**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A2
9

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 106 800 687

Digitized by Google

Digitized by Google

# Göttingische

# gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

## Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

**1889.**

Erster Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1889.

Digitized by Google

CORNELL
UNIVERSITY
LIBRARY

Digitized by Google

# Verzeichnis

## der an dem Jahrgange 1889

der

**Göttingischen gelehrten Anzeigen**

beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. K. v. Amira in Freiburg i. Br. 249.

Gymnasiallehrer Dr. M. Baltzer in Danzig. 622.
Pfarrer Dr. theol. A. Baur in Weilimdorf. 234, 843, 991.
Privatdocent Dr. D. Behrens in Greifswald. 507.
Professor Dr. G. v. Below in Königsberg i. Pr. 39, 833.
Professor Dr. F. Blass in Kiel. 161.
Regierungsrat Dr. E. Böhm-Bawerk in Wien. 465.
Professor Dr. F. O. Bremer in Straßburg i. Els. 425.
Professor Dr. A. v. Bulmerincq in Heidelberg. 597.

Gymnasiallehrer Dr. Corssen in Jever. 299.
Professor Dr. O. Crusius in Tübingen. 163.

Professor Dr. H. Dietzel in Dorpat. 721.
Assistent Dr. P. Drude in Göttingen. 741.
Oberconsistorialrat Dr. theol. Fr. Düsterdieck in Hannover. 554, 794.

Professor Dr. R. Falckenberg in Erlangen. 862.
Custos Dr. J. Flemming in Göttingen. 867.

Professor Dr. G. v. Gizycki in Berlin. 681.



Digitized by Google

Professor Dr. A. Heusler in Basel. 320.
Oberstudienrat W. Heyd in Stuttgart. 207.
Musikdirektor Ed. Hille in Göttingen. 1015.
Professor Dr. A. Hillebrandt in Breslau. 387.
K. Dragoman a. D. K. Himly in Halberstadt. 345.
Professor Dr. G. Hirschfeld in Königsberg i. Pr. 791.
Professor Dr. L. Hirzel in Bern. 145.
Privatdocent Dr. O. Hoffmann in Königsberg i. Pr. 873.
Professor Dr. H. Holtzmann in Straßburg i. E. 286.
Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 243, 370, 715, 753, 796, 798.

Professor Dr. A. Jülicher in Marburg. 377. 545.

Professor Dr. G. Kawerau in Kiel. 282.
Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 27, 574.
Professor Dr. E. Koschwitz in Greifswald. 505.
Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 870.

Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 113.
Professor Dr. L. Lemme in Bonn. 540, 585.
Professor Dr. R. Leonhard in Marburg. 640.
Professor Dr. J. Loserth in Czernowitz. 475, 713.
Professor Dr. A. Luschin von Ebengreuth in Graz. 275.

Professor Dr. E. Maass in Greifswald. 801.
Direktor Dr. H. Matzat in Weilburg. 376, 633, 981.
Bibliothekar Pater Gabriel Meier in Einsiedeln. 858.
Professor Dr. Joh. Merkel in Göttingen. 1007.
Professor Dr. Ch. Meurer in Würzburg. 202.
Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. 458, 604, 749.
Privatdocent Dr. H. Meyer in Göttingen. 710.
Professor Dr. H. Morf in Zürich. 11.
Gymnasiallehrer Dr. R. Mücke in Ilfeld. 185.
Professor Dr. A. Müller in Königsberg. 761.

Professor Dr. E. Nestle in Ulm. 155.
Professor Dr. B. Niese in Marburg. 36.

Professor Dr. H. Oldenberg in Kiel. 1.

Inspektor Dr. A. Rahlfs in Göttingen. 905.
Professor Dr. J. Rehmke in Greifswald. 230.

Digitized by Google

Professor Dr. A. Riehl in Freiburg i. Br. 1001.
Professor Dr. V. Ryssel in Zürich. 564.

Oberschulrat Dr. E. v. Sallwürk in Karlsruhe. 159, 628.
Professor Dr. C. Schirren in Kiel. 41.
Professor Dr. E. Schröder in Marburg. 593.
Professor Dr. W. Schuppe in Greifswald. 223.
Professor Dr. W. Sickel in Straßburg i. E. 944.
Professor Dr. H. Siebeck in Gießen. 533.
Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 606.

Dr. H. Wartmann in St. Gallen. 357.
Professor Dr. L. Weiland in Göttingen. 937.
Contreadmiral a. D. R. Werner in Wiesbaden. 698.
Professor Dr. W. Wilmanns in Bonn. 785.
Professor Dr. G. Wissowa in Marburg. 289.

Professor Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 996.
Professor Dr. Th. Ziegler in Straßburg i. E. 209, 439.
Bibliothekar Dr. M. Zucker in Erlangen. 329.

Digitized by Google

# Verzeichnis

## der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.


Archiv, aus dem, der deutschen Seewarte. Band VIII (1885); Band IX (1886); Band X (1887) Hamburg 1887—1889. [R. Werner]. 698

Arkiv, nordiskt medicinskt. Band 20. Stockholm 1888. [Th. Husemann]. 753

Årsberättelse (den nionde) från Sabbatsberg Sjukhus i Stockholm för 1887. Stockholm 1888. [Th. Husemann]. 796

Avenarius, R., Kritik der reinen Erfahrung. Band 1. Leipzig 1888. [J. Rehmke]. 230

Baethgen, Fr., Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte. Berlin 1888. [E. Nestle]. 155

Baumgärtner, P., Die Einheit des Hermas-Buchs. Freiburg i. Br. 1889. [A. Jülicher]. 545

von Below, Georg. Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889. [M. Baltzer]. 622

*Bibliothek*, Keilinschriftliche, — siehe *Schrader*.


Digitized by Google

Bilfinger, G., Die antiken Stundenangaben. Stuttgart 1888. [H. Matzat]. 376

Boeck, Caesar, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hudsygdomme i Norge. Kristiania 1888. [Th. Husemann]. 715

Boehne, Woldemar, Die pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Gotha 1888. [E. v. Sallwürk]. 159

de Boor, C., Vita Euthymii. Berlin 1888. [A. Jülicher]. 377

Brentano, Lujo, Die klassische Nationalökonomie. Leipzig 1888. [E. Böhm-Bawerk]. 465

Bruno, Giordano, Le opere italiane di, ristampate da *Paolo de Lagarde*. Göttingen 1888, 1889. [P. de Lagarde]. 113

*Bütler*, P., — siehe *Mitteilungen*.

Catualdi, Vittorio, Sultan Jahja dell' imperial casa ottomana od altrimenti Alessandro conte di Montenegro ed i sui discendenti in Italia. Trieste 1888. [Dr. Albert]. 237

Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XVI. Poetae christiani minores. Pars I. Vindobonae 1888. [G. Wissowa]. 289

Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Band I. Gotha 1887. [G. Meyer v. Knonau]. 604

Dorner, A., Das menschliche Erkennen. Berlin 1887. [Th. Ziegler]. 209

Duhem, P., Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Paris 1886. [P. Drude]. 741

Duncker, Max, Abhandlungen aus der griechischen Geschichte. Leipzig 1887. [B. Niese]. 36

Egenolff, Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Leipzig 1887. [F. Blass]. 161

Digitized by Google

*Escher*, J., — siehe *Urkundenbuch.*

Finke, Heinrich. Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378. Münster 1888. [J. Loserth]. 713

Finsen, V., Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. Kjøbenhavn 1888. [K. v. Amira]. 249

Förhandlingar. Upsala Läkareförenings. Band 23. Redigeradt af *R. F. Fristedt.* Upsala. Arbetsåret 1887—1888. [Th. Husemann]. 243

Fournier. August. Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Wien 1887. [G. v. Below.] 39

Franke, R. Otto. Die indischen Genuslehren. Kiel 1890. [Th. Zachariae]. 996

Friedländer. Ernestus. et Malagola. Carolus, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. Berolini 1887. [A. Luschin v. Ebengreuth]. 275

Gareis, Karl. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Gießen 1887. [Ch. Meurer]. 202

*Geldner*, Karl F., — siehe *Pischel.*

*Gilliéron*, J.. — siehe *Revue.*

von Greyerz, Otto, Beat Ludwig von Muralt (1665—1749). I. Frauenfeld 1888. [L. Hirzel]. 145

Grimm, Wilhelm. Die Deutsche Heldensage. 3. Auflage von Reinhold *Steig.* Gütersloh 1889. [E. Schröder]. 593

Haussen, Georg, Festschrift für, zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889. [L. Weiland]. 937

Hartman, J. J., Analecta Xenophontea. Lugduni-Lipsiae 1887. [R. Mücke]. 185

Hesse, Friedrich Hermann, Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Halle a. S. 1889. [L. Lemme]. 540

Digitized by Google

Heussler, Hans, Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Breslau 1889. [R. Falckenberg]. 862

Höniger, Robert, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Band 1. Bonn 1884—1888. [G. v. Below]. 833

Hubrich, Eduard, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merovinger-Zeit. Königsberg 1889. [W. Sickel]. 944

Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Heft 20—24. Zürich und Glarus 1883—1888. [G. Meyer von Knonau]. 749

Jodl, Friedrich, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. Band 2. Stuttgart 1889. [G. v. Gizycki]. 681

Kaftan, Julius, Die Wahrheit der christlichen Religion. Basel 1888. [A. Baur]. 843

*Kant*, — siehe *Reicke*.

Kautsch, E., und Socin. A., Die Genesis mit äußerer Unterscheidung der Quellenschriften übersetzt. Freiburg i. Br. 1888. [V. Ryssel]. 564

*Kehrbach*, Karl, — siehe *Monumenta*.

Kelle, Johann, Die philosophischen Kunstausdrücke in Notkers Werken. München 1886.

— —, Die St. Galler deutschen Schriften und Notkers Leben. München 1888. [W. Wilmanns]. 785

Keller, L., Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation. Leipzig 1888. [Th. Kolde]. 574

Kessler, Konrad, Mani. 1. Band. Berlin 1889. [A. Rahlfs]. 905

Kobert, R., Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. I. II. Stuttgart 1888. [Th. Husemann]. 798

Kock, Theodorus, Comicorum Atticorum fragmenta. Vol. III. Lipsiae 1888. [O. Crusius]. 163

*Krüger*, E., — siehe *Mitteilungen*.

Digitized by Google

Krüger, Paul, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Leipzig 1888. [Bremer]. 425

*de Lagarde*, Paul, — siehe ***Bruno.***

Lammasch, Heinrich, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig 1887. [A. v. Bulmerincq]. 597

Landes, A., Contes et légendes annamites. Saigon 1886.

— — Contes tjames. Saigon 1887. [K. Himly]. 345

Le Bas, Voyage Archéologique en Grèce et en Asie Mineure. Planches, publiées et commentées par *Salomon Reinach*. Paris 1888. [G. Hirschfeld]. 791

Lehmann, Karl, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1888. [K. v. Amira]. 249

*Liber diurnus*, — siehe *Sickel.*

Link, Ad., Die Einheit des Pastor Hermae. Marburg 1888. [A. Jülicher]. 545

*Malagola*, Carolus, — siehe *Friedländer.*

Malmsten, Karl. Studier öfver aortens aneurismens etiologi. Stockholm 1888. [Th. Husemann]. 370

Martens, F., Recueil des Traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances Étrangères, publié d'ordre du Ministère des Affaires Étrangères. I—VII. St. Petersburg 1875—1885. [C. Schirren]. 41

Meister, Richard, Die griechischen Dialekte. Band 2. Göttingen 1889. [O. Hoffmann]. 873

Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXII. Neue Folge II. St. Gallen 1887. [G. Meyer v. Knonau]. 458

Monumenta Germaniae Paedagogica, herausgegeben von *Karl Kehrbach*. Band 2—6. Berlin 1887—1888. [E. v. Sallwürk]. 628

Digitized by Google

Natorp, Paul, Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode. Freiburg i. Br. 1888. [Th. Ziegler]. 439

Neumayer, G., Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzelabhandlungen. 2. Aufl. in 2 Bänden. Berlin 1888. [H. Meyer]. 710

Nitzsch, Fr. A. B., Lehrbuch der evangelischen Dogmatik. Erste Hälfte. Freiburg i. Br. 1889. [L. Lemme]. 585

Oldenberg, Hermann, Die Hymnen des Rigveda. Band I. Berlin 1888. [A. Hillebrandt]. 387

Ordnung des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Im musikalischen Teile bearbeitet von *Eduard Hille*. Hannover 1889. [E. Hille]. 1015

Pappenheim, Max, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut. Breslau 1888. [K. v. Amira]. 249

*Papsturkunden*, — siehe *Finke*.

Paris, Gaston, La Littérature française au moyen age. Paris 1888. [E. Koschwitz]. 505

Pischel, Rich., und *Geldner*, Karl F., Vedische Studien. Heft 1. Stuttgart 1888. [H. Oldenberg]. 1

Pohl, Otto, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Leipzig 1888. [M. Zucker]. 329

Preger, Wilhelm, Ueber das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des XIV. Jahrhunderts. München 1887. [J. Loserth]. 475

Preyer, W., Robert von Mayer über die Erhaltung der Energie. Berlin 1889. [W. Krause]. 870

Reicke, Rudolf, Lose Blätter aus Kants Nachlaß. Heft 1. Königsberg i. Pr. 1889. [H. Siebeck]. 533

*Reinach*, Salomon, — siehe *Le Bas*.

Revue des Patois Gallo-Romans. Recueil trimestriel publié par *J. Gilliéron* et l'abbé *Rousselot*. Band I. Paris 1887. [H. Morf]. 11

Digitized by Google

Digitized by Google

# Göttingische

# gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

## Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

**1889.**

Zweiter Band.

---

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1889.

Digitized by Google

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
MAR 12 1889
Library




# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1. 1. Januar 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.


Inhalt: Piechel und Geldner, Vedische Studien. I. Von *Oldenberg*. — Revue des Patois Gallo-Romans publiée par Gilliéron et Rousselot. I. Von *Morf*. — Wedewer, Johannes Dietenberger. Von *Kolde*. — Duncker, Abhandlungen aus der griechischen Geschichte. Von *Niese*. — Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrh. Von *v. Below*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Pischel,** Rich., und **Geldner,** Karl F., Vedische Studien. I. Heft. Stuttgart (Kohlhammer) 1888. 130 S. gr. 8°. Preis M. 4,50.

Die beiden Forscher, welche sich hier zu gemeinsamer Arbeit vereinigt haben, legen eine Fülle eingehender Untersuchungen vor, durch die manches Problem der ṛgvedischen Exegese und Lexikographie wohl endgiltig gelöst, manches in anregender Weise gefördert wird. Auf das vorliegende Heft soll ein zweites folgen, in dessen Einleitung die Verff. ihre Auffassung des Ṛgveda im Ganzen darzulegen versprechen. Was sie für jetzt geben, sind fast durchgehend Einzelheiten: die Deutung einzelner Stellen und einzelner Worte[1]). Die erklärungsbedürftigen Worte eines Verses führen zu andern Versen, in denen andere Worte die Untersuchung herausfordern, und diese führen dann nicht selten zu neuen Versen. So nimmt die Erörterung bisweilen ein Aussehen an, das dem verschlungenen Aufbau orientalischer Fabelwerke nicht ganz unähnlich ist: durch kleine Künste der Darstellung, welche die Verff. verschmäht haben, hätte die Aufgabe, sich hier zurechtzufinden, vielleicht vereinfacht werden können.

Doch von der Form zur Sache. Auch wer in der Beurteilung

1) Das Inhaltsverzeichnis ist das folgende: 1. Ṛgveda I, 120, 10—12. 2. Ṛv. VI, 49, 8 (dazu Excurse über ṣrí, rudrávartani, nṝn, Dative auf â). 3. apâṃ gandharváḥ. 4. Attraction in Vergleichen. 5. Ṛv. IX, 112. 6. Ficus indica in Ṛv. I, 24, 7. 7. vṛthâ. 8. kârá. 9. aptúr. 10. cárkṛshe. — Nr. 6—8 und 10 von Geldner, das Uebrige von Pischel.



Digitized by Google

vieler einzelner Fragen und in der Anwendungsweise der methodischen Principien auf die Bedingungen des einzelnen Falles von den Verff. abweicht, wird im Allgemeinen ihren Standpunkt in der Kritik und Exegese des Veda als den allein gesunden anerkennen müssen. Dem überlieferten Text gegenüber verhalten sie sich, ohne irgend in übertriebenen Buchstabenglauben zu verfallen [1]), durchaus konservativ. Willkürlichkeiten wie die neuerdings vielfach so beliebt gewordenen Versumstellungen, oder die Beseitigung der Dânastutis u. dgl. als jüngerer Zusätze, oder Operationen wie die Tilgung des Refrains in IX, 112 — derartiges pflegte von mancher Seite als der Begründung überhaupt kaum bedürftig behandelt zu werden — finden ebenso entschiedene wie treffende Zurückweisung (S. 4. 7. 107). Für weniger berechtigt möchte ich es halten, wenn die Uebereinstimmung des Sâmaveda mit einer Lesart des Ṛv. als einer Konjektur entgegenstehend behandelt wird (S. 66; ähnlich S. 122): meines Erachtens waren die meisten Verderbnisse des Ṛktextes in demselben bereits vorhanden, als der Sâmaveda kompiliert wurde, sodaß ihre Wiederkehr in dem letzteren eben das zu Erwartende ist (vgl. jetzt meine ṛgvedischen Prolegomena, S. 283. 328).

Um die Bedeutung eines dunklen Wortes aufzuhellen — in die Lösung derartiger Probleme fällt der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchungen — ist für die Verff. mit selbstverständlichem Recht das Erste, das Wort durch alle Parallelstellen hindurch zu verfolgen resp. die Worte aufzusuchen, welche dieselben oder ähnliche Verbindungen einzugehn pflegen wie das zu erklärende. Die Tradition oder Quasitradition bei Sâyaṇa und Genossen wird, wie sichs gebührt, als in der Regel wertlos betrachtet. Weniger unanfechtbar dürften die Aufstellungen der Verff. sein, wo es sich um die Gewinnung der Wortbedeutungen vermittelst der Etymologie, bez. um die Herbeiziehung der verwandten Sprachen handelt. Nicht mit Unrecht sagt Geldner (S. 115) von der Etymologie, daß sie »nur allzuoft, statt ein Wegweiser zu sein, den freien Ausblick versperrt«. Von einem Verzicht auf dies Mittel des Verständnisses kann natürlich auch bei den Verff. keine Rede sein. Aber schwerlich sind sie in der Handhabung desselben immer glücklich gewesen, mag nun im

1) Doch hätte, meine ich, beispielsweise eine solche Stelle wie X, 83, 6 *utá bodhy ápiḥ* (S. 61) nicht erklärt, sondern einfach verbessert werden sollen (*ápiḥ*). Man wird entgegenhalten, daß die Entstehung der Korruptel nicht verständlich ist. Wer dies als Einwand gelten ließe, würde sich in häufigen Fällen den Weg zu absolut klar gebotenen Textänderungen versperren. So erwünscht es ist, wenn man den Ursprung eines Verderbnisses nachweisen kann, ist das schlechthin Irrationelle, das einfach Zufällige hier nun einmal nicht zu läugnen.

Digitized by Google

Zusammenhang ihrer Untersuchung die Etymologie bestimmt sein eine Wortbedeutung zu ergeben oder eine bereits gewonnene zu bestätigen. Daß *dharúṇo* (*dharúṇaṃ*) *rāyáḥ* heißt »der Strom des Reichtums« wie *rāyó dhārā*, und daß *dharúṇa* und *dhārā* — anders kann man die Darlegungen S. 40 kaum verstehn — von √*dhar* in der Bedeutung »eilen« (Medio-Passivum) kommen — oder daß das vielbesprochene *krāṇā* (S. 67 fgg.) der Dativ (sic) eines mit *κραπής* wurzelverwandten Participiums ist — oder daß *íshkṛta* nichts weiter ist als *í-skṛta* mit dem *i* das in Pâli *itthî* erscheint (S. 17)[1]: dies und manches Andere wird schwerlich die Zustimmung der Mitforscher sich erwerben können.

Aber wir beschäftigen uns hier in erster Linie mit den Untersuchungen der Verff., in welchen sie aus dem Zusammenhang, aus der Vergleichung von Parallelstellen den genauen und vollen Sinn vedischer Worte und Gedanken zu bestimmen unternehmen. Dem Kundigen brauchen die Schwierigkeiten, mit welchen derartige Forschungen in Bezug auf den Veda zu kämpfen haben, nicht erst bezeichnet zu werden. Der Boden für die Untersuchung ist hier ein anderer, als ihn Litteraturwerke darbieten, in welchen ein scharfer, klarer, durch feine Verzweigungen entwickelter Gedankeninhalt sich in dem Gewande einer biegsam anschmiegenden Sprache darstellt. Den kurzatmigen, plump umrissenen Gedanken der vedischen Dichter fehlt meist die in sich geschlossene Notwendigkeit, die an jeder Stelle des Satzes nur ein Wort, einen Begriff möglich macht. Die bizarre Seltsamkeit des Ausdrucks, die Herrschaft der konventionellen Schablone, der exklusiv hieratische Charakter dieser Poesie, welche nicht sowohl dem unbefangenen Hörer etwas sagen, sondern vor dem Gott und dem priesterlichen Inhaber der göttlichen Geheimnisse die Kenntnisse des Dichters entfalten will: dies Alles muß die Spur des Richtigen fortwährend verwischen und verwirren, das Ursprüngliche und das Abgeleitete zu einem schwer durchdringlichen Chaos durch einander mengen. In der Ueberwindung der bezeichneten Schwierigkeiten scheinen mir die vorliegenden Untersuchungen, so ungewöhnlich scharfsinnig sie sind, nicht durchweg glücklich zu sein: nicht immer ist es, wie ich meine, den Verff. gelungen, unter der Zahl der sich darbietenden Verknüpfungen und Vergleichungen das Zufällige vom Wesentlichen zu unterscheiden, die Richtung vom Ursprünglichen zum Abgeleiteten[2] erfolgreich zu ermitteln: nicht im-

1) »Die Möglichkeit einer solchen Form« — nämlich im Ṛv. — »wird bewiesen durch ihr Vorkommen im Pâli«, lesen wir an einer andern Stelle (S. 64).

2) Wird sich die Gleichsetzung von *gandharvá* und *gárbha*, die Pischel —



Digitized by Google

mer haben sie sich von dem Vorwurf freigehalten, den vorliegenden Materialien die eigene Deutung aufzudrängen, statt die in ihnen liegende ans Licht zu ziehen.

Ich veranschauliche meine Bedenken an einigen der einfacheren Fälle. Ich unterlasse es dabei die von mir bekämpften Ausführungen zu reproducieren; an Leser, welche das Pischel-Geldnersche Werk nicht studiert haben, wende ich mich nicht.

S. 122 fgg. handelt Pischel von dem Wort *aptúr*, das er übersetzt »die Wasser überwältigend« = »die Wasser an Schnelligkeit übertreffend« = »überaus schnell«. Klar ist zunächst, daß *aptúr*, neben dem *aptūrya* liegt, mit Recht von P. als ein Kompositum wie *vṛtratúr* (daneben *vṛtratūrya*) erklärt wird, und daß das erste Glied dieses Kompositums *ap* »Wasser« ist (vgl. S. 123). Fraglich kann nur die Bedeutung des zweiten Gliedes sein. Als zugestanden darf es, denke ich, gelten, daß *tar* zunächst bedeutet »über etwas hinüber gelangen«, »an's Ende von etwas gelangen«; mit einem Objekt von der Bedeutung »Feind« heißt es daher »überwinden«[1]). In der Zusammensetzung erscheint *-túr* ohne Zweifel mehrfach mit der letzteren Bedeutungsnuance: so in *vṛtratúr*, *pṛtsutúr* etc. Folgt daraus aber, daß *-túr* nur in den Fällen, wo die Wurzel eben diese Bedeutung hat, als zweites Glied eines Kompositums verwandt werden konnte? Schlechterdings nicht. An einer andern Stelle (S. 24) nennt Pischel es »ein sehr merkwürdiges Spiel des Zufalls«, wenn das Verbum *arc* »leuchten« und »singen«, *arká* aber nur »Lied« und nicht auch »Licht« bedeuten sollte. So möchte ich z. B. daran daß *supratúr* »sehr siegreich« heißt, im Hinblick auf den Gebrauch von *pra tar* zweifeln. Was nun aber *aptúr* anlangt, so müssen wir uns offenbar vor Allem an die Stellen halten, an welchen Wendungen erscheinen wie *apás tarasi* VI, 64, 4, *apáḥ ... tarema* VII, 56, 24 u. dgl. mehr. Auch Pischel wird, denke ich, an jenen Stellen einfach übersetzen »die Wasser überschreiten«, »über die Wasser hinüberdringen«. Statt dessen zu sagen »die Wasser bewältigen« im Sinne unsres Ausdrucks »einen Weg bewältigen« = regionem superare (vgl. S. 123) und erst von da aus die Bedeutung gewinnen »die Wasser überschreiten«: dies würde offenbar ein ebenso gekün-

ich glaube mit Wahrscheinlichkeit — für IX, 86, 36 annimmt, als die Grundbedeutung von *gandharvá* ergebend bewähren?

1) »Ueberwinden« offenbar in der Nuance, daß gemeint ist, durch die Hemmungen und Anfechtungen der Feinde hindurchdringen, so daß dieselben sich als ohnmächtig erweisen (vgl. *durítā' tarema*, *dvishó áṃho ná tarati* etc.). — Die Anwendungen von *tar* in der Bedeutung »Jemand über etwas hinüber bringen« gehn uns hier nichts an.

Digitized by Google

stelter wie unmotivierter Umweg sein. Aber mache man sogar auch diesen Umweg: derselbe führt noch immer nicht dahin, wohin Pischel gelangen will, zu der Bedeutung »schneller sein als die Wasser« Wenn es heißt *apó ná nâvâ duritâ tarema* VI, 68, 8 = VII, 65, 3. *apás ca vípras tarati svásetuḥ* X, 61, 16, *apó yéna sukshitáye tárema* VII, 56, 24, so ist doch klar, daß es sich einfach um ein Ueberschreiten des Wassers, nicht um ein Schnellersein als das Wasser handelt. Daß wir nun dem entsprechend auch *aptúr* anzufassen haben, dürfte klar sein. Haben wir *-tur* mit einem offenbar das Objekt darstellenden Nomen kompoviert und liegt daneben *tar* als Verbum finitum in stehender Verbindung mit eben demselben Objektnomen vor, so wäre hier die Annahme verschiedener Vorstellungsweisen auf beiden Seiten ganz so unnatürlich, wie wenn man *vṛtratúr* von *tárushema vṛtrám*, *rajastúr* von *átaro rájâṃsi* trennen wollte. Ich meine also, daß es bei Bergaignes Uebersetzung von *aptúr* »traversant les eaux« bleiben wird. Wie es von Göttern heißt *apás tarasi* (Ushas, VI, 64, 4) *ná nadyò varanta vaḥ* (die Maruts, V, 55, 7), *ná tvâ gabhîráḥ . . . síndhur* (etc.) *varanta* (Indra, III, 32, 16), so heißen auch die Viśve devâs wie eine Reihe einzelner Götter und das Vögelgespann der Aśvin *aptúras* »über alle Gewässer hinüberdringend«; wie die Menschen für sich selbst beten »*apás . . . tarema*«, so werden II, 21, 5 auch die Frommen *aptúras* genannt.

Ich übergehe die in Verbindung mit *aptúr* von Pischel erörterten Worte *radhratúr* und *rathatúr* samt der höchst interessanten Digression über Dadhikrâvan (S. 124); ich glaube daß, wie man über die hier entstehenden Fragen auch urteilen mag, das eben in Bezug auf *aptúr* Bemerkte dadurch nicht berührt wird.

Ich wende mich nun zu einem weiteren Fall, an dem sich meines Erachtens das Fehlschlagen einer Kombination veranschaulichen läßt, die nicht auf den natürlichen Fundamenten aufgebaut ist. Es handelt sich um Pischels Erklärung des Verses IX, 112, 4 (S. 111 f.):

áśvo vóḷhâ sukhám ráthaṃ
basanấm upamantríṇaḥ |
śépo rómaṇvantau bhedaú
vấr ín maṇḍû́ka ichati
índrâyendo pári srava ‖

Gemeint ist natürlich, wie P. sagt: Jeder will das haben, was ihm keine Mühe oder Vergnügen macht — Vergnügen aber, kann man den Gedanken des Poeten noch weiter ausführen, macht dem Einen dies, dem Andern Jenes. Was sich Zugpferd, Penis und Frosch wünschen, ist ohne Weiteres klar. Aber in den Worten *hasanâm upamantríṇaḥ* sind über den Wünschenden wie über den Wunsch die

Digitized by Google

verschiedensten, von P. mit Recht abgelehnten Deutungen aufgestellt worden. P. selbst übersetzt *upamantríṇaḥ* »die Besprecher« und sieht in *hasanā* eine Bezeichnung des Blitzes, der besprochen werden muß und mithin dem Besprecher etwas einzubringen verheißt. Nun werden ja freilich, wie seit Benfey allbekannt ist, die Blitze von den vedischen Indern als »lachende« bezeichnet. Aber davon, daß man sagt, »der Blitz lacht«, ist doch noch ein weiter Schritt bis dahin, daß für »Blitz« in einer Umgebung, welche die Beziehung auf diesen Begriff keineswegs durch ihren sonstigen Inhalt impliciert, einfach »Lachen« gesetzt werden könnte. Daß dieser Schritt geschah, ist vielleicht möglich, aber, wie ich meine, kaum wahrscheinlich: so lange sich hier kein weiterer Nachweis geben läßt, hätte die betreffende Deutung des Verses doch im besten Fall nur ein Recht darauf als nicht undenkbar anerkannt zu werden. Das zunächst Gebotene aber ist offenbar, einerseits zu versuchen, ob nicht mit *hasanā* = Lachen durchzukommen ist, andererseits die vedische Bedeutung von *úpa mantrayate* festzustellen. Ich fange mit dem zweiten Punkt an. An keiner einzigen der ziemlich zahlreichen Stellen, die mir zur Hand sind, heißt dies Verbum »besprechen« — das ist *abhí mantrayate*, event. auch *ánu mantrayate* —, sondern es heißt durchweg »zu sich rufen«, »zu sich locken«, durch Zureden bewirken, daß ein Anderer zu einem selbst, wie es öfters heißt, »*upā vartate*«. Ein stehender Typus nun dieses durch *úpa mantrayate* bezeichneten Heranlockens ist das Heranlocken des Weibes durch den Mann. Es sei auf Śatapatha Brâhmaṇa III, 2, 1, 19 fgg., XIV, 9, 4, 7 hingewiesen, sowie auf Chând. Upan. II, 13, wo *upa mantrayate* als erste Vorstufe des *mithuna* erscheint[1]). Statt also *upamantrín* durch »Besprecher« wiederzugeben, sind wir, so weit sich bis jetzt sehen läßt, darauf angewiesen zu übersetzen »der Herbeilocker«, »der Anlocker«, und sind berechtigt, speciell an den Liebhaber, der die Geliebte zu gewinnen sucht, oder an den Verführer eines Weibes zu denken. Wenn nun hier vom *upamantrín* gesagt wird *hasanām* [*ichati*], so wüßte ich keine Stelle, die dem letzteren Ausdruck näher stände, als Śatap. Br. XIV, 9, 4, 11 (Pâraskara I, 11, 6) *tasmâd evaṃvic chrotriyasya jâyayâ upahâsaṃ nechet.* So schließt sich unsre Deutung von *upamantrín* mit der Auffassung von *hasanā* als Lachen, Lächeln zu einer, wie ich meine, wahrscheinlichen Erklärung der Stelle zusammen: der Liebhaber oder Verführer wünscht sich das Lächeln des Weibes und die Gaben, welche dieses Lächeln verheißt.

1) Unter den Belegen des Pet. Wb. aus der späteren Litteratur begegnet *maithunâyopamantritâ* (Hariv.), *priyâm anugataḥ kâmî vacobhir upamantrayan* (Bhâg. Pur.).

Digitized by Google

Ich schließe meine Nachprüfung einiger Punkte der vorliegenden Untersuchungen mit wenigen Bemerkungen über Pischels (S. 14 fgg.) außerordentlich scharfsinnigen Versuch, die Beziehungen von Pûshan, Sûryâ und den Aśvins klarzustellen, indem er eine der Geschichte von Nala und Damayantî vergleichbare Legende von der Gattenwahl der Sûryâ konstruiert. P. knüpft seine Untersuchung an den Vers VI, 49, 8 an; mir sei es gestattet von dem großen Hochzeitsliede X, 85, der Hauptquelle in Bezug auf die Hochzeit der Sûryâ auszugehn.

Wer ist in diesem Liede als der Bräutigam gedacht? Die Vorstellung der im Ait. Br. IV, 7 sich findenden Legende, nach welcher es Soma ist, verwirft Pischel (S. 28) als nicht alt. Ich meinerseits würde der Erzählung jenes Brâhmaṇa immerhin so viel Gewicht unbedenklich beimessen, wie P. (S. 30) den »unzweifelhaft sehr alten Legenden von Pâṇḍu und Kuntî, Arjuna und Draupadî, Nala und Damayantî« zugesteht. Ich denke aber auch, daß das Lied X, 85 selbst mit hinreichender Deutlichkeit auf Soma führt. Woher kommt es, daß der Soma-Mond in den ersten Versen des Liedes so ausführlich gepriesen wird, wenn es sich nicht um die doch schon an sich so naheliegende Vorstellung von einer Hochzeit eben des Mondes mit der Sonnenjungfrau handelte? Sodann hat P. (S. 27 fg.) doch wohl nicht Recht, die Deutung der Worte *sómo vadhûyúr abhavat* (V. 9) auf den Bräutigam abzuweisen[1]). Der »nach dem Weibe Strebende« (*vadhûyú*) kann doch an sich ebensogut wie ein *jârá* — an diesen denkt P. — auch der Bräutigam sein: ich sehe aber nicht recht, wie für den *jârá* eine Stelle als Würdenträger im Ritual der indischen Hochzeitsfeier gedacht werden soll[2]). Endlich darf doch wohl erwartet werden, daß der in Frage stehende Gatte in der göttlichen Gattenliste von X, 85, 40. 41 erscheint: an der Spitze aber dieser Liste steht eben Soma.

Glauben wir also — wie dies übrigens der althergebrachten Auffassung entspricht — in X, 85 Soma als den Gatten der Sûryâ zu erkennen, so muß weiter hervorgehoben werden, daß wir die für

1) P. findet es wenig glaublich, daß Jemand sagen würde: »Soma war der Bräutigam, als Savitar die Sûryâ dem Gatten gab«, wenn Soma selbst der Gatte gewesen wäre. Die Art, wie Sûryâ durchweg im Mittelpunkt steht, scheint mir die Sonderbarkeit, welche in dieser Behandlung des Bräutigams als Nebenperson liegt, doch zu mildern.

2) Für *vadhûyú* »Bräutigam« führe ich noch an X, 27, 12 (vgl. Geldner, Festgruß an Böhtlingk 32), Av. XIV, 2, 42. — Den *jyeshṭhavarâ* Av. XI, 8, 1 (Pischel S. 28 A. 1) möchte ich vorschlagen mit dem *purogavâ* von Ṛv. X, 85, 8 zu identificieren.

Digitized by Google

P. im Vordergrnnd stehende Vorstellung von den Aṣvin als Gatten der Sûryâ in diesem Liede nicht antreffen. Von einem Gatten ist wiederholt die Rede, in V. 7. 9. 12. 20: nnd ebenso stehend wie als Gatte einer genannt wird, gedenkt das Lied der beiden Aṣvin in einer andern Rolle, nämlich als Brautwerber. Gehn nnstreitig in V. 23 die Worte *yébhiḥ sákhâyo yánti no vareyám* auf die menschlichen Brautwerber — vgl. Âpast. Gṛhya II, 4, 2, wo der eine der beiden citierten Verse eben X, 85, 23 ist; Ṣâṅkh. Gṛhya I, 6, 1 —, so folgt daraus doch wahrscheinlich genug, daß in V. 15 die an die Aṣvin gerichteten Worte *yád áyâtaṃ ṣubhas patî vareyám sûryâm úpa* diese als göttliche Brautwerber charakterisieren. Mithin wird auch *varâ*, was V. 8. 9 von den Aṣvin gesagt wird, Brautwerber bedeuten, wie dies Wort auch z. B. Âpast. Gṛhya II, 4, 1 übersetzt werden muß; nnd wir haben danach keine Ursache das *pṛchámânau* in V. 14 anders zu verstehn.

Die dnrchgehende Vorstellung also durch das ganze Lied ist, meine ich, diese: Soma ist der Bräntigam, die Aṣvin sind Werber. Und was ist Pûshan? Er führt an seiner Hand die menschliche Brant aus ihrem Vaterhause (V. 26)[1]. Soll der göttliche Kenner aller Pfade mit der Götterbraut Sûryâ nicht dasselbe gethan haben? Unser Lied spricht davon nicht in klaren Worten; es läßt nnr, wie die Aṣvin als Werber kommen, Pûshan anch dabei sein nnd Jene »als Sohn zn Vätern wählen« (V. 14). Wir kommen anf den letzten Ansdruck noch znrück; hier weisen wir auf zwei offenbar eng znsammengehörige Stellen eines andern Liedes hin, die sich ohne Zwang eben in die hier nns beschäftigenden Znsammenhänge einordnen. Es heißt VI, 58, 3. 4 von Pûshan: . . . *yâsi dûtyâṃ sûryasya* nnd *yáṃ devâso ádaduḥ sûryâyai*. Es ist richtig, daß für die letzten Worte, wenn man sie für sich allein ansieht, die nächstliegende Dentung sein würde (P. 21), daß Pûshan der Sûryâ znm Sohn gegeben wnrde. Da wir aber Pûshan bei der Hochzeit der Sûryâ auftreten sehen, nnd da wir ferner wissen, daß er der Geleitsmann der Brant ist, der sie von ihrem Vaterhause fortführt, wird für die citierten Sätze eine andere Auffassung zum mindesten möglich, ich möchte aber meinen sogar wahrscheinlich sein: bei der Hochzeit der Sûryâ gaben die Götter Pûshan den Anftrag, als bester Wegekenner das Geleit der Brant zn übernehmen: sie gaben ihn also der Sûryâ als ihren Diener (Vers 4), nnd sein Gang zum Dienst der Brant war zugleich ein Botengang für die Götter zum Brantvater (Vers 3).

1) Man vergleiche Pûshans ähnliche Rolle bei der Todtenbestattung X, 17, 3 fg.

Digitized by Google

So gruppieren sich die hier besprochenen Vorstellungen zu einem Bilde, das allerdings weniger vollständig und sehr viel weniger interessant ist als dasjenige, welches Pischel S. 28 fg. rekonstruiert. Aber das von uns entworfene Bild hat den Vorzug, sich nur oder doch fast nur im Kreise gegebener Materialien, deren Zusammengehörigkeit zu einander klar ist, zu halten, während Pischels Konstruktion auf einer Reihe unbestimmter Anspielungen beruht, welche erst durch den Scharfsinn des Exegeten ihre bestimmte Deutung und ihre wechselseitige Beziehung erhalten: so daß diese Konstruktion mit Mistrauen angesehen werden muß, so lange ihre Ergebnisse sich von den Richtungen, auf welche das einfachere, von uns geübte Verfahren hinweist, allzu fühlbar entfernen. Wenn Pûshan VI, 55, 5 *mâtúr didhishúḥ* und *svásur jâráḥ* heißt, so werden wir unsererseits eine bestimmte Antwort auf die Frage, wer die Mutter und wer die Schwester ist, kaum wagen und uns mit der Erinnerung daran begnügen, in wie typischer Regelmäßigkeit sich im Veda die Vorstellung »Mutter« und »Schwester« mit derjenigen der Gattin oder Geliebten verbindet (man vergleiche Bergaignes Register s. v. *épouse*). Wenn ferner der Dichter von VI, 49. 58 den Pûshan wiederholt *kā́mena kṛtá* nennt, werden wir uns kaum im Stande fühlen, hinter diesem Ausdruck konkrete Hergänge zu entdecken[1]). Wenn es von Pûshan heißt *abhy ā́naḷ arkám*, so erscheinen uns die von Bergaigne (II, 425) damit verglichenen Wendungen *yás ta ā́naḷ úpastutim* VIII, 4, 6, *abhy ā́naṣma suvitásya śúshám* X, 31, 3 immer noch als die nächstliegenden Parallelen. Wenn endlich X, 85, 14 bei der Sûryâhochzeit Pûshan die beiden Aṣvin »*putráḥ pitárāv avṛṇîta*«, so bekenne ich allerdings mit diesem Ausdruck nichts anfangen zu können: ich glaube nur, daß eine Erklärung desselben, welche Pûshan zum Sohn, die Aṣvin zu Gatten der Sûryâ macht, wegen ihres Widerspruchs gegen die oben erörterte feste Anschauungsweise von X, 85 wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Unbegrenzte Mengen mannichfaltiger Vorstellungen entsteigen der Phantasie der vedischen Dichter, neben klar ausgesprochenen dunkel angedeutete, neben bleibenden momentan auftauchende, die sich dann in spurlosem Dunkel verlieren. Will die Forschung das was in so schwankender Erscheinung schwebt, befestigen mit dauernden Gedanken, so sehe sie sich vor, das Spiel des Scharfsinns nicht mit wissenschaftlichen Gewisheiten zu verwechseln.

Ich habe nur einen kleinen Teil der Pischel-Geldnerschen Unter-

1) Bei P.s Deutung dieser Worte würde übrigens die Ausdrucksweise von VI, 58, 4 zum mindesten als recht sonderbar erscheinen: die Götter schenkten ihn der Sûryâ als Sohn, den von Liebe zur Sûryâ Getriebenen.

Digitized by Google

suchungen besprechen können: es schien mir wichtiger die Art der Bedenken, die ich mehrfach gegen das Vorgehn der beiden Forscher habe, etwas eingehender zu veranschaulichen, als zu jedem einzelnen ihrer Ergebnisse Zustimmung oder Widerspruch, wofür eine Begründung doch nicht möglich war, auszusprechen. Nur einige zerstreute Bemerkungen seien zum Schluß noch gestattet.

Wenn Pischel S. 1 von Kakshîvant als wirklichem Verfasser der Lieder I, 116 fgg. spricht und wenn er S. 107 in den Verfassernamen Çiçu Âṅgirasa und Kaçyapa ein Zeichen der »Volkstümlichkeit« von IX, 112 fg. findet, so machen ihn vielleicht meine Untersuchungen über die vedischen Liedverfasser (ZDMG. XLII, 198 fgg.) zweifelhaft. — Daß *soma* von Anfang an die Bedeutung »Mond« hatte, soll I, 105, 1. VIII, 82, 8. Av. XI, 6, 7 beweisen, welche Stellen für jung zu halten gar kein Grund abzusehen sei (S. 80). Aber I, 105, 1 spricht gar nicht vom *soma*; VIII, 82, 8 vergleicht nur den Soma mit dem Mond. Und Av. XI, 6, 7 soll nicht jung sein?! — Zu den Bemerkungen über den Bau des Sûkta VIII, 46 (S. 7 fg.) sei es mir gestattet auf meinen Ṛgveda Bd. I S. 109 zu verweisen. Vers 4. 5 zu entfernen würde ich nicht wagen; ein solcher Wechsel der angerufenen Gottheiten scheint mir, sofern nicht anderweitige Bedenken dazu kommen, keine hinreichende Begründung für die Annahme einer Interpolation zu geben[1]). — Die vielfach in dem vorliegenden Heft sich findenden Betrachtungen über die vedischen Vergleichungen geben Anlaß auf Bergaignes den Verff., wie es scheint, unbekannt gebliebenen Aufsatz »La syntaxe des comparaisons védiques« (Mélanges Renier, Paris 1886, S. 75—101) aufmerksam zu machen. — Ueber die Dative auf *-â* handelt jetzt Aufrecht, Festgruß an Otto v. Böhtlingk, S. 1 fg. — S. 94 Z. 27 ist für Ṛtvij zu lesen Hotar; S. 78 Z. 16 Divyâvadâna p. 440 (statt 444): den dort gegebenen Citaten aus der Pâlilitteratur kann man Majjhima Nikâya vol. I, p. 265, Milinda Pañha p. 123. 129 hinzufügen.

1) Das *tam* von V. 6 braucht sich doch schlechterdings nicht an das *yasya* von V. 3 anzuschließen. Vgl. jetzt Delbrück, Altind. Syntax S. 210.

Berlin. H. Oldenberg.

Digitized by Google

**Revue des Patois Gallo-Romans.** Recueil trimestriel publié par J. Gilliéron et l'abbé Rousselot. Paris, H. Champion; Neuchâtel, Attinger. I. vol. 1887. 320 pp. gr. 8°. Preis 18 Franken.

Es fehlte bislang nicht an Arbeiten über die lebenden Mundarten Frankreichs. Ihre Bibliographie ist in D. Behrens' dankenswerter Darstellung zu einer stattlichen Broschüre geworden[1]). Doch leidet diese Litteratur nicht nur an dem Gebrechen, daß sie arg zerstreut und vielfach schwer zugänglich ist, sondern auch an dem viel schwereren, daß sie, meist von Dilettanten herrührend, einen unwissenschaftlichen Charakter trägt.

Diesen Uebelständen abzuhelfen ist die Aufgabe eines Unternehmens wie der Revue des Patois Gallo-Romans. Sie soll die Patoisforschung nicht nur centralisieren, sondern sie soll dieselbe auch verwissenschaftlichen. Deshalb ist die Ankündigung dieser neuen Zeitschrift hoffnungsvoller Zustimmung begegnet. Und die Hoffnungen waren um so höher gespannt, als die Namen der Redaktoren in der wissenschaftlichen Forschung und im wissenschaftlichen Unterricht wohl bekannt sind.

Heute, da der erste Band in seinen vier Lieferungen vollständig vorliegt, können wir sagen, daß die Revue diese Erwartungen wahrlich nicht täuscht.

Sie gibt den von ihr veröffentlichten Arbeiten eine sichere wissenschaftliche Grundlage in der durchgehenden Anwendung einer einheitlichen phonetischen Transskription. Das System dieser Umschrift ist in einem einführenden Artikel (1—22) auseinandergesetzt Wir wollen der Redaktion keinen Vorwurf daraus machen, daß sie sich ihr eigenes phonetisches Alphabet zusammengestellt hat. Sie hat damit nur von einem Rechte Gebrauch gemacht, das sich die Verfasser anderer linguistischer Arbeiten ebenfalls herausnehmen, ohne die Mühe, die sie dem Leser damit machen, durch so viel Belehrung zu belohnen. Auch die Wahl der einzelnen typographischen Zeichen soll hier unbesprochen bleiben. Die Redaktion erklärt ausdrücklich:

*Nous empruntons à l'alphabet et aux usages typographiques français la plupart de nos signes;*

*Nous conservons à ces signes la valeur qu'ils ont en français et nous modifions la forme de ceux dont nous sommes obligés de modifier la valeur.*

Sie wollte offenbar dem Auge des Sprachgenossen möglichst

1) Grammatikalische und lexikalische Arbeiten über die lebenden Mundarten der langue d'oc und der langue d'oïl; Oppeln, Maske 1887, 123 pp. 8°. (aus: Zeitschrift für neufranz. Sprache und Litteratur, Band IX).

Digitized by Google

wenig Fremdartiges bieten; doch denke ich, die Erfahrung hat sie seither gelehrt, daß es auf ein Bischen mehr oder weniger hier nicht ankömmt. Die Gegner exakter phonetischer Notierung der lebenden Sprachen werden dadurch nicht versöhnlicher; wohl aber müssen die Freunde es bedauern, wenn an Stelle fast allgemein und auch in Frankreich (z. B. in der Romania) angenommener Zeichen wie *χ*, *ϑ*, *ð*, *š* etc. ganz neue, ungewohnte Modifikationen der französischen *c*, *s*, *g* etc. [1]) treten.

Ersprießlicher als diese Ausstellungen möchten einige Bemerkungen werden, die sich an die Wertbestimmung der nun einmal gewählten Zeichen knüpfen. Die Auseinandersetzungen des Herrn Rousselot sind etwas ungleichmäßig: einzelne Punkte erörtern sie so ausführlich als der Laie — für den sie offenbar zunächst bestimmt sind — es sich wünschen mag; an andern Orten sind sie auch für den Fachmann zu wenig faßlich. Dies ist namentlich bei den sog. *consonnes intermédiaires* (p. 9 ff.) der Fall. Schon dieser Name hat etwas Vages, wenn er nicht geradezu auf einem Misverständnis beruht. Es scheint ihm eine Anschauung zu Grunde zu liegen, die vom Buchstaben statt vom Laute ausgeht (cf. den Ausdruck: *les lettres intermédiaires . . . doivent être notées avec soin* p. 9): die Buchstaben des herkömmlichen schriftsprachlichen Alphabets mit ihrer Durchschnittsaussprache (z. B. der bilabiale tönende Verschlußlaut *b* und der labiodentale tönende Reibelaut *v*) gelten als normale Etappen, als eine Art reiner Typen; was von diesen *consonnes fondamentales* abweicht (z. B. der bilabiale tönende Reibelaut *w*) wird als eine Art Kombination der Artikulationselemente derselben aufgefaßt (*w* also gleichsam kombiniert aus *b* und *v* und demgemäß als $\overset{b}{v}$ figuriert) und so eine besondere Kategorie von *consonnes intermédiaires* geschaffen. Eine solche Auffassung kann natürlich vor rein phonetischer Betrachtung nicht bestehn; sie trübt im Darsteller wie im Leser das streng lautliche Bild und hat den Erstern im angeführten Einzelfall z. B. verhindert zu erkennen, daß dieser bilabiale tönende Reibelaut $\overset{b}{v}$ derselbe Laut ist, den er p. 17 mit *w* bezeichnet und Halbvokal nennt.

So ist mir der Lautwert der meisten dieser kombinierten Zeichen nicht sicher klar geworden. Ist z. B. $\overset{t\ d}{k,\ g}$ = palatales (d. h. mouilliertes) *t′*, *d′*, wie es im rät. *fatg*, *giat* sich findet und von uns gewöhnlich *tχ*, *dy* [2]) (*fatχ*, *dyat*) figuriert wird? Welches ist die

1) Die ich in diesem Referate durch die uns geläufigen ersetze.

2) Diese Bezeichnung, welche ich selbst in diesen Anzeigen öfters gebraucht

Digitized by Google

Artikulation, die zwischen derjenigen von $\check{s}$ und $s$; $\check{ž}$ und $ž$; $y$ und $\check{ž}$ liegt? Der Mittellaut zwischen $r$ und $ž$, $r$ und $l$ ist in verschiedenen Abstufungen denkbar, daher ist die Angabe der Zungenstellung unerläßlich. So werden auch andere Leser der Revue mit mir den Wunsch teilen, es möchte in Zukunft an der Spitze der Texte, in welchen diese kombinierten Zeichen der *consonnes intermédiaires* zur Verwendung kommen, eine koncise Beschreibung der durch sie dargestellten Artikulationen gegeben werden.

$\overset{\dot{s}}{\check{ž}}\ \overset{b}{p}\ \overset{t}{d}$ etc. sollen die entsprechenden *consonnes demi-sonores* bedeuten. Darunter werden diejenigen Verschluß- und Reibelaute verstanden, bei deren Hervorbringung *le larynx vibre faiblement.* Sollten damit etwa diejenigen Konsonanten gemeint sein, bei welchen im Laufe der Produktion der Stimmton aussetzt, so daß sie stimmlos schließen, während sie stimmhaft begonnen haben [1])? Diese Zwischenstufe zwischen Stimmhaftigkeit und Stimmlosigkeit, (Halbsonorität), ist sicherlich die häufigst vorkommende und leichtest zu konstatierende.

Man sieht aus der Mannigfaltigkeit dieser Zeichen, daß das phonetische Alphabet der Revue eine weitgehende Genauigkeit der lautlichen Notierung erstrebt. Ja sie scheint mir in einzelnen Punkten sogar zu weit zu gehn und wenn irgend wo, so ist auf dem noch so jungen Gebiete der zusammenhängenden phonetischen Transskription das Bessere der Feind des Guten. Es ist mir schwer denkbar, wie in der Auffassung der *sons incomplets* und der Verwendung ihrer Zeichen Einheitlichkeit und Konsequenz zu erreichen sein wird. — Die durchgängige Bezeichnung der Vokalqualität und -quantität auch in den vortonigen Silben kompliciert die Schrift unverhältnismäßig. Hier läßt sich gewis ein Weg finden, der die Zeichen der Vortonvokale entlastet ohne die Genauigkeit der Notierung ernstlich zu gefährden. Man vergesse nur nicht, daß die durch Komplicierung der Schrift gesteigerte Genauigkeit der Notierung vielfach

habe (cf. 1885 Nr. 21 p. 850 n.), ist entschieden zu verwerfen. Der rätische Laut ist, wie Ascoli behauptet, ein einheitlicher. Die Trennung in $t + \chi$ (= $i\chi$-Laut) hat einigen praktischen Wert für die Erlernung der Aussprache: wissenschaftlich ist sie unzulässig. Das Reibegeräusch $\chi$ ist nicht einmal ein integrierender Bestandteil des Lautes, sondern ein Uebergangsgeräusch, wie es den mouillierten Konsonanten eigen ist und das nur in bestimmten Fällen eintritt; es ist deutlich hörbar in *fatga*, fehlt aber in *fatgs*.

1) Gilt dies, um einen konkreten Fall anzuführen, z. B. von dem Auslaut des Wortes *mariage* in *maryaž̇ k'i* (109, 13)? Auffallend ist dabei die Notierung *tu ž̇ vẽ* (*tout le vin* 108, 18), da der Artikel *i* sonst auch vor stimmhaftem Anlaute stimmlos bleibt: *i vyü pę̌r* (110, 34; cf. 112, 22 f.).

Digitized by Google

illusorisch ist, da durch diese Komplicierung die Zahl der unvermeidlichen Druckversehen und Ungleichheiten vermehrt und so die Zuverlässigkeit der Umschrift beeinträchtigt wird. — Auch wenn z. B. zu $\chi'$ (= ach-Laut) ein kombiniertes Zeichen $\chi^f$ erfunden wird, welches die Artikulation $\chi'$ unter Annäherung der beiden Lippen bedeutet, so ist das eine graphische Differenzierung des $\chi'$, die für einmal noch zu weit geht. Ein solches $\chi'$ findet sich im Französischen, wie in andern Sprachen, vor folgender Labialis, indem die Lippenstellung der Labialis vorbereitet wird, während die Engebildung des $\chi$ noch besteht (z. B. Na*ch*bar). Da aber ein solches Ineinandergreifen von Artikulationen (Sandhi), welche eine elementare Analyse des Wortes zu trennen gewöhnt ist, nicht nur bei $\chi$ + Labialis, sondern bei allen andern Lauten des unbefangen gesprochenen Wortes und Satzes vorkommen, so haben diese andern Laute ein gleiches Anrecht wie $\chi'$ auf solch differenzierende Notierung. Diese aber durchzuführen hieße für ein mal gewis zu weit gehn, um so mehr, als ein großer Teil dieser Artikulationsverschlingungen sich von selbst ergibt, wenn die Sonderartikulation der beiden Komponenten bekannt ist[1]). Damit will ich ihre Wichtigkeit und Kenntniswürdigkeit nicht läugnen; sie bilden ja ein wesentliches Element des Lautwandels. Wo sie eigenartig sind und stark hervortreten, mag der Transskriptor auf sie hinweisen; besondere Zeichen für diese bunten Erscheinungen sind noch nicht opportun.

Zur Lehre der übrigen Konsonanten noch folgende Bemerkungen: $\hbar$ ist nach p. 315 stimmhafter velarer Reibelaut (zum stimmlosen $\chi'$)[2]); der stimmhafte Laut zu $\chi$ ist nicht vorgesehen. Was »Halbvokal *y*« genannt wird ist nichts anderes als ein bald stimmhafter, bald stimmloser palataler Reibelaut: stimmhaft nach Vokalen und stimmhaften Konsonanten (*paille, famille, bien, Dieu* = *byę̃*,

1) So läßt die Notierung *mõngę̃t* (p. 8), d. h. gutturales *g*(*e*) nach dentalem *n*, mit Sicherheit darauf schließen, daß ein gutturales *n* zwischen beiden steht, welches dadurch hervorgebracht wird, daß die nasale Resonanz des *n* noch besteht, während der Zungenrücken sich zur *g*-Verschlußstellung hebt.

2) Aber p. 256, Zeile 9 v. u. wird es *la douce correspondence* des palatalen $\chi$ genannt. P. 176 steht die Bemerkung *h aspirée existe, mais n'est pas aussi forte qu'en allemand.* Darnach sollte man fast glauben, daß *h* hier einen Laut bezeichne, der mit dem *h allemand* homorgan und nur durch die Expirationsstärke von ihm verschieden sei. Das widerspricht aber dem p. 315 Gesagten. Das deutsche *h* ist eine stimmlose Kehlkopfspirans (für welche die Revue wohl auch ein besonderes Zeichen haben sollte); das *h* der Revue ist nach p. 315 eine stimmhafte velare Spirans. Und das kleine *h* von dem p. 6 nur gesagt wird: *est une aspiration faible?* Es findet p. 125 in einem Texte aus dem Angoumois Verwendung und vertritt dort frz. *g̃* (z. B. *mãhę* = frz. *mangé*).

Digitized by Google

*dyœ̃*) und stimmlos nach stimmlosen (*pied* = *pχę̆*, *tien* = *tχę̃*)[1]). Also: *y* ist der stimmhafte Laut zu *χ*[2]). Auch *w*, *ü* sind bald stimmlos, bald stimmhaft; das erstere in *toit*, *puis;* das letztere in *doigt*, *buis*. — Sollte nicht *k*(*a*) von *k*(*i*) diakritisch geschieden werden? — Die Angaben über die verschiedenen *r* bedürfen größerer Ausführlichkeit; *r résonnante* (die ein besonderes Zeichen hat) *sonne sans le secours d'aucune voyelle*, heißt es pag. 10, 4°. Thut das nicht jedes stimmhafte *r*? Und ist nicht die *r résonnante* von *autre*, *quattre* stimmlos? Sind überhaupt die sogenannten *résonnances* (p. 7) etwas anderes als der Stimmton mit und ohne nasale Resonanz? — Eine besondere Bezeichnung der langen Konsonanz scheint nicht vorgesehen; doch ist die Verwendung des Dehnungsstriches (wie bei den Vokalen) der doppelten Schreibung (also *d̄* dem *dd*, z. B. 113, 27; cf. II. 51, 4) gewis vorzuziehen. Diese letztere ist naturgemäß zur Bezeichnung einer wirklich doppelten Artikulation bestimmt, (wie sie z. B. in *tõ ppa*, 202, 16 denkbar wäre).

Die Ausführungen über die Vokale erwecken wohl theoretische Bedenken (besonders p. 14); über die Wertung der Zeichen orientieren sie ausreichend. Daß das *õ* von *bon* ein geschlossenes sei, glaube ich nicht. — Die zahlreichen Beispiele, mit denen die Mannig-

1) Oder genauer: *pχ$^{y}$ę̆*, *tχ$^{y}$ę̃* in dem der Stimmton für *e* einsetzt, ehe die Engebildung des Reibelants völlig gehoben ist. — Der Vorgang ist der folgende: Während der Verschlußstellung für *p*, *t*, (*k*) ist der Zungenrücken schon zur *i*-Stellung gehoben, so daß sich unmittelbar an die tonlose Explosion des *p*, *t*, (*k*)-Verschlusses, von dem nämlichen Exspirationsstoße getragen, ein tonloses *i*, das ist eben ein *χ*, anschließt, zu welchem nun erst nachher der Stimmton tritt, der ein flüchtiges *y* aus ihm macht. Gewis kann das Verhältnis der beiden Komponenten *χ* und *y* verschieden sein, d. h. das frühere oder spätere Eintreten des Stimmtons kann *χ* oder *y* reducieren oder verstärken; an ein *ty*$^{vok.}$-, *py*$^{vok.}$-, d. i. an ein völliges Verschwinden des *χ*, glaube ich nicht. Ich halte also Notierungen, wie sie sich in der Tabelle auf p. 42 f. finden (*pyó*, *tyó*) für unrichtig. — Anders stellt sich die Sache bei den Reibelauten *s*, *f*, *š*: *nation*, *ciel fier*, *chien* sind wirklich = *nasyõ*, *syęl*, *fyęr*, *šyę̃*, da die Eigenart der Reibelaute natürlich eine Vorausnahme der *i*-Stellung nicht gestattet und die Zunge also erst nach Beendigung des Reibelautes sich in die *i*-Stellung begibt, wobei der Stimmton isochron einsetzt. Beyer, Französische Phonetik, Cöthen 1888 hat in seinen theoretischen Auseinandersetznngen dies übersehen und fordert *fχęr*, *šχę̃* (pp. 32; 39); doch schreibt er in den Texten spontan *y* und nicht *χ* (pp. 143; 147; 149 etc.). — Man bemerke mit Rücksicht auf die Note zu pag. 12, daß also das hier beschriebene *tχ* (d. i. dentales *t* + (stark prä)palataler Reibelaut) ein durchaus vom rät. (medio) palatalen *t'* in *fatga* verschiedener Laut ist. Dieser scheint sich für gemeinfranzösisches *tχ* z. B. im Patois von Montjean (Mayenne) (cf. p. 173, 7°) zu finden. Nähere Angaben über sein Vorkommen wären sehr erwünscht.

2) Warum wird *y* in *toyl* etc. (p. 30), in *yš*, *yz* (p. 256 f.) gesetzt, wo es doch nur Vokalwert (= *i*) haben kann (cf. II. 46)?

Digitized by Google

faltigkeit der mundartlichen Aussprache der Vokale illustriert wird, die *remarques pratiques*, durch welche die Leser zu linguistischen Beobachtungen angeleitet werden, zeigen, wie vertraut Herr Rousselot mit dem Gegenstand ist, welchem die Revue des Patois Gallo-Romans gewidmet sein soll. —

Die eigentlichen Patoisarbeiten inauguriert M. Wilmotte mit einer *Phonétique wallonne*, in welcher der Lautcharakter eines bestimmten Ausschnittes wallonischen Sprachgebietes, nämlich der am weitesten nach Nordosten vorgeschobenen Ecke (zwischen der Bahnlinie Lüttich-Waremme und der französisch-germanischen Sprachgrenze gelegen, 24 Ortschaften umfassend) behandelt wird. Wilmotte hat sich Gilliérons *Atlas phonétique du Valais* zum Muster genommen: die einzelnen Lauterscheinungen sind auf kleinen Karten des betreffenden Gebietes eingezeichnet. So wird auf 10 Kärtchen zunächst die Entwickelung des lateinischen *á* illustriert. Eine Fortsetzung ist bislang nicht erfolgt. Sie ist aber sicherlich nicht aufgegeben und deswegen mag hier der Wunsch ausgesprochen werden, daß in der Fortsetzung dieser erste Teil nochmals gebracht werden möge. Nicht nur deswegen, weil — wie die Redaktion bemerkt — die phonetische Graphie der Kärtchen aus einer Zeit stammt, da das Transskriptionssystem der Revue noch nicht völlig fixiert war und also einige Abweichungen bietet, sondern weil auch der begleitende Text allerlei Unklarheiten enthält. Wilmotte spricht vom *dangereux privilège des sons mixtes*, das einzelne der Dörfer besitzen. Ich suche diesen Terminus vergebens in Rousselots »Einführung« und verstehe auch die dazu gehörigen, von der Revue sonst nicht adoptierten Zeichen *è / ŭ* etc. nicht sicher zu deuten. *Aspirata* ist pag. 25 extr. im Sinne von *Spirans* gebraucht, was sich wenig empfiehlt. Wir unterscheiden *Spirans* = Reibelaut (*fricative*, p. 8) und *Aspirata* = Verschlußlaut + *h* (tonlose Kehlkopfspirans), z. B. *th*, *kh*, *ph*. Und was unter *l'aspirée la plus simple* zu verstehn ist, darüber ist die Auskunft zu vag. Auch ist das Zeichen, das diese verschiedenen palatalen Reibelaute bedeuten soll, im Widerspruch mit Rousselots »Einführung« gewählt, da ihm dort (p. 8 extr.) ausdrücklich die velare Sphäre zugeteilt ist[1]). Dann widerspricht der Text an

1) Solche Ungleichheiten wird man bei einem werdenden Unternehmen gerne entschuldigen; wenn hier nachdrücklich auf sie hingewiesen wird, so darf die Revue darin ein Zeugnis dafür sehen, daß sie aufmerksam und lernbegierig gelesen wird. Sie mag darin aber auch die Bitte der Leser erkennen, in den Beiträgen ihrer Mitarbeiter streng die von ihr einmal angenommene phonetische Terminologie und Graphie festzuhalten. Soeben werden die beiden ersten Faszikel des zweiten Bandes versandt, die p. 88 ff. einen Artikel: *Les variétés du son χ* enthalten (v. M. Wilmotte). Seine Lektüre

Digitized by Google

einzelnen Stellen der Karte; z. B. ergibt *ánkons* in Woncq nach p. 24 n. *ɔ̃* ohne Nasalierung, nach der Karte aber *õ* wie anderswo; *fabulam* nach p. 23 f. n. *faf* in Rocour, Voroux, Milmort, nach der Karte *fǫf*. Auch ist es entschieden ungenügend, wenn eine Angabe nur so lautet: »*ar* + *cons.*; Ex.: *carnem*, *barba*, *arbor* (ergibt nachder Karte in bestimmten Dörfern) *ā*, (in andern:) *ɑ*, (in noch andern:) *ɑ‹*. Erstens ist die Gleichung *ar* + *cons.* = *ā* wahrscheinlich unvollständig, da *r* und *cons.* wohl nicht einfach gefallen sein werden. Lautliche Gleichungen aber müssen, wie mathematische, exakt sein, sonst führt ihre knappe Sprache den Leser irre. Zweitens muß dieser Leser die Anführung der vollen Wortform der Beispiele *carnem*, *barba*, *arbor* wünschen, auch wenn dadurch die Legende der Karte etwas kompliziert wird. Mit: *carnem* = *ā*, resp. *ɑ* oder *ɑ* kann er nicht viel anfangen.

Es folgt eine willkommene Notiz A. Hornings über das Vorkommen des fallenden Diphthongen *áu* in Patois der Landschaft Barrois (Meuse). Daran schließen sich einige jener lehrreichen Mitteilungen, wie wir sie von J. Gilliéron aus der Fülle seiner auf langen Wanderungen durch die Departemente des Nordens und des Südostens gesammelten Materials zu erhalten gewohnt sind. Die erste beschlägt die Verbreitung der französischen Gemeinsprache. Diese Verbreitung geht natürlich nicht in der Weise vor sich, daß alle Orte des Landes in einem direkten Importverhältnis zum Sprachcentrum stehn. Dieses Dorf, jenes Thal erhält sein Französisch nicht direkt aus der Ile-de-France; der gemeinsprachliche Einfluß des Buches, der Schule, der Kirche ist bislang oft recht unbedeutend gewesen, so daß der Bauer das französische Wort hauptsächlich durch den Verkehr mit der benachbarten Provinzstadt verstehn und sprechen gelernt hat. Es bildet somit diese Provinzstadt ein intermediäres Gemeinsprachecentrum. So haben die Bewohner von Villard de Beaufort im Thale des Doron (Savoie) ihr

ist geradezu verdrießlich. Wieder sind die Lautzeichen der Revue für palatale Reibelaute anders als in der »Einführung« (I. p. 8) verwendet und da andererseits des Verfassers Artikulationsbeschreibungen vielfach zu wenig faßlich, zu wenig fachmännisch sind, so ist der Aufsatz bei all den mannigfaltigen und augenscheinlich scharfen Einzelbeobachtungen doch sehr wenig fördernd. Also: mehr exakte Phonetik; koncisere, das Wesentliche treffende Artikulationsbestimmungen — dann werden mit den vagen Definitionen (wie *la valeur palatale est presque totalement supprimée, tandisque la valeur aspirative a gagné autant*, p. 39) auch Seltsamkeiten verschwinden wie die pag. 41 so nachdrücklich gebotene Versicherung, daß ein Laut in einen andern übergehe durch *le simple abaissement de la mâchoire supérieure*! Das wäre ja eine Artikulationsveränderung durch Senkung — des Kopfes.



Digitized by Google

Französisch in dem Marktflecken Albertville geholt, wie Gilliéron an einem interessanten Beispiel zeigt: Lat. *c* vor *a* wird in Villard *ts* (*campum-tsã*), in Albertville *st* (*campum-stã*). Es bildete sich also im Sprachbewußtsein des Bewohners von Villard die Gleichung: *st* von Albertville = eigenes *ts*. Diese Gleichung wurde verallgemeinert und auch auf die gemeinfranzösischen *st*-enthaltenden Wörter ausgedehnt (*veste*, *poste* etc.), welche der Bauer von Villard in Albertville kennen lernte, d. h. es entstand die Reihe: *stã* : *tsã* = *vesta* : *vetsa* = *posta* : *potsa*. So lauten die gemeinfranz. *veste*, *poste* in Villard de Beaufort *vetsa*, *potsa* und tragen solchergestalt den Stempel des Durchgangs durch das intermediäre Centrum von Albertville.

Von höchstem Interesse ist auch Gilliérons zweiter Beitrag: *Contribution à l'étude du suffixe ellum.* (33—48). — Aus dem ältern französischen Paradigma

sing. { nom. li *martels*
       { acc. le *martel*

plur. { nom. li *martel*
      { acc. les *martels*

hat sich durch die besondere Entwickelung des *l* vor Konsonanz (im XII. s.) ein sing. *li marteaus — le martel*; plur. *li martel — les marteaus* gebildet. Als seit dem XIV. s. die Kasusflexion verfiel und der accus. in beiden Numeri den nom. verdrängte, resultierte somit ein sing. *le martel* gegenüber einem plur. *les marteaus* (vgl. *le cheval — les chevaus*). Im Allgemeinen geht die Tendenz der Sprache auf die Beseitigung solcher Mannigfaltigkeit der Formen (»Unregelmäßigkeiten«). So hat das Gemeinfranzösische die Pluralform *martǫ* auch auf den sing. ausgedehnt: *lę martǫ*, während es freilich *še̯val* neben *še̯vǫ* festhielt; die nördlichen Patois haben auch beim Letztern die Ausgleichung vorgenommen. In den Departements Oise, Somme, Pas de-Calais und Nord z. B. hat *cheval* über *chevaus*, *marteaus* über *martel* gesiegt. In wiefern dieser Sieg von *-eaus* ein vollständiger war und zu welchen Lautresultaten er in den genannten Departementen geführt hat, zeigt uns Gilliérons durch eine Karte erläuterte Arbeit in ihrem ersten Teil. Die einigen fünfzig Orte der vier nördlichen Departemente weisen ein Dutzend Variationen in diesen Lautresultaten auf: *martyau*, *-yęu*, *yęü*, *-yœ*, *-yęi*, *-yœ̨*, *yǫw* [1]), *-yǫ*, *-yęǫ*, *-ęǫ*, *-ęu*, *ę* [2]). Ist schon die bloße Thatsache solcher Mannigfaltigkeit

1) *-yǫw*, (*-yǫ*) schalte ich hier für Saint-Pol ein (cf. z. B. *kapχǫw*, 56, 1; *kutχǫ* 62, 9). Sie bilden offenbar die Uebergangsformen von *-yau* (*-yaw*) zu *-yǫ* und sind demgemäß in das Tableau von p. 36 einzustellen.

2) Dazu kommen die vier Variationen von *-ellum*, das sich in einigen Dorfschaften beim Worte *rateau* gegen *-ellos* zu halten vermochte: *ratę́*, *ratę̃*, *ratǫi*, *ratǫ̃i*.

Digitized by Google

lehrreich, so ist es doppelt die Art, wie Gilliéron sie erörtert. Er sucht diese Deutungen geschichtlich unter einander zu verbinden und weiß seine überraschenden Kombinationen mit Hülfe seiner großen Wörtersammlungen durch zahlreiche Belege zu illustrieren, die zu willkommenen Digressionen führen. Die Filiation der Entwickelung von *-ellum*, die er so aus den einzelnen Patois selbst gleichsam herauswachsen läßt, scheint mir durchaus überzeugend. Hier haben wir es mit der lebendigen, gesprochenen Sprache zu thun, die uns ihre ganze sonst durch das trügerische Schriftbild der Gemeinsprache verhüllte Vielgestaltigkeit offenbart. Eine Vielgestaltigkeit, die uns wohl erschrecken mag, da sie uns lehrt, wie viel komplicierter, proteusartiger das Objekt unserer Forschungen in Wirklichkeit ist, als es uns in den mangelhaft überlieferten untergegangenen Entwickelungsstufen früherer Jahrhunderte und Jahrtausende sich darstellt. Müssen uns nicht viele der Resultate zweifelhaft erscheinen, die wir an diesem mangelhaften Material so sicher gewonnen zu haben glaubten, indem wir vom Unbekannten aufs Unbekannte schlossen? Die Untersuchung lebender Mundarten gibt uns bestimmte, nicht erst durch Interpretation zu deutende Laute und Formen und schafft so unserer Sprachbetrachtung eine Basis von Thatsachen. Es wird ein Hauptverdienst der Revue des Patois Gallo-Romans sein, auch ihrerseits unsere Linguistik nachdrücklichst auf diese Basis hinzuweisen und ihr ein sicheres und wohlbearbeitetes Material zu neuen Bauten zu liefern.

Im Besondern mag hier darauf hingewiesen sein, daß schon diese ersten Seiten der Revue einige Beiträge zur Lehre von den sog. Satzdoppelformen enthalten. Diese ausdrückliche Hinweisung wird mir dadurch nahe gelegt, daß neuerdings das Princip dieser Satzphonetik stark angegriffen wird. E. Schwan veröffentlicht im neuesten Hefte der Zeitschrift für romanische Philologie (XII. 192 ff.) einen Aufsatz über Satzdoppelformen im Französischen, in welchem nicht nur F. Neumanns Aufstellungen (in derselben Zeitschrift, VIII. 243 ff.) im Einzelnen verworfen werden, sondern in welchem auch die Meinung vertreten wird, daß eine Doppelentwickelung nur bei »Halbworten« stattfinden könne, »d. h. bei Worten ohne eigenen Accent, wie Pronominibus, Präpositionen u. dergl., nicht aber bei den Vollworten, wie Substantiven, Adjektiven und Verben« (p. 219). Diese Behauptung, die an der betreffenden Stelle auf eine aprioristische Theorie basiert ist, ist so recht der Ausfluß jener Sprachbetrachtung, die nicht von der Beobachtung der Thatsachen der lebenden Sprache ausgeht[1]). Ist denn *beau* nicht eine in attributiver

1) Nicht um in das Detail der Schwanschen Einwendungen einzutreten, son-



Digitized by Google

Proklise vor konsonantischem Anlaut entwickelte Form des Adjektivs *bel*, welche erst auf dem Wege der Analogie auch auf den prädikativen Gebrauch sich ausdehnte? Hat nicht das Numerale *dix* im heutigen Gemeinfranzösischen drei Formen: *di, diz, dis* (*dix maisons; dix hommes; nous sommes dix*)? Hat nicht das Substantiv eine doppelte Pluralform je nach dem es vor vokalischem oder konsonantischem Anlaut (und in Pausa) steht? etc. etc. Natürlich ist die Mundart, d. i. die nicht geschulmeisterte und in keine historische Orthographie gezwängte Rede, für die unbefangene Beobachtung solcher Schwankungen der Wortgestalt viel geeigneter als die Gemeinsprache, weshalb es in neueren phonetischen Patoisarbeiten nicht an Belegen für Satzdoppelformen fehlt. Odin (Phonologie des patois du Canton de Vaud, Halle 1886) führt (p. 32) solche aus dem attributiven Verhältnis für Substantiv und Adjektiv an: *on panāi* aber *on panei ryond* (*un panier rond*); *le frei fevrāi* aber *le fevrei frāi* (*le février froid*). *Lu ma* (*mensis*) aber *lu mę̣'i d'ụ* (*le mois d'août*) sagt man in freiburgischen Patois. *Batyau* (*bateau*) wird in Pausa, *batyaw* vor Vokal gebraucht (Revue 34 u. cf. p. 45, 181). Die Doppelformigkeit des Infinitivs der ersten Konjugation, welche die Gemeinsprache bis heute aufrecht zu erhalten sich bemüht *šāt́é* und (*šāt́ér*) hat in einigen Patois des Pas-de-Calais zu noch schärferer Differencierung geführt, indem die einen Verba, welche *ę* bevorzugten, durch *ę* hin-

dern um die principielle Verschiedenheit unseres Standpunktes von dem seinigen noch von einer andern Seite zu zeigen, führe ich zwei Beispiele seiner Beweisführung an:

(p. 194): »*-iārius* hätte zu *-ir* [und nicht zu *-ier*] werden müssen, ebenso wie *-iaci* zu *-i* geworden ist«.

(p. 209): »Die Monophthongierung von *au* zu *o* mußte . . . eingetreten sein . . bevor *a* zu *e* wurde, sonst hätte *alauda* — **aleude* ergeben müssen, wie *deus* — *dieus*«.

Wer die überraschende Mannigfaltigkeit dessen erfahren hat, was in der lebenden Sprache thatsächlich geschehen ist, der wird überhaupt Urteilen, die mit solcher Sicherheit darüber entscheiden, was in der alten Sprache hätte eintreten müssen, viel Mistrauen entgegen bringen. Völlig ablehnen aber wird er dieselben, wenn sie von einer Auffassung der »Lautgesetze« ausgehn, wie die beiden angeführten:

weil *ę́* in *ę́u* behandelt wurde wie *ę́* in offener Silbe, so mußte *á* in *áu* ebenfalls behandelt werden wie *á* in offener Silbe; und:

das *á* in *-iár̥i* konnte kein anderes Lautresultat ergeben als das *á* in *-iác̥i*!

O, nein! Weder im einen noch im andern Falle war die Sprache an das gebunden, was hier vom Schreibtisch aus in grauer Theorie ihr vorgeschrieben wird, und nichts ist geeigneter die Einsicht in die Unhaltbarkeit einer solchen Sprachbetrachtung zu verbreiten, als die Beschäftigung mit mundartlicher Rede.

Digitized by Google

durch bereits zur Infinitivendung *-oi* gelangt sind, während die andern, bei welchen *er* überwog heute erst bei *e* angekommen sind (Revue 41; um die Mitteilung der so interessanten Liste der abgefragten Verba möchten wir wohl bitten): Die zusammenhängenden Texte, welche die späteren Seiten der Revue bringen, bieten ebenfalls zahlreiche Beispiele von Doppelentwickelung; ich setze die beiden ersten her, die mir im Lexique Saint-Polois begegnen: *ẽ mǫ̈lɛ̈* (56, 13)[1]), aber in Pausa: *ẽ mǫ̈lɛ̈y* (54, 21); *i s'ǫ abimɛ̈ s'mãẽ* (*il s'a* (*s'est*) *abîmé* (*meurtri*) *sa main* 56, 1); aber in Pausa: *mẽ kapχ̣ōw il ẹtwɛ̈ fẽ abimɛ̈y* (ib) *Kapχ̣ōw* (*chapeau*) selbst lautet vor engverbundener Konsonanz *kapχ̣ŏ*; z. B. *š'kutχ̣ŏ-l̤ō* (62, 1, 9); *ẽn añǫ d'arğẽ* (77, 2, 18); *ẽ botχ̣ŏ d' pɛ̈m ed tɛ̈r* (86, 1, 21) etc.[2])

Der zweite Teil behandelt *-ellum* im Savoyischen. Er bietet weniger sichere Resultate als der erste. Einmal ist der Sieg von *-ellos* über *-ellum* weder so allgemein, noch im Einzelnen so deutlich erkennbar wie im Norden, und dann ist die Differenzierung der Lautresultate ebenfalls bedeutend. So ist das Bild noch bunter als im Norden. Dazu kommt, daß die Zahl der Paradigma geringer ist, da manches nordfranzösische Wort auf *-ellum* im savoyischen Lexikon fehlt. So tritt das Gesetzmäßige weniger hervor.

S. 51 beginnt eine höchst wertvolle Arbeit: *Lexique Saint-Polois* (v. E. Edmont). Die Akademie von Arras hatte 1883 für das beste Wörterbuch des artesischen Dialekts einen Preis ausgesetzt. E. Edmont von St.-Pol (Pas-de-Calais), ein Laie, begann die Arbeit und machte im Laufe derselben die Bekanntschaft J. Gilliérons, der ihn zu genauer phonetischer Beobachtung und Notierung anleitete und ihn mit den Forderungen bekannt machte, welche die Wissenschaft an ein Dialektwörterbuch stellt. Nicht nur die Erbwörter des Dialekts, sondern auch die aus der französischen Gemeinsprache stam-

1) Die Benutzung dieses Lexiqne würde sehr erleichtert, wenn die Zeilen numeriert würden, wie bei den Textproben von p. 198 an.

2) Ein hübsches Beispiel bietet Revue II. 51 aus der Mundart von Bourberain (Côte-d'Or):

Vortoniges *al* wird *ǫ̈*: *šǫ̈dạr* (*chaudière*); *mǫ̈šāsu* (*malchanceux*) etc.

Betontes *ál* wird *ăw*: *măw* (*mal*); *šwăw* (*cheval*); *šăw* (*chaud*); *făw* (*faux*) etc. Kommt aber im Satz ein Wort der zweiten Reihe in eine Nebentonstellung, so wird sein *al* wie vortoniges behandelt:

*ẽ byā šwăw* aber *ẽ šwǫ̈ byā̆.* (*un* (*beau*) *cheval blanc*);

*sā̆ făw* (*c'est faux*) aber *ẽ fǫ̈ šmẽ* (*un faux chemin*);

*ị yę fa măw* (*je lui ai fait mal*) aber *mǫ̈ d' dā̆.*

Diese Doppelbildung ist so kräftig, daß ihr Lehnwörter aus der Gemeinsprache unterworfen werden. — Ueber *y*-Vorschlag vor vokalischem Wortanlaut nach vokalischem Auslaut cf. p. 173, 3°.

Digitized by Google

menden Lehnwörter mit ihren Laut- und Bedeutungsmodifikationen sollen sämtliche angeführt und dieser Wortschatz genau auf sein Vorkommen 1) in der Stadt, 2) in den Vorstädten, 3) in den umliegenden Weilern geprüft und charakterisiert werden; die erläuternden Beispiele dürfen nicht selbst gemacht, sondern müssen beobachtet sein; technische Ausdrücke sollen durch Zeichnungen illustriert werden.

Bis jetzt liegt der Buchstabe *A* vollendet vor (82 S.), als Specimen der Mitarbeiterschaft eines Nicht-Linguisten. Es zeigt diese Arbeit, welche Förderung unsere Studien durch wohlgeleitete Laien finden können. Sie ist eine ganz vorzügliche Leistung, ein Patoislexikon einzig in seiner Art, da es über die Laute ebenso genau unterrichtet wie über die Formen des Wortes und des Satzes. Man blättert mit einem wahren Vergnügen darin und liest keinen der Artikel ohne Gewinn. Bisweilen wünschte man wohl, da die systematische Darstellung der Formenlehre erst am Schlusse folgen soll und da das Lexikon selbst nur in Bruchstücken von 1—2 Bogen langsam publiciert wird, die Uebersetzung dieses oder jenes für den Anfang rätselhaften Wortes, das in den Beispielen vorkommt.

Ein Wörterbuch, wie das von E. Edmont mit so viel Einsicht und Gewissenhaftigkeit begonnene, ist vortrefflich geeignet, einer Arbeit zu Grunde gelegt zu werden, für die jüngst L. Tobler das Beispiel gegeben hat. Derselbe weist[1]) gegenüber der üblichen wesentlich lautlichen Erforschung der lebenden Mundarten nachdrücklich auf die lexikologische Aufgabe des Dialektforschers hin. Bei der »schablonenmäßigen Darstellung mundartlicher Lautverhältnisse« ergibt sich eine die Uebersicht erschwerende Zersplitterung der sprachlichen Gebiete in immer kleinere Bezirke. Da die Verbreitungsbezirke der Wörter größer sind als diejenigen der Laute und Formen, so bietet die lexikalische Statistik willkommene Anhaltspunkte für zusammenfassende Gruppierung und in dieser Absteckung größerer Gebiete liegt nicht nur ein praktischer Vorteil, sondern sie enthält bekanntlich auch wertvolle Sprach- und kulturgeschichtliche Indicien. Für den Romanisten liegt auf diesem Gebiete schon ein umfangreiches und vorzüglich nur nach der lexikologischen Seite verwendbares Material bereit in den zahlreichen Wörtersammlungen, welche für die einzelnen Patois vorhanden sind. Eine statistische Zusam-

1) Die lexikalischen Unterschiede der deutschen Dialekte, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz (in: Festschrift zur Begrüßung der XXXIX. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner dargeboten von der Universität Zürich. Zürich 1888, p. 91—109).

Digitized by Google

menstellung aus denselben mit Rücksicht auf Edmonts artesisches Lexikon wäre höchst dankenswert [1]).

An seine Wörtersammlung fügt E. Edmont einige zusammenhängende Texte des *patois saint-polois*, Predigtfragmente, Märchen, Liederchen zum Teil im Rahmen einer Schilderung von Scenen des alten Karnevals. Später wird eine Liste der Eigennamen von Saint-Pol begonnen, die sich mit einem alphabetischen Verzeichnis der Spitznamen (*sobriquets*) einführt. In diesen weit über tausend Namen, von denen ein großer Teil vom Herausgeber näher kommentiert ist, steckt ein reiches Material für das Studium volkstümlicher Namengebung. Für die schwerfällige und nicht immer klare Arbeit Bonniers [2]) wäre es ein großer Gewinn gewesen, wenn Edmonts Verzeichnis noch hätte benutzt werden können. Derselbe umfaßt beinahe ausschließlich gegenwärtig im Gebrauche stehende Spitznamen, gibt aber auch Nachricht von einigen ältern Bezeichnungen, welche der Verfasser in Dokumenten des XVII. und XVIII. s. gefunden und nach heutiger Lautung phonetisch umgeschrieben hat. Die dreißig Seiten dieses Namenwörterbuchs bilden eine gar amüsante Lektüre; es steckt ein lebhafter Sinn für das Komische, viel Witz, aber eben viel roher Witz, indessen auch viel Gutmütigkeit, in diesen *subrikę d'sẽ -pǫ̃*.

Einen willkommenen Einblick in die Mannigfaltigkeit mundartlicher Rede in Frankreich bieten die von Rousselot in jeder Lieferung gegebenen Textes variés. Schwänke, Märchen, Bauerngespräche, Volkslieder, Kinderreime, Wetterregeln, Sprichwörter wechseln in bunter Folge und enthalten auch manchen kulturhistorisch interessanten Zug. Sie sind gesammelt aus dem Munde Gebildeter, die in ihrer Jugend Patois sprachen; nach diesen Gewährsmännern hat Rousselot sie phonetisch aufgezeichnet. Die Transskription macht in hohem Maße den Eindruck der Zuverlässigkeit, so daß diese Texte wertvolle Sprachzeugen bilden, die zu einer summarischen Orientierung über den Charakter der einzelnen Mundarten hinreichen. Eine wortgetreue Uebersetzung steht ihnen zur Seite; lehrreiche An-

1) Andererseits wäre es wünschbar, daß z. B. die Revue eine knappe lexikologische Liste aufstellte, d. h. gewisse Gruppen des Wortschatzes bestimmte, über welche alle ihre Gewährsmänner Auskunft zu geben hätten. Solche Gruppen wären z. B. Bezeichnung der Verwandschaftsgrade, bestimmter Hausgeräte, der Körperteile, der Geräte weitverbreiteter Gewerbe (Milchwirtschaft), der Kleidungsstücke etc. Auf diese Weise würde in wenigen Fascikeln der Revue ein hübsches Material für ein Specimen lexikalischer Statistik zusammengebracht.

2) Ueber die französischen Eigennamen in alter und neuer Zeit. Halle 1888. 33 S. 8°.

Digitized by Google

merkungen begleiten sie[1]). Im vorliegenden ersten Bande sind 27 Orte aus 21 Departementen (und dem Elsaß) vertreten; acht Departemente entfallen auf das südfranzösische Sprachgebiet, der Rest auf Nordfrankreich.

Neben diesen kürzern Proben enthält die Revue auch umfangreichere, in Transskription und Uebersetzung mitgeteilte Texte, so z. B. eine willkommene Reihe von Weihnachtliedern in den Dialekten von Lüttich, Verviers und Stavelot (v. A. Doutrepont), zu denen zum Teil die Melodien erhalten sind und mitgeteilt werden.

In allen diesen Notierungen tritt die Bezeichnung der Betonung stark zurück. Die Tonsilbe des französischen Wortes ist meist nicht zweifelhaft; sie ist deshalb vom Transskriptor nur selten ausdrücklich markiert. Die Frage nach der Natur des Accentes, die komplicierten Satztonverhältnisse sind völlig außer Acht gelassen. Das ist mit Bedacht geschehen und für einmal durchaus zu billigen. Es bleibt so des Neuen und Schwierigen noch genug.

Das dritte Heft — bis hierher sind ausschließlich Arbeiten besprochen worden, welche im ersten und zweiten Heft der Revue enthalten (resp. begonnen) sind; diese beiden Hefte wurden zu Ende 1887 zusammen ausgegeben — bringt zunächst unter dem Titel La langue latine en Gaule einen Abdruck der leçon d'ouverture, mit welcher D'Arbois de Jubainville seine Vorlesungen über keltische Grammatik am Collège de France 1887 eröffnet hat. Nach einigen lehrreichen Zusammenstellungen über die Romanificierung der gallischen Aristokratie zeigt der Verfasser an einigen Beispielen des überlieferten gallischen Wortschatzes, daß dieselben nicht die Grundlage der entsprechenden französischen Wörter sein können: franz. *mer* = lat. *mare* und nicht = gall. *mŏri*, welches **meur* ergeben hätte; läge nicht lat. *quinque*, sondern das gallische Numerale dem Französischen zu Grunde, so würde dieses etwa **pan* (gall. *pempe*) und nicht *cinq* heißen etc.[2]). *Donc*, schließt der Vortrag, *les romanistes sont dans la vérité et le français vient du latin.* Die Revue hat mit Recht solchen Ausführungen einen Platz eingeräumt. Gerade

1) Ich greife, als Beispiel, eine heraus, die einen hübschen Beitrag zur Volksetymologie bietet. Das Wort *pinduriser* (schöne Worte machen) ist seit einigen Jahren in ein Patois des Dep. Doubs gedrungen und ist jetzt ein häufig gebrauchtes Wort; doch lautet es *pẽtarizẹ* (*pintariser*) indem dabei an die *pinte*, die Weinkanne, gedacht wird, welche die Zunge löst. — So ist im Alemannischen das Fremdwort *diskuriren* zu *tišgeriere* geworden im Gedanken an den Tisch, über den weg gestritten wird.

2) Das Beispiel *equus* (gall. *epo-*) ist nicht glücklich. Ein franz. **ief* wiese nicht notwendig auf gall. Vorlage; cf. *equa -ieve*; *antiquum- antif.*

Digitized by Google

in dem Laienpublikum, bei welchem sie auf Interesse und Mithülfe rechnen darf, ist die Chimäre vom keltischen Ursprung des Französischen noch stark verbreitet.

Eine ausführliche Darstellung der Mundart eines an der Grenze der Champagne und der Bourgogne gelegenen Dorfes beginnt der Abbé Rabiet. Das Dorf Bourberain (Côte-d'Or) ist von der industriellen und komerciellen Bewegung, welche die Landbevölkerung mit den Provinzstädten, den sekundären Gemeinsprachecentren, in folgenreiche Verbindung setzt, fast unberührt geblieben. Seine Mundart bietet daher besonderes Interesse. Die Darstellung derselben wird sich voraussichtlich durch manches Heft der Revue hindurchziehen, da sie sehr reich an Beispielen ist. Sie verspricht sehr lehrreich zu werden. Bei dem hier behandelten Vokal *a* vermisse ich Belege für die Entwickelung von *-atum*, *-atem* nach Palatal (z. B. *commeatum*, *mercatum*, *medietatem*); sie sind für die Beurteilung der dreifachen Entwickelung von *-atam* (*r̥ẽnĝī -rangée*; *põñę̄ -poignée*; *l̥oyę̄ -ligatam*) unentbehrlich. — Beschränkt sich die Einschaltung einer palatalen Spirans in franz. Lehnwörter (*mr̥ɨtχę́ -mériter*; *vr̥ɨtχę -vérité*; *dę̄nyę* (*dę̄ñę*?) *-dîner*) auf solche Wörter, in welchen die Vortonsilbe *i* enthält, resp. enthalten hat?

Ferner bieten Heft 3 und 4 noch eine Reihe von kürzern Artikeln zur summarischen Charakteristik einzelner Mundarten oder über die Verbreitung einzelner Lautentwickelungen. So gibt G. Dottin einige Notizen über das Patois von Montjean (Mayenne), an welche der immer gerüstete J. Gilliéron eine interessante Mitteilung über die westliche Grenze der französischen Patois macht. Montjean, und wohl auch noch der Kantonshauptort Loiron haben ein autochthones Patois; jenseits Vitré aber ist nur das *français campagnard* der Ile-de-France zu finden, d. h. ein importiertes Französisch, dessen wesentliche Züge angegeben werden. — Von großem Interesse ist auch Gilliérons Notiz über die Mundart von Bonneval und Nachbarschaft (Savoie). Von ihren stark hervortretenden (lexikalischen und) phonetischen Eigentümlichkeiten wird speciell die Behandlung der auslautenden Konsonanten erfolgreich erörtert. Indem Bonneval z. B. auslautendes *t* und *s* bewahrt (*tęt* = *toit*; *mǫrt*; *tẽs* = *temps*), *t* vor *s* aber fallen läßt (*tęs* = *toits*; *mǫrs* = *morts*) entsteht eine umfangreiche Wortklasse mit dem Typus: sing. *-t*, plur. *-s*, welche zu Analogiebildungen geführt hat. So ist z. B. an den plur. *solars* (*souliers*) ein sing. *solart* angebildet worden und in Séez, wo auslautendes *k* gefallen ist, hat sich an die Seite des plur. *sęs* (= *siccos*) ein sing. *sęt* (statt **sę*) = *siccum* gestellt. Gerade diese letztere Erscheinung wird dann Revue II. 34 ff. noch näher besprochen. — Ein

Digitized by Google

Aperçu A. Hornings über die geographische Ausdehnung von dialektischem *χ*, *š* = franz. *is* und *iž* wird ebenfalls von Gilliéron näher ergänzt und berichtigt. Er zeigt, wie diese Erscheinung (nicht nur im nördlichen Frankreich)[1]) weiter verbreitet ist als Horning annimmt und daß die Erklärung derselben durch germanischen Einfluß nicht haltbar ist. Die Frage, ob in altfranz. Texten *deissendre* oder *deschendre* (*descendere*) zu schreiben sei, wird von Gilliéron durch die heutige Form des Wortes in den normandischen Mundarten zu Gunsten von *deschendre* deutlich entschieden. — Lehrreich ist auch Gilliérons Hinweis auf die Geschichte des Wortes *mansionem*. Die Mundarten, welche *ǯ* an Stelle von franz. *-iz* haben (z. B. *baǯę́* für *baiser*, *vǯǫ́* für *oiseau*) lassen *maǯõ* für franz. *maison* erwarten. Dies haben auch einige wenige Ortschaften. In den meisten aber ist merkwürdigerweise *mansionem* nicht entwickelt, sondern durch andere Ausdrücke ersetzt. (Ihre Zusammenstellung wäre interessant). Später wurde es aus dem Französischen herübergenommen, doch nicht in der Form *mezõ*, auch nicht als *maǯõ*, sondern in der hybriden Gestalt *mazõ*. Existiert auch der zweite denkbare Hybridismus *meǯõ*? — A. Devaux verdanken wir den Nachweis, daß das lyoner *vequia* (*voici*, cf. Romania XVI. 270) = *vide — eccum — hic* mit angefügter dritter Person von *habere* ist. Er bringt aus andern südöstlichen Mundarten Beispiele für eine förmliche Tempusflexion dieser deiktischen Partikel bei: *vekχará* = *vide — eccum — hic — habere — habet; vekχayé* = *vide — eccum — hic — habebat.* — Mit einigen Bemerkungen kommt Gilliéron auf das von ihm Romania XII. 307 ff. besprochene Volkslied *La claire fontaine* zurück.

Jedes Heft der Revue enthält eine Bibliographie (dieselbe wird zunächst eine kurze Inhaltsangabe der die galloromanische Patoisforschung betreffenden Artikel enthalten, welche bisher in Zeitschriften erschienen sind). Sie orientiert ihre Leser in knappen Referaten über das, was in andern Sprachgebieten für die Erforschung der Mundarten geschieht.

Das ist der Inhalt des ersten Bandes der neuen Revue des Patois Gallo-Romans. Er ist, wie man sieht, unter der Leitung ihrer Redaktoren, die ebenso gründliche Kenner wie thätige Arbeiter sind, gar mannigfaltig und lehrreich geworden. Er zeigt, in wie hohem Maße dieses junge Unternehmen geeignet ist, unsere Kenntnis der lebenden Sprache zu fördern und damit zur Klärung unserer linguistischen Theorien beizutragen. Die Revue verdient deshalb

1) Aus dem Herzen Frankreichs, dem Departement Yonne, bringt A. Girardot Beispiele für *š* und *ǯ* in Revue II. 46 f.

Digitized by Google

auch unter den deutschen Romanisten viele aufmerksame Leser zu finden.

Interlaken, September 1888. H. Morf.

---

**Wedewer,** H., Johannes Dietenberger. Sein Leben und Wirken. Freiburg im Breisgau, Herder 1888. — VI u. 499 S. 8°. Preis 8 M.

Wenn der Verf. der vorliegenden Monographie sich darüber beklagt, daß man einen Mann von der Bedeutung Dietenbergers der Vergessenheit habe anheimfallen lassen, so daß nicht einmal das katholische Kirchenlexikon einen Artikel für ihn übrig gehabt, so hat er volles Recht dazu. Ja Ref. möchte noch weiter gehn und es doch überhaupt sehr auffallend finden, daß die römischen Historiker und Kirchenhistoriker so überaus wenig für die Kenntnis der litterarischen Gegner Luthers leisten und geleistet haben [1]). Abgesehen von der doch sehr ungenügenden Arbeit Wiedemanns über Eck, der Monographie von Otto über Cochlens, die auch nur den Humanisten in Betracht zieht, neuerdings der Arbeit Metzners über Nausea (Jos. Metzner, Friedr. Nausea aus Waischenfeld Bischof von Wien. Regensburg 1884), den verunglückten Ehrenrettungen Tetzels etc., sieht es damit wirklich auffallend dürftig aus. Einen komischen Eindruck muß es nun freilich machen, wenn dafür wieder die bösen Protestanten verantwortlich gemacht werden. Sogleich auf der ersten Seite läßt sich der Verf. darüber in folgender, für seinen Standpunkt bezeichnenden Weise vernehmen: »der große geistige Kampf des 16. Jahrhunderts endete in Deutschland zunächst mit einer Niederlage der alten Kirche: fast überall mußte sie große Gebiete abtreten und froh sein, wenn sie nicht ganz vernichtet wurde. Die Sieger auf diesem Schlachtfelde beherrschten fortan auch die Litteratur und den Büchermarkt; wer zu ihnen gehörte, konnte auf Lob und Ehre, wer sie bekämpfte mit Sicherheit auf Schmach und Schande rechnen. Deshalb fanden die unbedeutendsten Geister, ja selbst von Charakter zweifelhafte Persönlichkeiten ihre Lobredner, sobald sie sich der neuen Lehre anschlossen: jeder Mönch, der das Ordenskleid wegwarf und sich der Welt und allen ihren Lüsten ergab, jeder Priester, der den Eid der Treue und das Gelübde der Keuschheit brach, ward als Held, als Märtyrer, als Reformator, als Vorkämpfer für Aufklärung und Geistesfreiheit gepriesen, und ihr Lob ward der Nachwelt überliefert. Jene Männer dagegen, welche in schwerer Zeit ihrem Glau-

1) Man vergleiche die sehr vollständige Liste derselben, die Dietenberger in einer Schrift vom Jahre 1524 gibt. S. 328.

Digitized by Google

ben, ihrem Eid, ihrem Gelübde treu blieben, welche den Spott und Hohn, die Misshandlungen und Verfolgungen standhaft ertrugen, .... die werden noch fort und fort als verächtliche »Dunkelmänner, als Sklaven Roms«, als »Patrone der Unzucht« hingestellt und der verdienten Vergessenheit anheimgegeben«. Wedewer macht sich dann selbst den Einwurf: »Warum haben die eigenen Angehörigen ihre treuen Kämpfer so vergessen lassen, warum haben sie nicht besser dafür gesorgt, daß ihr Andenken erhalten blieb? Die Antwort liegt ganz nahe: Der große Kampf gieng weiter fort und mitten im Kampfe hat man wahrlich keine Zeit, die Gefallenen zu begraben und noch weniger, ihnen ehrenvolle Nachrufe zu widmen und Monumente zu setzen«. Das ist sehr schön gesagt, der Verf. vergißt nur dabei, daß es doch schließlich die protestantischen Schriftsteller gewesen sind und noch sind, welche, um in dem schönen Bilde Wedewers zu bleiben, die armen »Gefallenen« zwar nicht begraben, aber ihnen doch Leichensteine gesetzt, indem sie die so sehr zerstreuten Notizen über die Lebensschicksale von Luthers Gegnern, ihre Briefe etc. aufbewahrten, und ihnen immer von Neuem ihr Interesse zuwendeten [1]). Wir würden uns freuen, wenn wir darin überholt würden, und die Görresstiftung, welche die sehr splendide Ausstattung des vorliegenden Werkes ermöglicht hat, endlich einmal daran gienge, die Briefe des Cochleus, Emser, Eck etc. zu sammeln und Neuausgaben ihrer selten gewordenen Schriften zu veranstalten. Sie würde sich damit ein wirkliches Verdienst um die historische Wissenschaft erwerben. Oder sollte man sich davor scheuen? Was wäre interessanter, als z. B. die Berichte kennen zu lernen, die Eck und Cochleus in den ersten Jahren der Reformation nach Rom gesandt haben! Was man bisher davon erfahren hat, läßt den Wunsch, Alles zu erhalten, was davon noch vorhanden, immer dringender werden.

Der Verf. zerlegt seine Arbeit in zwei Teile, Leben und Schriften, wozu ihn das Bestreben bestimmt hat, durch Auszüge aus den Schriften, auch seitenlange Abdrücke, einen möglichst reichen Einblick in die Schriftstellerei Dietenbergers zu gewähren. Das hat ohne Zweifel seine Vorzüge, benimmt aber auch naturgemäß dem

1) Welches Licht wirft es auf die katholische Forschung, wenn Wedewer für den »bekannten Dominikanerprofessor Michael Vehe« sich auf Jöcher beruft! Bei dem Protestanten Rotermund (Gesch. des auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 übergebenen Bekenntnisses etc. Hannover 1829 S. 477), dem trefflichen Veesenmeyer (Kleine Beiträge zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg 1530 S. 113 ff.), und auch bei Hoffmann von Fallersleben in dessen Ausgabe von Michael Vehes Gesangbüchlein vom Jahre 1537 (Hannover 1853) hätte er mehr finden können.

Digitized by Google

Verf. die Möglichkeit, ein wirklich vollständiges und klares Bild des Lebens und Wirkens seines Helden zu geben, und muß bei dem vorliegenden Gegenstande als völlig unangebracht bezeichnet werden. Ohne Zweifel spricht es, was der Verf. hätte betonen sollen, für die Tüchtigkeit Dietenbergers des Mönches, daß von ihm, abgesehen von dem, was er geschrieben hat, sehr, sehr wenig zu berichten ist. Unter diesen Umständen begreift es sich, daß, wenn in dem Abschnitt über das Leben, was die schriftstellerische Thätigkeit anbelangt, fortwährend auf den zweiten verwiesen wird, die Darstellung des Wirkens etwas dürftig ausfällt und der Verf. sich genötigt sieht, um sein Buch zu füllen, Vieles mitzuteilen, resp. aus anderen Darstellungen zu wiederholen, was mit der Geschichte Dietenbergers eigentlich sehr wenig zu thun hat, ganze Abschnitte aus der Frankfurter Reformationsgeschichte, wie unten noch des Näheren gezeigt werden soll. Wäre dies wie manche langatmige Wiederholungen (vgl. d. II. u. III Kap.) fortgefallen, so hätte das wirklich Wichtige auf die Hälfte der Bogenzahl gesetzt werden können. Denn wie redlich sich auch der Verf. bemüht hat, so läßt sich doch über Dietenbergers Lebensgang und Entwickelung nur sehr wenig Sicheres nachweisen. Die von dem Verf. neu beigebrachten Notizen sind zumeist den auf der Frankfurter Stadtbibliothek aufbewahrten Aufzeichnungen des am Ende des vorigen Jahrhunderts lebenden Dominikaners Jaquin entnommen, die auch schon Kirchner und Steitz zu ihren Arbeiten über Frankfurter Geschichte benutzt haben.

Das Geburtsjahr D.s hat auch W. nicht ermitteln können, wohl aber, worauf schon Monfang hingewiesen, festgestellt, daß er in Frankfurt geboren wurde und nicht, wie früher angenommen, erst ein Kanonciat zu Mainz bekleidet hat und dann erst Mönch geworden ist, sondern wahrscheinlich schon in jüngeren Jahren ins Frankfurter Dominikanerkloster trat, wo er bereits 1501 nachgewiesen werden kann (S. 23), also schon zu der Zeit des ärgerlichen Streites zwischen dem Dominikaner Wigand Wirt und dem Pfarrer Hensel wie den Franziskanern, den W. erwähnt, ohne jedoch das leidige Streitobjekt anzugeben, im Kloster war. Sehr unklar ist sich der Verf. wunderbarer Weise über akademische Würden und klösterliche Aemter. Wenn Diet. Lektor der Theologie im Frankfurter Kloster genannt wird, so ist das keine akademische Würde und keine Vorstufe zum Doktorat, sondern lediglich ein klösterliches Lehramt (S. 34). Ebenso misverstanden ist der Ausdruck *regens*. Wenn Diet. als Regens des Trierer Klosters nach Trier gesandt wird, so war ihm damit nicht die Leitung des Klosters übertragen, sondern der im dortigen Kloster befindlichen Studienanstalt, woraus es sich

Digitized by Google

auch erklärt, daß er über die Summe des Thomas gelesen hat. Mit Recht legt der Verf. einen hohen Wert auf die Bekanntschaft mit Cochleus, dessen Umwandlung vom humanistischen Freunde zum Gegner Luthers er auf mehreren Seiten behandelt. Den dafür so bedeutsamen Brief des Cochleus an Capito, den ich voriges Jahr aus dem British Museum veröffentlicht habe [1]), scheint er nicht zu Gesicht bekommen zu haben. Die Ausführlichkeit, mit der dann des Cochleus Wirksamkeit in Frankfurt, die Thaten Sickingens, Cronbergs und Huttens, »des frechen Raubritters«, und die von jenem den Dominikanern abgeschnittenen Ohren gegen Hans Delbrück als historisch verteidigt werden, auch die mit Befriedigung erzählte Thatsache, daß Cronbergs Nachkommen zur römischen Kirche zurücktraten, sein Enkel Joh. Schweickart als Erzbischof von Mainz in Kronberg die Gegenreformation durchführte (S. 61) — das alles soll den Mangel an Nachrichten über Dietenberger verdecken. Man sieht auch nicht ein, wozu der ganze Frankfurter Aufstand zum Teil seitenlang wörtlich aus Steitz mitgeteilt (S. 67 ff.) wird, während doch Diet. mit allen diesen Dingen, so weit wir wissen, nichts zu thun hatte, und die einzige Notiz über desselben Verhalten im Frankfurter Reformationskampf (S. 77 f.), die Wedewer mitzuteilen in der Lage ist, Beweis genug ist, daß Diet. eben nicht der Mann war, thatkräftig einzuschreiten. Sie stammt aus dem Jahre 1526. Am 29. Nov. 1526 siedelte dann Diet. als Prior nach Koblenz (S. 128). Trotzdem wird die Reformationsgeschichte Frankfurts noch zwanzig Seiten weiter bis zum Jahre 1533 (!) forterzählt, um dann mit dem Satze: »Ehe wir unserm Dietenberger aus Frankfurts Mauern in seinen neuen Wirkungskreis folgen, wollen wir zuvor noch seine schriftstellerische Thätigkeit in dieser stürmischen Periode betrachten«, in einem neuen Kapitel Dietenbergers schriftstellerische Thätigkeit von 1523—1530 zu besprechen, doch dem oben entwickelten Plane gemäß, ohne auf den Inhalt der Schriften einzugehn, was natürlich vollständig nicht vermieden werden konnte und nur zu Wiederholungen führen mußte. Daß der Verf. den Verfechter seiner Kirche vertritt, kann man ihm nicht verübeln, aber eine wie geringe Ahnung von dem wirklichen Sachverhalt und besonders davon, was es war, was Luther die Herzen der Nation gewann, muß er doch besitzen, wenn er Luthers Erfolg wesentlich auf die Schlagworte, den treffenden Volkswitz, ja das derbe Wort zurückzuführen vermag! Darüber ist natürlich nicht zu streiten.

Sehr dankenswert ist die Mitteilung des von Dietenberger ins

1) Kirchengeschichtliche Studien. Herm. Reuter zum 70. Geburtstag gewidmet. Leipzig 1888. S. 197 ff.

Digitized by Google

deutsche übersetzten und vermehrten Gedichtes vom Jahre 1529, welches die Hoffnungen wiederspiegelt, die man damals im Kreise der Römlinge auf das Kommen des Kaisers setzte (S. 120 ff.). Dagegen ist Ref. vom Kap. VII, welches »Dietenberger auf dem Augsburger Reichstag« behandelt, und worin man am ersten Neues zu finden hofft, sehr enttäuscht. Wie Dietenberger eigentlich nach Augsburg kam, darüber hat W. ebenso wenig etwas feststellen können, wie darüber, welchen Anteil er an der Abfassung der Confutatio gehabt; infolge dessen muß die Lücke anderweitig ausgefüllt werden, — nach Janssen. Bindseils umfassende litterarische Untersuchungen über die Confutatio (C. Ref. XXVII) scheinen ihm unbekannt geblieben zu sein. Der Verf. verwahrt sich gegen die »gehässige« Angabe in der Reformationsgeschichte von Seckendorf-Roos (nur diese deutsche Ausgabe scheint ihm vorgelegen zu haben), daß eine Schaar von päpstlichen Theologen sechs Wochen an der Confutation hätte arbeiten müssen, und muß doch zugeben, daß erst die fünfte Redaktion nach 6 Wochen Gnade fand (S. 130). Aus einem Berliner Codex (S. 136) werden wir belehrt, daß D. und wahrscheinlich auch die Andern 20 fl. für seine Bemühungen erhalten hat. Wie viel jeder aber empfangen hat, wissen wir ganz genau aus dem schon bei Schmid und Pfister, Denkwürdigkeiten der Würtembergischen und schwäbischen Reformationsgeschichte (I, 186) mitgeteilten, an den kaiserl. Reichskammermeister Christoph Blarer gerichteten Dekret Karls V. Bekannt sind aus jener Zeit nur zwei Briefe D.s an Nausea, die über seine Thätigkeit in Augsburg aber nichts melden, wenn sie auch als Stimmungsbilder nicht ohne Interesse sind (S. 137). Ferner erfahren wir, daß D. daselbst eine Reihe gegen »die Schriftgläubigen« gerichtete Abhandlungen schrieb, die er erst zwei Jahre später unter dem Titel »Phimostomus scripturariorum« herausgab (141 f. cf. S. 386 ff.). Obwohl schon der mir nicht zugängliche Bertram in Litterarische Abhandlungen (Halle 1783. 4. Stück) p. 133 darauf aufmerksam gemacht hat, scheint diese Schrift wenig beachtet worden zu sein, und es ist Wedewers Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, daß eine gegen einen anonymen Gegner gerichtete Schrift des Erasmus erst dadurch ihre Erklärung findet. In jenem Phimostomus findet sich nämlich gewissermaßen als Anhang auch eine Abhandlung »de divortio«, die sich wesentlich gegen des Erasmus Zulassung einer Wiederverheiratung Geschiedener wendet. Dagegen schrieb Erasmus sofort eine »Responsio ad disputationem cuiusdam Phimostomi«, die er zusammen mit seinen epistolae palaeonaeoi im September 1532 ausgehn ließ (S. 139 ff.). In den Werken über

Digitized by Google

Erasmus habe ich über diese Fehde desselben mit Dietenberger nichts gefunden [1]).

Eine sehr auffallende Unkenntnis der Universitätsstudien liefert der Verf. wiederum auf S. 148. Daselbst erfahren wir nämlich, daß Dietenberger im Okt. 1532 »Einleitung in die heilige Schrift« las und 1533 die Sentenzen des Petrus Lombardus erklärte. Das letztere wäre ja nicht so unwahrscheinlich, aber daß man bereits im Jahre 1532 Einleitung in die heilige Schrift las, ist eine für den mit der Geschichte der einzelnen theologischen Disciplinen Vertrauten eine so überraschende Entdeckung, daß jedermann den Wunsch haben wird, die Quelle derselben kennen zu lernen. Glücklicherweise hat sie der Verf. nicht vorenthalten. Im Verzeichnis der Mainzer Baccalaurei findet sich der Eintrag: »Mr Joēs Ottonis de Frickenhausen anno 1513 28 Oktob. principium in bibliam sub Domino Doctore Johanne Dietenberger fecit«, und unter der Ueberschrift: »Baccalarii hic admissi sive recepti ad lecturam Sententiarum« wiederum »Mr. Joēs Ottonis de Frickenhausen anno 1533 28 Januarii principium in primum sententiarum sub D. Dre Dietenberger fecit«. Nach dieser Quellenangabe fährt der Verf. fort: »Dietenberger las also, wie sich hieraus ergibt, im Okt. 1532 Einleitung in die heilige Schrift und erklärte 1533 die Sentenzen des Petrus Lombardus«. Es ist kaum begreiflich, wie man so etwas schreiben kann, und es ist nur zu hoffen, daß der Verf. nicht überall in dieser Weise mit seinen Quellen umgeht [2]). Die einfachsten Termini sind ihm unbekannt: Baccalaurii admissi ad cursum übersetzt er: sie wurden zum Studium der Bibel zugelassen, während es doch vielmehr, wie der Verf.

1) Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit mein tiefstes Bedauern über den frühen Tod von A. Horawitz in Wien auszusprechen und darüber, daß die Hoffnung, endlich eine neue Ausgabe wenigstens der Briefe des Erasmus zu erhalten, wieder in weite Ferne gerückt ist. Hoffentlich wird aber die Wiener Akademie der Wissenschaften es als eine Ehrenpflicht auffassen, die umfänglichen Vorarbeiten des Verstorbenen einer kundigen Hand zur Vollendung zu übertragen.

2) Als Kuriosum mag erwähnt werden, daß Wedewer die griechische Sprache um ein neues Wort bereichert hat. In einem Briefe Wicels, dessen Ueberschrift: D. T. D. auf Dietenberger gedeutet wird, liest der Verf. *Non tu εὐκθικῶς transcribis*. Darüber belehrt S. 166 Anm. 26: »Das im Text stehende Wort *εὐκθικῶς* ist durchaus unauffindbar; dagegen kommt die Form *εὐκτικῶς* von *εὔχομαι* vor und heißt: »auf eine einen Wunsch ausdrückende Weise«, vielleicht also hier »tendenziös«. — In dem betreffenden Briefe steht nun freilich ganz deutlich *εὐηθικῶς*. Die Buchstaben *η* und *κ* sind ja in den alten Minuskeldrucklettern vielfach sehr ähnlich, aber gerade an dieser Stelle so deutlich von einander geschieden (vgl. auch *τὸ καθῆκον* ein paar Blätter später), daß das Misverständnis sehr auffallend ist. Daß durch die richtige Lesung der Sinn ein ganz anderer wird, braucht kaum bemerkt zu werden.

Digitized by Google

aus jeder Universitätsgeschichte oder auch aus dem Wittenberger Liber decanorum facultatis theol. (ed. Förstemann) hätte ersehen können, die Uebertragung der Würde eines Cursor biblicus bezeichnet, womit die kursorische Erklärung einzelner von der Fakultät vorgeschriebener Bücher verbunden war. *Principium*, welches der Verf. wunderbarerweise auch noch in beiden Stellen verschieden auffaßt, ist der Terminus technicus für die Eröffnungsrede, mit welcher der Docent das eine Mal nach Uebertragung der Würde des Cursor biblicus, das andere Mal als Sententiarius seine neue Thätigkeit begann, oder es bezeichnet auch die feierliche Uebertragung der Würde selbst. Von Vorlesungen Dietenbergers ist also in jenen Einträgen gar nicht die Rede, sondern es ist nur ausgesagt, daß er bei den betreffenden Akten den Vorsitz führte, also wahrscheinlich Dekan war. Das ist auch das Einzige, was aus Dietenbergers Thätigkeit als Mainzer Professor zu berichten ist. Der Verf. thut daher gut, alsbald auf seine Bibelübersetzung überzugehn und zunächst von Emsers N. Testament zu sprechen. Leider fehlt es da nicht an manchen Unrichtigkeiten. Pirkheimers Brief an Emser vom 10. Aug. 1523 (Riederer Nachrichten I, 206) bezieht sich nicht auf die von Wedewer angezogene Schrift Emsers: »Aus was Grund und Ursach Luthers Dolmetschung« etc., denn er schreibt: »Quod vero in calce addis te in annotationibus Lutherani testamenti versari« etc. Gemeint sind daher Emsers Annotationes über Luther neues Testament vom Jahre 1524 (Waldau, Nachricht von Hieronymus Emsers Leben. Ansp. 1783 S. 54), die W. unbekannt geblieben zu sein scheinen. »Döllingers Forschungen folgend« erklärt der Verf. »Luthers ganze Uebersetzung als durch und durch, mit vollster Absichtlichkeit tendenziös gefärbt«, und bemüht sich, aus dem Döllingerschen Arsenal neue Fälschungen aufzuweisen [1]). Die Frage, in wie weit Luther etwa die vorreformatorischen Bibelübersetzungen benutzt hat, ist für ihn entschieden,

1) Als der Verf. den betreffenden Abschnitt schrieb, waren ihm wahrscheinlich Dietenbergers Auslassungen über die Aufgabe des Dolmetschers, die er auf S. 200 f. mitteilt, und die sich mit Luthers Grundsätzen merkwürdig berühren, noch nicht bekannt: »Es sein auch, die vermeinen, man soll dem Laien unsere gewohnliche lateinische Bibel allein dem bloßen Wort nach verdollmetschen, um dessen (schreien sie zum Himmel hinauf) daß kein Wort od. Pünktlein in der Bibel soll oder muß verrückt werden, eben als geschehe all solch deutsche Verdollmetschung dem gemeinen Laien nicht zugut. . . . . Wo der bloße Buchstaben an seiner Dollmetschung dem rechten christlichen Verstand bei den Laien hinderlich ist, bedünkt mich besser, daß man den rechten Verstand dem Laien gebe, obgleich grammatische Dollmetschung nicht so eigentlich erhalten wird«.



Digitized by Google

nachdem Dr. W. Krafft sich »das Verdienst erworben, einen unumstößlichen Beweis für die Benutzung zu liefern« (S. 156). Dagegen läßt sich nun freilich schwer aufkommen. Die ganze Kontroverse über diese Frage, wie sie von L. Keller angeregt worden ist, ist dem Verf., obwohl er zweimal Jostes (die Waldenser und die vorlutherische deutsche Bibelübersetzung 1885) citiert, ohne Zweifel entgangen, auch meine ausführlichen kritischen Erörterungen über diesen Punkt in diesem Blatte (1887 Hft. I S. 16 ff.). Sie sollen hier nicht wiederholt werden. Ueber die von Dietenberger vorgenommenen Neuausgaben von Emsers Uebersetzung, seine Aenderungen etc. liest man sehr wenig, und nichts von der beachtenswerten Beilage, die D. bietet und die er schon auf dem Titel mit folgender Bemerkung ankündigt: Auch dem künffer vnd gemeynen man tzu gutt sindt hynden angetrückt die Episteln ausz dem alten Testament, die man in der Christlichen kirchen durchs Jar helt, wölche dann der Emser in seyner Translation nicht beygesetzt hat, damit nicht eym yeglichen not sey eyn gantze Bybel tzu kauffen (S. bibliograph. Verzeichnis Nr. 18 S. 469). Und S. 174 wird kurzer Hand behauptet, Luther habe die alte Uebersetzung nur revidiert, folglich war es auch kein Plagiat, wenn, was Wed. nach dem eigenen Geständnis Dietenbergers (S. 164. 172 ff.) zugeben muß, dieser nur eine Expurgierung der lutherischen Bibel lieferte, denn die alte Uebersetzung war »herrenlos«. Probatum est.

Sehr gespannt war Ref. darauf, was Wedewer über Dietenbergers Katechismus und dessen Verhältnis zu Luther sagen würde. Aber über diese »seine beste und letzte Arbeit« wird ganz kurz auf zwei Seiten hinweggegangen. Davon, daß Dietenberger in hohem Maße darin von Luther beeinflußt ist, ja vielleicht das Beste darin aus Luthers Katechismus gestohlen hat, wie G. Kawerau an der Hand von Moufangs Ausgabe der Mainzer Katechismen unwiderleglich dargethan hat (G. Kawerau Luthers Einfluß auf seine katholischen Zeitgenossen 2., in Die christliche Welt. II. Jahrg. 1888 Nr. 19), erfahren wir nichts. Es ist Wedewer, der Luthers Katechismus wohl nicht kennt, vielleicht entgangen, wie seinem größeren Vorgänger auf diesem Gebiet, auf den er sich bezieht, Herrn Moufang, aber es wäre gut, wenn er sich die Sache einmal genauer ansähe.

Trotz dieser zu meinem Bedauern sehr zahlreichen Ausstellungen soll doch der Fleiß des Verfassers dankbar anerkannt werden, namentlich hinsichtlich des bibliographischen Verzeichnisses von Dietenbergers Schriften S. 460 ff., das auf seine Richtigkeit zu prüfen, ich allerdings nicht in der Lage bin. Dankenswert sind auch die

Digitized by Google

zahlreichen Auszüge aus den Schriften Dietenbergers im II. Teile, wie die vollständige Wiedergabe zweier bisher ungedruckter Aufsätze desselben (Nr. XXI u. XXII). Man kann mancherlei Material daraus entnehmen, auch für ein wirkliches Charakterbild, das zu zeichnen der Verf. seinen Nachfolgern überlassen hat, aber für den Forscher sind diese Auszüge doch völlig ungenügend. Das Verfahren ist zu ungleich und zu willkürlich, namentlich wo Luthersche These und Dietenbergersche Antithese sich gegenüber steht, und nicht selten die erstere sehr unvollständig wiedergegeben wird. Das schlimmste ist aber, daß der Verf. bei diesen Auszügen ganz ohne jede historische Kritik zu Werke gegangen ist. Darüber, gegen welche Schriften Luthers die Arbeiten Dietenbergers sich richten, ist er, weil er Luthers Schriften wahrscheinlich nicht gelesen hat, merkwürdig im Unklaren, geschweige denn, daß er untersucht, in wie weit Dietenberger daraus richtig berichtet. Das Ganze läuft, obwohl der Verf. sogar einen vom Tridentinum verdammten Irrtum D. aufweist (S. 241), andererseits aber durch fetten Druck seine Freude über den Infallibilismus desselben kenntlich macht (S. 384), darauf hinaus, zu zeigen, wie D., der Kirchenmann, die gräulichen Ketzereien des Kirchenzerstörers im Handumdrehen widerlegt. An Lob wird es ihm deshalb nicht fehlen.

Schließlich sei noch auf den sehr beachtenswerten, nach der Vorrede von Dr. Fr. Schneider in Mainz gelieferten Exkurs »Die bildliche Ausstattung der Dietenbergischen Druckschriften« aufmerksam gemacht. Unrichtig ist darin (S. 457) die Angabe über das Leben des Hans Sebald Beham 1514—1562, die kaum die Annahme eines Druckfehlers zuläßt. Er lebte vielmehr von 1500—1550. Trefflich sind die vier Bildtafeln, die der Verfasser seinem Buche beigegeben hat, von denen die beiden letzten das Titelblatt von D.s Bibel und 4 Holzschnitte aus derselben reproducieren, während die beiden ersten Titel und Randleisten zweier seltener Drucke zur Darstellung bringen.

Erlangen. Th. Kolde.

Digitized by Google

**Duncker**, Max, Abhandlungen aus der griechischen Geschichte. Mit einem Vorwort von A. Kirchhoff und einer photolithogr. Karte. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1887. VI u. 164 S. 8°. Preis 4 M.

Sieben in der Berliner Akademie der Wissenschaften in den Jahren 1881—1886 gelesene Abhandlungen des verstorbenen Verfassers sind in diesem kleinen Bande zusammen herausgegeben. Mit Ausnahme der zweiten sind sie sämtlich schon in der neuen Auflage oder neuen Folge der Dunckerschen Geschichte des Altertums ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen, und da einige von den in ihnen entwickelten Ansichten schon in meiner Besprechung des Dunckerschen Geschichtswerkes in diesen Anzeigen (15. Jan. 1884, S. 49 ff., 15. Sept. 1886, S. 741 ff.) berührt worden sind, so kann ich mich über dieses Buch mit einem kürzeren Berichte begnügen.

Die erste Abhandlung, über die Hufen der Spartiaten, beginnt mit der bekannten, von Grote u. A. bezweifelten Nachricht über die Ackerteilung Lykurgs; sie will auf eine gründlichere Würdigung der Nachricht nicht eingehn, hebt aber hervor, daß bei den Eroberungen der Spartiaten doch notwendig Ackerteilungen und -anweisungen vorkommen mußten, wie überall in Griechenland bei Kolonien, Kleruchien u. s. w. Lykurg nun hat wahrscheinlich etwas vor 800 v. Chr. dem südlichen Teil des spartanischen Gebietes mit Amyklä, dessen Eroberung Duncker erst um diese Zeit geschehen sein läßt, den Spartiaten aufgeteilt, und daraus, so scheint Duncker anzunehmen, erklärt sich die Nachricht über seine Ackerteilung. Später muß dann ähnlich Messenien verteilt worden sein. Es folgen dann einige Nachweise über die Natur, Zahl und Größe der spartanischen Ackerlose. Unzweifelhaft hat der Verf. darin Recht, daß das eroberte Land von den Eroberern aufgeteilt worden ist. Aber das ist auch kaum je bestritten worden und hängt mit der Frage nach der Lykurgischen Ackerteilung nicht zusammen, da diese ausdrücklich und absichtlich als eine durch allzugroße Ungleichheit des Besitzes hervorgerufene neue Aufteilung und zwar zu gleichen Teilen erscheint. Das unterscheidet sich sehr erheblich von dem, was der Verf. aufstellt; es muß z. B. als sehr fraglich erscheinen, ob die Aufteilung des eroberten Landes zu gleichen Teilen geschah. Mit jener Ueberlieferung hat also Dunckers Ausführung nichts zu thun; es ist eine neue selbständige Vermutung und nur derjenige kann ihr beistimmen, welcher die Dunckerschen Anschauungen über die Eroberung Lakoniens durch die Dorier teilt. Wie ich früher ausgeführt habe, teile ich sie nicht.

Es folgt No. 2, Strategie und Taktik des Miltiades, d. h. ein

Digitized by Google

Beitrag zur Erläuterung der Schlacht bei Marathon. Beigegeben ist eine genaue Karte, die zugleich die zur Bestimmung der beiden Heeresstellungen nötigen Berechnungen ermöglicht [1]). Zuerst werden die für das Handeln der Athener vermutlich bestimmenden Erwägungen, hierauf der Gang der kriegerischen Operation selbst dargelegt. Die Aufstellung der Athener war nicht bei dem heutigen Marathona, sondern südlich davon im Thal von Aulona; von hier aus entwickelte dann Miltiades seine Truppen zur Schlacht gegen die Perser mit dem rechten Flügel am Meere; schon in der Geschichte des Altertums hatte Duncker wesentlich so dargestellt. Dieses auf die neuen topographischen Forschungen gestützte Ergebnis ist sehr wahrscheinlich. Die sonstigen Erörterungen und das von Duncker entworfene Bild von der Schlacht selbst sind nicht einwandfrei, was bei einer so ungenügenden Ueberlieferung, wo jeder der mehr wissen will zur Vermutung greifen muß, kein Tadel ist.

Die vierte Abhandlung, der angebliche Verrat des Themistokles, deutet schon im Titel an, daß der Verf. den Themistokles nicht für schuldig hält; seine Verfolgung ist von den Lacedämoniern ins Werk gesetzt, weil er ihnen im Peloponnes gefährlich zu werden drohte. So hat Duncker es dann auch in der neuen Folge der Geschichte des Altertums dargestellt. Wie ich darüber urteile, habe ich in der schon erwähnten früheren Besprechung ausgeführt.

Einen verwandten Stoff, den Proceß des Pausanias, erörtert Abh. IV. Das Verfahren der Spartaner, ihr langes Zögern gegen diesen offenbaren und gefährlichen Verräter ist, wie Duncker zeigen will, wenn wir dem Bericht des Thukydides folgen, nicht zu verstehn, und erklärt sich nur daraus, daß Pausanias geflissentlich eine Zeit lang gegen die Athener, um deren Fortschritte am Hellespont zu hindern, gebraucht wurde. Auch über diese Ansicht habe ich in der früheren Recension gesprochen. Duncker verkennt die Stellung des Pausanias in Sparta; er nennt ihn wiederholt Regenten von Sparta, was weder er noch sonst jemand war. Ein schon früher bemerktes Versehen, Kleandridas statt Klearchos (S. 75), ist auch in dieser Sammlung wiederholt worden.

Der folgende Vortrag über den sogenannten Kimonischen Frieden, eine erneuete vollständige Behandlung dieser Frage, gibt zuerst in lehrreicher Weise ein Verhör der verschiedenen Zeugen und die sonst in Betracht kommenden Umstände. Mit Recht wird der Friede

1) Aus Versehen ist S. 24 unt. 12,000 Fuß Tiefe gedruckt statt 1200, wie es sowohl nach der Karte, wie nach dem Resultat der Rechnung heißen muß.

Digitized by Google

geläugnet. Die Urkunde, die den Anlaß zu der Nachricht gab, war der Volksbeschluß, der die Gesandtschaft des Kallias u. A. zur Unterhandlung mit den Persern entsandte. Wie erklärt es sich aber unter diesen Umständen, daß die Redner von einer Friedensurkunde sprechen und aus ihr ganz bestimmte Bedingungen anführen? Diese Abhandlung ist nach meiner Meinung die beste der Sammlung.

VI führt den Titel: Ueber ein angebliches Gesetz des Perikles. Plutarch Perikles 37 [1]) erwähnt, daß Perikles ein Gesetz veranlaßt habe, in welchem für das attische Bürgerrecht attische Abstammung von väterlicher und mütterlicher Seite gefordert ward, durch das er dann später selbst betroffen sei. Dies Gesetz ist, wie Duncker wahrscheinlich macht, erfunden; bei seiner Erfindung ist fr. 90 des Philochoros (schol. Aristoph. Vesp. 718) benutzt worden, allwo die Verteilung eines vom Aegypter Psammetich der athenischen Bürgerschaft geschenkten Quantum Getreide aus dem J. 445 erzählt wird, wobei eine größere Anzahl der sich meldenden als falsche Bürger entdeckt worden seien. Auch darin kann man dem Verf. zustimmen. Weniger glücklich ist dagegen die Behandlung dieses Philochorischen Fragments [2]), wo er statt des überlieferten, freilich sonst nicht nachweislichen Psammetich den aus dieser Zeit bekannten Amyrtaeus verstanden wissen will [3]), und die Vermutung, daß diese Prüfung der Bürger und Streichung der nicht berechtigten von Thukydides dem S. des Melesias veranlaßt sei, wozu kein Grund vorliegt.

Der letzte Vortrag behandelt des Perikles Fahrt in den Pontos, die mit voller Sicherheit im Jahre 444 v. Chr. gesetzt wird; denn Perikles mußte nach dem so ungünstigen Frieden von 445 wieder etwas für den Ruhm Athens thun, um sich in seiner Stellung zu behaupten. Es bestand, wie aus Plutarch Perikles 20 und Philochoros fr. 90 geschlossen wird, damals in Athen die lebhafte Neigung, sich wieder in Aegypten einzumischen. Allein Perikles wollte keinen Streit mit den Persern und lenkte daher den Thatendrang seiner Mitbürger nach dem Pontos ab. Es werden hierauf die Zustände

1) Vgl. Aelian var. hist. VI. 10; XIII 24.

2) Die Worte des Scholiasten *μήποτε δὲ περὶ τῆς ἐξ Αἰγύπτου δωρεᾶς ὁ λόγος* versteht Duncker (S. 137) irrig so, als wenn damit die Beziehung des Verses der Wespen auf das ägyptische Geschenk geläugnet werden sollte. Das *μήποτε* ist, wie sehr oft bei den Scholiasten, mit »vielleicht« zu übersetzen. Die zweite mit *ἄλλως* beginnende Erklärung der Scholien ist ohne Wert, aus der ersten nicht ohne Willkür zusammengesetzt und daher nicht zu verwenden.

3) Das Bestreben, womöglich überall das vermeintlich richtige herzustellen, pflegt der dilettantischen Kritik eigen zu sein, die nicht Wort haben will, wie viel wir nicht wissen.

Digitized by Google

der pontischen Uferlandschaften, in denen eine Einmischung Athens vielfach herbeigewünscht wurde, dargelegt und die Ergebnisse der Perikleischen Expedition ermittelt. Was mein Urteil über die hier vorgetragenen Ansichten angeht, so verweise ich wiederum auf meine frühere Anzeige. Der Hauptfehler dieser Arbeit ist die große Willkür der Kombinationen und das Bestreben, die uns aus dieser Zeit bekannten Dinge um jeden Preis in einen unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Das geht so weit, daß wir S. 157 die Behauptung finden, Athen habe sich gegen Abtretung von Nymphäum verpflichtet, Pantikapäum gegen Ariapeithes zu schützen, der doch von Pantikapäum recht weit entfernt hauste. Dieses Bestreben war eine Schwäche des nunmehr leider verstorbenen verdienstvollen Gelehrten.

Marburg. Benedictus Niese.

---

**Fournier**, August, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Commerzialpolitik. Wien 1887. In Kommission bei Karl Gerold's Sohn. 165 S. Gr. 8°. [Separatabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, Band 69, 2. Hälfte, S. 317—481].

Den Mittelpunkt der vorliegenden Schrift bildet eine Aktenpublikation. Fournier teilt aus dem Archiv des Ministeriums des Innern zu Wien einen Bericht über die Verhältnisse des Handels und der Industrie in Ungarn und Polen mit. Der Bericht ist die Frucht einer Reise, welche im Jahre 1755 Graf Karl Otto v. Haugwitz, der einzige Sohn des leitenden Staatsministers, und Ludwig Ferdinand Procop, der Inspektor des brünner Manufakturamtes, im Auftrage des Wiener General-Kommerzdirektoriums nach Ungarn, Polen, Pommern, den Hansestädten, Kursachsen und Böhmen machten. Die Aufzeichnungen sind leider zum Teil verloren gegangen; nur das von F. mitgeteilte Stück ist erhalten geblieben. Der Verfasser ist ohne Zweifel Procop, da er der eigentliche Sachverständige war und Haugwitz überdies erst in dem jugendlichen Alter von 21 Jahren stand. Der Bericht ist außerordentlich interessant; er gibt uns von dem Handel und der Industrie der einzelnen Orte ein detailiertes Bild; einen besonderen Wert besitzt er dadurch, daß er die Firmen nennt. Ueberall zeigt sich der Verfasser als scharfer

Digitized by Google

Beobachter; er sucht auch die Gründe zu erkennen, weshalb dieses oder jenes an einem Orte so, an einem anderen anders ist (vgl. z. B. S. 97, 128, 133).

Außer dem Bericht hat Procop noch »Reflexionen« niedergeschrieben, in welchen er die gewonnene Kenntnis der Verhältnisse in den bereisten Ländern dazu verwertet, um Vorschläge für die Hebung des Verkehrs der österreichischen Erblande mit jenen zu machen. Ueber den Inhalt dieser »Reflexionen«, welche gleichfalls im Archiv des Ministeriums des Innern aufbewahrt werden, gibt F. ein Referat.

In einer gewandt geschriebenen Einleitung (»Zehn Jahre österreichischer Handelspolitik, 1746—1755«) schildert F. kurz, wie Maria Theresia nach dem Verluste Schlesiens eine Reform der österreichischen Staatsverwaltung durchzuführen suchte. Nicht am wenigsten kam es dabei auf die Hebung von Handel und Industrie an. Eine von den zu diesem Zweck getroffenen Maßregeln ist auch jene im Jahre 1755 unternommene Reise; sie sollte dazu mitwirken, der jungen erbländischen Industrie neue Absatzgebiete zu eröffnen. — Die Einleitung ist hauptsächlich auf Grund der Untersuchungen Fechners gearbeitet; erhebliche eigene Studien hat Fournier nicht gemacht. Ref. würde sich darüber nicht auslassen, wenn F. seinem Buche einen weniger verheißenden Titel gegeben hätte. Allein hinter dem Titel »Handel und Verkehr in Ungarn und Polen« erwartet man doch etwas mehr als den einfachen Abdruck eines nur 90 Seiten langen Aktenstückes mit einigen einleitenden Bemerkungen. Um einer solchen Ankündigung gerecht zu werden, hätte F. zum mindesten den Bericht Procops durch ungarische und polnische Quellen eingehend kommentieren müssen.

Düsseldorf. G. v. Below.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
FEB



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2. 3. 10. u. 20. Januar 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Martens, F., Recueil des Traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances Étrangères. I—VII. Von *Schiemann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Martens**, F., Professeur à l'Unisersité Imperiale de St. Pétersbonrg, Recneil des Traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances Étrangères, pnblié d'ordre du Ministère des Affaires Étrangères. T. I—IV. Traités avec l'Autriche (1648—1878); T. V—VII. Traités avec l'Allemagne (1648—1824). St. Pétersbonrg. Imprimerie dn Ministère des Voies de Communication. 1875—1885. gr. 8°.

Aus dieser Sammlung russischer Staatsverträge hat man sich bisher wohl einige Lesefrüchte angeeignet, von Wert und Bedeutung des Ganzen aber keine rechte Vorstellung gemacht. Mittlerweile wächst die Zahl der Bände und es wird Zeit, zu prüfen, ob sich der ernstern historischen Forschung hier ein Boden bietet, auf welchen Verlaß ist, oder ein trügerischer, der nur mit Vorsicht betreten werden darf. Studien zur Geschichte des Nordischen Krieges haben zur Beschäftigung mit dem betreffenden Abschnitte des Werkes und zu einer Art Stichprobe geführt, deren Ergebnis hier zur Mitteilung kommt.

In erster Linie ist bezeichnend, daß der Herausgeber die Verträge mit einem Kommentar begleitet und damit zum Verfasser wird. Er verbindet, bespricht, erläutert die Texte und im Vorwort zum vierten Bande faßt er das Ergebnis seiner Beschäftigung in die Worte: die russische Politik habe, was Kaiser Nicolai ihr auf die Fahne geschrieben, allezeit zur Richtschnur gehabt: Gradheit und Ehrlichkeit. Damit hat er den Gesichtspunkt bezeichnet, aus welchem das von ihm niedergelegte Zeugnis und das, worauf es sich richtet, vornehmlich beurteilt zu werden verlangt.



Digitized by Google

Zu dieser Prüfung eignet sich das erste Viertel des vorigen Jahrhunderts ganz besonders. Man läuft da so leicht nicht Gefahr, mehr in Anspruch zu nehmen, als sich ohne Wagnis gewähren ließ. In Rußland ist dem Studium jener Zeit seit dem Erscheinen des sechsten Bandes von Ustrialows Geschichte Peters d. Gr. (1859) ein so hohes Maß officieller Duldung gesichert, daß auch ein schüchterner Beamter den Mut und die Berechtigung finden mag, ehrlich und gerade zu reden. Dazu kommt, daß die russische Politik in jenen Jahren von abendländischen Einflüssen noch wenig berührt in ihrer eigentümlichen Art am ehesten zu erfassen ist: von Peter d. Gr. erhält sie das Gepräge, welches ihr anhaften bleibt. Auch bildet sich damals ihr Verhältnis zu Preußen heraus, wie es für zwei Jahrhunderte maßgebend wird, so daß sich zum Nebengewinn tiefere Einsicht in den Anfang russisch-preußischer Allianzen eröffnet. Dem Verdienst des Verf.s endlich geschieht kein Abbruch. Besteht er die Probe bis 1725, so bleibt ihm ein gutes Vorurteil zur Seite. Im andern Falle finden sich wohl Ausreden; der Leser bleibt gewarnt.

Nun erweckt gleich die Anlage des Werks Bedenken. Indem es sich der unbestechlichen Kontrole synchronistischer Anordnung entzieht und die Traktate nach Ländern vorführt, durchbricht es den Zusammenhang; verdunkelt die Motive, mutet beispielsweise dem Leser zu, sich zwar in das Bartensteiner Bündnis und die Bundestreue des Kaisers Alexander zu vertiefen, auf den Text des Tilsiter Friedens aber zu warten, bis die Reihe an Frankreich ist. Der Verf. will dabei freilich keinen andern Nachteil gefunden haben, als daß Verträge, die mit mehr als einem Staat geschlossen wurden, doch nur unter dem Namen Eines gebracht werden können. Wenn nun aber als Regel aufgestellt wird, daß bei Kongressen der Ort, im Uebrigen die nähere Beziehung entscheide, so setzt sich gleich der erste Band darüber hinweg; bringt alle mit Oestreich samt Preußen geschlossenen Traktate, auch wo unstreitig Preußen näher interessiert war, unter der Rubrik von Oestreich; in andern Fällen entscheiden Zufall und Willkür. Höchst verfänglich ist das System für Polen geworden. Nach dem Programm (I. p. X) sollten auf Oestreich, England, Preußen, Frankreich und die Türkei mit eigenen Rubriken nur noch folgen »les autres états existant actuellement«, also sicher nicht Polen. Denn es war gleich undenkbar, daß von einem russischen Lehrer des Staats- und Völkerrechts Polen unter den noch vorhandenen Staaten begriffen, wie daß es unter den verblichenen vergessen wäre. Für die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war es somit nur unter Sachsen zu suchen. Statt aber

Digitized by Google

unter dem Schirm dieses heute noch vorhandenen (»existant actuellement«), in das Deutsche Reich, also in den Band V ff. und nirgends sonst hingehörenden Staates wissenschaftlich eine Art Auferstehung zu feiern, hat es ihn vielmehr mit sich in den Untergang gezogen und auch von Sachsen ist jede Spur verloren, bis unter dem Jahre 1730 — und nicht, wo es zu erwarten war, in der Vorrede zum fünften Bande (p. II), sondern in einer Anmerkung (V. 276) halb versteckt — die Vertröstung nachfolgt: »Tous les actes et traités relatifs à la Pologne conclus entre la Russie et la Saxe seront publiés dans la section contenant les traités de la Russie avec la Pologne«. So daß nun entweder jenes Programm oder dieses Versprechen zu Schanden werden muß und der lebende Staat besten Falls unter dem Schutz des todten zu seinem Rechte kommt. Mit Hilfe dieses an Sachsen verübten Attentats bleibt mittlerweile Polen, schon vor aller Teilung, von 1697 bis 1730, zerrissen, eliminiert und die russische Politik der Zeit, auch in der Beziehung zu Preußen, halb verdeckt und verwischt. Was von dergleichen Wunderlichkeiten noch sonst zu verzeichnen wäre, kommt daneben kaum in Betracht, wie wenn etwa Verträge mit Hannover, aus dessen englischer Zeit, nicht unter England; Verträge mit Danzig, aus dessen polnischer Zeit, unter Deutschland gesucht werden müssen.

Daß sich der Verf. überall nicht beim Worte nehmen läßt, wird dann nicht weiter befremden. Trotz der Anzeige, daß »alle« aufgenommenen Texte »*ohne Ausnahme*« aus dem russischen Archiv des Auswärtigen herrühren, wird gleich die allererste Nummer aus Oestreich entlehnt und, wo es ihm paßt, wendet er sich, was ja an sich ganz löblich ist, zu Anleihen auch sonst an das Ausland; wo es ihm nicht paßt, unterläßt er es, um den Schaden der Sache wenig bekümmert. Er verheißt (I. p. XII.) nicht nur Traktate und Konventionen im »eigentlichen« Sinne, sondern »*alle*« internationalen Urkunden zu bringen, »alle« Arten »von Deklarationen, Accessionen, Reversalen u. A.«. In Wirklichkeit entzieht er sich der damit übernommenen Verpflichtung in zahlreichen Fällen, verweist unbequeme Stücke als nicht zu den »eigentlichen« Traktaten gehörig aus der Reihe der Texte, umgeht ihren Abdruck, stellt sie nicht selten ohne Erwähnung bei Seite. Dafür räumt er gelegentlich anderen, trotz formalen Mängeln, ja mehr als zweideutiger Herkunft, einen Ehrenplatz ein.

Dergleichen erklärt sich mitunter aus Berechnung; häufiger doch aus Fahrlässigkeit. Texte, welche in der russischen Gesetzsammlung längst gedruckt vorliegen, werden als bisher ungedruckt der Aufmerksamkeit besonders empfohlen. Im fünften Band p. 232



Digitized by Google

wird ein Stück rubriciert wie folgt: »no. 208. 1726. 3. Oct. Déclaration du roi de Prusse.«, p. 236 findet sich nochmals förmlich angezeigt: »la déclaration russe porte la date du 10. août, celle de Prusse est du 3. Oct. Nous insérons ici cette dernière (no. 208.)« und nun bleibt unter no. 208 die Deklaration, welche sich ankündigt, fort, und die, welche hat fortbleiben sollen, wird gedruckt. Oder es wandert ein Text (no. 184) so, wie er aus dem Archiv eingeht, in die Druckerei. Der Herausgeber hat ihn überall nicht gelesen, oder doch nicht gemerkt, daß ein Ratifikations-Instrument vorlag, aus dessen Rahmen der Vertrag erst herausgehoben werden wollte. Als das Stück aus der Druckerei zurückkehrt fällt bei der Revision des Satzes das Ende des Instruments auf und wird gestrichen; mittlerweile aber ist der Anfang durchgeschlüpft und redet nun für alle Zeiten als wunderlicher Introitus, ein Vordersatz ohne Nachsatz, zum Leser. Isoliert ist dergleichen verzeihlich und man stellt es gelegentlich zurecht; in der Wiederholung wird es ermüdend; unerträglich aber, sobald erst die Wahrnehmung aufgeht, daß, was den Archiven und deren Beamten an Material und guten Kopien verdankt wird, so weit es reicht, ohne Weiteres verwendbar; was darüber hinausgeht, außer nach viel Arbeit und Sichtung, fast überall nicht zu brauchen ist.

Den Daten ist nicht zu trauen. Manche sind ohne Ueberlegung nachgeschrieben, andere verrechnet. Bald geht der eine, bald der andere Stil voraus; mitunter hat man zu erraten, welcher gemeint ist. Die Klammer wird nach Belieben gesetzt und damit um alle Bedeutung gebracht. Für den hier in Betracht gezogenen Abschnitt mit seinen nicht vollzählig 30 Nummern ist über die Hälfte der Angaben ungenau oder falsch. Die gröbsten Fehler sind zu korrigieren: wie folgt: *181.* statt 31. Mai (10. Juni) — (Juni 20/10.) *182.* statt 11. (22.) Juni — (Juli 2) Juni 22. *183.* statt 22. Oct. (1. Nov.) — Nov. 1. (Oct. 21.) für den Haupttext, Nov. 2. Oct. 22 für den Art.-sep. *184.* statt 8. April (28. März) — April (19.) 8. *196.* statt 16. (5.) Nov. — Nov. (27.) 16. *197.* statt 16. (5.) Nov. — Nov. (26.) 15. *Annexe 2* statt 13. (24.) Sept. — (Oct. 5) Sept. 24.

Bei Traktaten läßt sich die richtige Datierung dem Text entnehmen. Bei Ratifikationen versagt sich dieser Ausweg. Von den Annexen abgesehen, sind bis zum Jahr 1725 Ratifikationen eilfmal in Frage gekommen; zweimal nicht perfekt geworden; unter den übrigen neun Fällen werden vom Herausgeber drei zur Genüge, zwei nur einseitig, einer ganz beiläufig und nicht an der rechten Stelle, drei ganz und gar nicht verzeichnet. Wer sich um Ratifikationen

Digitized by Google

nicht kümmert — doch nicht der Staatsmann und Diplomat? — mag wenig vermissen. Dem Historiker macht es doppelte Arbeit, wenn er, was sich ihm darbietet, überall noch prüfen, zurechtstellen und, was sich ihm vorenthält, erst eigens aus den Archiven herbeiholen muß. Unbillige Forderungen wird er freilich nicht stellen. Wenn Dumont und Andere Ratifikationsinstrumente, wo sie ihrer habhaft werden konnten, gerne in vollem Wortlaut mitteilten, so hatte das außer sachlichen und noch heute teilweise giltigen, auch allerlei zufällige Gründe und braucht nicht ausnahmslos nachgeahmt zu werden. Aber zum genauen Nachweis der Ratifikationen und zur Angabe, was an ihnen bemerkenswert oder auffallend erscheint, ist der Herausgeber verpflichtet.

Der Zeichnung der Traktate ist geringe Beachtung geschenkt. Ob im Original die Namen neben oder unter einander stehn, ist nicht zu erkennen. Unwichtiges wird erläutert, Wichtigeres übergangen. So brauchte das Fehlen der Unterschriften in 185. nicht erst hervorgehoben zu werden, dagegen wird ein Wort über die Siegel ungern vermißt. Wo die bloße Thatsache der Unterzeichnung Fragen aufwirft, bleibt die Antwort aus. Das gilt u. A. von dem sog. Löwenwoldischen Traktat, der in etwas spätere Zeit (1732) fällt, indes das Verfahren des Verf. gut illustrieren hilft. Der Traktat ist bekanntlich nicht zur Ausführung und die erste Phase preußisch-russischer Alliance damit nicht eben harmonisch zum Abschluß gelangt. Durch welche Stadien die Verhandlung geht, um schließlich zu scheitern, ist schon darum von nicht gemeinem Interesse und es ist Manches darüber geschrieben worden, aber immer aus unzureichender Kenntnis. Die Hoffnung auf bessere Einsicht wird auch diesmal vereitelt. Unerörtert bleibt, wie die Punktation vom 13. Sept. und der Vertrag vom 13. Dec. sich zu einander verhalten; worauf Löwenwoldes Instruktionen, wie weit seine Vollmachten gehn. Aus dem Aktenmaterial, welches dem Verf. zur Hand gelegen hat, aber dem Leser nicht zugänglich ist, treten zwei unbekannte Thatsachen hervor: die russische Ratifikation vom 25. Januar 1733 — sie ist also vollzogen, wenn auch nicht ausgehändigt worden — und die Unterzeichnung des Vertrags. Klargelegt wird damit der Sachverhalt nicht. Bisher hatte man Grund zur Annahme, daß wohl die Punktation, nicht aber der Vertrag selbst, wenigstens nicht von allen Vollmächtigen, unterzeichnet sei, und durch Löwenwoldes Deklaration vom 13. Dec. (vgl. Droysen IV, 3, 2. S. 179. Anm. 1) schien außer Zweifel gestellt, daß die Vollziehung in der That erst nach eingeholter Finalresolution habe erfolgen sollen. Nun aber bringt der Herausgeber die volle Unterzeichnung:

Digitized by Google

voran geht Seckendorff; es folgt Löwenwolde; den Schluß machen Borck, Podewils, Thulemeyer, alle fünf mit Namen und Siegeln, sowohl unter dem Hauptteil, wie unter den Nebenartikeln, unter diesen in Klammern. Da die Klammer doch etwas bedeuten will, so läßt sich nur vermuten, daß unter den Nebenartikeln die Namen erst vom Herausgeber hingesetzt sind. Das wäre dann ein beunruhigender Beweis, daß er nicht recht gewußt hat, warum es sich handelt. Und damit ist auch die Ratifikation, bis einmal ihr Text korrekt vorliegt, um alle Bedeutung gebracht. Denn nun bleibt es fraglich, ob sie auch die Nebenartikel einschließt, auf die es vor Allem ankommt, und die Sache bleibt dunkel wie zuvor. Dafür teilt der Verf. mit, der Vertrag habe Preußen auch einige deutsche Landschaften zuwenden sollen. Im Text ist davon nichts zu finden, was Ranke schon 1847 hervorgehoben hat. So aufmerksam liest der Verfasser die Verträge, die er mitteilt, so unbekümmert läßt er den Leser im Dunkel und führt ihn dann irre.

Damit kennzeichnet sich eine Methode, welche nicht rasch genug an den Texten vorbeikommen kann, um zum Kommentar zu gelangen. Ein Kommentar aber entspricht seinem Zwecke nur in dem Maße als er die Beziehung zu ihnen festhält und wie viel die bloße Ausgabe auch ohne Kommentar zu leisten vermag, sei zunächst in Kürze erläutert.

Nach dem Verf. hätte bei den Verhandlungen zu Havelberg im November 1716, wie überall, der Zar die leitende Rolle gespielt und der König von Preußen wäre ihm nur eben gefolgt. Ein einziges Datum, richtig begriffen, entzieht dieser Auffassung den Boden. Die zarische Deklaration vom (27.) 16. Nov. (196.) bezieht sich auf eine Alliance vom 1. Juli 1714, welche in der Sammlung unter diesem Datum nicht anzutreffen ist. Wenigstens eine Erläuterung war hier am Platz. Am einfachsten und besten war zu helfen, wenn für alle dergleichen Fälle die Daten, unter denen Verträge und Ratifikationen vorkommen, ein jedes in seiner Reihe, nebst kurzer Verweisung, dem Inhaltsverzeichnis eingefügt wurden. Dann durfte es dem Leser ohne Weiteres überlassen bleiben, zu ermitteln, ob und woher unter so verschiedenen Daten, wie Juni 1 und 12, Juli 1, Sept. 16. doch nur ein und derselbe Traktat (190) zu suchen sei; wie ein anderer Traktat (196) unter den verschiedenen Datierungen Nov. 12. 26. 27. vorkommt. Daß etwa Nov. 16. und 27. denselben Tag, nur nach anderm Stil, bezeichnen, errät sich zur Not; daß aber Nov. 26. zwar einen andern Tag, aber keine andere Stipulation anzeigt, liegt nicht so ganz auf der Hand. So reducieren sich zwar bei mäßigem Nachdenken auch Juni 1 und 12 auf einen Tag, daß aber der so datierte

Digitized by Google

Text auch als Vertrag vom 1. Juli und wiedernm vom 16. Sept. angezogen werden kann und in der That angezogen wird und daß beim 1. Juli an den neuen, beim 16. Sept. aber an den alten Stil zu denken ist, entnimmt sich doch erst den Ratifikationsinstrumenten. Den Schlüssel zu dergleichen Rätseln hat eben die Ausgabe zu schaffen. Thut sie aber, was ihres Amtes ist, so findet sich die Forschung alsbald auf den richtigen Weg geleitet. Denn, nachdem mit Hilfe des Schlüssels der 1. Juli 1714 als Tag einer preußischen Ratifikation begriffen worden, drängt sich die Frage auf, woher von mehreren, die zur Verwendung standen, gerade ein preußisches Datum in eine zarische Deklaration (196.) gelangt sein mag. Ein Blick in die entsprechende königliche Deklaration und einiges Nachdenken verhilft zur Antwort. Das Koncept wird aus preußischer Kanzlei hervorgegangen sein, der Zar somit in diesem Falle mehr sich gefügt, als seinerseits diktiert haben und dafür könnte auch schon der Umstand sprechen, daß seine Erklärung erst nach der Erklärung des Königs vollzogen wurde. Den vollen Beweis liefern freilich nur die Akten, aber sie bestätigen die Vermutung.

In einem andern Falle wiederum können die in Art. 1 der Defensiv-Alliance vom August 1718 (201) beiderseits gebrauchten Bezeichnungen: »das zu Havelberg den 26. Nov. 1716 gemachte Concert« und »die den 16. Sept. 1714 errichtete Alliantz« nicht wohl aus derselben Feder herrühren, sondern die erste wird von Preußen hineingetragen, von Rußland hingenommen sein, während es sich mit der zweiten umgekehrt verhalten haben wird. Auch hier geben freilich erst die Akten den Ausschlag, aber sie bestätigen auch dieses Mal die Vermutung. In dem von Berlin nach Petersburg gewanderten Koncept findet sich das erste und fehlt das zweite Citat, welches erst russischer Seits in den Text gebracht und preußischer Seits hingenommen worden ist, während man in Berlin aus eigenem Antrieb wohl nur vom 12/1. Juni, oder, wie in der Havelberger Deklaration, vom 1. Juli 1714 geredet hätte. Setzt man nun, wie billig, voraus, daß die Mächte gewußt haben, worauf es ihnen ankam, so folgt des Weitern, daß im Jahr 1718 Preußen seine Gründe gehabt haben muß, das Concert von 1716 hervorzuheben, dagegen die Alliance von 1714 zu übergehn, wie andererseits Rußland guten Grund, das so Uebergangene in Erinnerung und zu erneuter Geltung zu bringen. Damit ergibt sich, daß im Jahre 1716 die preußische, im Jahre 1714 die russische Absicht in den Texten besser zum Ausdruck gelangt sein wird. Für 1716 bestätigt sich so von Neuem, was oben ermittelt ist; daß auch für 1714 die Annahme zutrifft, wird sich an anderer Stelle erweisen.

Digitized by Google

Statt nun seine Ausgabe zu ähnlicher Verwertung geschickt zu machen, hat der Verf. geglaubt, die ihm zur Verfügung gestellten Kopieen möglichst hastig abthun zu dürfen, wenn er sie nur mit einem Kommentar von zusammengetragenen Lesefrüchten begleitete. Die Manier ist nicht neu und eine gewisse Berechtigung mochte ihr zustehn, so lange man sich noch mit zerstreuter, äußerlicher Kenntnis vergangener Dinge zu begnügen hatte. Da mochte ein Traktat Dienste genug geleistet haben, sobald man aus ihm abgelesen hatte, was eben brauchbar erschien; was er nicht bald anfangs vortrug, hätte man ihm doch nicht abzulocken gewußt; man räsonnierte über ihn so gut und so gründlich, wie man es eben überall zu thun gelehrt und gewohnt war. Heute, wo vor dem, aus den geöffneten Archiven langsam aber unaufhaltbar emporsteigenden, Urbild der Vergangenheit erträumte Gebilde zu zerfahren beginnen, überkommene Weisheit nur noch kümmerlich Stand hält, vermag bald kein äußerer Schein die Hohlheit einer Geschichtschreibung zu verdecken, welche begreifen machen will, ohne begriffen zu haben. Zum Begriff führt der Weg nicht um die Dinge herum. Charakter und Sinn eines Traktats enthüllen sich nur aus ihm selbst. Zur Offenbarung dessen, was er in sich schließt, zwingt ihn nur die Analyse die ihn Satz um Satz aus seiner letzten Fassung in den Text, der vorher gieng, aus Vorlage in Vorlage, bis auf den ersten Ansatz rückwärts verfolgt. Vermittelst der Koncepte und Vorakten redet in der Geschichte des Textes die Geschichte des Traktats selbst; da tritt sein Sinn und Wesen lebendig hervor, wird begriffen und ist anders nicht zu begreifen.

Unter den Traktaten, welchen der Verf. wenig mehr abzugewinnen gewußt hat, als einen thörichten Anlaß zur Verherrlichung zarischer Größe, nimmt eine der untersten Stellen die russisch-hannöversche Konvention vom Jahre 1710 ein (184). In ihren acht kümmerlichen Artikeln verbirgt sich ein Inhalt, der in der That wenig mehr zu besagen scheint, als nichts und nur etwa als politisches Wetterzeichen Beachtung verdient. Aber unter dem Beschwörungszwang ernster Analyse verwandelt sich das Produkt diplomatischer Verlegenheit in eine Fundgrube historischer Belehrung. Im Verlauf eines halben Jahres ist es aus Entwürfen, Remarquen, Notaten, Deklarationen, vom Dec. 1709 bis zum 3. Juni 1710, dem Tag der Unterzeichnung, aus zwanzig Schriftstücken langsam erwachsen und jedes Stück ist für ein besseres Verständnis der beiderseitigen Ziele und Wünsche, Erbietungen und Ansprüche, des Ganges der Verhandlung, des endlichen Ausganges von Wert. Aus seinen Vorakten beleuchtet, in seiner Entwicklung erkannt, gewinnt der Text des Trak-

Digitized by Google

tats eine neue, vertiefte Bedeutung. Da ist kaum ein Satz ohne Geschichte; Formeln gewinnen einen Sinn, der ihnen an sich nicht zukommt; gleich in den öden Worten des Ingresses erschließt sich ungeahnte Einsicht in Natur und Wechsel zarischer Prätensionen, in welfische Ausdauer, Klugheit und Methode und alles das als Gewinn aus einer unscheinbarsten Phrase, welche so am besten zum Maßstab wird des großen Gewinns aus einer vollen Entwickelung des Textes. Fast jedem Moment, in welchem die Verhandlung sich schürzt, wo sie stockt, sich hier oder dorthin wendet, haben Ereignisse ihren Stempel aufgedrückt und schon aus diesen Merkzeichen redet die Geschichte der Zeit.

Läßt man sich daher an bloßer Textausgabe von Traktaten, so wertvoll sie an sich ist, nicht genügen und gebietet über Mittel und Kräfte ein Uebriges zu thun, so unterliegt keinem Zweifel, was in erster Reihe Not thut. Nach dem Text hat den Anspruch auf den vordersten Platz das, was ihn am besten erläutert: das Ergebnis der Analyse, die seiner Entwickelung nachgegangen ist; in welcher Form es sich auch mitteilt, es tritt zu Verwandtem; es ordnet sich ungesucht ein; für Allotria bleibt da kein Platz; die Teilung der Arbeit, die Scheidung ihrer Arten erzwingt sich. Heute gibt es keine Entschuldigung mehr, wenn eine Ausgabe von Traktaten in fremdes Gebiet hinüberschweift und dem Geschichtschreiber ihre Arbeit liederlich liefert, mit dem leidigen Trost, an Besorgung auch eines Teils der ihm obliegenden Arbeit liederlich mitgeholfen zu haben. Der Einwand, daß kein Staat den vollen Editionsapparat für seine Traktate in den eigenen Archiven besitzt, also gar leicht zu Anleihen beim Auslande genötigt wäre, erledigt sich bei der heute üblichen Verwendung wissenschaftlicher Missionen und bei rechter Konsequenz der Methode. Eine wirkliche Scheu vor dergleichen Anleihen bei Freund und Feind wäre begründet doch nur dann, wenn die Edition durchaus unterlassen will, was ihr obliegt und dafür unternehmen, was ihr nicht ansteht; wenn sie — nach Art einer heute noch nicht überwundenen, aber nicht nunüberwindlichen Geschichtschreibung — versteckt oder offen, etwa in den Falten eines Kommentars oder im Vehikel einer Vorrede, den Ruhm ihres präsidierenden Staats auf Kosten von Feind, Freund und Wahrheit auf den Markt zu bringen sucht; nicht aber, wenn sie festhält an dem, was allein ihres Amtes ist; wenn sie aus Text, Koncepten und Akten Feind und Freund, jeden in seiner Weise, wie und wo er einst geredet, selber wieder zu Worte kommen läßt; wo dann schließlich zu Gericht sitzt weder Race und Nation, noch Hof und Staat, weder Partei, noch Schule, sondern — zum allgemeinen

Digitized by Google

Vorbild, zur Mahnung und bald auch zu heilsamer Nötigung weit über die engere Sphäre von Traktaten und deren Editionen hinaus — die Geschichte selbst, die sich ihr Urteil nicht vorschreiben und nicht abdrängen läßt, daher es auch in keiner Edition zur Verlautbarung kommt, sondern aufgeschoben bleibt bis auf Weiteres.

Wie es aber aus dem Mund einer Tendenz, unter Vers und Motto, sich anhört, in welchem Ton und mit welcher Berechtigung, zumal, wenn es liederlich vorbereitet, fahrlässig eingeleitet und gewissenlos ausgebeutet wird, davon hat der Verf. ein Beispiel gegeben, das sich nun näher darlegen soll; sobald der abendländische Leser zuvor noch gewarnt ist, daß, was sich in der Kolumne links französisch vorträgt, nicht immer ebenso auch in der rechten Kolumne russisch angetroffen wird, vielmehr ist die Kolumne rechts zur Kontrole unentbehrlich und auf den französischen Text kein Verlaß. Die für den Verf. günstigste Erklärung wird sein, daß er russisch geschrieben und das Uebersetzen Andern überlassen hat, ohne sich weiter darum zu kümmern. Denn, sollte er den französischen Text auch nur mit einiger Ueberlegung revidiert haben, so würde sich eine bedenklichere Folgerung aufdrängen, namentlich in den nicht seltenen Fällen, wo die Fahrlässigkeit mit, sei es wirklichen, sei es täuschenden, Merkmalen der Fälschung auftritt.

Von den aus der Zeit Peters des Großen wörtlich zum Abdruck gebrachten sieben und zwanzig Texten (mit Abrechnung von no. 181, mit Einrechnung der beiden Annexe) stehn neun außer Beziehung zu Preußen. Von diesen neun betreffen zwei Hannover (104. 192); zwei die Städte Hamburg und Lübeck (185. 186); zwei Danzig (198. 199); zwei Mecklenburg (193. 194); der neunte (206) enthält den holsteinischen Ehevertrag von 1724. Unter den preußischen Stücken finden sich sechs einseitige Deklarationen und zwar von Seiten Preußens: zu Gunsten des Königs August eine (188); zwei zu Gunsten des Herzogs von Mecklenburg (195. 196); zwei zu Gunsten des Zaren (200. 203); von zarischer Seite: eine äußerst formlose zu Gunsten Preußens (204). Von den Verträgen bezieht sich eine in erster Linie auf Frankreich (198); ein anderer auf Kurland (205), die übrigen ausschließlich auf Rußland, aber so, daß vier (187. 201. Annexes 1. 2) teils nicht zur Ratifikation, teils nicht einmal über das Stadium von Projekten hinauskommen; drei (182. 183. 191.) wohl perfekt, aber wenig oder gar nicht wirksam werden; von erheblicherer Bedeutung sind überall nur zwei (190. 202). Vom Anfang bis zum Ende gehn die Abmachungen über Neutralität,

Digitized by Google

äußersten Falls über Defensive, nur einmal, und im Grunde auch da nicht, hinaus. Nach dem Verf. wäre freilich gleich anfangs ein Offensivbündnis geschlossen worden; es wird sich indes zeigen, daß die betr. Nr. 181 gestrichen werden muß. Ein zweites Offensivbündnis bespricht er zum Jahr 1709; ein Blick in den Text (183) lehrt, daß hier nur ein Defensivbündnis vorliegt. Der einzige Ansatz zur Offensive, welche indes als Defensive gedacht ist, wäre in der Truppenkonvention von 1715 zu finden, die aber nicht zur Ausführung kommt. Schließlich kehrt das ganze Verhältnis an seinen Anfang zurück und Preußen leitet das Ende des Nordischen Kriegs, wie den Anfang, seinerseits mit einer Neutralitätserklärung ein (203). Welche Bedeutung eben diese trotz Allem für Rußland gewinnt, wird sich zeigen, obwohl im Kommentar des Verf. keine Spur davon anzutreffen ist. Zu beachten ist ferner, daß sich den meisten Stücken bei aufmerksamer Betrachtung ein Fehler in der Form, ein Mangel am Guß, nicht selten ein ernsteres Gebrechen in Gedanken und Ausdruck ansieht. Zum Teil erklärt es sich wohl aus der Art, wie sie aus verschiedenen, nach Anlaß und Ziel, nach Logik und Moral kaum mit einander verträglichen Ansätzen zusammengewachsen, vielmehr zusammengesetzt sind, und es ist lehrreich, im Grunde unerläßlich, den Vorgang dabei genau zu verfolgen. Daß der Verf. das unterlassen und auch seinen Lesern nicht ermöglicht hat, vereitelt schon an sich ein rechtes Verständnis. Indes bleibt auch nach aller Analyse ein Rest von Bedenken, die begreiflich werden nur, wenn man in ihnen selber die Antwort sucht und erkennt, daß sie überall keine dulden. Mit andern Worten: nicht selten sind Artikel vereinbart, ja Verträge geschlossen worden, die nichts bedeuten und nie etwas haben bedeuten sollen, weil man sich eben nicht zu verständigen vermochte und doch nicht ohne den Schein einer Verständigung auseinandergehn wollte, auch wohl an eine Verständigung ernstlich gar nicht gedacht hatte, aber ein Interesse daran fand, Andere zu täuschen. In der ganzen Reihe ist vielleicht nur der Vertrag von 1714 verhältnismäßig gründlich erwogen und einigermaßen deutlich gefaßt; an zweiter Stelle — indes mit sehr erheblichem Vorbehalte — der Traktat von 1720; fast überall sonst ist zwischen den Zeilen zu lesen. Damit kennzeichnet sich das ganze Verhältnis zum voraus.

Die einzelnen Stücke sind nunmehr, nebst dem sie begleitenden Kommentar, zu prüfen.

1697. (Juli 2.) Juni 22. Russisch-Brandenburgischer Freundschafts- und Handels-Traktat (182). Ueber den Texten sind die Nummern 181 und 182 umzustellen, wie der Verf. in einer Anmerkung auch bemerkt. Er datiert: 12. (22.)

Digitized by Google

Juni und läßt einen mündlich geschlossenen Alliancetraktat (181) mit dem Datum: 31. Mai (10. Juni) vorausgehn. Beide Daten sind falsch; es muß heißen: (Juli 2) Juni 22 und Juni (20) 10. Zu der Fehlrechnung hat vielleicht die Annahme verleitet, damals sei in Preußen der gregorianische Stil bereits in Uebung gewesen, der doch erst einige Jahre später Eingang fand; wahrscheinlich ist indes nur der russischen Gesetzsammlung nachgeschrieben worden. Auf das Richtige mußte bei einigem Nachdenken der Umstand führen, daß der 10. Juni aus einem moskowitischen Gesandtschaftsjournal stammt; vollends erhellt die specifisch-russische Datierung des schriftlichen Vertrags (182) aus der im russischen Text gebrauchten Formel: »von Erschaffung der Welt«, nur nicht, wie bei dem Verf., 1697, sondern, wie bei Golikow I, 351. richtig: 7205. Zwischen der Zeichnung des Vertrags und dem Aufbruch aus Pillau am (10. Juli) 30. Juni, kommt somit eine Woche, statt zwei und einer halben, zu liegen. Indes ist die chronologische Irreleitung von geringerem Belang, als eine andere. Aus zugänglichen Quellen stand bisher fest, daß im Sommer 1697, als der Zar auf seiner ersten, ausländischen Reise im Gebiet des Kurfürsten von Brandenburg weilte, einem zwischen den beiden Fürsten vereinbarten, nicht gar erheblichen, schriftlichen Vertrag (182, vgl. Moerner no. 407) die mündliche Abmachung zur Seite gegangen war, einander treu zu sein und beizustehn; bestenfalls: eine Art sehr allgemein gefaßter Defensiv-Alliance; im eigentlichen Grunde: ein Austausch von Freundschaftskomplimenten. Nun will der Verf. in seiner No. 181 den Beweis vorgelegt haben, daß die beiderseitige Absicht vielmehr auf einen Offensivbund gegen Schweden gegangen, dem Zaren somit ein feierlich verbürgtes Wort vom Kurfürsten nachmals gebrochen sei. Aus dem beigebrachten Text ließe sich dergleichen allenfalls folgern, sofern er beweiskräftig wäre. Dagegen aber sprechen innere Gründe und äußere gleich entschieden.

Am (17.) 7. Mai langt der Zar zu Wasser in Königsberg an; den (28.) 18. hält die große Gesandtschaft vom Lande her ihren Einzug; bei der Antrittsaudienz ergreift sie die Initiative, trägt auf Erneuerung alter Freundschaft an und ersucht, als zwei Tage darauf in die Verhandlung eingetreten wird, um Vorlegung eines Entwurfs. Dem Wunsch wird entsprochen: ein Memorial in 7 Punkten wird überreicht und russischer Seits im Protokoll vom (Juni 3) Mai 24. verschrieben, welches der Verf. mit der müßigen aber irreleitenden Bemerkung begleitet, es enthalte keinen eigentlichen Traktat. Dafür übergeht er die Protokolle vom (17.) 7. und (18.) 8. Juni mit Schweigen. Ehe es zur Unterzeichnung kommt, ist ein Monat

Digitized by Google

vergangen, Text und Reihenfolge der Artikel sind verändert; Punkt 1 bleibt freilich 1; aber 6 ist 2; 4 ist 3; 5 ist 4; 7 ist 5 geworden; 2 nnd 3 sind beseitigt. Von welcher Seite die Aenderung ausgegangen ist, lehrt der Wortstil des deutschen Textes; vollends keinen Zweifel läßt das Gesandtschafts-Journal: die Fassung, wie sie Tags darauf gezeichnet wird, ist moskowitischer Seits mit der Erklärung eingebracht worden, kein Wort weiter ändern zu können. Der Vertrag hat somit das Gepräge von Moskau und wird zum authentischen Ausdruck der zarischen Intention. Nirgends verrät sich die leiseste Neigung zur Offensive. So gemäßigt der brandenburgische Entwurf, man hat ihn noch weiter herabgestimmt; selbst das bescheidene Defensivgelüst der Punkte 2 und 3 erscheint zu gewagt; man streicht sie. Gegen den Punkt 2, welcher gegenseitigen Beistand mit Volk und Geld, mit Artillerie und Proviant für »*den Fall feindlichen Angriffs*« und nur für diesen zusagen will, raisonnieren bei der Beredung vom (17.) 7. Juni die russischen Gesandten mit damals noch ganz genuin moskowitischer Logik und Moral etwa so: Der Zar und der Kurfürst haben beide die Könige von Polen und Schweden zu Nachbarn; greift einer derselben einen von ihnen bei noch währendem Türkenkriege an, so soll man einander beistehn; aber jetzt, ohne solchen Anlaß ein solches (Defensiv-)Bündnis schließen, hieße Friedenstraktate und Eidschwüre brechen, da in den Verträgen (des Zaren) mit den beiden Königen ausdrücklich gesetzt ist, daß einer des andern Wohl zu fördern und sich in allem aufrichtig, ohne Tücke und Arglist zu halten habe. Somit kann der Zar den Artikel nicht zeichnen. Ist aber erst der Krieg mit den Türken und Tataren beendet, dann läßt sich die Sache besser in Gang bringen, auch, ohne (moralisches?) Bedenken, ein perfekter Bundesvertrag schließen. Aus Protokoll und Verlauf der Verhandlung hat schon Golikow die Folgerung gezogen, der Zar habe damals offenbar noch nicht an einen Krieg mit Schweden gedacht und so haben es auch Ustrjalow, Solowjew und Andere auf russischer Seite verstanden. In der That: über den türkischen Krieg hinaus hat sich der Zar gewis noch nicht binden wollen. Als er seine große Reise antrat, war dieser Krieg in vollem Gange und es ist jener Zeit, wie nachmals, Vielen erstaunlich erschienen, daß er unter solchen Verhältnissen sein Reich verlassen mochte. Für den aufmerksamen Beobachter liegt freilich weder darin, noch in seinen bittern Klagen, als die Verbündeten endlich einen Krieg, dem er persönlich den Rücken gewendet, nicht nach seinem souveränen Belieben, zu seinem besondern Vorteil, ins Ungewisse fortführen wollten, ein Rätsel. Beides begreift sich aus der

Digitized by Google

Natur des Mannes und wiederholt sich unter ähnlichen Verhältnissen im Großen und Kleinen, so lange er lebt. Immerhin hatten die türkisch-tatarischen Sorgen ihn über die Grenze begleitet; sein Weg war anfangs auf Wien, von dort auf Venedig berechnet; die Förderung des Türkenkriegs nicht nur ein Vorwand, gewis auch ein Anlaß zur Reise gewesen. Nicht gleich mit dem ersten oder zweiten Schritt über die Grenze war er dem moskowitischen Gesichtskreis entrückt; das Erlebnis in Riga hatte ihn geärgert; es hatte seine Gedanken zu durchkreuzen, aber noch nicht umzulenken vermocht. Und als einige Wochen darauf — im Juni — vor der Sehnsucht nach Holland alles andere zurücktrat, da war für ihn nur ein neues Motiv gegeben, in der brandenburgischen Freundschaft zunächst nichts anders zu suchen, als die Gewähr möglichst ungestörter Belustigung mit Wasserfahrten und Schiffbau in der Fremde. Woher wäre ihm die Neigung gekommen, sich sofort, für unbestimmbare Zukunft, in bitterm Ernst, mit förmlichem Gelübde zu Offensiven zu verbinden? Zieht man dazu in Betracht, daß aus dem Protokoll der russischen Gesandtschaft auch auf kurfürstlicher Seite ein Ansatz zur Offensive nirgends hervorscheint, so tritt das vom Verf. nach vorne gestellte Schriftstück (181) in so erstaunlichen Gegensatz zu allem sonst Ueberlieferten, daß sich die Frage nach dessen Herkunft und Charakter unabweisbar aufdrängt. Den Vorgang schildert es so: Von den kurfürstlichen Ministern wird die Verhandlung alsbald mit dem Antrag auf ein *Offensiv-* und Defensivbündnis gegen alle Feinde, insbesondere *gegen den König von Schweden* als den gemeinsamen Feind, eröffnet. Die zarischen Gesandten lehnen es ab, den Vertrag so offen zu schließen, um Schweden, falls es dahinter käme, bei noch währendem Türkenkriege keinen Vorwand zum Bruch zu bieten. Die Berufung auf ein moralisches Motiv fehlt hier. Auch in den mittlern Weg, sich, ohne Jemand namhaft zu machen, nur zu gegenseitiger Hilfe in *allen Fällen* zu verbinden, wie ein nun schriftlich eingebrachter brandenburgischer Antrag vorschlägt, wollen die Gesandten nicht eintreten. Man beschließt zuletzt, in Schriften über einen Freundschafts- und Handelsvertrag nicht hinauszugehn; den Rest aber mündlich zu geloben. Als nun der Zar nebst seinen Gesandten in des Kurfürsten Jacht, auf der Fahrt von Königsberg nach Pillau, vor Friedrichshof ankert und der Kurfürst nebst dem Markgraf Albrecht in Begleitung Danckelmanns an Bord kommt, da »*redet man*« und »weil doch selbst schriftliche Abmachungen keinem andern Richter, als dem Gewissen der Fürsten unterliegen«, gelobt man sich mündlich, unter Handschlag: »*geeigneten* und erforderten Falls einander gegen

Digitized by Google

alle Feinde, *insbesondere gegen Schweden*, mit allen Kräften, nach allem Vermögen beizustehn, in unverbrüchlichster Freundschaft und Verbindung bis zum Ende«. Der Verf. meint bis zum Ende der Dinge und übersetzt: *amitié éternelle*; es bedeutet aber nur: bis zum Austrag, *achèvement*. Was auf die Worte »*redet man*« folgt, hat der Verf. zwischen Anführungszeichen gedruckt und damit vom erzählenden Eingang unterschieden. Nun findet sich im moskowitischen Gesandtschaftsprotokoll der Vorgang ähnlich berichtet: »und gelobten einander mündlich, *für den Fall eines Angriffs* — — einer den andern nicht zu verlassen, sondern einander beizustehen, mit allen Kräften, nach allem Vermögen« und wenn in Nr. 181 der Eingang lautet: da *redet man*«, so schließt im Protokoll der Bericht mit den Worten: »So *redete* vor allem einer von den Volontärs«. Das war eben der Zar. Wie man sieht, so decken sich, von den freilich entscheidenden unterstrichenen Abweichungen abgesehen, die beiden Niederschriften sehr wohl. Nun ist das Protokoll so alt, wie der Vorgang; seine Herkunft unterliegt keiner Frage; es berichtet authentisch. Das andere Schriftstück ist ungewisser Herkunft und zweifelhafter Authenticität. Gleichzeitig können beide der Abweichungen halber, ganz von einander unabhängig werden sie der Uebereinstimmung wegen, die in den unverkürzten Texten viel eindringlicher hervortritt, als in dem hier gegebenen Auszug, nicht wohl entstanden sein. Ist eine der andern entlehnt, so kann das nur von der zweiten gelten, mögen ihre Zusätze nun aus andern Aufzeichnungen, von welchen nichts bekannt ist, aus der Phantasie oder aus der Erinnerung stammen. Denn daß die kursiv gedruckten Stellen dem wirklichen Vorgang entsprächen und trotzdem alle mit einander im Protokoll der Gesandtschaft übergangen worden wären, ist undenkbar; dagegen begreiflich, daß sie nachmals in eine Vorlage, wie das Protokoll sie darbot, aufs bequemste sich einfügen ließen und daß sie so eingefügt wurden, ist in hohem Grade wahrscheinlich. Mit einem Wort: das Protokoll ist an Ort und Stelle, die Nr. 181 ist nicht nur später, sondern, wenn nicht alle Zeichen trügen, erst nach Jahren abgefaßt worden. Jenes verzeichnet das Gelöbnis so, wie man es einander geleistet, diese, ob nun in Folge einer Selbsttäuschung oder zur Täuschung anderer, trägt in dasselbe hinein, was spätern Plänen und Wünschen des Zaren besser entspricht. Die Akten bringen den Beweis dafür zum Abschluß. Was bei bloßer Defensiv-Alliance begreiflich erscheint, bleibt ein unlösbares Rätsel, wenn in der That ein Offensivbündnis geschlossen war. Wie wäre es zu erklären, daß der Zar, des brandenburgischen Beistandes

Digitized by Google

zu einem Angriff auf Schweden schon 1697 durch ein feierliches Gelübde versichert, zwei Jahre darauf, 1699, eben zum Angriff auf Schweden Bündnisse mit dem König von Dänemark, mit dem König von Polen schließt, dagegen des Kurfürsten von Brandenburg nicht einmal gedenkt? Als der Krieg in Livland und Holstein angegangen ist, im April 1700, muß Printzen erst eigens an den Freundschaftsbund von 1697 erinnern, unter Beteuerungen unverbrüchlicher Treue bei Golowin sich beschweren, daß über des Zaren desseins und intentionen bei jetzigen livländischen Troublen zwar allerlei verlaute, wovon aber Se. Kurf. Dl. nicht wissen, was sie glauben sollen, und bittet dringend um Aufschluß. Im März hat dann freilich der Zar aus Woronesh seine Gedanken auch einmal nach Kurbrandenburg hinüber wandern lassen, indes, wie er Golowin bedeutet, wegen vieler anderer Briefe dem Kurfürsten noch nicht schreiben können. Erst im Juni, Angesichts nun schon näher aufsteigender Gefahren, schreibt er um Hilfe nach Berlin. Aber auf dem weiten Wege aus Moskau kommt die Werbung zu spät; der Frieden von Travendal steht vor der Thür und nun freilich ist der Kurfürst aus seiner neutralen Stellung nicht mehr zu locken. Ein Vorwurf gebrochner Gelübde wagt sich aber auch jetzt von Seiten des Zaren noch nicht hervor. Die Vorbereitungen für Narwa, und als zunächst alles verloren ist, die neuen Rüstungen; die Versuche, mit Hülfe guter Freunde aus dem Krieg mit halben Ehren sich wieder herauszuziehen, sodann, bei der Wendung des Geschicks, die Freude am ungestraften Kriegsspiel, das allmählich zu noch größerer Freude in ungestraften Ernst sich verwandelt, alles das miteinander drängt, was nicht gerade für den Augenblick Wert hat, zurück. Erst im Frühling 1702 bricht ein Anzeichen der Stimmung durch, die nachmals in der Nr. 181 berechneten Ausdruck sucht. »Man geht mit mir politisch um«, läßt sich der Zar in gemischter Gesellschaft vernehmen, »das kann ich auch thun und weis ich wohl, was der König in Preußen mir bey Unserm Abschiede versprochen und worauff er Mir die Hand gegeben«. Und einige Tage darauf bei Golowkin redet er zum preußischen Gesandten: auf keinen Freund sei Verlaß; der König von Preußen habe ihn auch in der Hoffnung sehr abtüsiert (Keyserlingks Rel. 28. März und 4. April 1702). Von nun an steigert sich die Klage und ihr Ausdruck, mit kleinen Pausen, mit größeren Unterbrechungen, im Ganzen stetig, bis nach dem preußisch-schwedischen Bündnis von 1703 der Groll und der Ingrimm zu vollem Ausbruch kommen und der preußische Gesandte nach Hause zu berichten hat, »daß der Czar im Hertzen gar übel gegen E. K. M.

Digitized by Google

intentioniret währen, wie Er dann auch dem Poln. Gesanten die plainte über E. K. M. deshalb gemachet, als ob sie am allermeisten zu den Krieg mit Schweden bewogen, auch Sich durch einen theuer beschwohrenen Eyd dazu mit verbündlich gemacht haben solten, welchem engagement sie aber gar nicht nachgekommen wären und in keinem stücke favorisiren wollen, sondern noch dazu sich mit dem Könige von Schweden festgesetzet hätten, welches er der Zaar nimmermehr vergessen könnte; Ja, es währe der Zaar auch sogar damit ausgefahren, daß wenn Pohlen nur Ihr an der Ostsee habendes recht, welches Ihnen doch wenig nutzen brächte, cediren möchte, so wolte er der Republik in der praetension auff das gantze Preußen gutte Hülffe leisten«. (K. Rel. 25. Aug. 1704. Narva). Und so geht es weiter in infinitum; während der König seinerseits, im Sinne des russischen Journals vom Jahr 1697, aus seiner Erinnerung und aus dem wirklichen Vorgang den Vorwurf zurückgewiesen hat, und zurückzuweisen fortfährt »ob hetten Wir an demjenigen manquiret, was wir dem Tzaar bey seiner Anwesenheit zu Friedrichshof mündlich versprochen, den solches Versprechen war nur auf den Fall gerichtet, wenn der Tzaar von Schweden attaquiret worden, da Wir Ihm dann auch Unsere Assistenz ohnfehlbarlich würden haben widerfahren lassen, Wen aber der Tzaar den König in Schweden de gayeté de coeur, wie geschehen, angreiffen solte, auf solchen Fall haben wir uns niemahlen, so wenig münd- als schrifftlich engagirt, so fort in den Krieg mit einzutreten« (Rescr. an K. 20. April 1702. Linum). So stehn sich Aussagen des Zaren und Aussagen des Königs unvereinbar gegenüber; für den König redet unter mancherlei anderem als unbestechlichstes Zeugnis das russische Gesandtschaftsjournal von 1697; für den Zaren die Nr. 181, ein einziges Zeugnis, das sich zudem wenigstens im Mai 1702 noch nicht einmal greifbar hervorwagt. Am 11. März 1702 meldet ein königliches Reskript dem Gesandten in Moskau von einem Memoire, welches der Gesandte des Zaren in Berlin überreicht und worauf er gewisse raisons habe appuyiren wollen. In Erwiderung vermag Keyserlingk nur zu berichten, wie folgt: »*Ob nun schon der Imaginaire Articull*, von welchem der in Königsberg geschlossene Traktat nichts anweiset — — — *hier niehmahlen wieder mich allegiret worden*, so bin ich doch auch zum öfftern mit eben so invaliden Argumenten angefochten worden und hatt man sich absonderlich dieses Orths auff einige Handbrieffe von E. K. M. berufen wollen, welche ich aber, ungeachtet meines so öfftern Ansuchens, niemahlen habe zu sehen bekommen können, und also glauben muß, daß man aus denen in terminis generalibus bestehenden Freundschaftsversicherungen, eine



Digitized by Google

genaue Verbündlichkeit zu erzwingen gesuchet habe«. Nun mag trotzdem in Berlin die Nr. 181 bereits im Jahr 1702 überreicht worden sein, obwohl andere Anzeichen für das Frühjahr 1704 reden; in keinem Fall aber reicht ihre Herkunft über 1702 weit zurück. Das besagt ein Ursprungsattest, das sie an der Stirn trägt, obwohl es für den Leser, der kein russisch versteht, verwischt ist. Während es nämlich im Eingang des französischen Textes ohne jeden Zusatz heißt: »l'Electeur de Brandebourg Friderick III.« findet sich im russischen Text der Churfürst erläutert als »jetziger König von Preußen«. Damit ist der Charakter des Schriftstücks entschleiert, und wenn es schon als einseitige Willens- und Wissenserklärung des einen Parten gegen den Widerspruch des andern nichts zu beweisen vermochte, so ist es nun vollends entwertet. Der Verf. freilich, der seine Traktatensammlung nebst Kommentar vornehmlich auch zum Nutzen und Gebrauch von Staatsmännern und Diplomaten bestimmt hat, führt das Stück mit folgender Empfehlung ein: »Par la forme cet acte paraît plutôt un protocole qui constate le résultat des pourparlers diplomatiques qui avoient eu lieu, mais *dans aucun cas on ne peut lui refuser la signification d'un acte international regulier, imposant certaines obligations*«. Aus diesem Introitus ergibt sich so ziemlich Alles, was im Kommentar von 1697 bis 1725 nachfolgt.

Wenn etwa der Kurfürst den im J. 1700 zum Abschluß einer »neuen« Defensiv- und Offensiv-Alliance nach Berlin gesandten Fürsten Trubetzkoi nur insgeheim empfangen will, so soll das seine Furcht, sich zu kompromittieren, beweisen und insgeheim muß der Gesandte auch wieder abziehen. Hier mochte getrost hinzugefügt werden, daß, um seine Anwesenheit zu bemänteln, der Fürst sich eigens bequemt hat, das Geigen zu lernen. An den Thatsachen ist nicht zu zweifeln. Aber einer Erwähnung war doch wohl auch wert, was in den russischen Akten hinlänglich bezeugt ist, daß im Kreditiv des Zaren und in besonderm Schreiben Golowins das Geheimnis dringend empfohlen; daß dem Gesandten aufs strengste eingeschärft war, incognito zu reisen, im Geheimen Vortrag zu halten, nur um geheime Konferenzen zu bitten. Die Furcht, sich zu kompromittieren, war somit ganz auf Seiten des Zaren.

Der Verf. weiß ferner zu berichten, bei der Werbung um ein Bündnis mit Preußen habe der Zar lange Zeit hinter Schweden zurückstehn müssen, weil er wohl »legitime« Wünsche in Betreff schwedischer Landschaften, nicht aber, gleich Karl XII., des Königs Begierde nach einem polnischen Landesteil (»ce morceau friand«) habe befriedigen mögen. Mit der Instruktion für Patkul vom Dec. 1705 scheint der Verf. wenigstens eine Ausnahme einzuräumen. In Wirk-

Digitized by Google

lichkeit verhielt es sich umgekehrt und die Ausnahme hat die Regel gebildet. Bei dem König von Schweden ist der König von Preußen vergeblich ein Werber, beim Zaren vielmehr ein vergeblich Umworbener gewesen. Vom März 1703 an hat sich dieser, polnische Landschaften anszubieten, mindestens eben so geflissen gezeigt, wie der König, sie in Anspruch zu nehmen. Bald geht der Antrag direkt vom Zaren aus, bald redet er durch den Mund von Golowin, von Schafirow oder durch einen Gesandten zu Moskau, zu Berlin, zu Petersburg, zu Wilna, zu Grodno, wo und wie es ihm paßt. Allerdings nie ohne Bedingungen zu stellen und die Bedingungen wechseln, aber jederzeit sind sie auf seinen Vorteil berechnet und binden sich weder an Völkerrecht, noch an Traktate. Entweder der König von Preußen soll mit in den Krieg eintreten oder dem Zaren zum Frieden und zum Ostseehafen verhelfen; dann will er ihm den König von Polen in die Hände liefern und solche mesures nehmen, daß ihm auch das übrige polnische Preußen zu Teil werden soll. (März 1703., Dec. 1703., Oct. 1704). Von der Ostsee wird er, der Zar, nicht lassen; wohl aber ist er bereit, dem König von Schweden zu »etwas« in Litauen zu verhelfen, indem »ihm wenig daran gelegen, daß Polen dabei verliere«, auch will er gern dabei konkurrieren, daß der preußische König, was er gern mag, von Polen nehme; (Sept. 1705). Verschafft der König ihm, dem Zaren, und dem König August, so daß dieser bei Kron und Scepter erhalten bleibe, ohne Hauptbataille den Frieden, so will er zu Acqnirierung des ganzen polnischen Preußens nicht nur behilflich sein, sondern den König auch sofort in den wirklichen Posseß dieser Lande setzen. Der König selbst soll den Traktat darüber aufsetzen, mit der Klausel, daß ihm, vor Vermittelung eines Generalfriedens, zu völliger Befriedigung verholfen werden müsse, »welches dann der Zaar auff die Weyse gern eingehen und dem König in Pohlen nettement declariren wolte, falls derselbe hierin nicht topirte Ihn gänzlich zu abandonniren, und den Particulier Frieden, à quelque prix que ce soit, mit Schweden zu acceptiren« (Nov. 1705). Ein förmlicher Garantie- und Defensiv-Traktat wird angetragen, zur Behauptung der vom Zaren in Ingermanland und Estland acquirierten Plätze und andererseits des polnischen Preußens in Händen des Königs wider alle Feinde. (Nov. 1705). Verschafft der König dem Zaren beim künftigen Frieden die an der Ostsee occupierten Orte, so will dieser ihm dafür sowohl zu Erlangung des polnischen Preußens, als auch zur Eventual-Succession in Kurland u. a. m. gern und willig verhelfen (März 1706). Um Petersburg und Kronschlot zu behaupten, wird der Zar dem König August aufs Aeußerste assistieren; erhält er aber durch des Kö-



Digitized by Google

nigs von Preußen Vermittlung einen Particulier-Frieden mit Schweden und dabei jene Orte, so wird er alsdann kein Bedenken tragen, den König Augustum zu abandonniren und conjunctim mit dem König von Preußen den König Stanislaum pro Rege Poloniae zu agnosciren (Juli. 1706). Und alles das noch vor dem Altranstädter Frieden!

Was der Verf. im Uebrigen aus der Zeit vor der Schlacht von Pultawa beibringt, kann als unerheblich, und überdies schlecht begründet, auf sich bernhen und unbesprochen bleiben. Dagegen mußte nachstehende zarische Deklaration, welche mit Schweigen übergangen ist, einen Platz, sei es unter den Traktaten, der ihr gebührt, oder mindestens im Kommentar finden, wenn das Versprechen in der Vorrede zum ersten Bande S. XII nicht in die Luft geredet sein sollte: »Enfin, il est bien entendu que ce recueil se composera non seulement des traités et des conventions dans le sens spécial de ces expressions, mais aussi en général de *tous les actes internationaux* revêtus de la ratification du Pouvoir Souverain on conclus avec son assentiment et reconnus par lui. En conséquence toute espèce de *déclarations*, d'actes d'accession, *de réversales* etc. etc. seront insérés à leur place marqué«. Der russische Text ist vom Zaren eigenhändig geschrieben, von Golowin in deutscher Uebersetzung dem preußischen Gesandten übergeben, auch im Haag zur Kenntnis gebracht und folgt hier in der Form, in welcher, auf Ansuchen des Zaren, die Mitteilung vom preußischen Hof an den König von Schweden ergieng:

»Moßkau den 20ten Febr. 1704.

»Daß Wir, Ihre Tzaar. Mayj. mit Gott bezeugen könten, daß Sie zum Kriege wieder christliche Potentaten niemahlen incliniret gewesen, und nur bloß zu dem Kriege wieder Schweden durch die in Riga nicht allein ihren Ambassadeurs, sondern auch Ihrer eigenen Hohen person zugefügte Schmach gereitzet worden, in welcher gerechten Sache dan auch der große Gott Ihnen den größten theil Ihrer Vorvatterlichen Erbschaft, davon Sie unrechtmäßiger weise depossediret gewesen, wieder zugewand, So weren Sie auch noch nicht intentioniret, wan die Crohn Schweden anders einen raisonablen Frieden nicht gar ausschlüge, Ihr etwas von Ihrem rechtmaßigen Besitz abzndringen, vielweniger aber giengen Ihre gedancken dahin, durch den an der West-See reoccupirten Hafen denen benachbarten die geringste ombrage zu causiren, und dahero weren Sie gantz willig, nicht nur gnugsame Versicherungen zu geben, daß Sie gar kein einziges Orlogschiff außer denen zur sicherheit der Commercien nohtigen convoyers und einigen Creutzers in die Oost-See bringen,

Digitized by Google

sondern anch sich darin dergestalt, wie es E. K. M.« [d. h. der König von Prenßen, als Mediator] »selbst a propos finden würden, circnmscribiren lassen wolten, den es hette Gott Ihnen sonder dem ein großes und mechtiges Reich verliehen, daß Sie also nicht nohtig hetten ein mehrers zn desideriren, sondern nur eintzig nnd allein hedacht weren, wie daß Sie durch ein nahers commercinm mit denen politen Nationen, als der nohtigen arteriae, den Wollstand ihrer Lander befordern nnd dergestalt einrichten könten, daß anch denen benachharten mit ein größerer Vortheil auß Ihrem Reiche durch die freye negocien zuwachsen mögte, Sie würden sich also zu aller denen andern Potentaten nohtigen securität gantz gern verstehen, wan Ihnen nur Ihre Vorvatterliche Lande gelassen werden, und weren Sie nicht sinnes das geringste Schwedische Dorf, wan anch hey gegenwärtigem Kriege etwas eingenommen würde, zu behalten«.

1709. Nov. 1. Oct. 21. Marienwerder. Beitritt des Zaren zur Triplealliance der Könige von Polen, Dänemark nnd Prenßen; Nov. 2. Oct. 22. Rnssisch-preußischer Separatartikel. (183). Der Text ist der prenßischen Ausfertigung entnommen. In diesem Falle wäre es angezeigt gewesen, sich die zarische ans Berlin zn erbitten. Der Verf. datiert und rnhriciert so: no. 183. 1709, le 22 Octobre (1. Novembre). Traité d'alliance offensive et défensive contre la Suéde, concln à Marienwerder. Die richtigen Daten sind hier ohen zn finden. Wie der Verf. mit Daten nmspringt, zeigt sich hei diesem Stück besonders anffallend. In der Ueberschrift, S. 52 ist zu lesen: 22. Oct. (1. Nov.); im Kommentar S. 63: 21. Oct.; nnter dem deutschen Text des Hauptinstruments: 1. Nov.; uuter dem russischen 1. Nov. (22. Oct.); unter dem dentschen Text des Separat-Artikels: 1. Nov.; nnter dem russischen: 22. Okt. Aber viel schlimmer ist die Bezeichnnng: »Traité d'alliance *offensive* et defensive«. Sie beweist, daß der Verf. den Text so gut wie gar nicht gelesen hat. Schon in der zarischen Beitrittserklärung vom 20./9. Okt. Art. 12 findet sich das Foedus Berolinense, um welches es sich hier handelt, korrekt als »Defensiv-Alliance« hezeichnet. Sodann ist dem Verf. der wesentlich verschiedene Charakter des Hauptinstrnments einerseits, andererseits des Separat-Artikels entgangen. Jenes bringt eine Quadruple-Alliance zum Abschlnß; dieser, trotz seiner formal abhängigen Stellung, einen selbständigen, rein bilateralen Vertrag, welcher den zarischen Sonderverträgen mit den Königen von Polen, 20./9. Okt., und Dänemark 22./11. Okt., parallel länft und im Vergleich mit diesen gewürdigt werden will, während der Hauptvertrag für sich oder am Besten als Vorstadium zur Haager Neutralität zu be-

Digitized by Google

urteilen ist. Vollends verfehlt ist die Auseinandersetzung auf S. 62, daß erst die Niederlage Karls XII. den König aus seiner passiven Rolle herauszubringen vermocht und in Berlin eine wahre Umwälzung hervorgebracht habe. Nun stimmt damit zunächst sehr wenig, wenn weiter unten auf S. 88 gelesen wird, selbst die Schlacht von Pultawa haben den König von Preußen aus seiner Neutralität *nicht* herauszubringen vermocht. Für welche Sorte von Lesern soll das Alles geschrieben sein? Indes, noch wunderlicher ist, daß nach S. 62 das Foedus Berolinense, welches die Könige von Preußen, Dänemark und Polen am 15. Juli schließen, durch die Schlacht von Pultawa ins Leben gerufen wird. Die Schlacht fand am 7. Juli 26. Juni Statt. Innerhalb acht Tagen müßte also nicht nur die Botschaft nach Berlin gelangt, sondern das Bündnis beraten, beschlossen, zu Papier gebracht und untersiegelt worden sein, während man selbst in Moskau von der Schlacht erst am 13./2. Juli erfuhr. Ueberdies ist die Genesis des Foedus Berolinense, welche außer aller Beziehung zur Schlacht steht, bekannt. Bereits Mitte Mai hatte der König von Preußen sich erboten, dem Zaren näher zu treten und die Vorteile bezeichnet, auf welche er dann rechne. Im Juni hatten die Könige von Dänemark und Polen mit einander zu Dresden getagt, etwa am 20. die Hauptpunkte ihrer Beratung in Berlin zur Kenntnis gebracht, am 28. zwei Bündnisse, eines offensiv, das andere defensiv, geschlossen, hatten alsbald den Zaren besandt, ihn zum Beitritt aufzufordern, und sich dann persönlich nach Berlin begeben. Am 7. Juli, also eben am Tage von Pultawa, fand auf dem Lustschloß Caput die entscheidende Besprechung statt, am 15. unterzeichnen die drei Könige das Foedus und gehn auseinander, ohne von der Katastrophe des Königs von Schweden auch nur erfahren zu haben. Den König von Dänemark hat die Nachricht erst zu Frederiksborg am 25. Juli in Form einer am Tage vorher von Flemming abgefertigten Depesche erreicht und auch der König von Preußen scheint die erste Kunde dem polnischen Hof und zwar einige Tage später verdankt zu haben. Nicht besser, als mit dem durch die Schlacht von Pultawa in Berlin hervorgerufenen bonléversement steht es mit dem durch das Foedus Berolinense im Zaren hervorgerufenen empressement. Beide, der Zar und der König, hatten sich ganz andere Dinge von einander versprochen: der Zar den Eintritt des Königs in den Krieg, der König den Eintritt des Zaren in sein »großes dessein«. Nur, weil keiner den andern für seine Pläne zu gewinnen vermochte, verstand man sich schließlich, um doch nicht unverrichteter Dinge auseinander zu gehn, zu dem Separatartikel vom 2. November/22. Okt., denn auf diesen kommt es zunächst an. Einiger

Digitized by Google

Vorteil war da freilich auf Seiten des Zaren, denn, wenn sich der König im Foedus Berolinense Art. 1. nur verpflichtet gehabt, einen Durchbruch der Schweden aus Pommern »so viel möglich und thunlich« zu hindern und abzuwenden, so verband er sich nunmehr gegen den Zaren im Besondern, es zu thun »auf alle Weise, auch mit gewehrter Hand und wirklichen Thätlichkeiten«, und das war für den Zaren unstreitig von viel größerem Wert, als für den König von Preußen die zweideutige Aussicht, die sich ihm dafür auf den Besitz von Elbingen eröffnete; zweideutig nicht, weil der Zar sich am Ende doch ein Gewissen daraus gemacht hätte, über polnisches Eigentum ohne polnische Einwilligung zu verfügen; schon in den ersten Tagen des Oktober, noch von Warschau aus, hatte er dem König die Stadt zur Verfügung gestellt, sobald ihm nur dieser mit Munition und Kanonen sie zu bewältigen helfen würde: dann wollte er sie ihm ohne die geringste difficulté in die Hände liefern (Kamekes Rel. dd. Okt. 4. Warschau); sondern zweideutig, weil der Zar sich allezeit ein Gewissen daraus gemacht hat, etwas herauszugeben, was er, auf welchem Wege es auch sei, erst einmal an sich genommen, wie er denn auch den Platz, sobald er ihn mit preußischer Hilfe gewonnen, aufs gewissenhafteste festhielt, so lange er dabei irgend einen Vorteil erblickte, und nicht nur als Stand- und Stapelort, sondern auch im Uebrigen so trefflich auszubeuten verstand, daß er gleich im ersten Jahre 147981 Rthlr. für sich herauszog und von den ortsanwesenden 294 Handwerkern die Hälfte in seine russischen Städte verpflanzte, wo sie großenteils im Elend verkamen. Allerdings war das Alles nur ein kümmerlicher Ersatz für den lebhaft gehofften, aber nicht erlangten Eintritt des Königs in den Krieg; ein Ersatz, um so kümmerlicher, als daneben der Hauptvertrag, wider alle zarische Rechnung und Wünsche, dem König das förmlich sicherte, was ihm am wenigsten hatte gegönnt werden sollen: die Neutralität, so daß der Zar schließlich den ganzen Vertrag mit dem dürftigen Ersatz im Separatartikel wohl nur unterzeichnete, um lieber etwas, als gar nichts zu erlangen, so wie aus dem sehr verständigen Motiv, welches einem zweideutigen Nachbar einen neutralen, und einer offenen eine gesicherte Flanke vorziehen läßt. Ein empressement aber konnte der Zar vollends schon darum nicht spüren lassen, weil es sich für ihn zu Marienwerder nicht um einen neuen, sondern um die Wiederholung eines bereits vollzogenen Akts und zwar unter Umständen handelte, welche diese Wiederholung recht unerfreulich erscheinen ließen, ja, in einem sehr wesentlichen Punkt zum verdrießlichen Widerruf machten. Das Foedus Berolinense war nämlich von jedem der drei Könige zweimal vollzogen

Digitized by Google

worden. Die zarische Accession mußte in sechs Exemplaren besiegelt werden, von welchen der Zar drei, die Könige jeder eins zu zeichnen hätten. Nun war die zarische Ausfertigung dreifach bereits zu Thorn am 20./9. Okt. geschehen, also formell erledigt. Trotzdem mußte sie zu Marienwerder am 1. Nov./21. Okt. und nicht etwa nur einmal, nur für den König von Preußen, was immerhin weniger zu besagen gehabt hätte, sondern je für die drei verbündeten Könige wiederholt und durchweg erneuert werden. Eine Vergleichung der Texte giht darüber Anfschluß. Zu Thorn hatte der Zar das Foedus Berolinense, dem er beizutreten eingeladen war, an zwei Stellen zu erweitern gesucht. Der eine Zusatz war unverfänglich, denn, wenn ursprünglich ein schwedischer Durchbruch nach Polen hatte verhindert werden sollen, der Zar nun aber hinzusetzte: (Durchbruch) »in das Russische Reich durch ein oder den andern weg«, so konnte man sich das allenfalls gefallen lassen, da wenigstens über Preußen ins russische Reich überall kein Weg, außer durch polnische Landschaften führte. Anders war es mit dem zweiten Zusatz (in P. 3 des Art. 8), welcher in einer für den Zaren höchst charakteristischen Weise der Quadruple-Alliance als einen ihrer vornehmsten Zwecke vorzuschreiben unternahm: »Sr. Z. M. alle Landschaften und Städte, so dieser Zeit unter Ihrer Bottmäßigkeit sich befinden, ohne alle Exception zu mainteniren nnd zu garantiren«. Um diesen Zusatz bereichert, war die Accession in Solec an der Weichsel, wo sich der Zar auf der Anreise vom 19./8. Sept. bis znm 1. Okt./20. Sept. aufhielt, zu Papier gebracht, der Zusatz vermutlich gleich dort den polnischen Gesandten, Flemming und Vitzthum, vorgelegt, jedenfalls zu Thorn am 20./9. Okt., so weit der König von Polen in Betracht kam, glücklich durchgedrückt worden, um schließlich in Marienwerder auf unüberwindlichen Protest zu stoßen und ans der nun dreifach zu wiederholenden Beitrittserklärung gestrichen zu bleiben. So scheiterte der Versuch des Zaren, den Erfolg von Pultawa diplomatisch alsbald in Gegenrechnung zu stellen und er mußte sich begnügen, die vor aller Kunde von der Schlacht entworfene Quadruplealliance so hinznnehmen, wie sie sich ihm antrug. Nicht allzu vergnügt war er dann heimgeeilt, um seine ersten Bomben anf Riga zu werfen. Noch ganz in dieses Quadruplesystem, welchem er sich vorläufig zu beqnemen hatte, gehören auch seine ersten, meist nach Flemmings geheimer Berechnung gelenkten, Beziehungen zu Hannover.

1710. Juli 3 (Juni 22). Hannover. Russisch-Hannoverische Konvention auf zwölf Jahre (184). Der Verf. datiert und rubriciert so: 1710. 22 jnin, (3 jnillet). Convention d'alliance conclue à Hanovre entre la Russie et le Hanovre pour

Digitized by Google

12. ans. Besser, weil nicht irreleitend, wäre 3 juillet (22. juin) gewesen. Der Zusatz *d'alliance* ist nicht gerade falsch, doch nur im weitesten Sinne berechtigt; das Ratifikations-Instrument sagt einfach: *convention*; im Texte selbst ist nur von einem Engagement zu guter correspondance und Freundschaft die Rede; der Abschluß einer eigentlichen Alliance bleibt näherer Vereinbarung vorbehalten. Vermißt wird das erläuternde Protokoll vom 4. Juli, nebst der kurfürstlichen Deklaration zum Art. 1. Im übrigen tritt die Bedeutung der Konvention erst im Lichte der Haager Neutralität ins Verständnis und ist vom Verf. verkannt, welcher die Gelegenheit nur abermals zu einer Verherrlichung der Schlacht von Pultawa benutzt, indes selber eingestehn muß, mit dem Abschluß habe Hannover es etwas lange hingezogen.

In die nächste Zeit fallen zwei Vertragsentwürfe, die nicht zur Ausführung gelangt und darum im Anhange untergebracht sind. Beide handeln vom Eintritt des Königs von Preußen in den Krieg. Der von 1711 verspricht zarischer Seits allerlei Vorteile auf Kosten Polens; eröffnet aber auch eine Aussicht auf Vorpommern. Der von 1712 hat nur Stettin im Auge. Nach Angabe des Verf.s sind beide vom Zaren mit Nachdruck vertreten, vom König, aus Furcht vor Schweden, abgelehnt worden. Wie weit das zutrifft, ist in beiden Fällen zu prüfen.

1711. März (13.)/2. Moskau. Russisch-Preußischer Vertragsentwurf. (Annexe. 1). Unter dem russischen Text findet sich angegeben, die Unterschriften des Zaren und Golowkins seien gestrichen; unter dem deutschen fehlt die Notiz und dem Sachverhalt wird das entsprechen, da nur die russischen Texte, als maßgebend, eigenhändig gezeichnet wurden. Dem nicht russischen Leser durfte die Notiz nicht ganz vorenthalten bleiben, da sie nicht ohne Belang ist. Im Kommentar wird ferner erzählt, die preußischen Gesandten Biberstein (gemeint ist Marschall von Biberstein; der Name des Mannes ist Marschall) und Keyserlingk hätten auf russisches Andrängen gezeichnet: »consentirent à signer le 2. Mars 1711 à Moscou un nouveau traité d'alliance«, der König aber habe die Ratifikation verweigert, was für den Verf. wiederum zu einem Merkmal von Schwäche und Furcht wird. Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß einer zarischen Ausfertigung, wie sie im Annexe 1 vorliegt, von Seiten des Königs überall keine Ratifikation, sondern nur eine Ausfertigung zu begegnen hatte. Einer bereits durch Vollmächtige gezeichneten Ausfertigung hätte freilich eine Ratifikation zu folgen gehabt; hier tritt aber die Thatsache in den Weg, daß Marschall, dessen Rekreditiv vom 25./14. Januar datiert ist, am

Digitized by Google

25. Februar bereits aus Memel berichtet, also am (13.) 2. März zu Moskau nichts mehr zu unterzeichnen vermocht hat. Ob der Verf., als er seinen Kommentar schrieb, eine Zeichnung durch ihn nur konjicierte, steht dahin. Bis zu weiterer Aufhellung wird es bei der einseitig zarischen Ausfertigung sein Bewenden haben müssen und für ein besseres Verständnis ist damit schon etwas gewonnen. Allerdings tritt nun gerade befremdend der Umstand ein, daß, was der Zar unterzeichnet hat, im Grunde den Wünschen des Königs entspricht; aus des Königs Initiative war es hervorgegangen; von ihm war es angetragen worden. Das hat der Verf. nicht gemerkt, sonst hätte er es wohl nicht verschwiegen; an der Thatsache ist nicht zu zweifeln. Den preußischen Gesandten bedeutet ein königl. Reskript vom 20. Dec.: »Es kommt nun alles darauf an, ob und wie weit Ihr dem Tzaaren das Euch unterm 24. und 25. Oct. zugesandte project des zwischen Uns und dem Tzaaren aufzurichtenden Newen tractats, wodurch Wir Uns auf gewisse Maßen zu der ruptur mit Schweden engagiren wollen, werdet gonstiren machen können.« Also: eifrige Werbung von Seiten des Königs; Bereitwilligkeit selbst zur Ruptur mit Schweden; sobald aber der Zar auf alles eingegangen ist, ein unzweideutiges Nein. Nun löst sich das Rätsel freilich einfach durch das bloße Datum der zarischen Ausfertigung. Jedes andere Datum ließe mancherlei Deutung zu, dieses nur eine und es erklärt sich damit Alles auf einmal: die Beeiferung des Zaren, die Weigerung des Königs. Der zweite März, der Geburtstag des russischen Senats, ist durch eine Reihe bedeutsamer Willenserklärungen beim Aufbruch zum Türkenkriege gekennzeichnet. Daß der Zar nach langem Zögern erst gerade an diesem Tage seinen Namen unter ein nach dem Sinne des Königs entworfenes Vertragsinstrument setzt, beweist, in welchem Sinne er es seinerseits nun auszubeuten gedenkt. Jetzt kommt ihm Alles darauf an, dem Feind im Norden durch Andere zu schaffen zu machen; sich den Rücken zu decken; die Hände gegen die Türken frei zu behalten. Dem König war das Bündnis unter andern Umständen, in ganz anderem Sinne wünschenswert erschienen; lange hatte er sich vergebens um dasselbe beworben; nun, da er nicht mehr im Bunde mit dem Zaren, sondern in dessen Vertretung, allein auf sich gestellt, den Schweden die Stirn zu bieten haben soll, ist die Lage von Grund aus geändert und schon am 27. Dec., eine Woche nach jenem Reskript vom 20. Dec., bedeutet er seinen Gesandten in Moskau innezuhalten. Die Akten erweisen, daß er die Verhältnisse vollkommen durchschaut. Dem Zar wird seine Weigerung dann freilich unwillkommen genug gewesen sein. Aber über deren Motive ist

Digitized by Google

wenigstens er nicht im Zweifel geblieben und im gut geordneten Moskauer Archiv des Auswärtigen wird wohl noch heute die schriftliche Resolution des Königs für Golowkin, ausgestellt im Haag am 28. Juni 1711, zu finden sein, welche die Artikel des gescheiterten Vertrags eingehend erörtert und in der Einleitung den Sachverhalt aufs deutlichste darlegt, wie folgt: »Le Roy apprend avec beaucoup de plaisir que S. M. Cz. est toujours dans la disposition de se vouloir lier plus étroitement avec luy. S. M. de son coste y est porté aussi de tout son coeur, ayant desja fait dans le mois d'Octobre de l'année passée des Ouvertures pour cela, et si la cour du Czaar avoit pour lors voulu accepter les avances de S. M., il y a longtemps que l'on seroit d'accord et qu'un oeuvre si salutaire et si utile aux deux parties auroit receu toute sa perfection. Mais il a plu a S. M. Cz. de ne donner là dessus sa Declaration que presentement, c'est à dire neuf mois apres la proposition faite, pendant quel Temps les conjonctures ont pris toute une autre face, et le Roy même a eté obligé d'entrer dans des mesures qui Luy rendent entierement impossible la plus part des choses, que l'on luy demande presentement, par le projet du Traité, dont Mr. le comte Golofkin se trouve chargé«. So hat jedenfalls nicht nur die Furcht des Königs vor den Schweden das Scheitern jenes Vertrags verschuldet; die Furcht des Zaren vor den Türken hat auch ihre Rolle gespielt.

1712 (Okt. 5.) Sept. 24. Greifswald. Russisch-Preußische Konvention. (Annexe. 2). Auch dieser Entwurf ist vom Zaren und von Golowkin zum voraus gezeichnet. Der Verf. datiert, wohl von der russischen Gesetzsammlung verleitet, im Rubrum und im Kommentar: (24.) 13. Sept., obwohl unter dem deutschen Text ausdrücklich zu lesen ist: 24. Sept. st. vt. Das richtige Datum steht oben und ist von größtem Belang. Der Text hat die Form einer zarischen Deklaration und wird trotzdem rubriciert als: »convention — non ratifieé«, wo doch eine »Ratifikation« gar nicht in Frage kommen konnte. Der Kommentar vollends redet von einer »convention d'alliance signée« in einer Weise, daß der Leser annehmen muß, auch die preußischen Vollmächtigten hätten unterschrieben, während die Zeichnung in Wirklichkeit durchaus einseitig erfolgt ist. Nach der vom Verf. gegebenen Darstellung ist nun ferner der König der Werbende und als dann der Zar seinen Wünschen entgegenkommt und ihm Stettin unter gewissen Bedingungen zu schaffen verspricht, tritt er voll Besorgnis zurück: »Oui, sans doute, Frédéric I. souhaitait ardemment acquérir cette ville, mais, s'il était possible *gratis*, en ne s'exposant à aucun danger sérieux. — — Mais quand il avait sous les yeux un document qui l'obligeait à

Digitized by Google

abdiquer son idée favorite de neutralité — — il s'arrêtait court — — Qu'il nous soit toutefois permis de croire, qu'il valait mieux ne pas entamer des négociations pour la conclusion d'une alliance, si on n'était pas décidé à courir les risques que cette alliance imposait«. An welche Addresse diese Moral zu richten war, ergibt sich, sobald die Fabel geprüft wird. Zuvörderst, nicht der König, sondern der Zar hat die Unterhandlung eingeleitet. Am 4. August (24. Juli) langt er aus Petersburg im Lager vor Stettin an und besendet denselben Tag, noch von Gartz aus, den König. Nun erst fertigt dieser den General Hackeborn ab, sich über die bevorstehenden Operationen zu informieren und darauf zurückzukehren; damit erschöpft sich die Instruktion (13. Aug.). Kaum aber ist der General angelangt, als er, vom Zaren mit einem Kreditiv (22. Aug.), versehen, wieder zurückgehn muß, um den König zum Eintritt in ein Defensivbündnis einzuladen, zur Lieferung von Mörsern, Munition und Schanzzeug zu bewegen, dafür aber als »Aequivalent« Stettin anzubieten. Von einer Offensiv- und Defensiv-Alliance, welche der Verf. hier sucht, ist überall nicht die Rede. Mit königlicher Instruktion (3. Sept.) kehrt Hackeborn zum Zaren zurück, formuliert auf dessen Wunsch am 10. Sept. den Entwurf einer zarischen Deklaration; am 13. wird einiges von Golowkin geändert; die so geänderte Fassung wird am 17. Sept. zu Charlottenburg mit zwei Einschaltungen versehen und genehmigt; darauf so auch zu Greifswald approbiert; am 21. Sept. soll die Ausfertigung erfolgen; das ist zugesagt und Alles scheint erledigt, als sich vierundzwanzig Stunden darauf alles wieder in Frage stellt und der Zar mit neuen Bedingungen hervortritt, welche er, auf Hackeborns Einwendung, seiner Alliierten wegen als unerläßlich bezeichnet. Wenn ihm aber jetzt, am 22., unerläßlich erscheint, wovon noch am 21. gar keine Rede gewesen, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß am 22. die lange vergebens erwartete dänische Flotte signalisiert worden war, womit die preußische Freundschaft für die nächsten Zwecke entbehrlich wurde; sie mochte zur Seite treten und warten. Als freilich die Kriegsbühne sich rasch wieder wandelte; als um den Mittag des 5. Oktober, nachdem am Tage vorher die Truppen bereits zum Angriff auf Rügen waren eingeschifft worden, ein Kourier von der dänischen Flotte eintraf und nun auf zarischen Befehl Alles wieder ans Land gieng, der Zar selber die Anstalten zur Abreise traf; denn der lange befürchtete schwedische Transport war gekommen, die dänische Flotte war gewichen und Stenbock stand drohend auf Rügen, da kam alsbald die verachtete preußische Freundschaft wieder zu Ehren; rasch wurde noch selben Tages — die Datierung des

Digitized by Google

Verf.s vereitelt die Einsicht — die zarische Deklaration unterzeichnet und gleichzeitig mit der Meldung von der unheilvollen Wandelung der Dinge gieng dem König von Preußen die Anzeige zu, der Zar sei seinen Wünschen entgegengekommen und schließe mit ihm das Bündnis. Nur daß es für den König jetzt die ganz neue Bedeutung gewann, sich Stettin nun erst selber holen zu müssen und dann mit den Schweden fertig zu werden, ohne Hülfe des Zaren, der auf dem Sprunge zum Abzug stand. So wiederholt sich im Okt. 1712 die zarische Methode vom März 1711 und der König von Preußen hat dieses Mal so guten Grund wie damals, seine Unterschrift zu versagen.

Nun ist mit alledem freilich erst der Sachverhalt zurechtgestellt, ein tieferes Verständnis noch nicht gewonnen. Allein dazu führt überhaupt kein Weg, außer mitten durch das Labyrinth der abendländischen Politik, in welches der Zar mit dem Jahr 1712 eintritt. Sobald man hier aber tiefer eindringt, verliert sich jede Beziehung zu dem Verf. Im Auge kann man ihn nur behalten, so lange man seiner kümmerlichen Orientierung auf der Oberfläche nachgeht.

Aus dem Jahr 1713 bringt er in erster Reihe unter no. 185. 186. 189 drei Konventionen Menschikows mit den Städten Hamburg, Lübeck und Danzig, rühmt sie als sehr interessant und bemerkt, sie seien noch nicht gedruckt. Indes sind alle drei in der russ. Gesetzsammlung (no. 2803. 2688. 2802) zu finden. Richtig zu würdigen sind sie nur aus dem Gesichtspunkte von Menschikows Plünderungs-Politik; in ihrer Bedeutung für das Verhältnis des Zaren zu Kaiser und Reich kommen sie zum Teil weiter unten noch in Betracht. Sodann wird, ohne hinreichenden Anlaß und mit Uebergehung des wichtigeren Husumer Plans, der zarischen Instruktion für Menschikow vom (23.) 12. Februar 1713 gedacht und der darin in eventum niedergelegten Friedensbedingungen. Diese vereinzelte Lesefrucht könnte hier unbesprochen bleiben, wenn nicht ein Punkt beleuchtet werden müßte. »La ville de Riga — so liest man — et la Livonie devaient être remises au roi de Pologne, conformément à l'accord intervenu avec lui«. In diesem kurzen Satz ist fast Alles zweideutig und schief. Ob der Verf. es so formuliert, oder ob er es anderswoher entlehnt hat, in jedem Fall findet sich hier zugestanden, wovon im Kommentar sonst nichts zu spüren ist: 1. der traktatenmäßige Anspruch des Königs von Polen auf Livland; 2. die Verpflichtung des Zaren, es herauszugeben; 3. die Anerkennung dieser Verpflichtung durch den Zar. Erscheint aber damit dessen Bundes- und Vertragstreue bezeugt, so tritt in Wirklichkeit etwas ganz Anderes zu Tage. Die Instruktion ist, allerdings nur russisch,

Digitized by Google

gedruckt, ermöglicht indes die Kontrole. Da fällt zunächst auf, daß in ihr der Stadt Riga nicht gedacht ist und es fragt sich, warum der Verf. nicht einfach schreibt: la Livonie, was die Stadt hinlänglich einschließt. Die allein befriedigende Antwort wird dem uneingeweihten Leser zunächst ganz unverständlich sein. Livland mit dem Zusatz Riga sollte so viel besagen, wie halb Livland. War nun aber wirklich nur das halbe Livland dem König von Polen versprochen, was hinderte dann den Verf. einfach zu setzen das halbe? War dem König aber das ganze zugesagt und sollte ihm doch nur das halbe ausgekehrt werden, was bedeutet dann der Zusatz: *conformément à l'accord?* Nun wird, wer die nach der Schlacht von Pultawa zwischen Zar und König von Polen geschlossenen Verträge von Thorn 1709 und von Jaroslaw 1711 — in welchen der Anspruch des Königs auf Livland von Neuem besiegelt wird — sorgsam und nachdenkend prüft, alsbald eine Zweideutigkeit zwischen den Zeilen, einen zarischen Hintergedanken und eine dem König gelegte Falle entdecken. Dem Anschein nach wurde ihm das ganze Livland zuerkannt, die Fassung aber so gewählt, daß mit einiger Nachhilfe bei der Interpretation die Hälfte künftig einmal in Abzug gebracht werden konnte, d. h. alles das, was der Zar schon vor der Schlacht von Pultawa erobert gehabt, mit andern Worten: der nordöstliche Teil, das sog. dörptische Livland; die andere Hälfte mit Riga, oder, wie der Verf. es auszudrücken vorzieht: »la ville de Riga et la Livonie« fiel dann allein an den König. Wie man sieht, ist der Verf. oder die Vorlage, der er gefolgt ist, in den Sinn dieser diplomatischen Perfidie eingedrungen, sonst hätte eine Fassung nie gewählt werden können, die dem Uneingeweihten ganz unverständlich und nur mit einiger Nachhilfe und im Licht der mentalen Vorbehalte des Zaren von 1709 und 1711 begreiflich wird. Indes sind damit an diesem Fall die Kennzeichen moskowitischer Manier noch nicht erschöpft. Sieht man den Text der Instruktion für Menschikow noch weiter an, so merkt man nicht nur, daß dem König von Polen mehr, als das halbe Livland keinenfalls zugedacht wurde, wie hoch und teuer ihm auch das ganze versprochen war, sondern man findet auch, was der Verf. verschweigt, daß ihm womöglich das Ganze eskamotiert werden sollte. Der betreffende Punkt 3 der Instruktion lautet nämlich wörtlich, wie folgt: »*Läßt sich* (add: durch Verhandlung mit Schweden) *durchaus nicht erlangen, daß Livland dem Zaren bleibt, dann* hat er, Menschikow, sich zu bemühen, daß es auf ewige Zeiten an den König von Polen komme, mit Ausnahme des Dörptischen Kreises, welcher — dem Zaren bleiben muß«. Somit entlehnt der Verf. diesem Punkt einen, obwohl an sich immer auch noch

Digitized by Google

verfänglichen Satz, bezeugt daneben, der Zar habe gehandelt »conformément à l'accord«; den andern, wichtigeren Satz übergeht er und zwar, wie die gewählten Ausdrücke, auf die kein Uneingeweihter verfallen konnte, beweisen, mit wohlüberlegter Berechnung und unterschlägt so einen unwidersprechlichen Beweis von des Zaren schon damals beabsichtigtem Wort- und Vertragsbruch. Beiläufig bemerkt, wird den Livländern nunmehr verständlich sein, warum durch Ukas vom (25.) 14. Okt. 1713 der Dörptische Kreis aus Livland ausgeschieden und Reval beigeordnet wurde, auch bis zum Nystädter Frieden, ja, größerer Vorsicht halber, noch einige Zeit darnach, getrennte Residierung und Landtage hat haben müssen.

Ungefähr in dieselbe Zeit fällt ein neuer Alliance-Antrag an Preußen, den selbst nach Angabe des Verf. der Zar eigenhändig korrigiert hat. Es ist das die Konvention in 5 Punkten, welche in der russischen Gesetzsammlung (no. 2649) unter dem (12.) 1. März 1713 zu finden ist. Allenfalls läßt sie sich, wie der Verf. thut, zur Folie für den Traktat vom 12./1. Juni 1714 verwenden, allein es mußte dann bemerkt werden, daß sie an sich mit demselben nichts zu schaffen hat, indem sie aus verschiedenen Verhältnissen und geradezu entgegengesetzten Erwägungen entsprungen ist. Während der Traktat von 1714 im Wesentlichen als Konsequenz der Schwedter Konvention vom Okt. 1713 gewürdigt werden will, bildet der Entwurf vom Frühjahr 1713 nicht einmal eine Etappe zur Abmachung von Schwedt, sondern versucht die preußische Begehrlichkeit auf Elbing abzulenken, unter dem verschwiegenen Vorbehalt, Stettin nötigen Falls für andere Alliancen, namentlich mit dem Kaiser, zur Verfügung zu haben. Nach diesem in Schönhausen gescheiterten Versuch, den neuen König in den Krieg zu ziehen, war der Zar heimgereist, um erst nach drei Jahren wieder auf deutschem Boden zu erscheinen, und hatte bei seinen Truppen, die vorläufig noch Tönningen belagern helfen sollten, Menschikow mit außerordentlichen Vollmachten zurückgelassen. Mit Menschikow schloß dann Friedrich Wilhelm I. im Oktober die vielberufene Konvention, welche Stettin in preußische Hände gebracht hat.

1713. Okt. 6. (Sept. 25.) Schwedt. Russisch-Preußische Konvention (187.) und Königlich preußischer Revers (188). Der Verf. datiert in der Ueberschrift nur: Okt. 6. Hier oben ist das Datum fixiert. Da die Konvention vom Zaren nicht ratificiert wurde, so gehörte sie nach der vom Verf. aufgestellten Regel in den Anhang. In der russischen Gesetzsammlung ist nicht nur, wie der Verf. anführt, 187 zu finden (no. 2720), sondern unmittelbar vorher (no. 2719) auch 188. Die Nebenartikel sind

Digitized by Google

umzustellen, wie schon ihr Inhalt fordert; auch folgen sie auf einander mit Reiheziffern: als Art. secr. I. und Art. sep. II. in Menschikows Ausfertigung. Da der Konvention als einem vermeintlichen Denkmal zarischer Verdienste um Preußen eine Stelle eingeräumt ist, die ihr weder nach des Verf.s Plan, noch nach den Intentionen des Zaren zukommt, so ist die Bemerkung am Platz, daß sie in eine Reihe mit den oben besprochenen nno. 185. 186. 189 gehört, und nebst diesen für Menschikow das Zeugnis ausstellt, daß er nicht mit leeren Händen aus Deutschland abgezogen ist, wie er dann vom Juni bis zum Oktober 1713, und wohlbemerkt nicht in Feindesland, für den Zar von Hamburg (185) 200,000 Rthlr., von Lübeck (186) 33333⅓ Rthlr., von Danzig (189) 300,000 Gulden pr. Münze erpreßt und vom König von Preußen (187. 188) 200,000 Rthlr., für sich selbst aber — ungerechnet was er verschweigt — nach eigenem Geständnis (Golikow VI. 392) von Holstein 5000, von Hamburg 10,000, von Lübeck 5000, von Mecklenburg-Strelitz 1000 Dukaten, von Mecklenburg-Schwerin 12,000 und von Danzig 20,000 Thlr. Conr., in Summa: 21,000 Dukaten und 32,000 Thlr. Courant, alles innerhalb fünf Monaten, vom Juni bis zum Oktober. Eine Leistung, welcher der Verf. nicht gerecht wird. Für das Verhalten des Zaren aber ist zweierlei bezeichnend. Einmal die am 11. Okt./30. Sept. freilich zu spät an Menschikow erteilte Ordre, russische Truppen in Stettin hineinzuwerfen, ohne jede Rücksicht auf mittlerweile etwa abgeschlossene Konventionen. Sodann die Unbefangenheit, mit welcher er, nach Empfang der Schwedter Konvention, die Ratifikation verweigert, trotzdem aber nicht nur die erste Rate der für ihn durch eben diese Konvention ausbedungenen 200,000 Thlr. entgegennimmt, sondern noch lange, immer nebeneinander, mit Verweigerung der Ratifikation und Mahnung um die noch ausstehende zweite und letzte Rate fortfährt. Im Uebrigen ist die Konvention recht zu verstehn nur als Glied in einer Kette von etwa zwanzig in der Zeit vom Juni bis zum November teils voraus —, teils nebenher, — teils hinterdrein ergangenen Konventionen, Punktationen, Reversen von schwedischer, holsteinischer, preußischer, sächsisch-polnischer, endlich auch russischer Seite und es ist geradezu unerlaubt, sie mit einem Kommentar vorzuführen, ohne neben ihr mindestens noch der schwedisch-holsteinischen Konvention vom 10. Juni, des preußisch-holsteinischen Traktats vom 22. Juni, der sächsisch-holsteinischen Punktation vom 22. und 28. August und der Vereinbarung Flemmings mit Menschikow vom 28. August, ob auch nur mit einigen Worten, zu gedenken. Im Jahre 1714 kommt es zum ersten erheblichen Vertrag des Königs mit dem Zaren:

Digitized by Google

1714. Juni (12.) 1. St. Petersburg. Russisch-Preußischer Vertrag. (190). Unter dem Text und zwar nicht nur dem russischen, von Golowkin gezeichneten, sondern auch dem deutschen, von Schlippenbach unterschriebenen, wo es sich ohne Erläuterung etwas wunderlich ausnimmt, steht das russische Ratifikationsdatum: 16. Sept., d. h. Sept. (27.) 16. Die übergangene Königl. Preußische Ratifikation, welche in Moskau wohl noch vorhanden sein wird, ist vom 1. Juli (19. Juni). Der Vertrag bezeichnet sich selbst als »Tractat von einer reciproqnen Garantie« nnd insofern war der Verf. berechtigt zu rubricieren: »Traité d'alliance et de garantie mutnelle«. Aber diese Bezeichnnng führt doch irre. In Wirklichkeit garantiert nur der König dem Zaren den Besitz gewisser Gebiete unter Zusicherung bewaffneter Assistenz gegen Jedermann, der ihn darin tourbieren würde; der Zar übernimmt weder Garantie noch Waffenhilfe, sondern verspricht, mit Schweden nicht Frieden zu schließen, anßer nnter Abtretung gewisser Gebiete an den König. Die Zusagen unterscheiden sich, weil die Konjnnkturen sich unterschieden. Erst wenn man das erkannt hat, besitzt man den Schlüssel zum Vertrage. Nach dem Verf. hätte der König den Abschlnß besonders eifrig betrieben, nnd in gewissem Sinne war das der Fall. Aber die daraus gezogenen Folgerungen sind übereilt. Nicht die allgemein politische Lage, sondern der bevorstehende Aufbruch des Zaren drängte den König zur Eile nnd nur von der vorübergehenden Konstellation des Sommers 1714 ließ sich mit einigem Grunde behanpten: »Le moment arrive où l'alliance avec la Russie était bien plus nécessaire à la Prusse qne celle de la Prnsse ne l'était à la Rnssie«. Denn nach der, im Jahre 1712 in Pommern, 1713 in Holstein gescheiterten Hoffnung, ein Ende des Krieges anf deutschem Boden zu erzwingen, hatte der Zar sich entschlossen, es mit einem gewaltigen Angriff von Osten her zu versnchen und sich vernehmen lassen, er gedenke nnnmehr den Frieden in Stockholm selbst zu diktieren. In Berlin war man geneigt, dieser kühnen Verheißung Glanben zu schenken nnd darans erklärt sich die Beeiferung des Königs. Wenn aber der Verf. meint, die Schwedter Konvention habe ihm überall keine Wahl mehr gelassen, so ist das eben so falsch, wie wenn er behauptet, Schlippenbach sei im Februar 1714 in St. Petersburg mit dem Antrag erschienen: »de conclure entre les deux gouvernements un traité d'alliance et de garantie mutuelle de leurs possessions«. Für Preußen lag dazu kein Anlaß vor, da die Artt. secr. und sep. der Schwedter Konvention bereits Alles enthielten, worauf es ihm ankam; auch gieng Schlippenbachs Antrag darüber nirgends hinans, wie dessen Instruktion vom 16. Dec. 1713 darthut.



Digitized by Google

Ja der Entschluß, den Zaren überhaupt zu besenden, war nur einem gelegentlichen Einfall des Königs entsprungen, von dessen Hand sich am letzten Ende eines, auch sonst von seinen Marginalien begleiteten, vier unterschiedene Systeme auswärtiger Politik erläuternden, Ministervortrags die Bemerkung hingeworfen findet: »meine gedanken kommet bey das nöhtich sein wirdt einen nach den Zahren zu schicken undt vermeine Schlippenbach den kahn der Zahr wohl leiden und kahn starg sauffen und bleibt doch bey verstahnt. Fr. Wilhelm«. Auch beschränkt sich Schlippenbachs Auftrag auf Erwirkung der zarischen Ratifikation für die Schwedter Konvention. Woher aber der neue Antrag seinen Ursprung nahm, das hat dem Verf. in dem von ihm wörtlich angezogenen Absatz des königlichen Schreibens an den Zaren vom 5. Mai so deutlich, wie möglich, vor Augen gelegen, indem es dort heißt: »Ich hoffe, daß die Ouvertüre die E. Tz. M. gegen Meinen bey Deroselben anwesenden Ministrum den von Schlippenbach wegen des Stettinischen und Nordischen Wesens ohnlängst gethan, hierzu« (d. h. zur Satisfaktion des Zaren unter preußischer Mithilfe) »eine gute Occasion geben werde, und gleich wie Ich ermeldten den von Schlippenbach dieserwegen mit nötiger Instruction versehen lassen, So werde Ich auch darüber E. Tz. M. weitere Resolution mit Verlangen erwarten, umb hierüber mit Deroselben je eher je liber zu einem gewißen Schlus zu kommen«. Auf das »je eher je liber« legt der Verf. den größten und ungebührlichen Nachdruck; den Eingang der Stelle hat er gar nicht beachtet und so die Genesis des Vertrags von 1714 entweder verkannt oder entstellt. In der That hat der Zar den Anlaß gegeben und zwar am 31. März in einem Gespräch, dazu er den preußischen Gesandten eigens rufen lassen; erst am 29. April, nach Eingang des Berichts und nach ausführlichem Vortrag der Minister faßte der König den Entschluß, weiter mit Frankreich nicht zu verhandeln, sondern dem Zaren näher zu treten und erst am 19. Mai war Schlippenbach in den Stand gesetzt, die von russischer Seite aufgeworfene Frage nunmehr auch im Namen des Königs zu erörtern. An der mündlichen Verhandlung hat sich da der Zar auch ferner persönlich beteiligt; die grundlegende schriftliche Fassung wurde vom ersten Ansatz an durch Schlippenbach und Ostermann gemeinsam entworfen, am 31. Mai dem Zaren vorgelegt und dann nach Berlin befördert. Erst am 19. Juni traf sie dort ein; mittlerweile aber war in Petersburg die Unterzeichnung schon am 12. erfolgt. Wie man sieht, hat der König nicht viel mitzureden gehabt; von Anfang bis zu Ende ist Alles in des Zaren Händen; sein Interesse herrscht vor und bei seiner Methode, Gelegenheiten auszubeuten, so wie bei

Digitized by Google

Ostermanns ungemeinem Geschick verstand es sich von selbst, daß der Vertrag von 1714 aus der Schwedter Konvention Alles, was dem Zaren vorteilhaft wäre, herübernehmen, alles für ihn Bedenkliche eliminieren und die, nun einmal durch sie geschaffene, nicht wohl mehr zu ändernde Lage wenigstens aufs rücksichtsloseste ausbeuten würde. In welchem Sinne und in welcher Richtung dies geschah, ist sehr lehrreich. Zunächst nahm der Zar, als Aequivalent der in Artt. secr. und sep. der Schwedter Konvention dem König zugesagten Garantie, für sich eine Gegengarantie in Anspruch. Darauf verwandelte er seine Garantie in eine Zusage, dem König beim Frieden zu verschaffen, was er nachmals über den Frieden hinaus weiter nicht zu garantieren haben würde. Endlich steigerte er seine Ansprüche während der Verhandlung von einem Stadium zum andern und schloß mit einer peremtorischen Forderung, auf welche eine königliche Antwort einzuholen, die Zeit nicht mehr ausreichte. Am 31. März hatte er Schlippenbach erklärt: wenn der König ihm Carelen und Ingermanland garantiere, wolle er dem König nicht nur gegen Schweden, sondern gegen Jedermann Stettin nebst Distrikt garantieren. Am 3. April mußte Golowkin in zarischem Auftrag erläutern: gegen Carelen und Ingrien könne man wohl Stettin, nicht aber den Distrikt garantieren; komme dieser dazu, so müsse sich andererseits des Königs Garantie auch auf Estland und Wiborg erstrecken. Am 27. April meldet Schlippenbach, es habe sich das Bedenken erhoben, daß in der Schwedter Konvention neben der Abtretung von Stettin die Rückzahlung der auf dessen Einnahme verwendeten Summen als Alternative offen gelassen sei; solle diese Alternative nunmehr wegfallen, so bestehe man zarischer Seits auf weitere proportionierte Gegenleistung. Diese Gegenleistung wußte man sich dann so zu sichern, daß man die zu Schwedt zugesagte Garantie und ev. Waffenhilfe unter der Formel des Versprechens, den Frieden nicht ohne Abtretung von Stettin schließen zu wollen, stillschweigend zurückzog, dem König aber zu der von ihm zu leistenden Garantie auch noch ev. Waffenhilfe auflegte. So weit hatte der König wenigstens Gelegenheit gefunden, seine Meinung zu äußern, auch, obwohl nicht ohne Bedenken, zugestimmt: nur daß er die ev. Waffenhilfe bei währendem Kriege ausschließlich gegen den Angriff eines Dritten; gegen Jedermann aber und alsdann auch gegen Schweden, erst nach dem Frieden zugestehn wollte. Auf diesen Vorbehalt wurde gleich im Entwurf vom 31. Mai weiter keine Rücksicht genommen und Schlippenbach sah sich gedrängt, ihn auf eigene Verantwortung fallen zu lassen; indes einer namentlichen Verpflichtung gegen Schweden insbesondere war wenigstens auch da noch



Digitized by Google

nicht gedacht. Am selben Tage steckte der Zar diesen nach seiner eignen Weisung von Ostermann niedergeschriebenen Entwurf, den er trotzdem noch nicht gelesen haben wollte, in die Tasche, erklärte dem preußischen Gesandten, nunmehr sei Alles abgemacht; seine förmliche Resolution solle erster Tage erfolgen, und segelte Tags darauf, am 1. Juni ab. Am 9. war die verheißene Resolution zur Stelle; in der zarischen Kanzlei wurde die Konvention nunmehr formell abgefaßt, am 11. Schlippenbach vorgelegt und am 12. auch von ihm, nicht ohne Herzensangst, aber angesichts der drängenden Lage und in der Besorgnis, durch längeres Säumen nur gefährliche Aenderungen und neue Forderungen hervorzurufen, unterzeichnet. In seiner, dieser Schlußfassung des Traktats zu Grunde gelegten Resolution hatte der Zar den, als definitiv festgestellt, in die Tasche gesteckten Entwurf vom 31. Mai eigenhändig dahin erweitert, daß nun zu Estland und der Stadt Reval noch hinzugesetzt stand: »und allem Territorio, Oerthern und Insulen, welche unter der letzteren schwedischen Regierung zu gedachter Provintz Esthland gehöret, und anitzo unter Sr. Cz. M. Bothmäßigkeit stehen«, und die ev. Waffenhilfe nunmehr ausdrücklich versprochen sein sollte: »gegen Schweden und jedermänniglich«. Als der so geänderte und so unterzeichnete Vertrag am 30. Juni eingeht, ist dem König nur die Wahl gelassen, die Ratifikation zu vollziehen oder zu verweigern. Da erscheint in Berlin die Gefahr, daß der Zar seinen angekündigten Siegeszug mittlerweile bereits angetreten haben könne, um demnächst in Stockholm den Frieden zu diktieren, so dringend, daß eher alles in den Kauf genommen wird, als daß man diese gute Gelegenheit verspielen sollte und gleich Tages darauf, am 1. Juli, geht die Ratifikation des Königs nach Petersburg ab, um wegen eines Fehlers allerdings noch einer Verbesserung unterzogen zu werden. Der Zar seinerseits hat damit keine Eile und unterzeichnet erst am (27.) 16. Sept., als er wohlgeborgen wieder heim ist und der König das Nachsehen hat. Denn der Ausgang des russischen Siegeszugs vom Jahre 1714 ist bekannt. Sobald der Zar den Kampf mit den schwedischen Kriegsschiffen vor Hangöudd nicht aufzunehmen wagte, war der Hauptzweck verfehlt; mit seinen Galeeren mochte er wohl einige Böte nehmen, einige Inseln verwüsten, aber über den Schutz der Skären drang er, so lange die feindliche Flotte intakt war, nicht hinaus. Die Kampagne war gescheitert und mit ihr die Hoffnung des Königs. Der Vertrag vom (12.) 1. Juni verlor jede unmittelbar praktische Bedeutung und wenn in ihm immerhin, nach dem Ausdruck des Verf.s, die Basis aller späteren Beziehungen zwischen Preußen und Rußland gegeben blieb, so müßte man doch von dem weiteren Verlauf des Nordischen

Digitized by Google

Krieges gar wenig wissen, um die kühne Behauptung zu unterschreiben: »Ce traité d'alliance — — assura la conclusion heureuse pour les deux puissances, de la grande guerre du Nord«. Gleich die folgende Nummer verhilft zu besserer Orientierung.

1715. Sept. 30. (19.) Stralsund; (Nov. 10.) Okt. 30 St. Petersburg. Russisch-Preußische Militär-Konvention (191). Die vom Verf. für die Ueberschrift gewählte Datierung: 30. Sept. (Okt.) ist zu kümmerlich und zweideutig. Wie sich bei dem Verf. von selbst versteht, ist abermals der König der eitel Werbende und der Zar der eitel Gewährende, die Verhandlung aber zieht sich vom Frühling bis in den Herbst, weil der Zar die sehr berechtigte Forderung gestellt hat, daß der König den Unterhalt der russischen Truppen übernehme, dieser dagegen anfangs die Kosten auf den zarischen Schatz abzuwälzen sucht. Nun soll hier um der Kürze willen in die Vorgeschichte nicht eingegangen, auch die Berechtigung des zarischen Anspruchs nicht geradezu bestritten sein, obwohl die Erfahrung, welche man 1712 und 1713 in deutschen Landschaften mit russischen Truppen gemacht hatte, Anlaß genug zu Bedenken gab, wie denn Menschikow dergleichen ausbedungene Verpflegungsrationen in Natur oder in Geld in seine Hände zu ziehen, daneben aber den Unterhalt der Truppen durch Erpressung und Exekution extra aufzubringen pflegte. Ob die dieses Mal dagegen im Punkt 5, der im Text nachgelesen werden mag, getroffene Vorkehrung viel genützt hätte, steht dahin. Zum vergleichenden Studium sei die russisch-östreichische Konvention von 1849 (Juni 18) Mai 29 (146), welche die bekannte österreichische Undankbarkeit ihrerseits erläutern helfen kann, zu aufmerksamer Lektüre empfohlen. An der Konvention von 1715 aber ist am bemerkenswertesten, daß der Zar in Punkt 2 sich aufs förmlichste verpflichtet, den Anmarsch der Truppen möglichst zu beschleunigen, damit sie an den Kriegsoperationen Teil nehmen können, ehe die dazu geeignete Jahreszeit vorüber ist, seine Ratifikation aber erst am (10. Nov.) Okt. 30 ausstellt, wo die geeignete Jahreszeit glücklich vorüber ist. Hielt der Verf. sich dennoch verpflichtet oder berechtigt, einer alsbald illusorisch gewordenen Truppen-Konvention zehn Seiten und mehr zu widmen, so hätte er wenigstens auch einige Zeilen der Mitteilung einräumen können, daß Preußen von der zugesagten Kriegshilfe nichts gehabt hat und daß russische Truppen deutschen Boden erst wieder betreten haben als Stralsund gefallen und Karl XII. auf immer über das Meer zurückgeworfen war. In das Jahr 1715 fällt dann noch ein Vertrag mit Hannover, der eingehende Beachtung verdient:

Digitized by Google

1715. Okt. 28. (17.) Greifswald. Russisch-Hannöverscher Alliance-Traktat. (192.) Unter dem französischen Text wird dem nicht-russischen Leser das zarische Ratifikationsdatum: St. Petersburg Dec. (29) 18, dem russischen Leser wiederum wird das Datum der königlich englischen Ratifikation: London (Dec. 3) Nov. 22 vorenthalten. Im Kommentar wird erzählt, ursprünglich sei die zarische Ratifikation am (24.) 13. Nov. ausgefertigt und nach London gesandt, nachmals aber unter späterem Datum erneuert worden, weil der König auf der Korrektur eines Formfehlers bestanden habe, durch welchen dem Zar ein Vorrang zugekommen wäre, den sich — beiläufig bemerkt — 1710 (no. 184) wohl der Kurfürst, nicht aber 1715 der König gefallen lassen durfte. Die Mitteilung trifft zu, bedarf aber der Ergänzung. Der König hatte noch einen zweiten, erheblicheren Grund, das zarische Ratifikationsinstrument in dessen Fassung vom (24.) 13. Nov. nicht entgegenzunehmen, und da er durchsetzt, was er will, läßt sich durchaus nicht behaupten: »le prince Kourakin réussit complétement dans son entreprise«. Die Differenz betraf vielmehr einen gar wesentlichen Punkt. Vergleicht man die russisch-hannöversche Alliance von 1715 mit der russisch-preußischen von 1714, so findet man, daß sie im Ganzen sich decken. Man braucht nur die Zuwendungen, welche man einander versprach, zu erwägen; für Preußen: Stettin nebst dem Distrikt; für Hannover: Bremen und Verden; für den Zar beidemal: Carelen, Ingrien, Estland, und man erkennt, daß in beiden Fällen die Abmachungen von demselben Gesichtspunkt beherrscht werden und vielleicht bestimmt waren, Ansätze zu einem noch größern System von Alliancen zu bilden. In der That tritt statt der vom Verf. behaupteten, aus Neigung und Bewunderung hergeleiteten Beeiferung Hannovers, einseitig durchaus nur mit dem Zaren verhandeln zu wollen, von Anfang an und durchweg beiderseits die Absicht hervor, die in den Artt. 6 und 7 überdies auch förmlich zum Ausdruck gelangt, vor Allem Dänemark beizuziehen, sodann auf einem Kongreß zu Berlin das Werk zum Abschluß zu bringen. Schon darum ist ein volles Verständnis des Vertrags innerhalb des vom Verf. begrenzten Gesichtskreises unerreichbar. Indes genügt für den nächsten Zweck die Bemerkung, daß Hannover sich des Zaren zum voraus zu versichern suchte, nur um durch ihn einen Druck auf Dänemark zur Herausgabe von Bremen und Verden zu üben, und wiederum der Zar Hannovers, um Dänemark zum Flottenbeistand zu bringen, oder schlimmsten Falls der dänischen Hilfe entbehren, dafür einen Stützpunkt in England finden und auf dem bevorstehenden Kongreß mit größerem Nachdruck reden zu können.

Digitized by Google

Je mehr er von Hannover erlangte, um so günstiger wurde seine Stellung nach allen Seiten und er hat es denn auch sofort noch viel weiter mit sich zu ziehen gesucht, als ihm bisher selbst mit Preußen hatte glücken wollen. Denn, wenn dieses ihm zu Landerwerbungen über Carelen, Ingrien und Estland hinaus im Traktat von 1714 doch nur gute Dienste in Aussicht gestellt, so mußte es für ihn einen gewaltigen Schritt vorwärts in der Realisierung seiner Wünsche und Pläne bedeuten, wenn, Angesichts eines Kongresses, auf welchem der König von Polen, als voraussichtlich nicht beteiligt, keinen Einspruch zu erheben vermöchte, ob auch zunächst nur Hannover in der einen oder andern Form ihm des weiteren auch noch Livland zusprach. Eben darauf war sein Sinnen gerichtet; durch Gewissens- und Rechtsbedenken ließ er sich nicht beirren. Die Instruktion für Kurakin, Jan. (21) 10 hat er gebilligt, nachdem er kurz vorher dem Gesandten des Königs von Polen betheuert gehabt: »er wäre ein Herr, der seine parole hielte« (in Vitzthums Relation dd. St. Petersburg. 1715. Jan. 4 ist dies doppelt unterstrichen) »und wolte umb alles in der Welt nicht, daß man das Gegentheil von ihm sagen könne, weswegen dann E. K. M. zuverlässig versichert seyn sollten, daß Sie bey dem zu errichtenden Frieden mit Schweden auch demjenigen heilig nachkommen würden, wessen sie sich im Thornischen tractat Lieflands halber an E. K. M. anbeischig gemacht«. Wie gewöhnlich, so hat dann freilich der Zar auch dieses Mal die Gunst der Verhältnisse und seinen Einfluß überschätzt. Es währte lange, bis Hannover auch nur über Carelen und Ingrien hinausgebracht werden konnte; noch im Juni verwies es jeden weitergehenden Anspruch auf den Kongreß und Kurakin mußte sich ohne Ergebnis zum Zaren zurückbegeben. Erst im Herbst vor Greifswald kam die Verhandlung rascher in Gang. Aber Livlands ausdrücklich zu gedenken, hat man zarischer Seits da nicht mehr gewagt; man suchte es sich nur noch mittelbar zu sichern und über Estland, das nach dem Vorgange der Könige von Polen, Dänemark und Preußen zuletzt auch von Hannover zugestanden worden war, auf Umwegen hinauszukommen und wenigstens doch so viel, wie bei Preußen, durchzusetzen. Mit wie geringem Erfolg, lehrt die königliche Resolution aus London vom 8. Okt./27. Sept.: »Daß wir aber, wie der Prinz Kurakin in obangezogenen Projekt Traktats es abgefasset, versprechen sollen, de concourir à la paix future à ce que S. M. Cz. garde *les Provinces conquises et reconquises de la Suede*, solches würde weiter gehen, als die beyderseitige intention bisher gewesen, in dem darunter auch Liefland begriffen sein würde, welches jedoch nicht behalten, sondern der Crohn Pohlen restituiren zu wollen, des Czaaren Mat. nicht allein uns, sondern auch denen übrigen Nordischen Alliirten vorher-

Digitized by Google

mahlß declariret haben«. Gegenüber so nnzweideutiger Weigernng suchte man sich rnssischer Seits abermals mit gewundenen Wegen zn helfen. In dem Entwnrf handelte es sich nm die Artt. 4 nnd 5. Der erstere machte die Gebiete namhaft, die man einander beim Frieden zu verschaffen gelobte; der andere enthielt in einigermaßen ähnlicher Fassung wie weiter unten, einen Vorbehalt zu Erlangung von mehr nnd dieser Art. 5 war von Hannover zugestanden worden, ehe es im Art. 4 die Einränmnng in Betreff Estlands gemacht gehabt; Kurakin aber hatte ihn seinerseits, als er sein Gegenprojekt mit dessen, sämtliche »Provinces conquises et reconquises« umfassendem, Art. 4 überreichte, als müßig gestrichen. Nun da ein medius terminus vereinbart schien und Hannover zwar Estland koncediert, aber darüber doch nicht hatte hinausgehn wollen, stellte Kurakin plötzlich den Art. 5 wieder her; versicherte, durch zarische Ordre dazu verpflichtet zu sein nnd betheuerte auf des Hannöverschen Vollmächtigen Bedenken, man habe dabei nicht Livland, welches ja der Republik herausgegeben werden solle, sondern nur einige weitere Landstriche in Finland im Auge, die man zur Barrière für Carelen vielleicht nicht werde entbehren können. Die Ausflucht war durchsichtig genng und Heusch hat sie vollkommen durchschaut; indes glaubte er doch nicht länger zögern zu dürfen und unterschrieb den Traktat samt dem Art. 5 und zwar diesen in folgender Fassung: »5. Les conditions contenues dans le 4ème articlc precedant seront valables sans pourtant prejudicier aux pretensions, qui seront, ou qui pourront etre faites par dessus ces conditions par les Hauts Contractans à la Paix à faire avec la Couronne de Suede *et* S. M. Br. comme Roy de la Grande Bretagne avancera les Interets et secondera les intentions de S. M. Cz. autant que faire se pourra dans toutes les occasions, qui pourront s'en presenter: Sur quoy S. M. Cz. promet le reciproque«. Damit war der König vor die Wahl gestellt, entweder sich diktiert sein zu lassen, wogegen er sich immer gesträubt; Prätensionen mit zu vertreten, die er nicht einmal hatte beschönigen wollen, oder die Ratifikation rundweg zu verweigern und sich damit den Zar zu entfremden, eine Gefahr, die um so näher lag, als der Unterzeichnung zu Greifswald die Ratifikation aus St. Petersburg fast auf dem Fuße gefolgt war; in dergleichen Fällen aber der Zar sich nur dann so zu beeilen pflegte, wenn ein dringendes Interesse ihn antrieb. In dieser Lage wurde ein meisterhafter Ausweg ergriffen. Die formell angreifbare Art der Unterzeichnung bot einen Anlaß oder einen Vorwand, dessen man sich in anderem Falle vielleicht nicht bedient hätte, den Text umschreiben zu lassen. Das geschah nun an der anstößigen Stelle so, daß das verbindende »*et*« gestrichen, alles,

Digitized by Google

was vorausgieng, in den Art. 4 zurückgesetzt; der Rest aber im Uebrigen unverändert als Art. 5 beibehalten wurde. So aus der Verbindung gehoben war das Alles sehr harmlos; die sehr weitgehende Prätension des Zaren blieb nun auf sich selbst gestellt die Verpflichtung des Königs war einer bedenklichen Beziehung enthoben und so verallgemeinert, daß sie je nachdem Alles oder gar nichts zu bedeuten vermochte. Mit dieser unscheinbaren Aenderung gieng, nunmehr vom König ratificiert, der Vertrag an den Zar zurück. Daß die Tragweite der Aenderung sich ihm entzogen haben sollte, ist undenkbar; seinen vertrautern Ratgebern, wie Ostermann, war sie gewis nur allzu verständlich; in einem seiner vornehmsten Ansprüche war er gescheitert; in Betreff Livlands hatte er auf geraden und andern Wegen Alles zu erlangen gesucht und nichts erlangt; mit Hannover war er nicht nur nicht weiter als mit Preußen gekommen, sondern um ein gutes Stück zurückgeblieben, und, wenn er sich zuletzt bequemte und, nachdem der König abgelehnt, was er hatte vorschreiben wollen, nun seinerseits annahm, was der König vorschrieb, seine bereits ausgestellte Ratifikation kassierte und geändert wieder ausstellte, so erklärt sich das zum Teil wohl aus seiner Ungeduld, so oder so, in Dänemark oder England, die immer unerläßlicher werdende Flottenhilfe zu finden; es ist aber auch eines unter mehreren Zeichen, daß sein im Abendlande für einige Zeit gestiegenes Ansehen die Höhe überschritten hatte und allmählich zu sinken begann. Gewissen Merkmalen der nachfolgenden Traktate läßt sich das schon bei mäßiger Aufmerksamkeit ansehen und bei näherer Prüfung tritt daneben immer deutlicher hervor, wie das russisch-preußische Bündnis jener Zeit für Preußen einen zweideutigen, für Rußland einen sehr realen Wert gewinnt.

Im Jahr 1716 beginnt die letzte abendländische Kampagne des Zaren. Nach dem verfehlten Angriff von Osten her wird ein neuer im Westen versucht; von Seeland aus soll in Schonen gelandet, der Krieg auf schwedischem Boden beendet werden. Auf der Anreise schließt der Zar mit dem Herzog Leopold von Mecklenburg-Schwerin jenes Bündnis, welches für beide und mittelbar auch für den König von Preußen verhängnisreich wird. Was dabei licht erscheint, wird vom Verf. eingehend besprochen; was dunkel ist, nach Möglichkeit verschwiegen und des finstern Ausgangs der Alliance wird überall nicht gedacht. Unter den Texten mit eignen Nummern finden sich auch zwei preußische Deklarationen an Mecklenburg (195. 197.) abgedruckt, obwohl sie zwar auf des Zaren Intercession, aber ohne dessen förmliche Beteiligung ergiengen und darum mit Akten, welche von völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Rußland

Digitized by Google

handeln, nicht wohl in eine Reihe gehören, auch nach dem Plane des Werks nur etwa nebenher zu berücksichtigen waren. 1716. (Febr. 2.) Jan. 22. St. Petersburg. Russisch-Mecklenburgischer Heiratsvertrag (193). In den einleitenden Bemerkungen wird trotz dem unter dem Text richtig angegebenen Datum der Vertrag an das Ende des Jahres 1716 verlegt. In Betreff der Artt. 3 und 5 wäre immerhin auf die in der russischen Gesetzsammlung (no. 3007) gedruckte Konvention vom (18.) 7. April zu verweisen gewesen und zur Erläuterung des Art. 6 durften wenigstens die drei Separatartikel des dänisch-mecklenburgischen Traktats vom 11. Juli 1715 nicht unerwähnt bleiben. 1716. April (19.) 8. Danzig. Russisch-Mecklenburgischer Alliancevertrag (194.). In der Rubrik falsch datiert: 8 Avril (28 mars), obwohl im deutschen Text beim 8. Apr. ausdrücklich steht: styli veteris und unter dem russischen gar das richtige Doppel-Datum, so, wie es hier oben notiert ist, zu finden war: April 8 (19). — 1716. Mai 19. (8.) Stettin. Preußische Deklaration an Mecklenburg betr. Wismar. (195.) — 1716. Nov. 26. (15.) Havelberg. Preußische Freundschaftserklärung an Mecklenburg. (197.) Falsch datiert: 16 (5) Novembre; im Text steht: 26. Nov. Diese letztere preußische Erklärung gehört bereits unter die Havelberger Akte, von welchen der Verf. für gut befunden hat nur eine Blumenlese, und zwar in recht wunderlicher Auswahl, zu geben. Seiner No. 197 stellt er nur noch eine, die folgende, zur Seite:

1716. Nov. 27. (16.) Havelberg. Zarische Deklaration an Preußen. (196). In der Ueberschrift falsch datiert: 16 (5) Novembre; im deutschen Text steht deutlich: 16. Nov. s. v. Demnächst fällt auf, daß der Text, sofern ihm das Original zu Grunde liegt, nur dem Preußischen Staats-Archiv entnommen sein kann, ohne jede Erläuterung, warum dieses Mal gerade der Zar und nicht der König hat reden sollen, während sonst nach dem Plan begreiflicher Weise das Moskauer Archiv die Urkunden liefert, also preußische Ausfertigungen in die Druckerei wandern. In diesem Falle mußten überdies die Ausfertigungen beider Seiten zum Worte kommen und die dürftige Notiz auf S. 153 bietet weder Ersatz, noch Entschuldigung, sonst wäre es auch erlaubt, aus dem Text bilateraler Verträge Alles wegzulassen, was den einen Teil betrifft und den verstümmelten Rest für das Vertrags-Instrument auszugeben. Der Zar urkundet zu Havelberg von preußischem, der König von russischem Landerwerb; der Verf. läßt den einen reden, den andern schweigen, wo es doch nur weniger Zeilen im Text oder allenfalls in einer An-

Digitized by Google

merkung bednrfte, um beide zum Leser reden zu lassen, etwa wie folgt:

Zarische Deklaration:

— Die Stadt sambt dem Vor-Pommerischen District biß an die Peene wie derselbe in der den 1ten July 1714. zwischen höchstged. Sr. Cz. M. und Sr. K. M. in Preußen geschlossenen Alliantz exprimiret ist, oder andere künftig von schwedischen Provincien acquirirende conquêten —

Königliche Deklaration:

— Die Lande und Orthe, so dieselbe in diesem Kriege den Schweden abgenommen, so wohl diejenige deren Garentirung Sr. K. M. in Preußen in der den 1ten July mit Sr. Cz. M. geschlossenen Alliantz übernommen, also auch diejenige, zu deren beybehaltung Ihre K. M. sich vermöge des 4ten Articulls gedachter Alliance Ihro Cz. M. zu assistiren sich anheischig gemacht haben —

Inhalt und Sinn der unterdrückten königlichen Deklaration faßt der Verf. anf S. 153 in die kurzen Worte: »Frédéric Gnillaume de son côté reconnaissait l'annexion à la Rnssie des provinces snédoises conquises par le Tzar« oder wie es im rnssischen Text eigentlich lautet: »gelobte die Garantie«. Nun lehrt ein Blick anf den oben mitgeteilten Wortlaut, daß diese Garantie nur für einen Teil der zarischen Eroberungen versprochen wurde; für den andern Teil — und dieser schloß das ganze Livland in sich — nur Beihilfe und zwar, wie ein Rückblick auf Art. 4 des angezogenen Traktats von 1714 ergibt, nicht Beistand in Waffen. So findet sich hier abermals eine der vornehmsten, den ganzen Verlanf des Nordischen Krieges begleitenden Rechtsfragen ins Dunkel gedrückt und nach Kräften eskamotiert. Dazn kommt, daß die Deklaration sich zwar auf vormals erteilte Garantie bezieht, aber doch nicht unter die eigentlichen Garantie-Verträge gehört; sich auch in erster Linie nicht eigentlich gegen Schweden, sondern gegen nngetrene Alliierte richtet. Um das zu verstehn, hat man in Anschlag zu bringen, daß nach der Vertreibung Karls XII. vom deutschen Boden der eigentliche Krieg beendet war und daß die Feindschaft gegen Schweden, vollends nach dem Fall von Wismar, vor dem nun reißend wachsenden Mistrauen der Alliierten, des Einen gegen den Andern, znrückzutreten begann. Das Verlangen nach Frieden war bald durch die Furcht, von ihm ausgeschlossen zu werden, wie paralysiert und von dieser Furcht wurde, nach dem kläglichen Znsammenbruch seiner schonischen Anschläge, fürs Erste mehr als Andre, der Zar gepeinigt. Innerlich gedehmütigt, von Allen, wie er es ansah, verlassen und verraten, war er im Novemher zum König von Preußen gekommen, dem letzten Verbündeten, dem er noch ein gewisses Vertranen bewahrte, und der König seinerseits, von ähnlicher Sorge gedrückt, hatte sich die Annäbernng, der er noch im Sommer unmutig aus dem Wege ge-

Digitized by Google

gangen war, nicht gerade misfallen lassen, ohne sich übrigens besonders geflissen zu zeigen. In Gesprächen hatte man sich zuletzt über ein gemeinsames Interesse verständigt und das bindende Mittel in Mecklenburg gefunden. So lange dort russische Truppen standen, hatten beide eine gewisse Gewähr, bei einem Frieden mit Schweden nicht so leicht übergangen zu werden und der König fand, wie es ihn dünkte, dabei zugleich einen Rückhalt gegen den Kaiser; dem Zaren wiederum, der mit großen Verheißungen aus Petersburg abgezogen war und nun mit leeren Händen dort wieder eintreffen sollte, den Gedanken aber zunächst nicht zu ertragen vermochte, lag, wenn er sich zuvörderst auf Reisen begab, so gut wie Alles daran, seine Regimenter zur Hand zu behalten. Aus diesen Gesichtspunkten wollen die Verhandlungen zu Havelberg und die Verträge, die da zu Stande kamen, beurteilt werden. So lange man die Augen vor der wahren Geschichte der Kampagne von 1716 verschließt und die herkömmliche Vorstellung von der Siegeslaufbahn des Zaren nicht fahren lassen will, sind sie überall nicht zu begreifen. Denn, daß der Zar eben jetzt sich gefallen lassen mußte, von den Vorteilen, die er Preußen abgewonnen hatte, einen Teil wieder zu opfern, ergibt sich, von andern Beweisen abgesehen, aus aufmerksamer Prüfung der Texte und wird zum Beweise, daß dieses Mal das Gewähren mehr in der Hand des Königs, als in der des Zaren lag. Ein äußeres Merkmal davon ist schon in dem Umstand zu finden, daß die königlichen Deklarationen vom 26. Nov., die zarischen vom 27. datiert sind. Wo der Zar diktierte, pflegte er auch der Zeit nach überall der erste zu sein. Dieses äußere Merkmal wird nun durch ein inneres bekräftigt. Im Vertrag vom Juni 1714, den der Zar diktiert, der König hinübergenommen hatte, heißt es im Art. 4: »I. Ko. M. in Preußen versprechen noch darüber, daß Sie Ihro Cz. M. in Beybehaltung der übrigen durch Sr. Cz. M. Waffen von Schweden conquetirten Provintzien und Oerthern nicht alleine nicht hindern, sondern vilmehr alle mögliche officia anwenden wollen, damit auch selbige an S. Cz. M. verbleiben mögen«, und zarischer Seits waren dem Könige entsprechende gute officia zugesagt worden. Soweit Livland in Betracht kam, hatte 1714 der König somit implicite versprochen, das ihm wohlbekannte bessere Recht des Königs von Polen wo nicht gradezu brechen zu helfen, so doch ungehindert brechen zu lassen. Nun in Havelberg nimmt seine Deklaration, was damals zugestanden war, eigens wieder zurück, indem sie treubleibenden Alliierten ihre durch Traktate mit Zar oder König »erlangte jura« ausdrücklich vorbehält. Daß diese Klausel nicht aus der zarischen Kanzlei hervorgegangen sein wird, liegt auf der

Digitized by Google

Hand. Zum Ueberfluß findet sie sich dann auch in einem Entwurf, den das preußische Archiv aufbewahrt hat, von Ilgens Feder eigens hinzugesetzt und zwar ursprünglich in direkter Beziehung auf jenen Art. 4 vom Jahre 1714, nachmals, für den Zaren weniger anstößig, aber auch so beredt genug, in einem Passus für sich und in dieser Stellung hat der Zar die Klausel hingenommen und seiner Deklaration einverleibt. So daß sich nun vollends erweist, wie falsch und irreleitend der Verf. in jenem Satz auf S. 153 die Summe der preußischen Deklaration gegeben hat und wie sein Kommentar, wo Texte vorliegen, das Verständnis nicht eben fördert; wo sie fehlen, vereitelt. Damit indes sind die Merkmale der im November 1716 eingetretenen Lage nicht erschöpft. Das Maß der Gegenleistungen, zu welchen der Zar sich genötigt sieht, wächst, während seine Ansprüche sich bescheiden und abnehmen. Bei dem Verf. ist davon freilich nichts zu erkunden; ja eine zweite Havelberger Deklaration vom (27.) 16. Nov., durch welche der Zar über den Vertrag von 1714 noch hinausgeht und dem König auf polnische Kosten Elbingen und andere Vorteile zusagt, läßt er nicht nur unter seinen Texten ungedruckt, sondern verschweigt sie rundweg.

Im Fahrwasser der preußischen Politik ist dann der Zar auch zu seinem ersten Vertrage mit Frankreich gelangt; ein Umstand, den der Verf. einzugestehn scheint, wenn er den Text nicht für die französische Traktatengruppe zurücklegt, sondern der preußischen einreiht, den er indes in seinem Kommentar zu größeren Ehren der russischen Politik erfolgreich wieder verdunkelt.

1717. Aug. 15. (4). Amsterdam. Preußisch-Französisch-Russische Triplealliance. (198). Mit ihren Abweichungen in Praeambel und Unterschrift verraten der Französische und der russische Text verschiedene Ausfertigungen; der erstere kann, so wie er hier vorliegt, nur mit Preußen, der letztere nur mit Frankreich zur Auswechselung gelangt sein. Unterzeichnet sind hier beide von sämtlichen Vollmächtigen, was in Kopien und Drucken auch sonst vorkommt, aber dem, zur Vermeidung von Präcedenzstreitigkeiten, in Wirklichkeit befolgten Unterzeichnungsmodus nicht entspricht. Eine Angabe über die Herkunft der gedruckten Texte nebst kurzer Erläuterung wäre angezeigt gewesen. Ratifikationen finden sich nicht verzeichnet; ergangen sind nicht weniger als dreimal zwei: die preußischen, vermutlich beide, am 1. Sept., die französischen am 2. Sept., die zarischen: für Frankreich am (29.) 18. August zu Amsterdam; für Preußen am (23.) 12. Sept. zu Berlin. Die Daten sind charakteristisch. Gewicht und Bedeutung dieser Triplealliance treten in falsches Licht, wenn die grundlegende preußisch-französische

Digitized by Google

Alliance vom 16. Sept. 1716 und der wichtige Umstand verschwiegen wird, daß der Zar die Aufnahme in den Bund nur dem Drängen Preußens verdankt und seine besondern Ansprüche, u. A. auf Subsidien, nicht durchzusetzen vermag, während Preußen an demselben 15. August eine geheime französische Deklaration in Betreff Stettins erwirkt, welche am 12. Sept. auch eigens ratificiert wird. Einen gewissen Einfluß auf den Ausgang des Nordischen Krieges hat der Triple-Vertrag vom Aug. 1717 allerdings geübt, aber nicht in der vom Verf. angedeuteten Richtung. Ja, des Verf.s Darstellung läßt nicht einmal erkennen, daß der Bund, kaum geschlossen, auch wieder hinfällig wurde und zwar teils in Folge der französischen Annäherung an England, gegen dessen Nordisches System er eigens berechnet gewesen war, teils in Folge des Rücktritts des Zaren aus jeder größeren combinierten Aktion. Mit dem Jahre 1718, mit den Sonderverhandlungen zu Åbo, mit dem Proceß gegen den Zarewitsch Alexei beginnt eine dritte Periode der zarischen Politik im Nordischen Krieg. Allein für den Zaren steigt mit seiner wachsenden Isolierung die preußische Alliance wiederum unverkennbar im Wert.

Diese Tatsache verdeckt der Verf., so daß der Leser von ihr so gut wie nichts zu hören bekommt. Zuvörderst muß sich ein ganzer Traktat gefallen lassen, beim Jahre 1718 überschlagen zu werden, um erst beim Jahre 1723 vorübergehend Erwähnung zu finden. Es ist der erste der beiden preußisch-kurländischen Heiratsverträge aus dieser Zeit und nur den zweiten bringt der Verf. unter No. 205 zum Abdruck. Wie er dabei verfährt, ist abermals sehr bezeichnend. Wie der Vertrag von 1718 vor dem Jahr 1723 überall nicht erwähnt wird, so findet sich auch der Umstand, daß der Vertrag von 1723 nicht zur Ausführung gekommen ist, erst beim Jahre 1726 berührt und zwar mit der schiefen Bemerkung, er habe bis dahin nur auf dem Papier gestanden und unter der Kaiserin Katharina I. hätten sich, Dank dem unersättlichen Ehrgeiz Menschikows, die kurländischen Angelegenheiten sehr verwickelt. Damit wird die Vorstellung erweckt, als habe der Zar seinerseits es mit jenen Verträgen ernst gemeint und diese falsche Vorstellung wird durch die Bemerkung verstärkt, der erste Vertrag (von 1718) sei namentlich darum nicht ratificiert worden, weil der Zar Bedenken gehabt, vor förmlicher Lösung ähnlicher mit dem König von Polen geschlossener Pakte, das Engagement mit Preußen zum definitiven Abschluß zu bringen. Der Leser wird damit zur Folgerung verleitet, im Jahre 1723 sei wohl jenes zarische Bedenken in Wegfall gekommen, so daß nun der Zar zu Gunsten des Markgrafen Karl eine Verpflichtung getrost eingehn mögen, welche er im J. 1718 zu Gunsten des Markgrafen

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm mit gutem Recht und Gewissen noch nicht zu übernehmen vermocht. Die Folgerung fällt freilich zu Boden, sobald man erfährt, daß jener erste Vertrag vielmehr von zarischer Seite in optima forma ratificiert worden ist, mit eigenhändiger Unterschrift und mit Kontrasignatur Golowkins, zu Reval am (12.) 1. August 1718. Die Behauptung des Verf.s: »Cependant cette convention ne recent pas les ratifications requises« ist somit wie in ähnlichen Fällen nur zu oft, halb richtig, halb irreleitend; trifft beim König zu, beim Zaren, auf den es ankommt, durchaus nicht. Sind ferner in dem Vertrag von 1718 nähere Stipulationen über die Ehepacta und die Landesregierung noch vorbehalten, und könnte er somit noch minder perfekt erscheinen, so ist das im Vertrag von 1723 immer auch noch der Fall, dessen Text mit ganz unerheblichen Abweichungen den Text von 1718 wörtlich wiederholt und das angebliche Bedenken des Zaren wegen älterer Abmachungen mit dem König von Polen hat 1718 sowenig, wie 1723 im Wege gestanden, da sich in Betreff ihrer 1718 bereits wörtlich erklärt und 1723 nur genau wiederholt findet: »Als wollen I. Cz. (Kais.) Mt. obgemeldten conditionellen Tractat hiermit aufgehoben und gäntzlich annuliert haben«. Der Vertrag von 1723 hat somit vor dem von 1718 mit seiner einseitig zarischen, nur die *beiderseitige* Ratifikation voraus; zur Ausführung gekommen ist der eine so wenig wie der andere. Eine Prüfung der Akten ergibt übrigens aufs unzweideutigste, daß der Zar beide Male keine andere Absicht gehabt hat, als den König von Preußen mit Versprechungen zu sich herüber und von andern Verbindungen abzuziehen und zwar im Okt. 1723 aus Besorgnis vor einem preußisch-englischen Verständnis; im Mai 1718 aus ähnlichen, nur noch ernsteren Gründen, von welchen der Leser freilich eben so wenig erfährt, wie von der eigentlichen Bedeutung der kurländischen Frage für die Entwickelung der Beziehungen zwischen Preußen und Rußland. Zum Ersatz wird dem Leser für denselben Monat Mai ein anderes Schriftstück und zwar in wörtlichem Abdruck geboten:

1718. Mai 31 (20) Berlin. Königlich Preußische Anerkennung der neuen Successions-Ordnung im zarischen Hause. (200). Von besonderm Wert, obwohl sie immerhin ihre Stelle finden mochte, ist die Declaration nicht. Schon am Stil verrät sich zum guten Teil ein zarisches Elaborat, welches der König nur unterzeichnet. Indes, weder aus des Zaren Feder, noch aus der preußischen Kanzlei dürfte eine Fassung stammen, wie sie hier vorliegt, indem der freien Disposition Sr. Z. Mt. anheimgegeben wird, »was Dieselbe — — vor Anstalt und Hinrichtung in dero durchlauchtigsten Famille und Reiche machen«. Da der russische Text

Digitized by Google

die Hinrichtung nicht hat, so wird wohl H als E zu lesen sein, was im vorliegenden Fall allerdings keinen großen Unterschied macht. Sehr bedeutsam, obwohl nach des Verf.s Plan eigentlich in den Anhang gehörig, ist folgende Nummer:

1718. Aug. (18.) 7. Russisch-Preußische Konvention. (201.) Unter dem Abdruck des Textes ist zu lesen: »Ratifiée par S. M. le roi de Prusse le 7 septembre 1718«. Die Angabe, so gefaßt, ist falsch, wie alsbald gezeigt werden soll. Der begleitende Kommentar trägt das gewohnte Gepräge. Eine der größten Sorgen des Berliner Kabinets — und die Bemerkung ist nicht gerade unbegründet — soll gewesen sein, der Zar könne die preußischen Landschaften einem schwedischen Angriff preisgeben, während doch der König sich in den Gedanken nicht zu finden vermochte, auf Stettin, Usedom und Wollin einmal wieder verzichten zu müssen. Diesen Besitz zu retten, sei er sogar bereit gewesen, die Alliance und die Freundschaft mit Rußland zu opfern. Zugleich, wie seine Unterredung mit Golowkin und seine Reskripte an Mardefeld vom 16. April und 28. Mai bewiesen, habe er große Angst vor einem Separatfrieden gehabt, den Rußland mit Schweden schließen könne. Der Zar wiederum, überzeugt, daß ihm die preußische Alliance unentbehrlich sei, habe jenen Argwohn nicht einwurzeln und die Manöver des Londoner Kabinets nicht ungehindert hingehn lassen dürfen, und darum, nach wiederholten, beruhigenden Erklärungen, Lefort eigens abgefertigt, dem König jede Sorge zu benehmen. Diesen Umstand habe dann dieser benutzt, um eine neue Konfirmation aller zarischer Zusagen zu erlangen und zu diesem Behuf an Mardefeld einen Vertragsentwurf übersandt, der ohne wesentliche Aenderungen in Petersburg angenommen und nur durch einen Separatartikel erweitert worden sei, wonach der König sich verpflichten sollte, offen für den Herzog von Mecklenburg gegen Ritterschaft und Kaiser einzutreten. Mardefeld habe nun wohl Einwendungen erhoben, indes damit auf die russischen Vollmächtigen keinen Eindruck gemacht und endlich sich genötigt gesehen, die Konvention samt diesem Artikel zu zeichnen. Bei Empfang des Vertrages habe dann der König, da Mardefeld seine Instruktionen überschritten, die Ratifikation anfangs wohl zu verweigern gesucht: »Mais Golowkine« (der russische Gesandte in Berlin) »insista énergiquement à ce que l'article séparé fût adopté »sans chicanes«, vu que, comme il le disait à Ilgen, le traité d'alliance n'était conclu que sur les instances de la Prusse. Enfin, le 7 septembre, le gouvernement prussien se décida à ratifier la convention d'alliance du 7 (18) août«. Für die russische Diplomatie ist diese Argumentation, für den Verf. die ganze Darstellung charakteristisch. Ihre eigentüm-

Digitized by Google

liche Färbung tritt am Besten an einer Parallele ins Licht. Im Jahre 1762 spielte am russischen Hof ein preußischer Gesandter ungefähr dieselbe Rolle, wie nach des Verf. Darstellung ein russischer Gesandter 1718 in Berlin; dieser aber erntet dafür Beifall, während Goltz beschuldigt wird, eine mit der Würde Rußlands und der Stellung eines Gesandten (V. 367), mit Ehre und Würde der russischen Nation (VI. 1) unverträgliche Rolle gespielt zu haben: er hatte nämlich bei Peter III. einen Vertrag in der seinem königlichen Herrn am meisten genehmen Fassung durchgebracht. Der Kaiserin Katharina II. wird es dann zum besondern Verdienst gerechnet, daß sie die Anerkennung eines durch die Billigung des Souveräns selbst, nicht durch die bloße Unterschrift eines Ministers, bereits perfekt gewordenen Vertrags verweigert habe, allerdings erst, nachdem jener Souverän für immer außer Stand gesetzt worden war, Zusagen, sei es zu machen, sei es zu halten. In Berlin dagegen wird im J. 1718 die Weigerung des Königs, das, was seinem Gesandten in Petersburg wider die Instruktion abgedrängt worden ist, ohne Weiteres anzuerkennen, zur bloßen Chikane: auch bleibt der ortsanwesende Diener des Zaren fest; er diktiert und der König muß sich fügen. Nun wird, auch wenn die Sache so verlaufen wäre, der durch nichts provocierte Ton des Verf. ungehörig erscheinen. Die Frechheit übersteigt aber doch jedes Maaß, wenn sie gar die Thatsachen auf den Ton stimmt, den sie anzuschlagen wünscht. Mit den Ratifikationen verhält es sich so. Der Zar hat die seine zum voraus und zwar gleich am Tage des Vertrags unterzeichnet; bezeichnend genug für seine Motive. Die königlichen Ratifikationen tragen, wie der Verf. angiebt, das Datum des 7. September; daß aber, was der König ratificiert, sich mit dem vom Zaren ratificierten nicht deckt, worauf es doch ankommt, bleibt verschwiegen. Mit andern Worten: dem Andringen des russischen Gesandten hat sich der König *nicht* gefügt; den Text des Nebenrecesses hat er *nicht* nach Intention und Fassung des Zaren hingenommen, sondern wider dessen Intention und Fassung geändert; aus dem Gesichtspunkte des Zaren hat er es somit *nicht* ratificiert; wie eben auch an der Stirn des in Berlin aufbewahrten Recesses von Ilgens Hand verzeichnet steht: »*Ist nicht ratificiert*« und die in zwei Bänden zusammengestellten Akten die Rubrik führen: »Acta betr. *einen nicht zu Stande gekommenen Traktat* mit Rußland. Vol. I. 1718, Mai—1719, Febr. Vol. II. 1719, Febr.—1720, April«. Damit fallen die Argumente des Verf. zu Boden. Es ist nun noch zu zeigen, warum die Ratifikation der vom Zaren geforderten Fassung unterblieb. Zuvörderst ist festzuhalten, daß König und Zar sich auch



Digitized by Google

dieses Mal nicht gegenübergestanden haben als Werbender und Umworbener, sondern sie haben beide, Einer um den Andern, geworben, gleichzeitig, in gleichem Anlaß. Durch Reskript vom 16. April weist der König Mardefeld an, angesichts der englisch-dänischen Koalition ein engeres Verständnis mit dem Zaren herbeizuführen, und bevor dieses Reskript in des Gesandten Hände gelangt, drängt der Zar in einem an den König gerichteten Schreiben vom (2. Mai) 21. April, angesichts eben derselben Koalition, auch seinerseits auf engeres Verständnis und gemeinsame mesures »nach der zwischen Uns in Havelberg geschlossenen Konvention«; sendet Lefort nach Berlin und kündigt, noch ohne des Königs Wünsche zu kennen, Truppenbewegungen an, wie der König sie wünscht. Ja, ehe Lefort eintreffen kann, ist in Berlin der kurländische Heiratsvertrag bereits gezeichnet, zum besten Beweise, wie viel unter den gegebenen Verhältnissen dem Zaren daran lag, den König an seine Seite zu fesseln. Die weiteren Verhandlungen nehmen dann auch einen raschen und für den Zaren so befriedigenden Verlauf, daß der Traktat, kaum gezeichnet, von ihm auch schon ratificiert wird, und, zu größerem Nachdruck von der gleichfalls vollzogenen Ratifikation jenes Heiratsvertrags begleitet, nach Berlin geht. Aber nun erheben sich hier Bedenken. Denn die Voraussetzungen, von welchen man ausgegangen war, sind mittlerweile verschoben; jetzt droht die Last und die Gefahr des Bündnisses fast ungeteilt auf Preußen zu fallen. Eben darum hat sich der Zar mit seiner Ratifikation so beeilt; eben darum zögert der König. Nicht, weil ihn betreffs Mecklenburgs angeblich auch jetzt ein Separatartikel verpflichten will »de prendre ouvertement le parti du duc dans la lutte avec la noblesse et avec l'Empereur d'Allemagne«. Davon ist in dem Artikel nichts zu finden, der in erster Reihe vielmehr eine Versöhnung von Herzog und Kaiser und andernfalls nichts mehr in Anspruch nimmt, als »daß I. Ko. M. in Preußen, vermöge der Alliantz alles möglichste Ihrer Seits beytragen wollen, damit des Herzogs von Mecklenburg Dl. bey Ihrem guten Recht mainteniret und wider die Reichs-Gesetze nicht beschweret werden, *so viel als nehmlich solches bey denen jetzigen Conjuncturen ohne sich dadurch in gefährliche troublen zu verwickeln*, geschehen kan«. Sondern, weil der Zar, um sich nicht seinerseits bei jetzigen Konjunkturen in gefährliche Troublen verwickelt zu sehen, den Entschluß gefaßt hat, aus den abendländischen Händeln, die er selber lange und eifrig genug schüren geholfen, zurückzutreten; weil er, so viel ihn betrifft, den Herzog von Mecklenburg stecken, wo nötig fallen lassen wird; weil er mit dem Kaiser das gestörte Einvernehmen herzustellen sich beeifert und bei alledem dennoch dem

Digitized by Google

König zumntet, auf die erste Nachricht von Einrücknng kaiserlicher Truppen in Schlesien eine Armée von 47 bataillons und 60 esqnadrons in der Neumark, in der Gegend von Croßen, zu versammeln, das heißt den kaiserlichen Angriff eigens auf sich herabzuziehen, und zwar, bei der Haltung, die er, der Zar, nun annehmen wird, unter den denkbar ungünstigsten Konjunkturen. *Dieser* Zumntnng will der König nicht ohne Weiteres Genüge leisten; eben an diesem Passus des Separatartikels scheitert die Ratifikation; vielmehr sie ändert und umgeht ihn, wird insofern nicht perfekt und ist dann nachmals angesehen worden, als überall nicht vollzogen. So hat sich 1718 der Fall von 1711 und 1712 wiederholt: in der Not sucht der Zar hinter seinen Verbündeten Deckung; entziebt sich jeder Verpflichtung und lenkt die Gefahr, so weit es nach ihm gebt, anf gnte Freunde über. Daß dann daneben der König, so feierlich ihm auch der Zar im Art. 9 des Hauptrecesses geloben mochte, mit Schweden weder Frieden noch Waffenstillstand zu schließen, außer gegen Abtretnng von Stettin, noch einen weitern Grund hatte, sich nicht bedingnngslos in des Zaren Hände zu gebeu, wird vom Verf. freilich nicht verraten, aber schon ein Blick in die dem preußischen Vollmächtigen abgedrungene Erläuternng zum Art. 9, die im Grunde einer Aufhebnng gleichkommt, läßt, auch ohne Ålander Protokolle und Korrespondenzen, erraten, wessen der König vom Zaren sich zu versehen haben mochte. Vollends geben die Akten darüber Anfschluß.

Es ist eine der lnftigsten, obwohl nicht originellsten, Fiktionen des Verf., von der Treue zu reden, welche der Zar dem König bei den Verhandlungen anf Åland unverbrüchlich bewahrt, der König aber dem Zaren so gut wie gebrochen habe, als er seinen Frieden mit Schweden unter englischer Vermittelnng schloß. Die halbe Ehrenerklärung vollends, daß der König allerdings mit sehr delikaten Konjunktnren zu thun gehabt habe, ist schlimmer als keine. Denn in diese delikaten Konjnnkturen war er eben vom Zaren hineingebracht und sitzen gelassen worden, so daß es sich für ihn zuletzt darum handelte, nicht nur, ob er Stettin bekommen, sondern gar, ob er Preußen behalten könne. Daß sich die Minister in Berlin da nur von den »vitalen Interessen« des Landes leiten lassen durften, erkennt der Verf. zwar an, aber nur, um daneben desto ungezwungener zu reden von »résolutions hostiles à la Russie«, von »interêts legitimes de la Rnssie«, von »filets de la politique anglaise«, in welche der König sich habe verstricken lassen, von den derben Wahrheiten, welche Golowkin beauftragt worden sei, den preußischen Ministern zu sagen »sans se gêner« und von dem Gebrauch, den Peter Tolstoi von solcher Autorisation gemacht habe »presque



Digitized by Google

sans limites«. Dergleichen Amönitäten mögen ja rnssischer Seits von einer entente cordiale wie unzertrennlich erscheinen, obwohl es gut ist, sie nicht allemal nnbemerkt hingehn zu lassen. Das Hauptgewicht fällt indes anderswohin. Aus der Zeit zwischen der zarischen Unterzeichnnng jenes Traktats vom (18.) 7. Angust nnd dessen Ratificiernng oder Nichtratificiernng dnrch den König von Preußen ist ein merkwürdiges Dokument zarischer Politik nnd Gesinnnng — ein Plan zum Frieden mit Schweden — anf nns gekommen, seit hundert Jahren Jedermann zugänglich: in russischer Sprache bei Golikow, in dentscher Uebersetznng bei Bacmeister, von denkbarst anthentischer Fassung, entworfen oder doch überarbeitet von des Zaren eigener Hand. Wir kennen die Tage, welche er dieser Arbeit gewidmet hat: in Menschikows Tagebncb stehn sie notiert. Vom Zaren znm voraus gezeichnet, wird der Entwurf mit seinen 23 Hanpt- und 5 Separat-Artikeln und eigenem Exekntions-Receß am (6. Sept.) 26. Angust in Ostermanns Hände gelegt. Da ist kanm ein Verbündeter, den der Zar, um zn seinem Vorteil zu kommen, nicht ohne Weiteres opfert. Erlangt er nnr seinerseits Carelen, Ingermanland, Estland, Livland mit den Städten Wiborg, Reval nnd Riga, so übernimmt er, den König Angnst zn stürzen; setzt Stanislans auf den polnischen Thron; stellt 20,000 Mann gegen Sachsen nnter des Königs von Schweden Befehl; stellt weitere 20,000 Mann gegen Hannover nnd, falls erforderlich, seine ganze Flotte znr Verfügnng; gibt Dänemark preis. Das ist in knrzem die Snmme. Und in diesem System hat nun auch Prenßen seine Stelle gefunden. Lant Art. sep. 2 sollen unter Vermittelnng des Zaren preußische Friedensnnterhandlungen mit Schweden »alsbald eröffnet und binnen zwei Monaten auf anständige und annehmliche Bedingnngen und folglich zu beiderseitiger Zufriedenheit« zn Ende gebracht werden. In dem gegebenen Rahmen auf den ersten Blick eine sehr bevorzngte Stellung für Prenßen und ein Beweis von Bnndestreue des Zaren. Bei einigem Nachdenken muß doch schon auffallen, daß der Bedingungen, welche der König von Prenßen gestellt und der Zar durchzusetzen gelobt hat, mit keiner Silbe gedacht ist; daß dem König nicht der Friede selbst, sondern nnr eine Gelegenheit zum Frieden verschafft werden, daß er nicht neben, sondern hinter den Zar zn stehn kommen soll. An des Zaren zweideutiger Intention — wie viel oder nichts auch der König von ihr gespürt haben mag — ist kein Zweifel gestattet. Die von rnssischer Seite mit großer Beflissenheit verbreitete Fabel von des Zaren unansgesetzter Bemühung um den Erwerb Stettins für Preußen, in erster Reihe um Mardefelds Zulassung zu den Verhandlungen anf Åland, hält vor den Berichten der schwedischen Vollmächtigen nicht

Digitized by Google

Stand. Gleich bei den ersten Visiten im Mai 1718 antwortet Ostermann auf die Frage, ob auch ein preußischer Minister kommen werde, »alsofort platterdings mit Nein und äußerte er sich hernach noch dahin ganz deutlich, es würde wohl am besten sein, wenn wir erst unsere eigenen Sachen mit einander richtig machten. Nach dieser Auslassung zu urtheilen« — so fährt der schwedische Bericht fort — »muß der Zar wohl schon entschlossen sein, blos sein eigen Werk zu machen und seine Bundesverwandten für das ihrige selber sorgen zu lassen«. In der That hatte der Zar schon in der ersten Instruktion für Bruce vom 26./15. December 1717 im P. 6 seiner Alliierten nur ganz im Allgemeinen gedacht, bis deren Minister zu speciellen Verhandlungen zugelassen werden würden, und in P. 8 für den König von Preußen Stettin zwar in Anspruch genommen, indes mit dem charakteristischen Zusatz: »unter solchen Bedingungen, als Preußen und Schweden selbst untereinander vereinbaren würden«. Das bleibt von da an die Richtschnur der russischen Politik und alle entgegenstehenden Gelübde, Beteuerungen, Anträge und Deklarationen sind Staub in die Augen. Auch die Verwerfung des zarischen Friedensplans durch Karl XII., auch des halsstarrigen Königs Tod ändert zunächst daran nichts. Im Mai 1719 hat Ostermann vertraulich und gerade so entschieden, wie im Mai 1718, zu eröffnen, der Zar will durchaus nicht, daß die preußische Sache verhandelt werde, ehe man unter einander eins sei, darnach aber — und der Entschluß, den eignen Vorteil auf Kosten des Verbündeten zu sichern, könnte nicht deutlicher an den Tag treten — darnach aber wolle er den König von Preußen wohl zu billigeren Bedingungen bringen, als man erwarte; zugleich wird gewünscht, daß bei Mardefelds oder auch eines andern preußischen Ministers Admission von *schwedischer* Seite erklärt werden möge, daß man in keine Unterhandlungen mit demselben eintreten werde, ehe nicht der Traktat mit dem Zaren abgethan sei. Und nach diesem Programm wird verfahren. Officiell und ostensibel erklärt der Zar, ohne Preußen weder schließen, noch unterhandeln zu wollen; fordert Pässe für den preußischen Minister; läßt ihn mit Ostermann hinsegeln und nun muß Ostermann fast in jeder Sitzung auf Mardefelds Zuziehung dringen, daneben aber vertraulich die Schweden bedeuten, zarischer Seits wolle man, wenn nur die Admission im Princip einmal feststände, trotzdem nach wie vor zuerst und allein zum Schlusse kommen, und das heißt eben: Sand in die Augen. Aber noch mehr als das. Es ist noch lange nicht der härteste Vorwurf, der den Zaren trifft, daß er im Traktat vom 18./7. August 1718 verspricht, keinen Frieden ohne den Erwerb Stettins für Preußen schließen zu wollen

Digitized by Google

und daß er doch schon zwei Monate vorher sich erboten hat, Schweden zum Wiedergewinn *aller* seiner deutschen Besitzungen zu verhelfen, wobei indes Preußen mit Elbingen und einem Strich polnischen Landes, oder noch lieber auf Kosten Hannovers abzufinden sein werde. Schlimmer ist, daß er Mecklenburg, nachdem er es zwei Jahre lang mit seinen Truppen ausgesogen, mit seiner Politik an den Rand des Abgrunds gebracht hat, plötzlich seinem Schicksal überläßt, ja, daß er es im Juni 1718 dem König von Schweden anbietet, den Herzog aber in Polen oder in Hannover — er bringt Celle in Vorschlag — zu entschädigen empfiehlt und daß er dann im August Preußen förmlich verpflichten will, für die mecklenburgischen Rechte des Herzogs einzutreten. Bei solchem Spiel, vor Allem bei der Selbstoffenbarung vom (6. Sept.) 26. August läßt sich, so viel man auch erläutern und entschuldigen mag, wenigstens von Bundestreue nicht reden. Nicht nur auf Kosten, sondern auch auf jede Gefahr des Verbündeten sucht der Zar seinen Vorteil. Wie früh der König von Preußen die Lage erkannt hat, in welche ihn das zarische Bündnis zu verwickeln droht, ist schwer zu ermitteln. Ein Reskript an Mardefeld vom 22. August lehrt wenigstens, daß er von anderer Seite noch eben rechtzeitig gewarnt war und die Gefahr eines Krieges selbst mit Hannover begriff. Ein weiterer Grund, die Ratifikation nicht ohne Vorbehalt zu vollziehen. Wenn er dann nachmals seinen Frieden mit Schweden unter englischer Vermittelung geschlossen und sich so den Besitz von Stettin gesichert hat, den ihm der Zar nur auf die Gefahr unübersehbarer Verwickelungen mit Kaiser und Reich und Abendland, und überdies auch so nur in trügerische Aussicht gestellt hatte, so bedarf das einer weitern Entschuldigung nicht. Es genügt auf das Schreiben vom 22. September 1719 hinzuweisen, in welchem der König dem Zar seine Motive loyal und schonend darlegt und dabei u. A. mit gutem Fug an den preußisch-hannöverschen Traktat vom 30. Mai 1715, als an eine maßgebend gewordene Basis, erinnert. Indes sind noch einige Nummern, mit welchen das preußisch-russische Verhältnis für die Zeit Peters d. Gr. zum Abschluß kommt, zu erörtern.

1720. Febr. 17. (6.). Potsdam. Russisch-Preußischer Neutralitäts- und Garantie-Traktat. (202). — 1720. Juli 26. (15.) Berlin. Preußische Neutralitäts-Erklärung. (203.) In der russischen Gesetzsammlung fehlen beide Stücke; doch haben sie Golikow bereits vorgelegen. Beide haben die Form von Deklarationen. Bei No. 202 durfte die gleichlautende zarische Ausfertigung, dd. St. Petersburg (März 6.) Febr. 24., nicht unerwähnt bleiben. Was mit dem Vertrag vom Fe-

Digitized by Google

bruar zuvörderst bezweckt war, liegt auf der Hand: der preußisch-schwedische Friedensschluß sollte dem Zaren nicht zum Abbruch gereichen. Dazu gelobt man einander Neutralität, garantiert sich allen eventuellen Ländererwerb und verpflichtet sich, Polen in Stand und Wesen zu erhalten. Nachdem der König die Zusage »genauer und unpartheiischer« Neutralität im Juli 1720 wiederholt hat, schließt im Herbst 1721 mit dem Nystädter Frieden der Nordische Krieg auch für den Zar und das langwierige Drama hat ausgespielt. Insoweit ist alles verständlich. Aber die tiefeinschneidende Rolle jener preußischen Deklarationen im vorletzten Akt des Dramas ist aus dem Kommentar nicht zu ersehen.

Hier ist es unerläßlich, vom fünften Bande der Sammlung auf den ersten zurückzugreifen und einen Blick auf die Beziehungen des Zaren zum Kaiser zu werfen. Die Führung des Verf.s läßt da freilich vollends im Stich. Man erfährt aus der Zeit nach 1697 nicht viel mehr, als daß der diplomatische Verkehr einigermaßen geregelt worden, indes weder im Verlauf des spanischen Erbfolgekrieges, noch in der Folge zu einem wirklichen Bündnis geführt habe. Wohl versucht der Kaiser den Frieden mit Schweden zu vermitteln, aber im Jahre 1713 scheitert der dazu berufene Braunschweiger Kongreß an der Hartnäckigkeit Karls XII., eine wiederholte Einladung läßt der Zar im Jahre 1719 ohne Antwort; der Verkehr wird abgebrochen, im Jahr 1720 zwar wieder aufgenommen, indes ohne wirksamen Erfolg. Damit erschöpfen sich im Wesentlichen die Beziehungen von Kaiser und Zar. Um indes die große Lücke in etwas zu füllen, druckt der Verf., so seltsam es sich in der Gruppe: »Traités avec l'Autriche« auch ausnimmt, das bekannte Haager Koncert vom 31. März 1710 (3.) wörtlich ab. Wenigstens durfte es nicht ohne Begleitung der zarischen Deklaration aus Marienwerder vom (2. Nov.) 22. Okt. 1709 vorgeführt werden. Uebrigens, selbst beim Mangel an Traktaten, standen einer Sammlung, welche ihrem Programm gemäß (I. p. XII.) umfassen sollte: »toute espèce de declarations, d'actes d'accession, de réversales etc. etc.«, Deklarationen und Reversale immerhin noch zahlreich genug zur Verfügung; vollends brauchte der Kommentar um Stoff nicht verlegen zu sein, wenn die Verlegenheit nicht etwa daher rührte, daß der Stoff nicht behagte. Die Tendenz des Verf. tritt hervor, sobald man gegeneinanderhält, was er bringt und was er verschweigt. Besonderer Erwähnung wert hat er gehalten, daß der Kaiser im Jahr 1701 eine Verbindung beider Häuser gewünscht habe. Nun befremdet das schon an sich, sobald man erwägt, daß der Zar, nach der Niederlage von Narwa, nirgends in Ansehen stand; daß sein Gesandter am Wiener Hofe, der Fürst Peter

Digitized by Google

Golitzyn, monatelang zu keiner rechten Unterredung mit den kaiserlichen Ministern gelangen konnte und in seinen Relationen die klägliche Rolle, die ihm zufiel, selber aufs naivste darlegt. Und trotzdem: Mitte Mai ist er angelangt; Anfang Juli hat er die erste Audienz; zwei Wochen darauf weiß er bereits von einem österreichischen Herzenswunsch nach engerer Verbindung zu melden; aber wenigstens er wagt nicht, wie der Verf., den Kaiser zu nennen; nur der Pater Wolff hat ihm davon gesprochen, angeblich im Auftrage der Kaiserin, so wenigstens glaubt er ihn verstanden zu haben und bittet um Verhaltungsbefehl: eine zarische Prinzessin wünscht man sich in Wien, welche, das hat man ihm nicht gesagt. Bald darauf erfährt er aus ähnlicher Quelle — und dieses Mal vermag er sich auf den päpstlichen Nuntius zu berufen —, daß der König von Schweden um die Hand einer Erzherzogin werbe und um diesen Preis bereit sei, zur katholischen Kirche überzutreten und rät, diesem gefährlichen Bündnis zuvorzukommen. Mit entsprechender Naivetät beeilt man sich in Moskau, bezügliche Instruktion zu erteilen, und nun trägt Golitzyn in einer Audienz bei der Kaiserin, ja, in förmlichen Memorialien, die Hand der Prinzessin Natalie, der Schwester des Zaren, an. Der Wiener Hof ist in größter Verlegenheit; am Vorabend des spanischen Erbfolgekriegs mag man den Zar nicht kränken; auf den Antrag einzugehn, ist man noch weniger gesonnen; so schürzt sich eine burleske Situation, die mit Takt und Geduld am Ende überlebt wird. Das ist der Stoff, aus welchem der Verf. seinen kaiserlichen Herzenswunsch herausspinnt; Solowjew hätte ihn eines bessern belehren können. Nun wäre dies Alles der Erwähnung nicht wert, wenn es nicht eine sehr ernste Seite dadurch gewönne, daß der Verf., welcher die übereilten Verschwägerungsgedanken eines Pater Jesuiten registriert, nachmals, wo der Sohn des Zaren im Jahre 1711 die Schwester der Kaiserin heimführt, dieser thatsächlichen Verschwägerung auch im Kommentar mit keiner Silbe gedenkt, obwohl von allen Ehepakten der Zeit gerade diesem russisch-wolffenbüttelschen eine Stelle selbst unter den Texten gebührte. Denn er war geschlossen »zum Vorteil, zur Befestigung, zur Fortpflanzung der russischen Monarchie«; er leitete eine Ehe ein, aus welcher ein russischer Kaiser hervorgieng; er kennzeichnet die Stellung, welche der Zar unter den Fürsten Europas anstrebte; dessen Wunsch, sich dem kaiserlichen Hause zu nähern; dessen Rücksicht auf abendländische Sitte; selbst eine gewisse Achtung vor Freiheit des Gewissens: der deutschen Prinzessin, der präsumtiven Frau und Mutter russischer Monarchen, wird freie, protestantische Religionsübung, anders als in den folgenden Zeiten: »ungehindert

Digitized by Google

von Jedermann, ob geistlichen, ob weltlichen Standes« zugesichert. Ein Werk, welches sich zur Aufgabe setzt, die internationale Stellung Rußlands an Verträgen zu entwickeln, durfte eine so hervorragende Urkunde schon um ihrer selbst willen nicht überschlagen; sie war aber vollends unentbehrlich für das Verständnis der mehr und mehr wachsenden, in noch viel ernsterem Sinne moralischen, als politischen, übrigens von bedeutsamen, politischen Folgen begleiteten, Entfremdung des Kaisers und des kaiserlichen Hauses von dem Zaren und von dessen Art und Wesen. Wer auch nur etwas davon weiß, wie tief in dieses Verhältnis vom Anfang bis ans Ende die Geschichte des Zarewitsch Alexei verwebt ist und findet nun sogar dessen Namen im ersten Bande nirgends, im fünften erst in Anlaß der preußischen Deklaration vom Mai 1718 (200) und selbst bei Erwähnung seiner Flucht und seines Processes außer jeder Beziehung zum Kaiser genannt, der bedarf keines weitern Merkmals zur Würdigung eines derart verschnittenen Kommentars. Indes fordert der Zusammenhang der Dinge eine Beleuchtung der Beziehungen zwischen Kaiser und Zar auch noch von anderer Seite.

Bei der bis zur Gefahr eines Krieges gesteigerten Spannung der beiden Fürsten konkurrierten mit der Tragödie des Zarewitsch vornämlich vier politische Fragen: die türkische, die ungarische, die polnische, die deutsche. Die drei ersten übergeht der Verf. mit Schweigen; nur eines Versuchs des Zaren vom Jahr 1712, den Kaiser zum Bündnis gegen die Türken zu bringen, wird gedacht; dagegen mit keinem Worte seines Verhaltens im österreichisch-türkischen Kriege, seiner Umtriebe im Jahr 1718, seiner Beziehungen zu Rákóczy, und zwar weder aus dieser Zeit, noch aus den früheren Jahren, wo sich die ungarische Frage mit der polnischen einmal besonders gefährlich verschwistert und der Kaiser durch den Seitens des Zaren mit Rákóczy zu Warschau 1707 am (15.) 4. Sept. geschlossenen und am (21.) 10. Oktober beiderseits ratificierten Vertrag politisch ebenso empfindlich berührt wird, wie persönlich durch das in demselben Jahre am (7. Juni) 27. Mai zu Jakubowicz dem Prinzen Jakob Sobieski ausgestellte zarische Versicherungsdiplom. Die konkurrierende deutsche Frage wiederum wird von dem Verf. mit dem Satze (I. 28.) abgethan: »En outre la part immédiatement prise par Pierre le Grand dans les affaires d'Allemagne et surtout la protection qu'il accorda au duc de Mecklenbourg Charles Léopold dans sa lutte avec le pouvoir impérial, devaient amener un rafroidissement mutuel entre les deux empires« (soll heißen: puissances). Es ist gut, sich an einigen Beispielen zu verdeutlichen, was alles unter diesen kurzen Formeln versteckt ist.

Digitized by Google

»La part immédiatement prise par Pierre le Grand dans les affaires d'Allemagne«, mit andern Worten: das gewaltthätige Verfahren gegen deutsche Stände, Landschaften, Städte, vornehmlich die Willkürherrschaft in Mecklenburg mit Allem, was sie einleitet und begleitet: nicht die Kriegführung auf deutschem Boden an sich. Zwar ergeht auch aus Anlaß dieser, auf Grund der Reichsgutachten vom 3. Okt. und 20. Dec. 1712, unter dem 17. Jan. 1713 eine kaiserliche Aufforderung an den Zar, seine Truppen sponte sua ohne Säumen aus dem Reich abzuführen und Schadenersatz zu leisten, aber eine gleiche Aufforderung richtet sich zu nämlicher Zeit an die Könige von Polen, Schweden und Dänemark, somit an alle im Norden kriegenden Mächte. Die besondere Beschwerde hebt nach den Erpressungen an, welche Menschikow in Hamburg und Lübeck verübt. Am 14. Juni 1713 ergeht ein kaiserliches Abmahnungsschreiben an Menschikow; am 15. an den Zar; am selben Tage ein Aufruf an den König von Preußen, dem Uebel steuern zu helfen; am 16. wird ein Reichsgutachten gefaßt. Am 4. Nov. erneuert der Kaiser seine Vorstellungen beim Zar contra exactiones Menschikows in Mecklenburg, Lübeck und Hamburg; ruft am selben Tage Wolffenbüttel und Brandenburg als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreises und neben ihnen Kurhannover auf, Menschikow zur Restitution zu bringen und keine russischen Winterquartiere auf deutschem Boden zu dulden. Die Restitution unterbleibt, die Truppen ziehen ab. Im Jahre 1716 führt sie der Anschlag auf Schonen wieder zurück und die Gewaltwirtschaft in Mecklenburg hebt an. Auf Grund der Reichsgutachten vom 29. Mai und vom 3. Aug., denen sich nachmals das vom 18. Sept. anschließt, ergeht unter dem 16. Aug. eine kaiserliche Vorstellung an den Zar, ein kaiserliches Kommissorium an die Könige von England und Preußen, der Wirtschaft ein Ende zu machen; am 2. Jan. 1717 Hortatorien an den Zar, Auxiliatorien an den König von Preußen, an die obersächsischen, niederrheinischen und westfälischen Kreise, verschärfte Excitatorien an die ausschreibenden Fürsten in Niedersachsen zur Fortschaffung der Russen von des Reichs Boden; am 12. Jan., 6. März und 4. Mai werden Reichsgutachten gefaßt; am 10. Juni wiederholt sich eine ernste Mahnung an den Zar, da seinen Freundschaftsversicherungen vom März die Thaten nicht entsprechen. Am 22. Okt. ergeht das kaiserliche Mandat an Hannover-Braunschweig, das Kaiserliche Konservatorium nunmehr in Mecklenburg in wirkliche Exekution zu setzen.

Es ist nun ein Blick auf das Verhalten des Zaren zu werfen. Im Jahre 1713, mit den Nordischen Alliierten zum Rückhalt, lehnt er die Aufforderung zur Abführung seiner Truppen vermittelst Schrei-

Digitized by Google

ben aus Friedrichstadt vom (22.) 11. Februar zunächst rundweg ab und antwortet auf die Beschwerden vom 15. Juni und 4. Nov. mit einer Rechtfertigung von Menschikows Verfahren, dd. St. Petersburg (8. Jan. 1714) 28. Dec. 1713. Aber es ist doch bezeichnend, daß er lange vorher, unmittelbar nach seinem ersten ablehnenden Schreiben, am (23.) 12. Februar an Menschikow die Vollmacht erteilt, mit den kaiserlichen Ministern wegen Uebergabe Pommerns in *kaiserliches* Sequester zu verhandeln, sowie, daß er nach Abzug seiner Truppen die kaiserliche Einladung zum Braunschweiger Kongreß vom 27. Nov. 1713, von Petersburg aus am (13.) 2. Jan. zustimmend beantwortet und alsbald auch seinen Vollmächtigen ernennt. Vollends im Herbst 1716, als sein Anschlag auf Schonen gescheitert ist und seine Nordische Koalition zu zerfallen droht, beantwortet er die kaiserliche Mahnung mit wiederholtem, ausführlichem Versuch, sein Verhalten zu rechtfertigen; klagt seine Verbündeten an; gelobt unverbrüchliche Freundschaft für Kaiser und Reich; verheißt, sobald nur Konjunkturen und Jahreszeit es gestatten, seine Truppen bis auf den letzten Mann vom deutschen Boden abzuziehen; wiederholt das Versprechen am (15.) 4. März 1717 aus Amsterdam. Zwar sucht er die Räumung noch möglichst hinzuziehen, aber am Ende überläßt er dem Kaiser das Feld und, als gar die Exekution im kaiserlichen Namen droht, entführt er mit dem Rest seiner Truppen auch einige mecklenburgische Regimenter, die in Rußland verkommen; überläßt dem Herzog, den Kelch russischer Politik bis auf die Hefe zu leeren; betheuert in Wien, in Sachen des Reichs sich nicht einmischen zu wollen (Nov. 1718); entschuldigt von Neuem (Febr. 1719) sein Verhalten und so bis ans Ende. Als im Herbst 1718 der Friede mit den Türken und der englische Sieg im Mittelmeer die Stärkung der kaiserlichen, den Fortgang der englischen Waffen gar bedrohlich erscheinen lassen, da wirbt er vollends eifrig um Wiedergewinn der kaiserlichen Gunst; sendet Weisbach, Jagushinski, Lanczynski nach und nebeneinander, mit Memoire um Memoire, mit Projekt um Projekt bis in den December 1720. Der Kaiser beruft sich auf sein Mittleramt, welches ihm Partikularbündnisse untersage und weist die Anträge zurück; der Zar steht nicht ab; er erklärt, vom Braunschweiger Kongreß nicht zurücktreten zu können und am (6. Mai) 25. April 1721 zu Riga unterzeichnet er Golowkins Vollmacht. Das ist in Kürze die Summe. Der Verf. (I. 28. 29.) zieht sie nach anderer Methode und schreibt: »Lorsqu'en 1719 — — l'Autriche adressa de nouveau à la Russie l'invitation d'envoyer des plénipotentiaires au congrès — — la proposition Autrichienne resta sans repouse«, worauf unmittelbar der Nystädter

Digitized by Google

Friede folgt. Eine lehrreiche Art, historisch zu abbreviieren, welche an Charakter und Wirkung nichts einbüßt, auch, wenn sie sieben Jahre darnach (V. 204) ihr Ergebnis selber diskreditiert.

Bei dieser Abbreviaturmethode ist dann u. A. auch die Koalition vom Januar 1719 verschwunden, so daß nur eine verirrte Notiz (V. 194) verrät, sie sei, von England geschürt, weniger gegen Preußen, als gegen Rußland gerichtet gewesen: »contre les intérêts legitimes de la Russie«, woraus der Leser gewis nicht entnehmen kann, daß eben im Januar 1719 die Entwickelung der europäischen Dinge in eine Krisis eintrat, von deren Ausgang (Nov. 1720) zum guten Teil das Schicksal des Weltteils abhieng. Da der Verf. davon nichts weiß oder für gut befunden hat, davon zu schweigen, so wird, so viel unerläßlich ist, an dieser Stelle, aus anderm Standpunkt, als den er gewählt hat, ergänzt.

Damals also war dem Abendland die Frage gestellt, ob es einem Fremdling, der keine Gewähr verwandten Rechts und ebenbürtiger Sitte zu bieten kam, den Eintritt ins Haus versagen, oder, nach den Lehren einer politischen Weisheit, welche der Gegenwart zu größerer Bequemlichkeit die Zukunft zu opfern empfiehlt, gewähren solle. Den ersten Versuch die Antwort zu finden, bezeichnet jene Koalition, eine Tripelalliance, geschlossen zwischen dem Kaiser und den Königen von England und Polen, zuvörderst als Kurfürsten von Hannover und Sachsen. Ob auch gegen keine legitimen Interessen: gegen den Zar war sie freilich gerichtet. Die Orte werden bezeichnet, die er mit Angriff bedrohen könnte: man wird sie schirmen; wenn seine Truppen aus Polen und Litauen nicht gutwillig weichen, so wird man sie zwingen. Selbst in die Offensive hat man einzulenken gesucht. Aber ehe es dazu kam, war das Bündnis erlahmt. Ursprünglich bestimmt, das im Süden auf die Quadrupelalliance gestützte System englischer Königspolitik zum Ausbau im Norden zu bringen, war es zu Wien, dem Ort der Verhandlung, mit seinem Schwerpunkt nach Polen gefallen und hatte sich damit das Urteil gesprochen. Denn da es undenkbar schien, daß der Kurfürst von Sachsen, der es in zwanzig Jahren nicht so weit zu bringen gewußt, nun eben jetzt mit bloßem Wink die Republik mit sich fortreißen könnte, so war der Beitritt auch der übrigen Stände zur Bedingung gemacht und nicht zu erlangen gewesen. Mit dem polnischen Veto war, was der Verf. die legitimen Interessen Rußlands nennt, für diesmal gerettet.

Indes sah sich damit die Frage, welche einmal gestellt, auch lebhaft begriffen war, weder gelöst, noch beseitigt; sie drängte nur heftiger nach vorne, als unter Englands Vorgang der Krieg im Abend-

Digitized by Google

lande beendet, Polen zur Seite getreten war, nur weiter im Osten der Zar noch auf dem Plan stand und, aus dem gemeinsamen Werke geschieden, sich hoch und teuer vermaß, einem Krieg — den er, auf sich allein gestellt, nie zu beginnen gewagt und bis hierzu weiterzuführen nicht vermocht hätte — ein Ende zu setzen und Frieden zu geben nicht anders, als nach eignem Belieben, weshalb er dann zu rüsten fortfuhr, die Küste von Schweden entlang zu sengen und zu brennen, bis sein Wille geschehe. Wie lange das so hingehn würde in einer nunmehr nach Krieg und Frieden in Bühne und Parterre geteilten Welt, mit dem links erlösten, rechts ohne Aussicht auf ein Ende noch immer gemarterten Schweden, das hieng doch nicht zum letzten von der Stimmung der Zuschauer ab und viel hatte sich der Zar dabei nicht zu versprechen. Von seiner Wirtschaft im Reich redeten zu Regensburg nun bereits Berge von Akten. Am kaiserlichen Hof hatte die Katastrophe des Zarewitsch ein moralisches Grauen geweckt, welches selbst die Etikette nur mit Mühe zurückzudrängen vermochte; bei dem tief verhaltenen Unmut führte die Spannung der Interessen um so eher zum Bruch. In Polen hatten König und Republik eine alte Rechnung mit dem Zar durch zwanzig glücklose Jahre und harrten auf den Tag der Abrechnung und ein Zeichen von außen, daß er da sei. Die Freundschaft mit Dänemark, über See erwachsen, am Lande gescheitert, war hin. Seit eben so viel Jahren war der König von England, nebst seinen hannöverschen Freunden und deren mecklenburgischen Vettern, gekränkt und gereizt. Durch die Quadruplealliance mit Frankreich, dem Kaiser und Holland, durch die Triplealliance mit dem Kaiser und Polen begann er zu dem Meer auch das Festland in das Netz seiner Politik zu bringen und erschien vor Anderen berufen, die Stimmen und demnächst die Waffen des Weltteils zu sammeln und gegen den Störer des wiedergewonnenen Friedens zu wenden. Zumal, da er die eigene Beute in Sicherheit gebracht, auch den Königen von Dänemark und Preußen zu ihrem Anteil verholfen, und so mit dem Frieden eine Art Anstandsverpflichtung überkommen hatte, nicht völlig unthätig dazustehn, wenn das vom Westen geplünderte Schweden nun auch dem Osten zum Raub fiele. Also giengen die Hilferufe aus Schweden vornehmlich nach England, nach Hannover und von dort verstärkt in alle Richtungen aus. Weil aber die englische Flotte zwar des Zaren Kriegsschiffe, wenn sie sich in die offene See wagten, in die Häfen zurückzuscheuchen, indes seinen Galeeren, wenn sie auf Brennen und Sengen ausrückten, die Fahrt durch die Inseln nicht zu verlegen und vollends nicht vom Wasserspiegel aus den Frieden zu erzwingen vermochte, zu Lande aber keine Straße nach Rußland

Digitized by Google

führte, außer durch Polen und der Weg mittendurch sich versagt hatte, so richtete sich der Blick nunmehr auf einen andern, welchen die Republik nicht allein, sondern mit seiner Etappe mitbeherrschend der König von Preußen schloß und, wenn er so wollte, freigab. So trat die Frage, welche der Kaiser und England bei noch währendem Kriegsstand vergeblich an Polen gestellt, nach halb gesichertem Frieden und da nun Schweden in die Gemeinschaft der abendländischen Interessen und Rechte wieder aufgenommen war, mit gesteigertem Nachdruck an Preußen heran, traf hier auf andere Bedingungen und war auch anderer Antwort gewärtig.

Dort in Polen, von der Mündung bis an die Quellen der Weichsel, bis zu Düna und Dniepr, den Dniestr entlang, von Wäldern und Sümpfen, von Aeckern und Dörfern bestanden, ein riesiges Staatengebilde in rudimentärer Entwickelung; von Norden nach Süden mit Rußland begrenzt, halb befreundet und halb verfeindet; nach jeder anderen Weltgegend von anderen Nachbarn berührt, von anderen Interessen, anderen Instinkten bewegt; im Centrum von tausendköpfigem Willen nun gelähmt, nun hier- und dorthingerissen, von so schwachem Gesamtgefühl, daß ein Glied zu sterben, das andere unterdes weiterzuleben vermöchte, eins leidet, ein anderes sich freut; zum Angriff, der selten mit Nachdruck geführt wird, nur in der Sammlung, zum Widerstand, der sich gleichfalls gern versagt, besser in der Zerstreuung geschickt; mit einem Heer, das nicht den Namen verdient; seit zwanzig Jahren von fremden Truppen gepeinigt, geplündert, gedrückt, nicht selten zu Boden geworfen und doch nicht am Boden zu halten. Und hier in Preußen, eingebettet in jenes lockere Gefüge, eine betriebsame Provinz, ein Bruchteil, nicht ein Ganzes vom Staat, ohne freien Impuls, von *einem* Willen wohl oder übel bewegt, in sich verschränkt, häuslich bewacht, gegen Störungen von außen so reizbar, daß ein fremder Körper, welchen Polen, ohne zu leiden, ja ohne ihn sonderlich zu empfinden, Jahrelang in sich zu dulden vermöchte, hier an der bloßen Annäherung, vor aller Berührung, ob auch noch so unscheinbar, gespürt wird. Und nun rückt ein Riesenkörper, ein wahrer Weltteil, der Jahrhunderte hindurch nur am Horizont zu erblicken gewesen ist, näher; erdrückend, was ihm widersteht; hochmütig, herrisch gegen Alles, was sich ihm fügt; mit keinem Gesetz, als der Laune eines Despoten; für alle Zukunft, je näher, um so gefährlicher; schon jetzt hoch bedrohlich. Seiner barbarischen Macht vereinzelt entgegentreten, scheint Wahnwitz; still sitzen und warten bedeutet zuletzt doch nur einen Kampf auf Leben und Tod mit Untergang oder mit Unterwerfung, mit leiblicher oder moralischer Knechtschaft. Da trägt sich gleich in der

Digitized by Google

ersten Stunde der Gefahr die Bundesgenossenschaft des Westens an, um den Osten zu beschwören und an Schranken zu binden. Zwar zuerst lassen sich die Stimmen nur einzeln vernehmen; als aber bei steigender Bedrängnis der Hilferuf aus Schweden mit immer kürzeren Pausen erschallt, da antwortet diesseits auch das Echo rascher und lauter und es kommt nicht zur Ruhe, ehe das gemarterte Land, errettet oder verdorben, zum Schweigen gebracht wird. Mit dem Sommer 1720 erscheinen Sendboten des schwedischen Senats; andere vom König; Agenten seines Vaters, des Landgrafen von Hessen: Sparre, Trantvetter, Taube, Diemar und wie sie alle heißen, immer zahlreicher, einzeln, in Gruppen: zu Hannover, zu Paris, zu Berlin, zu Warschau, zu Wien, bei Churfürsten und Fürsten des Reichs, mit Denkschriften und Entwürfen, mit Zahlen und Listen, mit Anerbietung von Truppen, mit Werbung um Regimenter; fast nirgends, ohne ein erstes Gehör, ohne guten Willen zu finden, sobald nur ein rechter Anhalt, Einhelligkeit und Führung gesichert sein würden. Und nun ergeht an Preußen — es schließt die Straße zur Rettung: es vermag sie zu öffnen — immer lebhafter, immer dringender, bald hier, bald dorther, und bald auch im Chor der Ruf, die Mahnung, dem schon unterliegenden Schweden zur Rettung zu eilen und für die Sache des Westens im Bunde mit ihm, einzutreten, ehe es zu spät ist, gegen das Unheil aus Osten.

Erwog ein kühler Beobachter aus der Ferne die Lage, so konnte die Entscheidung kaum zweifelhaft erscheinen. In aller Vergangenheit mit dem Westen verschwistert; für die Wiederbringung des Friedens, für Erweiterung seiner Grenzen ihm eben nun aufs tiefste verbunden, konnte sich Preußen weder durch Pflicht, noch Interesse berufen fühlen, den Angriff aus Osten als Waffengenosse zu begleiten, oder auch nur mit seinem Schild zu decken. Selbst unthätig dastehn und zuschaun durfte es doch nur bei hohen moralischen Motiven, oder bei harter, eigner Gefahr. Nun handelte es sich gegen den Zar um keine brutale Gewalt; für Preußen um keinen Sprung in unübersehbaren Krieg. Nicht vergewaltigt werden, sondern am Vergewaltigen verhindert; nicht verfolgt, sondern vom Verfolgen abgehalten werden sollte der Zar. Man gedachte, ihm nur mäßige Forderungen, nicht ungünstige Bedingungen zu stellen. Nicht aufgedrängt werden sollte ihm der Krieg. Erst, wenn er billigen Vorstellungen, die man mit Nachdruck erneuern würde, durchaus nicht Gehör gäbe, wollte man ihn zwingen und, auch bezwungen, sollte er behalten, was zu besitzen ihm einst das Beneidenswerteste erschienen war. Hier und da vernimmt man in jenen Tagen wohl eine spöttische, nicht verantwortliche Stimme, welche die Christenheit

Digitized by Google

anfruft, die Moskowiter in die Palus Mäotis, woher sie gekommen, hinter ihre Wälder und Sümpfe zurückznjagen. In verantwortlichen Kreisen meint man es nicht so. Vielmehr soll der Zar den Zugang zum Meer, das Fenster an seinem Hause, den Ausblick nach Westen behalten, mit der Stadt Petersburg, die er anf fremdem Boden gegründet, mit dem Hafen, den er seinem Handel an fremder Mündung gebaut hat. Er soll sich der Interessen, welche der Frieden ihm zuerkennen wird, als fortan legitimer ungestört zu erfreuen haben; nur die Macht, legitime Interessen Andererer zu kränken, wird ihm benommen. Eine Schranke soll ihm gezogen sein nur, wo er über das hinaus will, was ihm und seinem Volke zukommt oder notthut, wo er entbehrlichen Gewinn mit Schaden des Nächsten sucht. Das nene Meer wird sich ihm etwa öffnen für den Verkehr, schließen für den Krieg, wie er es vor Jahren (1704) selbst wohl begriffen und so zu halten gelobt hat. Auch so behält er Anlaß genug, sich erkenntlich zu erweisen, wenn an einem Meer, von dessen Küsten der Barbarei, außer durch germanische Kraft, kein Fußbreit abgestritten worden, das ringsum seit bald zweihundert Jahren nur evangelisches Land bespült, nun anch ihm nnd den Seinen ein Gastrecht eingeräumt wird. Zu Lande wird sich ihm die Grenze so ziehen, daß er sein volles Erbe behält und alles dazu gewinnt, was seine Vorfahren je legitim besessen. Und als habe der Geist, der Westen und Osten geschieden, der nüchternen Politik jener Tage die Hand geführt, so bleibt dem Russen auch in Zukunft jede Herrschaft verwehrt auf dieser Seite von Peipus nnd Narowa, wo seit Jahrhunderten bestanden hat und ungeschmälert forthestehen soll eine Vorwacht germanischer Welt, eine Schutzwehr des Abendlandes nnd seiner Kultur.

Trat nun auch dieser höchste Gesichtspnnkt, in welchem Vorteil und Pflicht, Nutzen und Ehre zusammentrafen, jener Zeit nur Wenigen nnd flüchtig ins Bewußtsein; brach auch nur selten ein Gefühl von Scham und Angst bei dem Gedanken durch, daß ein Vermächtniß der Vorzeit, nicht eben zum Ruhm bei der Nachwelt, verschleudert und wie zum Raub hingeworfen werden könnte aus Trägheit und Mangel an Mut, so stand doch Tieferblickenden, auch wenn sie nur Bedingungen und Aufgaben des Tages erwogen, außer aller Frage, daß selbst ein blutiger Krieg kein zu hoher Preis für Abwendung der Gefahren wäre, welche unabwendbar würden, wenn man dem Zaren den Willen ließe. Und scheute man trotzdem davor zurück, den vollen Preis zu zahlen, um den vollen Vorteil zu ernten, so stand noch ein Mittelweg offen. Bis zu einer gewissen Linie, wenn nicht gar unbedingt, wich, nach den ununterbrochenen Kriegsmühen von zwanzig Jahren, der Zar einem neuen, vielleicht noch schwereren Kriege,

Digitized by Google

gewiß auch bereitwillig aus. Nun wußte man so gut, wie er, auch wenn er Schweden zwänge, ihm alles Land westlich vom Peipus abzutreten: ein Recht, es zu behalten, gewann er damit nicht. Von Anbeginn des Krieges hatte er es dem König und der Republik Polen verschrieben und beschworen und wieder verschrieben und zehnfach beschworen. Im Verlauf der Jahre hatte sich ohne Wissen und Willen der Republik, deren Recht somit ungeschmälert blieb, das Paktum gewandelt, als der König 1709 und abermals 1711 auf Estland verzichtet hatte, um, wie er meinte, Livlands desto sicherer zu sein. Man wußte ferner und durfte darauf bauen, wenn man Schweden, unter dem Gelübde, ihm, für den Fall der Ablehnung durch den Zar, bis ans bittere Ende zur Seite zu stehn, heute bewog, auch nur Reval abzutreten, so war der Friede morgen geschlossen und Livland gerettet. Zwar die Hälfte war dann geopfert; aber die größere Hälfte war doch geborgen. Ob man damit das weisere Teil erwählte, stand dahin, aber wenigstens kein voller Gewinn, kein voller Verlust. Und kein Krieg. So viel Mut mußte man freilich auch dann noch haben, einem Krieg nicht sofort im Bogen aus dem Wege zu gehn. Die Stirn mußte man bieten auf alle Gefahr; einen Druck zu üben, mußte man sich entschlossen zeigen: dann kam der Zar auf halbem Wege, vielleicht noch weiter, entgegen. Wich man alsbald zurück, ließ man ihn schweigend gewähren: dann nahm er Alles und schaute demnächst nach mehr aus.

Wie nun zu dieser Skala von Plänen und Entschlüssen sich Preußen zu stellen, wofür es einzutreten gedächte und ob überall, das stand demnächst zur Frage.

Blickt man heute zurück, so läßt sich allenfalls darüber streiten, in welchem *Entwickelungs*moment die europäische Koalition, die sich in gutem Ernst zu bilden begonnen hatte, zuerst in die rückläufige Bewegung geriet, welche sie endlich scheitern ließ: der *Zeit*moment, in welchem sich die Wendung entschied, ob sie auch nicht also fort eintrat, steht fest und wäre bis auf den Tag unwiderleglich zu bestimmen, wenn nicht der Verf. hier abermals die nähere Pflicht des Herausgebers versäumt hätte. Einem ernsten Zweifel bleibt indeß auch so kein Raum. Nur würde man fehlgehn, wenn man auf den 17. (6.) Februar 1720 riete, als den Tag, an welchem die königlich-preußische Deklaration der Neutralität (202) erging. Auf den ersten Blick scheint damit freilich alles entschieden; in Wirklichkeit war damit die Entscheidung noch lange nicht gefallen.

Durchgeht man die Reihe der vorausgegangenen preußisch-russischen Traktate, so findet man sich zuletzt vor einer Kluft und erwartet nichts weniger, als drüben den König an der Seite des Zaren



Digitized by Google

zu erblicken. Wie waren sie nur auf ihren Wegen einander so gar nahe gekommen, nachdem sie sich so oft, so verdrießlich verfehlt? Was hatte vor Zeiten doch der erste Handschlag zu bedeuten gehabt, den Jeder (damals des Königs Vater, aber derselbe Zar), in anderm Sinne gab und empfing? Dem Zaren war er 1697 nur zum willkommenen Mittel geworden, unbequemen Verpflichtungen auszuweichen; in den Jahren darauf zu nicht minder willkommenem Mittel, mehr als unbequeme Verpflichtungen, wenn es sich so machen ließe, aufzubürden. Und als sich das nicht hatte machen lassen, waren Zar und König in Gedanken und Zielen im Jahre 1709 noch eben so weit auseinandergegangen, wie zuvor, und hatten sich endlich nur bequemt, einander halb zu begegnen in dem, was keinem am Herzen lag. 1711 und 1712 hatte der Zar gesucht — und sein Anschlag war beidemal misglückt —, sich auf Kosten des Anderen zu decken, dem Anderen den Schaden zu lassen. 1713 hatte er ihm einen Vorteil misgönnt und dafür Bezahlung gefordert. 1714 war man sich freilich näher gekommen, hatte sich verständigt und verglichen, aber auch da war der Zar im letzten Moment zugefahren, hatte das, worauf es ihm dann noch ankam, diktiert und erpreßt. 1715 war man sich auf dem Papier begegnet und so stehn geblieben. 1716 kam man sich abermals näher, aber doch nur, um schließlich einen Schritt weiter, als 1714, auseinander zu rücken. Und als dann im J. 1718 der Zar wieder einmal auf Kosten des Verbündeten sich zu decken und ihm die Gefahr auf dem Hals zu lassen gesucht; als er ihn dann in seine Friedensgeschäfte gezogen, nur um mit größerem Vorteil den eigenen Handel zu schließen, und als nun der Andere den Frieden, mit dem man ihn im Osten nur hingehalten gehabt, zum guten Ende vom Westen entgegengenommen, da scheint alle Beziehung zwischen ihnen abreißen und alle Freundschaft zu Ende gehn zu müssen. Aber plötzlich ist Alles verwandelt und die Deklaration 17 (6) Febr. 1720 (202.) gewinnt anscheinend eine Bedeutung, an welche keine der im Verlauf der vorausgegangenen zwanzig und mehr Jahre untersiegelten Traktate, Konventionen, Deklarationen, Manifestationen heranreicht, so daß in gewissem Sinne die preußisch-russische Allianz im Februar 1720 auf ihren Höhepunkt tritt. Daß es nun so gekommen und wie es dahin gekommen, von alledem beim Verf. kein Wort. Vollends kein Wort von der rätselhaften Erscheinung, daß ein Traktat, der an Bedeutung alle anderen zu übertreffen scheint, dennoch, an sich und auch formell betrachtet, von eben so zweifelhafter Intention, von noch zweifelhafterer Geltung und bis zu künftiger, genauerer Durchsicht der Akten der unverständlichste von allen ist.

Am 17. Febr. 1720 hat der König zu Potsdam die Deklaration

Digitized by Google

mit eigenhändiger Korroboration unterzeichnet. Am (6. März) Febr. 24 tritt ihm die Deklaration des Zaren gleichlautend gegenüber. Da nach der eigenhändigen Zeichnung der Fürsten eine Ratifikation nicht mehr aussteht, auch aus dem Vorhandensein der zarischen Ausfertigung im preußischen Staatsarchiv auf erfolgte Auswechselung geschlossen werden muß, der Traktat anscheinend somit in jeder Weise perfekt ist, wie erklärt sich dann, daß am 17. März Golowkin in Berlin zuerst noch das Projekt einer Deklaration, so wie sie in Petersburg gewünscht wird, übergiebt; daß der König darauf resolviert, es bleibe bei der einmal gegebenen Deklaration vom *10. Februar*, von einer anderen wolle er nichts wissen; daß der König, der am 17. Februar die No. 202 unterzeichnet, in der That am 10. Februar eine Deklaration an Mardefeldt nach Petersburg hat senden lassen, welche Golowkin in Berlin nicht hat annehmen wollen! Ferner — ob nun die Fassungen vom 10. und 17. Februar identisch, was nicht anzunehmen ist, oder unterschieden gewesen — wie erklärt sich, daß am 12. und 16. März an Mardefeldt die weitere Weisung ergeht, die Auslieferung der ihm übersandten Deklaration zu vermeiden, und am 23. März die Weisung, wo möglich, nicht nur die Ausstellung der von Golowkin angetragenen, sondern überhaupt jeder Deklaration zu unterlassen, und ebenso nochmals zwei Monate darauf am 21. Mai, und ebenso nochmals am 25. Juni? Rätsel über Rätsel. Sieher erscheint vorläufig nur eins. Gewitzigt vor Allem durch die Erfahrung von 1718, trachtet der König sich möglichst wenig binden zu lassen; er verspricht und möchte doch nicht versprechen; er will den Zar nicht allzugern Anderen, aber noch weniger sich ihm in die Hand geben und mitten in diesem Wollen und Schwanken, in diesem Ueberlegen und Zögern — der Februar, der März, der April, der Mai, der Juni sind darüber hingegangen, der Juli ist gekommen — entreißt ihm, wie so oft, ein Moment plötzlicher Erregung das, was er lange versagt und er setzt seine Unterschrift, nun aber unter eine neue, wenn nicht alle Zeichen trügen, von Golowkin entworfene oder doch im Entwurf übergebene, Deklaration (203), welche darauf stracks zu des Zaren Händen zurückgeht und am 26. Juli ist es entschieden: die Straße nach Rußland durch Preußen bleibt geschlossen; der Westen mag zusehen, wie er anderswo an den Osten herankommt. Vermutlich ist dann der Traktat vom 17. (6.) Februar nachträglich zur Auswechslung gelangt; obwohl darüber, wie noch über viel andere Fragen eine Aufklärung aus den Akten erst noch zu beschaffen steht. Nur der Charakter der königlichen Deklaration vom 26. Juli fordert alsbald eine nähere Beleuchtung. Als »déclaration secrète« bezeichnet sie der Verf. und allerdings war sie so gemeint, nur diesesmal nicht für Auswärtige allein.

Digitized by Google

»E. Z. M.« — so lautet in eigenbändigem Entwurf ein Schreiben des Königs, welches hier nur in der Schreibart abgeändert erscheint — »angenehmes Schreiben (vom) 23. Jan. a. c. habe wohl erhalten und darin gerne gesehen, daß E. Z. M. hohes plaisir und Vertrauen zu mir haben; der allhiesige Minister E. Z. M. Graf Golofkin wird mir (be)zeugen, wie ich E. Z. M. liebe und ihr Interesse à coeur nehme und wünsche von Herzen daß E. Z. M. Friede nach Ihren Herzens Wünschen möge vollzogen werden; zum wenigsten unter der Hand was ich darzu contribuiren kann, das werde ich thun, der ich E. Z. M. versichern kann, daß Gr. Golofkin alle mouvements sich gibt, das gute Vernehmen zwischen uns beiden zu cultiviren und fest und beständigst zu unterhalten, *als dann ich Ihm eine declaration schriftl: gegeben habe, dar meine Ministres nicht von wißen*, darum ersuche E. Z. M. das secret auch davon zu halten, dan ich außer Stande gestellet werden würde, E. Z. M. gute officia zu leisten, ich bin fest persuadiret, daß E. Z. M. dergleichen gegen mir sind, und empfehle E. Z. M. in Gottes Hulde, der ich stets sein werde«

Nun deutet sich das auf dem Revers der N. 203, vom König eigenhändig geschriebene: »Graff Golofckin citto citto«, erst recht. Was von dem zarischen Gesandten direkt an den König gebracht war, gieng unterzeichnet und mit eigenhändiger Klausel direkt an den Gesandten zurück, »dar meine Ministres nicht von wißen«.

Freilich wird nun erst recht eine Einsicht in die Ausfertigung jenes Entwurfs und in das Original der Deklaration vermißt, um über allen Zweifel festzustellen mit Bezug auf erstere das Datum, welches vorläufig nur mit hohem Grad von Wahrscheinlichkeit auf den 27. Juli gesetzt werden kann, sowie die Schreiberhand und ob die Ausfertigung gleichfalls vom König oder, falls nicht, von wem sie geschrieben ist, sodann in Bezug auf das Original der Deklaration gleichfalls die Hand, die, wenn nicht alles trügt, in der russischen Gesandtschaftskanzlei eher zu entdecken sein dürfte, als in der preußischen Staatskanzlei oder auch nur in der Umgebung des Königs, und vermutlich auf Golowkin selber zurückführt. Hier begründe sich dann bei guter Gelegenheit ein weiterer Anspruch an künftige Herausgeber. Wenigstens in erheblicheren Fällen wollen sie die Schreiberhände und nicht nur für Koncepte und deren Korrekturen, sondern auch für die Ausfertigung ermitteln und für den Leser notieren. Ein Forschungsgebiet von unberechenbarer Tragweite und unschätzbaren Aufschlüssen wäre vollends eröffnet, wenn einmal die Archive sich zur Anlegung eines mehr und mehr zu erweiternden Autographen-Albums entschlössen, nicht im Sinne einer

Digitized by Google

Kuriosität, sondern zum Zweck, unbenannte und unbekannte Schriftzüge, vor Allem aus dem Bereich der Staats-Kanzleien, auf ihre Autoren zurückzuführen.

Am 17. August — als so der Entschluß gefaßt, wie unwiderruflich aber nunmehr gefaßt, für Andere noch nicht zu erkennen ist — trifft der König in Herrenhausen bei seinem Schwiegervater, dem König von England, ein; am 29. August — salvo errore — reist er wieder ab. England wird ohne Preußen nichts thun: so melden die fremden Gesandten an ihre Höfe vom Ergebnis der fürstlichen Begegnung, so viel sie eben zu durchblicken vermocht. Um den Zar zu zwingen, »pour cela«, so erklärt Stanhope zur Direktion für den Landgraf, »il faut avoir le Roi de Prusse«; der König von Preußen ist aber nicht mehr zu haben. In Wien bezeichnet Graf Sinzendorff als Bedingung eines Eintritts des Kaisers in die Kampagne zuerst: die Ruhe und Ordnung im Reich, demnächst, gleich unerläßlich, den Beitritt des Königs von Preußen, weil man sonst nicht nur mit Kräften nicht ausreichen würde, sondern sich auch den stark armierten König von Preußen im Rücken, ohne von dessen Intentionen versichert zu sein, mit den Russen so weit nicht einlassen dürfe. (Cadogan und St. Saphorin an Stanhope 11. Sept. Wien). Damit ist alles gesagt und die Partie schon so gut wie verloren. Zwar zieht sie sich noch hin; man erwägt wohl noch hier oder da, ob sie nicht dennoch, auch ohne Preußen, ausführbar sei; selbst am Berliner Hof scheint man noch einmal zu schwanken, aber rasch ist der letzte Schein verflogen: ein Band nach dem andern, das sich geknüpft, beginnt sich zu lösen. Im Oktober schwinden die letzten Hoffnungen auch auf den Kaiser. Am 2. Nov. wird zu Hannover dem Grafen Stahremberg, dem kaiserlichen Gesandten, im Namen des Königs erklärt: da der kaiserliche Hof in Nordischen Sachen auf nichts ernstlich eingehn wolle, werde mit demselben darin überall nicht weiter geredet werden, und am 5. Nov. — dem Tag der Bestattung der ersten, freilich nicht zur Reife gelangten, und zugleich letzten Koalition des Westens gegen den Osten — ergeht von Stanhope die entscheidende Weisung an Finch in Stockholm, des kurzen Sinnes: Alles ist verloren, sauve qui peut; sehe Schweden zu, wie es den Feind zur Gnade stimme. An Sutton in Paris wiederholt sich der Wink und am 15. November bereitet Dubois den französischen Gesandten in Stockholm, Campredon, darauf vor, daß er demnächst zum Zaren dürfte abgehn müssen. Der Verfolg ist bekannt oder sollte es doch sein; bei Malmström läßt er sich im Wesentlichen nachlesen.

Der 15. November ist ein erster Gebnrtstag französich-russischer

Digitized by Google

Alliance, wie sie sich nachmals nach Tilsit, Erfurt und andern Orten, die heute noch keinen Namen haben, benennt. Am 15. November 1720 begrüßt Frankreich, da nun an seinem Horizont der Untergang Schwedens, der Aufgang Rußlands in unverkennbaren Zeichen geschrieben steht, zum ersten Mal das neue Gestirn im Osten. In Rußland verspricht es sich einen Ersatz und mehr als das, wenn demnächst Schweden und am andern Pol die Türkei nicht mehr so rüstig wie einst auf seinen Wink bereit stehn, Kaiser und Reich in die Flanke zu fahren. Und was in einem vielbesprochenen Memoire (nicht, wie Droysen IV, 4. meint, vom November 1720, sondern vom 10. August oder da herum) Lord Cadogan in nüchternem Ton, aber prophetisch warnend, von des Zaren Friedensbedingungen dem kaiserlichen Hofe gepredigt, das war für den Weltteil nur zu bald zum Verhängnis geworden, bis auf Weiteres: »Si la Suede est forcée de les subir, le Czaar sera maître absolu de la Baltique, donnera la loi en Pologne et sera si à portée de l'Empire et des pays de l'Empereur, que l'on ose dire hardiment que les diversions formidables et dangereuses que l'on aura continuellement à craindre de son côté, dérangeront tellement les choses, qu'il n'y aura plus de système à former pour la tranquilité de l'Europe, et que, quelque necessité, qu'il put y avoir dans la suite, que S. M. Imp. et ses amis embrassent des mesures propres à retenir tous ceux qui pourroient avoir des vues pour troubler la paix publique, ils ne sauroient en prendre qui ne les exposassent aux plus grands perils, tandis qu'on aura à craindre cette dangereuse diversion du Czaar«.

---

Hier zieht sich der weiteren Behandlung des Gegenstandes die Grenze; sonst hieße es, in den gerügten Fehler fallen und mit der Arbeit des Historikers dem vorgreifen, was erst noch von einem tieferen Studium der Traktate erwartet und gefordert werden darf. Auch hat dem Lob der zarischen Politik kein Lob der preußischen gegenübergestellt oder auch nur angebahnt werden sollen. Selbst jedes Urteil wäre verfehlt, das sich auf der vom Verf. gewählten Grundlage aufbauen wollte. Erst auf der breiten Basis synchronistischer Anordnung ergibt sich ein richtiger Ansatz zum Verständnis. Und vom Verständnis zum Urteilsspruch, wenn er denn je erwartet und gefordert werden sollte, hat es dann abermals gute Weile. Nur eine Bemerkung drängt sich zum Schluß noch auf.

Muß es schon befremden, daß von allem zuletzt Besprochenen im Kommentar des Verfs auch nicht der kleinste Titel zu finden ist,

Digitized by Google

so ist nun ferner dem Leser, dem etwa anderswo dergleichen aufstößt, das Verständnis zum voraus erschwert durch eine Fahrlässigkeit, welche hier mit den Merkmalen und auch mit der Wirkung der Fälschung einhergeht. In Raum und Zeit sind die Grenzen verwischt. Schon das Bild von Polen tritt mitunter so unklar hervor, daß die Republik, zu einer Zeit, wo sie noch lebendig und ungeteilt dastand, räumlich und rechtlich mitunter wie aufgesogen verschwindet. Vollends fand sich im Rahmen der vom Verf. jedesmal dort, wo eine Legitimierung noch ausstand, besonders fürsorglich so betitelten »legitimen« Interessen Rußlands kein Platz für ein, nicht nur, wie alle Zeit, mit Sinn und Seele, sondern damals auch durch unzweideutiges Recht dem Abendlande verbundenes, vom Zaren unter Gelübden und Kautionen erst noch umworbenes Livland. Es hat zurücktreten müssen, bis es fast völlig unsichtbar wird. Und indem Dank diesen Künsten und Dank dem Instinkt, der sie schuf, das Moskau des siebzehnten Jahrhunderts, ehe es sich durch völkerrechtliche Verträge auch nur zu dem Rußland Peters des Großen zu entwickeln vermochte, in die heutigen Umrisse nebelhaft hineinwuchs, rieten Courtoisie und Berechnung nun auch das Preußen jener Zeit alsbald unter dem deutschen Mantel auf die Bühne zu bringen und, was ihm von Ländern und Städten noch fremd war, nicht dort, wohin es gehört, sondern in seinem Geleit, als einen Teil gleichsam seiner selbst, wie heute, nach vorne zu stellen. Die Wirkung entspricht der Absicht: der Osten hat wieder den Vorteil. Denn während das Rußland von damals unter dem Schein und Schutz seiner heutigen Gestalt, mit den Rechten von heute ausgesteuert, dem ungelegenen Nachweise von deren Natur und Ursprung sich mühelos entzieht, wächst dem nach Raum und Horizont, nach Geist und Kraft einst eng begrenzten Preußen eine Verantwortung zu, deren Maß sich unversehens nicht seiner Vergangenheit, sondern seiner heutigen Größe entlehnt.

In der Geschichte der preußisch-russischen Alliance gibt es nicht leicht einen verhängnisreicheren Moment, als da Rußland Preußen einen Dienst verdankte, der alle Gegendienste aufwiegt. Wie weit dabei die Absicht gegangen, kommt bei der Abschätzung des Wertes nicht in Betracht. Staaten rechnen nicht nach Motiven mit einander ab. Daß Preußen dem kommenden Nachbar den neuen Besitz von Herzen gegönnt, ist indes nicht zu erweisen. Man trifft wohl gelegentlich auf eine Aeußerung des Königs, welche so gedeutet werden könnte und nach 1717 ist in den Traktaten keine deutliche Einsprache dagegen zu finden, aber als Schlußsumme aller Erwägungen gieng doch, und zwar vor wie nach jenem Alles ent-

Digitized by Google

scheidenden Momente, auch für den König die Ueberzeugung hervor, daß die russische Herrschaft über Livland für Preußen nicht förderlich sei, ja einmal gefährlich werden könne. Auch hat es bis zuletzt, bis hart an den Vorabend des Nystädter Friedens an Bemühungen, sie endlich doch abzuwenden, nicht gefehlt. Aber der Gedanke, mit Anfbietung aller Kraft, im Bunde mit dem Westen, dem Osten eine Schranke zu setzen, vielmehr die älteste aller Schranken jener Gegenden aufrechtzuhalten und so den russischen Andrang in der Flanke zu hemmen, damit nicht die riesig wachsende Macht, im Rücken und einmal auch in den Seiten gedeckt, mit der Front unaufhaltsam nach Westen rücke, ist, bei dem Mistrauen gegen Freunde und Nachbarn, und bei der räumlichen Zerfahrenheit des eignen Gebiets, am Ende gescheitert und zerfahren. Ein moralischer Antrieb hat damals vollends gefehlt. Schon in den Zeiten des Ordens war das Verhältnis zu Livland kühl; nach der Säkularisation war fast jede Verbindung durch zwei Jahrhunderte unterbrochen gewesen und für den deutschen Namen, für deutsche Kultur außerhalb der eignen Grenzen hatte der Staat des beginnenden achtzehnten Jahrhunderts noch keinen Raum unter seinen Begriffen; in sein Tagesinteresse ließ er sich von Vergangenheit und Zukunft nicht dreinreden; höchstens überkam ihn gelegentlich ein edleres Gefühl religiöser Gemeinschaft und Pflicht. So soll denn auch unvergessen bleiben, daß Preußen einmal — es war beim Ausbruch des Krieges — des evangelischen Livlands gedacht hat; daß es sich zum Garanten seiner ungekränkten Gewissensfreiheit erklärte; daß es für sich und Dänemark das Recht erwarb, die Glaubensgenossen daselbst vor Aenderungen zu bewahren. Sieh die Alliance-Traktate: mit König August von Polen, dd. Leipzig 1700. Jan. 22. | Febr. 2. Art. 4., mit König Friedrich von Dänemark, dd. Kopenhagen und Cölln a./Spr. 1700. Febr. 6. Art. 3.

Kiel. Schirren.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
FEB



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4. 1. Februar 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Le opere italiane di Giordano Bruno ristampate da Paolo de Lagarde. Von *Lagarde.* — v. Greyerz, Beat Ludwig von Muralt (1665—1749). 1. Von *Hirzel.* — Baethgen, Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte. Von *Nestle.* — Boehne, die pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen vom Gotha. Von v. *Sallwürk.*

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Le opere italiane di Giordano Bruno** ristampate da Paolo de Lagarde. Goettingen 1888 1889, Dieterichsche Universitätsbuchhandlung (Lüder Horstmann). Zwei Bände Groß-Oktav, 800 Seiten, und 17 Holzschnitte.

Die Urdrucke der italienisch geschriebenen Werke Giordano Brunos gehören zu den seltensten Büchern die es gibt. Es ist bekannt, daß schon im Jahre 1711 Bernards Exemplar des Spaccio mit 28 Pfund Sterling bezahlt wurde: der mir im vergangenen Sommer zugesandte Don Chisciotte vom 24 Juni 1888 will wissen, daß ein Liebhaber an einen Abdruck der heroici furori 1350 Francs gewandt habe.

Es war also ein sehr verdienstliches Unternehmen Adolf Wagners, im Jahre 1830 die opere [italiane] Giordano Brunos gesammelt herauszugeben.

Wagners Ausgabe hat dem lebenden Geschlechte seine — allerdings recht dürftige — Kenntnis der italienisch geschriebenen Arbeiten Brunos vermittelt. Es wäre Unrecht, dem Marburger Professor für seine Mühwaltung nicht dankbar zu sein.

Jetzt ist diese Ausgabe längst vergriffen, und es darf nicht geleugnet werden, daß, mit unserem Maßstabe gemessen, sie von vorne herein ungenügend war. Sie hatte — was man bei einer 1830 veröffentlichten Arbeit kaum übel nehmen darf — die Schreibung, die Grammatik, und hier und da auch den Ausdruck Brunos, freilich nicht durchgreifend, modernisiert, und dadurch den Romanisten un-



Digitized by Google

möglich gemacht zu erkennen, wie sehr wichtig Bruno für die Geschichte der italienischen Sprache ist. Sie hatte es aber auch an der erforderlichen Genauigkeit ermangeln lassen, so ferne ihr einzelne Wörter und ganze Sätze fehlen.

Im Jahre 1875 veröffentlichte Vittorio Imbriani [meine Mittheilungen 2 351: † 1. 1. 1886] im achten Bande des zu Bologna erscheinenden Propugnatore eine schneidend scharfe Kritik Wagners und seiner Nachtreter, die unter dem Titel Natanar secondo auch als eigenes Buch von 131 Oktavseiten erschienen ist: ich führe stets die Seiten des Natanar, nicht die des Propugnatore an.

Daß Wagner sich Auslassungen hat zu Schulden kommen lassen, ist am Candelaio schon von Imbriani nachgewiesen worden. Ich füge zu Imbrianis aus dem ersten in meiner Ausgabe enthaltenen Werke Brunos entnommenen Beispielen wenigstens einige andere aus dem letzten dieser Werke hinzu: was zwischen beiden liegt, mag zusammenstellen wem es der Mühe werth scheint, seine Zeit zu vergeuden.

Am Anfange der Abschnitte citiere ich meine Ausgabe nach Seite und Zeile: W bedeutet Wagners Druck, ebenfalls nach Seite und Zeile.

10 9 et discorre sopra l'opra del marito et uella xiii i scen : > W 9 30
10 29 la : > W 10 6.
12 20 läßt W 12 8 das Eine lasciatemi fort.
13 6 ebenso 13 2 das Eine tanta de la fame.
20 15 ebenso 20 21 das Eine et a lei.
24 38 vostra : > W 25 18.
25 10 si volete : > W 25 29.
25 27 mi : > W 26 4.
25 30 in : > W 26 7.
32 36 di : W 33 16 fehlt dies (L 111 20) für die Geschichte der italienischen Sprache so wichtige di.
33 14 il : > W 33 33.
34 8 das andere di : > W 34 22.
35 22 35 23 : diese zwei Zeilen fehlen bei W hinter seinem 35 34.
36 14 il : > W 36 25.
37 3 et : > W 37 11.
37 26 non sarebbono signori Cossi se tutti saggi : > W 37 37.
38 4 et io vel raccomando : > W 38 9.
45 37 vn : > W 46 10.
50 8 vn passo ananti et dui a dietro zweimal : W 50 25 nur Einmal.
68 9 più più : W 68 5 nur Einmal più.
69 15 son usciti per questa si son entrati per questa : > W 69 14.
69 26 sia : > W 69 26.

Es fehlen weiterhin, um Bedeutenderes zu nennen 209 5 702 33

Digitized by Google

bis 702 35, 703 28 bis 703 30, 711 15 bis 711 17. [W 1 213 2 388 389 396.]

Aber Wagner läßt nicht allein Wörter und Sätze aus, die in den alten Ausgaben stehn, er ändert auch, zum Theile stillschweigend, zum Theile ausdrücklich, was überliefert und dabei tadellos ist.

Ich habe ein Interesse daran, zu zeigen, daß Wagners Abdruck und die Abdrücke dieses Abdruckes unverwendbar sind, und gebe deshalb nach Imbriani ein lange nicht vollständiges Verzeichnis der im Candelaio stillschweigend vorgenommenen Aenderungen Wagners.

4 2 da : W 3 4 la.
10 Heimé : W 3 12 Ahimè.
11 Oimé : W 3 13 Ahimè.
6 18 possea : W 6 13 possa.
25 artificio : W 6 20 artificioso.
7 5 accapar' : W 7 1 acchiappar. Vgl. 26 27 42 28.
8 3 insapore : W 7 39 insapone.
4 venne : W 7 40 viene.
16 prese ordine : W 8 8 presi ordini.
9 4 ordinario : W 8 34 ordine.
33 Considerate : W 9 17 Considerato.
10 17 minerabilibus : W 9 37 mineralibus.
27 da : W 10 4 di.
35 Mochione : W 10 12 moccione.
15 15 Latio = Latium : W 15 13 Luzio = Lucius.
18 gricciar : W 15 16 arricciar. Vgl. L 510 25.
20 additori : W 15 19 additatori.
24 libri : W 15 24 a' libri.
16 11 dolphino : W 16 9 delfino. Vergleiche bei Imbriani 87r die Liste der bei Bruno vorkommenden Francesismi.
16 36 connestable : W 16 36 connestabile.
19 24 t' harrebbe : W 19 30 sarebbe.
37 animi : W 20 1 asimi (er meint asini).
20 12 amare : W 20 18 amore.
22 7 vel haram : W 22 14 fele aran.
23 11 propriam : W 23 21 prope iam.
24 1 suttili : W 24 18 futili.
26 17 fustiuo : W 26 33 fuste voi.
18 ti : W 26 34 si.
28 15 hane : W 28 33 avete.
15 meco ohne Zeichen danach : W 28 33 meco?
37 cucurbita : W 29 19 concurbita.
29 25 fars' : W 30 1 fors'.



Digitized by Google

31 1 gli traui : W 31 17 **le travi. Siehe L 53 13.**
9 caldare : W 31 25 **caldari.**
32 39 ve : W 33 19 vi.
32 39 calisimetria id est **cossi : W 33 19 tale simmetria e cosi.**
34 3 putida : W 34 17 **putrida.**
35 3 cococephaton : W **35 12 cacophatou. Gemeint ist** *κακέμφατον*, aber 225 30 steht **cacocephati, so daß Brunos Text schwerlich** geändert werden **darf. Mit meiner Glosse** *κακέμφατον* **bin ich** ganz aus meiner **Rolle gefallen, und bitte für sie um Verzeihung:** sie ist die **einzige, die ich mir habe zu Schulden kommen lassen.**
35 40 è : W 36 7 s' è.
36 12 incentiua : W 36 23 **incenditiua.**
37 30 n' habbiamo : W **37 40 non abbiamo.**
38 35 volto (aus voltro **hergestellt) : W 39 2 molto.**
39 2 me : W 39 10 di **me.**
39 8 de : W 39 17 le.
39 31 i. = id est : W **39 unten e. Vergleiche zu 32 39.**
40 9 hai als Antwort **auf ho 40 8 : W 40 19 Ahi, falsch interpungierend.**
41 2 alla quale aus **allaq. des Urdrucks : W 41 9 a l'acque. L 624 23.**
41 33 sij : W 42 1 fia.
42 19 quel : W 42 28 **quella. Imbriani 66.**
43 3 Poi quando : W **43 15 Per quanto.**
43 9 cascia : W 43 21 **tasca. Nach Imbriani 66 bedeutet cascia auf** Neapolitanisch **madia** *Backtrog*. **Vergleiche 12 27 31 4.**
43 24 à cambiar i tre **che mi troua. interim il mio garzone tornará** da prendere il **puluis Christi : W 43 Ende a cambiar i tre, che** mi trovo interni **al mio gheoue, e tornarò da preudere il pulvis** Christi.
44 4 gli le facessiuo : **W 44 17 glieli facesti voi.**
45 37 maluiaggio (vgl. **79 29) : W 46 10 malvagio.**
46 17 massime : W 46 30 **messer.**
47 2 vai t' a' : W 47 16 **vai ti a — unter Zerstörung des Verses** (settenario sdrucciolo).
47 10 astimo : W 47 24 **astio.**
47 26 puta : W 47 40 **puto.**
49 26 di hauer : W 50 3 **da auer.**
51 1 mortoro : W 51 16 **martoro.**
51 10 hauetele : W 51 27 **Avetene.**
51 14 il senapo : W 51 30 **la senapa.**
51 17 mirella : W 51 34 **morella.**

Digitized by Google

51 22 spaccastrommola : W 51 39 spaccastrammola. Imbriani 77.
53 8 dubbito : W 53 21 dubbio. Vgl. 56 27.
56 39 per qualche rima vegga : W 57 12 per quel che rimane vegga. L 30 37.
59 32 peggio : W 59 vorletzte peggior.
60 36 miei : W 61 2 i miei.
61 4 si la và : W 61 9 s' ella va. Vgl. 80 8 lo = ello W 80 17, und zu 67 36.
61 17 vede : W 61 23 vedo.
62 19 ahi mia : W 62 24 Ahimè.
62 31 maraniglano : W 62 37 maraviglio.
62 32 faurir : W 62 38 favorir. Vgl. L 96 2 98 25.
64 5 fussiuo : W 64 2 fustivo.
65 9 noua : W 65 5 nova. Imbriani 86.
65 38 Pur llà : W 65 35 Burla.
66 7 e' pur lei giovane : W 65 44 e pur lei è giovane.
66 7 vianda [Imbriani 87] : W 65 45 vivanda.
66 38 vdiui : W 66 32 udivo.
67 1 otto conti d'oro : W 66 33 otto cento scudi d'oro. Imbriani 88.
67 36 che la li : W 67 30 ch' ella gli. Vgl. zu 61 4 76 3.
68 10 Amara me [Boccaccio bei Imbriani 90] : W 68 6 Ahimè! mi.
68 11 esaudita mal per me : W 68 7 esaudita mai. Per me,.
68 26 inpiceato [impeciato 12 27 ist nicht-pedantisch] : W 68 23 impeceiato, wohl nur Druckfehler: vgl. L 562 10 602 24 usw.
70 3 si maneggi : W 69 Ende maneggisi.
70 19 erstes è : W 70 17 de.
71 12 darrò : W 71 5 andrò.
72 18 rimenarmi [Imbriani 87r] : W 72 13 dimenarmi.
73 20 Pò : W 73 21 Per.
73 29 gli : W 73 30 le.
75 11 spellechiar : W 75 15 spelazzar.
75 13 noctem : W 75 17 atrocem.
76 3 che la : W 76 9 ch' ella. Vgl. zu 61 4.
76 3 lontano : W 76 10 lontana.
76 24 tutto Napoli [59 32 94 16] : W 76 32 94 27 gegen 59 43 tutta Napoli.
79 5 marranchini [Imbriani 95] : W 79 11 marrani.
79 29 vagla : W 79 36 voglia.
80 7 senteano : W 80 17 sentivano.
80 17 collaio [73 17] : W 80 27 callajo, wohl nur Druckfehler.
81 12 altro dianolo (von einem Weibe) : W 81 25 altra diavola.
81 36 venemo : W 82 9 venghiamo.

Digitized by Google

82 30 faranno : W 83 6 saranno. **Genes. 2 24 Matth. 19 5 [L 107 40].**
84 1 Par che *es scheint daß* [97 3] : **W 84 17 Per che *weil*.**
84 2 preciaria [Imbriani 97, **DuCange unter pretiaria**]: **W 84 18** pregaria, an pregare *bitten* **denkend.**
84 22 pazzaconc : W 84 39 **pazzerone.**
86 12 schiebt W 86 25 vor **necessario ein è ein : aber sarrà steht** 11 da.
86 18 arriuiamo queste gente : **W 86 33 arriviamo a questa gente.**
86 34 strepparrò [Neapolitanisch, Imbriani 98, = **extirpabo**]: W 87 7 strapparò.
86 34 vn' orecchia : W 87 8 **un orecchio.**
87 18 perfidiate : W 87 31 **persistete.**
87 30 o' : W 88 3 e.
87 34 cascò : W 88 7 casca.
87 37 la troppo colera : W 88 10 **la troppa colera.**
88 22 allá : W 88 viertletzte **Zeile la.**
88 31 olá : W 88 7 la.
89 16 perdona : W 89 32 **perdoni.**
89 20 propositi : W 89 37 **spropositi.**
90 3 retenir [Imbriani 88r] : **W 90 14 ritener.**
95 39 calar [man übersetze: *wohin dieser Edelfalke schließlich einfallen wird*]: W 96 2 **calcar. Höhnisch: Scaramurè vertheidigt** ja die Bordelle.
96 39 parasisimo [Neapolitanisch]: **W 96 drittletzte Zeile parossismo.**
97 28 scalfato [Imbriani 100] : **W 97 30 scaldato.**
98 8 et cetera [Imbriani 100] : **W 98 6 accetterà.**
105 27 hanno : W 105 25 fanno.
105 28 accappano : W 105 26 **acchiappano.**
106 9 106 15 Barrabam [Matth. 27 21] : **W 106 5 106 11 Barnaba** [Act. 4 36].
106 31 vuoleno : W 106 28 **vogliono.**
118 18 Sileni : W 120 19 **sisceni. Dazu am Rande: Se non è fallo** invece di sisami, cecini, **susine, zinzini, zizzanie, ovvero allude** a *συκινος*, ficulneo, **vile, inutile, o *συκιον*, bevanda vile, o *σικιννις*, spezie di ballo satirico, non intendo la parola.**
178 31 aux. W 180 43 lux. **Aber aux ist das arabische** أوج = **auǧ,** entstanden aus persischem أوگ **ôg, aber gleichwohl auch von** Persern gebraucht, z. B. von Mirkhond in der Geschichte der Seldschuken 70 14 der **Ausgabe von Vullers. In des Iacob** Golius Ausgabe der **elementa astronomica des Alfraganus (Amsterdam 1669) wird 46 15 des arabischen Textes** أوج **erklärt,** was ich in der lateinischen Uebersetzung des Golius hersetze:

Digitized by Google

consequitur, in quolibet horum septem orbium duo esse loca sibi opposita, in quorum uno orbis a terra abest longissime, in altro proxime, ideoque summae distantiae locus vocatur perigaeum, seu absis summa (= auǧ alkawâkib), minimae vero distantiae locus apogaeum, seu absis ima (naẓîr alauǧ, woher unser Nadir, während das Perigaeum uns mit einem durch einen Lesefehler aus سمت = samt entstandenen Worte Zenith [für zemth] heißt: gesammelte Abhandlungen 224 29). Nur tastend fand über das italienische auge das Richtige FDiez[4] 31. ThWJJuynboll in den Orientalia 1 282[r]. Dies auge steht bei Bruno L 179 8, also wenige Zeilen nach dem von Wagner in lux verderbten aux, und wird auch von der Crusca belegt. Das aus der Baukunst so bekannte ogive = augiva scheint mir von diesem aug auǧ als اوجية = auǧiyya *zum Scheitelpunkte gehörig* abgeleitet. Wie *ωռող gesund* zu *ողջ*, gehört *ωռոյգ ἀκμάζων* zu أوْج: armenische Studien § 194: *ոյժ* = गोजस् augus- in augustus.

468 17 sassinii. W 2 167 24 fascinj, was in den Zusammenhang nicht einmal hineinpaßt. Sassinato L 28 17 78 9 : sassinator 54 37 : sassino 76 20 77 39. Die *Χασίσιοι* der Byzantiner sind حشيشيون, die Assasini der Lateiner حشاشيون = ḥaššâšiyyûna, oder vielmehr dessen Genetiv ḥaššâšiyyîna. Beide Formen belegt RDozy im supplément 1 289[2]. Assas[s]inato L 78 4, assassinato 67 15.

Auch Wagners Erklärungen sind falsch: ich benutze hier Imbrianis Ausstellungen, da nur ein Italiener, nicht ein Deutscher, Tadel wie den nun vorgetragenen auszusprechen berechtigt ist.

30 32 bozzole. W 31[r] padellette di rame con maniche di ferro. Imbriani 49.

67 6 Zarrabuino. W 66[r] = cinciglione: warum, sagt er nicht: Imbriani 88. Die französische Uebersetzung (115 Tria) übergeht das Wort.

67 39 Piedigrotta. W 67[r] presso la grotta. Imbriani 89[r]: luogo ormai chiuse nell' ambito della città di Napoli. La festa di Piedigrotta dura tuttavia. L 28 40.

Auch die Verbesserungen, die Wagner unter dem Texte empfiehlt, oder mit ausdrücklicher Freude an die Stelle der Ueberlieferung setzt, gefallen mir wenig. Ich gebe auch von diesen Verbesserungen Proben, und überlasse es dem Leser, aus der vorher abgedruckten Liste von Stellen, an denen Wagners Text von seiner Vorlage abweicht, zu ergänzen was ich hier bringe: es ist ja nicht unwahrscheinlich, daß diese Abweichungen gelegentlich nicht auf Nachlässigkeit, sondern

Digitized by Google

auf dem irrigen Glauben an die Fehlerhaftigkeit der alten Drucke beruhen.

5 12 tronco: W 4r truogo. Daß ein *Trog* in diesen — obscoenen (Imbriani 18) — Zusammenhang nicht paßt, dürfte einem nicht eiligen Leser einleuchten. Truncus ist bei DuCange lapis cavus, ubi aqua . . . effunditur: man muß die deutschen Alpen und Italien kennen, um zu wissen, wie oft dort Wasser durch einen hohlen Baumstamm eingefangen und geleitet wird.

12 26 uà fa: W 12 14 vo' far. Vergleiche L 64 29 65 26.

13 20 seggio di Nilo in Neapel: vergleiche 53 2 und den seggio di San Paolo in Neapel 97 3. W 13r Nola, was er leider nicht erklärt hat.*)

21 38 latrinesco: W 22r zweifelnd ladronesco. Sanguino verspottet die Latinismen des Pedanten, die er catacumbaro (aus dem Genetive catacumbarum) nennt, *Erbbegräbnissprache*, und grammuffo *höchst müffig* und *unelegant*: dazu paßt doch wohl latrinesco *in den Abtritt gehörig*: vgl. 55 4. Zu catacumbaro vergleiche Santasantoro 549 15, medio milloro 68 13 = medium illorum, omnio rero 38 38, mortoro 51 1, defontoro 72 36. Ennius hätte hier noch Einmal leben müssen.

24 26 Voi: W 25 3 Oihò als Besserung eines — angeblichen — uhi des ersten Drucks.

31 2 intempiatura: W 31r zweifelnd intonicatura. Neben travi.

31 18 mesescha di botracone in Pugla: W 31r zweifelnd mischiata di bottarica di Puglia. 553 28: meine Mittheilungen 2 11 ff. Imbriani 52.

37 36 senzeverata aus senze verata des Archetypus: W 38 4 essenza verace, am Rande als noch wahrscheinlicher rettificata. Schon von Imbriani verbessert. Çṛngavêra der Indier wird von FAPott und ERoediger ZKM 7 127 durch allerhand Sprachen verfolgt: eine senzeverata oder zenzeverata ist eingemachter Ingwer oder aber eine mit Ingwer gewürzte Speise.

42 5 modorro: W 42r vermuthet modo di dire oder prodotto. Wagner hat auch über Spanisches geschrieben: er hätte das bekannte modorro *verschlafener Einfaltspinsel* kennen sollen. Neapel

*) Für einen Professor der italienischen Sprache, wie Wagner einer zu Marburg war, ist es eigentlich etwas stark, über die Seggi di Napoli nichts zu wissen, da die Sedili oder Seggi die Grundlage der städtischen Verfassung Neapels waren: in Florenz hatten die entsprechenden Loggie meines Wissens weniger zu bedeuten. Wer mäßig orientiert ist, kennt Camillo Tutinis Buch dell' origine e fundazion de' Seggi di Napoli 1644, oder doch Alfreds von Reumont Werk über die Carafa von Maddaloni 1 111 ff. 413 2 359 ff. Nido daselbst 2 136.

Digitized by Google

stand seit 1505 unter der Herrschaft der Spanier: modorro ابله oder جاهل Pedro de Alcala 313[1] 20 21 meines Neudrucks. Als Spanisch hat, wie ich nachträglich sehe, modorro schon Imbriani 65 erkannt.

44 35 oscitarete : W 45[r] vermuthet oscillerete [so]: Imbriani 68.

110 5 questo ferro : W 109[r] questa sferza.

117 34 Aethera che vuol dire corridori. W 119[r] pare che qui si confondano il vocabolo gr. *αἰθρα*, e il latino atria da atrium. Cratylus 410 *B*.

138 19 Maphelina. W 140 12 Mafelina, W 140[r] vermuthet Messalina.

142 13 Circello. W 144[r] vermuthet Gingello.

146 33 giarra. W 148[r] comunemente gerla. Nach Diez (wer vor ihm so?) ist gerla das gerala der Casseler Glossen, und stammt von gerere, ebenfalls nach Diez (wer vor ihm so?) ist giarro — Bruno braucht noch das richtigere giarra — gleich جرة. Engelmann-Dozy [2] aliara 139, jarra 290. L 553 22. W 1 144[r].

148 10 et gorda. W 149 37 läßt et stillschweigend fort, und vermuthet am Rande ingorda oder gentil corda.

149 14 Grunnio Corocotta : W 151 grugno corocotta, und am Rande: o crocotta, crocuta, gr. *κροκοττας*, spezie d'iena etiopica presso Diodoro Sicil. ed Eliano. MHaupt, opuscula 2 178, citiert Georges.

Wagner gibt, was ich im Interesse meiner HerausgeberEhre ausdrücklich feststellen muß, gelegentlich als Lesarten der Archetypi Dinge an, die ich in meinen Exemplaren nicht finde. Es wird zu untersuchen sein, ob vielleicht doppelte Drucke mit gleicher Jahreszahl umlaufen.

5 37 Ricordateni. W 5[r] L'originale ha ricordarvi.

24 26 Voi. W 25 3 Oibò, und am Rande Il testo ha *ubi*.

121 32 Firenze. W 124[r] Fierze il testo. Nein: Fiērze, was durch Verstellung Eines Buchstabens für Firēze = Fireuze steht.

137 10 Rodomonte. W 139 2 Rodamonte, W 139[r] Il testo: Redi sanza.

255 11 disolgar. W 258[r] disoglar.

Fragen wir nun, nachdem die Unbrauchbarkeit der einzigen vorhandenen Ausgabe der erhaltenen italienischen Schriften Brunos erwiesen sein dürfte, wie eine neue Sammlung eingerichtet werden müsse, so werden wir uns zunächst an das halten, was ein vorzugsweise sachverständiger Italiener, Vittorio Imbriani, in dem oben angezogenen Buche, auseinandergesetzt hat. Imbriani verlangte einen ganz getrenen Abdruck der Archetypi. Einen solchen hat vom Candelaio Imbrianis Schüler Giovanni Tria im Jahre 1886, in Fortsetzung eines von seinem sterbenden Lehrer gemachten Anfanges, geliefert.

Digitized by Google

Man glaubt, Bruno habe alle seine Schriften in eigener Person durch die Presse geführt. Er habe in Genf sein Brod als Corrector verdient: daß er in späteren Jahren in Frankfurt seine lateinischen Bücher selbst korrigiert, sei durch Wechel ausdrücklich bezeugt: für italienisch geschriebene Arbeiten habe es in Paris und London schwerlich Correctoren gegeben: nicht einmal des Italienischen kundige Setzer werde man gehabt haben, und so sei der Verfasser italienischer Dialoge ganz natürlich dazu gekommen, falls er seine schwer zu verstehenden Texte nicht habe verderben lassen wollen, die Druckbogen selbst zu bessern. Daraus folge, daß eine neue Ausgabe der opere italiane di Giordano Bruno nichts sein dürfe, als eine buchstäblich treue Wiederholung der uns die Handschrift des Verfassers ersetzenden alten Drucke.

Ich habe, bevor ich selbst an die Arbeit gieng, die Sache genau eben so angesehen wie Imbriani, mit dem ich erst um Ostern 1885 in Neapel die Pflichten eines Herausgebers persönlich durchsprach. Ich freute mich, daß die Angelegenheit so lag: sonst hätte ich, nicht Romanist, des neueren Italienisch nur höchst unvollkommen kundig, eine neue Ausgabe Brunos nicht unternehmen dürfen.

Allein wenn Bruno Eines seiner italienisch geschriebenen Werke für die Presse selbst revidiert hat, so hat er es mit allen übrigen nicht gethan. Ich habe Wagners Text nach den Archetypi korrigiert, ich habe einzelne Archetypi abgeschrieben, und für mich gemachte Abschriften der Archetypi nachverglichen, ich habe jeden meiner Correcturbogen fünfmal gelesen, so daß ich mich für befugt zum Urtheilen halten darf. Das Urtheil lautet wie ich es oben gefaßt habe. Damit ist aber einem buchstäblich treuen Abdrucke der Archetypi, wie es scheint, der Stab gebrochen.

Doch ist das nur ein Schein.

Denn wollten wir die Schreibung der Archetypi ändern, so dürften wir dies doch nur entweder nach den Grundsätzen Brunos oder nach den Grundsätzen seiner gebildetsten Zeitgenossen thun, und solche Grundsätze sind meines Wissens nicht vorhanden. Die von LBlanc in seiner Grammatik 23 bis 27 verzeichnete Litteratur ist eine Litteratur von Streitschriften, also von Schriften, die in einem sie alle vereinigenden, nach Seiten und Zeilen bequem citierbaren Quartbande vorgelegt, und danach vollständig durchgearbeitet sein müßten, bevor man Aussagen über etwa anerkannte Grundsätze italienischer Orthographie des sechszehnten Jahrhunderts wagen dürfte. Die alten Drucke italienischer Schriftsteller, die ich kenne, haben keine feststehende Orthographie. Herr Eduard Boehmer hat in dem Confronto zu den cento e dieci divine considerazioni des Giovanni Valdesso 445

Digitized by Google

über den von ihm wiederholten Urdruck seines Textes gesagt: Quanto poco il primo editore sia stato sollecito di una qualsiasi uniformità nella scrittura, si raccoglie apertamente usw.: dies mein »usw.« reicht bei Herrn Boehmer von der Seite 445 bis zur Seite 474. Was der Mann that, der 1550 zu Basel jene considerazioni herausgab, stimmt durchaus nicht mit dem was sich in den Urdrucken Brunos findet: wenn ich nun gar etwa des Antoninus Venutus Notensis de agricultura opusculum durchsehe, das um meiner GeoponicaStudien willen in dem Drucke von Venedig 1556 auf meinem Pulte liegt, so ergibt sich abermals Anderes. Bruno selbst hat an Einer Stelle ein Interesse für die Schreibung seiner Muttersprache ausgedrückt: ich bitte Seite 223 meines Neudrucks selbst nachzulesen. Hat Bruno nach meiner Ueberzeugung eigentliche Grundsätze nicht gehabt, so haben ihm Neigungen niemals gefehlt, und wenn er den Candelaio anders schreibt, als die übrigen Bücher, so hat das gewis seinen guten Grund, und es ist ein Verbrechen, den Candelaio*) nach den philosophischen Büchern umzuformen. Dort Volkssprache, hier die Sprache der Gelehrten oder doch Gebildeten: also, weil andere Art zu sprechen, gewis auch andere Art zu schreiben. Zu beachten wird aber sein, daß Bruno in den philosophischen Schriften sich $223_{32}$ mit zornigem Hohne über diejenigen äußert, die das h in homo, honore, Polihimnio beseitigen, daß aber $583_{37}$ ff. $584_{11}$ ff. Onorio auftritt, daß also das oben gefällte Urtheil, Bruno habe nicht selbst korrigiert, ja sich gar nicht um die Correctur bekümmert, für die philosophischen Schriften jedenfalls gelten dürfte, wenn es auch vielleicht für den Candelaio nicht gilt. Man frage sich, ob der Mann der $223_{30}$ ff. geschrieben, so und so viel Male in den Correcturbogen, wenn er sie selbst korrigiert, Onorio würde haben stehn lassen. Daß Bruno 328 nicht selbst korrigiert habe, scheint mir klar. Welcher Schriftsteller würde $328_5$ *infinito. 90. che* in einer Aufzählung nicht beseitigt haben, in der es *infinito. Quarto che* heißen muß? Bruno hatte *infinito. 4°. che* geschrie-

*) Noch kürzlich fand ich Candelaio durch *Lichtzieher* übersetzt: aber candelajo non ha il significato di candeliere [*chandelier*], Imbriani 122. Da Bonifacio nach $109_7$ di buon parentado (nach $97_8$ vom seggio di San Paolo) ist, wird er wohl kaum ein Seifensiedergeschäft betrieben haben. Die Herren mögen $105_{27}$ ff. mit Genesis $38_9$ nachlesen und Bruno $40_{23}$ $109_{11}$ vergleichen, so werden sie einsehen, wie richtig Imbriani, Natanar secondo 123, den Titel Candelaio obscoen gedeutet hat. Da ich unten, wann ich auf den Einen Nutzen zu reden komme, den ich mit meiner Ausgabe Brunos sicher zu stiften hoffe, Büchmanns gedenken muß, erwähne ich hier, daß ich seiner Zeit, als ich noch Lehrer in Berlin war, dem verstorbenen Büchmann Genesis $38_{23}$ als Quelle des Habeat sibi nachgewiesen habe. Natürlich aus der Vulgata, also alt.

Digitized by Google

ben [vgl. $328_7$], und ein Esel, dem gleichwerthig, von dem Schelling im Vorworte zu seines Freundes Steffens kleinen Schriften spricht, oder dem, der dem verstorbenen Lotze *es kommt eine Zeit, da der Mensch der Mädchen* (für: Märchen) *müde wird* aufbürdete, hat *4°* = *Quarto* in 90 verderbt, $328_7$ *5°* in *30*.

Imbriani verlangte in dem oben genannten Aufsatze, daß die Urdrucke der italienischen Werke buchstäblich treu, ohne jede Aenderung, wiederholt werden sollten. Imbrianis Verlangen ist, wie schon bemerkt, von seinem Schüler Tria zu Neapel 1886 für den Candelaio erfüllt worden. Ich habe nicht völlig ebenso gehandelt wie Imbriani selbst gehandelt haben würde, da ich alle ganz offenbaren Druckfehler der ersten Ausgaben beseitigt, und dieselben am untern Rande sorgfältig verzeichnet habe, so daß jeder sofort bessern kann, wann ich zu Unrecht den alten Text verlassen haben sollte. Für mich hatte dies Verfahren einen besonderen Nutzen: es zwang zum schärfsten Aufmerken. So unvollkommen ich Italienisch verstehe — ich scheue mich, es mit Eingeborenen zu reden, um ihnen nicht wehe zu thun —, so sind mir doch die jetzt üblichen Formen und Wendungen immer noch geläufiger als die im sechszehnten Jahrhunderte umlaufenden: wäre ich wie Wagner verfahren, so würde mir höchst wahrscheinlich viel Wichtiges entgangen sein, während ich bei meiner Art zu arbeiten allenfalls Gefahr lief, falsch zu ändern, aber jedem Sachverständigen erstens die Sicherheit bot, daß das von mir Erhaltene nicht ein von mir verschuldeter Druckfehler sei, zweitens ihm die Möglichkeit gewährte, selbst aus voller Kenntnis des Thatbestandes heraus richtiger als ich zu entscheiden.

Die Zeilen habe ich gezählt, so daß jeder Philologe nun das Citieren bequem hat. Die Seitenzahlen laufen durch die Bände durch, um für jeden Benutzer, der nicht ein Penny-a-liner ist, das Anführen abzukürzen: Band 2 Seite 720 Zeile 5 ist garstig, da $720_5$ ausreicht.

Auch die Interpunction ist von mir im Wesentlichen unangetastet gelassen worden. Bruno setzte Interpunctionszeichen nicht der Logik, sondern der Declamation, dem Vortrage, zu Liebe, wie am besten aus 23, 36—39 meines Druckes erhellen wird. Lucia, die Zutreiberin einer öffentlichen Dirne, liest nur mit Mühe: darum hat Bruno in den vierzehn Zeilen, die sie vorlesen muß, außer dem Endpunkte nur vier Interpunctionen. Er gibt dadurch eine Bühnenweisung: Lucia hat, so zu sagen, buchstabierend zu lesen. Ist die 23, 26—39 vorliegende Thatsache richtig gedeutet, so muß überall die Interpunction als Anweisung zum Sprechen, nicht als Schematisierung des Satzbaus aufgefaßt werden. Da Ich natürlich nicht weiß, wie ein Südltaliener in dem dritten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts vorgetragen hat,

Digitized by Google

durfte ich nicht wagen, irgend welche erheblichen Aenderungen an der Interpunction der Urdrucke vorzunehmen. In diesem meinem Entschlusse wurde ich durch die Auseinandersetzung bestärkt, die Bruno 46 28 ff. dem Pedanten Mamphurio in den Mund legt.

In dem von mir benutzten Goettinger Exemplare des Candelaio fehlt Blatt 112 (bei mir 90 24 bis 91 10): ich habe es aus Trias Abdrucke ergänzt. Am wenigsten zuverlässig sind in meiner Ausgabe die Seiten 403 1 bis 436 12 celebrati und 559 1 bis 606 Ende. Ich konnte in Deutschland kein vollständiges Exemplar des Spaccio und gar kein Exemplar der Cabala auftreiben. Das auf den vorhin angegebenen Seiten bei mir Gedruckte ist aus dem Exemplare des brittischen Museums von einer mir durch EMThompson empfohlenen Engländerin abgeschrieben worden: die von dieser Frau gefertigte Abschrift der Cabala habe ich selbst in London mit dem Urdrucke verglichen, während 403 1—436 12 in den letzten Correcturen (für die ersten hatte ich eine im Anfange unseres Jahrhunderts gefertigte Copie aus München bekommen) von der Abschreiberin noch einmal mit dem Originale zusammengehalten worden ist.

Unrechtmäßigerweise getrennte Wörter habe ich mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel 37 36) stillschweigend, aber leider nicht gleichmäßig, vereinigt — aus per che = perche und Aehnlichem darf nichts über die Originale gefolgert werden —, fehlerhaft vereinte Wörter nur unter gleichzeitiger Angabe der ursprünglichen Lesart getrennt. Acut und Gravis galten dem Bruno vermutlich gleich viel: es war meine Absicht, sie, obschon nichts darauf ankam, stets wie Bruno zu schreiben. Daß dabei gelegentlich Versehen untergelaufen sein werden, ist von vorne herein gewis: Kritiker, denen die Wahrheit heilig ist, haben also einen weiten Spielraum für ihren Tadel. Auch s und f richtig auseinanderzuhalten, war bei der Erbärmlichkeit der alten Drucke oft recht schwer, so daß, was s und f anlangt, mancher Fehler der Archetypi unangemerkt geblieben sein mag. Da man jetzt dunque, Bruno aber, wo er ausdruckt, dumque schreibt, habe ich angemerkt, wann die Archetypi dūque oder dūq; geben.

Nun komme ich zu dem beschämendsten Theile meiner oratio pro domo, dem Eingeständnisse meiner Fehler. Bis jetzt habe ich nur Einen Druckfehler bemerkt: an einer Stelle, die ich im Augenblicke nicht wiederfinden kann, steht — in einem Gedichte — ein u für ein n. Zu 324 35 ist nicht angemerkt, daß das erste s des Wortes suppositioni mit der Hand in den schon fertigen Bogen hineingedruckt ist. Schlimmer ist, daß ich zwei von Bruno selbst gemachte Verbesserungen, die ich C nenne (im Gegensatze von T[ext]), nicht eingetragen habe. Denn 640 34 ist aus 622 14 vor quei ein se einzusetzen,

Digitized by Google

und 640 35 aus 622 14 seguite für seguita zu schreiben. Weiter habe ich zuerst geändert was nachmals mit Recht nicht geändert worden ist. 203 40 arithmetrico und 289 26 Arithmetrica sind »gebessert«, aber 333 35 413 37 489 23 ist Arithmetrica, 512 24 Arithmetrici unangetastet gelassen worden, da Bruno, der schwerlich Griechisch verstand, durch die Analogie von Geometria irre geführt worden zu sein scheint. 424 26 ist aborso geblieben, 718 24 aborsi zu aborti gemacht: aborsus Acta Sanctorum Februar 2 729*. Propositio 20 2 161 38 [329 7], gegen proposito 258 37 [297 25] 309 37. Absoleto 378 1 719 32, prorogatiua 253 18 272 22 (wie 360 35 474 6 im Texte geblieben ist), prosuntuoso 466 25: 33 14 pernotiate, 509 6 prospettiua, discrettione 396 13 405 31 421 24 425 27 524 20 545 32 548 6 720 11, mußte ich erhalten. Ueber perdonatime 50 17 73 16 82 3 82 8 104 24 erbitte ich die Belehrung eines italienischen Gelehrten.

Daß 370 14 chirugia unbehelligt geblieben ist, wird Niemand beanstanden, der in Malagolas herrlicher, mir als einem Abgeordneten der Goettinger Gesellschaft der Wissenschaften bei der Jubelfeier in Bologna zum Geschenke gemachten Ausgabe der Statuti delle università e dei collegi del studio bolognese 484 ff. die χειρουργία in amtlichen Urkunden cirusia cirosia cirugia geschrieben findet.

Ich habe mich in den Symmicta 1 131 wie in den deutschen Schriften 265 (und sonst) über die »dummen Jungen« ausgesprochen, welche Bücher öffentlicher Bibliotheken mit ihren Beischriften und Zeichen besudeln. Nach meiner Anschauung müssen solche Schlingel, auch wann sie in Amt und Würden sind, unnachsichtlich von der Benutzung der geschädigten Bibliothek für immer ausgeschlossen werden: so handelt man im brittischen Museum. Als ich, vor ich weiß nicht wie viel Jahren, das Goettinger Exemplar des Candelaio entlehnte, um meinen Wagner nach ihm zu korrigieren, war es tadellos: jetzt ist ein moderner Schmierfink darüber her gewesen. Das Berliner, aus FJacobis Bibliothek stammende Exemplar der Schrift de la causa, principio et uno ist in die Pfoten eines Subjekts gerathen, das eigentlich RaschiSchrift zu verwenden gewohnt gewesen zu sein scheint. Ich will ausdrücklich öffentlich feststellen, daß ich die Sache amtlich zur Anzeige gebracht, und selbst — für die, welche mich kennen, selbstverständlich — an diesen Ferkeleien unschuldig bin.

Durch die vorstehenden Ausführungen wird, so denke ich, jedermann in den Stand gesetzt sein zu beurtheilen, wie ich meinen Nendruck der italienischen Werke Giordano Brunos aufgefaßt wissen will. Da ich recht viel Geld, weit mehr als ich eigentlich verantworten kann, und etwa zweitausend schwerste Arbeitstunden an diesen Neudruck gewandt habe, wird man mir nicht versagen wollen,

Digitized by Google

an jene Ausführungen noch einige Mittheilungen über die Gedanken anzuknüpfen, die mich dazu gebracht, meine Ausgabe zu veranstalten, Gedanken, die sich mir während ich mein Buch vorbereitete und durch die Presse führte, bewährt und geklärt haben.

Vorab: für die Menge habe ich nicht gearbeitet. Das lehrt schon die Ausstattung meiner Ausgabe, das lehrt die lediglich genau citierende Gelehrte als Leser in das Auge fassende Zählung der Zeilen, das lehrt, so sehr er ausdrücklich auf die Wiedereinbringung meiner Auslagen hin berechnet ist, der Preis derselben.

Bruno, obwohl (oder weil) niedrigster Herkunft, glaubt nicht an allgemeine Bildung, und nennt 719 II das Sursum corda der Kirche nur für diejenigen angestimmt, die Flügel haben. Er wendet sich mit seinen Büchern mit nichten an den großen Haufen. Selbst wenn ich anders dächte als Bruno, das heißt, wenn ich überzeugt wäre, die Fragen der Metaphysik seien für einen Kreis zu beantworten, der jene Fragen aufzuwerfen nie in der Lage war, selbst dann würde es mir nicht einfallen dürfen, die Arbeiten eines Philosophen und eines Dichters wider dessen Willen Leuten anzubieten, die nicht nur Philosophen und Dichter nicht sind, sondern die den Schein der Philosophie und der Poesie lediglich preisen, weil dies zu thun irgend welchem Egoismus vorläufig noch förderlich ist. Also meine Ausgabe dient der Wissenschaft, nicht einer Partei, am allerwenigsten der Gott leugnenden, die Geschichte verleugnenden Partei des Freisinns.

Als ich mich zu Ostern 1885 in Rom aufhielt, waren aller Orten die Mauern mit Anschlägen bedeckt, in denen zu Sammlungen für ein Denkmal Brunos aufgefordert wurde. Berühmte und nicht berühmte Namen standen unter dem Aufrufe, zwischen ihnen die Namen von Männern, von denen ich wußte, daß sie niemals eine Zeile Brunos gelesen, die Namen anderer Männer, von denen ich wußte, daß sie in ihren Vorlesungen über Geschichte der Philosophie Bruno behandeln, obwohl sie keine Sylbe Italienisch verstehn. Unter den vielen Lesern jener Maueranschläge habe ich keinen Einzigen auf einer Kenntnis des Gefeierten ertappt: Bruno war ein Märtyrer für die Freiheit des Denkens — dieser Satz war Alles, was herausgelockt werden konnte. Eine Genügsamkeit, die ich mit demselben Rechte lasterhaft nennen darf, wie ich die in den Symmicta 1 65 5 besprochene lasterhaft nenne. Man muß genau kennen, was man beschwärmen will.

Um die Bedeutung klar zu machen, welche meine Ausgabe der italienischen Schriften Brunos für die Romanistik hat, erinnere ich an folgende Thatsachen.

Daß die Sprache Giordano Brunos in dem heute gültigen Verstande eine klassische sei, wird Niemand vermuthen, derjenige am

Digitized by Google

wenigsten, der das von Gallicismen und nutzlosen Neologismen strotzende Italienisch der Zeitungen für mustergültig erachtet: die Zeitungsleser werden sich also, falls sie ja einmal meine beiden Bände zur Hand nehmen, auf arge Enttäuschungen gefaßt machen müssen: um so mehr so, als Bruno auch dem toscaneggiare nicht freundlich gesinnt gewesen sein dürfte. Nicht ohne Grund legt er gerade dem Pedanten Mamphurio 35 7 die Phrase von der eleganza in lingua Aethrusca (moderne Pedanten würden dies kosthare Aethändern) vel Tuscia in den Mund: wenn dieser Mamphurio 22 20 vosco [68 30] für Ethruscins als con voi erklärt, so wird er allerdings heut zu Tage am Arno mit dieser Erklärung wenig Glauben finden. Non e' Latino, ne Ethrusco 54 34: vgl. latrino et trusco 55 4. Questa voce non é tosca 223 30.

Schweigen will ich von Einzelheiten wie der, daß Bruno aria mit Ausnahme Einer Stelle, die ich geändert habe, stets als Masculinum braucht: ausdrücklich mache ich junge Romanisten darauf aufmerksam, daß eine Arbeit über die Formenlehre Brunos gewis mit Dank aufgenommen werden würde. Der ehrenhelobte Mamphurio braucht zum Beispiel 53 18 in einer einzigen Zeile hauessiuo, fussino, harestiuo. 44 4 55 20 facessiuo: alzaimo 49 30: acciaffaimo 49 31: fussimo 49 36: fuggiuimo 50 30: amastiuo 62 27: fussino 64 5: potessiuo 65 8. Schon GTria hat (unter Berufung auf seinen Lehrer VImbriani) in seiner Ausgabe des Candelaio auf die allen Romanisten wichtigen -no bei Bruno aufmerksam gemacht: die von Tria angeführten Beispiele hat Wagner alle mit einander beseitigt, so daß durch Wagners Text ein Grammatiker kaum veranlaßt wurde, sich um den Thatbestand zu kümmern. L 9 2 essendono : W 8 32 essendone. L 11 4 hauendouo : W 10 21 avendone. L 27 38 esserno : W 28 17 esserne. L 94 36 esserno : W 95 2 esservi. L 108 23 essendono : W 108 14 essendo. Tria, der Imbrianis Natanar 99 citieren mußte, hat (wie sein Lehrer Imbriani) Eine Stelle übersehen, in der Wagner Avendono erhalten hat, 38 24, wo ich 38 19 Havendono gehe. Auch L 324 35 576 37 hat W 2 33 17 268 25 esserno stehn lassen, usw.*)

*) Imbriani, Natanar secondo 99: Appo il Bruno, come appo molti altri scrittori ed in alcuni dialetti d'Italia, si trova non saprei ben dire se in embrione o come reliquia, alcun vestigio di un plurale e dell' infinito presente e del gerundio. Und Herr Tria vor seinem Candelaio ix: In una nota, che l'Imbriani intendeva leggere o lesse alla Società Reale, dimostrava, che, tra noi, la flessione personale dell' infinito, che si crede, da' filologi propria e caratteristica del portoghese, c'è stata, spiccata, usuale. Se ne trovano, per secoli, vestigia, ne' documenti e negli scrittori. In quegli scrittori migliori, s'intende che non rifuggirono, napolitani, dagl' idiotismi napolitani, che non commisero quello errore im-

Digitized by Google

Der Grammatiker Virgilius Maro, über dessen Epitomae Ioh. Huemer 1882 in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften handelte, erwähnt die Possessiva mus ma und tus ta, quae in latinitate usitata non habentur, at tamen in dubium recipiuntur. »Hierdurch« wird Herr GGroeber in des Herrn Woelfflin Archive für lateinische Lexicographie 1 58 »an die nur dem Französischen und Provenzalischen gemäßen Grundlagen der Possessivformen der Einheit der ersten und zweiten Person erinnert«, und schließt in Folge davon, jener Virgilius sei ein Galloromane. In LBlancs 1844 erschienener Grammatik der italienischen Sprache wird 278 279 patremo signorto zio aus Boccaccio, Pucci und sogar Dante (Inferno 29 77) belegt. Bruno läßt 94 23 den Scaramurè Signor mo sagen. [22 27.] Als ich in Rom 1885 auf der Piazza Rusticucci ausgleitend mir einen Schaden am Fuße zugezogen hatte, veranlaßte VImbriani Herrn Luigi Morandi mich aufzusuchen. Ich stand im Begriffe während der Osterferien zu Imbriani nach Neapel zu reisen, fürchtete mich aber, einem Italianissimo, der mir freilich herzlich ergeben, aber aus Patriotismus ein scharfer Kritiker war, mit einem höchst fragwürdigen Italienisch entgegenzutreten. Als ich diese Besorgnis gegen Morandi aussprach, tröstete und belehrte mich dieser über Imbrianis vecchiumi, und gedachte auch jenes mo to so, das in Neapel noch im Volke lebe, und von Imbriani angewandt werde. Am 13 April 1885 schrieb mir Imbriani, dem ich von meinem Gespräche mit Morandi erzählt hatte, in allem Ernste des bevorstehenden Todes noch scherzend, nach Rom: Mogliema e figliama stanno bene. Vielleicht wird man jetzt um seines mus tus willen jenen Virgilius Maro nicht gleich für einen Galloromanen halten.

In dem vorher genannten Archive 4 612r fragt Herr PGeyer:

> Sollte nicht auch die dem Italienischen fremde Abschwächung der Endung unt in der 3. Plur. 3. Konj., die unmöglich vom italienischen Kopisten herrühren kann . . . . . , auf Frankreich hindeuten? z. B. dicent vadent tollent descendent u. s. w.

perdonabile del toscaneggiare, il quale, se procaccia qualche plauso da contemporanei malaccorti, taglia, però, i nervi, e, come ogni imitazione, è micidiale alla vera grandezza. E di esempli di tal flessione se ne trovano molti, moltissimi, che ci offrono più e meno di quanto c'è in portoghese. Meno, perchè gli esempli nostri si restringono, solo, alla prima e terza persona plurale; più, perchè i nostri flettevano, anche, il gerundio, e, talvolta, il participio presente. Die Verantwortung für diese Aeußerungen zu tragen muß ich dem Herrn Tria überlassen: ich kann nur bemerken, daß ich bei Blanc und Diez nichts von diesen — bei Bruno unzweifelhaft vorhandenen — Erscheinungen finde, was vielleicht meinem Ungeschicke im Suchen in Rechnung zu stellen ist.



Digitized by Google

Aus meinem, kaum aus Wagners, Bruno ist zu lernen, daß die Italiener des sechszehnten Jahrhunderts descendeno nnd ähnliches sagen durften. Bruno 6 29 discorreno = discurrunt: 11 29 occorreno = occurrunt: 16 18 procedeno = procedunt: 28 32 227 34 240 8 554 19 concorreno = concurrunt: 214 31 commetteno = committunt: 226 19 descrineno = describunt: 228 3 metteno = mittunt: 244 32 245 18 254 8 intendeno = intendunt: 244 40 comprendeno = comprehendunt: 247 40 distingueno = distinguunt: 248 18 ricorreno = recurrunt: 275 3 descendeno = descendunt. Sogar vuolen = volunt = veulent ist 592 17 möglich = vuoleno 106 31. Und oft Analoges. Uebrigens ist in Betreff des ono eno nachzulesen was Blanc 345 346 geschrieben hat.*)

Ich wünsche, daß meine Ausgabe dazu helfe, einen Mann kennen zu lehren, der mehr war als ein Märtyrer, einen Mann, der die heute in den maßgebenden Kreisen geltende Weltanschauung zuerst als solche vorgetragen hat, einen Mann, an den mehr als Ein über Bruno hinaus berühmter und gefeierter Philosoph seinen erstohlenen und erschlichenen Ruhm abtreten muß.

Meine beiden Bände enthalten, was die lateinischen Schriften Brunos, soweit ich sie kenne, nicht enthalten würden, die schärfsten Widersprüche, die man denken kann. Der Verfasser des Candelaio ist auch der Verfasser der heroici furori. Der Verfasser des Candelaio ist ein Mann der sieht was ist, der mit einer Genauigkeit ohne Gleichen darstellt, der den Schmutz als Schmutz malt, aber ohne sittliche Noethigung, der, bloß weil er die Gabe der Darstellung in allerhöchstem Maße besitzt, Vorgänge und Menschen zeichnet, vor denen die meisten Anderen voll Ekel die Augen schließen würden: der Verfasser jener furori erklärt Devisen, oft in der hinreißenden Sprache eines der Zukunft vollen, schmerzensreichen, siegesgewissen Sehers, gelegentlich auch im Style der italienischen Hofdichter, die mit den Formen spielten, weil der Inhalt des Lebens nnd Liebens ihnen fehlte: man lese 638 3 ff. 665 6 ff. 750 32 ff.. Grnnd genug, den Bruno einmal darauf hin zu betrachten, was für ein Mensch, was als Mensch er gewesen ist: eine Betrachtung, die man jedem bedeutenden wie

*) Ich benutze die Gelegenheit, um für ein dem der Herren Groeber und Geyer ähnliches Versehen um Entschuldigung zu bitten. Ich habe 1874 in meinem für die Theologen des nächsten Jahrhunderts gearbeiteten Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi xvi aus dem caballicare einer von mir veröffentlichten Urkunde geschlossen, daß dieselbe wegen chevaucher in Gallien abgefaßt sei. Ich kannte dabei Spanisches cabalgar seit meiner UnterSecundanerZeit, italienisches cavalcare mindestens durch cavalcata ich weiß nicht wie lange: ich war unbesinnlich, als ich jenen Satz im Psalterium schrieb — allerdings auch nicht Romanist.

Digitized by Google

nnbedeutenden Manne zuwenden sollte, wenn man ihm wirklich gerecht werden, ihn nicht als Blendwerk zur Vertheidigung einer Partei benutzen will.

Es ist ein sehr ersprießlicher Gedanke der neusten Zeit, zur richtigen Beurtheilung irgend wie Bahn brechender Menschen sich und Anderen durch Kenntnisnahme von dem Eindrucke zu verhelfen, den jene Menschen auf ihre Zeitgenossen gemacht haben. Im ausgedehntesten Maße ist diese Arbeit von verschiedenen Gelehrten zur Klarstellung des Wesens Goethes nnternommen worden. Je näher der Beurtheilende dem Beurtheilten steht, desto besser, falls die Nähe der Wahrhaftigkeit keinen Eintrag thut: man vergleiche beispielshalber etwa, wie sich Clemens Brentano am 29 Juli 1825 über Bettina von Arnim gegen Görres äußert (JvGörres gesammelte Briefe 3 184 ff.). Es ist uns nicht so gut geworden, zu hören wie Zeitgenossen Brunos über Bruno aussagen: Michel de Castelnau, Sieur de Mauvissière usw., dem Bruno die Aschermittwochsmahlzeit wie die Bücher de la causa, principio et uno und de l'infinito universo et mondi gewidmet hat, gedenkt in seinen Denkwürdigkeiten des von ihm beschützten Philosophen mit keiner Sylbe, da diese Denkwürdigkeiten mit der Schlacht von Montcontour und dem auf diese Schlacht folgenden Frieden von Saint-Germain en Laye schließen*): ob die

*) Les mémoires de Michel de Castelnan, seigneur de Mauvissiere [so], liegen mir in einer drei Foliobände starken, 1731 zu Brüssel von J. Le Laboureur besorgten nouvelle édition vor. Sie reichen von 1559 bis 1570. Man lese vor Allem 1 266 Ende.

Maria da Boshtel (bei mir $264_{37}$) ist noch in der allerneusten Zeit einem Anhänger Brunos nicht näher bekaunt gewesen. In der eben angeführten Ausgabe der mémoires de Castelnau findet sich 3 141 ff. eine histoire généalogique de la maison des Bochetels, aus der hervorgeht, daß die Familie Bochetel zur rôture gehörte, aus Rheims stammte, aber um 1450 durch eine geschickte Heirath mit einer Kaufmannstochter aus Bonrges in die Geschäfte kam. Dieses ersten (Jean) Bochetel Urenkel Gnillaume Bochetel war durch seine Schwester Gabrielle (dame de Gallifard) der Schwager jenes Jacqnes Hervé (Seignenr de Palin et du Chastellier), dessen Tochter Gabrielle Hervé des großen Jacqnes de Cujas (Cuiacins) zweite Frau wurde: Guillaume war sécrétaire des finances unter Franz dem Ersten, wird aber noch als maître behandelt. Endlich Guillaume Bochetels Sohn Jacques Bochetel, Geschwisterkind mit der zweiten Frau de Cujas, ist der Vater der Marie Bochetel, héritière de Bronilhamenon, sainte Lizaine, Poirieux usw., die am 26 Juni 1575 Brunos Gönner Michel de Castelnau heirathete. Sie starb im December 1586, nachdem sie einem Sohne das Leben gegeben, der, da seine Mutter eine Erbtochter war, in der Geschichte (er war Marschall von Frankreich) als Jacques Marquis de Castelnau Bochetel auftritt. Das Wunder von Anmuth, bei mir $264_{37}$ ff. beschrieben, und $264_{38}$ Maria da Castelnono genannt, hieß (Mémoires 3 154) Catherine Marie de Castelnau, und heirathete 1595 Lonis de Ro-



Digitized by Google

Correspondenz Philipp Sidneys, eines anderen Gönners unseres Philosophen, erhalten ist, und ob sie etwas über Bruno enthält, vermag ich nicht zu sagen. So bleiben wir, um uns ein Bild von dem Menschen Bruno zu entwerfen, lediglich auf des Mannes eigene Aussagen und auf das Durchdenken seiner Entwickelung angewiesen.

Bruno fordert zu einer Betrachtung seines Lebensganges selbst heraus, wenn er seine von dem französischen Bearbeiter 193 (Tris) ausgelassene Grabschrift auf Giacopone Tansillo mittheilt, 102, ff. Auch Bruno kannte offenbar sein Loos schon früh am Morgen seines unsteten, innerlich bewegten Erdendaseins. Tief aus dem Herzen quellen die Worte, die er 419 zu Ehren des ewigen Lebens spricht, dort sei das Ende der an Stürmen reichen Arbeiten, dort das Bett, dort stille Rast, dort sorgenlose Ruhe. So redet nur ein Mann, der schon als Dreißiger (die Stelle ist 1584 gedruckt) zum Sterben müde und zum Sterben zu müde, aber zugleich zum Sterben zu lebendig ist.

Francesco Fiorentino*), am ersten Mai 1834 zu Saubiase gebo-

chechouart, einen Mann altadeligen Geschlechts. Man mag sich irgend ein Bild des Gesandten Castelnau ansehen, um zu ermessen, daß die Vermuthungen von einem zarten Verhältnisse Brunos zu Maria da Boshtel, d. h. Marie de Castelnau, geborenen Bochetel, ohne Grund sind: man mag die Correspondenz Castelnaus lesen, und bedenken, daß Marie Bochetel, verehelichte de Castelnau, am 22 Februar 1576 dame d'honneur der Königin Catherine (de Médicis) von Frankreich wurde, und dies bis zu ihrem Tode blieb, man mag bedenken, daß die nachmalige Frau de Rochechouart nach der Königin Catherine Marie hieß: dann wird man nicht glauben, daß der Botschafter Frankreichs in London zu Bruno irgend welche intime Beziehungen gehabt hat. Heinrich der Dritte hatte dem Professor Bruno Empfehlungen an Castelnau gegeben, wie sie viele bekommen haben werden, und der Botschafter war mildherzig: das ist Alles. Die maschi des Hauses Castelnau (L $264_{80}$) waren zwei an Zahl, von denen nur Einer (der schon genannte Jacques, nach dem Sohne der Maria Stuart genannt) zu Jahren kam. Man schreibt: »selbst zarte Frauenhuld flocht hier [in England], wie es scheint, eine duftige Rose in den schweren Lorbeerkranz des [sich il fastidito nennenden] heimathlosen, weil der Welt gehörenden, Dichters und Denkers. Er, der sonst einem Schopenhauer an Weltverachtung wenig nachgibt [??], wird jetzt nicht müde, die englischen Frauen und Jungfrauen als tugendsame Ausnahmen ihres Geschlechts zu feiern, vor allem aber Maria von Boßtel«, die eine Französin war, und ihr *da* als Erbtochter führte, wohl als Erbtochter aufgeheirathet worden war, übrigens mit dem ganzen hohen Hause von JBodin (le docte Bodin) am 9 December 1586 recht Mamphurio-mäßig gelobpreiset wird. Immer lieber eine Phrase zu wenig, als eine zu viel machen: das ist klüger.

*) Ueber ihn und seine Schriften unterrichtet sein bester Freund VImbriani in dem Vorworte, das er Fiorentinos Buche il risorgimento filosofico nel quattrocento voraufgeschickt hat. Dies Buch mögen sich Freunde der Geschichte der Philosophie auch außerhalb Italiens ja nicht entgehn lassen: sie werden in ihm Vieles finden, was wenigstens ich anderswo nicht angetroffen habe.

Digitized by Google

ren, am 22 December 1884 zu Neapel gestorben, hat in dem leider jetzt nicht mehr zu beschaffenden Giornale de la Domenica — ich habe mein Exemplar verschenkt —, einer der werthvollsten Zeitschriften die ich kenne, am 29 Januar 1882 Mittheilungen aus den Steuerlisten von Nola gemacht, aus denen erhellt, daß die jetzt bei mir 452 453 leicht aufzusuchenden Namen wirklich in Nola zur Zeit und in dem Kreise unseres Bruno lebenden Menschen angehören.*) Im ersten Bande meiner Mittheilungen 82—88 kann man den werthvollen Aufsatz, den ich wiederholen durfte, bequem nachlesen. Ich bitte gleich hier, in Neapel nach den in meinem Bruno 592 $_{35}$ ff. genannten Personen zu forschen. Der sehr ehrwürdige Don Cocchiarone — das ist ein Spitzname [47 8] — ist ohne Frage Vorsteher des Klosters gewesen, in dem Bruno einst gelebt hat: der verdutzte Silvio, der melancholische Hortensio, der magere Serafino, der bleiche Cammaroto, der alt gewordene Ambruogio, der übergeschnappte Giorgio, der zerstreute Reginaldo, der aufgeblasene Bonifacio sind Mitmönche Brunos.

Unser Philosoph war Philipp getauft, nach dem Sohne des Landesherrn, Philipp von Spanien: als Philippus Brunus unterzeichnet er sich zu Genf am 20 Mai 1579 (Theophile Dufour, Giordano Bruno à Génève, zuerst im Journal de Génève vom 15 Juli 1884). Von Hingebung an Spanien zeugt dieser Vorname kaum: wenigstens Philipps Oheim hieß [362 $_{37}$] Cecco, also Francesco, doch wohl nach dem bei Pavia geschlagenen Könige von Frankreich. Wichtiger ist, daß unser Philipp, als er in den Orden der Dominikaner eintrat, Giordano benannt wurde. Giordano ist der unmittelbare Nachfolger Domingos. Kein Dominikaner würde gewagt haben, einem neu Eintretenden bei der Aufnahme den Namen des Stifters beizulegen: nur wer Dominicus getauft war, wird im Orden Dominicus geblieben sein: so wenig es in der Kirche je einen Petrus II geben wird, so wenig bei Predigermönchen einen Dominicus. So gewis aber ein zur Bekämpfung der Simonie gewählter Papst den Namen Clemens II tragen durfte (meine Mittheilungen 1 42 ff. zu lesen, wird einem Historiker nicht schaden), so gewis durfte der Orden der Dominikaner, wie viel er von Philippo Bruno erwartete, dadurch aussprechen, daß er ihm den

*) Besteuert waren die fuochi (AvReumont, die Carafa von Maddaloni 1 56): die »Collecten« hatte — dem Namen nach — Ferdinand der Katholische abgeschafft, was ihn nicht hinderte, »Donative« zu fordern. Die Gabellen waren meines Wissens nur städtische Steuern, Lehnsträger zahlten die Adva. Dem Deutschen war, um in der Gemeinde mitrathen und mitthaten zu dürfen, eigener Rauch nöthig: haben Gothen oder Longobarden oder Normannen in Neapel die Steuern auf die Feuer gelegt?

Digitized by Google

Namen seines zweiten magister generalis Giordano heilegte. Bekanntlich ist dieser Iordanus*) ein Westphale gewesen: seinen Charakter, wie seine Genossen ihn ansahen, zu kennen, läge dem Brunoforscher am Herzen: denn diesen Charakter wünschte und hoffte man in dem gut beanlagten Knaben, den man bei der Aufnahme in den Orden Iordanus nannte, wiederanfleben zu sehen: und zu der Hoffnung muß doch ein Grund vorgelegen haben. Daß der Orden sich an die Armuth des jungen Menschen nicht stieß, war selbstverständlich: daß Philipp als postiglon de le puttane gedient hatte [362 37], mag man nicht gewußt, vielleicht über dem anziehenden, reinen Gesichte des Novizen gerne vergessen haben.

Giordano Brunos Geist ist durch eine einzige Thatsache aus den Bahnen heraus geworfen worden, die seine Kirche ihren Angehörigen zu wandeln empfiehlt. Copernicus hatte erwiesen, daß die Erde nur ein Planet, nicht der Mittelpunkt des Weltalls ist: die magnanimità dieses Deutschen (124 23 ff.), »der wenig Rücksicht auf die dumme Menge nahm«, hat bewirkt, daß Bruno sich von dem in der Summa seines Ordensgenossen Thomas dargestellten Systeme abwandte.

In einer oft ausgeschriebenen Stelle der Eudemischen Ethik ($\alpha$ 5 = 1216$^{1}$ 10 ff. Bekker) wird erzählt, Anaxagoras habe auf die Frage, warum man das Sein dem Nichtsein vorziehen müsse, erwiedert, weil man, falls man sei, den Himmel und die in der gesammten Welt herrschende Ordnung schauen könne. Bruno, der den Anaxagoras sechs Mal nennt, gedenkt dieser Aeußerung desselben nicht: von einer Construction des Kosmos geht auch Er aus.

Anaxagoras war ein Freund des Pericles, unleuchtet von dem Glanze der Perserkriege und dem Schimmer jeglicher Kunst, vielleicht — ich weiß nicht, ob man darüber unterrichtet ist — voll Hoffnung auf das Gelingen der Politik Athens, ein Mann, dem die sogenannte soziale Frage, dem eine Hierarchie nie Kopfzerbrechen gemacht hat. Ihm mochte verstattet sein, der Metaphysik zu leben, und die Metaphysik auf seine Kenntnis kosmischer Vorgänge zu gründen. Daß diejenigen, die eine Lampe brennend erhalten wollen, Oel darauf gießen müssen, und daß sie dies nicht immer zur rechten Zeit thun, hat Anaxagoras wohl erst spät gelernt.

Wie anders Bruno. Unter was für Menschen muß ein Mann, der

*) Die Acta Sanctorum der Bollandisten behandeln ihn im Februar 2 720 ff. Das vierbändige, zu Poitiers 1873 ff. erschienene Werk des Dominikaners Antonin Danzas — Etudes sur les temps primitifs de l'ordre de Saint Dominique. Le bienheureux Jourdain de Saxe — hat mir recht wenig Freude gemacht. Die von Giefers neu herausgegebene Westphalia sancta MStruncks (Paderborn 1854 und 1855) ist mir in Goettingen nicht zugänglich.

Digitized by Google

Priester und Mönch war, gelebt haben, wenn er den Candelaio und dessen Umgebung mit der verblüffenden PortraitAehnlichkeit so spielend hinmalen konnte, vor der wir mit einem den Blick immer wieder zu dem garstigen Kunstwerke hinwendenden Abscheu stehn? Welche Zustände sah Bruno in Staat und Stadt? Die Fremden Herren, aber nothwendige, und doch unerträgliche Herren: denn unser Bruno hätte vermuthlich zugehen müssen was sein Landsmann, Ordens- und Leidensgenosse Tommaso Campanella in Betreff der Spanier zugegehen hat.*) Keine Kunst: der »für Weltkinder« Heilige malende Gioan-Bernardo 107 ist der Milchbruder des zur Erbauung aller Gimpel für die Reinheit, Schönheit und Holdheit eines Mädchens »betenden« Heinrich Heine. Was dichtete man? Eine Kirche gab es nicht: man lese 101 $_{17}$ ff. — Sipione Savolino war wohl ein Vetter Brunos — 241 $_{25}$ ff. 17 $_{14}$ ff. = 537 $_{28}$ ff. Ich kann nicht darüber fort kommen, daß in solchen Umgebungen ein Mann, so lange er jung war, nicht lieber Barrikaden gebaut und zur Büchse oder zum Dolche gegriffen, als er älter wurde, nicht lieber ein Armen- und Krankenhaus oder meinethalben eine Schule gegründet, als eine auf die Astronomie sich stützende Metaphysik ausgesonnen hat.

Ich kann noch über etwas Anderes nicht fortkommen. Bei allen Philosophen von Bedeutung finde ich das Bestreben, die Berechtigung ihrer Gesammtanschauung dadurch zu erweisen, daß sie als überall die richtige Auffassung des Einzelnen ermöglichend erwiesen wird: ein Schlüssel ist gut, wenn er schließt. Bruno lobt den Plato, wie er den Aristoteles — den Sophisten, den Pedanten — tadelt: er kennt sie also beide, am genausten den gehaßten Stagiriten. Aber nie kommt ihm der Gedanke, mit seinem Principe das zu machen was jene mit dem ihrigen gemacht haben. In der ganzen Zeit, in der Bruno vor uns steht, bleibt er derselbe, sagt er dasselbe, sagt er es auf dieselbe Weise. Dabei hatte sein ihm bekannter Ordensgenosse Albert der Große sich weit in der Welt umgesehen: Alberts Botanik wird von dem berufensten Beurtheiler, EMeyer, für die Botanik eines der wichtigsten Werke, die jemals erschienen, und genau genommen das einzige rein botanische aus dem fast zweitausendjährigen Zeitraume von Theophrast bis auf Cesalpini genannt (Nachtrag zum vierten Bande der Geschichte der Botanik). Ich habe mich um meines Hierolithicum willen mit Alberts liber mineralium eingelassen, und das Werk allen Steinbüchern des Mittelalters weit überlegen befunden. Ueber Alberts Erkenntnislehre belehrte uns 1881 Ioseph Bach. In

*) Vergleiche die Auszüge aus Campanellas Discorsi politici ai principi d'Italia (von Garzilli, Neapel 1848), die AvReumont in seinem Werke über die Carafa von Maddaloni 1 45 ff. mittheilt.

Digitized by Google

Alberts Schriften und in des großen Thomas summa contra gentiles finde ich weit mehr Wissen und Suchen als bei Bruno: Bruno hat sich durch solche Vorgänger nicht anfeuern lassen, concret zu werden. Des Vincenz von Beauvais gedenke ich ebenfalls in diesem Zusammenhange gerne: auch Vincenz war Dominikaner. Von Eckard, Tauler, Heinrich dem Seusen hat Bruno schwerlich etwas wissen können: die sind vor Allem Deutsche.

Den einen wie den andern Mangel kann ich mir nur aus dem Dominikanerthume Brunos erklären. Der an die Augustinianer angeschlossene Orden Domingos ist ein lehrender Orden, bestimmt, die Ketzer zum Dogma der Kirche zurückzuführen: der magister sacri palatii — das heißt, der Hofprediger des Papstes, die oberste Censurbehörde des Kirchenstaats — ist stets ein Dominikaner. Für jeden Dominikaner steht die Lehre, also das Wissen, höher als jedes andere Gut, das die Kirche bietet und pflegt. Und nur nach Wissen strebte Bruno, der zu jung in den Orden getreten war, um nicht von ihm die Richtung seines Lebens zu empfangen. Es ist dieses Ortes nicht, auseinanderzusetzen, warum es in der katholischen Theologie neben der Dogmatik nicht ein Ethos und eine Ethik, sondern nur eine Ascese und eine Ascetik, unter Umständen eine Casuistik, gibt, warum in der Gemeinschaft des Augustinianermönches Luther neben der Orthodoxie nur der Pietismus, unter Umständen die Abgabe von Consilien erscheint: das steht fest, daß bei Bruno die sonst den Dogmatismus mildernde Ascese nie eine Rolle gespielt hat, daß alle Fragen und Probleme der Ethik ihm gleichgültig und, wie es scheint, unbekannt geblieben sind. Es ist der Dominikaner in ihm, der sittliches Thun und sittlich sein nicht vermißte. Wohl soll nach 406 $_{23}$ der Spaccio della bestia trionfante gli numerati et ordinati semi della sua moral philosofia enthalten — dieser Ausdruck ist einer Recension gleich, wenn man das Buch wirklich liest —: man braucht nur einigermaßen, etwa durch Schleiermachers Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre, in die Ethik eingeführt zu sein, um zu erkennen, daß im Spaccio Bruno ein seine Kräfte weit übersteigendes Werk unternommen hat. Ich habe für ausdrückliche Studien auf diesem Gebiete der Wissenschaft keine Zeit gehabt, aber ich bin wenigstens lange genug über Brunos Schriften gesessen, um dem Eindrucke Worte leihen zu dürfen, den sie mir gemacht: ich kann auch in der Schrift über die heroici furori, die vielleicht von Manchen als in die Ethik gehörig angesehen werden wird, trotz der fremdartigen Hoheit vieler ihrer Gedichte kein dem Bruno eigenthümliches Ethos erblicken: das ist Plotin im Gewande der italienischen Spät-Renaissance: und Plotin ist ein schlechter Meister der Sittenlehre. Ich entsinne mich

Digitized by Google

nicht, in den italienischen Schriften Brunos jemals das Wort »gut« mit ernsthafter Betonung gelesen zu haben: die Wörter »Sünde, Schuld, Erlösung« finden sich meines Wissens gar nicht vor. Mit der Schönheit und der Wahrheit aber wissen die Seelen der Hunderttausende nichts anzufangen, mit einer in γλῶσσαι und Sonette eingewickelten Predigt von der Schönheit, die zur Wahrheit führe, erst recht nichts. Das Einzige was mir in den Furori im tiefsten Innern eingeleuchtet hat, ist der Satz 715 36 Ignoranti portum nullus suus ventus est: ich würde sehr dankbar sein, wenn man mich belehren wollte, wessen Eigenthum er ist. Bruno, obwohl niedrigster Herkunft, ist ein Genußmensch im geistigsten Sinne des viel zu deutenden Wortes, ein Genußmensch, der weil Er zu genießen die Fähigkeit und die Mittel besitzt, an die vielen von dem Leben wie von dem kommenden Tode geängstigten Armen am Geiste nicht denkt. Lucas 18 11 würde Bruno schwerlich nachgesprochen haben, so häßlich er über die blinde Menge sich äußert — man meint, einen Rabbiner über ἁμ hoóreç schelten zu hören —: auf dem Wege zu des von allen Gebildeten gepriesenen DFStrauß neuem Glauben, zu dem durch aesthetische Emotionen erziehenden Richard Wagner ist Bruno auf alle Fälle. Das Volk kann nicht nach Bayreuth reisen um besser zu werden: und besser werden muß es doch, wenn es ihm besser gehn soll: und besser gehn muß es ihm, denn es geht ihm recht schlecht. Brunos Mängel leite ich von dem Dogmatismus des Mannes her, wie ich den seinigen gleichzielende Bestrebungen unserer Tage von dem Altenstein-Wieseschen Systeme der Erziehung herleite, das den Kern des Menschen nicht im Willen, sondern im Wissen sieht.

Ich habe oben nicht freundlich von der Gemeinschaft Luthers geredet, und das soll stehn bleiben. Aber wenn die Bewegungen des sechszehnten Jahrhunderts, nicht nach dem Willen derer, die zu ihnen ohne es zu wollen, den Anstoß gaben, Deutschland von Rom losgelöst haben, so haben sie damit auch bewirkt, daß die lange Zeit an römisches Wesen gebundenen Grundstoffe der deutschen Natur frei wurden, daß sie in Folge davon selbstständig sich zu entwickeln in den Stand gesetzt wurden, so haben sie bewirkt, daß was im Römischen allgemein Menschliches stak, nicht mehr verworfen wurde, weil es von römischen Händen angeboten ward. Ich kann Musik wie sie Heinrich Schütz, wie sie zum Theil Sebastian Bach geschrieben, nicht für lutherisch, sondern nur — dies »nur« ist natürlich kein Tadel — für allgemein christlich und für deutsch halten: unsere Classiker setzen den Heinrich Schütz, der wahrlich den Herrn gesehen wie er wandelte und war, setzen die Motetten und Recitative — nicht die Oratorien, am allerwenigsten die Choräle — Bachs fort, soferne sie

Digitized by Google

das ewig Bleibende der Kirche und der Nation lieben und aussprechen, nicht weil sie es in Folge einer kritischen Operation erwählt, sondern weil es sie erwählt: auf das Wort kommt es nicht an, wenn die Sache da ist. Ich denke mir, in Italien würde für einen Menschen großen Herzens Aehnliches möglich gewesen sein: in Bruno finde ich nichts, das auf solche Möglichkeit bei ihm hinwiese.

Bruno ist kein Patriot. Er klagt über die Kriege, welche Europa verheeren: $501_{29}$ über den empito maritimo del Turco und den Gallico furore, der über die Alpen nach Italien vordringe: $500_{5}$ über die pazza et fiera discordia in questo regno Partenopeo. Daß der Spanier Don Fernando Alvarez y Toledo Herzog von Alba oder irgend wer von dessen Landsleuten, daß der Burgunder Antoine Perrenot Cardinal Granvella, Bischof von Arras, in Neapel regieren, daß sein Volk rechtlos, nur zum Steuerzahlen*) und Maulhalten gut genug, ohne Ziel, mit kleinsten Freuden geäfft dahinlebte, darüber hat Bruno kein Wort. Aus dem Gedichte Dantes sind ihm nur Dantes Teufel aufgefallen: er nennt die unangenehmsten Classiker Italiens, Boccaccio, Petrarcha, Ariost: von Tasso führt er $504_{27}$ wundervolle und auch wundervoll italienische Zeilen an, die doch recht allgemeinen Inhalts sind: Alles was in der italienischen Litteratur unübersetzbar ist, und eben darum weil es dies ist, dem ganzen Menschengeschlechte angehört, das Alles kennt Bruno nicht.

Bruno weiß nicht was Geschichte ist. Der Gedanke ist ihm nicht aufgegangen, daß wir Menschen durch Irrthum zur Wahrheit, durch das Gewahrwerden weniger Glieder der auf der Flucht vor unseren Blicken ihr Gewand dann und wann einmal auf Augenblicke verlierenden Wahrheit nach und nach zur Ahnung der ganzen Wahrheit vorschreiten. Er kennt, wie alle Dogmatiker, nur Eideshelfer für diejenige Wahrheit, die Er fertig besitzt. Rechts stehn ihm die Schafe, links die Böcke: und seine Dialogen zeigen nicht, wie aus dem Widerstreite der Meinungen, aus den Beiträgen von verschiedenem Standpunkte aus suchender und sehender Mitforscher das Ergebnis gewonnen wird. Bruno steht unter dem Einflusse eines Theiles der Naturwissenschaften, der Astronomie, und hat gleichwohl einen Einblick in die vorsichtigen Methoden der Naturwissenschaften nicht gewonnen. Copernicus hatte Thatsachen vor sich: da diese Thatsachen durch die Anschauung des Ptolemaeus nicht erklärt werden konnten, versuchte er, sie von dem entgegengesetzten Standpunkte aus zu er-

*) Ich wünschte Näheres über den $66_{28}$ $67_{1}$ genannten Fürsten von Conca erkundet zu wissen. Die Conca waren aus dem Hause Orsini, Einer von ihnen, Pietro, 1639 ein ehrlicher Freund des Volks, AvReumont 1 135. Wie kam Bruno dazu, gerade einen Conca zu nennen?

Digitized by Google

klären, und der Versuch gelang. Welche Thatsachen hatte Bruno vor sich? Bruno konnte keinem Factum zum Reden verhelfen — das allein heißt mir eine Weltanschauung finden —, denn andere Facta standen nicht vor seinem Geiste als die vor dem Geiste Koppernigks gestanden hatten, und diese helfen zu einer Astronomie, aber nicht zu einer Metaphysik.

GWFHegels Religionsphilosophie ist ein Buch, das jeder lesen sollte, der an dem Fortschreiten des Menschengeschlechts zweifelt: denn es wurde — in Preußen auch von dem »Irdisch-Göttlichen« in eigener, in Iohannes Schulze Fleisch gewordener Person — viel beschwärmt, obgleich es schon 1832 verrückt von Einem Ende bis zum anderen war: und jetzt ist es ganz unmerklich eine Scharteke geworden, das Gespött der ersten wie der letzten Semester. Dem »Irdisch-Goettlichen« zum Trotze ist es das. In seiner Religionsphilosophie hat Hegel die Religion der Zauberei in eine Religion der zauberischen Macht und in eine Religion des Insichseyns getheilt: auf diese setzt er die Religion der Phantasie, die des Guten oder die Lichtreligion, die des Räthsels: die Darstellung der Letzteren schließt wie eine Tischrede mit einem Knalleffecte, dem berühmten Worte von der Sphinx. Diese Religionen folgen »dem Begriffe nach« in der angegebenen Reihe auf einander. Neger, Mongolen, Chinesen 1 224: Buddhismus 1 255: Brahmanismus 1 289: Zoroastrianismus 1 332: aegyptische Religion 1 349: unter bengalischer Beleuchtung tritt, durch einen Tamtamschlag angemeldet, der Grieche als der Löser des Sphinxräthsels auf 1 376: der Mensch, der freie, sich wissende Geist. Der Schluß freilich, das Ende aller Dinge, bleibt Georg Wilhelm Friedrich Hegel aus Stuttgart, mehr als religiös, Philosoph.

Dieser Blödsinn kann ja in einem Folianten widerlegt werden: wer aber für einen Folianten keine Zeit hat, nimmt RRoths erste Schriften über die Veden, lernt daraus, daß in natura rerum der Buddhismus jünger als der sogenannte Brahmanismus ist, und schließt, daß Hegels System falsch sein müsse, weil es, um richtig zu sein, unleugbare Thatsachen auf den Kopf zu stellen gezwungen ist.

Brunos Vorgehn ist psychologisch dem Vorgehn eines ans Roth gegen Hegel schließenden Gelehrten analog. Bruno haßte die Kirche und ihr Dogma, und wollte sich von beiden befreien: das ist der Inhalt seines Lebens. Des Copernicus System erweist nach Brunos, nicht nach des Jesuiten Secchi, Logik, daß die Kirche faselt: darum ergriff Bruno das System des Copernicus. Und von nun an drehte sich Brunos Empfinden um die Knechtschaft, der er entronnen war, sein Denken um die Weltanschauung, die ihm aus dieser Knechtschaft zur Freiheit verholfen hatte.

Digitized by Google

Und Brunos ingrimmiger Judenhaß stammte nach meinem Dafürhalten aus Brunos Hasse gegen die Kirche, die er als eine Ausgeburt des Judenthums ansah. Er hat nicht gewagt, die Kirche als escremento der Judenheit zu bezeichnen, wie er die Juden als escremento de l'Egitto bezeichnet: 520 38 stellt er die legge da qualche Giudeo et Sarraceno, bestiale et barbaro, der legge eines Greco et Romano, ciuile et heroico, gegenüber. Man braucht nur das vierte Evangelium, nur die Parabeln der Synoptiker, nur die Constitutionen der Apostel gelesen zu haben, um zu wissen, mit welcher Energie die Kirche das Judenthum ablehnte: Bruno hatte also mit der Begründung seines Hasses Unrecht, aber er begründete ihn ohne Frage auf die angegebene Weise. Durchaus ohne die Fähigkeit, Geschichte zu verstehn: Alles im äußersten Maße subjektiv. Die Stellen über die Juden lehrt mein Register finden.

Mir scheint unerläßlich, Brunos italienische Schriften durch einen ausdrücklichen Commentar zu erläutern, da es — und vielleicht bin ich befugt zu urtheilen — für weitaus die meisten Leser unmöglich fallen dürfte, ohne Commentar den Text zu verstehn.

Auch der im Auftrage der italienischen Regierung von FFiorentino herausgegebene und von Anderen weiter herauszugebende Text der lateinischen Werke wird eines Commentars bedürfen.

Zunächst ist die Disposition der Schriften klar zu legen, wozu die Argomenti des Verfassers helfen können.

Sodann müssen die Citate des Schriftstellers nachgewiesen werden, der, auf die Stärke seines Gedächtnisses stolz, voll von nicht für jedermann verständlichen Anspielungen steckt. Vom pellicano insanguinato 535 17 wird man in England wissen, in welchem Lande nach dem Jahresberichte der Herderschen Buchhandlung für 1880 15 THKinanes Buch »der wahre Pelikan, oder die Liebe Iesu im allerheiligsten Altarsacramente« zwanzig Auflagen erlebt hat: Psalm 101 7, Hommels Physiologus 49. Der passare solitario 535 18 ist dann gleich mit entdeckt, denn er stammt aus Psalm 101 8. Ob bei 121 29 (due sono le specie di Nolite fieri: cauallo et mulo) viele Leser an Psalm 31 9 der Vulgata denken werden?

Daß Bruno s'è avvalso d'alcuni epigrammi di Marziale, hat Imbriani 97 angemerkt. Er nennt zu 83 11 la barba e la sua, perche l'haue comprata Martial ς 12 iurat capillos esse quos emit, suos Fabulla, und vergleicht Martial α 29 β 20: auf diesen Gedanken können Viele kommen: er ist so einfach wie der Mauciuis vom 10 Januar 1882 »wenn sich der Papst in einen Staat begibt, in dem er weder Landbesitz noch Bürgschaft für die Ausübung seiner Fürsten-

Digitized by Google

rechte hat, wird er damit bekennen, daß er sein geistliches Amt auch ohne weltliche Macht befriedigend ausüben könne«.

Ich setze 698 $_{24}$ ff. neben Senecas Brief [$\beta$ 9 =] 21 $_{3}$ ff.:

Mi souuiene di quel che dice Seneca in certa epistola doue referisce le paroli d'Epicnro ad vn suo amico che son qneste. Se amor di gloria ti tocca il petto: piu noto et chiaro ti renderanno le mie lettere che tntte quest' altre cose che tu honori, et dalle quali sei honorato, et per le quali ti puoi vantare. . . . . come ben suggionse quel philosofo morale, é piu conoscinto Idomeneo per le lettere d'Epicnro che tntti gli Megistani Satrapi, et Regi, dalli qnali pendena il titolo d'Idomeneo, et la memoria de gli quali venea snppressa dall' alte tenebre de l'oblio. Non viue Attico per essere genero d'Agrippa, et progenero de Tiberio; ma per l'epistole de Tnllio. Drnso pronepote di Cesare non si tronarebbe nel numero de nomi tanto grandi, se non vi l'hauesse inserito Cicerone. Oh che ne soprauiene al capo vna profonda altezza di tempo, sopra la quale non molti ingegni rizzaranno il capo.

Si gloria tangeris, notiorem epistulae meae te facient, qnam omnia ista, qnae colis et propter quae coleris.

quis Idomenea nosset, nisi Epicnrns illum suis literis incidisset? omnes illos megistanas et satrapas et regem ipsum, ex qno Idomenei titulus petebatnr, oblivio alta subpressit. Nomen Attici perire Ciceronis epistulae non sinnnt: nihil illi profuisset gener Agrippa et Tiberius progener et Drnsus Caesar pronepos: inter tam magna nomina taceretur, nisi Cicero illnm adplicuisset. Profunda supra nos altitudo temporis veniet, pauca ingenia caput exserent.

Hier drängen sich nnn sofort Fragen auf, die nicht ohne großen Zeitverlust zu beantworten sind. Bruno schreibt, als habe in seinem Exemplare gestanden ». . . *progener. Drusus Caesaris pronepos inter tam magna nomina* . . .: natürlich falsch, aber es muß doch erforscht werden, ob dies aus Donis Uebersetzung — aus dieser stammt es nicht — oder aus irgend einem Incnnabeldrucke oder aus Brunos Eilfertigkeit herrührt.

Derartige Untersuchungen lassen sich nnn auch in Goettingen, und von mir, führen: ich würde sie geführt und ihre Ergebnisse mitgetheilt haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, daß noch sehr viel mehr in einem Commentare zu Bruno stehn muß, als eine Erläuterung des Gedankenganges nnd ein Nachweis der dem Verfasser im Sinne liegenden Aussprüche ihm bekannter Schriftsteller, eine Auseinandersetznng über die von Brnno amalgamierte ältere Litteratur.

Nöthig ist, genau Brunos Mathematik zu untersuchen: was ich nicht leisten kann. Die Holzschnitte zeigen schon nur blätternden Lesern die Stellen an, auf die es hauptsächlich ankommt. Auf Eine dieser Stellen habe ich im Register geflissentlich hingewiesen: 518 $_{24}$ ff. behauptet Bruno, an Nicolaus von Cues anknüpfend, die quadratura

Digitized by Google

del circolo gefunden zu haben. Herr Lindemann in Königsberg und Herr Weierstraß in Berlin haben gelehrt, daß diese Quadratur mit den Mitteln, die das Alterthum und das Mittelalter allein anwandte — durch Lineal und Zirkel — gar nicht gelöst werden könne. Ich bitte die Mathematiker, der Welt zu einer richtigen Beurtheilung Brunos ihrerseits dadurch zu verhelfen, daß sie die mit nicht geringem Selbstgefühle vorgetragenen Auseinandersetzungen des an den Astronomen Copernicus anknüpfenden Philosophen von Nola ausdrücklich auf ihren Werth prüfen. Das ist eine concrete Aufgabe, die mit »Gesinnung« nicht zu erledigen ist.

Nöthig sind auch Anmerkungen zur Erläuterung des von Bruno über Italien wie des über England Geäußerten. Auch da bin ich außer Stande zu helfen. In Goettingen könnte ich solche Anmerkungen nicht schreiben: ich müßte reisen, um Erschöpfendes zu geben. Einige Notizen mögen hier stehn.

Maestro Guin 136 23 136 30 wird Matthew Gwinne sein, der Sohn eines aus Wales nach London gekommenen EdwGuinne. MGwinne war ein gesuchter Arzt in London, auch als Philosoph und Dichter geschätzt: seine erste Schrift — auf den Tod des Earl Henry of Derby — ist 1593 gedruckt: er starb im Oktober oder November 1627 in OldFishStreet in der City. AWood, Athenae Oxonienses [London 1721] 1 513 ff.

[Giovanni] Florio 136 23 137 30 148 34 ff., in London von Waldensern geboren, die zunächst aus dem Valtellino geflüchtet waren, eigentlich aber wie die Sozzini (Socin) aus Siena stammten: bekannt als Lehrer der italienischen Sprache, als Verfasser von Lehrbüchern und eines Italienisch-Englischen Wörterbuchs, das eigentlich wohl neu gedruckt werden sollte: † 1625. Wood 1 497 ff. Er war mit SDaniels Schwester verheirathet, Wood 1 447.

Folco Grinello 115 27 135 8 ff. 148 36 176 31 404 21 = Sir Fulke Grevil, nachmals Lord Brook, und Chancellor of the Exchequer, gehört mehr Cambridge als Oxford an, wird aber gleichwohl von Wood 1 521 ff. besprochen. In jeder Geschichte der englischen Litteratur ist Näheres über ihn zu finden: hier erwähne ich die Grabschrift, die er sich bei Lebzeiten in der CollegiatKirche von Warwick gesetzt: Fulke Grevil, Servant to Queen Elizabeth, Counsellor to King James, and friend to Sir Philip Sidney. Falls die Familie Willoughby (der meines Wissens die alten Brook angehören) Familienpapiere besitzt, würde in ihnen nach Nachrichten über Bruno zu suchen sein.

Und weiter denke man an Stellen wie die von den in Neapel üblichen Gesellschaftsspielen handelnde 51 6 ff.

Ich möchte noch davor warnen, modernen Darstellungen des

Digitized by Google

Lebens und der Lehre Brunos ohne Prüfung zu trauen. Es genügt, ein paar Sätze herzuschreiben, deren Verfasser ich aus Schonung nicht nenne: sie stehn in der internationalen Monatsschrift, Chemnitz 1882, 1 170. Da was ich über Bruno auseinanderzusetzen wage, auch Ausländern vor Augen kommen wird, stelle ich fest, daß allerdings in Deutschland oft schlecht geschrieben wird, daß aber so schlechtes Deutsch, wie das was man gleich lesen wird, zum Glücke doch nur hier und da üblich ist.

> Aber dies blühende und erglühende Leben hatte ihm sein Mednsenantlitz gezeigt. Ich finde Stellen in seinen Schriften, die in erstaunlicher Vereinzelung, wie Etwas, was sich nicht verschweigen ließ, uns innehalten machen, und unser Blick wird starrer, indem er auf ihnen haftet. Da spricht er einmal von dem Bereiche des Ichs, des Individuellen, wie nur das Verwandte anspreche, gefalle und heile, und wie gerade auch nur das Verwandte wirklich verletze. »Deßhalb, ich weiß nicht, es ist wie Gespenst und Schauder im Anblick eines Freundes, denn nie kann ein Feind, so wie er, Unglück und das Furchtbare in sich tragen.« (Wagner 1 171).

Bei mir steht das $168_{24}$ ff. Ich bitte den Leser um seiner Unterhaltung, um Brunos und um der Wahrheit willen die Urschrift im Zusammenhange nachzulesen: es wird ihm grün und gelb vor den Augen werden.

Als Dante lebte, gab es kein Italien. Aber Dante hat sich und seinem Volke ein Vaterland dadurch geschaffen, daß er selbst Italiener, der erste Italiener, war. Dante sah in der Vergangenheit außer dem Vergangenen auch das was zu ihm hinüberlebte, in der Kirche außer den Fehlern und Schanden ihrer Priester auch eine Gemeinschaft erkennenden, sittlichen, ewiges Heil vermittelnden Lebens, in seinen Volksgenossen außer großer Untugend auch das was sie werden konnten, und darum weil sie es werden konnten, auch werden sollten. Dante liebte heiß, darum hat er das Recht besessen, hart zu tadeln. Die Folgen seines Liebens wie seines Hassens hat er zu tragen gehabt.

Als Bruno lebte, gab es ebenfalls kein Italien: denn Dante war von den Fürsten und Priestern seiner Nation nicht gehört worden. Aber Bruno hat ein Italien nie vermißt. Bruno sah in der Vergangenheit nur den Tod, in der Kirche nur die falsche Lehre, in seinem Volke nur Individuen, die von Copernicus und von den Folgen der Entdeckung des Copernicus nichts hielten. Die Geschichte — das wußte Dante, und das wußte Bruno nicht — fängt nicht an einem im Kalender anzustreichenden Tage an: sie arbeitet seit Beginne der Welt, sie schwankt nicht in immer aufs Neue abwechselndem Entstehn und Vergehn [L $693_{2}$ ff.] auf und nieder, sondern in stetigem

Digitized by Google

Fortschreiten führt sie die Menschheit von leichteren zu schwereren Aufgaben, vom Instinkte zu vollbewußtem Leben. Bruno liebte nicht: darum zürnte er auch nicht, sondern er schalt.

Auch Bruno hat die Folgen seines Lebens zu tragen gehabt. Aber wie unglücklich ist er gegen Dante. Er hatte keine Beatrice, keine Pietra di Donato di Brunaccio, nicht die ungenannte Frau in Lucca [Inferno $5_{73}$, Purgatorio $24_{43}$], sondern die puttane Neapels [$362_{37}$] und die Morgana [4] in seiner Nähe. Aufgaben, die ihm zum Besten eines lieben Volkes gestellt gewesen wären, kannte er nicht. Kein Can Grande della Scala, kein Guido da Polenta war sein Freund: ihn roch Heinrich III von Frankreich auf Umgang mit Daemonen an, und Elizabeth von England ließ sich, 53 Jahre alt, von ihm als Diana feiern. Sein Leben zerrann ihm in Armuth und Angst ruhelos und aufgeregt unter den Händen. Zwei Zünfte wütheten wider den Fastidito, Leute mit beißen Köpfen und kalten Herzen, unfähig Wesentliches zu erkennen. Ein hochgeborener Schüler, Giovanni Mocenigo, verrieth den auf Befehl eines Beichtvaters nach Italien zurückgelockten Philosophen. Vom 23 Mai 1592 bis zum 8 Februar 1600 saß Bruno in Untersuchungshaft: und wie diese Untersuchungshaft beschaffen war, mag man daraus schließen, daß die Akten des langen Prozesses verloren sind (meine Mittheilungen 2 65), und daß, wie die Avvisi di Roma berichten, ihn »jeden Tag« »Theologen« besucht haben. Und schließlich leuchteten ihm andere Fackeln als die [$197_{3}$ ff.] von ihm sogar für den Fall, daß er in römisch-katholischem Lande sterben sollte, erwarteten: als Sprecher des Chores der Zünfte stand Kaspar Schoppe an seinem Scheiterhaufen, Graf von Claravalle, der ideal gesinnte Knote, der den Auftrag Iosepb Scaliger mit Schmutz zu bewerfen vielleicht schon in der Tasche hatte, als er an Rittershausen seine berüchtigte Erzählung über Brunos Ende schrieb.

Gott muß einen Menschen sehr lieb haben, den er so ernsthaft auf die in des Scheiterhaufens Qualen ausdauernde Hoffnung erzieht, daß seine Seele sarebbe ascesa con quel fumo in paradiso.

Bruno hat für dieselbe Erkenntnis gekämpft und gelitten, für welche Galilei und Kepler gekämpft und gelitten haben: aber dieser drei Männer wichtigstes Gut ist ein verschwindend kleiner Besitz gegen die Gesammtheit der Güter, die einem Volke eignen müssen, wenn es leben will.

Die Unterrichtsminister Italiens wohnen in dem Kloster der Dominikaner bei Santa Maria sopra Minerva. Wenn das ein Omen sein soll, so nehme Ich nur die letzten Worte als Omen an: sopra Minerva: und für die Kenner der Ausdrucksweise Brunos setze ich hinzu sopra Diana.

Digitized by Google

Meinen Pedro de Alcala habe ich hinausgegeben, um der arabischen Schriftsprache gegenüber die alte arabische Volkssprache zu betonen, und zu zeigen, daß erst die Kenntnis dieser beiden Sprachen zusammen einen Kenner des Arabischen macht (auch meine Mittheilungen 2 245 ff. zu vergleichen). Also für die Spanier gab ich genau genommen den Pedro nicht hinaus. Aber ich habe allerdings geglaubt, daß patriotische Spanier sich um Pedro de Alcala kümmern würden. Das war ein Irrthum: nicht Ein Exemplar jenes Buches ist nach Spanien gegangen.

Meinen Bruno habe ich nicht für die Italiener hinausgegeben, sondern weil ich den diametralen Gegensatz zu Dante, weil ich den See kennen lernen wollte, aus dem das die Mühlen unseres Freisinns treibende Wasser uns zuläuft: weil ich nicht allein selbst auf diesem Gebiete lernen, sondern auch Anderen, mochten sie einer Nation, welcher sie wollten, angehören, die Gelegenheit zu lernen verschaffen wollte.

Ob Andere werden lernen wollen? Ich glaube es nicht.

Aber um doch durch mein Werk wenigstens Einen Nutzen sicher zu stiften, merke ich an, daß man ein weithin verbreitetes Lieblingsbuch dieses gebildeten neuen Reichs aus Bruno bereichern kann. Und wenn sonst unabhängige Menschen und ihre Arbeiten tot geschwiegen werden, für Büchmanns geflügelte Worte ist eine Ausnahme gestattet, zumal der, welcher sie macht, nur den freisinnigen Philosophen zu nennen, und nichts zu citieren braucht als Wagner 2 415 [= L 730 12: dies nur sotto voce]:

Se non è vero, è molto ben trovato.

Der Zusammenhang bürgt mir dafür, daß Bruno diese Redensart selbst erfunden hat: möge sie mit Lasciate ogni speranza auch fernerhin der Trost und die Freude aller Deutschen bleiben, die kein Italienisch verstehn, und es zu verstehn scheinen möchten. Und diesen Segen habe Ich ihnen verschafft. Wie stolz darf ich sein.

P. de Lagarde.

---

**Greyerz**, Otto von, Beat Ludwig von Muralt (1665—1749). Eine litterar- und kulturgeschichtliche Studie. Frauenfeld J. Huber's Verlag. 1888. 112 S. 8°. Preis M. 2,40.

Ueber Beat Ludwig von Muralt, den Verfasser der einst vielgelesenen »Lettres sur les Anglois et les François et sur les voyages« war bisher nur sehr weniges bekannt. Wohl wurde Muralt bisher häufig als einer der ersten unter denjenigen Männern genannt, die



Digitized by Google

zu Anfang des 18ten Jahrhunderts gegen die übertriebene Wertschätzung der französischen Kultur und Litteratur Einspruch erhoben und die Aufmerksamkeit des europäischen Festlandes auf die Kultur und die Litteratur Englands hinlenkten, (Hettner, Litteraturgesch. d. achtzehnten Jahrh. III, 1, 347); aber viel mehr als ein paar dürftige und teilweise irrtümliche Notizen waren über den Verfasser der beberühmten Briefe über die Engländer und die Franzosen nirgends zu finden. Das Schicksal aller der Deutschen und deutschen Schweizer, die im achtzehnten Jahrhundert französisch schrieben, hat auch Muralt getroffen: in ihrer Heimat, wie in Frankreich, wurden sie nicht für vollwichtig angesehen und die litterarhistorische Forschung beider Länder ist später fast achtlos über sie hinweggegangen.

Es war aus diesem Grunde ein sehr verdienstliches Unternehmen des Verfassers der vorliegenden Schrift, die nähern Umstände von Muralts Leben, die Geschichte und den Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit, die Wirkung seiner litterarischen Leistungen auf Zeitgenossen und Nachwelt — alles das lag bisher fast vollständig im Dunkeln — zum Gegenstand einer einläßlichen Untersuchung zu machen. Man muß auch sagen, daß der Verfasser seine Untersuchung mit großem Fleiß und Geschick und mit gutem Erfolge geführt hat: ist auch, wie das bei einem so lange vernachlässigten Gegenstande natürlich, noch Manches im Dunkeln geblieben und Dies und Jenes der Vervollständigung, ja auch der Berichtigung bedürftig, so sind wir doch nunmehr durch die Greyerzsche Studie über das Hauptsächlichste von Muralts Leben und litterarischer Wirksamkeit zuverlässig unterrichtet.

Muralt entstammte einer vornehmen Familie, die in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts um ihres Glaubens willen aus Locarno im heutigen Kanton Tessin in die deutsche Schweiz geflüchtet war. Muralt ward in Bern geboren und daselbst am 9. Januar 1665 getauft. Den damaligen Verhältnissen in Bern entsprechend war seine Erziehung eine durchaus französische. 1681 scheint er in Genf juridische Studien betrieben zu haben, etwas später trat er in französische Kriegsdienste, in der Mitte der neunziger Jahre machte er, aus seinem Regimente entlassen, eine Reise nach England, wo er fast ausschließlich in London verweilte und von wo er wieder nach Frankreich zurückgieng. 1698 erst kam er wieder in seine Vaterstadt, verheiratete sich daselbst und hätte ohne Zweifel hier bald gleich mehrern seiner Vorfahren im bernischen Staatsdienste eine ehrenvolle Stellung gewinnen können, wäre er nicht von einer gerade um jene Zeit in Bern sich erhebenden religiösen Bewegung ergriffen worden, die ihn nach wenigen Jahren seiner Vaterstadt völlig entfremden und einer mystisch-religiösen Schwärmerei entgegentreiben

Digitized by Google

sollte, die schließlich an die Grenzen des Wahnsinns führte: als Muralt, dessen tief religiöse, streng sittliche und überaus wahrheitliebende Natur in der herrschenden Kirche zu Bern kein Genügen mehr fand, sich pietistischen Schwärmern angeschlossen und den öffentlichen Kirchenbesuch zu Bern verweigert hatte, geriet er in Konflikt mit der orthodoxen Geistlichkeit, ward wegen seines Verhaltens zur Rechenschaft gezogen und schließlich aus Bern verbannt. Er gieng nach Genf, wo ihn aber nach kurzer Zeit dasselbe Schicksal ereilte, da er auch dort mit der Geistlichkeit in Konflikt geriet. Zu Colombier im damaligen Fürstentum Neuenburg fand er endlich, wie es scheint, kurz nach 1700, die Ruhe, die er bisher vergeblich gesucht: auf seinem Landgute am Ufer des Neuenburger Sees lebte er in ländlicher Einsamkeit, für welche er in England eine große Vorliebe gefaßt zu haben scheint [1]), noch ein langes, mystischen Spekulationen geweihtes Leben, das erst 1749 endete.

Die hier in Kürze erwähnten Lebensverhältnisse Muralts hat der Verfasser teils aus Muralts eigenen Schriften, teils auch aus andern meist ziemlich entlegenen Quellen mit Umsicht ermittelt und bis ins Einzelne verfolgt (S. 1—31). Daß Muralt auch in Holland gewesen zu sein scheint, worauf verschiedene Stellen der Briefe (Lettres 1725, S. 16, 98, 161 u. A.) hinweisen, hätte hier wohl noch erwähnt werden können, ebenso der Besuch bei William Temple, den Greyerz bloß zum Zwecke einer Zeitbestimmung hervorhebt (S. 5. Anm.), in seiner bereits oben erwähnten Bedeutung für Muralts späteres Leben [2]). Ein offenbarer Irrtum ist es dagegen, wenn Greyerz auf Seite 24/25 bemerkt, (er macht den Versuch, den Pietismus Muralts »psychologisch« zu erklären): »Es ist denkbar, . . . daß die Verbindung mit der deutschen Herrnhutergemeinde, welche Friedrich v. Wattenwyl, der Jugendfreund des Grafen von Zinzendorf und nachmalige Stifter der herrenhutischen Erziehungsanstalt zu Montmirail, unterhielt, auch auf Muralts religiöse Entwickelung einwirkte«. Da Zinzendorfs, der 1700 geboren war, und seiner Freunde Wirksamkeit erst in die zwanziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts fällt, so kann von einer Einwirkung dieser Männer auf die ja schon zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Muralt mächtige religiöse Stimmung nicht die Rede sein.

Im Folgenden (S. 31 ff.) spricht der Verfasser über Muralts be-

1) Vgl. den Schluß des letzten Briefes über die Engländer: »Dans ce magnifique palais la maison retirée et le petit jardin de Mr. Temple se présentoient à moi sans cesse et me faisoient rêver au plaisir d'une vie cachée et tranquile. Je ne fus plus sensible à autre chose« etc.

2) Lettres, 1725, S. 170: »Ce fut chez lui que je vis le modelle d'nne agréable retraite« u. s. w.



Digitized by Google

rühmtestes Buch, die schon erwähnten »Lettres sur les Anglois et les François« etc. und naturgemäß liegt in den diesem Buche gewidmeten Abschnitten der Schwerpunkt der ganzen Arbeit des Verfassers.

Muralts »Lettres sur les Anglois« etc., zuerst 1725 gedruckt, sind, wie v. Greyerz ausführt, zu verschiedenen Zeiten entstanden und vom Verfasser selbst nicht zum Drucke bestimmt worden. Die Briefe über die Engländer sind während Muralts Aufenthalt in London verfaßt, die über die Franzosen nach der Rückkehr aus England in Frankreich geschrieben worden, der Brief »sur les Voyages« fällt in die erste Zeit von Muralts Aufenthalt in Colombier. Die Briefe über die Engländer und die über die Franzosen hatte Muralt ursprünglich an einen Freund gerichtet, in Abschriften waren dieselben von Hand zu Hand gegangen und einer der berühmtesten unter den Briefen über die Franzosen, derjenige, welcher eine scharfe Kritik der sechsten Satire Boileaus enthielt, war bereits 1718 im Haag (im Maiheft der »Nouvelles littéraires« etc.) ohne Wissen des Verfassers in Druck gegeben worden [1]). Muralt hatte, besonders durch seine Kritik Boileaus, einen litterarischen Ruf sich erworben, ohne daß er selbst um solchen irgendwie sich bemühte. Auch die Drucklegung seiner Briefe im Jahre 1725 war nur den Bemühungen von Muralts Freunden zu verdanken. Dieselben stellten aus umlaufenden, nicht von Entstellungen freien Kopien den Text des Werkes her, das Muralt schon in weltfeindlicher Stimmung vernichtet zu haben glaubte (»par un mouvement de conscience il ramassa toutes les copies qu'il en put trouver et les brûla avec l'original qu'il avoit entre ses mains«, heißt es in der Vorrede), und das er nun selber teilweise neu gestaltete. Eine Menge anderer Drucke, auch Uebersetzungen ins Deutsche [2]) und Englische, folgten der ohne Angabe des Druckortes

1) Auch dieser Umstand scheint auf gewisse Beziehungen Muralts zu Holland zu weisen, s. o.

2) Die in Weimar erschienene deutsche Uebersetzung, die v. Greyerz citiert, aber nicht gesehen hat, ist dem Ref. durch Dr. Reinhold Köhlers Güte bekannt geworden: »Des Herrn von Muralt Briefe über die Engelländer und Franzosen. Aus dem Französischen übersetzt. Weimar zu finden bey Siegmund Heinrich Hofmann. 1761«. 412 S. 8°. Im Vorwort sagt der ungenannte Uebersetzer: »Die Briefe des Herrn v. Muralt über die Engelländer und Frauzosen sind von ihrer ersten Ausgabe an mit so vielem Beyfall aufgenommen worden, daß ich der beschwerlichen Arbeit gänzlich überhoben bin, die Verdienste meines Originals zu erheben und es den Lesern anzupreisen. Der Verfasser denket etwas sonderbar, und scheuet sich niemals die Wahrheit, die liebenswürdige Wahrheit zu sagen. Mögte sie doch bei vielen unsern Landsleuten einen Eindruck machen, damit sie endlich einsähen, wie klein, wie eitel und wie verächtlich sie in den Augen vernünftiger Männer durch eine übeleingerichtete Nachahmung der französischen Thorheiten werden! Ich war anfänglich Willens, entweder unter dem Text oder in der Vorrede einige Anmerkungen hinzuzusetzen, aber ich änderte den Ent-

Digitized by Google

erschienenen Originalausgabe von 1725, welche letztere Muralt selbst 1728 noch einmal, aber mit mehreren Abänderungen im früheren Texte und mit einigen Zusätzen versehen (»Lettre sur l'Esprit fort«, »L'instinct divin recommandé aux hommes«, vgl. Greyerz S. 34) anfertigen ließ.

In vortrefflicher Weise hat Muralt in seinen (zwölf) Briefen den Nationalcharakter der Engländer und der Franzosen gezeichnet. Durch einen feinen Blick für das Charakteristische und durch einen philosophischen Zug, der ihn immer vom Aeußern auf das Innere, das wirklich Bedeutsame hinweist, unterscheidet sich Muralt von den Reiseschriftstellern früherer Zeit. Es ist unrichtig, wenn man meint, und auch die Mitteilungen, die v. Greyerz (S. 9 ff.) aus den »Lettres« gemacht hat, können denjenigen, der die Briefe nicht selbst zur Hand hat, zu dieser Meinung verleiten, daß Muralt die beiden Nationen und ihre Sitten etc. in fortlaufender Parallele direkt mit einander verglichen habe. Das ist nicht der Fall. Muralt spricht über jedes der beiden Völker besonders und ohne bei dieser Besprechung auf das andere viel Rücksicht zu nehmen. Nur am Schlusse des vierten Briefes über die Franzosen findet man eine längere direkte Gegenüberstellung und Vergleichung englischen und französischen Wesens, eine kürzere interessante Parallele englischer und französischer Kanzelberedsamkeit im ersten der Briefe über die Engländer, und zu Anfang des zweiten über die Engländer und des sechsten über die Franzosen einige Vergleichungen englischer und französischer Dichter[1]). Man kann deshalb eigentlich nicht sagen, wenn man über Mnralts Buch im Allgemeinen spricht, Mnralt habe in seinen Briefen eine Vergleichung der Engländer und Franzosen gegeben und sich zu Gunsten der ersteren entschieden. Das Richtige ist vielmehr dies, und darin liegt das Verdienst von Muralts Buch: durch seine Schilderung des englischen Nationalcharakters erregte er

schluß, da ich zum Voraus sehen konnte, daß ich eine sehr große Anzahl Menschen beleidigen würde. Denn halten sich die Thoren nicht beleidigt, wenn man ihnen ihre Fehler entdecket? Ueberdem glaube ich, daß schon die Gedanken und Urteile des Hrn. von Muralt vielen höchst empfindlich fallen und sie mit dem Werth, welchen es dem übelangewendeten Witz und den französischen Manieren bestimmt, wenig zufrieden seyn werden.« n. s. w. Am Ende sagt der Uebersetzer, daß er den Brief über die Reisen nicht beigedruckt habe wegen der Kürze der Zeit vor der Leipziger Messe, es könne aber geschehen, daß er im folgenden Jahre sowohl den Brief über die Reisen, als den über die starken Geister und ebenso Muralts Gedanken über die göttliche Eingebung (L'instinct divin etc.) als zweiten Teil seiner Uebersetzung erscheinen lassen werde. Es scheint, daß wegen der damaligen Kriegszeiten sowohl die Fortsetzung der Uebersetzung, als auch eine Besprechung derselben in den kritischen Blättern unterblieben ist.

1) Lettres. 1725, S. 338 ff. ibid. 35 ff. ibid. 419.

Digitized by Google

das Interesse für die damals auf dem Kontinente noch weniger bekannte Nation und erweckte die Sympathien der Deutschen für die Engländer durch Hervorhebung einer Anzahl von Charakterzügen der letzteren, welche, deutschem Wesen verwandt, bis dahin meistens ungünstig beurteilt worden waren. Dem vielbewunderten französischen Wesen dagegen trat er mit freier Kritik entgegen, hob neben der Anerkennung der guten Seiten im französischen Nationalcharakter die Schattenseiten desselben scharf hervor und zerstörte durch seine geistreiche Kritik eine Menge von Vorurteilen, welche zu Gunsten französischer Kultur und Litteratur damals in unbestrittener Geltung waren.

Muralt hat das gethan durch Hervorhebung einer Masse von einzelnen Zügen und Schilderung einer Menge von Verhältnissen der verschiedensten Art bei den beiden genannten Völkern. Noch heute kann man sein Buch nur mit dem größten Interesse lesen. Alles hat, sozusagen, Hand und Fuß. Die Reichhaltigkeit der Briefe kann ein Auszug aus denselben kaum andeuten. Indessen hätte der Verfasser der vorliegenden Schrift seine Leser mit dem Inhalte der Lettres doch etwas genauer bekannt machen sollen: bei der Seltenheit von Muralts Briefen und der Landläufigkeit des Irrtums über seine Darstellungsweise wären zahlreichere Mitteilungen aus Muralts Buche, wäre eine Aufzählung wenigstens der wichtigsten von den einzelnen Zügen, durch welche Muralt die beiden Nationen charakterisiert, wohl am Platze und den Lesern der v. Greyerzschen Schrift gewis willkommen gewesen. Auf einige Hauptzüge in der Charakteristik der beiden Völker hat v. Greyerz Seite 9 ff. in hübscher Zusammenfassung aufmerksam gemacht (nur daß eben die antithetische Darstellung irreführt). In Frankreich Durchschnittsmenschen, in England ausgebildete Individualität, dort Unterwürfigkeit unter die Großen, die Mode, das Lob etc., hier Selbständigkeit, Geringschätzung von Volks- und Regentengunst etc., dort bel-esprit, hier bons-sens u. s. w. Es ist aber auch von hohem Interesse zu lesen, wie, beispielsweise, Muralt im dritten Briefe über die Engländer von den Belustigungen dieses Volkes (den Schimpfereien auf der Themse, den Hahnenkämpfen, den Hinrichtungen u. s. w.) redet, in ihnen zwar auch, wie die frühern Beurteiler der Engländer Reste der Wildheit (férocité) dieses Volkes erkennt, aus dieser Wildheit aber zugleich die höchsten Güter desselben herleitet: »C'est à cette férocité, qui ne souffre rien, et qui prend ombrage de tout, qu'ils doivent un des plus grands biens, qui est la liberté. C'est par là que ce peuple, désuni et plongé dans la prospérité et dans l'oisiveté, retrouve, dans le moment, toute sa vigueur, et oublie tous ses démêlez, pour s'opposer unanimément à ce qui tend à le soumettre« etc. (S. 93). Es ist gleichfalls von

Digitized by Google

großem Interesse, wie Muralt in den Briefen über die Franzosen von der Erziehung der Kinder spricht (Ils mettent nn trop grand prix à la contenance, aux manières et à la bonne-grace et ils en mettent nn trop petit à des qualités plus essentielles, aux qualités dn coenr, ou du moins, ils mettent trop d'égalité entre ces choses . . . la jennesse française est la plus vive et la plus dereglée de l'Europe« S. 218. 219), wie er S. 264 ff. in der französischen Akademie den Brennpunkt jener Leidenschaft der Franzosen, zu loben und gelobt zu werden, erblickt, wie er S. 305 ff. von den galanten Büchern der Franzosen berichtet, »assez pour infecter toute l'Europe et pour nous le faire invisager comme le cloaque du Parnasse« . . . »en voyant tant de ces livres comme rangez en bataille et prêts d'envahir les penples voisins, ils font souvenir de ces armées formidables qni ravagèrent antrefois l'Europe« etc., wie er S. 311 von den Aebten ohne Abteien, S. 317 ff. vom Adel, S. 332 ff. von den Frauen redet. »Les qualitez essentielles de ce sexe« heißt es a. a. O. von den Franen, »la timidité, la modestie, la pudeur en font sans doute l'agrément, aussi bien que le mérite, je ne dis pas, aux yeux d'un philosophe ou d'un homme du vieux tems, mais aux yeux de tout homme dn monde, placé de manière à en pouvoir juger. Les moenrs d'à présent ont éloigné insensiblement les François de ce gout: ce qni rend nne femme aimable à leurs yenx, c'est la vivacité, c'est l'esprit; éternel sujet de ridicule ponr cette nation. Les femmes de qualité, sur tont, dédaignent cette timidité, cette pudenr scrupulense. Elle leur paroit quelque chose de petit et de contraint, qui sied bien à des bourgeoises et pour s'éloigner de cette extrémité, elles s'éloignent de la modestie«; der vortrefflichen Bemerkungen über die schriftstellernden Franen in Frankreich, deren v. Greyerz nnr allzu knrz Erwähnung thut, nicht zu gedenken (S. 406 ff.) Endlich spricht Mnralt an verschiedenen Stellen seines Bnches von der französischen nnd englischen Litteratur, deren verschiedene Repräsentanten er in diesem oder jenem Znsammenhange nennt, resp. kritisiert, v. Greyerz hat S. 13—15 seiner Schrift nur wenig hierüber gesprochen, nnd besonders der sechste Brief über die Franzosen, welcher ausschließlich jene Kritik Boileaus enthält, in Folge deren besonders die Muraltsche Schrift so großes Aufsehen machte, hätte einläßlich behandelt und seinem Hanptinhalte nach wiedergegeben werden solleu. Unter den Stellen, welche v. Greyerz, S. 13, aus der Kritik des Boileau aushebt, fehlen gerade einige sehr bedentsame und für Muralt charakteristische: »Elle [die sechste Satire Boileaus] ne vaut ni par le bons-sens, ni par l'esprit, mais par l'expression seulement; c'est ce qu'elle a de Poëtiqne . . . Si cela est, si l'expression est le seul avantage qne la poësie ait sur la prosé, c'est peu de chose que la

Digitized by Google

poësie. Mais ce n'est pas cela; ce language des Dieux, comme les poëtes l'appellent, doit nous dire des choses divines, aussi bien que nous les dire divinement« u. s. w. (S. 452). Und schon vorher: Virgile et Horace valoient par le coeur autant que par l'esprit; ils ne se régloient pas par le gout du peuple, mais, en génies supérieurs, ils en régloient le gout«. Der sittliche Ernst, der religiöse Sinn Muralts tritt bereits in dieser Kritik zu Tage.

In einem besondern Abschnitte (S. 37—52) behandelt v. Greyerz die »Zeitverhältnisse, welche den litterar- und kulturgeschichtlichen Erfolg von Muralts Hauptschrift mit bedingt haben«. Am Schlusse wird auf die »Lettre sur les voyages« hingewiesen, welche für die Zustände in Muralts Heimat, wie für ihn selbst, ebenso charakteristisch ist, wie für den Geist der damaligen Zeit überhaupt. Es ist sehr zu billigen, daß v. Greyerz hier auch einmal eine längere Partie aus dem von ihm behandelten Autor mitteilt: die schönen Schlußsätze des Briefes (S. 539 ff.), in welchen, wie v. Greyerz richtig bemerkt, Muralt, in Gedanke und Sprache, ganz als ein Vorläufer Rousseaus erscheint.

Seite 52—73 sucht v. Greyerz die Spuren des nachweisbaren Einflusses auf, welchen die »Lettres sur les Anglois et les François et sur les Voyages« auf die Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts ausgeübt haben. Der Verfasser ist diesen Spuren mit rühmlichem Eifer nachgegangen. Selbstverständlich ist zuerst von den Spuren die Rede, die Muralts Briefe in der französischen Litteratur zurückgelassen haben. Zunächst werden die über die »Lettres« referierenden Zeitschriften, Bibliothèque française, Journal des Savans, Bibliothèque des livres nouveaux, angeführt. Entgangen ist dem Verfasser bei dieser Umschau in den Zeitschriften die ausführliche Besprechung von Muralts Briefen in den »Mémoires pour l'histoire des sciences et des beaux-Arts«, à Trevoux, Mois de Juin 1726, p. 1060 ff. Die Mémoires de Trevoux waren ein vielverbreitetes, einflußreiches Organ. Wir heben die Schlußworte hervor: »Il faut rendre ici à l'Auteur la justice que le public lui a rendue. On trouve dans son livre quantité de réflexions saines, quelques unes assez nouvelles du moins pour le tour, et un air d'honnête homme qui prévient en sa faveur. Il seroit à souhaiter qu'il y eût eû plus de réalité en bien des choses, moins de badinage en d'autres, sur tout de la part d'un Philosophe aussi sévère que c'est l'auteur, et quelque fois une manière plus fine de traiter certains sujets où la finesse et la légèreté se trouvent moins qu'en d'autres. A l'égard du style, il est souvent naturel, quelque fois un peu recherché, ainsi que plusieurs pensées et presque toujours un peu négligé«. Die versprochene Fortsetzung des Artikels, welcher nur die Briefe über die Engländer und die vier

Digitized by Google

ersten über die Franzosen bespricht und aus welchem bisweilen ein schlecht verhehlter Aerger über Muralts Beurteilung der Franzosen hervorblickt, ist nicht erschienen.

v. Greyerz behandelt sodann die gegen Muralt gerichtete Schrift des Abbé Desfontaines »Apologie du caractère des Anglois et des François« und die Urteile über diese Schrift in der französischen Presse, er bespricht die »Défense de la 6e Satire de Boileau« vom Pater Brumoy und ebendesselben »Justification du bel-esprit François«; er gedenkt der zahlreichen rühmenden Erwähnungen Muralts bei Voltaire, bei Rousseau, in der neuern französischen Litteratur (Sayous, St. Beuve u. s. w.). Es sei erlaubt, auch zu diesem Abschnitte der Greyerzschen Studie einen Nachtrag zu geben. In den »Lettres juives« des Marquis d'Argens im 12. Briefe (des fünften Bandes), der wie die beiden vorhergehenden Briefe von England und den Engländern handelt, findet sich ebenfalls eine Erwähnung der Briefe Muralts (Lausanner Ausgabe von 1738, V. 31. 32). D'Argens ist freilich kein besondrer Lobredner Muralts (»il passe même pour peu exact« heißt es); aber er beruft sich doch auf eine Notiz Muralts und zieht aus derselben Schlüsse und immerhin zeigt die Erwähnung von Muralts Briefen die Bekanntschaft der weitesten Kreise mit diesem Buche.

Daß v. Greyerz für eine Einwirkung der Briefe Muralts auf die englische Litteratur keinerlei Zeugnisse beizubringen vermag, ist Schade und ein Mangel seiner Arbeit, den der Verfasser vielleicht in einer spätern ergänzenden Studie zu seiner Schrift wieder ausgleicht. Referent bemerkt hier, daß eine englische Uebersetzung von Muralts Briefen in London 1726 erschienen ist (Mémoires de Trevoux, Oct. 1726, S. 1936) und daß die Briefe Muralts nach dieser Uebersetzung noch in neuester Zeit von William Hartpole Lecky in seiner Geschichte Englands im XVIII. Jahrhundert zu geschichtlichem Zeugnis angerufen worden sind. (Deutsche Ausgabe von Löwe, Leipzig u. Heidelberg. 1879, I, 535, 542 u. A.).

Ziemlich zahlreich sind dagegen die Zeugnisse, die v. Greyerz aus der deutschen Litteratur und der Litteratur der Schweiz für die Bedeutung der Schriften Muralts anzuführen weiß (S. 71—80, 93—95). Daß Gottsched, der die 1732 anonym erschienenen Gedichte Albr. Hallers für ein Werk Muralts hielt, diesen letztern in der Vorrede zu seiner kritischen Dichtkunst (1737) unter die hervorragendsten Kritiker aller Völker rechnete, daß Haller von Muralt aufs stärkste beeinflußt ward, daß Bodmer, Zimmermann, der geistreiche S. Henzi, dann Hagedorn, der Pietist Dippel u. A. das Lob Muralts in den verschiedensten Wendungen ausgesprochen haben, daß Muralts Fabeln, von denen v. Greyerz in einem eigenen kleinen Abschnitt seiner

Digitized by Google

Schrift handelt (S. 91—95), auf die Fabeln Meyers von Knonau und indirekt auch auf Herder eingewirkt haben, das alles und manches Andere, was bisher fast ganz unbeachtet geblieben war, wird vom Verfasser in diesem Abschnitte ausgeführt. Zu den Citaten aus der deutschen Litteratur, die v. Greyerz hier mit rühmlicher Belesenheit zusammenbringt, sei vom Ref. noch eines hinzugefügt: in Gottscheds »Neuer Büchersaal« etc. 1748, VII. Band, 412, bei Gelegenheit der Besprechung der Briefe Le Blancs über England und Frankreich, wird bemerkt, daß Le Blanc im 6ten Abschnitte seines Buches, der über die Quäker handelt, für diejenigen, welche schon Muralts und Voltaires Briefe über diese Materie gelesen, nichts sehr merkwürdiges bringe. Was sodann die Erwähnung der Beziehungen Muralts zu J. J. Bodmer betrifft, so sind in dem einen der beiden Briefe Muralts an Bodmer, die v. Greyerz zum ersten Male bekannt macht, zwei Fehler eingeschlichen: Seite 76, Z. 3 v. u. muß es heißen *débit* st. *début*, und Z. 2 v. u. *résoudre* st. *répondre*. Daß v. Greyerz S. 78 J. J. Bodmer, der sich nie in Colombier aufhielt, mit dem seit 1720 dort lebenden J. Heinrich Bodmer, dem sog. »Obmann« und Anführer des Zürcher und Berner Kriegskorps im »Toggenburger Kriege« verwechselt hat, ist schon von anderer Seite bemerkt worden. (Bibliographie etc. der Schweiz 1888, No. 6). Ueber den »Obmann« Bodmer, welcher pietistischer Schwärmerei wegen seine Aemter in Zürich verlor, und sich deshalb (wie Muralt) nach Colombier zurückzog, hätte der Verf. sowohl bei Leu, als auch in Wyß, Lebensgeschichte Joh. Casp. Escbers, Zürich 1790, (S. 46, 6, 113 ff.) interessante Notizen finden können. Wir schließen diesen Bemerkungen hier auch noch eine Notiz über Muralts Fabeln an. Fr. Dom. Ring, der spätere badische Hofrat, der zu Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts als Hauslehrer in Zürich verweilte und über seinen Aufenthalt dort ein genaues Tagebuch führte, hat in dasselbe unterm 12. Nov. 1753 eingetragen (Ref. verdankt die Kenntnis dieses Tagebuchs der Güte des Hrn. Prof. Funk in Karlsruhe): »Wir lasen einige von den neuen Fabeln des Hrn. v. Muralt, Verfassers der Lettres sur les Anglois et les François, welche schon einige Jahre bei einem Kaufmann liegen geblieben waren. Dieser habe endlich dem Hrn. Sulzer [in Berlin] das Paquet überschickt und so kamen sie in Druck. Die Fabeln fanden wir nicht vor Kinder, sondern vielmehr vor solche, die Kindern gute Maximen beibringen sollten«.

Auf S. 81—91 bespricht v. Greyerz noch die übrigen Schriften Muralts: die »Lettre sur l'Esprit fort«, welche zuerst in der in Zürich gedruckten Ausgabe der »Lettres« von 1728 erschien (Mémoires de Trevoux, Avril 1727, S. 754: »Zürich. On travaille ici à une nouvelle édition des Lettres sur les Anglois (etc.). L'auteur les a revûes

Digitized by Google

corrigées et augmentées de quelques Lettres sur l'esprit fort«, hiernach ist die Angabe von Greyerz auf S. 34 zu präcisieren), sodann die Schrift »L'instinct divin« etc. und die »Lettres fanatiques«. Den Schluß machen einige Bemerkungen über die Muralt fälschlich zugeschriebenen Schriften und einige Notizen sowie ein interessantes Aktenstück über die letzten Lebensjahre des schließlich in Mysticismus ganz versunkenen, von seinen Zeitgenossen vergeßnen und bald auch in der Litteratur allmählich in Vergessenheit geratenden Mannes, dem eine große Laufbahn als Schriftsteller beschieden gewesen wäre, wenn er es verstanden hätte, in einer Tugend Maß zu halten.

Die v. Greyerzsche Studie hat, wie die vorstehenden Bemerkungen wohl zeigen, ihren Gegenstand noch keineswegs erschöpft und gibt auch zu manchen Berichtigungen Anlaß. Dessen ungeachtet soll dem Verfasser das Verdienst, einen ebenso interessanten wie gänzlich vernachlässigten Gegenstand in Angriff genommen und mit Fleiß und Erfolg behandelt zu haben, ungeschmälert bleiben. Hoffentlich wendet sich die Arbeit des Verfassers auch in Zukunft dem Gebiete der Kultur- und Litteraturgeschichte seines Vaterlandes zu. Es gibt auf diesem Gebiete noch viel zu thun.

Bern. Ludwig Hirzel.

---

**Baethgen,** Friedr., Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte. Der Gott Israels und die Götter der Heiden. Berlin 1888, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 316 S. 8°. Preis 10 M.

Es ist eine sehr erfreuliche Aufgabe, diese Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte zur Anzeige zu bringen; denn zu dem Bedeutendsten, was auf diesem Gebiet in letzter Zeit erschienen ist, zu Wellhausens Resten arabischen Heidentums, bilden sie eine willkommene Ergänzung. Behandelt Letzterer nur einen einzelnen semitischen Stamm, bei diesem aber das ganze Gebiet der religiösen Lebensäußerungen, so umspannt Bäthgen das ganze heidnische Semitentum (mit Ausnahme der Babylonier und Assyrer), beschränkt sich aber dafür auf die Götterwelt (S. 9—130 »die Götterwelt der heidnischen Semiten«); und wenn Wellhausen da und dort die wertvollsten Streiflichter auf die religiösen Anschauungen und Gebräuche Israels fallen läßt, so hat Bäthgen »Israels Verhältnis zum Polytheismus« zum Gegenstand einer besonderen Studie gemacht (S. 131—152); eine dritte untersucht dann vollends »die Einheit innerhalb der Vielheit der semitischen Götter und den Monotheismus Israels« (S. 253—291). Ein Exkurs über die »allgemeinen Benennungen für Gott und Götter bei den verschiedenen semitischen Völkern« (S. 297—310) und ein sorgfältiges Namenregister schließt das Ganze. Schon diese Uebersicht zeigt, daß der Inhalt dieses Buches, für welches die theo-

Digitized by Google

logische Fakultät zu Kiel dem Verf. den Doktortitel verliehen hat, viel reicher ist, als man etwa von seinem Untertitel aus vermuten könnte. Denn es handelt sich da nicht bloß um die früher z. B. von Baudissin und König verhandelte Frage, welche Anschauungen sich aus dem A. T. über den Gott Israels und sein Verhältnis zu den Göttern der Heiden ergeben, sondern die letzteren werden uns zu allererst in eingehender und doch übersichtlicher Darstellung vorgeführt: welche Gottheiten verehrten die Edomiter, Moabiter, Ammoniter, Phönicier, Philister, Aramäer, Palmyra, Nabatäer, Araber, Sabäer und Aethiopen? Ref. steht nicht an, diesen Teil des Buchs für den wertvollsten zu erklären, der auch solchen willkommen sein wird, die hinsichtlich der weiterhin verhandelten Fragen anderer Meinung sind. Bäthgen hat das Verdienst, das im Corpus Inscriptionum Semiticarum und in den Eigennamen sich findende Material zum ersten Mal in vollem Umfang zur Beantwortung dieser grundlegenden Frage herbeigezogen und weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu haben. Jedermann, der diese 130 Seiten durcharbeitet, wird von dem bis jetzt vielfach unbekannten Reichtum des semitischen Pantheons überrascht sein. Wer z. B., außerhalb des engen Kreises derer, welche sich mit den phönicischen und himjaritischen Inschriften beschäftigen, wußte von dem sidonischen Gott Doom דעם (S. 54. 91) und dem in einem palmyrenischen, vielleicht auch himjarischen Namen sich findenden עמד, der nach Bäthgen damit übereinstimmen soll? Der cyprische Gott סומי ist schon länger und allgemeiner bekannt; aber wie verhält er sich zu dem karthagischen סמם, etwa wie בעל zu בול? Bäthgen gibt darauf keine Antwort, wie er denn — ein weiterer Vorzug — beim Etymologisieren sehr vorsichtig ist, vgl. z. B. die Namen *Eschmun, Merre, Astarte.* Aber warum ist zu letzterem nicht wenigstens de Lagardes Aufsatz erwähnt? und derselbe Gelehrte auch zu dem Bedeutungsunterschied von *baal* und *adon*? — Ergänzungen lassen sich natürlich zu jedem Buche machen; so verweise ich zum phönicischen Teil auf Ganneaus Mission en Palestine V, (1884) p. 134 u. Tafel 2. Der in Arsuf = Apollonias gefundene Sperberkopf beweist mit dem Namen des Orts die Gleichsetzung des Gottes רשף mit Apollo-Horus und die Verbreitung seines Kults. Für das Syrische, mit dem sich Bäthgen besonders beschäftigte, hat er Isaak Ant. I, 11, 75. 98. 102. 130. 167 (vgl. mit ZDMG. 29, 110) übersehen [1]). Aber wer ist die hier erwähnte ﻣﻠﻜﻮ, wer ist der ﻣﻠﻜﻤﻮ (vgl. auch den edessenischen Fürstennamen ﻣﻠﻜﻤﻠﻚ), wer der ﻣﻠﻜﻮ, wer der harranitische ﻣﻠﻜﻮ, der sich gleichfalls in einem edessenischen Namen ﻣﻠﻜﻤﻠﻚ wiederfindet? Ueber den Gott קינן hätte Ephraim I, 156 (ich kenne die

1) In Nöldekes Anzeige (ZDMG. 42, 3, 470—487), die mir nach Niederschrift des Obigen zugegangen, sind S. 473 zum Teil dieselben Ergänzungen gemacht.

Digitized by Google

Stelle nur aus Mar Jacob, Scholia ed. Phillips p. 4) einigen Aufschluß geboten; zum Arabischen muß notwendig Wellhausen hinzugenommen werden. Einige Bedenken zu diesem Teil führe ich nicht weiter aus, namentlich zur Deutung von תכת פן בעל (S. 56 nach des Apuleius *deorum dearumque facies uniformis;* mir leuchtet die topographische Deutung immer noch am meisten ein); die zweite und dritte Studie ruft größere und gewichtigere hervor. Geht der Verf. in diesen von richtigen und umfassenden religionsgeschichtlichen und religionsphilosophischen Anschauungen aus?

Bäthgen tritt in der zweiten der Ansicht entgegen, daß auch die Israeliten nicht nur ursprünglich, sondern noch bis in sehr späte Zeiten Polytheisten gewesen seien; er will endlich einmal mit Ansichten aufräumen, die ebenso unhaltbar seien, wie sie in weiten Kreisen und zwar gerade in solchen, die in besonderer Weise auf das Prädikat wissenschaftlich Anspruch machen, das Verständnis der Geschichte Israels verdunkeln. Das Ergebnis, zu dem er kommt, berührt sich sehr nahe mit dem, das König in seinen Hauptproblemen der alttestamentlichen Religionsgeschichte den Entwicklungstheoretikern gegenüber aufgestellt hat; aber die Art und Weise, wie Bäthgen seine Untersuchung führt, ist der von König entschieden vorzuziehen. Nur weniges sei angeführt: die sprichwörtliche Redensart vom Wein, der Götter und Menschen fröhlich macht, sei so sicher von den Kanaanäern entlehnt, als die Hebräer vor ihrer Einwanderung in Palästina den Wein nicht kannten und strenge Jahweverehrer ihn noch später vermieden. Oder wenn er mit dem katholischen Theologen Flöckner fragt, ob ursprünglicher Polytheismus sich nicht in ganz anderer Deutlichkeit und in viel weiterem Umfang in der spätern Sprache und Litteratur hätte geltend machen müssen, wenn das alte Hirtenleben sich in so vielen Wörtern, Phrasen, Bildern und Vergleichen reflektiere, so darf dieser Frage und ihrem Gewicht niemand aus dem Wege gehn. Ebenso richtig ist vieles in seinen Ausführungen über den Plural אלהים (nur nicht, daß מים ursprünglich die Wasser-, bzw. Meeresfläche bezeichne), über die alttestamentlichen Namen, insbes. der Patriarchen und Stämme (doch hier auch manches zweifelhaft), in seiner Anlehnung an das Deborahlied, als den rocher de bronce in der Sturmflut der kritischen Angriffe — aber sicher darf der zweifelhafte Vers 8 nicht so verwertet werden, wie es geschehen ist. Das Ergebnis ist: was die Propheten erstrebten, war nicht eine Neuerung, sondern ein Kampf für das unvergängliche Kleinod, das Israel von der Urzeit her anvertraut war, das aber das Volk in blinder Thorheit oft nicht genug zu würdigen verstand und mit wertlosem Tand vertauschte; und so ziehen sich innerhalb des Semitismus zwei durchaus verschiedene, ja entgegengesetzte Auf-

Digitized by Google

fassungsweisen des Göttlichen hin, im unverfälschten Hebraismus stets der eine Gott, bei den heidnischen Semiten eine schier endlose Zahl Götter. Dennoch rücken — dies ist das Ergebnis der dritten Studie — beide Anschauungen einander näher; viele Götter der heidnischen Semiten sind spätere, lokale, sexuelle Differenzierungen; anderswo haben Gottheitsprädikate zu Eigennamen sich verdichtet. Das ursprüngliche war ein Monismus, »das einfache Bewußtsein des Göttlichen überhaupt, das zu der Vollkommenheit der menschlichen Natur gehört«. Mit diesen Worten von F. C. Baur und im Motto mit ähnlichen von Welcker drückt der Verf. seine Ansicht aus und eine Hauptstütze für dieselbe findet er in eigenartiger Weise in der alten, von fast allen Semiten zur Namenbildung verwendeten Gottesbezeichnung *El*; das sei nicht nomen proprium, sondern appellativum, wie schon die assyrische Schreibung des Namens Bab-el beweise. Was dann freilich die ursprünglichste Bedeutung des Wortes gewesen, lasse sich nicht mehr sagen; de Lagardes frühere Deutung »der dem man zustrebt« wird abgewiesen, seine neue Modificierung »zu welchem man sich wendet« noch nicht erwähnt. Zeigen aber lasse sich noch, wie bei den vormosaischen Israeliten, nicht erst in Gosen, sondern schon in Mesopotamien der ungeteilte El zu dem näher bestimmten, aber dadurch auch andern Göttern entgegengesetzten El Schaddai geworden sei; denn *schaddai* sei ein deutlicher Aramaismus und die Vermutung, daß Abraham es war, der diesen Namen aus der aramäischen Heimat mitgebracht, werde nicht zu gewagt sein. Durch Moses sei dann der naturgewaltige Gott zugleich auch als sittliches und heiliges Wesen erkannt worden. Hier macht die Arbeit Halt; zum Allerheiligsten könne niemand dringen, der nicht zuvor den Vorhof der Heiden und den Vorhof der Israeliten durchschritten.

Ref. schließt hier seinen Bericht; die letzten und allgemeinsten Gründe seiner abweichenden Anschauung geltend zu machen, fällt außer den Rahmen einer Anzeige; nur einige Einzelfragen: Ist *schaddai* wirklich ein Aramaismus und diese Aussprache so sicher (vgl. שַׁדַּי, שׁוּרִי)? Sind wirklich von Moses an die Namen mit יְהוֹ etc. so häufig? Ist El in den Eigennamen sicher appellativ, *Theodor* also älter als *Diodor*? Sind die hebräischen Maṣṣebot und die ägyptischen Obelisken wirklich so entstanden, wie der Verf. annimmt? Zuerst wurden zu Ehren von Verstorbenen Steine errichtet, dann auch den Göttern [1]), weil beide darin gleich sind, daß sie als unsichtbar eines sichtbaren Males bedürfen, um die Erinnerung an sie wach zu halten. Dann wäre am Ende die ganze bildliche Darstellung der Götter wieder auf die Thatsache zurückzuführen, von der sie Euhemerus und ihm nach die alte Theologie herleitet, daß eine fürstliche

1) Zu Gen. 49, 24 (S. 208. 217) s. de Lagarde, Agathangelus 156.

Digitized by Google

Wittwe aus großer Sehnsucht nach ihrem verstorbenen Mann dessen Bild anfstellte nnd den Unterthanen auch fernerhin zu verehren befahl. Vor dieser Konseqnenz schreckt vielleicht selbst der Verf. zurück, jedenfalls der Referent.

Die erste Studie ist die wertvollste, die mittlere den meisten Bedenken offen, die dritte hat wieder das Verdienst in eigenartiger Weise eine Lösnng des Problems zu snchen, das noch lange die Forscher beschäftigen wird.

Ulm a. D. E. Nestle.

---

**Boehne**, Woldemar, Die pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Nach den archivalischen Quellen dargestellt. Gotha, Thienemann 1888. VIII, 352 S. 8°. Mit 2 Tabellen. Preis M. 4,40.

Ernst der Fromme von Gotha hat in der Geschichte der Pädagogik schon längst seine gute Stelle gefunden. Den sog. Schulmethodns hat schon Vormhaum veröffentlicht, einen getreuen Abdruck der editio princeps desselben hat der nm die Schulgeschichte so verdiente Dr. Joh. Müller in der von Israel nnd ihm veranstalteten »Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten« gegeben (1883) nebst umfänglichen und bis ins Kleinste hinein zuverlässigen kritischen und historischen Bemerkungen, welche über den Urheber der bedentenden Schulschrift und die pädagogische Welt, in der er sich so gerne hewegte, alle wünschenswerte Aufklärnng bietet. Das nns jetzt vorliegende Buch von Boehne kennzeichnet sich als eine pädagogische Biographie des frommen Herzogs nnd kann, da sie ganz ans den ersten Quellen gearbeitet ist, für die Geschichtschreiber der Pädagogik selbst wie eine Quellschrift gelten.

Boehne hehandelt zunächst Herzog Ernsts pädagogische Bestrebnngen bis zu seinem Regiernngsantritt. Dieser Abschnitt läßt Einiges zn wünschen übrig. Das Biographische, das doch in gewisser Ausdehnnng herangezogen werden mußte, hätte ohne großen Aufwand an Ranm vervollständigt werden können. Wir würden dann über Herzog Ernsts Jugenderziehnng manches erfahren haben, was dessen späteren pädagogischen Eifer nnd die Richtung, in welcher er sich geäußert hat, erklären kann. Auch die freilich etwas schwierige Frage, wie weit er sich von Ratke und wie weit von Comenius hat bestimmen lassen, hätte dann wohl Erörterung gefunden. Der zweite Teil, welcher mit dem »Informationswerk« sich befaßt, ist mehr kirchengeschichtlicher Natur, für Ernsts pädagogische Bestrebnngen aber in so ferne ebenfalls von Bedeutung, da sie die Religions- und Heilspolizei des patriarchischen Fürsten, welche auch in seiner Schulthätigkeit sich ansspricht, recht anschaulich macht. Der nmfangreichste dritte Teil des Buches bespricht das, was der Herzog für die

Digitized by Google

Erziehung der Kinder in Haus und Schule gethan hat. Das ist Alles sehr gründlich und eingehend behandelt. Es hätte nur, da der Verf. auf die I., welche dem Titel des »spezial- und sonderbahren Berichts« vorausgeht, so großes Gewicht legt (S. 117 Anm.), gesagt werden sollen, warum dieser Bericht ein »erster« heißt; denn der zweite ist ja nicht gedruckt worden. Im vierten Teil erfahren wir, was der Herzog für das Gymnasium (in Gotha) gethan hat. Hier wie im vorhergehenden Teil spricht sich deutlich jene im Kampf gegen die mittelalterliche Scholastik schon im sechzehnten Jahrhundert sich kräftig regende Bestrebung aus, die Bildung der künftigen Geschlechter nicht durch die Vertiefung und Verlebendigung der klassischen Studien neu zu begründen, sondern durch eine entschlossene Annäherung an das tägliche und gegenwärtige Leben, dem die nämliche Bewegung, welche dem Humanismus die ersten Antriebe geliehen, neuen Inhalt gegeben hatte. Diese Richtung hat sich späterhin feindlich gegen den Humanismus gestellt; im Anfang war sie ihm nahe verwandt. Man darf sich daher nicht wundern, wie der Verf., daß schon in jener Zeit, »anderthalb Jahrhunderte vor Pestalozzi« (S. 141), auf die Anschauung im Unterrichte gedrungen wird, zumal das weniger ein Ergebnis didaktischer Berechnung, als gewisser stark ausgeprägter Utilitätsrücksichten war. Damit kann es dann wohl bestehn, daß man viele Dinge zunächst fest auswendiglernen läßt, um erst später den »Verstand« derselben den Kindern beizubringen (S. 133). Ja, selbst die religiösen und kirchlichen Bestrebungen Herzog Ernst hängen einer gewissen praktischen Nützlichkeit recht deutlich nach. In Dingen der Universität ist daher aus diesen und anderen Gründen damals wenig erreicht worden. Davon handelt der fünfte Teil, während der sechste und letzte von der Erziehung der Kinder Herzog Ernsts handelt. Im letzteren tritt klar hervor, was die höheren Stände im siebzehnten und noch mehr im achtzehnten vom Humanismus weg auf die Seite des Realismus gedrängt hat. Was war auch von jenem zu erhoffen, wenn die erwachsenen Söhne des Herzogs auf der Universität den Miltiades des Cornelius Nepos traktieren, um dabei zu »disserieren, wie sich ein Kriegsoberster in Einnehmung der Länder zu verhalten habe« (S. 340 f.)! Die Geistesarmut, welche aus solchem Unterricht spricht, ist äußerlich in diesen Zeiten charakterisiert durch Zurückdrängung des Griechischen gegen die Beschäftigung mit neueren Sprachen und ein umfänglicheres, aber sehr äußerliches Geschichtsstudium. Die Lehre, welche aus allem dem zu ziehen wäre, übersieht unsere schnell lebende und kurzsichtige Gegenwart.

Boehnes Buch ist angenehm geschrieben und gibt anschauliche Darstellungen von den Bildungsverhältnissen des siebzehnten Jahrhunderts. Da wir alle den religiösen Standpunkt Herzog Ernsts nicht mehr teilen, so hätten »die sogen. Freidenker«, denen die Pädagogik doch viel verdankt, ohne Rüge passieren können (S. 96).

Karlsruhe, im Sept. 1888. E. v. Sallwürk.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
MAR 26 1889



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5. 15. Februar 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Egenolff, Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Von *Blass.* — Comicorum Atticorum fragmenta ed. Th. Kock. III. Von *Crusius.* — Hartman, Analecta Xenophontea. Von *Mücke* — Gareis, Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Von *Meurer.* — Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Von *Heyd.*

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Egenolff**, Prof., Dr., Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des Gr. Gymnasiums Mannheim für das Schuljahr 1886/7. Leipzig, Teubner, 1887. 48 S. 4°. Preis M. 1,60.

Der größte Teil dieser Schrift trägt die besondere Ueberschrift »Vorläufige Nachricht über die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur, welche im Corpus Grammaticorum Graecorum veröffentlicht werden sollen«; es kommt dann nur noch auf S. 45 ff. eine appendicula hinzu. Wie der Verf. in aller Kürze angibt, ist ihm von dem geplanten, höchst verdienstlichen Corpus Grammaticorum Graecorum, von welchem ja auch Einzelnes bereits gedruckt vorliegt, der 5. Band zur Bearbeitung übertragen worden, enthaltend »die scriptores orthoepici und orthographici oder, richtiger ausgedrückt, die von den Byzantinern veranstalteten Excerpte aus denselben«. Hier nun gibt Egenolff eine Uebersicht darüber, »was für diesen Teil des Corpus bisher erreicht ist und was die Aufgabe im einzelnen zu bieten verspricht«, zugleich in der Absicht, alle Freunde dieser Studien zu etwaigen Mitteilungen oder Kundgebung von Desiderien zu veranlassen. Es kann auch für den Referenten der Zweck der gegenwärtigen Besprechung nur sein, diese Aufforderung zu unterstützen, damit das Corpus der griechischen Grammatiker in ähnlicher Vollständigkeit und Abgeschlossenheit erstehe, wie dies bei dem dafür vorbildlichen Corpus Grammaticorum



Digitized by Google

Latinorum der Fall. Man hat es leider hier und dort größtenteils mit Ruinen zu thun: denn der für E.s Gebiet in Betracht kommende Quellenschriftsteller ist Herodian, und von dessen großem Werke ἡ καθόλου προσῳδία, in 20 (21) Büchern, dessen Gelehrsamkeit den nachfolgenden Geschlechtern drückend erschien, sind nichts als Auszüge erhalten, aus denen man versuchen muß, von dem Original was möglich ist zu rekonstruieren. Und zwar, wie der Verf. darlegt, sind für die Hauptmasse des Werkes zwei Auszüge vorhanden, der des Theodosios von Alexandrien, und ein kürzerer in Johannes von Alexandrien τονικὰ παραγγέλματα; dazu kommen noch einige kleine Reste, wie von demselben Johannes ein Lexikon der Wörter, die bei sonst gleicher Schreibung, aber verschiedener Bedeutung verschiedenen Accent haben. Von dem 20. Buche aber, worin Herodian über Quantität und über Spiritus handelte, sind wieder besondere Excerpte, indem in den Auszügen von Theodosios und Johannes dieser Teil nicht mit umfaßt wird, und zwar sind es getrennte Schriften der Spätlinge über die χρόνοι und über die πνεύματα, Schriften, die selbst wieder in den verschiedenen Codices, in denen sie stehn, eine verschiedene, bald längere, bald kürzere Fassung haben. — Herodian war sehr weit entfernt ein klassischer Schriftsteller zu sein, etwa eben so weit wie sein Vater Apollonios; aber die Gelehrsamkeit, wie sie uns in dem erhaltenen kleinen Werke περὶ μονήρους λέξεως entgegentritt, ist staunenswert; denn der Mann beherrschte offenbar das gesamte sprachliche Material, welches in einer weitschichtigen Litteratur vieler Jahrhunderte niedergelegt war, bis einschließlich der seltsamen Eigennamen, die irgendwo bei einem gänzlich obscuren Schriftsteller über lokale Altertümer vorkamen. Daß nun Lentzs Rekonstruktion des Herodian, insbesondere seiner καθόλου προσῳδία, bei der besondern Schwierigkeit der Sache Mängel aufweist, die durch einen zweiten Bearbeiter verbessert werden können, wird man dem Verf. gern zugeben, und darin keine Herabminderung des Verdienstes des Vorgängers erblicken. Ueber den Plan der neuen Ausgabe, über die Handschriften, die für die einzelnen Excerpte besonders in Betracht kommen — falls nicht inzwischen neue noch bessere gefunden werden — macht der Verf. hier vorläufige Angaben. Es ist nicht die Absicht der Herausgeber, Lentzs Ausgabe alsbald zu verdrängen; dieselbe soll vielmehr, und zwar als 2. Teil, dem Corpus eingefügt werden; aber sobald die Exemplare vergriffen sind, kann die neue Bearbeitung erscheinen, für welche inzwischen in der von Egenolff zu liefernden Edition der Excerpte (Band V des Corpus) die Grundlagen geschaffen sein werden. — Die appendicula auf S. 45 ff. gibt aus einer Pariser Hand-

Digitized by Google

schrift eine Probe davon, wie neben den allgemeinen Auszügen aus Herodians *καθολική* auch besondere Excerpte daraus für die verschiedensten Zwecke gemacht worden sind. — Wünschen wir dem gesamten so rüstig in Angriff genommenen Unternehmen und insbesondere der mühevollen Arbeit des Herrn Verfassers besten Fortgang!

Kiel. F. Blass.

---

**Comicorum Atticorum fragmenta** ed. Theodorus Kock. Vol. III. Novae comoediae fragmenta pars II. Comicorum incertae aetatis fragmenta. Fragmenta incertorum poetarum. Indices. Supplementa. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri, MDCCCLXXXVIII. Preis M. 16.

Mit dem dritten Bande ist die Kocksche Bearbeitung der Komikerfragmente, welche die kleine Meinekesche Ausgabe zu ersetzen bestimmt ist, abgeschlossen. Der ausgedehnte Stoff liegt in handlicher Form, vielfach gereinigt und ergänzt, vor uns; und wie der Herausgeber Eingangs mit gerechter Befriedigung auf den weiten, schwierigen Weg zurückblickt, den er rüstig und glücklich durchmessen hat, so gebührt ihm hier an erster Stelle unser Dank für das, was er uns beimbringt.

Die Arbeitsmethode Kocks ist durchaus dieselbe, wie in den früheren Bänden. Ohne den Gang der Ueberlieferung stets im Einzelnen zu verfolgen, sucht er divinatorisch, gestützt auf eine seltene Vertrautheit mit dem Sprachgebrauche und der Gedankenwelt der alten Komiker, Lesung, Deutung und Herkunft zu erschließen; und wer Gelegenheit hat selbständig nachzuarbeiten, wird sich bald davon überzeugen, wie viel Neues und Gutes Kock auf diesem Wege zu Tage gefördert hat. Von dem Nutzen, welchen eine genauere Untersuchung der alten Grammatiker-Tradition, seiner Hauptquelle, bringen könnte, denkt er offenbar sehr gering [1]). Demgemäß ist er z. B. dem von Meineke befolgten Principe die kürzeren Fragmente und Glossen gruppenweise nach den überlieferten Quellen zusammenzustellen meist untreu geworden (vgl. vol. I p. IV) anstatt es konsequenter durchzuführen; sogar ganze Nester von Komiker-Excerpten, die auf zusammenhängende Artikel des Aristophanes von Byzanz, Sueton, Didymos zurückgeführt werden können, werden der äußerlichen alphabetischen Anordnung zu Liebe auseinander gerissen, ob-

1) Vgl. die charakteristische Aeußerung praef. p. VI: *si quis talia* (Nachweisung von Parallelstellen, Varianten u. a.) *supplere adgrediatur opera meo quidem iudicio non admodum fructuosa, largam sine dubio in mea editione inventurus sit messem.*



Digitized by Google

gleich sich oft erst aus dem Zusammenhange ergibt, ob und wie weit diese Excerpte der Komödie zuzuschreiben sind. Von den neueren text- und quellenkritischen Arbeiten auf dem Gebiete der Grammatiker und Lexikographen hat er überhaupt kaum Notiz nehmen zu müssen geglaubt [1]). Bei dem wohlverdienten Ansehen des Herausgebers ist es zu befürchten, daß diese skeptischen Ansichten von der Tagesmeinung adoptiert werden, zumal das Studium jener Quellenschriften gerade keine verlockende Zugabe ist. Eben deshalb möchte Ref. noch einmal ausdrücklich auf diese Einseitigkeit hinweisen [2]) und in den folgenden Anmerkungen besonders an etlichen Beispielen zu erhärten suchen, daß es doch keine ganz verlorene Liebesmühe ist, *si quis talia supplere adgrediatur*. Doch sollen hier mit Rücksicht auf den knapp bemessenen Raum nur Stellen behandelt werden, die keine ausführlichen Auseinandersetzungen erheischen; einige weiter greifende Fragen werden demnächst im Philologus zur Besprechung kommen.

Wir schließen uns der Kockschen Ordnung an und beginnen mit den Fragmenten des Menander.

Fr. 192 p. 55 heißt es in der Erklärung des Lemmas *λύκου πυρά*: *πῶς γὰρ ἂν πτηνός τις γένοιτο λύκος; μέμνηται ταύτης* (sc. *τῆς παροιμίας*) *Μένανδρος*. Kock vermutet auch in jener Frage Menandreisches Gut und versucht iambische Kommata daraus herzustellen. Daß wir es hier mit dem Kommentator zu thun haben, zeigen ähnliche Stellen der Paroemiographen, wo den *ἀδύνατά* oder *ἀνοησία* gleichfalls die deductio ad absurdum in Frageform hinzugefügt wird, vgl. 'Zenob.' 442 p. 138 Gott. = Plut. de prov. Alexandr. 32 p. 17 Cr. *ὄνῳ τις ἔλεγε μῦθον . . . πῶς γὰρ ἂν δύναιτό τις ἐγνωκέναι τὰ μὴ λαληθέντα αὐτῷ κτλ.* — Wie Fr. 199 (cf. 751) vervollständigt werden kann, ist bereits Anall. ad paroemiogr. p. 49 ge-

1) P. VII heißt es: *in titulis . . . Paroemiographorum Gr., donec novae . . . editiones . . . praestabunt, nihil novandum esse arbitror. itaque vel Diogeniani nomen . . . quia in prioribus voluminibus remansit, etiam in tertio intactum reliqui.* In der That citiert K. nicht nur den 'Diogenian', sondern auch den 'Plutarch' (d. h. Zenob. III, wie schon Miller erwiesen hat) der Göttinger Ausgabe; warum er hier sogar mit den Klammern gegeizt hat, die sonst Zeichen der Unechtheit bei ihm sind, ist mir unklar; nur gegen Schluß finde ich einmal '[Plut.] prov.' (p. 529. 550). Auch die Ostern 1887 erschienene Ausgabe des echten Plutarch ist nirgends benutzt. Doch das sind äußerliche Dinge. Aber auch die sachliche Behandlung dieser Ueberlieferungen bei Kock zeigt nirgends die Spur eines Einflusses der einschlägigen Arbeiten von Fresenius, Hörschelmann, Egenolff, L. Cohn u. A., s. unten.

2) Aehnlicher Tendenz hat ein großer Teil der im Philologus XLVI 606 ff. XLVII (I) 33 ff. veröffentlichten Bemerkungen.

Digitized by Google

zeigt; vgl. Kock Supplem. p. 752. — Fr. 221: *πτωχότερος κινδάλου* (Zen. Ath.) ist nicht in *πτ. κίγκλου* (Phot.) zu korrigieren, sondern es stellt eine zweite Form der Wendung dar. — Die Worte *ἵππεῖς προκαλεῖσθαι εἰς πεδίον* Fr. 268 p. 77 in den Plato-Scholien schließen sich an die Platostelle an; zweifelhaft ist es, ob Menander gerade diese Form gebrauchte; das *γράφεται καὶ ἵππον εἰς π. πρ.* hätte nicht unterdrückt werden sollen. — Für Fr. 269 ist Hauptzeuge Sueton bei Miller Mél. 435 = Eustath. Il. p. 2188 (vgl. Fresenius, de *λέξ.* Aristoph. Suet. exc. Byz. p. 100, für Fr. 321 Pausan. Fr. 16 Rdfl.) — Fr. 358: ein parodierter Tragikervers, wie die umstehenden Lemmata im Athous, vgl. Anall. p. 152. — Von Fr. 401 *Ἀλάντειος γέλως* gab es neben der künstlichen Beziehung auf den *εὔκαιρος γέλως* des Schauspielers Pleisthenes eine Konkurrenz-Erklärung *ἐπὶ τῶν παραφρόνως γελώντων*; da es sich nicht ausmachen läßt, welche für Menander paßt, hätten beide mitgeteilt werden müssen [1]). — Fr. 409 verwandelt Kock (aber, mit beifallswerter Zurückhaltung, nur in der adnotatio) die Worte | *μεστὰς τρίχας φθειρῶν τε καὶ ῥύπου, δίδους* | *πιεῖν* in: *τὰς τρ.* | *μεστὰς ἔχουσ' ἀέρων τε καὶ ῥύπου, πιεῖν* | *δεδοῦς'* dazu meint er: *ἄερα proprie est lollium, sed sine dubio etiam capitis sordes significabat.* Wenn ein Anderer das vorgeschlagen hätte, würde K. wohl eingewendet haben, daß *ἄ.* bei den Komikern nicht nachzuweisen sei. Da nun aber auch die Lexikographen von jener Bedeutung nichts wissen (vgl. noch Eustath. p. 1648, 9 *ἄερα* = *σπέρμα*, Hes. s. v. *ἄϊρας — ἀγρίας βοτάνας*), ist allermindestens das *sine dubio* zu beanstanden. — Fr. 416 empfangen wir aus der Hand des Didymus, wie die Uebereinstimmung der Aelianstelle mit Zenob. I 55 Ath. (volg. 508) beweist. — Den Hexameter *ὡς αἰεὶ τὸν ὁμοῖον κτλ.* Fr. 443 hat Menander schwerlich wörtlich angeführt, sondern nur, nach seiner Sitte, paraphrastisch in seine Rede verwoben; das *μέμνηται* des Scholiasten bedeutet keineswegs Mehr. Der Vers war also klein zu drucken. — Zu Fr. 445 hat sich Kock, wie zu Fr. 269, den Hauptgewährsmann entgehn lassen: Sueton. p. 274 Reiffersch., vgl. Fresen. a. O. p. 145, Cohn, Fleckeisens Jahrbh. Suppl. XII 339. Die Schreibung und Erklärung der Glosse ist immer noch nicht im Klaren. — Fr. 459 (Zen. Ath. III 37 = Ps.-Plut. 32 p. 321 Gott.) ist zwar nicht das Lemma aus Menander abzuleiten (auch die umstehenden Lemmata 34—40 gehören nicht in Komödien), wohl aber, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Didymos, der Schluß der Erklärung: *οἱ γὰρ ἥρωες* | *κακοῦν ἕτοιμοι μᾶλλον ἢ εὐεργετεῖν* (so der Par.), *ὡς φησι Μένανδρος κτλ.* Nach dem von Kock nicht berücksich-

1) Not. Fr. 402, 8. p. 116 ist *Append. prov.* zu citieren für *Mantiss. prov.*

Digitized by Google

tigten Laurentianus ist ἦ <περ> ὠφελεῖν zu schreiben: damit ist der Menandreische Vers urkundlich wieder hergestellt (vgl. de Babr. aet. p. 236). — In Fr. 502 scheint Ἔμβαρος nach Maßgabe der von K. nicht mitgeteilten Erklärung des Demon groß geschrieben werden müssen. Die auffallende Erklärung μωρός neben νουνεχής bezieht sich auf die vollere Form des Lemmas οὐκ Ἔμβαρός εἰ (Hes. s. v., erklärt οὐ φρονεῖς, ἀπὸ τῆς Ἐ. φρονήσεως), die bei Zenobios I 8 vielleicht herzustellen und dem Menander zuzuschreiben ist. Wenn dagegen ein obskurer Suidas-Codex für Ἔ. Ἔ. τις οὐτοσί schreibt, so sind das nicht *verba Menandri* (K.), sondern *verba diasceuastae Byzantini*. — Fr. 616: ἡ δ' εὐπατέρεια φιλόγελώς τε παρθένος | Νίκη κτλ. citieren die Aristidesscholien und fügen hinzu: λέγει δέ τὴν Ἀθηνᾶν. Kock: »miror neminem miratum esse *Minervam* φιλόγελων. scr. φιλόπολίς τε π.« Das λέγει des Scholiasten bezieht sich auf den Text des Aristides; daß der Komiker Athene und Nike identificiert habe, ist unerwiesen und unwahrscheinlich. Νίκη φιλόγελως hat aber auch Himerius in diesen Versen gelesen nach dem Zeugnisse seiner von K. ausgeschriebenen Paraphrase. Gegen das Bündnis dieser beiden selbständigen Ueberlieferungen könnten nur die wuchtigsten Gründe aufkommen: weshalb aber Nike nicht gerade so gut φιλόγελως heißen kann, wie z. B. ἡδυέπεια (Hymn. Orph. prooem. 36), ist schwer abzusehen [1]). — Fr. 717: das Verhältnis der Ueberlieferung wird durch die von K. nicht mitgeteilte Thatsache bestimmt, daß Eustathios ein λεξικὸν ῥητορικὸν citiert. Ebenso hätte Fr. 724 Didymus als Urheber des Artikels genannt werden sollen (Fr. ed. Schmidt p. 397 f., Jungblut de Zenob. p. 27), 727 Aelius Dionysius (vgl. 854), 846 p. 227 Pausanias. — Unter Fr. 721 wiederholt K. zu einer Stelle des Gregor von Nazianz Meinekes Worte: »ex M. haec petita esse indicante Porsono ad Eurip. Orest. 228 monuit Elias Cretensis...« mit dem Zusatze *Porsoni adnotationem frustra quaesivi*. Zu suchen war hier absolut nichts, sondern nur die Ausgabe des Orestes nachzuschlagen, p. 32 des Leipziger Nachdrucks von 1824. Die Anmerkung des Elias hätte übrigens im Wortlaut gegeben werden sollen. — Fr. 758 ὦ παῖ σιώπα· πόλλ' ἔχει σιγὴ καλά wird bei Stobaeus dem Sophokles, nur von Arsenius (= Stob.) dem Menander zugeschrieben; Cobet hatte den Vers richtig dem Menander abgesprochen, Kock entgegnet: »mihi tam vulgaris sententia facile *utrique* poetae videtur se offere potuisse«. Das würde man gerne zugestehn, wenn nur ein Flüch-

1) Bergk, L-G. IV 180[22] macht wahrscheinlich, daß diese Worte das ἔξόδιον einer Komödie bildeten. Unter dieser Voraussetzung ist das überlieferte φιλόγελως das einzig Mögliche: der Dichter ruft die Nike, welche den komoedischen Sieg verleiht.

Digitized by Google

tigkeitsversehen des Arsenius als Zeugnis gelten könnte! Schon Leutsch bemerkte p. 737 gut: »scilicet Menandri est qui apud Stobaeum praecedit versus«. Also fort mit solchem Schund! — Fr. 826 p. 222: Die Dreizahl ist in den *τρία κακά* durchaus typisch; wenn der Komiker also *δύο (κακά) προθεὶς ὡς παροιμιῶδες ἐπιλέγει παίζων τὸ 'ἓν γαρ τι τούτων τῶν τριῶν ἔχει κακῶν'*, so besteht in dem Widerspruche der Zahlen eben der Witz. Jede Konjektur ist vom Uebel. — Fr. 828 wird im Millerschen Athous II 86, im Zenob. Paris. 111 p. 34 Gott., im Wiener Ps.-Diogenian 59 p. 10 Gott. *ὁ κωμικός* citiert. Die Uebereinstimmung beider Handschriftenklassen vindiciert diese Lesart dem Archetypon. Wenn also allein der jämmerliche Pantinische 'Diogenian' *Μένανδρος* hat, so ist das lediglich eine Konjektur, resp. Interpolation. Das Fr. gehört danach unter die *ἀμφισβητήσιμα*. — Fr. 833. Eustath.: *παρὰ Λίλλῳ Διονυσίῳ κεῖται τὸ λυκοφιλίως ἀντὶ τοῦ ὑπόπτως, ὑπούλως. ὃς φέρει καὶ Μενάνδρου χρῆσιν ταύτην· 'λυκοφίλιοι μέν εἰσιν' κτλ.* Phot. *λυκοφιλίως· ὑπόπτως, ὑπούλως. οὕτω Μένανδρος.* Aelius Dionysius ist eine Hauptquelle des Photius; der Photius-Artikel ist offenbar nur eine Verkürzung des Eustathianischen: wie konnte K. also vermuten, daß Photius vielleicht *alterum fragmentum* überliefere?[1]). Ebenso hat Fr. 1064 neben 191 keine Existenzberechtigung, da jene Photiosglosse lediglich eine verstümmelte Fassung des reicheren Artikels Fr. 191 darstellt. — Zu Fr. 837 p. 225 ist die Erklärung des Etym. M. so kaum verständlich; jedenfalls hätte Phot. s. v. *θᾶττον ἢ βάδην* und Etym. Gud. p. 451, 49 herausgezogen werden sollen. — Die Ueberlieferung von Fr. 832 gibt vollständiger und gut geordnet Nauck Eurip. fr. 863 vol. III p. 171. Menander hat diese Sentenz aus Euripides entlehnt, wie der Dichter der *ἁλιεῖς* Theocr. XXI 32. — Zu Fr. 865 mußte die Plutarchstelle (Sympos. IV 3: K. citiert leider nur die Seitenzahl) vollständiger ausgeschrieben werden. Auch verdiente es Erwähnung, daß den Schluß des Kapitels unverkennbar Komödien-Reminiscenzen von Menandreischem Charakter ausmachen (§ 3; *οἴκων ∪ — εἰς ταὐτὸ συνιόντων δυοῖν | ὅ τε λαμβάνων τοὺς τοῦ διδόντος [οἰκείους καὶ φίλους] <συγγενεῖς> κτλ.*, vgl. Men. 923). — Fr. 886 ist nach Herodian mit wohl verständlichem Gegensatze zu schreiben: *οὐκ ἠρκέσαμεν αὐτοῖσιν* (vgl. Xen. Cyr. discipl. IV 6, 7: *εἰ αὐτοὶ ἄνευ τούτων ἀρκοίημεν ἡμῖν αὐτοῖς)· ἤδη δ' εἰμὶ σῶς.* Kock will die Schlußworte *ἤδη κτλ.* aus Eustathius 'emendieren' in — *ἀντὶ τοῦ ἀλλήλοις:* was palaeographisch unmöglich und dem Zusammenhange nach überflüssig ist. — Zu Fr. 924, 3 vgl. Eustath. Il. XIII 29,

1) Ueber die Photiusglossen mit *οὕτω* vgl. Philol. XLVII (I) 41, wo gleichfalls verkehrter Ausnutzung entgegen getreten werden mußte.

Digitized by Google

Scr. Alex. p. 19; Ps.-Callisth. I 28 p. 30 M. In Vs. 1 ist schwerlich etwas zu ändern; *κἂν ζητῶ τινα, αὐτόματος οὗτος παρέσται* spricht wohl ein Abergläubischer, der durch neu gewonnene Zaubermittel jene 'Wirkung in die Ferne' auszuüben wähnt, wie die Theokriteischen Pharmakeutriai. — Fr. 940 ist in der Aristidesstelle ein vollständiger Trimeter zu erkennen: *ἐὰν ἴδωσι τὴν Ἑλένην-Ἑλένην λέγω*; Ob das mehr als Zufall ist, kann nur eine genauere Analyse des ganzen Abschnittes lehren. — Die Emendation des Glossems zu 1021 rührt nicht von Meineke her, sondern von Dohree; zu 1025 vgl. Fresen. a. O. p. 143, 20. — Fr. 1060 setzt K. schwerlich richtig *σάββους* (*βάκχους*) als Menandreisch an. Aus der vollständiger auszuschreibenden Stelle der Symposiaca IV 6 ergibt sich, daß der Ruf *εὐοῖ σαβοῖ* gemeint war, wie bei Demosthenes; vgl. Jakobi im Index. Das doppelte *β* vollends ist nur wegen der falschen etymologischen Beziehung zum jüdischen Sabbath eingeschmuggelt. — Fr. 1117 und 1123—1126 geschieht dem Apostolios und seiner Sippe doch zu viel Ehre: wozu die unsinnigen Schreibfehler von Renaissancegelehrten unter besondern Nummern verewigen? — Fr. 1127 gehört zweifellos einem Historiker, vgl. Anall. ad paroemiogr. p. 18[1] 84. Wenn Miller p. 355 wieder auf den Komiker zurückkommt, so beruht das lediglich auf einer Verwechselung der Artikel *Ἀλάντειος γέλως* (*Μεν. ἐν Περινθίᾳ τῇ πρώτῃ*) und *Θρᾷκες ὄρνι' οὐκ ἐπίστανται* (*Μεν. ἐν τῇ πρώτῃ*, sc. *βίβλῳ*), zu welcher das Citat im Göttinger Index Paroemiogr. I p. 529 Anlaß gegeben hat. Diese Sachlage scheint freilich nicht nur Kock, sondern selbst A. Nauck (Mélanges III 144) entgangen zu sein.

Bei den *δεύτεροι* beschränke ich mich hier auf wenige kurze Nachträge.

Zu Archedikos Fr. 4 p. 278 teilt Kock nur die von Meineke (hist. crit. 459) angezogene Polybiosstelle mit. Eine Vergleichung des übrigen Materials (Duris b. Suid. Ps.-Diog. s. v. *ᾧ τὸ ἱερὸν πῦρ* = FHG. II 474) führt zu dem Ergebnis, daß der Komiker eine giftige Redewendung attischer Redner sich zu Nutze gemacht hatte. — Posid. Fr. 4 p. 337 war das von Nauck evident verbesserte Lemma vollständig als Citat anzusetzen; daß die Worte rhythmisch sind, kann doch kaum bezweifelt werden[1]). — Die Beziehung von Alexandr. Fr. 8 p. 374 auf den Kyklops des Philoxenos (vgl. Theognet Fr. 1, 5 p. 365) erweist sich durch die Reihenfolge der Lemmata im Millerschen Athous als urkundlich; hier steht das Fragment nämlich III 44 neben dem Verse *ἀπώλεσας τὸν οἶνον ἐπιχέας ὕδωρ*, der längst richtig in den Kyklops gesetzt ist.

1) Die Polluxstelle p. 298 hätte p. 328 nicht wieder abgedruckt zu werden brauchen.

Digitized by Google

Etwas ausführlicher müssen wir uns beschäftigen mit den fast die Hälfte des Bandes (p. 395 ff.) ausfüllenden fragmenta incertorum poetarum, da Kock hier unter den erschwerendsten Bedingungen am meisten Neues und Förderndes beigebracht hat, freilich auch am häufigsten Anlaß gibt zu Ergänzungen und Einwänden.

Trotz aller Sparsamkeit in den Citaten und Erklärungen war das Kocksche Buch doch schon ein *μέγα βιβλίον*: um so mehr wäre bei der Aufnahme der adespota eine gewisse Zurückhaltung am Platze gewesen. Kock ist hier aber außerordentlich freigiebig, und zwar, das muß rund herausgesagt werden, zu freigiebig, denn der Procentsatz der zweifelhaften und sicher fremdbürtigen Elemente ist unverhältnismäßig groß. Ich verzeichne hier, was mir bei einmaligem Durchblättern aufgefallen ist.

Fr. 12 nennt Synesios Ep. p. 104 *παροιμία, μᾶλλον δὲ χρησμός· χρησμὸς γὰρ ἄντικρυς*; im Encom. Calv. zählt er es gleichfalls zu den alten *παροιμίαι* und nennt es *χρησμός* [1]); daß eine Komödie vermittelt habe, ist mindestens unsicher, da auch die parodische Beziehung zu Eurip. Tro. 1051 nicht zwingend ist. — Noch fragwürdiger ist Fr. 57 p. 410; denn Choerobosc. p. 84 Hörschelm. (an einer Stelle, die Meineke noch nicht vorlag) schreibt es ausdrücklich anonymen *Δελφικά* zu, und Bergk hat es daher ganz richtig unter die adespota der Lyriker (107 III [4] p. 723) aufgenommen [2]). Wie kann K. das Alles nur einfach ignorieren? — Fr. 116 p. 440 hat Kock aus den Worten des Alkiphron *δυσμενὴς καὶ βάσκανος ὁ τῶν γειτόνων ὀφθαλμός* durch Zusätze und Umstellungen zwei schwerfällige Trimeter gemacht. Aber Alkiphron bringt offenbar nur eine junge Form des alten Spruches *ὀξύτερον οἱ γειτόνες βλέπουσι τῶν ἀλωπέκων* (App. prov. 140, bei K. p. 490); es sind allem Anscheine nach Accent-Trochäen mit reimartigen Homoioteleuton (s. Anm. 1), vgl. I 27 *ὅλον μ[ε κατὰ τὴν παροιμίαν] ἀνατρέψασα | δουλεύειν ἐπηνάγκασας*, Julian Misop. 357 b: *τὸ χῖ [φασίν] οὐδὲν ἠδίκησε τὴν πόλιν οὐδὲ τὸ κάππα* (Accent-Iamben). In diesen volkstümlichen Sprüchen besitzen wir wohl die ältesten Zeugen accentuierenden Versbaues bei den Griechen: vgl. Fleck. Jahrbb. 1887, 661. — Zu Fr. 238, von dem wir nur wissen, daß es bei Krates dem Kyniker vorkam, bemerkt Kock: »quamquam versus est Cratetis, etiam comoediam ea sententia usam

1) Die Stelle ist interessant: *| τίς οὖν ποτ' ἐστὶν ἥδε καὶ τι βούλεται; | οὐδεὶς κομῳδὸς ὅστις οὐ [υ — υ —] ... τὸ δὲ ἀκροτελεύτιον αὐτὸς σὺ πρὸς τὴν ἠχὼ τοῦ τριμέτρου συνάρμοσον*, d. h. nach dem Schlußworte *βούλεται* des (in den mir vorliegenden Ausgaben als Prosa gedruckten) selbst erfundenen Trimeters: ein Reimscherz, wie wir sie auch kennen.

2) Kock scheint nur die zweite Auflage des Lyrici benutzt zu haben.

Digitized by Google

esse arbitror«. Nach einem Grunde sieht man sich vergebens um. In der Komödie ist so ziemlich für jeden Gedanken und jeden Stil, ernst oder parodisch, Platz zu schaffen: wo sollte man also die Grenzen ziehen bei einem solchen Vorgehn? — Fr. 279 *γραφή τε καὶ Λευκαῖος οὐ ταὐτόν* erinnert lebhaft an den bei Diog. Laert. III 12, 13 erhaltenen Dialog des Epicharm (Fr. 41 p. 269 Lor.), ohne daß es sich daraus ableiten ließe; ebensowenig aber kann man es mit Sicherheit auf die attische Komödie zurückführen. — Fr. 330 ist nur durch eine sehr unnötige Konjektur Meinekes unter die *ἀδέσποτα τῆς νέας* gekommen. — Auch Fr. 591 ist an dieser Stelle zu streichen; der Hesych-Artikel ist mit dem Zenobios-Artikel, aus welchem Diph. 53 p. 558 herstammt, identisch; mit den überschüssigen Worten ist also das Diphilos-Fragment zu ergänzen, wie schon Anall. 48[2] gezeigt ist. — Fr. 656 *τὸ Πάσητος ἡμιωβόλιον* ist aus Plutarch de prov. Alex. (50 p. 24 m. A.) entnommen; die von Kock ausgeschriebenen Worte der Erklärung in Ps.-Diog., welche Leutsch in komische Trimeter bringen wollte, rühren von einem mittelalterlichen Abschreiber her, welcher den an anderen Stellen besser erhaltenen Artikel elend verstümmelt hat. Vgl. Fleck. Jahrbb. 1887, 670[65]. — Ebenso stammt aus Fr. 683 *ὄνῳ τις ἔλεγε μῦθον* nicht aus Zenobios, sondern dem Plutarch (prov. Alex. 32 p. 17); die Worte *ὁ δὲ τὰ ὦτα ἔκινει* stehn bei K. verkehrt in der Erklärung, statt im Lemma. Das Ganze gehört wohl einem alexandrinischen Paegniographen, vgl. Fleck. Jahrbb. a. O. p. 657. — Die von Kock als Versbruchstück gedruckten Worte *βοΐδιον Μολοττικόν* (Fr. 696) sind schwerlich mehr als eine Verwässerung des alten *βοῦς ὁ Μολοττῶν* (Zen. Mill. II 105). Die Zenobianische Erklärung ist gesucht, aber die des Bodleianus (bei Kock) sieht ganz aus wie ein spätes Antoschediasma. — 721 *λύχνον ἐν μεσημβρίᾳ ἅπτεις* ist wohl ebenso wenig direkt aus der Komödie abgeleitet, wie der Ps.-Diog. 527 damit verglichene Spruch *ἐν θέρει τὴν χλαῖναν κατατρίβεις*. — Bei Fr. 742 fügt Hesych die (von K. nicht mitgeteilten) Worte hinzu *παρὰ τοῦτο οὖν ἔπαιξε Ἀριστοφάνης*; der Artikel bezieht sich also direkt auf Aristoph. Vesp. 1492 (daher auch *οὐράνιον* bei Photios; *παιδιάν* gehörte nicht ins Lemma). — 747 citiert Kock falsch Zenob. Milleri; das Lemma steht Mél. p. 279 in der alphabetischen Sammlung, die noch Niemand dem Zenobios zugeschrieben hat. Daß das Sprichwort (*ἅμ' ἔπος, ἅμ' ἔργον*) aus einem Komiker excerpiert sei, ist ganz unsicher; schon hymn. Merc. 46 liegt es zu Grunde. — Zu 764 gibt Demo Zenob. Mill. II 20 (Anall. p. 140) fördernde Parallelen; die Quelle des geflügelten Wortes scheint danach eine Rede zu sein; daß es uns durch die Komödie übermittelt sei, ist möglich, aber unbewiesen. — Fr. 790 stimmt bis auf ein

Digitized by Google

Wort mit Praxilla Fr. 4 Lyrr. III p. 567 Bgk., cf. p. 650; da es auch den ionischen Rhythmus bewahrt hat, wird es schwerlich durch das Medium der Komödie gegangen sein. — 1085: Der Photius-Artikel *Λύλλος* (*Μύλλος*) ist von dem Didymeischen Excerpte aus Kratin Zenob. III 119 Mill. 414 p. 121 Gott. = Cratin. Fr. 89 p. 40 materiell nicht verschieden; er kann also neben jenem Kratinfragmente keine Sonderstellung einnehmen.

Erst jetzt überschreiten wir bei Kock die Schwelle, welche zu den *ἀμφισβητήσιμα* führt. Hier hätte manche Nummer ganz unterdrückt werden sollen. Wie könnte z. B. in der Rede des Aristides auf Smyrnas Zerstörung durch ein Erdbeben der pathetische Epilog aus Komiker-Excerpten bestehn (Fr. 1234)? — 1270 *μάταια τἄλλα παρὰ Κρώτωνα γ' ἄστεα* gehört schon aus sprachlichen Bedenken, die K. selbst anerkennt, nicht in die Komödie; über verwandte Sprüche unten mehr. Die elende 'Mantissa Proverbiorum', die ja lediglich *γρυπάρια* schlechter Apostoliushandschriften darbietet, sollte man nicht citieren, wo man die Quellen selbst besitzt, wie hier die Theokritscholien [1]). — In Fr. 1301, welches freilich schon Marx einem Komiker zugeschrieben hat, glaube ich Worte des Ephoros zu erkennen [2]). — Die von Bergk und andern kühn in Logaöden umgeprägten Verse aus Apostolios 1708 (Fr. 1331) gehören weder in die attische Komödie, noch in die klassische Lyrik; sie haben mit dem Altertum überhaupt nichts zu thun, sondern sind scherzhafte neugriechische Accent-Trochäen, wie ich längst nachgewiesen habe, vgl. Rhein. Mus. XLII 423. — Fr. 1333 notiert Kock: »Athen. II 53ᵃ: *Φρύνιχος. ἄλλοι δὲ 'ἀμυγδαλὰς ὡς καλάς'* quae intellegi non possunt, nisi haec quoque ex comico excerpta esse statuas«. Es handelt sich um den Accent des Wortes, also ist zu ergänzen: *ἄ. δὲ ἀμυγδαλάς <ὀξύνουσιν> ὡς 'καλάς'*; an ein Komikerfragment ist nicht zu denken.

Doch ich breche ab mit dieser ermüdenden Aufzählung von Einzelheiten [3]), um noch einige zusammenhängende Gruppen von Erscheinungen kurz besprechen zu können.

Bei der Aufnahme der Fragmente und ihre Zweiteilung in sichere und zweifelhafte sind die etwaigen Ansprüche der stilverwandten Litteratur-Gattungen in Rechnung zu ziehen. Die Bearbeiter haben ihr Hauptaugenmerk auf die Tragödie, besonders die

1) Wo übrigens *τἄστια* überliefert ist, nicht *γ' ἄστια*.

2) Müller FHG. I 254 schreibt lediglich Marx aus. Der Artikel hieß etwa: *ἦν τις [ἐν T.] παχύτατος Ταναγραίων, φυὴν κήτει ὁμοιότατος, ὃς ἐλέγετο Κητεύς.*

3) Zu ähnlichen Bedenken und Fragen geben noch manche andere Nummern Anlaß, z. B. 458 f. 484. 671. 681 (aus Demo Zenob. M. II 5). 684. 694 (hier war nicht auf 'Apostol.', sondern auf seine Quelle, Suidas, zu verweisen), 700. 735. 748. 751. 761 ff. 789. 794. 841. u. s. w.

Digitized by Google

jüngere, und das Satyrdrama gerichtet: doch bleibt noch Manches nachzutragen — tragisch ist z. B. wohl Fr. 544 *εἰς ἀσθενοῦντας κτλ.* und Fr. 191, s. unten S. 175; in einen 'Lityerses' würde Fr. 630 passen —, und in zahlreichen Fällen ist jede Entscheidung unmöglich. Mit größerer Zuversicht kann man für den Besitz der Iambographen aus klassischer und hellenistischer Zeit eintreten. So ist der streng gebaute Trimeter 270 (*μὴ πρὸς λέοντα δορκὰς ἄψωμαι μάχης*) wohl einem alten Iambographen zuzuschreiben: vgl. Sol. 37, 4 p. 58, Theogn. 56, für die Konstruktion 343. 1361, Archilochos 110, Cyd. Fr. 1 vol. III p. 565. Dasselbe gilt von den wuchtigen Versen *οὐδὲν οὔτ' ἐξ οὐρίων θέουσιν ἐστ' ἀπώμοτον κτλ.*, die ganz den Geist Archilochischer Tetrameter athmen: vgl. Fr. 54 ff. 66. 74. — Fr. 1210 (4 Trimeter ohne Auflösung) ist von A. Nauck durch eine plausible Kombination dem Archilochos zugewiesen; wozu also durch Konjektur einen Komikerausdruck hinein zwingen, zumal die festen schneidigen Rhythmen durchaus nicht den *χαρακτὴρ κωμικός* besitzen? — Fr. 1304 hat Bergk PLGr. III⁴ 695 behandelt und aus sprachlichen Gründen einem ionischen Iambographen zugeteilt, ebenso Fr. 1324, dem auch Kock den *comicus color* abspricht, PLGr. III⁴ 694 (wo interessante Anklänge an die berühmte, vielleicht Solonische Ekloge nachgewiesen werden). — Nicht minder nahe stehn dem Tone der Komödie die iambischen Paignia, Fabeln und Anekdoten, welche von den nachchristlichen Litteraten fleißig excerpiert und gelesen sind[1]). Die bei Dio Chrysostomus erhaltenen hübschen Verse von der *τέττιξ* Fr. 408 könnten den Schluß einer Fabel ausmachen, wie Babr. 126 Ebh. (vgl. auch Antb. Pal. IX 264). — Fr. 517 p. 503 (*ψιμυθίῳ πίθηκος ἐντετριμμένος*) erinnert an den Eingang eines alten *Λεσώπειον γελοῖον*, dessen Spuren wir von Archilochos bis zu den Alexandrinern (Luc. Pisc. 36, Apolog. 5) und den spätesten Sophisten und Apologeten (Aristid. II p. 398 Ddf., Greg. Nyss. III 268) verfolgen können. — 563 ist mit 554 (beide aus Ps.-Diog.) zu kombinieren: »*οὐκ ἔστ' ἐμὸν τὸ πρᾶγμα, πολλὰ χαιρέτω*« | *σοφῶς ὁ βοῦς ἔφασκεν ἀστράβην ἰδών* — das Urbild der sprichwörtlichen *fabella brevior* bei Quintilian V 10: vgl. Babr. 7. — Fr. 603 stammt wahrscheinlich direkt aus derselben iambischen Fabel, deren Spuren auch sonst in dem von Kock nicht angezogenen Zenobios-Artikel nachweisbar sind (Anall. p. 574, Fleck. Jahrbb. 1887 p. 661 sq.). — 1225 bezeichnet der Sophist (Ps.-D. 590, Coisl. 353) ausdrücklich den *μῦθος* als seine Quelle; die schwerflüssigen Verse (vgl. Babr. 115 p. 71 und p. 95, 1 Ebb.) haben nicht

1) Vgl. Babr. ed. Eberh. p. 95; Bücheler Rh. Mus. XXXIV 341; meine Bemerkungen de Babr. 283², philol. Anz. XV 636.

Digitized by Google

das geringste von der Komödie an sich. Ueberhaupt besitzen alle diese Fabel-Bruchstücke die gemeinsame Eigentümlichkeit, daß in ihnen keine Auflösungen vorkommen: auch deshalb also ist es unwahrscheinlich, daß sie durch die Hand von Komödiendichtern gegangen seien. Aus iambischen Apophthegmensammlungen (vgl. Machons *χρεῖαι*), dergleichen die nachklassischen Historiker und Popularphilosophen vielfach benutzt haben, stammen vermutlich Fr. 441 p. 492 (Ptolemaens), 1235 (Eumenes) und 1261 p. 617 (der *Βοιώτιος ποιητής* Julians ist nach Bergk PL. I 478 Hesiod, m. E. Pindar; über iambische Pindarapophthegmen vgl. Böckh, Pindar II 2, 554); Fr. 511 (schr. *πελλίδα* f. *ἐλπίδα*) trifft mit apophth. Vind. 111 p. 21 W., 733 mit Machon bei Athen. VIII 349 F zusammen. Ein mimisches Gedicht in Hexametern, wie Theokr. XIV, ist angenscheinlich die Quelle, aus der Fr. 1329 geflossen ist. — Die schlimmste Konkurrenz aber machen den Ansprüchen der Komödie die *παροιμίαι*, die volkstümlichen Neckverse, Sentenzen und Redensarten. Kock ist hier, freilich nach dem Vorgange von Meineke, vielfach *ὑπὲρ τὰ ἐσκαμμένα* hinausgeraten, wenn er so ziemlich alles Derartige, was iambischen Rhythmus und derbe Sprache aufweist, in Bausch und Bogen der Komödie vindicierte. Die antike Paroemiologie scheidet sehr gut zwischen alten herrenlosen *αἰνίγματα* und den *κατὰ παροιμίαν* gebrauchten 'geflügelten Worten' berühmter Poeten; wer mit der kostbaren alten Grammatikertradition vertraut geworden ist, wird in den meisten Fällen guten Rat von ihr bekommen; die Bearbeiter der Komikerfragmente haben freilich oft wie absichtlich nicht darauf hören wollen. Ein paar Beispiele mögen diese Beschwerde rechtfertigen. Von Fr. 277 *οὐδεὶς δυσώνης κτλ.* bezeugt der Atticist bei Pollux ausdrücklich, daß es ein anonymes Sprichwort war: *ὁ δυσώνης οὐκ οἶδα μὲν εἰ παρά τινι, ἐν δὲ παροιμίᾳ.* Didymus, der in letzter Instanz hinter den Zeugnissen steht, kannte hiernach den Vers nur als volkstümliche *παροιμία*, nicht als Komikercitat: es gehört also viel Mut dazu, ihn dennoch unter die *ἀδέσποτα τῆς νέας* zu setzen [1]). — Fr. 540 p. 506 *ἂν οἶνον αἰτῇ, κονδύλους αὐτῷ δίδου* hält Kock mit Meineke, von einer interpolierten byzantinischen Erklärung irre geleitet, für ein Komikerfragment. Er vergißt die Notiz der Scholien zu Arist. Pac. 123: *φαίνεται τὸ ἐπὶ τῶν παιδίων λεγόμενον ἀρχαῖον ὄν· ἦν δ' οἶνον*

1) Kock: »... ex comoedia videtur fluxisse: nam Pollucis quidem dubitatio eo infringitur, quod ipse [NB.] verbi *δυσωνεῖν* exemplum adfert ex Platone comico«. Als ob *δυσωνής* dasselbe wäre, wie *δυσωνεῖν*, und als ob Pollux an der Herkunft des Verses aus der Komödie darum gezweifelt hätte, weil das Wort *δυσωνής* (welches er unmittelbar hinter *δυσωνεῖν* anführt) sonst nicht zu finden war. Die Sache wird so ja auf den Kopf gestellt.

Digitized by Google

κτλ., ὑπὲρ τοῦ ἐθίζειν τοὺς παῖδας μηδὲν τὰ περιττὰ αἰτεῖν, welche Bergk PLGr. III [4] p. 610 mit Recht gegen die unsinnige Beziehung auf den Kyklops geltend gemacht hat. Der Vers ist offenbar eine alte herrenlose Regel aus einer 'Kinderzucht'. — Fr. 548 p. 508 Θήραζε, Κῆρες (dies ist die bessere Ueberlieferung trotz Kock p. 754, vgl. Anal. ad Paroem. 49 [1] 146), οὐκέτ' Ἀνθεστήρια, hat mit der Komödie nichts zu thun; es ist ein volkstümlicher Spruch, der sich allem Anschein nach auf das 'Seelenaustreiben' am Schlusse des Anthesterienfestes bezieht: vgl. Allg. Encykl. sv., 2 Sekt. XXXV 267. — Ebenso sieht Fr. 600 p. 516 ff. οὐ παντὸς ἀνδρὸς κτλ. (nach Kock »*sine dubio* e comoedia ductum«) viel eher aus, wie ein volkstümlicher Spruchvers; die Parodie des Nikolaos 26 p. 384 spricht eher für diese Auffassung als dagegen; vor Allem aber muß es bedenklich machen, daß in allen durch Aristophanes von Byzanz und Didymus überlieferten Artikeln nirgends auf einen Komiker hingewiesen wird, während jene Gelehrte sonst ihr Hauptaugenmerk auf solche Nachweise richteten. Der Versbau dieser herrenlosen Sprüche ist durchaus streng; Auflösungen werden ganz vermieden. — Eine Gruppe der Kock-Meinekeschen Fragmente besteht aus anonymen Spott- und Neckversen, in welchen Stämme und Völker, Städte und Länder mit oft recht derber λοιδορία übergossen werden; vgl. 387 Ἀνδοὶ πονηροὶ κτλ., 460 Δελφοῖσι θύσας κτλ., [502], 536 Μεγαρεῖς δὲ φεῦγε πάντας κτλ., 600 (s. oben), [673], [*777] u. A. Bekanntlich nehmen derartige Elemente in der modernen Volksüberlieferung, z. B. der Neugriechen [1]), eine hervorragende Stelle ein; daher spricht die Praesumption dafür, daß auch jene Verse παροιμίαι im engern Sinne, volkstümliche, herrenlose Sprüche waren. Bestätigt wird das bei 536 = Anth. XI 440 durch die Rückführung des Trimeters auf Pittakos, denn die sagenhaften sieben Weisen treten uns oft entgegen als Träger der Volksweisheit; wenn Meineke hier für Πιττακοῦ Φιλίσκου, Kock Πιττοκοπουμένῳ schreiben wollte, so sind das lediglich Verlegenheitsauskünfte. Auch der einförmig strenge Versbau der interessantesten Nummern (387. 460. 536. 600) protestiert wiederum gegen ihre Ableitung aus der Komödie [2]). — Eine zweite Gruppe der Adespota enthält Lebensregeln, die genau einen Vers ausfüllen und im einfachen Imperativ oder Prohibitiv gegeben werden: vgl. z. B. 453, 512 μὴ μεῖζον ἔστω κτλ.; 542, 549, 551, 557, 594, 618; formell

1) Vgl. z. B. Sanders 'Volksleben der Neugriechen' S. 225 f. No. 130—145.

2) Aus solchen Neckversen ist auch das hübsche Fr. 337 zusammengesetzt; doch ist es wohl durch die Hände eines Kunstdichters gegangen; ob wir es mit einem Komiker oder mit einem (hellenistischen?) Iambographen zu thun haben, ist schwerlich sicher zu entscheiden.

Digitized by Google

verwandt sind die sicher volkstümlichen Bauernregeln Theokr. X 46 ff. und PLGr. III⁴ 678 Bgk (z. T. in Iamben): was berechtigt uns also, jene Verse ohne weiteres der Komödie zuzuschreiben? Kurz, versificierte Sprichwörter gehören mindestens unter die ἀμφισβητήσιμα, so lange nicht die Grammatikertradition oder Inhalt und Form ganz bestimmte Anhaltspunkte bieten (vgl. unten S. 177—183). Zahlreiche Gnomen in volkstümlich knapper Prägung (z. B. 650 ἄλλος βίος, ἄλλη δίαιτα, 629 εἷς ἀνὴρ οὐδεὶς ἀνὴρ u. Aehnl.) hätten auf keinen Fall aufgenommen werden sollen: sonst mußte man ziemlich der ganzen Sprichwörterschatz unter den Komikerfragmenten abdrucken.

Eine große Anzahl herrenloser Bruchstücke hat Kock, z. T. nach dem Vorgange von Meineke und Cobet, aus den Prosa-Schriften der jüngeren Sophisten, sowie christlicher Apologeten und Byzantinischer Skribenten, herauszuheben und wieder herzustellen versucht, mit feiner Beobachtungsgabe und großem technischen Geschick. Aber auch hier scheint mir Sicheres und Unsicheres oder Verfehltes nicht immer genügend geschieden zu sein.

Fr. 191 soll Aristides im höchsten Pathos einer Leichenrede Trimeter aus einer Tragikerparodie citiert haben! Die Worte ὦ τῆς ἐπιθήκης, deren anapästischer Tonfall Kock veranlaßt, die von Reiske als tragisch erkannten Versfragmente einem Komiker zuzuteilen, stehn anaphorisch zwischen ähnlich anlautenden Satzgliedern (ὦ δευτέρου πτώματος, —, ὦ τοῦ τραγικοῦ δαίμονος, ὦ συμφοραὶ κοιναὶ λογίων), und gehören demjenigen, der die ganze langatmige Tirade gebaut hat: dem Aristides. — Fr. 205 werden die (vielleicht durch ein Epigramm beeinflußten) Worte des Aristaenet I 8: καὶ τὴν ἑαυτῶν ἤρωσαν ἐκεῖνοι (οἱ Ἔρωτες) μητέρα metamorphosiert in: Ἔρως | καὶ τὴν ἑαυτοῦ <συν>τιτρώσκει μητέρα: das erinnert doch fast an Gitlbauersche Nachdichtungen. — Hinter den Worten des Libanius δοκοῦσι ... τὸ τῶν Μεγαρέων πεπονθέναι ῥητορική τε καὶ ῥήτορες, ἔξω καὶ λόγου καὶ ἀριθμοῦ κείμενοι wittert Kock Fr. 502 p. 501 den Trimeter Μεγαρεῖς γὰρ ἔξω τοῦ λόγου καὶ τἀριθμοῦ: aber weshalb soll Libanius nicht direkt aus dem bekannten sprichwörtlichen Orakel geschöpft haben? — So scheinen mir in vielen Fällen, wo K. wegen eines gewissen color comicus unmittelbare Abhängigkeit von der Komödie annimmt und Verse rekonstruiert, nur λέξεις und παροιμίαι des rhetorischen Apparates verarbeitet zu sein. Vgl. Aristid. Fr. 424 p. 488 (nach bekanntem, von den Späteren oft variierten Muster: Ps.-Diog. 568. 745, p. 280, 314; Liban. ep. 1083; vgl. Leutsch Paroemiogr. II p. 220), Fr. 467 (θαλάττης χόες) und Fr. 653 p. 524 (vgl. Plat. Phaed. 90 c, Ps.-Diog. 239); Themist. Fr. 515 (nur εἰς Μύκονον μίαν dürfte Citat sein; vgl. noch Clem. Strom. I 29

Digitized by Google

p. 179); Aristaen. Fr. 525 p. 504; Procop. Fr. 263 p. 456 und 527 (*Ἴρου γυμνότερος* sieht aus wie eine Kontamination der beiden Wendungen *πτωχότερος Ἴρου* und *γυμνότερος πατταλίου* oder *ὑπέρου*, welche in der letzten rhetorisch-sophistischen Zwecken dienenden Sammlung des Athous unter einem Lemma stehn p. 378 Miller); Theophylact. Fr. 266 (*πλατὺν γέλωτα καταχέω* mag entlehnt sein) u. ö.

Endlich würde sich Kock wohl gehütet haben, manchem häßlichen Wechselbalge Eintritt zu gestatten, wenn er Apostolios, Makarios und andere Leute dieses Schlages, mit denen er sich nur zu tief eingelassen hat[1]), besser gekannt hätte. Daß dem Apostolios keinerlei antike Quellen von Bedeutung zu Gebote standen, die wir nicht besitzen, ist seit Hillers trefflicher Untersuchung eine ausgemachte Sache, wird aber beharrlich ignoriert; nur ein paar byzantinische Spruch- und Apophthegmensammlungen, die er benutzte, sind noch nicht herausgegeben[2]). Ebenso bekannt ist es, daß Apostolios und andere Byzantiner 'Sprichwörter' aus Suidas-, Aelian-, Palaephatus-Artikeln fabrikmäßig herstellten. Kock nimmt von diesen Dingen keine Notiz; er behandelt solche elende Skribenten nicht nur viel zu hochachtungsvoll, während er weniger zudringlichen guten Zeugen oft die Thüren verschließt (vgl. oben S. 128), sondern es passiert ihm auch, daß er jene byzantinischen Schulmeisterphrasen für antik hält und sie gesäubert, ergänzt und umgeformt, unter die Komikerfragmente einreiht. Gleich unter den *ἀδέσποτα τῆς ἀρχαίας* findet sich Derartiges. Vgl. Fr. 46 p. 402 *αὐτόχρημα Χαιρεφῶν*, wo Apostolios den Suidas, Suidas die Aristophanes-Scholien ausgeschrieben hat; *αὐτοχρ.* ist byzantinischer Zusatz. — Fr. 68: in den Lexicis heißt das Lemma *λακκόπλουτος*, bei Apostolios *λ. εἰ κατὰ τὸν Καλλίαν*: mit diesem Zusatze hat der Byzantiner eine brauchbare, gelehrt klingende Phrase schaffen wollen; Kock schlägt daraufhin vor *ὡς λ. εἰ<σὺ> κατὰ τὸν Καλλίαν*! — Fr. 636 p. 522 wird Apostol. X 14 *κρείσσων Ζώπυρος | ἑκατὸν Βαβυλώνων* in zwei iambische Kommata verteilt; dem Apostolios-Artikel liegt aber schwerlich etwas anderes zu Grunde, als das Ps.-Plutarchische Apophthegma; weshalb

1) Mit der sonstigen 'brevitas' des Kockschen Apparates (praef. p. VI) verträgt es sich schlecht, wenn immer wieder die wertlosen 'Lesarten' des Apostolios citiert werden, vgl. z. B. oben S. 126. 128 zu Men. 758. 1117.

2) Vgl. Rhein. Mus. XLII 398 f. Bearbeitet zu werden verdienen die Gnomen des Moschion, welche Arsenios (Apost. 498 f p. 358, 1263a p. 592) benutzt zu haben scheint; sie sind wohl identisch mit den u. a. im cod. Arundel. 516 p. 355 erhaltenen *Μοσχίωνος ὑποθῆκαι*. Die in der Mant. prov. (182 p. 771) excerpierte Strategemensammlung ist jetzt abgedruckt hinter dem Polyaen von Wölfflin-Melber p. 509 ff., cf. p. 531.

Digitized by Google

der Anfang verändert wurde, zeigen die beiden vorhergehenden, mit *κρεῖσσον* beginnenden Lemmata, die gleichfalls aus Plutarch excerpiert sind. — Ebenso falsch wird Fr. 29 p. 403 bei dem Lexikon-Artikel *Ἐρετρικὸς καταλογος* die 'Erklärung' des Makarios *ἐπὶ τῶν σφόδρα πλουσίων* verwandt, um das Lemma der alten Komödie zuzuweisen, da nur bei den Komikern ein Reicher so hätte bezeichnet werden können; die 'Erklärung' des Byzantiners ist einfach Schwindel [1]); er hat nichts als den Lexikon-Artikel vor sich gehabt und ihn wohl oder übel 'paroemiographisch' verwertet. — Nicht viel besser steht es mit Fr. 625 (= Macar. 594 p. 200) und manchen Versen aus Prokop und Theophylakt, die im günstigsten Falle aus einer späten Sentenzensammlung herstammen. So wird ein starker Bruchteil der Adespota wieder gestrichen werden müssen.

Doch ich will nicht bei der Negation stehn bleiben, sondern als *ἀρραβών* einige kleine Ergänzungen und Berichtigungen hinzufügen. Für das Alter von Fr. 20 (*ἤτοι τέθνηκεν κτλ.*) spricht der Umstand, daß es uns durch Demon vermittelt wird (Anall. cr. p. 147); die Beziehung auf die sicilische Expedition ist durch die vermutlich hypothetische Erklärung keineswegs gesichert. — Zu Fr. 36 *ἄριστα χωλὸς οἰφεῖ* wird einzig Athenaeus citiert, der die Redensart nur beiläufig verwendet; wo sie hingehört, zeigt Zenob. Mill. III 17 (Ps.-Plut. 15 p. 323), wo die cynischen Worte der Amazonenkönigin in den Mund gelegt werden: vgl. die *Ἀμάζονες* des Kephisodor und des Epikrates I p. 80 und II p. 282. — Fr. 257 ist nach Vergleichung der Schol. Aristoph. Avv. 1490 mit Wahrscheinlichkeit auf Myrtilos' Titanopanes (I p. 253 [2]) zu beziehen. — Fr. 552 sind die bei den Paroemiographen und Suidas überlieferten Lemmata *γυνὴ στρατηγεῖ* (bei Suid.) *καὶ* (Coisl. *ἤ*) *γ. στρατεύεται* (*στρατοπεδεύεται*), welche als ein Trimeter gedruckt sind, wieder zu trennen. — Die schöne Korrektur *ἀδιάφορον* zu Fr. 579 p. 513 (Demo) hat bereits Meineke Philol. XXV 541 vorgeschlagen, auf den zu verweisen war. — Fr. 618 schreibt K. nach dem Wiener 'Diogenian'; die Uebereinstimmung der übrigen Vulgärhdss. mit dem Laur. (Rh. Mus. XXXVIII 416 *ε'*) erweist *στερκτέον* als ursprünglich. — Von 639 (Ps.-Diog.) bietet die Wiener Recension eine vollere Form, welche auf die Lesung *αὐτὸς σεαυτὸν οὐ τρέφεις κτλ.* führt; die von Kock vorgeschlagene Ergänzung des Eingangs ist also überflüssig. — Fr. 697 hätte K. die evidente Besserung von Loheck *Παρνόπης* (für *Παρνύτης*) aufnehmen sollen; vgl. meine Anall. p. 145. — Fr. 707 kann vielleicht ergänzt werden

1) Auch die Erklärung des falschen Diogenian 182 p. 210 würde ich nicht auf die Komödie zu beziehen wagen mit Kock III 686 p. 530.



Digitized by Google

aus Ps.-Diog. 750 p. 315 (vgl. Leutsch vol. II p. 656): *τοῦτο μὲν ἀγαπώμεθα* (= sich zufrieden geben), *τἄλλα καὶ φιλώμεθα* — beiläufig wiederum ein Sprichwort mit Anklang an Rhythmus und Reim (s. oben S. 169 f.), schwerlich ein Komikerfragment. — Fr. 720 p. 535 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Strattis zu vindicieren, aus welchem die umstehenden Lemmata im echten Zenobios herstammen: Anall. p. 89. — 741 ist zu schreiben *Συβαρῖται διὰ πλατείας*; es ist ein Volkswitz mit Verwendung eines Etymons (*ἐπὶ τῶν σοβαρῶς πορευομένων*), cf. Anall. p. 55[1 1]). Bei No. 744 *Ἀστυάναξ* war nicht mehr Aristophanes Byzantius zu citieren, sondern Sueton *περὶ βλασφημιῶν* (bei Fresen. p. 134); ebenso ist zu Fr. 746 Sueton (Fresen. 135. 57) zu vergleichen. — Zu 761 bringt Kock nur den auf ein Minimum zusammengeschrumpften Artikel des Wiener Diogenian; einen ergiebigeren, wenn auch arg verstümmelten Artikel bietet das Excerpt aus Aristophanes Byzant. Zenob. Ath. II 65, vgl. Anall. p. 54. 157. — Fr. 771 *εἰ δὲ πᾶν ἔχει καλῶς ... μετὰ χαρᾶς κτυπήσατε* hat Meineke mit Recht der neuen Komödie zugeteilt; ein derartiger Schluß ist nur bei Terenz und Plautus typisch. — Fr. 803 p. 549 bringt Zenob. Mill. III 129 (Ps.-Plut. 91) in einer Gruppe von Didymeischen Komiker-Excerpten (Anall. p. 87); Kocks Vermutung wird dadurch zur Gewißheit. — Fr. 804 steht Zen. Mill. II 26 in einem Demon-Excerpte (vgl. oben zu Fr. 20), was für die Zeitbestimmung von Wichtigkeit ist. — Die *κωμικὰ σκώμματα γερόντων* Fr. 860 gehn auf Sueton *περὶ βλασφημιῶν* zurück (vgl. die Parallelstellen bei Fresenius p. 142); ebendaher stammt das umfängliche Excerpt Fr. 1352 (Fres. p. 64. 133), in welchem nach der von Fresenius p. 132 festgestellten Reihenfolge die komischen Elemente ziemlich glatt ausgeschieden werden konnten; auch zu 1036 sind die Sueton-Excerpte heranzuziehen (vgl. Cohn a. O. S. 354). — Fr. 1290 ist zwar in der ursprünglichen Form ein Tragikervers, wird aber, wie die andern Zenob. Mill. II 45 ff. zusammengestellten Dichtercitate, durch die Hand eines Komikers gegangen sein, wie schon Anall. cr. p. 151. 154 ausgeführt wurde; Kocks Bedenken sind damit gehoben.

* * *

Eine neue Erscheinung sind die *ἐκλογαὶ καταλογάδην μετεσχηματισμέναι* p. 641—683. Daß die Schriftsteller der Sophistenzeit oft

1) Wenn Kock die dort gegebenen Nachweise geprüft hätte, würde er zu *βοῦς Κύπριος* p. 734 nicht geschrieben haben: *fallitur O. Cr. de παροιμιακῷ nominum Κύπριος et κέπριος: qua si uti voluisset poeta κοπροφαγῶν scripsisset pro σκατοφαγῶν.* Der Dichter benutzte ja den schon vorhandenen Volkswitz, in dessen Erklärung auch bei den Paroemiographen *σκατοφάγος* und *κοπροφάγος* wechselt (Ps.-Diog. 250 p. 224 L., mit Noten).

Digitized by Google

an dichterische Vorlagen sich anlehnen und sie stellenweise geradezu paraphrasieren, war zwar von den Interpreten wie von neueren Fragmentensammlern längst beobachtet[1]); aber das waren doch mehr Gelegenheitsfunde; erst Kock hat planmäßige Untersuchungen auf diesem ergiebigen Boden angestellt[2]). Er berücksichtigt besonders Dio Chrysostomus (1383 ff.), Plutarch (1392 f.), Lucian (1394—1500), Libanius (1507—1550), Alkiphron (1551—1565), 'Aristaenet' (1567—1578). Niemand kann dem Pfadfinder einen Vorwurf daraus machen, wenn er auch einmal auf Abwege geraten sein sollte: aber ausgesprochen muß es werden. So nimmt Kock, wie mich däucht, auch hier oft für größere Stücke unmittelbare Abhängigkeit von der Komödie an, wo Lexikographen und Paroemiographen jenen Spätlingen nur disiecta membra vermittelten. Besonders gravierend ist in manchen Fällen der massenhafte Verbrauch pikanter Phrasen und sprichwörtlicher Wendungen; solches Uebermaß verrät die mechanisch-eklektische Arbeitsweise jener späten Manieristen, besonders des Libanius und der Epistolographen. Bei Libanius heißt es Fr. 1510 p. 668 *ἀλλ' αἰγιαλοῖς ἐδόκουν προσομιλεῖν ἢ νεκρῷ πρὸς οὓς διαλέγεσθαι*; Kock macht zwei Trimeter daraus: aber es ist doch mindestens sehr verdächtig, daß in einer alphabetischen Sprichwörtersammlung der Sophistenzeit, deren Benutzung sich bei vielen Schriftstellern jener Jahrhunderte wahrscheinlich machen läßt, dieselben beiden Redensarten gerade unter einem Lemma stehn (p. 376 Mél. Mill.); ähnlich Fr. 1525 p. 670. Bei Ps.-Aristaenet Fr. 1566 p. 679 (Ep. I 17) liegt gar ein ganzer Haufe von alten Kostbarkeiten übereinander: *Κύρβις γὰρ ἑταιρικῶν ἐστὶ κακῶν* (Zenob. Mill. II 11, volg. 377) ... *ὄνος λύρας* (Ps.-Diog. 633) *οὐδὲ γρῦ* ('Zenob.' 454 aus Plut.) *τῆς ἐμῆς συμβουλῆς ἐπαΐειν* (Lieblingswort der Sophisten) *δοκεῖ. πλὴν οὐκ ἀπογνωστέον ... ξανὶς γὰρ ὕδατος ἐν δελεχῶς ἐπιστάζουσα καὶ πέτραν οἶδε κοιλαίνειν* (ein berühmter, vielfach variierter Spruch, vgl. Leutsch Paroem. II 632). Kock bringt das Alles in Verse; aber der Epistolograph wird die einzelnen Phrasen aus seinen Not- und Hülfsbüchern entlehnt und zu dieser überladenen Mosaik zusammengesetzt haben. — Auf ihre rechtmäßigen Grenzen werden die Kockschen Vermutungen erst beschränkt werden können, wenn auch die übrigen litterarischen Quellen dieser Spätlinge in ähnlicher Weise verfolgt sind und ihre ganze Arbeitsweise genauer kontrolliert worden ist. Jedesfalls aber wird dem Herausgeber der Komikerfragmente das

1) Auch Ref. hat gelegentlich ähnliche Beobachtungen mitgeteilt, vgl. Rhein. Mus. XXXIX 586 ff., Philol. Anz. XV 636.

2) Höchst lesenswert sind seine einschlägigen Aufsätze in den letzten Jahrgängen des Hermes und des Rheinischen Museums.



Digitized by Google

Verdienst, den Forschungen einen kräftigen Anstoß in dieser Richtung gegeben zu haben, ungeschmälert bleiben.

Weggelassen hat Kock die neuerdings von Studemund bearbeiteten *γνῶμαι Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος*, sowie die unter Menanders Namen kursierenden *γνῶμαι μονόστιχοι*: letztere lediglich deshalb, weil ihm ein brauchbarer kritischer Apparat, wie wir ihn von W. Meyer erwarten dürfen, noch nicht zur Verfügung stand. Die *σύγκρισις Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος* ist dagegen aufgenommen nach der musterhaften Recension Studemunds. Was Kock p. IV sq. über dieses späte Elaborat, welches er erheblich höher stellt, als die *μονόστιχοι*, im Gegensatze zu Studemund ausführt, scheint mir ein Schlag in die Luft. Der Verfasser oder Redaktor des Schriftchens nennt und charakterisiert Philistion im versificierten *πρόλογος*: damit ist die Unzuverlässigkeit der Kompilation erwiesen; die nur aus dieser Quelle geschöpften Philemonfragmente (109 ff. 127 ff. 140 f. 147. 164 ff. 205 ff.), für die Koch wieder eintritt (p. V), gehören mindestens unter die *ἀμφισβητήσιμα*. — Den terminus ante quem unserer *σύγκρισις* hatte Studemund durch eine glänzende Kombination aufgedeckt: Chorikios kennt einen litterarischen *ἀγὼν γνωμῶν*[1]) zwischen dem 'Sohn des Diopeithes', d. i. Menander, und dem 'Erfinder des Mimus'; um dieselbe Zeit schreibt Cassiodorius dem Philistion dies Verdienst zu; also — das ist die Folgerung Studemunds — hatte Chorikios als Antagonist Menanders Philistion im Sinne und kannte eine Schrift nach Art unserer *σύγκρισις*. Kock meint, es sei nicht denkbar, das Chorikios Menander und Philistion zu Zeitgenossen gemacht hätte; mit dem Erfinder des Mimus werde er doch Philemon gemeint haben; es sei ja möglich, daß Philemon, wenn er auch eigentlich keine Ansprüche auf den Titel *inventor* habe, doch beiläufig auch Mimen geschrieben hätte; vielleicht hätte man auch den Mimus von der neuen Komödie abgeleitet und deshalb *primum eius poetam inventorem mimi* genannt: danach wären ursprünglich Menander und Philemon aufgetreten. So wird eine Reihe von Unwahrscheinlichkeiten vorausgesetzt, um den Chorikios zu entlasten, und schließlich wird ihm doch nur ein Irrtum für den andern aufgeladen. Ich zweifle nicht daran, daß der von Kock offenbar zu

1) Beiläufig: diese Poeten-Agone (das älteste Beispiel ist das certamen Homeri et Hesiodi) sowie die Wettgesänge bei Theokrit sind die einfachsten Prototypa des von Zielinski feinsinnig charakterisierten komödischen Agon, der seinerseits, wie alle wesentlichen Teile der attischen Komödie, unmittelbar aus dem alten Festbrauch hervorgegangen ist; schon bei Epicharm fand sich Verwandtes. Ob auch unsere *Σύγκρισις* ursprünglich durch den herkömmlichen Epilog mit der *κρίσις* abgeschlossen wurde?

Digitized by Google

günstig beurteilte Sophist sich hier Menander und Philistion als Zeitgenossen vorstellt[1]; selbst hellenistische Gelehrte haben ähnliche Schnitzer gemacht. — Den terminus post quem gewinnt Studemund durch den Nachweis, daß der Kompilator ein spätes Florilegium, wahrscheinlich unsern Stobaeus, benutzt hat (p. 16 sq. seiner Ausgabe). Derselbe Gelehrte hat im Einzelnen nachgewiesen, wie willkürlich der Text wie die Namen behandelt sind; wo nicht die Ueberlieferung der Florilegien selbst hinter dem certamen steht, ist seine Zuverlässigkeit auch bei den Menandreis gleich Null. Auf alle Fälle hätte Kock besser gethan, wenn er derartige Fragmente, die oft nach Inhalt und Form völlig byzantinisch sind[2]), unter die *ἀμφισβητήσιμα* verwiesen hätte, anstatt sie in die beste Gesellschaft einzuführen. Recht bezeichnend ist es, daß er die beiden Verse, welche durch Vermittelung eines Florilegiums (Stobaeus?) aus der Alkestis in die Disticha Parisina gekommen sind (Fr. 713), ausdrücklich als Menandreisch verteidigt[3]).

Sehr erwünschte und brauchbare Indices der Dichter[4]) und Titel sind jetzt beigegeben. Dagegen ist es auch in diesem Bande dem Leser nicht gerade leicht gemacht, die Fragmente in den beiden Meinekeschen Ausgaben (von denen besonders die ältere für den Mitarbeitenden noch ganz unentbehrlich ist) aufzufinden; der Conspectus p. IX sqq. führt wieder nur die Meinekeschen Zahlen auf Kock zu-

1) Ob es auch der Verf. der *σύγκρισις* gethan hat, scheint mir nicht ganz ausgemacht: möglich wäre es, daß er sich Menander redend dachte als *παλίμβιος*, wie Aesop oder Pythagoras in den Volksbüchern (vgl. V. 1 *ἀρέσας*, V. 3 *νῦν πάλιν*, auffallend nachdrücklich); durch dieses Mittel hatte schon die attische Komödie Lente verschiedener Zeiten zusammengebracht und ebenso kommt bei Kallimachos Hipponax aus der Unterwelt empor, um dem Enhemerns und den schlechten neuen Poeten in derben Choliamben die Wahrheit zu sagen. Auch die alte, von den Komikern und Sillographen umgebildete und seit Lucian außerordentlich populäre Form der Nekyia hatte das Publikum daran gewöhnt, zeitlich getrennte Personen in der Dichtung neben einander zu denken. Schließlich aber sind die Poeten mit der Chronologie immer sehr sonverän umgesprungen. Bei Diphilos traten Hipponax und Archilochos als Liebhaber der Sappho auf und bei Hermesianax macht Anakreon dem Alcaeus Konkurrenz.

2) Besonders bedenklich sind 553, 598 (wo die schlimmsten Verse von K. unterdrückt sind), 692 ff., 698 (hier wird eine *inepta adnominatio Menandro prorsus indigna* — so nennt sie Kock selbst — abgedruckt), 700 ff.

3) Er sagt: »consulto hic reliqui, quos multo probabilius sit ex Menandro excerptos esse quam plurimos alios: *mutuatus est comicus*, ut solet, a tragico.« Freilich, sogar einen Schreibfehler des Arsenius hat Kock mit einer ähnlichen Hypothese zu rechtfertigen nicht verschmäht: vgl. oben S. 166 f.

4) Uebersehen hat Kock einiges Inschriftliche, z. B. den *Διομήδην Ἀθηνοδώρου Ἀθηναῖον ποιητὰν κωμωδιῶν* in Epidauros (Baunack, 'Studien a. d. Gebiete des Gr.' I 82, 4).

Digitized by Google

**rück, nicht umgekehrt; das beste wäre gewesen, wenn die alten Zahlen bei den einzelnen Fragmenten neben die neuen gesetzt wären. Den Beschluß machen reichhaltige Supplementa p. 710—756; vermissen wird man manchen geistreichen Vorschlag Zielinskis, besonders aus den 1886/87 erschienenen Quaestiones comicae; zu Archippos p. 729 (Hipparch p. 272) ist das hübsche Fragment bei L. Cohn,** Zu den Paroemiographen S. 68 f., nicht nachgetragen; andere Ergänzungen liefert derselbe Gelehrte im Rhein. Mus. XLIII S. 405. Uebrigens mißt der Herausgeber hier die Versuche der Fachgenossen oft mit einem ganz andern Maßstabe, als seine eigenen. Antiphan. Fr. 255 *τὸ γῆρας ὥσπερ βωμός ἐστι τῶν κακῶν· πάνι' ἐσι' ἰδεῖν εἰς τοῦτο καταπεφευγότα* konjicierte Kock *ὥσπερ ὅρμος ἐστί*; im Philol. XLVI 610 wurde die Ueberlieferung verteidigt durch den Hinweis darauf, wie geläufig den neueren Komikern das Bild vom *βωμός* war. Kock meint: »aram securitatis ... imaginem esse satis tritam inter omnes constat; *senectutem* aram malorum apte dici nequaquam demonstratur exemplis a Crusio adlatis«. Etwas, was sich von selbst versteht, braucht nicht bewiesen zu werden. Wie der gehetzte Verbrecher an den Altar, so flüchten sich die *κακά* (mit ganz ähnlicher Personifikation, wie Aesop. 1 H.) zum *γῆρας*. Ich freue mich, daß inzwischen kein Geringerer als H. Usener[1]) Kock gleichfalls entgegengetreten ist. — Aristoph. Fr. 51 *ἔραμαι τέττιγα φαγεῖν | καὶ κερκώπην θηρευσαμένη | καλάμῳ λεπτῷ* hatte Kock, da es »ridiculum est cicadas calamo, i. e. sagitta venari«, *πλοκάνῳ* vorgeschlagen; K. Zacher wies diese Aenderung zurück mit dem Bemerken, daß unter dem *κάλαμος* vielmehr eine Leimrute zu verstehn sei. Kock p. 720 antwortet: »aves eo modo capi iam antiquitus solitas scio: item hodie muscae ... domi intra parietes ita delentur sed in *campis* apertis *cicadas* virgis viscatis unquam esse captas neque Z. demonstravit neque ego credam nisi certis testimoniis convictus ...« Apollonid. Anthol. Pal. IX 264: *θάμνου πὸτ' ἄκρους ἀμφὶ πρῶνας ἥμενος | τέττιξ πτερῷ ... ἠδὺς κατωργάνιζε τῆς ἐρημίας. | Κρίτων δ' ὁ πάσης ἰξοεργὸς Ἰπαλεὺς | θήρης ἀσάρκου νῶτ' ἐδουνακεύσατο*; Bian. Anth. Pal. IX 273: *καύματος ἐν θάμνοισι λαλίστατος ἡνίκα τέττιξ | φθέγξατο ... | δουνακόεντα Κρίτων συνθεὶς δόλον εἷλεν ἀοιδόν κτλ.* Aesop. 172 H. *ἰξευτὴς τέττιγος ἀκούσας μέγα θηράσειν ἐδόκει κτλ.* Daß diese *θήρη* von den Epigrammatikern als *οὐχ ὁσιή* hingestellt wird, thut selbstverständlich dem Gewichte der Zeugnisse in unsrer Frage keinen Eintrag[2]). Das war doch wirklich

1) Wiener Studien X 184[2]: »Neuerdings hat Th. Kock ... recht voreilig das überlieferte *βωμός* der schon von Meineke beigeschriebenen Parallele des Bion zu liebe in *ὅρμος* geändert«

2) In meinen *Ἰξευτικά* Hermes XXI 487 war ich auf diese Stellen, da sie

Digitized by Google

Opposition um jeden Preis. — Aehnlich ist Kocks Verfahren gegenüber dem Vorschlage zu Antiph. 68 (p. 733, wo sogar mit dem Porsonschen Gesetz operiert wird!), Eubul. 42, 5 (p. 737), Epicr. 10, 1 (p. 740 extr.; die Korrektur *Κιλίκια* für *κνλίκια* scheint mir auch jetzt noch evident), Alex. 110, 18 (hier ist in dem Citate bei Kock p. 742 gerade das entscheidende Wort *αὐτός* weggefallen), Dion. 1 (p. 745), Timocl. Fr. 7 (p. 747). Ganz überraschend ist es, wie skeptisch der Herausgeber, der Dutzende von völlig unsicheren Stücken ohne den geringsten Zweifel zu äußern unter die Adespota aufgenommen hat, sich schließlich den Vorschlägen Anderer gegenüber verhält. Der Zenobios-Artikel I 33 Mill. (*ἐπὶ τῶν πολλὰ ἀνατιθεμένων φορτία*) war Anall. p. 61 sq. aus der Komödie abgeleitet: das *φησίν* des Citates ist noch in einer Hds. überliefert; auch die umstehenden Artikel enthalten durchweg Komikerstellen; die Aufzählung der *σκεύη* des 'Festgenossen' verrät ganz den Ton der Komödie, ebenso die deutlich iambische Schlußpointe: *ἑορτὴ πύδας ἔχουσ' ἐπείγεται*, »Das ist ja ein wandelndes Opferfest«, wie wir von einem wandelnden Modewaarenmagazin reden und wie Diphilos einen schwer bepackten (vielleicht beutebeladenen) Kriegsknecht Fr. 55 mit den Worten ansprechen läßt: *οὐ στρατιώτην ἄνυις, ἀλλ' ἀκαρῆ κύκλον* (d. i. *τῆς ἀγορᾶς τὸ μέρος, ἵν' ἐπιπράσκετο τὰ σκεύη*, 'Kram-Markt') | *ἐκ τῆς ἀγορᾶς ὀρθὸν βαδίζειν ὑπολάβοι*. Kock meint, die Stelle des Diphilos sei »nequaquam similis: quapropter dubito«. Nun, bei so strengen Anforderungen hätte er die Hälfte seiner Adespota als Amphisbetesima bezeichnen müssen[1]).

Leider habe ich Kock aber auch in einer andern, wichtigeren Frage nicht überzeugen können. Im Philologus XLVI 601 war ich in aller Kürze für die alte Dreiteilung der Komödie eingetreten; Kock p. 732 verteidigt wieder die Fielitzsche Zweiteilung. Ich hatte zunächst darauf hingewiesen, daß die Zeugnisse für die *μέση* bei Zenobios (Athenaeus, Pollux) höchst wahrscheinlich auf Didymus zurückgehn; doch kommt dáranf, wer den Terminus zuerst eingeführt

über die Fangmethode wenig Neues lehren, nicht eingegangen. Ich notiere jetzt noch ein mir von Heydemann nachgewiesenes Bildchen Giorn. d. Scavi d. Pomp. III 4 = Heydemann, Hallesches Winkelmannsprogramm III 23, 48, sowie Anth. Pal. X 11 (*σύνθεσιν ἀκλινῶν ... καλάμων*), Ion. Fr. 40 p. 574 Nck. (*ταναομήκης ῥάβδος*), Petron. cap. 109 und 40 mit den Noten p. 180 Burm.

1) Befremdet hat mich der Ton der Polemik z. B. p. 634, wo es mit Bezug auf eine Bemerkung von Wilamowitz heißt: »ingentem haec hilaritatem excitabunt *τοῖς εἰδόσιν*« u. s. w. Zu den *ἀμνήτοις* wird Kock den Göttinger Philologen doch wahrhaftig nicht zählen; und selbst wenn ihm hier auf einem Punkte ein Versehen untergelaufen sein sollte, bleibt doch die ganze Vermutung mindestens ebenso diskutabel, wie die meisten verwandten Aufstellungen Kocks.

Digitized by Google

hat, im Grunde herzlich wenig an: weshalb ich an dieser Stelle darauf verzichte, die z. T. recht sophistischen Angriffe Fielitzens auf unbequeme Zeugnisse zurückzuweisen und durch eine quellenmäßige Darlegung vielleicht auch Kocks Zweifel[1]) zu beschwichtigen. Es handelt sich für uns lediglich um die Frage, ob die Dreiteilung durch die geschichtliche Entwickelung der Komödie, wie der griechischen Litteratur überhaupt, empfohlen oder diskreditiert wird. Kock wiederholt in der Kürze, was er schon in der Einleitung des 2. Bandes gesagt hatte: »nequaquam contemno Meinekium, sed de mutata initio saeculi a. Chr. quarti comoediae indole consentio. de nomine dissentio, et *cum mutationes illae paullatim invaluerint, duo tantum modo et nomina et genera comoediae antiquitus distincta esse* hodie quoque contendo«. Ueber das meines Erachtens unzulässige *antiquitus* will ich, wie gesagt, nicht rechten; wohl aber gestehe ich, nicht zu begreifen, weshalb eine allmähliche (*paullatim*) geschichtliche Entwickelung, die aber doch so schroffe Gegensätze umschließt, wie die lyrisch-phantastische älteste Komödie und das bürgerliche Lustspiel des Menander[2]), durch eine scharfe Zweiteilung besser gegliedert sein soll, als durch die Zerlegung in drei Perioden. Im Gegenteil, gerade weil der Uebergang so unmerklich sich vollzieht, ist es kaum geraten, mit dem Terminus *νέα*, der für uns seinen Inhalt durch Terenz und Menander empfängt, so früh einzuschneiden. Die Uebergangszeit, wo das Alte abzusterben begann und die neuen Keime noch nicht triebkräftig waren — wo man z. B. bei gesteigerten dramaturgischen Anforderungen den Chor bereits als eine lästige Beschränkung empfand, ihn aber doch noch als 'rudimentäres Organ' weiterschleppte[3]) — diese Uebergangszeit haben

1) U. A. hatte ich die Binsenwahrheit betont, daß Aristoteles in dieser Frage keine Stimme hat, da er die Blüte der *νέα* nicht erlebte. Kock antwortet: »Aristotelem autem, cuius testimonium satis caute (NB.) mihi videbar II 11 a reliquis secrevisse (NB.) omnibus, mortuum esse eo tempore quo Menander fabulas docere coeperit etiam praeter Crusium sunt qui sciant . . .« Hierüber bin ich mit Kock ganz einer Meinung, bedaure aber um so lebhafter, daß man dann nicht die nötigen Konsequenzen gezogen und Aristoteles mit Schüleranhang aus dem Spiele gelassen hat. Ob man Das '*caute secernere*' nennen kann, wenn man die Zeugenreihe mit Aristoteles eröffnet, bleibe dem Urteile des Lesers überlassen. Jedenfalls ist bei Fielitz, dessen Arbeit doch wohl Kocks Ueberzeugung bestimmt hat, die Ueberschätzung der aristotelischen und früh-peripatetischen Zeugnisse das *πρῶτον ψεῦδος* gewesen; vgl. bes. p. 65, wo er den maßgebenden Einfluß des Aristoteles in diesen Dingen nachweist, ohne (trotz S. 37) zu bemerken, daß er sich so den Boden selbst unter den Füßen wegzieht.

2) Kock freilich II 11 schreibt: »vel ab antiqua nova eo tantummodo differt, quod carminibus choricis caret et parabasi«.

3) A. O. hatte ich hervorgehoben, daß noch bei Alexis orchestisch-melische

Digitized by Google

antike Litteraturhistoriker, denen ein ganz anderes Material zu Gebote stand, als uns, sehr treffend mit dem Terminus μέση bezeichnet. Und sicher ist es für diese Periodisierung eine gewichtige Empfehlung, daß nur sie mit dem Gange der gesamten griechischen Litteratur nnd Kultur gleichen Schritt hält. Im vierten Jahrhnndert, seit dem Ende des peloponnesischen Krieges, gibt es in der Poesie nur ein Absterben und Nachleben; erst mit der Konsolidierung der hellenistischen Staatswesen beginnt eine 'neue' Zeit.

Tübingen. O. Crusius.

---

**Hartman**, J. J., Analecta Xenophontea. Lngduni Batavorum, van Doesburgh; Lipsiae, Harrassowitz. MDCCCLXXXVII. 405 S. 8°. Preis 10 M.

Ein Werk mit allen Licht- und Schattenseiten der Holländischen Schule: Gründliche Gelehrsamkeit, schön ausgedachte Vorschläge, fesselnde, wenn anch znweilen etwas breite Darstellung — einseitige, der Individualität des Schriftstellers nicht immer gerecht werdende Kritik, es soll eben Alles dem allgemeinen attischen Sprachgebrauche entsprechen, alles korrekt und elegant sein, und jene genial seiu sollende, geringe Beachtung dessen, was andere schon geleistet haben. Wir wissen ja von dem geistvollen Cobet, daß der letztgenannte Fehler bei ihm aus der Unmittelbarkeit seiner Beobachtungen entsprang, was er mitteilt, trägt durchaus den Charakter des Selbsterrungeuen, und wir schätzen diese Unmittelbarkeit auch bei seinen Anhängern und Nachfolgern; aber was jenem so oft vorgehalten wurde, sollten sich seine Jünger doch endlich anch gesagt sein lassen: der litterarische Anstand verlangt, daß, wer etwas durch den Druck veröffentlicht, sich nach seinen Vorgängern umthue und das von ihnen schon Gesagte nicht nochmals als etwas Neues aufstelle. Herr H. ist hierin obendrein noch merkwürdig inkonsequent, hald werden Dobree, Schneider, Cobet u. A. von ihm beifällig oder abweisend erwähnt, bald werden Verbesserungsvorschläge, die von den Genannten längst gemacht

Partien nachznweisen sind, daß hier also die von Kock gegebene Definition der νέα noch nicht passen würde: Kock antwortet nicht darauf. Aehnliche Nachweise finde ich jetzt bei Bergk, L.G-. IV 125[12], der S. 122 geradezu sagt: »Hätten nicht schon die Alten drei Zeiträume in der Entwickelung der attischen Komödie unterschieden, so müßten wir diese Sonderung vornehmen«. Auch Zielinski ('Märchenkomödie in Athen' S. 40) hält an dem Terminus μέση fest. Kock selbst hat bei der Verteilung der Fragmente der νέα auf zwei Bände dicht neben der alten Mark seine Grenzlinie gezogen: (Vol. II = nov. com. pars I, vol. III = nov. com. pars II): wäre da nicht die alte Einteilung auch aus praktischen Gründen vorzuziehen gewesen?

Digitized by Google

sind, als ganz neue Gedanken ausführlichst behandelt, ohne daß die ersten Erfinder auch nur mit einem Worte angedeutet würden. Wenig Rücksicht auf den Leser verrät es auch, wenn z. B. ganz allgemein gesagt wird: *saepius, nisi memoria me fallit, coniectura proposita est*, oder *in codice quodam invenitur* und Aehnliches. Das sind Uebelstände, die oft eine gewisse Gereiztheit gegen den Verfasser der vorliegenden Analecta aufsteigen lassen könnten, wenn nicht die schon erwähnten Vorzüge uns immer wieder versöhnten. In 12 Kapiteln finden wir eine Reihe der wichtigsten Fragen aus der Xenophonforschung, in welcher das Hartmansche Werk stets einen hervorragenden Platz behaupten wird, behandelt.

Im 1. Kapitel wird der Versuch gemacht, das Jahr 426 als Xenophons Geburtsjahr zu erweisen. Folgendermaßen wird dies ermöglicht: Der Anab. II, 1, 14 auftretende Theopomp ist Xenophon, der aus Bescheidenheit seinen Namen verbirgt. Denn — man frage nur irgend einen unbefangenen, intelligenten Leser der Anabasis, wer unter Theopomp verborgen stecke, er wird auf Xenophon raten. Der *νεανίσκος τις* II, 4, 19 kann nur Xenophon sein. Folgerung: also war er ein sehr junger Mann (*admodum adulescens*), als er sich Kyros anschloß. Entsprechend wird III, 1, 25 interpretiert: ein 31jähriger Mann hätte unmöglich sein Alter vorschützen können, um den übertragenen Oberbefehl zurückzuweisen; als ob nicht selbst ein viel älterer Mann dies hätte thun können, wenn noch ältere und erfahrenere vorhanden sind. Xenophon braucht also keineswegs jünger als sein Freund Proxenos (III, 1, 4 *ξένος ἀρχαῖος* genannt) gewesen zu sein, der bei seinem Tode 30 Jahre zählte. Gesucht ist die Auslegung von VII, 3, 38, willkürlich die Annahme, daß Xenophon speciell seine Kriegskameraden bei der Abfassung seiner Schrift im Auge gehabt habe. Daher vermag selbst die Berufung auf eine Stelle des 355 anzusetzenden Traktates de vectigalibus H.s Hypothese nicht zu stützen. Dort empfiehlt Xenophon (6, 1) seinen Mitbürgern, seine Vorschläge schnell auszuführen, damit er selber noch das Glück des Staates erlebe. So könne nur ein kräftiger Siebziger schreiben, aber kein achtzigjähriger Mann. Ich meine, so kann jeder schreiben, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt. Falsch ist die Stelle III, 6, 12 interpretiert: *βαρύς* ist nie *difficilis*, und aus der Erwähnung der *πόροι* daselbst auf die bereits vorhandene Absicht Xenophons *περὶ προσόδων* zu schreiben einen Schluß zu ziehen, übersteigt das zulässige Maß kühner Schlußfolgerungen.

Die Frage über das Geburtsjahr Xenophons bleibt, wenn wir offen sein wollen, in der Schwebe. Entweder ist die alte Ueber-

Digitized by Google

lieferung von der Rettung Xenophons durch Sokrates bei Delium und die Notiz, daß er 90 Jahre alt geworden sei, richtig, dann müssen wir mit Krüger 444 als Geburtsjahr annehmen; oder wir verwerfen jene Angaben, dann hat Cobet, dem die meisten Neueren folgen, 434 als richtiges, ungefähres Geburtsjahr ermittelt.

Das zweite Kapitel handelt *de Anabasis consilio, tempore, scriptore.* Das Werk ist nach H. ein »philosophicum ἐγχειρίδιον rebus gestis ornatum et illustratum«. Daß Gedanken, in denen Xenophon und Plato übereinstimmen, als von Sokrates herstammend angesehen werden können, werden wir gern zugeben, obgleich H. zu weit geht, wenn er z. B. Sokrates gewissermaßen als den Erfinder der Lehre von der Teilung der Arbeit hinstellt; denn die Bedeutung dieser Lehre war schon vorher wohl bekannt. Ebenso geben wir gern zu, daß Xenophon sich überall in seinen Handlungen und namentlich in seinen Reden als treuer Schüler des Sokrates beweist. Aber daß er bei der Abfassung seiner Anabasis auch eine Verteidigung der Grundsätze seines Lehrers beabsichtigt habe und deshalb in die eingeflochtenen Reden vieles aufgenommen habe, was er ursprünglich kaum gesagt, erscheint wenig glaublich, widerspricht aber vor allem H.s eigener Ansicht, Xenophon habe das Werk für seine ehemaligen Kameraden geschrieben. Denen konnte er doch keine Reflexionen zum Besten geben, die sie vorher nicht oder bei ganz anderer Gelegenheit aus Xenophons Munde vernommen hatten.

Erschienen ist die Anabasis nach H. in zwei gesonderten Teilen, Buch I—IV unter dem Namen des Themistogenes bald nach der Expedition selbst, eine Erinnerung für die Teilnehmer derselben, Buch V—VII unter Xenophons eigenem Namen zwischen 380 und 371. Um zu diesen Resultaten zu gelangen, werden zunächst die unbequemen Stellen im achten Kapitel des ersten Buches, wo der Name des Ktesias vorkommt, beseitigt oder geändert. Es ist hier nicht der Ort, in die Einzelheiten der H.schen Beweisführung einzugehn. Ich halte dieselbe für nicht geglückt: Weder die Einwände gegen das Verbum ἰάσασθαι (so ist mit Cobet zu schreiben), noch gegen die Wiederholung des φησί in ὡς Κτ. φησί, καὶ τ. τραῦμα αὐτὸς ἰάσασθαί φησι sind stichhaltig, noch ist Cobets Aenderung ὁπόσοι . . . ἀπέθνησκον, Κτησίας λεγέτω (für λέγει aller codd.) annehmbar, geschweige denn daß eine besonnene Kritik auf einer solchen Konjektur Folgerungen aufbauen darf. Läßt sich aber die Berufung auf das Werk des Ktesias nicht beseitigen, so erhält H.s Annahme schon einen bedenklichen Stoß. Nun sollen jedoch für die frühzeitige, gesonderte Herausgabe der ersten vier Bücher noch folgende drei Gründe sprechen: 1) Librorum priorum quattuor consilium; das

Digitized by Google

Buch ist eben um jeden Preis für Kriegskameraden geschrieben, kann also nicht 20 Jahre nach der Expedition, als die Mehrzahl schon todt war, erschienen sein. Wie aber, wenn er es z. B. für seine Söhne verfaßt hätte? — 2) Discrepantia quae est inter priorem partem alteramque. Diese Verschiedenheit ist unleugbar. Aber eben so wenig wie die Frische der Darstellung im ersten Teile zwingend ein jugendliches Alter des Verfassers beweist — Erinnerung und namentlich solche an ruhmvolle Thaten der Jugend verleiht auch dem Alter neues Leben, den Worten auch des Greises frischen Glanz — ebensowenig würde die gedrücktere Stimmung, die den zweiten Teil durchzieht, notwendig auf ein höheres Alter zu schließen zwingen. Jede große That erweckt Neider, — *τοῦ τε εὐτυχέειν φθονοῦσι καὶ τὸ κρέσσον συγγέουσι* läßt Herodot den Griechen nachsagen — als die einigende Gefahr die Zehntausend nicht mehr zusammenhielt, da wagen sich die Misgünstigen hervor. Muß nicht der zweite Teil der Anabasis ein anderes Gepräge tragen als der erste? War es nicht für Xenophon höchst niederdrückend, der Widerwärtigkeiten zu gedenken, die ihm von denen bereitet wurden, die ihm zu größtem Danke verpflichtet waren? Kann die Verschiedenheit der Darstellung also mit Recht geltend gemacht werden? — 3) Id quod in Xenophontis historia Graeca de Themistogene Syracusano narratur. Xenophon citiert sich — so Hartman, indem er die bekannte Bemerkung Plutarchs wieder aufnimmt — selbst in der vielbesprochenen Stelle seiner griechischen Geschichte, wo er auf die Anabasis des Themistogenes verweist. Was Suidas sonst noch von Themistogenes berichtet, ist Erfindung. Schenkls (Xenoph. Stud. I p. 636) Auffassung, das dritte Buch der Hellenika sei früher entstanden als die Anabasis, wird in sehr billiger Weise abgefunden: entweder misfiel dem Xenophon des Themistogenes Anabasis, warum citierte er sie da? oder sie gefiel ihm, warum schrieb er da eine neue Anabasis? Ja, wenn wir Bücher, die uns nicht gefallen, nicht citieren wollten, wo kämen wir dann hinaus? Unmöglich ist es natürlich nicht, daß die ersten vier Bücher, denn Xenophon hat sicher das ganze Werk nicht in einem Niedersitze geschrieben, etwas früher erschienen sind als die letzten drei, für deren Ansetzung die Episode in Skillus die richtige Handhabe bieten kann; aber den Themistogenes, der schon so viel Druckerschwärze auf dem Gewissen hat, wollen wir aus dem Spiele lassen, und die Berufung auf Ktesias macht es unmöglich, eine so frühzeitige Abfassungszeit, wie H. wünscht, anzunehmen. Aehnlich zerlegte Lentsch (Phil. 33, 97) die Hellenika in zwei Teile und ließ die ersten vier Bücher dieses Werkes unter dem Pseudonym Kratippus durch Xenophon veröffentlichen.

Digitized by Google

Vollen Beifall wird dagegen, hoffe ich, das dritte Kapitel finden: *de particulae μήν apud Xenophontem usu.* Es ist — nach Teichmüllers Vorgange — eine kräftige und gesunde Reaktion gegen das allzuweite Umsichgreifen der statistischen Krankheit, wie sie Riehl in seinen kleinen Aufsätzen so köstlich geschildert hat. Die Roquetteschen Tafeln über μήν sind wertlos, die darauf verwendete Mühe ist vergeblich gewesen. Dies ist das Resultat der Hartmanschen Untersuchung, folgendes der von ihm eingeschlagene Weg: Haben wir in der Partikel μήν in Wahrheit einen Wegweiser für die Abfassungszeit der einzelnen Schriften eines attischen Schriftstellers, so darf uns dieser Wegweiser, schließt H., auch nicht im Stiche lassen, wenn wir die einzelnen Teile eines größeren Werkes, das zu seiner Abfassung doch immer einer längeren Zeit bedarf, unter einander verglichen. Nun ergeben sich merkwürdige Resultate: Von der Anabasis sind, wenn wir μήν für die Kritik benutzen, Buch IV und VI zuerst geschrieben, von den Memorabilien ist das IVte das älteste, das Ite das jüngste Buch. Das ist unmöglich. Gegen diese Argumentation läßt sich nun freilich geltend machen, daß die Statistik nur dann angewendet werden darf, wenn durch die Masse des vorliegenden Materials die Möglichkeit des Zufalls auf das kleinste Maß beschränkt ist, daß also, was für das Vorkommen von μήν im Großen gilt, nicht auf ein einzelnes Buch übertragen werden darf; dasselbe läßt sich aber auch gegen Roquette geltend machen. Man vergleiche den ganzen Xenophon mit anderen gleich umfangreichen, vollständigen Schriftstellern, dann dürfen die Resultate bezüglich der Partikel μήν eher Anspruch auf Giltigkeit erheben. Eine solche Vergleichung wäre im vorliegenden Falle aber ganz zwecklos.

Schlagender noch als das eben angeführte ist das folgende Argument H.s. Er führt aus, daß ebenso gut wie μήν auch das Vorkommen von *πατήρ, βάλλω, πονηρός* u. a. W. für die Zeitbestimmung einer Schrift benutzt werden könne. Was z. B. mit Recht von σύν und μετά gelte, könne nie von Worten gelten, die dem Gutdünken des Schriftstellers nicht überlassen sind. Die Partikeln müssen immer dem Inhalte entsprechen, dem ganzen genus dicendi; μήν hat seine Stelle, wenn etwas durch eine längere Reihe von Beispielen bewiesen wird, namentlich wenn in ruhiger, gleichmäßiger Rede der Hörer überzeugt werden soll. Davon allein hängt sein häufigeres oder selteneres Vorkommen ab.

Das vierte Kapitel handelt *de arte critica in Anabasi exercenda.* H. sucht zunächst an einer Anzahl von Beispielen nachzuweisen, daß die schlechteren codd. der Anabasis zuweilen eine bessere Lesart bieten

Digitized by Google

als die besseren. So richtig dies auch an und für sich ist, so sind doch die von H. angeführten Beispiele nicht alle glücklich gewählt. II, 1, 6 und 5, 7 hat Breitenbach die von H. empfohlene Lesart bereits in den Text aufgenommen, III, 1, 26 ist sie von Breitenbach und Sauppe für wahrscheinlich erklärt, VI, 1, 4 bieten dieselbe Cobet und Krüger. Der bloßen Koncinnität wegen werden wir II, 4, 5 und V, 6, 4 kaum von den besseren codd. abgehn dürfen. Zu V, 2, 26 ist ganz übersehen, daß Dindorf eine Menge von Beispielen über die Auslassung von *ἦν* und *ἦσαν* gesammelt hat und deshalb das in den schlechteren codd. hinzugefügte *ἦσαν* verdächtig ist, obwohl es das Verständnis erleichtert; III, 4, 48 ist das nach H. von den schlechteren codd. gebotene *ἐπιέζετο* von Breitenbach nur als Konjektur Bornemanns angegeben. VII, 7, 46 ist der Vorschlag Breitenbachs *ἀποδεδειχθαι* zu schreiben, weil in der Mitte stehend zwischen dem unhaltbaren *ἀποδειλιᾶσθαι* der besseren und dem *ἀποκτῖσθαι* der schlechteren codd, ganz verschwiegen, ebenso daß Br. zur Verteidigung des von H. beanstandeten *αὐτούς* VI, 5, 17 eine Parallelstelle citiert: mit einem *nihil intelligebat qui primus post ἐλπίζειν inseruit αὐτούς* ist die Sache doch wahrlich nicht erledigt. Somit bleiben von den auf p. 57 ff. von H. angeführten Beispielen nur zwei übrig (denn II, 4, 5 schreiben die meisten Herausgeber schon *ἴσμεν* statt *οἴδαμεν*): II, 6, 19 und VII, 8, 2, wo er meines Erachtens mit Recht und original auf die Lesart der schlechteren codd. zurückgeht. — Es folgen nun etwas über 100 adnotationes zur Anabasis. An einer Reihe von Stellen begnügt sich H. damit, auf eine seiner Meinung nach vorhandene Korruptel hinzuweisen. So nimmt er II. 2, 18 Anstoß an *ὡς ἔοικε*, II, 3, 18 an *αἰτήσασθαι δοῦναι*, II, 5, 7 an *ἀπὸ ποίου τάχους φεύγων*, II, 6, 24 an dem *μόνος* vor *ᾤετο*, V, 6, 22 hält er *ἀκούσας* für verderbt, V, 8, 4 *ἐκ τίνος* als neutr. für unklar, ib. 17 beanstandet er *ἄξιον*, VI, 5, 30 die Lesart *ὡς μὴ τεθαρρηκότες ἀναπαύσαιντο*; VII, 3, 5 soll die Wiederholung von *ἐᾶσι λαμβάνειν* auf eine Verderbnis der Stelle hinweisen. H. ist mit Cobet der Meinung, daß die librarii und grammatici späterer Zeiten den attischen Schriftsteller gezwungen hätten *vitioso sui temporis sermone loqui*. Das Unpassende sei darum zu entfernen, die alte Eleganz wieder herzustellen: *audendum est aliquid*. Bei der Durchsicht der H.schen Vorschläge hat sich mir aber wiederholt die Ueberzeugung aufgedrängt, daß nicht jene *librarii, qui de industria Xenophontem corruperunt*, sondern Xenophon selbst korrigiert worden ist. Wenn H. z. B. I, 1, 5 gegen alle codd. *ἀπέπεμπε* statt des Mediums empfiehlt, so gehe ich ihm gern zu, daß *ἀποπέμπειν* von *ἀποπέμπεσθαι* verschieden ist, der Unterschied ist

Digitized by Google

jedoch ein so feiner, daß wir es getrost der Auffassung des Schriftstellers überlassen dürfen, ob er das Activum oder das Medium wählen will. I, 3, 15 soll der Koncinnität wegen *πείσομαι* in *πεισόμενον* geändert werden. I, 4, 15 ist sehr elegant hergestellt: *καὶ οὔτινος ἂν ἄλλου δέησθε, οἶδα ὅτι φίλον τεύξεσθε Κύρου*; I, 7, 18 wird *θυόμενος* in *θυομένῳ* geändert: die Bemerkung *θύεται dux* und *θύει haruspex* ist gewis richtig, aber auch der harnspex kann in seinem eigenen Interesse die Auspicien anstellen, dann paßt auch auf ihn das *θύεται*. I, 8, 9 wird *ἕκαστον τὸ ἔθνος* als unelegant entfernt, weil kurz vorher *κατ' ἔθνη* gelesen wird. I, 8, 13 werden die Worte *τὸ μέσον στῖφος* und *ἀλλ' ὅμως ὁ Κλέαρχος* als unpassend entfernt, I, 9, 27 als unelegant die Worte *τοῦτον τὸν χιλόν*, weil kurz vorher *χιλός* gebraucht ist. II, 4, 7 wird *αὐτόν* in Bezug auf die Epanalepsis *βασιλέα* als pnerile Wiederholung hezeichnet: *aures in eiusmodi rebus consulendae sunt.* II, 5, 18 wird *ὥστε* und *ἄν* bei *ὁπόσοις* gestrichen, H. bemerkt dabei selhst »audacem me esse sentio«. III, 1, 13 aures eum admonent, daß die Wiederholung von *ὅναρ* sehr hart ist. III, 2, 13 heißt es: »quid eo homine facias, qni primus *ὕστερον* addiderit«. IV, 6, 11 wird *καί-καί* in *ἤ-ἤ* geändert. V, 6, 3 ändert H. der Koncinnität zu Gefallen *ὅτι αἰρήσονται* in *ὡς . . . αἱρησομένων*. VI, 1, 23 wird vor *ὄρνεα* ein *ἄλλα* hinzugefügt, VI, 5, 18 die Worte *θαυμάζω . . . χωρίον* hinter die beiden Sätze, die mit *πῶς* anfangen gestellt. VII, 2, 29 wird nach *πλήν* ein *ἀπό* eingeschaltet, die Bemerkungen der Heransgeber über den Gebrauch von *πλήν* dabei mit Stillschweigen übergangeu. VII, 4, 19 wird das *περ* bei *ἐπείπερ* gestrichen, weil gleich darauf *ὅσονπερ* folgt und VII, 7, 40 wird zu *αἰσχρὸν γὰρ ἦν* ein *ἄν* verlangt: »particula *ἄν* omitti posset, si pro *ἦν* legeretur *ἐστί*«.

An folgenden Stellen trifft H. mit anderen Gelehrten zusammen: I, 1, 11 werden mit Schenkl die Worte *ὡς πολεμήσων Τισσαφέρνει* getilgt, I, 2, 9 Köchlys Konjektur *Ἀγίας* statt *Σοφαίνετος* gebilligt, I, 7, 8, ohne Schneider, Herbst, Krüger, die dasselbe wollten, zu nennen, *οἵτε στρατηγοί* beseitigt; IV, 6, 1 ist *ἡγεμόνα* richtig als Apposition erklärt (so Rehdantz) und *τῷ κωμάρχῃ* als dat. commodi (so Vollbrecht), also der Ausfall auf die Herausgeber ganz überflüssig. VI, 3, 10, ist Weiskes Erklärung, daß *ὄντος* und *ποῦ* zu verbinden sei, als richtig verteidigt, VI, 4, 22 würde Breitenbachs Ausgabe Hartman gezeigt haben, daß schon andere *βοῦν* vorgeschlagen haben. VI, 5, 11 erklärt bereits Krüger die Bedeutung von *ἐπιτρέπειν* für eine ungewöhnliche, und VI, 6, 28 scheint der Vorschlag, *μηδέ* vor *φθέγγοιτο* einzuschalten, aus Krügers Bemerkung zu *φθέγγοιτο* »auch nur mucksen« hervorgegangen zu sein. Zu VII, 2, 1 hat H. über-

Digitized by Google

sehen, daß sein Vorschlag *ἔλεγε δὲ ὅτι* zugleich die Lesart der codd. deteriores ist. VII, 3, 17 schreibt auch Krüger das von H. vorgeschlagene *ὅτι ἄγετε* der schlechteren Handschriften. VII, 3, 21 erklären die Herausgeber sämtlich das *πᾶσι*, woran H. Anstoß nimmt, richtig, nnd VII, 7, 55 schreibt Krüger schon das von H. empfohlene *ἀπολῃψόμενος*. — Als recht annehmbare, neue Vorschläge kann ich folgende bezeichnen: I, 2, 24 ist *καί* nach *ἔμεινεν δέ* gestrichen, I, 4, 4 *πύλαι* in *πύργοι* geändert, I, 8, 10 *τε* eingeschaltet zwischen *ἐκ* und *τῶν ἀξιόνων*; II, 5, 5 wird statt *οἳ φοβηθέντας ἀλλήλους* vorgeschlagen *φοβηθέντας ἀλλήλους οἵ*, vielleicht ist hier aber *ὅτι* statt *οἳ* zu lesen, III, 2, 33 für *ποιεῖν σκοπεῖν*, IV, 2, 14 *τῆς νυκτὸς ὑπὸ τῶν ἐθελοντῶν* gestrichen, V, 8, 21 statt *οὔτε σὺν ἐμοί* zu lesen *σύν τ' ἐμοί*, VI, 1, 30 *αἱρώμεθα* statt *αἱρῶνται*, VI, 3, 25 *ταὐτὸ δείσαντες* statt *τοῦτο δ.*, VI, 4, 18 *πλοῖον* geändert in *πλοίῳ*, VI, 6, 34 statt *παραδιδῶσι* einfach *διδῶσι* und zwischen *καί* und *πολύ* ein *γάρ* eingeschaltet. VII, 1, 17 wird *ὅτι* vor *ἔνδον* eingefügt, ich würde es lieber vor *ἔτυχον* einschieben. VII, 1, 28 wird nach *Λακεδαιμονίους* die Partikel *μέν* beseitigt. VII, 3, 16 wird aus dem Hauptsatze *ἦν τις Ἡρακλείδην M.* eine Parenthese *ἦν γάρ τις Ἡρ. M.* gemacht, so daß der Hauptsatz mit *οὗτος* beginnt. VII, 3, 17 *κείσεται* statt *διακείσεται*. VII, 3, 35 halte ich die Umstellung der Worte *ἃ σὺ ἔλεγες* nach *ἀλλὰ γάρ* für eine sehr glückliche Verbesserung. — Da es unmöglich ist, sämtliche adnotationes auch nur anzudeuten, so bemerke ich, daß namentlich noch diejenigen Beachtung verdienen, in denen H. Worte aus dem Texte entfernt wissen will.

Im fünften Kapitel *de Xenophontis commentariorum qui Memorabilia dicuntur consilio fatisque disputatio* werden die hier einschlagenden Fragen z. T. wirklich zu einem Abschlusse gebracht. Nach Cobets Vorgange hat die Mehrzahl der neueren Herausgeber der commentarii und von den Bearbeitern der griechischen Litteraturgeschichte noch zuletzt Christ die Veranlassung zu Xenophons Kommentarien in der Schmähschrift des Sophisten Polykrates gegen Sokrates gesehen. Hartman bestreitet dies nachdrücklich. Er gibt zu, daß Xenophon bei der Abfassung seines Werkes auch gewisse Punkte der *κατηγορία* des Polykrates im Auge gehabt habe: unmöglich aber könne sein Werk als eine Widerlegung oder Entgegnung auf jene Schrift angesehen werden. Wenn schon aus den ersten drei Büchern nur sehr mühsam eine Widerlegung des Polykrates allenfalls herausgeschält werden könne, so sei dies doch ganz unzulässig, wenn man das vierte Buch hinzunehme. Dasselbe enthalte Dinge, die kaum in einer Verteidigung des Sokrates gegen Anschuldigungen von Gegnern eine richtige Stelle hätten, geschweige denn in einer Beant-

Digitized by Google

wortung der Deklamation eines einzelnen Sophisten. In einer solchen sophistischen Prunkrede werden alle Argumente in sorgfältigster Disposition und in steter Beziehung auf das zu beweisende Thema vorgebracht. Wer einem Sophisten antworten und ihn widerlegen will, muß Punkt für Punkt die von jenem vorgebrachten Gründe durchgehn und darf die eigenen nicht in nachlässiger Ordnung aufzählen. Wie nun Xenophons ganzer Natur solche Deklamationen zuwider waren, ihm auch viel zu unbedeutend und erbärmlich erscheinen mußten, um sie zu widerlegen, so ist auch in der That in seinen Erinnerungen an Sokrates nirgends ein Anhalt zu finden, daß er in fortgesetztem Hinblick und in steter Entgegnung auf ein ihm misfallendes rhetorisches Machwerk geschrieben habe. Er wollte das Andenken an seinen großen Meister in der Nachwelt sichern und schrieb nieder, was er noch von ihm wußte. Da er kein philosophischer Kopf, wohl aber eine durch und durch praktische Natur war, so zeichnete er die Gespräche auf, aus denen hervorgieng, wie Sokrates seine Anhänger praktisch zur Uebung der Tugend veranlaßte. Dabei mußte er auch die sokratische Methode schildern und durfte die Gelegenheit nicht vorüber gehn lassen, die Gegner seines Lehrmeisters, den Anytos und Meletos sowohl als den Verfasser jener *κατηγορία*, den Polykrates, zu widerlegen, dessen Schrift in vieler Händen war. Weiteres über das Verhältnis zwischen Polykrates und Xenophon wagt H. nicht aufzustellen, und ich glaube mit vollem Rechte, wenn wir nicht den sicheren Boden der Ueberlieferung verlassen und uns in bodenlosen Erwägungen ergehn wollen.

Was die Schicksale der Erinnerungen an Sokrates anbelangt, so ist H. mit Dindorf und Schenkl der Ueberzeugung, daß das Werk so, wie es uns vorliegt, nicht von Xenophon herausgegeben sein könne. Die von ihm gegen Einzelheiten der Schenklschen Ansicht vorgebrachten Gründe p. 114—119 sind zum größten Teile einleuchtend, in der Hauptsache aber stimmt H. nicht nur mit allen Athetesen Schenkls überein, sondern geht noch weiter als jener. Denn daß man von Xenophons philosophischer Einsicht nur mit Achselzucken spreche, habe seinen Grund darin, daß sein Werk so schmählich durch Interpolationen entstellt sei. Also heraus aus den Memorabilien mit allem, was als *inepta, puerilia, vitiosa vel potius nullo sermone composita, obscura* etc. zu bezeichnen ist. Mit scharfer kritischer Sonde werden p. 121—152 nicht wenige Abschnitte, in denen Anfälliges enthalten ist, entfernt. W. Gilbert hat in seiner unlängst bei Teubner erschienenen neuen Ausgabe der commentarii zu diesen Aussetzungen H.s eine Stellung eingenommen, die meinen vollen Bei-



Digitized by Google

fall findet, so daß ich in dem Folgenden mehrfach auf diese sorgfältige und besonnene Ausgabe hinzuweisen Gelegenheit habe. Im 1. Kapitel des ersten Buches beanstandet H. den Abschnitt von § 2—9, macht sich aber die Sache insofern sehr leicht, als er auf die bisherige Interpretation der von ihm als unglaublich oder unmöglich bezeichneten Wendungen gar keine Rücksicht nimmt. Der von ihm vermisste Zusammenhang der §§ 6 ff. mit den vorhergehenden ist m. E. nicht schwer zu entdecken; denn es ist doch sicher ein Beweis für die Frömmigkeit des Sokrates, wenn er seine Freunde zu einer richtigen Benutzung der Mantik anleitet. Für die Veränderung von *διετεθρύλητο γάρ* in *δ. δέ* ist, wie Gilbert zeigt, gar kein Grund vorhanden. Im 2ten Kapitel wird *τὸ δὲ ὅσα ... ἐδοκίμαζε* (§ 4) und *ἐπ' ἄλλα τοιαῦτα* (§ 9) ohne Not angezweifelt; ganz unrichtig ist die Behauptung, *τὸ νομίζειν ἑαυτὸν ἱκανὸν εἶναι τὰ συμφέροντα διδάσκειν τοὺς πολίτας* stände im Widerspruch zu des Sokrates Charakter und Lehre. Platos Apol. 30 *E* und 31, von zahlreichen anderen Stellen zu schweigen, hätte H. eines Besseren belehren müssen. Die §§ 17—23 werden als *obscurissimae* und teils als *a manu recentiore retractatae*, teils als *spuriae* bezeichnet, ohne daß mich die angeführten Gründe überzeugt hätten: weder finde ich eine *inelegans repetitio* in dem zweimaligen *ἴσως οὖν* (nicht *μέν*), noch vermag ich die Gedanken selbst als *ineptissimae* zu bezeichnen oder den Stil als *absurdissimus*. Es ist eine eigene Sache mit solchen Urteilen; gleichmäßig Vollkommenes leisten selbst die hervorragendsten Schriftsteller nicht. Gewichtiger sind die Bedenken, die sich gegen den Abschnitt § 29—38 vorbringen lassen, doch geht auch hier H. viel zu weit, wie Gilbert richtig andeutet, dem ich ebenso durchaus beistimme in der Anfrechterhaltung der §§ 39—48, die H. als *mirae* bezeichnet und als unvereinbar mit dem Vorangehenden. Recht dagegen hat H., wenn er an den beiden §§ 62 und 63 Anstoß nimmt, obwohl ich sie so abgeschmackt, wie er meint, nicht finde: gerade die Aufzählung aller der Verbrechen, die sonst die Todesstrafe nach sich ziehen, zeigt das Unrecht der Athener, einen Sokrates zum Tode verurteilt zu haben, im hellsten Lichte. Anders aber liegt die Sache, wenn wir den Gedankenzusammenhang betrachten, der durch jene §§ allerdings schwer beeinträchtigt wird. Im dritten Kapitel paßt der von H. beanstandete § 4 vortrefflich in den Zusammenhang: Sokrates benutzte das *καθύναμιν ἔρδειν* nie, um sich einer Pflicht zu entziehen, er that unter allen Umständen das, was ihm Gott befahl. Daß das 4te Kapitel weder mit dem vorhergehenden noch dem folgenden im Zusammenhange steht, läßt sich nicht leugnen, würde aber zunächst nur beweisen, daß Xenophon bei der Zusammenstellung der

Digitized by Google

von ihm aufgezeichneten Gespräche wenig sorgfältig gewesen ist; indessen lassen sich die von Krohn aus der stoischen Färbung dieses Kapitels gegen die Autorschaft Xenophons abgeleiteten Argumente nicht so ohne Weiteres von der Hand weisen, sondern harren noch einer eingehenden Erörterung. Die übrigen Kapitel des ersten Buches erregen keine Bedenken; was H. hier und da auszusetzen findet, beweist wiederum nur die lose Komposition des ganzen Werkes. Kapitel 1 des zweiten Buches schließt sich dem Sinne nach direkt an die letzten Kapitel des vorhergehenden an. In diesem zweiten Buche stören das 4. und 5. Kapitel den Zusammenhang: *reliqua hoc ordine, quaeso, lector percurre:* 2, 3, 6, 9, 10, 7, 8: *concedes aut Xenophontem ita scripsisse aut saltem ita scribendum fuisse.* Das letztere ist wohl richtig, wird uns aber nicht abhalten, die bisherige Reihenfolge unangetastet zu lassen. Im dritten Buche wird das 5. Kapitel als nach 371 dem ganzen Werke von Xenophon einverleibt angenommen; überzeugt bin ich nicht, ebensowenig davon, daß Kapitel 8 und 9 unsokratisch seien, so auffällig auch einzelnes ist. Im 10. Kapitel sind nach H. drei gar nicht zusammengehörende Unterredungen vereinigt, und das Kapitel selbst soll mit seinen Vorgängern nicht zusammenhängen. Gilbert widerlegt diese Behauptung mit treffenden Argumenten. — Wie weit die Ansichten der Beurteiler auseinandergehn, sehen wir bei dem 11. Kapitel, welches H. im Gegensatz zu Krohn, der es durchaus verwirft, für eins der schönsten Kapitel des ganzen Werkes erklärt. Das 12. Kapitel mußte nach H. hinter dem 7. seine Stelle haben, über 13 und 14 enthält er sich eines Urteils: sie können von Xenophon herrühren, können aber auch später von Interpolatoren eingeschoben sein. Das erste Kapitel des vierten Buches wird v. H. »argumentis plerisque aut levibus aut falsis«, wie Gilbert mit Recht bemerkt, verurteilt. Das 3. Kapitel erregt durch seine stoische Färbung dieselben Bedenken wie I, 4, Kapitel 4 steht wohl ziemlich nach allgemeinem Urteil an falscher Stelle, wird aber sonst nicht angefochten werden können, um so mehr aber das 5., welches Dindorf zuerst — nicht Schenkl, wie H. meint — dem Xenophon abgesprochen hat. Bezüglich der folgenden beiden Kapitel stimme ich wieder Gilbert bei, der die H.schen Gründe gegen die Echtheit verwirft. Das achte Kapitel ist m. E. der notwendige Epilog der Kommentarien, H. hält auch dieses für unecht.

Das Schlußergebnis seiner kritischen Betrachtung des ganzen Werkes ist folgendes: Einzelne Partieen zeigen durch ihren ähnlichen Inhalt, daß sie zusammengehören wie die Kapitel über die Freundschaft u. a., daß der Schriftsteller also Gleichartiges zusammengestellt hat oder doch hat zusammenstellen wollen, denn Interpolationen



Digitized by Google

haben häufig das Zusammengehörige getreunt. H. vermutet nun, daß Xenophon einzelne von den zur Verteidigung seines Lehrers geschriebenen Dialogen nicht allzulange nach dessen Tode veröffentlicht habe. Dann habe er fortgefahren Denkwürdigkeiten des Sokrates zusammenzustellen und diese mit den bereits erschienenen vereinigt, sei es, daß eine neue Auflage — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — nötig war, sei es bei sonst einer Gelegenheit. Aus dieser Entstehung der Apomnemoneumata, die, es läßt sich nicht leugnen, innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, lassen sich, denke ich, ohne Schwierigkeit die mancherlei Ungenauigkeiten erklären, die H. und andere mit so großem Scharfsinn herausgefunden haben. Interpolationen haben allerdings ohne Zweifel auch stattgefunden. H.s Analyse wird diese Fragen sicher wieder mehr in Fluß bringen.

Das sechste Kapitel p. 157—169 bietet *adnotationes criticas ad varios Memorabilium locos* in der oben schon hinlänglich charakterisierten Weise. Ich unterlasse ein näheres Eingehn auf dieselben, weil sich jedermann in der höchst beachtenswerten Ausgabe von Gilbert von der Richtigkeit meiner obigen Ausstellungen überzeugen kann; denn Gilbert hat in seiner praefatio critica fast überall auf H. Rücksicht genommen. Ein paar auffallende Unrichtigkeiten bei H. sind folgende: I, 1, 20 streicht er das zu *ἀσεβεῖν* gehörende *περὶ θεούς* mit der Motivierung: »nulla umquam fuit *ἀσέβεια* quae non adversus deos committeretur«. Jedes Lexikon konnte ihn belehren, daß der Grieche *ἀσεβῆσαι περὶ θεούς* sagt. II, 4, 6 nimmt er an der aktiven Bedeutung von *συνεπισχύειν* Anstoß; aber auch *ἐπισχύειν* Oek. 11, 13 ist transitiv. II, 6, 25 erklärt er *ἄρξας* mit *postquam imperio potitus est*, die Ausgaben richtig *postquam Archon factus est.*

Mit einer gewissen Wärme ist das siebente Kapitel *de Xenophontis Oeconomico* geschrieben. Das Werkchen ist schwerlich von Xenophon als integrierender Bestandteil der Apomnemoneumata betrachtet und herausgegeben worden. Eingehend werden die Vorzüge dieser kleinen, musterhaften Schrift behandelt, in welcher Xenophon unter der Person des Ischomachos seine eigene Auffassung des Landbaus vorträgt und auch den Sokrates, obwohl er ihn durchaus treu in seinem Wesen zeichnet, nur zum Vertreter seiner eigenen Ideen macht. Die Schrift ist, wie kaum bezweifelt werden kann, in Skillus entstanden.

Im achten Kapitel folgen ca. 100 *adnotationes criticae* zu einzelnen Stellen des Oeconomicus. H. verkennt nicht, daß gerade hier die Gefahr nahe liegt, Xenophons eigene Worte zu korrigieren, wenn man die zahlreichen, aber aus der Umgangssprache zu erklärenden Anomalien ändern will, es bleibt ihm aber doch noch immer zu viel

Digitized by Google

Auffallendes. Ich begnüge mich damit, einzelnes hervorzuheben: I, 14 werden die Worte ἦν ὠφελιμώτεροί γε ὦσιν ἢ οἱ βόες (so ist citiert statt τῶν βοῶν aller Ausgaben) als abgeschmackt aus dem Texte entfernt. Auf diese Weise wird aber den vorangehenden Worten ἢ τοὺς βοῦς so zu sagen der Boden unter den Füßen entzogen; der Fehler wird wohl eher in dem ἦν zu suchen sein. A. Jacob erklärt übrigens ἦν γε nicht übel »s'il est vrai que«. II, 7, 13 u. 14 werden Vorschläge gemacht, die bereits von Leonclavius, Portus und Schneider vorgetragen sind. III, 5 wird παραπλησίους γεωργίας γεωργεῖν ansprechend in π. ἀργοὺς γεωργεῖν geändert. Nicht minder ansprechend ist die Einschaltung von μή zwischen εἰς ἅ nnd δεῖ in demselben Paragraphen. III, 9 stimmt H.s Vorschlag z. T. überein mit dem Texte des Franzosen C. Graux (Ausgabe des Oeconomicus von Graux-Jacob, Paris, Hachette 1886 p. 46, von Hartman selbst und mit Recht als gnte Leistung bezeichnet), nur daß letzterer ὄντων in ἵππων ändert; auch IV, 13 möchte ich der Grauxschen Verbesserung den Vorzug geben, wonach ἐπιμελεῖταί τε zu schreiben ist, τε hinter κῆποι entfernt wird nnd so οἱ παράδεισοι καλούμενοι Apposition wird. V, 7 werden die Worte τῇ χώρᾳ καί mit Recht gestrichen. V, 13 ist für εἰς τὰς τῶν ἀποκωλυόντων vorgeschlagen ἐπὶ τὰ τῶν ἀ.; H. hat nicht bemerkt, daß Stobaeus schon εἰς τά liest. VI, 3 wird Schneiders Interpretation ohne ersichtlichen Grund verworfen. Gnt ist die Verbesserung des korrupten ἔροιτο VII, 5 in ἐρήσοιτο. Der Anstoß an ἴσως τι καὶ ἀτακτῶν VII, 31 ist ungerechtfertigt; die Worte stehn in verständlicher Weise den Worten τοὺς θεοὺς οὐ λήθει gegenüber: »wenn man auch nur etwas (τι) vielleicht gegen die Ordnung thut«. IX, 19 wird eine ziemlich radikale Heilung der weitschweifigen Textesworte vorgenommen. XI, 5 sondert H. ἐρωτήματα, wie es scheint, mit gutem Grunde aus, und XII, 17 wird die Entfernung der Worte περὶ τῶν παιδευομένων εἰς τὴν ἐπιμέλειαν Beifall finden auch bei denen, die an einer inelegans repetitio sonst keinen Anstoß nehmen. Die XIV, 5 empfohlene Umstellung der Worte ἦν τις ἁλῷ ποιῶν und τοὺς ἐγχειρήσαντας ist bereits von Weiske vorgeschlagen und von Graux-Jacob in den Text aufgenommen. XV, 1 ist zwischen αὐτῷ und ἐπιμελεῖσθαι geschickt der Artikel eingeschaltet. Die Konjektur zu XVII, 2 ἐφήσει statt ἀφήσει ist schon von Jacob gemacht. XVII, 7 will H. τοῦτο μέν in τούτοις μέν ändern, besser hat Jacob durch Aenderung der Interpnnktion, indem er das Komma hinter κιθαρισταῖς setzte und ἡ χείρ zum folgenden Satze bezog, der Stelle geholfen. Eine schöne Verbesserung ist φθάνῃς XVIII, 1 statt φανῇς der codd., dagegen würde ich XVIII, 2 mit Jacob lieber die Worte ὧν οὐδὲν προσδέονται entfernen als eine

Digitized by Google

Umstellung vornehmen. XIX, 11 (nicht 10) sind die Worte ὑπὸ μὲν τοῦ ὕδατος nach κίνδυνος schon von Jacob eingeklammert. Gut ist XX, 3 die Einschiebung von τήν zwischen γῆν und φέρουσαν. Nicht zu billigen vermag ich die Aenderung, die H. mit der Emendation Jacobs zu XX, 20 vornimmt, wenigstens müßte, wenn das letzte ἀργόν in ἀργεῖν verwandelt wird, das doch darauf folgende εἶναι beseitigt werden. Annehmbar erscheint mir die Einfügung von πρῶτον vor ἀκούσας XX, 24, H. vermutet, daß dies πρῶτον ursprünglich durch den Buchstaben α' bezeichnet war, also leicht ausfallen konnte. Soviel über das 8te Kapitel! Wir wenden uns zu

Kapitel 9: *de Xenophontis Convivio disputatio.* Nach einer gedrängten Zusammenstellung — wir erfahren hier, daß die Analecta speciell für solche Philologen bestimmt sind, die den Xenophon in der Schule traktieren und außer der Anabasis und den Apomnemonenmata nichts von ihm kennen — nach einer Zusammenstellung aller derjenigen Punkte, in denen Xenophons Gastmahl Anklänge an das Platonische zeigt, und nach einer kurzen Geschichte der Prioritätsfrage verweist H. auf das treffliche Buch Teichmüllers »litterarische Fehden im Altertum«. Was in diesem Buche mit größter Akribie nachgewiesen ist, daß alle Platonischen Dialoge neben dem Zwecke, die Sokratische Philosophie darzulegen, auch den verfolgten, irgend einen Gegner zu widerlegen, das gelte in ausgesprochenstem Maße von Platos Gastmahle, es sei eine äußerst feine, aber mit der größten Schärfe abgefaßte Gegenschrift gegen ein ihm misfallendes Werk — dies könne aber nur Xenophons Gastmahl sein. Indessen müsse man dies mehr fühlen, als daß es sich evident beweisen lasse. Grotes Ansicht, es beständen keine Beziehungen zwischen beiden Gastmählern, sei unhaltbar. Entweder habe Plato nach Xenophon und im Gegensatz zu diesem zeigen wollen, Sokrates sei viel größer und erhabener, als ihn ein unphilosophischer Mensch dargestellt habe, oder Xenophon habe den zu ideal gehaltenen Sokrates des Plato wieder auf ein menschliches Maß zurückführen wollen. Lasse sich nachweisen, daß letzteres nicht der Fall sei, so bleibe nur die erstere Annahme übrig. Nun hat Hug im Philologus gezeigt, daß die letztere Annahme sich nicht halten lasse, und Hartman versichert, daß die sechs hierfür von ihm ins Feld geführten Argumente, die durchaus mit Hug übereinstimmen, selbständig von ihm gefunden seien. Ist dies richtig, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, daß H. ein selbständiger Arbeiter ist, so wäre dies ein Beweis mehr für die Richtigkeit der Hugschen Beweisführung. Also ist Platos Gastmahl die Gegenschrift auf das Xenophontische Werk. Den Schluß dieses Kapitels bildet die Bekämpfung zweier Punkte der

Digitized by Google

Hugschen Abhandlung. Plato hat nicht, wie Hug meint, den Xenophon nachgeahmt, indem er sich durch denselben anregen ließ, auf demselben Gebiete seine Kräfte zu beweisen, sondern, wie Teichmüller richtig erkannte, denselben in scharfer und bitterer Weise bekämpft. Zweitens gehe Hug zu weit, wenn er für das Gastmahl in allen Stücken historische Treue in Anspruch nehme, Roquette habe hier das Richtige getroffen, indem er die Einkleidung desselben als freie Erfindung Xenophons bezeichnet habe.

Unter den im 10ten Kapitel folgenden 24 *adnotationes criticae ad Convivium Xenophontis* mögen hervorgehoben werden: I, 8 die Aenderung von ὥσπερ εἰκός in εἰκῇ, III, 4 die Weiterführung von Zennes Vermutung, die Worte καλοκαγαθίαν ἔφη vor εἰ καλοκαγαθία ἐστίν einzuschieben. IV, 12 hat Schneider bereits das καί entfernt, IV, 60 wird statt ὁμολογεῖται geschickt ὡμολόγητο geschrieben und ἔφη nach εἰ δέ τις gestellt.

Im elften Kapitel *de Agesilao libello* erklärt sich H. mit aller Entschiedenheit gegen die Autorschaft Xenophons. Die einschlägige Litteratur, namentlich die Hagensche Schrift ist sorgfältig berücksichtigt, die Hagenschen Gründe z. T. weiter ausgeführt und alles klar und übersichtlich geordnet. So verdächtig aber auch die Schrift nach Form und Inhalt erscheint, so werden wir doch H. beipflichten, wenn er schließlich erklärt, daß gerade die Fülle von Argumenten, die beigebracht werden, Argwohn erwecken kann, und daß die letzte Entscheidung auch hier dem Gefühl überlassen werden müsse. Mit großer Kunst stellt er gerade am Schlusse des Kapitels Stellen zusammen, die in grellem Gegensatze stehn zu der sonst überall zu Tage tretenden Bescheidenheit Xenophons.

Somit sind wir bei dem zwölften und letzten Kapitel des tüchtigen Buches angelangt, das den Titel führt: *ad Xenophontis Historiam Graecam adnotationes variae.* H. verzichtet darauf, über den Plan und die Schicksale der hellenischen Geschichte irgend etwas Neues vorzubringen oder für eine der von anderen aufgestellten Ansichten einzutreten. Er versichert, mit besonderer Vorliebe gerade die Hellenika immer wieder durchstudiert zu haben; die Frucht dieser Studien sind seine adnotationes, etwa 250 an Zahl. Dennoch ist der Procentsatz der als neu vorgebrachten Emendationen, in denen H. mit Früheren zusammentrifft, hier ein besonders großer, wie demnächst Otto Keller in der von ihm in Aussicht gestellten neuen Ausgabe der hellenischen Geschichte bei Teubner zu zeigen gedenkt. Ich beschränke mich wieder darauf, einzelnes hervorzuheben, um wenigstens einen Einblick in diese Fülle von Bemerkungen zu gewähren: I, 2, 1 tritt H. für die Weiskesche Konjektur ὡς ἅμα καὶ πελτασταῖς χρησόμενος

Digitized by Google

ein, wie mir scheint, mit Unrecht; denn ist die auch von H. geteilte Ansicht, daß die ersten Bücher der Hellenika nur eine Materialsammlung seien, richtig, so ist eine Breite, wie sie in diesen Worten liegen würde, unerträglich, Breitenbach hat sie also mit Recht entfernt. Aus demselben Grunde dürfen uns auch Anakoluthieen wie I, 3, 18 nicht auffallen. — Als emblemata bezeichnet H. wohl mit Recht folgende Stellen: II, 1, 2 *ὁ Ἐτεόνικος*, ib. 18 *ἡ γὰρ Ἀσία πολεμία αὐτοῖς ἦν*, ib. 32 *ὃς τοὺς Ἀ... κατεκρήμνισε*, II, 2, 3 *Λακεδαιμονίων ἀποίκους ὄντας κρατήσαντες πολιορκίᾳ*, woran H. die Frage knüpft, *nonne alapam homini infligas?* sc. qui haec adscripsit; ib. 7. *Λακεδαιμονίων* vor *βασιλέως*, ib. 10 *ἐποίησαν*. — II, 4, 8 werden die Worte *ἐν τοῖς ἱππεῦσι* gegen Breitenbach in Schutz genommen, ib. 38 *αὐτούς* passend vorgeschlagen für *αὐτοῖς*, III, 1, 27 die Worte *ἦν παρειλήφει ὁ Μειδίας* mit Recht entfernt. III, 2, 4 ist der Vorschlag, *γάρ* nach *καί* vor *οὗτοι* zu schreiben, nicht übel, ib. 12 wird *μέν* richtig nach *μέχρι* eingeschaltet; ib. 21—31 ist auf die treffliche Erklärung Busolts dieser Partie hingewiesen; die Erzählung von Lichas und dem ihm zugefügten Unrecht wird als spätere und zwar nach dem Berichte des Thukydides ausgearbeitete Zuthat entfernt. III, 3, 2 wirft H. durch geschickte Interpretation die Worte *καὶ οὐκ ἐφάνη* heraus und ändert *ἐν τῷ θαλάμῳ* in das dorische *ἐκ τῶ θαλάμω*. III, 3, 3 schreibt H. *οἱ μὴ ἀφ' Ἡ.* statt *μὴ οἱ ἀφ' Ἡ.*, III, 4, 9 *τοὺς δ' ἐμέ* statt *τοὺς δέ γε*. III, 5, 5 wird bloß der Eleganz zu Liebe *ὡς* entfernt, ib. 19 folgen eine Anzahl gut gewählter Beispiele von lakonischer Kürze bei Xenophon und eine Verteidigung desselben gegen den Vorwurf, gegen Epaminondas ungerecht zu sein. IV, 3, 14 werden die Worte *τῷ λόγῳ ... ναυμαχίᾳ* aus dem Texte ausgeschieden, ib. 20 Xenophon korrigiert, weil doppeltes *ἐᾶν* H. misfällt, ib. 21 wird das von Breitenbach herausgeworfene *οἱ δέ* verteidigt und nur das darauf folgende *καί* vor *διὰ τὸ μὴ προορᾶν* beseitigt. IV, 4, 9—10 macht H. auf die lückenhafte und unklare Darstellung aufmerksam, die auch schon anderen aufgefallen ist. IV, 8, 35 streicht er das *ἐπί* von *ἐπανελθών*, V, 1, 2 macht er auf den Fehler aufmerksam, der in den Worten *ἐπὶ τῶν νήσων ποι* liegt, Grosser schreibt hier richtig *τότε* statt *ποι*. V, 1, 14 paßt das aus Aristophanes beigebrachte Beispiel zu *ἡ θύρα ἀνέῳκτο ... εἰσιέναι* nicht; das *ἴσχει* bei Aristophanes ist = *κωλύει*, der Infinitiv also gar nicht auffällig. ib. 36 sind die Worte *φρουρὰν φήναντες ... εἰ μὴ ἐξίοιεν* mit Recht getilgt. V, 2, 39 nimmt H. an *ἀπὸ τῆς πόλεως* Anstoß, ich würde lieber das *τά* vor *δένδρα* entfernen. V, 3, 27 wird ganz herausgeworfen, mit Unrecht dagegen der Anfang des vierten Kapitels, denn *ἀσεβεῖν* und *ἀνόσια ποιεῖν* ist keine Tautologie. V, 4, 42 mußte H.

Digitized by Google

Stellung nehmen zu dem hier vorgeschlagenen οὐδαμῶς statt mit Dindorf, ohne ihn zu nennen, οὐδαμοῖ zu schreiben. ib. 51—53 sind allerdings μέντοι und ὅμως reichlich oft wiederholt und auch sonst mancherlei Schwierigkeiten. ib. 66 werden die Worte ἔνθα ἦν ὁ Τιμόθεος als späteres Einschiebsel beseitigt. VI, 1, 13 vermist H. den Nachsatz zu ἐπεί, derselbe beginnt bei ὁ δὲ ἐπαινέσας, und für ἀφῆκέ μοι hat schon Cobet ἐφῆκέ μοι vorgeschlagen. Die von H. zu I, 17 gegen Pluygers und Dindorf gerichtete Bemerkung findet sich auch bei Breitenbach. VI, 2, 16 ist ἐρραδιούργει eine gute Emendation für ἐκαινούργει und ib. 29 werden die Worte ἀφ' ὑψηλοτέρου καθορῶντες richtig entfernt. VI, 3, 11 möchte ich lieber mit Grosser ὧν für das ὡς der codd. lesen statt des von H. vorgeschlagenen ἅς. VI, 5, 7 soll οὐκ vor ἐλάττους gestrichen werden, wie schon Dobree wollte, der aber nicht genannt ist. H. beachtet nicht, daß der Gegensatz in οὐκ ἐδίωκον liegt, »sie waren zwar gleich viele, aber verfolgten doch nicht«. Mit Erfolg tritt H. VI, 5, 35 für Dobree ein, nur ist der Ausfall gegen diejenigen, welche σφίσι = αὐτοῖς erklären, ganz unmotiviert. Hartman meint, quis Graece vel mediocriter doctus sic scriberet. Θηβαίων βουλομένων ... αὐτοῖς ἐμποδὼν ἐγενόμεθα? Xenophon selbst schreibt so Anab. V, 2, 24 vgl. auch Kühner, Ausführl. Gramm. der gr. Spr. II, 2 p. 667. Ansprechend sind die Vorschläge VII, 1, 21 ὁρμῷεν für ὥρμων, ib. θάμα für ἅμα, ib. 29 κατὰ στενόν für ἐπὶ στενόν; nur die Einschiebung von γάρ nach ὡς § 24 ist überflüssig, da ὡς selbst hier = γάρ ist. VII, 2, 3 soll ἀλλά gestrichen werden; es scheint H. entgangen zu sein, daß ἀλλά ganz wie lat. sed zur Wiederaufnahme des Hauptgedankens nach einer Parenthese gebraucht wird. Die Einfügung von ὄν nach ἀγαθόν VII, 4, 2 ist nicht unwahrscheinlich, bereits Cobet schlug dies vor, und auch VII, 4, 32 kann nach καρτερόν sehr leicht das ὄν ausgefallen sein. Den folgenden Paragraphen muß H. nicht verstanden haben, seine Vorschläge sind gar zu seltsam. Es liegt doch auf der Hand, daß die Bewohner von Mantinea aus ihrer eignen Mitte ihren Bundesbeitrag aufbringen (ἐκ τῆς πόλεως ἐκπορίσαντες), damit die Archonten nicht fürder heilige Gelder antasten, wenigstens nicht für die Mantineer; ἀπέπεμψαν ist nicht »sie schickten zurück«, sondern einfach »sie schickten ab«.

Wir beschließen hiermit unsere Wanderung durch das in jeder Beziehung anregende Werk. Dasselbe ist ohne Zweifel vorzüglich geeignet — und damit hat H. seine namentlich auf p. 215 ausgesprochene Absicht erreicht — Interesse für die Xenophonforschung zu erregen und in dieselbe einzuführen, wie es ja selbst eine stattliche Reihe von Schwierigkeiten befriedigend löst. Noch mehr würde

Digitized by Google

es freilich diesem Zwecke entsprechen, wenn H. jedem Kapitel eine Aufzählung und Besprechung der einschlägigen Litteratur vorangeschickt hätte. Er würde sich dadurch auch vor jenem Fehler bewahrt haben, Altes wieder als Neues vorzutragen. Druck und Ausstattung des Buches sind musterhaft, Druckfehler nur wenige, das Latein bis auf einzelne Idiotismen fließend und elegant.

Ilfeld i/H. R. Mücke.

---

**Gareis**, Carl, Encyclopaedie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Verlag von E. Roth in Gießen 1887. 187 S. 8°. Preis M. 3,60.

Der Verf. weist im Vorwort darauf hin, daß in den Vorlesungen über Encyklopädie sehr Verschiedenartiges vorgetragen wird. Neigung und Vorliebe des Docenten, vor allem auch praktische Erwägungen führen dazu, den Gegenstand verschieden zu gestalten und zu umgrenzen. Diese Variationen von Rechtsencyklopädien zu beklagen oder zu verurteilen, so meint der Verf., liegt kein Grund vor: der Stoff ist weich und elastisch, dehnbar und einschränkbar, und interessant, wo man ihn packt. »Diese Beobachtung möchte ich voranstellen, um daran die Bitte zu knüpfen, dem vorliegenden Versuche Einseitigkeit nicht zum Vorwurf zu machen und von ihm auch nicht zu verlangen, daß er all' das bietet, was gerade der eine oder andere Fachmann aus seinem Fache gerne in der Encyklopädie erwähnt finden möchte«.

Diesem Wunsch wollen wir bereitwilligst entsprechen; wir können sogar konstatieren, daß der Verf. in der Behandlung der Specialfächer unparteiisch vorgegangen ist, und daß die Disciplinen des Verf. die Färbung des Ganzen nicht beeinflußt haben.

Allein wir müssen eine andere Ausstellung machen. Jeder Docent, und nicht minder jeder Verfasser eines Lehrbuchs, soll sich, falls die Vorlesung, das Buch mehrere Zwecke verfolgen kann, die Frage vorlegen, welchem von den möglichen Zwecken denn nun gerade seine Darstellung dienen soll. Dieser besondere Zweck muß dann bestimmend für die Haltung des Buches werden; die Darstellung muß eine andere sein, wenn sie zur Einführung in das Rechtsstudium bestimmt ist, eine andere, wenn sie am Schluß des Studiums die Elemente der einzelnen Disciplinen rekapituliert oder gar rechtsphilosophisch beleuchtet.

Der Verf. will in seiner Encyklopädie alle diese Zwecke berücksichtigen und daneben noch »die Rahmen für die Rechtsvergleichung« bieten, d. h. nach der Auffassung von Gareis soll die Encyklopädie in gleicher Weise für das erste wie für das letzte Semester eingerichtet sein. Das halte ich aber für sehr bedenklich. Bei dieser

Digitized by Google

Methode kommt keiner zu seinem Recht, dem Anfänger bleibt unendlich Vieles unverständlich, und der Kenner muß die Erörterung von Elementarbegriffen über sich ergehn lassen, die bereits einen festen Besitzstand seines Geistes bilden. Bei Gareis kommt insbesondere der Anfänger zu kurz. Der Verf. hat ein reichhaltiges Material verarbeitet, wie keiner seiner Vorgänger; hierbei konnte Vieles nur gestreift, und Begriffe, die der Anfänger noch nicht kennt, mußten vorausgesetzt werden; die wissenschaftliche Gruppierung ist fertig, die höhere Einheit ist nachgewiesen, aber der Anfänger kennt die Elemente nicht, und die vielen Verweise auf Bücher, wo die Grundbegriffe erörtert sind, nutzen erfahrungsgemäß wenig. In dieser Hinsicht ist der Merkelschen Encyklopädie unbedingt der Vorzug zu geben. Diese ist ein »Auszug aus den Hauptteilen der Rechtswissenschaft unter Hervorhebung der durch das Ganze des Rechts hindurchgehenden und dessen geistige Einheit begründenden Gedanken. Sie will es dem Anfänger erleichtern, sich mit dem Rechte vertraut zu machen«; wenn sich auch Andere in der Richtung einer Vereinheitlichung ihres Wissens Anregung holen, so ist das ja angenehm, aber zugeschnitten ist die Vorlesung für das erste Semester. Die Encyklopädie soll sein ein Auszug und ein System, eine Einführung und Uebersicht, die Rechtswissenschaft en miniature, infolge dessen auch für die allgemeine Rechtslehre ein verhältnismäßiger Raum zur Verfügung stehn muß; die juristischen Elementarbegriffe aber sollen eine besonders fürsorgliche Pflege finden, denn das sind die Grundpfeiler, auf welchen das ganze Rechtsgebäude ruht.

Was sonst noch in der Encyklopädie geboten wird, gehört in die Rechtsphilosophie am Schluß der Studien. Der Kenner der einzelnen Disciplinen wird hier in die Spekulation über Wesen und Werden alles Rechtes eingeführt, hier wird die Subsumtion und Abstraktion gepflegt und allüberall die höhere Einsicht gesucht. In der Rechtsphilosophie ist so recht der Ort für Rechtsvergleichung gegeben, für welche der Student gewis mehr Verständnis hat, nachdem er einige Rechte gründlich kennen gelernt hat; von selbst führt dann die philosophische Durchforschung auch zur Würdigung unseres positiven Rechts, wenigstens in seinen grundlegenden Sätzen, und so länft denn die Rechtsphilosophie aus zu einer Gesetzespolitik, sie gewinnt Fühlung mit dem wirklichen Leben, in das der Kandidat nunmehr eintreten soll. Diese Teilung der Aufgaben halten wir bei der Entwickelung, die unsere Rechtswissenschaft genommen hat, für geboten: Encyklopädie für den Anfänger, Rechtsphilosophie für die gereifteren Semester. Die Behandlung der Encyklopädie bestimmt sich

Digitized by Google

darnach von selbst. Bei der Erörterung der Specialwissenschaften darf unseres Erachtens das öffentliche Recht in den Vordergrund treten. Die Einführung in das Privatrecht wird, wenn auch nur in einseitiger Anwendung auf das römische Recht, durch die Institutionen besorgt, und es ist wünschenswert, daß der Student schon im ersten Semester die Grundzüge des öffentlichen Rechts kennen lernt, das sich tagtäglich handgreiflich vor seinen Augen bethätigt. Das ist denn auch eine passende Arznei gegen den einseitigen Romanismus in den ersten Semestern.

Der das Buch beherrschende Gedanke, auf der Grundlage des Begriffs der durch die Norm geschützten Interessen das Rechtsganze harmonisch zu entwickeln und die Verwendbarkeit ein und derselben Grundlage für den Aufbau und die Gruppierung aller Teile unserer Wissenschaft thatsächlich nachzuweisen, ist streng durchgeführt und das Buch auch für den Kenner belehrend und anregend. Ueber Naturrecht, und das Verhältnis von Recht, Moral, Religion, Billigkeit und Anstand ist Treffliches gesagt, die Leugnung des Zwanges als eines Essentiales des Rechts hat uns sympatisch berührt, nur vermissen wir eine kurze Begründung, welcher man nunmehr in einer Encyklopädie nicht mehr gut aus dem Wege gehn kann.

Der Verf. geht bei der Frage nach dem Ursprung des Rechts nach unserem Dafürhalten ganz richtig vom Egoismus des Menschen aus, den wir nicht mit der rohen Form der Selbstsucht zu identificieren brauchen, der vielmehr gleichbedeutend mit Selbstbehauptung ist. Das ist ein fester Ausgangspunkt, und hier behütet uns die Empirie vor Irrungen. Der Egoismus ist zunächst die Negation des Gemeinbesten und damit der geborene Feind des Rechts. Der raffinierte Egoismus aber ist es, welcher zum Verzicht auf die Befriedigung gewisser Bedürfnisse drängt, um andere Bedürfnisse nur desto besser befriedigen zu können. Die einfache Erwägung, daß er durch eine maßvolle Selbstbeschränkung am besten fahre, treibt den Menschen zu gesellschaftlichen Koncessionen und damit zum Recht. Ihering hat den Gedanken zum ersten Mal in vollendeter Meisterschaft durchgeführt, wie der Egoismus aus Egoismus zum Rechtssinn wird. Der Gemeinsinn, welcher im Dienst der Gesellschaft arbeitet, ist nach seiner Genesis zuvor Egoismus, die kluge und weitsehende Fürsorge für das persönliche Wohl. Wir kennen nur einen Grundtrieb des Menschen, der allerdings in verschiedenen Erscheinungen auftritt, und wir kennen auch nur eine Wurzel des Rechts: die Selbstbehauptung. Der Verf. sieht im Egoismus nur »Eine der Wurzeln des Rechts« und setzt dieser »materiellen« noch eine »ideale Wurzel« zur Seite. Das *φύσει πολιτικόν* im Menschen,

Digitized by Google

welches wir nur für den fortentwickelten Selbstbehauptungstrieb halten, begreift er in Anlehnung an Dahn als logische Subsumption. »So ist alles Denken Subsumieren, und der oberste Gedanke die Subsumption alles Denkbaren unter das Absolute. Auch sich selbst faßt der Mensch naturgemäß als Objekt der Subsumption, d. i. seines Erkennens auf, das menschliche Individuum sieht sich selbst als Mitglied der Gattung »Mensch«, subsumiert sich zunächst begrifflich und schließlich auch praktisch der Gattung und den Gliederungen der Gattung — in Bethätigung desselben Princips, welches im Denken der Kinder schon waltet. Aus demselben folgt das Ordnungsbedürfnis, logisch sowohl als praktisch, das Bedürfnis nach einer Ordnung, einer Ordnung auch in den praktischen Beziehungen, in den Lebensbeziehungen der Gattungsgenossen untereinander und zu den Gütern, d. i. zu den Objekten der Bedürfnisbefriedigung«. S. 4. Wir halten jedoch die Auffassung, wonach einer logischen Kategorie eine Erscheinung des praktischen Lebens entsprechen müsse, oder wonach das wirkliche Leben nur eine Umsetzung logischer Vorgänge, beide vielleicht sogar identisch seien, oder das Praktische aus dem Logischen folgere, für eine Spielerei. »Eng ist die Welt, und das Gehirn ist weit — Leicht bei einander wohnen die Gedanken, Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen«. Wir sehen, daß selbst der Gebildete der Jetztzeit sich bei seinen Handlungen durch praktische Erwägungen, nicht aber durch begriffliche Spekulationen bestimmen läßt; sollen wir für den Barbaren einer grauen Vorzeit anderes annehmen, soll dieser durch logische Abstraktionen zum gesellschaftlichen Handeln veranlaßt worden sein! Denken und Handeln ist nicht identisch, und die Handlung wird ausschließlich durch praktische Erwägungen motiviert: wer etwas anderes im heutigen Leben beobachtet haben will, oder aus der Vergangenheit zu berichten weiß, macht damit einen Angriff auf die gesunden Sinne des Menschen. Wir kennen somit nur eine, die materielle Wurzel des Rechts: die Selbstbehauptung.

Dahn hat bekanntlich dem Iheringschen Satz: »der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts« den anderen gegenübergestellt: das Recht ist durch ein Vernunftbedürfnis emporgetrieben, ein logisches, nicht ein praktisches Ergebnis, erst in zweiter Linie ein Mittel zum Zweck, erst nebenbei gerichtet auf die Erhaltung und Sicherung der Gesellschaft. Der Verf. bewegt sich in der Hauptsache in dem Dahnschen Gedankenkreis. So meint er auch S. 140, der staatliche Rechtsschutz sei schon »um der Rechtsidee willen«, und dann selbstverständlich auch der »Lebensinteressen« des Staates wegen abgesehen von der Rechtsidee von Nöten. Die rechtsphilosophische

Digitized by Google

Analyse dagegen zeigt, daß die vielgenannte Rechtsidee eben nichts anders ist, als das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Fürsorge für das gemeinschaftliche Wohl. Auf S. 12 tritt der Verf. — wenigstens für die heutige Rechtsbildung — auf den Boden der Zweck-theorie, was er zwar nicht zugeben wird.

Das Gewohnheitsrecht ist etwas stiefmütterlich behandelt. Die Rechtsnotwendigkeit ferner als eine besondere Rechtsquelle auszuspielen halte ich für bedenklich. In der Quelle tritt etwas in Existenz und Erscheinung. Die Rechtsnotwendigkeit bleibt aber eine logische Uebersinnlichkeit. Nur in Gesetz und Gewohnheit wird sie augenfällig, und damit ist die Rechtsnotwendigkeit keine besondere Rechtsquelle. Auch die Rechtswissenschaft soll Rechtsquelle sein. Wir teilen diese auch von anderen hervorragenden Juristen vertretene Auffassung nicht, obschon wir zugeben müssen, daß manches für diese Theorie spricht. Aber es ist durchaus von der Hand zu weisen, wenn der Verf. in der Weise ein Kompromis versucht, daß er erklärt: »Diese (die Rechtswissenschaft) ist keine selbständige, keine souveräne (!!) Rechtsquelle, sondern kann nur unter der Herrschaft einer der übrigen Rechtsquellen Rechtsvorschriften aussprechen« (S. 48). Auch S. 49 ist noch einmal von der »souveränen Rechtsquelle« die Rede.

Wir können es ferner auch nicht billigen, wenn S. 58 von den Rechten der juristischen Personen als von »übermenschlichen Interessen« gesprochen wird. Deutet etwa das Eigentumsrecht einer Korporation auf übermenschliche Interessen?

Der Verf. spricht des öftern von Rechtsbeziehungen des Menschen zu Sachen (vgl. S. 5, 7, 15, 36, 57, 60, 63 u. s. w.), und das wirft dann selbstverständlich seine Schatten auf die dinglichen Rechte. Daß der Mensch nur zu Menschen, nicht zu Sachen im Rechtsverhältnis stehn kann, wird der Verf. — insbesondere nach den vielen Erörterungen, die gerade dieser Punkt in der letzten Zeit erfahren hat — zugeben. Sind es vielleicht praktische Gesichtspunkte, die ihn an der alten Lehre festhalten lassen? So meint Dernburg (Pandekten 1. Aufl. I, § 22): »Rechtsphilosophisch und abstrakt läßt es sich begründen, daß Rechte nur gegenüber Personen bestehn, daß dies auch für Eigentum und dingliche Rechte gelten müsse, so daß sie sich charakterisierten als Rechte, deren Inhaber gegen Jedermann den Anspruch auf Unterlassung der Verfügung über die Sache haben. Das römische und gemeine Recht stehen aber bei ihren Klassifikationen nicht auf dieser abstrakten Höhe. Sie gehen von der konkreten, wenn man will, naiven Vorstellung aus, »res mea est«, d. h. die Sache gilt als an die Person des Eigentümers gekettet, an ihn gebunden ... der Rechtsphilosoph mag jene Vorstellung kritisch be-

Digitized by Google

leuchten und zersetzen. Der Gestaltung des römischen und gemeinen Rechts liegt sie zu Grunde. Sie ist anschaulich und gesund«. Ob der Verf. dem beistimmen wird?

Was die methodologischen Erörterungen anlangt, so teile ich vollständig die Auffassung, »daß die rechtshistorischen Studien den dogmatischen Darstellungen nicht so allgemein, wie die herrschende Lehre annimmt, vorausgehen sollen; Detailforschungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte kann nur unternehmen, und auch nur verstehen, wem die Dogmen, wie sie geworden sind, fest vor Augen stehen; von da aus kann und soll der Lernende auf das Werden des Gewordenen blicken, um sich dieses und auch das Gewordene, Geltende, noch klarer werden zu lassen« S. 186, vgl. auch 185. Also zuerst Dogmatik, geltendes Recht, und dann zur Vertiefung historische Studien. Bei dieser Methode wird auch der Student nicht in der Weise abgestoßen, wie wir es oft beobachten können. Der berühmte »Selbstzweck« der Rechtsgeschichte ist ein Nonsens.

An Druckfehlern verzeichnen wir: S. 40 Staatenkollision st. Statutenkollision; S. 78 Kolonatrecht st. Koloratrecht; S. 137 geschützt st. geschätzt.

Zum Schluß die Bemerkung, daß wir mit vorstehenden Ausstellungen nur für eine demnächstige 2. Auflage Wünsche formulieren wollen.

Würzburg. Meurer.

---

**Röhricht**, Reinh., Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Gotha, Fr. A. Perthes 1889. 352 S. 8°. Preis 5 M.

Vor acht Jahren besprach ich in diesen Blättern (1881, St. 5. 6. S. 132—139) das Buch: Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande herausg. von Röhricht und Meißner. Nun freue ich mich eine neue Ausgabe, welche Herr Röhricht allein veranstaltet hat, beim Publikum einführen zu können. Er hat dieselbe für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Gewis eignet sich für einen solchen ganz vorzüglich die als Einleitung gegebene historische Darstellung sowohl wegen ihres interessanten Inhalts als wegen ihres anziehenden Gewandes; Verf. hofft, daß auch die reichlichen Belege, welche er ihr folgen läßt, in keiner Weise verstimmend wirken werden, da ja »durch manche historische Romane die Furcht vor dem gelehrten Arbeitsgerüst der Citate bedeutend geschwunden sei«. Einer andern Beigabe, Text und Noten der ältesten Pilgerlieder, wird jedenfalls der Beifall der Gebildeten nicht fehlen. Einen Hauptschmuck des früheren Buches bildeten in den Augen der Gelehrten die 23 mittelalterlichen Pilgerberichte; sie werden als zu schwere Kost für weitere Kreise der nunmehrigen

Digitized by Google

Bestimmung geopfert. Hingegen scheint dem Verf. das Bedenken nicht aufgestiegen zu sein, ob nicht in dem den größeren Teil des Buches füllenden Verzeichnis der deutschen Pilger mit seiner Häufung von Eigennamen und Zahlen, mit seinen aufs Notwendigste zusammengedrängten Itinerarien dem gebildeten Leser eine etwas trockene Kost gereicht werde. Aber wir können uns nur Glück wünschen, daß er dieses Bedenken, wenn es ihn je befiel, unterdrückte. Sonst wären uns am Ende die Früchte einer durch acht Jahre fortgesetzten fleißigen Nacharbeit des litteraturkundigen Verfassers einschließlich der Spenden von Freunden aus Nah und Fern, deren er sich zu erfreuen hatte, vorenthalten worden. Schon der Umstand, daß dieses Verzeichnis in der ersten Auflage bloß 81, in der zweiten aber 219 Seiten füllt, läßt beträchtliche Einschaltungen vermuten; sie sind auch dem Inhalt nach sehr bedeutsam und vielfach Handschriften oder sehr seltenen Druckwerken entnommen; am Schlusse werden die Pilger eines ganzen Jahrhunderts (1589—1697) neu hinzugefügt. Die Ausmerzung von ein paar romanhaften Figuren, welche sich in den Pilgerkatalog der ersten Auflage eingeschlichen hatten, kam dem neuen Buch zu Gute (vgl. erste Aufl. S. 503 f. mit 2. Aufl. S. 83 Anm. 356. 357.) Auch sonst hat der Verf. Manches berichtigt; nur ist z. B. die irrige Angabe stehn geblieben (S. 150), daß Graf Eberhard im Bart von Württemberg seine Pilgerreise von Herrenalb aus angetreten habe; allerdings empfieng er die Pilgerweihe durch den Abt Johann von Herrenalb, aber letzterer hielt sich zu jener Zeit in der Karthause Güterstein bei Urach auf und von dieser Stadt aus gieng die Reise. Auf S. 170 hätten die Worte *zuchara duarum cotarum* wohl eine Erklärung verdient; es ist *zuccaro di due cotte*, doppelt eingesottener Zucker; ebenda fällt die falsche Lesart *excorsiones* statt *extorsiones* auf; das folgende *manzaria* hat nichts zu schaffen mit »*manseria* (?), Wohnung«, sondern ist gleich *mangeria*, erpreßtes Trinkgeld. Zur Kritik des Reiseberichts von Arnold v. Harff S. 202 f. wäre noch ein lehrreicher Artikel der Augsb. Allg. Zeitung 5. 6. März 1861 Beil. anzuführen gewesen. Das Fehlen der Bibliographie, welche die erste Auflage schloß, wird man am wenigsten tadeln können; denn wir vernehmen durch das Vorwort der neuen, daß des Verfassers Bibliographia geographica Palaestinae vielleicht noch in diesem Jahr zu erwarten steht. Ein kundigerer Mann konnte wohl nicht in Toblers Fußstapfen treten.

Stuttgart. W. Heyd.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6. 1. März 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Dorner, Das menschliche Erkennen. Von *Ziegler*. — Sigwart, Die Impersonalien. Von *Schuppe*. — Avenarius, Kritik der reinen Erfahrung. I. Von *Rehmke*. — Veeck, Darstellung und Erörterung der religionsphilosophischen Grundanschauungen Trendelenburgs. Von *Baur*. — Catualdi, Sultan Jahja. Von *Albert*. — Upsala Läkareförenings Förhandlingar. 23. Bd. Von *Husemann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Dorner**, A., Doctor der Theologie und Philosophie. Das menschliche Erkennen. Grundlinien der Erkenntnißtheorie und Metaphysik. Berlin, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 1887. 512 S. 8°. Preis 9 M.

Man freut sich jedesmal aufs neue, wenn man auf jemand trifft, der den Mut hat eine Metaphysik zu schreiben, und man legt doch stets wieder enttäuscht das Buch bei Seite, wenn man die Ausführung des Wagnisses kennen gelernt hat. Diesem Schicksal entgeht auch die Dornersche Schrift nicht — ich möchte fast sagen: ohne Schuld ihres Verfassers; denn dieselbe hat unstreitig große Vorzüge — eine erfreulich konsequente Durchführung einer einheitlichen Anschauung, eine klare Position, Besonnenheit und Maßhaltung in Kritik und Polemik, eine dem Gegenstande angemessene einfache und nüchterne Ausdrucksweise und eine von dem Fleiß und der Belesenheit ihres Verfassers rühmliches Zeugnis ablegende Vertrautheit mit der einschlägigen Litteratur. Aber unsere metaphysischen Bedürfnisse befriedigt sie so wenig, wie alle die andern modernen Versuche auf diesem Gebiet.

Doch man wird fragen: haben wir es denn in diesem Buch über »das menschliche Erkennen« überhaupt mit einem solchen metaphysischen Unternehmen zu thun? Ist nicht, wenn auch der Nebentitel von »Grundlinien der Metaphysik« redet, die erkenntnistheoretische Seite die Hauptsache? Und es ist wahr, wenn man auf die Inhaltsangabe sieht, so nehmen die erkenntnistheoretischen Unter-



Digitized by Google

suchungen des ersten Teils die bei weitem größere Hälfte für sich in Anspruch, den metaphysischen Untersuchungen im zweiten bleibt knapp nur ein Drittel des Ganzen. Und doch glaube ich nicht fehl zu gehn, wenn ich annehme, daß das Buch wesentlich um dieses letzten Drittels willen geschrieben worden ist, in welchem sich Dorner auch sichtlich leichter und freier bewegt als in den erkenntnistheoretischen Abschnitten. Allein auch schon in diesen finden wir eine, die dritte, Abteilung, deren Gegenstand sonst in erkenntnistheoretischen Arbeiten fehlt oder doch nicht in solcher Ausführlichkeit behandelt zu werden pflegt. Dorner gibt ihr den Titel: »die mit Werturteilen verbundenen Begriffe«, und handelt hier von ästhetischen, ethischen und religiösen Fragen. Und gerade in dieser Abteilung, wenn irgendwo, liegt meines Erachtens der Schlüssel zum Verständnis des Ganzen und zum Verständnis der Absicht dieses Ganzen. Wir thun daher dem Verfasser schwerlich Unrecht, wenn wir bei diesen Kapiteln einsetzen.

Erkenntnistheoretisch sind freilich auch sie insofern, als Dorner eine »auf Anregungen von Kant hin« entstandene Anschauung bekämpfen will, welche einen wesentlichen Unterschied setzt »zwischen dem theoretischen Erkennen und einem Erkennen, das unsere Erkenntnis der Objekte um nichts erweitere, auch gar nicht dem Trieb des Erkennens entspringe, sondern lediglich im Dienste rein subjektiver Interessen stehe«, und welche die Wahrheit der hier producierten Vorstellungen »lediglich darnach bemißt, ob man mit ihrer Hilfe den gewünschten Zweck erreiche oder nicht — gleichgiltig, ob diese Vorstellungen an sich leere Phantasien seien oder nicht«; denn metaphysischen Wert sollen sie keinen haben. Diese Anschauungsweise ist, wie man sieht, keine andere als die der Ritschlschen Schule; dieser gilt also Dorners Polemik, und ihr gegenüber tritt er auf die Seite O. Pfleiderers, der in seiner »Geschichte der Religionsphilosophie« (1883) gegen diese »specifisch kirchliche Form des Neukantianismus« besonders lebhaft polemisiert. »Diese Meinung ist zunächst der Anlaß, weshalb ich das weite Gebiet dieser (ästhetischen, ethischen und religiösen) Begriffsbildung für sich fixieren will«, sagt Dorner; und aus dieser Tendenz heraus läßt es sich auch begreifen, warum er nicht vom erkenntnistheoretischen, sondern alsbald vom »metaphysischen Werte« dieser Vorstellungen redet; denn im Gegensatz zu jenen theologischen Skeptikern handelt es sich für ihn um eine theologische Metaphysik. Einer Richtung gegenüber, welche für das »Wahrhaftwirkliche« im Christentum und in der Metaphysik eine doppelte Buchführung hat und von Grenzen redet, »welche das Arbeitsfeld des unabhängigen Erkennens von dem Herrschaftsgebiet

Digitized by Google

des konkreten sittlichen Ideals trennen«, sucht Dorner eine einheitliche Weltanschauung, und dazu gehören ihm in erster Linie auch »die auf Idealen ruhenden Begriffe«: von diesen handelt daher die dritte Abteilung des ersten erkenntnistheoretischen Teils seines Buches.

Zunächst klingt es in der That noch ganz formal-erkenntnistheoretisch, wenn er von diesen »im Zusammenhang mit sinnlichen Lust- und Unlustgefühlen gebildeten Begriffen« zeigt, daß die Kenntnis der Beziehungen von Objekten zu unserem Lebensgefühl doch immer auch Erkenntnis sei, und daß die Skala des Begehrenswerten mit Notwendigkeit einen objektiven Maßstab, nämlich die Natur des Menschen und die Kenntnis dieser Natur voraussetze. Und ebenso erklärt er des weiteren von »den auf Idealen ruhenden Begriffen«, die einzige hiebei für ihn in Betracht kommende Frage sei die, ob diese Gebiete für das Erkennen eigentümliche Gesichtspunkte eröffnen. Wenn er dieselbe bejaht, so wird man ihm darin unbedingt zustimmen müssen und sich dafür gegen die Neukantianer der verschiedensten Richtungen sogar auf Kant selbst berufen können. Aber indem Dorner seine Antwort nicht auf das Ob und das Daß einschränkt, sondern zum Was und Wie weiter schreitet, verläßt er jenen formal-erkenntnistheoretischen Standpunkt, geht auf den Inhalt dieser drei Gebiete selbst ein und legt so schon hier das Fundament zu seinen späteren metaphysischen Untersuchungen. Eben darum müssen wir jenen polemischen Ausgangspunkt zunächst als für uns nebensächlich bei Seite lassen und der Sache selbst näher treten, um dieses Fundament auf seine Tragkraft hin zu prüfen.

Dorner beginnt mit den ästhetischen Begriffen und mit der Thatsache, daß die hier gefällten Urteile Anspruch auf Allgemeingiltigkeit erheben. Worauf gründet sich dieser Anspruch? Im Anschluß an Kant sagt er darüber Folgendes (S. 181 ff.): »Ein ästhetisches Urteil ist ein Urteil des Gefallens oder Misfallens, welches sich richtet auf ein Objekt, das wir anschauen. Wir urteilen darüber, ob das angeschaute Objekt unsere gesamten Erkenntnisvermögen (sic!) harmonisch berührt habe. Und dies spricht sich in einem Gefühl der Lust aus oder der Unlust. Aber diese Betrachtung bedarf einer Ergänzung nach zwei Seiten. Einmal ist dieses Urteil nur denkbar, wenn unsere Erkenntnisvermögen unter einander zusammenzustimmen die Tendenz haben, wenn diese Harmonie ihrer Natur entspricht. Das aber ist der Fall, weil sie alle einem Zwecke dienen, nämlich dem Erkennen, welches, wie Kant selbst gezeigt hat, auf eine einheitliche zusammenstimmende Erkenntnis hinzielt. Also nicht bloß das Zusammenstimmen der Erkenntnisvermögen gefällt als solches, sondern dies gefällt deshalb, weil es dem Ideale des Erkennens ent-



Digitized by Google

spricht, daß vermöge der Erkenntnisvermögen ein einheitliches Erkennen erzielt werde. Allein — und das ist das Zweite — ein einheitliches Welterkennen ist unmöglich, wenn zwar die Erkenntnisvermögen zusammenstimmen, aber die Welt nicht eine Einheit ist. Das Ideal des Erkennens läßt sich also gar nicht bilden, ohne die Voraussetzung der Anlage der Welt, welche Objekt des Erkennens ist, für die Harmonie. Das Ideal also, an dem der Eindruck des Objekts gemessen wird, enthält dies, daß wir die Welt, welche harmonisch sein muß, als Einheit erkennen. Dem entspricht nun allein, daß das ästhetische Urteil gar nicht bloß enthält, daß das Objekt die Erkenntnisvermögen harmonisch berührt habe, sondern auch dies, daß das Objekt, eben weil es dies gethan, dem Ideal des Erkennens und dem Ideal der Einheit und Harmonie der Welt entspreche, weil Letzteres die Voraussetzung des Erkennens ist. Man wird also zugestehn müssen, daß in dem ästhetischen Urteil nicht bloß ein Urteil über die Harmonie der Erkenntnisvermögen, sondern auch über die Harmonie des Objekts gegeben sei. In dem Objekt wird die Harmonie als dem Ideal der Weltharmonie entsprechend, ja in dem konkreten Objekt und seiner Harmonie wird das Ideal der Weltharmonie angeschaut. Das Objekt wird als ein harmonisches Ganze angeschaut, ohne alle einzelnen Teile auf seine Harmonie hin begrifflich zu analysieren, und in diesem Ganzen offenbart sich an dieser Stelle das Ideal der Weltharmonie. Man kann das als intellektuelle Anschauung der Harmonie bezeichnen, weil wir unmittelbar in der Mannigfaltigkeit auch die Einheit schauen, die das Mannigfaltige zusammenhält. Demgemäß aber ist das subjektive Urteil der Lust nicht der volle Ausdruck für das, was in diesem Urteil enthalten ist. Es ist auch ein objektives Urteil über die Harmonie des Objekts mit dem Ideal der Weltharmonie und dem Ideal des Erkennens in diesem Urteil zugleich enthalten«. Diese Sätze sind doch in vielfacher Beziehung recht anfechtbar. Ich will hier nicht reden von der bedenklichen psychologischen Grundanschauung, die diese Ausführungen beherrscht: es soll das lediglich die Sprache Kants sein (?), hinter der sich immerhin eine andere richtigere Auffassung der subjektiven Seite des ästhetischen Thatbestands verbergen könnte; und warum sich Dorner so eng an Kant anschließt, liegt ja auf der Hand: es ist die erkenntnistheoretische Nebenbeziehung der Kantischen Kritik der Urteilskraft, um mich so auszudrücken, vielleicht auch die Rücksicht auf die von ihm bekämpften Neukantianer, was ihn hier seinen Ausgangspunkt nehmen läßt. Aber wie steht es mit den von ihm vorgenommenen »Ergänzungen«? Einmal nach der subjektiven Seite hin — »unser Erkenntnisvermögen«: wo bleibt die Basis alles

Digitized by Google

Aesthetischen, das Sinnlich-Physiologische? Das frage ich nicht bloß, weil das nnn eben auch dazn gehört, sondern weil durch ein genanes Stndinm gerade dieses elementaren Teiles der Aesthetik der schiefe Ausdrnck von einer »Tendenz« des Zusammenstimmens unserer Erkenntnisvermögen vermieden worden wäre. Indem man auf jener untersten Stnfe ästhetischen Wohlgefühles Grund und Ursache dieser »Tendenz« noch deutlich erkennt, steht sie auch auf den höheren Stnfen desselben nicht mehr so unbekannt und nnnahbar da wie das Mädchen ans der Fremde. Und dann wo bleibt das Erhabene? Paßt für diesen Eindrnck auch noch das Ideal »harmonischer Berührung«? Von viel größerer Bedeutung aber als diese subjektive ist die andere objektive Seite, daß in dem konkreten Objekt und seiner Harmonie das Ideal der Weltharmonie selbst angeschaut werden soll. Das ist zn eng und ist zn bestimmt. Auch ich erkenne völlig an, daß in allem Aesthetischen ein Symbolisches liegt, daß ich nnr deswegen in alles mich selbst hineinschauen nnd einfühlen kann, weil aus allem ein mir Verwandtes heransschaut, erkenne also an, daß im Schönen ein Ideales sich offenbart. Aber ein Anschauen der Weltharmonie — nein! Kein Anschauen, sondern höchstens ein Ahnen; wovon? von einer Harmonie? eher von einem Harmonischen, einem hinter allen einzelnen Objekten liegenden Allgemeinen. Aber ob ich das als Welt und Weltharmonie bezeichnen darf? Jedenfalls nur dann, wenn ich mir des pantheistischen Hintergrunds, auf den das Aesthetische hindeutet, bewußt bin. Gerade dieses Pantheistische aber kann Dorner nicht gelten lassen, da er in seiner theologischen Metaphysik auf eine »intelligente Ursache« hinauskommt, für sie brancht er schon hier jene einheitliche nnd harmonisch eingerichtete Welt. Wenn ich ihm also auch zngebe, daß im Schönen ein für die Metaphysik Verwendbares und Verwertbares liegt, so bestreite ich doch, daß er dieses im Schönen Dnrchscheinende richtig erfaßt, richtig bestimmt und gedentet habe: so klar spricht es sich nicht aus nnd so einfach ist die Sache überhanpt nicht. Freilich hat er dafür auch ein Organ, das mir abgeht, die intellektnelle Anschauung. Ganz abgesehen von dem historisch-mislichen Beigeschmack dieses Wortes — gerade um Anschannng handelt es sich nicht: was ich anschaue, ist immer nnr das konkrete Objekt; was hinter diesem Objekte sich verbirgt, ist nicht ein Geschautes, sondern nur ein gefühlsmäßig Geahntes, ein divinatorisch Ersehntes mehr als Ergriffenes. Darin liegt aber nicht eine Schwäche, sondern vielmehr die Stärke dieses ästhetischen hinter die Erscheinnng Dringens, die Unmittelbarkeit nnd Tiefe des Eindrucks nnd vor allem die Möglichkeit weitergehender metaphysischer Verwertung, freilich auch, wie wir bei Dorner sehen, die Gefahr falscher weil

Digitized by Google

allzurascher Ausdeutung. Aber nicht erst dort in der Ferne metaphysischer Folgerungen, viel früher schon, mitten im Aesthetischen selbst wirkt diese dem Thatsächlichen nicht entsprechende Bestimmtheit verhängnisvoll, da nämlich, wo Dorner auf die Kunst zu sprechen kommt. Ist es wirklich so, daß in dieser »immer ein Begriff zur Anschauung gebracht wird durch Idealisieren? immer die Absicht ist, an einem konkreten Fall die Weltharmonie zur Darstellung zu bringen«? Wird wirklich an dem Kunstobjekt »veranschaulicht, wie die Weltharmonie im Einzelnen sich darstellen müßte, wenn sie durchgeführt werden sollte?« Hier zeigt sich nicht nur die Enge, sondern geradezu das Falsche jener ganzen Betrachtungsweise. Kunst und künstlerisches Schaffen sind so viel mehr und so viel Tieferes, das müßte doch mit einem Worte wenigstens angedeutet sein; und die Kunst ist so viel anderes als eine Illustration der Welt, wie sie sein sollte, der Künstler so viel Besseres als ein eitler Weltverbesserer, der Gott ad oculos demonstriert, wie er es eigentlich hätte machen sollen. Und dasselbe zeigt sich weiter noch in dem, was Dorner vom Häßlichen sagt. Hier weiß er, wenigstens beim Häßlichen in der Natur, mit jener objektiven Seite der Weltharmonie überhaupt nichts anzufangen. Denn die Auskunft, daß alle solche Urteile ästhetischen Misfallens »nur aus einer unrichtigen Gruppierung der Anschauungsobjekte hervorgehen«, befriedigt ihn augenscheinlich selbst nicht, weil damit das Häßliche in der That in einen bloßen vom Subjekt verschuldeten Schein sich auflösen würde. Und so läßt er das Objektive hier ganz fallen und redet nur vom »Vernunftideal«, das durch dieses Urteil des Misfallens aufrecht erhalten werde. Denn inzwischen hat sich ihm die objektive Weltharmonie verwandelt in ein »aprioriſches Ideal« dieser Harmonie. Mit dieser Bestimmung verliert er aber gerade das, was er ursprünglich gewinnen wollte: die Weltharmonie ist objektiv, hieß es da, und erschließt sich im einzelnen und konkreten Schönen unserer (intellektuellen) Anschauung; dann ist die Idee davon eine empirisch zu gewinnende. Und nun erfahren wir plötzlich, daß diese Idee oder dieses Ideal ein dem ganzen Erkenntnisproceß immanentes, apriorisches, ein Subjektives sei, bei dem die menschliche Vernunft über die Empirie hinausgeht; denn die Weltharmonie, von der wir meinten, daß wir sie unmittelbar anschauen, ist »empirisch nicht nachweisbar«. So löst in der That die spätere Formbildung die erste auf, und dadurch rechtfertigt sich unser Einwand, daß mit dieser Bestimmung und Bestimmtheit weder der Aesthetik noch der Metaphysik gedient sei.

Eigentlich müßte ich noch näher auf den Begriff der Harmonie und des Harmonischen eingehn und zeigen, daß, so richtig und wich-

Digitized by Google

tig die Betonnng der Einheit im Mannigfaltigen für das ästhetische Gebiet ist, doch anch hierin des Gnten znviel gethan werden kann und man dabei Gefahr länft, in den einseitigsten Formalismns hineinzngeraten. Allein ich habe mich bei dem Aesthetischen ohnedies schon zu lange aufgehalten — freilich nicht ohne Grund. Denn gerade hier tritt der Standpunkt Dorners am deutlichsten nnd, ich möchte sagen, am nnbefangensten zn Tage, wir stehn hier gewissermaßen noch anf neutralem Boden nnd können darum unbeirrt von polemischen Seitenblicken in das ganze Gewebe des Dornerschen Gedankensystems hineinschauen, er würde wohl sagen: eine intellektuelle Anschannng davon gewinnen. Im Folgenden kann ich eben deshalb kürzer sein.

Schon in der »nnmittelbaren Form, in welcher das Sittliche znnächst erscheint«, in dem Werturteil über eine konkrete Handlung findet Dorner den Charakter des Allgemeinen nnd des Unbedingten. Das ist der Standpunkt einer Gewissensethik, die zu gleich individualistisch sein möchte; nnd doch enthält alle Gewissensethik ein nniversalistisches Moment, das gerade in jener nnmittelbaren Erscheinnngsform des Sittlichen so deutlich zu Tage tritt. Aber dieses Element kommt bei Dorner wenigstens hier noch nicht zu seinem Rechte, nnd die Folge davon ist auch bei ihm ganz natnrgemäß ein ethischer Formalismns: das Ideal ist »das nnbedingt Notwendige für den Willen, das in jeder Handlung zur Geltung kommen soll«, oder genaner: es handelt sich nm »den das Ideal in concreto realisierenden Willen«. Anch hier ist daher von einer intellektnellen Anschannng zn reden; »denn da das Urteil ein nnmittelbares ist, sich mit nrsprünglicher Gewalt geltend macht, sich auf einen konkreten Fall bezieht und doch an einem Maßstab allgemeingiltiger Art bemessen wird, so haben wir anch hier ein Ideal, welches als allgemeingiltig nnmittelbar in dem konkreten Fall erschant wird nnd in dieser konkreten Gestalt entweder als konkreter Maßstab an eine That des Subjekts znr Schätzung ihres Wertes gelegt oder znr Beurteilnng dafür verwendet wird, was in dem gegebenen Falle geschehen müsse«. Der Widersprnch, der schon in dieser zweifachen Anssage über das Wesen des »Maßstabes« liegt, tritt im Folgenden ganz ähnlich wie anf ästhetischem Gebiete noch deutlicher zu Tage. Einerseits nämlich ist es die sittliche Reflexion, welche dem Ideal den Inhalt gibt, nnd andererseits soll dieses als apriorisches »einen konkreten Inhalt überall im Sinne haben nnd sonach ein Ideal sein, das in concreto die gegebenen Verhältnisse überall bestimmt«; nnd beides, die sittlichen Reflexionsbegriffe nnd »das für sich fixierte Ideal« sollen dann mit einander verbunden werden. Fragt man aber

Digitized by Google

nach dem Inhalt dieses apriorischen Ideals, so ist es doch nichts anderes als »das Ideal des Willens, welcher die Gegensätze, die in der Welt vorhanden sind, durch seine Thätigkeit zur Einheit bringen soll«, die »unbedingte Forderung, daß durch den Willen die noch in mannigfachen natürlichen Gegensätzen gespaltene Welt zur Einheit dieses Mannigfaltigen geführt werde«. Der Parallelismus mit der oben dargelegten Auffassung des Aesthetischen zeigt sich hier deutlich: Einheit eines Mannigfaltigen, eben damit aber auch hier ein lediglich Formales; alles Inhaltliche bleibt empirisch gegeben und gefunden, und die Behauptung, daß die Form, das Ideal auf diesen Inhalt hinweise oder angelegt sei oder wie man es sonst heißen mag, läßt zwar sofort ahnen, wie und in wem der theologische Metaphysiker diese Beziehung sich herstellen lassen wird; aber ob eine Konstruktion des Sittlichen die richtige ist, die einen *deus ex machina* braucht, weil sie Form und Inhalt, Apriorisches und Empirisches dualistisch auseinandergerissen hat, das heischt schon hier und nicht erst in den metaphysischen Untersuchungen eine Antwort. Und auch eine andere Lösung, die Dorner versucht, hält nicht stand. Auf S. 205 sagt er, daß »das Sittliche nicht in der psychologischen Sphäre bleibe, sondern über das Subjekt hinausgreife«, daß es »nicht bloß Ideal bleiben oder nur in den Willen aufgenommen werden, sondern daß das sittliche Ideal realisiert sein wolle in objektiven Werken; sonst würde es völlig unbegreiflich sein, daß wir über die Werke urteilen, was wir doch entschieden thun. ... Das Ideal ist hiernach Ideal der Willensrichtung, welcher (sic!) eben das Ideal in sich aufnehmen und realisieren soll, d. h. Ideal der Tugend und Ideal des hervorzubringenden Werkes, Ideal des Zweckes des Handelns, der als ein Gut aufgefaßt wird«. So sympathisch mir diese stärkere Betonung des »Werkes« im Sittlichen an und für sich ist (cfr. darüber meine Bemerkungen zu Abälards Ethica in den »Straßburger Abhandlungen z. Philosophie« 1884), so wenig kann ich es doch billigen, wenn sich dasselbe zu dem Willen verhalten soll wie Realität zu »bloßem« Ideal oder wie die objektive zu der subjektiven Seite. Nur wer metaphysisch ein für alles gleich wirksames Princip der Einigung gefunden zu haben glaubt, kann so unbekümmert auf psychologischem und ethischem Gebiete den Dualismus statuieren. Aber es wäre doch jedenfalls erst der Versuch zu machen, ob diese dualistischen Voraussetzungen sich nicht von vorne herein vermeiden ließen.

Und noch rascher begnügt sich Dorner mit einer solchen Voraussetzung im zehnten Kapitel, das von »den religiösen Begriffen« handelt. Er geht wie billig auf Schleiermachers Bestimmung vom Wesen der Religion zurück und findet in ihr ein Bewußtsein der Abhängigkeit;

Digitized by Google

»und zwar von der Gottheit«, setzt er hinzu. Denn »wie würde sonst ein Mensch daranf kommen, sich in der Not an die Gottheit zu wenden«? Das ist doch eine mehr als anfechtbare Begründung. Wie kommen wir denn überhaupt zum Gedanken einer Gottheit? Wissen wir nicht, daß es atheistische Religionen gibt oder gegeben hat? Und wie steht es mit den vielen, die sich in der Not nicht an die Gottheit wenden, sondern an die eigene Kraft, oder wo diese nicht ausreicht, in das nnerbittliche Schicksal sich ergeben? Dorner scheint das Vorschnelle jenes Zusatzes selbst gefühlt zn haben, wenn er zehn Seiten später eine Begründung nachbringt, die sich eher hören lassen kann. »Sich schlechthin abhängig zu wissen nnd doch nur sich, ist eine innere Unmöglichkeit«, sagt er, freilich in wenig klarer Ansdrncksweise; »vielmehr enthält das ahsolnte Abhängigkeitsbewußtsein gerade ein sich in dem Unendlichen, von ihm unterschieden — sonst könnte man sich nicht wissen — aber von ihm getragen Wissen nnd das Unendliche in sich Wissen als die das Snbjekt tragende, erhaltende, unendliche Macht«. Er verdirbt aber dieses wenigstens vom historischen Recht des Alters getragene Argument alsbald wieder, wenn er fortfährt: »Ehen wenn die Gottheit nur Projektion des Snbjekts wäre, dann könnte man sie nnr als außer sich befindliche wissen; denn nur solange die Meinung danerte, daß die Gottheit anßer uns existiere, würde man überhanpt an der Gottheit festhalten; denn sobald man reflektierte, diese scheinbar objektive Größe sei gar nicht außer uns, sondern nur Projektion von uns nach anßen, so würde man sich nicht schlechthin abhängig wissen«. Das heißt doch sich da Schwierigkeiten schaffen, wo keine sind, und diejenigen, die da sind, nicht znr vollen Lösung bringen. Vielleicht wird aber dieses Abspringen von der wissenschaftlichen Hauptfrage verständlich, wenn wir nns jetzt erinnern, daß gerade in diesem Kapitel die Polemik gegen die Ritschlsche Schule ihren Höhepnnkt erreicht. Hier liegt offenbar Dorners Hauptinteresse und hier liegt auch für uns das Interessanteste dieses Abschnitts.

Ich habe nicht zu untersuchen, ob die Vertreter der Ritschlschen Religionsphilosophie mit dem Bilde, das Dorner von ihnen entwirft, einverstanden sind, ob nach ihnen wirklich die Gottheit »eigentlich nnr notwendig ist, nm die Hindernisse der Freiheit wegzunehmen«, ob sie die Religion »lediglich subjektiv so anffassen, daß der Mensch, um seine Ideale zu erreichen, Gott branche«, ob sie die Religion »in den Dienst der Eudämonie oder des Sittlichen stellen nnd das mit den Worten bezeichnen: die Religion habe lediglich praktisches Interesse«, und ob sie in der That »im Interesse der Religion alle möglichen Dinge von Gott nnd der Welt aussagen, und

Digitized by Google

zugleich zugeben, das Alles aber könne nicht erkannt werden, es sei nur Aussage eines subjektiven Werturteils oder einer unbegreiflichen praktischen Erfahrung«. Aber wenn Dorner Recht hat — und seine Schilderung stimmt mit der nur viel schwärzer malenden Darstellung O. Pfleiderers von dieser Ritschlschen Religionsphilosophie im wesentlichen überein —, so trifft er mit seiner Polemik nach zwei Seiten hin durchaus den Nagel auf den Kopf: einmal mit der Ablehnung dieser einseitigen und ausschließlichen Betonung des Seligkeitsinteresses im Wesen der Religion, und dann mit dem Nachweis, daß auch die religiösen Aussagen und Erfahrungen einen Beitrag zu unserem Erkennen zu geben das Recht haben. Jene Ablehnung liegt wesentlich auch im Interesse der Ethik, welche den Selbsterhaltungstrieb, das Glückseligkeitsinteresse, den Eudämonismus und Egoismus in ihrer Bedeutung für das Sittliche vollkommen anerkennen kann, ohne doch zu meinen, mit diesem ersten auch schon das Letzte und Höchste selbst zu haben. Und der Nachweis von dem erkenntnistheoretischen Wert religiösen Erlebens ist berechtigt und notwendig, weil wir nicht dulden können, daß unserem Erkennen irgendwo Halt geboten, daß irgend eine leere Ecke statuiert werde, was ja natürlich nur geschieht, um sich von einer bestehenden religiösen Gemeinschaft den Mangel an eigener Gewisheit ergänzen und an die Stelle der eigenen Vernunfterkenntnis die übernatürliche Offenbarung treten zu lassen. Allein so sehr mir Dorner im Recht zu sein scheint mit seiner Polemik gegen einen religiösen Eudämonismus, der die Moral gefährdet, und gegen einen religiösen Skepticismus, der doch nur die Vernunfterkenntnis preisgibt, um dem positiven Glauben Platz zu schaffen, so kann ich ihm in seinen positiven Ausführungen nicht ebenso folgen. So hübsch sein Versuch ist, die Anthropomorphismen in der Religion auf die direkte Verknüpfung des unvollkommenen Welt- und Selbstbewußtseins und der unvollkommenen Ideale desselben mit dem absoluten Abhängigkeits- oder Gottesbewußtsein zurückzuführen; und so frei er sich seine Position durch die Anerkennung wählt, daß »die konkrete Art der religiösen Erfahrung von der jeweiligen Entwicklung der Vernunft abhängig« sei, so durchzieht eben doch das Ganze die vorausgesetzte, nicht bewiesene Identificierung des absoluten Abhängigkeits- mit dem Gottesbewußtsein. Kann jenes nicht auch anders gedeutet werden? Das ist die Frage: sie wird bei Dorner überhaupt nicht aufgeworfen, höchstens das Organ für ihre Beantwortung aufgezeigt in jener bei ihm unvermeidlichen »intellektuellen Anschauung«, welche auf diesem Gebiete eine Anschauung des Absoluten in der konkreten Form seiner Wirksamkeit sein soll. Dabei ist mir aber nicht einmal klar geworden, wie

Digitized by Google

sich diese intellektnelle Anschaunng zu dem schlechthinigen Abhängigkeitsgefühl verhalten nnd wie »die bisherigen Grundanschauungen auf die Gottheit bezogen, z. B. das ethische Ideal als göttlich gegeben aufgefaßt« werden soll. Vollends nnklar aber bleibt der auch hier wieder behauptete »apriorische Charakter« der Frömmigkeit, und zwar »in mehrfacher Hinsicht« apriorisch, einmal sofern das Abhängigkeitsbewnßtsein über die konkrete Welterfahrung hinausgreift, und dann vor allem »sofern das absolute Ideal sich mit demselben verbinden soll«. Andererseits aber anch hier wie in den früheren Kapiteln die Versichernng, daß »dieses Ideal der Frömmigkeit keineswegs bloßes Ideal sei, sondern daß das Ideal stets bald in größerem, bald in geringerem Grade real zu werden beginne, daß die Gotteserfahrnng zugleich Gegenstand einer inneren Empirie sei, ja daß das Ideal der Frömmigkeit selbst die Fordernng einer stetigen Gotteserfahrnng enthalte, also zu der Empirie hindränge«. Ist nun eigentlich dasselbe, was apriorisch ist, zugleich anch empirisch? Oder wenn das nicht die Meinung ist, wo fängt das erste an, wo hört das zweite anf? Oder ist nicht am Ende auch hier die Scheidnngslinie künstlich gezogen, nm zwei zu haben, wo in Wirklichkeit nur eines ist? Um für die Transscendenz Raum zu schaffen, wo doch alles anf die Immanenz hinweist? Daß das kein willkürliches Konseqnenzenziehen meinerseits ist, das zeigt endlich anch die dreimal wiederkehrende Schlußanmerkung zu den drei besprochenen Kapiteln, worin jedesmal die Forderung erhoben wird, daß der Aesthetik, der Ethik, der Religionsphilosophie »eine Phänomenologie des ästhetischen, ethischen, religiösen Bewußtseins vorangehn müsse, welche das psychologische Grnndphänomen zu untersuchen und zugleich zu zeigen hätte, wie dieses über das Snbjekt hinausweist«. Ueber das Subjekt hinaus, gewis; aber das heißt nicht sofort auch über die Welt hinans in eine jenseits liegende transcendente Sphäre; warum nicht mindestens ebensogut in die Welt hinein und auf das in ihr liegende, ihr immanente Idealische oder Absolute oder wie man es sonst heißen will?

Doch das sind principielle Fragen, und damit sind wir eben da angekommen, wo zwar die Einignng nicht mehr gelingt, von wo aus es aber dem Leser möglich wird, Geist, Absicht, Grnndanschauung eines Buches zn verstehn nnd demselben gerecht zn werden. Diese Grundanschaunng ist bei Dorner die dualistisch-transscendente. Kann ich mich nun anch nicht mit ihm auf diesen Boden stellen, so kann ich doch zweierlei anerkennen: einmal daß er den Theologen gegenüber, die mit ihm auf diesem selben Boden stehn, Recht hat, wenn er für die Möglichkeit religiösen Erkennens in dem Sinne eintritt, daß das-

Digitized by Google

selbe dann wirklich auch metaphysischen Wert haben müsse und daß »niemals etwas, dessen Unwahrheit man einsehe, auf die Dauer im praktischen Interesse festgehalten werden könne«, ich würde sagen: dürfe. Und fürs andere gebe ich gerne zu, daß er in der That von seiner Auffassung des Aesthetischen, Ethischen und Religiösen kaum zu einer andern Erkenntnistheorie, schwerlich zu einer andern Metaphysik als der im Buche entwickelten hat kommen können. Dort galt es ihm, Apriorismus und Empirismus als »einseitige Principien« aufzuzeigen und die Einigung der »apriorischen und empirischen Elemente im subjektiven Erkenntnisvermögen« durch dasjenige herzustellen, was über dieses hinausweist, durch die transsubjektive, transscendente Welt der Objekte. Hier stellt er sich die Aufgabe, die materielle Natur und den Geist in ihrer Verschiedenheit und Geschiedenheit zu charakterisieren und doch die Wechselwirkung zwischen beiden nicht preiszugeben, die Möglichkeit dieses gegenseitigen Aufeinanderwirkens aber in einer beständig wirkenden höheren, einer absoluten Ursache zu finden, die er sich trotz aller Koncessionen an die Immanenz am letzten Ende doch transscendent denkt und denken muß. Damit ist, wie zwischen Aesthetik, Ethik und Religion, so auch zwischen Erkenntnistheorie und Metaphysik der Parallelismus hergestellt, in dem Dorner offenbar eine Bestätigung für die Richtigkeit seiner Aufstellungen gewonnen zu haben glaubt, und was die logische Folgerichtigkeit betrifft, auch wirklich gewonnen hat. Die sachliche Richtigkeit dagegen wird ihm nur der zugestehn, der seine dualistisch-transscendenten Voraussetzungen immer wieder zu acceptieren im stande ist.

Das nun aber im Einzelnen auszuführen und den Gedankengängen Dorners in detaillierender Uebersicht nachzugehn, erscheint mir nach dem Gesagten überflüssig. Nachdem das Leitmotiv aufgezeigt ist, mag es dem Leser überlassen bleiben, die Variationen desselben in den verschiedenen erkenntnis-theoretischen und metaphysichen Fragen, Problemen und Lösungsversuchen selbst kennen zu lernen. Nur zweierlei bleibt mir noch zu thun übrig. Einmal möchte ich, um der Aufgabe des Berichterstatters zu genügen, in aller Kürze den Plan des Buches darlegen. Daß dasselbe in zwei Teile zerfällt, ist schon gesagt worden, und so folgt auf die Einleitung, die über die verschiedenen Standpunkte des Dogmatismus, Skepticismus und Kriticismus, des Apriorismus und Empirismus kritisch orientieren will, im ersten erkenntnistheoretischen Teil zunächst die Besprechung der sinnlichen Erfahrung nach ihren beiden Bestandteilen, der Empfindung und den Anschauungsformen von Raum und Zeit. Die zweite Abteilung handelt sodann von Vorstellung und Begriff, welch letzterer sich die logisch und sachlich schwerlich ganz

Digitized by Google

zu rechtfertigende Einteilung in Phantasiebegriffe, Reflexionsbegriffe und Kategorien gefallen lassen muß. Nachdem in der dritten Abteilung die von uns ausführlich analysierten »mit Werturteilen verbundenen Begriffe« untersucht und in dem vierten Abschnitt das Verhältnis der ästhetischen, ethischen und religiösen Ideale zu den Kategorien entwickelt worden und damit der Höhepunkt dieses ersten Teiles erstiegen ist, bringt der letzte Abschnitt desselben noch methodologische Erörterungen, in denen die Methoden des Erkennens, die Kriterien der Gewisheit, die Grenzen des Erkennens und die Sprache als Organ desselben den Gegenstand bilden. Der zweite Hauptteil, der es mit den metaphysischen Fragen zu thun hat, geht nach einer kritischen Auseinandersetzung mit den verschiedenen metaphysischen Standpunkten, die zu einer allgemeinen Grundanschauung das Fundament legen soll, sofort auf die Hauptfrage nach dem Verhältnis von Geist und materieller Natur über, sucht die Unterscheidung beider als eine notwendige zu rechtfertigen, stellt sodann jede dieser Sphären in ihrem Fürsichsein dar, um endlich das Verhältnis beider zu erörtern und für die statuierte Wechselwirkung dieser »relativ selbständigen Substanzen« in der absoluten Ursache die höchste metaphysische Einheit zu gewinnen.

Das andere, worauf ich hier noch hinweisen möchte, ist ein Specielles, das mir aber zum vollen Verständnis der Dornerschen Grundanschauung unentbehrlich scheint: es ist die Rolle, welche er in seinen Untersuchungen dem Zweckbegriff zuweist. Er unterscheidet Kategorien, welche sich auf das Gebiet des Möglichen, und solche, welche sich auf das Gebiet des Wirklichen beziehen — ein »rein logisches Begriffssystem, das sich auf Grund von Bejahung, Verneinung, Begrenzung, und das reale Begriffssystem, das sich auf Grund von Substanz, Kausalität, Wechselwirkung bildet«. Diese beiden Reihen nun werden durch die Kategorie des Zweckes zur Einheit geführt, indem diese uns voranszusetzen gestattet, daß das Sein dem Denken entspreche und daß das Denken die Verhältnisse des Seins erfasse. Aber einerseits genügen trotz dieses Aufeinandereingerichtetseins von Denken und Sein die Kategorien doch nicht, um eine einheitliche Weltansicht möglich zu machen, weil das allein die von der Vernunft geschaffenen Ideale leisten können; und andererseits treten Mechanismus und Teleologie doch wieder in einen gewissen Gegensatz zu einander und bedürfen von neuem einer Einigung in jener höchsten Ursache, welche aber nun als intelligente gedacht werden muß, damit »die Zwecke setzenden Geister mit der materiellen Natur, welche selbst schon durch die geordnete gesetzmäßige mechanische Wechselwirkung die Spuren von Intelligenz

Digitized by Google

trägt, zu einer einheitlichen Welt zusammengeordnet« werden. — Neben dem sachlichen Interesse solcher Ausführungen zeigt dieses Beispiel, wie ich glaube, das ganze Gewebe der Dornerschen Gedankenarbeit — jenes absichtliche, fast künstliche Schaffen von dualistisch auseinandertretenden Gegensätzen und jenen ebenso künstlichen Versuch, neben einer gewissen allmählichen Annäherung und Ineinanderschiebung derselben die noch übrig bleibende Lücke durch ein transscendentes Mittel der Synthese auszufüllen oder zu überbrücken, und zeigt dies in so charakteristischer Weise, daß wir vielleicht von vorne herein rascher zum Ziele gekommen wären, wenn wir an dieser Verwendung des Zweckgedankens die Dornersche Erkenntnistheorie und Metaphysik zur Darstellung gebracht hätten. Doch wäre dann der Einwand nahe gelegen, daß wir in willkürlicher Ausdeutung eines einzelnen Falles unberechtigter Weise generalisiert hätten, während uns jetzt dieses Beispiel nachträglich dazu dient, die Richtigkeit unserer Gesamtauffassung des Buches zu bestätigen und zu illustrieren.

Wenn ich im Vorstehenden meinen Gegensatz gegen die Dornerschen Ausführungen in den Vordergrund habe treten lassen, so geschah das nicht aus polemischem Eifer, sondern in sachlichem Interesse an einer Arbeit, deren Wert im ganzen wie im einzelnen ich weit entfernt bin zu unterschätzen. Es ist von theologischer Seite ein ernstlicher Versuch, sich an der philosophischen Gedankenarbeit mit zu beteiligen, und ein Versuch, der mit energischer Konsequenz des Denkens, mit erfreulicher Unbefangenheit und Geistesfreiheit unternommen wird. Wenn er nicht in allen Teilen gelungen ist, so hängt das damit zusammen, daß sich der Verfasser von manchen Voraussetzungen doch nicht ganz hat lossagen können; daher die teilweise wenigstens noch immer gebundene Marschroute, daher auch der dogmatistische Schein seiner Erkenntnistheorie und das Verkennen des hypothetischen Charakters aller Metaphysik. Aber trotzdem wird auch ein andere Bahnen einschlagender Leser vieles finden, was er als bleibend wertvoll dem Buche Dorners gerne entnimmt. Und jedenfalls ist es ein neues Zeichen dafür, daß man in theologischen Kreisen daran denkt, den Standpunkt vornehm skeptischer Ablehnung oder orthodoxen Schauders vor unserer philosophischen »Weltweisheit« allmählich wieder aufzugeben. In der erkenntnistheoretischen Vorsicht, in der Kühnheit metaphysischen Denkens, in der energischen Betonung absoluter Einheitlichkeit des menschlichen Erkennens und Geisteslebens überhaupt und in der festen Ueberzeugung von dem hohen und allseitigen Wert unserer Ideale ist Dorner seinen theologischen Gegnern jedenfalls überlegen; und selbst da, wo wir ihn noch vorsichtiger und

Digitized by Google

noch kühner, noch monistischer und noch idealistischer sehen möchten, selbst da erkennen wir gerne an: in magnis et volnisse sat est.

Straßburg i. E. Theobald Ziegler.

---

**Sigwart**, Christoph, Die Impersonalien. Eine logische Untersuchung. Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 78 S. 8°. Preis 2 M.

Sigwart trifft, »wenn auch auf anderen Wegen«, mit vielen meiner [1]) Gesichtspunkte zusammen (S. 2 Anm. 2). Zu meiner Freude werden letztere natürlich eben dadurch, daß auch andere Wege zu ihnen führen, um so gesicherter und klarer. Aber auch die Differenzpunkte sind von Interesse und werden jeden Sachverständigen zu erneutem Durchdenken der schwierigen Frage anregen.

»Daß die menschliche Rede mindestens zweigliedrig sein muß« (S. 12) folgt aus dem Wesen des Denkens (Ztschr. f. Völkerpsych. l. l. S. 275), was Sigwart unzweifelhaft bekannt ist. Aber ich gestehe gern, daß es für die monographische Behandlung der Impersonalien praktischer ist, mit ihm (S. 9—12) das Zugeständnis in Anspruch zu nehmen, »daß die Wörter der Sprache eine Zahl von getrennten und relativ selbständigen Vorstellungselementen repräsentieren, und somit ein einzelnes Wort für sich in dem Hörer immer nur eine der Vorstellungen wachrufen kann, welche er schon von früher her hat«.

Die beiden Hauptarten der »mindestens zweigliedrigen Rede« d. h. der Urteile sind die Benennungsurteile und diejenigen, welche von einem Dinge eine Eigenschaft oder Thätigkeit aussagen, nach meiner Terminologie: Identificierungen und Zusammengehörigkeitsurteile. Den Ausdruck Identificierung findet Sigwart zu eng und außerdem zweideutig. Ich halte ihn deshalb für den angemesseneren, weil auch beim »Benennen« der logische Vorgang noch der Erklärung bedarf und nur als Identificierung des Gesehenen resp. Wahrgenommenen mit dem Vorstellungsinhalt, welcher mit dem Sprachlaute associiert ist, erklärt werden kann. Ich entdecke keine Benennung, welche nicht eine Identificierung wäre, weshalb diese Bezeichnung nicht zu eng ist. Eher ist sie zu weit, weil sie auch andere Fälle, als »den sprachlichen Ausdruck einer gegebenen Wahrnehmung«, welchen Fall Sigwart hier natürlich allein im Auge hat, umfaßt. Die »Zweideutigkeit« scheint mir nur in einer Verschiedenartigkeit der Objekte des Identificierens zu bestehn.

1) In der Zeitschrift für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft. Bd. XVI, S. 1886.

Digitized by Google

weisend nur aus Eile oder Gemütserregung gewählt sei. In »da hebet sich's schwaneuweiß«, ist »es« allerdings thatsächlich das gesehene Weiße, d. h. wenn man die Frage aufwirft: »wer oder was hebet sich?« so kann man antworten »eben das Weiße«. Auch in »es ritten drei Reiter zum Thore hinaus« wird auf die Frage »wer oder was?« keine andere Antwort möglich sein, als eben die: »drei Reiter«. Aber wenn dies auch als Bezeichnung des thatsächlichen Vorganges richtig ist, so folgt doch keineswegs daraus, daß die fragliche Redewendung eben direkt diesen Sinn habe und daß das »es« nur auf diese thatsächlichen Subjekte hinweise. In dem ersteren Beispiel scheint mir dies sogar durch den Zusatz »schwanenweiß« geradezu ausgeschlossen. Und die von Sigwart selbst (S. 23 Anm.) geschilderte Wirkung des Gebrauchs der sog. Impersonalien im Gedicht wäre gerade dann unmöglich, wenn dieses »es« wirklich direkt auf die leicht anführbaren Subjekt-Dinge hinwiese und nur der allgemeinste Ausdruck statt des specielleren wäre, wenn es wirklich nach Analogie des obigen »es schläft« und nicht vielmehr nach Analogie der echten Impersonalien, wie »es blitzt« aufgefaßt werden sollte und so gefühlt wurde, cf. Steinthals Ztschr. l. l. S. 285 ff. Erk. Log. S. 354.

Aber auch in den gewöhnlichen impersonalen Redensarten »es ist kalt«, »es ist noch weit«, »es gefriert« u. dgl. kann ich die Erklärung durch den Hinweis auf das angebbare Subjekt-Ding nicht zugestehn. Zugestehn will ich, daß Zweifel obwalten können und im einzelnen Falle ein zwingender Beweis sich oft nicht führen läßt. Dagegen kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß die bloße Möglichkeit ein Subjekt-Ding zu nennen, nicht im Entferntesten beweist, daß der Sinn des »es« nur der Hinweis auf dieses Ding sei. Ich meine sogar: niemand würde darauf verfallen, jene Dinge, die allenfalls als das reale Substrat der im Prädikat genannten Erscheinung gelten können, mit dem »es« für bezeichnet zu halten, resp. bezeichnen zu wollen, wenn nicht heimlich der geläufige Sinn des »es« im eigentlich impersonalen Sinne mitwirkte. Thatsächlich denkt sie niemand dabei, sondern fühlt jeder eben dasselbe als den Sinn dieser Redewendungen, wie bei den »im strengen Sinne impersonalen Wendungen«. Daß man eine solche (S. 24) nur da annehmen könne, »wo selbst die Frage nach dem bestimmten Dingsubjekt keinen Sinn hat«, ist demnach nicht zuzugeben, sondern anzuerkennen, daß auch in andern Fällen das möglicherweise im Notfalle angebbare Dingsubjekt nicht mit dem »es« gemeint ist, sondern daß letzteres denselben Sinn haben kann, wie in jenen. Uebrigens erkennt Sigwart selbst S. 27 an, daß wir zuweilen, »wenn wir

Digitized by Google

auch das zugehörige Ding kennen, doch bei dem bloßen Geschehen oder der zuständlichen Beschaffenheit stehn bleiben und gar nicht beabsichtigen, die Beziehung derselben auf ein Ding in unserer Aussage auszudrücken«. Was die Uebergangsfälle (S. 25) anbetrifft, so muß ich nur bemerken, daß es sich doch in jedem Falle nur um unsere Auffassung, resp. das, was der Redende und Hörende, wenn auch nur dunkel und instinktiv, dabei denkt, handeln kann, und daß dann wohl ein Schwanken in der Art möglich ist, daß jede von beiden Auffassungen zulässig erscheint, nicht aber daß wirklich eine 3te, mittlere, zwischen jenen beiden liegende möglich und in den gemeinten Fällen die richtige wäre. Eine solche kann es nicht geben. Doch will ich Sigwart diese Ansicht auch nicht untergeschoben haben.

Was nun die Deutung der eigentlichen Impersonalia anbetrifft, so ist (S. 29 Anm.) meine Ansicht von Sigwart ganz richtig mit den Worten wiedergegeben, »daß, was als Subjekt erscheint, zunächst nur durch die ganz allgemeine Bestimmung der konkreten Wirklichkeit ohne weitere Determination gedacht, im Prädikat erst näher determiniert wird«. Aber trotz der wertvollen Beistimmung ist eine nicht unerhebliche Differenz vorhanden. Denn Sigwart findet auch in diesen Urteilen, z. B. *tonat*, »eine Benennung«. In der Anwendung des Wortes mit seinem wohlbekannten Sinne auf den vorliegenden Einzelfall kann man ja freilich die Benennung finden, — auch ich habe sie, abgesehn von dem Terminus »Benennung« — darin gefunden. Aber dann ist die ganze Form *tonat*, dann sind die beiden Wörter »es« und »donnert« der zutreffende Name für die gemeinte, eben wahrgenommene Erscheinung, und das Verhältnis zwischen »es« und »donnert«, zwischen der das Subjekt enthaltenden Personalendung und dem Verbalstamm stünde immer noch in Frage. Daß dieses Verhältnis Benennung, (nach meiner Darstellung Identificierung des in der Personalendung und im Verbalstamm Gemeinten) sei, kann ich nicht zugeben. Jedenfalls könnte dann von keiner »Determination« gesprochen werden und der Sinn der Verbalprädikation wäre ein anderer, als ich bisher angenommen habe. Habe ich Recht, wenn ich in der Verbalprädikation eine Synthese im engeren Sinne, eine Zusammengehörigkeitserklärung sehe, so sind die für zusammengehörig erklärten Stücke des der Anschauung vorliegenden Ganzen eben nicht dasselbe, sondern verschieden, wie sehr auch eben die anschauliche Ganzheit es dem Laien erschwert, jedes derselben für sich ohne das andere zu denken. Und dann, wenn wir eben die Funktionen sondern, würde das »es«, resp. die Personalendung, in der Abstraktion gewaltsam von dem zuerteilten Prädikate ge-



Digitized by Google

trennt, die in letzterem enthaltene Bestimmung noch nicht enthalten, sie also nicht »meinen«, nicht *eo ipso* mitdenken lassen, und dann gäbe der Verbalstamm erst dies fehlende Stück hinzu, »benennt« also wohl das in dem thatsächlichen Erscheinungsganzen aber nicht im »es«, resp. der Personalendung Enthaltene. Also sowohl der Verbalstamm, als auch die Personalendung (resp. »es«), als auch die ganze Verbalform sind Benennungen, letztere eben Benennung des Erscheinungsganzen, jene eben der Stücke, in welche die logische Analyse es zerlegt, aber das Verhältnis dieser letzteren Benannten zu einander ist nicht wider Benennung. Doch kann ich nicht hoffen, hier mit wenigen Behauptungen etwas auszurichten.

Nicht eigentlich »verwickeltere Wahrnehmungen«, wie Sigwart S. 43 sagt, aber doch, wie ich zugebe, gesonderter Behandlung wert, sind Ausdrücke, wie: es schneit, es regnet etc. Es ist jedenfalls wohlgethan, den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß im Gegensatz zur bloßen Licht- oder Gehörserscheinung in »es blitzt und es donnert« das Verbum die Vorstellung bestimmter Dinge und ihrer Bewegung, der herabfallenden Regentropfen und Schneeflocken enthält. Diese in bestimmter Bewegung befindlichen Dinge werden durch die Verbalform als das eine Erscheinungsganze dargestellt und die Erklärung der Impersonalität ist dieselbe wie vorher. Man kann sie, meine ich, mit den Fällen vergleichen, wenn trotz vorhergehenden »es« das bestimmte Subjekt doch noch hinzugefügt wird »es kreiste der Becher«. Auch hier wird das Gesamtbild des kreisenden Bechers, wie dort das der vielen niederfallenden Regentropfen oder Schneeflocken in derselben Weise vorgeführt, wie in »es blitzt« die bloße Lichterscheinung.

Ferner fallen unter dieselbe Erklärung die wiederum gewis zum Vorteil des Lesers S. 48 ff. besonders behandelten Redensarten, welche nicht direkt sinnliche Wahrnehmungen, sondern solche Zustände und Verhältnisse zu ihrer Voraussetzung haben, die nur von dem kombinierenden Verstande erfaßt werden können, die zahllosen Wendungen mit Gehn, Stehn, Sein und Werden (so war's von je, wird es nicht alle Tage schlimmer?). Ich habe an der im Uebrigen vortrefflichen Erörterung dieser Wendungen wieder nur das eine auszusetzen, daß Sigwart ungerechtfertigte Annahmen macht. Es geht und es geht nicht »meine« eine ganz bestimmte Thätigkeit und Unternehmung, sei deshalb nur scheinbar unpersönlich, und bei Sein und Werden können je nach dem Zusammenhang bestimmbare Verhältnisse gemeint sein (»es« mit »alles« vertauschbar), in welchem Falle ein wenn auch nicht ausführlich gedachtes Subjekt vorliege.

Digitized by Google

Die letzte Hanptgrnppe von Impersonalien wird von denjenigen gebildet, welche einfach Existenz aussagen (S. 50).

In den Impersonalien überhaupt Existentialnrteile zn sehen, ist nnr insoweit, aher doch jedenfalls insoweit berechtigt, als indirekt, da das Prädikat von einem Wirklicben gilt, (das »es« bedeutet ja konkrete Wirklichkeit, jetzt hier), anch sein wirkliches Sein nnd Stattfinden behanptet ist. Anders stehe es mit der Lehre, welche die Existentialsätze überhanpt als eine ganz besondere Klasse von Aussagen hinstellt nnd behauptet, Existieren falle gar nicht nnter den Begriff eines Prädikates (S. 56). Die von Sigwart (nnter trefflicher Polemik gegen Herbart und Brentano) vertretene Ansicht, daß das Sein doch als Prädikat gelten könne, ist anch die meinige. Doch kann ich der Erklärung nicht einschränknngslos beistimmen. Die Existentialsätze von der Form »es ist, es war ein A«, heißt es, »fallen unter denselben Gesichtspnnkt, wie die Impersonalien, die ein gegebenes Wirkliches benennen; nur mit dem Unterschiede, daß dieses Gegebene jetzt nicht eine in verbaler oder adjektivischer Form benennbare Erscheinung ist, die losgelöst von dem Gedanken des Dinges, an dem sie haftet, znr Anffassung kommt, sondern selbst schon den Charakter einer Dingvorstellung hat« (S. 67). Eben die Snbstantivform enthält für mich eine Schwierigkeit. Ich kann nicht recht sehen, welcher Art specieller das Verhältnis sein soll, in welches das genannte Snbstantiv zn dem »es ist« oder »es war« tritt. Wenn meine Anffassnng des prädicierten Seins — resp. der sog. Kopnla — (Ztschr. f. V. n. S. l. l. S. 289 ff.) richtig ist, so ist das genannte Substantiv nicht nnr von unserer Grammatik als Subjekt betrachtet, sondern wirklich von der sprachlichen Darstellnng zum Subjekt gemacht.

Schließlich werden die das Nichtvorhandensein ansdrückenden Impersonalien »es feblt, es mangelt, es gebricht« erwähnt und ihre Verhindnng mit den Vorstellungen der Mittel, die dem gefühlten Mangel abhelfen könnten nnd der Zwecke, welche demnach die Sachlage selbst setzt. »Die logische Strnktur ist schließlich keine andere, als die der Sätze, welche gegebene Gefühlszustände impersonal ansdrücken. Psychologisch ist nnr die enge Verbindung bezeichnet, in welche die Zweckgedanken, die sich an eine gegebene Sitnation knüpfen, mit dieser selbst treten, so daß sie — wie ein objektiver Bestandteil derselben erscheinen« (S. 72).

Greifswald. Wilhelm Schuppe.

Digitized by Google

**Avenarius**, R., Kritik der reinen Erfahrung. 1. Band. Leipzig, Fues's Verlag (R. Reisland) 1888. XIX u. 217 S. 8°. Preis 6 Mark.

Die gewaltige Aufgabe der Welterklärung lockt immer neuen Versuchen; die »Kritik der reinen Erfahrung« von R. Avenarius ist der neueste; ein abschließendes Urteil über denselben muß ich zurückhalten, bis auch der zweite Band der »Kritik« mir vorliegt. Doch da Bücher und besonders zweite Bände ihr eigenes nicht sicher zu bestimmendes Schicksal haben, so halte ich es für zweckmäßig, die Anzeige des ersten Bandes so gut es geht lieber vorwegzunehmen als zu warten, bis sich das Geschick des zweiten auch erfüllt hat.

Das ganze Buch ist, wie uns das Vorwort belehrt, »ein Versuch, die ersten Grundzüge einer allgemeinen Theorie des menschlichen Erkennens und Handelns zu zeichnen« in der Absicht, »für die Psychologie im Sinne einer eigentlichen Variationspsychologie und im Anschluß daran namentlich für die wissenschaftliche Pädagogik, ferner für die Logik, Ethik und Aesthetik, für Rechtsphilosophie und Nationalökonomie, für die Sprachwissenschaft u. a. den Boden zu bereiten«. Der Versuch wird als Kritik der reinen Erfahrung bezeichnet, diese Kritik soll die allgemeine Grundlegung für jene Wissenschaften abgeben.

Um aber den »denkbar sichersten Grund« zu gewinnen, könne die Methode dieser Kritik nur die der »wissenschaftlichen Analyse« sein: worin ich dem Verfasser völlig beipflichte. Aber wie und wo sollen wir das zu Analysierende finden und gegeben haben, damit wir der Analyse des Verfassers folgen können?

»Man kann eine Analyse irgendwelcher Art nicht anstellen, ohne irgend einen Standpunkt einzunehmen, von dem aus man sie anstellt. Sollen Autor und Leser zu gemeinsamen analytischen Ergebnissen gelangen, so müssen sie von einem gemeinsamen Standpunkte ausgehn. . . . Als solchen schlage ich denjenigen vor, welchen die griechische Ueberlieferung bereits zu Anfang ihrer »Wissenschaft« dem »Philosophen« zuweist: er steht im Gewühl des Marktes, aber nicht als Käufer oder Verkäufer, sondern als Beschauer des ganzen Treibens; er zieht durch entfernte Lande und verkehrt mit fremden Völkern, aber nicht wegen irgendwelcher niederer oder höherer Geschäfte, sondern der Betrachtung willen« (S. 10).

Ich freue mich, auch in Betreff des Standpunktes, von dem die Weltanalyse auszugehn habe, mit dem Verfasser einig zu gehn, und bin dessen sicher, daß diesen »bescheideneren Standpunkt«, wie der Verfasser nicht ohne Stolz sich auszudrücken weiß, mit ihm und »befreundeten jüngeren Forschern« noch Manche von denen teilen,

Digitized by Google

welche er irrtümlich einen »erhabenen und vornehmen« einnehmen läßt. Sein Irrtum ist derjenige, dem wohl Jemand verfällt, welcher auf den Markt gegangen und eingekauft hat, und heim Heimgang einen Anderen trifft, der andere Marktbente heimträgt: da ist dann wohl das Urteil hei der Hand, dieser Andere habe gar nicht auf demselben Markte eingekauft, denn das, was jener heimbringe, sei gar nicht auf diesem Markte zu finden gewesen. Der Vorsichtige freilich wird solcher Aussage hinzufügen: Irrtum vorbehalten! Manche in der That, die der Verfasser in liebenswürdiger Ansprnchslosigkeit auf einen vornehmen Standpunkt stellen möchte, nehmen den seinigen ein, nur daß sie vom »Gewühl des Marktes« noch mehr heimbringen als s e i n e »reine Erfahrung«. Daß aber ein solches »Mehr« möglich sei, wird Jeder zugeben müssen, da doch Autor und Leser nicht schon dadurch, daß sie von einem gemeinsamen Standpunkte, dem *βάθος* der Erfahrung, ausgehn, zu gemeinsamen analystischen Ergebnissen gelangen müssen, sondern erst dann, wenn nun auch der Eine nicht mehr und nicht weniger vor ihm liegen sieht als der Andere. Also nicht nur auf den Standpunkt der Betrachtung allein kommt es an, sondern vor Allem auch auf das Gesichtsfeld der Betrachtenden.

Ueber die Weite und Beschränkung seines eigenen Gesichtsfeldes läßt uns der Verfasser auch schon im Eingang das Licht aufgehn: dieses Feld umfaßt die menschlichen Individuen einerseits und andrerseits die »Bestandteile ihrer Umgebung«. »Wir stehn einerseits den Bestandteilen unserer Umgebung, andrerseits den menschlichen Individuen in derselben örtlichen Bestimmtheit gegenüber, wie der Reisende der fremden L a n d s c h a f t und ihrer B e v ö l k e r u n g, wie der Zuschauer auf dem Markte oder im Theater dem S c h a u p l a t z und dem P u b l i k u m«. Dieses Analogon ist durchaus bezeichnend für das p h i l o s o p h i s c h e Gesichtsfeld des Verfassers: in dieses Feld fällt eben nicht sein eigenes Ich, sondern nur das Nicht-Ich, nicht das Subjekt, sondern nur die Welt des Objekts.

Der Verfasser mag stolz sein auf diese Beschränkung oder nicht, für mich bleibt die Erörterung, ob sie weise sei oder nicht, für die Besprechung des zweiten Bandes sachgemäß dahingestellt. Meiner Anzeige dieses ersten Bandes thut dies keinen Eintrag; denn, wenn ich auch gestehe, daß mein philosophisches Gesichtsfeld, obwohl Standpunkt und Methode mich mit dem Verfasser übereinstimmen lassen, ein weiteres ist, so gehört doch das seinige sicherlich als ein Stück zu dem meingen. Daher konnte ich mich, indem ich den Blick nur auf dieses Stück des meinigen, als ob es das Ganze wäre, ein-

Digitized by Google

stellte, der Führung des Verfassers ohne Zwang überlassen, um ihr analytisches Ergebnis zu erfahren; ich that dies natürlich mit dem Vorbehalt, daß, da das hier Analysierte nur ein Stück meiner Welt ist, die Analyse meines ganzen Gesichtsfeldes nicht gezwungen sei, jenes Ergebnis ohne Weiteres aufzunehmen, und möglicherweise noch zu einem anderen analytischen Ergebnis auch für jenes Stück als Teil meines Ganzen führe.

Seinem Gesichtsfelde entsprechend ist vom Verfasser die »Erfahrung« eigentümlich aufgefaßt. »Reine Erfahrung« ist ihm dasjenige Ausgesagte des menschlichen Individuums, welches »in allen seinen Komponenten rein nur Bestandteile unserer Umgebungen zur Voraussetzung habe«. Zur »Umgebung« des Individuums rechnet er auch, was, auf dasselbe als »Reiz« wirkend, »selbst seinen augenblicklichen Ort innerhalb des Organismus desselben zugewiesen erhalten haben mag«.

Von diesem durch den gemeinsamen Standpunkt dem Autor und Leser gemeinsam Gegebenen, der Umgebung und dem menschlichen Individuum aus stellt sich der Autor nun die zwei Aufgaben seiner »Kritik der reinen Erfahrung«: 1) In welchem Sinne und Umfang können überhaupt Bestandteile unserer Umgebung als Voraussetzung der Erfahrung angenommen werden, und 2), in welchem Sinne und Umfang können ausgesagte Werte überhaupt als Erfahrung angenommen werden.

Die erste Aufgabe ist der besondere Gegenstand des vorliegenden ersten Bandes. Handelt es sich nun darum, festzustellen, wie die Umgebungsbestandteile des Individuums Voraussetzung des von demselben Ausgesagten, d. i. der Erfahrung des Individuums sein können, so ist damit das psychologische Problem zur Behandlung gestellt, und im Besonderen hier, da auf die Umgebung der Ton gelegt ist, das mit der Psychologie sich verbindende physiologische Problem: dieses ist es auch, was den Verfasser beschäftigt. Denn er ist sich dessen klar, daß das Ausgesagte »Erfahrung« des Individuums nur mittelbar von den Umgebungsbestandteilen desselben abhängig ist, denn, »wo immer es von denselben abhängig angenommen wird, wird es unmittelbar von dem Centralorgan »Gehirn« abhängig angenommen«; die Umgebungsbestandteile sind nur dann als Bedingung eines Ausgesagten anzunehmen, »sofern die Setzung desselben eine Aenderung des Gehirns bedingt«. Das Verhältnis der Umgebungsbestandteile zu den Aenderungen des Gehirns ist demnach für den Autor das hier zu Analysierende.

Ich gestehe gerne, daß ich der Durchführung dieses Vorhabens mit steigendem Interesse gefolgt bin. Die Darstellung schreitet in

Digitized by Google

knapper Rüstung der Paragraphenform vorwärts; angenehm berührt die Sicherheit und die Ruhe, in der die Analyse des umschriebenen Gegebenen Schritt für Schritt sich entwickelt; man erkennt unschwer in dem Gebotenen die langsam gezeitigte Frucht ernster und umfassender Arbeit, die mit dem vielfach spröden Stoff hat ringen müssen, um demselben eine klare Fassung abzugewinnen.

Die vom Verfasser formulierte, oben angeführte Aufgabe, welche hier erledigt wird, läßt sich meiner Meinung nach noch deutlicher so fassen: in welchem Sinn und Umfang können überhaupt Bestandteile unserer Umgebung als Voraussetzung der Aenderungen unseres Gehirns angenommen werden. Denn von dem Ausgesagten »Erfahrung« des Individuums wird weiterhin in diesem Bande noch ganz abgesehen, dasselbe ist die Aufgabe des zweiten Bandes, nur das Verhältnis der Aenderungen des Gehirns zu den Umgebungsbestandteilen als ihrer Voraussetzung bildet den Gegenstand der Analyse.

Für den Leser zur Richtschnur, damit er von vornherein die richtige Stellung dem Behandelten gegenüber einnehme, dient zweckentsprechend die leider in den Anhang gestellte Anmerkung 7, deren allgemeine Bemerkungen ich lieber in das Vorwort eingeflochten sähe. »Unsere methodologische Forderung«, schreibt hier der Verfasser, »bedeutet nichts mehr, als daß wir das höchst organisierte nervöse System zur Setzung solcher Aenderungsreihen höchsten Ranges befähigt denken möchten, und zwar dieses nervöse System als solches: ohne »Bewußtsein«, wenngleich unter diejenigen vorzüglicheren physiologischen Bedingungen gestellt, unter welchen seine Aenderungen als mit »Bewußtsein« verlaufend von der Physiologie angenommen zu werden pflegen«.

Nicht so sehr der Psychologe, als vor Allem der Physiologe wird dem Verfasser Dank wissen müssen für diese Arbeit, in welcher die vielfach verwickelten Processe des nervösen Centralorgans in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt und in allgemeinen Begriffen und Buchstaben schematisch zusammengestellt und geordnet sind. Und mancher Physiologe wie auch mancher mit physiologischen Voraussetzungen arbeitende Psychologe kann von dieser Arbeit lernen, wie man »nach mechanischen Principien« und nur nach diesen allein den Gehirnproceß zu begreifen hat.

Nach diesen mechanischen Principien soll den Weisungen des Verfassers gemäß Alles begriffen werden, was in Frage kommt; ich habe mich bemüht, es zu thun; ob es mir gelungen ist und mir überhaupt möglich scheint, darüber hoffe ich mich in der Anzeige des zweiten Bandes auslassen zu können.

In acht Abschnitten erledigt der Verfasser seine erste Aufgabe

Digitized by Google

der Kritik der reinen Erfahrung; den Inhalt dieser Abschnitte anzugeben, würde in dieser Anzeige zu weit führen, das vom Verfasser Gebotene ist selbst schon so knapp gehalten, daß eine weitere Verkürzung nicht angezeigt ist. Es genüge, wenn ich für das Ganze des Inhalts als den kürzesten und bezeichnendsten Ausdruck an den Schluß die Worte setze: Kritik der reinen Gehirnphysiologie.

Greifswald. J. Rehmke.

---

**Veeck**, O., Dr.', Darstellung und Erörterung der religionsphilosophischen Grundanschauungen Trendelenburgs. Ein Beitrag zur Würdigung Trendelenburgs. Gotha, Emil Behrend 1888. 93 S. 8°. Preis 2 M.

Im Schlußparagraphen seines Grundrisses der Geschichte der Philosophie Band II, S. 862 (3. Aufl. vom Jahr 1878) klagt Eduard Erdmann, daß die philosophischen Arbeiten derjenigen Philosophen der Neuzeit und der Gegenwart, die sich als Forscher auf dem Gebiet der Geschichte hervorgethan haben, in der Schätzung des Publikums sehr häufig zurücktreten hinter ihren »philosophie-historischen« Werken, und speciell von Trendelenburg heißt es, daß man sogar von ihm »wird sagen müssen, daß seine Geschichte der Kategorieenlehre und einige historisch-kritische Abhandlungen vielmehr gelesen werden, als seine logischen Untersuchungen, der Zustimmung, die beide fanden, ganz zu geschweigen«. Ist diese Klage im Allgemeinen berechtigt, wie viel weniger werden dann im philosophischen Publikum die religionsphilosophischen Grundanschauungen des † Berliner Philosophen bekannt sein, dieser ganz specielle Zweig im System, besonders da dieselben nirgends in einem eigens hiefür verfaßten Werke niedergelegt sind, wie die ethischen z. T. in dem »Naturrecht auf dem Grunde der Ethik«, sondern aus den Schriften Tr.s überhaupt, den großen und den kleinen, zusammengesucht und zusammengestellt werden müssen! Und doch wäre gerade eine tiefere Erfassung der Gedanken Trendelenburgs in religionsphilosophischer Hinsicht für die Gegenwart ganz besonders ersprießlich, da einerseits Trendelenburgs ganze philosophische Methode durch ihr ruhiges, objektives Würdigen des Gegebenen und durch ihr besonnenes Aufsteigen bis zur Spitze der organischen Weltanschauung, nämlich zum Absoluten, zu Gott, sich recht vorteilhaft unterscheidet nicht bloß von der Willkür der älteren spekulativen Konstruktion, sondern auch von der Launenhaftigkeit des modernsten und modischen pessimistischen Gnosticismus, und da andererseits Trendelenburg, auch

Digitized by Google

wenn er sich scheut, eine spekulative Konstruktion der Idee Gottes zu geben, doch den Mut besitzt, mit der Idee des Absoluten oder Gottes als des Grundes und der Kraft alles Seins Ernst zu machen, allem überspannten Kriticismus zum Trotz, der vor lauter Angst vor Erkennen über die Probleme der Erkenntnistheorie gar nicht hinauskommt. Es gehört ferner auch zur Mode der Neuzeit, die Herbartsche Philosophie als den Schirm zu empfehlen, unter welchen die Theologie ihre gefährdeten Güter am besten und am sichersten zu retten vermöge; insbesondere wirkt auf gewisse Adepten dieser Richtung das Wort Pantheismus, auf den alle andere Spekulation gedeutet wird, wie rotes Tuch auf den Stier, obwohl die eigene Philosophie scharf angesehen nichts ist als baarer Atheismus und weder in der Metaphysik noch in der praktischen Philosophie etwas zuläßt, was man sonst Gott nennt, während eine andere Richtung, welche prätendiert, auf ihren eigenen Füßen die christliche Theologie aufzubauen und fremde Beihülfe strengstens abzuweisen, den philosophischen Begriff des Absoluten so Grau in Grau malt, daß das ängstliche Herz erzittert vor der Gefahr, es könnte dieses ungeheure Abstraktum oder abstrakte Ungeheuer mit der religiösen Idee Gottes in Berührung gebracht werden.

Die mannigfache Ungunst der Zeit in manchen, sich zum Teil geradezu widersprechenden Richtungen gegen die Erneuerung der organischen Weltanschauung durch Trendelenburg hat den Verf. nicht abgehalten, sondern vielmehr getrieben, sein Büchlein zu schreiben. Und wir wissen ihm dafür nur herzlichen Dank. Die Verehrung, die der Verf. Trendelenburg entgegenbringt, — und wir wissen es ja aus sattsamen Zeugnissen, wie verehrungswürdig Trendelenburg war — hält ihn von einer maßvollen Kritik der Ansichten des Meisters in Betreff seines Systems überhaupt nicht ab; sie veranlaßt ihn aber auch gerade die Vorzüge desselben kräftig hervorzuheben. Für seine besondere Aufgabe vollends stellt der Verf. alle Quellen, nicht nur gedruckte, sondern auch handschriftliche (Vorlesungen) zusammen und benutzt sie im Verlauf ebenso treu, als er gewissenhaft Aeußerungen über Trendelenburg als Religionsphilosophen anführt und z. T. wie bei Pünjer korrigiert. Die Darstellung, die durchweg in ruhiger, klarer Sprache gehalten ist, verläuft in folgenden Abschnitten. Der 1. Teil enthält die psychologischen und metaphysischen Grundanschauungen über die Religion, wobei insbesondere auch die Gottesbeweise, hierunter Trendelenburgs logischer Beweis, zur Sprache kommen. Der 2. Teil gibt Trendelenburgs System überhaupt im Umriß mit allen den Fragen, welche zu der Religion in Beziehung kommen, so auch über Böses und Uebel,

Digitized by Google

über das Verhältnis der Religion zur Sittlichkeit etc. Der 3. Teil führt die Ansichten Trendelenburgs über die Religionsgeschichte, den Wert und das Wesen der einzelnen Religionen, insbesondere des Christentums, dann auch über den Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus aus. Der 4. Teil endlich bietet zuerst eine Beurteilung der Stellung Trendelenburgs überhaupt, sodann eine Prüfung seiner religionsphilosophischen Aufstellungen in sieben Punkten, wobei sich der Verf. rekapitulierend auf das frühere bezieht, und endlich noch eine Vergleichung mit der Religionsphilosophie Kants, Fichtes, Schellings, Hegels, Schleiermachers.

Eine Kritik der Philosophie Trendelenburgs überhaupt und seiner Religionsphilosophie insbesondere liegt außerhalb der Aufgabe des Referenten, Hier sind nur die beiden Fragen zu beantworten: 1) Hat der Verf. die Ansichten Trendelenburgs richtig dargestellt? und: 2) Hat er sie auch richtig beurteilt? Die erste Frage ist eigentlich durch das früher schon Gesagte erledigt, so daß nun des Ref. Ansicht dahin abgegeben werden kann, daß der Leser in der Schrift eine sehr fleißig gesammelte, in durchsichtiger Ordnung dargestellte Zusammenfassung der Ansichten Trendelenburgs findet, die recht sehr dazu geeignet ist, Trendelenburg auch als Religionsphilosophen würdigen zu lehren, obwohl er nie über Religionsphilosophie als Docent gelesen oder als Schriftsteller ausdrücklich geschrieben hat, sondern nur immer gelegentlich das Problem behandelt. Aber es hat eben das ganze System Trendelenburgs einen stark religiös-ethischen Zug in und an sich. Auch die 2. Frage ist eigentlich schon beantwortet. Soweit der Verf. sich auf Kritik einläßt, dient sie ja nicht sowohl dazu, selber einen eigenen philosophisch-kritischen Maßstab anzulegen, als vielmehr, durch bescheidene pietätsvolle Hindeutung auf einzelne Punkte und durch Vergleichungen mit anderen Auffassungen und Standpunkten den Leser über das Eigentümliche und auch über die schwächeren Seiten zu orientieren. Im ganzen aber ist des Verf.s Stellung zu der Religionsphilosophie Trendelenburgs eine zustimmende. Ohne die mannigfachste fruchtbarste Anregung wird kein Leser das interessante Büchlein aus der Hand legen und dem Verf. von Herzen Dank wissen für die Förderung, welche die Einsicht in Trendelenburgs religiöses Denken ihm gewährt hat.

Weilimdorf bei Stuttgart. August Baur.

Digitized by Google

**Catualdi,** Vittorio, Sultan Jahja dell' imperial casa ottomana od altrimenti Alessandro conte di Montenegro ed i sui discendenti in Italia. Nuovi contributi alla storia della questione orientale e delle relazioni politiche fra la Turchia e le potenze cristiane nel secolo XVII. Trieste, G. Chispris, editore, 1888. 660 S. gr. 8°.

Häufige Revolten der Janitscharen, Zusammenrottungen des hauptstädtischen Pöbels und öfteres Erscheinen von geheimen Gesandtschaften der unter türkischem Joche seufzenden christlichen Völker an den europäischen Höfen, sind Begebenheiten, welche zu Anfang des XVII. Jahrh. die christlichen Mächte von der gewaltigen inneren Schwäche der nur auf militärischer Grundlage aufgebauten osmanischen Großmacht endlich überzeugen mußten.

Ueber die Vorschläge des Kandioten Fantin Minotto an König Heinrich IV. von Frankreich, um ihm mit Hilfe der Griechen die byzantinische Krone zu verschaffen, und über einen Plan alle Moslims in Europa, gleich einer zweiten sicilianischen Vesper, an einem Tage zu ermorden und einen spanischen Prinzen auf den Thron von Konstantinopel zu erheben, berichtet schon Zinckeisen (Geschichte des osman. Reiches, 4, 266 f.), während J. Fidler (Slav. Bibliothek, 2, 888 f.) über die Versuche der türkischen südslavischen Völker zur Vereinigung mit Oesterreich unter Kaiser Rudolf II. [1594—1606] berichtet. Dasselbe Thema, jedoch in den Jahren 1625—1646, hat auch Fr. Mareš (Mittheil. des Instituts für österr. Geschichte, III. Band, 2. Heft) behandelt.

Der Tod Heinrichs IV. ließ natürlich den Plan Minottos scheitern; es schien aber gleichzeitig, als ob Kaiser Rudolf nicht ungeneigt gewesen wäre das Anerbieten der slavischen Völker der Türkei anzunehmen und ihnen bestimmtere Zusagen zu machen. Gewis ist es, daß man den Papst und den König von Spanien ins Vertrauen ziehen und zur Kooperation an einem Kriege gegen die Pforte einladen wollte.

So standen die Dinge zu Anfang des XVII. Jahrh., als am 20. Juni 1608 am kaiserlichen Hoflager zu Prag ein junger Mann erschien, der sich für Jahja, einen Sohn des Sultans Mahomed III., ausgab und behauptete von seinem Bruder Achmed unrechtmäßiger Weise um die Herrschaft gebracht worden zu sein. Er erzählte seine Geschichte folgendermaßen:

Sultan Mahomed III. hätte vier Söhne von vier verschiedenen Frauen gehabt: Mustapha, der später erdrosselt wurde, ihn Jahja, Achmed und Osman.

Seine Mutter, im Serail Lalparé genannt, wäre eine Griechin Namens Helene Komnenos aus Trapezunt gewesen. Sie hätte, von

Digitized by Google

der Erwägung geleitet, daß ihr Kind als das zweitgeborene keine Aussicht hatte auf den Thron zu gelangen, eine Blatternkrankheit, von der der Knabe befallen wurde, dazu benutzt, mit Einwilligung eines bulgarischen Eunuchen, Namens Hassan Mehemet, ein totes Kind unterzuschieben und den kleinen Prinzen nach Kleinasien, wie Mareš, oder nach einer venetianischen Besitzung, wie jetzt Catualdi berichtet, zu schaffen. Dies sei ihr von Smyrna aus gelungen, und die Flüchtlinge, in Begleitung des besagten Eunuchen, seien nach vielen Irrfahrten endlich nach Salonik gekommen, wo Helene in das Kloster der heiligen Theodora eintrat, während Jahja, dem dortigen griechischen Erzbischof anvertraut, in das berühmte Kloster von Hagi Ivany Prodromos, einige Meilen von Salonik entfernt, gebracht wurde.

Hier wurde Jahja vom Abte Milo erzogen und in den Wissenschaften unterrichtet. Mit 18 Jahren sei er, als Derwisch verkleidet und von dem besagten Eunuchen begleitet, durch Griechenland und Makedonien gezogen, bis er in Skopia, oder nach Catualdi in Istib die Nachricht erhielt, daß Mahomed III. gestorben und Achmed auf den Thron gelangt war. Da setzte er sich mit dem Vezier Derwisch-Pascha, der ihn von der Kindheit her kannte, in Verbindung, um seinen Bruder zu stürzen. Allein der Anschlag mislang und Jahja mußte nach Polen fliehen. Die türkische Regierung verlangte seine sofortige Auslieferung; es gelang ihm jedoch bei Zeiten zu entfliehen und er begab sich, wie oben erwähnt, nach Prag.

Diese flüchtigen Notizen finden sich bei Mareš, der aus Grimston geschöpft hat; er hat sich aber die Mühe nicht genommen, die Angaben Jahjas einer Kritik zu unterziehen, obwohl Grimston die kaiserliche Abstammung Jahjas für möglich hält und sogar ganz zuversichtlich sagt: »notwithstanding, it is hard to discover in this personage any signs of one impostnre: I have often frequented with him, and carefully observed his carriage and actions, and have always noted in him a carriage and mind borne to great matters —« was bei einem Manne von der Erfahrung Grimstons, der nebenbei längere Zeit in der Türkei gelebt hatte, wohl viel sagen will, zumal auch Bisaccioni, der die türkischen Verhältnisse gut kannte und in moldanischen Diensten als Generallieutenant gestanden, von ihm berichtet: es spreche sehr viel dafür, daß er jener Prinz Jahja sei, der wirklich mit der Mutter vom Serail entflohen war (Bisaccioni, Commentario delle gnerre n. s. w. S. 196).

Es handelte sich also bei Catualdi nicht nur darum, die spätere Lebensgeschichte dieses merkwürdigen Prätendenten zu schildern, son-

Digitized by Google

dern anch dessen angebliche Abstammnng von Mahomed III. kritisch festzustellen.

Da aber die osmanischen Quellen ihm erstens nicht zu Gehote standen und zweitens dieselben hei ihrer Einseitigkeit ihm nicht selten einen argen Streich hätten spielen können, wie es leider Hammers Hauptwerk znr Genüge zeigt, so hat der Verfasser mit Recht geglaubt lieher die gleichzeitigen ahendländischen Berichte zn Rate zn ziehen, zumal mehrere derselhen von Leuten geschrieben sind, die wie Roe, Bisaccioni, Levacovich, Moschetti, Zabharella n. s. w. längere Zeit in der Türkei geleht und somit auch Gelegenheit gehabt hatten nicht nur Eingehendes aus der Familiengeschichte des osmanischen Hauses zu erfahren, sondern auch dasjenige näher zn prüfen, wah Jahja von sich selhst und von seiner Abstammung hehanptete.

Und daß der Verfasser anf dem richtigen Wege war, hezeugen die vielen Beweise zn Gunsten der hesagten Behanptung Jahjas, die er in gedrnckten nnd nngedruckten Quellen fand und in gegeschickter Weise znsammenstellte. Unter diesen hehe ich folgende hervor:

1. Die Anssage Kaspar Gratianis, späteren Hospodars der Moldau, welcher in sehr intimen Beziehungen zn dem ottomanischen Herrscherhanse stand nnd nicht nnr die geschehene Flucht eines ottomanischen Prinzen ans Smyrna hestätigte, sondern anch die Gesichtszüge Jahjas als denen Sultan Achmeds sehr ähnlich bezeichnete.

2. Die geheimen Zusammenkünfte Jahjas mit Derwisch-Pascha, der ein Diener des früheren Sultans Mahomed III. gewesen war nnd den damals noch kleinen Prinzen Jahja oft anf den Armen getragen hatte.

3. Den persönlichen und hrieflichen Verkehr des Prätendenten mit Nasnh-Pascha, der anch Mahomed III. sehr nahe gestanden war und den Prinzen während seiner Kindheit oft gesehen hatte.

4. Die Anssagen mehrerer hoher türkischer Persönlichkeiten, welche sich als Sklaven auf den toskanischen Galeeren hefanden.

5. Das sichere Auftreten Jahjas, der sich, anch nach der Anssage der Zeitgenossen, wie z. B. Roe, Grimston, Bisaccioni, Levacovich u. s. w., nie widersprach.

6. Die Volkslieder, die über ihn und über den von ihm in Gemeinschaft mit Derwisch-Pascha versuchten Anschlag gegen Sultan Achmed, sogar in Konstantinopel, gesungen wurden und von denen Catnaldi nns zwei mitteilt.

7. Die seinen Behanptungen günstigen Erknndignngen, welche der griechische Geistliche *Μοσκέττης*, ohne sein Vorwissen und anf Befehl des Großherzogs von Toskana, in der Türkei eingeholt hatte.

Digitized by Google

**Nachdem Catualdi in den ersten Kapiteln seines Werkes Jahjas Identität mit dem gleichnamigen ottomanischen Prinzen konstatiert hat, verfolgt er dessen Lebensgang bis zum Abschlusse seines Daseins im Jahre 1649, wo er als venetianischer Oberst-Brigadier gegen die Türken unter den Mauern Risanis in Dalmatien fällt: vierzig Jahre nie rastender diplomatischer und militärischer Thätigkeit zur Erreichung eines immer weiter fliehenden Glückes, das ihm nur** einmal vorübergehend, fast vor Konstantinopels Mauern, zulächelte, als er 1625 an der Spitze von 840 Kosakenfahrzeugen am Eingange des Bosphorus erschien und nur durch einen fürchterlichen Seesturm verhindert ward seine Fahrt gegen die türkische Hauptstadt fortzusetzen, was den Türken dann ermöglichte ihre im Hafen von Midiah geankerte Flotte gegen ihn zu schicken.

Dieser Miserfolg war es, was Jahja, nach einem längeren Aufenthalte in Kleinrußland, wieder nach Deutschland brachte, wo er am 7. Juni 1629 eine Zusammenkunft mit Wallenstein in Güstrow hatte.

Jahja hatte nur wenige Notizen über den Friedländer, den er bloß dem Namen nach kannte. Man hatte ihn aber in Prag über die mächtige Stellung des Generals unterrichtet und ihm gesagt, auf welche Weise er mit ihm in Verbindung kommen könnte.

Der Friede mit den Türken war noch nicht genügend gesichert und die fortwährenden Reibereien an der Grenze zwischen Oesterreichern und Türken zeigten nur allzusehr, daß man auf eine gewisse Stabilität der Verträge nicht rechnen dürfte. Dies ist der Grund, warum Wallenstein, nach dem neuen für Oesterreich günstigen Umschwunge der Dinge, sich veranlaßt sah von dem Frieden mit der Türkei abzuraten, den er vorher selbst empfohlen hatte. Alles zeigte, daß er gesonnen war die im westlichen und nördlichen Deutschland siegreichen kaiserlichen Waffen gegen die Pforte zu richten, um angeblich das alte *imperium romanum* wieder herzustellen, in Wirklichkeit aber, um für sich selbst ein die mecklenburgische Herzogskrone überragendes Machtzeichen zu erwerben: war er doch schon in geheime Unterhandlungen, wie Catualdi erzählt, auch mit dem Herzog von Savoyen getreten, um seine Tochter mit einem Prinzen aus jenem Hause zu verheiraten!

Der hartnäckige Widerstand der Stadt Stralsund traf ihn deshalb um so schwerer, als er ihn wie Mareš richtig bemerkt, an der Ausführung seines ehrgeizigen Planes hinderte.

»Die schlime Kerls was mögen ursach geben das kein friedt erfolgen undt ich, wie ich willens bin, den Krieg gegen den Türken nicht werde transferiren können« (Förster, A. v. Wall. Briefe

Digitized by Google

u. s. w. 1. T. pg. 308) schrieb er am 27. Februar 1628 aus Gitschin an Arnim.

Aus einem bei Ranke (Wallenstein) abgedruckten Berichte des päpstlichen Nuntius Caraffa geht hervor, daß der Friedländer der Meinung war, dieses Unternehmen gegen Konstantinopel mit 7 Millionen ausführen zu können, welche er durch Verkäufe von Gütern, Beiträge der Obersten und namentlich durch Summen, die ihm die deutschen Fürsten und Städte für das Wegführen der Soldateska gerne zahlen würden, zusammenzubringen hoffte; hunderttausend Mann schienen ihm für diesen Kriegszug zu genügen. Die Landung hätte in Albanien geschehen sollen, weil dieses unruhige, damals noch größtenteils christliche Land zu Aufständen jederzeit geneigt war. Von dort aus wollte er gegen Konstantinopel vorrücken, während inzwischen die christlichen Völker in Bosnien und in der Herzegowina sich erheben und alle Pässe gegen Türkisch-Ungarn besetzen sollten. Bei Annäherung des Heeres von Konstantinopel sollten die Flotten Spaniens, Venedigs und des Papstes im Archipelagus erscheinen und die Operationen der Landtruppen unterstützen.

Derart waren die Ideen Wallensteins, als Jahja zu ihm kam, weshalb es uns nicht wundert, wenn er von dem Generalissimus bestens empfangen wurde.

Er war am 24. Mai 1629 von Prag abgereist und einige Tage später in Parchim angekommen, wo er auf die Ankunft des Friedländers wartete. Wallenstein kam aber nicht und ließ statt dessen Jahja zu sich nach Güstrow erbitten, wo derselbe — wie gesagt — am 7. Juni d. J. ankam und am selben Tage eine Zusammenkunft mit dem kaiserlichen Oberbefehlshaber hatte.

Wallenstein, der für Alles ein wachsames Auge hatte, war auch über Jahja bestens unterrichtet und besaß auch einen Bericht, den der türkische Prätendent von Nürnberg aus an den damaligen Großherzog von Toskana, Ferdinand II., gesandt hatte. In diesem Berichte machte Jahja einige Vorschläge über die Art, die Türken anzugreifen; derselbe stimmt merkwürdigerweise mit jenem Kriegsplane Wallensteins vollkommen überein, den uns der päpstliche Nuntius Caraffa erhalten und den Ranke in seiner »Geschichte Wallensteins« (S. 68—69) abgedruckt hat. Nur ist der von Catualdi entdeckte Plan Jahjas ausführlicher.

Aus all dem, was uns Catualdi quellenmäßig erzählt, geht also hervor, daß Wallenstein einen Angriff gegen die Türkei, um die Konstantinopolitanische Arena entweder für das Haus Oesterreich oder für sich selbst zu erwerben, bereits bis ins Detail ausstudiert hatte und daß nur seine Absetzung und das spätere Erschei-



Digitized by Google

nen Gustav Adolfs auf deutschem Boden die Verwirklichung dieses epochemachenden Unternehmens des großen Condottiere verhindert haben.

Diesem neuen für die Geschichte Wallensteins sehr wichtigen historischen Materiale lehnt sich jener Teil des Catualdischen Werkes an, wo über die Verhandlungen Jahjas mit den kaiserlichen Generalen Schwarzenberg und Mansfeld gesprochen wird und wo wir auch einem deutschen diplomatischen Unterhändler begegnen, Kaspar Schoppe, oder, wie die Italiener ihn nannten, Gaspara Scioppio, den Jahja später zum Grafen von Claravath und Herzog von Athen erhob.

Vom kulturhistorischen Standpunkte ist im Buche Catualdis Kapitel XVI sehr wichtig, wo über die Reformpläne in Schulsachen gehandelt wird, die Jahja zu verwirklichen gedachte, falls er doch eines Tages sich des ottomanischen Thrones bemächtigt hätte.

Dieses die Lebensgeschichte Jahjas und die eng mit derselben verflochtenen türkisch-europäischen Begebenheiten vom Jahre 1608 bis 1649 enthaltende Werk Catualdis ist eine entschieden sehr wichtige und hochverdiente Arbeit, die sich nicht nur durch eine Fülle historischer Neuigkeiten, sondern auch durch objektive Behandlung des Stoffes, verständnisvolle Einteilung des Geschichtsmateriales, umfassende Kenntnis der einschlägigen Litteratur und klassisch fließenden Stil auszeichnet. Das Hauptverdienst des Buches ist, daß die Persönlichkeit Jahjas zum ersten Male auf einem wissenschaftlich gesichteten historischen Boden auftritt, wodurch auch die europäische Völker- und Staatengeschichte um eine bedeutende Erscheinung bereichert wird.

Die Porträte der Gemahlin und der Kinder Jahjas, einige Faksimiles und zwei in Farben ausgeführte Wappen erhöhen den Wert dieses 660 gr. 8°. Seiten starken Buches, das jeder mit der Geschichte der orientalischen Frage und der politischen Beziehungen der Türkei zu den europäischen Mächten im XVII. Jahrh. sich beschäftigende Fachmann mit Zuversicht und Nutzen zu Rate ziehen kann.

Triest. Dr. Albert.

Digitized by Google

**Upsala Läkareförenings Förhandlingar.** Tjugutredje Bandet. Redigeradt af R. F. Fristedt. Arbetsåret 1887—1888. Upsala, Akademiska Boktryckeriet. XX und 676 Seiten in Oktav.

Das 23. Arbeitsjahr des Upsalaer Vereins bietet als Ergebnis eine Reihe interessanter Abhandlungen, unter denen der Zahl nach die der internen Medicin angehörigen bedeutend überwiegen. Sowohl Professor Henschen als die mit dem Akademischen Krankenhause in Verbindung stehenden Herren H. Köster und Fr. Lennmalm bringen Studien aus der medicinischen Klinik, die nach mancher Richtung hin hervorragendes Interesse besitzen. So sind zwei Aufsätze von Henschen von Wichtigkeit für die Diagnostik, besonders in Bezug auf die Unterscheidung des Pneumothorax von Kavernen, bei welchen, wie der Verfasser nachweist, das Fehlen des metallischen Klanges des Athmens und das Vorhandensein von Pektoralfremitus Schwierigkeiten machen kann, in welchen Fällen teils die akuten Erscheinungen, teils die perkussorische Transsonanz von entscheidendem Wert sind. Eine andre Reihe von Arbeiten des Upsalaer Klinikers hat praktischen Wert, indem er in denselben auf die lokale Behandlung gewisser Nervenkrankheiten hinweist, die man in der neueren Zeit auf centrale Ursprünge zurückführt, obschon bei genauer Untersuchung sich lokale Veränderungen ergeben, deren Beseitigung zu erstreben ist, und mit deren Entfernung ohne weiteres die Heilung eintritt, wenn nicht etwa besondere konstitutionelle Leiden, z. B. Anämie, noch therapeutische Eingriffe erforderlich machen. Henschen führt drei Fälle von Schreibekrampf, wo verschiedene Muskeln der Hand, des Vorderarmes und Oberarmes und einzelne Nerven deutlich geschwollen und empfindlich waren und wo allein durch die Massage und ein tonisierendes Verfahren die Heilung herbeigeführt wurde, vor. Aehnliche Schwellungen hat Henschen auch bei Migräne an Trigeminuszweigen und bei sog. Tic convulsif am Stamme des Facialis sicher nachgewiesen, und da auch hier unter Massagebehandlung Heilung erfolgte, wäre es gewis angezeigt, in allen solchen Fällen eine sorgfältige Lokaluntersuchung anzustellen und nicht aprioristisch funktionelle oder centrale Störungen anzunehmen. Von hohem Interesse ist endlich ein von Henschen auf dem zweiten Schwedischen Aerztekongreß in Norrköping gehaltener Vortrag, in welchem er eine kurze Uebersicht der Lehre von der Lokalisation in der Gehirnrinde gibt. Ein genaueres Eingehn auf diese Arbeit würde hier zu weit führen, doch können wir nicht unberührt lassen, daß der Verfasser für manche der vorgetragenen Anschauungen eigene klinische Beobachtungen besitzt, deren baldige Veröffentlichung versprochen wird. Den Standpunkt des Verfassers,

Digitized by Google

daß die unmittelbare Uebertragung der physiologischen Versuche an der Hirnrinde von Tieren auf den Menschen ihre Bedenken habe und daß die klinische und anatomische Untersuchung bestimmter Hirnkrankheiten von Seiten geschulter Specialisten als Basis für die Lokalisationsfrage von entscheidender Bedeutung sei, halten wir entschieden für berechtigt.

Auch von den Aufsätzen Kösters bezieht sich der eine auf die Pathologie des Nervensystems. Es ist dies eine auf ausgedehnten Versuchen und Forschungen beruhende Studie über Nervendegeneration und Nervenatrophie, an welche der Verfasser einige Bemerkungen über das Vorkommen von Varicositäten an den peripherischen Nerven und deren Bedeutung knüpft. Es wird dadurch eine Illusion zerstört, die namentlich französische Dermatologen vorgetragen haben, nämlich daß gewisse Hautkrankheiten, wie Leichdornen, Vitiligo, Ichthyosis und Ecthyma die Folge von Nervendegenerationen und Atrophie seien. Nun finden sich aber, wie Köster beweist, degenerative Nervenröhrchen, oft in bedeutender Anzahl, nicht selten bei Menschen, ohne daß irgend welche Erscheinungen sich geltend machen, und das Auffinden derselben neben jenen Hautaffektionen beweist nicht, daß letztere davon abhängig seien. Ganz ohne Bedeutung sind übrigens die Veränderungen nicht, insofern sie besonders ausgeprägt im hohen Alter und bei stark abgemagerten Personen vorkommen; was aber Ursache sei, was Wirkung, das wird in keiner Weise geklärt. Außer dieser größeren Arbeit bringt Köster noch zwei seltene Fälle (Carcinoma ventriculi bei einem 17jährigen Jünglinge, Fall von Morbus maculosus) und die im Akademischen Krankenhause gemachten Beobachtungen über die Wirkung von Salol und Menthol. In Bezug auf erstere Substanz scheinen doch die Bedenken, welche in neuerer Zeit gegen die Dosierung in deutschen und auswärtigen Kliniken gemacht sind, kaum zuzutreffen und die Gefahren derselben sind ganz bestimmt bedeutend überschätzt. Fünf Gramm im Tage wurden auch in Upsala gut vertragen. Die Furcht, daß das im Körper abspaltende Phenol toxisch wirke, wird häufig mit der Maximaldosis der deutschen Pharmakopoe begründet, wobei man von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß mehr als 2 Decigramm pro dosi schädlich wirkt, während in Wirklichkeit die 5—6fache Menge nicht toxisch ist. Menthol ist seiner lokalen Wirkung nach weit weniger indifferent und wir würden die von Köster nach Einzelgaben von 0,5 beobachteten Erscheinungen haben voraussagen können, sind indes der Ansicht, daß die Beseitigung der Anorexie bei Phthisikern sich durch 5—10 mal kleinere Mengen erreichen lassen wird. Man gibt doch

Digitized by Google

auch Campher, Thymol und ähnliche Stoffe nicht in halben Grammendosen in Substanz oder, was mit Bezug auf die örtliche Wirkung im Magen dasselbe ist, in Gallertkapseln.

Von F. Lennmalm liegt in diesem Bande eine einzige Arbeit über idiopathische Herzhypertrophie mit oder ohne Erweiterung vor. Der aus der Klinik mitgeteilte neue Fall dieser Affektion, welche die französischen und englischen Autoren gar nicht kennen, schließt mit großer Bestimmtheit Herzklappenfehler und alle sonstigen Organerkrankungen, welche die hochgradige Herzhypertrophie hervorgerufen haben konnten, aus. Auffällig ist es, daß die schwedische medicinische Litteratur gerade über diese Affektion in den letzten Jahren ebenso reichhaltig wie die deutsche ist und dieselbe Zahl der Beobachtungen wie diese aufweist.

Zu den Aufsätzen aus dem Gebiete der inneren Medicin gehört auch noch eine sehr umfassende Studie von K. F. Lennander über das Verhältnis von Croup und Diphtherie. Die Abhandlung ist eigentlich eine Einleitung zu einer Arbeit über Tracheotomie bei Croup, die in Upsala Universitets Årskrift von 1888 veröffentlicht werden soll, bildet aber in der That ein Ganzes für sich. Der Verfasser führt uns in sehr ansprechender Weise die Geschichte der beiden Krankheiten vor und entwickelt dann auf Grundlage der Litteratur und eines großen statistischen Materials, welches den Journalen vier größerer schwedischer Hospitäler (Kronprincessin Lovisas Pflegeanstalt, Krankenabteilung des Stockholmer Barnhus, Sabbatsbergs Hospital, Epidemi-Sjukhuset in Stockholm) entnommen ist, seine Ansicht. In den Krankengeschichten, die der Verfasser seiner Arbeit einverleibt hat, liegt ein nicht zu unterschätzender Wert dieser Studie. Was das Resultat, zu welchem der Verfasser gelangt, betrifft, so wird man bei der allgemeineren Fassung, welche ihm S. 357 gegeben ist, wonach die Symptomengruppe Croup weder ausschließlich auf eine in ätiologischer Beziehung bestimmte Krankheit, noch ausschließlich auf einen anatomisch bestimmten Zustand der Larynxschleimhaut, weder auf Katarrh noch auf Croup oder Diphteritis zurückzuführen ist, sondern daß alle diese Veränderungen im Kehlkopfe Croupsymptome nach sich ziehen können, wie sie auch ohne solche verlaufen können, daß Croupsymptome in akuten Infektionskrankheiten, am häufigsten Diphtherie, aber auch Masern, Scharlach, Pocken vorkommen, aber auch auf nicht infektiösen Ursachen, auf Erkältung, mechanischen, chemischen und thermischen Reizen beruhen können, ihm wohl unbedingt beistimmen können. Im Uebrigen steht Lennander auf der Seite der Verfechter der Identitätslehre, insofern er darzulegen versucht, daß man »kaum

Digitized by Google

eine andere Ursache für einen primären fibrinösen Croup als Infektion mit Diphtherie annehmen darf«. Der Hauptbeweis stützt sich darauf, daß »genuine« Croupfälle inmitten von Diphtheriepidemien vorkommen, sowie auf eine eigene Untersuchung, die sich an die in der Princessin Lovisa Pflegeanstalt seit 1879 behandelten croupkranken Kinder anschließt, nämlich inwieweit aus denjenigen Familien, denen dieselben angehörten, ein Jahr vor und ein Jahr nach der Erkrankung Diphtheriefälle, wie es die schwedischen gesetzlichen Einrichtungen seit dem angegebenen Jahre fordern, polizeilich angemeldet wurden. Das Resultat war sehr variabel, manchmal gelang es, die Croupfälle mit Diphtherieerkrankungen in Zusammenhang zu setzen, in andern Fällen nicht. Da diese Daten nicht ausführlich mitgeteilt werden, entziehen sie sich natürlich einer Besprechung; beweisend würde es selbst dann nicht sein, wenn sich der Zusammenhang in allen Fällen nachweisen ließe, denn wie groß ist in unsern Tagen in einer großen Stadt die Möglichkeit, sich mit Diphtherie zu inficieren? Und dabei handelt es sich um einen zweijährigen Zeitraum der Infektionsmöglichkeit. Auch das Gegenteil ist nicht beweiskräftig, weil man ja weiß, was Lennander selbst betont, wie es mit derartigen polizeilichen Anmeldungen der leichten diphtherischen Halzentzündungen geht. Die Frage kann nur in diphteriefreien Gegenden völlig konkludent entschieden werden, aber wo bietet sich eine solche dar? Auch der überzeugteste Anhänger der Dualität kann ja nicht läugnen, daß oberflächliche fibrinöse Exsudate im Kehlkopfe diphtherischen Ursprungs sein können; wie ja auch solche Membranen, die sich außerordentlich leicht loslösen, im Pharynx häufig genug sind. Aber wenn das auch der Fall ist, so geht daraus doch nur hervor, daß die anatomische Scheidung von croupösem und diphtheritischem Exsudate sich nicht mit der »klinischen« oder »klinisch-ätiologischen« deckt, nicht aber, daß croupöse und diphtheritische Processe dasselbe sind. Solche fibrinöse Kehlkopfexsudate mit Croupsymptomen sind als sicherer Ausdruck der Diphtherie doch ganz gewis Ausnahmen. Wer bei uns, wie der Unterzeichnete, noch in den 50ger Jahren prakticiert hat, weiß aber, daß es in dieser Zeit in Deutschland (abgesehen von den auch bei Lennander erwähnten Ausnahmen), gar keine diphtheritische Halsaffektionen gab (ich selbst habe 1863 bei einem vorübergehenden Aufenthalte in Berlin zum ersten Male mit Diphtheritis und Diphtheritis laryngea Bekanntschaft gemacht), und daß der sog. genuine Croup auf die Familienmitglieder nicht ansteckend wirkte, auch nicht insofern er Halsentzündungen mit Beleg hervorrief, daran ist unseres Erachtens gar nicht zu zweifeln. Es verringern diese Ausstellungen

Digitized by Google

selbstverständlich den Wert der Arbeit nicht, die wir trotz gegensätzlicher Anschauungen in manchen Punkten als einen interessanten und wertvollen Beitrag zur Aetiologie und Pathologie der in Frage stehenden Leiden charakterisieren müssen.

Der Verfasser erwähnt in einer Anmerkung auch die streitige Frage, woher das für Angina im Allgemeinen gebräuchliche Wort »Bräune« abzuleiten sei. Wir müssen uns entschieden gegen die von Seitz aufrecht gehaltene Ableitung von braun und für die von A. Hirsch angegebene, wonach das Wort aus dem lateinischen *pruna* hervorgegangen ist, erklären. Der von Hirsch angegebene Grund, daß Bränne in älterer Zeit *preune* geschrieben sei, beweist allerdings nicht viel, da die Orthographie in den älteren Drucken eine sehr mangelhafte und willkürliche ist und hier leicht dialektische Verschiedenheiten, bei denen die Tenuis mit der Media verwechselt wird, vorliegen können. Entscheidend ist meiner Ansicht nach, daß in der wissenschaftlichen sowohl als in der populären Ausdrucksweise der Begriff Bräune sich mit zwei verschiedenen Zuständen deckt, welche beide von den älteren Pathologen als *pruna* bezeichnet werden. *Pruna* ist nichts wie die lateinische Uebersetzung von *Anthrax*, gerade wie *carbo* und *carbunculus*, Bezeichnungen, welche zunächst auf Affektionen der Haut, dann erst in zweiter Linie auf Halsleiden übertragen wurden. Dementsprechend redet man noch jetzt einerseits von Bräune bei der als *Anthrax* am Schweine bekannten Affektion und bei diversen Halsaffektionen des Menschen (Rachenbräune, brandige Bräune). Für letztere ist übrigens das Deminutivum »*prunella*« gebräuchlich, von welchem sich sowohl die gegen Halsleiden von altersher benutzte Pflanze »*Prunella*« als das denselben Zwecken dienende *Sal prunellae* (geschmolzener Salpeter) ableitet.

Der Croup ist übrigens noch Gegenstand einer zweiten kurzen Mitteilung von Jacques Borelius, welcher die Statistik der Tracheotomie aus dem Allgemeinen und Sahlgrenschen Krankenhause in Göteborg (1883—1888) vorführt. Von demselben Verfasser wird auch die Operationsstatistik des Jahres 1887 aus dem genannten Hospitale, dessen chirurgische Abteilung etwa 300 Kranke im Jahre verpflegt, mitgeteilt. Die äußere Medicin wird außerdem, von einem durch Ivar Lundberg berichteten Falle abgesehen, nur durch einen Reisebericht von Alfred Svensson, der vorwaltend Kopenhagen und norddeutsche Universitäten berücksichtigt, vertreten.

Von den übrigen Aufsätzen der Zeitschrift verbindet eine Mitteilung von O. V. Petersson über die Gewichtsverhältnisse der Neugebornen die praktischen Disciplinen mit der Physiologie. Indem der Verfasser seine früheren Untersuchungen über diesen Gegenstand be-

Digitized by Google

deutend erweitert hat, zeigt er, daß die Gewichtszunahme an den einzelnen Tagen durchaus nicht regelmäßig, sondern sprungweise erfolgt, ein Verhalten, welches seit der allgemeinen Einführung der Kinderwägungen in Familien zur Beruhigung für die Mütter dienen kann, welche ihren Sproß, wenn sein Gewicht nicht stetig zunimmt, häufig als dem Marasmus geweiht betrachten, während es sich geradezu um eine physiologische Erscheinung handelt. Aufsätze physiologischen Inhalts bringen, abgesehen von einem kurzen Aufsatze Holmgrens, dem aufs neue Gelegenheit geboten wurde, einer Hinrichtung beizuwohnen und darüber zu berichten, Hammarsten (Untersuchungen über das Mucin der Submaxillaris) und C. Th. Mörner (Histologisch chemische Untersuchungen über die hyaline Grundsubstanz des Trachealknorpels). Die Pharmakologie vertreten Arbeiten von Fristedt, der eine lehrreiche kurzgefaßte Zusammenstellung der medicinischen Eigenschaften der Pflanzenfamilien gibt, und von K. Hedbom, welcher Novitäten des pharmakologischen Museums beschreibt, die dasselbe einer Reise von J. Vilh. Hultkrantz nach Teneriffa verdankt, von welcher Insel der Reisende übrigens auch für die Sammlung der Anatomie eine größere Anzahl (36) von Guanchenschädeln heimgebracht hat, über deren Auffinden und sonstiges Verhalten er selbst in einem anthropologischen Artikel interessante Mitteilungen macht.

Schließlich haben wir noch der Beiträge von P. Hedenius zu gedenken, dessen beim Stiftungsfeste gehaltene geistreiche Rede über die Medicin der Gegenwart den vorliegenden Band eröffnet. Ein anderer Aufsatz desselben Verfassers behandelt drei in der letzten Zeit im Upsalaer pathologischen Institute zur Sektion gekommene plötzliche Todesfälle, welche sämtlich differente Verhältnisse zeigen. Der erste ist ein Fall von Kompression der Gedärme (bei bestehendem Katarrh) durch das gespannte, nicht in normaler Weise bis zu der Einmündungsstelle des Ileum in den Blinddarm reichende Dünndarmmesenterium, wozu außerdem ungewöhnliche Länge des Gekröses prädisponierte; der zweite betrifft einen in einem urämischen Anfalle zu Grunde gegangenen Potator und der dritte eine Herzruptur mit Sklerose der Kranzarterien und Arteriosklerose überhaupt.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
APR 11 1889
Library



Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 7. 15. März 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Finsen, Om den oprindelige Ordning af den islandske Fristats Institutioner; Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut; Lehmann, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Von *von Amira*. — Friedländer et Malagola, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. Von *Luschin von Ebengreuth*. — Tschackert, Unbekannte handschriftliche Predigten und Scholien Martin Luthers. Von *Knaake*. — Bovers, Apokalyptische Studien; Weyland, Omwerkings- en compilatie-hypothesen toegepast op de Apokalypse. Von *Holtzmann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

## Aus der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte.

**Finsen**, V., Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. (Vidensk. Selsk. Skr. 6. Række, hist. og philos. Afd. II 1). Kjøbenhavn. Lunnos Hof-Bogdrykkeri (F. Dreyer) 1888. 177 S. 4°.

**Pappenheim**, Max, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert. Breslau. Koebner 1888. 167 S. 8°. Preis 4 M.

**Lehmann**, Karl, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig. Guttentag (W. Collin). 1888. 215 S. 8°. Preis 5 M.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den jüngsten Aufschwung der Studien auf dem Gebiet der skandinavischen Rechtsgeschichte, daß aus demselben drei größere Arbeiten von ebensovielen Schriftstellern innerhalb eines einzigen Jahres veröffentlicht werden konnten. Denn auch von den drei Abhandlungen K. Lehmanns beziehen sich die zweite und dritte ausschließlich, die erste zum größern Teil auf altskandinavisches Recht. Ordnen wir die Bücher nach ihrem Stoffumfang, so muß das von Finsen voranstehn, und einläßlicher als die beiden andern wird es zu besprechen sein, soll ihm die Würdigung angedeihen, welche seinem Inhalt entspricht.

Den Gegenstand der akademischen Abhandlung des gelehrten Isländers bildet die freistaatliche Verfassungsgeschichte seiner Heimat bis zum Höhepunkt ihrer Entwicklung im Früh-Mittelalter. Die Form von »kritischen Studien über verschiedene bis jetzt



Digitized by Google

allgemeine Auffassungen« ist dabei durch den gegenwärtigen Stand der Litteratur nahe genug gelegt, ebenso wie daß es hauptsächlich die Forschungen von K. Maurer sind, woran jene kritischen Studien angestellt werden. Die Ergebnisse, zu denen unser Verf. gelangt, — teilweise allerdings schon früher von ihm bekannt gemacht — weichen ganz erheblich von den bislang herrschenden Ansichten ab, und was er vertritt, ist eine eigentümliche Auffassung nicht nur der altisländischen Staatsrechts-, sondern auch der altisländischen Quellengeschichte, deren Hauptobjekte, die Grágás-Texte, bekanntlich erst durch die Emsigkeit und Genauigkeit Finsens selbst in reiner Gestalt und aller Vollständigkeit der skandinavistischen Forschung zugänglich geworden sind.

In den Grundzügen würde sich nach den Lehren Finsens das Bild der freistaatlichen Verfassungsentwicklung auf Island folgendermaßen gestalten. Die isländische Staatsgründung beginnt um 930 mit dem Grundgesetz, welches in der Geschichte nach seinem Urheber den Namen der Ulfljótslǫg trägt. Die Ulfljótslǫg erst haben den priesterlichen Eigentümern der Kultusstätten, den *goðar*, »eine bedeutende weltliche Gewalt beigelegt«. Nicht nur wurde erst durch Ulfljótr die Landes-Versammlung, das *alþingi*, eingerichtet, auf der die Goden die herrschende Stellung innehatten, sondern es wurde auch überhaupt erst damals einer bestimmten Zahl von Goden Gerichtsherrlichkeit übertragen. Andererseits waren es schon die Ulfljótslǫg, wodurch auf dem Allthing die gesetzgebende und die rechtsprechende Thätigkeit zwei verschiedenen Kollegien überwiesen wurden, jene der gesetzgebenden Versammlung — *lǫgrétta* —, diese dem Allthingsgericht — *alþingisdómr* —. Goden, und zwar 36 an der Zahl, führten auf Grund der Ulfljótslǫg die entscheidenden Stimmen in der *lǫgrétta*, welche die einzige legislative Autorität auf der Insel war, übrigens nicht bloß Gesetze (mit Stimmenmehrheit) zu beschließen, sondern auch das aus Norwegen herübergenommene Amt des Gesetzsprechers zu vergeben hatte. Dagegen nicht die Goden selbst, wohl aber 36 von ihnen ernannte Urteilfinder bildeten den *alþingisdómr*. Gleichzeitig mit diesem Centralgericht wurden 12 von je 3 Goden im Frühling mit ihren Tempelgenossen abzuhaltende Gerichtsversammlungen (*várþing*) eingeführt. Glaubwürdiger Ueberlieferung zufolge hat zwar Ulfljótr diese seine Verfassung der des norwegischen Gulathingverbandes nachgebildet. In sehr wesentlichen Beziehungen jedoch ist er von derselben abgewichen, insbesondere indem er die gesetzgebenden und rechtsprechenden Funktionen verschiedenen Organen übertrug, dem Frühlingsgericht im Gegensatz zum norwegischen Bezirksgericht eine gesetzliche Zeit bestimmte und das Privatgericht

Digitized by Google

nur als Notgericht neben dem öffentlichen Thinggericht beibehielt. Jene Trennung des rechtsprechenden vom gesetzgebenden Kolleg aber hatte die Folge wie den Zweck, daß das isländische Recht vorzugsweise in Form von Gesetzen fortgebildet wurde, — Gesetzen, deren Mehrzahl schon im ersten Jahrhundert des Freistaats sich zusammen drängt. Insbesondere fallen in diese Zeit die Reformen der Verfassung des Ulfljótr. Freilich so tief, als die herrschende Meinung annimmt, haben diese nicht eingegriffen. Zunächst, im Jahre 965 handelte es sich nur um die Einteilung des Landes in Viertel, die Hinzufügung eines neuen Frühlingsthings zu den 3 alten im Nordviertel, wozu die Errichtung von 3 neuen Goden-Herrschaften (*goðorð*) erforderlich war, die Einführung einer eigenen Gerichtsversammlung für jedes Landesviertel (*fjorðungsþing*), dann die Zerlegung des *alþingisdómr* in 4 je für ein Landesviertel kompetente Abteilungen (*fjorðungsdómar* = Viertelsgerichte), endlich den Eintritt der 3 neuen Goden des Nordviertels in die *lǫgrétta* und die zum Ausgleich dafür den Inhabern der alten *goðorð* aus den 3 andern Vierteln gewährte Besetzung von 9 sog. *forráðs-goðorð* (Verwaltungsgoðorð) in jenem Kolleg. Die Reform des Jahres 1004 bestand lediglich in der Vermehrung der Centralgerichte bis zur »Fünfzahl« (*fimt*), indem zu den inzwischen mehr selbständig gewordenen *fjorðungsdómar* als Ober-Gericht der *fimtardómr* (Fünftgericht) gefügt wurde, bestehend aus 48 Urteilern, wovon 36 durch die Inhaber der bisherigen *goðorð*, 12 durch die von ebenso vielen neu errichteten *goðorð* zu ernennen waren.

Hiernach würden im Gegensatz zur bisherigen Annahme spontane, gewohnheitsrechtliche Vorbereitungsstufen in der Entstehungsgeschichte des isländischen Gesamtstaats keine oder doch nur eine sehr geringe Rolle spielen. Die ganze Verfassung wäre vielmehr im Wesentlichen das Erzeugnis eines planmäßigen und systematischen Gesetzgebungsaktes und von vornherein auf eine nicht minder planmäßige, ja künstliche Weiterbildung des gesamten isländischen Rechts angelegt. Und von hier aus würde sich wenigstens die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die unter dem Namen der Grágás bekannten Kompilationen von Rechtsschriften zumeist aus Gesetzen und zwar einer sehr frühen Zeit bestehn.

Wenn nun der Berichterstatter obigen Thesen nur teilweise beizutreten vermag, so muß er vorweg zugestehn, daß weder die Vollständigkeit des vom Verf. berücksichtigten Materials oder die Sorgfalt seiner Beweisführung anzuzweifeln, noch auch die Gesamtanlage seiner Untersuchungen anzufechten sein wird. Die Meinungsverschiedenheit kann sich nur beziehen auf die Verwertung der einzel-



Digitized by Google

nen Quellen und Belege, die Schlüssigkeit der einzelnen Argumente. In dieser Hinsicht nun ist es ein methodologischer Einwand, der sich dem kritischen Leser des F.schen Buches zu oft aufdrängen muß, um nicht gleich hier ein für alle Male vorgebracht zu werden. Er betrifft den Gebrauch, den der Verf. vom arg. e silentio macht, wo er fremde Hypothesen bekämpft. Mir wenigstens scheint dieser Gebrauch nicht etwa nur ein allzu häufiger, sondern vielmehr auch allzu oft und an sehr wichtigen Stellen durch subjektives Empfinden bestimmt. Ohnehin von beschränkter Ueberzeugungskraft läßt das Stillschweigen einer Geschichtsquelle einen Schluß auf das Fehlen einer Thatsache nur dann zu, wenn feststeht, daß erschöpfende Mitteilung im Plan der Quelle liegt. Dieses ist aber gerade bei der Hauptquelle, womit es F. zu thun hat, beim libellus des Are Þórgilsson nicht der Fall. Einer der verläßigsten Geschichtschreiber aller Zeiten, ist Are — in seinem libellus wenigstens — auch einer der am meisten auf Kürze bedachten. Und ungeachtet seiner Neigung zu rechtsgeschichtlichen Mitteilungen dürfen wir doch nicht jede wichtige von ihm erwarten, die er hätte geben können. Sonst ließe sich auch gegen manche Unterstellung Finsens — z. B. über die Tendenzen der Ulfljótslǫg (SS. 107, 79, auch 51, 60) — ein arg. e silentio gewinnen.

Nach diesen Vorbemerkungen werde ich mich kürzer fassen dürfen, wenn ich sagen soll, was ich gegen einzelne Abschnitte der F.schen Beweisführung noch auf dem Herzen habe. Was vor Allem die Ausbildung des Godentums betrifft, so stimme ich dem Verf. zwar unbedingt zu, wenn er entschiedener als irgend einer seiner Vorgänger jeden genetischen Zusammenhang zwischen dem isländischen *goðe* und dem altnorwegischen *herser* oder Kleinfürsten läugnet, nicht jedoch, wenn er dem *goðe* vor den Ulfljótslǫg (wenigstens für die Regel) die politische Herrschaft abspricht. Der Verf. scheint den Umstand zu unterschätzen, daß das Tempeleigentum und die damit gegebenen priesterlichen Funktionen des *goðe* — nach denen er ja benannt ist — diesem sehr leicht eine leitende Stellung in einem Gemeinwesen verschaffen konnte, das nur durch den Anschluß einzelner Ansiedler an die Kultstätte und deren Inhaber entstanden ist. Man bedenke aber insbesondere, daß die einwandernden Nordleute aus dem Mutterland ein sakrales Strafrecht mitbrachten, welches eben jene Kultstätte zum örtlichen Sitz ihrer Rechtspflege und den *goðe* zum natürlichen Leiter der letztern machen mußte. Schwerlich wird man dann noch geneigt sein, mit dem Verf. darauf Gewicht zu legen, daß nur wenige von Goden abgehaltene und ständige Gerichtsversammlungen vor 930 erwähnt werden. Genug, daß wir wenigstens von zweien sichere Kunde haben. F. scheint mir auch (S. 64 ff.)

Digitized by Google

zu leicht über die Terminologie hinwegzugehn, welche dem einzelnen *goðe* eine Gerichts- oder Thingherrschaft zuschreibt. Wenn man »Thingmann« (*þingmaðr*) stets nur eines bestimmten einzelnen *goðe* sein konnte, der einzelne *goðe* seine »Thinghegnung« (*þinghá*) hat, wenn der Thingmann zu einem bestimmten einzelnen *goðe* »sich in's Thing gesagt« hat oder »in's Thing gefahren« ist (*segjast i þing, fara i þing við goða*), so setzt diese Terminologie voraus, daß ursprünglich nicht etwa bloß ausnahmsweise, sondern geradezu regelmäßig der einzelne *goðe* sein Thing gehalten hat. Ich halte also auch jetzt noch für höchst wahrscheinlich, daß die Ulfljótslǫg im *goðorð* eine politische Gewalt vorfanden, womit sie rechnen und an die sie die Ordnung des Gesamtstaats anknüpfen mußten. Und wenn wir bei Are das Kjalarnes-Thing schon vor 930 von einer Mehrzahl von »Häuptlingen« abgehalten sehen, so werden wir die Gründung des Allthings als eine Wiederholung des Vorgangs im Großen auffassen dürfen, der sich im Kleinen früher bei der Stiftung des Kjalarnes-Things durch die verbündeten Goden ereignet hatte.

Andererseits muß ich es wegen der eben berührten Verhältnisse für durchaus unwahrscheinlich halten, daß im Jahre 930 durch irgend einen Gesetzgebungsakt die Zahl der regierenden *goðorð* willkürlich bestimmt werden konnte. Wie groß eigentlich diese Zahl nach den Ulfljótslǫg war, dürfte sich genau überhaupt kaum feststellen lassen, wenn man einmal das Vorurteil aufgibt, daß die *lǫgrétta* von 930 gerade nach dem Muster derjenigen am norwegischen Gulathing 36 Mitglieder mit Decisivvotum habe zählen müssen. Sicher ist nur so viel, daß damals der regierenden Goden nicht mehr als 39 und wahrscheinlich, daß ihrer nicht weniger als 36 waren. Denn daß im Jahre 965 3 solche *goðorð* zu 36 älteren hinzu neu errichtet worden seien, wie mit der herrschenden Meinung F. aus dem Bericht des Are folgert, deutet dieser mit keinem Wort an, während sich allerdings aus ihm ergibt, daß die Zahl von 39 spätestens im Jahre 965 erreicht wurde. Nun findet sich zwar außerhalb des libellus des Are sowohl in einigen geschichtlichen und halbgeschichtlichen Quellen als in der Grágás die von F. SS. 69 f. 72 f. mehrfach verwertete Angabe, daß in der ersten Zeit der Viertelsverfassung jedes Landesviertel 3 Thingverbände und jeder Thingverband 3 *goðorð* befaßt, daß es also noch damals nur 36 regierende *goðorð* gegeben habe. Aber diese — von den Profanquellen aus einer und der nämlichen Vorlage geschöpfte — Nachricht ist, wie auch F. zugibt, jedenfalls in Bezug auf die Zeitbestimmung unrichtig. Sie kann, und zwar auch in Gestalt der Grágás-Notiz gegenüber der abweichenden Angabe des Are nicht aufkommen, der als seinen Gewährs-

Digitized by Google

mann ausdrücklich den Gesetzsprecher v. 1108—1117, Ulfheðinn Gunnarsson, nennt. Woher sollen wir aber wissen, daß sie in Bezug auf die Zahl der *goðorð* und der Thingverbände größern Glauben verdient? Ferner vermag ich auch nicht aus der Einführung der *forráðsgoðorð* (oben S. 251) mit F. S. 76 zu schließen, daß ursprünglich die *lǫgrétta* nur 36 Goden gezählt habe. Die Einführung jener fiktiven *goðorð* bezweckte freilich, die *lǫgrétta* in 4 den Landesvierteln entsprechende gleich starke Abteilungen zu zerlegen, da die Zahl der wirklichen Gerichts-Herrschaften nicht durch 4 teilbar war. Aber jene Zahl kann älter sein als die Viertels-Verfassung. Auch in den andern vom Verf. S. 71 ff. erörterten Fällen, wo die Stärke der 12 Nordlands-Goden auf die von 9 reduciert wurde, genügt zur Erklärung die Annahme, daß man die 4 Viertel politisch gleich stark machen wollte.

In nahem Zusammenhang mit den bisher besprochenen Lehren des Verf.s steht seine Behauptung, die Thingverbände (*þingsókner*) seien durch die Ulfljótslǫg eingeführt und auf 12 festgesetzt worden, die »über das ganze Land verteilt« gewesen seien. Von der hier einschlägigen Notiz der Grágás und der ihr verwandten einiger Profanquellen war schon oben die Rede, und wir haben ihre Unverlässigkeit kennen gelernt. Der libellus des Are aber, obgleich er über die Einführung der *þingsókner* keine Zeitangabe macht, dürfte sich doch der F.schen Annahme eher ungünstig als günstig erweisen. Denn soviel ist aus Are klar, daß vor 965 das nachmalige Nordviertel nicht vollständig in 3 *þingsókner* aufgegangen sein kann. Setzen wir auch mit F. die Thingverbände im Skaga- und Eyjafjǫrðr vor 965, so müssen doch damals die Gerichtsverhältnisse der Leute *fyr norðan Eyjafjǫrð* und *fyr vestan Skagafjǫrð* so gewesen sein, daß man ihnen im J. 965 den Anschluß an jene Thingverbände vorschlagen konnte. War demnach die Verteilung des Landes unter Thingverbände bis 965 noch nicht vollständig durchgeführt, so entfällt die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Ulfljótslǫg überhaupt mit der Errichtung von Thingverbänden abgegeben haben, und wahrscheinlich wird vielmehr, daß sie, wie sie den Thingverband zu Kjalarnes schon vorfanden, so auch der Neubildung derartiger Verbände freien Lauf ließen. Daß noch zu Anfang des 12. Jahrh. wenigstens 3 *goðorð* mit Gerichtsherrschaft außerhalb jedes Thingverbandes errichtet wurden, — Thatsachen, welche F. S. 63 ff. lediglich durch Hypothesen aus dem Wege zu räumen sucht, — beweist jedenfalls, wie wenig die isländische Verfassung darauf ausgieng, das *goðorð* in den Thingverband zu zwängen. Von diesem Standpunkt aus dürfte dann auch das Argument F.s an Eindruckskraft verlieren, wenn er an der Verfassung

Digitized by Google

von 930 den »Mangel der Organisation« aussetzt (S. 66), wenn er es gar als einen »ungeordneten Zustand« bezeichnet (S. 51), falls nicht schon damals die Zahl der regierenden *goðorð* festgestellt und das Land unter Thingverbände verteilt worden sein sollte.

Nach F. ist die Trennung des Landesgerichts von der gesetzgebenden Versammlung so alt wie der Gesamtstaat. Auch ich bin dieser Ansicht. Doch halte ich die von F. S. 90—96 angeführten Gründe nicht für zwingend, teilweise sogar für recht anfechtbar. Ich gehe auf sie nicht näher ein, weil mir der Umstand den Ausschlag zu geben scheint, daß die isländische Verfassung von Anfang an auf das Godentum gebaut war (vgl. oben S. 253). Von hier aus nämlich muß, Mangels eines triftigen Gegengrundes, angenommen werden, daß die Goden, welche wir von 965 an entscheidende Stimme in der *lǫgrétta* führen sehen, sich von jeher im Besitz derselben befunden haben. War dem so, so muß auch die Rechtsprechung von der *lǫgrétta* schon nach den Ulfljótslǫg getrennt und einem durch die Goden ernannten Kolleg von Urteilern übertragen gewesen sein, weil es anerkannter Grundsatz der altisländischen Gerichtsverfassung ist, Justizverwaltung und Rechtsprechung zu trennen und jene dem Goden, diese den von ihm ernannten Urteilfindern zuzuweisen. Daß es sich mit der *lǫgrétta* am Gulathing anders verhielt, ist irrelevant, weil eben dort nicht der Herrscher selbst in der *lǫgrétta* saß. Das von den Goden ernannte Landesgericht kann *alþingisdómr* geheißen haben. Aber nur dann gibt dieser Terminus, der i. e. S. nach der Grágás die *fjorðungsdómar* bezeichnet, einen Beweisgrund für die hier vertretene Meinung ab, wenn die *fjorðungsdómar* schon von 965 an nicht bloße Abteilungen eines einzigen Gerichts, sondern vier von einander völlig getrennte Gerichte waren, m. a. W. wenn die Reform von 965 nicht eine Teilung, sondern eine Vervielfältigung des Landesgerichts bedeutete. Gerade dieses aber bestreitet F. mit dem Aufgebot aller erdenklichen Gründe, indem er S. 10—29 zu beweisen sucht, der einzelne *fjorðungsdómr* habe nicht 36, sondern nur 9 Urteiler, d. i. 1/4 der Mitgliederzahl des *alþingisdómr* enthalten. Dennoch scheinen mir die F.schen Argumente nicht gewichtig genug, um das Bedenken aufzuwiegen, daß die Reform von 965 — zuwider nicht nur allen sonst bekannten westnordischen, sondern geradezu allen germanischen Grundsätzen — im Fall einer Urteilsspaltung im ersten 36-gliedrigen Gericht die Sache an ein zweites nur 9-gliedriges verwiesen haben würde. Soweit die Gründe des Verf.s über das Bereich der Mutmaßungen sich erheben, handelt es sich um die Interpretation des Namens *fjorðungsdómr* und von Bestimmungen der Grágás, eine Interpretation, die keineswegs notwendig zu den Er-

Digitized by Google

gebnissen des Verf.s führen muß. *Fjorðungsdómr* könnte zwar, wie F. will, ein aus Thingleuten eines bestimmten Viertels zusammengesetztes Gericht, es kann aber auch ein für ein bestimmtes Viertel zuständiges Gericht bedeuten, was auf den isländischen *fjorðungsdómr* passen würde. Die Grágás sodann spricht von dem Gericht (*dómr*) in der Einzahl, in welches jeder Gode einen Mann ernennen soll, und wiederum in der Einzahl von dem Thingmann, den der Gode ernennt. Damit kann gesagt sein, daß in der That jeder Gode überhaupt nur Einen Thingmann in den aus 4 Abteilungen bestehenden *alþingisdómr*, ebensowohl aber auch, daß der einzelne Gode in jeden der 4 *alþingisdómar* Einen seiner Thingleute ernennt. Lesen wir ferner in der Grágás, daß »zur Urteilsspaltung« im *fjorðungsdómr* nicht weniger als 6 Urteiler »gehen« dürfen, so können wir unter den Sechs die sämtlichen Urteiler des einzelnen Rechtsstreits, ebensowohl aber auch die Minderheit derselben verstehn. Aber auch wenn wir mit dem Verf. die erstere Auslegung für die richtigere halten, wofür sowohl der Zusammenhang der Sätze am Beginn von Kap. 42 der Konungsbók als auch die von F. S. 21 f. angerufenen Analogieen sprechen mögen, so wissen wir doch nur, daß von den Mitgliedern des ganzen *fjorðungsdómr* 6 hinreichten, um ein Urteil zu fällen, keineswegs jedoch, daß die vollständige Mitgliederzahl des Gerichts nicht ein Vielfaches von 6 betragen haben kann. Jeden Zweifel hieran beseitigt die andere Bestimmung der Konungsbók, wonach auch am 36-gliedrigen Frühlingsgericht »nicht weniger als Sechs zur Urteilsspaltung gehen« dürfen (Gr. I a 101), eine Stelle, wo es schlechterdings nicht angeht, die Richtigkeit des Textes zu verdächtigen.

Ob 930—1004 das Decisivvotum in der *lǫgrétta* bloß den Goden oder auch den von ihnen ernannten Beisitzern zuzuschreiben, hängt lediglich von dem Wert ab, den wir dem Bericht der Njáls saga über die Reform der *lǫgrétta* im letztgenannten Jahr beilegen müssen, und es ist merkwürdig, daß die Njála-Kritiker K. Lehmann und H. Schnorr v. Carolsfeld in ihrem Buch über die Quelle auf diesen Punkt gar nicht eingegangen sind, obgleich gerade die »Jurisprudenz der Njála« seinen »Hauptinhalt« ausmachen soll (a. a. O. S. 5, vgl. auch S. IV) und obgleich Finsen schon 1873 die Frage angeregt hatte (Aarbøger V, 157 f.). Der Verf. untersucht dieselbe jetzt genauer (S. 106—111) und kommt zu dem Schluß, jenem Bericht sei aller und jeder Glauben zu versagen, während er die damit verbundene Erzählung über das Zustandekommen des fünften Gerichts im Wesentlichen für glaubwürdig hält und auch sonst den rechtsgeschichtlichen Wert der Njála aus guten Gründen (S. 100—106)

Digitized by Google

höher anschlägt als Lehmann und Schnorr. Sicherlich ist die Darstellung des Romans von der Reform der *lǫgrétta* nicht vollständig wahr. Deshalb jedoch sie gänzlich zu verwerfen, verbietet ein Umstand, worauf schon Maurer hingewiesen (Island S. 59) und den auch Finsen (S. 110) anerkennt, nämlich, daß die Anträge des Njáll über die Reform der *lǫgrétta* weder durch seine Vorschläge über den *fimtardómr*, noch sonstwie motiviert erscheinen. In der That treten die auf die *lǫgrétta* bezüglichen Anträge des Njáll so vollständig aus dem Zusammenhang der saga heraus, daß F. sich veranlaßt sieht, an eine Interpolation zu denken. Hieraus scheint denn doch zu folgen, daß eben unabhängig von der saga eine Tradition jenes Inhalts bestand. Es wird also darauf ankommen, ob der Bericht über die Veränderungen in der *lǫgrétta* nicht wenigstens einen brauchbaren Kern enthält. Was unter dem historisch-kritischen Gesichtspunkt an der Hand der Quellen gerügt werden muß, ist nur, daß der saga-Schreiber oder Ueberarbeiter sämtliche Anträge seines Helden durchdringen läßt. Aus dem Zweck des Romans jedoch erklärt sich diese Darstellung zur Genüge. F. sucht freilich noch aus inneren Gründen die Unwahrscheinlichkeit derjenigen Teile der Erzählung darzuthun, die sich nicht mit Hülfe von Quellenzeugnissen erschüttern lassen. Der schwerste Vorwurf betrifft den Widerspruch in den Anträgen, wonach einerseits bei allen künftigen Beschlüssen der *lǫgrétta* das Majoritätsprincip maßgebend, andererseits jeder Draußenstehende befugt sein sollte, durch förmlichen Protest den gefaßten Beschluß ungiltig zu machen. Der Widerspruch beruht jedoch lediglich auf einer ungenauen, weil allzu summarischen Zusammenziehung zweier verschiedener und auch ausdrücklich bezeichneter Protestfälle, nämlich des Falles des Beliebigen, der (nach Gr. Ia S. 95 f., 213) gegen eine Verwilligung (*lof*) der *lǫgrétta* protestiert, und des Falles desjenigen Mitgliedes der *lǫgrétta*, welches gewaltsam am Eintritt verhindert gegen einen beliebigen Beschluß protestiert. Was F. sonst noch geltend macht, ist wesentlich hypothetischer Natur, kehrt sich gegen die Wahrscheinlichkeit der Vorschläge Njáls. Dieses führt uns aber unmittelbar zur Ordnung des Stimmrechts in der *lǫgrétta* zurück. Es sei unwahrscheinlich, meint F., daß — wie es die saga schildert — Njáll den Beisitzern das Stimmrecht habe entziehen wollen, weil es unwahrscheinlich sei, daß 930—1004 die Goden bloß ein Drittel der Mitglieder mit Decisiv-Votum ausgemacht hätten. Berücksichtigt man aber, daß die zwei andern Drittel von den Goden ernannt waren, so dürfte die hier unterstellte Unwahrscheinlichkeit schwinden und es sich vorläufig empfehlen, von der Njála auszu-

Digitized by Google

gehn und anzunehmen, daß erst 1004 das Stimmrecht auf die Godenbank eingeschränkt worden sei.

Von Belang für die allgemeine Geschichte der Rechtsbildung auf Island ist die Ansicht des Verf.s, Gesetzgebungsgewalt habe auf keiner andern Thingversammlung als auf dem Allthing ausgeübt werden können, ja dieses sei überhaupt das »einzige« gesetzgebende Organ gewesen (S. 47—50). Es kann der Wert hypothetischer Betrachtungen, wie sie auch hier von F. angestellt werden, unerörtert bleiben, solange das Vorkommen von Partikulargesetzen auf Island in freistaatlicher Zeit urkundlich feststeht. F. will freilich die partikularen Taxordnungen nicht als Gesetze gelten lassen. Aber sehen wir, wiewohl anderer Meinung, auch von ihnen ab, so haben wir doch noch eine ganze Reihe von direkten und indirekten Belegen, woraus sich eine beschränkte Autonomie nicht nur der Gemeinde (des *hreppr*), sondern auch der *þingsókn* jedes einzelnen wie der verbündeten Goden ergibt. Vgl. K. Maurer bei Ersch und Gruber Encykl. Sect. I Bd. LXXVII S. 33 f.

Was der Verf. S. 111—158 über die Entstehung des fünften Gerichts und (gegen Maurer) über die Bedeutung der Privatgerichte auf Island ausführt, scheint mir im Wesentlichen beifallswürdig. Auch die Exkurse proceßgeschichtlichen Inhalts, wozu die Untersuchung Anlaß gibt, verdienen alle Aufmerksamkeit. U. A. kommt der Verf. ausführlich auf die rechtliche Natur des Zweikampfs im Norden zu sprechen, bestreitend, daß der nordische, insbesondere der isländische Zweikampf »processuales Rechtsinstitut«, ja überhaupt »Rechtsinstitut« gewesen. Soweit er damit einen Gegensatz zum deutschen Zweikampf zu bezeichnen meint, welcher ein Beweismittel gewesen sei, wäre anzumerken, daß der Verf. die skandinavische nicht mit einer parallelen, sondern mit einer spätern Entwicklungsstufe vergleicht, auf der früheren auch nach deutschem Recht der Zweikampf kein Beweismittel war (vgl. diese Ztschr. 1888 S. 54 f.). Was aber die Charakteristik des nordischen Zweikampfs betrifft, so müßte ich fürchten, mich in einen Wortstreit zu verwickeln, wollte ich sie bekämpfen. Wertvoller scheint mir, daß auch nach der Darstellnng F.s das skandinavische Recht der Herausforderung zum Zweikampf einen so weiten Spielraum gewährte, daß jedes processuale Verfahren i. e. S. dadurch abgeschnitten werden konnte. Es ist dann sehr gleichgiltig, ob die Njála dem Fordern zum Kampf das »Erdulden des Rechts« (*þola lǫg*) gegenüber stellt. Das würde doch nur für die Auffassung des Sagenschreibers etwas beweisen, bestenfalls also einer Zeit, die schon über 200 Jahre von der gesetzlichen Abschaffung des Zweikampfs entfernt war. Außerdem stehn auf der

Digitized by Google

anderen Seite so gut wie sämtliche andern Quellen, die ebenso von einem Recht zum Zweikampf (*lǫg at bjóða holmgǫngu* u. dgl. m.) wie von einem Recht des Zweikampfs (*holmgǫngulǫg*) zu erzählen wissen.

Alles in Allem genommen dürfte durch die vorliegende Abhandlung die herrschende Lehre von der isländischen Staats- und Rechts-Entwicklung kaum in sehr erheblichem Maß erschüttert werden. Gleichwohl sind wir dem hochverdienten Verfasser auch für diese seine Gabe zum lebhaftesten Dank verpflichtet, nicht nur wegen derjenigen Teile seiner Beweisführung, die uns überzeugen, sondern auch wegen der allseitigen und sachlichen Erörterung des bedeutenden Gegenstandes von seinem Standpunkt aus, die längst von den Fachgenossen als Bedürfnis empfunden wurde.

Von der Kolonie nach dem Mutterland zurück führt uns das Buch von M. Pappenheim. Der Verf. hat die Studien, als deren Ergebnis wir sein so gründliches als scharfsinniges Werk über die »altdänischen Schutzgilden« 1885 zu begrüßen hatten (vgl. diese Ztschr. 1886 S. 661—669) fortgesetzt und auf die altnorwegische Schutzgilde ausgedehnt. Ihre neuesten Früchte stehn den älteren nur an Menge, nicht an Güte nach. Daß aber quantitativ der Ertrag diesmal geringer ausgefallen, liegt lediglich an der Kümmerlichkeit des norwegischen Materials, welches dem heutigen Forscher zu Gebote steht. War es doch dem Verf. vorbehalten, die Hauptquelle gleichsam von Neuem ans Licht zu ziehen und ihr die gebührende Beachtung zu sichern. Es handelt sich um jenes Schutzgildestatut in altnorwegischer Sprache und in 46 (vom jetzigen Herausgeber abgeteilten) Artikeln, welches, nur in einer Abschrift von Arne Magnussons Hand unter den Bartholinschen Kollectaneen erhalten und dessen Neuausgabe in dieser Ztschr. 1886 S. 669 gewünscht ist. Veröffentlicht war dieses von P. sg. »Bartholinsche Schutzgildestatut« bisher lediglich in dem äußerst fehlerhaften Druck des Diplomatarium Arnamagnaeanum, bekannt oder doch geschätzt so wenig, daß es weder in die große Sammlung der altnorwegischen Rechtsdenkmäler, wohin es eigentlich gehört hätte, noch auch bislang ins Diplomatarium Norwegicum Aufnahme gefunden hat. Selbst bei neueren norwegischen Rechtshistorikern, wie Fr. Brandt und E. Hertzberg, die sich doch sonst durch ihre Achtsamkeit im Benutzen des Quellenmaterials auszeichnen, wird man eine Erwähnung oder Berücksichtigung unsers Statuts vergeblich suchen. Jetzt erhalten wir zum ersten Mal durch P. einen verlässigen Abdruck des zweifellos ebenso fehlerfreien Arneschen Textes, der nahezu gleich-

Digitized by Google

wertig der officiellen »Skrá« des Statuts sein dürfte, da uns Arne in einer Vorbemerkung mitteilt, er habe seine Abschrift nach einer »rulla« genommen. Die Beschaffenheit des Stoffvorrats bringt es mit sich und der Titel des P.schen Buches deutet es an, daß seine Untersuchung des norwegischen Schutzgildewesens die Geschichte und den Inhalt des Bartholinschen Statuts zum Ausgangspunkt haben muß. Der Verf. beschränkt sich jedoch keineswegs darauf, das Denkmal eingehend zu kommentieren. Vielmehr läßt er es sich wie in seinem Werk über die altdänischen Schutzgilden so auch in der gegenwärtigen Arbeit angelegen sein, das Verhältnis zwischen Gilderecht und Landrecht so vollständig aufzuhellen, als es die Quellen ermöglichen. Endlich stellt er durch fortlaufende Vergleichung der Ergebnisse seiner norwegischen mit denen seiner dänischen Forschungen die innere Verbindung des neuen Buches mit dem früheren her.

Die engere Heimat des Bartholinschen Schutzgilde-Statuts läßt sich z. Z. genau nicht bestimmen. Wahrscheinlich aber ist aus den statutarischen Bußansätzen in »Monatskost«, daß die Rechtsaufzeichnung dem südwestlichen Norwegen angehört. Daß die Gilde, deren Gesetz uns hier vorliegt, eine S. Olafs-Gilde war, ergibt sich aus dem Inhalt desselben. Sprachliche Gründe ergeben weiterhin, daß die Vorlage des Arne Magnusson noch im 13. Jahrh. geschrieben war. Ihrer Anlage nach scheint die Skrá kein Werk aus einem einzigen Gusse, sondern nur die Schluß-Redaktion zweier Artikelschichten, die verschiedenen Zeiten entstammen. Beachtenswert dünkt mir dabei die Art, wie gerade in dem vermutlich jüngsten Artikel (45) vom hl. Olaf gesprochen wird. Er »ist unser König sowohl des Landes als des Rechts-Verbandes«, sagen die Gildebrüder, indem sie einer specifisch den drei ersten Vierteln des 13. Jahrhunderts angehörigen und vornehmlich vom Drontheimer Metropolitenstuhl gegenüber der weltlichen Gewalt vertretenen Idee folgen. Hiernach ist die Schlußredaktion jung, wenn sie etwa aus 1275 stammt. P. setzt sie S. 121 »etwa um 1250« an. Nach derselben Richtung weist m. E. auch Art. 35, der erste der jüngern Schicht. Dort nämlich wird festgesetzt, daß der Bußanspruch der Gilde gegen den willkürlich austretenden Bruder verfolgt werden solle wie eine Geldschuld, deren Grund durch Solemnitätszeugen bewiesen werden kann (*vitafé*). Es wird also ein Unterschied angenommen zwischen dem Verfahren um Schulden der letztern Art und dem um eine Schuld, für deren Grund nur Erfahrungszeugen vorhanden sind. Dieser processuale Unterschied ist aber schon zu K. Hákons des Alten Zeit (1217—1263) verschwunden (vgl. Brandt, Forelæsninger II S. 308 und Hertzberg, Grundtrækene S. 31 f.). Nach all dem spricht we-

Digitized by Google

nigstens die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir im Bartholinschen Statut eines der ältesten Denkmäler des skandinavischen Schutzgilderechts besitzen.

Dieses ist um so wichtiger, als schon die ältere Schicht unserer Gildeartikel — wie die jüngern zum Verlesen in der Gilde-Versammlung bestimmt (vgl. insbesondere Artt. 10, 33 i. f.) — die Genossenschaft nicht mehr auf der ersten Stufe ihrer Entwicklung zeigt. Zwar macht noch der Sache nach das Verfolgen des an einem Gildebruder begangenen Totschlags einen der vornehmeren Zwecke der Gilde aus, wie sich aus der Höhe der Buße ergibt, welche darauf gesetzt ist, wenn ein Genosse nicht dem Totschlagskläger den schuldigen Beistand leistet. Aber es ist doch zuvor und mehr von anderen Zwecken der gegenseitigen Unterstützung die Rede. Ferner ist zwar die Gilde noch in erster Linie eine Schwurbrüderschaft von Männern, die Mitgliedschaft nicht durchs Betreiben eines Gewerbes noch auch durchs Wohnen im Kirchspiel des Gildesitzes bedingt, das Beamtentum der Genossenschaft wenig ausgebildet, aber es werden doch Gildeschwestern zugelassen, die Gesellschaft hat ihr eigenes Haus (*gildaskále*) und die Mitglieder sind so zahlreich, daß sie — wie die königliche *hirð* (Gefolgschaft) — in Abteilungen (*sveiter*) geordnet sind. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bestimmungen, daß der Gildegenosse Hauseigentümer sein muß und daß andererseits die Mitgliedschaft mit dem Hauseigentum vererblich ist, was mittelst des Majoratprincips durchgeführt wird.

Hat demnach schon zur Entstehungszeit ihrer skrá die Gilde Generationen überdauert, so sieht jeder Kenner der norwegischen Rechtsgeschichte, wie wenig sich die Behauptung von K. Lehmann bewährt, die Gilde sei erst eingedrungen, als die Stadtverfassung fertig war (Ztschr. f. Handelsr. XXXII S. 606). Weit entfernt, erst nach Ausbau der Stadtverfassung in die Stadt einzudringen, hat die Schutzgilde der Stadtverfassung vorgearbeitet und die Richtung bestimmt, in der sich diese entwickelte. Dieses ist die Ursache, weswegen die Schutzgilde am längsten in den Städten fortlebte und so den Schein einer specifisch städtischen Einrichtung erweckt. In der Geschichte des Gildehauses gelangen, was auch der Verf. anerkennt und weiter verfolgt, die engen Beziehungen zwischen der Gilde und der Verfassung der norwegischen Stadt zum Ausdruck. Es handelt sich nur noch um die juristische Formel für das Verhältnis, welches bewirkte, daß bis ins Spätmittelalter die Stadt gleichsam Gast im Hause der Gilde blieb. P., der auf diese Dinge in seinem § 7 eingeht und S. 141 die zu erwägenden thatsächlichen Zustände vortrefflich charakterisiert, glaubt an einen Einfluß der Gilde auf die Berufung der

Digitized by Google

städtischen »Vormänner« (*formenn*), in denen er die Anfänge des Rats zu erblicken scheint. Aber größeres Gewicht als diesem Verhältnis, dessen Zeit jedenfalls hinter dem sog. gemeinen Stadtrecht (1276) liegt, würde nach der Darstellung des Verf.s doch dem Gildegericht zukommen. Er nimmt eine Zeit an, »in welcher das Gildegericht das einzige Gericht in der Stadt war« (S. 138). Wir werden uns darunter das S. 135 vermutete, »besondere Gericht für Sachen der Städter unter einander« zu denken haben, ein Gericht, das älter als die städtische »Gerichtsbarkeit Fremden gegenüber«. Dergestalt hätte die Gilde »an der Entstehung des städtischen Gerichts Anteil« gehabt (S. 138). So leicht es nun dem Verf. auch (S. 134 f.) werden mußte, die Einwände K. Lehmanns gegen eine solche Ansicht zu widerlegen, unbedenklich scheint mir dieselbe doch nicht. Daß das Gildegericht jemals etwas anderes, als ein Privatgericht gewesen, kann P. selbst nicht behaupten wollen. »Die Gilde hat niemals eine Jurisdiktion über Ungenossen in Anspruch genommen« (S. 134). Das Stadtgericht aber ist seiner Natur nach ein Gericht von Leuten und für Leute, die nicht notwendig Gildegenossen sind, selbst wenn man es nur als »Gericht für Sachen der Städter unter einander« denkt. Denn zu keiner Zeit können sämtliche Stadtbewohner Genossen der Gilde gewesen sein. Andererseits erstreckt das Gildegericht vermöge des unterritorialen Charakters der Gilde seinen Zwang auch auf Leute, die nicht in der Stadt wohnen. Erst von dem Augenblick an, als es ein territoriales Stadtgericht im soeben bezeichneten Sinne gab, war der Handelsplatz aus der Hundertschaft ausgeschieden, gab es eine Stadt im Rechts-Sinne. Daneben kommt in Betracht, daß schon früh im 12. Jahrh. die Stadtgerichtsversammlung (das *mót*) auftritt, von der wir doch wissen, daß sie weder eine Gildeversammlung war, noch im Gildehaus zusammentrat (s. Brandt II S. 177, Y. Nielsen Bergen S. 150). Dies erschwert die Annahme, das gemeine Stadtrecht von 1276 habe noch in einer Gildehalle die »rechte Dingstätte« des Stadt-Gerichts vorgefunden (vgl. Pappenheim S. 133, 138). Unter diesen Umständen möchte ich immer noch eher den Schwerpunkt der Beziehungen zwischen Schutzgilde und Stadtverfassung im Rat suchen, wie er etwa vor 1250 bestand, sei es nun, daß die Gilde bei der Berufung der »Vormänner« mitwirkte, sei es, daß die in der Stadt wohnenden Gildebrüder den Rat ausmachten. Wenn erst im 14. Jahrh. das Rathaus sich vom Gildehaus unterscheidet und Funktionen desselben an sich zu ziehen beginnt, so scheint dies darauf zu deuten, daß das erste Rathaus eben das Gildehaus war.

Bezüglich der Herkunft der Schutzgilde hält der Verf. an seiner

Digitized by Google

alten Lehre, welche die Schutzgilde konstruktiv an die urgermanische Bluts- und Eidbrüderschaft anknüpft, fest. Da er die westnordische Form dieses Vertragsverhältnisses, das *fóstbrœðralag* schon in seinem frühern Werk abgehandelt hatte, so konnte er sich jetzt hauptsächlich darauf beschränken, die Einwände seiner Gegner, insbesondere K. Maurers, zu widerlegen. Ich halte seine Gründe für vollkommen überzeugend, und sehe daher auch davon ab, die P.sche Ansicht noch eigens gegen P. Hasse zu verteidigen, der in einer seither veröffentlichten Recension der »altdänischen Schutzgilden« (Zschr. f. Rechtsgesch. XXII S. 220) die ganze Streitfrage noch immer misversteht, indem er »den Beweis vom Uebergange aus der Blutsbruderschaft zur Gilde« verlangt. Dagegen scheint es mir nicht überflüssig, noch ein paar Gesichtspunkte hervorzuheben, unter denen die Lehre unsers Verfs das Auffällige verlieren dürfte, das ihr in den Augen manches Gegners anhaftet. Der konstruktive Zusammenhang zwischen *fóst-* oder *eiðbrœðralag* und Schutzgilde schließt nicht aus, daß in der Geschichte der Gilde auch das heidnische Opfergelage eine Rolle spielt, auch wenn nicht gerade die von P. S. 12 f. angenommene Beziehung des Gildegelages zum heidnischen Opfergelage allemal sollte obgewaltet haben. Wir wissen und sehen es namentlich auch an dem Bartholinschen Statut, welchen Wert die Gilde auf den Totendienst für ihre Mitglieder legte, einen Totendienst, der noch nach Art. 41 ebenso zum Gilde-Gelage geradezu gehörte, wie in heidnischer Zeit und darnach in christlicher das Gelage, d. i. eben das alte Totenopfer, zum Totendienst. Es kann andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß diese Art von Totenkult auch zu den Pflichten der Bluts- oder Eid-Brüder gehörte. Sehen wir diese doch in den sǫgur den Totenkult einander versprechen und schulden (vgl. Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 42 f.). Auch die Runeninschrift von Tune gibt einen Fingerzeig in dieser Richtung. Es ergibt sich also auch von hier aus eine Beziehung des Gilderechts zu dem der Bluts- oder Eidbrüderschaft: ist die Eidbrüderschaft unter Vielen eingegangen, so wird das Totenopfer für den Eidbruder von selbst zum Gildegelage und zwar zum sich wiederholenden Gildegelage. Ferner: was das chronologische Verhältnis zwischen Eidbrüderschaft und Schutz-Gilde angeht, so ist es von Wert, festzustellen, daß die Eidbrüderschaft noch ein lebendiges Institut war, als die Schutzgilde entstand. Fürs westnordische Gebiet ergibt sich dies einerseits aus der Berücksichtigung des Eidbruders in der ältern Wergeldordnung der Gulaþingsbók (239), andererseits aus der Sturlunga (ed. Vigf. I S. 155), wo noch um 1197 mehr als 40 Männer schwören, einander zu rächen. Hier liegt sogar eine

Digitized by Google

**Zwischenbildung zwischen Blutsbrüderschaft (speciell dem *fóstbræðralag* der Gullþóris saga) und der Schutzgilde deutlich am Tage. Endlich aber ist darauf hinzuweisen, daß die Eidbrüderschaft im Norden wie anderwärts in der germanischen Welt als eine Form galt, die sich überhaupt für sehr verschiedenartige enge Bündnisse, auch für solche mit völkerrechtlichem Effekt, eignete. Das gerade** wegen seiner Bedeutung für Norwegen wichtigste Beispiel, die Eidbrüderschaft zwischen dem norwegischen König Magnus dem Guten und dem Dänenkönig Hǫrðakuutr hat P. schon in den »Altdän. Schutzg.« S. 38 erwähnt. Es handelte sich hier um eine Erbverbrüderung, als deren Vorbild die zwischen Knut dem Mächtigen und dem englischen König Eadmund geschlossene Eidbrüderschaft bezeichnet wird (Flateyjarb. III S. 265 f., dazu vgl. Lappenberg Gesch. v. Engl. I S. 458). Man wird sich also nicht wundern dürfen, wenn ein Verein mit den Zwecken der Gilde seine Form der Eidbrüderschaft entlehnte.

Auch darin kann ich dem Verf. nur vollständig beipflichten, daß weder bei der Entstehung noch bei der Fortentwicklung der norwegischen Schutzgilde ausländischer Einfluß im Spiele war. Wozu auch einen solchen unterstellen, wo es keiner Hypothese bedarf? Gleichwohl bleibt in seiner Recension des vorliegenden Buches K. Lehmann dabei, die Schutzgilde sei sogar schon »unter Anlehnung an fremde Vorbilder entstanden« (Deut. Litztg. 1888 Sp. 985). Er meint dazu quellenmäßige Anhaltspunkte zu haben. Zunächst einen bezüglich der Schutzgilde in Norwegen selbst. In dem »unverdächtigen [?] Bericht Snorris« werde nämlich »offenbar die Gründung von Gilden in Zusammenhang mit der Zusegelung von Kaufleuten gebracht und auf die neuen üppigen Trachten der Städter, die weiten Hosen, langen Aermel, hohen silber- und goldgewirkten Schuhe hingewiesen, die sie unter fremdem Einflusse annahmen«. Wer jemals die Snorre-Stelle gelesen hat, wird von dieser ihrer Verwertung durch Lehmann nicht ohne Erstaunen Kenntnis nehmen. Mit dem »Zusegeln von Kaufleuten« bringt Snorre lediglich den Aufschwung Bergens in Zusammenhang. Darauf redet er von Kirchenbauten daselbst, hierauf erst von Gilden und zwar der »großen« in Drontheim und »vielen andern in Kauforten«. Auch nachher noch verweilt der Geschichtschreiber bei den Drontheimer Zuständen. Endlich kommt er auf das verfeinerte Leben in den Städten, das er u. A. mit der kostümgeschichtlichen Notiz illustriert, die Lehmann so gut gefallen hat. Der Zusammenhang der angeblichen Gildengründung mit dem »Zusegeln« und mit den »weiten Hosen« etc. ist also nichts weniger als »offenbar«. Außerdem aber ist fraglich, ob

Digitized by Google

Snorre überhaupt sagen will, daß erst damals die Schutzgilde entstanden sei. Er spricht von einem »Setzen« von »Gilden« (*gildi*), bemerkt aber ausdrücklich, daß vorher »Kreistrünke« (*hvirfingsdrykkjur*) und Brüderschaften dieser Zechen oder Ürten (*hvirfingsbrœðr*) bestanden hatten. Pappenheim hat den Bericht S. 121—123 erörtert; sein Recensent scheint aber diese Stelle nicht gelesen zu haben. Genau so steht es aber auch, wenn K. Lehmann weiterhin den Einfluß deutschen Gildewesens auf das norwegische dadurch wahrscheinlich machen will, daß er auf das Vorkommen einer Gilde von Fremden zu Roeskilde um 1158 nach einer Angabe des Saxo verweist. Auch diesen Punkt hat P. schon S. 125 Note 1 erledigt. Lehmann verweist jedoch auch noch auf deutsche Gilden in Schonen: Aus Dipl. Svec. Nr. 499 sei zu ersehen, »daß in Schonen bereits im 13. Jahrh. deutsche Gilden so eingebürgert waren, daß eine Straße zu Lund nach ihnen den Namen trug«. Was steht in der citierten Urkunde? Sie spricht im Jahre 1264 von Freiheiten »*in civitate Lundensi sive in platea, que dicitur Saxaegilde strætæ*«. Also eine Sachsengilde zu Lund, nach der eine Straße benannt war, was auch dann begreiflich, wenn die Gilde erst ein paar Jahre früher gegründet sein sollte! Eine einzige Fremdengilde in Schonen mindestens anderthalb Jahrhunderte nach dem Aufkommen der Gilden in Norwegen!

Den schon erwähnten Abdruck des Bartholinschen Statuts bringt P. in den »Anhängen«. Ebenda findet sich auch das zweite rein norwegische Gildestatut, 31 Artikel einer St. Olafsgilde, die wahrscheinlich zu Onarheim in Søndhorland ihren Sitz, den Charakter der Schutzgilde aber schon abgestreift hatte. Die Hs. stammt aus 1394, der Text der ersten 30 Artikel selbst etwa aus 1350. Unmittelbar nach jener hat P. seinen Druck veranstaltet, durch den nun die früheren, sehr fehlerhaften Drucke des Statuts veraltet sind. Der Herausgeber hat den beiden norwegischen Texten deutsche Uebersetzungen beigefügt, die zuweilen etwas weniger genau ausgefallen sind, als ein von solchen Uebersetzungen abhängiger Leser wünschen muß. Doch vermag ich von wesentlichen Verstößen nur anzumerken: Anh. I Art. 1 Zeile 10 »war« statt »ist« — Art. 3 Z. 6 »Malz« statt »Wachs« — Art. 6 Z. 7 »Mark« statt »Monatskosten« — Art. 23 Z. 9 »Frühmesse« statt »Matutin«. In Bezug auf seinen kommentierenden Inhalt scheint mir P.s Buch nahezu einwandfrei. Die X in Art. 6 des Bartholinschen Statuts mit ihm anzuzweifeln, sehe ich keinen dringenden Grund; ebensowenig zur Annahme einer Lücke in Art. 12, wo die von P. eingeklammerten Worte sich auf »*i þa sveitt ganga*« beziehen können. Bezüglich des Ausschlusses der



Digitized by Google

Grundstückssachen vom Gildeproceß in Art. 40 verzichtet P. S. 65 auf eine Erklärung. Es hätte auf Wilda Gildew. S. 279 verwiesen und die Analogie des Processes in der *hirâ* (Hertzberg Grundtr. S. 182) herangezogen werden können.

Von wesentlich anderm Schlag als die Arbeiten Finsens und Pappenheims sind, wie sich schon nach obigen Proben seiner historischen Methode (S. 264 f.) erwarten läßt, die »Abhandlungen« K. Lehmanns. Die erste (S. 1—96) trägt die Ueberschrift »Die Gastung der germanischen Könige« und führt sich mit dem Vorwurf gegen »die Rechtshistoriker« ein, sie giengen »gewöhnlich« über die Steuern und persönlichen Leistungen des freien Volksgenossen »leicht hinweg«, und wenn auch die Zeugnisse der fränkischen Zeit »genügender gewürdigt« seien, so »fehle« doch »die Anknüpfung an den Urstaat«. Vielleicht hätte es die Billigkeit verlangt, diejenigen Rechtshistoriker zu nennen, welche dieser Vorwurf nicht trifft, wie z. B. unter den Deutschen: Eichhorn RG. § 171, Waitz VerfG. II 2 S. 295 ff., wo andere Vorgänger angegeben werden, Dahn Kön. I S. 34, VI ² S. 260, Gneist Engl. VerfG. S. 27 ff., G. L. v. Maurer Fronhöfe I S. 416 (s. auch unten), denn diese alle lassen sich an den citierten Stellen nicht nur auf den Gegenstand der L.schen Abhandlung ein, sie suchen auch »die Anküpfung an den Urstaat«. Indes der Verf. will das »Institut« der Gastung »vom gesamtgermanischen Standpunkte aus betrachten« (S. 2), was in 9 §§ mit dem (vom Leser zu ziehenden) Ergebnis geschieht, daß schon dem altgermanischen König bei seinen amtlichen Rundreisen ein gemessenes Gastungsrecht oder doch ein gemessenes Recht auf Lieferung von Lebensmitteln (nach dem Verf. übrigens auch ein »Gastungs«-R. zu nennen) zugestanden habe, daß dieses Recht in den skandinavischen und angelsächsischen Staaten scharf ausgeprägt erhalten, im Frankenreich dagegen teilweise »romanisiert« worden sei, überall aber früher oder später die Neigung zeige, sich von einer ordentlichen Steuer ablösen zu lassen. Was nun fürs Erste den »gesamt-germanischen Standpunkt« betrifft, so ist dessen Vertretung mehr projektiert als folgerichtig durchgeführt. Denn außer den skandinavischen Rechten sind lediglich das angelsächsische und das fränkische nebst seinen Ausläufern behandelt. Sodann aber können auch die deutschrechtlichen Teile der Untersuchung in der Hauptsache weder auf Neuheit noch auf Selbständigkeit Anspruch machen. Die hier einschlägigen §§ 6 ff. bringen zumeist nur Lesefrüchte einer nicht einmal sehr ausgebreiteten Lektüre. Auf die Mängel der letzteren kann man aus dem Bekenntnis des Verf.s (S. 84) schließen,

Digitized by Google

»seines Wissens« sei »über die Stanfenzeit und die späteren Verhältnisse nichts vorhanden«. Durch G. L. v. Maurer Frouhöfe §§ 144—147, 158, 510—518, 557—559, 570—581 wären die Lücken jenes »Wissens« leicht zu ergänzen gewesen. Uebrigens legt der Verf. selbst das Hauptgewicht auf seine Ausführungen über die nordgermanischen Rechte, zu denen er (nach § 7 a. A.) auch das angelsächsische zählt. Spricht er doch in § 7 (S. 78) von dem »breiten Unterbau« für weitere Schlußfolgerungen, den er »durch die voraufgehenden Untersuchungen geschaffen« habe. Um von dieser Schöpfung gleich den § 6 über die ags. *feorm* vorweg zu erledigen, so läßt sich jedenfalls mit dem Material des Verf. der Beweis nicht führen, daß schon das altangels. Recht eine allgemeine Pflicht der Unterthanen zur Lieferung von Naturalien an den reisenden König gekannt habe. Von den Urkunden, die L. nach Kemble citiert, sind die von 680 und 719 (ebenso wie die von 1066) gefälscht und sowohl von Kemble wie von Birch als gefälscht bezeichnet. In der Urkunde von 706 ist es der Schenker von Land, welcher u. A. auf den »*victus*« verzichtet. Letzterer kann also ein gutsherrliches Reichnis gewesen sein. Das Nämliche ist zu sagen von den »*pastiones*« und »*pastus*«, die in den Urkunden von 781 und 814 verschenkt werden, zumal, da es sich in der erstern bloß um rückständige *pastiones*, in der zweiten nicht einfach um den königlichen *pastus*, sondern um einen von 12 Mann handelt. Es bleibt als früheste Urkunde und vor 863 als einzige das Privileg von 749, woraus man im günstigsten Fall nur entnehmen kann, daß in einem einzelnen ags. Staat um jene Zeit »*munuscula in saeculare convivium regis vel principis*« bei den Unterthanen hergebracht waren. Am Ausführlichsten erörtert der Verf. in §§ 1—5 die »skandinavische Gastung«. Eine besondere Rolle spielt dabei in seinen Argumentationen die bischöfliche Gastung. Indem er nämlich von der Ansicht ausgeht, es habe sich dieselbe nach dem Vorbild der königlichen Gastung entwickelt, glaubt er auf die letztere selbst zurückschließen zu dürfen. Man könnte diesem Verfahren zustimmen, wenn der Verf. erst dargethan hätte, in welchem Grade die bischöfliche Prokuration sich im Norden überhaupt unabhängig vom Recht der mittel- und südeuropäischen Kirchen ausgebildet habe, wie weit ferner die gegenseitige Unabhängigkeit der nordischen Partikular-Kirchenrechte selbst gehe. Denn das dürfte schwerlich bestritten werden, daß die bischöfliche Prokuration in den skandinavischen Kirchen zunächst auf südlichem Import beruht, daß ferner von 1104 an bis zur Errichtung der Metropolitanstühle zu Drontheim und Upsala das bischöfliche Prokurationsrecht in Norwegen und Schweden ebensogut von Lund aus beeinflußt sein kann, wie vorher



Digitized by Google

dasjenige in Dänemark von Hamburg aus. So lange diese Dinge nicht einigermaßen klar gelegt sind, kann von Analogieschlüssen aus dem bischöflichen Prokurations-Recht im Norden aufs königliche schlechterdings keine Rede sein. Hypothesen wie die des Verf. S. 46 sind kein Surrogat einer ernsten Antwort auf jene Fragen, wozu L. um so eher Anlaß gehabt hätte, als er bei Schlyter Jur. Afh. I. S. 40 doch wol gelesen haben wird, daß das bischöfliche Prokurationsrecht »nicht hieher gehört«. Bleiben wir also bei dem stehn, was wir unmittelbar aus den Quellen über die königliche Gastung in den skandin. Staaten erfahren. Beweisen läßt sich aus den Quellen, daß den ostnordischen Königen im Mittelalter ein Gastungsrecht gegenüber den Unterthanen als solchen zustand. Diesen Beweis haben längst vor L. für Schweden Schlyter, für Dänemark Steenstrup geführt. Der Verf. wiederholt ihn, indem er die Ausführungen seiner Vorgänger verbreitert. Bezüglich des westnordischen Rechts meint er zum nämlichen Ergebnis gelangen zu können, indem er einerseits ein Gastungsrecht des isländischen *goðe* zu beweisen, andererseits das non liquet des norwegischen Materials mit Hilfe des ostnordischen Rechts zu beseitigen sucht. Allein die Analogie des Godentums ist schon deswegen unbrauchbar, weil dasselbe in keinem geschichtlichen Zusammenhang mit dem norwegischen Königtum steht, wie jetzt wieder Finsen gezeigt hat (vgl. oben S. 252) und wie der Verf. auch schon aus K. Maurer Island S. 45 fg. hätte ersehn können. Außerdem aber läßt sich ein allgemeines Gastungsrecht aller oder auch nur der meisten isländischen Goden in keiner Weise wahrscheinlich machen. L. hat keinen andern Beleg als K. Maurer, Beitr. I. S. 95 und Isl. S. 203, nämlich die Ljósvetninga saga. Aus dieser aber folgt höchstens so viel, daß ein einziger *goðe* einen Rechtsanspruch auf Gastung gegen seine Thinglente zu erheben pflegte. Unter diesen Umständen wäre die ostnordische Analogie nur noch dann zugkräftig falls verlässige Quellen der ältern norwegischen Rechtsgeschichte zur Illustration ihrer Angaben jener bedürften. Nun stellt L. freilich SS. 15—21 ein Material zusammen, wovon er nicht nur rühmt, daß es »reich« sei, sondern auch, daß es »nur« aus »ganz unzweideutigen Belegen« bestehe. Hinterher jedoch (S. 24) nimmt er diese Behauptung durch das Zugeständnis zurück, manche Stellen [von den angerühmten] könnten freilich zu der Annahme verleiten, daß die Gastungslast bloß auf den königlichen Vögten lag. In Wahrheit handelt es sich um lauter Berichte aus isländischer Feder, von denen einige gar nicht anders verstanden werden können, als wie soeben angedeutet, ein paar andere dagegen von einem gesetzlich beschränkten Gastungsrecht des Königs reden, eine dritte Klasse endlich mehrdeutig bleibt,

Digitized by Google

weil sie teils die rechtliche Eigenschaft der Gastgeber, teils den Grund der Gastung nicht erkennen läßt. Bei solchem Quellenbefund wäre es die erste Aufgabe des Verf. gewesen, jeden einzelnen Bericht kritisch auf seinen Wert zu prüfen. Er hat dies unterlassen, wie denn überhaupt der Kritiker der Njáls saga es jetzt mit der Quellenkritik »leichter« zu nehmen scheint. S. 11 geht er, G. Storm nachschreibend, davon aus, die Uebersetzung des Christenrechtes in Cod. AM. 313 fol. habe aus einer verschwundenen Hs. der Frostuþingslǫg und aus den Borgarþinslǫg geschöpft. Er scheint nicht zu wissen, daß noch ganz andere Materialien zu der Kompilation benutzt worden sind (vgl. diese Ztschr. 1886 S. 546 fg.). In der Behandlung der schwedischen Rechtsaufzeichnungen macht sich geradezu ein quellenkritischer Indifferentismus fühlbar. Als ob es kein Filiationsverhältnis gäbe, werden diese Quellen einfach neben einander gestellt und schließlich (S. 43 Abs. 3, 4) stimmen sie nach dem Princip der Majorität ab. Auch die Uebersetzungen, welche der Verf. von den Belegen giebt, sind oftmals recht fehlerhaft ausgefallen (S. 16 *tignarmenn* = Fürsten, S. 18 *markbygð* = Markdorf, *bygðarmenn* = Dorfleute, *meginherǫð* = Großherade, SS. 35, 37 *kristin* = Christ (ohne Artikel), 36 *drikkœ* = feiern, S. 50 *til* = mindestens, SS. 50, 51, 52 *afsœdhom* = nebenbei, u. dgl. m.). In der Sache haben allerdings diese Fehler keinen Schaden angerichtet. Sollte ein Schriftsteller, der es mit seinem Material nicht genau nimmt, die Wachsamkeit seiner eigenen Leser scheuen, psychologisch ließe es sich erklären. Durch jenes »offenbar«, welches wir schon oben S. 264 f. kennen gelernt, sucht er denn auch in dieser Abhandlung die Evidenz öfter zu ersetzen als anzuzeigen. Indes: um den aufmerksamen Leser skeptisch zu stimmen, bedarf es kaum dieser Bemängelungen. Er wird ohnehin schon gegen die ganze Fragestellung des Verf. seine Bedenken haben. K. Maurer hat in seiner Recension des Buches (Lit. Centralbl. 1888. Sp. 1269 fg.) schon eines angedeutet. Ein zweites wird durch die Verbreitungsart des altgermanischen Königtums nahe gelegt: ist nicht von vorn herein die Voraussetzung abzulehnen, das german. Königtum habe zu irgend einem Zeitpunkt überall seinem Inhaber die gleichen Rechte gegeben?

Auf einen staatsrechtlichen Gegenstand bezieht sich auch die dritte Abhandlung L.s: »Der Ursprung des norwegischen Sysselamtes« (SS. 177—215). Der Verf. erblickt im königlichen *syslumaðr* seiner ursprünglichen Bedeutung nach einen »außerordentlichen Vertreter des Königs in den Grenzlanden«, einen »Statthalter des Königs« (S. 203), »eine Art Vicekönig« (S. 207). Später erst (doch wohl seit K. Olaf Tryggvason?) sei das Amt des *syslumaðr* »auf die Stamm-

Digitized by Google

lande«, d. h. auf die Binnenbezirke des Großreichs übertragen worden. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. habe der *syslumaðr* den Krongutsverwalter, den *ármaðr*, überflüssig gemacht und verdrängt. Nur wenig später sei auch die alte Aristokratie der Landherren (*lendirmenn*) in den *syslumenn* aufgegangen. Ich vermag nicht anzuerkennen, daß diese Ansichten des Verf. etwas wesentlich Neues enthalten. Es ist das Alles schon, wenn auch nicht genau mit den nämlichen Worten von R. Keyser vorgetragen worden (Efterladte Skrifter Bd. II. Afd. 1, 1867, insbesondere SS. 209—215), dessen Darstellung in der Hauptsache auch bei Sars (Udsigt II 1877, SS. 138—143) wiederholt und ausgeführt ist. L. hat nur eine Menge von Quellenbelegen gleichsam darunter gesetzt, die er in aller Breite vorführt. Daß sie das ganze Material erschöpfen, wird er vielleicht selbst nicht behaupten. Aber sie sind auch nicht immer genau interpretiert. Die S. 183 Note 36 angeführte Stelle der Heimskringla z. B. berichtet keineswegs, wie L. angiebt, die Sysselmänner des Jarls Eirikr hätten wenig von den Bußen (*sakeyrir*) erhalten, weil Erlingr Skjalgsson die *landskyldir* für sich einzog. Im Gegenteil: zuerst heißt es daß sowol jene als Erlingr die *landskyldir* einzogen, so daß die Bauern oft zweimal zu zahlen hatten; — darnach aber, daß der Jarl vom *sakeyrir* wenig bekam, weil die Sysselmänner sich nicht halten konnten. Was L. die Stelle sagen läßt, wäre auch rein unverständlich. Denn was soll der *sakeyrir* mit den *landskyldir* zu schaffen haben? Die eigenen Gedanken, die der Verf. in die Keysersche Theorie einfließen läßt, gereichen dieser weder zur Befestigung noch zur Verdeutlichung. Da soll das Sysselamt »principiell auf lehnrechtlicher Grundlage« ruhen (SS. 211, 178). Als ob ein öffentliches Amt, dessen Träger vom König nach Belieben versetzt und abgesetzt werden kann, dessen Inhalt ganz und gar und jeden Augenblick vom Willen seines Verleihers abhängig ist, unter die Principien des Lehnrechts fiele, weil der Amtsträger dem Träger der Amtshoheit Treue schwört und durch Beleihung mit Land oder mit Sporteln abgelohnt wird! — ein Amt, das energischer als irgend ein anderes darauf berechnet war, die Beziehungen zwischen Herrscher und Unterthanen zu unmittelbaren zu machen, was wir doch sonst für das Gegenteil des Feudalismus zu halten pflegen (vgl. z. B. P. Roth, Feudalität S. 27 ff.). Nicht minder wunderlich nimmt es sich aus, wenn der Verf. das Amt des »Lehns-Mannes« (*lénsmaðr*), des (spätern) Mandatars des Sysselmannes »im Principe auf dem mittelalterlichen Feudalismus« beruhen läßt (S. 209). Was der Verf. S. 212 fg. über den *lénsmaðr* vorzubringen weiß, liefert auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine derartige Auffassung. Oder sollte etwa

Digitized by Google

schon in dem Wort *lén* das Princip des mittelalterlichen Feudalismus stecken? Lediglich Phantasie treibt ihr Spiel, wenn (S. 203) L. seine feudalen Sysselmänner »in festen Burgen« sitzen, sich »mit einer Art Hofstaat umgeben« läßt. Die Wohnstätte des einen oder anderen Sysselmanns mag befestigt gewesen sein; eine Schaar von Reisigen, wovon wir mehrmals hören, ist noch kein Hofstaat. Die S. 209 eintretende »Aufsaugung der *lendirmenn* durch die *syslumenn*« bleibt mindestens bei der Darstellung des Verf. dunkel, da ja die Ursache schon 3 Jahrhunderte früher gegeben war, nämlich die Besetzung der Sysseln mit Leuten aus den vornehmsten Geschlechtern. Die Quellenkritik läßt auch in dieser Arbeit zu wünschen übrig. Isländische Romane aus der norwegischen Geschichte des 9. und 10. Jahrh. werden wie Rechtsbücher behandelt. Eine Bemerkung von Sars (a. a. O. S. 139 Note 3) in dieser Beziehung wäre beherzigenswert gewesen. Dafür streut der Verf. mit besonders freigebiger Hand sein einschüchterndes »offenbar« über die Abhandlung aus (S. 200, 204 gleich je dreimal). K. Maurer jedoch hat sich dadurch nicht hindern lassen, in seiner Recension Sp. 1271 triftige Einwände gegen die L.sche Argumentation zu erheben, worauf hier verwiesen werden kann.

Auf dem Gebiet der Privatrechtsgeschichte bewegt sich (SS. 99—173) die mittlere unter den 3 L.schen Abhandlungen: »über die altschwedischen Festiger« (*fastar*). Von den Ansichten, welche vor ihm über dieses im altschwedischen Rechte eine so bedeutende Rolle spielende Institut aufgestellt worden sind, berücksichtigt der Verf. nur die von mir im Nordgerm. Obl.-R. I § 40 entwickelte, wonach die *fastar* Vertreter der Thingversammlung bei bestimmten Verträgen waren. Er bekämpft diese Lehre unter ausführlicher Vorlage von Quellenzeugnissen, um schließlich als eigene Ansicht zu äußern, die Festigung (*fæst*) durch die *fastar* sei »formale Cautio des Vertrags«, die *fastar* seien »Bürgen« (S. 165). Die Verträge, wozu »Festigung« notwendig, würden also zu den von mir sog. kautionsbedürftigen Verträgen gehören. Der Ausgangspunkt des Instituts liege auf dem Gebiet der Grundstücksveräußerung. Beispruchsberechtigte Erben und Nachbarn hätten durch Mitanfassen des »Speers des Veräußerers« zu erkennen gegeben, »daß sie nichts gegen das Rechtsgeschäft vorzubringen hätten« (S. 167, 166). Die Bürgschaft erblickt der Verf. darin, daß die *fastar* »versprochen« hätten, »Zeugnis abzulegen für den Fall der Anfechtung« (S. 167). L. leitet seine Untersuchungen damit ein, daß er dem Material, womit ich selbst arbeitete, Unvollständigkeit vorwirft, außerdem durch sorgfältiges Sondern der Landschaftsrechte und der verschiedenen Zeit-

Digitized by Google

alter seine Methode von der meinigen zu unterscheiden verspricht. Wie der Verf. dies Versprechen gehalten, werden wir alsbald sehen.

Zuvor jedoch meine Antwort auf die Verdächtigungen meines Materials und meiner Metode: Der I. Bd. meines Nordgerm. Obl.-R. stellt sich, wie sowol aus §§ 1—3 zu ersehen, als aus dem comparativen Zweck des Gesamt-Werkes zu folgern, die Aufgabe, das altschwedische Obligationenrecht bis zur gemeinrechtlichen Zeit zu erforschen und zu schildern. Quellenzeugnisse für spätere Zustände durften daher nicht ohne dringende Gründe hereingezogen werden, wollte ich mich nicht dem Vorwurf der Akrisie aussetzen. Innerhalb der so gegebenen Zeitgrenze — ich darf aber hinzufügen, noch ziemlich weit darüber hinaus — ist mir nicht ein einziger Quellenbeleg unbekannt geblieben, den L. vorführt. Und nicht bloß einmal, sondern oftmals ist dieses massenhafte Material studiert worden. Mitgeteilt wurde davon in Text und Fußnoten so viel, als weitgehenden Ansprüchen kritischer Leser genügen zu können schien. Und es ist dies auch von den Kennern der Sache bis jetzt nicht bestritten worden. Jedes verfügbare Citat auch zu drucken, hieße in einem solchen Buch eine Prüfung über die Geduld des Lesers und — des Verlegers verhängen. Was ferner die von mir befolgte Metode betrifft, so ist wahr, daß ich beim Erörtern der »Festigung« so wenig als sonst jedem Landschaftsrechte und jedem Zeitalter einen eigenen § gewidmet habe, wie L. in seiner Monographie, nicht aber, daß ich diese Unterschiede nicht beständig bei meinen Forschungen im Auge behalten habe. Bisher fürchtete ich sogar, man werde finden, daß meine Darstellung im Individualisieren weiter als nötig gehe. Auch in dem § über die »Festiger« sind die provinciellen Eigentümlichkeiten ausdrücklich hervorgehoben.

Und nun zu L.s Werk. Seine eigene Ansicht leidet an Unklarheit und an quellenmässiger Begründung. Im Zustimmen Beispruchsberechtigter liegt keine Kaution, wie in der »Zuziehung eines Bürgen«. Das Versprechen, Zeugnis abzulegen, schiebt L. den Festigern willkürlich unter, ebenso, wie er willkürlich den von den Festigern ergefaßten Speer oder »Schaft« stets als einen »aufgepflanzten« beschreibt und als den »Speer des Veräußerers« interpretiert. Ueberdies vergißt L. bei seiner Hypothese SS. 166, 167, daß er früher selbst oftmals (SS. 115, 121, 130, 132, 140) die Wahl der Festiger durch beide Kontrahenten betont hat. Dies sowie die in bestimmten Rechtsgebieten konstante Zahlengleichheit der Festiger verträgt sich nicht mit der Auffassung der letzteren als Beispruchsberechtigter oder als Grundstücksnachbarn. Noch unklarer und widerspruchsvoller wird

Digitized by Google

die L.sche Theorie, wenn man auf ihre quellenmäßige Begründung sieht. Diese beruht auf einer Kombination der stadtrechtlichen »Meßleute« (*mælismenn*) des 15. Jahrh. mit den »Festigern« des westgötischen Landrechts aus dem Anfang des 13. Jahrh. So versteht der Verf. das Trennen der Zeitalter und der Rechtsgebiete. Die Analogie, behauptet er eben, sei eine »offenbare« (S. 164). Worin besteht sie? Die *mælismenn* sind »regelmäßig« Nachbarn des Grundstücks, welches veräußert und von ihnen gemessen wird. Die westgötischen *fastar* sind regelmäsig weder Meßleute, noch Nachbarn. Im Uebrigen hat der Verf. die angeblich entscheidende und von ihm S. 102 f. übersetzte und besprochene Stelle von Westgötalagh nicht verstanden. Einmal schon sagt das Rechtsbuch nicht, daß die *fastar* bei der Grenzumfahrt notwendig seien. Zweitens aber ergiebt sich aus der Stelle keineswegs, daß die am Eingang geforderten Bürgen des Verkäufers und des Käufers »Festiger« sind. L. kommt zu dieser Behauptung, indem er zwischen *köpfæstum* (dat. pl. v. fem. *köpfæst*) und *köpfastum* (dat. pl. v. masc. *köpfasti*) nicht zu unterscheiden weiß und darnach (SS. 102, 103) falsch übersetzt. Es ist nicht von einer zweimaligen Festigung die Rede, einer ersten, einfachen durch die 2 × 2 Bürgen als »Festiger« und einer späteren, »verdoppelten«, durch die 8 *o̧polfastar* bei der Umfahrt, sondern von einer einzigen durch die 8 *o̧polfastar* entweder beim Abschluß oder beim Vollzug des Kaufvertrags. Auch bemerkt L. nicht, daß seine 2 × 2 Festiger hälftig von den b e i d e n Kontrahenten gestellt und sich für etwas ganz anderes verbürgen würden, als sie nach seiner Theorie müßten, nämlich — wie das Rechtsbuch ausdrücklich sagt — für den Kaufpreis bezw. für die Umfahrt!

Das Mislingen der positiven Beweisführung unseres Verf. würde das Gelingen seiner Polemik noch nicht ausschließen. Sehen wir also zu, wie es mit dieser steht. Teilweise hat mir schon K. Maurer a. a. O. Sp. 1270 meine Verteidigung vorweg genommen. Ich habe sie nur durch Folgendes zu ergänzen. Die oft wiederholten Argumente des Verf. laufen darauf hinaus, die »Festiger« seien keine Thingversammlung, wie sie zum Aburteilen von Rechtstreitigkeiten stattfindet, sie seien keine ständig angestellten Beamten, sie seien nicht von der Obrigkeit ernannt, sie hätten »keine Stellung über den Parteien«. Alle diese Thatsachen sind schon in meinem Obl.-R. hervorgehoben und belegt. Der Verf. aber beweist, indem er sich auf sie beruft, nichts weiter, als daß er nicht weiß, wie wenig dem skandinavischen Recht der Gedanke eines ausschließlich von den Parteien zusammengesetzten Gerichts selbst dann widerstrebt, wenn es sich nicht um freiwillige, sondern um streitige Gerichtsbarkeit han-

Digitized by Google

delt. Der Verf. hätte sich hierüber (z. B. den norweg. *skiladómr*) wenn er skandinavische Schriften nicht lesen wollte, aus deutschen unterrichten können. Er vergißt ferner der skandinavischen (übrigens nicht bloß skandinavischen) Gewohnheit, dem Thing oder dem Vollgerichte andere und selbst kleinere Versammlungen und Kollegien zu substituieren, wovon schon Wilda, Strafr. I. SS. 133 ff., neuerdings wieder Pappenheim Schutzgildestat. S. 14 und Finsen a. a. O. SS. 21 ff. und in inzwischen Lehmann selbst (Ztschr. f. Rechtsgesch. XVIII, 1884, S. 92) gehandelt haben. Besonders auffällig liegt diese Unkenntnis bei dem Verf. S. 143 bloß, wo er die Gleichwertigkeit von Thing und Kirche in den Dienst seines polemischen Zweckes stellen zu können meint. Eben dort tritt nun aber auch der einzige scheinbar zu seinen Gunsten beweisende Grund auf. L. folgert nämlich, aus Uplands lagh, das Zeugnis der Festiger sei kein Thing-Zeugnis gewesen, weil widerlegbar durch Eide. Schade nur, daß L. (der Bibliograph!) nicht Schlyters Tentamina (1819) kennt, wo die Sache SS. 16—18 erledigt ist. L. vergißt übrigens, seinen Lesern zu sagen, was er schon aus Upl. l. unmittelbar ersehen mußte, daß gegen das Zeugnis der Festiger principiell kein Beweis zulässig ist. Das Gesetz-Buch beweist also nicht für, sondern gegen L., der hier wahrscheinlich nicht gewußt hat, was *rætter æghande* heißt. Schöne Proben seiner Unkenntnis des Altschwedischen legt er ja auch sonst ab, wie S. 104 fg. *eig iuir a land* = »nicht gehört ihm das Land jenseits des Wassers«, *fæstnaþa-stempna* = »Hochzeit«, *fult fangh iorþær* = »volle Erwerbs-Grundstücke«! Der Verf. hat sich augenscheinlich nicht einmal die Mühe gegeben, Schlyter's Glossare nachzuschlagen. Daß er es nicht gründlicher mit den Argumenten für die von ihm bekämpfte Ansicht nimmt, versteht sich fast von selbst. Die Bedeutung des *firi skilia*, welches dem Vorsprecher der Festiger obliegt und von mir S. 275 fg. auf Grund von Urkunden und Rechtsaufzeichnungen dargelegt wurde, würdigt L. ebensowenig eines Blickes, wie die Thatsache, daß oftmals, in Nerike sogar regelmäßig der Gesetzsprecher des Landes als Vorsprecher auftritt.

Nachlässig wie die Arbeit L.s ist übrigens auch seine Schreibweise. »Der Käufer des Krongutes vom *ármadr*« (S. 14) und die mit »Vögten« abwechselnden »Voigte« (vgl. z. B. SS. 13, 19, 26) stehn in einigem Misverhältnis zur eleganten Ausstattung des Buches.

Freiburg i. Br. Januar 1889. K. von Amira.

Digitized by Google

**Friedlaender,** Ernestus et **Malagola,** Carolus, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, ex archetypis tabularii Malvezziani jussu Instituti Germanici Savignyani. Berolini typis et impensis Georgii Reimeri 1887. XXXIX und 503 Seiten. Groß 4°. nebst vier Tafeln in Farbendruck und einer Vignette. Preis 38 M.

Es war im Frühjahr 1875, daß ich, durch Stölzels Geschichte des gelehrten Richtertums angeregt, meine erste Forschungsreise nach Italien unternahm, um an Ort und Stelle den verschollenen Matrikeln der deutschen Studenten nachzuspüren. In Padua hatte ich bald Erfolge, nicht so in Bologna, wo diese Akten in Privatbesitz übergegangen waren, und die Nachsuche in öffentlichen Archiven darum ergebnislos bleiben mußte. Nicht glücklicher war ich bei meinem zweiten Versuche im Herbste 1876, obschon mich eine beiläufige Notiz in der Allgemeinen Zeitung vom 21. Mai 1876 bereits unterrichtet hatte, daß diese Matrikeln in den reichen Sammlungen der Grafen Malvezzi de Medici aufgefunden worden seien. Doch gelang es mir die Bekanntschaft des Entdeckers, Dr. Carlo Malagola, zu machen und durch dessen Bemühungen im Oktober d. J. eine Probe aus den Annalen, und zu Ostern 1877 den Einblick in die Originale selbst zu erhalten. Nach mehr als zwei Menschenaltern war ich der erste Deutsche, der diese bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Denkmale deutscher Lernbegierde wieder zu Gesicht bekam. Mehr konnte ich allerdings damals nicht erreichen. Ehe sich aber meine Verhältnisse soweit geändert hatten, daß ich ernstlich an die kostspielige Herausgabe dieser merkwürdigen Aktenstücke hätte denken können, waren vom erlauchten Eigentümer durch Vermittelung von Gregorovius Verhandlungen wegen Drucklegung des ganzen Archivs der deutschen Nation zu Bologna angeknüpft: Ende 1880, kurz vor seinem Tode, kam Bruns nach Bologna und auf dessen Befürwortung hin entschloß sich die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin zur Veröffentlichung der ältesten Akten auf Kosten der Savigny-Stiftung.

Da Graf Malvezzi die kostbaren Originale nicht lange entbehren und dem Entdecker derselben, seinem Freunde Cav. Dr. Carlo Malagola, Anteil an der Herausgabe sichern wollte, so übernahm dieser die Herstellung der Abschrift für die Drucklegung, die nochmalige Vergleichung mit der Urschrift, die Ausarbeitung der Register und die Ueberwachung der Ausgabe hat der Kgl. Staatsarchivar Dr. Ernst Friedländer im Auftrage der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin besorgt. Von diesem rühren auch alle unbezeichneten Anmerkungen und die erste Vorrede her, in welcher über die benutzten Handschriften und über die Grundsätze, nach welchen

Digitized by Google

die Veröffentlichung erfolgte, berichtet wird, wogegen mehrere mit einem *M* versehene Bemerkungen, so wie ein geschichtlicher Abriß über die Stellung der deutschen Nation an der Universität Bologna aus der Feder des Kgl. Staatsarchivars Cav. Dr. Carlo Malagola stammen.

Die Ausgabe beginnt (S. 3—15) mit den Statuten der deutschen Scholaren. Ein Beispiel auf S. 349 zeigt, daß solche schon im 13. Jahrhundert in Form einzelner Beschlüsse vorhanden waren. Im Jahre 1302 wurden sie einheitlich redigiert (S. 54: *Item ad scribendum statuta nova nacionis nostre 2 solidos*) und seitdem öfter erneuert. Bekannt waren nur die jüngsten Fassungen durch Drucke seit dem Jahre 1629. Die Acta bringen den Text von 1497, den ältesten, der sich erhalten hat, nebst einigen Nachträgen aus dem 16. Jahrhundert. Auf S. 19—31 folgen die Privilegien, welche die deutschen Studenten 1530 vom Kaiser Karl V. und 1533 vom Papst Clemens VII. erlangten, sowie deren Bestätigungen durch die nachfolgenden Päpste. Einzelne der älteren Privilegien finden sich in der Abteilung der Instrumenta (S. 347 ff.), dagegen ist die notarielle Ausfertigung, in welche dieselben 1305 vereinigt wurden, verloren gegangen.

Das wichtigste Stück der Friedländer-Malagolaschen Ausgabe bilden die sog. Annales im 3. Abschnitt (S. 35—344), die eigentlich nur Reinschriften von den Jahresrechnungen der Nation sind. Es hatten nämlich die deutschen Scholaren seit dem 13. Jahrhundert zur Bestreitung ihres gemeinsamen Gottesdienstes in der Kirche S. Maria di Cistella und später zu S. Fridiano eine eigene Kasse, deren Verwaltung schon durch die ältesten Satzungen geregelt war. Gewöhnlich versammelten sich die deutschen Scholaren am Dreikönigstage in ihrer Kirche zur Wahl der neuen Nationsvorstände (der sog. Procuratores missae Theutonicorum), wobei die Abtretenden genaue Rechnung über die Empfänge und Ausgaben während ihrer Amtsführung ablegten und den Kassenrest nebst dem übrigen Vermögen der Landsmannschaft ihren Nachfolgern übergaben. Da man gewisse Formen ständig einhielt und in den oft notariell bekundeten Akt nicht bloß das Jahr und die Würdenträger der Nation, sondern auch die Namen der neuen Mitglieder, deren Beiträge und die gemeinsamen Ausgaben unter Einflechtung geschichtlicher Nachrichten aufgenommen wurden, so ist es erklärlich, daß diese Rechnungen ebenso die Namensrolle als die Jahrbücher der deutschen Studenten vertreten konnten. Sie wurden daher bald Annalen, bald Matrikel genannt, bis es im 16. Jahrhundert zur Anlage besonderer Matrikeln und Annalen kam.

Digitized by Google

Dem Inhalte nach reichen diese Aufzeichnungen bis in die Tage des deutschen Königs Rudolf von Habsburg zurück. Der Form nach sind sie etwas jünger, da die beiden Prokuratoren Conrad von Crûsemarc aus Sachsen und der Rheinländer Heinrich Berhusel im Jahre 1310 die Rechnungen vom Jahre 1289 angefangen durch einen gewissen Johann von Du(i)sburg aus vier Papierheften zusammentragen und abschreiben ließen. Vom Jahre 1311 ab wechseln die Hände, weil uns die Originaleinträge der Prokuratoren vorliegen, und das geht dann so durch Jahrhunderte fort bis zum Jahre 1557, mit welchem der erste Band der Annalen schließt (S. 336). Der zweite ist schon längst verloren gegangen. Dagegen wurden aus dem ersten Bande der Matrikel, welcher größtenteils nur ein Namensauszug aus den Rechnungsbüchern ist, noch die Einträge der folgenden Jahre bis 1562 und das Bruchstück einer Doktorenmatrikel abgedruckt (S. 336—344), weil diesen selbständiger Wert zukommt und der geschichtliche Stoff durch die Auswanderung der deutschen Nation aus Bologna im Jahre 1562 angemessen begrenzt wird.

Im 4. Abschnitt (S. 347—425) ist unter der Ueberschrift Instrumenta alles vereinigt, was sich sonst an Aktenstücken der deutschen Nation aus älterer Zeit erhalten hat. Die ersten 9 Urkunden von 1265—1309 verdanken wir der Sorgfalt der schon genannten Prokuratoren Crûsemarc und Berhusel, die übrigen 87 wurden ihrer Zeit, teils auf den ausgesparten Blättern, teils bei den betreffenden Jahresrechnungen eingetragen. Der Inhalt dieser Gruppe ist mannigfaltig: Satzungen und Privilegien der Nation wechseln mit Kaufbriefen, Schuldscheinen, Inventaren, Wahlprotokollen u. dgl. m. Ein sehr ausführliches Orts-, Personen- und Sachregister (S. 429—503) beschließt das Werk, welches durch die farbige Wiedergabe von Miniaturen auf vier Tafeln einen vorzüglichen Schmuck erhalten hat.

Welche Fülle von biographischen Daten in der Ausgabe der Acta Nationis Germanicae dargeboten ist, kann man leichtlich ermessen. Der große Wert der Bologneser Quellen für die Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland beruht nicht nur im Ansehen der Universität, sondern vor allem in dem hohen Alter, in welches die Nachrichten zurückgehn. Padua und Siena haben zeitweilig, was die Schülerzahl anbelangt, für Deutschland mehr Bedeutung gehabt als Bologna, aber die vorhandenen Akten setzen hier um volle zwei Jahrhunderte früher ein. Gleich auf den ersten Blättern der Annalen (S. 58 der Ausgabe) finden wir unter den Beiträgen der deutschen Scholaren im Jahre 1305 eine ebenso kurze als vielsagende Nachricht:

Digitized by Google

*Item dominus Johannes de Kircoywe XIIII solidos*
*Item dominus Johannes de Buch xvj solidos.*

Daß der bekannte Glossator des Sachsenspiegels Johann von Buch mit dem römischen und kanonischen Rechte vertraut war, wußte man, vom Inhalt seiner Arbeit abgesehen, aus dem lateinischen Prologe der Glosse:

v. 171. modus huius opusculi — sic intelligatur
in primis textus speculi — *legibus* probatur
. . . . . .
v. 191. quod vero hic de *legibus* — dictum reperitur
eodem in *canonibus* — modo invenitur.
. . . . . .
v. 197. Foro ecclesiastico — si debes litigare
haberis pro fantastico — si velis allegare
jura huius speculi — quae ab his contemnuntur
ut unius populi — si non concordabuntur
legibus vel canonibus — ut hic sunt concordata.
. . . . . .
v. 249. Si a fideli corrigor, non — ero inde iratus
Doctoris sit in me rigor, — qui corrigi sum paratus.

Unbekannt war dagegen die Quelle, aus welcher er diese für einen Laien des 14. Jahrhunderts auffällige Kenntnis der fremden Rechte geschöpft hatte. Nun erfahren wir dieselbe: Buch war in Gemeinschaft mit einem Kerkow, mit welcher Familie er immer in nahen Beziehungen stand, in Italien gewesen und hatte sich zu Bologna zu Füßen eines Johann Andreae jene Methode angeeignet, welche er später in der Heimat auf das vaterländische Recht anwandte. Kein Wunder, daß er hier als rechtskundiger Beistand seines Landesherrn, ja als oberster Richter an dessen Hofe thätig, von allen Seiten in Anspruch genommen wurde:

v. 243. Nunc expeditionibus — et tutelis lassatus
et responsionibus — et curis conquassatus
Quia in rebus publicis — saepe fui fessus
atque potentum placitis — saepius perplexus.

Auch der treue Parteigänger Kaiser Ludwigs IV. im Kampfe gegen die Kurie, Lupold von Bebenburg († 1362), war ein Schüler des Johann Andreae. Wir begegnen seinem Namen dreimal (S. 47, 71, 80) in den Annalen, doch unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der 1297 schlechthin erwähnte D. Lupoldus de Bebenburg eine andere mir nicht weiter bekannte Persönlichkeit ist, während die Einträge von 1316 und 1321 mit dem Beisatz *canonicus Herbipolensis* ohne Zweifel den federgewandten Rechtsgelehrten betreffen, der es zum Dr. decretalium, zum Erzdiakon und Official von Wirzburg und

Digitized by Google

endlich zum Bischof von Bamberg brachte. Schon während seines (mindestens) fünfjährigen Aufenthalts zu Bologna hat Lupold unter seinen Studiengenossen eine hervorragende Rolle gespielt: er war z. B. im Jahre 1321 einer der Gesandten der Nation, welche mit den nach Imola ausgewanderten Rektoren, Professoren und Scholaren der Universität wegen des Wegzuges der zurückgebliebenen Deutschen verhandelte, er war auch einer der fünf Vertrauensmänner, welche das Vermögen der auszichenden Landsleute an Geld und Kirchengeräten, dazu das Siegel, die Statuten, die Jahresrechnungen und sonstigen Urkunden der Nation zur Verwahrung übernahmen. Und jener Marquard von Randekke, dem er im folgenden Jahre dies alles wieder auslieferte, ist, wenn mich meine Annahme nicht täuscht, gleichfalls zu einem der angesehensten Kirchenfürsten jener Zeit emporgestiegen, ist Bischof zu Augsburg und Patriarch zu Aglei geworden und hat als solcher eifrig für die Verdrängung der langobardischen Gewohnheiten durch römisches Recht gewirkt.

Andere Male lassen uns freilich die Annalen gerade dann im Stich, wenn man es am wenigsten erwartet. So ist beispielsweise wenig Aussicht vorhanden, daß wir aus denselben die Studienzeit des Schriftstellers Nicolaus Wurm erfahren werden, obgleich sich dieser selbst als Schüler des 1383 gestorbenen Professors Johannes de Lignano bezeichnet. Ein Wurm oder Vermis kommt unter den Scholaren von Bologna während des 14. Jahrhunderts nicht vor, ebensowenig jemand aus Neu-Ruppin. Scholaren Nicolaus mit anderer oder ohne alle Nebenbezeichnung gibt es aber hier in der entscheidenden Zeit von 1350—1385 zu viele, um ohne weitgehende Untersuchungen eine begründete Vermutung wagen zu können. Ueberhaupt darf man — so trefflich das Register ist — nicht erwarten, daß der durch Friedländer und Malagola dargebotene Schatz rasch gehoben werden kann, nichts wäre jedoch ungerechter, als wenn man deshalb den Herausgebern einen Vorwurf machen wollte. Gewis, für den Benutzenden wäre es angenehmer, falls er bei jedem Namen auch den Nachweis biographischer Daten finden würde, allein das Herbeischaffen derselben übersteigt in diesem Falle die Kräfte eines einzelnen und dürfte höchstens im Wege einer sehr weitgehenden Arbeitsteilung und durch Heranziehung der Lokalforschung einigermaßen erreichbar sein. Wie wollte man sonst die Lebensumstände von Personen erkunden, welche vor vier- und fünfhundert Jahren schon gestorben sind und von denen wir nur den Taufnamen und den Ort ihrer Herkunft wissen?

Es ergibt sich aus der Natur des behandelten Stoffes, daß bei einer so umfangreichen Arbeit mancherlei Verbesserungen und Er-

Digitized by Google

**gänzungen unausweichlich sind. Darum ist es auch keine Verkleinerung des wirklich schönen Werkes, wenn ich unten einige Berichtigungen folgen lasse, welche das Ergebnis meiner eingehenden Beschäftigung mit den Annalen sind. Da ich unter anderm auch das übrige zu Bologna für die Receptionsgeschichte vorhandene Material für die Savigny-Stiftung im Auftrag der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, anschließend an die Berliner Ausgabe, zu** bearbeiten habe, und die Libri Secreti mit den Prüfungsergebnissen bis 1377 zurückgehn, so mußte ich die Namensreihen der Annalen und das Friedländersche Register unzählige Male zu Rate ziehen, um die Identität von etwa tausend graduierten Scholaren zu erforschen. Eben darum kann ich auch mit voller Ueberzeugung aussprechen, daß die Ausgabe sehr sorgfältig ist, und daß das Register dem Suchenden selten seine Dienste versagt.

Der Abdruck der Namensreihen ist selbstverständlich nach den Originaleinträgen der sog. Annalen erfolgt, während die Abweichungen der Matrikel in den Fußnoten angegeben sind. Diese ist zwar größtenteils nur ein später Auszug aus jener, bietet aber demungeachtet bisweilen die bessern Lesearten, z. B. S. 105. 1343. *Item a dno. Johanne de Pirnprunn preposito ecclesie in monte s. Virgilii in Prisaco et plebano in Radstadt, 4 ß*, wo die Matrikel das richtige *Frisaco* hat, oder S. 188 (1440) *Bernhardus Aycheren de Lichtensteig, professus monasterii s. Johannis Imturtal*, gegen *in Turtal*. Es handelt sich um *s. Johann* im Thurthal im Kanton s. Gallen, Bezirk Obertoggenburg.

Aehnlichen Verstößen begegnen wir in der Vorlage noch öfter, und es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man dieselben nicht bloß im Register, sondern auch gleich an Ort und Stelle als solche ersichtlich gemacht hätte. So steht z. B. S. 41. 1293. *Johannes canonicus Rolkindensis de Dacia* für *Roskildensis*, da jedoch die Ausbesserung hier, und die falsche Lesart mit dem Verweise auf das richtige Schlagwort im Register fehlt, so braucht es immerhin einige Mühe, bis man auf das entsprechende *Roeskild* (S. 481) gelangt. Ebenso ist

S. 77. 1319. *Marchardus de Purcheim diocesis Salburgensis* wahrscheinlich *de Puecheim*, und darnach das Schlagwort *Burgheim* im Register (S. 439) zu ändern.

S. 81 und Reg. 480. 1322. *Johannes filius Ludwici de Gertwilre, canonicus Rynangensis ecclesie* sicher *Rynaugensis*, Rheinau.

S. 99 und Reg. 448. *Johannes de Leibnitz prepositus Goliensis*, lies *Soliensis*, Maria Saal bei Klagenfurt.

Digitized by Google

S. 141. 1379. *Grimhardus de Becelinhnse* richtig *Becelinhusen* wie Register 433.

S. 205 und Reg. 496. 1461. *Sibrandus de Werne* wohl *Werue*, vgl. S. 211, 1466 *Isbrandus Werff.*

S. 253 und Reg. 462. 1499. *Johannes Gros de Krockow* sicherlich *Gross de Trockau.*

S. 267. 1506. *Florianus de Waldenstein junior, decanus Inticensis et ecclesiarum Cipsan et oppidi Hallis Valliseni rector*, vermutlich *Sillian et oppidi Hallis, Vallis Eni.*

S. 268. 1507. *Hemungus Rissenbengghe* lies *Henningus.*

S. 290. 1523. *Joannes a Kouritz*, in der Matrikel richtiger *Conritz*, d. i. *Könneritz.*

S. 331. 1547. *Sebastianus Hoflinger*, *Brunomensis*, lies *Brunouiensis*, Braunau.

S. 334. 1555. *Gabriel a Kirpnechen Carynthius*, eher *Kirpuechen*, ferner *Joannes a Glanburgk, Francofordiensis*, lies *Glauburgk.*

Außerdem ist S. 248 Note **) zu Paul van Buren das Todesdatum 7. Febr. 1497 weggeblieben, das sich im Abdrucke Malagolas, Codro Urceo S. 562 findet.

Zum Register bemerke ich: Es fehlen die Schlagworte für

*Ruterus* (Reuter) S. 144, Z. 45. *Thomas ex Kerstem*, S. 256, 21.

Ferner die Seitenhinweise bei

*Horning Otto* (454) auf S. 333, Z. 26. *Huser, Walthasar* (455) auf S. 216, Z. 23. *Ludolfus Pauli de Campis* (458) auf S. 160, Z. 31. *Lackepreyn* (463) auf S. 173, Z. 40.

S. 436, 437. *Bosanum, Bozanum vide Preßburg* eher *Botzen* in Tirol. Jener Johannes de Bozano war übrigens ein Basler Kanoniker und Pfarrer zu Möriken im Aargau.

S. 437 dürfte die Lokalisierung Reg.-Bez. Kassel zu streichen sein, da der betreffende Scholar S. 142 *Henricus Breidenpach de Rotenberg* heißt.

S. 469. *Meriden, Winald* ist identisch mit *Allama, Winald* auf S. 430.

S. 463. *Langenbeke. Hermann* (S. 251, 254, 260) ist identisch mit *Herman Longirivulus*, S. 340, resp. Reg. 466.

S. 456. *Johannes, Christoph: canonicus Roschildensis* (S. 203) gehört unter *Johannis* S. 457.

S. 486. *Seldenhof, Bertholdus* (S. 77) gehört nach *Saldenhofen* in Steiermark.

S. 494. *Voldsker Nicolaus* 258 ist identisch mit *Nicolaus Feilitsch* (S. 252, Reg. 443).



Digitized by Google

Bloße Druckfehler sind:
S. 116 Anm. 1 lies *114* statt *14.*
S. 245 Z. 45 lies *est* statt *st.*
S. 443 Esch Nicolaus lies *157* statt *187.*
S. 458 Campen lies *Egibertus* statt *Egibertis.*
S. 459 Kitzbichl lies *Tirol* statt *Österr. o. E.*
S. 468 Marquardi lies *Goswinus* statt *Geswinus.*
S. 480 Reuter lies *144, 3, 45* statt *144, 3, 4.*
S. 497 Winald lies *Allama* statt *Allana.*

Noch möchte ich bemerken, daß zuweilen allzu verschiedene Citate unter ein einzelnes Schlagwort gebracht wurden. So wenn S. 432 Bamberg, Babenberg und Bebenburg zusammengefaßt sind, obgleich hier zwei Orte, Bamberg und Bemberg an der Brettach vorliegen, oder wenn S. 496 die Welser und Welzer gemeinsam aufgezählt werden. Das Gleiche gilt auch vom Sachregister, wo unter dem Schlagwort *pekones* große wie kleine Münzsorten vorkommen.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

---

**Tschackert**, Paul, Unbekannte handschriftliche Predigten und Scholien Martin Luthers. Berlin H. Reuther 1888. Preis: 2,00.

Zu den mancherlei Funden, welche in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Lutherforschung geschehen sind, ist ganz unerwartet ein höchst dankenswerter hinzugekommen, von einem Orte her, von welchem neuer Zuwachs an handschriftlichem Material kaum noch von jemand erwartet wurde. Königsberg hat zwar früher schon aus seinem Staatsarchiv uns beigesteuert, was von dort für Luthers Korrespondenz zu gewinnen war; wer aber hätte gedacht, daß uns aus der Stadtbibliothek daselbst noch eine ganze Reihe bisher unbekannter Predigten des Reformators zufließen würden? Unter dem Nachlaß Johann Polianders († 1541) befinden sich dort zwei Quartbände, die man bisher für die Sammlung lateinischer Predigtkoncepte von der Hand ihres ehemaligen Besitzers angesehen, denen man einen sonderlichen Wert nicht beigemessen, deren genauere Durchforschung daher bisher unterblieben war. Nun hat Dr. Tschackert, wohl durch Studien zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen dazu veranlaßt, sich an eine genauere Durchsicht dieser Handschriften begeben und zu seiner nicht geringen Freude in dem einen dieser Bände lauter Aufzeichnungen aus Luthers Predigten

Digitized by Google

(resp. aus seinen Vorlesungen, s. u.) gefunden. Eine genauere Beschreibung dieses Codex und nähere Rechenschaft über den Inhalt des Gefundenen erhalten wir in der vorliegenden Broschüre. Danach darf zunächst als ein sicheres Ergebnis betrachtet werden, daß hier wirklich Lutherisches Gut gefunden ist. Alle Indicien kommen zusammen, um die Echtheit des Fundes sicher zu stellen: nicht allein, daß Luther mehrfach als Verfasser jener Predigten genannt ist, und daß der Inhalt und die Datierung, welche einer Reihe von Predigten beigeschrieben ist, keinen Zweifel erwecken, sondern es zeigt sich auch, daß einige dieser Predigtnachschriften mit bereits gedruckten Predigten des Reformators übereinstimmen, und somit die Echtheit des Ganzen verbürgen. Der Codex enthält: 1) 24 lateinisch nachgeschriebene Predigten, von Polianders Hand geschrieben, aus der Zeit vom 23. Oktober bis 27. December 1519. 2) Scholia in librum Genesis, lateinische Bemerkungen kürzerer und ausführlicherer Art über Genesis 1—34 enthaltend. 3) 37 Predigten, nachgeschrieben von verschiedenen Händen, teils deutsch, teils lateinisch, vom 25. December 1520 bis 2. April 1521. 4) 9 Predigten von Polianders Hand geschrieben, teils 1520 (Ostern bis Pfingsten), teils 1521 gehalten. 5) Excerpte aus circa 40 Predigten Luthers, 1520 und 1521, teilweise denselben Predigten angehörend, die in vollständigerer Form in demselben Codex enthalten sind. Die Excerpte sind lateinisch und mit einer besonderen Vorliebe für griechische Brocken angefertigt. Endlich 6) eine Abschrift des Traktats Luthers »Eyn trostliche ertzney, für leut, die in grosen anfechtungen ligen; von anfechtungen des bosen feindts«, der hier ausdrücklich mit der Jahreszahl 1521 versehen ist, während ihn die Ausgaben der Werke Luthers wohl irrtümlich dem Jahre 1529 zuweisen; vgl. Erl. Ausgabe 54, 116, und 64, 294 (nicht 194, wie bei Tschackert steht). Im ganzen enthält der Codex längere oder kürzere Mitteilungen aus 97 Lutherschen Predigten aus der Zeit vom 23. Oktober 1519 bis 2. April 1521. Von diesen sind nach Tschackerts Angaben nur einige wenige bisher gedruckt; es ist wohl zu vermuten, daß eine genauere Prüfung auch noch diese oder jene andere Predigt als bereits anderweitig überliefert nachweisen wird [1]). Immerhin bleibt bestehn, daß hier ein bedeutender Fund, und dazu aus bedeutsamer Zeit, zur Vervollständigung unserer Kenntnis von Luthers Predigten vorliegt. Betreffs der Datierung der Predigten

1) So wird die Cantate-Predigt Nr. LXIII identisch sein mit Weim. Ausg. IV 694 ff.; Nr. LXXIII ist der Schlußabschnitt aus der Predigt IV 683 f. (686), XCI = IV 690.

Digitized by Google

kann man zweifelhaft sein, ob Tschackert die unter 3) aufgeführte Gruppe richtig angesetzt habe, da »nativitas domini 1520« nach damaliger Jahresrechnung eher Weihnachten 1519 als 1520 bezeichnet, und somit die Predigten 25—28 ihrer Datierung nach sehr wohl dem Jahre 1519 zugewiesen werden können. Da jedoch unter den nachfolgenden Predigten derselben Gruppe etliche die Beischrift 1521 tragen und sich dem Kirchenjahre nach an die voranstehenden anschließen, so wird wohl Tschackerts Datierung auf 1520 das Richtige treffen. Größere Schwierigkeit bereitet die Unterbringung der hier zugleich aufgefundenen Scholia in librum Genesis. Tschackert nimmt an, es seien Nachschriften der von Luther am Sonntag Lätare 1523 begonnenen Predigten über das erste Buch Mosis, die er im Herbst 1524 beendete, aber erst 1527 aus einer Nachschrift Stephan Roths in den Druck gab. Er meint, die sachliche Uebereinstimmung zwischen jenen Scholia und jenen Predigten sei so erheblich, daß wir in ihnen wohl zwei verschiedene Nachschriften derselben Predigten anerkennen könnten, deren Abweichungen von einander dann daraus erklärt werden müßten, daß zwei verschiedene Zuhörer in verschiedener Vollständigkeit, dazu der eine deutsch, der andere lateinisch ihre Nachschrift gefertigt hätten. Allein diese Annahme scheint mir undurchführbar zu sein. Durch die Güte des Herrn Predigers Thiele in Magdeburg, der gegenwärtig jenen Codex für die Weimarer Lutherausgabe kopiert, habe ich von einigen Kapiteln (1—6; 25) dieser Scholia Abschrift erhalten und eine genaue Vergleichung mit den Predigten von 1527 (Erl. Ausg. 33 u. 34) angestellt. Diese führt zu folgendem Ergebnis: zwar findet sich naturgemäß mehrfach eine sachliche Uebereinstimmung zwischen der Auslegung hier und dort, aber im übrigen gehn beide Texte vollständig nebeneinander her, so daß an ihre Herkunft aus denselben Predigten m. E. gar nicht ernsthaft gedacht werden darf. Ebenso wenig kann ich Tschackert in der Annahme zustimmen, daß diese Scholia aus deutschen Vorträgen stammten und nur lateinisch niedergeschrieben wären. Wenn er sich darauf beruft, daß ja einzelne deutsche Sätze oder Ausdrücke in der lateinischen Nachschrift mit unterlaufen, so ist daran zu erinnern, daß Luther in seinen lateinischen Briefen, lateinischen Vorlesungen und ebenso im lateinischen Gespräch mit seinen theologischen Freunden stets gelegentlich aus dem Lateinischen ins Deutsche überspringt. Diese Beweisführung genügt also nicht. Daß aber jene Scholia vielmehr auf einen lateinischen Vortrag zurückweisen, geht daraus hervor, daß sie überall an den Vulgatatext sich anschließen, diesen zu Grunde legen, daß auch z. B. deutsche Worte nicht etwa nur als

Digitized by Google

Uebergang von einem Idiom ins andere auftreten, sondern auch als Verdeutschungen vorher gebrauchter lateinischer Ausdrücke (z. B. Bl. 33). Der ganze Charakter dieser Aufzeichnungen, die häufige Bezugnahme auf frühere Exegeten und Uebersetzer, z. B. Bemerkungen darüber, wie Symmachus einen betreffenden Vers übersetzt habe, vor allem auch schon die Angabe »Scholia«: das alles führt vielmehr darauf, hier Aufzeichnungen aus einem Kolleg Luthers zu vermuten. Es läge zwar nahe, diese Scholia mit den Genesispredigten zu identificieren, die Luther in den Jahren 1519—1521 gehalten hat und über welche ebenderselbe Codex uns in jenen 97 Predigten Aufzeichnungen bietet. Einen Vergleich der Scholia mit diesen älteren Genesispredigten habe ich bisher nicht anstellen können. Aber schon der Umstand, daß diese Predigten durch Luthers Aufbruch zum Wormser Reichstage bei Kap. 32 abbrachen, während die Scholia bis Kap. 34 reichen, macht auch diese Gleichsetzung höchst unwahrscheinlich. Sollten wir nicht in ihnen die Ueberlieferung einer Vorlesung haben, in deren Fortsetzung Luther am 23. Februar 1523 seine Annotationes in Deuteronomium begann? Diesen Deuteronomiumvorlesungen scheinen mir die Scholia in librum Genesis ziemlich gleichartig zu sein. Und es fehlt auch nicht an einem positiven Zeugnis dafür, daß Luther vor dem Jahre 1522 ein Kolleg über die Genesis gelesen hat. Schreibt doch Amsdorf am 6. Mai 1522 an Spalatin: »Non possum nec apud Philippum nec apud Eißleben aut quemcunque alium *collectanea Martini in Genesim* invenire. Philippus dicit ipsa nil esse nisi antiquas speculationes et penitus inutiles« (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Nr. 14). Diese »Collectanea« haben wir hier augenscheinlich vor uns; sie werden also wohl der Zeit vor dem Wormser Reichstag zuzuweisen, vielleicht noch älter als die im Codex enthaltenen Predigten sein [1]).

Tschackert klagt über die großen Schwierigkeiten, welche die Entzifferung der mit so vielen und so ungewöhnlichen Abkürzungen geschriebenen Handschrift ihm bereitet habe. Aber die Handschrift ist deutlich geschrieben, denn sie ist Reinschrift, und die uns unbequemen, häufigen Abkürzungen stimmen, so weit mich ein flüchtiger Einblick belehren konnte, wesentlich mit dem aus den lateinischen Inkunabeln bekannten Abkürzungssysteme. Ich notiere einige auffällige Lesefehler, die mir bei der Vergleichung einiger Proben, die Tschackert gegeben, mit der Handschrift aufgestoßen sind. S. 27 druckt er:

1) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich Luthersche »In epistolam ad Titum scholia« in Cod. Gothan. A 402 (gebunden 1551, Titel: Farrago literarum ad amicos et colloquiorum in mensa R. P. Domini Martini Lutheri) fol. 56—60 befinden.

Digitized by Google

*Et enim h.. p..ct.. scandali, de qua in evangelio.* Es steht aber da: *Est enim haec petra scandali, de qua in Euangelio.* S. 31 liest Tschackert: — *intelligentes gustum humanis animis solatio situm in hac meditatione*, es muß aber heißen: *intelligentes quantum humanis animis solatio* [Schreibfehler statt *solatii*] *situm sit* [*sit* ist übergeschrieben] *in hac meditatione.* S. 60 bietet er uns den verwunderlichen Satz: *Hoc genus praedicatorum cum altero misterii seu coincidere non potest*, aber wie zu vermuten steht thatsächlich *misceri* und nicht *misterii* in der Handschrift. Auch bemerke ich, daß ein Widerspruch, den Tschackert zwischen dieser Randbemerkung Polianders und Luthers Text hervorhebt, bei genauerer Betrachtung gar nicht vorhanden ist.

Die Lutherforschung wird dem glücklichen Entdecker für seinen wertvollen Fund und die sorgfältige und lehrreiche Berichterstattung über denselben zu bleibendem Danke verpflichtet sein.

Kiel. G. Kawerau.

---

**Rovers**, M. A. N., Apocalyptische Studien. Leiden, Doesburgh 1888. 176 S. 8°.

**Weyland**, G. I., Omwerkings- en compilatie-hypothesen toegepast op de Apokalypse van Iohannes. Groningen, Wolters 1888. 184 S. 8°.

Zwei Kundgebungen aus dem Lager der kritisch geschulten Theologie Hollands, die in vorzüglichem Grade geeignet sind, in die interessante und noch immer nicht abgeschlossene Bewegung einzuführen, welche der Frage nach Einheitlichkeit und Komposition der Iohanneischen Apokalypse gilt. Beide Gelehrte geben eine sorgfältige Uebersicht und Beurteilung der ganzen Kontroverse, wie dieselbe nach einigen Vorspielen, die bis auf Hugo Grotius zurücklangen, seit 1882 unter wachsender Beteiligung Berufener und Unberufener und nicht ohne Aussicht auf dauernden Gewinn für die genaue Erforschung des Urchristentums geführt worden ist. Das Buch des Erstgenannten besteht sogar wesentlich aus vier Aufsätzen, welche in unvollkommenerer Gestalt schon zuvor in verschiedenen holländischen Zeitschriften erschienen waren und der Besprechung der hier maßgebenden Werke von Völter, Weizsäcker, Vischer und Sabatier galten. Die eben Genannten stimmen nämlich sämtlich darin überein, daß die Apokalypse nicht, wie man annahm, ein

Digitized by Google

Werk aus Einem Gusse darstellen könne. Während aber D. Völter, dem das Verdienst gebührt, die ganze Frage in Fluß gebracht zu haben, einen Grundstock urchristlicher Apokalyptik annimmt, welcher durch bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts nachwachsende Ergänzungen allmählich die jetzige Gestalt gewonnen habe (die sog. Omwerkings-Hypothese), bleibt C. Weizsäcker, durch den Völter selbst seine erste Anregung empfangen hatte, bei Zusammenarbeitung mehrerer apokalyptischer Stücke stehn, welche etwa 30 Jahre auseinander liegen mögen (die sog. Compilatie-Hypothese). Ein ganz neuer Gesichtspunkt eröffnete sich, als E. Vischer dem Grundstock des Buches jüdischen Ursprung zuerkannte, so daß auf Rechnung des christlichen Apokalyptikers nur Uebersetzung, Bearbeitung und Erweiterung der übernommenen Bilderwelt kommt. Während aber Vischer nicht darauf reflektiert, ob die jüdische Grundlage in sich selbst einheitlicher Natur ist, glaubte der Verfasser der zweiten Schrift, welcher ganz unabhängig von Vischer auf ein ähnliches Resultat gekommen war, schon in einer kurzen Kundgebung von 1886, jetzt in einer akademischen Dissertation nachweisen zu können, daß in unserer Apokalypse zwei jüdische Offenbarungen Aufnahme gefunden haben. Die erste derselben umfaßt namentlich die Gruppe der 7 Siegel und der 7 Posaunen, während die zweite erst mit Kap. 10 beginnt. Dieser scharfsinnig und fein ausgeführten Darlegung konnte Rovers noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, während er dafür wieder ausführlichst über Sabatier und dessen Schüler Schön berichtet, welche das Urteil Vischers in der Richtung umkehren, daß sie den ursprünglichen Plan der Apokalypse, in welchem zu den beiden genannten Gruppen diejenige der 7 Zornschalen tritt, dem christlichen Autor, und zwar bestimmt dem ephesinischen Johannes, zuschreiben, welcher aber Stücke jüdischen Ursprungs aufgenommen und mit diesem zwischeneingeschobenen Material namentlich das Verhältnis des dritten Aktes zu den beiden richtig auf einander folgenden früheren verdunkelt habe. Während nun aber Rovers dieser neuen Phase des Streits gegenüber eine abgünstige Stellung einnimmt und sich auf allen wesentlichen Punkten zu Vischer hält, knüpft die neueste Erscheinung auf diesem Gebiete, das soeben erschienene, auch mir noch durchaus neue, Buch meines Straßburger Herrn Kollegen Spitta (»Die Offenbarung des Johannes untersucht« 1889) wieder mehr an Sabatier an, wenn es auch hinsichtlich der Herkunft der einzelnen Stücke erheblich davon abweicht, um ganz originelle Gesichtspunkte geltend zu machen. Bei diesem Stand der Sache verzichte ich darauf, an diesem Orte zu wiederholen, was in dem von mir bearbeiteten neutestamentlichen

Digitized by Google

Teil des »Theologischen Jahresberichtes« nachgelesen werden kann, wo ich eine fortlaufende Darstellung und Beurteilung der kritischen Streitfrage gebe. Diese letztere macht, so viel ich sehe, noch mehrfach den Eindruck eines unfertigen Werdeprozesses, während gleichzeitig doch jeder neue Beitrag zu ihrer Lösung die Evidenz steigert, daß hier wirklich ein unumgängliches Problem vorliegt, das sich der bisherigen Forschung nur entziehen konnte, weil man sich unter dem Bann der Phrasen von der unvergleichlichen Kunst symmetrischen Durchbildung und einheitlichen Komposition des Ganzen befand. Damit dürfte es von nun an doch wahrscheinlich zu Ende sein.

Nur Beyschlag und Reuß haben in neuester Zeit die Einheitlichkeit des Werkes noch entschieden verfochten. Aber Thatsache, konstatiert von beiden holländischen Theologen, wie von ihren oben genannten Vorgängern, bleibt doch wohl schon in biblisch-theologischer Hinsicht das Nebeneinander aller möglichen christologischen Lehreigentümlichkeiten, wie sie sich sonst über die einzelnen, zeitlich weit auseinanderliegenden, Schriften des Neuen Testaments reinlich verteilen, und auch die Vorstellungen von Satan, Gericht u. s. w. sind nicht in Uebereinstimmung gebracht und einheitlich durchgebildet.

Dagegen sei hier noch hingewiesen auf die beiden letzten Stücke in dem Buche von Rovers, die sich mit der Apokalypse des Commodianus (S. 87—108) und, unter dem Titel »eine heidnische Apokalypse« (S. 109—126), mit den hermetischen Schriften oder vielmehr mit dem prophetischen Stück aus dem, unter des Apulejus Werken stehenden, Dialog Asklepius beschäftigen, das nach Bernays abgedruckt, ausgelegt und beurteilt wird: eine letzte, schmerzliche Protestation des Heidentums gegen den unvermeidlichen Zerfall der alten Religion. Das Carmen apologeticum Commodians soll den neuen Nero nicht sowohl im Decius als vielmehr in Valerian erblicken und demgemäß etwa 10 Jahre später als 250 oder 251 (gewöhnliche Annahme) geschrieben sein. Damit dürfte es ohne Zweifel seine Richtigkeit haben.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY APR 26 1889 Library


# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8. 1. April 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰


Inhalt: Poetae christiani minores. Pars I. Von *Wissowa*. — Old-Latin Biblical Texts. Von *Corssen*. — Sohm, Die deutsche Genossenschaft. Von *Heusler*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum** editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XVI. Poetae christiani minores. Pars I. Paulini Petricordiae carmina rec. M. Petschenig, Orientii carmina rec. R. Ellis, Paulini Pellaei Eucharisticos rec. G. Brandes, Claudii Marii Victoris Alethia et Probae cento rec. C. Schenkl. Vindobonae (F. Tempsky) 1888. 640 pp. Preis M. 16.

Der vorliegende Band der Wiener Kirchenväter-Ausgabe füllt eine sehr merkbare Lücke in der patristischen Litteratur aus, indem er uns allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Texte von einigen Autoren bietet, die in den letzten Generationen in Folge des Mangels brauchbarer Ausgaben für Philologen, Theologen und Historiker beinahe als verschollen gelten konnten und für die in der Hauptsache seit Kaspar Barth nichts Erhebliches mehr geschehen war. Außer den Ueberresten der christlichen Centonenpoesie, welche den letzten Abschnitt des Bandes (S. 511—639) bilden, enthält derselbe die Werke von 4 gallischen Dichtern des 5. Jahrhunderts, Paulinus von Périgueux, Orientius, Paulinus von Pella und Claudius Marius Victor; es sind sämtlich keine Schriftsteller von hervorragender und selbständiger Bedeutung, namentlich bei Paulinus Petricordiae — diesen Namen setzt der Herausgeber an Stelle der völlig unbezeugten Form Petrocorius wieder in sein Recht ein — kann der unverkennbare redliche Wille und die gute Gesinnung für die Abwesenheit aller Eigenschaften, die den Dichter machen, nicht entschädigen; aber sie bieten uns nicht zu verachtende Aufschlüsse über



Digitized by Google

Zustände und Denkweise ihrer Zeit, und wie die Selbstbiographie des Paulinus von Pella neben Sidonius Apollinaris zu den wichtigsten Quellen für Geschichte und Kultur Galliens im 5. Jahrh. gehört, so ist die Genesis-Paraphrase des Claudius Marius Victor ein interessantes Dokument zur Erläuterung der Art und Weise, wie sich in dieser Periode christlicher Inhalt und heidnische Form verbinden und durchdringen; welchen Einfluß in diesem Gedichte Vergil, Ovid, Lucrez auf die Darstellung der christlichen Schöpfungs- und Urgeschichte ausgeübt haben, kann man erst jetzt auf Grund der reichen Nachweise Schenkls im vollen Umfange überblicken.

Die Bearbeitung des Textes, in welche sich 4 bewährte Gelehrte geteilt haben, zeigt alle die Vorzüge, die wir in sämtlichen Teilen der vortrefflichen Wiener Sammlung zu finden gewöhnt sind: das zugängliche Handschriftenmaterial ist im weitesten Umfange herangezogen und in methodischer Weise für die Herstellung des Textes verwertet, die *emendatio* ist ebensowohl durch umsichtige Ausbeutung der früheren Leistungen wie durch eigne Beiträge der Herausgeber sehr bedeutend gefördert, ausführliche Nachweisungen der von den einzelnen Autoren benutzten Vorlagen sowie der von Späteren nachgeahmten Stellen und sprachliche und metrische Indices bieten ein reichhaltiges Material für die Erklärung; so sind für einige Autoren, wie für Paulinus von Pella und Proba, die hier gebotenen Ausgaben nahezu abschließend, für die übrigen bezeichnen sie jedenfalls den Beginn einer neuen Periode der Textgeschichte. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, einige Hauptpunkte, in denen der Fortschritt gegen die früheren Leistungen liegt, hervorzuheben und an Einzelnes meine Bemerkungen anzuknüpfen, wobei ich es mir jedoch versagen muß, auf die Textgestaltung im einzelnen einzugehn.

Für die Gedichte des Paulinus von Périgueux (De vita Sancti Martini episcopi libri VI nebst den beiden kleinen Poemen De visitatione nepotuli sui und Versus de orantibus) hat M. Petschenig eine völlig neue kritische Grundlage geschaffen; während von den bisherigen Herausgebern nur der erste, François Juret (1589), und der letzte, E. F. Corpet (1852), handschriftliches Material benützt hatten, jener eine jetzt verschollene Handschrift des Pierre Pithou, dieser außer einer unvollständigen Pariser Handschrift (bibl. nat. n. 13759) namentlich einen cod. Montepessulanus (n. 352)[1]), stützt

1) Da Corpets Ausgabe in Deutschland überaus selten ist — sie ist mir ebenso unzugänglich geblieben wie dem Herausgeber — und an sich die Vermutung nahe liegt, daß der cod. Pithoeanus des Juretus mit dem Montepess. 352 identisch sein könne, so bemerke ich auf Grund gütiger Mitteilungen M. Bonnets

Digitized by Google

P. seinen Text auf 4, bezw. 5 hier zum ersten Male benützte Hdss. des 9.—10. Jahrh. In erster Reihe steht eine Hds. der gerade für die lateinische Patristik so überaus wichtigen Bibliothek der Königin Christine von Schweden (R = Regin. 582), die leider aus einer durch Lagenausfall um etwa $^2/_7$ des Gesamttextes verstümmelten Vorlage stammt, dafür aber in dem erhaltenen Teile allein die beste Ueberlieferung vertritt und nicht nur 11 einzelne Verse der Biographie des hlg. Martin, sondern auch die Prosavorrede des Werkes, die hier zum ersten Male gedruckt erscheint, allein erhalten hat. Als beste Vertreter der zweiten Handschriftenklasse haben Palat. 845 (P), Vatic. 1664 (V) und Sangall. 573 (S) zu gelten [1]), wozu noch der aus V abgeschriebene Parisin. A (nouv. acquis. lat. 241) und die verlorene Hds. des Juret kommt, deren Lesarten P. mehr aus historischen als aus praktischen Gründen in den Apparat aufgenommen hat. Das kritische Verfahren des Herausgebers verdient rückhaltlose Billigung: soweit R den Text gibt, bildet er die Grundlage, wo die Hdss. der zweiten Klasse allein stehn, bieten im allgemeinen PV die reinere Ueberlieferung, während S eine Reihe von allerdings zum Teil vortrefflichen Korrekturen erfahren hat. Um die Verbesserung des recht übel mitgenommenen Textes haben sich von den Aelteren besonders Juret und K. Barth hervorragende Verdienste erworben, sehr Bedeutendes aber hat auch in dieser Richtung der Herausgeber selbst geleistet, dessen Konjekturen zum Teil glänzend (z. B. V. M. II 607. V 320. 431. VI 27), immer aber besonnen und ansprechend sind; auch W. Brandes und der hochverdiente Leiter des Wiener Unternehmens, W. Hartel (dem z. B. die evidente Herstellung von V. M. VI 17. 18 verdankt wird), haben sehr beachtenswerte Emendationen beigesteuert.

Für die Mahnpredigt (Commonitorium) des Orientius und die kleineren demselben Autor beigelegten Gedichte ist die einzige erhaltene Hds. ein von Edm. Martène (1700) benützter Turonensis saec. X, der durch Libri in die Bibliothek des Lord Ashburnham und von da in das British Museum gekommen ist, wo er sich jetzt befindet; ein cod. Aquicinctensis, aus dem der Jesuit M. Delrio 1600

hier ausdrücklich, daß dies nicht der Fall ist; vielmehr scheint der Montep. mit Petschenigs Hds. S am nächsten verwandt zu sein.

1) Besonders mag hier noch auf die in allen Hdss. am Ende der einzelnen Bücher sich findenden stichometrischen Angaben hingewiesen werden, über welche Petschenig S. 9 f. handelt; wenn die Stichometrie für das 6. Buch durchaus übereinstimmend nur 474 Verse gibt, während das Buch thatsächlich deren 506 enthält, so hat C. Marold (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Sp. 693) diese Differenz von 32 Versen durch die Vermutung zu erklären versucht, daß im Archetypus vor der Zählung ein Blatt gefehlt habe und später ergänzt worden sei.



Digitized by Google

das erste Buch des Commonitorium herausgab, ist verschollen, ebe
eine von H. L. Schurzfleisch im Supplement zu seiner Orient
ausgabe (1716) benützte und ebenfalls nur das erste Buch um
sende Oxforder Handschrift. Denn ich kann mich dem Heransge
R. Ellis, nicht anschließen, wenn er die Existenz dieses cod. Angl
oder Oxoniensis (O) völlig läugnet und behauptet, Schurzfleisch h
nur ein noch heute in der Bodlejana befindliches, mit handsch
lichen Korrekturen versehenes Exemplar der Ausgabe des Riv
(1651) benützt. Die Zahl der von Schurzfleisch angeführten Le
gen von O beträgt 115, wobei übrigens zu beachten ist, daß er
solche Lesarten anführt, die ihm entweder das Richtige zu bi
oder den Weg zu demselben zu zeigen scheinen. Die handsch
lichen Korrekturen (C) in der editio Bodlejana belaufen sich
23 [1]): an 18 von diesen Stellen stimmen C und O überein, a
Stellen (I 154. 327. 341. 486) führt Schurzfleisch aus O nichts
hat aber die von C gebotene Lesung bereits in seiner Ausgabe (1
im Text; an einer Stelle (I 437) weichen die Lesungen von einander
indem Schurzfleisch aus O *e corde e corpore* anführt und *et cord
corpore* vermutet, während C das letztere bietet. Von den üb
bleibenden 96 Lesungen von O stimmen weitaus die meisten
dem Texte des Rivinus, wie ihn die ed. Bodl. bietet, überein; imm
hin aber bleiben 8 Stellen, an denen Schurzfleisch bestimmte Anga
aus O macht, die weder durch den Text noch durch Korrekturen
ed. Bodl. belegt werden. Z. B. bietet I 29 und 32 Schurzflei
Ausgabe *superaverit* und *terruerit* und ebenso die ed. Bodl. o
Korrektur, im Supplement führt Schurzfleisch aus O *superauerat*
*terruerat* an; I 608 hat Schurzfleisch in der Ausgabe *fraenat*, ed. B
*premit*, von O sagt Schurzfleisch im Supplement (p. 12): »Angl
liber itidem habet *frenat*, quod poscit metrum, non *premit*, vel *pre
vel *reprimit*«. Bei dieser Sachlage läßt sich m. E. die Identität
O mit der editio Bodl. nur unter der Voraussetzung aufrechthal
daß entweder Schurzfleisch oder seine Gewährsmänner (Fr. und
Brockius) geschwindelt haben, eine Annahme, zu der nichts bere
tigt. Vielmehr war O offenbar eine dem Aquicinctensis nahe
wandte [2]), jedoch stellenweise interpolierte Hds., aus der ein Un
kannter die Korrekturen in die ed. Bodl. eintrug; Ellis hätte
die Lesungen von O nach Schurzfleisch ebenso anführen sollen,
die des Aquicinctensis nach Delrio; jedoch ist die Frage mehr

1) In seiner Zusammenstellung S. 201 hat Ellis die von ihm selbst im
parate zu I 76 angeführte Variante des corr. ed. Bodl. ausgelassen.

2) Daher die große Uebereinstimmung von O mit dem Texte des Rivi
der ganz auf Delrios Ausgabe und damit auf dem Aquicinctensis beruht.

Digitized by Google

theoretischem und methodischem als praktischem Interesse, da der erhaltene Turonensis beide verlornen mutili an Güte erheblich übertrifft. Der kritische Apparat ist nicht immer recht übersichtlich, zumal E. in weiterem Umfange, als es sonst in den Wiener Ausgaben Brauch ist, Erklärungen und Rechtfertigungen seiner Lesungen aufgenommen hat; der Apparat wäre leichter zu übersehen, wenn E. (wie dies in andern Bänden der Wiener Sammlung geschehen ist) die zusammengehörigen Varianten enger zusammengerückt hätte, anstatt alle Lesungen des Apparates, gleichviel ob sie zu denselben oder zu verschiedenen Textworten gehören, durch gleichgroße Zwischenräume von einander zu trennen. Die eignen Konjekturen des Herausgebers sind zahlreich und geschickt, vielfach überzeugend; die Emendationen von Delrio, die großenteils vorzüglich sind und von denen viele durch den Turonensis nachträgliche Bestätigung erhalten haben, hätten vielleicht noch häufiger Aufnahme verdient. Gar nicht kann ich mich mit der Behandlung einverstanden erklären, welche E. den Nachahmungen älterer Dichterstellen durch Orientius zu Teil werden läßt; diese Parallelstellen haben doch für die Textgeschichte nur Wert, wenn es sich entweder um beabsichtigte Anlehnung oder um zwar unbewußte aber doch zweifellose Reminiscenzen handelt; E. aber nimmt oft auf Grund ganz geringfügiger Uebereinstimmungen Nachahmung älterer Autoren an. So ist man füglich erstaunt im index scriptorum quos Orientius citat aut imitatur einen im 5. Jahrh. bereits so überaus selten gewordenen Dichter wie Catull mit nicht weniger als 5 Stellen vertreten zu finden; schlägt man allerdings die Stellen nach, so sieht man bald, daß die Uebereinstimmungen ganz minimal und zufällig sind und der gute Orientius von Catull ebensowenig eine Zeile gelesen hat, wie seine Zeitgenossen: oder soll man im Ernst glauben, daß I 515 fratribus invisos fratres, vitamque parentum exosam natis fecit avaritia eine Nachahmung sei von Catull 64, 398 perfudere manus fraterno sanguine fratres, destitit exstinctos natus lugere parentes, oder von Lucrez III 72 crudeles gaudent in tristi funere fratris et consanguineum mensas odere timentque? Dagegen ließe sich zu den Entlehnungen aus damals häufiger gelesenen Dichtern noch manches nachtragen; vgl. M. Manitius, Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1886, 408 f. Was endlich E. in der Vorrede über Zeit und Person des Orientius beibringt, ist richtig, aber nicht erschöpfend; besonders hätte ich gewünscht, daß er zu den Vitae Orientii in den Acta Sanctorum Mai I S. 61 ff. Stellung genommen hätte, da doch diese Ueberlieferung keineswegs so ganz von der Hand gewiesen werden kann. Daß in den Worten II 1. 2 si monitis gradiare meis, fidissime lector, caerula

Digitized by Google

securus colla premis colubri eine Hinweisung auf die Irrlehre Pelagius enthalten sei, welchen Prosper einmal als coluber Brita cus bezeichnet, wird dem Herausg. nicht leicht jemand glauben.

Das anziehende autobiographische Gedicht des Paulinus Pella hat durch W. Brandes eine in jeder Hinsicht vortreffliche handlung erfahren. Wie es sich durch den Inhalt des Gedic von selbst nötig machte, hat B. auch der Erörterung der Leb umstände des Verfassers ziemlich breiten Raum gegönnt, wobei sich, da alles Uebrige durch die eignen Angaben des Dichters z lich sichergestellt ist, vor allem um die Frage nach seiner Verwa schaft mit Ausonius handelt. Daß Paulinus der Enkel desselbe und der *avus eiusdem anni consul*, von dem er v. 48 f. spricht, andrer als Ausonius sein kann, dürfte wohl jetzt auch A. Ebert geben; aber während O. Seeck (Symmach. p. LXXVII f.) K. Barth und Leipziger den Paulinus aus der zweiten Ehe Tochter des Ausonius mit Thalassius ableitet, unternimmt B. in knüpfung an Sirmond und an seine eignen früheren Auseinan setzungen (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1881, 322 ff.) den Bev daß vielmehr Hesperius, der Sohn des Ausonius, der Vater des linus gewesen sei. Unläugbar ist B.s Beweisführung sehr gel und scharfsinnig und in einigen Punkten sind auch seine Ergebr sehr annehmbar und einleuchtend, so wenn er gegen Seeck dar daß der Erlaß cod. Theod. VIII 5, 34 an Hesperius noch wäh seines Prokonsulats gerichtet ist, oder wenn er von Hesperius, Auso Sohn, einen gleichnamigen Praefectus praetorio vom Jahre 377 u scheidet und den Hesperius, Comes 385, ganz aus dem Zusam hange der Familie des Ausonius loslöst. Aber in der Haupts hat mich B. nicht überzeugt. Die Angaben des Dichters se (v. 24—49) sind klar und einfach: in Pella geboren, wo der V Vicarius Macedoniae war, kommt er im neunten Monate seines bens nach Afrika, da der Vater inzwischen das Prokonsulat erl hat; dort bleibt er 18 Monate *sub genitore proconsule*, um dann Rom nach Burdigala zu gelangen; hier trifft er auch seinen G vater (Ausonius), der in diesem Jahre Konsul ist; alles das gesch vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Paulinus. Das Zusam treffen mit Ausonius kann nun aber nur gegen Ende des Jahres in welchem Ausonius Konsul war, stattgefunden haben, da der wohl kaum vor Niederlegung seiner Präfektur, die er im Septe noch innehatte, in Burdigala sein konnte (Seeck p. LXXX Anm. 3 auch würde es der Dichter wohl erwähnt haben, wenn der Großv damals außerdem daß er Konsul des Jahres war auch die Präfe noch bekleidet hätte. Danach kann Paulinus also frühestens

Digitized by Google

376 gehoren sein; Hesperius aber ist schon im März 376 Prokonsul (cod. Theod. XV 7, 3), also vor der Geburt des Sohnes, sodaß also für die Stellung als Vicarius Macedoniae kein Raum bleibt. Dazu kommt noch eine andere Erwägung, die ich nirgends gehörig betont finde: Hesperius wurde nach dem Prokonsulat Praefectus praetorio (spätestens Mitte 379, im Juli bekleidete er die Würde bereits, cod. Theod. VII 18, 2 + XIII 1, 11), und es wäre im höchsten Grade auffällig, wenn Paulinus, der die früheren Aemter seines Vaters so gewissenhaft nennt, diese höchste Würde verschwiegen hätte; Thalassius dagegen gieng nach dem Prokonsulate als Privatmann über Rom nach Gallien (vgl. Symm. ep. I 25 und Seeck p. LXXXII), und dies ist auch durchaus der Eindruck, den man aus der Erzählung des Paulinus empfängt. Letzterer wird demnach Ende 376 oder besser Anfang 377 gehoren sein, Thalassius ist im Januar 378 Prokonsul von Afrika (cod. Theod. XI 36, 23—25) und hat also dieses Amt bis ins Jahr 379 hinein bekleidet, in dessen zweite Hälfte dann die Reise über Rom nach Burdigala fällt. Gegenüber dieser, wie mir scheint, sicher genug fundierten Auffassung kann B. die seinige nur mit Hilfe der doch methodisch sehr bedenklichen Annahme durchführen, daß Paulinus, als er im hohen Alter sein Gedicht verfaßte, bei der Erzählung seiner frühesten Jugendgeschichte ungenaue und falsche Angaben gemacht habe. Eine Schwierigkeit steht allerdings der von mir geteilten Seeckschen Auffassung entgegen, doch kann ich derselben keineswegs die entscheidende Bedeutung zugestehn, welche B. ihr beimißt: Paulinus nennt v. 414 f. in Griechenland gelegene Landgüter als sein mütterliches Erbteil, während die weiterhin erwähnten *res avitae* (v. 422) offenbar in Gallien lagen; daß die letzteren im Gegensatze zu jenem *maternus census* auf den Großvater väterlicher Seite zurückgehn und also das im Mannsstamme sich vererbende Familiengut darstellen, hebt B. gegen Seeck, welcher die *res avitae* und *maternae* für identisch hielt, mit vollem Rechte hervor; nicht aber kann ich ihm zugehen, daß diese großväterlichen Güter notwendig von dem v. 49 erwähnten *avus eiusdem anni consul* d. h. Ausonius herstammen und dieser also der Großvater väterlicher Seite sein müsse. Daß wir nicht mehr nachweisen können, wie die Tochter des Ausonius zu Grundbesitz im Orient kam, will doch bei unserer lückenhaften Kenntnis der Einzelheiten wenig sagen; auf eine Möglichkeit hat Seeck bereits hingewiesen, daß nämlich Ausonius diese Güter von seinem um 335 kinderlos verstorbenen Mutterbruder Aemilius Magnus Arborius geerbt haben könne; dieser Besitz würde dann zur Mitgift seiner Tochter gehört

Digitized by Google

haben [1]). — Der Text des Paulinus beruht, abgesehen von der jetzt verlorenen Hds., welche M. de la Bigne (1579) benützte, allein auf dem hier zum ersten Male verwerteten cod. Bernens. 317 saec. IX, welchen B. mit der größten Sorgfalt ausgebeutet hat; seine Textherstellung ist streng methodisch und umsichtig, seine Kritik im allgemeinen konservativ; was er von eignen Vermutungen in den Text gesetzt hat, ist fast ausnahmslos überzeugend. Auch die Behandlung der *imitationes* ist eine sehr besonnene und was B. S. 279 f. darüber sagt, ist musterhaft; die Frage nach der Art des Verhältnisses zu Sedulius läßt B. bei der unsicheren Chronologie des letzteren offen, neigt aber dazu bei Paulin. v. 9 eine Nachahmung von Sedul. C. P. V 51 f. anzunehmen; die Sache dürfte kaum mit Sicherheit zu entscheiden sein.

Von Claudius Marius Victor besitzen wir unter dem Titel *Alethia* eine bis zum Untergange von Sodom reichende kommentierende Paraphrase der Genesis in 3 Büchern; den Verfasser identificiert der Herausgeber, K. Schenkl, ebenso wie A. Ebert mit dem *Victorinus* oder *Victorius rhetor Massiliensis*, über welchen Gennad. ill. 61 handelt [2]), da auch Claudius Marius Victor im cod. Paris. als *orator Massiliensis* bezeichnet wird. Aber damit und mit der Thatsache, daß beide einen metrischen Kommentar zur Genesis geschrieben haben, sind die Uebereinstimmungen erschöpft; dagegen differieren sowohl die Namen, als der Endpunkt der Erzählung, als auch der Adressat (denn das Werk des von Gennadius geschilderten Mannes war an seinen Sohn Aetherius gerichtet), vielleicht auch die Anzahl der Bücher, Differenzen, von denen jede einzelne nicht so schwer wiegt, daß sich nicht eine leidlich probable Erklärung finden ließe, die aber doch in ihrer Gesamtheit die Wahrscheinlichkeit der

1) Damit erledigt sich, was B. S. 267, 1 gegen die Möglichkeit anführt, daß die Mutter des Paulinus den Arborius direkt habe beerben können.

2) Da es auf den Wortlaut ankommt, so setze ich den Text hierher und füge außer den Varianten des Corbeiensis (P = Paris. 12161 saec. VII), die ich von Schenkl entlehne, auch die der drei andern alten Hdss. (V = Veronens. bibl. cap. 22 saec. VI; R = Vatic. Regin. 2077 saec. VII; C = Vercell. bibl. cap. 183 saec. VIII—IX), die ich der Güte meines Freundes Dr. Nic. Müller in Kiel verdanke, bei, so weit sie für unsere Frage Interesse haben: Victorinus (*Victorius* RP) rhetor Massiliensis ad filii sui Aetherii personam commentatus est (*commentatur* ohne *est* P, *est* ausradiert in C) in Genesim, id est a principio libri usque ad obitum Abrahae patriarchae; tres (*quattuor* RP) versu edidit libros, christiano quidem et pio sensu, sed utpote saeculari litteratura occupatus homo et nullius magisterio in divinis scripturis exercitatus, levioris ponderis sententiam (*sententias* RC) figuravit. moritur Theodosio et Valentiniano (*Valente* VC) regnantibus.

Digitized by Google

Identifikation recht gering erscheinen lassen, zumal ebensowohl die in Betracht kommenden Namen [1]) als diese Art litterarischer Produktion in jener Zeit häufig sind. Die Sache scheint mir daher zu unsicher, als daß ich es wagen möchte, die Angaben des Gennadius auf den Verfasser der Alethia zu beziehen; damit gehen wir allerdings die Möglichkeit auf, von Person und Zeit des Dichters genauere Kunde zu erhalten, da das Gedicht uns darüber keinerlei Auskunft gibt; wohl aber zeigt es uns einen Mann, der ausgerüstet mit einer für seine Zeit durchaus achtbaren Kenntnis heidnischer Poesie und Wissenschaft und mehr als er selbst glaubt auf dem Boden der alten Anschauung stehend, dem christlichen Stoffe, mit specieller Rücksichtnahme auf die Schullektüre, eine ähnliche künstlerische Gestaltung zu geben bemüht ist, wie sie die heidnische Sage in Vergils und Ovids Gedichten besaß. — Ueber die Textgeschichte des Gedichtes erhalten wir durch Sch.s Prolegomena höchst interessante Aufschlüsse. Die einzige erhaltene Hds., Parisin. 7558 saec. IX (ehemals in Tours), war von Guillaume Morel (1560) benützt worden, ohne daß jedoch diese Ausgabe auf die späteren einen besonderen Einfluß ausgeübt hätte; maßgebend blieb vielmehr — vor allem durch Vermittlung der fast ganz auf ihr beruhenden Ausgabe des G. Fabricius (1564) — die editio princeps des Ioannes Gagneius (1536), welcher angeblich eine ungeheuer verderbte und verstümmelte Hds. aus der Nähe von Lyon zu Grunde liegt; daß er mit der Ueberlieferung durch Zufügungen, Weglassungen und Aenderungen sehr frei geschaltet habe, bekennt Gagneius in der Vorrede selbst. Schenkl führt nun aber den Nachweis, daß jener nur eine dem Parisinus ganz ähnliche Hds., vielleicht sogar diesen selbst, vor sich hatte, und daß all die zahlreichen Abweichungen ihren Grund nur in der geradezu beispiellosen Willkür des Herausgebers (teilweise auch in seiner Unfähigkeit die Hds. zu lesen) haben. Sch. hat die Mühe nicht gescheut den gesamten Text des Gagneius zum Abdrucke zu bringen (S. 437—482) und dessen Abweichungen von seiner eignen Recension durch Anwendung typographischer Mittel übersichtlich vor Augen zu führen. Der Nachweis, daß die Ausgabe aufs tollste interpoliert ist, ist dadurch mit aller Klarheit erbracht, und das ist um so verdienstvoller, als die richtige Würdigung der herausgeberischen Thätigkeit des Gagneius auch für die Kritik anderer Autoren von großer Bedeutung ist: auch für eine Reihe von

1) Es genügt, abgesehen von dem Verfasser des cursus paschalis, Victorius von Aquitanien (Gennad. ill. 88), an den Dichter und an den Rhetor gleichen Namens zu erinnern, deren Sidonius Apollinaris (epist. V 21 und V 10, 3) Erwähnung thut und deren nähere Bestimmung bisher ebenfalls nicht möglich war.

Digitized by Google

Schriften Tertullians ist Gagneius einziger Zeuge für die Le
jetzt unzugänglicher Hdss., und wenn es auch gewis vo
wäre, die bei Claudius Marius Victor gemachten Erfahrunge
weiteres auf andere Editionen desselben Gelehrten zu übertra
wird doch jedenfalls Vorsicht am Platze sein, und was E.
mann noch 1876 schreiben konnte (Tertull. lib. de spect. p. 1
is est Gangneius, qui suo iudicio vel arbitrio multa immutare
quae praesto erant bona fide reddere solet«, wird jetzt auf
Fall mehr bestehn können. Besonders unheilvoll zeigte s
Willkür des Gagneius an dem kleinen und keineswegs ge
poetischen Gespräche, welches in der Pariser Hds. auf die
folgt, aber von Morel — wie es scheint rein zufällig — wegg
worden war; man kannte es daher bisher nur aus der Ausga
Gagneius, der das Gedicht nicht nur im Texte ebenso schnöd
polierte wie die Alethia, sondern auch mit einem Titel eigener
versah: Claudii Marii Victoris oratoris Massiliensis de pervers
aetatis moribus, Liber quartus Ad Salmonem, der den Leser
in die Irre führt. Der wahre Titel, wie ihn der Parisinus
lautet: Sancti Paulini epigramma; es ist ein Gedicht im Sti
gilischer Eclogen (*epigramma* hier als Bezeichnung für jedes k
Gedicht) von einem nicht mehr näher zu bestimmenden Pauli
an Paulinus Bischof von Béziers (seit 400) dachte Petsche
abgefaßt zur Zeit der Barbareneinfälle im südlichen Gallien
sten Jahrzehnt des 5. Jahrh.; an Bildung, Begabung und
schung der poetischen Technik überragt der unbekannte Ve
die meisten seiner Zeitgenossen.

Die in der Alethia des Claudius Marius Victor hervortre
von einer strengeren Richtung der Kirche energisch gemish
Bestrebungen, in der Darstellung christlicher Stoffe möglichst
Anschluß an die noch immer beliebte heidnische Dichtung zu
kommen auf andere Weise zum Ausdruck in der christliche
tonenpoesie, vor allem ihrem ältesten und umfangreichsten De
dem Gedichte der Proba, welches daher Sch. nebst den so
Resten derselben Gattung passend hier angeschlossen hat. D
rede hat sich ihm zu einer überaus wertvollen Untersuchu
gesamten, heidnischen und christlichen Centonenpoesie mit Rü
auf ihre Technik und ihre Stellung zur Vergilüberlieferung ge
die ich nur aufs wärmste zur Lektüre empfehlen kann, da e
möglich ist einzelne Ergebnisse hier herauszuheben. Für di
stellung des Textes der Proba hat Sch. aus der großen Men
Hdss. diejenigen, die über das 11. Jahrh. hinaufreichen, sie
der Zahl, sämtlich herangezogen (die älteste ist cod. Parisin.

Digitized by Google

saec. VIII—IX), sowie noch einige andere subsidiär benützt; da keine der Hdss. eine führende Stellung beanspruchen kann, so mußte das kritische Verfahren naturgemäß ein eklektisches sein. Beigegeben sind drei weitere Gedichte derselben Art, die 1878 von K. Bursian zum erstenmale herausgegebenen versus de gratia Domini eines Pomponius, der bereits von Martène bekannt gemachte und de verbi incarnatione betitelte Cento aus dem Parisin. 13047, endlich das Gedicht de ecclesia aus dem Salmasianus. Die Nachweisungen der benutzten Vergilverse nebst ihren Abweichungen sind absolut erschöpfend; besonders dankenswert ist eine am Schlusse angehängte Uebersicht über die durch Stellen aus den Centones (auch den heidnischen) bestätigten Lesungen der einzelnen Vergilhandschriften, aus der sich ergibt, daß die Vergilhds. der Proba dem Mediceus am nächsten stand.

Marburg i. H. Georg Wissowa.

---

**Old-Latin Biblical Texts.** No. I, Edited by John Wordsworth. No. II, Edited by John Wordsworth, W. Sanday and H. J. White. No. III, Edited by H. J. White (under the direction of the bishop of Salisbury). Oxford, at the Clarendon Press. 1883. 1886. 1888. 4°.

Die Serie »alt-lateinischer biblischer Texte«, welche im Jahre 1883 von der Clarendon Press unter der Oberaufsicht von John Wordsworth, damals Professor der biblischen Exegese in Oxford, jetzt Bischof von Salisbury, eröffnet wurde, hat im vorigen Jahre mit dem Erscheinen der dritten Nummer den vorläufigen Abschluß gefunden, welchen der Prospekt vorgesehen hatte. Der wohlverdiente Beifall, den diese Publikationen, nicht zum mindesten auch bei uns in Deutschland, gefunden haben, berechtigt zu der Hoffnung, daß die Unternehmer sich ermutigt sehen werden, ihre Aufgabe fortzuführen. Inzwischen scheint es angezeigt, das bisher Geleistete einer eingehenderen und sorgfältigeren Betrachtung, als bislang geschehen, zu unterziehen, Plan und Methode der Auswahl und Herstellung der Texte und der sie begleitenden Untersuchungen zu prüfen, die Summe der gewonnenen Ergebnisse genauer zu bestimmen, Bedenken und Wünsche laut werden zu lassen, die dem erhofften Fortgange des Unternehmens zu nutze kommen möchten.

Der erste Band enthält das Evangelium S. Matthaei aus einer verhältnismäßig jungen Pariser Handschrift (g), die den zweiten Teil (der erste ist verloren) einer vollständigen Bibel bildete, welcher bereits Bentleys Interesse bei seinen umfassenden Vorbereitungen zu einer textkritischen Ausgabe des N. Testaments erregt hatte. Der

Digitized by Google

zweite bringt verschiedene Fragmente der Evangelien von größerem und geringerem Umfange, darunter die ohne Frage wichtigsten von allen erhaltenen Handschriften vorhieronymianischer Uebersetzung des N. Test.s, die Turiner Fragmente (k); der dritte endlich eine Münchener Handschrift der vier Evangelien (q). g und k sind von Wordsworth nen kollationiert und ediert. g wird hier zum ersten Male in extenso gegeben, während k bereits von Tischendorf an einem wenig zugänglichen Orte, in verschiedenen Heften der Wiener Jahrhücher der Litteratnr, publiciert worden war. n, o, p, kleinere Stücke der Evangelien ans St. Gallen, hat W.s Schüler, H. J. White, verglichen und heransgegehen. $a_2$, ein kleines Stück des Lucas in Chnr, s, desselben Evangeliums in Mailand, nnd endlich t, des Marcus in Bern, sind einfach wiederholt nach E. Ranke, Ceriani und Hagen. Den dritten Band hat White allein besorgt.

Die Reproduktion des Textes hält sich gleich fern von der üppigen Ausstattung, wie sie Tischendorf in solchen Fällen liebte, wie von einer anf Kosten der Zuverlässigkeit und Sanberkeit erzielten Wohlfeilheit, von welcher ein norwegischer wohlmeinender, aber übel beratener Gelehrter kürzlich warnende Beispiele geliefert hat. Diplomatische Genanigkeit in der Unterscheidnng der verschiedenen Hände, in der Beobachtung der Orthographie, der Einteilung des Textes, der Interpunktion der Sätze, der Bezeichnung der Blätter nnd Zeilen der Handschrift ist überall als Princip aufgestellt und — soweit sich das ohne Nachprüfen der Originale henrteilen läßt — streng durchgeführt. Für k und q dienten als Grnndlage zur Kollation die Originalabschriften von Tischendorf. Wordsworth verglich k im März 1883 sorgfältig zweimal; White verwandte vier Wochen in München auf die Vergleichnng der inzwischen gedruckten Abschrift von q; g wurde von Samnel Berger nach dem Drnck noch einmal vollständig verglichen. Wir werden daher den Text dieser wichtigen Dokumente nnnmehr als gesichert betrachten dürfen.

Bei dem Streben, das Original in allen Punkten möglichst korrekt darznstellen, ist indessen der Beqnemlichkeit des Lesers und der Rücksicht auf die Herstellungskosten die lohenswerte Koncession gemacht, daß für die Schrift gewöhnliche Typen gewählt und die Wörter von einander getrennt sind, während die Handschriften, mit Ansnahme der jüngeren g, fortlaufende Uncialschrift haben. Hieraus erwuchs allerdings in manchen Fällen, namentlich bei k, eine gewisse Schwierigkeit. Die Handschrift ist von einem barbarischen, des Latein kaum kundigen Schreiber, wahrscheinlich noch dazu aus einem schwer zu lesenden Exemplare, abgeschrieben. (So urteilt der kundige und besonnene Palaeograph des Britischen Mu-

Digitized by Google

seums E. M. Thompson II, p. CLXV). Daher finden wir gelegentlich statt Worte eine sinnlose Buchstabenverbindung oder die tollsten Verlesungen. So las der Schreiber z. B. Mt. 6, 23 *corruptum* statt *corpus tuum*, 12, 10 *curarent* statt *curare ut*, 13, 15 *auricula peius* st. *auriculas eius*, Mr. 12, 17 *quaerunt* st. *quae sunt* u. s. w. An solchen Stellen entstand die Frage, wie zu verfahren sei, wenn die Wörter aus der fortlaufenden Letternverbindung, in der sie in der Handschrift stehn, gelöst wurden. Wordsworth ist dabei nicht konsequent zu Werke gegangen: bald gibt er die verstümmelten Teile der ursprünglichen Wörter, bald das oder die vom Schreiber irrtümlich vorausgesetzten Wörter. So schreibt er *corruptum* aber *curare nt, auricula peius* aber *quae runt*. Oder er stellt ein drittes her, das sich weder auf die eine noch die andere Weise rechtfertigen läßt, wie Mr. 9, 26 *uelu emortuus* (mit Verlesung von *e* für *t* aus *uelut mortuus* verschrieben) oder Mt. 13, 15 *in crassa cor pori*, wo der Schreiber *incrassa cor populi* verlesen hat. Wenig Wert hat es ferner, wenn z. B. Mt. 8, 10 *autem disset autem* 12, 4 *panems* in den Text gesetzt und in den Anmerkungen dazu notiert ist, daß die zweite Silbe in dem ersten *autem* ausradiert, *panems* in *panes*, wahrscheinlich von erster Hand korrigiert ist.

Mir scheint, der Herausgeber wäre am konsequentesten und richtigsten verfahren, wenn er noch einen Schritt weiter gegangen wäre und überall, wo sich die Korrektur mit Notwendigkeit ergab oder von späterer oder gar erster Hand in der Handschrift selbst gegeben war, dieselbe auch in den Text gesetzt, (selbstverständlich unter Wahrung aller ursprünglichen sprachlichen und orthographischen Eigenheiten des Textes,) die Korruption aber in die Noten verwiesen hätte.

Noch eine Bemerkung habe ich über die Interpunktion in k zu machen. Der Punkt tritt sehr unregelmäßig und häufig überraschend in der Handschrift auf. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß derselbe keineswegs immer zur Trennung der Sätze oder Satzteile dienen soll, sondern oft nichts weiter als ein verzweifeltes Mittel des Schreibers oder Lesers — die Punkte gehören schwerlich alle einer Hand an — ist, die einzelnen Worte von einander zu unterscheiden, wovon man sich durch das beigegebene Facsimile überzeugen kann. Unter diesen Umständen hätte W. ohne Schaden auf die Mühe verzichten können, die Handschrift auch in diesem Punkte nachzubilden.

Die Herausgeber dieser Serie haben sich aber nicht auf eine diplomatisch treue Wiedergabe ihrer Texte beschränkt. Was dieser Publikation ein erhöhtes Interesse verleiht, das sind die eingehenden

Digitized by Google

Untersuchungen über den eigentümlichen Wert eines jeden T
und seine Beziehung zu andern bekannten Texten, Untersuchu
die den erfreulichen Beweis liefern, daß endlich umfassende V
reitungen zu einer systematischen Erforschung der Geschicht
altlateinischen Bibelübersetzung getroffen werden. Wordsworth
lich hat sich mit einer mehr allgemeinen Charakteristik seines
tes begnügt. Weit eingehender und umfassender sind die U
suchungen von Prof. Sanday, der in dem zweiten Bande das
ergreift. Seine Bemühungen gehn darauf aus, den Charakte
einzelnen Handschriften, resp. Handschriftenfragmente genau z
stimmen, indem das Verhältnis einer jeden zu den andern a
wichtigsten erscheinenden Handschriften untersucht wird. Ein
der publicierten Texte wird auf die Eigentümlichkeit seines
schatzes und seiner Redewendungen geprüft, auch Orthographi
Palaeographie der Handschriften berücksichtigt. Das alles ges
mit großem Fleiße, mit Umsicht und Vorsicht. Daß aber Sa
Untersuchungen an einer gewissen Ungunst der Verhältnisse l
dessen ist er sich selber wohl bewußt. Man könnte seine Arbeit
besser charakterisieren, als er es selbst gethan hat. »Ich fü
der Leser wird . . . in dem, was hier geschrieben ist, den Na
empfinden, den es hat, einer Untersuchung zu folgen, die beg
und nicht beendigt ist. Er wird nicht alles völlig konsequen
den. Es zeigen sich rauhe Ecken und Unebenheiten: vorzeitig
bildete oder vorzeitig angewandte Methoden, Hypothesen, die
suchsweise aufgestellt und dann zurückgezogen werden, vorlä
Schlüsse, die einer nachträglichen Rechtfertigung bedürfen«.
p. CCLVI). So wird denn oft unser Interesse erregt, ohne b
digt zu werden; wo wir die Eröffnung eines Resultats erwa
wird meist die Untersuchung abgebrochen und die Ernte versch
»bis die Zeit gekommen sein wird«. Wir sehen, wie der Ver
in der Arbeit lernt, wir machen die kleinen Ueberraschungen
die sie ihm bereitet, und werden genötigt, ein gewisses psych
sches Interesse an diesen Untersuchungen zu nehmen, das von
artigen Arbeiten ausgeschlossen zu sein pflegt. So eröffnet
Buch einen Einblick in eine rüstig arbeitende Werkstatt. Man
was aus dem Werke werden kann; aber bis der Guß be
wird noch manche Form wieder zerbrochen, manche auch ers
gefunden werden müssen. Wer sich daher rasch orientieren
und abgeschlossene Resultate verlangt, der wird das Buch unb
digt aus der Hand legen. Wer aber forschend in der Sache
den wird die Liebe und Begeisterung, die den Verfasser durchd
wohlthuend berühren, und er wird ihm für die empfangene Anre

Digitized by Google

dankbar bleiben, auch wenn er nachprüfend über ihn hinausgeführt zu sein glaubt.

Tritt nun aber die Arbeit als eine Vorbereitung auf, die später erweitert und, wo es nötig, berichtigt werden soll, so fordert sie doch durch ihr Erscheinen selbst zu einer kritischen Betrachtung heraus, und ohne Zweifel hat das Publikum, dem diese Gabe geboten wird, ein Recht zu fragen, wie weit sie denn schon an sich brauchbar sei und wie viel davon als sicherer und bleibender Gewinn schon jetzt betrachtet werden könne. Dem Kritiker aber wird es nicht verübelt werden dürfen, wenn er sich an das hält, was geboten ist, mag er auch damit Korrekturen vorgreifen, die der Autor später selbst vorgenommen haben würde.

Die Grundlage der Sandayschen Untersuchungen bildet die Theorie, die von Westcott-Hort (»The New Testament in the original Greek. Introduction« p. 78 ff.) kurz und prägis aufgestellt ist. In der Ueberliefernng der lateinischen Bibelübersetznng vor Hieronymus sind drei Stufen zu erkennen. Zunächst scheiden sich der Afrikanische und Europäische Text. Dieser letztere erfuhr eine Revision, welche der Italienische Text genannt werden kann, vielleicht derselbe, welchen Augustin unter der »Itala« verstand. Ob der Europäische Text sich aus dem Afrikanischen entwickelt habe, oder beide von einander unabhängig entstanden seien, darüber bewahrt Hort eine weise Reserve. Der ersten Klasse weist er zu die Handschriften e und k, der dritten f und q, den Rest, die bei weitem größte Zahl, der zweiten. Sanday nimmt nun ohne weiteres a, b, d als Hauptrepräsentanten des Europäischen, f des Italienischen Textes in Anspruch und geht von der Voraussetzung aus, daß der Afrikanische und Europäische Text fundamental verschieden seien. Indem man nun diese Voraussetzungen im einzelnen durchgeführt sieht, gewahrt man, wie sie in der Durchführung in Gefahr geraten, selber aufgehoben zu werden. Die Ueberzeugung, daß der Afrikanische und Europäische Text von Haus aus verschieden seien, hatte S. in den knrz zuvor erschienenen »Studia biblica« (Oxford 1885) ausgesprochen. Am Ende der Untersnchungen des zweiten Bandes dieser Serie (p. CCLV) zieht er, was er dort gesagt hat, zurück und wünscht in dieser Frage für streng neutral gehalten zu werden. Noch einen Schritt weiter geht er in der Appendix I p. 116, wo er die Hypothese, daß beide Texte einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, geradezu als die wahrscheinlichere hinstellt. Diese Umwandlung bereitet sich, obwohl sie nicht deutlich ausgesprochen wird, im Lauf der Untersuchung vor. P. CCI wird die Möglichkeit erwogen, ob a, die eine der beiden »leitenden« Handschriften der »Europäi-

Digitized by Google

schen« Familie ein »Afrikanisches« Element in sich habe. In der Appendix III p. 136 wird die Frage aufgeworfen, ob die »Italienische Revision«, ein Proceß, der sich in f vollendet zeige, nicht etwa schon in b, der zweiten leitenden »Europäischen« Handschrift begonnen habe. Schon auf p. LXXXIX wird bemerkt, daß k häufig mit f und ff zusammentreffe, und in dem letzten Nachtrag (Addenda p. 139) gesteht S., daß sich, sehr zu seiner Ueberraschung, herausgestellt habe, daß ein für specifisch »Afrikanisch« gehaltener Terminus, *clarifico* = δοξάζω, in dem Evangelium Johannis sowohl in b, als in f, als auch in der Vulgata in überwiegendem Gebrauche sei. White endlich geht im dritten Bande darauf aus, von der »Italienischen« Familie das eine ihrer Glieder, q, auf die »Europäische« Seite hinüberzuziehen. Kurz man sieht, wie die angenommenen Unterschiede zu verschwimmen drohen, und es muß die Frage erhoben werden, ob der Weg, der bei diesen Untersuchungen eingeschlagen ist, richtig gewählt sei.

Ich halte es für einen Grundfehler, daß jede Handschrift, resp. jedes Fragment für sich gesondert betrachtet wird, wodurch die Arbeit sich vervielfacht, sodann daß überhaupt von kleinen und kleinsten Fragmenten ausgegangen wird, während die vollständigen Handschriften ausgesprochener Maßen noch unerforscht waren und nun an jenen zufälligen Resten stückweis und darum ungenügend und oft verkehrt gemessen und bestimmt werden. Nun hängt dieser Uebelstand klärlich mit dem Plane des ganzen Unternehmens zusammen. Ich hoffe, daß es noch immer an der Zeit ist, denselben zu erörtern und Aenderungsvorschläge dazu vorzubringen.

»Italahandschriften« und »Italafragmente« sind vielfach publiciert worden, Ansätze zur Lösung des verwickelten Problems, welches die lateinische Bibelübersetzung stellt, wiederholentlich gemacht, aber, abgesehen von den fruchtbaren Arbeiten Zieglers, meist ohne viel Nutzen und Erfolg. Eine Sammlung des zerstreuten und z. T. schwer zugänglichen Materials und im Zusammenhange damit eine systematische Erforschung desselben wäre gewis ein höchst wünschenswertes Unternehmen. Nun aber haben dazu leider die Oxforder Gelehrten — obwohl S. offenbar darauf ausgeht, einmal eine Geschichte des lateinischen Bibeltextes zu geben — sich nicht entschließen mögen. Sie beschränken sich darauf, unveröffentlichte oder nicht angemessen herausgegebene Texte zu bringen, und so werden sich, wenn auch manche Lücke in dankenswerter Weise gefüllt wird, auch hier schließlich doch nur Beiträge zu Beiträgen sammeln, die sich wie die andern verzetteln werden, während unter richtiger Benutzung der vorhandenen Kräfte und Mittel ein sicherer und mäch-

Digitized by Google

tiger Bau erwachsen könnte. Ich billige es, daß die Oxforder Gelehrten sich zunächst auf das N. Testament und innerhalb dieses wieder auf die Evangelien beschränkt haben. Denn diese liefen in besonderen Handschriften um und bilden so für sich ein kleineres Ganze. Aber die Auswahl und Reihenfolge der publicierten Texte kann nicht anders als zufällig und willkürlich genannt werden. Charakteristisch ist, daß g, welches den Reigen eröffnet, in den Untersuchungen von S. durchaus keine Rolle spielt. (Ich bemerke übrigens, daß auch die Evangelien des Mr. Lc. und Joh. in dieser Handschrift keineswegs einen reinen Vulgatatext bieten). In dem zweiten Bande stehn neben den wichtigsten Fragmenten wenig belangreiche Stücke, und diese wieder in einer ganz äußerlichen Reihenfolge, die es verschuldet hat, daß die derselben sich anschließenden Untersuchungen S.s unnötig gedehnt sind.

Nun liegt die Sache bei den Evangelien so. Die umfangreichen und wichtigen Handschriften a, b, f sind im vorigen Jahrhundert von Bianchini in einer Prachtausgabe publiciert worden, welche diesseits der Alpen selbst in manchen größeren Bibliotheken fehlen dürfte. Privatpersonen werden sich meist auf den Abdruck von Migne (Patrol. lat. t. XII) angewiesen sehen, der allerdings ziemlich korrekt zu sein scheint. E. Ranke hat gelegentlich einige Stücke nachvergleichen lassen, wobei, wenn ich mich recht erinnere, sich herausstellte, daß Bianchini durchweg richtig gelesen, dagegen die Zeilen anders als in den Handschriften abgeteilt hatte. Die Uebereinstimmung zwischen den von Ranke publicierten, von Wordsworth wiederholten Fragmenten von Chur, $a_2$, mit a macht es fühlbar, wie wichtig ein so äußerliches Moment wie Umfang und Zahl der Zeilen der Kolumne oder Seite für die Bestimmung des Verhältnisses von Handschriften sein kann. Manches mag immerhin auch in den nicht durchweg gut erhaltenen Handschriften noch besser gelesen werden können. Jedenfalls wäre ein neuer diplomatisch treuer Abdruck höchst dankenswert. e, das mit k eng verwandt ist, ist von Tischendorf in einer unsinnig verschwenderischen und ganz unpraktischen Weise publiciert. l ist in einem verschollenen Breslauer Programm, h in der »Nova Collectio« des Angelo Mai (t. III p. 257 ff.) begraben. c, früher aus dem auch nicht jedermann zugänglichen Sammelwerk von Sabatier bekannt (»Bibliorum sacrorum versiones antiquae«), ist nun, wie schon früher i und $ff^1$, von Belsheim publiciert. Kurz, wie erwünscht wäre es, für diese und andere Schätze eine gemeinsame und leicht zugängliche Sammelstelle zu haben. Es versteht sich von selbst, daß die Sammler auch auf die Ausbeute den nächsten Anspruch haben würden. Wollte man nun aber mit der



Digitized by Google

Publikation der Texte eine Untersuchung derselben, die schließlich zu einer Geschichte der lateinischen Bibelübersetzung führen würde, verbinden, so wäre es doch vielleicht ratsam gewesen, äußerlich beide Dinge zu trennen. Man hätte, wenn man eins durch das andere nicht verzögern wollte, die Texte in einzelnen Heften herausgeben können, welche, nachdem die systematische Durchforschung des Ganzen über das Verhältnis derselben unter einander Aufklärung gebracht hätte, sich später richtig an einander haben reihen lassen würden. Es wäre dann auch leicht gewesen, fremden Gelehrten, die etwa neue Funde machten, einen Anschluß zu bieten, den gewis mancher gern benutzt hätte.

Prüfen wir nun die Untersuchungen S.s, welche trotz der in dem Plane des Ganzen begründeten Mängel unsere Einsicht in die vorhieronymianische Ueberlieferung des lateinischen Bibeltextes erheblich fördern, im einzelnen, so finden wir, daß er mit Recht sich am eingehendsten mit den wichtigen Resten von k beschäftigt.

Es ist das Verdienst von Wordsworth (p. X) aus den erhaltenen alten Quaternionenvermerken zuerst mit Sicherheit erkannt zu haben, daß wir die Reste einer vollständigen Evangelienhandschrift vor uns haben, und daß in dieser Marcus und Matthaeus, von denen allein uns Fragmente erhalten sind, am Ende standen. Fol. 55 (nach der jetzigen Bezeichnung) war ursprünglich das letzte Blatt des 39sten Quaternio. Dasselbe schließt mit Mt. 5, 37. Mc. steht vor Mt., und nach der in der Handschrift beobachteten Raumfüllung müssen diesen die beiden andern Evangelien voraufgegangen sein [1]). Es ist zu beklagen, daß wir keinen Anhalt zur Bestimmung der Stellung von Lc und Jo zu einander haben; jedenfalls aber ist die Reihenfolge im ganzen höchst bemerkenswert und trennt die Handschrift von allen andern vorhieronymianischen Handschriften, auch dem verwandten e, in denen die Reihenfolge Mt Jo Lc Mc stehend ist.

Ein anderes bemerkenswertes äußeres Zeichen bietet die Ueberschrift *Cata Marcum* und *Cata Mattheum* statt der sonst üblichen lateinischen Form *Secundum Marcum* u. s. w. Merkwürdiger Weise hat Wordsworth gar nicht, und Sanday erst spät (Append. II p. 128) bemerkt, daß dieselbe Form sich auch bei Cyprian findet. Da sie bei Cyprian vorkommt, so hat sie auch Firmicus Maternus (c. 18 und 19), welcher seine Bibelcitate fast sämtlich aus Cyprians »Testimonia« geschöpft hat. Aufgestoßen ist sie mir auch in den pseudocyprianischen Schriften »De montibus Sina et Sion« c. 1 (ed. Hartel III, p. 105, 1)

1) Darnach erledigt sich die Vermutung bei Credner, Gesch. des Ntl. Kanon p. 393.

Digitized by Google

und »De duplici martyris« c. 21 (III, p. 234, 15). Ich habe sie auch in den einander nah verwandten, stark gemischten beiden Vulgatahandschriften des Britischen Museums, Royal I A XVIII und D III gefunden, die beide in England, wahrscheinlich im 10. Jahrhundert, geschrieben sind. Die Anwendung des *Cata* ist also nicht für k speciell charakteristisch, und der Schluß, den Tischendorf daraus auf die Nationalität des Schreibers machen wollte, ein Schluß, der auch Wordsworth probabel erscheint (p. XV), fällt damit in sich zusammen.

Die Frage nach der Herkunft der Handschrift erörtern von verschiedenen Gesichtspunkten sowohl W. als S. Es wird allgemein angenommen, daß die Handschrift aus Bobbio stamme und im Besitz des h. Columban gewesen sei. Ich muß bemerken, daß das letztere kaum eine Gewähr hat und selbst das erstere nicht ganz sicher ist. Auf dem dritten der modernen papiernen Vorsatzblätter findet sich von einer Hand des 17. Jahrhunderts (nach W.s Angabe) folgende Bemerkung: »Volumen ms. ex membranis in 4°. continens Evangelia p^me editionis vetustissimum quod ut traditum fuit illud est idem liber quem B. Columbanus Abbas in pera secum ferre consueverat;« auf der Rückseite: »Codex Monasterii Bobiensis« (p. VII und VIII). Das Bücherverzeichnis des Klosters vom Jahre 1461, mit welchem W. sich eingehend beschäftigt, zählt 3 Evangelienhandschriften auf. W. glaubt, daß möglicherweise unsere Handschrift in No. 8 desselben »Textus quatuor Evangeliorum in littera capiversa antiqua« zu erkennen sei, indem er No. 6 »Textus quatuor evangeliorum in littera similitudinem habens cum longobarda« in Uebereinstimmung mit Peyron mit Ambrosianus J 61 sup., einer zweifellos bobbiensischen Handschrift, identificiert. Nun sind die Bücher dieses Verzeichnisses ganz offenkundig nach der Größe geordnet. Den Anfang machen Bibelhandschriften »magni valde voluminis« und »magni voluminis«. Es folgen die Antiquitäten des Josephus, ebenfalls »magni voluminis«; dann die Evangelienhandschriften, zuerst No. 8 ohne Bezeichnung des Formats, darauf No. 5 »mediocris voluminis«, No. 6 »parvi vol«, No. 7 (die Paulinischen und Canonischen Briefe) ebenfalls »parvi vol«. Mit W.s Hypothese steht nun der Umstand in Widerspruch, daß J 61 sup. von größerem Format ist als k, denn in jenem mißt die Schrift 20 × 15,5 Ctm. (nach meiner Messung), in k das ganze Blatt nur 18,7 × 16,7 Ctm. (nach W.), sodaß wenn No. 6 = J 61 sup. ist, k nicht = No. 8 sein kann. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, würde k jedenfalls den Bänden kleinen Formats zugezählt sein. Der Verdacht ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Vermerk »Cod. monasterii Bobiensis«



Digitized by Google

lediglich gemacht sei, um jene andere Behauptung zu stützen, nach der Codex einst dem h. Columban gehört habe. Wäre d Tradition aber auch durch eine weit ältere Hand bezeugt, so w sie darum nicht minder Wert haben als so viele ähnliche Gesch ten, wie z. B. die aus dem 8. Jahrh. bezeugte Ueberlieferung, der Cod. Vercellensis, $a_1$, von dem Bischof Eusebius von Verce geschrieben sei, womit Sanday als mit einer Thatsache rec (p. CCXXVIII). Der von W. konstatierte Umstand, daß die C Columbans nicht mit der Handschrift stimmen (p. XVII), über uns vielmehr der Verpflichtung auf W.s ausführliche Erörterun wie etwa der Heilige zu dieser Handschrift gekommen sein kö einzugehn.

Wichtiger wäre es zu wissen, wann und wo die Handschrift schrieben ist. Darüber wird sich einstweilen wohl nur mit gr Wahrscheinlichkeit soviel negativ behaupten lassen, daß sie nicl Italien, wenigstens nicht von einem italienischen Schreiber, verfe ist. Die paläographischen Eigentümlichkeiten der Hdschr. we von Sanday ausführlich erörtert (p. CXXIX—CLVI), ohne daß greifbares Resultat an den Tag gestellt würde. S. hat ganz nötige Bedenken die paläographische Natur der häufigen Verwec lung von $F$ und $S$ und $S$ und $T$ anzuerkennen. Es muß ohne F angenommen werden, daß in dem Original der Handschrift d Minuskelgestalt hatte. Zu den offenkundigen Buchstabenverwec lungen sind auch die wiederholten Vertauschungen von $E$, $C$ un und dieser mit $T$, von $J$ und $S$, $P$ und $R$ zu rechnen. Alle Erscheinungen erklären sich, wie ein Blick auf das beigege Facsimile beweist, wenn wir annehmen, daß das Original von einem ähnlichen, aber mit Minuskelelementen stark gemischten rakter geschrieben war. Für die Mischung der Unciale mit Minu haben wir aus dem 6. Jahrhundert besthezeugte Beispiele. aber irgend ein Grund vorliege, die Hdschr. für älter zu halte Tischendorf setzte sie, und ihm schließt sich W. an, ins 5. Jahrl dert — wird sicherlich kein gewisssenhafter Palaeograph behaup Thompson entscheidet sich für das 6. Jahrh. (p. CLXV), und ich überzeugt, daß er dies für die äußerste Altersgrenze hält.

Läßt sich nun über Alter und Herkunft der Handschrift der Hand nichts sicheres behaupten, so war dagegen die frapp Uebereinstimmung des Textes mit den Citaten Cyprians bereits Sanday von Hort bemerkt worden (Indrodnction p. 81). S. die Uebereinstimmung durch die Vergleichung der Citate mit k a, h, d durch drei Kapitel (Mt. 5, 6, 7) dar und weist im einze nach, daß unter den Handschriften der hier besonders in Betr

Digitized by Google

kommenden Testimonia des Cyprian der Gruppe WLMB, von denen wiederum L am zuverlässigsten, der Vorzug vor A, welche Hartel zur Richtschnur genommen hat, gehührt. Neu ist freilich auch diese Erkenntnis nicht. Sie ist zuerst von Rönsch »Ztschr. f. histor. Theol.« 1871 p. 620 Anm. 32 ausgesprochen, von Ziegler, »Die lat. Bibelübersetzungen« 1879 p. 37 Anm. 1 bestätigt und von Dombart in dem Aufsatz über Commodians und Cyprians Testimonia, »Ztschr. f. wissensch. Theol.« 1879 p. 379 ff. näher begründet worden. Keiner wird sich ihr verschließen, besonders wer zu dem Zeugnis der Handschriften noch das des Commodian, Lactanz und Firmicus Maternus, die sämtlich, wie Rönsch und Dombart nachgewiesen haben, Cyprian und ganz besonders seine Testimonia ausgenutzt haben, hinzunimmt. Ich muß in diesem Zusammenhange noch ein Wort über die Testimonia, mit denen S. sich in dem Appendix II specieller beschäftigt, sagen. Zufällig stammen die von S. verglichenen Stellen zu einem großen Teile aus dem 3. Buche, und mit diesem hat es sicher eine besondere Bewandnis. Mit Recht weist S. die Behauptung Harnacks (»Texte und Untersuchungen« I, 1 p. 251) ab, daß die Testimonia unecht seien, eine Aufstellung, die der berühmte Gelehrte übrigens in dem folgenden Hefte p. 81 Anm. 66 zurückgenommen hat, wo auch Gründe für die Echtheit aufgeführt sind. Das älteste Zeugnis für dieselben ist durch Mommsens schöne Entdeckung erbracht worden, welcher in der Bibliothek Philipps in Cheltenham ein Verzeichnis der Schriften Cyprians mit Angabe der Stichenzahl einer jeden fand, das an 12ter Stelle »Ad Quirinum libri tres« aufführt (Cf. Hermes XXI, p. 147). Es ist wahr, daß die Citate des 3. Buchs so gut wie die andern den Cyprianischen Bibeltext geben; es ist wahr, daß schon Hieronymus das 3. Buch in der uns vorliegenden Form citiert. Nichtsdestoweniger behaupte ich, daß das 3. Buch in dieser Redaktion nicht von Cyprian herrührt. Ich kann die Sache hier nicht ausführlich erörtern, aber wer die beiden Briefe an Quirinus, den vor dem 3. und vor dem 1. Buche, mit einander vergleicht, wird finden, daß sie sich gegenseitig ausschließen und daß der zweite kürzere nichts als eine mäßige Nachahmung des ersten ist. Wenn nun in dem von Mommsen entdeckten Verzeichnis das 1. Buch auf 550, das 2. auf 850, das 3. auf 770 Stichen angegeben ist, Verhältnisse, denen die ersten beiden Bücher wie sie vorliegen genau entsprechen, während das dritte in seiner jetzigen Gestalt über doppelt so groß ist, so sind wir nicht berechtigt mit S. anzunehmen, daß ursprünglich statt 770 die Zahl 1770 dagestanden hätte. Davor warnt auch die Beobachtung, daß von allen Büchern Cyprians kein einziges die Stichenzahl 1000 überschreitet.

Digitized by Google

Wichtig ist, was schon der alte Sabatier bemerkt hatte und worauf Sanday nachdrücklich hinweist (p. LXIII), daß Cyprian in seinen verschiedenen Schriften — im Gegensatz zu Tertullian und andern — augenscheinlich überall demselben Bibeltexte folgt. Ich habe sämtliche Citate Cyp.s aus Mt. mit k verglichen und dabei sowohl die Uebereinstimmung der Citate unter einander als auch mit k vollauf bestätigt gefunden. Es fehlt zwar nicht an Varianten zwischen k und Cypr., aber sie sind verschwindend im Vergleich zu den Diskrepanzen mit a, h und den übrigen Handschriften.

Ist nun die ursprüngliche Einheit des Textes von k und Cyp. in Mt vor allem Zweifel sicher, so dürfte doch die Sache in Mr. etwas anders liegen. Cyp. hat ebenso wie Tertullian einen geringen Gebrauch von Mr gemacht. Mit Sicherheit lassen sich aus ihm auf die letzte Hälfte von Mr, wo der Vergleich mit k möglich ist, nur etwa 8 Verse zurückführen. Das von S. auf Mr 8, 38 zurückgeführte kleine Citat wird vielmehr Lc. 9, 26 zuzuweisen sein. Das umfangreichste, 12, 29—31 kommt dreimal übereinstimmend vor, ebenso 11, 25. S. hat das Vorkommen beider Stellen in »De dominica oratione« c. 23 und 28 übersehen, auch den Text von Mr 11, 25 falsch angegeben. Es ist an allen drei Stellen *remittat peccata vobis* nicht *remittat vobis peccata vestra* zu lesen. An zwei Stellen ist an v. 25 der in k fehlende v. 26 geschlossen. Nur Test. III, 22 fehlt er in der Hdschr. M, aber darauf allein wird man nicht den Schluß bauen dürfen, daß auch bei Cyp. der Vers ursprünglich nicht gestanden habe. Sowohl Mr 11, 25 als 12, 29—31 überwiegen aber die Diskrepanzen die Uebereinstimmungen. Ebenso Mr 13, 6 und 23. S. teilt irrtümlich die letztere Stelle Mt zu und hält es für möglich, daß auch die andere auf Mt, die Parallelstelle 24, 5, zurückgehe. Das ist aber nicht so, denn Ep. 63, 16 sind v. 6 und 23 durch die Worte »et postea addidit dicens« verknüpft. Größer ist die Uebereinstimmung an der einmal citierten Stelle Mr. 11, 24; doch stimmt auch a mit Cyp. überein; wirklich bemerkenswert ist sie Mr. 13, 2, denn auf diese Stelle und nicht auf Mt. 24, 2, was S. in Zweifel läßt, geht das Citat in Testim. I, 15 zurück. Bei der geringen Zahl der Stellen, die unmittelbar zur Vergleichung herangezogen werden konnten, wäre für die Beurteilung von k in Mr überhaupt wohl ein anderes Beweisverfahren geboten gewesen.

Mit k ist, wie gleichfalls Hort schon konstatiert hatte, nächst verwandt e. Auch das Verhältnis dieser beiden wird von S. näher beleuchtet. Man wird S. Recht geben, wenn er in e eine Weiterentwickelung des von k gebotenen Textes sieht. Auch e ist nur in Bruchstücken erhalten; der gemeinschaftliche Besitzstand beider

Digitized by Google

Handschriften ist nicht groß, aber ausreichend, um das Verwandtschaftsverhältnis zu bestimmen. Die erhaltenen Reste ergänzen sich in wünschenswerter Weise. Man sieht, es wäre eine ebenso naheliegende wie lohnende Aufgabe gewesen, die erhaltenen Bruchstücke von k und e und Cyprians Citate aus den Evangelien zusammenzustellen, und man wundert sich, warum diese Aufgabe nicht an diesem Ort in Angriff genommen ist. So allein wäre ein befriedigendes und abschließendes Urteil über die angeregten Fragen ermöglicht worden.

Einen besonderen Abschnitt widmet S. der Frage, wie weit der Text von k sich bei andern Kirchenvätern verfolgen lasse. Dankenswert und meines Wissens neu ist der Nachweis, daß der reichlich 100 Jahre nach Cyprian schreibende Optatus von Mileve nach der Cyprianischen Bibel citiert. Daß diese überhaupt in Afrika weiter verbreitet gewesen sei, hatte bereits Ziegler behauptet (Bibelübers. p. 37 f.). Freilich können Lactanz und Firmicus Maternus, die, wie oben bemerkt, den größten Teil ihrer Citate direkt von Cyprian abgeschrieben haben, für diesen Umstand kaum in Betracht kommen. Bei ihnen fragt es sich nur, woher sie den Rest haben, und wie dieser sich zu dem Cyprianischen Text verhält. Beachtenswert für S. wäre gewesen, worauf Ziegler ebenfalls aufmerksam gemacht hat, daß die wenigen Citate in den »Sententiae episcoporum« von dem Koncil zu Karthago im Jahre 256 (opp. Cypriani ed Hartel I p. 436 ff.) mit der Cyprianischen Bibel mehrfach übereinstimmen, beachtenswert besonders darum, weil an einer Stelle (nr. 37) auf den Schluß des Mr, den k nicht kennt, Bezug genommen zu sein scheint.

Am meisten gewundert habe ich mich, daß in diesem Abschnitt Commodian gänzlich übergangen ist. Commodian hat seine Bibelkenntnis keineswegs ausschließlich aus Cyprian geschöpft. Er hat offenbar auch selbst die Bibel gelesen und zwar allem Anschein nach in dem Cyprianischen Text. So hat z. B. Commodian mit k, was übrigens auch Tertullian hat, Mt. 7, 3. 4. 5 *stipula*, wo die übrigen *festuca* gehen; s. Instr. II, 25, 5. Mt. 13, 48 hat k *inpono* statt *educo*, ebenso Comm. Psalm. 29, 4 (Apolog. 444); Mr. 12, 23 k *anastasis* statt *resurrectio*, ebenso Comm. Apoc. 20, 5 (Instr. II, 3, 1 und Apol. 992). Freilich sind hier die Untersuchungen difficiler. Commodian läßt sich nicht so bequem vergleichen wie die Testimonia Cyprians. Geht man aber von der, wie ich glaube, erweisbaren Annahme aus, daß Comm. seine Sprache wesentlich an der Bibel gebildet hat, so wird man viele interessante Uebereinstimmungen in dem Sprachgebrauch von Comm., k und Cyprian finden. Ich

Digitized by Google

kann es mir nicht zur Aufgabe machen, dies hier weiter auszuführen; ich will nur noch auf eine interessante lautliche Erscheinung aufmerksam machen, die S. berührt (p. CLXI) und die schon Rönsch zu denken gegeben hat. Röusch, der die Form *zabulus* bei Cyp. Comm. Lactanz u. a. nachgewiesen hatte (Itala u. Vulgata p. 457), wundert sich (Ztschr. f. hist. Th. 1872 p. 234), daß Comm. daneben die Form *iudaeidiant* in dem Akrostichon Instr. I, 37 hat. Dazu bietet nun k, in welchem dreimal die Form *diabolus*, einmal *ziabolus* vorkommt, das Analogon *baptidiator* Mt. 11, 11.

Wenn die Aufgabe unternommen wird, den Cyprianischen Bibeltext genau festzustellen und die Spuren seiner Verbreitung zu verfolgen, so wird man auch an der von Harnack neu herausgegebenen und untersuchten »Altercatio Simonis Judaei et Theophili Christiani« (Texte und Unters. I, Heft 3 p. 1 ff.) nicht vorübergehn dürfen. Ich habe sehr starke Zweifel an dem Urteil H.s, daß Cyprians Testimonia und die Altercatio, von einander unabhängig, ihre gemeinsame Quelle in dem griechisch geschriebenen Dialog des Iason und Papiscus gehabt hätten, halte es vielmehr für erweislich, daß die Altercatio unmittelbar von den Testimonia abhängt, in welchem Falle ihr Wert für die Ueberlieferung der Testimonia zu prüfen sein würde.

Man sieht, daß, wenn man die von S. angefaßte Aufgabe befriedigend und in ihrem ganzen Umfange lösen will, sich Fragen ankündigen, die z. T. wenigstens S. nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein scheinen. Wer weiß, ob man bei gründlicherer Forschung, als ich sie habe anstellen können, nicht von Frage zu Frage weiter geführt werden wird? Aber Sandays unbestreitbares Verdienst ist es, in der Uebereinstimmung von k und Cyprian einen Punkt von fundamentaler Bedeutung für die Geschichte der lateinischen Bibelübersetzung erkannt zu haben. k stellt sich ähnlich zu Cyp. wie die von Ziegler publicierten Freisinger Fragmente der Paulinischen Briefe (r) zu Augustin. Das sind Thatsachen von der größten Wichtigkeit, die uns aus dem Reiche nebelhafter Einbildungen zu greifbaren Vorstellungen führen. Sie beweisen, daß die Bibeln Cyprians und Augustins keinen privaten Charakter hatten, sondern weit verbreitet gewesen sein müssen, wenn wir nicht dem Zufall eine ganz koboldartige Rolle zuschreiben wollen, wozu wir nicht den mindesten Grund haben. Im Gegenteil, die Zeichen, die darauf hinweisen, daß zu Cyprians Zeit — um mich auf diesen zu beschränken — die Kirche von Carthago officiell Schritte zur Fixierung des lateinischen Bibeltextes und zu seiner Verbreitung gethan habe, sind stark und deutlich. Wir wissen zwar z. Z. nicht, wo k geschrieben ist, aber ich glaube, daß ein gewiegter

Digitized by Google

Paläograph, der sich die Mühe gäbe, uns den Beweis erbringen könnte, daß die Hdschr. aus dem hohen Norden stammt. Damit würde sogleich die Möglichkeit eines einigermaßen direkten Zusammenhangs derselben mit Cyprians Privatexemplar an Wahrscheinlichkeit ganz unendlich verlieren. Ueber Commodians Vaterland oder wenigstens über seinen Wohnort sind wir nur schlecht unterrichtet. Nach dem Erscheinen der Domhartschen Ausgabe wird man sich wohl nicht mehr berechtigt fühlen, ihn kurzweg als »episcopus Africanus« in Anspruch zu nehmen. Eine gewichtige Stimme hat sich schon längst dafür ausgesprochen, daß er in Syrien nicht nur geboren sei, sondern dort auch geschrieben habe. Von großer Bedeutung scheint mir, daß der kleinasiatische Bischof Firmilianus offenbar aus der Cyprianischen Bibel citiert (s. den Brief desselben in den opp. Cypriani II, p. 810 ff.). Man wird ferner untersuchen müssen, ob das von Mommsen entdeckte oben erwähnte Bücherverzeichnis, welches vor den Werken Cyprians die Bücher des A. und N. Testaments, ebenfalls mit der Stichenzahl, aufführt, nicht vielleicht auch für die Sache von Bedeutung ist.

Sanday meint, daß der gemeinsame Text von k und Cyprian, wenn nicht überhaupt, so doch annähernd die ursprünglichste Form der lateinischen Bibelübersetzung sei, die wir aufspüren könnten (p. LXVII). Das ist freilich ein offenkundiger und verhängnisvoller Irrtum, der sich aus der Unterschätzung, ja Verkennung der Bedeutung Tertullians für die Geschichte der lateinischen Bibel erklärt. Die Einsicht in die Entwickelung der lateinischen Bibelübersetzung und in das Verhältnis der erhaltenen Reste derselben zu einander kann nur auf der Grundlage des sorgfältigsten Studiums von Tertullians Schriften überhaupt und insbesondere der darin verstreuten Bibelcitate gewonnen werden. Rönsch hat dazu in seinem sehr verdienstlichen Buche »Das N. Testament Tertullians« ein schätzenswertes Hülfsmittel geboten; aber die eigentliche Verarbeitung des Materials hat erst noch zu beginnen. Falsch ist die neuerdings wieder von Zahn lebhaft verteidigte Ansicht, daß Tertullian unmittelbar aus dem Griechischen zu übersetzen pflege. Gegen dieselbe ist nach Rönsch von Ziegler, später von Zimmer protestiert worden. Am meisten scheint mir die Thatsache ins Gewicht zu fallen, daß Tertullian gelegentlich ausdrücklich konstatiert, daß er den üblichen Ausdruck der herrschenden Bibelsprache nicht für zutreffend hält und dennoch denselben gebraucht. Wo Tertullian wirklich unmittelbar auf das Griechische zurückgeht, wird es selten an einem direkten Hinweis fehlen. Andererseits wird man Stellen finden, wo er bei dem lateinischen Ausdruck stehn bleibt, während

Digitized by Google

es nahe gelegen hätte, direkt auf den griechischen sich zu berufen. Die Hauptschwierigkeit in der Benutzung Tertullians liegt in seiner Citierweise, die sich nicht überall sklavisch an den Text bindet, noch auch immer derselben Uebersetzung folgt.

Wenn S. principiell die Verpflichtung, Tertullian zu berücksichtigen, ablehnt (p. LXXXVIII), so weist er faktisch doch gelegentlich auf ihn hin, besonders in dem Abschnitt, wo das Verhältnis von k und Cyp. in Mt. untersucht wird. Aber eben diese gelegentlichen Verweise werden den Leser leicht zu dem Irrtum verleiten, daß es an weiteren Beziehungen fehle. Wenn einmal Tert. in zwei Fällen zur Entscheidung darüber herangezogen wurde, ob die Lesart von k oder von Cyp. die ursprüngliche sei, so hätte auch folgendes berücksichtigt werden müssen: Mt. 5, 26 k *reddas* Cyp. *solvas* Tert.[1]) *exsolvas*. 6, 13 fehlt bei Tert. und Cyp. die Clausula des Vaterunser, die k hat. 6, 24 hat einmal auch Tert. wie Cyp. *non potestis duobus dominis servire*, k *nemo potest* etc. (so zweimal Tert.). 7, 27 Cyp. *cecidit*, k *corruit*, Tert. *ruit*. 6, 26 Cyp. *nonne vos pluris estis illis*, k *non ergo vos plurimum distatis ab eis*, Tert. an der Parallelstelle 10, 31 *multis passeribus antistatis*. Auch zur Bestätigung gemeinschaftlicher Lesarten von k und Cyp. hätte Tert. mehr als geschehen herangezogen werden können. So erscheint mir u. a. bemerkenswert, daß Mt. 5, 44, welches Cyp. und k ohne die Erweiterungen der meisten lateinischen und vieler griechischen Handschriften bieten, genau in derselben Fassung Tert. in der Schrift »Ad Scapulam« und in dem »Apologeticum« vorlag.

Ich will an dieser Stelle bemerken, daß die Zahl der von S. aufgezählten Differenzen zwischen Cyp. und k sich um drei wesentliche Fälle verringert, da irrtümlich das Citat Mt. 5, 10—12 aus einem Briefe an, nicht von Cyp. aufgenommen ist.

Einen sehr geringen Gebrauch von Tert. hat S. auch in seinen Untersuchungen über den Wortschatz von k gemacht, obwohl hier die Benutzung nicht schwierig und sehr lohnend gewesen wäre. Aber der eigentlichen Aufgabe geht S. hier absichtlich und ausgesprochener Maßen aus dem Wege (p. XCIX). Statt zu untersuchen, was in dem Text von k an wirklich charakteristischen Formen und Wörtern sich findet, werden in alphabetischer Reihenfolge alle die Wörter aufgeführt, die an den betreffenden Stellen von Mt und Mr von den andern leitenden Handschriften, d. h. von a, b, d, f abweichen, »gleichviel, ob Grund ist, sie für charakteristisch zu halten oder nicht«. Tritt an andern Stellen in k der mit jenen übereinstimmende Ausdruck ein, oder umgekehrt in einem von diesen der in k gewöhnliche, so werden diese Fälle als Ausnahmen notiert.

1) Man vgl. Rönsch »Das Neue Testament Tertullians«.

Digitized by Google

Will man die Schranken anerkennen, die sich der Autor gesetzt hat, so wird man doch die Anordnung, die das Zusammengehörige auseinanderreißt, auf keine Weise billigen können. Die Frage ist jedesmal, wie ein bestimmtes griechisches Wort an den verschiedenen Stellen in den verschiedenen Handschriften übersetzt wird. Wie kann man *quasi*, *quomodo*, *tanquam*, *velut* oder *magistratus* und *potestas*, *pontifex* und *sacerdos* u. a. von einander trennen, statt jedesmal von dem gemeinsamen griechischen Worte auszugehn! Dadurch wird das Urteil über die Uebersetzungsweise der Handschrift außerordentlich erschwert. Ich hätte verschiedene Nachträge und Verbesserungen zu dem Verzeichnis zu machen, aber meine Besprechung hat sich bereits mehr als billig in die Länge gezogen. Daß einige zufällige Auslassungen vorkommen möchten, sagt der Autor selbst; ebenso daß die Ausnahmen nicht gleichmäßig notiert seien. Will man nachweisen, daß *nequam* für k, *malus* für a, b, f u. s. w. charakteristisch ist, so muß man zum mindesten doch alle Stellen von k berücksichtigen. Für *nequam* sind in k 12 Stellen notiert, es fehlt Mt. 6, 23; für *malus* nur 3, dazu kommen Mt. 5, 37. 6, 13. 7, 17 (2 mal) 18 (1 resp. 2 mal). Es sind 10 Stellen anfgeführt, wo k *sermo* für *λόγος* hat (übersehen sind Mt. 5, 37 und 10, 14), dagegen keine einzige, wo *verbum* dafür steht, deren ich 12 zähle. S. hätte keinenfalls dem Leser zumuten sollen, auf Grund dieser Tabelle gewisse Wörter als charakteristisch für k oder den Afrikanischen Text überhaupt zu erkennen (p. CXXVI). Derselbe wird dabei die gefährlichsten Trugschlüsse begehn, wie es neben richtigen und hübschen Beobachtungen S. selbst begegnet ist. Wiederholt werden u. a. *introeo* und *similitudo* als »Afrikanische«, *intro* und *parabola* (welches letztere übrigens Tertullian, so viel ich beobachtet habe, ausschließlich gebraucht) als »Europäische« Ausdrücke bezeichnet. Erweitert man aber die Grenzen, so findet man, daß *intro* in Mt allerdings in a, b, f über *introeo* überwiegt, dagegen in Mr *introeo* in b und f bei weitem öfter und auch in a fast ebenso häufig als *intro* vorkommt; daß *similitudo* zwar in Mt in keiner der drei Handschriften erscheint, in Lc aber viel häufiger als *parabola* und auch in f nicht selten ist.

Wie wenig konstant die Handschriften im Ausdruck sind, davon geben übrigens im weiteren Verlauf der Untersuchung Sanday und besonders White interessante Nachweise in den Tabellen, wo die Beobachtung eines Wortes wirklich durch alle Evangelien durchgeführt ist (II, p. CCXXVII und III, p. XXIII und XXV).

Der Gedanke, den Wortschatz der verschiedenen Handschriften einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen, wird sich, konsequent und in möglichst umfassender Weise durchgeführt, sehr fruchtbar erweisen. Nur trübe man sich nicht den Blick dadurch, daß man

Digitized by Google

von vornherein gewisse unerwiesene Sätze als Kanon aufstellt. Es ist sicher falsch, was S. wiederholt ohne Beweis ausspricht, daß die lateinischen Uebersetzungen ursprünglich nicht selbständig, sondern in Verbindung mit dem griechischen Texte in Parallelkolumnen, wie der Codex Bezae der Evangelien oder der Codex Claromontanus der Paulinischen Briefe, aufgetreten seien. Es ist mehr als bedenklich anzunehmen, daß in der Uebersetzung ursprünglich feste Konsequenz geherrscht habe (p. LXXVII), und daß hinter k ein Text vorauszusetzen sei, welcher systematisch »discentes« für »discipuli«, »felix« für »beatus«, »sermo« für »verbum« u. s. w. gehabt habe. »discentes« und »discipuli«, »felix« und »beatus«, »sermo« und »verbum« stehn bei Tertullian neben einander. Der Reichtum und die Mannigfaltigkeit der Bibelsprache, die wechselnde Wiedergabe desselben griechischen Wortes bei Tert. ist der Beweis eines noch freieren und unbefangeneren Verhältnisses zu den heiligen Schriften, das schon zu Cyprians Zeit nicht mehr bestand. Freilich ist schon Tert. nicht mehr ganz frei von dem Zwange der Gewohnheit. Das Anstreben einer größeren Gleichförmigkeit der Uebersetzung ist das Zeichen, daß die unmittelbare Aneignung des biblischen Wortes der Reflexion unterworfen wird. Erreicht freilich wird die innere Ausgleichung des Textes nicht und die schließlich festgesetzte Form gelangt schwer und spät zur allgemeinen Herrschaft. Auch in der Bibelübersetzung offenbart sich das wechselvolle Leben der Sprache. Kampf herrscht auch hier und verschlingt und verschont, wie es sich trifft. Ort und Zeit, der Bildungsgrad der Gläubigen, die verschiedenen Kulturströmungen geben die Momente ab, die den Wechsel und die Unterschiede bewirken.

---

Ich komme zu Sandays Untersuchungen über die kleineren Fragmente, über welche ich mich kürzer fassen kann. Alle diese Fragmente gehören zu jener größeren Gruppe von Handschriften, deren nähere Verwandtschaft schon die übereinstimmende Reihenfolge der Evangelien: Mt Jo Lc Mr anzeigt.

Von ihnen gehören n und $a_2$ einer und derselben Handschrift an. Es war daher gewis nicht angezeigt, die beiden Stücke getrennt zu behandeln. Freilich wird die Zusammengehörigkeit, die bereits von Herrn Battifol, welcher sich ebenfalls mit diesen Fragmenten beschäftigt hatte, erkannt worden war, von White bestritten (p. XXXVI), während Sanday nichts dagegen einzuwenden findet (p. CCXXVI). Whites Widerspruch gründet sich auf die Verschiedenheit der Maße der Blätter beider Handschriften. Was er aber gemessen hat, sind die photographischen Nachbildungen, nicht die Originale. Vergleicht man die beiden Facsimilia bei Ranke, Fragmenta Curiensia, und in

Digitized by Google

dem 2. Bande der »Bibl. Texte«, so wird man frappiert sein von der genauen Uebereinstimmung der Schriftzüge, die nur auf der einen Tafel um ein geringes kleiner erscheinen. Vergleicht man aber das Verhältnis der Höhe und Breite der Kolumnen auf beiden Tafeln, so wird man finden, daß es genau das gleiche ist. Der Größenunterschied erklärt sich also aus dem verschiedenen Maßstab, den die beiden Photographen genommen haben. Wir können aber den Beweis bis zur unumstößlichen Sicherheit verstärken. Zum Glück ist sowohl in den Fragmenten von Chur wie in denen von St. Gallen an je einer Stelle die Quaternionenbezeichnung erhalten, nämlich XXVII in n (schließt Mr XV, 41 *ascende* —) und XVIII in $a_2$ (schließt Lc 13, 34 *hierusalem hierusalem*). Beide Zahlen waren bereits erkannt und für jedes Fragment gesondert verwertet worden. Ranke hatte berechnet, daß in $a_2$ dem Evangelium des Lc das des Mt und Jo, nicht Mt und Mr voraufgegangen waren, und ebenso der vortreffliche von Arx, jedem Besucher der ehrwürdigen Klosterbibliothek von S. Gallen als einer der Vorgänger des liebenswürdigen und kenntnisreichen Herrn Idtensohn bekannt, daß in u Mr am Ende stand. Es kommt nur darauf an, beide Zahlen zu einander in Beziehung zu setzen. In n sowohl wie in $a_2$ ist 1 Folio im Durchschnitt gleich 26 Zeilen der Editio Tischendorf des Codex Amiatinus. Lc 13, 34 bis Schluß des Evangeliums und Mr. 1—15, 41 sind 1655 Zeilen Amiatinus. Dazu rechne ich für die Unterschrift von Lc und die Ueberschrift von Mc etwa 45 Zeilen, macht in Sa. 1700. 1 Quaternio n = 8 Blätter = $8 \times 26$ = 208 Zeilen. Das ergibt für unser Stück fast genau 8 Quaternionen. Nun ist aber in Wirklichkeit die Differenz 9 (VIII—XXVII, wobei XXVII mitzählt). Aber die Zahl XVIII ist nicht ganz sicher und konnte nur mit Hülfe chemischer Mittel eruiert werden. White vermutet — er sagt nicht, warum — es habe XVIIII dagestanden. Auch das läßt sich mathematisch beweisen. Ev. Mt, Jo, Lc 1—13, 34 sind 3899 Zeilen Amiat. Dazu für den Anfang und Schluß des Mt und Jo und den Anfang des Lc 110 Zeilen macht in Sa. 4009 Zeilen. Das gibt ziemlich genau die Zahl 19. Daß der Text von $a_2$ mit a bis auf einige unwesentliche Abweichungen übereinstimme, hatte bereits Ranke nachgewiesen; die Uebereinstimmung zwischen n und a zeigt Sanday auf. Doch sind die Varianten in den umfangreicheren St. Galler Fragmenten zahlreicher. Besonders auffällig ist das Verhältnis der Handschriften am Schluß des Mt und auf dem Blatte aus der Vadiana, Jo 19, 28—42 [1]). Doch ist darum die Zugehörig-

1) Es sind übrigens in der Aufzählung der Varianten einige übersehen: Mt 28, 18 a *eis* n *illis* ibid. 20 a *amen* fehlt in n. Vorher Mt 20, 20 a *petens*

Digitized by Google

keit dieser Blätter zu der Handschrift nicht zu bezweifeln. Die Zahl der Reihen auf der Kolumne, sowie ihre Breite, auch die Schrift, wie White uns versichert, stimmen mit den übrigen Blättern genau überein. Es finden sich aber auch in den andern Teilen bemerkenswerte Varianten. Das Verhältnis zwischen n und a ist offenbar ein sehr nahes. Aber doch liegt die Sache nicht so, daß etwa n mit Hülfe von b aus a abgeschrieben wäre. S. streift die Frage, ob a oder n dem gemeinschaftlichen Archetypus näher stände. Große Bedenken muß der Kanon erregen, an dem S. glücklicherweise später selbst wieder irre wird, daß diejenige Handschrift, welche mit der Masse der übrigen sogenannten »Europäischen« Handschriften am meisten übereinstimme, den Anspruch erheben könne als die ursprünglichere betrachtet zu werden (cf. p. CLXXV und CXCI). Es scheint vielmehr, als stehe n zwar zwischen a und b, aber zugleich über ihnen und führe weiter zurück als jene.

Die Zugehörigkeit von o zu n hatte schon von Arx erkannt, welchem White mit Recht beitritt. Allerdings ist das Blatt bedeutend später geschrieben (nach von Arx Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrh.), aber der Schreiber setzt genau an, wo das durch einen merkwürdigen Zufall erhaltene vorletzte Blatt abschließt und beobachtet genau die Zeilenzahl und Kolumnenbreite der Hdschr. Es ist wahrscheinlich, daß der Schreiber die vermutlich beschädigte und der Erneuerung bedürftige letzte Seite, so gut er konnte, kopierte; mit a und b kann nicht verglichen werden, da beide am Ende defekt sind.

p gehört, streng genommen, nicht in diesen Zusammenhang, da es ein Stück eines irischen Lectionars ist, frühestens aus dem 8. Jahrh. wie mir scheint. Der Schreiber macht das *C* größer als die übrigen Buchstaben. Es wäre wohl besser gewesen, dies im Druck nicht wiederzugeben, da er nichts besonderes damit beabsichtigt. Jo 11, 16 ist gedruckt *Cum discipulis* (so auch Sanday in der Vergleichung der Lesarten p. CCVII). Es ist zu lesen *cumdiscipulis* = *condiscipulis*. S. weist nach, daß r am nächsten mit p, einer Irischen Evangelienhandschrift, ediert von Abbott, Dublin, übereinstimmt.

Am wichtigsten von den kleineren Fragmenten ist wohl s. Es zeigt eine ziemlich bedeutende Selbständigkeit. Uebereinstimmung hat es besonders mit a, e und d.

t hat wenig ausgeprägten Charakter; am meisten stimmt es mit d, dann mit b und f.

*aliquid dari* n *petens aliquid ab eo* ibid. 23 a *datum est* n *paratum est.* Mr 13, 16 a *revertatur* n *revertatur retro.*

Digitized by Google

Es erübrigt, ein Wort über die Untersuchungen von White im 3. Bande über den Text von q, der Münchener alt-lateinischen Evangelienhandschrift, zu sagen. Die Lesarten dieser Handschrift waren bisher nur aus den Angaben Tischendorfs in dem Apparatus criticus seiner 8. großen Ausgabe des N. Testaments bekannt. Die darin wiederholt hervortretenden Uebereinstimmungen zwischen q und f hatten Westcott und Hort veranlaßt, q als einen der Vertreter der von ihnen angenommenen Italischen Recension zu bezeichnen. White ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß q zwar den Einfluß der Italischen Recension erfahren, in seiner eigentlichen Substanz jedoch »Europäisch« sei und unter den »Europäischen« Handschriften b ganz besonders nahe stehe. White bekennt, daß seine Untersuchungen über den Text von q nicht so vollständig seien als er wünsche. Er hat einige Abschnitte aus jedem Evangelium analysiert und das Verhältnis von q zu b und f in ähnlicher Weise, wie S. es bei k u. s. w. gemacht hatte, darzustellen gesucht, so nämlich, daß die Lesarten, in welchen q und f von einander abweichen und diejenigen, in welchen sie gegen die »Europäischen« Handschriften übereinstimmen, in Kolumnen neben einander gestellt werden. Ich bedaure erklären zu müssen, daß ich nicht weiß, was ich mit diesen Tabellen anfangen soll. Man muß nach einigen Andeutungen des Verfassers erwarten, daß man alle einschlägigen Lesarten verzeichnet finden werde. Aber dieser Erwartung entsprechen die Tabellen selbst und allerdings auch ihre Ueberschriften nicht, die nur »ausgewählte« Lesarten versprechen. Es fehlt durchweg etwa die Hälfte aller Lesarten, die zu berücksichtigen gewesen wären. Ich habe mich vergebens bemüht, das Princip der Auswahl zu ergründen. Eins ist sicher, daß diese Tabellen das richtige Bild nicht geben. Hort und Westcott waren allerdings nicht in der Lage, genau über die Handschrift urteilen zu können, aus dem Grunde, der angeführt ist. Aber ihren gewohnten Scharfblick haben sie auch bei der mangelhaften Kenntnis, die sie von dem Material haben konnten, nicht verläugnet. Denn so viel ich bis jetzt sehe, tritt allerdings die Uebereinstimmung mit f sehr bestimmt hervor. Freilich sind auch die Berührungen zwischen q nnd b zahlreich, gelegentlich sogar sehr frappant. Will man q aber an a, b, f als gegebenen festen Größen messen, so wird q doch als ein sehr buntes Ding erscheinen, wobei am Ende noch ein nicht geringer inkommensurabler Rest stehn bleibt. Ich wiederhole zum Schluß, was ich oben geraten habe: man lasse einstweilen alle Voraussetzungen fallen nnd prüfe zunächst den Maßstab, mit dem gemessen wird.

**Jever.** **Corssen.**

---

Digitized by Google

Sohm, R., Die deutsche Genossenschaft. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. December 1888. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1889. 43 S. 8°. Preis 1 Mark.

Der Gedankengang der vorliegenden Schrift ist in Kürze folgender. Das Recht der deutschen Genossenschaft hat sich zuerst an der Landgemeinde (Markgenossenschaft) entwickelt, an der deutschen Gemeinde studieren wir die deutsche Genossenschaft. Was für ein Rechtsgebilde ist die Markgenossenschaft? Sie ist nicht eine einfache Vermögensgemeinschaft, weder communio im römischen Sinne noch Gemeinderschaft zu gesamter Hand, denn die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens geht nicht durch die einzelnen Mitglieder vor sich. Sie ist aber auch nicht juristische Person, denn ein vermögensfähiger Gesamtwille hat bei ihr keine Anerkennung gefunden, m. a. W. die Markgenossenschaft als Einheit ist nicht Eigentümerin des Gemeinguts, der Markflur, das Eigentum der Markgenossenschaft an der Mark ist vielmehr rechtlich Miteigentum der Genossen als einer Summe physischer Personen. Der Beweis hiefür liegt nach Sohm 1. in dem Anwachsungsrecht unter den Genossen in Bezug auf das Gemeindevermögen: bei Tod eines Genossen ohne anteilberechtigte Erben fällt seine Hufe an die Genossenschaft zurück, d. h. sie accresciert den Genossen; 2. in der Haftung der Genossenschaft für die Schulden der Genossen und der Haftung der Genossen für die Schulden der Genossenschaft. Daraus ergibt sich Sohm die Konstruktion: das Genossenschaftsvermögen gehört den einzelnen Genossen, hierin kommt die Genossenschaft mit der communio, resp. ihrer deutschrechtlichen Form der Gemeinderschaft zu gesamter Hand überein; aber die Verwaltung des zu gesamter Hand besessenen Vermögens ist nicht eine gemeinsame Verwaltung der Mitglieder (*condomini*), sondern eine auf korporativer Organisation beruhende einheitliche Verwaltung der Gesamtheit, deren Willen die Mitglieder für die Verwaltung unterworfen sind. Die Gewalt der Gesamtheit über alles gemeinsame Vermögen ist nicht privatrechtlicher, sondern socialrechtlicher, körperschaftsrechtlicher Natur. So ist also die Genossenschaft ein zwar vermögensunfähiges, aber verwaltungsfähiges Subjekt, und wir erhalten nun vier verschiedene Rechtsformen der Vermögensgemeinschaft: 1. das römische Miteigentum (*communio*): Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungstrennung (völlige Verwaltungsfreiheit der Einzelnen); 2. das deutsche Gesamteigentum: Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungsgemeinschaft; 3. die deutsche Genossenschaft: Vermögensgemeinschaft mit (körperschaftlicher) Verwaltungsorganisation; 4. die römische Corporation: (wirtschaftliche) Vermögens-

Digitized by Google

gemeinschaft mit formellem Alleineigentum der Gesamtheit als juristischer Person. — Nun, die Form 3, die deutsche Genossenschaft, blüht noch heute in all den zahlreichen Vereinen, denen nach gemeinem oder nach Landesrecht die juristische Persönlichkeit abgesprochen werden muß. Diese Vereine als solche sind verwaltungsfähig, aber vermögensunfähig und daher sind die Schulden des Vereins gemeinsame Schulden der Mitglieder, von denen jedes mit seinem ganzen Vermögen dafür haftet, wenn auch für gesetzliche Regelung sich empfehlen mag, daß zunächst der Verein dafür in Anspruch genommen wird. Es ist Aufgabe und Pflicht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, dieser Form deutschen Gemeinschaftsrechtes das lange vorenthaltene Recht solcher Ausgestaltung zu gewähren.

Dies im Wesentlichen der Gedanke der Abhandlung. Ich will zuerst die historische Begründung der Theorie Sohms und dann ihre Verwendbarkeit für das heutige Vereinsrecht besprechen. Die zwei Argumente, welche der Verfasser gegen das Alleineigentum der Markgenossenschaft an der Mark und also für die Vermögensgemeinschaft der Markgenossen verwendet, sind 1. das Anwachsungsrecht unter den Genossen und 2. die Haftpflicht der Genossen für die Genossenschaftsschulden und umgekehrt. Ich habe gegen beide Argumente folgende Bedenken.

1. Mit dem Anwachsungsrecht ist es eine mehr als zweifelhafte Sache. Was wir sicher wissen, ist, daß eine Hufe bei Aussterben des Hauses, dem sie zugeteilt war, an die Gemeinde zurückfiel. Ob dieser Heimfall Accrescenz an die Genossen sei, ist eine offene Frage, die ich dermalen noch verneine, und für die ich den Beweis verlange, um so mehr als mir die Erklärung dieses Heimfalls im Sinn eines Rückfalls verliehenen Guts an den verleihenden Eigentümer (die Genossenschaft) natürlicher und ansprechender scheint. Diesen Beweis der Accrescenz erbringt der Verf. nicht, er hält ihn offenbar für unnötig, denn er operiert mit dem Anwachsungsrecht unter den Genossen als einer unbestreitbaren Thatsache, und zwar evident von der vorgefaßten Meinung aus, daß eben kein Alleineigentum der Genossenschaft, sondern Vermögensgemeinschaft der Genossen vorhanden sei. Aber damit stellt er sich auf den Boden einer petitio principii: weil die Markgemeinde nicht Eigentümerin der Mark ist, sondern die Genossen in Vermögensgemeinschaft stehn, so kann dieser Heimfall nichts anders als Accrescenz an die Genossen sein. Wäre der Vordersatz richtig, so würde der Schlußsatz stimmen; aber der Vordersatz ist das *thema probandum*, und der Schlußsatz steht daher in der Luft. Aber, sagt der Verf., die Genossen bebauen doch die gesamte Flur auf gemeinsamen Gedeih und Verderb. Sicherlich nicht:



Digitized by Google

**Bebauung auf gemeinsamen Gedeih und Verderb setzt eine materiell gemeinschaftliche Oekonomie voraus, welche unter den Genossen nicht besteht; sie ist nicht, wie Sohm annimmt, schon mit der Gemeinsamkeit im Bewirtschaftungsmodus (Flurzwang, sog. Feldgemeinschaft) gegeben, denn trotz Flurzwang bleibt die Getrenntheit der ökonomischen Bestände der Hufen, jede Haushaltung bleibt eine** Wirtschaft für sich, der Eine bewirtschaftet seine Hufe gut und bessert sie von Jahr zu Jahr und gedeiht, und der Andere, der mit seiner Hufe an ihn anstößt, wird ein Trinker und Lump und verdirbt, da ist keine Spur von gemeinsamem Gedeih und Verderb.

So ist auch das Verhältnis unter den Markgenossen keine Mutschierung nach Analogie der ritterschaftlichen Gauerbschaften. Die Mutschierung besteht in einer Teilung der Verwaltung der Güter bei fortdauerndem Gesamteigentum, verschiedene Linien eines Geschlechts führen gesonderte Wirtschaft, aber rechtlich bleibt das Verhältnis Gemeinderschaft der verschiedenen Linien, so daß wenn die eine ihr Gut aus der Gemeinderschaft heraus veräußern will, die andern als Gesamthänder mit veräußern müssen, und wenn sie es den andern Gemeindern abtreten will, das rechtlich eine Abschichtung aus dem gemeinen Gute ist. Der Markgenosse aber verfügt durchaus selbständig über seine Hufe und bedarf keiner Mitwirkung der Genossen für Veräußerung; wohl haben die Genossen, wenn er die Hufe an einen Ausmärker verkaufen will, ein Zugrecht, resp. Widerspruchsrecht (l. Sal. tit. 45), aber dasselbe entspringt keiner Vermögensgemeinschaft, sondern dem Bande der persönlichen Zusammengehörigkeit, wie es auch innerhalb der Sippe ohne Vermögensgemeinschaft zur Erblosung geführt hat. Und die Veräußerung der Hufe an einen andern Genossen ist einleuchtendermaßen keine Abschichtung. Mutschierung wäre nur anzunehmen, wenn alle Genossen in Bezug auf alle ihre Sondergüter in Gesamthand gestanden und auf gemeinsamen Gedeih und Verderb gewirtschaftet hätten. Das fehlt aber alles.

Eben weil diese Voraussetzung des Verf.s ausgeschlossen ist, können wir auch das Anwachsungsrecht, wie ich glaube, direkt widerlegen. Ich bin mit Sohm darin einig, daß das Anwachsungsrecht aus dem gemeinsamen Gedeih und Verderb entspringt. Gemeinsamer Gedeih und Verderb aber ist die wirtschaftliche Aeußerung der Gemeinderschaft zu gesamter Hand. Nur in einer solchen kann sich das Anwachsungsrecht überhaupt realisieren (rein faktisch und praktisch betrachtet). Es setzt gleichartige Anteilrechte der beteiligten Personen an dem Gut, das accrescieren soll, voraus, und vollzieht sich dadurch, daß mit Wegfall des einen Anteilhabers sich von selbst

Digitized by Google

die Anteilrechte der Uebrigbleibenden vergrößern. Das liegt ja bei der Markgenossenschaft Alles anders. Die den Genossen zugeteilten Hufen sind ihre Sondereigen mit völlig getrennter Oekonomie geworden, und ein solches Sondereigen kann durch Aussterben des Hauses, dem es gehört hat, gar nicht accrescieren, weil die andern Genossen während des Lebens des bisherigen Sondereigners kein seinem Rechte gleichartiges Recht (Miteigentum, Gesamteigentum) an der betreffenden Hufe hatten; das Einzige, was direkt zu ihren Gunsten eintreten könnte, wäre, daß sie eine solche vakant gewordene Hufe unter sich verteilen würden; das wäre aber nicht Accrescenzrecht. So weist uns Alles zu der früheren Annahme zurück, daß der Heimfall der herrenlos gewordenen Hufen ein Rückfall derselben an die Gemeinde sei, welche als Einheit die Mark in Besitz und Eigentum genommen und die Hufen an die einzelnen Haushaltungen verteilt hat, und daß es sich mit diesem Heimfalle des uralten Rechts nicht anders verhalte als mit dem heutzutage etwa in der innern Schweiz üblichen, wo neuerdings die Gemeinden bisweilen ihre Almenden, ihr unbezweifeltes Corporationseigentum, zur Anlegung von Gärten an ihre Genossen verteilen und ein ledig werdender Almendgarten an die Gemeindecorporation zurückkehrt.

2. Die Schuldenhaftung der Genossen für die Genossenschaft und umgekehrt der Genossen unter sich, das zweite Argument gegen den Charakter der juristischen Persönlichkeit der Markgemeinde und deren Alleineigentum und für die Vermögensgemeinschaft der Genossen, entbehrt ebenfalls der Schlüssigkeit. Sohm nimmt an, diese Schuldenhaftung könne nicht anders erklärt werden als aus einer Vermögensgemeinschaft, und diene daher auch zum Beweise des Daseins einer solchen, denn: »es gilt unter den Genossen kraft ihrer Vermögens- und Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Schuldenhaftung« (S. 27). Aber die Schuldenhaftung kann wohl aus einer Vermögensgemeinschaft entstehn, muß aber nicht daraus folgern, sondern kann andere Gründe haben. Wenn ein Ehemann, der mit seiner Frau in Gütergemeinschaft lebt, eine Buße bezahlt, zu der die Frau wegen eines Delikts ist verurteilt worden, oder wenn ein Socius in einer Kollektivgesellschaft einen von seinem Socius ausgestellten Wechsel wegen momentaner Ebbe der Gesellschaftskasse aus seiner Privatkasse einlöst, so haftet dort der Ehemann und hier der Socius kraft der Vermögens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Wenn aber ein armer Schlucker, der auf der lieben Welt nichts hat (l. Sal. 58: *nec super terram nec subtus terram facultatem habet*), einen Totschlag begeht und sein hortreicher Vetter nun für ihn das Wergeld bezahlen muß, so geschieht das eben nicht »kraft ihrer Vermögens-

Digitized by Google

nnd Wirtschaftsgemeinschaft«, die nicht existiert, sondern kraft Verwandtschaftspflicht. Nnn finden wir in den Qnellen der fränkischen Periode die Haftnng der Markgenossen für Delikte der andern nnd der gesamten Genossenschaft für Verbrechen ihrer Mitglieder oft nnd viel ausgesprochen, — man hat ja früher in der Litteratur das Institut der Gesamtbürgschaft daraus dednciert — und es fragt sich nnn eben: besteht diese Haftpflicht *iure communionis bonorum* oder *iure vicinatus*? Ich möchte mich für letzteres entscheiden, nnd das nm so mehr, als die Markgenossenschaften aus Geschlechtsverbänden erwachsen, angesiedelte Geschlechtsverhände sind, und in ihrer neuen wirtschaftlichen Organisation die alte Verwandtschaftspflicht fortgeführt haben. Im spätern Mittelalter ist diese gegenseitige Haftung auch auf Kontraktsschnlden ausgedehnt und braucht auch in dieser Ausdehnung nicht notwendig als Ausfluß der Vermögensgemeinschaft angesehen zu werden, sie kann selbst so *iure vicinatus* als persönliche Nachbar- nnd Genossenpflicht bestehn und was die Hauptsache ist, sie erzeigt sich doch in dieser Ausdehnnng als ein stark ausgeartetes Recht, das selbst als *perversa consuetudo* bezeichnet und von den Statuten als unzulässig reprobiert wird, nnd zwar reprobiert wird eben als etwas dem Recht Widerstrebendes. Nicht ein Anwendnngsfall eines »klaren, mächtigen, breit entwickelten Rechtsgedankens« ist dieses Recht der Inanspruchnahme der Genossen für Schulden der Genossenschaft u. s. w. schon darum, weil es sich meistens dabei nur um ein Pfändnngsrecht handelt, dessen Ursprung in der Rechtsunsicherheit des Mittelalters lag: Der Gläubiger lauerte dem Genossen auf und pfändete ihn, wenn er ihn erwischte, für eine Schuld der Genossenschaft und der andern Genossen; war überhaupt ein Rechtsprincip dabei im Spiele, so wäre es nicht sowohl das der Haftpflicht kraft Vermögensgemeinschaft, als vielmehr das des Einstehens für den Verwandten, Freund, Nachbarn, Genossen.

Auch von einer andern Betrachtung aus gelangen wir zu einer Ablehnung der Sohmschen Theorie. Trotz Vermögensgemeinschaft tritt keine gegenseitige Schuldenhaftung der Beteiligten ein, wenn der die Schuld kontrahierende unfähig war, die andere dadurch zu verpflichten. In der ehelichen Gütergemeinschaft haftet der Mann nicht für Schulden, welche die Frau während der Ehe eingeht, weil ihre Handlungsfähigkeit durch die Ehevogtei des Mannes stillegestellt ist; in einer Gemeinderschaft unter Brüdern, welcher der älteste Bruder als Haupt und Verwalter des Hauses vorgesetzt ist, verpflichten Rechtsgeschäfte der andern, zur Vertretung nicht berechtigten Brüder weder die Gesamtheit noch die Gemeinder unter sich. Auf Grund dieser Thatsache müßte gerade die Konstruktion Sohms zu dem Ausschlusse der Haftpflicht der Genossenschaft für die Schulden

Digitized by Google

der einzelnen Genossen und der Genossen unter sich führen, denn kraft der Verwaltungsorganisation wäre nur der Vorstand zur Eingehung gültiger Schulden berechtigt und alle auf eigenmächtiger Handlungsweise der Einzelnen beruhenden Schulden müßten an diesen hängen bleiben.

So stehn wir wieder auf dem alten Flecke. Ich kann nicht finden, daß dem Verf. die geschichtliche Begründung seiner Konstruktion gelungen ist, ich ziehe immer noch das Alleineigentum der Markgenossenschaft an der Mark vor, schon aus der Erwägung, daß ein Geschlechtsverband, der rein als solcher ja in keiner Vermögensgemeinschaft gestanden, sobald er eine Mark in Besitz nahm und damit eine ökonomische Basis erhielt, nicht wohl anders als auf der Grundlage des Alleineigentums an der Mark sich als Genossenschaft konstituieren konnte, darum, weil für Miteigentum oder Gesamteigenthum oder irgend eine Form der Vermögensgemeinschaft wegen der großen Zahl der Haushaltungen jede praktische Wünschbarkeit und Durchführbarkeit mangelte. Darum waren auch — ich brauche die Worte Sohms — »die Nutzungsrechte und sonstigen Sonderrechte der Einzelnen in der Genossenschaft grundsätzlich nicht privatrechtlicher, sondern körperschaftsrechtlicher Natur, d. h. sie sind nicht freie Privatrechte, sondern Mitgliedsrechte«. Dieser Satz scheint mir, wenn ich ihn anders recht verstehe, das Eigentum der Gesamtheit an der Mark voraussetzen, von welchem alle Sonderrechte der Genossen nur kraft der Mitgliedschaft *ratione vicinatus*, nicht *ratione communionis bonorum* abgezweigt sind.

Ist die historische Begründung hinfällig, so wird die zweite Hauptfrage dem Boden entrückt, auf den sie Sohm gestellt hat. Es handelt sich nicht mehr um Erhaltung, bezw. Wiederanerkennung eines uralten nationalen Rechtsgedankens, für den man sich schon darum erwärmen könnte, weil es ein altnationales Rechtsgebilde ist, das geschützt werden muß, sondern um die Frage, ob eine doktrinelle Konstruktion in das Recht aufzunehmen sei, von der Sohm selbst zugibt, daß sie wirtschaftlich das Gleiche leiste wie die juristische Person, daß sie nur eine andere Rechtsform »bedeute« (? warum nicht: sei?), in welcher wesentlich der gleiche Erfolg herbeigeführt wird. So S. 32. Und nochmals S. 35: »Es ist nur die Rechtsform eine verschiedene, dort (Genossenschaft) erscheint das Vermögen auch formell als gemeinsames, nur daß es einer einheitlichen Verwaltung unterworfen ist; hier (jur. Person) ist das materiell gemeinsame Vermögen formell Alleineigentum der Gesamtheit als Einheit«. Ja man kann schließlich dazu kommen, daß es sich bei dieser »deutschen Genossenschaft« im Grunde nur um einen neuen konstruktiven

Digitized by Google

Versuch der Begriffsbestimmung der juristischen Person handle, namentlich wenn man etwa mit Sohms Theorie die Bemerkungen von Salkowski zur Lehre von den juristischen Personen vergleicht, und dessen Formulierung, daß die einzelnen Corporationsglieder das Rechtssubjekt seien, aber nur in ihrer Eigenschaft als Corporationsglieder, mit dem Satze Sohms (S. 32) zusammenhält, daß die Rechte der Einzelnen in der Genossenschaft nicht freie Privatrechte (»individualrechtlich« geartet), sondern Mitgliedsrechte (von »socialrechtlicher Färbung«), nicht kraft privatrechtlichen Titels, sondern kraft der Genossenschaftsverfassung den einzelnen zuständig seien. Denn es handelt sich ja überhaupt nur um eine juristische »Vorstellung«, die juristische Person ist ja selbst nur eine »vorgestellte« Person, und wenn man ihr das Eigentum etwa an der Vereinsbibliothek zuschreibt, so meint man deswegen nicht, daß sie als Einheit den Gebrauch der Bücher und andere Eigentumsrechte faktisch ausübe, ihr Alleineigentum ist eine bloß juristische Vorstellung, und dieser Vorstellung wird nun die der Vermögensunfähigkeit aber Verwaltungsfähigkeit subrogiert.

Aus diesem Grunde kann der Wert der Sohmschen Konstruktion für das heutige Recht kaum als sehr groß angesehen werden. In dem heutigen Rechtsbestande gibt es ein Rechtsgebilde, das der »deutschen Genossenschaft« Sohms ziemlich genau entspricht, die Genossenschaft des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868. Man kann sagen, daß mit der Formulierung des Verfassers für diese moderne Genossenschaft eine ansprechende wissenschaftliche, doktrinelle Konstruktion gegeben ist. Aber eine andere Frage ist, ob diese Rechtsform auch für die vielen Vereine, für die sie Sohm nun postuliert, anzunehmen sei und auf sie passe. Die Tragweite dieses Postulats liegt nach dem Obigen in den zwei Hauptsätzen: die Vereine erhalten dadurch die freie Bewegung nach außen, werden gelöst von den Banden, die ihnen im jetzigen Rechtszustand bezüglich des Hantierens mit dem Vereinsvermögen angelegt sind, erhalten die Legitimation für die grundbuchmäßige Verfügung u. s. w. Dagegen müssen sie in den Kauf nehmen die solidare Haftpflicht der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden, denn das ist ja integrierender Bestandteil der »deutschen Genossenschaft« und nur die Concession mag sich empfehlen, daß diese solidare Haftpflicht eine subsidiäre, durch Verteilung auf die Genossen im Wege des Umlageverfahrens bei Insufficienz des Vereinsvermögens zu realisierende wird. Darüber sei mir noch ein kurzes Wort gestattet.

Wenn man die heutige Stellung der unprivilegierten Vereine in Deutschland betrachtet, so kann man unbedingt sagen, daß sie durch Unterstellung unter den Begriff der »deutschen Genossenschaft« Sohms

Digitized by Google

etwas Großes gewinnen würden, was ihnen eine dem Leben abgewandte Rechtstheorie bisher versagt hat: eine korporative Rechtsstellung nach außen. Wer etwa in Stobbes Handbuch des deutschen Privatrechtes den Paragraphen über »die Vereine ohne staatliche Bestätigung und ohne juristische Persönlichkeit« liest, begreift allerdings, daß den Vereinen in ihrer jetzigen Behandlung nicht wohl ist, aber man begreift schon schwerer, daß man den Satz, der die Schuld daran trägt, den Satz, daß juristische Persönlichkeit der Privatkorporation grundsätzlich nur durch landesherrliche Verleihung (Privileg) gewährt werden kann, als unumstößliches Dogma sogar in einer neuen Gesetzgebung nicht anzutasten wagt[1]). Daß ein korporativ organisierter Verein kein Eigentum erwerben und haben, keine Schulden machen, kein Legat empfangen könne u. s. f., daß vielmehr in einem Gesang- oder Musenmsverein die Mitglieder Miteigentümer des Flügels, der Musikalien, der Bücher und Zeitungen seien, das glaubt kein Mensch auf der weiten Welt, aber der Jurist redet es sich ein und thut sich noch etwas darauf zu gut, der Mystik der Abhängigkeit der juristischen Persönlichkeit von der Staatsgenehmigung zu Liebe. Gebe man doch einmal dem Leben sein Recht und behandle die Vereine privatrechtlich als das was sie sind, als juristische Personen, wobei man ja immerhin, wenn man Misbrauch im Schuldenmachen und Benachteiligung des Publikums fürchtet (eine übrigens unbegründete Befürchtung), unbeschadet der juristischen Persönlichkeit eine bürgschaftliche Haftpflicht des Vorstandes oder selbst der Mitglieder in sehr mäßigen, vernünftigen Schranken vorsehen kann. Und wagt man den ganzen Schritt nicht, so hilft allerdings in der Hauptsache die Sohmsche Genossenschaft, die ja ohnedies bloß formell von der juristischen Person abweicht, materiell (wirtschaftlich) mit ihr identisch ist. Auf diesem Wege werden die Vereine wenigstens in das Recht der juristischen Person, ich möchte sagen, hineingeschmuggelt. Das ist doch etwas, wenn auch nicht die völlig befriedigende Lösung.

Aber die solidare Haftpflicht der Genossen? die vereinigt sich ja nimmermehr mit dem Begriffe der juristischen Person, wird man sagen. Doch freilich, wenn sie — was ja das Gesetz thun kann — als eine bürgschaftliche Garantie der Mitglieder für die Schulden des Vereins als juristischer Person behandelt wird.

Es ist aber die solidare Haftpflicht der Genossen, mag sie principaliter oder nur subsidär (bürgschaftlich) aufgestellt werden, bei den Vereinen, denen Sohm dieses lang vorenthaltene »Recht« gewähren will, ein Danaergeschenk, bei dem ihnen leicht der Athem ausgehn und das Leben verleidet werden könnte. Wir sehen, daß die

1) Vgl. übrigens Schuster, in Grünhuts Zeitschrift IV, S. 558 f.

Digitized by Google

Genossenschaft des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868 gerade diese solidare Haftpflicht wieder abzuwerfen sucht. Und doch schien dieselbe durch die Natur dieser Genossenschaften als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, also als Verein mit commerciell geschäftsmäßiger Thätigkeit fast von selbst gegeben und gerechtfertigt. Jetzt schon wird es als zu hart und zu streng empfunden, daß auf vielleicht weniger Bemittelten schließlich der ganze Schaden sitzen bleibt, der durch leichtsinnige oder unvorsichtige Geschäftsführung entstanden ist; es wird geklagt, daß in ganzen Bezirken eigentliche Katastrophen durch ökonomischen Ruin herbeigeführt wurden; und andererseits wird hervorgehoben, daß der Zweck des Gesetzes in vielen Fällen trotz allen Vorsichtsbestimmungen desselben illusorisch gemacht werde, indem es hemittelten Mitgliedern gelinge, ihr Vermögen auf die Seite zu bringen. Daher wird zur Zeit eine Gesetzesreform betrieben, wonach die unbeschränkte Haftung der Mitglieder auf den Betrag des in das Genossenschaftsvermögen eingeschossenen Kapitals reduciert werden kann. Also schon jetzt wendet sich auf Grund der praktischen Erfahrung ein ernsthafter und wohlmotivierter Angriff gegen den im Genossenschaftsgesetz recipierten »deutschrechtlichen Gedanken« der solidaren Schuldenhaftung der Mitglieder. Um wie viel weniger darf dieser Grundsatz auf die Vereine mit idealen Zwecken ausgedehnt werden, bei denen er auch gar nicht durch Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs gefordert wird, im Gegenteil dem Leben einen großen Zwang anthun würde. Denn daß ein Student, der, durch eine im Universitätsgebäude angeschlagene Einladung veranlaßt, einem gemischten Chor als Mitglied beitritt, um sein ganzes Vermögen kommen soll, wenn eine vom Vereinsvorstand vielleicht zu großartig angelegte Musikaufführung finanziell mißglückt, oder daß ein Kunstfreund, der Jahre lang in freigebigster Weise als Mitglied eines Kunstvereins große Beiträge zu Anschaffung von Kunstwerken für die öffentliche Kunstsammlung gespendet hat, auch noch sein ganzes Vermögen diesen Beiträgen nachwerfen muß, wenn sich der Vorstand in seinen Anschaffungen übernommen hat, wird man doch nicht sanktionieren wollen. Man kann Vereine, in denen die Mitglieder keinen Erwerb und Gewinn suchen, ja denen sie sogar nur mit der Pflicht Beiträge zu einem Idealzwecke zu leisten beitreten, nicht gleich behandeln wie Erwerbs- und Wirtschaftsvereine.

Man ist in Deutschland gar zu ängstlich gegen die Vereine. Wir in der Schweiz haben dafür kein Verständnis, weil man bei uns die Vereine in den Hosen der juristischen Person herumlaufen läßt, sobald sie nur notdürftig den Windeln einer formlosen geselligen Vereinigung entwachsen sind. Wir haben keine Uebelstände davon erfahren und möchten es nicht anders haben. Unsere Gewohnheiten und Anschauungen sind hierin so total andere als in Deutschland, daß ich vielleicht darum an der deutschen Genossenschaft Sohms zu wenig Interesse nehmen kann und mir daher den Vorwurf gefallen lassen muß, die Bedeutung des Sohmschen Resultates zu unterschätzen.

Basel. A. Hensler.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
MAY 10 1889
Library.



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9. 15. April 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Pohl, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Von *Zucker*. — Landee, Contes et légendes annamites. Derselbe, Contes tjames. Von *Hinly*. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 1. Bd. 1. Hälfte. Von *Wartmann*. — Malmsten, Studier öfver aortens aneurismens etiologi. Von *Husemann*. — Bilfinger, Die antiken Stundenangaben. Von *Matzat*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Pohl,** Otto, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Leipzig, Hinrichsche Buchhandlung 1888. 203 S. 8°. Preis 4 M.

Es ist unbestritten, daß die Kunst in den Katakomben in direkter Anlehnung an die römische Sitte sich entwickelt hat, die Grabkammer mit einem das Düstere des Todes verhüllenden malerischen Schmuck zu versehen. Dadurch war es von selbst gegeben, daß viele Elemente aus der klassischen Kunst als dekorative Motive auf den neuen Boden hinüberwanderten, die man jetzt bald rein dekorativ, bald symbolisch zu deuten sucht. In jenen antiken Rahmen fügten sich natürlich alsbald christlicher Anschauung entsprungene, namentlich biblische Darstellungen ein. Auch auf diesem Gebiete wird vielfach angenommen, daß eine verborgene Symbolik mit unterlaufe, welche die gelehrte Forschung wieder zu enträtseln habe; ebenso ist ferner oft strittig, was den neben obigen Bilderkreisen sich findenden Darstellungen aus dem realen Leben letzterer Klasse wirklich zukomme und was nicht, und nicht minder gehn bekanntlich auch über die Beurteilung jener Denkmäler vom rein kunstgeschichtlichen Standpunkt aus die Meinungen vielfach auseinander. Dieser Unsicherheit gegenüber wollte der Verfasser einen orientierenden Beitrag zur Klärung jener Fragen liefern. Um mit dem Stoffe selbst bekannt zu machen, gibt er als den einen Hauptbestandteil des Buches eine chronologische Uebersicht der Denkmäler und versucht dazu in den übrigen Abschnitten die nötigen allgemeinen Gesichts-



Digitized by Google

punkte darzulegen, nach denen dieselben zu erklären und kunstgeschichtlich zu beurteilen seien. Die Anlage des gefällig gedruckten kleinen Buches kann man nur billigen. Neben den Handbüchern über die Katakomben wird dasselbe vielen, die sich über die altchristliche Malerei unterrichten wollen, besonders deshalb willkommen erscheinen, weil wenigstens die erhaltenen Denkmäler vollständig aufgezählt und beschrieben werden sollen. Dem wissenschaftlichen Wert dieses Abschnittes thut indes wesentlichen Eintrag, daß die allerdings in den chronologischen Rahmen sich nicht recht einfügenden, verloren gegangenen Katakomben- und Mosaik-Malereien nicht gleichfalls aufgenommen sind. Von ersteren werden nur einzelne aufgeführt, von den Mosaiken ist ganz abgesehen. Es liegt hier eine ähnliche Arbeit für den deutschen Leser vor, wie sie Lefort seinen »Études sur les monuments primitifs de la peinture chrétienne en Italie 1886« einverleibt hat. Letztere hat als Vorbild und in umfassender Weise auch als Vorlage gedient. Den Rahmen hat Pohl passend erweitert, indem er die Denkmäler der Mosaik-Malerei anschloß, die neben Wandgemälden seit der Zeit Konstantins des Großen mehr und mehr in Aufnahme kamen. Die Anordnung ist, wie erwähnt, eine chronologische, daneben ist man durch andere Zusammenstellungen in den Stand gesetzt, z. B. zu überblicken, was die einzelnen Katakomben bieten, oder welche Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente vorkommen, und wo sich dieselben befinden. Der Aufzählung der Denkmäler geht ein Abschnitt voraus, der die Stellung der Christen jener frühen Jahrhunderte zu der antiken Kultur angemessen beleuchtet. In dem unmittelbar sich anschließenden Kapitel sind in instruktiver Weise wichtige, die Kunstgeschichte angehende Aeußerungen der ältesten Kirchenväter zusammengestellt und besprochen. Daran reiht sich die Auseinandersetzung der Grundsätze, nach denen die Denkmäler zu erklären sind. Den Beschluß macht eine kurze Skizzierung des Verlaufs der altchristlichen Malerei. Leider entspricht die Durchführung nicht recht dem günstigen Vorurteil, das der Plan des Ganzen erweckt.

Was die Beschreibung der Denkmäler anlangt, die so ziemlich die Hälfte des Buches einnimmt, so wird man dieselbe vielfach mit Vorteil benutzen können, aber trotzdem kann man sich nicht verhehlen, daß gerade dieser Abschnitt doch nach einer andern Seite hin wenig befriedigt, ja sogar durch die Art der Bearbeitung geeignet ist, falsche Vorstellungen zu wecken. Wer sich mit der Malerei der Katakomben einigermaßen bekannt gemacht hat, bei dem wird sich ein lebhaftes Gefühl dafür entwickelt haben, wie relativ schwankend die Datierung der einzelnen Denkmäler ist. Wesentlich

Digitized by Google

anderer Art dürfte dagegen der Eindruck sein, den der weniger orientierte Leser (und für solche ist doch das Buch wenigstens den übrigen Kapiteln nach gleichfalls berechnet) beim Durchnehmen jener Zusammenstellung empfängt. Er wird ohne Zweifel glauben, ziemlich sichern Resultaten auch im einzelnen gegenüber zu stehn. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als gewis gar mancher Besitzer des Buches nicht in der Lage sein dürfte, in umfassenderer Weise selbst nachzuprüfen, was denn wohl für die Datierung der Bilder in jedem Falle ausschlaggebend war. Es genügt nicht, wie der Verfasser gethan hat, einleitungsweise im allgemeinen kurz anzugeben, was man für Anhaltspunkte zu haben glaubt. Will man wirklich belehren und selbständiges Urteil ermöglichen, so ist es nötig, bei den einzelnen Gemälden oder wenigstens bei Gruppen derselben sich näher darüber zu äußern, warum man so oder so datiert. Bald sind es ja stilistische oder andere Merkmale der Bilder selbst, die den Ausschlag geben, bald hat man einen bestimmten Terminus *post* oder *ante* durch sonstige aus der Geschichte der Katakomben entnommene Momente, namentlich letztere spielen eine große Rolle. Bei der großen Bedeutung, welche chronologische Fragen auf diesem Gebiete haben, sollte in diese Fragen billigerweise ein Einblick gewährt werden. Abgesehen von den Fällen, in denen die gemachten Angaben über die Bilder selbst Anhaltspunkte enthalten, welche für eine Zeitbestimmung verwertet werden können, steht man, wie die Arbeit jetzt vorliegt, auf einem unsicheren Gebiete dem autoritativen Urteile des Verfassers ohne alle Kautelen gegenüber.

Die Beschreibung der Bilder läßt ferner nicht selten die rechte Anschaulichkeit vermissen, auch haben mir Stichproben manche Versehen und Ungenauigkeiten ergeben. Da z. B. jetzt festgestellt ist, daß die Katakombe der heiligen Agnes ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, das mit dem Coemeterium Ostrianum gar nicht zusammenhängt und deshalb mit demselben nicht mehr zusammengeworfen werden darf, sollte der erstere Name auch nicht mehr auf die ganze Anlage ausgedehnt, oder wenigstens nicht ohne eine erläuternde Bemerkung gebraucht werden. Die völlig ausgegrabene und von Armellini genau beschriebene eigentliche Katakombe St. Agnese besitzt außer einem Mosaikporträt gar keine Gemälde. Man führt also durch jenen Namen unnötigerweise irre. Bei Nr. 112, 131 und entsprechend p. 88 ist angegeben, die Gemälde stammten aus der Katakombe des heiligen Cyriacus. Es ist hier diese unbedeutende an der Via Ostiensis gelegene Katakombe mit jener der heiligen Cyriaca verwechselt, die sich vor Porta S. Lorenzo bei der berühmten Kirche dieses Heiligen befindet. Nr. 84 heißt es in ähnlicher Weise fälsch-



Digitized by Google

lich: »Die Area der Region des h. Soter« statt der »h. Soteris«. Nr. 11 ist bei den Gemälden der sogenannten griechischen Kapelle der Priscilla-Katakombe nicht bemerkt, daß die Darstellungen des Moses und der drei Jünglinge im Fenerofen einer späteren Zeit angehören als die übrigen Bilder. Nr. 31 ist die dem Fossor an der Eingangswand gegenüber befindliche stehende Figur als sitzende Person an die rechte Wand versetzt. Uebersehen ist aus der Pontianus-Katakombe das zwei Schiffer darstellende Lünettenbild Garrucci tv. 88. 2 (cf. unten p. 342), und schlimm nimmt es sich aus, wenn man findet, daß p. 108 unter Nr. 42 von den Mosaiken in S. Apollinare nnovo in Ravenna die sämtlichen dreizehn Wunderdarstellungen an der rechten Seitenwand der Kirche ausgelassen sind. Daß Konstantinopel zu Asien gerechnet ist p. 115, sollte gleichfalls nicht vorkommen. Das Verzeichnis von dergleichen Ungenanigkeiten nnd Flüchtigkeiten könnte leicht vermehrt werden. Bei den Mosaiken möchte ich noch fragen, ob denn der Verfasser wirklich für möglich hält, daß das Brustbild Christi am Triumphbogen von S. Paolo fuori le mnre (p. 101 Nr. 25) aus dem fünften Jahrhnndert stammt und also noch vor das Mosaik in S. Cosma e Damiano gehört. Bei Angabe der Abbildungen fällt sehr auf, daß das Rollersche Katakombenwerk ganz übergangen ist, das doch eine Reihe photographischer und darnm höchst wertvoller Nachbildungen gibt.

Eines der wichtigsten Kapitel ist natürlich das vierte »die Auslegung der altchristlichen Bilder«. Wir stehn hier einem viel umstrittenen Thema gegenüber. Ich muß indes gestehn, daß man gerade diesen Abschnitt nicht mit besonderer Befriedigung liest. Die Darlegungen des Verfassers sind etwas einseitig in ansgedehntem Maße von Polemik gegen Frantz und Hasenclever durchzogen. Ersteren Namen hat er als eine Art äußersten Pol zweier sich entgegenstehender Grundanffassnngen gewählt, um seine Polemik an recht Significantes anznknüpfen. Ob der Verfasser dabei der gegnerischen Partei, welcher Frantz angehört, gerecht wird, ist eine Frage, die man billig anfwerfen darf. Den von ihm selbst vertretenen Ansichten fehlt daneben in vielen Fällen die nötige Präcisierung. Anerkennend ist hervorzuheben, daß der Verfasser nachdrücklich die Anschauung vertritt, nach welcher man für die Denkmäler der Katakomben nicht nach einem System suchen darf, in dessen Rahmen sich alles einfügen ließe. Bisher wurde mehrfach dadurch gefehlt, daß man Gedanken, die das Verständnis von einzelnem erschlossen, womöglich auf den gesamten Kreis des Vorhandenen ausdehnen wollte. Das heißt, sich selbst den Weg versperren. Es

Digitized by Google

kreuzen sich in den Katakomben verschiedenartige Einflüsse und sie müssen aufgezeigt werden, aber sie werden in den seltensten Fällen in gelehrten Anschauungen und können unmöglich in einem leitenden System bestanden haben. Es gilt vor allem sich auf den Standpunkt der Gemeinde zu stellen, wobei dann weiter der schlimme Fehler zu vermeiden ist, daß man bei aller Anerkennung für das anders geartete Leben, das sich zu entwickeln beginnt, sich jene Verhältnisse doch nicht allzu ideal oder als gegen die Umgebung abgeschlossen denkt. Im Hinblick auf solche Erwägungen scheint mir auch eine Ansicht Heinricis, die sich Pohl p. 139 aneignet, etwas bedenklich, weil zu reflektiert. Darf man wirklich Gesichtspunkte bei sämtlichen Gemeindemitgliedern voraussetzen, wie den, daß die Wunder nach Anleitung des Johannesevangeliums nicht sowohl als Thaten des Mitleids oder der Beglaubigung, sondern als Selbstdarstellungen der Herrlichkeit des Gottessohnes aufgefaßt und von einem solchen Standpunkt aus dargestellt seien? Pohl betont gelegentlich richtig den volkstümlichen Zug, der die Katakombenkunst charakterisiert (p. 169), und so stimme ich mehr zwei andern Stellen seines Buches bei, p. 166, wo er nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem früher Gesagten hervorhebt, daß die Wunder als eine Bürgschaft der Heilsbotschaft Christi aufgefaßt seien, und p. 185, wo er sagt, daß in der Häufigkeit der Wunderdarstellungen der Wunderglaube der Zeit und das Bedürfnis der Massen danach sich aufs deutlichste spiegeln. Man sah dieselben eben zunächst als Garantien der aus jeglicher Not errettenden Allmacht Gottes an. Mit Hervorhebung der Rückwirkung auch der antiken Mythologie und ihres polytheistischen Wunderglaubens, dem man unwillkürlich ein Gegengewicht entgegensetzte, hat Pohl gewis gleichfalls auf einen richtigen Gesichtspunkt hingewiesen. Auf die mannigfachen Einzelfragen kann hier natürlich nicht näher eingegangen werden. In Betreff einiger Punkte sehe ich mich jedoch veranlaßt, eine abweichende Ansicht auszusprechen. So kann ich nicht umhin, zwei Mal mehr Hasenclever als Pohl Recht zu geben, obgleich ich den principiellen Standpunkt des ersteren keineswegs teile. Pohl meint gegen ihn p. 143, daß die Katakomben wohl oft von Ungläubigen betreten worden seien. Hasenclever behauptet, dies sei niemals geschehen. So apodiktisch wird man das allerdings nicht behaupten können. Es mag ja vorgekommen sein, daß einzelne die Neugierde dahin trieb, aber vielfach wird das nicht der Fall gewesen sein; jene unterirdischen, finstern, labyrinthischen Gänge luden unmöglich ein, dort sich zu ergehn. Wenn Pohl dagegen fragt: »Sollte nicht gerade die Stätte, wo die Liebe der Christen zu den Dahingeschiedenen, wo ihr Glaube

Digitized by Google

und ihre Hoffnung einen so herrlichen Ausdruck fanden, oft Veranlassung gegeben haben, daß bei der Durchwanderung dieser Friedhöfe an der Hand eines Gläubigen der Keim des Glaubens in den heidnischen Betrachter gelegt wurde?« so kann man nur sagen, daß solche Vorstellungen zu sehr an einstige Chateaubriandsche Katakomben-Fantasieen erinnern, als daß man sie der nüchternen Wirklichkeit gegenüber gelten lassen könnte.

Ein zweiter Punkt betrifft die Male der sogenannten »Sakramentskapellen«. Hier wendet sich Pohl möglichst entschieden gegen seinen Widerpart. Er findet es p. 159 unbegreiflich, daß Hasenclever schreibt: »Deutlich weisen die Körbe mit Broten, die niemals fehlen, wenn auch ihre Zahl wechselt, sowie die zwei Fische, auf das Speisungswunder hin«. Er selbst schließt sich vielmehr Schultze an. Weil auf den Tischen Fische liegen, ist nach letzterem hier das Sakrament der Eucharistie dargestellt, zu dem die dasselbe begehenden Personen aus dem Schlußkapitel des Johannesevangeliums entnommen sind, wo Jesus 7 Jünger mit Brot und Fischen speist, dazu waren noch Körbe mit Brot gefügt, die dem Speisungswunder angehören, aber in Wirklichkeit durch das bei obiger Speisung erwähnte Brot motiviert und nur in ihrer äußeren Gestaltung an die wunderbare Speisung angeschlossen sein sollen (V. Schultze Katakomben p. 54). Eine mosaikartige, gewis höchst komplicierte Komposition, deren Entstehung nur unter dem Einfluß De Rossischer theologischer Inspiration denkbar wäre. Mir erscheint dieser und der De Rossischen Deutung gegenüber nichts natürlicher, als mit Hasenclever von dem am meisten in die Augen fallenden Bestandteil des Gemäldes ausgehend, eine Erklärung zu versuchen und einfach das Speisungswunder anzunehmen, bei dem die auf dem Bilde unmöglich darzustellende Menge auf die konventionelle heilige Zahl 7 reduciert wurde. Daß die Speisenden der biblischen Erzählung entgegen an einem Tische sich befinden, kann nicht ins Gewicht fallen, wenn wir anderweitige derartige Freiheiten der Katakombenmaler uns vergegenwärtigen. Da die Hauptcharakteristika des Wunders nicht zu verkennen, sondern vielmehr so dargestellt sind, daß sie vor allem die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so litt die Deutlichkeit nicht unter jener Abweichung von der durch den Text empfohlenen Situation. In diesem Sinne hat sich seitdem auch Achelis »das Symbol des Fisches« p. 75 ff. ausgesprochen.

Ferner kann ich meine Bedenken gegen die übliche Auffassung der Orpheus-Bilder nicht unterdrücken. Ich gebe gerne zu, daß jene Deutung auf den ersten Blick für uns ansprechend erscheint, allein das ist in einer solchen Frage nicht das entscheidende. Es kommt

Digitized by Google

darauf an, ob man sich genötigt sieht, nach einer symbolischen Deutung zu suchen.

Da wir es mit berühmt gewordenen Darstellungen zu thun haben, so wird es gestattet sein, ausführlicher auf die Frage einzugehn. Bekanntlich sind es drei Katakombenbilder, die hier in Betracht kommen, zwei in S. Domitilla (N. 30 u. 49 bei Pohl) und eines in S. Callisto Area I (ebendaselbst N. 17). Pohl schließt sich mit Verwerfung anderer neuerer Deutungen der gewöhnlich angenommenen Auffassung an, indem er auf die bekannte Stelle bei Clemens Alexandrinus Cohortatio ad gentes cap. 1 u. 2 und die verwandte bei Eusebius de laud. Const. 14 (nicht vita Const., wie bei Pohl irrtümlich steht) verweist. Nach seiner Ansicht bieten dieselben den einzig möglichen Ausgangspunkt für die Erklärung, und wenn wir uns lediglich an das von ihm gegebene Citat aus Clemens Alex. halten, so scheint die vorgeschlagene Deutung allerdings sehr wahrscheinlich, liest man jedoch die Worte im Zusammenhang, so ist der Eindruck ein ganz anderer. Jenes Citat lautet nämlich bei Pohl: »von allen Orpheen (sic!), die jemals waren, hat Christus allein die am schwersten zu bändigenden Tiere, die Menschen, gezähmt etc.«. Das klingt sehr beweiskräftig, isoliert darf man indes diese Worte durchaus nicht herausgreifen und überdies erhalten dieselben in obiger Uebersetzung noch dadurch ein unberechtigt günstiges Kolorit, daß der Satz beginnt: »Von allen Orpheen, die jemals waren«, während im Text des Clemens trotz der Anspielung auf das durch die Macht der Musik bewirkte Wunder der Name des Orpheus absichtlich und zwar mit gutem Grund, wie wir gleich sehen werden, vermieden ist. Clemens Alex. hatte dazu alle Ursache. Der Kirchenvater beginnt nämlich seine Schrift damit, daß er von der Macht des Gesanges spricht, die in allbekannten Sagen über Amphion, Arion, Orpheus und Eunomus gefeiert würde. Was man aber dort erzähle, das seien nichtige Fabeln. Ihnen und den Mysterien solle man weiter keinen Glauben mehr schenken. Man solle den Helikon und Cithaeron verlassen und sich auf Sion heimisch machen: *ἐκ γὰρ Σιὼν ἐξελεύσεται νόμος καὶ λόγος Κυρίου ἐξ Ἰερουσαλήμ*, worauf er unter Heranziehung des Namens Eunomos mit einem Wortspiel fortfährt: *ᾄδει δέ γε ὁ Εὔνομος ὁ ἐμὸς οὐ τὸν Τερπάνδρου νόμον, οὐδὲ τὸν Καπίτωνος, οὐδὲ μὴν Φρύγιον, ἢ Λύδιον, ἢ Δώριον, ἀλλὰ τῆς καινῆς ἁρμονίας τὸν ἀΐδιον νόμον κτλ.* Des weiteren brandmarkt er dann Orpheus, Pindar und Arion als Betrüger (*ἀπατηλοί*), die die Menschen zu Abgötterei verführt und dadurch in Knechtschaft gebracht hätten. Dann heißt es im Gegensatz dazu, aber so ist nicht mein Sänger, derselbe sei vielmehr gekom-

Digitized by Google

men, um von dieser Knechtschaft zu befreien und die auf die Erde geworfenen Menschen zum Himmel zurückzuführen. Im Anschluß daran lesen wir endlich die Worte, auf die es hier ankommt, in folgender Form: *μόνος γοῦν τῶν πώποτε τὰ ἀργαλεώτατα θηρία, τοὺς ἀνθρώπους, ἐτιθάσσευεν· πτηνὰ μέν, τοὺς κούφους αὐτῶν· ἑρπετὰ δέ, τοὺς ἀπατεῶνας· καὶ λέοντας μέν, τοὺς θυμικούς· σύας δέ, τοὺς ἡδονικούς· λύκους δέ, τοὺς ἁρπακτικούς· λίθοι δὲ καὶ ξύλα οἱ ἄφρονες κτλ.* Indem Clemens Alex. hier statt des Pohlschen Citats »von allen Orpheen, die jemals waren«, vielmehr die allgemein gehaltenen Worte »er allein unter allen« gebraucht, vermeidet er sichtlich geflissentlich den Namen des Orpheus auf Christus anzuwenden, was er bei einem unverfänglichen Namen doch recht wohl etwa mit der Wendung: »er dagegen als wahrer oder neuer Orpheus« etc. hätte thun können. Dem Gefühl des Kirchenvaters mußte es eben nach den Anschauungen, die sich für ihn mit der Person des Orpheus verbanden, durchaus widerstreben, die Vorstellung von einem Orpheus-Christus zu erwecken. Wir haben gesehen, daß er den thracischen Sänger kurz vorher als einen Betrüger hingestellt hat, etwas später nennt er ihn sogar *ἀναισχυντίας μυσταγωγός*: da würde er es gewis als eine Blasphemie betrachtet haben, wenn man ihm zugemutet hätte, die Person des Orpheus als einen Typus Christi anzusehen, und von einem Orfeo-Cristo zu sprechen, wie De Rossi thut. Er deutet vielmehr, nachdem er die angeführten heidnischen Sänger abfällig genug charakterisiert hat, nur die in dem Orpheusmärchen vorkommenden Tiere für seine Zwecke um, weil er vorher Christus im Gegensatz zu jenen betrügerischen Sängern des Altertums bildlich einen Sänger in neuem Sinne genannt hatte [1]). Eine derartige litterarische Bezugnahme auf einzelne Momente einer Erzählung ist gewis sehr verschieden von einer jedes vermittelnden Wortes entbehrenden symbolischen Verwertung eines eine solche Sage darstellenden Bildes. Im Sinne des Clemens Alex. ist also die angenommene Umdeutung der Gestalt des Orpheus gewis nicht, und man kann sich demnach auf ihn hiefür nicht berufen, wie schon Schultze richtig bemerkt hat.

Mit ebensowenig Grund geschieht dies aber auch in Betreff der überdies lange nach Entstehung jener Bilder geschriebenen Stelle des Eusebius. Der Autor wirft dort die Frage auf, warum der Logos in Menschengestalt erschienen sei. Die Antwort lautet dahin, der

1) Den Namen des Orpheus auf Christus zu übertragen, ist auch deshalb ganz unstatthaft, weil Clemens kurz zuvor den Namen des Eunomos ihm beilegte, der unverfänglich war und seiner etymologischen Bedeutung willen sich empfahl.

Digitized by Google

Logos habe, um unter den Menschen wirken zu können, ein Organ nötig gehabt, womit ausgerüstet er dann sich auf Erden als den allgemeinen Heiland erwies, *δι' ὀργάνου οὗ προβέβλητο ἀνθρώπου οἷά τις μουσικὸς ἀνὴρ διὰ τῆς λύρας τὴν σοφίαν δεικνύμενος.* Bei diesem Bilde fällt nun dem Kirchenvater Orpheus ein, und er fährt fort, der Mythos berichte von einer wunderbaren, durch das Saitenspiel jenes Sängers geschehenen Besänftigung wilder Tiere, die Griechen erzählten das überall und hielten die Sache sogar für wahr, der Logos dagegen *μουσικὸν ὄργανον χερσὶ λαβὼν αὐτοῦ ποίημα σοφίας τὸν ἄνθρωπον, ᾠδὰς καὶ ἐπῳδὰς διὰ τούτου λογικοῖς, ἀλλ' οὐκ ἀλόγοις θηρσὶν ἀνεκρούετο.* Auch Eusebius vermeidet es also Christus mit Orpheus in Parallele zu setzen, er sagt nur ganz allgemein: *οἷά τις μουσικὸς ἀνὴρ* und nicht: *Ὀρφεύς*; die Leier an sich, nicht die des Orpheus ist das tertium comparationis, und erst dieser Vergleich läßt den Autor dann nebenher auch an Orpheus denken. Dabei zieht er aber keineswegs, wie die gewöhnliche symbolische Deutung beliebt, zwischen dem Thun von Orpheus und Christus eine Parallele, indem er etwa sagt, wie ersterer den Tieren, so hat letzterer den Menschen Lieder gesungen, er macht vielmehr lediglich auf den scharfen Gegensatz aufmerksam, der zwischen beiden besteht: Christus hat seine Lieder nicht wie jener unvernünftigen Tieren, sondern vernunftbegabten Wesen gesungen, sind seine Worte. Er lehnt also vielmehr einen Vergleich ab.

Interessant ist es zu beobachten, daß man sich bei der symbolischen Deutung jenes Bildes nicht einmal an das hielt, was man in jenen beiden Stellen gefunden zu haben glaubte, man gieng vielmehr alsbald weit darüber hinaus. Dieselben geben doch auf keinen Fall ein Recht an etwas Weiteres zu denken, als daß eine gewisse Analogie dadurch gegeben ist, daß das eine mal Tiere, das andere mal Menschen in einen ihrer Natur entgegengesetzten Kreis gezwungen werden. Wollte man nun annehmen, jener Vergleich sei ein wirklich populärer gewesen, so mußte man sich damit zufrieden geben, daß durch das Gleichnis das wunderbare Wirken Christi auf widerstrebende Menschen begreiflich und anschaulich gemacht werden sollte. Nur dieser Sinn konnte darin liegen. Was macht aber z. B. Kraus (Rom sott.[2] p. 231) daraus? Er zählt die um Orpheus versammelten Tiere auf und fährt dann fort: »Eine Zusammenstellung, die Christum in seiner angeborenen Herrlichkeit andeutet, wie er alle Kräfte der Natur in sich vereinigt, Herr über Leben und Tod ist, und in seinem ewigen Reiche die mannigfaltigsten Gegensätze versöhnt, gleichwie der thracische Heros durch seinen Gesang wilde Tiere, Vögel, selbst Bäume und Felsen gerührt«.

Digitized by Google

V. Schultze hat dagegen eine andere Erklärung vorgeschlagen, wofür sich allerdings Belegstellen anführen ließen, falls nur das Bild selbst einen Anhaltspunkt dafür gäbe. Er meint nämlich, Orpheus sei hier nicht als Leierspieler zu fassen, sondern als Repräsentant des Monotheismus innerhalb der Heidenwelt. Diese Deutung begünstigen mehrere Aeußerungen der ältesten Kirchenväter, aber man fragt sich, woran sollte denn der Beschauer erkennen, daß das allbekannte, eine bestimmte märchenhafte Erzählung vergegenwärtigende Bild, bei dessen Anblick jedermann an die Macht der Musik dachte, auf einmal einen völlig andern Sinn bekommen habe? Es wäre doch angezeigt und vielleicht nicht allzuschwer gewesen, diese Umprägung wenigstens ahnen zu lassen. In Folge derselben wäre ja Orpheus nicht mehr als Leierspieler, sondern als Dichter der Orphica aufzufassen gewesen, und das hätte man doch leicht durch Anbringung einer Capsa mit Bücherrollen andeuten können, wie sie sonst Dichter charakterisiert. In diesem Falle hätte sich jedermann sofort gefragt, was denn diese ungewöhnliche Zuthat auf dem Bilde besagen sollte.

Wieder anders hat Merz das Bild gefaßt, indem er den Paradiesesfrieden angedeutet wissen will (Christliches Kunstblatt 1882 p. 38). Andere wie F. W. Unger (Ersch u. Gruber I. Serie Bd. 84 p. 382) und Hasenclever (Der altchristliche Gräberschmuck p. 185) vermuten Einfluß der orphischen Mysterien.

Was man dem Bilde für einen Sinn unterlegen soll, ist also noch völlig in der Schwebe, aber ehe wir nach einem solchen suchen, müssen wir uns doch vor allem die Frage vorlegen, ob wir dazu genötigt sind. Ist es denn nicht denkbar, daß die Darstellung als ein nicht störendes antikes Gemälde Eingang gefunden hat? Diese Möglichkeit ist jedenfalls einmal im Hinblick auf so manche ähnliche Fälle ins Auge zu fassen.

Für unsere Frage ist es sehr lehrreich, beispielsweise einen vergleichenden Blick auf die Denkmäler der Area I u. II der Callistus-Katakombe zu werfen. An die Area I, welche durch die Darstellungen der sogenannten »Sakraments-Kapellen« allgemein bekannt ist, und meist rein christliche Bilder enthält, stößt unmittelbar eine Area, in der sich das klassische Altertum besonders stark geltend macht. Die dortigen, in das 3te Jahrhundert gesetzten Denkmäler sind bei De Rossi, Roma sott. II. Tafel XX, 1, XXII—XXVIII cfr. p. 266 ff. abgebildet. Wir finden darunter z. B. in einem Cubiculum, das gar nichts an das Christentum Anklingendes enthält, sogar das Haupt des Gottes Okeanos in der Mitte der Decke, und in einem andern sehen wir noch zwei (ehemals waren es vier) am Boden sitzende, als Repräsentanten der Jahreszeiten erklärte Figuren, von

Digitized by Google

denen die eine männliche bis an die Hüften entblößt ist, während andererseits in dem gegenüberliegenden und durch das gleiche Luminare erleuchteten Cubiculum sich wieder christliche Darstellungen finden. De Rossi bemerkt ausdrücklich für Area II, daß von der theologischen Inspiration, die ihm als Grundlage für das Verständnis der sogenannten Sakraments-Kapellen gilt, dort nicht die Rede sein könne, hier hätten andere Künstler gearbeitet, weiter erklärt er aber auch als innerlich auffallend mit letzteren Denkmälern verwandt, den Schmuck des Cubiculums in Area I, in welchem das einzige in S. Callisto vorhandene Orpheusbild gemalt ist (De Rossi II Tafel X, XVIII 2 und XXV, 5), und zwar sitzt der Sänger im vorliegenden Fall im Centrum der Decke zwischen zwei Schafen. An den dieses Mittelbild einrahmenden Kreis schließen sich Lünetten an, welche fabelhafte Seewesen schmückten, soweit man dies aus der einen noch erhaltenen Seite ersehen kann. Die Umgebung enthält also nur rein antike Motive.

Sehen wir uns nun, ehe wir weiter gehn, die Orpheus-Darstellungen auf ihren Inhalt etwas näher an. Jene Bilder illustrieren ein poetisches Märchen, bei welchem die Person des Religionsstifters Orpheus völlig in den Hintergrund tritt, ein etwaiger religiöser polytheistischer Inhalt störte hier also durchaus nicht. Die märchenhafte Sage enthält ja nichts von einem Eingreifen dieser oder jener Gottheit, nur die Macht der Musik wird verherrlicht. Wenn Orpheus dabei wie hier bekleidet ist, so konnte ein solches Bild, falls es irgendwo zu dekorativen Zwecken angebracht war, einem Christen an und für sich keinerlei Anstoß geben. Die Darstellung war zudem eine äußerst beliebte. Sie mochte sich auch in antiken Grabanlagen finden und konnte dann um so leichter gelegentlich einmal herübergenommen werden. Im Sinne des Kirchenvaters Clemens wäre das freilich nicht gewesen, aber wir sprechen hier nur von volkstümlichen Anschauungen, wie dieser oder jener Katakombenmaler oder sein Auftraggeber die Sache ansehen mochte. Doch kehren wir zu den Bildern selbst zurück.

Das obige ist von den drei bekannt gewordenen Beispielen wohl das älteste, Pohl setzt es sogar noch in das zweite Jahrhundert. Daß wirklich der klassische Orpheus gemeint ist, erscheint übrigens nicht nur wegen der völlig antiken Ornamente wahrscheinlich, innerhalb deren wir die Darstellung erblicken. Der Okeanoskopf, den wir oben an einer gleichen Stelle kennen lernten, ist gleichfalls dieser Deutung günstig, und eine weitere wichtige Parallele, die hier heranzuziehen ist, bietet die völlig antik gehaltene Victoria in Neapel, die dort in ganz verwandter Weise inmitten rein klassischer Dekorations-

Digitized by Google

motive anftritt, denen sieb nnr nnten vier christliche Darstellnngen einfügen (V. Schnltze, die Katakomben in Neapel Tafel V). Scblimmes Rückfallen in das Heidentum braucht man bei dem Orphensbild, wie wir gesehen haben, dnrcbaus nicht anzunehmen; wie der Maler aber von künstlerischem Standpunkt aus zn einer solchen Verwendung der Gestalt kam, ist gleichfalls leicht verständlich, da sich dieselbe als eine sitzende Figur bequem in einen Kreis einfügt.

De Rossi selbst stellt, wie erwähnt, dieses Cubiculum mit den in Area II befindlicben zusammen, in welchen das antike Element besonders stark beraustritt, daneben erklärt er freilich das Orpheusbild als: un documento insigne del Orfeo cristiano (Roma sott. II p. 355). Das Auftreten von nur zwei zahmen Tieren neben Orpheus ist allerdings auffallend genug, ob jedoch dieser Umstand das Bild zn einem wichtigen stempelt, scheint mir sehr problematisch.

Man hat, soviel ich weiß, bisher noch nie die Frage anfgeworfen, was denn ein leierspielender Opheus soll, der sichtlich keine wilden Tiere mehr besänftigt. Ist eine solche Darstellung nicht in sich völlig widersinnig, und wie kam sie zu Stande?

Was die Entstehnng des Bildes anlangt, so nnterliegt wohl keinem Zweifel, woher die für den thracischen Sänger absolut nicbt passende Umgebnng stammt. Kraus Roma sott.$^2$ p. 231 bemerkt freilich in anderem Sinne ganz richtig, der Orpheus sei hier dem guten Hirten genähert. Daß die Schafe von der letzteren Darstellung übertragen sind, ist augenscheinlich, aber haben wir nun in dieser Verquickung zweier grundverschiedener Bilder nnr Ungeschick eines Katakomben-Malers oder eine sinnvolle Um- nnd Weiterbildung eines symbolischen Typus zn sehen? So lange wir bei dem Bilde an Orpheus denken, werden wir wohl die erstere Alternative wäblen müssen. Jener Vorwurf verträgt eben keine derartige Umbildung, mögen wir nnn einen Orpbeus in klassischem Sinne oder in christlicher Umdeutung annebmen. Die Belegstellen der Kircbenväter, anf die man sich in letzterem Falle bernft, sind gleicbfalls nur dadurch veranlaßt worden, daß man die Bezwingnng der von Leidenschaften beherrschten Menschen durcb Cbristus mit der Bezähmung von wilden Tieren verglicb. Wenn aber in einem Orphensbild dieses Moment wegfällt, so scbwebt dasselbe völlig in der Lnft nnd hat keinen Sinn mehr. Anf alle Fälle wird man darum nichts weiteres zn vermuten branchen, als daß wir das Erzengnis eines mechanisch arbeitenden bandwerklichen Meisters vor uns haben, der in etwas gedankenloser Beqnemlichkeit die leicht darzustellenden beiden Schafe in den Kreis neben Orpheus versetzte, wie er dies ähnlich auf Bildern des gnten Hirten schon öfter gethan oder gesehen hatte.

Digitized by Google

Dem Bilde wäre demnach keinerlei besondere Bedeutung beizumessen. Sollte dasselbe einen Sinn geben, so würde man einen solchen nur gewinnen können, wenn man von Orpheus ganz absehen und annehmen dürfte, Christus selbst sei, ohne einen Seitenblick auf ersteren mit Anlehnung an eine Vorstellung, wie sie Clemens Alex. an der citierten Stelle bietet, einfach als Sänger, als anderer Eunomos, vorgeführt. Dann könnte man ihm Schafe beigeben, die er um sich sammelt. Dem steht aber entgegen, daß jene Vorstellung kaum populär gewesen sein dürfte, und daß gewis jedermann beim Anblick unserer leierspielenden Gestalt wegen der Tracht an Orpheus denken muß.

In den beiden Fällen, in denen sich das Bild in S. Domitilla findet, kommt es das eine Mal wie das vorige als Mittelstück der Decke, das andere Mal in der Lünette eines Arcosoliums vor. Für die centrale Stellung, wovon man gelegentlich viel Aufhebens macht, muß auf die oben genannten Beispiele sowie auf das Brustbild des Verstorbenen in dem Cubiculum verwiesen werden, in dem sich die andere Orpheus-Darstellung befindet (Garrucci Tafel 29, 5).

Die Orpheus-Darstellung [1]) befindet sich diesmal in einem Acht-Eck. Unterhalb des Mittelbildes teilt sich dem entsprechend die Decke in 8 Felder, in denen immer je eine kleine christliche Darstellung mit einem kleinen Landschaftsbild wechselt. Für den unbefangenen Betrachter erscheint auf diese Weise Christliches in einen antiken Rahmen eingefügt, wie wir dies so bezeichnend auf dem Bild in Neapel sehen, und daß dem wirklich so sei, wird noch wahrscheinlicher, wenn man von den gewis rein dekorativ gedachten kleinen Landschaftsbildchen ausgehend das Mittelbild ins Auge faßt. Die fünf Bilder schließen sich durch das Betonen der Bäume in der Komposition eng zusammen, ja das größere centrale Bild erscheint in dieser Hinsicht ebenso wie in der friedlichen Stimmung, die überall herrscht, nur wie eine Steigerung der vier unten befindlichen ländlichen Scenen. Sachlich liegt also auch hier kein Grund vor, uns zu fragen, wie wohl dieses rein antik gedachte Bild in christlichem Sinne umgedeutet worden sein möchte. Es erübrigt nur noch die Besprechung der letzten Orpheusdarstellung.

Wenn man die Stelle, an der ein Bild vorkommt, urgieren will, so könnte die des zweiten Beispiels jener Katakombe im ersten Augenblick fast auffallender erscheinen. Dieses letztere Orpheusbild befindet sich auf der Lünette eines Arcosoliums an der Hinterwand

1) Oft abgebildet: Garrucci Tv. 25, Kraus Roma sotteranea 2. Aufl. p. 231, Schnaase Gesch. d. bildenden Künste III² p. 97.

Digitized by Google

der Grabkammer, während die Lünetten der Arcosolien an den beiden Seitenwänden Daniel in der Löwengrube und eine gewöhnlich »Himmelfahrt des Elias« benannte Scene aufweisen [1]). Es könnte so mit jenen beiden Bildern auf gleiche Stufe gestellt erscheinen. Allein dieses Bedenken schwindet, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß bei der Hinterwand an keine Responsion mit einem anderen Bild gedacht werden kann, und daß somit auch kein innerer Zusammenhang mit den beiden andern Lünetten oder sonstigen Bildern jenes Raumes besteht. Dem Künstler war also nach dieser Seite hin keine Schranke gezogen, jene Lünette war für ihn eine isolierte Fläche.

Was nicht-christliche Darstellungen gerade an Lünetten, d. h. also an der Stelle betrifft, die in nächster Beziehung zu dem Grabe und der dort beigesetzten Person steht, so kann z. B. auf ein Arcosolium bei De Rossi Roma sott. II. tv. 19, 2 verwiesen werden, wo eine noch erkennbare Erotengestalt nichts weniger als ein specifisch christliches Bild vermuten läßt. In einem andern Fall bei De Rossi III. tv. 13 sehen wir außen an dem Arcosolium von ehemaligen biblischen Darstellungen noch die Gestalt eines Wasser aus dem Felsen schlagenden Moses, während man auf der Lünette die hier begrabene Gemüsehändlerin an ihrem Verkaufstisch erblickt. In der Priscillakatakombe findet sich ein Beispiel, das eine Anspielung auf die Böttcherzunft enthält [2]). Links liegen zwei große Fässer am Boden, rechts tragen acht Männer an Stangen ein solches. In San Ponziano endlich treffen wir auf zwei Schiffer in einem mit Amphoren beladenen Segelschiff [3]). Bei unserem Orphensbild lag vielleicht ebenfalls irgendwelche individuelle Veranlassung vor, gerade dieses Bild zu wählen. Wäre z. B. nicht denkbar, daß der hier Begrabene auf diese Weise als Sänger gefeiert werden sollte? Begreiflicher noch wird man obige Bilder finden, wenn man im Auge behält, daß die Ausschmückung des christlichen Grabraumes eben in enger Anlehnung an die antike Sitte geschah, dem »Wohnraum des Toten« ein freundliches Ansehen zu verleihen, wofür die sehr frühe Ampliatus-Gruft der Domitillakatakombe mit ihren pompejanischen Landschaftsbildchen ein besonders bezeichnendes Beispiel bietet (Pohl Nr. 2). Ferner wird es nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, daß auch in den christlichen Urgemeinden, die man vielfach zu den

1) Garrucci tv. 30 u. 31.

2) Garrucci tv. 79, 2.

3) Die Abbildungen z. B. Garrucci Tv. 88, 2 geben nur einen Schiffer, der völlig unbekleidet am Ruder sitzt, Wilpert, Röm. Quartalschrift I. p. 23 konstatiert aber, daß es ehemals 2 waren. Wilpert ist l. c. auch für die übrigen genannten Darstellungen zu vergleichen.

Digitized by Google

Verhältnissen der Konstantinischen Epoche in einen schroffen Gegensatz bringt, sich sehr verschiedene Elemente mischten. Tertullian beklagt es, daß christliche Mädchen gern reiche Heiden heirateten, was seinen Worten zufolge oft genug vorgekommen sein muß; man sagte einfach, der Apostel habe das nicht verboten. Sollte nun ein Vater wohl seine Tochter einem Heiden unbedenklich zur Ehe gegeben, aber ein dekoratives Orphensbild in seiner Familiengruft nicht geduldet haben?

Noch möge es gestattet sein, ein weiteres erst neuerdings ans Licht gezogenes Beispiel dafür anzuführen, wie in den Katakomben zuweilen biblische Bilder und auf die Lebensstellung der Begrabenen bezügliche Scenen sich mischten. Es findet sich in derselben Domitillakatakombe in einer Region, in der aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreiche Mitglieder der Bäckerzunft begraben waren.

In einem ungleichseitig achteckigen und dadurch fast oval erscheinenden Cubiculum[1]), dessen beide Langseiten nach oben absisartig auslaufen, sind unten in den vier Arcosolien vier Jonas-Scenen gemalt. In den beiden Absiden darüber thront auf der einen Seite Christus als Lehrer im Kreise der Apostel, während in der Absis gegenüber in der Mitte der gute Hirte steht, zu dessen beiden Seiten die o. beliebten Gestalten der vier Jahreszeiten gemalt sind, und zwar ist der den Frühling und Herbst versinnbildlichende Jüngling beide Male nur mit einem leichten schärpenartig um die Brust geschlungenen Gewandstück bekleidet. An der schmalen Hinterwand finden wir dann zu unserer Ueberraschung einen offenbar in jener Gruft beigesetzten Bäcker mit vollem dicken Gesicht drei Mal abgebildet. In der Mitte steht er hinter seinem Hauptabzeichen, dem Modius, links davon hält er ein Brot in der erhobenen Rechten, rechts hat er gefüllte Brotkörbe neben sich, und weiter schieht sich zwischen die Jonasscenen und die Absidenbilder der Langwände eine friesartige Darstellung ein, die das Ausladen von Getreide vorführt.

Was die vier Jahreszeiten diesmal für eine tiefere symbolische Bedeutung haben sollten, ist nicht recht einzusehen. Wilpert, der obige realistische Darstellungen zuerst als solche erkannt und Röm. Quartalschrift I. p. 21 ff. besprochen hat, gesteht dies auch zu, indem er auf den Gedanken verfällt, die Anbringung der Jahreszeiten sei hier ganz passend, da das Gedeihen der das Bäckergewerbe so nah angehenden Feldfrüchte von dem Wechsel der ersteren abhängt. Ein recht äußerlicher Gesichtspunkt hat demnach den Maler veranlaßt,

1) Garrucci tv. 20, 4; 21; 22.

Digitized by Google

statt der sonst in dem leeren Raum neben dem guten Hirten sich findenden Schafe, die manchmal durch biblische Scenen ersetzt sind, einmal die vier Jahreszeiten abzubilden. Um gewissen symbolischen Deutungen gegenüber vorsichtig zu werden, muß man derartige Beispiele im Auge behalten. Nebenbei bietet jenes dreifache Bäckerportrait ein klassisches Beispiel dafür, wie leicht sich symbolische Gedanken in irgend eine Darstellung hineintragen lassen. Die Bilder sind ziemlich schwer zu erkennen. Früher glaubte man nun in dem Bäcker, vor dem der Modius steht, eine Frau mit allerdings unbegreiflichem reifrockartigem Gewand zu sehen. Die rechts davon stehende Gestalt nahm man, verleitet durch den ausgestreckten Arm, für Moses, der Wasser aus dem Felsen schlägt, und die links stehende deutete man wiederum als Moses, der mit Manna gefüllte Körbe neben sich habe. Das ganze sollte dann symbolisch die durch die mittlere weibliche Figur angedeutete Kirche darstellen, zu deren Rechten der durch Moses typisch dargestellte Jesus mit dem Taufwasser den Menschen erneuert, während er zu ihrer Linken ihre Kinder mit himmlischem Brote, nämlich seinem Fleische nährt. So Garrucci!

Nicht zustimmen kann ich endlich dem Schluß des letzten Kapitels, in welchem Pohl Entwickelung und Wesen der Katakomben- und Mosaik-Malerei bespricht. Der Verfasser läßt nämlich die Kunst in Rom vom 6. Jahrhundert ab in vollste Abhängigkeit von der Kunst in Byzanz geraten. Das entspricht wohl früher gehegten Anschauungen. Allmählich haben sich jedoch gegen diese Ansicht mancherlei Bedenken geregt, und nachdem z. B. schon Schnaase und Woltmann den Einfluß von Byzanz möglichst eingeschränkt hatten, sprach sich zuletzt Springer in seiner Vorrede zu Kondakoff, »Histoire de l'art byzantin 1886« dahin aus, daß es eine byzantinische Frage überhaupt nicht gäbe. Es muß zwar weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben festzustellen, wo in einzelnen Fällen ein Einfluß zu konstatieren ist und wie weit sich derselbe erstreckte, aber das dürfte aus allgemeinen Gründen und im Hinblick auf kunstgeschichtliche Schlußfolgerungen als sicher gestellt anzunehmen sein, daß keine Rede mehr davon sein kann, daß die byzantinische Kunst je für den Westen in weitem Umfang formbestimmend gewesen ist. Pohl scheint von diesen Untersuchungen keine Notiz genommen zu haben, denn sonst hätte er seine Ansicht, daß die byzantinische Kunstweise seit dem 5. Jahrhundert die bis dahin heimische occidentalische zu verdrängen begonnen habe, nicht mit solcher Sicherheit vortragen können.

Erlangen. M. Zucker.

Digitized by Google

**Landes, A.,** Contes et légendes annamites. Saigon, imprimerie coloniale 1886. VIII. 395 S. 8°.

— — Contes tjames [Excursions et Reconnaissances. XIII. No. 29. S. 51—131.] Saigon 1887, imprimerie coloniale. 8°.[1]).

Das erste der beiden Werke, welche, teilweise durch denselben Sagenstoff mit einander verbunden, sich zu einer mehr oder weniger gemeinsamen Besprechung eignen, ist ein Auszug aus derselben Zeitschrift — Excursions et Reconnaissances —, der das zweite angehört, und ist in den Heften 20—23, 25, 26 enthalten. Die Anordnung ist indes ein wenig verschieden, wie aus der table de concordance S. 393 übersichtlich zu ersehen ist; auch haben einige der Erzählungen eine neue Umarbeitung erfahren. Die Erzählung 53 L'origine du marsonin besteht hier aus drei Abteilungen, indem der gleichnamigen 59 im 23. Hefte der Zeitschrift die vereinzelte Le marsouin (44 im 22. Hefte Band IX der Zeitschrift) als dritte hinzugefügt worden ist. Die Erzählung 50 im 22. Hefte (Les deux gourmands) erscheint hier als zweites Stück der »Gourmands« benannten (4 der Contes pour rire des vorliegenden Werkes), indem für das erste die ältere Reihenfolge beibehalten ist. Ebenso ist hier der Erzählung 130 in 81 L'origine du buffle die kurze einschlagende vom Ngoc Hoang vorangesetzt. So stehn den 130 Abteilungen der Contes et Légendes nur 127 gegenüber, während die 22 Contes pour rire des zweiten Teiles beibehalten sind. Der sehr reichhaltige Index S. 347—85 ist beiden Ausgaben gemeinsam; die Anmerkungen unter dem Wortlaute der Erzählungen dagegen scheinen gelegentlich eine kleine Vermehrung erfahren zu haben. Von dem Verzeichnisse der einzelnen Erzählungen befindet sich auch hier wieder eine Aufzählung der angeführten Werke, aus der neben einigen einheimischen Werken Aymonier, Textes khmers und Notes sur les Laos, Eitel, Handbook of Chinese Buddhism und Fêngshui, Hitopadeça, Julien, Avadanas und Livres des récompenses et des peines, Lafontaine u. s. w. besondere Erwähnung verdienen, da es sich um die bekannten Wandermährchen handelt. Auch auf Mayers Chinese Readers' Manual wird öfter verwiesen.

Wie die Vorrede sagt, handelt es sich bei der vorliegenden Sammlung vorzugsweise um solche einheimische Volkssagen und Geistergeschichten, welche sich auf die betreffende Oertlichkeit beziehen oder sonst für das annamitische Volk kennzeichnend sind. Indessen sind die allgemeiner verbreiteten Mährchen dabei keineswegs vernachlässigt worden; Herr Landes sagt nur von ihnen, ihrer seien

1) Die von diesen 17 Stücken nur 11 enthaltende Ausgabe des Urtextes ist in den Anzeigen bereits besprochen worden.



Digitized by Google

leider nur wenige, und sobald der Sagenschatz der indisch-chinesischen Lande mehr bekannt sein werde, müsse sich ihr fremder Ursprung herausstellen, wie denn mehrere der hier wiedergegebenen derartigen Erzählungen nur als eine gekürzte Wiedergabe ausländischer erscheinen. Wir dürfen Herrn Landes dennoch nur dankbar für die Sammlung derselben sein, da sie immerhin einen nicht zu verachtenden Beitrag zu den sich längst allgemeiner Teilnahme erfreuenden Wandermährchen bieten. Uebrigens hat die Beschaffung des hier Gebotenen bei der Verachtung, der derartige Stoffe von Seiten der einheimischen Gelehrten unterliegen, und der eigentümlichen Scheu vor Mitteilung derselben von Seiten der Ungelehrten nicht geringe Schwierigkeit gemacht (S. VI f. der Vorrede). Von einigen Kürzungen abgesehen, wo es sich um die landläufigen Wiederholungen handelte, liegen uns hier getreue Uebertragungen vor (S. VIII). Es kann nicht Wunder nehmen, daß die Erzählungen großen Teils aus Tung-King und dem eigentlichen Annam (besonders Nghê-An) stammen; besonders heißt es in der Vorrede von Tung-King, daß jeder Felsen, jede Pagode ihre Sage habe (S. VI). Schon in dem Vorworte, welches im 8. Bande der Excursions et Reconnaissances S. 297 f. erschien, sind neben den Ortsagen, Tiermährchen und solchen, die zu den Lehren der Buddha- und Tao-Anhänger in Beziehung stehn, die geschichtlichen Sagen erwähnt, welche deshalb trotz des seitab liegenden Stoffes mit aufgenommen seien, weil sie meistens wichtige Auskünfte über die Sitten und Anschauungen der Eingeborenen geben. Aus den bereits von Trương Vinh Ky, dem Verfasser einer Geschichte Annams und einer Reihe anderer Werke, herausgegebenen Sammlungen sind einige Stücke der von Quinh handelnden Erzählungen u. A. entnommen, wie auch in den Anmerkungen auf die von H. Landes in der genannten Zeitschrift schon früher herausgegebenen »Notes sur les moeurs et les superstitions populaires des Annamites« (bezeichnet M. S.) und die Bemerkungen zu den »Pruniers reflenris (bez. N. D. M.), welche S. 132 des 8. Bandes a. a. O. abschlossen, Bezug genommen ist. Das hinten unter den angeführten Schriftstellern erwähnte An hoc cô sü tâm nguyen scheint eine Erweiterung oder Nachahmung des chinesischen Yn Hio (»Jugendlehre«) zu sein. Da sich, wie in China, die allein von Staatswegen anerkannte Lehre des Khung-fu-tzĕ ablehnend gegen den eigentlichen Volksglauben verhält, werden Sagen, wie die hier gesammelten, als recht eigentliche Quelle für denselben zu betrachten sein, von der nur spätere Hinzufügungen der Tao-Anhänger u. s. w. sorgfältig auszuscheiden sein werden. In Annam nehmen namentlich die ba oder »Ahnfrauen« einen hervorragenden

Digitized by Google

Rang ein (s. S. 97 in der Anmerkung zu der Erzählung XXXV). Die der fünf Grundstoffe (Feuer, Wasser, Erz, Erde, Holz) sind vielleicht auf China zurückzuführen, wo die Grundstoffe zur Bezeichnung der fünf Wandelsterne dienen, bis auf die ersten beiden, da die ba thuy »Ahnfrauen des Wassers« und ba hoa »Ahnfrauen des Feuers« eine hervorragendere Stelle einnehmen, was an die Könige des Feuers und Wassers anderer in Hinterindien einheimischen Stämme erinnert. An den einst weitverbreiteten Bergedienst mahnen die Ba cô Hi, »die alte Ahnfrau Ho«, welche in einem Berge am Wege von Baria nach Binh thuan wohnen soll, so wie die Ba den, die »schwarze Ahnfrau«, die einer andern Sage nach den Berg von Tai-Ninh schuf, womit die Hüan Nü oder »schwarze Frau« am Thai-Schan in Schan-Tung zu vergleichen ist. Zu den Unheil bringenden Geistern gehören die Ba tšan S. 183 (auch einfach Tšan genannt und mit dem chinesischen Zeichen für Stern *sing*, welches hier *tinh* gelesen wird *tšan tinh?* vgl. das Wörterbuch). Die S. 123 erwähnten Nang-tien erinnern trotz ihres ursprünglich chinesischen Namens (*niang-sien*) und der Eigenschaft des Fliegens an unsere Nixen, da eine derselben, durch einen Holzhauer beim Baden ertappt, durch Entwendung ihrer Kleider gezwungen, ihm zu folgen, eine Ehe mit dem Sterblichen eingeht. Gewöhnlich heißen die weiblichen Geister *tien nü* (chines. *sien nü*) s. S. 360. *Tien* ist das chinesische *sien*; aber die sien erscheinen hier gewöhnlich nicht als die Berggeister, welche in China mit diesem Namen bezeichnet werden, obgleich zwei der 8 sien, nämlich Chung Ly Quyên (Tšung Li Khüan) oder Hön Chung Ly (Han Tšung Li) und Lü dong tan (Lü Tung Pin) nebst dem hier vergöttert erscheinenden berühmten Dichter Li-Thai-Po (Thai-Po genannt nach einem Traume der schwangern Mutter vom Sterne Venus oder Thai-Po) in der 50. Erzählung nach der Schöpfung die Tiere versammeln, um ihnen die fehlenden Füße und Flügel zu ergänzen.

Außer diesen »génies célestes« (tien) unterscheidet Hr. Landes die »génies des eaux ou des enfers« und die »génies terrestres« (ong dia). Die Namen der Hölle *âm phu* und *dia ngüc* sind dem Chinesischen entlehnt, wo *yen fu* das dunkle Haus, *ti-yü* das »Gefängnis der Erde« bedeutet. In einigen Erzählungen erscheint der »König der Gewässer« als eine Art Fürst der Unterwelt, ohne daß die Beziehungen seines unterseeischen Schlosses zu einer Hölle recht deutlich würde. Es scheint aber dennoch ein Bestandteil der einheimischen Götterlehre zu sein, zumal da, wo von dem Höllenrichter und seiner unterirdischen Behausung die Rede ist, ächt buddhistische Anschauungen hervortreten. Es sind hier mit den Erzählungen 8, 30 u. s. w.



Digitized by Google

die von der eigentlichen Hölle handelnden 32, 72, 103 u. a. zu vergleichen. Diese erscheint nicht immer als Ort der Strafe, und den Seelen der Verstorbenen erscheinen zu Zeiten auf den Seelenmärkten Manh ma im Verkehre mit den Lebenden. Ganz anders ist der Hai ši' oder »Meermarkt« der chinesischen Elfen, der im irdischen Sinne eine Luftspiegelung bedeutet. Eine ba khai khau oder »Mund öffnende Ahnfrau« öffnet einer Wasserschlange den Mund, daß sie sich als Sohn des Höllenkönigs offenbaren kann (S. 168 Erzählung 67). Die Wassergeister und -Schlangen erscheinen als Sturmerzeuger (Erz. 30), was an Typhon und *Ἐννοσίχθων* erinnert. Zu den »génies terrestres« rechnet Hr. Landes die du than (chines. *yü šön*?) oder »irrenden Geister« (S. 2), den »Geist des Reichtums« (génie de la richesse ông tai thân S. 107) u. s. w. Die Geister des Reichtums sind in China vielfach, in Japan als Siebenzahl mit teils einheimischen (Ebizu u. s. w.), teils indischen Namen (Bišamon = Vaiçrâvaṇa z. B.) vertreten. Wie in China werden Schutzgötter für bestimmte Oerter durch kaiserlichen Erlaß eingesetzt oder anerkannt. Außer den bösen Geistern (*qui* = chines. *kwei*) gehn die Seelen Verstorbener und solche wilder Tiere als Gespenster um (Erz. 36 u. s. w.). Als oberste Gottheit wird der ganz chinesisch unpersönlich gedachte Himmel zugleich mit Buddha angerufen (S. 174). Wenn in Erz. 46 S. 121 die schon genannte ba den, die Schöpferin des Berges von Tai-Ninh, welche durch Khoug Lo in dieser Wirksamkeit nicht übertroffen werden kann, als Veranlasserinn des größern Reichtums der Frauen im Lande genannt wird, so steht dieses wohl zu dem althinterindischen Brauche in Beziehung, daß der Bräutigam in das Haus der Schwiegerältern zieht. Es würde zu weit führen, die vielen Einblicke in die Landesgebräuche hier aufzuzählen, welche sich in den verschiedenen Erzählungen darbieten. Wie es nicht anders sein kann, ist auch da viel Uebereinstimmung mit China zu finden. Die Ahnenopfer, die Lehre vom yin-yang und föug-schuei (s. S. 207, 232 u. s. w.), der chinesische Kriegsgott (S. 5), die thanhhoang (chin. *thschöng-huang* oder Stadtgötter S. 3, S. 98, 223 u. s. w.), der Himmelskaiser (»empereur céleste«, eigentlich *yü huang* »Edelsteinkaiser«) der Tao-Lehre, einige Drachensagen verraten mehr oder weniger chinesischen Ursprung, obgleich bei letzteren die Unterscheidung von dem, was indisch, oder noch weiter verbreiteten Ursprungs ist, oft schwer fallen mag. Auch unter den geschichtlichen Sagen finden sich manche chinesische wieder, wie auch das wenige auf Sternkunde Bezügliche vorzugsweise aus China stammt (vgl. die schöne Sage von den Gestirnen der Weberin und des Hirten und dem Morgen- und Abendstern S. 125). Neben Buddha (Phat) und

Digitized by Google

der Lehre der Wiedergeburt erscheinen Vermischungen chinesischer Anschauungen mit indischen, wie die Phat ha oder Ahnfrau Buddha, welche Hr. Landes den als Quan Am in anderen Erzählungen wiederkehrenden chinesischen Kuan Yin (Avalokiteçvara) gleichstellt. In den S. 70 angerufenen 8 Kim cang Phât sind wohl keine eigentlichen Phât oder Buddhas zu sehen. In der Anmerkung erwähnt Hr. Landes demgemäß auch den Namen Indras *Kim cang bôtac* = *Vajrapâṇi*. *Kin kang* entspricht im chinesischen dem sanskr. *vajra*, *bô tac* ist chinesich *phu-sa(t)* = *bodhisattva*; aber woher kommt die Achtzahl? Wahrscheinlich sind hierin die 8 vasu des Vajrapâṇi, oder die den 8 Himmelsgegenden entsprechenden Untergötter desselben oder die 8 deva seines Himmels zu sehen. Es scheint, daß sich die Buddhalehre zum größern Teile von China aus in das nördliche, eigentliche Annam und Tungking verbreitete.

Teils indische, teils allgemeinere Beziehungen lassen die Tiermährchen erkennen, welche Hr. Landes sogar zu einem gelegentlichen Vergleiche mit dem Sagenkreise der Kaffern Anlaß geben, (Erz. 83 l'origine du bousier). Auch hier sind es die Schlangen, welche den Menschen um die Unsterblichkeit bringen, und der Gesandte des Ngochoang, welcher den Menschen die Unsterblichkeit hatte bringen sollen, wird zur Strafe in einen Mistkäfer (*bousier*) verwandelt (vgl. den ägyptischen *khepra*). — Unter den vielen chinesischen Anklängen ist noch das tang thu'o'ng (»muriers, mer«) S. 67 für die Wandlungen des Schicksals zu erwähnen, da es mit dem chinesischen Sprichworte *thsang hai pien sang thien* »das Meer verwandelt sich in ein Maulbeerhaumfeld« zusammenhängt (s. Williams dict. unter *sang*).

Mit den Wandermährchen gehn wir gleich zu den Mährchen der Tscham über, welche den Stoff im Ganzen ausführlicher behandeln, und zwar sind es die Stücke 22, 44, 45, 59, 68 und B 15, welche mit den unter 10, 5, 15, 3, 2 (11), und 14 der Contes tjames zusammenhängen und nach Herrn Landes' Ansicht meist aus diesen entlehnt sind (Exc. et Rec. XIII N. 29 S. 52). Die »Ruses du lièvre« (an, 44 tscham 5) sind indes nach ihm eigentlich kambodschischen Ursprungs, welchen er auch wohl mit Recht den Erzählungen vom trang Quinh S. 72 der Contes et lég. annamites zuerkennt. Im hinterindischen Tiermährchen spielt der Hase eine große Rolle und zwar die unsers Fuchses, der sonst dem vorderindischen Schakal entspricht[1]). Als Bewohner des Mondes (*çaça* »Hase«, *çaçin* »Mond«) kam er aus Vorderindien auch zu den Ma-

1) Vgl. übrigens das zigeunerische Tiermärchen vom Hasen und Wolfe Ztschr. d. D. M. Gesellschaft 1888. S. 124 in Wlislockis Abhandlung.

Digitized by Google

laien und nach China. In einem Falle spielt der Hase auch bei uns die Rolle des Hasen des kambodschischen Tiermährchens; es ist dieses die bekannte Geschichte vom Wettlauf auf der Buxtehuder Haide (Aymonier, Textes khmêrs S. 34); die Erzählung der Khmer läßt ihn mit den Muscheln einen Wettlauf verabreden, dessen Siegerlohn für ihn die Erlaubnis, aus ihrem Teiche zu trinken, sein soll. Die Muscheln verteilen sich über die Rennbahn, und er findet sie immer vor sich am Ziel, worauf er das Trinken aus den stehenden Gewässern aufgibt, um seinen Durst mit dem Thau des Himmels zu löschen. Der gereimte Teil der Erzählungen ist in den textes khmêrs nach dem Sanphea Tonsay oder »Hasen (*tonsay*) als Richter« benannt, dessen Bild nach Aymonier auch auf den Stempeln der Richter zu sehen ist. Dieser Teil mit samt den nach mündlicher Mitteilung aufgezeichneten rüöng füllt 10 Seiten fol., während die ruses du lièvre in Erz. 44 der contes annamites nur 3, die in Erz. 5 der contes tjames über 8 Seiten umfassen und das Richteramt des Hasen kaum hervortritt. Wie unsere »Bremer Stadtmusikanten« gehn hier Hase, Otter, Henne, Adler und Tiger auf gemeinsame Unternehmungen aus in Kambodscha, Hase, Otter, Henne, Elefant und Tiger in Tschampa, Hase, Henne und Tiger in Annam. Einer um den andern soll Futter schaffen, oder Baustoffe zum Bau eines Hauses; allein der Hase weiß sich der Arbeit zu entziehen und spielt den Anderen, namentlich dem Tiger, allerlei Streiche. — Die 22. Erzählung der Contes annamites handelt von den beiden Stiefschwestern Cam »Reis-Kleie« und Tam »Reis-Abfall«. Wie Herr Landes schon in einem früheren Jahrgange der Excursions et Reconnaissances (IV. S. 275) bemerkt hat, haben wir hier ein Seitenstück zum Mährchen vom Aschenbrödel. Die Aeltern lassen die Schwestern durch die Zahl der von Jeder gefangenen Fische um das Recht der Erstgeburt streiten. Cam fängt die meisten, wird aber durch Tam darum betrogen; sie erhält sodann Hülfe von Seiten eines der Himmelsgeister und findet eines Tages einen Anzug nebst den dazu gehörigen Schuhen. Einer der letzteren wird von einem Raben in das Schloß des Königsohnes getragen, und dieser läßt bekannt machen, daß er die Eigentümerinn heiraten würde. Die Stiefmutter hält Cam zurück und geht mit ihrer leiblichen Tochter Tam in das Schloß, welche den Schuh nicht anziehen kann. Die Stiefmutter mischt Bohnen und Sesamkörner und läßt Cam sie verlesen, wobei eine Taubenschaar Hülfe leistet. Endlich geht Cam in das Schloß, zieht den Schuh an und wird die Gemahlin des Königsohnes. Unter dem Vorwande einer Krankheit des Vaters ins Haus gelockt, wird Cam von Tam durch den Sturz einer Betelpalme ums Leben gebracht, und diese erscheint in dem Anzuge der Cam im

Digitized by Google

Schlosse als anscheinende Frau des Königsohns, ohne jedoch dieselbe Zuneigung bei diesem zu erwecken. Cam erscheint ihm verzaubert in der Gestalt eines Vogels, den Tam, eine Gelegenheit wahrnehmend, tötet, und ihr Geist wird durch eine etwas verwickelte Art von Wechsel des Wohnsitzes in eine Dattelpflaume versetzt (*thi*, der Name des Baumes, entspricht dem chinesischen *schï*; der letztere [diospyrot kaki] ist in China und Japan sehr verbreitet). Der Keim der Frucht soll nach dem Volksglauben Aehnlichkeit mit dem Schattenriß einer Frau haben. Wie Hr. Landes in einer Anmerkung mitteilt, breiten die Kinder unter dem Baume den Schoß ihres Kleides aus, pfeifen, den Wind herbeizurufen, und schreien *trai thi! röt bi ba gia!* »Thi, fall' in den Sack der Alten!« Dieses thut hier eine alte Bettlerinn, und die Frucht fällt in ihren Sack; — man weiß nicht, ob dieser Gebrauch aus der Erzählung entstanden, oder älter als diese Fassung derselben ist. Es wäre schon auffallend, wenn die sonst viel ausgedehntere Erzählung der Tscham nur diesen einen Zug ohne eine entsprechende sprichwörtliche Redensart wiedergäbe; zum Ueberfluß aber hat die Tscham-Erzählung statt der ba gia oder »alten Frau« hier eine »alte Annamitinn«. Es scheint hier also eine Einschiebung stattgefunden zu haben zur Zeit, wo beide Völker schon vermischt unter einander wohnten. In beiden Erzählungen verläßt Cam im Hause der Alten die Frucht und besorgt ihren Haushalt, worauf sie einstmals von Letzterer überrascht wird und sich ihr mitteilt. In der annamitischen Erzählung wird Cam von der Alten als Tochter angenommen und erbietet sich, am Todestage des Gatten der Letztern ein Gastmahl zu bereiten, zu dem die Alte den Königsohn einladen soll. Dieser zu den Sitten Annams, aber nicht denen Tschampas passende Zug fehlt in der Tscham-Erzählung, wo nur von einem gewöhnlichen Gastmahl die Rede ist. Der Königsohn verlangt, daß der Weg mit gestickter Seide ausgeschlagen werde, was Cam mit Hülfe ihres Schutzgeistes besorgt. Der Königsohn fragt, wer ihm den Betel zubereitet habe, welcher tadellos gerollt in einer Schachtel liegt. Die Alte antwortet auf den Rat der Cam, sie selber habe es gethan, und diese, in eine Fliege verwandelt, hilft ihr, in Gegenwart des Königsohnes, noch einmal Betel zu bereiten. Letzterer verjagt die Fliege, und die Alte muß gestehn, die Tochter habe es gethan. Cam muß erscheinen, und der Königsohn erkennt sie wieder. In das Schloß geführt wird sie von Tam mit geheuchelter Freude empfangen und gefragt, wo sie so lange geblieben und wie sie es anfange, so hübsch zu sein. Cam antwortet ihr, sie müsse sich in siedendes Wasser stürzen und Tam kommt in dem Bade ums Leben.

Digitized by Google

In der Tscham-Erzählung von Halök (›Reisabfall‹) und Kağong kommen die an unser Aschenbrödel-Mährchen erinnernden Züge vom kleinen Schuh und den Sesam-Körnern ebenfalls vor, statt des Königsohnes handelt es sich um den König. Man sollte auch erwarten, daß der Name Kağong dem obigen Cam, wie Halök dem Namen der Tam, entspräche, und ich vermute, daß dieses ursprünglich auch der Fall war, obgleich in der Erzählung Kağong mit Gong wechselt und *ka* auch sonst als ehrender Zusatz vorkommt, *ğong* bedeutet ein Beil, und diese Bedeutung paßt hier so wenig, daß ich den malaischen Ausdruck kačang ›Bohne‹ bei der starken Beimischung malaiischer Bestandteile in der Sprache zur Deutung vorziehe (vgl. auch siam. *ka: xŏng* species vermis comedentis orizam bei Pallegoix). Dann würde freilich der Mais, der hier statt der Bohnen den Sesamkörnern beigemischt erscheint, nicht ursprünglich sein. — Der Streit um die Erstgeburt und der Fischfang sind hier ausgedehnter erzählt, der Verlesung der Körner geht die Entwirrung eines Knäuels durch vom Herrn des Himmels gesandte Ameisen voran. Als solcher wird Alwab genannt, was H. Landes auf Allâh deutet, da er aus dem Munde heidnischer Tscham gehört hat, daß ihre muhammedanischen Stammgenossen auch Alwab verehrten (vgl. syrisch *alôhô* und den Einfluß der Syrer im Dekhan). Aus dem Schlosse nach Hause gelockt, kommt Kağong auch hier durch einen Baum ums Leben, indem sie bei seinem durch Halök veranlaßten Sturze sich in einen See stürzt und in eine goldene Schildkröte verwandelt wird. Auch hier wird Halök Königinn, tötet die von des Königs Dienern aufgefischte Schildkröte, aus deren Schale ein Bambussproß treibt, ißt diesen, und als aus der Hülle ein Vogel hêk wird, auch diesen und wirft die Federn weg. Aus letzteren entsteht dann der Dattelpflaumbaum, von dem schon die Rede war. Der Schluß ist dem Obigen entsprechend.

In der Erzählung 45 der Contes et légendes annamites, sowie in der funfzehnten der Contes tjames ist am Schlusse von dem Mann im Monde die Rede, weshalb Hr. Landes für die erstere *L'homme de la lune* als Ueberschrift gewählt hat. Zwei Brüder gehn in den Wald, Holz zu hauen, und der Eine tötet einen jungen Tiger, der von seiner Mutter durch gekaute und auf ihn gespieene Blätter ins Leben zurückgerufen wird. Der Mann beobachtet dieses von einem Baume herab und sammelt nachher die übrigen Blätter, um ihre Kraft zu versuchen. Dieses geschieht zuerst an der Leiche eines Hundes, der, ins Leben zurückgerufen, seinem neuen Herrn treu folgt. Ein zweiter Versuch mit der Tochter eines reichen Mannes verschafft ihm mit dieser eine Frau und reiche Mitgift. Sie wird indes von

Digitized by Google

seinen Feinden und Neidern getötet, und ihre Eingeweide werden weit fortgeschleppt. Der treue Hund willigt ein, die seinigen herzugeben. Dieses geschieht, die Frau wird durch den Saft der Blätter belebt, und der Hund mit thönernen Eingeweiden versehen und ebenfalls zum zweiten Mal ins Leben zurückgerufen. Daher sollen die Frauen (nach dem annamischen Sprichwort *lông mông da čo* »rohe Eingeweide und Hundebauch«?) die Triebe des Hundes, die Hunde die Eigenschaft besitzen, das kleinste Geräusch auf dem Erdboden zu hören. Die Frau besudelt eines Tages den von dem Manne gepflanzten *da* (»figuier sacré«), — es ist wohl vergessen zu sagen, daß dieses der Baum war, dem die Blätter entstammten, — und dieser fliegt davon, der Mann haut mit der Axt nach ihm, diese trifft den Stamm, und der Mann wird mit Baum und Axt bis in den Mond getragen, der Baum aber nun der *da* des *thăng cuoi* genannt (oder *thăng côi* »Mann des Stammes«). Die Geschichte schließt mit der Lehre, wenn man den Tieren wohl thue, belohnen sie einen, wenn man den Menschen wohl thue, schadeten sie dem Wohlthäter. Dieser in gebundener Rede gegebene Spruch erinnert an die indischen Erzählungen, deren Einrahmungen der kleineren Geschichten in die größeren sich hier noch nicht (oder nicht mehr) finden, während die des Buddhagôša in Birma die eigentlichen Tiermährchen nicht aufweisen, was vielleicht zur ungefähren Bestimmung der Zeit der Entstehung dienen könnte. Das Wort *cuôi* in *Thang Cuôi* bedeutet Widerhall, weshalb die Holzfäller beim Widerhalle ihrer Axthiebe dieses als vom Thang Cuôi stammend betrachten sollen (s. die Anmerkung 1 bei Hr. Landes und das Wörterbuch von Taberd); Herr Landes vermutet eine Verwechselung mit dem Ngôcang, von dem es nach dem An hoc heißt, er sei zur Buße in den Mond gebannt, wo er immer den Zimmetbaum des Mondes haue, ohne ihm etwas anhaben zu können. Auch hieran schließt sich nach der Anmerkung ein Kinderspiel bei Mondschein unter Anrufung des Cuôi. Die chinesische Sage von Wu Kang (obigem Ngo-Kang) und dem Kuei (Zimmetbaum) im Monde ist nach dem San-Sai-tsu-ye erst aus den Romanen der Swei- und Thang-Zeit entstanden, also zu einer Zeit, wo der Einfluß der Buddha- und der Tao-Lehre groß war. Die Tscham-Erzählung spricht von einem Baume, dessen Rinde die betreffende Eigenschaft habe, was besser zum Zimmetbaume paßt, dessen Rinde in China als Arznei gebraucht wird. Das Letztere ist auch mit der von Cypressen der Fall, und obiges *côi* wird mit einem Zeichen geschrieben, welches in China einen derartigen Baum bezeichnet. Nach Mayers Chinese Readers Manual schiene die Sage in-

Digitized by Google

dischen Ursprungs zu sein und wäre der kwei im Monde zur Sung-Zeit auf den indischen Sâl- oder Teak-Baum zurückgeführt worden.

Die annamitische Erzählung 59 ist bedeutend kürzer als die entsprechende 3 der Tscham, und scheint aus dieser entstanden. Es handelt sich um das wunderbare Glück eines Faulen, der bei den Tscham den Namen Tabong führt. Letzterer scheint malaiischen Ursprungs zu sein; denn nicht allein ist *tambâng* so viel wie »eigensinnig« im Javanischen, was zu der Sinnesart des Tabong paßt, sondern die Redensart *mai tabong* »venir faire une demande préliminaire en mariage« stimmt auch einigermaßen zu *tambang* »binden«, »sich eine Frau durch ein eheliches Band verbinden«, worin man auch einen Hinweis auf den Lauf der Erzählung finden kann. Die Erzählungen 68 II der annamitischen und 2 der Tscham-Sammlung sind augenscheinlich gleichen Ursprungs und haben die Belohnung eines jüngern Bruders für seine Bescheidenheit durch Auffindung großer Schätze und die Bestrafung des ältern für seine Habsucht zum Gegenstande. Die 11. Tscham-Erzählung stimmt bei etwas größerem Umfange mit 68, I der annamischen Sammlung; in beiden sind es Affen (im tscham *krathon*, mal. *kra* »Affe«?), welchen die Schätze zu verdanken sind. — B 15 gehört zu den annamitischen »Contes pour rire«, wie sie Hr. Landes genannt hat, und handelt wie die 14. Erzählung der Tscham-Sammlung von einem Blinden, der sich sehend stellt, um seinem Schwiegervater in einem günstigen Lichte zu erscheinen.

Sehr bemerkenswert sind die Erzählungen vom trang Quinh (*trang*-Sieger bei den Prüfungen) namentlich wegen ihres Zusammenhanges mit denen von Thmenh Chey in den von Aymonier herausgegebenen »Textes khmers«, einer Art Eulenspiegel höherer Art, der, stark in Wortspielen und Lösung von Rätseln, bald seinen Herren Streiche spielt, bald sie aus der Verlegenheit rettet. Er soll z. B. dem König von Kambodscha mit einem Pferde in den Wald folgen, während doch keines mehr zu finden ist, und kommt erst spät mit dem Rössel eines Schachspieles nach. Vom Hofe verbannt, wird er zurückgerufen, die von den Gesandten Chinas aufgegebenen Rätsel zu lösen, deren Wettlohn die Lehnsherrlichkeit über das Land sein soll. In der Geschichte Kambodschas kommt angeblich noch im 17. Jahrhundert ein Kampf zwischen einem Elefanten auf Seiten Kambodschas und einem von Laos vor (s. Monra, roy. du Cambodge); das berühmteste Beispiel solcher Wetten ist wohl das im Šâhnâmeh von Khosru Nuschirwân und Kanôdsch erzählte, wo es sich um das Schachspiel und das Nerd handelt. Thmenh Chey bleibt Sieger in dem Rätselkampfe, wird wieder verbannt und zum Tode verurteilt,

Digitized by Google

entzieht sich aber als Mönch diesem Schicksal, bis eine zweite chinesische Gesandtschaft mit Rätseln kommt mit denselben Bedingungen. Da wird Thmenh Chey wieder in Gnaden aufgenommen und löst die Rätsel nochmals. Als Gegenrätsel begießt er Krabben auf weißem Papier mit aufgelöster chinesischer Tusche, so daß unzählige Striche entstehn; die Chinesen — wie es scheint, zur Verhöhnung ihrer eigenen schwierigen Schrift — sollen sie lesen, was sie nicht können, worauf er die Zeichen als *meng*, *pream*, *cham* erklärt (*aksar ming* »Spinnenzeichen«?[1]) *pream* = Brahma, also indisch?, *cham* tscham?). Thmenh Chey, der seine alten Streiche nicht lassen kann, wird wieder verbannt und kommt nach China, wo er die ersten Nudeln einführt (welche indes nach dem San sai tsu ye schon in der Zeit zwischen den Han und den Wei vorhanden gewesen sein sollen). Dort verlangt er, das Gesicht des Kaisers zu sehen und entdeckt, daß er das Antlitz eines Hundes habe (das Nähere über die Sage und den Zusammenhang wird in der folgenden Geschichte »der König von China« erklärt); Thmenh Chey wird gefangen gesetzt, aber durch die Dazwischenkunft der Sternkundigen befreit. Er soll darauf die Papierdrachen aus China nach Kambodscha eingeführt haben. Herr Landes macht in einer Anmerkung zu der annamischen Erzählung vom trang Quinh auf die Uebereinstimmung der kambodschischen mit den Lebensbeschreibungen des Aisopos aufmerksam, und in der That scheint der Umstand zum Zwecke der Wandermährchen-Forschung Beachtung zu verdienen. Unter den vielen von Quinh handelnden Geschichten sind einige, welche mehr oder weniger mit den kambodschischen übereinstimmen; hauptsächlich aber sind es die Eulenspiegelhaftigkeit, die Geschicktheit im Lösen und Stellen von Rätselfragen und seine Reise (hier in der Eigenschaft eines Gesandten) nach China, welche ihm mit Thmenh Chey gemeinsam sind. Da die Streiche der Beiden sich nicht wohl eignen, sittliche Lehren daran zu knüpfen, braucht man sich wohl nicht darüber zu wundern, wenn, wie Herr Landes, der also einen Widerhall der äsopischen Erzählungen in diesen Geschichten sieht, sagt, der *ἀπόλογος* gänzlich darin fehlt. Das mag auch der offenbar buddhistische Bearbeiter der Erzählung vom trang Quinh gefühlt haben, welcher aus ihm einen Sohn der Tochter des Ngoc hoang thuông dê (chines. Yü hnang šang ti) der Tao-Gläubigen macht und die Mutter, wie in der vorhergehenden Erzählung 28 I, zur Buddhalehre bekehrt werden läßt. Ein offenbar in Annam erst hinzugefügter Zug

1) *aksar* kamb., *akar* tscham. = sanskr. *akšara* »Buchstabe«, *meng* siam. „Spinne«. Die Tscham sagen *akargarmeng*; nach Aymonier ist dieses die schönste der Schriftarten der Tscham und kommt auf alten Denkmälern vor.

Digitized by Google

Beobachter; er sucht auch die Gründe zu erkennen, weshalb dieses oder jenes an einem Orte so, an einem anderen anders ist (vgl. z. B. S. 97, 128, 133).

Außer dem Bericht hat Procop noch »Reflexionen« niedergeschrieben, in welchen er die gewonnene Kenntnis der Verhältnisse in den bereisten Ländern dazu verwertet, um Vorschläge für die Hebung des Verkehrs der österreichischen Erblande mit jenen zu machen. Ueber den Inhalt dieser »Reflexionen«, welche gleichfalls im Archiv des Ministeriums des Innern aufbewahrt werden, gibt F. ein Referat.

In einer gewandt geschriebenen Einleitung (»Zehn Jahre österreichischer Handelspolitik, 1746—1755«) schildert F. kurz, wie Maria Theresia nach dem Verluste Schlesiens eine Reform der österreichischen Staatsverwaltung durchzuführen suchte. Nicht am wenigsten kam es dabei auf die Hebung von Handel und Industrie an. Eine von den zu diesem Zweck getroffenen Maßregeln ist auch jene im Jahre 1755 unternommene Reise; sie sollte dazu mitwirken, der jungen erbländischen Industrie neue Absatzgebiete zu eröffnen. — Die Einleitung ist hauptsächlich auf Grund der Untersuchungen Fechners gearbeitet; erhebliche eigene Studien hat Fournier nicht gemacht. Ref. würde sich darüber nicht auslassen, wenn F. seinem Buche einen weniger verheißenden Titel gegeben hätte. Allein hinter dem Titel »Handel und Verkehr in Ungarn und Polen« erwartet man doch etwas mehr als den einfachen Abdruck eines nur 90 Seiten langen Aktenstückes mit einigen einleitenden Bemerkungen. Um einer solchen Ankündigung gerecht zu werden, hätte F. zum mindesten den Bericht Procops durch ungarische und polnische Quellen eingehend kommentieren müssen.

Düsseldorf. G. v. Below.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
FEB



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2. 3. 10. u. 20. Januar 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Martens, F., Recueil des Traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances Étrangères. I—VII. Von *Schiemann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Martens**, F., Professeur à l'Université Imperiale de St. Pétersbourg, Recueil des Traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances Étrangères, publié d'ordre du Ministère des Affaires Étrangères. T. I—IV. Traités avec l'Autriche (1648—1878); T. V—VII. Traités avec l'Allemagne (1648—1824). St. Pétersbourg. Imprimerie du Ministère des Voies de Communication. 1875—1885. gr. 8°.

Aus dieser Sammlung russischer Staatsverträge hat man sich bisher wohl einige Lesefrüchte angeeignet, von Wert und Bedeutung des Ganzen aber keine rechte Vorstellung gemacht. Mittlerweile wächst die Zahl der Bände und es wird Zeit, zu prüfen, ob sich der ernstern historischen Forschung hier ein Boden bietet, auf welchen Verlaß ist, oder ein trügerischer, der nur mit Vorsicht betreten werden darf. Studien zur Geschichte des Nordischen Krieges haben zur Beschäftigung mit dem betreffenden Abschnitte des Werkes und zu einer Art Stichprobe geführt, deren Ergebnis hier zur Mitteilung kommt.

In erster Linie ist bezeichnend, daß der Herausgeber die Verträge mit einem Kommentar begleitet und damit zum Verfasser wird. Er verbindet, bespricht, erläutert die Texte und im Vorwort zum vierten Bande faßt er das Ergebnis seiner Beschäftigung in die Worte: die russische Politik habe, was Kaiser Nicolai ihr auf die Fahne geschrieben, allezeit zur Richtschnur gehabt: Gradheit und Ehrlichkeit. Damit hat er den Gesichtspunkt bezeichnet, aus welchem das von ihm niedergelegte Zeugnis und das, worauf es sich richtet, vornehmlich beurteilt zu werden verlangt.



Digitized by Google

Zu dieser Prüfung eignet sich das erste Viertel des vorigen Jahrhunderts ganz besonders. Man läuft da so leicht nicht Gefahr, mehr in Anspruch zu nehmen, als sich ohne Wagnis gewähren ließ. In Rußland ist dem Studium jener Zeit seit dem Erscheinen des sechsten Bandes von Ustrialows Geschichte Peters d. Gr. (1859) ein so hohes Maß officieller Duldung gesichert, daß auch ein schüchterner Beamter den Mut und die Berechtigung finden mag, ehrlich und gerade zu reden. Dazu kommt, daß die russische Politik in jenen Jahren von abendländischen Einflüssen noch wenig berührt in ihrer eigentümlichen Art am ehesten zu erfassen ist: von Peter d. Gr. erhält sie das Gepräge, welches ihr anhaften bleibt. Auch bildet sich damals ihr Verhältnis zu Preußen heraus, wie es für zwei Jahrhunderte maßgebend wird, so daß sich zum Nebengewinn tiefere Einsicht in den Anfang russisch-preußischer Alliancen eröffnet. Dem Verdienst des Verf.s endlich geschieht kein Abbruch. Besteht er die Probe bis 1725, so bleibt ihm ein gutes Vorurteil zur Seite. Im andern Falle finden sich wohl Ausreden; der Leser bleibt gewarnt.

Nun erweckt gleich die Anlage des Werks Bedenken. Indem es sich der unbestechlichen Kontrole synchronistischer Anordnung entzieht und die Traktate nach Ländern vorführt, durchbricht es den Zusammenhang; verdunkelt die Motive, mutet beispielsweise dem Leser zu, sich zwar in das Bartensteiner Bündnis und die Bundestreue des Kaisers Alexander zu vertiefen, auf den Text des Tilsiter Friedens aber zu warten, bis die Reihe an Frankreich ist. Der Verf. will dabei freilich keinen andern Nachteil gefunden haben, als daß Verträge, die mit mehr als einem Staat geschlossen wurden, doch nur unter dem Namen Eines gebracht werden können. Wenn nun aber als Regel aufgestellt wird, daß bei Kongressen der Ort, im Uebrigen die nähere Beziehung entscheide, so setzt sich gleich der erste Band darüber hinweg; bringt alle mit Oestreich samt Preußen geschlossenen Traktate, auch wo unstreitig Preußen näher interessiert war, unter der Rubrik von Oestreich; in andern Fällen entscheiden Zufall und Willkür. Höchst verfänglich ist das System für Polen geworden. Nach dem Programm (I. p. X) sollten auf Oestreich, England, Preußen, Frankreich und die Türkei mit eigenen Rubriken nur noch folgen »les autres états existant actuellement«, also sicher nicht Polen. Denn es war gleich undenkbar, daß von einem russischen Lehrer des Staats- und Völkerrechts Polen unter den noch vorhandenen Staaten begriffen, wie daß es unter den verblichenen vergessen wäre. Für die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war es somit nur unter Sachsen zu suchen. Statt aber

Digitized by Google

unter dem Schirm dieses heute noch vorhandenen (»existant actuellement«), in das Deutsche Reich, also in den Band V ff. und nirgends sonst hingehörenden Staates wissenschaftlich eine Art Auferstehung zu feiern, hat es ihn vielmehr mit sich in den Untergang gezogen und auch von Sachsen ist jede Spur verloren, bis unter dem Jahre 1730 — und nicht, wo es zu erwarten war, in der Vorrede zum fünften Bande (p. II), sondern in einer Anmerkung (V. 276) halb versteckt — die Vertröstung nachfolgt: »Tous les actes et traités relatifs à la Pologne conclus entre la Russie et la Saxe seront publiés dans la section contenant les traités de la Russie avec la Pologne«. So daß nun entweder jenes Programm oder dieses Versprechen zu Schanden werden muß und der lebende Staat bestenfalls unter dem Schutz des todten zu seinem Rechte kommt. Mit Hilfe dieses an Sachsen verübten Attentats bleibt mittlerweile Polen, schon vor aller Teilung, von 1697 bis 1730, zerrissen, eliminiert und die russische Politik der Zeit, auch in der Beziehung zu Preußen, halb verdeckt und verwischt. Was von dergleichen Wunderlichkeiten noch sonst zu verzeichnen wäre, kommt daneben kaum in Betracht, wie wenn etwa Verträge mit Hannover, aus dessen englischer Zeit, nicht unter England; Verträge mit Danzig, aus dessen polnischer Zeit, unter Deutschland gesucht werden müssen.

Daß sich der Verf. überall nicht beim Worte nehmen läßt, wird dann nicht weiter befremden. Trotz der Anzeige, daß »alle« aufgenommenen Texte »*ohne Ausnahme*« aus dem russischen Archiv des Auswärtigen herrühren, wird gleich die allererste Nummer aus Oestreich entlehnt und, wo es ihm paßt, wendet er sich, was ja an sich ganz löblich ist, zu Anleihen auch sonst an das Ausland; wo es ihm nicht paßt, unterläßt er es, um den Schaden der Sache wenig bekümmert. Er verheißt (I. p. XII.) nicht nur Traktate und Konventionen im »eigentlichen« Sinne, sondern »*alle*« internationalen Urkunden zu bringen, »alle« Arten »von Deklarationen, Accessionen, Reversalen u. A.«. In Wirklichkeit entzieht er sich der damit übernommenen Verpflichtung in zahlreichen Fällen, verweist unbequeme Stücke als nicht zu den »eigentlichen« Traktaten gehörig aus der Reihe der Texte, umgeht ihren Abdruck, stellt sie nicht selten ohne Erwähnung bei Seite. Dafür räumt er gelegentlich anderen, trotz formalen Mängeln, ja mehr als zweideutiger Herkunft, einen Ehrenplatz ein.

Dergleichen erklärt sich mitunter aus Berechnung; häufiger doch aus Fahrlässigkeit. Texte, welche in der russischen Gesetzsammlung längst gedruckt vorliegen, werden als bisher ungedruckt der Aufmerksamkeit besonders empfohlen. Im fünften Band p. 232



Digitized by Google

wird ein Stück rubriciert wie folgt: »no. 208. 1726. 3. Oct. Déclaration du roi de Prusse.«, p. 236 findet sich nochmals förmlich angezeigt: »la déclaration russe porte la date du 10. août, celle de Prusse est du 3. Oct. Nous insérons ici cette dernière (no. 208.)« und nun bleibt unter no. 208 die Deklaration, welche sich ankündigt, fort, und die, welche hat fortbleiben sollen, wird gedruckt. Oder es wandert ein Text (no. 184) so, wie er aus dem Archiv eingeht, in die Druckerei. Der Herausgeber hat ihn überall nicht gelesen, oder doch nicht gemerkt, daß ein Ratifikations-Instrument vorlag, aus dessen Rahmen der Vertrag erst herausgehoben werden wollte. Als das Stück aus der Druckerei zurückkehrt fällt bei der Revision des Satzes das Ende des Instruments auf und wird gestrichen; mittlerweile aber ist der Anfang durchgeschlüpft und redet nun für alle Zeiten als wunderlicher Introitus, ein Vordersatz ohne Nachsatz, zum Leser. Isoliert ist dergleichen verzeihlich und man stellt es gelegentlich zurecht; in der Wiederholung wird es ermüdend; unerträglich aber, sobald erst die Wahrnehmung aufgeht, daß, was den Archiven und deren Beamten an Material und guten Kopien verdankt wird, so weit es reicht, ohne Weiteres verwendbar; was darüber hinausgeht, außer nach viel Arbeit und Sichtung, fast überall nicht zu brauchen ist.

Den Daten ist nicht zu trauen. Manche sind ohne Ueberlegung nachgeschrieben, andere verrechnet. Bald geht der eine, bald der andere Stil voraus; mitunter hat man zu erraten, welcher gemeint ist. Die Klammer wird nach Belieben gesetzt und damit um alle Bedeutung gebracht. Für den hier in Betracht gezogenen Abschnitt mit seinen nicht vollzählig 30 Nummern ist über die Hälfte der Angaben ungenau oder falsch. Die gröbsten Fehler sind zu korrigieren: wie folgt: *181.* statt 31. Mai (10. Juni) — (Juni 20/10.) *182.* statt 11. (22.) Juni — (Juli 2) Juni 22. *183.* statt 22. Oct. (1. Nov.) — Nov. 1. (Oct. 21.) für den Haupttext, Nov. 2. Oct. 22 für den Art.-sep. *184.* statt 8. April (28. März) — April (19.) 8. *196.* statt 16. (5.) Nov. — Nov. (27.) 16. *197.* statt 16. (5.) Nov. — Nov. (26.) 15. *Annexe 2* statt 13. (24.) Sept. — (Oct. 5) Sept. 24.

Bei Traktaten läßt sich die richtige Datierung dem Text entnehmen. Bei Ratifikationen versagt sich dieser Ausweg. Von den Annexen abgesehen, sind bis zum Jahr 1725 Ratifikationen eilfmal in Frage gekommen; zweimal nicht perfekt geworden; unter den übrigen neun Fällen werden vom Herausgeber drei zur Genüge, zwei nur einseitig, einer ganz heilänfig und nicht an der rechten Stelle, drei ganz und gar nicht verzeichnet. Wer sich um Ratifikationen

Digitized by Google

nicht kümmert — doch nicht der Staatsmann und Diplomat? — mag wenig vermissen. Dem Historiker macht es doppelte Arbeit, wenn er, was sich ihm darbietet, überall noch prüfen, zurechtstellen und, was sich ihm vorenthält, erst eigens aus den Archiven herbeiholen muß. Unbillige Forderungen wird er freilich nicht stellen. Wenn Dumont und Andere Ratifikationsinstrumente, wo sie ihrer habhaft werden konnten, gerne in vollem Wortlaut mitteilten, so hatte das außer sachlichen und noch heute teilweise giltigen, auch allerlei zufällige Gründe und braucht nicht ausnahmslos nachgeahmt zu werden. Aber zum genauen Nachweis der Ratifikationen und zur Angabe, was an ihnen bemerkenswert oder auffallend erscheint, ist der Herausgeber verpflichtet.

Der Zeichnung der Traktate ist geringe Beachtung geschenkt. Ob im Original die Namen neben oder unter einander stehn, ist nicht zu erkennen. Unwichtiges wird erläutert, Wichtigeres übergangen. So brauchte das Fehlen der Unterschriften in 185. nicht erst hervorgehoben zu werden, dagegen wird ein Wort über die Siegel ungern vermißt. Wo die bloße Thatsache der Unterzeichnung Fragen aufwirft, bleibt die Antwort aus. Das gilt u. A. von dem sog. Löwenwoldischen Traktat, der in etwas spätere Zeit (1732) fällt, indes das Verfahren des Verf. gut illustrieren hilft. Der Traktat ist bekanntlich nicht zur Ausführung und die erste Phase preußisch-russischer Alliance damit nicht eben harmonisch zum Abschluß gelangt. Durch welche Stadien die Verhandlung geht, um schließlich zu scheitern, ist schon darum von nicht gemeinem Interesse und es ist Manches darüber geschrieben worden, aber immer aus unzureichender Kenntnis. Die Hoffnung auf bessere Einsicht wird auch diesmal vereitelt. Unerörtert bleibt, wie die Punktation vom 13. Sept. und der Vertrag vom 13. Dec. sich zu einander verhalten; worauf Löwenwoldes Instruktionen, wie weit seine Vollmachten gehn. Aus dem Aktenmaterial, welches dem Verf. zur Hand gelegen hat, aber dem Leser nicht zugänglich ist, treten zwei unbekannte Thatsachen hervor: die russische Ratifikation vom 25. Januar 1733 — sie ist also vollzogen, wenn auch nicht ausgehändigt worden — und die Unterzeichnung des Vertrags. Klargelegt wird damit der Sachverhalt nicht. Bisher hatte man Grund zur Annahme, daß wohl die Punktation, nicht aber der Vertrag selbst, wenigstens nicht von allen Vollmächtigen, unterzeichnet sei, und durch Löwenwoldes Deklaration vom 13. Dec. (vgl. Droysen IV, 3, 2. S. 179. Anm. 1) schien außer Zweifel gestellt, daß die Vollziehung in der That erst nach eingeholter Finalresolution habe erfolgen sollen. Nun aber bringt der Herausgeber die volle Unterzeichnung:

Digitized by Google

voran gebt Seckendorff; es folgt Löwenwolde; den Schluß machen Borck, Podewils, Thulemeyer, alle fünf mit Namen und Siegeln, sowohl unter dem Hauptttext, wie unter den Nebenartikeln, unter diesen in Klammern. Da die Klammer doch etwas bedeuten will, so läßt sich nur vermuten, daß unter den Nebenartikeln die Namen erst vom Herausgeber hingesetzt sind. Das wäre dann ein beunruhigender Beweis, daß er nicht recht gewußt hat, warum es sich handelt. Und damit ist auch die Ratifikation, bis einmal ihr Text korrekt vorliegt, um alle Bedeutung gebracht. Denn nun bleibt es fraglich, ob sie auch die Nebenartikel einschließt, auf die es vor Allem ankommt, und die Sache bleibt dunkel wie zuvor. Dafür teilt der Verf. mit, der Vertrag habe Preußen auch einige deutsche Landschaften zuwenden sollen. Im Text ist davon nichts zu finden, was Ranke schon 1847 hervorgehoben hat. So aufmerksam liest der Verfasser die Verträge, die er mitteilt, so unbekümmert läßt er den Leser im Dunkel und führt ihn dann irre.

Damit kennzeichnet sich eine Methode, welche nicht rasch genug an den Texten vorbeikommen kann, um zum Kommentar zu gelangen. Ein Kommentar aber entspricht seinem Zwecke nur in dem Maße als er die Beziehung zu ihnen festhält und wie viel die bloße Ausgabe auch ohne Kommentar zu leisten vermag, sei zunächst in Kürze erläutert.

Nach dem Verf. hätte bei den Verhandlungen zu Havelberg im November 1716, wie überall, der Zar die leitende Rolle gespielt und der König von Preußen wäre ihm nur eben gefolgt. Ein einziges Datum, richtig begriffen, entzieht dieser Auffassung den Boden. Die zarische Deklaration vom (27.) 16. Nov. (196.) bezieht sich auf eine Alliance vom 1. Juli 1714, welche in der Sammlung unter diesem Datum nicht anzutreffen ist. Wenigstens eine Erläuterung war hier am Platz. Am einfachsten und besten war zu helfen, wenn für alle dergleichen Fälle die Daten, unter denen Verträge und Ratifikationen vorkommen, ein jedes in seiner Reihe, nebst kurzer Verweisung, dem Inhaltsverzeichnis eingefügt wurden. Dann durfte es dem Leser ohne Weiteres überlassen bleiben, zu ermitteln, ob und wober unter so verschiedenen Daten, wie Juni 1 und 12, Juli 1, Sept. 16. doch nur ein und derselbe Traktat (190) zu suchen sei; wie ein anderer Traktat (196) unter den verschiedenen Datierungen Nov. 12. 26. 27. vorkommt. Daß etwa Nov. 16. und 27. denselben Tag, nur nach anderm Stil, bezeichnen, errät sich zur Not; daß aber Nov. 26. zwar einen andern Tag, aber keine andere Stipulation anzeigt, liegt nicht so ganz auf der Hand. So reduzieren sich zwar bei mäßigem Nachdenken auch Juni 1 und 12 auf einen Tag, daß aber der so datierte

Digitized by Google

Text auch als Vertrag vom 1. Juli nnd wiederum vom 16. Sept. angezogen werden kann und in der That angezogen wird und daß beim 1. Juli an den neuen, beim 16. Sept. aber an den alten Stil zu denken ist, entnimmt sich doch erst den Ratifikationsinstrumenten. Den Schlüssel zu dergleichen Rätseln hat eben die Ausgabe zu schaffen. Thut sie aber, was ihres Amtes ist, so findet sich die Forschung alsbald auf den richtigen Weg geleitet. Denn, nachdem mit Hilfe des Schlüssels der 1. Juli 1714 als Tag einer preußischen Ratifikation begriffen worden, drängt sich die Frage auf, woher von mehreren, die zur Verwendung standen, gerade ein preußisches Datum in eine zarische Deklaration (196.) gelangt sein mag. Ein Blick in die entsprechende königliche Deklaration und einiges Nachdenken verhilft zur Antwort. Das Koncept wird aus preußischer Kanzlei hervorgegangen sein, der Zar somit in diesem Falle mehr sich gefügt, als seinerseits diktiert haben nnd dafür könnte auch schon der Umstand sprechen, daß seine Erklärung erst nach der Erklärung des Königs vollzogen wurde. Den vollen Beweis liefern freilich nur die Akten, aber sie bestätigen die Vermutung.

In einem andern Falle wiederum können die in Art. 1 der Defensiv-Alliance vom August 1718 (201) beiderseits gebrauchten Bezeichnungen: »das zu Havelberg den 26. Nov. 1716 gemachte Concert« und »die den 16. Sept. 1714 errichtete Alliantz« nicht wohl aus derselben Feder herrühren, sondern die erste wird von Preußen hineingetragen, von Rußland hingenommen sein, während es sich mit der zweiten umgekehrt verhalten haben wird. Auch hier geben freilich erst die Akten den Ausschlag, aber sie bestätigen auch dieses Mal die Vermutung. In dem von Berlin nach Petersburg gewanderten Koncept findet sich das erste und fehlt das zweite Citat, welches erst russischer Seits in den Text gebracht nnd preußischer Seits hingenommen worden ist, während man in Berlin aus eigenem Antrieb wohl nur vom 12/1. Juni, oder, wie in der Havelberger Deklaration, vom 1. Juli 1714 geredet hätte. Setzt man nun, wie billig, voraus, daß die Mächte gewußt haben, worauf es ihnen ankam, so folgt des Weitern, daß im Jahr 1718 Preußen seine Gründe gehabt haben muß, das Concert von 1716 hervorzuheben, dagegen die Alliance von 1714 zu übergehn, wie andererseits Rußland guten Grund, das so Uebergangene in Erinnerung und zu erneuter Geltung zu bringen. Damit ergibt sich, daß im Jahre 1716 die preußische, im Jahre 1714 die russische Absicht in den Texten besser zum Ausdruck gelangt sein wird. Für 1716 bestätigt sich so von Neuem, was oben ermittelt ist; daß auch für 1714 die Annahme zutrifft, wird sich an anderer Stelle erweisen.

Digitized by Google

Statt nun seine Ausgabe zu ähnlicher Verwertung geschickt zu machen, hat der Verf. geglaubt, die ihm zur Verfügung gestellten Kopieen möglichst hastig abthun zu dürfen, wenn er sie nur mit einem Kommentar von zusammengetragenen Lesefrüchten begleitete. Die Manier ist nicht neu und eine gewisse Berechtigung mochte ihr zustehn, so lange man sich noch mit zerstreuter, äußerlicher Kenntnis vergangener Dinge zu begnügen hatte. Da mochte ein Traktat Dienste genug geleistet haben, sobald man aus ihm abgelesen hatte, was eben brauchbar erschien; was er nicht bald anfangs vortrug, hätte man ihm doch nicht abzulocken gewußt; man räsonnierte über ihn so gut und so gründlich, wie man es eben überall zu thun gelehrt und gewohnt war. Heute, wo vor dem, aus den geöffneten Archiven langsam aber unaufhaltbar emporsteigenden, Urbild der Vergangenheit erträumte Gebilde zu zerfahren beginnen, überkommene Weisheit nur noch kümmerlich Stand hält, vermag bald kein äußerer Schein die Hohlheit einer Geschichtschreibung zu verdecken, welche begreifen machen will, ohne begriffen zu haben. Zum Begriff führt der Weg nicht um die Dinge herum. Charakter und Sinn eines Traktats enthüllen sich nur aus ihm selbst. Zur Offenbarung dessen, was er in sich schließt, zwingt ihn nur die Analyse die ihn Satz um Satz aus seiner letzten Fassung in den Text, der vorher gieng, aus Vorlage in Vorlage, bis auf den ersten Ansatz rückwärts verfolgt. Vermittelst der Koncepte und Vorakten redet in der Geschichte des Textes die Geschichte des Traktats selbst; da tritt sein Sinn und Wesen lebendig hervor, wird begriffen und ist anders nicht zu begreifen.

Unter den Traktaten, welchen der Verf. wenig mehr abzugewinnen gewußt hat, als einen thörichten Anlaß zur Verherrlichung zarischer Größe, nimmt eine der untersten Stellen die russisch-hannöversche Konvention vom Jahre 1710 ein (184). In ihren acht kümmerlichen Artikeln verbirgt sich ein Inhalt, der in der That wenig mehr zu besagen scheint, als nichts und nur etwa als politisches Wetterzeichen Beachtung verdient. Aber unter dem Beschwörungszwang ernster Analyse verwandelt sich das Produkt diplomatischer Verlegenheit in eine Fundgrube historischer Belehrung. Im Verlauf eines halben Jahres ist es aus Entwürfen, Remarquen, Notaten, Deklarationen, vom Dec. 1709 bis zum 3. Juni 1710, dem Tag der Unterzeichnung, aus zwanzig Schriftstücken langsam erwachsen und jedes Stück ist für ein besseres Verständnis der beiderseitigen Ziele und Wünsche, Erbietungen und Ansprüche, des Ganges der Verhandlung, des endlichen Ausganges von Wert. Aus seinen Vorakten beleuchtet, in seiner Entwicklung erkannt, gewinnt der Text des Trak-

Digitized by Google

tats eine neue, vertiefte Bedeutung. Da ist kaum ein Satz ohne Geschichte; Formeln gewinnen einen Sinn, der ihnen an sich nicht zukommt; gleich in den öden Worten des Ingresses erschließt sich ungeahnte Einsicht in Natur und Wechsel zarischer Prätensionen, in welfische Ausdauer, Klugheit und Methode und alles das als Gewinn aus einer unscheinbarsten Phrase, welche so am besten zum Maßstab wird des großen Gewinns aus einer vollen Entwickelung des Textes. Fast jedem Moment, in welchem die Verhandlung sich schürzt, wo sie stockt, sich hier oder dortbin wendet, haben Ereignisse ihren Stempel aufgedrückt und schon aus diesen Merkzeichen redet die Geschichte der Zeit.

Läßt man sich daher an bloßer Textausgabe von Traktaten, so wertvoll sie an sich ist, nicht genügen und gebietet über Mittel und Kräfte ein Uebriges zu thun, so unterliegt keinem Zweifel, was in erster Reihe Not thut. Nach dem Text hat den Anspruch auf den vordersten Platz das, was ihn am besten erläutert: das Ergebnis der Analyse, die seiner Entwickelung nachgegangen ist; in welcher Form es sich auch mitteilt, es tritt zu Verwandtem; es ordnet sich ungesucht ein; für Allotria bleibt da kein Platz; die Teilung der Arbeit, die Scheidung ihrer Arten erzwingt sich. Heute gibt es keine Entschuldigung mehr, wenn eine Ausgabe von Traktaten in fremdes Gebiet hinüberschweift und dem Geschichtschreiber ihre Arbeit liederlich liefert, mit dem leidigen Trost, an Besorgung auch eines Teils der ihm obliegenden Arbeit liederlich mitgeholfen zu haben. Der Einwand, daß kein Staat den vollen Editionsapparat für seine Traktate in den eigenen Archiven besitzt, also gar leicht zu Anleihen beim Auslande genötigt wäre, erledigt sich bei der heute üblichen Verwendung wissenschaftlicher Missionen und bei rechter Konsequenz der Methode. Eine wirkliche Scheu vor dergleichen Anleihen bei Freund und Feind wäre begründet doch nur dann, wenn die Edition durchaus unterlassen will, was ihr obliegt und dafür unternehmen, was ihr nicht ansteht; wenn sie — nach Art einer heute noch nicht überwundenen, aber nicht unüberwindlichen Geschichtschreibung — versteckt oder offen, etwa in den Falten eines Kommentars oder im Vehikel einer Vorrede, den Ruhm ihres präsidierenden Staats auf Kosten von Feind, Freund und Wahrheit auf den Markt zu bringen sucht; nicht aber, wenn sie festhält an dem, was allein ihres Amtes ist; wenn sie aus Text, Koncepten und Akten Feind und Freund, jeden in seiner Weise, wie und wo er einst geredet, selber wieder zu Worte kommen läßt; wo dann schließlich zu Gericht sitzt weder Race und Nation, noch Hof und Staat, weder Partei, noch Schule, sondern — zum allgemeinen

Digitized by Google

Vorbild, zur Mahnung und bald auch zu heilsamer Nötigung weit über die engere Sphäre von Traktaten und deren Editionen hinaus — die Geschichte selbst, die sich ihr Urteil nicht vorschreiben und nicht abdrängen läßt, daher es auch in keiner Edition zur Verlautbarung kommt, sondern aufgeschoben bleibt bis auf Weiteres.

Wie es aber aus dem Mund einer Tendenz, unter Vers und Motto, sich anhört, in welchem Ton und mit welcher Berechtigung, zumal, wenn es liederlich vorbereitet, fahrlässig eingeleitet und gewissenlos ausgebeutet wird, davon hat der Verf. ein Beispiel gegeben, das sich nun näher darlegen soll; sobald der abendländische Leser zuvor noch gewarnt ist, daß, was sich in der Kolumne links französisch vorträgt, nicht immer ebenso auch in der rechten Kolumne russisch angetroffen wird, vielmehr ist die Kolumne rechts zur Kontrole unentbehrlich und auf den französischen Text kein Verlaß. Die für den Verf. günstigste Erklärung wird sein, daß er russisch geschrieben und das Uebersetzen Andern überlassen hat, ohne sich weiter darum zu kümmern. Denn, sollte er den französischen Text auch nur mit einiger Ueberlegung revidiert haben, so würde sich eine bedenklichere Folgerung aufdrängen, namentlich in den nicht seltenen Fällen, wo die Fahrlässigkeit mit, sei es wirklichen, sei es täuschenden, Merkmalen der Fälschung auftritt.

Von den aus der Zeit Peters des Großen wörtlich zum Abdruck gebrachten sieben und zwanzig Texten (mit Abrechnung von no. 181, mit Einrechnung der beiden Annexe) stehn neun außer Beziehung zu Preußen. Von diesen neun betreffen zwei Hannover (104. 192); zwei die Städte Hamburg und Lübeck (185. 186); zwei Danzig (198. 199); zwei Mecklenburg (193. 194); der nennte (206) enthält den holsteinischen Ehevertrag von 1724. Unter den preußischen Stücken finden sich sechs einseitige Deklarationen und zwar von Seiten Preußens: zu Gunsten des Königs August eine (188); zwei zu Gunsten des Herzogs von Mecklenburg (195. 196); zwei zu Gunsten des Zaren (200. 203); von zarischer Seite: eine äußerst formlose zu Gunsten Preußens (204). Von den Verträgen bezieht sich eine in erster Linie auf Frankreich (198); ein anderer auf Kurland (205), die übrigen ausschließlich auf Rußland, aber so, daß vier (187. 201. Annexes 1. 2) teils nicht zur Ratifikation, teils nicht einmal über das Stadium von Projekten hinauskommen; drei (182. 183. 191.) wohl perfekt, aber wenig oder gar nicht wirksam werden; von erheblicherer Bedeutung sind überall nur zwei (190. 202). Vom Anfang bis zum Ende gehn die Abmachungen über Neutralität,

Digitized by Google

äußersten Falls über Defensive, nur einmal, und im Grunde auch da nicht, hinaus. Nach dem Verf. wäre freilich gleich anfangs ein Offensivbündnis geschlossen worden; es wird sich indes zeigen, daß die betr. Nr. 181 gestrichen werden muß. Ein zweites Offensivbündnis bespricht er zum Jahr 1709; ein Blick in den Text (183) lehrt, daß hier nur ein Defensivbündnis vorliegt. Der einzige Ansatz zur Offensive, welche indes als Defensive gedacht ist, wäre in der Truppenkonvention von 1715 zu finden, die aber nicht zur Ausführung kommt. Schließlich kehrt das ganze Verhältnis an seinen Anfang zurück und Preußen leitet das Ende des Nordischen Kriegs, wie den Anfang, seinerseits mit einer Neutralitätserklärung ein (203). Welche Bedeutung eben diese trotz Allem für Rußland gewinnt, wird sich zeigen, obwohl im Kommentar des Verf. keine Spur davon anzutreffen ist. Zu beachten ist ferner, daß sich den meisten Stücken bei aufmerksamer Betrachtung ein Fehler in der Form, ein Mangel am Guß, nicht selten ein ernsteres Gebrechen in Gedanken und Ausdruck ansieht. Zum Teil erklärt es sich wohl aus der Art, wie sie aus verschiedenen, nach Anlaß und Ziel, nach Logik und Moral kaum mit einander verträglichen Ansätzen zusammengewachsen, vielmehr zusammengesetzt sind, und es ist lehrreich, im Grunde unerläßlich, den Vorgang dabei genau zu verfolgen. Daß der Verf. das unterlassen und auch seinen Lesern nicht ermöglicht hat, vereitelt schon an sich ein rechtes Verständnis. Indes bleibt auch nach aller Analyse ein Rest von Bedenken, die begreiflich werden nur, wenn man in ihnen selber die Antwort sucht und erkennt, daß sie überall keine dulden. Mit andern Worten: nicht selten sind Artikel vereinbart, ja Verträge geschlossen worden, die nichts bedeuten und nie etwas haben bedeuten sollen, weil man sich eben nicht zu verständigen vermochte und doch nicht ohne den Schein einer Verständigung auseinandergehn wollte, auch wohl an eine Verständigung ernstlich gar nicht gedacht hatte, aber ein Interesse daran fand, Andere zu täuschen. In der ganzen Reihe ist vielleicht nur der Vertrag von 1714 verhältnismäßig gründlich erwogen und einigermaßen deutlich gefaßt; an zweiter Stelle — indes mit sehr erheblichem Vorbehalte — der Traktat von 1720; fast überall sonst ist zwischen den Zeilen zu lesen. Damit kennzeichnet sich das ganze Verhältnis zum voraus.

Die einzelnen Stücke sind nunmehr, nebst dem sie begleitenden Kommentar, zu prüfen.

1697. (Juli 2.) Juni 22. Russisch-Brandenburgischer Freundschafts- und Handels-Traktat (182). Ueber den Texten sind die Nummern 181 und 182 umzustellen, wie der Verf. in einer Anmerkung auch bemerkt. Er datiert: 12. (22.)

Digitized by Google

Juni und läßt einen mündlich geschlossenen Alliancetraktat (181) mit dem Datum: 31. Mai (10. Juni) vorausgehn. Beide Daten sind falsch; es muß heißen: (Juli 2) Juni 22 und Juni (20) 10. Zu der Fehlrechnung hat vielleicht die Annahme verleitet, damals sei in Preußen der gregorianische Stil bereits in Uebung gewesen, der doch erst einige Jahre später Eingang fand; wahrscheinlich ist indes nur der russischen Gesetzsammlung nachgeschrieben worden. Auf das Richtige mußte bei einigem Nachdenken der Umstand führen, daß der 10. Juni aus einem moskowitischen Gesandtschaftsjournal stammt; vollends erhellt die specifisch-russische Datierung des schriftlichen Vertrags (182) aus der im russischen Text gebrauchten Formel: »von Erschaffung der Welt«, nur nicht, wie bei dem Verf., 1697, sondern, wie bei Golikow I, 351. richtig: 7205. Zwischen der Zeichnung des Vertrags und dem Aufbruch aus Pillau am (10. Juli) 30. Juni, kommt somit eine Woche, statt zwei und einer halben, zu liegen. Indes ist die chronologische Irreleitung von geringerem Belang, als eine andere. Aus zugänglichen Quellen stand bisher fest, daß im Sommer 1697, als der Zar auf seiner ersten, ausländischen Reise im Gebiet des Kurfürsten von Brandenburg weilte, einem zwischen den beiden Fürsten vereinbarten, nicht gar erheblichen, schriftlichen Vertrag (182, vgl. Moerner no. 407) die mündliche Abmachung zur Seite gegangen war, einander treu zu sein und beizustehn; bestenfalls: eine Art sehr allgemein gefaßter Defensiv-Alliance; im eigentlichen Grunde: ein Austausch von Freundschaftskomplimenten. Nun will der Verf. in seiner No. 181 den Beweis vorgelegt haben, daß die beiderseitige Absicht vielmehr auf einen Offensivbund gegen Schweden gegangen, dem Zaren somit ein feierlich verbürgtes Wort vom Kurfürsten nachmals gebrochen sei. Aus dem beigebrachten Text ließe sich dergleichen allenfalls folgern, sofern er beweiskräftig wäre. Dagegen aber sprechen innere Gründe und äußere gleich entschieden.

Am (17.) 7. Mai langt der Zar zu Wasser in Königsberg an; den (28.) 18. hält die große Gesandtschaft vom Lande her ihren Einzug; bei der Antrittsaudienz ergreift sie die Initiative, trägt auf Erneuerung alter Freundschaft an und ersucht, als zwei Tage darauf in die Verhandlung eingetreten wird, um Vorlegung eines Entwurfs. Dem Wunsch wird entsprochen: ein Memorial in 7 Punkten wird überreicht und russischer Seits im Protokoll vom (Juni 3) Mai 24. verschrieben, welches der Verf. mit der müßigen aber irreleitenden Bemerkung begleitet, es enthalte keinen eigentlichen Traktat. Dafür übergeht er die Protokolle vom (17.) 7. und (18.) 8. Juni mit Schweigen. Ehe es zur Unterzeichnung kommt, ist ein Monat

Digitized by Google

vergangen, Text und Reihenfolge der Artikel sind verändert; Punkt 1 bleibt freilich 1; aber 6 ist 2; 4 ist 3; 5 ist 4; 7 ist 5 geworden; 2 nnd 3 sind beseitigt. Von welcher Seite die Aenderung ausgegangen ist, lehrt der Wortstil des dentschen Textes; vollends keinen Zweifel läßt das Gesandtscbafts-Journal: die Fassnng, wie sie Tags daranf gezeichnet wird, ist moskowitischer Seits mit der Erklärnng eingebracbt worden, kein Wort weiter ändern zn können. Der Vertrag bat somit das Gepräge von Moskan und wird zum anthentischen Ausdrnck der zarischen Intention. Nirgends verrät sicb die leiseste Neigung znr Offensive. So gemäßigt der brandenburgische Entwurf, man bat ibn noch weiter herabgestimmt; selbst das beschbeidene Defensivgelüst der Punkte 2 und 3 erscheint zu gewagt; man streicht sie. Gegen den Punkt 2, welcher gegenseitigen Beistand mit Volk und Geld, mit Artillerie und Proviant für »*den Fall feindlichen Angriffs*« und nur für diesen znsagen will, raisonnieren bei der Beredung vom (17.) 7. Juni die russischen Gesandten mit damals noch ganz genuin moskowitischer Logik nnd Moral etwa so: Der Zar nnd der Kurfürst haben beide die Könige von Polen nnd Schweden zn Nachbarn; greift einer derselben einen von ihnen bei nocb wäbrendem Türkenkriege an, so soll man einander beistehn; aber jetzt, obne solchen Anlaß ein solches (Defensiv-)Bündnis schließen, hieße Friedenstraktate nnd Eidschwüre brechen, da in den Verträgen (des Zaren) mit den beiden Königen ausdrücklicb gesetzt ist, daß einer des andern Wohl zu fördern und sicb in allem anfricbtig, ohne Tücke nnd Arglist zu halten habe. Somit kann der Zar den Artikel nicht zeichnen. Ist aber erst der Krieg mit den Türken nnd Tataren beendet, dann läßt sich die Sacbe besser in Gang bringen, aucb, obne (moralisches?) Bedenken, ein perfekter Bnndesvertrag schließen. Ans Protokoll und Verlauf der Verbandlung hat scbon Golikow die Folgernng gezogen, der Zar habe damals offenbar nocb nicht an einen Krieg mit Schweden gedacht und so baben es anch Ustrjalow, Solowjew und Andere anf rnssischer Seite verstanden. In der That: über den türkischen Krieg binaus bat sicb der Zar gewis noch nicbt binden wollen. Als er seine große Reise antrat, war dieser Krieg in vollem Gange und es ist jener Zeit, wie nachmals, Vielen erstaunlicb erscbienen, daß er nnter solchen Verhältnissen sein Reich verlassen mochte. Für den aufmerksamen Beobacbter liegt freilicb weder darin, noch in seinen bittern Klagen, als die Verbündeten endlich einen Krieg, dem er persönlich den Rücken gewendet, nicht nach seinem souveränen Belieben, zn seinem besondern Vorteil, ins Ungewisse fortfübren wollten, ein Rätsel. Beides begreift sicb ans der

Digitized by Google

Natur des Mannes und wiederholt sich unter ähnlichen Verhältnissen im Großen und Kleinen, so lange er lebt. Immerhin hatten die türkisch-tatarischen Sorgen ihn über die Grenze begleitet; sein Weg war anfangs auf Wien, von dort auf Venedig berechnet; die Förderung des Türkenkriegs nicht nur ein Vorwand, gewis auch ein Anlaß zur Reise gewesen. Nicht gleich mit dem ersten oder zweiten Schritt über die Grenze war er dem moskowitischen Gesichtskreis entrückt; das Erlebnis in Riga hatte ihn geärgert; es hatte seine Gedanken zu durchkreuzen, aber noch nicht umzulenken vermocht. Und als einige Wochen darauf — im Juni — vor der Sehnsucht nach Holland alles andere zurücktrat, da war für ihn nur ein neues Motiv gegeben, in der brandenburgischen Freundschaft zunächst nichts anders zu suchen, als die Gewähr möglichst ungestörter Belustigung mit Wasserfahrten und Schiffbau in der Fremde. Woher wäre ihm die Neigung gekommen, sich sofort, für unbestimmbare Zukunft, in bitterm Ernst, mit förmlichem Gelübde zu Offensiven zu verbinden? Zieht man dazu in Betracht, daß aus dem Protokoll der russischen Gesandtschaft auch auf kurfürstlicher Seite ein Ansatz zur Offensive nirgends hervorscheint, so tritt das vom Verf. nach vorne gestellte Schriftstück (181) in so erstaunlichen Gegensatz zu allem sonst Ueberlieferten, daß sich die Frage nach dessen Herkunft und Charakter unabweisbar aufdrängt. Den Vorgang schildert es so: Von den kurfürstlichen Ministern wird die Verhandlung alsbald mit dem Antrag auf ein *Offensiv-* und Defensivbündnis gegen alle Feinde, insbesondere *gegen den König von Schweden* als den gemeinsamen Feind, eröffnet. Die zarischen Gesandten lehnen es ab, den Vertrag so offen zu schließen, um Schweden, falls es dahinter käme, bei noch währendem Türkenkriege keinen Vorwand zum Bruch zu bieten. Die Berufung auf ein moralisches Motiv fehlt hier. Auch in den mittlern Weg, sich, ohne Jemand namhaft zu machen, nur zu gegenseitiger Hilfe in *allen Fällen* zu verbinden, wie ein nun schriftlich eingebrachter brandenburgischer Antrag vorschlägt, wollen die Gesandten nicht eintreten. Man beschließt zuletzt, in Schriften über einen Freundschafts- und Handelsvertrag nicht hinauszugehn; den Rest aber mündlich zu geloben. Als nun der Zar nebst seinen Gesandten in des Kurfürsten Jacht, auf der Fahrt von Königsberg nach Pillau, vor Friedrichshof ankert und der Kurfürst nebst dem Markgraf Albrecht in Begleitung Danckelmanns an Bord kommt, da »*redet man*« und »weil doch selbst schriftliche Abmachungen keinem andern Richter, als dem Gewissen der Fürsten unterliegen«, gelobt man sich mündlich, unter Handschlag: »*geeigneten* und erforderten Falls einander gegen

Digitized by Google

alle Feinde, *insbesondere gegen Schweden*, mit allen Kräften, nach allem Vermögen beizustehn, in unverbrüchlichster Freundschaft und Verbindung bis zum Ende«. Der Verf. meint bis zum Ende der Dinge und übersetzt: *amitié éternelle*; es bedeutet aber nur: bis zum Austrag, *achèvement*. Was auf die Worte »*redet man*« folgt, hat der Verf. zwischen Anführungszeichen gedruckt und damit vom erzählenden Eingang unterschieden. Nun findet sich im moskowitischen Gesandtschaftsprotokoll der Vorgang ähnlich berichtet: »und gelobten einander mündlich, *für den Fall eines Angriffs* — — einer den andern nicht zu verlassen, sondern einander beizustehen, mit allen Kräften, nach allem Vermögen« und wenn in Nr. 181 der Eingang lautet: da *redet man*«, so schließt im Protokoll der Bericht mit den Worten: »So *redete* vor allem einer von den Volontärs«. Das war eben der Zar. Wie man sieht, so decken sich, von den freilich entscheidenden unterstrichenen Abweichungen abgesehen, die beiden Niederschriften sehr wohl. Nun ist das Protokoll so alt, wie der Vorgang; seine Herkunft unterliegt keiner Frage; es berichtet authentisch. Das andere Schriftstück ist ungewisser Herkunft und zweifelhafter Authenticität. Gleichzeitig können beide der Abweichungen halber, ganz von einander unabhängig werden sie der Uebereinstimmung wegen, die in den unverkürzten Texten viel eindringlicher hervortritt, als in dem hier gegebenen Auszug, nicht wohl entstanden sein. Ist eine der andern entlehnt, so kann das nur von der zweiten gelten, mögen ihre Zusätze nun aus andern Aufzeichnungen, von welchen nichts bekannt ist, aus der Phantasie oder aus der Erinnerung stammen. Denn daß die kursiv gedruckten Stellen dem wirklichen Vorgang entsprächen und trotzdem alle mit einander im Protokoll der Gesandtschaft übergangen worden wären, ist undenkbar; dagegen begreiflich, daß sie nachmals in eine Vorlage, wie das Protokoll sie darbot, aufs bequemste sich einfügen ließen und daß sie so eingefügt wurden, ist in hohem Grade wahrscheinlich. Mit einem Wort: das Protokoll ist an Ort und Stelle, die Nr. 181 ist nicht nur später, sondern, wenn nicht alle Zeichen trügen, erst nach Jahren abgefaßt worden. Jenes verzeichnet das Gelöbnis so, wie man es einander geleistet, diese, ob nun in Folge einer Selbsttäuschung oder zur Täuschung anderer, trägt in dasselbe hinein, was spätern Plänen und Wünschen des Zaren besser entspricht. Die Akten bringen den Beweis dafür zum Abschluß. Was bei bloßer Defensiv-Alliance begreiflich erscheint, bleibt ein unlösbares Rätsel, wenn in der That ein Offensivbündnis geschlossen war. Wie wäre es zu erklären, daß der Zar, des brandenburgischen Beistandes

Digitized by Google

zu einem Angriff auf Schweden schon 1697 durch ein feierliches Gelübde versichert, zwei Jahre darauf, 1699, eben zum Angriff auf Schweden Bündnisse mit dem König von Dänemark, mit dem König von Polen schließt, dagegen des Kurfürsten von Brandenburg nicht einmal gedenkt? Als der Krieg in Livland und Holstein angegangen ist, im April 1700, muß Printzen erst eigens an den Freundschaftsbund von 1697 erinnern, unter Beteuerungen unverbrüchlicher Treue bei Golowin sich beschweren, daß über des Zaren desseins und intentionen bei jetzigen livländischen Troublen zwar allerlei verlaute, wovon aber Se. Kurf. Dl. nicht wissen, was sie glauben sollen, und bittet dringend um Aufschluß. Im März hat dann freilich der Zar aus Woronesh seine Gedanken auch einmal nach Kurbrandenburg hinüber wandern lassen, indes, wie er Golowin bedeutet, wegen vieler anderer Briefe dem Kurfürsten noch nicht schreiben können. Erst im Juni, Angesichts nun schon näher aufsteigender Gefahren, schreibt er um Hilfe nach Berlin. Aber auf dem weiten Wege aus Moskau kommt die Werbung zu spät; der Frieden von Travendal steht vor der Thür und nun freilich ist der Kurfürst aus seiner neutralen Stellung nicht mehr zu locken. Ein Vorwurf gebrochner Gelübde wagt sich aber auch jetzt von Seiten des Zaren noch nicht hervor. Die Vorbereitungen für Narwa, und als zunächst alles verloren ist, die neuen Rüstungen; die Versuche, mit Hülfe guter Freunde aus dem Krieg mit halben Ehren sich wieder herauszuziehen, sodann, bei der Wendung des Geschicks, die Freude am ungestraften Kriegsspiel, das allmählich zu noch größerer Freude in ungestraften Ernst sich verwandelt, alles das miteinander drängt, was nicht gerade für den Augenblick Wert hat, zurück. Erst im Frühling 1702 bricht ein Anzeichen der Stimmung durch, die nachmals in der Nr. 181 berechneten Ausdruck sucht. »Man geht mit mir politisch um«, läßt sich der Zar in gemischter Gesellschaft vernehmen, »das kann ich auch thun und weis ich wohl, was der König in Preußen mir bey Unserm Abschiede versprochen und worauff er Mir die Hand gegeben«. Und einige Tage darauf bei Golowkin redet er zum preußischen Gesandten: auf keinen Freund sei Verlaß; der König von Preußen habe ihn auch in der Hoffnung sehr abtüsiert (Keyserlingks Rel. 28. März und 4. April 1702). Von nun an steigert sich die Klage und ihr Ausdruck, mit kleinen Pausen, mit größeren Unterbrechungen, im Ganzen stetig, bis nach dem preußisch-schwedischen Bündnis von 1703 der Groll und der Ingrimm zu vollem Ausbruch kommen und der preußische Gesandte nach Hause zu berichten hat, »daß der Czar im Hertzen gar übel gegen E. K. M.

Digitized by Google

intentioniret währen, wie Er dann auch dem Polu. Gesanten die plainte über E. K. M. deshalb gemachet, als ob sie am allermeisten zu den Krieg mit Schweden bewogen, auch Sich durch einen theuer beschwohrenen Eyd dazu mit verbündlich gemacht haben solten, welchem engagement sie aber gar nicht nachgekommen wären und in keinem stücke favorisiren wollen, sondern noch dazu sich mit dem Könige von Schweden festgesetzet hätten, welches er der Zaar nimmermehr vergessen könnte; Ja, es währe der Zaar auch sogar damit ausgefahren, daß wenn Pohlen nur Ihr an der Ostsee habendes recht, welches Ihnen doch wenig nutzen brächte, cediren möchte, so wolte er der Republik in der praetension auff das gantze Preußen gutte Hülffe leisten«. (K. Rel. 25. Aug. 1704. Narva). Und so geht es weiter in infinitum; während der König seinerseits, im Sinne des russischen Journals vom Jahr 1697, aus seiner Erinnerung und aus dem wirklichen Vorgang den Vorwurf zurückgewiesen hat, und zurückzuweisen fortfährt »ob hetten Wir an demjenigen manquiret, was wir dem Tzaar bey seiner Anwesenheit zu Friedrichshof mündlich versprochen, den solches Versprechen war nur auf den Fall gerichtet, wenn der Tzaar von Schweden attaquiret worden, da Wir Ihm dann auch Unsere Assistenz ohnfehlbarlich würden haben widerfahren lassen, Wen aber der Tzaar den König in Schweden de gayeté de coeur, wie geschehen, angreiffen solte, auf solchen Fall haben wir uns niemahlen, so wenig münd- als schrifftlich engagirt, so fort in den Krieg mit einzutreten« (Rescr. an K. 20. April 1702. Linum). So stehn sich Aussagen des Zaren und Aussagen des Königs unvereinbar gegenüber; für den König redet unter mancherlei anderem als unbestechlichstes Zeugnis das russische Gesandtschaftsjournal von 1697; für den Zaren die Nr. 181, ein einziges Zeugnis, das sich zudem wenigstens im Mai 1702 noch nicht einmal greifbar hervorwagt. Am 11. März 1702 meldet ein königliches Reskript dem Gesandten in Moskau von einem Memoire, welches der Gesandte des Zaren in Berlin überreicht und worauf er gewisse raisons habe appuyiren wollen. In Erwiderung vermag Keyserlingk nur zu berichten, wie folgt: »*Ob nun schon der Imaginaire Articull*, von welchem der in Königsberg geschlossene Traktat nichts aufweiset — — — *hier niehmahlen wieder mich allegiret worden*, so bin ich doch auch zum öfftern mit eben so invaliden Argumenten angefochten worden und hatt man sich absonderlich dieses Orths auff einige Handbrieffe von E. K. M. beruffen wollen, welche ich aber, ungeachtet meines so öfftern Ansuchens, niemahlen habe zu sehen bekommen können, und also glauben muß, daß man auß denen in terminis generalibus bestehenden Freundschaftsversicherungen, eine



Digitized by Google

genaue Verbündlichkeit zu erzwingen gesuchet habe«. Nun mag trotzdem in Berlin die Nr. 181 bereits im Jahr 1702 überreicht worden sein, obwohl andere Anzeichen für das Frühjahr 1704 reden; in keinem Fall aber reicht ihre Herkunft über 1702 weit zurück. Das besagt ein Ursprungsattest, das sie an der Stirn trägt, obwohl es für den Leser, der kein russisch versteht, verwischt ist. Während es nämlich im Eingang des französischen Textes ohne jeden Zusatz heißt: »l'Electeur de Brandebourg Friderick III.« findet sich im russischen Text der Churfürst erläutert als »jetziger König von Preußen«. Damit ist der Charakter des Schriftstücks entschleiert, und wenn es schon als einseitige Willens- und Wissenserklärung des einen Parten gegen den Widerspruch des andern nichts zu beweisen vermochte, so ist es nun vollends entwertet. Der Verf. freilich, der seine Traktatensammlung nebst Kommentar vornehmlich auch zum Nutzen und Gebrauch von Staatsmännern und Diplomaten bestimmt hat, führt das Stück mit folgender Empfehlung ein: »Par la forme cet acte paraît plutôt un protocole qui constate le résultat des pourparlers diplomatiques qui avoient eu lieu, mais *dans aucun cas on ne peut lui refuser la signification d'un acte international regulier, imposant certaines obligations*«. Aus diesem Introitus ergibt sich so ziemlich Alles, was im Kommentar von 1697 bis 1725 nachfolgt.

Wenn etwa der Kurfürst den im J. 1700 zum Abschluß einer »neuen« Defensiv- und Offensiv-Alliance nach Berlin gesandten Fürsten Trubetzkoi nur insgeheim empfangen will, so soll das seine Furcht, sich zu kompromittieren, beweisen und insgeheim muß der Gesandte auch wieder abziehen. Hier mochte getrost hinzugefügt werden, daß, um seine Anwesenheit zu bemänteln, der Fürst sich eigens bequemt hat, das Geigen zu lernen. An den Thatsachen ist nicht zu zweifeln. Aber einer Erwähnung war doch wohl auch wert, was in den russischen Akten hinlänglich bezeugt ist, daß im Kreditiv des Zaren und in besonderm Schreiben Golowins das Geheimnis dringend empfohlen; daß dem Gesandten aufs strengste eingeschärft war, incognito zu reisen, im Geheimen Vortrag zu halten, nur um geheime Konferenzen zu bitten. Die Furcht, sich zu kompromittieren, war somit ganz auf Seiten des Zaren.

Der Verf. weiß ferner zu berichten, bei der Werbung um ein Bündnis mit Preußen habe der Zar lange Zeit hinter Schweden zurückstehn müssen, weil er wohl »legitime« Wünsche in Betreff schwedischer Landschaften, nicht aber, gleich Karl XII., des Königs Begierde nach einem polnischen Landesteil (»ce morceau friand«) habe befriedigen mögen. Mit der Instruktion für Patkul vom Dec. 1705 scheint der Verf. wenigstens eine Ausnahme einzuräumen. In Wirk-

Digitized by Google

lichkeit verhielt es sich umgekehrt und die Ausnahme hat die Regel gebildet. Bei dem König von Schweden ist der König von Preußen vergeblich ein Werber, beim Zaren vielmehr ein vergeblich Umworbener gewesen. Vom März 1703 an hat sich dieser, polnische Landschaften auszubieten, mindestens eben so geflissen gezeigt, wie der König, sie in Anspruch zu nehmen. Bald geht der Antrag direkt vom Zaren aus, bald redet er durch den Mund von Golowin, von Schafirow oder durch einen Gesandten zu Moskau, zu Berlin, zu Petersburg, zu Wilna, zu Grodno, wo und wie es ihm paßt. Allerdings nie ohne Bedingungen zu stellen und die Bedingungen wechseln, aber jederzeit sind sie auf seinen Vorteil berechnet und binden sich weder an Völkerrecht, noch an Traktate. Entweder der König von Preußen soll mit in den Krieg eintreten oder dem Zaren zum Frieden und zum Ostseehafen verhelfen; dann will er ihm den König von Polen in die Hände liefern und solche mesures nehmen, daß ihm auch das übrige polnische Preußen zu Teil werden soll. (März 1703., Dec. 1703., Oct. 1704). Von der Ostsee wird er, der Zar, nicht lassen; wohl aber ist er bereit, dem König von Schweden zu »etwas« in Litauen zu verhelfen, indem »ihm wenig daran gelegen, daß Polen dabei verliere«, auch will er gern dabei konkurrieren, daß der preußische König, was er gern mag, von Polen nehme; (Sept. 1705). Verschafft der König ihm, dem Zaren, und dem König August, so daß dieser bei Kron und Scepter erhalten bleibe, ohne Hauptbataille den Frieden, so will er zu Acquirierung des ganzen polnischen Preußens nicht nur behilflich sein, sondern den König auch sofort in den wirklichen Posseß dieser Lande setzen. Der König selbst soll den Traktat darüber aufsetzen, mit der Klausel, daß ihm, vor Vermittelung eines Generalfriedens, zu völliger Befriedigung verholfen werden müsse, »welches dann der Zaar auff die Weyse gern eingehen und dem König in Pohlen nettement declariren wolte, falls derselbe hierin nicht topirte Ihn gänzlich zu abandonniren, und den Particulier Frieden, à quelque prix que ce soit, mit Schweden zu acceptiren« (Nov. 1705). Ein förmlicher Garantie- und Defensiv-Traktat wird angetragen, zur Behauptung der vom Zaren in Ingermanland und Estland acquirierten Plätze und andererseits des polnischen Preußens in Händen des Königs wider alle Feinde. (Nov. 1705). Verschafft der König dem Zaren beim künftigen Frieden die an der Ostsee occupierten Orte, so will dieser ihm dafür sowohl zu Erlangung des polnischen Preußens, als auch zur Eventual-Succession in Kurland u. a. m. gern und willig verhelfen (März 1706). Um Petersburg und Kronschlot zu behaupten, wird der Zar dem König August aufs Aeußerste assistieren; erhält er aber durch des Kö-



Digitized by Google

nigs von Preußen Vermittlung einen Particulier-Frieden mit Schweden und dabei jene Orte, so wird er alsdann kein Bedenken tragen, den König Augustum zu abandonniren und conjunctim mit dem König von Preußen den König Stanislaum pro Rege Poloniae zu agnosciren (Juli. 1706). Und alles das noch vor dem Altranstädter Frieden!

Was der Verf. im Uebrigen aus der Zeit vor der Schlacht von Pultawa beibringt, kann als unerheblich, und überdies schlecht begründet, auf sich beruhen und unbesprochen bleiben. Dagegen mußte nachstehende zarische Deklaration, welche mit Schweigen übergangen ist, einen Platz, sei es unter den Traktaten, der ihr gebührt, oder mindestens im Kommentar finden, wenn das Versprechen in der Vorrede zum ersten Bande S. XII nicht in die Luft geredet sein sollte: »Enfin, il est bien entendu que ce recueil se composera non seulement des traités et des conventions dans le sens spécial de ces expressions, mais aussi en général de *tous les actes internationaux* revêtus de la ratification du Pouvoir Souverain ou conclus avec son assentiment et reconnus par lui. En conséquence toute espèce de *déclarations*, d'actes d'accession, *de réversales* etc. etc. seront insérés à leur place marqué«. Der russische Text ist vom Zaren eigenhändig geschrieben, von Golowin in deutscher Uebersetzung dem preußischen Gesandten übergeben, auch im Haag zur Kenntnis gebracht und folgt hier in der Form, in welcher, auf Ansuchen des Zaren, die Mitteilung vom preußischen Hof an den König von Schweden ergieng:

»Moßkau den 20ten Febr. 1704.

»Daß Wir, Ihre Tzaar. Mayj. mit Gott bezeugen könten, daß Sie zum Kriege wieder christliche Potentaten niemahlen incliniret gewesen, und nur bloß zu dem Kriege wieder Schweden durch die in Riga nicht allein ihren Ambassadeurs, sondern auch Ihrer eigenen Hohen person zugefügte Schmach gereitzet worden, in welcher gerechten Sache dan auch der große Gott Ihnen den größten theil Ihrer Vorvatterlichen Erbschaft, davon Sie unrechtmäßiger weise depossediret gewesen, wieder zugewand, So weren Sie auch noch nicht intentioniret, wan die Crohn Schweden anders einen raisonablen Frieden nicht gar ausschlüge, Ihr etwas von Ihrem rechtmaßigen Besitz abzudringen, vielweniger aber giengen Ihre gedancken dahin, durch den an der West-See reoccupirten Hafen denen benachbarten die geringste ombrage zu causiren, und dahero weren Sie gantz willig, nicht nur gnugsame Versicherungen zu geben, daß Sie gar kein einziges Orlogschiff außer denen zur sicherheit der Commercien nohtigen convoyers und einigen Creutzers in die Oost-See bringen,

Digitized by Google

sondern auch sich darin dergestalt, wie es E. K. M.« [d. h. der König von Preußen, als Mediator] »selbst a propos finden würden, circumscribiren lassen wolten, den es hette Gott Ihnen sonder dem ein großes und mechtiges Reich verliehen, daß Sie also nicht nohtig hetten ein mehrers zu desideriren, sondern nur eintzig und allein bedacht weren, wie daß Sie durch ein nahers commercium mit denen politen Nationen, als der nohtigen arteriae, den Wollstand ihrer Lander befordern und dergestalt einrichten könten, daß auch denen benachbarten mit ein größerer Vortheil auß Ihrem Reiche durch die freye negocien zuwachsen mögte, Sie würden sich also zu aller denen andern Potentaten nohtigen securität gantz gern verstehen, wan Ihnen nur Ihre Vorvatterliche Lande gelassen werden, und weren Sie nicht sinnes das geringste Schwedische Dorf, wan auch bey gegenwärtigem Kriege etwas eingenommen würde, zu behalten«.

1709. Nov. 1. Oct. 21. Marienwerder. Beitritt des Zaren zur Triplealliance der Könige von Polen, Dänemark und Preußen; Nov. 2. Oct. 22. Russisch-preußischer Separatartikel. (183). Der Text ist der preußischen Ausfertigung entnommen. In diesem Falle wäre es angezeigt gewesen, sich die zarische aus Berlin zu erbitten. Der Verf. datiert und rubriciert so: no. 183. 1709, le 22 Octobre (1. Novembre). Traité d'alliance offensive et défensive contre la Suéde, conclu à Marienwerder. Die richtigen Daten sind hier oben zu finden. Wie der Verf. mit Daten umspringt, zeigt sich bei diesem Stück besonders auffallend. In der Ueberschrift, S. 52 ist zu lesen: 22. Oct. (1. Nov.); im Kommentar S. 63: 21. Oct.; unter dem deutschen Text des Hauptinstruments: 1. Nov.; unter dem russischen 1. Nov. (22. Oct.); unter dem deutschen Text des Separat-Artikels: 1. Nov.; unter dem russischen: 22. Okt. Aber viel schlimmer ist die Bezeichnung: »Traité d'alliance *offensive* et defensive«. Sie beweist, daß der Verf. den Text so gut wie gar nicht gelesen hat. Schon in der zarischen Beitrittserklärung vom 20./9. Okt. Art. 12 findet sich das Foedus Berolinense, um welches es sich hier handelt, korrekt als »Defensiv-Alliance« bezeichnet. Sodann ist dem Verf. der wesentlich verschiedene Charakter des Hauptinstruments einerseits, andererseits des Separat-Artikels entgangen. Jenes bringt eine Quadruple-Alliance zum Abschluß; dieser, trotz seiner formal abhängigen Stellung, einen selbständigen, rein bilateralen Vertrag, welcher den zarischen Sonderverträgen mit den Königen von Polen, 20./9. Okt., und Dänemark 22./11. Okt., parallel läuft und im Vergleich mit diesen gewürdigt werden will, während der Hauptvertrag für sich oder am Besten als Vorstadium zur Haager Neutralität zu be-

Digitized by Google

urteilen ist. Vollends verfehlt ist die Auseinandersetzung auf S. 62, daß erst die Niederlage Karls XII. den König aus seiner passiven Rolle herauszubringen vermocht und in Berlin eine wahre Umwälzung hervorgebracht habe. Nun stimmt damit zunächst sehr wenig, wenn weiter unten auf S. 88 gelesen wird, selbst die Schlacht von Pultawa haben den König von Preußen aus seiner Neutralität *nicht* herauszubringen vermocht. Für welche Sorte von Lesern soll das Alles geschrieben sein? Indes, noch wunderlicher ist, daß nach S. 62 das Foedus Berolinense, welches die Könige von Preußen, Dänemark und Polen am 15. Juli schließen, durch die Schlacht von Pultawa ins Leben gerufen wird. Die Schlacht fand am 7. Juli 26. Juni Statt. Innerhalb acht Tagen müßte also nicht nur die Botschaft nach Berlin gelangt, sondern das Bündnis beraten, beschlossen, zu Papier gebracht und untersiegelt worden sein, während man selbst in Moskau von der Schlacht erst am 13./2. Juli erfuhr. Ueberdies ist die Genesis des Foedus Berolinense, welche außer aller Beziehung zur Schlacht steht, bekannt. Bereits Mitte Mai hatte der König von Preußen sich erboten, dem Zaren näher zu treten und die Vorteile bezeichnet, auf welche er dann rechne. Im Juni hatten die Könige von Dänemark und Polen mit einander zu Dresden getagt, etwa am 20. die Hauptpunkte ihrer Beratung in Berlin zur Kenntnis gebracht, am 28. zwei Bündnisse, eines offensiv, das andere defensiv, geschlossen, hatten alsbald den Zaren besandt, ihn zum Beitritt aufzufordern, und sich dann persönlich nach Berlin begeben. Am 7. Juli, also eben am Tage von Pultawa, fand auf dem Lustschloß Caput die entscheidende Besprechung statt, am 15. unterzeichnen die drei Könige das Foedus und gehn auseinander, ohne von der Katastrophe des Königs von Schweden auch nur erfahren zu haben. Den König von Dänemark hat die Nachricht erst zu Frederiksborg am 25. Juli in Form einer am Tage vorher von Flemming abgefertigten Depesche erreicht und auch der König von Preußen scheint die erste Kunde dem polnischen Hof und zwar einige Tage später verdankt zu haben. Nicht besser, als mit dem durch die Schlacht von Pultawa in Berlin hervorgerufenen bouléversement steht es mit dem durch das Foedus Berolinense im Zaren hervorgerufenen empressement. Beide, der Zar und der König, hatten sich ganz andere Dinge von einander versprochen: der Zar den Eintritt des Königs in den Krieg, der König den Eintritt des Zaren in sein »großes dessein«. Nur, weil keiner den andern für seine Pläne zu gewinnen vermochte, verstand man sich schließlich, um doch nicht unverrichteter Dinge auseinander zu gehn, zu dem Separatartikel vom 2. November/22. Okt., denn auf diesen kommt es zunächst an. Einiger

Digitized by Google

Vorteil war da freilich auf Seiten des Zaren, denn, wenn sich der König im Foedus Berolinense Art. 1. nur verpflichtet gehabt, einen Durchbruch der Schweden aus Pommern »so viel möglich und thunlich« zu hindern und abzuwenden, so verband er sich nunmehr gegen den Zaren im Besondern, es zu thun »auf alle Weise, auch mit gewehrter Hand und wirklichen Thätlichkeiten«, und das war für den Zaren unstreitig von viel größerem Wert, als für den König von Preußen die zweideutige Aussicht, die sich ihm dafür auf den Besitz von Elbingen eröffnete; zweideutig nicht, weil der Zar sich am Ende doch ein Gewissen daraus gemacht hätte, über polnisches Eigentum ohne polnische Einwilligung zu verfügen; schon in den ersten Tagen des Oktober, noch von Warschau aus, hatte er dem König die Stadt zur Verfügung gestellt, sobald ihm nur dieser mit Munition und Kanonen sie zu bewältigen helfen würde: dann wollte er sie ihm ohne die geringste difficulté in die Hände liefern (Kamekes Rel. dd. Okt. 4. Warschau); sondern zweideutig, weil der Zar sich allezeit ein Gewissen daraus gemacht hat, etwas herauszugehen, was er, auf welchem Wege es auch sei, erst einmal an sich genommen, wie er denn auch den Platz, sobald er ihn mit preußischer Hilfe gewonnen, aufs gewissenhafteste festhielt, so lange er dabei irgend einen Vorteil erblickte, und nicht nur als Stand- und Stapelort, sondern auch im Uebrigen so trefflich auszubeuten verstand, daß er gleich im ersten Jahre 147981 Rthlr. für sich heranszog und von den ortsanwesenden 294 Handwerkern die Hälfte in seine russischen Städte verpflanzte, wo sie großenteils im Elend verkamen. Allerdings war das Alles nur ein kümmerlicher Ersatz für den lebhaft gehofften, aber nicht erlangten Eintritt des Königs in den Krieg; ein Ersatz, um so kümmerlicher, als daneben der Hauptvertrag, wider alle zarische Rechnung und Wünsche, dem König das förmlich sicherte, was ihm am wenigsten hatte gegönnt werden sollen: die Neutralität, so daß der Zar schließlich den ganzen Vertrag mit dem dürftigen Ersatz im Separatartikel wohl nur unterzeichnete, um lieber etwas, als gar nichts zu erlangen, so wie aus dem sehr verständigen Motiv, welches einem zweideutigen Nachbar einen neutralen, und einer offenen eine gesicherte Flanke vorziehen läßt. Ein empressement aber konnte der Zar vollends schon darum nicht spüren lassen, weil es sich für ihn zu Marienwerder nicht um einen neuen, sondern um die Wiederholung eines bereits vollzogenen Akts und zwar unter Umständen handelte, welche diese Wiederholung recht unerfreulich erscheinen ließen, ja, in einem sehr wesentlichen Punkt zum verdrießlichen Widerruf machten. Das Foedus Berolinense war nämlich von jedem der drei Könige zweimal vollzogen

Digitized by Google

worden. Die zarische Accession mußte in sechs Exemplaren besiegelt werden, von welchen der Zar drei, die Könige jeder eins zu zeichnen hätten. Nun war die zarische Ausfertigung dreifach bereits zu Thorn am 20./9. Okt. geschehen, also formell erledigt. Trotzdem mußte sie zu Marienwerder am 1. Nov./21. Okt. und nicht etwa nur einmal, nur für den König von Preußen, was immerhin weniger zu besagen gehabt hätte, sondern je für die drei verbündeten Könige wiederholt und durchweg erneuert werden. Eine Vergleichung der Texte gibt darüber Aufschluß. Zu Thorn hatte der Zar das Foedus Berolinense, dem er beizutreten eingeladen war, an zwei Stellen zu erweitern gesucht. Der eine Zusatz war unverfänglich, denn, wenn ursprünglich ein schwedischer Durchbruch nach Polen hatte verhindert werden sollen, der Zar nun aber hinzusetzte: (Durchbruch) »in das Russische Reich durch ein oder den andern weg«, so konnte man sich das allenfalls gefallen lassen, da wenigstens über Preußen ins russische Reich überall kein Weg, außer durch polnische Landschaften führte. Anders war es mit dem zweiten Zusatz (in P. 3 des Art. 8), welcher in einer für den Zaren höchst charakteristischen Weise der Quadruple-Alliance als einen ihrer vornehmsten Zwecke vorzuschreiben unternahm: »Sr. Z. M. alle Landschaften und Städte, so dieser Zeit unter Ihrer Bottmäßigkeit sich befinden, ohne alle Exception zu mainteniren und zu garantiren«. Um diesen Zusatz bereichert, war die Accession in Solec an der Weichsel, wo sich der Zar auf der Anreise vom 19./8. Sept. bis zum 1. Okt./20. Sept. aufhielt, zu Papier gebracht, der Zusatz vermutlich gleich dort den polnischen Gesandten, Flemming und Vitzthum, vorgelegt, jedenfalls zu Thorn am 20./9. Okt., so weit der König von Polen in Betracht kam, glücklich durchgedrückt worden, um schließlich in Marienwerder auf unüberwindlichen Protest zu stoßen und aus der nun dreifach zu wiederholenden Beitrittserklärung gestrichen zu bleiben. So scheiterte der Versuch des Zaren, den Erfolg von Pultawa diplomatisch alsbald in Gegenrechnung zu stellen und er mußte sich begnügen, die vor aller Kunde von der Schlacht entworfene Quadruplealliance so hinzunehmen, wie sie sich ihm antrug. Nicht allzu vergnügt war er dann heimgeeilt, um seine ersten Bomben auf Riga zu werfen. Noch ganz in dieses Quadruplesystem, welchem er sich vorläufig zu bequemen hatte, gehören auch seine ersten, meist nach Flemmings geheimer Berechnung gelenkten, Beziehungen zu Hannover.

1710. Juli 3 (Juni 22). Hannover. Russisch-Hannoverische Konvention auf zwölf Jahre (184). Der Verf. datiert und rubriciert so: 1710. 22 juin, (3 juillet). Convention d'alliance conclue à Hanovre entre la Russie et le Hanovre pour

Digitized by Google

12. ans. Besser, weil nicht irreleitend, wäre 3 juillet (22. juin) gewesen. Der Zusatz *d'alliance* ist nicht gerade falsch, doch nur im weitesten Sinne berechtigt; das Ratifikations-Instrument sagt einfach: *convention*; im Texte selbst ist nur von einem Engagement zu guter correspondance und Freundschaft die Rede; der Abschluß einer eigentlichen Alliance bleibt näherer Vereinbarung vorbehalten. Vermißt wird das erläuternde Protokoll vom 4. Juli, nebst der kurfürstlichen Deklaration zum Art. 1. Im übrigen tritt die Bedeutung der Konvention erst im Lichte der Haager Neutralität ins Verständnis und ist vom Verf. verkannt, welcher die Gelegenheit nur abermals zu einer Verherrlichung der Schlacht von Poltawa benutzt, indes selber eingestehn muß, mit dem Abschluß habe Hannover es etwas lange hingezogen.

In die nächste Zeit fallen zwei Vertragsentwürfe, die nicht zur Ausführung gelangt und darum im Anhange untergebracht sind. Beide handeln vom Eintritt des Königs von Preußen in den Krieg. Der von 1711 verspricht zarischer Seits allerlei Vorteile auf Kosten Polens; eröffnet aber auch eine Aussicht auf Vorpommern. Der von 1712 hat nur Stettin im Auge. Nach Angabe des Verf.s sind beide vom Zaren mit Nachdruck vertreten, vom König, aus Furcht vor Schweden, abgelehnt worden. Wie weit das zutrifft, ist in beiden Fällen zu prüfen.

1711. März (13.)/2. Moskau. Russisch-Preußischer Vertragsentwurf. (Annexe. 1). Unter dem russischen Text findet sich angegeben, die Unterschriften des Zaren und Golowkins seien gestrichen; unter dem deutschen fehlt die Notiz und dem Sachverhalt wird das entsprechen, da nur die russischen Texte, als maßgebend, eigenhändig gezeichnet wurden. Dem nicht russischen Leser durfte die Notiz nicht ganz vorenthalten bleiben, da sie nicht ohne Belang ist. Im Kommentar wird ferner erzählt, die preußischen Gesandten Biberstein (gemeint ist Marschall von Biberstein; der Name des Mannes ist Marschall) und Keyserlingk hätten auf russisches Andrängen gezeichnet: »consentirent à signer le 2. Mars 1711 à Moscou un nouveau traité d'alliance«, der König aber habe die Ratifikation verweigert, was für den Verf. wiederum zu einem Merkmal von Schwäche und Furcht wird. Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß einer zarischen Ausfertigung, wie sie im Annexe 1 vorliegt, von Seiten des Königs überall keine Ratifikation, sondern nur eine Ausfertigung zu begegnen hatte. Einer bereits durch Vollmächtige gezeichneten Ausfertigung hätte freilich eine Ratifikation zu folgen gehabt; hier tritt aber die Thatsache in den Weg, daß Marschall, dessen Rekreditiv vom 25./14. Januar datiert ist, am

Digitized by Google

25. Februar bereits aus Memel berichtet, also am (13.) 2. März zu Moskau nichts mehr zu unterzeichnen vermocht hat. Ob der Verf., als er seinen Kommentar schrieb, eine Zeichnung durch ihn nur konjicierte, steht dahin. Bis zu weiterer Aufhellung wird es bei der einseitig zarischen Ausfertigung sein Bewenden haben müssen und für ein besseres Verständnis ist damit schon etwas gewonnen. Allerdings tritt nun gerade befremdend der Umstand ein, daß, was der Zar unterzeichnet hat, im Grunde den Wünschen des Königs entspricht; aus des Königs Initiative war es hervorgegangen; von ihm war es angetragen worden. Das hat der Verf. nicht gemerkt, sonst hätte er es wohl nicht verschwiegen; an der Thatsache ist nicht zu zweifeln. Den preußischen Gesandten bedeutet ein königl. Reskript vom 20. Dec.: »Es kommt nun alles darauf an, ob und wie weit Ihr dem Tzaaren das Euch unterm 24. und 25. Oct. zugesandte project des zwischen Uns und dem Tzaaren aufzurichtenden Newen tractats, wodurch Wir Uns auf gewisse Maßen zu der ruptur mit Schweden engagiren wollen, werdet goustiren machen können.« Also: eifrige Werbung von Seiten des Königs; Bereitwilligkeit selbst zur Ruptur mit Schweden; sobald aber der Zar auf alles eingegangen ist, ein unzweideutiges Nein. Nun löst sich das Rätsel freilich einfach durch das bloße Datum der zarischen Ausfertigung. Jedes andere Datum ließe mancherlei Deutung zu, dieses nur eine und es erklärt sich damit Alles auf einmal: die Beeifernng des Zaren, die Weigerung des Königs. Der zweite März, der Geburtstag des russischen Senats, ist durch eine Reihe bedeutsamer Willenserklärungen beim Aufbruch zum Türkenkriege gekennzeichnet. Daß der Zar nach langem Zögern erst gerade an diesem Tage seinen Namen unter ein nach dem Sinne des Königs entworfenes Vertragsinstrument setzt, beweist, in welchem Sinne er es seinerseits nun auszubeuten gedenkt. Jetzt kommt ihm Alles darauf an, dem Feind im Norden durch Andere zu schaffen zu machen; sich den Rücken zu decken; die Hände gegen die Türken frei zu behalten. Dem König war das Bündnis unter andern Umständen, in ganz anderem Sinne wünschenswert erschienen; lange hatte er sich vergebens um dasselbe beworben; nun, da er nicht mehr im Bunde mit dem Zaren, sondern in dessen Vertretung, allein auf sich gestellt, den Schweden die Stirn zu bieten haben soll, ist die Lage von Grund aus geändert und schon am 27. Dec., eine Woche nach jenem Reskript vom 20. Dec., bedeutet er seinen Gesandten in Moskau innezuhalten. Die Akten erweisen, daß er die Verhältnisse vollkommen durchschaut. Dem Zar wird seine Weigerung dann freilich unwillkommen genug gewesen sein. Aber über deren Motive ist

Digitized by Google

wenigstens er nicht im Zweifel geblieben und im gut geordneten Moskauer Archiv des Auswärtigen wird wohl noch heute die schriftliche Resolution des Königs für Golowkin, ausgestellt im Haag am 28. Juni 1711, zu finden sein, welche die Artikel des gescheiterten Vertrags eingehend erörtert und in der Einleitung den Sachverhalt aufs deutlichste darlegt, wie folgt: »Le Roy apprend avec beaucoup de plaisir que S. M. Cz. est toujours dans la disposition de se vouloir lier plus étroitement avec luy. S. M. de son coste y est porté aussi de tout son coeur, ayant desja fait dans le mois d'Octobre de l'année passée des Ouvertures pour cela, et si la cour du Czaar avoit pour lors voulu accepter les avances de S. M., il y a longtemps que l'on seroit d'accord et qu'un oeuvre si salutaire et si utile aux deux parties auroit receu toute sa perfection. Mais il a plu a S. M. Cz. de ne donner là dessus sa Declaration que presentement, c'est à dire neuf mois apres la proposition faite, pendant quel Temps les conjonctures ont pris toute une autre face, et le Roy même a eté obligé d'entrer dans des mesures qui Luy rendent entierement impossible la plus part des choses, que l'on luy demande presentement, par le projet du Traité, dont Mr. le comte Golofkin se trouve chargé«. So hat jedenfalls nicht nur die Furcht des Königs vor den Schweden das Scheitern jenes Vertrags verschuldet; die Furcht des Zaren vor den Türken hat auch ihre Rolle gespielt.

1712 (Okt. 5.) Sept. 24. Greifswald. Russisch-Preußische Konvention. (Annexe. 2). Auch dieser Entwurf ist vom Zaren und von Golowkin zum voraus gezeichnet. Der Verf. datiert, wohl von der russischen Gesetzsammlung verleitet, im Rubrum und im Kommentar: (24.) 13. Sept., obwohl unter dem deutschen Text ausdrücklich zu lesen ist: 24. Sept. st. vt. Das richtige Datum steht oben und ist von größtem Belang. Der Text hat die Form einer zarischen Deklaration und wird trotzdem rubriciert als: »convention — non ratifieé«, wo doch eine »Ratifikation« gar nicht in Frage kommen konnte. Der Kommentar vollends redet von einer »convention d'alliance signée« in einer Weise, daß der Leser annehmen muß, auch die preußischen Vollmächtigten hätten unterschrieben, während die Zeichnung in Wirklichkeit durchaus einseitig erfolgt ist. Nach der vom Verf. gegebenen Darstellung ist nun ferner der König der Werbende und als dann der Zar seinen Wünschen entgegenkommt und ihm Stettin unter gewissen Bedingungen zu schaffen verspricht, tritt er voll Besorgnis zurück: »Oui, sans doute, Frédéric I. sonhaitait ardemment acquérir cette ville, mais, s'il était possible *gratis*, en ne s'exposant à aucun danger sérieux. — — Mais quand il avait sons les yeux un document qui l'obligeait à

Digitized by Google

abdiquer son idée favorite de neutralité — — il s'arrêtait court — — Qu'il nous soit toutefois permis de croire, qu'il valait mieux ne pas entamer des négociations pour la conclusion d'une alliance, si on n'était pas décidé à courir les risques que cette alliance imposait«. An welche Addresse diese Moral zu richten war, ergibt sich, sobald die Fabel geprüft wird. Zuvörderst, nicht der König, sondern der Zar hat die Unterhandlung eingeleitet. Am 4. August (24. Juli) langt er aus Petersburg im Lager vor Stettin an und besendet denselben Tag, noch von Gartz aus, den König. Nun erst fertigt dieser den General Hackeborn ab, sich über die bevorstehenden Operationen zu informieren und darauf zurückzukehren; damit erschöpft sich die Instruktion (13. Aug.). Kaum aber ist der General angelangt, als er, vom Zaren mit einem Kreditiv (22. Aug.), versehen, wieder zurückgehn muß, um den König zum Eintritt in ein Defensivbündnis einzuladen, zur Lieferung von Mörsern, Munition und Schanzzeug zu bewegen, dafür aber als »Aequivalent« Stettin anzubieten. Von einer Offensiv- und Defensiv-Alliance, welche der Verf. hier sucht, ist überall nicht die Rede. Mit königlicher Instruktion (3. Sept.) kehrt Hackeborn zum Zaren zurück, formuliert auf dessen Wunsch am 10. Sept. den Entwurf einer zarischen Deklaration; am 13. wird einiges von Golowkin geändert; die so geänderte Fassung wird am 17. Sept. zu Charlottenburg mit zwei Einschaltungen versehen und genehmigt; darauf so auch zu Greifswald approbiert; am 21. Sept. soll die Ausfertigung erfolgen; das ist zugesagt und Alles scheint erledigt, als sich vierundzwanzig Stunden darauf alles wieder in Frage stellt und der Zar mit neuen Bedingungen hervortritt, welche er, auf Hackeborns Einwendung, seiner Alliierten wegen als unerläßlich bezeichnet. Wenn ihm aber jetzt, am 22., unerläßlich erscheint, wovon noch am 21. gar keine Rede gewesen, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß am 22. die lange vergebens erwartete dänische Flotte signalisiert worden war, womit die preußische Freundschaft für die nächsten Zwecke entbehrlich wurde; sie mochte zur Seite treten und warten. Als freilich die Kriegsbühne sich rasch wieder wandelte; als um den Mittag des 5. Oktober, nachdem am Tage vorher die Truppen bereits zum Angriff auf Rügen waren eingeschifft worden, ein Kourier von der dänischen Flotte eintraf und nun auf zarischen Befehl Alles wieder ans Land gieng, der Zar selber die Anstalten zur Abreise traf; denn der lange befürchtete schwedische Transport war gekommen, die dänische Flotte war gewichen und Stenbock stand drohend auf Rügen, da kam alsbald die verachtete preußische Freundschaft wieder zu Ehren; rasch wurde noch selben Tages — die Datierung des

Digitized by Google

Verf.s vereitelt die Einsicht — die zarische Deklaration unterzeichnet und gleichzeitig mit der Meldung von der unheilvollen Wandelung der Dinge gieng dem König von Preußen die Anzeige zu, der Zar sei seinen Wünschen entgegengekommen und schließe mit ihm das Bündnis. Nur daß es für den König jetzt die ganz neue Bedeutung gewann, sich Stettin nun erst selber holen zu müssen und dann mit den Schweden fertig zu werden, ohne Hülfe des Zaren, der auf dem Sprunge zum Abzug stand. So wiederholt sich im Okt. 1712 die zarische Methode vom März 1711 und der König von Preußen hat dieses Mal so guten Grund wie damals, seine Unterschrift zu versagen.

Nun ist mit alledem freilich erst der Sachverhalt zurechtgestellt, ein tieferes Verständnis noch nicht gewonnen. Allein dazu führt überhaupt kein Weg, außer mitten durch das Labyrinth der abendländischen Politik, in welches der Zar mit dem Jahr 1712 eintritt. Sobald man hier aber tiefer eindringt, verliert sich jede Beziehung zu dem Verf. Im Auge kann man ihn nur behalten, so lange man seiner kümmerlichen Orientierung auf der Oberfläche nachgeht.

Aus dem Jahr 1713 bringt er in erster Reihe unter no. 185. 186. 189 drei Konventionen Menschikows mit den Städten Hamburg, Lübeck und Danzig, rühmt sie als sehr interessant und bemerkt, sie seien noch nicht gedruckt. Indes sind alle drei in der russ. Gesetzsammlung (no. 2803. 2688. 2802) zu finden. Richtig zu würdigen sind sie nur aus dem Gesichtspunkte von Menschikows Plünderungs-Politik; in ihrer Bedeutung für das Verhältnis des Zaren zu Kaiser und Reich kommen sie zum Teil weiter unten noch in Betracht. Sodann wird, ohne hinreichenden Anlaß und mit Uebergehung des wichtigeren Husumer Plans, der zarischen Instruktion für Menschikow vom (23.) 12. Februar 1713 gedacht und der darin in eventum niedergelegten Friedensbedingungen. Diese vereinzelte Lesefrucht könnte hier unbesprochen bleiben, wenn nicht ein Punkt beleuchtet werden müßte. »La ville de Riga — so liest man — et la Livonie devaient être remises au roi de Pologne, conformément à l'accord intervenu avec lui«. In diesem kurzen Satz ist fast Alles zweideutig und schief. Ob der Verf. es so formuliert, oder ob er es anderswoher entlehnt hat, in jedem Fall findet sich hier zugestanden, wovon im Kommentar sonst nichts zu spüren ist: 1. der traktatenmäßige Anspruch des Königs von Polen auf Livland; 2. die Verpflichtung des Zaren, es herauszugeben; 3. die Anerkennung dieser Verpflichtung durch den Zar. Erscheint aber damit dessen Bundes- und Vertragstreue bezeugt, so tritt in Wirklichkeit etwas ganz Anderes zu Tage. Die Instruktion ist, allerdings nur russisch,

Digitized by Google

gedruckt, ermöglicht indes die Kontrole. Da fällt zunächst auf, daß in ihr der Stadt Riga nicht gedacht ist und es fragt sich, warum der Verf. nicht einfach schreibt: la Livonie, was die Stadt hinlänglich einschließt. Die allein befriedigende Antwort wird dem nneingeweihten Leser zunächst ganz unverständlich sein. Livland mit dem Zusatz Riga sollte so viel besagen, wie halb Livland. War nnn aber wirklich nnr das halbe Livland dem König von Polen versprochen, was hinderte dann den Verf. einfach zn setzen das halbe? War dem König aber das ganze zugesagt und sollte ihm doch nur das halbe ansgekehrt werden, was bedentet dann der Znsatz: *conformément à l'accord?* Nnn wird, wer die nach der Schlacht von Pultawa zwischen Zar und König von Polen geschlossenen Verträge von Thorn 1709 nnd von Jaroslaw 1711 — in welchen der Anspruch des Königs auf Livland von Neuem besiegelt wird — sorgsam und nachdenkend prüft, alsbald eine Zweideutigkeit zwischen den Zeilen, einen zarischen Hintergedanken und eine dem König gelegte Falle entdecken. Dem Anschein nach wurde ihm das ganze Livland zuerkannt, die Fassung aber so gewählt, daß mit einiger Nachhilfe bei der Interpretation die Hälfte künftig einmal in Abzug gebracht werden konnte, d. h. alles das, was der Zar schon vor der Schlacht von Pultawa erobert gehabt, mit andern Worten: der nordöstliche Teil, das sog. dörptische Livland; die andere Hälfte mit Riga, oder, wie der Verf. es auszudrücken vorzieht: »la ville de Riga et la Livonie« fiel dann allein an den König. Wie man sieht, ist der Verf. oder die Vorlage, der er gefolgt ist, in den Sinn dieser diplomatischen Perfidie eingedrungen, sonst hätte eine Fassnng nie gewählt werden können, die dem Uneingeweihten ganz unverständlich nnd nnr mit einiger Nachhilfe und im Licht der mentalen Vorbehalte des Zaren von 1709 und 1711 begreiflich wird. Indes sind damit an diesem Fall die Kennzeichen moskowitischer Manier noch nicht erschöpft. Sieht man den Text der Instruktion für Menschikow noch weiter an, so merkt man nicht nur, daß dem König von Polen mehr, als das halbe Livland keinenfalls zugedacht wurde, wie hoch nnd teuer ihm auch das ganze versprochen war, sondern man findet auch, was der Verf. verschweigt, daß ihm womöglich das Ganze eskamotiert werden sollte. Der betreffende Punkt 3 der Instruktion lautet nämlich wörtlich, wie folgt: »*Läßt sich* (add: durch Verhandlung mit Schweden) *durchaus nicht erlangen, daß Livland dem Zaren bleibt, dann* hat er, Menschikow, sich zn bemühen, daß es anf ewige Zeiten an den König von Polen komme, mit Ansnahme des Dörptischen Kreises, welcher — dem Zaren bleiben muß«. Somit entlehnt der Verf. diesem Punkt einen, obwohl an sich immer auch noch

Digitized by Google

verfänglichen Satz, bezeugt daneben, der Zar habe gehandelt »conformément à l'accord«; den andern, wichtigeren Satz übergeht er und zwar, wie die gewählten Ausdrücke, auf die kein Uneingeweihter verfallen konnte, beweisen, mit wohlüberlegter Berechnung und unterschlägt so einen unwidersprechlichen Beweis von des Zaren schon damals beabsichtigtem Wort- und Vertragsbruch. Beiläufig bemerkt, wird den Livländern nunmehr verständlich sein, warum durch Ukas vom (25.) 14. Okt. 1713 der Dörptische Kreis aus Livland ausgeschieden und Reval beigeordnet wurde, auch bis zum Nystädter Frieden, ja, größerer Vorsicht halber, noch einige Zeit darnach, getrennte Residierung und Landtage hat haben müssen.

Ungefähr in dieselbe Zeit fällt ein neuer Alliance-Antrag an Preußen, den selbst nach Angabe des Verf. der Zar eigenhändig korrigiert hat. Es ist das die Konvention in 5 Punkten, welche in der russischen Gesetzsammlung (no. 2649) unter dem (12.) 1. März 1713 zu finden ist. Allenfalls läßt sie sich, wie der Verf. thut, zur Folie für den Traktat vom 12./1. Juni 1714 verwenden, allein es mußte dann bemerkt werden, daß sie an sich mit demselben nichts zu schaffen hat, indem sie aus verschiedenen Verhältnissen und geradezu entgegengesetzten Erwägungen entsprungen ist. Während der Traktat von 1714 im Wesentlichen als Konsequenz der Schwedter Konvention vom Okt. 1713 gewürdigt werden will, bildet der Entwurf vom Frühjahr 1713 nicht einmal eine Etappe zur Abmachung von Schwedt, sondern versucht die preußische Begehrlichkeit auf Elbing abzulenken, unter dem verschwiegenen Vorbehalt, Stettin nötigen Falls für andere Alliancen, namentlich mit dem Kaiser, zur Verfügung zu haben. Nach diesem in Schönhausen gescheiterten Versuch, den neuen König in den Krieg zu ziehen, war der Zar heimgereist, um erst nach drei Jahren wieder auf deutschem Boden zu erscheinen, und hatte bei seinen Truppen, die vorläufig noch Tönningen belagern helfen sollten, Menschikow mit außerordentlichen Vollmachten zurückgelassen. Mit Menschikow schloß dann Friedrich Wilhelm I. im Oktober die vielberufene Konvention, welche Stettin in preußische Hände gebracht hat.

1713. Okt. 6. (Sept. 25.) Schwedt. Russisch-Preußische Konvention (187.) und Königlich preußischer Revers (188). Der Verf. datiert in der Ueberschrift nur: Okt. 6. Hier oben ist das Datum fixiert. Da die Konvention vom Zaren nicht ratificiert wurde, so gehörte sie nach der vom Verf. aufgestellten Regel in den Anhang. In der russischen Gesetzsammlung ist nicht nur, wie der Verf. anführt, 187 zu finden (no. 2720), sondern unmittelbar vorher (no. 2719) auch 188. Die Nebenartikel sind

Digitized by Google

umzustellen, wie schon ihr Inhalt fordert; auch folgen sie auf einander mit Reiheziffern: als Art. secr. I. und Art. sep. II. in Menschikows Ausfertigung. Da der Konvention als einem vermeintlichen Denkmal zarischer Verdienste um Preußen eine Stelle eingeräumt ist, die ihr weder nach des Verf.s Plan, noch nach den Intentionen des Zaren zukommt, so ist die Bemerkung am Platz, daß sie in eine Reihe mit den oben besprochenen nno. 185. 186. 189 gehört, und nebst diesen für Menschikow das Zeugnis ausstellt, daß er nicht mit leeren Händen aus Deutschland abgezogen ist, wie er dann vom Juni bis zum Oktober 1713, und wohlbemerkt nicht in Feindesland, für den Zar von Hamburg (185) 200,000 Rthlr., von Lübeck (186) 33333⅓ Rthlr., von Danzig (189) 300,000 Gulden pr. Münze erpreßt und vom König von Preußen (187. 188) 200,000 Rthlr., für sich selbst aber — ungerechnet was er verschweigt — nach eigenem Geständnis (Golikow VI. 392) von Holstein 5000, von Hamburg 10,000, von Lübeck 5000, von Mecklenburg-Strelitz 1000 Dukaten, von Mecklenburg-Schwerin 12,000 und von Danzig 20,000 Thlr. Conr., in Summa: 21,000 Dukaten und 32,000 Thlr. Courant, alles innerhalb fünf Monaten, vom Juni bis zum Oktober. Eine Leistung, welcher der Verf. nicht gerecht wird. Für das Verhalten des Zaren aber ist zweierlei bezeichnend. Einmal die am 11. Okt./30. Sept. freilich zu spät an Menschikow erteilte Ordre, russische Truppen in Stettin hineinzuwerfen, ohne jede Rücksicht auf mittlerweile etwa abgeschlossene Konventionen. Sodann die Unbefangenheit, mit welcher er, nach Empfang der Schwedter Konvention, die Ratifikation verweigert, trotzdem aber nicht nur die erste Rate der für ihn durch eben diese Konvention ausbedungenen 200,000 Thlr. entgegennimmt, sondern noch lange, immer nebeneinander, mit Verweigerung der Ratifikation und Mahnung um die noch ausstehende zweite und letzte Rate fortfährt. Im Uebrigen ist die Konvention recht zu verstehn nur als Glied in einer Kette von etwa zwanzig in der Zeit vom Juni bis zum November teils voraus —, teils nebenher, — teils hinterdrein ergangenen Konventionen, Pnuktationen, Reversen von schwedischer, holsteinischer, preußischer, sächsisch-polnischer, endlich auch russischer Seite und es ist geradezu unerlaubt, sie mit einem Kommentar vorzuführen, ohne neben ihr mindestens noch der schwedisch-holsteinischen Konvention vom 10. Juni, des preußisch-holsteinischen Traktats vom 22. Juni, der sächsisch-holsteinischen Punktation vom 22. und 28. August und der Vereinbarung Flemmings mit Menschikow vom 28. August, ob auch nur mit einigen Worten, zu gedenken. Im Jahre 1714 kommt es zum ersten erheblichen Vertrag des Königs mit dem Zaren:

Digitized by Google

1714. Juni (12.) 1. St. Petersburg. Russisch-Preußischer Vertrag. (190). Unter dem Text und zwar nicht nur dem russischen, von Golowkin gezeichneten, sondern auch dem deutschen, von Schlippenbach unterschriebenen, wo es sich ohne Erläuterung etwas wunderlich ausnimmt, steht das russische Ratifikationsdatum: 16. Sept., d. h. Sept. (27.) 16. Die übergangene Königl. Preußische Ratifikation, welche in Moskau wohl noch vorhanden sein wird, ist vom 1. Juli (19. Juni). Der Vertrag bezeichnet sich selbst als »Tractat von einer reciproquen Garantie« und insofern war der Verf. berechtigt zu rubricieren: »Traité d'alliance et de garantie mutuelle«. Aber diese Bezeichnung führt doch irre. In Wirklichkeit garantiert nur der König dem Zaren den Besitz gewisser Gebiete unter Zusicherung bewaffneter Assistenz gegen Jedermann, der ihn darin tourbieren würde; der Zar übernimmt weder Garantie noch Waffenhilfe, sondern verspricht, mit Schweden nicht Frieden zu schließen, außer unter Abtretung gewisser Gebiete an den König. Die Zusagen unterscheiden sich, weil die Konjunkturen sich unterschieden. Erst wenn man das erkannt hat, besitzt man den Schlüssel zum Vertrage. Nach dem Verf. hätte der König den Abschluß besonders eifrig betrieben, und in gewissem Sinne war das der Fall. Aber die daraus gezogenen Folgerungen sind übereilt. Nicht die allgemein politische Lage, sondern der bevorstehende Aufbruch des Zaren drängte den König zur Eile und nur von der vorübergehenden Konstellation des Sommers 1714 ließ sich mit einigem Grunde behaupten: »Le moment arrive où l'alliance avec la Russie était bien plus nécessaire à la Prusse que celle de la Prusse ne l'était à la Russie«. Denn nach der, im Jahre 1712 in Pommern, 1713 in Holstein gescheiterten Hoffnung, ein Ende des Krieges auf deutschem Boden zu erzwingen, hatte der Zar sich entschlossen, es mit einem gewaltigen Angriff von Osten her zu versuchen und sich vernehmen lassen, er gedenke nunmehr den Frieden in Stockholm selbst zu diktieren. In Berlin war man geneigt, dieser kühnen Verheißung Glauben zu schenken und daraus erklärt sich die Beeiferung des Königs. Wenn aber der Verf. meint, die Schwedter Konvention habe ihm überall keine Wahl mehr gelassen, so ist das eben so falsch, wie wenn er behauptet, Schlippenbach sei im Februar 1714 in St. Petersburg mit dem Antrag erschienen: »de conclure entre les deux gouvernements un traité d'alliance et de garantie mutuelle de leurs possessions«. Für Preußen lag dazu kein Anlaß vor, da die Artt. secr. und sep. der Schwedter Konvention bereits Alles enthielten, worauf es ihm ankam; auch gieng Schlippenbachs Antrag darüber nirgends hinaus, wie dessen Instruktion vom 16. Dec. 1713 darthut.



Digitized by Google

Ja der Entschluß, den Zaren überhaupt zu besenden, war nur einem gelegentlichen Einfall des Königs entsprungen, von dessen Hand sich am letzten Ende eines, auch sonst von seinen Marginalien begleiteten, vier unterschiedene Systeme auswärtiger Politik erläuternden, Ministervortrags die Bemerkung hingeworfen findet: »meine gedanken kommet bey das nöbtich sein wirdt einen nach den Zahren zu schicken undt vermeine Schlippenbach den kahn der Zahr wohl leiden und kahn starg sanffen und bleibt doch bey verstahnt. Fr. Wilhelm«. Auch beschränkt sich Schlippenbachs Auftrag auf Erwirkung der zarischen Ratifikation für die Schwedter Konvention. Woher aber der neue Antrag seinen Ursprung nahm, das hat dem Verf. in dem von ihm wörtlich angezogenen Absatz des königlichen Schreibens an den Zaren vom 5. Mai so deutlich, wie möglich, vor Augen gelegen, indem es dort heißt: »Ich hoffe, daß die Ouverture die E. Tz. M. gegen Meinen bey Deroselben anwesenden Ministrum den von Schlippenbach wegen des Stettinischen und Nordischen Wesens ohnlängst gethan, hierzu« (d. h. zur Satisfaktion des Zaren unter preußischer Mithilfe) »eine gute Occasion geben werde, und gleich wie Ich ermeldten den von Schlippenbach dieserwegen mit nötiger Instruction versehen lassen, So werde Ich auch darüber E. Tz. M. weitere Resolution mit Verlangen erwarten, umb hierüber mit Deroselben je eher je liber zu einem gewißen Schlus zu kommen«. Auf das »je eher je liber« legt der Verf. den größten und ungebührlichen Nachdruck; den Eingang der Stelle hat er gar nicht beachtet und so die Genesis des Vertrags von 1714 entweder verkannt oder entstellt. In der That hat der Zar den Anlaß gegeben und zwar am 31. März in einem Gespräch, dazu er den preußischen Gesandten eigens rufen lassen; erst am 29. April, nach Eingang des Berichts und nach ausführlichem Vortrag der Minister faßte der König den Entschluß, weiter mit Frankreich nicht zu verhandeln, sondern dem Zaren näher zu treten und erst am 19. Mai war Schlippenbach in den Stand gesetzt, die von russischer Seite aufgeworfene Frage nunmehr auch im Namen des Königs zu erörtern. An der mündlichen Verhandlung hat sich da der Zar auch ferner persönlich beteiligt; die grundlegende schriftliche Fassung wurde vom ersten Ansatz an durch Schlippenbach und Ostermann gemeinsam entworfen, am 31. Mai dem Zaren vorgelegt und dann nach Berlin befördert. Erst am 19. Juni traf sie dort ein; mittlerweile aber war in Petersburg die Unterzeichnung schon am 12. erfolgt. Wie man sieht, hat der König nicht viel mitzureden gehabt; von Anfang bis zu Ende ist Alles in des Zaren Händen; sein Interesse herrscht vor und bei seiner Methode, Gelegenheiten auszubeuten, so wie bei

Digitized by Google

Ostermanns ungemeinem Geschick verstand es sich von selbst, daß der Vertrag von 1714 aus der Schwedter Konvention Alles, was dem Zaren vorteilhaft wäre, herübernehmen, alles für ihn Bedenkliche eliminieren und die, nun einmal durch sie geschaffene, nicht wohl mehr zu ändernde Lage wenigstens aufs rücksichtsloseste ausbeuten würde. In welchem Sinne und in welcher Richtung dies geschah, ist sehr lehrreich. Zunächst nahm der Zar, als Aequivalent der in Artt. secr. und sep. der Schwedter Konvention dem König zugesagten Garantie, für sich eine Gegengarantie in Anspruch. Darauf verwandelte er seine Garantie in eine Zusage, dem König beim Frieden zu verschaffen, was er nachmals über den Frieden hinaus weiter nicht zu garantieren haben würde. Endlich steigerte er seine Ansprüche während der Verhandlung von einem Stadium zum andern und schloß mit einer peremtorischen Forderung, auf welche eine königliche Antwort einzuholen, die Zeit nicht mehr ausreichte. Am 31. März hatte er Schlippenbach erklärt: wenn der König ihm Carelen und Ingermanland garantiere, wolle er dem König nicht nur gegen Schweden, sondern gegen Jedermann Stettin nebst Distrikt garantieren. Am 3. April mußte Golowkin in zarischem Auftrag erläutern: gegen Carelen und Ingrien könne man wohl Stettin, nicht aber den Distrikt garantieren; komme dieser dazu, so müsse sich andererseits des Königs Garantie auch auf Estland und Wiborg erstrecken. Am 27. April meldet Schlippenbach, es habe sich das Bedenken erhoben, daß in der Schwedter Konvention neben der Abtretung von Stettin die Rückzahlung der auf dessen Einnahme verwendeten Summen als Alternative offen gelassen sei; solle diese Alternative nunmehr wegfallen, so bestehe man zarischer Seits auf weitere proportionierte Gegenleistung. Diese Gegenleistung wußte man sich dann so zu sichern, daß man die zu Schwedt zugesagte Garantie und ev. Waffenhilfe unter der Formel des Versprechens, den Frieden nicht ohne Abtretung von Stettin schließen zu wollen, stillschweigend zurückzog, dem König aber zu der von ihm zu leistenden Garantie auch noch ev. Waffenhilfe anflegte. So weit hatte der König wenigstens Gelegenheit gefunden, seine Meinung zu äußern, auch, obwohl nicht ohne Bedenken, zugestimmt: nur daß er die ev. Waffenhilfe bei währendem Kriege ausschließlich gegen den Angriff eines Dritten; gegen Jedermann aber und alsdann auch gegen Schweden, erst nach dem Frieden zugestehn wollte. Auf diesen Vorbehalt wurde gleich im Entwurf vom 31. Mai weiter keine Rücksicht genommen und Schlippenbach sah sich gedrängt, ihn auf eigene Verantwortung fallen zu lassen; indes einer namentlichen Verpflichtung gegen Schweden insbesondere war wenigstens auch da noch



Digitized by Google

nicht gedacht. Am selben Tage steckte der Zar diesen nach seiner eignen Weisung von Ostermann niedergeschriebenen Entwurf, den er trotzdem noch nicht gelesen haben wollte, in die Tasche, erklärte dem preußischen Gesandten, nunmehr sei Alles abgemacht; seine förmliche Resolution solle erster Tage erfolgen, und segelte Tags darauf, am 1. Juni ab. Am 9. war die verheißene Resolution zur Stelle; in der zarischen Kanzlei wurde die Konvention nunmehr formell abgefaßt, am 11. Schlippenbach vorgelegt und am 12. auch von ihm, nicht ohne Herzensangst, aber angesichts der drängenden Lage und in der Besorgnis, durch längeres Säumen nur gefährliche Aenderungen und neue Forderungen hervorzurufen, unterzeichnet. In seiner, dieser Schlußfassung des Traktats zu Grunde gelegten Resolution hatte der Zar den, als definitiv festgestellt, in die Tasche gesteckten Entwurf vom 31. Mai eigenhändig dahin erweitert, daß nun zu Estland und der Stadt Reval noch hinzugesetzt stand: »und allem Territorio, Oerthern und Insulen, welche unter der letzteren schwedischen Regierung zu gedachter Provintz Esthland gehöret, und anitzo unter Sr. Cz. M. Bothmäßigkeit stehen«, und die ev. Waffenhilfe nunmehr ausdrücklich versprochen sein sollte: »gegen Schweden und jedermänniglich«. Als der so geänderte und so unterzeichnete Vertrag am 30. Juni eingeht, ist dem König nur die Wahl gelassen, die Ratifikation zu vollziehen oder zu verweigern. Da erscheint in Berlin die Gefahr, daß der Zar seinen angekündigten Siegeszug mittlerweile bereits angetreten haben könne, um demnächst in Stockholm den Frieden zu diktieren, so dringend, daß eher alles in den Kauf genommen wird, als daß man diese gute Gelegenheit verspielen sollte und gleich Tages darauf, am 1. Juli, geht die Ratifikation des Königs nach Petersburg ab, um wegen eines Fehlers allerdings noch einer Verbesserung unterzogen zu werden. Der Zar seinerseits hat damit keine Eile und unterzeichnet erst am (27.) 16. Sept., als er wohlgeborgen wieder heim ist und der König das Nachsehen hat. Denn der Ausgang des russischen Siegeszugs vom Jahre 1714 ist bekannt. Sobald der Zar den Kampf mit den schwedischen Kriegsschiffen vor Hangöudd nicht aufzunehmen wagte, war der Hauptzweck verfehlt; mit seinen Galeeren mochte er wohl einige Böte nehmen, einige Inseln verwüsten, aber über den Schutz der Skären drang er, so lange die feindliche Flotte intakt war, nicht hinaus. Die Kampagne war gescheitert und mit ihr die Hoffnung des Königs. Der Vertrag vom (12.) 1. Juni verlor jede unmittelbar praktische Bedeutung und wenn in ihm immerhin, nach dem Ausdruck des Verf.s, die Basis aller späteren Beziehungen zwischen Preußen und Rußland gegeben blieb, so müßte man doch von dem weiteren Verlauf des Nordischen

Digitized by Google

Krieges gar wenig wissen, um die kühne Behauptung zu unterschreiben: »Ce traité d'alliance — — assura la conclusion heureuse pour les deux puissances, de la grande guerre du Nord«. Gleich die folgende Nummer verhilft zu besserer Orientierung.

1715. Sept. 30. (19.) Stralsund; (Nov. 10.) Okt. 30 St. Petersburg. Russisch-Preußische Militär-Konvention (191). Die vom Verf. für die Ueberschrift gewählte Datierung: 30. Sept. (Okt.) ist zu kümmerlich und zweideutig. Wie sich bei dem Verf. von selbst versteht, ist abermals der König der eitel Werbende und der Zar der eitel Gewährende, die Verhandlung aber zieht sich vom Frühling bis in den Herbst, weil der Zar die sehr berechtigte Forderung gestellt hat, daß der König den Unterhalt der russischen Truppen übernehme, dieser dagegen anfangs die Kosten auf den zarischen Schatz abzuwälzen sucht. Nun soll hier um der Kürze willen in die Vorgeschichte nicht eingegangen, auch die Berechtigung des zarischen Anspruchs nicht geradezu bestritten sein, obwohl die Erfahrung, welche man 1712 und 1713 in deutschen Landschaften mit russischen Truppen gemacht hatte, Anlaß genug zu Bedenken gab, wie denn Menschikow dergleichen ausbedungene Verpflegungsrationen in Natur oder in Geld in seine Hände zu ziehen, daneben aber den Unterhalt der Truppen durch Erpressung und Exekution extra aufzubringen pflegte. Ob die dieses Mal dagegen im Punkt 5, der im Text nachgelesen werden mag, getroffene Vorkehrung viel genützt hätte, steht dahin. Zum vergleichenden Studium sei die russisch-östreichische Konvention von 1849 (Juni 18) Mai 29 (146), welche die bekannte österreichische Undankbarkeit ihrerseits erläutern helfen kann, zu aufmerksamer Lektüre empfohlen. An der Konvention von 1715 aber ist am bemerkenswertesten, daß der Zar in Punkt 2 sich aufs förmlichste verpflichtet, den Anmarsch der Truppen möglichst zu beschleunigen, damit sie an den Kriegsoperationen Teil nehmen können, ehe die dazu geeignete Jahreszeit vorüber ist, seine Ratifikation aber erst am (10. Nov.) Okt. 30 ausstellt, wo die geeignete Jahreszeit glücklich vorüber ist. Hielt der Verf. sich dennoch verpflichtet oder berechtigt, einer alsbald illusorisch gewordenen Truppen-Konvention zehn Seiten und mehr zu widmen, so hätte er wenigstens auch einige Zeilen der Mitteilung einräumen können, daß Preußen von der zugesagten Kriegshilfe nichts gehabt hat und daß russische Truppen deutschen Boden erst wieder betreten haben als Stralsund gefallen und Karl XII. auf immer über das Meer zurückgeworfen war. In das Jahr 1715 fällt dann noch ein Vertrag mit Hannover, der eingehende Beachtung verdient:

Digitized by Google

1715. Okt. 28. (17.) Greifswald. Russisch-Hannöverscher Alliance-Traktat. (192.) Unter dem französischen Text wird dem nicht-russischen Leser das zarische Ratifikationsdatum: St. Petersburg Dec. (29) 18, dem russischen Leser wiederum wird das Datum der königlich englischen Ratifikation: London (Dec. 3) Nov. 22 vorenthalten. Im Kommentar wird erzählt, ursprünglich sei die zarische Ratifikation am (24.) 13. Nov. ausgefertigt und nach London gesandt, nachmals aber unter späterem Datum erneuert worden, weil der König auf der Korrektur eines Formfehlers bestanden habe, durch welchen dem Zar ein Vorrang zugekommen wäre, den sich — beiläufig bemerkt — 1710 (no. 184) wohl der Kurfürst, nicht aber 1715 der König gefallen lassen durfte. Die Mitteilung trifft zu, bedarf aber der Ergänzung. Der König hatte noch einen zweiten, erheblicheren Grund, das zarische Ratifikationsinstrument in dessen Fassung vom (24.) 13. Nov. nicht entgegenzunehmen, und da er durchsetzt, was er will, läßt sich durchaus nicht behaupten: »le prince Konrakin réussit complétement dans son entreprise«. Die Differenz betraf vielmehr einen gar wesentlichen Punkt. Vergleicht man die russisch-hannöversche Alliance von 1715 mit der russisch-preußischen von 1714, so findet man, daß sie im Ganzen sich decken. Man braucht nur die Zuwendungen, welche man einander versprach, zu erwägen; für Preußen: Stettin nebst dem Distrikt; für Hannover: Bremen und Verden; für den Zar beidemal: Carelen, Ingrien, Estland, und man erkennt, daß in beiden Fällen die Abmachungen von demselben Gesichtspunkt beherrscht werden und vielleicht bestimmt waren, Ansätze zu einem noch größern System von Alliancen zu bilden. In der That tritt statt der vom Verf. behaupteten, aus Neigung und Bewunderung hergeleiteten Beeiferung Hannovers, einseitig durchaus nur mit dem Zaren verhandeln zu wollen, von Anfang an und durchweg beiderseits die Absicht hervor, die in den Artt. 6 und 7 überdies auch förmlich zum Ausdruck gelangt, vor Allem Dänemark beizuziehen, sodann auf einem Kongreß zu Berlin das Werk zum Abschluß zu bringen. Schon darum ist ein volles Verständnis des Vertrags innerhalb des vom Verf. begrenzten Gesichtskreises unerreichbar. Indes genügt für den nächsten Zweck die Bemerkung, daß Hannover sich des Zaren zum voraus zu versichern suchte, nur um durch ihn einen Druck auf Dänemark zur Herausgabe von Bremen und Verden zu üben, und wiederum der Zar Hannovers, um Dänemark zum Flottenbeistand zu bringen, oder schlimmsten Falls der dänischen Hilfe entbehren, dafür einen Stützpunkt in England finden und auf dem bevorstehenden Kongreß mit größerem Nachdruck reden zu können.

Digitized by Google

Je mehr er von Hannover erlangte, um so günstiger wurde seine Stellung nach allen Seiten und er hat es denn auch sofort noch viel weiter mit sich zu ziehen gesucht, als ihm bisher selbst mit Preußen hatte glücken wollen. Denn, wenn dieses ihm zu Landerwerbungen über Carelen, Ingrien und Estland hinaus im Traktat von 1714 doch nur gute Dienste in Aussicht gestellt, so mußte es für ihn einen gewaltigen Schritt vorwärts in der Realisierung seiner Wünsche und Pläne bedeuten, wenn, Angesichts eines Kongresses, auf welchem der König von Polen, als voraussichtlich nicht beteiligt, keinen Einspruch zu erheben vermöchte, ob auch zunächst nur Hannover in der einen oder andern Form ihm des weiteren auch noch Livland zusprach. Eben darauf war sein Sinnen gerichtet; durch Gewissens- und Rechtsbedenken ließ er sich nicht beirren. Die Instruktion für Kurakin, Jan. (21) 10 hat er gebilligt, nachdem er kurz vorher dem Gesandten des Königs von Polen betheuert gehabt: »er wäre ein Herr, der seine parole hielte« (in Vitzthums Relation dd. St. Petersburg. 1715. Jan. 4 ist dies doppelt unterstrichen) »und wolte umb alles in der Welt nicht, daß man das Gegentheil von ihm sagen könne, weswegen dann E. K. M. zuverlässig versichert seyn sollten, daß Sie bey dem zu errichtenden Frieden mit Schweden auch demjenigen heilig nachkommen würden, wessen sie sich im Thornischen tractat Lieflands halber an E. K. M. anheischig gemacht«. Wie gewöhnlich, so hat dann freilich der Zar auch dieses Mal die Gunst der Verhältnisse und seinen Einfluß überschätzt. Es währte lange, bis Hannover auch nur über Carelen und Ingrien hinausgebracht werden konnte; noch im Juni verwies es jeden weitergehenden Anspruch auf den Kongreß und Kurakin mußte sich ohne Ergebnis zum Zaren zurückbegeben. Erst im Herbst vor Greifswald kam die Verhandlung rascher in Gang. Aber Livlands ausdrücklich zu gedenken, hat man zarischer Seits da nicht mehr gewagt; man suchte es sich nur noch mittelbar zu sichern und über Estland, das nach dem Vorgange der Könige von Polen, Dänemark und Preußen zuletzt auch von Hannover zugestanden worden war, auf Umwegen hinauszukommen und wenigstens doch so viel, wie bei Preußen, durchzusetzen. Mit wie geringem Erfolg, lehrt die königliche Resolution aus London vom 8. Okt./27. Sept.: »Daß wir aber, wie der Prinz Kurakin in obangezogenen Projekt Traktats es abgefasset, versprechen sollen, de concourir à la paix future à ce que S. M. Cz. garde *les Provinces conquises et reconquises de la Suede*, solches würde weiter gehen, als die beyderseitige intention bisher gewesen, in dem darunter auch Liefland begriffen sein würde, welches jedoch nicht behalten, sondern der Crohn Pohlen restituiren zu wollen, des Czaaren Mat. nicht allein uns, sondern auch denen übrigen Nordischen Alliirten vorher-

Digitized by Google

mahlß declariret haben«. Gegenüber so unzweideutiger Weigerung suchte man sich russischer Seits abermals mit gewundenen Wegen zu helfen. In dem Entwurf handelte es sich um die Artt. 4 und 5. Der erstere machte die Gebiete nambaft, die man einander beim Frieden zu verschaffen gelobte; der andere enthielt in einigermaßen ähnlicher Fassung wie weiter unten, einen Vorbehalt zu Erlangung von mehr und dieser Art. 5 war von Hannover zugestanden worden, ehe es im Art. 4 die Einräumung in Betreff Estlands gemacht gehabt; Kurakin aber hatte ihn seinerseits, als er sein Gegenprojekt mit dessen, sämtliche »Provinces conquises et reconquises« umfassendem, Art. 4 überreichte, als müßig gestrichen. Nun da ein medius terminus vereinbart schien und Hannover zwar Estland koncediert, aber darüber doch nicht hatte hinausgehn wollen, stellte Kurakin plötzlich den Art. 5 wieder her; versicherte, durch zarische Ordre dazu verpflichtet zu sein und betheuerte auf des Hannöverschen Vollmächtigen Bedenken, man habe dabei nicht Livland, welches ja der Republik herausgegeben werden solle, sondern nur einige weitere Landstriche in Finland im Auge, die man zur Barrière für Carelen vielleicht nicht werde entbehren können. Die Ausflucht war durchsichtig genug und Heusch hat sie vollkommen durchschaut; indes glaubte er doch nicht länger zögern zu dürfen und unterschrieb den Traktat samt dem Art. 5 und zwar diesen in folgender Fassung: »5. Les conditions contennes dans le 4ème article precedant seront valables sans pourtant prejudicier aux pretensions, qui seront, ou qui pourront etre faites par dessus ces conditions par les Hants Contractans à la Paix à faire avec la Couronne de Suede *et* S. M. Br. comme Roy de la Grande Bretagne avancera les Interets et secondera les intentions de S. M. Cz. autant que faire se pourra dans toutes les occasions, qui pourront s'en presenter: Sur quoy S. M. Cz. promet le reciproque«. Damit war der König vor die Wahl gestellt, entweder sich diktiert sein zu lassen, wogegen er sich immer gesträubt; Prätensionen mit zu vertreten, die er nicht einmal hatte beschönigen wollen, oder die Ratifikation rundweg zu verweigern und sich damit den Zar zu entfremden, eine Gefahr, die um so näher lag, als der Unterzeichnung zu Greifswald die Ratifikation aus St. Petersburg fast auf dem Fuße gefolgt war; in dergleichen Fällen aber der Zar sich nur dann so zu beeilen pflegte, wenn ein dringendes Interesse ihn antrieb. In dieser Lage wurde ein meisterhafter Ausweg ergriffen. Die formell angreifbare Art der Unterzeichnung bot einen Anlaß oder einen Vorwand, dessen man sich in anderem Falle vielleicht nicht bedient hätte, den Text umschreiben zu lassen. Das geschah nun an der anstößigen Stelle so, daß das verbindende »*et*« gestrichen, alles,

Digitized by Google

was voransgieng, in den Art. 4 zurückgesetzt; der Rest aber im Uebrigen unverändert als Art. 5 beibehalten wurde. So aus der Verbindung gehoben war das Alles sehr harmlos; die sehr weitgehende Prätension des Zaren blieb nun auf sich selbst gestellt die Verpflichtung des Königs war einer bedenklichen Beziehung enthoben und so verallgemeinert, daß sie je nachdem Alles oder gar nichts zu bedeuten vermochte. Mit dieser unscheinbaren Aenderung gieng, nunmehr vom König ratificiert, der Vertrag an den Zar zurück. Daß die Tragweite der Aenderung sich ihm entzogen haben sollte, ist undenkbar; seinen vertrautern Ratgebern, wie Ostermann, war sie gewis nur allzu verständlich; in einem seiner vornehmsten Ansprüche war er gescheitert; in Betreff Livlands hatte er auf geraden und andern Wegen Alles zu erlangen gesucht und nichts erlangt; mit Hannover war er nicht nur nicht weiter als mit Preußen gekommen, sondern um ein gutes Stück zurückgeblieben, und, wenn er sich zuletzt bequemte und, nachdem der König abgelehnt, was er hatte vorschreiben wollen, nun seinerseits annahm, was der König vorschrieb, seine bereits ausgestellte Ratifikation kassierte und geändert wieder ausstellte, so erklärt sich das zum Teil wohl aus seiner Ungeduld, so oder so, in Dänemark oder England, die immer unerläßlicher werdende Flottenhilfe zu finden; es ist aber auch eines unter mehreren Zeichen, daß sein im Abendlande für einige Zeit gestiegenes Ansehen die Höhe überschritten hatte und allmählich zu sinken begann. Gewissen Merkmalen der nachfolgenden Traktate läßt sich das schon bei mäßiger Aufmerksamkeit ansehen und bei näherer Prüfung tritt daneben immer deutlicher hervor, wie das russisch-preußische Bündnis jener Zeit für Preußen einen zweideutigen, für Rußland einen sehr realen Wert gewinnt.

Im Jahr 1716 beginnt die letzte abendländische Kampagne des Zaren. Nach dem verfehlten Angriff von Osten her wird ein neuer im Westen versucht; von Seeland aus soll in Schonen gelandet, der Krieg auf schwedischem Boden beendet werden. Auf der Anreise schließt der Zar mit dem Herzog Leopold von Mecklenburg-Schwerin jenes Bündnis, welches für beide und mittelbar auch für den König von Preußen verhängnisreich wird. Was dabei licht erscheint, wird vom Verf. eingehend besprochen; was dunkel ist, nach Möglichkeit verschwiegen und des finstern Ausgangs der Alliance wird überall nicht gedacht. Unter den Texten mit eignen Nummern finden sich auch zwei preußische Deklarationen an Mecklenburg (195. 197.) abgedruckt, obwohl sie zwar auf des Zaren Intercession, aber ohne dessen förmliche Beteiligung ergiengen und darum mit Akten, welche von völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Rußland

Digitized by Google

handeln, nicht wohl in eine Reihe gehören, auch nach dem Plane des Werks nur etwa nebenher zu berücksichtigen waren. 1716. (Febr. 2.) Jan. 22. St. Petersburg. Russisch-Mecklenburgischer Heiratsvertrag (193). In den einleitenden Bemerkungen wird trotz dem unter dem Text richtig angegebenen Datum der Vertrag an das Ende des Jahres 1716 verlegt. In Betreff der Artt. 3 und 5 wäre immerhin auf die in der russischen Gesetzsammlung (no. 3007) gedruckte Konvention vom (18.) 7. April zu verweisen gewesen und zur Erläuterung des Art. 6 durften wenigsteus die drei Separatartikel des dänisch-mecklenburgischen Traktats vom 11. Juli 1715 nicht unerwähnt bleiben. 1716. April (19.) 8. Danzig. Russisch-Mecklenburgischer Alliancevertrag (194.). In der Rubrik falsch datiert: 8 Avril (28 mars), obwohl im deutschen Text beim 8. Apr. ausdrücklich steht: styli veteris und unter dem russischen gar das richtige Doppel-Datum, so, wie es hier oben notiert ist, zu finden war: April 8 (19). — 1716. Mai 19. (8.) Stettin. Preußische Deklaration an Mecklenburg betr. Wismar. (195.) — 1716. Nov. 26. (15.) Havelberg. Preußische Freundschaftserklärung an Mecklenburg. (197.) Falsch datiert: 16 (5) Novembre; im Text steht: 26. Nov. Diese letztere preußische Erklärung gehört bereits unter die Havelberger Akte, von welchen der Verf. für gut befunden hat nur eine Blumenlese, und zwar in recht wunderlicher Auswahl, zu geben. Seiner No. 197 stellt er nur noch eine, die folgende, zur Seite:

1716. Nov. 27. (16.) Havelberg. Zarische Deklaration an Preußen. (196). In der Ueberschrift falsch datiert: 16 (5) Novembre; im deutschen Text steht deutlich: 16. Nov. s. v. Demnächst fällt auf, daß der Text, sofern ihm das Original zu Grunde liegt, nur dem Preußischen Staats-Archiv entnommen sein kann, ohne jede Erläuterung, warum dieses Mal gerade der Zar und nicht der König hat reden sollen, während sonst nach dem Plan begreiflicher Weise das Moskauer Archiv die Urkunden liefert, also preußische Ausfertigungen in die Druckerei wandern. In diesem Falle mußten überdies die Ausfertigungen beider Seiten zum Worte kommen und die dürftige Notiz auf S. 153 bietet weder Ersatz, noch Entschuldigung, sonst wäre es auch erlaubt, aus dem Text bilateraler Verträge Alles wegzulassen, was den einen Teil betrifft und den verstümmelten Rest für das Vertrags-Instrument auszugeben. Der Zar urkundet zu Havelberg von preußischem, der König von russischem Landerwerb; der Verf. läßt den einen reden, den andern schweigen, wo es doch nur weniger Zeilen im Text oder allenfalls in einer An-

Digitized by Google

merknng bedurfte, um beide zum Leser reden zu lassen, etwa wie folgt:

Zarische Deklaration:

— Die Stadt sambt dem Vor-Pommerischen District biß an die Peene wie derselbe in der den 1ten July 1714. zwischen höchstged. Sr. Cz. M. und Sr. K. M. in Preußen geschlossenen Alliantz exprimiret ist, oder andere künftig von schwedischen Provincien acquirirende conquêten —

Königliche Deklaration:

— Die Lande und Orthe, so dieselbe in diesem Kriege den Schweden abgenommen, so wohl diejenige deren Garentirung Sr. K. M. in Preußen in der den 1ten July mit Sr. Cz. M. geschlossenen Alliantz übernommen, also auch diejenige, zu deren beybehaltung Ihre K. M. sich vermöge des 4ten Articulls gedachter Alliance Ihro Cz. M. zu assistiren sich anheischig gemacht haben —

Inhalt nnd Sinn der unterdrückten königlichen Deklaration faßt der Verf. anf S. 153 in die kurzen Worte: »Frédéric Gnillanme de son côté reconnaissait l'annexion à la Rnssie des provinces snédoises conqnises par le Tzar« oder wie es im rnssischen Text eigentlich lantet: »gelobte die Garantie«. Nnn lehrt ein Blick anf den oben mitgeteilten Wortlaut, daß diese Garantie nnr für einen Teil der zarischen Eroberngen versprochen wnrde; für den andern Teil — nnd dieser schloß das ganze Livland in sich — nnr Beihilfe und zwar, wie ein Rückblick auf Art. 4 des angezogenen Traktats von 1714 ergibt, nicht Beistand in Waffen. So findet sich hier abermals eine der vornehmsten, den ganzen Verlanf des Nordischen Krieges begleitenden Rechtsfragen ins Dunkel gedrückt und nach Kräften eskamotiert. Dazu kommt, daß die Deklaration sich zwar anf vormals erteilte Garantie bezieht, aber doch nicht unter die eigentlichen Garantie-Verträge gehört; sich auch in erster Linie nicht eigentlich gegen Schweden, sondern gegen ungetreue Alliierte richtet. Um das zu verstehn, hat man in Anschlag zu bringen, daß nach der Vertreibnng Karls XII. vom dentschen Boden der eigentliche Krieg beendet war und daß die Feindschaft gegen Schweden, vollends nach dem Fall von Wismar, vor dem nun reißend wachsenden Mistrauen der Alliierten, des Einen gegen den Andern, zurückzntreten begann. Das Verlangen nach Frieden war bald durch die Furcht, von ihm ausgeschlossen zu werden, wie paralysiert nnd von dieser Fnrcht wnrde, nach dem kläglichen Zusammenbrnch seiner schonischen Anschläge, fürs Erste mehr als Andre, der Zar gepeinigt. Innerlich gedehmütigt, von Allen, wie er es ansah, verlassen und verraten, war er im November zum König von Preußen gekommen, dem letzten Verbündeten, dem er noch ein gewisses Vertrauen bewahrte, nnd der König seinerseits, von ähnlicher Sorge gedrückt, hatte sich die Annäherung, der er noch im Sommer unmutig ans dem Wege ge-

Digitized by Google

gangen war, nicht gerade misfallen lassen, ohne sich übrigens besonders geflissen zu zeigen. In Gesprächen hatte man sich zuletzt über ein gemeinsames Interesse verständigt und das hindende Mittel in Mecklenburg gefunden. So lange dort russische Truppen standen, hatten beide eine gewisse Gewähr, bei einem Frieden mit Schweden nicht so leicht übergangen zu werden und der König fand, wie es ihn dünkte, dabei zugleich einen Rückhalt gegen den Kaiser; dem Zaren wiederum, der mit großen Verheißungen aus Petersburg abgezogen war und nun mit leeren Händen dort wieder eintreffen sollte, den Gedanken aber zunächst nicht zu ertragen vermochte, lag, wenn er sich zuvörderst auf Reisen begab, so gut wie Alles daran, seine Regimenter zur Hand zu behalten. Aus diesen Gesichtspunkten wollen die Verhandlungen zu Havelberg und die Verträge, die da zu Stande kamen, beurteilt werden. So lange man die Augen vor der wahren Geschichte der Kampagne von 1716 verschließt und die herkömmliche Vorstellung von der Siegeslaufbahn des Zaren nicht fahren lassen will, sind sie überall nicht zu begreifen. Denn, daß der Zar eben jetzt sich gefallen lassen mußte, von den Vorteilen, die er Preußen abgewonnen hatte, einen Teil wieder zu opfern, ergibt sich, von andern Beweisen abgesehen, aus aufmerksamer Prüfung der Texte und wird zum Beweise, daß dieses Mal das Gewähren mehr in der Hand des Königs, als in der des Zaren lag. Ein äußeres Merkmal davon ist schon in dem Umstand zu finden, daß die königlichen Deklarationen vom 26. Nov., die zarischen vom 27. datiert sind. Wo der Zar diktierte, pflegte er auch der Zeit nach überall der erste zu sein. Dieses äußere Merkmal wird nun durch ein inneres bekräftigt. Im Vertrag vom Juni 1714, den der Zar diktiert, der König hinübergenommen hatte, heißt es im Art. 4: »I. Ko. M. in Preußen versprechen noch darüber, daß Sie Ihro Cz. M. in Beybehaltung der übrigen durch Sr. Cz. M. Waffen von Schweden conquetirten Provintzien und Oerthern nicht alleine nicht hindern, sondern vilmehr alle mögliche officia anwenden wollen, damit auch selbige an S. Cz. M. verbleiben mögen«, und zarischer Seits waren dem Könige entsprechende gute officia zugesagt worden. Soweit Livland in Betracht kam, hatte 1714 der König somit implicite versprochen, das ihm wohlbekannte bessere Recht des Königs von Polen wo nicht gradezu brechen zu helfen, so doch ungehindert brechen zu lassen. Nun in Havelberg nimmt seine Deklaration, was damals zugestanden war, eigens wieder zurück, indem sie treubleibenden Alliierten ihre durch Traktate mit Zar oder König »erlangte jura« ausdrücklich vorbehält. Daß diese Klausel nicht aus der zarischen Kanzlei hervorgegangen sein wird, liegt auf der

Digitized by Google

Hand. Zum Ueberfluß findet sie sich dann auch in einem Entwurf, den das preußische Archiv aufbewahrt hat, von Ilgens Feder eigens hinzugesetzt und zwar ursprünglich in direkter Beziehung auf jenen Art. 4 vom Jahre 1714, nachmals, für den Zaren weniger anstößig, aber auch so beredt genug, in einem Passus für sich und in dieser Stellung hat der Zar die Klausel hingenommen und seiner Deklaration einverleibt. So daß sich nun vollends erweist, wie falsch und irreleitend der Verf. in jenem Satz auf S. 153 die Summe der preußischen Deklaration gegeben hat und wie sein Kommentar, wo Texte vorliegen, das Verständnis nicht eben fördert; wo sie fehlen, vereitelt. Damit indes sind die Merkmale der im November 1716 eingetretenen Lage nicht erschöpft. Das Maß der Gegenleistungen, zu welchen der Zar sich genötigt sieht, wächst, während seine Ansprüche sich bescheiden und abnehmen. Bei dem Verf. ist davon freilich nichts zu erkunden; ja eine zweite Havelberger Deklaration vom (27.) 16. Nov., durch welche der Zar über den Vertrag von 1714 noch hinausgeht und dem König auf polnische Kosten Elbingen und andere Vorteile zusagt, läßt er nicht nur unter seinen Texten ungedruckt, sondern verschweigt sie rundweg.

Im Fahrwasser der preußischen Politik ist dann der Zar auch zu seinem ersten Vertrage mit Frankreich gelangt; ein Umstand, den der Verf. einzugestehn scheint, wenn er den Text nicht für die französische Traktatengruppe zurücklegt, sondern der preußischen einreiht, den er indes in seinem Kommentar zu größeren Ehren der russischen Politik erfolgreich wieder verdunkelt.

1717. Aug. 15. (4). Amsterdam. Preußisch-Französisch-Russische Triplealliance. (198). Mit ihren Abweichungen in Praeambel und Unterschrift verraten der Französische und der russische Text verschiedene Ausfertigungen; der erstere kann, so wie er hier vorliegt, nur mit Preußen, der letztere nur mit Frankreich zur Auswechselung gelangt sein. Unterzeichnet sind hier beide von sämtlichen Vollmächtigen, was in Kopien und Drucken auch sonst vorkommt, aber dem, zur Vermeidung von Präcedenzstreitigkeiten, in Wirklichkeit befolgten Unterzeichnungsmodus nicht entspricht. Eine Angabe über die Herkunft der gedruckten Texte nebst kurzer Erläuterung wäre angezeigt gewesen. Ratifikationen finden sich nicht verzeichnet; ergangen sind nicht weniger als dreimal zwei: die preußischen, vermutlich beide, am 1. Sept., die französischen am 2. Sept., die zarischen: für Frankreich am (29.) 18. August zu Amsterdam; für Preußen am (23.) 12. Sept. zu Berlin. Die Daten sind charakteristisch. Gewicht und Bedeutung dieser Triplealliance treten in falsches Licht, wenn die grundlegende preußisch-französische

Digitized by Google

Alliance vom 16. Sept. 1716 und der wichtige Umstand verschwiegen wird, daß der Zar die Aufnahme in den Bund nur dem Drängen Preußens verdankt und seine besondern Ansprüche, u. A. auf Subsidien, nicht durchzusetzen vermag, während Preußen an demselben 15. August eine geheime französische Deklaration in Betreff Stettins erwirkt, welche am 12. Sept. auch eigens ratificiert wird. Einen gewissen Einfluß auf den Ausgang des Nordischen Krieges hat der Triple-Vertrag vom Aug. 1717 allerdings geübt, aber nicht in der vom Verf. angedeuteten Richtung. Ja, des Verf.s Darstellung läßt nicht einmal erkennen, daß der Bund, kaum geschlossen, auch wieder hinfällig wurde und zwar teils in Folge der französischen Annäherung an England, gegen dessen Nordisches System er eigens berechnet gewesen war, teils in Folge des Rücktritts des Zaren aus jeder größeren combinierten Aktion. Mit dem Jahre 1718, mit den Sonderverhandlungen zu Åbo, mit dem Proceß gegen den Zarewitsch Alexei beginnt eine dritte Periode der zarischen Politik im Nordischen Krieg. Allein für den Zaren steigt mit seiner wachsenden Isolierung die preußische Alliance wiederum unverkennbar im Wert.

Diese Tatsache verdeckt der Verf., so daß der Leser von ihr so gut wie nichts zu hören bekommt. Zuvörderst muß sich ein ganzer Traktat gefallen lassen, beim Jahre 1718 überschlagen zu werden, um erst beim Jahre 1723 vorübergehend Erwähnung zu finden. Es ist der erste der beiden preußisch-kurländischen Heiratsverträge aus dieser Zeit und nur den zweiten bringt der Verf. unter No. 205 zum Abdruck. Wie er dabei verfährt, ist abermals sehr bezeichnend. Wie der Vertrag von 1718 vor dem Jahr 1723 überall nicht erwähnt wird, so findet sich auch der Umstand, daß der Vertrag von 1723 nicht zur Ausführung gekommen ist, erst beim Jahre 1726 berührt und zwar mit der schiefen Bemerkung, er habe bis dahin nur auf dem Papier gestanden und unter der Kaiserin Katharina I. hätten sich, Dank dem unersättlichen Ehrgeiz Menschikows, die kurländischen Angelegenheiten sehr verwickelt. Damit wird die Vorstellung erweckt, als habe der Zar seinerseits es mit jenen Verträgen ernst gemeint und diese falsche Vorstellung wird durch die Bemerkung verstärkt, der erste Vertrag (von 1718) sei namentlich darum nicht ratificiert worden, weil der Zar Bedenken gehabt, vor förmlicher Lösung ähnlicher mit dem König von Polen geschlossener Pakte, das Engagement mit Preußen zum definitiven Abschluß zu bringen. Der Leser wird damit zur Folgerung verleitet, im Jahre 1723 sei wohl jenes zarische Bedenken in Wegfall gekommen, so daß nun der Zar zu Gunsten des Markgrafen Karl eine Verpflichtung getrost eingehn mögen, welche er im J. 1718 zu Gunsten des Markgrafen

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm mit gutem Recht und Gewissen noch nicht zu übernehmen vermocht. Die Folgerung fällt freilich zu Boden, sobald man erfährt, daß jener erste Vertrag vielmehr von zarischer Seite in optima forma ratificiert worden ist, mit eigenhändiger Unterschrift und mit Kontrasignatur Golowkins, zu Reval am (12.) 1. August 1718. Die Behauptung des Verf.s: »Cependant cette convention ne recent pas les ratifications requises« ist somit wie in ähnlichen Fällen nur zu oft, halb richtig, halb irreleitend; trifft beim König zu, beim Zaren, auf den es ankommt, durchaus nicht. Sind ferner in dem Vertrag von 1718 nähere Stipulationen über die Ehepacta und die Landesregierung noch vorbehalten, und könnte er somit noch minder perfekt erscheinen, so ist das im Vertrag von 1723 immer auch noch der Fall, dessen Text mit ganz unerheblichen Abweichungen den Text von 1718 wörtlich wiederholt und das angebliche Bedenken des Zaren wegen älterer Abmachungen mit dem König von Polen hat 1718 soweuig, wie 1723 im Wege gestanden, da sich in Betreff ihrer 1718 bereits wörtlich erklärt und 1723 nur genau wiederholt findet: »Als wollen I. Cz. (Kais.) Mt. obgemeldten conditionellen Tractat hiermit aufgehoben und gäntzlich annuliert haben«. Der Vertrag von 1723 hat somit vor dem von 1718 mit seiner einseitig zarischen, nur die *beiderseitige* Ratifikation voraus; zur Ausführung gekommen ist der eine so wenig wie der andere. Eine Prüfung der Akten ergibt übrigens aufs unzweideutigste, daß der Zar beide Male keine andere Absicht gehabt hat, als den König von Preußen mit Versprechungen zu sich herüber und von andern Verbindungen abzuziehen und zwar im Okt. 1723 aus Besorgnis vor einem preußisch-englischen Verständnis; im Mai 1718 aus ähnlichen, nur noch ernsteren Gründen, von welchen der Leser freilich eben so wenig erfährt, wie von der eigentlichen Bedeutung der kurländischen Frage für die Entwickelung der Beziehungen zwischen Preußen und Rußland. Zum Ersatz wird dem Leser für denselben Monat Mai ein anderes Schriftstück und zwar in wörtlichem Abdruck geboten:

1718. Mai 31 (20) Berlin. Königlich Preußische Anerkennung der neuen Successions-Ordnung im zarischen Hause. (200). Von besonderm Wert, obwohl sie immerhin ihre Stelle finden mochte, ist die Declaration nicht. Schon am Stil verrät sich zum guten Teil ein zarisches Elaborat, welches der König nur unterzeichnet. Indes, weder aus des Zaren Feder, noch aus der preußischen Kanzlei dürfte eine Fassung stammen, wie sie hier vorliegt, indem der freien Disposition Sr. Z. Mt. anheimgegeben wird, »was Dieselbe — — vor Anstalt und Hinrichtung in dero durchlauchtigsten Famille und Reiche machen«. Da der russische Text

Digitized by Google

die Hinrichtung nicht hat, so wird wohl H als E zu lesen sein, was im vorliegenden Fall allerdings keinen großen Unterschied macht. Sehr bedeutsam, obwohl nach des Verf.s Plan eigentlich in den Anhang gehörig, ist folgende Nummer:

1718. Aug. (18.)7. Russisch-Preußische Konvention. (201.) Unter dem Abdruck des Textes ist zu lesen: »Ratifiée par S. M. le roi de Prusse le 7 septembre 1718«. Die Angabe, so gefaßt, ist falsch, wie alsbald gezeigt werden soll. Der begleitende Kommentar trägt das gewohnte Gepräge. Eine der größten Sorgen des Berliner Kabinets — und die Bemerkung ist nicht gerade unbegründet — soll gewesen sein, der Zar könne die preußischen Landschaften einem schwedischen Angriff preisgeben, während doch der König sich in den Gedanken nicht zu finden vermochte, auf Stettin, Usedom und Wollin einmal wieder verzichten zu müssen. Diesen Besitz zu retten, sei er sogar bereit gewesen, die Alliance und die Freundschaft mit Rußland zu opfern. Zugleich, wie seine Unterredung mit Golowkin und seine Reskripte an Mardefeld vom 16. April und 28. Mai bewiesen, habe er große Angst vor einem Separatfrieden gehabt, den Rußland mit Schweden schließen könne. Der Zar wiederum, überzeugt, daß ihm die preußische Alliance unentbehrlich sei, habe jenen Argwohn nicht einwurzeln und die Manöver des Londoner Kabinets nicht ungehindert hingehn lassen dürfen, und darum, nach wiederholten, beruhigenden Erklärungen, Lefort eigens abgefertigt, dem König jede Sorge zu benehmen. Diesen Umstand habe dann dieser benutzt, um eine neue Konfirmation aller zarischer Zusagen zu erlangen und zu diesem Behuf an Mardefeld einen Vertragsentwurf übersandt, der ohne wesentliche Aenderungen in Petersburg angenommen und nur durch einen Separatartikel erweitert worden sei, wonach der König sich verpflichten sollte, offen für den Herzog von Mecklenburg gegen Ritterschaft und Kaiser einzutreten. Mardefeld habe nun wohl Einwendungen erhoben, indes damit auf die russischen Vollmächtigen keinen Eindruck gemacht und endlich sich genötigt gesehen, die Konvention samt diesem Artikel zu zeichnen. Bei Empfang des Vertrages habe dann der König, da Mardefeld seine Instruktionen überschritten, die Ratifikation anfangs wohl zu verweigern gesucht: »Mais Golowkine« (der russische Gesandte in Berlin) »insista énergiquement à ce que l'article séparé fût adopté »sans chicanes«, vu que, comme il le disait à Ilgen, le traité d'alliance n'était conclu que sur les instances de la Prusse. Enfin, le 7 septembre, le gouvernement prussien se décida à ratifier la convention d'alliance du 7 (18) août«. Für die russische Diplomatie ist diese Argumentation, für den Verf. die ganze Darstellung charakteristisch. Ihre eigentüm-

Digitized by Google

liche Färbung tritt am Besten an einer Parallele ins Licht. Im Jahre 1762 spielte am russischen Hof ein preußischer Gesandter ungefähr dieselbe Rolle, wie nach des Verf. Darstellung ein russischer Gesandter 1718 in Berlin; dieser aber erntet dafür Beifall, während Goltz beschuldigt wird, eine mit der Würde Rußlands und der Stellung eines Gesandten (V. 367), mit Ehre und Würde der russischen Nation (VI. 1) unverträgliche Rolle gespielt zu haben: er hatte nämlich bei Peter III. einen Vertrag in der seinem königlichen Herrn am meisten genehmen Fassung durchgebracht. Der Kaiserin Katharina II. wird es dann zum besondern Verdienst gerechnet, daß sie die Anerkennung eines durch die Billigung des Souveräns selbst, nicht durch die bloße Unterschrift eines Ministers, bereits perfekt gewordenen Vertrags verweigert habe, allerdings erst, nachdem jener Souverän für immer außer Stand gesetzt worden war, Zusagen, sei es zu machen, sei es zu halten. In Berlin dagegen wird im J. 1718 die Weigerung des Königs, das, was seinem Gesandten in Petersburg wider die Instruktion abgedrängt worden ist, ohne Weiteres anzuerkennen, zur bloßen Chikane: auch bleibt der ortsanwesende Diener des Zaren fest; er diktiert und der König muß sich fügen. Nun wird, auch wenn die Sache so verlaufen wäre, der durch nichts provocierte Ton des Verf. ungehörig erscheinen. Die Frechheit übersteigt aber doch jedes Maaß, wenn sie gar die Thatsachen auf den Ton stimmt, den sie anzuschlagen wünscht. Mit den Ratifikationen verhält es sich so. Der Zar hat die seine zum voraus und zwar gleich am Tage des Vertrags unterzeichnet; bezeichnend genug für seine Motive. Die königlichen Ratifikationen tragen, wie der Verf. angiebt, das Datum des 7. September; daß aber, was der König ratificiert, sich mit dem vom Zaren ratificierten nicht deckt, worauf es doch ankommt, bleibt verschwiegen. Mit andern Worten: dem Andringen des russischen Gesandten hat sich der König *nicht* gefügt; den Text des Nebenrecesses hat er *nicht* nach Intention und Fassung des Zaren hingenommen, sondern wider dessen Intention und Fassung geändert; aus dem Gesichtspunkte des Zaren hat er es somit *nicht* ratificiert; wie eben auch an der Stirn des in Berlin aufbewahrten Recesses von Ilgens Hand verzeichnet steht: »*Ist nicht ratificiert*« und die in zwei Bänden zusammengestellten Akten die Rubrik führen: »Acta betr. *einen nicht zu Stande gekommenen Traktat* mit Rußland. Vol. I. 1718, Mai—1719, Febr. Vol. II. 1719, Febr.—1720, April«. Damit fallen die Argumente des Verf. zu Boden. Es ist nun noch zu zeigen, warum die Ratifikation der vom Zaren geforderten Fassung unterblieb. Zuvörderst ist festzuhalten, daß König und Zar sich auch



Digitized by Google

dieses Mal nicht gegenübergestanden haben als Werbender und Umworbener, sondern sie haben beide, Einer um den Andern, geworben, gleichzeitig, in gleichem Anlaß. Durch Reskript vom 16. April weist der König Mardefeld an, angesichts der englisch-dänischen Koalition ein engeres Verständnis mit dem Zaren herbeizuführen, und bevor dieses Reskript in des Gesandten Hände gelangt, drängt der Zar in einem an den König gerichteten Schreiben vom (2. Mai) 21. April, angesichts eben derselben Koalition, auch seinerseits auf engeres Verständnis und gemeinsame mesures »nach der zwischen Uns in Havelberg geschlossenen Konvention«; sendet Lefort nach Berlin und kündigt, noch ohne des Königs Wünsche zu kennen, Truppenbewegungen an, wie der König sie wünscht. Ja, ehe Lefort eintreffen kann, ist in Berlin der kurländische Heiratsvertrag bereits gezeichnet, zum besten Beweise, wie viel unter den gegebenen Verhältnissen dem Zaren daran lag, den König an seine Seite zu fesseln. Die weiteren Verhandlungen nehmen dann auch einen raschen und für den Zaren so befriedigenden Verlauf, daß der Traktat, kaum gezeichnet, von ihm auch schon ratificiert wird, und, zu größerem Nachdruck von der gleichfalls vollzogenen Ratifikation jenes Heiratsvertrags begleitet, nach Berlin geht. Aber nun erheben sich hier Bedenken. Denn die Voraussetzungen, von welchen man ausgegangen war, sind mittlerweile verschoben; jetzt droht die Last und die Gefahr des Bündnisses fast ungeteilt auf Preußen zu fallen. Eben darum hat sich der Zar mit seiner Ratifikation so beeilt; eben darum zögert der König. Nicht, weil ihn betreffs Mecklenburgs angeblich auch jetzt ein Separatartikel verpflichten will »de prendre ouvertement le parti du duc dans la lutte avec la noblesse et avec l'Empereur d'Allemagne«. Davon ist in dem Artikel nichts zu finden, der in erster Reihe vielmehr eine Versöhnung von Herzog und Kaiser und andernfalls nichts mehr in Anspruch nimmt, als »daß I. Ko. M. in Preußen, vermöge der Alliantz alles möglichste Ihrer Seits beytragen wollen, damit des Herzogs von Mecklenburg Dl. bey Ihrem guten Recht mainteniret und wider die Reichs-Gesetze nicht beschweret werden, *so viel als nehmlich solches bey denen jetzigen Conjuncturen ohne sich dadurch in gefährliche troublen zu verwickeln*, geschehen kan«. Sondern, weil der Zar, um sich nicht seinerseits bei jetzigen Konjunkturen in gefährliche Troublen verwickelt zu sehen, den Entschluß gefaßt hat, aus den abendländischen Händeln, die er selber lange und eifrig genug schüren geholfen, zurückzutreten; weil er, so viel ihn betrifft, den Herzog von Mecklenburg stecken, wo nötig fallen lassen wird; weil er mit dem Kaiser das gestörte Einvernehmen herzustellen sich beeifert und bei alledem dennoch dem

Digitized by Google

König zumntet, auf die erste Nachricht von Einrückung kaiserlicher Truppen in Schlesien eine Armée von 47 bataillons und 60 esquadrons in der Neumark, in der Gegend von Croßen, zu versammeln, das heißt den kaiserlichen Angriff eigens auf sich herabzuziehen, und zwar, bei der Haltung, die er, der Zar, nun annehmen wird, unter den denkbar ungünstigsten Konjunkturen. *Dieser* Zumutung will der König nicht ohne Weiteres Genüge leisten; eben an diesem Passus des Separatartikels scheitert die Ratifikation; vielmehr sie ändert und umgeht ihn, wird insofern nicht perfekt und ist dann nachmals angesehen worden, als überall nicht vollzogen. So hat sich 1718 der Fall von 1711 und 1712 wiederholt: in der Not sucht der Zar hinter seinen Verbündeten Deckung; entzieht sich jeder Verpflichtung und lenkt die Gefahr, so weit es nach ihm geht, auf gute Freunde über. Daß dann daneben der König, so feierlich ihm auch der Zar im Art. 9 des Hauptrecesses gelobt mochte, mit Schweden weder Frieden noch Waffenstillstand zu schließen, außer gegen Abtretung von Stettin, noch einen weitern Grund hatte, sich nicht bedingungslos in des Zaren Hände zu geben, wird vom Verf. freilich nicht verraten, aber schon ein Blick in die dem preußischen Vollmächtigen abgedrungene Erläuterung zum Art. 9, die im Grunde einer Aufhebung gleichkommt, läßt, auch ohne Ålander Protokolle und Korrespondenzen, erraten, wessen der König vom Zaren sich zu versehen haben mochte. Vollends geben die Akten darüber Aufschluß.

Es ist eine der luftigsten, obwohl nicht originellsten, Fiktionen des Verf., von der Treue zu reden, welche der Zar dem König bei den Verhandlungen auf Ålaud unverbrüchlich bewahrt, der König aber dem Zaren so gut wie gebrochen habe, als er seinen Frieden mit Schweden unter englischer Vermittelung schloß. Die halbe Ehrenerklärung vollends, daß der König allerdings mit sehr delikaten Konjunkturen zu thun gehabt habe, ist schlimmer als keine. Denn in diese delikaten Konjunkturen war er eben vom Zaren hineingebracht und sitzen gelassen worden, so daß es sich für ihn zuletzt darum handelte, nicht nur, ob er Stettin bekommen, sondern gar, ob er Preußen behalten könne. Daß sich die Minister in Berlin da nur von den »vitalen Interessen« des Landes leiten lassen durften, erkennt der Verf. zwar an, aber nur, um daneben desto ungezwungener zu reden von »résolutions hostiles à la Russie«, von »interêts legitimes de la Russie«, von »filets de la politique anglaise«, in welche der König sich habe verstricken lassen, von den derben Wahrheiten, welche Golowkin beauftragt worden sei, den preußischen Ministern zu sagen »sans se gêner« und von dem Gebrauch, den Peter Tolstoi von solcher Autorisation gemacht habe »presque



Digitized by Google

sans limites«. Dergleichen Amönitäten mögen ja russischer Seits von einer entente cordiale wie unzertrennlich erscheinen, obwohl es gut ist, sie nicht allemal unbemerkt hingehn zu lassen. Das Hauptgewicht fällt indes anderswohin. Aus der Zeit zwischen der zarischen Unterzeichnung jenes Traktats vom (18.) 7. August und dessen Ratificierung oder Nichtratificierung durch den König von Preußen ist ein merkwürdiges Dokument zarischer Politik und Gesinnung — ein Plan zum Frieden mit Schweden — auf uns gekommen, seit hundert Jahren Jedermann zugänglich: in russischer Sprache bei Golikow, in deutscher Uebersetzung bei Bacmeister, von denkbarst authentischer Fassung, entworfen oder doch überarbeitet von des Zaren eigener Hand. Wir kennen die Tage, welche er dieser Arbeit gewidmet hat: in Menschikows Tagebuch stehn sie notiert. Vom Zaren zum voraus gezeichnet, wird der Entwurf mit seinen 23 Haupt- und 5 Separat-Artikeln und eigenem Exekutions-Receß am (6. Sept.) 26. August in Ostermanns Hände gelegt. Da ist kaum ein Verbündeter, den der Zar, um zu seinem Vorteil zu kommen, nicht ohne Weiteres opfert. Erlangt er nur seinerseits Carelen, Ingermanland, Estland, Livland mit den Städten Wiborg, Reval und Riga, so übernimmt er, den König August zu stürzen; setzt Stanislaus auf den polnischen Thron; stellt 20,000 Mann gegen Sachsen unter des Königs von Schweden Befehl; stellt weitere 20,000 Mann gegen Hannover und, falls erforderlich, seine ganze Flotte zur Verfügung; gibt Dänemark preis. Das ist in kurzem die Summe. Und in diesem System hat nun auch Preußen seine Stelle gefunden. Laut Art. sep. 2 sollen unter Vermittelung des Zaren preußische Friedensunterhandlungen mit Schweden »alsbald eröffnet und binnen zwei Monaten auf anständige und annehmliche Bedingungen und folglich zu beiderseitiger Zufriedenheit« zu Ende gebracht werden. In dem gegebenen Rahmen auf den ersten Blick eine sehr bevorzugte Stellung für Preußen und ein Beweis von Bundestreue des Zaren. Bei einigem Nachdenken muß doch schon auffallen, daß der Bedingungen, welche der König von Preußen gestellt und der Zar durchzusetzen gelobt hat, mit keiner Silbe gedacht ist; daß dem König nicht der Friede selbst, sondern nur eine Gelegenheit zum Frieden verschafft werden, daß er nicht neben, sondern hinter den Zar zu stehn kommen soll. An des Zaren zweideutiger Intention — wie viel oder nichts auch der König von ihr gespürt haben mag — ist kein Zweifel gestattet. Die von russischer Seite mit großer Beflissenheit verbreitete Fabel von des Zaren unausgesetzter Bemühung um den Erwerb Stettins für Preußen, in erster Reihe um Mardefelds Zulassung zu den Verhandlungen auf Åland, hält vor den Berichten der schwedischen Vollmächtigen nicht

Digitized by Google

Stand. Gleich bei den ersten Visiten im Mai 1718 antwortet Ostermann auf die Frage, ob auch ein preußischer Minister kommen werde, »alsofort platterdings mit Nein und äußerte er sich hernach noch dahin ganz deutlich, es würde wohl am besten sein, wenn wir erst unsere eigenen Sachen mit einander richtig machten. Nach dieser Auslassung zu urtheilen« — so fährt der schwedische Bericht fort — »muß der Zar wohl schon entschlossen sein, blos sein eigen Werk zu machen und seine Bundesverwandten für das ihrige selber sorgen zu lassen«. In der That hatte der Zar schon in der ersten Instruktion für Bruce vom 26./15. December 1717 im P. 6 seiner Alliierten nur ganz im Allgemeinen gedacht, bis deren Minister zu speciellen Verhandlungen zugelassen werden würden, und in P. 8 für den König von Preußen Stettin zwar in Anspruch genommen, indes mit dem charakteristischen Zusatz: »unter solchen Bedingungen, als Preußen und Schweden selbst untereinander vereinbaren würden«. Das bleibt von da an die Richtschnur der russischen Politik und alle entgegenstehenden Gelübde, Beteuerungen, Anträge und Deklarationen sind Staub in die Augen. Auch die Verwerfung des zarischen Friedensplans durch Karl XII., auch des halsstarrigen Königs Tod ändert zunächst daran nichts. Im Mai 1719 hat Ostermann vertraulich und gerade so entschieden, wie im Mai 1718, zu eröffnen, der Zar will durchaus nicht, daß die preußische Sache verhandelt werde, ehe man unter einander eins sei, darnach aber — und der Entschluß, den eignen Vorteil auf Kosten des Verbündeten zu sichern, könnte nicht deutlicher an den Tag treten — darnach aber wolle er den König von Preußen wohl zu billigeren Bedingungen bringen, als man erwarte; zugleich wird gewünscht, daß bei Mardefelds oder auch eines andern preußischen Ministers Admission von *schwedischer* Seite erklärt werden möge, daß man in keine Unterhandlungen mit demselben eintreten werde, ehe nicht der Traktat mit dem Zaren abgethan sei. Und nach diesem Programm wird verfahren. Officiell und ostensibel erklärt der Zar, ohne Preußen weder schließen, noch unterhandeln zu wollen; fordert Pässe für den preußischen Minister; läßt ihn mit Ostermann hinsegeln und nun muß Ostermann fast in jeder Sitzung auf Mardefelds Zuziehung dringen, daneben aber vertraulich die Schweden bedeuten, zarischer Seits wolle man, wenn nur die Admission im Princip einmal feststände, trotzdem nach wie vor zuerst und allein zum Schlusse kommen, und das heißt eben: Sand in die Augen. Aber noch mehr als das. Es ist noch lange nicht der härteste Vorwurf, der den Zaren trifft, daß er im Traktat vom 18./7. August 1718 verspricht, keinen Frieden ohne den Erwerb Stettins für Preußen schließen zu wollen

Digitized by Google

und daß er doch schon zwei Monate vorher sich erboten hat, Schweden zum Wiedergewinn *aller* seiner deutschen Besitzungen zu verhelfen, wobei indes Preußen mit Elbingen und einem Strich polnischen Landes, oder noch lieber auf Kosten Hannovers abzufinden sein werde. Schlimmer ist, daß er Mecklenburg, nachdem er es zwei Jahre lang mit seinen Truppen ausgesogen, mit seiner Politik an den Rand des Abgrunds gebracht hat, plötzlich seinem Schicksal überläßt, ja, daß er es im Juni 1718 dem König von Schweden anbietet, den Herzog aber in Polen oder in Hannover — er bringt Celle in Vorschlag — zu entschädigen empfiehlt und daß er dann im August Preußen förmlich verpflichten will, für die mecklenburgischen Rechte des Herzogs einzutreten. Bei solchem Spiel, vor Allem bei der Selbstoffenbarung vom (6. Sept.) 26. August läßt sich, so viel man auch erläutern und entschuldigen mag, wenigstens von Bundestreue nicht reden. Nicht nur auf Kosten, sondern auch auf jede Gefahr des Verbündeten sucht der Zar seinen Vorteil. Wie früh der König von Preußen die Lage erkannt hat, in welche ihn das zarische Bündnis zu verwickeln droht, ist schwer zu ermitteln. Ein Reskript an Mardefeld vom 22. August lehrt wenigstens, daß er von anderer Seite noch eben rechtzeitig gewarnt war und die Gefahr eines Krieges selbst mit Hannover begriff. Ein weiterer Grund, die Ratifikation nicht ohne Vorbehalt zu vollziehen. Wenn er dann nachmals seinen Frieden mit Schweden unter englischer Vermittelung geschlossen und sich so den Besitz von Stettin gesichert hat, den ihm der Zar nur auf die Gefahr unübersehbarer Verwickelungen mit Kaiser und Reich und Abendland, und überdies auch so nur in trügerische Aussicht gestellt hatte, so bedarf das einer weitern Entschuldigung nicht. Es genügt auf das Schreiben vom 22. September 1719 hinzuweisen, in welchem der König dem Zar seine Motive loyal und schonend darlegt und dabei u. A. mit gutem Fug an den preußisch-hannöverschen Traktat vom 30. Mai 1715, als an eine maßgebend gewordene Basis, erinnert. Indes sind noch einige Nummern, mit welchen das preußisch-russische Verhältnis für die Zeit Peters d. Gr. zum Abschluß kommt, zu erörtern.

1720. Febr. 17. (6.). Potsdam. Russisch-Preußischer Neutralitäts- und Garantie-Traktat. (202). — 1720. Juli 26. (15.) Berlin. Preußische Neutralitäts-Erklärung. (203.) In der russischen Gesetzsammlung fehlen beide Stücke; doch haben sie Golikow bereits vorgelegen. Beide haben die Form von Deklarationen. Bei No. 202 durfte die gleichlautende zarische Ausfertigung, dd. St. Petersburg (März 6.) Febr. 24., nicht unerwähnt bleiben. Was mit dem Vertrag vom Fe-

Digitized by Google

bruar zuvörderst bezweckt war, liegt auf der Hand: der preußisch-schwedische Friedensschluß sollte dem Zaren nicht zum Abbruch gereichen. Dazu gelobt man einander Neutralität, garantiert sich allen eventuellen Ländererwerb und verpflichtet sich, Polen in Stand und Wesen zu erhalten. Nachdem der König die Zusage »genauer und unpartheiischer« Neutralität im Juli 1720 wiederholt hat, schließt im Herbst 1721 mit dem Nystädter Frieden der Nordische Krieg auch für den Zar und das langwierige Drama hat ausgespielt. Insoweit ist alles verständlich. Aber die tiefeinschneidende Rolle jener preußischen Deklarationen im vorletzten Akt des Dramas ist aus dem Kommentar nicht zu ersehen.

Hier ist es unerläßlich, vom fünften Bande der Sammlung auf den ersten zurückzugreifen und einen Blick auf die Beziehungen des Zaren zum Kaiser zu werfen. Die Führung des Verf.s läßt da freilich vollends im Stich. Man erfährt aus der Zeit nach 1697 nicht viel mehr, als daß der diplomatische Verkehr einigermaßen geregelt worden, indes weder im Verlauf des spanischen Erbfolgekrieges, noch in der Folge zu einem wirklichen Bündnis geführt habe. Wohl versucht der Kaiser den Frieden mit Schweden zu vermitteln, aber im Jahre 1713 scheitert der dazu berufene Braunschweiger Kongreß an der Hartnäckigkeit Karls XII., eine wiederholte Einladung läßt der Zar im Jahre 1719 ohne Antwort; der Verkehr wird abgebrochen, im Jahr 1720 zwar wieder aufgenommen, indes ohne wirksamen Erfolg. Damit erschöpfen sich im Wesentlichen die Beziehungen von Kaiser und Zar. Um indes die große Lücke in etwas zu füllen, druckt der Verf., so seltsam es sich in der Gruppe: »Traités avec l'Autriche« auch ausnimmt, das bekannte Haager Koncert vom 31. März 1710 (3.) wörtlich ab. Wenigstens durfte es nicht ohne Begleitung der zarischen Deklaration aus Marienwerder vom (2. Nov.) 22. Okt. 1709 vorgeführt werden. Uebrigens, selbst beim Mangel an Traktaten, standen einer Sammlung, welche ihrem Programm gemäß (I. p. XII.) umfassen sollte: »toute espèce de declarations, d'actes d'accession, de réversales etc. etc.«, Deklarationen und Reversale immerhin noch zahlreich genug zur Verfügung; vollends brauchte der Kommentar um Stoff nicht verlegen zu sein, wenn die Verlegenheit nicht etwa daher rührte, daß der Stoff nicht behagte. Die Tendenz des Verf. tritt hervor, sobald man gegeneinanderhält, was er bringt und was er verschweigt. Besonderer Erwähnung wert hat er gehalten, daß der Kaiser im Jahr 1701 eine Verbindung beider Häuser gewünscht habe. Nun befremdet das schon an sich, sobald man erwägt, daß der Zar, nach der Niederlage von Narwa, nirgends in Ansehen stand; daß sein Gesandter am Wiener Hofe, der Fürst Peter

Digitized by Google

Golitzyn, monatelang zu keiner rechten Unterredung mit den kaiserlichen Ministern gelangen konnte und in seinen Relationen die klägliche Rolle, die ihm zufiel, selber aufs naivste darlegt. Und trotzdem: Mitte Mai ist er angelangt; Anfang Juli hat er die erste Audienz; zwei Wochen darauf weiß er bereits von einem österreichischen Herzenswunsch nach engerer Verbindung zu melden; aber wenigstens er wagt nicht, wie der Verf., den Kaiser zu nennen; nur der Pater Wolff hat ihm davon gesprochen, angeblich im Auftrage der Kaiserin, so wenigstens glaubt er ihn verstanden zu haben und bittet um Verhaltungsbefehl: eine zarische Prinzessin wünscht man sich in Wien, welche, das hat man ihm nicht gesagt. Bald darauf erfährt er aus ähnlicher Quelle — und dieses Mal vermag er sich auf den päpstlichen Nuntius zu berufen —, daß der König von Schweden um die Hand einer Erzherzogin werbe und um diesen Preis bereit sei, zur katholischen Kirche überzutreten und rät, diesem gefährlichen Bündnis zuvorzukommen. Mit entsprechender Naivetät beeilt man sich in Moskau, bezügliche Instruktion zu erteilen, und nun trägt Golitzyn in einer Audienz bei der Kaiserin, ja, in förmlichen Memorialien, die Hand der Prinzessin Natalie, der Schwester des Zaren, an. Der Wiener Hof ist in größter Verlegenheit; am Vorabend des spanischen Erbfolgekriegs mag man den Zar nicht kränken; auf den Antrag einzugehn, ist man noch weniger gesonnen; so schürzt sich eine burleske Situation, die mit Takt und Geduld am Ende überlebt wird. Das ist der Stoff, aus welchem der Verf. seinen kaiserlichen Herzenswunsch herausspinnt; Solowjew hätte ihn eines bessern belehren können. Nun wäre dies Alles der Erwähnung nicht wert, wenn es nicht eine sehr ernste Seite dadurch gewönne, daß der Verf., welcher die übereilten Verschwägerungsgedanken eines Pater Jesuiten registriert, nachmals, wo der Sohn des Zaren im Jahre 1711 die Schwester der Kaiserin heimführt, dieser thatsächlichen Verschwägerung auch im Kommentar mit keiner Silbe gedenkt, obwohl von allen Ehepakten der Zeit gerade diesem russisch-wolffenbüttelschen eine Stelle selbst unter den Texten gebührte. Denn er war geschlossen »zum Vorteil, zur Befestigung, zur Fortpflanzung der russischen Monarchie«; er leitete eine Ehe ein, aus welcher ein russischer Kaiser hervorgieng; er kennzeichnet die Stellung, welche der Zar unter den Fürsten Europas anstrebte; dessen Wunsch, sich dem kaiserlichen Hause zu nähern; dessen Rücksicht auf abendländische Sitte; selbst eine gewisse Achtung vor Freiheit des Gewissens: der deutschen Prinzessin, der präsumtiven Frau und Mutter russischer Monarchen, wird freie, protestantische Religionsübung, anders als in den folgenden Zeiten: »ungehindert

Digitized by Google

von Jedermann, ob geistlichen, ob weltlichen Standes« zugesichert. Ein Werk, welches sich zur Aufgabe setzt, die internationale Stellung Rußlands an Verträgen zu entwickeln, durfte eine so hervorragende Urkunde schon um ihrer selbst willen nicht überschlagen; sie war aber vollends unentbehrlich für das Verständnis der mehr und mehr wachsenden, in noch viel ernsterem Sinne moralischen, als politischen, übrigens von bedeutsamen, politischen Folgen begleiteten, Entfremdung des Kaisers und des kaiserlichen Hauses von dem Zaren und von dessen Art und Wesen. Wer auch nur etwas davon weiß, wie tief in dieses Verhältnis vom Anfang bis ans Ende die Geschichte des Zarewitsch Alexei verwebt ist und findet nun sogar dessen Namen im ersten Bande nirgends, im fünften erst in Anlaß der preußischen Deklaration vom Mai 1718 (200) und selbst bei Erwähnung seiner Flucht und seines Processes außer jeder Beziehung zum Kaiser genannt, der bedarf keines weitern Merkmals zur Würdigung eines derart verschnittenen Kommentars. Indes fordert der Zusammenhang der Dinge eine Beleuchtung der Beziehungen zwischen Kaiser und Zar auch noch von anderer Seite.

Bei der bis zur Gefahr eines Krieges gesteigerten Spannung der beiden Fürsten konkurrierten mit der Tragödie des Zarewitsch vornämlich vier politische Fragen: die türkische, die ungarische, die polnische, die deutsche. Die drei ersten übergeht der Verf. mit Schweigen; nur eines Versuchs des Zaren vom Jahr 1712, den Kaiser zum Bündnis gegen die Türken zu bringen, wird gedacht; dagegen mit keinem Worte seines Verhaltens im österreichisch-türkischen Kriege, seiner Umtriebe im Jahr 1718, seiner Beziehungen zu Rákóczy, und zwar weder aus dieser Zeit, noch aus den früheren Jahren, wo sich die ungarische Frage mit der polnischen einmal besonders gefährlich verschwistert und der Kaiser durch den Seitens des Zaren mit Rákóczy zu Warschau 1707 am (15.) 4. Sept. geschlossenen und am (21.) 10. Oktober beiderseits ratificierten Vertrag politisch ebenso empfindlich berührt wird, wie persönlich durch das in demselben Jahre am (7. Juni) 27. Mai zu Jakubowicz dem Prinzen Jakob Sobieski ausgestellte zarische Versicherungsdiplom. Die konkurrierende deutsche Frage wiederum wird von dem Verf. mit dem Satze (I. 28.) abgethan: »En outre la part immédiatement prise par Pierre le Grand dans les affaires d'Allemagne et surtout la protection qu'il accorda au duc de Mecklenbourg Charles Léopold dans sa lutte avec le pouvoir impérial, devaient amener un rafroidissement mutuel entre les deux empires« (soll heißen: puissances). Es ist gut, sich an einigen Beispielen zu verdeutlichen, was alles unter diesen kurzen Formeln versteckt ist.

Digitized by Google

»La part immédiatement prise par Pierre le Grand dans les affaires d'Allemagne«, mit andern Worten: das gewaltthätige Verfahren gegen deutsche Stände, Landschaften, Städte, vornehmlich die Willkürherrschaft in Mecklenburg mit Allem, was sie einleitet und begleitet: nicht die Kriegführung auf deutschem Boden an sich. Zwar ergeht auch aus Anlaß dieser, auf Grund der Reichsgutachten vom 3. Okt. und 20. Dec. 1712, unter dem 17. Jan. 1713 eine kaiserliche Aufforderung an den Zar, seine Truppen sponte suâ ohne Säumen aus dem Reich abzuführen und Schadenersatz zu leisten, aber eine gleiche Aufforderung richtet sich zu nämlicher Zeit an die Könige von Polen, Schweden und Dänemark, somit an alle im Norden kriegenden Mächte. Die besondere Beschwerde hebt nach den Erpressungen an, welche Menschikow in Hamburg und Lübeck verübt. Am 14. Juni 1713 ergeht ein kaiserliches Abmahnungsschreiben an Menschikow; am 15. an den Zar; am selben Tage ein Anfruf an den König von Preußen, dem Uebel steuern zu helfen; am 16. wird ein Reichsgutachten gefaßt. Am 4. Nov. erneuert der Kaiser seine Vorstellungen beim Zar contra exactiones Menschikows in Mecklenburg, Lübeck und Hamburg; ruft am selben Tage Wolffenbüttel und Brandenburg als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreises und neben ihnen Kurhannover auf, Menschikow zur Restitution zu bringen und keine russischen Winterquartiere auf deutschem Boden zu dulden. Die Restitution unterbleibt, die Truppen ziehen ab. Im Jahre 1716 führt sie der Anschlag auf Schonen wieder zurück und die Gewaltwirtschaft in Mecklenburg hebt an. Auf Grund der Reichsgutachten vom 29. Mai und vom 3. Aug., denen sich nachmals das vom 18. Sept. anschließt, ergeht unter dem 16. Aug. eine kaiserliche Vorstellung an den Zar, ein kaiserliches Kommissorium an die Könige von England und Preußen, der Wirtschaft ein Ende zu machen; am 2. Jan. 1717 Hortatorien an den Zar, Auxiliatorien an den König von Preußen, an die obersächsischen, niederrheinischen und westfälischen Kreise, verschärfte Excitatorien an die ausschreibenden Fürsten in Niedersachsen zur Fortschaffung der Russen von des Reichs Boden; am 12. Jan., 6. März und 4. Mai werden Reichsgutachten gefaßt; am 10. Juni wiederholt sich eine ernste Mahnung an den Zar, da seinen Freundschaftsversicherungen vom März die Thaten nicht entsprechen. Am 22. Okt. ergeht das kaiserliche Mandat an Hannover-Braunschweig, das Kaiserliche Konservatorium nunmehr in Mecklenburg in wirkliche Exekution zu setzen.

Es ist nun ein Blick auf das Verhalten des Zaren zu werfen. Im Jahre 1713, mit den Nordischen Alliierten zum Rückhalt, lehnt er die Aufforderung zur Abführung seiner Truppen vermittelst Schrei-

Digitized by Google

ben aus Friedrichstadt vom (22.) 11. Februar zunächst rundweg ab und antwortet auf die Beschwerden vom 15. Juni und 4. Nov. mit einer Rechtfertigung von Menschikows Verfahren, dd. St. Petersburg (8. Jan. 1714) 28. Dec. 1713. Aber es ist doch bezeichnend, daß er lange vorher, unmittelbar nach seinem ersten ablehnenden Schreiben, am (23.) 12. Februar an Menschikow die Vollmacht erteilt, mit den kaiserlichen Ministern wegen Uebergabe Pommerns in *kaiserliches* Sequester zu verhandeln, sowie, daß er nach Abzug seiner Truppen die kaiserliche Einladung zum Braunschweiger Kongreß vom 27. Nov. 1713, von Petersburg aus am (13.) 2. Jan. zustimmend beantwortet und alsbald auch seinen Vollmächtigen ernennt. Vollends im Herbst 1716, als sein Anschlag auf Schonen gescheitert ist und seine Nordische Koalition zu zerfallen droht, beantwortet er die kaiserliche Mahnung mit wiederholtem, ausführlichem Versuch, sein Verhalten zu rechtfertigen; klagt seine Verbündeten an; gelobt unverbrüchliche Freundschaft für Kaiser und Reich; verheißt, sobald nur Konjunkturen und Jahreszeit es gestatten, seine Truppen bis auf den letzten Mann vom deutschen Boden abzuziehen; wiederholt das Versprechen am (15.) 4. März 1717 aus Amsterdam. Zwar sucht er die Räumung noch möglichst hinzuziehen, aber am Ende überläßt er dem Kaiser das Feld und, als gar die Exekution im kaiserlichen Namen droht, entführt er mit dem Rest seiner Truppen auch einige mecklenburgische Regimenter, die in Rußland verkommen; überläßt dem Herzog, den Kelch russischer Politik bis auf die Hefe zu leeren; betheuert in Wien, in Sachen des Reichs sich nicht einmischen zu wollen (Nov. 1718); entschuldigt von Neuem (Febr. 1719) sein Verhalten und so bis ans Ende. Als im Herbst 1718 der Friede mit den Türken und der englische Sieg im Mittelmeer die Stärkung der kaiserlichen, den Fortgang der englischen Waffen gar bedrohlich erscheinen lassen, da wirbt er vollends eifrig um Wiedergewinn der kaiserlichen Gunst; sendet Weisbach, Jagushinski, Lanczynski nach und nebeneinander, mit Memoire um Memoire, mit Projekt um Projekt bis in den December 1720. Der Kaiser beruft sich auf sein Mittleramt, welches ihm Partikularbündnisse untersage und weist die Anträge zurück; der Zar steht nicht ab; er erklärt, vom Braunschweiger Kongreß nicht zurücktreten zu können und am (6. Mai) 25. April 1721 zu Riga unterzeichnet er Golowkins Vollmacht. Das ist in Kürze die Summe. Der Verf. (I. 28. 29.) zieht sie nach anderer Methode und schreibt: »Lorsqu'en 1719 — — l'Autriche adressa de nouveau à la Russie l'invitation d'envoyer des plénipotentiaires au congrès — — la proposition Autrichienne resta sans reponse«, worauf unmittelbar der Nystädter

Digitized by Google

Friede folgt. Eine lehrreiche Art, historisch zu abbreviieren, welche an Charakter und Wirkung nichts einbüßt, auch, wenn sie sieben Jahre darnach (V. 204) ihr Ergebnis selber diskreditiert.

Bei dieser Abbreviaturmethode ist dann u. A. auch die Koalition vom Januar 1719 verschwunden, so daß nur eine verirrte Notiz (V. 194) verrät, sie sei, von England geschürt, weniger gegen Preußen, als gegen Rußland gerichtet gewesen: »contre les intérêts legitimes de la Russie«, woraus der Leser gewis nicht entnehmen kann, daß eben im Januar 1719 die Entwickelung der europäischen Dinge in eine Krisis eintrat, von deren Ausgang (Nov. 1720) zum guten Teil das Schicksal des Weltteils abhieng. Da der Verf. davon nichts weiß oder für gut befunden hat, davon zu schweigen, so wird, so viel unerläßlich ist, an dieser Stelle, aus anderm Standpunkt, als den er gewählt hat, ergänzt.

Damals also war dem Abendland die Frage gestellt, ob es einem Fremdling, der keine Gewähr verwandten Rechts und ebenbürtiger Sitte zu bieten kam, den Eintritt ins Haus versagen, oder, nach den Lehren einer politischen Weisheit, welche der Gegenwart zu größerer Bequemlichkeit die Zukunft zu opfern empfiehlt, gewähren solle. Den ersten Versuch die Antwort zu finden, bezeichnet jene Koalition, eine Tripelalliance, geschlossen zwischen dem Kaiser und den Königen von England und Polen, zuvörderst als Kurfürsten von Hannover und Sachsen. Ob auch gegen keine legitimen Interessen: gegen den Zar war sie freilich gerichtet. Die Orte werden bezeichnet, die er mit Angriff bedrohen könnte: man wird sie schirmen; wenn seine Truppen aus Polen und Litauen nicht gutwillig weichen, so wird man sie zwingen. Selbst in die Offensive hat man einzulenken gesucht. Aber ehe es dazu kam, war das Bündnis erlahmt. Ursprünglich bestimmt, das im Süden auf die Quadrupelalliance gestützte System englischer Königspolitik zum Ausbau im Norden zu bringen, war es zu Wien, dem Ort der Verhandlung, mit seinem Schwerpunkt nach Polen gefallen und hatte sich damit das Urteil gesprochen. Denn da es undenkbar schien, daß der Kurfürst von Sachsen, der es in zwanzig Jahren nicht so weit zu bringen gewußt, nun eben jetzt mit bloßem Wink die Republik mit sich fortreißen könnte, so war der Beitritt auch der übrigen Stände zur Bedingung gemacht und nicht zu erlangen gewesen. Mit dem polnischen Veto war, was der Verf. die legitimen Interessen Rußlands nennt, für diesmal gerettet.

Indes sah sich damit die Frage, welche einmal gestellt, auch lebhaft begriffen war, weder gelöst, noch beseitigt; sie drängte nur heftiger nach vorne, als unter Englands Vorgang der Krieg im Abend-

Digitized by Google

lande beendet, Polen zur Seite getreten war, nur weiter im Osten der Zar noch auf dem Plan stand und, aus dem gemeinsamen Werke geschieden, sich hoch und teuer vermaß, einem Krieg — den er, auf sich allein gestellt, nie zu beginnen gewagt und bis hierzu weiterzuführen nicht vermocht hätte — ein Ende zu setzen und Frieden zu geben nicht anders, als nach eignem Belieben, weshalb er dann zu rüsten fortfuhr, die Küste von Schweden entlang zu sengen und zu brennen, bis sein Wille geschehe. Wie lange das so hingehn würde in einer nunmehr nach Krieg und Frieden in Bühne und Parterre geteilten Welt, mit dem links erlösten, rechts ohne Aussicht auf ein Ende noch immer gemarterten Schweden, das hieng doch nicht zum letzten von der Stimmung der Zuschauer ab und viel hatte sich der Zar dabei nicht zu versprechen. Von seiner Wirtschaft im Reich redeten zu Regensburg nun bereits Berge von Akten. Am kaiserlichen Hof hatte die Katastrophe des Zarewitsch ein moralisches Grauen geweckt, welches selbst die Etikette nur mit Mühe zurückzudrängen vermochte; bei dem tief verhaltenen Unmut führte die Spannung der Interessen um so eher zum Bruch. In Polen hatten König und Republik eine alte Rechnung mit dem Zar durch zwanzig glücklose Jahre und harrten auf den Tag der Abrechnung und ein Zeichen von außen, daß er da sei. Die Freundschaft mit Dänemark, über See erwachsen, am Lande gescheitert, war hin. Seit eben so viel Jahren war der König von England, nebst seinen hannöverschen Freunden und deren mecklenburgischen Vettern, gekränkt und gereizt. Durch die Quadruplealliance mit Frankreich, dem Kaiser und Holland, durch die Triplealliance mit dem Kaiser und Polen begann er zu dem Meer auch das Festland in das Netz seiner Politik zu bringen und erschien vor Anderen berufen, die Stimmen und demnächst die Waffen des Weltteils zu sammeln und gegen den Störer des wiedergewonnenen Friedens zu wenden. Zumal, da er die eigene Beute in Sicherheit gebracht, auch den Königen von Dänemark und Preußen zu ihrem Anteil verholfen, und so mit dem Frieden eine Art Anstandsverpflichtung überkommen hatte, nicht völlig unthätig dazustehn, wenn das vom Westen geplünderte Schweden nun auch dem Osten zum Raub fiele. Also giengen die Hilferufe aus Schweden vornehmlich nach England, nach Hannover und von dort verstärkt in alle Richtungen aus. Weil aber die englische Flotte zwar des Zaren Kriegsschiffe, wenn sie sich in die offene See wagten, in die Häfen zurückzuscheuchen, indes seinen Galeeren, wenn sie auf Brennen und Sengen ausrückten, die Fahrt durch die Inseln nicht zu verlegen und vollends nicht vom Wasserspiegel aus den Frieden zu erzwingen vermochte, zu Lande aber keine Straße nach Rußland

Digitized by Google

führte, außer durch Polen und der Weg mittendurch sich versagt hatte, so richtete sich der Blick nunmehr auf einen andern, welchen die Republik nicht allein, sondern mit seiner Etappe mitbeherrschend der König von Preußen schloß und, wenn er so wollte, freigab. So trat die Frage, welche der Kaiser und England bei noch währendem Kriegsstand vergeblich an Polen gestellt, nach halb gesichertem Frieden und da nun Schweden in die Gemeinschaft der abendländischen Interessen und Rechte wieder aufgenommen war, mit gesteigertem Nachdruck an Preußen heran, traf hier auf andere Bedingungen und war auch anderer Antwort gewärtig.

Dort in Polen, von der Mündung bis an die Quellen der Weichsel, bis zu Düna und Dniepr, den Dniestr entlang, von Wäldern und Sümpfen, von Aeckern und Dörfern bestanden, ein riesiges Staatengebilde in rudimentärer Entwickelung; von Norden nach Süden mit Rußland begrenzt, halb befreundet und halb verfeindet; nach jeder anderen Weltgegend von anderen Nachbarn berührt, von anderen Interessen, anderen Instinkten bewegt; im Centrum von tausendköpfigem Willen nun gelähmt, nun hier- und dorthingerissen, von so schwachem Gesamtgefühl, daß ein Glied zu sterben, das andere unterdes weiterzuleben vermöchte, eins leidet, ein anderes sich freut; zum Angriff, der selten mit Nachdruck geführt wird, nur in der Sammlung, zum Widerstand, der sich gleichfalls gern versagt, besser in der Zerstreuung geschickt; mit einem Heer, das nicht den Namen verdient; seit zwanzig Jahren von fremden Truppen gepeinigt, geplündert, gedrückt, nicht selten zu Boden geworfen und doch nicht am Boden zu halten. Und hier in Preußen, eingebettet in jenes lockere Gefüge, eine betriebsame Provinz, ein Bruchteil, nicht ein Ganzes vom Staat, ohne freien Impuls, von *einem* Willen wohl oder übel bewegt, in sich verschränkt, häuslich bewacht, gegen Störungen von außen so reizbar, daß ein fremder Körper, welchen Polen, ohne zu leiden, ja ohne ihn sonderlich zu empfinden, Jahrelang in sich zu dulden vermöchte, hier an der bloßen Annäherung, vor aller Berührung, ob auch noch so unscheinbar, gespürt wird. Und nun rückt ein Riesenkörper, ein wahrer Weltteil, der Jahrhunderte hindurch nur am Horizont zu erblicken gewesen ist, näher; erdrückend, was ihm widersteht; hochmütig, herrisch gegen Alles, was sich ihm fügt; mit keinem Gesetz, als der Laune eines Despoten; für alle Zukunft, je näher, um so gefährlicher; schon jetzt hoch bedrohlich. Seiner barbarischen Macht vereinzelt entgegentreten, scheint Wahnwitz; still sitzen und warten bedeutet zuletzt doch nur einen Kampf auf Leben und Tod mit Untergang oder mit Unterwerfung, mit leiblicher oder moralischer Knechtschaft. Da trägt sich gleich in der

Digitized by Google

ersten Stunde der Gefahr die Bundesgenossenschaft des Westens an, um den Osten zu beschwören und an Schranken zu binden. Zwar zuerst lassen sich die Stimmen nur einzeln vernehmen; als aber bei steigender Bedrängnis der Hilferuf aus Schweden mit immer kürzeren Pausen erschallt, da antwortet diesseits auch das Echo rascher und lauter und es kommt nicht zur Ruhe, ehe das gemarterte Land, errettet oder verdorben, zum Schweigen gebracht wird. Mit dem Sommer 1720 erscheinen Sendboten des schwedischen Senats; andere vom König; Agenten seines Vaters, des Landgrafen von Hessen: Sparre, Trautvetter, Taube, Diemar und wie sie alle heißen, immer zahlreicher, einzeln, in Gruppen: zu Hannover, zu Paris, zu Berlin, zu Warschau, zu Wien, bei Churfürsten und Fürsten des Reichs, mit Denkschriften und Entwürfen, mit Zahlen und Listen, mit Anerbietung von Truppen, mit Werbung um Regimenter; fast nirgends, ohne ein erstes Gehör, ohne guten Willen zu finden, sobald nur ein rechter Anhalt, Einhelligkeit und Führung gesichert sein würden. Und nun ergeht an Preußen — es schließt die Straße zur Rettung: es vermag sie zu öffnen — immer lebhafter, immer dringender, bald hier, bald dorther, und bald auch im Chor der Ruf, die Mahnung, dem schon unterliegenden Schweden zur Rettung zu eilen und für die Sache des Westens im Bunde mit ihm, einzutreten, ehe es zu spät ist, gegen das Unheil aus Osten.

Erwog ein kühler Beobachter aus der Ferne die Lage, so konnte die Entscheidung kaum zweifelhaft erscheinen. In aller Vergangenheit mit dem Westen verschwistert; für die Wiederbringung des Friedens, für Erweiterung seiner Grenzen ihm eben nun aufs tiefste verbunden, konnte sich Preußen weder durch Pflicht, noch Interesse berufen fühlen, den Angriff aus Osten als Waffengenosse zu begleiten, oder auch nur mit seinem Schild zu decken. Selbst unthätig dastehn und zuschaun durfte es doch nur bei hohen moralischen Motiven, oder bei harter, eigner Gefahr. Nun handelte es sich gegen den Zar um keine brutale Gewalt; für Preußen um keinen Sprung in unübersehbaren Krieg. Nicht vergewaltigt werden, sondern am Vergewaltigen verhindert; nicht verfolgt, sondern vom Verfolgen abgehalten werden sollte der Zar. Man gedachte, ihm nur mäßige Forderungen, nicht ungünstige Bedingungen zu stellen. Nicht aufgedrängt werden sollte ihm der Krieg. Erst, wenn er billigen Vorstellungen, die man mit Nachdruck erneuern würde, durchaus nicht Gehör gäbe, wollte man ihn zwingen und, auch bezwungen, sollte er behalten, was zu besitzen ihm einst das Beneidenswerteste erschienen war. Hier und da vernimmt man in jenen Tagen wohl eine spöttische, nicht verantwortliche Stimme, welche die Christenheit

Digitized by Google

anfrnft, die Moskowiter in die Palus Mäotis, woher sie gekommen, hinter ihre Wälder und Sümpfe zurückzujagen. In verantwortlichen Kreisen meint man es nicht so. Vielmehr soll der Zar den Zugang zum Meer, das Fenster an seinem Hause, den Ausblick nach Westen behalten, mit der Stadt Petersburg, die er auf fremdem Boden gegründet, mit dem Hafen, den er seinem Handel an fremder Mündung gebaut hat. Er soll sich der Interessen, welche der Frieden ihm zuerkennen wird, als fortan legitimer ungestört zu erfreuen haben; nur die Macht, legitime Interessen Andererer zu kränken, wird ihm benommen. Eine Schranke soll ihm gezogen sein nur, wo er über das hinaus will, was ihm und seinem Volke zukommt oder nottbut, wo er entbehrlichen Gewinn mit Schaden des Nächsten sucht. Das neue Meer wird sich ihm etwa öffnen für den Verkehr, schließen für den Krieg, wie er es vor Jahren (1704) selbst wohl begriffen und so zu halten gelobt hat. Auch so behält er Anlaß genug, sich erkenntlich zu erweisen, wenn an einem Meer, von dessen Küsten der Barbarei, außer durch germanische Kraft, kein Fußbreit abgestritten worden, das ringsum seit bald zweihundert Jahren nur evangelisches Land bespült, nun auch ihm und den Seinen ein Gastrecht eingeräumt wird. Zu Lande wird sich ihm die Grenze so ziehen, daß er sein volles Erbe behält und alles dazu gewinnt, was seine Vorfahren je legitim besessen. Und als habe der Geist, der Westen und Osten geschieden, der nüchternen Politik jener Tage die Hand geführt, so bleibt dem Russen auch in Zukunft jede Herrschaft verwehrt auf dieser Seite von Peipus und Narowa, wo seit Jahrhunderten bestanden hat und ungeschmälert forthestehen soll eine Vorwacht germanischer Welt, eine Schutzwehr des Abendlandes und seiner Kultur.

Trat nun auch dieser höchste Gesichtspunkt, in welchem Vorteil und Pflicht, Nutzen und Ehre zusammentrafen, jener Zeit nur Wenigen und flüchtig ins Bewußtsein; brach auch nur selten ein Gefühl von Scham und Angst bei dem Gedanken durch, daß ein Vermächtniß der Vorzeit, nicht eben zum Ruhm bei der Nachwelt, verschleudert und wie zum Raub hingeworfen werden könnte aus Trägheit und Mangel an Mut, so stand doch Tieferblickenden, auch wenn sie nur Bedingungen und Aufgaben des Tages erwogen, außer aller Frage, daß selbst ein blutiger Krieg kein zu hoher Preis für Abwendung der Gefahren wäre, welche unabwendbar würden, wenn man dem Zaren den Willen ließe. Und schente man trotzdem davor zurück, den vollen Preis zu zahlen, um den vollen Vorteil zu ernten, so stand noch ein Mittelweg offen. Bis zu einer gewissen Linie, wenn nicht gar unbedingt, wich, nach den ununterbrochenen Kriegsmühen von zwanzig Jahren, der Zar einem neuen, vielleicht noch schwereren Kriege,

Digitized by Google

gewiß auch bereitwillig aus. Nun wußte man so gut, wie er, auch wenn er Schweden zwänge, ihm alles Land westlich vom Peipus abzutreten: ein Recht, es zu behalten, gewann er damit nicht. Von Anbeginn des Krieges hatte er es dem König und der Republik Polen verschrieben und beschworen und wieder verschrieben und zehnfach beschworen. Im Verlauf der Jahre hatte sich ohne Wissen und Willen der Republik, deren Recht somit ungeschmälert blieb, das Paktum gewandelt, als der König 1709 und abermals 1711 auf Estland verzichtet hatte, um, wie er meinte, Livlands desto sicherer zu sein. Man wußte ferner und durfte darauf bauen, wenn man Schweden, unter dem Gelübde, ihm, für den Fall der Ablehnung durch den Zar, bis ans bittere Ende zur Seite zu stehn, heute bewog, auch nur Reval abzutreten, so war der Friede morgen geschlossen und Livland gerettet. Zwar die Hälfte war dann geopfert; aber die größere Hälfte war doch geborgen. Ob man damit das weisere Teil erwählte, stand dahin, aber wenigstens kein voller Gewinn, kein voller Verlust. Und kein Krieg. So viel Mut mußte man freilich auch dann noch haben, einem Krieg nicht sofort im Bogen aus dem Wege zu gehn. Die Stirn mußte man bieten auf alle Gefahr; einen Druck zu üben, mußte man sich entschlossen zeigen: dann kam der Zar auf halbem Wege, vielleicht noch weiter, entgegen. Wich man alsbald zurück, ließ man ihn schweigend gewähren: dann nahm er Alles und schaute demnächst nach mehr aus.

Wie nun zu dieser Skala von Plänen und Entschlüssen sich Preußen zu stellen, wofür es einzutreten gedächte und ob überall, das stand demnächst zur Frage.

Blickt man heute zurück, so läßt sich allenfalls darüber streiten, in welchem *Entwickelungs*moment die europäische Koalition, die sich in gutem Ernst zu bilden begonnen hatte, zuerst in die rückläufige Bewegung geriet, welche sie endlich scheitern ließ: der *Zeit*moment, in welchem sich die Wendung entschied, ob sie auch nicht also fort eintrat, steht fest und wäre bis auf den Tag unwiderleglich zu bestimmen, wenn nicht der Verf. hier abermals die nähere Pflicht des Herausgebers versäumt hätte. Einem ernsten Zweifel bleibt indeß auch so kein Raum. Nur würde man fehlgehn, wenn man auf den 17. (6.) Februar 1720 riete, als den Tag, an welchem die königlich-preußische Deklaration der Neutralität (202) erging. Auf den ersten Blick scheint damit freilich alles entschieden; in Wirklichkeit war damit die Entscheidung noch lange nicht gefallen.

Durchgeht man die Reihe der vorausgegangenen preußisch-russischen Traktate, so findet man sich zuletzt vor einer Kluft und erwartet nichts weniger, als drüben den König an der Seite des Zaren



Digitized by Google

zu erblicken. Wie waren sie nur auf ihren Wegen einander so gar nahe gekommen, nachdem sie sich so oft, so verdrießlich verfehlt? Was hatte vor Zeiten doch der erste Handschlag zu bedeuten gehabt, den Jeder (damals des Königs Vater, aber derselbe Zar), in anderm Sinne gab und empfing? Dem Zaren war er 1697 nur zum willkommenen Mittel geworden, unbequemen Verpflichtungen auszuweichen; in den Jahren darauf zu nicht minder willkommenem Mittel, mehr als unbequeme Verpflichtungen, wenn es sich so machen ließe, aufzubürden. Und als sich das nicht hatte machen lassen, waren Zar und König in Gedanken und Zielen im Jahre 1709 noch eben so weit auseinandergegangen, wie zuvor, und hatten sich endlich nur bequemt, einander halb zu begegnen in dem, was keinem am Herzen lag. 1711 und 1712 hatte der Zar gesucht — und sein Anschlag war beidemal misglückt —, sich auf Kosten des Anderen zu decken, dem Anderen den Schaden zu lassen. 1713 hatte er ihm einen Vorteil misgönnt und dafür Bezahlung gefordert. 1714 war man sich freilich näher gekommen, hatte sich verständigt und verglichen, aber auch da war der Zar im letzten Moment zugefahren, hatte das, worauf es ihm dann noch ankam, diktiert und erpreßt. 1715 war man sich auf dem Papier begegnet und so stehn geblieben. 1716 kam man sich abermals näher, aber doch nur, um schließlich einen Schritt weiter, als 1714, auseinander zu rücken. Und als dann im J. 1718 der Zar wieder einmal auf Kosten des Verbündeten sich zu decken und ihm die Gefahr auf dem Hals zu lassen gesucht; als er ihn dann in seine Friedensgeschäfte gezogen, nur um mit größerem Vorteil den eigenen Handel zu schließen, und als nun der Andere den Frieden, mit dem man ihn im Osten nur hingehalten gehabt, zum guten Ende vom Westen entgegengenommen, da scheint alle Beziehung zwischen ihnen abreißen und alle Freundschaft zu Ende gehn zu müssen. Aber plötzlich ist Alles verwandelt und die Deklaration 17 (6) Febr. 1720 (202.) gewinnt anscheinend eine Bedeutung, an welche keine der im Verlauf der vorausgegangenen zwanzig und mehr Jahre untersiegelten Traktate, Konventionen, Deklarationen, Manifestationen heranreicht, so daß in gewissem Sinne die preußisch-russische Allianz im Februar 1720 auf ihren Höhepunkt tritt. Daß es nun so gekommen und wie es dahin gekommen, von alledem beim Verf. kein Wort. Vollends kein Wort von der rätselhaften Erscheinung, daß ein Traktat, der an Bedeutung alle anderen zu übertreffen scheint, dennoch, an sich und auch formell betrachtet, von eben so zweifelhafter Intention, von noch zweifelhafterer Geltung und bis zu künftiger, genauerer Durchsicht der Akten der unverständlichste von allen ist.

Am 17. Febr. 1720 hat der König zu Potsdam die Deklaration

Digitized by Google

mit eigenhändiger Korroboration unterzeichnet. Am (6. März) Febr. 24 tritt ihm die Deklaration des Zaren gleichlautend gegenüber. Da nach der eigenhändigen Zeichnung der Fürsten eine Ratifikation nicht mehr aussteht, auch aus dem Vorhandensein der zarischen Ausfertigung im preußischen Staatsarchiv auf erfolgte Auswechselung geschlossen werden muß, der Traktat anscheinend somit in jeder Weise perfekt ist, wie erklärt sich dann, daß am 17. März Golowkin in Berlin zuerst noch das Projekt einer Deklaration, so wie sie in Petersburg gewünscht wird, übergiebt; daß der König darauf resolviert, es bleibe bei der einmal gegebenen Deklaration vom *10. Februar*, von einer anderen wolle er nichts wissen; daß der König, der am 17. Februar die No. 202 unterzeichnet, in der That am 10. Februar eine Deklaration an Mardefeldt nach Petersburg hat senden lassen, welche Golowkin in Berlin nicht hat annehmen wollen! Ferner — ob nun die Fassungen vom 10. und 17. Februar identisch, was nicht anzunehmen ist, oder unterschieden gewesen — wie erklärt sich, daß am 12. und 16. März an Mardefeldt die weitere Weisung ergeht, die Auslieferung der ihm übersandten Deklaration zu vermeiden, und am 23. März die Weisung, wo möglich, nicht nur die Ausstellung der von Golowkin angetragenen, sondern überhaupt jeder Deklaration zu unterlassen, und ebenso nochmals zwei Monate darauf am 21. Mai, und ebenso nochmals am 25. Juni? Rätsel über Rätsel. Sicher erscheint vorläufig nur eins. Gewitzigt vor Allem durch die Erfahrung von 1718, trachtet der König sich möglichst wenig binden zu lassen; er verspricht und möchte doch nicht versprechen; er will den Zar nicht allzugern Anderen, aber noch weniger sich ihm in die Hand geben und mitten in diesem Wollen und Schwanken, in diesem Ueberlegen und Zögern — der Februar, der März, der April, der Mai, der Juni sind darüber hingegangen, der Juli ist gekommen — entreißt ihm, wie so oft, ein Moment plötzlicher Erregung das, was er lange versagt und er setzt seine Unterschrift, nun aber unter eine neue, wenn nicht alle Zeichen trügen, von Golowkin entworfene oder doch im Entwurf übergebene, Deklaration (203), welche darauf stracks zu des Zaren Händen zurückgeht und am 26. Juli ist es entschieden: die Straße nach Rußland durch Preußen bleibt geschlossen; der Westen mag zusehen, wie er anderswo an den Osten herankommt. Vermutlich ist dann der Traktat vom 17. (6.) Februar nachträglich zur Auswechslung gelangt; obwohl darüber, wie noch über viel andere Fragen eine Aufklärung aus den Akten erst noch zu beschaffen steht. Nur der Charakter der königlichen Deklaration vom 26. Juli fordert alsbald eine nähere Beleuchtung. Als »déclaration secrète« bezeichnet sie der Verf. und allerdings war sie so gemeint, nur diesesmal nicht für Auswärtige allein.

Digitized by Google

»E. Z. M.« — so lautet in eigenhändigem Entwurf ein Schreiben des Königs, welches hier nur in der Schreibart abgeändert erscheint — »angenehmes Schreiben (vom) 23. Jan. a. c. habe wohl erhalten und darin gerne gesehen, daß E. Z. M. hohes plaisir und Vertrauen zu mir haben; der allhiesige Minister E. Z. M. Graf Golofkin wird mir (be)zeugen, wie ich E. Z. M. liebe und ihr Interesse à coeur nehme und wünsche von Herzen daß E. Z. M. Friede nach Ihren Herzens Wünschen möge vollzogen werden; zum wenigsten unter der Hand was ich darzu contribuiren kann, das werde ich thun, der ich E. Z. M. versichern kann, daß Gr. Golofkin alle mouvements sich gibt, das gute Vernehmen zwischen uns beiden zu cultiviren und fest und beständigst zu unterhalten, *als dann ich Ihm eine declaration schriftl: gegeben habe, dar meine Ministres nicht von wißen*, darum ersuche E. Z. M. das secret auch davon zu halten, dan ich außer Stande gestellet werden würde, E. Z. M. gute officia zu leisten, ich bin fest persuadiret, daß E. Z. M. dergleichen gegen mir sind, und empfehle E. Z. M. in Gottes Hulde, der ich stets sein werde«

Nun deutet sich das auf dem Revers der N. 203, vom König eigenhändig geschriebene: »Graff Golofckin citto citto«, erst recht. Was von dem zarischen Gesandten direkt an den König gebracht war, gieng unterzeichnet und mit eigenhändiger Klausel direkt an den Gesandten zurück, »dar meine Ministres nicht von wißen«.

Freilich wird nun erst recht eine Einsicht in die Ausfertigung jenes Entwurfs und in das Original der Deklaration vermißt, um über allen Zweifel festzustellen mit Bezug auf erstere das Datum, welches vorläufig nur mit hohem Grad von Wahrscheinlichkeit auf den 27. Juli gesetzt werden kann, sowie die Schreiberhand und ob die Ausfertigung gleichfalls vom König oder, falls nicht, von wem sie geschrieben ist, sodann in Bezug auf das Original der Deklaration gleichfalls die Hand, die, wenn nicht alles trügt, in der russischen Gesandtschaftskanzlei eher zu entdecken sein dürfte, als in der preußischen Staatskanzlei oder auch nur in der Umgebung des Königs, und vermutlich auf Golowkin selber zurückführt. Hier begründe sich dann bei guter Gelegenheit ein weiterer Anspruch an künftige Herausgeber. Wenigstens in erheblicheren Fällen wollen sie die Schreiberhände und nicht nur für Koncepte und deren Korrekturen, sondern auch für die Ausfertigung ermitteln und für den Leser notieren. Ein Forschungsgebiet von unberechenbarer Tragweite und unschätzbaren Aufschlüssen wäre vollends eröffnet, wenn einmal die Archive sich zur Anlegung eines mehr und mehr zu erweiternden Autographen-Albums entschlössen, nicht im Sinne einer

Digitized by Google

Kuriosität, sondern zum Zweck, nnbenannte und unbekannte Schriftzüge, vor Allem aus dem Bereich der Staats-Kanzleien, auf ihre Autoren zurückzuführen.

Am 17. August — als so der Entschluß gefaßt, wie unwiderruflich aber nunmehr gefaßt, für Andere noch nicht zu erkennen ist — trifft der König in Herrenhausen bei seinem Schwiegervater, dem König von England, ein; am 29. August — salvo errore — reist er wieder ab. England wird ohne Preußen nichts thun: so melden die fremden Gesandten an ihre Höfe vom Ergebnis der fürstlichen Begegnung, so viel sie eben zu durchblicken vermocht. Um den Zar zu zwingen, »pour cela«, so erklärt Stanhope zur Direktion für den Landgraf, »il faut avoir le Roi de Prusse«; der König von Preußen ist aber nicht mehr zu haben. In Wien bezeichnet Graf Sinzendorff als Bedingung eines Eintritts des Kaisers in die Kampagne zuerst: die Ruhe und Ordnung im Reich, demnächst, gleich unerläßlich, den Beitritt des Königs von Preußen, weil man sonst nicht nur mit Kräften nicht ausreichen würde, sondern sich auch den stark armierten König von Preußen im Rücken, ohne von dessen Intentionen versichert zu sein, mit den Russen so weit nicht einlassen dürfe. (Cadogan und St. Saphorin an Stanhope 11. Sept. Wien). Damit ist alles gesagt und die Partie schon so gut wie verloren. Zwar zieht sie sich noch hin; man erwägt wohl noch hier oder da, ob sie nicht dennoch, auch ohne Preußen, ausführbar sei; selbst am Berliner Hof scheint man noch einmal zu schwanken, aber rasch ist der letzte Schein verflogen: ein Band nach dem andern, das sich geknüpft, beginnt sich zu lösen. Im Oktober schwinden die letzten Hoffnungen auch auf den Kaiser. Am 2. Nov. wird zu Hannover dem Grafen Stahremberg, dem kaiserlichen Gesandten, im Namen des Königs erklärt: da der kaiserliche Hof in Nordischen Sachen auf nichts ernstlich eingehn wolle, werde mit demselben darin überall nicht weiter geredet werden, und am 5. Nov. — dem Tag der Bestattung der ersten, freilich nicht zur Reife gelangten, und zugleich letzten Koalition des Westens gegen den Osten — ergeht von Stanhope die entscheidende Weisung an Finch in Stockholm, des kurzen Sinnes: Alles ist verloren, sauve qui peut; sehe Schweden zu, wie es den Feind zur Gnade stimme. An Sutton in Paris wiederholt sich der Wink und am 15. November bereitet Dubois den französischen Gesandten in Stockholm, Campredon, darauf vor, daß er demnächst zum Zaren dürfte abgehn müssen. Der Verfolg ist bekannt oder sollte es doch sein; bei Malmström läßt er sich im Wesentlichen nachlesen.

Der 15. November ist ein erster Geburtstag französich-russischer

Digitized by Google

Alliance, wie sie sich nachmals nach Tilsit, Erfurt und andern Orten, die heute noch keinen Namen haben, benennt. Am 15. November 1720 begrüßt Frankreich, da nun an seinem Horizont der Untergang Schwedens, der Aufgang Rußlands in unverkennbaren Zeichen geschrieben steht, zum ersten Mal das neue Gestirn im Osten. In Rußland verspricht es sich einen Ersatz und mehr als das, wenn demnächst Schweden und am andern Pol die Türkei nicht mehr so rüstig wie einst auf seinen Wink bereit stehn, Kaiser und Reich in die Flanke zu fahren. Und was in einem vielbesprochenen Memoire (nicht, wie Droysen IV, 4. meint, vom November 1720, sondern vom 10. August oder da herum) Lord Cadogan in nüchternem Ton, aber prophetisch warnend, von des Zaren Friedensbedingungen dem kaiserlichen Hofe gepredigt, das war für den Weltteil nur zu bald zum Verhängnis geworden, bis auf Weiteres: »Si la Suede est forcée de les subir, le Czaar sera maître absolu de la Baltique, donnera la loi en Pologne et sera si à portée de l'Empire et des pays de l'Empereur, que l'on ose dire hardiment que les diversions formidables et dangereuses que l'on aura continuellement à craindre de son côté, dérangeront tellement les choses, qu'il n'y aura plus de système à former pour la tranquilité de l'Europe, et que, quelque necessité, qu'il put y avoir dans la suite, que S. M. Imp. et ses amis embrassent des mesures propres à retenir tous ceux qui pourroient avoir des vues pour troubler la paix publique, ils ne sauroient en prendre qui ne les exposassent aux plus grands perils, tandis qu'on aura à craindre cette dangereuse diversion du Czaar«.

---

Hier zieht sich der weiteren Behandlung des Gegenstandes die Grenze; sonst hieße es, in den gerügten Fehler fallen und mit der Arbeit des Historikers dem vorgreifen, was erst noch von einem tieferen Studium der Traktate erwartet und gefordert werden darf. Auch hat dem Lob der zarischen Politik kein Lob der preußischen gegenübergestellt oder auch nur angebahnt werden sollen. Selbst jedes Urteil wäre verfehlt, das sich auf der vom Verf. gewählten Grundlage aufbauen wollte. Erst auf der breiten Basis synchronistischer Anordnung ergibt sich ein richtiger Ansatz zum Verständnis. Und vom Verständnis zum Urteilsspruch, wenn er denn je erwartet und gefordert werden sollte, hat es dann abermals gute Weile. Nur eine Bemerkung drängt sich zum Schluß noch auf.

Muß es schon befremden, daß von allem zuletzt Besprochenen im Kommentar des Verfs auch nicht der kleinste Titel zu finden ist,

Digitized by Google

so ist nun ferner dem Leser, dem etwa anderswo dergleichen aufstößt, das Verständnis zum voraus erschwert durch eine Fahrlässigkeit, welche hier mit den Merkmalen und auch mit der Wirkung der Fälschung einhergeht. In Raum und Zeit sind die Grenzen verwischt. Schon das Bild von Polen tritt mitunter so unklar hervor, daß die Republik, zu einer Zeit, wo sie noch lebendig und ungeteilt dastand, räumlich und rechtlich mitunter wie aufgesogen verschwindet. Vollends fand sich im Rahmen der vom Verf. jedesmal dort, wo eine Legitimierung noch ausstand, besonders fürsorglich so betitelten »legitimen« Interessen Rußlands kein Platz für ein, nicht nur, wie alle Zeit, mit Sinn und Seele, sondern damals auch durch unzweideutiges Recht dem Abendlande verbundenes, vom Zaren unter Gelübden und Kautionen erst noch umworbenes Livland. Es hat zurücktreten müssen, bis es fast völlig unsichtbar wird. Und indem Dank diesen Künsten und Dank dem Instinkt, der sie schuf, das Moskau des siebzehnten Jahrhunderts, ehe es sich durch völkerrechtliche Verträge auch nur zu dem Rußland Peters des Großen zu entwickeln vermochte, in die heutigen Umrisse nebelhaft hineinwuchs, rieten Courtoisie und Berechnung nun auch das Preußen jener Zeit alsbald unter dem deutschen Mantel auf die Bühne zu bringen und, was ihm von Ländern und Städten noch fremd war, nicht dort, wohin es gehört, sondern in seinem Geleit, als einen Teil gleichsam seiner selbst, wie heute, nach vorne zu stellen. Die Wirkung entspricht der Absicht: der Osten hat wieder den Vorteil. Denn während das Rußland von damals unter dem Schein und Schutz seiner heutigen Gestalt, mit den Rechten von heute ausgesteuert, dem ungelegenen Nachweise von deren Natur und Ursprung sich mühelos entzieht, wächst dem nach Raum und Horizont, nach Geist und Kraft einst eng begrenzten Preußen eine Verantwortung zu, deren Maß sich unversehens nicht seiner Vergangenheit, sondern seiner heutigen Größe entlehnt.

In der Geschichte der preußisch-russischen Alliance gibt es nicht leicht einen verhängnisreicheren Moment, als da Rußland Preußen einen Dienst verdankte, der alle Gegendienste aufwiegt. Wie weit dabei die Absicht gegangen, kommt bei der Abschätzung des Wertes nicht in Betracht. Staaten rechnen nicht nach Motiven mit einander ab. Daß Preußen dem kommenden Nachbar den neuen Besitz von Herzen gegönnt, ist indes nicht zu erweisen. Man trifft wohl gelegentlich auf eine Aeußerung des Königs, welche so gedeutet werden könnte und nach 1717 ist in den Traktaten keine deutliche Einsprache dagegen zu finden, aber als Schlußsumme aller Erwägungen gieng doch, und zwar vor wie nach jenem Alles ent-

Digitized by Google

scheidenden Momente, auch für den König die Ueberzeugung hervor, daß die russische Herrschaft über Livland für Preußen nicht förderlich sei, ja einmal gefährlich werden könne. Auch hat es bis zuletzt, bis hart an den Vorabend des Nystädter Friedens an Bemühungen, sie endlich doch abzuwenden, nicht gefehlt. Aber der Gedanke, mit Aufbietung aller Kraft, im Bunde mit dem Westen, dem Osten eine Schranke zu setzen, vielmehr die älteste aller Schranken jener Gegenden aufrechtzuhalten und so den russischen Andrang in der Flanke zu hemmen, damit nicht die riesig wachsende Macht, im Rücken und einmal auch in den Seiten gedeckt, mit der Front unaufhaltsam nach Westen rücke, ist, bei dem Mistrauen gegen Freunde und Nachbarn, und bei der räumlichen Zerfahrenheit des eignen Gebiets, am Ende gescheitert und zerfahren. Ein moralischer Antrieb hat damals vollends gefehlt. Schon in den Zeiten des Ordens war das Verhältnis zu Livland kühl; nach der Säkularisation war fast jede Verbindung durch zwei Jahrhunderte unterbrochen gewesen und für den deutschen Namen, für deutsche Kultur außerhalb der eignen Grenzen hatte der Staat des beginnenden achtzehnten Jahrhunderts noch keinen Raum unter seinen Begriffen; in sein Tagesinteresse ließ er sich von Vergangenheit und Zukunft nicht dreinreden; höchstens überkam ihn gelegentlich ein edleres Gefühl religiöser Gemeinschaft und Pflicht. So soll denn auch unvergessen bleiben, daß Preußen einmal — es war beim Ausbruch des Krieges — des evangelischen Livlands gedacht hat; daß es sich zum Garanten seiner ungekränkten Gewissensfreiheit erklärte; daß es für sich und Dänemark das Recht erwarb, die Glaubensgenossen daselbst vor Aenderungen zu bewahren. Sieh die Alliance-Traktate: mit König August von Polen, dd. Leipzig 1700. Jan. 22. | Febr. 2. Art. 4., mit König Friedrich von Dänemark, dd. Kopenhagen und Cölln a./Spr. 1700. Febr. 6. Art. 3.

Kiel. Schirren.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

[illegible]



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4. 1. Februar 1889.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Le opere italiane di Giordano Bruno ristampate da Paolo de Lagarde. Von *Lagarde.* — v. Greyerz, Beat Ludwig von Muralt (1665—1749). I. Von *Hirzel.* — Baethgen, Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte. Von *Nestle.* — Boehne, die pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Von *v. Sallwürk.*

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Le opere italiane di Giordano Bruno** ristampate da Paolo de Lagarde. Goettingen 1888 1889, Dieterichsche Universitätsbuchhandlung (Lüder Horstmann). Zwei Bände Groß-Oktav, 800 Seiten, und 17 Holzschnitte.

Die Urdrncke der italienisch geschriebenen Werke Giordano Brnnos gehören zn den seltensten Büchern die es giht. Es ist hekannt, daß schon im Jahre 1711 Bernards Exemplar des Spaccio mit 28 Pfund Sterling bezahlt wnrde: der mir im vergangenen Sommer zugesandte Don Chisciotte vom 24 Jnni 1888 will wissen, daß ein Liehhaber an einen Ahdrnck der heroici furori 1350 Franos gewandt habe.

Es war also ein sehr verdienstliches Unternehmen Adolf Wagners, im Jahre 1830 die opere [italiane] Giordano Brnnos gesammelt herauszugehen.

Wagners Ansgabe hat dem lebenden Geschlechte seine — allerdings recht dürftige — Kenntnis der italienisch geschriehenen Arbeiten Brunos vermittelt. Es wäre Unrecht, dem Marburger Professor für seine Mühwaltnng nicht dankhar zn sein.

Jetzt ist diese Ansgabe längst vergriffen, und es darf nicht geleugnet werden, daß, mit nnserem Maßstahe gemessen, sie von vorne herein nngentigend war. Sie hatte — was man hei einer 1830 veröffentlichten Arheit kanm tihel nehmen darf — die Schreihnng, die Grammatik, und hier nnd da anch den Ausdruck Brunos, freilich nicht durchgreifend, modernisiert, nnd dadurch den Romanisten nn-



Digitized by Google

möglich gemacht zu erkennen, wie sehr wichtig Bruno für die Geschichte der italienischen Sprache ist. Sie hatte es aber auch an der erforderlichen Genauigkeit ermangeln lassen, so ferne ihr einzelne Wörter und ganze Sätze fehlen.

Im Jahre 1875 veröffentlichte Vittorio Imbriani [meine Mittheilungen 2 351: † 1. 1. 1886] im achten Bande des zu Bologna erscheinenden Propugnatore eine schneidend scharfe Kritik Wagners und seiner Nachtreter, die unter dem Titel Natanar secondo auch als eigenes Buch von 131 Oktavseiten erschienen ist: ich führe stets die Seiten des Natanar, nicht die des Propugnatore an.

Daß Wagner sich Auslassungen hat zu Schulden kommen lassen, ist am Candelaio schon von Imbriani nachgewiesen worden. Ich füge zu Imbrianis aus dem ersten in meiner Ausgabe enthaltenen Werke Brunos entnommenen Beispielen wenigstens einige andere aus dem letzten dieser Werke hinzu: was zwischen beiden liegt, mag zusammenstellen wem es der Mühe werth scheint, seine Zeit zu vergeuden.

Am Anfange der Abschnitte citiere ich meine Ausgabe nach Seite und Zeile: W bedeutet Wagners Druck, ebenfalls nach Seite und Zeile.

10 9 et discorre sopra l'opra del marito et nella xiiii scen : > W 9 30

10 29 la : > W 10 6.

12 20 läßt W 12 8 das Eine lasciatemi fort.

13 6 ebenso 13 2 das Eine tanta de la fame.

20 15 ebenso 20 21 das Eine et a lei.

24 38 vostra : > W 25 18.

25 10 si volete : > W 25 29.

25 27 mi : > W 26 4.

25 30 in : > W 26 7.

32 36 di : W 33 16 fehlt dies (L 111 20) für die Geschichte der italienischen Sprache so wichtige di.

33 14 il : > W 33 33.

34 8 das andere di : > W 34 22.

35 22 35 23 : diese zwei Zeilen fehlen bei W hinter seinem 35 34.

36 14 il : > W 36 25.

37 3 et : > W 37 11.

37 26 non sarebbono signori Cossi se tutti saggi : > W 37 37.

38 4 et io vel raccomando : > W 38 9.

45 37 vn : > W 46 10.

50 8 vn passo auanti et dui a dietro zweimal : W 50 25 nur Einmal.

68 9 più più : W 68 5 nur Einmal più.

69 15 son usciti per questa si son entrati per questa : > W 69 14.

69 26 sia : > W 69 26.

Es fehlen weiterhin, um Bedeutenderes zu nennen 209 5 702 33

Digitized by Google

bis 702 35, 703 28 bis 703 30, 711 15 bis 711 17. [W 1 213 2 388 389 396.]

Aber Wagner läßt nicht allein Wörter und Sätze aus, die in den alten Ausgaben stehn, er ändert auch, zum Theile stillschweigend, zum Theile ausdrücklich, was überliefert und dabei tadellos ist.

Ich habe ein Interesse daran, zu zeigen, daß Wagners Abdruck und die Abdrücke dieses Abdruckes unverwendbar sind, und gebe deshalb nach Imbriani ein lange nicht vollständiges Verzeichnis der im Candelaio stillschweigend vorgenommenen Aenderungen Wagners.

4 2 da : W 3 4 la.
10 Heimé : W 3 12 Ahimè.
11 Oimé : W 3 13 Ahimè.
6 18 possea : W 6 13 possa.
25 artificio : W 6 20 artificioso.
7 5 accapar' : W 7 1 acchiappar. Vgl. 26 27 42 28.
8 3 insapore : W 7 39 insapone.
4 venne : W 7 40 viene.
16 prese ordine : W 8 8 presi ordini.
9 4 ordinario : W 8 34 ordine.
33 Considerate : W 9 17 Considerato.
10 17 minerabilibus : W 9 37 mineralibus.
27 da : W 10 4 di.
35 Mochione : W 10 12 moccione.
15 15 Latio = Latium : W 15 13 Luzio = Lucius.
18 gricciar : W 15 16 arricciar. Vgl. L 510 25.
20 additori : W 15 19 additatori.
24 libri : W 15 24 a' libri.
16 11 dolphino : W 16 9 delfino. Vergleiche bei Imbriani 87r die Liste der bei Bruno vorkommenden Francesismi.
16 36 connestable : W 16 36 connestabile.
19 24 t' harrebbe : W 19 30 sarebbe.
37 animi : W 20 1 asimi (er meint asini).
20 12 amare : W 20 18 amore.
22 7 vel haram : W 22 14 fele aran.
23 11 propriam : W 23 21 prope iam.
24 1 snttili : W 24 18 fntili.
26 17 fnstino : W 26 33 fuste voi.
18 ti : W 26 34 si.
28 15 hane : W 28 33 avete.
15 meco ohne Zeichen danach : W 28 33 meco?
37 cncurbita : W 29 19 concurbita.
29 25 fars' : W 30 1 fors'.



Digitized by Google

31 1 gli traui : W 31 17 le travi. Siehe L 53 13.
9 caldare : W 31 25 caldari.
32 39 ve : W 33 19 vi.
32 39 calisimetria id est cossi : W 33 19 tale simmetria e cosi.
34 3 putida : W 34 17 putrida.
35 3 cococephaton : W 35 12 cacophaton. Gemeint ist *κακέμφατον*, aber 225 30 steht cacocephati, so daß Brunos Text schwerlich geändert werden darf. Mit meiner Glosse *κακέμφατον* bin ich ganz aus meiner Rolle gefallen, und bitte für sie um Verzeihung: sie ist die einzige, die ich mir habe zu Schulden kommen lassen.
35 40 è : W 36 7 s' è.
36 12 incentiua : W 36 23 incenditiua.
37 30 n' habbiamo : W 37 40 non abbiamo.
38 35 volto (aus voltro hergestellt) : W 39 2 molto.
39 2 me : W 39 10 di me.
39 8 de : W 39 17 le.
39 31 i. = id est : W 39 unten e. Vergleiche zu 32 39.
40 9 hai als Antwort auf ho 40 8 : W 40 19 Ahi, falsch interpungierend.
41 2 alla quale aus allaq. des Urdrucks : W 41 9 a l'acque. L 624 23.
41 33 sij : W 42 1 fia.
42 19 quel : W 42 28 quella. Imbriani 66.
43 3 Poi quando : W 43 15 Per quanto.
43 9 cascia : W 43 21 tasca. Nach Imbriani 66 bedeutet cascia auf Neapolitanisch madia *Backtrog*. Vergleiche 12 27 31 4.
43 24 à cambiar i tre che mi troua. interim il mio garzone tornará da prendere il puluis Christi : W 43 Ende a cambiar i tre, che mi trovo interni al mio gheone, e tornarò da prendere il pulvis Christi.
44 4 gli le facessiuo : W 44 17 glieli facesti voi.
45 37 maluiaggio (vgl. 79 29) : W 46 10 malvagio.
46 17 massime : W 46 30 messer.
47 2 vai t' a' : W 47 16 vai ti a — unter Zerstörung des Verses (settenario sdrucciolo).
47 10 astimo : W 47 24 astio.
47 26 puta : W 47 40 puto.
49 26 di hauer : W 50 3 da auer.
51 1 mortoro : W 51 16 martoro.
51 10 hauetele : W 51 27 Avetene.
51 14 il senapo : W 51 30 la senapa.
51 17 mirella : W 51 34 morella.

Digitized by Google

51 22 spaccastrommola : W 51 39 spaccastrammola. Imbriani 77.
53 8 dubbito : W 53 21 dubbio. Vgl. 56 27.
56 39 per qnalche rima vegga : W 57 12 per quel che rimane vegga. L 30 37.
59 32 peggio : W 59 vorletzte peggior.
60 36 miei : W 61 2 i miei.
61 4 si la và : W 61 9 s' ella va. Vgl. 80 8 lo = ello W 80 17, nnd zn 67 36.
61 17 vede : W 61 23 vedo.
62 19 ahi mia : W 62 24 Ahimè.
62 31 marauiglano : W 62 37 maraviglio.
62 32 faurir : W 62 38 favorir. Vgl. L 96 2 98 25.
64 5 fnssiuo : W 64 2 fustivo.
65 9 nona : W 65 5 nova. Imbriani 86.
65 38 Pur llà : W 65 35 Burla.
66 7 e' pur lei giovane : W 65 44 e pur lei è giovane.
66 7 vianda [Imbriani 87] : W 65 45 vivanda.
66 38 vdiui : W 66 32 udivo.
67 1 otto conti d'oro : W 66 33 otto cento scudi d'oro. Imbriani 88.
67 36 che la li : W 67 30 ch' ella gli. Vgl. zn 61 4 76 3.
68 10 Amara me [Boccaccio bei Imbriani 90] : W 68 6 Ahimè! mi.
68 11 esaudita mal per me : W 68 7 esaudita mai. Per me,.
68 26 inpiceato [impeciato 12 27 ist nicht-pedantisch] : W 68 23 impeciato, wohl nur Druckfehler: vgl. L 562 10 602 24 usw.
70 3 si maneggi : W 69 Ende maneggisi.
70 19 erstes è : W 70 17 de.
71 12 darrò : W 71 5 andrò.
72 18 rimenarmi [Imbriani 87¹] : W 72 13 dimenarmi.
73 20 Pò : W 73 21 Per.
73 29 gli : W 73 30 le.
75 11 spellechiar : W 75 15 spelazzar.
75 13 noctem : W 75 17 atrocem.
76 3 che la : W 76 9 ch' ella. Vgl. zn 61 4.
76 3 lontano : W 76 10 lontana.
76 24 tutto Napoli [59 32 94 16] : W 76 32 94 27 gegen 59 43 tutta Napoli.
79 5 marranchini [Imbriani 95] : W 79 11 marrani.
79 29 vagla : W 79 36 voglia.
80 7 senteano : W 80 17 sentivano.
80 17 collaio [73 17] : W 80 27 callajo, wohl nur Druckfehler.
81 12 altro dianolo (von einem Weibe) : W 81 25 altra diavola.
81 36 venemo : W 82 9 venghiamo.

Digitized by Google

82 30 faranno : W 83 6 saranno. Genes. 2 24 Matth. 19 5 [L 107 40].
84 1 Par che *es scheint daß* [97 3] : W 84 17 Per che *weil.*
84 2 preciaria [Imbriani 97, DuCange unter pretiaria]: W 84 18 pregaria, an pregare *bitten* denkend.
84 22 pazzacone : W 84 39 pazzerone.
86 12 schiebt W 86 25 vor necessario ein è ein : aber sarrà steht 11 da.
86 18 arriuiamo queste gente : W 86 33 arriviamo a questa gente.
86 34 strepparrò [Neapolitanisch, Imbriani 98, = extirpaho]: W 87 7 strapparò.
86 34 vn' orecchia : W 87 8 un orecchio.
87 18 perfidiate : W 87 31 persistete.
87 30 o' : W 88 3 e.
87 34 cascò : W 88 7 casca.
87 37 la troppo colera : W 88 10 la troppa colera.
88 22 allá : W 88 viertletzte Zeile la.
88 31 olá : W 88 7 la.
89 16 perdona : W 89 32 perdoni.
89 20 propositi : W 89 37 spropositi.
90 3 retenir [Imbriani 88r] : W 90 14 ritener.
95 39 calar [man übersetze: *wohin dieser Edelfalke schließlich einfallen wird*]: W 96 2 calcar. Höhnisch: Scaramurè vertheidigt ja die Bordelle.
96 39 parasisimo [Neapolitanisch]: W 96 drittletzte Zeile parossismo.
97 28 scalfato [Imbriani 100] : W 97 30 scaldato.
98 8 et cetera [Imbriani 100] : W 98 6 accetterà.
105 27 hanno : W 105 25 fanno.
105 28 accappano : W 105 26 acchiappano.
106 9 106 15 Barraham [Matth. 27 21] : W 106 5 106 11 Barnaba [Act. 4 36].
106 31 vuoleno : W 106 28 vogliono.
118 18 Sileni : W 120 19 siseni. Dazu am Rande: Se non è fallo invece di sisami, cecini, susine, zinzini, zizzanie, ovvero allude a *συκινος*, ficulneo, vile, inutile, o *συκιον*, bevanda vile, o *σικιννις*, spezie di ballo satirico, non intendo la parola.
178 31 aux. W 180 43 lux. Aber aux ist das arabische اوج = auǧ, entstanden aus persischem اوگ ôg, aber gleichwohl auch von Persern gebraucht, z. B. von Mirkhond in der Geschichte der Seldschuken 70 14 der Ausgabe von Vullers. In des Iacob Golius Ausgabe der elementa astronomica des Alfraganus (Amsterdam 1669) wird 46 15 des arabischen Textes اوج erklärt, was ich in der lateinischen Uebersetzung des Golius hersetze:

Digitized by Google

consequitur, in quolibet horum septem orbium duo esse loca sibi opposita, in quorum uno orbis a terra abest longissime, in altro proxime, ideoque summae distantiae locus vocatur perigaeum, seu absis summa (= auǧ alkawâkib), minimae vero distantiae locus apogaeum, seu absis ima (naḍîr alauǧ, woher unser Nadir, während das Perigaeum uns mit einem durch einen Lesefehler aus سمت = samt entstandenen Worte Zenith [für zemth] heißt: gesammelte Abhandlungen 224 29). Nur tastend fand über das italienische auge das Richtige FDiez 4 31. ThWJJuynholl in den Orientalia 1 282r. Dies auge steht bei Bruno L 179 8, also wenige Zeilen nach dem von Wagner in lux verderbten aux, und wird auch von der Crusca belegt. Das aus der Baukunst so bekannte ogive = augiva scheint mir von diesem aug auǧ als اوجية = auǧiyya *zum Scheitelpunkte gehörig* abgeleitet. Wie *առողջ gesund* zu *ողջ*, gehört *առնյգ ἀχμάζων* zu أوگ: armenische Studien § 194: *նյծ* = augus- in augustus.

468 17 sassinii. W 2 167 24 fascinj, was in den Zusammenhang nicht einmal hineinpaßt. Sassinato L 28 17 78 9 : sassinator 54 37 : sassino 76 20 77 39. Die *Χασίσιοι* der Byzantiner sind حشيشيون, die Assasini der Lateiner حشاشيون = ḥaššâšiyyûna, oder vielmehr dessen Genetiv ḥaššâšiyyîna. Beide Formen belegt RDozy im supplément 1 289a. Assas[s]inato L 78 4, assassinato 67 15.

Auch Wagners Erklärungen sind falsch: ich benutze hier Imbrianis Ausstellungen, da nur ein Italiener, nicht ein Deutscher, Tadel wie den nun vorgetragenen auszusprechen berechtigt ist.

30 32 hozzole. W 31r padellette di rame con maniche di ferro. Imbriani 49.

67 6 Zarrahuino. W 66r = cinciglione: warum, sagt er nicht: Imbriani 88. Die französische Uebersetzung (115 Tria) übergeht das Wort.

67 39 Piedigrotta. W 67r presso la grotta. Imbriani 89r: luogo ormai chiuse nell' ambito della città di Napoli. La festa di Piedigrotta dura tuttavia. L 28 40.

Auch die Verbesserungen, die Wagner unter dem Texte empfiehlt, oder mit ausdrücklicher Freude an die Stelle der Ueberlieferung setzt, gefallen mir wenig. Ich gebe auch von diesen Verbesserungen Proben, und überlasse es dem Leser, aus der vorher abgedruckten Liste von Stellen, an denen Wagners Text von seiner Vorlage abweicht, zu ergänzen was ich hier bringe: es ist ja nicht unwahrscheinlich, daß diese Abweichungen gelegentlich nicht auf Nachlässigkeit, sondern

Digitized by Google

auf dem irrigen Glauben an die Fehlerhaftigkeit der alten Drucke beruhen.

5 12 tronco: W 4r truogo. Daß ein *Trog* in diesen — obscoenen (Imbriani 18) — Zusammenhang nicht paßt, dürfte einem nicht eiligen Leser einlenchten. Trnncus ist bei DuCange lapis cavus, ubi aqua . . . effunditur: man mnß die deutschen Alpen nnd Italien kennen, um zu wissen, wie oft dort Wasser durch einen hohlen Baumstamm eingefangen und geleitet wird.

12 26 uà fa : W 12 14 vo' far. Vergleiche L 64 29 65 26.

13 20 seggio di Nilo in Neapel: vergleiche 53 2 und den seggio di San Paolo in Neapel 97 3. W 13r Nola, was er leider nicht erklärt hat.*)

21 38 latrinesco : W 22r zweifelnd ladronesco. Sanguino verspottet die Latinismen des Pedanten, die er catacumbaro (aus dem Genetive catacumbarum) nennt, *Erbbegräbnissprache*, nnd grammuffo *höchst müffig* und *unelegant*: dazu paßt doch wohl latrinesco *in den Abtritt gehörig*: vgl. 55 4. Zu catacumbaro vergleiche Santasantoro 549 15, medio milloro 68 13 = medinm illornm, omnio rero 38 38, mortoro 51 1, defontoro 72 36. Ennius hätte hier noch Einmal leben müssen.

24 26 Voi : W 25 3 Oibò als Bessernng eines — angeblichen — ubi des ersten Drucks.

31 2 intempiatura : W 31r zweifelnd intonicatura. Neben travi.

31 18 mesescha di botracone in Pugla : W 31r zweifelnd mischiata di bottarica di Puglia. 553 28: meine Mittheilungen 2 11 ff. Imbriani 52.

37 36 senzeverata ans senze verata des Archetypus : W 38 4 essenza verace, am Rande als noch wahrscheinlicher rettificata. Schon von Imbriani verbessert. Çṛngavêra der Indier wird von FAPott nnd ERoediger ZKM 7 127 dnrch allerhand Sprachen verfolgt: eine senzeverata oder zenzeverata ist eingemachter Ingwer oder aber eine mit Ingwer gewürzte Speise.

42 5 modorro: W 42r vermuthet modo di dire oder prodotto. Wagner hat auch über Spanisches geschrieben: er hätte das bekannte modorro *verschlafener Einfaltspinsel* kennen sollen. Neapel

*) Für einen Professor der italienischen Sprache, wie Wagner einer zn Marburg war, ist es eigentlich etwas stark, über die Seggi di Napoli nichts zu wissen, da die Sedili oder Seggi die Grundlage der städtischen Verfassung Neapels waren: in Florenz hatten die entsprechenden Loggie meines Wissens weniger zu bedeuten. Wer mäßig orientiert ist, kennt Camillo Tutinis Buch dell' origine e fundazion de' Seggi di Napoli 1644, oder doch Alfreds von Reumont Werk über die Carafa von Maddaloni 1 111 ff. 413 2 359 ff. Nido daselbst 2 136.

Digitized by Google

stand seit 1505 unter der Herrschaft der Spanier: modorro ابله oder جاهل Pedro de Alcala 313[1] 20 21 meines Nendrucks. Als Spanisch hat, wie ich nachträglich sehe, modorro schon Imbriani 65 erkannt.

44 35 oscitarete : W 45[r] vermuthet oscillerete [so]: Imbriani 68.

110 5 questo ferro : W 109[r] questa sferza.

117 34 Aethera che vuol dire corridori. W 119[r] pare che qui si confondano il vocabolo gr. *αἴθρα*, e il latino atria da atrium. Cratylus 410 *B*.

138 19 Maphelina. W 140 12 Mafelina, W 140[r] vermnthet Messalina.

142 13 Circello. W 144[r] vermuthet Gingello.

146 33 giarra. W 148[r] comunemente gerla. Nach Diez (wer vor ihm so?) ist gerla das gerala der Casseler Glossen, und stammt von gerere, ebenfalls nach Diez (wer vor ihm so?) ist giarro — Bruno braucht noch das richtigere giarra — gleich جرة. Engelmann-Dozy [2] aliara 139, jarra 290. L 553 22. W 1 144[r].

148 10 et gorda. W 149 37 läßt et stillschweigend fort, und vermuthet am Rande iugorda oder gentil corda.

149 14 Grunnio Corocotta : W 151 grngno corocotta, und am Rande: o crocotta, crocuta, gr. *κροκοττας*, spezie d'iena etiopica presso Diodoro Sicil. ed Eliano. MHanpt, opuscula 2 178, citiert Georges.

Wagner giht, was ich im Interesse meiner HerausgeberEhre ausdrücklich feststellen mnß, gelegentlich als Lesarten der Archetypi Dinge an, die ich in meinen Exemplaren nicht finde. Es wird zu untersuchen sein, ob vielleicht doppelte Drucke mit gleicher Jahreszahl umlaufen.

5 37 Ricordateni. W 5[r] L'originale ha ricordarvi.

24 26 Voi. W 25 3 Oibò, und am Rande Il testo ha *ubi*.

121 32 Firenze. W 124[r] Fierze il testo. Nein: Fiērze, was durch Verstellung Eines Buchstabens für Firēze = Firenze steht.

137 10 Rodomonte. W 139 2 Rodamonte, W 139[r] Il testo: Redi sanza.

255 11 disolgar. W 258[r] disoglar.

Fragen wir nun, nachdem die Unbrauchbarkeit der einzigen vorhandenen Ausgabe der erhaltenen italienischen Schriften Brunos erwiesen sein dürfte, wie eine neue Sammlung eingerichtet werden müsse, so werden wir uns zunächst an das halten, was ein vorzugsweise sachverständiger Italiener, Vittorio Imbriani, in dem oben angezogenen Buche, auseinandergesetzt hat. Imbriani verlangte einen ganz getreuen Abdruck der Archetypi. Einen solchen hat vom Candelaio Imbrianis Schüler Giovanni Tria im Jahre 1886, in Fortsetzung eines von seinem sterbenden Lehrer gemachten Anfanges, geliefert.

Digitized by Google

Man glaubt, Bruno habe alle seine Schriften in eigener Person durch die Presse geführt. Er habe in Genf sein Brod als Corrector verdient: daß er in späteren Jahren in Frankfurt seine lateinischen Bücher selbst korrigiert, sei durch Wechel ausdrücklich bezeugt: für italienisch geschriebene Arbeiten habe es in Paris und London schwerlich Correctoren gegeben: nicht einmal des Italienischen kundige Setzer werde man gehabt haben, und so sei der Verfasser italienischer Dialoge ganz natürlich dazu gekommen, falls er seine schwer zu verstehenden Texte nicht habe verderben lassen wollen, die Druckbogen selbst zu bessern. Daraus folge, daß eine neue Ausgabe der opere italiane di Giordano Bruno nichts sein dürfe, als eine buchstäblich treue Wiederholung der uns die Handschrift des Verfassers ersetzenden alten Drucke.

Ich habe, bevor ich selbst an die Arbeit gieng, die Sache genau eben so angesehen wie Imbriani, mit dem ich erst um Ostern 1885 in Neapel die Pflichten eines Herausgebers persönlich durchsprach. Ich freute mich, daß die Angelegenheit so lag: sonst hätte ich, nicht Romanist, des neueren Italienisch nur höchst unvollkommen kundig, eine neue Ausgabe Brunos nicht unternehmen dürfen.

Allein wenn Bruno Eines seiner italienisch geschriebenen Werke für die Presse selbst revidiert hat, so hat er es mit allen übrigen nicht gethan. Ich habe Wagners Text nach den Archetypi korrigiert, ich habe einzelne Archetypi abgeschrieben, und für mich gemachte Abschriften der Archetypi nachverglichen, ich habe jeden meiner Correcturbogen fünfmal gelesen, so daß ich mich für befugt zum Urtheilen halten darf. Das Urtheil lautet wie ich es oben gefaßt habe. Damit ist aber einem buchstäblich treuen Abdrucke der Archetypi, wie es scheint, der Stab gebrochen.

Doch ist das nur ein Schein.

Denn wollten wir die Schreibung der Archetypi ändern, so dürften wir dies doch nur entweder nach den Grundsätzen Brunos oder nach den Grundsätzen seiner gebildetsten Zeitgenossen thun, und solche Grundsätze sind meines Wissens nicht vorhanden. Die von LBlanc in seiner Grammatik 23 bis 27 verzeichnete Litteratur ist eine Litteratur von Streitschriften, also von Schriften, die in einem sie alle vereinigenden, nach Seiten und Zeilen bequem citierbaren Quarthande vorgelegt, und danach vollständig durchgearbeitet sein müßten, bevor man Aussagen über etwa anerkannte Grundsätze italienischer Orthographie des sechszehnten Jahrhunderts wagen dürfte. Die alten Drucke italienischer Schriftsteller, die ich kenne, haben keine feststehende Orthographie. Herr Eduard Boehmer hat in dem Confronto zu den cento e dieci divine considerazioni des Giovanni Valdesso 445

Digitized by Google

über den von ihm wiederholten Urdruck seines Textes gesagt: Quanto poco il primo editore sia stato sollecito di una qualsiasi uniformità nella scrittura, si raccoglie apertamente usw.: dies mein »usw.« reicht bei Herrn Boehmer von der Seite 445 bis zur Seite 474. Was der Mann that, der 1550 zu Basel jene considerazioni herausgab, stimmt durchaus nicht mit dem was sich in den Urdrucken Brunos findet: wenn ich nun gar etwa des Antoninus Venutus Noteusis de agricultura opusculum durchsehe, das um meiner GeoponicaStudien willen in dem Drucke von Venedig 1556 auf meinem Pulte liegt, so ergibt sich abermals Anderes. Bruno selbst hat an Einer Stelle ein Interesse für die Schreibung seiner Muttersprache ausgedrückt: ich bitte Seite 223 meines Neudrucks selbst nachzulesen. Hat Bruno nach meiner Ueberzeugung eigentliche Grundsätze nicht gehabt, so haben ihm Neigungen niemals gefehlt, und wenn er den Candelaio anders schreibt, als die übrigen Bücher, so hat das gewis seinen guten Grund, und es ist ein Verbrechen, den Candelaio*) nach den philosophischen Büchern umzuformen. Dort Volkssprache, hier die Sprache der Gelehrten oder doch Gebildeten: also, weil andere Art zu sprechen, gewis auch andere Art zu schreiben. Zu beachten wird aber sein, daß Bruno in den philosophischen Schriften sich $223_{32}$ mit zornigem Hohne über diejenigen äußert, die das h in homo, honore, Polihimnio beseitigen, daß aber $583_{37}$ ff. $584_{11}$ ff. Onorio auftritt, daß also das oben gefällte Urtheil, Bruno habe nicht selbst korrigiert, ja sich gar nicht um die Correctur bekümmert, für die philosophischen Schriften jedenfalls gelten dürfte, wenn es auch vielleicht für den Candelaio nicht gilt. Man frage sich, ob der Mann der $223_{30}$ ff. geschrieben, so und so viel Male in den Correcturbogen, wenn er sie selbst korrigiert, Onorio würde haben stehn lassen. Daß Bruno 328 nicht selbst korrigiert habe, scheint mir klar. Welcher Schriftsteller würde $328_5$ *infinito. 90. che* in einer Aufzählung nicht beseitigt haben, in der es *infinito. Quarto che* heißen muß? Bruno hatte *infinito. 4°. che* geschrie-

*) Noch kürzlich fand ich Candelaio durch *Lichtzieher* übersetzt: aber candelajo non ha il significato di candeliere [*chandelier*], Imbriani 122. Da Bonifacio nach $109_7$ di buon parentado (nach $97_8$ vom seggio di San Paolo) ist, wird er wohl kaum ein Seifensiedergeschäft betrieben haben. Die Herren mögen $105_{27}$ ff. mit Genesis $38_9$ nachlesen und Bruno $40_{33}$ $109_{11}$ vergleichen, so werden sie einsehen, wie richtig Imbriani, Natanar secondo 123, den Titel Candelaio obscoen gedeutet hat. Da ich unten, wann ich auf den Einen Nutzen zu reden komme, den ich mit meiner Ausgabe Brunos sicher zu stiften hoffe, Büchmanns gedenken muß, erwähne ich hier, daß ich seiner Zeit, als ich noch Lehrer in Berlin war, dem verstorbenen Büchmann Genesis $38_{28}$ als Quelle des Habeat sibi nachgewiesen habe. Natürlich aus der Vulgata, also alt.

Digitized by Google

ben [vgl. $328_7$], und ein Esel, dem gleichwerthig, von dem Schelling im Vorworte zu seines Freundes Steffens kleinen Schriften spricht, oder dem, der dem verstorbenen Lotze *es kommt eine Zeit, da der Mensch der Mädchen* (für: Märchen) *müde wird* aufbürdete, hat *4°* = *Quarto* in 90 verderbt, $328_7$ *5°* in *30*.

Imbriani verlangte in dem oben genannten Aufsatze, daß die Urdrucke der italienischen Werke buchstäblich treu, ohne jede Aenderung, wiederholt werden sollten. Imbrianis Verlangen ist, wie schon bemerkt, von seinem Schüler Tria zu Neapel 1886 für den Candelaio erfüllt worden. Ich habe nicht völlig ebenso gehandelt wie Imbriani selbst gehandelt haben würde, da ich alle ganz offenbaren Druckfehler der ersten Ausgaben beseitigt, und dieselben am untern Rande sorgfältig verzeichnet habe, so daß jeder sofort bessern kann, wann ich zu Unrecht den alten Text verlassen haben sollte. Für mich hatte dies Verfahren einen besonderen Nutzen: es zwang zum schärfsten Aufmerken. So unvollkommen ich Italienisch verstehe — ich scheue mich, es mit Eingeborenen zu reden, um ihnen nicht wehe zu thun —, so sind mir doch die jetzt üblichen Formen und Wendungen immer noch geläufiger als die im sechszehnten Jahrhunderte umlaufenden: wäre ich wie Wagner verfahren, so würde mir höchst wahrscheinlich viel Wichtiges entgangen sein, während ich bei meiner Art zu arbeiten allenfalls Gefahr lief, falsch zu ändern, aber jedem Sachverständigen erstens die Sicherheit bot, daß das von mir Erhaltene nicht ein von mir verschuldeter Druckfehler sei, zweitens ihm die Möglichkeit gewährte, selbst aus voller Kenntnis des Thatbestandes heraus richtiger als ich zu entscheiden.

Die Zeilen habe ich gezählt, so daß jeder Philologe nun das Citieren bequem hat. Die Seitenzahlen laufen durch die Bände durch, um für jeden Benutzer, der nicht ein Penny-a-liner ist, das Anführen abzukürzen: Band 2 Seite 720 Zeile 5 ist garstig, da $720_5$ ausreicht.

Auch die Interpunction ist von mir im Wesentlichen unangetastet gelassen worden. Bruno setzte Interpunctionszeichen nicht der Logik, sondern der Declamation, dem Vortrage, zu Liebe, wie am besten aus 23, 36—39 meines Druckes erhellen wird. Lucia, die Zutreiberin einer öffentlichen Dirne, liest nur mit Mühe: darum hat Bruno in den vierzehn Zeilen, die sie vorlesen muß, außer dem Endpunkte nur vier Interpunctionen. Er gibt dadurch eine Bühnenweisung: Lucia hat, so zu sagen, buchstabierend zu lesen. Ist die 23, 26—39 vorliegende Thatsache richtig gedeutet, so muß überall die Interpunction als Anweisung zum Sprechen, nicht als Schematisierung des Satzbaus aufgefaßt werden. Da Ich natürlich nicht weiß, wie ein Südltaliener in dem dritten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts vorgetragen hat,

Digitized by Google

durfte ich nicht wagen, irgend welche erheblichen Aenderungen an der Interpunction der Urdrucke vorzunehmen. In diesem meinem Entschlusse wurde ich durch die Auseinandersetzung bestärkt, die Bruno 46 28 ff. dem Pedanten Mamphurio in den Mund legt.

In dem von mir benutzten Goettinger Exemplare des Candelaio fehlt Blatt 112 (bei mir 90 24 bis 91 10): ich habe es aus Trias Abdrucke ergänzt. Am wenigsten zuverlässig sind in meiner Ausgabe die Seiten 403 1 bis 436 12 celebrati und 559 1 bis 606 Ende. Ich konnte in Deutschland kein vollständiges Exemplar des Spaccio und gar kein Exemplar der Cabala auftreiben. Das auf den vorhin angegebenen Seiten bei mir Gedruckte ist aus dem Exemplare des brittischen Museums von einer mir durch EMThompson empfohlenen Engländerin abgeschrieben worden: die von dieser Frau gefertigte Abschrift der Cabala habe ich selbst in London mit dem Urdrucke verglichen, während 403 1—436 12 in den letzten Correcturen (für die ersten hatte ich eine im Anfange unseres Jahrhunderts gefertigte Copie aus München bekommen) von der Abschreiberin noch einmal mit dem Originale zusammengehalten worden ist.

Unrechtmäßigerweise getrennte Wörter habe ich mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel 37 36) stillschweigend, aber leider nicht gleichmäßig, vereinigt — aus per che = perche und Aehnlichem darf nichts über die Originale gefolgert werden —, fehlerhaft vereinte Wörter nur unter gleichzeitiger Angabe der ursprünglichen Lesart getrennt. Acut und Gravis galten dem Bruno vermuthlich gleich viel: es war meine Absicht, sie, obschon nichts darauf ankam, stets wie Bruno zu schreiben. Daß dabei gelegentlich Versehen untergelaufen sein werden, ist von vorne herein gewis: Kritiker, denen die Wahrheit heilig ist, haben also einen weiten Spielraum für ihren Tadel. Auch s und f richtig auseinanderzuhalten, war bei der Erbärmlichkeit der alten Drucke oft recht schwer, so daß, was s und f anlangt, mancher Fehler der Archetypi unangemerkt geblieben sein mag. Da man jetzt dunque, Bruno aber, wo er ausdruckt, dumque schreibt, habe ich angemerkt, wann die Archetypi dūque oder dūq; geben.

Nun komme ich zu dem beschämendsten Theile meiner oratio pro domo, dem Eingeständnisse meiner Fehler. Bis jetzt habe ich nur Einen Druckfehler bemerkt: an einer Stelle, die ich im Augenblicke nicht wiederfinden kann, steht — in einem Gedichte — ein u für ein n. Zu 324 35 ist nicht angemerkt, daß das erste s des Wortes suppositioni mit der Hand in den schon fertigen Bogen hineingedruckt ist. Schlimmer ist, daß ich zwei von Bruno selbst gemachte Verbesserungen, die ich C nenne (im Gegensatze von T[ext]), nicht eingetragen habe. Denn 640 34 ist aus 622 14 vor quei ein se einzusetzen,

Digitized by Google

und 640 35 aus 622 14 seguite für seguita zu schreiben. Weiter habe ich zuerst geändert was nachmals mit Recht nicht geändert worden ist. 203 40 arithmetrico und 289 26 Arithmetrica sind »gebessert«, aber 333 35 413 37 489 23 ist Arithmetrica, 512 24 Arithmetrici unangetastet gelassen worden, da Bruno, der schwerlich Griechisch verstand, durch die Analogie von Geometria irre geführt worden zu sein scheint. 424 26 ist aborso gehlieben, 718 24 aborsi zu aborti gemacht: aborsus Acta Sanctorum Februar 2 729a. Propositio 20 2 161 38 [329 7], gegen proposito 258 37 [297 25] 309 37. Absoleto 378 1 719 32, prorogatiua 253 18 272 22 (wie 360 35 474 6 im Texte geblieben ist), prosuntuoso 466 25: 33 14 pernotiate, 509 6 prospettiua, discrettione 396 13 405 31 421 24 425 27 524 20 545 32 548 6 720 11, mußte ich erhalten. Ueher perdonatime 50 17 73 16 82 3 82 8 104 24 erbitte ich die Belehrung eines italienischen Gelehrten.

Daß 370 14 chirugia unbehelligt geblieben ist, wird Niemand beanstanden, der in Malagolas herrlicher, mir als einem Abgeordneten der Goettinger Gesellschaft der Wissenschaften hei der Jubelfeier in Bologna zum Geschenke gemachten Ausgabe der Statuti delle università e dei collegi del studio bolognese 484 ff. die *χειρουργία* in amtlichen Urkunden cirusia cirosia cirugia geschrieben findet.

Ich habe mich in den Symmicta 1 131 wie in den deutschen Schriften 265 (und sonst) über die »dummen Jungen« ausgesprochen, welche Bücher öffentlicher Bihliotheken mit ihren Beischriften und Zeichen besudeln. Nach meiner Anschauung müssen solche Schlingel, auch wann sie in Amt und Würden sind, unnachsichtlich von der Benutzung der geschädigten Bibliothek für immer ausgeschlossen werden: so handelt man im brittischen Museum. Als ich, vor ich weiß nicht wie viel Jahren, das Goettinger Exemplar des Candelaio entlehnte, um meinen Wagner nach ihm zu korrigieren, war es tadellos: jetzt ist ein moderner Schmierfink darüber her gewesen. Das Berliner, aus FJacohis Bibliothek stammende Exemplar der Schrift de la causa, principio et uno ist in die Pfoten eines Subjekts gerathen, das eigentlich RaschiSchrift zu verwenden gewohnt gewesen zu sein scheint. Ich will ausdrücklich öffentlich feststellen, daß ich die Sache amtlich zur Anzeige gebracht, und selhst — für die, welche mich kennen, selhstverständlich — an diesen Ferkeleien unschuldig bin.

Durch die vorstehenden Ausführungen wird, so denke ich, jedermann in den Stand gesetzt sein zu heurtheilen, wie ich meinen Neudruck der italienischen Werke Giordano Brunos aufgefaßt wissen will. Da ich recht viel Geld, weit mehr als ich eigentlich verantworten kann, und etwa zweitausend schwerste Arbeitstunden an diesen Neudruck gewandt habe, wird man mir nicht versagen wollen,

Digitized by Google

an jene Ausführungen noch einige Mittheilungen über die Gedanken anzuknüpfen, die mich dazu gebracht, meine Ausgabe zu veranstalten, Gedanken, die sich mir während ich mein Buch vorbereitete und durch die Presse führte, bewährt und geklärt haben.

Vorab: für die Menge habe ich nicht gearbeitet. Das lehrt schon die Ausstattung meiner Ausgabe, das lehrt die lediglich genau citierende Gelehrte als Leser in das Auge fassende Zählung der Zeilen, das lehrt, so sehr er ausdrücklich auf die Wiedereinbringung meiner Auslagen hin berechnet ist, der Preis derselben.

Bruno, obwohl (oder weil) niedrigster Herkunft, glaubt nicht an allgemeine Bildung, und nennt 719 II das Sursum corda der Kirche nur für diejenigen angestimmt, die Flügel haben. Er wendet sich mit seinen Büchern mit nichten an den großen Haufen. Selbst wenn ich anders dächte als Bruno, das heißt, wenn ich überzeugt wäre, die Fragen der Metaphysik seien für einen Kreis zu beantworten, der jene Fragen aufzuwerfen nie in der Lage war, selbst dann würde es mir nicht einfallen dürfen, die Arbeiten eines Philosophen und eines Dichters wider dessen Willen Leuten anzubieten, die nicht nur Philosophen und Dichter nicht sind, sondern die den Schein der Philosophie und der Poesie lediglich preisen, weil dies zu thun irgend welchem Egoismus vorläufig noch förderlich ist. Also meine Ausgabe dient der Wissenschaft, nicht einer Partei, am allerwenigsten der Gott leugnenden, die Geschichte verleugnenden Partei des Freisinns.

Als ich mich zu Ostern 1885 in Rom aufhielt, waren aller Orten die Mauern mit Anschlägen bedeckt, in denen zu Sammlungen für ein Denkmal Brunos aufgefordert wurde. Berühmte und nicht berühmte Namen standen unter dem Aufrufe, zwischen ihnen die Namen von Männern, von denen ich wußte, daß sie niemals eine Zeile Brunos gelesen, die Namen anderer Männer, von denen ich wußte, daß sie in ihren Vorlesungen über Geschichte der Philosophie Bruno behandeln, obwohl sie keine Sylbe Italienisch verstehn. Unter den vielen Lesern jener Maueranschläge habe ich keinen Einzigen auf einer Kenntnis des Gefeierten ertappt: Bruno war ein Märtyrer für die Freiheit des Denkens — dieser Satz war Alles, was herausgelockt werden konnte. Eine Genügsamkeit, die ich mit demselben Rechte lasterhaft nennen darf, wie ich die in den Symmicta 1 65 5 besprochene lasterhaft nenne. Man muß genau kennen, was man beschwärmen will.

Um die Bedeutung klar zu machen, welche meine Ausgabe der italienischen Schriften Brunos für die Romanistik hat, erinnere ich an folgende Thatsachen.

Daß die Sprache Giordano Brunos in dem heute gültigen Verstande eine klassische sei, wird Niemand vermuthen, derjenige am

Digitized by Google

wenigsten, der das von Gallicismen und nutzlosen Neologismen strotzende Italienisch der Zeitungen für mustergültig erachtet: die Zeitungsleser werden sich also, falls sie ja einmal meine beiden Bände zur Hand nehmen, auf arge Enttäuschungen gefaßt machen müssen: um so mehr so, als Bruno auch dem toscaneggiare nicht freundlich gesinnt gewesen sein dürfte. Nicht ohne Grund legt er gerade dem Pedanten Mamphurio 35 7 die Phrase von der eleganza in lingua Aethrusca (moderne Pedanten würden dies kostbare Aethändern) vel Tuscia in den Mund: wenn dieser Mamphurio 22 20 vosco [68 30] für Ethruscius als con voi erklärt, so wird er allerdings heut zu Tage am Arno mit dieser Erklärung wenig Glauben finden. Non e' Latino, ne Ethrusco 54 34: vgl. latrino et trusco 55 4. Questa voce non é tosca 223 30.

Schweigen will ich von Einzelheiten wie der, daß Bruno aria mit Ausnahme Einer Stelle, die ich geändert habe, stets als Masculinum braucht: ausdrücklich mache ich junge Romanisten daranf aufmerksam, daß eine Arbeit über die Formenlehre Brunos gewis mit Dank aufgenommen werden würde. Der ehrenbelobte Mamphurio braucht zum Beispiel 53 18 in einer einzigen Zeile hauessiuo, fussiuo, harestino. 44 4 55 20 facessiuo: alzaimo 49 30: acciaffaimo 49 31: fussimo 49 36: fugginimo 50 30: amastiuo 62 27: fussiuo 64 5: potessiuo 65 8. Schon GTria hat (unter Berufung auf seinen Lehrer VImbriani) in seiner Ausgabe des Candelaio auf die allen Romanisten wichtigen -no bei Bruno aufmerksam gemacht: die von Tria angeführten Beispiele hat Wagner alle mit einander beseitigt, so daß durch Wagners Text ein Grammatiker kaum veranlaßt wurde, sich um den Thatbestand zu kümmern. L 9 2 essendono : W 8 32 essendone. L 11 4 hauendono : W 10 21 avendone. L 27 38 esserno : W 28 17 esserne. L 94 36 esserno : W 95 2 esservi. L 108 23 essendono : W 108 14 essendo. Tria, der Imbrianis Natanar 99 citieren mußte, hat (wie sein Lehrer Imbriani) Eine Stelle übersehen, in der Wagner Avendono erhalten hat, 38 24, wo ich 38 19 Havendono gebe. Auch L 324 35 576 37 hat W 2 33 17 268 25 esserno stehn lassen, usw.*)

*) Imbriani, Natanar secondo 99: Appo il Bruno, come appo molti altri scrittori ed in alcuni dialetti d'Italia, si trova non saprei ben dire se in embrione o come reliquia, alcun vestigio di un plurale e dell' infinito presente e del gerundio. Und Herr Tria vor seinem Candelaio ix: In una nota, che l'Imbriani intendeva leggere o lesse alla Società Reale, dimostrava, che, tra noi, la flessione personale dell' infinito, che si crede, da' filologi propria e caratteristica del portoghese, c'è stata, spiccata, usuale. Se ne trovano, per secoli, vestigia, ne' documenti e negli scrittori. In quegli scrittori migliori, s'intende che non rifuggirono, napolitani, dagl' idiotismi napolitani, che non commisero quello errore im-

Digitized by Google

Der Grammatiker Virgilius Maro, über dessen Epitomae Ioh. Huemer 1882 in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften handelte, erwähnt die Possessiva mus ma und tus ta, quae in latinitate usitata non habentur, at tamen in dubium recipiuntur. »Hierdurch« wird Herr GGroeber in des Herrn Woelfflin Archive für lateinische Lexicographie 1 58 »an die nur dem Französischen und Provenzalischen gemäßen Grundlagen der Possessivformen der Einheit der ersten und zweiten Person erinnert«, und schließt in Folge davon, jener Virgilius sei ein Galloromane. In LBlancs 1844 erschienener Grammatik der italienischen Sprache wird 278 279 patremo signorto ziso aus Boccaccio, Pucci und sogar Dante (Inferno 29 77) belegt. Bruno läßt 94 23 den Scaramuré Signor mo sagen. [22 27.] Als ich in Rom 1885 auf der Piazza Rusticucci ausgleitend mir einen Schaden am Fuße zugezogen hatte, veranlaßte VImbriani Herrn Luigi Morandi mich aufzusuchen. Ich stand im Begriffe während der Osterferien zu Imbriani nach Neapel zu reisen, fürchtete mich aber, einem Italianissimo, der mir freilich herzlich ergeben, aber aus Patriotismus ein scharfer Kritiker war, mit einem höchst fragwürdigen Italienisch entgegenzutreten. Als ich diese Besorgnis gegen Morandi aussprach, tröstete und belehrte mich dieser über Imbrianis vecchiumi, und gedachte auch jenes mo to so, das in Neapel noch im Volke lebe, und von Imbriani angewandt werde. Am 13 April 1885 schrieb mir Imbriani, dem ich von meinem Gespräche mit Morandi erzählt hatte, in allem Ernste des bevorstehenden Todes noch scherzend, nach Rom: Mogliema e figliama stanno bene. Vielleicht wird man jetzt um seines mus tus willen jenen Virgilius Maro nicht gleich für einen Galloromanen halten.

In dem vorher genannten Archive 4 612r fragt Herr PGeyer:

> Sollte nicht auch die dem Italienischen fremde Abschwächung der Endung unt in der 3. Plur. 3. Konj., die unmöglich vom italienischen Kopisten herrühren kann . . . . . , auf Frankreich hindeuten? z. B. dicent vadent tollent descendent u. s. w.

perdonabile del toscaneggiare, il quale, se procaccia qualche planso da contemporanei malaccorti, taglia, però, i nervi, e, come ogni imitazione, è micidiale alla vera grandezza. E di esempli di tal flessione se ne trovano molti, moltissimi, che ci offrono più e meno di qnanto c'è in portoghese. Meno, perchè gli esempli nostri si restringono, solo, alla prima e terza persona plurale; più, perchè i nostri flettevano, anche, il gernndio, e, talvolta, il participio presente. Die Verantwortung für diese Aeußerungen zu tragen muß ich dem Herrn Tria überlassen: ich kann nur bemerken, daß ich bei Blanc und Diez nichts von diesen — bei Bruno unzweifelhaft vorhandenen — Erscheinungen finde, was vielleicht meinem Ungeschicke im Suchen in Rechnung zu stellen ist.



Digitized by Google

Aus meinem, kann aus Wagners, Bruno ist zu lernen, daß die Italiener des sechszehnten Jahrhunderts descendeno und ähnliches sagen durften. Bruno 6 29 discorreno = discurrunt: 11 29 occorreno = occurrunt: 16 18 procedeno = procedunt: 28 32 227 34 240 8 554 19 concorreno = concurrunt: 214 31 commetteno = committunt: 226 19 descrineno = describunt: 228 3 metteno = mittunt: 244 32 245 18 254 8 intendeno = intendunt: 244 40 comprendeno = comprehendunt: 247 40 distingueno = distinguunt: 248 18 ricorreno = recurrunt: 275 3 descendeno = descendunt. Sogar vnolen = volunt = veulent ist 592 17 möglich = vuoleno 106 31. Und oft Analoges. Uebrigens ist in Betreff des ono eno nachzulesen was Blanc 345 346 geschrieben hat.*)

Ich wünsche, daß meine Ausgabe dazu helfe, einen Mann kennen zu lehren, der mehr war als ein Märtyrer, einen Mann, der die heute in den maßgebenden Kreisen geltende Weltanschauung zuerst als solche vorgetragen hat, einen Mann, an den mehr als Ein über Bruno hinaus berühmter und gefeierter Philosoph seinen erstohlenen und erschlichenen Ruhm abtreten muß.

Meine beiden Bände enthalten, was die lateinischen Schriften Brunos, soweit ich sie kenne, nicht enthalten würden, die schärfsten Widersprüche, die man denken kann. Der Verfasser des Candelaio ist auch der Verfasser der heroici furori. Der Verfasser des Candelaio ist ein Mann der sieht was ist, der mit einer Genauigkeit ohne Gleichen darstellt, der den Schmutz als Schmutz malt, aber ohne sittliche Noethigung, der, bloß weil er die Gabe der Darstellung in allerhöchstem Maße besitzt, Vorgänge und Menschen zeichnet, vor denen die meisten Anderen voll Ekel die Augen schließen würden: der Verfasser jener furori erklärt Devisen, oft in der hinreißenden Sprache eines der Zukunft vollen, schmerzensreichen, siegesgewissen Sehers, gelegentlich auch im Style der italienischen Hofdichter, die mit den Formen spielten, weil der Inhalt des Lebens und Liebens ihnen fehlte: man lese 638 3 ff. 665 6 ff. 750 32 ff.. Grund genug, den Bruno einmal darauf hin zu betrachten, was für ein Mensch, was als Mensch er gewesen ist: eine Betrachtung, die man jedem bedeutenden wie

*) Ich benutze die Gelegenheit, um für ein dem der Herren Groeber und Geyer ähnliches Versehen um Entschuldigung zu bitten. Ich habe 1874 in meinem für die Theologen des nächsten Jahrhunderts gearbeiteten Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi xvi aus dem caballicare einer von mir veröffentlichten Urkunde geschlossen, daß dieselbe wegen chevaucher in Gallien abgefaßt sei. Ich kannte dabei Spanisches cabalgar seit meiner UnterSecundanerZeit, italienisches cavalcare mindestens durch cavalcata ich weiß nicht wie lange: ich war unbesinnlich, als ich jenen Satz im Psalterium schrieb — allerdings auch nicht Romanist.

Digitized by Google

unbedeutenden Manne zuwenden sollte, wenn man ihm wirklich gerecht werden, ihn nicht als Blendwerk zur Vertheidigung einer Partei benutzen will.

Es ist ein sehr ersprießlicher Gedanke der neusten Zeit, zur richtigen Beurtheilung irgend wie Bahn brechender Menschen sich und Anderen durch Kenntnisnahme von dem Eindrucke zu verhelfen, den jene Menschen auf ihre Zeitgenossen gemacht haben. Im ausgedehntesten Maße ist diese Arbeit von verschiedenen Gelehrten zur Klarstellung des Wesens Goethes unternommen worden. Je näher der Beurtheilende dem Beurtheilten steht, desto besser, falls die Nähe der Wahrhaftigkeit keinen Eintrag thut: man vergleiche beispielshalber etwa, wie sich Clemens Brentano am 29 Juli 1825 über Bettina von Arnim gegen Görres äußert (JvGörres gesammelte Briefe 3 184 ff.). Es ist uns nicht so gut geworden, zu hören wie Zeitgenossen Brunos über Bruno aussagen: Michel de Castelnau, Sieur de Mauvissière usw., dem Bruno die Aschermittwochsmahlzeit wie die Bücher de la causa, principio et uno und de l'infinito universo et mondi gewidmet hat, gedenkt in seinen Denkwürdigkeiten des von ihm beschützten Philosophen mit keiner Sylbe, da diese Denkwürdigkeiten mit der Schlacht von Montcontour und dem auf diese Schlacht folgenden Frieden von Saint-Germain en Laye schließen*): ob die

*) Les mémoires de Michel de Castelnau, seigneur de Mauvissiere [so], liegen mir in einer drei Foliobände starken, 1731 zu Brüssel von J. Le Laboureur besorgten nouvelle édition vor. Sie reichen von 1559 bis 1570. Man lese vor Allem 1 266 Ende.

Maria da Boshtel (bei mir $264_{27}$) ist noch in der allerneusten Zeit einem Anhänger Brunos nicht näher bekannt gewesen. In der eben angeführten Ausgabe der mémoires de Castelnau findet sich 3 141 ff. eine histoire généalogique de la maison des Bochetels, aus der hervorgeht, daß die Familie Bochetel zur rôture gehörte, aus Rheims stammte, aber um 1450 durch eine geschickte Heirath mit einer Kaufmannstochter aus Bourges in die Geschäfte kam. Dieses ersten (Jean) Bochetel Urenkel Guillaume Bochetel war durch seine Schwester Gabrielle (dame de Gallifard) der Schwager jenes Jacques Hervé (Seignenr de Palin et du Chastellier), dessen Tochter Gabrielle Hervé des großen Jacques de Cujas (Cuiacius) zweite Frau wurde: Guillaume war sécrétaire des finances unter Franz dem Ersten, wird aber noch als maître behandelt. Endlich Guillaume Bochetels Sohn Jacques Bochetel, Geschwisterkind mit der zweiten Frau de Cujas, ist der Vater der Marie Bochetel, héritière de Brouilhamenon, sainte Lizaine, Poirieux usw., die am 26 Juni 1575 Brunos Gönner Michel de Castelnau heirathete. Sie starb im December 1586, nachdem sie einem Sohne das Leben gegeben, der, da seine Mutter eine Erbtochter war, in der Geschichte (er war Marschall von Frankreich) als Jacques Marquis de Castelnau Bochetel auftritt. Das Wunder von Anmuth, bei mir $264_{27}$ ff. beschrieben, und $264_{28}$ Maria da Castelnouo genannt, hieß (Mémoires 3 154) Catherine Marie de Castelnau, und heirathete 1595 Louis de Ro-



Digitized by Google

Correspondenz Philipp Sidneys, eines anderen Gönners unseres Philosophen, erhalten ist, und ob sie etwas über Bruno enthält, vermag ich nicht zu sagen. So bleiben wir, um uns ein Bild von dem Menschen Bruno zu entwerfen, lediglich auf des Mannes eigene Aussagen und auf das Durchdenken seiner Entwickelung angewiesen.

Bruno fordert zu einer Betrachtung seines Lebensganges selbst heraus, wenn er seine von dem französischen Bearbeiter 193 (Tria) ausgelassene Grabschrift auf Giacopone Tausillo mittheilt, 102 1 ff. Auch Bruno kannte offenbar sein Loos schon früh am Morgen seines unsteten, innerlich bewegten Erdendaseins. Tief aus dem Herzen quellen die Worte, die er 419 zu Ehren des ewigen Lebens spricht, dort sei das Ende der an Stürmen reichen Arbeiten, dort das Bett, dort stille Rast, dort sorgenlose Ruhe. So redet nur ein Mann, der schon als Dreißiger (die Stelle ist 1584 gedruckt) zum Sterben müde und zum Sterben zu müde, aber zugleich zum Sterben zu lebendig ist.

Francesco Fiorentino*), am ersten Mai 1834 zu Sanbiase gebo-

chechouart, einen Mann altadeligen Geschlechts. Man mag sich irgend ein Bild des Gesandten Castelnau ansehen, um zu ermessen, daß die Vermuthungen von einem zarten Verhältnisse Brunos zu Maria da Boshtel, d. h. Marie de Castelnau, geborenen Bochetel, ohne Grund sind: man mag die Correspondenz Castelnaus lesen, und bedenken, daß Marie Bochetel, verehelichte de Castelnau, am 22 Februar 1576 dame d'honneur der Königin Catherine (de Médicis) von Frankreich wurde, und dies bis zu ihrem Tode blieb, man mag bedenken, daß die nachmalige Frau de Rochechouart nach der Königin Catherine Marie hieß: dann wird man nicht glauben, daß der Botschafter Frankreichs in London zu Bruno irgend welche intime Beziehungen gehabt hat. Heinrich der Dritte hatte dem Professor Bruno Empfehlungen an Castelnau gegeben, wie sie viele bekommen haben werden, und der Botschafter war mildherzig: das ist Alles. Die maschi des Hauses Castelnau (L 264 $_{29}$) waren zwei an Zahl, von denen nur Einer (der schon genannte Jacques, nach dem Sohne der Maria Stuart genannt) zu Jahren kam. Man schreibt: »selbst zarte Frauenhuld flocht hier [in England], wie es scheint, eine duftige Rose in den schweren Lorbeerkranz des [sich il fastidito neunenden] heimathlosen, weil der Welt gehörenden, Dichters und Denkers. Er, der sonst einem Schopenhauer an Weltverachtung wenig nachgibt [??], wird jetzt nicht müde, die englischen Frauen und Jungfrauen als tugendsame Ausnahmen ihres Geschlechts zu feiern, vor allem aber Maria von Boßtel«, die eine Französin war, und ihr *da* als Erbtochter führte, wohl als Erbtochter aufgeheirathet worden war, übrigens mit dem ganzen hohen Hause von JBodin (le docte Bodin) am 9 December 1586 recht Mamphurio-mäßig gelobpreiset wird. Immer lieber eine Phrase zu wenig, als eine zu viel machen: das ist klüger.

*) Ueber ihn und seine Schriften unterrichtet sein bester Freund VImbriani in dem Vorworte, das er Fiorentinos Buche il risorgimento filosofico nel quattrocento voraufgeschickt hat. Dies Buch mögen sich Freunde der Geschichte der Philosophie auch außerhalb Italiens ja nicht entgehn lassen: sie werden in ihm Vieles finden, was wenigstens ich anderswo nicht angetroffen habe.

Digitized by Google

ren, am 22 December 1884 zu Neapel gestorben, hat in dem leider jetzt nicht mehr zu beschaffenden Giornale de la Domenica — ich habe mein Exemplar verschenkt —, einer der werthvollsten Zeitschriften die ich kenne, am 29 Januar 1882 Mittheilungen aus den Steuerlisten von Nola gemacht, aus denen erhellt, daß die jetzt bei mir 452 453 leicht anfzusuchenden Namen wirklich in Nola zur Zeit und in dem Kreise unseres Bruno lebenden Menschen angehören.*) Im ersten Bande meiner Mittheilungen 82—88 kann man den werthvollen Aufsatz, den ich wiederholen durfte, bequem nachlesen. Ich bitte gleich hier, in Neapel nach den in meinem Bruno 592 $_{35}$ ff. genannten Personen zu forschen. Der sehr ehrwürdige Don Cocchiarone — das ist ein Spitzname [47 s] — ist ohne Frage Vorsteher des Klosters gewesen, in dem Bruno einst gelebt hat: der verdutzte Silvio, der melancholische Hortensio, der magere Serafino, der bleiche Cammaroto, der alt gewordene Ambruogio, der übergeschnappte Giorgio, der zerstreute Reginaldo, der aufgeblasene Bonifacio sind Mitmönche Brunos.

Unser Philosoph war Philipp getauft, nach dem Sohne des Landesherrn, Philipp von Spanien: als Philippus Brunus unterzeichnet er sich zu Genf am 20 Mai 1579 (Theophile Dufour, Giordano Bruno à Génève, zuerst im Journal de Génève vom 15 Juli 1884). Von Hingebung an Spanien zeugt dieser Vorname kaum: wenigstens Philipps Oheim hieß [362 $_{37}$] Cecco, also Francesco, doch wohl nach dem bei Pavia geschlageuen Könige von Frankreich. Wichtiger ist, daß unser Philipp, als er in den Orden der Dominikaner eintrat, Giordano benannt wurde. Giordano ist der unmittelbare Nachfolger Domingos. Kein Dominikaner würde gewagt haben, einem neu Eintretenden bei der Aufnahme den Namen des Stifters beizulegen: nur wer Dominicus getauft war, wird im Orden Dominicus gehlieben sein: so wenig es in der Kirche je einen Petrus II geben wird, so wenig bei Predigermönchen einen Dominicus. So gewis aber ein zur Bekämpfung der Simonie gewählter Papst den Namen Clemens II tragen durfte (meine Mittheilungen 1 42 ff. zu lesen, wird einem Historiker nicht schaden), so gewis durfte der Orden der Dominikaner, wie viel er von Philippo Bruno erwartete, dadurch aussprechen, daß er ihm den

*) Besteuert waren die fuochi (AvReumont, die Carafa von Maddaloni 1 56): die »Collecten« hatte — dem Namen nach — Ferdinand der Katholische abgeschafft, was ihn nicht hinderte, »Donative« zu fordern. Die Gabellen waren meines Wissens nur städtische Steuern, Lehnsträger zahlten die Adva. Dem Deutschen war, um in der Gemeinde mitrathen und mitthaten zu dürfen, eigener Rauch nöthig: haben Gothen oder Longobarden oder Normannen in Neapel die Steuern auf die Feuer gelegt?

Digitized by Google

Namen seines zweiten magister generalis Giordano beilegte. Bekanntlich ist dieser Iordanus*) ein Westphale gewesen: seinen Charakter, wie seine Genossen ihn ansahen, zu kennen, läge dem Brunoforscher am Herzen: denn diesen Charakter wünschte und hoffte man in dem gut beanlagten Knaben, den man bei der Aufnahme in den Orden Iordanus nannte, wiederanflehen zu sehen: und zu der Hoffnung muß doch ein Grund vorgelegen haben. Daß der Orden sich an die Armuth des jungen Menschen nicht stieß, war selbstverständlich: daß Philipp als postiglon de le puttane gedient hatte [362 37], mag man nicht gewußt, vielleicht über dem anziehenden, reinen Gesichte des Novizen gerne vergessen haben.

Giordano Brunos Geist ist durch eine einzige Thatsache aus den Bahnen heraus geworfen worden, die seine Kirche ihren Angehörigen zu wandeln empfiehlt. Copernicus hatte erwiesen, daß die Erde nur ein Planet, nicht der Mittelpunkt des Weltalls ist: die magnanimità dieses Deutschen (124 23 ff.), »der wenig Rücksicht auf die dumme Menge nahm«, hat bewirkt, daß Bruno sich von dem in der Summa seines Ordensgenossen Thomas dargestellten Systeme abwandte.

In einer oft ausgeschriebenen Stelle der Eudemischen Ethik ($\alpha$ 5 = 1216$^1$ 10 ff. Bekker) wird erzählt, Anaxagoras habe auf die Frage, warum man das Sein dem Nichtsein vorziehen müsse, erwiedert, weil man, falls man sei, den Himmel und die in der gesammten Welt herrschende Ordnung schauen könne. Bruno, der den Anaxagoras sechs Mal nennt, gedenkt dieser Aeußerung desselben nicht: von einer Construction des Kosmos geht auch Er aus.

Anaxagoras war ein Freund des Pericles, umleuchtet von dem Glanze der Perserkriege und dem Schimmer jeglicher Kunst, vielleicht — ich weiß nicht, ob man darüber unterrichtet ist — voll Hoffnung auf das Gelingen der Politik Athens, ein Mann, dem die sogenannte soziale Frage, dem eine Hierarchie nie Kopfzerbrechen gemacht hat. Ihm mochte verstattet sein, der Metaphysik zu leben, und die Metaphysik auf seine Kenntnis kosmischer Vorgänge zu gründen. Daß diejenigen, die eine Lampe brennend erhalten wollen, Oel darauf gießen müssen, und daß sie dies nicht immer zur rechten Zeit thun, hat Anaxagoras wohl erst spät gelernt.

Wie anders Bruno. Unter was für Menschen muß ein Mann, der

*) Die Acta Sanctorum der Bollandisten behandeln ihn im Februar 2 720 ff. Das vierbändige, zu Poitiers 1873 ff. erschienene Werk des Dominikaners Antonin Danzas — Etudes sur les temps primitifs de l'ordre de Saint Dominique. Le bienheureux Jourdain de Saxe — hat mir recht wenig Freude gemacht. Die von Giefers neu herausgegebene Westphalia sancta MStruncks (Paderborn 1854 und 1855) ist mir in Goettingen nicht zugänglich.

Digitized by Google

Priester nnd Mönch war, gelebt haben, wenn er den Candelaio und dessen Umgebnng mit der verblüffenden PortraitAehnlichkeit so spielend hinmalen konnte, vor der wir mit einem den Blick immer wieder zu dem garstigen Knnstwerke hinwendenden Abschen stehn? Welche Zustände sah Brnno in Staat nnd Stadt? Die Fremden Herren, aber nothwendige, nnd doch unerträgliche Herren: denn nnser Bruno hätte vermnthlich zngeben müssen was sein Landsmann, Ordens- und Leidensgenosse Tommaso Campanella in Betreff der Spanier zngegeben hat.*) Keine Kunst: der »für Weltkinder« Heilige malende Gioan-Bernardo 107 ist der Milchbrnder des znr Erbannng aller Gimpel für die Reinheit, Schönheit und Holdheit eines Mädchens »betenden« Heinrich Heine. Was dichtete man? Eine Kirche gab es nicht: man lese 101 17 ff. — Sipione Savolino war wohl ein Vetter Brnnos — 241 25 ff. 17 14 ff. = 537 28 ff. Ich kann nicht darüber fort kommen, daß in solchen Umgebnngen ein Mann, so lange er jung war, nicht lieber Barrikaden gebant und znr Büchse oder zum Dolche gegriffen, als er älter wnrde, nicht lieber ein Armen- und Krankenhans oder meinethalben eine Schnle gegründet, als eine anf die Astronomie sich stützende Metaphysik ansgesonnen hat.

Ich kann noch über etwas Anderes nicht fortkommen. Bei allen Philosophen von Bedeutung finde ich das Bestreben, die Berechtigung ihrer Gesammtanschauung dadnrch zu erweisen, daß sie als überall die richtige Anffassung des Einzelnen ermöglichend erwiesen wird: ein Schlüssel ist gut, wenn er schließt. Bruno lobt den Plato, wie er den Aristoteles — den Sophisten, den Pedanten — tadelt: er kennt sie also beide, am genansten den gehaßten Stagiriten. Aber nie kommt ihm der Gedanke, mit seinem Principe das zu machen was jene mit dem ihrigen gemacht haben. In der ganzen Zeit, in der Brnno vor uns steht, bleibt er derselbe, sagt er dasselbe, sagt er es auf dieselbe Weise. Dabei hatte sein ihm bekannter Ordensgenosse Albert der Große sich weit in der Welt nmgesehen: Alberts Botanik wird von dem bernfensten Beurtheiler, EMeyer, für die Botanik eines der wichtigsten Werke, die jemals erschienen, und genan genommen das einzige rein botanische aus dem fast zweitansendjährigen Zeitranme von Theophrast bis auf Cesalpini genannt (Nachtrag zum vierten Bande der Geschichte der Botanik). Ich habe mich um meines Hierolithicum willen mit Alberts liber mineralium eingelassen, und das Werk allen Steinbüchern des Mittelalters weit überlegen befunden. Ueber Alberts Erkenntnislehre belehrte uns 1881 Ioseph Bach. In

*) Vergleiche die Auszüge aus Campanellas Discorsi politici ai principi d'Italia (von Garzilli, Neapel 1848), die AvReumont in seinem Werke über die Carafa von Maddaloni 1 45 ff. mittheilt.

Digitized by Google

Alberts Schriften und in des großen Thomas summa contra gentiles finde ich weit mehr Wissen und Suchen als bei Bruno: Bruno hat sich durch solche Vorgänger nicht anfeuern lassen, concret zu werden. Des Vincenz von Beauvais gedenke ich ebenfalls in diesem Zusammenhange gerne: auch Vincenz war Dominikaner. Von Eckard, Tauler, Heinrich dem Seusen hat Bruno schwerlich etwas wissen können: die sind vor Allem Deutsche.

Den einen wie den andern Mangel kann ich mir nur aus dem Dominikanerthume Brunos erklären. Der an die Augustinianer angeschlossene Orden Domingos ist ein lehrender Orden, bestimmt, die Ketzer zum Dogma der Kirche zurückzuführen: der magister sacri palatii — das heißt, der Hofprediger des Papstes, die oberste Censurbehörde des Kirchenstaats — ist stets ein Dominikaner. Für jeden Dominikaner steht die Lehre, also das Wissen, höher als jedes andere Gut, das die Kirche bietet und pflegt. Und nur nach Wissen strebte Bruno, der zu jung in den Orden getreten war, um nicht von ihm die Richtung seines Lebens zu empfangen. Es ist dieses Ortes nicht, auseinanderzusetzen, warum es in der katholischen Theologie neben der Dogmatik nicht ein Ethos und eine Ethik, sondern nur eine Ascese und eine Ascetik, unter Umständen eine Casuistik, gibt, warum in der Gemeinschaft des Augustinianermönches Luther neben der Orthodoxie nur der Pietismus, unter Umständen die Abgabe von Consilien erscheint: das steht fest, daß bei Bruno die sonst den Dogmatismus mildernde Ascese nie eine Rolle gespielt hat, daß alle Fragen und Probleme der Ethik ihm gleichgültig und, wie es scheint, unbekannt geblieben sind. Es ist der Dominikaner in ihm, der sittliches Thun und sittlich sein nicht vermißte. Wohl soll nach 406 $_{23}$ der Spaccio della bestia trionfante gli numerati et ordinati semi della sua moral philosofia enthalten — dieser Ausdruck ist einer Recension gleich, wenn man das Buch wirklich liest —: man braucht nur einigermaßen, etwa durch Schleiermachers Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre, in die Ethik eingeführt zu sein, um zu erkennen, daß im Spaccio Bruno ein seine Kräfte weit übersteigendes Werk unternommen hat. Ich habe für ausdrückliche Studien auf diesem Gebiete der Wissenschaft keine Zeit gehabt, aber ich bin wenigstens lange genug über Brunos Schriften gesessen, um dem Eindrucke Worte leihen zu dürfen, den sie mir gemacht: ich kann auch in der Schrift über die heroici furori, die vielleicht von Manchen als in die Ethik gehörig angesehen werden wird, trotz der fremdartigen Hoheit vieler ihrer Gedichte kein dem Bruno eigenthümliches Ethos erblicken: das ist Plotin im Gewande der italienischen Spät-Renaissance: und Plotin ist ein schlechter Meister der Sittenlehre. Ich entsinne mich

Digitized by Google

nicht, in den italienischen Schriften Brunos jemals das Wort »gut« mit ernsthafter Betonung gelesen zu haben: die Wörter »Sünde, Schuld, Erlösung« finden sich meines Wissens gar nicht vor. Mit der Schönheit und der Wahrheit aber wissen die Seelen der Hunderttausende nichts anzufangen, mit einer in γλῶσσαι und Sonette eingewickelten Predigt von der Schönheit, die zur Wahrheit führe, erst recht nichts. Das Einzige was mir in den Furori im tiefsten Innern eingeleuchtet hat, ist der Satz 715 36 Ignoranti portum nullus suus ventus est: ich würde sehr dankbar sein, wenn man mich belehren wollte, wessen Eigenthum er ist. Bruno, obwohl niedrigster Herkunft, ist ein Genußmensch im geistigsten Sinne des viel zu deutenden Wortes, ein Genußmensch, der weil Er zu genießen die Fähigkeit und die Mittel besitzt, an die vielen von dem Leben wie von dem kommenden Tode geängstigten Armen am Geiste nicht denkt. Lucas 18 11 würde Bruno schwerlich nachgesprochen haben, so häßlich er über die blinde Menge sich äußert — man meint, einen Rabbiner über ἁμ hoóreç schelten zu hören —: auf dem Wege zu des von allen Gebildeten gepriesenen DFStrauß neuem Glauben, zu dem durch aesthetische Emotionen erziehenden Richard Wagner ist Bruno auf alle Fälle. Das Volk kann nicht nach Bayreuth reisen um besser zu werden: und besser werden muß es doch, wenn es ihm besser gehn soll: und besser gehn muß es ihm, denn es geht ihm recht schlecht. Brunos Mängel leite ich von dem Dogmatismus des Mannes her, wie ich den seinigen gleichzielende Bestrebungen unserer Tage von dem Altenstein-Wieseschen Systeme der Erziehung herleite, das den Kern des Menschen nicht im Willen, sondern im Wissen sieht.

Ich habe oben nicht freundlich von der Gemeinschaft Luthers geredet, und das soll stehn bleiben. Aber wenn die Bewegungen des sechszehnten Jahrhunderts, nicht nach dem Willen derer, die zu ihnen ohne es zu wollen, den Anstoß gaben, Deutschland von Rom losgelöst haben, so haben sie damit auch bewirkt, daß die lange Zeit an römisches Wesen gebundenen Grundstoffe der deutschen Natur frei wurden, daß sie in Folge davon selbstständig sich zu entwickeln in den Stand gesetzt wurden, so haben sie bewirkt, daß was im Römischen allgemein Menschliches stak, nicht mehr verworfen wurde, weil es von römischen Händen angeboten ward. Ich kann Musik wie sie Heinrich Schütz, wie sie zum Theil Sebastian Bach geschrieben, nicht für lutherisch, sondern nur — dies »nur« ist natürlich kein Tadel — für allgemein christlich und für deutsch halten: unsere Classiker setzen den Heinrich Schütz, der wahrlich den Herrn gesehen wie er wandelte und war, setzen die Motetten und Recitative — nicht die Oratorien, am allerwenigsten die Choräle — Bachs fort, soferne sie

Digitized by Google

das ewig Bleibende der Kirche und der Nation lieben und aussprechen, nicht weil sie es in Folge einer kritischen Operation erwählt, sondern weil es sie erwählt: auf das Wort kommt es nicht an, wenn die Sache da ist. Ich denke mir, in Italien würde für einen Menschen großen Herzens Aehnliches möglich gewesen sein: in Bruno finde ich nichts, das auf solche Möglichkeit bei ihm hinwiese.

Bruno ist kein Patriot. Er klagt über die Kriege, welche Europa verheeren: 501 $_{29}$ über den empito maritimo del Turco und den Gallico furore, der über die Alpen nach Italien vordringe: 500$_5$ über die pazza et fiera discordia in questo regno Partenopeo. Daß der Spanier Don Fernando Alvarez y Toledo Herzog von Alba oder irgend wer von dessen Landsleuten, daß der Burgunder Antoine Perrenot Cardinal Granvella, Bischof von Arras, in Neapel regieren, daß sein Volk rechtlos, nur zum Steuerzahlen*) und Maulhalten gut genug, ohne Ziel, mit kleinsten Freuden geäfft dahinlebte, darüber hat Bruno kein Wort. Aus dem Gedichte Dantes sind ihm nur Dantes Teufel aufgefallen: er nennt die unangenehmsten Classiker Italiens, Boccaccio, Petrarcha, Ariost: von Tasso führt er 504 $_{27}$ wundervolle und auch wundervoll italienische Zeilen an, die doch recht allgemeinen Inhalts sind: Alles was in der italienischen Litteratur unübersetzbar ist, und eben darum weil es dies ist, dem ganzen Menschengeschlechte angehört, das Alles kennt Bruno nicht.

Bruno weiß nicht was Geschichte ist. Der Gedanke ist ihm nicht aufgegangen, daß wir Menschen durch Irrthum zur Wahrheit, durch das Gewahrwerden weniger Glieder der auf der Flucht vor unseren Blicken ihr Gewand dann und wann einmal auf Augenblicke verlierenden Wahrheit nach und nach zur Ahnung der ganzen Wahrheit vorschreiten. Er kennt, wie alle Dogmatiker, nur Eideshelfer für diejenige Wahrheit, die Er fertig besitzt. Rechts stehn ihm die Schafe, links die Böcke: und seine Dialogen zeigen nicht, wie aus dem Widerstreite der Meinungen, aus den Beiträgen von verschiedenem Standpunkte aus suchender und sehender Mitforscher das Ergebnis gewonnen wird. Bruno steht unter dem Einflusse eines Theiles der Naturwissenschaften, der Astronomie, und hat gleichwohl einen Einblick in die vorsichtigen Methoden der Naturwissenschaften nicht gewonnen. Copernicus hatte Thatsachen vor sich: da diese Thatsachen durch die Anschauung des Ptolemaeus nicht erklärt werden konnten, versuchte er, sie von dem entgegengesetzten Standpunkte aus zu er-

*) Ich wünschte Näheres über den 66$_{33}$ 67$_1$ genannten Fürsten von Conca erkundet zu wissen. Die Conca waren aus dem Hause Orsini, Einer von ihnen, Pietro, 1639 ein ehrlicher Freund des Volks, AvReumont 1 135. Wie kam Bruno dazu, gerade einen Conca zu nennen?

Digitized by Google

klären, und der Versuch gelang. Welche Thatsachen hatte Bruno vor sich? Bruno konnte keinem Factum zum Reden verhelfen — das allein heißt mir eine Weltanschauung finden —, denn andere Facta standen nicht vor seinem Geiste als die vor dem Geiste Koppernigks gestanden hatten, und diese helfen zu einer Astronomie, aber nicht zu einer Metaphysik.

GWFHegels Religionsphilosophie ist ein Buch, das jeder lesen sollte, der an dem Fortschreiten des Menschengeschlechts zweifelt: denn es wurde — in Preußen auch von dem »Irdisch-Göttlichen« in eigener, in Iohannes Schulze Fleisch gewordener Person — viel beschwärmt, obgleich es schon 1832 verrückt von Einem Ende bis zum anderen war: und jetzt ist es ganz unmerklich eine Scharteke geworden, das Gespött der ersten wie der letzten Semester. Dem »Irdisch-Goettlichen« zum Trotze ist es das. In seiner Religionsphilosophie hat Hegel die Religion der Zauberei in eine Religion der zauberischen Macht und in eine Religion des Insichseyns getheilt: auf diese setzt er die Religion der Phantasie, die des Guten oder die Lichtreligion, die des Räthsels: die Darstelluug der Letzteren schließt wie eine Tischrede mit einem Knalleffecte, dem berühmten Worte von der Sphinx. Diese Religionen folgen »dem Begriffe nach« in der angegebenen Reihe auf einander. Neger, Mongolen, Chinesen 1 224: Buddhismus 1 255: Brahmanismus 1 289: Zoroastrianismus 1 332: aegyptische Religion 1 349: unter bengalischer Beleuchtung tritt, durch einen Tamtamschlag angemeldet, der Grieche als der Löser des Sphinxräthsels auf 1 376: der Mensch, der freie, sich wissende Geist. Der Schluß freilich, das Ende aller Dinge, bleibt Georg Wilhelm Friedrich Hegel aus Stuttgart, mehr als religiös, Philosoph.

Dieser Blödsinn kann ja in einem Folianten widerlegt werden: wer aber für einen Folianten keine Zeit hat, nimmt RRoths erste Schriften über die Veden, lernt daraus, daß in natura rerum der Bnddhismus jünger als der sogenannte Brahmanismus ist, und schließt, daß Hegels System falsch sein müsse, weil es, um richtig zu sein, unleugbare Thatsachen auf den Kopf zu stellen gezwungen ist.

Brunos Vorgehn ist psychologisch dem Vorgehn eines aus Roth gegen Hegel schließenden Gelehrten analog. Bruno haßte die Kirche und ihr Dogma, und wollte sich von beiden befreien: das ist der Inhalt seines Lebens. Des Copernicus System erweist nach Brunos, nicht nach des Jesuiten Secchi, Logik, daß die Kirche faselt: darum ergriff Bruno das System des Copernicus. Und von nun an drehte sich Brunos Empfinden um die Knechtschaft, der er entronnen war, sein Denken um die Weltanschauung, die ihm aus dieser Knechtschaft zur Freiheit verholfen hatte.

Digitized by Google

Und Brunos ingrimmiger Judenhaß stammte nach meinem Dafürhalten aus Brunos Hasse gegen die Kirche, die er als eine Ausgeburt des Judenthums ansah. Er hat nicht gewagt, die Kirche als escremento der Judenheit zu bezeichnen, wie er die Juden als escremento de l'Egitto bezeichnet: 520 38 stellt er die legge da qualche Giudeo et Sarraceno, bestiale et barbaro, der legge eines Greco et Romano, ciuile et heroico, gegenüber. Man braucht nur das vierte Evangelium, nur die Parabeln der Synoptiker, nur die Constitutionen der Apostel gelesen zu haben, um zu wissen, mit welcher Energie die Kirche das Judenthum ablehnte: Bruno hatte also mit der Begründung seines Hasses Unrecht, aber er begründete ihn ohne Frage auf die angegebene Weise. Durchaus ohne die Fähigkeit, Geschichte zu verstehn: Alles im äußersten Maße subjektiv. Die Stellen über die Juden lehrt mein Register finden.

Mir scheint unerläßlich, Brunos italienische Schriften durch einen ausdrücklichen Commentar zu erläutern, da es — und vielleicht bin ich befugt zu urtheilen — für weitaus die meisten Leser unmöglich fallen dürfte, ohne Commentar den Text zu verstehn.

Auch der im Auftrage der italienischen Regierung von FFiorentino herausgegebene und von Anderen weiter herauszugebende Text der lateinischen Werke wird eines Commentars bedürfen.

Zunächst ist die Disposition der Schriften klar zu legen, wozu die Argomenti des Verfassers helfen können.

Sodann müssen die Citate des Schriftstellers nachgewiesen werden, der, auf die Stärke seines Gedächtnisses stolz, voll von nicht für jedermann verständlichen Anspielungen steckt. Vom pellicano insanguinato 535 17 wird man in England wissen, in welchem Lande nach dem Jahresberichte der Herderschen Buchhandlung für 1880 15 THKinanes Buch »der wahre Pelikan, oder die Liebe Iesu im allerheiligsten Altarsacramente« zwanzig Auflagen erlebt hat: Psalm 101 7, Hommels Physiologus 49. Der passare solitario 535 18 ist dann gleich mit entdeckt, denn er stammt aus Psalm 101 8. Ob bei 121 29 (due sono le specie di Nolite fieri: cauallo et mulo) viele Leser an Psalm 31 9 der Vulgata denken werden?

Daß Bruno s'è avvalso d'alcuni epigrammi di Marziale, hat Imbriani 97 angemerkt. Er nennt zu 83 11 la barba e la sua, perche l'haue comprata Martial ς 12 iurat capillos esse quos emit, suos Fabulla, und vergleicht Martial α 29 β 20: auf diesen Gedanken können Viele kommen: er ist so einfach wie der Mancinis vom 10 Januar 1882 »wenn sich der Papst in einen Staat begibt, in dem er weder Landbesitz noch Bürgschaft für die Ausübung seiner Fürsten-

Digitized by Google

rechte hat, wird er damit bekennen, daß er sein geistliches Amt auch ohne weltliche Macht befriedigend ausüben könne«.

Ich setze 698 $_{24}$ ff. neben Senecas Brief [$\beta$ 9 =] 21 $_{3}$ ff.:

Mi souuiene di quel che dice Seneca in certa epistola doue referisce le paroli d'Epicuro ad vn suo amico che son queste. Se amor di gloria ti tocca il petto: piu noto et chiaro ti renderanno le mie lettere che tutte quest' altre cose che tu honori, et dalle quali sei honorato, et per le quali ti puoi vantare. . . . . come ben suggiouse quel philosofo morale, é piu conosciuto Idomeneo per le lettere d'Epicuro che tutti gli Megistani Satrapi, et Regi, dalli quali pendeua il titolo d'Idomeneo, et la memoria de gli quali veuea suppressa dall' alte tenebre de l'oblio. Non viue Attico per essere genero d'Agrippa, et progenero de Tiberio; ma per l'epistole de Tullio. Druso pronepote di Cesare non si tronarebbe nel numero de uomi tanto grandi, se non vi l'hauesse inserito Ciceroue. Oh che ne soprauiene al capo vna profonda altezza di tempo, sopra la quale non molti ingegni rizzarauno il capo.

Si gloria tangeris, notiorem epistulae meae te facient, quam omnia ista, quae colis et propter quae coleris.

quis Idomenea nosset, nisi Epicurus illum suis literis incidisset? omnes illos megistanas et satrapas et regem ipsum, ex quo Idomenei titulus petebatur, oblivio alta subpressit. Nomen Attici perire Cicerouis epistulae non sinunt: nihil illi profuisset gener Agrippa et Tiberius progener et Drusus Caesar pronepos: inter tam magna nomina taceretur, nisi Cicero illum adplicuisset. Profunda supra nos altitudo temporis veniet, pauca ingenia caput exsereut.

Hier drängen sich nun sofort Fragen auf, die nicht ohne großen Zeitverlust zu beantworten sind. Bruno schreibt, als habe in seinem Exemplare gestanden ». . . *progener. Drusus Caesaris pronepos inter tam magna nomina* . . .: natürlich falsch, aber es muß doch erforscht werden, ob dies aus Donis Uebersetzung — aus dieser stammt es nicht — oder aus irgend einem Incunabeldrucke oder aus Brunos Eilfertigkeit herrührt.

Derartige Untersuchungen lassen sich nun auch in Goettingen, und von mir, führen: ich würde sie geführt und ihre Ergebnisse mitgetheilt haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, daß noch sehr viel mehr in einem Commentare zu Bruno stehn muß, als eine Erläuterung des Gedankenganges und ein Nachweis der dem Verfasser im Sinne liegenden Aussprüche ihm bekannter Schriftsteller, eine Auseinandersetzung über die von Bruno amalgamierte ältere Litteratur.

Nöthig ist, genau Brunos Mathematik zu untersuchen: was ich nicht leisten kann. Die Holzschnitte zeigen schon nur blätternden Lesern die Stellen an, auf die es hauptsächlich ankommt. Auf Eine dieser Stellen habe ich im Register geflissentlich hingewiesen: 518 $_{24}$ ff. behauptet Bruno, an Nicolaus von Cues anknüpfend, die quadratura

Digitized by Google

del circolo gefunden zu haben. Herr Lindemann in Königsberg und Herr Weierstraß in Berlin haben gelehrt, daß diese Quadratur mit den Mitteln, die das Alterthum und das Mittelalter allein anwandte — durch Lineal und Zirkel — gar nicht gelöst werden könne. Ich bitte die Mathematiker, der Welt zu einer richtigen Beurtheilung Brunos ihrerseits dadurch zu verhelfen, daß sie die mit nicht geringem Selbstgefühle vorgetragenen Auseinandersetzungen des an den Astronomen Copernicus anknüpfenden Philosophen von Nola ausdrücklich auf ihren Werth prüfen. Das ist eine concrete Aufgabe, die mit »Gesinnung« nicht zu erledigen ist.

Nöthig sind auch Anmerkungen zur Erläuterung des von Bruno über Italien wie des über England Geäußerten. Auch da bin ich außer Stande zu helfen. In Goettingen könnte ich solche Anmerkungen nicht schreiben: ich müßte reisen, um Erschöpfendes zu geben. Einige Notizen mögen hier stehn.

Maestro Guin 136 23 136 30 wird Matthew Gwinne sein, der Sohn eines aus Wales nach London gekommenen EdwGuinne. MGwinne war ein gesuchter Arzt in London, auch als Philosoph und Dichter geschätzt: seine erste Schrift — auf den Tod des Earl Henry of Derby — ist 1593 gedruckt: er starb im Oktober oder November 1627 in OldFishStreet in der City. AWood, Athenae Oxonienses [London 1721] 1 513 ff.

[Giovanni] Florio 136 23 137 30 148 34 ff., in London von Waldensern geboren, die zunächst aus dem Valtellino geflüchtet waren, eigentlich aber wie die Sozzini (Socin) aus Siena stammten: bekannt als Lehrer der italienischen Sprache, als Verfasser von Lehrbüchern und eines Italienisch-Englischen Wörterbuchs, das eigentlich wohl neu gedruckt werden sollte: † 1625. Wood 1 497 ff. Er war mit SDaniels Schwester verheirathet, Wood 1 447.

Folco Grinello 115 27 135 8 ff. 148 36 176 31 404 21 = Sir Fulke Grevil, nachmals Lord Brook, und Chancellor of the Exchequer, gehört mehr Cambridge als Oxford an, wird aber gleichwohl von Wood 1 521 ff. besprochen. In jeder Geschichte der englischen Litteratur ist Näheres über ihn zu finden: hier erwähne ich die Grabschrift, die er sich bei Lebzeiten in der CollegiatKirche von Warwick gesetzt: Fulke Grevil, Servant to Queen Elizabeth, Counsellor to King James, and friend to Sir Philip Sidney. Falls die Familie Willoughby (der meines Wissens die alten Brook angehören) Familienpapiere besitzt, würde in ihnen nach Nachrichten über Bruno zu suchen sein.

Und weiter denke man an Stellen wie die von den in Neapel üblichen Gesellschaftsspielen handelnde 51 6 ff.

Ich möchte noch davor warnen, modernen Darstellungen des

Digitized by Google

Lebens und der Lehre Brunos ohne Prüfung zu trauen. Es genügt, ein paar Sätze herzuschreiben, deren Verfasser ich aus Schonung nicht nenne: sie stehn in der internationalen Monatsschrift, Chemnitz 1882, 1 170. Da was ich über Bruno auseinanderzusetzen wage, auch Ausländern vor Augen kommen wird, stelle ich fest, daß allerdings in Deutschland oft schlecht geschrieben wird, daß aber so schlechtes Deutsch, wie das was man gleich lesen wird, zum Glücke doch nur hier und da üblich ist.

> Aber dies blühende und erglühende Leben hatte ihm sein Medusenantlitz gezeigt. Ich finde Stellen in seinen Schriften, die in erstaunlicher Vereinzelung, wie Etwas, was sich nicht verschweigen ließ, uns innehalten machen, und unser Blick wird starrer, indem er auf ihnen haftet. Da spricht er einmal von dem Bereiche des Ichs, des Individuellen, wie nur das Verwandte anspreche, gefalle und heile, und wie gerade auch nur das Verwandte wirklich verletze. »Deßhalb, ich weiß nicht, es ist wie Gespenst und Schauder im Anblick eines Freundes, denn nie kann ein Feind, so wie er, Unglück und das Furchtbare in sich tragen.« (Wagner 1 171).

Bei mir steht das 168 $_{24}$ ff. Ich bitte den Leser um seiner Unterhaltung, um Brunos und um der Wahrheit willen die Urschrift im Zusammenhange nachzulesen: es wird ihm grün und gelb vor den Augen werden.

Als Dante lebte, gab es kein Italien. Aber Dante hat sich und seinem Volke ein Vaterland dadurch geschaffen, daß er selbst Italiener, der erste Italiener, war. Dante sah in der Vergangenheit außer dem Vergangenen auch das was zu ihm hinüberlebte, in der Kirche außer den Fehlern und Schanden ihrer Priester auch eine Gemeinschaft erkennenden, sittlichen, ewiges Heil vermittelnden Lebens, in seinen Volksgenossen außer großer Untugend auch das was sie werden konnten, und darum weil sie es werden konnten, auch werden sollten. Dante liebte heiß, darum hat er das Recht besessen, hart zu tadeln. Die Folgen seines Liebens wie seines Hassens hat er zu tragen gehabt.

Als Bruno lebte, gab es ebenfalls kein Italien: denn Dante war von den Fürsten und Priestern seiner Nation nicht gehört worden. Aber Bruno hat ein Italien nie vermißt. Bruno sah in der Vergangenheit nur den Tod, in der Kirche nur die falsche Lehre, in seinem Volke nur Individuen, die von Copernicus und von den Folgen der Entdeckung des Copernicus nichts hielten. Die Geschichte — das wußte Dante, und das wußte Bruno nicht — fängt nicht an einem im Kalender anzustreichenden Tage an: sie arbeitet seit Beginne der Welt, sie schwankt nicht in immer aufs Neue abwechselndem Entstehn und Vergehn [L 693 $_{2}$ ff.] auf und nieder, sondern in stetigem

Digitized by Google

Fortschreiten führt sie die Menschheit von leichteren zu schwereren Aufgaben, vom Instinkte zu vollbewußtem Leben. Bruno liebte nicht: darum zürnte er auch nicht, sondern er schalt.

Auch Bruno hat die Folgen seines Lebens zu tragen gehabt. Aber wie unglücklich ist er gegen Dante. Er hatte keine Beatrice, keine Pietra di Donato di Brunaccio, nicht die ungenannte Frau in Lucca [Inferno $5_{73}$, Purgatorio $24_{43}$], sondern die puttane Neapels [$362_{37}$] und die Morgana [4] in seiner Nähe. Aufgaben, die ihm zum Besten eines lieben Volkes gestellt gewesen wären, kannte er nicht. Kein Can Grande della Scala, kein Guido da Polenta war sein Freund: ihn roch Heinrich III von Frankreich auf Umgang mit Daemonen an, und Elizabeth von England ließ sich, 53 Jahre alt, von ihm als Diana feiern. Sein Leben zerrann ihm in Armuth und Angst ruhelos und aufgeregt unter den Händen. Zwei Zünfte wütheten wider den Fastidito, Leute mit heißen Köpfen und kalten Herzen, unfähig Wesentliches zu erkennen. Ein hochgeborener Schüler, Giovanni Mocenigo, verrieth den auf Befehl eines Beichtvaters nach Italien zurückgelockten Philosophen. Vom 23 Mai 1592 bis zum 8 Februar 1600 saß Bruno in Untersuchungshaft: und wie diese Untersuchungshaft beschaffen war, mag man daraus schließen, daß die Akten des langen Prozesses verloren sind (meine Mittheilungen 2 65), und daß, wie die Avvisi di Roma berichten, ihn »jeden Tag« »Theologen« besucht haben. Und schließlich leuchteten ihm andere Fackeln als die [$197_{3}$ ff.] von ihm sogar für den Fall, daß er in römisch-katholischem Lande sterben sollte, erwarteten: als Sprecher des Chores der Zünfte stand Kaspar Schoppe an seinem Scheiterhaufen, Graf von Claravalle, der ideal gesinnte Knote, der den Auftrag Ioseph Scaliger mit Schmutz zu bewerfen vielleicht schon in der Tasche hatte, als er an Rittershausen seine berüchtigte Erzählung über Brunos Ende schrieb.

Gott muß einen Menschen sehr lieb haben, den er so ernsthaft auf die in des Scheiterhaufens Qualen ausdauernde Hoffnung erzieht, daß seine Seele sarebbe ascesa con quel fumo in paradiso.

Bruno hat für dieselbe Erkenntnis gekämpft und gelitten, für welche Galilei und Kepler gekämpft und gelitten haben: aber dieser drei Männer wichtigstes Gut ist ein verschwindend kleiner Besitz gegen die Gesammtheit der Güter, die einem Volke eignen müssen, wenn es leben will.

Die Unterrichtsminister Italiens wohnen in dem Kloster der Dominikaner bei Santa Maria sopra Minerva. Wenn das ein Omen sein soll, so nehme Ich nur die letzten Worte als Omen an: sopra Minerva: und für die Kenner der Ausdrucksweise Brunos setze ich hinzu sopra Diana.

Digitized by Google

Meinen Pedro de Alcala habe ich hinausgegeben, um der arabischen Schriftsprache gegenüber die alte arabische Volkssprache zu betonen, und zu zeigen, daß erst die Kenntnis dieser beiden Sprachen zusammen einen Kenner des Arabischen macht (auch meine Mittheilungen 2 245 ff. zu vergleichen). Also für die Spanier gab ich genau genommen den Pedro nicht hinaus. Aber ich habe allerdings geglaubt, daß patriotische Spanier sich um Pedro de Alcala kümmern würden. Das war ein Irrthum: nicht Ein Exemplar jenes Buches ist nach Spanien gegangen.

Meinen Bruno habe ich nicht für die Italiener hinausgegeben, sondern weil ich den diametralen Gegensatz zu Dante, weil ich den See kennen lernen wollte, aus dem das die Mühlen unseres Freisinns treibende Wasser uns zuläuft: weil ich nicht allein selbst auf diesem Gebiete lernen, sondern auch Anderen, mochten sie einer Nation, welcher sie wollten, angehören, die Gelegenheit zu lernen verschaffen wollte.

Ob Andere werden lernen wollen? Ich glaube es nicht.

Aber um doch durch mein Werk wenigstens Einen Nutzen sicher zu stiften, merke ich an, daß man ein weithin verbreitetes Lieblingsbuch dieses gebildeten neuen Reichs aus Bruno bereichern kann. Und wenn sonst unabhängige Menschen und ihre Arbeiten tot geschwiegen werden, für Büchmanns geflügelte Worte ist eine Ausnahme gestattet, zumal der, welcher sie macht, nur den freisinnigen Philosophen zu nennen, und nichts zu citieren braucht als Wagner 2 415 [= L 730 12: dies nur sotto voce]:

Se non è vero, è molto ben trovato.

Der Zusammenhang bürgt mir dafür, daß Bruno diese Redensart selbst erfunden hat: möge sie mit Lasciate ogni speranza auch fernerhin der Trost und die Freude aller Deutschen bleiben, die kein Italienisch verstehn, und es zu verstehn scheinen möchten. Und diesen Segen habe Ich ihnen verschafft. Wie stolz darf ich sein.

P. de Lagarde.

---

**Greyerz**, Otto von, Beat Ludwig von Muralt (1665—1749). Eine litterar- und kulturgeschichtliche Studie. Frauenfeld J. Huber's Verlag. 1888. 112 S. 8°. Preis M. 2,40.

Ueber Beat Ludwig von Muralt, den Verfasser der einst vielgelesenen »Lettres sur les Anglois et les François et sur les voyages« war bisher nur sehr weniges bekannt. Wohl wurde Muralt bisher häufig als einer der ersten unter denjenigen Männern genannt, die



Digitized by Google

zu Anfang des 18ten Jahrhunderts gegen die übertriebene Wertschätzung der französischen Kultur und Litteratur Einspruch erhoben und die Aufmerksamkeit des europäischen Festlandes auf die Kultur und die Litteratur Englands hinlenkten, (Hettner, Litteraturgesch. d. achtzehnten Jahrh. III, 1, 347); aber viel mehr als ein paar dürftige und teilweise irrtümliche Notizen waren über den Verfasser der beberühmten Briefe über die Engländer und die Franzosen nirgends zu finden. Das Schicksal aller der Deutschen und deutschen Schweizer, die im achtzehnten Jahrhundert französisch schrieben, hat auch Muralt getroffen: in ihrer Heimat, wie in Frankreich, wurden sie nicht für vollwichtig angesehen und die litterarhistorische Forschung beider Länder ist später fast achtlos über sie hinweggegangen.

Es war aus diesem Grunde ein sehr verdienstliches Unternehmen des Verfassers der vorliegenden Schrift, die näheren Umstände von Muralts Leben, die Geschichte und den Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit, die Wirkung seiner litterarischen Leistungen auf Zeitgenossen und Nachwelt — alles das lag bisher fast vollständig im Dunkeln — zum Gegenstand einer einläßlichen Untersuchung zu machen. Man muß auch sagen, daß der Verfasser seine Untersuchung mit großem Fleiß und Geschick und mit gutem Erfolge geführt hat: ist auch, wie das bei einem so lange vernachlässigten Gegenstande natürlich, noch Manches im Dunkeln geblieben und Dies und Jenes der Vervollständigung, ja auch der Berichtigung bedürftig, so sind wir doch nunmehr durch die Greyerzsche Studie über das Hauptsächlichste von Muralts Leben und litterarischer Wirksamkeit zuverlässig unterrichtet.

Muralt entstammte einer vornehmen Familie, die in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts um ihres Glaubens willen aus Locarno im heutigen Kanton Tessin in die deutsche Schweiz geflüchtet war. Muralt ward in Bern geboren und daselbst am 9. Januar 1665 getauft. Den damaligen Verhältnissen in Bern entsprechend war seine Erziehung eine durchaus französische. 1681 scheint er in Genf juridische Studien betrieben zu haben, etwas später trat er in französische Kriegsdienste, in der Mitte der neunziger Jahre machte er, aus seinem Regimente entlassen, eine Reise nach England, wo er fast ausschließlich in London verweilte und von wo er wieder nach Frankreich zurückgieng. 1698 erst kam er wieder in seine Vaterstadt, verheiratete sich daselbst und hätte ohne Zweifel hier bald gleich mehrern seiner Vorfahren im bernischen Staatsdienste eine ehrenvolle Stellung gewinnen können, wäre er nicht von einer gerade um jene Zeit in Bern sich erhebenden religiösen Bewegung ergriffen worden, die ihn nach wenigen Jahren seiner Vaterstadt völlig entfremden und einer mystisch-religiösen Schwärmerei entgegentreiben

Digitized by Google

sollte, die schließlich an die Grenzen des Wahnsinns führte: als Muralt, dessen tief religiöse, streng sittliche und überaus wahrheitliebende Natur in der herrschenden Kirche zu Bern kein Genügen mehr fand, sich pietistischen Schwärmern angeschlossen und den öffentlichen Kirchenbesuch zu Bern verweigert hatte, geriet er in Konflikt mit der orthodoxen Geistlichkeit, ward wegen seines Verhaltens zur Rechenschaft gezogen und schließlich aus Bern verbannt. Er gieng nach Genf, wo ihn aber nach kurzer Zeit dasselbe Schicksal ereilte, da er auch dort mit der Geistlichkeit in Konflikt geriet. Zu Colombier im damaligen Fürstentum Neuenburg fand er endlich, wie es scheint, kurz nach 1700, die Ruhe, die er bisher vergeblich gesucht: auf seinem Landgute am Ufer des Neuenburger Sees lebte er in ländlicher Einsamkeit, für welche er in England eine große Vorliebe gefaßt zu haben scheint[1]), noch ein langes, mystischen Spekulationen geweihtes Leben, das erst 1749 endete.

Die hier in Kürze erwähnten Lebensverhältnisse Mnralts hat der Verfasser teils aus Muralts eigenen Schriften, teils auch aus andern meist ziemlich entlegenen Quellen mit Umsicht ermittelt und bis ins Einzelne verfolgt (S. 1—31). Daß Muralt auch in Holland gewesen zu sein scheint, worauf verschiedene Stellen der Briefe (Lettres 1725, S. 16, 98, 161 u. A.) hinweisen, hätte hier wohl noch erwähnt werden können, ebenso der Besuch bei William Temple, den Greyerz bloß zum Zwecke einer Zeitbestimmung hervorhebt (S. 5. Anm.), in seiner bereits oben erwähnten Bedeutung für Muralts späteres Leben[2]). Ein offenbarer Irrtum ist es dagegen, wenn Greyerz auf Seite 24/25 bemerkt, (er macht den Versuch, den Pietismus Muralts »psychologisch« zu erklären): »Es ist denkbar, . . . daß die Verbindung mit der deutschen Herrnhutergemeinde, welche Friedrich v. Wattenwyl, der Jugendfreund des Grafen von Zinzendorf und nachmalige Stifter der herrenhutischen Erziehungsanstalt zu Montmirail, unterhielt, auch auf Muralts religiöse Entwickelung einwirkte«. Da Zinzendorfs, der 1700 geboren war, und seiner Freunde Wirksamkeit erst in die zwanziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts fällt, so kann von einer Einwirkung dieser Männer auf die ja schon zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Muralt mächtige religiöse Stimmung nicht die Rede sein.

Im Folgenden (S. 31 ff.) spricht der Verfasser über Muralts be-

1) Vgl. den Schluß des letzten Briefes über die Engländer: »Dans ce magnifique palais la maison retirée et le petit jardin de Mr. Temple se présentoient à moi sans cesse et me faisoient rêver au plaisir d'une vie cachée et tranquile. Je ne fus plus sensible à autre chose« etc.

2) Lettres, 1725, S. 170: »Ce fut chez lui que je vis le modelle d'une agréable retraite« u. s. w.



Digitized by Google

rühmtestes Buch, die schon erwähnten »Lettres sur les Anglois et les François« etc. und naturgemäß liegt in den diesem Buche gewidmeten Abschnitten der Schwerpunkt der ganzen Arbeit des Verfassers.

Muralts »Lettres sur les Anglois« etc., zuerst 1725 gedruckt, sind, wie v. Greyerz ausführt, zu verschiedenen Zeiten entstanden und vom Verfasser selbst nicht zum Drucke bestimmt worden. Die Briefe über die Engländer sind während Muralts Aufenthalt in London verfaßt, die über die Franzosen nach der Rückkehr aus England in Frankreich geschrieben worden, der Brief »sur les Voyages« fällt in die erste Zeit von Muralts Aufenthalt in Colombier. Die Briefe über die Engländer und die über die Franzosen hatte Muralt ursprünglich an einen Freund gerichtet, in Abschriften waren dieselben von Hand zu Hand gegangen und einer der berühmtesten unter den Briefen über die Franzosen, derjenige, welcher eine scharfe Kritik der sechsten Satire Boileaus enthielt, war bereits 1718 im Haag (im Maiheft der »Nouvelles littéraires« etc.) ohne Wissen des Verfassers in Druck gegeben worden [1]). Muralt hatte, besonders durch seine Kritik Boileaus, einen litterarischen Ruf sich erworben, ohne daß er selbst um solchen irgendwie sich bemühte. Auch die Drucklegung seiner Briefe im Jahre 1725 war nur den Bemühungen von Muralts Freunden zu verdanken. Dieselben stellten aus umlaufenden, nicht von Entstellungen freien Kopien den Text des Werkes her, das Muralt schon in weltfeindlicher Stimmung vernichtet zu haben glaubte (»par un mouvement de conscience il ramassa toutes les copies qu'il en put trouver et les brûla avec l'original qu'il avoit entre ses mains«, heißt es in der Vorrede), und das er nun selber teilweise neu gestaltete. Eine Menge anderer Drucke, auch Uebersetzungen ins Deutsche [2]) und Englische, folgten der ohne Angabe des Druckortes

1) Auch dieser Umstand scheint auf gewisse Beziehungen Muralts zu Holland zu weisen, s. o.

2) Die in Weimar erschienene deutsche Uebersetzung, die v. Greyerz citiert, aber nicht gesehen hat, ist dem Ref. durch Dr. Reinhold Köhlers Güte bekannt geworden: »Des Herrn von Muralt Briefe über die Engelländer und Franzosen. Aus dem Französischen übersetzt. Weimar zu finden bey Siegmund Heinrich Hofmann. 1761«. 412 S. 8°. Im Vorwort sagt der ungenannte Uebersetzer: »Die Briefe des Herrn v. Muralt über die Engelländer und Franzosen sind von ihrer ersten Ausgabe an mit so vielem Beyfall aufgenommen worden, daß ich der beschwerlichen Arbeit gänzlich überhoben bin, die Verdienste meines Originals zu erheben und es den Lesern anzupreisen. Der Verfasser denket etwas sonderbar, und scheuet sich niemals die Wahrheit, die liebenswürdige Wahrheit zu sagen. Mögte sie doch bei vielen unsern Landsleuten einen Eindruck machen, damit sie endlich einsähen, wie klein, wie eitel und wie verächtlich sie in den Augen vernünftiger Männer durch eine übeleingerichtete Nachahmung der französischen Thorheiten werden! Ich war anfänglich Willens, entweder unter dem Text oder in der Vorrede einige Anmerkungen hinzuzusetzen, aber ich änderte den Ent-

Digitized by Google

erschienenen Originalausgabe von 1725, welche letztere Muralt selbst 1728 noch einmal, aber mit mehreren Abänderungen im früheren Texte und mit einigen Zusätzen versehen (»Lettre sur l'Esprit fort«, »L'instinct divin recommandé aux hommes«, vgl. Greyerz S. 34) auflegen ließ.

In vortrefflicher Weise hat Muralt in seinen (zwölf) Briefen den Nationalcharakter der Engländer und der Franzosen gezeichnet. Durch einen feinen Blick für das Charakteristische und durch einen philosophischen Zug, der ihn immer vom Aeußern auf das Innere, das wirklich Bedeutsame hinweist, unterscheidet sich Muralt von den Reiseschriftstellern früherer Zeit. Es ist unrichtig, wenn man meint, und auch die Mitteilungen, die v. Greyerz (S. 9 ff.) aus den »Lettres« gemacht hat, können denjenigen, der die Briefe nicht selbst zur Hand hat, zu dieser Meinung verleiten, daß Muralt die beiden Nationen und ihre Sitten etc. in fortlaufender Parallele direkt mit einander verglichen habe. Das ist nicht der Fall. Muralt spricht über jedes der beiden Völker besonders und ohne bei dieser Besprechung auf das andere viel Rücksicht zu nehmen. Nur am Schlusse des vierten Briefes über die Franzosen findet man eine längere direkte Gegenüberstellung und Vergleichung englischen und französischen Wesens, eine kürzere interessante Parallele englischer und französischer Kanzelberedsamkeit im ersten der Briefe über die Engländer, und zu Anfang des zweiten über die Engländer und des sechsten über die Franzosen einige Vergleichungen englischer und französischer Dichter[1]). Man kann deshalb eigentlich nicht sagen, wenn man über Muralts Buch im Allgemeinen spricht, Muralt habe in seinen Briefen eine Vergleichung der Engländer und Franzosen gegeben und sich zu Gunsten der ersteren entschieden. Das Richtige ist vielmehr dies, und darin liegt das Verdienst von Muralts Buch: durch seine Schilderung des englischen Nationalcharakters erregte er

schluß, da ich znm Voraus sehen konnte, daß ich eine sehr große Anzahl Menschen beleidigen würde. Denn halten sich die Thoren nicht beleidigt, wenn man ihnen ihre Fehler entdecket? Ueberdem glaube ich, daß schon die Gedanken und Urteile des Hrn. von Muralt vielen höchst empfindlich fallen und sie mit dem Werth, welchen es dem ühelangewendeten Witz und den französischen Manieren bestimmt, wenig zufrieden seyn werden.« u. s. w. Am Ende sagt der Uehersetzer, daß er den Brief über die Reisen nicht heigedruckt habe wegen der Kürze der Zeit vor der Leipziger Messe, es könne aber geschehen, daß er im folgenden Jahre sowohl den Brief über die Reisen, als den über die starken Geister und ebenso Muralts Gedanken über die göttliche Eingebung (L'instinct divin etc.) als zweiten Teil seiner Uebersetzung erscheinen lassen werde. Es scheint, daß wegen der damaligen Kriegszeiten sowohl die Fortsetzung der Uebersetzung, als auch eine Besprechung derselben in den kritischen Blättern unterhlieben ist.

1) Lettres. 1725, S. 338 ff. ibid. 35 ff. ibid. 419.

Digitized by Google

das Interesse für die damals auf dem Kontinente noch weniger bekannte Nation und erweckte die Sympathien der Deutschen für die Engländer durch Hervorhebung einer Anzahl von Charakterzügen der letzteren, welche, deutschem Wesen verwandt, bis dahin meistens ungünstig beurteilt worden waren. Dem vielbewunderten französischen Wesen dagegen trat er mit freier Kritik entgegen, hob neben der Anerkennung der guten Seiten im französischen Nationalcharakter die Schattenseiten desselben scharf hervor und zerstörte durch seine geistreiche Kritik eine Menge von Vorurteilen, welche zu Gunsten französischer Kultur und Litteratur damals in unbestrittener Geltung waren.

Muralt hat das gethan durch Hervorhebung einer Masse von einzelnen Zügen und Schilderung einer Menge von Verhältnissen der verschiedensten Art bei den beiden genannten Völkern. Noch heute kann man sein Buch nur mit dem größten Interesse lesen. Alles hat, sozusagen, Hand und Fuß. Die Reichhaltigkeit der Briefe kann ein Auszug aus denselben kaum andeuten. Indessen hätte der Verfasser der vorliegenden Schrift seine Leser mit dem Inhalte der Lettres doch etwas genauer bekannt machen sollen: bei der Seltenheit von Muralts Briefen und der Landläufigkeit des Irrtums über seine Darstellungsweise wären zahlreichere Mitteilungen aus Muralts Buche, wäre eine Aufzählung wenigstens der wichtigsten von den einzelnen Zügen, durch welche Muralt die beiden Nationen charakterisiert, wohl am Platze und den Lesern der v. Greyerzschen Schrift gewis willkommen gewesen. Auf einige Hauptzüge in der Charakteristik der beiden Völker hat v. Greyerz Seite 9 ff. in hübscher Zusammenfassung aufmerksam gemacht (nur daß eben die antithetische Darstellung irreführt). In Frankreich Durchschnittsmenschen, in England ausgebildete Individualität, dort Unterwürfigkeit unter die Großen, die Mode, das Lob etc., hier Selbständigkeit, Geringschätzung von Volks- und Regentengunst etc., dort bel-esprit, hier bons-sens u. s. w. Es ist aber auch von hohem Interesse zu lesen, wie, beispielsweise, Muralt im dritten Briefe über die Engländer von den Belustigungen dieses Volkes (den Schimpfereien auf der Themse, den Hahnenkämpfen, den Hinrichtungen u. s. w.) redet, in ihnen zwar auch, wie die frühern Beurteiler der Engländer Reste der Wildheit (férocité) dieses Volkes erkennt, aus dieser Wildheit aber zugleich die höchsten Güter desselben herleitet: »C'est à cette férocité, qui ne souffre rien, et qui prend ombrage de tout, qu'ils doivent un des plus grands biens, qui est la liberté. C'est par là que ce peuple, désnni et plongé dans la prospérité et dans l'oisiveté, retrouve, dans le moment, toute sa vigueur, et oublie tous ses démêlez, pour s'opposer unanimément à ce qui tend à le sonmettre« etc. (S. 93). Es ist gleichfalls von

Digitized by Google

großem Interesse, wie Muralt in den Briefen über die Franzosen von der Erziehung der Kinder spricht (Ils mettent un trop grand prix à la contenance, aux manières et à la bonne-grace et ils en mettent un trop petit à des qualités plus essentielles, aux qualités du coeur, ou du moins, ils mettent trop d'égalité entre ces choses . . . la jeunesse française est la plus vive et la plus dereglée de l'Europe« S. 218. 219), wie er S. 264 ff. in der französischen Akademie den Brennpunkt jener Leidenschaft der Franzosen, zu loben und gelobt zu werden, erblickt, wie er S. 305 ff. von den galanten Büchern der Franzosen berichtet, »assez pour infecter toute l'Europe et pour nous le faire invisager comme le cloaque du Parnasse« . . . »en voyant tant de ces livres comme rangez en bataille et prêts d'envahir les peuples voisins, ils font souvenir de ces armées formidables qui ravagèrent autrefois l'Europe« etc., wie er S. 311 von den Aebten ohne Abteien, S. 317 ff. vom Adel, S. 332 ff. von den Frauen redet. »Les qualitez essentielles de ce sexe« heißt es a. a. O. von den Frauen, »la timidité, la modestie, la pudeur en font sans doute l'agrément, aussi bien que le mérite, je ne dis pas, aux yeux d'un philosophe ou d'un homme du vieux tems, mais aux yeux de tout homme du monde, placé de manière à en pouvoir juger. Les moeurs d'à présent ont éloigné insensiblement les François de ce gout: ce qui rend une femme aimable à leurs yeux, c'est la vivacité, c'est l'esprit; éternel sujet de ridicule pour cette nation. Les femmes de qualité, sur tout, dédaignent cette timidité, cette pudeur scrupuleuse. Elle leur paroit quelque chose de petit et de contraint, qui sied bien à des bourgeoises et pour s'éloigner de cette extrémité, elles s'éloignent de la modestie«; der vortrefflichen Bemerkungen über die schriftstellernden Frauen in Frankreich, deren v. Greyerz nur allzu kurz Erwähnung thut, nicht zu gedenken (S. 406 ff.) Endlich spricht Muralt an verschiedenen Stellen seines Buches von der französischen und englischen Litteratur, deren verschiedene Repräsentanten er in diesem oder jenem Zusammenhange nennt, resp. kritisiert, v. Greyerz hat S. 13—15 seiner Schrift nur wenig hierüber gesprochen, und besonders der sechste Brief über die Franzosen, welcher ausschließlich jene Kritik Boileaus enthält, in Folge deren besonders die Muraltsche Schrift so großes Aufsehen machte, hätte einläßlich behandelt und seinem Hauptinhalte nach wiedergegeben werden sollen. Unter den Stellen, welche v. Greyerz, S. 13, aus der Kritik des Boileau anhebt, fehlen gerade einige sehr bedeutsame und für Muralt charakteristische: »Elle [die sechste Satire Boileaus] ne vaut ni par le bons-sens, ni par l'esprit, mais par l'expression seulement; c'est ce qu'elle a de Poëtique . . . Si cela est, si l'expression est le seul avantage que la poësie ait sur la prosé, c'est peu de chose que la

Digitized by Google

**poësie. Mais ce n'est pas cela; ce language des Dieux, comme les poëtes l'appellent, doit nous dire des choses divines, aussi bien que nous les dire divinement« u. s. w. (S. 452). Und schon vorher: Virgile et Horace valoient par le coeur autant que par l'esprit; ils ne se régloient pas par le gout du peuple, mais, en génies supérieurs,** ils en régloient le gout«. Der sittliche Ernst, der religiöse Sinn Muralts tritt bereits in dieser Kritik zu Tage.

In einem besondern Abschnitte (S. 37—52) behandelt v. Greyerz die »Zeitverhältnisse, welche den litterar- und kulturgeschichtlichen Erfolg von Muralts Hauptschrift mit bedingt haben«. Am Schlusse wird auf die »Lettre sur les voyages« hingewieseu, welche für die Zustände in Muralts Heimat, wie für ihn selbst, ebenso charakteristisch ist, wie für den Geist der damaligen Zeit überhaupt. Es ist sehr zu billigen, daß v. Greyerz hier auch einmal eine längere Partie aus dem von ihm behandelten Autor mitteilt: die schönen Schlußsätze des Briefes (S. 539 ff.), in welcheu, wie v. Greyerz richtig bemerkt, Muralt, in Gedanke und Sprache, ganz als ein Vorläufer Ronsseaus erscheint.

Seite 52—73 sucht v. Greyerz die Spuren des nachweisbaren Einflusses auf, welchen die »Lettres sur les Anglois et les François et sur les Voyages« auf die Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts ausgeübt haben. Der Verfasser ist diesen Spuren mit rühmlichem Eifer nachgegangen. Selbstverständlich ist zuerst von den Spuren die Rede, die Muralts Briefe in der französischen Litteratur zurückgelassen haben. Zunächst werden die über die »Lettres« referierenden Zeitschriften, Bibliothèque française, Jonrnal des Savans, Bibliothèque des livres nouveaux, angeführt. Entgangen ist dem Verfasser bei dieser Umschau in den Zeitschriften die ausführliche Besprechung von Muralts Briefen in den »Mémoires pour l'histoire des sciences et des beaux-Arts«, à Trevoux, Mois de Juin 1726, p. 1060 ff. Die Mémoires de Trevoux waren ein vielverbreitetes, einflußreiches Organ. Wir heben die Schlußworte hervor: »Il faut rendre ici à l'Auteur la justice que le public lui a rendue. On trouve dans son livre quantité de réflexions saines, quelques unes assez nouvelles du moins pour le tour, et un air d'honnête homme qui prévient en sa faveur. Il seroit à souhaiter qu'il y eût eû plus de réalité en bien des choses, moins de badinage en d'autres, sur tout de la part d'un Philosophe aussi sévère que c'est l'auteur, et quelque fois une manière plus fine de traiter certains sujets où la finesse et la légèreté se trouvent moins qu'en d'autres. A l'égard du style, il est souvent naturel, quelque fois un peu recherché, ainsi que plusieurs pensées et presque toujours un peu négligé«. Die versprochene Fortsetzung des Artikels, welcher nur die Briefe über die Engländer und die vier

Digitized by Google

ersten über die Franzosen bespricht und aus welchem bisweilen ein schlecht verhehlter Aerger über Muralts Beurteilung der Franzosen hervorblickt, ist nicht erschienen.

v. Greyerz behandelt sodann die gegen Muralt gerichtete Schrift des Abbé Desfontaines »Apologie du caractère des Anglois et des François« und die Urteile über diese Schrift in der französischen Presse, er bespricht die »Défense de la 6e Satire de Boileau« vom Pater Brumoy und ebendesselben »Justification du bel-esprit François«; er gedenkt der zahlreichen rühmenden Erwähnungen Muralts bei Voltaire, bei Rousseau, in der neuern französischen Litteratur (Sayous, St. Beuve u. s. w.). Es sei erlaubt, auch zu diesem Abschnitte der Greyerzschen Studie einen Nachtrag zu geben. In den »Lettres juives« des Marquis d'Argens im 12. Briefe (des fünften Bandes), der wie die beiden vorhergehenden Briefe von England und den Engländern handelt, findet sich ebenfalls eine Erwähnung der Briefe Muralts (Lausanner Ausgabe von 1738, V. 31. 32). D'Argens ist freilich kein besondrer Lobredner Muralts (»il passe même pour peu exact« heißt es); aber er beruft sich doch auf eine Notiz Muralts und zieht aus derselben Schlüsse und immerhin zeigt die Erwähnung von Muralts Briefen die Bekanntschaft der weitesten Kreise mit diesem Buche.

Daß v. Greyerz für eine Einwirkung der Briefe Muralts auf die englische Litteratur keinerlei Zeugnisse beizubringen vermag, ist Schade und ein Mangel seiner Arbeit, den der Verfasser vielleicht in einer spätern ergänzenden Studie zu seiner Schrift wieder ausgleicht. Referent bemerkt hier, daß eine englische Uebersetzung von Muralts Briefen in London 1726 erschienen ist (Mémoires de Trevoux, Oct. 1726, S. 1936) und daß die Briefe Muralts nach dieser Uebersetzung noch in neuester Zeit von William Hartpole Lecky in seiner Geschichte Englands im XVIII. Jahrhundert zu geschichtlichem Zeugnis angerufen worden sind. (Deutsche Ausgabe von Löwe, Leipzig u. Heidelberg. 1879, I, 535, 542 u. A.).

Ziemlich zahlreich sind dagegen die Zeugnisse, die v. Greyerz aus der deutschen Litteratur und der Litteratur der Schweiz für die Bedeutung der Schriften Muralts anzuführen weiß (S. 71—80, 93—95). Daß Gottsched, der die 1732 anonym erschienenen Gedichte Albr. Hallers für ein Werk Muralts hielt, diesen letztern in der Vorrede zu seiner kritischen Dichtkunst (1737) unter die hervorragendsten Kritiker aller Völker rechnete, daß Haller von Muralt aufs stärkste beeinflußt ward, daß Bodmer, Zimmermann, der geistreiche S. Henzi, dann Hagedorn, der Pietist Dippel u. A. das Lob Muralts in den verschiedensten Wendungen ausgesprochen haben, daß Muralts Fabeln, von denen v. Greyerz in einem eigenen kleinen Abschnitt seiner

Digitized by Google

**Schrift handelt (S. 91—95), auf die Fabeln Meyers von Knonau und indirekt auch auf Herder eingewirkt haben, das alles und manches Andere, was bisher fast ganz unbeachtet geblieben war, wird vom Verfasser in diesem Abschnitte ausgeführt. Zu den Citaten aus der deutschen Litteratur, die v. Greyerz hier mit rühmlicher Belesenheit** zusammenbringt, sei vom Ref. noch eines hinzugefügt: in Gottscheds »Neuer Büchersaal« etc. 1748, VII. Band, 412, bei Gelegenheit der Besprechung der Briefe Le Blancs über England und Frankreich, wird bemerkt, daß Le Blanc im 6ten Abschnitte seines Buches, der über die Quäker handelt, für diejenigen, welche schon Muralts und Voltaires Briefe über diese Materie gelesen, nichts sehr merkwürdiges bringe. Was sodann die Erwähnung der Beziehungen Muralts zu J. J. Bodmer betrifft, so sind in dem einen der beiden Briefe Muralts an Bodmer, die v. Greyerz zum ersten Male bekannt macht, zwei Fehler eingeschlichen: Seite 76, Z. 3 v. u. muß es heißen *débit* st. *début*, und Z. 2 v. u. *résoudre* st. *répondre*. Daß v. Greyerz S. 78 J. J. Bodmer, der sich nie in Colombier aufhielt, mit dem seit 1720 dort lebenden J. HeinrichBodmer, dem sog. »Obmann« und Anführer des Zürcher und Berner Kriegskorps im »Toggenburger Kriege« verwechselt hat, ist schon von anderer Seite bemerkt worden. (Bibliographie etc. der Schweiz 1888, No. 6). Ueber den »Obmann« Bodmer, welcher pietistischer Schwärmerei wegen seine Aemter in Zürich verlor, und sich deshalb (wie Muralt) nach Colombier zurückzog, hätte der Verf. sowohl bei Leu, als auch in Wyß, Lebensgeschichte Joh. Casp. Eschers, Zürich 1790, (3. 46, 6, 113 ff.) interessante Notizen finden können. Wir schließen diesen Bemerkungen hier auch noch eine Notiz über Muralts Fabeln an. Fr. Dom. Ring, der spätere badische Hofrat, der zu Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts als Hauslehrer in Zürich verweilte und über seinen Aufenthalt dort ein genaues Tagebuch führte, hat in dasselbe unterm 12. Nov. 1753 eingetragen (Ref. verdankt die Kenntnis dieses Tagebuchs der Güte des Hrn. Prof. Funk in Karlsruhe): »Wir lasen einige von den neuen Fabeln des Hrn. v. Muralt, Verfassers der Lettres sur les Anglois et les François, welche schon einige Jahre bei einem Kaufmann liegen geblieben waren. Dieser habe endlich dem Hrn. Sulzer [in Berlin] das Paquet überschickt und so kamen sie in Druck. Die Fabeln fanden wir nicht vor Kinder, sondern vielmehr vor solche, die Kindern gute Maximen beibringen sollten«.

Auf S. 81—91 bespricht v. Greyerz noch die übrigen Schriften Muralts: die »Lettre sur l'Esprit fort«, welche zuerst in der in Zürich gedruckten Ausgabe der »Lettres« von 1728 erschien (Mémoires de Trevoux, Avril 1727, S. 754: »Zürich. On travaille ici à une nouvelle édition des Lettres sur les Anglois (etc.). L'auteur les a revûes

Digitized by Google

corrigées et augmentées de quelques Lettres sur l'esprit fort«, hiernach ist die Angabe von Greyerz auf S. 34 zu präcisieren), sodann die Schrift »L'instinct divin« etc. und die »Lettres fanatiques«. Den Schluß machen einige Bemerkungen über die Muralt fälschlich zugeschriebenen Schriften und einige Notizen sowie ein interessantes Aktenstück über die letzten Lebensjahre des schließlich in Mysticismus ganz versunkenen, von seinen Zeitgenossen vergeßnen und bald auch in der Litteratur allmählich in Vergessenheit geratenden Mannes, dem eine große Laufbahn als Schriftsteller beschieden gewesen wäre, wenn er es verstanden hätte, in einer Tugend Maß zu halten.

Die v. Greyerzsche Studie hat, wie die vorstehenden Bemerkungen wohl zeigen, ihren Gegenstand noch keineswegs erschöpft und gibt auch zu manchen Berichtigungen Anlaß. Dessen ungeachtet soll dem Verfasser das Verdienst, einen ebenso interessanten wie gänzlich vernachlässigten Gegenstand in Angriff genommen und mit Fleiß und Erfolg behandelt zu haben, ungeschmälert bleiben. Hoffentlich wendet sich die Arbeit des Verfassers auch in Zukunft dem Gebiete der Kultur- und Litteraturgeschichte seines Vaterlandes zu. Es gibt auf diesem Gebiete noch viel zu thun.

Bern. Ludwig Hirzel.

---

**Baethgen,** Friedr., Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte. Der Gott Israels und die Götter der Heiden. Berlin 1888, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 316 S. 8°. Preis 10 M.

Es ist eine sehr erfreuliche Aufgabe, diese Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte zur Anzeige zu bringen; denn zu dem Bedeutendsten, was auf diesem Gebiet in letzter Zeit erschienen ist, zu Wellhausens Resten arabischen Heidentums, bilden sie eine willkommene Ergänzung. Behandelt Letzterer nur einen einzelnen semitischen Stamm, bei diesem aber das ganze Gebiet der religiösen Lebensäußerungen, so umspannt Bäthgen das ganze heidnische Semitentum (mit Ausnahme der Babylonier und Assyrer), beschränkt sich aber dafür auf die Götterwelt (S. 9—130 »die Götterwelt der heidnischen Semiten«); und wenn Wellhausen da und dort die wertvollsten Streiflichter auf die religiösen Anschauungen und Gebräuche Israels fallen läßt, so hat Bäthgen »Israels Verhältnis zum Polytheismus« zum Gegenstand einer besonderen Studie gemacht (S. 131—152); eine dritte untersucht dann vollends »die Einheit innerhalb der Vielheit der semitischen Götter und den Monotheismus Israels« (S. 253—291). Ein Exkurs über die »allgemeinen Benennungen für Gott und Götter bei den verschiedenen semitischen Völkern« (S. 297—310) und ein sorgfältiges Namenregister schließt das Ganze. Schon diese Uebersicht zeigt, daß der Inhalt dieses Buches, für welches die theo-

Digitized by Google

**logische Fakultät zu Kiel dem Verf. den Doktortitel verliehen hat, viel reicher ist, als man etwa von seinem Untertitel aus vermuten könnte. Denn es handelt sich da nicht bloß um die früher z. B. von Baudissin und König verhandelte Frage, welche Anschauungen sich aus dem A. T. über den Gott Israels und sein Verhältnis zu den Göttern der Heiden ergeben, sondern die letzteren werden uns zu allererst** in eingehender und doch übersichtlicher Darstellung vorgeführt: welche Gottheiten verehrten die Edomiter, Moabiter, Ammoniter, Phönicier, Philister, Aramäer, Palmyra, Nabatäer, Araber, Sabäer und Aethiopen? Ref. steht nicht an, diesen Teil des Buchs für den wertvollsten zu erklären, der auch solchen willkommen sein wird, die hinsichtlich der weiterhin verhandelten Fragen anderer Meinung sind. Bäthgen hat das Verdienst, das im Corpus Inscriptionum Semiticarum und in den Eigennamen sich findende Material zum ersten Mal in vollem Umfang zur Beantwortung dieser grundlegenden Frage herbeigezogen und weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu haben. Jedermann, der diese 130 Seiten durcharbeitet, wird von dem bis jetzt vielfach unbekannten Reichtum des semitischen Pantheons überrascht sein. Wer z. B., außerhalb des engen Kreises derer, welche sich mit den phönicischen und himjaritischen Inschriften beschäftigen, wußte von dem sidonischen Gott Doom דעם (S. 54. 91) und dem in einem palmyrenischen, vielleicht auch himjarischen Namen sich findenden עמר, der nach Bäthgen damit übereinstimmen soll? Der cyprische Gott פומי ist schon länger und allgemeiner bekannt; aber wie verhält er sich zu dem karthagischen פעם, etwa wie בול zu בעל? Bäthgen gibt darauf keine Antwort, wie er denn — ein weiterer Vorzug — beim Etymologisieren sehr vorsichtig ist, vgl. z. B. die Namen *Eschmun, Merre, Astarte.* Aber warum ist zu letzterem nicht wenigstens de Lagardes Aufsatz erwähnt? und derselbe Gelehrte auch zu dem Bedeutungsunterschied von *baal* und *adon*? — Ergänzungen lassen sich natürlich zu jedem Buche machen; so verweise ich zum phönicischen Teil auf Ganneaus Mission en Palestine V, (1884) p. 134 u. Tafel 2. Der in Arsuf = Apollonias gefundene Sperberkopf beweist mit dem Namen des Orts die Gleichsetzung des Gottes רשף mit Apollo-Horus und die Verbreitung seines Kults. Für das Syrische, mit dem sich Bäthgen besonders beschäftigte, hat er Isaak Ant. I, 11, 75. 98. 102. 130. 167 (vgl. mit ZDMG. 29, 110) übersehen [1]). Aber wer ist die hier erwähnte ܐܠܗܐ, wer ist der ܐܠܗܐ ܕܐܠܗܐ (vgl. auch den edessenischen Fürstennamen ܐܠܗܐ), wer der ܢܒܘ, wer der harranitische ܣܡܣ, der sich gleichfalls in einem edessenischen Namen ܣܡܣ wiederfindet? Ueber den Gott קינן hätte Ephraim I, 156 (ich kenne die

1) In Nöldekes Anzeige (ZDMG. 42, 3, 470—487), die mir nach Niederschrift des Obigen zugegangen, sind S. 473 zum Teil dieselben Ergänzungen gemacht.

Digitized by Google

Stelle nur aus Mar Jacob, Scholia ed. Phillips p. 4) einigen Anschluß geboten; zum Arabischen muß notwendig Wellhausen hinzugenommen werden. Einige Bedenken zu diesem Teil führe ich nicht weiter aus, namentlich zur Deutung von תוח מן בעל (S. 56 nach des Apuleius *deorum dearumque facies uniformis;* mir leuchtet die topographische Deutung immer noch am meisten ein); die zweite und dritte Studie ruft größere und gewichtigere hervor. Geht der Verf. in diesen von richtigen und umfassenden religionsgeschichtlichen und religionsphilosophischen Anschauungen aus?

Bäthgen tritt in der zweiten der Ansicht entgegen, daß auch die Israeliten nicht nur ursprünglich, sondern noch bis in sehr späte Zeiten Polytheisten gewesen seien; er will endlich einmal mit Ansichten aufräumen, die ebenso unhaltbar seien, wie sie in weiten Kreisen und zwar gerade in solchen, die in besonderer Weise auf das Prädikat wissenschaftlich Anspruch machen, das Verständnis der Geschichte Israels verdunkeln. Das Ergebnis, zu dem er kommt, berührt sich sehr nahe mit dem, das König in seinen Hauptproblemen der alttestamentlichen Religionsgeschichte den Entwicklungstheoretikern gegenüber aufgestellt hat; aber die Art und Weise, wie Bäthgen seine Untersuchung führt, ist der von König entschieden vorzuziehen. Nur weniges sei angeführt: die sprichwörtliche Redensart vom Wein, der Götter und Menschen fröhlich macht, sei so sicher von den Kananäern entlehnt, als die Hebräer vor ihrer Einwanderung in Palästina den Wein nicht kannten und strenge Jahweverehrer ihn noch später vermieden. Oder wenn er mit dem katholischen Theologen Flöckner fragt, ob ursprünglicher Polytheismus sich nicht in ganz anderer Deutlichkeit und in viel weiterem Umfang in der spätern Sprache und Litteratur hätte geltend machen müssen, wenn das alte Hirtenleben sich in so vielen Wörtern, Phrasen, Bildern und Vergleichen reflektiere, so darf dieser Frage und ihrem Gewicht niemand aus dem Wege gehn. Ebenso richtig ist vieles in seinen Ausführungen über den Plural אלהים (nur nicht, daß ים ursprünglich die Wasser-, bzw. Meeresfläche bezeichne), über die alttestamentlichen Namen, insbes. der Patriarchen und Stämme (doch hier auch manches zweifelhaft), in seiner Anlehnung an das Deborahlied, als den rocher de bronce in der Sturmflut der kritischen Angriffe — aber sicher darf der zweifelhafte Vers 8 nicht so verwertet werden, wie es geschehen ist. Das Ergebnis ist: was die Propheten erstrebten, war nicht eine Neuerung, sondern ein Kampf für das unvergängliche Kleinod, das Israel von der Urzeit her anvertraut war, das aber das Volk in blinder Thorheit oft nicht genug zu würdigen verstand und mit wertlosem Tand vertauschte; und so ziehen sich innerhalb des Semitismus zwei durchaus verschiedene, ja entgegengesetzte Anf-

Digitized by Google

fassungsweisen des Göttlichen hin, im unverfälschten Hebraismus stets der eine Gott, bei den heidnischen Semiten eine schier endlose Zahl Götter. Dennoch rücken — dies ist das Ergebnis der dritten Studie — beide Anschauungen einander näher; viele Götter der heidnischen Semiten sind spätere, lokale, sexuelle Differenzierungen; anderswo haben Gottheitsprädikate zu Eigennamen sich verdichtet. Das ursprüngliche war ein Monismus, »das einfache Bewußtsein des Göttlichen überhaupt, das zu der Vollkommenheit der menschlichen Natur gehört«. Mit diesen Worten von F. C. Baur und im Motto mit ähnlichen von Welcker drückt der Verf. seine Ansicht aus und eine Hauptstütze für dieselbe findet er in eigenartiger Weise in der alten, von fast allen Semiten zur Namenbildung verwendeten Gottesbezeichnung *El*; das sei nicht nomen proprium, sondern appellativum, wie schon die assyrische Schreibung des Namens Bah-el beweise. Was dann freilich die ursprünglichste Bedeutung des Wortes gewesen, lasse sich nicht mehr sagen; de Lagardes frühere Deutung »der dem man zustrebt« wird abgewiesen, seine neue Modificierung »zu welchem man sich wendet« noch nicht erwähnt. Zeigen aber lasse sich noch, wie bei den vormosaischen Israeliten, nicht erst in Gosen, sondern schon in Mesopotamien der ungeteilte El zu dem näher bestimmten, aber dadurch auch andern Göttern entgegengesetzten El Schaddai geworden sei; denn *schaddai* sei ein deutlicher Aramaismus und die Vermutung, daß Abraham es war, der diesen Namen aus der aramäischen Heimat mitgebracht, werde nicht zu gewagt sein. Durch Moses sei dann der naturgewaltige Gott zugleich auch als sittliches und heiliges Wesen erkannt worden. Hier macht die Arbeit Halt; zum Allerheiligsten könne niemand dringen, der nicht zuvor den Vorhof der Heiden und den Vorhof der Israeliten durchschritten.

Ref. schließt hier seinen Bericht; die letzten und allgemeinsten Gründe seiner abweichenden Anschauung geltend zu machen, fällt außer den Rahmen einer Anzeige; nur einige Einzelfragen: Ist *schaddai* wirklich ein Aramaismus und diese Aussprache so sicher (vgl. פְּרִי פרי, שַׁדַּי שדי)? Sind wirklich von Moses an die Namen mit יהו etc. so häufig? Ist El in den Eigennamen sicher appellativ, *Theodor* also älter als *Diodor*? Sind die hebräischen Massebot und die ägyptischen Obelisken wirklich so entstanden, wie der Verf. annimmt? Zuerst wurden zu Ehren von Verstorbenen Steine errichtet, dann auch den Göttern[1]), weil beide darin gleich sind, daß sie als unsichtbar eines sichtbaren Males bedürfen, um die Erinnerung an sie wach zu halten. Dann wäre am Ende die ganze bildliche Darstellung der Götter wieder auf die Thatsache zurückzuführen, von der sie Euhemerus und ihm nach die alte Theologie herleitet, daß eine fürstliche

1) Zu Gen. 49, 24 (S. 208. 217) s. de Lagarde, Agathangelus 156.

Digitized by Google

Wittwe aus großer Sehnsucht nach ihrem verstorbenen Mann dessen Bild aufstellte und den Unterthanen auch fernerhin zu verehren befahl. Vor dieser Konsequenz schreckt vielleicht selbst der Verf. zurück, jedenfalls der Referent.

Die erste Studie ist die wertvollste, die mittlere den meisten Bedenken offen, die dritte hat wieder das Verdienst in eigenartiger Weise eine Lösung des Problems zu suchen, das noch lange die Forscher beschäftigen wird.

Ulm a. D. E. Nestle.

---

**Boehne**, Woldemar, Die pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Nach den archivalischen Quellen dargestellt. Gotha, Thienemann 1888. VIII, 352 S. 8°. Mit 2 Tabellen. Preis M. 4,40.

Ernst der Fromme von Gotha hat in der Geschichte der Pädagogik schon längst seine gute Stelle gefunden. Den sog. Schulmethodus hat schon Vormbaum veröffentlicht, einen getreuen Abdruck der editio princeps desselben hat der um die Schulgeschichte so verdiente Dr. Joh. Müller in der von Israel und ihm veranstalteten »Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten« gegeben (1883) nebst umfänglichen und bis ins Kleinste hinein zuverlässigen kritischen und historischen Bemerkungen, welche über den Urheber der bedeutenden Schulschrift und die pädagogische Welt, in der er sich so gerne bewegte, alle wünschenswerte Aufklärung bietet. Das uns jetzt vorliegende Buch von Boehne kennzeichnet sich als eine pädagogische Biographie des frommen Herzogs und kann, da sie ganz aus den ersten Quellen gearbeitet ist, für die Geschichtschreiber der Pädagogik selbst wie eine Quellschrift gelten.

Boehne behandelt zunächst Herzog Ernsts pädagogische Bestrebungen bis zu seinem Regierungsantritt. Dieser Abschnitt läßt Einiges zu wünschen übrig. Das Biographische, das doch in gewisser Ausdehnung herangezogen werden mußte, hätte ohne großen Aufwand an Raum vervollständigt werden können. Wir würden dann über Herzog Ernsts Jugenderziehung manches erfahren haben, was dessen späteren pädagogischen Eifer und die Richtung, in welcher er sich geäußert hat, erklären kann. Auch die freilich etwas schwierige Frage, wie weit er sich von Ratke und wie weit von Comenius hat bestimmen lassen, hätte dann wohl Erörterung gefunden. Der zweite Teil, welcher mit dem »Informationswerk« sich befaßt, ist mehr kirchengeschichtlicher Natur, für Ernsts pädagogische Bestrebungen aber in so ferne ebenfalls von Bedeutung, da sie die Religions- und Heilspolizei des patriarchischen Fürsten, welche auch in seiner Schulthätigkeit sich ausspricht, recht anschaulich macht. Der umfangreichste dritte Teil des Buches bespricht das, was der Herzog für die

Digitized by Google

Erziehung der Kinder in Haus und Schule gethan hat. Das ist Alles sehr gründlich und eingehend behandelt. Es hätte nur, da der Verf. auf die I., welche dem Titel des »spezial- und sonderbahren Berichts« voransgeht, so großes Gewicht legt (S. 117 Anm.), gesagt werden sollen, warum dieser Bericht ein »erster« heißt; denn der zweite ist ja nicht gedruckt worden. Im vierten Teil erfahren wir, was der Herzog für das Gymnasium (in Gotha) gethan hat. Hier wie im vorhergehenden Teil spricht sich deutlich jene im Kampf gegen die mittelalterliche Scholastik schon im sechzehnten Jahrhundert sich kräftig regende Bestrebung aus, die Bildung der künftigen Geschlechter nicht durch die Vertiefung und Verlebendigung der klassischen Studien neu zu begründen, sondern durch eine entschlossene Annäherung an das tägliche und gegenwärtige Leben, dem die nämliche Bewegung, welche dem Humanismus die ersten Antriebe geliehen, neuen Inhalt gegeben hatte. Diese Richtung hat sich späterhin feindlich gegen den Humanismus gestellt; im Anfang war sie ihm nahe verwandt. Man darf sich daher nicht wundern, wie der Verf., daß schon in jener Zeit, »anderthalb Jahrhunderte vor Pestalozzi« (S. 141), auf die Anschauung im Unterrichte gedrungen wird, zumal das weniger ein Ergebnis didaktischer Berechnung, als gewisser stark ausgeprägter Utilitätsrücksichten war. Damit kann es dann wohl bestehn, daß man viele Dinge zunächst fest auswendiglernen läßt, um erst später den »Verstand« derselben den Kindern beizubringen (S. 133). Ja, selbst die religiösen und kirchlichen Bestrebungen Herzog Ernst hängen einer gewissen praktischen Nützlichkeit recht deutlich nach. In Dingen der Universität ist daher aus diesen und anderen Gründen damals wenig erreicht worden. Davon handelt der fünfte Teil, während der sechste und letzte von der Erziehung der Kinder Herzog Ernsts handelt. Im letzteren tritt klar hervor, was die höheren Stände im siebzehnten und noch mehr im achtzehnten vom Humanismus weg auf die Seite des Realismus gedrängt hat. Was war auch von jenem zu erhoffen, wenn die erwachsenen Söhne des Herzogs auf der Universität den Miltiades des Cornelius Nepos traktieren, um dabei zu »disserieren, wie sich ein Kriegsoberster in Einnehmung der Länder zu verhalten habe« (S. 340 f.)! Die Geistesarmut, welche aus solchem Unterricht spricht, ist äußerlich in diesen Zeiten charakterisiert durch Zurückdrängung des Griechischen gegen die Beschäftigung mit neueren Sprachen und ein umfänglicheres, aber sehr äußerliches Geschichtsstudium. Die Lehre, welche aus allem dem zu ziehen wäre, übersieht unsere schnell lebende und kurzsichtige Gegenwart.

Boehnes Buch ist angenehm geschrieben und gibt anschauliche Darstellungen von den Bildungsverhältnissen des siebzehnten Jahrhunderts. Da wir alle den religiösen Standpunkt Herzog Ernsts nicht mehr teilen, so hätten »die sogen. Freidenker«, denen die Pädagogik doch viel verdankt, ohne Rüge passieren können (S. 96).

Karlsruhe, im Sept. 1888. E. v. Sallwürk.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

UNIVERSITY,
MAR 26 1889



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5. 15. Februar 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Egenolff, Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Von *Blass.* — Comicorum Atticorum fragmenta ed. Th. Kock. III. Von *Crusius.* — Hartman, Analecta Xenophontea. Von *Mücke.* — Gareis, Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Von *Meurer.* — Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Von *Heyd.*

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Egenolff**, Prof., Dr., Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des Gr. Gymnasiums Mannheim für das Schuljahr 1886/7. Leipzig, Teubner, 1887. 48 S. 4°. Preis M. 1,60.

Der größte Teil dieser Schrift trägt die besondere Ueberschrift »Vorläufige Nachricht über die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur, welche im Corpus Grammaticorum Graecorum veröffentlicht werden sollen«; es kommt dann nur noch auf S. 45 ff. eine appendicula hinzu. Wie der Verf. in aller Kürze angibt, ist ihm von dem geplanten, höchst verdienstlichen Corpus Grammaticorum Graecorum, von welchem ja auch Einzelnes bereits gedruckt vorliegt, der 5. Band zur Bearbeitung übertragen worden, enthaltend »die scriptores orthoepici und orthographici oder, richtiger ausgedrückt, die von den Byzantinern veranstalteten Excerpte aus denselben«. Hier nun gibt Egenolff eine Uebersicht darüber, »was für diesen Teil des Corpus bisher erreicht ist und was die Aufgabe im einzelnen zu bieten verspricht«, zugleich in der Absicht, alle Freunde dieser Studien zu etwaigen Mitteilungen oder Kundgebung von Desiderien zu veranlassen. Es kann auch für den Referenten der Zweck der gegenwärtigen Besprechung nur sein, diese Aufforderung zu unterstützen, damit das Corpus der griechischen Grammatiker in ähnlicher Vollständigkeit und Abgeschlossenheit erstehe, wie dies bei dem dafür vorbildlichen Corpus Grammaticorum



Digitized by Google

Latinorum der Fall. Man hat es leider hier und dort größtenteils mit Ruinen zu thun: denn der für E.s Gebiet in Betracht kommende Quellenschriftsteller ist Herodian, und von dessen großem Werke ἡ καθόλου προσῳδία, in 20 (21) Büchern, dessen Gelehrsamkeit den nachfolgenden Geschlechtern drückend erschien, sind nichts als Auszüge erhalten, aus denen man versuchen muß, von dem Original was möglich ist zu rekonstruieren. Und zwar, wie der Verf. darlegt, sind für die Hauptmasse des Werkes zwei Auszüge vorhanden, der des Theodosios von Alexandrien, und ein kürzerer in Johannes von Alexandrien ιονικὰ παραγγέλματα; dazu kommen noch einige kleine Reste, wie von demselben Johanues ein Lexikon der Wörter, die bei sonst gleicher Schreibung, aber verschiedener Bedeutung verschiedenen Accent haben. Von dem 20. Buche aber, worin Herodian über Quantität und über Spiritus handelte, sind wieder besondere Excerpte, indem in den Auszügen von Theodosios und Johannes dieser Teil nicht mit umfaßt wird, und zwar sind es getrennte Schriften der Spätlinge über die χρόνοι und über die πνεύματα, Schriften, die selbst wieder in den verschiedenen Codices, in denen sie stehn, eine verschiedene, bald längere, bald kürzere Fassung haben. — Herodian war sehr weit entfernt ein klassischer Schriftsteller zu sein, etwa eben so weit wie sein Vater Apollonios; aber die Gelehrsamkeit, wie sie uns in dem erhaltenen kleinen Werke περὶ μονήρους λέξεως entgegentritt, ist staunenswert; denn der Mann beherrschte offenbar das gesamte sprachliche Material, welches in einer weitschichtigen Litteratur vieler Jahrhunderte niedergelegt war, bis einschließlich der seltsamen Eigennamen, die irgendwo bei einem gänzlich obscuren Schriftsteller über lokale Altertümer vorkamen. Daß nun Lentzs Rekonstruktion des Herodian, insbesondere seiner καθόλου προσῳδία, bei der besondern Schwierigkeit der Sache Mängel aufweist, die durch einen zweiten Bearbeiter verbessert werden können, wird man dem Verf. gern zugeben, und darin keine Herabminderung des Verdienstes des Vorgängers erblicken. Ueber den Plan der neuen Ausgabe, über die Handschriften, die für die einzelnen Excerpte besonders in Betracht kommen — falls nicht inzwischen neue noch bessere gefunden werden — macht der Verf. hier vorläufige Angaben. Es ist nicht die Absicht der Herausgeber, Lentzs Ausgabe alsbald zu verdrängen; dieselbe soll vielmehr, und zwar als 2. Teil, dem Corpus eingefügt werden; aber sobald die Exemplare vèrgriffen sind, kann die neue Bearbeitung erscheinen, für welche inzwischen in der von Egenolff zu liefernden Edition der Excerpte (Band V des Corpus) die Grundlagen geschaffen sein werden. — Die appendicula auf S. 45 ff. gibt aus einer Pariser Hand-

Digitized by Google

schrift eine Probe davon, wie neben den allgemeinen Auszügen aus Herodians *καθολική* auch besondere Excerpte daraus für die verschiedensten Zwecke gemacht worden sind. — Wünschen wir dem gesamten so rüstig in Angriff genommenen Unternehmen und insbesondere der mühevollen Arbeit des Herrn Verfassers besten Fortgang!

Kiel. F. Blass.

---

**Comicorum Atticorum fragmenta** ed. Theodorus Kock. Vol. III. Novae comoediae fragmenta pars II. Comicorum incertae aetatis fragmenta. Fragmenta incertorum poetarum. Indices. Supplementa. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri, MDCCCLXXXVIII. Preis M. 16.

Mit dem dritten Bande ist die Kocksche Bearbeitung der Komikerfragmente, welche die kleine Meinekesche Ausgabe zu ersetzen bestimmt ist, abgeschlossen. Der ausgedehnte Stoff liegt in handlicher Form, vielfach gereinigt und ergänzt, vor uns; und wie der Herausgeber Eingangs mit gerechter Befriedigung auf den weiten, schwierigen Weg zurückblickt, den er rüstig und glücklich durchmessen hat, so gebührt ihm hier an erster Stelle unser Dank für das, was er uns heimbringt.

Die Arbeitsmethode Kocks ist durchaus dieselbe, wie in den früheren Bänden. Ohne den Gang der Ueberlieferung stets im Einzelnen zu verfolgen, sucht er divinatorisch, gestützt auf eine seltene Vertrautheit mit dem Sprachgebrauche und der Gedankenwelt der alten Komiker, Lesung, Deutung und Herkunft zu erschließen; und wer Gelegenheit hat selbständig nachzuarbeiten, wird sich bald davon überzeugen, wie viel Neues und Gutes Kock auf diesem Wege zu Tage gefördert hat. Von dem Nutzen, welchen eine genauere Untersuchung der alten Grammatiker-Tradition, seiner Hauptquelle, bringen könnte, denkt er offenbar sehr gering[1]). Demgemäß ist er z. B. dem von Meineke befolgten Principe die kürzeren Fragmente und Glossen gruppenweise nach den überlieferten Quellen zusammenzustellen meist untreu geworden (vgl. vol. I p. IV) anstatt es konsequenter durchzuführen; sogar ganze Nester von Komiker-Excerpten, die auf zusammenhängende Artikel des Aristophanes von Byzanz, Sueton, Didymos zurückgeführt werden können, werden der äußerlichen alphabetischen Anordnung zu Liebe auseinander gerissen, ob-

1) Vgl. die charakteristische Aeußerung praef. p. VI: *si quis talia* (Nachweisung von Parallelstellen, Varianten u. a.) *supplere adgrediatur opera meo quidem iudicio non admodum fructuosa, largam sine dubio in mea editione inventurus sit messem.*



Digitized by Google

gleich sich oft erst aus dem Zusammenhange ergibt, ob und wie weit diese Excerpte der Komödie zuzuschreiben sind. Von den neueren text- und quellenkritischen Arbeiten auf dem Gebiete der Grammatiker und Lexikographen hat er überhaupt kaum Notiz nehmen zu müssen geglaubt [1]). Bei dem wohlverdienten Ansehen des Herausgebers ist es zu befürchten, daß diese skeptischen Ansichten von der Tagesmeinung adoptiert werden, zumal das Studium jener Quellenschriften gerade keine verlockende Zugabe ist. Eben deshalb möchte Ref. noch einmal ausdrücklich auf diese Einseitigkeit hinweisen [2]) und in den folgenden Anmerkungen besonders an etlichen Beispielen zu erhärten suchen, daß es doch keine ganz verlorene Liebesmühe ist, *si quis talia supplere adgrediatur*. Doch sollen hier mit Rücksicht auf den knapp bemessenen Raum nur Stellen behandelt werden, die keine ausführlichen Auseinandersetzungen erheischen; einige weiter greifende Fragen werden demnächst im Philologus zur Besprechung kommen.

Wir schließen uns der Kockschen Ordnung an und beginnen mit den Fragmenten des Menander.

Fr. 192 p. 55 heißt es in der Erklärung des Lemmas *λύκου πυρά*: *πῶς γὰρ ἂν πεινός τις γένοιτο λύκος; μέμνηται ταύτης* (sc. *τῆς παροιμίας*) *Μένανδρος*. Kock vermutet auch in jener Frage Menandreisches Gut und versucht iambische Kommata daraus herzustellen. Daß wir es hier mit dem Kommentator zu thun haben, zeigen ähnliche Stellen der Paroemiographen, wo den *ἀδύνατά* oder *ἀνοητά* gleichfalls die deductio ad absurdum in Frageform hinzugefügt wird, vgl. 'Zenob.' 442 p. 138 Gott. = Plut. de prov. Alexandr. 32 p. 17 Cr. *ὕνῳ τις ἔλεγε μῦθον . . . πῶς γὰρ ἂν δύναιτό τις ἐγνωκέναι τὰ μὴ λαληθέντα αὐτῷ κτλ.* — Wie Fr. 199 (cf. 751) vervollständigt werden kann, ist bereits Anall. ad paroemiogr. p. 49 ge-

1) P. VII heißt es: *in titulis . . . Paroemiographorum Gr., donec novae . . . editiones . . . praestabunt, nihil novandum esse arbitror. itaque vel Diogeniani nomen . . . quia in prioribus voluminibus remansit, etiam in tertio intactum reliqui.* In der That citiert K. nicht nur den 'Diogenian', sondern auch den 'Plutarch' (d. h. Zenob. III, wie schon Miller erwiesen hat) der Göttinger Ausgabe; warum er hier sogar mit den Klammern gegeizt hat, die sonst Zeichen der Unechtheit bei ihm sind, ist mir unklar; nur gegen Schluß finde ich einmal '[Plut.] prov.' (p. 529. 550). Auch die Ostern 1887 erschienene Ausgabe des echten Plutarch ist nirgends benutzt. Doch das sind äußerliche Dinge. Aber auch die sachliche Behandlung dieser Ueberlieferungen bei Kock zeigt nirgends die Spur eines Einflusses der einschlägigen Arbeiten von Fresenius, Hörschelmann, Egenolff, L. Cohn u. A., s. unten.

2) Aehnlicher Tendenz hat ein großer Teil der im Philologus XLVI 606 ff. XLVII (I) 33 ff. veröffentlichten Bemerkungen.

Digitized by Google

zeigt; vgl. Kock Supplem. p. 752. — Fr. 221: *πτωχότερος κινδάλου* (Zen. Ath.) ist nicht in *πτ. κίγκλου* (Phot.) zu korrigieren, sondern es stellt eine zweite Form der Wendung dar. — Die Worte *ἱππεῖς προκαλεῖσθαι εἰς πεδίον* Fr. 268 p. 77 in den Plato-Scholien schließen sich an die Platostelle an; zweifelhaft ist es, ob Menander gerade diese Form gebrauchte; das *γράφεται καὶ ἵππον εἰς π. πρ.* hätte nicht unterdrückt werden sollen. — Für Fr. 269 ist Hauptzeuge Sueton bei Miller Mél. 435 = Eustath. Il. p. 2188 (vgl. Freseuius, de *λέξ.* Aristoph. Suet. exc. Byz. p. 100, für Fr. 321 Pausan. Fr. 16 Rdfl.) — Fr. 358: ein parodierter Tragikervers, wie die umstehenden Lemmata im Athous, vgl. Anall. p. 152. — Von Fr. 401 *Ἀλάντειος γέλως* gab es neben der künstlichen Beziehung auf den *εὔκαιρος γέλως* des Schauspielers Pleisthenes eine Konkurrenz-Erklärung *ἐπὶ τῶν παραφρόνως γελώντων*; da es sich nicht ausmachen läßt, welche für Menander paßt, hätten beide mitgeteilt werden müssen [1]). — Fr. 409 verwandelt Kock (aber, mit beifallswerter Zurückhaltung, nur in der adnotatio) die Worte | *μεστὰς τρίχας φθειρῶν τε καὶ ῥύπου, δίδους* | *πιεῖν* in: *τὰς τρ.* | *μεστὰς ἔχουσ' ἀέρων τε καὶ ῥύπου, πιεῖν* | *διδοῦς'* dazu meint er: *ἀέρα proprie est lollium, sed sine dubio etiam capitis sordes significabat.* Wenn ein Anderer das vorgeschlagen hätte, würde K. wohl eingewendet haben, daß *ἀέ.* bei den Komikern nicht nachzuweisen sei. Da nun aber auch die Lexikographen von jener Bedeutung nichts wissen (vgl. noch Eustath. p. 1648, 9 *ἀέρα = σπέρμα*, Hes. s. v. *ἄϊρας — ἀγρίας βοτάνας*), ist allermindestens das *sine dubio* zu beanstanden. — Fr. 416 empfangen wir aus der Hand des Didymus, wie die Uebereinstimmung der Aelianstelle mit Zenob. I 55 Ath. (volg. 508) beweist. — Den Hexameter *ὡς αἰεὶ τὸν ὁμοῖον κτλ.* Fr. 443 hat Menander schwerlich wörtlich angeführt, sondern nur, nach seiner Sitte, paraphrastisch in seine Rede verwoben; das *μέμνηται* des Scholiasten bedeutet keineswegs Mehr. Der Vers war also klein zu drucken. — Zu Fr. 445 hat sich Kock, wie zu Fr. 269, den Hauptgewährsmann entgehn lassen: Sueton. p. 274 Reiffersch., vgl. Fresen. a. O. p. 145, Cohn, Fleckeisens Jahrbb. Suppl. XII 339. Die Schreibung und Erklärung der Glosse ist immer noch nicht im Klaren. — Fr. 459 (Zen. Ath. III 37 = Ps.-Plut. 32 p. 321 Gott.) ist zwar nicht das Lemma aus Menander abzuleiten (auch die umstehenden Lemmata 34—40 gehören nicht in Komödien), wohl aber, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Didymos, der Schluß der Erklärung: *οἱ γὰρ ἥρωες* | *κακοῦν ἕτοιμοι μᾶλλον ἢ εὐεργετεῖν* (so der Par.), *ὡς φησι Μένανδρος κτλ.* Nach dem von Kock nicht berücksich-

1) Not. Fr. 402, 8. p. 116 ist *Append. prov.* zu citieren für *Mantiss. prov.*

Digitized by Google

tigten Laurentianus ist ἦ <περ> ὠφελεῖν zu schreiben: damit ist der Menandreische Vers urkundlich wieder hergestellt (vgl. de Bahr. aet. p. 236). — In Fr. 502 scheint Ἔμβαρος nach Maßgabe der von K. nicht mitgeteilten Erklärung des Demon groß geschrieben werden müssen. Die auffallende Erklärung μωρός neben νουνεχής bezieht sich auf die vollere Form des Lemmas οὐκ Ἔμβαρός εἶ (Hes. s. v., erklärt οὐ φρονεῖς, ἀπὸ τῆς Ἐ. φρονήσεως), die bei Zenobios I 8 vielleicht herzustellen und dem Menander zuzuschreiben ist. Wenn dagegen ein obskurer Suidas-Codex für Ἔ. Ἔ. τις οὐτοσί schreibt, so sind das nicht *verba Menandri* (K.), sondern *verba diasceuastae Byzantini*. — Fr. 616: ἡ δ' εὐπατέρεια φιλόγελώς τε παρθένος | Νίκη κτλ. citieren die Aristidesscholien und fügen hinzu: λέγει δὲ τὴν Ἀθηνᾶν. Kock: »miror neminem miratum esse *Minervam* φιλόγελων. scr. φιλόπολίς τε π.« Das λέγει des Scholiasten bezieht sich auf den Text des Aristides; daß der Komiker Athene und Nike identificiert habe, ist unerwiesen und unwahrscheinlich. Νίκη φιλόγελως hat aber auch Himerius in diesen Versen gelesen nach dem Zeugnisse seiner von K. ausgeschriebenen Paraphrase. Gegen das Bündnis dieser beiden selbständigen Ueberlieferungen könnten nur die wuchtigsten Gründe aufkommen: weshalb aber Nike nicht gerade so gut φιλόγελως heißen kann, wie z. B. ἡδυέπεια (Hymn. Orph. prooem. 36), ist schwer abzusehen [1]). — Fr. 717: das Verhältnis der Ueberlieferung wird durch die von K. nicht mitgeteilte Thatsache bestimmt, daß Eustathios ein λεξικὸν ῥητορικὸν citiert. Ebenso hätte Fr. 724 Didymus als Urheber des Artikels genannt werden sollen (Fr. ed. Schmidt p. 397 f., Jungblut de Zenob. p. 27), 727 Aelius Dionysius (vgl. 854), 846 p. 227 Pausanias. — Unter Fr. 721 wiederholt K. zu einer Stelle des Gregor von Nazianz Meinekes Worte: »ex M. haec petita esse indicante Porsono ad Eurip. Orest. 228 monuit Elias Cretensis...« mit dem Zusatze *Porsoni adnotationem frustra quaesivi*. Zu suchen war hier absolut nichts, sondern nur die Ausgabe des Orestes nachzuschlagen, p. 32 des Leipziger Nachdrucks von 1824. Die Anmerkung des Elias hätte übrigens im Wortlaut gegeben werden sollen. — Fr. 758 ὦ παῖ σιώπα· πόλλ' ἔχει σιγὴ καλά wird bei Stobaeus dem Sophokles, nur von Arsenius (= Stob.) dem Menander zugeschrieben; Cobet hatte den Vers richtig dem Menander abgesprochen, Kock entgegnet: »mihi tam vulgaris sententia facile *utrique* poetae videtur se offere potuisse«. Das würde man gerne zugestehn, wenn nur ein Flüch-

1) Bergk, L-G. IV 180 [22] macht wahrscheinlich, daß diese Worte das ἐξόδιον einer Komödie bildeten. Unter dieser Voraussetzung ist das überlieferte φιλόγελως das einzig Mögliche: der Dichter ruft die Nike, welche den komoedischen Sieg verleiht.

Digitized by Google

tigkeitsversehen des Arsenius als Zeugnis gelten könnte! Schon Leutsch bemerkte p. 737 gut: »scilicet Menandri est qui apud Stobaeum praecedit versus«. Also fort mit solchem Schund! — Fr. 826 p. 222: Die Dreizahl ist in den *τρία κακά* durchaus typisch; wenn der Komiker also *δύο (κακά) προθεὶς ὡς παροιμιώδες ἐπιλέγει παίζων τὸ 'ἓν γαρ τι τούτων τῶν τριῶν ἔχει κακῶν'*, so besteht in dem Widerspruche der Zahlen eben der Witz. Jede Konjektur ist vom Uebel. — Fr. 828 wird im Millerschen Athous II 86, im Zenob. Paris. 111 p. 34 Gott., im Wiener Ps.-Diogenian 59 p. 10 Gott. *ὁ κωμικός* citiert. Die Uebereinstimmung beider Handschriftenklassen vindiciert diese Lesart dem Archetypon. Wenn also allein der jämmerliche Pantinische 'Diogenian' *Μένανδρος* hat, so ist das lediglich eine Konjektur, resp. Interpolation. Das Fr. gehört danach unter die *ἀμφισβητήσιμα*. — Fr. 833. Eustath.: *παρὰ Αἰλίῳ Διονυσίῳ κεῖται τὸ λυκοφιλίως ἀντὶ τοῦ ὑπόπτως, ὑπούλως. ὃς φέρει καὶ Μενάνδρου χρῆσιν ταύτην· 'λυκοφίλιοι μέν εἰσιν' κτλ.* Phot. *λυκοφιλίως· ὑπόπτως, ὑπούλως. οὕτω Μένανδρος.* Aelius Dionysius ist eine Hauptquelle des Photius; der Photius-Artikel ist offenbar nur eine Verkürzung des Eustathianischen: wie konnte K. also vermuten, daß Photius vielleicht *alterum fragmentum* überliefere?[1]). Ebenso hat Fr. 1064 neben 191 keine Existenzberechtigung, da jene Photiosglosse lediglich eine verstümmelte Fassung des reicheren Artikels Fr. 191 darstellt. — Zu Fr. 837 p. 225 ist die Erklärung des Etym. M. so kaum verständlich; jedenfalls hätte Phot. s. v. *θᾶττον ἢ βάδην* und Etym. Gud. p. 451, 49 herausgezogen werden sollen. — Die Ueberlieferung von Fr. 832 gibt vollständiger und gut geordnet Nauck Eurip. fr. 863 vol. III p. 171. Menander hat diese Sentenz aus Euripides entlehnt, wie der Dichter der *ἁλιεῖς* Theocr. XXI 32. — Zu Fr. 865 mußte die Plutarchstelle (Sympos. IV 3: K. citiert leider nur die Seitenzahl) vollständiger ausgeschrieben werden. Auch verdiente es Erwähnung, daß den Schluß des Kapitels unverkennbar Komödien-Reminiscenzen von Menandreischem Charakter ausmachen (§ 3; *οἴκων ∪ — εἰς ταὐτὸ συνιόντων δυοῖν | ὅ τε λαμβάνων τοὺς τοῦ διδόντος [οἰκείους καὶ φίλους] <συγγενεῖς>* κτλ., vgl. Men. 923). — Fr. 886 ist nach Herodian mit wohl verständlichem Gegensatze zu schreiben: *οὐκ ἠρκέσαμεν αὐτοῖσιν* (vgl. Xen. Cyr. discipl. IV 6, 7: *εἰ αὐτοὶ ἄνευ τούτων ἀρκοίημεν ἡμῖν αὐτοῖς)· ἤδη δ' εἰμὶ σῶς.* Kock will die Schlußworte *ἤδη* κτλ. aus Eustathius 'emendieren' in — *ἀντὶ τοῦ ἀλλήλοις*: was palaeographisch unmöglich und dem Zusammenhange nach überflüssig ist. — Zu Fr. 924, 3 vgl. Eustath. Il. XIII 29,

1) Ueber die Photiusglossen mit *οὕτω* vgl. Philol. XLVII (I) 41, wo gleichfalls verkehrter Ausnutzung entgegen getreten werden mußte.

Digitized by Google

Scr. Alex. p. 19; Ps.-Callisth. I 28 p. 30 M. In Vs. 1 ist schwerlich etwas zu ändern; *κἂν ζητῶ τινα, αὐτόματος οὗτος παρέσται* spricht wohl ein Abergläubischer, der durch neu gewonnene Zaubermittel jene 'Wirkung in die Ferne' auszuüben wähnt, wie die Theokriteischen Pharmakeutriai. — Fr. 940 ist in der Aristidesstelle ein vollständiger Trimeter zu erkennen: *ἐὰν ἴδωσι τὴν Ἑλένην-Ἑλένην λέγω*; Ob das mehr als Zufall ist, kann nur eine genauere Analyse des ganzen Abschnittes lehren. — Die Emendation des Glossems zu 1021 rührt nicht von Meineke her, sondern von Dobree; zu 1025 vgl. Fresen. a. O. p. 143, 20. — Fr. 1060 setzt K. schwerlich richtig *σάββους* (*βάκχους*) als Menandreisch an. Aus der vollständiger auszuschreibenden Stelle der Symposiaca IV 6 ergibt sich, daß der Ruf *εὐοῖ σαβοῖ* gemeint war, wie bei Demosthenes; vgl. Jakobi im Index. Das doppelte *β* vollends ist nur wegen der falschen etymologischen Beziehung zum jüdischen Sabbath eingeschmuggelt. — Fr. 1117 und 1123—1126 geschieht dem Apostolios und seiner Sippe doch zu viel Ehre: wozu die unsinnigen Schreibfehler von Renaissancegelehrten unter besondern Nummern verewigen? — Fr. 1127 gehört zweifellos einem Historiker, vgl. Anall. ad paroemiogr. p. 18[1] 84. Wenn Miller p. 355 wieder auf den Komiker zurückkommt, so beruht das lediglich auf einer Verwechselung der Artikel *Λιάνιειος γέλως* (*Μεν. ἐν Περινθίᾳ τῇ πρώτῃ*) und *Θρᾷκες ὄρκι' οὐκ ἐπίστανται* (*Μεν. ἐν τῇ πρώτῃ*, sc. *βίβλῳ*), zu welcher das Citat im Göttinger Index Paroemiogr. I p. 529 Anlaß gegeben hat. Diese Sachlage scheint freilich nicht nur Kock, sondern selbst A. Nauck (Mélanges III 144) entgangen zu sein.

Bei den *δεύτεροι* beschränke ich mich hier auf wenige kurze Nachträge.

Zu Archedikos Fr. 4 p. 278 teilt Kock nur die von Meineke (hist. crit. 459) angezogene Polybiosstelle mit. Eine Vergleichung des übrigen Materials (Duris b. Suid. Ps.-Diog. s. v. *ᾧ τὸ ἱερὸν πῦρ* = FHG. II 474) führt zu dem Ergebnis, daß der Komiker eine giftige Redewendung attischer Redner sich zu Nutze gemacht hatte. — Posid. Fr. 4 p. 337 war das von Nauck evident verbesserte Lemma vollständig als Citat anzusetzen; daß die Worte rhythmisch sind, kann doch kaum bezweifelt werden[1]). — Die Beziehung von Alexandr. Fr. 8 p. 374 auf den Kyklops des Philoxenos (vgl. Theognet Fr. 1, 5 p. 365) erweist sich durch die Reihenfolge der Lemmata im Millerschen Athous als urkundlich; hier steht das Fragment nämlich III 44 neben dem Verse *ἀπώλεσας τὸν οἶνον ἐπιχέας ὕδωρ*, der längst richtig in den Kyklops gesetzt ist.

1) Die Polluxstelle p. 298 hätte p. 328 nicht wieder abgedruckt zu werden brauchen.

Digitized by Google

Etwas ausführlicher müssen wir uns beschäftigen mit den fast die Hälfte des Bandes (p. 395 ff.) ausfüllenden fragmenta incertorum poetarum, da Kock hier unter den erschwerendsten Bedingungen am meisten Neues und Förderndes beigebracht hat, freilich auch am häufigsten Anlaß gibt zu Ergänzungen und Einwänden.

Trotz aller Sparsamkeit in den Citaten und Erklärungen war das Kocksche Buch doch schon ein *μέγα βιβλίον*: um so mehr wäre bei der Aufnahme der adespota eine gewisse Zurückhaltung am Platze gewesen. Kock ist hier aber außerordentlich freigiebig, und zwar, das muß rund herausgesagt werden, zu freigiebig, denn der Procentsatz der zweifelhaften und sicher fremdbürtigen Elemente ist unverhältnismäßig groß. Ich verzeichne hier, was mir bei einmaligem Durchblättern aufgefallen ist.

Fr. 12 nennt Synesios Ep. p. 104 *παροιμία, μᾶλλον δὲ χρησμός· χρησμὸς γὰρ ἄντικρυς*; im Encom. Calv. zählt er es gleichfalls zu den alten *παροιμίαι* und nennt es *χρησμούς* [1]); daß eine Komödie vermittelt habe, ist mindestens unsicher, da auch die parodische Beziehung zu Eurip. Tro. 1051 nicht zwingend ist. — Noch fragwürdiger ist Fr. 57 p. 410; denn Choeroboscus p. 84 Hörschelm. (an einer Stelle, die Meineke noch nicht vorlag) schreibt es ausdrücklich anonymen *Δελφικά* zu, und Bergk hat es daher ganz richtig unter die adespota der Lyriker (107 III [4] p. 723) aufgenommen [2]). Wie kann K. das Alles nur einfach ignorieren? — Fr. 116 p. 440 hat Kock aus den Worten des Alkiphron *δυσμενὴς καὶ βάσκανος ὁ τῶν γειτόνων ὀφθαλμός* durch Zusätze und Umstellungen zwei schwerfällige Trimeter gemacht. Aber Alkiphron bringt offenbar nur eine junge Form des alten Spruches *ὀξύτερον οἱ γειτάνες βλέπουσι τῶν ἀλωπέκων* (App. prov. 140, bei K. p. 490); es sind allem Anscheine nach Accent-Trochäen mit reimartigen Homoioteleuton (s. Anm. 1), vgl. I 27 *ὅλον μ[ε κατὰ τὴν παροιμίαν] ἀνατρέψασα | δουλεύειν ἐπηνάγκασας*, Julian Misop. 357 [2] *τὸ χῖ [φασίν] οὐδὲν ἠδίκησε τὴν πόλιν οὐδὲ τὸ κάππα* (Accent-Iamben). In diesen volkstümlichen Sprüchen besitzen wir wohl die ältesten Zeugen accentuierenden Versbaues bei den Griechen: vgl. Fleck. Jahrbb. 1887, 661. — Zu Fr. 238, von dem wir nur wissen, daß es bei Krates dem Kyniker vorkam, bemerkt Kock: »quamquam versus est Cratetis, etiam comoediam ea sententia usam

1) Die Stelle ist interessant: | *τίς οὖν ποτ' ἐστὶν ἥδε καὶ τι βούλεται*; | *οὐδὶς κομψῆς ὅστις οὐ* [*υ — υ —*] ... *τὸ δὲ ἀκροτελεύτιον αὐτὸς σὺ πρὸς τὴν ἐμὴν τοῦ τριμέτρου συνάρμοσον*, d. h. nach dem Schlußworte *βούλεται* des (in den mir vorliegenden Ausgaben als Prosa gedruckten) selbst erfundenen Trimeters: ein Reimscherz, wie wir sie auch kennen.

2) Kock scheint nur die zweite Auflage des Lyrici benutzt zu haben.

Digitized by Google

esse arbitror«. Nach einem Grunde sieht man sich vergebens um. In der Komödie ist so ziemlich für jeden Gedanken und jeden Stil, ernst oder parodisch, Platz zu schaffen: wo sollte man also die Grenzen ziehen bei einem solchen Vorgehn? — Fr. 279 *γραφή τε καὶ Δευκαῖος οὐ ταὐτόν* erinnert lebhaft an den bei Diog. Laert. III 12, 13 erhaltenen Dialog des Epicharm (Fr. 41 p. 269 Lor.), ohne daß es sich daraus ableiten ließe; ebensowenig aber kann man es mit Sicherheit auf die attische Komödie zurückführen. — Fr. 330 ist nur durch eine sehr unnötige Konjektur Meinekes unter die *ἀδέσποτα τῆς νέας* gekommen. — Auch Fr. 591 ist an dieser Stelle zu streichen; der Hesych-Artikel ist mit dem Zenobios-Artikel, aus welchem Diph. 53 p. 558 herstammt, identisch; mit den überschüssigen Worten ist also das Diphilos-Fragment zu ergänzen, wie schon Anall. 48 [2] gezeigt ist. — Fr. 656 *τὸ Πάσητος ἡμιωβόλιον* ist aus Plutarch de prov. Alex. (50 p. 24 m. A.) entnommen; die von Kock ausgeschriebenen Worte der Erklärung in Ps.-Diog., welche Leutsch in komische Trimeter bringen wollte, rühren von einem mittelalterlichen Abschreiber her, welcher den an anderen Stellen besser erhaltenen Artikel elend verstümmelt hat. Vgl. Fleck. Jahrbb. 1887, 670 [65]. — Ebenso stammt aus Fr. 683 *ὄνῳ τις ἔλεγε μῦθον* nicht aus Zenobios, sondern dem Plutarch (prov. Alex. 32 p. 17); die Worte *ὁ δὲ τὰ ὦτα ἐκίνει* stehn bei K. verkehrt in der Erklärung, statt im Lemma. Das Ganze gehört wohl einem alexandrinischen Paegniographen, vgl. Fleck. Jahrbb. a. O. p. 657. — Die von Kock als Versbruchstück gedruckten Worte *βοΐδιον Μολοττικόν* (Fr. 696) sind schwerlich mehr als eine Verwässerung des alten *βοῦς ὁ Μολοττῶν* (Zen. Mill. II 105). Die Zenobianische Erklärung ist gesucht, aber die des Bodleianus (bei Kock) sieht ganz aus wie ein spätes Autoschediasma. — 721 *λύχνον ἐν μεσημβρίᾳ ἅπτεις* ist wohl ebenso wenig direkt aus der Komödie abgeleitet, wie der Ps.-Diog. 527 damit verglichene Spruch *ἐν θέρει τὴν χλαῖναν κατατρίβεις*. — Bei Fr. 742 fügt Hesych die (von K. nicht mitgeteilten) Worte hinzu *παρὰ τοῦτο οὖν ἔπαιξε Ἀριστοφάνης*; der Artikel bezieht sich also direkt auf Aristoph. Vesp. 1492 (daher auch *οὐράνιον* bei Photios; *παιδιάν* gehörte nicht ins Lemma). — 747 citiert Kock falsch Zenob. Milleri; das Lemma steht Mél. p. 279 in der alphabetischen Sammlung, die noch Niemand dem Zenobios zugeschrieben hat. Daß das Sprichwort (*ἅμ' ἔπος, ἅμ' ἔργον*) aus einem Komiker excerpiert sei, ist ganz unsicher; schon hymn. Merc. 46 liegt es zu Grunde. — Zu 764 giht Demo Zenob. Mill. II 20 (Anall. p. 140) fördernde Parallelen; die Quelle des geflügelten Wortes scheint danach eine Rede zu sein; daß es uns durch die Komödie übermittelt sei, ist möglich, aber unbewiesen. — Fr. 790 stimmt bis auf ein

Digitized by Google

Wort mit Praxilla Fr. 4 Lyrr. III p. 567 Bgk., cf. p. 650; da es auch den ionischen Rhythmus bewahrt hat, wird es schwerlich durch das Medium der Komödie gegangen sein. — 1085: Der Photius-Artikel *Ἄνλλος* (*Μύλλος*) ist von dem Didymeischen Excerpte aus Kratin Zenob. III 119 Mill. 414 p. 121 Gott. = Cratin. Fr. 89 p. 40 materiell nicht verschieden; er kann also neben jenem Kratinfragmente keine Sonderstellung einnehmen.

Erst jetzt überschreiten wir bei Kock die Schwelle, welche zu den *ἀμφισβητήσιμα* führt. Hier hätte manche Nummer ganz unterdrückt werden sollen. Wie könnte z. B. in der Rede des Aristides auf Smyrnas Zerstörung durch ein Erdbeben der pathetische Epilog aus Komiker-Excerpten bestehn (Fr. 1234)? — 1270 *μάταια τἄλλα παρὰ Κρύτωνα γ' ἄστεα* gehört schon aus sprachlichen Bedenken, die K. selbst anerkennt, nicht in die Komödie; über verwandte Sprüche unten mehr. Die elende 'Mantissa Proverbiorum', die ja lediglich *γρυλάρια* schlechter Apostoliushandschriften darbietet, sollte man nicht citieren, wo man die Quellen selbst besitzt, wie hier die Theokritscholien [1]). — In Fr. 1301, welches freilich schon Marx einem Komiker zugeschrieben hat, glaube ich Worte des Ephoros zu erkennen [2]). — Die von Bergk und andern kühn in Logaöden umgeprägten Verse aus Apostolios 1708 (Fr. 1331) gehören weder in die attische Komödie, noch in die klassische Lyrik; sie haben mit dem Altertum überhaupt nichts zu thun, sondern sind scherzhafte neugriechische Accent-Trochäen, wie ich längst nachgewiesen habe, vgl. Rhein. Mus. XLII 423. — Fr. 1333 notiert Kock: »Athen. II 53ᵃ: *Φρύνιχος. ἄλλοι δὲ 'ἀμυγδαλὰς ὡς καλάς'* quae intellegi non possunt, nisi haec quoque ex comico excerpta esse statuas«. Es handelt sich um den Accent des Wortes, also ist zu ergänzen: *ἄ. δὲ ἀμυγδαλάς <ὀξύνουσιν> ὡς 'καλάς'*; an ein Komikerfragment ist nicht zu denken.

Doch ich breche ab mit dieser ermüdenden Aufzählung von Einzelheiten [3]), um noch einige zusammenhängende Gruppen von Erscheinungen kurz besprechen zu können.

Bei der Aufnahme der Fragmente und ihre Zweiteilung in sichere und zweifelhafte sind die etwaigen Ansprüche der stilverwandten Litteratur-Gattungen in Rechnung zu ziehen. Die Bearbeiter haben ihr Hauptaugenmerk auf die Tragödie, besonders die

1) Wo übrigens *τἄστια* überliefert ist, nicht *γ' ἄστεα*.

2) Müller FHG. I 254 schreibt lediglich Marx aus. Der Artikel hieß etwa: *ἦν τις [ἐν T.] παχύτατος Ταναγραίων, φυὴν κήτει ὁμοιότατος, ὃς ἐλέγετο Κητεύς.*

3) Zu ähnlichen Bedenken und Fragen geben noch manche andere Nummern Anlaß, z. B. 458 f. 484. 671. 681 (aus Demo Zenob. M. II 5). 684. 694 (hier war nicht auf 'Apostol.', sondern auf seine Quelle, Suidas, zu verweisen), 700. 735. 748. 751. 761 ff. 789. 794. 841. u. s. w.

Digitized by Google

jüngere, und das Satyrdrama gerichtet: doch bleibt noch Manches nachzutragen — tragisch ist z. B. wohl Fr. 544 *εἰς ἀσθενοῦντας κτλ.* und Fr. 191, s. unten S. 175; in einen 'Lityerses' würde Fr. 630 passen —, und in zahlreichen Fällen ist jede Entscheidung unmöglich. Mit größerer Zuversicht kann man für den Besitz der Iambographen aus klassischer und hellenistischer Zeit eintreten. So ist der streng gebaute Trimeter 270 (*μὴ πρὸς λέοντα δορκὰς ἄψωμαι μάχης*) wohl einem alten Iambographen zuzuschreiben: vgl. Sol. 37, 4 p. 58, Theogn. 56, für die Konstruktion 343. 1361, Archilochos 110, Cyd. Fr. 1 vol. III p. 565. Dasselbe gilt von den wuchtigen Versen *οὐδὲν οὔτ' ἐξ οὐρίων θέουσίν ἐστ' ἀπώμοτον κτλ.*, die ganz den Geist Archilochischer Tetrameter athmen: vgl. Fr. 54 ff. 66. 74. — Fr. 1210 (4 Trimeter ohne Auflösung) ist von A. Nauck durch eine plausible Kombination dem Archilochos zugewiesen; wozu also durch Konjektur einen Komikerausdruck hinein zwingen, zumal die festen schneidigen Rhythmen durchaus nicht den *χαρακτὴρ κωμικὸς* besitzen? — Fr. 1304 hat Bergk PLGr. III[4] 695 behandelt und aus sprachlichen Gründen einem ionischen Iambographen zugeteilt, ebenso Fr. 1324, dem auch Kock den *comicus color* abspricht, PLGr. III[4] 694 (wo interessante Anklänge an die berühmte, vielleicht Solonische Ekloge nachgewiesen werden). — Nicht minder nahe stehn dem Tone der Komödie die iambischen Paignia, Faheln und Anekdoten, welche von den nachchristlichen Litteraten fleißig excerpiert und gelesen sind[1]). Die bei Dio Chrysostomus erhaltenen hübschen Verse von der *τέττιξ* Fr. 408 könnten den Schluß einer Fahel ausmachen, wie Babr. 126 Ebh. (vgl. auch Anth. Pal. IX 264). — Fr. 517 p. 503 (*ψιμυθίῳ πίθηκος ἐνιετριμμένος*) erinnert an den Eingang eines alten *Αἰσώπειον γελοῖον*, dessen Spuren wir von Archilochos bis zu den Alexandrinern (Luc. Pisc. 36, Apolog. 5) und den spätesten Sophisten und Apologeten (Aristid. II p. 398 Ddf., Greg. Nyss. III 268) verfolgen können. — 563 ist mit 554 (beide aus Ps.-Diog.) zu kombinieren: »*οὐκ ἔστ' ἐμὸν τὸ πρᾶγμα, πολλὰ χαιρέτω*« | *σοφῶς ὁ βοῦς ἔφασκεν ἀστράβην ἰδών* — das Urbild der sprichwörtlichen *fabella brevior* bei Quintilian V 10: vgl. Babr. 7. — Fr. 603 stammt wahrscheinlich direkt aus derselben iambischen Fahel, deren Spuren auch sonst in dem von Kock nicht angezogenen Zenobios-Artikel nachweishar sind (Anall. p. 574, Fleck. Jahrbh. 1887 p. 661 sq.). — 1225 bezeichnet der Sophist (Ps.-D. 590, Coisl. 353) ausdrücklich den *μῦθος* als seine Quelle; die schwerflüssigen Verse (vgl. Babr. 115 p. 71 und p. 95, 1 Ehh.) haben nicht

1) Vgl. Babr. ed. Eberh. p. 95; Bücheler Rh. Mus. XXXIV 341; meine Bemerkungen de Babr. 233[2], philol. Anz. XV 636.

Digitized by Google

das geringste von der Komödie an sich. Ueberhaupt besitzen alle diese Fabel-Bruchstücke die gemeinsame Eigentümlichkeit, daß in ihnen keine Auflösungen vorkommen: auch deshalb also ist es unwahrscheinlich, daß sie durch die Hand von Komödiendichtern gegangen seien. Aus iambischen Apophthegmensammlungen (vgl. Machons *χρεῖαι*), dergleichen die nachklassischen Historiker und Populärphilosophen vielfach benutzt haben, stammen vermutlich Fr. 441 p. 492 (Ptolemaeus), 1235 (Eumenes) und 1261 p. 617 (der *Βοιώτιος ποιητής* Julians ist nach Bergk PL. I 478 Hesiod, m. E. Pindar; über iambische Pindarapophthegmen vgl. Böckh, Pindar II 2, 554); Fr. 511 (schr. *πελλίδα* f. *ἐλπίδα*) trifft mit apophth. Vind. 111 p. 21 W., 733 mit Machon bei Athen. VIII 349 F zusammen. Ein mimisches Gedicht in Hexametern, wie Theokr. XIV, ist augenscheinlich die Quelle, aus der Fr. 1329 geflossen ist. — Die schlimmste Konkurrenz aber machen den Ansprüchen der Komödie die *παροιμίαι*, die volkstümlichen Neckverse, Sentenzen und Redensarten. Kock ist hier, freilich nach dem Vorgange von Meineke, vielfach *ὑπὲρ τὰ ἐσκαμμένα* hinausgeraten, wenn er so ziemlich alles Derartige, was iambischen Rhythmus und derbe Sprache aufweist, in Bausch und Bogen der Komödie vindicierte. Die antike Paroemiologie scheidet sehr gut zwischen alten herrenlosen *αἰνίγματα* und den *κατὰ παροιμίαν* gebrauchten 'geflügelten Worten' berühmter Poeten; wer mit der kostbaren alten Grammatikertradition vertraut geworden ist, wird in den meisten Fällen guten Rat von ihr bekommen; die Bearbeiter der Komikerfragmente haben freilich oft wie absichtlich nicht darauf hören wollen. Ein paar Beispiele mögen diese Beschwerde rechtfertigen. Von Fr. 277 *οὐδεὶς δυσώνης κτλ.* bezeugt der Atticist bei Pollux ausdrücklich, daß es ein anonymes Sprichwort war: *ὁ δυσώνης οὐκ οἶδα μὲν εἰ παρά τινι, ἐν δὲ παροιμίᾳ.* Didymus, der in letzter Instanz hinter den Zeugnissen steht, kannte hiernach den Vers nur als volkstümliche *παροιμία*, nicht als Komikercitat: es gehört also viel Mut dazu, ihn dennoch unter die *ἀδέσποτα τῆς νέας* zu setzen [1]). — Fr. 540 p. 506 *ἂν οἶνον αἰτῇ, κονδύλους αὐτῷ δίδου* hält Kock mit Meineke, von einer interpolierten byzantinischen Erklärung irre geleitet, für ein Komikerfragment. Er vergißt die Notiz der Scholien zu Arist. Pac. 123: *φαίνεται τὸ ἐπὶ τῶν παιδίων λεγόμενον ἀρχαῖον ὄν· ἦν δ' οἶνον*

1) Kock: »... ex comoedia videtur fluxisse: nam Pollucis quidem dubitatio eo infringitur, quod ipse [NB.] verbi *δυσωνεῖν* exemplum adfert ex Platone comico«. Als ob *δυσωνής* dasselbe wäre, wie *δυσωνεῖν*, und als ob Pollux an der Herkunft des Verses aus der Komödie darum gezweifelt hätte, weil das Wort *δυσωνής* (welches er unmittelbar hinter *δυσωνεῖν* anführt) sonst nicht zu finden war. Die Sache wird so ja auf den Kopf gestellt.

Digitized by Google

*κτλ., ὑπὲρ τοῦ ἐθίζειν τοὺς παῖδας μηδὲν τὰ περιττὸν αἰτεῖν*, welche Bergk PLGr. III [4] p. 610 mit Recht gegen die unsinnige Beziehung auf den Kyklops geltend gemacht hat. Der Vers ist offenbar eine alte herrenlose Regel aus einer 'Kinderzucht'. — Fr. 548 p. 508 *Θύραζε, Κῆρες* (dies ist die bessere Ueberlieferung trotz Kock p. 754, vgl. Anal. ad Paroem. 49 [1] 146), *οὐκέτ' Ἀνθεστήρια*, hat mit der Komödie nichts zu thun; es ist ein volkstümlicher Spruch, der sich allem Anschein nach auf das 'Seelenaustreiben' am Schlusse des Anthesterienfestes bezieht: vgl. Allg. Encykl. sv., 2 Sekt. XXXV 267. — Ebenso sieht Fr. 600 p. 516 ff. *οὐ παντὸς ἀνδρὸς κτλ.* (nach Kock »*sine dubio* e comoedia ductum«) viel eher aus, wie ein volkstümlicher Spruchvers; die Parodie des Nikolaos 26 p. 384 spricht eher für diese Auffassung als dagegen; vor Allem aber muß es bedenklich machen, daß in allen durch Aristophanes von Byzanz und Didymus überlieferten Artikeln nirgends auf einen Komiker hingewiesen wird, während jene Gelehrte sonst ihr Hauptaugenmerk auf solche Nachweise richteten. Der Versbau dieser herrenlosen Sprüche ist durchaus streng; Auflösungen werden ganz vermieden. — Eine Gruppe der Kock-Meinekeschen Fragmente besteht aus anonymen Spott- und Neckversen, in welchen Stämme und Völker, Städte und Länder mit oft recht derber *λοιδορία* übergossen werden; vgl. 387 *Ἀνδοὶ πονηροὶ κιλ.*, 460 *Δελφοῖσι θύσας κτλ.*, [502], 536 *Μεγαρεῖς δὲ φεῦγε πάντας κτλ.*, 600 (s. oben), [673], [*777] u. A. Bekanntlich nehmen derartige Elemente in der modernen Volksüberlieferung, z. B. der Neugriechen [1]), eine hervorragende Stelle ein; daher spricht die Praesumption dafür, daß auch jene Verse *παροιμίαι* im engern Sinne, volkstümliche, herrenlose Sprüche waren. Bestätigt wird das bei 536 = Anth. XI 440 durch die Rückführung des Trimeters auf Pittakos, denn die sagenhaften sieben Weisen treten uns oft entgegen als Träger der Volksweisheit; wenn Meineke hier für *Πιττακοῦ Φιλίσκου*, Kock *Πιττοκοπουμένῳ* schreiben wollte, so sind das lediglich Verlegenheitsauskünfte. Auch der einförmig strenge Versbau der interessantesten Nummern (387. 460. 536. 600) protestiert wiederum gegen ihre Ableitung aus der Komödie [2]). — Eine zweite Gruppe der Adespota enthält Lebensregeln, die genau einen Vers ausfüllen und im einfachen Imperativ oder Prohibitiv gegeben werden: vgl. z. B. 453, 512 *μὴ μεῖζον ἔστω κτλ.*; 542, 549, 551, 557, 594, 618; formell

1) Vgl. z. B. Sanders 'Volksleben der Neugriechen' S. 225 f. No. 130—145.

2) Aus solchen Neckversen ist auch das hübsche Fr. 337 zusammengesetzt; doch ist es wohl durch die Hände eines Kunstdichters gegangen; ob wir es mit einem Komiker oder mit einem (hellenistischen?) Iambographen zu thun haben, ist schwerlich sicher zu entscheiden.

Digitized by Google

verwandt sind die sicher volkstümlichen Bauernregeln Theokr. X 46 ff. und PLGr. III⁴ 678 Bgk (z. T. in Iamben): was berechtigt uns also, jene Verse ohne weiteres der Komödie zuzuschreiben? Kurz, versificierte Sprichwörter gehören mindestens unter die ἀμφισβητήσιμα, so lange nicht die Grammatikertradition oder Inhalt und Form ganz bestimmte Anhaltspunkte bieten (vgl. unten S. 177—183). Zahlreiche Gnomen in volkstümlich knapper Prägung (z. B. 650 ἄλλος βίος, ἄλλη δίαιτα, 629 εἷς ἀνὴρ οὐδεὶς ἀνὴρ u. Aehnl.) hätten auf keinen Fall aufgenommen werden sollen: sonst mußte man ziemlich der ganzen Sprichwörterschatz unter den Komikerfragmenten abdrucken.

Eine große Anzahl herrenloser Bruchstücke hat Kock, z. T. nach dem Vorgange von Meineke und Cobet, aus den Prosa-Schriften der jüngeren Sophisten, sowie christlicher Apologeten und Byzantinischer Skribenten, herauszuheben und wieder herzustellen versucht, mit feiner Beobachtungsgabe und großem technischen Geschick. Aber auch hier scheint mir Sicheres und Unsicheres oder Verfehltes nicht immer genügend geschieden zu sein.

Fr. 191 soll Aristides im höchsten Pathos einer Leichenrede Trimeter aus einer Tragikerparodie citiert haben! Die Worte ὦ τῆς ἐπιθήκης, deren anapästischer Tonfall Kock veranlaßt, die von Reiske als tragisch erkannten Versfragmente einem Komiker zuzuteilen, stehn anaphorisch zwischen ähnlich anlautenden Satzgliedern (ὦ δευτέρου πτώματος, —, ὦ τοῦ τραγικοῦ δαίμονος, ὦ συμφοραὶ κοιναὶ λογίων), und gehören demjenigen, der die ganze langatmige Tirade gebaut hat: dem Aristides. — Fr. 205 werden die (vielleicht durch ein Epigramm beeinflußten) Wortes des Aristaenet I 8: καὶ τὴν ἑαυτῶν ἤρωσαν ἐκεῖνοι (οἱ Ἔρωτες) μητέρα metamorphosiert in: Ἔρως | καὶ τὴν ἑαυτοῦ <συν>τιτρώσκει μητέρα: das erinnert doch fast an Gitlbauersche Nachdichtungen. — Hinter den Worten des Libanius δοκοῦσι ... τὸ τῶν Μεγαρέων πεπονθέναι ῥητορική τε καὶ ῥήτορες, ἔξω καὶ λόγου καὶ ἀριθμοῦ κείμενοι wittert Kock Fr. 502 p. 501 den Trimeter Μεγαρεῖς γὰρ ἔξω τοῦ λόγου καὶ τἀριθμοῦ: aber weshalb soll Libanius nicht direkt aus dem bekannten sprichwörtlichen Orakel geschöpft haben? — So scheinen mir in vielen Fällen, wo K. wegen eines gewissen color comicus unmittelbare Abhängigkeit von der Komödie annimmt und Verse rekonstruiert, nur λέξεις und παροιμίαι des rhetorischen Apparates verarbeitet zu sein. Vgl. Aristid. Fr. 424 p. 488 (nach bekanntem, von den Späteren oft variierten Muster: Ps.-Diog. 568. 745, p. 280, 314; Liban. ep. 1083; vgl. Leutsch Paroemiogr. II p. 220), Fr. 467 (θαλάττης χόες) und Fr. 653 p. 524 (vgl. Plat. Phaed. 90 c, Ps.-Diog. 239); Themist. Fr. 515 (nur εἷς Μύκονον μίαν dürfte Citat sein; vgl. noch Clem. Strom. I 29

Digitized by Google

p. 179); Aristaen. Fr. 525 p. 504; Procop. Fr. 263 p. 456 und 527 (*Ἴρου γυμνότερος* sieht aus wie eine Kontamination der beiden Wendungen *πτωχότερος Ἴρου* und *γυμνότερος παττάλου* oder *ὑπέρου*, welche in der letzten rhetorisch-sophistischen Zwecken dienenden Sammlung des Athous unter einem Lemma stehn p. 378 Miller); Theophylact. Fr. 266 (*πλατὺν γέλωτα καταχέω* mag entlehnt sein) u. ö.

Endlich würde sich Kock wohl gehütet haben, manchem häßlichen Wechselbalge Eintritt zu gestatten, wenn er Apostolios, Makarios und andere Leute dieses Schlages, mit denen er sich nur zu tief eingelassen hat[1]), besser gekannt hätte. Daß dem Apostolios keinerlei antike Quellen von Bedeutung zu Gebote standen, die wir nicht besitzen, ist seit Hillers trefflicher Untersuchung eine ausgemachte Sache, wird aber beharrlich ignoriert; nur ein paar byzantinische Spruch- und Apophthegmensammlungen, die er benutzte, sind noch nicht herausgegeben[2]). Ebenso bekannt ist es, daß Apostolios und andere Byzantiner 'Sprichwörter' aus Suidas-, Aelian-, Palaephatus-Artikeln fabrikmäßig herstellten. Kock nimmt von diesen Dingen keine Notiz; er behandelt solche elende Skribenten nicht nur viel zu hochachtungsvoll, während er weniger zudringlichen guten Zeugen oft die Thüren verschließt (vgl. oben S. 128), sondern es passiert ihm auch, daß er jene byzantinischen Schulmeisterphrasen für antik hält und sie gesäubert, ergänzt und umgeformt, unter die Komikerfragmente einreiht. Gleich unter den *ἀδέσποτα τῆς ἀρχαίας* findet sich Derartiges. Vgl. Fr. 46 p. 402 *αὐτόχρημα Χαιρεφῶν*, wo Apostolios den Suidas, Suidas die Aristophanes-Scholien ausgeschrieben hat; *αὐτοχρ.* ist byzantinischer Zusatz. — Fr. 68: in den Lexicis heißt das Lemma *λακκόπλουτος*, bei Apostolios *λ. εἰ κατὰ τὸν Καλλίαν*: mit diesem Zusatze hat der Byzantiner eine brauchbare, gelehrt klingende Phrase schaffen wollen; Kock schlägt daraufhin vor *ὡς λ. εἰ<σὺ> κατὰ τὸν Καλλίαν*! — Fr. 636 p. 522 wird Apostol. X 14 *κρείσσων Ζώπυρος | ἑκατὸν Βαβυλώνων* in zwei iambische Kommata verteilt; dem Apostolios-Artikel liegt aber schwerlich etwas anderes zu Grunde, als das Ps.-Plutarchische Apophthegma; weshalb

1) Mit der sonstigen 'brevitas' des Kockschen Apparates (praef. p. VI) verträgt es sich schlecht, wenn immer wieder die wertlosen 'Lesarten' des Apostolios citiert werden, vgl. z. B. oben S. 126. 128 zu Men. 758. 1117.

2) Vgl. Rhein. Mus. XLII 398 f. Bearbeitet zu werden verdienen die Gnomen des Moschion, welche Arsenios (Apost. 498 f p. 358, 1263a p. 592) benutzt zu haben scheint; sie sind wohl identisch mit den u. a. im cod. Arundel. 516 p. 355 erhaltenen *Μουχίωνος ὑποθῆκαι*. Die in der Mant. prov. (182 p. 771) excerpierte Strategemensammlung ist jetzt abgedruckt hinter dem Polyaen von Wölfflin-Melber p. 509 ff., cf. p. 531.

Digitized by Google

der Anfang verändert wurde, zeigen die beiden vorhergehenden, mit *κρεῖσσον* beginnenden Lemmata, die gleichfalls aus Plutarch excerpiert sind. — Ebenso falsch wird Fr. 29 p. 403 bei dem Lexikon-Artikel *Ἐρεχθικὸς καταλογος* die 'Erklärung' des Makarios *ἐπὶ τῶν σφόδρα πλουσίων* verwandt, um das Lemma der alten Komödie zuzuweisen, da nur bei den Komikern ein Reicher so hätte bezeichnet werden können; die 'Erklärung' des Byzantiners ist einfach Schwindel[1]); er hat nichts als den Lexikon-Artikel vor sich gehabt und ihn wohl oder übel 'paroemiographisch' verwertet. — Nicht viel besser steht es mit Fr. 625 (= Macar. 594 p. 200) und manchen Versen aus Prokop und Theophylakt, die im günstigsten Falle aus einer späten Sentenzensammlung herstammen. So wird ein starker Bruchteil der Adespota wieder gestrichen werden müssen.

Doch ich will nicht bei der Negation stehn bleiben, sondern als *ἀρραβών* einige kleine Ergänzungen und Berichtigungen hinzufügen. Für das Alter von Fr. 20 (*ἤτοι τέθνηκεν κτλ.*) spricht der Umstand, daß es uns durch Demon vermittelt wird (Anall. cr. p. 147); die Beziehung auf die sicilische Expedition ist durch die vermutlich hypothetische Erklärung keineswegs gesichert. — Zu Fr. 36 *ἄριστα χωλὸς οἰφεῖ* wird einzig Athenaeus citiert, der die Redensart nur beiläufig verwendet; wo sie hingehört, zeigt Zenob. Mill. III 17 (Ps.-Plut. 15 p. 323), wo die cynischen Worte der Amazonenkönigin in den Mund gelegt werden: vgl. die *Ἀμάζονες* des Kephisodor und des Epikrates I p. 80 und II p. 282. — Fr. 257 ist nach Vergleichung der Schol. Aristoph. Avv. 1490 mit Wahrscheinlichkeit auf Myrtilos' Titanopanes (I p. 253[2]) zu beziehen. — Fr. 552 sind die bei den Paroemiographen und Suidas überlieferten Lemmata *γυνὴ στρατηγεῖ* (bei Suid.) *καὶ* (Coisl. *ἤ*) *γ. στρατεύεται* (*στρατοπεδεύεται*), welche als ein Trimeter gedruckt sind, wieder zu trennen. — Die schöne Korrektur *ἀδιάφορον* zu Fr. 579 p. 513 (Demo) hat bereits Meineke Philol. XXV 541 vorgeschlagen, auf den zu verweisen war. — Fr. 618 schreibt K. nach dem Wiener 'Diogenian'; die Uebereinstimmung der übrigen Vulgärhdss. mit dem Laur. (Rh. Mus. XXXVIII 416 *ε'*) erweist *στερκτέον* als ursprünglich. — Von 639 (Ps.-Diog.) bietet die Wiener Recension eine vollere Form, welche auf die Lesung *αὐτὸς σεαυτὸν οὐ τρέφεις κτλ.* führt; die von Kock vorgeschlagene Ergänzung des Eingangs ist also überflüssig. — Fr. 697 hätte K. die evidente Besserung von Lobeck *Παρνόπης* (für *Παρνύτης*) aufnehmen sollen; vgl. meine Anall. p. 145. — Fr. 707 kann vielleicht ergänzt werden

1) Auch die Erklärung des falschen Diogenian 182 p. 210 würde ich nicht auf die Komödie zu beziehen wagen mit Kock III 686 p. 580.



Digitized by Google

aus Ps.-Diog. 750 p. 315 (vgl. Leutsch vol. II p. 656): *τοῦτο μὲν ἀγαπώμεθα* (= sich zufrieden geben), *τἄλλα καὶ φιλώμεθα* — beiläufig wiederum ein Sprichwort mit Anklang an Rhythmus und Reim (s. oben S. 169 f.), schwerlich ein Komikerfragment. — Fr. 720 p. 535 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Strattis zu vindicieren, aus welchem die umstehenden Lemmata im echten Zenobios herstammen: Anall. p. 89. — 741 ist zu schreiben *Συβαρῖται διὰ πλατείας*; es ist ein Volkswitz mit Verwendung eines Etymons (*ἐπὶ τῶν σοβαρῶς πορευομένων*), cf. Anall. p. 55[1 1]). Bei No. 744 *Ἀσινάναξ* war nicht mehr Aristophanes Byzantius zu citieren, sondern Sueton *περὶ βλασφημιῶν* (bei Fresen. p. 134); ebenso ist zu Fr. 746 Sueton (Fresen. 135. 57) zu vergleichen. — Zu 761 bringt Kock nur den auf ein Minimum zusammengeschrumpften Artikel des Wiener Diogenian; einen ergiebigeren, wenn auch arg verstümmelten Artikel bietet das Excerpt aus Aristophanes Byzant. Zenob. Ath. II 65, vgl. Anall. p. 54. 157. — Fr. 771 *εἰ δὲ πᾶν ἔχει καλῶς ... μετὰ χαρᾶς κτυπήσατε* hat Meineke mit Recht der neuen Komödie zugeteilt; ein derartiger Schluß ist nur bei Terenz und Plautus typisch. — Fr. 803 p. 549 bringt Zenob. Mill. III 129 (Ps.-Plut. 91) in einer Gruppe von Didymeischen Komiker-Excerpten (Anall. p. 87); Kocks Vermutung wird dadurch zur Gewisheit. — Fr. 804 steht Zen. Mill. II 26 in einem Demon-Excerpte (vgl. oben zu Fr. 20), was für die Zeitbestimmung von Wichtigkeit ist. — Die *κωμικὰ σκώμματα γερόντων* Fr. 860 gehn auf Sueton *περὶ βλασφημιῶν* zurück (vgl. die Parallelstellen bei Fresenius p. 142); ebendaher stammt das umfängliche Excerpt Fr. 1352 (Fres. p. 64. 133), in welchem nach der von Fresenius p. 132 festgestellten Reihenfolge die komischen Elemente ziemlich glatt ausgeschieden werden konnten; auch zu 1036 sind die Sueton-Excerpte heranzuziehen (vgl. Cohn a. O. S. 354). — Fr. 1290 ist zwar in der ursprünglichen Form ein Tragikervers, wird aber, wie die andern Zenob. Mill. II 45 ff. zusammengestellten Dichtercitate, durch die Hand eines Komikers gegangen sein, wie schon Anall. cr. p. 151. 154 ausgeführt wurde; Kocks Bedenken sind damit gehoben.

* * *

Eine neue Erscheinung sind die *ἐκλογαὶ καταλογάδην μετεσχηματισμέναι* p. 641—683. Daß die Schriftsteller der Sophistenzeit oft

1) Wenn Kock die dort gegebenen Nachweise geprüft hätte, würde er zu *βοῦς Κύπριος* p. 734 nicht geschrieben haben: *fallitur O. Cr. de παρονομασίᾳ nominum Κύπριος et κόπριος: qua si uti voluisset poeta κοπροφαγεῖν scripsisset pro σκατοφαγεῖν.* Der Dichter benutzte ja den schon vorhandenen Volkswitz, in dessen Erklärung auch bei den Paroemiographen *σκατοφάγος* und *κοπροφάγος* wechselt (Ps.-Diog. 250 p. 224 L., mit Noten).

Digitized by Google

an dichterische Vorlagen sich anlehnen und sie stellenweise geradezu paraphrasieren, war zwar von den Interpreten wie von neueren Fragmentensammlern längst beobachtet[1]); aber das waren doch mehr Gelegenheitsfnnde; erst Kock hat planmäßige Untersuchungen anf diesem ergiebigen Boden angestellt[2]). Er berücksichtigt besonders Dio Chrysostomus (1383 ff.), Plutarch (1392 f.), Lucian (1394—1500), Libanius (1507—1550), Alkiphron (1551—1565), 'Aristaenet' (1567—1578). Niemand kann dem Pfadfinder einen Vorwurf daraus machen, wenn er auch einmal auf Abwege geraten sein sollte: aber ausgesprochen mnß es werden. So nimmt Kock, wie mich dänckt, auch hier oft für größere Stücke unmittelbare Abhängigkeit von der Komödie an, wo Lexikographen und Paroemiographen jenen Spätlingen nur disiecta membra vermittelten. Besonders gravierend ist in manchen Fällen der massenhafte Verbrauch pikanter Phrasen und sprichwörtlicher Wendnngen; solches Uebermaß verrät die mechanisch-eklektische Arbeitsweise jener späten Manieristen, besonders des Libanius nnd der Epistolographen. Bei Libanius heißt es Fr. 1510 p. 668 *ἀλλ' αἰγιαλοῖς ἐοίκουν προσομιλεῖν ἢ νεκρῷ πρὸς οὓς διαλέγεσθαι*; Kock macht zwei Trimeter daraus: aber es ist doch mindestens sehr verdächtig, daß in einer alphabetischen Sprichwörtersammlung der Sophistenzeit, deren Benntzung sich bei vielen Schriftstellern jener Jahrhunderte wahrscheinlich machen läßt, dieselben beiden Redensarten gerade nnter einem Lemma stehn (p. 376 Mél. Mill.); ähnlich Fr. 1525 p. 670. Bei Ps.-Aristaenet Fr. 1566 p. 679 (Ep. I 17) liegt gar ein ganzer Haufe von alten Kostbarkeiten übereinander: *Κύρβις γὰρ ἁπάντων ἐστὶ κακῶν* (Zenob. Mill. II 11, volg. 377) ... *ὄνος λύρας* (Ps.-Diog. 633) *οὐδὲ γρῦ* ('Zenob.' 454 aus Plut.) *τῆς ἐμῆς συμβουλῆς ἐπαΐειν* (Lieblingswort der Sophisten) *δοκεῖ. πλὴν οὐκ ἀπογνωστέον ... ξανὶς γὰρ ὕδατος ἐν δελεχῶς ἐπισπάζουσα καὶ πέτραν οἶδε κοιλαίνειν* (ein berühmter, vielfach variierter Spruch, vgl. Leutsch Paroem. II 632). Kock bringt das Alles in Verse; aber der Epistolograph wird die einzelnen Phrasen aus seinen Not- und Hülfsbüchern entlehnt und zu dieser überladenen Mosaik zusammengesetzt haben. — Anf ihre rechtmäßigen Grenzen werden die Kockschen Vermutungen erst beschränkt werden können, wenn auch die übrigen litterarischen Quellen dieser Spätlinge in ähnlicher Weise verfolgt sind und ihre ganze Arbeitsweise genaner kontrolliert worden ist. Jedesfalls aber wird dem Herausgeber der Komikerfragmente das

1) Auch Ref. hat gelegentlich ähnliche Beobachtungen mitgeteilt, vgl. Rhein. Mus. XXXIX 586 ff., Philol. Anz. XV 686.

2) Höchst lesenswert sind seine einschlägigen Aufsätze in den letzten Jahrgängen des Hermes und des Rheinischen Museums.



Digitized by Google

Verdienst, den Forschungen einen kräftigen Anstoß in dieser Richtung gegeben zu haben, ungeschmälert bleiben.

Weggelassen hat Kock die neuerdings von Studemund bearbeiteten *γνῶμαι Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος*, sowie die unter Menanders Namen kursierenden *γνῶμαι μονόστιχοι*: letztere lediglich deshalb, weil ihm ein brauchbarer kritischer Apparat, wie wir ihn von W. Meyer erwarten dürfen, noch nicht zur Verfügung stand. Die *σύγκρισις Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος* ist dagegen aufgenommen nach der musterhaften Recension Studemunds. Was Kock p. IV sq. über dieses späte Elaborat, welches er erheblich höher stellt, als die *μονόστιχοι*, im Gegensatze zu Studemund ausführt, scheint mir ein Schlag in die Luft. Der Verfasser oder Redaktor des Schriftchens nennt und charakterisiert Philistion im versificierten *πρόλογος*: damit ist die Unzuverlässigkeit der Kompilation erwiesen; die nur aus dieser Quelle geschöpften Philemonfragmente (109 ff. 127 ff. 140 f. 147. 164 ff. 205 ff.), für die Koch wieder eintritt (p. V), gehören mindestens unter die *ἀμφισβητήσιμα*. — Den terminus ante quem unserer *σύγκρισις* hatte Studemund durch eine glänzende Kombination aufgedeckt: Chorikios kennt einen litterarischen *ἀγὼν γνωμῶν*[1]) zwischen dem 'Sohn des Diopeithes', d. i. Menander, und dem 'Erfinder des Mimus'; um dieselbe Zeit schreibt Cassiodorius dem Philistion dies Verdienst zu; also — das ist die Folgerung Studemunds — hatte Chorikios als Antagonist Menanders Philistion im Sinne und kannte eine Schrift nach Art unserer *σύγκρισις*. Kock meint, es sei nicht denkbar, das Chorikios Menander und Philistion zu Zeitgenossen gemacht hätte; mit dem Erfinder des Mimus werde er doch Philemon gemeint haben; es sei ja möglich, daß Philemon, wenn er auch eigentlich keine Ansprüche auf den Titel *inventor* habe, doch beiläufig auch Mimen geschrieben hätte; vielleicht hätte man auch den Mimus von der neuen Komödie abgeleitet und deshalb *primum eius poetam inventorem mimi* genannt: danach wären ursprünglich Menander und Philemon aufgetreten. So wird eine Reihe von Unwahrscheinlichkeiten vorausgesetzt, um den Chorikios zu entlasten, und schließlich wird ihm doch nur ein Irrtum für den andern aufgeladen. Ich zweifle nicht daran, daß der von Kock offenbar zu

1) Beiläufig: diese Poeten-Agone (das älteste Beispiel ist das certamen Homeri et Hesiodi) sowie die Wettgesänge bei Theokrit sind die einfachsten Prototypa des von Zielinski feinsinnig charakterisierten komödischen Agon, der seinerseits, wie alle wesentlichen Teile der attischen Komödie, unmittelbar aus dem alten Festbrauch hervorgegangen ist; schon bei Epicharm fand sich Verwandtes. Ob auch unsere *Σύγκρισις* ursprünglich durch den herkömmlichen Epilog mit der *κρίσις* abgeschlossen wurde?

Digitized by Google

günstig beurteilte Sophist sich hier Menander nnd Philistion als Zeitgenossen vorstellt[1]); selbst hellenistische Gelehrte haben ähnliche Schnitzer gemacht. — Den terminus post quem gewinnt Studemnnd durch den Nachweis, daß der Kompilator ein spätes Florilegium, wahrscheinlich nnsern Stobaeus, benutzt hat (p. 16 sq. seiner Ausgabe). Derselbe Gelehrte hat im Einzelnen nachgewiesen, wie willkürlich der Text wie die Namen behandelt sind; wo nicht die Ueberlieferung der Florilegien selbst hinter dem certamen steht, ist seine Zuverlässigkeit auch bei den Menandreis gleich Null. Auf alle Fälle hätte Kock besser gethan, wenn er derartige Fragmente, die oft nach Inhalt und Form völlig byzantinisch sind[2]), unter die *ἀμφισβητήσιμα* verwiesen hätte, anstatt sie in die beste Gesellschaft einzuführen. Recht bezeichnend ist es, daß er die beiden Verse, welche durch Vermittelung eines Florilegiums (Stobaeus?) aus der Alkestis in die Disticha Parisina gekommen sind (Fr. 713), ausdrücklich als Menandreisch verteidigt[3]).

Sehr erwünschte und brauchbare Indices der Dichter[4]) und Titel sind jetzt beigegeben. Dagegen ist es auch in diesem Bande dem Leser nicht gerade leicht gemacht, die Fragmente in den beiden Meinekeschen Ausgaben (von denen besonders die ältere für den Mitarbeitenden noch ganz unentbehrlich ist) aufzufinden; der Conspectus p. IX sqq. führt wieder nur die Meinekeschen Zahlen auf Kock zu-

1) Ob es auch der Verf. der *σύγκρισις* gethan hat, scheint mir nicht ganz ausgemacht: möglich wäre es, daß er sich Menander redend dachte als *παλίμβιος*, wie Aesop oder Pythagoras in den Volkshüchern (vgl. V. 1 *ἀρέσας*, V. 3 *νῦν πάλιν*, auffallend nachdrücklich); durch dieses Mittel hatte schon die attische Komödie Leute verschiedener Zeiten zusammengehracht und ehenso kommt bei Kallimachos Hipponax aus der Unterwelt empor, um dem Euhemerus und den schlechten neuen Poeten in derhen Choliamhen die Wahrheit zu sagen. Auch die alte, von den Komikern und Sillographen umgehildete und seit Lucian außerordentlich populäre Form der Nekyia hatte das Puhlikum daran gewöhnt, zeitlich getrennte Personen in der Dichtung nehen einander zu denken. Schließlich aher sind die Poeten mit der Chronologie immer sehr souverän umgesprungen. Bei Diphilos traten Hipponax und Archilochos als Liebhaher der Sappho auf und hei Hermesianax macht Anakreon dem Alcaeus Konkurrenz.

2) Besonders bedenklich sind 553, 598 (wo die schlimmsten Verse von K. unterdrückt sind), 692 ff., 698 (hier wird eine *inepta adnominatio Menandro prorsus indigna* — so nennt sie Kock selhst — abgedruckt), 700 ff.

3) Er sagt: »consulto hic reliqui, quos multo probabilius sit ex Menandro excerptos esse quam plurimos alios: *mutuatus est comicus*, ut solet, a tragico.« Freilich, sogar einen Schreibfehler des Arsenius hat Kock mit einer ähnlichen Hypothese zu rechtfertigen nicht verschmäht: vgl. oben S. 166 f.

4) Uebersehen hat Kock einiges Inschriftliche, z. B. den *Διομήδην Ἀθηνοδώρου Ἀθηναῖον ποιητὰν κωμωδιῶν* in Epidauros (Baunack, 'Studien a. d. Gebiete des Gr.' I 82, 4).

Digitized by Google

**rück, nicht umgekehrt; das beste wäre gewesen, wenn die alten Zahlen bei den einzelnen Fragmenten neben die neuen gesetzt wären. Den Beschluß machen reichhaltige Supplementa p. 710—756; vermissen wird man manchen geistreichen Vorschlag Zielinskis, besonders aus den 1886/87 erschienenen Quaestiones comicae; zu Archippos p. 729 (Hipparch p. 272) ist das hübsche Fragment bei L. Cohn,** Zu den Paroemiographen S. 68 f., nicht nachgetragen; andere Ergänzungen liefert derselbe Gelehrte im Rhein. Mus. XLIII S. 405. Uebrigens mißt der Herausgeber hier die Versuche der Fachgenossen oft mit einem ganz andern Maßstabe, als seine eignen. Antiphan. Fr. 255 *τὸ γῆρας ὥσπερ βωμός ἐστι τῶν κακῶν· πάνι' ἐσι' ἰδεῖν εἰς τοῦτο καταπεφευγότα* konjicierte Kock *ὥσπερ ὅρμος ἐστί*; im Philol. XLVI 610 wurde die Ueberlieferung verteidigt durch den Hinweis darauf, wie geläufig den neueren Komikern das Bild vom *βωμός* war. Kock meint: »aram securitatis ... imaginem esse satis tritam inter omnes constat; *senectutem* aram malorum apte dici nequaquam demonstratur exemplis a Crusio adlatis«. Etwas, was sich von selbst versteht, braucht nicht bewiesen zu werden. Wie der gehetzte Verbrecher an den Altar, so flüchten sich die *κακά* (mit ganz ähnlicher Personifikation, wie Aesop. 1 H.) zum *γῆρας*. Ich freue mich, daß inzwischen kein Geringerer als H. Usener[1]) Kock gleichfalls entgegengetreten ist. — Aristoph. Fr. 51 *ἔραμαι τέττιγα φαγεῖν | καὶ κερκώπην θηρευσαμένη | καλάμῳ λεπτῷ* hatte Kock, da es »ridiculum est cicadas calamo, i. e. sagitta venari«, *πλοκάνῳ* vorgeschlagen; K. Zacher wies diese Aenderung zurück mit dem Bemerken, daß unter dem *κάλαμος* vielmehr eine Leimrute zu verstehn sei. Kock p. 720 antwortet: »aves eo modo capi iam antiquitus solitas scio: item hodie muscae ... domi intra parietes ita delentur sed in *campis* apertis *cicadas* virgis viscatis unquam esse captas neque Z. demonstravit neque ego credam nisi certis testimoniis convictus ...« Apollonid. Anthol. Pal. IX 264: *θάμνου πὸτ' ἄκρους ἀμφὶ πρῶνας ἥμενος | τέττιξ πτερῷ ... ἡδὺς κατωργάνιζε τῆς ἐρημίας. | Κρίτων δ' ὁ πάσης ἰξοεργὸς Ἰπαλεὺς | θήρης ἀσάρκου νῶτ' ἐδουνακεύσατο*; Bian. Anth. Pal. IX 273: *καύματος ἐν θάμνοισι λαλίστατος ἠνίκα τέττιξ | φθέγξατο ... | δουνακόεντα Κρίτων συνθεὶς δόλον εἷλεν ἀοιδόν κτλ.* Aesop. 172 H. *ἰξευτὴς τέττιγος ἀκούσας μέγα θηράσειν ἐδόκει κτλ.* Daß diese *θήρη* von den Epigrammatikern als *οὐχ ὁσιή* hingestellt wird, thut selbstverständlich dem Gewichte der Zeugnisse in unsrer Frage keinen Eintrag[2]). Das war doch wirklich

1) Wiener Studien X 184[2]: »Neuerdings hat Th. Kock ... recht voreilig das überlieferte *βωμός* der schon von Meineke beigeschriebenen Parallele des Bion zu liebe in *ὅρμος* geändert«

2) In meinen *Ἰξευτικά* Hermes XXI 487 war ich auf diese Stellen, da sie

Digitized by Google

Opposition um jeden Preis. — Aehnlich ist Kocks Verfahren gegenüber dem Vorschlage zu Antiph. 68 (p. 733, wo sogar mit dem Porsonschen Gesetz operiert wird!), Eubul. 42, 5 (p. 737), Epicr. 10, 1 (p. 740 extr.; die Korrektur *Κιλίκια* für *κυλίκια* scheint mir auch jetzt noch evident), Alex. 110, 18 (hier ist in dem Citate bei Kock p. 742 gerade das entscheidende Wort *αὐτὸς* weggefallen), Dion. 1 (p. 745), Timocl. Fr. 7 (p. 747). Ganz überraschend ist es, wie skeptisch der Herausgeber, der Dutzende von völlig unsicheren Stücken ohne den geringsten Zweifel zu äußern unter die Adespota aufgenommen hat, sich schließlich den Vorschlägen Anderer gegenüber verhält. Der Zenobios-Artikel I 33 Mill. (*ἐπὶ τῶν πολλὰ ἀνατιθεμένων φορτία*) war Anall. p. 61 sq. aus der Komödie abgeleitet: das *φησίν* des Citates ist noch in einer Hds. überliefert; auch die umstehenden Artikel enthalten durchweg Komikerstellen; die Aufzählung der *σκεύη* des 'Festgenossen' verrät ganz den Ton der Komödie, ebenso die deutlich iambische Schlußpointe: *ἑορτὴ πύδας ἔχουσ' ἐπείγεται*, »Das ist ja ein wandelndes Opferfest«, wie wir von einem wandelnden Modewaarenmagazin reden und wie Diphilos einen schwer bepackten (vielleicht beutebeladenen) Kriegsknecht Fr. 55 mit den Worten ansprechen läßt: *οὐ στρατιώτην ἄνωθεν, ἀλλ' ἀπαρῆ κύκλον* (d. i. *τῆς ἀγορᾶς τὸ μέρος, ἵν' ἐπιπράσκετο τὰ σκεύη*, 'Kram-Markt') | *ἐκ τῆς ἀγορᾶς ὀρθὸν βαδίζειν ὑπολάβοι*. Kock meint, die Stelle des Diphilus sei »nequaquam similis: quapropter dubito«. Nun, bei so strengen Anforderungen hätte er die Hälfte seiner Adespota als Amphisbetesima bezeichnen müssen[1]).

Leider habe ich Kock aber auch in einer andern, wichtigeren Frage nicht überzeugen können. Im Philologus XLVI 601 war ich in aller Kürze für die alte Dreiteilung der Komödie eingetreten; Kock p. 732 verteidigt wieder die Fielitzsche Zweiteilung. Ich hatte zunächst darauf hingewiesen, daß die Zeugnisse für die *μέση* bei Zenobios (Athenaeus, Pollux) höchst wahrscheinlich auf Didymus zurückgehn; doch kommt darauf, wer den Terminus zuerst eingeführt

über die Fangmethode wenig Neues lehren, nicht eingegangen. Ich notiere jetzt noch ein mir von Heydemann nachgewiesenes Bildchen Giorn. d. Scavi d. Pomp. III 4 = Heydemann, Hallesches Winkelmannsprogramm III 23, 48, sowie Anth. Pal. X 11 (*σύνθεσιν ἀκλινῶν ... καλάμων*), Ion. Fr. 40 p. 574 Nck. (*ταναομήκης ῥάβδος*), Petron. cap. 109 und 40 mit den Noten p. 180 Burm.

1) Befremdet hat mich der Ton der Polemik z. B. p. 634, wo es mit Bezug auf eine Bemerkung von Wilamowitz heißt: »ingentem haec hilaritatem excitabunt *τοῖς εἰδόσιν*« u. s. w. Zu den *ἀμυήτοις* wird Kock den Göttinger Philologen doch wahrhaftig nicht zählen; und selbst wenn ihm hier auf einem Punkte ein Versehen untergelaufen sein sollte, bleibt doch die ganze Vermutung mindestens ebenso diskutabel, wie die meisten verwandten Aufstellungen Kocks.

Digitized by Google

hat, im Grunde herzlich wenig an: weshalb ich an dieser Stelle darauf verzichte, die z. T. recht sophistischen Angriffe Fielitzens auf unbequeme Zeugnisse zurückzuweisen und durch eine quellenmäßige Darlegung vielleicht auch Kocks Zweifel [1]) zu beschwichtigen. Es handelt sich für uns lediglich um die Frage, ob die Dreiteilung durch die geschichtliche Entwickelung der Komödie, wie der griechischen Litteratur überhaupt, empfohlen oder diskreditiert wird. Kock wiederholt in der Kürze, was er schon in der Einleitung des 2. Bandes gesagt hatte: »nequaquam contemno Meinekium, sed de mutata initio saeculi a. Chr. quarti comoediae indole consentio. de nomine dissentio, et *cum mutationes illae paullatim invaluerint, duo tantum modo et nomina et genera comoediae antiquitus distincta esse* hodie quoque contendo«. Ueber das meines Erachtens unzulässige *antiquitus* will ich, wie gesagt, nicht rechten; wohl aber gestehe ich, nicht zu begreifen, weshalb eine allmähliche (*paullatim*) geschichtliche Entwickelung, die aber doch so schroffe Gegensätze umschließt, wie die lyrisch-phantastische älteste Komödie und das bürgerliche Lustspiel des Menander [2]), durch eine scharfe Zweiteilung besser gegliedert sein soll, als durch die Zerlegung in drei Perioden. Im Gegenteil, gerade weil der Uebergang so unmerklich sich vollzieht, ist es kaum geraten, mit dem Terminus *νέα*, der für uns seinen Inhalt durch Terenz und Menander empfängt, so früh einzuschneiden. Die Uebergangszeit, wo das Alte abzusterben begann und die neuen Keime noch nicht triebkräftig waren — wo man z. B. bei gesteigerten dramaturgischen Anforderungen den Chor bereits als eine lästige Beschränkung empfand, ihn aber doch noch als 'rudimentäres Organ' weiterschleppte [3]) — diese Uebergangszeit haben

1) U. A. hatte ich die Binsenwahrheit betont, daß Aristoteles in dieser Frage keine Stimme hat, da er die Blüte der *νέα* nicht erlebte. Kock antwortet: »Aristotelem autem, cuius testimonium satis caute (NB.) mihi videbar II 11 a reliquis secrevisse (NB.) omnibus, mortuum esse eo tempore quo Menander fabulas docere coeperit etiam praeter Crusium sunt qui sciant . . .« Hierüber bin ich mit Kock ganz einer Meinung, bedaure aber um so lebhafter, daß man dann nicht die nötigen Konsequenzen gezogen und Aristoteles mit Schüleranhang aus dem Spiele gelassen hat. Ob man Dás '*caute secernere*' nennen kann, wenn man die Zeugenreihe mit Aristoteles eröffnet, bleibe dem Urteile des Lesers überlassen. Jedenfalls ist bei Fielitz, dessen Arbeit doch wohl Kocks Ueberzeugung bestimmt hat, die Ueberschätzung der aristotelischen und früh-peripatetischen Zeugnisse das *πρῶτον ψεῦδος* gewesen; vgl. bes. p. 65, wo er den maßgebenden Einfluß des Aristoteles in diesen Dingen nachweist, ohne (trotz S. 37) zu bemerken, daß er sich so den Boden selbst unter den Füßen wegzieht.

2) Kock freilich II 11 schreibt: »vel ab antiqua nova eo tantummodo differt, quod carminibus choricis caret et parabasi«.

3) A. O. hatte ich hervorgehoben, daß noch bei Alexis orchestisch-melische

Digitized by Google

antike Litteraturhistoriker, denen ein ganz anderes Material zu Gebote stand, als uns, sehr treffend mit dem Terminus μέση bezeichnet. Und sicher ist es für diese Periodisierung eine gewichtige Empfehlung, daß nur sie mit dem Gange der gesamten griechischen Litteratur und Kultur gleichen Schritt hält. Im vierten Jahrhundert, seit dem Ende des peloponnesischen Krieges, gibt es in der Poesie nur ein Absterben und Nachleben; erst mit der Konsolidierung der hellenistischen Staatswesen beginnt eine 'neue' Zeit.

Tübingen. O. Crusius.

---

**Hartman**, J. J., Analecta Xenophontea. Lugduni Batavorum, van Doesburgh; Lipsiae, Harrassowitz. MDCCCLXXXVII. 405 S. 8°. Preis 10 M.

Ein Werk mit allen Licht- und Schattenseiten der Holländischen Schule: Gründliche Gelehrsamkeit, schön ausgedachte Vorschläge, fesselnde, wenn auch zuweilen etwas breite Darstellung — einseitige, der Individualität des Schriftstellers nicht immer gerecht werdende Kritik, es soll eben Alles dem allgemeinen attischen Sprachgebrauche entsprechen, alles korrekt und elegant sein, und jene genial sein sollende, geringe Beachtung dessen, was andere schon geleistet haben. Wir wissen ja von dem geistvollen Cobet, daß der letztgenannte Fehler bei ihm aus der Unmittelbarkeit seiner Beobachtungen entsprang, was er mitteilt, trägt durchaus den Charakter des Selbsterrungenen, und wir schätzen diese Unmittelbarkeit auch bei seinen Anhängern und Nachfolgern; aber was jenem so oft vorgehalten wurde, sollten sich seine Jünger doch endlich auch gesagt sein lassen: der litterarische Anstand verlangt, daß, wer etwas durch den Druck veröffentlicht, sich nach seinen Vorgängern umthue und das von ihnen schon Gesagte nicht nochmals als etwas Neues aufstelle. Herr H. ist hierin obendrein noch merkwürdig inkonsequent, bald werden Dobree, Schneider, Cobet u. A. von ihm beifällig oder abweisend erwähnt, bald werden Verbesserungsvorschläge, die von den Genannten längst gemacht

Partien nachzuweisen sind, daß hier also die von Kock gegebene Definition der νέα noch nicht passen würde: Kock antwortet nicht darauf. Aehnliche Nachweise finde ich jetzt bei Bergk, L.G-. IV 125[12], der S. 122 geradezu sagt: »Hätten nicht schon die Alten drei Zeiträume in der Entwickelung der attischen Komödie unterschieden, so müßten wir diese Sonderung vornehmen«. Auch Zielinski ('Märchenkomödie in Athen' S. 40) hält an dem Terminus μέση fest. Kock selbst hat bei der Verteilung der Fragmente der νέα auf zwei Bände dicht neben der alten Mark seine Grenzlinie gezogen: (Vol. II = nov. com. pars I, vol. III = nov. com. pars II): wäre da nicht die alte Einteilung auch aus praktischen Gründen vorzuziehen gewesen?

Digitized by Google

sind, als ganz neue Gedanken ausführlichst behandelt, ohne daß die ersten Erfinder auch nur mit einem Worte angedeutet würden. Wenig Rücksicht auf den Leser verrät es auch, wenn z. B. ganz allgemein gesagt wird: *saepius, nisi memoria me fallit, coniectura proposita est*, oder *in codice quodam invenitur* und Aehnliches. Das sind Uebelstände, die oft eine gewisse Gereiztheit gegen den Verfasser der vorliegenden Analecta aufsteigen lassen könnten, wenn nicht die schon erwähnten Vorzüge uns immer wieder versöhnten. In 12 Kapiteln finden wir eine Reihe der wichtigsten Fragen aus der Xenophonforschung, in welcher das Hartmansche Werk stets einen hervorragenden Platz behaupten wird, behandelt.

Im 1. Kapitel wird der Versuch gemacht, das Jahr 426 als Xenophons Geburtsjahr zu erweisen. Folgendermaßen wird dies ermöglicht: Der Anab. II, 1, 14 auftretende Theopomp ist Xenophon, der aus Bescheidenheit seinen Namen verbirgt. Denn — man frage nur irgend einen unbefangenen, intelligenten Leser der Anabasis, wer unter Theopomp verborgen stecke, er wird auf Xenophon raten. Der *νεανίσκος τις* II, 4, 19 kann nur Xenophon sein. Folgerung: also war er ein sehr junger Mann (*admodum adulescens*), als er sich Kyros anschloß. Entsprechend wird III, 1, 25 interpretiert: ein 31-jähriger Mann hätte unmöglich sein Alter vorschützen können, um den übertragenen Oberbefehl zurückzuweisen; als ob nicht selbst ein viel älterer Mann dies hätte thun können, wenn noch ältere und erfahrenere vorhanden sind. Xenophon braucht also keineswegs jünger als sein Freund Proxenos (III, 1, 4 *ξένος ἀρχαῖος* genannt) gewesen zu sein, der bei seinem Tode 30 Jahre zählte. Gesucht ist die Auslegung von VII, 3, 38, willkürlich die Annahme, daß Xenophon speciell seine Kriegskameraden bei der Abfassung seiner Schrift im Auge gehabt habe. Daher vermag selbst die Berufung auf eine Stelle des 355 anzusetzenden Traktates de vectigalibus H.s Hypothese nicht zu stützen. Dort empfiehlt Xenophon (6, 1) seinen Mitbürgern, seine Vorschläge schnell auszuführen, damit er selber noch das Glück des Staates erlebe. So könne nur ein kräftiger Siebziger schreiben, aber kein achtzigjähriger Mann. Ich meine, so kann jeder schreiben, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt. Falsch ist die Stelle III, 6, 12 interpretiert: *βαρύς* ist nie *difficilis*, und aus der Erwähnung der *πόροι* daselbst auf die bereits vorhandene Absicht Xenophons *περὶ προσόδων* zu schreiben einen Schluß zu ziehen, übersteigt das zulässige Maß kühner Schlußfolgerungen.

Die Frage über das Geburtsjahr Xenophons bleibt, wenn wir offen sein wollen, in der Schwebe. Entweder ist die alte Ueber-

Digitized by Google

lieferung von der Rettung Xenophons durch Sokrates bei Delium und die Notiz, daß er 90 Jahre alt geworden sei, richtig, dann müssen wir mit Krüger 444 als Geburtsjahr annehmen; oder wir verwerfen jene Angaben, dann hat Cobet, dem die meisten Neueren folgen, 434 als richtiges, ungefähres Geburtsjahr ermittelt.

Das zweite Kapitel handelt *de Anabasis consilio, tempore, scriptore.* Das Werk ist nach H. ein »philosophicum ἐγχειρίδιον rebus gestis ornatum et illustratum«. Daß Gedanken, in denen Xenophon und Plato übereinstimmen, als von Sokrates herstammend angesehen werden können, werden wir gern zugeben, obgleich H. zu weit geht, wenn er z. B. Sokrates gewissermaßen als den Erfinder der Lehre von der Teilung der Arbeit hinstellt; denn die Bedeutung dieser Lehre war schon vorher wohl bekannt. Ebenso geben wir gern zu, daß Xenophon sich überall in seinen Handlungen und namentlich in seinen Reden als treuer Schüler des Sokrates beweist. Aber daß er bei der Abfassung seiner Anabasis auch eine Verteidigung der Grundsätze seines Lehrers beabsichtigt habe und deshalb in die eingeflochtenen Reden vieles aufgenommen habe, was er ursprünglich kaum gesagt, erscheint wenig glaublich, widerspricht aber vor allem H.s eigener Ansicht, Xenophon habe das Werk für seine ehemaligen Kameraden geschrieben. Denen konnte er doch keine Reflexionen zum Besten geben, die sie vorher nicht oder bei ganz anderer Gelegenheit aus Xenophons Munde vernommen hatten.

Erschienen ist die Anabasis nach H. in zwei gesonderten Teilen, Buch I—IV unter dem Namen des Themistogenes bald nach der Expedition selbst, eine Erinnerung für die Teilnehmer derselben, Buch V—VII unter Xenophons eigenem Namen zwischen 380 und 371. Um zu diesen Resultaten zu gelangen, werden zunächst die unbequemen Stellen im achten Kapitel des ersten Buches, wo der Name des Ktesias vorkommt, beseitigt oder geändert. Es ist hier nicht der Ort, in die Einzelheiten der H.schen Beweisführung einzugehn. Ich halte dieselbe für nicht geglückt: Weder die Einwände gegen das Verbum ἰάσασθαι (so ist mit Cobet zu schreiben), noch gegen die Wiederholung des φησί in ὡς Κτ. φησί, καὶ τ. τραῦμα αὐτὸς ἰάσασθαί φησι sind stichhaltig, noch ist Cobets Aenderung ὁπόσοι . . . ἀπέθνησκον, Κτησίας λεγέτω (für λέγει aller codd.) annehmbar, geschweige denn daß eine besonnene Kritik auf einer solchen Konjektur Folgerungen aufbauen darf. Läßt sich aber die Berufung auf das Werk des Ktesias nicht beseitigen, so erhält H.s Annahme schon einen bedenklichen Stoß. Nun sollen jedoch für die frühzeitige, gesonderte Herausgabe der ersten vier Bücher noch folgende drei Gründe sprechen: 1) Librorum priorum quattuor consilium; das

Digitized by Google

Buch ist eben um jeden Preis für Kriegskameraden geschrieben, kann also nicht 20 Jahre nach der Expedition, als die Mehrzahl schon todt war, erschienen sein. Wie aber, wenn er es z. B. für seine Söhne verfaßt hätte? — 2) Discrepantia quae est inter priorem partem alteramque. Diese Verschiedenheit ist unleugbar. Aber eben so wenig wie die Frische der Darstellung im ersten Teile zwingend ein jugendliches Alter des Verfassers beweist — Erinnerung und namentlich solche an ruhmvolle Thaten der Jugend verleiht auch dem Alter neues Leben, den Worten auch des Greises frischen Glanz — ebensowenig würde die gedrücktere Stimmung, die den zweiten Teil durchzieht, notwendig auf ein höheres Alter zu schließen zwingen. Jede große That erweckt Neider, — *τοῦ τε συντυχόντα φθονοῦσι καὶ τὸ κρέσσον συνιέουσι* läßt Herodot den Griechen nachsagen — als die einigende Gefahr die Zehntausend nicht mehr zusammenhielt, da wagen sich die Misgünstigen hervor. Muß nicht der zweite Teil der Anabasis ein anderes Gepräge tragen als der erste? War es nicht für Xenophon höchst niederdrückend, der Widerwärtigkeiten zu gedenken, die ihm von denen bereitet wurden, die ihm zu größtem Danke verpflichtet waren? Kann die Verschiedenheit der Darstellung also mit Recht geltend gemacht werden? — 3) Id quod in Xenophontis historia Graeca de Themistogene Syracusano narratur. Xenophon citiert sich — so Hartman, indem er die bekannte Bemerkung Plutarchs wieder aufnimmt — selbst in der vielbesprochenen Stelle seiner griechischen Geschichte, wo er auf die Anabasis des Themistogenes verweist. Was Suidas sonst noch von Themistogenes berichtet, ist Erfindung. Schenkls (Xenoph. Stud. I p. 636) Auffassung, das dritte Buch der Hellenika sei früher entstanden als die Anabasis, wird in sehr billiger Weise abgefunden: entweder misfiel dem Xenophon des Themistogenes Anabasis, warum citierte er sie da? oder sie gefiel ihm, warum schrieb er da eine neue Anabasis? Ja, wenn wir Bücher, die uns nicht gefallen, nicht citieren wollten, wo kämen wir dann hinaus? Unmöglich ist es natürlich nicht, daß die ersten vier Bücher, denn Xenophon hat sicher das ganze Werk nicht in einem Niedersitze geschrieben, etwas früher erschienen sind als die letzten drei, für deren Ansetzung die Episode in Skillus die richtige Handhabe bieten kann; aber den Themistogenes, der schon so viel Druckerschwärze auf dem Gewissen hat, wollen wir aus dem Spiele lassen, und die Berufung auf Ktesias macht es unmöglich, eine so frühzeitige Abfassungszeit, wie H. wünscht, anzunehmen. Aehnlich zerlegte Leutsch (Phil. 33, 97) die Hellenika in zwei Teile und ließ die ersten vier Bücher dieses Werkes unter dem Pseudonym Kratippus durch Xenophon veröffentlichen.

Digitized by Google

Vollen Beifall wird dagegen, hoffe ich, das dritte Kapitel finden: *de particulae μήν apud Xenophontem usu.* Es ist — nach Teichmüllers Vorgange — eine kräftige und gesunde Reaktion gegen das allzuweite Umsichgreifen der statistischen Krankheit, wie sie Riehl in seinen kleinen Aufsätzen so köstlich geschildert hat. Die Roquetteschen Tafeln über μήν sind wertlos, die darauf verwendete Mühe ist vergeblich gewesen. Dies ist das Resultat der Hartmanschen Untersuchung, folgendes der von ihm eingeschlagene Weg: Haben wir in der Partikel μήν in Wahrheit einen Wegweiser für die Abfassungszeit der einzelnen Schriften eines attischen Schriftstellers, so darf uns dieser Wegweiser, schließt H., auch nicht im Stiche lassen, wenn wir die einzelnen Teile eines größeren Werkes, das zu seiner Abfassung doch immer einer längeren Zeit bedarf, unter einander verglichen. Nun ergeben sich merkwürdige Resultate: Von der Anabasis sind, wenn wir μήν für die Kritik benutzen, Buch IV und VI zuerst geschrieben, von den Memorabilien ist das IVte das älteste, das Ite das jüngste Buch. Das ist unmöglich. Gegen diese Argumentation läßt sich nun freilich geltend machen, daß die Statistik nur dann angewendet werden darf, wenn durch die Masse des vorliegenden Materials die Möglichkeit des Zufalls auf das kleinste Maß beschränkt ist, daß also, was für das Vorkommen von μήν im Großen gilt, nicht auf ein einzelnes Buch übertragen werden darf; dasselbe läßt sich aber auch gegen Roquette geltend machen. Man vergleiche den ganzen Xenophon mit anderen gleich umfangreichen, vollständigen Schriftstellern, dann dürfen die Resultate bezüglich der Partikel μήν eher Anspruch auf Giltigkeit erheben. Eine solche Vergleichung wäre im vorliegenden Falle aber ganz zwecklos.

Schlagender noch als das eben angeführte ist das folgende Argument H.s. Er führt aus, daß ebenso gut wie μήν auch das Vorkommen von πατήρ, βάλλω, πονηρός u. a. W. für die Zeitbestimmung einer Schrift benutzt werden könne. Was z. B. mit Recht von σύν und μετά gelte, könne nie von Worten gelten, die dem Gutdünken des Schriftstellers nicht überlassen sind. Die Partikeln müssen immer dem Inhalte entsprechen, dem ganzen genus dicendi; μήν hat seine Stelle, wenn etwas durch eine längere Reihe von Beispielen bewiesen wird, namentlich wenn in ruhiger, gleichmäßiger Rede der Hörer überzeugt werden soll. Davon allein hängt sein häufigeres oder selteneres Vorkommen ab.

Das vierte Kapitel handelt *de arte critica in Anabasi exercenda.* H. sucht zunächst an einer Anzahl von Beispielen nachzuweisen, daß die schlechteren codd. der Anabasis zuweilen eine bessere Lesart bieten

Digitized by Google

als die besseren. So richtig dies auch an und für sich ist, so sind doch die von H. angeführten Beispiele nicht alle glücklich gewählt. II, 1, 6 und 5, 7 hat Breitenbach die von H. empfohlene Lesart bereits in den Text aufgenommen, III, 1, 26 ist sie von Breitenbach und Sauppe für wahrscheinlich erklärt, VI, 1, 4 hieten dieselbe Cobet und Krüger. Der bloßen Koncinnität wegen werden wir II, 4, 5 und V, 6, 4 kaum von den besseren codd. abgehn dürfen. Zu V, 2, 26 ist ganz übersehen, daß Dindorf eine Menge von Beispielen über die Auslassung von *ἦν* und *ἦσαν* gesammelt hat und deshalb das in den schlechteren codd. hinzugefügte *ἦσαν* verdächtig ist, obwohl es das Verständnis erleichtert; III, 4, 48 ist das nach H. von den schlechteren codd. gebotene *ἐπιέζετο* von Breitenbach nur als Konjektur Bornemanns angegeben. VII, 7, 46 ist der Vorschlag Breitenbachs *ἀποδεδεῖχθαι* zu schreiben, weil in der Mitte stehend zwischen dem unhaltbaren *ἀποδείκνυσθαι* der besseren und dem *ἀποκεῖσθαι* der schlechteren codd, ganz verschwiegen, ebenso daß Br. zur Verteidigung des von H. beanstandeten *αὐτούς* VI, 5, 17 eine Parallelstelle citiert: mit einem *nihil intelligebat qui primus post ἐλπίζετε inseruit αὐτούς* ist die Sache doch wahrlich nicht erledigt. Somit bleiben von den auf p. 57 ff. von H. angeführten Beispielen nur zwei übrig (denn II, 4, 5 schreiben die meisten Herausgeber schon *ἴσμεν* statt *οἴδαμεν*): II, 6, 19 und VII, 8, 2, wo er meines Erachtens mit Recht und original auf die Lesart der schlechteren codd. zurückgeht. — Es folgen nun etwas über 100 adnotationes zur Anabasis. An einer Reihe von Stellen begnügt sich H. damit, auf eine seiner Meinung nach vorhandene Korruptel hinzuweisen. So nimmt er II. 2, 18 Anstoß an *ὡς ἔοικε*, II, 3, 18 an *αἰτήσασθαι δοῦναι*, II, 5, 7 an *ἀπὸ ποίου τάχους φεύγων*, II, 6, 24 an dem *μόνος* vor *ᾤετο*, V, 6, 22 hält er *ἀκούσας* für verderbt, V, 8, 4 *ἐκ τίνος* als neutr. für unklar, ib. 17 beanstandet er *ἠξίουν*, VI, 5, 30 die Lesart *ὡς μὴ τεθαρρηκότες ἀναπαύσαιντο*; VII, 3, 5 soll die Wiederholung von *ἐῶσι λαμβάνειν* auf eine Verderbnis der Stelle hinweisen. H. ist mit Cobet der Meinung, daß die librarii und grammatici späterer Zeiten den attischen Schriftsteller gezwungen hätten *vitioso sui temporis sermone loqui*. Das Unpassende sei darum zu entfernen, die alte Eleganz wieder herzustellen: *audendum est aliquid*. Bei der Durchsicht der H.schen Vorschläge hat sich mir aber wiederholt die Ueberzeugung aufgedrängt, daß nicht jene *librarii, qui de industria Xenophontem corruperunt*, sondern Xenophon selbst korrigiert worden ist. Wenn H. z. B. I, 1, 5 gegen alle codd. *ἀπέπεμπε* statt des Mediums empfiehlt, so gebe ich ihm gern zu, daß *ἀποπέμπειν* von *ἀποπέμπεσθαι* verschieden ist, der Unterschied ist

Digitized by Google

jedoch ein so feiner, daß wir es getrost der Auffassung des Schriftstellers überlassen dürfen, ob er das Activum oder das Medium wählen will. I, 3, 15 soll der Koncinnität wegen *πείσομαι* in *πεισόμενον* geändert werden. I, 4, 15 ist sehr elegant hergestellt: *καὶ οὕτινος ἂν ἄλλου δέησθε, οἶδα ὅτι φίλον τεύξεσθε Κύρου*; I, 7, 18 wird *θυόμενος* in *θυομένῳ* geändert: die Bemerkung *θύεται dux* und *θύει haruspex* ist gewis richtig, aber auch der haruspex kann in seinem eigenen Interesse die Auspicien anstellen, dann paßt auch auf ihn das *θύεται*. I, 8, 9 wird *ἕκαστον τὸ ἔθνος* als unelegant entfernt, weil kurz vorher *κατ' ἔθνη* gelesen wird. I, 8, 13 werden die Worte *τὸ μέσον στίφος* und *ἀλλ' ὅμως ὁ Κλέαρχος* als unpassend entfernt, I, 9, 27 als unelegant die Worte *τοῦτον τὸν χιλόν*, weil kurz vorher *χιλός* gebraucht ist. II, 4, 7 wird *αὐτόν* in Bezug auf die Epanalepsis *βασιλέα* als puerile Wiederholung bezeichnet: *aures in eiusmodi rebus consulendae sunt.* II, 5, 18 wird *ὥστε* und *ἄν* bei *ὁπόσοις* gestrichen, H. bemerkt dabei selbst »audacem me esse sentio«. III, 1, 13 aures eum admonent, daß die Wiederholung von *ὅναρ* sehr hart ist. III, 2, 13 heißt es: »quid eo homine facias, qui primus *ὕστερον* addiderit«. IV, 6, 11 wird *καί-καί* in *ἤ-ἤ* geändert. V, 6, 3 ändert H. der Koncinnität zu Gefallen *ὅτι αἰρήσονται* in *ὡς . . . αἱρησομένων*. VI, 1, 23 wird vor *ὄρνεα* ein *ἄλλα* hinzugefügt, VI, 5, 18 die Worte *θαυμάζω . . . χωρίον* hinter die beiden Sätze, die mit *πῶς* anfangen gestellt. VII, 2, 29 wird nach *πλήν* ein *ἀπό* eingeschaltet, die Bemerkungen der Herausgeber über den Gebrauch von *πλήν* dabei mit Stillschweigen übergangen. VII, 4, 19 wird das *περ* bei *ἐπείπερ* gestrichen, weil gleich darauf *ὅσονπερ* folgt und VII, 7, 40 wird zu *αἰσχρὸν γὰρ ἦν* ein *ἄν* verlangt: »particula *ἄν* omitti posset, si pro *ἦν* legeretur *ἐστί*«.

An folgenden Stellen trifft H. mit anderen Gelehrten zusammen: I, 1, 11 werden mit Schenkl die Worte *ὡς πολεμήσων Τισσαφέρνει* getilgt, I, 2, 9 Köchlys Konjektur *Ἀγίας* statt *Σοφαίνετος* gebilligt, I, 7, 8, ohne Schneider, Herbst, Krüger, die dasselbe wollten, zu nennen, *οἵτε στρατηγοί* beseitigt; IV, 6, 1 ist *ἡγεμόνα* richtig als Apposition erklärt (so Rehdantz) und *τῷ κωμάρχῃ* als dat. commodi (so Vollbrecht), also der Ausfall auf die Herausgeber ganz überflüssig. VI, 3, 10, ist Weiskes Erklärung, daß *ὄντος* und *ποῦ* zu verbinden sei, als richtig verteidigt, VI, 4, 22 würde Breitenbachs Ausgabe Hartman gezeigt haben, daß schon andere *βοῦν* vorgeschlagen haben. VI, 5, 11 erklärt bereits Krüger die Bedeutung von *ἐπιτρέπειν* für eine ungewöhnliche, und VI, 6, 28 scheint der Vorschlag, *μηδέ* vor *φθέγγοιτο* einzuschalten, aus Krügers Bemerkung zu *φθέγγοιτο* »auch nur mucksen« hervorgegangen zu sein. Zu VII, 2, 1 hat H. über-

Digitized by Google

sehen, daß sein Vorschlag *ἔλεγε δὲ ὅτι* zugleich die Lesart der codd. deteriores ist. VII, 3, 17 schreibt auch Krüger das von H. vorgeschlagene *ὅτι ἄγετε* der schlechteren Handschriften. VII, 3, 21 erklären die Herausgeber sämtlich das *πᾶσι*, woran H. Anstoß nimmt, richtig, und VII, 7, 55 schreibt Krüger schon das von H. empfohlene *ἀπολῃψόμενος*. — Als recht annehmbare, neue Vorschläge kann ich folgende bezeichnen: I, 2, 24 ist *καί* nach *ἔμεινεν δέ* gestrichen, I, 4, 4 *πύλαι* in *πύργοι* geändert, I, 8, 10 *τε* eingeschaltet zwischen *ἐκ* und *τῶν ἀξόνων*; II, 5, 5 wird statt *οἳ φοβηθέντας ἀλλήλους* vorgeschlagen *φοβηθέντας ἀλλήλους οἵ*, vielleicht ist hier aber *ὅτι* statt *οἵ* zu lesen, III, 2, 33 für *ποιεῖν σκοπεῖν*, IV, 2, 14 *τῆς νυκτὸς ὑπὸ τῶν ἐθελοντῶν* gestrichen, V, 8, 21 statt *οὔτε σὺν ἐμοί* zu lesen *σύν τ' ἐμοί*, VI, 1, 30 *αἱρώμεθα* statt *αἱρῶνται*, VI, 3, 25 *ταὐτὸ δείσαντες* statt *τοῦτο δ.*, VI, 4, 18 *πλοῖον* geändert in *πλοίῳ*, VI, 6, 34 statt *παραδιδῶσι* einfach *διδῶσι* und zwischen *καί* und *πολύ* ein *γάρ* eingeschaltet. VII, 1, 17 wird *ἔτι* vor *ἔνδον* eingefügt, ich würde es lieber vor *ἔτυχον* einschieben. VII, 1, 28 wird nach *Λακεδαιμονίους* die Partikel *μέν* beseitigt. VII, 3, 16 wird aus dem Hauptsatze *ἦν τις Ἡρακλείδην M.* eine Parenthese *ἦν γάρ τις Ἡρ. M.* gemacht, so daß der Hauptsatz mit *οὗτος* beginnt. VII, 3, 17 *κείσεται* statt *διακείσεται*. VII, 3, 35 halte ich die Umstellung der Worte *ἃ σὺ ἔλεγες* nach *ἀλλὰ γάρ* für eine sehr glückliche Verbesserung. — Da es unmöglich ist, sämtliche adnotationes auch nur anzudeuten, so bemerke ich, daß namentlich noch diejenigen Beachtung verdienen, in denen H. Worte aus dem Texte entfernt wissen will.

Im fünften Kapitel *de Xenophontis commentariorum qui Memorabilia dicuntur consilio fatisque disputatio* werden die hier einschlagenden Fragen z. T. wirklich zu einem Abschlusse gebracht. Nach Cobets Vorgange hat die Mehrzahl der neueren Herausgeber der commentarii und von den Bearbeitern der griechischen Litteraturgeschichte noch zuletzt Christ die Veranlassung zu Xenophons Kommentarien in der Schmähschrift des Sophisten Polykrates gegen Sokrates gesehen. Hartman bestreitet dies nachdrücklich. Er gibt zu, daß Xenophon bei der Abfassung seines Werkes auch gewisse Punkte der *κατηγορία* des Polykrates im Auge gehabt habe: unmöglich aber könne sein Werk als eine Widerlegung oder Entgegnung auf jene Schrift angesehen werden. Wenn schon aus den ersten drei Büchern nur sehr mühsam eine Widerlegung des Polykrates allenfalls herausgeschält werden könne, so sei dies doch ganz unzulässig, wenn man das vierte Buch hinzunehme. Dasselbe enthalte Dinge, die kaum in einer Verteidigung des Sokrates gegen Anschuldigungen von Gegnern eine richtige Stelle hätten, geschweige denn in einer Beant-

Digitized by Google

wortung der Deklamation eines einzelnen Sophisten. In einer solchen sophistischen Prunkrede werden alle Argumente in sorgfältigster Disposition und in steter Beziehung auf das zu beweisende Thema vorgebracht. Wer einem Sophisten antworten und ihn widerlegen will, muß Punkt für Punkt die von jenem vorgebrachten Gründe durchgehn und darf die eigenen nicht in nachlässiger Ordnung aufzählen. Wie nun Xenophons ganzer Natur solche Deklamationen zuwider waren, ihm auch viel zu unbedeutend und erbärmlich erscheinen mußten, um sie zu widerlegen, so ist auch in der That in seinen Erinnerungen an Sokrates nirgends ein Anhalt zu finden, daß er in fortgesetztem Hinblick und in steter Entgegnung auf ein ihm misfallendes rhetorisches Machwerk geschrieben habe. Er wollte das Andenken an seinen großen Meister in der Nachwelt sichern und schrieb nieder, was er noch von ihm wußte. Da er kein philosophischer Kopf, wohl aber eine durch und durch praktische Natur war, so zeichnete er die Gespräche auf, aus denen hervorgieng, wie Sokrates seine Anhänger praktisch zur Uebung der Tugend veranlaßte. Dabei mußte er auch die sokratische Methode schildern und durfte die Gelegenheit nicht vorüber gehn lassen, die Gegner seines Lehrmeisters, den Anytos und Meletos sowohl als den Verfasser jener *κατηγορία*, den Polykrates, zu widerlegen, dessen Schrift in vieler Händen war. Weiteres über das Verhältnis zwischen Polykrates und Xenophon wagt H. nicht aufzustellen, und ich glaube mit vollem Rechte, wenn wir nicht den sicheren Boden der Ueberlieferung verlassen und uns in bodenlosen Erwägungen ergehn wollen.

Was die Schicksale der Erinnerungen an Sokrates anbelangt, so ist H. mit Dindorf und Schenkl der Ueberzeugung, daß das Werk so, wie es uns vorliegt, nicht von Xenophon herausgegeben sein könne. Die von ihm gegen Einzelheiten der Schenklschen Ansicht vorgebrachten Gründe p. 114—119 sind zum größten Teile einleuchtend, in der Hauptsache aber stimmt H. nicht nur mit allen Athetesen Schenkls überein, sondern geht noch weiter als jener. Denn daß man von Xenophons philosophischer Einsicht nur mit Achselzucken spreche, habe seinen Grund darin, daß sein Werk so schmählich durch Interpolationen entstellt sei. Also heraus aus den Memorabilien mit allem, was als *inepta, puerilia, vitiosa vel potius nullo sermone composita, obscura* etc. zu bezeichnen ist. Mit scharfer kritischer Sonde werden p. 121—152 nicht wenige Abschnitte, in denen Auffälliges enthalten ist, entfernt. W. Gilbert hat in seiner unlängst bei Teubner erschienenen neuen Ausgabe der commentarii zu diesen Aussetzungen H.s eine Stellung eingenommen, die meinen vollen Bei-



Digitized by Google

fall findet, so daß ich in dem Folgenden mehrfach auf diese sorgfältige und besonnene Ausgabe hinzuweisen Gelegenheit habe. Im 1. Kapitel des ersten Buches beanstandet H. den Abschnitt von § 2—9, macht sich aber die Sache insofern sehr leicht, als er auf die bisherige Interpretation der von ihm als unglaublich oder unmöglich bezeichneten Wendungen gar keine Rücksicht nimmt. Der von ihm vermisste Zusammenhang der §§ 6 ff. mit den vorhergehenden ist m. E. nicht schwer zu entdecken; denn es ist doch sicher ein Beweis für die Frömmigkeit des Sokrates, wenn er seine Freunde zu einer richtigen Benutzung der Mantik anleitet. Für die Veränderung von διετεθρύλητο γάρ in δ. δέ ist, wie Gilbert zeigt, gar kein Grund vorhanden. Im 2ten Kapitel wird τὸ δὲ ὅσα ... ἐδοκίμαζε (§ 4) und ἐπ' ἄλλα τοιαῦτα (§ 9) ohne Not angezweifelt; ganz unrichtig ist die Behauptung, τὸ νομίζειν ἑαυτὸν ἱκανὸν εἶναι τὰ συμφέροντα διδάσκειν τοὺς πολίτας stände im Widerspruch zu des Sokrates Charakter und Lehre. Platos Apol. 30 *E* und 31, von zahlreichen anderen Stellen zu schweigen, hätte H. eines Besseren belehren müssen. Die §§ 17—23 werden als *obscurissimae* und teils als *a manu recentiore retractatae*, teils als *spuriae* bezeichnet, ohne daß mich die angeführten Gründe überzeugt hätten: weder finde ich eine *inelegans repetitio* in dem zweimaligen ἴσως οὖν (nicht μέν), noch vermag ich die Gedanken selbst als *ineptissimae* zu bezeichnen oder den Stil als *absurdissimus*. Es ist eine eigene Sache mit solchen Urteilen; gleichmäßig Vollkommenes leisten selbst die hervorragendsten Schriftsteller nicht. Gewichtiger sind die Bedenken, die sich gegen den Abschnitt § 29—38 vorbringen lassen, doch geht auch hier H. viel zu weit, wie Gilbert richtig andeutet, dem ich ebenso durchaus beistimme in der Aufrechterhaltung der §§ 39—48, die H. als *mirae* bezeichnet und als unvereinbar mit dem Vorangehenden. Recht dagegen hat H., wenn er an den beiden §§ 62 und 63 Anstoß nimmt, obwohl ich sie so abgeschmackt, wie er meint, nicht finde: gerade die Aufzählung aller der Verbrechen, die sonst die Todesstrafe nach sich ziehen, zeigt das Unrecht der Athener, einen Sokrates zum Tode verurteilt zu haben, im hellsten Lichte. Anders aber liegt die Sache, wenn wir den Gedankenzusammenhang betrachten, der durch jene §§ allerdings schwer beeinträchtigt wird. Im dritten Kapitel paßt der von H. beanstandete § 4 vortrefflich in den Zusammenhang: Sokrates benutzte das καθ' ὑναμιν ἔρδειν nie, um sich einer Pflicht zu entziehen, er that unter allen Umständen das, was ihm Gott befahl. Daß das 4te Kapitel weder mit dem vorhergehenden noch dem folgenden im Zusammenhange steht, läßt sich nicht leugnen, würde aber zunächst nur beweisen, daß Xenophon bei der Zusammenstellung der

Digitized by Google

von ihm aufgezeichneten Gespräche wenig sorgfältig gewesen ist; indessen lassen sich die von Krohn aus der stoischen Färbung dieses Kapitels gegen die Autorschaft Xenophons abgeleiteten Argumente nicht so ohne Weiteres von der Hand weisen, sondern harren noch einer eingehenden Erörterung. Die übrigen Kapitel des ersten Buches erregen keine Bedenken; was H. hier und da auszusetzen findet, beweist wiederum nur die lose Komposition des ganzen Werkes. Kapitel 1 des zweiten Buches schließt sich dem Sinne nach direkt an die letzten Kapitel des vorhergehenden an. In diesem zweiten Buche stören das 4. und 5. Kapitel den Zusammenhang: *reliqua hoc ordine, quaeso, lector percurre:* 2, 3, 6, 9, 10, 7, 8: *concedes aut Xenophontem ita scripsisse aut saltem ita scribendum fuisse.* Das letztere ist wohl richtig, wird uns aber nicht abhalten, die bisherige Reihenfolge unangetastet zu lassen. Im dritten Buche wird das 5. Kapitel als nach 371 dem ganzen Werke von Xenophon einverleibt angenommen; überzeugt bin ich nicht, ebensowenig davon, daß Kapitel 8 und 9 unsokratisch seien, so auffällig auch einzelnes ist. Im 10. Kapitel sind nach H. drei gar nicht zusammengehörende Unterredungen vereinigt, und das Kapitel selbst soll mit seinen Vorgängern nicht zusammenhängen. Gilbert widerlegt diese Behauptung mit treffenden Argumenten. — Wie weit die Ansichten der Beurteiler auseinandergehn, sehen wir bei dem 11. Kapitel, welches H. im Gegensatz zu Krohn, der es durchaus verwirft, für eins der schönsten Kapitel des ganzen Werkes erklärt. Das 12. Kapitel mußte nach H. hinter dem 7. seine Stelle haben, über 13 und 14 enthält er sich eines Urteils: sie können von Xenophon herrühren, können aber auch später von Interpolatoren eingeschoben sein. Das erste Kapitel des vierten Buches wird v. H. »argumentis plerisque aut levibus aut falsis«, wie Gilbert mit Recht bemerkt, verurteilt. Das 3. Kapitel erregt durch seine stoische Färbung dieselben Bedenken wie I, 4, Kapitel 4 steht wohl ziemlich nach allgemeinem Urteil an falscher Stelle, wird aber sonst nicht angefochten werden können, um so mehr aber das 5., welches Dindorf zuerst — nicht Schenkl, wie H. meint — dem Xenophon abgesprochen hat. Bezüglich der folgenden beiden Kapitel stimme ich wieder Gilbert bei, der die H.schen Gründe gegen die Echtheit verwirft. Das achte Kapitel ist m. E. der notwendige Epilog der Kommentarien, H. hält auch dieses für unecht.

Das Schlußergebnis seiner kritischen Betrachtung des ganzen Werkes ist folgendes: Einzelne Partieen zeigen durch ihren ähnlichen Inhalt, daß sie zusammengehören wie die Kapitel über die Freundschaft u. a., daß der Schriftsteller also Gleichartiges zusammengestellt hat oder doch hat zusammenstellen wollen, denn Interpolationen



Digitized by Google

haben häufig das Zusammengehörige getrennt. H. vermutet nun, daß Xenophon einzelne von den zur Verteidigung seines Lehrers geschriebenen Dialogen nicht allzulange nach dessen Tode veröffentlicht habe. Dann habe er fortgefahren Denkwürdigkeiten des Sokrates zusammenzustellen und diese mit den bereits erschienenen vereinigt, sei es, daß eine neue Auflage — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — nötig war, sei es bei sonst einer Gelegenheit. Aus dieser Entstehung der Apomnemoneumata, die, es läßt sich nicht leugnen, innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, lassen sich, denke ich, ohne Schwierigkeit die mancherlei Ungenauigkeiten erklären, die H. und andere mit so großem Scharfsinn herausgefunden haben. Interpolationen haben allerdings ohne Zweifel auch stattgefunden. H.s Analyse wird diese Fragen sicher wieder mehr in Fluß bringen.

Das sechste Kapitel p. 157—169 bietet *adnotationes criticas ad varios Memorabilium locos* in der oben schon hinlänglich charakterisierten Weise. Ich unterlasse ein näheres Eingehn auf dieselben, weil sich jedermann in der höchst beachtenswerten Ausgabe von Gilbert von der Richtigkeit meiner obigen Ausstellungen überzeugen kann; denn Gilbert hat in seiner praefatio critica fast überall auf H. Rücksicht genommen. Ein paar auffallende Unrichtigkeiten bei H. sind folgende: I, 1, 20 streicht er das zu ἀσεβεῖν gehörende περὶ θεούς mit der Motivierung: »nulla umquam fuit ἀσέβεια quae non adversus deos committeretur«. Jedes Lexikon konnte ihn belehren, daß der Grieche ἀσεβῆσαι περὶ θεούς sagt. II, 4, 6 nimmt er an der aktiven Bedeutung von συνεπισχύειν Anstoß; aber auch ἐπισχύειν Oek. 11, 13 ist transitiv. II, 6, 25 erklärt er ἄρξας mit *postquam imperio potitus est*, die Ausgaben richtig *postquam Archon factus est.*

Mit einer gewissen Wärme ist das siebente Kapitel *de Xenophontis Oeconomico* geschrieben. Das Werkchen ist schwerlich von Xenophon als integrierender Bestandteil der Apomnemoneumata betrachtet und herausgegeben worden. Eingehend werden die Vorzüge dieser kleinen, musterhaften Schrift behandelt, in welcher Xenophon unter der Person des Ischomachos seine eigene Auffassung des Landbaus vorträgt und auch den Sokrates, obwohl er ihn durchaus treu in seinem Wesen zeichnet, nur zum Vertreter seiner eigenen Ideen macht. Die Schrift ist, wie kaum bezweifelt werden kann, in Skillus entstanden.

Im achten Kapitel folgen ca. 100 *adnotationes criticae* zu einzelnen Stellen des Oeconomicus. H. verkennt nicht, daß gerade hier die Gefahr nahe liegt, Xenophons eigene Worte zu korrigieren, wenn man die zahlreichen, aber aus der Umgangssprache zu erklärenden Anomalien ändern will, es bleibt ihm aber doch noch immer zu viel

Digitized by Google

Auffallendes. Ich begnüge mich damit, einzelnes hervorzuheben: I, 14 werden die Worte ἦν ὠφελιμώτεροί γε ὦσιν ἢ οἱ βόες (so ist citiert statt τῶν βοῶν aller Ausgaben) als abgeschmackt aus dem Texte entfernt. Auf diese Weise wird aber den vorangehenden Worten ἢ τοὺς βοῦς so zu sagen der Boden unter den Füßen entzogen; der Fehler wird wohl eher in dem ἦν zu suchen sein. A. Jacob erklärt übrigens ἦν γε nicht übel »s'il est vrai que«. II, 7, 13 u. 14 werden Vorschläge gemacht, die bereits von Leonclavius, Portus und Schneider vorgetragen sind. III, 5 wird παραπλησίους γεωργίας γεωργεῖν ansprechend in π. ἀργοὺς γεωργεῖν geändert. Nicht minder ansprechend ist die Einschaltung von μή zwischen εἰς ἅ und δεῖ in demselben Paragraphen. III, 9 stimmt H.s Vorschlag z. T. überein mit dem Texte des Franzosen C. Graux (Ausgabe des Oeconomicus von Graux-Jacob, Paris, Hachette 1886 p. 46, von Hartman selbst und mit Recht als gute Leistung bezeichnet), nur daß letzterer ὄντων in ἵππων ändert; auch IV, 13 möchte ich der Grauxschen Verbesserung den Vorzug geben, wonach ἐπιμελεῖται τε zu schreiben ist, τε hinter κῆποι entfernt wird und so οἱ παράδεισοι καλούμενοι Apposition wird. V, 7 werden die Worte τῇ χώρᾳ καί mit Recht gestrichen. V, 13 ist für εἰς τὰς τῶν ἀποκωλυόντων vorgeschlagen ἐπὶ τὰ τῶν ἀ.; H. hat nicht bemerkt, daß Stobaeus schon εἰς τά liest. VI, 3 wird Schneiders Interpretation ohne ersichtlichen Grund verworfen. Gut ist die Verbesserung des korrupten ἔροιτο VII, 5 in ἐρήσοιτο. Der Anstoß an ἴσως τι καὶ ἀτακτῶν VII, 31 ist ungerechtfertigt; die Worte stehn in verständlicher Weise den Worten τοὺς θεοὺς οὐ λήθει gegenüber: »wenn man auch nur etwas (τι) vielleicht gegen die Ordnung thut«. IX, 19 wird eine ziemlich radikale Heilung der weitschweifigen Textesworte vorgenommen. XI, 5 sondert H. ἐρωτήματι, wie es scheint, mit gutem Grunde aus, und XII, 17 wird die Entfernung der Worte περὶ τῶν παιδευομένων εἰς τὴν ἐπιμέλειαν Beifall finden auch bei denen, die an einer inelegans repetitio sonst keinen Anstoß nehmen. Die XIV, 5 empfohlene Umstellung der Worte ἦν τις ἀλῷ ποιῶν und τοὺς ἐγχειρήσαντας ist bereits von Weiske vorgeschlagen und von Graux-Jacob in den Text aufgenommen. XV, 1 ist zwischen αὐτῷ und ἐπιμελεῖσθαι geschickt der Artikel eingeschaltet. Die Konjektur zu XVII, 2 ἐφήσει statt ἀφήσει ist schon von Jacob gemacht. XVII, 7 will H. τοῦτο μέν in τούτοις μέν ändern, besser hat Jacob durch Aenderung der Interpunktion, indem er das Komma hinter κιθαρισταῖς setzte und ἡ χείρ zum folgenden Satze bezog, der Stelle geholfen. Eine schöne Verbesserung ist φθάνῃς XVIII, 1 statt φανῇς der codd., dagegen würde ich XVIII, 2 mit Jacob lieber die Worte ὧν οὐδὲν προσδέονται entfernen als eine

Digitized by Google

Umstellung vornehmen. XIX, 11 (nicht 10) sind die Worte *ὑπὸ μὲν τοῦ ὕδατος* nach *κίνδυνος* schon von Jacob eingeklammert. Gut ist XX, 3 die Einschiebung von *τήν* zwischen *γῆν* und *φέρουσαν*. Nicht zu billigen vermag ich die Aenderung, die H. mit der Emendation Jacobs zu XX, 20 vornimmt, wenigstens müßte, wenn das letzte *ἀργόν* in *ἀργεῖν* verwandelt wird, das doch darauf folgende *εἶναι* beseitigt werden. Annehmbar erscheint mir die Einfügung von *πρῶτον* vor *ἀκούσας* XX, 24, H. vermutet, daß dies *πρῶτον* ursprünglich durch den Buchstaben *α'* bezeichnet war, also leicht ausfallen konnte. Soviel über das 8te Kapitel! Wir wenden uns zu

Kapitel 9: *de Xenophontis Convivio disputatio.* Nach einer gedrängten Zusammenstellung — wir erfahren hier, daß die Analecta speciell für solche Philologen bestimmt sind, die den Xenophon in der Schule traktieren und außer der Anabasis und den Apomnemoneumata nichts von ihm kennen — nach einer Zusammenstellung aller derjenigen Punkte, in denen Xenophons Gastmahl Anklänge an das Platonische zeigt, und nach einer kurzen Geschichte der Prioritätsfrage verweist H. auf das treffliche Buch Teichmüllers »litterarische Fehden im Altertum«. Was in diesem Buche mit größter Akribie nachgewiesen ist, daß alle Platonischen Dialoge neben dem Zwecke, die Sokratische Philosophie darzulegen, auch den verfolgten, irgend einen Gegner zu widerlegen, das gelte in ausgesprochenstem Maße von Platos Gastmahle, es sei eine äußerst feine, aber mit der größten Schärfe abgefaßte Gegenschrift gegen ein ihm misfallendes Werk — dies könne aber nur Xenophons Gastmahl sein. Indessen müsse man dies mehr fühlen, als daß es sich evident beweisen lasse. Grotes Ansicht, es beständen keine Beziehungen zwischen beiden Gastmählern, sei unhaltbar. Entweder habe Plato nach Xenophon und im Gegensatz zu diesem zeigen wollen, Sokrates sei viel größer und erhabener, als ihn ein unphilosophischer Mensch dargestellt habe, oder Xenophon habe den zu ideal gehaltenen Sokrates des Plato wieder auf ein menschliches Maß zurückführen wollen. Lasse sich nachweisen, daß letzteres nicht der Fall sei, so bleibe nur die erstere Annahme übrig. Nun hat Hug im Philologus gezeigt, daß die letztere Annahme sich nicht halten lasse, und Hartman versichert, daß die sechs hierfür von ihm ins Feld geführten Argumente, die durchaus mit Hug übereinstimmen, selbständig von ihm gefunden seien. Ist dies richtig, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, daß H. ein selbständiger Arbeiter ist, so wäre dies ein Beweis mehr für die Richtigkeit der Hugschen Beweisführung. Also ist Platos Gastmahl die Gegenschrift auf das Xenophontische Werk. Den Schluß dieses Kapitels bildet die Bekämpfung zweier Punkte der

Digitized by Google

Hugschen Abhandlung. Plato hat nicht, wie Hug meint, den Xenophon nachgeahmt, indem er sich durch denselben anregen ließ, auf demselben Gebiete seine Kräfte zu beweisen, sondern, wie Teichmüller richtig erkannte, denselben in scharfer und bitterer Weise bekämpft. Zweitens gehe Hug zu weit, wenn er für das Gastmahl in allen Stücken historische Treue in Anspruch nehme, Roquette habe hier das Richtige getroffen, indem er die Einkleidung desselben als freie Erfindung Xenophons bezeichnet habe.

Unter den im 10ten Kapitel folgenden 24 *adnotationes criticae ad Convivium Xenophontis* mögen hervorgehoben werden: I, 8 die Aenderung von ὥσπερ εἰκός in εἰκῇ, III, 4 die Weiterführung von Zeunes Vermutung, die Worte καλοκαγαθίαν ἔφη vor εἰ καλοκαγαθία ἐστίν einzuschieben. IV, 12 hat Schneider bereits das καί entfernt, IV, 60 wird statt ὁμολογεῖται geschickt ὡμολόγηται geschrieben und ἔφη nach εἰ δέ τις gestellt.

Im elften Kapitel *de Agesilao libello* erklärt sich H. mit aller Entschiedenheit gegen die Autorschaft Xenophons. Die einschlägige Litteratur, namentlich die Hagensche Schrift ist sorgfältig berücksichtigt, die Hagenschen Gründe z. T. weiter ausgeführt und alles klar und übersichtlich geordnet. So verdächtig aber auch die Schrift nach Form und Inhalt erscheint, so werden wir doch H. beipflichten, wenn er schließlich erklärt, daß gerade die Fülle von Argumenten, die beigebracht werden, Argwohn erwecken kann, und daß die letzte Entscheidung auch hier dem Gefühl überlassen werden müsse. Mit großer Kunst stellt er gerade am Schlusse des Kapitels Stellen zusammen, die in grellem Gegensatze stehn zu der sonst überall zu Tage tretenden Bescheidenheit Xenophons.

Somit sind wir bei dem zwölften und letzten Kapitel des tüchtigen Buches angelangt, das den Titel führt: *ad Xenophontis Historiam Graecam adnotationes variae.* H. verzichtet darauf, über den Plan und die Schicksale der hellenischen Geschichte irgend etwas Neues vorzubringen oder für eine der von anderen aufgestellten Ansichten einzutreten. Er versichert, mit besonderer Vorliebe gerade die Hellenika immer wieder durchstudiert zu haben; die Frucht dieser Studien sind seine adnotationes, etwa 250 an Zahl. Dennoch ist der Procentsatz der als neu vorgebrachten Emendationen, in denen H. mit Früheren zusammentrifft, hier ein besonders großer, wie demnächst Otto Keller in der von ihm in Aussicht gestellten neuen Ausgabe der hellenischen Geschichte bei Teubner zu zeigen gedenkt. Ich beschränke mich wieder darauf, einzelnes hervorzuheben, um wenigstens einen Einblick in diese Fülle von Bemerkungen zu gewähren: I, 2, 1 tritt H. für die Weiskesche Konjektur ὡς ἅμα καὶ πελτασταῖς χρησόμενος

Digitized by Google

ein, wie mir scheint, mit Unrecht; denn ist die auch von H. geteilte Ansicht, daß die ersten Bücher der Hellenika nur eine Materialsammlung seien, richtig, so ist eine Breite, wie sie in diesen Worten liegen würde, unerträglich, Breitenbach hat sie also mit Recht entfernt. Aus demselben Grunde dürfen uns auch Anakoluthieen wie I, 3, 18 nicht auffallen. — Als emblemata bezeichnet H. wohl mit Recht folgende Stellen: II, 1, 2 *ὁ Ἐτεόνικος*, ib. 18 *ἡ γὰρ Ἀσία πολεμία αὐτοῖς ἦν*, ib. 32 *ὃς τοὺς Ἀ... κατεκρήμνισε*, II, 2, 3 *Λακεδαιμονίων ἀποίκους ὄντας κρατήσαντες πολιορκίᾳ*, woran H. die Frage knüpft, *nonne alapam homini infligas?* sc. qui haec adscripsit; ib. 7. *Λακεδαιμονίων* vor *βασιλέως*, ib. 10 *ἐποίησαν*. — II, 4, 8 werden die Worte *ἐν τοῖς ἱππεῦσι* gegen Breitenbach in Schutz genommen, ib. 38 *αὐτούς* passend vorgeschlagen für *αὑτοῖς*, III, 1, 27 die Worte *ἦν παρειλήφει ὁ Μειδίας* mit Recht entfernt. III, 2, 4 ist der Vorschlag, *γάρ* nach *καί* vor *οὗτοι* zu schreiben, nicht übel, ib. 12 wird *μέν* richtig nach *μέχρι* eingeschaltet; ib. 21—31 ist auf die treffliche Erklärung Busolts dieser Partie hingewiesen; die Erzählung von Lichas und dem ihm zugefügten Unrecht wird als spätere und zwar nach dem Berichte des Thukydides ausgearbeitete Zuthat entfernt. III, 3, 2 wirft H. durch geschickte Interpretation die Worte *καὶ οὐκ ἐφάνη* heraus und ändert *ἐν τῷ θαλάμῳ* in das dorische *ἐκ τῶ θαλάμω*. III, 3, 3 schreibt H. *οἱ μὴ ἀφ' Ἡ.* statt *μὴ οἱ ἀφ' Ἡ.*, III, 4, 9 *τοὺς δ' ἐμέ* statt *τοὺς δέ γε*. III, 5, 5 wird bloß der Eleganz zu Liebe *ὡς* entfernt, ib. 19 folgen eine Anzahl gut gewählter Beispiele von lakonischer Kürze bei Xenophon und eine Verteidigung desselben gegen den Vorwurf, gegen Epaminondas ungerecht zu sein. IV, 3, 14 werden die Worte *τῷ λόγῳ ... ναυμαχίᾳ* aus dem Texte ausgeschieden, ib. 20 Xenophon korrigiert, weil doppeltes *ἐᾶν* H. misfällt, ib. 21 wird das von Breitenbach herausgeworfene *οἱ δέ* verteidigt und nur das darauf folgende *καί* vor *διὰ τὸ μὴ προορᾶν* beseitigt. IV, 4, 9—10 macht H. auf die lückenhafte und unklare Darstellung aufmerksam, die auch schon anderen aufgefallen ist. IV, 8, 35 streicht er das *ἐπί* von *ἐπανελθών*, V, 1, 2 macht er auf den Fehler aufmerksam, der in den Worten *ἐπὶ τῶν νήσων ποι* liegt, Grosser schreibt hier richtig *τότε* statt *ποι*. V, 1, 14 paßt das aus Aristophanes beigebrachte Beispiel zu *ἡ θύρα ἀνέῳκτο ... εἰσιέναι* nicht; das *ἴσχει* bei Aristophanes ist = *κωλύει*, der Infinitiv also gar nicht auffällig. ib. 36 sind die Worte *φρουρὰν φήναντες ... εἰ μὴ ἐξίοιεν* mit Recht getilgt. V, 2, 39 nimmt H. an *ἀπὸ τῆς πόλεως* Anstoß, ich würde lieber das *τά* vor *δένδρα* entfernen. V, 3, 27 wird ganz herausgeworfen, mit Unrecht dagegen der Anfang des vierten Kapitels, denn *ἀσεβεῖν* und *ἀνόσια ποιεῖν* ist keine Tautologie. V, 4, 42 mußte H.

Digitized by Google

Stellung nehmen zu dem hier vorgeschlagenen οὐδαμῶς statt mit Dindorf, ohne ihn zu nennen, οὐδαμοῖ zu schreiben. ib. 51—53 sind allerdings μέντοι und ὅμως reichlich oft wiederholt und auch sonst mancherlei Schwierigkeiten. ib. 66 werden die Worte ἔνθα ἦν ὁ Τιμόθεος als späteres Einschiebsel beseitigt. VI, 1, 13 vermist H. den Nachsatz zu ἐπεί, derselbe beginnt bei ὁ δὲ ἐπαινέσας, und für ἀφῆκέ μοι hat schon Cobet ἐφῆκέ μοι vorgeschlagen. Die von H. zu I, 17 gegen Pluygers und Dindorf gerichtete Bemerkung findet sich auch bei Breitenbach. VI, 2, 16 ist ἐρραδιούργει eine gute Emendation für ἐκαινούργει und ib. 29 werden die Worte ἀφ' ὑψηλοτέρου καθορῶντες richtig entfernt. VI, 3, 11 möchte ich lieber mit Grosser ὧν für das ὡς der codd. lesen statt des von H. vorgeschlagenen ἅς. VI, 5, 7 soll οὐκ vor ἐλάττους gestrichen werden, wie schon Dobree wollte, der aber nicht genannt ist. H. beachtet nicht, daß der Gegensatz in οὐκ ἐδίωκον liegt, »sie waren zwar gleich viele, aber verfolgten doch nicht«. Mit Erfolg tritt H. VI, 5, 35 für Dobree ein, nur ist der Ausfall gegen diejenigen, welche σφίσι = αὐτοῖς erklären, ganz unmotiviert. Hartman meint, quis Graece vel mediocriter doctus sic scriberet. Θηβαίων βουλομένων ... αὐτοῖς ἐμποδὼν ἐγενόμεθα? Xenophon selbst schreibt so Anab. V, 2, 24 vgl. auch Kühner, Ausführl. Gramm. der gr. Spr. II, 2 p. 667. Ansprechend sind die Vorschläge VII, 1, 21 ὁρμῷεν für ὥρμων, ib. θάμα für ἅμα, ib. 29 κατὰ στενόν für ἐπὶ στενόν; nur die Einschiebung von γάρ nach ὡς § 24 ist überflüssig, da ὡς selbst hier = γάρ ist. VII, 2, 3 soll ἀλλά gestrichen werden; es scheint H. entgangen zu sein, daß ἀλλά ganz wie lat. sed zur Wiederaufnahme des Hauptgedankens nach einer Parenthese gebraucht wird. Die Einfügung von ὄν nach ἀγαθόν VII, 4, 2 ist nicht unwahrscheinlich, bereits Cobet schlug dies vor, und auch VII, 4, 32 kann nach καρτερόν sehr leicht das ὄν ausgefallen sein. Den folgenden Paragraphen muß H. nicht verstanden haben, seine Vorschläge sind gar zu seltsam. Es liegt doch auf der Hand, daß die Bewohner von Mantinea aus ihrer eignen Mitte ihren Bundesbeitrag aufbringen (ἐκ τῆς πόλεως ἐκπορίσαντες), damit die Archonten nicht fürder heilige Gelder antasten, wenigstens nicht für die Mantineer; ἀπέπεμψαν ist nicht »sie schickten zurück«, sondern einfach »sie schickten ab«.

Wir beschließen hiermit unsere Wanderung durch das in jeder Beziehung anregende Werk. Dasselbe ist ohne Zweifel vorzüglich geeignet — und damit hat H. seine namentlich auf p. 215 ausgesprochene Absicht erreicht — Interesse für die Xenophonforschung zu erregen nnd in dieselbe einzuführen, wie es ja selbst eine stattliche Reihe von Schwierigkeiten befriedigend löst. Noch mehr würde

Digitized by Google

es freilich diesem Zweeke entsprechen, wenn H. jedem Kapitel eine Aufzählung und Bespreehung der einschlägigen Litteratur vorangeschickt hätte. Er würde sich dadurch auch vor jenem Fehler bewahrt haben, Altes wieder als Neues vorzutragen. Druck und Ausstattung des Buches sind musterhaft, Druckfehler nur wenige, das Latein bis auf einzelne Idiotismen fließend und elegant.

Ilfeld i/H. R. Mücke.

---

Gareis, Carl, Encyclopaedie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Verlag von E. Roth in Gießen 1887. 187 S. 8°. Preis M. 3,60.

Der Verf. weist im Vorwort darauf hin, daß in den Vorlesungen über Encyklopädie sehr Verschiedenartiges vorgetragen wird. Neigung und Vorliebe des Docenten, vor allem auch praktische Erwägungen führen dazu, den Gegenstand verschieden zu gestalten und zu umgrenzen. Diese Variationen von Rechtsencyklopädien zu beklagen oder zu verurteilen, so meint der Verf., liegt kein Grund vor: der Stoff ist weich und elastisch, dehnbar und einschränkbar, und interessant, wo man ihn packt. »Diese Beobachtung möchte ich voranstellen, um daran die Bitte zu knüpfen, dem vorliegenden Versuche Einseitigkeit nicht zum Vorwurf zu machen und von ihm auch nicht zu verlangen, daß er all' das bietet, was gerade der eine oder andere Fachmann aus seinem Fache gerne in der Encyklopädie erwähnt finden möchte«.

Diesem Wunsch wollen wir bereitwilligst entsprechen; wir können sogar konstatieren, daß der Verf. in der Behandlung der Specialfächer unparteiisch vorgegangen ist, und daß die Disciplinen des Verf. die Färbung des Ganzen nicht beeinflußt haben.

Allein wir müssen eine andere Ausstellung machen. Jeder Docent, und nicht minder jeder Verfasser eines Lehrbuchs, soll sich, falls die Vorlesung, das Buch mehrere Zwecke verfolgen kann, die Frage vorlegen, welchem von den möglichen Zwecken denn nun gerade seine Darstellung dienen soll. Dieser besondere Zweck muß dann bestimmend für die Haltung des Buches werden; die Darstellung muß eine andere sein, wenn sie zur Einführung in das Rechtsstudium bestimmt ist, eine andere, wenn sie am Schluß des Studiums die Elemente der einzelnen Disciplinen rekapituliert oder gar rechtsphilosophisch beleuchtet.

Der Verf. will in seiner Encyklopädie alle diese Zwecke berücksichtigen und daneben noch »die Rahmen für die Rechtsvergleichung« bieten, d. h. nach der Auffassung von Gareis soll die Encyklopädie in gleicher Weise für das erste wie für das letzte Semester eingerichtet sein. Das halte ich aber für sehr bedenklich. Bei dieser

Digitized by Google

Methode kommt keiner zu seinem Recht, dem Anfänger bleibt unendlich Vieles unverständlich, und der Kenner muß die Erörterung von Elementarbegriffen über sich ergehn lassen, die bereits einen festen Besitzstand seines Geistes bilden. Bei Gareis kommt insbesondere der Anfänger zu kurz. Der Verf. hat ein reichhaltiges Material verarbeitet, wie keiner seiner Vorgänger; hierbei konnte Vieles nur gestreift, und Begriffe, die der Anfänger noch nicht kennt, mußten vorausgesetzt werden; die wissenschaftliche Gruppierung ist fertig, die höhere Einheit ist nachgewiesen, aber der Anfänger kennt die Elemente nicht, und die vielen Verweise auf Bücher, wo die Grundbegriffe erörtert sind, nutzen erfahrungsgemäß wenig. In dieser Hinsicht ist der Merkelschen Encyklopädie unbedingt der Vorzug zu geben. Diese ist ein »Auszug aus den Hauptteilen der Rechtswissenschaft unter Hervorhebung der durch das Ganze des Rechts hindurchgehenden und dessen geistige Einheit begründenden Gedanken. Sie will es dem Anfänger erleichtern, sich mit dem Rechte vertraut zu machen«; wenn sich auch Andere in der Richtung einer Vereinheitlichung ihres Wissens Anregung holen, so ist das ja angenehm, aber zugeschnitten ist die Vorlesung für das erste Semester. Die Encyklopädie soll sein ein Auszug und ein System, eine Einführung und Uebersicht, die Rechtswissenschaft en miniature, infolge dessen auch für die allgemeine Rechtslehre ein verhältnismäßiger Raum zur Verfügung stehn muß; die juristischen Elementarbegriffe aber sollen eine besonders fürsorgliche Pflege finden, denn das sind die Grundpfeiler, auf welchen das ganze Rechtsgebäude ruht.

Was sonst noch in der Encyklopädie geboten wird, gehört in die Rechtsphilosophie am Schluß der Studien. Der Kenner der einzelnen Disciplinen wird hier in die Spekulation über Wesen und Werden alles Rechtes eingeführt, hier wird die Subsumtion und Abstraktion gepflegt und allüberall die höhere Einsicht gesucht. In der Rechtsphilosophie ist so recht der Ort für Rechtsvergleichung gegeben, für welche der Student gewis mehr Verständnis hat, nachdem er einige Rechte gründlich kennen gelernt hat; von selbst führt dann die philosophische Durchforschung auch zur Würdigung unseres positiven Rechts, wenigstens in seinen grundlegenden Sätzen, und so läuft denn die Rechtsphilosophie aus zu einer Gesetzespolitik, sie gewinnt Fühlung mit dem wirklichen Leben, in das der Kandidat nunmehr eintreten soll. Diese Teilung der Aufgaben halten wir bei der Entwickelung, die unsere Rechtswissenschaft genommen hat, für geboten: Encyklopädie für den Anfänger, Rechtsphilosophie für die gereifteren Semester. Die Behandlung der Encyklopädie bestimmt sich

Digitized by Google

darnach von selbst. Bei der Erörterung der Specialwissenschaften darf unseres Erachtens das öffentliche Recht in den Vordergrund treten. Die Einführung in das Privatrecht wird, wenn auch nur in einseitiger Anwendung auf das römische Recht, durch die Institutionen besorgt, und es ist wünschenswert, daß der Student schon im ersten Semester die Grundzüge des öffentlichen Rechts kennen lernt, das sich tagtäglich handgreiflich vor seinen Augen bethätigt. Das ist denn auch eine passende Arznei gegen den einseitigen Romanismus in den ersten Semestern.

Der das Buch beherrschende Gedanke, auf der Grundlage des Begriffs der durch die Norm geschützten Interessen das Rechtsganze harmonisch zu entwickeln und die Verwendbarkeit ein und derselben Grundlage für den Aufbau und die Gruppierung aller Teile unserer Wissenschaft thatsächlich nachzuweisen, ist streng durchgeführt und das Buch auch für den Kenner belehrend und anregend. Ueber Naturrecht, und das Verhältnis von Recht, Moral, Religion, Billigkeit und Anstand ist Treffliches gesagt, die Leugnung des Zwanges als eines Essentiales des Rechts hat uns sympatisch berührt, nur vermissen wir eine kurze Begründung, welcher man nunmehr in einer Encyklopädie nicht mehr gut aus dem Wege gehn kann.

Der Verf. geht bei der Frage nach dem Ursprung des Rechts nach unserem Dafürhalten ganz richtig vom Egoismus des Menschen aus, den wir nicht mit der rohen Form der Selbstsucht zu identificieren brauchen, der vielmehr gleichbedeutend mit Selbstbehauptung ist. Das ist ein fester Ausgangspunkt, und hier behütet uns die Empirie vor Irrungen. Der Egoismus ist zunächst die Negation des Gemeinbesten und damit der geborene Feind des Rechts. Der raffinierte Egoismus aber ist es, welcher zum Verzicht auf die Befriedigung gewisser Bedürfnisse drängt, um andere Bedürfnisse nur desto besser befriedigen zu können. Die einfache Erwägung, daß er durch eine maßvolle Selbstbeschränkung am besten fahre, treibt den Menschen zu gesellschaftlichen Koncessionen und damit zum Recht. Ihering hat den Gedanken zum ersten Mal in vollendeter Meisterschaft durchgeführt, wie der Egoismus aus Egoismus zum Rechtssinn wird. Der Gemeinsinn, welcher im Dienst der Gesellschaft arbeitet, ist nach seiner Genesis zuvor Egoismus, die kluge und weitsehende Fürsorge für das persönliche Wohl. Wir kennen nur einen Grundtrieb des Menschen, der allerdings in verschiedenen Erscheinungen auftritt, und wir kennen auch nur eine Wurzel des Rechts: die Selbstbehauptung. Der Verf. sieht im Egoismus nur »Eine der Wurzeln des Rechts« und setzt dieser »materiellen« noch eine »ideale Wurzel« zur Seite. Das *φύσει πολιτικόν* im Menschen,

Digitized by Google

welches wir nur für den fortentwickelten Selbstbehauptungstrieb halten, begreift er in Anlehnung an Dahn als logische Subsumption. »So ist alles Denken Subsumieren, und der oberste Gedanke die Subsumption alles Denkbaren unter das Absolute. Auch sich selbst faßt der Mensch naturgemäß als Objekt der Subsumption, d. i. seines Erkennens auf, das menschliche Individuum sieht sich selbst als Mitglied der Gattung »Mensch«, subsumiert sich zunächst begrifflich und schließlich auch praktisch der Gattung und den Gliederungen der Gattung — in Bethätigung desselben Princips, welches im Denken der Kinder schon waltet. Aus demselben folgt das Ordnungsbedürfnis, logisch sowohl als praktisch, das Bedürfnis nach einer Ordnung, einer Ordnung auch in den praktischen Beziehungen, in den Lebensbeziehungen der Gattungsgenossen untereinander und zu den Gütern, d. i. zu den Objekten der Bedürfnisbefriedigung«. S. 4. Wir halten jedoch die Auffassung, wonach einer logischen Kategorie eine Erscheinung des praktischen Lebens entsprechen müsse, oder wonach das wirkliche Leben nur eine Umsetzung logischer Vorgänge, beide vielleicht sogar identisch seien, oder das Praktische aus dem Logischen folgere, für eine Spielerei. »Eng ist die Welt, und das Gehirn ist weit — Leicht bei einander wohnen die Gedanken, Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen«. Wir sehen, daß selbst der Gebildete der Jetztzeit sich bei seinen Handlungen durch praktische Erwägungen, nicht aber durch begriffliche Spekulationen bestimmen läßt; sollen wir für den Barbaren einer grauen Vorzeit anderes annehmen, soll dieser durch logische Abstraktionen zum gesellschaftlichen Handeln veranlaßt worden sein! Denken und Handeln ist nicht identisch, und die Handlung wird ausschließlich durch praktische Erwägungen motiviert: wer etwas anderes im heutigen Leben beobachtet haben will, oder aus der Vergangenheit zu berichten weiß, macht damit einen Angriff auf die gesunden Sinne des Menschen. Wir kennen somit nur eine, die materielle Wurzel des Rechts: die Selbstbehauptung.

Dahn hat bekanntlich dem Iheringschen Satz: »der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts« den anderen gegenübergestellt: das Recht ist durch ein Vernunftbedürfnis emporgetrieben, ein logisches, nicht ein praktisches Ergebnis, erst in zweiter Linie ein Mittel zum Zweck, erst nebenbei gerichtet auf die Erhaltung und Sicherung der Gesellschaft. Der Verf. bewegt sich in der Hauptsache in dem Dahnschen Gedankenkreis. So meint er auch S. 140, der staatliche Rechtsschutz sei schon »um der Rechtsidee willen«, und dann selbstverständlich auch der »Lebensinteressen« des Staates wegen abgesehen von der Rechtsidee von Nöten. Die rechtsphilosophische

Digitized by Google

Analyse dagegen zeigt, daß die vielgenannte Rechtsidee eben nichts anders ist, als das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Fürsorge für das gemeinschaftliche Wohl. Auf S. 12 tritt der Verf. — wenigstens für die heutige Rechtsbildung — auf den Boden der Zwecktheorie, was er zwar nicht zugeben wird.

Das Gewohnheitsrecht ist etwas stiefmütterlich behandelt. Die Rechtsnotwendigkeit ferner als eine besondere Rechtsquelle auszuspielen halte ich für bedenklich. In der Quelle tritt etwas in Existenz und Erscheinung. Die Rechtsnotwendigkeit bleibt aber eine logische Uebersinnlichkeit. Nur in Gesetz und Gewohnheit wird sie augenfällig, und damit ist die Rechtsnotwendigkeit keine besondere Rechtsquelle. Auch die Rechtswissenschaft soll Rechtsquelle sein. Wir teilen diese auch von anderen hervorragenden Juristen vertretene Auffassung nicht, obschon wir zugeben müssen, daß manches für diese Theorie spricht. Aber es ist durchaus von der Hand zu weisen, wenn der Verf. in der Weise ein Kompromis versucht, daß er erklärt: »Diese (die Rechtswissenschaft) ist keine selbständige, keine souveräne (!!) Rechtsquelle, sondern kann nur unter der Herrschaft einer der übrigen Rechtsquellen Rechtsvorschriften aussprechen« (S. 48). Auch S. 49 ist noch einmal von der »souveränen Rechtsquelle« die Rede.

Wir können es ferner auch nicht billigen, wenn S. 58 von den Rechten der juristischen Personen als von »übermenschlichen Interessen« gesprochen wird. Deutet etwa das Eigentumsrecht einer Korporation auf übermenschliche Interessen?

Der Verf. spricht des öftern von Rechtsbeziehungen des Menschen zu Sachen (vgl. S. 5, 7, 15, 36, 57, 60, 63 u. s. w.), und das wirft dann selbstverständlich seine Schatten auf die dinglichen Rechte. Daß der Mensch nur zu Menschen, nicht zu Sachen im Rechtsverhältnis stehn kann, wird der Verf. — insbesondere nach den vielen Erörterungen, die gerade dieser Punkt in der letzten Zeit erfahren hat — zugeben. Sind es vielleicht praktische Gesichtspunkte, die ihn an der alten Lehre festhalten lassen? So meint Dernburg (Pandekten 1. Aufl. I, § 22): »Rechtsphilosophisch und abstrakt läßt es sich begründen, daß Rechte nur gegenüber Personen bestehn, daß dies auch für Eigentum und dingliche Rechte gelten müsse, so daß sie sich charakterisierten als Rechte, deren Inhaber gegen Jedermann den Anspruch auf Unterlassung der Verfügung über die Sache haben. Das römische und gemeine Recht stehen aber bei ihren Klassifikationen nicht auf dieser abstrakten Höhe. Sie gehen von der konkreten, wenn man will, naiven Vorstellung aus, »res mea est«, d. h. die Sache gilt als an die Person des Eigentümers gekettet, an ihn gebunden ... der Rechtsphilosoph mag jene Vorstellung kritisch be-

Digitized by Google

leuchten und zersetzen. Der Gestaltung des römischen und gemeinen Rechts liegt sie zu Grunde. Sie ist anschaulich und gesund«. Ob der Verf. dem beistimmen wird?

Was die methodologischen Erörterungen anlangt, so teile ich vollständig die Auffassung, »daß die rechtshistorischen Studien den dogmatischen Darstellungen nicht so allgemein, wie die herrschende Lehre annimmt, vorausgehen sollen; Detailforschungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte kann nur unternehmen, und auch nur verstehen, wem die Dogmen, wie sie geworden sind, fest vor Augen stehen; von da aus kann und soll der Lernende auf das Werden des Gewordenen blicken, um sich dieses und auch das Gewordene, Geltende, noch klarer werden zu lassen« S. 186, vgl. auch 185. Also zuerst Dogmatik, geltendes Recht, und dann zur Vertiefung historische Studien. Bei dieser Methode wird auch der Student nicht in der Weise abgestoßen, wie wir es oft beobachten können. Der berühmte »Selbstzweck« der Rechtsgeschichte ist ein Nonsens.

An Druckfehlern verzeichnen wir: S. 40 Staatenkollision st. Statutenkollision; S. 78 Kolonatrecht st. Koloratrecht; S. 137 geschützt st. geschätzt.

Zum Schluß die Bemerkung, daß wir mit vorstehenden Ausstellungen nur für eine demnächstige 2. Auflage Wünsche formulieren wollen.

Würzburg. Meurer.

---

**Röhricht**, Reinh., Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Gotha, Fr. A. Perthes 1889. 352 S. 8°. Preis 5 M.

Vor acht Jahren besprach ich in diesen Blättern (1881, St. 5. 6. S. 132—139) das Buch: Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande herausg. von Röhricht und Meißner. Nun freue ich mich eine neue Ausgabe, welche Herr Röhricht allein veranstaltet hat, beim Publikum einführen zu können. Er hat dieselbe für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Gewis eignet sich für einen solchen ganz vorzüglich die als Einleitung gegebene historische Darstellung sowohl wegen ihres interessanten Inhalts als wegen ihres anziehenden Gewandes; Verf. hofft, daß auch die reichlichen Belege, welche er ihr folgen läßt, in keiner Weise verstimmend wirken werden, da ja »durch manche historische Romane die Furcht vor dem gelehrten Arbeitsgerüst der Citate bedeutend geschwunden sei«. Einer andern Beigabe, Text und Noten der ältesten Pilgerlieder, wird jedenfalls der Beifall der Gebildeten nicht fehlen. Einen Hauptschmuck des früheren Buches bildeten in den Augen der Gelehrten die 23 mittelalterlichen Pilgerberichte; sie werden als zu schwere Kost für weitere Kreise der nunmehrigen

Digitized by Google

Bestimmung geopfert. Hingegen scheint dem Verf. das Bedenke nicht aufgestiegen zu sein, ob nicht in dem den größeren Teil de Buches füllenden Verzeichnis der deutschen Pilger mit seiner Häufun von Eigennamen und Zahlen, mit seinen aufs Notwendigste zusam mengedrängten Itinerarien dem gebildeten Leser eine etwas trocken Kost gereicht werde. Aber wir können uns nur Glück wünschen daß er dieses Bedenken, wenn es ihn je befiel, unterdrückte. Sons wären uns am Ende die Früchte einer durch acht Jahre fortgesetzte fleißigen Nacharbeit des litteraturkundigen Verfassers einschließlich de Spenden von Freunden aus Nah und Fern, deren er sich zu erfreue hatte, vorenthalten worden. Schon der Umstand, daß dieses Ver zeichnis in der ersten Auflage bloß 81, in der zweiten aber 219 Sei ten füllt, läßt beträchtliche Einschaltungen vermuten; sie sind auc dem Inhalt nach sehr bedeutsam und vielfach Handschriften ode sehr seltenen Druckwerken entnommen; am Schlusse werden die Pi ger eines ganzen Jahrhunderts (1589—1697) neu hinzugefügt. Di Ausmerzung von ein paar romanhaften Figuren, welche sich in de Pilgerkatalog der ersten Auflage eingeschlichen hatten, kam de neuen Buch zu Gute (vgl. erste Aufl. S. 503 f. mit 2. Aufl. S. 8 Anm. 356. 357.) Auch sonst hat der Verf. Manches berichtigt; nu ist z. B. die irrige Angabe stehn geblieben (S. 150), daß Graf Eber hard im Bart von Württemberg seine Pilgerreise von Herrenalb au angetreten habe; allerdings empfieng er die Pilgerweihe durch de Abt Johann von Herrenalb, aber letzterer hielt sich zu jener Zeit i der Karthause Güterstein bei Urach auf und von dieser Stadt au gieng die Reise. Auf S. 170 hätten die Worte *zuchara duarum c tarum* wohl eine Erklärung verdient; es ist *zuccaro di due cotte*, dop pelt eingesottener Zucker; ebenda fällt die falsche Lesart *excorsione* statt *extorsiones* auf; das folgende *manzaria* hat nichts zu schaffe mit »*manseria* (?), Wohnung«, sondern ist gleich *mangeria*, erpreßte Trinkgeld. Zur Kritik des Reiseberichts von Arnold v. Harff S. 202 wäre noch ein lehrreicher Artikel der Augsb. Allg. Zeitung 5. 6. Mär 1861 Beil. anzuführen gewesen. Das Fehlen der Bibliographi welche die erste Auflage schloß, wird man am wenigsten tadel können; denn wir vernehmen durch das Vorwort der neuen, daß de Verfassers Bibliographia geographica Palaestinae vielleicht noch i diesem Jahr zu erwarten steht. Ein kundigerer Mann konnte wol nicht in Toblers Fußstapfen treten.

Stuttgart. W. Heyd.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. An Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6. 1. März 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Dorner, Das menschliche Erkennen. Von *Ziegler*. — Sigwart, Die Impersonalien. Von *Schuppe*. — Avenarius, Kritik der reinen Erfahrung. I. Von *Rehmke*. — Veeck, Darstellung und Erörterung der religionsphilosophischen Grundanschauungen Trendelenburgs. Von *Baur*. — Catnaldi, Sultan Jahja. Von *Albert*. — Upsala Läkareföreniege Förhandlingar. 23. Bd. Von *Husemann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Dorner**, A., Doctor der Theologie und Philosophie. Das menschliche Erkennen. Grundlinien der Erkenntnißtheorie und Metaphysik. Berlin, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 1887. 512 S. 8°. Preis 9 M.

Man freut sich jedesmal aufs neue, wenn man auf jemand trifft, der den Mut hat eine Metaphysik zu schreiben, und man legt doch stets wieder enttäuscht das Buch bei Seite, wenn man die Ausführung des Wagnisses kennen gelernt hat. Diesem Schicksal entgeht auch die Dornersche Schrift nicht — ich möchte fast sagen: ohne Schuld ihres Verfassers; denn dieselbe hat unstreitig große Vorzüge — eine erfreulich konsequente Durchführung einer einheitlichen Anschauung, eine klare Position, Besonnenheit und Maßhaltung in Kritik und Polemik, eine dem Gegenstande angemessene einfache und nüchterne Ausdrucksweise und eine von dem Fleiß und der Belesenheit ihres Verfassers rühmliches Zeugnis ablegende Vertrautheit mit der einschlägigen Litteratur. Aber unsere metaphysischen Bedürfnisse befriedigt sie so wenig, wie alle die andern modernen Versuche auf diesem Gebiet.

Doch man wird fragen: haben wir es denn in diesem Buch über »das menschliche Erkennen« überhaupt mit einem solchen metaphysischen Unternehmen zu thun? Ist nicht, wenn auch der Nebentitel von »Grundlinien der Metaphysik« redet, die erkenntnistheoretische Seite die Hauptsache? Und es ist wahr, wenn man auf die Inhaltsangabe sieht, so nehmen die erkenntnistheoretischen Unter-



Digitized by Google

suchungen des ersten Teils die bei weitem größere Hälfte für sich in Anspruch, den metaphysischen Untersuchungen im zweiten bleibt knapp nur ein Drittel des Ganzen. Und doch glaube ich nicht fehl zu gehn, wenn ich annehme, daß das Buch wesentlich um dieses letzten Drittels willen geschrieben worden ist, in welchem sich Dorner auch sichtlich leichter und freier bewegt als in den erkenntnistheoretischen Abschnitten. Allein auch schon in diesen finden wir eine, die dritte, Abteilung, deren Gegenstand sonst in erkenntnistheoretischen Arbeiten fehlt oder doch nicht in solcher Ausführlichkeit behandelt zu werden pflegt. Dorner gibt ihr den Titel: »die mit Wertnrteilen verbundenen Begriffe«, und handelt hier von ästhetischen, ethischen und religiösen Fragen. Und gerade in dieser Abteilung, wenn irgendwo, liegt meines Erachtens der Schlüssel zum Verständnis des Ganzen und zum Verständnis der Absicht dieses Ganzen. Wir thun daher dem Verfasser schwerlich Unrecht, wenn wir bei diesen Kapiteln einsetzen.

Erkenntnistheoretisch sind freilich auch sie insofern, als Dorner eine »auf Anregungen von Kant hin« entstandene Anschauung bekämpfen will, welche einen wesentlichen Unterschied setzt »zwischen dem theoretischen Erkennen und einem Erkennen, das unsere Erkenntnis der Objekte um nichts erweitere, auch gar nicht dem Trieb des Erkennens entspringe, sondern lediglich im Dienste rein subjektiver Interessen stehe«, und welche die Wahrheit der hier producierten Vorstellungen »lediglich darnach bemißt, ob man mit ihrer Hilfe den gewünschsten Zweck erreiche oder nicht — gleichgiltig, ob diese Vorstellungen an sich leere Phantasien seien oder nicht«; denn metaphysischen Wert sollen sie keinen haben. Diese Anschauungsweise ist, wie man sieht, keine andere als die der Ritschlschen Schule; dieser gilt also Dorners Polemik, und ihr gegenüber tritt er auf die Seite O. Pfleiderers, der in seiner »Geschichte der Religionsphilosophie« (1883) gegen diese »specifisch kirchliche Form des Neukantianismus« besonders lebhaft polemisiert. »Diese Meinung ist zunächst der Anlaß, weshalb ich das weite Gebiet dieser (ästhetischen, ethischen und religiösen) Begriffsbildung für sich fixieren will«, sagt Dorner; und aus dieser Tendenz heraus läßt es sich auch begreifen, warum er nicht vom erkenntnistheoretischen, sondern alsbald vom »metaphysischen Werte« dieser Vorstellungen redet; denn im Gegensatz zu jenen theologischen Skeptikern handelt es sich für ihn um eine theologische Metaphysik. Einer Richtung gegenüber, welche für das »Wahrhaftwirkliche« im Christentum und in der Metaphysik eine doppelte Buchführung hat und von Grenzen redet, »welche das Arbeitsfeld des unabhängigen Erkennens von dem Herrschaftsgebiet

Digitized by Google

des konkreten sittlichen Ideals trennen«, sucht Dorner eine einheitliche Weltanschauung, und dazu gehören ihm in erster Linie auch »die auf Idealen ruhenden Begriffe«: von diesen handelt daher die dritte Abteilung des ersten erkenntnistheoretischen Teils seines Buches.

Zunächst klingt es in der That noch ganz formal-erkenntnistheoretisch, wenn er von diesen »im Zusammenhang mit sinnlichen Lust- und Unlustgefühlen gebildeten Begriffen« zeigt, daß die Kenntnis der Beziehungen von Objekten zu unserem Lebensgefühl doch immer auch Erkenntnis sei, und daß die Skala des Begehrenswerten mit Notwendigkeit einen objektiven Maßstab, nämlich die Natur des Menschen und die Kenntnis dieser Natur voraussetze. Und ebenso erklärt er des weiteren von »den auf Idealen ruhenden Begriffen«, die einzige hiebei für ihn in Betracht kommende Frage sei die, ob diese Gebiete für das Erkennen eigentümliche Gesichtspunkte eröffnen. Wenn er dieselbe bejaht, so wird man ihm darin unbedingt zustimmen müssen und sich dafür gegen die Neukantianer der verschiedensten Richtungen sogar auf Kant selbst berufen können. Aber indem Dorner seine Antwort nicht auf das Ob und das Daß einschränkt, sondern zum Was und Wie weiter schreitet, verläßt er jenen formal-erkenntnistheoretischen Standpunkt, geht auf den Inhalt dieser drei Gebiete selbst ein und legt so schon hier das Fundament zu seinen späteren metaphysischen Untersuchungen. Eben darum müssen wir jenen polemischen Ausgangspunkt zunächst als für uns nebensächlich bei Seite lassen und der Sache selbst näher treten, um dieses Fundament auf seine Tragkraft hin zu prüfen.

Dorner beginnt mit den ästhetischen Begriffen und mit der Thatsache, daß die hier gefällten Urteile Anspruch auf Allgemeingiltigkeit erheben. Worauf gründet sich dieser Anspruch? Im Anschluß an Kant sagt er darüber Folgendes (S. 181 ff.): »Ein ästhetisches Urteil ist ein Urteil des Gefallens oder Misfallens, welches sich richtet auf ein Objekt, das wir anschauen. Wir urteilen darüber, ob das angeschaute Objekt unsere gesamten Erkenntnisvermögen (sic!) harmonisch berührt habe. Und dies spricht sich in einem Gefühl der Lust aus oder der Unlust. Aber diese Betrachtung bedarf einer Ergänzung nach zwei Seiten. Einmal ist dieses Urteil nur denkbar, wenn unsere Erkenntnisvermögen unter einander zusammenzustimmen die Tendenz haben, wenn diese Harmonie ihrer Natur entspricht. Das aber ist der Fall, weil sie alle einem Zwecke dienen, nämlich dem Erkennen, welches, wie Kant selbst gezeigt hat, auf eine einheitliche zusammenstimmende Erkenntnis hinzielt. Also nicht bloß das Zusammenstimmen der Erkenntnisvermögen gefällt als solches, sondern dies gefällt deshalb, weil es dem Ideale des Erkennens ent-



Digitized by Google

spricht, daß vermöge der Erkenntnisvermögen ein einheitliches Erkennen erzielt werde. Allein — und das ist das Zweite — ein einheitliches Welterkennen ist unmöglich, wenn zwar die Erkenntnisvermögen zusammenstimmen, aber die Welt nicht eine Einheit ist. Das Ideal des Erkennens läßt sich also gar nicht bilden, ohne die Voraussetzung der Anlage der Welt, welche Objekt des Erkennens ist, für die Harmonie. Das Ideal also, an dem der Eindruck des Objekts gemessen wird, enthält dies, daß wir die Welt, welche harmonisch sein muß, als Einheit erkennen. Dem entspricht nun allein, daß das ästhetische Urteil gar nicht bloß enthält, daß das Objekt die Erkenntnisvermögen harmonisch berührt habe, sondern auch dies, daß das Objekt, eben weil es dies gethan, dem Ideal des Erkennens und dem Ideal der Einheit und Harmonie der Welt entspreche, weil Letzteres die Voraussetzung des Erkennens ist. Man wird also zugestehn müssen, daß in dem ästhetischen Urteil nicht bloß ein Urteil über die Harmonie der Erkenntnisvermögen, sondern auch über die Harmonie des Objekts gegeben sei. In dem Objekt wird die Harmonie als dem Ideal der Weltharmonie entsprechend, ja in dem konkreten Objekt und seiner Harmonie wird das Ideal der Weltharmonie angeschaut. Das Objekt wird als ein harmonisches Ganze angeschaut, ohne alle einzelnen Teile auf seine Harmonie hin begrifflich zu analysieren, und in diesem Ganzen offenbart sich an dieser Stelle das Ideal der Weltharmonie. Man kann das als intellektuelle Anschauung der Harmonie bezeichnen, weil wir unmittelbar in der Mannigfaltigkeit auch die Einheit schauen, die das Mannigfaltige zusammenhält. Demgemäß aber ist das subjektive Urteil der Lust nicht der volle Ausdruck für das, was in diesem Urteil enthalten ist. Es ist auch ein objektives Urteil über die Harmonie des Objekts mit dem Ideal der Weltharmonie und dem Ideal des Erkennens in diesem Urteil zugleich enthalten«. Diese Sätze sind doch in vielfacher Beziehung recht anfechtbar. Ich will hier nicht reden von der bedenklichen psychologischen Grundanschauung, die diese Ausführungen beherrscht: es soll das lediglich die Sprache Kants sein (?), hinter der sich immerhin eine andere richtigere Auffassung der subjektiven Seite des ästhetischen Thatbestands verbergen könnte; und warum sich Dorner so eng an Kant anschließt, liegt ja auf der Hand: es ist die erkenntnistheoretische Nebenbeziehung der Kantischen Kritik der Urteilskraft, um mich so auszudrücken, vielleicht auch die Rücksicht auf die von ihm bekämpften Neukantianer, was ihn hier seinen Ausgangspunkt nehmen läßt. Aber wie steht es mit den von ihm vorgenommenen »Ergänzungen«? Einmal nach der subjektiven Seite hin — »unser Erkenntnisvermögen«: wo bleibt die Basis alles

Digitized by Google

Aesthetischen, das Sinnlich-Physiologische? Das frage ich nicht bloß, weil das nun eben auch dazu gehört, sondern weil durch ein genaues Studium gerade dieses elementaren Teiles der Aesthetik der schiefe Ausdruck von einer »Tendenz« des Zusammenstimmens unserer Erkenntnisvermögen vermieden worden wäre. Indem man auf jener untersten Stufe ästhetischen Wohlgefühles Grund und Ursache dieser »Tendenz« noch deutlich erkennt, steht sie auch auf den höheren Stufen desselben nicht mehr so unbekannt und unnahbar da wie das Mädchen aus der Fremde. Und dann wo bleibt das Erhabene? Paßt für diesen Eindruck auch noch das Ideal »harmonischer Berührung«? Von viel größerer Bedeutung aber als diese subjektive ist die andere objektive Seite, daß in dem konkreten Objekt und seiner Harmonie das Ideal der Weltharmonie selbst angeschaut werden soll. Das ist zu eng und ist zu bestimmt. Auch ich erkenne völlig an, daß in allem Aesthetischen ein Symbolisches liegt, daß ich nur deswegen in alles mich selbst hineinschauen und einfühlen kann, weil aus allem ein mir Verwandtes herausschaut, erkenne also an, daß im Schönen ein Ideales sich offenbart. Aber ein Anschauen der Weltharmonie — nein! Kein Anschauen, sondern höchstens ein Ahnen; wovon? von einer Harmonie? eher von einem Harmonischen, einem hinter allen einzelnen Objekten liegenden Allgemeinen. Aber ob ich das als Welt und Weltharmonie bezeichnen darf? Jedenfalls nur dann, wenn ich mir des pantheistischen Hintergrunds, auf den das Aesthetische hindeutet, bewußt bin. Gerade dieses Pantheistische aber kann Dorner nicht gelten lassen, da er in seiner theologischen Metaphysik auf eine »intelligente Ursache« hinauskommt, für sie braucht er schon hier jene einheitliche und harmonisch eingerichtete Welt. Wenn ich ihm also auch zugebe, daß im Schönen ein für die Metaphysik Verwendbares und Verwertbares liegt, so bestreite ich doch, daß er dieses im Schönen Durchscheinende richtig erfaßt, richtig bestimmt und gedeutet habe: so klar spricht es sich nicht aus und so einfach ist die Sache überhaupt nicht. Freilich hat er dafür auch ein Organ, das mir abgeht, die intellektuelle Anschauung. Ganz abgesehen von dem historisch-mislichen Beigeschmack dieses Wortes — gerade um Anschauung handelt es sich nicht: was ich anschaue, ist immer nur das konkrete Objekt; was hinter diesem Objekte sich verbirgt, ist nicht ein Geschautes, sondern nur ein gefühlsmäßig Geahntes, ein divinatorisch Ersehntes mehr als Ergriffenes. Darin liegt aber nicht eine Schwäche, sondern vielmehr die Stärke dieses ästhetischen hinter die Erscheinung Dringens, die Unmittelbarkeit und Tiefe des Eindrucks und vor allem die Möglichkeit weitergehender metaphysischer Verwertung, freilich auch, wie wir bei Dorner sehen, die Gefahr falscher weil

Digitized by Google

allzurascher Ausdeutung. Aber nicht erst dort in der Ferne metaphysischer Folgerungen, viel früher schon, mitten im Aesthetischen selbst wirkt diese dem Thatsächlichen nicht entsprechende Bestimmtheit verhängnisvoll, da nämlich, wo Dorner auf die Kunst zu sprechen kommt. Ist es wirklich so, daß in dieser »immer ein Begriff zur Anschauung gebracht wird durch Idealisieren? immer die Absicht ist, an einem konkreten Fall die Weltharmonie zur Darstellung zu bringen«? Wird wirklich an dem Kunstobjekt »veranschaulicht, wie die Weltharmonie im Einzelnen sich darstellen müßte, wenn sie durchgeführt werden sollte?« Hier zeigt sich nicht nur die Enge, sondern geradezu das Falsche jener ganzen Betrachtungsweise. Kunst und künstlerisches Schaffen sind so viel mehr und so viel Tieferes, das müßte doch mit einem Worte wenigstens angedeutet sein; und die Kunst ist so viel anderes als eine Illustration der Welt, wie sie sein sollte, der Künstler so viel Besseres als ein eitler Weltverbesserer, der Gott ad oculos demonstriert, wie er es eigentlich hätte machen sollen. Und dasselbe zeigt sich weiter noch in dem, was Dorner vom Häßlichen sagt. Hier weiß er, wenigstens beim Häßlichen in der Natur, mit jener objektiven Seite der Weltharmonie überhaupt nichts anzufangen. Denn die Auskunft, daß alle solche Urteile ästhetischen Misfallens »nur aus einer unrichtigen Gruppierung der Anschauungsobjekte hervorgehen«, befriedigt ihn augenscheinlich selbst nicht, weil damit das Häßliche in der That in einen bloßen vom Subjekt verschuldeten Schein sich auflösen würde. Und so läßt er das Objektive hier ganz fallen und redet nur vom »Vernunftideal«, das durch dieses Urteil des Misfallens aufrecht erhalten werde. Denn inzwischen hat sich ihm die objektive Weltharmonie verwandelt in ein »aprio-risches Ideal« dieser Harmonie. Mit dieser Bestimmung verliert er aber gerade das, was er ursprünglich gewinnen wollte: die Weltharmonie ist objektiv, hieß es da, und erschließt sich im einzelnen und konkreten Schönen unserer (intellektuellen) Anschauung; dann ist die Idee davon eine empirisch zu gewinnende. Und nun erfahren wir plötzlich, daß diese Idee oder dieses Ideal ein dem ganzen Erkenntnisproceß immanentes, apriorisches, ein Subjektives sei, bei dem die menschliche Vernunft über die Empirie hinausgeht; denn die Weltharmonie, von der wir meinten, daß wir sie unmittelbar anschauen, ist »empirisch nicht nachweisbar«. So löst in der That die spätere Formbildung die erste auf, und dadurch rechtfertigt sich unser Einwand, daß mit dieser Bestimmung und Bestimmtheit weder der Aesthetik noch der Metaphysik gedient sei.

Eigentlich müßte ich noch näher auf den Begriff der Harmonie und des Harmonischen eingehn und zeigen, daß, so richtig und wich-

Digitized by Google

tig die Betonung der Einheit im Mannigfaltigen für das ästhetische Gebiet ist, doch auch hierin des Guten zuviel gethan werden kann und man dabei Gefahr läuft, in den einseitigsten Formalismus hineinzugeraten. Allein ich habe mich bei dem Aesthetischen ohnedies schon zu lange aufgehalten — freilich nicht ohne Grund. Denn gerade hier tritt der Standpunkt Dorners am deutlichsten und, ich möchte sagen, am unbefangensten zu Tage, wir stehn hier gewissermaßen noch auf neutralem Boden und können darum unbeirrt von polemischen Seitenblicken in das ganze Gewebe des Dornerschen Gedankensystems hineinschauen, er würde wohl sagen: eine intellektuelle Anschauung davon gewinnen. Im Folgenden kann ich eben deshalb kürzer sein.

Schon in der »unmittelbaren Form, in welcher das Sittliche zunächst erscheint«, in dem Werturteil über eine konkrete Handlung findet Dorner den Charakter des Allgemeinen und des Unbedingten. Das ist der Standpunkt einer Gewissensethik, die zu gleich individualistisch sein möchte; und doch enthält alle Gewissensethik ein universalistisches Moment, das gerade in jener unmittelbaren Erscheinungsform des Sittlichen so deutlich zu Tage tritt. Aber dieses Element kommt bei Dorner wenigstens hier noch nicht zu seinem Rechte, und die Folge davon ist auch bei ihm ganz naturgemäß ein ethischer Formalismus: das Ideal ist »das unbedingt Notwendige für den Willen, das in jeder Handlung zur Geltung kommen soll«, oder genauer: es handelt sich um »den das Ideal in concreto realisierenden Willen«. Auch hier ist daher von einer intellektuellen Anschauung zu reden; »denn da das Urteil ein unmittelbares ist, sich mit ursprünglicher Gewalt geltend macht, sich auf einen konkreten Fall bezieht und doch an einem Maßstab allgemeingiltiger Art bemessen wird, so haben wir auch hier ein Ideal, welches als allgemeingiltig unmittelbar in dem konkreten Fall erschaut wird und in dieser konkreten Gestalt entweder als konkreter Maßstab an eine That des Subjekts zur Schätzung ihres Wertes gelegt oder zur Beurteilung dafür verwendet wird, was in dem gegebenen Falle geschehen müsse«. Der Widerspruch, der schon in dieser zweifachen Aussage über das Wesen des »Maßstabes« liegt, tritt im Folgenden ganz ähnlich wie auf ästhetischem Gebiete noch deutlicher zu Tage. Einerseits nämlich ist es die sittliche Reflexion, welche dem Ideal den Inhalt gibt, und andererseits soll dieses als apriorisches »einen konkreten Inhalt überall im Sinne haben und sonach ein Ideal sein, das in concreto die gegebenen Verhältnisse überall bestimmt«; und beides, die sittlichen Reflexionsbegriffe und »das für sich fixierte Ideal« sollen dann mit einander verbunden werden. Fragt man aber

Digitized by Google

nach dem Inhalt dieses apriorischen Ideals, so ist es doch nichts anderes als »das Ideal des Willens, welcher die Gegensätze, die in der Welt vorhanden sind, durch seine Thätigkeit zur Einheit bringen soll«, die »unbedingte Forderung, daß durch den Willen die noch in mannigfachen natürlichen Gegensätzen gespaltene Welt zur Einheit dieses Mannigfaltigen geführt werde«. Der Parallelismus mit der oben dargelegten Auffassung des Aesthetischen zeigt sich hier deutlich: Einheit eines Mannigfaltigen, eben damit aber auch hier ein lediglich Formales; alles Inhaltliche bleibt empirisch gegeben und gefunden, und die Behauptung, daß die Form, das Ideal auf diesen Inhalt hinweise oder angelegt sei oder wie man es sonst heißen mag, läßt zwar sofort ahnen, wie und in wem der theologische Metaphysiker diese Beziehung sich herstellen lassen wird; aber ob eine Konstruktion des Sittlichen die richtige ist, die einen *deus ex machina* braucht, weil sie Form und Inhalt, Apriorisches und Empirisches dualistisch auseinandergerissen hat, das heischt schon hier und nicht erst in den metaphysischen Untersuchungen eine Antwort. Und auch eine andere Lösung, die Dorner versucht, hält nicht stand. Auf S. 205 sagt er, daß »das Sittliche nicht in der psychologischen Sphäre bleibe, sondern über das Subjekt hinausgreife«, daß es »nicht bloß Ideal bleiben oder nur in den Willen aufgenommen werden, sondern daß das sittliche Ideal realisiert sein wolle in objektiven Werken; sonst würde es völlig unbegreiflich sein, daß wir über die Werke urteilen, was wir doch entschieden thun. ... Das Ideal ist hiernach Ideal der Willensrichtung, welcher (sic!) eben das Ideal in sich aufnehmen und realisieren soll, d. h. Ideal der Tugend und Ideal des hervorzubringenden Werkes, Ideal des Zweckes des Handelns, der als ein Gut aufgefaßt wird«. So sympathisch mir diese stärkere Betonung des »Werkes« im Sittlichen an und für sich ist (cfr. darüber meine Bemerkungen zu Abälards Ethica in den »Straßburger Abhandlungen z. Philosophie« 1884), so wenig kann ich es doch billigen, wenn sich dasselbe zu dem Willen verhalten soll wie Realität zu »bloßem« Ideal oder wie die objektive zu der subjektiven Seite. Nur wer metaphysisch ein für alles gleich wirksames Princip der Einigung gefunden zu haben glaubt, kann so unbekümmert auf psychologischem und ethischem Gebiete den Dualismus statuieren. Aber es wäre doch jedenfalls erst der Versuch zu machen, ob diese dualistischen Voraussetzungen sich nicht von vorne herein vermeiden ließen.

Und noch rascher begnügt sich Dorner mit einer solchen Voraussetzung im zehnten Kapitel, das von »den religiösen Begriffen« handelt. Er geht wie billig auf Schleiermachers Bestimmung vom Wesen der Religion zurück und findet in ihr ein Bewußtsein der Abhängigkeit;

Digitized by Google

»nnd zwar von der Gottheit«, setzt er hinzn. Denn »wie würde sonst ein Mensch daranf kommen, sich in der Not an die Gottheit zu wenden«? Das ist doch eine mehr als anfechthare Begründung. Wie kommen wir denn überhaupt zum Gedanken einer Gottheit? Wissen wir nicht, daß es atheistische Religionen gibt oder gegeben hat? Und wie steht es mit den vielen, die sich in der Not nicht an die Gottheit wenden, sondern an die eigene Kraft, oder wo diese nicht ansreicht, in das nnerbittliche Schicksal sich ergehen? Dorner scheint das Vorschnelle jenes Zusatzes selhst gefühlt zu haben, wenn er zehn Seiten später eine Begründung nachhringt, die sich eher hören lassen kann. »Sich schlechthin ahhängig zu wissen und doch nnr sich, ist eine innere Unmöglichkeit«, sagt er, freilich in wenig klarer Ansdrncksweise; »vielmehr enthält das absolute Abhängigkeitshewußtsein gerade ein sich in dem Unendlichen, von ihm nnterschieden — sonst könnte man sich nicht wissen — aber von ihm getragen Wissen nnd das Unendliche in sich Wissen als die das Snhjekt tragende, erhaltende, nnendliche Macht«. Er verdirht aber dieses wenigstens vom historischen Recht des Alters getragene Argnment alsbald wieder, wenn er fortfährt: »Eben wenn die Gottheit nnr Projektion des Snbjekts wäre, dann könnte man sie nur als anßer sich befindliche wissen; denn nnr solange die Meinnng danerte, daß die Gottheit außer uns existiere, würde man überhaupt an der Gottheit festhalten; denn sobald man reflektierte, diese scheinhar ohjektive Größe sei gar nicht außer uns, sondern nnr Projektion von uns nach anßen, so würde man sich nicht schlechthin abhängig wissen«. Das heißt doch sich da Schwierigkeiten schaffen, wo keine sind, nnd diejenigen, die da sind, nicht znr vollen Lösnng bringen. Vielleicht wird aber dieses Abspringen von der wissenschaftlichen Hauptfrage verständlich, wenn wir nns jetzt erinnern, daß gerade in diesem Kapitel die Polemik gegen die Ritschlsche Schnle ihren Höhepunkt erreicht. Hier liegt offenhar Dorners Hauptinteresse nnd hier liegt anch für uns das Interessanteste dieses Abschnitts.

Ich habe nicht zn untersnchen, ob die Vertreter der Ritschlschen Religionsphilosophie mit dem Bilde, das Dorner von ihnen entwirft, einverstanden sind, oh nach ihnen wirklich die Gottheit »eigentlich nnr notwendig ist, um die Hindernisse der Freiheit wegznnehmen«, ob sie die Religion »lediglich snbjektiv so auffassen, daß der Mensch, nm seine Ideale zu erreichen, Gott branche«, oh sie die Religion »in den Dienst der Eudämonie oder des Sittlichen stellen nnd das mit den Worten bezeichnen: die Religion hahe lediglich praktisches Interesse«, nnd ob sie in der That »im Interesse der Religion alle möglichen Dinge von Gott und der Welt aussagen, und

Digitized by Google

zugleich zugeben, das Alles aber könne nicht erkannt werden, es sei nur Aussage eines subjektiven Werturteils oder einer unbegreiflichen praktischen Erfahrung«. Aber wenn Dorner Recht hat — und seine Schilderung stimmt mit der nur viel schwärzer malenden Darstellung O. Pfleiderers von dieser Ritschlschen Religionsphilosophie im wesentlichen überein —, so trifft er mit seiner Polemik nach zwei Seiten hin durchaus den Nagel auf den Kopf: einmal mit der Ablehnung dieser einseitigen und ausschließlichen Betonung des Seligkeitsinteresses im Wesen der Religion, und dann mit dem Nachweis, daß auch die religiösen Aussagen und Erfahrungen einen Beitrag zu unserem Erkennen zu geben das Recht haben. Jene Ablehnung liegt wesentlich auch im Interesse der Ethik, welche den Selbsterhaltungstrieb, das Glückseligkeitsinteresse, den Eudämonismus und Egoismus in ihrer Bedeutung für das Sittliche vollkommen anerkennen kann, ohne doch zu meinen, mit diesem ersten auch schon das Letzte und Höchste selbst zu haben. Und der Nachweis von dem erkenntnistheoretischen Wert religiösen Erlebens ist berechtigt und notwendig, weil wir nicht dulden können, daß unserem Erkennen irgendwo Halt geboten, daß irgend eine leere Ecke statuiert werde, was ja natürlich nur geschieht, um sich von einer bestehenden religiösen Gemeinschaft den Mangel an eigener Gewisheit ergänzen und an die Stelle der eigenen Vernunfterkenntnis die übernatürliche Offenbarung treten zu lassen. Allein so sehr mir Dorner im Recht zu sein scheint mit seiner Polemik gegen einen religiösen Eudämonismus, der die Moral gefährdet, und gegen einen religiösen Skepticismus, der doch nur die Vernunfterkenntnis preisgibt, um dem positiven Glauben Platz zu schaffen, so kann ich ihm in seinen positiven Ausführungen nicht ebenso folgen. So hübsch sein Versuch ist, die Anthropomorphismen in der Religion auf die direkte Verknüpfung des unvollkommenen Welt- und Selbstbewußtseins und der unvollkommenen Ideale desselben mit dem absoluten Abhängigkeits- oder Gottesbewußtsein zurückzuführen; und so frei er sich seine Position durch die Anerkennung wählt, daß »die konkrete Art der religiösen Erfahrung von der jeweiligen Entwicklung der Vernunft abhängig« sei, so durchzieht eben doch das Ganze die vorausgesetzte, nicht bewiesene Identificierung des absoluten Abhängigkeits- mit dem Gottesbewußtsein. Kann jenes nicht auch anders gedeutet werden? Das ist die Frage: sie wird bei Dorner überhaupt nicht aufgeworfen, höchstens das Organ für ihre Beantwortung aufgezeigt in jener bei ihm unvermeidlichen »intellektuellen Anschauung«, welche auf diesem Gebiete eine Anschauung des Absoluten in der konkreten Form seiner Wirksamkeit sein soll. Dabei ist mir aber nicht einmal klar geworden, wie

Digitized by Google

sich diese intellektuelle Anschauung zu dem schlechthinigen Abhängigkeitsgefühl verhalten und wie »die bisherigen Grundanschauungen auf die Gottheit bezogen, z. B. das ethische Ideal als göttlich gegeben aufgefaßt« werden soll. Vollends unklar aber bleibt der auch hier wieder behauptete »apriorische Charakter« der Frömmigkeit, und zwar »in mehrfacher Hinsicht« apriorisch, einmal sofern das Abhängigkeitsbewußtsein über die konkrete Welterfahrung hinausgreift, und dann vor allem »sofern das absolute Ideal sich mit demselben verbinden soll«. Andererseits aber auch hier wie in den früheren Kapiteln die Versicherung, daß »dieses Ideal der Frömmigkeit keineswegs bloßes Ideal sei, sondern daß das Ideal stets bald in größerem, bald in geringerem Grade real zu werden beginne, daß die Gotteserfahrung zugleich Gegenstand einer inneren Empirie sei, ja daß das Ideal der Frömmigkeit selbst die Forderung einer stetigen Gotteserfahrung enthalte, also zu der Empirie hindränge«. Ist nun eigentlich dasselbe, was apriorisch ist, zugleich auch empirisch? Oder wenn das nicht die Meinung ist, wo fängt das erste an, wo hört das zweite auf? Oder ist nicht am Ende auch hier die Scheidungslinie künstlich gezogen, um zwei zu haben, wo in Wirklichkeit nur eines ist? Um für die Transscendenz Raum zu schaffen, wo doch alles auf die Immanenz hinweist? Daß das kein willkürliches Konsequenzenziehen meinerseits ist, das zeigt endlich auch die dreimal wiederkehrende Schlußanmerkung zu den drei besprochenen Kapiteln, worin jedesmal die Forderung erhoben wird, daß der Aesthetik, der Ethik, der Religionsphilosophie »eine Phänomenologie des ästhetischen, ethischen, religiösen Bewußtseins voraugehn müsse, welche das psychologische Grundphänomen zu untersuchen und zugleich zu zeigen hätte, wie dieses über das Subjekt hinausweist«. Ueber das Subjekt hinaus, gewis; aber das heißt nicht sofort auch über die Welt hinaus in eine jenseits liegende transcendente Sphäre; warum nicht mindestens ebensogut in die Welt hinein und auf das in ihr liegende, ihr immanente Idealische oder Absolute oder wie man es sonst heißen will?

Doch das sind principielle Fragen, und damit sind wir eben da angekommen, wo zwar die Einigung nicht mehr gelingt, von wo aus es aber dem Leser möglich wird, Geist, Absicht, Grundanschauung eines Buches zu verstehn und demselben gerecht zu werden. Diese Grundanschauung ist bei Dorner die dualistisch-transscendente. Kann ich mich nun auch nicht mit ihm auf diesen Boden stellen, so kann ich doch zweierlei anerkennen: einmal daß er den Theologen gegenüber, die mit ihm auf diesem selben Boden stehn, Recht hat, wenn er für die Möglichkeit religiösen Erkennens in dem Sinne eintritt, daß das-

Digitized by Google

selbe dann wirklich auch metaphysischen Wert haben müsse und daß »niemals etwas, dessen Unwahrheit man einsehe, auf die Dauer im praktischen Interesse festgehalten werden könne«, ich würde sagen: dürfe. Und fürs andere gehe ich gerne zu, daß er in der That von seiner Auffassung des Aesthetischen, Ethischen und Religiösen kaum zu einer andern Erkenntnistheorie, schwerlich zu einer andern Metaphysik als der im Buche entwickelten hat kommen können. Dort galt es ihm, Apriorismus und Empirismus als »einseitige Principien« aufzuzeigen und die Einigung der »apriorischen und empirischen Elemente im subjektiven Erkenntnisvermögen« durch dasjenige herzustellen, was über dieses hinausweist, durch die transsubjektive, transscendente Welt der Objekte. Hier stellt er sich die Aufgabe, die materielle Natur und den Geist in ihrer Verschiedenheit und Geschiedenheit zu charakterisieren und doch die Wechselwirkung zwischen beiden nicht preiszugeben, die Möglichkeit dieses gegenseitigen Anfeinanderwirkens aber in einer beständig wirkenden höheren, einer absoluten Ursache zu finden, die er sich trotz aller Koncessionen an die Immanenz am letzten Ende doch transscendent denkt und denken muß. Damit ist, wie zwischen Aesthetik, Ethik und Religion, so auch zwischen Erkenntnistheorie und Metaphysik der Parallelismus hergestellt, in dem Dorner offenbar eine Bestätigung für die Richtigkeit seiner Aufstellungen gewonnen zu haben glaubt, und was die logische Folgerichtigkeit betrifft, auch wirklich gewonnen hat. Die sachliche Richtigkeit dagegen wird ihm nur der zugestehn, der seine dualistisch-transscendenten Voraussetzungen immer wieder zu acceptieren im stande ist.

Das nun aber im Einzelnen auszuführen und den Gedankengängen Dorners in detaillierender Uebersicht nachzugehn, erscheint mir nach dem Gesagten überflüssig. Nachdem das Leitmotiv aufgezeigt ist, mag es dem Leser überlassen bleiben, die Variationen desselben in den verschiedenen erkenntnis-theoretischen und metaphysichen Fragen, Problemen und Lösungsversuchen selbst kennen zu lernen. Nur zweierlei bleibt mir noch zu thun übrig. Einmal möchte ich, um der Aufgabe des Berichterstatters zu genügen, in aller Kürze den Plan des Buches darlegen. Daß dasselbe in zwei Teile zerfällt, ist schon gesagt worden, und so folgt auf die Einleitung, die über die verschiedenen Standpunkte des Dogmatismus, Skepticismus und Kriticismus, des Apriorismus und Empirismus kritisch orientieren will, im ersten erkenntnistheoretischen Teil zunächst die Besprechung der sinnlichen Erfahrung nach ihren beiden Bestandteilen, der Empfindung und den Anschauungsformen von Raum und Zeit. Die zweite Abteilung handelt sodann von Vorstellung und Begriff, welch letzterer sich die logisch und sachlich schwerlich ganz

Digitized by Google

zu rechtfertigende Einteilung in Phantasiebegriffe, Reflexionsbegriffe und Kategorien gefallen lassen muß. Nachdem in der dritten Abteilung die von uns ausführlich analysierten »mit Werturteilen verbundenen Begriffe« untersucht und in dem vierten Abschnitt das Verhältnis der ästhetischen, ethischen und religiösen Ideale zu den Kategorien entwickelt worden und damit der Höhepunkt dieses ersten Teiles erstiegen ist, bringt der letzte Abschnitt desselben noch methodologische Erörterungen, in denen die Methoden des Erkennens, die Kriterien der Gewisheit, die Grenzen des Erkennens und die Sprache als Organ desselben den Gegenstand bilden. Der zweite Hauptteil, der es mit den metaphysischen Fragen zu thun hat, geht nach einer kritischen Auseinandersetzung mit den verschiedenen metaphysischen Standpunkten, die zu einer allgemeinen Grundanschauung das Fundament legen soll, sofort auf die Hauptfrage nach dem Verhältnis von Geist und materieller Natur über, sucht die Unterscheidung beider als eine notwendige zu rechtfertigen, stellt sodann jede dieser Sphären in ihrem Fürsichsein dar, um endlich das Verhältnis beider zu erörtern und für die statuierte Wechselwirkung dieser »relativ selbständigen Substanzen« in der absoluten Ursache die höchste metaphysische Einheit zu gewinnen.

Das andere, worauf ich hier noch hinweisen möchte, ist ein Specielles, das mir aber zum vollen Verständnis der Dornerschen Grundanschauung unentbehrlich scheint: es ist die Rolle, welche er in seinen Untersuchungen dem Zweckbegriff zuweist. Er unterscheidet Kategorien, welche sich auf das Gebiet des Möglichen, und solche, welche sich auf das Gebiet des Wirklichen beziehen — ein »rein logisches Begriffssystem, das sich auf Grund von Bejahung, Verneinung, Begrenzung, und das reale Begriffssystem, das sich auf Grund von Substanz, Kausalität, Wechselwirkung bildet«. Diese beiden Reihen nun werden durch die Kategorie des Zweckes zur Einheit geführt, indem diese uns voranszusetzen gestattet, daß das Sein dem Denken entspreche und daß das Denken die Verhältnisse des Seins erfasse. Aber einerseits genügen trotz dieses Aufeinandereingerichtetseins von Denken und Sein die Kategorien doch nicht, um eine einheitliche Weltansicht möglich zu machen, weil das allein die von der Vernunft geschaffenen Ideale leisten können; und andererseits treten Mechanismus und Teleologie doch wieder in einen gewissen Gegensatz zu einander und bedürfen von neuem einer Einigung in jener höchsten Ursache, welche aber nun als intelligente gedacht werden muß, damit »die Zwecke setzenden Geister mit der materiellen Natur, welche selbst schon durch die geordnete gesetzmäßige mechanische Wechselwirkung die Spuren von Intelligenz

Digitized by Google

trägt, zu einer einheitlichen Welt zusammengeordnet« werden. — Neben dem sachlichen Interesse solcher Ausführungen zeigt dieses Beispiel, wie ich glaube, das ganze Gewebe der Dornerschen Gedankenarbeit — jenes absichtliche, fast künstliche Schaffen von dualistisch auseinandertretenden Gegensätzen und jenen ebenso künstlichen Versuch, neben einer gewissen allmählichen Annäherung und Ineinanderschiebung derselben die noch übrig bleibende Lücke durch ein transscendentes Mittel der Synthese auszufüllen oder zu überbrücken, und zeigt dies in so charakteristischer Weise, daß wir vielleicht von vorne herein rascher zum Ziele gekommen wären, wenn wir an dieser Verwendung des Zweckgedankens die Dornersche Erkenntnistheorie und Metaphysik zur Darstellung gebracht hätten. Doch wäre dann der Einwand nahe gelegen, daß wir in willkürlicher Ausdeutung eines einzelnen Falles unberechtigter Weise generalisiert hätten, während uns jetzt dieses Beispiel nachträglich dazu dient, die Richtigkeit unserer Gesamtauffassung des Buches zu bestätigen und zu illustrieren.

Wenn ich im Vorstehenden meinen Gegensatz gegen die Dornerschen Ausführungen in den Vordergrund habe treten lassen, so geschah das nicht aus polemischem Eifer, sondern in sachlichem Interesse an einer Arbeit, deren Wert im ganzen wie im einzelnen ich weit entfernt bin zu unterschätzen. Es ist von theologischer Seite ein ernstlicher Versuch, sich an der philosophischen Gedankenarbeit mit zu beteiligen, und ein Versuch, der mit energischer Konsequenz des Denkens, mit erfreulicher Unbefangenheit und Geistesfreiheit unternommen wird. Wenn er nicht in allen Teilen gelungen ist, so hängt das damit zusammen, daß sich der Verfasser von manchen Voraussetzungen doch nicht ganz hat lossagen können; daher die teilweise wenigstens noch immer gebundene Marschroute, daher auch der dogmatistische Schein seiner Erkenntnistheorie und das Verkennen des hypothetischen Charakters aller Metaphysik. Aber trotzdem wird auch ein andere Bahnen einschlagender Leser vieles finden, was er als bleibend wertvoll dem Buche Dorners gerne entnimmt. Und jedenfalls ist es ein neues Zeichen dafür, daß man in theologischen Kreisen daran denkt, den Standpunkt voruehm skeptischer Ablehnung oder orthodoxen Schauders vor unserer philosophischen »Weltweisheit« allmählich wieder anfzugeben. In der erkenntnistheoretischen Vorsicht, in der Kühnheit metaphysischen Denkens, in der energischen Betonung absoluter Einheitlichkeit des menschlichen Erkennens und Geisteslebens überhaupt und in der festen Ueberzeugung von dem hohen und allseitigen Wert unserer Ideale ist Dorner seinen theologischen Gegnern jedenfalls überlegen; und selbst da, wo wir ihn noch vorsichtiger und

Digitized by Google

noch kühner, noch monistischer nnd noch idealistischer sehen möchten, selbst da erkennen wir gerne an: in magnis et voluisse sat est.

Straßburg i. E. Theobald Ziegler.

---

**Sigwart**, Christoph, Die Impersonalien. Eine logische Untersuchung. Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 78 S. 8°. Preis 2 M.

Sigwart trifft, »wenn anch anf anderen Wegen«, mit vielen meiner [1]) Gesichtspunkte znsammen (S. 2 Anm. 2). Zu meiner Frende werden letztere natürlich eben dadurch, daß auch andere Wege zn ihnen führen, nm so gesicherter nnd klarer. Aber auch die Differenzpunkte sind von Interesse nnd werden jeden Sachverständigen zu erneutem Durchdenken der schwierigen Frage anregen.

»Daß die menschliche Rede mindestens zweigliedrig sein mnß« (S. 12) folgt aus dem Wesen des Denkens (Ztschr. f. Völkerpsych. l. l. S. 275), was Sigwart nnzweifelhaft bekannt ist. Aber ich gestehe gern, daß es für die monographische Behandlung der Impersonalien praktischer ist, mit ihm (S. 9—12) das Zugeständnis in Anspruch zn nehmen, »daß die Wörter der Sprache eine Zahl von getrennten und relativ selbständigen Vorstellungselementen repräsentieren, und somit ein einzelnes Wort für sich in dem Hörer immer nnr eine der Vorstellnngen wachrufen kann, welche er schon von früher her hat«.

Die beiden Hanptarten der »mindestens zweigliedrigen Rede« d. h. der Urteile sind die Benennungsurteile und diejenigen, welche von einem Dinge eine Eigenschaft oder Thätigkeit aussagen, nach meiner Terminologie: Identificiernngen und Zusammengehörigkeitsurteile. Den Ausdrnck Identificiernng findet Sigwart zn eng nnd anßerdem zweidentig. Ich halte ihn deshalb für den angemesseneren, weil anch beim »Benennen« der logische Vorgang noch der Erklärnng bedarf nnd nnr als Identificierung des Gesehenen resp. Wahrgenommenen mit dem Vorstellnngsinhalt, welcher mit dem Sprachlante associiert ist, erklärt werden kann. Ich entdecke keine Benennnng, welche nicht eine Identificiernng wäre, weshalb diese Bezeichnung nicht zn eng ist. Eher ist sie zn weit, weil sie anch andere Fälle, als »den sprachlichen Ausdruck einer gegebenen Wahrnehmnng«, welchen Fall Sigwart hier natürlich allein im Auge hat, umfaßt. Die »Zweidentigkeit« scheint mir nur in einer Verschiedenartigkeit der Objekte des Identificierens zu bestehn.

1) In der Zeitschrift für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft. Bd. XVI, 3. 1886.

Digitized by Google

In den Zusammengehörigkeitsurteilen ist natürlich sowohl »die bloß benennende Synthese«, wie auch die andere, »welche die Einheit eines Dinges mit seiner Thätigkeit oder Eigenschaft zur Grundlage hat«, enthalten. Dieser Begriff des Dinges mit seinen Eigenschaften und Thätigkeiten ist eines der Hauptprobleme der Logik, und ich war der Meinung, daß auch der Sinn des Subjektes und der Verbalprädikation von ihm aus seine Erklärung finde, und daß somit auch die Erklärung der Impersonalien auf ihn zurückgehe. Allein Sigwart unterläßt es, eine kurze die Resultate seiner Untersuchungen über jene schwierigen Begriffe zusammenfassende Erörterung derselben einzuschieben, muß also wohl meinen, daß seine Erklärung der Impersonalien auch ohne sie verständlich genug sei. Doch muß ich bekennen, daß mir die ausdrückliche Anknüpfung an jene Voraussetzungen zuweilen erwünscht gewesen wäre.

Er unterscheidet sogleich die Fälle, 1) (S. 17), »wo wir es mit bestimmt abgegrenzten Erscheinungen zu thun haben — und die Veränderungen langsam genug vor sich gehen, um uns Zeit zu lassen, das in der Veränderung Beharrliche aufzufassen und von dem Wechsel zu unterscheiden«, und 2), wo der dem adjektivischen oder verbalen Prädikat entsprechende Teil der Erscheinung das erste ist, was zum Bewußtsein gelangt und bestimmt benannt werden kann, während das Ding erst nachträglich hinzugesucht wird und häufig unbestimmbar nur als »etwas« bezeichnet werden kann.

Die Unterscheidung dieser Fälle ist gewis zu loben. Ich beanstande dabei nur, daß Sigwart »den ursprünglich demonstrativen Sinn der Flexionsform der 3ten Person« unter den Gesichtspunkt dieses letzteren Falles stellt. S. 18 unt. »was zunächst ausgesagt wird, ist, daß ein Glänzen oder Leuchten da an diesem wahrgenommen wird; erst nachträglich wird das zuerst bloß demonstrativ Bezeichnete genannt, das Substantiv ist die nähere interpretierende Bestimmung des in der Flexionsendung nur angedeuteten Dinges«. Daß es die nähere interpretierende Bestimmung ist, habe auch ich behauptet, aber man darf dabei doch nicht übersehen, daß der Sinn der Verbalprädikation in der 3ten Person doch überhaupt nicht anders ausdrückbar ist, als durch Verschmelzung des Pronomens mit dem Verbalstamm (wie auch in der 1ten und 2ten Person) und durch die das Pronomen interpretierende Nennung des bestimmten Dinges, widrigenfalls jedesmal das Substantiv selbst mit dem Verbalstamm zur Einheit eines Wortes verschmelzen müßte. Also kann »der ursprünglich demonstrative Sinn der Flexionsform der 3ten Person« nicht auf jenen Fall gedeutet werden.

Auch daß in »es lächelt der See«, »es« der Vorbote des Sub-

Digitized by Google

jektes wäre, (cf. Ztschr. f. V. l. l. S. 287) und daß dieses »es« mit nachfolgendem bestimmtem Subjekt »aus demselben Motiv hervorgehe«, muß ich bestreiten. Nicht das bloße Lächeln ist das zuerst im Bewußtsein Gegenwärtige und der See erst nachträglich als sein Subjekt hinzugefunden, sondern das Lächeln des Seees oder der lächelnde See wird nach Analogie der eigentlicheu Impersonalien wie eine Erscheinung dargestellt (Ztschr. f. V. u. S. S. 285).

Und ich kann endlich auch nicht mit Sigwart in diesem Zusammenhange die Frage aufwerfen, »ob nicht streng genommen das zuerst im Bewußtsein Gegenwärtige als Subjekt, das ergänzend Hinzutretende als Prädikat genommen werden müßte: leuchten — Feuer = das Leuchtende ist ein Feuer«. Wenn noch gar keine Erklärung des Begriffes Subjekt gegeben ist, hat diese Frage keinen Sinn, es sei denn, daß dies eben als der Inhalt des Begriffes Subjekt behauptet werden sollte, daß es das zuerst im Bewußtsein Gegenwärtige ist, was erst durch ein Hinzutretendes seine Ergänzung oder eine irgendwie ergänzende Bestimmung finden solle. Man könnte dies die psychologische Bedeutung des Subjektes nennen; auch ich habe an sie gedacht, bei den Identificierungen, und Sigwarts Beispiel gehört nach meiner Theorie zu diesen. Hat das Subjekt aber die logische Bedeutung des Dinges im Gegensatz zu den Inhaerierenden, so ist jene Frage natürlich unmöglich. Uebrigens ist in dem erläuteruden Beispiel nicht der »dem verbalen Prädikat entsprechende Teil der Erscheinung« Subjekt und das Ding Prädikat, sonderu in dem Subjekt »das Leuchtende« ist die Vorstellung von dem Dinge als Träger der Erscheinung schon enthalten. Die logische Erklärung solcher Urteile versuche ich in der Erk. Log. S. 381 ff.

Jenes »etwas« nun ist nicht gleichbedeutend mit »es«; oft wird letzteres gebraucht, wenn das ganz bestimmte Subjekt aus der Sachlage verständlich ist. (»Es schläft«, sagt die Wärterin vom Kinde), oft auch wenn das bezeichuende Wort nicht gleich gegenwärtig ist, und der Redende sich mit dem allgemeinsten Ausdruck begnügt, ferner da, wo eine unanalysierte Gesamtvorstellung gemeint ist, die in Worten ausführlich zu beschreiben umständlich, aber auch überflüssig war, oder da, wo Gründe vorhanden siud, die Nennung des Gemeinten zu unterlassen, Rücksichten der Schicklichkeit oder abergläubische Scheu (S. 22). Das ist nuu gewis richtig (nur die Beispiele des 3ten Falles gestatten Zweifel), aber man braucht deshalb noch lange nicht zuzugeben, daß überall, wo die Sprache es möglich macht, statt des »es« ein substantivisches Subjekt einzusetzen, eigentlich dieses vom Redenden gemeint sei und das »es« auf jenes hin-



Digitized by Google

weisend nur aus Eile oder Gemütserregung gewählt sei. In »da hebet sich's schwanenweiß«, ist »es« allerdings thatsächlich das gesehene Weiße, d. h. wenn man die Frage aufwirft: »wer oder was hebet sich?« so kann man antworten »eben das Weiße«. Auch in »es ritten drei Reiter zum Thore hinaus« wird auf die Frage »wer oder was?« keine andere Antwort möglich sein, als eben die: »drei Reiter«. Aber wenn dies auch als Bezeichnung des thatsächlichen Vorganges richtig ist, so folgt doch keineswegs daraus, daß die fragliche Redewendung eben direkt diesen Sinn habe und daß das »es« nur auf diese thatsächlichen Subjekte hinweise. In dem ersteren Beispiel scheint mir dies sogar durch den Zusatz »schwanenweiß« geradezu ausgeschlossen. Und die von Sigwart selbst (S. 23 Anm.) geschilderte Wirkung des Gebrauchs der sog. Impersonalien im Gedicht wäre gerade dann unmöglich, wenn dieses »es« wirklich direkt auf die leicht anführbaren Subjekt-Dinge hinwiese und nur der allgemeinste Ausdruck statt des specielleren wäre, wenn es wirklich nach Analogie des obigen »es schläft« und nicht vielmehr nach Analogie der echten Impersonalien, wie »es blitzt« aufgefaßt werden sollte und so gefühlt wurde, cf. Steinthals Ztschr. l. l. S. 285 ff. Erk. Log. S. 354.

Aber auch in den gewöhnlichen impersonalen Redensarten »es ist kalt«, »es ist noch weit«, »es gefriert« u. dgl. kann ich die Erklärung durch den Hinweis auf das angebbare Subjekt-Ding nicht zugestehn. Zugestehn will ich, daß Zweifel obwalten können und im einzelnen Falle ein zwingender Beweis sich oft nicht führen läßt. Dagegen kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß die bloße Möglichkeit ein Subjekt-Ding zu nennen, nicht im Entferntesten beweist, daß der Sinn des »es« nur der Hinweis auf dieses Ding sei. Ich meine sogar: niemand würde darauf verfallen, jene Dinge, die allenfalls als das reale Substrat der im Prädikat genannten Erscheinung gelten können, mit dem »es« für bezeichnet zu halten, resp. bezeichnen zu wollen, wenn nicht heimlich der geläufige Sinn des »es« im eigentlich impersonalen Sinne mitwirkte. Thatsächlich denkt sie niemand dabei, sondern fühlt jeder eben dasselbe als den Sinn dieser Redewendungen, wie bei den »im strengen Sinne impersonalen Wendungen«. Daß man eine solche (S. 24) nur da annehmen könne, »wo selbst die Frage nach dem bestimmten Dingsubjekt keinen Sinn hat«, ist demnach nicht zuzugehen, sondern anzuerkennen, daß auch in andern Fällen das möglicherweise im Notfalle angebbare Dingsubjekt nicht mit dem »es« gemeint ist, sondern daß letzteres denselben Sinn haben kann, wie in jenen. Uebrigens erkennt Sigwart selbst S. 27 an, daß wir zuweilen, »wenn wir

Digitized by Google

auch das zugehörige Ding kennen, doch bei dem bloßen Geschehen oder der zuständlichen Beschaffenheit stehn bleiben und gar nicht beabsichtigen, die Beziehung derselben auf ein Ding in unserer Aussage auszudrücken«. Was die Uebergangsfälle (S. 25) anbetrifft, so muß ich nur bemerken, daß es sich doch in jedem Falle nur um unsere Auffassung, resp. das, was der Redende und Hörende, wenn auch nur dunkel und instinktiv, dabei denkt, handeln kann, und daß dann wohl ein Schwanken in der Art möglich ist, daß jede von beiden Auffassungen zulässig erscheint, nicht aber daß wirklich eine 3te, mittlere, zwischen jenen beiden liegende möglich und in den gemeinten Fällen die richtige wäre. Eine solche kann es nicht geben. Doch will ich Sigwart diese Ansicht auch nicht untergeschoben haben.

Was nun die Deutung der eigentlichen Impersonalia anbetrifft, so ist (S. 29 Anm.) meine Ansicht von Sigwart ganz richtig mit den Worten wiedergegeben, »daß, was als Subjekt erscheint, zunächst nur durch die ganz allgemeine Bestimmung der konkreten Wirklichkeit ohne weitere Determination gedacht, im Prädikat erst näher determiniert wird«. Aber trotz der wertvollen Beistimmung ist eine nicht unerhebliche Differenz vorhanden. Denn Sigwart findet auch in diesen Urteilen, z. B. *tonat*, »eine Benennung«. In der Anwendung des Wortes mit seinem wohlbekannten Sinne auf den vorliegenden Einzelfall kann man ja freilich die Benennung finden, — auch ich habe sie, abgesehn von dem Terminus »Benennung« — darin gefunden. Aber dann ist die ganze Form *tonat*, dann sind die beiden Wörter »es« und »donnert« der zutreffende Name für die gemeinte, eben wahrgenommene Erscheinung, und das Verhältnis zwischen »es« und »donnert«, zwischen der das Subjekt enthaltenden Personalendung und dem Verbalstamm stünde immer noch in Frage. Daß dieses Verhältnis Benennung, (nach meiner Darstellung Identificierung des in der Personalendung und im Verbalstamm Gemeinten) sei, kann ich nicht zugeben. Jedenfalls könnte dann von keiner »Determination« gesprochen werden und der Sinn der Verbalprädikation wäre ein anderer, als ich bisher angenommen habe. Habe ich Recht, wenn ich in der Verbalprädikation eine Synthese im engeren Sinne, eine Zusammengehörigkeitserklärung sehe, so sind die für zusammengehörig erklärten Stücke des der Anschauung vorliegenden Ganzen eben nicht dasselbe, sondern verschieden, wie sehr auch eben die anschauliche Ganzheit es dem Laien erschwert, jedes derselben für sich ohne das andere zu denken. Und dann, wenn wir eben die Funktionen sondern, würde das »es«, resp. die Personalendung, in der Abstraktion gewaltsam von dem zuerteilten Prädikate ge-



Digitized by Google

trennt, die in letzterem enthaltene Bestimmung noch nicht enthalten, sie also nicht »meinen«, nicht *eo ipso* mitdenken lassen, und dann gäbe der Verbalstamm erst dies fehlende Stück hinzu, »benennt« also wohl das in dem thatsächlichen Erscheinungsganzen aber nicht im »es«, resp. der Personalendung Enthaltene. Also sowohl der Verbalstamm, als auch die Personalendung (resp. »es«), als auch die ganze Verbalform sind Benennungen, letztere eben Benennung des Erscheinungsganzen, jene eben der Stücke, in welche die logische Analyse es zerlegt, aber das Verhältnis dieser letzteren Benannten zu einander ist nicht wider Benennung. Doch kann ich nicht hoffen, hier mit wenigen Behauptungen etwas auszurichten.

Nicht eigentlich »verwickeltere Wahrnehmungen«, wie Sigwart S. 43 sagt, aber doch, wie ich zugebe, gesonderter Behandlung wert, sind Ausdrücke, wie: es schneit, es regnet etc. Es ist jedenfalls wohlgethan, den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß im Gegensatz zur bloßen Licht- oder Gehörserscheinung in »es blitzt und es donnert« das Verbum die Vorstellung bestimmter Dinge und ihrer Bewegung, der herabfallenden Regentropfen und Schneeflocken enthält. Diese in bestimmter Bewegung befindlichen Dinge werden durch die Verbalform als das eine Erscheinungsganze dargestellt und die Erklärung der Impersonalität ist dieselbe wie vorher. Man kann sie, meine ich, mit den Fällen vergleichen, wenn trotz vorhergehenden »es« das bestimmte Subjekt doch noch hinzugefügt wird »es kreiste der Becher«. Auch hier wird das Gesamtbild des kreisenden Bechers, wie dort das der vielen niederfallenden Regentropfen oder Schneeflocken in derselben Weise vorgeführt, wie in »es blitzt« die bloße Lichterscheinung.

Ferner fallen unter dieselbe Erklärung die wiederum gewis zum Vorteil des Lesers S. 48 ff. besonders behandelten Redensarten, welche nicht direkt sinnliche Wahrnehmungen, sondern solche Zustände und Verhältnisse zu ihrer Voraussetzung haben, die nur von dem kombinierenden Verstande erfaßt werden können, die zahllosen Wendungen mit Gehn, Stehn, Sein und Werden (so war's von je, wird es nicht alle Tage schlimmer?). Ich habe an der im Uebrigen vortrefflichen Erörterung dieser Wendungen wieder nur das eine auszusetzen, daß Sigwart ungerechtfertigte Ausnahmen macht. Es geht und es geht nicht »meine« eine ganz bestimmte Thätigkeit und Unternehmung, sei deshalb nur scheinbar unpersönlich, und bei Sein und Werden können je nach dem Zusammenhang bestimmbare Verhältnisse gemeint sein (»es« mit »alles« vertauschbar), in welchem Falle ein wenn auch nicht ausführlich gedachtes Subjekt vorliege.

Digitized by Google

Die letzte Hanptgrnppe von Impersonalien wird von denjenigen gebildet, welche einfach Existenz aussagen (S. 50).

In den Impersonalien überhaupt Existentialurteile zn sehen, ist nnr insoweit, aber doch jedenfalls insoweit berechtigt, als indirekt, da das Prädikat von einem Wirklichen gilt, (das »es« bedeutet ja konkrete Wirklichkeit, jetzt hier), auch sein wirkliches Sein nnd Stattfinden behanptet ist. Anders stehe es mit der Lehre, welche die Existentialsätze überhanpt als eine ganz hesondere Klasse von Aussagen hinstellt und hehauptet, Existieren falle gar nicht nnter den Begriff eines Prädikates (S. 56). Die von Sigwart (unter trefflicher Polemik gegen Herhart und Brentano) vertretene Ansicht, daß das Sein doch als Prädikat gelten könne, ist auch die meinige. Doch kann ich der Erklärung nicht einschränkungslos beistimmen. Die Existentialsätze von der Form »es ist, es war ein A«, heißt es, »fallen nnter denselben Gesichtspunkt, wie die Impersonalien, die ein gegebenes Wirkliches benennen; nur mit dem Unterschiede, daß dieses Gegebene jetzt nicht eine in verbaler oder adjektivischer Form benennbare Erscheinung ist, die losgelöst von dem Gedanken des Dinges, an dem sie haftet, znr Anffassung kommt, sondern selbst schon den Charakter einer Dingvorstellung hat« (S. 67). Eben die Substantivform enthält für mich eine Schwierigkeit. Ich kann nicht recht sehen, welcher Art specieller das Verhältnis sein soll, in welches das genannte Snbstantiv zu dem »es ist« oder »es war« tritt. Wenn meine Auffassung des prädicierten Seins — resp. der sog. Kopula — (Ztschr. f. V. n. S. l. l. S. 289 ff.) richtig ist, so ist das genannte Subjektiv nicht nur von nnserer Grammatik als Subjekt betrachtet, sondern wirklich von der sprachlichen Darstellung zum Subjekt gemacht.

Schließlich werden die das Nichtvorhandensein ausdrückenden Impersonalien »es fehlt, es mangelt, es gebricht« erwähnt und ihre Verbindung mit den Vorstellungen der Mittel, die dem gefühlten Mangel abhelfen könnten und der Zwecke, welche demnach die Sachlage selbst setzt. »Die logische Struktur ist schließlich keine andere, als die der Sätze, welche gegebene Gefühlszustände impersonal ansdrücken. Psychologisch ist nur die enge Verbindung bezeichnet, in welche die Zweckgedanken, die sich an eine gegebene Situation knüpfen, mit dieser selbst treten, so daß sie — wie ein objektiver Bestandteil derselben erscheinen« (S. 72).

Greifswald. Wilhelm Schuppe.

Digitized by Google

**Avenarius**, R., Kritik der reinen Erfahrung. 1. Band. Leipzig, Fues's Verlag (R. Reisland) 1888. XIX u. 217 S. 8°. Preis 6 Mark.

Die gewaltige Aufgabe der Welterklärung lockt immer neuen Versuchen; die »Kritik der reinen Erfahrung« von R. Avenarius ist der neueste; ein abschließendes Urteil über denselben muß ich zurückhalten, bis auch der zweite Band der »Kritik« mir vorliegt. Doch da Bücher und besonders zweite Bände ihr eigenes nicht sicher zu bestimmendes Schicksal haben, so halte ich es für zweckmäßig, die Anzeige des ersten Bandes so gut es geht lieber vorwegzunehmen als zu warten, bis sich das Geschick des zweiten auch erfüllt hat.

Das ganze Buch ist, wie uns das Vorwort belehrt, »ein Versuch, die ersten Grundzüge einer allgemeinen Theorie des menschlichen Erkennens und Handelns zu zeichnen« in der Absicht, »für die Psychologie im Sinne einer eigentlichen Variationspsychologie und im Anschluß daran namentlich für die wissenschaftliche Pädagogik, ferner für die Logik, Ethik und Aesthetik, für Rechtsphilosophie und Nationalökonomie, für die Sprachwissenschaft u. a. den Boden zu bereiten«. Der Versuch wird als Kritik der reinen Erfahrung bezeichnet, diese Kritik soll die allgemeine Grundlegung für jene Wissenschaften abgeben.

Um aber den »denkbar sichersten Grund« zu gewinnen, könne die Methode dieser Kritik nur die der »wissenschaftlichen Analyse« sein: worin ich dem Verfasser völlig beipflichte. Aber wie und wo sollen wir das zu Analysierende finden und gegeben haben, damit wir der Analyse des Verfassers folgen können?

»Man kann eine Analyse irgendwelcher Art nicht anstellen, ohne irgend einen Standpunkt einzunehmen, von dem aus man sie anstellt. Sollen Autor und Leser zu gemeinsamen analytischen Ergebnissen gelangen, so müssen sie von einem gemeinsamen Standpunkte ausgehn. . . . Als solchen schlage ich denjenigen vor, welchen die griechische Ueberlieferung bereits zu Anfang ihrer »Wissenschaft« dem »Philosophen« zuweist: er steht im Gewühl des Marktes, aber nicht als Käufer oder Verkäufer, sondern als Beschauer des ganzen Treibens; er zieht durch entfernte Lande und verkehrt mit fremden Völkern, aber nicht wegen irgendwelcher niederer oder höherer Geschäfte, sondern der Betrachtung willen« (S. 10).

Ich freue mich, auch in Betreff des Standpunktes, von dem die Weltanalyse auszugehn habe, mit dem Verfasser einig zu gehn, und bin dessen sicher, daß diesen »bescheideneren Standpunkt«, wie der Verfasser nicht ohne Stolz sich auszudrücken weiß, mit ihm und »befreundeten jüngeren Forschern« noch Manche von denen teilen,

Digitized by Google

welche er irrtümlich einen »erhabenen und vornehmen« einnehmen läßt. Sein Irrtnm ist derjenige, dem wohl Jemand verfällt, welcher anf den Markt gegangen nnd eingekauft hat, und beim Heimgang einen Anderen trifft, der andere Marktbeute heimträgt: da ist dann wohl das Urteil bei der Hand, dieser Andere habe gar nicht auf demselben Markte eingekanft, denn das, was jener heimbringe, sei gar nicht anf dicsem Markte zu finden gewesen. Der Vorsichtige freilich wird solcher Anssage hinzufügen: Irrtum vorbehalten! Manche in der That, die der Verfasser in liebenswürdiger Ansprnchslosigkeit auf einen vornehmen Standpnnkt stellen möchte, nehmen den seinigen ein, nnr daß sie vom »Gewühl des Marktes« noch mehr heimbringen als s e i n e »reine Erfahrnng«. Daß aber ein solches »Mehr« möglich sei, wird Jeder zugeben müssen, da doch Autor und Leser nicht schon dadnrch, daß sie von einem gemeinsamen Standpnnkte, dem *βάθος* der Erfahrung, ausgehn, zu gemeinsamen analystischen Ergebnissen gelangen müssen, sondern erst dann, wenn nnn anch der Eine nicht mehr und nicht weniger vor ihm liegen sieht als der Andere. Also nicht nnr anf den Standpunkt der Betrachtung allein kommt es an, sondern vor Allem auch anf das Gesichtsfeld der Betrachtenden.

Ueber die Weite und Beschränkung seines eigenen Gesichtsfeldes läßt nns der Verfasser anch schon im Eingang das Licht anfgehn: dieses Feld umfaßt die menschlichen Individnen einerseits und andrerseits die »Bestandteile ihrer Umgebung«. »Wir stehn einerseits den Bestandteilen unserer Umgebnng, andrerseits den menschlichen Individuen in derselben örtlichen Bestimmtheit gegenüber, wie der Reisende der fremden L a n d s c h a f t nnd ihrer B e v ö l k e r n n g, wie der Zuschauer anf dem Markte oder im Theater dem S c h a n p l a t z nnd dem P u b l i k n m«. Dieses Analogon ist durchans bezeichnend für das p h i l o s o p h i s c h e Gesichtsfeld des Verfassers: in dieses Feld fällt eben nicht sein eigenes Ich, sondern nnr das Nicht-Ich, nicht das Snbjekt, sondern nnr die Welt des Objekts.

Der Verfasser mag stolz sein auf diese Beschränknng oder nicht, für mich bleibt die Erörternng, ob sie weise sei oder nicht, für die Besprechnng des zweiten Bandes sachgemäß dahingestellt. Meiner Anzeige dieses ersten Bandes thnt dies keinen Eintrag; denn, wenn ich anch gestehe, daß mein philosophisches Gesichtsfeld, obwohl Standpunkt und Methode mich mit dem Verfasser übereinstimmen lassen, ein weiteres ist, so gehört doch das seinige sicherlich als ein Stück zu dem meingen. Daher konnte ich mich, indem ich den Blick nur auf dieses Stück des meinigen, als ob es das Ganze wäre, ein-

Digitized by Google

stellte, der Führung des Verfassers ohne Zwang überlassen, um ihr analytisches Ergebnis zu erfahren; ich that dies natürlich mit dem Vorbehalt, daß, da das hier Analysierte nur ein Stück meiner Welt ist, die Analyse meines ganzen Gesichtsfeldes nicht gezwungen sei, jenes Ergebnis ohne Weiteres aufzunehmen, und möglicherweise noch zu einem anderen analytischen Ergebnis auch für jenes Stück als Teil meines Ganzen führe.

Seinem Gesichtsfelde entsprechend ist vom Verfasser die »Erfahrung« eigentümlich aufgefaßt. »Reine Erfahrung« ist ihm dasjenige Ausgesagte des menschlichen Individuums, welches »in allen seinen Komponenten rein nur Bestandteile unserer Umgebungen zur Voraussetzung habe«. Zur »Umgebung« des Individuums rechnet er auch, was, auf dasselbe als »Reiz« wirkend, »selbst seinen augenblicklichen Ort innerhalb des Organismus desselben zugewiesen erhalten haben mag«.

Von diesem durch den gemeinsamen Standpunkt dem Autor und Leser gemeinsam Gegebenen, der Umgebung und dem menschlichen Individuum aus stellt sich der Autor nun die zwei Aufgaben seiner »Kritik der reinen Erfahrung«: 1) In welchem Sinne und Umfang können überhaupt Bestandteile unserer Umgebung als Voraussetzung der Erfahrung angenommen werden, und 2), in welchem Sinne und Umfang können ausgesagte Werte überhaupt als Erfahrung angenommen werden.

Die erste Aufgabe ist der besondere Gegenstand des vorliegenden ersten Bandes. Handelt es sich nun darum, festzustellen, wie die Umgebungsbestandteile des Individuums Voraussetzung des von demselben Ausgesagten, d. i. der Erfahrung des Individuums sein können, so ist damit das psychologische Problem zur Behandlung gestellt, und im Besonderen hier, da auf die Umgebung der Ton gelegt ist, das mit der Psychologie sich verbindende physiologische Problem: dieses ist es auch, was den Verfasser beschäftigt. Denn er ist sich dessen klar, daß das Ausgesagte »Erfahrung« des Individuums nur mittelbar von den Umgebungsbestandteilen desselben abhängig ist, denn, »wo immer es von denselben abhängig angenommen wird, wird es unmittelbar von dem Centralorgan »Gehirn« abhängig angenommen«; die Umgebungsbestandteile sind nur dann als Bedingung eines Ausgesagten anzunehmen, »sofern die Setzung desselben eine Aenderung des Gehirns bedingt«. Das Verhältnis der Umgebungsbestandteile zu den Aenderungen des Gehirns ist demnach für den Autor das hier zu Analysierende.

Ich gestehe gerne, daß ich der Durchführung dieses Vorhabens mit steigendem Interesse gefolgt bin. Die Darstellung schreitet in

Digitized by Google

knapper Rüstung der Paragraphenform vorwärts; angenehm berührt die Sicherheit und die Ruhe, in der die Analyse des umschriebenen Gegebenen Schritt für Schritt sich entwickelt; man erkennt unschwer in dem Gebotenen die langsam gezeitigte Frucht ernster und umfassender Arbeit, die mit dem vielfach spröden Stoff hat ringen müssen, um demselben eine klare Fassung abzugewinnen.

Die vom Verfasser formulierte, oben angeführte Aufgabe, welche hier erledigt wird, läßt sich meiner Meinung nach noch deutlicher so fassen: in welchem Sinn und Umfang können überhaupt Bestandteile unserer Umgebung als Voraussetzung der Aenderungen unseres Gehirns angenommen werden. Denn von dem Ausgesagten »Erfahrung« des Individuums wird weiterhin in diesem Bande noch ganz abgesehen, dasselbe ist die Aufgabe des zweiten Bandes, nur das Verhältnis der Aenderungen des Gehirns zu den Umgebungsbestandteilen als ihrer Voraussetzung bildet den Gegenstand der Analyse.

Für den Leser zur Richtschnur, damit er von vornherein die richtige Stellung dem Behandelten gegenüber einnehme, dient zweckentsprechend die leider in den Anhang gestellte Anmerkung 7, deren allgemeine Bemerkungen ich lieber in das Vorwort eingeflochten sähe. »Unsere methodologische Forderung«, schreibt hier der Verfasser, »bedeutet nichts mehr, als daß wir das höchst organisierte nervöse System zur Setzung solcher Aenderungsreihen höchsten Ranges befähigt denken möchten, und zwar dieses nervöse System als solches: ohne »Bewußtsein«, wenngleich unter diejenigen vorzüglicheren physiologischen Bedingungen gestellt, unter welchen seine Aenderungen als mit »Bewußtsein« verlaufend von der Physiologie angenommen zu werden pflegen«.

Nicht so sehr der Psychologe, als vor Allem der Physiologe wird dem Verfasser Dank wissen müssen für diese Arbeit, in welcher die vielfach verwickelten Processe des nervösen Centralorgans in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt und in allgemeinen Begriffen und Buchstaben schematisch zusammengestellt und geordnet sind. Und mancher Physiologe wie auch mancher mit physiologischen Voraussetzungen arbeitende Psychologe kann von dieser Arbeit lernen, wie man »nach mechanischen Principien« und nur nach diesen allein den Gehirnproceß zu begreifen hat.

Nach diesen mechanischen Principien soll den Weisungen des Verfassers gemäß Alles begriffen werden, was in Frage kommt; ich habe mich bemüht, es zu thun; ob es mir gelungen ist und mir überhaupt möglich scheint, darüber hoffe ich mich in der Anzeige des zweiten Bandes auslassen zu können.

In acht Abschnitten erledigt der Verfasser seine erste Aufgabe

Digitized by Google

der Kritik der reinen Erfahrung; den Inhalt dieser Abschnitte anzugeben, würde in dieser Anzeige zu weit führen, das vom Verfasser Gebotene ist selbst schon so knapp gehalten, daß eine weitere Verkürzung nicht angezeigt ist. Es genüge, wenn ich für das Ganze des Inhalts als den kürzesten und bezeichnendsten Ausdruck an den Schluß die Worte setze: Kritik der reinen Gehirnphysiologie.

Greifswald. J. Rehmke.

---

**Veeck**, O., Dr.', Darstellung und Erörterung der religionsphilosophischen Grundanschauungen Trendelenburgs. Ein Beitrag zur Würdigung Trendelenburgs. Gotha, Emil Behrend 1888. 93 S. 8°. Preis 2 M.

Im Schlußparagraphen seines Grundrisses der Geschichte der Philosophie Band II, S. 862 (3. Aufl. vom Jahr 1878) klagt Eduard Erdmann, daß die philosophischen Arbeiten derjenigen Philosophen der Neuzeit und der Gegenwart, die sich als Forscher auf dem Gebiet der Geschichte hervorgethan haben, in der Schätzung des Publikums sehr häufig zurücktreten hinter ihren »philosophie-historischen« Werken, und speciell von Trendelenburg heißt es, daß man sogar von ihm »wird sagen müssen, daß seine Geschichte der Kategorieenlehre und einige historisch-kritische Abhandlungen vielmehr gelesen werden, als seine logischen Untersuchungen, der Zustimmung, die beide fanden, ganz zu geschweigen«. Ist diese Klage im Allgemeinen berechtigt, wie viel weniger werden dann im philosophischen Publikum die religionsphilosophischen Grundanschauungen des † Berliner Philosophen bekannt sein, dieser ganz specielle Zweig im System, besonders da dieselben nirgends in einem eigens hiefür verfaßten Werke niedergelegt sind, wie die ethischen z. T. in dem »Naturrecht auf dem Grunde der Ethik«, sondern aus den Schriften Tr.s überhaupt, den großen und den kleinen, zusammengesucht und zusammengestellt werden müssen! Und doch wäre gerade eine tiefere Erfassung der Gedanken Trendelenburgs in religionsphilosophischer Hinsicht für die Gegenwart ganz besonders ersprießlich, da einerseits Trendelenburgs ganze philosophische Methode durch ihr ruhiges, objektives Würdigen des Gegebenen und durch ihr besonnenes Aufsteigen bis zur Spitze der organischen Weltanschauung, nämlich zum Absoluten, zu Gott, sich recht vorteilhaft unterscheidet nicht bloß von der Willkür der älteren spekulativen Konstruktion, sondern auch von der Launenhaftigkeit des modernsten und modischen pessimistischen Gnosticismus, und da andererseits Trendelenburg, auch

Digitized by Google

wenn er sich scheut, eine spekulative Konstruktion der Idee Gottes zu geben, doch den Mut besitzt, mit der Idee des Absoluten oder Gottes als des Grundes und der Kraft alles Seins Ernst zu machen, allem überspannten Kriticismus zum Trotz, der vor lauter Angst vor Erkennen über die Probleme der Erkenntnistheorie gar nicht hinauskommt. Es gehört ferner auch zur Mode der Neuzeit, die Herbartsche Philosophie als den Schirm zu empfehlen, unter welchen die Theologie ihre gefährdeten Güter am besten und am sichersten zu retten vermöge; insbesondere wirkt auf gewisse Adepten dieser Richtung das Wort Pantheismus, auf den alle andere Spekulation gedeutet wird, wie rotes Tuch auf den Stier, obwohl die eigene Philosophie scharf angesehen nichts ist als baarer Atheismus und weder in der Metaphysik noch in der praktischen Philosophie etwas zuläßt, was man sonst Gott nennt, während eine andere Richtung, welche prätendiert, auf ihren eigenen Füßen die christliche Theologie aufzubauen und fremde Beihülfe strengstens abzuweisen, den philosophischen Begriff des Absoluten so Grau in Grau malt, daß das ängstliche Herz erzittert vor der Gefahr, es könnte dieses ungeheure Abstraktum oder abstrakte Ungeheuer mit der religiösen Idee Gottes in Berührung gebracht werden.

Die mannigfache Ungunst der Zeit in manchen, sich zum Teil geradezu widersprechenden Richtungen gegen die Erneuerung der organischen Weltanschauung durch Trendelenburg hat den Verf. nicht abgehalten, sondern vielmehr getrieben, sein Büchlein zu schreiben. Und wir wissen ihm dafür nur herzlichen Dank. Die Verehrung, die der Verf. Trendelenburg entgegenbringt, — und wir wissen es ja aus sattsamen Zeugnissen, wie verehrungswürdig Trendelenburg war — hält ihn von einer maßvollen Kritik der Ansichten des Meisters in Betreff seines Systems überhaupt nicht ab; sie veranlaßt ihn aber auch gerade die Vorzüge desselben kräftig hervorzuheben. Für seine besondere Aufgabe vollends stellt der Verf. alle Quellen, nicht nur gedruckte, sondern auch handschriftliche (Vorlesungen) zusammen und benutzt sie im Verlauf ebenso treu, als er gewissenhaft Aeußerungen über Trendelenburg als Religionsphilosophen anführt und z. T. wie bei Pünjer korrigiert. Die Darstellung, die durchweg in ruhiger, klarer Sprache gehalten ist, verläuft in folgenden Abschnitten. Der 1. Teil enthält die psychologischen und metaphysischen Grundanschauungen über die Religion, wobei insbesondere auch die Gottesbeweise, hierunter Trendelenburgs logischer Beweis, zur Sprache kommen. Der 2. Teil gibt Trendelenburgs System überhaupt im Umriß mit allen den Fragen, welche zu der Religion in Beziehung kommen, so auch über Böses und Uebel,

Digitized by Google

über das Verhältnis der Religion zur Sittlichkeit etc. Der 3. Tei führt die Ansichten Trendelenburgs über die Religionsgeschichte, de Wert und das Wesen der einzelnen Religionen, insbesondere de Christentums, dann auch über den Gegensatz des Katholicismus un Protestantismus aus. Der 4. Teil endlich bietet zuerst eine Beurtei lung der Stellung Trendelenburgs überhaupt, sodann eine Prüfun seiner religionsphilosophischen Aufstellungen in sieben Punkten, wo bei sich der Verf. rekapitulierend auf das frühere bezieht, und end lich noch eine Vergleichung mit der Religionsphilosophie Kant Fichtes, Schellings, Hegels, Schleiermachers.

Eine Kritik der Philosophie Trendelenburgs überhaupt und seine Religionsphilosophie insbesondere liegt außerhalb der Aufgabe de Referenten, Hier sind nur die beiden Fragen zu beantworten: 1 Hat der Verf. die Ansichten Trendelenburgs richtig dargestellt? und 2) Hat er sie auch richtig beurteilt? Die erste Frage ist eigentlic durch das früher schon Gesagte erledigt, so daß nun des Ref. An sicht dahin abgegeben werden kann, daß der Leser in der Schri eine sehr fleißig gesammelte, in durchsichtiger Ordnung dargestellt Zusammenfassung der Ansichten Trendelenburgs findet, die recht seh dazu geeignet ist, Trendelenburg auch als Religionsphilosophen wür digen zu lehren, obwohl er nie über Religionsphilosophie als Docen gelesen oder als Schriftsteller ausdrücklich geschrieben hat, sonder nur immer gelegentlich das Problem behandelt. Aber es hat eben das ganze System Trendelenburgs einen stark religiös-ethischen Zu in und an sich. Auch die 2. Frage ist eigentlich schon beantwor tet. Soweit der Verf. sich auf Kritik einläßt, dient sie ja nicht so wohl dazu, selber einen eigenen philosophisch-kritischen Maßstab an zulegen, als vielmehr, durch bescheidene pietätsvolle Hindeutung au einzelne Punkte und durch Vergleichungen mit anderen Auffassunge und Standpunkten den Leser über das Eigentümliche und auch übe die schwächeren Seiten zu orientieren. Im ganzen aber ist de Verf.s Stellung zu der Religionsphilosophie Trendelenburgs eine zu stimmende. Ohne die mannigfachste fruchtbarste Anregung wir kein Leser das interessante Büchlein aus der Hand legen und den Verf. von Herzen Dank wissen für die Förderung, welche die Ein sicht in Trendelenburgs religiöses Denken ihm gewährt hat.

Weilimdorf bei Stuttgart. August Baur.

Digitized by Google

**Catualdi,** Vittorio, Sultan Jahja dell' imperial casa ottomana od altrimenti Alessandro conte di Montenegro ed i sui discendenti in Italia. Nuovi contributi alla storia della questione orientale e delle relazioni politiche fra la Turchia e le potenze cristiane nel secolo XVII. Trieste, G. Chispris, editore, 1888. 660 S. gr. 8°.

Häufige Revolten der Janitscharen, Zusammenrottungen des hauptstädtischen Pöbels nnd öfteres Erscheinen von geheimen Gesandtschaften der unter türkischem Joche seufzenden christlichen Völker an den europäischen Höfen, sind Begebenheiten, welche zu Anfang des XVII. Jahrh. die christlichen Mächte von der gewaltigen inneren Schwäche der nur auf militärischer Grundlage aufgebauten osmanischen Großmacht endlich überzeugen mußten.

Ueber die Vorschläge des Kandioten Fantin Minotto an König Heinrich IV. von Frankreich, nm ihm mit Hilfe der Griechen die byzantinische Krone zn verschaffen, und über einen Plan alle Moslims in Europa, gleich einer zweiten sicilianischen Vesper, an einem Tage zn ermorden und einen spanischen Prinzen auf den Thron von Konstantinopel zu erheben, berichtet schon Zinckeisen (Geschichte des osman. Reiches, 4, 266 f.), während J. Fidler (Slav. Bibliothek, 2, 888 f.) über die Versuche der türkischen südslavischen Völker znr Vereinigung mit Oesterreich unter Kaiser Rudolf II. [1594—1606] berichtet. Dasselbe Thema, jedoch in den Jahren 1625—1646, hat auch Fr. Mareš (Mittheil. des Institnts für österr. Geschichte, III. Band, 2. Heft) behandelt.

Der Tod Heinrichs IV. ließ natürlich den Plan Minottos scheitern; es schien aber gleichzeitig, als ob Kaiser Rudolf nicht ungeneigt gewesen wäre das Anerbieten der slavischen Völker der Türkei anzunehmen und ihnen bestimmtere Zusagen zu machen. Gewis ist es, daß man den Papst und den König von Spanien ins Vertrauen ziehen und zur Kooperation an einem Kriege gegen die Pforte einladen wollte.

So standen die Dinge zu Anfang des XVII. Jahrh., als am 20. Juni 1608 am kaiserlichen Hoflager zn Prag ein junger Mann erschien, der sich für Jahja, einen Sohn des Sultans Mahomed III., ausgab und behauptete von seinem Bruder Achmed unrechtmäßiger Weise um die Herrschaft gebracht worden zu sein. Er erzählte seine Geschichte folgendermaßen:

Sultan Mahomed III. hätte vier Söhne von vier verschiedenen Frauen gehabt: Mustapha, der später erdrosselt wnrde, ihn Jahja, Achmed und Osman.

Seine Mutter, im Serail Lalparé genannt, wäre eine Griechin Namens Helene Komnenos aus Trapezunt gewesen. Sie hätte, von

Digitized by Google

der Erwägung geleitet, daß ihr Kind als das zweitgeborene kein Aussicht hatte auf den Thron zu gelangen, eine Blatternkrankheit von der der Knabe befallen wurde, dazu benutzt, mit Einwilligung eines bulgarischen Eunuchen, Namens Hassan Mehemet, ein totes Kind unterzuschieben und den kleinen Prinzen nach Kleinasien wie Mareš, oder nach einer venetianischen Besitzung, wie jetzt Catualdi berichtet, zu schaffen. Dies sei ihr von Smyrna aus gelungen und die Flüchtlinge, in Begleitung des besagten Eunuchen, seien nach vielen Irrfahrten endlich nach Salonik gekommen, wo Helen in das Kloster der heiligen Theodora eintrat, während Jahja, den dortigen griechischen Erzbischof anvertraut, in das berühmte Kloste von Hagi Ivany Prodromos, einige Meilen von Salonik entfernt, ge bracht wurde.

Hier wurde Jahja vom Abte Milo erzogen und in den Wissen schaften unterrichtet. Mit 18 Jahren sei er, als Derwisch verkleide und von dem besagten Eunuchen begleitet, durch Griechenland un Makedonien gezogen, bis er in Skopia, oder nach Catnaldi in Isti die Nachricht erhielt, daß Mahomed III. gestorben und Achmed au den Thron gelangt war. Da setzte er sich mit dem Vezier Derwisch Pascha, der ihn von der Kindheit her kannte, in Verbindung, um seine Bruder zu stürzen. Allein der Anschlag mislang und Jahja mußt nach Polen fliehen. Die türkische Regierung verlangte seine sofor tige Auslieferung; es gelang ihm jedoch bei Zeiten zu entfliehe und er begab sich, wie oben erwähnt, nach Prag.

Diese flüchtigen Notizen finden sich bei Mareš, der aus Grimsto geschöpft hat; er hat sich aber die Mühe nicht genommen, die An gaben Jahjas einer Kritik zu unterziehen, obwohl Grimston di kaiserliche Abstammung Jahjas für möglich hält und sogar gan zuversichtlich sagt: »notwithstanding, it is hard to discover in thi personage any signs of one imposture: I have often frequente with him, and carefully observed his carriage and actions, an have always noted in him a carriage and mind borne to grea matters —« was bei einem Manne von der Erfahrung Grimstons, de nebenbei längere Zeit in der Türkei gelebt hatte, wohl viel sage will, zumal auch Bisaccioni, der die türkischen Verhältnisse gu kannte und in moldauischen Diensten als Generallieutenant gestan den, von ihm berichtet: es spreche sehr viel dafür, daß er jene Prinz Jahja sei, der wirklich mit der Mutter vom Serail entflohe war (Bisaccioni, Commentario delle guerre u. s. w. S. 196).

Es handelte sich also bei Catnaldi nicht nur darum, die späte Lebensgeschichte dieses merkwürdigen Prätendenten zu schildern, son-

Digitized by Google

dern auch dessen angebliche Abstammung von Mahomed III. kritisch festzustellen.

Da aber die osmanischen Quellen ihm erstens nicht zu Gebote standen und zweitens dieselben bei ihrer Einseitigkeit ihm nicht selten einen argen Streich hätten spielen können, wie es leider Hammers Hauptwerk zur Genüge zeigt, so hat der Verfasser mit Recht geglaubt lieber die gleichzeitigen abendländischen Berichte zu Rate zu ziehen, zumal mehrere derselben von Leuten geschrieben sind, die wie Roe, Bisaccioni, Levacovich, Moschetti, Zabbarella u. s. w. längere Zeit in der Türkei gelebt und somit auch Gelegenheit gehabt hatten nicht nur Eingehendes aus der Familiengeschichte des osmanischen Hauses zu erfahren, sondern auch dasjenige näher zu prüfen, wah Jahja von sich selbst und von seiner Abstammung behauptete.

Und daß der Verfasser auf dem richtigen Wege war, bezeugen die vielen Beweise zu Gunsten der besagten Behauptung Jahjas, die er in gedruckten und ungedruckten Quellen fand und in gegeschickter Weise zusammenstellte. Unter diesen hebe ich folgende hervor:

1. Die Aussage Kaspar Gratianis, späteren Hospodars der Moldau, welcher in sehr intimen Beziehungen zu dem ottomanischen Herrscherhause stand und nicht nur die geschehene Flucht eines ottomanischen Prinzen aus Smyrna bestätigte, sondern auch die Gesichtszüge Jahjas als denen Sultan Achmeds sehr ähnlich bezeichnete.

2. Die geheimen Zusammenkünfte Jahjas mit Derwisch-Pascha, der ein Diener des früheren Sultans Mahomed III. gewesen war und den damals noch kleinen Prinzen Jahja oft auf den Armen getragen hatte.

3. Den persönlichen und brieflichen Verkehr des Prätendenten mit Nasuh-Pascha, der auch Mahomed III. sehr nahe gestanden war und den Prinzen während seiner Kindheit oft gesehen hatte.

4. Die Aussagen mehrerer hoher türkischer Persönlichkeiten, welche sich als Sklaven auf den toskanischen Galeeren befanden.

5. Das sichere Auftreten Jahjas, der sich, auch nach der Aussage der Zeitgenossen, wie z. B. Roe, Grimston, Bisaccioni, Levacovich u. s. w., nie widersprach.

6. Die Volkslieder, die über ihn und über den von ihm in Gemeinschaft mit Derwisch-Pascha versuchten Anschlag gegen Sultan Achmed, sogar in Konstantinopel, gesungen wurden und von denen Catualdi uns zwei mitteilt.

7. Die seinen Behauptungen günstigen Erkundigungen, welche der griechische Geistliche *Μοσκέττης*, ohne sein Vorwissen und auf Befehl des Großherzogs von Toskana, in der Türkei eingeholt hatte.

Digitized by Google

Nachdem Catualdi in den ersten Kapiteln seines Werkes Jahjas Identität mit dem gleichnamigen ottomanischen Prinzen konstatiert hat, verfolgt er dessen Lebensgang bis zum Abschlusse seines Daseins im Jahre 1649, wo er als venetianischer Oberst-Brigadier gegen die Türken unter den Mauern Risanis in Dalmatien fällt: vierzig Jahre nie rastender diplomatischer und militärischer Thätigkeit zur Erreichung eines immer weiter fliehenden Glückes, das ihm nur einmal vorübergehend, fast vor Konstantinopels Mauern, zulächelte, als er 1625 an der Spitze von 840 Kosakenfahrzeugen am Eingange des Bosphorus erschien und nur durch einen fürchterlichen Seesturm verhindert ward seine Fahrt gegen die türkische Hauptstadt fortzusetzen, was den Türken dann ermöglichte ihre im Hafen von Midiah geankerte Flotte gegen ihn zu schicken.

Dieser Miserfolg war es, was Jahja, nach einem längeren Aufenthalte in Kleinrußland, wieder nach Deutschland brachte, wo er am 7. Juni 1629 eine Zusammenkunft mit Wallenstein in Güstrow hatte.

Jahja hatte nur wenige Notizen über den Friedländer, den er bloß dem Namen nach kannte. Man hatte ihn aber in Prag über die mächtige Stellung des Generals unterrichtet und ihm gesagt, auf welche Weise er mit ihm in Verbindung kommen könnte.

Der Friede mit den Türken war noch nicht genügend gesichert und die fortwährenden Reibereien an der Grenze zwischen Oesterreichern und Türken zeigten nur allzusehr, daß man auf eine gewisse Stabilität der Verträge nicht rechnen dürfte. Dies ist der Grund, warum Wallenstein, nach dem neuen für Oesterreich günstigen Umschwunge der Dinge, sich veranlaßt sah von dem Frieden mit der Türkei abzuraten, den er vorher selbst empfohlen hatte. Alles zeigte, daß er gesonnen war die im westlichen und nördlichen Deutschland siegreichen kaiserlichen Waffen gegen die Pforte zu richten, um angeblich das alte *imperium romanum* wieder herzustellen, in Wirklichkeit aber, um für sich selbst ein die mecklenburgische Herzogskrone überragendes Machtzeichen zu erwerben: war er doch schon in geheime Unterhandlungen, wie Catualdi erzählt, auch mit dem Herzog von Savoyen getreten, um seine Tochter mit einem Prinzen aus jenem Hause zu verheiraten!

Der hartnäckige Widerstand der Stadt Stralsund traf ihn deshalb um so schwerer, als er ihn wie Mareš richtig bemerkt, an der Ausführung seines ehrgeizigen Planes hinderte.

»Die schlime Kerls was mögen ursach geben das kein friede erfolgen undt ich, wie ich willens bin, den Krieg gegen den Türken nicht werde transferiren können« (Förster, A. v. Wall. Briefe

Digitized by Google

u. s. w. 1. T. pg. 308) schrieb er am 27. Februar 1628 aus Gitschin an Arnim.

Aus einem bei Ranke (Wallenstein) abgedruckten Berichte des päpstlichen Nuntius Caraffa geht hervor, daß der Friedländer der Meinung war, dieses Unternehmen gegen Konstantinopel mit 7 Millionen ausführen zu können, welche er durch Verkäufe von Gütern, Beiträge der Obersten und namentlich durch Summen, die ihm die deutschen Fürsten und Städte für das Wegführen der Soldateska gerne zahlen würden, zusammenzubringen hoffte; hunderttausend Mann schienen ihm für diesen Kriegszug zu genügen. Die Landung hätte in Albanien geschehen sollen, weil dieses unruhige, damals noch größtenteils christliche Land zu Aufständen jederzeit geneigt war. Von dort aus wollte er gegen Konstantinopel vorrücken, während inzwischen die christlichen Völker in Bosnien und in der Herzegowina sich erheben und alle Pässe gegen Türkisch-Ungarn besetzen sollten. Bei Annäherung des Heeres von Konstantinopel sollten die Flotten Spaniens, Venedigs und des Papstes im Archipelagus erscheinen und die Operationen der Landtruppen unterstützen.

Derart waren die Ideen Wallensteins, als Jahja zu ihm kam, weshalb es uns nicht wundert, wenn er von dem Generalissimus bestens empfangen wurde.

Er war am 24. Mai 1629 von Prag abgereist und einige Tage später in Parchim angekommen, wo er auf die Ankunft des Friedländers wartete. Wallenstein kam aber nicht und ließ statt dessen Jahja zu sich nach Güstrow erbitten, wo derselbe — wie gesagt — am 7. Juni d. J. ankam und am selben Tage eine Zusammenkunft mit dem kaiserlichen Oberbefehlshaber hatte.

Wallenstein, der für Alles ein wachsames Auge hatte, war auch über Jahja bestens unterrichtet und besaß auch einen Bericht, den der türkische Prätendent von Nürnberg aus an den damaligen Großherzog von Toskana, Ferdinand II., gesandt hatte. In diesem Berichte machte Jahja einige Vorschläge über die Art, die Türken anzugreifen; derselbe stimmt merkwürdigerweise mit jenem Kriegsplane Wallensteins vollkommen überein, den uns der päpstliche Nuntius Caraffa erhalten und den Ranke in seiner »Geschichte Wallensteins« (S. 68—69) abgedruckt hat. Nur ist der von Catualdi entdeckte Plan Jahjas ausführlicher.

Aus all dem, was uns Catualdi quellenmäßig erzählt, geht also hervor, daß Wallenstein einen Angriff gegen die Türkei, um die Konstantinopolitanische Arena entweder für das Haus Oesterreich oder für sich selbst zu erwerben, bereits bis ins Detail ausstudiert hatte und daß nur seine Absetzung und das spätere Erschei-



Digitized by Google

nen Gustav Adolfs auf deutschem Boden die Verwirklichung dieses epochemachenden Unternehmens des großen Condottiere verhindert haben.

Diesem neuen für die Geschichte Wallensteins sehr wichtigen historischen Materiale lehnt sich jener Teil des Catualdischen Werkes an, wo über die Verhandlungen Jahjas mit den kaiserlichen Generalen Schwarzenberg und Mansfeld gesprochen wird und wo wir auch einem deutschen diplomatischen Unterhändler begegnen, Kaspar Schoppe, oder, wie die Italiener ihn nannten, Gaspara Scioppio, den Jahja später zum Grafen von Claravath und Herzog von Athen erhob.

Vom kulturhistorischen Standpunkte ist im Buche Catualdis Kapitel XVI sehr wichtig, wo über die Reformpläne in Schulsachen gehandelt wird, die Jahja zu verwirklichen gedachte, falls er doch eines Tages sich des ottomanischen Thrones bemächtigt hätte.

Dieses die Lebensgeschichte Jahjas und die eng mit derselben verflochtenen türkisch-europäischen Begebenheiten vom Jahre 1608 bis 1649 enthaltende Werk Catualdis ist eine entschieden sehr wichtige und hochverdiente Arbeit, die sich nicht nur durch eine Fülle historischer Neuigkeiten, sondern auch durch objektive Behandlung des Stoffes, verständnisvolle Einteilung des Geschichtsmateriales, umfassende Kenntnis der einschlägigen Litteratur und klassisch fließenden Stil auszeichnet. Das Hauptverdienst des Buches ist, daß die Persönlichkeit Jahjas zum ersten Male auf einem wissenschaftlich gesichteten historischen Boden auftritt, wodurch auch die europäische Völker- und Staatengeschichte um eine bedeutende Erscheinung bereichert wird.

Die Porträte der Gemahlin und der Kinder Jahjas, einige Faksimiles und zwei in Farben ausgeführte Wappen erhöhen den Wert dieses 660 gr. 8°. Seiten starken Buches, das jeder mit der Geschichte der orientalischen Frage und der politischen Beziehungen der Türkei zu den europäischen Mächten im XVII. Jahrh. sich beschäftigende Fachmann mit Zuversicht und Nutzen zu Rate ziehen kann.

Triest. Dr. Albert.

Digitized by Google

**Upsala Läkareförenings Förhandlingar.** Tjugutredje Bandet. Redigeradt af R. F. Fristedt. Arbetsåret 1887—1888. Upsala, Akademiska Boktryckeriet. XX und 676 Seiten in Oktav.

Das 23. Arbeitsjahr des Upsalaer Vereins bietet als Ergebnis eine Reihe interessanter Abhandlungen, unter denen der Zahl nach die der internen Medicin angehörigen bedeutend überwiegen. Sowohl Professor Henschen als die mit dem Akademischen Krankenhause in Verbindung stehenden Herren H. Köster und Fr. Lennmalm bringen Studien aus der medicinischen Klinik, die nach mancher Richtung hin hervorragendes Interesse besitzen. So sind zwei Aufsätze von Henschen von Wichtigkeit für die Diagnostik, besonders in Bezug auf die Unterscheidung des Pneumothorax von Kavernen, bei welchen, wie der Verfasser nachweist, das Fehlen des metallischen Klanges des Athmens und das Vorhandensein von Pektoralfremitus Schwierigkeiten machen kann, in welchen Fällen teils die akuten Erscheinungen, teils die perkussorische Transsonanz von entscheidendem Wert sind. Eine andre Reihe von Arbeiten des Upsalaer Klinikers hat praktischen Wert, indem er in denselben auf die lokale Behandlung gewisser Nervenkrankheiten hinweist, die man in der neueren Zeit auf centrale Ursprünge zurückführt, obschon bei genauer Untersuchung sich lokale Veränderungen ergeben, deren Beseitigung zu erstreben ist, und mit deren Entfernung ohne weiteres die Heilung eintritt, wenn nicht etwa besondere konstitutionelle Leiden, z. B. Anämie, noch therapeutische Eingriffe erforderlich machen. Henschen führt drei Fälle von Schreibekrampf, wo verschiedene Muskeln der Hand, des Vorderarmes und Oberarmes und einzelne Nerven deutlich geschwollen und empfindlich waren und wo allein durch die Massage und ein tonisierendes Verfahren die Heilung herbeigeführt wurde, vor. Aehnliche Schwellungen hat Henschen auch bei Migräne an Trigeminuszweigen und bei sog. Tic convulsif am Stamme des Facialis sicher nachgewiesen, und da auch hier unter Massagebehandlung Heilung erfolgte, wäre es gewis angezeigt, in allen solchen Fällen eine sorgfältige Lokaluntersuchung anzustellen und nicht aprioristisch funktionelle oder centrale Störungen anzunehmen. Von hohem Interesse ist endlich ein von Henschen auf dem zweiten Schwedischen Aerztekongreß in Norrköping gehaltener Vortrag, in welchem er eine kurze Uebersicht der Lehre von der Lokalisation in der Gehirnrinde gibt. Ein genaueres Eingehn auf diese Arbeit würde hier zu weit führen, doch können wir nicht unberührt lassen, daß der Verfasser für manche der vorgetragenen Anschauungen eigene klinische Beobachtungen besitzt, deren baldige Veröffentlichung versprochen wird. Den Standpunkt des Verfassers,

Digitized by Google

daß die unmittelbare Uebertragung der physiologischen Versuche an der Hirnrinde von Tieren auf den Menschen ihre Bedenken habe und daß die klinische und anatomische Untersuchung bestimmter Hirnkrankheiten von Seiten geschulter Specialisten als Basis für die Lokalisationsfrage von entscheidender Bedeutung sei, halten wir entschieden für berechtigt.

Auch von den Aufsätzen Kösters bezieht sich der eine auf die Pathologie des Nervensystems. Es ist dies eine auf ausgedehnten Versuchen und Forschungen beruhende Studie über Nervendegeneration und Nervenatrophie, an welche der Verfasser einige Bemerkungen über das Vorkommen von Varicositäten an den peripherischen Nerven und deren Bedeutung knüpft. Es wird dadurch eine Illusion zerstört, die namentlich französische Dermatologen vorgetragen haben, nämlich daß gewisse Hautkrankheiten, wie Leichdornen, Vitiligo, Ichthyosis und Ecthyma die Folge von Nervendegenerationen und Atrophie seien. Nun finden sich aber, wie Köster beweist, degenerative Nervenröhrchen, oft in bedeutender Anzahl, nicht selten bei Menschen, ohne daß irgend welche Erscheinungen sich geltend machen, und das Auffinden derselben neben jenen Hautaffektionen beweist nicht, daß letztere davon abhängig seien. Ganz ohne Bedeutung sind übrigens die Veränderungen nicht, insofern sie besonders ausgeprägt im hohen Alter und bei stark abgemagerten Personen vorkommen; was aber Ursache sei, was Wirkung, das wird in keiner Weise geklärt. Außer dieser größeren Arbeit bringt Köster noch zwei seltene Fälle (Carcinoma ventriculi bei einem 17jährigen Jünglinge, Fall von Morbus maculosus) und die im Akademischen Krankenhause gemachten Beobachtungen über die Wirkung von Salol und Menthol. In Bezug auf erstere Substanz scheinen doch die Bedenken, welche in neuerer Zeit gegen die Dosierung in deutschen und auswärtigen Kliniken gemacht sind, kaum zuzutreffen und die Grfahren derselben sind ganz bestimmt bedeutend überschätzt. Fünf Gramm im Tage wurden auch in Upsala gut vertragen. Die Furcht, daß das im Körper abspaltende Phenol toxisch wirke, wird häufig mit der Maximaldosis der deutschen Pharmakopoe begründet, wobei man von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß mehr als 2 Decigramm pro dosi schädlich wirkt, während in Wirklichkeit die 5—6fache Menge nicht toxisch ist. Menthol ist seiner lokalen Wirkung nach weit weniger indifferent und wir würden die von Köster nach Einzelgaben von 0,5 beobachteten Erscheinungen haben voraussagen können, sind indes der Ansicht, daß die Beseitigung der Anorexie bei Phthisikern sich durch 5—10 mal kleinere Mengen erreichen lassen wird. Man gibt doch

Digitized by Google

auch Campher, Thymol und ähnliche Stoffe nicht in halben Grammendosen in Substanz oder, was mit Bezug auf die örtliche Wirkung im Magen dasselbe ist, in Gallertkapseln.

Von F. Lennmalm liegt in diesem Bande eine einzige Arbeit über idiopathische Herzhypertrophie mit oder ohne Erweiterung vor. Der aus der Klinik mitgeteilte neue Fall dieser Affektion, welche die französischen und englischen Autoren gar nicht kennen, schließt mit großer Bestimmtheit Herzklappenfehler und alle sonstigen Organerkrankungen, welche die hochgradige Herzhypertrophie hervorgerufen haben konnten, aus. Auffällig ist es, daß die schwedische medicinische Litteratur gerade über diese Affektion in den letzten Jahren ebenso reichhaltig wie die deutsche ist und dieselbe Zahl der Beobachtungen wie diese aufweist.

Zu den Aufsätzen aus dem Gebiete der inneren Medicin gehört auch noch eine sehr umfassende Studie von K. F. Lennander über das Verhältnis von Croup und Diphtherie. Die Abhandlung ist eigentlich eine Einleitung zu einer Arbeit über Tracheotomie bei Croup, die in Upsala Universitets Årskrift von 1888 veröffentlicht werden soll, bildet aber in der That ein Ganzes für sich. Der Verfasser führt uns in sehr ansprechender Weise die Geschichte der beiden Krankheiten vor und entwickelt dann auf Grundlage der Litteratur und eines großen statistischen Materials, welches den Journalen vier größerer schwedischer Hospitäler (Krouprincessin Lovisas Pflegeanstalt, Krankenabteilung des Stockholmer Barnhus, Sabbatsbergs Hospital, Epidemi-Sjukhuset in Stockholm) entnommen ist, seine Ansicht. In den Krankengeschichten, die der Verfasser seiner Arbeit einverleibt hat, liegt ein nicht zu unterschätzender Wert dieser Studie. Was das Resultat, zu welchem der Verfasser gelangt, betrifft, so wird man bei der allgemeineren Fassung, welche ihm S. 357 gegeben ist, wonach die Symptomengruppe Croup weder ausschließlich auf eine in ätiologischer Beziehung bestimmte Krankheit, noch ausschließlich auf einen anatomisch bestimmten Zustand der Larynxschleimhaut, weder auf Katarrh noch auf Croup oder Diphteritis zurückzuführen ist, sondern daß alle diese Veränderungen im Kehlkopfe Croupsymptome nach sich ziehen können, wie sie auch ohne solche verlaufen können, daß Croupsymptome in akuten Infektionskrankheiten, am häufigsten Diphtherie, aber auch Masern, Scharlach, Pocken vorkommen, aber auch auf nicht infektiösen Ursachen, auf Erkältung, mechanischen, chemischen und thermischen Reizen beruhen können, ihm wohl unbedingt beistimmen können. Im Uebrigen steht Lennander auf der Seite der Verfechter der Identitätslehre, insofern er darzulegen versucht, daß man »kaum

Digitized by Google

eine andere Ursache für einen primären fibrinösen Croup als Infektion mit Diphtherie annehmen darf«. Der Hauptbeweis stützt sich darauf, daß »gennine« Croupfälle inmitten von Diphtheriepidemien vorkommen, sowie auf eine eigene Untersuchung, die sich an die in der Princessin Lovisa Pflegeanstalt seit 1879 behandelten croupkranken Kinder anschließt, nämlich inwieweit aus denjenigen Familien, denen dieselben angehörten, ein Jahr vor und ein Jahr nach der Erkrankung Diphtheriefälle, wie es die schwedischen gesetzlichen Einrichtungen seit dem angegebenen Jahre fordern, polizeilich angemeldet wurden. Das Resultat war sehr variabel, manchmal gelang es, die Croupfälle mit Diphtherieerkrankungen in Zusammenhang zu setzen, in andern Fällen nicht. Da diese Daten nicht ausführlich mitgeteilt werden, entziehen sie sich natürlich einer Besprechung; beweisend würde es selbst dann nicht sein, wenn sich der Zusammenhang in allen Fällen nachweisen ließe, denn wie groß ist in unsern Tagen in einer großen Stadt die Möglichkeit, sich mit Diphtherie zu inficieren? Und dabei handelt es sich um einen zweijährigen Zeitraum der Infektionsmöglichkeit. Auch das Gegenteil ist nicht beweiskräftig, weil man ja weiß, was Lennander selbst betont, wie es mit derartigen polizeilichen Anmeldungen der leichten diphtherischen Halzentzündungen geht. Die Frage kann nur in diphteriefreien Gegenden völlig konkludent entschieden werden, aber wo bietet sich eine solche dar? Auch der überzeugteste Anhänger der Dualität kann ja nicht läugnen, daß oberflächliche fibrinöse Exsudate im Kehlkopfe diphtherischen Ursprungs sein können; wie ja auch solche Membranen, die sich außerordentlich leicht loslösen, im Pharynx häufig genug sind. Aber wenn das auch der Fall ist, so geht daraus doch nur hervor, daß die anatomische Scheidung von croupösem und diphtheritischem Exsudate sich nicht mit der »klinischen« oder »klinisch-ätiologischen« deckt, nicht aber, daß croupöse und diphtheritische Processe dasselbe sind. Solche fibrinöse Kehlkopfexsudate mit Croupsymptomen sind als sicherer Ausdruck der Diphtherie doch ganz gewis Ausnahmen. Wer bei uns, wie der Unterzeichnete, noch in den 50ger Jahren prakticiert hat, weiß aber, daß es in dieser Zeit in Deutschland (abgesehen von den auch bei Lennander erwähnten Ausnahmen), gar keine diphtheritische Halsaffektionen gab (ich selbst habe 1863 bei einem vorübergehenden Aufenthalte in Berlin zum ersten Male mit Diphtheritis und Diphtheritis laryngea Bekanntschaft gemacht), und daß der sog. gennine Croup auf die Familienmitglieder nicht ansteckend wirkte, auch nicht insofern er Halsentzündungen mit Beleg hervorrief, daran ist unseres Erachtens gar nicht zu zweifeln. Es verringern diese Ausstellungen

Digitized by Google

selbstverständlich den Wert der Arbeit nicht, die wir trotz gegensätzlicher Anschauungen in manchen Punkten als einen interessanten und wertvollen Beitrag zur Aetiologie und Pathologie der in Frage stehenden Leiden charakterisieren müssen.

Der Verfasser erwähnt in einer Anmerkung auch die streitige Frage, woher das für Angina im Allgemeinen gebräuchliche Wort »Bräune« abzuleiten sei. Wir müssen uns entschieden gegen die von Seitz aufrecht gehaltene Ableitung von braun und für die von A. Hirsch angegebene, wonach das Wort aus dem lateinischen *pruna* hervorgegangen ist, erklären. Der von Hirsch angegebene Grund, daß Bräune in älterer Zeit *preune* geschrieben sei, beweist allerdings nicht viel, da die Orthographie in den älteren Drucken eine sehr mangelhafte und willkürliche ist und hier leicht dialektische Verschiedenheiten, bei denen die Tenuis mit der Media verwechselt wird, vorliegen können. Entscheidend ist meiner Ansicht nach, daß in der wissenschaftlichen sowohl als in der populären Ausdrucksweise der Begriff Bräune sich mit zwei verschiedenen Zuständen deckt, welche beide von den älteren Pathologen als *pruna* bezeichnet werden. *Pruna* ist nichts wie die lateinische Uebersetzung von *Anthrax*, gerade wie *carbo* und *carbunculus*, Bezeichnungen, welche zunächst auf Affektionen der Haut, dann erst in zweiter Linie auf Halsleiden übertragen wurden. Dementsprechend redet man noch jetzt einerseits von Bräune bei der als *Anthrax* am Schweine bekannten Affektion und bei diversen Halsaffektionen des Menschen (Rachenbräune, brandige Bräune). Für letztere ist übrigens das Deminutivum »*prunella*« gebräuchlich, von welchem sich sowohl die gegen Halsleiden von altersher benutzte Pflanze »*Prunella*« als das denselben Zwecken dienende *Sal prunellae* (geschmolzener Salpeter) ableitet.

Der Croup ist übrigens noch Gegenstand einer zweiten kurzen Mitteilung von Jacques Borelius, welcher die Statistik der Tracheotomie aus dem Allgemeinen und Sahlgrenschen Krankenhause in Göteborg (1883—1888) vorführt. Von demselben Verfasser wird auch die Operationsstatistik des Jahres 1887 aus dem genannten Hospitale, dessen chirurgische Abteilung etwa 300 Kranke im Jahre verpflegt, mitgeteilt. Die äußere Medicin wird außerdem, von einem durch Ivar Lundberg berichteten Falle abgesehen, nur durch einen Reisebericht von Alfred Svensson, der vorwaltend Kopenhagen und norddeutsche Universitäten berücksichtigt, vertreten.

Von den übrigen Aufsätzen der Zeitschrift verbindet eine Mitteilung von O. V. Petersson über die Gewichtsverhältnisse der Neugebornen die praktischen Disciplinen mit der Physiologie. Indem der Verfasser seine früheren Untersuchungen über diesen Gegenstand be-

Digitized by Google

deutend erweitert hat, zeigt er, daß die Gewichtszunahme an den einzelnen Tagen durchaus nicht regelmäßig, sondern sprungweise erfolgt, ein Verhalten, welches seit der allgemeinen Einführung der Kinderwägungen in Familien zur Beruhigung für die Mütter dienen kann, welche ihren Sproß, wenn sein Gewicht nicht stetig zunimmt, häufig als dem Marasmus geweiht betrachten, während es sich geradezu um eine physiologische Erscheinung handelt. Aufsätze physiologischen Inhalts bringen, abgesehen von einem kurzen Aufsatze Holmgrens, dem aufs neue Gelegenheit geboten wurde, einer Hinrichtung beizuwohnen und darüber zu berichten, Hammarsten (Untersuchungen über das Mucin der Submaxillaris) und C. Th. Mörner (Histologisch chemische Untersuchungen über die hyaline Grundsubstanz des Trachealknorpels). Die Pharmakologie vertreten Arbeiten von Fristedt, der eine lehrreiche kurzgefaßte Zusammenstellung der medicinischen Eigenschaften der Pflanzenfamilien gibt, und von K. Hedbom, welcher Novitäten des pharmakologischen Museums beschreibt, die dasselbe einer Reise von J. Vilh. Hultkrantz nach Teneriffa verdankt, von welcher Insel der Reisende übrigens auch für die Sammlung der Anatomie eine größere Anzahl (36) von Guanchenschädeln heimgebracht hat, über deren Auffinden und sonstiges Verhalten er selbst in einem anthropologischen Artikel interessante Mitteilungen macht.

Schließlich haben wir noch der Beiträge von P. Hedenius zu gedenken, dessen beim Stiftungsfeste gehaltene geistreiche Rede über die Medicin der Gegenwart den vorliegenden Band eröffnet. Ein anderer Aufsatz desselben Verfassers behandelt drei in der letzten Zeit im Upsalaer pathologischen Institute zur Sektion gekommene plötzliche Todesfälle, welche sämtlich differente Verhältnisse zeigen. Der erste ist ein Fall von Kompression der Gedärme (bei bestehendem Katarrh) durch das gespannte, nicht in normaler Weise bis zu der Einmündungsstelle des Ileum in den Blinddarm reichende Dünndarmmesenterium, wozu außerdem ungewöhnliche Länge des Gekröses prädisponierte; der zweite betrifft einen in einem urämischen Anfalle zu Grunde gegangenen Potator und der dritte eine Herzruptur mit Sklerose der Kranzarterien und Arteriosklerose überhaupt.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
APR 11 1889
Library.



Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 7. 15. März 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Finsen, Om den oprindelige Ordning af den islandske Fristats Institutioner; Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut; Lehmann, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Von *von Amira*. — Friedländer et Malagola, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. Von *Luschin von Ebengreuth*. — Tschackert, Unbekannte handschriftliche Predigten und Scholien Martin Luthers. Von *Kawerau*. — Bovers, Apokalyptische Studien; Weyland, Omwerkings- en compilatie-hypothesen toegepast op de Apokalypse. Von *Holtzmann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

## Aus der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte.

**Finsen**, V., Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. (Vidensk. Selsk. Skr. 6. Række, hist. og philos. Afd. II 1). Kjøbenhavn. Lunnos Hof-Bogdrykkeri (F. Dreyer) 1888. 177 S. 4°.

**Pappenheim**, Max, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert. Breslau. Koebner 1888. 167 S. 8°. Preis 4 M.

**Lehmann**, Karl, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig. Guttentag (W. Collin). 1888. 215 S. 8°. Preis 5 M.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den jüngsten Aufschwung der Studien auf dem Gebiet der skandinavischen Rechtsgeschichte, daß aus demselben drei größere Arbeiten von ebensovielen Schriftstellern innerhalb eines einzigen Jahres veröffentlicht werden konnten. Denn auch von den drei Abhandlungen K. Lehmanns beziehen sich die zweite und dritte ausschließlich, die erste zum größern Teil auf altskandinavisches Recht. Ordnen wir die Bücher nach ihrem Stoffumfang, so muß das von Finsen voranstehn, und einläßlicher als die beiden andern wird es zu besprechen sein, soll ihm die Würdigung angedeihen, welche seinem Inhalt entspricht.

Den Gegenstand der akademischen Abhandlung des gelehrten Isländers bildet die freistaatliche Verfassungsgeschichte seiner Heimat bis zum Höhepunkt ihrer Entwicklung im Früh-Mittelalter. Die Form von »kritischen Studien über verschiedene bis jetzt



Digitized by Google

allgemeine Auffassungen« ist dabei durch den gegenwärtigen Stand der Litteratur nahe genug gelegt, ebenso wie daß es hauptsächlich die Forschungen von K. Maurer sind, woran jene kritischen Studien angestellt werden. Die Ergebnisse, zu denen unser Verf. gelangt — teilweise allerdings schon früher von ihm bekannt gemacht — weichen ganz erheblich von den bislang herrschenden Ansichten ab und was er vertritt, ist eine eigentümliche Auffassung nicht nur der altisländischen Staatsrechts-, sondern auch der altisländischen Quellengeschichte, deren Hauptobjekte, die Grágás-Texte, bekanntlich erst durch die Emsigkeit und Genauigkeit Finsens selbst in reiner Gestalt und aller Vollständigkeit der skandinavistischen Forschung zugänglich geworden sind.

In den Grundzügen würde sich nach den Lehren Finsens das Bild der freistaatlichen Verfassungsentwicklung auf Island folgendermaßen gestalten. Die isländische Staatsgründung beginnt um 930 mit dem Grundgesetz, welches in der Geschichte nach seinem Urheber den Namen der Ulfljótslǫg trägt. Die Ulfljótslǫg erst haben den priesterlichen Eigentümern der Kultusstätten, den *goðar*, »eine bedeutende weltliche Gewalt beigelegt«. Nicht nur wurde erst durch Ulfljótr die Landes-Versammlung, das *alþingi*, eingerichtet, auf der die Goden die herrschende Stellung innehatten, sondern es wurde auch überhaupt erst damals einer bestimmten Zahl von Goden Gerichtsherrlichkeit übertragen. Andererseits waren es schon die Ulfljótslǫg, wodurch auf dem Allthing die gesetzgebende und die rechtsprechende Thätigkeit zwei verschiedenen Kollegien überwiesen wurden, jene der gesetzgebenden Versammlung — *lǫgrétta* —, diese dem Allthingsgericht — *alþingisdómr* —. Goden, und zwar 36 an der Zahl, führten auf Grund der Ulfljótslǫg die entscheidenden Stimmen in der *lǫgrétta*, welche die einzige legislative Autorität auf der Insel war, übrigens nicht bloß Gesetze (mit Stimmenmehrheit) zu beschließen, sondern auch das aus Norwegen herübergenommene Amt des Gesetzsprechers zu vergeben hatte. Dagegen nicht die Goden selbst, wohl aber 36 von ihnen ernannte Urteilfinder bildeten den *alþingisdómr*. Gleichzeitig mit diesem Centralgericht wurden 12 von je 3 Goden im Frühling mit ihren Tempelgenossen abzuhaltende Gerichtsversammlungen (*várþing*) eingeführt. Glaubwürdiger Ueberlieferung zufolge hat zwar Ulfljótr diese seine Verfassung der des norwegischen Gulathingverbandes nachgebildet. In sehr wesentlichen Beziehungen jedoch ist er von derselben abgewichen, insbesondere indem er die gesetzgebenden und rechtsprechenden Funktionen verschiedenen Organen übertrug, dem Frühlingsgericht im Gegensatz zum norwegischen Bezirksgericht eine gesetzliche Zeit bestimmte und das Privatgericht

Digitized by Google

nur als Notgericht neben dem öffentlichen Thinggericht beibehielt. Jene Trennung des rechtsprechenden vom gesetzgebenden Kolleg aber hatte die Folge wie den Zweck, daß das isländische Recht vorzugsweise in Form von Gesetzen fortgebildet wurde, — Gesetzen, deren Mehrzahl schon im ersten Jahrhundert des Freistaats sich zusammen drängt. Insbesondere fallen in diese Zeit die Reformen der Verfassung des Ulfljótr. Freilich so tief, als die herrschende Meinung annimmt, haben diese nicht eingegriffen. Zunächst, im Jahre 965 handelte es sich nur um die Einteilung des Landes in Viertel, die Hinzufügung eines neuen Frühlingsthings zu den 3 alten im Nordviertel, wozu die Errichtung von 3 neuen Goden-Herrschaften (*goðorð*) erforderlich war, die Einführung einer eigenen Gerichtsversammlung für jedes Landesviertel (*fjorðungsþing*), dann die Zerlegung des *alþingisdómr* in 4 je für ein Landesviertel kompetente Abteilungen (*fjorðungsdómar* = Viertelsgerichte), endlich den Eintritt der 3 neuen Goden des Nordviertels in die *lǫgrétta* und die zum Ausgleich dafür den Inhabern der alten *goðorð* aus den 3 andern Vierteln gewährte Besetzung von 9 sog. *forráðs-goðorð* (Verwaltungsgoðorð) in jenem Kolleg. Die Reform des Jahres 1004 bestand lediglich in der Vermehrung der Centralgerichte bis zur »Fünfzahl« (*fimt*), indem zu den inzwischen mehr selbständig gewordenen *fjorðungsdómar* als Ober-Gericht der *fimtardómr* (Fünftgericht) gefügt wurde, bestehend aus 48 Urteilern, wovon 36 durch die Inhaber der bisherigen *goðorð*, 12 durch die von ebenso vielen neu errichteten *goðorð* zu ernennen waren.

Hiernach würden im Gegensatz zur bisherigen Annahme spontane, gewohnheitsrechtliche Vorbereitungsstufen in der Entstehungsgeschichte des isländischen Gesamtstaats keine oder doch nur eine sehr geringe Rolle spielen. Die ganze Verfassung wäre vielmehr im Wesentlichen das Erzeugnis eines planmäßigen und systematischen Gesetzgebungsaktes und von vornherein auf eine nicht minder planmäßige, ja künstliche Weiterbildung des gesamten isländischen Rechts angelegt. Und von hier aus würde sich wenigstens die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die unter dem Namen der Grágás bekannten Kompilationen von Rechtsschriften zumeist aus Gesetzen und zwar einer sehr frühen Zeit bestehn.

Wenn nun der Berichterstatter obigen Thesen nur teilweise beizutreten vermag, so muß er vorweg zugestehn, daß weder die Vollständigkeit des vom Verf. berücksichtigten Materials oder die Sorgfalt seiner Beweisführung anzuzweifeln, noch auch die Gesamtanlage seiner Untersuchungen anzufechten sein wird. Die Meinungsverschiedenheit kann sich nur beziehen auf die Verwertung der einzel-



Digitized by Google

nen Quellen und Belege, die Schlüssigkeit der einzelnen Argumente. In dieser Hinsicht nun ist es ein methodologischer Einwand, der sich dem kritischen Leser des F.schen Buches zu oft aufdrängen muß, um nicht gleich hier ein für alle Male vorgebracht zu werden. Er betrifft den Gebrauch, den der Verf. vom arg. e silentio macht, wo er fremde Hypothesen bekämpft. Mir wenigstens scheint dieser Gebrauch nicht etwa nur ein allzu häufiger, sondern vielmehr auch allzu oft und an sehr wichtigen Stellen durch subjektives Empfinden bestimmt. Ohnehin von beschränkter Ueberzeugungskraft läßt das Stillschweigen einer Geschichtsquelle einen Schluß auf das Fehlen einer Thatsache nur dann zu, wenn feststeht, daß erschöpfende Mitteilung im Plan der Quelle liegt. Dieses ist aber gerade bei der Hauptquelle, womit es F. zu thun hat, beim libellus des Are Þórgilsson nicht der Fall. Einer der verläßigsten Geschichtschreiber aller Zeiten, ist Are — in seinem libellus wenigstens — auch einer der am meisten auf Kürze bedachten. Und ungeachtet seiner Neigung zu rechtsgeschichtlichen Mitteilungen dürfen wir doch nicht jede wichtige von ihm erwarten, die er hätte geben können. Sonst ließe sich auch gegen manche Unterstellung Finsens — z. B. über die Tendenzen der Ulfljótslǫg (SS. 107, 79, auch 51, 60) — ein arg. e silentio gewinnen.

Nach diesen Vorbemerkungen werde ich mich kürzer fassen dürfen, wenn ich sagen soll, was ich gegen einzelne Abschnitte der F.schen Beweisführung noch auf dem Herzen habe. Was vor Allem die Ausbildung des Godentums betrifft, so stimme ich dem Verf. zwar unbedingt zu, wenn er entschiedener als irgend einer seiner Vorgänger jeden genetischen Zusammenhang zwischen dem isländischen *goðe* und dem altnorwegischen *herser* oder Kleinfürsten läugnet, nicht jedoch, wenn er dem *goðe* vor den Ulfljótslǫg (wenigstens für die Regel) die politische Herrschaft abspricht. Der Verf. scheint den Umstand zu unterschätzen, daß das Tempeleigentum und die damit gegebenen priesterlichen Funktionen des *goðe* — nach denen er ja benannt ist — diesem sehr leicht eine leitende Stellung in einem Gemeinwesen verschaffen konnte, das nur durch den Anschluß einzelner Ansiedler an die Kultstätte und deren Inhaber entstanden ist. Man bedenke aber insbesondere, daß die einwandernden Nordleute aus dem Mutterland ein sakrales Strafrecht mitbrachten, welches eben jene Kultstätte zum örtlichen Sitz ihrer Rechtspflege und den *goðe* zum natürlichen Leiter der letztern machen mußte. Schwerlich wird man dann noch geneigt sein, mit dem Verf. darauf Gewicht zu legen, daß nur wenige von Goden abgehaltene und ständige Gerichtsversammlungen vor 930 erwähnt werden. Genug, daß wir wenigstens von zweien sichere Kunde haben. F. scheint mir auch (S. 64 ff.)

Digitized by Google

zu leicht über die Terminologie hinwegzugehn, welche dem einzelnen *goðe* eine Gerichts- oder Thingherrschaft zuschreibt. Wenn man »Thingmann« (*þingmaðr*) stets nur eines bestimmten einzelnen *goðe* sein konnte, der einzelne *goðe* seine »Thinghegnng« (*þinghá*) hat, wenn der Thingmann zu einem bestimmten einzelnen *goðe* »sich in's Thing gesagt« hat oder »in's Thing gefahren« ist (*segjast i þing, fara i þing við goða*), so setzt diese Terminologie voraus, daß nrsprünglich nicht etwa bloß ausnahmsweise, sondern geradezu regelmäßig der einzelne *goðe* sein Thing gehalten hat. Ich halte also auch jetzt noch für höchst wahrscheinlich, daß die Ulfljótslǫg im *goðorð* eine politische Gewalt vorfanden, womit sie rechnen und an die sie die Ordnnng des Gesamtstaats anknüpfen mußten. Und wenn wir bei Are das Kjalarnes-Thing schon vor 930 von einer Mehrzahl von »Häuptlingen« abgehalten sehen, so werden wir die Gründung des Allthings als eine Wiederholung des Vorgangs im Großen anffassen dürfen, der sich im Kleinen früher bei der Stiftung des Kjalarnes-Things dnrch die verbündeten Goden ereignet hatte.

Andererseits muß ich es wegen der eben berührten Verhältnisse für durchaus nnwahrscheinlich halten, daß im Jahre 930 durch irgend einen Gesetzgebungsakt die Zahl der regierenden *goðorð* willkürlich bestimmt werden konnte. Wie groß eigentlich diese Zahl nach den Ulfljótslǫg war, dürfte sich genau überhaupt kaum feststellen lassen, wenn man einmal das Vorurteil anfgibt, daß die *lǫgrétta* von 930 gerade nach dem Mnster derjenigen am norwegischen Gulathing 36 Mitglieder mit Decisivvotnm habe zählen müssen. Sicher ist nnr so viel, daß damals der regierenden Goden nicht mehr als 39 und wahrscheinlich, daß ihrer nicht weniger als 36 waren. Denn daß im Jahre 965 3 solche *goðorð* zu 36 älteren hinzu nen errichtet worden seien, wie mit der herrschenden Meinung F. aus dem Bericht des Are folgert, deutet dieser mit keinem Wort an, während sich allerdings ans ihm ergibt, daß die Zahl von 39 spätestens im Jahre 965 erreicht wnrde. Nun findet sich zwar anßerhalb des libellus des Are sowohl in einigen geschichtlichen und halbgeschichtlichen Quellen als in der Grágás die von F. SS. 69 f. 72 f. mehrfach verwertete Angabe, daß in der ersten Zeit der Viertelsverfassnng jedes Landesviertel 3 Thingverbände und jeder Thingverband 3 *goðorð* befaßt, daß es also noch damals nnr 36 regierende *goðorð* gegeben habe. Aber diese — von den Profanquellen ans einer und der nämlichen Vorlage geschöpfte — Nachricht ist, wie anch F. zngibt, jedenfalls in Bezng auf die Zeitbestimmnng unrichtig. Sie kann, nnd zwar anch in Gestalt der Grágás-Notiz gegenüber der abweichenden Angabe des Are nicht aufkommen, der als seinen Gewährs-

Digitized by Google

mann ausdrücklich den Gesetzsprecher v. 1108—1117, Ulfheðinn Gunnarsson, nennt. Woher sollen wir aber wissen, daß sie in Bezug auf die Zahl der *goðorð* und der Thingverbände größern Glauben verdient? Ferner vermag ich auch nicht aus der Einführung der *forróðsgoðorð* (oben S. 251) mit F. S. 76 zu schließen, daß ursprünglich die *lǫgrétta* nur 36 Goden gezählt habe. Die Einführung jener fiktiven *goðorð* bezweckte freilich, die *lǫgrétta* in 4 den Landesvierteln entsprechende gleich starke Abteilungen zu zerlegen, da die Zahl der wirklichen Gerichts-Herrschaften nicht durch 4 teilbar war. Aber jene Zahl kann älter sein als die Viertels-Verfassung. Auch in den andern vom Verf. S. 71 ff. erörterten Fällen, wo die Stärke der 12 Nordlands-Goden auf die von 9 reduciert wurde, genügt zur Erklärung die Annahme, daß man die 4 Viertel politisch gleich stark machen wollte.

In nahem Zusammenhang mit den bisher besprochenen Lehren des Verf.s steht seine Behauptung, die Thingverbände (*þingsókner*) seien durch die Ulfljótslǫg eingeführt und auf 12 festgesetzt worden, die »über das ganze Land verteilt« gewesen seien. Von der hier einschlägigen Notiz der Grágás und der ihr verwandten einiger Profanquellen war schon oben die Rede, und wir haben ihre Unverlässigkeit kennen gelernt. Der libellus des Are aber, obgleich er über die Einführung der *þingsókner* keine Zeitangabe macht, dürfte sich doch der F.schen Annahme eher ungünstig als günstig erweisen. Denn soviel ist aus Are klar, daß vor 965 das nachmalige Nordviertel nicht vollständig in 3 *þingsókner* aufgegangen sein kann. Setzen wir auch mit F. die Thingverbände im Skaga- und Eyjafjǫrðr vor 965, so müssen doch damals die Gerichtsverhältnisse der Leute *fyr norðan Eyjafjǫrð* und *fyr vestan Skagafjǫrð* so gewesen sein, daß man ihnen im J. 965 den Anschluß an jene Thingverbände vorschlagen konnte. War demnach die Verteilung des Landes unter Thingverbände bis 965 noch nicht vollständig durchgeführt, so entfällt die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Ulfljótslǫg überhaupt mit der Errichtung von Thingverbänden abgegeben haben, und wahrscheinlich wird vielmehr, daß sie, wie sie den Thingverband zu Kjalarnes schon vorfanden, so auch der Neubildung derartiger Verbände freien Lauf ließen. Daß noch zu Anfang des 12. Jahrh. wenigstens 3 *goðorð* mit Gerichtsherrschaft außerhalb jedes Thingverbandes errichtet wurden, — Thatsachen, welche F. S. 63 ff. lediglich durch Hypothesen aus dem Wege zu räumen sucht, — beweist jedenfalls, wie wenig die isländische Verfassung darauf ausgieng, das *goðorð* in den Thingverband zu zwängen. Von diesem Standpunkt aus dürfte dann auch das Argument F.s an Eindruckskraft verlieren, wenn er an der Verfassung

Digitized by Google

von 930 den »Mangel der Organisation« aussetzt (S. 66), wenn er es gar als einen »ungeordneten Zustand« bezeichnet (S. 51), falls nicht schon damals die Zahl der regierenden *goðorð* festgestellt und das Land unter Thingverbände verteilt worden sein sollte.

Nach F. ist die Trennung des Landesgerichts von der gesetzgebenden Versammlung so alt wie der Gesamtstaat. Auch ich bin dieser Ansicht. Doch halte ich die von F. S. 90—96 angeführten Gründe nicht für zwingend, teilweise sogar für recht anfechtbar. Ich gehe auf sie nicht näher ein, weil mir der Umstand den Ausschlag zu geben scheint, daß die isländische Verfassung von Anfang an auf das Godentum gebaut war (vgl. oben S. 253). Von hier aus nämlich muß, Mangels eines triftigen Gegengrundes, angenommen werden, daß die Goden, welche wir von 965 an entscheidende Stimme in der *lǫgrétta* führen sehen, sich von jeher im Besitz derselben befunden haben. War dem so, so muß auch die Rechtsprechung von der *lǫgrétta* schon nach den Ulfljótslǫg getrennt und einem durch die Goden ernannten Kolleg von Urteilern übertragen gewesen sein, weil es anerkannter Grundsatz der altisländischen Gerichtsverfassung ist, Justizverwaltung und Rechtsprechung zu trennen und jene dem Goden, diese den von ihm ernannten Urteilfindern zuzuweisen. Daß es sich mit der *lǫgrétta* am Gulathing anders verhielt, ist irrelevant, weil eben dort nicht der Herrscher selbst in der *lǫgrétta* saß. Das von den Goden ernannte Landesgericht kann *alþingisdómr* geheißen haben. Aber nur dann gibt dieser Terminus, der i. e. S. nach der Grágás die *fjorðungsdómar* bezeichnet, einen Beweisgrund für die hier vertretene Meinung ab, wenn die *fjorðungsdómar* schon von 965 an nicht bloße Abteilungen eines einzigen Gerichts, sondern vier von einander völlig getrennte Gerichte waren, m. a. W. wenn die Reform von 965 nicht eine Teilung, sondern eine Vervielfältigung des Landesgerichts bedeutete. Gerade dieses aber bestreitet F. mit dem Aufgebot aller erdenklichen Gründe, indem er S. 10—29 zu beweisen sucht, der einzelne *fjorðungsdómr* habe nicht 36, sondern nur 9 Urteiler, d. i. $^1/_4$ der Mitgliederzahl des *alþingisdómr* enthalten. Dennoch scheinen mir die F.schen Argumente nicht gewichtig genug, um das Bedenken aufzuwiegen, daß die Reform von 965 — zuwider nicht nur allen sonst bekannten westnordischen, sondern geradezu allen germanischen Grundsätzen — im Fall einer Urteilsspaltung im ersten 36-gliedrigen Gericht die Sache an ein zweites nur 9-gliedriges verwiesen haben würde. Soweit die Gründe des Verf.s über das Bereich der Mutmaßungen sich erheben, handelt es sich um die Interpretation des Namens *fjorðungsdómr* und von Bestimmungen der Grágás, eine Interpretation, die keineswegs notwendig zu den Er-

Digitized by Google

gebnissen des Verf.s führen muß. *Fjorđungsdómr* könnte zwar, wie F. will, ein aus Thingleuten eines bestimmten Viertels zusammengesetztes Gericht, es kann aber auch ein für ein bestimmtes Viertel zuständiges Gericht bedeuten, was auf den isländischen *fjorđungsdómr* passen würde. Die Grágás sodann spricht von dem Gericht (*dómr*) in der Einzahl, in welches jeder Gode einen Mann ernennen soll, und wiederum in der Einzahl von dem Thingmann, den der Gode ernennt. Damit kann gesagt sein, daß in der That jeder Gode überhaupt nur Einen Thingmann in den aus 4 Abteilungen bestehenden *alþingisdómr*, ebensowohl aber auch, daß der einzelne Gode in jeden der 4 *alþingisdómar* Einen seiner Thingleute ernennt. Lesen wir ferner in der Grágás, daß »zur Urteilsspaltung« im *fjorđungsdómr* nicht weniger als 6 Urteiler »gehen« dürfen, so können wir unter den Sechs die sämtlichen Urteiler des einzelnen Rechtsstreits ebensowohl aber auch die Minderheit derselben verstehn. Aber auch wenn wir mit dem Verf. die erstere Auslegung für die richtigere halten, wofür sowohl der Zusammenhang der Sätze am Beginn von Kap. 42 der Konungsbók als auch die von F. S. 21 f. angerufenen Analogieen sprechen mögen, so wissen wir doch nur, daß von den Mitgliedern des ganzen *fjorđungsdómr* 6 hinreichten, um ein Urteil zu fällen, keineswegs jedoch, daß die vollständige Mitgliederzahl des Gerichts nicht ein Vielfaches von 6 betragen haben kann. Jeden Zweifel hieran beseitigt die andere Bestimmung der Konungsbók, wonach auch am 36-gliedrigen Frühlingsgericht »nicht weniger als Sechs zur Urteilsspaltung gehen« dürfen (Gr. Ia 101), eine Stelle, wo es schlechterdings nicht angeht, die Richtigkeit des Textes zu verdächtigen.

Ob 930—1004 das Decisivvotum in der *lǫgrétta* bloß den Goden oder auch den von ihnen ernannten Beisitzern zuzuschreiben, hängt lediglich von dem Wert ab, den wir dem Bericht der Njáls saga über die Reform der *lǫgrétta* im letztgenannten Jahr beilegen müssen, und es ist merkwürdig, daß die Njála-Kritiker K. Lehmann und H. Schnorr v. Carolsfeld in ihrem Buch über die Quelle auf diesen Punkt gar nicht eingegangen sind, obgleich gerade die »Jurisprudenz der Njála« seinen »Hauptinhalt« ausmachen soll (a. a. O. S. 5, vgl. auch S. IV) und obgleich Finsen schon 1873 die Frage angeregt hatte (Aarbøger V, 157 f.). Der Verf. untersucht dieselbe jetzt genauer (S. 106—111) und kommt zu dem Schluß, jenem Bericht sei aller und jeder Glauben zu versagen, während er die damit verbundene Erzählung über das Zustandekommen des fünften Gerichts im Wesentlichen für glaubwürdig hält und auch sonst den rechtsgeschichtlichen Wert der Njála aus guten Gründen (S. 100—106)

Digitized by Google

höher anschlägt als Lehmann und Schnorr. Sicherlich ist die Darstellung des Romans von der Reform der *lǫgrétta* nicht vollständig wahr. Deshalb jedoch sie gänzlich zu verwerfen, verbietet ein Umstand, worauf schon Maurer hingewiesen (Island S. 59) und den auch Finsen (S. 110) anerkennt, nämlich, daß die Anträge des Njáll über die Reform der *lǫgrétta* weder durch seine Vorschläge über den *fimtardómr*, noch sonstwie motiviert erscheinen. In der That treten die auf die *lǫgrétta* bezüglichen Anträge des Njáll so vollständig aus dem Zusammenhang der saga heraus, daß F. sich veranlaßt sieht, an eine Interpolation zu denken. Hieraus scheint denn doch zu folgen, daß eben unabhängig von der saga eine Tradition jenes Inhalts bestand. Es wird also darauf ankommen, ob der Bericht über die Veränderungen in der *lǫgrétta* nicht wenigstens einen brauchbaren Kern enthält. Was unter dem historisch-kritischen Gesichtspunkt an der Hand der Quellen gerügt werden muß, ist nur, daß der saga-Schreiber oder Ueberarbeiter sämtliche Anträge seines Helden durchdringen läßt. Aus dem Zweck des Romans jedoch erklärt sich diese Darstellung zur Genüge. F. sucht freilich noch aus inneren Gründen die Unwahrscheinlichkeit derjenigen Teile der Erzählung darzuthun, die sich nicht mit Hülfe von Quelleuzeugnissen erschüttern lassen. Der schwerste Vorwurf betrifft den Widerspruch in den Anträgen, wonach einerseits bei allen künftigen Beschlüssen der *lǫgrétta* das Majoritätsprincip maßgebend, andererseits jeder Draußenstehende befugt sein sollte, durch förmlichen Protest den gefaßten Beschluß ungiltig zu machen. Der Widerspruch beruht jedoch lediglich auf einer ungenauen, weil allzu summarischen Zusammenziehung zweier verschiedener und auch ausdrücklich bezeichneter Protestfälle, nämlich des Falles des Beliebigen, der (nach Gr. Ia S. 95 f., 213) gegen eine Verwilligung (*lof*) der *lǫgrétta* protestiert, und des Falles desjenigen Mitgliedes der *lǫgrétta*, welches gewaltsam am Eintritt verhindert gegen einen beliebigen Beschluß protestiert. Was F. sonst noch geltend macht, ist wesentlich hypothetischer Natur, kehrt sich gegen die Wahrscheinlichkeit der Vorschläge Njáls. Dieses führt uns aber unmittelbar zur Ordnung des Stimmrechts in der *lǫgrétta* zurück. Es sei unwahrscheinlich, meint F., daß — wie es die saga schildert — Njáll den Beisitzern das Stimmrecht habe entziehen wollen, weil es unwahrscheinlich sei, daß 930—1004 die Goden bloß ein Drittel der Mitglieder mit Decisiv-Votum ausgemacht hätten. Berücksichtigt man aber, daß die zwei andern Drittel von den Goden ernannt waren, so dürfte die hier unterstellte Unwahrscheinlichkeit schwinden und es sich vorläufig empfehlen, von der Njála auszu-

Digitized by Google

gehn und anzunehmen, daß erst 1004 das Stimmrecht auf die Godenbank eingeschränkt worden sei.

Von Belang für die allgemeine Geschichte der Rechtsbildung auf Island ist die Ansicht des Verf.s, Gesetzgebungsgewalt habe auf keiner andern Thingversammlung als auf dem Allthing ausgeübt werden können, ja dieses sei überhaupt das »einzige« gesetzgebende Organ gewesen (S. 47—50). Es kann der Wert hypothetischer Betrachtungen, wie sie auch hier von F. angestellt werden, unerörtert bleiben, solange das Vorkommen von Partikulargesetzen auf Island in freistaatlicher Zeit urkundlich feststeht. F. will freilich die partikularen Taxordnungen nicht als Gesetze gelten lassen. Aber sehen wir, wiewohl anderer Meinung, auch von ihnen ab, so haben wir doch noch eine ganze Reihe von direkten und indirekten Belegen, woraus sich eine beschränkte Autonomie nicht nur der Gemeinde (des *hreppr*), sondern auch der *þingsókn* jedes einzelnen wie der verbündeten Goden ergibt. Vgl. K. Maurer bei Ersch und Gruber Encykl. Sect. I Bd. LXXVII S. 33 f.

Was der Verf. S. 111—158 über die Entstehung des fünften Gerichts und (gegen Maurer) über die Bedeutung der Privatgerichte auf Island ausführt, scheint mir im Wesentlichen beifallswürdig. Auch die Exkurse proceßgeschichtlichen Inhalts, wozu die Untersuchung Anlaß gibt, verdienen alle Aufmerksamkeit. U. A. kommt der Verf. ausführlich auf die rechtliche Natur des Zweikampfs im Norden zu sprechen, bestreitend, daß der nordische, insbesondere der isländische Zweikampf »processuales Rechtsinstitut«, ja überhaupt »Rechtsinstitut« gewesen. Soweit er damit einen Gegensatz zum deutschen Zweikampf zu bezeichnen meint, welcher ein Beweismittel gewesen sei, wäre anzumerken, daß der Verf. die skandinavische nicht mit einer parallelen, sondern mit einer spätern Entwicklungsstufe vergleicht, auf der früheren auch nach deutschem Recht der Zweikampf kein Beweismittel war (vgl. diese Ztschr. 1888 S. 54 f.). Was aber die Charakteristik des nordischen Zweikampfs betrifft, so müßte ich fürchten, mich in einen Wortstreit zu verwickeln, wollte ich sie bekämpfen. Wertvoller scheint mir, daß auch nach der Darstellung F.s das skandinavische Recht der Herausforderung zum Zweikampf einen so weiten Spielraum gewährte, daß jedes processuale Verfahren i. e. S. dadurch abgeschnitten werden konnte. Es ist dann sehr gleichgiltig, ob die Njála dem Fordern zum Kampf das »Erdulden des Rechts« (*þola lǫg*) gegenüber stellt. Das würde doch nur für die Auffassung des Sagenschreibers etwas beweisen, bestenfalls also einer Zeit, die schon über 200 Jahre von der gesetzlichen Abschaffung des Zweikampfs entfernt war. Außerdem stehn auf der

Digitized by Google

anderen Seite so gut wie sämtliche andern Quellen, die ebenso von einem Recht zum Zweikampf (*lǫg at bjóða holmgǫngu* u. dgl. m.) wie von einem Recht des Zweikampfs (*holmgǫngulǫg*) zu erzählen wissen.

Alles in Allem genommen dürfte durch die vorliegende Abhandlung die herrschende Lehre von der isländischen Staats- und Rechts-Entwicklung kaum in sehr erheblichem Maß erschüttert werden. Gleichwohl sind wir dem hochverdienten Verfasser auch für diese seine Gabe zum lebhaftesten Dank verpflichtet, nicht nur wegen derjenigen Teile seiner Beweisführung, die uns überzeugen, sondern auch wegen der allseitigen und sachlichen Erörterung des bedeutenden Gegenstandes von seinem Standpunkt aus, die längst von den Fachgenossen als Bedürfnis empfunden wurde.

Von der Kolonie nach dem Mutterland zurück führt uns das Buch von M. Pappenheim. Der Verf. hat die Studien, als deren Ergebnis wir sein so gründliches als scharfsinniges Werk über die »altdänischen Schutzgilden« 1885 zu begrüßen hatten (vgl. diese Ztschr. 1886 S. 661—669) fortgesetzt und auf die altnorwegische Schutzgilde ausgedehnt. Ihre neuesten Früchte stehn den älteren nur an Menge, nicht an Güte nach. Daß aber quantitativ der Ertrag diesmal geringer ausgefallen, liegt lediglich an der Kümmerlichkeit des norwegischen Materials, welches dem heutigen Forscher zu Gebote steht. War es doch dem Verf. vorbehalten, die Hauptquelle gleichsam von Neuem ans Licht zu ziehen und ihr die gebührende Beachtung zu sichern. Es handelt sich um jenes Schutzgildestatut in altnorwegischer Sprache und in 46 (vom jetzigen Herausgeber abgeteilten) Artikeln, welches, nur in einer Abschrift von Arne Magnussons Hand unter den Bartholinschen Kollectaneen erhalten und dessen Neuausgabe in dieser Ztschr. 1886 S. 669 gewünscht ist. Veröffentlicht war dieses von P. sg. »Bartholinsche Schutzgildestatut« bisher lediglich in dem äußerst fehlerhaften Druck des Diplomatarium Arnamagnaeanum, bekannt oder doch geschätzt so wenig, daß es weder in die große Sammlung der altnorwegischen Rechtsdenkmäler, wohin es eigentlich gehört hätte, noch auch bislang ins Diplomatarium Norwegicum Aufnahme gefunden hat. Selbst bei neueren norwegischen Rechtshistorikern, wie Fr. Brandt und E. Hertzberg, die sich doch sonst durch ihre Achtsamkeit im Benutzen des Quellenmaterials auszeichnen, wird man eine Erwähnung oder Berücksichtigung unsers Statuts vergeblich suchen. Jetzt erhalten wir zum ersten Mal durch P. einen verlässigen Abdruck des zweifellos ebenso fehlerfreien Arneschen Textes, der nahezu gleich-

Digitized by Google

wertig der officiellen »Skrá« des Statuts sein dürfte, da uns Arne in einer Vorbemerkung mitteilt, er habe seine Abschrift nach einer »rulla« genommen. Die Beschaffenheit des Stoffvorrats bringt es mit sich und der Titel des P.schen Buches deutet es an, daß seine Untersuchung des norwegischen Schutzgildewesens die Geschichte und den Inhalt des Bartholinschen Statuts zum Ausgangspunkt haben muß. Der Verf. beschränkt sich jedoch keineswegs darauf, das Denkmal eingehend zu kommentieren. Vielmehr läßt er es sich wie in seinem Werk über die altdänischen Schutzgilden so auch in der gegenwärtigen Arbeit angelegen sein, das Verhältnis zwischen Gilderecht und Landrecht so vollständig aufzuhellen, als es die Quellen ermöglichen. Endlich stellt er durch fortlaufende Vergleichung der Ergebnisse seiner norwegischen mit denen seiner dänischen Forschungen die innere Verbindung des neuen Buches mit dem früheren her.

Die engere Heimat des Bartholinschen Schutzgilde-Statuts läßt sich z. Z. genau nicht bestimmen. Wahrscheinlich aber ist aus den statutarischen Bußansätzen in »Monatskost«, daß die Rechtsaufzeichnung dem südwestlichen Norwegen angehört. Daß die Gilde, deren Gesetz uns hier vorliegt, eine S. Olafs-Gilde war, ergibt sich aus dem Inhalt desselben. Sprachliche Gründe ergeben weiterhin, daß die Vorlage des Arne Magnusson noch im 13. Jahrh. geschrieben war. Ihrer Anlage nach scheint die Skrá kein Werk aus einem einzigen Gusse, sondern nur die Schluß-Redaktion zweier Artikelschichten, die verschiedenen Zeiten entstammen. Beachtenswert dünkt mir dabei die Art, wie gerade in dem vermutlich jüngsten Artikel (45) vom hl. Olaf gesprochen wird. Er »ist unser König sowohl des Landes als des Rechts-Verbandes«, sagen die Gildebrüder, indem sie einer specifisch den drei ersten Vierteln des 13. Jahrhunderts angehörigen und vornehmlich vom Drontheimer Metropolitenstuhl gegenüber der weltlichen Gewalt vertretenen Idee folgen. Hiernach ist die Schlußredaktion jung, wenn sie etwa aus 1275 stammt. P. setzt sie S. 121 »etwa um 1250« an. Nach derselben Richtung weist m. E. auch Art. 35, der erste der jüngern Schicht. Dort nämlich wird festgesetzt, daß der Bußanspruch der Gilde gegen den willkürlich austretenden Bruder verfolgt werden solle wie eine Geldschuld, deren Grund durch Solemnitätszeugen bewiesen werden kann (*vitafé*). Es wird also ein Unterschied angenommen zwischen dem Verfahren um Schulden der letztern Art und dem um eine Schuld, für deren Grund nur Erfahrungszeugen vorhanden sind. Dieser processuale Unterschied ist aber schon zu K. Hákons des Alten Zeit (1217—1263) verschwunden (vgl. Brandt, Forelæsninger II S. 308 und Hertzberg, Grundtrækene S. 31 f.). Nach all dem spricht we-

Digitized by Google

nigstens die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir im Bartholinschen Statut eines der ältesten Denkmäler des skandinavischen Schutzgilderechts besitzen.

Dieses ist um so wichtiger, als schon die ältere Schicht unserer Gildeartikel — wie die jüngern zum Verlesen in der Gilde-Versammlung bestimmt (vgl. insbesondere Artt. 10, 33 i. f.) — die Genossenschaft nicht mehr auf der ersten Stufe ihrer Entwicklung zeigt. Zwar macht noch der Sache nach das Verfolgen des an einem Gildebruder begangenen Totschlags einen der vornehmeren Zwecke der Gilde aus, wie sich aus der Höhe der Buße ergibt, welche darauf gesetzt ist, wenn ein Genosse nicht dem Totschlagskläger den schuldigen Beistand leistet. Aber es ist doch zuvor und mehr von anderen Zwecken der gegenseitigen Unterstützung die Rede. Ferner ist zwar die Gilde noch in erster Linie eine Schwurbrüderschaft von Männern, die Mitgliedschaft nicht durchs Betreiben eines Gewerbes noch auch durchs Wohnen im Kirchspiel des Gildesitzes bedingt, das Beamtentum der Genossenschaft wenig ausgebildet, aber es werden doch Gildeschwestern zugelassen, die Gesellschaft hat ihr eigenes Haus (*gildaskále*) und die Mitglieder sind so zahlreich, daß sie — wie die königliche *hirð* (Gefolgschaft) — in Abteilungen (*sveiter*) geordnet sind. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bestimmungen, daß der Gildegenosse Hauseigentümer sein muß und daß andererseits die Mitgliedschaft mit dem Hauseigentum vererblich ist, was mittelst des Majoratprincips durchgeführt wird.

Hat demnach schon zur Entstehungszeit ihrer skrá die Gilde Generationen überdauert, so sieht jeder Kenner der norwegischen Rechtsgeschichte, wie wenig sich die Behauptung von K. Lehmann bewährt, die Gilde sei erst eingedrungen, als die Stadtverfassung fertig war (Ztschr. f. Handelsr. XXXII S. 606). Weit entfernt, erst nach Ausbau der Stadtverfassung in die Stadt einzudringen, hat die Schutzgilde der Stadtverfassung vorgearbeitet und die Richtung bestimmt, in der sich diese entwickelte. Dieses ist die Ursache, weswegen die Schutzgilde am längsten in den Städten fortlebte und so den Schein einer specifisch städtischen Einrichtung erweckt. In der Geschichte des Gildehauses gelangen, was auch der Verf. anerkennt und weiter verfolgt, die engen Beziehungen zwischen der Gilde und der Verfassung der norwegischen Stadt zum Ausdruck. Es handelt sich nur noch um die juristische Formel für das Verhältnis, welches bewirkte, daß bis ins Spätmittelalter die Stadt gleichsam Gast im Hause der Gilde blieb. P., der auf diese Dinge in seinem § 7 eingeht und S. 141 die zu erwägenden thatsächlichen Zustände vortrefflich charakterisiert, glaubt an einen Einfluß der Gilde auf die Berufung der

Digitized by Google

städtischen »Vormänner« (*formenn*), in denen er die Anfänge des Rats zu erblicken scheint. Aber größeres Gewicht als diesem Verhältnis, dessen Zeit jedenfalls hinter dem sog. gemeinen Stadtrecht (1276) liegt, würde nach der Darstellung des Verf.s doch dem Gildegericht zukommen. Er nimmt eine Zeit an, »in welcher das Gildegericht das einzige Gericht in der Stadt war« (S. 138). Wir werden uns darunter das S. 135 vermutete, »besondere Gericht für Sachen der Städter unter einander« zu denken haben, ein Gericht, das älter als die städtische »Gerichtsbarkeit Fremden gegenüber«. Dergestalt hätte die Gilde »an der Entstehung des städtischen Gerichts Anteil« gehabt (S. 138). So leicht es nun dem Verf. auch (S. 134 f.) werden mußte, die Einwände K. Lehmanns gegen eine solche Ansicht zu widerlegen, unbedenklich scheint mir dieselbe doch nicht. Daß das Gildegericht jemals etwas anderes, als ein Privatgericht gewesen, kann P. selbst nicht behaupten wollen. »Die Gilde hat niemals eine Jurisdiktion über Ungenossen in Anspruch genommen« (S. 134). Das Stadtgericht aber ist seiner Natur nach ein Gericht von Leuten und für Leute, die nicht notwendig Gildegenossen sind, selbst wenn man es nur als »Gericht für Sachen der Städter unter einander« denkt. Denn zu keiner Zeit können sämtliche Stadtbewohner Genossen der Gilde gewesen sein. Andererseits erstreckt das Gildegericht vermöge des unterritorialen Charakters der Gilde seinen Zwang auch auf Leute, die nicht in der Stadt wohnen. Erst von dem Augenblick an, als es ein territoriales Stadtgericht im soeben bezeichneten Sinne gab, war der Handelsplatz aus der Hundertschaft ausgeschieden, gab es eine Stadt im Rechts-Sinne. Daneben kommt in Betracht, daß schon früh im 12. Jahrh. die Stadtgerichtsversammlung (das *mót*) auftritt, von der wir doch wissen, daß sie weder eine Gildeversammlung war, noch im Gildehaus zusammentrat (s. Brandt II S. 177, Y. Nielsen Bergen S. 150). Dies erschwert die Annahme, das gemeine Stadtrecht von 1276 habe noch in einer Gildehalle die »rechte Dingstätte« des Stadt-Gerichts vorgefunden (vgl. Pappenheim S. 133, 138). Unter diesen Umständen möchte ich immer noch eher den Schwerpunkt der Beziehungen zwischen Schutzgilde und Stadtverfassung im Rat suchen, wie er etwa vor 1250 bestand, sei es nun, daß die Gilde bei der Berufung der »Vormänner« mitwirkte, sei es, daß die in der Stadt wohnenden Gildebrüder den Rat ausmachten. Wenn erst im 14. Jahrh. das Rathaus sich vom Gildehaus unterscheidet und Funktionen desselben an sich zu ziehen beginnt, so scheint dies darauf zu deuten, daß das erste Rathaus eben das Gildehaus war.

Bezüglich der Herkunft der Schutzgilde hält der Verf. an seiner

Digitized by Google

alten Lehre, welche die Schutzgilde konstruktiv an die urgermanische Bluts- und Eidbrüderschaft anknüpft, fest. Da er die westnordische Form dieses Vertragsverhältnisses, das *fóstbrœðralag* schon in seinem frühern Werk abgehandelt hatte, so konnte er sich jetzt hauptsächlich darauf beschränken, die Einwände seiner Gegner, insbesondere K. Maurers, zu widerlegen. Ich halte seine Gründe für vollkommen überzeugend, und sehe daher auch davon ab, die P.sche Ansicht noch eigens gegen P. Hasse zu verteidigen, der in einer seither veröffentlichten Recension der »altdänischen Schutzgilden« (Zschr. f. Rechtsgesch. XXII S. 220) die ganze Streitfrage noch immer misversteht, indem er »den Beweis vom Uebergange aus der Blutsbruderschaft zur Gilde« verlangt. Dagegen scheint es mir nicht überflüssig, noch ein paar Gesichtspunkte hervorzuheben, unter denen die Lehre unsers Verfs das Auffällige verlieren dürfte, das ihr in den Augen manches Gegners anhaftet. Der konstruktive Zusammenhang zwischen *fóst-* oder *eiðbrœðralag* und Schutzgilde schließt nicht aus, daß in der Geschichte der Gilde auch das heidnische Opfergelage eine Rolle spielt, auch wenn nicht gerade die von P. S. 12 f. angenommene Beziehung des Gildegelages zum heidnischen Opfergelage allemal sollte obgewaltet haben. Wir wissen und sehen es namentlich auch an dem Bartholinschen Statut, welchen Wert die Gilde auf den Totendienst für ihre Mitglieder legte, einen Totendienst, der noch nach Art. 41 ebenso zum Gilde-Gelage geradezu gehörte, wie in heidnischer Zeit und darnach in christlicher das Gelage, d. i. eben das alte Totenopfer, zum Totendienst. Es kann andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß diese Art von Totenkult auch zu den Pflichten der Bluts- oder Eid-Brüder gehörte. Sehen wir diese doch in den sǫgur den Totenkult einander versprechen und schulden (vgl. Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 42 f.). Auch die Runeninschrift von Tune gibt einen Fingerzeig in dieser Richtung. Es ergibt sich also auch von hier aus eine Beziehung des Gilderechts zu dem der Bluts- oder Eidbrüderschaft: ist die Eidbrüderschaft unter Vielen eingegangen, so wird das Totenopfer für den Eidbruder von selbst zum Gildegelage und zwar zum sich wiederholenden Gildegelage. Ferner: was das chronologische Verhältnis zwischen Eidbrüderschaft und Schutz-Gilde angeht, so ist es von Wert, festzustellen, daß die Eidbrüderschaft noch ein lebendiges Institut war, als die Schutzgilde entstand. Fürs westnordische Gebiet ergibt sich dies einerseits aus der Berücksichtigung des Eidbruders in der ältern Wergeldordnung der Gulaþingshók (239), andererseits aus der Sturlunga (ed. Vigf. I S. 155), wo noch um 1197 mehr als 40 Männer schwören, einander zu rächen. Hier liegt sogar eine

Digitized by Google

Zwischenbildung zwischen Blutsbrüderschaft (speciell dem *fóstbræðralag* der Gullþóris saga) und der Schutzgilde deutlich am Tage. Endlich aber ist darauf hinzuweisen, daß die Eidbrüderschaft im Norden wie anderwärts in der germanischen Welt als eine Form galt, die sich überhaupt für sehr verschiedenartige enge Bündnisse, auch für solche mit völkerrechtlichem Effekt, eignete. Das gerade wegen seiner Bedeutung für Norwegen wichtigste Beispiel, die Eidbrüderschaft zwischen dem norwegischen König Magnus dem Guten und dem Dänenkönig Hǫrðaknutr hat P. schon in den »Altdän. Schutzg.« S. 38 erwähnt. Es handelte sich hier um eine Erbverbrüderung, als deren Vorbild die zwischen Knut dem Mächtigen und dem englischen König Eadmund geschlossene Eidbrüderschaft bezeichnet wird (Flateyjarb. III S. 265 f., dazu vgl. Lappenberg Gesch. v. Engl. I S. 458). Man wird sich also nicht wundern dürfen, wenn ein Verein mit den Zwecken der Gilde seine Form der Eidbrüderschaft entlehnte.

Auch darin kann ich dem Verf. nur vollständig beipflichten, daß weder bei der Entstehung noch bei der Fortentwicklung der norwegischen Schutzgilde ausländischer Einfluß im Spiele war. Wozu auch einen solchen unterstellen, wo es keiner Hypothese bedarf? Gleichwohl bleibt in seiner Recension des vorliegenden Buches K. Lehmann dabei, die Schutzgilde sei sogar schon »unter Anlehnung an fremde Vorbilder entstanden« (Deut. Litztg. 1888 Sp. 985). Er meint dazu quellenmäßige Anhaltspunkte zu haben. Zunächst einen bezüglich der Schutzgilde in Norwegen selbst. In dem »unverdächtigen [?] Bericht Snorris« werde nämlich »offenbar die Gründung von Gilden in Zusammenhang mit der Zusegelung von Kaufleuten gebracht und auf die neuen üppigen Trachten der Städter, die weiten Hosen, langen Aermel, hohen silber- und goldgewirkten Schuhe hingewiesen, die sie unter fremdem Einflusse annahmen«. Wer jemals die Snorre-Stelle gelesen hat, wird von dieser ihrer Verwertung durch Lehmann nicht ohne Erstaunen Kenntnis nehmen. Mit dem »Zusegeln von Kaufleuten« bringt Snorre lediglich den Aufschwung Bergens in Zusammenhang. Darauf redet er von Kirchenbauten daselbst, hierauf erst von Gilden und zwar der »großen« in Drontheim und »vielen andern in Kaufortен«. Auch nachher noch verweilt der Geschichtschreiber bei den Drontheimer Zuständen. Endlich kommt er auf das verfeinerte Leben in den Städten, das er u. A. mit der kostümgeschichtlichen Notiz illustriert, die Lehmann so gut gefallen hat. Der Zusammenhang der angeblichen Gildengründung mit dem »Zusegeln« und mit den »weiten Hosen« etc. ist also nichts weniger als »offenbar«. Außerdem aber ist fraglich, ob

Digitized by Google

Snorre überhaupt sagen will, daß erst damals die Schutzgilde entstanden sei. Er spricht von einem »Setzen« von »Gilden« (*gildi*), bemerkt aber ausdrücklich, daß vorher »Kreistrünke« (*hvirfingsdrykkjur*) und Brüderschaften dieser Zechen oder Ürten (*hvirfingsbrœdr*) bestanden hatten. Pappenheim hat den Bericht S. 121—123 erörtert; sein Recensent scheint aber diese Stelle nicht gelesen zu haben. Genau so steht es aber auch, wenn K. Lehmann weiterhin den Einfluß deutschen Gildewesens auf das norwegische dadurch wahrscheinlich machen will, daß er auf das Vorkommen einer Gilde von Fremden zu Roeskilde um 1158 nach einer Angabe des Saxo verweist. Auch diesen Punkt hat P. schon S. 125 Note 1 erledigt. Lehmann verweist jedoch auch noch auf deutsche Gilden in Schonen: Aus Dipl. Svec. Nr. 499 sei zu ersehen, »daß in Schonen bereits im 13. Jahrh. deutsche Gilden so eingebürgert waren, daß eine Straße zu Lund nach ihnen den Namen trug«. Was steht in der citierten Urkunde? Sie spricht im Jahre 1264 von Freiheiten »*in civitate Lundensi sive in platea, que dicitur Saxaegilde strætæ*«. Also eine Sachsengilde zu Lund, nach der eine Straße benannt war, was auch dann begreiflich, wenn die Gilde erst ein paar Jahre früher gegründet sein sollte! Eine einzige Fremdengilde in Schonen mindestens anderthalb Jahrhunderte nach dem Aufkommen der Gilden in Norwegen!

Den schon erwähnten Abdruck des Bartholinschen Statuts bringt P. in den »Anhängen«. Ebenda findet sich auch das zweite rein norwegische Gildestatut, 31 Artikel einer St. Olafsgilde, die wahrscheinlich zu Onarheim in Søndhorland ihren Sitz, den Charakter der Schutzgilde aber schon abgestreift hatte. Die Hs. stammt aus 1394, der Text der ersten 30 Artikel selbst etwa aus 1350. Unmittelbar nach jener hat P. seinen Druck veranstaltet, durch den nun die früheren, sehr fehlerhaften Drucke des Statuts veraltet sind. Der Herausgeber hat den beiden norwegischen Texten deutsche Uebersetzungen beigefügt, die zuweilen etwas weniger genau ausgefallen sind, als ein von solchen Uebersetzungen abhängiger Leser wünschen muß. Doch vermag ich von wesentlichen Verstößen nur anzumerken: Anh. I Art. 1 Zeile 10 »war« statt »ist« — Art. 3 Z. 6 »Malz« statt »Wachs« — Art. 6 Z. 7 »Mark« statt »Monatskosten« — Art. 23 Z. 9 »Frühmesse« statt »Matutin«. In Bezug auf seinen kommentierenden Inhalt scheint mir P.s Buch nahezu einwandfrei. Die X in Art. 6 des Bartholinschen Statuts mit ihm anzuzweifeln, sehe ich keinen dringenden Grund; ebensowenig zur Annahme einer Lücke in Art. 12, wo die von P. eingeklammerten Worte sich auf »*i þa sveitt ganga*« beziehen können. Bezüglich des Ausschlusses der



Digitized by Google

Grundstückssachen vom Gildeproceß in Art. 40 verzichtet P. S. 65 auf eine Erklärung. Es hätte auf Wilda Gildew. S. 279 verwiesen und die Analogie des Processes in der *hirâ* (Hertzberg Grnndtr. S. 182) herangezogen werden können.

Von wesentlich anderm Schlag als die Arbeiten Finsens und Pappenheims sind, wie sich schon nach obigen Proben seiner historischen Methode (S. 264 f.) erwarten läßt, die »Abhandlnngen« K. Lehmanns. Die erste (S. 1—96) trägt die Ueberschrift »Die Gastung der germanischen Könige« und führt sich mit dem Vorwnrf gegen »die Rechtshistoriker« ein, sie giengen »gewöhnlich« über die Steuern nnd persönlichen Leistungen des freien Volksgenossen »leicht hinweg«, und wenn auch die Zeugnisse der fränkischen Zeit »genügender gewürdigt« seien, so »fehle« doch »die Anknüpfung an den Urstaat«. Vielleicht hätte es die Billigkeit verlangt, diejenigen Rechtshistoriker zn nennen, welche dieser Vorwnrf nicht trifft, wie z. B. unter den Deutschen: Eichhorn RG. § 171, Waitz VerfG. II 2 S. 295 ff., wo andere Vorgänger angegeben werden, Dahn Kön. I S. 34, VI ² S. 260, Gneist Engl. VerfG. S. 27 ff., G. L. v. Maurer Fronhöfe I S. 416 (s. auch unten), denn diese alle lassen sich an den citierten Stellen nicht nur anf den Gegenstand der L.schen Abhandlnng ein, sie snchen auch »die Anküpfung an den Urstaat«. Indes der Verf. will das »Institut« der Gastnng »vom gesamtgermanischen Standpnnkte aus betrachten« (S. 2), was in 9 §§ mit dem (vom Leser zn ziehenden) Ergebnis geschieht, daß schon dem altgermanischen König bei seinen amtlichen Rnndreisen ein gemessenes Gastungsrecht oder doch ein gemessenes Recht anf Lieferung von Lebensmitteln (nach dem Verf. übrigens auch ein »Gastnngs«-R. zn nennen) zngestanden habe, daß dieses Recht in den skandinavischen und angelsächsischen Staaten scharf ansgeprägt erhalten, im Frankenreich dagegen teilweise »romanisiert« worden sei, überall aber früher oder später die Neigung zeige, sich von einer ordentlichen Steuer ablösen zn lassen. Was nnn fürs Erste den »gesamt-germanischen Standpnnkt« betrifft, so ist dessen Vertretnng mehr projektiert als folgerichtig durchgeführt. Denn außer den skandinavischen Rechten sind lediglich das angelsächsische nnd das fränkische nebst seinen Ansläufern behandelt. Sodann aber können auch die dentschrechtlichen Teile der Untersnchung in der Hauptsache weder auf Neuheit noch auf Selbständigkeit Anspruch machen. Die hier einschlägigen §§ 6 ff. bringen zumeist nur Lesefrüchte einer nicht einmal sehr ausgebreiteten Lektüre. Anf die Mängel der letzteren kann man aus dem Bekenntnis des Verf.s (S. 84) schließen,

Digitized by Google

»seines Wissens« sei »über die Staufenzeit und die späteren Verhältnisse nichts vorhanden«. Durch G. L. v. Maurer Frouhöfe §§ 144—147, 158, 510—518, 557—559, 570—581 wären die Lücken jenes »Wissens« leicht zu ergänzen gewesen. Uebrigens legt der Verf. selbst das Hauptgewicht auf seine Ausführungen über die nordgermanischen Rechte, zu denen er (nach § 7 a. A.) auch das angelsächsische zählt. Spricht er doch in § 7 (S. 78) von dem »breiten Unterbau« für weitere Schlußfolgerungen, den er »durch die voraufgehenden Untersuchungen geschaffen« habe. Um von dieser Schöpfung gleich den § 6 über die ags. *feorm* vorweg zu erledigen, so läßt sich jedenfalls mit dem Material des Verf. der Beweis nicht führen, daß schon das altangels. Recht eine allgemeine Pflicht der Unterthanen zur Lieferung von Naturalien an den reisenden König gekannt habe. Von den Urkunden, die L. nach Kemble citiert, sind die von 680 und 719 (ebenso wie die von 1066) gefälscht und sowohl von Kemble wie von Birch als gefälscht bezeichnet. In der Urkunde von 706 ist es der Schenker von Land, welcher u. A. auf den »*victus*« verzichtet. Letzterer kann also ein gutsherrliches Reichnis gewesen sein. Das Nämliche ist zu sagen von den »*pastiones*« und »*pastus*«, die in den Urkunden von 781 und 814 verschenkt werden, zumal, da es sich in der erstern bloß um rückständige *pastiones*, in der zweiten nicht einfach um den königlichen *pastus*, sondern um einen von 12 Mann handelt. Es bleibt als früheste Urkunde und vor 863 als einzige das Privileg von 749, woraus man im günstigsten Fall nur entnehmen kann, daß in einem einzelnen ags. Staat um jene Zeit »*munuscula in saeculare convivium regis vel principis*« bei den Unterthanen hergebracht waren. Am Ausführlichsten erörtert der Verf. in §§ 1—5 die »skandinavische Gastung«. Eine besondere Rolle spielt dabei in seinen Argumentationen die bischöfliche Gastung. Indem er nämlich von der Ansicht ausgeht, es habe sich dieselbe nach dem Vorbild der königlichen Gastung entwickelt, glaubt er auf die letztere selbst zurückschließen zu dürfen. Man könnte diesem Verfahren zustimmen, wenn der Verf. erst dargethan hätte, in welchem Grade die bischöfliche Prokuration sich im Norden überhaupt unabhängig vom Recht der mittel- und südeuropäischen Kirchen ausgebildet habe, wie weit ferner die gegenseitige Unabhängigkeit der nordischen Partikular-Kirchenrechte selbst gehe. Denn das dürfte schwerlich bestritten werden, daß die bischöfliche Prokuration in den skandinavischen Kirchen zunächst auf südlichem Import beruht, daß ferner von 1104 an bis zur Errichtung der Metropolitanstühle zu Drontheim und Upsala das bischöfliche Prokurationsrecht in Norwegen und Schweden ebensogut von Lund aus beeinflußt sein kann, wie vorher



Digitized by Google

dasjenige in Dänemark von Hamburg aus. So lange diese Dinge nicht einigermaßen klar gelegt sind, kann von Analogieschlüssen aus dem bischöflichen Prokurations-Recht im Norden aufs königliche schlechterdings keine Rede sein. Hypothesen wie die des Verf. S. 46 sind kein Surrogat einer ernsten Antwort anf jene Fragen, wozu L. nm so eher Anlaß gehabt hätte, als er bei Schlyter Jnr. Afh. I. S. 40 doch wol gelesen haben wird, daß das bischöfliche Prokurationsrecht »nicht hieher gehört«. Bleiben wir also bei dem stehn, was wir unmittelbar ans den Quellen tiber die königliche Gastung in den skandin. Staaten erfahren. Beweisen läßt sich ans den Quellen, daß den ostnordischen Königen im Mittelalter ein Gastungsrecht gegenüber den Unterthanen als solchen znstand. Diesen Beweis haben längst vor L. für Schweden Schlyter, für Dänemark Steenstrup geführt. Der Verf. wiederholt ihn, indem er die Ausführnngen seiner Vorgänger verbreitert. Bezüglich des westnordischen Rechts meint er znm nämlichen Ergebnis gelangen zu können, indem er einerseits ein Gastnngsrecht des isländischen *goðe* zu beweisen, andererseits das non liquet des norwegischen Materials mit Hilfe des ostnordischen Rechts zu beseitigen sncht. Allein die Analogie des Godentums ist schon deswegen unbranchbar, weil dasselbe in keinem geschichtlichen Zusammenhang mit dem norwegischen Königtnm steht, wie jetzt wieder Finsen gezeigt hat (vgl. oben S. 252) und wie der Verf. anch schon aus K. Maurer Island S. 45 fg. hätte ersehn können. Außerdem aber läßt sich ein allgemeines Gastnngsrecht aller oder anch nnr der meisten isländischen Goden in keiner Weise wahrscheinlich machen. L. hat keinen andern Beleg als K. Maurer, Beitr. I. S. 95 nnd Isl. S. 203, nämlich die Ljósvetninga saga. Ans dieser aber folgt höchstens so viel, daß ein einziger *goðe* einen Rechtsansprnch auf Gastung gegen seine Thingleute zu erheben pflegte. Unter diesen Umständen wäre die ostnordische Analogie nur noch dann zugkräftig falls verlässige Quellen der ältern norwegischen Rechtsgeschichte znr Illustration ihrer Angaben jener bedürften. Nun stellt L. freilich SS. 15—21 ein Material zusammen, wovon er nicht nur rühmt, daß es »reich« sei, sondern anch, daß es »nur« ans »ganz nnzweideutigen Belegen« bestehe. Hinterher jedoch (S. 24) nimmt er diese Behauptnng durch das Zugeständnis zurück, manche Stellen [von den angerühmten] könnten freilich zu der Annahme verleiten, daß die Gastungslast bloß anf den königlichen Vögten lag. In Wahrheit handelt es sich um lanter Berichte ans isländischer Feder, von denen einige gar nicht anders verstanden werden können, als wie soeben angedeutet, ein paar andere dagegen von einem gesetzlich beschränkten Gastungsrecht des Königs reden, eine dritte Klasse endlich mehrdeutig bleibt,

Digitized by Google

weil sie teils die rechtliche Eigenschaft der Gastgeber, teils den Grund der Gastung nicht erkennen läßt. Bei solchem Quellenbefund wäre es die erste Aufgabe des Verf. gewesen, jeden einzelnen Bericht kritisch auf seinen Wert zu prüfen. Er hat dies unterlassen, wie denn überhaupt der Kritiker der Njáls saga es jetzt mit der Quellenkritik »leichter« zu nehmen scheint. S. 11 geht er, G. Storm nachschreibend, davon aus, die Uebersetzung des Christenrechtes in Cod. AM. 313 fol. habe aus einer verschwundenen Hs. der Frostuþingslǫg und aus den Borgarþingslǫg geschöpft. Er scheint nicht zu wissen, daß noch ganz andere Materialien zu der Kompilation benutzt worden sind (vgl. diese Ztschr. 1886 S. 546 fg.). In der Behandlung der schwedischen Rechtsaufzeichnungen macht sich geradezu ein quellenkritischer Indifferentismus fühlbar. Als ob es kein Filiationsverhältnis gäbe, werden diese Quellen einfach neben einander gestellt und schließlich (S. 43 Abs. 3, 4) stimmen sie nach dem Princip der Majorität ab. Auch die Uebersetzungen, welche der Verf. von den Belegen giebt, sind oftmals recht fehlerhaft ausgefallen (S. 16 *tignarmenn* = Fürsten, S. 18 *markbygð* = Markdorf, *bygðarmenn* = Dorfleute, *meginherǫð* = Großherade, SS. 35, 37 *kristin* = Christ (ohne Artikel), 36 *drikkœ* = feiern, S. 50 *til* = mindestens, SS. 50, 51, 52 *afsœdhom* = nebenhei, u. dgl. m.). In der Sache haben allerdings diese Fehler keinen Schaden angerichtet. Sollte ein Schriftsteller, der es mit seinem Material nicht genau nimmt, die Wachsamkeit seiner eigenen Leser scheuen, psychologisch ließe es sich erklären. Durch jenes »offenbar«, welches wir schon oben S. 264 f. kennen gelernt, sucht er denn auch in dieser Abhandlung die Evidenz öfter zu ersetzen als anzuzeigen. Indes: um den aufmerksamen Leser skeptisch zu stimmen, bedarf es kaum dieser Bemängelungen. Er wird ohnehin schon gegen die ganze Fragestellung des Verf. seine Bedenken haben. K. Maurer hat in seiner Recension des Buches (Lit. Centralbl. 1888. Sp. 1269 fg.) schon eines angedeutet. Ein zweites wird durch die Verbreitungsart des altgermanischen Königtums nahe gelegt: ist nicht von vorn herein die Voraussetzung abzulehnen, das german. Königtum habe zu irgend einem Zeitpunkt überall seinem Inhaber die gleichen Rechte gegeben?

Auf einen staatsrechtlichen Gegenstand bezieht sich auch die dritte Abhandlung L.s: »Der Ursprung des norwegischen Sysselamtes« (SS. 177—215). Der Verf. erblickt im königlichen *syslumaðr* seiner ursprünglichen Bedeutung nach einen »außerordentlichen Vertreter des Königs in den Grenzlanden«, einen »Statthalter des Königs« (S. 203), »eine Art Vicekönig« (S. 207). Später erst (doch wohl seit K. Olaf Tryggvason?) sei das Amt des *syslumaðr* »auf die Stamm-

Digitized by Google

lande«, d. h. auf die Binnenbezirke des Großreichs übertragen worde
In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. habe der *syslumaðr* den Kro
gutsverwalter, den *ármaðr*, überflüssig gemacht und verdrängt. Nu
wenig später sei auch die alte Aristokratie der Landherren (*lendi*
*menn*) in den *syslumenn* aufgegangen. Ich vermag nicht anzuerkenne
daß diese Ansichten des Verf. etwas wesentlich Neues enthalte
Es ist das Alles schon, wenn auch nicht genau mit den nämliche
Worten von R. Keyser vorgetragen worden (Efterladte Skrift
Bd. II. Afd. 1, 1867, insbesondere SS. 209—215), dessen Darstellun
in der Hauptsache auch bei Sars (Udsigt II 1877, SS. 138—14
wiederholt und ausgeführt ist. L. hat nur eine Menge von Quelle
belegen gleichsam darunter gesetzt, die er in aller Breite vorführ
Daß sie das ganze Material erschöpfen, wird er vielleicht selbst nic
behaupten. Aber sie sind auch nicht immer genau interpretie
Die S. 183 Note 36 angeführte Stelle der Heimskringla z. B. berichte
keineswegs, wie L. angiebt, die Sysselmänner des Jarls Eirikr hätte
wenig von den Bußen (*sakeyrir*) erhalten, weil Erlingr Skjalgsso
die *landskyldir* für sich einzog. Im Gegenteil: zuerst heißt es da
sowol jene als Erlingr die *landskyldir* einzogen, so daß die Baue
oft zweimal zu zahlen hatten; — darnach aber, daß der Jarl vo
*sakeyrir* wenig bekam, weil die Sysselmänner sich nicht halten kon
ten. Was L. die Stelle sagen läßt, wäre auch rein unverständlic
Denn was soll der *sakeyrir* mit den *landskyldir* zu schaffen haben
Die eigenen Gedanken, die der Verf. in die Keysersche Theorie ei
fließen läßt, gereichen dieser weder zur Befestigung noch zur Ve
deutlichung. Da soll das Sysselamt »principiell auf lehnrech
licher Grundlage« ruhen (SS. 211, 178). Als ob ein öffentliche
Amt, dessen Träger vom König nach Belieben versetzt und abgeset
werden kann, dessen Inhalt ganz und gar und jeden Augenblic
vom Willen seines Verleihers abhängig ist, unter die Principien d
Lehnrechts fiele, weil der Amtsträger dem Träger der Amtshohe
Treue schwört und durch Beleihung mit Land oder mit Sporte
abgelohnt wird! — ein Amt, das energischer als irgend ein ander
darauf berechnet war, die Beziehungen zwischen Herrscher und U
terthanen zu unmittelbaren zu machen, was wir doch sonst für da
Gegenteil des Feudalismus zu halten pflegen (vgl. z. B. P. Rot
Feudalität S. 27 ff.). Nicht minder wunderlich nimmt es sich au
wenn der Verf. das Amt des »Lehns-Mannes« (*lénsmaðr*), des (spä
tern) Mandatars des Sysselmannes »im Principe auf dem mittelalte
lichen Feudalismus« beruhen läßt (S. 209). Was der Verf. S. 212 f
über den *lénsmaðr* vorzubringen weiß, liefert auch nicht den gering
sten Anhaltspunkt für eine derartige Auffassung. Oder sollte etw

Digitized by Google

schon in dem Wort *lén* das Princip des mittelalterlichen Feudalismus stecken? Lediglich Phantasie treibt ihr Spiel, wenn (S. 203) L. seine feudalen Sysselmänner »in festen Burgen« sitzen, sich »mit einer Art Hofstaat umgeben« läßt. Die Wohnstätte des einen oder anderen Sysselmanns mag befestigt gewesen sein; eine Schaar von Reisigen, wovon wir mehrmals hören, ist noch kein Hofstaat. Die S. 209 eintretende »Aufsaugung der *lendirmenn* durch die *syslumenn*« bleibt mindestens bei der Darstellung des Verf. dunkel, da ja die Ursache schon 3 Jahrhunderte früher gegeben war, nämlich die Besetzung der Sysseln mit Leuten aus den vornehmsten Geschlechtern. Die Quellenkritik läßt auch in dieser Arbeit zu wünschen übrig. Isländische Romane aus der norwegischen Geschichte des 9. und 10. Jahrh. werden wie Rechtsbücher behandelt. Eine Bemerkung von Sars (a. a. O. S. 139 Note 3) in dieser Beziehung wäre beherzigenswert gewesen. Dafür streut der Verf. mit besonders freigebiger Hand sein einschüchterndes »offenbar« über die Abhandlung aus (S. 200, 204 gleich je dreimal). K. Maurer jedoch hat sich dadurch nicht hindern lassen, in seiner Recension Sp. 1271 triftige Einwände gegen die L.sche Argumentation zu erheben, worauf hier verwiesen werden kann.

Auf dem Gebiet der Privatrechtsgeschichte bewegt sich (SS. 99—173) die mittlere unter den 3 L.schen Abhandlungen: »über die altschwedischen Festiger« (*fastar*). Von den Ansichten, welche vor ihm über dieses im altschwedischen Rechte eine so bedeutende Rolle spielende Institut aufgestellt worden sind, berücksichtigt der Verf. nur die von mir im Nordgerm. Obl.-R. I § 40 entwickelte, wonach die *fastar* Vertreter der Thingversammlung bei bestimmten Verträgen waren. Er bekämpft diese Lehre unter ausführlicher Vorlage von Quellenzeugnissen, um schließlich als eigene Ansicht zu äußern, die Festigung (*fæst*) durch die *fastar* sei »formale Cautio des Vertrags«, die *fastar* seien »Bürgen« (S. 165). Die Verträge, wozu »Festigung« notwendig, würden also zu den von mir sog. kautionsbedürftigen Verträgen gehören. Der Ausgangspunkt des Instituts liege auf dem Gebiet der Grundstücksveräußerung. Beispruchsberechtigte Erben und Nachbarn hätten durch Mitanfassen des »Speers des Veräußerers« zu erkennen gegeben, »daß sie nichts gegen das Rechtsgeschäft vorzubringen hätten« (S. 167, 166). Die Bürgschaft erblickt der Verf. darin, daß die *fastar* »versprochen« hätten, »Zeugnis abzulegen für den Fall der Anfechtung« (S. 167). L. leitet seine Untersuchungen damit ein, daß er dem Material, womit ich selbst arbeitete, Unvollständigkeit vorwirft, außerdem durch sorgfältiges Sondern der Landschaftsrechte und der verschiedenen Zeit-

Digitized by Google

alter seine Methode von der meinigen zu unterscheiden verspricht. Wie der Verf. dies Versprechen gehalten, werden wir alsbald sehen.

Zuvor jedoch meine Antwort auf die Verdächtigungen meines Materials und meiner Metode: Der I. Bd. meines Nordgerm. Obl.-R. stellt sich, wie sowol aus §§ 1—3 zu ersehen, als aus dem comparativen Zweck des Gesamt-Werkes zu folgern, die Aufgabe, das alt schwedische Obligationenrecht bis zur gemeinrechtlichen Zeit zu erforschen und zu schildern. Quellenzeugnisse für spätere Zustände durften daher nicht ohne dringende Gründe hereingezogen werden, wollte ich mich nicht dem Vorwurf der Akrisie aussetzen. Innerhalb der so gegebenen Zeitgrenze — ich darf aber hinzufügen, noch ziemlich weit darüber hinaus — ist mir nicht ein einziger Quellenbeleg unbekannt geblieben, den L. vorführt. Und nicht bloß einmal sondern oftmals ist dieses massenhafte Material studiert worden. Mitgeteilt wurde davon in Text und Fußnoten so viel, als weitgehenden Ansprüchen kritischer Leser genügen zu können schien. Und es ist dies auch von den Kennern der Sache bis jetzt nicht bestritten worden. Jedes verfügbare Citat auch zu drucken, hieße in einem solchen Buch eine Prüfung über die Geduld des Lesers und — des Verlegers verhängen. Was ferner die von mir befolgte Metode betrifft, so ist wahr, daß ich beim Erörtern der »Festigung« so wenig als sonst jedem Landschaftsrechte und jedem Zeitalter einen eigenen § gewidmet habe, wie L. in seiner Monographie, nicht aber, daß ich diese Unterschiede nicht beständig bei meinen Forschungen im Auge behalten habe. Bisher fürchtete ich sogar, man werde finden, daß meine Darstellung im Individualisieren weiter als nötig gehe. Auch in dem § über die »Festiger« sind die provinciellen Eigentümlichkeiten ausdrücklich hervorgehoben.

Und nun zu L.s Werk. Seine eigene Ansicht leidet an Unklarheit und an quellenmässiger Begründung. Im Zustimmen Beispruchsberechtigter liegt keine Kaution, wie in der »Zuziehung eines Bürgen«. Das Versprechen, Zeugnis abzulegen, schiebt L. den Festigern willkürlich unter, ebenso, wie er willkürlich den von den Festigern angefaßten Speer oder »Schaft« stets als einen »aufgepflanzten« beschreibt und als den »Speer des Veräußerers« interpretiert. Ueberdies vergißt L. bei seiner Hypothese SS. 166, 167, daß er früher selbst oftmals (SS. 115, 121, 130, 132, 140) die Wahl der Festiger durch beide Kontrahenten betont hat. Dies sowie die in bestimmten Rechtsgebieten konstante Zahlengleichheit der Festiger verträgt sich nicht mit der Auffassung der letzteren als Beispruchsberechtigter oder als Grundstücksnachbarn. Noch unklarer und widerspruchsvoller wird

Digitized by Google

die L.sche Theorie, wenn man auf ihre quellenmäßige Begründung sieht. Diese beruht auf einer Kombination der stadtrechtlichen »Meßleute« (*mælismenn*) des 15. Jahrh. mit den »Festigern« des westgötischen Landrechts aus dem Anfang des 13. Jahrh. So versteht der Verf. das Trennen der Zeitalter und der Rechtsgebiete. Die Analogie, behauptet er eben, sei eine »offenbare« (S. 164). Worin besteht sie? Die *mælismenn* sind »regelmäßig« Nachbarn des Grundstücks, welches veräußert und von ihnen gemessen wird. Die westgötischen *fastar* sind regelmäsig weder Meßleute, noch Nachbarn. Im Uebrigen hat der Verf. die angeblich entscheidende und von ihm S. 102 f. übersetzte und besprochene Stelle von Westgötalagh nicht verstanden. Einmal schon sagt das Rechtsbuch nicht, daß die *fastar* bei der Grenzumfahrt notwendig seien. Zweitens aber ergiebt sich aus der Stelle keineswegs, daß die am Eingang geforderten Bürgen des Verkäufers und des Käufers »Festiger« sind. L. kommt zu dieser Behauptung, indem er zwischen *köpfæstum* (dat. pl. v. fem. *köpfæst*) und *köpfastum* (dat. pl. v. masc. *köpfasti*) nicht zu unterscheiden weiß und darnach (SS. 102, 103) falsch übersetzt. Es ist nicht von einer zweimaligen Festigung die Rede, einer ersten, einfachen durch die 2 × 2 Bürgen als »Festiger« und einer späteren, »verdoppelten«, durch die 8 *oþolfastar* bei der Umfahrt, sondern von einer einzigen durch die 8 *oþolfastar* entweder beim Abschluß oder beim Vollzug des Kaufvertrags. Auch bemerkt L. nicht, daß seine 2 × 2 Festiger hälftig von den b e i d e n Kontrahenten gestellt und sich für etwas ganz anderes verbürgen würden, als sie nach seiner Theorie müßten, nämlich — wie das Rechtsbuch ausdrücklich sagt — für den Kaufpreis bezw. für die Umfahrt!

Das Mislingen der positiven Beweisführung unseres Verf. würde das Gelingen seiner Polemik noch nicht ausschließen. Sehen wir also zu, wie es mit dieser steht. Teilweise hat mir schon K. Maurer a. a. O. Sp. 1270 meine Verteidigung vorweg genommen. Ich habe sie nur durch Folgendes zu ergänzen. Die oft wiederholten Argumente des Verf. laufen darauf hinaus, die »Festiger« seien keine Thingversammlung, wie sie zum Aburteilen von Rechtstreitigkeiten stattfindet, sie seien keine ständig angestellten Beamten, sie seien nicht von der Obrigkeit ernannt, sie hätten »keine Stellung über den Parteien«. Alle diese Thatsachen sind schon in meinem Obl.-R. hervorgehoben und belegt. Der Verf. aber beweist, indem er sich auf sie beruft, nichts weiter, als daß er nicht weiß, wie wenig dem skandinavischen Recht der Gedanke eines ausschließlich von den Parteien zusammengesetzten Gerichts selbst dann widerstrebt, wenn es sich nicht um freiwillige, sondern um streitige Gerichtsbarkeit han-

Digitized by Google

delt. Der Verf. hätte sich hierüber (z. B. den norweg. *skiladómr*) wenn er skandinavische Schriften nicht lesen wollte, aus deutscher unterrichten können. Er vergißt ferner der skandinavischen (übrigens nicht bloß skandinavischen) Gewohnheit, dem Thing oder dem Voll gerichte andere und selbst kleinere Versammlungen und Kollegien zu substituieren, wovon schon Wilda, Strafr. I. SS. 133 ff., neuer dings wieder Pappenheim Schutzgildestat. S. 14 und Finsen a. a. O SS. 21 ff. und in inzwischen Lehmann selbst (Ztschr. f. Rechtsgesch XVIII, 1884, S. 92) gehandelt haben. Besonders auffällig liegt dies Unkenntnis bei dem Verf. S. 143 bloß, wo er die Gleichwertigkei von Thing und Kirche in den Dienst seines polemischen Zweckes stellen zu können meint. Eben dort tritt nun aber auch der einzige schein bar zu seinen Gunsten beweisende Grund auf. L. folgert nämlich aus Uplands lagh, das Zeugnis der Festiger sei kein Thing-Zeugni gewesen, weil widerlegbar durch Eide. Schade nur, daß L. (de Bibliograph!) nicht Schlyters Tentamina (1819) kennt, wo die Sach SS. 16—18 erledigt ist. L. vergißt übrigens, seinen Lesern zu sagen was er schon aus Upl. l. unmittelbar ersehen mußte, daß gegen das Zeug nis der Festiger principiell kein Beweis zulässig ist. Das Gesetz Buch beweist also nicht für, sondern gegen L., der hier wahrschein lich nicht gewußt hat, was *rætter æghande* heißt. Schöne Proben seine Unkenntnis des Altschwedischen legt er ja auch sonst ab, wie S. 104 fg *eig iuir a land* = »nicht gehört ihm das Land jenseits des Wassers« *fæstnaþa-stempna* = »Hochzeit«, *fult fangh iorþær* = »volle Erwerbs Grundstücke« l Der Verf. hat sich augenscheinlich nicht einmal di Mühe gegeben, Schlyter's Glossare nachzuschlagen. Daß er es nich gründlicher mit den Argumenten für die von ihm bekämpfte Ansich nimmt, versteht sich fast von selbst. Die Bedeutung des *firi skilia* welches dem Vorsprecher der Festiger obliegt und von mir S. 275 fg auf Grund von Urkunden und Rechtsaufzeichnungen dargelegt wurde würdigt L. ebensowenig eines Blickes, wie die Thatsache, daß oft mals, in Nerike sogar regelmäßig der Gesetzsprecher des Landes al Vorsprecher auftritt.

Nachlässig wie die Arbeit L.s ist übrigens auch seine Schreib weise. »Der Käufer des Krongutes vom *ármadr*« (S. 14) und di mit »Vögten« abwechselnden »Voigte« (vgl. z. B. SS. 13, 19, 26 stehn in einigem Misverhältnis zur eleganten Ausstattung des Buches

Freiburg i. Br. Januar 1889. K. von Amira.

Digitized by Google

**Friedlaender,** Ernestus et **Malagola,** Carolus, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, ex archetypis tabularii Malvezziani jussu Instituti Germanici Savignyani. Berolini typis et impensis Georgii Reimeri 1887. XXXIX und 503 Seiten. Groß 4°. nebst vier Tafeln in Farbendruck und einer Vignette. Preis 38 M.

Es war im Frühjahr 1875, daß ich, durch Stölzels Geschichte des gelehrten Richtertums angeregt, meine erste Forschungsreise nach Italien unternahm, um an Ort und Stelle den verschollenen Matrikeln der deutschen Studenten nachzuspüren. In Padua hatte ich bald Erfolge, nicht so in Bologna, wo diese Akten in Privatbesitz übergegangen waren, und die Nachsuche in öffentlichen Archiven darum ergebnislos bleiben mußte. Nicht glücklicher war ich bei meinem zweiten Versuche im Herbste 1876, obschon mich eine beiläufige Notiz in der Allgemeinen Zeitung vom 21. Mai 1876 bereits unterrichtet hatte, daß diese Matrikeln in den reichen Sammlungen der Grafen Malvezzi de Medici aufgefunden worden seien. Doch gelang es mir die Bekanntschaft des Entdeckers, Dr. Carlo Malagola, zu machen und durch dessen Bemühungen im Oktober d. J. eine Probe aus den Annalen, und zu Ostern 1877 den Einblick in die Originale selbst zu erhalten. Nach mehr als zwei Menschenaltern war ich der erste Deutsche, der diese bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Denkmale deutscher Lernbegierde wieder zu Gesicht bekam. Mehr konnte ich allerdings damals nicht erreichen. Ehe sich aber meine Verhältnisse soweit geändert hatten, daß ich ernstlich an die kostspielige Herausgabe dieser merkwürdigen Aktenstücke hätte denken können, waren vom erlauchten Eigentümer durch Vermittelung von Gregorovius Verhandlungen wegen Drucklegung des ganzen Archivs der deutschen Nation zu Bologna angeknüpft: Ende 1880, kurz vor seinem Tode, kam Bruns nach Bologna und auf dessen Befürwortung hin entschloß sich die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin zur Veröffentlichung der ältesten Akten auf Kosten der Savigny-Stiftung.

Da Graf Malvezzi die kostbaren Originale nicht lange entbehren und dem Entdecker derselben, seinem Freunde Cav. Dr. Carlo Malagola, Anteil an der Herausgabe sichern wollte, so übernahm dieser die Herstellung der Abschrift für die Drucklegung, die nochmalige Vergleichung mit der Urschrift, die Ausarbeitung der Register und die Ueberwachung der Ausgabe hat der Kgl. Staatsarchivar Dr. Ernst Friedländer im Auftrage der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin besorgt. Von diesem rühren auch alle unbezeichneten Anmerkungen und die erste Vorrede her, in welcher über die benutzten Handschriften und über die Grundsätze, nach welchen

Digitized by Google

die Veröffentlichung erfolgte, berichtet wird, wogegen mehrere mit einem *M* versehene Bemerkungen, so wie ein geschichtlicher Abriß über die Stellung der deutschen Nation an der Universität Bologna aus der Feder des Kgl. Staatsarchivars Cav. Dr. Carlo Malagola stammen.

Die Ausgabe beginnt (S. 3—15) mit den Statuten der deutschen Scholaren. Ein Beispiel auf S. 349 zeigt, daß solche schon im 13. Jahrhundert in Form einzelner Beschlüsse vorhanden waren. Im Jahre 1302 wurden sie einheitlich redigiert (S. 54: *Item ad scribendum statuta nova nacionis nostre 2 solidos*) und seitdem öfter erneuert. Bekannt waren nur die jüngsten Fassungen durch Drucke seit dem Jahre 1629. Die Acta bringen den Text von 1497, der ältesten, der sich erhalten hat, nebst einigen Nachträgen aus dem 16. Jahrhundert. Auf S. 19—31 folgen die Privilegien, welche die deutschen Studenten 1530 vom Kaiser Karl V. und 1533 vom Papst Clemens VII. erlangten, sowie deren Bestätigungen durch die nachfolgenden Päpste. Einzelne der älteren Privilegien finden sich in der Abteilung der Instrumenta (S. 347 ff.), dagegen ist die notarielle Ausfertigung, in welche dieselben 1305 vereinigt wurden, verloren gegangen.

Das wichtigste Stück der Friedländer-Malagolaschen Ausgabe bilden die sog. Annales im 3. Abschnitt (S. 35—344), die eigentlich nur Reinschriften von den Jahresrechnungen der Nation sind. Es hatten nämlich die deutschen Scholaren seit dem 13. Jahrhundert zur Bestreitung ihres gemeinsamen Gottesdienstes in der Kirche S. Maria di Cistella und später zu S. Fridiano eine eigene Kasse, deren Verwaltung schon durch die ältesten Satzungen geregelt war. Gewöhnlich versammelten sich die deutschen Scholaren am Dreikönigstage in ihrer Kirche zur Wahl der neuen Nationsvorstände (der sog. Procuratores missae Theutonicorum), wobei die Abtretenden genaue Rechnung über die Empfänge und Ausgaben während ihrer Amtsführung ablegten und den Kassenrest nebst dem übrigen Vermögen der Landsmannschaft ihren Nachfolgern übergaben. Da man gewisse Formen ständig einhielt und in den oft notariell bekundeten Akt nicht bloß das Jahr und die Würdenträger der Nation, sondern auch die Namen der neuen Mitglieder, deren Beiträge und die gemeinsamen Ausgaben unter Einflechtung geschichtlicher Nachrichten aufgenommen wurden, so ist es erklärlich, daß diese Rechnungen ebenso die Namensrolle als die Jahrbücher der deutschen Studenten vertreten konnten. Sie wurden daher bald Annalen, bald Matrikel genannt, bis es im 16. Jahrhundert zur Anlage besonderer Matrikeln und Annalen kam.

Digitized by Google

Dem Inhalte nach reichen diese Aufzeichnungen bis in die Tage des deutschen Königs Rudolf von Habsburg zurück. Der Form nach sind sie etwas jünger, da die beiden Prokuratoren Conrad von Crûsemarc aus Sachsen und der Rheinländer Heinrich Berhusel im Jahre 1310 die Rechnungen vom Jahre 1289 angefangen durch einen gewissen Johann von Du(i)sburg aus vier Papierheften zusammentragen und abschreiben ließen. Vom Jahre 1311 ab wechseln die Hände, weil uns die Originaleinträge der Prokuratoren vorliegen, und das geht dann so durch Jahrhunderte fort bis zum Jahre 1557, mit welchem der erste Band der Annalen schließt (S. 336). Der zweite ist schon längst verloren gegangen. Dagegen wurden aus dem ersten Bande der Matrikel, welcher größtenteils nur ein Namensauszug aus den Rechnungsbüchern ist, noch die Einträge der folgenden Jahre bis 1562 und das Bruchstück einer Doktorenmatrikel abgedruckt (S. 336—344), weil diesen selbständiger Wert zukommt und der geschichtliche Stoff durch die Auswanderung der deutschen Nation aus Bologna im Jahre 1562 angemessen begrenzt wird.

Im 4. Abschnitt (S. 347—425) ist unter der Ueberschrift Instrumenta alles vereinigt, was sich sonst an Aktenstücken der deutschen Nation aus älterer Zeit erhalten hat. Die ersten 9 Urkunden von 1265—1309 verdanken wir der Sorgfalt der schon genannten Prokuratoren Crûsemarc und Berhusel, die übrigen 87 wurden ihrer Zeit, teils auf den ausgesparten Blättern, teils bei den betreffenden Jahresrechnungen eingetragen. Der Inhalt dieser Gruppe ist mannigfaltig: Satzungen und Privilegien der Nation wechseln mit Kaufbriefen, Schuldscheinen, Inventaren, Wahlprotokollen u. dgl. m. Ein sehr ausführliches Orts-, Personen- und Sachregister (S. 429—503) beschließt das Werk, welches durch die farbige Wiedergabe von Miniaturen auf vier Tafeln einen vorzüglichen Schmuck erhalten hat.

Welche Fülle von biographischen Daten in der Ausgabe der Acta Nationis Germanicae dargeboten ist, kann man leichtlich ermessen. Der große Wert der Bologneser Quellen für die Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland beruht nicht nur im Ansehen der Universität, sondern vor allem in dem hohen Alter, in welches die Nachrichten zurückgehn. Padua und Siena haben zeitweilig, was die Schülerzahl anbelangt, für Deutschland mehr Bedeutung gehabt als Bologna, aber die vorhandenen Akten setzen hier um volle zwei Jahrhunderte früher ein. Gleich auf den ersten Blättern der Annalen (S. 58 der Ausgabe) finden wir unter den Beiträgen der deutschen Scholaren im Jahre 1305 eine ebenso kurze als vielsagende Nachricht:

Digitized by Google

*Item dominus Johannes de Kircoywe XIIII solidos*
*Item dominus Johannes de Buch xvj solidos.*

Daß der bekannte Glossator des Sachsenspiegels Johann von Buch mit dem römischen und kanonischen Rechte vertraut war, wußte man, vom Inhalt seiner Arbeit abgesehen, aus dem lateinischen Prologe der Glosse:

v. 171. modus huius opusculi — sic intelligatur
in primis textus speculi — *legibus* probatur
. . . . . .
v. 191. quod vero hic de *legibus* — dictum reperitur
eodem in *canonibus* — modo iuveuitur.
. . . . . .
v. 197. Foro ecclesiastico — si debes litigare
haberis pro fantastico — si velis allegare
jura huius speculi — quae ab his contemuuntur
ut uuius populi — si non concordabuntur
legibus vel canonibus — ut hic suut concordata.
. . . . . .
v. 249. Si a fideli corrigor, uon — ero inde iratus
Doctoris sit in me rigor, — qui corrigi sum paratus.

Unbekannt war dagegen die Quelle, aus welcher er diese für einen Laien des 14. Jahrhunderts auffällige Kenntnis der fremden Rechte geschöpft hatte. Nun erfahren wir dieselbe: Buch war in Gemeinschaft mit einem Kerkow, mit welcher Familie er immer in nahen Beziehungen stand, in Italien gewesen und hatte sich zu Bologna zu Füßen eines Johann Andreae jene Methode angeeignet, welche er später in der Heimat auf das vaterländische Recht anwandte. Kein Wunder, daß er hier als rechtskundiger Beistand seines Landesherrn, ja als oberster Richter an dessen Hofe thätig, von allen Seiten in Anspruch genommen wurde:

v. 243. Nunc expeditionibus — et tutelis lassatus
et responsionibus — et curis conquassatus
Quia in rebus publicis — saepe fui fessus
atque poteutum placitis — saepius perplexus.

Auch der treue Parteigänger Kaiser Ludwigs IV. im Kampfe gegen die Kurie, Lupold von Bebenburg († 1362), war ein Schüler des Johann Andreae. Wir begegnen seinem Namen dreimal (S. 47, 71, 80) in den Annalen, doch unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der 1297 schlechthin erwähnte D. Lupoldus de Bebenburg eine andere mir nicht weiter bekannte Persönlichkeit ist, während die Einträge von 1316 und 1321 mit dem Beisatz *canonicus Herbipolensis* ohne Zweifel den federgewandten Rechtsgelehrten betreffen, der es zum Dr. decretalium, zum Erzdiakon und Official von Wirzburg und

Digitized by Google

endlich zum Bischof von Bamberg brachte. Schon während seines (mindestens) fünfjährigen Aufenthalts zu Bologna hat Lupold unter seinen Studiengenossen eine hervorragende Rolle gespielt: er war z. B. im Jahre 1321 einer der Gesandten der Nation, welche mit den nach Imola ausgewanderten Rektoren, Professoren und Scholaren der Universität wegen des Wegzuges der zurückgebliebenen Deutschen verhandelte, er war auch einer der fünf Vertrauensmänner, welche das Vermögen der ausziehenden Landsleute an Geld und Kirchengeräten, dazu das Siegel, die Statuten, die Jahresrechnungen und sonstigen Urkunden der Nation zur Verwahrung übernahmen. Und jener Marquard von Randekke, dem er im folgenden Jahre dies alles wieder auslieferte, ist, wenn mich meine Annahme nicht täuscht, gleichfalls zu einem der angesehensten Kirchenfürsten jener Zeit emporgestiegen, ist Bischof zu Augsburg und Patriarch zu Aglei geworden und hat als solcher eifrig für die Verdrängung der langobardischen Gewohnheiten durch römisches Recht gewirkt.

Andere Male lassen uns freilich die Annalen gerade dann im Stich, wenn man es am wenigsten erwartet. So ist beispielsweise wenig Aussicht vorhanden, daß wir aus denselben die Studienzeit des Schriftstellers Nicolaus Wurm erfahren werden, obgleich sich dieser selbst als Schüler des 1383 gestorbenen Professors Johannes de Lignano bezeichnet. Ein Wurm oder Vermis kommt unter den Scholaren von Bologna während des 14. Jahrhunderts nicht vor, ebensowenig jemand aus Neu-Ruppin. Scholaren Nicolaus mit anderer oder ohne alle Nebenbezeichnung gibt es aber hier in der entscheidenden Zeit von 1350—1385 zu viele, um ohne weitgehende Untersuchungen eine begründete Vermutung wagen zu können. Ueberhaupt darf man — so trefflich das Register ist — nicht erwarten, daß der durch Friedländer und Malagola dargebotene Schatz rasch gehoben werden kann, nichts wäre jedoch ungerechter, als wenn man deshalb den Herausgebern einen Vorwurf machen wollte. Gewis, für den Benutzenden wäre es angenehmer, falls er bei jedem Namen auch den Nachweis biographischer Daten finden würde, allein das Herbeischaffen derselben übersteigt in diesem Falle die Kräfte eines einzelnen und dürfte höchstens im Wege einer sehr weitgehenden Arbeitsteilung und durch Heranziehung der Lokalforschung einigermaßen erreichbar sein. Wie wollte man sonst die Lebensumstände von Personen erkunden, welche vor vier- und fünfhundert Jahren schon gestorben sind und von denen wir nur den Taufnamen und den Ort ihrer Herkunft wissen?

Es ergibt sich aus der Natur des behandelten Stoffes, daß bei einer so umfangreichen Arbeit mancherlei Verbesserungen und Er-

Digitized by Google

gänzungen nnausweichlich sind. Darnm ist es anch keine Verkle nernng des wirklich schönen Werkes, wenn ich unten einige B richtigungen folgen lasse, welche das Ergebnis meiner eingebende Beschäftignng mit den Annalen sind. Da ich nnter anderm auch d übrige zu Bologna für die Receptionsgeschichte vorhandene Materi für die Savigny-Stiftnng im Auftrag der kaiserlichen Akademie d Wissenschaften zu Wien, anschließend an die Berliner Ausgabe, z bearbeiten habe, nnd die Libri Secreti mit den Prüfungsergebniss bis 1377 zurückgehn, so mnßte ich die Namensreihen der Annal und das Friedländersche Register unzählige Male zu Rate zieh um die Identität von etwa tausend graduierten Scholaren zu erfo schen. Eben darum kann ich auch mit voller Ueberzeugnng au sprechen, daß die Ausgabe sehr sorgfältig ist, nnd daß das Regist dem Suchenden selten seine Dienste versagt.

Der Abdruck der Namensreihen ist selbstverständlich nach d Originaleinträgen der sog. Annalen erfolgt, wäbrend die Abweichu gen der Matrikel in den Fußnoten angegeben sind. Diese i zwar größtenteils nur ein später Auszng aus jener, bietet aber de ungeachtet bisweilen die bessern Lesearten, z. B. S. 105. 134 *Item a dno. Johanne de Pirnprunn preposito ecclesie in monte s. Vi gilii in Prisaco et plebano in Radstadt, 4 ß*, wo die Matrikel d richtige *Frisaco* hat, oder S. 188 (1440) *Bernhardus Aycheren Lichtensteig, professus monasterii s. Johannis Imturtal*, gegen *in Tu tal*. Es handelt sich um *s. Johann* im Thnrthal im Kanton s. Ga len, Bezirk Obertoggenbnrg.

Aehnlichen Verstößen begegnen wir in der Vorlage noch öfte und es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man dieselben nic bloß im Register, sondern auch gleich an Ort nnd Stelle als solc ersichtlich gemacbt bätte. So steht z. B. S. 41. 1293. *Johann canonicus Rolkindensis de Dacia* für *Roskildensis*, da jedoch d Ausbessernng hier, nnd die falsche Leseart mit dem Verweise a das richtige Schlagwort im Register fehlt, so brancht es immerh einige Mühe, bis man anf das entsprechende *Roeskild* (S. 481) g langt. Ebenso ist

S. 77. 1319. *Marchardus de Purcheim diocesis Salburgens* wahrscheinlich *de Puecheim*, nnd darnach das Schlagwort *Burghei* im Register (S. 439) zu ändern.

S. 81 und Reg. 480. 1322. *Johannes filius Ludwici de Ge wilre, canonicus Rynangensis ecclesie* sicher *Rynaugensis*, Rheina

S. 99 nnd Reg. 448. *Johannes de Leibnitz prepositus Goliens* lies *Soliensis*, Maria Saal bei Klagenfurt.

Digitized by Google

S. 141. 1379. *Grimhardus de Becelinhnse* richtig *Becelinhusen* wie Register 433.

S. 205 und Reg. 496. 1461. *Sibrandus de Werne* wohl *Werue*, vgl. S. 211, 1466 *Isbrandus Werff.*

S. 253 nnd Reg. 462. 1499. *Johannes Gros de Krockow* sicherlich *Gross de Trockau.*

S. 267. 1506. *Florianus de Waldenstein junior, decanus Inticensis et ecclesiarum Cipsan et oppidi Hallis Valliseni rector*, vermutlich *Sillian et oppidi Hallis, Vallis Eni.*

S. 268. 1507. *Hemungus Rissenbengghe* lies *Henningus.*

S. 290. 1523. *Joannes a Kouritz*, in der Matrikel richtiger *Conritz*, d. i. *Könneritz.*

S. 331. 1547. *Sebastianus Hoflinger*, *Brunomensis*, lies *Brunouiensis*, Braunau.

S. 334. 1555. *Gabriel a Kirpnechen Carynthius*, eher *Kirpuechen*, ferner *Joannes a Glanburgk, Francofordiensis*, lies *Glauburgk.*

Außerdem ist S. 248 Note **) zu Paul van Buren das Todesdatum 7. Febr. 1497 weggeblieben, das sich im Abdrucke Malagolas, Codro Urceo S. 562 findet.

Zum Register bemerke ich: Es fehlen die Schlagworte für

*Ruterus* (Reuter) S. 144, Z. 45. *Thomas ex Kerstem*, S. 256, 21.

Ferner die Seitenhinweise bei

*Horning Otto* (454) auf S. 333, Z. 26. *Huser, Walthasar* (455) auf S. 216, Z. 23. *Ludolfus Pauli de Campis* (458) auf S. 160, Z. 31. *Lackepreyn* (463) auf S. 173, Z. 40.

S. 436, 437. *Bosanum, Bozanum vide Preßburg* eher *Botzen* in Tirol. Jener Johannes de Bozano war übrigens ein Basler Kanoniker und Pfarrer zu Möriken im Aargau.

S. 437 dürfte die Lokalisierung Reg.-Bez. Kassel zu streichen sein, da der betreffende Scholar S. 142 *Henricus Breidenpach de Rotenberg* heißt.

S. 469. *Meriden, Winald* ist identisch mit *Allama, Winald* auf S. 430.

S. 463. *Langenbeke. Hermann* (S. 251, 254, 260) ist identisch mit *Herman Longirivulus*, S. 340, resp. Reg. 466.

S. 456. *Johannes, Christoph: canonicus Roschildensis* (S. 203) gehört unter *Johannis* S. 457.

S. 486. *Seldenhof, Bertholdus* (S. 77) gehört nach *Saldenhofen* in Steiermark.

S. 494. *Voldsker Nicolaus* 258 ist identisch mit *Nicolaus Feilitsch* (S. 252, Reg. 443).



Digitized by Google

Bloße Druckfehler sind:
S. 116 Anm. 1 lies *114* statt *14.*
S. 245 Z. 45 lies *est* statt *st.*
S. 443 Esch Nicolaus lies *157* statt *187.*
S. 458 Campen lies *Egibertus* statt *Egibertis.*
S. 459 Kitzbichl lies *Tirol* statt *Österr. o. E.*
S. 468 Marquardi lies *Goswinus* statt *Geswinus.*
S. 480 Reuter lies *144, 3, 45* statt *144, 3, 4.*
S. 497 Winald lies *Allama* statt *Allana.*

Noch möchte ich bemerken, daß zuweilen allzu verschi dene Citate unter ein einzelnes Schlagwort gebracht wurden. S wenn S. 432 Bamberg, Babenberg und Bebenburg zusammengefa sind, obgleich hier zwei Orte, Bamberg und Bemberg an der Bre tach vorliegen, oder wenn S. 496 die Welser und Welzer gemei sam aufgezählt werden. Das Gleiche gilt auch vom Sachregiste wo unter dem Schlagwort *pekones* große wie kleine Münzsorten vo kommen.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

---

**Tschackert**, Paul, Unbekannte handschriftliche Predigten u Scholien Martin Luthers. Berlin H. Reuther 1888. Preis: 2,00.

Zu den mancherlei Funden, welche in neuerer Zeit auf de Gebiete der Lutherforschung geschehen sind, ist ganz unerwart ein höchst dankenswerter hinzugekommen, von einem Orte her, vo welchem neuer Zuwachs an handschriftlichem Material kaum noc von jemand erwartet wurde. Königsberg hat zwar früher schc aus seinem Staatsarchiv uns beigesteuert, was von dort für Luthe Korrespondenz zu gewinnen war; wer aber hätte gedacht, daß m aus der Stadtbibliothek daselbst noch eine ganze Reihe bisher u bekannter Predigten des Reformators zufließen würden? Unter de Nachlaß Johann Polianders († 1541) befinden sich dort zwei Quar bände, die man bisher für die Sammlung lateinischer Predig koncepte von der Hand ihres ehemaligen Besitzers angesehen, dene man einen sonderlichen Wert nicht beigemessen, deren genauere Durc forschung daher bisher unterblieben war. Nun hat Dr. Tschacker wohl durch Studien zur Reformationsgeschichte des Herzogtun Preußen dazu veranlaßt, sich an eine genauere Durchsicht dies Handschriften begeben und zu seiner nicht geringen Freude in de einen dieser Bände lauter Aufzeichnungen aus Luthers Predigte

Digitized by Google

(resp. aus seinen Vorlesungen, s. u.) gefunden. Eine genauere Beschreibung dieses Codex und nähere Rechenschaft über den Inhalt des Gefundenen erhalten wir in der vorliegenden Broschüre. Danach darf zunächst als ein sicheres Ergebnis betrachtet werden, daß hier wirklich Lutherisches Gut gefunden ist. Alle Indicien kommen zusammen, um die Echtheit des Fundes sicher zu stellen: nicht allein, daß Luther mehrfach als Verfasser jener Predigten genannt ist, und daß der Inhalt und die Datierung, welche einer Reihe von Predigten beigeschrieben ist, keinen Zweifel erwecken, sondern es zeigt sich auch, daß einige dieser Predigtnachschriften mit bereits gedruckten Predigten des Reformators übereinstimmen, und somit die Echtheit des Ganzen verbürgen. Der Codex enthält: 1) 24 lateinisch nachgeschriebene Predigten, von Polianders Hand geschrieben, aus der Zeit vom 23. Oktober bis 27. December 1519. 2) Scholia in librum Genesis, lateinische Bemerkungen kürzerer und ausführlicherer Art über Genesis 1—34 enthaltend. 3) 37 Predigten, nachgeschrieben von verschiedenen Händen, teils deutsch, teils lateinisch, vom 25. December 1520 bis 2. April 1521. 4) 9 Predigten von Polianders Hand geschrieben, teils 1520 (Ostern bis Pfingsten), teils 1521 gehalten. 5) Excerpte aus circa 40 Predigten Luthers, 1520 und 1521, teilweise denselben Predigten angehörend, die in vollständigerer Form in demselben Codex enthalten sind. Die Excerpte sind lateinisch und mit einer besonderen Vorliebe für griechische Brocken angefertigt. Endlich 6) eine Abschrift des Traktats Luthers »Eyn trostliche ertzney, für leut, die in grosen anfechtungen ligen; von anfechtungen des bosen feindts«, der hier ausdrücklich mit der Jahreszahl 1521 versehen ist, während ihn die Ausgaben der Werke Luthers wohl irrtümlich dem Jahre 1529 zuweisen; vgl. Erl. Ausgabe 54, 116, und 64, 294 (nicht 194, wie bei Tschackert steht). Im ganzen enthält der Codex längere oder kürzere Mitteilungen aus 97 Lutherschen Predigten aus der Zeit vom 23. Oktober 1519 bis 2. April 1521. Von diesen sind nach Tschackerts Angaben nur einige wenige bisher gedruckt; es ist wohl zu vermuten, daß eine genauere Prüfung auch noch diese oder jene andere Predigt als bereits anderweitig überliefert nachweisen wird [1]). Immerhin bleibt bestehn, daß hier ein bedeutender Fund, und dazu aus bedeutsamer Zeit, zur Vervollständigung unserer Kenntnis von Luthers Predigten vorliegt. Betreffs der Datierung der Predigten

1) So wird die Cantate-Predigt Nr. LXIII identisch sein mit Weim. Ausg. IV 694 ff.; Nr. LXXIII ist der Schlußabschnitt aus der Predigt IV 683 f. (686), XCI = IV 690.

Digitized by Google

kann man zweifelhaft sein, ob Tschackert die unter 3) aufgeführ
Gruppe richtig angesetzt habe, da »nativitas domini 1520« na
damaliger Jahresrechnung eher Weihnachten 1519 als 1520 bezeic
net, und somit die Predigten 25—28 ihrer Datierung nach sehr wo
dem Jahre 1519 zugewiesen werden können. Da jedoch unter d
nachfolgenden Predigten derselben Gruppe etliche die Beischr
1521 tragen und sich dem Kirchenjahre nach an die voranstehend
anschließen, so wird wohl Tschackerts Datierung auf 1520 das Ri
tige treffen. Größere Schwierigkeit bereitet die Unterbringung
hier zugleich aufgefundenen Scholia in librum Genesis. Tschack
nimmt an, es seien Nachschriften der von Luther am Sonntag I
tare 1523 begonnenen Predigten über das erste Buch Mosis, die
im Herbst 1524 beendete, aber erst 1527 aus einer Nachschr
Stephan Roths in den Druck gab. Er meint, die sachliche Ueb
einstimmung zwischen jenen Scholia und jenen Predigten sei so
heblich, daß wir in ihnen wohl zwei verschiedene Nachschriften d
selben Predigten anerkennen könnten, deren Abweichungen v
einander dann daraus erklärt werden müßten, daß zwei verschiede
Zuhörer in verschiedener Vollständigkeit, dazu der eine deutsch,
andere lateinisch ihre Nachschrift gefertigt hätten. Allein diese A
nahme scheint mir undurchführbar zu sein. Durch die Güte
Herrn Predigers Thiele in Magdeburg, der gegenwärtig jenen Cod
für die Weimarer Lutherausgabe kopiert, habe ich von einigen K
piteln (1—6; 25) dieser Scholia Abschrift erhalten und eine gena
Vergleichung mit den Predigten von 1527 (Erl. Ausg. 33 u. 34)
gestellt. Diese führt zu folgendem Ergebnis: zwar findet sich natü
gemäß mehrfach eine sachliche Uebereinstimmung zwischen
Auslegung hier und dort, aber im übrigen gehn beide Texte vo
ständig nebeneinander her, so daß an ihre Herkunft a
denselben Predigten m. E. gar nicht ernsthaft gedacht werden da
Ebenso wenig kann ich Tschackert in der Annahme zustimmen, d
diese Scholia aus deutschen Vorträgen stammten und nur lat
nisch niedergeschrieben wären. Wenn er sich darauf beruft, daß
einzelne deutsche Sätze oder Ausdrücke in der lateinischen Nac
schrift mit unterlaufen, so ist daran zu erinnern, daß Luther in s
nen lateinischen Briefen, lateinischen Vorlesungen und ebenso im
teinischen Gespräch mit seinen theologischen Freunden stets gelege
lich aus dem Lateinischen ins Deutsche überspringt. Diese Bewe
führung genügt also nicht. Daß aber jene Scholia vielmehr a
einen lateinischen Vortrag zurückweisen, geht daraus herv
daß sie überall an den Vulgatatext sich anschließen, diesen
Grunde legen, daß auch z. B. deutsche Worte nicht etwa nur

Digitized by Google

Uebergang von einem Idiom ins andere auftreten, sondern auch als Verdeutschungen vorher gebrauchter lateinischer Ausdrücke (z. B. Bl. 33). Der ganze Charakter dieser Aufzeichnungen, die häufige Bezugnahme auf frühere Exegeten und Uebersetzer, z. B. Bemerkungen darüber, wie Symmachus einen betreffenden Vers übersetzt habe, vor allem auch schon die Angabe »Scholia«: das alles führt vielmehr darauf, hier Aufzeichnungen aus einem Kolleg Luthers zu vermuten. Es läge zwar nahe, diese Scholia mit den Genesispredigten zu identificieren, die Luther in den Jahren 1519—1521 gehalten hat und über welche ebenderselbe Codex uns in jenen 97 Predigten Aufzeichnungen bietet. Einen Vergleich der Scholia mit diesen älteren Genesispredigten habe ich bisher nicht anstellen können. Aber schon der Umstand, daß diese Predigten durch Luthers Aufbruch zum Wormser Reichstage bei Kap. 32 abbrachen, während die Scholia bis Kap. 34 reichen, macht auch diese Gleichsetzung höchst unwahrscheinlich. Sollten wir nicht in ihnen die Ueberlieferung einer Vorlesung haben, in deren Fortsetzung Luther am 23. Februar 1523 seine Annotationes in Deuteronomium begann? Diesen Deuteronomiumvorlesungen scheinen mir die Scholia in librum Genesis ziemlich gleichartig zu sein. Und es fehlt auch nicht an einem positiven Zeugnis dafür, daß Luther vor dem Jahre 1522 ein Kolleg über die Genesis gelesen hat. Schreibt doch Amsdorf am 6. Mai 1522 an Spalatin: »Non possum nec apud Philippum nec apud Eißleben aut quemcunque alium *collectanea Martini in Genesim* invenire. Philippus dicit ipsa nil esse nisi antiquas speculationes et penitus inutiles« (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Nr. 14). Diese »Collectanea« haben wir hier augenscheinlich vor uns; sie werden also wohl der Zeit vor dem Wormser Reichstag zuzuweisen, vielleicht noch älter als die im Codex enthaltenen Predigten sein[1]).

Tschackert klagt über die großen Schwierigkeiten, welche die Entzifferung der mit so vielen und so ungewöhnlichen Abkürzungen geschriebenen Handschrift ihm bereitet habe. Aber die Handschrift ist deutlich geschrieben, denn sie ist Reinschrift, und die uns unbequemen, häufigen Abkürzungen stimmen, so weit mich ein flüchtiger Einblick belehren konnte, wesentlich mit dem aus den lateinischen Inkunabeln bekannten Abkürzungssysteme. Ich notiere einige auffällige Lesefehler, die mir bei der Vergleichung einiger Proben, die Tschackert gegeben, mit der Handschrift aufgestoßen sind. S. 27 druckt er:

1) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich Luthersche »In epistolam ad Titum scholia« in Cod. Gothan. A 402 (gebunden 1551, Titel: Farrago literarum ad amicos et colloqniorum in mensa R. P. Domini Martini Lntheri) fol. 56—60 befinden.

Digitized by Google

*Et enim h.. p.. ct.. scandali, de qua in evangelio.* Es steht abe
da: *Est enim haec petra scandali, de qua in Euangelio.* S. 3
liest Tschackert: — *intelligentes gustum humanis animis solatio situ*
*in hac meditatione*, es muß aber heißen: *intelligentes quantum hu*
*manis animis solatio* [Schreibfehler statt *solatii*] *situm sit* [*sit* i
übergeschrieben] *in hac meditatione.* S. 60 bietet er uns den ver
wunderlichen Satz: *Hoc genus praedicatorum cum altero misterii se*
*coincidere non potest*, aber wie zu vermuten steht thatsächlic
*misceri* und nicht *misterii* in der Handschrift. Auch bemerke ic
daß ein Widerspruch, den Tschackert zwischen dieser Randb
merkung Polianders und Luthers Text hervorhebt, bei genauer
Betrachtung gar nicht vorhanden ist.

Die Lutherforschung wird dem glücklichen Entdecker für seine
wertvollen Fund und die sorgfältige und lehrreiche Berichterstattun
über denselben zu bleibendem Danke verpflichtet sein.

Kiel. G. Kawerau.

---

**Rovers**, M. A. N., Apocalyptische Studien. Leiden, Doesburgh 188
176 S. 8°.

**Weyland**, G. I., Omwerkings- en compilatie-hypothesen toegepa
op de Apokalypse van Iohannes. Groningen, Wolters 1888. 184 S.

Zwei Kundgebungen aus dem Lager der kritisch geschulte
Theologie Hollands, die in vorzüglichem Grade geeignet sind, i
die interessante und noch immer nicht abgeschlossene Bewegun
einzuführen, welche der Frage nach Einheitlichkeit und Kompos
tion der Iohanneischen Apokalypse gilt. Beide Gelehrte geben ei
sorgfältige Uebersicht und Beurteilung der ganzen Kontroverse, w
dieselbe nach einigen Vorspielen, die bis auf Hugo Grotius zurück
langen, seit 1882 unter wachsender Beteiligung Berufener und Un
berufener und nicht ohne Aussicht auf dauernden Gewinn für di
genaue Erforschung des Urchristentums geführt worden ist. Da
Buch des Erstgenannten besteht sogar wesentlich aus vier Auf
sätzen, welche in unvollkommenerer Gestalt schon zuvor in verschie
denen holländischen Zeitschriften erschienen waren und der Bespre
chung der hier maßgebenden Werke von Völter, Weizsäcker, Vische
und Sabatier galten. Die eben Genannten stimmen nämlich säm
lich darin überein, daß die Apokalypse nicht, wie man annahm, ei

Digitized by Google

Werk aus Einem Gusse darstellen könne. Während aber D. Völter, dem das Verdienst gebührt, die ganze Frage in Fluß gebracht zu haben, einen Grundstock urchristlicher Apokalyptik annimmt, welcher durch bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts nachwachsende Ergänzungen allmählich die jetzige Gestalt gewonnen habe (die sog. Omwerkings-Hypothese), bleibt C. Weizsäcker, durch den Völter selbst seine erste Anregung empfangen hatte, bei Zusammenarbeitung mehrerer apokalyptischer Stücke stehn, welche etwa 30 Jahre auseinander liegen mögen (die sog. Compilatie-Hypothese). Ein ganz neuer Gesichtspunkt eröffnete sich, als E. Vischer dem Grundstock des Buches jüdischen Ursprung zuerkannte, so daß auf Rechnung des christlichen Apokalyptikers nur Uebersetzung, Bearbeitung und Erweiterung der übernommenen Bilderwelt kommt. Während aber Vischer nicht darauf reflektiert, ob die jüdische Grundlage in sich selbst einheitlicher Natur ist, glaubte der Verfasser der zweiten Schrift, welcher ganz unabhängig von Vischer auf ein ähnliches Resultat gekommen war, schon in einer kurzen Kundgebung von 1886, jetzt in einer akademischen Dissertation nachweisen zu können, daß in unserer Apokalypse zwei jüdische Offenbarungen Aufnahme gefunden haben. Die erste derselben umfaßt namentlich die Gruppe der 7 Siegel und der 7 Posaunen, während die zweite erst mit Kap. 10 beginnt. Dieser scharfsinnig und fein ausgeführten Darlegung konnte Rovers noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, während er dafür wieder ausführlichst über Sabatier und dessen Schüler Schön berichtet, welche das Urteil Vischers in der Richtung umkehren, daß sie den ursprünglichen Plan der Apokalypse, in welchem zu den beiden genannten Gruppen diejenige der 7 Zornschalen tritt, dem christlichen Autor, und zwar bestimmt dem ephesinischen Johannes, zuschreiben, welcher aber Stücke jüdischen Ursprungs aufgenommen und mit diesem zwischeneingeschobenen Material namentlich das Verhältnis des dritten Aktes zu den beiden richtig auf einander folgenden früheren verdunkelt habe. Während nun aber Rovers dieser neuen Phase des Streits gegenüber eine abgünstige Stellung einnimmt und sich auf allen wesentlichen Punkten zu Vischer hält, knüpft die neueste Erscheinung auf diesem Gebiete, das soeben erschienene, auch mir noch durchaus neue, Buch meines Straßburger Herrn Kollegen Spitta (»Die Offenbarung des Johannes untersucht« 1889) wieder mehr an Sabatier an, wenn es auch hinsichtlich der Herkunft der einzelnen Stücke erheblich davon abweicht, um ganz originelle Gesichtspunkte geltend zu machen. Bei diesem Stand der Sache verzichte ich darauf, an diesem Orte zu wiederholen, was in dem von mir bearbeiteten neutestamentlichen

Digitized by Google

Teil des »Theologischen Jahresberichtes« nachgelesen werden ka wo ich eine fortlaufende Darstellung und Beurteilung der kritisch Streitfrage gebe. Diese letztere macht, so viel ich sehe, noch me fach den Eindruck eines unfertigen Werdeprozesses, während glei zeitig doch jeder neue Beitrag zu ihrer Lösung die Evidenz st gert, daß hier wirklich ein unumgängliches Problem vorliegt, sich der bisherigen Forschung nur entziehen konnte, weil man s unter dem Bann der Phrasen von der unvergleichlichen Kunst sy metrischen Durchbildung und einheitlichen Komposition des Gan befand. Damit dürfte es von nun an doch wahrscheinlich Ende sein.

Nur Beyschlag und Reuß haben in neuester Zeit die Einheitli keit des Werkes noch entschieden verfochten. Aber Thatsache, k statiert von beiden holländischen Theologen, wie von ihren oben nannten Vorgängern, bleibt doch wohl schon in biblisch-theologisc Hinsicht das Nebeneinander aller möglichen christologischen Le eigentümlichkeiten, wie sie sich sonst über die einzelnen, zeitl weit auseinanderliegenden, Schriften des Neuen Testaments rein verteilen, und auch die Vorstellungen von Satan, Gericht u. s. sind nicht in Uebereinstimmung gebracht und einheitlich dur gebildet.

Dagegen sei hier noch hingewiesen auf die beiden letz Stücke in dem Buche von Rovers, die sich mit der Apokalypse Commodianus (S. 87—108) und, unter dem Titel »eine heidnis Apokalypse« (S. 109—126), mit den hermetischen Schriften o vielmehr mit dem prophetischen Stück aus dem, unter des Apule Werken stehenden, Dialog Asklepius beschäftigen, das nach Bern abgedruckt, ausgelegt und beurteilt wird: eine letzte, schmerzli Protestation des Heidentums gegen den unvermeidlichen Zerfall alten Religion. Das Carmen apologeticum Commodians soll den ne Nero nicht sowohl im Decius als vielmehr in Valerian erblicken demgemäß etwa 10 Jahre später als 250 oder 251 (gewöhnliche nahme) geschrieben sein. Damit dürfte es ohne Zweifel seine Ri tigkeit haben.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. A Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY APR 24 1889 Library


# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8. 1. April 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰


Inhalt: Poetae christiani minores. Pars I. Von *Wissowa*. — Old-Latin Biblical Texts. Von *Corssen*. — Sohm, Die deutsche Genossenschaft. Von *Heusler*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum** editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XVI. Poetae christiani minores. Pars I. Paulini Petricordiae carmina rec. M. Petschenig, Orientii carmina rec. R. Ellis, Paulini Pellaei Eucharisticos rec. G. Brandes, Claudii Marii Victoris Alethia et Probae cento rec. C. Schenkl. Vindobonae (F. Tempsky) 1888. 640 pp. Preis M. 16.

Der vorliegende Band der Wiener Kirchenväter-Ausgabe füllt eine sehr merkbare Lücke in der patristischen Litteratur aus, indem er uns allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Texte von einigen Autoren bietet, die in den letzten Generationen in Folge des Mangels brauchbarer Ausgaben für Philologen, Theologen und Historiker beinahe als verschollen gelten konnten und für die in der Hauptsache seit Kaspar Barth nichts Erhebliches mehr geschehen war. Außer den Ueberresten der christlichen Centonenpoesie, welche den letzten Abschnitt des Bandes (S. 511—639) bilden, enthält derselbe die Werke von 4 gallischen Dichtern des 5. Jahrhunderts, Paulinus von Périgueux, Orientius, Paulinus von Pella und Claudius Marius Victor; es sind sämtlich keine Schriftsteller von hervorragender und selbständiger Bedeutung, namentlich bei Paulinus Petricordiae — diesen Namen setzt der Herausgeber an Stelle der völlig unbezeugten Form Petrocorius wieder in sein Recht ein — kann der unverkennbare redliche Wille und die gute Gesinnung für die Abwesenheit aller Eigenschaften, die den Dichter machen, nicht entschädigen; aber sie bieten uns nicht zu verachtende Aufschlüsse über



Digitized by Google

Zustände und Denkweise ihrer Zeit, und wie die Selbstbiograph
des Paulinus von Pella neben Sidonius Apollinaris zu den wichti
sten Quellen für Geschichte und Kultur Galliens im 5. Jahrh. g
hört, so ist die Genesis-Paraphrase des Claudius Marius Victor ei
interessantes Dokument zur Erläuterung der Art und Weise, w
sich in dieser Periode christlicher Inhalt und heidnische Form ve
binden und durchdringen; welchen Einfluß in diesem Gedichte Ve
gil, Ovid, Lucrez auf die Darstellung der christlichen Schöpfung
und Urgeschichte ausgeübt haben, kann man erst jetzt auf Grun
der reichen Nachweise Schenkls im vollen Umfange überblicken.

Die Bearbeitung des Textes, in welche sich 4 bewährte G
lehrte geteilt haben, zeigt alle die Vorzüge, die wir in sämtliche
Teilen der vortrefflichen Wiener Sammlung zu finden gewöhnt sin
das zugängliche Handschriftenmaterial ist im weitesten Umfan
herangezogen und in methodischer Weise für die Herstellung d
Textes verwertet, die *emendatio* ist ebensowohl durch umsichti
Ansbeutung der früheren Leistungen wie durch eigne Beiträge d
Herausgeber sehr bedeutend gefördert, ausführliche Nachweisung
der von den einzelnen Autoren benutzten Vorlagen sowie der v
Späteren nachgeahmten Stellen und sprachliche und metrische Indic
bieten ein reichhaltiges Material für die Erklärung; so sind
einige Autoren, wie für Paulinus von Pella und Proba, die hier g
botenen Ausgaben nahezu abschließend, für die übrigen bezeichn
sie jedenfalls den Beginn einer neuen Periode der Textgeschich
Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, einige Hanp
punkte, in denen der Fortschritt gegen die früheren Leistungen lie
hervorzuheben und an Einzelnes meine Bemerkungen anzuknüpf
wobei ich es mir jedoch versagen muß, auf die Textgestaltung
einzelnen einzugehn.

Für die Gedichte des Paulinus von Périgueux (De vi
Sancti Martini episcopi libri VI nebst den beiden kleinen Poemen
visitatione nepotuli sui und Versus de orantibus) hat M. Petscher
eine völlig neue kritische Grundlage geschaffen; während von d
bisherigen Herausgebern nur der erste, François Juret (1589), u
der letzte, E. F. Corpet (1852), handschriftliches Material benü
hatten, jener eine jetzt verschollene Handschrift des Pierre Pith
dieser außer einer unvollständigen Pariser Handschrift (bibl. n
n. 13759) namentlich einen cod. Montepessulanus (n. 352)[1]), stü

1) Da Corpets Ausgabe in Deutschland überaus selten ist — sie ist
ebenso unzugänglich geblieben wie dem Herausgeber — und an sich die V
mutung nahe liegt, daß der cod. Pithoeanus des Juretus mit dem Montepess.
identisch sein könne, so bemerke ich auf Grund gütiger Mitteilungen M. Bonn

Digitized by Google

P. seinen Text auf 4, bezw. 5 hier zum ersten Male benützte Hdss. des 9.—10. Jahrh. In erster Reihe steht eine Hds. der gerade für die lateinische Patristik so überaus wichtigen Bibliothek der Königin Christine von Schweden (R = Regin. 582), die leider aus einer durch Lagenausfall um etwa $^2/_7$ des Gesamttextes verstümmelten Vorlage stammt, dafür aber in dem erhaltenen Teile allein die beste Ueberlieferung vertritt und nicht nur 11 einzelne Verse der Biographie des hlg. Martin, sondern auch die Prosavorrede des Werkes, die hier zum ersten Male gedruckt erscheint, allein erhalten hat. Als beste Vertreter der zweiten Handschriftenklasse haben Palat. 845 (P), Vatic. 1664 (V) und Sangall. 573 (S) zu gelten [1]), wozu noch der aus V abgeschriebene Parisin. A (nonv. acquis. lat. 241) und die verlorene Hds. des Juret kommt, deren Lesarten P. mehr aus historischen als aus praktischen Gründen in den Apparat aufgenommen hat. Das kritische Verfahren des Herausgebers verdient rückhaltlose Billigung: soweit R den Text gibt, bildet er die Grundlage, wo die Hdss. der zweiten Klasse allein stehn, bieten im allgemeinen PV die reinere Ueberlieferung, während S eine Reihe von allerdings zum Teil vortrefflichen Korrekturen erfahren hat. Um die Verbesserung des recht übel mitgenommenen Textes haben sich von den Aelteren besonders Juret und K. Barth hervorragende Verdienste erworben, sehr Bedeutendes aber hat auch in dieser Richtung der Herausgeber selbst geleistet, dessen Konjekturen zum Teil glänzend (z. B. V. M. II 607. V 320. 431. VI 27), immer aber besonnen und ansprechend sind; auch W. Brandes und der hochverdiente Leiter des Wiener Unternehmens, W. Hartel (dem z. B. die evidente Herstellung von V. M. VI 17. 18 verdankt wird), haben sehr beachtenswerte Emendationen beigesteuert.

Für die Mahnpredigt (Commonitorium) des Orientius und die kleineren demselben Autor beigelegten Gedichte ist die einzige erhaltene Hds. ein von Edm. Martène (1700) benützter Turonensis saec. X, der durch Libri in die Bibliothek des Lord Ashburnham und von da in das British Museum gekommen ist, wo er sich jetzt befindet; ein cod. Aquicinctensis, aus dem der Jesuit M. Delrio 1600

hier ausdrücklich, daß dies nicht der Fall ist; vielmehr scheint der Montep. mit Petschenigs Hds. S am nächsten verwandt zu sein.

1) Besonders mag hier noch auf die in allen Hdss. am Ende der einzelnen Bücher sich findenden stichometrischen Angaben hingewiesen werden, über welche Petschenig S. 9 f. handelt; wenn die Stichometrie für das 6. Buch durchaus übereinstimmend nur 474 Verse gibt, während das Buch thatsächlich deren 506 enthält, so hat C. Marold (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Sp. 693) diese Differenz von 32 Versen durch die Vermutung zu erklären versucht, daß im Archetypus vor der Zählung ein Blatt gefehlt habe und später ergänzt worden sei.



Digitized by Google

das erste Buch des Commonitorium herausgab, ist verschollen, eben eine von H. L. Schurzfleisch im Supplement zu seiner Orientiu ausgabe (1716) benützte und ebenfalls nur das erste Buch umfa sende Oxforder Handschrift. Denn ich kann mich dem Herausgeb R. Ellis, nicht anschließen, wenn er die Existenz dieses cod. Anglic oder Oxoniensis (O) völlig läugnet und behauptet, Schurzfleisch ha nur ein noch heute in der Bodlejana befindliches, mit handschri lichen Korrekturen versehenes Exemplar der Ausgabe des Rivin (1651) benützt. Die Zahl der von Schurzfleisch angeführten Lesu gen von O beträgt 115, wobei übrigens zu beachten ist, daß er n solche Lesarten anführt, die ihm entweder das Richtige zu biet oder den Weg zu demselben zu zeigen scheinen. Die handschri lichen Korrekturen (C) in der editio Bodlejana belaufen sich a 23 [1]): an 18 von diesen Stellen stimmen C und O überein, an Stellen (I 154. 327. 341. 486) führt Schurzfleisch aus O nichts a hat aber die von C gebotene Lesung bereits in seiner Ausgabe (170 im Text; an einer Stelle (I 437) weichen die Lesungen von einander a indem Schurzfleisch aus O *e corde e corpore* anführt und *et corde corpore* vermutet, während C das letztere bietet. Von den übri bleibenden 96 Lesungen von O stimmen weitaus die meisten n dem Texte des Rivinus, wie ihn die ed. Bodl. bietet, überein; imme hin aber bleiben 8 Stellen, an denen Schurzfleisch bestimmte Angab aus O macht, die weder durch den Text noch durch Korrekturen d ed. Bodl. belegt werden. Z. B. bietet I 29 und 32 Schurzfleis Ausgabe *superaverit* und *terruerit* und ebenso die ed. Bodl. ob Korrektur, im Supplement führt Schurzfleisch aus O *superauerat* n *terruerat* an; I 608 hat Schurzfleisch in der Ausgabe *fraenat*, ed. Bo *premit*, von O sagt Schurzfleisch im Supplement (p. 12): »Anglic liber itidem habet *frenat*, quod poscit metrum, non *premit*, vel *press* vel *reprimit*«. Bei dieser Sachlage läßt sich m. E. die Identität v O mit der editio Bodl. nur unter der Voraussetzung aufrechthalte daß entweder Schurzfleisch oder seine Gewährsmänner (Fr. und Cl Brockius) geschwindelt haben, eine Annahme, zu der nichts berec tigt. Vielmehr war O offenbar eine dem Aquicinctensis nahe ve wandte [2]), jedoch stellenweise interpolierte Hds., aus der ein Unb kannter die Korrekturen in die ed. Bodl. eintrug; Ellis hätte al die Lesungen von O nach Schurzfleisch ebenso anführen sollen, w die des Aquicinctensis nach Delrio; jedoch ist die Frage mehr v

1) In seiner Zusammenstellung S. 201 hat Ellis die von ihm selbst im A parate zu I 76 angeführte Variante des corr. ed. Bodl. ausgelassen.

2) Daher die große Uebereinstimmung von O mit dem Texte des Rivin der ganz auf Delrios Ausgabe und damit auf dem Aquicinctensis beruht.

Digitized by Google

theoretischem und methodischem als praktischem Interesse, da der erhaltene Turonensis beide verlornen mutili an Güte erheblich übertrifft. Der kritische Apparat ist nicht immer recht übersichtlich, zumal E. in weiterem Umfange, als es sonst in den Wiener Ausgaben Brauch ist, Erklärungen und Rechtfertigungen seiner Lesungen aufgenommen hat; der Apparat wäre leichter zu übersehen, wenn E. (wie dies in andern Bänden der Wiener Sammlung geschehen ist) die zusammengehörigen Varianten enger zusammengerückt hätte, anstatt alle Lesungen des Apparates, gleichviel ob sie zu denselben oder zu verschiedenen Textworten gehören, durch gleichgroße Zwischenräume von einander zu trennen. Die eignen Konjekturen des Herausgebers sind zahlreich und geschickt, vielfach überzeugend; die Emendationen von Delrio, die großenteils vorzüglich sind und von denen viele durch den Turonensis nachträgliche Bestätigung erhalten haben, hätten vielleicht noch häufiger Aufnahme verdient. Gar nicht kann ich mich mit der Behandlung einverstanden erklären, welche E. den Nachahmungen älterer Dichterstellen durch Orientius zu Teil werden läßt; diese Parallelstellen haben doch für die Textgeschichte nur Wert, wenn es sich entweder um beabsichtigte Anlehnung oder um zwar unbewußte aber doch zweifellose Reminiscenzen handelt; E. aber nimmt oft auf Grund ganz geringfügiger Uebereinstimmungen Nachahmung älterer Autoren an. So ist man füglich erstaunt im index scriptorum quos Orientius citat aut imitatur einen im 5. Jahrh. bereits so überaus selten gewordenen Dichter wie Catull mit nicht weniger als 5 Stellen vertreten zu finden; schlägt man allerdings die Stellen nach, so sieht man bald, daß die Uebereinstimmungen ganz minimal und zufällig sind und der gute Orientius von Catull ebensowenig eine Zeile gelesen hat, wie seine Zeitgenossen: oder soll man im Ernst glauben, daß I 515 fratribus invisos fratres, vitamque parentum exosam natis fecit avaritia eine Nachahmung sei von Catull 64, 398 perfudere manus fraterno sanguine fratres, destitit exstinctos natus lugere parentes, oder von Lucrez III 72 crudeles gaudent in tristi funere fratris et consanguineum mensas odere timentque? Dagegen ließe sich zu den Entlehnungen aus damals häufiger gelesenen Dichtern noch manches nachtragen; vgl. M. Manitius, Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1886, 408 f. Was endlich E. in der Vorrede über Zeit und Person des Orientius beibringt, ist richtig, aber nicht erschöpfend; besonders hätte ich gewünscht, daß er zu den Vitae Orientii in den Acta Sanctorum Mai I S. 61 ff. Stellung genommen hätte, da doch diese Ueberlieferung keineswegs so ganz von der Hand gewiesen werden kann. Daß in den Worten II 1. 2 si monitis gradiare meis, fidissime lector, caerula

Digitized by Google

securus colla premis colubri eine Hinweisung auf die Irrlehre des Pelagius enthalten sei, welchen Prosper einmal als coluber Britannicus bezeichnet, wird dem Herausg. nicht leicht jemand glauben.

Das anziehende autobiographische Gedicht des Paulinus von Pella hat durch W. Brandes eine in jeder Hinsicht vortreffliche Behandlung erfahren. Wie es sich durch den Inhalt des Gedichtes von selbst nötig machte, hat B. auch der Erörterung der Lebensumstände des Verfassers ziemlich breiten Raum gegönnt, wobei es sich, da alles Uebrige durch die eignen Angaben des Dichters ziemlich sichergestellt ist, vor allem um die Frage nach seiner Verwandtschaft mit Ausonius handelt. Daß Paulinus der Enkel desselben ist und der *avus eiusdem anni consul*, von dem er v. 48 f. spricht, kein andrer als Ausonius sein kann, dürfte wohl jetzt auch A. Ebert zugeben; aber während O. Seeck (Symmach. p. LXXVII f.) mit K. Barth und Leipziger den Paulinus aus der zweiten Ehe der Tochter des Ausonius mit Thalassius ableitet, unternimmt B. in Anknüpfung an Sirmond und an seine eignen früheren Auseinandersetzungen (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1881, 322 ff.) den Beweis, daß vielmehr Hesperius, der Sohn des Ausonius, der Vater des Paulinus gewesen sei. Unläugbar ist B.s Beweisführung sehr gelehrt und scharfsinnig und in einigen Punkten sind auch seine Ergebnisse sehr annehmbar und einleuchtend, so wenn er gegen Seeck darthut, daß der Erlaß cod. Theod. VIII 5, 34 an Hesperius noch während seines Prokonsulats gerichtet ist, oder wenn er von Hesperius, Ausonius' Sohn, einen gleichnamigen Praefectus praetorio vom Jahre 377 unterscheidet und den Hesperius, Comes 385, ganz aus dem Zusammenhange der Familie des Ausonius loslöst. Aber in der Hauptsache hat mich B. nicht überzeugt. Die Angaben des Dichters selbst (v. 24—49) sind klar und einfach: in Pella geboren, wo der Vater Vicarius Macedoniae war, kommt er im neunten Monate seines Lebens nach Afrika, da der Vater inzwischen das Prokonsulat erlangt hat; dort bleibt er 18 Monate *sub genitore proconsule*, um dann über Rom nach Burdigala zu gelangen; hier trifft er auch seinen Großvater (Ausonius), der in diesem Jahre Konsul ist; alles das geschieht vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Paulinus. Das Zusammentreffen mit Ausonius kann nun aber nur gegen Ende des Jahres 379, in welchem Ausonius Konsul war, stattgefunden haben, da derselbe wohl kaum vor Niederlegung seiner Präfektur, die er im September noch innehatte, in Burdigala sein konnte (Seeck p. LXXX Anm. 371); auch würde es der Dichter wohl erwähnt haben, wenn der Großvater damals außerdem daß er Konsul des Jahres war auch die Präfektur noch bekleidet hätte. Danach kann Paulinus also frühestens Ende

Digitized by Google

376 geboren sein; Hesperius aber ist schon im März 376 Prokonsul (cod. Theod. XV 7, 3), also vor der Gebnrt des Sohnes, sodaß also für die Stellung als Vicarius Macedoniae kein Ranm bleibt. Dazu kommt noch eine andere Erwägung, die ich nirgends gehörig betont finde: Hesperius wurde nach dem Prokonsulat Praefectus praetorio (spätestens Mitte 379, im Juli bekleidete er die Würde bereits, cod. Theod. VII 18, 2 + XIII 1, 11), nnd es wäre im höchsten Grade auffällig, wenn Paulinus, der die früheren Aemter seines Vaters so gewissenhaft nennt, diese höchste Würde verschwiegen hätte; Thalassius dagegen gieng nach dem Prokonsnlate als Privatmann über Rom nach Gallien (vgl. Symm. ep. I 25 und Seeck p. LXXXII), nnd dies ist anch durchaus der Eindruck, den man aus der Erzählung des Panlinus empfängt. Letzterer wird demnach Ende 376 oder besser Anfang 377 geboren sein, Thalassius ist im Januar 378 Prokonsul von Afrika (cod. Theod. XI 36, 23—25) und hat also dieses Amt bis ins Jahr 379 hinein bekleidet, in dessen zweite Hälfte dann die Reise über Rom nach Burdigala fällt. Gegenüber dieser, wie mir scheint, sicher genug fundierten Auffassung kann B. die seinige nur mit Hilfe der doch methodisch sehr bedenklichen Annahme durchführen, daß Paulinus, als er im hohen Alter sein Gedicht verfaßte, bei der Erzählung seiner frühesten Jugendgeschichte ungenaue und falsche Angaben gemacht habe. Eine Schwierigkeit steht allerdings der von mir geteilten Seeckschen Auffassung entgegen, doch kann ich derselben keineswegs die entscheidende Bedeutung zugestehn, welche B. ihr beimißt: Paulinus nennt v. 414 f. in Griechenland gelegene Landgüter als sein mütterliches Erbteil, während die weiterhin erwähnten *res avitae* (v. 422) offenbar in Gallien lagen; daß die letzteren im Gegensatze zu jenem *maternus census* auf den Großvater v ä t e r l i c h e r Seite zurückgehn und also das im Mannsstamme sich vererbende Familiengut darstellen, hebt B. gegen Seeck, welcher die *res avitae* und *maternae* für identisch hielt, mit vollem Rechte hervor; nicht aber kann ich ihm zugeben, daß diese großväterlichen Güter notwendig von dem v. 49 erwähnten *avus eiusdem anni consul* d. h. Ausonius herstammen und dieser also der Großvater väterlicher Seite sein müsse. Daß wir nicht mehr nachweisen können, wie die Tochter des Ausonius zu Grundbesitz im Orient kam, will doch bei unserer lückenhaften Kenntnis der Einzelheiten wenig sagen; auf eine Möglichkeit hat Seeck bereits hingewiesen, daß nämlich Ausonius diese Güter von seinem um 335 kinderlos verstorbenen Mutterbruder Aemilius Magnus Arborius geerbt haben könne; dieser Besitz würde dann zur Mitgift seiner Tochter gehört

Digitized by Google

haben [1]). — Der Text des Paulinus beruht, abgesehen von der jetz verlorenen Hds., welche M. de la Bigne (1579) benützte, allein au dem hier zum ersten Male verwerteten cod. Bernens. 317 saec. IX welchen B. mit der größten Sorgfalt ausgebeutet hat; seine Text herstellung ist streng methodisch und umsichtig, seine Kritik im all gemeinen konservativ; was er von eignen Vermutungen in den Tex gesetzt hat, ist fast ausnahmslos überzeugend. Auch die Behandlun der *imitationes* ist eine sehr besonnene und was B. S. 279 f. darübe sagt, ist musterhaft; die Frage nach der Art des Verhältnisses z Sedulius läßt B. bei der unsicheren Chronologie des letzteren offe neigt aber dazu bei Paulin. v. 9 eine Nachahmung von Sedul. C. P V 51 f. anzunehmen; die Sache dürfte kaum mit Sicherheit zu ent scheiden sein.

Von Claudius Marius Victor besitzen wir unter dem Tite *Alethia* eine bis zum Untergange von Sodom reichende kommen tierende Paraphrase der Genesis in 3 Büchern; den Verfasser iden tificiert der Herausgeber, K. Schenkl, ebenso wie A. Ebert mit den *Victorinus* oder *Victorius rhetor Massiliensis*, über welchen Gennad ill. 61 handelt [2]), da auch Claudius Marius Victor im cod. Paris. al *orator Massiliensis* bezeichnet wird. Aber damit und mit der That sache, daß beide einen metrischen Kommentar zur Genesis geschrie ben haben, sind die Uebereinstimmungen erschöpft; dagegen diffe rieren sowohl die Namen, als der Endpunkt der Erzählung, als auc der Adressat (denn das Werk des von Gennadius geschilderten Man nes war an seinen Sohn Aetherius gerichtet), vielleicht auch di Anzahl der Bücher, Differenzen, von denen jede einzelne nicht s schwer wiegt, daß sich nicht eine leidlich probable Erklärung finde ließe, die aber doch in ihrer Gesamtheit die Wahrscheinlichkeit de

1) Damit erledigt sich, was B. S. 267, 1 gegen die Möglichkeit anführt, da die Mutter des Paulinus den Arborius direkt habe beerben können.

2) Da es auf den Wortlaut ankommt, so setze ich den Text hierher un füge außer den Varianten des Corbeiensis (P = Paris. 12161 saec. VII), die ich von Schenkl entlehne, auch die der drei andern alten Hdss. (V = Veronen bibl. cap. 22 saec. VI; R = Vatic. Regin. 2077 saec. VII; C = Vercell. bibl cap. 183 saec. VIII—IX), die ich der Güte meines Freundes Dr. Nic. Müller i Kiel verdanke, bei, so weit sie für unsere Frage Interesse haben: Victorinu (*Victorius* RP) rhetor Massiliensis ad filii sui Aetherii personam commentatus es (*commentatur* ohne *est* P, *est* ausradiert in C) in Genesim, id est a principi libri usque ad obitum Abrahae patriarchae; tres (*quattuor* RP) versu edidi libros, christiano quidem et pio sensu, sed utpote saeculari litteratura occupatu homo et nullius magisterio in divinis scripturis exercitatus, levioris ponderi sententiam (*sententias* RC) figuravit. moritur Theodosio et Valentiniano (*Valent* VC) regnantibus.

Digitized by Google

Identifikation recht gering erscheinen lassen, zumal ebensowohl die in Betracht kommenden Namen [1]) als diese Art litterarischer Produktion in jener Zeit häufig sind. Die Sache scheint mir daher zu unsicher, als daß ich es wagen möchte, die Angaben des Gennadius auf den Verfasser der Alethia zu beziehen; damit geben wir allerdings die Möglichkeit auf, von Person und Zeit des Dichters genauere Kunde zu erhalten, da das Gedicht uns darüber keinerlei Auskunft gibt; wohl aber zeigt es uns einen Mann, der ausgerüstet mit einer für seine Zeit durchaus achtbaren Kenntnis heidnischer Poesie und Wissenschaft und mehr als er selbst glaubt auf dem Boden der alten Anschauung stehend, dem christlichen Stoffe, mit specieller Rücksichtnahme auf die Schullektüre, eine ähnliche künstlerische Gestaltung zu geben bemüht ist, wie sie die heidnische Sage in Vergils und Ovids Gedichten besaß. — Ueber die Textgeschichte des Gedichtes erhalten wir durch Sch.s Prolegomena höchst interessante Aufschlüsse. Die einzige erhaltene Hds., Parisin. 7558 saec. IX (ehemals in Tours), war von Guillaume Morel (1560) benützt worden, ohne daß jedoch diese Ausgabe auf die späteren einen besonderen Einfluß ausgeübt hätte; maßgebend blieb vielmehr — vor allem durch Vermittlung der fast ganz auf ihr beruhenden Ausgabe des G. Fabricius (1564) — die editio princeps des Ioannes Gagneius (1536), welcher angeblich eine ungeheuer verderbte und verstümmelte Hds. aus der Nähe von Lyon zu Grunde liegt; daß er mit der Ueberlieferung durch Zufügungen, Weglassungen und Aenderungen sehr frei geschaltet habe, bekennt Gagneius in der Vorrede selbst. Schenkl führt nun aber den Nachweis, daß jener nur eine dem Parisinus ganz ähnliche Hds., vielleicht sogar diesen selbst, vor sich hatte, und daß all die zahlreichen Abweichungen ihren Grund nur in der geradezu beispiellosen Willkür des Herausgebers (teilweise auch in seiner Unfähigkeit die Hds. zu lesen) haben. Sch. hat die Mühe nicht gescheut den gesamten Text des Gagneius zum Abdrucke zu bringen (S. 437—482) und dessen Abweichungen von seiner eignen Recension durch Anwendung typographischer Mittel übersichtlich vor Augen zu führen. Der Nachweis, daß die Ausgabe aufs tollste interpoliert ist, ist dadurch mit aller Klarheit erbracht, und das ist um so verdienstvoller, als die richtige Würdigung der herausgeberischen Thätigkeit des Gagneius auch für die Kritik anderer Autoren von großer Bedeutung ist: auch für eine Reihe von

1) Es genügt, abgesehen von dem Verfasser des cursus paschalis, Victorius von Aquitanien (Gennad. ill. 88), an den Dichter und an den Rhetor gleichen Namens zu erinnern, deren Sidonius Apollinaris (epist. V 21 und V 10, 3) Erwähnung thut und deren nähere Bestimmung bisher ebenfalls nicht möglich war.

Digitized by Google

Schriften Tertullians ist Gagneius einziger Zeuge für die Lesu
jetzt unzugänglicher Hdss., und wenn es auch gewis vorsc
wäre, die bei Claudius Marius Victor gemachten Erfahrungen
weiteres auf andere Editionen desselben Gelehrten zu übertrage
wird doch jedenfalls Vorsicht am Platze sein, und was E. K
mann noch 1876 schreiben konnte (Tertull. lib. de spect. p. 1)
is est Gangneins, qui suo iudicio vel arbitrio multa immutare so
quae praesto erant bona fide reddere solet«, wird jetzt auf k
Fall mehr bestehn können. Besonders unheilvoll zeigte sic
Willkür des Gagneius an dem kleinen und keineswegs geist
poetischen Gespräche, welches in der Pariser Hds. auf die Al
folgt, aber von Morel — wie es scheint rein zufällig — weggel
worden war; man kannte es daher bisher nur aus der Ausgabe
Gagneius, der das Gedicht nicht nur im Texte ebenso schnöde i
polierte wie die Alethia, sondern auch mit einem Titel eigener F
versah: Claudii Marii Victoris oratoris Massiliensis de perversis
aetatis moribus, Liber quartus Ad Salmonem, der den Leser
in die Irre führt. Der wahre Titel, wie ihn der Parisinus b
lautet: Sancti Paulini epigramma; es ist ein Gedicht im Stile
gilischer Eclogen (*epigramma* hier als Bezeichnung für jedes kle
Gedicht) von einem nicht mehr näher zu bestimmenden Paulin
an Paulinus Bischof von Béziers (seit 400) dachte Petscheni
abgefaßt zur Zeit der Barbareneinfälle im südlichen Gallien in
sten Jahrzehnt des 5. Jahrh.; an Bildung, Begabung und Be
schung der poetischen Technik überragt der unbekannte Verf
die meisten seiner Zeitgenossen.

Die in der Alethia des Claudius Marius Victor hervortrete
von einer strengeren Richtung der Kirche energisch gemisbill
Bestrebungen, in der Darstellung christlicher Stoffe möglichst e
Anschluß an die noch immer beliebte heidnische Dichtung zu su
kommen auf andere Weise zum Ausdruck in der christlichen
tonenpoesie, vor allem ihrem ältesten und umfangreichsten Deu
dem Gedichte der Proba, welches daher Sch. nebst den sons
Resten derselben Gattung passend hier angeschlossen hat. Die
rede hat sich ihm zu einer überaus wertvollen Untersuchung
gesamten, heidnischen und christlichen Centonenpoesie mit Rück
auf ihre Technik und ihre Stellung zur Vergilüberliefernng gest
die ich nur aufs wärmste zur Lektüre empfehlen kann, da es
möglich ist einzelne Ergebnisse hier herauszuheben. Für die
stellung des Textes der Proba hat Sch. aus der großen Menge
Hdss. diejenigen, die über das 11. Jahrh. hinaufreichen, siebe
der Zahl, sämtlich herangezogen (die älteste ist cod. Parisin. 1

Digitized by Google

saec. VIII—IX), sowie noch einige andere subsidiär benützt; da keine der Hdss. eine führende Stellnng beanspruchen kann, so mußte das kritische Verfahren natnrgemäß ein eklektisches sein. Beigegehen sind drei weitere Gedichte derselben Art, die 1878 von K. Bursian zum erstenmale herausgegebenen versus de gratia Domini eines Pomponius, der bereits von Martène hekannt gemachte und de verbi incarnatione betitelte Cento ans dem Parisin. 13047, endlich das Gedicht de ecclesia ans dem Salmasianns. Die Nachweisungen der benutzten Vergilverse nehst ihren Abweichungen sind absolnt erschöpfend; besonders dankenswert ist eine am Schlnsse angehängte Uebersicht tiber die durch Stellen aus den Centones (auch den heidnischen) bestätigten Lesungen der einzelnen Vergilhandschriften, aus der sich ergibt, daß die Vergilhds. der Proba dem Mediceus am nächsten stand.

Marburg i. H. Georg Wissowa.

---

**Old-Latin Biblical Texts.** No. I, Edited by John Wordsworth. No. II, Edited by John Wordsworth, W. Sanday and H. J. White. No. III, Edited by H. J. White (under the direction of the bishop of Salisbury). Oxford, at the Clarendon Press. 1883. 1886. 1888. 4°.

Die Serie »alt-lateinischer bihlischer Texte«, welche im Jahre 1883 von der Clarendon Press nnter der Oberaufsicht von John Wordsworth, damals Professor der hiblischen Exegese in Oxford, jetzt Bischof von Salisbnry, eröffnet wnrde, hat im vorigen Jahre mit dem Erscheinen der dritten Nnmmer den vorläufigen Ahschluß gefunden, welchen der Prospekt vorgesehen hatte. Der wohlverdiente Beifall, den diese Publikationen, nicht zum mindesten anch bei nns in Deutschland, gefunden haben, herechtigt zu der Hoffnung, daß die Unternehmer sich ermutigt sehen werden, ihre Aufgabe fortzuführen. Inzwischen scheint es angezeigt, das bisher Geleistete einer eingehenderen und sorgfältigeren Betrachtung, als bislang geschehen, zu unterziehen, Plan und Methode der Answahl nnd Herstellung der Texte nnd der sie begleitenden Untersnchnngen zu prüfen, die Summe der gewonnenen Ergebnisse genaner zn bestimmen, Bedenken und Wünsche laut werden zn lassen, die dem erhofften Fortgange des Unternehmens zu nntze kommen möchten.

Der erste Band enthält das Evangelium S. Matthaei ans einer verhältnismäßig jnngen Pariser Handschrift (g), die den zweiten Teil (der erste ist verloren) einer vollständigen Bibel bildete, welcher bereits Bentleys Interesse bei seinen umfassenden Vorbereitungen zu einer textkritischen Ausgabe des N. Testaments erregt hatte. Der

Digitized by Google

zweite bringt verschiedene Fragmente der Evangelien von grö
nnd geringerem Umfange, darunter die ohne Frage wichtigsten
allen erhaltenen Handschriften vorhieronymianischer Ueberset
des N. Test.s, die Turiner Fragmente (k); der dritte endlich
Münchener Handschrift der vier Evangelien (q). g und k sind
Wordsworth neu kollationiert und ediert. g wird hier zum e
Male in extenso gegeben, während k bereits von Tischendor
einem wenig zugänglichen Orte, in verschiedenen Heften der W
Jahrbücher der Litteratur, publiciert worden war. n, o, p, kle
Stücke der Evangelien aus St. Gallen, hat W.s Schüler, H. J. W
verglichen und herausgegeben. $a_2$, ein kleines Stück des Lucas
Chur, s, desselben Evangeliums in Mailand, und endlich t, des
cus in Bern, sind einfach wiederholt nach E. Ranke, Ceriani
Hagen. Den dritten Band hat White allein besorgt.

Die Reproduktion des Textes hält sich gleich fern von der
pigen Ausstattung, wie sie Tischendorf in solchen Fällen liebte,
von einer auf Kosten der Zuverlässigkeit und Sauberkeit erzi
Wohlfeilheit, von welcher ein norwegischer wohlmeinender, aber
beratener Gelehrter kürzlich warnende Beispiele geliefert hat. D
matische Genauigkeit in der Unterscheidung der verschiedenen Hä
in der Beobachtung der Orthographie, der Einteilung des Te
der Interpunktion der Sätze, der Bezeichnung der Blätter und
len der Handschrift ist überall als Princip aufgestellt und — so
sich das ohne Nachprüfen der Originale beurteilen läßt — st
durchgeführt. Für k und q dienten als Grundlage zur Kollation
Originalabschriften von Tischendorf. Wordsworth verglich k
März 1883 sorgfältig zweimal; White verwandte vier Wochen
München auf die Vergleichung der inzwischen gedruckten Absc
von q; g wurde von Samuel Berger nach dem Druck noch ei
vollständig verglichen. Wir werden daher den Text dieser v
tigen Dokumente nunmehr als gesichert betrachten dürfen.

Bei dem Streben, das Original in allen Punkten möglichst
rekt darzustellen, ist indessen der Bequemlichkeit des Lesers
der Rücksicht auf die Herstellungskosten die lobenswerte Kon
sion gemacht, daß für die Schrift gewöhnliche Typen gewählt
die Wörter von einander getrennt sind, während die Handschri
mit Ausnahme der jüngeren g, fortlaufende Uncialschrift ha
Hieraus erwuchs allerdings in manchen Fällen, namentlich b
eine gewisse Schwierigkeit. Die Handschrift ist von einem ba
rischen, des Latein kaum kundigen Schreiber, wahrscheinlich
dazu aus einem schwer zu lesenden Exemplare, abgeschrieben.
urteilt der kundige und besonnene Palaeograph des Britischen

Digitized by Google

seums E. M. Thompson II, p. CLXV). Daher finden wir gelegentlich statt Worte eine sinnlose Buchstabenverbindung oder die tollsten Verlesungen. So las der Schreiber z. B. Mt. 6, 23 *corruptum* statt *corpus tuum*, 12, 10 *curarent* statt *curare ut*, 13, 15 *auricula peius* st. *auriculas eius*, Mr. 12, 17 *quaerunt* st. *quae sunt* u. s. w. An solchen Stellen entstand die Frage, wie zu verfahren sei, wenn die Wörter aus der fortlaufenden Letternverbindung, in der sie in der Handschrift stehn, gelöst wurden. Wordsworth ist dabei nicht konsequent zu Werke gegangen: bald gibt er die verstümmelten Teile der ursprünglichen Wörter, bald das oder die vom Schreiber irrtümlich vorausgesetzten Wörter. So schreibt er *corruptum* aber *curare nt*, *auricula peius* aber *quae runt*. Oder er stellt ein drittes her, das sich weder auf die eine noch die andere Weise rechtfertigen läßt, wie Mr. 9, 26 *uelu emortuus* (mit Verlesung von *e* für *t* aus *uelut mortuus* verschrieben) oder Mt. 13, 15 *in crassa cor pori*, wo der Schreiber *incrassa cor populi* verlesen hat. Wenig Wert hat es ferner, wenn z. B. Mt. 8, 10 *autem disset autem* 12, 4 *panems* in den Text gesetzt und in den Anmerkungen dazu notiert ist, daß die zweite Silbe in dem ersten *autem* ausradiert, *panems* in *panes*, wahrscheinlich von erster Hand korrigiert ist.

Mir scheint, der Herausgeber wäre am konsequentesten und richtigsten verfahren, wenn er noch einen Schritt weiter gegangen wäre und überall, wo sich die Korrektur mit Notwendigkeit ergab oder von späterer oder gar erster Hand in der Handschrift selbst gegeben war, dieselbe auch in den Text gesetzt, (selbstverständlich unter Wahrung aller ursprünglichen sprachlichen und ortbographischen Eigenheiten des Textes,) die Korruption aber in die Noten verwiesen hätte.

Noch eine Bemerkung habe ich über die Interpunktion in k zu machen. Der Punkt tritt sehr unregelmäßig und häufig überraschend in der Handschrift auf. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß derselbe keineswegs immer zur Trennung der Sätze oder Satzteile dienen soll, sondern oft nichts weiter als ein verzweifeltes Mittel des Schreibers oder Lesers — die Punkte gehören schwerlich alle einer Hand an — ist, die einzelnen Worte von einander zu unterscheiden, wovon man sich durch das beigegebene Facsimile überzeugen kann. Unter diesen Umständen hätte W. ohne Schaden auf die Mühe verzichten können, die Handschrift auch in diesem Punkte nachzubilden.

Die Herausgeber dieser Serie haben sich aber nicht auf eine diplomatisch treue Wiedergabe ihrer Texte beschränkt. Was dieser Publikation ein erhöhtes Interesse verleiht, das sind die eingehenden

Digitized by Google

Untersuchungen über den eigentümlichen Wert eines jeden Text
und seine Beziehung zu andern bekannten Texten, Untersuchunge
die den erfreulichen Beweis liefern, daß endlich umfassende Vorb
reitungen zu einer systematischen Erforschung der Geschichte d
altlateinischen Bibelübersetzung getroffen werden. Wordsworth fr
lich hat sich mit einer mehr allgemeinen Charakteristik seines Te
tes begnügt. Weit eingehender und umfassender sind die Unt
suchungen von Prof. Sanday, der in dem zweiten Bande das W
ergreift. Seine Bemühungen gehn darauf aus, den Charakter d
einzelnen Handschriften, resp. Handschriftenfragmente genau zu b
stimmen, indem das Verhältnis einer jeden zu den andern als d
wichtigsten erscheinenden Handschriften untersucht wird. Ein jed
der publicierten Texte wird auf die Eigentümlichkeit seines Wo
schatzes und seiner Redewendungen geprüft, auch Orthographie u
Palaeographie der Handschriften berücksichtigt. Das alles geschie
mit großem Fleiße, mit Umsicht und Vorsicht. Daß aber Sanda
Untersuchungen an einer gewissen Ungunst der Verhältnisse leid
dessen ist er sich selber wohl bewußt. Man könnte seine Arbeit nic
besser charakterisieren, als er es selbst gethan hat. »Ich fürch
der Leser wird . . . in dem, was hier geschrieben ist, den Nacht
empfinden, den es hat, einer Untersuchung zu folgen, die begonn
und nicht beendigt ist. Er wird nicht alles völlig konsequent f
den. Es zeigen sich rauhe Ecken und Unebenheiten: vorzeitig g
bildete oder vorzeitig angewandte Methoden, Hypothesen, die v
suchsweise aufgestellt und dann zurückgezogen werden, vorläufi
Schlüsse, die einer nachträglichen Rechtfertigung bedürfen«. (
p. CCLVI). So wird denn oft unser Interesse erregt, ohne befri
digt zu werden; wo wir die Eröffnung eines Resultats erwarte
wird meist die Untersuchung abgebrochen und die Ernte verschobe
»bis die Zeit gekommen sein wird«. Wir sehen, wie der Verfass
in der Arbeit lernt, wir machen die kleinen Ueberraschungen m
die sie ihm bereitet, und werden genötigt, ein gewisses psycholog
sches Interesse an diesen Untersuchungen zu nehmen, das von de
artigen Arbeiten ausgeschlossen zu sein pflegt. So eröffnet d
Buch einen Einblick in eine rüstig arbeitende Werkstatt. Man ah
was aus dem Werke werden kann; aber bis der Guß beginn
wird noch manche Form wieder zerbrochen, manche auch erst n
gefunden werden müssen. Wer sich daher rasch orientieren w
und abgeschlossene Resultate verlangt, der wird das Buch unbefri
digt aus der Hand legen. Wer aber forschend in der Sache ste
den wird die Liebe und Begeisterung, die den Verfasser durchdring
wohlthuend berühren, und er wird ihm für die empfangene Anregu

Digitized by Google

dankbar bleiben, auch wenn er nachprüfend über ihn hinausgeführt zu sein glaubt.

Tritt nun aber die Arbeit als eine Vorbereitung auf, die später erweitert und, wo es nötig, berichtigt werden soll, so fordert sie doch durch ihr Erscheinen selbst zu einer kritischen Betrachtung heraus, und ohne Zweifel hat das Publikum, dem diese Gabe geboten wird, ein Recht zu fragen, wie weit sie denn schon an sich brauchbar sei und wie viel davon als sicherer und bleibender Gewinn schon jetzt betrachtet werden könne. Dem Kritiker aber wird es nicht verübelt werden dürfen, wenn er sich an das hält, was geboten ist, mag er auch damit Korrekturen vorgreifen, die der Autor später selbst vorgenommen haben würde.

Die Grundlage der Sandayschen Untersuchungen bildet die Theorie, die von Westcott-Hort (»The New Testament in the original Greek. Introduction« p. 78 ff.) kurz und präcis aufgestellt ist. In der Ueberlieferung der lateinischen Bibelübersetzung vor Hieronymus sind drei Stufen zu erkennen. Zunächst scheiden sich der Afrikanische und Europäische Text. Dieser letztere erfuhr eine Revision, welche der Italienische Text genannt werden kann, vielleicht derselbe, welchen Augustin unter der »Itala« verstand. Ob der Europäische Text sich aus dem Afrikanischen entwickelt habe, oder beide von einander unabhängig entstanden seien, darüber bewahrt Hort eine weise Reserve. Der ersten Klasse weist er zu die Handschriften e und k, der dritten f und q, den Rest, die bei weitem größte Zahl, der zweiten. Sanday nimmt nun ohne weiteres a, b, d als Hauptrepräsentanten des Europäischen, f des Italienischen Textes in Anspruch und geht von der Voraussetzung aus, daß der Afrikanische und Europäische Text fundamental verschieden seien. Indem man nun diese Voraussetzungen im einzelnen durchgeführt sieht, gewahrt man, wie sie in der Durchführung in Gefahr geraten, selber aufgehoben zu werden. Die Ueberzeugung, daß der Afrikanische und Europäische Text von Haus aus verschieden seien, hatte S. in den kurz zuvor erschienenen »Studia biblica« (Oxford 1885) ausgesprochen. Am Ende der Untersuchungen des zweiten Bandes dieser Serie (p. CCLV) zieht er, was er dort gesagt hat, zurück und wünscht in dieser Frage für streng neutral gehalten zu werden. Noch einen Schritt weiter geht er in der Appendix I p. 116, wo er die Hypothese, daß beide Texte einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, geradezu als die wahrscheinlichere hinstellt. Diese Umwandlung bereitet sich, obwohl sie nicht deutlich ausgesprochen wird, im Lauf der Untersuchung vor. P. CCI wird die Möglichkeit erwogen, ob a, die eine der beiden »leitenden« Handschriften der »Europäi-

Digitized by Google

schen« Familie ein »Afrikanisches« Element in sich habe. In
Appendix III p. 136 wird die Frage aufgeworfen, ob die »Itali
sche Revision«, ein Proceß, der sich in f vollendet zeige, nicht e
schon in b, der zweiten leitenden »Europäischen« Handschrift
gonnen habe. Schon auf p. LXXXIX wird bemerkt, daß k hä
mit f und ff zusammentreffe, und in dem letzten Nachtrag (Adde
p. 139) gesteht S., daß sich, sehr zu seiner Ueberraschung, her
gestellt habe, daß ein für specifisch »Afrikanisch« gehaltener T
minus, *clarifico* = *δοξάζω*, in dem Evangelium Johannis sowoh
b, als in f, als auch in der Vulgata in überwiegendem Gebra
sei. White endlich geht im dritten Bande darauf aus, von der »
lienischen« Familie das eine ihrer Glieder, q, auf die »Europäisc
Seite hinüberzuziehen. Kurz man sieht, wie die angenomme
Unterschiede zu verschwimmen drohen, und es muß die Frage
hoben werden, ob der Weg, der bei diesen Untersuchungen ei
schlagen ist, richtig gewählt sei.

Ich halte es für einen Grundfehler, daß jede Handschrift, r
jedes Fragment für sich gesondert betrachtet wird, wodurch die
beit sich vervielfacht, sodann daß überhaupt von kleinen und kl
sten Fragmenten ausgegangen wird, während die vollständigen Ha
schriften ausgesprochener Maßen noch unerforscht waren und nu
jenen zufälligen Resten stückweis und darum ungenügend und
verkehrt gemessen und bestimmt werden. Nun hängt dieser Ue
stand klärlich mit dem Plane des ganzen Unternehmens zusamm
Ich hoffe, daß es noch immer an der Zeit ist, denselben zu erört
und Aenderungsvorschläge dazu vorzubringen.

»Italahandschriften« und »Italafragmente« sind vielfach pu
ciert worden, Ansätze zur Lösung des verwickelten Problems, welc
die lateinische Bibelübersetzung stellt, wiederholentlich gemacht, a
abgesehen von den fruchtbaren Arbeiten Zieglers, meist ohne
Nutzen und Erfolg. Eine Sammlung des zerstreuten und z. T. sch
zugänglichen Materials und im Zusammenhange damit eine sy
matische Erforschung desselben wäre gewis ein höchst wünsche
wertes Unternehmen. Nun aber haben dazu leider die Oxforder
lehrten — obwohl S. offenbar darauf ausgeht, einmal eine Geschic
des lateinischen Bibeltextes zu geben — sich nicht entschließen
gen. Sie beschränken sich darauf, unveröffentlichte oder nicht
gemessen herausgegebene Texte zu bringen, und so werden si
wenn auch manche Lücke in dankenswerter Weise gefüllt wi
auch hier schließlich doch nur Beiträge zu Beiträgen sammeln,
sich wie die andern verzetteln werden, während unter richtiger
nutzung der vorhandenen Kräfte und Mittel ein sicherer und mä

Digitized by Google

tiger Bau erwachsen könnte. Ich billige es, daß die Oxforder Gelehrten sich zunächst auf das N. Testament und innerhalb dieses wieder auf die Evangelien beschränkt haben. Denn diese liefen in besonderen Handschriften um und bilden so für sich ein kleineres Ganze. Aber die Auswahl und Reihenfolge der publicierten Texte kann nicht anders als zufällig und willkürlich genannt werden. Charakteristisch ist, daß g, welches den Reigen eröffnet, in den Untersuchungen von S. durchaus keine Rolle spielt. (Ich bemerke übrigens, daß auch die Evangelien des Mr. Lc. und Joh. in dieser Handschrift keineswegs einen reinen Vulgatatext bieten). In dem zweiten Bande stehn neben den wichtigsten Fragmenten wenig belangreiche Stücke, und diese wieder in einer ganz äußerlichen Reihenfolge, die es verschuldet hat, daß die derselben sich anschließenden Untersuchungen S.s unnötig gedehnt sind.

Nun liegt die Sache bei den Evangelien so. Die umfangreichen und wichtigen Handschriften a, b, f sind im vorigen Jahrhundert von Bianchini in einer Prachtausgabe publiciert worden, welche diesseits der Alpen selbst in manchen größeren Bibliotheken fehlen dürfte. Privatpersonen werden sich meist auf den Abdruck von Migne (Patrol. lat. t. XII) angewiesen sehen, der allerdings ziemlich korrekt zu sein scheint. E. Ranke hat gelegentlich einige Stücke nachvergleichen lassen, wobei, wenn ich mich recht erinnere, sich herausstellte, daß Bianchini durchweg richtig gelesen, dagegen die Zeilen anders als in den Handschriften abgeteilt hatte. Die Uebereinstimmung zwischen den von Ranke publicierten, von Wordsworth wiederholten Fragmenten von Chur, $a_2$, mit a macht es fühlbar, wie wichtig ein so äußerliches Moment wie Umfang und Zahl der Zeilen der Kolumne oder Seite für die Bestimmung des Verhältnisses von Handschriften sein kann. Manches mag immerhin auch in den nicht durchweg gut erhaltenen Handschriften noch besser gelesen werden können. Jedenfalls wäre ein neuer diplomatisch treuer Abdruck höchst dankenswert. e, das mit k eng verwandt ist, ist von Tischendorf in einer unsinnig verschwenderischen und ganz unpraktischen Weise publiciert. l ist in einem verschollenen Breslauer Programm, h in der »Nova Collectio« des Angelo Mai (t. III p. 257 ff.) begraben. c, früher aus dem auch nicht jedermann zugänglichen Sammelwerk von Sabatier bekannt (»Bibliorum sacrorum versiones antiquae«), ist nun, wie schon früher i und $ff^1$, von Belsheim publiciert. Kurz, wie erwünscht wäre es, für diese und andere Schätze eine gemeinsame und leicht zugängliche Sammelstelle zu haben. Es versteht sich von selbst, daß die Sammler auch auf die Ansbeute den nächsten Anspruch haben würden. Wollte man nun aber mit der



Digitized by Google

Erziehung der Kinder in Haus und Schule gethan hat. Das ist Alles sehr gründlich und eingehend behandelt. Es hätte nur, da der Verf. auf die I., welche dem Titel des »spezial- und sonderbahren Berichts« vorausgeht, so großes Gewicht legt (S. 117 Anm.), gesagt werden sollen, warum dieser Bericht ein »erster« heißt; denn der zweite ist ja nicht gedruckt worden. Im vierten Teil erfahren wir, was der Herzog für das Gymnasium (in Gotha) gethan hat. Hier wie im vorhergehenden Teil spricht sich deutlich jene im Kampf gegen die mittelalterliche Scholastik schon im sechzehnten Jahrhundert sich kräftig regende Bestrebung aus, die Bildung der künftigen Geschlechter nicht durch die Vertiefung und Verlebendigung der klassischen Studien neu zu begründen, sondern durch eine entschlossene Annäherung an das tägliche und gegenwärtige Leben, dem die nämliche Bewegung, welche dem Humanismus die ersten Antriebe geliehen, neuen Inhalt gegeben hatte. Diese Richtung hat sich späterhin feindlich gegen den Humanismus gestellt; im Anfang war sie ihm nahe verwandt. Man darf sich daher nicht wundern, wie der Verf., daß schon in jener Zeit, »anderthalb Jahrhunderte vor Pestalozzi« (S. 141), auf die Anschauung im Unterrichte gedrungen wird, zumal das weniger ein Ergebnis didaktischer Berechnung, als gewisser stark ausgeprägter Utilitätsrücksichten war. Damit kann es dann wohl bestehn, daß man viele Dinge zunächst fest auswendiglernen läßt, um erst später den »Verstand« derselben den Kindern beizubringen (S. 133). Ja, selbst die religiösen und kirchlichen Bestrebungen Herzog Ernst hängen einer gewissen praktischen Nützlichkeit recht deutlich nach. In Dingen der Universität ist daher aus diesen und anderen Gründen damals wenig erreicht worden. Davon handelt der fünfte Teil, während der sechste und letzte von der Erziehung der Kinder Herzog Ernsts handelt. Im letzteren tritt klar hervor, was die höheren Stände im siebzehnten und noch mehr im achtzehnten vom Humanismus weg auf die Seite des Realismus gedrängt hat. Was war auch von jenem zu erhoffen, wenn die erwachsenen Söhne des Herzogs auf der Universität den Miltiades des Cornelius Nepos traktieren, um dabei zu »disserieren, wie sich ein Kriegsoberster in Einnehmung der Länder zu verhalten habe« (S. 340 f.)! Die Geistesarmut, welche aus solchem Unterricht spricht, ist äußerlich in diesen Zeiten charakterisiert durch Zurückdrängung des Griechischen gegen die Beschäftigung mit neueren Sprachen und ein umfänglicheres, aber sehr äußerliches Geschichtsstudium. Die Lehre, welche aus allem dem zu ziehen wäre, übersieht unsere schnell lebende und kurzsichtige Gegenwart.

Boehmes Buch ist angenehm geschrieben und gibt anschauliche Darstellungen von den Bildungsverhältnissen des siebzehnten Jahrhunderts. Da wir alle den religiösen Standpunkt Herzog Ernsts nicht mehr teilen, so hätten »die sogen. Freidenker«, denen die Pädagogik doch viel verdankt, ohne Rüge passieren können (S. 96).

Karlsruhe, im Sept. 1888. E. v. Sallwürk.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

MAR 26 1889



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5. 15. Februar 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Egenolff, Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Von *Blass*. — Comicorum Atticorum fragmenta ed. Th. Kock. III. Von *Crusius*. — Hartman, Analecta Xenophontea. Von *Mücke*. — Gareis, Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Von *Meurer*. — Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Von *Heyd*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Egenolff**, Prof., Dr., Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des Gr. Gymnasiums Mannheim für das Schuljahr 1886/7. Leipzig, Teubner, 1887. 48 S. 4°. Preis M. 1,60.

Der größte Teil dieser Schrift trägt die besondere Ueberschrift »Vorläufige Nachricht über die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur, welche im Corpus Grammaticorum Graecorum veröffentlicht werden sollen«; es kommt dann nur noch auf S. 45 ff. eine appendicula hinzu. Wie der Verf. in aller Kürze angibt, ist ihm von dem geplanten, höchst verdienstlichen Corpus Grammaticorum Graecorum, von welchem ja auch Einzelnes bereits gedruckt vorliegt, der 5. Band zur Bearbeitung übertragen worden, enthaltend »die scriptores orthoepici und orthographici oder, richtiger ausgedrückt, die von den Byzantinern veranstalteten Excerpte aus denselben«. Hier nun gibt Egenolff eine Uebersicht darüber, »was für diesen Teil des Corpus bisher erreicht ist und was die Aufgabe im einzelnen zu bieten verspricht«, zugleich in der Absicht, alle Freunde dieser Studien zu etwaigen Mitteilungen oder Kundgebung von Desiderien zu veranlassen. Es kann auch für den Referenten der Zweck der gegenwärtigen Besprechung nur sein, diese Aufforderung zu unterstützen, damit das Corpus der griechischen Grammatiker in ähnlicher Vollständigkeit und Abgeschlossenheit erstehe, wie dies bei dem dafür vorbildlichen Corpus Grammaticorum



Digitized by Google

Latinorum der Fall. Man hat es leider hier und dort größtenteils mit Ruinen zu thun: denn der für E.s Gebiet in Betracht kommende Quellenschriftsteller ist Herodian, und von dessen großem Werke ἡ καθόλου προσῳδία, in 20 (21) Büchern, dessen Gelehrsamkeit den nachfolgenden Geschlechtern drückend erschien, sind nichts als Auszüge erhalten, aus denen man versuchen muß, von dem Original was möglich ist zu rekonstruieren. Und zwar, wie der Verf. darlegt, sind für die Hauptmasse des Werkes zwei Auszüge vorhanden, der des Theodosios von Alexandrien, und ein kürzerer in Johannes von Alexandrien τονικὰ παραγγέλματα; dazu kommen noch einige kleine Reste, wie von demselben Johannes ein Lexikon der Wörter, die bei sonst gleicher Schreibung, aber verschiedener Bedeutung verschiedenen Accent haben. Von dem 20. Buche aber, worin Herodian über Quantität und über Spiritus handelte, sind wieder besondere Excerpte, indem in den Auszügen von Theodosios und Johannes dieser Teil nicht mit umfaßt wird, und zwar sind es getrennte Schriften der Spätlinge über die χρόνοι und über die πνεύματα, Schriften, die selbst wieder in den verschiedenen Codices, in denen sie stehn, eine verschiedene, bald längere, bald kürzere Fassung haben. — Herodian war sehr weit entfernt ein klassischer Schriftsteller zu sein, etwa eben so weit wie sein Vater Apollonios; aber die Gelehrsamkeit, wie sie uns in dem erhaltenen kleinen Werke περὶ μονήρους λέξεως entgegentritt, ist staunenswert; denn der Mann beherrschte offenbar das gesamte sprachliche Material, welches in einer weitschichtigen Litteratur vieler Jahrhunderte niedergelegt war, bis einschließlich der seltsamen Eigennamen, die irgendwo bei einem gänzlich obscuren Schriftsteller über lokale Altertümer vorkamen. Daß nun Lentzs Rekonstruktion des Herodian, insbesondere seiner καθόλου προσῳδία, bei der besondern Schwierigkeit der Sache Mängel aufweist, die durch einen zweiten Bearbeiter verbessert werden können, wird man dem Verf. gern zugeben, und darin keine Herabminderung des Verdienstes des Vorgängers erblicken. Ueber den Plan der neuen Ausgabe, über die Handschriften, die für die einzelnen Excerpte besonders in Betracht kommen — falls nicht inzwischen neue noch bessere gefunden werden — macht der Verf. hier vorläufige Angaben. Es ist nicht die Absicht der Herausgeber, Lentzs Ausgabe alsbald zu verdrängen; dieselbe soll vielmehr, und zwar als 2. Teil, dem Corpus eingefügt werden; aber sobald die Exemplare vergriffen sind, kann die neue Bearbeitung erscheinen, für welche inzwischen in der von Egenolff zu liefernden Edition der Excerpte (Band V des Corpus) die Grundlagen geschaffen sein werden. — Die appendicula auf S. 45 ff. gibt aus einer Pariser Hand-

Digitized by Google

schrift eine Probe davon, wie neben den allgemeinen Auszügen aus Herodians καθολική auch besondere Excerpte daraus für die verschiedensten Zwecke gemacht worden sind. — Wünschen wir dem gesamten so rüstig in Angriff genommenen Unternehmen und insbesondere der mühevollen Arbeit des Herrn Verfassers besten Fortgang!

Kiel. F. Blass.

---

**Comicorum Atticorum fragmenta** ed. Theodorus Kock. Vol. III. Novae comoediae fragmenta pars II. Comicorum incertae aetatis fragmenta. Fragmenta incertorum poetarum. Indices. Supplementa. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri, MDCCCLXXXVIII. Preis M. 16.

Mit dem dritten Bande ist die Kockesche Bearbeitung der Komikerfragmente, welche die kleine Meinekesche Ausgabe zu ersetzen bestimmt ist, abgeschlossen. Der ausgedehnte Stoff liegt in handlicher Form, vielfach gereinigt und ergänzt, vor uns; und wie der Herausgeber Eingangs mit gerechter Befriedigung auf den weiten, schwierigen Weg zurückblickt, den er rüstig und glücklich durchmessen hat, so gebührt ihm hier an erster Stelle unser Dank für das, was er uns beimbringt.

Die Arbeitsmethode Kocks ist durchaus dieselbe, wie in den früheren Bänden. Ohne den Gang der Ueberlieferung stets im Einzelnen zu verfolgen, sucht er divinatorisch, gestützt auf eine seltene Vertrautheit mit dem Sprachgebrauche und der Gedankenwelt der alten Komiker, Lesung, Deutung und Herkunft zu erschließen; und wer Gelegenheit hat selbständig nachzuarbeiten, wird sich bald davon überzeugen, wie viel Neues und Gutes Kock auf diesem Wege zu Tage gefördert hat. Von dem Nutzen, welchen eine genauere Untersuchung der alten Grammatiker-Tradition, seiner Hauptquelle, bringen könnte, denkt er offenbar sehr gering[1]). Demgemäß ist er z. B. dem von Meineke befolgten Principe die kürzeren Fragmente und Glossen gruppenweise nach den überlieferten Quellen zusammenzustellen meist untreu geworden (vgl. vol. I p. IV) anstatt es konsequenter durchzuführen; sogar ganze Nester von Komiker-Excerpten, die auf zusammenhängende Artikel des Aristophanes von Byzanz, Sueton, Didymos zurückgeführt werden können, werden der äußerlichen alphabetischen Anordnung zu Liebe auseinander gerissen, ob-

1) Vgl. die charakteristische Aeußerung praef. p. VI: *si quis talia* (Nachweisung von Parallelstellen, Varianten u. a.) *supplere adgrediatur opera meo quidem iudicio non admodum fructuosa, largam sine dubio in mea editione inventurus sit messem.*



Digitized by Google

gleich sich oft erst aus dem Zusammenhange ergibt, ob und wie weit diese Excerpte der Komödie zuzuschreiben sind. Von den neueren text- und quellenkritischen Arbeiten auf dem Gebiete der Grammatiker und Lexikographen hat er überhaupt kaum Notiz nehmen zu müssen geglaubt [1]). Bei dem wohlverdienten Ansehen des Herausgebers ist es zu befürchten, daß diese skeptischen Ansichten von der Tagesmeinung adoptiert werden, zumal das Studium jener Quellenschriften gerade keine verlockende Zugabe ist. Eben deshalb möchte Ref. noch einmal ausdrücklich auf diese Einseitigkeit hinweisen [2]) und in den folgenden Anmerkungen besonders an etlichen Beispielen zu erhärten suchen, daß es doch keine ganz verlorene Liebesmühe ist, *si quis talia supplere adgrediatur*. Doch sollen hier mit Rücksicht auf den knapp bemessenen Raum nur Stellen behandelt werden, die keine ausführlichen Auseinandersetzungen erheischen; einige weiter greifende Fragen werden demnächst im Philologus zur Besprechung kommen.

Wir schließen uns der Kockschen Ordnung an und beginnen mit den Fragmenten des Menander.

Fr. 192 p. 55 heißt es in der Erklärung des Lemmas *λύκου πειρά*: *πῶς γὰρ ἄν πτηνός τις γένοιτο λύκος; μέμνηται ταύτης* (sc. *τῆς παροιμίας*) *Μένανδρος*. Kock vermutet auch in jener Frage Menandreisches Gut und versucht iambische Kommata daraus herzustellen. Daß wir es hier mit dem Kommentator zu thun haben, zeigen ähnliche Stellen der Paroemiographen, wo den *ἀδύνατά* oder *ἀνονητά* gleichfalls die deductio ad absurdum in Frageform hinzugefügt wird, vgl. 'Zenob.' 442 p. 138 Gott. = Plut. de prov. Alexandr. 32 p. 17 Cr. *ὄνῳ τις ἔλεγε μῦθον . . . πῶς γὰρ ἄν δύναιτό τις ἐγνωκέναι τὰ μὴ λαληθέντα αὐτῷ κτλ.* — Wie Fr. 199 (cf. 751) vervollständigt werden kann, ist bereits Anall. ad paroemiogr. p. 49 ge-

1) P. VII heißt es: *in titulis . . . Paroemiographorum Gr., donec novae . . . editiones . . . praestabunt, nihil novandum esse arbitror. itaque vel Diogeniani nomen . . . quia in prioribus voluminibus remansit, etiam in tertio intactum reliqui.* In der That citiert K. nicht nur den 'Diogenian', sondern auch den 'Plutarch' (d. h. Zenob. III, wie schon Miller erwiesen hat) der Göttinger Ausgabe; warum er hier sogar mit den Klammern gegeizt hat, die sonst Zeichen der Unechtheit bei ihm sind, ist mir unklar; nur gegen Schluß finde ich einmal '[Plut.] prov.' (p. 529. 550). Auch die Ostern 1887 erschienene Ausgabe des echten Plutarch ist nirgends benutzt. Doch das sind äußerliche Dinge. Aber auch die sachliche Behandlung dieser Ueberlieferungen bei Kock zeigt nirgends die Spur eines Einflusses der einschlägigen Arbeiten von Fresenius, Hörschelmann, Egenolff, L. Cohn u. A., s. unten.

2) Aehnlicher Tendenz hat ein großer Teil der im Philologus XLVI 606 ff. XLVII (I) 33 ff. veröffentlichten Bemerkungen.

Digitized by Google

zeigt; vgl. Kock Supplem. p. 752. — Fr. 221: *πτωχότερος κινδάλου* (Zen. Ath.) ist nicht in *πτ. κίγκλου* (Phot.) zu korrigieren, sondern es stellt eine zweite Form der Wendung dar. — Die Worte *ἱππεῖς προκαλεῖσθαι εἰς πεδίον* Fr. 268 p. 77 in den Plato-Scholien schließen sich an die Platostelle an; zweifelhaft ist es, ob Menander gerade diese Form gebrauchte; das *γράφεται καὶ ἵππον εἰς π. πρ.* hätte nicht unterdrückt werden sollen. — Für Fr. 269 ist Hauptzeuge Sueton bei Miller Mél. 435 = Enstath. Il. p. 2188 (vgl. Fresenius, de *λέξ.* Aristoph. Snet. exc. Byz. p. 100, für Fr. 321 Pausan. Fr. 16 Rdfl.) — Fr. 358: ein parodierter Tragikervers, wie die nmstehenden Lemmata im Athous, vgl. Anall. p. 152. — Von Fr. 401 *Λιάντειος γέλως* gab es neben der künstlichen Beziehnng auf den *εὔκαιρος γέλως* des Schauspielers Pleisthenes eine Konkurrenz-Erklärung *ἐπὶ τῶν παραφρόνως γελώντων*; da es sich nicht ausmachen läßt, welche für Menander paßt, hätten beide mitgeteilt werden müssen [1]). — Fr. 409 verwandelt Kock (aber, mit beifallswerter Zurückhaltung, nur in der adnotatio) die Worte | *μεστὰς τρίχας φθειρῶν τε καὶ ῥύπου, δίδους* | *πιεῖν* in: *τὰς τρ.* | *μεστὰς ἔχουσ' ἀέρων τε καὶ ῥύπου, πιεῖν* | *διδοῦς'* dazu meint er: *ἀέρα proprie est lollium, sed sine dubio etiam capitis sordes significabat.* Wenn ein Anderer das vorgeschlagen hätte, würde K. wohl eingewendet haben, daß *ἀέ.* bei den Komikern nicht nachzuweisen sei. Da nun aber auch die Lexikographen von jener Bedeutung nichts wissen (vgl. noch Eustath. p. 1648, 9 *ἀέρα* = *σπέρμα*, Hes. s. v. *ἄειρας* — *ἀγρίας βοτάνας*), ist allermindestens das *sine dubio* zu beanstanden. — Fr. 416 empfangen wir aus der Hand des Didymus, wie die Uebereinstimmnng der Aelianstelle mit Zenob. I 55 Ath. (volg. 508) beweist. — Den Hexameter *ὡς αἰεὶ τὸν ὁμοῖον κιλ.* Fr. 443 hat Menander schwerlich wörtlich angeführt, sondern nnr, nach seiner Sitte, paraphrastisch in seine Rede verwoben; das *μέμνηται* des Scholiasten bedentet keineswegs Mehr. Der Vers war also klein zu drucken. — Zu Fr. 445 hat sich Kock, wie zu Fr. 269, den Hauptgewährsmann entgehn lassen: Sueton. p. 274 Reiffersch., vgl. Fresen. a. O. p. 145, Cohn, Fleckeisens Jahrbb. Suppl. XII 339. Die Schreibung und Erklärung der Glosse ist immer noch nicht im Klaren. — Fr. 459 (Zen. Ath. III 37 = Ps.-Plut. 32 p. 321 Gott.) ist zwar nicht das Lemma aus Menander abznleiten (anch die nmstehenden Lemmata 34—40 gehören nicht in Komödien), wohl aber, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Didymos, der Schluß der Erklärung: *οἱ γὰρ ἥρωες* | *κακοῦν ἕτοιμοι μᾶλλον ἢ εὐεργετεῖν* (so der Par.), *ὡς φησι Μένανδρος κιλ.* Nach dem von Kock nicht berücksich-

1) Not. Fr. 402, 8. p. 116 ist *Append. prov.* zu citieren für *Mantiss. prov.*

Digitized by Google

tigten Laurentianus ist ἦ <περ> ὠφελεῖν zu schreiben: damit ist der Menandreische Vers urkundlich wieder hergestellt (vgl. de Babr. aet. p. 236). — In Fr. 502 scheint Ἔμβαρος nach Maßgabe der von K. nicht mitgeteilten Erklärung des Demon groß geschrieben werden müssen. Die auffallende Erklärung μωρός neben νουνεχής beziebt sich auf die vollere Form des Lemmas οὐκ Ἔμβαρός εἶ (Hes. s. v., erklärt οὐ φρονεῖς, ἀπὸ τῆς Ἐ. φρονήσεως), die bei Zenobios I 8 vielleicht herzustellen und dem Menander zuzuschreiben ist. Wenn dagegen ein obskurer Suidas-Codex für Ἔ. Ἔ. τις οὗτοσί schreibt, so sind das nicht *verba Menandri* (K.), sondern *verba diasceuastae Byzantini*. — Fr. 616: ἡ δ' εὐπατέρεια φιλόγελώς τε παρθένος | Νίκη κτλ. citieren die Aristidesscholien und fügen hinzu: λέγει δέ τὴν Ἀθηνᾶν. Kock: »miror neminem miratum esse *Minervam* φιλόγελων. scr. φιλόπολίς τε π.« Das λέγει des Scholiasten bezieht sich auf den Text des Aristides; daß der Komiker Athene und Nike identificiert habe, ist unerwiesen und unwahrscheinlich. Νίκη φιλόγελως hat aber auch Himerius in diesen Versen gelesen nach dem Zeugnisse seiner von K. ausgeschriebenen Paraphrase. Gegen das Bündnis dieser beiden selbständigen Ueberlieferungen könnten nur die wuchtigsten Gründe aufkommen: weshalb aber Nike nicht gerade so gut φιλόγελως heißen kann, wie z. B. ἡδυέπεια (Hymn. Orph. prooem. 36), ist schwer abzusehen [1]). — Fr. 717: das Verhältnis der Ueberlieferung wird durch die von K. nicht mitgeteilte Thatsache bestimmt, daß Eustathios ein λεξικὸν ῥητορικὸν citiert. Ebenso hätte Fr. 724 Didymus als Urheber des Artikels genannt werden sollen (Fr. ed. Schmidt p. 397 f., Jungblut de Zenob. p. 27), 727 Aelius Dionysius (vgl. 854), 846 p. 227 Pausanias. — Unter Fr. 721 wiederholt K. zu einer Stelle des Gregor von Nazianz Meinekes Worte: »ex M. haec petita esse indicante Porsono ad Eurip. Orest. 228 monuit Elias Cretensis...« mit dem Zusatze *Porsoni adnotationem frustra quaesivi*. Zu suchen war hier absolut nichts, sondern nur die Ausgabe des Orestes nachzuschlagen, p. 32 des Leipziger Nachdrucks von 1824. Die Anmerkung des Elias hätte übrigens im Wortlaut gegeben werden sollen. — Fr. 758 ὦ παῖ σιώπα· πόλλ' ἔχει σιγὴ καλά wird bei Stobaeus dem Sophokles, nur von Arsenius (= Stob.) dem Menander zugeschrieben; Cobet hatte den Vers richtig dem Menander abgesprochen, Kock entgegnet: »mihi tam vulgaris sententia facile *utrique* poetae videtur se offere potuisse«. Das würde man gerne zugestehn, wenn nur ein Flüch-

1) Bergk, L-G. IV 180[32] macht wahrscheinlich, daß diese Worte das ἐξόδιον einer Komödie bildeten. Unter dieser Voraussetzung ist das überlieferte φιλόγελως das einzig Mögliche: der Dichter ruft die Nike, welche den komoedischen Sieg verleiht.

Digitized by Google

tigkeitsversehen des Arsenius als Zeugnis gelten könnte! Schon Leutsch bemerkte p. 737 gut: »scilicet Menandri est qui apud Stobaeum praecedit versus«. Also fort mit solchem Schund! — Fr. 826 p. 222: Die Dreizahl ist in den *τρία κακά* durchaus typisch; wenn der Komiker also *δύο (κακά) προθεὶς ὡς παροιμιῶδες ἐπιλέγει παίζων τὸ 'ἓν γάρ τι τούτων τῶν τριῶν ἔχει κακῶν'*, so besteht in dem Widerspruche der Zahlen eben der Witz. Jede Konjektur ist vom Uebel. — Fr. 828 wird im Millerschen Athous II 86, im Zenob. Paris. 111 p. 34 Gott., im Wiener Ps.-Diogenian 59 p. 10 Gott. *ὁ κωμικός* citiert. Die Uebereinstimmung beider Handschriftenklassen vindiciert diese Lesart dem Archetypon. Wenn also allein der jämmerliche Pantinische 'Diogenian' *Μένανδρος* hat, so ist das lediglich eine Konjektur, resp. Interpolation. Das Fr. gehört danach unter die *ἀμφισβητήσιμα*. — Fr. 833. Eustath.: *παρὰ Αἰλίῳ Διονυσίῳ κεῖται τὸ λυκοφιλίως ἀντὶ τοῦ ὑπόπτως, ὑπούλως. ὃς φέρει καὶ Μενάνδρου χρῆσιν ταύτην· 'λυκοφίλιοι μέν εἰσιν' κτλ.* Phot. *λυκοφιλίως· ὑπόπτως, ὑπούλως. οὕτω Μένανδρος.* Aelius Dionysius ist eine Hauptquelle des Photius; der Photius-Artikel ist offenbar nur eine Verkürzung des Eustathianischen: wie konnte K. also vermuten, daß Photius vielleicht *alterum fragmentum* überliefere?[1]). Ebenso hat Fr. 1064 neben 191 keine Existenzberechtigung, da jene Photiosglosse lediglich eine verstümmelte Fassung des reicheren Artikels Fr. 191 darstellt. — Zu Fr. 837 p. 225 ist die Erklärung des Etym. M. so kaum verständlich; jedenfalls hätte Phot. s. v. *θᾶττον ἢ βάδην* und Etym. Gud. p. 451, 49 herangezogen werden sollen. — Die Ueberlieferung von Fr. 832 gibt vollständiger und gut geordnet Nauck Eurip. fr. 863 vol. III p. 171. Menander hat diese Sentenz aus Euripides entlehnt, wie der Dichter der *ἁλιεῖς* Theocr. XXI 32. — Zu Fr. 865 mußte die Plutarchstelle (Sympos. IV 3: K. citiert leider nur die Seitenzahl) vollständiger ausgeschrieben werden. Auch verdiente es Erwähnung, daß den Schluß des Kapitels unverkennbar Komödien-Reminiscenzen von Menandreischem Charakter ausmachen (§ 3; *οἴκων ∪ — εἰς ταὐτὸ συνιόντων δυοῖν | ὅ τε λαμβάνων τοὺς τοῦ διδόντος [οἰκείους καὶ φίλους] <συγγενεῖς> κτλ.*, vgl. Men. 923). — Fr. 886 ist nach Herodian mit wohl verständlichem Gegensatze zu schreiben: *οὐκ ἠρκέσαμεν αὐτοῖσιν* (vgl. Xen. Cyr. discipl. IV 6, 7: *εἰ αὐτοὶ ἄνευ τούτων ἀρκοίημεν ἡμῖν αὐτοῖς*)· *ἤδη δ' εἰμὶ σῶς.* Kock will die Schlußworte *ἤδη κτλ.* aus Eustathius 'emendieren' in — *ἀντὶ τοῦ ἀλλήλοις*: was palaeographisch unmöglich und dem Zusammenhange nach überflüssig ist. — Zu Fr. 924, 3 vgl. Eustath. Il. XIII 29,

1) Ueber die Photiusglossen mit *οὕτω* vgl. Philol. XLVII (I) 41, wo gleichfalls verkehrter Ausnutzung entgegen getreten werden mußte.

Digitized by Google

Scr. Alex. p. 19; Ps.-Callistb. I 28 p. 30 M. In Vs. 1 ist schwerlich etwas zu ändern; *κἄν ζητῶ τινα, αὐτόματος οὗτος παρέσται* spricbt wobl ein Abergläubiscber, der durch neu gewonnene Zaubermittel jene 'Wirkung in die Ferne' auszuüben wäbnt, wie die Tbeokriteiscben Pharmakeutriai. — Fr. 940 ist in der Aristidesstelle ein vollständiger Trimeter zu erkennen: *ἐὰν ἴδωσι τὴν Ἑλένην-Ἑλένην λέγω*; Ob das mebr als Zufall ist, kann nur eine genauere Analyse des ganzen Abscbnittes lebren. — Die Emendation des Glossems zu 1021 rübrt nicbt von Meineke ber, sondern von Dobree; zu 1025 vgl. Fresen. a. O. p. 143, 20. — Fr. 1060 setzt K. schwerlicb richtig *σάββους* (*βάκχους*) als Menandreisch an. Aus der vollständiger auszuscbreibenden Stelle der Symposiaca IV 6 ergibt sicb, daß der Ruf *εὐοῖ σαβοῖ* gemeint war, wie bei Demosthenes; vgl. Jakobi im Index. Das doppelte *β* vollends ist nur wegen der falschen etymologiscben Beziehung zum jüdiscben Sabbatb eingeschmuggelt. — Fr. 1117 und 1123—1126 geschiebt dem Apostolios und seiner Sippe doch zu viel Ehre: wozu die unsinnigen Scbreibfehler von Renaissancegelebrten unter besondern Nummern verewigen? — Fr. 1127 gehört zweifellos einem Historiker, vgl. Anall. ad paroemiogr. p. 18[1] 84. Wenn Miller p. 355 wieder auf den Komiker zurückkommt, so beruht das lediglich auf einer Verwechselung der Artikel *Ἀλάντειος γέλως* (*Μεν. ἐν Περινθίᾳ τῇ πρώτῃ*) und *Θρᾷκες ὄρκι' οὐκ ἐπίστανται* (*Μεν. ἐν τῇ πρώτῃ*, sc. *βίβλῳ*), zu welcber das Citat im Göttinger Index Paroemiogr. I p. 529 Anlaß gegeben bat. Diese Sachlage scheint freilicb nicht nur Kock, sondern selbst A. Nauck (Mélanges III 144) entgangen zu sein.

Bei den *δεύτεροι* beschränke ich micb bier auf wenige kurze Nachträge.

Zu Archedikos Fr. 4 p. 278 teilt Kock nur die von Meineke (bist. crit. 459) angezogene Polybiosstelle mit. Eine Vergleichung des übrigen Materials (Duris b. Suid. Ps.-Diog. s. v. *ᾧ τὸ ἱερὸν πῦρ* = FHG. II 474) führt zu dem Ergebnis, daß der Komiker eine giftige Redewendung attischer Redner sich zu Nutze gemacht hatte. — Posid. Fr. 4 p. 337 war das von Nauck evident verbesserte Lemma vollständig als Citat anzusetzen; daß die Worte rbytbmisch sind, kann doch kaum bezweifelt werden[1]). — Die Beziehung von Alexandr. Fr. 8 p. 374 auf den Kyklops des Philoxenos (vgl. Tbeognet Fr. 1, 5 p. 365) erweist sicb durch die Reibenfolge der Lemmata im Millerscben Atbous als urkundlich; bier stebt das Fragment nämlich III 44 neben dem Verse *ἀπώλεσας τὸν οἶνον ἐπιχέας ὕδωρ*, der längst richtig in den Kyklops gesetzt ist.

1) Die Polluxstelle p. 298 hätte p. 328 nicht wieder abgedruckt zu werden brauchen.

Digitized by Google

Etwas ausführlicher müssen wir uns beschäftigen mit den fast die Hälfte des Bandes (p. 395 ff.) ausfüllenden fragmenta incertorum poetarum, da Kock hier unter den erschwerendsten Bedingungen am meisten Neues und Förderndes beigebracht hat, freilich auch am häufigsten Anlaß gibt zu Ergänzungen und Einwänden.

Trotz aller Sparsamkeit in den Citaten und Erklärungen war das Kocksche Buch doch schon ein *μέγα βιβλίον*: um so mehr wäre bei der Aufnahme der adespota eine gewisse Zurückhaltung am Platze gewesen. Kock ist hier aber außerordentlich freigiebig, und zwar, das muß rund heraus gesagt werden, zu freigiebig, denn der Procentsatz der zweifelhaften und sicher fremdbürtigen Elemente ist unverhältnismäßig groß. Ich verzeichne hier, was mir bei einmaligem Durchblättern aufgefallen ist.

Fr. 12 nennt Synesios Ep. p. 104 *παροιμία, μᾶλλον δὲ χρησμός· χρησμὸς γὰρ ἄντικρυς*; im Encom. Calv. zählt er es gleichfalls zu den alten *παροιμίαι* und nennt es *χρησμούς*[1]); daß eine Komödie vermittelt habe, ist mindestens unsicher, da auch die parodische Beziehung zu Eurip. Tro. 1051 nicht zwingend ist. — Noch fragwürdiger ist Fr. 57 p. 410; denn Choeroboscus p. 84 Hörschelm. (an einer Stelle, die Meineke noch nicht vorlag) schreibt es ausdrücklich anonymen *Δελφικά* zu, und Bergk hat es daher ganz richtig unter die adespota der Lyriker (107 III[4] p. 723) aufgenommen[2]). Wie kann K. das Alles nur einfach ignorieren? — Fr. 116 p. 440 hat Kock aus den Worten des Alkiphron *δυσμενὴς καὶ βάσκανος ὁ τῶν γειτόνων ὀφθαλμός* durch Zusätze und Umstellungen zwei schwerfällige Trimeter gemacht. Aber Alkiphron bringt offenbar nur eine junge Form des alten Spruches *ὀξύτερον οἱ γειτόνες βλέπουσι τῶν ἀλωπέκων* (App. prov. 140, bei K. p. 490); es sind allem Anscheine nach Accent-Trochäen mit reimartigen Homoioteleuton (s. Anm. 1), vgl. I 27 *ὅλον μ[ε κατὰ τὴν παροιμίαν] ἀνατρέψασα | δουλεύειν ἐπηνάγκασας*, Julian Misop. 357 : *τὸ χῖ [φασὶν] οὐδὲν ἠδίκησε τὴν πόλιν οὐδὲ τὸ κάππα* (Accent-Iamben). In diesen volkstümlichen Sprüchen besitzen wir wohl die ältesten Zeugen accentnierenden Versbaues bei den Griechen: vgl. Fleck. Jahrbb. 1887, 661. — Zu Fr. 238, von dem wir nur wissen, daß es bei Krates dem Kyniker vorkam, bemerkt Kock: »quamquam versus est Cratetis, etiam comoediam ea sententia usam

1) Die Stelle ist interessant: | *τίς οὖν ποτ' ἐστὶν ἥδε καὶ τι βούλεται*; | *οὐδεὶς κομψῆς ὅστις οὐ* [*υ — υ —*] ... *τὸ δὲ ἀκροτελεύτιον αὐτὸς σὺ πρὸς τὴν ἠχὼ τοῦ τριμέτρου συνάρμοσον*, d. h. nach dem Schlußworte *βούλεται* des (in den mir vorliegenden Ausgaben als Prosa gedruckten) selbst erfundenen Trimeters: ein Reimscherz, wie wir sie auch kennen.

2) Kock scheint nur die zweite Auflage des Lyrici benutzt zu haben.

Digitized by Google

esse arbitror«. Nach einem Grunde sieht man sich vergebens um. In der Komödie ist so ziemlich für jeden Gedanken nnd jeden Stil, ernst oder parodisch, Platz zu schaffen; wo sollte man also die Grenzen ziehen bei einem solchen Vorgehn? — Fr. 279 *γραφή τε καὶ Λευκαῖος οὐ ταὐτὸν* erinnert lebhaft an den bei Diog. Laert. III 12, 13 erhaltenen Dialog des Epicharm (Fr. 41 p. 269 Lor.), ohne daß es sich daraus ableiten ließe; ebensowenig aber kann man es mit Sicherheit auf die attische Komödie zurückführen. — Fr. 330 ist nur durch eine sehr unnötige Konjektur Meinekes unter die *ἀδέσποτα τῆς νέας* gekommen. — Auch Fr. 591 ist an dieser Stelle zu streichen; der Hesych-Artikel ist mit dem Zenobios-Artikel, aus welchem Diph. 53 p. 558 herstammt, identisch; mit den überschüssigen Worten ist also das Diphilos-Fragment zu ergänzen, wie schon Anall. 48 [2] gezeigt ist. — Fr. 656 *τὸ Πάσητος ἡμιωβόλιον* ist aus Plutarch de prov. Alex. (50 p. 24 m. A.) entnommen; die von Kock ausgeschriebenen Worte der Erklärung in Ps.-Diog., welche Leutsch in komische Trimeter bringen wollte, rühren von einem mittelalterlichen Abschreiber her, welcher den an anderen Stellen besser erhaltenen Artikel elend verstümmelt hat. Vgl. Fleck. Jahrbb. 1887, 670 [65]. — Ebenso stammt aus Fr. 683 *ὄνῳ τις ἔλεγε μῦθον* nicht aus Zenobios, sondern dem Plutarch (prov. Alex. 32 p. 17); die Worte *ὁ δὲ τὰ ὦτα ἐκίνει* stehn bei K. verkehrt in der Erklärung, statt im Lemma. Das Ganze gehört wohl einem alexandrinischen Paegniographen, vgl. Fleck. Jahrbb. a. O. p. 657. — Die von Kock als Versbruchstück gedruckten Worte *βοΐδιον Μολοττικόν* (Fr. 696) sind schwerlich mehr als eine Verwässerung des alten *βοῦς ὁ Μολοττῶν* (Zen. Mill. II 105). Die Zenobianische Erklärung ist gesucht, aber die des Bodleianus (bei Kock) sieht ganz aus wie ein spätes Autoschediasma. — 721 *λύχνον ἐν μεσημβρίᾳ ἅπτεις* ist wohl ebenso wenig direkt aus der Komödie abgeleitet, wie der Ps.-Diog. 527 damit verglichene Spruch *ἐν θέρει τὴν χλαῖναν κατατρίβεις*. — Bei Fr. 742 fügt Hesych die (von K. nicht mitgeteilten) Worte hinzu *παρὰ τοῦτο οὖν ἔπαιξε Ἀριστοφάνης*; der Artikel bezieht sich also direkt auf Aristoph. Vesp. 1492 (daher auch *οὐράνιον* bei Photios; *παιδιάν* gehörte nicht ins Lemma). — 747 citiert Kock falsch Zenob. Milleri; das Lemma steht Mél. p. 279 in der alphabetischen Sammlung, die noch Niemand dem Zenobios zugeschrieben hat. Daß das Sprichwort (*ἅμ' ἔπος, ἅμ' ἔργον*) aus einem Komiker excerpiert sei, ist ganz unsicher; schon hymn. Merc. 46 liegt es zu Grunde. — Zu 764 gibt Demo Zenob. Mill. II 20 (Anall. p. 140) fördernde Parallelen; die Quelle des geflügelten Wortes scheint danach eine Rede zu sein; daß es uns durch die Komödie übermittelt sei, ist möglich, aber unbewiesen. — Fr. 790 stimmt bis auf ein

Digitized by Google

Wort mit Praxilla Fr. 4 Lyrr. III p. 567 Bgk., cf. p. 650; da es auch den ionischen Rhythmus bewahrt hat, wird es schwerlich durch das Medium der Komödie gegangen sein. — 1085: Der Photius-Artikel *Ἄνλλος* (*Μύλλος*) ist von dem Didymeischen Excerpte aus Kratin Zenob. III 119 Mill. 414 p. 121 Gott. = Cratin. Fr. 89 p. 40 materiell nicht verschieden; er kann also neben jenem Kratinfragmente keine Sonderstellung einnehmen.

Erst jetzt überschreiten wir bei Kock die Schwelle, welche zu den *ἀμφισβητήσιμα* führt. Hier hätte manche Nummer ganz unterdrückt werden sollen. Wie könnte z. B. in der Rede des Aristides auf Smyrnas Zerstörung durch ein Erdbeben der pathetische Epilog aus Komiker-Excerpten bestehn (Fr. 1234)? — 1270 *μάταια τἄλλα παρὰ Κρότωνα γ' ἄστεα* gehört schon aus sprachlichen Bedenken, die K. selbst anerkennt, nicht in die Komödie; über verwandte Sprüche unten mehr. Die elende 'Mantissa Proverbiorum', die ja lediglich *γρυτάρια* schlechter Apostolioshandschriften darbietet, sollte man nicht citieren, wo man die Quellen selbst besitzt, wie hier die Theokritscholien [1]). — In Fr. 1301, welches freilich schon Marx einem Komiker zugeschrieben hat, glaube ich Worte des Ephoros zu erkennen [2]). — Die von Bergk und andern kühn in Logaöden umgeprägten Verse aus Apostolios 1708 (Fr. 1331) gehören weder in die attische Komödie, noch in die klassische Lyrik; sie haben mit dem Altertum überhaupt nichts zu thun, sondern sind scherzhafte neugriechische Accent-Trochäen, wie ich längst nachgewiesen habe, vgl. Rhein. Mus. XLII 423. — Fr. 1333 notiert Kock: »Athen. II 53ᵃ: *Φρύνιχος. ἄλλοι δὲ 'ἀμυγδαλὰς ὡς καλάς'* quae intellegi non possunt, nisi haec quoque ex comico excerpta esse statuas«. Es handelt sich um den Accent des Wortes, also ist zu ergänzen: *ἄ. δὲ ἀμυγδαλάς <ὀξύνουσιν> ὡς 'καλάς'*; an ein Komikerfragment ist nicht zu denken.

Doch ich breche ab mit dieser ermüdenden Aufzählung von Einzelheiten [3]), um noch einige zusammenhängende Gruppen von Erscheinungen kurz besprechen zu können.

Bei der Aufnahme der Fragmente und ihre Zweiteilung in sichere und zweifelhafte sind die etwaigen Ansprüche der stilverwandten Litteratur-Gattungen in Rechnung zu ziehen. Die Bearbeiter haben ihr Hauptaugenmerk auf die Tragödie, besonders die

1) Wo übrigens *τἄστεα* überliefert ist, nicht *γ' ἄστεα*.

2) Müller FHG. I 254 schreibt lediglich Marx aus. Der Artikel hieß etwa: *ἦν τις [ἐν T.] παχύτατος Ταναγραίων, φυὴν κήτει ὁμοιότατος, ὃς ἐλέγετο Κητεύς.*

3) Zu ähnlichen Bedenken und Fragen geben noch manche andere Nummern Anlaß, z. B. 453 f. 484. 671. 681 (aus Demo Zenob. M. II 5). 684. 694 (hier war nicht auf 'Apostol.', sondern auf seine Quelle, Suidas, zu verweisen), 700. 735. 748. 751. 761 ff. 789. 794. 841. u. s. w.

Digitized by Google

jüngere, nnd das Satyrdrama gerichtet: doch bleibt noch Manches nachzutragen — tragisch ist z. B. wohl Fr. 544 *εἰς ἀσθενοῦντας κτλ.* nnd Fr. 191, s. unten S. 175; in einen 'Lityerses' würde Fr. 630 passen —, und in zahlreichen Fällen ist jede Entscheidung nnmöglich. Mit größerer Zuversicht kann man für den Besitz der Iambographen aus klassischer und hellenistischer Zeit eintreten. So ist der streng gebante Trimeter 270 (*μὴ πρὸς λέοντα δορκὰς ἄψωμαι μάχης*) wohl einem alten Iambographen zuznschreiben: vgl. Sol. 37, 4 p. 58, Theogn. 56, für die Konstruktion 343. 1361, Archilochos 110, Cyd. Fr. 1 vol. III p. 565. Dasselbe gilt von den wnchtigen Versen *οὐδὲν οὔτ' ἐξ οὐρίων θέουσιν ἐστ' ἀπώμοτον κτλ.*, die ganz den Geist Archilochischer Tetrameter athmen: vgl. Fr. 54 ff. 66. 74. — Fr. 1210 (4 Trimeter ohne Auflösung) ist von A. Nauck dnrch eine plausible Kombination dem Archilochos zugewiesen; wozn also durch Konjektnr einen Komikerausdruck binein zwingen, znmal die festen schneidigen Rhythmen durchaus nicht den *χαρακτὴρ κωμικὸς* besitzen? — Fr. 1304 hat Bergk PLGr. III⁴ 695 behandelt und ans sprachlichen Gründen einem ionischen Iambographen zugeteilt, ebenso Fr. 1324, dem auch Kock den *comicus color* abspricht, PLGr. III⁴ 694 (wo interessante Anklänge an die berühmte, vielleicht Solonische Ekloge nachgewiesen werden). — Nicht minder nahe stehn dem Tone der Komödie die iambischen Paignia, Fabeln nnd Anekdoten, welche von den nachchristlichen Litteraten fleißig excerpiert nnd gelesen sind[1]). Die bei Dio Chrysostomns erhaltenen hübschen Verse von der *τέττιξ* Fr. 408 könnten den Schluß einer Fabel ausmachen, wie Babr. 126 Ebh. (vgl. auch Anth. Pal. IX 264). — Fr. 517 p. 503 (*ψιμυθίῳ πίθηκος ἐντετριμμένος*) erinnert an den Eingang eines alten *Αἰσώπειον γελοῖον*, dessen Spnren wir von Archilochos bis zu den Alexandrinern (Luc. Pisc. 36, Apolog. 5) und den spätesten Sophisten und Apologeten (Aristid. II p. 398 Ddf., Greg. Nyss. III 268) verfolgen können. — 563 ist mit 554 (beide aus Ps.-Diog.) zn kombinieren: »*οὐκ ἔστ' ἐμὸν τὸ πρᾶγμα, πολλὰ χαιρέτω*« | *σοφῶς ὁ βοῦς ἔφασκεν ἀστράβην ἰδών* — das Urbild der sprichwörtlichen *fabella brevior* bei Qnintilian V 10: vgl. Babr. 7. — Fr. 603 stammt wahrscheinlich direkt ans derselben iambischen Fabel, deren Spuren auch sonst in dem von Kock nicht angezogenen Zenobios-Artikel nachweisbar sind (Anall. p. 574, Fleck. Jahrbb. 1887 p. 661 sq.). — 1225 bezeichnet der Sophist (Ps.-D. 590, Coisl. 353) ausdrücklich den *μῦθος* als seine Quelle; die schwerflüssigen Verse (vgl. Babr. 115 p. 71 nnd p. 95, 1 Ebb.) haben nicht

1) Vgl. Babr. ed. Eberh. p. 95; Bücheler Rh. Mus. XXXIV 341; meine Bemerkungen de Babr. 283², philol. Anz. XV 636.

Digitized by Google

das geringste von der Komödie an sich. Ueberhaupt besitzen alle diese Fabel-Bruchstücke die gemeinsame Eigentümlichkeit, daß in ihnen keine Auflösungen vorkommen: auch deshalb also ist es unwahrscheinlich, daß sie durch die Hand von Komödiendichtern gegangen seien. Aus iambischen Apophthegmensammlungen (vgl. Machons *χρεῖαι*), dergleichen die nachklassischen Historiker und Popularphilosophen vielfach benutzt haben, stammen vermutlich Fr. 441 p. 492 (Ptolemaeus), 1235 (Enmenes) und 1261 p. 617 (der *Βοιώτιος ποιητής* Julians ist nach Bergk PL. I 478 Hesiod, m. E. Pindar; über iambische Pindarapophthegmen vgl. Böckh, Pindar II 2, 554); Fr. 511 (schr. *πελλίδα* f. *ἐλπίδα*) trifft mit apophth. Vind. 111 p. 21 W., 733 mit Machon bei Athen. VIII 349 F zusammen. Ein mimisches Gedicht in Hexametern, wie Theokr. XIV, ist augenscheinlich die Quelle, aus der Fr. 1329 geflossen ist. — Die schlimmste Konkurrenz aber machen den Ansprüchen der Komödie die *παροιμίαι*, die volkstümlichen Neckverse, Sentenzen und Redensarten. Kock ist hier, freilich nach dem Vorgange von Meineke, vielfach *ὑπὲρ τὰ ἐσκαμμένα* hinausgeraten, wenn er so ziemlich alles Derartige, was iambischen Rhythmus und derbe Sprache anfweist, in Bausch und Bogen der Komödie vindicierte. Die antike Paroemiologie scheidet sehr gut zwischen alten herrenlosen *αἰνίγματα* und den *κατὰ παροιμίαν* gebrauchten 'geflügelten Worten' berühmter Poeten; wer mit der kostbaren alten Grammatikertradition vertraut geworden ist, wird in den meisten Fällen guten Rat von ihr bekommen; die Bearbeiter der Komikerfragmente haben freilich oft wie absichtlich nicht darauf hören wollen. Ein paar Beispiele mögen diese Beschwerde rechtfertigen. Von Fr. 277 *οὐδεὶς δυσώνης κτλ.* bezeugt der Atticist bei Pollux ausdrücklich, daß es ein anonymes Sprichwort war: *ὁ δυσώνης οὐκ οἶδα μὲν εἰ παρά τινι, ἐν δὲ παροιμίᾳ.* Didymus, der in letzter Instanz hinter den Zeugnissen steht, kannte hiernach den Vers nur als volkstümliche *παροιμία*, nicht als Komikercitat: es gehört also viel Mut dazu, ihn dennoch unter die *ἀδέσποτα τῆς νέας* zu setzen [1]). — Fr. 540 p. 506 *ἂν οἶνον αἰτῇ, κονδύλους αὐτῷ δίδου* hält Kock mit Meineke, von einer interpolierten byzantinischen Erklärung irre geleitet, für ein Komikerfragment. Er vergißt die Notiz der Scholien zu Arist. Pac. 123: *φαίνεται τὸ ἐπὶ τῶν παιδίων λεγόμενον ἀρχαῖον ὄν· ἦν δ' οἶνον*

1) Kock: »... ex comoedia videtur fluxisse: nam Pollucis quidem dubitatio eo infringitur, quod ipse [NB.] verbi *δυσωνεῖν* exemplum adfert ex Platone comico«. Als ob *δυσωνής* dasselbe wäre, wie *δυσωνεῖν*, und als ob Pollux an der Herkunft des Verses aus der Komödie darum gezweifelt hätte, weil das Wort *δυσωνής* (welches er unmittelbar hinter *δυσωνεῖν* anführt) sonst nicht zu finden war. Die Sache wird so ja auf den Kopf gestellt.

Digitized by Google

κτλ., ὑπὲρ τοῦ ἐθίζειν τοὺς παῖδας μηδὲν τὰ περιττὸν αἰτεῖν, welche Bergk PLGr. III 4 p. 610 mit Recht gegen die unsinnige Beziehung auf den Kyklops geltend gemacht hat. Der Vers ist offenbar eine alte herrenlose Regel aus einer 'Kinderzucht'. — Fr. 548 p. 508 Θίραζε, Κῆρες (dies ist die bessere Ueberlieferung trotz Kock p. 754, vgl. Anal. ad Paroem. 49 1 146), οὐκέτ' Ἀνθεστήρια, hat mit der Komödie nichts zu thun; es ist ein volkstümlicher Spruch, der sich allem Anschein nach auf das 'Seelenaustreiben' am Schlusse des Anthesterienfestes bezieht: vgl. Allg. Encykl. sv., 2 Sekt. XXXV 267. — Ebenso sieht Fr. 600 p. 516 ff. οὐ παντὸς ἀνδρὸς κτλ. (nach Kock »*sine dubio* e comoedia ductum«) viel eher aus, wie ein volkstümlicher Spruchvers; die Parodie des Nikolaos 26 p. 384 spricht eher für diese Auffassung als dagegen; vor Allem aber muß es bedenklich machen, daß in allen durch Aristophanes von Byzanz und Didymus überlieferten Artikeln nirgends auf einen Komiker hingewiesen wird, während jene Gelehrte sonst ihr Hauptaugenmerk auf solche Nachweise richteten. Der Versbau dieser herrenlosen Sprüche ist durchaus streng; Auflösungen werden ganz vermieden. — Eine Gruppe der Kock-Meinekeschen Fragmente besteht aus anonymen Spott- und Neckversen, in welchen Stämme und Völker, Städte und Länder mit oft recht derber λοιδορία übergossen werden; vgl. 387 Ἀνδοὶ πονηροὶ κτλ., 460 Δελφοῖσι θύσας κτλ., [502], 536 Μεγαρεῖς δὲ φεῦγε πάντας κτλ., 600 (s. oben), [673], [*777] u. A. Bekanntlich nehmen derartige Elemente in der modernen Volksüberlieferung, z. B. der Neugriechen [1]), eine hervorragende Stelle ein; daher spricht die Praesumption dafür, daß auch jene Verse παροιμίαι im engern Sinne, volkstümliche, herrenlose Sprüche waren. Bestätigt wird das bei 536 = Anth. XI 440 durch die Rückführung des Trimeters auf Pittakos, denn die sagenhaften sieben Weisen treten uns oft entgegen als Träger der Volksweisheit; wenn Meineke hier für Πιττακοῦ Φιλίσκου, Kock Πιττοκοπουμένῳ schreiben wollte, so sind das lediglich Verlegenheitsauskünfte. Auch der einförmig strenge Versbau der interessantesten Nummern (387. 460. 536. 600) protestiert wiederum gegen ihre Ableitung aus der Komödie [2]). — Eine zweite Gruppe der Adespota enthält Lebensregeln, die genau einen Vers ausfüllen und im einfachen Imperativ oder Prohibitiv gegeben werden: vgl. z. B. 453, 512 μὴ μεῖζον ἔστω κτλ.; 542, 549, 551, 557, 594, 618; formell

1) Vgl. z. B. Sanders 'Volksleben der Neugriechen' S. 225 f. No. 130—145.

2) Aus solchen Neckversen ist auch das hübsche Fr. 337 zusammengesetzt; doch ist es wohl durch die Hände eines Kunstdichters gegangen; ob wir es mit einem Komiker oder mit einem (hellenistischen?) Iambographen zu thun haben, ist schwerlich sicher zu entscheiden.

Digitized by Google

verwandt sind die sicher volkstümlichen Bauernregeln Theokr. X 46 ff. und PLGr. III⁴ 678 Bgk (z. T. in Iamben): was berechtigt uns also, jene Verse ohne weiteres der Komödie zuzuschreiben? Kurz, versificierte Sprichwörter gehören mindestens unter die *ἀμφισβητήσιμα*, so lange nicht die Grammatikertradition oder Inhalt und Form ganz bestimmte Anhaltspunkte bieten (vgl. unten S. 177—183). Zahlreiche Gnomen in volkstümlich knapper Prägung (z. B. 650 *ἄλλος βίος, ἄλλη δίαιτα,* 629 *εἷς ἀνὴρ οὐδεὶς ἀνὴρ* u. Aehnl.) hätten auf keinen Fall aufgenommen werden sollen: sonst mußte man ziemlich der ganzen Sprichwörterschatz unter den Komikerfragmenten abdrucken.

Eine große Anzahl herrenloser Bruchstücke hat Kock, z. T. nach dem Vorgange von Meineke und Cobet, aus den Prosa-Schriften der jüngeren Sophisten, sowie christlicher Apologeten und Byzantinischer Skribenten, herauszuheben und wieder herzustellen versucht, mit feiner Beobachtungsgabe und großem technischen Geschick. Aber auch hier scheint mir Sicheres und Unsicheres oder Verfehltes nicht immer genügend geschieden zu sein.

Fr. 191 soll Aristides im höchsten Pathos einer Leichenrede Trimeter aus einer Tragikerparodie citiert haben! Die Worte *ὦ τῆς ἐπιθήκης,* deren anapästischer Tonfall Kock veranlaßt, die von Reiske als tragisch erkannten Versfragmente einem Komiker zuzuteilen, stehn anaphorisch zwischen ähnlich anlautenden Satzgliedern (*ὦ δευτέρου πτώματος, —, ὦ τοῦ τραγικοῦ δαίμονος, ὦ συμφοραὶ κοιναὶ λογίων*), und gehören demjenigen, der die ganze langatmige Tirade gebaut hat: dem Aristides. — Fr. 205 werden die (vielleicht durch ein Epigramm beeinflußten) Wortes des Aristaenet I 8: *καὶ τὴν ἑαυτῶν ἔτρωσαν ἐκεῖνοι* (*οἱ Ἔρωτες*) *μητέρα* metamorphosiert in: *Ἔρως | καὶ τὴν ἑαυτοῦ <συν>τιτρώσκει μητέρα:* das erinnert doch fast an Gitlbauersche Nachdichtungen. — Hinter den Worten des Libanius *δοκοῦσι ... τὸ τῶν Μεγαρέων πεπονθέναι ῥητορική τε καὶ ῥήτορες, ἔξω καὶ λόγου καὶ ἀριθμοῦ κείμενοι* wittert Kock Fr. 502 p. 501 den Trimeter *Μεγαρεῖς γὰρ ἔξω τοῦ λόγου καὶ τἀριθμοῦ*: aber weshalb soll Libanius nicht direkt aus dem bekannten sprichwörtlichen Orakel geschöpft haben? — So scheinen mir in vielen Fällen, wo K. wegen eines gewissen color comicus unmittelbare Abhängigkeit von der Komödie annimmt und Verse rekonstruiert, nur *λέξεις* und *παροιμίαι* des rhetorischen Apparates verarbeitet zu sein. Vgl. Aristid. Fr. 424 p. 488 (nach bekanntem, von den Späteren oft variierten Muster: Ps.-Diog. 568. 745, p. 280, 314; Liban. ep. 1083; vgl. Leutsch Paroemiogr. II p. 220), Fr. 467 (*θαλάττης χόες*) und Fr. 653 p. 524 (vgl. Plat. Phaed. 90 c, Ps.-Diog. 239); Themist. Fr. 515 (nur *εἷς Μύκονον μίαν* dürfte Citat sein; vgl. noch Clem. Strom. I 29

Digitized by Google

p. 179); Aristaen. Fr. 525 p. 504; Procop. Fr. 263 p. 456 und 527 (*Ἴρου γυμνότερος* sieht aus wie eine Kontamination der beiden Wendungen *πτωχότερος Ἴρου* und *γυμνότερος πατταλου* oder *ὑπέρου*, welche in der letzten rhetorisch-sophistischen Zwecken dienenden Sammlung des Athous unter einem Lemma stehn p. 378 Miller); Theophylact. Fr. 266 (*πλατὺν γέλωτα καταχέω* mag entlehnt sein) u. ö.

Endlich würde sich Kock wohl gehütet haben, manchem häßlichen Wechselbalge Eintritt zu gestatten, wenn er Apostolios, Makarios und andere Leute dieses Schlages, mit denen er sich nur zu tief eingelassen hat[1]), besser gekannt hätte. Daß dem Apostolios keinerlei antike Quellen von Bedeutung zu Gebote standen, die wir nicht besitzen, ist seit Hillers trefflicher Untersuchung eine ausgemachte Sache, wird aber beharrlich ignoriert; nur ein paar byzantinische Spruch- und Apophthegmensammlungen, die er benutzte, sind noch nicht herausgegeben[2]). Ebenso bekannt ist es, daß Apostolios und andere Byzantiner 'Sprichwörter' aus Suidas-, Aelian-, Palaephatus-Artikeln fabrikmäßig herstellten. Kock nimmt von diesen Dingen keine Notiz; er behandelt solche elende Skribenten nicht nur viel zu hochachtungsvoll, während er weniger zudringlichen guten Zeugen oft die Thüren verschließt (vgl. oben S. 128), sondern es passiert ihm auch, daß er jene byzantinischen Schulmeisterphrasen für antik hält und sie gesäubert, ergänzt und umgeformt, unter die Komikerfragmente einreiht. Gleich unter den *ἀδέσποτα τῆς ἀρχαίας* findet sich Derartiges. Vgl. Fr. 46 p. 402 *αὐτόχρημα Χαιρεφῶν*, wo Apostolios den Suidas, Suidas die Aristophanes-Scholien ausgeschrieben hat; *αὐτοχρ.* ist byzantinischer Zusatz. — Fr. 68: in den Lexicis heißt das Lemma *λακκόπλουτος*, bei Apostolios *λ. εἰ κατὰ τὸν Καλλίαν*: mit diesem Zusatze hat der Byzantiner eine brauchbare, gelehrt klingende Phrase schaffen wollen; Kock schlägt daraufhin vor *ὡς λ. εἰ<σὺ> κατὰ τὸν Καλλίαν*! — Fr. 636 p. 522 wird Apostol. X 14 *κρείσσων Ζώπυρος | ἑκατὸν Βαβυλώνων* in zwei iambische Kommata verteilt; dem Apostolios-Artikel liegt aber schwerlich etwas anderes zu Grunde, als das Ps.-Plutarchische Apophthegma; weshalb

1) Mit der sonstigen 'brevitas' des Kockschen Apparates (praef. p. VI) verträgt es sich schlecht, wenn immer wieder die wertlosen 'Lesarten' des Apostolios citiert werden, vgl. z. B. oben S. 126. 128 zu Men. 758. 1117.

2) Vgl. Rhein. Mus. XLII 398 f. Bearbeitet zu werden verdienen die Gnomen des Moschion, welche Arsenios (Apost. 498 f p. 358, 1263a p. 592) benutzt zu haben scheint; sie sind wohl identisch mit den u. a. im cod. Arundel. 516 p. 355 erhaltenen *Μουχίωνος ὑποθῆκαι*. Die in der Mant. prov. (182 p. 771) excerpierte Strategemensammlung ist jetzt abgedruckt hinter dem Polyaen von Wölfflin-Melber p. 509 ff., cf. p. 531.

Digitized by Google

der Anfang verändert wurde, zeigen die beiden vorhergehenden, mit *κρεῖσσον* beginnenden Lemmata, die gleichfalls aus Plutarch excerpiert sind. — Ebenso falsch wird Fr. 29 p. 403 bei dem Lexikon-Artikel *Ἐρετρικὸς κατάλογος* die 'Erklärung' des Makarios *ἐπὶ τῶν σφόδρα πλουσίων* verwandt, um das Lemma der alten Komödie zuzuweisen, da nur bei den Komikern ein Reicher so hätte bezeichnet werden können; die 'Erklärung' des Byzantiners ist einfach Schwindel[1]); er hat nichts als den Lexikon-Artikel vor sich gehabt und ihn wohl oder übel 'paroemiographisch' verwertet. — Nicht viel besser steht es mit Fr. 625 (= Macar. 594 p. 200) und manchen Versen aus Prokop und Theophylakt, die im günstigsten Falle aus einer späten Sentenzensammlung herstammen. So wird ein starker Bruchteil der Adespota wieder gestrichen werden müssen.

Doch ich will nicht bei der Negation stehn bleiben, sondern als *ἀρραβών* einige kleine Ergänzungen und Berichtigungen hinzufügen. Für das Alter von Fr. 20 (*ἤτοι τέθνηκεν κτλ.*) spricht der Umstand, daß es uns durch Demon vermittelt wird (Anall. cr. p. 147); die Beziehung auf die sicilische Expedition ist durch die vermutlich hypothetische Erklärung keineswegs gesichert. — Zu Fr. 36 *ἄριστα χωλὸς οἰφεῖ* wird einzig Athenaeus citiert, der die Redensart nur beiläufig verwendet; wo sie hingehört, zeigt Zenob. Mill. III 17 (Ps.-Plut. 15 p. 323), wo die cynischen Worte der Amazonenkönigin in den Mund gelegt werden: vgl. die *Ἀμάζονες* des Kephisodor und des Epikrates I p. 80 und II p. 282. — Fr. 257 ist nach Vergleichung der Schol. Aristoph. Avv. 1490 mit Wahrscheinlichkeit auf Myrtilos' Titanopanes (I p. 253[2]) zu beziehen. — Fr. 552 sind die bei den Paroemiographen und Suidas überlieferten Lemmata *γυνὴ στρατηγεῖ* (bei Suid.) *καὶ* (Coisl. *ἤ*) *γ. στρατεύεται* (*στρατοπεδεύεται*), welche als ein Trimeter gedruckt sind, wieder zu trennen. — Die schöne Korrektur *ἀδιάφορον* zu Fr. 579 p. 513 (Demo) hat bereits Meineke Philol. XXV 541 vorgeschlagen, auf den zu verweisen war. — Fr. 618 schreibt K. nach dem Wiener 'Diogenian'; die Uebereinstimmung der übrigen Vulgärhdss. mit dem Laur. (Rh. Mus. XXXVIII 416 *ε'*) erweist *στερκτέον* als ursprünglich. — Von 639 (Ps.-Diog.) bietet die Wiener Recension eine vollere Form, welche auf die Lesung *αὐτὸς σεαυτὸν οὐ τρέφεις κτλ.* führt; die von Kock vorgeschlagene Ergänzung des Eingangs ist also überflüssig. — Fr. 697 hätte K. die evidente Besserung von Lobeck *Παρνόπης* (für *Παρνύτης*) aufnehmen sollen; vgl. meine Anall. p. 145. — Fr. 707 kann vielleicht ergänzt werden

1) Auch die Erklärung des falschen Diogenian 182 p. 210 würde ich nicht auf die Komödie zu beziehen wagen mit Kock III 686 p. 530.



Digitized by Google

aus Ps.-Diog. 750 p. 315 (vgl. Leutsch vol. II p. 656): *τοῦτο μὲν ἀγαπώμεθα* (= sich zufrieden geben), *τἄλλα καὶ φιλώμεθα* — beiläufig wiederum ein Sprichwort mit Anklang an Rhythmus und Reim (s. oben S. 169 f.), schwerlich ein Komikerfragment. — Fr. 720 p. 535 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Strattis zu vindicieren, aus welchem die umstehenden Lemmata im echten Zenobios herstammen: Anall. p. 89. — 741 ist zu schreiben *Συβαρῖται διὰ πλατείας*; es ist ein Volkswitz mit Verwendung eines Etymons (*ἐπὶ τῶν σοβαρῶς πορευομένων*), cf. Anall. p. 55[1] [1]). Bei No. 744 *Ἀστυάναξ* war nicht mehr Aristophanes Byzantius zu citieren, sondern Sueton *περὶ βλασφημιῶν* (bei Fresen. p. 134); ebenso ist zu Fr. 746 Sueton (Fresen. 135. 57) zu vergleichen. — Zu 761 bringt Kock nur den auf ein Minimum zusammengeschrumpften Artikel des Wiener Diogenian; einen ergiebigeren, wenn auch arg verstümmelten Artikel bietet das Excerpt aus Aristophanes Byzant. Zenob. Ath. II 65, vgl. Anall. p. 54. 157. — Fr. 771 *εἰ δὲ πᾶν ἔχει καλῶς ... μετὰ χαρᾶς κτυπήσατε* hat Meineke mit Recht der neuen Komödie zugeteilt; ein derartiger Schluß ist nur bei Terenz und Plautus typisch. — Fr. 803 p. 549 bringt Zenob. Mill. III 129 (Ps.-Plut. 91) in einer Gruppe von Didymeischen Komiker-Excerpten (Anall. p. 87); Kocks Vermutung wird dadurch zur Gewisheit. — Fr. 804 steht Zen. Mill. II 26 in einem Demon-Excerpte (vgl. oben zu Fr. 20), was für die Zeitbestimmung von Wichtigkeit ist. — Die *κωμικὰ σκώμματα γερόντων* Fr. 860 gehn auf Sueton *περὶ βλασφημιῶν* zurück (vgl. die Parallelstellen bei Fresenius p. 142); ebendaher stammt das umfängliche Excerpt Fr. 1352 (Fres. p. 64. 133), in welchem nach der von Fresenius p. 132 festgestellten Reihenfolge die komischen Elemente ziemlich glatt ausgeschieden werden konnten; auch zu 1036 sind die Sueton-Excerpte heranzuziehen (vgl. Cohn a. O. S. 354). — Fr. 1290 ist zwar in der ursprünglichen Form ein Tragikervers, wird aber, wie die andern Zenob. Mill. II 45 ff. zusammengestellten Dichtercitate, durch die Hand eines Komikers gegangen sein, wie schon Anall. cr. p. 151. 154 ausgeführt wurde; Kocks Bedenken sind damit gehoben.

* * *

Eine neue Erscheinung sind die *ἐκλογαὶ καταλογάδην μετεσχηματισμέναι* p. 641—683. Daß die Schriftsteller der Sophistenzeit oft

1) Wenn Kock die dort gegebenen Nachweise geprüft hätte, würde er zu *βοῦς Κύπριος* p. 734 nicht geschrieben haben: *fallitur O. Cr. de παρονομασίᾳ nominum Κύπριος et κόπριος: qua si uti voluisset poeta κοπροφαγεῖν scripsisset pro σκατοφαγεῖν.* Der Dichter benutzte ja den schon vorhandenen Volkswitz, in dessen Erklärung auch bei den Paroemiographen *σκατοφάγος* und *κοπροφάγος* wechselt (Ps.-Diog. 250 p. 224 L., mit Noten).

Digitized by Google

an dichterische Vorlagen sich anlehnen und sie stellenweise geradezu paraphrasieren, war zwar von den Interpreten wie von neueren Fragmentensammlern längst beobachtet[1]); aber das waren doch mehr Gelegenheitsfunde; erst Kock hat planmäßige Untersuchungen auf diesem ergiebigen Boden angestellt[2]). Er berücksichtigt besonders Dio Chrysostomus (1383 ff.), Plutarch (1392 f.), Lucian (1394—1500), Libanius (1507—1550), Alkiphron (1551—1565), 'Aristaenet' (1567—1578). Niemand kann dem Pfadfinder einen Vorwurf daraus machen, wenn er auch einmal auf Abwege geraten sein sollte: aber ausgesprochen muß es werden. So nimmt Kock, wie mich däucht, auch hier oft für größere Stücke unmittelbare Abhängigkeit von der Komödie an, wo Lexikographen und Paroemiographen jenen Spätlingen nur disiecta membra vermittelten. Besonders gravierend ist in manchen Fällen der massenhafte Verbrauch pikanter Phrasen und sprichwörtlicher Wendungen; solches Uebermaß verrät die mechanisch-eklektische Arbeitsweise jener späten Manieristen, besonders des Libanius und der Epistolographen. Bei Libanius heißt es Fr. 1510 p. 668 *ἀλλ' αἰγιαλοῖς ἐδόκουν προσομιλεῖν ἢ νεκρῷ πρὸς οὓς διαλέγεσθαι*; Kock macht zwei Trimeter daraus: aber es ist doch mindestens sehr verdächtig, daß in einer alphabetischen Sprichwörtersammlung der Sophistenzeit, deren Benutzung sich bei vielen Schriftstellern jener Jahrhunderte wahrscheinlich machen läßt, dieselben beiden Redensarten gerade unter einem Lemma stehn (p. 376 Mél. Mill.); ähnlich Fr. 1525 p. 670. Bei Ps.-Aristaenet Fr. 1566 p. 679 (Ep. I 17) liegt gar ein ganzer Haufe von alten Kostbarkeiten übereinander: *Κύρβις γὰρ ἑταιρικῶν ἐστὶ κακῶν* (Zenob. Mill. II 11, volg. 377) ... *ὄνος λύρας* (Ps.-Diog. 633) *οὐδὲ γρῦ* ('Zenob.' 454 aus Plut.) *τῆς ἐμῆς συμβουλῆς ἐπαΐεις* (Lieblingswort der Sophisten) *δοκεῖ. πλὴν οὐκ ἀπογνωστέον ... ξανὶς γὰρ ὕδατος ἐν δελεχῶς ἐπισπάζουσα καὶ πέτραν οἶδε κοιλαίνειν* (ein berühmter, vielfach variierter Spruch, vgl. Leutsch Paroem. II 632). Kock bringt das Alles in Verse; aber der Epistolograph wird die einzelnen Phrasen aus seinen Not- und Hülfsbüchern entlehnt und zu dieser überladenen Mosaik zusammengesetzt haben. — Auf ihre rechtmäßigen Grenzen werden die Kockschen Vermutungen erst beschränkt werden können, wenn auch die übrigen litterarischen Quellen dieser Spätlinge in ähnlicher Weise verfolgt sind und ihre ganze Arbeitsweise genauer kontrolliert worden ist. Jedesfalls aber wird dem Herausgeber der Komikerfragmente das

1) Auch Ref. hat gelegentlich ähnliche Beobachtungen mitgeteilt, vgl. Rhein. Mus. XXXIX 586 ff., Philol. Anz. XV 686.

2) Höchst lesenswert sind seine einschlägigen Aufsätze in den letzten Jahrgängen des Hermes und des Rheinischen Museums.



Digitized by Google

Verdienst, den Forschungen einen kräftigen Anstoß in dieser Richtung gegeben zu haben, ungeschmälert bleiben.

Weggelassen hat Kock die neuerdings von Studemund bearbeiteten *γνῶμαι Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος*, sowie die unter Menanders Namen kursierenden *γνῶμαι μονόστιχοι*: letztere lediglich deshalb, weil ihm ein brauchbarer kritischer Apparat, wie wir ihn von W. Meyer erwarten dürfen, noch nicht zur Verfügung stand. Die *σύγκρισις Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος* ist dagegen aufgenommen nach der musterhaften Recension Studemunds. Was Kock p. IV sq. über dieses späte Elaborat, welches er erheblich höher stellt, als die *μονόστιχοι*, im Gegensatze zu Studemund ausführt, scheint mir ein Schlag in die Luft. Der Verfasser oder Redaktor des Schriftchens nennt und charakterisiert Philistion im versificierten *πρόλογος*: damit ist die Unzuverlässigkeit der Kompilation erwiesen; die nur aus dieser Quelle geschöpften Philemonfragmente (109 ff. 127 ff. 140 f. 147. 164 ff. 205 ff.), für die Koch wieder eintritt (p. V), gehören mindestens unter die *ἀμφισβητήσιμα*. — Den terminus ante quem unserer *σύγκρισις* hatte Studemund durch eine glänzende Kombination aufgedeckt: Chorikios kennt einen litterarischen *ἀγὼν γνωμῶν* [1]) zwischen dem 'Sohn des Diopeithes', d. i. Menander, und dem 'Erfinder des Mimus'; um dieselbe Zeit schreibt Cassiodorius dem Philistion dies Verdienst zu; also — das ist die Folgerung Studemunds — hatte Chorikios als Antagonist Menanders Philistion im Sinne und kannte eine Schrift nach Art unserer *σύγκρισις*. Kock meint, es sei nicht denkbar, das Chorikios Menander und Philistion zu Zeitgenossen gemacht hätte; mit dem Erfinder des Mimus werde er doch Philemon gemeint haben; es sei ja möglich, daß Philemon, wenn er auch eigentlich keine Ansprüche auf den Titel *inventor* habe, doch beiläufig auch Mimen geschrieben hätte; vielleicht hätte man auch den Mimus von der neuen Komödie abgeleitet und deshalb *primum eius poetam inventorem mimi* genannt: danach wären ursprünglich Menander und Philemon aufgetreten. So wird eine Reihe von Unwahrscheinlichkeiten vorausgesetzt, um den Chorikios zu entlasten, und schließlich wird ihm doch nur ein Irrtum für den andern aufgeladen. Ich zweifle nicht daran, daß der von Kock offenbar zu

1) Beiläufig: diese Poeten-Agone (das älteste Beispiel ist das certamen Homeri et Hesiodi) sowie die Wettgesänge bei Theokrit sind die einfachsten Prototypa des von Zielinski feinsinnig charakterisierten komödischen Agon, der seinerseits, wie alle wesentlichen Teile der attischen Komödie, unmittelbar aus dem alten Festbrauch hervorgegangen ist; schon bei Epicharm fand sich Verwandtes. Ob auch unsere *Σύγκρισις* ursprünglich durch den herkömmlichen Epilog mit der *κρίσις* abgeschlossen wurde?

Digitized by Google

günstig beurteilte Sophist sich hier Menander und Philistion als Zeitgenossen vorstellt[1]); selbst hellenistische Gelehrte haben ähnliche Schnitzer gemacht. — Den terminus post quem gewinnt Studemund durch den Nachweis, daß der Kompilator ein spätes Florilegium, wahrscheinlich unsern Stobaeus, benutzt hat (p. 16 sq. seiner Ausgabe). Derselbe Gelehrte hat im Einzelnen nachgewiesen, wie willkürlich der Text wie die Namen behandelt sind; wo nicht die Ueberlieferung der Florilegien selbst hinter dem certamen steht, ist seine Zuverlässigkeit auch bei den Menandreis gleich Null. Auf alle Fälle hätte Kock besser gethan, wenn er derartige Fragmente, die oft nach Inhalt und Form völlig byzantinisch sind[2]), unter die *ἀμφισβητήσιμα* verwiesen hätte, anstatt sie in die beste Gesellschaft einzuführen. Recht bezeichnend ist es, daß er die beiden Verse, welche durch Vermittelung eines Florilegiums (Stobaeus?) aus der Alkestis in die Disticha Parisina gekommen sind (Fr. 713), ausdrücklich als Menandreisch verteidigt[3]).

Sehr erwünschte und brauchbare Indices der Dichter[4]) und Titel sind jetzt beigegeben. Dagegen ist es auch in diesem Bande dem Leser nicht gerade leicht gemacht, die Fragmente in den beiden Meinekeschen Ausgaben (von denen besonders die ältere für den Mitarbeitenden noch ganz unentbehrlich ist) aufzufinden; der Conspectus p. IX sqq. führt wieder nur die Meinekeschen Zahlen auf Kock zu-

1) Ob es auch der Verf. der *σύγκρισις* gethan hat, scheint mir nicht ganz ausgemacht: möglich wäre es, daß er sich Menander redend dachte als *παλίμβιος*, wie Aesop oder Pythagoras in den Volksbüchern (vgl. V. 1 *ἀρίσας*, V. 3 *νῦν πάλιν*, auffallend nachdrücklich); durch dieses Mittel hatte schon die attische Komödie Leute verschiedener Zeiten zusammengebracht und ebenso kommt bei Kallimachos Hipponax aus der Unterwelt empor, um dem Euhemerus und den schlechten neuen Poeten in derben Choliamben die Wahrheit zu sagen. Auch die alte, von den Komikern und Sillographen umgebildete und seit Lucian außerordentlich populäre Form der Nekyia hatte das Publikum daran gewöhnt, zeitlich getrennte Personen in der Dichtung neben einander zu denken. Schließlich aber sind die Poeten mit der Chronologie immer sehr sonverän umgesprungen. Bei Diphilos traten Hipponax und Archilochos als Liebhaber der Sappho auf und bei Hermesianax macht Anakreon dem Alcaeus Konkurrenz.

2) Besonders bedenklich sind 553, 598 (wo die schlimmsten Verse von K. unterdrückt sind), 692 ff., 698 (hier wird eine *inepta adnominatio Menandro prorsus indigna* — so nennt sie Kock selbst — abgedruckt), 700 ff.

3) Er sagt: »consulto hic reliqui, quos multo probabilius sit ex Menandro excerptos esse quam plurimos alios: *mutuatus est comicus*, ut solet, a tragico.« Freilich, sogar einen Schreibfehler des Arsenius hat Kock mit einer ähnlichen Hypothese zu rechtfertigen nicht verschmäht: vgl. oben S. 166 f.

4) Uebersehen hat Kock einiges Inschriftliche, z. B. den *Διομήδην Ἀθηνοδώρου Ἀθηναῖον ποιητὴν κωμωδιῶν* in Epidauros (Baunack, 'Studien a. d. Gebiete des Gr.' I 82, 4).

Digitized by Google

**rück, nicht umgekehrt; das beste wäre gewesen, wenn die alten Zahlen bei den einzelnen Fragmenten neben die neuen gesetzt wären. Den Beschluß machen reichhaltige Supplementa p. 710—756; vermissen wird man manchen geistreichen Vorschlag Zielinskis, besonders aus den 1886/87 erschienenen Quaestiones comicae; zu Archippos p. 729 (Hipparch p. 272) ist das hübsche Fragment bei L. Cohn,** Zu den Paroemiographen S. 68 f., nicht nachgetragen; andere Ergänzungen liefert derselbe Gelehrte im Rhein. Mus. XLIII S. 405. Uebrigens mißt der Herausgeber hier die Versuche der Fachgenossen oft mit einem ganz andern Maßstabe, als seine eignen. Antiphan. Fr. 255 *τὸ γῆρας ὥσπερ βωμός ἐστι τῶν κακῶν· πάνι' ἐσι' ἰδεῖν εἰς τοῦτο καταπεφευγότα* konjicierte Kock *ὥσπερ ὅρμος ἐστί*; im Philol. XLVI 610 wurde die Ueberlieferung verteidigt durch den Hinweis darauf, wie geläufig den neueren Komikern das Bild vom *βωμός* war. Kock meint: »aram securitatis ... imaginem esse satis tritam inter omnes constat; *senectutem* aram malorum apte dici nequaquam demonstratur exemplis a Crusio adlatis«. Etwas, was sich von selbst versteht, braucht nicht bewiesen zu werden. Wie der gehetzte Verbrecher an den Altar, so flüchten sich die *κακά* (mit ganz ähnlicher Personifikation, wie Aesop. 1 H.) zum *γῆρας*. Ich freue mich, daß inzwischen kein Geringerer als H. Usener[1]) Kock gleichfalls entgegengetreten ist. — Aristoph. Fr. 51 *ἔραμαι τέττιγα φαγεῖν | καὶ κερκώπην θηρευσαμένη | καλάμῳ λεπτῷ* hatte Kock, da es »ridiculum est cicadas calamo, i. e. sagitta venari«, *πλοκάνῳ* vorgeschlagen; K. Zacher wies diese Aenderung zurück mit dem Bemerken, daß unter dem *κάλαμος* vielmehr eine Leimrute zu verstehn sei. Kock p. 720 antwortet: »aves eo modo capi iam antiquitus solitas scio: item hodie muscae ... domi intra parietes ita delentur sed in *campis* apertis *cicadas* virgis viscatis unquam esse captas neque Z. demonstravit neque ego credam nisi certis testimoniis convictus ...« Apollonid. Anthol. Pal. IX 264: *θάμνου πὸτ' ἄκρους ἀμφὶ πρῶνας ἥμενος | τέττιξ πτερῷ ... ἡδὺς κατωργάνιζε τῆς ἐρημίας. | Κρίτων δ' ὁ πάσης ἰξοεργὸς Ἰπαλεὺς | θήρης ἀσάρκου νῶτ' ἐδουνακεύσατο*; Bian. Anth. Pal. IX 273: *καύματος ἐν θάμνοισι λαλίστατος ἡνίκα τέττιξ | φθέγξατο ... | δουνακόεντα Κρίτων συνθεὶς δόλον εἷλεν ἀοιδόν κτλ.* Aesop. 172 H. *ἰξευτὴς τέττιγος ἀκούσας μέγα θηράσειν ἐδόκει κτλ.* Daß diese *θήρη* von den Epigrammatikern als *οὐχ ὁσιή* hingestellt wird, thut selbstverständlich dem Gewichte der Zeugnisse in unsrer Frage keinen Eintrag[2]). Das war doch wirklich

1) Wiener Studien X 184[2]: »Neuerdings hat Th. Kock ... recht voreilig das überlieferte *βωμός* der schon von Meineke beigeschriebenen Parallele des Bion zu liebe in *ὅρμος* geändert«

2) In meinen *Ἰξευτικά* Hermes XXI 487 war ich auf diese Stellen, da sie

Digitized by Google

Opposition um jeden Preis. — Aehnlich ist Kocks Verfahren gegenüber dem Vorschlage zu Antiph. 68 (p. 733, wo sogar mit dem Porsonschen Gesetz operiert wird!), Eubul. 42, 5 (p. 737), Epicr. 10, 1 (p. 740 extr.; die Korrektur *Κιλίκια* für *κυλίκια* scheint mir auch jetzt noch evident), Alex. 110, 18 (hier ist in dem Citate bei Kock p. 742 gerade das entscheidende Wort *αὐτὸς* weggefallen), Dion. 1 (p. 745), Timocl. Fr. 7 (p. 747). Ganz überraschend ist es, wie skeptisch der Herausgeber, der Dutzende von völlig unsicheren Stücken ohne den geringsten Zweifel zu äußern unter die Adespota aufgenommen hat, sich schließlich den Vorschlägen Anderer gegenüber verhält. Der Zenobios-Artikel I 33 Mill. (*ἐπὶ τῶν πολλὰ ἀνατιθεμένων φορτία*) war Anall. p. 61 sq. aus der Komödie abgeleitet: das *φησίν* des Citates ist noch in einer Hds. überliefert; auch die umstehenden Artikel enthalten durchweg Komikerstellen; die Aufzählung der *σκεύη* des 'Festgenossen' verrät ganz den Ton der Komödie, ebenso die deutlich iambische Schlußpointe: *ἑορτὴ πώδας ἔχουσ' ἐπείγεται*, »Das ist ja ein wandelndes Opferfest«, wie wir von einem wandelnden Modewaarenmagazin reden und wie Diphilos einen schwer bepackten (vielleicht beutebeladenen) Kriegsknecht Fr. 55 mit den Worten ansprechen läßt: *οὐ στρατιώτην ἄνυς, ἀλλ' ἀκαρῆ κύκλον* (d. i. *τῆς ἀγορᾶς τὸ μέρος, ἵν' ἐπιπράσκετο τὰ σκεύη*, 'Kram-Markt') | *ἐκ τῆς ἀγορᾶς ὀρθὸν βαδίζειν ὑπολάβοι*. Kock meint, die Stelle des Diphilus sei »nequaquam similis: quapropter dubito«. Nun, bei so strengen Anforderungen hätte er die Hälfte seiner Adespota als Amphisbetesima bezeichnen müssen[1]).

Leider habe ich Kock aber auch in einer andern, wichtigeren Frage nicht überzeugen können. Im Philologus XLVI 601 war ich in aller Kürze für die alte Dreiteilung der Komödie eingetreten; Kock p. 732 verteidigt wieder die Fielitzische Zweiteilung. Ich hatte zunächst darauf hingewiesen, daß die Zeugnisse für die *μέση* bei Zenobios (Athenaeus, Pollux) höchst wahrscheinlich auf Didymus zurückgehn; doch kommt darauf, wer den Terminus zuerst eingeführt

über die Fangmethode wenig Neues lehren, nicht eingegangen. Ich notiere jetzt noch ein mir von Heydemann nachgewiesenes Bildchen Giorn. d. Scavi d. Pomp. III 4 = Heydemann, Hallesches Winkelmannsprogramm III 23, 48, sowie Anth. Pal. X 11 (*σύνθεσιν ἀκλινῶν ... καλάμων*), Ion. Fr. 40 p. 574 Nck. (*ταναομήκης ῥάβδος*), Petron. cap. 109 und 40 mit den Noten p. 180 Burm.

1) Befremdet hat mich der Ton der Polemik z. B. p. 634, wo es mit Bezug auf eine Bemerkung von Wilamowitz heißt: »ingentem haec hilaritatem excitabunt *τοῖς εἰδόσιν*« u. s. w. Zu den *ἀμυήτοις* wird Kock den Göttinger Philologen doch wahrhaftig nicht zählen; und selbst wenn ihm hier auf einem Punkte ein Versehen untergelaufen sein sollte, bleibt doch die ganze Vermutung mindestens ebenso diskutabel, wie die meisten verwandten Aufstellungen Kocks.

Digitized by Google

**hat, im Grunde herzlich wenig an: weshalb ich an dieser Stelle darauf verzichte, die z. T. recht sophistischen Angriffe Fielitzens auf unbequeme Zeugnisse zurückzuweisen und durch eine quellenmäßige Darlegung vielleicht auch Kocks Zweifel[1]) zu beschwichtigen. Es handelt sich für uns lediglich um die Frage, ob die Dreiteilung durch die geschichtliche Entwickelung der Komödie, wie der griechischen** Litteratur überhaupt, empfohlen oder diskreditiert wird. Kock wiederholt in der Kürze, was er schon in der Einleitung des 2. Bandes gesagt hatte: »nequaquam contemno Meinekium, sed de mutata initio saeculi a. Chr. quarti comoediae indole consentio. de nomine dissentio, et *cum mutationes illae paullatim invaluerint, duo tantum modo et nomina et genera comoediae antiquitus distincta esse* hodie quoque contendo«. Ueber das meines Erachtens unzulässige *antiquitus* will ich, wie gesagt, nicht rechten; wohl aber gestehe ich, nicht zu begreifen, weshalb eine allmähliche (*paullatim*) geschichtliche Entwickelung, die aber doch so schroffe Gegensätze umschließt, wie die lyrisch-phantastische älteste Komödie und das bürgerliche Lustspiel des Menander[2]), durch eine scharfe Zweiteilung besser gegliedert sein soll, als durch die Zerlegung in drei Perioden. Im Gegenteil, gerade weil der Uebergang so unmerklich sich vollzieht, ist es kaum geraten, mit dem Terminus *νέα*, der für uns seinen Inhalt durch Terenz und Menander empfängt, so früh einzuschneiden. Die Uebergangszeit, wo das Alte abzusterben begann und die neuen Keime noch nicht triebkräftig waren — wo man z. B. bei gesteigerten dramaturgischen Anforderungen den Chor bereits als eine lästige Beschränkung empfand, ihn aber doch noch als 'rudimentäres Organ' weiterschleppte[3]) — diese Uebergangszeit haben

1) U. A. hatte ich die Binsenwahrheit betont, daß Aristoteles in dieser Frage keine Stimme hat, da er die Blüte der *νέα* nicht erlebte. Kock antwortet: »Aristotelem autem, cuius testimonium satis caute (NB.) mihi videbar II 11 a reliquis secrevisse (NB.) omnibus, mortuum esse eo tempore quo Menander fabulas docere coeperit etiam praeter Crusium sunt qui sciant . . .« Hierüber bin ich mit Kock ganz einer Meinung, bedaure aber um so lebhafter, daß man dann nicht die nötigen Konsequenzen gezogen und Aristoteles mit Schüleranhang aus dem Spiele gelassen hat. Ob man Das '*caute secernere*' nennen kann, wenn man die Zeugenreihe mit Aristoteles eröffnet, bleibe dem Urteile des Lesers überlassen. Jedenfalls ist bei Fielitz, dessen Arbeit doch wohl Kocks Ueberzeugung bestimmt hat, die Ueberschätzung der aristotelischen und früh-peripatetischen Zeugnisse das *πρῶτον ψεῦδος* gewesen; vgl. bes. p. 65, wo er den maßgebenden Einfluß des Aristoteles in diesen Dingen nachweist, ohne (trotz S. 37) zu bemerken, daß er sich so den Boden selbst unter den Füßen wegzieht.

2) Kock freilich II 11 schreibt: »vel ab antiqua nova eo tantummodo differt, quod carminibus choricis caret et parabasi«.

3) A. O. hatte ich hervorgehoben, daß noch bei Alexis orchestisch-melische

Digitized by Google

antike Litteraturhistoriker, denen ein ganz anderes Material zu Gebote stand, als uns, sehr treffend mit dem Terminus μέση bezeichnet. Und sicher ist es für diese Periodisierung eine gewichtige Empfehlung, daß nur sie mit dem Gange der gesamten griechischen Litteratur und Kultur gleichen Schritt hält. Im vierten Jahrhundert, seit dem Ende des peloponnesischen Krieges, gibt es in der Poesie nur ein Absterben und Nachleben; erst mit der Konsolidierung der hellenistischen Staatswesen beginnt eine 'neue' Zeit.

Tübingen. O. Crusius.

---

**Hartman**, J. J., Analecta Xenophontea. Lugduni Batavorum, van Doesburgh; Lipsiae, Harrassowitz. MDCCCLXXXVII. 405 S. 8°. Preis 10 M.

Ein Werk mit allen Licht- und Schattenseiten der Holländischen Schule: Gründliche Gelehrsamkeit, schön ausgedachte Vorschläge, fesselnde, wenn auch zuweilen etwas breite Darstellung — einseitige, der Individualität des Schriftstellers nicht immer gerecht werdende Kritik, es soll eben Alles dem allgemeinen attischen Sprachgebrauche entsprechen, alles korrekt und elegant sein, und jene genial sein sollende, geringe Beachtung dessen, was andere schon geleistet haben. Wir wissen ja von dem geistvollen Cobet, daß der letztgenannte Fehler bei ihm aus der Unmittelbarkeit seiner Beobachtungen entsprang, was er mitteilt, trägt durchaus den Charakter des Selbsterrungenen, und wir schätzen diese Unmittelbarkeit auch bei seinen Anhängern und Nachfolgern; aber was jenem so oft vorgehalten wurde, sollten sich seine Jünger doch endlich auch gesagt sein lassen: der litterarische Anstand verlangt, daß, wer etwas durch den Druck veröffentlicht, sich nach seinen Vorgängern umthue und das von ihnen schon Gesagte nicht nochmals als etwas Neues anstelle. Herr H. ist hierin obendrein noch merkwürdig inkonsequent, bald werden Dobree, Schneider, Cobet u. A. von ihm beifällig oder abweisend erwähnt, bald werden Verbesserungsvorschläge, die von den Genannten längst gemacht

Partien nachzuweisen sind, daß hier also die von Kock gegebene Definition der νέα noch nicht passen würde: Kock antwortet nicht darauf. Aehnliche Nachweise finde ich jetzt bei Bergk, L.G-. IV 125[12], der S. 122 geradezu sagt: »Hätten nicht schon die Alten drei Zeiträume in der Entwickelung der attischen Komödie unterschieden, so müßten wir diese Sonderung vornehmen«. Auch Zielinski ('Märchenkomödie in Athen' S. 40) hält an dem Terminus μέση fest. Kock selbst hat bei der Verteilung der Fragmente der νέα auf zwei Bände dicht neben der alten Mark seine Grenzlinie gezogen: (Vol. II = nov. com. pars I, vol. III = nov. com. pars II): wäre da nicht die alte Einteilung auch aus praktischen Gründen vorzuziehen gewesen?

Digitized by Google

sind, als ganz neue Gedanken ausführlichst behandelt, ohne daß die ersten Erfinder auch nur mit einem Worte angedeutet würden. Wenig Rücksicht auf den Leser verrät es auch, wenn z. B. ganz allgemein gesagt wird: *saepius, nisi memoria me fallit, coniectura proposita est,* oder *in codice quodam invenitur* und Aehnliches. Das sind Uebelstände, die oft eine gewisse Gereiztheit gegen den Verfasser der vorliegenden Analecta aufsteigen lassen könnten, wenn nicht die schon erwähnten Vorzüge uns immer wieder versöhnten. In 12 Kapiteln finden wir eine Reihe der wichtigsten Fragen aus der Xenophonforschung, in welcher das Hartmansche Werk stets einen hervorragenden Platz behaupten wird, behandelt.

Im 1. Kapitel wird der Versuch gemacht, das Jahr 426 als Xenophons Geburtsjahr zu erweisen. Folgendermaßen wird dies ermöglicht: Der Anab. II, 1, 14 auftretende Theopomp ist Xenophon, der aus Bescheidenheit seinen Namen verbirgt. Denn — man frage nur irgend einen unbefangenen, intelligenten Leser der Anabasis, wer unter Theopomp verborgen stecke, er wird auf Xenophon raten. Der *νεανίσκος τις* II, 4, 19 kann nur Xenophon sein. Folgerung: also war er ein sehr junger Mann (*admodum adulescens*), als er sich Kyros anschloß. Entsprechend wird III, 1, 25 interpretiert: ein 31-jähriger Mann hätte unmöglich sein Alter vorschützen können, um den übertragenen Oberbefehl zurückzuweisen; als ob nicht selbst ein viel älterer Mann dies hätte thun können, wenn noch ältere und erfahrenere vorhanden sind. Xenophon braucht also keineswegs jünger als sein Freund Proxenos (III, 1, 4 *ξένος ἀρχαῖος* genannt) gewesen zu sein, der bei seinem Tode 30 Jahre zählte. Gesucht ist die Auslegung von VII, 3, 38, willkürlich die Annahme, daß Xenophon speciell seine Kriegskameraden bei der Abfassung seiner Schrift im Auge gehabt habe. Daher vermag selbst die Berufung auf eine Stelle des 355 anzusetzenden Traktates de vectigalibus H.s Hypothese nicht zu stützen. Dort empfiehlt Xenophon (6, 1) seinen Mitbürgern, seine Vorschläge schnell auszuführen, damit er selber noch das Glück des Staates erlebe. So könne nur ein kräftiger Siebziger schreiben, aber kein achtzigjähriger Mann. Ich meine, so kann jeder schreiben, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt. Falsch ist die Stelle III, 6, 12 interpretiert: *βαρύς* ist nie *difficilis*, und aus der Erwähnung der *πόροι* daselbst auf die bereits vorhandene Absicht Xenophons *περὶ προσόδων* zu schreiben einen Schluß zu ziehen, übersteigt das zulässige Maß kühner Schlußfolgerungen.

Die Frage über das Geburtsjahr Xenophons bleibt, wenn wir offen sein wollen, in der Schwebe. Entweder ist die alte Ueber-

Digitized by Google

lieferung von der Rettung Xenophons durch Sokrates bei Delium und die Notiz, daß er 90 Jahre alt geworden sei, richtig, dann müssen wir mit Krüger 444 als Geburtsjahr annehmen; oder wir verwerfen jene Angaben, dann hat Cobet, dem die meisten Neueren folgen, 434 als richtiges, ungefähres Geburtsjahr ermittelt.

Das zweite Kapitel handelt *de Anabasis consilio, tempore, scriptore.* Das Werk ist nach H. ein »philosophicum ἐγχειρίδιον rebus gestis ornatum et illustratum«. Daß Gedanken, in denen Xenophon und Plato übereinstimmen, als von Sokrates herstammend angesehen werden können, werden wir gern zugeben, obgleich H. zu weit geht, wenn er z. B. Sokrates gewissermaßen als den Erfinder der Lehre von der Teilung der Arbeit hinstellt; denn die Bedeutung dieser Lehre war schon vorher wohl bekannt. Ebenso geben wir gern zu, daß Xenophon sich überall in seinen Handlungen und namentlich in seinen Reden als treuer Schüler des Sokrates beweist. Aber daß er bei der Abfassung seiner Anabasis auch eine Verteidigung der Grundsätze seines Lehrers beabsichtigt habe und deshalb in die eingeflochtenen Reden vieles aufgenommen habe, was er ursprünglich kaum gesagt, erscheint wenig glaublich, widerspricht aber vor allem H.s eigener Ansicht, Xenophon habe das Werk für seine ehemaligen Kameraden geschrieben. Denen konnte er doch keine Reflexionen zum Besten geben, die sie vorher nicht oder bei ganz anderer Gelegenheit aus Xenophons Munde vernommen hatten.

Erschienen ist die Anabasis nach H. in zwei gesonderten Teilen, Buch I—IV unter dem Namen des Themistogenes bald nach der Expedition selbst, eine Erinnerung für die Teilnehmer derselben, Buch V—VII unter Xenophons eigenem Namen zwischen 380 und 371. Um zu diesen Resultaten zu gelangen, werden zunächst die unbequemen Stellen im achten Kapitel des ersten Buches, wo der Name des Ktesias vorkommt, beseitigt oder geändert. Es ist hier nicht der Ort, in die Einzelheiten der H.schen Beweisführung einzugehn. Ich halte dieselbe für nicht geglückt: Weder die Einwände gegen das Verbum ἰάσασθαι (so ist mit Cobet zu schreiben), noch gegen die Wiederholung des φησί in ὡς Κτ. φησί, καὶ τ. τραῦμα αὐτὸς ἰάσασθαί φησι sind stichhaltig, noch ist Cobets Aenderung ὁπόσοι . . . ἀπέθνησκον, Κτησίας λεγέτω (für λέγει aller codd.) annehmbar, geschweige denn daß eine besonnene Kritik auf einer solchen Konjektur Folgerungen aufbauen darf. Läßt sich aber die Berufung auf das Werk des Ktesias nicht beseitigen, so erhält H.s Annahme schon einen bedenklichen Stoß. Nun sollen jedoch für die frühzeitige, gesonderte Herausgabe der ersten vier Bücher noch folgende drei Gründe sprechen: 1) Librorum priorum quattuor consilium; das

Digitized by Google

Buch ist eben um jeden Preis für Kriegskameraden geschrieben, kann also nicht 20 Jahre nach der Expedition, als die Mehrzahl schon todt war, erschienen sein. Wie aber, wenn er es z. B. für seine Söhne verfaßt hätte? — 2) Discrepantia quae est inter priorem partem alteramque. Diese Verschiedenheit ist unleugbar. Aber eben so wenig wie die Frische der Darstellung im ersten Teile zwingend ein jugendliches Alter des Verfassers beweist — Erinnerung und namentlich solche an ruhmvolle Thaten der Jugend verleiht auch dem Alter neues Leben, den Worten auch des Greises frischen Glanz — ebensowenig würde die gedrücktere Stimmung, die den zweiten Teil durchzieht, notwendig auf ein höheres Alter zu schließen zwingen. Jede große That erweckt Neider, — *τοῦ τε εὐτυχέειν φθονοῦσι καὶ τὸ κρέσσον στυγέουσι* läßt Herodot den Griechen nachsagen — als die einigende Gefahr die Zehntausend nicht mehr zusammenhielt, da wagen sich die Misgünstigen hervor. Muß nicht der zweite Teil der Anabasis ein anderes Gepräge tragen als der erste? War es nicht für Xenophon höchst niederdrückend, der Widerwärtigkeiten zu gedenken, die ihm von denen bereitet wurden, die ihm zu größtem Danke verpflichtet waren? Kann die Verschiedenheit der Darstellung also mit Recht geltend gemacht werden? — 3) Id quod in Xenophontis historia Graeca de Themistogene Syracusano narratur. Xenophon citiert sich — so Hartman, indem er die bekannte Bemerkung Plutarchs wieder aufnimmt — selbst in der vielbesprochenen Stelle seiner griechischen Geschichte, wo er auf die Anabasis des Themistogenes verweist. Was Suidas sonst noch von Themistogenes berichtet, ist Erfindung. Schenkls (Xenoph. Stud. I p. 636) Auffassung, das dritte Buch der Hellenika sei früher entstanden als die Anabasis, wird in sehr billiger Weise abgefunden: entweder misfiel dem Xenophon des Themistogenes Anabasis, warum citierte er sie da? oder sie gefiel ihm, warum schrieb er da eine neue Anabasis? Ja, wenn wir Bücher, die uns nicht gefallen, nicht citieren wollten, wo kämen wir dann hinaus? Unmöglich ist es natürlich nicht, daß die ersten vier Bücher, denn Xenophon hat sicher das ganze Werk nicht in einem Niedersitze geschrieben, etwas früher erschienen sind als die letzten drei, für deren Ansetzung die Episode in Skillus die richtige Handhabe bieten kann; aber den Themistogenes, der schon so viel Druckerschwärze auf dem Gewissen hat, wollen wir aus dem Spiele lassen, und die Berufung auf Ktesias macht es unmöglich, eine so frühzeitige Abfassungszeit, wie H. wünscht, anzunehmen. Aehnlich zerlegte Leutsch (Phil. 33, 97) die Hellenika in zwei Teile und ließ die ersten vier Bücher dieses Werkes unter dem Pseudonym Kratippus durch Xenophon veröffentlichen.

Digitized by Google

Vollen Beifall wird dagegen, hoffe ich, das dritte Kapitel finden: *de particulae μήν apud Xenophontem usu.* Es ist — nach Teichmüllers Vorgange — eine kräftige und gesunde Reaktion gegen das allzuweite Umsichgreifen der statistischen Krankheit, wie sie Riehl in seinen kleinen Aufsätzen so köstlich geschildert hat. Die Roquetteschen Tafeln über μήν sind wertlos, die daranf verwendete Mühe ist vergeblich gewesen. Dies ist das Resultat der Hartmanschen Untersuchung, folgendes der von ihm eingeschlagene Weg: Haben wir in der Partikel μήν in Wahrheit einen Wegweiser für die Abfassungszeit der einzelnen Schriften eines attischen Schriftstellers, so darf uns dieser Wegweiser, schließt H., auch nicht im Stiche lassen, wenn wir die einzelnen Teile eines größeren Werkes, das zu seiner Abfassung doch immer einer längeren Zeit bedarf, unter einander verglichen. Nun ergeben sich merkwürdige Resultate: Von der Anabasis sind, wenn wir μήν für die Kritik benutzen, Buch IV und VI zuerst geschrieben, von den Memorabilien ist das IVte das älteste, das Ite das jüngste Buch. Das ist unmöglich. Gegen diese Argumentation läßt sich nun freilich geltend machen, daß die Statistik nur dann angewendet werden darf, wenn durch die Masse des vorliegenden Materials die Möglichkeit des Zufalls auf das kleinste Maß beschränkt ist, daß also, was für das Vorkommen von μήν im Großen gilt, nicht auf ein einzelnes Buch übertragen werden darf; dasselbe läßt sich aber auch gegen Roquette geltend machen. Man vergleiche den ganzen Xenophon mit anderen gleich umfangreichen, vollständigen Schriftstellern, dann dürfen die Resultate bezüglich der Partikel μήν eher Anspruch auf Giltigkeit erheben. Eine solche Vergleichung wäre im vorliegenden Falle aber ganz zwecklos.

Schlagender noch als das eben angeführte ist das folgende Argument H.s. Er führt aus, daß ebenso gut wie μήν auch das Vorkommen von *πατήρ, βάλλω, πονηρός* u. a. W. für die Zeitbestimmung einer Schrift benutzt werden könne. Was z. B. mit Recht von σύν und μετά gelte, könne nie von Worten gelten, die dem Gutdünken des Schriftstellers nicht überlassen sind. Die Partikeln müssen immer dem Inhalte entsprechen, dem ganzen genus dicendi; μήν hat seine Stelle, wenn etwas durch eine längere Reihe von Beispielen bewiesen wird, namentlich wenn in ruhiger, gleichmäßiger Rede der Hörer überzeugt werden soll. Davon allein hängt sein häufigeres oder selteneres Vorkommen ab.

Das vierte Kapitel handelt *de arte critica in Anabasi exercenda.* H. sucht zunächst an einer Anzahl von Beispielen nachzuweisen, daß die schlechteren codd. der Anabasis zuweilen eine bessere Lesart bieten

Digitized by Google

als die besseren. So richtig dies auch an und für sich ist, so sind doch die von H. angeführten Beispiele nicht alle glücklich gewählt. II, 1, 6 und 5, 7 hat Breitenbach die von H. empfohlene Lesart bereits in den Text aufgenommen, III, 1, 26 ist sie von Breitenbach und Sauppe für wahrscheinlich erklärt, VI, 1, 4 bieten dieselbe Cobet und Krüger. Der bloßen Koncinnität wegen werden wir II, 4, 5 und V, 6, 4 kaum von den besseren codd. abgehn dürfen. Zu V, 2, 26 ist ganz übersehen, daß Dindorf eine Menge von Beispielen über die Auslassung von *ἦν* und *ἦσαν* gesammelt hat und deshalb das in den schlechteren codd. hinzugefügte *ἦσαν* verdächtig ist, obwohl es das Verständnis erleichtert; III, 4, 48 ist das nach H. von den schlechteren codd. gebotene *ἐπιέζετο* von Breitenbach nur als Konjektur Bornemanns angegeben. VII, 7, 46 ist der Vorschlag Breitenbachs *ἀποδεδεῖχθαι* zu schreiben, weil in der Mitte stehend zwischen dem unhaltbaren *ἀποδεδυνῶσθαι* der besseren und dem *ἀποκτῆσθαι* der schlechteren codd, ganz verschwiegen, ebenso daß Br. zur Verteidigung des von H. beanstandeten *αὐτούς* VI, 5, 17 eine Parallelstelle citiert: mit einem *nihil intelligebat qui primus post ἐλπίζετε inseruit αὐτούς* ist die Sache doch wahrlich nicht erledigt. Somit bleiben von den auf p. 57 ff. von H. angeführten Beispielen nur zwei übrig (denn II, 4, 5 schreiben die meisten Herausgeber schon *ἴσμεν* statt *οἴδαμεν*): II, 6, 19 und VII, 8, 2, wo er meines Erachtens mit Recht und original auf die Lesart der schlechteren codd. zurückgeht. — Es folgen nun etwas über 100 adnotationes zur Anabasis. An einer Reihe von Stellen begnügt sich H. damit, auf eine seiner Meinung nach vorhandene Korruptel hinzuweisen. So nimmt er II. 2, 18 Anstoß an *ὡς ἔοικε*, II, 3, 18 an *αἰτήσασθαι δοῦναι*, II, 5, 7 an *ἀπὸ ποίου τάχους φεύγων*, II, 6, 24 an dem *μόνος* vor *ᾤετο*, V, 6, 22 hält er *ἀνούσας* für verderbt, V, 8, 4 *ἐκ τίνος* als neutr. für unklar, ib. 17 beanstandet er *ἠξίουν*, VI, 5, 30 die Lesart *ὡς μὴ τεθαρρηκότες ἀναπαύσαιντο*; VII, 3, 5 soll die Wiederholung von *ἑῶσι λαμβάνειν* auf eine Verderbnis der Stelle hinweisen. H. ist mit Cobet der Meinung, daß die librarii und grammatici späterer Zeiten den attischen Schriftsteller gezwungen hätten *vitioso sui temporis sermone loqui*. Das Unpassende sei darum zu entfernen, die alte Eleganz wieder herzustellen: *audendum est aliquid*. Bei der Durchsicht der H.schen Vorschläge hat sich mir aber wiederholt die Ueberzeugung aufgedrängt, daß nicht jene *librarii, qui de industria Xenophontem corruperunt*, sondern Xenophon selbst korrigiert worden ist. Wenn H. z. B. I, 1, 5 gegen alle codd. *ἀπέπεμπε* statt des Mediums empfiehlt, so gebe ich ihm gern zu, daß *ἀποπέμπειν* von *ἀποπέμπεσθαι* verschieden ist, der Unterschied ist

Digitized by Google

jedoch ein so feiner, daß wir es getrost der Auffassung des Schriftstellers überlassen dürfen, ob er das Activum oder das Medium wählen will. I, 3, 15 soll der Concinnität wegen *πείσομαι* in *πεισόμενον* geändert werden. I, 4, 15 ist sehr elegant hergestellt: *καὶ οὔτινος ἂν ἄλλου δέησθε, οἶδα ὅτι φίλον κεύξεσθε Κύρου*; I, 7, 18 wird *θυόμενος* in *θυομένῳ* geändert: die Bemerkung *θύεται dux* und *θύει haruspex* ist gewis richtig, aber auch der haruspex kann in seinem eigenen Interesse die Auspicien anstellen, dann paßt auch auf ihn das *θύεται*. I, 8, 9 wird *ἕκαστον τὸ ἔθνος* als unelegant entfernt, weil kurz vorher *κατ' ἔθνη* gelesen wird. I, 8, 13 werden die Worte *τὸ μέσον στῖφος* und *ἀλλ' ὅμως ὁ Κλέαρχος* als unpassend entfernt, I, 9, 27 als unelegant die Worte *τοῦτον τὸν χιλόν*, weil kurz vorher *χιλός* gebraucht ist. II, 4, 7 wird *αὐτόν* in Bezug auf die Epanalepsis *βασιλέα* als puerile Wiederholung bezeichnet: *aures in eiusmodi rebus consulendae sunt.* II, 5, 18 wird *ὥστε* und *ἄν* bei *ὁπόσοις* gestrichen, H. bemerkt dabei selbst »audacem me esse sentio«. III, 1, 13 anres eum admonent, daß die Wiederholung von *ὅναρ* sehr hart ist. III, 2, 13 heißt es: »quid eo homine facias, qui primus *ὕστερον* addiderit«. IV, 6, 11 wird *καί-καί* in *ἤ-ἤ* geändert. V, 6, 3 ändert H. der Concinnität zu Gefallen *ὅτι αἱρήσονται* in *ὡς . . . αἱρησομένων*. VI, 1, 23 wird vor *ὄρνεα* ein *ἄλλα* hinzugefügt, VI, 5, 18 die Worte *θαυμάζω . . . χωρίον* hinter die beiden Sätze, die mit *πῶς* anfangen gestellt. VII, 2, 29 wird nach *πλήν* ein *ἀπό* eingeschaltet, die Bemerkungen der Herausgeber über den Gebrauch von *πλήν* dabei mit Stillschweigen übergangen. VII, 4, 19 wird das *περ* bei *ἐπείπερ* gestrichen, weil gleich darauf *ὅσονπερ* folgt und VII, 7, 40 wird zu *αἰσχρὸν γὰρ ἦν* ein *ἄν* verlangt: »particula *ἄν* omitti posset, si pro *ἦν* legeretur *ἐστί*«.

An folgenden Stellen trifft H. mit anderen Gelehrten zusammen: I, 1, 11 werden mit Schenkl die Worte *ὡς πολεμήσων Τισσαφέρνει* getilgt, I, 2, 9 Köchlys Konjektur *Ἀγίας* statt *Σοφαίνετος* gebilligt, I, 7, 8, ohne Schneider, Herbst, Krüger, die dasselbe wollten, zu nennen, *οἵτε στρατηγοί* beseitigt; IV, 6, 1 ist *ἡγεμόνα* richtig als Apposition erklärt (so Rehdantz) und *τῷ κωμάρχῃ* als dat. commodi (so Vollbrecht), also der Ausfall auf die Herausgeber ganz überflüssig. VI, 3, 10, ist Weiskes Erklärung, daß *ὄντος* und *ποῦ* zu verbinden sei, als richtig verteidigt, VI, 4, 22 würde Breitenbachs Ausgabe Hartman gezeigt haben, daß schon andere *βοῦν* vorgeschlagen haben. VI, 5, 11 erklärt bereits Krüger die Bedeutung von *ἐπιτρέπειν* für eine ungewöhnliche, und VI, 6, 28 scheint der Vorschlag, *μηδέ* vor *φθέγγοιτο* einzuschalten, aus Krügers Bemerkung zu *φθέγγοιτο* »auch nur mucksen« hervorgegangen zu sein. Zu VII, 2, 1 hat H. über-

Digitized by Google

sehen, daß sein Vorschlag *ἔλεγε δὲ ὅτι* zugleich die Lesart der codd. deteriores ist. VII, 3, 17 schreibt auch Krüger das von H. vorgeschlagene *ὅτι ἄγετε* der schlechteren Handschriften. VII, 3, 21 erklären die Herausgeber sämtlich das *πᾶσι*, woran H. Anstoß nimmt, richtig, und VII, 7, 55 schreibt Krüger schon das von H. empfohlene *ἀπολῃψόμενος*. — Als recht annehmbare, neue Vorschläge kann ich folgende bezeichnen: I, 2, 24 ist *καί* nach *ἔμειναν δέ* gestrichen, I, 4, 4 *πύλαι* in *πύργοι* geändert, I, 8, 10 *τε* eingeschaltet zwischen *ἐκ* und *τῶν ἀξόνων*; II, 5, 5 wird statt *οἳ φοβηθέντας ἀλλήλους* vorgeschlagen *φοβηθέντας ἀλλήλους οἵ*, vielleicht ist hier aber *ὅτι* statt *οἳ* zu lesen, III, 2, 33 für *ποιεῖν σκοπεῖν*, IV, 2, 14 *τῆς νυκτὸς ὑπὸ τῶν ἐθελοντῶν* gestrichen, V, 8, 21 statt *οὔτε σὺν ἐμοί* zu lesen *σύν τ' ἐμοί*, VI, 1, 30 *αἱρώμεθα* statt *αἱρῶνται*, VI, 3, 25 *ταὐτὸ δείσαντες* statt *τοῦτο δ.*, VI, 4, 18 *πλοίου* geändert in *πλοίῳ*, VI, 6, 34 statt *παραδιδῶσι* einfach *διδῶσι* und zwischen *καί* und *πολύ* ein *γάρ* eingeschaltet. VII, 1, 17 wird *ἔτι* vor *ἔνδον* eingefügt, ich würde es lieber vor *ἔτυχον* einschieben. VII, 1, 28 wird nach *Λακεδαιμονίους* die Partikel *μέν* beseitigt. VII, 3, 16 wird aus dem Hauptsatze *ἦν τις Ἡρακλείδην M.* eine Parenthese *ἦν γάρ τις Ἡρ. M.* gemacht, so daß der Hauptsatz mit *οὗτος* beginnt. VII, 3, 17 *κείσεται* statt *διακείσεται*. VII, 3, 35 halte ich die Umstellung der Worte *ἃ σὺ ἔλεγες* nach *ἀλλὰ γάρ* für eine sehr glückliche Verbesserung. — Da es unmöglich ist, sämtliche adnotationes auch nur anzudeuten, so bemerke ich, daß namentlich noch diejenigen Beachtung verdienen, in denen H. Worte aus dem Texte entfernt wissen will.

Im fünften Kapitel *de Xenophontis commentariorum qui Memorabilia dicuntur consilio fatisque disputatio* werden die hier einschlagenden Fragen z. T. wirklich zu einem Abschlusse gebracht. Nach Cobets Vorgange hat die Mehrzahl der neueren Herausgeber der commentarii und von den Bearbeitern der griechischen Litteraturgeschichte noch zuletzt Christ die Veranlassung zu Xenophons Kommentarien in der Schmähschrift des Sophisten Polykrates gegen Sokrates gesehen. Hartman bestreitet dies nachdrücklich. Er gibt zu, daß Xenophon bei der Abfassung seines Werkes auch gewisse Punkte der *κατηγορία* des Polykrates im Auge gehabt habe: unmöglich aber könne sein Werk als eine Widerlegung oder Entgegnung auf jene Schrift angesehen werden. Wenn schon aus den ersten drei Büchern nur sehr mühsam eine Widerlegung des Polykrates allenfalls herausgeschält werden könne, so sei dies doch ganz unzulässig, wenn man das vierte Buch hinzunehme. Dasselbe enthalte Dinge, die kaum in einer Verteidigung des Sokrates gegen Anschuldigungen von Gegnern eine richtige Stelle hätten, geschweige denn in einer Beant-

Digitized by Google

wortung der Deklamation eines einzelnen Sophisten. In einer solchen sophistischen Prunkrede werden alle Argumente in sorgfältigster Disposition und in steter Beziehung auf das zu beweisende Thema vorgebracht. Wer einem Sophisten antworten und ihn widerlegen will, muß Punkt für Punkt die von jenem vorgebrachten Gründe durchgehn und darf die eigenen nicht in nachlässiger Ordnung aufzählen. Wie nun Xenophons ganzer Natur solche Deklamationen zuwider waren, ihm auch viel zu unbedeutend und erbärmlich erscheinen mußten, um sie zu widerlegen, so ist auch in der That in seinen Erinnerungen an Sokrates nirgends ein Anhalt zu finden, daß er in fortgesetztem Hinblick und in steter Entgegnung auf ein ihm misfallendes rhetorisches Machwerk geschrieben habe. Er wollte das Andenken an seinen großen Meister in der Nachwelt sichern und schrieb nieder, was er noch von ihm wußte. Da er kein philosophischer Kopf, wohl aber eine durch und durch praktische Natur war, so zeichnete er die Gespräche auf, aus denen hervorgieng, wie Sokrates seine Anhänger praktisch zur Uebung der Tugend veranlaßte. Dabei mußte er auch die sokratische Methode schildern und durfte die Gelegenheit nicht vorüber gehn lassen, die Gegner seines Lehrmeisters, den Anytos und Meletos sowohl als den Verfasser jener *κατηγορία*, den Polykrates, zu widerlegen, dessen Schrift in vieler Händen war. Weiteres über das Verhältnis zwischen Polykrates und Xenophon wagt H. nicht anfzustellen, und ich glaube mit vollem Rechte, wenn wir nicht den sicheren Boden der Ueberliefernng verlassen und uns in bodenlosen Erwägungen ergehn wollen.

Was die Schicksale der Erinnernngen an Sokrates anbelangt, so ist H. mit Dindorf und Schenkl der Ueberzeugung, daß das Werk so, wie es uns vorliegt, nicht von Xenophon herausgegeben sein könne. Die von ihm gegen Einzelheiten der Schenklschen Ansicht vorgebrachten Gründe p. 114—119 sind zum größten Teile einleuchtend, in der Hauptsache aber stimmt H. nicht nur mit allen Athetesen Schenkls überein, sondern geht noch weiter als jener. Denn daß man von Xenophons philosophischer Einsicht nur mit Achselzucken spreche, habe seinen Grund darin, daß sein Werk so schmählich durch Interpolationen entstellt sei. Also heraus aus den Memorabilien mit allem, was als *inepta, puerilia, vitiosa vel potius nullo sermone composita, obscura* etc. zu bezeichnen ist. Mit scharfer kritischer Sonde werden p. 121—152 nicht wenige Abschnitte, in denen Auffälliges enthalten ist, entfernt. W. Gilbert hat in seiner unlängst bei Teubner erschienenen neuen Ausgabe der commentarii zu diesen Aussetzungen H.s eine Stellung eingenommen, die meinen vollen Bei-



Digitized by Google

**fall findet, so daß ich in dem Folgenden mehrfach auf diese sorgfältige und besonnene Ausgabe hinzuweisen Gelegenheit habe. Im 1. Kapitel des ersten Buches beanstandet H. den Abschnitt von § 2 —9, macht sich aber die Sache insofern sehr leicht, als er auf die** bisherige Interpretation der von ihm als unglaublich oder unmöglich bezeichneten Wendungen gar keine Rücksicht nimmt. Der von ihm vermiste Zusammenhang der §§ 6 ff. mit den vorhergehenden ist m. E. nicht schwer zu entdecken; denn es ist doch sicher ein Beweis für die Frömmigkeit des Sokrates, wenn er seine Freunde zu einer richtigen Benutzung der Mantik anleitet. Für die Veränderung von *διετεθρύλητο γάρ* in *δ. δέ* ist, wie Gilbert zeigt, gar kein Grund vorhanden. Im 2ten Kapitel wird *τὸ δὲ ὅσα ... ἐδοκίμαζε* (§ 4) und *ἐπ' ἄλλα τοιαῦτα* (§ 9) ohne Not angezweifelt; ganz unrichtig ist die Behauptung, *τὸ νομίζειν ἑαυτὸν ἱκανὸν εἶναι τὰ συμφέροντα διδάσκειν τοὺς πολίτας* stände im Widerspruch zu des Sokrates Charakter und Lehre. Platos Apol. 30 *E* und 31, von zahlreichen anderen Stellen zu schweigen, hätte H. eines Besseren belehren müssen. Die §§ 17 —23 werden als *obscurissimae* und teils als *a manu recentiore retractatae*, teils als *spuriae* bezeichnet, ohne daß mich die angeführten Gründe überzeugt hätten: weder finde ich eine *inelegans repetitio* in dem zweimaligen *ἴσως οὖν* (nicht *μέν*), noch vermag ich die Gedanken selbst als *ineptissimae* zu bezeichnen oder den Stil als *absurdissimus*. Es ist eine eigene Sache mit solchen Urteilen; gleichmäßig Vollkommenes leisten selbst die hervorragendsten Schriftsteller nicht. Gewichtiger sind die Bedenken, die sich gegen den Abschnitt § 29—38 vorbringen lassen, doch geht auch hier H. viel zu weit, wie Gilbert richtig andeutet, dem ich ebenso durchaus beistimme in der Aufrechterhaltung der §§ 39—48, die H. als *mirae* bezeichnet und als unvereinbar mit dem Vorangehenden. Recht dagegen hat H., wenn er an den beiden §§ 62 und 63 Anstoß nimmt, obwohl ich sie so abgeschmackt, wie er meint, nicht finde: gerade die Aufzählung aller der Verbrechen, die sonst die Todesstrafe nach sich ziehen, zeigt das Unrecht der Athener, einen Sokrates zum Tode verurteilt zu haben, im hellsten Lichte. Anders aber liegt die Sache, wenn wir den Gedankenzusammenhang betrachten, der durch jene §§ allerdings schwer beeinträchtigt wird. Im dritten Kapitel paßt der von H. beanstandete § 4 vortrefflich in den Zusammenhang: Sokrates benutzte das *καδδύναμιν ἔρδειν* nie, um sich einer Pflicht zu entziehen, er that unter allen Umständen das, was ihm Gott befahl. Daß das 4te Kapitel weder mit dem vorhergehenden noch dem folgenden im Zusammenhange steht, läßt sich nicht leugnen, würde aber zunächst nur beweisen, daß Xenophon bei der Zusammenstellung der

Digitized by Google

von ihm aufgezeichneten Gespräche wenig sorgfältig gewesen ist; indessen lassen sich die von Krohn aus der stoischen Färbung dieses Kapitels gegen die Autorschaft Xenophons abgeleiteten Argumente nicht so ohne Weiteres von der Hand weisen, sondern harren noch einer eingehenden Erörterung. Die übrigen Kapitel des ersten Buches erregen keine Bedenken; was H. hier und da auszusetzen findet, beweist wiederum nur die lose Komposition des ganzen Werkes. Kapitel 1 des zweiten Buches schließt sich dem Sinne nach direkt an die letzten Kapitel des vorhergehenden an. In diesem zweiten Buche stören das 4. und 5. Kapitel den Zusammenhang: *reliqua hoc ordine, quaeso, lector percurre:* 2, 3, 6, 9, 10, 7, 8: *concedes aut Xenophontem ita scripsisse aut saltem ita scribendum fuisse.* Das letztere ist wohl richtig, wird uns aber nicht abhalten, die bisherige Reihenfolge unangetastet zu lassen. Im dritten Buche wird das 5. Kapitel als nach 371 dem ganzen Werke von Xenophon einverleibt angenommen; überzeugt bin ich nicht, ebensowenig davon, daß Kapitel 8 und 9 unsokratisch seien, so auffällig auch einzelnes ist. Im 10. Kapitel sind nach H. drei gar nicht zusammengehörende Unterredungen vereinigt, und das Kapitel selbst soll mit seinen Vorgängern nicht zusammenhängen. Gilbert widerlegt diese Behauptung mit treffenden Argumenten. — Wie weit die Ansichten der Beurteiler auseinandergehn, sehen wir bei dem 11. Kapitel, welches H. im Gegensatz zu Krohn, der es durchaus verwirft, für eins der schönsten Kapitel des ganzen Werkes erklärt. Das 12. Kapitel mußte nach H. hinter dem 7. seine Stelle haben, über 13 und 14 enthält er sich eines Urteils: sie können von Xenophon herrühren, können aber auch später von Interpolatoren eingeschoben sein. Das erste Kapitel des vierten Buches wird v. H. »argumentis plerisque aut levibus aut falsis«, wie Gilbert mit Recht bemerkt, verurteilt. Das 3. Kapitel erregt durch seine stoische Färbung dieselben Bedenken wie I, 4, Kapitel 4 steht wohl ziemlich nach allgemeinem Urteil an falscher Stelle, wird aber sonst nicht angefochten werden können, um so mehr aber das 5., welches Dindorf zuerst — nicht Schenkl, wie H. meint — dem Xenophon abgesprochen hat. Bezüglich der folgenden beiden Kapitel stimme ich wieder Gilbert bei, der die H.schen Gründe gegen die Echtheit verwirft. Das achte Kapitel ist m. E. der notwendige Epilog der Kommentarien, H. hält auch dieses für unecht.

Das Schlußergebnis seiner kritischen Betrachtung des ganzen Werkes ist folgendes: Einzelne Partieen zeigen durch ihren ähnlichen Inhalt, daß sie zusammengehören wie die Kapitel über die Freundschaft u. a., daß der Schriftsteller also Gleichartiges zusammengestellt hat oder doch hat zusammenstellen wollen, denn Interpolationen



Digitized by Google

haben häufig das Zusammengehörige getrennt. H. vermutet nun, daß Xenophon einzelne von den zur Verteidigung seines Lehrers geschriebenen Dialogen nicht allzulange nach dessen Tode veröffentlicht habe. Dann habe er fortgefahren Denkwürdigkeiten des Sokrates zusammenzustellen und diese mit den bereits erschienenen vereinigt, sei es, daß eine neue Auflage — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — nötig war, sei es bei sonst einer Gelegenheit. Aus dieser Entstehung der Apomnemoneumata, die, es läßt sich nicht leugnen, innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, lassen sich, denke ich, ohne Schwierigkeit die mancherlei Ungenauigkeiten erklären, die H. und andere mit so großem Scharfsinn herausgefunden haben. Interpolationen haben allerdings ohne Zweifel auch stattgefunden. H.s Analyse wird diese Fragen sicher wieder mehr in Fluß bringen.

Das sechste Kapitel p. 157—169 bietet *adnotationes criticas ad varios Memorabilium locos* in der oben schon hinlänglich charakterisierten Weise. Ich unterlasse ein näheres Eingehn auf dieselben, weil sich jedermann in der höchst beachtenswerten Ausgabe von Gilbert von der Richtigkeit meiner obigen Ausstellungen überzeugen kann; denn Gilbert hat in seiner praefatio critica fast überall auf H. Rücksicht genommen. Ein paar auffallende Unrichtigkeiten bei H. sind folgende: I, 1, 20 streicht er das zu *ἀσεβεῖν* gehörende *περὶ θεούς* mit der Motivierung: »nulla umquam fuit *ἀσέβεια* quae non adversus deos committeretur«. Jedes Lexikon konnte ihn belehren, daß der Grieche *ἀσεβῆσαι περὶ θεούς* sagt. II, 4, 6 nimmt er an der aktiven Bedeutung von *συνεπισχύειν* Anstoß; aber auch *ἐπισχύειν* Oek. 11, 13 ist transitiv. II, 6, 25 erklärt er *ἄρξας* mit *postquam imperio potitus est*, die Ausgaben richtig *postquam Archon factus est.*

Mit einer gewissen Wärme ist das siebente Kapitel *de Xenophontis Oeconomico* geschrieben. Das Werkchen ist schwerlich von Xenophon als integrierender Bestandteil der Apomnemoneumata betrachtet und herausgegeben worden. Eingehend werden die Vorzüge dieser kleinen, musterhaften Schrift behandelt, in welcher Xenophon unter der Person des Ischomachos seine eigene Auffassung des Landhaus vorträgt und auch den Sokrates, obwohl er ihn durchaus treu in seinem Wesen zeichnet, nur zum Vertreter seiner eigenen Ideen macht. Die Schrift ist, wie kaum bezweifelt werden kann, in Skillus entstanden.

Im achten Kapitel folgen ca. 100 *adnotationes criticae* zu einzelnen Stellen des Oeconomicus. H. verkennt nicht, daß gerade hier die Gefahr nahe liegt, Xenophons eigene Worte zu korrigieren, wenn man die zahlreichen, aber aus der Umgangssprache zu erklärenden Anomalien ändern will, es bleibt ihm aber doch noch immer zu viel

Digitized by Google

Anffallendes. Ich begnüge mich damit, einzelnes hervorzuheben: I, 14 werden die Worte *ἦν ὠφελιμώτεροί γε ὦσιν ἢ οἱ βόες* (so ist citiert statt *τῶν βοῶν* aller Ausgaben) als abgeschmackt aus dem Texte entfernt. Anf diese Weise wird aber den vorangehenden Worten *ἢ τοὺς βοῦς* so zu sagen der Boden unter den Füßen entzogen; der Fehler wird wohl eher in dem *ἦν* zu snchen sein. A. Jacob erklärt übrigens *ἦν γε* nicht übel »s'il est vrai que«. II, 7, 13 u. 14 werden Vorschläge gemacht, die bereits von Leonclavius, Portus und Schneider vorgetragen sind. III, 5 wird *παραπλησίους γεωργίας γεωργεῖν* ansprechend in *π. ἀργοὺς γεωργεῖν* geändert. Nicht minder ansprechend ist die Einschaltung von *μή* zwischen *εἰς ἃ* nnd *δεῖ* in demselben Paragraphen. III, 9 stimmt H.s Vorschlag z. T. überein mit dem Texte des Franzosen C. Graux (Ausgabe des Oeconomicus von Graux-Jacob, Paris, Hachette 1886 p. 46, von Hartman selbst nnd mit Recht als gute Leistung bezeichnet), nur daß letzterer *ὄντων* in *ἵππων* ändert; anch IV, 13 möchte ich der Grauxschen Verbesserung den Vorzug geben, wonach *ἐπιμελεῖταί τε* zn schreiben ist, *τε* hinter *κῆποι* entfernt wird und so *οἱ παράδεισοι καλούμενοι* Apposition wird. V, 7 werden die Worte *τῇ χώρᾳ καί* mit Recht gestrichen. V, 13 ist für *εἰς τὰς τῶν ἀποκωλυόντων* vorgeschlagen *ἐπὶ τὰ τῶν ἀ.*; H. hat nicht bemerkt, daß Stobaeus schon *εἰς τά* liest. VI, 3 wird Schneiders Interpretation ohne ersichtlichen Grund verworfen. Gut ist die Verbessernng des korrupten *ἔροιτο* VII, 5 in *ἐρήσοιτο*. Der Anstoß an *ἴσως τι καὶ ἀτακτῶν* VII, 31 ist nngerechtfertigt; die Worte stehn in verständlicher Weise den Worten *τοὺς θεοὺς οὐ λήθει* gegenüber: »wenn man auch nur etwas (*τι*) vielleicht gegen die Ordnnng thut«. IX, 19 wird eine ziemlich radikale Heilung der weitschweifigen Textesworte vorgenommen. XI, 5 sondert H. *ἐρωτήματι*, wie es scheint, mit gutem Grunde aus, und XII, 17 wird die Entfernuug der Worte *περὶ τῶν παιδευομένων εἰς τὴν ἐπιμέλειαν* Beifall finden anch bei denen, die an einer inelegans repetitio sonst keinen Anstoß nehmen. Die XIV, 5 empfohlene Umstellung der Worte *ἤν τις ἀλῷ ποιῶν* und *τοὺς ἐγχειρήσαντας* ist bereits von Weiske vorgeschlagen und von Graux-Jacob in den Text anfgenommen. XV, 1 ist zwischen *αὐτῷ* und *ἐπιμελεῖσθαι* geschickt der Artikel eingeschaltet. Die Konjektur zu XVII, 2 *ἐφήσει* statt *ἀφήσει* ist schon von Jacob gemacht. XVII, 7 will H. *τοῦτο μέν* in *τούτοις μέν* ändern, besser hat Jacob durch Aenderung der Interpunktion, indem er das Komma hinter *κιθαρισταῖς* setzte und *ἡ χείρ* zum folgenden Satze bezog, der Stelle geholfen. Eine schöne Verbesserung ist *φθάνῃς* XVIII, 1 statt *φανῇς* der codd., dagegen würde ich XVIII, 2 mit Jacob lieber die Worte *ὧν οὐδὲν προσδέονται* entfernen als eine

Digitized by Google

Umstellung vornehmen. XIX, 11 (nicht 10) sind die Worte ὑπὸ μὲν τοῦ ὕδατος nach κίνδυνος schon von Jacob eingeklammert. Gut ist XX, 3 die Einschiebung von τήν zwischen γῆν und φέρουσαν. Nicht zu billigen vermag ich die Aenderung, die H. mit der Emendation Jacobs zu XX, 20 vornimmt, wenigstens müßte, wenn das letzte ἀργόν in ἄργειν verwandelt wird, das doch darauf folgende εἶναι beseitigt werden. Annehmbar erscheint mir die Einfügung von πρῶτον vor ἀκούσας XX, 24, H. vermutet, daß dies πρῶτον ursprünglich durch den Buchstaben α' hezeichnet war, also leicht ausfallen konnte. Soviel über das 8te Kapitel! Wir wenden uns zu

Kapitel 9: *de Xenophontis Convivio disputatio.* Nach einer gedrängten Zusammenstellung — wir erfahren hier, daß die Analecta speciell für solche Philologen bestimmt sind, die den Xenophon in der Schule traktieren und außer der Anabasis und den Apomnemoneumata nichts von ihm kennen — nach einer Zusammenstellung aller derjenigen Punkte, in denen Xenophons Gastmahl Anklänge an das Platonische zeigt, und nach einer kurzen Geschichte der Prioritätsfrage verweist H. auf das treffliche Buch Teichmüllers »litterarische Fehden im Altertum«. Was in diesem Buche mit größter Akribie nachgewiesen ist, daß alle Platonischen Dialoge neben dem Zwecke, die Sokratische Philosophie darzulegen, auch den verfolgten, irgend einen Gegner zu widerlegen, das gelte in ausgesprochenstem Maße von Platos Gastmahle, es sei eine äußerst feine, aber mit der größten Schärfe abgefaßte Gegenschrift gegen ein ihm misfallendes Werk — dies könne aber nur Xenophons Gastmahl sein. Indessen müsse man dies mehr fühlen, als daß es sich evident beweisen lasse. Grotes Ansicht, es beständen keine Beziehungen zwischen beiden Gastmählern, sei unhaltbar. Entweder habe Plato nach Xenophon und im Gegensatz zu diesem zeigen wollen, Sokrates sei viel größer und erhabener, als ihn ein unphilosophischer Mensch dargestellt habe, oder Xenophon habe den zu ideal gehaltenen Sokrates des Plato wieder auf ein menschliches Maß zurückführen wollen. Lasse sich nachweisen, daß letzteres nicht der Fall sei, so bleibe nur die erstere Annahme übrig. Nun hat Hug im Philologus gezeigt, daß die letztere Annahme sich nicht halten lasse, und Hartman versichert, daß die sechs hierfür von ihm ins Feld geführten Argumente, die durchaus mit Hug übereinstimmen, selbständig von ihm gefunden seien. Ist dies richtig, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, daß H. ein selbständiger Arbeiter ist, so wäre dies ein Beweis mehr für die Richtigkeit der Hugschen Beweisführung. Also ist Platos Gastmahl die Gegenschrift auf das Xenophontische Werk. Den Schluß dieses Kapitels bildet die Bekämpfung zweier Punkte der

Digitized by Google

Hugschen Abhandlung. Plato hat nicht, wie Hug meint, den Xenophon nachgeahmt, indem er sich durch denselben anregen ließ, auf demselben Gebiete seine Kräfte zu beweisen, sondern, wie Teichmüller richtig erkannte, denselben in scharfer und bitterer Weise bekämpft. Zweitens gehe Hug zu weit, wenn er für das Gastmahl in allen Stücken historische Treue in Anspruch nehme, Roquette habe hier das Richtige getroffen, indem er die Einkleidung desselben als freie Erfindung Xenophons bezeichnet habe.

Unter den im 10ten Kapitel folgenden 24 *adnotationes criticae ad Convivium Xenophontis* mögen hervorgehoben werden: I, 8 die Aenderung von *ὥσπερ εἰκός* in *εἰκῇ*, III, 4 die Weiterführung von Zeunes Vermutung, die Worte *καλοκαγαθίαν ἔφη* vor *εἰ καλοκαγαθία ἐστίν* einzuschieben. IV, 12 hat Schneider bereits das *καί* entfernt, IV, 60 wird statt *ὁμολογεῖται* geschickt *ὡμολόγητο* geschrieben und *ἔφη* nach *εἰ δέ τις* gestellt.

Im elften Kapitel *de Agesilao libello* erklärt sich H. mit aller Entschiedenheit gegen die Autorschaft Xenophons. Die einschlägige Litteratur, namentlich die Hagensche Schrift ist sorgfältig berücksichtigt, die Hagenschen Gründe z. T. weiter ausgeführt und alles klar und übersichtlich geordnet. So verdächtig aber auch die Schrift nach Form und Inhalt erscheint, so werden wir doch H. beipflichten, wenn er schließlich erklärt, daß gerade die Fülle von Argumenten, die beigebracht werden, Argwohn erwecken kann, und daß die letzte Entscheidung auch hier dem Gefühl überlassen werden müsse. Mit großer Kunst stellt er gerade am Schlusse des Kapitels Stellen zusammen, die in grellem Gegensatze stehn zu der sonst überall zu Tage tretenden Bescheidenheit Xenophons.

Somit sind wir bei dem zwölften und letzten Kapitel des tüchtigen Buches angelangt, das den Titel führt: *ad Xenophontis Historiam Graecam adnotationes variae.* H. verzichtet darauf, über den Plan und die Schicksale der hellenischen Geschichte irgend etwas Neues vorzubringen oder für eine der von anderen aufgestellten Ansichten einzutreten. Er versichert, mit besonderer Vorliebe gerade die Hellenika immer wieder durchstudiert zu haben; die Frucht dieser Studien sind seine adnotationes, etwa 250 an Zahl. Dennoch ist der Procentsatz der als neu vorgebrachten Emendationen, in denen H. mit Früheren zusammentrifft, hier ein besonders großer, wie demnächst Otto Keller in der von ihm in Aussicht gestellten neuen Ausgabe der hellenischen Geschichte bei Teubner zu zeigen gedenkt. Ich beschränke mich wieder darauf, einzelnes hervorzuheben, um wenigstens einen Einblick in diese Fülle von Bemerkungen zu gewähren: I, 2, 1 tritt H. für die Weiskesche Konjektur *ὡς ἅμα καὶ πελτασταῖς χρησόμενος*

Digitized by Google

ein, wie mir scheint, mit Unrecht; denn ist die auch von H. geteilte Ansicht, daß die ersten Bücher der Hellenika nur eine Materialsammlung seien, richtig, so ist eine Breite, wie sie in diesen Worten liegen würde, unerträglich, Breitenbach hat sie also mit Recht entfernt. Aus demselben Grunde dürfen uns auch Anakoluthieen wie I, 3, 18 nicht auffallen. — Als emblemata bezeichnet H. wohl mit Recht folgende Stellen: II, 1, 2 *ὁ Ἐτεόνικος*, ib. 18 *ἡ γὰρ Ἀσία πολεμία αὐτοῖς ἦν*, ib. 32 *ὃς τοὺς Ἀ... κατεκρήμνισε*, II, 2, 3 *Λακεδαιμονίων ἀποίκους ὄντας κρατήσαντες πολιορκίᾳ*, woran H. die Frage knüpft, *nonne alapam homini infligas?* sc. qui haec adscripsit; ib. 7. *Λακεδαιμονίων* vor *βασιλέως*, ib. 10 *ἐποίησαν*. — II, 4, 8 werden die Worte *ἐν τοῖς ἱππεῦσι* gegen Breitenbach in Schutz genommen, ib. 38 *αὐτούς* passend vorgeschlagen für *αὐτοῖς*, III, 1, 27 die Worte *ἦν παρειλήφει ὁ Μειδίας* mit Recht entfernt. III, 2, 4 ist der Vorschlag, *γάρ* nach *καί* vor *οὗτοι* zu schreiben, nicht übel, ib. 12 wird *μέν* richtig nach *μέχρι* eingeschaltet; ib. 21—31 ist auf die treffliche Erklärung Busolts dieser Partie hingewiesen; die Erzählung von Lichas und dem ihm zugefügten Unrecht wird als spätere und zwar nach dem Berichte des Thukydides ausgearbeitete Zuthat entfernt. III, 3, 2 wirft H. durch geschickte Interpretation die Worte *καὶ οὐκ ἐφάνη* heraus und ändert *ἐν τῷ θαλάμῳ* in das dorische *ἐκ τῶ θαλάμω*. III, 3, 3 schreibt H. *οἱ μὴ ἀφ' H.* statt *μὴ οἱ ἀφ' H.*, III, 4, 9 *τοὺς δ' ἐμέ* statt *τοὺς δέ γε*. III, 5, 5 wird bloß der Eleganz zu Liebe *ὡς* entfernt, ib. 19 folgen eine Anzahl gut gewählter Beispiele von lakonischer Kürze bei Xenophon und eine Verteidigung desselben gegen den Vorwurf, gegen Epaminondas ungerecht zu sein. IV, 3, 14 werden die Worte *τῷ λόγῳ ... ναυμαχίᾳ* aus dem Texte ausgeschieden, ib. 20 Xenophon korrigiert, weil doppeltes *ἐάν* H. misfällt, ib. 21 wird das von Breitenbach herausgeworfene *οἱ δέ* verteidigt und nur das darauf folgende *καί* vor *διὰ τὸ μὴ προορᾶν* beseitigt. IV, 4, 9—10 macht H. auf die lückenhafte und unklare Darstellung aufmerksam, die auch schon anderen aufgefallen ist. IV, 8, 35 streicht er das *ἐπί* von *ἐπανελθών*, V, 1, 2 macht er auf den Fehler aufmerksam, der in den Worten *ἐπὶ τῶν νήσων ποι* liegt, Grosser schreibt hier richtig *τότε* statt *ποι*. V, 1, 14 paßt das aus Aristophanes beigebrachte Beispiel zu *ἡ θύρα ἀνέῳκτο ... εἰσιέναι* nicht; das *ἴσχει* bei Aristophanes ist = *κωλύει*, der Infinitiv also gar nicht auffällig. ib. 36 sind die Worte *φρουρὰν φήνατες ... εἰ μὴ ἐξίοιεν* mit Recht getilgt. V, 2, 39 nimmt H. an *ἀπὸ τῆς πόλεως* Anstoß, ich würde lieber das *τά* vor *δένδρα* entfernen. V, 3, 27 wird ganz herausgeworfen, mit Unrecht dagegen der Anfang des vierten Kapitels, denn *ἀσεβεῖν* und *ἀνόσια ποιεῖν* ist keine Tautologie. V, 4, 42 mußte H.

Digitized by Google

Stellung nehmen zu dem hier vorgeschlagenen *οὐδαμῶς* statt mit Dindorf, ohne ihn zu nennen, *οὐδαμοῖ* zu schreiben. ib. 51—53 sind allerdings *μέντοι* und *ὅμως* reichlich oft wiederholt und auch sonst mancherlei Schwierigkeiten. ib. 66 werden die Worte *ἔνθα ἦν ὁ Τιμόθεος* als späteres Einschiebsel beseitigt. VI, 1, 13 vermist H. den Nachsatz zu *ἐπεί*, derselbe beginnt bei *ὁ δὲ ἐπαινέσας*, und für *ἀφῆκέ μοι* hat schon Cobet *ἐφῆκέ μοι* vorgeschlagen. Die von H. zu I, 17 gegen Pluygers und Dindorf gerichtete Bemerkung findet sich auch bei Breitenbach. VI, 2, 16 ist *ἐρᾳδιούργει* eine gute Emendation für *ἐκαινούργει* und ib. 29 werden die Worte *ἀφ' ὑψηλοτέρου καθορῶντες* richtig entfernt. VI, 3, 11 möchte ich lieber mit Grosser *ὧν* für das *ὡς* der codd. lesen statt des von H. vorgeschlagenen *ἅς*. VI, 5, 7 soll *οὐκ* vor *ἐλάττους* gestrichen werden, wie schon Dobree wollte, der aber nicht genannt ist. H. beachtet nicht, daß der Gegensatz in *οὐκ ἐδίωκον* liegt, »sie waren zwar gleich viele, aber verfolgten doch nicht«. Mit Erfolg tritt H. VI, 5, 35 für Dobree ein, nur ist der Ausfall gegen diejenigen, welche *σφίσι* = *αὐτοῖς* erklären, ganz unmotiviert. Hartman meint, quis Graece vel mediocriter doctus sic scriberet. *Θηβαίων βουλομένων ... αὐτοῖς ἐμποδὼν ἐγενόμεθα*? Xenophon selbst schreibt so Anab. V, 2, 24 vgl. auch Kühner, Ausführl. Gramm. der gr. Spr. II, 2 p. 667. Ansprechend sind die Vorschläge VII, 1, 21 *ὁρμῷεν* für *ὥρμων*, ib. *θάμα* für *ἅμα*, ib. 29 *κατὰ στενόν* für *ἐπὶ στενόν*; nur die Einschiebung von *γάρ* nach *ὡς* § 24 ist überflüssig, da *ὡς* selbst hier = *γάρ* ist. VII, 2, 3 soll *ἀλλά* gestrichen werden; es scheint H. entgangen zu sein, daß *ἀλλά* ganz wie lat. sed zur Wiederaufnahme des Hauptgedankens nach einer Parenthese gebraucht wird. Die Einfügung von *ὄν* nach *ἀγαθόν* VII, 4, 2 ist nicht unwahrscheinlich, bereits Cobet schlug dies vor, nnd auch VII, 4, 32 kann nach *καρτερόν* sehr leicht das *ὄν* ausgefallen sein. Den folgenden Paragraphen muß H. nicht verstanden haben, seine Vorschläge sind gar zu seltsam. Es liegt doch auf der Hand, daß die Bewohner von Mantinea aus ihrer eignen Mitte ihren Bundesbeitrag aufbringen (*ἐκ τῆς πόλεως ἐκπορίσαντες*), damit die Archonten nicht fürder heilige Gelder antasten, wenigstens nicht für die Mantineer; *ἀπέπεμψαν* ist nicht »sie schickten zurück«, sondern einfach »sie schickten ab«.

Wir beschließen hiermit unsere Wanderung durch das in jeder Beziehung anregende Werk. Dasselbe ist ohne Zweifel vorzüglich geeignet — und damit hat H. seine namentlich auf p. 215 ausgesprochene Absicht erreicht — Interesse für die Xenophonforschung zu erregen und in dieselbe einzuführen, wie es ja selbst eine stattliche Reihe von Schwierigkeiten befriedigend löst. Noch mehr würde

Digitized by Google

es freilich diesem Zwecke entsprechen, wenn H. jedem Kapitel eine Aufzählung nnd Besprechung der einschlägigen Litteratur vorangeschickt hätte. Er würde sich dadurch auch vor jenem Fehler bewahrt haben, Altes wieder als Neues vorzutragen. Druck und Ausstattung des Buches sind musterhaft, Druckfehler nur wenige, das Latein bis auf einzelne Idiotismen fließend und elegant.

Ilfeld i/H. R. Mücke.

---

**Gareis**, Carl, Encyclopaedie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Verlag von E. Roth in Gießen 1887. 187 S. 8°. Preis M. 3,60.

Der Verf. weist im Vorwort daranf hin, daß in den Vorlesungen über Encyklopädie sehr Verschiedenartiges vorgetragen wird. Neigung und Vorliebe des Docenten, vor allem auch praktische Erwägungen führen dazu, den Gegenstand verschieden zn gestalten und zu umgrenzen. Diese Variationen von Rechtsencyklopädien zu beklagen oder zu verurteilen, so meint der Verf., liegt kein Grund vor: der Stoff ist weich nnd elastisch, dehnbar und einschränkbar, und interessant, wo man ihn packt. »Diese Beobachtnng möchte ich voranstellen, um daran die Bitte zn knüpfen, dem vorliegenden Versuche Einseitigkeit nicht zum Vorwnrf zn machen nnd von ihm auch nicht zu verlangen, daß er all' das bietet, was gerade der eine oder andere Fachmann aus seinem Fache gerne in der Encyklopädie erwähnt finden möchte«.

Diesem Wunsch wollen wir bereitwilligst entsprechen; wir können sogar konstatieren, daß der Verf. in der Behandlung der Specialfächer unparteiisch vorgegangen ist, nnd daß die Disciplinen des Verf. die Färbung des Ganzen nicht beeinflußt haben.

Allein wir müssen eine andere Ausstellung machen. Jeder Docent, und nicht minder jeder Verfasser eines Lehrbuchs, soll sich, falls die Vorlesung, das Buch mehrere Zwecke verfolgen kann, die Frage vorlegen, welchem von den möglichen Zwecken denn nun gerade seine Darstellung dienen soll. Dieser besondere Zweck muß dann bestimmend für die Haltung des Buches werden; die Darstellung muß eine andere sein, wenn sie zur Einführung in das Rechtsstudium bestimmt ist, eine andere, wenn sie am Schluß des Studiums die Elemente der einzelnen Disciplinen rekapituliert oder gar rechtsphilosophisch beleuchtet.

Der Verf. will in seiner Encyklopädie alle diese Zwecke berücksichtigen und daneben noch »die Rahmen für die Rechtsvergleichung« bieten, d. h. nach der Auffassung von Gareis soll die Encyklopädie in gleicher Weise für das erste wie für das letzte Semester eingerichtet sein. Das halte ich aber für sehr bedenklich. Bei dieser

Digitized by Google

Methode kommt keiner zu seinem Recht, dem Anfänger bleibt unendlich Vieles unverständlich, und der Kenner muß die Erörterung von Elementarbegriffen über sich ergehn lassen, die bereits einen festen Besitzstand seines Geistes bilden. Bei Gareis kommt insbesondere der Anfänger zu kurz. Der Verf. hat ein reichhaltiges Material verarbeitet, wie keiner seiner Vorgänger; hierbei konnte Vieles nur gestreift, und Begriffe, die der Anfänger noch nicht kennt, mußten vorausgesetzt werden; die wissenschaftliche Gruppierung ist fertig, die höhere Einheit ist nachgewiesen, aber der Anfänger kennt die Elemente nicht, und die vielen Verweise auf Bücher, wo die Grundbegriffe erörtert sind, nutzen erfahrungsgemäß wenig. In dieser Hinsicht ist der Merkelschen Encyklopädie unbedingt der Vorzug zu geben. Diese ist ein »Auszug aus den Hauptteilen der Rechtswissenschaft unter Hervorhebung der durch das Ganze des Rechts hindurchgehenden und dessen geistige Einheit begründenden Gedanken. Sie will es dem Anfänger erleichtern, sich mit dem Rechte vertraut zu machen«; wenn sich auch Andere in der Richtung einer Vereinheitlichung ihres Wissens Anregung holen, so ist das ja angenehm, aber zugeschnitten ist die Vorlesung für das erste Semester. Die Encyklopädie soll sein ein Auszug und ein System, eine Einführung und Uebersicht, die Rechtswissenschaft en miniature, infolge dessen auch für die allgemeine Rechtslehre ein verhältnismäßiger Raum zur Verfügung stehn muß; die juristischen Elementarbegriffe aber sollen eine besonders fürsorgliche Pflege finden, denn das sind die Grundpfeiler, auf welchen das ganze Rechtsgebäude ruht.

Was sonst noch in der Encyklopädie geboten wird, gehört in die Rechtsphilosophie am Schluß der Studien. Der Kenner der einzelnen Disciplinen wird hier in die Spekulation über Wesen und Werden alles Rechtes eingeführt, hier wird die Subsumtion und Abstraktion gepflegt und allüberall die höhere Einsicht gesucht. In der Rechtsphilosophie ist so recht der Ort für Rechtsvergleichung gegeben, für welche der Student gewis mehr Verständnis hat, nachdem er einige Rechte gründlich kennen gelernt hat; von selbst führt dann die philosophische Durchforschung auch zur Würdigung unseres positiven Rechts, wenigstens in seinen grundlegenden Sätzen, und so läuft denn die Rechtsphilosophie aus zu einer Gesetzespolitik, sie gewinnt Fühlung mit dem wirklichen Leben, in das der Kandidat nunmehr eintreten soll. Diese Teilung der Aufgaben halten wir bei der Entwickelung, die unsere Rechtswissenschaft genommen hat, für geboten: Encyklopädie für den Anfänger, Rechtsphilosophie für die gereifteren Semester. Die Behandlung der Encyklopädie bestimmt sich

Digitized by Google

darnach von selbst. Bei der Erörterung der Specialwissenschaften darf unseres Erachtens das öffentliche Recht in den Vordergrund treten. Die Einführung in das Privatrecht wird, wenn auch nur in einseitiger Anwendung auf das römische Recht, durch die Institutionen besorgt, und es ist wünschenswert, daß der Student schon im ersten Semester die Grundzüge des öffentlichen Rechts kennen lernt, das sich tagtäglich handgreiflich vor seinen Augen bethätigt. Das ist denn auch eine passende Arznei gegen den einseitigen Romanismus in den ersten Semestern.

Der das Buch beherrschende Gedanke, auf der Grundlage des Begriffs der durch die Norm geschützten Interessen das Rechtsganze harmonisch zu entwickeln und die Verwendbarkeit ein und derselben Grundlage für den Anbau und die Gruppierung aller Teile unserer Wissenschaft thatsächlich nachzuweisen, ist streng durchgeführt und das Buch auch für den Kenner belehrend und anregend. Ueber Naturrecht, und das Verhältnis von Recht, Moral, Religion, Billigkeit und Anstand ist Treffliches gesagt, die Leugnung des Zwanges als eines Essentiales des Rechts hat uns sympatisch berührt, nur vermissen wir eine knrze Begründung, welcher man nunmehr in einer Encyklopädie nicht mehr gut ans dem Wege gehn kann.

Der Verf. geht bei der Frage nach dem Ursprung des Rechts nach unserem Dafürhalten ganz richtig vom Egoismus des Menschen aus, den wir nicht mit der rohen Form der Selbstsucht zu identificieren brauchen, der vielmehr gleichbedeutend mit Selbstbehanptung ist. Das ist ein fester Ausgangspunkt, und hier behütet uns die Empirie vor Irrungen. Der Egoismus ist znnächst die Negation des Gemeinbesten und damit der geborene Feind des Rechts. Der raffinierte Egoismus aber ist es, welcher zum Verzicht auf die Befriedigung gewisser Bedürfnisse drängt, um andere Bedürfnisse nur desto besser befriedigen zu können. Die einfache Erwägnng, daß er durch eine maßvolle Selbstbeschränkung am besten fahre, treibt den Menschen zu gesellschaftlichen Koncessionen und damit zum Recht. Ihering hat den Gedanken zum ersten Mal in vollendeter Meisterschaft durchgeführt, wie der Egoismus aus Egoismus zum Rechtssinn wird. Der Gemeinsinn, welcher im Dienst der Gesellschaft arbeitet, ist nach seiner Genesis zuvor Egoismus, die kluge und weitsehende Fürsorge für das persönliche Wohl. Wir kennen nur einen Grundtrieb des Menschen, der allerdings in verschiedenen Erscheinungen auftritt, und wir kennen auch nnr eine Wurzel des Rechts: die Selbstbehauptung. Der Verf. sieht im Egoismus nur »Eine der Wurzeln des Rechts« und setzt dieser »materiellen« noch eine »ideale Wurzel« zur Seite. Das *φύσει πολιτικόν* im Menschen,

Digitized by Google

welches wir nur für den fortentwickelten Selbstbehauptungstrieb halten, begreift er in Anlehnung an Dahn als logische Subsumption. »So ist alles Denken Subsumieren, und der oberste Gedanke die Subsumption alles Denkbaren unter das Absolute. Auch sich selbst faßt der Mensch naturgemäß als Objekt der Subsumption, d. i. seines Erkennens auf, das menschliche Individuum sieht sich selbst als Mitglied der Gattung »Mensch«, subsumiert sich zunächst begrifflich und schließlich auch praktisch der Gattung und den Gliederungen der Gattung — in Bethätigung desselben Princips, welches im Denken der Kinder schon waltet. Aus demselben folgt das Ordnungsbedürfnis, logisch sowohl als praktisch, das Bedürfnis nach einer Ordnung, einer Ordnung auch in den praktischen Beziehungen, in den Lebensbeziehungen der Gattungsgenossen untereinander und zu den Gütern, d. i. zu den Objekten der Bedürfnisbefriedigung«. S. 4. Wir halten jedoch die Auffassung, wonach einer logischen Kategorie eine Erscheinung des praktischen Lebens entsprechen müsse, oder wonach das wirkliche Leben nur eine Umsetzung logischer Vorgänge, beide vielleicht sogar identisch seien, oder das Praktische aus dem Logischen folgere, für eine Spielerei. »Eng ist die Welt, und das Gehirn ist weit — Leicht bei einander wohnen die Gedanken, Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen«. Wir sehen, daß selbst der Gebildete der Jetztzeit sich bei seinen Handlungen durch praktische Erwägungen, nicht aber durch begriffliche Spekulationen bestimmen läßt; sollen wir für den Barbaren einer grauen Vorzeit anderes annehmen, soll dieser durch logische Abstraktionen zum gesellschaftlichen Handeln veranlaßt worden sein! Denken und Handeln ist nicht identisch, und die Handlung wird ausschließlich durch praktische Erwägungen motiviert: wer etwas anderes im heutigen Leben beobachtet haben will, oder aus der Vergangenheit zu berichten weiß, macht damit einen Angriff auf die gesunden Sinne des Menschen. Wir kennen somit nur eine, die materielle Wurzel des Rechts: die Selbstbehauptung.

Dahn hat bekanntlich dem Iheringschen Satz: »der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts« den anderen gegenübergestellt: das Recht ist durch ein Vernunftbedürfnis emporgetrieben, ein logisches, nicht ein praktisches Ergebnis, erst in zweiter Linie ein Mittel zum Zweck, erst nebenbei gerichtet auf die Erhaltung und Sicherung der Gesellschaft. Der Verf. bewegt sich in der Hauptsache in dem Dahnschen Gedankenkreis. So meint er auch S. 140, der staatliche Rechtsschutz sei schon »um der Rechtsidee willen«, und dann selbstverständlich auch der »Lebensinteressen« des Staates wegen abgesehen von der Rechtsidee von Nöten. Die rechtsphilosophische

Digitized by Google

Analyse dagegen zeigt, daß die vielgenannte Rechtsidee eben nichts anders ist, als das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Fürsorge für das gemeinschaftliche Wohl. Auf S. 12 tritt der Verf. — wenigstens für die heutige Rechtsbildung — auf den Boden der Zweck-theorie, was er zwar nicht zugeben wird.

Das Gewohnheitsrecht ist etwas stiefmütterlich behandelt. Die Rechtsnotwendigkeit ferner als eine besondere Rechtsquelle auszuspielen halte ich für bedenklich. In der Quelle tritt etwas in Existenz und Erscheinung. Die Rechtsnotwendigkeit bleibt aber eine logische Uebersinnlichkeit. Nur in Gesetz und Gewohnheit wird sie augenfällig, und damit ist die Rechtsnotwendigkeit keine besondere Rechtsquelle. Auch die Rechtswissenschaft soll Rechtsquelle sein. Wir teilen diese auch von anderen hervorragenden Juristen vertretene Auffassung nicht, obschon wir zugeben müssen, daß manches für diese Theorie spricht. Aber es ist durchaus von der Hand zu weisen, wenn der Verf. in der Weise ein Kompromis versucht, daß er erklärt: »Diese (die Rechtswissenschaft) ist keine selbständige, keine souveräne (!!) Rechtsquelle, sondern kann nur unter der Herrschaft einer der übrigen Rechtsquellen Rechtsvorschriften aussprechen« (S. 48). Auch S. 49 ist noch einmal von der »souveränen Rechtsquelle« die Rede.

Wir können es ferner auch nicht billigen, wenn S. 58 von den Rechten der juristischen Personen als von »übermenschlichen Interessen« gesprochen wird. Deutet etwa das Eigentumsrecht einer Korporation auf übermenschliche Interessen?

Der Verf. spricht des öftern von Rechtsbeziehungen des Menschen zu Sachen (vgl. S. 5, 7, 15, 36, 57, 60, 63 u. s. w.), und das wirft dann selbstverständlich seine Schatten auf die dinglichen Rechte. Daß der Mensch nur zu Menschen, nicht zu Sachen im Rechtsverhältnis stehn kann, wird der Verf. — insbesondere nach den vielen Erörterungen, die gerade dieser Punkt in der letzten Zeit erfahren hat — zugeben. Sind es vielleicht praktische Gesichtspunkte, die ihn an der alten Lehre festhalten lassen? So meint Dernburg (Pandekten 1. Aufl. I, § 22): »Rechtsphilosophisch und abstrakt läßt es sich begründen, daß Rechte nur gegenüber Personen bestehn, daß dies auch für Eigentum und dingliche Rechte gelten müsse, so daß sie sich charakterisierten als Rechte, deren Inhaber gegen Jedermann den Anspruch auf Unterlassung der Verfügung über die Sache haben. Das römische und gemeine Recht stehen aber bei ihren Klassifikationen nicht auf dieser abstrakten Höhe. Sie gehen von der konkreten, wenn man will, naiven Vorstellung aus, »res mea est«, d. h. die Sache gilt als an die Person des Eigentümers gekettet, an ihn gebunden ... der Rechtsphilosoph mag jene Vorstellung kritisch be-

Digitized by Google

leuchten und zersetzen. Der Gestaltung des römischen und gemeinen Rechts liegt sie zu Grunde. Sie ist anschaulich und gesund«. Ob der Verf. dem beistimmen wird?

Was die methodologischen Erörterungen anlangt, so teile ich vollständig die Auffassung, »daß die rechtshistorischen Studien den dogmatischen Darstellungen nicht so allgemein, wie die herrschende Lehre annimmt, vorausgehen sollen; Detailforschungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte kann nur unternehmen, und auch nur verstehen, wem die Dogmen, wie sie geworden sind, fest vor Augen stehen; von da aus kann und soll der Lernende auf das Werden des Gewordenen blicken, um sich dieses und auch das Gewordene, Geltende, noch klarer werden zu lassen« S. 186, vgl. auch 185. Also zuerst Dogmatik, geltendes Recht, und dann zur Vertiefung historische Studien. Bei dieser Methode wird auch der Student nicht in der Weise abgestoßen, wie wir es oft beobachten können. Der berühmte »Selbstzweck« der Rechtsgeschichte ist ein Nonsens.

An Druckfehlern verzeichnen wir: S. 40 Staatenkollision st. Statutenkollision; S. 78 Kolonatrecht st. Koloratrecht; S. 137 geschützt st. geschätzt.

Zum Schluß die Bemerkung, daß wir mit vorstehenden Ausstellungen nur für eine demnächstige 2. Auflage Wünsche formulieren wollen.

Würzburg. Menrer.

---

**Röhricht**, Reinh., Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Gotha, Fr. A. Perthes 1889. 352 S. 8°. Preis 5 M.

Vor acht Jahren besprach ich in diesen Blättern (1881, St. 5. 6. S. 132—139) das Buch: Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande herausg. von Röhricht und Meißner. Nun freue ich mich eine neue Ausgabe, welche Herr Röhricht allein veranstaltet hat, beim Publikum einführen zu können. Er hat dieselbe für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Gewis eignet sich für einen solchen ganz vorzüglich die als Einleitung gegebene historische Darstellung sowohl wegen ihres interessanten Inhalts als wegen ihres anziehenden Gewandes; Verf. hofft, daß auch die reichlichen Belege, welche er ihr folgen läßt, in keiner Weise verstimmend wirken werden, da ja »durch manche historische Romane die Furcht vor dem gelehrten Arbeitsgerüst der Citate bedeutend geschwunden sei«. Einer andern Beigabe, Text und Noten der ältesten Pilgerlieder, wird jedenfalls der Beifall der Gebildeten nicht fehlen. Einen Hauptschmuck des früheren Buches bildeten in den Augen der Gelehrten die 23 mittelalterlichen Pilgerberichte; sie werden als zu schwere Kost für weitere Kreise der nunmehrigen

Digitized by Google

Bestimmung geopfert. Hingegen scheint dem Verf. das Bedenken nicht aufgestiegen zu sein, ob nicht in dem den größeren Teil des Buches füllenden Verzeichnis der deutschen Pilger mit seiner Häufung von Eigennamen und Zahlen, mit seinen aufs Notwendigste zusammengedrängten Itinerarien dem gebildeten Leser eine etwas trockene Kost gereicht werde. Aber wir können uns nur Glück wünschen, daß er dieses Bedenken, wenn es ihn je befiel, unterdrückte. Sonst wären uns am Ende die Früchte einer durch acht Jahre fortgesetzten fleißigen Nachbarbeit des litteraturkundigen Verfassers einschließlich der Spenden von Freunden aus Nah und Fern, deren er sich zu erfreuen hatte, vorenthalten worden. Schon der Umstand, daß dieses Verzeichnis in der ersten Auflage bloß 81, in der zweiten aber 219 Seiten füllt, läßt beträchtliche Einschaltungen vermuten; sie sind auch dem Inhalt nach sehr bedeutsam und vielfach Handschriften oder sehr seltenen Druckwerken entnommen; am Schlusse werden die Pilger eines ganzen Jahrhunderts (1589—1697) neu hinzugefügt. Die Ausmerzung von ein paar romanhaften Figuren, welche sich in den Pilgerkatalog der ersten Auflage eingeschlichen hatten, kam dem neuen Buch zu Gute (vgl. erste Aufl. S. 503 f. mit 2. Aufl. S. 83 Anm. 356. 357.) Auch sonst hat der Verf. Manches berichtigt; nur ist z. B. die irrige Angabe stehn geblieben (S. 150), daß Graf Eberhard im Bart von Württemberg seine Pilgerreise von Herrenalb aus angetreten habe; allerdings empfieng er die Pilgerweihe durch den Abt Johann von Herrenalb, aber letzterer hielt sich zu jener Zeit in der Karthause Güterstein bei Urach auf und von dieser Stadt aus gieng die Reise. Auf S. 170 hätten die Worte *zuchara duarum cotarum* wohl eine Erklärung verdient; es ist *zuccaro di due cotte*, doppelt eingesottener Zucker; ebenda fällt die falsche Lesart *excorsiones* statt *extorsiones* auf; das folgende *manzaria* hat nichts zu schaffen mit »*manseria* (?), Wohnung«, sondern ist gleich *mangeria*, erpreßtes Trinkgeld. Zur Kritik des Reiseberichts von Arnold v. Harff S. 202 f. wäre noch ein lehrreicher Artikel der Augsb. Allg. Zeitung 5. 6. März 1861 Beil. anzuführen gewesen. Das Fehlen der Bibliographie, welche die erste Auflage schloß, wird man am wenigsten tadeln können; denn wir vernehmen durch das Vorwort der neuen, daß des Verfassers Bibliographia geographica Palaestinae vielleicht noch in diesem Jahr zu erwarten steht. Ein kundigerer Mann konnte wohl nicht in Toblers Fußstapfen treten.

Stuttgart. W. Heyd.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6. 1. März 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.



Inhalt: Dorner, Das menschliche Erkennen. Von *Ziegler*. — Sigwart, Die Impersonalien. Von *Schuppe*. — Avenarius, Kritik der reinen Erfahrung. I. Von *Rehmke*. — Veeck, Darstellung und Erörterung der religionsphilosophischen Grundanschauungen Trendelenburgs. Von *Baur*. — Catualdi, Sultan Jahja. Von *Albert*. — Upsala Läkareförenings Förhandlingar. 28. Bd. Von *Husemann*.



= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. =


**Dorner**, A., Doctor der Theologie und Philosophie. Das menschliche Erkennen. Grundlinien der Erkenntnißtheorie und Metaphysik. Berlin, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 1887. 512 S. 8°. Preis 9 M.

Man freut sich jedesmal aufs neue, wenn man auf jemand trifft, der den Mut hat eine Metaphysik zu schreiben, und man legt doch stets wieder enttäuscht das Buch bei Seite, wenn man die Ausführung des Wagnisses kennen gelernt hat. Diesem Schicksal entgeht auch die Dornersche Schrift nicht — ich möchte fast sagen: ohne Schuld ihres Verfassers; denn dieselbe hat unstreitig große Vorzüge — eine erfreulich konsequente Durchführung einer einheitlichen Anschauung, eine klare Position, Besonnenheit und Maßhaltung in Kritik und Polemik, eine dem Gegenstande angemessene einfache und nüchterne Ausdrucksweise und eine von dem Fleiß und der Belesenheit ihres Verfassers rühmliches Zeugnis ablegende Vertrautheit mit der einschlägigen Litteratur. Aber unsere metaphysischen Bedürfnisse befriedigt sie so wenig, wie alle die andern modernen Versuche auf diesem Gebiet.

Doch man wird fragen: haben wir es denn in diesem Buch über »das menschliche Erkennen« überhaupt mit einem solchen metaphysischen Unternehmen zu thun? Ist nicht, wenn auch der Nebentitel von »Grundlinien der Metaphysik« redet, die erkenntnistheoretische Seite die Hauptsache? Und es ist wahr, wenn man auf die Inhaltsangabe sieht, so nehmen die erkenntnistheoretischen Unter-



Digitized by Google

suchungen des ersten Teils die bei weitem größere Hälfte für sich in Anspruch, den metaphysischen Untersuchungen im zweiten bleibt knapp nur ein Drittel des Ganzen. Und doch glaube ich nicht fehl zu gehn, wenn ich annehme, daß das Buch wesentlich um dieses letzten Drittels willen geschrieben worden ist, in welchem sich Dorner auch sichtlich leichter und freier bewegt als in den erkenntnistheoretischen Abschnitten. Allein auch schon in diesen finden wir eine, die dritte, Abteilung, deren Gegenstand sonst in erkenntnistheoretischen Arbeiten fehlt oder doch nicht in solcher Ausführlichkeit behandelt zu werden pflegt. Dorner gibt ihr den Titel: »die mit Werturteilen verbundenen Begriffe«, und handelt hier von ästhetischen, ethischen und religiösen Fragen. Und gerade in dieser Abteilung, wenn irgendwo, liegt meines Erachtens der Schlüssel zum Verständnis des Ganzen und zum Verständnis der Absicht dieses Ganzen. Wir thun daher dem Verfasser schwerlich Unrecht, wenn wir bei diesen Kapiteln einsetzen.

Erkenntnistheoretisch sind freilich auch sie insofern, als Dorner eine »auf Anregungen von Kant hin« entstandene Anschauung bekämpfen will, welche einen wesentlichen Unterschied setzt »zwischen dem theoretischen Erkennen und einem Erkennen, das unsere Erkenntnis der Objekte um nichts erweitere, auch gar nicht dem Trieb des Erkennens entspringe, sondern lediglich im Dienste rein subjektiver Interessen stehe«, und welche die Wahrheit der hier producierten Vorstellungen »lediglich darnach bemißt, ob man mit ihrer Hilfe den gewünschten Zweck erreiche oder nicht — gleichgiltig, ob diese Vorstellungen an sich leere Phantasien seien oder nicht«; denn metaphysischen Wert sollen sie keinen haben. Diese Anschauungsweise ist, wie man sieht, keine andere als die der Ritschlschen Schule; dieser gilt also Dorners Polemik, und ihr gegenüber tritt er auf die Seite O. Pfleiderers, der in seiner »Geschichte der Religionsphilosophie« (1883) gegen diese »specifisch kirchliche Form des Neukantianismus« besonders lebhaft polemisiert. »Diese Meinung ist zunächst der Anlaß, weshalb ich das weite Gebiet dieser (ästhetischen, ethischen und religiösen) Begriffsbildung für sich fixieren will«, sagt Dorner; und aus dieser Tendenz heraus läßt es sich auch begreifen, warum er nicht vom erkenntnistheoretischen, sondern alsbald vom »metaphysischen Werte« dieser Vorstellungen redet; denn im Gegensatz zu jenen theologischen Skeptikern handelt es sich für ihn um eine theologische Metaphysik. Einer Richtung gegenüber, welche für das »Wahrhaftwirkliche« im Christentum und in der Metaphysik eine doppelte Buchführung hat und von Grenzen redet, »welche das Arbeitsfeld des unabhängigen Erkennens von dem Herrschaftsgebiet

Digitized by Google

des konkreten sittlichen Ideals trennen«, sucht Dorner eine einheitliche Weltanschauung, und dazu gehören ihm in erster Linie auch »die auf Idealen ruhenden Begriffe«: von diesen handelt daher die dritte Abteilung des ersten erkenntnistheoretischen Teils seines Buches.

Zunächst klingt es in der That noch ganz formal-erkenntnistheoretisch, wenn er von diesen »im Zusammenhang mit sinnlichen Lust- und Unlustgefühlen gebildeten Begriffen« zeigt, daß die Kenntnis der Beziehungen von Objekten zu unserem Lebensgefühl doch immer auch Erkenntnis sei, und daß die Skala des Begehrenswerten mit Notwendigkeit einen objektiven Maßstab, nämlich die Natur des Menschen und die Kenntnis dieser Natur voraussetze. Und ebenso erklärt er des weiteren von »den auf Idealen ruhenden Begriffen«, die einzige hiebei für ihn in Betracht kommende Frage sei die, ob diese Gebiete für das Erkennen eigentümliche Gesichtspunkte eröffnen. Wenn er dieselbe bejaht, so wird man ihm darin unbedingt zustimmen müssen und sich dafür gegen die Neukantianer der verschiedensten Richtungen sogar auf Kant selbst berufen können. Aber indem Dorner seine Antwort nicht auf das Ob und das Daß einschränkt, sondern zum Was und Wie weiter schreitet, verläßt er jenen formal-erkenntnistheoretischen Standpunkt, geht auf den Inhalt dieser drei Gebiete selbst ein und legt so schon hier das Fundament zu seinen späteren metaphysischen Untersuchungen. Eben darum müssen wir jenen polemischen Ausgangspunkt zunächst als für uns nebensächlich bei Seite lassen und der Sache selbst näher treten, um dieses Fundament auf seine Tragkraft hin zu prüfen.

Dorner beginnt mit den ästhetischen Begriffen und mit der Thatsache, daß die hier gefällten Urteile Anspruch auf Allgemeingiltigkeit erheben. Worauf gründet sich dieser Anspruch? Im Anschluß an Kant sagt er darüber Folgendes (S. 181 ff.): »Ein ästhetisches Urteil ist ein Urteil des Gefallens oder Misfallens, welches sich richtet auf ein Objekt, das wir anschauen. Wir urteilen darüber, ob das angeschaute Objekt unsere gesamten Erkenntnisvermögen (sic!) harmonisch berührt habe. Und dies spricht sich in einem Gefühl der Lust aus oder der Unlust. Aber diese Betrachtung bedarf einer Ergänzung nach zwei Seiten. Einmal ist dieses Urteil nur denkbar, wenn unsere Erkenntnisvermögen unter einander zusammenzustimmen die Tendenz haben, wenn diese Harmonie ihrer Natur entspricht. Das aber ist der Fall, weil sie alle einem Zwecke dienen, nämlich dem Erkennen, welches, wie Kant selbst gezeigt hat, auf eine einheitliche zusammenstimmende Erkenntnis hinzielt. Also nicht bloß das Zusammenstimmen der Erkenntnisvermögen gefällt als solches, sondern dies gefällt deshalb, weil es dem Ideale des Erkennens ent-



Digitized by Google

**spricht, daß vermöge der Erkenntnisvermögen ein einheitliches Erkennen erzielt werde. Allein — und das ist das Zweite — ein einheitliches Welterkennen ist unmöglich, wenn zwar die Erkenntnisvermögen zusammenstimmen, aber die Welt nicht eine Einheit ist. Das Ideal des Erkennens läßt sich also gar nicht bilden, ohne die Voraussetzung der Anlage der Welt, welche Objekt des Erkennens ist, für die Harmonie. Das Ideal also,** an dem der Eindruck des Objekts gemessen wird, enthält dies, daß wir die Welt, welche harmonisch sein muß, als Einheit erkennen. Dem entspricht nun allein, daß das ästhetische Urteil gar nicht bloß enthält, daß das Objekt die Erkenntnisvermögen harmonisch berührt habe, sondern auch dies, daß das Objekt, eben weil es dies gethan, dem Ideal des Erkennens und dem Ideal der Einheit und Harmonie der Welt entspreche, weil Letzteres die Voraussetzung des Erkennens ist. Man wird also zugestehn müssen, daß in dem ästhetischen Urteil nicht bloß ein Urteil über die Harmonie der Erkenntnisvermögen, sondern auch über die Harmonie des Objekts gegeben sei. In dem Objekt wird die Harmonie als dem Ideal der Weltharmonie entsprechend, ja in dem konkreten Objekt und seiner Harmonie wird das Ideal der Weltharmonie angeschaut. Das Objekt wird als ein harmonisches Ganze angeschaut, ohne alle einzelnen Teile auf seine Harmonie hin begrifflich zu analysieren, und in diesem Ganzen offenbart sich an dieser Stelle das Ideal der Weltharmonie. Man kann das als intellektuelle Anschauung der Harmonie bezeichnen, weil wir unmittelbar in der Mannigfaltigkeit auch die Einheit schauen, die das Mannigfaltige zusammenhält. Demgemäß aber ist das subjektive Urteil der Lust nicht der volle Ausdruck für das, was in diesem Urteil enthalten ist. Es ist auch ein objektives Urteil über die Harmonie des Objekts mit dem Ideal der Weltharmonie und dem Ideal des Erkennens in diesem Urteil zugleich enthalten«. Diese Sätze sind doch in vielfacher Beziehung recht anfechtbar. Ich will hier nicht reden von der bedenklichen psychologischen Grundanschauung, die diese Ausführungen beherrscht: es soll das lediglich die Sprache Kants sein (?), hinter der sich immerhin eine andere richtigere Auffassung der subjektiven Seite des ästhetischen Thatbestands verbergen könnte; und warum sich Dorner so eng an Kant anschließt, liegt ja auf der Hand: es ist die erkenntnistheoretische Nebenbeziehung der Kantischen Kritik der Urteilskraft, um mich so auszudrücken, vielleicht auch die Rücksicht auf die von ihm bekämpften Neukantianer, was ihn hier seinen Ausgangspunkt nehmen läßt. Aber wie steht es mit den von ihm vorgenommenen »Ergänzungen«? Einmal nach der subjektiven Seite hin — »unser Erkenntnisvermögen«: wo bleibt die Basis alles

Digitized by Google

Aesthetischen, das Sinnlich-Physiologische? Das frage ich nicht bloß, weil das nun eben auch dazu gehört, sondern weil durch ein genaues Studium gerade dieses elementaren Teiles der Aesthetik der schiefe Ausdruck von einer »Tendenz« des Zusammenstimmens unserer Erkenntnisvermögen vermieden worden wäre. Indem man auf jener untersten Stufe ästhetischen Wohlgefühles Grund und Ursache dieser »Tendenz« noch deutlich erkennt, steht sie auch auf den höheren Stufen desselben nicht mehr so unbekannt und unnahbar da wie das Mädchen aus der Fremde. Und dann wo bleibt das Erhabene? Paßt für diesen Eindruck auch noch das Ideal »harmonischer Berührung«? Von viel größerer Bedeutung aber als diese subjektive ist die andere objektive Seite, daß in dem konkreten Objekt und seiner Harmonie das Ideal der Weltharmonie selbst angeschaut werden soll. Das ist zu eng und ist zu bestimmt. Auch ich erkenne völlig an, daß in allem Aesthetischen ein Symbolisches liegt, daß ich nur deswegen in alles mich selbst hineinschauen und einfühlen kann, weil aus allem ein mir Verwandtes herausschaut, erkenne also an, daß im Schönen ein Ideales sich offenbart. Aber ein Anschauen der Weltharmonie — nein! Kein Anschauen, sondern höchstens ein Ahnen; wovon? von einer Harmonie? eher von einem Harmonischen, einem hinter allen einzelnen Objekten liegenden Allgemeinen. Aber ob ich das als Welt und Weltharmonie bezeichnen darf? Jedenfalls nur dann, wenn ich mir des pantheistischen Hintergrunds, auf den das Aesthetische hindeutet, bewußt bin. Gerade dieses Pantheistische aber kann Dorner nicht gelten lassen, da er in seiner theologischen Metaphysik auf eine »intelligente Ursache« hinauskommt, für sie braucht er schon hier jene einheitliche und harmonisch eingerichtete Welt. Wenn ich ihm also auch zugebe, daß im Schönen ein für die Metaphysik Verwendbares und Verwerthares liegt, so bestreite ich doch, daß er dieses im Schönen Durchscheinende richtig erfaßt, richtig bestimmt und gedeutet habe: so klar spricht es sich nicht aus und so einfach ist die Sache überhaupt nicht. Freilich hat er dafür auch ein Organ, das mir abgeht, die intellektuelle Anschauung. Ganz abgesehen von dem historisch-misslichen Beigeschmack dieses Wortes — gerade um Anschauung handelt es sich nicht: was ich anschaue, ist immer nur das konkrete Objekt; was hinter diesem Objekte sich verbirgt, ist nicht ein Geschautes, sondern nur ein gefühlsmäßig Geahntes, ein divinatorisch Ersehntes mehr als Ergriffenes. Darin liegt aber nicht eine Schwäche, sondern vielmehr die Stärke dieses ästhetischen hinter die Erscheinung Dringens, die Unmittelbarkeit und Tiefe des Eindrucks und vor allem die Möglichkeit weitergehender metaphysischer Verwertung, freilich auch, wie wir bei Dorner sehen, die Gefahr falscher weil

Digitized by Google

allzurascher Ausdeutung. Aber nicht erst dort in der Ferne metaphysischer Folgerungen, viel früher schon, mitten im Aesthetischen selbst wirkt diese dem Thatsächlichen nicht entsprechende Bestimmtheit verhängnisvoll, da nämlich, wo Dorner auf die Kunst zu sprechen kommt. Ist es wirklich so, daß in dieser »immer ein Begriff zur Anschauung gebracht wird durch Idealisieren? immer die Absicht ist, an einem konkreten Fall die Weltharmonie zur Darstellung zu bringen«? Wird wirklich an dem Kunstobjekt »veranschaulicht, wie die Weltharmonie im Einzelnen sich darstellen müßte, wenn sie durchgeführt werden sollte?« Hier zeigt sich nicht nur die Enge, sondern geradezu das Falsche jener ganzen Betrachtungsweise. Kunst und künstlerisches Schaffen sind so viel mehr und so viel Tieferes, das müßte doch mit einem Worte wenigstens angedeutet sein; und die Kunst ist so viel anderes als eine Illustration der Welt, wie sie sein sollte, der Künstler so viel Besseres als ein eitler Weltverbesserer, der Gott ad oculos demonstriert, wie er es eigentlich hätte machen sollen. Und dasselbe zeigt sich weiter noch in dem, was Dorner vom Häßlichen sagt. Hier weiß er, wenigstens beim Häßlichen in der Natur, mit jener objektiven Seite der Weltharmonie überhaupt nichts anzufangen. Denn die Auskunft, daß alle solche Urteile ästhetischen Misfallens »nur aus einer unrichtigen Gruppierung der Anschauungsobjekte hervorgehen«, befriedigt ihn augenscheinlich selbst nicht, weil damit das Häßliche in der That in einen bloßen vom Subjekt verschuldeten Schein sich auflösen würde. Und so läßt er das Objektive hier ganz fallen und redet nur vom »Vernunftideal«, das durch dieses Urteil des Misfallens aufrecht erhalten werde. Denn inzwischen hat sich ihm die objektive Weltharmonie verwandelt in ein »apriorisches Ideal« dieser Harmonie. Mit dieser Bestimmung verliert er aber gerade das, was er ursprünglich gewinnen wollte: die Weltharmonie ist objektiv, hieß es da, und erschließt sich im einzelnen und konkreten Schönen unserer (intellektuellen) Anschauung; dann ist die Idee davon eine empirisch zu gewinnende. Und nun erfahren wir plötzlich, daß diese Idee oder dieses Ideal ein dem ganzen Erkenntnisproceß immanentes, apriorisches, ein Subjektives sei, bei dem die menschliche Vernunft über die Empirie hinausgeht; denn die Weltharmonie, von der wir meinten, daß wir sie unmittelbar anschauen, ist »empirisch nicht nachweisbar«. So löst in der That die spätere Formbildung die erste auf, und dadurch rechtfertigt sich unser Einwand, daß mit dieser Bestimmung und Bestimmtheit weder der Aesthetik noch der Metaphysik gedient sei.

Eigentlich müßte ich noch näher auf den Begriff der Harmonie und des Harmonischen eingehn und zeigen, daß, so richtig und wich-

Digitized by Google

tig die Betonung der Einheit im Mannigfaltigen für das ästhetische Gebiet ist, doch auch hierin des Guten zuviel gethan werden kann und man dabei Gefahr läuft, in den einseitigsten Formalismus hineinzugeraten. Allein ich habe mich bei dem Aesthetischen ohnedies schon zu lange aufgehalten — freilich nicht ohne Grund. Denn gerade hier tritt der Standpunkt Dorners am deutlichsten und, ich möchte sagen, am unbefangensten zu Tage, wir stehn hier gewissermaßen noch auf neutralem Boden und können darum unbeirrt von polemischen Seitenblicken in das ganze Gewebe des Dornerschen Gedankensystems hineinschauen, er würde wohl sagen: eine intellektuelle Anschauung davon gewinnen. Im Folgenden kann ich eben deshalb kürzer sein.

Schon in der »unmittelbaren Form, in welcher das Sittliche zunächst erscheint«, in dem Werturteil über eine konkrete Handlung findet Dorner den Charakter des Allgemeinen und des Unbedingten. Das ist der Standpunkt einer Gewissensethik, die zu gleich individualistisch sein möchte; und doch enthält alle Gewissensethik ein universalistisches Moment, das gerade in jener unmittelbaren Erscheinungsform des Sittlichen so deutlich zu Tage tritt. Aber dieses Element kommt bei Dorner wenigstens hier noch nicht zu seinem Rechte, und die Folge davon ist auch bei ihm ganz naturgemäß ein ethischer Formalismus: das Ideal ist »das unbedingt Notwendige für den Willen, das in jeder Handlung zur Geltung kommen soll«, oder genauer: es handelt sich um »den das Ideal in concreto realisierenden Willen«. Auch hier ist daher von einer intellektuellen Anschauung zu reden; »denn da das Urteil ein unmittelbares ist, sich mit ursprünglicher Gewalt geltend macht, sich auf einen konkreten Fall bezieht und doch an einem Maßstab allgemeingiltiger Art bemessen wird, so haben wir auch hier ein Ideal, welches als allgemeingiltig unmittelbar in dem konkreten Fall erschaut wird und in dieser konkreten Gestalt entweder als konkreter Maßstab an eine That des Subjekts zur Schätzung ihres Wertes gelegt oder zur Beurteilung dafür verwendet wird, was in dem gegebenen Falle geschehen müsse«. Der Widerspruch, der schon in dieser zweifachen Aussage über das Wesen des »Maßstabes« liegt, tritt im Folgenden ganz ähnlich wie auf ästhetischem Gebiete noch deutlicher zu Tage. Einerseits nämlich ist es die sittliche Reflexion, welche dem Ideal den Inhalt gibt, und andererseits soll dieses als apriorisches »einen konkreten Inhalt überall im Sinne haben und sonach ein Ideal sein, das in concreto die gegebenen Verhältnisse überall bestimmt«; und beides, die sittlichen Reflexionsbegriffe und »das für sich fixierte Ideal« sollen dann mit einander verbunden werden. Fragt man aber

Digitized by Google

**nach dem Inhalt dieses apriorischen Ideals, so ist es doch nichts anderes als »das Ideal des Willens, welcher die Gegensätze, die in der Welt vorhanden sind, durch seine Thätigkeit zur Einheit bringen soll«, die »unbedingte Forderung, daß durch den Willen die noch in mannigfachen natürlichen Gegensätzen gespaltene Welt zur Einheit dieses Mannigfaltigen geführt werde«. Der Parallelismus** mit der oben dargelegten Auffassung des Aesthetischen zeigt sich hier deutlich: Einheit eines Mannigfaltigen, eben damit aber auch hier ein lediglich Formales; alles Inhaltliche bleibt empirisch gegeben und gefunden, und die Behauptung, daß die Form, das Ideal auf diesen Inhalt hinweise oder angelegt sei oder wie man es sonst heißen mag, läßt zwar sofort ahnen, wie und in wem der theologische Metaphysiker diese Beziehung sich herstellen lassen wird; aber ob eine Konstruktion des Sittlichen die richtige ist, die einen *deus ex machina* braucht, weil sie Form und Inhalt, Apriorisches und Empirisches dualistisch auseinandergerissen hat, das heischt schon hier und nicht erst in den metaphysischen Untersuchungen eine Antwort. Und auch eine andere Lösung, die Dorner versucht, hält nicht stand. Auf S. 205 sagt er, daß »das Sittliche nicht in der psychologischen Sphäre bleibe, sondern über das Subjekt hinausgreife«, daß es »nicht bloß Ideal bleiben oder nur in den Willen aufgenommen werden, sondern daß das sittliche Ideal realisiert sein wolle in objektiven Werken; sonst würde es völlig unbegreiflich sein, daß wir über die Werke urteilen, was wir doch entschieden thun. ... Das Ideal ist hiernach Ideal der Willensrichtung, welcher (sic!) eben das Ideal in sich aufnehmen und realisieren soll, d. h. Ideal der Tugend und Ideal des hervorzubringenden Werkes, Ideal des Zweckes des Handelns, der als ein Gut aufgefaßt wird«. So sympathisch mir diese stärkere Betonung des »Werkes« im Sittlichen an und für sich ist (cfr. darüber meine Bemerkungen zu Abälards Ethica in den »Straßburger Abhandlungen z. Philosophie« 1884), so wenig kann ich es doch billigen, wenn sich dasselbe zu dem Willen verhalten soll wie Realität zu »bloßem« Ideal oder wie die objektive zu der subjektiven Seite. Nur wer metaphysisch ein für alles gleich wirksames Princip der Einigung gefunden zu haben glaubt, kann so unbekümmert auf psychologischem und ethischem Gebiete den Dualismus statuieren. Aber es wäre doch jedenfalls erst der Versuch zu machen, ob diese dualistischen Voraussetzungen sich nicht von vorne herein vermeiden ließen.

Und noch rascher begnügt sich Dorner mit einer solchen Voraussetzung im zehnten Kapitel, das von »den religiösen Begriffen« handelt. Er geht wie billig auf Schleiermachers Bestimmung vom Wesen der Religion zurück und findet in ihr ein Bewußtsein der Abhängigkeit;

Digitized by Google

»und zwar von der Gottheit«, setzt er hinzu. Denn »wie würde sonst ein Mensch darauf kommen, sich in der Not an die Gottheit zu wenden«? Das ist doch eine mehr als anfechtbare Begründung. Wie kommen wir denn überhaupt zum Gedanken einer Gottheit? Wissen wir nicht, daß es atheistische Religionen gibt oder gegeben hat? Und wie steht es mit den vielen, die sich in der Not nicht an die Gottheit wenden, sondern an die eigene Kraft, oder wo diese nicht ausreicht, in das unerbittliche Schicksal sich ergeben? Dorner scheint das Vorschnelle jenes Zusatzes selbst gefühlt zu haben, wenn er zehn Seiten später eine Begründung nachbringt, die sich eher hören lassen kann. »Sich schlechthin abhängig zu wissen und doch nur sich, ist eine innere Unmöglichkeit«, sagt er, freilich in wenig klarer Ausdrucksweise; »vielmehr enthält das absolute Abhängigkeitsbewußtsein gerade ein sich in dem Unendlichen, von ihm unterschieden — sonst könnte man sich nicht wissen — aber von ihm getragen Wissen und das Unendliche in sich Wissen als die das Subjekt tragende, erhaltende, unendliche Macht«. Er verdirbt aber dieses wenigstens vom historischen Recht des Alters getragene Argument alsbald wieder, wenn er fortfährt: »Eben wenn die Gottheit nur Projektion des Subjekts wäre, dann könnte man sie nur als außer sich befindliche wissen; denn nur solange die Meinung dauerte, daß die Gottheit außer uns existiere, würde man überhaupt an der Gottheit festhalten; denn sobald man reflektierte, diese scheinbar objektive Größe sei gar nicht außer uns, sondern nur Projektion von uns nach außen, so würde man sich nicht schlechthin abhängig wissen«. Das heißt doch sich da Schwierigkeiten schaffen, wo keine sind, und diejenigen, die da sind, nicht zur vollen Lösung bringen. Vielleicht wird aber dieses Abspringen von der wissenschaftlichen Hauptfrage verständlich, wenn wir uns jetzt erinnern, daß gerade in diesem Kapitel die Polemik gegen die Ritschlsche Schule ihren Höhepunkt erreicht. Hier liegt offenbar Dorners Hauptinteresse und hier liegt auch für uns das Interessanteste dieses Abschnitts.

Ich habe nicht zu untersuchen, ob die Vertreter der Ritschlschen Religionsphilosophie mit dem Bilde, das Dorner von ihnen entwirft, einverstanden sind, ob nach ihnen wirklich die Gottheit »eigentlich nur notwendig ist, um die Hindernisse der Freiheit wegzunehmen«, ob sie die Religion »lediglich subjektiv so auffassen, daß der Mensch, um seine Ideale zu erreichen, Gott brauche«, ob sie die Religion »in den Dienst der Eudämonie oder des Sittlichen stellen und das mit den Worten bezeichnen: die Religion habe lediglich praktisches Interesse«, und ob sie in der That »im Interesse der Religion alle möglichen Dinge von Gott und der Welt aussagen, und

Digitized by Google

zugleich zugeben, das Alles aber könne nicht erkannt werden, es sei nur Aussage eines subjektiven Werturteils oder einer unbegreiflichen praktischen Erfahrung«. Aber wenn Dorner Recht hat — und seine Schilderung stimmt mit der nur viel schwärzer malenden Darstellung O. Pfleiderers von dieser Ritschlschen Religionsphilosophie im wesentlichen überein —, so trifft er mit seiner Polemik nach zwei Seiten hin durchaus den Nagel auf den Kopf: einmal mit der Ablehnung dieser einseitigen und ausschließlichen Betonung des Seligkeitsinteresses im Wesen der Religion, und dann mit dem Nachweis, daß auch die religiösen Aussagen und Erfahrungen einen Beitrag zu unserem Erkennen zu geben das Recht haben. Jene Ablehnung liegt wesentlich auch im Interesse der Ethik, welche den Selbsterhaltungstrieb, das Glückseligkeitsinteresse, den Eudämonismus und Egoismus in ihrer Bedeutung für das Sittliche vollkommen anerkennen kann, ohne doch zu meinen, mit diesem ersten auch schon das Letzte und Höchste selbst zu haben. Und der Nachweis von dem erkenntnistheoretischen Wert religiösen Erlebens ist berechtigt und notwendig, weil wir nicht dulden können, daß unserem Erkennen irgendwo Halt geboten, daß irgend eine leere Ecke statuiert werde, was ja natürlich nur geschieht, um sich von einer bestehenden religiösen Gemeinschaft den Mangel an eigener Gewisheit ergänzen und an die Stelle der eigenen Vernunfterkenntnis die übernatürliche Offenbarung treten zu lassen. Allein so sehr mir Dorner im Recht zu sein scheint mit seiner Polemik gegen einen religiösen Eudämonismus, der die Moral gefährdet, und gegen einen religiösen Skepticismus, der doch nur die Vernunfterkenntnis preisgibt, um dem positiven Glauben Platz zu schaffen, so kann ich ihm in seinen positiven Ausführungen nicht ebenso folgen. So hübsch sein Versuch ist, die Anthropomorphismen in der Religion auf die direkte Verknüpfung des unvollkommenen Welt- und Selbstbewußtseins und der unvollkommenen Ideale desselben mit dem absoluten Abhängigkeits- oder Gottesbewußtsein zurückzuführen; und so frei er sich seine Position durch die Anerkennung wählt, daß »die konkrete Art der religiösen Erfahrung von der jeweiligen Entwicklung der Vernunft abhängig« sei, so durchzieht eben doch das Ganze die vorausgesetzte, nicht bewiesene Identificierung des absoluten Abhängigkeits- mit dem Gottesbewußtsein. Kann jenes nicht auch anders gedeutet werden? Das ist die Frage: sie wird bei Dorner überhaupt nicht aufgeworfen, höchstens das Organ für ihre Beantwortung aufgezeigt in jener bei ihm unvermeidlichen »intellektuellen Anschauung«, welche auf diesem Gebiete eine Anschauung des Absoluten in der konkreten Form seiner Wirksamkeit sein soll. Dabei ist mir aber nicht einmal klar geworden, wie

Digitized by Google

sich diese intellektuelle Anschauung zu dem schlechthinigen Abhängigkeitsgefühl verhalten und wie »die bisherigen Grundanschauungen auf die Gottheit bezogen, z. B. das ethische Ideal als göttlich gegeben aufgefaßt« werden soll. Vollends unklar aber bleibt der auch hier wieder behauptete »apriorische Charakter« der Frömmigkeit, und zwar »in mehrfacher Hinsicht« apriorisch, einmal sofern das Abhängigkeitsbewußtsein über die konkrete Welterfahrung hinausgreift, und dann vor allem »sofern das absolute Ideal sich mit demselben verbinden soll«. Andererseits aber auch hier wie in den früheren Kapiteln die Versicherung, daß »dieses Ideal der Frömmigkeit keineswegs bloßes Ideal sei, sondern daß das Ideal stets bald in größerem, bald in geringerem Grade real zu werden beginne, daß die Gotteserfahrung zugleich Gegenstand einer inneren Empirie sei, ja daß das Ideal der Frömmigkeit selbst die Forderung einer stetigen Gotteserfahrung enthalte, also zu der Empirie hindränge«. Ist nun eigentlich dasselbe, was apriorisch ist, zugleich auch empirisch? Oder wenn das nicht die Meinnng ist, wo fängt das erste an, wo hört das zweite auf? Oder ist nicht am Ende auch hier die Scheidungslinie künstlich gezogen, um zwei zu haben, wo in Wirklichkeit nur eines ist? Um für die Transscendeuz Raum zn schaffen, wo doch alles anf die Immanenz hinweist? Daß das kein willkürliches Konsequenzenziehen meinerseits ist, das zeigt endlich auch die dreimal wiederkehrende Schlußanmerkung zn den drei besprochenen Kapiteln, worin jedesmal die Forderung erhoben wird, daß der Aesthetik, der Ethik, der Religionsphilosophie »eiue Phänomenologie des ästhetischen, ethischen, religiöseu Bewnßtseius vorangehn müsse, welche das psychologische Grundphänomen zu nntersuchen nnd zugleich zu zeigen hätte, wie dieses über das Subjekt hinausweist«. Ueber das Subjekt hinaus, gewis; aber das heißt nicht sofort auch über die Welt hinaus in eine jenseits liegende transcendente Sphäre; warnm nicht mindestens ebensogut in die Welt hinein und auf das in ihr liegende, ihr immanente Idealische oder Absolute oder wie man es sonst heißen will?

Doch das sind principielle Fragen, und damit sind wir eben da angekommen, wo zwar die Einigung nicht mehr gelingt, von wo aus es aber dem Leser möglich wird, Geist, Absicht, Grundanschanung eines Buches zu verstehn und demselben gerecht zu werden. Diese Grundanschauung ist bei Dorner die dualistisch-transscendente. Kann ich mich nun auch nicht mit ihm auf diesen Boden stellen, so kann ich doch zweierlei anerkennen: einmal daß er den Theologen gegenüber, die mit ihm auf diesem selben Boden stehn, Recht hat, wenn er für die Möglichkeit religiösen Erkennens in dem Sinne eintritt, daß das-

Digitized by Google

selbe dann wirklich auch metaphysischen Wert haben müsse und daß »niemals etwas, dessen Unwahrheit man einsehe, auf die Dauer im praktischen Interesse festgehalten werden könne«, ich würde sagen: dürfe. Und fürs andere gebe ich gerne zu, daß er in der That von seiner Auffassung des Aesthetischen, Ethischen und Religiösen kaum zu einer andern Erkenntnistheorie, schwerlich zu einer andern Metaphysik als der im Buche entwickelten hat kommen können. Dort galt es ihm, Apriorismus und Empirismus als »einseitige Principien« aufzuzeigen und die Einigung der »apriorischen und empirischen Elemente im subjektiven Erkenntnisvermögen« durch dasjenige herzustellen, was über dieses hinausweist, durch die transsubjektive, transscendente Welt der Objekte. Hier stellt er sich die Aufgabe, die materielle Natur und den Geist in ihrer Verschiedenheit und Geschiedenheit zu charakterisieren und doch die Wechselwirkung zwischen beiden nicht preiszugeben, die Möglichkeit dieses gegenseitigen Anfeinanderwirkens aber in einer beständig wirkenden höheren, einer absoluten Ursache zu finden, die er sich trotz aller Koncessionen an die Immanenz am letzten Ende doch transscendent denkt und denken muß. Damit ist, wie zwischen Aesthetik, Ethik und Religion, so auch zwischen Erkenntnistheorie und Metaphysik der Parallelismus hergestellt, in dem Dorner offenbar eine Bestätigung für die Richtigkeit seiner Anstellungen gewonnen zu haben glaubt, und was die logische Folgerichtigkeit betrifft, auch wirklich gewonnen hat. Die sachliche Richtigkeit dagegen wird ihm nur der zugestehn, der seine dualistisch-transscendenten Voraussetzungen immer wieder zu acceptieren im stande ist.

Das nun aber im Einzelnen auszuführen und den Gedankengängen Dorners in detaillierender Uebersicht nachzugehn, erscheint mir nach dem Gesagten überflüssig. Nachdem das Leitmotiv aufgezeigt ist, mag es dem Leser überlassen bleiben, die Variationen desselben in den verschiedenen erkenntnis-theoretischen und metaphysichen Fragen, Problemen und Lösungsversuchen selbst kennen zu lernen. Nur zweierlei bleibt mir noch zu thun übrig. Einmal möchte ich, um der Aufgabe des Berichterstatters zu genügen, in aller Kürze den Plan des Buches darlegen. Daß dasselbe in zwei Teile zerfällt, ist schon gesagt worden, und so folgt auf die Einleitung, die über die verschiedenen Standpunkte des Dogmatismus, Skepticismus und Kriticismus, des Apriorismus und Empirismus kritisch orientieren will, im ersten erkenntnistheoretischen Teil zunächst die Besprechung der sinnlichen Erfahrung nach ihren beiden Bestandteilen, der Empfindung und den Anschauungsformen von Raum und Zeit. Die zweite Abteilung handelt sodann von Vorstellung und Begriff, welch letzterer sich die logisch und sachlich schwerlich ganz

Digitized by Google

zu rechtfertigende Einteilung in Phantasiebegriffe, Reflexionsbegriffe und Kategorien gefallen lassen muß. Nachdem in der dritten Abteilung die von uns ausführlich analysierten »mit Werturteilen verbundenen Begriffe« untersucht und in dem vierten Abschnitt das Verhältnis der ästhetischen, ethischen und religiösen Ideale zu den Kategorien entwickelt worden und damit der Höhepunkt dieses ersten Teiles erstiegen ist, bringt der letzte Abschnitt desselben noch methodologische Erörterungen, in denen die Methoden des Erkennens, die Kriterien der Gewisheit, die Grenzen des Erkennens und die Sprache als Organ desselben den Gegenstand bilden. Der zweite Hauptteil, der es mit den metaphysischen Fragen zu thun hat, geht nach einer kritischen Auseinandersetzung mit den verschiedenen metaphysischen Standpunkten, die zu einer allgemeinen Grundanschauung das Fundament legen soll, sofort auf die Hauptfrage nach dem Verhältnis von Geist und materieller Natur über, sucht die Unterscheidung beider als eine notwendige zu rechtfertigen, stellt sodann jede dieser Sphären in ihrem Fürsichsein dar, um endlich das Verhältnis beider zu erörtern und für die statuierte Wechselwirkung dieser »relativ selbständigen Substanzen« in der absoluten Ursache die höchste metaphysische Einheit zu gewinnen.

Das andere, worauf ich hier noch hinweisen möchte, ist ein Specielles, das mir aber zum vollen Verständnis der Dornerschen Grundanschauung unentbehrlich scheint: es ist die Rolle, welche er in seinen Untersuchungen dem Zweckbegriff zuweist. Er unterscheidet Kategorien, welche sich auf das Gebiet des Möglichen, und solche, welche sich auf das Gebiet des Wirklichen beziehen — ein »rein logisches Begriffssystem, das sich auf Grund von Bejahung, Verneinung, Begrenzung, und das reale Begriffssystem, das sich auf Grund von Substanz, Kausalität, Wechselwirkung bildet«. Diese beiden Reihen nun werden durch die Kategorie des Zweckes zur Einheit geführt, indem diese uns vorauszusetzen gestattet, daß das Sein dem Denken entspreche und daß das Denken die Verhältnisse des Seins erfasse. Aber einerseits genügen trotz dieses Aufeinandereingerichtetseins von Denken und Sein die Kategorien doch nicht, um eine einheitliche Weltansicht möglich zu machen, weil das allein die von der Vernunft geschaffenen Ideale leisten können; und andererseits treten Mechanismus und Teleologie doch wieder in einen gewissen Gegensatz zu einander und bedürfen von neuem einer Einigung in jener höchsten Ursache, welche aber nun als intelligente gedacht werden muß, damit »die Zwecke setzenden Geister mit der materiellen Natur, welche selbst schon durch die geordnete gesetzmäßige mechanische Wechselwirkung die Spuren von Intelligenz

Digitized by Google

trägt, zu einer einheitlichen Welt zusammengeordnet« werden. — Neben dem sachlichen Interesse solcher Ausführungen zeigt dieses Beispiel, wie ich glaube, das ganze Gewebe der Dornerschen Gedankenarbeit — jenes absichtliche, fast künstliche Schaffen von dualistisch auseinandertretenden Gegensätzen und jenen ebenso künstlichen Versuch, neben einer gewissen allmählichen Annäherung und Ineinanderschiebung derselben die noch übrig bleibende Lücke durch ein transscendentes Mittel der Synthese auszufüllen oder zu überbrücken, und zeigt dies in so charakteristischer Weise, daß wir vielleicht von vorne herein rascher zum Ziele gekommen wären, wenn wir an dieser Verwendung des Zweckgedankens die Dornersche Erkenntnistheorie und Metaphysik zur Darstellung gebracht hätten. Doch wäre dann der Einwand nahe gelegen, daß wir in willkürlicher Ausdeutung eines einzelnen Falles unberechtigter Weise generalisiert hätten, während uns jetzt dieses Beispiel nachträglich dazu dient, die Richtigkeit unserer Gesamtauffassung des Buches zu bestätigen und zu illustrieren.

Wenn ich im Vorstehenden meinen Gegensatz gegen die Dornerschen Ausführungen in den Vordergrund habe treten lassen, so geschah das nicht aus polemischem Eifer, sondern in sachlichem Interesse an einer Arbeit, deren Wert im ganzen wie im einzelnen ich weit entfernt bin zu unterschätzen. Es ist von theologischer Seite ein ernstlicher Versuch, sich an der philosophischen Gedankenarbeit mit zu beteiligen, und ein Versuch, der mit energischer Konsequenz des Denkens, mit erfreulicher Unbefangenheit und Geistesfreiheit unternommen wird. Wenn er nicht in allen Teilen gelungen ist, so hängt das damit zusammen, daß sich der Verfasser von manchen Voraussetzungen doch nicht ganz hat lossagen können; daher die teilweise wenigstens noch immer gehundene Marschroute, daher auch der dogmatistische Schein seiner Erkenntnistheorie und das Verkennen des hypothetischen Charakters aller Metaphysik. Aber trotzdem wird auch ein andere Bahnen einschlagender Leser vieles finden, was er als bleibend wertvoll dem Buche Dorners gerne entnimmt. Und jedenfalls ist es ein neues Zeichen dafür, daß man in theologischen Kreisen daran denkt, den Standpunkt vornehm skeptischer Ablehnung oder orthodoxen Schauders vor unserer philosophischen »Weltweisheit« allmählich wieder aufzugeben. In der erkenntnistheoretischen Vorsicht, in der Kühnheit metaphysischen Denkens, in der energischen Betonung absoluter Einheitlichkeit des menschlichen Erkennens und Geisteslebens überhaupt und in der festen Ueberzeugung von dem hohen und allseitigen Wert unserer Ideale ist Dorner seinen theologischen Gegnern jedenfalls überlegen; und selbst da, wo wir ihn noch vorsichtiger und

Digitized by Google

noch kühner, noch monistischer und noch idealistischer sehen möchten, selbst da erkennen wir gerne an: in magnis et volnisse sat est.

Straßburg i. E. Theobald Ziegler.

---

**Sigwart**, Christoph, Die Impersonalien. Eine logische Untersuchung. Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 78 S. 8°. Preis 2 M.

Sigwart trifft, »wenn auch auf anderen Wegen«, mit vielen meiner [1]) Gesichtspunkte zusammen (S. 2 Anm. 2). Zu meiner Frende werden letztere natürlich eben dadnrch, daß anch andere Wege zu ihnen führen, nm so gesicherter und klarer. Aber auch die Differenzpnnkte sind von Interesse nnd werden jeden Sachverständigen zu erneutem Dnrchdenken der schwierigen Frage anregen.

»Daß die menschliche Rede mindestens zweigliedrig sein muß« (S. 12) folgt ans dem Wesen des Denkens (Ztschr. f. Völkerpsych. l. l. S. 275), was Sigwart nnzweifelhaft bekannt ist. Aber ich gestehe gern, daß es für die monographische Behandlung der Impersonalien praktischer ist, mit ihm (S. 9—12) das Zngeständnis in Ansprnch zu nehmen, »daß die Wörter der Sprache eine Zahl von getrennten und relativ selbständigen Vorstellungselementen repräsentieren, und somit ein einzelnes Wort für sich in dem Hörer immer nur eine der Vorstellnngen wachrufen kann, welche er schon von früher her hat«.

Die beiden Hanptarten der »mindestens zweigliedrigen Rede« d. h. der Urteile sind die Benennungsurteile und diejenigen, welche von einem Dinge eine Eigenschaft oder Thätigkeit anssagen, nach meiner Terminologie: Identificiernngen und Zusammengehörigkeitsnrteile. Den Ausdruck Identificierung findet Sigwart zu eng nnd außerdem zweideutig. Ich halte ihn deshalb für den angemesseneren, weil auch beim »Benennen« der logische Vorgang noch der Erklärung bedarf und nnr als Identificiernng des Gesehenen resp. Wahrgenommenen mit dem Vorstellungsinhalt, welcher mit dem Sprachlaute associiert ist, erklärt werden kann. Ich entdecke keine Benennung, welche nicht eine Identificierung wäre, weshalb diese Bezeichnung nicht zu eng ist. Eher ist sie zu weit, weil sie auch andere Fälle, als »den sprachlichen Ausdruck einer gegebenen Wahrnehmnng«, welchen Fall Sigwart hier natürlich allein im Ange hat, umfaßt. Die »Zweideutigkeit« scheint mir nur in einer Verschiedenartigkeit der Objekte des Identificierens zu bestehn.

1) In der Zeitschrift für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft. Bd. XVI, 3. 1886.

Digitized by Google

In den Zusammengehörigkeitsurteilen ist natürlich sowohl »die bloß benennende Synthese«, wie auch die andere, »welche die Einheit eines Dinges mit seiner Thätigkeit oder Eigenschaft zur Grundlage hat«, enthalten. Dieser Begriff des Dinges mit seinen Eigenschaften und Thätigkeiten ist eines der Hauptprobleme der Logik, und ich war der Meinung, daß auch der Sinn des Subjektes und der Verbalprädikation von ihm aus seine Erklärung finde, und daß somit auch die Erklärung der Impersonalien auf ihn zurückgehe. Allein Sigwart unterläßt es, eine kurze die Resultate seiner Untersuchungen über jene schwierigen Begriffe zusammenfassende Erörterung derselben einzuschieben, muß also wohl meinen, daß seine Erklärung der Impersonalien auch ohne sie verständlich genug sei. Doch muß ich bekennen, daß mir die ausdrückliche Anknüpfung an jene Voraussetzungen zuweilen erwünscht gewesen wäre.

Er unterscheidet sogleich die Fälle, 1) (S. 17), »wo wir es mit bestimmt abgegrenzten Erscheinungen zu thun haben — und die Veränderungen langsam genug vor sich gehen, um uns Zeit zu lassen, das in der Veränderung Beharrliche aufzufassen und von dem Wechsel zu unterscheiden«, und 2), wo der dem adjektivischen oder verbalen Prädikat entsprechende Teil der Erscheinung das erste ist, was zum Bewußtsein gelangt und bestimmt benannt werden kann, während das Ding erst nachträglich hinzugesucht wird und häufig unbestimmbar nur als »etwas« bezeichnet werden kann.

Die Unterscheidung dieser Fälle ist gewis zu loben. Ich beanstande dabei nur, daß Sigwart »den ursprünglich demonstrativen Sinn der Flexionsform der 3ten Person« unter den Gesichtspunkt dieses letzteren Falles stellt. S. 18 unt. »was zunächst ausgesagt wird, ist, daß ein Glänzen oder Leuchten da an diesem wahrgenommen wird; erst nachträglich wird das zuerst bloß demonstrativ Bezeichnete genannt, das Substantiv ist die nähere interpretierende Bestimmung des in der Flexionsendung nur angedeuteten Dinges«. Daß es die nähere interpretierende Bestimmung ist, habe auch ich behauptet, aber man darf dabei doch nicht übersehen, daß der Sinn der Verbalprädikation in der 3ten Person doch überhaupt nicht anders ausdrückbar ist, als durch Verschmelzung des Pronomens mit dem Verbalstamm (wie auch in der 1ten und 2ten Person) und durch die das Pronomen interpretierende Nennung des bestimmten Dinges, widrigenfalls jedesmal das Substantiv selbst mit dem Verbalstamm zur Einheit eines Wortes verschmelzen müßte. Also kann »der ursprünglich demonstrative Sinn der Flexionsform der 3ten Person« nicht auf jenen Fall gedeutet werden.

Auch daß in »es lächelt der See«, »es« der Vorbote des Sub-

Digitized by Google

jektes wäre, (cf. Ztschr. f. V. l. l. S. 287) und daß dieses »es« mit nachfolgendem bestimmtem Subjekt »aus demselben Motiv hervorgehe«, muß ich bestreiten. Nicht das bloße Lächeln ist das zuerst im Bewußtsein Gegenwärtige und der See erst nachträglich als sein Subjekt hinzugefunden, sondern das Lächeln des Seees oder der lächelnde See wird nach Analogie der eigentlichen Impersonalien wie eine Erscheinung dargestellt (Ztschr. f. V. u. S. S. 285).

Und ich kann endlich auch nicht mit Sigwart in diesem Zusammenhange die Frage aufwerfen, »ob nicht streng genommen das zuerst im Bewußtsein Gegenwärtige als Subjekt, das ergänzend Hinzutretende als Prädikat genommen werden müßte: leuchten — Feuer = das Leuchtende ist ein Feuer«. Wenn noch gar keine Erklärung des Begriffes Subjekt gegeben ist, hat diese Frage keinen Sinn, es sei denn, daß dies eben als der Inhalt des Begriffes Subjekt behauptet werden sollte, daß es das zuerst im Bewußtsein Gegenwärtige ist, was erst durch ein Hinzutretendes seine Ergänzung oder eine irgendwie ergänzende Bestimmung finden solle. Man könnte dies die psychologische Bedeutung des Subjektes nennen; auch ich habe an sie gedacht, bei den Identificierungen, und Sigwarts Beispiel gehört nach meiner Theorie zu diesen. Hat das Subjekt aber die logische Bedeutung des Dinges im Gegensatz zu den Inhaerierenden, so ist jene Frage natürlich unmöglich. Uebrigens ist in dem erläuternden Beispiel nicht der »dem verbalen Prädikat entsprechende Teil der Erscheinung« Subjekt und das Ding Prädikat, sondern in dem Subjekt »das Leuchtende« ist die Vorstellung von dem Dinge als Träger der Erscheinung schon enthalten. Die logische Erklärung solcher Urteile versuche ich in der Erk. Log. S. 381 ff.

Jenes »etwas« nun ist nicht gleichbedeutend mit »es«; oft wird letzteres gebraucht, wenn das ganz bestimmte Subjekt aus der Sachlage verständlich ist. (»Es schläft«, sagt die Wärterin vom Kinde), oft auch wenn das bezeichnende Wort nicht gleich gegenwärtig ist, und der Redende sich mit dem allgemeinsten Ausdruck begnügt, ferner da, wo eine unanalysierte Gesamtvorstellung gemeint ist, die in Worten ausführlich zu beschreiben umständlich, aber auch überflüssig war, oder da, wo Gründe vorhanden sind, die Nennung des Gemeinten zu unterlassen, Rücksichten der Schicklichkeit oder abergläubische Scheu (S. 22). Das ist nun gewis richtig (nur die Beispiele des 3ten Falles gestatten Zweifel), aber man braucht deshalb noch lange nicht zuzugeben, daß überall, wo die Sprache es möglich macht, statt des »es« ein substantivisches Subjekt einzusetzen, eigentlich dieses vom Redenden gemeint sei und das »es« auf jenes hin-



Digitized by Google

weisend nur aus Eile oder Gemütserregung gewählt sei. In »da hebet sich's schwanenweiß«, ist »es« allerdings thatsächlich das gesehene Weiße, d. h. wenn man die Frage aufwirft: »wer oder was hebet sich?« so kann man antworten »eben das Weiße«. Auch in »es ritten drei Reiter zum Thore hinaus« wird auf die Frage »wer oder was?« keine andere Antwort möglich sein, als eben die: »drei Reiter«. Aber wenn dies auch als Bezeichnung des thatsächlichen Vorganges richtig ist, so folgt doch keineswegs daraus, daß die fragliche Redewendung eben direkt diesen Sinn habe und daß das »es« nur auf diese thatsächlichen Subjekte hinweise. In dem ersteren Beispiel scheint mir dies sogar durch den Zusatz »schwanenweiß« geradezu ausgeschlossen. Und die von Sigwart selbst (S. 23 Anm.) geschilderte Wirkung des Gebrauchs der sog. Impersonalien im Gedicht wäre gerade dann unmöglich, wenn dieses »es« wirklich direkt auf die leicht anführbaren Subjekt-Dinge hinwiese und nur der allgemeinste Ausdruck statt des specielleren wäre, wenn es wirklich nach Analogie des obigen »es schläft« und nicht vielmehr nach Analogie der echten Impersonalien, wie »es blitzt« aufgefaßt werden sollte und so gefühlt wurde, cf. Steinthals Ztschr. l. l. S. 285 ff. Erk. Log. S. 354.

Aber auch in den gewöhnlichen impersonalen Redensarten »es ist kalt«, »es ist noch weit«, »es gefriert« u. dgl. kann ich die Erklärung durch den Hinweis auf das angebbare Subjekt-Ding nicht zugestehn. Zugestehn will ich, daß Zweifel obwalten können und im einzelnen Falle ein zwingender Beweis sich oft nicht führen läßt. Dagegen kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß die bloße Möglichkeit ein Subjekt-Ding zu nennen, nicht im Entferntesten beweist, daß der Sinn des »es« nur der Hinweis auf dieses Ding sei. Ich meine sogar: niemand würde darauf verfallen, jene Dinge, die allenfalls als das reale Substrat der im Prädikat genannten Erscheinung gelten können, mit dem »es« für bezeichnet zu halten, resp. bezeichnen zu wollen, wenn nicht heimlich der geläufige Sinn des »es« im eigentlich impersonalen Sinne mitwirkte. Thatsächlich denkt sie niemand dabei, sondern fühlt jeder eben dasselbe als den Sinn dieser Redewendungen, wie bei den »im strengen Sinne impersonalen Wendungen«. Daß man eine solche (S. 24) nur da annehmen könne, »wo selbst die Frage nach dem bestimmten Dingsubjekt keinen Sinn hat«, ist demnach nicht zuzugeben, sondern anzuerkennen, daß auch in andern Fällen das möglicherweise im Notfalle angebbare Dingsubjekt nicht mit dem »es« gemeint ist, sondern daß letzteres denselben Sinn haben kann, wie in jenen. Uebrigens erkennt Sigwart selbst S. 27 an, daß wir zuweilen, »wenn wir

Digitized by Google

auch das zugehörige Ding kennen, doch bei dem bloßen Geschehen oder der zuständlichen Beschaffenheit stehn bleiben und gar nicht beabsichtigen, die Beziehung derselben auf ein Ding in unserer Aussage auszudrücken«. Was die Uebergangsfälle (S. 25) anbetrifft, so muß ich nur bemerken, daß es sich doch in jedem Falle nur um unsere Auffassung, resp. das, was der Redende und Hörende, wenn auch nur dunkel und instinktiv, dabei denkt, handeln kann, und daß dann wohl ein Schwanken in der Art möglich ist, daß jede von beiden Auffassungen zulässig erscheint, nicht aber daß wirklich eine 3te, mittlere, zwischen jenen beiden liegende möglich und in den gemeinten Fällen die richtige wäre. Eine solche kann es nicht geben. Doch will ich Sigwart diese Ansicht auch nicht untergeschoben haben.

Was nun die Deutung der eigentlichen Impersonalia anbetrifft, so ist (S. 29 Anm.) meine Ansicht von Sigwart ganz richtig mit den Worten wiedergegeben, »daß, was als Subjekt erscheint, zunächst nur durch die ganz allgemeine Bestimmung der konkreten Wirklichkeit ohne weitere Determination gedacht, im Prädikat erst näher determiniert wird«. Aber trotz der wertvollen Beistimmung ist eine nicht unerhebliche Differenz vorhanden. Denn Sigwart findet auch in diesen Urteilen, z. B. *tonat*, »eine Benennung«. In der Anwendung des Wortes mit seinem wohlbekannten Sinne auf den vorliegenden Einzelfall kann man ja freilich die Benennung finden, — auch ich habe sie, abgesehn von dem Terminus »Benennung« — darin gefunden. Aber dann ist die ganze Form *tonat*, dann sind die beiden Wörter »es« und »donnert« der zutreffende Name für die gemeinte, eben wahrgenommene Erscheinung, und das Verhältnis zwischen »es« und »donnert«, zwischen der das Subjekt enthaltenden Personalendung und dem Verbalstamm stünde immer noch in Frage. Daß dieses Verhältnis Benennung, (nach meiner Darstellung Identificierung des in der Personalendung und im Verbalstamm Gemeinten) sei, kann ich nicht zugeben. Jedenfalls könnte dann von keiner »Determination« gesprochen werden und der Sinn der Verbalprädikation wäre ein anderer, als ich bisher angenommen habe. Habe ich Recht, wenn ich in der Verbalprädikation eine Synthese im engeren Sinne, eine Zusammengehörigkeitserklärung sehe, so sind die für zusammengehörig erklärten Stücke des der Anschauung vorliegenden Ganzen eben nicht dasselbe, sondern verschieden, wie sehr auch eben die anschauliche Ganzheit es dem Laien erschwert, jedes derselben für sich ohne das andere zu denken. Und dann, wenn wir eben die Funktionen sondern, würde das »es«, resp. die Personalendung, in der Abstraktion gewaltsam von dem zuerteilten Prädikate ge-



Digitized by Google

trennt, die in letzterem enthaltene Bestimmung noch nicht enthalten, sie also nicht »meinen«, nicht *eo ipso* mitdenken lassen, und dann gäbe der Verbalstamm erst dies fehlende Stück hinzu, »benennt« also wohl das in dem thatsächlichen Erscheinungsganzen aber nicht im »es«, resp. der Personalendung Enthaltene. Also sowohl der Verbalstamm, als auch die Personalendung (resp. »es«), als auch die ganze Verbalform sind Benennungen, letztere eben Benennung des Erscheinungsganzen, jene eben der Stücke, in welche die logische Analyse es zerlegt, aber das Verhältnis dieser letzteren Benannten zu einander ist nicht wider Benennung. Doch kann ich nicht hoffen, hier mit wenigen Behauptungen etwas auszurichten.

Nicht eigentlich »verwickeltere Wahrnehmungen«, wie Sigwart S. 43 sagt, aber doch, wie ich zugehe, gesonderter Behandlung wert, sind Ausdrücke, wie: es schneit, es regnet etc. Es ist jedenfalls wohlgethan, den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß im Gegensatz zur bloßen Licht- oder Gehörserscheinung in »es blitzt und es donnert« das Verbum die Vorstellung bestimmter Dinge und ihrer Bewegung, der herabfallenden Regentropfen und Schneeflocken enthält. Diese in bestimmter Bewegung befindlichen Dinge werden durch die Verbalform als das eine Erscheinungsganze dargestellt und die Erklärung der Impersonalität ist dieselbe wie vorher. Man kann sie, meine ich, mit den Fällen vergleichen, wenn trotz vorhergehenden »es« das bestimmte Subjekt doch noch hinzugefügt wird »es kreiste der Becher«. Auch hier wird das Gesamtbild des kreisenden Bechers, wie dort das der vielen niederfallenden Regentropfen oder Schneeflocken in derselben Weise vorgeführt, wie in »es blitzt« die bloße Lichterscheinung.

Ferner fallen unter dieselbe Erklärung die wiederum gewis zum Vorteil des Lesers S. 48 ff. besonders behandelten Redensarten, welche nicht direkt sinnliche Wahrnehmungen, sondern solche Zustände und Verhältnisse zu ihrer Voraussetzung haben, die nur von dem kombinierenden Verstande erfaßt werden können, die zahllosen Wendungen mit Gehn, Stehn, Sein und Werden (so war's von je, wird es nicht alle Tage schlimmer?). Ich habe an der im Uebrigen vortrefflichen Erörterung dieser Wendungen wieder nur das eine auszusetzen, daß Sigwart ungerechtfertigte Ausnahmen macht. Es geht und es geht nicht »meine« eine ganz bestimmte Thätigkeit und Unternehmung, sei deshalb nur scheinbar unpersönlich, und bei Sein und Werden können je nach dem Zusammenhang bestimmbare Verhältnisse gemeint sein (»es« mit »alles« vertauschbar), in welchem Falle ein wenn auch nicht ausführlich gedachtes Subjekt vorliege.

Digitized by Google

Die letzte Hauptgruppe von Impersonalien wird von denjenigen gebildet, welche einfach Existenz aussagen (S. 50).

In den Impersonalien überhaupt Existentialurteile zu sehen, ist nur insoweit, aber doch jedenfalls insoweit berechtigt, als indirekt, da das Prädikat von einem Wirklichen gilt, (das »es« bedeutet ja konkrete Wirklichkeit, jetzt hier), auch sein wirkliches Sein und Stattfinden behauptet ist. Anders stehe es mit der Lehre, welche die Existentialsätze überhaupt als eine ganz besondere Klasse von Aussagen hinstellt und behauptet, Existieren falle gar nicht unter den Begriff eines Prädikates (S. 56). Die von Sigwart (unter trefflicher Polemik gegen Herbart und Brentano) vertretene Ansicht, daß das Sein doch als Prädikat gelten könne, ist auch die meinige. Doch kann ich der Erklärung nicht einschränkungslos beistimmen. Die Existentialsätze von der Form »es ist, es war ein A«, heißt es, »fallen unter denselben Gesichtspunkt, wie die Impersonalien, die ein gegebenes Wirkliches benennen; nur mit dem Unterschiede, daß dieses Gegebene jetzt nicht eine in verbaler oder adjektivischer Form benennbare Erscheinung ist, die losgelöst von dem Gedanken des Dinges, an dem sie haftet, zur Auffassung kommt, sondern selbst schon den Charakter einer Dingvorstellung hat« (S. 67). Eben die Substantivform enthält für mich eine Schwierigkeit. Ich kann nicht recht sehen, welcher Art specieller das Verhältnis sein soll, in welches das genannte Substantiv zu dem »es ist« oder »es war« tritt. Wenn meine Auffassung des prädicierten Seins — resp. der sog. Kopula — (Ztschr. f. V. u. S. l. l. S. 289 ff.) richtig ist, so ist das genannte Substantiv nicht nur von unserer Grammatik als Subjekt betrachtet, sondern wirklich von der sprachlichen Darstellung zum Subjekt gemacht.

Schließlich werden die das Nichtvorhandensein ausdrückenden Impersonalien »es fehlt, es mangelt, es gebricht« erwähnt und ihre Verbindung mit den Vorstellungen der Mittel, die dem gefühlten Mangel abhelfen könnten und der Zwecke, welche demnach die Sachlage selbst setzt. »Die logische Struktur ist schließlich keine andere, als die der Sätze, welche gegebene Gefühlszustände impersonal ausdrücken. Psychologisch ist nur die enge Verbindung bezeichnet, in welche die Zweckgedanken, die sich an eine gegebene Situation knüpfen, mit dieser selbst treten, so daß sie — wie ein objektiver Bestandteil derselben erscheinen« (S. 72).

Greifswald. Wilhelm Schuppe.

Digitized by Google

**Avenarius**, R., Kritik der reinen Erfahrung. 1. Band. Leipzig, Fues's Verlag (R. Reisland) 1888. XIX u. 217 S. 8°. Preis 6 Mark.

Die gewaltige Aufgabe der Welterklärung lockt immer neuen Versuchen; die »Kritik der reinen Erfahrung« von R. Avenarius ist der neueste; ein abschließendes Urteil über denselben muß ich zurückhalten, bis auch der zweite Band der »Kritik« mir vorliegt. Doch da Bücher und besonders zweite Bände ihr eigenes nicht sicher zu bestimmendes Schicksal haben, so halte ich es für zweckmäßig, die Anzeige des ersten Bandes so gut es geht lieber vorwegzunehmen als zu warten, bis sich das Geschick des zweiten auch erfüllt hat.

Das ganze Buch ist, wie uns das Vorwort belehrt, »ein Versuch, die ersten Grundzüge einer allgemeinen Theorie des menschlichen Erkennens und Handelns zu zeichnen« in der Absicht, »für die Psychologie im Sinne einer eigentlichen Variationspsychologie und im Anschluß daran namentlich für die wissenschaftliche Pädagogik, ferner für die Logik, Ethik und Aesthetik, für Rechtsphilosophie und Nationalökonomie, für die Sprachwissenschaft u. a. den Boden zu bereiten«. Der Versuch wird als Kritik der reinen Erfahrung bezeichnet, diese Kritik soll die allgemeine Grundlegung für jene Wissenschaften abgeben.

Um aber den »denkbar sichersten Grund« zu gewinnen, könne die Methode dieser Kritik nur die der »wissenschaftlichen Analyse« sein: worin ich dem Verfasser völlig beipflichte. Aber wie und wo sollen wir das zu Analysierende finden und gegeben haben, damit wir der Analyse des Verfassers folgen können?

»Man kann eine Analyse irgendwelcher Art nicht anstellen, ohne irgend einen Standpunkt einzunehmen, von dem aus man sie anstellt. Sollen Autor und Leser zu gemeinsamen analytischen Ergebnissen gelangen, so müssen sie von einem gemeinsamen Standpunkte ausgehn. . . . Als solchen schlage ich denjenigen vor, welchen die griechische Ueberlieferung bereits zu Anfang ihrer »Wissenschaft« dem »Philosophen« zuweist: er steht im Gewühl des Marktes, aber nicht als Käufer oder Verkäufer, sondern als Beschauer des ganzen Treibens; er zieht durch entfernte Lande und verkehrt mit fremden Völkern, aber nicht wegen irgendwelcher niederer oder höherer Geschäfte, sondern der Betrachtung willen« (S. 10).

Ich freue mich, auch in Betreff des Standpunktes, von dem die Weltanalyse auszugehn habe, mit dem Verfasser einig zu gehn, und bin dessen sicher, daß diesen »bescheideneren Standpunkt«, wie der Verfasser nicht ohne Stolz sich auszudrücken weiß, mit ihm und »befreundeten jüngeren Forschern« noch Manche von denen teilen,

Digitized by Google

welche er irrtümlich einen »erhabenen und vornehmen« einnehmen läßt. Sein Irrtum ist derjenige, dem wohl Jemand verfällt, welcher auf den Markt gegangen und eingekauft hat, und beim Heimgang einen Anderen trifft, der andere Marktbeute heimträgt: da ist dann wohl das Urteil bei der Hand, dieser Andere habe gar nicht auf demselben Markte eingekauft, denn das, was jener heimbringe, sei gar nicht auf diesem Markte zu finden gewesen. Der Vorsichtige freilich wird solcher Aussage hinzufügen: Irrtum vorbehalten! Manche in der That, die der Verfasser in liebenswürdiger Anspruchslosigkeit auf einen vornehmen Standpunkt stellen möchte, nehmen den seinigen ein, nur daß sie vom »Gewühl des Marktes« noch mehr heimbringen als s e i n e »reine Erfahrung«. Daß aber ein solches »Mehr« möglich sei, wird Jeder zugeben müssen, da doch Autor und Leser nicht schon dadurch, daß sie von einem gemeinsamen Standpunkte, dem *βάθος* der Erfahrung, ausgehn, zu gemeinsamen analystischen Ergebnissen gelangen müssen, sondern erst dann, wenn nun auch der Eine nicht mehr und nicht weniger vor ihm liegen sieht als der Andere. Also nicht nur auf den Standpunkt der Betrachtung allein kommt es an, sondern vor Allem auch auf das Gesichtsfeld der Betrachtenden.

Ueber die Weite und Beschränkung seines eigenen Gesichtsfeldes läßt uns der Verfasser auch schon im Eingang das Licht aufgehn: dieses Feld umfaßt die menschlichen Individuen einerseits und andrerseits die »Bestandteile ihrer Umgebung«. »Wir stehn einerseits den Bestandteilen unserer Umgebung, andrerseits den menschlichen Individuen in derselben örtlichen Bestimmtheit gegenüber, wie der Reisende der fremden L a n d s c h a f t und ihrer B e v ö l k e r u n g, wie der Zuschauer auf dem Markte oder im Theater dem S c h a u p l a t z und dem P u b l i k u m«. Dieses Analogon ist durchaus bezeichnend für das p h i l o s o p h i s c h e Gesichtsfeld des Verfassers: in dieses Feld fällt eben nicht sein eigenes Ich, sondern nur das Nicht-Ich, nicht das Subjekt, sondern nur die Welt des Objekts.

Der Verfasser mag stolz sein auf diese Beschränkung oder nicht, für mich bleibt die Erörterung, ob sie weise sei oder nicht, für die Besprechung des zweiten Bandes sachgemäß dahingestellt. Meiner Anzeige dieses ersten Bandes thut dies keinen Eintrag; denn, wenn ich auch gestehe, daß mein philosophisches Gesichtsfeld, obwohl Standpunkt und Methode mich mit dem Verfasser übereinstimmen lassen, ein weiteres ist, so gehört doch das seinige sicherlich als ein Stück zu dem meingen. Daher konnte ich mich, indem ich den Blick nur auf dieses Stück des meinigen, als ob es das Ganze wäre, ein-

Digitized by Google

stellte, der Führung des Verfassers ohne Zwang überlassen, um ihr analytisches Ergebnis zu erfahren; ich that dies natürlich mit dem Vorbehalt, daß, da das hier Analysierte nur ein Stück meiner Welt ist, die Analyse meines ganzen Gesichtsfeldes nicht gezwungen sei, jenes Ergebnis ohne Weiteres aufzunehmen, und möglicherweise noch zu einem anderen analytischen Ergebnis auch für jenes Stück als Teil meines Ganzen führe.

Seinem Gesichtsfelde entsprechend ist vom Verfasser die »Erfahrung« eigentümlich aufgefaßt. »Reine Erfahrung« ist ihm dasjenige Ausgesagte des menschlichen Individuums, welches »in allen seinen Komponenten rein nur Bestandteile unserer Umgebungen zur Voraussetzung habe«. Zur »Umgebung« des Individuums rechnet er auch, was, auf dasselbe als »Reiz« wirkend, »selbst seinen augenblicklichen Ort innerhalb des Organismus desselben zugewiesen erhalten haben mag«.

Von diesem durch den gemeinsamen Standpunkt dem Autor und Leser gemeinsam Gegebenen, der Umgebung und dem menschlichen Individuum aus stellt sich der Autor nun die zwei Aufgaben seiner »Kritik der reinen Erfahrung«: 1) In welchem Sinne und Umfang können überhaupt Bestandteile unserer Umgebung als Voraussetzung der Erfahrung angenommen werden, und 2), in welchem Sinne und Umfang können ausgesagte Werte überhaupt als Erfahrung angenommen werden.

Die erste Aufgabe ist der besondere Gegenstand des vorliegenden ersten Bandes. Handelt es sich nun darum, festzustellen, wie die Umgebungsbestandteile des Individuums Voraussetzung des von demselben Ausgesagten, d. i. der Erfahrung des Individuums sein können, so ist damit das psychologische Problem zur Behandlung gestellt, und im Besonderen hier, da auf die Umgebung der Ton gelegt ist, das mit der Psychologie sich verbindende physiologische Problem: dieses ist es auch, was den Verfasser beschäftigt. Denn er ist sich dessen klar, daß das Ausgesagte »Erfahrung« des Individuums nur mittelbar von den Umgebungsbestandteilen desselben abhängig ist, denn, »wo immer es von denselben abhängig angenommen wird, wird es unmittelbar von dem Centralorgan »Gehirn« abhängig angenommen«; die Umgebungsbestandteile sind nur dann als Bedingung eines Ausgesagten anzunehmen, »sofern die Setzung desselben eine Aenderung des Gehirns bedingt«. Das Verhältnis der Umgebungsbestandteile zu den Aenderungen des Gehirns ist demnach für den Autor das hier zu Analysierende.

Ich gestehe gerne, daß ich der Durchführung dieses Vorhabens mit steigendem Interesse gefolgt bin. Die Darstellung schreitet in

Digitized by Google

knapper Rüstung der Paragraphenform vorwärts; angenehm berührt die Sicherheit und die Ruhe, in der die Analyse des umschriebenen Gegebenen Schritt für Schritt sich entwickelt; man erkennt unschwer in dem Gebotenen die langsam gezeitigte Frucht ernster und umfassender Arbeit, die mit dem vielfach spröden Stoff hat ringen müssen, um demselben eine klare Fassung abzugewinnen.

Die vom Verfasser formulierte, oben angeführte Aufgabe, welche hier erledigt wird, läßt sich meiner Meinung nach noch deutlicher so fassen: in welchem Sinn und Umfang können überhaupt Bestandteile unserer Umgebung als Voraussetzung der Aenderungen unseres Gehirns angenommen werden. Denn von dem Ausgesagten »Erfahrung« des Individuums wird weiterhin in diesem Bande noch ganz abgesehen, dasselbe ist die Aufgabe des zweiten Bandes, nur das Verhältnis der Aenderungen des Gehirns zu den Umgebungsbestandteilen als ihrer Voraussetzung bildet den Gegenstand der Analyse.

Für den Leser zur Richtschnur, damit er von vornherein die richtige Stellung dem Behandelten gegenüber einnehme, dient zweckentsprechend die leider in den Anhang gestellte Anmerkung 7, deren allgemeine Bemerkungen ich lieber in das Vorwort eingeflochten sähe. »Unsere methodologische Forderung«, schreibt hier der Verfasser, »bedeutet nichts mehr, als daß wir das höchst organisierte nervöse System zur Setzung solcher Aenderungsreihen höchsten Ranges befähigt denken möchten, und zwar dieses nervöse System als solches: ohne »Bewußtsein«, wenngleich unter diejenigen vorzüglicheren physiologischen Bedingungen gestellt, unter welchen seine Aenderungen als mit »Bewußtsein« verlaufend von der Physiologie angenommen zu werden pflegen«.

Nicht so sehr der Psychologe, als vor Allem der Physiologe wird dem Verfasser Dank wissen müssen für diese Arbeit, in welcher die vielfach verwickelten Processe des nervösen Centralorgans in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt und in allgemeinen Begriffen und Buchstaben schematisch zusammengestellt und geordnet sind. Und mancher Physiologe wie auch mancher mit physiologischen Voraussetzungen arbeitende Psychologe kann von dieser Arbeit lernen, wie man »nach mechanischen Principien« und nur nach diesen allein den Gehirnproceß zu begreifen hat.

Nach diesen mechanischen Principien soll den Weisungen des Verfassers gemäß Alles begriffen werden, was in Frage kommt; ich habe mich bemüht, es zu thun; ob es mir gelungen ist und mir überhaupt möglich scheint, darüber hoffe ich mich in der Anzeige des zweiten Bandes auslassen zu können.

In acht Abschnitten erledigt der Verfasser seine erste Aufgabe

Digitized by Google

der Kritik der reinen Erfahrung; den Inhalt dieser Abschnitte anzugeben, würde in dieser Anzeige zu weit führen, das vom Verfasser Gebotene ist selbst schon so knapp gehalten, daß eine weitere Verkürzung nicht angezeigt ist. Es genüge, wenn ich für das Ganze des Inhalts als den kürzesten und bezeichnendsten Ausdruck an den Schluß die Worte setze: Kritik der reinen Gehirnphysiologie.

Greifswald. J. Rehmke.

---

**Veeck**, O., Dr.', Darstellung und Erörterung der religionsphilosophischen Grundanschauungen Trendelenburgs. Ein Beitrag zur Würdigung Trendelenburgs. Gotha, Emil Behrend 1888. 93 S. 8°. Preis 2 M.

Im Schlußparagraphen seines Grundrisses der Geschichte der Philosophie Band II, S. 862 (3. Aufl. vom Jahr 1878) klagt Eduard Erdmann, daß die philosophischen Arbeiten derjenigen Philosophen der Neuzeit und der Gegenwart, die sich als Forscher auf dem Gebiet der Geschichte hervorgethan haben, in der Schätzung des Publikums sehr häufig zurücktreten hinter ihren »philosophie-historischen« Werken, und speciell von Trendelenburg heißt es, daß man sogar von ihm »wird sagen müssen, daß seine Geschichte der Kategorienlehre und einige historisch-kritische Abhandlungen vielmehr gelesen werden, als seine logischen Untersuchungen, der Zustimmung, die beide fanden, ganz zu geschweigen«. Ist diese Klage im Allgemeinen berechtigt, wie viel weniger werden dann im philosophischen Publikum die religionsphilosophischen Grundanschauungen des † Berliner Philosophen bekannt sein, dieser ganz specielle Zweig im System, besonders da dieselben nirgends in einem eigens hiefür verfaßten Werke niedergelegt sind, wie die ethischen z. T. in dem »Naturrecht auf dem Grunde der Ethik«, sondern aus den Schriften Tr.s überhaupt, den großen und den kleinen, zusammengesucht und zusammengestellt werden müssen! Und doch wäre gerade eine tiefere Erfassung der Gedanken Trendelenburgs in religionsphilosophischer Hinsicht für die Gegenwart ganz besonders ersprießlich, da einerseits Trendelenburgs ganze philosophische Methode durch ihr ruhiges, objektives Würdigen des Gegebenen und durch ihr besonnenes Aufsteigen bis zur Spitze der organischen Weltanschauung, nämlich zum Absoluten, zu Gott, sich recht vorteilhaft unterscheidet nicht bloß von der Willkür der älteren spekulativen Konstruktion, sondern auch von der Launenhaftigkeit des modernsten und modischen pessimistischen Gnosticismus, und da andererseits Trendelenburg, auch

Digitized by Google

wenn er sich scheut, eine spekulative Konstruktion der Idee Gottes zu geben, doch den Mut besitzt, mit der Idee des Absoluten oder Gottes als des Grundes und der Kraft alles Seins Ernst zu machen, allem überspannten Kriticismus zum Trotz, der vor lauter Angst vor Erkennen über die Probleme der Erkenntnistheorie gar nicht hinauskommt. Es gehört ferner auch zur Mode der Neuzeit, die Herhartsche Philosophie als den Schirm zu empfehlen, unter welchen die Theologie ihre gefährdeten Güter am besten und am sichersten zu retten vermöge; insbesondere wirkt auf gewisse Adepten dieser Richtung das Wort Pantheismus, auf den alle andere Spekulation gedeutet wird, wie rotes Tuch auf den Stier, obwohl die eigene Philosophie scharf angesehen nichts ist als baarer Atheismus und weder in der Metaphysik noch in der praktischen Philosophie etwas zuläßt, was man sonst Gott nennt, während eine andere Richtung, welche prätendiert, auf ihren eigenen Füßen die christliche Theologie aufzubauen und fremde Beihülfe strengstens abzuweisen, den philosophischen Begriff des Absoluten so Grau in Grau malt, daß das ängstliche Herz erzittert vor der Gefahr, es könnte dieses ungeheure Abstraktum oder abstrakte Ungeheuer mit der religiösen Idee Gottes in Berührung gebracht werden.

Die mannigfache Ungunst der Zeit in manchen, sich zum Teil geradezu widersprechenden Richtungen gegen die Erneuerung der organischen Weltanschauung durch Trendelenburg hat den Verf. nicht abgehalten, sondern vielmehr getrieben, sein Büchlein zu schreiben. Und wir wissen ihm dafür nur herzlichen Dank. Die Verehrung, die der Verf. Trendelenburg entgegenbringt, — und wir wissen es ja aus sattsamen Zeugnissen, wie verehrungswürdig Trendelenburg war — hält ihn von einer maßvollen Kritik der Ansichten des Meisters in Betreff seines Systems überhaupt nicht ab; sie veranlaßt ihn aber auch gerade die Vorzüge desselben kräftig hervorzuheben. Für seine besondere Aufgabe vollends stellt der Verf. alle Quellen, nicht nur gedruckte, sondern auch handschriftliche (Vorlesungen) zusammen und benutzt sie im Verlauf ebenso treu, als er gewissenhaft Aeußerungen über Trendelenburg als Religionsphilosophen anführt und z. T. wie bei Pünjer korrigiert. Die Darstellung, die durchweg in ruhiger, klarer Sprache gehalten ist, verläuft in folgenden Abschnitten. Der 1. Teil enthält die psychologischen und metaphysischen Grundanschauungen über die Religion, wobei insbesondere auch die Gottesbeweise, hierunter Trendelenburgs logischer Beweis, zur Sprache kommen. Der 2. Teil gibt Trendelenburgs System überhaupt im Umriß mit allen den Fragen, welche zu der Religion in Beziehung kommen, so auch über Böses und Uebel,

Digitized by Google

über das Verhältnis der Religion zur Sittlichkeit etc. Der 3. Teil führt die Ansichten Trendelenburgs über die Religionsgeschichte, den Wert und das Wesen der einzelnen Religionen, insbesondere des Christentums, dann auch über den Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus aus. Der 4. Teil endlich bietet zuerst eine Beurteilung der Stellung Trendelenburgs überhaupt, sodann eine Prüfung seiner religionsphilosophischen Aufstellungen in sieben Punkten, wobei sich der Verf. rekapitulierend auf das frühere bezieht, und endlich noch eine Vergleichung mit der Religionsphilosophie Kants, Fichtes, Schellings, Hegels, Schleiermachers.

Eine Kritik der Philosophie Trendelenburgs überhaupt und seiner Religionsphilosophie insbesondere liegt außerhalb der Aufgabe des Referenten, Hier sind nur die beiden Fragen zu beantworten: 1) Hat der Verf. die Ansichten Trendelenburgs richtig dargestellt? und: 2) Hat er sie auch richtig beurteilt? Die erste Frage ist eigentlich durch das früher schon Gesagte erledigt, so daß nun des Ref. Ansicht dahin abgegeben werden kann, daß der Leser in der Schrift eine sehr fleißig gesammelte, in durchsichtiger Ordnung dargestellte Zusammenfassung der Ansichten Trendelenburgs findet, die recht sehr dazu geeignet ist, Trendelenburg auch als Religionsphilosophen würdigen zu lehren, obwohl er nie über Religionsphilosophie als Docent gelesen oder als Schriftsteller ausdrücklich geschrieben hat, sondern nur immer gelegentlich das Problem behandelt. Aber es hat eben das ganze System Trendelenburgs einen stark religiös-ethischen Zug in und an sich. Auch die 2. Frage ist eigentlich schon beantwortet. Soweit der Verf. sich auf Kritik einläßt, dient sie ja nicht sowohl dazu, selber einen eigenen philosophisch-kritischen Maßstab anzulegen, als vielmehr, durch bescheidene pietätsvolle Hindeutung auf einzelne Punkte und durch Vergleichungen mit anderen Auffassungen und Standpunkten den Leser über das Eigentümliche und auch über die schwächeren Seiten zu orientieren. Im ganzen aber ist des Verf.s Stellung zu der Religionsphilosophie Trendelenburgs eine zustimmende. Ohne die mannigfachste fruchtbarste Anregung wird kein Leser das interessante Büchlein aus der Hand legen und dem Verf. von Herzen Dank wissen für die Förderung, welche die Einsicht in Trendelenburgs religiöses Denken ihm gewährt hat.

Weilimdorf bei Stuttgart. August Baur.

Digitized by Google

**Catualdi,** Vittorio, Sultan Jahja dell' imperial casa ottomana od altrimenti Alessandro conte di Montenegro ed i sui discendenti in Italia. Nuovi contributi alla storia della questione orientale e delle relazioni politiche fra la Turchia e le potenze cristiane nel secolo XVII. Trieste, G. Chispris, editore, 1888. 660 S. gr. 8°.

Häufige Revolten der Janitscharen, Zusammenrottungen des hauptstädtischen Pöbels und öfteres Erscheinen von geheimen Gesandtschaften der unter türkischem Joche seufzenden christlichen Völker an den europäischen Höfen, sind Begebenheiten, welche zu Anfang des XVII. Jahrh. die christlichen Mächte von der gewaltigen inneren Schwäche der nur auf militärischer Grundlage aufgebauten osmanischen Großmacht endlich überzeugen mußten.

Ueber die Vorschläge des Kandioten Fantin Minotto an König Heinrich IV. von Frankreich, um ihm mit Hilfe der Griechen die byzantinische Krone zu verschaffen, und über einen Plan alle Moslims in Europa, gleich einer zweiten sicilianischen Vesper, an einem Tage zu ermorden und einen spanischen Prinzen auf den Thron von Konstantinopel zu erheben, berichtet schon Zinckeisen (Geschichte des osman. Reiches, 4, 266 f.), während J. Fidler (Slav. Bibliothek, 2, 888 f.) über die Versuche der türkischen südslavischen Völker zur Vereinigung mit Oesterreich unter Kaiser Rudolf II. [1594—1606] berichtet. Dasselbe Thema, jedoch in den Jahren 1625—1646, hat auch Fr. Mareš (Mittheil. des Instituts für österr. Geschichte, III. Band, 2. Heft) behandelt.

Der Tod Heinrichs IV. ließ natürlich den Plan Minottos scheitern; es schien aber gleichzeitig, als ob Kaiser Rudolf nicht ungeneigt gewesen wäre das Anerbieten der slavischen Völker der Türkei anzunehmen und ihnen bestimmtere Zusagen zu machen. Gewis ist es, daß man den Papst und den König von Spanien ins Vertrauen ziehen und zur Kooperation an einem Kriege gegen die Pforte einladen wollte.

So standen die Dinge zu Anfang des XVII. Jahrh., als am 20. Juni 1608 am kaiserlichen Hoflager zu Prag ein junger Mann erschien, der sich für Jahja, einen Sohn des Sultans Mahomed III., ausgab und behauptete von seinem Bruder Achmed unrechtmäßiger Weise um die Herrschaft gebracht worden zu sein. Er erzählte seine Geschichte folgendermaßen:

Sultan Mahomed III. hätte vier Söhne von vier verschiedenen Frauen gehabt: Mustapha, der später erdrosselt wurde, ihn Jahja, Achmed und Osman.

Seine Mutter, im Serail Lalparé genannt, wäre eine Griechin Namens Helene Komnenos aus Trapezunt gewesen. Sie hätte, von

Digitized by Google

der Erwägung geleitet, daß ihr Kind als das zweitgeborene keine Aussicht hatte auf den Thron zu gelangen, eine Blatternkrankheit, von der der Knabe befallen wurde, dazu benutzt, mit Einwilligung eines bulgarischen Eunuchen, Namens Hassan Mehemet, ein totes Kind unterzuschieben und den kleinen Prinzen nach Kleinasien, wie Mareš, oder nach einer venetianischen Besitzung, wie jetzt Catualdi berichtet, zu schaffen. Dies sei ihr von Smyrna aus gelungen, und die Flüchtlinge, in Begleitung des besagten Eunuchen, seien nach vielen Irrfahrten endlich nach Salonik gekommen, wo Helene in das Kloster der heiligen Theodora eintrat, während Jahja, dem dortigen griechischen Erzbischof anvertraut, in das berühmte Kloster von Hagi Ivany Prodromos, einige Meilen von Salonik entfernt, gebracht wurde.

Hier wurde Jahja vom Abte Milo erzogen und in den Wissenschaften unterrichtet. Mit 18 Jahren sei er, als Derwisch verkleidet und von dem besagten Eunuchen begleitet, durch Griechenland und Makedonien gezogen, bis er in Skopia, oder nach Catualdi in Istib die Nachricht erhielt, daß Mahomed III. gestorben und Achmed auf den Thron gelangt war. Da setzte er sich mit dem Vezier Derwisch-Pascha, der ihn von der Kindheit her kannte, in Verbindung, um seinen Bruder zu stürzen. Allein der Anschlag mislang und Jahja mußte nach Polen fliehen. Die türkische Regierung verlangte seine sofortige Auslieferung; es gelang ihm jedoch bei Zeiten zu entfliehen und er begab sich, wie oben erwähnt, nach Prag.

Diese flüchtigen Notizen finden sich bei Mareš, der aus Grimston geschöpft hat; er hat sich aber die Mühe nicht genommen, die Angaben Jahjas einer Kritik zu unterziehen, obwohl Grimston die kaiserliche Abstammung Jahjas für möglich hält und sogar ganz zuversichtlich sagt: »notwithstanding, it is hard to discover in this personage any signs of one imposture: I have often frequented with him, and carefully observed his carriage and actions, and have always noted in him a carriage and mind borne to great matters —« was bei einem Manne von der Erfahrung Grimstons, der nebenbei längere Zeit in der Türkei gelebt hatte, wohl viel sagen will, zumal auch Bisaccioni, der die türkischen Verhältnisse gut kannte und in moldauischen Diensten als Generallieutenant gestanden, von ihm berichtet: es spreche sehr viel dafür, daß er jener Prinz Jahja sei, der wirklich mit der Mutter vom Serail entflohen war (Bisaccioni, Commentario delle guerre u. s. w. S. 196).

Es handelte sich also bei Catualdi nicht nur darum, die spätere Lebensgeschichte dieses merkwürdigen Prätendenten zu schildern, son-

Digitized by Google

dern auch dessen angebliche Abstammung von Mahomed III. kritisch festzustellen.

Da aber die osmanischen Quellen ihm erstens nicht zu Gebote standen und zweitens dieselben bei ihrer Einseitigkeit ihm nicht selten einen argen Streich hätten spielen können, wie es leider Hammers Hauptwerk zur Genüge zeigt, so hat der Verfasser mit Recht geglaubt lieber die gleichzeitigen abendländischen Berichte zu Rate zu ziehen, zumal mehrere derselben von Leuten geschrieben sind, die wie Roe, Bisaccioni, Levacovich, Moschetti, Zabbarella u. s. w. längere Zeit in der Türkei gelebt und somit auch Gelegenheit gehabt hatten nicht nur Eingehendes aus der Familiengeschichte des osmanischen Hauses zu erfahren, sondern auch dasjenige näher zu prüfen, was Jahja von sich selbst und von seiner Abstammung behauptete.

Und daß der Verfasser auf dem richtigen Wege war, bezeugen die vielen Beweise zu Gunsten der besagten Behauptung Jahjas, die er in gedruckten und ungedruckten Quellen fand und in geschickter Weise zusammenstellte. Unter diesen hebe ich folgende hervor:

1. Die Aussage Kaspar Gratianis, späteren Hospodars der Moldau, welcher in sehr intimen Beziehungen zu dem ottomanischen Herrscherhause stand und nicht nur die geschehene Flucht eines ottomanischen Prinzen aus Smyrna bestätigte, sondern auch die Gesichtszüge Jahjas als denen Sultan Achmeds sehr ähnlich bezeichnete.

2. Die geheimen Zusammenkünfte Jahjas mit Derwisch-Pascha, der ein Diener des früheren Sultans Mahomed III. gewesen war und den damals noch kleinen Prinzen Jahja oft auf den Armen getragen hatte.

3. Den persönlichen und brieflichen Verkehr des Prätendenten mit Nasuh-Pascha, der auch Mahomed III. sehr nahe gestanden war und den Prinzen während seiner Kindheit oft gesehen hatte.

4. Die Aussagen mehrerer hoher türkischer Persönlichkeiten, welche sich als Sklaven auf den toskanischen Galeeren befanden.

5. Das sichere Auftreten Jahjas, der sich, auch nach der Aussage der Zeitgenossen, wie z. B. Roe, Grimston, Bisaccioni, Levacovich u. s. w., nie widersprach.

6. Die Volkslieder, die über ihn und über den von ihm in Gemeinschaft mit Derwisch-Pascha versuchten Anschlag gegen Sultan Achmed, sogar in Konstantinopel, gesungen wurden und von denen Catualdi uns zwei mitteilt.

7. Die seinen Behauptungen günstigen Erkundigungen, welche der griechische Geistliche *Μοσκέττης*, ohne sein Vorwissen und auf Befehl des Großherzogs von Toskana, in der Türkei eingeholt hatte.

Digitized by Google

Nachdem Catnaldi in den ersten Kapiteln seines Werkes Jahjas Identität mit dem gleichnamigen ottomanischen Prinzen konstatiert hat, verfolgt er dessen Lebensgang bis zum Abschlusse seines Daseins im Jahre 1649, wo er als venetianischer Oberst-Brigadier gegen die Türken unter den Mauern Risanis in Dalmatien fällt: vierzig Jahre nie rastender diplomatischer und militärischer Thätigkeit zur Erreichung eines immer weiter fliehenden Glückes, das ihm nur einmal vorübergehend, fast vor Konstantinopels Mauern, zulächelte, als er 1625 an der Spitze von 840 Kosakenfahrzeugen am Eingange des Bosphorus erschien und nur durch einen fürchterlichen Seesturm verhindert ward seine Fahrt gegen die türkische Hauptstadt fortzusetzen, was den Türken dann ermöglichte ihre im Hafen von Midiah geankerte Flotte gegen ihn zu schicken.

Dieser Misserfolg war es, was Jahja, nach einem längeren Aufenthalte in Kleinrußland, wieder nach Deutschland brachte, wo er am 7. Juni 1629 eine Zusammenkunft mit Wallenstein in Güstrow hatte.

Jahja hatte nur wenige Notizen über den Friedländer, den er bloß dem Namen nach kannte. Man hatte ihn aber in Prag über die mächtige Stellung des Generals unterrichtet und ihm gesagt, auf welche Weise er mit ihm in Verbindung kommen könnte.

Der Friede mit den Türken war noch nicht genügend gesichert und die fortwährenden Reibereien an der Grenze zwischen Oesterreichern und Türken zeigten nur allzusehr, daß man auf eine gewisse Stabilität der Verträge nicht rechnen dürfte. Dies ist der Grund, warum Wallenstein, nach dem neuen für Oesterreich günstigen Umschwunge der Dinge, sich veranlaßt sah von dem Frieden mit der Türkei abzuraten, den er vorher selbst empfohlen hatte. Alles zeigte, daß er gesonnen war die im westlichen und nördlichen Deutschland siegreichen kaiserlichen Waffen gegen die Pforte zu richten, um angeblich das alte *imperium romanum* wieder herzustellen, in Wirklichkeit aber, um für sich selbst ein die mecklenburgische Herzogskrone überragendes Machtzeichen zu erwerben: war er doch schon in geheime Unterhandlungen, wie Catnaldi erzählt, auch mit dem Herzog von Savoyen getreten, um seine Tochter mit einem Prinzen aus jenem Hause zu verheiraten!

Der hartnäckige Widerstand der Stadt Stralsund traf ihn deshalb um so schwerer, als er ihn wie Mareš richtig bemerkt, an der Ausführung seines ehrgeizigen Planes hinderte.

»Die schlime Kerls was mögen ursach geben das kein friedt erfolgen undt ich, wie ich willens bin, den Krieg gegen den Türken nicht werde transferiren können« (Förster, A. v. Wall. Briefe

Digitized by Google

u. s. w. 1. T. pg. 308) schrieb er am 27. Februar 1628 aus Gitschin an Arnim.

Aus einem bei Ranke (Wallenstein) abgedruckten Berichte des päpstlichen Nuntius Caraffa geht hervor, daß der Friedländer der Meinung war, dieses Unternehmen gegen Konstantinopel mit 7 Millionen ausführen zu können, welche er durch Verkäufe von Gütern, Beiträge der Obersten und namentlich durch Summen, die ihm die deutschen Fürsten und Städte für das Wegführen der Soldateska gerne zahlen würden, zusammenzubringen hoffte; hunderttausend Mann schienen ihm für diesen Kriegszug zu genügen. Die Landung hätte in Albanien geschehen sollen, weil dieses unruhige, damals noch größtenteils christliche Land zu Aufständen jederzeit geneigt war. Von dort aus wollte er gegen Konstantinopel vorrücken, während inzwischen die christlichen Völker in Bosnien und in der Herzegowina sich erheben und alle Pässe gegen Türkisch-Ungarn besetzen sollten. Bei Annäherung des Heeres von Konstantinopel sollten die Flotten Spaniens, Venedigs und des Papstes im Archipelagus erscheinen und die Operationen der Landtruppen unterstützen.

Derart waren die Ideen Wallensteins, als Jahja zu ihm kam, weshalb es uns nicht wundert, wenn er von dem Generalissimus bestens empfangen wurde.

Er war am 24. Mai 1629 von Prag abgereist und einige Tage später in Parchim angekommen, wo er auf die Ankunft des Friedländers wartete. Wallenstein kam aber nicht und ließ statt dessen Jahja zu sich nach Güstrow erbitten, wo derselbe — wie gesagt — am 7. Juni d. J. ankam und am selben Tage eine Zusammenkunft mit dem kaiserlichen Oberbefehlshaber hatte.

Wallenstein, der für Alles ein wachsames Auge hatte, war auch über Jahja bestens unterrichtet und besaß auch einen Bericht, den der türkische Prätendent von Nürnberg aus an den damaligen Großherzog von Toskana, Ferdinand II., gesandt hatte. In diesem Berichte machte Jahja einige Vorschläge über die Art, die Türken anzugreifen; derselbe stimmt merkwürdigerweise mit jenem Kriegsplane Wallensteins vollkommen überein, den uns der päpstliche Nuntius Caraffa erhalten und den Ranke in seiner »Geschichte Wallensteins« (S. 68—69) abgedruckt hat. Nur ist der von Catualdi entdeckte Plan Jahjas ausführlicher.

Aus all dem, was uns Catualdi quellenmäßig erzählt, geht also hervor, daß Wallenstein einen Angriff gegen die Türkei, um die Konstantinopolitanische Arena entweder für das Haus Oesterreich oder für sich selbst zu erwerben, bereits bis ins Detail ausstudiert hatte und daß nur seine Absetzung und das spätere Erschei-



Digitized by Google

nen Gustav Adolfs auf deutschem Boden die Verwirklichung dieses epochemachenden Unternehmens des großen Condottiere verhindert haben.

Diesem neuen für die Geschichte Wallensteins sehr wichtigen historischen Materiale lehnt sich jener Teil des Catualdischen Werkes an, wo über die Verhandlungen Jahjas mit den kaiserlichen Generalen Schwarzenberg und Mansfeld gesprochen wird und wo wir auch einem deutschen diplomatischen Unterhändler begegnen, Kaspar Schoppe, oder, wie die Italiener ihn nannten, Gaspara Scioppio, den Jahja später zum Grafen von Claravath und Herzog von Athen erhob.

Vom kulturhistorischen Standpunkte ist im Buche Catualdis Kapitel XVI sehr wichtig, wo über die Reformpläne in Schulsachen gehandelt wird, die Jahja zu verwirklichen gedachte, falls er doch eines Tages sich des ottomanischen Thrones bemächtigt hätte.

Dieses die Lebensgeschichte Jahjas und die eng mit derselben verflochtenen türkisch-europäischen Begebenheiten vom Jahre 1608 bis 1649 enthaltende Werk Catualdis ist eine entschieden sehr wichtige und hochverdiente Arbeit, die sich nicht nur durch eine Fülle historischer Neuigkeiten, sondern auch durch objektive Behandlung des Stoffes, verständnisvolle Einteilung des Geschichtsmateriales, umfassende Kenntnis der einschlägigen Litteratur und klassisch fließenden Stil auszeichnet. Das Hauptverdienst des Buches ist, daß die Persönlichkeit Jahjas zum ersten Male auf einem wissenschaftlich gesichteten historischen Boden auftritt, wodurch auch die europäische Völker- und Staatengeschichte um eine bedeutende Erscheinung bereichert wird.

Die Porträte der Gemahlin und der Kinder Jahjas, einige Faksimiles und zwei in Farben ausgeführte Wappen erhöhen den Wert dieses 660 gr. 8°. Seiten starken Buches, das jeder mit der Geschichte der orientalischen Frage und der politischen Beziehungen der Türkei zu den europäischen Mächten im XVII. Jahrh. sich beschäftigende Fachmann mit Zuversicht und Nutzen zu Rate ziehen kann.

Triest. Dr. Albert.

Digitized by Google

**Upsala Läkareförenings Förhandlingar.** Tjugutredje Bandet. Redigeradt af R. F. Fristedt. Arbetsåret 1887—1888. Upsala, Akademiska Boktryckeriet. XX und 676 Seiten in Oktav.

Das 23. Arbeitsjahr des Upsalaer Vereins bietet als Ergebnis eine Reihe interessanter Abhandlungen, unter denen der Zahl nach die der internen Medicin angehörigen bedeutend überwiegen. Sowohl Professor Henschen als die mit dem Akademischen Krankenhause in Verbindung stehenden Herren H. Köster und Fr. Lennmalm bringen Studien aus der medicinischen Klinik, die nach mancher Richtung hin hervorragendes Interesse besitzen. So sind zwei Aufsätze von Henschen von Wichtigkeit für die Diagnostik, besonders in Bezug auf die Unterscheidung des Pneumothorax von Kavernen, bei welchen, wie der Verfasser nachweist, das Fehlen des metallischen Klanges des Athmens und das Vorhandensein von Pektoralfremitus Schwierigkeiten machen kann, in welchen Fällen teils die akuten Erscheinungen, teils die perkussorische Transsonanz von entscheidendem Wert sind. Eine andre Reihe von Arbeiten des Upsalaer Klinikers hat praktischen Wert, indem er in denselben auf die lokale Behandlung gewisser Nervenkrankheiten hinweist, die man in der neueren Zeit auf centrale Ursprünge zurückführt, obschon bei genauer Untersuchung sich lokale Veränderungen ergeben, deren Beseitigung zu erstreben ist, und mit deren Entfernung ohne weiteres die Heilung eintritt, wenn nicht etwa besondere konstitutionelle Leiden, z. B. Anämie, noch therapeutische Eingriffe erforderlich machen. Henschen führt drei Fälle von Schreibekrampf, wo verschiedene Muskeln der Hand, des Vorderarmes und Oberarmes und einzelne Nerven deutlich geschwollen und empfindlich waren und wo allein durch die Massage und ein tonisierendes Verfahren die Heilung herbeigeführt wurde, vor. Aehnliche Schwellungen hat Henschen auch bei Migräne an Trigeminuszweigen und bei sog. Tic convulsif am Stamme des Facialis sicher nachgewiesen, und da auch hier unter Massagebehandlung Heilung erfolgte, wäre es gewis angezeigt, in allen solchen Fällen eine sorgfältige Lokaluntersuchung anzustellen und nicht aprioristisch funktionelle oder centrale Störungen anzunehmen. Von hohem Interesse ist endlich ein von Henschen auf dem zweiten Schwedischen Aerztekongreß in Norrköping gehaltener Vortrag, in welchem er eine kurze Uebersicht der Lehre von der Lokalisation in der Gehirnrinde gibt. Ein genaueres Eingehn auf diese Arbeit würde hier zu weit führen, doch können wir nicht unberührt lassen, daß der Verfasser für manche der vorgetragenen Anschauungen eigene klinische Beobachtungen besitzt, deren baldige Veröffentlichung versprochen wird. Den Standpunkt des Verfassers,

Digitized by Google

daß die unmittelbare Uebertragung der physiologischen Versuche an der Hirnrinde von Tieren auf den Menschen ihre Bedenken habe und daß die klinische und anatomische Untersuchung bestimmter Hirnkrankheiten von Seiten geschulter Specialisten als Basis für die Lokalisationsfrage von entscheidender Bedeutung sei, halten wir entschieden für berechtigt.

Auch von den Aufsätzen Kösters bezieht sich der eine auf die Pathologie des Nervensystems. Es ist dies eine auf ausgedehnten Versuchen und Forschungen beruhende Studie über Nervendegeneration und Nervenatrophie, an welche der Verfasser einige Bemerkungen über das Vorkommen von Varicositäten an den peripherischen Nerven und deren Bedeutung knüpft. Es wird dadurch eine Illusion zerstört, die namentlich französische Dermatologen vorgetragen haben, nämlich daß gewisse Hautkrankheiten, wie Leichdornen, Vitiligo, Ichthyosis und Ecthyma die Folge von Nervendegenerationen und Atrophie seien. Nun finden sich aber, wie Köster beweist, degenerative Nervenröhrchen, oft in bedeutender Anzahl, nicht selten bei Menschen, ohne daß irgend welche Erscheinungen sich geltend machen, und das Auffinden derselben neben jenen Hautaffektionen beweist nicht, daß letztere davon abhängig seien. Ganz ohne Bedeutung sind übrigens die Veränderungen nicht, insofern sie besonders ausgeprägt im hohen Alter und bei stark abgemagerten Personen vorkommen; was aber Ursache sei, was Wirkung, das wird in keiner Weise geklärt. Außer dieser größeren Arbeit bringt Köster noch zwei seltene Fälle (Carcinoma ventriculi bei einem 17jährigen Jünglinge, Fall von Morbus maculosus) und die im Akademischen Krankenhause gemachten Beobachtungen über die Wirkung von Salol und Menthol. In Bezug auf erstere Substanz scheinen doch die Bedenken, welche in neuerer Zeit gegen die Dosierung in deutschen und auswärtigen Kliniken gemacht sind, kaum zuzutreffen und die Gefahren derselben sind ganz bestimmt bedeutend überschätzt. Fünf Gramm im Tage wurden auch in Upsala gut vertragen. Die Furcht, daß das im Körper abspaltende Phenol toxisch wirke, wird häufig mit der Maximaldosis der deutschen Pharmakopoe begründet, wobei man von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß mehr als 2 Decigramm pro dosi schädlich wirkt, während in Wirklichkeit die 5—6fache Menge nicht toxisch ist. Menthol ist seiner lokalen Wirkung nach weit weniger indifferent und wir würden die von Köster nach Einzelgaben von 0,5 beobachteten Erscheinungen haben voraussagen können, sind indes der Ansicht, daß die Beseitigung der Anorexie bei Phthisikern sich durch 5—10 mal kleinere Mengen erreichen lassen wird. Man gibt doch

Digitized by Google

auch Campher, Thymol und ähnliche Stoffe nicht in halben Grammendosen in Substanz oder, was mit Bezug auf die örtliche Wirkung im Magen dasselbe ist, in Gallertkapseln.

Von F. Lennmalm liegt in diesem Bande eine einzige Arbeit über idiopathische Herzhypertrophie mit oder ohne Erweiterung vor. Der aus der Klinik mitgeteilte neue Fall dieser Affektion, welche die französischen und englischen Autoren gar nicht kennen, schließt mit großer Bestimmtheit Herzklappenfehler und alle sonstigen Organerkrankungen, welche die hochgradige Herzhypertrophie hervorgerufen haben konnten, aus. Auffällig ist es, daß die schwedische medicinische Litteratur gerade über diese Affektion in den letzten Jahren ebenso reichhaltig wie die deutsche ist und dieselbe Zahl der Beobachtungen wie diese aufweist.

Zu den Aufsätzen aus dem Gebiete der inneren Medicin gehört auch noch eine sehr umfassende Studie von K. F. Lennander über das Verhältnis von Croup und Diphtherie. Die Abhandlung ist eigentlich eine Einleitung zu einer Arbeit über Tracheotomie bei Croup, die in Upsala Universitets Årskrift von 1888 veröffentlicht werden soll, bildet aber in der That ein Ganzes für sich. Der Verfasser führt uns in sehr ansprechender Weise die Geschichte der beiden Krankheiten vor und entwickelt dann auf Grundlage der Litteratur und eines großen statistischen Materials, welches den Journalen vier größerer schwedischer Hospitäler (Kronprincessin Lovisas Pflegeanstalt, Krankenabteilung des Stockholmer Barnhus, Sabbatsbergs Hospital, Epidemi-Sjukhuset in Stockholm) entnommen ist, seine Ansicht. In den Krankengeschichten, die der Verfasser seiner Arbeit einverleibt hat, liegt ein nicht zu unterschätzender Wert dieser Studie. Was das Resultat, zu welchem der Verfasser gelangt, betrifft, so wird man bei der allgemeineren Fassung, welche ihm S. 357 gegeben ist, wonach die Symptomengruppe Croup weder ausschließlich auf eine in ätiologischer Beziehung bestimmte Krankheit, noch ausschließlich auf einen anatomisch bestimmten Zustand der Larynxschleimhaut, weder auf Katarrh noch auf Croup oder Diphteritis zurückzuführen ist, sondern daß alle diese Veränderungen im Kehlkopfe Croupsymptome nach sich ziehen können, wie sie auch ohne solche verlaufen können, daß Croupsymptome in akuten Infektionskrankheiten, am häufigsten Diphtherie, aber auch Masern, Scharlach, Pocken vorkommen, aber auch auf nicht infektiösen Ursachen, auf Erkältung, mechanischen, chemischen und thermischen Reizen beruhen können, ihm wohl unbedingt beistimmen können. Im Uebrigen steht Lennander auf der Seite der Verfechter der Identitätslehre, insofern er darzulegen versucht, daß man »kaum

Digitized by Google

eine andere Ursache für einen primären fibrinösen Croup als Infektion mit Diphtherie annehmen darf«. Der Hauptbeweis stützt sich darauf, daß »genuine« Croupfälle inmitten von Diphtheriepidemien vorkommen, sowie auf eine eigene Untersuchung, die sich an die in der Princessin Lovisa Pflegeanstalt seit 1879 behandelten croupkranken Kinder anschließt, nämlich inwieweit aus denjenigen Familien, denen dieselben angehörten, ein Jahr vor und ein Jahr nach der Erkrankung Diphtheriefälle, wie es die schwedischen gesetzlichen Einrichtungen seit dem angegebenen Jahre fordern, polizeilich angemeldet wurden. Das Resultat war sehr variabel, manchmal gelang es, die Croupfälle mit Diphtherieerkrankungen in Zusammenhang zu setzen, in andern Fällen nicht. Da diese Daten nicht ausführlich mitgeteilt werden, entziehen sie sich natürlich einer Besprechung; beweisend würde es selbst dann nicht sein, wenn sich der Zusammenhang in allen Fällen nachweisen ließe, denn wie groß ist in unsern Tagen in einer großen Stadt die Möglichkeit, sich mit Diphtherie zu inficieren? Und dabei handelt es sich um einen zweijährigen Zeitraum der Infektionsmöglichkeit. Auch das Gegenteil ist nicht beweiskräftig, weil man ja weiß, was Lennander selbst betont, wie es mit derartigen polizeilichen Anmeldungen der leichten diphtherischen Halzentzündungen geht. Die Frage kann nur in diphteriefreien Gegenden völlig konkludent entschieden werden, aber wo bietet sich eine solche dar? Auch der überzeugteste Anhänger der Dualität kann ja nicht läugnen, daß oberflächliche fibrinöse Exsudate im Kehlkopfe diphtherischen Ursprungs sein können; wie ja auch solche Membranen, die sich außerordentlich leicht loslösen, im Pharynx häufig genug sind. Aber wenn das auch der Fall ist, so geht daraus doch nur hervor, daß die anatomische Scheidung von croupösem und diphtheritischem Exsudate sich nicht mit der »klinischen« oder »klinisch-ätiologischen« deckt, nicht aber, daß croupöse und diphtheritische Processe dasselbe sind. Solche fibrinöse Kehlkopfexsudate mit Croupsymptomen sind als sicherer Ausdruck der Diphtherie doch ganz gewis Ausnahmen. Wer bei uns, wie der Unterzeichnete, noch in den 50ger Jahren prakticiert hat, weiß aber, daß es in dieser Zeit in Deutschland (abgesehen von den auch bei Lennander erwähnten Ausnahmen), gar keine diphtheritische Halsaffektionen gab (ich selbst habe 1863 bei einem vorübergehenden Aufenthalte in Berlin zum ersten Male mit Diphtheritis und Diphtheritis laryngea Bekanntschaft gemacht), und daß der sog. genuine Croup auf die Familienmitglieder nicht ansteckend wirkte, auch nicht insofern er Halsentzündungen mit Beleg hervorrief, daran ist unseres Erachtens gar nicht zu zweifeln. Es verringern diese Ausstellungen

Digitized by Google

selbstverständlich den Wert der Arbeit nicht, die wir trotz gegensätzlicher Anschauungen in manchen Punkten als einen interessanten und wertvollen Beitrag zur Aetiologie und Pathologie der in Frage stehenden Leiden charakterisieren müssen.

Der Verfasser erwähnt in einer Anmerkung auch die streitige Frage, woher das für Angina im Allgemeinen gebräuchliche Wort »Bräune« abzuleiten sei. Wir müssen uns entschieden gegen die von Seitz aufrecht gehaltene Ableitung von braun und für die von A. Hirsch angegebene, wonach das Wort aus dem lateinischen *pruna* hervorgegangen ist, erklären. Der von Hirsch angegebene Grund, daß Bräune in älterer Zeit *preune* geschrieben sei, beweist allerdings nicht viel, da die Orthographie in den älteren Drucken eine sehr mangelhafte und willkürliche ist und hier leicht dialektische Verschiedenheiten, bei denen die Tenuis mit der Media verwechselt wird, vorliegen können. Entscheidend ist meiner Ansicht nach, daß in der wissenschaftlichen sowohl als in der populären Ausdrucksweise der Begriff Bräune sich mit zwei verschiedenen Zuständen deckt, welche beide von den älteren Pathologen als *pruna* bezeichnet werden. *Pruna* ist nichts wie die lateinische Uebersetzung von *Anthrax*, gerade wie *carbo* und *carbunculus*, Bezeichnungen, welche zunächst auf Affektionen der Haut, dann erst in zweiter Linie auf Halsleiden übertragen wurden. Dementsprechend redet man noch jetzt einerseits von Bräune bei der als *Anthrax* am Schweine bekannten Affektion und bei diversen Halsaffektionen des Menschen (Rachenbräune, brandige Bräune). Für letztere ist übrigens das Deminutivum »*prunella*« gebräuchlich, von welchem sich sowohl die gegen Halsleiden von altersher benutzte Pflanze »*Prunella*« als das denselben Zwecken dienende *Sal prunellae* (geschmolzener Salpeter) ableitet.

Der Croup ist übrigens noch Gegenstand einer zweiten kurzen Mitteilung von Jacques Borelius, welcher die Statistik der Tracheotomie aus dem Allgemeinen und Sahlgrenschen Krankenhause in Göteborg (1883—1888) vorführt. Von demselben Verfasser wird auch die Operationsstatistik des Jahres 1887 aus dem genannten Hospitale, dessen chirurgische Abteilung etwa 300 Kranke im Jahre verpflegt, mitgeteilt. Die äußere Medicin wird außerdem, von einem durch Ivar Lundberg berichteten Falle abgesehen, nur durch einen Reisebericht von Alfred Svensson, der vorwaltend Kopenhagen und norddeutsche Universitäten berücksichtigt, vertreten.

Von den übrigen Aufsätzen der Zeitschrift verbindet eine Mitteilung von O. V. Petersson über die Gewichtsverhältnisse der Neugebornen die praktischen Disciplinen mit der Physiologie. Indem der Verfasser seine früheren Untersuchungen über diesen Gegenstand be-

Digitized by Google

dentend erweitert hat, zeigt er, daß die Gewichtszunahme an den einzelnen Tagen durchaus nicht regelmäßig, sondern sprungweise erfolgt, ein Verhalten, welches seit der allgemeinen Einführung der Kinderwägungen in Familien zur Beruhigung für die Mütter dienen kann, welche ihren Sproß, wenn sein Gewicht nicht stetig zunimmt, häufig als dem Marasmus geweiht betrachten, während es sich geradezu um eine physiologische Erscheinung handelt. Aufsätze physiologischen Inhalts bringen, abgesehen von einem kurzen Aufsatze Holmgrens, dem aufs neue Gelegenheit geboten wurde, einer Hinrichtung beizuwohnen und darüber zu berichten, Hammarsten (Untersuchungen über das Mucin der Submaxillaris) und C. Th. Mörner (Histologisch chemische Untersuchungen über die hyaline Grundsubstanz des Trachealknorpels). Die Pharmakologie vertreten Arbeiten von Fristedt, der eine lehrreiche kurzgefaßte Zusammenstellung der medicinischen Eigenschaften der Pflanzenfamilien gibt, und von K. Hedbom, welcher Novitäten des pharmakologischen Museums beschreibt, die dasselbe einer Reise von J. Vilh. Hultkrantz nach Teneriffa verdankt, von welcher Insel der Reisende übrigens auch für die Sammlung der Anatomie eine größere Anzahl (36) von Guanchenschädeln heimgebracht hat, über deren Auffinden und sonstiges Verhalten er selbst in einem anthropologischen Artikel interessante Mitteilungen macht.

Schließlich haben wir noch der Beiträge von P. Hedenius zu gedenken, dessen beim Stiftungsfeste gehaltene geistreiche Rede über die Medicin der Gegenwart den vorliegenden Band eröffnet. Ein anderer Aufsatz desselben Verfassers behandelt drei in der letzten Zeit im Upsalaer pathologischen Institute zur Sektion gekommene plötzliche Todesfälle, welche sämtlich differente Verhältnisse zeigen. Der erste ist ein Fall von Kompression der Gedärme (bei bestehendem Katarrh) durch das gespannte, nicht in normaler Weise bis zu der Einmündungsstelle des Ileum in den Blinddarm reichende Dünndarmmesenterium, wozu außerdem ungewöhnliche Länge des Gekröses prädisponierte; der zweite betrifft einen in einem urämischen Anfalle zu Grunde gegangenen Potator und der dritte eine Herzruptur mit Sklerose der Kranzarterien und Arteriosklerose überhaupt.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
APR 11 1889
Library



Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 7. 15. März 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Finsen, Om den oprindelige Ordning af den islandske Fristats Institutioner; Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut; Lehmann, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Von *von Amira*. — Friedländer et Malagola, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. Von *Luschin von Ebengreuth*. — Tschackert, Unbekannte handschriftliche Predigten und Scholien Martin Luthers. Von *Kawerau*. — Rovers, Apokalyptische Studien; Weyland, Omwerkings- en compilatie-hypothesen toegepast op de Apokalypse. Von *Holtzmann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

## Aus der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte.

**Finsen**, V., Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. (Vidensk. Selsk. Skr. 6. Række, hist. og philos. Afd. II 1). Kjøbenhavn. Lunnos Hof-Bogdrykkeri (F. Dreyer) 1888. 177 S. 4°.

**Pappenheim**, Max, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert. Breslau. Koebner 1888. 167 S. 8°. Preis 4 M.

**Lehmann**, Karl, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig. Guttentag (W. Collin). 1888. 215 S. 8°. Preis 5 M.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den jüngsten Aufschwung der Studien auf dem Gebiet der skandinavischen Rechtsgeschichte, daß aus demselben drei größere Arbeiten von ebensovielen Schriftstellern innerhalb eines einzigen Jahres veröffentlicht werden konnten. Denn auch von den drei Abhandlungen K. Lehmanns beziehen sich die zweite und dritte ausschließlich, die erste zum größern Teil auf altskandinavisches Recht. Ordnen wir die Bücher nach ihrem Stoffumfang, so muß das von Finsen voranstehn, und einläßlicher als die beiden andern wird es zu besprechen sein, soll ihm die Würdigung angedeihen, welche seinem Inhalt entspricht.

Den Gegenstand der akademischen Abhandlung des gelehrten Isländers bildet die freistaatliche Verfassungsgeschichte seiner Heimat bis zum Höhepunkt ihrer Entwicklung im Früh-Mittelalter. Die Form von »kritischen Studien über verschiedene bis jetzt



Digitized by Google

allgemeine Auffassungen« ist dabei durch den gegenwärtigen Stand der Litteratur nahe genug gelegt, ebenso wie daß es hauptsächlich die Forschungen von K. Maurer sind, woran jene kritischen Studien angestellt werden. Die Ergebnisse, zu denen unser Verf. gelangt, — teilweise allerdings schon früher von ihm bekannt gemacht — weichen ganz erheblich von den bislang herrschenden Ansichten ab, und was er vertritt, ist eine eigentümliche Auffassung nicht nur der altisländischen Staatsrechts-, sondern auch der altisländischen Quellengeschichte, deren Hauptobjekte, die Grágás-Texte, bekanntlich erst durch die Emsigkeit und Genauigkeit Finsens selbst in reiner Gestalt und aller Vollständigkeit der skandinavistischen Forschung zugänglich geworden sind.

In den Grundzügen würde sich nach den Lehren Finsens das Bild der freistaatlichen Verfassungsentwicklung auf Island folgendermaßen gestalten. Die isländische Staatsgründung beginnt um 930 mit dem Grundgesetz, welches in der Geschichte nach seinem Urheber den Namen der Ulfljótslǫg trägt. Die Ulfljótslǫg erst haben den priesterlichen Eigentümern der Kultusstätten, den *goðar*, »eine bedeutende weltliche Gewalt beigelegt«. Nicht nur wurde erst durch Ulfljótr die Landes-Versammlung, das *alþingi*, eingerichtet, auf der die Goden die herrschende Stellung innehatten, sondern es wurde auch überhaupt erst damals einer bestimmten Zahl von Goden Gerichtsherrlichkeit übertragen. Andererseits waren es schon die Ulfljótslǫg, wodurch auf dem Allthing die gesetzgebende und die rechtsprechende Thätigkeit zwei verschiedenen Kollegien überwiesen wurden, jene der gesetzgebenden Versammlung — *lǫgrétta* —, diese dem Allthingsgericht — *alþingisdómr* —. Goden, und zwar 36 an der Zahl, führten auf Grund der Ulfljótslǫg die entscheidenden Stimmen in der *lǫgrétta*, welche die einzige legislative Autorität auf der Insel war, übrigens nicht bloß Gesetze (mit Stimmenmehrheit) zu beschließen, sondern auch das aus Norwegen herübergenommene Amt des Gesetzsprechers zu vergeben hatte. Dagegen nicht die Goden selbst, wohl aber 36 von ihnen ernannte Urteilfinder bildeten den *alþingisdómr*. Gleichzeitig mit diesem Centralgericht wurden 12 von je 3 Goden im Frühling mit ihren Tempelgenossen abzuhaltende Gerichtsversammlungen (*várþing*) eingeführt. Glaubwürdiger Ueberlieferung zufolge hat zwar Ulfljótr diese seine Verfassung der des norwegischen Gulathingverbandes nachgebildet. In sehr wesentlichen Beziehungen jedoch ist er von derselben abgewichen, insbesondere indem er die gesetzgebenden und rechtsprechenden Funktionen verschiedenen Organen übertrug, dem Frühlingsgericht im Gegensatz zum norwegischen Bezirksgericht eine gesetzliche Zeit bestimmte und das Privatgericht

Digitized by Google

nur als Notgericht neben dem öffentlichen Thinggericht beibehielt. Jene Trennung des rechtsprechenden vom gesetzgebenden Kolleg aber hatte die Folge wie den Zweck, daß das isländische Recht vorzugsweise in Form von Gesetzen fortgebildet wurde, — Gesetzen, deren Mehrzahl schon im ersten Jahrhundert des Freistaats sich zusammen drängt. Insbesondere fallen in diese Zeit die Reformen der Verfassung des Ulfljótr. Freilich so tief, als die herrschende Meinung annimmt, haben diese nicht eingegriffen. Zunächst, im Jahre 965 handelte es sich nur um die Einteilung des Landes in Viertel, die Hinzufügung eines neuen Frühlingsthings zu den 3 alten im Nordviertel, wozu die Errichtung von 3 neuen Goden-Herrschaften (*goðorð*) erforderlich war, die Einführung einer eigenen Gerichtsversammlung für jedes Landesviertel (*fjorðungsþing*), dann die Zerlegung des *alþingisdómr* in 4 je für ein Landesviertel kompetente Abteilungen (*fjorðungsdómar* = Viertelsgerichte), endlich den Eintritt der 3 neuen Goden des Nordviertels in die *lǫgrétta* und die zum Ausgleich dafür den Inhabern der alten *goðorð* aus den 3 andern Vierteln gewährte Besetzung von 9 sog. *forráðs-goðorð* (Verwaltungsgoðorð) in jenem Kolleg. Die Reform des Jahres 1004 bestand lediglich in der Vermehrung der Centralgerichte bis zur »Fünfzahl« (*fimt*), indem zu den inzwischen mehr selbständig gewordenen *fjorðungsdómar* als Ober-Gericht der *fimtardómr* (Fünftgericht) gefügt wurde, bestehend aus 48 Urteilern, wovon 36 durch die Inhaber der bisherigen *goðorð*, 12 durch die von ebenso vielen neu errichteten *goðorð* zu ernennen waren.

Hiernach würden im Gegensatz zur bisherigen Annahme spontane, gewohnheitsrechtliche Vorbereitungsstufen in der Entstehungsgeschichte des isländischen Gesamtstaats keine oder doch nur eine sehr geringe Rolle spielen. Die ganze Verfassung wäre vielmehr im Wesentlichen das Erzeugnis eines planmäßigen und systematischen Gesetzgebungsaktes und von vornherein auf eine nicht minder planmäßige, ja künstliche Weiterbildung des gesamten isländischen Rechts angelegt. Und von hier aus würde sich wenigstens die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die unter dem Namen der Grágás bekannten Kompilationen von Rechtsschriften zumeist aus Gesetzen und zwar einer sehr frühen Zeit bestehn.

Wenn nun der Berichterstatter obigen Thesen nur teilweise beizutreten vermag, so muß er vorweg zugestehn, daß weder die Vollständigkeit des vom Verf. berücksichtigten Materials oder die Sorgfalt seiner Beweisführung anzuzweifeln, noch auch die Gesamtanlage seiner Untersuchungen anzufechten sein wird. Die Meinungsverschiedenheit kann sich nur beziehen auf die Verwertung der einzel-



Digitized by Google

nen Quellen und Belege, die Schlüssigkeit der einzelnen Argumente. In dieser Hinsicht nun ist es ein methodologischer Einwand, der sich dem kritischen Leser des F.schen Buches zu oft aufdrängen muß, um nicht gleich hier ein für alle Male vorgebracht zu werden. Er betrifft den Gebrauch, den der Verf. vom arg. e silentio macht, wo er fremde Hypothesen bekämpft. Mir wenigstens scheint dieser Gebrauch nicht etwa nur ein allzu häufiger, sondern vielmehr auch allzu oft und an sehr wichtigen Stellen durch subjektives Empfinden bestimmt. Ohnehin von beschränkter Ueberzeugungskraft läßt das Stillschweigen einer Geschichtsquelle einen Schluß auf das Fehlen einer Thatsache nur dann zu, wenn feststeht, daß erschöpfende Mitteilung im Plan der Quelle liegt. Dieses ist aber gerade bei der Hauptquelle, womit es F. zu thun hat, beim libellus des Are Þórgilsson nicht der Fall. Einer der verläßigsten Geschichtschreiber aller Zeiten, ist Are — in seinem libellus wenigstens — auch einer der am meisten auf Kürze bedachten. Und ungeachtet seiner Neigung zu rechtsgeschichtlichen Mitteilungen dürfen wir doch nicht jede wichtige von ihm erwarten, die er hätte geben können. Sonst ließe sich auch gegen manche Unterstellung Finsens — z. B. über die Tendenzen der Ulfljótslǫg (SS. 107, 79, auch 51, 60) — ein arg. e silentio gewinnen.

Nach diesen Vorbemerkungen werde ich mich kürzer fassen dürfen, wenn ich sagen soll, was ich gegen einzelne Abschnitte der F.schen Beweisführung noch auf dem Herzen habe. Was vor Allem die Ausbildung des Godentums betrifft, so stimme ich dem Verf. zwar unbedingt zu, wenn er entschiedener als irgend einer seiner Vorgänger jeden genetischen Zusammenhang zwischen dem isländischen *goðe* und dem altnorwegischen *herser* oder Kleinfürsten läugnet, nicht jedoch, wenn er dem *goðe* vor den Ulfljótslǫg (wenigstens für die Regel) die politische Herrschaft abspricht. Der Verf. scheint den Umstand zu unterschätzen, daß das Tempeleigentum und die damit gegebenen priesterlichen Funktionen des *goðe* — nach denen er ja benannt ist — diesem sehr leicht eine leitende Stellung in einem Gemeiuwesen verschaffen konnte, das nur durch den Anschluß einzelner Ansiedler an die Kultstätte und deren Inhaber entstanden ist. Man bedenke aber insbesondere, daß die einwandernden Nordleute aus dem Mutterland ein sakrales Strafrecht mitbrachten, welches eben jene Kultstätte zum örtlichen Sitz ihrer Rechtspflege und den *goðe* zum natürlichen Leiter der letztern machen mußte. Schwerlich wird man dann noch geneigt sein, mit dem Verf. darauf Gewicht zu legen, daß nur wenige von Goden abgehaltene und ständige Gerichtsversammlungen vor 930 erwähnt werden. Genug, daß wir wenigstens von zweien sichere Kunde haben. F. scheint mir auch (S. 64 ff.)

Digitized by Google

zu leicht über die Terminologie hinwegzugehn, welche dem einzelnen *goðe* eine Gerichts- oder Thingherrschaft zuschreibt. Wenn man »Thingmann« (*þingmaðr*) stets nur eines bestimmten einzelnen *goðe* sein konnte, der einzelne *goðe* seine »Thinghegung« (*þinghá*) hat, wenn der Thingmann zu einem bestimmten einzelnen *goðe* »sich in's Thing gesagt« hat oder »in's Thing gefahren« ist (*segjast i þing, fara i þing við goða*), so setzt diese Terminologie voraus, daß ursprünglich nicht etwa bloß ausnahmsweise, sondern geradezu regelmäßig der einzelne *goðe* sein Thing gehalten hat. Ich halte also auch jetzt noch für höchst wahrscheinlich, daß die Ulfljótslǫg im *goðorð* eine politische Gewalt vorfanden, womit sie rechnen und an die sie die Ordnung des Gesamtstaats anknüpfen mußten. Und wenn wir bei Are das Kjalarnes-Thing schon vor 930 von einer Mehrzahl von »Häuptlingen« abgehalten sehen, so werden wir die Gründung des Allthings als eine Wiederholung des Vorgangs im Großen auffassen dürfen, der sich im Kleinen früher bei der Stiftung des Kjalarnes-Things durch die verbündeten Goden ereignet hatte.

Andererseits muß ich es wegen der eben berührten Verhältnisse für durchaus unwahrscheinlich halten, daß im Jahre 930 durch irgend einen Gesetzgebungsakt die Zahl der regierenden *goðorð* willkürlich bestimmt werden konnte. Wie groß eigentlich diese Zahl nach den Ulfljótslǫg war, dürfte sich genau überhaupt kaum feststellen lassen, wenn man einmal das Vorurteil aufgibt, daß die *lǫgrétta* von 930 gerade nach dem Muster derjenigen am norwegischen Gulathing 36 Mitglieder mit Decisivvotum habe zählen müssen. Sicher ist nur so viel, daß damals der regierenden Goden nicht mehr als 39 und wahrscheinlich, daß ihrer nicht weniger als 36 waren. Denn daß im Jahre 965 3 solche *goðorð* zu 36 älteren hinzu neu errichtet worden seien, wie mit der herrschenden Meinung F. aus dem Bericht des Are folgert, deutet dieser mit keinem Wort an, während sich allerdings aus ihm ergibt, daß die Zahl von 39 spätestens im Jahre 965 erreicht wurde. Nun findet sich zwar außerhalb des libellus des Are sowohl in einigen geschichtlichen und halbgeschichtlichen Quellen als in der Grágás die von F. SS. 69 f. 72 f. mehrfach verwertete Angabe, daß in der ersten Zeit der Viertelsverfassung jedes Landesviertel 3 Thingverbände und jeder Thingverband 3 *goðorð* befaßt, daß es also noch damals nur 36 regierende *goðorð* gegeben habe. Aber diese — von den Profanquellen aus einer und der nämlichen Vorlage geschöpfte — Nachricht ist, wie auch F. zugibt, jedenfalls in Bezug auf die Zeitbestimmung unrichtig. Sie kann, und zwar auch in Gestalt der Grágás-Notiz gegenüber der abweichenden Angabe des Are nicht aufkommen, der als seinen Gewährs-

Digitized by Google

mann ausdrücklich den Gesetzsprecher v. 1108—1117, Ulfheðinn Gunnarsson, nennt. Woher sollen wir aber wissen, daß sie in Bezug auf die Zahl der *goðorð* und der Thingverbände größern Glauben verdient? Ferner vermag ich auch nicht aus der Einführung der *forráðsgoðorð* (oben S. 251) mit F. S. 76 zu schließen, daß ursprünglich die *lǫgrétta* nur 36 Goden gezählt habe. Die Einführung jener fiktiven *goðorð* bezweckte freilich, die *lǫgrétta* in 4 den Landesvierteln entsprechende gleich starke Abteilungen zu zerlegen, da die Zahl der wirklichen Gerichts-Herrschaften nicht durch 4 teilbar war. Aber jene Zahl kann älter sein als die Viertels-Verfassung. Auch in den andern vom Verf. S. 71 ff. erörterten Fällen, wo die Stärke der 12 Nordlands-Goden auf die von 9 reduciert wurde, genügt zur Erklärung die Annahme, daß man die 4 Viertel politisch gleich stark machen wollte.

In nahem Zusammenhang mit den bisher besprochenen Lehren des Verf.s steht seine Behauptung, die Thingverbände (*þingsókner*) seien durch die Ulfljótslǫg eingeführt und auf 12 festgesetzt worden, die »über das ganze Land verteilt« gewesen seien. Von der hier einschlägigen Notiz der Grágás und der ihr verwandten einiger Profanquellen war schon oben die Rede, und wir haben ihre Unverlässigkeit kennen gelernt. Der libellus des Are aber, obgleich er über die Einführung der *þingsókner* keine Zeitangabe macht, dürfte sich doch der F.schen Annahme eher ungünstig als günstig erweisen. Denn soviel ist aus Are klar, daß vor 965 das nachmalige Nordviertel nicht vollständig in 3 *þingsókner* aufgegangen sein kann. Setzen wir auch mit F. die Thingverbände im Skaga- und Eyjafjǫrðr vor 965, so müssen doch damals die Gerichtsverhältnisse der Leute *fyr norðan Eyjafjǫrð* und *fyr vestan Skagafjǫrð* so gewesen sein, daß man ihnen im J. 965 den Anschluß an jene Thingverbände vorschlagen konnte. War demnach die Verteilung des Landes unter Thingverbände bis 965 noch nicht vollständig durchgeführt, so entfällt die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Ulfljótslǫg überhaupt mit der Errichtung von Thingverbänden abgegeben haben, und wahrscheinlich wird vielmehr, daß sie, wie sie den Thingverband zu Kjalarnes schon vorfanden, so auch der Neubildung derartiger Verbände freien Lauf ließen. Daß noch zu Anfang des 12. Jahrh. wenigstens 3 *goðorð* mit Gerichtsherrschaft außerhalb jedes Thingverbandes errichtet wurden, — Thatsachen, welche F. S. 63 ff. lediglich durch Hypothesen aus dem Wege zu räumen sucht, — beweist jedenfalls, wie wenig die isländische Verfassung darauf ausgieng, das *goðorð* in den Thingverband zu zwängen. Von diesem Standpunkt aus dürfte dann auch das Argument F.s an Eindruckskraft verlieren, wenn er an der Verfassung

Digitized by Google

von 930 den »Mangel der Organisation« aussetzt (S. 66), wenn er es gar als einen »ungeordneten Zustand« bezeichnet (S. 51), falls nicht schon damals die Zahl der regierenden *goðorð* festgestellt und das Land unter Thingverbände verteilt worden sein sollte.

Nach F. ist die Trennung des Landesgerichts von der gesetzgebenden Versammlung so alt wie der Gesamtstaat. Auch ich bin dieser Ansicht. Doch halte ich die von F. S. 90—96 angeführten Gründe nicht für zwingend, teilweise sogar für recht anfechtbar. Ich gehe auf sie nicht näher ein, weil mir der Umstand den Ausschlag zu geben scheint, daß die isländische Verfassung von Anfang an auf das Godentum gebaut war (vgl. oben S. 253). Von hier aus nämlich muß, Mangels eines triftigen Gegengrundes, angenommen werden, daß die Goden, welche wir von 965 an entscheidende Stimme in der *lǫgrétta* führen sehen, sich von jeher im Besitz derselben befunden haben. War dem so, so muß auch die Rechtsprechung von der *lǫgrétta* schon nach den Ulfljótslǫg getrennt und einem durch die Goden ernannten Kolleg von Urteilern übertragen gewesen sein, weil es anerkannter Grundsatz der altisländischen Gerichtsverfassung ist, Justizverwaltung und Rechtsprechung zu trennen und jene dem Goden, diese den von ihm ernannten Urteilfindern zuzuweisen. Daß es sich mit der *lǫgrétta* am Gulathing anders verhielt, ist irrelevant, weil eben dort nicht der Herrscher selbst in der *lǫgrétta* saß. Das von den Goden ernannte Landesgericht kann *alþingisdómr* geheißen haben. Aber nur dann gibt dieser Terminus, der i. e. S. nach der Grágás die *fjorðungsdómar* bezeichnet, einen Beweisgrund für die hier vertretene Meinung ab, wenn die *fjorðungsdómar* schon von 965 an nicht bloße Abteilungen eines einzigen Gerichts, sondern vier von einander völlig getrennte Gerichte waren, m. a. W. wenn die Reform von 965 nicht eine Teilung, sondern eine Vervielfältigung des Landesgerichts bedeutete. Gerade dieses aber bestreitet F. mit dem Aufgebot aller erdenklichen Gründe, indem er S. 10—29 zu beweisen sucht, der einzelne *fjorðungsdómr* habe nicht 36, sondern nur 9 Urteiler, d. i. $^1/_4$ der Mitgliederzahl des *alþingisdómr* enthalten. Dennoch scheinen mir die F.schen Argumente nicht gewichtig genug, um das Bedenken aufzuwiegen, daß die Reform von 965 — zuwider nicht nur allen sonst bekannten westnordischen, sondern geradezu allen germanischen Grundsätzen — im Fall einer Urteilsspaltung im ersten 36-gliedrigen Gericht die Sache an ein zweites nur 9-gliedriges verwiesen haben würde. Soweit die Gründe des Verf.s über das Bereich der Mutmaßungen sich erheben, handelt es sich um die Interpretation des Namens *fjorðungsdómr* und von Bestimmungen der Grágás, eine Interpretation, die keineswegs notwendig zu den Er-

Digitized by Google

gebnissen des Verf.s führen muß. *Fjorðungsdómr* könnte zwar, wie F. will, ein aus Thingleuten eines bestimmten Viertels zusammengesetztes Gericht, es kann aber auch ein für ein bestimmtes Viertel zuständiges Gericht bedeuten, was auf den isländischen *fjorðungsdómr* passen würde. Die Grágás sodann spricht von dem Gericht (*dómr*) in der Einzahl, in welches jeder Gode einen Mann ernennen soll, und wiederum in der Einzahl von dem Thingmann, den der Gode ernennt. Damit kann gesagt sein, daß in der That jeder Gode überhaupt nur Einen Thingmann in den aus 4 Abteilungen bestehenden *alþingisdómr*, ebensowohl aber auch, daß der einzelne Gode in jeden der 4 *alþingisdómar* Einen seiner Thingleute ernennt. Lesen wir ferner in der Grágás, daß »zur Urteilsspaltung« im *fjorðungsdómr* nicht weniger als 6 Urteiler »gehen« dürfen, so können wir unter den Sechs die sämtlichen Urteiler des einzelnen Rechtsstreits, ebensowohl aber auch die Minderheit derselben verstehn. Aber auch wenn wir mit dem Verf. die erstere Auslegung für die richtigere halten, wofür sowohl der Zusammenhang der Sätze am Beginn von Kap. 42 der Konungsbók als auch die von F. S. 21 f. angerufenen Analogieen sprechen mögen, so wissen wir doch nur, daß von den Mitgliedern des ganzen *fjorðungsdómr* 6 hinreichten, um ein Urteil zu fällen, keineswegs jedoch, daß die vollständige Mitgliederzahl des Gerichts nicht ein Vielfaches von 6 betragen haben kann. Jeden Zweifel hieran beseitigt die andere Bestimmung der Konungsbók, wonach auch am 36-gliedrigen Frühlingsgericht »nicht weniger als Sechs zur Urteilsspaltung gehen« dürfen (Gr. I a 101), eine Stelle, wo es schlechterdings nicht angeht, die Richtigkeit des Textes zu verdächtigen.

Ob 930—1004 das Decisivvotum in der *lǫgrétta* bloß den Goden oder auch den von ihnen ernannten Beisitzern zuzuschreiben, hängt lediglich von dem Wert ab, den wir dem Bericht der Njáls saga über die Reform der *lǫgrétta* im letztgenannten Jahr beilegen müssen, und es ist merkwürdig, daß die Njála-Kritiker K. Lehmann und H. Schnorr v. Carolsfeld in ihrem Buch über die Quelle auf diesen Punkt gar nicht eingegangen sind, obgleich gerade die »Jurisprudenz der Njála« seinen »Hauptinhalt« ausmachen soll (a. a. O. S. 5, vgl. auch S. IV) und obgleich Finsen schon 1873 die Frage angeregt hatte (Aarbøger V, 157 f.). Der Verf. untersucht dieselbe jetzt genauer (S. 106—111) und kommt zu dem Schluß, jenem Bericht sei aller und jeder Glauben zu versagen, während er die damit verbundene Erzählung über das Zustandekommen des fünften Gerichts im Wesentlichen für glaubwürdig hält und auch sonst den rechtsgeschichtlichen Wert der Njála aus guten Gründen (S. 100—106)

Digitized by Google

höher anschlägt als Lehmann und Schnorr. Sicherlich ist die Darstellung des Romans von der Reform der *lǫgrétta* nicht vollständig wahr. Deshalb jedoch sie gänzlich zu verwerfen, verbietet ein Umstand, worauf schon Maurer hingewiesen (Island S. 59) und den auch Finsen (S. 110) anerkennt, nämlich, daß die Anträge des Njáll über die Reform der *lǫgrétta* weder durch seine Vorschläge über den *fimtardómr*, noch sonstwie motiviert erscheinen. In der That treten die auf die *lǫgrétta* bezüglichen Anträge des Njáll so vollständig aus dem Zusammenhang der saga heraus, daß F. sich veranlaßt sieht, an eine Interpolation zu denken. Hieraus scheint denn doch zu folgen, daß eben unabhängig von der saga eine Tradition jenes Inhalts bestand. Es wird also darauf ankommen, ob der Bericht über die Veränderungen in der *lǫgrétta* nicht wenigstens einen brauchbaren Kern enthält. Was unter dem historisch-kritischen Gesichtspunkt an der Hand der Quellen gerügt werden muß, ist nur, daß der saga-Schreiber oder Ueberarbeiter sämtliche Anträge seines Helden durchdringen läßt. Aus dem Zweck des Romans jedoch erklärt sich diese Darstellung zur Genüge. F. sucht freilich noch aus inneren Gründen die Unwahrscheinlichkeit derjenigen Teile der Erzählung darzuthun, die sich nicht mit Hülfe von Quellenzeugnissen erschüttern lassen. Der schwerste Vorwurf betrifft den Widerspruch in den Anträgen, wonach einerseits bei allen künftigen Beschlüssen der *lǫgrétta* das Majoritätsprincip maßgebend, andererseits jeder Draußenstehende befugt sein sollte, durch förmlichen Protest den gefaßten Beschluß ungiltig zu machen. Der Widerspruch beruht jedoch lediglich auf einer ungenauen, weil allzu summarischen Zusammenziehung zweier verschiedener und auch ausdrücklich bezeichneter Protestfälle, nämlich des Falles des Beliebigen, der (nach Gr. Ia S. 95 f., 213) gegen eine Verwilligung (*lof*) der *lǫgrétta* protestiert, und des Falles desjenigen Mitgliedes der *lǫgrétta*, welches gewaltsam am Eintritt verhindert gegen einen beliebigen Beschluß protestiert. Was F. sonst noch geltend macht, ist wesentlich hypothetischer Natur, kehrt sich gegen die Wahrscheinlichkeit der Vorschläge Njáls. Dieses führt uns aber unmittelbar zur Ordnung des Stimmrechts in der *lǫgrétta* zurück. Es sei unwahrscheinlich, meint F., daß — wie es die saga schildert — Njáll den Beisitzern das Stimmrecht habe entziehen wollen, weil es unwahrscheinlich sei, daß 930—1004 die Goden bloß ein Drittel der Mitglieder mit Decisiv-Votum ausgemacht hätten. Berücksichtigt man aber, daß die zwei andern Drittel von den Goden ernannt waren, so dürfte die hier unterstellte Unwahrscheinlichkeit schwinden und es sich vorläufig empfehlen, von der Njála auszu-

Digitized by Google

gehn und anzunehmen, daß erst 1004 das Stimmrecht auf die Goden hank eingeschränkt worden sei.

Von Belang für die allgemeine Geschichte der Rechtsbildun auf Island ist die Ansicht des Verf.s, Gesetzgebungsgewalt habe au keiner andern Thingversammlung als auf dem Allthing ausgeüb werden können, ja dieses sei überhaupt das »einzige« gesetzgebend Organ gewesen (S. 47—50). Es kann der Wert hypothetischer Be trachtungen, wie sie auch hier von F. angestellt werden, unerörte bleiben, solange das Vorkommen von Partikulargesetzen auf Islan in freistaatlicher Zeit urkundlich feststeht. F. will freilich die pa tikularen Taxordnungen nicht als Gesetze gelten lassen. Aber sehe wir, wiewohl anderer Meinung, auch von ihnen ab, so haben wi doch noch eine ganze Reihe von direkten und indirekten Belege woraus sich eine beschränkte Autonomie nicht nur der Gemeind (des *hreppr*), sondern auch der *þingsókn* jedes einzelnen wie de verbündeten Goden ergibt. Vgl. K. Maurer bei Ersch und Grub Encykl. Sect. I Bd. LXXVII S. 33 f.

Was der Verf. S. 111—158 über die Entstehung des fünften G richts und (gegen Maurer) über die Bedeutung der Privatgerichte a Island ausführt, scheint mir im Wesentlichen beifallswürdig. Anc die Exkurse proceßgeschichtlichen Inhalts, wozu die Untersuchun Anlaß gibt, verdienen alle Aufmerksamkeit. U. A. kommt der Ver ausführlich auf die rechtliche Natur des Zweikampfs im Norden z sprechen, bestreitend, daß der nordische, insbesondere der isländisch Zweikampf »processuales Rechtsinstitut«, ja überhaupt »Rechtsinst tut« gewesen. Soweit er damit einen Gegensatz zum deutsche Zweikampf zu bezeichnen meint, welcher ein Beweismittel gewese sei, wäre anzumerken, daß der Verf. die skandinavische nicht m einer parallelen, sondern mit einer spätern Entwicklungsstufe ver gleicht, auf der früheren auch nach deutschem Recht der Zweikamp kein Beweismittel war (vgl. diese Ztschr. 1888 S. 54 f.). Was ab die Charakteristik des nordischen Zweikampfs betrifft, so müßte ic fürchten, mich in einen Wortstreit zu verwickeln, wollte ich sie be kämpfen. Wertvoller scheint mir, daß auch nach der Darstellun F.s das skandinavische Recht der Herausforderung zum Zweikamp einen so weiten Spielraum gewährte, daß jedes processuale Verfahre i. e. S. dadurch abgeschnitten werden konnte. Es ist dann seh gleichgiltig, ob die Njála dem Fordern zum Kampf das »Erdulde des Rechts« (*þola lǫg*) gegenüber stellt. Das würde doch nur fü die Anffassung des Sagenschreibers etwas beweisen, bestenfalls als einer Zeit, die schon über 200 Jahre von der gesetzlichen Ab schaffung des Zweikampfs entfernt war. Außerdem stehn auf de

Digitized by Google

anderen Seite so gut wie sämtliche andern Quellen, die ebenso von einem Recht zum Zweikampf (*lǫg at bjóða holmgǫngu* u. dgl. m.) wie von einem Recht des Zweikampfs (*holmgǫngulǫg*) zu erzählen wissen.

Alles in Allem genommen dürfte durch die vorliegende Abhandlung die herrschende Lehre von der isländischen Staats- und Rechts-Entwicklung kaum in sehr erheblichem Maß erschüttert werden. Gleichwohl sind wir dem hochverdienten Verfasser auch für diese seine Gabe zum lebhaftesten Dank verpflichtet, nicht nur wegen derjenigen Teile seiner Beweisführung, die uns überzeugen, sondern auch wegen der allseitigen und sachlichen Erörterung des bedeutenden Gegenstandes von seinem Standpunkt aus, die längst von den Fachgenossen als Bedürfnis empfunden wurde.

Von der Kolonie nach dem Mutterland zurück führt uns das Buch von M. Pappenheim. Der Verf. hat die Studien, als deren Ergebnis wir sein so gründliches als scharfsinniges Werk über die »altdänischen Schutzgilden« 1885 zu begrüßen hatten (vgl. diese Ztschr. 1886 S. 661—669) fortgesetzt und auf die altnorwegische Schutzgilde ausgedehnt. Ihre neuesten Früchte stehn den älteren nur an Menge, nicht an Güte nach. Daß aber quantitativ der Ertrag diesmal geringer ausgefallen, liegt lediglich an der Kümmerlichkeit des norwegischen Materials, welches dem heutigen Forscher zu Gebote steht. War es doch dem Verf. vorbehalten, die Hauptquelle gleichsam von Neuem ans Licht zu ziehen und ihr die gebührende Beachtung zu sichern. Es handelt sich um jenes Schutzgildestatut in altnorwegischer Sprache und in 46 (vom jetzigen Herausgeber abgeteilten) Artikeln, welches, nur in einer Abschrift von Arne Magnussons Hand unter den Bartholinschen Kollectaneen erhalten und dessen Neuausgabe in dieser Ztschr. 1886 S. 669 gewünscht ist. Veröffentlicht war dieses von P. sg. »Bartholinsche Schutzgildestatut« bisher lediglich in dem äußerst fehlerhaften Druck des Diplomatarium Arnamagnaeanum, bekannt oder doch geschätzt so wenig, daß es weder in die große Sammlung der altnorwegischen Rechtsdenkmäler, wohin es eigentlich gehört hätte, noch auch bislang ins Diplomatarium Norwegicum Aufnahme gefunden hat. Selbst bei neueren norwegischen Rechtshistorikern, wie Fr. Brandt und E. Hertzberg, die sich doch sonst durch ihre Achtsamkeit im Benutzen des Quellenmaterials auszeichnen, wird man eine Erwähnung oder Berücksichtigung unsers Statuts vergeblich suchen. Jetzt erhalten wir zum ersten Mal durch P. einen verlässigen Abdruck des zweifellos ebenso fehlerfreien Arneschen Textes, der nahezu gleich-

Digitized by Google

wertig der officiellen »Skrá« des Statuts sein dürfte, da uns Ar
in einer Vorbemerkung mitteilt, er habe seine Abschrift nach ein
»rulla« genommen. Die Beschaffenheit des Stoffvorrats bringt
mit sich und der Titel des P.schen Buches deutet es an, daß sei
Untersuchung des norwegischen Schutzgildewesens die Geschich
und den Inhalt des Bartholinschen Statuts zum Ausgangspunkt hab
muß. Der Verf. beschränkt sich jedoch keineswegs darauf, d
Denkmal eingehend zu kommentieren. Vielmehr läßt er es sich w
in seinem Werk über die altdänischen Schutzgilden so auch in d
gegenwärtigen Arbeit angelegen sein, das Verhältnis zwischen Gild
recht und Landrecht so vollständig aufzuhellen, als es die Quell
ermöglichen. Endlich stellt er durch fortlaufende Vergleichung d
Ergebnisse seiner norwegischen mit denen seiner dänischen Forschu
gen die innere Verbindung des neuen Buches mit dem früheren h

Die engere Heimat des Bartholinschen Schutzgilde-Statuts lä
sich z. Z. genau nicht bestimmen. Wahrscheinlich aber ist aus d
statutarischen Bußansätzen in »Monatskost«, daß die Rechtsaufzeic
nung dem südwestlichen Norwegen angehört. Daß die Gilde, der
Gesetz uns hier vorliegt, eine S. Olafs-Gilde war, ergibt sich a
dem Inhalt desselben. Sprachliche Gründe ergeben weiterhin, daß d
Vorlage des Arne Magnusson noch im 13. Jahrh. geschrieben w
Ihrer Anlage nach scheint die Skrá kein Werk aus einem einzig
Gusse, sondern nur die Schluß-Redaktion zweier Artikelschicht
die verschiedenen Zeiten entstammen. Beachtenswert dünkt mir d
bei die Art, wie gerade in dem vermutlich jüngsten Artikel (4
vom hl. Olaf gesprochen wird. Er »ist unser König sowohl des La
des als des Rechts-Verbandes«, sagen die Gildebrüder, indem
einer specifisch den drei ersten Vierteln des 13. Jahrhunderts ang
hörigen und vornehmlich vom Drontheimer Metropolitenstuhl gege
über der weltlichen Gewalt vertretenen Idee folgen. Hiernach
die Schlußredaktion jung, wenn sie etwa aus 1275 stammt. P. se
sie S. 121 »etwa um 1250« an. Nach derselben Richtung we
m. E. auch Art. 35, der erste der jüngern Schicht. Dort nämli
wird festgesetzt, daß der Bußanspruch der Gilde gegen den w
kürlich austretenden Bruder verfolgt werden solle wie eine Ge
schuld, deren Grund durch Solemnitätszeugen bewiesen werden ka
(*vitafé*). Es wird also ein Unterschied angenommen zwischen d
Verfahren um Schulden der letztern Art und dem um eine Schu
für deren Grund nur Erfahrungszeugen vorhanden sind. Dieser p
cessuale Unterschied ist aber schon zu K. Hákons des Alten Z
(1217—1263) verschwunden (vgl. Brandt, Forelæsninger II S. 3
und Hertzberg, Grundtrækene S. 31 f.). Nach all dem spricht w

Digitized by Google

nigstens die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir im Bartholinschen Statut eines der ältesten Denkmäler des skandinavischen Schutzgilderechts besitzen.

Dieses ist um so wichtiger, als schon die ältere Schicht unserer Gildeartikel — wie die jüngern zum Verlesen in der Gilde-Versammlung bestimmt (vgl. insbesondere Artt. 10, 33 i. f.) — die Genossenschaft nicht mehr auf der ersten Stufe ihrer Entwicklung zeigt. Zwar macht noch der Sache nach das Verfolgen des an einem Gildebruder begangenen Totschlags einen der vornehmeren Zwecke der Gilde aus, wie sich aus der Höhe der Buße ergibt, welche darauf gesetzt ist, wenn ein Genosse nicht dem Totschlagskläger den schuldigen Beistand leistet. Aber es ist doch zuvor und mehr von anderen Zwecken der gegenseitigen Unterstützung die Rede. Ferner ist zwar die Gilde noch in erster Linie eine Schwurbrüderschaft von Männern, die Mitgliedschaft nicht durchs Betreiben eines Gewerbes noch auch durchs Wohnen im Kirchspiel des Gildesitzes bedingt, das Beamtentum der Genossenschaft wenig ausgebildet, aber es werden doch Gildeschwestern zugelassen, die Gesellschaft hat ihr eigenes Haus (*gildaskále*) und die Mitglieder sind so zahlreich, daß sie — wie die königliche *hirð* (Gefolgschaft) — in Abteilungen (*sveiter*) geordnet sind. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bestimmungen, daß der Gildegenosse Hauseigentümer sein muß und daß andererseits die Mitgliedschaft mit dem Hauseigentum vererblich ist, was mittelst des Majoratprincips durchgeführt wird.

Hat demnach schon zur Entstehungszeit ihrer skrá die Gilde Generationen überdauert, so sieht jeder Kenner der norwegischen Rechtsgeschichte, wie wenig sich die Behauptung von K. Lehmann bewährt, die Gilde sei erst eingedrungen, als die Stadtverfassung fertig war (Ztschr. f. Handelsr. XXXII S. 606). Weit entfernt, erst nach Ausbau der Stadtverfassung in die Stadt einzudringen, hat die Schutzgilde der Stadtverfassung vorgearbeitet und die Richtung bestimmt, in der sich diese entwickelte. Dieses ist die Ursache, weswegen die Schutzgilde am längsten in den Städten fortlebte und so den Schein einer specifisch städtischen Einrichtung erweckt. In der Geschichte des Gildehauses gelangen, was auch der Verf. anerkennt und weiter verfolgt, die engen Beziehungen zwischen der Gilde und der Verfassung der norwegischen Stadt zum Ausdruck. Es handelt sich nur noch um die juristische Formel für das Verhältnis, welches bewirkte, daß bis ins Spätmittelalter die Stadt gleichsam Gast im Hause der Gilde blieb. P., der auf diese Dinge in seinem § 7 eingeht und S. 141 die zu erwägenden thatsächlichen Zustände vortrefflich charakterisiert, glaubt an einen Einfluß der Gilde auf die Berufung der

Digitized by Google

städtischen »Vormänner« (*formenn*), in denen er die Anfänge des Rats zu erblicken scheint. Aber größeres Gewicht als diesem Verhältnis, dessen Zeit jedenfalls hinter dem sog. gemeinen Stadtrecht (1276) liegt, würde nach der Darstellung des Verf.s doch dem Gildegericht zukommen. Er nimmt eine Zeit an, »in welcher das Gildegericht das einzige Gericht in der Stadt war« (S. 138). Wir werden uns darunter das S. 135 vermutete, »besondere Gericht für Sachen der Städter unter einander« zu denken haben, ein Gericht, das älter als die städtische »Gerichtsbarkeit Fremden gegenüber«. Dergestalt hätte die Gilde »an der Entstehung des städtischen Gerichts Anteil« gehabt (S. 138). So leicht es nun dem Verf. auch (S. 134 f.) werden mußte, die Einwände K. Lehmanns gegen eine solche Ansicht zu widerlegen, unbedenklich scheint mir dieselbe doch nicht. Daß das Gildegericht jemals etwas anderes, als ein Privatgericht gewesen, kann P. selbst nicht behaupten wollen. »Die Gilde hat niemals eine Jurisdiktion über Ungenossen in Anspruch genommen« (S. 134). Das Stadtgericht aber ist seiner Natur nach ein Gericht von Leuten und für Leute, die nicht notwendig Gildegenossen sind, selbst wenn man es nur als »Gericht für Sachen der Städter unter einander« denkt. Denn zu keiner Zeit können sämtliche Stadtbewohner Genossen der Gilde gewesen sein. Andererseits erstreckt das Gildegericht vermöge des unterritorialen Charakters der Gilde seinen Zwang auch auf Leute, die nicht in der Stadt wohnen. Erst von dem Augenblick an, als es ein territoriales Stadtgericht im soeben bezeichneten Sinne gab, war der Handelsplatz aus der Hundertschaft ausgeschieden, gab es eine Stadt im Rechts-Sinne. Daneben kommt in Betracht, daß schon früh im 12. Jahrh. die Stadtgerichtsversammlung (das *mót*) auftritt, von der wir doch wissen, daß sie weder eine Gildeversammlung war, noch im Gildehaus zusammentrat (s. Brandt II S. 177, Y. Nielsen Bergen S. 150). Dies erschwert die Annahme, das gemeine Stadtrecht von 1276 habe noch in einer Gildehalle die »rechte Dingstätte« des Stadt-Gerichts vorgefunden (vgl. Pappenheim S. 133, 138). Unter diesen Umständen möchte ich immer noch eher den Schwerpunkt der Beziehungen zwischen Schutzgilde und Stadtverfassung im Rat suchen, wie er etwa vor 1250 bestand, sei es nun, daß die Gilde bei der Berufung der »Vormänner« mitwirkte, sei es, daß die in der Stadt wohnenden Gildebrüder den Rat ausmachten. Wenn erst im 14. Jahrh. das Rathaus sich vom Gildehaus unterscheidet und Funktionen desselben an sich zu ziehen beginnt, so scheint dies darauf zu deuten, daß das erste Rathaus eben das Gildehaus war.

Bezüglich der Herkunft der Schutzgilde hält der Verf. an seiner

Digitized by Google

alten Lehre, welche die Schutzgilde konstruktiv an die urgermanische Bluts- und Eidbrüderschaft anknüpft, fest. Da er die westnordische Form dieses Vertragsverhältnisses, das *fóstbrœðralag* schon in seinem frühern Werk abgehandelt hatte, so konnte er sich jetzt hauptsächlich darauf beschränken, die Einwände seiner Gegner, insbesondere K. Maurers, zu widerlegen. Ich halte seine Gründe für vollkommen überzeugend, und sehe daher auch davon ab, die P.sche Ansicht noch eigens gegen P. Hasse zu verteidigen, der in einer seither veröffentlichten Recension der »altdänischen Schutzgilden« (Zschr. f. Rechtsgesch. XXII S. 220) die ganze Streitfrage noch immer misversteht, indem er »den Beweis vom Uebergange aus der Blutsbruderschaft zur Gilde« verlangt. Dagegen scheint es mir nicht überflüssig, noch ein paar Gesichtspunkte hervorzuheben, unter denen die Lehre unsers Verfs das Auffällige verlieren dürfte, das ihr in den Augen manches Gegners anhaftet. Der konstruktive Zusammenhang zwischen *fóst-* oder *eiðbrœðralag* und Schutzgilde schließt nicht aus, daß in der Geschichte der Gilde auch das heidnische Opfergelage eine Rolle spielt, auch wenn nicht gerade die von P. S. 12 f. angenommene Beziehung des Gildegelages zum heidnischen Opfergelage allemal sollte obgewaltet haben. Wir wissen und sehen es namentlich auch an dem Bartholinschen Statut, welchen Wert die Gilde auf den Totendienst für ihre Mitglieder legte, einen Totendienst, der noch nach Art. 41 ebenso zum Gilde-Gelage geradezu gehörte, wie in heidnischer Zeit und darnach in christlicher das Gelage, d. i. eben das alte Totenopfer, zum Totendienst. Es kann andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß diese Art von Totenkult auch zu den Pflichten der Bluts- oder Eid-Brüder gehörte. Sehen wir diese doch in den sǫgur den Totenkult einander versprechen und schulden (vgl. Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 42 f.). Auch die Runeninschrift von Tune gibt einen Fingerzeig in dieser Richtung. Es ergibt sich also auch von hier aus eine Beziehung des Gilderechts zu dem der Bluts- oder Eidbrüderschaft: ist die Eidbrüderschaft unter Vielen eingegangen, so wird das Totenopfer für den Eidbruder von selbst zum Gildegelage und zwar zum sich wiederholenden Gildegelage. Ferner: was das chronologische Verhältnis zwischen Eidbrüderschaft und Schutz-Gilde angeht, so ist es von Wert, festzustellen, daß die Eidbrüderschaft noch ein lebendiges Institut war, als die Schutzgilde entstand. Fürs westnordische Gebiet ergibt sich dies einerseits aus der Berücksichtigung des Eidbruders in der ältern Wergeldordnung der Gulaþingsbók (239), andererseits aus der Sturlunga (ed. Vigf. I S. 155), wo noch um 1197 mehr als 40 Männer schwören, einander zu rächen. Hier liegt sogar eine

Digitized by Google

Zwischenbildung zwischen Blutsbrüderschaft (speciell dem *fóstbræðralag* der Gullþóris saga) und der Schutzgilde deutlich am Tage. Endlich aber ist darauf hinzuweisen, daß die Eidbrüderschaft im Norden wie anderwärts in der germanischen Welt als eine Form galt, die sich überhaupt für sehr verschiedenartige enge Bündnisse, auch für solche mit völkerrechtlichem Effekt, eignete. Das gerade wegen seiner Bedeutung für Norwegen wichtigste Beispiel, die Eidbrüderschaft zwischen dem norwegischen König Magnus dem Guten und dem Dänenkönig Hǫrðaknutr hat P. schon in den »Altdän. Schutzg.« S. 38 erwähnt. Es handelte sich hier um eine Erbverbrüderung, als deren Vorbild die zwischen Knut dem Mächtigen und dem englischen König Eadmund geschlossene Eidbrüderschaft bezeichnet wird (Flateyjarb. III S. 265 f., dazu vgl. Lappenberg Gesch. v. Engl. I S. 458). Man wird sich also nicht wundern dürfen, wenn ein Verein mit den Zwecken der Gilde seine Form der Eidbrüderschaft entlehnte.

Auch darin kann ich dem Verf. nur vollständig beipflichten, daß weder bei der Entstehung noch bei der Fortentwicklung der norwegischen Schutzgilde ausländischer Einfluß im Spiele war. Wozu auch einen solchen unterstellen, wo es keiner Hypothese bedarf? Gleichwohl bleibt in seiner Recension des vorliegenden Buches K. Lehmann dabei, die Schutzgilde sei sogar schon »unter Anlehnung an fremde Vorbilder entstanden« (Deut. Litztg. 1888 Sp. 985). Er meint dazu quellenmäßige Anhaltspunkte zu haben. Zunächst einen bezüglich der Schutzgilde in Norwegen selbst. In dem »unverdächtigen [?] Bericht Snorris« werde nämlich »offenbar die Gründung von Gilden in Zusammenhang mit der Zusegelung von Kaufleuten gebracht und auf die neuen üppigen Trachten der Städter, die weiten Hosen, langen Aermel, hohen silber- und goldgewirkten Schuhe hingewiesen, die sie unter fremdem Einflusse annahmen«. Wer jemals die Snorre-Stelle gelesen hat, wird von dieser ihrer Verwertung durch Lehmann nicht ohne Erstaunen Kenntnis nehmen. Mit dem »Zusegeln von Kaufleuten« bringt Snorre lediglich den Aufschwung Bergens in Zusammenhang. Darauf redet er von Kirchenbauten daselbst, hierauf erst von Gilden und zwar der »großen« in Drontheim und »vielen andern in Kauforten«. Auch nachher noch verweilt der Geschichtschreiber bei den Drontheimer Zuständen. Endlich kommt er auf das verfeinerte Leben in den Städten, das er u. A. mit der kostümgeschichtlichen Notiz illustriert, die Lehmann so gut gefallen hat. Der Zusammenhang der angeblichen Gildengründung mit dem »Zusegeln« und mit den »weiten Hosen« etc. ist also nichts weniger als »offenbar«. Außerdem aber ist fraglich, ob

Digitized by Google

Snorre überhaupt sagen will, daß erst damals die Schutzgilde entstanden sei. Er spricht von einem »Setzen« von »Gilden« (*gildi*), bemerkt aber ausdrücklich, daß vorher »Kreistrünke« (*hvirfingsdrykkjur*) und Brüderschaften dieser Zechen oder Ürten (*hvirfingsbrœdr*) bestanden hatten. Pappenheim hat den Bericht S. 121—123 erörtert; sein Recensent scheint aber diese Stelle nicht gelesen zu haben. Genau so steht es aber auch, wenn K. Lehmann weiterhin den Einfluß deutschen Gildewesens auf das norwegische dadurch wahrscheinlich machen will, daß er auf das Vorkommen einer Gilde von Fremden zu Roeskilde um 1158 nach einer Angabe des Saxo verweist. Auch diesen Punkt hat P. schon S. 125 Note 1 erledigt. Lehmann verweist jedoch auch noch auf deutsche Gilden in Schonen: Aus Dipl. Svec. Nr. 499 sei zu ersehen, »daß in Schonen bereits im 13. Jahrh. deutsche Gilden so eingebürgert waren, daß eine Straße zu Lund nach ihnen den Namen trug«. Was steht in der citierten Urkunde? Sie spricht im Jahre 1264 von Freiheiten »*in civitate Lundensi sive in platea, que dicitur Saxaegilde strætœ*«. Also eine Sachsengilde zu Lund, nach der eine Straße benannt war, was auch dann begreiflich, wenn die Gilde erst ein paar Jahre früher gegründet sein sollte! Eine einzige Fremdengilde in Schonen mindestens anderthalb Jahrhunderte nach dem Aufkommen der Gilden in Norwegen!

Den schon erwähnten Abdruck des Bartholinschen Statuts bringt P. in den »Anhängen«. Ebenda findet sich auch das zweite rein norwegische Gildestatut, 31 Artikel einer St. Olafsgilde, die wahrscheinlich zu Onarheim in Søndhorland ihren Sitz, den Charakter der Schutzgilde aber schon abgestreift hatte. Die Hs. stammt aus 1394, der Text der ersten 30 Artikel selbst etwa aus 1350. Unmittelbar nach jener hat P. seinen Druck veranstaltet, durch den nun die früheren, sehr fehlerhaften Drucke des Statuts veraltet sind. Der Herausgeber hat den beiden norwegischen Texten deutsche Uebersetzungen beigefügt, die zuweilen etwas weniger genau ausgefallen sind, als ein von solchen Uebersetzungen abhängiger Leser wünschen muß. Doch vermag ich von wesentlichen Verstößen nur anzumerken: Anh. I Art. 1 Zeile 10 »war« statt »ist« — Art. 3 Z. 6 »Malz« statt »Wachs« — Art. 6 Z. 7 »Mark« statt »Monatskosten« — Art. 23 Z. 9 »Frühmesse« statt »Matutin«. In Bezug auf seinen kommentierenden Inhalt scheint mir P.s Buch nahezu einwandfrei. Die X in Art. 6 des Bartholinschen Statuts mit ihm anzuzweifeln, sehe ich keinen dringenden Grund; ebensowenig zur Annahme einer Lücke in Art. 12, wo die von P. eingeklammerten Worte sich auf »*i þa sveitt ganga*« beziehen können. Bezüglich des Ausschlusses der



Digitized by Google

Grundstückssachen vom Gildeproceß in Art. 40 verzichtet P. S. 65 auf eine Erklärung. Es hätte auf Wilda Gildew. S. 279 verwiesen und die Analogie des Processes in der *hirâ* (Hertzberg Grnndtr. S. 182) herangezogen werden können.

Von wesentlich anderm Schlag als die Arbeiten Finsens nnd Pappenheims sind, wie sich schon nach obigen Proben seiner historischen Methode (S. 264 f.) erwarten läßt, die »Abhandlungen« K. Lehmanns. Die erste (S. 1—96) trägt die Ueberschrift »Die Gastung der germanischen Könige« nnd führt sich mit dem Vorwurf gegen »die Rechtshistoriker« ein, sie giengen »gewöhnlich« über die Steuern nnd persönlichen Leistungen des freien Volksgenossen »leicht hinweg«, und wenn auch die Zeugnisse der fränkischen Zeit »genügender gewürdigt« seien, so »fehle« doch »die Anknüpfung an den Urstaat«. Vielleicht hätte es die Billigkeit verlangt, diejenigen Rechtshistoriker zu nennen, welche dieser Vorwnrf nicht trifft, wie z. B. unter den Deutschen: Eichhorn RG. § 171, Waitz VerfG. II 2 S. 295 ff., wo andere Vorgänger angegeben werden, Dahn Kön. I S. 34, VI ² S. 260, Gneist Engl. VerfG. S. 27 ff., G. L. v. Maurer Fronhöfe I S. 416 (s. auch unten), denn diese alle lassen sich an den citierten Stellen nicht nur auf den Gegenstand der L.schen Abhandlnng ein, sie suchen anch »die Anküpfung an den Urstaat«. Indes der Verf. will das »Institut« der Gastnng »vom gesamtgermanischen Standpnnkte aus hetrachten« (S. 2), was in 9 §§ mit dem (vom Leser zu ziehenden) Ergebnis geschieht, daß schon dem altgermanischen König bei seinen amtlichen Rundreisen ein gemessenes Gastungsrecht oder doch ein gemessenes Recht anf Lieferung von Lebensmitteln (nach dem Verf. übrigens anch ein »Gastnngs«-R. zu nennen) zugestanden habe, daß dieses Recht in den skandinavischen nnd angelsächsischen Staaten scharf ansgeprägt erhalten, im Frankenreich dagegen teilweise »romanisiert« worden sei, überall aber früher oder später die Neigung zeige, sich von einer ordentlichen Stener ablösen zu lassen. Was nun fürs Erste den »gesamt-germanischen Standpnnkt« betrifft, so ist dessen Vertretung mehr projektiert als folgerichtig durchgeführt. Denn außer den skandinavischen Rechten sind lediglich das angelsächsische nnd das fränkische nebst seinen Ansläufern behandelt. Sodann aber können anch die dentschrechtlichen Teile der Untersuchung in der Hauptsache weder auf Neuheit noch auf Selbständigkeit Anspruch machen. Die hier einschlägigen §§ 6 ff. bringen zumeist nur Lesefrüchte einer nicht einmal sehr ausgebreiteten Lektüre. Auf die Mängel der letzteren kann man aus dem Bekenntnis des Verf.s (S. 84) schließen,

Digitized by Google

»seines Wissens« sei »über die Stanfenzeit und die späteren Verhältnisse nichts vorhanden«. Durch G. L. v. Maurer Fronhöfe §§ 144—147, 158, 510—518, 557—559, 570—581 wären die Lücken jenes »Wissens« leicht zu ergänzen gewesen. Uebrigens legt der Verf. selbst das Hauptgewicht auf seine Ausführungen über die nordgermanischen Rechte, zu denen er (nach § 7 a. A.) auch das angelsächsische zählt. Spricht er doch in § 7 (S. 78) von dem »breiten Unterbau« für weitere Schlußfolgerungen, den er »durch die voranfgehenden Untersuchungen geschaffen« habe. Um von dieser Schöpfung gleich den § 6 über die ags. *feorm* vorweg zu erledigen, so läßt sich jedenfalls mit dem Material des Verf. der Beweis nicht führen, daß schon das altangels. Recht eine allgemeine Pflicht der Unterthanen zur Lieferung von Naturalien an den reisenden König gekannt habe. Von den Urkunden, die L. nach Kemble citiert, sind die von 680 und 719 (ebenso wie die von 1066) gefälscht und sowohl von Kemble wie von Birch als gefälscht bezeichnet. In der Urkunde von 706 ist es der Schenker von Land, welcher u. A. auf den »*victus*« verzichtet. Letzterer kann also ein gutsherrliches Reichnis gewesen sein. Das Nämliche ist zu sagen von den »*pastiones*« und »*pastus*«, die in den Urkunden von 781 und 814 verschenkt werden, zumal, da es sich in der erstern bloß um rückständige *pastiones*, in der zweiten nicht einfach um den königlichen *pastus*, sondern um einen von 12 Mann handelt. Es bleibt als früheste Urkunde und vor 863 als einzige das Privileg von 749, woraus man im günstigsten Fall nur entnehmen kann, daß in einem einzelnen ags. Staat um jene Zeit »*munuscula in saeculare convivium regis vel principis*« bei den Unterthanen hergebracht waren. Am Ausführlichsten erörtert der Verf. in §§ 1—5 die »skandinavische Gastung«. Eine besondere Rolle spielt dabei in seinen Argumentationen die bischöfliche Gastung. Indem er nämlich von der Ansicht ausgeht, es habe sich dieselbe nach dem Vorbild der königlichen Gastung entwickelt, glaubt er auf die letztere selbst zurückschließen zu dürfen. Man könnte diesem Verfahren zustimmen, wenn der Verf. erst dargethan hätte, in welchem Grade die bischöfliche Prokuration sich im Norden überhaupt unabhängig vom Recht der mittel- und südeuropäischen Kirchen ausgebildet habe, wie weit ferner die gegenseitige Unabhängigkeit der nordischen Partikular-Kirchenrechte selbst gehe. Denn das dürfte schwerlich bestritten werden, daß die bischöfliche Prokuration in den skandinavischen Kirchen zunächst auf südlichem Import beruht, daß ferner von 1104 an bis zur Errichtung der Metropolitanstühle zu Drontheim und Upsala das bischöfliche Prokurationsrecht in Norwegen und Schweden ebensogut von Lund aus beeinflußt sein kann, wie vorher



Digitized by Google

dasjenige in Dänemark von Hamburg aus. So lange diese Dinge nicht einigermaßen klar gelegt sind, kann von Analogieschlüssen aus dem bischöflichen Prokurations-Recht im Norden aufs königliche schlechterdings keine Rede sein. Hypothesen wie die des Verf. S. 46 sind kein Surrogat einer ernsten Antwort auf jene Fragen, wozu L. um so eher Anlaß gehabt hätte, als er bei Schlyter Jur. Afh. I. S. 40 doch wol gelesen haben wird, daß das bischöfliche Prokurationsrecht »nicht hieher gehört«. Bleiben wir also bei dem stehn, was wir unmittelbar aus den Quellen über die königliche Gastung in den skandin. Staaten erfahren. Beweisen läßt sich aus den Quellen, daß den ostnordischen Königen im Mittelalter ein Gastungsrecht gegenüber den Unterthanen als solchen zustand. Diesen Beweis haben längst vor L. für Schweden Schlyter, für Dänemark Steenstrup geführt. Der Verf. wiederholt ihn, indem er die Ausführungen seiner Vorgänger verbreitert. Bezüglich des westnordischen Rechts meint er zum nämlichen Ergebnis gelangen zu können, indem er einerseits ein Gastungsrecht des isländischen *goðe* zu beweisen, andererseits das von liquet des norwegischen Materials mit Hilfe des ostnordischen Rechts zu beseitigen sucht. Allein die Analogie des Godentums ist schon deswegen unbrauchbar, weil dasselbe in keinem geschichtlichen Zusammenhang mit dem norwegischen Königtum steht, wie jetzt wieder Finsen gezeigt hat (vgl. oben S. 252) und wie der Verf. auch schon aus K. Maurer Island S. 45 fg. hätte ersehn können. Außerdem aber läßt sich ein allgemeines Gastungsrecht aller oder auch nur der meisten isländischen Goden in keiner Weise wahrscheinlich machen. L. hat keinen andern Beleg als K. Maurer, Beitr. I. S. 95 und Isl. S. 203, nämlich die Ljósvetninga saga. Aus dieser aber folgt höchstens so viel, daß ein einziger *goðe* einen Rechtsanspruch auf Gastung gegen seine Thingleute zu erheben pflegte. Unter diesen Umständen wäre die ostnordische Analogie nur noch dann zugkräftig falls verlässige Quellen der ältern norwegischen Rechtsgeschichte zur Illustration ihrer Angaben jener bedürften. Nun stellt L. freilich SS. 15—21 ein Material zusammen, wovon er nicht nur rühmt, daß es »reich« sei, sondern auch, daß es »nur« aus »ganz unzweideutigen Belegen« bestehe. Hinterher jedoch (S. 24) nimmt er diese Behauptung durch das Zugeständnis zurück, manche Stellen [von den angerühmten] könnten freilich zu der Annahme verleiten, daß die Gastungslast bloß auf den königlichen Vögten lag. In Wahrheit handelt es sich um lauter Berichte aus isländischer Feder, von denen einige gar nicht anders verstanden werden können, als wie soeben angedeutet, ein paar andere dagegen von einem gesetzlich beschränkten Gastungsrecht des Königs reden, eine dritte Klasse endlich mehrdeutig bleibt,

Digitized by Google

weil sie teils die rechtliche Eigenschaft der Gastgeber, teils den Grund der Gastung nicht erkennen läßt. Bei solchem Quellenbefund wäre es die erste Anfgabe des Verf. gewesen, jeden einzelnen Bericht kritisch anf seinen Wert zn prüfen. Er hat dies unterlassen, wie denn überhaupt der Kritiker der Njáls saga es jetzt mit der Quellenkritik »leichter« zu nehmen scheint. S. 11 geht er, G. Storm nachschreibend, davon aus, die Uebersetznng des Christenrechtes in Cod. AM. 313 fol. habe aus einer verschwundenen Hs. der Frostuþingslǫg und aus den Borgarþinslǫg geschöpft. Er scheint nicht zu wissen, daß noch ganz andere Materialien zu der Kompilation benntzt worden sind (vgl. diese Ztschr. 1886 S. 546 fg.). In der Behandlung der schwedischen Rechtsaufzeichnungen macht sich geradezu ein quellenkritischer Indifferentismus fühlbar. Als ob es kein Filiationsverhältnis gäbe, werden diese Quellen einfach neben einander gestellt und schließlich (S. 43 Abs. 3, 4) stimmen sie nach dem Princip der Majorität ab. Auch die Uebersetzungen, welche der Verf. von den Belegen giebt, sind oftmals recht fehlerhaft ansgefallen (S. 16 *tignarmenn* = Fürsten, S. 18 *markbygð* = Markdorf, *bygðarmenn* = Dorfleute, *meginherǫð* = Großherade, SS. 35, 37 *kristin* = Christ (ohne Artikel), 36 *drikkœ* = feiern, S. 50 *til* = mindestens, SS. 50, 51, 52 *afsœdhom* = nebenbei, u. dgl. m.). In der Sache haben allerdings diese Fehler keinen Schaden angerichtet. Sollte ein Schriftsteller, der es mit seinem Material nicht genau nimmt, die Wachsamkeit seiner eigenen Leser scheuen, psychologisch ließe es sich erklären. Durch jenes »offenbar«, welches wir schon oben S. 264 f. kennen gelernt, sucht er denn auch in dieser Abhandlung die Evidenz öfter zu ersetzen als anzuzeigen. Indes: um den aufmerksamen Leser skeptisch zu stimmen, bedarf es kaum dieser Bemängelnngen. Er wird ohnehin schon gegen die ganze Fragestellung des Verf. seine Bedenken haben. K. Maurer hat in seiner Recension des Buches (Lit. Centralbl. 1888. Sp. 1269 fg.) schon eines angedentet. Ein zweites wird durch die Verbreitungsart des altgermanischen Königtums nahe gelegt: ist nicht von vorn herein die Voraussetzung abzulehnen, das german. Königtum habe zu irgend einem Zeitpnnkt überall seinem Inhaber die gleichen Rechte gegeben?

Auf einen staatsrechtlichen Gegenstand bezieht sich auch die dritte Abhandlung L.s: »Der Ursprung des norwegischen Sysselamtes« (SS. 177—215). Der Verf. erblickt im königlichen *syslumaðr* seiner nrsprünglichen Bedeutung nach einen »außerordentlichen Vertreter des Königs in den Grenzlanden«, einen »Statthalter des Königs« (S. 203), »eine Art Vicekönig« (S. 207). Später erst (doch wohl seit K. Olaf Tryggvason?) sei das Amt des *syslumaðr* »auf die Stamm-

Digitized by Google

lande«, d. h. auf die Binnenbezirke des Großreichs übertragen worden. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. habe der *syslumaðr* den Krongutsverwalter, den *ármaðr*, überflüssig gemacht und verdrängt. Nur wenig später sei auch die alte Aristokratie der Landherren (*lendirmenn*) in den *syslumenn* aufgegangen. Ich vermag nicht anzuerkennen, daß diese Ansichten des Verf. etwas wesentlich Neues enthalten. Es ist das Alles schon, wenn auch nicht genau mit den nämlichen Worten von R. Keyser vorgetragen worden (Efterladte Skrifter Bd. II. Afd. 1, 1867, insbesondere SS. 209—215), dessen Darstellung in der Hauptsache auch bei Sars (Udsigt II 1877, SS. 138—143) wiederholt und ausgeführt ist. L. hat nur eine Menge von Quellenbelegen gleichsam darunter gesetzt, die er in aller Breite vorführt. Daß sie das ganze Material erschöpfen, wird er vielleicht selbst nicht behaupten. Aber sie sind auch nicht immer genau interpretiert. Die S. 183 Note 36 angeführte Stelle der Heimskringla z. B. berichtet keineswegs, wie L. angiebt, die Sysselmänner des Jarls Eirikr hätten wenig von den Bußen (*sakeyrir*) erhalten, weil Erlingr Skjalgsson die *landskyldir* für sich einzog. Im Gegenteil: zuerst heißt es daß sowol jene als Erlingr die *landskyldir* einzogen, so daß die Bauern oft zweimal zu zahlen hatten; — darnach aber, daß der Jarl vom *sakeyrir* wenig bekam, weil die Sysselmänner sich nicht halten konnten. Was L. die Stelle sagen läßt, wäre auch rein unverständlich. Denn was soll der *sakeyrir* mit den *landskyldir* zu schaffen haben? Die eigenen Gedanken, die der Verf. in die Keyserschе Theorie einfließen läßt, gereichen dieser weder zur Befestigung noch zur Verdeutlichung. Da soll das Sysselamt »principiell auf lehnrechtlicher Grundlage« ruhen (SS. 211, 178). Als ob ein öffentliches Amt, dessen Träger vom König nach Belieben versetzt und abgesetzt werden kann, dessen Inhalt ganz und gar und jeden Augenblick vom Willen seines Verleihers abhängig ist, unter die Principien des Lehnrechts fiele, weil der Amtsträger dem Träger der Amtshoheit Treue schwört und durch Beleihung mit Land oder mit Sporteln abgelohnt wird! — ein Amt, das energischer als irgend ein anderes darauf berechnet war, die Beziehungen zwischen Herrscher und Unterthanen zu unmittelbaren zu machen, was wir doch sonst für das Gegenteil des Feudalismus zu halten pflegen (vgl. z. B. P. Roth, Feudalität S. 27 ff.). Nicht minder wunderlich nimmt es sich aus, wenn der Verf. das Amt des »Lehns-Mannes« (*lénsmaðr*), des (spätern) Mandatars des Sysselmannes »im Principe auf dem mittelalterlichen Feudalismus« beruhen läßt (S. 209). Was der Verf. S. 212 fg. über den *lénsmaðr* vorzubringen weiß, liefert auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine derartige Auffassung. Oder sollte etwa

Digitized by Google

schon in dem Wort *lén* das Princip des mittelalterlichen Feudalismus stecken? Lediglich Phantasie treibt ihr Spiel, wenn (S. 203) L. seine feudalen Sysselmänner »in festen Burgen« sitzen, sich »mit einer Art Hofstaat umgeben« läßt. Die Wohnstätte des einen oder anderen Sysselmanns mag befestigt gewesen sein; eine Schaar von Reisigen, wovon wir mehrmals hören, ist noch kein Hofstaat. Die S. 209 eintretende »Anfsaugung der *lendirmenn* durch die *syslumenn*« bleibt mindestens bei der Darstellung des Verf. dunkel, da ja die Ursache schon 3 Jahrhunderte früher gegeben war, nämlich die Besetzung der Sysseln mit Leuten aus den vornehmsten Geschlechtern. Die Quellenkritik läßt auch in dieser Arbeit zu wünschen übrig. Isländische Romane aus der norwegischen Geschichte des 9. und 10. Jahrh. werden wie Rechtsbücher behandelt. Eine Bemerkung von Sars (a. a. O. S. 139 Note 3) in dieser Beziehung wäre beherzigenswert gewesen. Dafür streut der Verf. mit besonders freigebiger Hand sein einschüchterndes »offenbar« über die Abhandlung aus (S. 200, 204 gleich je dreimal). K. Maurer jedoch hat sich dadurch nicht hindern lassen, in seiner Recension Sp. 1271 triftige Einwände gegen die L.sche Argumentation zu erheben, worauf hier verwiesen werden kann.

Auf dem Gebiet der Privatrechtsgeschichte bewegt sich (SS. 99—173) die mittlere unter den 3 L.schen Abhandlungen: »über die altschwedischen Festiger« (*fastar*). Von den Ansichten, welche vor ihm über dieses im altschwedischen Rechte eine so bedeutende Rolle spielende Institut aufgestellt worden sind, berücksichtigt der Verf. nur die von mir im Nordgerm. Obl.-R. I § 40 entwickelte, wonach die *fastar* Vertreter der Thingversammlung bei bestimmten Verträgen waren. Er bekämpft diese Lehre unter ausführlicher Vorlage von Quellenzeugnissen, um schließlich als eigene Ansicht zu äußern, die Festigung (*fæst*) durch die *fastar* sei »formale Cautio des Vertrags«, die *fastar* seien »Bürgen« (S. 165). Die Verträge, wozu »Festigung« notwendig, würden also zu den von mir sog. kautionsbedürftigen Verträgen gehören. Der Ausgangspunkt des Instituts liege auf dem Gebiet der Grundstücksveräußerung. Beispruchsberechtigte Erben und Nachbarn hätten durch Mitanfassen des »Speers des Veräußerers« zu erkennen gegeben, »daß sie nichts gegen das Rechtsgeschäft vorzubringen hätten« (S. 167, 166). Die Bürgschaft erblickt der Verf. darin, daß die *fastar* »versprochen« hätten, »Zeugnis abzulegen für den Fall der Anfechtung« (S. 167). L. leitet seine Untersuchungen damit ein, daß er dem Material, womit ich selbst arbeitete, Unvollständigkeit vorwirft, außerdem durch sorgfältiges Sondern der Landschaftsrechte und der verschiedenen Zeit-

Digitized by Google

alter seine Methode von der meinigen zu unterscheiden verspricht. Wie der Verf. dies Versprechen gehalten, werden wir alsbald sehen.

Zuvor jedoch meine Antwort auf die Verdächtigungen meines Materials und meiner Metode: Der I. Bd. meines Nordgerm. Obl.-R. stellt sich, wie sowol aus §§ 1—3 zu ersehen, als aus dem comparativen Zweck des Gesamt-Werkes zu folgern, die Aufgabe, das altschwedische Obligationenrecht bis zur gemeinrechtlichen Zeit zu erforschen und zu schildern. Quellenzeugnisse für spätere Zustände durften daher nicht ohne dringende Gründe hereingezogen werden, wollte ich mich nicht dem Vorwurf der Akrisie aussetzen. Innerhalb der so gegebenen Zeitgrenze — ich darf aber hinzufügen, noch ziemlich weit darüber hinaus — ist mir nicht ein einziger Quellenbeleg unbekannt geblieben, den L. vorführt. Und nicht bloß einmal, sondern oftmals ist dieses massenhafte Material studiert worden. Mitgeteilt wurde davon in Text und Fußnoten so viel, als weitgehenden Ansprüchen kritischer Leser genügen zu können schien. Und es ist dies auch von den Kennern der Sache bis jetzt nicht bestritten worden. Jedes verfügbare Citat auch zu drucken, hieße in einem solchen Buch eine Prüfung über die Geduld des Lesers und — des Verlegers verhängen. Was ferner die von mir befolgte Metode betrifft, so ist wahr, daß ich beim Erörtern der »Festigung« so wenig als sonst jedem Landschaftsrechte und jedem Zeitalter einen eigenen § gewidmet habe, wie L. in seiner Monographie, nicht aber, daß ich diese Unterschiede nicht beständig bei meinen Forschungen im Auge behalten habe. Bisher fürchtete ich sogar, man werde finden, daß meine Darstellung im Individualisieren weiter als nötig gehe. Auch in dem § über die »Festiger« sind die provinciellen Eigentümlichkeiten ausdrücklich hervorgehoben.

Und nun zu L.s Werk. Seine eigene Ansicht leidet an Unklarheit und an quellenmässiger Begründung. Im Zustimmen Beispruchsberechtigter liegt keine Kaution, wie in der »Zuziehung eines Bürgen«. Das Versprechen, Zeugnis abzulegen, schiebt L. den Festigern willkürlich unter, ebenso, wie er willkürlich den von den Festigern angefaßten Speer oder »Schaft« stets als einen »aufgepflanzten« beschreibt und als den »Speer des Veräußerers« interpretiert. Ueberdies vergißt L. bei seiner Hypothese SS. 166, 167, daß er früher selbst oftmals (SS. 115, 121, 130, 132, 140) die Wahl der Festiger durch beide Kontrahenten betont hat. Dies sowie die in bestimmten Rechtsgebieten konstante Zahlengleichheit der Festiger verträgt sich nicht mit der Auffassung der letzteren als Beispruchsberechtigter oder als Grundstücksnachbarn. Noch unklarer und widerspruchsvoller wird

Digitized by Google

die L.sche Theorie, wenn man auf ihre quellenmäßige Begründung sieht. Diese beruht auf einer Kombination der stadtrechtlichen »Meßleute« (*mælismenn*) des 15. Jahrh. mit den »Festigern« des westgötischen Landrechts aus dem Anfang des 13. Jahrh. So versteht der Verf. das Trennen der Zeitalter und der Rechtsgebiete. Die Analogie, behauptet er eben, sei eine »offenbare« (S. 164). Worin besteht sie? Die *mælismenn* sind »regelmäßig« Nachbarn des Grundstücks, welches veräußert und von ihnen gemessen wird. Die westgötischen *fastar* sind regelmäsig weder Meßleute, noch Nachbarn. Im Uebrigen hat der Verf. die angeblich entscheidende und von ihm S. 102 f. übersetzte und besprochene Stelle von Westgötalagh nicht verstanden. Einmal schon sagt das Rechtsbuch nicht, daß die *fastar* bei der Grenzumfahrt notwendig seien. Zweitens aber ergieht sich aus der Stelle keineswegs, daß die am Eingang geforderten Bürgen des Verkäufers und des Käufers »Festiger« sind. L. kommt zu dieser Behauptung, indem er zwischen *köpfæstum* (dat. pl. v. fem. *köpfæst*) und *köpfastum* (dat. pl. v. masc. *köpfasti*) nicht zu unterscheiden weiß und darnach (SS. 102, 103) falsch übersetzt. Es ist nicht von einer zweimaligen Festigung die Rede, einer ersten, einfachen durch die 2 × 2 Bürgen als »Festiger« und einer späteren, »verdoppelten«, durch die 8 *oþolfastar* bei der Umfahrt, sondern von einer einzigen durch die 8 *oþolfastar* entweder beim Abschluß oder beim Vollzug des Kaufvertrags. Auch bemerkt L. nicht, daß seine 2 × 2 Festiger hälftig von den b e i d e n Kontrahenten gestellt und sich für etwas ganz anderes verbürgen würden, als sie nach seiner Theorie müßten, nämlich — wie das Rechtsbuch ausdrücklich sagt — für den Kaufpreis bezw. für die Umfahrt!

Das Mislingen der positiven Beweisführung unseres Verf. würde das Gelingen seiner Polemik noch nicht ausschließen. Sehen wir also zu, wie es mit dieser steht. Teilweise hat mir schon K. Maurer a. a. O. Sp. 1270 meine Verteidigung vorweg genommen. Ich habe sie nur durch Folgendes zu ergänzen. Die oft wiederholten Argumente des Verf. laufen darauf hinaus, die »Festiger« seien keine Thingversammlung, wie sie zum Aburteilen von Rechtstreitigkeiten stattfindet, sie seien keine ständig angestellten Beamten, sie seien nicht von der Obrigkeit ernannt, sie hätten »keine Stellung über den Parteien«. Alle diese Thatsachen sind schon in meinem Obl.-R. hervorgehoben und belegt. Der Verf. aber beweist, indem er sich auf sie beruft, nichts weiter, als daß er nicht weiß, wie wenig dem skandinavischen Recht der Gedanke eines ausschließlich von den Parteien zusammengesetzten Gerichts selbst dann widerstrebt, wenn es sich nicht um freiwillige, sondern um streitige Gerichtsbarkeit han-

Digitized by Google

delt. Der Verf. hätte sich hierüber (z. B. den norweg. *skiladómr*) wenn er skandinavische Schriften nicht lesen wollte, aus deutschen unterrichten können. Er vergißt ferner der skandinavischen (übrigens nicht bloß skandinavischen) Gewohnheit, dem Thing oder dem Vollgerichte andere und selbst kleinere Versammlungen und Kollegien zu substituieren, wovon schon Wilda, Strafr. I. SS. 133 ff., neuerdings wieder Pappenheim Schutzgildestat. S. 14 und Finsen a. a. O. SS. 21 ff. und in inzwischen Lehmann selbst (Ztschr. f. Rechtsgesch. XVIII, 1884, S. 92) gehandelt haben. Besonders auffällig liegt diese Unkenntnis bei dem Verf. S. 143 bloß, wo er die Gleichwertigkeit von Thing und Kirche in den Dienst seines polemischen Zweckes stellen zu können meint. Eben dort tritt nun aber auch der einzige scheinbar zu seinen Gunsten beweisende Grund auf. L. folgert nämlich, aus Uplands lagh, das Zeugnis der Festiger sei kein Thing-Zeugnis gewesen, weil widerlegbar durch Eide. Schade nur, daß L. (der Bibliographl) nicht Schlyters Tentamina (1819) kennt, wo die Sache SS. 16—18 erledigt ist. L. vergißt übrigens, seinen Lesern zu sagen, was er schon aus Upl. l. unmittelbar ersehen mußte, daß gegen das Zeugnis der Festiger principiell kein Beweis zulässig ist. Das Gesetz-Buch beweist also nicht für, sondern gegen L., der hier wahrscheinlich nicht gewußt hat, was *rætter æghande* heißt. Schöne Proben seiner Unkenntnis des Altschwedischen legt er ja auch sonst ab, wie S. 104 fg. *eig iuir a land* = »nicht gehört ihm das Land jenseits des Wassers«, *fæstnaþa-stempna* = »Hochzeit«, *fult fangh iorþær* = »volle Erwerbs-Grundstücke«! Der Verf. hat sich augenscheinlich nicht einmal die Mühe gegeben, Schlyter's Glossare nachzuschlagen. Daß er es nicht gründlicher mit den Argumenten für die von ihm bekämpfte Ansicht nimmt, versteht sich fast von selbst. Die Bedeutung des *firi skilia*, welches dem Vorsprecher der Festiger obliegt und von mir S. 275 fg. auf Grund von Urkunden und Rechtsaufzeichnungen dargelegt wurde, würdigt L. ebensowenig eines Blickes, wie die Thatsache, daß oftmals, in Nerike sogar regelmäßig der Gesetzsprecher des Landes als Vorsprecher auftritt.

Nachlässig wie die Arbeit L.s ist übrigens auch seine Schreibweise. »Der Käufer des Krongutes vom *ármadr*« (S. 14) und die mit »Vögten« abwechselnden »Voigte« (vgl. z. B. SS. 13, 19, 26) stehn in einigem Misverhältnis zur eleganten Ausstattung des Buches.

Freiburg i. Br. Januar 1889. K. von Amira.

Digitized by Google

**Friedlaender,** Ernestus et **Malagola,** Carolus, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, ex archetypis tabularii Malvezziani jussu Instituti Germanici Savignyani. Berolini typis et impensis Georgii Reimeri 1887. XXXIX und 503 Seiten. Groß 4°. nebst vier Tafeln in Farbendruck und einer Vignette. Preis 38 M.

Es war im Frühjahr 1875, daß ich, durch Stölzels Geschichte des gelehrten Richtertums angeregt, meine erste Forschungsreise nach Italien unternahm, um an Ort und Stelle den verschollenen Matrikeln der deutschen Studenten nachzuspüren. In Padua hatte ich bald Erfolge, nicht so in Bologna, wo diese Akten in Privatbesitz übergegangen waren, und die Nachsuche in öffentlichen Archiven darum ergebnislos bleiben mußte. Nicht glücklicher war ich bei meinem zweiten Versuche im Herbste 1876, obschon mich eine beiläufige Notiz in der Allgemeinen Zeitung vom 21. Mai 1876 bereits unterrichtet hatte, daß diese Matrikeln in den reichen Sammlungen der Grafen Malvezzi de Medici aufgefunden worden seien. Doch gelang es mir die Bekanntschaft des Entdeckers, Dr. Carlo Malagola, zu machen und durch dessen Bemühungen im Oktober d. J. eine Probe aus den Annalen, und zu Ostern 1877 den Einblick in die Originale selbst zu erhalten. Nach mehr als zwei Menschenaltern war ich der erste Deutsche, der diese bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Denkmale deutscher Lernbegierde wieder zu Gesicht bekam. Mehr konnte ich allerdings damals nicht erreichen. Ehe sich aber meine Verhältnisse soweit geändert hatten, daß ich ernstlich an die kostspielige Herausgabe dieser merkwürdigen Aktenstücke hätte denken können, waren vom erlauchten Eigentümer durch Vermittelung von Gregorovius Verhandlungen wegen Drucklegung des ganzen Archivs der deutschen Nation zu Bologna angeknüpft: Ende 1880, kurz vor seinem Tode, kam Bruns nach Bologna und auf dessen Befürwortung hin entschloß sich die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin zur Veröffentlichung der ältesten Akten auf Kosten der Savigny-Stiftung.

Da Graf Malvezzi die kostbaren Originale nicht lange entbehren und dem Entdecker derselben, seinem Freunde Cav. Dr. Carlo Malagola, Anteil an der Herausgabe sichern wollte, so übernahm dieser die Herstellung der Abschrift für die Drucklegung, die nochmalige Vergleichung mit der Urschrift, die Ausarbeitung der Register und die Ueberwachung der Ausgabe hat der Kgl. Staatsarchivar Dr. Ernst Friedländer im Auftrage der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin besorgt. Von diesem rühren auch alle unbezeichneten Anmerkungen und die erste Vorrede her, in welcher über die benutzten Handschriften und über die Grundsätze, nach welchen

Digitized by Google

die Veröffentlichung erfolgte, berichtet wird, wogegen mehrere mit einem *M* versehene Bemerkungen, so wie ein geschichtlicher Abriß über die Stellung der deutschen Nation an der Universität Bologna aus der Feder des Kgl. Staatsarchivars Cav. Dr. Carlo Malagola stammen.

Die Ausgabe beginnt (S. 3—15) mit den Statuten der deutschen Scholaren. Ein Beispiel auf S. 349 zeigt, daß solche schon im 13. Jahrhundert in Form einzelner Beschlüsse vorhanden waren. Im Jahre 1302 wurden sie einheitlich redigiert (S. 54: *Item ad scribendum statuta nova nacionis nostre 2 solidos*) und seitdem öfter erneuert. Bekannt waren nur die jüngsten Fassungen durch Drucke seit dem Jahre 1629. Die Acta bringen den Text von 1497, den ältesten, der sich erhalten hat, nebst einigen Nachträgen aus dem 16. Jahrhundert. Auf S. 19—31 folgen die Privilegien, welche die deutschen Studenten 1530 vom Kaiser Karl V. und 1533 vom Papst Clemens VII. erlangten, sowie deren Bestätigungen durch die nachfolgenden Päpste. Einzelne der älteren Privilegien finden sich in der Abteilung der Instrumenta (S. 347 ff.), dagegen ist die notarielle Ausfertigung, in welche dieselben 1305 vereinigt wurden, verloren gegangen.

Das wichtigste Stück der Friedländer-Malagolaschen Ausgabe bilden die sog. Annales im 3. Abschnitt (S. 35—344), die eigentlich nur Reinschriften von den Jahresrechnungen der Nation sind. Es hatten nämlich die deutschen Scholaren seit dem 13. Jahrhundert zur Bestreitung ihres gemeinsamen Gottesdienstes in der Kirche S. Maria di Cistella und später zu S. Fridiano eine eigene Kasse, deren Verwaltung schon durch die ältesten Satzungen geregelt war. Gewöhnlich versammelten sich die deutschen Scholaren am Dreikönigstage in ihrer Kirche zur Wahl der neuen Nationsvorstände (der sog. Procuratores missae Thentonicorum), wobei die Abtretenden genaue Rechnung über die Empfänge und Ausgaben während ihrer Amtsführung ablegten und den Kassenrest nebst dem übrigen Vermögen der Landsmannschaft ihren Nachfolgern übergaben. Da man gewisse Formen ständig einhielt und in den oft notariell bekundeten Akt nicht bloß das Jahr und die Würdenträger der Nation, sondern auch die Namen der neuen Mitglieder, deren Beiträge und die gemeinsamen Ausgaben unter Einflechtung geschichtlicher Nachrichten aufgenommen wurden, so ist es erklärlich, daß diese Rechnungen ebenso die Namensrolle als die Jahrbücher der deutschen Studenten vertreten konnten. Sie wurden daher bald Annalen, bald Matrikel genannt, bis es im 16. Jahrhundert zur Anlage besonderer Matrikeln und Annalen kam.

Digitized by Google

Dem Inhalte nach reichen diese Aufzeichnungen bis in die Tage des deutschen Königs Rudolf von Habsburg zurück. Der Form nach sind sie etwas jünger, da die beiden Prokuratoren Conrad von Crûsemarc aus Sachsen und der Rheinländer Heinrich Berhusel im Jahre 1310 die Rechnungen vom Jahre 1289 angefangen durch einen gewissen Johann von Du(i)sburg aus vier Papierheften zusammentragen und abschreiben ließen. Vom Jahre 1311 ab wechseln die Hände, weil uns die Originaleinträge der Prokuratoren vorliegen, und das geht dann so durch Jahrhunderte fort bis zum Jahre 1557, mit welchem der erste Band der Annalen schließt (S. 336). Der zweite ist schon längst verloren gegangen. Dagegen wurden aus dem ersten Bande der Matrikel, welcher größtenteils nur ein Namensauszug aus den Rechnungsbüchern ist, noch die Einträge der folgenden Jahre bis 1562 und das Bruchstück einer Doktorenmatrikel abgedruckt (S. 336—344), weil diesen selbständiger Wert zukommt und der geschichtliche Stoff durch die Auswanderung der deutschen Nation aus Bologna im Jahre 1562 angemessen begrenzt wird.

Im 4. Abschnitt (S. 347—425) ist unter der Ueberschrift Instrumenta alles vereinigt, was sich sonst an Aktenstücken der deutschen Nation aus älterer Zeit erhalten hat. Die ersten 9 Urkunden von 1265—1309 verdanken wir der Sorgfalt der schon genannten Prokuratoren Crûsemarc und Berhusel, die übrigen 87 wurden ihrer Zeit, teils auf den ausgesparten Blättern, teils bei den betreffenden Jahresrechnungen eingetragen. Der Inhalt dieser Gruppe ist mannigfaltig: Satzungen und Privilegien der Nation wechseln mit Kaufbriefen, Schuldscheinen, Inventaren, Wahlprotokollen u. dgl. m. Ein sehr ausführliches Orts-, Personen- und Sachregister (S. 429—503) beschließt das Werk, welches durch die farbige Wiedergabe von Miniaturen auf vier Tafeln einen vorzüglichen Schmuck erhalten hat.

Welche Fülle von biographischen Daten in der Ausgabe der Acta Nationis Germanicae dargeboten ist, kann man leichtlich ermessen. Der große Wert der Bologneser Quellen für die Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland beruht nicht nur im Ansehen der Universität, sondern vor allem in dem hohen Alter, in welches die Nachrichten zurückgehn. Padua und Siena haben zeitweilig, was die Schülerzahl anbelangt, für Deutschland mehr Bedeutung gehabt als Bologna, aber die vorhandenen Akten setzen hier um volle zwei Jahrhunderte früher ein. Gleich auf den ersten Blättern der Annalen (S. 58 der Ausgabe) finden wir unter den Beiträgen der deutschen Scholaren im Jahre 1305 eine ebenso kurze als vielsagende Nachricht:

Digitized by Google

*Item dominus Johannes de Kircowwe XIIII solidos*
*Item dominus Johannes de Buch xvj solidos.*

Daß der bekannte Glossator des Sachsenspiegels Johann von Buch mit dem römischen und kanonischen Rechte vertraut war, wußte man, vom Inhalt seiner Arbeit abgesehen, aus dem lateinischen Prologe der Glosse:

v. 171. modus huius opusculi — sic intelligatur
in primis textus speculi — *legibus* probatur
. . . . . .
v. 191. quod vero hic de *legibus* — dictum reperitur
eodem in *canonibus* — modo invenitur.
. . . . . .
v. 197. Foro ecclesiastico — si debes litigare
haberis pro fantastico — si velis allegare
jura huius speculi — quae ab his contemnuntur
ut unius populi — si non concordabuntur
legibus vel canonibus — ut hic sunt concordata.
. . . . . .
v. 249. Si a fideli corrigor, non — ero inde iratus
Doctoris sit in me rigor, — qui corrigi sum paratus.

Unbekannt war dagegen die Quelle, aus welcher er diese für einen Laien des 14. Jahrhunderts auffällige Kenntnis der fremden Rechte geschöpft hatte. Nun erfahren wir dieselbe: Buch war in Gemeinschaft mit einem Kerkow, mit welcher Familie er immer in nahen Beziehungen stand, in Italien gewesen und hatte sich zu Bologna zu Füßen eines Johann Andreae jene Methode angeeignet, welche er später in der Heimat auf das vaterländische Recht anwandte. Kein Wunder, daß er hier als rechtskundiger Beistand seines Landesherrn, ja als oberster Richter an dessen Hofe thätig, von allen Seiten in Anspruch genommen wurde:

v. 243. Nunc expeditionibus — et tutelis lassatus
et responsionibus — et curis conquassatus
Quia in rebus publicis — saepe fui fessus
atque potentum placitis — saepius perplexus.

Auch der treue Parteigänger Kaiser Ludwigs IV. im Kampfe gegen die Kurie, Lupold von Bebenburg († 1362), war ein Schüler des Johann Andreae. Wir begegnen seinem Namen dreimal (S. 47, 71, 80) in den Annalen, doch unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der 1297 schlechthin erwähnte D. Lupoldus de Behenburg eine andere mir nicht weiter bekannte Persönlichkeit ist, während die Einträge von 1316 und 1321 mit dem Beisatz *canonicus Herbipolensis* ohne Zweifel den federgewandten Rechtsgelehrten betreffen, der es zum Dr. decretalium, zum Erzdiakon und Official von Wirzburg und

Digitized by Google

endlich zum Bischof von Bamberg brachte. Schon während seines (mindestens) fünfjährigen Aufenthalts zu Bologna hat Lupold unter seinen Studiengenossen eine hervorragende Rolle gespielt: er war z. B. im Jahre 1321 einer der Gesandten der Nation, welche mit den nach Imola ausgewanderten Rektoren, Professoren und Scholaren der Universität wegen des Wegzuges der zurückgebliebenen Deutschen verhandelte, er war auch einer der fünf Vertrauensmänner, welche das Vermögen der ausziehenden Landsleute an Geld und Kirchengeräten, dazu das Siegel, die Statuten, die Jahresrechnungen und sonstigen Urkunden der Nation zur Verwahrung übernahmen. Und jener Marquard von Randekke, dem er im folgenden Jahre dies alles wieder auslieferte, ist, wenn mich meine Annahme nicht täuscht, gleichfalls zu einem der angesehensten Kirchenfürsten jener Zeit emporgestiegen, ist Bischof zu Augsburg und Patriarch zu Aglei geworden und hat als solcher eifrig für die Verdrängung der langobardischen Gewohnheiten durch römisches Recht gewirkt.

Andere Male lassen uns freilich die Annalen gerade dann im Stich, wenn man es am wenigsten erwartet. So ist beispielsweise wenig Aussicht vorhanden, daß wir aus denselben die Studienzeit des Schriftstellers Nicolaus Wurm erfahren werden, obgleich sich dieser selbst als Schüler des 1383 gestorbenen Professors Johannes de Lignano bezeichnet. Ein Wurm oder Vermis kommt unter den Scholaren von Bologna während des 14. Jahrhunderts nicht vor, ebensowenig jemand aus Neu-Ruppin. Scholaren Nicolaus mit anderer oder ohne alle Nebenbezeichnung gibt es aber hier in der entscheidenden Zeit von 1350—1385 zu viele, um ohne weitgehende Untersuchungen eine begründete Vermutung wagen zu können. Ueberhaupt darf man — so trefflich das Register ist — nicht erwarten, daß der durch Friedländer und Malagola dargebotene Schatz rasch gehoben werden kann, nichts wäre jedoch ungerechter, als wenn man deshalb den Herausgebern einen Vorwurf machen wollte. Gewis, für den Benutzenden wäre es angenehmer, falls er bei jedem Namen auch den Nachweis biographischer Daten finden würde, allein das Herbeischaffen derselben übersteigt in diesem Falle die Kräfte eines einzelnen und dürfte höchstens im Wege einer sehr weitgehenden Arbeitsteilung und durch Heranziehung der Lokalforschung einigermaßen erreichbar sein. Wie wollte man sonst die Lebensumstände von Personen erkunden, welche vor vier- und fünfhundert Jahren schon gestorben sind und von denen wir nur den Taufnamen und den Ort ihrer Herkunft wissen?

Es ergibt sich aus der Natur des behandelten Stoffes, daß bei einer so umfangreichen Arbeit mancherlei Verbesserungen und Er-

Digitized by Google

gänzungen unausweichlich sind. Darum ist es auch keine Verkleinerung des wirklich schönen Werkes, wenn ich unten einige Berichtigungen folgen lasse, welche das Ergebnis meiner eingehenden Beschäftigung mit den Annalen sind. Da ich unter anderm auch das übrige zu Bologna für die Receptionsgeschichte vorhandene Material für die Savigny-Stiftung im Auftrag der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, anschließend an die Berliner Ausgabe, zu bearbeiten habe, und die Libri Secreti mit den Prüfungsergebnissen bis 1377 zurückgehn, so mußte ich die Namensreihen der Annalen und das Friedländersche Register unzählige Male zu Rate ziehen, um die Identität von etwa tausend gradnierten Scholaren zu erforschen. Eben darum kann ich auch mit voller Ueberzeugung aussprechen, daß die Ausgabe sehr sorgfältig ist, und daß das Register dem Suchenden selten seine Dienste versagt.

Der Abdruck der Namensreihen ist selbstverständlich nach den Originaleinträgen der sog. Annalen erfolgt, während die Abweichungen der Matrikel in den Fußnoten angegeben sind. Diese ist zwar größtenteils nur ein später Auszug aus jener, bietet aber demungeachtet bisweilen die bessern Lesearten, z. B. S. 105. 1343. *Item a dno. Johanne de Pirnprunn preposito ecclesie in monte s. Virgilii in Prisaco et plebano in Radstadt, 4 ß*, wo die Matrikel das richtige *Frisaco* hat, oder S. 188 (1440) *Bernhardus Aycheren de Lichtensteig, professus monasterii s. Johannis Imturtal*, gegen *in Turtal*. Es handelt sich um *s. Johann* im Thurthal im Kanton s. Gallen, Bezirk Obertoggenburg.

Aehnlichen Verstößen begegnen wir in der Vorlage noch öfter, und es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man dieselben nicht bloß im Register, sondern auch gleich an Ort und Stelle als solche ersichtlich gemacht hätte. So steht z. B. S. 41. 1293. *Johannes canonicus Rolkindensis de Dacia* für *Roskildensis*, da jedoch die Ausbesserung hier, und die falsche Lesart mit dem Verweise auf das richtige Schlagwort im Register fehlt, so braucht es immerhin einige Mühe, bis man auf das entsprechende *Roeskild* (S. 481) gelangt. Ebenso ist

S. 77. 1319. *Marchardus de Purcheim diocesis Salburgensis* wahrscheinlich *de Puecheim*, und darnach das Schlagwort *Burgheim* im Register (S. 439) zu ändern.

S. 81 und Reg. 480. 1322. *Johannes filius Ludwici de Gertwilre, canonicus Rynangensis ecclesie* sicher *Rynaugensis*, Rheinau.

S. 99 und Reg. 448. *Johannes de Leibnitz prepositus Goliensis*, lies *Soliensis*, Maria Saal bei Klagenfurt.

Digitized by Google

S. 141. 1379. *Grimhardus de Becelinhnse* richtig *Becelinhusen* wie Register 433.

S. 205 und Reg. 496. 1461. *Sibrandus de Werne* wohl *Werue*, vgl. S. 211, 1466 *Isbrandus Werff.*

S. 253 und Reg. 462. 1499. *Johannes Gros de Krockow* sicherlich *Gross de Trockau.*

S. 267. 1506. *Florianus de Waldenstein junior, decanus Inticensis et ecclesiarum Cipsan et oppidi Hallis Valliseni rector*, vermutlich *Sillian et oppidi Hallis, Vallis Eni.*

S. 268. 1507. *Hemungus Rissenbengghe* lies *Henningus.*

S. 290. 1523. *Joannes a Kouritz*, in der Matrikel richtiger *Conritz*, d. i. *Könneritz.*

S. 331. 1547. *Sebastianus Hoflinger*, *Brunomensis*, lies *Brunouiensis*, Braunau.

S. 334. 1555. *Gabriel a Kirpnechen Carynthius*, eher *Kirpuechen*, ferner *Joannes a Glauburgk, Francofordiensis*, lies *Glauburgk.*

Außerdem ist S. 248 Note **) zu Paul van Buren das Todesdatum 7. Febr. 1497 weggeblieben, das sich im Abdrucke Malagolas, Codro Urceo S. 562 findet.

Zum Register bemerke ich: Es fehlen die Schlagworte für

*Ruterus* (Reuter) S. 144, Z. 45. *Thomas ex Kerstem*, S. 256, 21.

Ferner die Seitenhinweise bei

*Horning Otto* (454) auf S. 333, Z. 26. *Huser, Walthasar* (455) auf S. 216, Z. 23. *Ludolfus Pauli de Campis* (458) auf S. 160, Z. 31. *Lackepreyn* (463) auf S. 173, Z. 40.

S. 436, 437. *Bosanum, Bozanum vide Preßburg* eher *Botzen* in Tirol. Jener Johannes de Bozano war übrigens ein Basler Kanoniker und Pfarrer zu Möriken im Aargau.

S. 437 dürfte die Lokalisierung Reg.-Bez. Kassel zu streichen sein, da der betreffende Scholar S. 142 *Henricus Breidenpach de Rotenberg* heißt.

S. 469. *Meriden, Winald* ist identisch mit *Allama, Winald* auf S. 430.

S. 463. *Langenbeke. Hermann* (S. 251, 254, 260) ist identisch mit *Herman Longirivulus*, S. 340, resp. Reg. 466.

S. 456. *Johannes, Christoph: canonicus Roschildensis* (S. 203) gehört unter *Johannis* S. 457.

S. 486. *Seldenhof, Bertholdus* (S. 77) gehört nach *Saldenhofen* in Steiermark.

S. 494. *Voldsker Nicolaus* 258 ist identisch mit *Nicolaus Feilitsch* (S. 252, Reg. 443).



Digitized by Google

Bloße Druckfehler sind:
S. 116 Anm. 1 lies *114* statt *14.*
S. 245 Z. 45 lies *est* statt *st.*
S. 443 Esch Nicolaus lies *157* statt *187.*
S. 458 Campen lies *Egibertus* statt *Egibertis.*
S. 459 Kitzbichl lies *Tirol* statt *Österr. o. E.*
S. 468 Marquardi lies *Goswinus* statt *Geswinus.*
S. 480 Reuter lies *144, 3, 45* statt *144, 3, 4.*
S. 497 Winald lies *Allama* statt *Allana.*

Noch möchte ich bemerken, daß zuweilen allzu verschiedene Citate unter ein einzelnes Schlagwort gebracht wurden. So wenn S. 432 Bamberg, Babenberg und Behenburg zusammengefaßt sind, obgleich hier zwei Orte, Bamberg und Bemberg an der Brettach vorliegen, oder wenn S. 496 die Welser und Welzer gemeinsam aufgezählt werden. Das Gleiche gilt auch vom Sachregister, wo unter dem Schlagwort *pekones* große wie kleine Münzsorten vorkommen.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

---

**Tschackert**, Paul, Unbekannte handschriftliche Predigten und Scholien Martin Luthers. Berlin H. Reuther 1888. Preis: 2,00.

Zu den mancherlei Funden, welche in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Lutherforschung geschehen sind, ist ganz unerwartet ein höchst dankenswerter hinzugekommen, von einem Orte her, von welchem neuer Zuwachs an handschriftlichem Material kaum noch von jemand erwartet wurde. Königsberg hat zwar früher schon aus seinem Staatsarchiv uns beigesteuert, was von dort für Luthers Korrespondenz zu gewinnen war; wer aber hätte gedacht, daß uns aus der Stadtbibliothek daselbst noch eine ganze Reihe bisher unbekannter Predigten des Reformators zufließen würden? Unter dem Nachlaß Johann Polianders († 1541) befinden sich dort zwei Quartbände, die man bisher für die Sammlung lateinischer Predigtkoncepte von der Hand ihres ehemaligen Besitzers angesehen, denen man einen sonderlichen Wert nicht beigemessen, deren genauere Durchforschung daher bisher unterblieben war. Nun hat Dr. Tschackert, wohl durch Studien zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen dazu veranlaßt, sich an eine genauere Durchsicht dieser Handschriften begeben und zu seiner nicht geringen Freude in dem einen dieser Bände lauter Aufzeichnungen aus Luthers Predigten

Digitized by Google

(resp. aus seinen Vorlesungen, s. u.) gefunden. Eine genauere Beschreibung dieses Codex und nähere Rechenschaft über den Inhalt des Gefundenen erhalten wir in der vorliegenden Broschüre. Danach darf zunächst als ein sicheres Ergebnis betrachtet werden, daß hier wirklich Lutherisches Gut gefunden ist. Alle Indicien kommen zusammen, um die Echtheit des Fundes sicher zu stellen: nicht allein, daß Luther mehrfach als Verfasser jener Predigten genannt ist, und daß der Inhalt und die Datierung, welche einer Reihe von Predigten beigeschrieben ist, keinen Zweifel erwecken, sondern es zeigt sich auch, daß einige dieser Predigtnachschriften mit bereits gedruckten Predigten des Reformators übereinstimmen, und somit die Echtheit des Ganzen verbürgen. Der Codex enthält: 1) 24 lateinisch nachgeschriebene Predigten, von Polianders Hand geschrieben, aus der Zeit vom 23. Oktober bis 27. December 1519. 2) Scholia in librum Genesis, lateinische Bemerkungen kürzerer und ausführlicherer Art über Genesis 1—34 enthaltend. 3) 37 Predigten, nachgeschrieben von verschiedenen Händen, teils deutsch, teils lateinisch, vom 25. December 1520 bis 2. April 1521. 4) 9 Predigten von Polianders Hand geschrieben, teils 1520 (Ostern bis Pfingsten), teils 1521 gehalten. 5) Excerpte aus circa 40 Predigten Luthers, 1520 und 1521, teilweise denselben Predigten angehörend, die in vollständigerer Form in demselben Codex enthalten sind. Die Excerpte sind lateinisch und mit einer besonderen Vorliebe für griechische Brocken angefertigt. Endlich 6) eine Abschrift des Traktats Luthers »Eyn trostliche ertzney, für leut, die in grosen anfechtungen ligen; von anfechtungen des bosen feindts«, der hier ausdrücklich mit der Jahreszahl 1521 versehen ist, während ihn die Ausgaben der Werke Luthers wohl irrtümlich dem Jahre 1529 zuweisen; vgl. Erl. Ausgabe 54, 116, und 64, 294 (nicht 194, wie bei Tschackert steht). Im ganzen enthält der Codex längere oder kürzere Mitteilungen aus 97 Lutherschen Predigten aus der Zeit vom 23. Oktober 1519 bis 2. April 1521. Von diesen sind nach Tschackerts Angaben nur einige wenige bisher gedruckt; es ist wohl zu vermuten, daß eine genauere Prüfung auch noch diese oder jene andere Predigt als bereits anderweitig überliefert nachweisen wird [1]). Immerhin bleibt bestehn, daß hier ein bedeutender Fund, und dazu aus bedeutsamer Zeit, zur Vervollständigung unserer Kenntnis von Luthers Predigten vorliegt. Betreffs der Datierung der Predigten

1) So wird die Cantate-Predigt Nr. LXIII identisch sein mit Weim. Ausg. IV 694 ff.; Nr. LXXIII ist der Schlußabschnitt aus der Predigt IV 683 f. (686), XCI = IV 690.

Digitized by Google

kann man zweifelhaft sein, ob Tschackert die unter 3) aufgeführte Gruppe richtig angesetzt habe, da »nativitas domini 1520« nach damaliger Jahresrechnung eher Weihnachten 1519 als 1520 bezeichnet, und somit die Predigten 25—28 ihrer Datierung nach sehr wohl dem Jahre 1519 zugewiesen werden können. Da jedoch unter den nachfolgenden Predigten derselben Gruppe etliche die Beischrift 1521 tragen und sich dem Kirchenjahre nach an die voranstehenden anschließen, so wird wohl Tschackerts Datierung auf 1520 das Richtige treffen. Größere Schwierigkeit bereitet die Unterbringung der hier zugleich aufgefundenen Scholia in librum Genesis. Tschackert nimmt an, es seien Nachschriften der von Luther am Sonntag Lätare 1523 begonnenen Predigten über das erste Buch Mosis, die er im Herbst 1524 beendete, aber erst 1527 aus einer Nachschrift Stephan Roths in den Druck gab. Er meint, die sachliche Uebereinstimmung zwischen jenen Scholia und jenen Predigten sei so erheblich, daß wir in ihnen wohl zwei verschiedene Nachschriften derselben Predigten anerkennen könnten, deren Abweichungen von einander dann daraus erklärt werden müßten, daß zwei verschiedene Zuhörer in verschiedener Vollständigkeit, dazu der eine deutsch, der andere lateinisch ihre Nachschrift gefertigt hätten. Allein diese Annahme scheint mir undurchführbar zu sein. Durch die Güte des Herrn Predigers Thiele in Magdeburg, der gegenwärtig jenen Codex für die Weimarer Lutherausgabe kopiert, habe ich von einigen Kapiteln (1—6; 25) dieser Scholia Abschrift erhalten und eine genaue Vergleichung mit den Predigten von 1527 (Erl. Ausg. 33 u. 34) angestellt. Diese führt zu folgendem Ergebnis: zwar findet sich naturgemäß mehrfach eine sachliche Uebereinstimmung zwischen der Auslegung hier und dort, aber im übrigen gehn beide Texte vollständig nebeneinander her, so daß an ihre Herkunft aus denselben Predigten m. E. gar nicht ernsthaft gedacht werden darf. Ebenso wenig kann ich Tschackert in der Annahme zustimmen, daß diese Scholia aus deutschen Vorträgen stammten und nur lateinisch niedergeschrieben wären. Wenn er sich darauf beruft, daß ja einzelne deutsche Sätze oder Ausdrücke in der lateinischen Nachschrift mit unterlaufen, so ist daran zu erinnern, daß Luther in seinen lateinischen Briefen, lateinischen Vorlesungen und ebenso im lateinischen Gespräch mit seinen theologischen Freunden stets gelegentlich aus dem Lateinischen ins Deutsche überspringt. Diese Beweisführung genügt also nicht. Daß aber jene Scholia vielmehr auf einen lateinischen Vortrag zurückweisen, geht daraus hervor, daß sie überall an den Vulgatatext sich anschließen, diesen zu Grunde legen, daß auch z. B. deutsche Worte nicht etwa nur als

Digitized by Google

Uebergang von einem Idiom ins andere auftreten, sondern auch als Verdeutschungen vorher gebrauchter lateinischer Ausdrücke (z. B. Bl. 33). Der ganze Charakter dieser Aufzeichnungen, die häufige Bezugnahme auf frühere Exegeten und Uebersetzer, z. B. Bemerkungen darüber, wie Symmachus einen betreffenden Vers übersetzt habe, vor allem auch schon die Angabe »Scholia«: das alles führt vielmehr darauf, hier Aufzeichnungen aus einem Kolleg Luthers zu vermuten. Es läge zwar nahe, diese Scholia mit den Genesispredigten zu identificieren, die Luther in den Jahren 1519—1521 gehalten hat und über welche ebenderselbe Codex uns in jenen 97 Predigten Aufzeichnungen bietet. Einen Vergleich der Scholia mit diesen älteren Genesispredigten habe ich bisher nicht anstellen können. Aber schon der Umstand, daß diese Predigten durch Luthers Aufbruch zum Wormser Reichstage bei Kap. 32 abbrachen, während die Scholia bis Kap. 34 reichen, macht auch diese Gleichsetzung höchst unwahrscheinlich. Sollten wir nicht in ihnen die Ueberlieferung einer Vorlesung haben, in deren Fortsetzung Luther am 23. Februar 1523 seine Annotationes in Deuteronomium begann? Diesen Deuteronomiumvorlesungen scheinen mir die Scholia in librum Genesis ziemlich gleichartig zu sein. Und es fehlt auch nicht an einem positiven Zeugnis dafür, daß Luther vor dem Jahre 1522 ein Kolleg über die Genesis gelesen hat. Schreibt doch Amsdorf am 6. Mai 1522 an Spalatin: »Non possum nec apud Philippum nec apud Eißleben aut quemcunque alium *collectanea Martini in Genesim* invenire. Philippus dicit ipsa nil esse nisi antiquas speculationes et penitus inutiles« (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Nr. 14). Diese »Collectanea« haben wir hier augenscheinlich vor uns; sie werden also wohl der Zeit vor dem Wormser Reichstag zuzuweisen, vielleicht noch älter als die im Codex enthaltenen Predigten sein[1]).

Tschackert klagt über die großen Schwierigkeiten, welche die Entzifferung der mit so vielen und so ungewöhnlichen Abkürzungen geschriebenen Handschrift ihm bereitet habe. Aber die Handschrift ist deutlich geschrieben, denn sie ist Reinschrift, und die uns unbequemen, häufigen Abkürzungen stimmen, so weit mich ein flüchtiger Einblick belehren konnte, wesentlich mit dem aus den lateinischen Inkunabeln bekannten Abkürzungssysteme. Ich notiere einige auffällige Lesefehler, die mir bei der Vergleichung einiger Proben, die Tschackert gegeben, mit der Handschrift aufgestoßen sind. S. 27 druckt er:

1) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich Luthersche »In epistolam ad Titum scholia« in Cod. Gothan. A 402 (gebunden 1551, Titel: Farrago literarum ad amicos et colloquiorum in mensa R. P. Domini Martini Lutheri) fol. 56—60 befinden.

Digitized by Google

*Et enim h..p..ct.. scandali, de qua in evangelio.* Es steht aber da: *Est enim haec petra scandali, de qua in Euangelio.* S. 31 liest Tschackert: — *intelligentes gustum humanis animis solatio situm in hac meditatione,* es muß aber heißen: *intelligentes quantum humanis animis solatio* [Schreibfehler statt *solatii*] *situm sit* [*sit* ist übergeschrieben] *in hac meditatione.* S. 60 bietet er uns den verwunderlichen Satz: *Hoc genus praedicatorum cum altero misterii seu coincidere non potest,* aber wie zu vermuten steht thatsächlich *misceri* und nicht *misterii* in der Handschrift. Auch bemerke ich, daß ein Widerspruch, den Tschackert zwischen dieser Randbemerkung Polianders und Luthers Text hervorhebt, bei genauerer Betrachtung gar nicht vorhanden ist.

Die Lutherforschung wird dem glücklichen Entdecker für seinen wertvollen Fund und die sorgfältige und lehrreiche Berichterstattung über denselben zu bleibendem Danke verpflichtet sein.

Kiel. G. Kawerau.

---

**Rovers,** M. A. N., Apocalyptische Studien. Leiden, Doesburgh 1888. 176 S. 8°.

**Weyland,** G. I., Omwerkings- en compilatie-hypothesen toegepast op de Apokalypse van Iohannes. Groningen, Wolters 1888. 184 S. 8°.

Zwei Kundgebungen aus dem Lager der kritisch geschulten Theologie Hollands, die in vorzüglichem Grade geeignet sind, in die interessante und noch immer nicht abgeschlossene Bewegung einzuführen, welche der Frage nach Einheitlichkeit und Komposition der Iohanneischen Apokalypse gilt. Beide Gelehrte geben eine sorgfältige Uebersicht und Beurteilung der ganzen Kontroverse, wie dieselbe nach einigen Vorspielen, die bis auf Hugo Grotius zurücklangen, seit 1882 unter wachsender Beteiligung Berufener und Unberufener und nicht ohne Aussicht auf dauernden Gewinn für die genaue Erforschung des Urchristentums geführt worden ist. Das Buch des Erstgenannten besteht sogar wesentlich aus vier Aufsätzen, welche in unvollkommenerer Gestalt schon zuvor in verschiedenen holländischen Zeitschriften erschienen waren und der Besprechung der hier maßgebenden Werke von Völter, Weizsäcker, Vischer und Sabatier galten. Die eben Genannten stimmen nämlich sämtlich darin überein, daß die Apokalypse nicht, wie man annahm, ein

Digitized by Google

Werk aus Einem Gusse darstellen könne. Während aber D. Völter, dem das Verdienst gebührt, die ganze Frage in Fluß gebracht zu haben, einen Grundstock urchristlicher Apokalyptik annimmt, welcher durch bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts nachwachsende Ergänzungen allmählich die jetzige Gestalt gewonnen habe (die sog. Omwerkings-Hypothese), bleibt C. Weizsäcker, durch den Völter selbst seine erste Anregung empfangen hatte, bei Zusammenarbeitung mehrerer apokalyptischer Stücke stehn, welche etwa 30 Jahre auseinander liegen mögen (die sog. Compilatie-Hypothese). Ein ganz neuer Gesichtspunkt eröffnete sich, als E. Vischer dem Grundstock des Buches jüdischen Ursprung zuerkannte, so daß auf Rechnung des christlichen Apokalyptikers nur Uebersetzung, Bearbeitung und Erweiterung der übernommenen Bilderwelt kommt. Während aber Vischer nicht darauf reflektiert, ob die jüdische Grundlage in sich selbst einheitlicher Natur ist, glaubte der Verfasser der zweiten Schrift, welcher ganz unabhängig von Vischer auf ein ähnliches Resultat gekommen war, schon in einer kurzen Kundgebung von 1886, jetzt in einer akademischen Dissertation nachweisen zu können, daß in unserer Apokalypse zwei jüdische Offenbarungen Aufnahme gefunden haben. Die erste derselben umfaßt namentlich die Gruppe der 7 Siegel und der 7 Posaunen, während die zweite erst mit Kap. 10 beginnt. Dieser scharfsinnig und fein ausgeführten Darlegung konnte Rovers noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, während er dafür wieder ausführlichst über Sabatier und dessen Schüler Schön berichtet, welche das Urteil Vischers in der Richtung umkehren, daß sie den ursprünglichen Plan der Apokalypse, in welchem zu den beiden genannten Gruppen diejenige der 7 Zornschalen tritt, dem christlichen Autor, und zwar bestimmt dem ephesinischen Johannes, zuschreiben, welcher aber Stücke jüdischen Ursprungs aufgenommen und mit diesem zwischeneingeschobenen Material namentlich das Verhältnis des dritten Aktes zu den beiden richtig auf einander folgenden früheren verdunkelt habe. Während nun aber Rovers dieser neuen Phase des Streits gegenüber eine abgünstige Stellung einnimmt und sich auf allen wesentlichen Punkten zu Vischer hält, knüpft die neueste Erscheinung auf diesem Gebiete, das soeben erschienene, auch mir noch durchaus neue, Buch meines Straßburger Herrn Kollegen Spitta (»Die Offenbarung des Johannes untersucht« 1889) wieder mehr an Sabatier an, wenn es auch hinsichtlich der Herkunft der einzelnen Stücke erheblich davon abweicht, um ganz originelle Gesichtspunkte geltend zu machen. Bei diesem Stand der Sache verzichte ich darauf, an diesem Orte zu wiederholen, was in dem von mir bearbeiteten neutestamentlichen

Digitized by Google

Teil des »Theologischen Jahresberichtes« nachgelesen werden kann, wo ich eine fortlaufende Darstellung und Beurteilung der kritischen Streitfrage gebe. Diese letztere macht, so viel ich sehe, noch mehrfach den Eindruck eines unfertigen Werdeprozesses, während gleichzeitig doch jeder neue Beitrag zu ihrer Lösung die Evidenz steigert, daß hier wirklich ein unumgängliches Problem vorliegt, das sich der bisherigen Forschung nur entziehen konnte, weil man sich unter dem Bann der Phrasen von der unvergleichlichen Kunst symmetrischen Durchbildung und einheitlichen Komposition des Ganzen befand. Damit dürfte es von nun an doch wahrscheinlich zu Ende sein.

Nur Beyschlag und Reuß haben in neuester Zeit die Einheitlichkeit des Werkes noch entschieden verfochten. Aber Thatsache, konstatiert von beiden holländischen Theologen, wie von ihren oben genannten Vorgängern, bleibt doch wohl schon in biblisch-theologischer Hinsicht das Nebeneinander aller möglichen christologischen Lehreigentümlichkeiten, wie sie sich sonst über die einzelnen, zeitlich weit auseinanderliegenden, Schriften des Neuen Testaments reinlich verteilen, und auch die Vorstellungen von Satan, Gericht u. s. w. sind nicht in Uebereinstimmung gebracht und einheitlich durchgebildet.

Dagegen sei hier noch hingewiesen auf die beiden letzten Stücke in dem Buche von Rovers, die sich mit der Apokalypse des Commodianus (S. 87—108) und, unter dem Titel »eine heidnische Apokalypse« (S. 109—126), mit den hermetischen Schriften oder vielmehr mit dem prophetischen Stück aus dem, unter des Apulejus Werken stehenden, Dialog Asklepius beschäftigen, das nach Bernays abgedruckt, ausgelegt und beurteilt wird: eine letzte, schmerzliche Protestation des Heidentums gegen den unvermeidlichen Zerfall der alten Religion. Das Carmen apologeticum Commodians soll den neuen Nero nicht sowohl im Decius als vielmehr in Valerian erblicken und demgemäß etwa 10 Jahre später als 250 oder 251 (gewöhnliche Annahme) geschrieben sein. Damit dürfte es ohne Zweifel seine Richtigkeit haben.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY APR 28 1889 Library


# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8. 1. April 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰


Inhalt: Poetae christiani minores. Pars I. Von *Wissowa*. — Old-Latin Biblical Texts. Von *Corssen*. — Sohm, Die deutsche Genossenschaft. Von *Heusler*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum** editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XVI. Poetae christiani minores. Pars I. Paulini Petricordiae carmina rec. M. Petschenig, Orientii carmina rec. R. Ellis, Paulini Pellaei Eucharisticos rec. G. Brandes, Claudii Marii Victoris Alethia et Probae cento rec. C. Schenkl. Vindobonae (F. Tempsky) 1888. 640 pp. Preis M. 16.

Der vorliegende Band der Wiener Kirchenväter-Ausgabe füllt eine sehr merkbare Lücke in der patristischen Litteratur aus, indem er uns allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Texte von einigen Autoren bietet, die in den letzten Generationen in Folge des Mangels brauchbarer Ausgaben für Philologen, Theologen und Historiker beinahe als verschollen gelten konnten und für die in der Hauptsache seit Kaspar Barth nichts Erhebliches mehr geschehen war. Außer den Ueberresten der christlichen Centonenpoesie, welche den letzten Abschnitt des Bandes (S. 511—639) bilden, enthält derselbe die Werke von 4 gallischen Dichtern des 5. Jahrhunderts, Paulinus von Périgueux, Orientius, Paulinus von Pella und Claudius Marius Victor; es sind sämtlich keine Schriftsteller von hervorragender und selbständiger Bedeutung, namentlich bei Paulinus Petricordiae — diesen Namen setzt der Herausgeber an Stelle der völlig unbezeugten Form Petrocorius wieder in sein Recht ein — kann der unverkennbare redliche Wille und die gute Gesinnung für die Abwesenheit aller Eigenschaften, die den Dichter machen, nicht entschädigen; aber sie bieten uns nicht zu verachtende Aufschlüsse über



Digitized by Google

Zustände und Denkweise ihrer Zeit, und wie die Selbstbiographie des Paulinus von Pella neben Sidonius Apollinaris zu den wichtigsten Quellen für Geschichte und Kultur Galliens im 5. Jahrh. gehört, so ist die Genesis-Paraphrase des Claudius Marius Victor ein interessantes Dokument zur Erläuterung der Art und Weise, wie sich in dieser Periode christlicher Inhalt und heidnische Form verbinden und durchdringen; welchen Einfluß in diesem Gedichte Vergil, Ovid, Lucrez auf die Darstellung der christlichen Schöpfungs- und Urgeschichte ausgeübt haben, kann man erst jetzt auf Grund der reichen Nachweise Schenkls im vollen Umfange überblicken.

Die Bearbeitung des Textes, in welche sich 4 bewährte Gelehrte geteilt haben, zeigt alle die Vorzüge, die wir in sämtlichen Teilen der vortrefflichen Wiener Sammlung zu finden gewöhnt sind: das zugängliche Handschriftenmaterial ist im weitesten Umfange herangezogen und in methodischer Weise für die Herstellung des Textes verwertet, die *emendatio* ist ebensowohl durch umsichtige Ausbeutung der früheren Leistungen wie durch eigne Beiträge der Herausgeber sehr bedeutend gefördert, ausführliche Nachweisungen der von den einzelnen Autoren benutzten Vorlagen sowie der von Späteren nachgeahmten Stellen und sprachliche und metrische Indices bieten ein reichhaltiges Material für die Erklärung; so sind für einige Autoren, wie für Paulinus von Pella und Proba, die hier gebotenen Ausgaben nahezu abschließend, für die übrigen bezeichnen sie jedenfalls den Beginn einer neuen Periode der Textgeschichte. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, einige Hauptpunkte, in denen der Fortschritt gegen die früheren Leistungen liegt, hervorzuheben und an Einzelnes meine Bemerkungen anzuknüpfen, wobei ich es mir jedoch versagen muß, auf die Textgestaltung im einzelnen einzugehn.

Für die Gedichte des Paulinus von Périgueux (De vita Sancti Martini episcopi libri VI nebst den beiden kleinen Poemen De visitatione nepotuli sui und Versus de orantibus) hat M. Petschenig eine völlig neue kritische Grundlage geschaffen; während von den bisherigen Herausgebern nur der erste, François Juret (1589), und der letzte, E. F. Corpet (1852), handschriftliches Material benützt hatten, jener eine jetzt verschollene Handschrift des Pierre Pithou, dieser außer einer unvollständigen Pariser Handschrift (bibl. nat. n. 13759) namentlich einen cod. Montepessulanus (n. 352)[1]), stützt

1) Da Corpets Ausgabe in Deutschland überaus selten ist — sie ist mir ebenso unzugänglich geblieben wie dem Herausgeber — und an sich die Vermutung nahe liegt, daß der cod. Pithoeanus des Juretus mit dem Montepess. 352 identisch sein könne, so bemerke ich auf Grund gütiger Mitteilungen M. Bonnets

Digitized by Google

P. seinen Text auf 4, bezw. 5 hier zum ersten Male benützte Hdss. des 9.—10. Jahrh. In erster Reihe steht eine Hds. der gerade für die lateinische Patristik so überaus wichtigen Bibliothek der Königin Christine von Schweden (R = Regin. 582), die leider aus einer durch Lagenausfall um etwa $^2/_7$ des Gesamttextes verstümmelten Vorlage stammt, dafür aber in dem erhaltenen Teile allein die beste Ueberlieferung vertritt nnd nicht nur 11 einzelne Verse der Biographie des hlg. Martin, sondern auch die Prosavorrede des Werkes, die hier zum ersten Male gedruckt erscheint, allein erhalten hat. Als beste Vertreter der zweiten Handschriftenklasse haben Palat. 845 (P), Vatic. 1664 (V) und Sangall. 573 (S) zn gelten[1]), wozu noch der aus V abgeschriebene Parisin. A (nouv. acqnis. lat. 241) und die verlorene Hds. des Jnret kommt, deren Lesarten P. mehr aus historischen als ans praktischen Gründen in den Apparat aufgenommen hat. Das kritische Verfahren des Herausgehers verdient rückhaltlose Billigung: soweit R den Text gibt, bildet er die Grnndlage, wo die Hdss. der zweiten Klasse allein stehn, bieten im allgemeinen PV die reinere Ueberlieferung, während S eine Reihe von allerdings znm Teil vortrefflichen Korrekturen erfahren hat. Um die Verbesserung des recht übel mitgenommenen Textes haben sich von den Aelteren besonders Juret und K. Barth hervorragende Verdienste erworben, sehr Bedeutendes aber hat auch in dieser Richtung der Herausgeber selbst geleistet, dessen Konjekturen znm Teil glänzend (z. B. V. M. II 607. V 320. 431. VI 27), immer aber besonnen und ansprechend sind; anch W. Brandes und der hochverdiente Leiter des Wiener Unternehmens, W. Hartel (dem z. B. die evidente Herstellung von V. M. VI 17. 18 verdankt wird), haben sehr beachtenswerte Emendationen beigesteuert.

Für die Mahnpredigt (Commonitorium) des Orientius und die kleineren demselben Antor beigelegten Gedichte ist die einzige erhaltene Hds. ein von Edm. Martène (1700) benützter Turonensis saec. X, der dnrch Libri in die Bibliothek des Lord Ashburnham nnd von da in das British Museum gekommen ist, wo er sich jetzt befindet; ein cod. Aquicinctensis, aus dem der Jesnit M. Delrio 1600

hier ausdrücklich, daß dies nicht der Fall ist; vielmehr scheint der Montep. mit Petschenigs Hds. S am nächsten verwandt zu sein.

1) Besonders mag hier noch auf die in allen Hdss. am Ende der einzelnen Bücher sich findenden stichometrischen Angaben hingewiesen werden, über welche Petschenig S. 9 f. handelt; wenn die Stichometrie für das 6. Buch durchaus übereinstimmend nur 474 Verse gibt, während das Buch thatsächlich deren 506 enthält, so hat C. Marold (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Sp. 693) diese Differenz von 32 Versen durch die Vermutung zu erklären versucht, daß im Archetypus vor der Zählung ein Blatt gefehlt habe und später ergänzt worden sei.



Digitized by Google

**das erste Buch des Commonitorium herausgab, ist verschollen, ebenso eine von H. L. Schurzfleisch im Supplement zu seiner Orientiusausgabe (1716) benützte und ebenfalls nur das erste Buch umfassende Oxforder Handschrift. Denn ich kann mich dem Herausgeber, R. Ellis, nicht anschließen, wenn er die Existenz dieses cod. Anglicus oder Oxoniensis (O) völlig läugnet und behauptet, Schurzfleisch habe nur ein noch heute in der Bodlejana befindliches, mit handschrift-**lichen Korrekturen versehenes Exemplar der Ausgabe des Rivinus (1651) benützt. Die Zahl der von Schurzfleisch angeführten Lesungen von O beträgt 115, wobei übrigens zu beachten ist, daß er nur solche Lesarten anführt, die ihm entweder das Richtige zu bieten oder den Weg zu demselben zu zeigen scheinen. Die handschriftlichen Korrekturen (C) in der editio Bodlejana belaufen sich auf 23 [1]): an 18 von diesen Stellen stimmen C und O überein, an 4 Stellen (I 154. 327. 341. 486) führt Schurzfleisch aus O nichts an, hat aber die von C gebotene Lesung bereits in seiner Ausgabe (1706) im Text; an einer Stelle (I 437) weichen die Lesungen von einander ab, indem Schurzfleisch aus O *e corde e corpore* anführt und *et corde et corpore* vermutet, während C das letztere bietet. Von den übrigbleibenden 96 Lesungen von O stimmen weitaus die meisten mit dem Texte des Rivinus, wie ihn die ed. Bodl. bietet, überein; immerhin aber bleiben 8 Stellen, an denen Schurzfleisch bestimmte Angaben aus O macht, die weder durch den Text noch durch Korrekturen der ed. Bodl. belegt werden. Z. B. bietet I 29 und 32 Schurzfleisch' Ausgabe *superaverit* und *terruerit* und ebenso die ed. Bodl. ohne Korrektur, im Supplement führt Schurzfleisch aus O *superauerat* und *terruerat* an; I 608 hat Schurzfleisch in der Ausgabe *fraenat*, ed. Bodl. *premit*, von O sagt Schurzfleisch im Supplement (p. 12): »Anglicus liber itidem habet *frenat*, quod poscit metrum, non *premit*, vel *pressit*, vel *reprimit*«. Bei dieser Sachlage läßt sich m. E. die Identität von O mit der editio Bodl. nur unter der Voraussetzung aufrechthalten, daß entweder Schurzfleisch oder seine Gewährsmänner (Fr. und Chr. Brockius) geschwindelt haben, eine Annahme, zu der nichts berechtigt. Vielmehr war O offenbar eine dem Aquicinctensis nahe verwandte [2]), jedoch stellenweise interpolierte Hds., aus der ein Unbekannter die Korrekturen in die ed. Bodl. eintrug; Ellis hätte also die Lesungen von O nach Schurzfleisch ebenso anführen sollen, wie die des Aquicinctensis nach Delrio; jedoch ist die Frage mehr von

1) In seiner Zusammenstellung S. 201 hat Ellis die von ihm selbst im Apparate zu I 76 angeführte Variante des corr. ed. Bodl. ausgelassen.

2) Daher die große Uebereinstimmung von O mit dem Texte des Rivinus, der ganz auf Delrios Ausgabe und damit auf dem Aquicinctensis beruht.

Digitized by Google

theoretischem und methodischem als praktischem Interesse, da der erhaltene Turonensis beide verlornen mutili an Güte erheblich übertrifft. Der kritische Apparat ist nicht immer recht übersichtlich, zumal E. in weiterem Umfange, als es sonst in den Wiener Ausgaben Brauch ist, Erklärungen und Rechtfertigungen seiner Lesungen aufgenommen hat; der Apparat wäre leichter zu übersehen, wenn E. (wie dies in andern Bänden der Wiener Sammlung geschehen ist) die zusammengehörigen Varianten enger zusammengerückt hätte, anstatt alle Lesungen des Apparates, gleichviel ob sie zu denselben oder zu verschiedenen Textworten gehören, durch gleichgroße Zwischenräume von einander zu trennen. Die eignen Konjekturen des Herausgebers sind zahlreich und geschickt, vielfach überzeugend; die Emendationen von Delrio, die großenteils vorzüglich sind und von denen viele durch den Turonensis nachträgliche Bestätigung erhalten haben, hätten vielleicht noch häufiger Aufnahme verdient. Gar nicht kann ich mich mit der Behandlung einverstanden erklären, welche E. den Nachahmungen älterer Dichterstellen durch Orientius zu Teil werden läßt; diese Parallelstellen haben doch für die Textgeschichte nur Wert, wenn es sich entweder um beabsichtigte Anlehnung oder um zwar unbewußte aber doch zweifellose Reminiscenzen handelt; E. aber nimmt oft auf Grund ganz geringfügiger Uebereinstimmungen Nachahmung älterer Autoren an. So ist man füglich erstaunt im index scriptorum quos Orientius citat aut imitatur einen im 5. Jahrh. bereits so überaus selten gewordenen Dichter wie Catull mit nicht weniger als 5 Stellen vertreten zu finden; schlägt man allerdings die Stellen nach, so sieht man bald, daß die Uebereinstimmungen ganz minimal und zufällig sind und der gute Orientius von Catull ebensowenig eine Zeile gelesen hat, wie seine Zeitgenossen: oder soll man im Ernst glauben, daß I 515 fratribus invisos fratres, vitamque parentum exosam natis fecit avaritia eine Nachahmung sei von Catull 64, 398 perfudere manus fraterno sanguine fratres, destitit extinctos natus lugere parentes, oder von Lucrez III 72 crudeles gaudent in tristi funere fratris et consanguineum mensas odere timentque? Dagegen ließe sich zu den Entlehnungen aus damals häufiger gelesenen Dichtern noch manches nachtragen; vgl. M. Manitius, Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1886, 408 f. Was endlich E. in der Vorrede über Zeit und Person des Orientius beibringt, ist richtig, aber nicht erschöpfend; besonders hätte ich gewünscht, daß er zu den Vitae Orientii in den Acta Sanctorum Mai I S. 61 ff. Stellung genommen hätte, da doch diese Ueberlieferung keineswegs so ganz von der Hand gewiesen werden kann. Daß in den Worten II 1. 2 si monitis gradiare meis, fidissime lector, caerula

Digitized by Google

securus colla premis coluhri eine Hinweisung auf die Irrlehre d
Pelagius enthalten sei, welchen Prosper einmal als coluber Britan
cus bezeichnet, wird dem Herausg. nicht leicht jemand glauben.

Das anziehende autobiographische Gedicht des Paulinus v
Pella hat durch W. Brandes eine in jeder Hinsicht vortreffliche B
handlung erfahren. Wie es sich durch den Inhalt des Gedicht
von selbst nötig machte, hat B. auch der Erörterung der Leben
umstände des Verfassers ziemlich breiten Raum gegönnt, wobei
sich, da alles Uebrige durch die eignen Angaben des Dichters zie
lich sichergestellt ist, vor allem um die Frage nach seiner Verwand
schaft mit Ausonius handelt. Daß Paulinus der Enkel desselben
und der *avus eiusdem anni consul*, von dem er v. 48 f. spricht, ke
andrer als Ausonius sein kann, dürfte wohl jetzt auch A. Ebert z
geben; aber während O. Seeck (Symmach. p. LXXVII f.) n
K. Barth und Leipziger den Paulinus aus der zweiten Ehe d
Tochter des Ansonius mit Thalassius ableitet, unternimmt B. in A
knüpfung an Sirmond und an seine eignen früheren Auseinand
setzungen (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1881, 322 ff.) den Bewe
daß vielmehr Hesperius, der Sohn des Ausonius, der Vater des Pa
linus gewesen sei. Unläugbar ist B.s Beweisführung sehr gelel
und scharfsinnig und in einigen Punkten sind auch seine Ergebnis
sehr annehmbar und einleuchtend, so wenn er gegen Seeck darth
daß der Erlaß cod. Theod. VIII 5, 34 an Hesperius noch währe
seines Prokonsulats gerichtet ist, oder wenn er von Hesperius, Ausoni
Sohn, einen gleichnamigen Praefectus praetorio vom Jahre 377 unt
scheidet und den Hesperius, Comes 385, ganz aus dem Zusamme
hange der Familie des Ansonius loslöst. Aber in der Hauptsac
hat mich B. nicht überzeugt. Die Angaben des Dichters sell
(v. 24—49) sind klar und einfach: in Pella geboren, wo der Va
Vicarius Macedoniae war, kommt er im neunten Monate seines L
bens nach Afrika, da der Vater inzwischen das Prokonsulat erlan
hat; dort bleibt er 18 Monate *sub genitore proconsule*, um dann üb
Rom nach Burdigala zu gelangen; hier trifft er auch seinen Gro
vater (Ausonius), der in diesem Jahre Konsul ist; alles das geschi
vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Paulinus. Das Zusamme
treffen mit Ausonius kann nun aber nur gegen Ende des Jahres 3
in welchem Ausonius Konsul war, stattgefunden haben, da derse
wohl kaum vor Niederlegung seiner Präfektur, die er im Septem
noch innehatte, in Burdigala sein konnte (Seeck p. LXXX Anm. 37
auch würde es der Dichter wohl erwähnt haben, wenn der Großva
damals außerdem daß er Konsul des Jahres war auch die Präfek
noch bekleidet hätte. Danach kann Paulinus also frühestens En

Digitized by Google

376 geboren sein; Hesperius aber ist schon im März 376 Prokonsul (cod. Theod. XV 7, 3), also vor der Geburt des Sohnes, sodaß also für die Stellung als Vicarius Macedoniae kein Raum bleibt. Dazu kommt noch eine andere Erwägung, die ich nirgends gehörig betont finde: Hesperius wurde nach dem Prokonsulat Praefectus praetorio (spätestens Mitte 379, im Juli bekleidete er die Würde bereits, cod. Theod. VII 18, 2 + XIII 1, 11), und es wäre im höchsten Grade auffällig, wenn Paulinus, der die früheren Aemter seines Vaters so gewissenhaft nennt, diese höchste Würde verschwiegen hätte; Thalassius dagegen gieng nach dem Prokonsulate als Privatmann über Rom nach Gallien (vgl. Symm. ep. I 25 und Seeck p. LXXXII), und dies ist auch durchaus der Eindruck, den man aus der Erzählung des Paulinus empfängt. Letzterer wird demnach Ende 376 oder besser Anfang 377 geboren sein, Thalassius ist im Januar 378 Prokonsul von Afrika (cod. Theod. XI 36, 23—25) und hat also dieses Amt bis ins Jahr 379 hinein bekleidet, in dessen zweite Hälfte dann die Reise über Rom nach Burdigala fällt. Gegenüber dieser, wie mir scheint, sicher genug fundierten Auffassung kann B. die seinige nur mit Hilfe der doch methodisch sehr bedenklichen Annahme durchführen, daß Paulinus, als er im hohen Alter sein Gedicht verfaßte, bei der Erzählung seiner frühesten Jugendgeschichte ungenaue und falsche Angaben gemacht habe. Eine Schwierigkeit steht allerdings der von mir geteilten Seeckschen Auffassung entgegen, doch kann ich derselben keineswegs die entscheidende Bedeutung zugestehn, welche B. ihr beimißt: Paulinus nennt v. 414 f. in Griechenland gelegene Landgüter als sein mütterliches Erbteil, während die weiterhin erwähnten *res avitae* (v. 422) offenbar in Gallien lagen; daß die letzteren im Gegensatze zu jenem *maternus census* auf den Großvater väterlicher Seite zurückgehn und also das im Mannsstamme sich vererbende Familiengut darstellen, hebt B. gegen Seeck, welcher die *res avitae* und *maternae* für identisch hielt, mit vollem Rechte hervor; nicht aber kann ich ihm zugeben, daß diese großväterlichen Güter notwendig von dem v. 49 erwähnten *avus eiusdem anni consul* d. h. Ausonius herstammen und dieser also der Großvater väterlicher Seite sein müsse. Daß wir nicht mehr nachweisen können, wie die Tochter des Ausonius zu Grundbesitz im Orient kam, will doch bei unserer lückenhaften Kenntnis der Einzelheiten wenig sagen; auf eine Möglichkeit hat Seeck bereits hingewiesen, daß nämlich Ausonius diese Güter von seinem um 335 kinderlos verstorbenen Mutterbruder Aemilius Magnus Arborius geerbt haben könne; dieser Besitz würde dann zur Mitgift seiner Tochter gehört

Digitized by Google

haben [1]). — Der Text des Paulinus beruht, abgesehen von der jetzt verlorenen Hds., welche M. de la Bigne (1579) benützte, allein auf dem hier zum ersten Male verwerteten cod. Bernens. 317 saec. IX, welchen B. mit der größten Sorgfalt ausgebeutet hat; seine Textherstellung ist streng methodisch und umsichtig, seine Kritik im allgemeinen konservativ; was er von eignen Vermutungen in den Text gesetzt hat, ist fast ausnahmslos überzeugend. Auch die Behandlung der *imitationes* ist eine sehr besonnene und was B. S. 279 f. darüber sagt, ist musterhaft; die Frage nach der Art des Verhältnisses zu Sedulius läßt B. bei der unsicheren Chronologie des letzteren offen, neigt aber dazu bei Paulin. v. 9 eine Nachahmung von Sedul. C. P. V 51 f. anzunehmen; die Sache dürfte kaum mit Sicherheit zu entscheiden sein.

Von Claudius Marius Victor besitzen wir unter dem Titel *Alethia* eine bis zum Untergange von Sodom reichende kommentierende Paraphrase der Genesis in 3 Büchern; den Verfasser identificiert der Herausgeber, K. Schenkl, ebenso wie A. Ebert mit dem *Victorinus* oder *Victorius rhetor Massiliensis*, über welchen Gennad. ill. 61 handelt [2]), da auch Claudius Marius Victor im cod. Paris. als *orator Massiliensis* bezeichnet wird. Aber damit und mit der Thatsache, daß beide einen metrischen Kommentar zur Genesis geschrieben haben, sind die Uebereinstimmungen erschöpft; dagegen differieren sowohl die Namen, als der Endpunkt der Erzählung, als auch der Adressat (denn das Werk des von Gennadius geschilderten Mannes war an seinen Sohn Aetherius gerichtet), vielleicht auch die Anzahl der Bücher, Differenzen, von denen jede einzelne nicht so schwer wiegt, daß sich nicht eine leidlich probable Erklärung finden ließe, die aber doch in ihrer Gesamtheit die Wahrscheinlichkeit der

1) Damit erledigt sich, was B. S. 267, 1 gegen die Möglichkeit anführt, daß die Mutter des Paulinus den Arborius direkt habe beerben können.

2) Da es auf den Wortlaut ankommt, so setze ich den Text hierher und füge außer den Varianten des Corbeiensis (P = Paris. 12161 saec. VII), die ich von Schenkl entlehne, auch die der drei andern alten Hdss. (V = Veronens. bibl. cap. 22 saec. VI; R = Vatic. Regin. 2077 saec. VII; C = Vercell. bibl. cap. 183 saec. VIII—IX), die ich der Güte meines Freundes Dr. Nic. Müller in Kiel verdanke, bei, so weit sie für unsere Frage Interesse haben: Victorinus (*Victorius* RP) rhetor Massiliensis ad filii sui Aetherii personam commentatus est (*commentatur* ohne *est* P, *est* ausradiert in C) in Genesim, id est a principio libri usque ad obitum Abrahae patriarchae; tres (*quattuor* RP) versu edidit libros, christiano quidem et pio sensu, sed utpote saeculari litteratura occupatus homo et nullius magisterio in divinis scripturis exercitatus, levioris ponderis sententiam (*sententias* RC) fignravit. moritur Theodosio et Valentiniano (*Valente* VC) regnantibus.

Digitized by Google

Identifikation recht gering erscheinen lassen, zumal ebensowohl die in Betracht kommenden Namen [1]) als diese Art litterarischer Produktion in jener Zeit häufig sind. Die Sache scheint mir daher zu unsicher, als daß ich es wagen möchte, die Angaben des Gennadius auf den Verfasser der Alethia zu beziehen; damit geben wir allerdings die Möglichkeit auf, von Person und Zeit des Dichters genauere Kunde zu erhalten, da das Gedicht uns darüber keinerlei Auskunft gibt; wohl aber zeigt es uns einen Mann, der ausgerüstet mit einer für seine Zeit durchaus achtbaren Kenntnis heidnischer Poesie und Wissenschaft und mehr als er selbst glaubt auf dem Boden der alten Anschauung stehend, dem christlichen Stoffe, mit specieller Rücksichtnahme auf die Schullektüre, eine ähnliche künstlerische Gestaltung zu geben bemüht ist, wie sie die heidnische Sage in Vergils und Ovids Gedichten besaß. — Ueber die Textgeschichte des Gedichtes erhalten wir durch Sch.s Prolegomena höchst interessante Aufschlüsse. Die einzige erhaltene Hds., Parisin. 7558 saec. IX (ehemals in Tours), war von Guillaume Morel (1560) benützt worden, ohne daß jedoch diese Ausgabe auf die späteren einen besonderen Einfluß ausgeübt hätte; maßgebend blieb vielmehr — vor allem durch Vermittlung der fast ganz auf ihr beruhenden Ausgabe des G. Fabricius (1564) — die editio princeps des Ioannes Gagneius (1536), welcher angeblich eine ungeheuer verderbte und verstümmelte Hds. aus der Nähe von Lyon zu Grunde liegt; daß er mit der Ueberlieferung durch Zufügungen, Weglassungen und Aenderungen sehr frei geschaltet habe, bekennt Gagneius in der Vorrede selbst. Schenkl führt nun aber den Nachweis, daß jener nur eine dem Parisinus ganz ähnliche Hds., vielleicht sogar diesen selbst, vor sich hatte, und daß all die zahlreichen Abweichungen ihren Grund nur in der geradezu beispiellosen Willkür des Herausgebers (teilweise auch in seiner Unfähigkeit die Hds. zu lesen) haben. Sch. hat die Mühe nicht gescheut den gesamten Text des Gagneius zum Abdrucke zu bringen (S. 437—482) und dessen Abweichungen von seiner eignen Recension durch Anwendung typographischer Mittel übersichtlich vor Augen zu führen. Der Nachweis, daß die Ausgabe aufs tollste interpoliert ist, ist dadurch mit aller Klarheit erbracht, und das ist um so verdienstvoller, als die richtige Würdigung der herausgeberischen Thätigkeit des Gagneius auch für die Kritik anderer Autoren von großer Bedeutung ist: auch für eine Reihe von

1) Es genügt, abgesehen von dem Verfasser des cursus paschalis, Victorius von Aquitanien (Gennad. ill. 88), an den Dichter und an den Rhetor gleichen Namens zu erinnern, deren Sidonius Apollinaris (epist. V 21 und V 10, 3) Erwähnung thut und deren nähere Bestimmung bisher ebenfalls nicht möglich war.

Digitized by Google

Schriften Tertullians ist Gagneius einziger Zeuge für die Lesungen jetzt unzugänglicher Hdss., und wenn es auch gewis vorschnell wäre, die bei Claudius Marius Victor gemachten Erfahrungen ohne weiteres auf andere Editionen desselben Gelehrten zu übertragen, so wird doch jedenfalls Vorsicht am Platze sein, und was E. Klussmann noch 1876 schreiben konnte (Tertull. lib. de spect. p. 1) »non is est Gangneius, qui suo iudicio vel arbitrio multa immutare soleat: quae praesto erant bona fide reddere solet«, wird jetzt auf keinen Fall mehr bestehn können. Besonders unheilvoll zeigte sich die Willkür des Gagneius an dem kleinen und keineswegs geistlosen poetischen Gespräche, welches in der Pariser Hds. auf die Alethia folgt, aber von Morel — wie es scheint rein zufällig — weggelassen worden war; man kannte es daher bisher nur aus der Ausgabe des Gagneius, der das Gedicht nicht nur im Texte ebenso schnöde interpolierte wie die Alethia, sondern auch mit einem Titel eigener Fabrik versah: Claudii Marii Victoris oratoris Massiliensis de perversis suae aetatis moribus, Liber quartus Ad Salmonem, der den Leser völlig in die Irre führt. Der wahre Titel, wie ihn der Parisinus bietet, lautet: Sancti Pauliui epigramma; es ist ein Gedicht im Stile vergilischer Eclogen (*epigramma* hier als Bezeichnung für jedes kleinere Gedicht) von einem nicht mehr näher zu bestimmenden Paulinus — an Pauliuus Bischof von Béziers (seit 400) dachte Petschenig, — abgefaßt zur Zeit der Barbareneinfälle im südlichen Gallien im ersten Jahrzehnt des 5. Jahrh.; an Bildung, Begabung und Beherrschung der poetischen Technik überragt der unbekannte Verfasser die meisten seiner Zeitgenossen.

Die in der Alethia des Claudius Marius Victor hervortretenden, von einer strengeren Richtung der Kirche energisch gemisbilligten Bestrebungen, in der Darstellung christlicher Stoffe möglichst engen Anschluß an die noch immer beliebte heidnische Dichtung zu suchen, kommen auf andere Weise zum Ausdruck in der christlichen Centonenpoesie, vor allem ihrem ältesten und umfangreichsten Denkmal, dem Gedichte der Proba, welches daher Sch. nebst den sonstigen Resten derselben Gattung passend hier angeschlossen hat. Die Vorrede hat sich ihm zu einer überaus wertvollen Untersuchung der gesamten, heidnischen und christlichen Centonenpoesie mit Rücksicht auf ihre Technik und ihre Stellung zur Vergilüberlieferung gestaltet, die ich nur aufs wärmste zur Lektüre empfehlen kann, da es nicht möglich ist einzelne Ergebnisse hier herauszuheben. Für die Herstellung des Textes der Proba hat Sch. aus der großen Menge von Hdss. diejenigen, die über das 11. Jahrh. hinaufreichen, sieben an der Zahl, sämtlich herangezogen (die älteste ist cod. Parisin. 13048

Digitized by Google

saec. VIII—IX), sowie noch einige andere subsidiär benützt; da keine der Hdss. eine führende Stellung beanspruchen kann, so mußte das kritische Verfahren naturgemäß ein eklektisches sein. Beigegeben sind drei weitere Gedichte derselben Art, die 1878 von K. Bursian zum erstenmale herausgegebenen versus de gratia Domini eines Pomponius, der bereits von Martène bekannt gemachte und de verbi incarnatione betitelte Cento aus dem Parisin. 13047, endlich das Gedicht de ecclesia aus dem Salmasianus. Die Nachweisungen der benutzten Vergilverse nebst ihren Abweichungen sind absolut erschöpfend; besonders dankenswert ist eine am Schlusse angehängte Uebersicht über die durch Stellen aus den Centones (auch den heidnischen) bestätigten Lesungen der einzelnen Vergilhandschriften, aus der sich ergibt, daß die Vergilhds. der Proba dem Medicens am nächsten stand.

Marburg i. H. Georg Wissowa.

---

**Old-Latin Biblical Texts.** No. I, Edited by John Wordsworth. No. II, Edited by John Wordsworth, W. Sanday and H. J. White. No. III, Edited by H. J. White (under the direction of the bishop of Salisbury). Oxford, at the Clarendon Press. 1883. 1886. 1888. 4°.

Die Serie »alt-lateinischer biblischer Texte«, welche im Jahre 1883 von der Clarendon Press unter der Oberaufsicht von John Wordsworth, damals Professor der biblischen Exegese in Oxford, jetzt Bischof von Salisbury, eröffnet wurde, hat im vorigen Jahre mit dem Erscheinen der dritten Nummer den vorläufigen Abschluß gefunden, welchen der Prospekt vorgesehen hatte. Der wohlverdiente Beifall, den diese Publikationen, nicht zum mindesten auch bei uns in Deutschland, gefunden haben, berechtigt zu der Hoffnung, daß die Unternehmer sich ermutigt sehen werden, ihre Aufgabe fortzuführen. Inzwischen scheint es angezeigt, das bisher Geleistete einer eingehenderen und sorgfältigeren Betrachtung, als bislang geschehen, zu unterziehen, Plan und Methode der Auswahl und Herstellung der Texte und der sie begleitenden Untersuchungen zu prüfen, die Summe der gewonnenen Ergebnisse genauer zu bestimmen, Bedenken und Wünsche laut werden zu lassen, die dem erhofften Fortgange des Unternehmens zu nutze kommen möchten.

Der erste Band enthält das Evangelium S. Matthaei aus einer verhältnismäßig jungen Pariser Handschrift (g), die den zweiten Teil (der erste ist verloren) einer vollständigen Bibel bildete, welcher bereits Bentleys Interesse bei seinen umfassenden Vorbereitungen zu einer textkritischen Ausgabe des N. Testaments erregt hatte. Der

Digitized by Google

zweite bringt verschiedene Fragmente der Evangelien von größerem und geringerem Umfange, darunter die ohne Frage wichtigsten von allen erhaltenen Handschriften vorhieronymianischer Uebersetzung des N. Test.s, die Turiner Fragmente (k); der dritte endlich eine Münchener Handschrift der vier Evangelien (q). g und k sind von Wordsworth neu kollationiert und ediert. g wird hier zum ersten Male in extenso gegeben, während k bereits von Tischendorf an einem wenig zugänglichen Orte, in verschiedenen Heften der Wiener Jahrbücher der Litteratur, publiciert worden war. n, o, p, kleinere Stücke der Evangelien aus St. Gallen, hat W.s Schüler, H. J. White, verglichen und herausgegeben. $a_2$, ein kleines Stück des Lucas in Chur, s, desselben Evangeliums in Mailand, und endlich t, des Marcus in Bern, sind einfach wiederholt nach E. Ranke, Ceriani und Hagen. Den dritten Band hat White allein besorgt.

Die Reproduktion des Textes hält sich gleich fern von der üppigen Ausstattung, wie sie Tischendorf in solchen Fällen liebte, wie von einer auf Kosten der Zuverlässigkeit und Sauberkeit erzielten Wohlfeilheit, von welcher ein norwegischer wohlmeinender, aber übel beratener Gelehrter kürzlich warnende Beispiele geliefert hat. Diplomatische Genauigkeit in der Unterscheidung der verschiedenen Hände, in der Beobachtung der Orthographie, der Einteilung des Textes, der Interpunktion der Sätze, der Bezeichnung der Blätter und Zeilen der Handschrift ist überall als Princip aufgestellt und — soweit sich das ohne Nachprüfen der Originale beurteilen läßt — streng durchgeführt. Für k und q dienten als Grundlage zur Kollation die Originalabschriften von Tischendorf. Wordsworth verglich k im März 1883 sorgfältig zweimal; White verwandte vier Wochen in München auf die Vergleichung der inzwischen gedruckten Abschrift von q; g wurde von Samuel Berger nach dem Druck noch einmal vollständig verglichen. Wir werden daher den Text dieser wichtigen Dokumente nunmehr als gesichert betrachten dürfen.

Bei dem Streben, das Original in allen Punkten möglichst korrekt darzustellen, ist indessen der Bequemlichkeit des Lesers und der Rücksicht auf die Herstellungskosten die lobenswerte Koncession gemacht, daß für die Schrift gewöhnliche Typen gewählt und die Wörter von einander getrennt sind, während die Handschriften, mit Ausnahme der jüngeren g, fortlaufende Uncialschrift haben. Hieraus erwuchs allerdings in manchen Fällen, namentlich bei k, eine gewisse Schwierigkeit. Die Handschrift ist von einem barbarischen, des Latein kaum kundigen Schreiber, wahrscheinlich noch dazu aus einem schwer zu lesenden Exemplare, abgeschrieben. (So urteilt der kundige und besonnene Palaeograph des Britischen Mu-

Digitized by Google

seums E. M. Thompson II, p. CLXV). Daher finden wir gelegentlich statt Worte eine sinnlose Buchstabenverbindung oder die tollsten Verlesungen. So las der Schreiber z. B. Mt. 6, 23 *corruptum* statt *corpus tuum*, 12, 10 *curarent* statt *curare ut*, 13, 15 *auricula peius* st. *auriculas eius*, Mr. 12, 17 *quaerunt* st. *quae sunt* u. s. w. An solchen Stellen entstand die Frage, wie zu verfahren sei, wenn die Wörter aus der fortlaufenden Letternverbindung, in der sie in der Handschrift stehn, gelöst wurden. Wordsworth ist dabei nicht konsequent zu Werke gegangen: bald gibt er die verstümmelten Teile der ursprünglichen Wörter, bald das oder die vom Schreiber irrtümlich vorausgesetzten Wörter. So schreibt er *corruptum* aber *curare nt*, *auricula peius* aber *quae runt*. Oder er stellt ein drittes her, das sich weder auf die eine noch die andere Weise rechtfertigen läßt, wie Mr. 9, 26 *uelu emortuus* (mit Verlesung von *e* für *t* aus *uelut mortuus* verschrieben) oder Mt. 13, 15 *in crassa cor pori*, wo der Schreiber *incrassa cor populi* verlesen hat. Wenig Wert hat es ferner, wenn z. B. Mt. 8, 10 *autem disset autem* 12, 4 *panems* in den Text gesetzt und in den Anmerkungen dazu notiert ist, daß die zweite Silbe in dem ersten *autem* ausradiert, *panems* in *panes*, wahrscheinlich von erster Hand korrigiert ist.

Mir scheint, der Herausgeber wäre am konsequentesten und richtigsten verfahren, wenn er noch einen Schritt weiter gegangen wäre und überall, wo sich die Korrektur mit Notwendigkeit ergab oder von späterer oder gar erster Hand in der Handschrift selbst gegeben war, dieselbe auch in den Text gesetzt, (selbstverständlich unter Wahrung aller ursprünglichen sprachlichen und orthographischen Eigenheiten des Textes,) die Korruption aber in die Noten verwiesen hätte.

Noch eine Bemerkung habe ich über die Interpunktion in k zu machen. Der Punkt tritt sehr unregelmäßig und häufig überraschend in der Handschrift auf. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß derselbe keineswegs immer zur Trennung der Sätze oder Satzteile dienen soll, sondern oft nichts weiter als ein verzweifeltes Mittel des Schreibers oder Lesers — die Punkte gehören schwerlich alle einer Hand an — ist, die einzelnen Worte von einander zu unterscheiden, wovon man sich durch das beigegebene Facsimile überzeugen kann. Unter diesen Umständen hätte W. ohne Schaden auf die Mühe verzichten können, die Handschrift auch in diesem Punkte nachzubilden.

Die Herausgeber dieser Serie haben sich aber nicht auf eine diplomatisch treue Wiedergabe ihrer Texte beschränkt. Was dieser Publikation ein erhöhtes Interesse verleiht, das sind die eingehenden

Digitized by Google

Untersuchungen über den eigentümlichen Wert eines jeden Te
und seine Beziehung zu andern bekannten Texten, Untersuchun
die den erfreulichen Beweis liefern, daß endlich umfassende Vo
reitungen zu einer systematischen Erforschung der Geschichte
altlateinischen Bibelübersetzung getroffen werden. Wordsworth
lich hat sich mit einer mehr allgemeinen Charakteristik seines T
tes begnügt. Weit eingehender und umfassender sind die Un
suchungen von Prof. Sanday, der in dem zweiten Bande das V
ergreift. Seine Bemühungen gehn darauf aus, den Charakter
einzelnen Handschriften, resp. Handschriftenfragmente genau zu
stimmen, indem das Verhältnis einer jeden zu den andern als
wichtigsten erscheinenden Handschriften untersucht wird. Ein j
der publicierten Texte wird auf die Eigentümlichkeit seines W
schatzes und seiner Redewendungen geprüft, auch Orthographie
Palaeographie der Handschriften berücksichtigt. Das alles gesch
mit großem Fleiße, mit Umsicht und Vorsicht. Daß aber San
Untersuchungen an einer gewissen Ungunst der Verhältnisse lei
dessen ist er sich selber wohl bewußt. Man könnte seine Arbeit n
besser charakterisieren, als er es selbst gethan hat. »Ich fürc
der Leser wird . . . in dem, was hier geschrieben ist, den Nach
empfinden, den es hat, einer Untersuchung zu folgen, die begon
und nicht beendigt ist. Er wird nicht alles völlig konsequent
den. Es zeigen sich rauhe Ecken und Unebenheiten: vorzeitig
bildete oder vorzeitig angewandte Methoden, Hypothesen, die
suchsweise aufgestellt und dann zurückgezogen werden, vorläu
Schlüsse, die einer nachträglichen Rechtfertigung bedürfen«.
p. CCLVI). So wird denn oft unser Interesse erregt, ohne bef
digt zu werden; wo wir die Eröffnung eines Resultats erwar
wird meist die Untersuchung abgebrochen und die Ernte verscho
»bis die Zeit gekommen sein wird«. Wir sehen, wie der Verfa
in der Arbeit lernt, wir machen die kleinen Ueberraschungen
die sie ihm bereitet, und werden genötigt, ein gewisses psychol
sches Interesse an diesen Untersuchungen zu nehmen, das von
artigen Arbeiten ausgeschlossen zu sein pflegt. So eröffnet
Buch einen Einblick in eine rüstig arbeitende Werkstatt. Man a
was aus dem Werke werden kann; aber bis der Guß begi
wird noch manche Form wieder zerbrochen, manche auch erst
gefunden werden müssen. Wer sich daher rasch orientieren
und abgeschlossene Resultate verlangt, der wird das Buch unbef
digt aus der Hand legen. Wer aber forschend in der Sache st
den wird die Liebe und Begeisterung, die den Verfasser durchdri
wohlthuend berühren, und er wird ihm für die empfangene Anreg

Digitized by Google

dankbar bleiben, auch wenn er nachprüfend über ihn hinausgeführt zu sein glaubt.

Tritt nun aber die Arbeit als eine Vorbereitung auf, die später erweitert und, wo es nötig, berichtigt werden soll, so fordert sie doch durch ihr Erscheinen selbst zu einer kritischen Betrachtung heraus, und ohne Zweifel hat das Publikum, dem diese Gabe geboten wird, ein Recht zu fragen, wie weit sie denn schon an sich brauchbar sei und wie viel davon als sicherer und bleibender Gewinn schon jetzt betrachtet werden könne. Dem Kritiker aber wird es nicht verübelt werden dürfen, wenn er sich an das hält, was geboten ist, mag er auch damit Korrekturen vorgreifen, die der Autor später selbst vorgenommen haben würde.

Die Grundlage der Sandayschen Untersuchungen bildet die Theorie, die von Westcott-Hort (»The New Testament in the original Greek. Introduction« p. 78 ff.) kurz und präcis aufgestellt ist. In der Ueberlieferung der lateinischen Bibelübersetzung vor Hieronymus sind drei Stufen zu erkennen. Zunächst scheiden sich der Afrikanische und Europäische Text. Dieser letztere erfuhr eine Revision, welche der Italienische Text genannt werden kann, vielleicht derselbe, welchen Augustin unter der »Itala« verstand. Ob der Europäische Text sich aus dem Afrikanischen entwickelt habe, oder beide von einander unabhängig entstanden seien, darüber bewahrt Hort eine weise Reserve. Der ersten Klasse weist er zu die Handschriften e und k, der dritten f und q, den Rest, die bei weitem größte Zahl, der zweiten. Sanday nimmt nun ohne weiteres a, b, d als Hauptrepräsentanten des Europäischen, f des Italienischen Textes in Anspruch und geht von der Voraussetzung aus, daß der Afrikanische und Europäische Text fundamental verschieden seien. Indem man nun diese Voraussetzungen im einzelnen durchgeführt sieht, gewahrt man, wie sie in der Durchführung in Gefahr geraten, selber aufgehoben zu werden. Die Ueberzeugung, daß der Afrikanische und Europäische Text von Haus aus verschieden seien, hatte S. in den kurz zuvor erschienenen »Studia biblica« (Oxford 1885) ausgesprochen. Am Ende der Untersuchungen des zweiten Bandes dieser Serie (p. CCLV) zieht er, was er dort gesagt hat, zurück und wünscht in dieser Frage für streng neutral gehalten zu werden. Noch einen Schritt weiter geht er in der Appendix I p. 116, wo er die Hypothese, daß beide Texte einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, geradezu als die wahrscheinlichere hinstellt. Diese Umwandlung bereitet sich, obwohl sie nicht deutlich ausgesprochen wird, im Lauf der Untersuchung vor. P. CCI wird die Möglichkeit erwogen, ob a, die eine der beiden »leitenden« Handschriften der »Europäi-

Digitized by Google

schen« Familie ein »Afrikanisches« Element in sich habe. In der Appendix III p. 136 wird die Frage aufgeworfen, ob die »Italienische Revision«, ein Proceß, der sich in f vollendet zeige, nicht etwa schon in b, der zweiten leitenden »Europäischen« Handschrift begonnen habe. Schon auf p. LXXXIX wird bemerkt, daß k häufig mit f und ff zusammentreffe, und in dem letzten Nachtrag (Addenda p. 139) gesteht S., daß sich, sehr zu seiner Ueberraschung, herausgestellt habe, daß ein für specifisch »Afrikanisch« gehaltener Terminus, *clarifico* = *δοξάζω*, in dem Evangelium Johannis sowohl in b, als in f, als auch in der Vulgata in überwiegendem Gebrauche sei. White endlich geht im dritten Bande darauf aus, von der »Italienischen« Familie das eine ihrer Glieder, q, auf die »Europäische« Seite hinüberzuziehen. Kurz man sieht, wie die angenommenen Unterschiede zu verschwimmen drohen, und es muß die Frage erhoben werden, ob der Weg, der bei diesen Untersuchungen eingeschlagen ist, richtig gewählt sei.

Ich halte es für einen Grundfehler, daß jede Handschrift, resp. jedes Fragment für sich gesondert betrachtet wird, wodurch die Arbeit sich vervielfacht, sodann daß überhaupt von kleinen und kleinsten Fragmenten ausgegangen wird, während die vollständigen Handschriften ausgesprochener Maßen noch unerforscht waren und nun an jenen zufälligen Resten stückweis und darum ungenügend und oft verkehrt gemessen und bestimmt werden. Nun hängt dieser Uebelstand klärlich mit dem Plane des ganzen Unternehmens zusammen. Ich hoffe, daß es noch immer an der Zeit ist, denselben zu erörtern und Aenderungsvorschläge dazu vorzubringen.

»Italahandschriften« und »Italafragmente« sind vielfach publiciert worden, Ansätze zur Lösung des verwickelten Problems, welches die lateinische Bibelübersetzung stellt, wiederholentlich gemacht, aber, abgesehen von den fruchtbaren Arbeiten Zieglers, meist ohne viel Nutzen und Erfolg. Eine Sammlung des zerstreuten und z. T. schwer zugänglichen Materials und im Zusammenhange damit eine systematische Erforschung desselben wäre gewis ein höchst wünschenswertes Unternehmen. Nun aber haben dazu leider die Oxforder Gelehrten — obwohl S. offenbar darauf ausgeht, einmal eine Geschichte des lateinischen Bibeltextes zu geben — sich nicht entschließen mögen. Sie beschränken sich darauf, unveröffentlichte oder nicht angemessen herausgegebene Texte zu bringen, und so werden sich, wenn auch manche Lücke in dankenswerter Weise gefüllt wird, auch hier schließlich doch nur Beiträge zu Beiträgen sammeln, die sich wie die andern verzetteln werden, während unter richtiger Benutzung der vorhandenen Kräfte und Mittel ein sicherer und mäch-

Digitized by Google

tiger Bau erwachsen könnte. Ich billige es, daß die Oxforder Gelehrten sich zunächst auf das N. Testament und innerhalb dieses wieder auf die Evangelien beschränkt haben. Denn diese liefen in besonderen Handschriften um und bilden so für sich ein kleineres Ganze. Aber die Auswahl und Reihenfolge der publicierten Texte kann nicht anders als zufällig und willkürlich genannt werden. Charakteristisch ist, daß g, welches den Reigen eröffnet, in den Untersuchungen von S. durchaus keine Rolle spielt. (Ich bemerke übrigens, daß auch die Evangelien des Mr. Lc. und Joh. in dieser Handschrift keineswegs einen reinen Vulgatatext bieten). In dem zweiten Bande stehn neben den wichtigsten Fragmenten wenig belangreiche Stücke, und diese wieder in einer ganz äußerlichen Reihenfolge, die es verschuldet hat, daß die derselben sich anschließenden Untersuchungen S.s unnötig gedehnt sind.

Nun liegt die Sache bei den Evangelien so. Die umfangreichen und wichtigen Handschriften a, b, f sind im vorigen Jahrhundert von Bianchini in einer Prachtausgabe publiciert worden, welche diesseits der Alpen selbst in manchen größeren Bibliotheken fehlen dürfte. Privatpersonen werden sich meist auf den Abdruck von Migne (Patrol. lat. t. XII) angewiesen sehen, der allerdings ziemlich korrekt zu sein scheint. E. Ranke hat gelegentlich einige Stücke nachvergleichen lassen, wobei, wenn ich mich recht erinnere, sich herausstellte, daß Bianchini durchweg richtig gelesen, dagegen die Zeilen anders als in den Handschriften abgeteilt hatte. Die Uebereinstimmung zwischen den von Ranke publicierten, von Wordsworth wiederholten Fragmenten von Chur, $a_z$, mit a macht es fühlbar, wie wichtig ein so äußerliches Moment wie Umfang und Zahl der Zeilen der Kolumne oder Seite für die Bestimmung des Verhältnisses von Handschriften sein kann. Manches mag immerhin auch in den nicht durchweg gut erhaltenen Handschriften noch besser gelesen werden können. Jedenfalls wäre ein neuer diplomatisch treuer Abdruck höchst dankenswert. e, das mit k eng verwandt ist, ist von Tischendorf in einer unsinnig verschwenderischen und ganz unpraktischen Weise publiciert. l ist in einem verschollenen Breslauer Programm, h in der »Nova Collectio« des Angelo Mai (t. III p. 257 ff.) begraben. c, früher aus dem auch nicht jedermann zugänglichen Sammelwerk von Sabatier bekannt (»Bibliorum sacrorum versiones antiqnae«), ist nun, wie schon früher i und ff$^1$, von Belsheim publiciert. Kurz, wie erwünscht wäre es, für diese und andere Schätze eine gemeinsame und leicht zugängliche Sammelstelle zu haben. Es versteht sich von selbst, daß die Sammler auch auf die Ausbeute den nächsten Anspruch haben würden. Wollte man nun aber mit der



Digitized by Google

Publikation der Texte eine Untersuchung derselben, die schließlich zu einer Geschichte der lateinischen Bibelübersetzung führen würde, verbinden, so wäre es doch vielleicht ratsam gewesen, äußerlich beide Dinge zu trennen. Man hätte, wenn man eins durch das andere nicht verzögern wollte, die Texte in einzelnen Heften herausgeben können, welche, nachdem die systematische Durchforschung des Ganzen über das Verhältnis derselben unter einander Aufklärung gebracht hätte, sich später richtig an einander haben reihen lassen würden. Es wäre dann auch leicht gewesen, fremden Gelehrten, die etwa neue Funde machten, einen Anschluß zu bieten, den gewis mancher gern benutzt hätte.

Prüfen wir nun die Untersuchungen S.s, welche trotz der in dem Plane des Ganzen begründeten Mängel unsere Einsicht in die vorhieronymianische Ueberlieferung des lateinischen Bibeltextes erheblich fördern, im einzelnen, so finden wir, daß er mit Recht sich am eingehendsten mit den wichtigen Resten von k beschäftigt.

Es ist das Verdienst von Wordsworth (p. X) aus den erhaltenen alten Quaternionenvermerken zuerst mit Sicherheit erkannt zu haben, daß wir die Reste einer vollständigen Evangelienhandschrift vor uns haben, und daß in dieser Marcus und Matthaeus, von denen allein uns Fragmente erhalten sind, am Ende standen. Fol. 55 (nach der jetzigen Bezeichnung) war ursprünglich das letzte Blatt des 39sten Quaternio. Dasselbe schließt mit Mt. 5, 37. Mc. steht vor Mt., und nach der in der Handschrift beobachteten Raumfüllung müssen diesen die beiden andern Evangelien voraufgegangen sein [1]). Es ist zu beklagen, daß wir keinen Anhalt zur Bestimmung der Stellung von Lc und Jo zu einander haben; jedenfalls aber ist die Reihenfolge im ganzen höchst bemerkenswert und trennt die Handschrift von allen andern vorhieronymianischen Handschriften, auch dem verwandten e, in denen die Reihenfolge Mt Jo Lc Mc stehend ist.

Ein anderes bemerkenswertes äußeres Zeichen bietet die Ueberschrift *Cata Marcum* und *Cata Mattheum* statt der sonst üblichen lateinischen Form *Secundum Marcum* u. s. w. Merkwürdiger Weise hat Wordsworth gar nicht, und Sanday erst spät (Append. II p. 128) bemerkt, daß dieselbe Form sich auch bei Cyprian findet. Da sie bei Cyprian vorkommt, so hat sie auch Firmicus Maternus (c. 18 und 19), welcher seine Bibelcitate fast sämtlich aus Cyprians »Testimonia« geschöpft hat. Aufgestoßen ist sie mir auch in den pseudocyprianischen Schriften »De montibus Sina et Sion« c. 1 (ed. Hartel III, p. 105, 1)

1) Darnach erledigt sich die Vermutung bei Credner, Gesch. des Ntl. Kanon p. 393.

Digitized by Google

und »De duplici martyris« c. 21 (III, p. 234, 15). Ich habe sie auch in den einander nah verwandten, stark gemischten beiden Vulgatahandschriften des Britischen Museums, Royal I A XVIII und D III gefunden, die beide in England, wahrscheinlich im 10. Jahrhundert, geschrieben sind. Die Anwendung des *Cata* ist also nicht für k speciell charakteristisch, und der Schluß, den Tischendorf daraus auf die Nationalität des Schreibers machen wollte, ein Schluß, der auch Wordsworth probabel erscheint (p. XV), fällt damit in sich zusammen.

Die Frage nach der Herkunft der Handschrift erörtern von verschiedenen Gesichtspunkten sowohl W. als S. Es wird allgemein angenommen, daß die Handschrift aus Bobbio stamme und im Besitz des h. Columban gewesen sei. Ich muß bemerken, daß das letztere kaum eine Gewähr hat und selbst das erstere nicht ganz sicher ist. Auf dem dritten der modernen papiernen Vorsatzblätter findet sich von einer Hand des 17. Jahrhunderts (nach W.s Angabe) folgende Bemerkung: »Volumen ms. ex membranis in 4°. continens Evangelia p^me^ editionis vetustissimum quod ut traditum fuit illud est idem liber quem B. Columbanus Abbas in pera secum ferre consueverat;« auf der Rückseite: »Codex Monasterii Bobiensis« (p. VII und VIII). Das Bücherverzeichnis des Klosters vom Jahre 1461, mit welchem W. sich eingehend beschäftigt, zählt 3 Evangelienhandschriften auf. W. glaubt, daß möglicherweise unsere Handschrift in No. 8 desselben »Textus quatuor Evangeliorum in littera capiversa antiqua« zu erkennen sei, indem er No. 6 »Textus quatuor evangeliorum in littera similitudinem habens cum longobarda« in Uebereinstimmung mit Peyron mit Ambrosianus J 61 sup., einer zweifellos bobbiensischen Handschrift, identificiert. Nun sind die Bücher dieses Verzeichnisses ganz offenkundig nach der Größe geordnet. Den Anfang machen Bibelhandschriften »magni valde voluminis« und »magni voluminis«. Es folgen die Antiquitäten des Josephus, ebenfalls »magni voluminis«; dann die Evangelienhandschriften, zuerst No. 8 ohne Bezeichnung des Formats, darauf No. 5 »mediocris voluminis«, No. 6 »parvi vol«, No. 7 (die Paulinischen und Canonischen Briefe) ebenfalls »parvi vol«. Mit W.s Hypothese steht nun der Umstand in Widerspruch, daß J 61 sup. von größerem Format ist als k, denn in jenem mißt die Schrift 20 × 15,5 Ctm. (nach meiner Messung), in k das ganze Blatt nur 18,7 × 16,7 Ctm. (nach W.), sodaß wenn No. 6 = J 61 sup. ist, k nicht = No. 8 sein kann. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, würde k jedenfalls den Bänden kleinen Formats zugezählt sein. Der Verdacht ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Vermerk »Cod. monasterii Bobiensis«



Digitized by Google

lediglich gemacht sei, um jene andere Behauptung zu stützen, wonach der Codex einst dem h. Columban gehört habe. Wäre diese Tradition aber auch durch eine weit ältere Hand bezeugt, so würde sie darum nicht minder Wert haben als so viele ähnliche Geschichten, wie z. B. die aus dem 8. Jahrh. bezeugte Ueberlieferung, daß der Cod. Vercellensis, $a_1$, von dem Bischof Eusebius von Vercellae geschrieben sei, womit Sanday als mit einer Thatsache rechnet (p. CCXXVIII). Der von W. konstatierte Umstand, daß die Citate Columbans nicht mit der Handschrift stimmen (p. XVII), überhebt uns vielmehr der Verpflichtung auf W.s ausführliche Erörterungen, wie etwa der Heilige zu dieser Handschrift gekommen sein könnte, einzugehn.

Wichtiger wäre es zu wissen, wann und wo die Handschrift geschrieben ist. Darüber wird sich einstweilen wohl nur mit großer Wahrscheinlichkeit soviel negativ behaupten lassen, daß sie nicht in Italien, wenigstens nicht von einem italienischen Schreiber, verfertigt ist. Die paläographischen Eigentümlichkeiten der Hdschr. werden von Sanday ausführlich erörtert (p. CXXIX—CLVI), ohne daß ein greifbares Resultat an den Tag gestellt würde. S. hat ganz unnötige Bedenken die paläographische Natur der häufigen Verwechselung von *F* und *S* und *S* und *T* anzuerkennen. Es muß ohne Frage angenommen werden, daß in dem Original der Handschrift das *S* Minuskelgestalt hatte. Zu den offenkundigen Buchstabenverwechselungen sind auch die wiederholten Vertauschungen von *E*, *C* und *G* und dieser mit *T*, von *J* und *S*, *P* und *R* zu rechnen. Alle diese Erscheinungen erklären sich, wie ein Blick auf das beigegebene Facsimile beweist, wenn wir annehmen, daß das Original von k in einem ähnlichen, aber mit Minuskelelementen stark gemischten Charakter geschrieben war. Für die Mischung der Unciale mit Minuskel haben wir aus dem 6. Jahrhundert bestbezeugte Beispiele. Daß aber irgend ein Grund vorliege, die Hdschr. für älter zu halten — Tischendorf setzte sie, und ihm schließt sich W. an, ins 5. Jahrhundert — wird sicherlich kein gewissenhafter Palaeograph behaupten. Thompson entscheidet sich für das 6. Jahrh. (p. CLXV), und ich bin überzeugt, daß er dies für die äußerste Altersgrenze hält.

Läßt sich nun über Alter und Herkunft der Handschrift vor der Hand nichts sicheres behaupten, so war dagegen die frappante Uebereinstimmung des Textes mit den Citaten Cyprians bereits vor Sanday von Hort bemerkt worden (Introduction p. 81). S. legt die Uebereinstimmung durch die Vergleichung der Citate mit k und a, b, d durch drei Kapitel (Mt. 5, 6, 7) dar und weist im einzelnen nach, daß unter den Handschriften der hier besonders in Betracht

Digitized by Google

kommenden Testimonia des Cyprian der Gruppe WLMB, von denen wiedernm L am zuverlässigsten, der Vorzug vor A, welche Hartel znr Richtschnur genommen hat, gebührt. Neu ist freilich auch diese Erkenntnis nicht. Sie ist zuerst von Rönsch »Ztschr. f. histor. Theol.« 1871 p. 620 Anm. 32 ausgesprochen, von Ziegler, »Die lat. Bibelübersetzungen« 1879 p. 37 Anm. 1 bestätigt und von Dombart in dem Anfsatz über Commodians und Cyprians Testimonia, »Ztschr. f. wissensch. Theol.« 1879 p. 379 ff. näher begründet worden. Keiner wird sich ihr verschließen, besonders wer zu dem Zeugnis der Handschriften noch das des Commodian, Lactanz und Firmicus Maternus, die sämtlich, wie Rönsch und Dombart nachgewiesen haben, Cyprian und ganz besonders seine Testimonia ausgenutzt haben, hinzunimmt. Ich muß in diesem Zusammenhange noch ein Wort über die Testimonia, mit denen S. sich in dem Appendix II speciell beschäftigt, sagen. Zufällig stammen die von S. verglichenen Stellen zu einem großen Teile ans dem 3. Buche, und mit diesem hat es sicher eine besondere Bewandnis. Mit Recht weist S. die Behauptung Harnacks (»Texte und Untersuchungen« I, 1 p. 251) ab, daß die Testimonia unecht seien, eine Anfstellung, die der berühmte Gelehrte übrigens in dem folgenden Hefte p. 81 Anm. 66 zurückgenommen hat, wo auch Gründe für die Echtheit anfgeführt sind. Das älteste Zeugnis für dieselben ist durch Mommsens schöne Entdeckung erbracht worden, welcher in der Bibliothek Philipps in Cheltenham ein Verzeichnis der Schriften Cyprians mit Angabe der Stichenzahl einer jeden fand, das an 12ter Stelle »Ad Quirinum libri tres« anführt (Cf. Hermes XXI, p. 147). Es ist wahr, daß die Citate des 3. Buchs so gut wie die andern den Cyprianischen Bibeltext geben; es ist wahr, daß schon Hieronymus das 3. Buch in der nns vorliegenden Form citiert. Nichtsdestoweniger behaupte ich, daß das 3. Buch in dieser Redaktion nicht von Cyprian herrührt. Ich kann die Sache hier nicht ausführlich erörtern, aber wer die beiden Briefe an Quirinus, den vor dem 3. nnd vor dem 1. Buche, mit einander vergleicht, wird finden, daß sie sich gegenseitig ausschließen und daß der zweite kürzere nichts als eine mäßige Nachahmung des ersten ist. Wenn nun in dem von Mommsen entdeckten Verzeichnis das 1. Buch auf 550, das 2. auf 850, das 3. auf 770 Stichen angegeben ist, Verhältnisse, denen die ersten beiden Bücher wie sie vorliegen genan entsprechen, während das dritte in seiner jetzigen Gestalt über doppelt so groß ist, so sind wir nicht berechtigt mit S. anzunehmen, daß ursprünglich statt 770 die Zahl 1770 dagestanden hätte. Davor warnt auch die Beobachtung, daß von allen Büchern Cyprians kein einziges die Stichenzahl 1000 überschreitet.

Digitized by Google

Wichtig ist, was schon der alte Sabatier bemerkt hatte und worauf Sanday nachdrücklich hinweist (p. LXIII), daß Cyprian in seinen verschiedenen Schriften — im Gegensatz zu Tertullian und andern — augenscheinlich überall demselben Bibeltexte folgt. Ich habe sämtliche Citate Cyp.s aus Mt. mit k verglichen und dabei sowohl die Uebereinstimmung der Citate unter einander als auch mit k vollauf bestätigt gefunden. Es fehlt zwar nicht an Varianten zwischen k und Cypr., aber sie sind verschwindend im Vergleich zu den Diskrepanzen mit a, b und den übrigen Handschriften.

Ist nun die ursprüngliche Einheit des Textes von k und Cyp. in Mt vor allem Zweifel sicher, so dürfte doch die Sache in Mr. etwas anders liegen. Cyp. hat ebenso wie Tertullian einen geringen Gebrauch von Mr gemacht. Mit Sicherheit lassen sich aus ihm auf die letzte Hälfte von Mr, wo der Vergleich mit k möglich ist, nur etwa 8 Verse zurückführen. Das von S. auf Mr 8, 38 zurückgeführte kleine Citat wird vielmehr Lc. 9, 26 zuzuweisen sein. Das umfangreichste, 12, 29—31 kommt dreimal übereinstimmend vor, ebenso 11, 25. S. hat das Vorkommen beider Stellen in »De dominica oratione« c. 23 und 28 übersehen, auch den Text von Mr 11, 25 falsch angegeben. Es ist an allen drei Stellen *remittat peccata vobis* nicht *remittat vobis peccata vestra* zu lesen. An zwei Stellen ist an v. 25 der in k fehlende v. 26 geschlossen. Nur Test. III, 22 fehlt er in der Hdschr. M, aber darauf allein wird man nicht den Schluß bauen dürfen, daß auch bei Cyp. der Vers ursprünglich nicht gestanden habe. Sowohl Mr 11, 25 als 12, 29—31 überwiegen aber die Diskrepanzen die Uebereinstimmungen. Ebenso Mr 13, 6 und 23. S. teilt irrtümlich die letztere Stelle Mt zu und hält es für möglich, daß auch die andere auf Mt, die Parallelstelle 24, 5, zurückgehe. Das ist aber nicht so, denn Ep. 63, 16 sind v. 6 und 23 durch die Worte »et postea addidit dicens« verknüpft. Größer ist die Uebereinstimmung an der einmal citierten Stelle Mr. 11, 24; doch stimmt auch a mit Cyp. überein; wirklich bemerkenswert ist sie Mr. 13, 2, denn auf diese Stelle und nicht auf Mt. 24, 2, was S. in Zweifel läßt, geht das Citat in Testim. I, 15 zurück. Bei der geringen Zahl der Stellen, die unmittelbar zur Vergleichung herangezogen werden konnten, wäre für die Beurteilung von k in Mr überhaupt wohl ein anderes Beweisverfahren geboten gewesen.

Mit k ist, wie gleichfalls Hort schon konstatiert hatte, nächst verwandt e. Auch das Verhältnis dieser beiden wird von S. näher beleuchtet. Man wird S. Recht geben, wenn er in e eine Weiterentwickelung des von k gebotenen Textes sieht. Auch e ist nur in Bruchstücken erhalten; der gemeinschaftliche Besitzstand beider

Digitized by Google

Handschriften ist nicht groß, aber ausreichend, um das Verwandtschaftsverhältnis zu bestimmen. Die erhaltenen Reste ergänzen sich in wünscheuswerter Weise. Man sieht, es wäre eine ebenso naheliegende wie lohnende Aufgabe gewesen, die erhaltenen Bruchstücke von k und e und Cyprians Citate aus den Evangelien zusammenzustellen, und man wundert sich, warum diese Aufgabe nicht an diesem Ort in Angriff genommen ist. So allein wäre ein befriedigendes und abschließendes Urteil über die angeregten Fragen ermöglicht worden.

Einen besonderen Abschnitt widmet S. der Frage, wie weit der Text von k sich bei andern Kirchenvätern verfolgen lasse. Dankenswert und meines Wissens neu ist der Nachweis, daß der reichlich 100 Jahre nach Cyprian schreibende Optatus von Mileve nach der Cyprianischen Bibel citiert. Daß diese überhaupt in Afrika weiter verbreitet gewesen sei, hatte bereits Ziegler behauptet (Bibelübers. p. 37 f.). Freilich können Lactanz und Firmicus Maternus, die, wie oben bemerkt, den größten Teil ihrer Citate direkt von Cyprian abgeschrieben haben, für diesen Umstand kaum in Betracht kommen. Bei ihnen fragt es sich nur, woher sie den Rest haben, und wie dieser sich zu dem Cyprianischen Text verhält. Beachtenswert für S. wäre gewesen, worauf Ziegler ebenfalls aufmerksam gemacht hat, daß die wenigen Citate in den »Sententiae episcoporum« von dem Koncil zu Karthago im Jahre 256 (opp. Cypriani ed Hartel I p. 436 ff.) mit der Cyprianischen Bibel mehrfach übereinstimmen, beachtenswert besonders darum, weil an einer Stelle (nr. 37) auf den Schluß des Mr, den k nicht kennt, Bezug genommen zu sein scheint.

Am meisten gewundert habe ich mich, daß in diesem Abschnitt Commodian gänzlich übergangen ist. Commodian hat seine Bibelkenntnis keineswegs ausschließlich aus Cyprian geschöpft. Er hat offenbar auch selbst die Bibel gelesen und zwar allem Anschein nach in dem Cyprianischen Text. So hat z. B. Commodian mit k, was übrigens auch Tertullian hat, Mt. 7, 3. 4. 5 *stipula*, wo die übrigen *festuca* geben; s. Instr. II, 25, 5. Mt. 13, 48 hat k *inpono* statt *educo*, ebenso Comm. Psalm. 29, 4 (Apolog. 444); Mr. 12, 23 k *anastasis* statt *resurrectio*, ebenso Comm. Apoc. 20, 5 (Instr. II, 3, 1 und Apol. 992). Freilich sind hier die Untersuchungen difficiler. Commodian läßt sich nicht so bequem vergleichen wie die Testimonia Cyprians. Geht man aber von der, wie ich glaube, erweisbaren Annahme aus, daß Comm. seine Sprache wesentlich an der Bibel gebildet hat, so wird man viele interessante Uebereinstimmungen in dem Sprachgebrauch von Comm., k und Cyprian finden. Ich

Digitized by Google

kann es mir nicht zur Aufgabe machen, dies hier weiter auszuführen; ich will nur noch auf eine interessante lautliche Erscheinung aufmerksam machen, die S. berührt (p. CLXI) und die schon Rönsch zu denken gegeben hat. Rönsch, der die Form *zabulus* bei Cyp. Comm. Lactanz u. a. nachgewiesen hatte (Itala u. Vulgata p. 457), wundert sich (Ztschr. f. hist. Th. 1872 p. 234), daß Comm. daneben die Form *iudaeidiant* in dem Akrostichon Instr. I, 37 hat. Dazu bietet nun k, in welchem dreimal die Form *diabolus*, einmal *ziabolus* vorkommt, das Analogon *baptidiator* Mt. 11, 11.

Wenn die Aufgabe unternommen wird, den Cyprianischen Bibeltext genau festzustellen und die Spuren seiner Verbreitung zu verfolgen, so wird man auch an der von Harnack neu herausgegebenen und untersuchten »Altercatio Simonis Judaei et Theophili Christiani« (Texte und Unters. I, Heft 3 p. 1 ff.) nicht vorübergehn dürfen. Ich habe sehr starke Zweifel an dem Urteil H.s, daß Cyprians Testimonia und die Altercatio, von einander unabhängig, ihre gemeinsame Quelle in dem griechisch geschriebenen Dialog des Iason und Papiscus gehabt hätten, halte es vielmehr für erweislich, daß die Altercatio unmittelbar von den Testimonia abhängt, in welchem Falle ihr Wert für die Ueberlieferung der Testimonia zu prüfen sein würde.

Man sieht, daß, wenn man die von S. angefaßte Aufgabe befriedigend und in ihrem ganzen Umfange lösen will, sich Fragen ankündigen, die z. T. wenigstens S. nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein scheinen. Wer weiß, ob man bei gründlicherer Forschung, als ich sie habe anstellen können, nicht von Frage zu Frage weiter geführt werden wird? Aber Sandays unbestreitbares Verdienst ist es, in der Uebereinstimmung von k und Cyprian einen Punkt von fundamentaler Bedeutung für die Geschichte der lateinischen Bibelübersetzung erkannt zu haben. k stellt sich ähnlich zu Cyp. wie die von Ziegler publicierten Freisinger Fragmente der Paulinischen Briefe (r) zu Augustin. Das sind Thatsachen von der größten Wichtigkeit, die uns aus dem Reiche nebelhafter Einbildungen zu greifbaren Vorstellungen führen. Sie beweisen, daß die Bibeln Cyprians und Augustins keinen privaten Charakter hatten, sondern weit verbreitet gewesen sein müssen, wenn wir nicht dem Zufall eine ganz koboldartige Rolle zuschreiben wollen, wozu wir nicht den mindesten Grund haben. Im Gegenteil, die Zeichen, die darauf hinweisen, daß zu Cyprians Zeit — um mich auf diesen zu beschränken — die Kirche von Carthago officiell Schritte zur Fixierung des lateinischen Bibeltextes und zu seiner Verbreitung gethan habe, sind stark und deutlich. Wir wissen zwar z. Z. nicht, wo k geschrieben ist, aber ich glaube, daß ein gewiegter

Digitized by Google

Paläograph, der sich die Mühe gäbe, uns den Beweis erbringen könnte, daß die Hdschr. aus dem hohen Norden stammt. Damit würde sogleich die Möglichkeit eines einigermaßen direkten Zusammenhangs derselben mit Cyprians Privatexemplar an Wahrscheinlichkeit ganz unendlich verlieren. Ueber Commodians Vaterland oder wenigstens über seinen Wohnort sind wir nur schlecht unterrichtet. Nach dem Erscheinen der Dombartschen Ausgabe wird man sich wohl nicht mehr berechtigt fühlen, ihn kurzweg als »episcopus Africanus« in Anspruch zu nehmen. Eine gewichtige Stimme hat sich schon längst dafür ausgesprochen, daß er in Syrien nicht nur gehoren sei, sondern dort auch geschrieben habe. Von großer Bedeutung scheint mir, daß der kleinasiatische Bischof Firmilianus offenbar aus der Cyprianischen Bibel citiert (s. den Brief desselben in den opp. Cypriani II, p. 810 ff.). Man wird ferner untersuchen müssen, ob das von Mommsen entdeckte oben erwähnte Bücherverzeichnis, welches vor den Werken Cyprians die Bücher des A. und N. Testaments, ebenfalls mit der Stichenzahl, aufführt, nicht vielleicht auch für die Sache von Bedeutung ist.

Sanday meint, daß der gemeinsame Text von k und Cyprian, wenn nicht überhaupt, so doch annähernd die ursprünglichste Form der lateinischen Bibelübersetzung sei, die wir aufspüren könnten (p. LXVII). Das ist freilich ein offenkundiger und verhängnisvoller Irrtum, der sich aus der Unterschätzung, ja Verkennung der Bedeutung Tertullians für die Geschichte der lateinischen Bibel erklärt. Die Einsicht in die Entwickelung der lateinischen Bibelübersetzung und in das Verhältnis der erhaltenen Reste derselben zu einander kann nur auf der Grundlage des sorgfältigsten Studiums von Tertullians Schriften überhaupt und insbesondere der darin verstreuten Bibelcitate gewonnen werden. Rönsch hat dazu in seinem sehr verdienstlichen Buche »Das N. Testament Tertullians« ein schätzenswertes Hülfsmittel geboten; aber die eigentliche Verarbeitung des Materials hat erst noch zu beginnen. Falsch ist die neuerdings wieder von Zahn lebhaft verteidigte Ansicht, daß Tertullian unmittelbar aus dem Griechischen zu übersetzen pflege. Gegen dieselbe ist nach Rönsch von Ziegler, später von Zimmer protestiert worden. Am meisten scheint mir die Thatsache ins Gewicht zu fallen, daß Tertullian gelegentlich ausdrücklich konstatiert, daß er den üblichen Ausdruck der herrschenden Bibelsprache nicht für zutreffend hält und dennoch denselben gebraucht. Wo Tertullian wirklich unmittelbar auf das Griechische zurückgeht, wird es selten an einem direkten Hinweis fehlen. Andererseits wird man Stellen finden, wo er bei dem lateinischen Ausdruck stehn bleibt, während

Digitized by Google

es nahe gelegen hätte, direkt auf den griechischen sich zu berufen. Die Hauptschwierigkeit in der Benutzung Tertullians liegt in seiner Citierweise, die sich nicht überall sklavisch an den Text bindet, noch auch immer derselben Uebersetzung folgt.

Wenn S. principiell die Verpflichtung, Tertullian zu berücksichtigen, ablehnt (p. LXXXVIII), so weist er faktisch doch gelegentlich auf ihn hin, besonders in dem Abschnitt, wo das Verhältnis von k und Cyp. in Mt. untersucht wird. Aber eben diese gelegentlichen Verweise werden den Leser leicht zu dem Irrtum verleiten, daß es an weiteren Beziehungen fehle. Wenn einmal Tert. in zwei Fällen zur Entscheidung darüber herangezogen wurde, ob die Lesart von k oder von Cyp. die ursprüngliche sei, so hätte auch folgendes berücksichtigt werden müssen: Mt. 5, 26 k *reddas* Cyp. *solvas* Tert. [1]) *exsolvas*. 6, 13 fehlt bei Tert. und Cyp. die Clausula des Vaterunser, die k hat. 6, 24 hat einmal auch Tert. wie Cyp. *non potestis duobus dominis servire*, k *nemo potest* etc. (so zweimal Tert.). 7, 27 Cyp. *cecidit*, k *corruit*, Tert. *ruit*. 6, 26 Cyp. *nonne vos pluris estis illis*, k *non ergo vos plurimum distatis ab eis*, Tert. an der Parallelstelle 10, 31 *multis passeribus antistatis*. Auch zur Bestätigung gemeinschaftlicher Lesarten von k und Cyp. hätte Tert. mehr als geschehen herangezogen werden können. So erscheint mir u. a. bemerkenswert, daß Mt. 5, 44, welches Cyp. und k ohne die Erweiterungen der meisten lateinischen und vieler griechischen Handschriften bieten, genau in derselben Fassung Tert. in der Schrift »Ad Scapulam« und in dem »Apologeticum« vorlag.

Ich will an dieser Stelle bemerken, daß die Zahl der von S. aufgezählten Differenzen zwischen Cyp. und k sich um drei wesentliche Fälle verringert, da irrtümlich das Citat Mt. 5, 10—12 aus einem Briefe an, nicht von Cyp. aufgenommen ist.

Einen sehr geringen Gebrauch von Tert. hat S. auch in seinen Untersuchungen über den Wortschatz von k gemacht, obwohl hier die Benutzung nicht schwierig und sehr lohnend gewesen wäre. Aber der eigentlichen Aufgabe geht S. hier absichtlich und ausgesprochener Maßen aus dem Wege (p. XCIX). Statt zu untersuchen, was in dem Text von k an wirklich charakteristischen Formen und Wörtern sich findet, werden in alphabetischer Reihenfolge alle die Wörter aufgeführt, die an den betreffenden Stellen von Mt und Mr von den andern leitenden Handschriften, d. h. von a, b, d, f abweichen, »gleichviel, ob Grund ist, sie für charakteristisch zu halten oder nicht«. Tritt an andern Stellen in k der mit jenen übereinstimmende Ausdruck ein, oder umgekehrt in einem von diesen der in k gewöhnliche, so werden diese Fälle als Ausnahmen notiert.

1) Man vgl. Rönsch »Das Neue Testament Tertullians«.

Digitized by Google

Will man die Schranken anerkennen, die sich der Autor gesetzt hat, so wird man doch die Anordnung, die das Zusammengehörige auseinanderreißt, auf keine Weise billigen können. Die Frage ist jedesmal, wie ein bestimmtes griechisches Wort an den verschiedenen Stellen in den verschiedenen Handschriften übersetzt wird. Wie kann man *quasi*, *quomodo*, *tanquam*, *velut* oder *magistratus* und *potestas*, *pontifex* und *sacerdos* u. a. von einander trennen, statt jedesmal von dem gemeinsamen griechischen Worte auszugehn! Dadurch wird das Urteil über die Uebersetzungsweise der Handschrift außerordentlich erschwert. Ich hätte verschiedene Nachträge und Verbesserungen zu dem Verzeichnis zu machen, aber meine Besprechung hat sich bereits mehr als billig in die Länge gezogen. Daß einige zufällige Auslassungen vorkommen möchten, sagt der Autor selbst; ebenso daß die Ausnahmen nicht gleichmäßig notiert seien. Will man nachweisen, daß *nequam* für k, *malus* für a, b, f u. s. w. charakteristisch ist, so muß man zum mindesten doch alle Stellen von k berücksichtigen. Für *nequam* sind in k 12 Stellen notiert, es fehlt Mt. 6, 23; für *malus* nur 3, dazu kommen Mt. 5, 37. 6, 13. 7, 17 (2 mal) 18 (1 resp. 2 mal). Es sind 10 Stellen aufgeführt, wo k *sermo* für *λόγος* hat (übersehen sind Mt. 5, 37 und 10, 14), dagegen keine einzige, wo *verbum* dafür steht, deren ich 12 zähle. S. hätte keinenfalls dem Leser zumuten sollen, auf Grund dieser Tabelle gewisse Wörter als charakteristisch für k oder den Afrikanischen Text überhaupt zu erkennen (p. CXXVI). Derselbe wird dabei die gefährlichsten Trugschlüsse begehn, wie es neben richtigen und hübschen Beobachtungen S. selbst begegnet ist. Wiederholt werden u. a. *introeo* und *similitudo* als »Afrikanische«, *intro* und *parabola* (welches letztere übrigens Tertullian, so viel ich beobachtet habe, ausschließlich gebraucht) als »Europäische« Ausdrücke bezeichnet. Erweitert man aber die Grenzen, so findet man, daß *intro* in Mt allerdings in a, b, f über *introeo* überwiegt, dagegen in Mr *introeo* in b und f bei weitem öfter und auch in a fast ebenso häufig als *intro* vorkommt; daß *similitudo* zwar in Mt in keiner der drei Handschriften erscheint, in Lc aber viel häufiger als *parabola* und auch in f nicht selten ist.

Wie wenig konstant die Handschriften im Ausdruck sind, davon geben übrigens im weiteren Verlauf der Untersuchung Sanday und besonders White interessante Nachweise in den Tabellen, wo die Beobachtung eines Wortes wirklich durch alle Evangelien durchgeführt ist (II, p. CCXXVII und III, p. XXIII und XXV).

Der Gedanke, den Wortschatz der verschiedenen Handschriften einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen, wird sich, konsequent und in möglichst umfassender Weise durchgeführt, sehr fruchtbar erweisen. Nur trübe man sich nicht den Blick dadurch, daß man

Digitized by Google

von vornherein gewisse unerwiesene Sätze als Kanon aufstellt. Es ist sicher falsch, was S. wiederholt ohne Beweis ausspricht, daß die lateinischen Uebersetzungen ursprünglich nicht selbständig, sondern in Verbindung mit dem griechischen Texte in Parallelkolumnen, wie der Codex Bezae der Evangelien oder der Codex Claromontanus der Paulinischen Briefe, aufgetreten seien. Es ist mehr als bedenklich anzunehmen, daß in der Uebersetzung ursprünglich feste Konsequenz geherrscht habe (p. LXXVII), und daß hinter k ein Text vorauszusetzen sei, welcher systematisch »discentes« für »discipuli«, »felix« für »beatus«, »sermo« für »verbum« u. s. w. gehabt habe. »discentes« und »discipuli«, »felix« und »beatus«, »sermo« und »verbum« stehn bei Tertullian neben einander. Der Reichtum und die Mannigfaltigkeit der Bibelsprache, die wechselnde Wiedergabe desselben griechischen Wortes bei Tert. ist der Beweis eines noch freieren und unbefangeneren Verhältnisses zu den heiligen Schriften, das schon zu Cyprians Zeit nicht mehr bestand. Freilich ist schon Tert. nicht mehr ganz frei von dem Zwange der Gewohnheit. Das Anstreben einer größeren Gleichförmigkeit der Uebersetzung ist das Zeichen, daß die unmittelbare Aneignung des biblischen Wortes der Reflexion unterworfen wird. Erreicht freilich wird die innere Ausgleichung des Textes nicht und die schließlich festgesetzte Form gelangt schwer und spät zur allgemeinen Herrschaft. Auch in der Bibelübersetzung offenbart sich das wechselvolle Leben der Sprache. Kampf herrscht auch hier und verschlingt und verschont, wie es sich trifft. Ort und Zeit, der Bildungsgrad der Gläubigen, die verschiedenen Kulturströmungen geben die Momente ab, die den Wechsel und die Unterschiede bewirken.

---

Ich komme zu Sandays Untersuchungen über die kleineren Fragmente, über welche ich mich kürzer fassen kann. Alle diese Fragmente gehören zu jener größeren Gruppe von Handschriften, deren nähere Verwandtschaft schon die übereinstimmende Reihenfolge der Evangelien: Mt Jo Lc Mr anzeigt.

Von ihnen gehören n und $a_2$ einer und derselben Handschrift an. Es war daher gewis nicht angezeigt, die beiden Stücke getrennt zu behandeln. Freilich wird die Zusammengehörigkeit, die bereits von Herrn Battifol, welcher sich ebenfalls mit diesen Fragmenten beschäftigt hatte, erkannt worden war, von White bestritten (p. XXXVI), während Sanday nichts dagegen einzuwenden findet (p. CCXXVI). Whites Widerspruch gründet sich auf die Verschiedenheit der Maße der Blätter beider Handschriften. Was er aber gemessen hat, sind die photographischen Nachbildungen, nicht die Originale. Vergleicht man die beiden Facsimilia bei Ranke, Fragmenta Curiensia, und in

Digitized by Google

dem 2. Bande der »Bibl. Texte«, so wird man frappiert sein von der genauen Uebereinstimmung der Schriftzüge, die nur auf der einen Tafel um ein geringes kleiner erscheinen. Vergleicht man aber das Verhältnis der Höhe und Breite der Kolumnen auf beiden Tafeln, so wird man finden, daß es genau das gleiche ist. Der Größenunterschied erklärt sich also aus dem verschiedenen Maßstab, den die beiden Photographen genommen haben. Wir können aber den Beweis bis zur unumstößlichen Sicherheit verstärken. Zum Glück ist sowohl in den Fragmenten von Chur wie in denen von St. Gallen an je einer Stelle die Quaternionenbezeichnung erhalten, nämlich XXVII in n (schließt Mr XV, 41 *ascende* —) und XVIII in $a_2$ (schließt Lc 13, 34 *hierusalem hierusalem*). Beide Zahlen waren bereits erkannt und für jedes Fragment gesondert verwertet worden. Ranke hatte berechnet, daß in $a_2$ dem Evangelium des Lc das des Mt und Jo, nicht Mt und Mr voraufgegangen waren, und ebenso der vortreffliche von Arx, jedem Besucher der ehrwürdigen Klosterbibliothek von S. Gallen als einer der Vorgänger des liebenswürdigen und kenntnisreichen Herrn Idtensohn bekannt, daß in n Mr am Ende stand. Es kommt nur darauf an, beide Zahlen zu einander in Beziehung zu setzen. In n sowohl wie in $a_2$ ist 1 Folio im Durchschnitt gleich 26 Zeilen der Editio Tischendorf des Codex Amiatinus. Lc 13, 34 bis Schluß des Evangeliums und Mr. 1—15, 41 sind 1655 Zeilen Amiatinus. Dazu rechne ich für die Unterschrift von Lc und die Ueberschrift von Mc etwa 45 Zeilen, macht in Sa. 1700. 1 Quaternio n = 8 Blätter = $8 \times 26$ = 208 Zeilen. Das ergibt für unser Stück fast genau 8 Quaternionen. Nun ist aber in Wirklichkeit die Differenz 9 (VIII—XXVII, wobei XXVII mitzählt). Aber die Zahl XVIII ist nicht ganz sicher und konnte nur mit Hülfe chemischer Mittel eruiert werden. White vermutet — er sagt nicht, warum — es habe XVIIII dagestanden. Auch das läßt sich mathematisch beweisen. Ev. Mt, Jo, Lc 1—13, 34 sind 3899 Zeilen Amiat. Dazu für den Anfang und Schluß des Mt und Jo und den Anfang des Lc 110 Zeilen macht in Sa. 4009 Zeilen. Das gibt ziemlich genau die Zahl 19. Daß der Text von $a_2$ mit a bis auf einige unwesentliche Abweichungen übereinstimme, hatte bereits Ranke nachgewiesen; die Uebereinstimmung zwischen n und a zeigt Sanday auf. Doch sind die Varianten in den umfangreicheren St. Galler Fragmenten zahlreicher. Besonders auffällig ist das Verhältnis der Handschriften am Schluß des Mt und auf dem Blatte aus der Vadiana, Jo 19, 28—42[1]). Doch ist darum die Zugehörig-

1) Es sind übrigens in der Aufzählung der Varianten einige übersehen: Mt 28, 18 a *eis* n *illis* ibid. 20 a *amen* fehlt in n. Vorher Mt 20, 20 a *petens*

Digitized by Google

keit dieser Blätter zu der Handschrift nicht zu bezweifeln. Die Zahl der Reihen auf der Kolumne, sowie ihre Breite, auch die Schrift, wie White uns versichert, stimmen mit den übrigen Blättern genau überein. Es finden sich aber auch in den andern Teilen bemerkenswerte Varianten. Das Verhältnis zwischen n und a ist offenbar ein sehr nahes. Aber doch liegt die Sache nicht so, daß etwa n mit Hülfe von b aus a abgeschrieben wäre. S. streift die Frage, ob a oder n dem gemeinschaftlichen Archetypus näher stände. Große Bedenken muß der Kanon erregen, an dem S. glücklicherweise später selbst wieder irre wird, daß diejenige Handschrift, welche mit der Masse der übrigen sogenannten »Europäischen« Handschriften am meisten übereinstimme, den Anspruch erheben könne als die ursprünglichere betrachtet zu werden (cf. p. CLXXV und CXCI). Es scheint vielmehr, als stehe n zwar zwischen a und b, aber zugleich über ihnen und führe weiter zurück als jene.

Die Zugehörigkeit von o zu n hatte schon von Arx erkannt, welchem White mit Recht beitritt. Allerdings ist das Blatt bedeutend später geschrieben (nach von Arx Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrh.), aber der Schreiber setzt genau an, wo das durch einen merkwürdigen Zufall erhaltene vorletzte Blatt abschließt und beobachtet genau die Zeilenzahl und Kolumnenbreite der Hdschr. Es ist wahrscheinlich, daß der Schreiber die vermutlich beschädigte und der Erneuerung bedürftige letzte Seite, so gut er konnte, kopierte; mit a und b kann nicht verglichen werden, da beide am Ende defekt sind.

p gehört, streng genommen, nicht in diesen Zusammenhang, da es ein Stück eines irischen Lectionars ist, frühestens aus dem 8. Jahrh. wie mir scheint. Der Schreiber macht das *C* größer als die übrigen Buchstaben. Es wäre wohl besser gewesen, dies im Druck nicht wiederzugeben, da er nichts besonderes damit beabsichtigt. Jo 11, 16 ist gedruckt *Cum discipulis* (so auch Sanday in der Vergleichung der Lesarten p. CCVII). Es ist zu lesen *cumdiscipulis* = *condiscipulis*. S. weist nach, daß r am nächsten mit p, einer Irischen Evangelienhandschrift, ediert von Abbott, Dublin, übereinstimmt.

Am wichtigsten von den kleineren Fragmenten ist wohl s. Es zeigt eine ziemlich bedeutende Selbständigkeit. Uebereinstimmung hat es besonders mit a, e und d.

t hat wenig ausgeprägten Charakter; am meisten stimmt es mit d, dann mit b und f.

*aliquid dari* n *potens aliquid ab eo* ibid. 23 a *datum est* n *paratum est.* Mr 13, 16 a *revertatur* n *revertatur retro.*

Digitized by Google

Es erübrigt, ein Wort über die Untersuchungen von White im 3. Bande über den Text von q, der Münchener alt-lateinischen Evangelienhandschrift, zu sagen. Die Lesarten dieser Handschrift waren bisher nur aus den Angaben Tischendorfs in dem Apparatus criticus seiner 8. großen Ausgabe des N. Testaments bekannt. Die darin wiederholt hervortretenden Uebereinstimmungen zwischen q und f hatten Westcott und Hort veranlaßt, q als einen der Vertreter der von ihnen angenommenen Italischen Recension zu bezeichnen. White ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß q zwar den Einfluß der Italischen Recension erfahren, in seiner eigentlichen Substanz jedoch »Europäisch« sei und unter den »Europäischen« Handschriften b ganz besonders nahe stehe. White bekennt, daß seine Untersuchungen über den Text von q nicht so vollständig seien als er wünsche. Er hat einige Abschnitte aus jedem Evangelium analysiert und das Verhältnis von q zu b und f in ähnlicher Weise, wie S. es bei k u. s. w. gemacht hatte, darzustellen gesucht, so nämlich, daß die Lesarten, in welchen q und f von einander abweichen und diejenigen, in welchen sie gegen die »Europäischen« Handschriften übereinstimmen, in Kolumnen neben einander gestellt werden. Ich bedaure erklären zu müssen, daß ich nicht weiß, was ich mit diesen Tabellen anfangen soll. Man muß nach einigen Andeutungen des Verfassers erwarten, daß man alle einschlägigen Lesarten verzeichnet finden werde. Aber dieser Erwartung entsprechen die Tabellen selbst und allerdings auch ihre Ueberschriften nicht, die nur »ausgewählte« Lesarten versprechen. Es fehlt durchweg etwa die Hälfte aller Lesarten, die zu berücksichtigen gewesen wären. Ich habe mich vergebens bemüht, das Princip der Auswahl zu ergründen. Eins ist sicher, daß diese Tabellen das richtige Bild nicht geben. Hort und Westcott waren allerdings nicht in der Lage, genau über die Handschrift urteilen zu können, aus dem Grunde, der angeführt ist. Aber ihren gewohnten Scharfblick haben sie auch bei der mangelhaften Kenntnis, die sie von dem Material haben konnten, nicht verläugnet. Denn so viel ich bis jetzt sehe, tritt allerdings die Uebereinstimmung mit f sehr bestimmt hervor. Freilich sind auch die Berührungen zwischen q und b zahlreich, gelegentlich sogar sehr frappant. Will man q aber an a, b, f als gegebenen festen Größen messen, so wird q doch als ein sehr buntes Ding erscheinen, wobei am Ende noch ein nicht geringer inkommensurabler Rest stehn bleibt. Ich wiederhole zum Schluß, was ich oben geraten habe: man lasse einstweilen alle Voraussetzungen fallen und prüfe zunächst den Maßstab, mit dem gemessen wird.

Jever. Corssen.

---

Digitized by Google

Sohm, R., Die deutsche Genossenschaft. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. December 1888. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1889. 43 S. 8°. Preis 1 Mark.

Der Gedankengang der vorliegenden Schrift ist in Kürze folgender. Das Recht der deutschen Genossenschaft hat sich zuerst an der Landgemeinde (Markgenossenschaft) entwickelt, an der deutschen Gemeinde studieren wir die deutsche Genossenschaft. Was für ein Rechtsgebilde ist die Markgenossenschaft? Sie ist nicht eine einfache Vermögensgemeinschaft, weder communio im römischen Sinne noch Gemeinderschaft zu gesamter Hand, denn die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens geht nicht durch die einzelnen Mitglieder vor sich. Sie ist aber auch nicht juristische Person, denn ein vermögensfähiger Gesamtwille hat bei ihr keine Anerkennung gefunden, m. a. W. die Markgenossenschaft als Einheit ist nicht Eigentümerin des Gemeinguts, der Markflur, das Eigentum der Markgenossenschaft an der Mark ist vielmehr rechtlich Miteigentum der Genossen als einer Summe physischer Personen. Der Beweis hiefür liegt nach Sohm 1. in dem Anwachsungsrecht unter den Genossen in Bezug auf das Gemeindevermögen: bei Tod eines Genossen ohne anteilberechtigte Erben fällt seine Hufe an die Genossenschaft zurück, d. h. sie accresciert den Genossen; 2. in der Haftung der Genossenschaft für die Schulden der Genossen und der Haftung der Genossen für die Schulden der Genossenschaft. Daraus ergibt sich Sohm die Konstruktion: das Genossenschaftsvermögen gehört den einzelnen Genossen, hierin kommt die Genossenschaft mit der communio, resp. ihrer deutschrechtlichen Form der Gemeinderschaft zu gesamter Hand überein; aber die Verwaltung des zu gesamter Hand besessenen Vermögens ist nicht eine gemeinsame Verwaltung der Mitglieder (*condomini*), sondern eine auf korporativer Organisation beruhende einheitliche Verwaltung der Gesamtheit, deren Willen die Mitglieder für die Verwaltung unterworfen sind. Die Gewalt der Gesamtheit über alles gemeinsame Vermögen ist nicht privatrechtlicher, sondern socialrechtlicher, körperschaftsrechtlicher Natur. So ist also die Genossenschaft ein zwar vermögensunfähiges, aber verwaltungsfähiges Subjekt, und wir erhalten nun vier verschiedene Rechtsformen der Vermögensgemeinschaft: 1. das römische Miteigentum (*communio*): Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungstrennung (völlige Verwaltungsfreiheit der Einzelnen); 2. das deutsche Gesamteigentum: Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungsgemeinschaft; 3. die deutsche Genossenschaft: Vermögensgemeinschaft mit (körperschaftlicher) Verwaltungsorganisation; 4. die römische Corporation: (wirtschaftliche) Vermögens-

Digitized by Google

gemeinschaft mit formellem Alleineigentum der Gesamtheit als juristischer Person. — Nun, die Form 3, die deutsche Genossenschaft, blüht noch heute in all den zahlreichen Vereinen, denen nach gemeinem oder nach Landesrecht die juristische Persönlichkeit abgesprochen werden muß. Diese Vereine als solche sind verwaltungsfähig, aber vermögensunfähig und daher sind die Schulden des Vereins gemeinsame Schulden der Mitglieder, von denen jedes mit seinem ganzen Vermögen dafür haftet, wenn auch für gesetzliche Regelung sich empfehlen mag, daß zunächst der Verein dafür in Anspruch genommen wird. Es ist Aufgabe und Pflicht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, dieser Form deutschen Gemeinschaftsrechtes das lange vorenthaltene Recht solcher Ausgestaltung zu gewähren.

Dies im Wesentlichen der Gedanke der Abhandlung. Ich will zuerst die historische Begründung der Theorie Sohms und dann ihre Verwendbarkeit für das heutige Vereinsrecht besprechen. Die zwei Argumente, welche der Verfasser gegen das Alleineigentum der Markgenossenschaft an der Mark und also für die Vermögensgemeinschaft der Markgenossen verwendet, sind 1. das Anwachsungsrecht unter den Genossen und 2. die Haftpflicht der Genossen für die Genossenschaftsschulden und umgekehrt. Ich habe gegen beide Argumente folgende Bedenken.

1. Mit dem Anwachsungsrecht ist es eine mehr als zweifelhafte Sache. Was wir sicher wissen, ist, daß eine Hufe bei Aussterben des Hauses, dem sie zugeteilt war, an die Gemeinde zurückfiel. Ob dieser Heimfall Accrescenz an die Genossen sei, ist eine offene Frage, die ich dermalen noch verneine, und für die ich den Beweis verlange, um so mehr als mir die Erklärung dieses Heimfalls im Sinn eines Rückfalls verliehenen Guts an den verleihenden Eigentümer (die Genossenschaft) natürlicher und ansprechender scheint. Diesen Beweis der Accrescenz erbringt der Verf. nicht, er hält ihn offenbar für unnötig, denn er operiert mit dem Anwachsungsrecht unter den Genossen als einer unbestreitbaren Thatsache, und zwar evident von der vorgefaßten Meinung aus, daß eben kein Alleineigentum der Genossenschaft, sondern Vermögensgemeinschaft der Genossen vorhanden sei. Aber damit stellt er sich auf den Boden einer petitio principii: weil die Markgemeinde nicht Eigentümerin der Mark ist, sondern die Genossen in Vermögensgemeinschaft stehn, so kann dieser Heimfall nichts anders als Accrescenz an die Genossen sein. Wäre der Vordersatz richtig, so würde der Schlußsatz stimmen; aber der Vordersatz ist das *thema probandum*, und der Schlußsatz steht daher in der Luft. Aber, sagt der Verf., die Genossen bebauen doch die gesamte Flur auf gemeinsamen Gedeih und Verderb. Sicherlich nicht:



Digitized by Google

Behanung anf gemeinsamen Gedeih nnd Verderb setzt eine materiell gemeinschaftliche Oekonomie vorans, welche unter den Genossen nicht hesteht; sie ist nicht, wie Sohm annimmt, schon mit der Gemeinsamkeit im Bewirtschaftungsmodus (Flurzwang, sog. Feldgemeinschaft) gegehen, denn trotz Flurzwang hleiht die Getrenntheit der ökonomischen Bestände der Hufen, jede Haushaltung hleibt eine Wirtschaft für sich, der Eine hewirtschaftet seine Hnfe gnt und bessert sie von Jahr zu Jahr nnd gedeiht, nnd der Andere, der mit seiner Hufe an ihn anstößt, wird ein Trinker und Lump nnd verdirht, da ist keine Spur von gemeinsamem Gedeih und Verderb.

So ist anch das Verhältnis unter den Markgenossen keine Mntschierung nach Analogie der ritterschaftlichen Ganerbschaften. Die Mntschierung besteht in einer Teilung der Verwaltung der Gütter hei fortdanerndem Gesamteigentum, verschiedene Linien eines Geschlechts führen gesonderte Wirtschaft, aher rechtlich hleiht das Verhältnis Gemeinderschaft der verschiedenen Linien, so daß wenn die eine ihr Gnt aus der Gemeinderschaft heraus veränßern will, die andern als Gesamthänder mit veränßern müssen, und wenn sie es den andern Gemeindern ahtreten will, das rechtlich eine Abschichtung aus dem gemeinen Gute ist. Der Markgenosse aher verfügt dnrchaus selbständig üher seine Hufe nnd hedarf keiner Mitwirknng der Genossen für Veräußernng; wohl haben die Genossen, wenn er die Hufe an einen Ansmärker verkanfen will, ein Zngrecht, resp. Widersprnchsrecht (l. Sal. tit. 45), aber dasselbe entspringt keiner Vermögensgemeinschaft, sondern dem Bande der persönlichen Znsammengehörigkeit, wie es anch innerhalb der Sippe ohne Vermögensgemeinschaft znr Erhlosnng geführt hat. Und die Veräußerung der Hnfe an einen andern Genossen ist einleuchtendermaßen keine Abschichtung. Mutschiernng wäre nur anznnehmen, wenn alle Genossen in Bezug anf alle ihre Sondergüter in Gesamthand gestanden nnd anf gemeinsamen Gedeih nnd Verderb gewirtschaftet hätten. Das fehlt aber alles.

Eben weil diese Voranssetznng des Verf.s ansgeschlossen ist, können wir anch das Anwachsnngsrecht, wie ich glanbe, direkt widerlegen. Ich hin mit Sohm darin einig, daß das Anwachsnngsrecht ans dem gemeinsamen Gedeih und Verderb entspringt. Gemeinsamer Gedeih und Verderb aber ist die wirtschaftliche Aeußerung der Gemeinderschaft zn gesamter Hand. Nur in einer solchen kann sich das Anwachsnngsrecht überhanpt realisieren (rein faktisch nnd praktisch betrachtet). Es setzt gleichartige Anteilrechte der heteiligten Personen an dem Gnt, das accrescieren soll, vorans, und vollzieht sich dadurch, daß mit Wegfall des einen Anteilhabers sich von selbst

Digitized by Google

die Anteilrechte der Uebrigbleibenden vergrößern. Das liegt ja bei der Markgenossenschaft Alles anders. Die den Genossen zugeteilten Hufen sind ihre Sondereigen mit völlig getrennter Oekonomie geworden, und ein solches Sondereigen kann durch Aussterben des Hauses, dem es gehört hat, gar nicht accrescieren, weil die andern Genossen während des Lebens des bisherigen Sondereigners kein seinem Rechte gleichartiges Recht (Miteigentum, Gesamteigentum) an der betreffenden Hufe hatten; das Einzige, was direkt zu ihren Gunsten eintreten könnte, wäre, daß sie eine solche vakant gewordene Hufe unter sich verteilen würden; das wäre aber nicht Accrescenzrecht. So weist uns Alles zu der früheren Annahme zurück, daß der Heimfall der herrenlos gewordenen Hufen ein Rückfall derselben an die Gemeinde sei, welche als Einheit die Mark in Besitz und Eigentum genommen und die Hufen an die einzelnen Haushaltungen verteilt hat, und daß es sich mit diesem Heimfalle des uralten Rechts nicht anders verhalte als mit dem heutzutage etwa in der innern Schweiz üblichen, wo neuerdings die Gemeinden bisweilen ihre Almenden, ihr unbezweifeltes Corporationseigentum, zur Anlegung von Gärten an ihre Genossen verteilen und ein ledig werdender Almendgarten an die Gemeindecorporation zurückkehrt.

2. Die Schuldenhaftung der Genossen für die Genossenschaft und umgekehrt der Genossen unter sich, das zweite Argument gegen den Charakter der juristischen Persönlichkeit der Markgemeinde und deren Alleineigentum und für die Vermögensgemeinschaft der Genossen, entbehrt ebenfalls der Schlüssigkeit. Sohm nimmt an, diese Schuldenhaftung könne nicht anders erklärt werden als aus einer Vermögensgemeinschaft, und diene daher auch zum Beweise des Daseins einer solchen, denn: »es gilt unter den Genossen kraft ihrer Vermögens- und Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Schuldenhaftung« (S. 27). Aber die Schuldenhaftung *kann* wohl aus einer Vermögensgemeinschaft entstehn, *muß* aber nicht daraus folgern, sondern kann andere Gründe haben. Wenn ein Ehemann, der mit seiner Frau in Gütergemeinschaft lebt, eine Buße bezahlt, zu der die Frau wegen eines Delikts ist verurteilt worden, oder wenn ein Socius in einer Kollektivgesellschaft einen von seinem Socius ausgestellten Wechsel wegen momentaner Ebbe der Gesellschaftskasse aus seiner Privatkasse einlöst, so haftet dort der Ehemann und hier der Socius kraft der Vermögens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Wenn aber ein armer Schlucker, der auf der lieben Welt nichts hat (l. Sal. 58: *nec super terram nec subtus terram facultatem habet*), einen Totschlag begeht und sein hortreicher Vetter nun für ihn das Wergeld bezahlen muß, so geschieht das eben nicht »kraft ihrer Vermögens-

Digitized by Google

und Wirtschaftsgemeinschaft«, die nicht existiert, sondern kraft Verwandtschaftspflicht. Nun finden wir in den Quellen der fränkischen Periode die Haftung der Markgenossen für Delikte der andern und der gesamten Genossenschaft für Verbrechen ihrer Mitglieder oft und viel ausgesprochen, — man hat ja früher in der Litteratur das Institut der Gesamtbürgschaft daraus deduciert — und es fragt sich nun eben: besteht diese Haftpflicht *iure communionis bonorum* oder *iure vicinatus*? Ich möchte mich für letzteres entscheiden, und das um so mehr, als die Markgenossenschaften aus Geschlechtsverbänden erwachsen, angesiedelte Geschlechtsverbände sind, und in ihrer neuen wirtschaftlichen Organisation die alte Verwandtschaftspflicht fortgeführt haben. Im spätern Mittelalter ist diese gegenseitige Haftung auch auf Kontraktsschulden ausgedehnt und braucht auch in dieser Ausdehnung nicht notwendig als Ausfluß der Vermögensgemeinschaft angesehen zu werden, sie kann selbst so *iure vicinatus* als persönliche Nachbar- und Genossenpflicht bestehn und was die Hauptsache ist, sie erzeigt sich doch in dieser Ausdehnung als ein stark ausgeartetes Recht, das selbst als *perversa consuetudo* bezeichnet und von den Statuten als unzulässig reprobiert wird, und zwar reprobiert wird eben als etwas dem Recht Widerstrebendes. Nicht ein Anwendungsfall eines »klaren, mächtigen, breit entwickelten Rechtsgedankens« ist dieses Recht der Inanspruchnahme der Genossen für Schulden der Genossenschaft u. s. w. schon darum, weil es sich meistens dabei nur um ein Pfändungsrecht handelt, dessen Ursprung in der Rechtsunsicherheit des Mittelalters lag: Der Gläubiger lauerte dem Genossen auf und pfändete ihn, wenn er ihn erwischte, für eine Schuld der Genossenschaft und der andern Genossen; war überhaupt ein Rechtsprincip dabei im Spiele, so wäre es nicht sowohl das der Haftpflicht kraft Vermögensgemeinschaft, als vielmehr das des Einstehens für den Verwandten, Freund, Nachbarn, Genossen.

Auch von einer andern Betrachtung aus gelangen wir zu einer Ablehnung der Sohmschen Theorie. Trotz Vermögensgemeinschaft tritt keine gegenseitige Schuldenhaftung der Beteiligten ein, wenn der die Schuld kontrahierende unfähig war, die andere dadurch zu verpflichten. In der ehelichen Gütergemeinschaft haftet der Mann nicht für Schulden, welche die Frau während der Ehe eingeht, weil ihre Handlungsfähigkeit durch die Ehevogtei des Mannes stillegestellt ist; in einer Gemeinderschaft unter Brüdern, welcher der älteste Bruder als Haupt und Verwalter des Hauses vorgesetzt ist, verpflichten Rechtsgeschäfte der andern, zur Vertretung nicht berechtigten Brüder weder die Gesamtheit noch die Gemeinder unter sich. Auf Grund dieser Thatsache müßte gerade die Konstruktion Sohms zu dem Ausschlusse der Haftpflicht der Genossenschaft für die Schulden

Digitized by Google

der einzelnen Genossen und der Genossen unter sich führen, denn kraft der Verwaltungsorganisation wäre nur der Vorstand zur Eingehung gültiger Schulden berechtigt und alle auf eigenmächtiger Handlungsweise der Einzelnen beruhenden Schulden müßten an diesen hängen bleiben.

So stehn wir wieder auf dem alten Flecke. Ich kann nicht finden, daß dem Verf. die geschichtliche Begründung seiner Konstruktion gelungen ist, ich ziehe immer noch das Alleineigentum der Markgenossenschaft an der Mark vor, schon aus der Erwägung, daß ein Geschlechtsverband, der rein als solcher ja in keiner Vermögensgemeinschaft gestanden, sobald er eine Mark in Besitz nahm und damit eine ökonomische Basis erhielt, nicht wohl anders als auf der Grundlage des Alleineigentums an der Mark sich als Genossenschaft konstituieren konnte, darum, weil für Miteigentum oder Gesamteigenthum oder irgend eine Form der Vermögensgemeinschaft wegen der großen Zahl der Haushaltungen jede praktische Wünschbarkeit und Durchführbarkeit mangelte. Darum waren auch — ich brauche die Worte Sohms — »die Nutzungsrechte und sonstigen Sonderrechte der Einzelnen in der Genossenschaft grundsätzlich nicht privatrechtlicher, sondern körperschaftsrechtlicher Natur, d. h. sie sind nicht freie Privatrechte, sondern Mitgliedsrechte«. Dieser Satz scheint mir, wenn ich ihn anders recht verstehe, das Eigentum der Gesamtheit an der Mark vorauszusetzen, von welchem alle Sonderrechte der Genossen nur kraft der Mitgliedschaft *ratione vicinatus*, nicht *ratione communionis bonorum* abgezweigt sind.

Ist die historische Begründung hinfällig, so wird die zweite Hauptfrage dem Boden entrückt, auf den sie Sohm gestellt hat. Es handelt sich nicht mehr um Erhaltung, bezw. Wiederanerkennung eines uralten nationalen Rechtsgedankens, für den man sich schon darum erwärmen könnte, weil es ein altnationales Rechtsgebilde ist, das geschützt werden muß, sondern um die Frage, ob eine doktrinelle Konstruktion in das Recht aufzunehmen sei, von der Sohm selbst zugibt, daß sie wirtschaftlich das Gleiche leiste wie die juristische Person, daß sie nur eine andere Rechtsform »bedeute« (? warum nicht: sei?), in welcher wesentlich der gleiche Erfolg herbeigeführt wird. So S. 32. Und nochmals S. 35: »Es ist nur die Rechtsform eine verschiedene, dort (Genossenschaft) erscheint das Vermögen auch formell als gemeinsames, nur daß es einer einheitlichen Verwaltung unterworfen ist; hier (jur. Person) ist das materiell gemeinsame Vermögen formell Alleineigentum der Gesamtheit als Einheit«. Ja man kann schließlich dazu kommen, daß es sich bei dieser »deutschen Genossenschaft« im Grunde nur um einen neuen konstruktiven

Digitized by Google

Versuch der Begriffsbestimmung der juristischen Person handle, namentlich wenn man etwa mit Sohms Theorie die Bemerkungen von Salkowski zur Lehre von den juristischen Personen vergleicht, und dessen Formulierung, daß die einzelnen Corporationsglieder das Rechtssubjekt seien, aber nur in ihrer Eigenschaft als Corporationsglieder, mit dem Satze Sohms (S. 32) zusammenhält, daß die Rechte der Einzelnen in der Genossenschaft nicht freie Privatrechte (»individualrechtlich« geartet), sondern Mitgliedsrechte (von »socialrechtlicher Färhung«), nicht kraft privatrechtlichen Titels, sondern kraft der Genossenschaftsverfassung den einzelnen zuständig seien. Denn es handelt sich ja überhaupt nur um eine juristische »Vorstellung«, die juristische Person ist ja selbst nur eine »vorgestellte« Person, und wenn man ihr das Eigentum etwa an der Vereinsbibliothek zuschreibt, so meint man deswegen nicht, daß sie als Einheit den Gebrauch der Bücher und andere Eigentumsrechte faktisch ausübe, ihr Alleineigentum ist eine bloß juristische Vorstellung, und dieser Vorstellung wird nun die der Vermögensunfähigkeit aber Verwaltungsfähigkeit subrogiert.

Aus diesem Grunde kann der Wert der Sohmschen Konstruktion für das heutige Recht kaum als sehr groß angesehen werden. In dem heutigen Rechtsbestande gibt es ein Rechtsgebilde, das der »deutschen Genossenschaft« Sohms ziemlich genau entspricht, die Genossenschaft des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868. Man kann sagen, daß mit der Formulierung des Verfassers für diese moderne Genossenschaft eine ansprechende wissenschaftliche, doktrinelle Konstruktion gegeben ist. Aber eine andere Frage ist, ob diese Rechtsform auch für die vielen Vereine, für die sie Sohm nun postuliert, anzunehmen sei und auf sie passe. Die Tragweite dieses Postulats liegt nach dem Obigen in den zwei Hauptsätzen: die Vereine erhalten dadurch die freie Bewegung nach außen, werden gelöst von den Banden, die ihnen im jetzigen Rechtszustand hezüglich des Hantierens mit dem Vereinsvermögen angelegt sind, erhalten die Legitimation für die grundbuchmäßige Verfügung u. s. w. Dagegen müssen sie in den Kauf nehmen die solidare Haftpflicht der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden, denn das ist ja integrierender Bestandteil der »deutschen Genossenschaft« und nur die Concession mag sich empfehlen, daß diese solidare Haftpflicht eine subsidiäre, durch Verteilung auf die Genossen im Wege des Umlageverfahrens bei Insufficienz des Vereinsvermögens zu realisierende wird. Darüber sei mir noch ein kurzes Wort gestattet.

Wenn man die heutige Stellung der unprivilegierten Vereine in Deutschland betrachtet, so kann mau unbedingt sagen, daß sie durch Unterstellung unter den Begriff der »deutschen Genossenschaft« Sohms

Digitized by Google

etwas Großes gewinnen würden, was ihnen eine dem Leben abgewandte Rechtstheorie bisher versagt hat: eine korporative Rechtsstellung nach außen. Wer etwa in Stobbes Handbuch des deutschen Privatrechtes den Paragraphen über »die Vereine ohne staatliche Bestätigung und ohne juristische Persönlichkeit« liest, begreift allerdings, daß den Vereinen in ihrer jetzigen Behandlung nicht wohl ist, aber man begreift schon schwerer, daß man den Satz, der die Schuld daran trägt, den Satz, daß juristische Persönlichkeit der Privatkorporation grundsätzlich nur durch landesherrliche Verleihung (Privileg) gewährt werden kann, als unumstößliches Dogma sogar in einer neuen Gesetzgebung nicht anzutasten wagt[1]). Daß ein korporativ organisierter Verein kein Eigentum erwerben und haben, keine Schulden machen, kein Legat empfangen könne u. s. f., daß vielmehr in einem Gesang- oder Museumsverein die Mitglieder Miteigentümer des Flügels, der Musikalien, der Bücher und Zeitungen seien, das glaubt kein Mensch auf der weiten Welt, aber der Jurist redet es sich ein und thut sich noch etwas darauf zu gut, der Mystik der Abhängigkeit der juristischen Persönlichkeit von der Staatsgenehmigung zu Liebe. Gehe man doch einmal dem Leben sein Recht und behandle die Vereine privatrechtlich als das was sie sind, als juristische Personen, wobei man ja immerhin, wenn man Mißbrauch im Schuldenmachen und Benachteiligung des Publikums fürchtet (eine übrigens unbegründete Befürchtung), unbeschadet der juristischen Persönlichkeit eine bürgschaftliche Haftpflicht des Vorstandes oder selbst der Mitglieder in sehr mäßigen, vernünftigen Schranken vorsehen kann. Und wagt man den ganzen Schritt nicht, so hilft allerdings in der Hauptsache die Sohmsche Genossenschaft, die ja ohnedies bloß formell von der juristischen Person abweicht, materiell (wirtschaftlich) mit ihr identisch ist. Auf diesem Wege werden die Vereine wenigstens in das Recht der juristischen Person, ich möchte sagen, hineingeschmuggelt. Das ist doch etwas, wenn auch nicht die völlig befriedigende Lösung.

Aber die solidare Haftpflicht der Genossen? die vereinigt sich ja nimmermehr mit dem Begriffe der juristischen Person, wird man sagen. Doch freilich, wenn sie — was ja das Gesetz thun kann — als eine bürgschaftliche Garantie der Mitglieder für die Schulden des Vereins als juristischer Person behandelt wird.

Es ist aber die solidare Haftpflicht der Genossen, mag sie principaliter oder nur subsidär (bürgschaftlich) aufgestellt werden, bei den Vereinen, denen Sohm dieses lang vorenthaltene »Recht« gewähren will, ein Danaergeschenk, bei dem ihnen leicht der Athem ausgehn und das Leben verleidet werden könnte. Wir sehen, daß die

1) Vgl. übrigens Schuster, in Grünhuts Zeitschrift IV, S. 558 f.

Digitized by Google

Genossenschaft des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868 gerade diese solidare Haftpflicht wieder abzuwerfen sucht. Und doch schien dieselbe durch die Natur dieser Genossenschaften als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, also als Verein mit commerciell geschäftsmäßiger Thätigkeit fast von selbst gegeben und gerechtfertigt. Jetzt schon wird es als zu hart und zu streng empfunden, daß auf vielleicht weniger Bemittelten schließlich der ganze Schaden sitzen bleibt, der durch leichtsinnige oder unvorsichtige Geschäftsführung entstanden ist; es wird geklagt, daß in ganzen Bezirken eigentliche Katastrophen durch ökonomischen Ruin herbeigeführt wurden; und andererseits wird hervorgehoben, daß der Zweck des Gesetzes in vielen Fällen trotz allen Vorsichtsbestimmungen desselben illusorisch gemacht werde, indem es bemittelten Mitgliedern gelinge, ihr Vermögen auf die Seite zu bringen. Daher wird zur Zeit eine Gesetzesreform betrieben, wonach die unbeschränkte Haftung der Mitglieder auf den Betrag des in das Genossenschaftsvermögen eingeschossenen Kapitals reduciert werden kann. Also schon jetzt wendet sich auf Grund der praktischen Erfahrung ein ernsthafter und wohlmotivierter Angriff gegen den im Genossenschaftsgesetz recipierten »deutschrechtlichen Gedanken« der solidaren Schuldenhaftung der Mitglieder. Um wie viel weniger darf dieser Grundsatz auf die Vereine mit idealen Zwecken ausgedehnt werden, bei denen er auch gar nicht durch Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs gefordert wird, im Gegenteil dem Leben einen großen Zwang anthun würde. Denn daß ein Student, der, durch eine im Universitätsgebäude angeschlagene Einladung veranlaßt, einem gemischten Chor als Mitglied beitritt, um sein ganzes Vermögen kommen soll, wenn eine vom Vereinsvorstand vielleicht zu großartig angelegte Musikaufführung finanziell misglückt, oder daß ein Kunstfreund, der Jahre lang in freigebigster Weise als Mitglied eines Kunstvereins große Beiträge zu Anschaffung von Kunstwerken für die öffentliche Kunstsammlung gespendet hat, auch noch sein ganzes Vermögen diesen Beiträgen nachwerfen muß, wenn sich der Vorstand in seinen Anschaffungen übernommen hat, wird man doch nicht sanktionieren wollen. Man kann Vereine, in denen die Mitglieder keinen Erwerb und Gewinn suchen, ja denen sie sogar nur mit der Pflicht Beiträge zu einem Idealzwecke zu leisten beitreten, nicht gleich behandeln wie Erwerbs- und Wirtschaftsvereine.

Man ist in Deutschland gar zu ängstlich gegen die Vereine. Wir in der Schweiz haben dafür kein Verständnis, weil man bei uns die Vereine in den Hosen der juristischen Person herumlaufen läßt, sobald sie nur notdürftig den Windeln einer formlosen geselligen Vereinigung entwachsen sind. Wir haben keine Uebelstände davon erfahren und möchten es nicht anders haben. Unsere Gewohnheiten und Anschauungen sind hierin so total andere als in Deutschland, daß ich vielleicht darum an der deutschen Genossenschaft Sohms zu wenig Interesse nehmen kann und mir daher den Vorwurf gefallen lassen muß, die Bedeutung des Sohmschen Resultates zu unterschätzen.

Basel. A. Heusler.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
MAY 10 1889
Library.



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9. 15. April 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Pohl, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Von *Zucker*. — Landee, Contes et légendes annamites. Derselbe, Contes tjames. Von *Himly*. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 1. Bd. 1. Hälfte. Von *Wartmann*. — Malmeten, Studier öfver aortens aneurismens etiologi. Von *Husemann*. — Bilfinger, Die antiken Stundenangaben. Von *Matzat*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Pohl**, Otto, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Leipzig, Hinrichsche Buchhandlung 1888. 203 S. 8°. Preis 4 M.

Es ist unbestritten, daß die Kunst in den Katakomben in direkter Anlehnung an die römische Sitte sich entwickelt hat, die Grabkammer mit einem das Düstere des Todes verhüllenden malerischen Schmuck zu versehen. Dadurch war es von selbst gegeben, daß viele Elemente aus der klassischen Kunst als dekorative Motive auf den neuen Boden hinüberwanderten, die man jetzt bald rein dekorativ, bald symbolisch zu deuten sucht. In jenen antiken Rahmen fügten sich natürlich alsbald christlicher Anschauung entsprungene, namentlich biblische Darstellungen ein. Auch auf diesem Gebiete wird vielfach angenommen, daß eine verborgene Symbolik mit unterlaufe, welche die gelehrte Forschung wieder zu enträtseln habe; ebenso ist ferner oft strittig, was den neben obigen Bilderkreisen sich findenden Darstellungen aus dem realen Leben letzterer Klasse wirklich zukomme und was nicht, und nicht minder gehn bekanntlich auch über die Beurteilung jener Denkmäler vom rein kunstgeschichtlichen Standpunkt aus die Meinungen vielfach auseinander. Dieser Unsicherheit gegenüber wollte der Verfasser einen orientierenden Beitrag zur Klärung jener Fragen liefern. Um mit dem Stoffe selbst bekannt zu machen, gibt er als den einen Hauptbestandteil des Buches eine chronologische Uebersicht der Denkmäler und versucht dazu in den übrigen Abschnitten die nötigen allgemeinen Gesichts-



Digitized by Google

punkte darzulegen, nach denen dieselben zu erklären und kunstgeschichtlich zu beurteilen seien. Die Anlage des gefällig gedruckten kleinen Buches kann man nur billigen. Neben den Handbüchern über die Katakomben wird dasselbe vielen, die sich über die altchristliche Malerei unterrichten wollen, besonders deshalb willkommen erscheinen, weil wenigstens die erhaltenen Denkmäler vollständig aufgezählt und beschrieben werden sollen. Dem wissenschaftlichen Wert dieses Abschnittes thut indes wesentlichen Eintrag, daß die allerdings in den chronologischen Rahmen sich nicht recht einfügenden, verloren gegangenen Katakomben- und Mosaik-Malereien nicht gleichfalls aufgenommen sind. Von ersteren werden nur einzelne aufgeführt, von den Mosaiken ist ganz abgesehen. Es liegt hier eine ähnliche Arbeit für den deutschen Leser vor, wie sie Lefort seinen »Études sur les monuments primitifs de la peinture chrétienne en Italie 1886« einverleibt hat. Letztere hat als Vorbild und in umfassender Weise auch als Vorlage gedient. Den Rahmen hat Pohl passend erweitert, indem er die Denkmäler der Mosaik-Malerei anschloß, die neben Wandgemälden seit der Zeit Konstantins des Großen mehr und mehr in Aufnahme kamen. Die Anordnung ist, wie erwähnt, eine chronologische, daneben ist man durch andere Zusammenstellungen in den Stand gesetzt, z. B. zu überblicken, was die einzelnen Katakomben bieten, oder welche Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente vorkommen, und wo sich dieselben befinden. Der Aufzählung der Denkmäler geht ein Abschnitt voraus, der die Stellung der Christen jener frühen Jahrhunderte zu der antiken Kultur angemessen beleuchtet. In dem unmittelbar sich anschließenden Kapitel sind in instruktiver Weise wichtige, die Kunstgeschichte angehende Aeußerungen der ältesten Kirchenväter zusammengestellt und besprochen. Daran reiht sich die Auseinandersetzung der Grundsätze, nach denen die Denkmäler zu erklären sind. Den Beschluß macht eine kurze Skizzierung des Verlaufs der altchristlichen Malerei. Leider entspricht die Durchführung nicht recht dem günstigen Vorurteil, das der Plan des Ganzen erweckt.

Was die Beschreibung der Denkmäler anlangt, die so ziemlich die Hälfte des Buches einnimmt, so wird man dieselbe vielfach mit Vorteil benutzen können, aber trotzdem kann man sich nicht verhehlen, daß gerade dieser Abschnitt doch nach einer andern Seite hin wenig befriedigt, ja sogar durch die Art der Bearbeitung geeignet ist, falsche Vorstellungen zu wecken. Wer sich mit der Malerei der Katakomben einigermaßen bekannt gemacht hat, bei dem wird sich ein lebhaftes Gefühl dafür entwickelt haben, wie relativ schwankend die Datierung der einzelnen Denkmäler ist. Wesentlich

Digitized by Google

anderer Art dürfte dagegen der Eindruck sein, den der weniger orientierte Leser (und für solche ist doch das Buch wenigstens den übrigen Kapiteln nach gleichfalls berechnet) beim Durchnehmen jener Zusammenstellung empfängt. Er wird ohne Zweifel glauben, ziemlich sichern Resultaten auch im einzelnen gegenüber zu stehn. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als gewis gar mancher Besitzer des Buches nicht in der Lage sein dürfte, in umfassenderer Weise selbst nachzuprüfen, was denn wohl für die Datierung der Bilder in jedem Falle ausschlaggebend war. Es genügt nicht, wie der Verfasser gethan hat, einleitungsweise im allgemeinen kurz anzugeben, was man für Anhaltspunkte zu haben glaubt. Will man wirklich belehren und selbständiges Urteil ermöglichen, so ist es nötig, bei den einzelnen Gemälden oder wenigstens bei Gruppen derselben sich näher darüber zu äußern, warum man so oder so datiert. Bald sind es ja stilistische oder andere Merkmale der Bilder selbst, die den Ausschlag geben, bald hat man einen bestimmten Terminus *post* oder *ante* durch sonstige aus der Geschichte der Katakomben entnommene Momente, namentlich letztere spielen eine große Rolle. Bei der großen Bedeutung, welche chronologische Fragen auf diesem Gebiete haben, sollte in diese Fragen billigerweise ein Einblick gewährt werden. Abgesehen von den Fällen, in denen die gemachten Angaben über die Bilder selbst Anhaltspunkte enthalten, welche für eine Zeitbestimmung verwertet werden können, steht man, wie die Arbeit jetzt vorliegt, auf einem unsicheren Gebiete dem autoritativen Urteile des Verfassers ohne alle Kautelen gegenüber.

Die Beschreibung der Bilder läßt ferner nicht selten die rechte Anschaulichkeit vermissen, auch haben mir Stichproben manche Versehen und Ungenauigkeiten ergeben. Da z. B. jetzt festgestellt ist, daß die Katakombe der heiligen Agnes ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, das mit dem Coemeterium Ostrianum gar nicht zusammenhängt und deshalb mit demselben nicht mehr zusammengeworfen werden darf, sollte der erstere Name auch nicht mehr auf die ganze Anlage ausgedehnt, oder wenigstens nicht ohne eine erläuternde Bemerkung gebraucht werden. Die völlig ausgegrabene und von Armellini genau beschriebene eigentliche Katakombe St. Agnese besitzt außer einem Mosaikporträt gar keine Gemälde. Man führt also durch jenen Namen unnötigerweise irre. Bei Nr. 112, 131 und entsprechend p. 88 ist angegeben, die Gemälde stammten aus der Katakombe des heiligen Cyriacus. Es ist hier diese unbedeutende an der Via Ostiensis gelegene Katakombe mit jener der heiligen Cyriaca verwechselt, die sich vor Porta S. Lorenzo bei der berühmten Kirche dieses Heiligen befindet. Nr. 84 heißt es in ähnlicher Weise fälsch-



Digitized by Google

lich: »Die Area der Region des h. Soter« statt der »h. Soteris«. Nr. 11 ist bei den Gemälden der sogenannten griechischen Kapelle der Priscilla-Katakombe nicht bemerkt, daß die Darstellungen des Moses und der drei Jünglinge im Feuerofen einer späteren Zeit angehören als die übrigen Bilder. Nr. 31 ist die dem Fossor an der Eingangswand gegenüber befindliche stehende Figur als sitzende Person an die rechte Wand versetzt. Uebersehen ist aus der Pontianus-Katakombe das zwei Schiffer darstellende Lünettenbild Garrucci tv. 88. 2 (cf. unten p. 342), und schlimm nimmt es sich aus, wenn man findet, daß p. 108 unter Nr. 42 von den Mosaiken in S. Apollinare nuovo in Ravenna die sämtlichen dreizehn Wunderdarstellungen an der rechten Seitenwand der Kirche ausgelassen sind. Daß Konstantinopel zu Asien gerechnet ist p. 115, sollte gleichfalls nicht vorkommen. Das Verzeichnis von dergleichen Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten könnte leicht vermehrt werden. Bei den Mosaiken möchte ich noch fragen, ob denn der Verfasser wirklich für möglich hält, daß das Brustbild Christi am Triumphbogen von S. Paolo fuori le mure (p. 101 Nr. 25) aus dem fünften Jahrhundert stammt und also noch vor das Mosaik in S. Cosma e Damiano gehört. Bei Angabe der Abbildungen fällt sehr auf, daß das Rollersche Katakombenwerk ganz übergangen ist, das doch eine Reihe photographischer und darum höchst wertvoller Nachbildungen gibt.

Eines der wichtigsten Kapitel ist natürlich das vierte »die Auslegung der altchristlichen Bilder«. Wir stehn hier einem viel umstrittenen Thema gegenüber. Ich muß indes gestehn, daß man gerade diesen Abschnitt nicht mit besonderer Befriedigung liest. Die Darlegungen des Verfassers sind etwas einseitig in ausgedehntem Maße von Polemik gegen Frantz und Hasenclever durchzogen. Ersteren Namen hat er als eine Art äußersten Pol zweier sich entgegenstehender Grundauffassungen gewählt, um seine Polemik an recht Significantes anzuknüpfen. Ob der Verfasser dabei der gegnerischen Partei, welcher Frantz angehört, gerecht wird, ist eine Frage, die man billig aufwerfen darf. Den von ihm selbst vertretenen Ansichten fehlt daneben in vielen Fällen die nötige Präcisierung. Anerkennend ist hervorzuheben, daß der Verfasser nachdrücklich die Anschauung vertritt, nach welcher man für die Denkmäler der Katakomben nicht nach einem System suchen darf, in dessen Rahmen sich alles einfügen ließe. Bisher wurde mehrfach dadurch gefehlt, daß man Gedanken, die das Verständnis von einzelnem erschlossen, womöglich auf den gesamten Kreis des Vorhandenen ausdehnen wollte. Das heißt, sich selbst den Weg versperren. Es

Digitized by Google

kreuzen sich in den Katakomben verschiedenartige Einflüsse und sie müssen aufgezeigt werden, aber sie werden in den seltensten Fällen in gelehrten Anschauungen und können unmöglich in einem leitenden System bestanden haben. Es gilt vor allem sich auf den Standpunkt der Gemeinde zu stellen, wobei dann weiter der schlimme Fehler zu vermeiden ist, daß man bei aller Anerkennung für das anders geartete Leben, das sich zu entwickeln beginnt, sich jene Verhältnisse doch nicht allzu ideal oder als gegen die Umgebung abgeschlossen denkt. Im Hinblick auf solche Erwägungen scheint mir auch eine Ansicht Heinricis, die sich Pohl p. 139 aneignet, etwas bedenklich, weil zu reflektiert. Darf man wirklich Gesichtspunkte bei sämtlichen Gemeindemitgliedern voraussetzen, wie den, daß die Wunder nach Anleitung des Johannesevangeliums nicht sowohl als Thaten des Mitleids oder der Beglaubigung, sondern als Selbstdarstellungen der Herrlichkeit des Gottessohnes aufgefaßt und von einem solchen Standpunkt aus dargestellt seien? Pohl betont gelegentlich richtig den volkstümlichen Zug, der die Katakombenkunst charakterisiert (p. 169), und so stimme ich mehr zwei andern Stellen seines Buches bei, p. 166, wo er nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem früher Gesagten hervorhebt, daß die Wunder als eine Bürgschaft der Heilsbotschaft Christi aufgefaßt seien, und p. 185, wo er sagt, daß in der Häufigkeit der Wunderdarstellungen der Wunderglaube der Zeit und das Bedürfnis der Massen danach sich aufs deutlichste spiegeln. Man sah dieselben eben zunächst als Garantien der aus jeglicher Not errettenden Allmacht Gottes an. Mit Hervorhebung der Rückwirkung auch der antiken Mythologie und ihres polytheistischen Wunderglaubens, dem man unwillkürlich ein Gegengewicht entgegensetzte, hat Pohl gewis gleichfalls auf einen richtigen Gesichtspunkt hingewiesen. Auf die mannigfachen Einzelfragen kann hier natürlich nicht näher eingegangen werden. In Betreff einiger Punkte sehe ich mich jedoch veranlaßt, eine abweichende Ansicht auszusprechen. So kann ich nicht umhin, zwei Mal mehr Hasenclever als Pohl Recht zu geben, obgleich ich den principiellen Standpunkt des ersteren keineswegs teile. Pohl meint gegen ihn p. 143, daß die Katakomben wohl oft von Ungläubigen betreten worden seien. Hasenclever behauptet, dies sei niemals geschehen. So apodiktisch wird man das allerdings nicht behaupten können. Es mag ja vorgekommen sein, daß einzelne die Neugierde dahin trieb, aber vielfach wird das nicht der Fall gewesen sein; jene unterirdischen, finstern, labyrinthischen Gänge luden unmöglich ein, dort sich zu ergehn. Wenn Pohl dagegen fragt: »Sollte nicht gerade die Stätte, wo die Liebe der Christen zu den Dahingeschiedenen, wo ihr Glaube

Digitized by Google

und ihre Hoffnung einen so herrlichen Ausdruck fanden, oft Veranlassung gegeben haben, daß bei der Durchwanderung dieser Friedhöfe an der Hand eines Gläubigen der Keim des Glaubens in den heidnischen Betrachter gelegt wurde?« so kann man nur sagen, daß solche Vorstellungen zu sehr an einstige Chateaubriandsche Katakomben-Fantasieen erinnern, als daß man sie der nüchternen Wirklichkeit gegenüber gelten lassen könnte.

Ein zweiter Punkt betrifft die Male der sogenannten »Sakramentskapellen«. Hier wendet sich Pohl möglichst entschieden gegen seinen Widerpart. Er findet es p. 159 unbegreiflich, daß Hasenclever schreibt: »Deutlich weisen die Körbe mit Broten, die niemals fehlen, wenn auch ihre Zahl wechselt, sowie die zwei Fische, auf das Speisungswunder hin«. Er selbst schließt sich vielmehr Schultze an. Weil auf den Tischen Fische liegen, ist nach letzterem hier das Sakrament der Eucharistie dargestellt, zu dem die dasselbe begehenden Personen aus dem Schlußkapitel des Johannesevangeliums entnommen sind, wo Jesus 7 Jünger mit Brot und Fischen speist, dazu waren noch Körbe mit Brot gefügt, die dem Speisungswunder angehören, aber in Wirklichkeit durch das bei obiger Speisung erwähnte Brot motiviert und nur in ihrer äußeren Gestaltung an die wunderbare Speisung angeschlossen sein sollen (V. Schultze Katakomben p. 54). Eine mosaikartige, gewis höchst komplicierte Komposition, deren Entstehung nur unter dem Einfluß De Rossischer theologischer Inspiration denkbar wäre. Mir erscheint dieser und der De Rossischen Deutung gegenüber nichts natürlicher, als mit Hasenclever von dem am meisten in die Augen fallenden Bestandteil des Gemäldes ausgehend, eine Erklärung zu versuchen und einfach das Speisungswunder anzunehmen, bei dem die auf dem Bilde unmöglich darzustellende Menge auf die konventionelle heilige Zahl 7 reduciert wurde. Daß die Speisenden der biblischen Erzählung entgegen an einem Tische sich befinden, kann nicht ins Gewicht fallen, wenn wir anderweitige derartige Freiheiten der Katakombenmaler uns vergegenwärtigen. Da die Hauptcharakteristika des Wunders nicht zu verkennen, sondern vielmehr so dargestellt sind, daß sie vor allem die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so litt die Deutlichkeit nicht unter jener Abweichung von der durch den Text empfohlenen Situation. In diesem Sinne hat sich seitdem auch Achelis »das Symbol des Fisches« p. 75 ff. ausgesprochen.

Ferner kann ich meine Bedenken gegen die übliche Auffassung der Orpheus-Bilder nicht unterdrücken. Ich gebe gerne zu, daß jene Deutung auf den ersten Blick für uns ansprechend erscheint, allein das ist in einer solchen Frage nicht das entscheidende. Es kommt

Digitized by Google

darauf an, ob man sich genötigt sieht, nach einer symbolischen Deutung zu suchen.

Da wir es mit berühmt gewordenen Darstellungen zu thun haben, so wird es gestattet sein, ausführlicher auf die Frage einzugehn. Bekanntlich sind es drei Katakombenbilder, die hier in Betracht kommen, zwei in S. Domitilla (N. 30 u. 49 bei Pohl) und eines in S. Callisto Area I (ebendaselbst N. 17). Pohl schließt sich mit Verwerfung anderer neuerer Deutungen der gewöhnlich angenommenen Auffassung an, indem er auf die bekannte Stelle bei Clemens Alexandrinus Cohortatio ad gentes cap. 1 u. 2 und die verwandte bei Eusebius de land. Const. 14 (nicht vita Const., wie bei Pohl irrtümlich steht) verweist. Nach seiner Ansicht bieten dieselben den einzig möglichen Ausgangspunkt für die Erklärung, und wenn wir uns lediglich an das von ihm gegebene Citat aus Clemens Alex. halten, so scheint die vorgeschlagene Deutung allerdings sehr wahrscheinlich, liest man jedoch die Worte im Zusammenhang, so ist der Eindruck ein ganz anderer. Jenes Citat lautet nämlich bei Pohl: »von allen Orpheen (sic!), die jemals waren, hat Christus allein die am schwersten zu bändigenden Tiere, die Menschen, gezähmt etc.«. Das klingt sehr beweiskräftig, isoliert darf man indes diese Worte durchaus nicht herausgreifen und überdies erhalten dieselben in obiger Uebersetzung noch dadurch ein unberechtigt günstiges Kolorit, daß der Satz beginnt: »Von allen Orpheen, die jemals waren«, während im Text des Clemens trotz der Anspielung auf das durch die Macht der Musik bewirkte Wunder der Name des Orpheus absichtlich und zwar mit gutem Grund, wie wir gleich sehen werden, vermieden ist. Clemens Alex. hatte dazu alle Ursache. Der Kirchenvater beginnt nämlich seine Schrift damit, daß er von der Macht des Gesanges spricht, die in allbekannten Sagen über Amphion, Arion, Orpheus und Eunomus gefeiert würde. Was man aber dort erzähle, das seien nichtige Fabeln. Ihnen und den Mysterien solle man weiter keinen Glauben mehr schenken. Man solle den Helikon und Cithaeron verlassen und sich auf Sion heimisch machen: *ἐκ γὰρ Σιὼν ἐξελεύσεται νόμος καὶ λόγος Κυρίου ἐξ Ἰερουσαλήμ*, worauf er unter Heranziehung des Namens Eunomos mit einem Wortspiel fortfährt: *ᾄδει δέ γε ὁ Εὔνομος ὁ ἐμὸς οὐ τὸν Τερπάνδρου νόμον, οὐδὲ τὸν Καπίτωνος, οὐδὲ μὴν Φρύγιον, ἢ Λύδιον, ἢ Δώριον, ἀλλὰ τῆς καινῆς ἁρμονίας τὸν ἰδιον νόμον κτλ.* Des weiteren brandmarkt er dann Orpheus, Pindar und Arion als Betrüger (*ἀπατηλοί*), die die Menschen zu Abgötterei verführt und dadurch in Knechtschaft gebracht hätten. Dann heißt es im Gegensatz dazu, aber so ist nicht mein Sänger, derselbe sei vielmehr gekom-

Digitized by Google

men, um von dieser Knechtschaft zu befreien und die auf die Erde geworfenen Menschen zum Himmel zurückzuführen. Im Anschluß daran lesen wir endlich die Worte, auf die es hier ankommt, in folgender Form: *μόνος γοῦν τῶν πώποτε τὰ ἀργαλεώτατα θηρία, τοὺς ἀνθρώπους, ἐθελξεν· πτηνὰ μέν, τοὺς κούφους αὐτῶν· ἑρπετὰ δέ, τοὺς ἀπατεῶνας· καὶ λέοντας μέν, τοὺς θυμικούς· σύας δέ, τοὺς ἡδονικούς· λύκους δέ, τοὺς ἁρπακτικούς· λίθοι δὲ καὶ ξύλα οἱ ἄφρονες κτλ.* Indem Clemens Alex. hier statt des Pohlschen Citats »von allen Orpheen, die jemals waren«, vielmehr die allgemein gehaltenen Worte »er allein unter allen« gebraucht, vermeidet er sichtlich geflissentlich den Namen des Orpheus auf Christus anzuwenden, was er bei einem unverfänglichen Namen doch recht wohl etwa mit der Wendung: »er dagegen als wahrer oder neuer Orpheus« etc. hätte thun können. Dem Gefühl des Kirchenvaters mußte es eben nach den Anschauungen, die sich für ihn mit der Person des Orpheus verbanden, durchaus widerstreben, die Vorstellung von einem Orpheus-Christus zu erwecken. Wir haben gesehen, daß er den thracischen Sänger kurz vorher als einen Betrüger hingestellt hat, etwas später nennt er ihn sogar *ἀναισχυντίας μυσταγωγός*: da würde er es gewis als eine Blasphemie betrachtet haben, wenn man ihm zugemutet hätte, die Person des Orpheus als einen Typus Christi anzusehen, und von einem Orfeo-Cristo zu sprechen, wie De Rossi thut. Er deutet vielmehr, nachdem er die angeführten heidnischen Sänger abfällig genug charakterisiert hat, nur die in dem Orpheusmärchen vorkommenden Tiere für seine Zwecke um, weil er vorher Christus im Gegensatz zu jenen betrügerischen Sängern des Altertums bildlich einen Sänger in neuem Sinne genannt hatte[1]). Eine derartige litterarische Bezugnahme auf einzelne Momente einer Erzählung ist gewis sehr verschieden von einer jedes vermittelnden Wortes entbehrenden symbolischen Verwertung eines eine solche Sage darstellenden Bildes. Im Sinne des Clemens Alex. ist also die angenommene Umdeutung der Gestalt des Orpheus gewis nicht, und man kann sich demnach auf ihn hiefür nicht berufen, wie schon Schultze richtig bemerkt hat.

Mit ebensowenig Grund geschieht dies aber auch in Betreff der überdies lange nach Entstehung jener Bilder geschriebenen Stelle des Eusebius. Der Autor wirft dort die Frage auf, warum der Logos in Menschengestalt erschienen sei. Die Antwort lautet dahin, der

1) Den Namen des Orpheus auf Christus zu übertragen, ist auch deshalb ganz unstatthaft, weil Clemens kurz zuvor den Namen des Eunomos ihm beilegte, der unverfänglich war und seiner etymologischen Bedeutung willen sich empfahl.

Digitized by Google

Logos habe, um unter den Menschen wirken zu können, ein Organ nötig gehabt, womit ausgerüstet er dann sich auf Erden als den allgemeinen Heiland erwies, *δι' ὀργάνου οὗ προβέβλητο ἀνθρώπου οἷά τις μουσικὸς ἀνὴρ διὰ τῆς λύρας τὴν σοφίαν δεικνύμενος.* Bei diesem Bilde fällt nun dem Kirchenvater Orpheus ein, und er fährt fort, der Mythos berichte von einer wunderbaren, durch das Saitenspiel jenes Sängers geschehenen Besänftigung wilder Tiere, die Griechen erzählten das überall und hielten die Sache sogar für wahr, der Logos dagegen *μουσικὸν ὄργανον χερσὶ λαβὼν αὐτοῦ ποίημα σοφίας τὸν ἄνθρωπον, ᾠδὰς καὶ ἐπῳδὰς διὰ τούτου λογικοῖς, ἀλλ' οὐκ ἀλόγοις θηρσὶν ἀνεκρούετο.* Auch Eusebius vermeidet es also Christus mit Orpheus in Parallele zu setzen, er sagt nur ganz allgemein: *οἷά τις μουσικὸς ἀνὴρ* und nicht: *Ὀρφεύς*; die Leier an sich, nicht die des Orpheus ist das tertium comparationis, und erst dieser Vergleich läßt den Autor dann nebenher auch an Orpheus denken. Dabei zieht er aber keineswegs, wie die gewöhnliche symbolische Deutung beliebt, zwischen dem Thun von Orpheus und Christus eine Parallele, indem er etwa sagt, wie ersterer den Tieren, so hat letzterer den Menschen Lieder gesungen, er macht vielmehr lediglich auf den scharfen Gegensatz aufmerksam, der zwischen beiden besteht: Christus hat seine Lieder nicht wie jener unvernünftigen Tieren, sondern vernunftbegabten Wesen gesungen, sind seine Worte. Er lehnt also vielmehr einen Vergleich ab.

Interessant ist es zu beobachten, daß man sich bei der symbolischen Deutung jenes Bildes nicht einmal an das hielt, was man in jenen beiden Stellen gefunden zu haben glaubte, man gieng vielmehr alsbald weit darüber hinaus. Dieselben geben doch auf keinen Fall ein Recht an etwas Weiteres zu denken, als daß eine gewisse Analogie dadurch gegeben ist, daß das eine mal Tiere, das andere mal Menschen in einen ihrer Natur entgegengesetzten Kreis gezwungen werden. Wollte man nun annehmen, jener Vergleich sei ein wirklich populärer gewesen, so mußte man sich damit zufrieden geben, daß durch das Gleichnis das wunderbare Wirken Christi auf widerstrebende Menschen begreiflich und anschaulich gemacht werden sollte. Nur dieser Sinn konnte darin liegen. Was macht aber z. B. Kraus (Rom sott.[2] p. 231) daraus? Er zählt die um Orpheus versammelten Tiere auf und fährt dann fort: »Eine Zusammenstellung, die Christum in seiner angeborenen Herrlichkeit andeutet, wie er alle Kräfte der Natur in sich vereinigt, Herr über Leben und Tod ist, und in seinem ewigen Reiche die mannigfaltigsten Gegensätze versöhnt, gleichwie der thracische Heros durch seinen Gesang wilde Tiere, Vögel, selbst Bäume und Felsen gerührt«.

Digitized by Google

V. Schultze hat dagegen eine andere Erklärung vorgeschlagen, wofür sich allerdings Belegstellen anführen ließen, falls nur das Bild selbst einen Anhaltspunkt dafür gäbe. Er meint nämlich, Orpheus sei hier nicht als Leierspieler zu fassen, sondern als Repräsentant des Monotheismus innerhalb der Heidenwelt. Diese Deutung begünstigen mehrere Aeußerungen der ältesten Kirchenväter, aber man fragt sich, woran sollte denn der Beschauer erkennen, daß das allbekannte, eine bestimmte märchenhafte Erzählung vergegenwärtigende Bild, bei dessen Anblick jedermann an die Macht der Musik dachte, auf einmal einen völlig andern Sinn bekommen habe? Es wäre doch angezeigt und vielleicht nicht allzuschwer gewesen, diese Umprägung wenigstens ahnen zu lassen. In Folge derselben wäre 'ja Orpheus nicht mehr als Leierspieler, sondern als Dichter der Orphica aufzufassen gewesen, und das hätte man doch leicht durch Anbringung einer Capsa mit Bücherrollen andeuten können, wie sie sonst Dichter charakterisiert. In diesem Falle hätte sich jedermann sofort gefragt, was denn diese ungewöhnliche Zuthat auf dem Bilde besagen sollte.

Wieder anders hat Merz das Bild gefaßt, indem er den Paradiesesfrieden angedeutet wissen will (Christliches Kunstblatt 1882 p. 38). Andere wie F. W. Unger (Ersch u. Gruber I. Serie Bd. 84 p. 382) und Hasenclever (Der altchristliche Gräberschmuck p. 185) vermuten Einfluß der orphischen Mysterien.

Was man dem Bilde für einen Sinn unterlegen soll, ist also noch völlig in der Schwebe, aber ehe wir nach einem solchen suchen, müssen wir uns doch vor allem die Frage vorlegen, ob wir dazu genötigt sind. Ist es denn nicht denkbar, daß die Darstellung als ein nicht störendes antikes Gemälde Eingang gefunden hat? Diese Möglichkeit ist jedenfalls einmal im Hinblick auf so manche ähnliche Fälle ins Auge zu fassen.

Für unsere Frage ist es sehr lehrreich, beispielsweise einen vergleichenden Blick auf die Denkmäler der Area I u. II der Callistus-Katakombe zu werfen. An die Area I, welche durch die Darstellungen der sogenannten »Sakraments-Kapellen« allgemein bekannt ist, und meist rein christliche Bilder enthält, stößt unmittelbar eine Area, in der sich das klassische Altertum besonders stark geltend macht. Die dortigen, in das 3te Jahrhundert gesetzten Denkmäler sind bei De Rossi, Roma sott. II. Tafel XX, 1, XXII—XXVIII cfr. p. 266 ff. abgebildet. Wir finden darunter z. B. in einem Cubiculum, das gar nichts an das Christentum Anklingendes enthält, sogar das Haupt des Gottes Okeanos in der Mitte der Decke, und in einem andern sehen wir noch zwei (ehemals waren es vier) am Boden sitzende, als Repräsentanten der Jahreszeiten erklärte Figuren, von

Digitized by Google

denen die eine männliche bis an die Hüften entblößt ist, während andererseits in dem gegenüberliegenden und durch das gleiche Luminare erleuchteten Cubiculum sich wieder christliche Darstellungen finden. De Rossi bemerkt ausdrücklich für Area II, daß von der theologischen Inspiration, die ihm als Grundlage für das Verständnis der sogenannten Sakraments-Kapellen gilt, dort nicht die Rede sein könne, hier hätten andere Künstler gearbeitet, weiter erklärt er aber auch als innerlich auffallend mit letzteren Denkmälern verwandt, den Schmuck des Cubiculums in Area I, in welchem das einzige in S. Callisto vorhandene Orphensbild gemalt ist (De Rossi II Tafel X, XVIII 2 und XXV, 5), und zwar sitzt der Sänger im vorliegenden Fall im Centrum der Decke zwischen zwei Schafen. An den dieses Mittelbild einrahmenden Kreis schließen sich Lünetten an, welche fabelhafte Seewesen schmückten, soweit man dies aus der einen noch erhaltenen Seite ersehen kann. Die Umgebung enthält also nur rein antike Motive.

Sehen wir uns nun, ehe wir weiter gehn, die Orphens-Darstellungen auf ihren Inhalt etwas näher an. Jene Bilder illustrieren ein poetisches Märchen, bei welchem die Person des Religionsstifters Orphens völlig in den Hintergrund tritt, ein etwaiger religiöser polytheistischer Inhalt störte hier also durchaus nicht. Die märchenhafte Sage enthält ja nichts von einem Eingreifen dieser oder jener Gottheit, nur die Macht der Musik wird verherrlicht. Wenn Orpheus dabei wie hier bekleidet ist, so konnte ein solches Bild, falls es irgendwo zu dekorativen Zwecken angebracht war, einem Christen an und für sich keinerlei Anstoß geben. Die Darstellung war zudem eine äußerst beliebte. Sie mochte sich auch in antiken Grabanlagen finden und konnte dann um so leichter gelegentlich einmal herübergenommen werden. Im Sinne des Kirchenvaters Clemens wäre das freilich nicht gewesen, aber wir sprechen hier nur von volkstümlichen Anschauungen, wie dieser oder jener Katakombenmaler oder sein Auftraggeber die Sache ansehen mochte. Doch kehren wir zu den Bildern selbst zurück.

Das obige ist von den drei bekannt gewordenen Beispielen wohl das älteste, Pohl setzt es sogar noch in das zweite Jahrhundert. Daß wirklich der klassische Orpheus gemeint ist, erscheint übrigens nicht nur wegen der völlig antiken Ornamente wahrscheinlich, innerhalb deren wir die Darstellung erblicken. Der Okeanoskopf, den wir oben an einer gleichen Stelle kennen lernten, ist gleichfalls dieser Deutung günstig, und eine weitere wichtige Parallele, die hier heranzuziehen ist, bietet die völlig antik gehaltene Victoria in Neapel, die dort in ganz verwandter Weise inmitten rein klassischer Dekorations-

Digitized by Google

motive auftritt, denen sich nur unten vier christliche Darstellungen einfügen (V. Schultze, die Katakomben in Neapel Tafel V). Schlimmes Rückfallen in das Heidentum braucht man bei dem Orphensbild, wie wir gesehen haben, durchaus nicht anzunehmen; wie der Maler aber von künstlerischem Standpunkt aus zu einer solchen Verwendung der Gestalt kam, ist gleichfalls leicht verständlich, da sich dieselbe als eine sitzende Figur bequem in einen Kreis einfügt.

De Rossi selbst stellt, wie erwähnt, dieses Cubiculum mit den in Area II befindlichen zusammen, in welchen das antike Element besonders stark heraustritt, daneben erklärt er freilich das Orphensbild als: un documento insigne del Orfeo cristiano (Roma sott. II p. 355). Das Auftreten von nur zwei zahmen Tieren neben Orphens ist allerdings auffallend genug, ob jedoch dieser Umstand das Bild zu einem wichtigen stempelt, scheint mir sehr problematisch.

Man hat, soviel ich weiß, bisher noch nie die Frage aufgeworfen, was denn ein leierspielender Ophens soll, der sichtlich keine wilden Tiere mehr besänftigt. Ist eine solche Darstellung nicht in sich völlig widersinnig, und wie kam sie zu Stande?

Was die Entstehung des Bildes anlangt, so unterliegt wohl keinem Zweifel, woher die für den thracischen Sänger absolut nicht passende Umgebung stammt. Kraus Roma sott.[2] p. 231 bemerkt freilich in anderem Sinne ganz richtig, der Orpheus sei hier dem guten Hirten genähert. Daß die Schafe von der letzteren Darstellung übertragen sind, ist augenscheinlich, aber haben wir nun in dieser Verquickung zweier grundverschiedener Bilder nur Ungeschick eines Katakomben-Malers oder eine sinnvolle Um- und Weiterbildung eines symbolischen Typus zu sehen? So lange wir bei dem Bilde an Orpheus denken, werden wir wohl die erstere Alternative wählen müssen. Jener Vorwurf verträgt eben keine derartige Umbildung, mögen wir nun einen Orpheus in klassischem Sinne oder in christlicher Umdeutung annehmen. Die Belegstellen der Kirchenväter, auf die man sich in letzterem Falle beruft, sind gleichfalls nur dadurch veranlaßt worden, daß man die Bezwingung der von Leidenschaften beherrschten Menschen durch Christus mit der Bezähmung von wilden Tieren verglich. Wenn aber in einem Orphensbild dieses Moment wegfällt, so schwebt dasselbe völlig in der Luft und hat keinen Sinn mehr. Auf alle Fälle wird man darum nichts weiteres zu vermuten brauchen, als daß wir das Erzeugnis eines mechanisch arbeitenden handwerklichen Meisters vor uns haben, der in etwas gedankenloser Bequemlichkeit die leicht darzustellenden beiden Schafe in den Kreis neben Orpheus versetzte, wie er dies ähnlich auf Bildern des guten Hirten schon öfter gethan oder gesehen hatte.

Digitized by Google

Dem Bilde wäre demnach keinerlei besondere Bedeutung beizumessen. Sollte dasselbe einen Sinn geben, so würde man einen solchen nur gewinnen können, wenn man von Orpheus ganz absehen und annehmen dürfte, Christus selbst sei, ohne einen Seitenblick auf ersteren mit Anlehnung an eine Vorstellung, wie sie Clemens Alex. an der citierten Stelle bietet, einfach als Sänger, als anderer Eunomos, vorgeführt. Dann könnte man ihm Schafe beigeben, die er um sich sammelt. Dem steht aber entgegen, daß jene Vorstellung kaum populär gewesen sein dürfte, und daß gewis jedermann beim Anblick unserer leierspielenden Gestalt wegen der Tracht an Orpheus denken muß.

In den beiden Fällen, in denen sich das Bild in S. Domitilla findet, kommt es das eine Mal wie das vorige als Mittelstück der Decke, das andere Mal in der Lünette eines Arcosoliums vor. Für die centrale Stellung, wovon man gelegentlich viel Aufhebens macht, muß auf die oben genannten Beispiele sowie auf das Brustbild des Verstorbenen in dem Cubiculum verwiesen werden, in dem sich die andere Orpheus-Darstellung befindet (Garrucci Tafel 29, 5).

Die Orpheus-Darstellung[1]) befindet sich diesmal in einem Acht-Eck. Unterhalb des Mittelbildes teilt sich dem entsprechend die Decke in 8 Felder, in denen immer je eine kleine christliche Darstellung mit einem kleinen Landschaftsbild wechselt. Für den unbefangenen Betrachter erscheint auf diese Weise Christliches in einen antiken Rahmen eingefügt, wie wir dies so bezeichnend auf dem Bild in Neapel sehen, und daß dem wirklich so sei, wird noch wahrscheinlicher, wenn man von den gewis rein dekorativ gedachten kleinen Landschaftsbildchen ausgehend das Mittelbild ins Auge faßt. Die fünf Bilder schließen sich durch das Betonen der Bäume in der Komposition eng zusammen, ja das größere centrale Bild erscheint in dieser Hinsicht ebenso wie in der friedlichen Stimmung, die überall herrscht, nur wie eine Steigerung der vier unten befindlichen ländlichen Scenen. Sachlich liegt also auch hier kein Grund vor, uns zu fragen, wie wohl dieses rein antik gedachte Bild in christlichem Sinne umgedeutet worden sein möchte. Es erübrigt nur noch die Besprechung der letzten Orpheusdarstellung.

Wenn man die Stelle, an der ein Bild vorkommt, urgieren will, so könnte die des zweiten Beispiels jener Katakombe im ersten Augenblick fast auffallender erscheinen. Dieses letztere Orpheusbild befindet sich auf der Lünette eines Arcosoliums an der Hinterwand

1) Oft abgebildet: Garrucci Tv. 25, Kraus Roma sotteranea 2. Aufl. p. 231, Schnaase Gesch. d. bildenden Künste III² p. 97.

Digitized by Google

der Grabkammer, während die Lünetten der Arcosolien an den beiden Seitenwänden Daniel in der Löwengrube und eine gewöhnlich »Himmelfahrt des Elias« benannte Scene anfweisen [1]). Es könnte so mit jenen beiden Bildern anf gleiche Stufe gestellt erscheinen. Allein dieses Bedenken scbwindet, wenn wir nns vergegenwärtigen, daß bei der Hinterwand an keine Responsion mit einem anderen Bild gedacht werden kann, und daß somit aucb kein innerer Zusammenhang mit den beiden andern Lünetten oder sonstigen Bildern jenes Raumes besteht. Dem Künstler war also nach dieser Seite bin keine Schranke gezogen, jene Lünette war für ihn eine isolierte Fläche.

Was nicbt-cbristlicbe Darstellungen gerade an Lünetten, d. h. also an der Stelle betrifft, die in nächster Beziehung zu dem Grabe und der dort beigesetzten Person steht, so kann z. B. auf ein Arcosolium bei De Rossi Roma sott. II. tv. 19, 2 verwiesen werden, wo eine noch erkennbare Erotengestalt nichts weniger als ein specifisch cbristliches Bild vermuten läßt. In einem andern Fall bei De Rossi III. tv. 13 sehen wir außen an dem Arcosolium von ehemaligen biblischen Darstellungen noch die Gestalt eines Wasser aus dem Felsen scblagenden Moses, während man anf der Lünette die hier begrabene Gemüsebändlerin an ihrem Verkaufstiscb erblickt. In der Priscillakatakombe findet sich ein Beispiel, das eine Anspielung auf die Böttcherzunft entbält [2]). Links liegen zwei große Fässer am Boden, rechts tragen acht Männer an Stangen ein solcbes. In San Ponziano endlich treffen wir auf zwei Schiffer in einem mit Amphoren beladenen Segelschiff [3]). Bei unserem Orpheusbild lag vielleicht ebenfalls irgendwelche individuelle Veranlassung vor, gerade dieses Bild zu wählen. Wäre z. B. nicbt denkbar, daß der hier Begrabene anf diese Weise als Sänger gefeiert werden sollte? Begreiflicher noch wird man obige Bilder finden, wenn man im Auge behält, daß die Ausschmückung des christlichen Grabraumes eben in enger Anlebnung an die antike Sitte geschah, dem »Wohnraum des Toten« ein freundliches Anseben zu verleihen, wofür die sehr frühe Amplia-tus-Gruft der Domitillakatakombe mit ihren pompejanischen Landschaftsbildcben ein besonders bezeichnendes Beispiel bietet (Pohl Nr. 2). Ferner wird es nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, daß auch in den christlicben Urgemeinden, die man vielfach zu den

1) Garrucci tv. 30 u. 31.

2) Garrucci tv. 79, 2.

3) Die Abbildungen z. B. Garrucci Tv. 88, 2 geben nur einen Schiffer, der völlig unbekleidet am Ruder sitzt, Wilpert, Röm. Quartalschrift I. p. 23 konstatiert aber, daß es ehemals 2 waren. Wilpert ist l. c. auch für die übrigen genannten Darstellungen zu vergleichen.

Digitized by Google

Verhältnissen der Konstantinischen Epoche in einen schroffen Gegensatz bringt, sich sehr verschiedene Elemente mischten. Tertullian beklagt es, daß christliche Mädchen gern reiche Heiden heirateten, was seinen Worten zufolge oft genug vorgekommen sein muß; man sagte einfach, der Apostel habe das nicht verboten. Sollte nun ein Vater wohl seine Tochter einem Heiden unbedenklich zur Ehe gegeben, aber ein dekoratives Orpheushild in seiner Familiengruft nicht geduldet haben?

Noch möge es gestattet sein, ein weiteres erst neuerdings ans Licht gezogenes Beispiel dafür anzuführen, wie in den Katakomben zuweilen biblische Bilder und auf die Lebensstellung der Begrabenen bezügliche Scenen sich mischten. Es findet sich in derselben Domitillakatakombe in einer Region, in der aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreiche Mitglieder der Bäckerzunft begraben waren.

In einem ungleichseitig achteckigen und dadurch fast oval erscheinenden Cubiculum [1]), dessen beide Langseiten nach oben absisartig auslaufen, sind unten in den vier Arcosolien vier Jonas-Scenen gemalt. In den beiden Absiden darüber thront auf der einen Seite Christus als Lehrer im Kreise der Apostel, während in der Absis gegenüber in der Mitte der gute Hirte steht, zu dessen beiden Seiten die o. beliebten Gestalten der vier Jahreszeiten gemalt sind, und zwar ist der den Frühling und Herbst versinnbildlichende Jüngling beide Male nur mit einem leichten schärpenartig um die Brust geschlungenen Gewandstück bekleidet. An der schmalen Hinterwand finden wir dann zu unserer Ueberraschung einen offenbar in jener Gruft beigesetzten Bäcker mit vollem dicken Gesicht drei Mal abgebildet. In der Mitte steht er hinter seinem Hauptabzeichen, dem Modius, links davon hält er ein Brot in der erhobenen Rechten, rechts hat er gefüllte Brotkörbe neben sich, und weiter schiebt sich zwischen die Jonasscenen und die Absidenbilder der Langwände eine friesartige Darstellung ein, die das Ausladen von Getreide vorführt.

Was die vier Jahreszeiten diesmal für eine tiefere symbolische Bedeutung haben sollten, ist nicht recht einzusehen. Wilpert, der obige realistische Darstellungen zuerst als solche erkannt und Röm. Quartalschrift I. p. 21 ff. besprochen hat, gesteht dies auch zu, indem er auf den Gedanken verfällt, die Anbringung der Jahreszeiten sei hier ganz passend, da das Gedeihen der das Bäckergewerbe so nah angehenden Feldfrüchte von dem Wechsel der ersteren abhängt. Ein recht äußerlicher Gesichtspunkt hat demnach den Maler veranlaßt,

1) Garrucci tv. 20, 4; 21; 22.

Digitized by Google

statt der sonst in dem leeren Raum neben dem guten Hirten sich findenden Schafe, die manchmal durch biblische Scenen ersetzt sind, einmal die vier Jahreszeiten abzubilden. Um gewissen symbolischen Deutungen gegenüber vorsichtig zu werden, muß man derartige Beispiele im Auge behalten. Nebenbei bietet jenes dreifache Bäckerportrait ein klassisches Beispiel dafür, wie leicht sich symbolische Gedanken in irgend eine Darstellung hineintragen lassen. Die Bilder sind ziemlich schwer zu erkennen. Früher glaubte man nun in dem Bäcker, vor dem der Modius steht, eine Frau mit allerdings unbegreiflichem reifrockartigem Gewand zu sehen. Die rechts davon stehende Gestalt nahm man, verleitet durch den ausgestreckten Arm, für Moses, der Wasser aus dem Felsen schlägt, und die links stehende deutete man wiederum als Moses, der mit Manna gefüllte Körbe neben sich habe. Das ganze sollte dann symbolisch die durch die mittlere weibliche Figur angedeutete Kirche darstellen, zu deren Rechten der durch Moses typisch dargestellte Jesus mit dem Taufwasser den Menschen erneuert, während er zu ihrer Linken ihre Kinder mit himmlischem Brote, nämlich seinem Fleische nährt. So Garrucci!

Nicht zustimmen kann ich endlich dem Schluß des letzten Kapitels, in welchem Pohl Entwickelung und Wesen der Katakomben- und Mosaik-Malerei bespricht. Der Verfasser läßt nämlich die Kunst in Rom vom 6. Jahrhundert ab in vollste Abhängigkeit von der Kunst in Byzanz geraten. Das entspricht wohl früher gehegten Anschauungen. Allmählich haben sich jedoch gegen diese Ansicht mancherlei Bedenken geregt, und nachdem z. B. schon Schnaase und Woltmann den Einfluß von Byzanz möglichst eingeschränkt hatten, sprach sich zuletzt Springer in seiner Vorrede zu Kondakoff, »Histoire de l'art byzantin 1886« dahin aus, daß es eine byzantinische Frage überhaupt nicht gäbe. Es muß zwar weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben festzustellen, wo in einzelnen Fällen ein Einfluß zu konstatieren ist und wie weit sich derselbe erstreckte, aber das dürfte aus allgemeinen Gründen und im Hinblick auf kunstgeschichtliche Schlußfolgerungen als sicher gestellt anzunehmen sein, daß keine Rede mehr davon sein kann, daß die byzantinische Kunst je für den Westen in weitem Umfang formbestimmend gewesen ist. Pohl scheint von diesen Untersuchungen keine Notiz genommen zu haben, denn sonst hätte er seine Ansicht, daß die byzantinische Kunstweise seit dem 5. Jahrhundert die bis dahin heimische occidentalische zu verdrängen begonnen habe, nicht mit solcher Sicherheit vortragen können.

Erlangen. M. Zucker.

Digitized by Google

**Landes, A.,** Contes et légendes annamites. Saigon, imprimerie coloniale 1886. VIII. 395 S. 8°.

— — Contes tjames [Excursions et Reconnaissances. XIII. No. 29. S. 51—131.] Saigon 1887, imprimerie coloniale. 8°.[1]).

Das erste der beiden Werke, welche, teilweise durch denselben Sagenstoff mit einander verbunden, sich zu einer mehr oder weniger gemeinsamen Besprechung eignen, ist ein Auszug aus derselben Zeitschrift — Excursions et Reconnaissances —, der das zweite angehört, und ist in den Heften 20—23, 25, 26 enthalten. Die Anordnung ist indes ein wenig verschieden, wie aus der table de concordance S. 393 übersichtlich zu ersehen ist; auch haben einige der Erzählungen eine neue Umarbeitung erfahren. Die Erzählung 53 L'origine du marsouin besteht hier aus drei Abteilungen, indem der gleichnamigen 59 im 23. Hefte der Zeitschrift die vereinzelte Le marsouin (44 im 22. Hefte Band IX der Zeitschrift) als dritte hinzugefügt worden ist. Die Erzählung 50 im 22. Hefte (Les deux gourmands) erscheint hier als zweites Stück der »Gourmands« benannten (4 der Contes pour rire des vorliegenden Werkes), indem für das erste die ältere Reihenfolge beibehalten ist. Ebenso ist hier der Erzählung 130 in 81 L'origine du buffle die kurze einschlagende vom Ngoc Hoang vorangesetzt. So stehn den 130 Abteilungen der Contes et Légendes nur 127 gegenüber, während die 22 Contes pour rire des zweiten Teiles beibehalten sind. Der sehr reichhaltige Index S. 347—85 ist beiden Ausgaben gemeinsam; die Anmerkungen unter dem Wortlaute der Erzählungen dagegen scheinen gelegentlich eine kleine Vermehrung erfahren zu haben. Von dem Verzeichnisse der einzelnen Erzählungen befindet sich auch hier wieder eine Aufzählung der angeführten Werke, aus der neben einigen einheimischen Werken Aymonier, Textes khmers und Notes sur les Laos, Eitel, Handbook of Chinese Buddhism und Fêngshui, Hitopadeça, Julien, Avadanas und Livres des récompenses et des peines, Lafontaine u. s. w. besondere Erwähnung verdienen, da es sich um die bekannten Wandermährchen handelt. Auch auf Mayers Chinese Readers' Manual wird öfter verwiesen.

Wie die Vorrede sagt, handelt es sich bei der vorliegenden Sammlung vorzugsweise um solche einheimische Volkssagen und Geistergeschichten, welche sich auf die betreffende Oertlichkeit beziehen oder sonst für das annamitische Volk kennzeichnend sind. Indessen sind die allgemeiner verbreiteten Mährchen dabei keineswegs vernachlässigt worden; Herr Landes sagt nur von ihnen, ihrer seien

1) Die von diesen 17 Stücken nur 11 enthaltende Ausgabe des Urtextes ist in den Anzeigen bereits besprochen worden.



Digitized by Google

leider nur wenige, und sobald der Sagenschatz der indisch-chinesischen Lande mehr bekannt sein werde, müsse sich ihr fremder Ursprung herausstellen, wie denn mehrere der hier wiedergegebenen derartigen Erzählungen nur als eine gekürzte Wiedergabe ausländischer erscheinen. Wir dürfen Herrn Landes dennoch nur dankbar für die Sammlung derselben sein, da sie immerhin einen nicht zu verachtenden Beitrag zu den sich längst allgemeiner Teilnahme erfreuenden Wandermährchen bieten. Uebrigens hat die Beschaffung des hier Gebotenen bei der Verachtung, der derartige Stoffe von Seiten der einheimischen Gelehrten unterliegen, und der eigentümlichen Scheu vor Mitteilung derselben von Seiten der Ungelehrten nicht geringe Schwierigkeit gemacht (S. VI f. der Vorrede). Von einigen Kürzungen abgesehen, wo es sich um die landläufigen Wiederholungen handelte, liegen uns hier getreue Uebertragungen vor (S. VIII). Es kann nicht Wunder nehmen, daß die Erzählungen großen Teils aus Tung-King und dem eigentlichen Annam (besonders Nghê-An) stammen; besonders heißt es in der Vorrede von Tung-King, daß jeder Felsen, jede Pagode ihre Sage habe (S. VI). Schon in dem Vorworte, welches im 8. Bande der Excursions et Reconnaissances S. 297 f. erschien, sind neben den Ortsagen, Tiermährchen und solchen, die zu den Lehren der Buddha- und Tao-Anhänger in Beziehung stehn, die geschichtlichen Sagen erwähnt, welche deshalb trotz des seitab liegenden Stoffes mit aufgenommen seien, weil sie meistens wichtige Auskünfte über die Sitten und Anschauungen der Eingeborenen geben. Aus den bereits von Trüông Vinh Ky, dem Verfasser einer Geschichte Annams und einer Reihe anderer Werke, herausgegebenen Sammlungen sind einige Stücke der von Quinh handelnden Erzählungen u. A. entnommen, wie auch in den Anmerkungen auf die von H. Landes in der genannten Zeitschrift schon früher herausgegebenen »Notes sur les moeurs et les superstitions populaires des Annamites« (bezeichnet M. S.) und die Bemerkungen zu den »Premiers reflexis (bez. N. D. M.), welche S. 132 des 8. Bandes a. a. O. abschlossen, Bezug genommen ist. Das hinten unter den angeführten Schriftstellern erwähnte An hoc cô sü tâm ngnyen scheint eine Erweiterung oder Nachahmung des chinesischen Yu Hio (»Jugendlehre«) zu sein. Da sich, wie in China, die allein von Staatswegen anerkannte Lehre des Khung-fu-tzŏ ablehnend gegen den eigentlichen Volksglauben verhält, werden Sagen, wie die hier gesammelten, als recht eigentliche Quelle für denselben zu betrachten sein, von der nur spätere Hinzufügungen der Tao-Anhänger u. s. w. sorgfältig auszuscheiden sein werden. In Annam nehmen namentlich die ba oder »Ahnfrauen« einen hervorragenden

Digitized by Google

Rang ein (s. S. 97 in der Anmerkung zu der Erzählung XXXV). Die der fünf Grundstoffe (Feuer, Wasser, Erz, Erde, Holz) sind vielleicht auf China zurückzuführen, wo die Grundstoffe zur Bezeichnung der fünf Wandelsterne dienen, bis auf die ersten beiden, da die ba thuy »Ahnfrauen des Wassers« und ha hoa »Ahnfrauen des Feuers« eine hervorragendere Stelle einnehmen, was an die Könige des Feuers und Wassers anderer in Hinterindien einheimischen Stämme erinnert. An den einst weitverbreiteten Bergedienst mahnen die Ba cô Hi, »die alte Ahnfrau Ho«, welche in einem Berge am Wege von Baria nach Binh thuan wohnen soll, so wie die Ba den, die »schwarze Ahnfrau«, die einer andern Sage nach den Berg von Tai-Ninh schuf, womit die Hüan Nü oder »schwarze Frau« am Thai-Schan in Schan-Tung zu vergleichen ist. Zu den Unheil bringenden Geistern gehören die Ba tšan S. 183 (auch einfach Tšan genannt und mit dem chinesischen Zeichen für Stern *sing*, welches hier *tinh* gelesen wird *tšan tinh?* vgl. das Wörterbuch). Die S. 123 erwähnten Nang-tien erinnern trotz ihres ursprünglich chinesischen Namens (*niang-sien*) und der Eigenschaft des Fliegens an unsere Nixen, da eine derselben, durch einen Holzhauer beim Baden ertappt, durch Entwendung ihrer Kleider gezwungen, ihm zu folgen, eine Ehe mit dem Sterblichen eingeht. Gewöhnlich heißen die weiblichen Geister *tien nü* (chines. *sien nü*) s. S. 360. *Tien* ist das chinesische *sien*; aber die sien erscheinen hier gewöhnlich nicht als die Berggeister, welche in China mit diesem Namen bezeichnet werden, obgleich zwei der 8 sien, nämlich Chung Ly Quyên (Tšung Li Khüan) oder Hön Chung Ly (Han Tšung Li) und Lü dong tan (Lü Tung Pin) nebst dem hier vergöttert erscheinenden berühmten Dichter Li-Thai-Po (Thai-Po genannt nach einem Traume der schwangern Mutter vom Sterne Venus oder Thai-Po) in der 50. Erzählung nach der Schöpfung die Tiere versammeln, um ihnen die fehlenden Füße und Flügel zu ergänzen.

Außer diesen »génies célestes« (tien) unterscheidet Hr. Landes die »génies des eaux ou des enfers« und die »génies terrestres« (ong dia). Die Namen der Hölle *âm phu* und *dia ngüc* sind dem Chinesischen entlehnt, wo *yen fu* das dunkle Haus, *ti-yü* das »Gefängnis der Erde« bedeutet. In einigen Erzählungen erscheint der »König der Gewässer« als eine Art Fürst der Unterwelt, ohne daß die Beziehungen seines unterseeischen Schlosses zu einer Hölle recht deutlich würde. Es scheint aber dennoch ein Bestandteil der einheimischen Götterlehre zu sein, zumal da, wo von dem Höllenrichter und seiner unterirdischen Behausung die Rede ist, ächt buddhistische Anschauungen hervortreten. Es sind hier mit den Erzählungen 8, 30 u. s. w.



Digitized by Google

die von der eigentlichen Hölle handelnden 32, 72, 103 u. a. zu vergleichen. Diese erscheint nicht immer als Ort der Strafe, nnd den Seelen der Verstorbenen erscheinen zn Zeiten anf den Seelenmärkten Manh ma im Verkehre mit den Lebenden. Ganz anders ist der Hai ši' oder »Meermarkt« der chinesischen Elfen, der im irdischen Sinne eine Lnftspiegelnng bedeutet. Eine ba khai khan oder »Mnnd öffnende Ahnfran« öffnet einer Wasserschlange den Mund, daß sie sich als Sohn des Höllenkönigs offenharen kann (S. 168 Erzählung 67). Die Wassergeister und -Schlangen erscheinen als Sturmerzenger (Erz. 30), was an Typhon und *Ἐννοσίχθων* eriunert. Zu den »génies terrestres« rechnet Hr. Landes die du than (chines. *yü šön*?) oder »irrenden Geister« (S. 2), den »Geist des Reichtums« (génie de la richesse ông tai thân S. 107) u. s. w. Die Geister des Reichtums sind in China vielfach, in Japan als Siebenzahl mit teils einheimischen (Ebizu u. s. w.), teils indischen Namen (Bišamon = Vaiçrâvaṇa z. B.) vertreten. Wie in China werden Schutzgötter für bestimmte Oerter durch kaiserlichen Erlaß eingesetzt oder anerkannt. Außer den bösen Geistern (*qui* = chines. *kwei*) gehn die Seelen Verstorbener und solche wilder Tiere als Gespenster um (Erz. 36 u. s. w.). Als oberste Gottheit wird der ganz chinesisch unpersönlich gedachte Himmel zugleich mit Buddha angerufen (S. 174). Wenn in Erz. 46 S. 121 die schon genannte ba den, die Schöpferin des Berges von Tai-Ninh, welche durch Khong Lo in dieser Wirksamkeit nicht übertroffen werden kann, als Veranlasserinn des größern Reichtums der Frauen im Lande genannt wird, so steht dieses wohl zu dem althinterindischen Brauche in Beziehung, daß der Bräutigam in das Haus der Schwiegerältern zieht. Es würde zu weit führen, die vielen Einblicke in die Landesgebräuche hier aufzuzählen, welche sich in den verschiedenen Erzählungen darbieten. Wie es nicht anders sein kann, ist auch da viel Uebereinstimmung mit China zu finden. Die Ahnenopfer, die Lehre vom yin-yang und föng-schuei (s. S. 207, 232 u. s. w.), der chinesische Kriegsgott (S. 5), die thanhhoang (chin. *thschöng-huang* oder Stadtgötter S. 3, S. 98, 223 u. s. w.), der Himmelskaiser (»empereur céleste«, eigentlich *yü huang* »Edelsteinkaiser«) der Tao-Lehre, einige Drachensagen verraten mehr oder weniger chinesischen Ursprung, obgleich bei letzteren die Unterscheidung von dem, was indisch, oder noch weiter verbreiteten Ursprungs ist, oft schwer fallen mag. Auch unter den geschichtlichen Sagen finden sich manche chinesische wieder, wie auch das wenige anf Sternkunde Bezügliche vorzugsweise ans China stammt (vgl. die schöne Sage von den Gestirnen der Weberin und des Hirten und dem Morgen- nnd Ahendstern S. 125). Neben Buddha (Phat) und

Digitized by Google

der Lehre der Wiedergeburt erscheinen Vermischungen chinesischer Anschauungen mit indischen, wie die Phat ba oder Ahnfrau Buddha, welche Hr. Landes den als Quan Am in anderen Erzählungen wiederkehrenden chinesischen Kuan Yin (Avalokiteçvara) gleichstellt. In den S. 70 angerufenen 8 Kim cang Phât sind wohl keine eigentlichen Phât oder Buddhas zu sehen. In der Anmerkung erwähnt Hr. Landes demgemäß auch den Namen Indras *Kim cang bôtac* = *Vajrapâṇi*. *Kin kang* entspricht im chinesischen dem sanskr. *vajra*, *bô tac* ist chinesich *phu-sa(t)* = *bodhisattva*; aber woher kommt die Achtzahl? Wahrscheinlich sind hierin die 8 vasn des Vajrapâṇi, oder die den 8 Himmelsgegenden entsprechenden Untergötter desselben oder die 8 deva seines Himmels zu sehen. Es scheint, daß sich die Buddhalehre zum größern Teile von China aus in das nördliche, eigentliche Annam nnd Tungking verbreitete.

Teils indische, teils allgemeinere Beziehungen lassen die Tiermährchen erkennen, welche Hr. Landes sogar zu einem gelegentlichen Vergleiche mit dem Sagenkreise der Kaffern Anlaß geben, (Erz. 83 l'origine du bousier). Auch hier sind es die Schlangen, welche den Menschen nm die Unsterblichkeit bringen, nnd der Gesandte des Ngochoang, welcher den Menschen die Unsterblichkeit hatte bringen sollen, wird zur Strafe in einen Mistkäfer (*bousier*) verwandelt (vgl. den ägyptischen *khepra*). — Unter den vielen chinesischen Anklängen ist noch das tang thu'o'ng (»mnriers, mer«) S. 67 für die Wandlungen des Schicksals zu erwähnen, da es mit dem chinesischen Sprichworte *thsang hai pien sang thien* »das Meer verwandelt sich in ein Maulbeerbaumfeld« zusammenhängt (s. Williams dict. unter *sang*).

Mit den Wandermährchen gehn wir gleich zu den Mährchen der Tscham über, welche den Stoff im Ganzen ausführlicher behandeln, nnd zwar sind es die Stücke 22, 44, 45, 59, 68 nnd B 15, welche mit den nnter 10, 5, 15, 3, 2 (11), und 14 der Contes tjames znsammenhängen nnd nach Herrn Landes' Ansicht meist aus diesen entlehnt sind (Exc. et Rec. XIII N. 29 S. 52). Die »Ruses du lièvre« (an, 44 tscham 5) sind indes nach ihm eigentlich kambodschischen Ursprungs, welchen er auch wohl mit Recht den Erzählnngen vom trang Quinh S. 72 der Contes et lég. annamites zuerkennt. Im hinterindischen Tiermährchen spielt der Hase eine große Rolle nnd zwar die unsers Fuchses, der sonst dem vorderindischen Schakal entspricht [1]). Als Bewohner des Mondes (*çaça* »Hase«, *çaçin* »Mond«) kam er ans Vorderindien auch zu den Ma-

1) Vgl. übrigens das zigeunerische Tiermärchen vom Hasen und Wolfe Ztschr. d. D. M. Gesellschaft 1888. S. 124 in Wlislockis Abhandlung.

Digitized by Google

laien nnd nach China. In einem Falle spielt der Hase auch bei nns die Rolle des Hasen des kambodschischen Tiermährchens; es ist dieses die bekannte Geschichte vom Wettlauf anf der Buxtehuder Haide (Aymonier, Textes khmêrs S. 34); die Erzählnng der Khmer läßt ihn mit den Muscheln einen Wettlanf verabreden, dessen Siegerlohn für ihn die Erlaubnis, aus ihrem Teiche zn trinken, sein soll. Die Mnscheln verteilen sich über die Rennbahn, und er findet sie immer vor sich am Ziel, worauf er das Trinken aus den stehenden Gewässern aufgibt, um seinen Durst mit dem Thau des Himmels zu löschen. Der gereimte Teil der Erzählungen ist in den textes khmêrs nach dem Sauphea Tonsay oder »Hasen (*tonsay*) als Richter« benannt, dessen Bild nach Aymonier auch auf den Stempeln der Richter zu sehen ist. Dieser Teil mit samt den nach mündlicher Mitteilung aufgezeichneten rüöng füllt 10 Seiten fol., während die ruses du lièvre in Erz. 44 der contes annamites nur 3, die in Erz. 5 der contes tjames über 8 Seiten umfassen nnd das Richteramt des Hasen kaum hervortritt. Wie unsere »Bremer Stadtmusikanten« gehn hier Hase, Otter, Henne, Adler und Tiger auf gemeinsame Unternehmungen aus in Kambodscha, Hase, Otter, Henne, Elefant und Tiger in Tschampa, Hase, Henne und Tiger in Annam. Einer um den andern soll Futter schaffen, oder Banstoffe zum Bau eines Hauses; allein der Hase weiß sich der Arbeit zu entziehen und spielt den Anderen, namentlich dem Tiger, allerlei Streiche. — Die 22. Erzählung der Contes annamites handelt von den beiden Stiefschwestern Cam »Reis-Kleie« und Tam »Reis-Abfall«. Wie Herr Landes schon in einem früheren Jahrgange der Excnrsions et Reconnaissances (IV. S. 275) bemerkt hat, haben wir hier ein Seitenstück zum Mährchen vom Aschenbrödel. Die Aeltern lassen die Schwestern durch die Zahl der von Jeder gefangenen Fische nm das Recht der Erstgeburt streiten. Cam fängt die meisten, wird aber durch Tam darum betrogen; sie erhält sodann Hülfe von Seiten eines der Himmelsgeister und findet eines Tages einen Anzng nebst den dazu gehörigen Schuhen. Einer der letzteren wird von einem Raben in das Schloß des Königsohnes getragen, und dieser läßt bekannt machen, daß er die Eigentümerinn heiraten würde. Die Stiefmntter hält Cam zurück nnd geht mit ihrer leiblichen Tochter Tam in das Schloß, welche den Schuh nicht anziehen kann. Die Stiefmntter mischt Bohnen und Sesamkörner und läßt Cam sie verlesen, wobei eine Taubenschaar Hülfe leistet. Endlich geht Cam in das Schloß, zieht den Schnh an nnd wird die Gemahlin des Königsohnes. Unter dem Vorwande einer Krankheit des Vaters ins Haus gelockt, wird Cam von Tam durch den Sturz einer Betelpalme ums Leben gebracht, und diese erscheint in dem Anzuge der Cam im

Digitized by Google

Schlosse als anscheinende Frau des Königsohns, ohne jedoch dieselbe Zuneignng bei diesem zu erwecken. Cam erscheint ihm verzaubert in der Gestalt eines Vogels, den Tam, eine Gelegenheit wahrnehmend, tötet, und ihr Geist wird durch eine etwas verwickelte Art von Wechsel des Wohnsitzes in eine Dattelpflaume versetzt (*thi*, der Name des Baumes, entspricht dem chinesischen *schï*; der letztere [diospyrot kaki] ist in China nnd Japan sehr verbreitet). Der Keim der Frucht soll nach dem Volksglauben Aehnlichkeit mit dem Schattenriß einer Frau haben. Wie Hr. Landes in einer Anmerkung mitteilt, breiten die Kinder unter dem Baume den Schoß ihres Kleides ans, pfeifen, den Wind herbeizurufen, nnd schreien *trai thi! röt bi ba gia!* »Thi, fall' in den Sack der Alten!« Dieses thut hier eine alte Bettlerinn, und die Frucht fällt in ihren Sack; — man weiß nicht, ob dieser Gebrauch aus der Erzählung entstanden, oder älter als diese Fassung derselben ist. Es wäre schon auffallend, wenn die sonst viel ausgedehntere Erzählung der Tscham nur diesen einen Zug ohne eine entsprechende sprichwörtliche Redensart wiedergäbe; zum Ueberfluß aber hat die Tscham-Erzählung statt der ba gia oder »alten Frau« hier eine »alte Annamitinn«. Es scheint hier also eine Einschiebung stattgefunden zu haben zur Zeit, wo beide Völker schon vermischt unter einander wohnten. In beiden Erzählungen verläßt Cam im Hause der Alten die Frucht und besorgt ihren Haushalt, woranf sie einstmals von Letzterer überrascht wird und sich ihr mitteilt. In der annamitischen Erzählung wird Cam von der Alten als Tochter angenommen nnd erbietet sich, am Todestage des Gatten der Letztern ein Gastmahl zu bereiten, zu dem die Alte den Königsohn einladen soll. Dieser zu den Sitten Annams, aber nicht denen Tschampas passende Zug fehlt in der Tscham-Erzählung, wo nur von einem gewöhnlichen Gastmahl die Rede ist. Der Königsohn verlangt, daß der Weg mit gestickter Seide ausgeschlagen werde, was Cam mit Hülfe ihres Schutzgeistes besorgt. Der Königsohn fragt, wer ihm den Betel zubereitet habe, welcher tadellos gerollt in einer Schachtel liegt. Die Alte antwortet auf den Rat der Cam, sie selber habe es getban, nnd diese, in eine Fliege verwandelt, hilft ihr, in Gegenwart des Königsohnes, noch einmal Betel zu bereiten. Letzterer verjagt die Fliege, nnd die Alte muß gestehn, die Tochter habe es getban. Cam muß erscheinen, und der Königsohn erkennt sie wieder. In das Schloß geführt wird sie von Tam mit geheuchelter Freude empfangen und gefragt, wo sie so lange geblieben nnd wie sie es anfange, so hübsch zu sein. Cam antwortet ihr, sie müsse sich in siedendes Wasser stürzen und Tam kommt in dem Bade ums Leben.

Digitized by Google

In der Tscham-Erzählung von Halök (»Reisabfall«) und Kağong kommen die an unser Aschenbrödel-Mährchen erinnernden Züge vom kleinen Schuh und den Sesam-Körnern ebenfalls vor, statt des Königsohnes handelt es sich um den König. Man sollte auch erwarten, daß der Name Kağong dem obigen Cam, wie Halök dem Namen der Tam, entspräche, und ich vermute, daß dieses ursprünglich auch der Fall war, obgleich in der Erzählung Kağong mit Gong wechselt und *ka* auch sonst als ehrender Zusatz vorkommt, *ğong* bedeutet ein Beil, und diese Bedeutung paßt hier so wenig, daß ich den malaischen Ausdruck kačang »Bohne« bei der starken Beimischung malaiischer Bestandteile in der Sprache zur Deutung vorziehe (vgl. auch siam. *ka: xŏng* species vermis comedentis orizam bei Pallegoix). Dann würde freilich der Mais, der hier statt der Bohnen den Sesamkörnern beigemischt erscheint, nicht ursprünglich sein. — Der Streit um die Erstgeburt und der Fischfang sind hier ausgedehnter erzählt, der Verlesung der Körner geht die Entwirrung eines Knäuels durch vom Herrn des Himmels gesandte Ameisen voran. Als solcher wird Alwah genannt, was H. Landes auf Allâh deutet, da er aus dem Munde heidnischer Tscham gehört hat, daß ihre muhammedanischen Stammgenossen auch Alwah verehrten (vgl. syrisch *alôhô* und den Einfluß der Syrer im Dekhan). Aus dem Schlosse nach Hause gelockt, kommt Kağong auch hier durch einen Baum ums Leben, indem sie bei seinem durch Halök veranlaßten Sturze sich in einen See stürzt und in eine goldene Schildkröte verwandelt wird. Auch hier wird Halök Königinn, tötet die von des Königs Dienern aufgefischte Schildkröte, aus deren Schale ein Bambussproß treibt, ißt diesen, und als aus der Hülle ein Vogel hêk wird, auch diesen und wirft die Federn weg. Aus letzteren entsteht dann der Dattelpflaumbaum, von dem schon die Rede war. Der Schluß ist dem Obigen entsprechend.

In der Erzählung 45 der Contes et légendes annamites, sowie in der fünfzehnten der Contes tjames ist am Schlusse von dem Mann im Monde die Rede, weshalb Hr. Landes für die erstere *L'homme de la lune* als Ueberschrift gewählt hat. Zwei Brüder gehn in den Wald, Holz zu hauen, und der Eine tötet einen jungen Tiger, der von seiner Mutter durch gekaute und auf ihn gespieene Blätter ins Leben zurückgerufen wird. Der Mann beobachtet dieses von einem Baume herab und sammelt nachher die übrigen Blätter, um ihre Kraft zu versuchen. Dieses geschieht zuerst an der Leiche eines Hundes, der, ins Leben zurückgerufen, seinem neuen Herrn treu folgt. Ein zweiter Versuch mit der Tochter eines reichen Mannes verschafft ihm mit dieser eine Frau und reiche Mitgift. Sie wird indes von

Digitized by Google

seinen Feinden und Neidern getötet, und ihre Eingeweide werden weit fortgeschleppt. Der treue Hund willigt ein, die seinigen herzugeben. Dieses geschieht, die Frau wird durch den Saft der Blätter belebt, und der Hund mit thönernen Eingeweiden versehen und ebenfalls zum zweiten Mal ins Leben zurückgerufen. Daher sollen die Frauen (nach dem annamischen Sprichwort *lông mông da čo* »rohe Eingeweide und Hundebauch«?) die Triebe des Hundes, die Hunde die Eigenschaft besitzen, das kleinste Geräusch auf dem Erdboden zu hören. Die Frau besudelt eines Tages den von dem Manne gepflanzten *da* (»figuier sacré«), — es ist wohl vergessen zu sagen, daß dieses der Baum war, dem die Blätter entstammten, — und dieser fliegt davon, der Mann haut mit der Axt nach ihm, diese trifft den Stamm, und der Mann wird mit Baum und Axt bis in den Mond getragen, der Baum aber nun der *da* des *thăng cuoi* genannt (oder *thăng côi* »Mann des Stammes«). Die Geschichte schließt mit der Lehre, wenn man den Tieren wohl thue, belohnen sie Einen, wenn man den Menschen wohl thue, schadeten sie dem Wohlthäter. Dieser in gebundener Rede gegebene Spruch erinnert an die indischen Erzählungen, deren Einrahmungen der kleineren Geschichten in die größeren sich hier noch nicht (oder nicht mehr) finden, während die des Buddhagôša in Birma die eigentlichen Tiermährchen nicht aufweisen, was vielleicht zur ungefähren Bestimmung der Zeit der Entstehung dienen könnte. Das Wort *cuôi* in *Thang Cuôi* bedeutet Widerhall, weshalb die Holzfäller beim Widerhalle ihrer Axthiebe dieses als vom Thang Cuôi stammend betrachten sollen (s. die Anmerkung 1 bei Hr. Landes und das Wörterbuch von Taberd); Herr Landes vermutet eine Verwechselung mit dem Ngôcang, von dem es nach dem An hoc heißt, er sei zur Buße in den Mond gebannt, wo er immer den Zimmetbaum des Mondes haue, ohne ihm etwas anhaben zu können. Auch hieran schließt sich nach der Anmerkung ein Kinderspiel bei Mondschein unter Anrufung des Cuôi. Die chinesische Sage von Wu Kang (obigem Ngo-Kang) und dem Kuei (Zimmetbaum) im Monde ist nach dem Sau-Sai-tsu-ye erst aus den Romanen der Swei- und Thang-Zeit entstanden, also zu einer Zeit, wo der Einfluß der Buddha- und der Tao-Lehre groß war. Die Tscham-Erzählung spricht von einem Baume, dessen Rinde die betreffende Eigenschaft habe, was besser zum Zimmetbaume paßt, dessen Rinde in China als Arznei gebraucht wird. Das Letztere ist auch mit der von Cypressen der Fall, und obiges *côi* wird mit einem Zeichen geschrieben, welches in China einen derartigen Baum bezeichnet. Nach Mayers Chinese Readers Manual schiene die Sage in-

Digitized by Google

dischen Ursprungs zu sein und wäre der kwei im Monde zur Sung-Zeit auf den indischen Sâl- oder Teak-Baum zurückgeführt worden.

Die annamitische Erzählung 59 ist bedeutend kürzer als die entsprechende 3 der Tscham, und scheint aus dieser entstanden. Es handelt sich um das wunderbare Glück eines Faulen, der bei den Tscham den Namen Taboug führt. Letzterer scheint malaiischen Ursprungs zu sein; denn nicht allein ist *tambâng* so viel wie »eigensinnig« im Javanischen, was zu der Sinnesart des Tabong paßt, sondern die Redensart *mai tabong* »venir faire une demande préléminaire en mariage« stimmt auch einigermaßen zu *tambang* »binden«, »sich eine Frau durch ein eheliches Band verbinden«, worin man auch einen Hinweis auf den Lauf der Erzählung finden kann. Die Erzählungen 68 II der annamitischen und 2 der Tscham-Sammlung sind augenscheinlich gleichen Ursprungs und haben die Belohnung eines jüngeren Bruders für seine Bescheidenheit durch Auffindung großer Schätze und die Bestrafung des ältern für seine Habsucht zum Gegenstande. Die 11. Tscham-Erzählung stimmt bei etwas größerem Umfange mit 68, I der annamischen Sammlung; in beiden sind es Affen (im tscham *krathon*, mal. *kra* »Affe«?), welchen die Schätze zu verdanken sind. — B 15 gehört zu den annamitischen »Contes pour rire«, wie sie Hr. Landes genannt hat, und handelt wie die 14. Erzählung der Tscham-Sammlung von einem Blinden, der sich sehend stellt, um seinem Schwiegervater in einem günstigen Lichte zu erscheinen.

Sehr bemerkenswert sind die Erzählungen vom trang Quinh (*trang*-Sieger bei den Prüfungen) namentlich wegen ihres Zusammenhanges mit denen von Thmenh Chey in den von Aymonier herausgegebenen »Textes khmers«, einer Art Eulenspiegel höherer Art, der, stark in Wortspielen und Lösung von Rätseln, bald seinen Herren Streiche spielt, bald sie aus der Verlegenheit rettet. Er soll z. B. dem König von Kambodscha mit einem Pferde in den Wald folgen, während doch keines mehr zu finden ist, und kommt erst spät mit dem Rössel eines Schachspieles nach. Vom Hofe verbannt, wird er zurückgerufen, die von den Gesandten Chinas aufgegebenen Rätsel zu lösen, deren Wettlohn die Lehnsherrlichkeit über das Land sein soll. In der Geschichte Kambodschas kommt angeblich noch im 17. Jahrhundert ein Kampf zwischen einem Elefanten auf Seiten Kambodschas und einem von Laos vor (s. Moura, roy. du Cambodge); das berühmteste Beispiel solcher Wetten ist wohl das im Šâhnâmeh von Khosru Nuschirwân und Kanôdsch erzählte, wo es sich um das Schachspiel und das Nerd handelt. Thmenh Chey bleibt Sieger in dem Rätselkampfe, wird wieder verbannt und zum Tode verurteilt,

Digitized by Google

entzieht sich aber als Mönch diesem Schicksal, bis eine zweite chinesische Gesandtschaft mit Rätseln kommt mit denselben Bedingungen. Da wird Thmenh Chey wieder in Gnaden aufgenommen und löst die Rätsel nochmals. Als Gegenrätsel begießt er Krabben auf weißem Papier mit aufgelöster chinesischer Tusche, so daß unzählige Striche entstehn; die Chinesen — wie es scheint, zur Verhöhnung ihrer eigenen schwierigen Schrift — sollen sie lesen, was sie nicht können, worauf er die Zeichen als *meng*, *pream*, *cham* erklärt (*aksar ming* »Spinnenzeichen«?[1]) *pream* = Brahma, also indisch?, *cham* tscham?). Thmenh Chey, der seine alten Streiche nicht lassen kann, wird wieder verbannt und kommt nach China, wo er die ersten Nudeln einführt (welche indes nach dem San sai tsu ye schon in der Zeit zwischen den Han und den Wei vorhanden gewesen sein sollen). Dort verlangt er, das Gesicht des Kaisers zu sehen und entdeckt, daß er das Antlitz eines Hundes habe (das Nähere über die Sage und den Zusammenhang wird in der folgenden Geschichte »der König von China« erklärt); Thmenh Chey wird gefangen gesetzt, aber durch die Dazwischenkunft der Sternkundigen befreit. Er soll darauf die Papierdrachen aus China nach Kambodscha eingeführt haben. Herr Landes macht in einer Anmerkung zu der annamischen Erzählung vom trang Quinh auf die Uebereinstimmung der kambodschischen mit den Lebensbeschreibungen des Aisopos aufmerksam, und in der That scheint der Umstand zum Zwecke der Wandermährchen-Forschung Beachtung zu verdienen. Unter den vielen von Quinh handelnden Geschichten sind einige, welche mehr oder weniger mit den kambodschischen übereinstimmen; hauptsächlich aber sind es die Eulenspiegelhaftigkeit, die Geschicktheit im Lösen und Stellen von Rätselfragen und seine Reise (hier in der Eigenschaft eines Gesandten) nach China, welche ihm mit Thmenh Chey gemeinsam sind. Da die Streiche der Beiden sich nicht wohl eignen, sittliche Lehren daran zu knüpfen, braucht man sich wohl nicht darüber zu wundern, wenn, wie Herr Landes, der also einen Widerhall der äsopischen Erzählungen in diesen Geschichten sieht, sagt, der *ἀπόλογος* gänzlich darin fehlt. Das mag auch der offenbar buddhistische Bearbeiter der Erzählung vom trang Quinh gefühlt haben, welcher aus ihm einen Sohn der Tochter des Ngoc hoang thượng đế (chines. Yü huang šang ti) der Tao-Gläubigen macht und die Mutter, wie in der vorhergehenden Erzählung 28 I, zur Buddhalehre bekehrt werden läßt. Ein offenbar in Annam erst hinzugefügter Zug

1) *aksar* kamb., *akar* tscham. = sanskr. *akšara* »Buchstabe«, *meng* siam. „Spinne«. Die Tscham sagen *akargarmeng*; nach Aymonier ist dieses die schönste der Schriftarten der Tscham und kommt auf alten Denkmälern vor.

Digitized by Google

ist der von der Staatsprüfnng handelnde [1]). — Die vielen mit der Weltgeschichte zusammenhängenden Erzählungen haben teils einen annamischen, teils einen chinesischen geschichtlichen Hintergrund und erstrecken sich bis in die neuesten Zeiten.

Die erste der Tscham-Erzählungen vom Herrn Balok-Laŭ (»Kokos-Nuß«) hat gewisse Züge gemein mit dem Mährchen, worin wir ein Seitenstück zu dem vom Aschenbrödel erkannten. Die drei Schwestern sind hier jedoch umgekehrt Prinzessinnen, von denen die jüngste, von ihren Schwestern beneidete, den durch ein Wunder an eine Koknsnuß gebannten, zauhermächtigen Kačei Balok-Laŭ heiratet. Sie werfen den ihr von diesem gegebenen zauberkräftigen Ring ins Meer, die Frau des Balok-Laŭ stürzt ihm nach, und ihr Geist wird an eine Muschel gebannt, durch deren Auffindung sie in das Haus eines armen Fischers gerät. Die Frau desselben bringt die von ihr gefertigten Handarbeiten ins Schloß, wo der König deren Aehnlichkeit mit den von der verlorenen Tochter gearbeiteten, Balok-Laŭ aber den Ring wieder erkennt. Auch dieses ist ein Seitenstück zu der besprochenen Erzählung von Kaǧong, wo die Wiedererkennung durch die von dieser angefertigten Kuchen geschiebt. Zu dem Mährchen-Kreise vom Aschenbrödel ist daher auch diese Erzählung zu rechnen.

Die 6. Erzählung handelt wieder von der Schlauheit des Hasen, der den Halwei vor der Rache des Königs der Fische bewahrt. Die siebente handelt vom Kampfe des Tigers mit dem Geier. Die achte hat in der Uebersetzung die Ueberschrift »Le fort«, und im Verzeichnisse der in der Urschrift herausgegebenen Erzählungen heißt sie »histoire du fort géant«, nach dem starken Königsohne, der die Hauptrolle darin spielt. Die Tschampa-Ueberschrift lautet eigentlich: *dî dalukal patao dî anŭk ô*, »dies ist die Erzählung vom Könige, welcher keinen Sohn hatte« nach den Anfangsworten, welche auf die gewöhnliche Einleitung *moeda tak dî kal nan* »es war zu der Zeit« folgen. Bei diesen Einleitungen fragt man unwillkürlich »wann?« und es könnte scheinen, als ob die Geschichten etwa doch ursprünglich einer zusammenhängenden Sammlung angehörten, deren Rahmen noch nicht aufgefunden ist. Diese Erzählung von den drei Starken, die hier in die Welt ziehen, vom Bruder, der weder durch Hitze, noch Kälte getötet werden kann (letzterer Zug in Erz. 75 der annamischen Sammlung) und vielleicht einige andere Kennzeichen könnten an gewisse Grimmsche Märchen erinnern. Die Contes tjames

1) Auch hier gibt Quinh den Chinesen angeblich annamische Schriftzeichen zu lesen, was sie nicht können. Da die annamische Schrift mehr oder weniger chinesisch ist, kann man hierin einen neuen Hinweis auf den Ursprung sehen.

Digitized by Google

schließen mit der Geschichte des Herrn Klong Garay und einem Kinderliede. Garay oder Inu Garay bedeutet nach H. Landes einen Drachen, und Klong garay ist ein sagenhafter Held, der nach derselben Bemerkung eine große Rolle in der Geschichte der Tscham spielt. Ich sehe, daß Po Clong Caray der dritte König der bei Moura a. a. O. gegebenen Liste des dermaligen »Königs« ist. Doch ich würde kein Ende finden, wollte ich auf Alles aufmerksam machen, was teils wegen solcher Anklänge, teils wegen der Streiflichter auf die Sitten des Landes bemerkenswert ist, und schließe mit dem Wunsche, daß beide Sammlungen (die der Tscham noch in einem besondern Abdrucke der Uebersetzung) möglichste Verbreitung finden mögen.

Halberstadt. K. Himly.

---

**Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.** Herausgegeben von einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Erster Band, erste Hälfte. Zürich, Verlag von S. Höhr. 1888. 4°.

In den Jahren 1851—58 hat Georg v. Wyß als Beilagen zu seiner »Geschichte der Abtei Zürich« — Band VIII der Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich — ein Urkundenbuch jener Stiftung mit 502 Nummern und damit auch das wichtigste Material für die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des mittelalterlichen Zürich veröffentlicht. Seither ist unsers Wissens keine größere zürcherische Urkundenpublikation mehr im Drucke erschienen. Wohl stand die antiquarische Gesellschaft den zwei ersten Bänden des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen (1863 u. 1866) zu Gevatter, aber die reichen urkundlichen Schätze der Zürcherischen Archive hatten im Ganzen gute Ruhe. Sie fanden in einzelnen Stücken und Partien Verwertung für besondere historische Zwecke; gründlich und planmäßig gehoben wurden sie nicht, und die Zürcherischen Historiker sahen mit fast auffallender Gemütsruhe zu, wie anderwärts ringsum in der Schweiz von Privaten und Vereinen wetteifernd größere oder kleinere Sammlungen urkundlichen Stoffes zur Erhellung der mittelalterlichen Landesgeschichte in den Druck gebracht wurden. Auch bei den »Regesten aus den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft«, welche die geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz durch den bündnerischen Geschichtforscher Theodor v. Mohr in den Jahren 1848—1854 veröffentlichte, war der Kanton Zürich verhältnismäßig schwach vertreten.

Digitized by Google

Als Vorzeichen einer neu erwachenden Tätigkeit auf dem lange vernachlässigten Gebiete mag die Publikation des Rheinauer Cartulars im III. Bande der Quellen zur Schweizergeschichte (1883) durch G. Meyer v. Knonau betrachtet werden. Schon im nächsten Jahre erfolgte der entscheidende Anstoß, um das Versäumte gründlich nachzuholen durch die Herausgabe eines »Urkundenbuchs für Stadt und Landschaft Zürich« oder wie kürzer und ebenso bezeichnend, wenn auch für das Ohr des Historikers weniger wohllautend gesagt werden kann, eines »Urkundenbuchs des Kantons Zürich«. Denn aller auf das jetzige Gebiet dieses Kantons bezügliche urkundliche Stoff, der überhaupt aufzutreiben ist, soll sich in dem monumentalen Werke zusammenfinden. Es ist dieses somit bestimmt, die eigentliche Grundlage einer zuverlässigen und vollständigen mittelalterlichen Geschichte der verschiedenen Territorien zu werden, aus welchen der heutige Kanton Zürich allmählich zusammengewachsen ist.

Ausgegangen ist der Anstoß zu dem groß angelegten Unternehmen von der schon längst ein ziemlich unbemerktes Dasein führenden und auf wenige Mitglieder herabgeschmolzenen »Vaterländischen historischen Gesellschaft in Zürich«. Die Notwendigkeit der besondern Existenz und Wirksamkeit dieser im Jahre 1819 gegründeten Gesellschaft neben der allmählich alle Gebiete der historischen Forschung in ihren Kreis ziehenden antiquarischen Gesellschaft lag nicht mehr vor. Die ältere Vereinigung beschloß daher sich aufzulösen und sich selbst dadurch das schönste Denkmal zu setzen, daß sie ihr noch vorhandenes Vermögen von vierthalbtausend Franken der jüngeren übergab als Grundstock für die Bearbeitung und Veröffentlichung des Urkundenwerkes, dessen erster Halbband heute vor uns liegt. Ihrer Auflösung noch vorgängig, hatte die Vaterländische historische Gesellschaft auch eine besondere »Kommission für die Herausgabe des Urkundenbuchs der Stadt und Landschaft Zürich« niedergesetzt, die sich nun im Namen der antiquarischen Gesellschaft rüstig an die Vorarbeiten zur Verwirklichung der übernommenen Aufgabe machte.

Die eigentliche Leitung fiel dabei — man darf wohl sagen »naturgemäß« — dem Zürcherischen Staatsarchivar, Herrn Dr. Paul Schweizer zu, einer Persönlichkeit, wie wenige durch Stellung, Kenntnisse und Neigung zur glücklichen Vorbereitung und Durchführung eines derartigen Unternehmens geeignet.

Nach Dr. Schweizers Entwurf wurde das vom 30. Mai 1885 datierte Programm des Zürcherischen Urkundenbuchs festgesetzt, auf folgender Grundlage: Die zeitliche Grenze für die erste Abtei-

Digitized by Google

lung des Werkes bildet das Datum des ersten geschworneu Briefs vom 16. Juli 1336, »ein Zeitpunkt, der sich ebensowohl für die Stadt eignet wegen der Brunischen Verfassungsänderung, als für die Landschaft, weil um diese Zeit die alten dynastischen Herrschaften fast ganz verschwunden sind und der größte Teil des jetzigen Kantonsgebietes in die Hände Oesterreichs gekommen ist«. Weitere Fortsetzungen bis 1331, ja wo möglich bis zur Reformation und der Aufhebung der Klöster a. 1525 sind in Aussicht genommen.

In der Regel durch vollständigen Abdruck, ausnahmsweise aber auch bloß durch Regest finden jedenfalls Aufnahme alle Urkunden im engern, diplomatischen Sinne des Worts, welche irgendwie auf das Gebiet des jetzigen Kantons Zürich Bezug haben oder innerhalb dieses Gebiets ausgestellt sind. Die endgültige Entscheidung über die Frage, ob auch in anderer, als streng urkundlicher Form abgefaßte Dokumente aufzunehmen oder ob solche Dokumente einer besondern Sammlung von Rechtsquellen vorzubehalten seien, wird später getroffen. Im letztern Falle wären nach dem Programme auch die Stücke ökonomischen Charakters, die nicht in eigentliche Urkundenform gebracht sind (Einkünfte- und Schuldenrodel u. dgl.) vom Urkundenbuche auszuschließen. — Warum das Schicksal dieser Oeconomica von demjenigen der Rechtsquellen abhängig gemacht wird, ist nicht recht einzusehen. Uns scheint, daß sie gar wohl Berücksichtigung und Verarbeitung in unmittelbarem Anschluß an das Urkundenbuch finden könnten, wenn auch die Rechtsquellen ihren eigenen Gang gingen. Wird indes wirklich im Ernste an eine Fortführung des Urkundenbuchs bis zur Reformationszeit gedacht, so dürfte es sich unbedingt empfehlen, von Anfang an auf eine Dreiteilung des Stoffs in eigentliche Urkunden, Rechtsquellen und Oeconomica Bedacht zu nehmen und diese drei Abteilungen wenn immer möglich gleichzeitig neben einander zu verarbeiten und zu veröffentlichen. Gehören sie doch so ganz unmittelbar zusammen und gehn sie doch so sehr in einander über, daß sie erst in ihrer Vereinigung das richtige Fundament und vollständige Material zu dem sichern Aufbau der Zürcherischen Geschichte in den mittlern Jahrhunderten bieten.

Um einen Ueberblick über den Umfang der zunächst zu lösenden Aufgabe — mit Beschränkung auf das Datum 1336 — zu gewinnen, wurde sofort nach Genehmigung des Programms zur Anlage eines Verzeichnisses über das ganze, bis dorthin in Betracht kommende urkundliche Material im weitern Sinne geschritten. Die eigene Arbeit und die bereitwillige Beihülfe zahlreicher in- und ausländischer Fachleute, besonders der Vorstände von Archiven und Bibliotheken,

Digitized by Google

förderte 5133 eigentliche Urkunden zu Tage, welche vor den genannten Zeitpunkt und in den Rahmen des Programms fallen, davon über 4000 noch im Original vorhandene und 1799 unedierte; überdies 301 Nummern anderer, nicht in Urkundenform abgefaßter Dokumente. Der nähere Nachweis über die Herkunft dieses Materials findet sich auf p. X—XII der Einleitung des Urkundenbuchs und gewährt nebenbei einen sehr erwünschten Einblick in die Verhältnisse des Zürcher Staatsarchivs.

Der zweite Schritt zur Verwirklichung des Projekts war die Anfstellung eines genauen Redaktionsplans, ebenfalls auf Grund eines Entwurfs von Dr. P. Schweizer. Eingehend und doch in möglichst knapper Form wird hier auseinandergesetzt, wie es sowohl mit der Textbehandlung: Grundlage des Texts, Orthographie, Textheschreibung und Textkritik, als auch mit den Beigaben der Redaktion: sachlicher Erklärung, Stück- und Sigelbeschreibung, Fassung der Regesten und Auflösung der Daten gehalten werden soll. So stellt sich der auf S. XII—XXIV der Einleitung vollständig zum Abdruck gebrachte Redaktionsplan zugleich als eine wertvolle diplomatische Abhandlung dar, die bei Bearbeitung von andern Urkundenbüchern gewis noch oft gerne zu Rate gezogen wird. Im allgemeinen liegt ihm die einzig richtige Idee zu Grunde, durch den Druck in erster Linie einen möglichst korrekten, aber dabei auch möglichst bequem lesbaren Text zu geben, und nichts von der Typographie zu verlangen, was vernünftigerweise dem Facsimile vorbehalten bleibt. Die Urkundenbücher sind keine diplomatischen Hülfsmittel, sondern historische; der Inhalt ist die Hauptsache, nicht die Form, und was dazu geeignet und erforderlich ist, um jenen am besten zur Geltung zu bringen, das soll für den Herausgeber und Bearbeiter maßgebend sein.

So wird es glücklicherweise beim Zürcherischen Urkundenbuch gehalten. Alle mit Sicherheit aufzulösenden Anmerkungen sind im Texte in voller Form einzurücken; Majuskeln lediglich für Eigennamen und beim Beginn neuer Sätze, aber in beiden Fällen durchgehends, ohne Rücksicht auf das Original, anzuwenden; »u« und »v« in lateinischen und deutschen Texten nach heutigem Gebrauche, doppeltes »u« als »w« wiederzugeben, »i« und »j« in deutschen Texten ebenfalls nach heutigem Sprachgebrauch zu verwenden; die Interpunktion hat gar keine Rücksicht auf die Vorlage zu nehmen.

Die sachliche Erklärung beschränkt sich im wesentlichen auf die Ortsnamen und Personennamen, soweit nicht aus dem Texte selbst ohne weitere Erklärung das Nötige ersehen wird; sowie auf besondere Schwierigkeiten und Widersprüche des Inhalts.

Digitized by Google

Sorgfältige Untersuchungen über Echtheit oder Unechtheit jedes Stückes und genaue Rechenschaft über den Entscheid in zweifelhaften Fällen sind ebenso selbstverständlich, wie genaue Angaben über Fundort und frühere Abdrücke, sei es als Ganzes oder im Auszuge. Das Zürcher Urkundenbuch geht in dieser Beziehung sogar noch weiter und gibt auch da, wo die Originale noch vorliegen, den Nachweis über außerdem noch vorhandene Kopien; eine Weiterung, der wir nicht gerade großen Wert beilegen. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird auch der Auflösung der Daten gewidmet, worüber in den Ausführungen des Redaktionsplanes schon allerlei Interessantes und nicht allgemein Bekanntes beigebracht ist. Erwähnt werden mag endlich die im Kapitel über die Sigelbeschreibung eröffnete erfreuliche Aussicht, daß für die zürcherischen Sigel dieser Periode eine besondere Publikation mit Abbildungen durch Lichtdruck zu Stande komme.

Dies in möglichster Kürze die wichtigsten Bestimmungen des Redaktionsplans. Er schließt sich in der Hauptsache an die von Waitz und Sickel für Urkundenpublikationen aufgestellten und seither zu immer weiterer Geltung gelangten Grundsätze; wahrt sich aber doch in Manchem eine gewisse Selbständigkeit, die ja nach Zweck, Inhalt und Ausdehnung der betreffenden Publikation in untergeordneten Dingen für jeden Herausgeber beansprucht werden muß.

Besonderes Zeugnis für die Einsicht und Besonnenheit, die bei Entwerfung des Redaktionsplans obgewaltet hat, legt der Umstand ab, daß die bestimmte Entscheidung über einzelne Fragen, welche erst bei der Fortsetzung des Urkundenbuchs über den Zeitpunkt von 1336 hinaus größere Bedeutung gewinnen, der Zukunft vorbehalten wurde. So wird man sich z. B. jedenfalls später noch eingehender mit der Behandlung der deutschen Texte zu befassen haben. Daß diese bis zum Jahre 1336 so genau der Vorlage folgen, als es dem Drucke möglich ist, kann man nur billigen.

Für die Bearbeitung nun des reichlich vorliegenden Materials nach Anleitung des Redaktionsplans haben sich die besten Kräfte vereinigt, die Zürich hiefür aufzuweisen vermag. Die druckbereite Herstellung der Urkundentexte hat Hr. Dr. J. Escher, Alt-Oberrichter, übernommen; die Textbeschreibung, Textkritik, sachliche Erklärung, Stück- und Sigelbeschreibung, Abfassung der Regesten, Auflösung der Daten, sowie die letzte Kollationierung des Druckes Hr. Staatsarchivar Dr. Schweizer; er darf daher wohl mit Fug und Recht als der Hauptredaktor bezeichnet werden. Für genealogische Fragen stellen sich die Herrn Prof. Georg v. Wyß und Zeller-Werdmüller als Beirat zur Verfügung, der letztere auch



Digitized by Google

für die Sigelbeschreibung; für die Erklärung der Ortsnamen Hr. Dr. Arnold Nüscheler, für die philologische Textkritik und Kollation die Hrn. Professoren Surber und Spillmann; endlich steht auch Hr. Prof. G. Meyer v. Knonau dem Unternehmen wo nötig mit Rat und That zur Seite. Bei dem Zusammenwirken so vieler und trefflicher Kräfte dürfen wohl die höchsten Anforderungen an das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich gestellt werden.

Bevor wir indes des nähern zusehen, wie der erste Halbband nach allen Richtungen den mit Recht hochgespannten Erwartungen entspricht, ist noch in Kürze der Stoff vorzuführen, den er in seinen 292 Nummern — vom Jahre 741 bis 1149 — umschließt.

So weit die zwei ersten Bände des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen reichen, d. h. bis in den Anfang des X. Jahrhunderts, sind die jener Sammlung entnommenen, St. Gallischen Urkunden unbedingt vorherrschend. Die Wiedergabe dieser Stücke in unverkürzter Form erschien den Herausgebern überflüssig, sowohl weil die dort durchwegs nach den Originalen zum Abdruck gekommenen Texte ihren Anforderungen genügten, als auch weil diese Dokumente beinahe ausnahmslos nur auf einzelne Oertlichkeiten des jetzigen Kantons Zürich Bezug haben, an welchen das Kloster St. Gallen begütert war. Ihr Inhalt ist daher in möglichst knapper Regestenform, meist mit Anlehnung an die Ueberschriften der einzelnen Stücke im St. Gallischen Urkundenbuche selbst, nur so weit gegeben, als er Zürcherisches Gebiet berührt; in Originalform erscheinen lediglich die alten Zürcherischen Ortsnamen, eingeklammert neben den jetzigen Formen. Dasselbe Verfahren wird — um dies gleich hier zu erwähnen — bei den gewöhnlich sehr formelhaften und weitläufigen Papst-, Bischof- und Kaiser- bzw. Königsurkunden eingehalten, in denen nur beiläufig Zürcherische Ortsnamen aufgeführt sind, ausgenommen die Dokumente der in besonders engen Beziehungen zu Zürich stehenden Argauischen Klöster Muri und Wettingen.

Man wird diese Beschränkung ebenso berechtigt finden, als man es ohne weiteres begreift, daß die für die Zürcherische Geschichte ungleich wichtigern Urkunden der Großmünster-Propstei und Fraumünster-Abtei ohne Rücksicht auf frühere Publikationen gänzlich unverkürzt zum Abdruck gebracht werden. Nicht ebenso allgemein dürfte die Notwendigkeit einleuchten, auch das ganze Rheinauer Cartular noch einmal wiederzugeben; und noch näher hätte es vielleicht gelegen, die Urkunden des Schaffhauser Klosters Allerheiligen gleich denjenigen aus St. Gallen zu behandeln, nachdem jene ebenfalls vor kurzen Jahren im dritten Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte von Hr. Dr. Baumann in Donaueschingen veröffentlicht

Digitized by Google

worden sind. Doch hat es natürlich auch seinen Vorteil nnd sein Schönes, in dem groß angelegten Werke das ganze Material möglichst vollständig bei einander zu finden; und sehr zahl- und umfangreich sind weder die in Betracht kommenden Dokumente aus Rheinau, noch aus Schaffhausen.

Der bekannte Großmünster-Rotulus — 18 Stücke aus den Jahren 820—976 (?) von neun verschiedenen Händen bietend — setzt mit Nr. 36 des Urkundenbnchs ein. Den ausführlichen und instrnktiven Erläternngen zn diesem ersten wirklich Zürcherischen, urkundlichen Denkmal entnehmen wir, daß nach Dr. Schweizers Ansicht, die von derjenigen seiner Vorgänger abweicht, der ganze Rotulus in seiner vorliegenden Form dem X. Jahrhundert angehört. Die chronologischen Anhaltspnnkte znr richtigen Einreihung seiner einzelnen Stücke sind mit großem Scharfsinn verwertet worden.

Nr. 64 des Urkundenbuchs — aus dem Jahre 852 — bringt das erste Dokument des Rheinauer Cartulars, ein gefälschtes Privilegium der freien Ahts- nnd Vogtswahl; Nr. 68 — aus dem Jahre 853 — die älteste Fraumünster-Urkunde, die bekannte Schenkung Ludwigs des Deutschen an das Kloster, welches gleichzeitig seiner Tochter Hildegard übergeben nnd mit der Immunität ausgestattet wird. Ein notdürftig in Urkundenform gebrachter, erzählender Bericht über die Erbauung einer Kirche bei der Bnrg Zürich, einem Pergamentrodel des Stiftsarchivs St. Leodegar in Luzern entnommen, ist schon vorher unter Nr. 67 eingerückt und besprochen worden; wobei Hr. Dr. Schweizer diesen von Segesser in das XII., von Liebenau in das XIII. Jahrhundert versetzten Rodel dem XI. Jahrhundert zuweist. — Vom Jahre 870 an nehmen die Großmünster-, Fraumünster- und Rheinauer Dokumente schon eine recht bedeutende Stelle in dem Zürcher Urkundenbuch ein.

Unter Nr. 211 — aus dem Jahre 965 — erscheint das erste Stück einer Gruppe von Urkunden des Klosters Einsideln, das im benachbarten alten Zürichgau schon frühe reichen Besitz erhielt und durch die Errichtung des Nonnenklosters Fahr in Folge einer Schenkung des ersten Regensbergers (1130, Nr. 279 des Urkundenbnchs), auf jetzt Argauischem Boden, auch für den nordwestlichen Teil des Kantons Zürich in Betracht kommt. Die Nnmmern 263—265 bringen die merkwürdigen ältesten Aufzeichnungen über die Stiftung des Klosters Engelberg aus den Jahren 1122 und 1124, ganz ähnlich, wie jenes oben erwähnte Luzerner Dokument und auch die sogenannten Stiftungsbriefe des Großmünsters — n. 1 des Rotulus — und des Klosters Fahr, erst später mit mehr oder weniger Geschick in urknndlicher Gestalt niedergeschriebene, erzählende Be-



Digitized by Google

**richte, deren thatsächliche Grundlage indes kaum mit Recht bezweifelt werden kann, ja durch spätere echte Dokumente großenteils mit voller Sicherheit als richtig festgestellt ist und eben wesentlich gerade solchen Dokumenten entnommen sein wird. Diese Engelberger Briefe haben Aufnahme in das Zürcher Urkundenbuch gefunden, weil das Kloster durch einen Angehörigen des Zürichgaus gestiftet und teilweise mit Zürcherischen Besitzungen ausgestattet worden.**

Die Urkunden von Allerheiligen setzen mit Nr. 240 — aus dem Jahre 1083 — ein, und mit Nr. 276 — aus dem Jahre 1127 — diejenigen des in eben diesem Jahre gegründeten, kleinen St. Martinskloster auf dem Zürichberge, dessen Archiv der Hauptsache nach in den Besitz der antiqnarischen Gesellschaft gekommen zu sein scheint und dessen Gründungs- und zweite Schenkungsurkunde (Nr. 289 von 1145) neben einigen, dem Anniversar der Propstei enthobenen Notizen über Altarweihen die einzigen Inedita des zur Besprechung vorliegenden Halbbandes sind. Tragen wir noch nach, daß auch ganz einzelne Stücke des Klosterarchivs Pfävers — jetzt in St. Gallen liegend —, der Staatsarchive in Frauenfeld, Karlsruhe und München, des Bezirksarchivs Unterelsaß zu berücksichtigen und wieder andere nur noch in gedruckten Werken (Grandidier Gerbert) zu finden waren, so haben wir alle Quellen aufgeführt, aus welchem das Material der ersten Abteilung des Urkundenbuchs der Stadt und Landschaft Zürich zusammengekommen ist.

---

Sieht man nun näher zu, wie die im Redaktionsplan niedergelegten Grundsätze und Regeln für die Wiedergabe der Texte und für sachliche Erklärung durch die Herausgeber zur Anwendung gebracht worden sind, so verdienen im allgemeinen die Leistungen sämtlicher Mitarbeiter die größte Anerkennung. Freilich ist dabei nicht zu vergessen, — was die Herausgeber gewis selbst am bereitwilligsten zugeben werden —, daß ihnen nach der tüchtigen Vorarbeit ihrer verschiedenen Vorgänger größtenteils nur noch eine gewissenhafte Nachprüfung nach allen Richtungen übrig blieb. Diese hat aber in der That stattgefunden und, wie der Augenschein lehrt, nicht ohne recht erfreulichen Erfolg.

Die Texte des Urkundenbuchs machen den Eindruck größter Zuverlässigkeit. Eine Vergleichung der drei in trefflichem Lichtdruck beigegebenen Schriftproben mit dem Drucke gibt indes doch Anlaß zu einigen Bemerkungen. Als entschieden irrig erachten wir in n. 231 die Lesart »Eizo« statt »Fizo« (vgl. dazu die aus dem Jahre 817 nachweisbare Deminutivform »Fizilinus«) und statt »Liutolt« und »Liufriht« würden wir »Luitolt« und »Luifriht« lesen, ob-

Digitized by Google

schon die erstere Form sprachlich die richtigere ist. Zu dem »imperante« des Datums wäre unten wohl besser die Abkürzung »impe« — mit Abkürzungsstrich durch die Stange des *p* — aufgeführt worden, statt eines »sic«, das notwendig zu der Meinung führt, es stehe die volle Form »imperante« in der Handschrift. Auch das fällt auf, daß bei Nr. 153 die Abkürzung »pr« mit übergeschriebenem Strich in Personennamen ganz ohne weiteres mit »pert« aufgelöst wird. Wir hätten diese Abkürzung durch »pret« gegeben; dafür aber »Sign.«, das auch mit nachfolgendem Nominativ der Person so häufig ganz ausgeschrieben vorkommt, ohne jedes Bedenken zu »Signum« ergänzt. Noch weniger können wir das Verfahren bei Auflösung der Abkürzung für »prae, prę, pre« billigen. Das einzig Richtige ist doch offenbar, daß sich diese Auflösung der übrigen Schreibart der betreffenden Urkunde anpasse, und so ist es z. B. bei Nr. 140 gehalten, die »pre« auflöst, weil das Stück durchgehends »e« für »ae« schreibt (que, quesitum). Nr. 231 dagegen löst ebenfalls »pre« auf, während das Original konsequent »ę« für »ae« schreibt. Da hätte ohne Frage auch »prę« gedruckt werden sollen, ganz wie später bei einer Reihe von Rheinauer Urkunden (z. B. Nr. 246, 273), wo bei den Texten des Urkundenbuchs ein konsequentes »pre«, bei dem Texte des Rheinauer Cartulars im Band III der Quellen ein ebenso konsequentes »prae« gleichermaßen mit dem sonst durchwegs verwendeten »ę« der betreffenden Stücke in fatalem Widerspruche steht.

Die gänzliche Nichtberücksichtigung der Majuskeln, wo Ueberschriften oder Eigennamen der Vorlage ganz in solchen gegeben sind, scheint uns auch der Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher über Anderes Aufschluß gegeben wird, nicht völlig zu entsprechen. Es bedürfte sehr wenig, um in einer Anmerkung von ein paar Worten solche Eigentümlichkeiten der Vorlage zu erwähnen.

Daß bei Nr. 153 der dem Texte vorgesetzte Schnörkel vielleicht »Jesus« bedeuten, also gewissermaßen die Stelle eines Chrismon versehen solle, leuchtet gar nicht ein. Aehnliche Schnörkel finden sich zuweilen in Privaturkunden; wogegen Dr. Schweizer auf S. 167 selbst bemerkt, daß das Chrismon in Privaturkunden schweizerischer Gegenden nie vorkomme.

Wir haben uns erlaubt, bei diesen paar Nummern so weit in Einzelheiten einzugehn, weil nur bei ihnen die höchst scharfen und getreuen Nachbildungen der Originale Gelegenheit zu eigener Vergleichung aus erster Hand bieten. Im übrigen ist nur eine Vergleichung des Neudrucks mit den ältern gedruckten Urkundenwerken möglich, und da müssen wir uns in Bezug auf Lesarten auf die Bemerkung beschränken, daß trotz der sehr anerkennenswerten Leistungen

Digitized by Google

der frühern Herausgeber doch noch hin und wieder sehr einleuchtende Verbesserungen angebracht werden konnten. Nebenbei erlauben wir uns auch die Frage, was denn abgehalten hat, das im Münchner Reichsarchiv liegende Original der Königsurkunde Nr. 76 zur Vergleichung beizuziehen? Das sollte wenigstens nachträglich noch geschehen.

Nicht ganz im Einklang mit dem, was im Redaktionsplan über die vokalische und konsonantische Verwertung des *u* und *v* gesagt ist, erscheint es uns, wenn die alten Formen für »Au« und »Gau«, *ouua* und *gouua* oder *geuue*, in denen doch ohne Zweifel ein Diphthong steckt und das erste *u* vokalischen Charakter hat, durchwegs *owa* und *gowa* oder *gewe* geschrieben werden; wobei das Zürcher Urkundenbuch noch dadurch in einen eigentümlichen Widerspruch mit sich selbst gerät, daß es bei den Namen der St. Galler Urkunden, welche das erste »u« zum Diphthong ziehen und das zweite als Bindelaut behandeln, konsequent dieser Schreibart folgt; ja noch mehr als das: in Nr. 22 macht das Zürcher Urkundenbuch merkwürdigerweise sogar aus dem *Ha-* oder *Adalin chowa* der St. Galler Vorlage ein *Ha-* oder *Adalinchouva*; obschon es sich in dieser Zusammensetzung gar nicht um ein »au«, sondern um ein »hof« handelt; also nicht der geringste Grund zu einem vokalischen *u* vorliegt. Die auffallende Scheu, das *u* in *Suevi* oder *Suevia* und *Suites* konsonantisch zu behandeln, wie sonst bei anlautendem *Sv*, das später in *Schw* übergeht, teilen die Herausgeber des Zürcher Urkundenbuchs noch mit vielen andern. — Gar nicht können wir uns damit befreunden, daß die handgreiflichsten Schreibfehler, wie *scllicet*, *legimi*, *poncorum*, *futorum*, den Text selbst entstellen und nicht bloß in Anmerkungen erwähnt werden sollen. Das ist für uns schon nicht mehr Geschmackssache. — Eine gewisse Unsicherheit herrscht in der Behandlung der zuerst auftretenden Beinamen: *calvus*, *albus*, *vetus*, die in dem Texte der Nrn. 192, 212 und 219 noch in keiner Weise durch den Druck hervorgehoben werden, während in der Ueberschrift von No. 219 *Albus* schon als Eigenname erscheint, und in Nr. 289 auch im Texte ein *Purchart Niger* plötzlich durch Majuskel und gesperrten Druck ausgezeichnet wird.

Und da wir gerade auf solche Ungleichheiten im Texte zu sprechen gekommen sind, mag es gestattet sein, mit einem einzigen Worte anzudeuten, daß für eine feste und möglichst gleichmäßige Fassung und Behandlung der Inhaltsangaben noch manches zu wünschen übrig bleibt und daß ein öfteres Schwanken in der Orthographie der beschreibenden und erläuternden Anmerkungen, besonders bei Fremdwörtern und Eigennamen, den Eindruck zurückläßt, als

Digitized by Google

hätte man sich nicht gleich von Anfang an genügend Rechenschaft darüber gegeben, wie man es in diesen Dingen halten wolle. Auch die Beibehaltung einzelner *y* in deutschen Namen (*Ammersweyer* für ein verdorbenes *Amalricheswilare* und *Wytikon* für ein ehrliches *Witinchova*), Schreibarten wie *Chur* (sogar der bündnerische Codex Diplomaticus schreibt durchgehends *Cur*), *Dissentis* (sogar die sog. Siegfriedkarte schreibt *Disentis*), *Leuthold*, *Berthold* (was haben diese Namen mit *hold* zu thun?) und noch manches Andere deutet auf eine gewisse Zaghaftigkeit in der Beschreitung neuer Pfade auf diesem Felde.

Das Alles thut der Brauchbarkeit und dem Werte des Urkundenbuchs selbstverständlich keinen ernstlichen Abbruch; verdient aber nach unserer Ansicht gerade bei einer Publikation solchen Charakters ebenso gut Beachtung, als manche untergeordnete Forderung des Redaktionsplans.

Treffliches ist mit Beiziehung und Verwertung aller neuern Hülfsmittel geleistet worden für die eigentliche Textkritik, die Prüfung der Daten und die Einreihung undatierter Stücke, sowie für die Erklärung der Orts- und Personennamen. Was wir hier über einzelne Punkte anzubringen wüßten, wäre etwa Folgendes:

Nr. 2. Nach wiederholter Erwägung will es uns doch fraglich erscheinen, ob in der St. Galler Ausfertigung *cella* notwendig zu »Luzilunouva« (nicht »Lucil-«) zu ziehen sei und nicht den Ort »Zell« im Tößtal bezeichne, wie bei der Bremer Ausfertigung gewis mit gutem Grunde angenommen wird. Auch ist bei diesem Stück übersehen worden, dem St. Galler Texte die älteste Erwähnung des Zürichsees zu entnehmen.

Nr. 4. Der Uebergang von *Lucicunauvia* in *Lutikon* ist ohne sichern Nachweis von Zwischenformen nicht annehmbar. Mit vollem Recht führt Dr. Meyer in seinen Ortnamen (Ant. Mittlgn. VI S. 131) *Lutikon* auf ein altes *Lutinghova* zurück. Das noch 1433 nachweisbare »Lützelnow«, das »in den Hof zu Mönchaltorf gehört«, wird eben als abgegangen zu betrachten sein.

Nr. 43. Nach dem, was G. Meyer v. Knonau in den St. Gall. Mittlgn. XIII, S. XVII u. 149, beigebracht hat, darf »Uhcinrinda« nun ganz unbedenklich mit Uznach zusammengestellt werden.

Nr. 58. Das Original in St. Gallen schreibt des deutlichsten *Linco*, so daß eine Verschreibung für *Liuto* ausgeschlossen ist.

Nr. 130. Der Umstand, daß die Unterschriften alle von der gleichen Hand und ohne Kreuzzeichen sind, spricht nicht gegen die Echtheit des Dokuments; denn ersteres ist bei Privaturkunden geradezu Regel und letzteres kommt bei zweifellosen Originalen wenig-

Digitized by Google

stens nicht selten vor. Dagegen sind die auffallenden Schreibfehler kaum mit der Annahme der Echtheit vereinbar, und auch ein wirkliches Chrismon wäre bei einer Privaturkunde zum mindesten höchst auffallend.

Bei Nr. 143 u. 144 wäre neben dem Jahre »882« auch »883« als möglich anzuführen gewesen, und der bei Nr. 144 in Klammer beigesetzte »18.« Februar ist ohne Zweifel Druckfehler für »13.« Februar, der hier ganz ebenso sicher ist, wie bei Nr. 143.

Nr. 156. Eine Vergleichung dieses Stücks mit dem folgenden führt uns zu der Ansicht, daß das letztere besser vorausgestellt worden wäre und daß das erstere nur eine Zusammenziehung von wirklichen Originalien, nicht Kopie oder Zusammenziehung von solchen sein kann.

Nr. 200. Die Anknüpfung dieses Stückes an das vorhergehende ist möglicherweise lediglich auf den Kopisten zurückzuführen, der beide Stücke in den Rotulus eintrug und durch die Verweisung auf die Zeugen des ersten sich bei dem zweiten eine Mühe ersparen wollte. Auch mag hier bemerkt werden, daß *runcare* genau dem deutschen »renten« entspricht, wie *runcale* unserm Substantiv »Reute«.

Nr. 201. Aus dieser Urkunde scheint hervorzugehn, daß Bürglen und Silenen von der Fraumünsterabtei erst bei der Anwesenheit Ottos II. in Zürich erworben wurden, worauf wohl hier oder noch eher bei Nr. 77 aufmerksam zu machen war.

Nr. 230. Da in Anm. 4 eine Erklärung des ungewöhnlichen *ordeum* gegeben und auf die Bestätigung von 1040 (Nr. 232) verwiesen wird, hätte auch bemerkt werden dürfen, daß *ordeum* in dem Texte jener Bestätigung fehlt.

Nr. 249. Die Zusammenstellung von *Rödolfesrith* mit *Roholvesriuti* im St. Gallischen Urkundenbuch scheint uns in jeder Beziehung verfehlt.

Nr. 259. Wenn nicht für unmöglich, so halten wir es doch für unglaublich, daß bei der angeblichen Bestätigung der frühern königlichen und kaiserlichen Privilegien der Großmünster-Propstei im Jahre 1114 des Brandes von 1078 nicht erwähnt worden wäre, wenn der Verlust der Urkunden durch jenen Brand die Ursache der Bestätigung, bezw. der Erneuerung gewesen wäre, wie Büdinger und Grunauer annehmen. Weit näher liegt wohl die Annahme, daß diese allgemeine Erwähnung von Privilegien Karls, Ottos, Konrads, Heinrichs, auf eine in gutem Glauben nachgeschriebene, einfache Behauptung der Chorherrn zurückgehe.

Digitized by Google

Nr. 270 ist vermutlich nur durch Versehen hinter Nr. 269 zu stehn gekommen.

Nr. 273 u. 274. Die Verwechslung von *Gerhardus* mit *Gregorius* darf fast mit Sicherheit daraus erklärt werden, daß in dem Originale der Name nur durch den Buchstaben *G* angedeutet war, und dann von dem Kopisten aus Irrtum durch *Gregorius* statt durch *Gerhardus* ergänzt wurde.

Nr. 279. Die bedingungslose Bezeichnung dieses Stücks als Original stimmt doch gar nicht mit den unmittelbar darauf folgenden kritischen Bemerkungen des Herausgebers, die unsern vollen Beifall haben.

Nr. 289. Noch weniger stimmt Anm. 5 dieses vom 19. Oktober 1145 datierten Stücks: »Stimmt, da die Bedaische Indiktion noch nicht im Gebrauch war«, zu der Bemerkung auf S. XXIII der Einleitung: daß die Bedaische Indiktion in den schweizerischen Bistümern seit c. 850 mit der Weihnachtsindiktion zu konkurrieren beginne und von c. 1200—1300 durchaus vorherrsche«. Es wird daher in jener Anmerkung wohl heißen müssen »noch nicht allgemein oder ausschließlich im Gebrauch war.

Das wäre die ganze, zu unserer aufrichtigsten Befriedigung recht magere Nachlese, die wir zu bieten im Falle sind. Wir räumen gerne ein, daß sie in gar keinem Verhältnis steht zu der Fülle von Wissen und Scharfsinn, welche in den beschreibenden und erklärenden Anmerkungen aufgehäuft ist und jedem, der das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich benutzt, die reichste Belehrung in bequemster Form zur Verfügung stellt.

Die ganze äußere Anordnung und Ausstattung des Werkes darf geradezu als mustergiltig bezeichnet werden. Sie ist ebenso ökonomisch, wie gefällig, und typographisch vortrefflich. Wenn wir etwas anders wünschten, so wäre es höchstens eine noch um einen Grad schärfere Unterscheidung der durch Petitdruck hervorgehobenen, gleichlautenden Vorurkunden entnommenen Stellen von dem gewöhnlichen Texte.

In Summa: Der vor uns liegende erste Halbband ist der vielversprechende Beginn einer Quellenpublikation ersten Ranges für unsere Landesgeschichte. Daß dabei auch Vieles für die deutsche Reichs-, Verfassungs-, Rechts- und Kulturgeschichte abfallen wird, braucht bei der historischen Bedeutung von Stadt und Landschaft Zürich nicht besonders versichert zu werden. Wir zweifeln nicht daran, daß der rüstige Fortgang der Publikation in keiner Beziehung hinter dem erfreulichen Anfange zurückbleiben werde, und dürfen schließlich auch nicht verschweigen, daß die ganze, gewaltige Arbeit

Digitized by Google

der Herausgeber und ihrer Gehülfen ohne jede Honorierung geleistet wird. Dadurch noch weit mehr, als durch die an sich allerdings auch sehr anerkennenswerte Uebernahme eines Dritteils der Druckkosten durch die zürcherische Regierung, ist es möglich geworden, den Preis des Urkundenbuchs verhältnismäßig ungewöhnlich billig zu stellen.

St. Gallen. H. Wartmann.

---

**Malmsten**, Karl, Studier öfver aortens aneurismens etiologi. Stockholm, Ivar Hägströms Boktryckeri. 1888. 165 Seiten in Oktav und 6 Phototypien.

Die dem ersten medicinischen Kliniker Schwedens, dem berühmten Magnus Huss gewidmete Arbeit untersucht die Aetiologie des Aortenaneurysma auf Grund der schwedischen Kasuistik dieses Leidens, welche der Verfasser teils den bisherigen Veröffentlichungen in den medicinischen Zeitschriften seines Vaterlandes (Hygiea, Upsala Läkareförenings Förhandlingar, Nordiskt medicinsk Arkiv, Tidskrift in militär Hälsovård, Eira) entnommen, teils aus ungedrucktem Material mit anerkennenswertem Fleiße zusammengetragen hat. Das letztere umfaßt alle seit 1887 im Seraphimerlazarett zu Stockholm vorgekommenen Todesfälle durch Aortenaneurysma, deren Details der Verfasser z. T. durch Vergleichung mit den Journalen des pathologischen Instituts vervollständigte, die im Garnisonsspitale vorgekommenen letalen Fälle aus der Zeit von 1838 bis 1865 und 1873 bis 1887, die in den medicolegalen Berichten an die oberste Medicinalbehörde von 1843—1886 und in den Akten der sechs ältesten schwedischen Lebensversicherungsanstalten enthaltenen und endlich solche aus der Privatpraxis des Verfassers und etwa 30 schwedischer Aerzte. Um den Umfang der mit dieser Zusammenstellung verbundenen Arbeit zu schätzen, sei nur erwähnt, daß die medicolegalen Berichte etwa 23000 gerichtliche Obduktionsprotokolle umfassen, welche eingesehen werden mußten. Das Gesamtergebnis stellte sich auf 126 Fälle, von denen etwas mehr als ein Drittel (43) der schwedischen Journallitteratur entstammt, während 32 aus Stockholmer Krankenhäusern (19 vom Seraphimerlazareth, 7 vom Garnisonsspital, 4 vom Maria-Hospital, und je 1 vom Krankenheim (Sjukhemmet) und Sabbatsbergs Krankenhaus), 20 von schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften, 19 aus der Privatpraxis und 12 aus den Akten der obersten Medicinalbehörde ermittelt wurden; doch ist die Zahl in Wirklichkeit geringer, da einzelne Fälle, die aus verschie-

Digitized by Google

denen Quellen dem Autor zu Gebot gestellt wurden, sich als identisch herausstellten, so daß in Wirklichkeit 101 verschiedene Fälle die Grundlage der Schrift bilden. Daß diese Fälle nicht alle in gleicher Weise detailliert von den beobachtenden Aerzten beschrieben worden sind und somit das Material zur statistischen Verwertung ein keineswegs gleichmäßiges darstellte, wird ein jeder, welcher selbst Medicinalakten zu ähnlichen Zwecken durchzustöbern und zu studieren hatte, ganz natürlich finden. Diese Schwierigkeiten bei Anwendung der numerischen Methode sind dem Autor nicht erspart geblieben, doch ist ihm das dankenswerte Bemühen um eine Ergänzung unvollständiger Notizen durch Einziehung privater Erkundigungen vielfach gelungen. Die vom Verfasser in Form einer Tabelle, welche die Seiten 23—57 füllt und in sieben Kolumnen Arzt und Quelle, Geschlecht, Stand und Alter beim Tode, Anamnese und Aetiologie, Symptome, Sitz und Größe des Aneurysma, Todesursache und Obduktionsphänomene vorführt, gegebene Darstellung der Kasuistik in zeitlicher Reihenfolge ist übersichtlich und ansprechend.

In den dieselben erläuternden Abschnitten hebt der Verfasser zunächst die verhältnismäßig große Anzahl der an Aneurysma aortae in Schweden zu Grunde gegangenen hervor, indem er dabei betont, daß ja die von ihm ermittelten Fälle keineswegs die Gesamtzahl der daran verstorbenen Personen darstellen, da unter den unbestimmten Rubriken der Todesursachen (Blutsturz, Herzleiden u. a.) bestimmt noch einer oder der andere Fall auf das fragliche Leiden zu beziehen ist. Man hat bisher Großbritannien als das eigentliche Heimatsland der Aneurysmen bezeichnet, doch ist die Ziffer (18), welche die beiden letzten am genauesten untersuchten Jahre für die Todesfälle durch Aortenaneurysma bieten, so groß, daß für Großbritannien die Zahl der jährlich daran Versterbenden, wenn das Verhältnis das gleiche wäre, sich auf 140—150 stellen würde. Daß die Affektion in den letzten 50 Jahren in Schweden zugenommen hat, ist nach Malmstens Zusammenstellungen über die Verhältnisse in dem Seraphimerlazareth gar nicht abzuläugnen, wenn auch noch neben dem Umstande, daß die älteren Fälle schwieriger zu sammeln sind, in Betracht zu ziehen ist, daß auch die physikalische Diagnostik vor 40—50 Jahren noch wenig entwickelt war und mehrere nicht obducierte Kranke in die Totenregister unter der vagen Bezeichnung »Herzfehler« eingetragen wurden.

Der Verfasser setzt dann die Altersverhältnisse und die Beziehungen zu gewissen Ständen, wobei die relativ große Zahl der erkrankten Militärs betont wird, ferner die auf Verlauf und Sitz des Leidens bezüglichen Daten mit Umsicht aus einander. Er stellt das

Digitized by Google

Gesetz auf, daß die verschiedenen Teile der Aorta um so häufiger erkranken, je näher sie dem Herzen sind, so daß 3 mal mehr Aortenaneurysmen an der Aorta ascendens als an der Aorta thoracica descendens und an dieser 3—4 mal mehr als an der Bauchaorta vorkommen. Malmsten will übrigens die allerdings etwas willkürliche Einteilung der Aorta, wie sie einerseits in Deutschland, andererseits in Frankreich und England üblich ist, durch eine solche in drei Teile ersetzen, nämlich in die Aorta arcuata (vom Ursprunge bis zum Isthmus) oder das Stück, welches sich von dem 4. embryonalen Gefäßbogen entwickelt, die Aorta thoracica descendens (bis zum Diaphragma) und die Aorta abdominalis. Er streift hier auch die neuerdings von Key wieder ventilierte Frage über die Beziehungen von Aortenaneurysma und Herzhypertrophie. Die Statistik der schwedischen Fälle läßt in der That keinen Zweifel darüber, daß letztere nicht aus dem Aortenaneurysma hervorgeht; denn unter 54 Fällen, wo das Verhältnis des Herzens angegeben ist, sind 44, in denen das Herz klein und geradezu atrophisch war, und da, wo Herzhypertrophie bestand, findet sich in krankhafter Beschaffenheit der Herzklappen oder Granularatrophie der Nieren das ursächliche Moment dazu.

Von S. 69 an beginnen die eigentlichen ätiologischen Untersuchungen, und zwar mit dem ganz positiven Ergebnisse, daß als weitaus die verbreitetste Ursache die Syphilis anzusehen ist. Freilich können nur die neueren Fälle, und auch von diesen nur 69 zu den ätiologischen Untersuchungen benutzt werden; aber von diesen sind nur 11 Fälle, in denen die Syphilis mit Bestimmtheit als nicht vorhanden bezeichnet werden kann. Mit gutem Rechte schließt der Verfasser Rheumatismus und Gicht aus, da in der ganzen Kasuistik nur 5 mal das frühere Vorhandensein von rheumatischen und arthritischen Leiden konstatiert ist, ebenso den von Richter in San Francisco als Hauptursache hingestellten Mishrauch geistiger Getränke, der ebenfalls nur bei $^1/_{20}$ der Fälle vorliegt. Es wäre übrigens ganz unerklärlich, daß in Schweden, wo nachweislich der chronische Alkoholismus in den letzten Decennien beträchtlich abgenommen hat, die Zahl der Aortenaneurysmen so beträchtlich zugenommen hätte, wenn der Mishrauch der Spiritnosen letztere verschuldete. Daß die Affektion nicht bloß eine Krankheit der arbeitenden Klassen ist, wie dies ebenfalls Richter behauptet, wird von Malmsten noch besonders hervorgehoben, obschon auch in den schwedischen Fällen ein ungünstiger Einfluß starker Bewegungen wiederholt bei den Leiden beobachtet wurde, aber nur in einem einzigen Falle konnte ein Trauma als causa efficiens nachgewiesen werden. Daß das Militär

Digitized by Google

so häufig an Aortenaneurysma erkrankt, wie dies auch von englischen Autoren betont ist, dürfte überall seinen Grund in dem häufigen Vorkommen von Syphilis unter den Truppen, insbesondere den angeworbenen, haben. Dafür spricht am besten das von Malmsten mitgeteilte Verhältnis in den Jahren 1861—1865, wo das Verhältnis der Syphilitischen in der Stockholmer Civilbevölkerung sich wie 1 : 91, unter dem Militär wie 1 : 10 stellt.

Der Verfasser teilt dann die Aortenaneurysmen nach den pathologischen Processen in den Arterien in verschiedene Gruppen, die er unter Mitteilung der genaueren Krankheitsbeschreibung der von ihm selbst beobachteten und bisher nicht publicierten Fälle ausführlich bespricht. Die erste Gruppe mit der weitaus zahlreichsten Kasnistik umfaßt das eigentlich syphilitische Aortenaneurysma, oder, wie es Malmsten lieber genannt sehen möchte, das auf Aortitis sclerogummosa beruhende. Der Verfasser schließt sich nach seinen Erfahrungen der Ansicht Virchows an, daß diese sich mikroskopisch von Sklerose und Atheromasie nicht wohl unterscheiden läßt, während das makroskopische Bild gewisse Besonderheiten zeigt und sich durch die Verdickung der Wandungen und durch das Verhalten der Intima charakterisiert, die entweder mit zerstreut oder dicht gedrängten runden oder unregelmäßigen, mehr oder weniger circumskripten, erhöhten, konvexen Flecken, welche sich beim Durchschnitte als aus einer gelbweißen, festen Masse gebildet erweisen, besetzt ist, oder hier und da vorkommende strahlige, narbenartige Einziehungen und Verschrumpfungen zeigt. Malmsten weist ferner darauf hin, daß neben diesen sklero-gummösen Processen Veränderungen, die das Gepräge ausgebildeter oder in Zerfall begriffener Syphilome zeigen, oft beobachtet werden, und daß die Tendenz zu multiplen Gefäßerweiterungen, oder, wenn die Aneurysmen solitär bleiben, das Auftreten sekundärer Ausbuchtungen etwas Charakteristisches hat. Man wird letzteres nicht bestreiten können, wenn man erwägt, daß in 25 Fällen von sicher echtsyphilitischen Aneurysmen nicht weniger als 9 multiple Aortenerweiterungen betreffen. Man wird auch die Ansicht nicht von der Hand weisen können, daß alle Aortenaneurysmen, welche vor dem 45. Lebensjahr tötlich werden, zu den syphilitischen gehören, da senile Processe an den Arterien doch meist erst viel später sich entwickeln. Bemerkenswert ist übrigens Malmstens Notiz, daß Aortensyphilis weit häufiger ist als z. B. Lebersyphilis. Zu der Gruppe der Aortitis scleroso-gummosa gehören vier der beigefügten, gut ausgeführten Tafeln, von denen die vierte die sekundäre Aneurysmenbildung veranschaulicht.

Die zweite Gruppe Malmstens, Aneurysma in Folge von Endar-

Digitized by Google

teritis chronica petrificans, umfaßt nur 11 Kranke, von denen der jüngste im 46. Lebensjahre, mehrere im Anfang der 70er Jahre starben und bei denen Syphilis mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen ist. Das Leiden charakterisiert sich hier durch die Brüchigkeit der Arterie, das fleckige Aussehen der Intima und die Verdickung der Intima, teils in Form kleiner und großer unregelmäßiger konfluierender gelblicher Flecken, teils in Form harter, weißer oder weißgraner Kalkschollen oder Kalkplatten. Für sehr plausibel halten wir die Annahme des Verfassers, daß, wie bei dem syphilitischen Aneurysma dasselbe aus circumscripter Erweichung und Schmelzung in der Gefäßwandung abzuleiten ist, hier ein Usurieren einzelner Kalkschollen den Ausgangspunkt bildet. Die Möglichkeit solcher Usuren ist sicher nicht zu bestreiten, wenn man sich vor Augen hält, daß der Blutdruck in der Aorta etwa einer Wassersäule von 10 Fuß Höhe entspricht. Die Opposition, welche Malmsten den bisherigen Bezeichnungen dieser Arterienerkrankung (atheromatöser Proceß, Endarteritis deformans) macht, ist nach unserm Ermessen völlig berechtigt.

Als dritte Gruppe hat Malmsten das An. aortae traumaticum hingestellt, für welche er freilich nur einen Fall als Repräsentanten mitteilt. Der Fall ist aber in Wirklichkeit mehr ein Hämatom der Aorta, das nach einem Falle auf einen kantigen Gegenstand eintrat und zu einer sackförmigen Erweiterung führte, die den Tod durch Ruptur zur Folge hatte. Jedenfalls muß für den Begriff eines traumatischen Aneurysma die gesunde Beschaffenheit der Arterienwandung festgehalten werden, die in diesem Falle bestand, und die von deutschen Autoren mit dieser Bezeichnung belegten Fälle, wo eine Beschädigung die ersten Symptome der Erkrankung hervorrief, aber bei der Sektion syphilitische oder chronische petrificierende Endarteritis gefunden wurde, verdienen, wie Malmsten richtig hervorhebt, diesen Namen nicht.

Zum Schluß berührt der Autor noch das Arrosionsaneurysma und das mykotische oder embolische Aneurysma. Ein Beispiel von letzterem, wo das Aortenaneurysma mit Endocarditis ulcerosa in Zusammenhang stand, wird in Tafel 6 veranschaulicht. Der neue Fall des fraglichen Leidens, zu dem die Abbildung gehört, rührt aus der Praxis von Dr. Aspelin her und wird dem Pathologen und pathologischen Anatomen eine sehr willkommene Gabe sein, da die Litteratur über diese Form des Aortenaneurysma eine ganz moderne und noch dazu sehr arme ist, da außer Eppingers Arbeit über »Pathogenesis (Histogenesis und Aetiologie) der Aneurysmen« in Langenbecks Archiv (1887) nur noch die Gulstonian Lectures on malignant endocarditis von William Osler (Lancet. 1885) sich mit derselben

Digitized by Google

beschäftigen. Zu der Entscheidung der Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Eppinger und Osler besteht, ob die Abscebildung auf einem Embolus beruhe oder ob der Infektionsstoff selbst in der Aorta sich lokalisiere, bietet der neue schwedische Fall keine Anhaltspunkte. In Bezug auf das Arrosionsaneurysma muß sich der Verfasser auf die Wiedergabe des bekannten Falles von Jaccoud, in welchem die Schmelzung von Tuberkeln die Aorta in Mitleidenschaft zog, beschränken. Ueberhaupt sind ja die zuletzt erwähnten Arten des Aneurysma aortae so überaus selten, daß man nach Malmsten kaum ein Procent auf traumatische, embolische und Arrosionsaneurysma rechnen kann.

Man ersieht aus den obigen Mitteilungen, daß die Arbeit Malmstens ein nicht unbedeutendes Material verwertet und vorführt, größer als irgend eines, das bisher einem Autor zur Verfügung gestanden hat, und daß er aus demselben unsere Kenntnisse in Bezug auf die Aetiologie des Leidens wesentlich erweitert hat. Bei uns ist noch allgemein die Ansicht verbreitet, daß die senile Entartung der Arterien der ausschließliche Grund des Leidens ist. Malmsten ist ja freilich nicht der Erste, welcher Syphilis und Aortenaneurysma in Zusammenhang gebracht hat. Daß syphilitische Aortitis zu Aneurysmen führen könne, hat u. A. schon Jaccoud betont, ja er sagt: »ce fait n'est pas très rare«. Auch in England hat man auf den Zusammenhang von Aortenaneurysma und Syphilis, in einzelnen Fällen auch in Deutschland und den skandinavischen Ländern aufmerksam gemacht. Daß aber, wie Malmsten zeigt, vier Fünftel aller Aortenaneurysmen auf syphilitischer Basis beruhen, hat bisher Niemand geahnt. Ob indes dieses Verhältnis auch für andere Gebiete maßgebend ist, das ist allerdings eine Frage, welche nicht eher entschieden werden kann, als bis auch in andern europäischen Staaten analoge ätiologische Untersuchungen angestellt worden sind. Zu solchen fordert das interessante Resultat von Malmstens Arbeit auf jeden Fall auf, und es erscheint geboten, gerade in Deutschland auf dieses hinzuweisen, weil hier der Zusammenhang von Aortenaneurysma und Syphilis am wenigsten gewürdigt ist. Führt doch z. B. P. Guttmann in seinem vorzüglichen Artikel über Aortenerkrankungen in Eulenburgs Real-Encyklopädie der Medicin die Syphilis als Ursache der die Aneurysmenbildung prädisponierenden Gefäßerkrankung nicht einmal an.

Th. Husemann.

Digitized by Google

**Bilfinger, G., Die antiken Stnndenangaben. Stuttgart, Kohlhammer, 1888. XII nnd 159 S. 8°. Preis 3 Mark.**

Es ist bekannt, daß die Alten bei der Zählung ihrer Stunden nicht wie wir von Mittternacht nnd Mittag ausgiengen, sondern Sonnenauf- und -untergang zum Ausgangspunkt ihrer doppelten Reihe von 12 Tages- und 12 Nachtstunden machten. Ungelöst dagegen war bisher eine andere Frage bezüglich der antiken Stnndenangaben. Da die alten Schriftsteller bei denselben meistens die Ordinalzahlen gebrauchen, also z. B. sagen, ein Ereignis sei eingetreten *hora sexta noctis*, so blieben zwei Auffassungen möglich. Gewöhnlich verstand man hier *hora* als einen Zeitraum nnd nahm an, jenes Ereignis sei in dem sechsten Zwölftel der Nacht, also nach nnserer Rechnnng zwischen 11 und 12 Uhr eingetreten. Dem gegenüber hat B. schon in einem Stuttgarter Programm von 1883 nachgewiesen, daß in vielen Fällen die antike Stundenangabe als Zeitpunkt, d. h. nicht als laufende, sondern als abgelaufene Stunde zu verstehn sei, in dem obigen Beispiel also 12 Uhr nachts bedeuten könne; jetzt zeigt er durch eine nmfassende Diskussion des gesamten Materials, daß diese Auffassung die allein richtige ist. Auch sein Ziel, »zu gleicher Zeit ein Bild der Tageseinteilung im klassischen Altertum überhaupt nach ihrer historischen Entwickelung zu geben«, hat er vollkommen erreicht — besonders interessant sind in dieser Beziehung die Abschnitte VI (Uhren und Stundentafeln) und VII (Stundenbrüche) —; und so bildet auch diese Schrift des Verfassers einen sehr dankenswerten Beitrag zur antiken Chronologie.

S. 110—116 verwertet B. die widersprechenden Stundenangaben der Leidensgeschichte Jesu — nach Marc. 15, 25 war es die dritte Stunde, als Jesus gekreuzigt wurde; nach Joh. 19, 14 war es gegen die sechste Stunde, als Pilatus sich für die Kreuzigung entschied — oder vielmehr die vergeblichen Versuche der Kirchenväter, diesen Widerspruch zu beseitigen, mit Glück für seine Beweisführung, unterläßt aber seinerseits, den Widerspruch zu erklären. Ich möchte glauben, daß demselben eine Verwechselung der Zahlzeichen Γ und ϛ zu Grunde liegt, welche auch sonst vorkommt, s. m. Röm. Chronologie I, 89 und Röm. Zeitrechnung S. 178 Anm. 7.

Weilburg an der Lahn. H. Matzat.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz., Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
MAY 231889
Library.



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10. 1. Mai 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: de Boor, Vita Euthymii. Von *Jülicher*. — Oldenberg, Die Hymnen des Rigveda. Band I. Von *Hillebrandt*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**de Boor**, C., Vita Euthymii. Ein Anecdoton zur Geschichte Leos des Weisen. A. 886—912. Berlin, G. Reimer 1888. VIII und 232 S. gr. 8°. Preis 5 Mark.

S. 1—78 des vorliegenden Werks enthalten den Text der neu entdeckten Euthymiusbiographie, soweit er in der Handschrift vorhanden ist, S. 79—203 Untersuchungen über den Wert dieser Fragmente für Chronologie und Geschichte der Zeit von c. 880 bis 920; S. 204—232 ein Personen- und Sach-, sowie ein sprachliches Register, in der Vorrede S. V—VIII werden wir über die Handschrift orientiert, welcher die Vita entnommen ist. Diese Handschrift, »wohl noch dem elften Jahrhundert angehörig«, hat G. Hirschfeld 1874 vom Egerdir-See in Pisidien nach Berlin auf die Kgl. Bibliothek gebracht, außer der Vita Euthymii steht darin nur noch ein Stück von der 13. Predigt des Basilius. Von der Vita sind 70 Blätter erhalten, aber 81 sind verloren gegangen, davon 64 am Anfang, 7 am Ende, 1, 1 und 8 an 3 Stellen in der Mitte des Ganzen. Dadurch verliert dasselbe bedeutend an Wert, auch der Verfasser bleibt in Folge davon unbekannt, einzelne Sätze sind unverständlich. Gleichwohl wissen wir der Berliner Akademie der Wissenschaften Dank, daß ihre Liberalität das Erscheinen des Werkes ermöglicht oder doch erleichtert hat, dem Verleger, daß er es in so vorzüglicher Ausstattung und zu so bescheidenem Preise bietet und vor Allem dem



Digitized by Google

Herausgeber, daß er aller Pflichten eines Herausgebers sich in so musterhafter Weise entledigt hat.

Der Druck ist sehr korrekt, kaum daß ein paar Buchstaben und Lesezeichen abgesprungen sind; das Verhältnis des gedruckten Textes zum handschriftlichen habe ich natürlich nicht kontrolieren können, aber de Boor genießt in dieser Hinsicht ein wohlverdientes Vertrauen; wo er den Codex verbessert hat, teilt er es in den Anmerkungen mit, und in keinem Falle habe ich sein Recht zur Emendation bezweifelt. Vielmehr würde ich noch ein paar solche Emendationen vorschlagen, wenn es mir nicht Verschwendung von Zeit und Scharfsinn dächte über grammatische Kleinigkeiten in der Sprache eines byzantinischen Hagiographen zu diskutieren. Kap. III § 5 scheint mir zum richtigen Verständnis nötig den Punkt hinter *ἐκπληρῶν* in ein Fragezeichen zu verwandeln; S. 12 Z. 11 muß *ἀπαιτούμενοι* st. *-νον* gelesen werden, und S. 55 Z. 2 f. wird ein guter Sinn am leichtesten hergestellt durch Korrektur des *νομίσητε* in *νομίσῃ τις*. Die Kapitelabteilung und die Ueberschriften zu den Kapiteln hat de Boor aus dem Manuskript übernommen, nur die Zählung, die auf das Verlorene keine Rücksicht nimmt, rührt von ihm her; auch die Paragraphenziffern hat er an den richtigen Stellen beigesetzt; doch hätte § 23 in Kap. XI eine Zeile früher, bei *καὶ βιβλία*, beginnen sollen.

Im sprachlichen Register sind die in den Lexicis fehlenden Worte und Wortformen durch ein Sternchen kenntlich gemacht — nahe an 50 —; in beiden Registern tritt die genaueste Sorgfalt zu Tage; wenige Male ist hinter einer Zahl ein f. oder ff. weggelassen, so bei Anatolios S. 204; bei *Ἀνδρόνικος* S. 205 fehlt: XII, 14., bei *Ἀρκάδιος* S. 205: X, 2, bei der Kirche *τῆς θεομήτορος ἐν τῇ πηγῇ* S. 211: V, 5, bei *Νικόλαος* 2 S. 213 hinter XI, 15: XIII, 7 (auch lies in der Zeile vorher statt »zusammen erzogen«: zusammen unterrichtet), bei *Σύγκελλος* S. 216 Z. 7 v. u. beweist auch IV, 10 wie IV, 8, daß der Inhaber dieser geistlichen Würde Senatsmitglied ist. Samonas (S. 215) ist nicht bloß nach VIII, 18 (statt 15) Cubicularius, sondern nach VIII, 18 auch *νηυστιάριος* geworden. Bei *Λέων* II S. 213 wäre hinter »verbannt« zu erwähnen gewesen, daß er auch zum Mönch geschoren wurde.

Die größten Verdienste de Boors liegen natürlich in dem abhandelnden Teile. Dort verbessere man außer etwa 10 leichten Druckfehlern S. 105 VII § 20 f. in VIII; S. 107 cp. IX § 9 ff. in 19 oder 1 ff.; S. 145: 877 in 887 und S. 196 ca. a. 752 in 852, und die Zahl a. 913 auf S. 136 ist ganz falsch. Die Sprache ist glatt und klar, anstößig ist mir nur die Form »einflechtet« als 3 p. sing.

Digitized by Google

S. 92 gewesen und Wendungen wie S. 120: »Hier stehen sich unser Autor und der Chronist in einer Weise gegenüber, die sich nicht vereinigen läßt« und S. 183: »Bei dem Terrorismus, welchen Nikolaus auf seine Bischöfe ausübte« cf. S. 186 Z. 24 f. S. 167 Z. 27 S. 191 Z. 20. Erheblicher ist, daß die ganze Abhandlung, die doch innerlich sehr gut disponiert ist, jeder äußerlich hervortretenden Abteilung entbehrt; selbst zwischen S. 127 und 128 weist keine Ueberschrift darauf hin, daß jetzt die positive historische Darstellung der in der Vita berührten Ereignisse anhebt. Es ist dies wirklich ein Mangel, weil de Boor zu bescheiden gewesen ist auch zu seinen eigenen Untersuchungen ein Register anzufertigen und so die gelegentliche Benutzung seiner Arbeit und das Auffinden von Einzelheiten außerordentlich erschwert hat.

Was aber den Inhalt betrifft, so wird anerkannt werden müssen, daß de Boor betreffs der sachlichen Erläuterung unseres Fragments und seiner Einreihung in die byzantinische Litteratur sowie seine Ausbeutung für die Staats- und Kirchengeschichte so gut wie Alles, was möglich war, geleistet hat.

Der Held der Biographie ist Euthymius, Patriarch von Konstantinopel 907—912, nach dem Tode Leos des Philosophen entthront und in seinem Kloster 917 gestorben. Der unbekannte Biograph ist jedenfalls ein Mönch aus dem von Leo VI. für seinen »geistlichen Vater« Euthymius gebauten Psamathiaskloster, der bald nach 921 schrieb, d. h. nach dem Jahre, in welchem die Partei des Euthymius und die seines Gegners Nikolaus, der vor und nach ihm den Patriarchenstuhl innegehabt, sich versöhnt haben. Er ist ein nicht ungeschickter, wohlunterrichteter, leidenschaftsloser und wahrheitsliebender Schriftsteller. Er verdient unbedingt den Vorzug, so oft seine Angaben von denen der — ja auch bedeutend späteren — byzantinischen Chronisten über diesen Zeitraum, resp. von deren gemeinsamer Quelle, der Chronik des Logotheten abweichen. Die betreffenden Ausführungen de Boors sind vollkommen überzeugend, auch wenn der Ausdruck auf S. 85 Jemandem zu hoch gegriffen erschiene, daß die Schilderung der für Kaiser Basilius so verhängnisvollen Jagd im August 886 nur erklärlich sei, »wenn der Autor selbst diesen Tag . . . noch als eigenes Erlebnis in frischer« (35 Jahre nachher!) »Erinnerung hatte«. Mit Hülfe der Vita Euthymii ordnet de Boor die Regierungszeiten der Patriarchen in Konstantinopel zwischen 886 und 925 zum ersten Male richtig (namentlich Antonius 893 bis *901*), fixiert Anfang und Schluß bei jeder der 4 Ehen des Kaisers, gewinnt eine Anschauung von den revolutionären Bewegungen im oströmischen Reich und von den Attentaten auf den Kaiser



Digitized by Google

Leo VI., zeichnet ein ansprechenderes Bild von diesem Monarchen und seinem allmächtigen Minister Stylianus Zautzes; die Umwälzungen nach Leos Tode bis gegen 919 hin treten in hellere Beleuchtung und über die Ausgänge des Photianischen wie den Gesamtverlauf des tetragamistischen Streites — beides kirchengeschichtlich so wichtig wegen der Einmischung von päpstlicher Seite — bekommen wir wesentliche neue Aufschlüsse. Namentlich werden wir jetzt den Patriarchen Nikolaus (901—907 und 912—925) ganz anders beurteilen müssen, als es noch Hergenröther in seinem »Photius« gethan hat; die Darstellung des Verhältnisses zwischen Kaiser Leo und dem Patriarchen Nikolaus S. 160 ff. bildet wohl die Glanzpartie des Buches.

Natürlich will ich nicht das Interesse des Lesers an dem trefflichen Werk dadurch vermindern, daß ich ihm alle Korrektnren verrate, die nunmehr in der Ueberlieferung über die Geschichte des byzantinischen Staats und seiner Kirche unter Leo VI. oder seinen Nachfolgern anzubringen sind, ich hebe nur noch einmal als Hauptsache hervor, daß wir mit einem gründlichen Mistrauen gegen jenen Logotheten erfüllt werden, an dessen Hand man sich bisher allein darüber orientieren konnte, und wende mich nun noch znr Besprechung einzelner Pnnkte, wo ich mit de Boor nicht übereinstimme.

Nach S. 106 A. erregte die dritte Ehe Leos besser begründete Bedenken als die zweite. Im Allgemeinen that das allerdings in der morgenländischen Kirche eine dritte Ehe, aber für die konkreten Verhältnisse der Ehen Leos trifft es nicht zu; die Vorgeschichte der zweiten Ehe, mit Stylians Tochter Zoë, enthält gerade auch nach Vit. Enth. VIII, 4, so viel Anstößiges, daß sie als *ἀνοσιούργημα* und *παρανομία ἐσχάτη* bezeichnet werden mußte, was selbst ein Mönch wie Enthymius von der 3. Ehe mit Endokia nicht behauptet hat.

S. 155 fixiert de Boor das Psamathiaskloster topographisch, als in der Gegend des goldenen Thors gelegen. Wegen der Nachbarschaft des Studiusklosters glaube ich das auch, bestreite aber die Richtigkeit der Schlußfolgerung: »Eben dahin führt uns die Mitteilung, daß die Mönche des Marien-Klosters in Pege und die des Abraminsklosters den Euthymius in feierlicher Procession in sein neues Kloster geleiteten (V, § 20 ff.)«. Denn diese Mönche geleiten den Enthymius nicht, weil ihre Klöster neben dem *ἐν τῷ Ψαμαθίᾳ* lagen, sondern weil sie solange mit der Schaar des Euthymius, als er noch im Theodoruskloster wohnte, gute Nachbarschaft gehalten hatten, über die Lage des Ziels der Procession ergibt sich mithin aus dieser Begleitschaft gar nichts.

S. 137 macht de B. darauf aufmerksam, daß die letzten Worte

Digitized by Google

des sterbenden Basilius, worin er den Santabarener verflucht, bei Symeon Magister in einer Fassung vorgetragen werden, die mit der in Vit. Euth. I, 18 ff. beinahe identisch ist. Er findet S. 138 die Annahme unabweislich, daß die Berichte nicht unabhängig von einander seien. Da nun die Hauptquelle Symeons in dieser Partie eine Schmähschrift auf Photius ist, so zeigt de B. S. 139 Neigung zu der Hypothese, jener Pasquillant habe bei der Sammlung seines Materials auch unsere Biographie zu Rate gezogen — falls nicht etwa der Logothet diese Worte aus unserer Vita in seine Aufzeichnungen übernahm. Indessen sehe ich nicht ein, weshalb unser Anonymus nicht dieselbe Quelle wie Symeon »benutzt haben kann«; denn daß er über Photius freundlicher denkt, hindert doch bei ihm so wenig die Benutzung einer photiusfeindlichen Schrift wie bei dem Gegner des Photius sein Haß auf den Patriarchen die Benutzung einer photiusfreundlichen Biographie, und noch weniger Eindruck wird die Bemerkung machen: »Eben so wenig wird der Verfasser (der Vit. Euth.) Freude daran gehabt haben, ein solches Pamphlet zu lesen und seinen Inhalt weiter zu verbreiten«. Wenn nicht beide aus einer dritten Quelle schöpfen — dies das Wahrscheinlichste und wie viel Schriften lassen sich denken, die das Gerücht über diese letzten Worte des Kaisers verbreiteten — dann würde Vit. Euthym. als Abschreiber anzunehmen sein, weil sich unter dieser Voraussetzung alle Abweichungen leichter erklären, die Zusätze sowohl wie die Weglassungen als unter der entgegengesetzten.

S. 166 meint de B., die Frage nach der vierten Ehe müsse doch bei Privatpersonen so oft vorgekommen sein, »daß dem Patriarchen die abweichende Praxis des Occidents kaum verborgen sein konnte«. Hier wird viel stärkere Berührung der griechischen Kirche mit den Abendländern angenommen als die Thatsachen erlauben; aber vollends ungerechtfertigt erscheint mir die Frage (S. 167): »Warum beantragte der Patriarch Nikolaus nicht statt der feierlichen Form der Versammlung einer Generalsynode zunächst eine Anfrage an den päpstlichen Stuhl, die die Aufgabe seiner Rechte in viel weniger eclatanter Weise öffentlich verkündet hätte?« — denn eine solche Demütigung vor dem Kollegen in Rom hätten die Griechen ihrem kirchlichen Oberhaupt niemals verziehen, dazu war Nikolaus auch unter allen Umständen zu stolz. Woher weiß de Boor, daß Nikolaus begeisterter Anhänger des Photius, Euthymius entschieden Ignatianer (aber III, 13!) war (S. 195)? Und sind das nicht Gegensätze, die nach 901, also für die Identificierung des Nicetas Paphlago, welcher den Euthymius und seine Partei zwischen 907 und 912 so heftig angriff, gar nicht mehr anwendbar sind? Auch würde ich nicht so

Digitized by Google

sehr, wie S. 140 geschieht, den Zorn des Kaisers Leo gegen Photius betonen. Gerade unsere Vita belehrt uns, daß die Absetzung des Photius von dem Minister Stylianos ausgieng. Und dieser hat den Schritt lediglich aus dynastisch-politischen Motiven gethan, weil er überzeugt war und schließlich auch den Kaiser für die Ueberzeugung gewann, Photius und seine Familie seien ἐχθροὶ τοῦ βασιλέως. Daß der König nicht so zornig war, darf man wohl aus den Thatsachen schließen, daß er den Verwandten des Photius Nikolaus in freundlichem Gedenken an frühere Kameradschaft zum Mystikus beförderte und einen anderen aus der Familie, den Leo Katakoilas, trotz Widerstrebens des Stylian aus der Verbannung zurückrief und teilweise restituierte (Vit. Enth. II, 25 V, 14). Und wie wenig kirchenpolitische Erwägungen oder Rücksicht auf Rom den Hof zur Absetzung des Photius bestimmten, bewies man von allem Andern abgesehen dadurch, daß man zu seinem Nachfolger den von ihm zum Diakonen geweihten Prinzen Stephanus durch den von Photius inthronisierten und zu seinem engsten Freundeskreis gehörigen Erzbischof Theophanes von Caesarea ordinieren ließ. — Den 1019 gestorbenen Patriarchen Sergius sollte de Boor auch nicht S. 143 Neffen des Photius nennen! Und geht es an, wenn Leo bei seiner Thronbesteigung erst 20jährig (S. 133. 138), der spätere Patriarch Nikolaus aber (S. 196) schon ca. a. 852 geboren war, diesen (S. 182. 184) des Kaisers Jugendfreund zu nennen? Nun bezeichnet ihn Leo VI. bei unserm Anon. II, 25. XI, 15 als seinen συμμαθητής oder συνίστωρ ἐν τοῖς μαθήμασιν. Eine Altersdifferenz von 14 Jahren erlaubt keine Mitschülerschaft, noch weniger »Jugendfreundschaft«. Ich glaube, man hat das Geburtsjahr des Nikolaus herunter oder sicherer das des Kaisers — trotz der Chronisten — hinaufzurücken. Bloß Leos jüngster Bruder, Stephanus, war »im Purpur geboren«, also nach 866, zwischen Leo und ihm steht noch Alexander, und Leo gehört enger mit dem ältesten, früh verstorbenen Prinzen Konstantin zusammen, Alexander enger mit Stephanus. So gelangen wir an den Anfang der 60er Jahre, was auch das Datum seiner ersten Hochzeit, Weihnachten 881, empfiehlt. Ja auf Grund von Vit. Enth. VI, 9 möchte ich fast 859 oder 860 vermuten, weil die Verschwörer dort ihre Zuversicht auf einen Orakelspruch gebaut zu haben scheinen, welcher dem Leben des Kaisers eine Grenze zog τῇ τοῦ τριακοστοῦ καὶ τρίτου ἔτους περιόδῳ. Und diese Verschwörung kann nicht wohl später als 892/3 angesetzt werden.

Die chronologische Tafel darf man meines Erachtens mit ziemlicher Bestimmtheit um einige Daten bereichern. Für vier Ereignisse nämlich, die Ernennung des Enthym. zum Syncellus, die schwere

Digitized by Google

Erkrankung Leos, die Einweihung des Psamathias-Klosters und die erste Verschwörung gegen Leo wagt de B. kein Jahr zu fixieren. Aber nach IV, 3 ist der Antrittsbesuch des Euthymius im kaiserlichen Palast 2 Jahre und 6 Monate lang vergebens erwartet worden; terminus a quo kann nur entweder Leos Thronbesteigung oder sein erstes Zusammentreffen mit seinem geistlichen Vater sein, also gelangen wir in den Frühling 889 als terminus ad quem; mithin ist Euthym. im März oder Mai 889 Syncellus geworden. Wieder ein Jahr später (IV, 7) verspricht er, mit Rücksicht auf die schon 889 mit ihrem Gemahl sehr unzufriedene Kaiserin Theophano, allmonatlich einmal am Hofe zu erscheinen, ἐπὶ τούτοις erkrankt der Kaiser, also Sommer oder Herbst 890. Nach seiner Genesung nahm Leo den Bau eines neuen Klosters für seinen geistlichen Freund in Aussicht; aber wenn auch der Bau, nachdem der Platz gefunden, sofort begonnen und mit dem größten Eifer betrieben wurde, kann er nicht schon im April 891 vollendet gewesen sein; demnach fällt die Einweihung des Psamathias-Klosters auf Sonnabend, 6. Mai 892. An das Jahr 893 ist nicht zu denken, weil die Feier, an der Patriarch Stephanus bis zum 9. Mai so hervorragenden Anteil nahm, nicht unmittelbar vor dessen Tod (17. Mai 893) stattgefunden haben wird. Ebenfalls eine Weile vor dieses Ereignis (VII, 16 μετ' οὐ πολύ) ist der Tod der Prinzessin Eudokia VI, 13 und die Verschwörung gegen Leo VI, 9 f. anzusetzen, aber hinter den Klosterbau (VI, 11), also wohl gegen Ende 892, spätestens Anfang 893.

Zum Schluß will ich darauf aufmerksam machen, daß wir von einer kirchenhistorisch interessanten Persönlichkeit durch diese Vita Euthymii einiges Nähere erfahren, vom Bischof Arethas von Caesarea. Cap. XII. XV. XVI und XVIII bis XX ist von ihm die Rede, und auch de Boor kommt wiederholt (S. 80. 83 f. 87. 108 Anm. 124. 155. 161. 170. 174 f. 188 f. 194 ff. 200) auf ihn zu sprechen. Allein wenn er S. 188 f. erklärt, dieser Arethas sei »nur aus geringfügigen schriftstellerischen Leistungen bekannt«, so muß er nicht nur die Thatsache übersehen haben, daß der älteste, resp. einzige griechische Kommentar zur Apokalypse nur in der von Arethas gegebenen Form auf uns gekommen ist, sondern auch die liebevolle Würdigung, welche Harnack in den Texten u. Unters. I, 1, namentlich S. 36—46 diesem verdienten Manne hat zu Teil werden lassen. Lediglich dem Arethas verdanken wir den Besitz eines sehr wertvollen Teils der ältesten apologetischen Litteratur; er hat in seinen Exemplaren diese Schriften auch mit tüchtigen Scholien versehen, wie Harnacks glücklicher Scharfsinn entdeckt und O. v. Gebhardt (der Arethascodex Paris. Gr. 451 in »Texte u. Unters.« I, 3 S. 154 ff., namentlich S. 164

Digitized by Google

—196) sichergestellt hat. Von diesen Scholien ist Vieles zerstreut erschienen, ganz neuerdings die zu Tatian in Schwartzs Ausgabe S. 44—47 (Texte u. Unters. IV, 1). Hat uns nun Harnack den Mann als Bücherbesitzer und litterarischen Kommentator schätzen gelehrt, so zeigt die Vit. Euthym. ihn uns zum ersten Mal in die Zeitereignisse eingreifend, in ihre Streitigkeiten verflochten. Zuerst schroffer Anhänger des Nikolaus, versöhnte er sich bald mit dem neuen Patriarchen Euthymius und dadurch mit dem Kaiser, und auf diesem Standpunkt verharrt er dann unerschütterlich. Er ist eine kräftige, leidenschaftliche Persönlichkeit [1]), sogar von dem zur Macht zurückgelangten Nikolaus gefürchtet; seine Botschaft an den ihm verhaßten Patriarchen verrät ein hohes Selbstbewußtsein, aber auch die Gewißheit, daß man in seiner Diöcese zu ihm steht; auch der Verfasser der Vita respektiert ihn, »ὁ πολὺς τοῦ λέγειν« tituliert er ihn XVIII, 3, und XVI, 13 wird er uns als der Lehrmeister des angesehenen Philosophen Nicetas Paphlago vorgestellt. Letzteres wird er nun nicht in Caesarea, sondern in Konstantinopel gewesen sein um das Jahr 890, was wiederum auf seine Geburt ca. 865 schließen läßt. Nicht erst 914, was die berühmte Handschrift lehrte, sondern schon 907 war er Erzbischof von Caesarea, der πρωτόθρονος im Patriarchat von Neurom, und nach seinem Verhalten zu schließen ist er es nicht durch den Patriarchen Nikolaus geworden, sondern schon unter dessen Vorgänger Antonius, spätestens 901. Als Diakon um 895 (Harn. l. l. S. 40) hatte er Zeit genug behalten, um Plato zu studieren und Andere in der Philosophie zu unterweisen, aber auch um die Hauptstadt gründlich kennen zu lernen (l. l. S. 43). Auch als Bischof ist er häufig nach Konstantinopel gereist; wo wir ihn in der Vita Euthym. treffen, geschieht es immer dort; die Vorstellung von ihm als »dem wie auf einer dem Andrange wilder Wogen preisgegebenen kleinen Insel Hausenden, bei schrecklichen Zeitläuften« tapfer Rettenden (l. l. S. 46) schildert die Lage des damaligen Kleinasien zu düster.

Daß dieser Arethas außer der Lobrede auf die 3 edessenischen Märtyrer Gurias, Samonas und Habibus (S. 45) auch die gelegentlich der Translation seiner Gebeine 921 auf Euthymius gehaltene Lobrede verfaßt hat, wird jetzt, nach de Boors Klarstellung S. 83 Anm., von Harnack nicht mehr bestritten werden. Es ist damit der letzte Anlaß gefallen, einen älteren und jüngeren Arethas zu unterscheiden. Das Wichtigste an der höchst leidenschaftlichen Rede ist,

1) Das Scholion zur epist. ad Zenam (Harn. l. l. 32 n. 75): τὸ μὴ χαλεπαίνειν τινὰ κακῶς ἀκούοντα, ἐπ' ἀνθρώπους ἦν ἀδύνατον etc. ist aus guter Selbstbeobachtung geflossen.

Digitized by Google

daß sich in derselben Arethas als Verehrer des Photius zu erkennen gibt, und daß wir nun nicht mehr bloß im Allgemeinen die Thätigkeit des Arethas in den Aufschwung einzuordnen brauchen, den die Studien unter Leo VI. und Konstantin VII. »durch Anregung des Photius« genommen haben, sondern daß wir nun in Arethas wie in allen hervorragenden Kapacitäten jener Litteraturepoche, Leo Philosophus, Nikolaus, einen Mann aus Photius Schule erkennen. Die Note 2 de Boors auf S. 188: »durch unsern Bericht« (nl. über Arethas), »wird die Annahme Hergenröthers II, 698 A. 53 widerlegt, daß der von Photius eingesetzte Metropolit Theophanes von Caesarea bis 931 regiert habe; es waren vielmehr zwei Metropoliten des gleichen Namens, wie le Quien I, 382 richtig angenommen hat«, war in ihrem ersten Teile durch Harnack vorausgenommen: der Codex vom Jahre 914 zerstört jene, übrigens schon bei Hergenröthers Voraussetzungen über die Vorgeschichte des Theophanes von 886 [1]) unerhörte Phantasie; ihr zweiter Teil ist unhaltbar gegenüber der Thatsache (Harn. S. 42), daß wir einen Codex besitzen, a. 932 in Arethas' Auftrag geschrieben. Jener Theophanes von 931 ist die Fiktion eines ebenso müßigen wie boshaften byzantinischen Chronisten; was von ihm berichtet wird, so unglaublich, daß man ihn auch nicht etwa einige Jahre herunterdrücken darf; Gams kann ihn in seiner Liste der Bischöfe von Caesarea ruhig streichen, ebenso wie Arethas II, c. 956 und wie — Andreas II, c. 940. Von Nachfolgern des Arethas ist als erster beglaubigt Basilius II, gelehrter Scholiast Gregors von Nazianz, der 959 in der Kirchengeschichte auftritt, seine Hauptarbeit aber dem Kaiser Konstantin VII. gewidmet hat, also schon früher Bischof von Caesarea war; denn Konstantin regierte selbständig von 945—959 (nicht 913—919 wie Harn. S. 38 n. 92 schreibt; von 911—945 ist er nur nominell Kaiser, um den sich Niemand bekümmert). Die Handschrift aus dem Jahre 939 könnte also wohl noch für Arethas berechnet gewesen sein (Harn. S. 42, aber vgl. O. von Gebhardt

1) Diesen Theophanes, einen der eifrigsten Photianer, halte ich für den unmittelbaren Vorgänger des Arethas. Harnack (l. l. S. 37) schließt zwar aus dem Satze im Kommentar zur Apokalypse 8, 6: *ὁ τῆς κατ' ἐμὲ Καισαρείας τῆς Καππαδοκίας ἀξίως τὴν ἐφορείαν λαχών* scil. *Ἀνδρέας*: »Andreas ist also vielleicht der unmittelbare Vorgänger des Arethas, jedenfalls sein älterer Zeitgenosse«. Bei der Stellung von *κατ' ἐμὲ* zwischen *τῆς* und *Καισαρείας* ist diese Auslegung recht gezwungen; aber muß *κατ' ἐμὲ* denn: »zu meiner Zeit« heißen? Wenn Tatian sich auf *οἱ καθ' ἡμᾶς προφῆται* beruft, oder die Welt *τὴν καθ' ἡμᾶς ποίησιν* nennt, so ist da an Zeitgenossenschaft wahrlich nicht gedacht. *Τῆς κατ' ἐμὲ Καισ.* soll »mein Cäsarea« bedeuten; mit Stolz unterscheidet er dies Cäsarea von vielen anderen gleichnamigen Städten, und fühlt sich an der Spitze einer durch so hohe Namen gezierten Metropole.

Digitized by Google

l. l. S. 168 n. 21); er würde, wenn c. 940 gestorben, 40 Jahre pontificiert und ein Alter von ungefähr 75 Jahren erreicht haben.

Aber es stehn uns noch andere, bisher unbenutzte Hülfsmittel zur Information über Arethas zu Gebote. Matthaei in seiner Codd. graec. Msc. bibliothecarum Mosquensium notitia tom. I (1805) notiert S. 246 ff. sub. CCCLXXXVIII einen Psalmencodex des 15. Jahrh., dessen Ränder mit zahlreichen Scholien bedeckt sind, darunter solche von Justinus Martyr und — Arethas (in dem überhaupt höchst mangelhaften Register ist davon nichts zu lesen). Natürlich hat der Arethas des Moskauer Codex CXXXII (l. l. S. 74), welcher fol. 241—254 zum 24. Oktober eine Vita Arethae et sociorum bringt, mit dem unsrigen nichts zu thun; jedes Urteils enthalte ich mich über das kurze Fragment n. 21 des Cod. CCLXXXV S. 187 fol. 350: *ἀπὸ τοῦ βίου τοῦ ἁγίου Ἀρέθα κατὰ τῆς δυσσεβοῦς αἱρέσεως τῶν Νεστοριανῶν*, welches mit der Erwähnung Justins I. (518—527) als des alten Kaisers beginnt, also im Notfall unsern Erzbischof zum Gegenstande haben könnte: allein eine über jeden Zweifel erhabene Sammlung von Schriften des Cäsarienischen Erzbischofs Arethas enthält der Cod. CCCII, aus dem 16. Jahrh., aber wahrscheinlich aus einer Handschrift von 1283 abgeschrieben, unter No. 2—57 fol. 16—138 (Matthaei S. 194—197). Hier finden wir eine Auslegung zum 1. und zum 45. Psalm, daher die oben erwähnten Scholien alles Verdächtige verlieren, wir finden das *ἐγκώμιον* auf die edessenischen Heiligen und den *ἐπιτάφιος* auf Euthymius; wir finden kurze Gelegenheitsschreiben, Korrespondenz mit anderen Kirchenfürsten, aber schon die dürftigen Ueberschriften, die Matthaei giebt, schaffen uns über Lebenszeit, Interessenkreis und kirchliche Parteistellung des Verfassers gesicherte Anschauungen. Er schreibt an den Kaiser Leo († 912) und an den Kaiser Romanus († 944); also fällt seine Blüte in die Jahre zwischen 900 und 940; er schreibt an den Metropoliten von Ephesus, daß Theophylaktos, der Sohn des Romanus, Patriarch sei; also hat er mindestens 933 noch auf dem Stuhl von Caesarea gesessen. Hierzu stimmt, daß er Zeitgenosse der Patriarchen Nikolaus (nr. 52), Euthymius und Stephanus II. (*ὁ ἔνουλος* von ihm zubenannt, 925—928) ist. Er steht in brieflichem Verkehr mit den vornehmsten Persönlichkeiten, Staatsbeamten wie Officieren — ganz dem Photius ähnlich; der Nicetas Scholasticus, an den 3 Briefe gerichtet sind (nr. 33. 48. 49 cf. nr. 57) ist vielleicht der aus Vit. Euthym. c. 16 nun näher bekannte. Er hat sich gegen heftige Angriffe zu verteidigen; nr. 2 und 3 sind Apologieen, letztere an die Bischöfe; auch nr. 26 ist ein *ἀπολογητικός* und nr. 10—21 haben wohl sämtlich apologetisch-polemische Tendenz; er gilt als *φιλοσκώμ-*

Digitized by Google

μων, beklagt sich aber über die höhnischen Angriffe Anderer; speciell wendet sich nr. 13 πρὸς τοὺς συκοφαντοῦντας ἡμᾶς (Matth. ὑμᾶς!) πολυγαμίαν κηρύσσειν. Nimmt man nr. 12 hinzu, so ist klar, daß Arethas in dem tetragamistischen Streit zu Gunsten der nachsichtigeren Praxis eingetreten war, und in den daraus entspringenden Händeln energisch das Recht seines Standpunktes verfocht. Er gilt als Kenner des Kirchenrechts — so muß er dem Kaiser Leo (nr. 30) die Frage beantworten: τίνας καὶ ποίους ἡ τοῦ θεοῦ ἐκκλησία πρόσφυγας ἐξαιρεῖται, und hat an der Ausgestaltung und Auslegung der kirchlichen Satzungen mitgearbeitet: nr. 28 πρὸς τοὺς βουλομένους ἀναιρέπειν τὰ παρ' ἡμῖν συνοδικῶς ὡρισμένα περὶ τῶν μεταθέσεων τῶν ἱερῶν θρόνων, σωμφώνως παρ' ἡμῶν ἐξενεχθέντων ἱερῶν κανόνων cf. nr. 44. Gegen alles Nichtorthodoxe nimmt er Kämpferstellung ein, wie Photius; er streitet wider die morophysitischen Armenier nr. 6, wider die Juden nr. 34; das letzte Stück nr. 57 πρὸς Νικήταν ist jedenfalls auch so eine Streitschrift, vielleicht gegen den zum Ketzer gewordenen ehemaligen Schüler; in nr. 25, 55 und 56 widerlegt er λῆρήματα der alten Feinde der Kirche, des Julian und des Lucian, wie des Letzteren Satz ὅτι φθονερὸν τὸ θεῖον; den Anlaß dazu können ihm nur Studien in der altchristlichen Litteratur gegeben haben; solche Aufsätze passen vortrefflich zu dem Verehrer der »Apologeten«.

So dankbar wir für die Publikation der Vita Euthymii sind und so hoch wir ihren Wert für die namentlich durch H. Gelzers Verdienst wieder eifriger in Angriff genommene Erforschung des griechischen Mittelalters schätzen, zweifellos würde die Veröffentlichung der Arethasschriften aus der Moskauer Synodalbibliothek von noch größerer Bedeutung sein; nicht nur die Persönlichkeit des Arethas würde dann in helles Licht treten, sondern in allen Beziehungen würden wir das Zeitalter Leos des Weisen und seines Sohnes besser kennen lernen; in die Geschichte der Wissenschaft im Mittelalter könnten wir vielleicht ein neues Blatt einfügen.

Marburg. Ad. Jülicher.

---

**Oldenberg**, Hermann, Die Hymnen des Ṛigveda. Band I. Metrische und textgeschichtliche Prolegomena. Berlin Wilhelm Hertz 1888. X. 545 S. 8°. Preis 16 Mark.

Die Grundlage aller dem Ṛgveda zugewendeten Forschungen haben bisher die bekannten Ausgaben desselben von Max Müller und Theodor Aufrecht gebildet, die es sich zur Aufgabe setzten, diesen

Digitized by Google

Text uns so vorzuführen, wie er den Indern in Jahrtausende langer Ueberlieferung als heilig und unverletzlich gegolten hatte.

Man wird die Mühe jener beiden Männer, deren Verdienst es gewesen ist, den Wert dieser Tradition erkannt und ihre möglichst getreue Vermittlung angestrebt zu haben, nicht gering anschlagen dürfen trotz der anscheinenden Erleichterung, welche die Vorzüglichkeit der Textbeschaffenheit ihnen gewährte. Wenn die vedische Forschung auf sicherer Grundlage sich aufbauen und entfalten konnte, so haben wir es dem besonnenen und zurückhaltenden textkritischen Verfahren dieser beiden großen Forscher zu verdanken, welche allen Klügelns und Aenderns an so schwierigen Stoffen sich sorgfältig enthalten haben. Man wird gleichwohl nicht verkennen dürfen, daß ihre Ausgaben nicht das letzte Ziel der Vedaforschung sind. Seit sie erschienen sind, ist mancherlei geschehen, was unser Verständnis der alten Hymnen erweitert und vertieft hat. Aus ihrer Abhängigkeit von der indischen Schulweisheit hat die Deutung dieser Lieder sich zu einer selbständigen Kunst entwickelt, die reichere Mittel sich dienstbar zu machen verstanden hat als den ersten einheimischen Interpreten zu Gebote standen. Daß mit den auf Erklärung und Grammatik des Veda gerichteten Bestrebungen unserer Zeit die formelle Textkritik nicht gleichen Schritt gehalten hat, wird dem Verfasser des vorliegenden Werkes bereitwillig zuzugeben sein und man wird seine in dieser Richtung begonnene Thätigkeit, von der mehrere Aufsätze in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft zeugen, mit Dank begrüßen dürfen. Ob es sich alsbald mit einer Neuherausgabe des Ṛgveda zu beginnen empfiehlt, ist eine Frage, über die man gerade bei der gegenwärtigen Lage der Dinge anderer Meinung sein wird als der Verfasser, ohne darum das zu unterschätzen, was in dieser Beziehung von verschiedenen Seiten und auch von dem Verfasser geleistet worden ist.

Der vorliegende Band enthält die Prolegomena zu einer solchen Ausgabe, die Gesichtspunkte, welche der Verfasser seiner Herstellung des Textes zu Grunde legen will, und behandelt in sechs Kapiteln »die Metrik des Ṛgveda« (S. 1—190); »die Anordnung der Saṃhitā« (S. 191—270), »den Ṛgtext und den Text der jüngeren Saṃhitās und Brāhmaṇas« (274—369), »die orthoepische Diaskeuase« (S. 370—489), »die Çākala- und die Vāṣkalaçākhā« (S. 490—512) und schließlich »den Ṛgtext und die Sūtralitteratur«. Wie man sieht, hat der Verfasser sich ein weites Ziel gesteckt und alle oder nahezu alle die Vorfragen berührt, deren Beantwortung der Neuherausgabe der Liedersammlungen notwendigerweise voranzugehn muß oder müßte. Die Ausführung selbst ist aber nicht gleichmäßig und wir können

Digitized by Google

nicht jedes dieser Kapitel als einen Fortschritt in der Erkenntnis der vedischen Textfragen willkommen heißen. Das weitaus beste ist das zweite von der Anordnung der Saṃhitā handelnde, das schwächste das erste, welches der vedischen Metrik gewidmet ist. Wenden wir uns zuerst zu diesem.

Seit den einschneidenden Untersuchungen Kühnaus über die rhythmischen Grundlagen einiger vedischer Versmaße ist die Frage nach dem Rhythmus indischer Verse dringlicher und der Weg zur Vertiefung aller metrischen Untersuchungen gewiesen worden. Auch wer der von diesem Gelehrten versuchten Betrachtungsweise der Metra nicht beistimmen kann, wird der Pflicht dem Rhythmus nachzuspüren sich nicht weiter entziehen dürfen. Diese Pflicht hat auch Oldenberg nicht verkannt. Er spricht in der That hin und wieder vom Rhythmus, aber seine Bemerkungen über denselben tragen mehr einen zufälligen Charakter, als daß sie aus rhythmischer Durchdringung und Beherrschung des Stoffes herausgewachsen wären. Wenn wir von diesem einzelnen Punkte absehen, in welchem Oldenbergs Darstellung hinter den Forderungen zurückbleibt, welche wir seit dem Erscheinen von Kühnaus Buch an eine Darstellung der indischen Metrik erheben dürfen, so finden wir immerhin eine Reihe von einzelnen Beobachtungen, welche als Stützpunkt für weitere Forschungen dienen können, so z. B. die statistische, allerdings nicht auf ausreichendes Material aufgebaute Untersuchung der vier ersten Silben der achtsilbigen Reihe, und die Erörterungen, welche sich an die Häufigkeitszahlen der Versfüße anschließen.

Die häufigste Form des Gāyatrīpāda ist die iambische. Daneben steht eine zwar seltener auftretende, aber unbedingt sichere, welche trochäisch ausgeht. Ich glaube, daß O. Recht hat die beiden in ihrem Rhythmus entgegengesetzten Reihen als von einander unabhängig zu bezeichnen und auch die trochäisch ausgehende als etwas altertümliches zu betrachten. Der Beweis für Oldenbergs Vermutung läßt sich, wie ich glaube, auch von der Seite des Awesta her führen. Man hat sich vergeblich bemüht, in den Versen des jüngern Yasna Spuren des Rhythmus zu entdecken, obwohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daß derselbe auch der iranischen Poesie nicht gefehlt haben kann, wenn diese nicht eben aufhören sollte, Poesie zu sein. Ich glaube nun, daß es möglich ist, in einer Reihe von Versen diesen Rhythmus und zwar sowohl den iambischen als den trochäischen nachzuweisen, ohne daß man der Sprache Gewalt anzuthun braucht. Der trochäische ergibt sich leicht, wenn man folgende Verse nach den von mir eingesetzten Accenten liest:

Digitized by Google

Yt IX, 3: *kás(e) ṗvām paoiryō haoma máṣyō*
*ástvaiṗyāi hunáta gaēṗyāi*
*ká ahmāí aṣis erenávi*
*cíṭ ahmāi jasát ayáptem.*

Tritt der rhythmische Tonfall auch nicht immer so deutlich hervor wie hier, so kann er dafür hier, wie ich glaube, auch nicht entfernt bezweifelt werden. Man wolle auch beachten, daß sich in zwei Fällen —∪—⏑ als Ausgang ergibt, in dreien ∪—⏑. Ebenso Yt IX, 8:

*yō janáṭ azhīm dahākem*
*ṗrisafánem ṗrikameredhem*
*khṣváṣaṣīm hazáṅrayaokhṣtīm*
*áṣaojáṅhem daēvīm drújem.*

Auch hier schließen zwei Reihen in —∪—⏑; die drei ersten (wenn man *er* in *kamer°dhem* als positionslang ansehen könnte) in ∪—⏑.

Yt X, 17: *áṭ avákhta záraṗuṣtrō*
*némō haómāi mázdadhātāi*
*váṅhuṣ haomō mázdadhátō*
*vīspē haoma úpa staomi.*

Die drei ersten Pādas enden auf ∪—⏑, zwei auf —∪—⏑.

Dies sind Beispiele für den trochäischen Rhythmus des achtsilbigen Pāda, denen gegenüber die iambischen mir seltener zu sein scheinen. Ein sicheres Beispiel finden wir Yt X, 8:

*yō yáṗa púṗrem taúruném*
*haoném vandaēta máṣiyō*
*fra ābiyó*[1]) *tanúbiyō*
*haomó vīsáiti baēṣazái*

Ausgang zweimal —∪⏑, zweimal ∪∪⏑. Oefter als in ganzen Strophen kann ich den iambischen Tonfall in einzelnen Pādas entdecken. Man findet im Veda, wie bekannt, Mischungen von Versen mit trochäischem und iambischem Ausgange. Oldenberg bemerkt S. 24 mit Bezug darauf: »Häufig dringen übrigens Pādas oder ganze Verse jener gebräuchlicheren (iambischen) Form in Lieder ein, welche im allgemeinen trochäischen Ausgang zeigen —«. Wie man sich aus einer Durchsicht des neunten und zehnten Yaṣt überzeugen kann, ist nun gerade die Verbindung beider Formen auch charakteristisch für die iranische Poesie. Es wechseln nämlich dort die iambischen

1) Vgl. Geldners Schreibung (Metrik des jüng. Awesta p. 148).

Digitized by Google

Pādas mit trochäischen, allerdings unter entschiedener Bevorzugung der letzteren. Yt X, 13:

*némō hâomāi yáṭ kerenâoiti* (troch.) —∪—∪
*drighâos havátmasō manō* (iamb.) ∪—∪—
*yáṭ usnámayēiti vaēdhya* (troch.) —∪—∪

Ebendort:

*pourunárem tūm kerenūiṣi* (troch.) —∪—∪
*spainyáṅhem cistivástarém* (iamb.) ∪—∪∪
*yás tē bādha hâoma zairē* (troch. —∪——
*gáva ristahē bakhṣáiti* (troch.) ———∪

Finden die hier gegebenen Andeutungen über den Rhythmus iranischer Verse weitere Bestätigung, so wird die Frage nach dem Sprachaccent des Awesta, auf welchem der Rhythmus naturgemäß beruht, sich als weitere Konsequenz ergeben und, wenn man nur die nötige Vorsicht in Betreff der zweifacher Behandlung unterliegenden Silben braucht, sich, wie mir scheint, auch lösen lassen.

Hinsichtlich der Einteilung der elf- und zwölfsilbigen Reihe wird anzuerkennen sein, daß Oldenberg geeigneter als Benfey, welcher unveränderlich die Silben 5—8 als »mittleren Fuß« rechnete, die Cäsur als ersten Teilpunkt annahm, als zweiten »den Anfangspunkt des metrisch geregelten Ausgangs«, d. h. den Punkt zwischen der siebenten und achten Silbe. Ebenso hat die Kritik verderbter Reihen (S. 83 ff.) zu einer kleinen Anzahl Verbesserungen in textkritischer Hinsicht, wie z. B. der Einschiebung von *hanta* in ṚV. IX, 88, 4, geführt. Ich hebe ferner hervor, daß die in Kapitel 6 (S. 140 ff.) geführte Untersuchung das Gebiet absolut unregelmäßiger Verbindungen verschiedener Versmaße mehr eingeschränkt und z. B. ṚV. VIII, 9 des Scheines von Willkür in seiner Anordnung entkleidet hat. Was dagegen im siebenten Kapitel über die Lieder aus unregelmäßig gebauten Versen gesagt ist, ist nicht wesentlich und kommt über das von den Indern gesagte nicht viel hinaus, deren Bezeichnung dieser Verse als »pipīlikamadhyās« übrigens von O. hätte erwähnt werden können, weil sie die schon vonseiten der Inder diesen Formen geschenkte Beachtung erweist.

Oldenberg spricht sich sehr skeptisch über die Berechtigung aus, die spätere indische Metrik zur Erklärung der Versmaße des Veda herbeizuziehen. Er sagt mit Bezug darauf S. 4 Anm.: »Wo man unter zahlreichen neben einander stehenden Möglichkeiten der vedischen Periode e i n e — vielleicht eine im Veda noch zurücktretende —

Digitized by Google

in späterer Zeit zur Alleinherrschaft gelangt sieht, darf man sich darum noch nicht für berechtigt halten, das rhythmische Wesen dieses Typus in die übrigen parallelen Typen des Veda hineinzuinterpretieren«.

Wenn die Sache so läge, daß man entweder die Metra des klassischen Sanskrit zur Erklärung der vedischen Versmaße herbeizieht und diese dann vergewaltigt oder sie beiseite läßt und dann die vedischen richtig erkennt, dann hätte O. allerdings Recht. Aber wenn man über die Aufzählung der Versquantitäten hinausgehn will, kann doch offenbar nur gefragt werden, ob wir ein Recht haben die indische Metrik historisch zu betrachten oder nicht, und ob ein thatsächlicher Zusammenhang die jüngere und ältere Dichtkunst verknüpft. Bejaht man diese Fragen, woran kaum zu zweifeln ist, so bleibt eben nur übrig, diesen schwierigern Weg zu gehn und seine Gefahren mit kritischer Vorsicht zu vermeiden, oder man wird ziemlich steuerlos auf dem Meer der vedischen Metra umhertreiben. Ich kann auch nicht finden, daß das Verfahren, welches O. einschlägt, den Beweis seiner gegenteiligen Ansicht liefert und ihn sicherer zum Ziele trägt. Es birgt zudem andere Gefahren, denen O. nicht immer entgangen ist. S. 76 spricht der Verfasser von elf- und zwölfsilbigen Versen, bei denen »der aus Trochäen bestehende Versschluß durch eine Nachlässigkeit, die nicht das mindeste befremdende hat, um einen Trochäus zu lang ausgefallen ist«. Wenn auch die vedischen Sänger manchmal recht große Poetaster waren, so hat diese Erklärung eine bedenkliche Seite, und S. 77 sieht sich O. zu der Behauptung gedrängt, daß dieser dreizehnsilbige Typus an einer Stelle mit »bewußter Absicht« (sic!) gehandhabt sei. Wird es denn da nicht natürlich sein an die neuen Metra zu erinnern, welche die spätere Zeit aus je vier dreizehnsilbigen Pādas gebildet hat? Das Kapitel von »über- und unterzähligen Triṣṭubh- und Jagatīreihen« S. 66 ff. würde durch Vergleichung mit der späteren Zeit ebenfalls an Vertiefung erheblich gewonnen haben.

Nicht unterlassen kann ich Oldenbergs Ansicht von der Entstehung der Jagatīreihe zu besprechen. Er geht von der Triṣṭubhzeile aus, deren höheres Alter durch ihre Verwandtschaft mit der Spentamainyusstrophe gesichert sei. Aus der elfsilbigen Zeile sei das Jagatīversmaß durch Zufügung einer Silbe infolge der Einwirkung der achtsilbigen Reihen entstanden (S. 44)! Man kann in der mechanischen Auffassung der Metrik kaum weiter gehn als durch die Voraussetzung, daß es in Altindien eine Anzahl Verskünstler oder vielmehr Verstischler gegeben habe, welche eins ihrer gangbarsten Metren nur dadurch herzustellen wußten, daß sie eine Silbe an ein schon vorhandenes einfach anleimten. Meiner Meinung nach würde

Digitized by Google

es sich nicht lohnen, daß wir mit solchen Dichtern uns ernsthaft befassen. Der Hinweis auf die Atijagatī, von der die Anukramaṇī nur 17 (übrigens verschieden zu beurteilende) Beispiele gibt, kann die gegen eine solche Annahme zu richtenden Bedenken selbst dann nicht entkräften, wenn dieses Metrum aus der Jagatī »durch Hinzufügung noch einer Silbe« wirklich, wie O. glaubt (S. 44, Anm. 2), entstanden wäre. Wenn es sich um ein seltenes Versmaß, um einen besonders effekthaschenden Dichter oder um einen Stümper handelt, wird die Möglichkeit einer solchen Vermutung wenigstens nicht abzuweisen sein. Gegenüber einer so geläufigen Versform aber, wie es die Jagatī ist, wird man ernstere Beweise von O. erwarten müssen, wenn man an die Entstehung ihres Urtypus auf diesem Wege glauben soll. Ueberdies gerät O. mit sich selbst in Widerspruch. Während er S. 44, Anm. 2 aus der Triṣṭubh die Jagatī, aus der Jagatī die Atijagatī durch Hinzufügung je einer Silbe hervorgehn läßt, spricht er, wie erwähnt, S. 76 von Versen, bei welchen der aus Trochäen bestehende Versschluß durch eine Nachlässigkeit um einen Trochäus zu lang ausgefallen sei, so daß statt der Triṣṭubhpādas dreizehnsilbige, statt der Jagatīpādas vierzehnsilbige Reihen entstanden seien. Und dasselbe Beispiel ṚV. VIII, 97, 13, in welchem der aus dem elfsilbigen durch Nachlässigkeit entstandene dreizehnsilbige Typus »mit einer Häufigkeit, die ihn als eine mit bewußter Absicht gehandhabte Form erkennen läßt«, auftreten soll, figuriert S. 44, Anm. 2 als Typus für die Entstehung der Atijagatī aus der Jagatī.

Wollte man noch weiter in die Polemik gegen diese von Oldenberg versuchte Herleitung der Jagatī aus den elfsilbigen Reihen eintreten, so dürfte ein Einwand sich leicht in seiner eigenen (an und für sich ja richtigen) Meinung finden lassen, daß der Charakter der »ganzen Reihe« (also doch auch der elf- und zwölfsilbigen) ein iambischer sei (S. 48). Wäre der Vorgang der gewesen, daß aus der Triṣṭubh die Jagatī sich bildete, so mußte bei iambischem Tonfall doch wohl in einer noch früheren Periode die Triṣṭubh aus einer verschollenen Jagatīform entstanden sein. Ob man dies nun glaublich findet oder nicht, in jedem Fall wird man sich Rechenschaft darüber ablegen müssen, auf welchem Wege bei iambischem Rhythmus der eine Iambus der Triṣṭubhreihe desjenigen seiner beiden Glieder beraubt worden ist, welches man später wieder anstückelte. Es wird kaum einen andern Ausweg als den der Katalexis geben. Gegen die Uebertragung dieses Begriffs der griechischen Metrik aufs Indische verhält sich aber O. entschieden ablehnend, so entschieden, daß ihn seine Abneigung zu einer Abhandlung über »Vokale mit zwei-



Digitized by Google

silbiger Geltung« veranlaßt, welche ich für den verfehltesten Teil d ganzen Buches halte.

Es ist nötig, diese Abhandlung etwas näher zu prüfen. Sie ste als Anhang hinter den metrischen Untersuchungen und will erweise daß lange Vokale nicht etwa nur für zwei oder drei Moren steh sondern in Wirklichkeit in vielen Fällen zweisilbig gebraucht we den. Es handelt sich dabei nicht etwa um Worte wie *çreṣṭha*, *maghoṇ tredhā*, deren Fähigkeit sich in *çrayiṣṭha*, *maghaün-*, *trayadhā* aufz lösen ich ohne weiteres anerkenne (vgl. Bezzenbergers Beiträge V, 3 *nethā*), sondern um einfache lange Vokale, die in keiner Weise a Kontraktionsprodukte nachzuweisen sind, wie *ā* in *bhās*, *dā* *ī* in *vīra*, *ū* in *pūrbhis*, die also unter Umständen um das Metru auf die vollständige Silbenzahl zu bringen *bhaasā*, *viira*, *puurbhis* sprechen sein sollen. Die Sachlage ist folgende.

Wir finden bekanntlich im Veda eine Anzahl von Pādas, welc hinter der regelmäßigen Silbenzahl zurückbleiben, siebensilbige Gāy trī-, zehnsilbige Triṣṭubh-, elfsilbige Jagatīreihen. Es entsteht d Frage, ob diese Erscheinung durch Annahme der Katalexis zu e klären ist, oder ob durch Auflösung von Vokalen in der von O. v geschlagenen Weise die normale Form des betreffenden Pāda herg stellt werden kann; ob man also — ich wähle das Oldenbergsc Beispiel —

*rājantam adhvarānām* (∪ ⏑ — —)

oder *rājantam adhvarānaăm* (∪ — ∪ ⏑)

zu lesen hat (S. 162).

Katalexis tritt dann ein, wenn eine Arsis durch das sprachlic Rhythmizomenon nicht ausgedrückt ist. Um den Zeitumfang e fehlenden Arsis zu ersetzen, wird die der Katalexis vorangehen Thesis gedehnt, zu einem τρίσημος gemacht, weshalb man Läng und Ueberlängen unterscheidet. Dieses Verfahren hält Oldenberg sehr subtil; er spricht wiederholt seine Abneigung gegen Annahm der Katalexis auf vedischem Gebiet aus (S. 47 Anm., 181). Da n mehrere Zendforscher die Vermutung zweisilbiger Geltung manch Längen (z. B. des *ā* im Gen. plur.) in der Metrik des Awesta ausg sprochen haben, so hat Oldenberg, obwohl jene Vermutung durcha nicht bewiesen ist[1]), denselben modus procedendi für den Veda b folgt, um der Annahme von Ueberlängen aus dem Wege zu gel Diese Nuancen sind ihm viel zu fein »als daß mit irgend welch Wahrscheinlichkeit ihr gleichmäßiges Ueberdauern in Indien wie Ir

1) Daß man grammatisch unzerlegbare Vokale theoretisch, wenn man s um sprachliche Möglichkeiten nicht kümmern will, zerschneiden kann, ist sich Daraus folgt aber noch nicht, daß es richtig ist.

Digitized by Google

über alle die Einflüsse, welche solche Unterschiede zu nivellieren streben, erwartet werden könnte« (181). Die zweisilbige Lesung eines *a, ī, ū* scheint er also für einen Vorgang zu halten, der **natürlich** genug war, eben diese Einflüsse zu überdauern, obwohl er wohlgemerkt in der Sprache eine Begründung nicht fand, sondern ausschließlich der Metrik sein Dasein verdankte; wobei merkwürdig wäre, daß er in der indischen Entwicklung der Metrik sich ganz verloren hat.

Es ist zunächst zu konstatieren, daß O. nicht alle unterzähligen Pādas, sondern nur eine gewisse Kategorie derselben in der angegebenen Weise zu beseitigen strebt. Während er die siebensilbige, auf ∪ — ⏑ anstatt auf ∪ — ∪⏑ ausgehende Gāyatrīreihe für hinreichend bezeugt hält, »um als stehender Typus der Abweichung anerkannt zu werden« (35. 167), versagt er die gleiche Anerkennung dann, wenn ein Gen. plur. auf *ām* oder einige andere bestimmt abgegrenzte Fälle von langen Vokalen in Frage kommen, die dann in *aā, iī* etc. aufzulösen seien. Das ist eine principielle Inkonsequenz, welche dem von O. versuchten Beweis einen Teil seiner Glaubwürdigkeit von vornherein benimmt. Denn man muß notwendigerweise fragen, warum die eine Kategorie von sicher unterzähligen Versen, in denen Katalexis, wie wohl auch O. nicht wird läugnen können, angenommen werden **muß**, nicht den Maßstab der Beurteilung für die andere Gruppe abgeben soll, in denen sie gewesen sein **kann**.

Den Beweis selbst sucht er zu führen, indem er vom Gen. plur. auf *-ām* ausgeht als dem »in seinen einzelnen Erscheinungen am wenigsten zweifelhaften Fall« (S. 164). Dieses *-ām* nimmt in vielen Fällen die 7. 8. Stelle des Gāyatrīschemas ein, welche sonst meist ∪⏑ gemessen wird, sodann die 5. 6., seltener die 3. 4., vereinzelt die 2. 3. Ich kann nicht erkennen, daß die ungleiche Häufigkeit der Ersetzung von ∪— durch *ām* etwas anderes bedeuten soll als die je nach der Versstelle variierende Neigung der Kürzen zur Katalexis, über welche sich erst sicher urteilen lassen wird, wenn das für solche Untersuchungen notwendige Material in unbedingter Vollständigkeit vorgelegt sein wird. Die von Oldenberg vorgebrachten zwölf Beispiele der Gāyatrīreihe ergeben nichts, was für seine Behauptung spräche. In elf Fällen geht dem *-ām* ein langer Vokal voran; eine Ausnahme macht nur *çaviṣṭhaṃ nṛṇāṃ naram*, wo aber nach dem Vorbild anderer Verse [1]) *nṝṇām* zu lesen ist, so daß also die natürlichste Vorbedingung zur Katalexis durchweg gegeben ist.

Etwas anders zu beurteilen sind die von O. angeführten Bei-

1) ṚV. III, 52, 8; V, 80, 12. Siehe Graßmanns Wörterbuch. Lanman, Noun-Inflection 430.



Digitized by Google

spiele aus der Triṣṭubh-Jagatī-Reihe. »Wir finden«, sagt der Verfasser p. 165, »jenes *-ām* zunächst recht häufig so, daß es die zweite und dritte Stelle nach der Cäsur ausfüllt, also wieder einen Komplex, der in seiner regulären metrischen Gestalt mit einer Kürze anfängt. So besonders oft bei zweisilbigen Genetiven wie *apām* (vgl. Graßmann, s. v. Lanman 484), *purām*, *girām*, welche einem Anapäst äquivalent gerechnet werden: dies ist eben die einzige Stelle, an welcher die vedischen Versmaße gern einen Anapäst ertragen«. Drei Beispiele werden angeführt:

ṚV. I, 61, 12 *iṣyann arṇāṅsi* ‖ *apāṃ caradhyai*
I, 122, 3 *mamattu vāto* ‖ *apāṃ vṛṣaṇvān*
VI, 24, 1 *dyukṣo rājā* ‖ *girām akṣitotiḥ*,

in welchen also *apaām* resp. *giraām* zu lesen wäre. Diese Annahme würde etwas mehr Aussicht haben als richtig hingenommen zu werden, wenn es gelänge nachzuweisen, daß an der bezeichneten Stelle unterzähliger Triṣṭubh-Jagatī-Reihen nicht auch solche Längen stehn, welche, weil lediglich durch Position bewirkt, jeder derartigen Auflösung widerstreben. Unter den von Kühnau S. 125 ff. verzeichneten Zwischenformen seiner Gruppen I—II finden sich aber in der That Fälle, welche den Oldenbergschen drei Beispielen genau gleichen, nur daß sie an der betreffenden Stelle hinter der Cäsur (5—7) natur- oder positionslange Vokale zeigen, welche nicht zerlegbar sind.

II, 11, 17$^{d}$ *yāhi haribhyām* ‖ *sutasya pītim*
III, 5, 2$^{b}$ *gīrbhiḥ stotṝṇām* ‖ *namasya ukthaiḥ*
II, 24, 5$^{b}$ *mādbhiḥ çaradbhir* ‖ *duro varanta vaḥ*.

Diese Pādas entsprechen genau den ersten beiden der von O. erwähnten Reihen. Sein drittes Beispiel gehört, wenn man *diukṣo* liest, gar nicht hierher. Ferner, Oldenberg erwähnt S. 73 einige ganz den Kühnauschen ähnliche Beispiele, um zu zeigen, daß Virājzeilen in Triṣṭubhlieder eindringen, wie

IV, 50, 2: *pṛṣantaṃ sṛpram* ‖ *adabdham ūrvam*.

Warum *apāṃ caradhyai* anders beurteilt werden soll als *adabdham ūrvam*, wenn nicht einer leeren Theorie zu Liebe, kann ich nicht einsehen.

Die dreisilbigen Genetivformen wie *marutām* hinter der Cäsur will O., wenn die Cäsur auf die vierte Silbe folgt, in derselben Weise zerlegen, nämlich in ∪∪∪ —. Nun stelle man Oldenbergs drei Beispielen, von denen ich das erste hierher setze

V, 56, 1 *viço' adya* ‖ *marutām ava hvaye*

folgenden Pāda gegenüber

II, 2, 2$^{d}$ *kṣapo bhāsi* ‖ *puruvāra saṃyataḥ*

Digitized by Google

oder X, 94, 10b *iḷavantaḥ* || *sadam it sthanāçitaḥ* [1])
und die Theorie zerfließt in leeren Schein.

Auf Grund solchermaßen gesicherter Messungen zerlegt O. wie das *ā* des Gen. plur. so auch das des Nom. plur. in *-āsas*, des Abl. sing. auf *āt*, das *ā* in *vāja*, *mātar*, *dāsa* u. s. w., ferner *ū* in *sūra sūri*, *sūria*, das *ī* in *vīra* [2]); S. 187, Anm. 1 finden wir *puurbhis* für *pūrbhis*; S. 68 ff. 74. 79 ff. 374, Anm. zweisilbig zu lesende *ṛ*-Vokale [3]) und das alles, um nur die »subtile« Erfindung überlanger Vokale und der Katalexis vom Veda fern zu halten. Ich halte beides, Ueberlängen [4]) und Katalexis, selbst kyklische Daktylen für wirkliche Naivität gegenüber den Sprachwidrigkeiten, die uns hier zugemutet werden. Denn um etwas geringeres als Sprachwidrigkeiten handelt es sich in der That nicht. Wenn wir absehen von *çreṣṭha*, *çreṇi*, *goḥ*, *veḥ* u. a., welche als Kontraktionen anzusehen und demnach auflösungsfähig sind, findet sich, wie O. selbst einräumen muß, kein sprachlicher Anhalt irgend welcher Art, mit welchem die metrische Zerlegung einfacher Längen gestützt werden könnte. Die spätere

1) Kühnau p. 168. 170.

2) Wenn in VI, 22, 8 *brahmaṇyato* || *vīra kārudhāyaḥ vīra* sicher als *viira* zu lesen wäre, so müßte doch gezeigt werden, daß die Messung — ∪ — in akatalektischen Pādas nicht anzutreffen ist. Sie findet sich aber oft. Vgl. Oldenberg pag. 58 selbst.

3) Schon Benfey hat diese zweisilbigen *ṛ*-Vokale ersonnen. (Siehe Vedica und Verwandtes S. 25). Wie Geldner, Metrik § 60 a. E. zeigt, ist selbst im Zend *ere* nur einsilbig.

Unter den Vokalspaltungen, welche G. § 25—32 ansetzt, sind den von O. vermuteten nur vergleichbar der Gen. plur. (§ 27); *ā* des Conj. (§ 29), *yāonih* (§ 32) und *mā̆m* (ein Fall § 28). Sonst finde ich bei Geldner keine Spaltungen einfacher Längen; denn *tūm* (= *tuvem*), *zâm* (= *zemem*) etc. sind anders zu beurteilen. Geldners Buch ist vor 12 Jahren geschrieben; ich weiß nicht, ob er jetzt selbst noch an seinen damaligen Aufstellungen festhält. Ich halte sie für unmöglich. Vgl. S. 294, Anm. 1.

4) S. 374, Anm. spricht O. von den Svarabhaktivokalen, für deren geringen Zeitwert es charakteristisch sei, daß sie mit ausgesprochener Vorliebe »in der offenbar flüchtigsten Silbe der vedischen Metra, der zweiten Silbe nach der Triṣṭubh-Jagatī-Cäsur« gebraucht werden. Demnach hätten wir Kürzen von ungleicher Zeitdauer, nämlich flüchtige und flüchtigste zu unterscheiden — oder, mit andern Worten rhythmische Kürzen und Ueberkürzen. Und keine Ueberlängen? Ferner bedarf die Lehre von der metrischen Zulassung der Svarabhaktivokale einer eingehenden Revision. Ich glaube nicht, daß man beliebig, wo das Metrum es zu erfordern scheint, *pra* zu *para* (oder *pᵃra*) werden lassen kann. Die Zulässigkeit wird bei jedem Wort für sich zu prüfen sein. Was O. über die Verdunkelung des Bewußtseins für die im ṚV. so häufige Silbengeltung anaptyktischer Vokale v o r der Zeit der durchgreifenden phonetischen Diaskenase sagt, ist sehr unsicher.

Digitized by Google

indische Metrik weiß nichts davon. Selbst die Prātiçākhyas sprech
von einer solchen Möglichkeit nicht. Ist es denn irgendwie wal
scheinlich, daß ein Dichter, nur um das Metrum heranszubekomme
Dinge in seine Sprache hineinträgt, die ganz außer seiner Hörwe
lagen? Und anßerhalh ihrer Hörweite haben diese Vokalspaltnng
sicher gelegen. O. hat selbst S. 435 ff. die »entschiedene Abneigun
der vedischen Dichter gegen Kombinationen wie $a + a$, $\bar{a} + a$
Aus- nnd Anlaut von Worten erfolgreich hewicsen. Sollten wirkli
dieselhen Dichter, deren Sprachgefühl $a + a$ schon im Wortausla
verletzte, diese selhige Verbindung im Inlaut, wo sie doch viel h
ter wirken mußte, erträglicher gefunden und *bhaasā*, *vaajī* gesproch
haben? Und all das »auf einem aller Haarspalterei so entgegen
setzten Gebiete, wie es die vedische Metrik ist«? (182).

Die Schwäche seiner Argumente ist dem Verfasser denn au
zu Bewußtsein gekommen; das ergibt sich aus seinen Worten S. 18
»Uehrigens darf es zur Beschwichtigung aller Bedenken ansgesp
chen werden, daß eine volle Erklärung aller der in Rede stehend
Formen als sprachlicher Erscheinungen — gar nicht das wäre, w
hier geleistet werden müßte«. »Denn«, fährt der Verfasser fort, »m
wird zu herücksichtigen haben, daß die hieratisch-künstliche V
tragsweise der vedischen Texte, die schon für die Zeit ihrer Abf
sung mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, den E
scheinungen, wie die Sprache sie darhot, eine willkürliche Steigeru
und Ausdehnnng aufgedrängt haben kann, welche auf die Rechnu
der altindischen Sprache zu setzen verfehlt sein würde«. Wir v
lieren damit allen festen Boden nnd brauchen dem Verfasser ni
weiter zu folgen; aher so viel muß doch gesagt werden: wenn
die Zeit der Ahfassung der Veden, also doch der ganzen Ṛksaṃh
und ihrer frühesten Teile (also »anf einem aller Haarspalterei so e
gegengesetzten Gebiete«), eine hieratisch-künstliche Vortragswe
hineingereicht haben soll, die anf die Spracherscheinnngen sel
künstlich umgestaltend wirkte, so muß der, von dem eine solche
hauptung ausgeht, dieselhe eingehend, für alle Teile des Ṛgveda
weisen und nicht an einzelnen, sondern an zahlreichen Beispielen
»schon zur Zeit der Abfassnng mit Wahrscheinlichkeit anzunehmend
Einwirknng dieser Vortragsweise auf die Gestalt der Lieder darth
Denn wenn es gelänge, eine solche Einwirkung nur einigerma
wahrscheinlich zn machen, so würde der Ṛgveda für alle sprachlich
Forschungen den größten Teil seines Wertes verlieren. Wenn
»recitiernde Technik des Opfervortrags« nur entfernt so auf
sprachliche Material eingewirkt hätte, wie der Gesang der Sān
sänger, auf den sich Oldenberg S. 184, Anm. beruft, auf den Sān

Digitized by Google

veda, in welchem unter diesem Einfluß *giraḥ* zu *gāyiraḥ*, *vītaye* zu *vāītayāi* wurde, so würde die Sprachvergleichung gut thun, dem Ṛgveda so rasch als möglich den Rücken zu drehen. Glücklicherweise sind wir aber noch nicht so weit, und Oldenberg selbst hat, wie ich aus seinem Schweigen bei dieser Gelegenheit schließe, sichere Fälle der Einwirkung einer hieratisch-künstlichen Vortragsweise auf die Lesarten des Ṛgveda noch nicht gefunden [1]).

Das zweite, von der Anordnung der Saṃhitā handelnde Kapitel des Oldenbergschen Buches ist, wie ich schon gesagt habe, meiner Meinung nach das beste desselben. Obwohl der Verfasser in der Feststellung der Anordnungsgrundsätze des Ṛgveda und ihrer Ausnahmen sich vielfach auf die wichtigen Untersuchungen Bergaignes stützen konnte, so ist doch nicht zu verkennen, daß er die Aufstellungen des französischen Gelehrten in einzelnen Punkten berichtigt und namentlich in konservativem Sinne manche scheinbare Ausnahme erklärt hat, in andern selbständig mit Bergaignes Resultaten zusammengetroffen ist.

Der von O. eingeschlagene Weg, die Liedersammlungen zunächst mit Hilfe der in ihnen selbst auftretenden Verfassernennungen abzugrenzen und »auf Grund des Aussehens, welches diese Sammlungen zeigen, ähnliche Sammlungen auch da wiederzufinden, wo die Verfassernennungen versagen«, ist ein besonnener und hat zu vorsichtigen Resultaten geführt. Ich halte es für ganz richtig, daß O. befremdende Verletzungen der Verszahlenordnung nicht sofort durch gewaltsame Eingriffe beseitigt. Zu der auffälligen Anordnung der Indrareihe (S. 226): 10 10 10 10 10 10 12 8 möchte ich den Hinweis wagen, daß die beiden letzten Lieder an einer viel späteren Stelle im Ritual vorkommen als die andern, wenn man wenigstens die erstmalige Verwendung der ganzen Hymne ins Auge faßt [2]).

Ansprechend sind die S. 228 ff. über das Verhältnis der Anukramaṇī zur Anordnung des zehnten Buches geäußerten Ansichten und die Klarlegung der Anordnungsgesetze dieses Maṇḍala, welche mich überzeugt hat. In Betreff des Liedes ṚV. X, 55 würde Çāṅkh. XVIII, 1, 8 eine Loslösung der Verstriade 6—8 rechtfertigen, so daß wir eine Serie von drei Indraliedern mit je 6, 5 resp. 3 Versen vor uns hätten.

Im allgemeinen scheint der Verfasser das 10. Buch und ebenso

1) Wenn O. S. 276 den Einfluß der Gānas auf die Textrecension des Sāmaveda-Ārcika läugnet, so sieht dies, wenn ich ihn recht verstehe, einer Zurücknahme des S. 184, Anm. gegebenen Hinweises auf den Sāmaveda ähnlich.

2) I, 4 (Çāṅkh. 9, 8, 2); I, 5 (9, 16, 1. 2); I, 6 (9, 17, 1. 2); I, 7 (9, 10, 1. 2); I, 8 (9, 12, 2); I, 9 (9, 14, 1. 2) — dagegen I, 10 (11, 11, 12); I, 11 (11, 11, 12).

Digitized by Google

die Zusätze, welche sich als solche durch ihren Verstoß gegen die Anordnungsprincipien kennzeichnen, für jung zu halten. Ganz ohne Gefahr ist diese Ansicht nicht. Unzweifelhaft wird eine große Reihe dieser nachträglich angefügten Hymnen oder Hymnenteile als verhältnismäßig spät zu bezeichnen sein, besonders wenn es sich wie im 10. Buch um Lieder von Familiengliedern handelt, deren Hauptsammlung schon früher eine Stelle gefunden hat (264. 265 Anm. 3), oder um Hymnen philosophischen, kosmogonischen oder ähnlichen Inhalts. Aber man sollte möglichst wenig im allgemeinen, sondern von Fall zu Fall urteilen. Oldenberg gibt S. 265 selbst zu, daß man das jüngere Alter des 10. Buches — von ihm ganz richtig als Buch der Nachträge charakterisiert (S. 264) — nicht in jedem einzelnen Fall an faßbaren Kennzeichen nachweisen könne. Ich meine daher, daß wenn auch die Mehrzahl der Lieder einen jüngern Charakter hat oder zu haben scheint, man bezüglich der Minderheit, unter der sich die Totenlieder, die Ākhyānas und einige andere befinden, mit doppelter Vorsicht verfahren muß. Nicht alles, was ein Nachtrag ist, ist darum notwendigerweise jung. Es kann dem Sammler des Liedercorpus erst später bekannt geworden sein oder aus sonst irgend einem Grunde früher eine Stelle nicht gefunden haben. Selbst jüngere Spracherscheinungen legen bei den eigentümlichen Verhältnissen vedischer Ueberlieferung kein unbedingt giltiges Zeugnis ab. Wenn wir Verse des Ṛgveda mit der Recension vergleichen, welche sie in den sogenannten jüngeren Saṃhitās erhalten haben, so zeigt sich ihre Gestalt in diesen vielfach verändert und verderbt. Für die Verse jener Saṃhitās, die ṛgvedischer Natur, aber nicht im Ṛk selbst enthalten sind, folgt theoretisch, daß in ihnen etwa auftretende Formen jüngerer Sprachbildung erst nachträglich hineinkorrigiert sein können und darum eine jüngere Herkunft des Verses nur unter Umständen beweisen. Dasselbe gilt nun auch von einem Teil der Zusätze zur Ṛgveda-Saṃhitā; denn dieser eine, noch nicht abzugrenzende, Teil kann eine Sonderentwickelung durchlaufen haben, ehe er der Saṃhitā angefügt wurde, und auf diesem seinem Wege Störungen oder Einwirkungen erfahren haben, die nun nach seiner Aufnahme in die Saṃhitā sein Aussehen jünger erscheinen lassen als es thatsächlich ist. Oldenberg hat S. 275, Anm. 2 gezeigt, daß das in ṚV. I, 36, 1 auftretende altertümliche *sīm* in der Sāmavedafassung dieses Verses herauskorrigiert worden ist. Wird nicht zu vermuten sein, daß die Teile des ṚV., welche länger außerhalb der Saṃhitā standen und darum ungeschützter waren, auf demselben Wege sprachlich beeinflußt worden sind und mehr oder weniger altertümliche Spracherscheinungen eingebüßt haben? Ebenso

Digitized by Google

beweist die schlechtere Ueberliefernng der Verfassernamen noch keine jüngere Abfassnng des Liedes, sondern nnr eine längere Stellung desselben außerhalb der großen Liedersammlung und damit verbnnden eine schlechtere Verfassung der an dasselhe sich knüpfenden Tradition. Ferner werden individuelle, oder, was bei einer über tausend einzelne Lieder umfassenden Sammlung von Wichtigkeit ist, lokale Einflüsse nicht außer Ansatz hleiben dürfen; denn wir wissen nicht, wo die ersten Sammler gelebt haben. Ich möchte einige Beispiele anführen, welche mir zur Vorsicht zu mahnen scheinen. Graßmann hat in seiner Uebersetzung von ṚV. I, 162 das Wort *rajju* als eines der Charakteristika erwähnt, welche für das geringe Alter dieser Hymne sprechen. Bezzenberger hat aber Beiträge I, 68 nachgewiesen, daß *rajju* mit lit. *règzti*, *règis* aufs engste verwandt ist und dadurch dieses Argument entkräftet, so daß, wäre es das einzige, Graßmanns Behauptnng inbetreff der Jugend dieses Liedes hinfällig sein würde. Ebenso ist *lubh* zwar keine ṛgvedische, aber wahrscheinlich eine arische[1]) Wnrzel. Ihr von O. S. 247 erwähntes Vorkommen in ṚV. X, 103, 11, kann meiner Meinnng nach nichts für eine hesondere Jugend dieses Verses, sondern nur seine Entstehnng in einer andern Gegend erweisen, worauf auch die Erwähnung des sonst nahezu unbekannten Dämons Apuā hindeutet. Auch bin ich nicht überzeugt, daß die Verhindung von Agni-Soma (S. 267) oder Agni-Viṣṇu (361) an und für sich spät ist. Es könnte sein, daß ein anf kleine oder wenigstens im Ṛk nicht vertretene Kreise beschränkter Lokalkult die allgemeine Aufnahme erst später fand, welche Geschlechter wie die Vasiṣṭhas u. a. ihm möglicherweise zuerst versagt hatten. Wenn O. (S. 268 Anm.) zu den jüngeren Worten für die Zwecke seiner Betrachtung auch solche rechnet, »die an sich alt, aber erst in späterer Zeit zu größerer Häufigkeit gelangt sind«, so ist auch dieser Grnndsatz nnter Umständen nicht nnbedenklich, weil ein Lied in einem kleinen Kreis von Familien geringeren Ansehens entstanden sein kann, dessen Sprechweise mannigfach von der der andern abwich.

Solche allgemeine Erwägungen erschweren naturgemäß die Sicherheit der Untersuchungen, aber ich kann auch nicht mich überzeugen, daß der Sachverhalt viel einfacher ist.

Der fünfte Abschnitt dieses Kapitels behandelt die zehn Maṇḍalas nnd die Saṃhitā. Die Auseinandersetzung über Maṇḍala VIII u. I, die Charakteristik von X, 65. 66 (S. 266) liefern gesicherte Ergebnisse. In einigen andern Pnnkten hin ich abweichender Meinnng, so in Betreff des nennten Bnches.

Die Sammlnng des Ṛgveda gieng in der Weise vor sich, daß an

1) Ich brauche »arisch« im Sinne von »indogermanisch«.

Digitized by Google

Maṇḍala II (oder, wie O. bewiesen hat, richtiger I, 51) — VII, neue, unter ganz andern Gesichtspunkten gesammelte Saṃhitā, der Pavamānīs, sich anschloß, in welcher nur die einem bestimm Zweck dienenden Lieder verschiedener Familien zusammengetra waren. Wir haben keine Anzeichen, daß diese Sammlung das W derselben Autoren war, welche Buch II—VII zusammenstellten. ist mir auch durchaus nicht so selbstverständlich, wie es O. sch daß dieses neunte Buch nicht wie die Bücher II—VII vor der einigung dieser Bücher eine Sonderexistenz geführt haben kö (251). Die von Oldenberg dafür angeführten Gründe machen seine Ansicht nicht glaublicher. Wenn die Entstehung der Pavam lieder sich auf eben jene Familien der Gṛtsamadas, Vasiṣṭhas teilt, welche die Autoren der Familienbücher waren, so könnte aus wohl folgen, daß die Sonderexistenz eines jeden der einzel Familienbücher älter ist als die Sammlung des 9. Buches; aber, daß auch die Vereinigung aller Familienbücher älter als ist. Der Umstand, daß das zehnte Maṇḍala keine Familienli enthält (253) kann sogar für die Beurteilung von II—VII im hältnis zu IX verwertet werden. Man darf nämlich folgern, daß gut das jüngste der Maṇḍalas keine Pavamānalieder mehr ent weil sie schon im neunten ihre Stelle gefunden haben, setzen einzelnen Familienbücher, welche keine Pavamānīs enthalten, Paramānīsammlung voraus. Da das IX. Maṇḍala wesentlich für Udgātṛs bestimmt ist, die andern dagegen für die Hotṛs derse Familien, so ist nicht recht verständlich, warum mit dieser Vers denheit der Bestimmung nicht auch die Existenzbedingung für vornherein neben einander hergehende Sammlungen gegeben soll[1]). Jedenfalls scheint mir zu der Behauptung (263) kein reichender Grund vorzuliegen, daß die Pavamānalieder erst aus I—VIII zu einer besondern Sammlung vereinigt worden sind.

Das dritte Kapitel ist dem Ṛktext und dem Text der jüng Saṃhitās und Brāhmaṇas gewidmet. Es besteht kein Zweifel, hinsichtlich des Wortlautes keine andere Quelle vedischer Ueberl rung der durch den Ṛgveda dargestellten an Treue gleichkommt, wenn noch Zweifel bestanden, sind sie durch die Zusammenstellu Oldenbergs in diesem Abschnitte beseitigt worden. Der Verfasse ginnt mit der Besprechung der Sāmavedavarianten. Schon vor ren hatte Aufrecht in dem Vorwort zur 2. Auflage des Ṛgveda — für mich wenigstens — überzeugend dahin geäußert, daß Sāmaveda — wie bei unsern Gesanghüchern — eine Anzahl Rücksichten, rhythmischen, ästhetischen, rituellen, sprachlichen, ge

1) Siehe auch Oldenberg, S. 251, Anm. 1.

Digitized by Google

von vorsätzlicher oder zufälliger Nachlässigkeit vorwalte, welche zur Verderbnis der ursprünglichen Beschaffenheit zusammenwirken (XXXVIII ff.). Weder von den altertümlichen grammatischen Formen, noch von den variantes doctiores, welche der Göttinger Herausgeber gefunden habe, sei ihm bei genauer Prüfung des ersten Ārcika eine Spur aufgestoßen, viele Lesarten seien ihm allerdings »dunkler und unverständlicher«, sogar zum Teil so seicht erschienen, daß er die auf die Vergleichung verwendete Mühe für verloren achte. Einige Jahre später berührte Oldenberg denselben Punkt in abweichendem Sinne. In seiner Abhandlung über Ṛgveda-saṃhitā und Sāmaveda-ārcika (ZDMG XXXVIII, 470) sagt er, die Verschiedung des Ursprünglichen (in Bezug auf Integrität und Anordnung der Texte) könne auch auf Seiten des Ṛgveda liegen »ganz so wie eine Untersuchung der variae lectiones des Ārcika-textes verglichen mit dem des Ṛgveda keineswegs immer zu Gunsten des letzteren entscheidet«. »Man kann«, fügt er hinzu, »über diese Frage nicht einseitiger urteilen als Aufrecht es gethan hat«. Es ist ein Beweis für die Richtigkeit der Aufrechtschen Ansicht, daß Oldenberg nun auch auf die Seite jenes Gelehrten getreten ist; denn das Resultat, zu welchem er kommt, bewegt sich in einer der Aufrechtschen Ansicht, nicht ganz, aber nahezu parallelen Linie; er nennt jetzt S. 287 die Zahl der Fälle, in denen der Sāmaveda richtiges biete, eine überaus geringe und verwirft S. 288 Graßmanns Entscheidung zu gunsten einer bestimmten Sāmavedalesart mit den großen Worten, daß gegenüber einer so vorzüglichen Ueberlieferung, wie die des Ṛgveda ist, »eine über die leitenden Grundsätze ihres Verfahrens klare Kritik« sich nie wird entschließen können, die betreffende Lesart anzunehmen. Wenig glimpflich kommt Ludwigs »achtlose Willkür« fort. Webers ähnliche Ansicht hat O. wohl übersehen.

Auf die Vergleichung mit dem Sāmaveda folgt eine Betrachtung des textkritischen Wertes der Yajurvedalesarten. Ueberzeugt hat mich, was O. über die Zerlegung des schwarzen Yajurveda in seine Saṃhitā- und Brāhmaṇabestandteile sagt. Wir haben danach dort dieselben Verhältnisse wie bei dem weißen Yajurveda anzunehmen. Der Erörterung über das Verhältnis der Varianten des Yajurveda innerhalb seiner drei Recensionen wird man ebenso beipflichten können wie dem durch gut gewählte Beispiele erläuterten Vergleich derselben mit denen des Ṛk. Obwohl dieser letztere Abschnitt für den diesen Dingen nahestehenden nichts wesentlich neues bietet, so ist eine solche Erörterung doch geeignet, alle Zweifel zu verscheuchen und volle Gewisheit zu bringen. Nur kann ich nicht billigen, daß O. durch die formelle Vortrefflichkeit des Ṛgveda sich verleiten läßt, auch

Digitized by Google

vom Standpunkt der höheren Textkritik aus dem ṚV. eine ganz gleich überlegene Stellung einzuräumen. Bei O. tritt aber mehr als einmal die Ansicht hervor, daß der Ṛk eine Art Urcorpus der vedischen Liederdichtung sei (271) und alle außerhalb dieser Sammlung stehenden Elemente keinen Anspruch auf gleiches Alter mit ihr machen können. Am deutlichsten tritt diese Anschauung S. 359 hervor, wo O. von dem Charakter der wohlerhaltenen Vollständigkeit spricht, die unserer Saṃhitā zuzukommen scheine, einer Vollständigkeit, »bei welcher es sich wohl um Zusätze zum ursprünglichen Bestande, aber bei weitem nicht ebenso leicht um Verluste von demselben handeln kann«. Es ist meines Wissens wohl nicht behauptet worden, daß die Ṛksaṃhitā seit ihrer Abfassung Teile ihres ursprünglichen Bestandes verloren habe. Oldenberg scheint mit der »wohlerhaltenen Vollständigkeit« aber auch nicht bloß das zu meinen. S. 360 sagt er mit Bezug auf die nicht im Ṛk enthaltenen Verse: »Bei Versen, die zum Teil der Saṃhitāzeit immerhin nicht fern stehn, die also natürlich in vielen Fällen keine oder doch keine entscheidenden Kennzeichen aufweisen, durch welche ihre Zugehörigkeit zur Saṃhitā ausgeschlossen würde: wie sollte bei solchen Versen wohl ein derartiger Beweis (ihrer Jugend) aussehen? Wir müssen es uns offenbar genug sein lassen, wenn wenigstens bei einem Teil der betreffenden Verse ihre jüngere, die volle Ṛgdignität ausschließende Herkunft erkennbar ist. Damit ist dann auch für die übrigen Fälle die Annahme, daß Reste einer andern Saṃhitārecension vorliegen, zwar nicht direkt widerlegt — was nicht verlangt werden kann (warum nicht?) — aber es ist dieser Annahme doch die positive Stütze entzogen«. Aus diesen Sätzen geht hervor, daß O. nicht geneigt ist den Versen, welche in unserm Ṛgveda nicht enthalten sind, ein Anrecht auf gleiches Alter und gleiches Ansehen mit den Ṛgvedaversen zuzuschreiben. Nicht ganz damit übereinstimmt, was O. S. 367 sagt. »Man wird auch die chronologische Grenze zwischen dem Ṛgveda und dem, was nicht Ṛgveda ist, sich nur annäherungsweise als derartig bestimmt vorstellen, daß alle Ṛcas, welche älter sind als ein gewisser Zeitpunkt, in den Ṛgveda aufgenommen wurden, alle jüngeren es nicht wurden. So findet sich unter den in Frage stehenden Materialien Vieles, was seinem Aussehen nach in die Ṛkperiode zurückreichen kann, vielleicht manches, was in der That dorthin zurückreicht. Die Forschung, welche den Ṛgveda in so hohem Maße vor den übrigen Veden zu bevorzugen pflegt, wird recht daran thun, auch diesen an den Ṛgveda unmittelbar angrenzenden Gebieten ihre Aufmerksamkeit zu Gute kommen zu lassen; zur Annahme aber, daß irgend welche Teile der bezeichneten Gebiete als vollberechtigte Provinzen der Ṛksaṃhitā selbst

Digitized by Google

anerkannt worden seien, haben wir keinen Anlaß«. Ich kann O.s Ansichten nicht teilen und finde auch nicht, daß er sie ausreichend begründet. Es macht O. selbst, wie aus S. 360 hervorgeht, Schwierigkeiten, Kennzeichen für die jüngere Herkunft vieler, dem Ṛk nicht angehöriger Verse zu finden. Wenn eine andere größere Zahl solcher Verse wirklich als jung erkennbar ist, so folgt daraus nicht die geringste Berechtigung ganz unabhängige und getrennte Verse, die solche Merkmale nicht tragen, in gleicher Weise zu beurteilen, genau so wenig oder vielmehr noch weniger als das Puruṣasūkta etwas für die übrigen Teile der Ṛksaṃhitā beweist. Es scheint hier fast, als ob O. glaubte, daß die Zeit der vedischen Liederdichtung und die der ersten Sammler der Ṛgvedasaṃhitā dieselbe oder nahezu dieselbe sei, eine Ansicht, die er sonst nicht vertritt. Wäre aber die Behauptung richtig, daß alles, was in die Ṛkperiode reicht, auch in die Saṃhitā aufgenommen wurde, so gäbe es nur die Möglichkeit, daß es jenen ersten Diaskeuasten gelungen sei alles zu sammeln, was damals von Liedern im Umlauf war, daß alle Familien oder Sängerzünfte, auch die abseits stehenden, bereitwillig oder zwangsweise ihre Schätze hergaben und daß die mit dieser, ich möchte sagen, Enquête betrauten alles Land in und um Kurukṣetra, oder wie sonst ihre Heimat geheißen haben mag, durchsuchten und mit dem Material nicht nach subjektiven Gesichtspunkten verfuhren; daß aber alles, was sie von der Aufnahme ausschlossen, den Einflüssen der Zeit nicht widerstand und selbst in den Familien, denen es seine Entstehung und anfängliche Tradition verdankte, verloren oder vernichtet wurde. Es müßte also eine Art Koncil stattgefunden haben. All diese Sätze haben aber wenig Anspruch auf Wahrscheinlichkeit. Man darf nur die Atharvavedasaṃhitā oder vielmehr den hier in Betracht kommenden Teil derselben vornehmen, um sich von ihrer Unwahrscheinlichkeit zu überzeugen. Der Unterschied zwischen den Liedern des ṚV. und den in ihm nicht enthaltenen, aber verwandten des AV. ist in erster Linie der, daß jene durch eine besondere Gunst der Umstände auf einer früheren Stufe der Ueberlieferung fixiert wurden und zwar von verschiedenen Sammlern, die ihre eigenen Schätze und die verwandter oder von ihnen besonders hochgeschätzter Familien zunächst berücksichtigt haben dürften. Wenn nun schon in den ṚV. trotz seiner frühern Fixierung sich mancherlei Zusätze eingeschlichen haben, so waren die außerhalb desselben stehenden, in andern Familien fortgepflanzten Lieder solchen Zufällen, welche ihre äußere Beschaffenheit in Frage stellten, natürlich viel mehr ausgesetzt. Trotzdem läßt sich, wie Oldenberg im 2. Kapitel seines Buches (S. 242) erfolgreich gezeigt hat, der Atharvaveda dazu verwenden,

Digitized by Google

die Form mancher Ṛgvedalieder so herzustellen, daß sie dem
ordnungsgesetz entsprechen. O. bedient sich seiner nur für das
Maṇḍala. Warum soll dieses in einem kleinen Kreise gewonn
Resultat nicht zu der allgemeinen Vermutung führen, daß der
— vorsichtig benutzt — trotz vieler und größerer Verderbnisse n
mannigfache Einblicke in die ursprünglichste Gestalt manc
Lieder gewährt? Denn nicht nur die Gestalt, welche die Diaskenas
vorfanden und, wie anzuerkennen ist, nachher mit wunderbarer Tr
fortgepflanzt haben, kann es sich in letzter Linie handeln, sond
um die jenseits der Diaskeuase liegenden Form, für welche die
ordnungsgesetze nicht mehr verbindlich sind. Das bekannte Fro
lied ṚV. VII, 103 wird etwas auffallend von einer Anuṣṭubh ein
leitet, von der O. S. 153 sagt, daß kein Vers besser an seiner St
stehn könne als dieser. Nun findet sich aber im AV. IV, 15 di
selbe Vers in Verbindung mit andern Anuṣṭubhversen, die man o
Gefahr als unzusammenhängende Trümmer eines größeren, demsel
Gegenstande gewidmeten Anuṣṭubhliedes wird bezeichnen kön
Liegt der Gedanke so fern, daß die Diaskeuasten des ṚV. entw
nur den einen Vers kannten und ihm, hier einmal an passender St
einen Platz gaben, oder daß sie doch nur den einen brauchten, um
Liede einen Ersatz für den, wie es scheint, verlorenen Eingang
geben? Und sollte man alle Hymnen, welche nur im AV. st
nach ihrem Inhalt aber, wie z. B. IV, 16, ganz gut im Ṛk stehn k
ten, bloß deshalb als jung bezeichnen, weil sie im Ṛk sich n
finden, und nicht vielmehr als das Sondergut von Sängerkreisen
sehen, die den Sammlern des ṚV. lange oder immer fern gestan
haben? Die äußerlich schlechte Konservierung, wie gesagt, bew
nicht viel. Wir dürfen, glaube ich, getrost noch bei der glaubv
digeren Ansicht verharren, daß ein großer, schon mehr oder wenige
Unordnung geratener Teil selbständiger Lieder und Liederfragm
von den Diaskeuasten des Ṛk gesammelt und geordnet wurde,
aber neben diesem Corpus in andern Familien sich auch andere,
und jüngere Lieder fortpflanzten, von denen wir Trümmer im
und auch im Yajurveda erhalten haben. Denn, was von den Lie
resten des AV. gilt, darf auch von den in den Yajurveda verspr
ten Fragmenten, soweit deren Jugend sich nicht beweisen läßt,
hauptet werden. Unbestreitbar ist ja, daß in der selbständigen
wicklung des Rituals neue Götter auftauchten, deren Cult neue V
brauchte. Wie man sich aber aus meiner Çāṅkhāyanaausgabe (v
S. 565. 566) überzeugen kann, sind es nicht sehr viele, und für e
Teil derselben (Ka, Mahendra) griff man noch dazu auf eben
Ṛkverse zurück, aus denen sie erschlossen worden waren, so daß

Digitized by Google

Bedarf an neuen Versen kein zu großer war. Wohl aber läßt sich mancher Vers anführen, der genau so viel Recht hat, »einer vollberechtigten Provinz der Ṛksaṃhitā« zugeteilt zu werden, wie jeder, der in der Saṃhitā selber steht. Zu den ältesten Göttern vedischen Glaubens gehört der im indo-iranischen Altertum wurzelnde und im Ṛk schon sehr verblassende Aryaman. Die spätere Entwickelung des Rituals hat keine Veranlassung gehabt, ihm besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Trotzdem finden wir zwei völlig unverdächtige Verse im Zusammenhang mit einem ihm dargebrachten Caru Taitt. Saṃh. II, 3, 14[4.5]. Kaum liegt ein anderer Gedanke näher als der, daß diese beiden Verse lediglich ihrer Eigenschaft als Yājyāpuronuvākyā's den Zufall ihrer Erhaltung zu verdanken haben und daß sie Bruchstücke eines dem Aryaman gewidmeten alten Liedes sind, welches außerhalb des den Diaskeuasten bekannt gewordenen Litteraturkreises lag. Vielleicht dürfte man allgemein aussprechen: wie sich die Verse, welche dem Ṛk. entlehnt sind, zu den Liedern des Ṛk. verhalten, innerhalb deren sie stehn, so setzen die dort nicht vorkommenden Ṛcas zum Teil Lieder voraus, die nicht auf uns gekommen sind, weil sie nicht das Glück hatten Diaskeuasten zu finden, und in einer Tradition fortlebten, die sich mit der der Diaskeuasten des ṚV. nur teilweise deckte. Mir beweisen die Schwierigkeiten und Widersprüche, welche O. auf dem von ihm eingeschlagenen Wege antrifft[1]), nur daß er von einer falschen Voraussetzung ausgegangen ist und, bewußt oder unbewußt, von der besseren äußeren Beschaffenheit des ṚV. sich hat dazu verleiten lassen, die außerhalb desselben stehenden Liedfragmente in der Hauptsache nicht für voll anzusehen. Wenn er S. 367 sich dennoch genötigt sieht, zuzugeben, daß »manches« in der That in die Ṛkperiode zurückreicht, so ist er nahe daran, auf einen richtigeren Weg zu kommen. »Manches« ist ein sehr unsicherer und dehnbarer Begriff, und woher sollen die darunter begriffenen Reste der Liederperiode anders kommen als aus einem den Diaskeuasten unbekannt gebliebenen Sängerkreise? Von Wichtigkeit wäre es, wenn alle diese durch die vedische Litteratur hin zerstreuten und über die Diaskeuasten hinausweisenden disjecta membra gesammelt und geordnet würden, um die Frage hinsichtlich ihres Alters ihrer Entscheidung näher zu führen. Daß auch das Ritual vedische Lieder gelegentlich in einer intakteren Form erhalten hat, als sie die Diaskeuasten vorfanden oder feststellten, wird im letzten Abschnitt dieser Anzeige zu erwähnen sein.

Wenden wir uns jetzt zum vierten Kapitel, dem über die orthoepische Diaskeuase. Es ist nicht zu verkennen, daß es dem Verfasser

1) Siehe die S. 404 ausgehobenen Stellen seines Buches.

Digitized by Google

gelungen ist, diese zuerst von Benfey mit Nachdrücklichkeit in Angriff genommenen Fragen der äußeren Rechtschreibung des Ṛgvedatextes über den von diesem Forscher eingenommenen Standpunkt teilweis hinaus zu führen.

O. geht von den Brāhmaṇas aus und entnimmt, nicht sowohl aus ihrer Form, als aus dem Inhalt ihrer Angaben den Beweis, daß die in den überlieferten Vedatexten vollzogene ebenso durchgreifende wie gewaltsame Regelung der Kontraktionen, das Eintreten der Halbvokale *y*, *v* für *i*, *u* u. a. Fragen des orthoepischen Details in eine jüngere Periode als die der Entstehung der Brāhmaṇas zu setzen sei. Wenn z. B. das Brāhmaṇa zu dem Vers ṚV. V, 50, 1

*viçve devasya netur*
*marto vṛṇīta sakhyam* |
*viçve rāya' iṣudhyasi*
*dyumnaṃ vṛṇīta puṣyase* ‖

bemerkt: *saptākṣaraṃ prathamaṃ padam aṣṭākṣarāṇi trīṇi* (Taitt. Saṃh. VI, 1, 2, 6), so folgert O. daraus mit Recht, daß man damals noch *sakhiam*, und nicht mit Liquidierung des *i sakhyam* gesprochen habe. Wenn die dem Zeitalter der Brāhmaṇas angehörigen dichterischen Kompositionen selbst noch viele Beispiele von metrisch gefordertem *i*, *u* (für *y*, *v*) aufweisen und andere Beweise dafür liefern, daß ihre Kunstübung die strengeren Anforderungen der späteren (also etwa der Sūtrazeit) in Bezug auf Beobachtung des Sandhi noch unbeachtet ließ, so ist dies eine wesentliche Bestätigung für die relativ späte Einführung des strengeren Sandhi. Ebenso die von O. mit Recht verwertete Thatsache, daß ein regeres Interesse für die Behandlung lautlicher Fragen erst in den Āraṇyakas und Upaniṣads zutage tritt, welche diese Punkte merklicher betonen und auch Namen grammatischer Größen, wie Çākalya, nennen, die uns in eine jüngere Zeit versetzen. Ich halte diese Beobachtungen O.s für recht lehrreich, ohne deshalb das Resultat selbst wesentlich neu zu finden, zu welchem O. durch dieselben geführt wird. Er sagt nämlich S. 380: »Hier liegt ein wichtiger, fester Punkt in der Geschichte der Ṛgvedaüberlieferung; Çākalya, der Urheber der Çākalaçākhā und der Verfasser des Padapāṭha: jünger, wie wir sahen, als die eigentlichen Brāhmaṇatexte; aber alt genug, daß ein ihn erwähnender Abschnitt in die Anhängsel der Brāhmaṇas, unter Texte, denen man noch immer die volle Dignität vedischer Çruti zuerkannte, aufgenommen werden konnte, älter ferner als Çaunaka, dessen Prātiçākhya den Padapāṭha zur Grundlage hat und den Çākalya samt seiner Schule überaus häufig nennt, älter als Yāska, der ihn gleichfalls citiert, älter vollends als Āçvalāyana und Çāṅkhāyana«.

Digitized by Google

Neu ist hierin nur die entschiedenere Heranrücknng des Çākalya an das Ende der Brāhmaṇaperiode; denn daß derselbe seinen Padapāṭha znr Brāhmaṇazeit selbst verfaßt habe, ist meines Wissens nicht behauptet worden und andrerseits ist längst bekannt, daß er älter als Çannaka, Yāska und die andern ist.

Ansprechend ist die Erörterung des Verhältnisses des Saṃhitāpāṭha znm Padapāṭha nnd die Hervorhebung der Spuren, welche ein älteres, dem Padakāra abhanden gekommenes Wissen und damit ein höheres Alter des Saṃhitāpāṭha, auch des uns vorliegenden, verraten. Es ist bekannt, daß wir im Padapāṭha eine der ersten exegetischen Arbeiten vor nns haben, die sich an den Ṛgveda anknüpften. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß auch der Saṃhitātext dnrch jnnge phonetische Theorien, welche im Padapāṭha eine Stätte fanden, vielfach beeinflußt ist. Es entsteht nun die Frage, ob diese jüngere Redaktion des Saṃhitāpāṭha mit dem Padapāṭha gleichaltrig oder ob sie älter ist. O. beweist überzeugend, daß sie älter ist. Wir finden nämlich eine Anzahl Nom. sing. fem. von Stämmen auf wurzelhaftes *ā*, deren *ā* nicht mit dem folgenden Vokal kontrahiert ist: *jyā iyam, prapā asi.* Wenn die Redaktoren des Saṃhitātextes im Gegensatz zu ihrer sonstigen Gewohnheit hier keine Kontraktion eintreten ließen, so kann, wie bereits Lanman hervorgehoben hat, der Grund nur darin gelegen haben, daß sie diese Nominative als auf *aḥ* ansgehend ansetzten. Die Padakāras aber haben nicht *prapāḥ, svadhāḥ*, sondern *prapā, svadhā* geschrieben, offenbar durch die immer häufiger werdenden Nominative auf *-ā* verleitet, nnd dadnrch ihre Unkenntnis der Gründe verraten, aus denen die Ordner des Saṃhitāpāṭha nicht kontrahierten. Ebenso haben die letzteren ṚV. I, 70, 1 *manīṣā agniḥ* nicht kontrahiert, offenbar weil sie *manīṣā* noch als Acc. Plur. faßten, während der Padapāṭha irrig *manīṣā* schreibt. An der Hand dieser (von Lanman gesammelten) Thatsachen kommt Oldenberg zn dem wichtigen, mit Roths Ansichten übereinstimmenden Schlnß, daß die Padagelehrten als Erklärer eines nicht von ihnen redigierten Textes zu bezeichnen seien.

Der Verfasser wendet sich, um den Weg zur Herstellnng der echten Lautgestalt des ursprünglichen Textes zu finden, zur Erörternng verschiedener belangreicher Fragen, des Abhinihita Sandhi, der langen Endvokale an verschiedenen Stellen des Textes u. s. w. In ganzem Zusammenhang sind diese Punkte bisher noch nicht behandelt worden. Sie bieten als Gesamtbild eine Kritik der vedischen Diaskeuasten, welche sehr zu Gunsten dieser alten Philologen ausfällt. Es zeigt sich beispielsweise, daß von 253 Setznngen des Abhinihita Sandhi, (d. h. der Verschmelznng eines anslautenden *e, o* mit folgendem *a*) in den letzten 100 Hymnen des Ṛgveda nur 23 nicht



Digitized by Google

richtig gesetzt sind und daß von diesen 23 neunzehn entstanden sind durch Annahme einiger späterer, wie es scheint, willkürlicher Grundsätze, so daß der Rest wirklich verhleihender Fehler ein sehr geringer ist.

Mit der Untersuchung über die Längungen des Endvokals im Saṃhitätext gegenüber dem Padapāṭha, welche sich auf die umfassenden Materialsammlungen Benfeys (über die Quantitätsverschiedenheiten im Saṃhitā- und Padatext) stützt, kommen wir durch eine geeignetere Fragstellung Oldenbergs ein Stück über den von jenem Forscher eingenommenen Standpunkt hinaus. Die Beobachtung von *avatu* einer- und *avata* andrerseits lehrt nämlich die verschiedenartige Behandlung der beiden auslautenden Vokale. Während *avata* unter zehn Stellen fünfmal so steht, daß sein Schlußvokal auf eine Stelle trifft, welche metrisch eine Länge fordert, und im überlieferten Saṃhitätext verlängert wird, finden wir *avatu* unter 15 Stellen nur dreimal an einer derartigen Stelle und in allen drei Fällen wird es durch Position lang. Aus diesem und ähnlichen Beispielen ergibt sich im Unterschied von Benfey, der die Verlängerung als ein allgemeines Gesetz hinstellte, eine Scheidung verlängerbarer und nicht verlängerbarer Vokale, welche sich in die Zeit der Liederdichtung zurückverfolgen läßt und von der Tradition mit großer Treue festgehalten worden ist. Die eigentliche Ursache, aus der gerade bei diesen Endungen eine Verlängerung eintritt, bei anderen nicht, ist damit allerdings noch nicht erkannt, aber der Kreis der Erscheinungen, innerhalb deren sie zu suchen ist, wesentlich verengt. Indessen kann ich mich damit nicht befreunden bei dem gegenwärtigen Standpunkt unseres metrischen Wissens die entgegenstehenden, wenig zahlreichen Ausnahmen auf dem Wege der Emendation zu beseitigen, selbst nicht *çromatena*, obwohl es nur einmal unverlängert gegenüber 27maligen verlängertem °*enā* vorkommt. Der Vers, in welchem diese vermeintliche Ausnahme steht, ṚV. VIII, 66, 9ᶜ *keno nu kaṃ çromatena na çuçruve* hat das Metrum

— — ∪ — | — ∪ — ∪∪ — ∪ —

also eine doppelte Kürze anstelle der fünften Arsis. Mir scheint hier eher eine Verschiedenheit im Bau des Metrums vorzuliegen, die, soweit wir bis jetzt unterrichtet sind, zwar nicht oft, aber doch einige Male vorkommt. Kühnan erwähnt S. 133 das (allerdings etwas unsichere) Beispiel ṚV. X, 128, 9ᵒ

*vasavo rudrā | ādityā upárispṛçam,*

das also gleichen Ausgang wie das in Rede stehende hat ∪∪ — ∪ —, ferner X, 148, 1ᵃ den Triṣṭubhpāda: *suṣvāṇāsa indara stumasi tvā.* Aus Maṇḍala VII lassen sich (siehe Oldenberg S. 62) drei Jagatīpādas anführen:

Digitized by Google

32, 5 *sahasrāṇi çatā dadat*
18 *didhiṣeya radāvaso*
59, 2 *tirate vi mahīr iṣaḥ*, alle drei auf ∪∪—∪⏑ ausgehend. Damit ist ∪∪—∪⏑ als Versausgang gesichert; es könnte höchstens noch fraglich sein, ob ∪∪— hinter —∪— nach der Cäsur verboten sein könnte, was wir nicht behaupten können. Daß dies Versende selten eintritt, ist nicht zweifelhaft; aber wenn *çromatena* zu den Längungen des instrumentalen °*enā* wie 1:27 sich verhält, so wird dieses Verhältnis vielleicht dem der beiden verschiedenen Versausgänge ungefähr entsprechend sein. Daher halte ich Textveränderungen vorläufig noch für unzulässig, solange nicht die Metrik des gesamten ṚV. durchgearbeitet und in ihren Haupt- und Nebenzügen endgiltig festgestellt ist [1]). Ebenso kann ich mich, trotzdem ich das Gewicht der von O. S. 404 angeführten Gründe nicht verkenne, zur Beseitigung mancher in der 2. Silbe des Versmaßes stehenden Verlängerungen, welche auffallender Weise trotz einer nachfolgenden Länge eingetreten sind, noch nicht entschließen. Daß bei einer so großen Menge von zeitlich und individuell verschiedenen Liedern nicht alle Dichter nach demselben Maßstab metrischer Korrektheit und rhythmischen Gefühles gemessen werden dürfen, ist ein bei O. hierbei nicht hinreichend zur Geltung kommender Gesichtspunkt. Seine Befolgung wird allerdings die scharfe Durchführung mancher Grundsätze, aber auch die Verwischung vorhandener Eigentümlichkeiten verhindern.

Wie große Vorsicht geboten ist, lehrt mich die von O. geführte mislungene Untersuchung über das Verhältnis von *smā* und *sma*, der er erheblichen methodischen Wert beilegt. O. findet, daß an vierter Stelle in Gāyatrīreihen auf *smā* stets eine Kürze, auf *sma* dagegen (in 14 Fällen von 15) eine Länge folgt, und sagt: »Aber als Ausnahmen stehn nicht wenige (9) Fälle gegenüber mit *smā* und folgender Länge. In fünf von diesen Fällen geht *hi* (oder *nahi*) dem *smā* voran, in zweien *adha*. Die später zu betrachtenden Gruppen von Fällen werden uns in der Vermutung bestärken, daß in der That eben zwischen diesen Worten und der Verlängerung des *sma* ein Zusammenhang besteht«. Soweit können wir beistimmen, nicht aber dem folgenden: »Läßt sich nun denken, daß im wirklichen Gebrauch der vedischen Dichter hinter *adha* und *hi* dem *sma* eine andere Behandlung zugekommen sein sollte als hinter irgend welchen andern Worten?« O. vermutet daher in der Verlängerung des *sma* hinter *hi* »einen Hauptsitz der Diaskeuastenwillkür« (412) und sucht diese Ansicht durch

1) Von den bei Benfey (2. Abhandlung) erwähnten Ausnahmen ist manche, so weit ich sehe, nur scheinbar. Zu X, 150, 2° *martāsas tvā samidhāna havāmahe* liegt ein Hinweis auf den Ausgang des Drutavilambita nahe.



Digitized by Google

die Beobachtungen zu stützen, daß auch wo keine Veranlassung zur Verlängerung des *sma* vorliegt, wie z. B. an der 5. Stelle eines Triṣṭubh-Jagatīpāda, doch *sma* in allen 6 Fällen an dieser Stelle gedehnt erscheine und zwar mit einer Ausnahme nach *hi* (414). »So gibt die Behandlung des *sma* eine deutliche Anschauung von der durchgeführten Willkür, mit welcher die Diaskeuasten in manchen Punkten den Text behandelt haben«. Danach scheint es, als ob O. den Text an diesen Stellen ändern wolle. Ich bitte ihn dies nicht zu thun. Nicht darum handelt es sich, ob hinter *hi* dem *sma* eine andere Behandlung zugekommen sein sollte als hinter irgend welchen andern Worten, sondern ob die *hi* folgenden Silben sich anders zu ihm verhalten als *sma*, ob also dem *hi* etwa auch sonst nur lange Silben folgen.

Ich habe zur Beantwortung dieser Frage das I. Maṇḍala durchgesehen. Das Resultat ist ziemlich überraschend. *Hi* findet sich in ihm gegen 134 mal, darunter neunmal vor *smā*; es bleiben uns also noch 125 Fälle. Unter diesen 125 sind 99 [1]), in denen *hi* vor langen Vokalen steht, also etwa in vollen vier Fünfteln aller Stellen in diesem Maṇḍala. Ich führe die ersten zwanzig an: 8, 8 *hy asya* [2]); 8, 9 *hi te*; 10, 3 *hi keçinā*; 10, 10 *hi tvā*; 15, 2 *hi ṣṭhā*; 3 *hi ratnadhā*; 4 *hi sakhyam* [3]); 16, 4 *hi tvā*; 17, 2 *hi ṣṭho 'vase* [3]); 23, 10 *hi pṛçni*°; 24, 8 *hi rājā*; 25, 1 *hi te*; 4 *hi me*; [3 *hi smā*;] 6 *hi çaçvatā*; 8 *hi vāryam*; 28, 5 *hi tvaṃ gṛ*°; 7 *hy uccā* etc. Von den übrig bleibenden 26 Ausnahmen scheiden als Ausnahme aus: I, 105, 18; 82, 2, weil *hi* in dem ersteren Falle am Ende eines Verses, im zweiten am Ende eines Pāda steht; ferner I, 94, 1 *bhadrā hi naḥ | pramatir* — weil man *naḥ* als über die Cäsur hin durch *pr* verlängert ansehen kann [4]). Ferner mehrere Fälle, in denen *hi* direkt vor der Cäsur steht:

24, 13 *çunaḥçepo hy ‖ ahvad (ahavad) gṛbhītaḥ*
85, 1 *rodasī hi ‖ marutaç cakrire vṛdhe*
120, 6 *ahaṃ* [5]) *cid dhi ‖ rirebhāçvinā vām*
165, 7 *bhūrīṇi hi ‖ kṛṇavāmā çaviṣṭha.*

Wenn die Cäsur auch keinen so einschneidenden Abschnitt wie das Pādaende bedeutet, so haben die vor derselben stehenden Silben doch ein Anrecht auf etwas freiere Behandlung als im Versinnern [6]).

1) 2 oder 3 sind etwas zweifelhaft, also vielleicht nur 96.

2) Zweisilbig.

3) Wenn man den Pāda als katalektisch gelten läßt; sonst scheidet das Beispiel hier aus. I, 30, 3 *enā hy asyodare* löse ich zu *asya udare* auf.

4) Oldenberg S. 46. 52.

5) Vielleicht *takavān* | b) *asyāhaṃ cid dhi*?

6) Oldenberg S. 53.

Digitized by Google

Wir haben also das Recht, nicht nur jene ersten drei, sondern auch die letzten vier, im ganzen sieben Fälle von jenen 26 Ausnahmen abzuziehen, so daß nur noch 19 Ausnahmen gegenüber 99 (96) regelmäßigen Fällen bestehn bleiben und sich ein Verhältnis von 1 : 5 ergibt, Grund genug, auch *hi smā* als regelmäßig anzusehen. Ganz regellos sind indes auch die meisten der übrig bleibenden Fälle noch nicht. Ich ordne sie in Gruppen und lasse sie nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, mit dem sie als Ausnahmen zu betrachten sind oder nicht, auf einander folgen.

a) In acht Fällen ist *hi* selbst durch Position lang geworden[1]). *hi* steht an zweiter Stelle im Verse:

52, 3 *sa hi dvaro*
55, 6 *sa hi çravasyuḥ*
70, 5 *sa hi kṣapāvāḥ*
77, 3 *sa hi kratuḥ*
87, 4 *sa hi svasṛt*

*hi* steht an dritter Stelle:

39, 9 *asāmi hi prayajyavaḥ*

an sechster in:

86, 1 *yasya hi kṣaye*
188, 9 *tvaṣṭā rūpāṇi hi prabhuḥ.*

Nimmt man an, daß bei Positionslänge des *hi* die nachfolgende Silbe zwar lang bevorzugt werde, aber nicht lang sein müsse, so verringern sich die Ausnahmen um acht, es bleiben elf und das Verhältnis von Ausnahme und Regel wird das von 1 : 9. In jedem Fall haben wir Grund an der Verlängerung von *smā* hinter *hi*, an welcher Stelle im Verse *sma* auch stehe, festzuhalten, wie auch das zweimalige *hi ṣṭhā* in voriger Anmerkung beweist.

b) in sechs andern Fällen befindet sich *hi* an vierter Stelle eines Gāyatrīpāda, also am Ende der ersten Hälfte. 14, 12 *hy aruṣī* 17, 4 *hi çacīnām*; 26, 1 *vasiṣvā hi miyedhya*; 86, 6 *hi dadāçima*; 188, 6 *surukme hi su°*; 7 *prathamā hi su.*

Nicht näher unterbringen kann ich die folgenden 5 Beispiele, die somit als die sichersten Ausnahmen anzusehen sind: 47, 10 (*çaçvat kaṇvānāṃ sadasi priye hi kam*) 54, 3 (*puro haribhyāṃ vṛṣabho ratho hi ṣaḥ*) beide male an vorletzter Stelle im Pāda. 127, 3 *sa hi*

1) Auch bei Positionslänge des *hi* wird folgende Länge nicht nur nicht vermieden (11 mal steht *hi tvā*; *hi tvaṃ gṛhe* 28, 5; *hi khyo* 81, 9; *hi dyaus* 131, 1; *hi dyāvā°* 160, 1; *hi preṣṭhā* 169, 1), sondern im Gegenteil, wenn möglich, hervorgebracht. Dies beweisen ṚV. I, 15, 2: *yāyaṃ hi ṣṭhā sudānavaḥ* und besonders I, 171, 2 *yāyaṃ hi ṣṭhā || namasa id vṛdhāsaḥ*. Das Metrum fordert die Länge in beiden Fällen nicht.

Digitized by Google

*purā cid ojasā virukmatā*; 24, 4 *yaç cid dhi ta itthā bhagaḥ*; 164, 29 *sā cittibhir ni hi cakāra martyam.* Wir haben somit im ganzen sichere Ausnahmen nur 5—11.

Diese für das erste Maṇḍala durchgeführte Untersuchung wird lehren, wie vorsichtig wir in der Aenderung des Vedatextes gegenwärtig noch sein müssen und wie leicht scheinbare Ausnahmen sich bei näherer Untersuchung als das regelmäßige herausstellen können. Was es mit der Dehnung von *smā* hinter *adha* für eine Bewandnis hat, habe ich nicht herausbringen können.

Aus den folgenden Untersuchungen hebe ich die vorsichtig geführte Behandlung des auslautenden *n* hervor und die Betonung des Unterschiedes zwischen *nṝñḥ pāhi çṛṇudhī giraḥ* und *rakṣā nṝn pāhi* | welcher mit Recht als ein Zeichen der guten Textüberlieferung angesehen wird.

Zu Oldenbergs Bemerkungen über den von Benfey aufgedeckten Unterschied in der Behandlung von *ná* »nicht« und *ná* »gleichwie« ist einiges hinzuzufügen. Die letztere Partikel wird von den modernen Erklärern durch »wie, gleichwie« übersetzt. Es ist aber kein Zweifel, daß in einer Anzahl von Stellen eine Vergleichspartikel sehr wenig angebracht ist und sich Schwierigkeiten ergeben, von denen ein Teil durch Pischels Scharfsinn glücklich gehoben ist[1]), ein anders gearteter Teil aber noch bestehn bleibt. Es liegt für diese Stellen nahe zu einem Auskunftsmittel zu greifen, welches uns die indische Exegese an die Hand gibt, indem sie öfter, wenn auch nicht immer richtig *na* als eine Art Verstärkungspartikel ansieht. Z. B. Sāy. zu VII, 27, 2 *apa vṛdhi parivṛtam na rādhaḥ* Comm. *neti saṃpratyarthe*, was jedenfalls besser ist als »gleichsam«. VII, 48, 1 *ā vo 'rvācaḥ kratavo na yātām | vibhvo rathaṃ naryaṃ vartayantu*, wo »gleichwie« keinen, Sāyaṇas Erklärung *saṃpratyarthe* aber einen brauchbaren Sinn gibt. VII, 58, 3 paßt *cārthe* nicht, viel besser aber in dem sehr lehrreichen Beispiel VII, 87, 3:

*vidvān padasya guhyā na vocat |*
*yugāya vipra uparāya çikṣan ||*

»Nicht«, wie Geldner-Kägi-Roth in den »Siebenzig Liedern« übersetzen, gibt keinen ansprechenden Sinn, ebenso wenig Ludwigs »gleichwie« Sāyaṇa sagt *cārthe*, was dem Richtigen näher kommt; *na* bedeutet hier bloß eine Verstärkung: »wer des Ortes Geheimnisse kennt, soll sie verkünden —«. Ich sehe nicht ein, warum er sie »nicht« verkünden sollte. Das Ait. Brāhm. rühmt solche Verkündigung V, 23, 8: *devānāṃ vā etad yajñiyaṃ guhyaṃ nāma yac caturhotāras. tad yac caturhotṝn hotā vyācaṣṭe, devānām eva tad yajñiyaṃ nāma prakāçaṃ gamayati, tad enaṃ prakāçaṃ gataṃ prakāçaṃ gamayate. gachati prakāçaṃ ya*

1) Attraktion in Vergleichen in: Pischel u. Geldner, Vedische Stud. I, S. 91.

Digitized by Google

*evaṃ veda*. Ferner ṚV. IX, 52, 3 Sāy. *na* = *idānīm*, was für *indo na dānam iṅkhaya* wiederum angemessener ist; u. s. w.

Für die Berechtigung, *na* einen verstärkenden, affirmativen Sinn beizulegen, kann ich noch einen sicheru Beweis beibringen, nämlich die bekannte, wenn auch wenig verstandene Formel, Ait. Brāhm. I, 16, 20 u. s.: *yad vai devānāṃ neti tad eṣām om* und Çat. Brāhm. I, 4, 1, 30 *yad vai nety ṛcy om iti tat.*[1]) Wenn das einen Sinn haben soll, kann es doch nur der sein, daß *na* noch als verstärkende, beteuernde Partikel in jener Zeit bekannt, allerdings schon im Schwinden war. Dafür, daß sich aus einer Beteuerungspartikel eine vergleichende entwickeln kann, darf ich auf die beiden nämlichen in *iva* zusammentreffenden Bedeutungen hinweisen.

Ich kann zur weiteren Bestätigung meiner Ansicht von der dritten Bedeutung des *ná* auch das Adjektivum *návedas* »kundig« anführen, dessen ersten Bestandteil schon Bollensen[2]) mit *ναι*, lat. *nae*, verknüpft hat, ferner das angehängte *na* im Awesta (*yaϑana*, *ciϑenā*[3]). Ich glaube auch mit Bollensen, daß die im Veda an Verbalformen angehängte Partikel *na* mit dem *na* in *navedas* identisch ist.

Die Annahme einer verstärkenden Partikel *na* wird um so unbedenklicher sein als die demselben Stamm angehörenden europäischen Worte nach derselben Richtung weisen.

Uebersetzen wir das griechische *ναί* ins Sanskrit, so erhalten wir (nach dem Muster von *bharatē*, *φέρεται*) *nē*. Es ist hier angebracht, daran zu erinnern, daß — wie Benfey und nachher Oldenberg bemerkt haben — bei *na* »gleichwie« der Hiatus mit einer Ausschließlichkeit herrscht, »welche in der That jede Erklärung aus Zufälligkeiten unmöglich macht« und »daß in der vedischen Diktion ein derartiges Auftreten des Hiatus in ähnlich scharfer Ausprägung bei einem zweiten Wort nicht begegnet« (Oldenberg S. 443). Wenn wir uns diese Thatsache vergegenwärtigen, so liegt eine Erklärung jetzt nahe. Dort nämlich, wo *na* »gleichwie« vor einem Vokal erscheint, müssen wir dafür *na'* = *nay* (= *ναί*) schreiben, ebenso wie *agna uta* aus *agna' uta* (= *agnay uta* = *agne uta*) entstanden ist. Damit wäre, wie mir scheint, der auffallende Unterschied in der Behandlung des *ná* »gleichwie« von *ná* »nicht« erklärt.

Fassen wir zusammen. Von *ná* »nicht« ist eine zweite Partikel etymologisch und sachlich ganz zu trennen,

1) Und das göttliche *om* ist ja auch andererseits das *tathā* der Menschen. Ait. VII, 18, 14.

2) ZDMG. 22, 577.

3) cf. Jolly, Ein Kapitel vergleichender Syntax S. 89, welcher an *ἴ-να* erinnert. Die von Uppström aufgestellte got. Partikel *na* hat Bezzenberger beseitigt. (Got. Part. u. Adv. S. 77. 78).

Digitized by Google

welche affirmative nnd vergleichende Bedeutung hat. Diese Partikel hat zwei Formen, die eine *nē*, gebraucht vor Vokalen nnd dort zu *na'*, *na* verändert, diese ist mit *vaí*, *nae* zu vergleichen. Die andere, *na*, vor Konsonanten gebraucht (cf. *navedas*), ist mit *νή* zusammenzustellen und vielleicht aus *nā* entstanden.

Wir werden hier auf einen arischen Sandhi geführt, der ein schlagendes Analogon zu der geistreichen Vermutnng Mehringers (Kz. 28, 218 ff.) liefert, nach welcher der Dual auf *āu* im ṚV. seinen Sitz vor Vokalen, der auf *ā* ihn dagegen vor Konsonanten hatte. Dieser wahrscheinlich schon arische Unterschied wurde später in der Weise aufgegeben, daß das Got. die Form *ahtau*, das Lat. und Griechische dagegen *octō* (*aṣṭā*) bevorzugte. Ebenso wie *aṣṭā* und *aṣṭāu* verhalten sich aber *na* und *nē* (*na'*).

Auf Grund einer eingehenderen S. 447—461 umfassenden Erörterung über den phonetischen Wert von *e* und *o* vor andern Vokalen als *a*, der ich mehrfach beipflichte, sucht O. es wahrscheinlich zu machen, daß nun auch für *indro aṅga*, *bharanto emasi* um die vom Metrum an der betreffenden Stelle verlangte Kürze zu gewinnen *indra' aṅga* (= *indra² aṅga*), *bharanta' emasi* zu schreiben sei. Ich kann mich von der Berechtigung dieser Folgerung nicht überzeugen und auch aus Māitr. Samh. pag. XXVIII, den nach O. dort zu findenden Mut dazu nicht schöpfen. Verwandelt doch die Māitrāyaṇī selbst *as* vor *a* in *ō*. Daß die Schreibungen *bhīmar* u. a. den aus dem schwindenden *s* hervorgehenden Laut nur sehr zweifelhaft bewahren, hat O. selbst S. 457 hervorgehoben. Aber noch viel weniger Wert haben die Schreibungen auf *-ay*, welche O. beachtenswerter findet. Die von ihm angeführten Beispiele, soweit er sie nicht dem Sāmaveda entlehnt, sind folgende:

*adhi dhīray emi* (Çāṅkh. Çr. I, 6)
*apay iṣya hotar*
*abhibhūyamānay iva*
*nay ehi* (aus dem Kauçika).

Natürlich ist zu lesen *adhi dhīra yemi*, *apa yiṣya hotar*, *abhibhūyamāna yiva*. In allen Fällen folgt bezeichnender Weise dem *a* nicht ein *a*, sondern ein *e* oder *i*; *y* ist also weiter nichts als ein aus dem folgenden *i*, *e* entwickelter Hilfskonsonant, der in der Aussprache hervortritt und in der Entwicklung der Dialekte eine Rolle spielt (cf. Pāli *yeva*, Prākrit *jjeva*), hier aber für das, was O. damit beweisen will, ganz wertlos [1]) ist. Ich meine auch in südind. Handschriften Worte

1) Die Varianten *yemi*, *yiṣya* habe ich in den Critical notes zu meiner Ausgabe des Çāṅkhāyana als wertloses Material nicht erst aufgenommen.

Digitized by Google

wie *yiti* für *iti* oft gelesen zu haben. Wollten wir aber dennoch Oldenbergs Erklärung des *y* als Spur des ehemals auslautenden *s* beipflichten, so hätten wir hier, mögen wir *y* mit O. auch noch so klein schreiben (*dhīra*$^{y}$) einen veritablen Uebergang von *s* in *y*.

Die Regel Pāṇinis (VIII, 3, 17)[1]) und die Angaben der Prātiçākhyen, auf welche O. bezüglich des eingeschobenen *y* verweist, sind nicht so ohne weiteres herüberzunehmen, denn sie sind in ihrem Ursprung viel zu ungenügend erklärt, um maßgebend zu sein und sind auch in unsere Ausgaben nie eingeführt worden. Da in einigen der von ihnen angeführten Beispiele sich *y* überall so erklären läßt wie in *adhi dhīra yemi*, nämlich als Hilfskonsonant[2]), so wäre es möglich, daß eine an solchen einzelnen Fällen gemachte Beobachtung zu einer Regel verallgemeinert worden wäre. Wichtig ist auch, daß die Regel Pāṇini VIII, 3, 17 nicht von Çākatāyana, Çākalya, Gārgya gebilligt wird, so daß das in Sūtra 17 gesagte in 18—20 allmählich wieder zurückgenommen wird. Außerdem ist fraglich, ob all dies den Ṛgveda etwas angeht; denn gerade in seinem Prātiçākhya, in dem wir zuerst etwas über die Vertretung des *s* durch *y* finden müßten, steht meines Wissens davon nichts.

Sehr gefährlich ist Oldenbergs Versuch, den Sāmaveda zur Entscheidung lautlicher Fragen herbeizuziehen, etwa ebenso wie die Benutzung der Aussprache einer Coloratursängerin verhängnisvoll sein würde für deutsche Rechtschreibung. Man vergleiche nur irgend einen Vers des Ṛgveda mit den auf der Melodie beruhenden Zerreißungen desselben im Sāmaveda-Gāna und man wird sehen, auf wie unsichere Grundlage wir treten. Wenn wenigstens noch die Ausgabe in der Bibliotheca Indica kritisch wäre! Jedenfalls ist die Gefahr möglicher Irrwege bei dieser Benutzung des Sāmveda größer als der etwaige Minimalnutzen, der aus ihm entspringt. Es wird also aus vielen Gründen von der Schreibung *indra'*, *bharanta'* für *indro bharanto* abstand zu nehmen sein; wenigstens sind die von Oldenberg zu ihren Gunsten angeführten Momente nicht beweisend. Es kommt noch dazu, daß auch das Zend *bareñtō*, *vehrkō* schreibt, gewöhnlich also keine Spur des *s* mehr zeigt, und daß O. die *o*-Färbung des *-as* vor *a* auch für das vedische Sanskrit weder läugnen noch erklären kann; denn was er S. 459 Anm. in dieser Richtung vorbringt, ist schwerlich ernst gemeint[3]). Es scheint also, als müß-

1) »Für das *ru* genannte *r* wird nach *bho*, *bhago*, *agho*, wenn ihm ein *a* oder *ā* vorangeht, vor Vokalen oder vor tönenden Konsonanten *y* substituiert« (Böhtlingk).

2) z. B. bei Pāṇini *devāyiha* aus *devā iha*.

3) »Was den Ursprung der *o*-Färbung im Fall des — $a_s$ *a* — anlangt, so kann man denselben, wenn man Bloomfields Auffassung über das Fortleben des

Digitized by Google

ten wir uns für jetzt mit der Annahme eines nach dem Grundsatze »vocalis ante vocalem corripitur« gekürzten *ō* begnügen.

Die Bemerkungen über *sa* und *saḥ*, ebenso über Verkürzung des *ā* vor folgendem Vokal und über verwandte Punkte sind überzeugend. Zu dem die Vokalverkürzung behandelnden Abschnitt kann ich mehrere Fälle aus dem Çāṅkh. Çrauta S. beibringen, in welchen ich im Nom. Sg. der *tṛ*-Stämme vor *a* aus *a* verkürztes *a* ohne Sandhi bewahren zu müssen glaubte:

1) I, 4, 5 *praçāstă ātmanā* (wie alle MSS lesen).

2) VII, 14, 9 *praçāstă āha* (wie einige MSS. lesen; eines liest, offenbar auf Korrektur beruhend, *praçāstā āha*, drei *praçāstāha*).

3) VII, 6, 6 *upavaktă uta* (von mir durch Konjektur aus *upavaktaruta* hergestellt. Die graphischen Gründe meiner Konjektur siehe S. 252/3 meiner Ausgabe).

Ich übergehe die folgenden Abschnitte in Oldenbergs Buch, sowie das fünfte Kapitel, um etwas ausführlicher mit dem sechsten mich zu beschäftigen. Nur zu Seite 514 möchte ich auf die Ausgabe des Caraṇavyūha mit Comm. aufmerksam machen, welche Samvat 1941 in Benares erschienen ist, und, allerdings nur in Kleinigkeiten, bessere Lesarten als das O. zugänglich gewesene Webersche MS. enthält.

Das sechste Kapitel behandelt den Ṛktext und die Sūtralitteratur. O. nimmt hier ausführlich Stellung zu der »Opferrecension« oder, wie er sie nennt, der »sakrifikalen Ṛgvedarecension«. Der Unterschied zwischen meiner im achten Bande von Bezzenbergers Beiträgen dargelegten Ansicht und der seinigen ist in Kürze der, daß nach meiner Meinung die ursprüngliche Gestalt der vedischen Lieder (was ihren äußern Umfang anbetrifft) vielfach reiner in ihrer Verwendung im Ritual hervortritt, während O. in dem Glauben, daß der Ṛgveda selbst die ausschließlich beste Ueberlieferung der vedischen Lieder darstelle, Umstellungen, Auslassungen u. s. w. als nur von der Opfertechnik bewirkt ansieht. Vorausschicken darf ich wohl, daß O. selbst bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung die rituelle Ueberlieferung für Zwecke ṛgvedischer Textkritik zu verwerten anerkennt. Er sagt nämlich S. V, daß »für die Zerlegung der aus mehreren Liedern bestehenden, in der Ueberlieferung aber als ein Lied erscheinenden Komplexe, sowie für die Behandlung der strophenweise gegliederten Lieder« die Verzeichnung der Ausbebungen in den andern Veden und die vollständige Sammlung der Citate aller Lieder, Liedteile und und Verse im Aitareya und Kauṣītaka, bei Āçvalāyana und Çāṅkhāyana

grundsprachlichen *ŏ* nicht teilt, kaum in etwas anderem finden als in der Natur des zwischen beiden *a* stehenden Kehlkopfverschlusses«.

Digitized by Google

eine unentbehrliche Grundlage bilde. Er beschränkt den textkritischen Wert der rituellen Litteratur also auf die Fälle, in denen ihre eigenen Angaben mit der Gestalt der Lieder zusammentreffen, welche sich durch Beobachtung der Anordnungsprincipien als die den Diaskeuasten bekannte vermuten läßt. Durch Oldenbergs ganzes Buch zieht sich die schon oben beurteilte Tendenz den Ṛgveda als das Urcorpus der vedischen Lieder anzusehen und jede anders geartete Tradition möglichst zurückzuweisen, und auch bei Erörterung dieser Frage tritt die Neigung hervor, die Diaskeuasten des Ṛgveda als die alleinigen Empfänger und Fortsetzer der besten Ueberlieferung anzusehen. Oldenbergs Anschauungen spiegeln sich wieder in dem wunderlichen und auch zweifelnd vorgebrachten Vergleich der rituellen Citate mit den sonntäglichen Bibellektionen. Man kann schwerlich der indischen oder christlichen Ueberlieferung weniger gerecht werden als wenn man beide mit einander vergleicht.

Was die Frage selbst anlangt, ob in der Opferrecension die ursprüngliche Gestalt der Vedalieder reiner hervortritt als in der Ṛksaṃhitā, und ob eine von der letzteren unabhängige Tradition in jener gelegentlich gewahrt ist, so will ich vorerst auf meinen Aufsatz ZDMG. 40, 708 verweisen, dem ich principielle Bedeutung dafür beilege. Es handelt sich dort um Vers 7 der bekannten Hymne X, 18. Dieser Vers steht dort in einem Zusammenhange, in welchen er bei strenger Interpretation nicht gehört, in den er misverständlich geraten ist. Woher er stammt, zeigt seine rituelle Verwendung bei Çāṅkhāyana, der also in diesem Falle besser Bescheid weiß als die Diaskeuasten des Ṛgveda gewußt haben. Dieser selbe Vers findet sich nun aber auch im Atharvaveda in einer Umgebung von Versen, welche die Priorität des AV. gegenüber dem Ṛk in diesem Falle erweist. Ob durch Beobachtung des Rituals uns eine Auskunft werden kann, die die Diaskeuasten nicht mehr kannten, die Frage ist, gleichviel, ob wir noch weitere Beispiele finden oder nicht, mit diesem einen im Princip entschieden. Indes läßt sich noch mehr beweisen. Unter den Hymnen, welche ich in Bezzenbergers Beiträgen als Beweis für die gelegentliche Ueberlegenheit der Opferrecension citiert habe, befindet sich ṚV. I, 52. Da O. sich vorwiegend mit dieser beschäftigt, so will ich an eben dieselbe meine Verteidigung der Ansicht, daß Çāṅkhāyana an einer Stelle ihre Form reiner gewahrt habe als die Ṛksaṃhitā, anknüpfen.

Das Lied besteht aus 15 Versen, von denen 13 und 15 Triṣṭubhverse, 9 und 15 an Indra und die Maruts, alle übrigen an Indra allein gerichtet sind. An einer Stelle nun schreibt Çāṅkhāyana die Auslassung von 9. 15, die Umstellung von 13. 14 vor. Während ich

Digitized by Google

in diesem modus procedendi die Rekonstruktion einer durch das Opfer gewahrten ursprünglicheren Form der Hymne erkenne, ist O. der Ansicht, daß diese Hymne an Indra und die Marnts gerichtet sei und die Auslassung von vs. 9. 15 sich dadurch rechtfertige, daß sie zu der Indra ausschließlich gewidmeten Recitation der Rātriparyāyas nicht passen; V. 14 trete darum hinter 13, weil für den fortfallenden Triṣṭubhschluß ein Ersatz beschafft werden mußte; für die ursprüngliche Form der Saṃhitāfassung spreche aber der fließende Zusammenhang in Inhalt und Ausdruck; die Metra in ihrem Wechsel entsprächen »der Gewohnheit des Verfassers der betreffenden Sammlung«.

Prüfen wir die Gewohnheit des Verfassers der betreffenden Sammlung. Gemeint ist die von ṚV. I, 51 bis 57 reichende Gruppe von Savyaliedern. In dieser finden sich folgende Metra: *51*, 1—13 Jagatī 14. 15 Triṣṭubh; *52*, 1—12. 14 Jagatī. 13. 15 Triṣṭubh; *53*, 1— Jagatī. 10. 11. Triṣṭubh; *54*, 1—5. 7. 10 Jagatī; 6. 8. 9. 11 Triṣṭubh; *55* Jagatī; *56* Jagatī; *57* Jagatī. Ich bin bereit mich belehren zu lassen, aber eine Gewohnheit des Verfassers in Bezug auf Anwendung von Triṣṭubhversen in Jagatīhymnen kann ich aus vier Fällen, auf welche drei Ausnahmen kommen, nicht berauslesen. Ebenswenig kann ich mit O. eine in Bezug auf die Metra, wie er sagt »recht gleichbleibende Praxis« entdecken. Wenn von 7 Hymnen drei gar keine Triṣṭubh haben, die erste und dritte je zwei am Ende, die dritte einen zu drittletzt und einen am Ende, die vierte einen an 6. 8. 9. 11. Stelle, so hatte ich immer gedacht, das sei eine recht ungleichbleibende Praxis und zuerst an einen Druckfehler bei O. geglaubt. Mit der Erklärung der auffallenden Thatsache, daß mitten in der Hymne 52 und 54 Triṣṭubhverse auftreten, hat er es recht leicht genommen; denn was er S. 523 darüber sagt, ist eine eigentliche Erklärung nicht[1]). Wäre die Anfügung von Triṣṭubhversen an Jagatī wirklich eine besondere Kunstübung oder auch nur Gewohnheit der Savyas gewesen, so wäre es auffällig, daß sie bei ihrer kleinen Sammlung von sieben Liedern schon beim vierten mit ihrer Kunst zu Ende waren und noch dazu mit ihren Triṣṭubhversen so wenig hausbielten, daß sie ihren ganzen Vorrat davon, der für die letzten Lieder gereicht hätte, über das vierte Lied ausschütteten. Ich glaube

1) »In der Sammlung, welcher das Lied angehört (I, 51—57), herrscht in Bezug auf die Metra eine recht gleich bleibende Praxis. Das durchgehende Versmaß ist Jagatī; aber in vier Liedern unter 7 tritt am Ende Triṣṭubh auf, so daß stets der letzte Vers, daneben aber auch mehrere andere in Triṣṭubh verfaßt sind: und zwar stehn diese Triṣṭubhs keineswegs immer in ununterbrochener Reihe, sondern wie in 52, so findet sich auch in 54 eine Jagatī zwischen ihnen«. Vgl. auch S. 145 »daß mit dem Triṣṭubhschluß sich häufig das regellose Auftreten der Triṣṭubh im Innern des Liedes verbindet, ist selbstverständlich

Digitized by Google

schon aus diesen allgemeinen Gründen daher nicht, daß die von den Diaskeuasten festgestellten Liederformen allem Zweifel entrückt sind [1]).

Es ist allerdings bekannt, daß in der späteren klassischen Poësie ein Wechsel der Metra stattfindet. Außer naheliegenden Beispielen aus der Dichtung selbst kann man die theoretische Festlegung dieses Brauches im Sāhityadarpana anführen [2]). Ob aber diese Praxis, über deren Beginn wir noch nicht unterrichtet sind, bereits in den vedischen Liedern Geltung gehabt hat oder nicht, wird erst eingehend zu untersuchen sein. Die Möglichkeit muß zugegeben werden. Für I, 52, wie für die übrigen Savyalieder bestreite ich sie aber, weil sie ungleich durchgeführt ist und die Lieder 51—54 mehr wie Flickwerk, denn wie systematische Kompositionen aussehen. Es wird sich auch einigermaßen ermitteln lassen, woher denn einige der Zusätze stammen. Wie ich schon Bezz. Beitr. VIII, 198 angemerkt habe, ist es ein ritueller Brauch Hymnen mit Schlußversen zu versehen, die als ganz selbständig behandelt, besonders eingeleitet werden und zu der betreffenden Hymne nicht notwendig gehören. Bei den Rātriparyāyas sind nun grade Triṣṭubhschlüsse rituelle Vorschrift, worüber das Kauṣītaki Brāhmaṇa (XVII, 8. 9) handelt. Nun werden von unsern sieben Savyaliedern vier bei den Rātriparyāyas recitiert; und diese vier sind eben dieselben vier, welche in der Saṃhitā Triṣṭubhschlüsse haben. Mit andern Worten, die Anfügung solcher Verse an unsere vier Lieder hat zur Folge gehabt, daß auch die Diaskeuasten bei Einordnung derselben eine im Einzelnen mehr oder minder bestimmte Erinnerung dieses Brauches bewahrten und grade diese, nicht auch die drei andern Lieder mit Triṣṭubhversen versahen. Ich meine, dieser Schluss liegt näher als der entgegengesetzte Oldenbergs, daß einige Lieder der Savya- und Kutsasammlung bei den Rātriparyāyas deshalb verwendet wurden, weil sie Triṣṭubhschlüsse hatten. Denn daß grade das letzte der Savyalieder, welches nach Çāṅkhāyana bei den Rātriparyāyas gebraucht wird, auch das letzte ist, welches in dieser Sammlung Triṣṭubhverse enthält, ist doch wohl nicht bloßer Zufall. Wenn der jüngere Açvalāyana ein anderes Savyalied vorschreibt, I, 55 und an dieses einen Triṣṭubhvers hängt [3]), so kann dies meiner Meinung nach nur einen Einblick in die Entstehungsweise der Saṃhitāform von 51—54 gewähren.

Aber sehen wir davon ab und kehren wir zu Ṛv. I, 52 zurück. Nach meiner Ansicht gehörten v. 9—15 der Hymne ursprünglich nicht an, nach der Oldenbergs sind sie ein ursprünglicher Teil derselben, wurden aber aus Gründen ritueller Natur beim Opfer weggelassen.

Es ist von Wichtigkeit zur Entscheidung der Frage unser Lied durch das Ritual hindurch zu verfolgen und die Gesellschaft von Liedern zu prüfen, in der es sich vorwiegend befindet. Da für Çāṅkhāyana mein Versindex vorliegt, wird es mir gestattet sein mich auf dieses Sūtra zu beschränken. Das Sūkta kommt in ihm (außer bei den Rātriparyāyas IX, 8, 3) noch X, 9, 12 u. XI, 13, 20 vor.

1) Selbstverständlich handelt es sich hier immer nur um Zusätze, die vor den Sammlern in die Hymnen geraten oder wenigstens von diesen selbst angefügt worden sind, so daß das Anordnungsgesetz (was ich mit Rücksicht auf Oldenberg S. 527, Anm. 2, Z. 1. 2 bemerke) ganz gleichgiltig bei Behandlung dieser Fragen ist.

2) § 559: *ekavṛttamayaiḥ padyair avasāne 'nyavṛttakaiḥ.*

3) S. 525 Anmerkung.

Digitized by Google

An beiden Stellen steht es zusammen mit I, 165 *kayā çubhā*; an der zweiten kommt noch X, 73 *janiṣṭā ugraḥ* hinzu. Das erste Lied hat demnach ein Recht, zur Beurteilung von I, 52 zuerst herbeigezogen zu werden. I, 165 ist bekanntlich ein Agastyalied und Agastya ist kein sonderlicher Verehrer der Maruts. Sie beklagen sich bitter, daß er ihnen Indra vorzieht und die Maruts stehn mit Indra in der vedischen Tradition nicht durchweg im besten Einvernehmen. Sowohl der Ṛgveda [1]) als die jüngeren Saṃhitās erwähnen einen Zwiespalt zwischen beiden; es wäre wunderbar, wenn dieser Zwiespalt nur der Ausdruck dichterischer Launen wäre und nicht vielmehr in wirklichen Kultgegensätzen seine tiefere Begründung fände. Daß *Indra* der Gott der Kṣatriyas, die Maruts die Gottheiten der Viças sind und daß in den Streitigkeiten der Götter die der Menschen nachklingen könnten, soll nur nebenher erwähnt werden [2]).

Auf die Annahme, daß in einer früheren vedischen Zeit ein irgendwie abgegrenzter Kreis von Geschlechtern existierte, in welchen der Marutkult keine oder nur eine späte Aufnahme gefunden hatte, führt außer den Agastyaliadern noch einiges andere. Der Ausdruck *yajñiyaṃ nāma* findet sich im ṚV. fünfmal mit *dhā* verbunden [3]). Es sind folgende Verse, die in Frage kommen:

I, 87, 5: *yad īṃ indraṃ çamy ṛkvāna āçata*
*ād in nāmāni yajñiyāni dadhire* (Marutlied).

VI, 48, 21: *tveṣaṃ çavo dadhire*
*nāma maruto yajñiyaṃ |*
*vṛtrahaṃ çavo jyeṣṭhaṃ vṛtrahaṃ çavaḥ ‖*

Ferner I, 6, 4: *ād aha svadhāṃ anu*
*punar garbhatvam erire |*
*dadhānā nāma yajñiyam ‖*

Gemeint sind wiederum die Maruts, wie schon Sāyaṇa, Ludwig, Graßmann gesehen haben. Man sehe auch Vers 5. Nicht so deutlich sind die folgenden Stellen, in denen Namen nicht genannt sind:

I, 72, 3 *tisro yad agne çaradas tvam it*
*çuciṃ ghṛtena çucayaḥ saparyān |*
*nāmāni cid dadhire yajñiyāni*
*asūdayanta tanvaḥ sujātāḥ |*

Sāyaṇa bezieht diesen Vers auf die Maruts. Die Richtigkeit dieser Anschauung läßt sich einigermaßen durch Herbeiziehung des folgenden Verses (4) erweisen:

*ā rodasī bṛhatī vevidānāḥ*
*pra rudriyā jabhrire yajñiyāsaḥ |*
*vidan marto nemadhitā cikitvān*
*agniṃ pade parame tasthivāṅsam ‖*

Eine Beziehung der Maruts zu Agni ist hieraus wohl gesichert [4]). Sie scheint auch in dem folgenden letzten unserer fünf Verse anzunehmen:

1) Siehe Bergaigne, la rel. ved. II, 393; Muir Sanskrittexts V, 153. Perry, Indra in the Ṛgveda S. 45. 46. Pischel-Geldner, Ved. Studien 58. 59. v. Schröder, Indiens Kultur und Litteratur S. 158.

2) Wilsons Vermutung über I, 165 geht zu weit, aber sie ist nicht so unbegründet, wie Perry S. 46 glaubt. Eine bloße poetische Spielerei ist das Lied schwerlich.

3) Ohne *dhā* steht es X, 63, 2, wo von den *namasyāni yajñiyāni nāmāni* aller Götter gesprochen wird und in dem mir unklaren Verse VIII, 69, 9.

4) Siehe auch Bergaigne, II, 381 ff.

Digitized by Google

VI, 1, 4: *padaṃ devasya namasā vyantaḥ*
*çravasyavaḥ çrava āpann amṛktam |*
*nāmāni cid dadhire yajñiyāni*
*bhadrāyāṃ te raṇayanta saṃdṛṣṭau ||*

Ludwig denkt an Ṛbhus, Aṅgiras oder an die Götter allgemein. Soviel ich sehe, steht nichts im Wege auch diesen Vers nach Vorgang von I, 72, 3 auf die Maruts zu beziehen. Zweifellos ist es natürlich nicht. Lassen wir ihn bei Seite, so bleiben unter den fünf immer noch drei sichere und eine nahezu sichere Stelle, in denen von den Maruts und zwar ausschliesslich von ihnen gesagt wird: *nāmāni yajñiyāni dadhire* »sie nahmen Opfernamen an«, d. h. aber nichts anders als »sie erhielten einen Platz bei den Opfern«. Es scheint mir dies in Verbindung mit den Agastyaliedern ein nahezu sicherer Beweis zu sein, daß einige vedische Geschlechter den Maruts erst später in den Kreis ihrer Kultgottheiten Aufnahme gewährten.

Wenden wir dies auf I, 52 an. Ich meine, wenn es sich nachweisen läßt, daß die Maruts erst später in den Kult aufgenommen wurden, und wenn unser Lied gerade mit demjenigen zweimal zusammen steht, welches Andeutungen dieser späten Aufnahme enthält[1]), so wird es viel wahrscheinlicher sein, daß die Savyas zu den Familien gehörten, die ihnen anfänglich nicht opferten, und daß jene zwei auf die Maruts bezüglichen Verse nachträglich angefügt sind, als daß diese Verse von Hause aus dazu gehörten und erst aus opfertechnischen Gründen weggelassen wurden. Die Rātriparyāyas haben eben den alten Brauch ausschließlicher Indraverehrung bewahrt. Es ist in dieser Beziehung von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß abgesehen von v. 9. 15 in der ganzen Sammlung der Savyalieder sich nicht eine einzige Erwähnung der Maruts mit Namen findet[2]), obwohl solche Anspielungen sehr nahe gelegen hätten, da alle 7 Lieder an Indra, also ihren nächsten Gefährten gerichtet sind. Ferner ist, zwar nicht wesentlich, aber in diesem Zusammenhange auch nicht außer Acht zu lassen, daß der Kommentar zu Çāṅkh IX, 8, 1 angibt, Vers 9. 15| würden beim Marutvatīya nicht weggelassen, diese seien an die Maruts gerichtet: *indraprasādād evāsya lābhāt*[3]). Es scheint also, wenn die Lesart richtig ist, als ob der Kommentar selbst eine Erinnerung an die spätere Einfügung der Maruts an dieser Stelle bewahrt habe.

Schließlich noch eins. Ich habe den Styl des 9. Verses schwerfällig genannt, O. glaubt ihn »im natürlichsten Zusammenhang«. Ich habe ihn daraufhin mir wiederholt angesehen und kann mein Urteil nicht ändern; der Gebrauch von *ūtayaḥ mānuṣapradhanā* an dieser Stelle, von *svar*, die große Unklarheit des Pāda *cd* widersprechen dem sonst im ganzen einfachen Styl der Hymne. Indes

1) Ait. Brāhm. 5, 16: *etad vai saṃjñānaṃ saṃtani sūktaṃ yat kayāçubhīyam | etena ha vā Indro 'gastyo Marutas te samajānata.*

2) Auch eine indirekte Erwähnung derselben, welche sicher wäre, findet sich nicht. I, 51, 10; 52, 4; 55, 7 sind ganz zweifelhaft.

3) Siehe Bezz. Beitr. VIII, 197 Anm. 1. Cod. Chambers liest *iha tatprasādād*, was ebensowenig Sinn gibt wie Cod. M. Müller *indratatprasādād*. Das MS. des India Office wie das in Alwar befindliche haben: *indraprasādād evāsya lābhāt* übereinstimmend. (In MS IO. ist die Stelle in kleinerer Schrift in den Text nachträglich eingefügt.)

Digitized by Google

will ich darüber nicht weiter rechten. Soviel ist sicher, daß man V. 9 weglassen kann ohne die Empfindung einer Lücke zu haben. Was steht nun aber in Pāda *ab*?

*bṛhat svaçcandram amavad yad ukthyam*
*akṛṇvata bhiyasā rohaṇaṃ divaḥ*

»es machten die Maruts scheu ihren großen, berühmten (?) gewaltigen, preisenswerten Aufstieg zum Himmel.« Die Marnts sind sonst aber Götter des Luftraums, was sollen sie im Himmel? Ist nicht auch der Ausdruck *rohaṇaṃ kṛ* auffallend? Wenn sie »den Aufstieg zum Himmel machten«, so kann das nur so viel heißen als: *nāmāni yajñiyāni dadhire*, d. h. sie erhielten eine Stelle bei den Opfern. Wir haben also in der Hymne selbst eine Anspielung auf die spätere Eingliederung der Maruts in den Kult der Savyas. Bezeichnenderweise gesellt sich als drittes Lied bei einer späteren Gelegenheit die allem Anscheine nach junge Hymne des Ganrivīti Çāktya X, 73 hinzu, dieselbe Hymne, mit der Ganrivīti, wie das Ait. Brāhm. sagt, die Himmelswelt ersiegte, mit der auch der Opferer zu ihr gelangt. Diese spätere Gelegenheit aber, bei welcher I, 52; I, 165 und X, 73 gebraucht werden, ist der dem Sonnengott geweihte Viṣnvanttag, der Tag der Sonnenwende, an welchem die Sonne, ähnlich wie die Marnts, die Himmelswelt gewinnt.

All diese Momente in ihrer Gesamtheit führen mit großer Sicherheit zu der Annahme, daß die Maruts in der Familie der Savyas (wie der Agastyas) erst später Aufnahme fanden, daß diese Aufnahme sich ausspricht in der Einschiebung zweier, wie ich sagte »vielleicht unbestimmt nmherschwimmender«, vielleicht auch später gedichteter Verse, von denen der eine direkt noch auf ihr Erlangen der Himmelswelt anspielt. Diese Einschiebungen wurden von den Diaskeuasten schon vorgefunden, aber sie verraten sich als solche noch in der Praxis des Rituals durch ihr Ausscheiden an einer Stelle, an welcher von Alters her nur Indra eine Stätte fand.

Ich glanbe, dies Beispiel wird genügend zeigen, daß die Sache nicht so einfach liegt wie Oldenberg sie abthun zu können glaubt. Leichter noch als hier lassen sich seine Einwendungen gegen meine Auffassung von X, 81 entkräften. Indes kann ich wohl darauf verzichten, auch dieses Lied hier durchzusprechen, da der principiellen Seite der Frage ja Genüge gethan ist.

Kommen wir zum Schluß. Das Oldenbergsche Buch enthält unzweifelhaft manches gute, es leidet aber ersichtlich darunter, daß der Verfasser sich nicht die nötige Zeit gegönnt hat, um die Ziele, welche er sich gesteckt hat, auch wirklich zu erreichen. Der Styl ist gewandt, aber weitläufig, die Ausstattung vortrefflich. Für daktylische Anapästen lies S. 3 kyklische Anapästen.

1) Ait. Brāhm. 3, 19: *tathaivaitad yajamāna etena sūktena svargaṃ lokaṃ jayati.* 5. *tasyārdhāḥ çastvārdhāḥ pariçiṣya madhye nividaṃ dadhāti.* 6. *svargasya haiṣa lokasya roho yan nivit* etc.

Breslau, Februar 1889. Alfred Hillebrandt.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY, JUN 14 1888 Library



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11. 15. Mai 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Von *Bremer*. — Natorp, Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode. Von *Ziegler*. — Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXII. Neue Folge II. Von *Meyer von Knonau*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Krüger**, Paul: Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Leipzig 1888. 395 S. 8°. Preis 9 M.

Der von Binding vor Jahren entworfene Plan eines umfassenden Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft nimmt für die Darstellung des römischen Rechts überhaupt nicht weniger als sieben Werke in Aussicht, von denen fünf auf die Geschichte dieses Rechts entfallen. Einer allgemeinen römischen Rechtsgeschichte, die v. Jhering übernommen hat, sollen sich anschließen eine Reihe von Specialgeschichten, nämlich eine Quellen- und Litteraturgeschichte (von Krüger), eine Geschichte des Staatsrechts (von Theodor Mommsen), des Strafrechts und Strafprocesses (von Brunnenmeister) und des Civilprocesses (von Schmidt).

Zur Jubelfeier der Universität Bologna ist nun eins dieser sieben Werke erschienen, das oben bezeichnete von Krüger.

Die Geschichte der Rechtsquellen ist ein Stück der Geschichte des öffentlichen Rechts und hängt insbesondere mit der geschichtlichen Entwicklung des Staatsrechts aufs innigste zusammen; nicht minder gehört sie zu dem gemeinsamen Fundament jener Specialgeschichten. Unter diesen Umständen könnte man eine Andeutung darüber erwarten, wie der gemeinsame Anfbau von Statten gehn solle, da hier namhafte Schwierigkeiten zu überwinden sind. Aber eine solche Erwartung wird wohl von Wenigen ernstlich gehegt, da bei Sam-



Digitized by Google

melwerken dieser Art dem Ermessen des einzelnen Schriftstellers ein weiter Spielraum gegönnt werden muß selbst auf die Gefahr von Wiederholungen oder gar von Widersprüchen.

Krügers Darstellung ist gegliedert nach drei Perioden: »Königszeit und Republik« (§§ 1—11); »die Kaiserzeit bis Diocletian« (§§ 12—31); »von Konstantin d. Gr. bis Justinian« (§§ 32—53).

Fassen wir das den einzelnen Perioden Eigentümliche und das mehreren Gemeinsame übersichtlich zusammen, so finden wir erörtert: in der ersten Periode das älteste Recht und die Leges regiae, die Gesetzgebung und das Verhältnis der Pontifices zum Ius civile; in der zweiten die Entwickelung des römischen Rechts zum Reichsrecht, die Aequitas, die Entwickelung der Rechtswissenschaft und die Schulen der Sabinianer und der Proculianer; in der ersten und zweiten Periode die Senatusconsulta, das Ius honorarium, das Ius naturale und Ius gentium, desgleichen die einzelnen Juristen; in der dritten Periode nach einer Betrachtung der Rechtsquellen überhaupt die drei vorjustinianischen Codices (Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus) samt den Novellae Leges und der sonstigen Ueberlieferung der Konstitutionen, die juristischen Werke und Urkunden, die Leges Romanae der germanischen Reiche des Occidents und das römische Recht im Orient vor Justinian, die Gesetzgebung Justinians und ihre Schicksale im Orient und Occident, ihre handschriftliche Ueberlieferung und die Ausgaben, schließlich, nach einem Rückblick auf Justinians Gesetzbücher, seine Novellen; in der zweiten und dritten Periode die kaiserlichen Konstitutionen; endlich in jeder der drei Perioden die juristische Litteratur und den Rechtsunterricht, nicht minder die Ueberlieferung der Rechtsdenkmäler und des Rechts in der nichtjuristischen Litteratur.

Daß Krüger die neuere Litteratur sorgfältig benutzt hat, bedarf kaum der Erwähnung. Hervorgehoben sei aber, daß außer der auch hier in erster Linie stehenden deutschen auch die ausländische, insbesondere die französische, italienische, spanische und englische Litteratur mit Auswahl Berücksichtigung gefunden hat (S. 229, 232, 246, 251, X). Vor allem nimmt Krüger natürlich Stellung zu Mommsens Staatsrecht und zu Karlowas erstem Band der Rechtsgeschichte, der das Staatsrecht und die Rechtsquellen mit Einschluß der Rechtslitteratur behandelt. Wenn Krüger und Karlowa dieselben Perioden unterscheiden, so weichen sie doch in der methodischen Behandlung erheblich von einander ab: während Karlowa vielfach die Untersuchung mit der Darstellung verbindet, gibt Krüger in Kürze nur Resultate, um in zweifelhaften Fällen die Gründe für und wider anmerkungsweise anzudeuten.

Durchaus angemessen erscheint es, der Königszeit nicht, wie

Digitized by Google

noch Ferrini storia delle fonti (Milano 1885)[1]) thut, als eine eigene Periode zu behandeln, sondern sie mit der ältern Republik zu verbinden; andererseits aber geht man zu weit, wenn man, wie Karlowa und Krüger thun, auch die spätere Republik noch hinzunimmt. Hat doch die Zeit vor und nach den punischen Kriegen einen so wesentlich andern Charakter, daß es geradezu geboten erscheint, mit diesen Kriegen eine neue Epoche auch für die Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts beginnen zu lassen. Erscheint der Stoff für eine die Königszeit und nur die ältere Republik umfassende Periode vielleicht etwas dürftig, so kann das nicht ins Gewicht fallen. Ferrini hat insofern ganz mit Recht keinen Anstoß daran genommen, daß er für seine erste Periode nur die Leges regiae zu behandeln fand. Die Unangemessenheit der von Krüger befolgten Einteilung zeigt sich deutlich darin, daß rechtliche Erscheinungen neben einander gestellt werden, die ein ganz verschiedenes Gepräge haben.

Nicht nur tritt seit den punischen Kriegen der »pontificalen Jurisprudenz« eine moderne entgegen und nimmt die Rechtslitteratur eine andere Gestalt an, auch das Verhältnis der Rechtsquellen zu der Fortbildung der Rechtsordnung ändert sich. Mehrfach bemerkt und ihrem Grunde nach erörtert ist die Spärlichkeit der privatrechtlichen Gesetze zur Zeit der Republik. Während Bruns den Grund für diese Erscheinung in dem Dasein des Edikts fand, schließt sich Krüger S. 34 wesentlich der Auffassung von Pernice an: in der autonomen Stellung der Magistrate habe man, wie es scheine, »eine Erleichterung für die Gesetzgebung erblickt, welche sich gegenüber dem mächtig aufstrebenden Verkehr der Weltstadt und des Weltreichs als zu schwerfällig erwiesen habe«.

Dagegen betont Krüger a. a. O., daß von edicta perpetua der Prätoren für die quaestiones perpetuae nichts verlaute: »die Proceßordnung für diese war eben so wie der Strafall durch die einzelnen Strafgesetze festgestellt«. Also für das Strafrecht war die Komitialmaschine nicht ungeeignet? Oder war hier eine Erleichterung für die Gesetzgebung nicht begehrt? Es scheint, daß in der ältern Republik die privatrechtlichen leges wichtiger waren als die strafrechtlichen; das Strafrecht ward noch more maiorum gehandhabt. Als dann aber mit den punischen Kriegen dieser mos maiorum ins Schwanken geriet, da bedurfte es neuer, gesetzlicher Normen, die nur durch die Komitien gegeben werden konnten; diesen war ja durch die zwölf Tafeln die ausschließliche Kompetenz über Leben und Tod garantiert.

Die zweite Periode soll, wie die Ueberschrift der dritten darthut, die Kaiserzeit mit Einschluß der Diocletianischen Regie-

1) Vgl. über dieses Werk A. Pernice: Zeitschr. der Savigny-Stiftung VII. Röm. Abt. S. 150 ff.



Digitized by Google

rung zur Darstellung bringen. Auch das ist ganz sachgemäß. Aber diesem Programm entspricht nicht die Ausführung. In Wahrheit werden die auf Diocletian zurückgehenden Verordnungen wesentlich erst in der Konstantinischen Zeit angeführt, während in der zweiten Periode nur ein paar Edikte Diocletians Erwähnung finden. Meines Erachtens wäre der Charakter sowohl der zweiten als der dritten Periode deutlicher hervorgetreten, wenn eine Anzahl gelegentlich nachgetragener Bemerkungen wie die, »daß die diocletianischen Verordnungen in Knappheit des Ausdrucks und Schärfe des Gedankens denen des zweiten Jahrhunderts kaum nachstehen« (S. 274), daß eine derselben sich auf die Rechtsschule in Beryt bezieht (S. 348), und daß unter Diocletian vielleicht noch das ius respondendi besteht (S. 260 Anm. 6) und dgl., zusammengefaßt und der nun beginnenden maßlosen Orientalisierung der Staats- und Rechtsordnung so die letzte Phase der antiken, d. h. der italisch-griechischen Kultur scharf entgegengestellt worden wäre.

Die Abgrenzung der Zeit der Republik gegen die Kaiserzeit ist nicht auf allen Punkten mit Sicherheit vorzunehmen. Aber man darf sagen, daß Krüger manche Erscheinungen noch zu den republikanischen rechnet, die richtiger in die Augustische Zeit gesetzt werden. Die Augustische Restauration des Staats macht sich auch auf dem Gebiet der Rechtsquellen und der Rechtslitteratur deutlich bemerkbar. Was zunächst die letztere anbetrifft, so rechnet Mommsen (Staatsrecht III. 1 S. 336 Anm.) den C. Aelius Gallus, einen Gelehrten, den Krüger S. 69 nur zweifelhaft zu den Juristen stellt und jedenfalls in die Zeit der Republik setzt, nicht nur mit Bestimmtheit zu den Juristen, sondern setzt ihn auch in die Augustische Zeit. Ja mehrere auf Gallus zurückgehende Angaben über die Gemeinden betrachtet Mommsen als äußerst wertvolle Reste der Staatsrechtsschriften dieser Zeit. In dieselbe Zeit gehört m. E. auch das Ius Papirianum und der Kommentar des Granius Flaccus dazu, den Krüger S. 6 mit der gewöhnlichen Meinung, wenn auch nur zweifelnd, »in Cäsars Zeit« setzt. Bedenken wir aber, daß Cicero und Varro die Sammlung nicht nennen, also auch wohl nicht kennen, so werden wir auf die Augustische Zeit geführt, die bekanntlich auch für das Sacralrecht eine Restauration brachte. Mit Recht hat schon Preller (Röm. Mythologie I³ S. 201) hervorgehoben, daß wir die ausführlichen Nachrichten über den Flamen Dialis wohl der Wiederherstellung dieses Priestertums durch Augustus verdanken. Mommsen setzt denn auch jene Sammlung in die cäsarisch-augustische Zeit und vermutet mit Grund, daß sie nicht sakralrechtliche Bestimmungen überhaupt, sondern nur diejenigen zusammenfassen sollte, deren Kenntnis auch für die Laien von Bedeutung war. Der Kommentar hatte dann die

Digitized by Google

Aufgabe, das dem größern Publikum abhanden gekommene Verständnis dieser Satzungen wieder zu vermitteln.

Hat durch die Augustische Reform der Staatsordnung die Rechtslitteratur einen neuen Anstoß erhalten, so trat in Folge derselben auch eine Verschiebung der Rechtsquellen ein. Zunächst gewöhnte man sich daran, daß die Senatuskonsulte nicht mehr bloße, zu den leges gegebene Ausführungsverordnungen blieben, sondern auch materielle Neuerungen aufstellten und so gleichfalls die Volksgesetzgebung entlasteten, ein Verfahren, das freilich von einer politischen Partei als nicht legal angefochten ward. Gai. 1, 4. Ebenso erfuhr die Selbständigkeit der Prätoren bezüglich ihrer ediktalen Neuerungen ohne Zweifel eine Beschränkung: unabhängig vom Senat und Kaiser konnten sie nicht mehr vorgehn. Krüger, der das S. 82 n. 84 f. hervorhebt, bemerkt dabei, daß »die Neuerungen der Kaiserzeit, soweit das prätorische Edikt in Betracht komme, noch nicht zusammengetragen« sind, meint aber auch, sich der Meinung Pernices anschließend, daß inhaltlich wenig Neues hinzugekommen sei (S. 84).

Wie noch Karlowa, so faßt auch Krüger die vorchristliche Kaiserzeit einheitlich zusammen. Aber bei dem jetzigen Stande der rechtsgeschichtlichen Forschung ist das m. E. nicht mehr richtig. Der durch Augustus auf der einen und durch Diocletian auf der andern Seite abgegrenzte Zeitraum, der dreihundert Jahre umfaßt, hat in seiner ersten und seiner zweiten Hälfte einen so ganz verschiedenen Charakter, daß eine Zusammenfassung der rechtlichen Erscheinungen aus beiden Hälften dieser Zeit ihrer Natur nicht gerecht wird: während auf der einen Seite Zusammengehöriges auseinandergerissen, wird auf der andern Seite Verschiedenartiges verbunden; und das ist bezüglich der Zeit, die für uns Moderne die wichtigste ist, doppelt zu beklagen.

Unerläßlich ist es m. E., mit Hadrian eine neue Epoche beginnen zu lassen. Daß Hadrian auf allen Gebieten ein Reformator war, ist gegenwärtig von allen Kundigen anerkannt. Was Hadrian für die Kodifikation und Forthildung des Rechts gethan hat, weiß Jedermann. Mommsen hebt des Weitern hervor, daß mit diesem Kaiser »ein wesentlicher Schritt in der legalen Ausgestaltung des Principats zur Monarchie erfolgt sei«, nachdem Hirschfeld dargethan, daß Hadrian »dem römischen Reichsbeamtenstande eine neue Gestalt gegeben, im gewissen Sinn denselben erst geschaffen« habe.

Daß namentlich mit dieser Schöpfung der neue Aufschwung der Rechtswissenschaft und Rechtslitteratur, den Krüger S. 173 konstatiert, in nahem Zusammenhang steht, liegt klar zu Tage, nicht minder aber, daß das Verhältnis der Rechtsquellen zu der Rechtsordnung sich abermals ändern mußte.

Digitized by Google

Neue, auf die Verfassung bezügliche Vereinbarungen mit dem Senat präcisierten das Verhältnis der orationes principum zu den Senatusconsulten, — »andere als vom Kaiser selbst im Senat gestellte Gesetzesanträge«, so bemerkt Krüger S. 84, »scheinen nach Hadrian nicht mehr vorgekommen zu sein« —, nicht minder das Verhältnis der kaiserlichen Verfügungen zu der Rechtspflege. Krüger hebt die erst seit Hadrian üblich gewordene Praxis hervor, daß die Kaiser Anfragen der Parteien zuließen (S. 94), aber auch die Erscheinung, daß, während noch bei Iavolenus keine Konstitutionen vorkommen, Celsus und Julian zuerst Reskripte anführen (S. 98 Anm. 55), also gerade die Juristen, welche unter Hadrian eine so einflußreiche Rolle spielen (S. 165 ff.).

Die seit Hadrian so zahlreich ergangenen Senatusconsulte und kaiserlichen Verordnungen bilden denn auch sofort den Gegenstand von litterarischen Werken. Wie Pomponius, der nach Krüger (S. 83 A. 14) eine naive Schilderung der Umwandlung gibt, welche die Stellung des Senats auf dem Gebiet der Gesetzgebung erfahren hat, fünf Bücher Senatusconsulte verfaßte (S. 176), so stellte einige Zeit später Papirius Justus seine Sammlung kaiserlicher Konstitutionen zusammen (S. 193).

Die zwischen dem Kaiser und dem Senat bezüglich der Handhabung der Gesetzgebung getroffene Vereinbarung fand übrigens, was noch einer Hervorhebung bedarf, auch bei der Behandlung der Julianischen Ediktsredaktion Anwendung. Wenn nämlich Krüger S. 86 bemerkt, »daß in der oratio zu dem Senatusconsult, welche diese Redaktion bestätigte, dem Kaiser die etwaige Ergänzung durch Nachträge vorbehalten« worden sei, so ist das nur mit der Maßgabe richtig, daß ihm die Initiative vorbehalten ward, also das Recht, die notwendigen Aenderungen beim Senat zu beantragen.

Unzweifelhaft macht seit Hadrian die Entwickelung des römischen Rechts zum Reichsrecht einen bedeutenden Schritt voran. Von der größten Wichtigkeit war in dieser Hinsicht die von Hadrian ausgegangene Proklamation des Grundsatzes, daß von nun an im Reich das römische Recht allgemein als subsidiäres zur Anwendung kommen solle (S. 117). Nur eine Folge davon ist, daß sich jetzt selbst im jüdischen Recht Institute und Rechtssätze finden, welche, wie Krüger S. 118 konstatiert, »dem römischen Recht ganz analog, dem frühern jüdischen Recht fremd« sind.

Offenbar ist die Julianische Ediktsredaktion nur ein einzelnes Glied in einer langen Kette von Reformen, die Hadrian auf dem Gebiet des Gerichts- und Rechtswesens angebahnt hat. Es schlossen sich an Reformen auf dem Gebiet des Unterrichtswesens, die uns bald vor die Augen treten (S. 138 f.).

Digitized by Google

Daß auch das von Hadrian in Rom gegründete Athenäum in diesen Zusammenhang gehört, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Wenn wir von dieser, wohl auf dem Kapitol gegründeten Unterrichtsanstalt leider nichts Näheres erfahren, so durfte sie doch von Krüger nicht ignoriert werden.

Nicht nur können wir ihre Wirksamkeit vielfach mit gutem Grund vermuten, wir können auch ihre Bedeutung für die Fortbildung des römischen Rechts mit einiger Wahrscheinlichkeit abschätzen. Zunächst scheint es kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß das Athenäum zu der griechischen Abteilung der kaiserlichen Kanzlei, die Hadrian aus einem Hofamt zu einer Rechtsbehörde erhoben haben muß (S. 107), in nächster Beziehung stand, nicht minder aber, daß beide wieder mit der griechischen Abteilung der kaiserlichen Bibliotheken zusammenhingen. Von diesen Bibliotheken scheint die auf dem Kapitol, in dem Brande unter Commodus zu Grunde gegangene, gerade wieder von Hadrian eingerichtet worden zu sein, ein neuer Grund für die Annahme, auch den Sitz des Athenäum auf dem Kapitol zu suchen.

Das Athenäum wird als ein ludus ingenuarum artium bezeichnet, zu denen vor allem die aequi et boni ars gehörte. »Eine bibliotheca iuris civilis et liberalium artium hatte schon August im Apollotempel eingerichtet; auch in der bibliotheca Ulpia war die juristische Litteratur vertreten und wahrscheinlich auch in der Kapitolinischen« (Hirschfeld S. 190 Anm. 5.) Zu der griechischen Abteilung gehörten ohne Zweifel die Werke der griechischen Philosophen, die in den Schriften der römischen Juristen angeführt werden, insbesondere die des Theophrast, den Pomponius in Dig. 1, 3, 3 und noch Paulus in Dig. 1, 3, 6 citiert, ferner Chrysippus, den Marcian anführt (Dig. 1, 3, 2) u. s. w.

Diese Anstalten kamen ganz besonders der Pflege des ius gentium zu gut, dessen systematische Ausbildung wesentlich dieser Zeit angehört. Auch die Frage, für welche Rechtsgeschäfte der Gebrauch der griech. Sprache als statthaft zu erachten sei, ward wohl hier entschieden. Nicht minder mochten andere in der Praxis auftauchende wichtige Fragen, die eine principielle Entscheidung verlangten, in dem Athenäum debattiert und durch publicae disputationes geklärt worden sein, so daß so brauchbare Normen gewonnen wurden.

Das Athenäum wirkte notwendig auch auf die Verhältnisse in Athen selbst zurück. Wie die an den Kaiser Hadrian gerichtete Bitte der Athener, ihr lokales Recht einer Revision zu unterwerfen (S. 117[1])

1) Stammen also die Sätze des Solonischen und Drakonischen Rechts, die z. B. Gaius (S. 191 Anm. 2) und Ulpian citieren (D. 48, 5, 24: quod Solo et Draco dicunt), aus dieser Hadrianischen Redaktion?

Wenn wir die Notiz über die erbetene Revision des athenischen Rechts, welche Krüger a. a. O. für einen »singulären Vorgang« hält, mit der Redaktion

Digitized by Google

mit der Redaktion des Edikts und andern Reformen in Zusammenhang stehn wird, so nahm durch das Athenäum auch die athenische Akademie einen neuen Aufschwung, so daß wir später in Athen eine Schule des röm. Rechts finden. Dabei ist nicht zu übersehen, daß Athen seit Hadrian der Mittelpunkt der Panhellenen, d. h. des κοινὸν τῆς Ἑλλάδος war. Mommsen röm. Geschichte, V S. 244.

Für uns ist von besonderer Wichtigkeit das Resultat, daß seit dieser neuen wissenschaftlichen Verbindung von Rom und Athen die Vergleichung des römischen und griechischen Rechts und die Erläuterung des erstern aus dem letztern üblich geworden ist, wie wir sie in den juristischen Schriften dieser Zeit so vielfach finden. —

Auch auf die Gestalt der Litteratur des Privatrechts wirkte die Redaktion des Edikts merklich ein. Wie die frühern Edikte der Prätoren nun in der Ulpischen Bibliothek hinterlegt wurden und nur noch ein historisches Interesse erweckten, so wurde beim Beginn dieser neuen Epoche die ältere Litteratur von Pomponius in seinem Enchiridium kurz zusammengestellt (S. 52 u. 173 f.), wohl weil sie nur noch einen bedingten Wert beanspruchen konnte. Schon wandten sich die Juristen mehr der gesonderten Behandlung einzelner Teile der Rechtsordnung zu, so zunächst dem Familienrecht (Neratius schrieb de nuptiis S. 171, Junius Mauricianus und Ulpius Marcellus über die lex Julia et Papia Poppaea S. 180 u. 192), aber auch dem Handelsrecht (Sextus Pedius schrieb einen Kommentar ad edictum aedilium curulium S. 171, Volusius Maecianus über die lex Rhodia S. 182) u. s. w.

Eine Geschichte der Quellen des römischen Rechts darf sich m. E. nicht damit begnügen, die Organe der Rechtsbildung und die Form der Rechtssätze zu verfolgen; sie muß auch die einzelnen Gebiete der Rechtsordnung selbst im Auge behalten und ihr Verhältnis zu den Rechtsquellen prüfen. Vergleichen wir z. B. das Strafrecht und das Eherecht, so zeigt sich, daß zwar auf beiden Gebieten die Senatusconsulte einerseits und die kaiserlichen Verordnungen andererseits eine Rolle spielen, aber doch auf jedem Gebiete in anderer Weise. Während nämlich die Zahl der Senatusconsulte für das Familienrecht eine sehr erhebliche ist, ist sie auf dem Gebiet des Strafrechts eine

des Edikts in Zusammenhang bringen dürfen, — und mir scheint diese Kombination ziemlich nahe zu liegen, — so erhalten wir damit zugleich einen chronologischen Anhalt für jene Redaktion.

Die Angabe, daß die Ediktsredaktion in das J. 131 falle, ist nach Mommsen (bei Krüger S. 86) ohne Wert. Ist es nun richtig, daß die Athener jenes Gesuch im J. 126 gestellt haben (S. 117), so dürfen wir annehmen, daß die Redaktion des Edikts damals im Wesentlichen vollendet war. Dazu paßt, daß Julian seine Digesta, deren erste 88 Bücher der Ordnung des neuen Edikts folgen (S. 168), vor dem Jahre 129 begonnen sind (S. 68 u. 168).

Digitized by Google

sehr geringe. Und umgekehrt: während eine Anzahl von Edikten Hadrians sich mit strafrechtlichen Verhältnissen beschäftigt, haben wir kein Edikt desselben über Eherecht. Diese Erscheinung erklärt sich einfach: jene Senatusconsulte haben Rechtsverhältnisse von cives Romani in den Provinzen, diese kaiserlichen Verordnungen dagegen nur Verhältnisse von Provinzialen zum Gegenstand.

Mit der Zeit der Severe nimmt die Entwickelung wieder eine neue Wendung: der Absolutismus ist im Anzug. Nun tragen auch einzelne Juristen kein Bedenken, durch tendentiöse Auslegung des Bestallungsgesetzes die absolute Kaisergewalt theoretisch zu begründen. Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI, S. 176 f. 188. Der immer massenhaftere Erlaß von kaiserl. Konstitutionen erfordert eine Erweiterung der Kanzlei: dieselbe erhält eine neue Abteilung a memoria (S. 107). Außerdem erscheinen nun für die Instruktionen der Beamten besondere procuratores a mandatis (Friedländer I S. 175 f.). Was aber ganz besonders der Hervorhebung wert gewesen wäre, ist die charakteristische Erscheinung, daß von den kaiserlichen Reskripten eine große Anzahl an Soldaten, an Freigelassene und an Frauen gerichtet ist.

Ist es richtig, daß die Verschiedenheit im Gebrauch der Rechtsquellen, insbesondere der Senatusconsulta und der kaiserlichen Verordnungen mit dem Gegensatz der röm. Bürger und der Provinzialen zusammenhängt, so mußte, seitdem dieser Gegensatz nach Caracallas bekannter Konstitution seine Schärfe verloren hat, jene Verschiedenheit verschwinden. Das Resultat war aber nicht etwa, daß jetzt die Senatuskonsulte die kaiserlichen Verordnungen ersetzten, sondern vielmehr umgekehrt, daß die kais. Verordnungen die Senatuskonsulte verdrängten. So wenig die massenhafte Erteilung der Civität eine tiefergreifende Romanisierung der Provinzen zur Folge hatte, vielmehr nur eine Barbarisierung des römischen Rechts, so wenig konnte sie den Einfluß des Senats heben, vielmehr mußte der absoluten Gewalt des Kaisers zu gute kommen.

Auch in der Litteratur spiegeln sich die neuen Zustände deutlich ab. Krüger hebt z. B. S. 225 hervor, daß Aelius Marcianus eine große Menge von kaiserlichen Reskripten, insbesondere aus der Zeit von 198—211 anführt. Auffallend ist ferner, wie die Specialisierung der Litteratur fortschreitet. Während die Schriften über Eherecht ihren Fortgang nehmen (Papinian und Ulpian schrieben ad legem Juliam de adulteriis, Paulus de dotis repetitione, Ulpian de sponsalibus S. 200—220), aber mit der Wendung, daß die Schriften über den Ehebruch im Vordergrund stehn, nicht minder die über Handelsrecht (Paulus schrieb z. B. de usuris S. 210), kamen hinzu Schriften über Militärrrecht (Tertullian de castrensi peculio, Arrius Menander und Aelius Macer de re militari, Paulus de poenis militum S. 202 f., 210, 226), über Finanz-

Digitized by Google

recht (Callistratus de iure fisci et populi, Paulus de iure fisci, Ulpian und Paulus de censibus, Aemilius Macer ad legem vicesimae hereditatis S. 202, 210, 213, 221, 226), über Gerichtsverfassung (Ulpian de omnibus tribunalibus, Paulus de centumviralibus iudiciis S. 208 und 221), über Strafrecht (Paulus ad legem Juliam maiestatis, de extraordinariis criminibus, de poenis omnium legum, de poenis paganorum, de poenis militum S. 210, 213), über Strafproceß (wie früher schon Venuleius Saturninus und Volusius Maecianus, so jetzt Paulus, Aelius Marcianus und Aelius Macer de iudiciis publicis S. 181, 182, 209, 225, 226, Aelius Marcianus ferner de delatoribus S. 225), über Civilproceß (Paulus de conceptione formularum u. s. w. S. 207 f.), endlich über alle bedeutenden Aemter: Ulpian de officio consulis (S. 221), Ulpian und Paulus de officio praetoris tutelaris (S. 213 u. 221), desgleichen Ulpian und Paulus de officio praefecti vigilum (S. 214, 221), Ulpian de officio praefecti urbi (S. 221), Paulus de officio proconsulis (S. 213), Papinian über die ἀστυνόμοι, Ulpian de officio curatoris rei publicae (S. 200, 221), Paulus und Ulpian de officio assessorum (S. 214, 220).

Vornemlich sind es jetzt die orationes principum, welche die Grundlage der Erörterungen bilden. Einzelne dieser orationes wurden monographisch behandelt. So schrieb Paulus ad orationem divorum Antonini et Commodi, desgleichen ad orationem divi Severi (S. 208). Auch die Monographie de donationibus inter virum et uxorem bezog sich, wie Krüger S. 208 bemerkt, vielleicht auf die oratio Caracallae vom J. 206.

Entsprechend wurden die kaiserlichen Entscheidungen gesammelt und erläutert. So verfaßte Paulus nicht nur drei Bücher decreta, sondern auch eine Schrift unter dem Titel, imperiales sententiae in cognitionibus prolatae (S. 211).

Auch der Rechtsunterricht muß wieder eine Erweiterung erfahren haben. Von Alexander Severus wird berichtet, daß er nicht nur in Rom neue Auditorien eingerichtet, sondern auch in den Provinzen die Gerichtsredner unterstützt habe. Eins jener Auditorien stand, wie es scheint, dem Marcian zur Verfügung, der gelegentlich erzählt, er habe in auditorio publico eine Ansicht vertreten (S. 139). Von dem nämlichen Marcian vermutet Krüger auf Grund jener starken Benutzung der kaiserlichen Reskripte, er müsse eine Stelle in der Reichskanzlei bekleidet haben. Fassen wir beide Erscheinungen zusammen, so wäre der schon für die Hadrianische Zeit vorausgesetzte Zusammenhang zwischen der Reichskanzlei und dem Rechtsunterricht für diese Zeit einigermaßen bezeugt.

Diese Bemerkungen genügen für den Nachweis, daß eine Teilung der von Krüger einheitlich behandelten »Kaiserzeit bis Diocletian« in zwei Perioden ermöglicht hätte, die Geschichte der Quellen und Litteratur noch in ein helleres Licht zu setzen, Vieles was jetzt als

Digitized by Google

Vereinzeltes erscheint, in Zusammenhang zu bringen und so unsere Erkenntnis nicht unwesentlich zu vertiefen.

Auf Einzelnes weiter einzugehn muß ich mir versagen. Nur ein paar ergänzende Bemerkungen allgemeiner Art mögen noch gestattet sein.

Wie in der Verwaltung überhaupt, so fällt auch in der Rechtsbildung und Rechtspflege der Schwerpunkt mehr und mehr in die Provinzen; aber wenn auch das Provinzialrecht bis zu einem gewissen Grade romanisiert wird, so ist dafür auch das römische Recht im Begriff, in nicht geringem Grade barbarisiert zu werden.

Wenn unter Justinian von Seiten gewisser Advokaten aus Syrien und Palästina, desgleichen aus Illyrien juristische Anfragen an den Kaiser ergiengen (S. 347 A. 7), so richtete schon drei Jahrhunderte früher der junge Modestinus von Dalmatien her eine solche Anfrage an seinen Lehrer Ulpian (S. 226). Noch früher erhielten Claudius Tryphoninus, Scävola und Callistratus Anfragen aus den Provinzen des Orients (S. 196, 198 u. 202). Dieser rege rechtswissenschaftliche Verkehr der Hauptstadt mit den Provinzen beginnt wesentlich mit Hadrian. Unter Hadrian waren es aber Beamte, Städte und Provinzialconcilien, welche sich an den Kaiser um Belehrung wandten: wir haben noch eine große Anzahl von Antwortschreiben des Kaisers an Prokonsuln, insbesondere an die von Achaia (D. 1, 16, 10, 1), von Macedonia (D. 22, 5, 36, 1), von Creta (D. 48, 16, 14) und Baetica (Coll. 1, 11), desgleichen an legati, insbesondere an die von Cilicia (D. 22, 5, 36, 1), von Aquitania (D. 48, 3, 12), Lugdunensis (D. 27, 1, 15, 19) und Belgica (Vat. fr. §. 223), ferner an Provinzialstädte, namentlich an die Klazomenii (D. 50, 7, 5, 5) und die Nicomedenses (D. 50, 9, 5), endlich an Provinzialconcilien, namentlich an das κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν (D. 5, 1, 37) und das von Baetica (Coll. 11, 7).

Die Konsultationen der Kaiser durch Privatpersonen aus den Provinzen beginnen erst später. Mit Recht ist bemerkt worden, daß die Reskripte sich vorwiegend an Provinzialen richten (S. 94 Anm. 16), aber es bleibt noch zu untersuchen, ob die Provinzialen, mit denen die Kaiser sich in Korrespondenz einlassen, nicht alle einen gemeinsamen Charakter haben. Daß die späteren Kaiser besonders oft mit milites korrespondieren, ist erklärlich.

War der allgemeine Gang der Entwickelung unzweifelhaft der, daß mehr und mehr Bestimmungen des röm. Rechts auf die Provinzen und die Provinzialen ausgedehnt wurden, wie z. B. durch Hadrian die Bestimmung der lex Aelia Sentia über die manumissio in fraudem creditorum (Gai. I, 47), in späterer Zeit das beneficium der lex Julia de bonis cedendis (Cod. 7, 71, 4), so geht genau parallel diesem Vorgang die immer häufiger auftretende Klage über das Eindringen

Digitized by Google

von dem römischen Recht widersprechenden Anschauungen, oder über das Eindringen des *incivile*. Die älteste Stelle dieser Art ist, so viel ich sehe, von Celsus, der die unrömische Art der Interpretation ins Auge faßt (Dig. 1, 3, 24; denkt er an die Art der Rabbiner?). Seit den Severen ist das Vordringen des incivile etwas ganz gewöhnliches. Vgl. die Konstitutionen aus den Jahren 196 (C. 3, 28, 2), 202 (C. 6, 2, 2), 293 (C. 3, 32, 12: incivile atque insitatum est quod postulas; C. 7, 72, 4: incivile est quod postulas); dazu die Bemerkungen Ulpians D. 3, 13, 15 pr. (satis incivile est), D. 4, 2, 23, 2 (inciviliter custodiendo), D. 50, 13, 2 pr. (de rivis novis inciviliter institutis) u. s. w.

Auch die mehrmals bezeugte rechtswidrige Praxis (prava usurpatio) ist hier zu erwähnen.

Schon der Verfasser des fragmentum de iure fisci redet (8) von einer prava usurpatio, die in provincialibus fundis optinuit; später erwähnt Diocletian eine Praxis, die Graeco more bei der Veräußerung von Kindern längere Zeit Anwendung gefunden hatte (usurpabatur), dann durch den Einfluß der römischen Behörden unterdrückt worden war, jedoch immer wieder von Neuem sich geltend zu machen suchte (C. 8, 46, 6, vom J. 288). Das römische Recht hatte jetzt in Italien und in den Provinzen und hier ganz besonders einen schweren Kampf zu bestehn.

Wie auf dem Gebiete des Kultus, so machten namentlich Griechen und Orientalen auch auf dem Gebiete des Rechts für ihre nationalen Anschauungen Propaganda. Nach dem Verhältnis, in dem sie zu dem röm. Recht stehn, sind also namentlich zwei Gruppen griechischer Institute zu unterscheiden: solche, die (sei es durch Vermittelung des prätorischen Edikts, sei es durch kaiserliches Reskript oder eine anerkannte Praxis) auch für die Römer recipiert worden sind, und solche, die zwar in thatsächlicher Uebung selbst in gewissen Römerkreisen stehn, aber doch rechtlich verworfen sind.

Demnach müssen wir von den Rechtsquellen im formellen Sinn die materiellen Rechtsquellen unterscheiden, zu denen nicht nur der mos Romanus, sondern insbesondere auch der Graecus mos gehören. Auch Krüger hebt gelegentlich S. 45 hervor, daß das ius honorarium insbesondere dem griechischen Rechtsleben Vieles entlehnt zu haben scheine, ohne doch Veranlassung zu nehmen, dieser materiellen Quelle des römischen Rechts weiter nachzugehn.

In der letzten Periode, der des christlich-byzantinischen Kaisertums sind die Rechtsquellen auf die eine Form der kaiserlichen Konstitutionen, die jetzt leges heißen, zusammengeschrumpft (S. 259) und ist von einer selbständigen Litteratur des Rechts keine Rede mehr (S. 296). »Eine Erklärung für den völligen Stillstand der Rechtswissenschaft« meint Krüger S. 260, »läßt sich aus dem uns zu

Digitized by Google

Gebote stehenden Material nur annähernd gewinnen«. Diese Auffassung stützt er auf die beiden Erwägungen, daß es »an Aufgaben für die wissenschaftliche Thätigkeit« nicht fehlte und »daß der Absolutismus an sich nirgend eine Blüte der Wissenschaften gehemmt« habe.

Aber Krüger scheint doch zu übersehen, daß die Jurisprudenz keine bloße Theorie, sondern eine ungemein praktische Kunst ist, eine ars boni et aequi, deren freie Bethätigung mit dem Absolutismus vollständig unverträglich ist. Was der orientalisch erzogene Caligula gedroht hatte, den Respondenten das Handwerk zu legen und alle Rechtsfragen als alleiniges Orakel zu entscheiden (S. 109), das konnte jetzt, wo der Sitz des Regiments aus dem Occident in den Orient verlegt worden war, wirklich durchgeführt werden und ward denn auch durchgeführt. Krüger will denn auch wenigstens nicht bestreiten, daß der Wegfall des ius respondendi mit der Verfassungsveränderung zusammenhängen möge.

Aber der Kampf gegen die Träger der Rechtswissenschaft griff weiter: schon unter Licinius wurden die Rechtsgelehrten entweder in die Verbannung geschickt oder gradezu hingerichtet (S. 261 Anm. 7). Wenn Krüger dazu bemerkt, diese Verfolgung könne »keine dauernde Einwirkung gehabt haben«, so finden wir aber doch, daß die Hofjuristen durch die Hoftheologen verdrängt werden. Oder wie anders will Krüger es erklären, daß »während noch die diocletianischen Verordnungen in Knappheit des Ausdrucks und Schärfe des Gedankens denen des zweiten Jahrhunderts kaum nachstehn«, gleich »seit Anfang dieser Periode eine schwülstige Rhetorik und Geschwätzigkeit eingerissen« ist (S. 274)?

An die Stelle einer 'ars liberalis' war jetzt ein '*libertorum artificium*' (S. 261 A. 7) getreten, eine handwerksmäßige Routine, die eines freigeborenen Mannes unwürdig erschien. Und das galt nicht nur für den Orient, sondern auch für den Occident. Der Andarchius, der, wie Gregor von Tours berichtet, zur Zeit des K. Siegebert I. die Rechenkunst, den Virgil und den Theodosischen Codex erlernt hatte, war gleichfalls ein Freigelassener (Savigny, Geschichte II S. 123).

Wenn Theodosius sich wunderte, daß trotz der öffentlichen Prämien sich doch so wenige fanden, die eine wirklich solide Rechtsbildung besaßen (S. 260 A. 5), so verrät diese Verwunderung entweder eine große Kurzsichtigkeit oder sie ist eine erheuchelte: das 16. Buch seines Codex mit den Bestimmungen über Ketzer und das Gesetz über die Quasiperduellion sorgte vollständig dafür, daß auch der schwächste Versuch einer Opposition gegen die kaiserliche und die dafür ausgegebene Willensmeinung und Gesetzeserklärung aufs energischste geziichtigt ward.

Im letzten Grunde — das ist allerdings richtig — ruht der Ver-

Digitized by Google

fall auch der Rechtswissenschaft auf dem Verfall der Nationalitäten im römischen Reich, insbesondere auf dem Verfall des römischen Wesens.

Als Caracalla in seiner bekannten, aber ihrem Inhalt nach noch immer nicht sicher festgestellten Konstitution wenigstens der überwiegenden Mehrzahl der Provinzialen das römische Bürgerrecht verliehen hatte, da war der Erfolg nicht etwa der, daß nun die Provinzialen zur Höhe der römischen Bildung emporgehoben worden wären, sondern vielmehr der, daß unter den Völkern im Reich, die sich nun alle als Römer schätzen durften, nun ein heftiger Kampf um die führende Stellung entbrannte. War bis Caracalla mit der Unterordnung der Provinzialen unter das römische Volk und seine legitimen Vertreter eine gewisse Disciplin im Reiche verbürgt, so war es damit jetzt vollständig vorbei. Während nun Orientalen, insbesondere die Syrer und Juden, den Occident überschwemmen, arbeiten im Orient die Rechtsschulen in Beryt und Cäsarea zwar nominell an der Pflege des römischen Rechts und sorgen die auditoria legum dafür, das es den römischen Gerichten nirgend an rechtsgelehrten Beisitzern mangle (S. 140 Anm. 7 u. S. 347 Anm. 6); in Wahrheit jedoch entstanden in Syrien mehrfach Rechtsbücher, die zwar römische Rechtssätze aufnahmen, aber in Hauptstücken an den syrischen oder jüdischen Anschauungen festhielten: dem syrisch-römischen Rechtsbuch dieser Zeit (S. 320) gebt die schon in der Hadrianischen Zeit begonnene Mischna (S. 118) voraus. Ja ein Teil der Juden hielt die Verwendung der römischen Gesetze, die ja vielfach eine Aenderung der sog. mosaischen Rechtsbestimmungen zur Folge haben mußte, geradezu für ein Sakrileg, wie Ambrosius bezeugt (S. 119). Ward im Orient von den Juden nach ihrem Recht im Geheimen selbst noch auf den Tod erkannt (Mommsen, Geschichte $V_1$ S. 548), so ward auch im Occident die lex dei quam praecepit dominus ad Moysen als die lex divina fortwährend empfohlen (S. 302 f.) und schließlich dem Kaiser Theodosius bezeugt, daß er in seinem Gesetz vom J. 390 den Geist des mosaischen Gesetzes vollständig erfaßt habe (mentem legis Moysis ad plenum secuta cognoscitur).

Der Kampf der Orientalen gegen die früher so bevorzugten Griechen fand sein Ende mit der Schließung der Akademie in Athen, die Kaiser Justinian, der Gönner des römischen Bischofs, im Jahre 529 verfügte (S. 347). Daß die Träger der Rechtsanschauung, welche die Römer als incivile bezeichnen, vor allem negotiatores und feneratores sind (D. 4, 2, 23, 2; C. 6, 2, 2), ist leicht erklärlich, aber doch bemerkenswert, daß Sidonius in seiner Schilderung der verkehrten Welt von Ravenna um 450 berichtet: feuerantur clerici, monachi negotiantur (Mommsen V S. 468).

Wir dürfen vielleicht behaupten, daß es kein unerreichbares Ziel

Digitized by Google

für unsere Forschung sei, das römische Vulgarrecht, auf das namentlich Brunner in seiner Deutschen Rechtsgeschichte hinweist, etwas genauer festzustellen. Bildete sich dasselbe auch zunächst im Orient, so ward es doch sofort durch die Kaufleute in den Occident übertragen; gehören doch z. B. alle in Trier gefundenen griechischen Inschriften Syrern an (Mommsen a. a. O.).

Ein sehr lehrreiches Beispiel für die hier mit Bewußtsein betriebene Umbildung des röm. Rechts liefert die Behandlung der gestohlenen Sachen, die in die Hände Dritter gebracht sind. Schon zur Zeit der Antonine bestand nämlich die Praxis gewisser vom Diebstahl lebender Volkskreise, die gestohlene Sache in eine entfernte Provinz zu versenden (Gai. III, 184), offenbar um dem Eigentümer die Vindikation praktisch so gut wie unmöglich zu machen. Die stark unter semitischem Einfluß stehende Lex Wisigothorum macht daraus nun den Rechtssatz: wer von einem überseeischen Kaufmann eine gestohlene Sache gekauft habe, brauche eine Klage nicht zu befürchten! Und die in den deutschen Bischofsstädten angesiedelten Juden wußten vom Kaiser einen Rechtssatz des Inhalts zu erwirken, daß sie angekaufte gestohlene Sachen dem Eigentümer nur gegen Ersatz des Kaufpreises herauszugeben hätten. Vgl. Stobbe Handb. I, § 46 A. 40 u. II, § 146 A. 4 u. 22. Gegen solche Bestrebungen hatte noch Diocletian im J. 202 an eine Gilde von Kaufleuten reskribiert: Incivilem rem desideratis . . . Curate igitur cautius negotiari, ne non tantum in damna huiusmodi, sed etiam in criminis suspicionem incidatis (C. 6, 2, 2).

Auch die Geschichte der Quellen und der Litteratur des römischen Rechts ist im Grunde eine Geschichte des römischen Volkstums und seiner Wandlungen. Unserem Verfasser ist das sicherlich nichts Neues, aber eine schärfere Betonung dieses Gesichtspunktes hätte ihn m. E. in die Lage versetzt, eine noch dankenswertere Gabe zu bringen.

Straßburg im Elsaß. Bremer.

---

**Natorp**, Paul, Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode. Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 129 S. 8°. Preis: M. 2,50.

Der fleißige Herausgeber der philosophischen Monatshefte, dessen verdienstvolle Arbeiten zur Geschichte der Philosophie — sowohl der antiken als der neueren — längst schon anerkennender und achtungsvollster Aufnahme gewis sind, hat im vorigen Jahre diesen historischen Arbeiten eine systematische folgen lassen, die uns hier

Digitized by Google

vorliegende »Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode«. Man könnte zunächst erstaunt sein, ihm plötzlich auf einem für ihn scheinbar neuen Felde zu begegnen; denn bis jetzt war es wesentlich das Erkenntnisproblem, dem er in der Geschichte der Philosophie nachgegangen war. Allein thatsächlich ist er demselben auch diesmal nicht ungetreu geworden: nicht nur enthält die Schrift zahlreiche historische Exkurse, oder richtiger gesagt, sie arbeitet vielfach das Systematische in der Form historischer Kritik heraus — so vor allem an dem ihm besonders vertrauten Aristoteles und Descartes, um von Kant vorläufig noch nicht zu reden —, sondern es ist thatsächlich auch hier wieder in erster Linie das Erkenntnisproblem selbst, das ihn auf diese psychologischen Untersuchungen geführt hat und das durchweg im Vordergrund der Erörterungen steht, dieselben bestimmt und ihnen die Richtung anweist. So ist, um von anderem zu schweigen, das Buch schon dadurch toto genere verschieden von der im selben Verlage erschienenen gleichnamigen Schrift Spittas, mit der es in der That nichts gemein hat als den Titel, dem Natorp seinerseits noch hinzugefügt hat »nach kritischer Methode«, damit man von vorn herein sehe, »daß es einen anderen Weg, über Recht und Unrecht einer ganzen versuchten Wissenschaft zu entscheiden, nicht gebe als den von Kant gewiesenen«: dessen Erkenntniskritik bildet denn auch die Grundlage der ganzen Untersuchung.

Thema derselben aber ist der Gegenstand und die Methode der Psychologie. Diese muß, bevor man an die Lösung ihrer besonderen Probleme gehn kann, zu allererst selbst als Problem behandelt und daher gefragt werden: 1) was sie will und vernünftiger Weise wollen kann und 2) wie das, was sie will, auf methodischem Wege zu erreichen ist. So formuliert Natorp die Fragen; nehmen wir die Antwort darauf in aller Kürze voraus. Bewußtsein ist das specifisch Eigentümliche aller psychischen Phänomene; das hat die neuere Philosophie, im Gegensatz zu der naturwissenschaftlich-biologischen Auffassung des Gegenstandes bei Aristoteles, richtig erkannt; das allem Bewußtseinsinhalt gemeinsame und eigentümliche Merkmal ist die Verbindung, »worin die in abstracto isolierbaren Teilinhalte im jedesmaligen wirklichen Bewußtsein sich darstellen«. Folglich bildet diese Verbindung der Inhalte im thatsächlichen Bewußtsein das Objekt und zwar das einzige Objekt der psychologischen Untersuchung. Da nun aber die Erscheinung, bloß sofern sie im Bewußtsein ist, das Subjektive derselben vor aller Objektivierung, Gegenstand der Psychologie ist, so muß das Verfahren dieser Disciplin grundverschieden sein von dem der Naturwissenschaft, welches vielmehr »auf die Objektivierung der Erscheinungen zielt«: worin kann es bestehn?

Digitized by Google

Während die objektive Wissenschaft konstruktiv ist, lautet die Antwort Natorps, d. h. »aus dem Gegebenen die Einheiten der Auffassung (die Begriffe) schafft, dem in sich Bestimmungslosen die Festigkeit der Bestimmung, und damit der Erscheinung den Gegenstand gibt«, ist die Aufgabe der Psychologie eine rekonstruktive: »sie restituiert aus den objektiven Einheiten der Wissenschaft das psychisch Ursprüngliche als das Phänomen letzter Instanz, und leitet so die gegenständliche Vorstellung auf ihre subjektiven Quellen im Bewußtsein zurück«.

Doch ist dieses Resultat schwerlich verständlich und in seiner Bedeutung und Tendenz begriffen, wenn man sich auf diese kahle Mitteilung desselben beschränkt; und deshalb scheint es notwendig, dem Gang der Natorpschen Untersuchung im Einzelnen zu folgen und so Sinn, Tragweite und Konsequenzen dieser zunächst etwas dunkel und jedenfalls recht radikal klingenden Bestimmungen näher zu fixieren. Zuerst — was versteht Natorp unter Bewußtsein, das er ja mit vollem Recht als das unterscheidende Merkmal und Kennzeichen des Psychischen, als Grundphänomen desselben bezeichnet? Er unterscheidet darin zwei, wenn nicht gar drei Momente: erstens den Bewußtseinsinhalt oder dasjenige, dessen man sich bewußt ist; zweitens die Bewußtheit, das Bewußt-sein jenes Inhalts, d. h. seine Beziehung auf das Ich; und dazu »mag man« durch fernere Abstraktion als drittes noch dieses Ich selbst von der Beziehung des Inhalts darauf unterscheiden. Diese reflexive Beziehung — Bewußtsein ist stets Sichbewußtsein — ist das einzig Durchgängige und Unterscheidende der Bewußtseinserscheinungen; denn der Inhalt ist ein stets wechselnder, höchst mannigfaltiger, auf ihn als einen bestimmten kann es also nicht ankommen, und so bleibt ausschließlich nur jene Beziehung eines beliebigen Inhalts auf das Ich. Nun aber kommt die Schwierigkeit. Diese Beziehung und das Ich selbst, auf welches alles bezogen wird, können wohl als vorhanden konstatiert, durch Aussonderung des Inhalts bemerklich gemacht, aber sie können nicht definiert oder von etwas anderem abgeleitet werden; denn »das Ich, als das subjektive Beziehungscentrum zu allen mir bewußten Inhalten, steht diesen Inhalten unvergleichlich gegenüber, es hat zu ihnen nicht eine Beziehung gleicher Art wie sie zu ihm, es ist nicht seinen Inhalten bewußt wie der Inhalt ihm; es zeigt sich eben darin nur sich selber gleich, daß wohl anderes ihm, aber nie es selbst einem Anderen bewußt sein kann; es kann selbst nicht Inhalt werden und ist in nichts dem gleichartig, was irgend Inhalt des Bewußtseins sein mag; es läßt sich eben darum auch gar nicht näher beschreiben; denn alles, wodurch wir das Ich oder die Beziehung darauf zu beschreiben versuchen könnten, würde doch nur aus dem



Digitized by Google

Inhalt des Bewußtseins genommen werden können, und also es selbst, das Ich, oder die Beziehung auf dasselbe nicht treffen«. Diese zunächst etwas überraschenden und in ihrer Schärfe fast paradox klingenden Sätze sind doch selbstverständlich, wenn man darauf achtet, wie Natorp dazu kommt: nachdem er das Ich seines ganzen Inhalts entleert hat, den er ja davon unterscheidet und trennt, bleibt als thatsächlich gegeben faktisch nichts übrig, als ein subjektives Beziehungscentrum, als ein inhaltleeres punktuelles $x$, Form oder Funktion oder wie man es sonst gleichnisweise bezeichnen will, über das sich schlechterdings nichts aussagen läßt. Dagegen scheint mir die andere Begründung, durch die Natorp sein erstes negatives Ergebnis zu stützen sucht: »Ich-sein heißt, nicht Gegenstand, sondern allem Gegenstand gegenüber dasjenige sein, dem etwas Gegenstand ist; Bewußt-sein heißt Gegenstand für ein Ich sein, dies Gegenstand-sein läßt sich nicht selbst wiederum zum Gegenstand machen«, weniger überzeugend, da sie, ich möchte sagen, eine vorwiegend nur sprachliche, jedenfalls keine direkt sachliche ist. Das gilt auch von Herbarts »Parodie« des Fichteschen Satzes vom Ich, die ich eben darum nicht wie Natorp für gelungen halten kann; überhaupt kommt, wie mir scheint, die Polemik gegen Fichte an dieser Stelle noch zu früh, während später, wo von Thätigkeit, Handlung, Spontaneität die Rede sein wird, die sachliche Auseinandersetzung mit dem »titanischen Subjektivismus« Fichtes durchaus berechtigt und notwendig ist.

Von jener Auffassung des Bewußtseins aus als einer Beziehung von etwas auf das Ich ist die weitere Bestimmung wiederum selbstverständlich, daß das Bewußtsein immer nur ist im Dasein eines Inhalts. Inhalt und Verhältnis desselben zum Ich lassen sich nicht in gesonderte Betrachtung stellen: »im Bewußtsein eines Inhalts liegt immer schon jenes unbeschreibliche Gegenüber zum Ich, sonst wäre es nicht Bewußtsein; wer aber glaubt, sich dies Gegenüber auch noch für sich vor- oder gegenüberstellen zu können, der täuscht sich offenbar«. »Mein Bewußtsein (z. B. Hören) ist nur da oder findet statt, sofern der Inhalt (z. B. Ton) für mich da ist; sein Dasein für mich, dies ist mein Bewußtsein von ihm«. Und ebenso wird von Natorp weiter gefolgert, daß es nicht verschiedene Arten von Bewußtsein geben könne. »In dem Grundphänomen der Bewußtheit liegt ganz und gar keine Mannigfaltigkeit und Besonderung, sie ist schlechterdings einfach und an Belehrung arm; aller Reichtum, alle Mannigfaltigkeit des Bewußtseins liegt vielmehr ausschließlich am Inhalte«. Und wie Artunterschiede, so läugnet Natorp im Bewußtsein auch Grade oder Stufen und Klarheitsunterschiede der Bewußtheit. Alles, was so gedeutet werden könnte, sollen nur Unterschiede des Inhalts

Digitized by Google

sein; »das Bewußtsein des Inhalts (das Bewußthaben des Inhalts) ist in allen Fällen der Art nach, als Bewußtsein, dasselbe«. Dagegen macht Natorp in diesem Zusammenhang eine Koncession, die er, wie mir scheint, von seinem Standpunkt aus nicht machen darf, ohne diesen selbst zu erschüttern und zu gefährden. Ein Einwurf, sagt er, der »von allen wohl am meisten auf sich habe«, sei zu erwarten; alles bisher Gesagte betreffe nämlich nur die Perception, und da möge es richtig sein, daß sich das Ich zu allen percipierten Inhalten wesentlich gleich, nämlich wie unbeteiligt verhalte, daß es sie bloß erlebe, gleichsam vor sich vorüberziehen, geschehen lasse. Aber in der bloßen Perception sei auch die Eigentümlichkeit des Ich nicht zu suchen; das wahre, eigentlich aktive Ich sei das der Apperception, welches sich als Eins und Dasselbe weiß gegenüber allen den wechselnden Perceptionen, auf welchem das Verstehn, die Synthesis des Mannigfaltigen zur gedanklichen Einheit beruhe. Dieser wurzelhafte Unterschied zwischen Perception und Apperception sei aber doch ein Unterschied im Verhalten des Ich zu seinen Inhalten, nicht bloß ein Unterschied der Inhalte; und zwar bleiben diese Funktionen verschieden, wie eng auch ihre Vereinigung im wirklichen Bewußtsein gedacht werden möge. Was ist nun nach Natorp hierauf zu entgegnen? Daß Perception »eigentlich gar nicht ein Bewußtsein, ein bestimmtes Verhalten des Ich zu seinem Inhalt, sondern das Gegebensein, das Bereitliegen eines mannigfachen Inhalts für das appercipierende Bewußtsein« bezeichne; Apperception dagegen sei »das Bewußtsein des Inhalts nach der bestimmten Seite, daß es eine Einheit jenes Mannigfaltigen darstelle«. Mit dieser letzteren Bestimmung bin ich natürlich durchaus einverstanden; aber ich vermag nicht recht einzusehen, was für die Perception in diesem Falle übrig bleibt. Das Psychische hat zu seinem einzigen unterscheidenden Merkmal und Kennzeichen das Bewußtsein, die Bewußtheit; diese beruht auf, besteht in der Apperception, Perception dagegen bezeichnet »eigentlich gar nicht« (dieses »eigentlich« ist verräterisch) ein Bewußtsein; also ist die Perception offenbar ein Nicht-Psychisches; und dazu stimmt, daß Natorp dieselbe ausdrücklich »die sinnliche Seite« des Bewußtseins nennt und sie von diesem, der »intellektuellen« Funktion als »sinnliche« unterscheidet. Aber was heißt »sinnlich« und vollends »sinnliche Seite des Bewußtseins«? Man könnte an die Sinnesempfindung denken, aber diese ist vorher ausdrücklich zum Bewußtsein gerechnet worden; und so bleibt nur die Erinnerung an jenen Kantischen Begriff der Sinnlichkeit *im allgemeinen* zu Anfang der transscendentalen Aesthetik übrig, um so mehr, als dem gegenüber Zeit und Raum auch in den späteren Aus-



Digitized by Google

führungen Natorps über das Bewußtsein und die im Bewußtsein stattfindende Verbindung eine Hauptrolle spielen. Allein abgesehen davon, daß nach Wegnahme der Empfindung für diese Sinnlichkeit kaum mehr etwas zu thun bleibt, so gehört ja dieser Begriff auch bei Kant schon zu den am wenigsten klar und eindeutig bestimmten. Doch wie dem auch sei: entweder ist die Perception als sinnliche ein rein Physiologisches; dann würde sich Natorp mit dem allgemein anerkannten Sprachgebrauch in einen mislichen Widerspruch setzen; oder sie ist ein Psychisches, dem doch das Merkmal alles Psychischen, die Bewußtheit fehlt, dann gerät er mit sich selbst in Gegensatz; und darum bleibt der Einwurf in der That zurecht bestehn. Natorp mußte vielmehr von seinem Standpunkt aus diese Unterscheidung ganz fallen lassen; denn wenn sie etwas bedeutet, so bedeutet sie doch jedenfalls a u c h — ob man nun an Leibniz denke oder an Wundt — einen Unterschied der Helligkeit, und solche Gradunterschiede hat ja Natorp innerhalb des Bewußtseins und der Bewußtheit verworfen.

Dagegen wird man ihm darin durchaus beistimmen, daß die Apperception an der Verbindung der Inhalte erscheine, die sie begründet, und zwar handelt es sich um eine Verbindung und Einheit, wie sie »im jedesmaligen Bewußtsein« gegeben ist. Diese Verbindung ist nichts anderes als »die Weise, wie in der jedesmaligen Beziehung auf ein und dasselbe Ich ein mannigfaltiger Inhalt sich darstellt oder erscheint«, nichts anderes als »der konkrete Ausdruck jener Beziehung selbst«. Nun ist es allen Bewußtseinsphänomenen eigen, in Succession aufzutreten, und so »liegt aller Verbindung der Inhalte als Urform die Zeit zu Grunde«. Mit der Vorstellung der Succession verknüpft sich aber unmittelbar die einer Thätigkeit oder Kraft, und deshalb ist es nur natürlich, daß man eine den Inhalt und dessen Verbindung bewirkende oder doch ins Bewußtsein rufende Kraft annimmt und zu Grunde legt; und ist das geschehen, so wird man diesen »Akt als das primäre, weil Verursachende, die thatsächliche Erscheinung im Bewußtsein als das bloße jeweilige Resultat der Bewußtseinsthätigkeit« betrachten. Aber haben wir dazu ein Recht? Was ist denn thatsächlich gegeben? Offenbar nichts anderes als eine Succession von Bewußtseinszuständen, d. h. aber nicht Bewußtsein als ein successives Geschehen, als ein Vorgang in der Zeit, sondern umgekehrt die Zeit als eine Form des Bewußtseins oder, wie Natorp scharf pointierend sagt: »die Succession ist im Bewußtsein, nicht das Bewußtsein in Succession gegeben«. Und ebensowenig »erleben wir etwas von Aktionen, weder außer noch in uns, weder von einer Aktion der Vorstellungen gegeneinander noch von einer

Digitized by Google

Aktion des Ich«; denn Thätigkeit schließt Verursachung und ein Subjekt derselben in sich, beides aber ist in keinem Falle etwas Gegebenes. Das wird nun von Natorp für die hauptsächlich in Frage kommenden Fälle im Einzelnen nachgewiesen, namentlich an dem eine gewisse Zeit hindurch dauernden Verbleiben oder Wiederkehren eines und desselben Inhalts im Bewußtsein. Ob er dabei nicht allzu kritisch und skeptisch ist, wenn er auch darin schon eine über das Thatsächliche hinausgehende Annahme sieht und erklärt: »folgerecht wird man die Voraussetzung irgend einer Selbständigkeit der Existenz, einer Subsistenzfähigkeit der Inhalte ganz fallen lassen«, und wenn er die Vorstellung von einer den Inhalt im Bewußtsein festhaltenden Kraft durchaus unbegründet findet? Zu kritisch und zu skeptisch — wir werden gleich sehen warum. Aber wenn wir »nicht Subsistenz, nicht eine Kraft der Beharrung, sondern nur eine Succession von Inhalten erleben, die einander mehr oder weniger gleichen«, zerfällt dann nicht unser ganzes Bewußtsein in lauter Einzelakte und isolierte Momente gleichsam wie Atome? Nein, antwortet darauf Natorp; denn wenn auch geläugnet werden muß, »daß der durch Erinnerung vergegenwärtigte Inhalt mit dem früher gegenwärtig gewesenen numerisch derselbe sei, so wird darum nicht die Thatsache der Erinnerung selbst geläugnet, d. h. die Thatsache, daß ein jetzt gegenwärtiger Inhalt einen früher gegenwärtigen bedenten, repräsentieren oder mit ihm identisch gesetzt werden kann«. Erklären freilich läßt sich diese ursprünglichste Eigenheit des Bewußtseins nicht, sie ist unvergleichlich und unbegreiflich, sie ist geradezu ein »Wunder«; aber diese Repräsentation des Nicht-Jetzt im Jetzt, diese Identifikation des Nichtidentischen würde »um nichts begreiflicher durch die Annahme, daß dieselben Inhalte geblieben seien«.

Nun erhebt sich aber gegen diese ganze Argumentation ein Einwand, der, wie mir scheint, noch mehr als jener frühere auf sich hat und der freilich auch von Natorp nicht übersehen worden ist. Wo bleibt in allen diesen Ausführungen die Thatsache des Strebens (Willens) und des Fühlens? Ist in jenem ersten nicht eine Kraft, eine Thätigkeit, eine Aktion wirklich erlebt, in uns erlebt? und ist nicht am Ende im Gefühl jene von Natorp vermißte Bestimmung und Bestimmtheit des Bewußtseins zu finden? Ist nicht das Selbstgefühl die Urform des Selbstbewußtseins? Hören wir zunächst, was Natorp hierüber sagt: »Mit weit mehr Schein könnte man behaupten, daß Gefühl und Streben Weisen der Bewußtheit seien, die, im Unterschied von allen andern, nicht durch die Besonderheit des Inhalts, sondern ausschließlich durch die eigentümliche Beteiligung des Subjekts, also durch ein gewisses eigentümliches Verhalten desselben

Digitized by Google

zu seinem Inhalt ausgezeichnet seien. Die Frage könnte ohne eine tiefere Analyse dieser Bewußtseinserscheinungen nicht entschieden werden; doch genügt hier vielleicht die Erinnerung: daß das Ich, welches das Subjekt des Fühlens und Strebens ist, mit dem Ich, welches den allgemeinen Beziehungspunkt zu allem Bewußtseinsinhalt bildet, sich schwerlich deckt. Das letztere ist ein derart Abstraktes, daß es sich, abgesehen von jener allgemeinen Beziehung des Bewußtseinsinhalts auf dasselbe, überhaupt nicht fassen lassen will; das erstere ist vielmehr das Konkreteste, was wir nur in uns finden. Es ist vielleicht auch etwas Unsagbares, oder was sich wenigstens nur analogisch bezeichnen läßt; es ist auch sui generis; aber was es ist, ist uns, im Fühlen und Streben, so bewußt wie nichts anderes. Und schon, indem ich sage: es ist uns bewußt, habe ich ausgesprochen, daß es, jenem allgemeinen Beziehungscentrum des Bewußtseins gegenüber, nur Inhalt ist. Im Fühlen und Streben erleben wir das, was wir, in dieser weit bestimmteren Bedeutung, uns selbst oder unser Ich nennen, ganz wie ein anderes Erlebnis. Auch, daß wir es Ich nennen, beruht schwerlich auf einem etwa engeren Verhältnis zu dem letzten Beziehungscentrum alles Bewußtseins. Eher möchte die Bezeichnung des Letzteren als Ich auf einer schlechten Analogie mit demjenigen Ich, welches im Fühlen und Streben sein Sein hat, beruhen. Die ganze Mythologie der Thätigkeiten ist augenscheinlich aus dem Gebiet des Fühlens und Strebens hergeleitet; nur weil Bewußtsein oft oder immer von Streben begleitet ist, erscheint es als ein Thun, und sein Subjekt als Thäter«. Gehn wir von dem von Natorp in Anspruch genommenen Sprachgebrauch aus, so pflegt einer solchen Identität der Bezeichnung, wie sie hier vorliegt, immer auch eine — ich will nicht sagen Identität, aber doch zum mindesten eine innige Beziehung der Sache selbst zu entsprechen. Und so scheint mir denn auch jenes engere Verhältnis des Fühlens zu dem letzten Beziehungscentrum unseres Bewußtseins, das Natorp längnen möchte, thatsächlich vorhanden zu sein: mein Selbstbewußtsein ist ursprünglich durchaus Selbstgefühl, und an allem Bewußtseinsinhalt ist die Gefühlsseite, der Gefühlston stets das Subjektive, gerade in ihm liegt die Beziehung auf das Ich; nur sofern und soweit etwas in irgend einer Beziehung für mich Interesse, Wert, gefühlsmäßige Bedeutung hat, kommt es mir zum Bewußtsein. Fürs zweite aber: im Gefühl·erleben wir wirklich »Thätigkeit«, insofern als wir Kraftgefühl und Ermüdungsgefühl erleben: in diesen Gefühlen liegt die empirische Basis jener ganzen »Mythologie«, die eben darum, weil sie erlebt wird, keine Mythologie, sondern Wirklichkeit ist. Kraft ist ein durchaus Subjektives und wird erst — ob mit

Digitized by Google

Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu untersuchen — vom Innern auf ein Aeußeres übertragen und projiciert; und ähnlich verhält es sich mit dem Gedanken der Verursachung und seinen psychologischen Wurzeln, obgleich hier allerdings — entsprechend der komplicierteren Natur des Willens — ein unmittelbar Gegebenes nicht mehr vorliegt. Jenes »Subjekt des Fühlens und Strebens« ist nun freilich ein Konkretes, aber darum doch von jenem abstrakten Ich nicht wesentlich verschieden; sondern dieses Abstrakte ist jenes Konkrete selbst, nur daß das Gefühlsmäßige daran durch Abstraktion abgestreift oder vielleicht richtiger: durch Gewöhnung abgestumpft ist. Man könnte vielleicht sagen: Perception ist erkaltetes Gefühl, und demgemäß ist jenes abstrakte Selbstbewußtsein erkaltetes Selbstgefühl. Sind aber diese Erwägungen, die natürlich weiterer Ausführung und Begründung benötigt wären, richtig, so bleibt der Psychologie doch ein inhaltlich konkreterer und reicherer Gegenstand, bleibt ihr von vorn herein weit mehr zu thun, als ihr Natorp lassen möchte. Und fürs zweite ist dann vielleicht auch die Methode eine direktere und unmittelbarere als diejenige, welche ihr Natorp vorschreibt. Doch sehen wir uns diesen zweiten Teil, der von der Methode der Psychologie handelt, ebenfalls näher an.

Den Gegenstand dieser unserer Wissenschaft bildet nach Natorp die Erscheinung, bloß sofern sie im Bewußtsein ist oder das Subjektive der Erscheinung vor aller Objektivierung. Nun zielt alles wissenschaftliche Verfahren sonst, z. B. im Bereich der Naturwissenschaften auf die Objektivierung der Erscheinungen, ein Ziel, das der Psychologie fremd ist und fremd bleiben muß; folglich kann ihre Methode nicht die der Naturwissenschaften sein. Damit beginnen jene erkenntnistheoretischen Untersuchungen, die den Hauptgegenstand dieses zweiten Teiles der Natorpschen Schrift ausmachen und die in ihrem tiefdringenden Scharfsinn ganz besonderes Interesse wachrufen. Wie verhält sich, das ist hier die Grundfrage, die psychische Erscheinung zu den Phänomenen der äußeren Natur? sind es zwei gesonderte Gebiete oder nicht? Zunächst scheint das erstere der Fall zu sein; denn »wir unterscheiden doch den Gegenstand selbst von seiner Erscheinung im Bewußtsein, und wenigstens wissenschaftlich ist nie das unmittelbar Erscheinende als solches auch gleich von gegenständlicher Bedeutung; erst sozusagen ein Sublimat der Erscheinung, erst die durch die ganze ungeheure Arbeitsleistung der Wissenschaft herauszustellende Gesetzesordnung des Geschehens bedeutet für sie, im strengsten Sinne, der Gegenstand«. Allein dem steht gegenüber, daß einerseits die neue Verbindung, in welcher die Wissenschaft die Phänomene verknüpft, doch auch im Bewußtsein

Digitized by Google

vollzogen wird, der Gegenstand der Wissenschaft doch zugleich auch psychisch ist; und andererseits wird das unmittelbare Phänomen des Bewußtseins durch die objektivierende Leistung der Wissenschaft nicht annulliert, sondern aufrecht erhalten und nur, indem die Erscheinung als Fall des Gesetzes erkannt wird, wird sie verständlich gemacht. So ist alles, was als Erscheinung im Bewußtsein auftritt, ebensowohl Phänomen für die objektive Wissenschaft; »alle Erscheinung ist notwendig Erscheinung des Gegenstandes, wie ihn die theoretische Wissenschaft, auf der Basis der Erscheinungen durch das Instrument des Gesetzes konstruiert«. Diese Gedanken alle sind eigentlich nur Ausführungen zu dem Satze, von welchem der erste Teil ausgegangen ist, daß die uns allein zugängliche Seite des Bewußtseins der Inhalt desselben sei; dieser Inhalt aber ist stets Erscheinung eines Gegenstands und gehört als solcher den objektiven Wissenschaften an. Klar sei dies, meint Natorp, bei den sinnlichen Wahrnehmungen, klar auch bei den Vorstellungen der Fantasie. Nur mit dem über das Sinnliche Hinausgehenden, mit »dem Denken und allem davon Abhängigen« könnte es sich anders verhalten. Allein das neue Moment, das hier allerdings dem Bewußtsein ganz ausschließlich zukommt, »die gleichsam übergreifende Einheit desselben, in der eine Mannigfaltigkeit etwa durch die Zeit unterschiedener Inhalte zusammengefaßt wird«, — erscheint überhaupt nicht und kann daher auch nicht Gegenstand wissenschaftlicher Erklärung sein. Und wenn Natorp diese Verbindung eines Mannigfaltigen zuweilen selbst Ausdruck oder Erscheinung des Bewußtseins nennt, so gilt doch gerade vom Unterscheidenden dieser simultanen oder successiven Verbindung, vom Zeitbewußtsein »dasselbe wie vom Bewußtsein überhaupt und von der Bewußtseinseinheit: es kann nicht erklärt werden, weil es überhaupt nicht erscheint; in der Zeit erscheint alles, wie auch im Bewußtsein, aber die Zeit selbst ist keine Erscheinung«.

So bleibt es also dabei, daß dasjenige, was für die objektivierende Wissenschaft Phänomen ist, sich völlig deckt mit dem, was für die Psychologie Phänomen ist: dieser Thatsache »der Korrelativität von Bewußtsein und Gegenstand« — den Ausdruck entnimmt er Laas, ohne zugleich auch die Bedeutung zu acceptieren, die das Wort bei diesem hatte — widmet er einen längeren historischen Exkurs, dessen Resultat er in dem Satz zusammenfaßt, daß diese Korrelativität »in der Geschichte der Philosophie wiederholt zu mehr oder minder klarem Ausdruck gekommen, ihre negative Konsequenz hinsichtlich der Möglichkeit einer selbständigen Theorie der Bewußtseinserscheinungen dagegen mit Entschiedenheit allein durch Kant ausgesprochen worden sei«. Wir lassen das Historische bei Seite, so interessant und wertvoll

Digitized by Google

diese Partieen sind, und halten uns an das gewonnene Resultat, daß es nicht zwei einander parallele Reihen von Phänomenen gebe, sondern daß es eine und dieselbe Erscheinung sei, welche einerseits Erscheinung für ein Bewußtsein, andererseits Erscheinung des Gegenstandes ist. Sind es aber nicht zwei Reihen zu erklärender Phänomene, so bedarf es auch nicht zweier unabhängig neben einander hergehender Systeme wissenschaftlicher Erklärung. »Muß also die Erklärung vielmehr in einem einheitlichen Zusammenhang von Gesetzen gesucht werden, so ist dieser einheitliche Zusammenhang offenbar auf der objektiven Seite zu suchen; die Deutung der Erscheinungen auf den darin erscheinenden Gegenstand, die Objektivierung der Erscheinungen, das ist ihre Erklärung; eine andere gibt es nicht«. Allein die Erscheinung ist doch auch etwas, eine selbständige Thatsache, und als solche will sie zum mindesten konstatiert sein; und schon dazu bedarf es der »Erkundung des Kausalzusammenhangs«. Gewis; aber dieser Kausalzusammenhang ist kein anderer als der einheitliche Kausalzusammenhang der Natur, des physischen Geschehens. Um dies zu beweisen, beruft sich Natorp in höchst geschickter Weise auf die Einheit der Zeitordnung für psychisches und physisches Geschehen; und diese »Einheit der Zeitordnung fordert unerbittlich die Einheit der Kausalordnung«. Da aber die Zeiteinheit und objektive Zeitbestimmung eines Beharrlichen bedarf, welches in der bloßen Zeit nicht gefunden wird, des Raumes nämlich, der sie erst ermöglicht und durch den sie allein vorzustellen ist, so erklärt er die Vorstellung, »als ob die Bewußtseinsthatsache als solche schlechterdings unräumlich sei«, für ein Vorurteil und wagt die paradoxe Behauptung, »daß die psychische Erscheinung auch unmittelbar eine ebenso wesentliche Beziehung auf den Raum wie auf die Zeit habe«. Ob diese in der That »befremdliche Ansicht« in der notwendigen Konsequenz seiner Ausführungen liegt, wird man zum wenigsten fragen dürfen; auf keinen Fall aber genügt es, dieselbe an der sinnlichen Wahrnehmung und ihrer ganz unerläßlichen Beziehung auf den Raum nachzuweisen: wie steht es mit Liebe und Haß, mit Ehrgeiz und Reue, mit dem Eindruck einer Beethovenschen Symphonie oder den Gedanken über das Wesen des Bösen? soll auch solchen Bewußtseinsthatsachen die Beziehung auf den Raum ebenso wesentlich sein wie auf die Zeit? Hier heißt es: hic Rhodus, hic salta!

Doch kehren wir zu dem allgemeineren Gedanken zurück, von dem die Räumlichkeit der Bewußtseinsthatsachen nur eine äußerste Konsequenz ist, daß es nicht zwei selbständige Reihen von Phänomenen gebe, sondern nur Ein Gegebenes, welches auf zweierlei Art betrachtet werden könne, einerseits als bloß erscheinend und im Be-

Digitized by Google

wußtsein gegeben, andererseits auf den darin erscheinenden Gegenstand bezogen — »Monismus der Erfahrung« und »Dualismus der Erkenntnisbedingungen« nennt es Natorp —, so folgt, daß die Erklärung der psychischen Erscheinungen in der That nur mit den Hilfsmitteln und nach den Methoden der Naturwissenschaft zu erreichen ist. Ganz besonders gelungen scheint mir hiebei die Art, wie Natorp die gegen diese Forderung sich erhebenden und thatsächlich erhobenen Bedenken zurückweist und »das Erkenntnisgesetz des Exakten«, welches durch ein etwaiges Anheften psychischer Effekte an physische Ursachen gefährdet scheinen könnte, zu retten sucht. »Gesetze sind notwendig exakt, die erfahrbare Thatsache kann es niemals sein«. »Die Einheit der Erfahrung schreibt vor, daß alles Erscheinende auf eine einheitliche Ansicht des Objekts zurückbezogen werde; sie schreibt aber nicht vor, daß die Erscheinung sich in die Objektivität rein und ohne Rest aufheben lasse; das ist vielmehr der Charakter der Erscheinung, daß sie einer fortschreitenden Reduktion auf begriffliche Einheiten fähig ist, zwar ohne Grenzen, aber auch ohne Abschluß; die Objektivierung der Erscheinung ist eine unendliche Aufgabe, der Gegenstand bleibt immer das gesuchte x«. Darum »kann es sich für uns niemals darum handeln, das Bewußtsein aus dem Unbewußten zu erklären, sondern nur umgekehrt, zu zeigen, wie, nach welchen Gesetzen unserer Erkenntnis, Erscheinungen, die doch nur im Bewußtsein gegeben sind, sich auf den Gegenstand beziehen lassen, in dessen Begriff von aller Bewußtheit notwendig abstrahiert wird«. So reduciert sich der vermeintliche Dualismus des Geschehens »auf einen Dualismus der Erkenntnisbedingungen, der mit dem Monismus der Erfahrung nicht streitet«.

Wenn aber alle gesetzmäßige Erklärung der Bewußtseinserscheinungen der Naturwissenschaft zufällt, was, welcher eigentümliche Weg der Untersuchung bleibt dann für die Psychologie übrig? Etwa Beschreibung des im Bewußtsein gegebenen Thatbestandes, wie Kant wollte? Aber beschreiben läßt sich nicht ohne Rücksicht auf den ursachlichen Zusammenhang, ohne Gedanken an eine künftige Erklärung. Alle Erklärung des Psychischen aber, auch die entwickelungsgeschichtliche Erforschung der Bewußtseinsphänomene ist naturwissenschaftlich, ist notwendig physiologisch; und nur weil »manche Gebiete der physiologischen Erfahrung entweder überhaupt oder wenigstens einstweilen nicht, oder nur in sehr beschränktem Maße zugänglich sind, bleibt für eine nicht eigentlich physiologische, daher *scheinbar* psychologische Ursachenforschung immer ein gewisser Spielraum übrig«. Allein, fährt Natorp ganz zutreffend fort: »erstens wird man streben, diesen Spielraum möglichst zu Gunsten der Phy-

Digitized by Google

siologie zu verengen; und dann müßte ein etwa auf rein psychischer Seite konstatierter gesetzartiger Zusammenhang doch immer auf zu Grunde liegende physische Ursachen, wenn gleich nur hypothetisch reduciert werden«. Am besten ließe sich das illustrieren durch die den psychologischen Beschreibungen beständig zur Seite gehenden hypothetisch physiologischen Erklärungen in den psychologischen Analysen auf physiologischer Grundlage von Ad. Horwicz, welche Hypothesen freilich in diesem trefflichen Werk gerade das Schwächste sind. Und weiter — beschreiben heißt bestimmen, bestimmen heißt objektivieren; folglich ist die Bestimmung, Beschreibung eines Gegenstandes Sache der objektiven Wissenschaft, und so würde uns die Beschränkung der Psychologie auf die Beschreibung doch zu keinem eigentümlichen Wege der Forschung führen können. Wie läßt sich dann aber sonst dem schlechthin Gegebenen des Bewußtseins beikommen? Wir wissen es bereits: nicht unmittelbar und direkt; schon in der Selbstbeobachtung ist das Unmittelbare nicht mehr das Unmittelbare, sondern reflektiert; und daher kann es sich nur handeln um eine Rekonstruktion dieses direkt nicht Faßbaren aus dem, was daraus gestaltet wurde, aus den Objektivierungen, welche die Wissenschaft und vor aller Wissenschaft, ohne jede bewußt darauf gerichtete Absicht, die alltägliche Betrachtung der Dinge vollzieht. »Während alle objektive Betrachtung, die wissenschaftliche wie die unwissenschaftliche, aus gegebenen Erscheinungen Gegenstände macht, rekonstruiert die Psychologie aus den Gegenständen, wie wenn sie das Gegebene wären, die Erscheinung«. Zunächst gilt — die Geschichte der Philosophie beweist das — die Objektivität als schlechthin gegeben, während die Subjektivität des Erscheinens entweder gänzlich übersehen oder naiv von der Objektivität abgeleitet wird. Erst mit der Anerkenntnis des eigentümlichen Rechts der Subjektivität, wie sie historisch von Protagoras ausgegangen ist, beginnt die Psychologie. Und nun läßt sich das Verhältnis der Psychologie zu den objektiven Wissenschaften präcise bestimmen: »Die objektive Wissenschaft ist durchaus konstruktiv; sie schafft die Einheiten der Auffassung, die Instrumente des Begreifens, die Begriffe. Sie gibt dem in sich Bestimmungslosen die Bestimmtheit, das Was, und damit der Erscheinung den Gegenstand. Diese ganze Leistung ist von einerlei Charakter, sozusagen aus Einem Guß. Wissenschaft, auf Erkenntnis der Objekte gerichtet, bildet dadurch eine unteilbare Einheit. Fällt somit die ganze eigentlich schöpferische Arbeit der Erkenntnis der objektiven Wissenschaft zu, so muß man sich doch besinnen, daß diese Schöpfung nicht eine Schöpfung aus Nichts, sondern schlechterdings aus Gegebenem ist. So entsteht die neue und ganz eigentümliche Aufgabe, das ursprünglich Gegebene aus den

Digitized by Google

Schöpfungen der Wissenschaft gedanklich wiederzuerzeugen«. Und nicht bloß aus den Schöpfungen der Wissenschaft, wenn diese auch die gesichertste Basis für die Psychologie darbieten, sondern ebenso auch aus den nur weniger einheitlich und folgerecht durchgeführten Objektivierungen der nichtwissenschaftlichen Vorstellung.

Aber damit kommt nun auch hier wieder die Schicksalsfrage für die Ausführungen Natorps, die er sich auch selbst stellt, die Frage, »welche Aufgabe die Psychologie mit Bezug auf das Gebiet des Fühlens, Begehrens, Wollens habe«. Er glaubt der Schwierigkeit entrinnen zu können durch den Hinweis auf die auch hier stattfindende Reduktion auf »objektivgiltige Normen«; folglich sei es auch hier Aufgabe der Psychologie, »zu den subjektiven Quellen solcher dem Anspruch nach objektivgiltigen Begriffe zurückzugeben«. Allein trotz des Zugeständnisses, daß sie hiebei doch auf eigentümliche Schwierigkeiten stoßen werde —, mit dieser Auskunft hat es sich Natorp, wie ich meine, immer noch zu leicht gemacht. Schon bei den theoretischen Objektivierungen hätten wir gegen die Bevorzugung der wissenschaftlichen vor den nichtwissenschaftlichen Schöpfungen Einspruch erheben sollen; für die Psychologie ist diese letztere Art der Vorstellung von Dingen, wie sie z. B. in der Arbeit der Sprache und der Sprachen sich ausprägt, entschieden wichtiger, lehrreicher, inhaltvoller, so daß der scheinbare Vorzug der Wissenschaft, daß sie sich jedes Schrittes in dieser Objektivierung bewußt sei, dagegen verschwindet. Und so ist auf dem Gebiet des Fühlens und Wollens noch viel weniger von der Wissenschaft — der Aesthetik und der Ethik — auszugehn. Freilich ist auch hier das Bestreben, dieses alles der Herrschaft objektivgiltiger Gesetze zu unterwerfen; und ich verkenne namentlich auf dem Gebiet des Sittlichen die von Hegel mit Recht zur Geltung gebrachte Bedeutung der Objektivität am allerwenigsten; nicht bloß »in allen höher entwickelten Kulturen« sucht man, lebt man nach solchen Normen, unterwirft man sich, wenn auch nicht den Gesetzen der Sittlichkeit, so doch denen der Sitte. Aber schon hier zeigt sich, daß dieses Objektivieren jedenfalls nicht so natürlich und selbstverständlich, so ursprünglich und unmittelbar ist und vor sich geht, wie auf dem Gebiete des objektivierenden Erkennens. Und dann — unterscheidet nicht schon Kant diese objektivgiltigen Normen in Ethik und Aesthetik ausdrücklich von der doch viel größeren Masse von Akten des Wollens und Fühlens, wo von Objektivität überhaupt keine Rede ist, sondern alles durchaus subjektiv bleibt? Hier scheint mir darum der Weg, den Natorp der Psychologie vorzeichnet und vorschreiben möchte, in der That ein Umweg zu sein; der direkte Zugang zu diesem Subjektiven ist nicht verschlossen, nur Natorp hat ihn sich versperrt, weil er das Fühlen und Wollen schon im er-

Digitized by Google

sten Teil zu stiefmütterlich behandelt, kurz gesagt, weil er von Anfang an das Bewußtsein zu einseitig und ausschließlich nur theoretisch und intellektualistisch gefaßt hat. Im theoretischen Erkennen — darin hat er ganz Recht — ist die Objektivität und das Objektivieren für uns das Erste und Natürlichste, und wird darum die Subjektivität vielfach nur durch Rekonstruktion daraus zu gewinnen sein. Im Fühlen dagegen ist uns das Subjekt und nur dieses unmittelbar gegeben: Lust und Schmerz sind freilich Bestimmungen, aber deshalb doch keine Objektivierungen, sondern, wie Natorp selbst sagt, Bestimmtheiten des subjektiven Zustands, die zunächst von allem absehen müssen, was den »Gegenstand« der Lust oder Unlust bildet, Bestimmtheiten, die unmittelbar im Bewußtsein gegeben und zu finden sind. Dann aber wäre es doch eine Aufgabe für die Psychologie zu untersuchen, ob nicht das theoretische beschauliche Erkennen ein zweites und bereits Abgeleitetes, das Fühlen das erste und unmittelbar Gegebene, ein der Selbstbeobachtung direkt zugänglicher Ausdruck des Bewußtseins sei, während das Wollen vielleicht als ein Kompliciertes zu betrachten wäre, in dem die beiden andern Faktoren sozusagen eine Synthesis eingehn. Oder anders ausgedrückt: die — wie ich glaube — wichtigste Frage in den Erörterungen über das Bewußtsein, wie sich das Gefühl zu demselben verhalte, hat Natorp kaum gestreift, weil vom theoretischen Vorstellen her sein Blick an die Objektivierungen gewöhnt, auch im Bereich des Fühlens (und Begehrens) nur diese Seite gesehen, und der anderen, die hier die näher liegende ist, sich verschlossen hat. Positiv darauf einzugehn, muß ich mir natürlich für eine andere Gelegenheit vorbehalten; hier mag das Angedeutete genügen.

Auch ein fernerer Einwand, den sich Natorp in diesem Zusammenhang macht, ob nicht neben der Rekonstruktion der vollzogenen Objektivierungen diese Objektivierung selbst, die psychologische Charakteristik der objektivierenden Funktion eine der Aufgaben der Psychologie sei, scheint mir von ihm nicht ganz entkräftet und beseitigt, wenn er sagt, die Bewußtseinseinheit sei unvorstellbar, mithin auch unbeschreiblich oder höchstens durch Analogien wie die der Einheit des Blicks beschreiblich; sie bilde also nicht sowohl eine Aufgabe, als vielmehr die äußerste Grenze der Psychologie. Das Einigen und Verbinden ist als solches freilich ein unbeschreibliches Grundfaktum; aber wie diese objektivierende Funktion im Einzelnen wirksam ist, das, meine ich, sei doch nicht jeder Untersuchung und Vorstellung absolut unzugänglich und entzogen: Natorp selbst will ja z. B. der genetischen Ansicht, wonach die Beziehung auf den einigen objektiven Raum erst ein Erwerb der Erfahrung sei, nicht widersprechen; nur sei sie »in anderem Zusammenhang zu

Digitized by Google

prüfen«. In welchem? Doch wohl in psychologischem? Aber dann bleibt »die psychologische Charakteristik der objektivierenden Funktion« wenigstens in diesem Falle doch eine Aufgabe der Psychologie, und zwar, wie mir scheint, nach Natorps eigenem Zugeständnis. Und auch in dem abschließenden Resultate dürfte das nicht ausgeschlossen sein, wenn er es so formuliert: »Vollständig gelöst ist die Gesamtaufgabe der Wissenschaft erst, wenn Beides geleistet ist: das objektive Verständnis der Phänomene aus dem Gesetz, und das subjektive Verständnis der Gesetze und aller dadurch geleisteten Erklärung der Phänomene aus dem Unmittelbaren des Bewußtseins«.

Aber nun zum Schlusse noch ein neues, ich möchte fast glauben, für Natorp das wichtigste Problem, die Frage nach dem Verhältnis der Psychologie zur Erkenntniskritik. Welche hängt von der andern ab? welche ist die Grundwissenschaft? Zwei Anschauungen stehn sich hier gegenüber: nach der einen ist die Begründung der letzten Gesetze, welche die objektive Giltigkeit der Erkenntnis bestimmen, eine psychologische Aufgabe; anderen dagegen gilt das Gegenteil für ausgemacht, sie fordern eine von Psychologie unabhängige Begründung. Für Natorp ist Recht und Unrecht auf beide Seiten verteilt: im objektiven Sinn sind es die Gesetze, welche die Phänomene erklären; im subjektiven Sinn erklären vielmehr die Phänomene die Gesetze; oder anders ausgedrückt, dort sind die Phänomene das Erklärungsbedürftige, die Gesetze das an sich Frühere; erkannt aber werden sie erst durch die Objektivierung der Phänomene, für uns sind sie also das Spätere. Das ist klar, wenn und solange man den Gegensatz von Objektivität und Subjektivität nicht als den zweier neben einander bestehender Seinsweisen, sondern nur als den zweier Richtungen des Erkenntnisweges betrachtet. Schwierigkeiten entstehn erst, wenn die eine von der anderen verschlungen und aufgesogen wird. So übersieht das naive Bewußtsein die subjektive Seite und versenkt sich einseitig in den Gegenstand. Das begegnet der Philosophie, wenigstens der neueren, nicht mehr, dagegen verfällt sie leicht der umgekehrten Täuschung, die dem gemeinen Bewußtsein ferne liegt, einer Ueberschätzung der Subjektivität, wie sie dem »Idealismus« eignet. In der unbestimmten Bedeutung, wornach ein Gegenstand doch nicht anders als im Bewußtsein gegeben sei, ist dieser idealistische Grundgedanke trivial und wenig besagend. Bedeutsam wird erst die vertiefte, sozusagen vornehmere Gestalt desselben, wornach »die Einheit des Bewußtseins es ist, welche in der Einheit des Gesetzes die Einheit des Gegenstands konstituiert«. Aber wenn der Idealismus damit Recht hat, wird dann nicht doch die Objektivität der Erkenntnis gänzlich in

Digitized by Google

die Subjektivität aufgehoben, da der die Erscheinung objektivierende Gedanke selbst nur eine Bewußtseinsgestalt ist? Auch die Konstituierung des Gegenstands auf Grund des gesetzmäßigen Zusammenhangs der Erscheinungen ist ja zuletzt doch bloß in uns, im Denken, im Erkennen, im Bewußtsein, in unserer Subjektivität allein gegeben. Wie entgehn wir also der auch von Kant nicht ganz vermiedenen subjektivistischen Deutung jener »Fundamentalgleichung der Erkenntnis«? Wo ist die gesuchte Einheit zu finden, welche die Einheit des Gesetzes und damit die des Gegenstandes begründen könnte? Im Bewußtsein, aber nicht in der subjektiven Seite desselben, der Bewußtheit, sondern im Inhalt dieses Bewußtseins, sofern er ein zu Bestimmendes und ein Bestimmtes ist. Das fundamental Bestimmende aber sind die objektiven Einheiten, d. h. etwa »die Grundbegriffe der Mathematik und Mechanik; Denkeinheiten, objektive Einheiten von allgemein gesetzgebender Bedeutung, wodurch alles Erscheinende in Zahl und Maß dargestellt und damit der Einheit der Naturordnung eingefügt wird«. »Die systematische Darlegung dieser letztbestimmenden objektiven Einheiten in eindeutig fixierten Grundbegriffen und Grundsätzen ist die Aufgabe einer objektiven Theorie der Erkenntnis, die wir, im Unterschied von der vermeinten subjektiven Theorie derselben, Erkenntniskritik nennen«. Und nun sehen wir in diesem Zusammenhang noch einmal, warum Natorp den Begriff der Thätigkeit und Aktion vom Ich ferngehalten hat. Damit die Bestimmung des Mannigfaltigen zur Einheit objektiv bleibe, darf sie nicht als subjektiver Akt, als That des bestimmenden Ich, des Subjekts oder Bewußtseins erscheinen, sondern man hat sich einfach an die Bestimmtheit im Inhalt des Bewußtseins zu halten. Freilich bleibt auch diese Einheit des Gegenstands insofern immer Einheit des Bewußtseins, als sie allemal für ein Bewußtsein besteht; aber damit ist nicht gesagt, daß die objektive Beziehung der Erscheinung in die subjektive verschwinde, sondern nur, daß dieser objektiven Beziehung, gemäß dem korrelativen Grundverhältnis von Bewußtsein und Gegenstand, jederzeit die subjektive entspreche; deshalb bleiben aber doch beide von einander unterschieden, ja einander geradezu entgegengesetzt. Oder anders ausgedrückt, jede Erscheinung unterliegt einer doppelten Betrachtung, wornach sie einerseits Erscheinung ist für ein Bewußtsein, andererseits Erscheinung eines Gegenstands. Beide Richtungen stehn sich selbständig gegenüber, nur in der Erkenntnis und für sie kann von Abhängigkeit gesprochen werden und zwar so, daß dann die subjektive Beziehung von der objektiven, die Rekonstruktion von der Konstruktion abhängig wird. Das ist kein psychologischer, sondern ein kritischer und transscendentaler, kein subjektiver, sondern objektiver

Digitized by Google

Idealismus, wenn man diese Entgegensetzung nicht besser überhaupt vermeidet. Ob freilich Kant diese Interpretation seines Idealismus anerkannt, ob er in jenen »objektiven Einheiten« seine Kategorien wiedergefunden und nicht viel mehr ein bedenkliches Zuhilfenehmen des Platonismus und der Platonischen Ideen in ihrer historisch endlichen Form darin gesehen hätte? Und ob nicht Natorp allzukünstlich an dem Bogen geschnitzt hat, so daß er ihm in der Hand zerbricht? ob er nicht der Scylla des Platonismus verfallen ist, um der Charybdis des Fichteanismus zu entgehn? Und ob sich nicht zum mindesten dieselben Gedanken weniger abstrakt und spitzig hätten formulieren lassen?

Aus dem gesagten ergibt sich nun Gegensatz und Wechselbeziehung von Psychologie und Erkenntniskritik. Wir werden uns daher nicht wundern, wenn der Grundlegung der objektiven Erkenntnis durch eine Theorie, welche die konstituierenden Bedingungen der objektiven Giltigkeit darlegt, nun auch in der Psychologie ein grundlegender allgemeiner Teil entsprechen soll, der in seiner Gliederung der allgemeinen Erkenntniswissenschaft, wie sie Kant wenigstens in den Grundlinien festgelegt hat, genau parallel zu gehn hätte. Diesen reinen, apriorischen, philosophischen Teil der Psychologie will Natorp von der empirischen Psychologie unterschieden wissen, für welch letztere die subjektive Analyse und Rekonstruktion der unvollkommenen Objektivierungen des nichtwissenschaftlichen und überhaupt nicht auf Wissenschaft gerichteten Bewußtseins übrig bliebe. Abgesehen von dem, was schon früher gegen diese Bevorzugung des Wissenschaftlichen vor dem Nichtwissenschaftlichen eingewendet wurde, fürchte ich, daß bei dieser Fassung der Aufgabe eine scharfe Grenzlinie zwischen beiden Teilen sich schwerlich würde ziehen lassen, und Zusammengehöriges gewaltsam getrennt würde. Und wenn Natorp dann weiter, Kants Einteilung der kritischen Aufgabe folgend, jene reine Psychologie in vier Unterabteilungen — die Lehre von der Empfindung, von der Verbindung der Empfindungen in der Form der Vorstellung, vom Begriff, insbesondere dem des Gegenstands und von der Zweckidee in seiner dreifachen Gestaltung — gliedert, so müßte natürlich die Ausführung entscheiden, ob diese Einteilung den Gegenstand erschöpft und seine Gliederung richtig angibt. Somit enthalte ich mich hierüber des Urteils. Nur auf die von Natorp selbst gefühlte Schwierigkeit will ich auch hier wieder hinweisen, wie sich nämlich Fühlen und Begehren und überhaupt die ganze praktische Seite »des Bewußtseinslebens« in dieses Schema einfügen soll; er glaubt sie im ersten und vierten Teil unterbringen zu können. Allein wir haben schon gesehen, daß diese theoretische Betrachtung von Gefühl und Willen und der Umweg über die

Digitized by Google

Objektivierungen auch dieser Gebiete bedenklich ist; und so glauben wir allerdings, daß sie, wie bei dieser ganzen Auffassung überhaupt, so speciell auch bei der vorgeschlagenen Gliederung der Psychologie »zu kurz kommen«. Diese Einteilung und die Natorp selbst auch aufstoßende Schwierigkeit, dabei für jene Gebiete Raum zu schaffen, bestärkt uns also in unseren früher geäußerten Bedenken. Was die Frage der Vollständigkeit in der Aufzählung der Grundgestalten des Bewußtseins betrifft, so glaubt Natorp diese garantiert durch die gethane Arbeit der Erkenntniskritik; umgekehrt hofft er von der entsprechenden psychologischen Nachweisung eine subjektive Vergewisserung der Vollzähligkeit der in der objektiven Kritik gefundenen Grundgestalten; ähnlich wie im einzelnen Falle Kant selbst die objektive Deduktion der reinen Verstandesbegriffe durch eine subjektive ergänzen wollte. Und somit ist das, was diese reine Psychologie mit ihren Rekonstruktionen leisten soll, eigentlich nur die Verallgemeinerung eines von Kant gegebenen Beispiels, womit die zu Anfang des Buches ausgesprochene Ueberzeugung, daß es für solche Untersuchungen keinen anderen als den von Kant gewiesenen Weg gebe, zum Schlusse ihre vollste Bewahrheitung findet.

Wir sind zu Ende. Ein nochmaliges Eingehn auf das Ganze ist nach der fast zu ausführlich geratenen Analyse des Einzelnen nicht mehr nötig. Dieselbe hat als Absicht dieser tief durchdachten und bedeutsamen Schrift immer deutlicher den Versuch herausgestellt, den alten Grenzstreit zwischen Erkenntniskritik und Psychologie zu schlichten. Mit dieser Absicht des von Kant herkommenden Verfassers hängt es zusammen, daß er die theoretische Seite, das Erkennen in einer für die Psychologie allzu ausschließlichen Weise in den Vordergrund gerückt und daher, trotz wiederholten Eingehens darauf, die praktische Seite, Fühlen und Begehren in ihrer selbständigen und unmittelbaren Bedeutung nirgends genügend gewürdigt hat; und so wird thatsächlich — der Schlußparagraph zeigt dies am offenkundigsten — die Psychologie doch wieder abhängig gemacht von der Erkenntniskritik und eben darum ihre Aufgabe im Ganzen zu eng bestimmt. Doch könnte erst die von Natorp in Aussicht gestellte Ausführung jener reinen oder apriorischen Psychologie ein abschließendes Urteil darüber fällen lassen, wie weit er im Einzelnen jener Gefahr unterliegen müßte oder diesem Vorwurf doch zu entgehn im Stande wäre. Trotz solcher principiellen Vorbehalte wird das Ausgeführte aber dennoch gezeigt haben und die Lektüre des Buchs kann jeden aufmerksamen Leser noch mehr davon überzeugen, welche Fülle von Licht im Einzelnen auf Fragen der Psychologie, der Erkenntnistheorie und vor allem auch der Geschichte der Philosophie geworfen und wie namentlich das Verständnis Kants



Digitized by Google

in eindringendster Weise gefördert wird. Und so werden wir sagen, daß wir es in dieser Schrift mit einer originellen und echt philosophischen Leistung zu thun haben, die man allen Grund hat, nach den verschiedensten Seiten hin zu beachten und zum Gegenstand sorgfältiger Erwägung zu machen. Auch wo man von dem Verfasser nicht überzeugt wird, wird man doch immer von ihm gefördert sein.

Straßburg i. E. Theobald Ziegler.

---

**Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte,** herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXII. Neue Folge II. Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, von Dr. P. Bütler — Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, von E. Krüger. St. Gallen, Huber u. Comp. (E. Fehr), 1887.

Zwei genealogisch historische Abhandlungen zur Geschichte der Gebiete, aus welchen sich der jetzige Kanton St. Gallen zusammensetzt, sind in diesem Bande vereinigt.

Die erste Arbeit, eine zürcherische Promotionsschrift, bezieht sich auf eine der am meisten in das Auge fallenden dynastischen Erscheinungen des 15. Jahrhunderts, auf einen Vertreter eines erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit sich immer kräftiger emporhebenden Geschlechtes, welches zwischen den fürstlichen Ausdehnungsgelüsten des Hauses Habsburg-Oesterreich, den demokratisch gefärbten Anforderungen der eidgenössischen Städte und noch viel mehr der Länder mit ihren Bundesgenossen besonders in Appenzell sich nicht nur aufrecht erhält, sondern auch stets verstärkt, während die gleichgestellten hochadeligen Herren zum Teil der nächsten Grenzgebiete dahin sinken, so daß sogar auf ihre eigenen Unkosten jene Machtvermehrung sich vollzieht. Dann aber macht auf einmal durch den Tod des hauptsächlichsten Trägers dieser klugen Berechnungen, als des letzten seines Stammes, die gesamte wohl aufgebaute Gestaltung durchaus neuen Erscheinungen Platz. Es versteht sich, daß dieser Stoff als ein höchst lohnender eine monographische Behandlung wohl verdiente. Diese ist — in einem ersten Teile — demselben hier geboten worden, und zwar reicht derselbe bis zum Jahre 1415, dem Concil von Constanz; der Rest des Lebens des Grafen, bis 1436, ist auf eine zweite Abteilung aufgespart. Nach einem einleitenden Kapitel über die toggenburgischen Herrschaften bis zum Regierungsantritt des um 1370 geborenen Grafen Friedrich wird derselbe zuerst in seiner bis 1400 reichenden mit seinem Oheim Donat gemeinschaftlichen Regierung, hernach in seiner Alleinherrschaft bis zum bezeichneten Zeitpunkte behandelt.

Für die Vorgeschichte ist das Material besonders zur Beleuchtung der Besitzungen, des allmählich erreichten Zusammenhanges der

Digitized by Google

verschiedenen Gebietsteile in sehr fleißiger, in der Hauptsache geordnet übersichtlicher Weise zusammengebracht, auch schon gleich am Schluß von Kap. I (S. 28) das politische Ziel der klugen Maßregeln des Grafenhauses gut gekennzeichnet. Hinsichtlich der für diese Territorialpolitik des Toggenburger sehr wichtigen Verwandtschaften schloß sich Bütler, der übrigens auch auf dem Wege seiner eigenen Studien diesen Ergebnissen sich angenähert oder dieselben gewonnen hatte, den umfassenden und scharfsinnigen Beweisführungen des zweiten der in diesem Bande vertretenen Verfasser, Krüger, an, welcher im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1885, No. 3 und 4, diese Fragen beleuchtete.

In Kap. II hebt Bütler mit besonderer Schärfe gewisse principielle Unterschiede in der Politik des Oheims Donat gegenüber dem Neffen Friedrich, also zwischen den beiden gemeinschaftlich regierenden Grafen, hervor. Donat hielt sich weit mehr auf der österreichischen Seite, als das in der Ueberlieferung des Hauses vorgezeichnet war. Um so selbständiger regte sich Graf Friedrich, von dem es wahrscheinlich gemacht wird (S. 38 u. 39), daß er schon im Sommer 1388 die ohne Rücksicht auf Oesterreich abgeschlossene Separatrichtung mit den Eidgenossen hauptsächlich herbeiführte. So widersetzte sich Friedrich wieder der Teilung des Gebietes, welche dem Herkommen des Hauses widersprach, und erkannte die 1394 vollzogene Teilung, wie aus mehreren Handlungen dargethan wird, nicht als endgültig an. Friedrichs kluge Berechnung erwies sich darin, daß alle Bestrebungen Donats mislangen (S. 57 ff.)

Für Friedrichs eigene Regierungszeit war die zum Teil schwer zu erklärende eigentümliche Zwischenstellung des Grafen besonders zur Zeit des wild tobenden Bauernkriegs der Appenzeller in das richtige Licht zu bringen. Nach S. 67 ff. geht die möglichst von Friedrich gewahrte Neutralität, abgesehen von der Behutsamkeit des Grafen, durch Feindseligkeit gegen das Bergvolk den Krieg auch in sein Gebiet zu ziehen, aus dessen Abneigung gegen den bedrängten Abt Kuno von St. Gallen hervor; auf der anderen Seite sollte die Erneuerung des schon 1400, noch vor Donats Tode, mit Zürich abgeschlossenen Burgrechtes eine Anlehnung an diese eidgenössische Stadt bieten. Doch nach der argen Niederlage des Herzogs Friedrich IV. am Stoß 1405 wechselt Graf Friedrich seine Politik und übernimmt die Führung des Krieges gegen die Appenzeller, um auf solche Weise durch diese scheinbar Dienstfertigkeit in sich bergende Ausbeutung der Verlegenheit Oesterreichs unter verschiedenen Titeln günstig gelegene österreichische Territorien heranzuziehen und das eigene Herrschaftsgebiet fester zusammenzubinden; unter diesem Gesichtspunkte werden die 1406 eintretenden großen Verpfändungen des Herzogs be-

Digitized by Google

leuchtet (S. 79 ff.). Dagegen übte 1410 der Graf hinwieder durch ein Bündnis mit den inzwischen weniger gefährlich gewordenen Appenzellern eine Pression auf Oesterreich aus. Ein Blick auf die nicht minder thatkräftige rätische Politik schließt diesen Zusammenhang ab.

Das vom Verfasser (S. 94 n. 5) über den »Interessenpolitiker« gebrachte Urteil, daß nicht unsicheres Schwanken, verlegenes Lavieren in diesen Gegensätzen innerhalb Friedrichs Politik zu erkennen sei, ist ohne Zweifel zutreffend. Stets wußte er von Weitem her, was er erstreben oder vermeiden wollte, und auf mittleren, auf möglichst billigen und am wenigsten anstrengenden Wegen suchte er den festgehaltenen Zielen sich zu nähern. Ausdauer fehlte ihm nie; doch der Gewalt bediente er sich ungerne. Freilich bedarf es zum völligen Beweise dieser Sätze auch der noch fehlenden Würdigung der späteren Jahre des Grafen.

Die zweite weit umfangreichere und auch inhaltlich mehr in das Gewicht fallende Arbeit (S. 109—398 Text, S. I—CXXXII Regesten, wozu noch vier Stammtafeln, sowie ein sehr eingehendes Register) ist von einem, wie schon vorhin angedeutet, besonders in genealogischen Erörterungen sehr bewanderten und gewandten Historiker verfaßt.

Das Geschlecht der Grafen von Werdenberg beider Linien hat für die Geschichte der Landschaften zu beiden Seiten des Rheines oberhalb des Einflusses desselben in den Bodensee, der jetzt schweizerischen und der österreichischen, ebenso für diejenigen einiger Teile des curischen Rätien, vom 13. bis durch das 15. Jahrhundert, eine hohe Bedeutung. Es bildet eine Abteilung, die ältere, des Gesamthauses der Grafen von Montfort, dessen jüngere erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Schwaben zu Tettnang ausgestorbene Linie den Namen Montfort insbesondere fortführte. Das Gesamthaus stammt vom Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, gestorben 1182, und Elisabeth, der Erbtochter des Grafen Rudolf von Bregenz, ab; genauer gesagt, von deren jüngeren Sohn Hugo I., dem ersten Grafen von Montfort. Von Hugos I. Söhnen hinwieder begründete der älteste, Rudolf I., das Haus Werdenberg, der jüngste, Hugo II., das Haus Montfort.

Im Hause Werdenberg im Besonderen tritt schon unter Rudolfs I. Söhnen die weitere Verzweigung ein. Der ältere Sohn, Graf von Werdenberg und seit 1277 auch von Heiligenberg, gestorben 1280, ist als Hugo I. der Stammvater der Linie Werdenberg-Heiligenberg, der jüngere, gestorben um 1265 bis 1270, als Hartmann I. derjenige der Linie Werdenberg-Sargans. Das Haus Werdenberg-Heiligenberg umfaßt nach Hugo I. fünf Generationen und gebt im Mannesstamme mit Hugo V., wahrscheinlich 1428, zu Ende. Im Hause Werdenberg-

Digitized by Google

Sargans tritt unter den Enkeln Hartmanns I. wieder eine dreifache Teilung ein, indem Heinrich I. die Linie von Trochtelfingen in Schwaben begründet, Hartmann III. die Linie Vaduz, Rudolf IV. dagegen Sargans selbst beibehält. Hartmanns III. Haus Vaduz starb schon in der nächsten Generation in Hartmann IV., Bischof zu Cur, 1416 aus. Das Haus Sargans dagegen erlosch erst 1504, in der dritten Geschlechtsfolge nach Rudolf IV., in der Person des Grafen Georg, welcher keine rechtmäßigen Nachkommen hinterließ. Diese beiden Linien, Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans, welche mit der Geschichte schweizerischer Gebiete die meisten Berührungen aufweisen, erlas sich Krüger als Gegenstand seiner Untersuchungen.

Ein größeres umfassendes Werk über das Gesamthaus Montfort — Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg — war nun zwar schon 1845 durch Dr. J. N. von Vanotti herausgegeben worden. Allein bereits Professor Georg von Wyß hatte 1867 im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. XIII, Nr. 2, einen argen Irrtum dieses fleißigen, aber vielfach unkritischen, auch unübersichtlich angelegten Buches nachgewiesen, daß nämlich Vanotti schon gleich im Anfang die Gründer der Häuser Werdenberg und Montfort verwechselt und so auch irrig das Haus Montfort zur älteren Linie stempelte. Bei Vanotti ist Rudolf I. Stammvater für Montfort, Hugo II. für Werdenberg, während das Gegenteil wahr ist. Dem Entdecker dieses massiven Verstoßes, Georg von Wyß, verdankte übrigens Krüger für seine Arbeit eine große Sammlung von Regesten und berichtigender Notizen zu Vanotti; eine zweite Förderung gewann derselbe durch die ihm ermöglichte Benutzung der zur Edition in den Quellen zur Schweizer Geschichte — der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft — vorbereiteten rätischen Urkunden des fürstlich Thurn und Taxis'schen Archivs zu Regensburg, welche wichtige Stücke zur Geschichte der Grafen von Sargans im 14. Jahrh. enthalten.

So ist es dem Verfasser möglich geworden, in einer ganzen Reihe von Punkten die Genealogie der beiden Häuser zu berichtigen, neue interessante Einblicke in die Beziehungen einer Reihe wichtiger Geschlechter in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu eröffnen. Nur auf einige besonders hervortretende Einzelheiten kann hier hingewiesen werden. So ist z. B. gleich, S. 115—119, die Stammmutter, Gemahlin Hugos I. Grafen von Montfort, Mutter Rudolfs I. und Hugos II., Mechthild, welche Vanotti zu einer Prinzessin von Homburg gemacht hatte, nachgewiesen als die Tochter des Edeln Friedrich von Wangen (bei Botzen). Gegen Georg von Wyß, a. a. O., wird, S. 141—143, Hedwig, Gemahlin des Grafen Berchtold II. von Heiligenberg, statt zur Tochter dieses Hugo I. und der Mechthild, zur Enkelin dieses Paares — Tochter Rudolfs I. — gemacht. Auf S. 133—135

Digitized by Google

wird es, gegen den Verfasser dieser Anzeige, welcher Tschudis ganz allein stehende Nachricht von einer ersten Fehde — 1260, zwischen Werdenbergern und Montfortern, die allerdings richtig zu 1360 gehört — in seinem Kommentar zu der neuen Ausgabe von Kuchemeisters Nüwen Casus sancti Galli, S. 78 u. 132, abwies, wahrscheinlich gemacht, daß dennoch damals schon gekämpft wurde. Für den zweiten Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, den eifrigen in der Geschichte besonders König Albrechts I. viel genannten Vorkämpfer von Habsburg-Oesterreich, Hugo II. den Einäugigen, welchen Vanotti merkwürdiger Weise mit dem eigenen Sohne Hugo III. zu einer und derselben Persönlichkeit gemacht hatte, wird (S. 149) die Zeit von 1305 bis 1309 als diejenige des Todes nachgewiesen, für eine Schwester desselben, die vielleicht Clementa hieß, die Vermählung — um 1265 — mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg (S. 150—154). Für den Grafen Albrecht I., dieses Hugo II. Sohn, galt es, einen ganzen Knoten Vanottischer Versehen zu beseitigen, um Albrechts langes Leben, bis zu 1364 bis 1367, gegenüber Vanotti, der den Tod zu 1323 rund ansetzt, zu beweisen (S. 165—168); zur Geschichte desselben Grafen gehört die Beleuchtung der Fehde der »montani quidam« in Rätien gegen die Werdenberger vom Jahre 1352 an (S. 182 ff.). Endlich ist noch (S. 271—284), gegen eine anders lautende Hypothese des verdienstvollen rätischen Forschers W. von Juvalt, dargethan, in welcher Weise die Freiherren von Hewen als Allodialerben des letzten Werdenberg-Heiligenbergers, Hugo V., anfzutreten berechtigt waren, nämlich durch Vermählung einer Schwester Hugos mit dem vor 1414 verstorbenen Freiherrn Peter II. — Nicht weniger gewinnt besonders die ältere Genealogie des Hauses Werdenberg-Sargans durch Krügers Ergebnisse eine viel größere Klarheit. Auch hier galt es gleich im Anfange eine unsägliche von Vanotti verschuldete Verwirrung zu ordnen, die auf S. 292 erörtert ist; sie betraf jene oben erwähnten Brüder, Heinrich I., Hartmann III., Rudolf IV. (dazu noch einen weiteren Bruder, Rudolf III.), Söhne Rudolfs II. Besonders glücklich erscheint dabei auch (S. 296) die Vermutung, daß dieses Rudolf II. zweite Gemahlin eine von Aspermont war, was nachherige Beziehungen des Geschlechts Sargans zum Prättigau erklärt.

So sehr nun bei der Zerlegung des Stoffes in die genealogischen Abschnitte eine gewisse Zerpflückung des größeren Zusammenhangs unter die einzelnen Persönlichkeiten die Uebersicht der allgemeinen Entwickelung allerdings erschwert, so ist doch auch auf der anderen Seite bei einer Zusammenfassung der einzelnen auf das Ganze sich beziehenden Bemerkungen der Wandel der Zeiten in dem vielfach deutlich selbst verschuldeten übeln Gang der Dinge klar erkennbar [1]).

1) Der Präsident des historischen Vereins von St. Gallen, Dr. H. Wartmann,

Digitized by Google

Zur Charakteristik der Lage der Sarganser Grafen im 14. Jahrhundert, speciell des Grafen Johann I., des Zeitgenossen Herzog Leopolds III., des am Näfelser Krieg Mitbeteiligten, dient ganz ausgezeichnet ein Wort des allerdings späteren Chronisten Aegidius Tschudi, welches Krüger deswegen (S. 325) hervorhob: »Also koufft die herrschaft Oesterreich ein plätzlin hie, das ander dort, und wo sie sich inflicktend, so understundent sie dann dieselben landtschafften und umsässen gar an sich ze bringen. Si verderbtend mengen grafen und herren, die sie dann nßkonffend, wann sie um irent willen sich lang verkriegt und arm gemacht hattend«. Das ist in ganz hervorragender Weise für die Werdenberger beider Linien wahr. Seit Ende des 13. Jahrhunderts stehn sie für das Haus Habsburg ein, setzen sich geradezu in dessen Dienst; dieses hinwieder befestigt durch Ausnutzung der Verlegenheiten nach und nach aller Zweige des Montfortschen Gesamthauses seine Stellung zuerst im Vorarlberg, bald auch auf der linken Rheinseite, indem es die verschiedenen Gebiete durch Pfandschaft oder Kauf erwirbt. Die verschiedenen Linien oder Fahnen, wie sie nach den ungleichen Farben des gemeinsamen Wappenzeichens, der Kirchenfahne, sich nennen, zerstören außerdem in stets erneuerten Familienfehden, besonders auch in einer solchen am Ende des 14. Jahrhunderts zur Zeit des Grafen Johann I. zwischen Werdenberg-Heiligenbergern und Sargansern, ihre materielle ohnehin wankende Stellung vollends. Endlich erhebt sich aber auch mit der Mitte des 14. Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewaltiger die Konkurrenz der auf demokratischen Grundlagen erwachsenen Gliederungen der Schweizer Eidgenossen, der rätischen Bünde, vorübergehend im Anfange des 15. Jahrhunderts der Appenzeller Bergleute. So erklärt sich die für einen größeren Teil des hohen Adels im Umkreise der Eidgenossenschaft geradezu typische Verarmung mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. So ist besonders der letzte Sarganser Georg, wie 26 Jahre nach seinem Tode eine Proceßurkunde von 1530 es aussprach, »notdürftig worden«: »damit do sin ding hat anheben ab gann und sin ding minder werden, so hat er sich verpfründet«; es ist kein Zweifel, daß er in drückendster Armut starb.

Eine nach dieser Hinsicht noch nachdrücklich in Betracht fallende Persönlichkeit des Hauses Werdenberg-Heiligenberg hat deswegen Krüger im größeren Teile eines eigenen Kapitels: Werdenberg und Habsburg (S. 232—271) gesondert behandelt. Das ist Graf Rudolf, Sohn Heinrichs III. zu Rheinegg, der ältere Bruder jenes Hugo V.,

erwarb sich das Verdienst, auf der Grundlage der Krügerschen Untersuchungen ein zusammenhängendes Bild der gesamten Entwickelung im Neujahrsblatt des Vereins für 1888: Die Grafen von Werdenberg (mit einer sehr instruktiven Karte der Besitzungen) zu entwerfen. Die Bedeutung des gesamten hier bewältigten Stoffes tritt in dieser Darstellung erst recht zu Tage.

Digitized by Google

mit dem etwa neun bis sieben Jahre nach seinem eigenen Tode das Haus erlosch. Gegen Rudolf und Hugo, sowie gegen die Vatersbrüder derselben, war jener Bund von 1393 gerichtet gewesen, der sich um Graf Johann von Sargans schaarte, hinter dem jedoch, wie sich stets deutlicher herausstellte, das Haus Oesterreich mit seinen eigensüchtigen Absichten stand. Aber Rudolf ergreift nun 1404 die Gelegenheit, um sich an Oesterreich zu rächen, die ihm entzogenen Gebiete wieder zu gewinnen und verbindet sich mit den gegen Abt Kuno von St. Gallen und Herzog Friedrich IV. in Kampf stehenden Appenzellern. Freilich schwindet jetzt gegenüber dem urkundlichen Befunde der eigentümliche Schimmer, in welchem Graf Rudolf, als der Verbündete der Bauern, in populär gehaltenen Schilderungen, ja in epischer und dramatischer patriotischer Verherrlichung gerne gehalten wird, arg zusammen, allerdings ganz zumeist zum Schaden der Appenzeller. Denn es stellt sich heraus, daß Rudolfs Beziehungen zu ihnen »sehr kalter und geschäftlicher Natur« waren. Die Appenzeller hielten ihm den Vertrag nicht, sondern werden alsbald dadurch wortbrüchig, daß sie nicht nach dem Wortlaute des Bundes halfen, um ihm die Wiedererlangung der 1395 entrissenen Güter, »wozu er recht hat«, zu verschaffen. Die Uebergabe der Burg Zwingenstein, am Bergabhange über dem Dorfe Au am Rheine gelegen, geschah, obschon Rudolf darauf Anspruch hatte, von Seite der Appenzeller an ihn nur gegen Geldentschädigung; noch mehr gegen den Vertrag gieng, daß die ihm zustehende Burg Rheinegg nach der Einnahme durch die ihm verbündeten Sieger gebrochen wurde. So erklärt es sich, daß der Graf schon nach dem 6. Juli 1405, wo er noch eine Urkunde wegen der Feste Hohensax für die Appenzeller untersigelt, nicht mehr mit ihnen in Verbindung erscheint, vielmehr, wie die Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen zeigen, schon zu Ende dieses Jahres mit ihnen gänzlich zerfallen ist; gegen Ende 1407 überschickt er ihnen den Absagebrief. Doch auch nach der großen Niederlage seiner früheren Verbündeten, 1408, erreicht er nichts für sich, indem König Ruprecht, als er den Bund ob dem See, die Grundlage der Macht der Appenzeller, für aufgelöst erklärte, es vermied, Rudolfs Forderungen an Herzog Friedrich zu untersuchen. Von allen Seiten verlassen, auch von Oheim und Bruder, mehr in Schulden als je, gieng der Graf aus diesen Dingen hervor.

Ein Anhang stellt die sämtlichen Angaben über die Besitzungen zusammen (S. 349—398), je nach Stammesbesitzungen, nach durch Heirat und Kauf erworbenen Besitzungen, nach Lehen, nach Pfandschaften der beiden Linien.

Die Regesten, wozu 111 Nachträge zu den 1047 Nummern, reichen von 1219 bis 1530 und enthalten unter den urkundlichen auch historiographische Angaben. Bei den letzteren ist insofern zu viel geschehen, als es z. B. bei 95, neben 94, bei 101, neben 100, unnütz war, neben der originalen Angabe des Kuchemeister noch die abgeleitete Tschudis aufzuführen; in 104 vollends ist nur Tschudi citirt, und auch sonst ist die Bearbeitung der Regesten nicht überall eine gleichmäßige.

Zürich. G. Meyer von Knonau.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
JUN 27 1889
Library.

Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12. 1. Juni 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Brentano, Die klassische Nationalökonomie. Von *Böhm-Bawerk.* — Preger, Ueber das Verhältnis der Taboriten zu den Waldensern des XIV. Jahrhunderts. Von *Loserth.*

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Brentano**, Lujo, Die klassische Nationalökonomie. Vortrag gehalten beim Antritt des Lehramtes an der Universität Wien am 17. April 1888. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1888. 32 S. 8°. Preis 1 Mark.

Die vorliegende Schrift könnte auch betitelt sein: gegen die klassische Nationalökonomie. Denn sie enthält eine Kundgebung gegen diese letztere, die an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig läßt. — Bekanntlich sind Kundgebungen dieser Art heutzutage nicht eben selten: so volltönend die klassische Nationalökonomie einst gepriesen wurde, so oft und so bitter wird sie in unseren Tagen gescholten. Was aber die vorliegende Schrift vor anderen der Beachtung wert macht, ist teils die Persönlichkeit ihres Verfassers, teils die Behandlungsweise des Stoffes, die neben dem historischen auch ein aktuelles Interesse wachruft, indem der Verf. den historischen Rückblick auf eine versunkene theoretische Richtung ausmünden läßt in die Aufstellung eines Programms darüber, wie man heute und fortan Nationalökonomie treiben soll.

Hören wir zunächst, was er über die klassische Nationalökonomie sagt. Er versteht darunter »die volkswirtschaftliche Theorie vom Ende des 18. und von der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts«. Sie verdient ihren Namen durch einen eigentümlichen Charakterzug, den sie mit den klassischen Richtungen auf anderen Gebieten menschlichen Schaffens gemein hat: das ist die Abstraktion von allen individuellen Besonderheiten zu Gunsten des allgemein Menschlichen.



Digitized by Google

Sowie die klassische Bildhauerei einen abstrakten oder idealen Menschen bildet, »dem keine Wirklichkeit oder diese nur in seltenen Exemplaren entspricht«, ebenso »hat die klassische Nationalökonomie einen von allen Besonderheiten des Berufes, der Klasse, der Nationalität und Kulturstufe freien Menschen geschaffen. . . . Sie kennt keine Verschiedenheit der Race, der Religion, des Zeitalters«. Es gibt in ihrer Psychologie nur zwei Triebfedern menschlichen Handelns: nämlich das Streben nach dem größtmöglichen Gewinn und den Geschlechtstrieb. Und dabei nehmen es die Häupter der klassischen Nationalökonomie mit diesen ihren Abstraktionen so ernst, daß sie auch die volle Konsequenz aus denselben ziehen. Ihnen gelten thatsächlich »alle Menschen, der Philosoph wie der Lastträger, von Geburt gleich begabt; ein Jeder ist ihnen ferner in gleichem Maße vom Triebe nach Reichtum beherrscht; da alle gleich sind, erkennt auch ein Jeder selbst am Besten, was sein Vorteil erheischt«.

Dank diesen vereinfachenden Voraussetzungen gelangt die klassische Nationalökonomie zu ungemein einfachen Gesetzen. »Wenige allgemeine Sätze und die ganze Welt liegt da wie ein offenes Buch«. Leider sind diese einfachen Gesetze aber falsch. Sowie sie nicht aus der vollen lebendigen Wirklichkeit geschöpft sind, so werden sie von der lebendigen Wirklichkeit auch nicht bestätigt: die Erfahrung widerspricht ihnen überall. Das Operieren mit abstrakten Menschen, die wie Marionetten alle gleichmäßig von dem erleuchteten Streben nach dem größtmöglichen Vorteil gelenkt werden sollen, ist die große Fehlerquelle, aus welcher die schwersten und bisweilen geradezu verhängnisvollen Irrtümer der klassischen Nationalökonomie entspringen.

Ein Ueberblick über die wichtigsten Gebiete der Theorie soll dies erproben. Im Gebiete der Werttheorie begegnen wir der bekannten von Smith und Ricardo ausgegangenen und heutzutage von den Socialisten weitergesponnenen Lehre, daß der Wert jedes Guts bedingt sein soll durch die Menge Arbeit, die auf seine Herstellung verwendet wurde. Diese Lehre ist notorisch falsch. Woher stammt sie? Sie ist, sagt Brentano, »nur eine Folge jenes Axioms von dem erleuchteten, alles beherrschenden Streben nach dem größtmöglichen Vorteil«. Gibt man dieses Axiom zu, so führt die korrekte Fortsetzung des Denkprocesses »mit Notwendigkeit« auf jene Lehre.

Im Gebiete der Theorie des Arbeitslohnes finden wir die berüchtigte »Lohnfondstheorie«, nach welcher der Lohn bestimmt wird durch das Verhältnis der Bevölkerung zu dem als »Lohnfonds« dienenden Kapital, und das nicht weniger berüchtigte »eherne Lohn-

Digitized by Google

gesetz«, kraft dessen der Lohn der Arbeiter allezeit nach dem Existenzminimum gravitieren soll. In der Theorie der Grundrente wieder wurde gelehrt, daß die Grundrente durch den Unterschied im Ertrag zweier ungleich fruchtbarer Grundstücke bestimmt werde, und daß daher von Grundstücken schlechtester Bodenbeschaffenheit nie eine Rente bezahlt werden könne. In der Lehre vom Gelde wurde die »Quantitäts«- und die Currency-Theorie aufgestellt und s. f. Alle diese Lehren sind falsch, alle haben zu falschen, und einige zu geradezu verhängnisvollen praktischen Konsequenzen hingeführt — wie namentlich die falsche Theorie vom Arbeitslohn, die man dazu benutzte, um wirksame Maßregeln zur Hebung der Arbeitslöhne zu hintertreiben — und an allen trägt gleichmäßig das leidige Operieren mit abstrakten statt mit wirklichen Menschen die Schuld.

So spiegelt sich dem Verfasser die Vergangenheit unserer Wissenschaft. Was ist daraus für die Gegenwart und Zukunft zu lernen? Der Verf. spricht es mit aller Entschiedenheit aus. »Es kann offenbar nur eine Losung geben: Die unmittelbare Beobachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen« . . . »Für's Erste ist das Wichtigste die geschichtliche Erforschung der wirtschaftlichen Entwickelungen und die Beschreibung der wirtschaftlichen Zustände«. Demgemäß muß »die specielle oder praktische Nationalökonomie in den Vordergrund, die allgemeine oder theoretische dagegen zurücktreten«. Die letztere wird vom Verfasser nicht gerade verachtet — wenigstens verwahrt er sich gegen diese Annahme gelegentlich mit einigen flüchtigen Worten — aber schließlich ist es doch le ton qui fait la musique; und wenn wir Sätze lesen wie den folgenden: »Die Beschreibung selbst der bescheidensten wirtschaftlichen Erscheinungen, die genau ist, muß für den empirischen Nationalökonomen einen größeren wissenschaftlichen Wert haben als die scharfsinnigste Deduktion aus dem wirtschaftlichen Egoismus, deren Ergebnisse trotz aller formalen Folgerichtigkeit mit den Thatsachen im Widerspruch stehen« — so sind wir doch wohl berechtigt, die theoretischen Sympathien des Verfassers recht niedrig zu taxieren und seine Schrift auszulegen als das, als was sie nach dem Gesamteindruck ihrer Ausführungen sicherlich wirkt: als einen Absagebrief nicht bloß an die klassische Nationalökonomie der Vergangenheit, sondern auch an jede sich des Hilfsmittels der Abstraktion bedienende allgemeine nationalökonomische Theorie in der Gegenwart.

Das Bild, das ich im Vorstehenden von der Schrift Brentanos zu entwerfen suchte, wäre unvollständig, wenn ich nicht noch etwas hinzufügen würde, was sich freilich bei Brentano eigentlich von selbst versteht: daß nämlich Alles geistvoll, lebendig und mit gewinnender



Digitized by Google

Eleganz vorgetragen, mit wirksamen Pointen durchsetzt, und überhaupt durchaus dazu angethan ist, den Leser, der sich willig hingibt, gefangen zu nehmen und im Fluge zur Ueberzeugung fortzureißen.

Es thut mir fast leid, den Zauber eines solchen Kunstwerkes durch eine nüchterne und ernüchternde Kritik zu stören: aber ich darf mich dieser Aufgabe um so weniger entziehen, als mir eine nüchterne Untersuchung der Sachlage doch zu einer ganz anderen Auffassung hinzuführen scheint, und zwar sowohl bezüglich der Vergangenheit wie bezüglich der Gegenwart. Prüfen wir also Schritt für Schritt, und beginnen wir die Prüfung bei den thatsächlichen Voraussetzungen, von denen Brentano ausgeht.

Brentano behauptet erstens, daß die klassische Nationalökonomie nur mit abstrakten, von wenigen typischen Motiven geleiteten Menschen operiert. Das ist im Großen und Ganzen vollkommen richtig. Brentano hat freilich seine Behauptung ein Bischen greller ausgemalt, als es ein rigoroser Literarhistoriker hätte thun dürfen — A. Smith z. B. war gegen die Abweichungen vom abstrakten Typus, die in der wirklichen Welt vorkommen, gewis nicht so blind, wie es ihm der Verf. zuschreibt — allein daraus will ich letzterem keinen Vorwurf machen. Er hat eben keine Litteraturgeschichte, sondern einen Aufsatz von 30 Seiten geschrieben, und da konnte er nicht anders als kurz und grell charakterisieren.

Brentano behauptet zweitens, daß die klassische Nationalökonomie fast in allen Gebieten der Theorie schwere und verhängnisvolle Irrtümer gelehrt hat. Auch damit hat es seine volle Richtigkeit. Alle die Irrlehren über den Wert, Geld, Lohn, Rente u. s. w., die Brentano der klassischen Nationalökonomie imputiert, sind von dieser wirklich vorgetragen worden und sind zugleich wirkliche Irrlehren.

Wo bleibt nun da — wird man fragen — unser abweichendes Urteil? Wir geben ja Brentano in allen seinen Angriffen gegen die klassische Nationalökonomie vollkommen Recht? Doch nicht ganz! Denn Brentano behauptet drittens, daß die klassische Nationalökonomie deshalb in alle ihre Irrtümer verfallen ist, weil sie mit abstrakten Menschen operiert hat; und diese Behauptung, auf die für die weiteren Folgerungen Brentanos Alles ankommt, ist entschieden falsch. Oder — ich will mich sorgfältig vor jeder Uebertreibung hüten — sie ist wenigstens zu einem so großen Teile falsch, daß das Bild, das Brentano auf Grund dieser Behauptung von der klassischen Nationalökonomie entwirft, zu einem in den wesentlichsten Zügen unwahren Zerrbild wird.

Digitized by Google

Es ist merkwürdig, wie leicht, fast möchte ich sagen, wie leichtsinnig bisweilen irrige Behauptungen Eingang finden. Es ist heutzutage geradezu eine *fable convenue*, daß die abstrakte Methode der klassischen Nationalökonomie an allen ihren Irrtümern die Schuld trägt. Und wenn wir nach der Grundlage forschen, auf der sich diese Ueberzeugung aufgebaut hat, so werden wir kaum auf etwas anderes treffen, als auf die oberflächliche und durch ihre Oberflächlichkeit unrichtige Anwendung des bekanntlich trügerischen Satzes: *post hoc ergo propter hoc.* Die klassische Theorie hat abstrakt operiert, und sie hat geirrt; damit war für zahllose oberflächliche Richter das Urteil fertig: sie hat geirrt, weil sie abstrakt operiert hat. Wir müssen Brentano aufrichtig Dank wissen, daß er sich mit diesen vagen Gemeinplätzen, die, je vager sie gehalten sind, um desto schwerer sich fassen und widerlegen lassen, nicht begnügt und den Versuch gemacht hat, jenes vulgäre Urteil durch Anführung einiger konkreten Fälle zu begründen. Denn er hat uns dadurch — wenn auch wider Willen — eine willkommene Gelegenheit gegeben, jenes landläufige Vorurteil endlich einmal auf dem festen Boden konkreter Thatsachen zu fassen und zu berichtigen.

Brentano verweist uns an hervorragender Stelle auf die Werttheorie. Die berüchtigte »Arbeitstheorie«, behauptet er, sei auf logisch vollkommen korrektem Wege aus dem Axiom von dem erleuchteten Streben Aller nach dem größtmöglichen Vorteil abgeleitet worden; wer dieses Axiom annehme, müsse konsequent auch jene Theorie annehmen. Dies ist im Munde eines hervorragenden Nationalökonomen ein geradezu verblüffender Irrtum, der nur dadurch zu erklären ist, daß die Gegner der abstrakten Forschung ihre vornehme Geringschätzung derselben so weit treiben, daß sie es verschmähen, sich mit den Ergebnissen derselben irgendwie genauer bekannt zu machen. Thatsächlich ist die Arbeitstheorie des Ricardo und der Socialisten gerade vom Standpunkte und mit den Mitteln der abstrakten Forschung am kräftigsten widerlegt und eine ganz andere Werttheorie an ihre Stelle gesetzt worden, die bekannte Theorie des »Grenznutzens«, die ja auch den Beifall Brentanos gefunden hat. Brentano scheint dieselbe freilich nicht als ein Produkt der abstrakten Forschung gelten lassen zu wollen; denn er schreibt ihre Entstehung »einer Rückkehr zur unmittelbaren Beobachtung der Vorgänge des Lebens« zu. Er hat damit Recht und Unrecht. Recht, weil die Theorie des Grenznutzens in der That aus dem Leben gegriffen ist; Unrecht, weil sie zugleich die Frucht jener isolierenden Forschungsmethode ist, die — ich will um Namen nicht streiten — bisweilen als »exakte«, gewöhnlich als »abstrakte«, und ganz irrtümlich von

Digitized by Google

gewissen Gegnern als »aprioristische« Methode bezeichnet wird, und deren Wesen einfach darin besteht, die einzelnen Seiten komplexer Vorgänge zuerst gesondert zu betrachten, aber nicht um sie gesondert zu lassen oder gar das in Gedanken abgesonderte Teilstück für die volle Wirklichkeit auszugeben, sondern um dann aus den einzeln klar erfaßten Teilen das volle Ganze zusammenzusetzen. Es ist gewissermaßen ein »getrennt Marschieren und vereint Schlagen«! Jedenfalls, um zu unserem Ausgangspunkt zurückzukehren, ist nicht die Arbeitstheorie, sondern die Theorie des Grenznutzens die legitime Frucht der isolierenden Verfolgung der typischen Wirkungen des erleuchteten Egoismus: der »abstrakte Egoist« schätzt die Güter eben nicht nach dem Quantum Arbeit, das sie gekostet haben — sonst müßte er einen Eichenschößling, dessen Einsetzung 5 Minuten Arbeit gekostet hat, gerade so hoch schätzen wie einen 100jährigen Eichenstamm, auf dessen Erzeugung auch nicht mehr Arbeit verwendet worden ist — sondern er schätzt sie nach dem Grenznutzen. Und wenn daher die klassische Nationalökonomie dennoch zur Arbeits- statt zur Grenznutzentheorie gelangt ist, so lag die Schuld wahrhaftig nicht an der Methode, sondern einfach an den Personen. Man irrte, wie man eben in der Wissenschaft, und insbesondere in einer jungen Wissenschaft, zu irren pflegt, und wie man vielleicht auch heute innerhalb der historischen Methode hie und da irrt: man beobachtet ungenau, oder man übersieht eine Prämisse, oder man generalisiert voreilig oder man macht geradezu einen logischen Fehler in einem Schluß; kurz man begeht irgend einen persönlichen Fehler. So wenig man nun heute, wenn zufällig Brentano und Schmoller in einer wissenschaftlichen Frage uneins sein sollten, deswegen die historische Methode verdammen darf, die ja Einen von ihnen in die Irre geleitet haben muß, ebensowenig darf man die Abirrung der klassischen Nationalökonomie in die Arbeitstheorie dem Gebrauch der isolierenden Methode zur Last legen, die ja bei richtiger Anwendung gerade zur Widerlegung jener Theorie hätte führen müssen und seither thatsächlich dazu geführt hat.

Ganz Aehnliches gilt nun auch von der »Lohnfondstheorie«, auf die uns Brentano weiter verweist. Er meint wieder, sie sei das ganz natürliche Ergebnis des Operierens mit abstrakten Kategorien. Das ist abermals ein Irrtum. Die Hypothese vom erleuchteten Egoismus ist an der Lohnfondstheorie ganz unschuldig; denn korrekt ausgesponnen führt sie zu himmelweit verschiedenen Ergebnissen. Da ich mich auf eine ausführliche Auseinandersetzung hierüber nicht einlassen kann, so muß ich so unbescheiden sein, auf mein kürzlich erschienenes Buch über die »Theorie des Kapitales« zu verweisen.

Digitized by Google

Und wiederum dasselbe gilt von der Theorie der Grundrente. Wer z. B. das unlängst erschienene schöne Werk Wiesers über den »Natürlichen Werth« liest, wird in demselben sehr überzeugend nachgewiesen finden, daß die von Brentano bemängelten Punkte in der Lehre Ricardos gerade auch vom Standpunkte der abstrakten Forschung sich als unrichtig erweisen.

Was zeigt sich also? Von den namentlich aufgezählten Beispielen, die Brentano für seine Behauptung ins Treffen führt, wendet sich eine ganze Reihe gegen ihn und liefert den Beweis, daß die klassische Nationalökonomie geirrt hat, nicht weil sie von einem falschen Ausgangspunkt richtig weiter geschlossen, sondern weil sie von einem Ausgangspunkt, von dem man jedenfalls auch auf das richtige Ergebnis hätte kommen können, und später thatsächlich gekommen ist, falsch weiter operiert, kurz, daß es nicht an Ausgangspunkt und Methode, sondern an den Personen gefehlt hat. Und sehen wir uns einmal an, was das für Beispiele sind. Es ist die Lehre vom Wert, vom Arbeitslohn, von der Grundrente, also keine untergeordneten, sondern gerade diejenigen theoretischen Lehren, denen die größte und grundlegendste Bedeutung für den Gesamtbau der Nationalökonomie zukommt, und deren irrtümliche Auffassung daher auch die verhängnisvollsten Folgen für die gesamte Theorie äußern mußte. Unsere kritische Ueberprüfung führt somit vorläufig zu dem interessanten Ergebnis, daß gerade die schwersten theoretischen Irrtümer, die der klassischen Nationalökonomie zur Last fallen, daß gewissermaßen ihre wissenschaftlichen Todsünden nicht Sünden der Methode, sondern der Personen waren.

Nun gibt es aber, wie ich sehr gerne zugestehe, daneben eine zweite Gruppe von Fällen, in denen die klassische Nationalökonomie gerade dadurch, daß sie nur mit abstrakten Menschen operierte, an der Erreichung der vollen Wahrheit gehindert wurde. Hierher gehören insbesondere jene Lehren, welche den Vollzug gewisser nivellierender Vorgänge behaupteten. So die Lehre von der Nivellierung der Kapitalgewinne, der Arbeitslöhne in den verschiedenen Beschäftigungszweigen, von der Anpassung der Marktpreise an die Kosten, gewisse Lehren vom Geld und Geldwert u. dgl. Geradezu falsch kann man alle diese Lehren gewis nicht nennen, aber sie blieben unvollkommen; und zwar blieben sie eben deshalb unvollkommen, weil das Operieren mit abstrakten, und in der Abstraktion ganz gleichartig gedachten Menschen und Motiven die zahllosen Hindernisse einer vollständigen Nivellierung, die in individuellen Besonderheiten ihren Grund haben, nicht zur Anschauung bringen konnte,

Digitized by Google

Hier ist das Urteil Brentanos wirklich am Platze. Aber gerade hier hätte ein gerechter und zumal ein mit historischem Sinne begabter Richter, statt in Bausch und Bogen ein unerbittliches Verdammungsurteil zu fällen, im weitesten Umfange auf mildernde Umstände erkennen müssen.

Denn erstlich sind die aus dieser Quelle stammenden Verfehlungen lange nicht so schädlich und so hoffnungslos wie die früher besprochenen. Mit der Arbeitstheorie oder der Lehre vom Lohnfonds hatte man die Wissenschaft in eine Sackgasse geführt, aus der es keinen anderen Ausweg gab, als den der vollständigen Umkehr. Wenn man aber z. B. behauptete, daß der Preis aller beliebig reproducierbaren Güter sich auf die Dauer den Kosten gleichstellt, und dabei übersah, daß eine Fülle eigenartiger konkreter Verhältnisse die Preise im Detailhandel sehr oft andauernd weit über den Kosten hält, oder wenn man übersah, daß faktische Hindernisse der Freizügigkeit von Kapital und Arbeit die Nivellierung der Gewinne und Löhne ganz erheblich beeinträchtigen, dann hatte man keineswegs einen unverbesserlichen Irrtum begangen, der zur Verwerfung des Ganzen hätte führen müssen, sondern da war leicht mit einem Amendement zu helfen. Die Lehre von der Nivellierungstendenz konnte, ja sie mußte sogar als Unterlage beibehalten werden, in die man dann nur auf Grund sorgfältiger konkreter Beobachtungen die genaueren Bestimmungen einzuzeichnen brauchte.

Und dann frage ich: darf man denn, wenn man die Entwickelung der Wissenschaft mit echt historischem Sinn betrachtet, ihr es überhaupt zum Vorwurf machen, wenn sie sich im Anfang nur um die gröbsten Gleichmäßigkeiten gekümmert und die feineren Nüancen vernachlässigt hat? Wie hätte sie denn anders vorgehn können? Eine Wissenschaft springt nicht, wie die gerüstete Pallas-Athene aus dem Haupte des Zeus, mit einem Satze fix und fertig hervor. Sondern sie muß langsam und mühsam aufgebaut werden. Womit soll man denn nun anfangen, wenn nicht mit der Verfolgung der derbsten und gröbsten Zusammenhänge? Und wie soll man diese besser entwickeln, als indem man, zunächst von allem anderen abstrahierend, die Wirkungen verfolgt, die die derbste und kräftigste Triebfeder, der Egoismus, in Leben und Lehre einzeichnet?

Es sei mir gestattet ein Gleichnis vorzuführen. In meinem Wohnort Innsbruck gibt es ein gewisses Kunstwerk, das die Fremden mit großem Interesse zu besichtigen pflegen. Es ist dies eine Reliefkarte Tirols, welche so treu und in so riesigem Maßstabe ausgeführt ist, daß nicht nur alle Höhenverhältnisse dieses Gebirgslandes zum genauesten Ausdruck gebracht, sondern auch jeder einzelne Berg aus

Digitized by Google

Stücken derselben Gesteinsart, aus der er in Wirklichkeit besteht, und zugleich in derjenigen Gestalt nachgebildet ist, die seiner individuellen landschaftlichen Physiognomie entspricht. Nun, ich habe gesehen, wie dieses durch seine ungemein getreue und vollständige Individualisierung merkwürdige Kunstwerk entstanden ist. Den Anfang machte man damit, daß man mit ganz gemeinem, höchst charakterlosem »abstraktem« Schutt und Erdreich die betreffende Grundfläche anschüttete, hier höher, dort niedriger, entsprechend der beiläufigen Gesamterhebung der einzelnen darzustellenden Gebirgsgruppen. Erst als man so eine im Gröbsten zutreffende Unterlage erlangt hatte, gieng man an die Individualisierung. Jetzt wurden aus den Gebirgsgruppen die einzelnen Berge, an diesen wieder ihre einzelnen markanten Züge herausgearbeitet, jede Gesteinsart in ihr Recht eingesetzt, zuletzt sogar noch die charakteristische Vegetation durch eingesetzte lebende Pflänzchen zur Darstellung gebracht.

Nun, was hier der charakterlose Schutt war, der zunächst die Niveauverhältnisse im Groben und Gröbsten andeutete, das sind die groben Generalisierungen der klassischen Schule; und was dort die individualisierende Ausarbeitung mit charakterisierenden Gesteinen und Pflanzen, das ist hier die nachfolgende Berichtigung, wie sie — ich erkenne es gerne an — gerade die historische Richtung ungemein reichhaltig und erfolgreich geleistet hat. Aber so gut man dort die individualisierenden Bergspitzen aus Granit und Dolomit nicht hätte richtig einsetzen können, wenn man nicht zuerst den Untergrund bis zur beiläufig entsprechenden Höhe aufgeschüttet hätte, so hätte man hier ohne die vorausgegangene grobe Arbeit der klassischen Schule keinen Anhalts- und Stützpunkt für die feineren Berichtigungen gehabt. Wenn man den Satz, daß die Preise der meisten Warengattungen gegen ihre Kosten tendieren, ganz hinweg denkt, als nicht existierend ansieht, was sollen wir dann mit der berichtigenden Erkenntnis anfangen, daß die Detailpreise den Kosten nicht genau folgen? Als Amendement zum Kostengesetz hat dieser Satz einen Erkenntniswert, ohne jenes enthält er eine reine Negation. Oder wie sehr hiengen die in der historischen Nationalökonomie und auch bei Brentano so beliebten Berufungen auf Sitte und Gewohnheit als preisbildende Einflüsse in der Luft, wenn nicht die verrufene klassische Nationalökonomie zuvor eine Reihe anderer, primärer Bestimmgründe aufgewiesen hätte? Denn augenscheinlich hat die Gewohnheit doch nur die Macht etwas fortzupflanzen, was schon da ist und zwar natürlich aus irgend welchen anderen, primären Ursachen da ist. Beruft man sich daher auf die Gewohnheit, so hat man nicht einen endgiltigen Erklärungsgrund sui generis ge-

Digitized by Google

nannt, sondern nur die Erklärungslast auf eine andere, frühere Periode znrückgeschoben.

Nnn bleibt freilich noch die Frage übrig: waren die abstrakt gewonnenen Sätze der klassischen Nationalökonomie wirklich soweit im Groben zntreffend, daß man sie als die »Hanptsätze«, die späteren Abweichungen als bloße »feinere Berichtigungen« ansehen kann? Ich glaube auf diese Frage nicht besser antworten zn können, als indem ich einige Sätze wiederhole, die ich vor ein paar Jahren in einem anderen Znsammenhange ausgesprochen habe: »Läßt sich leugnen, daß im Großen und Ganzen der Marktpreis für ein großes Landgnt doch immer nnd überall höher ist als für ein kleines? Für ein kostbares Haus höher als für eine elende Hütte? Für ein Klavier höher als für einen Holzschemel? Setzen nicht anch die staatlichen Preistaxen die Vergütnng höher für eine große und wichtige Leistung als für eine kleine? Verkaufen nicht auch die Konsnmvereine die feinen Kaffeesorten thenerer als die groben, den Zucker theuerer als das Mehl und den Kaviar thenerer als den Zncker? Hält nicht das »Herkommen« das Honorar für einen geschickten Arzt oder Advokaten höher als die Besoldung eines Taglöhners oder Eckenstehers? — Das sind platte Selbstverständlichkeiten, wird man vielleicht sagen. Ja wohl Selbstverständlichkeiten; aber sie sind es nur deshalb, weil es eben selbstverständlich ist, daß die egoistische Rücksicht anf Nntzen nnd Kosten unter allen die durchschlagendste bleibt!«

So glanbe ich, stellt sich dem nnbefangenen Beobachter das Bild der klassischen Nationalökonomie dar. Brentano hat sie nns ansgemalt als einen in den Grundfesten verfehlten Bau, als eine Snmme hoffnnngslos verfehlter Bestrebnngen, die, je denkkräftiger sie von der einmal gewählten Grundlage die Konseqnenzen zogen, nur um desto sicherer in die Irre führen mnßten; als einen Bau, an dessen Pforte die Inschrift stehn könnte: »lasciate ogni speranza!« Wir dagegen erblicken eine Reihe wackerer, znm Teile genialer Männer — daß es nebenher anch Mc. Cnllochs gab, die ich mit Vergnügen der Kritik in jedem Betracht preisgebe, darf natürlich nicht irre machen; denn sollte nicht auch die historische Schnle das eine oder das andere enfant terrible in ihren Reihen zählen? — wir erblicken also eine Reihe von Männern, die eine Wissenschaft erst zu schaffen hatten, die sich im Ganzen sehr wohl bewußt waren, was sie, und wie sie es zn thun hatten, und die insbesondere mit ganz richtigem Takte anf die wichtigsten und dringendsten Aufgaben znerst losgiengen; die dabei freilich in einer Anzahl der wichtigsten Fragen durch allerlei Versehen, wie sie eben von fehlbaren Menschen

Digitized by Google

zu allen Zeiten und mittelst aller Methoden gemacht zu werden pflegen, ganz gewaltig irrten, und durch ein voreiliges Vertrauen auf die gefundenen vermeintlichen Wahrheiten auch die Praxis zu einer Reihe verhängnisvoller Misgriffe verleiteten, die aber auf der anderen Seite doch auch schon ein schönes Stück von Erkenntnissen bleibend gewannen, und in ihnen uns einen rohen, groben, aber als Fundament denn doch sehr wohl brauchbaren Unterbau überlieferten.

Sollen wir da sagen: »vestigia terrent«? Sollen wir von den verschiedenen Forschungswegen einen deshalb nie wieder betreten, weil ihn jene Männer gewandelt sind, die das eben Geschilderte in der Wissenschaft geleistet und verfehlt haben? Mit demselben Rechte könnte Brentano von uns verlangen, wir sollen auf das Forschen überhaupt verzichten: denn auf welchem Forschungswege ist noch niemals gefehlt worden? — Die Lehre, die wir aus der Geschichte ziehen, ist eine ganz andere: Freuen wir uns von ganzem Herzen über den enormen Zuwachs an Material, an Wissen und Erkenntnissen, den uns die historisch-statistische Richtung gebracht; pflegen wir diesen Weg ins Reich der Wahrheit mit all der Emsigkeit und Sorgfalt, die Brentano uns ans Herz legt. Aber lassen wir darüber nicht eine zweite Straße ganz veröden, die auch ins Reich der Wahrheit führt, und die zu vielen Erkenntnissen den kürzeren, zu manchen, wie ich überzeugt bin, sogar den einzigen Zugang bietet. Die klassische Nationalökonomie hat Theorie ohne Geschichte getrieben; die historische Nationalökonomie ist im besten Zuge Geschichte ohne Theorie zu treiben — Brentano sagt freilich nicht »Geschichte ohne Theorie«, sondern in verschämterer Form »Geschichte voran, Theorie zurück« — aber die Zukunft muß und wird einem dritten Wahlspruch gehören: »Geschichte und Theorie!«

Innsbruck. E. Böhm-Bawerk.

---

**Preger**, Wilhelm, Ueber das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des XIV. Jahrhunderts. München 1887. Verlag der Akademie. In Kommission bei G. Franz. (Abhandlungen der hist. Klasse der kgl. bair. Akademie der Wissenschaften XVIII. Bandes 1. Abteilung). Preis 3,30.

Als ich vor sechs Jahren die letzte Hand an mein Buch legte, in welchem der Wiclifsche Ursprung der Husitischen Lehre bis ins Einzelne herab erwiesen wurde, meinte ich den Gegenstand im Ganzen und Großen erledigt zu haben. In dem, was die Husitische Lehre in ihren Anfängen bietet, da wo noch die Frage des Kelches nicht hereinspielt, findet man, soweit sie von der katholischen Lehre ab-

Digitized by Google

weicht, durchaus Lehrsätze des englischen Reformators, die in ganz Böhmen mit allem Eifer verfochten wurden. Die Ausbildung der Husitischen Lehre war noch im Fluß, als Hus auf dem Scheiterhaufen endete, und man mag heutzutage darüber streiten, ob Hus bei längerem Leben die Lehren Wiclifs in noch ausgedehnterem Maße sich angeeignet hätte: so viel ist sicher, daß nahe Freunde und Schüler des Hus in der Aufnahme der Wiclifschen Lehren nicht so weit giengen als dieser, ja in einigen Punkten zur alten Kirchenlehre wieder zurücktraten. Die eigentlichen Schüler Wiclifs wurden nunmehr die Taboriten, die sich dessen Lehrsystem vollständig aneigneten und manche seiner Lehren, wie z. B. die von der Schädlichkeit der geistlichen Orden, die man austilgen müsse, bekanntermaßen wörtlich genommen haben, was dann zu den entsetzlichen Orgien der Jahre 1419, 1420 u. ff. geführt hat. Um so überraschter war ich, als mir vor kurzer Zeit Pregers Arbeit zu Gesichte kam, in der die schon vor alter Zeit von Flacius aufgestellte Behauptung verfochten und zu beweisen versucht wurde, daß die Taboriten ihr sie von den Kalixtinern unterscheidendes Gepräge von den Waldesiern erhalten haben und daß sie eigentlich eine Fortsetzung der böhmischen Waldesier seien. Husitische Priester und die von ihnen beherrschte Menge schmolzen angeblich mit den Waldesiern zusammen zu der neuen Taboritenpartei, für deren Opposition die Lehren der Waldesier von nun an die Grundlage bildeten. Preger hat seine Ansichten in fünf Abschnitten vorgetragen, von denen der erste erweisen soll, daß es in Böhmen zahlreiche Waldesier ununterbrochen durch das ganze Jahrhundert, insbesondere im südlichen Böhmen und in der Nähe der späteren Tabor gegeben habe, die ihren Anhang vorzugsweise in der ländlichen Bevölkerung hatten und hinsichtlich ihrer Lehren den lombardischen Armen zugehörten. Im zweiten Abschnitte untersucht er die Quellen für die Lehre der böhmischen Waldesier, im dritten die Quellen für die Lehren der Taboriten in deren ersten Zeiten, im vierten werden die Lehren der Waldesier und Taboriten mit einander verglichen und im fünften die angeblich gleichzeitigen Zeugnisse für den unmittelbaren Zusammenhang der Taboriten mit den Waldesiern zusammengestellt und erläutert. Es sei mir hier gestattet, über den ersten Abschnitt an dieser Stelle eine kurze Bemerkung zu machen und dann zum Kernpunkte der ganzen Sache überzugehn, nämlich den vierten und fünften Abschnitt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Wenn Preger im ersten Abschnitte zu beweisen sucht, daß es in Böhmen durch das ganze 14. Jahrhundert bis zum Ausbruch der Husitischen Bewegung Waldenser (bleiben wir bei diesem geläufigeren Namen)

Digitized by Google

gegeben, so beruht seine Beweisführung doch nur auf einer Notiz des namentlich in chronologischen Dingen nicht immer zuverlässigen Flacius. Daß es in Böhmen während des 13. und 14. Jahrhunderts Ketzer gegeben, wissen wir aus gleichzeitigen Quellen, was wir aber nicht sicher wissen, ist, daß diese Ketzer vorwiegend Waldenser gewesen seien. Die Quellen sprechen sich hierüber nicht aus; wir dürfen vermuten, daß auch Waldenser in Böhmen Platz fanden, weil sie in allen Nachbarländern Böhmens erscheinen, aber besonders zahlreich werden sie nicht gewesen sein, denn die Erzbischöfe Arnest und Očko hielten scharfe Zucht, und so wird es uns nicht wundern, wenn sowohl in der Cancellaria Arnesti als in der Summa Gerhardi oder dem Codex epistolaris des Erzbischofs von Jenzenstein oder, was noch wichtiger ist, in den Visitationsbüchern des Prager Erzbistums von Ketzern so wenig geredet wird. An einem Orte, den Preger nicht kennt, im Cod. epistolaris des Erzbischofs Johann von Jenzenstein, wird beiläufig von »Waldensern« gesprochen, ohne daß ich der betreffenden Angabe großen Wert beizulegen vermöchte; in der Cancellaria Arnesti werden einmal Ketzer genannt, aber nicht in der Nähe des späteren Tabor, sondern in der Piseker Gegend. Bevor uns nicht genauere gleichzeitige Quellenangaben über die Existenz der Waldenser in Böhmen vorliegen, können wir so vielsagende Behauptungen, wie sie bei Preger sich finden, nicht als bewiesen ansehen. In Bezug auf die Angaben der Chronisten oder selbst der Urkunden über Ketzer in einem bestimmten Land ist überhaupt Vorsicht geboten. Ich finde z. B., daß über das Ketzerunwesen in Böhmen unter Ottokar II. lebhaft geklagt wird, und als dann Brnno von Olmütz, der Freund und Berater dieses Königs, seine berühmte Staatsschrift an Gregor X. einsandte, findet sich in ihr die Behauptung: Ketzer gibt es — teste Deo — hier zu Lande nicht.

Viel eher könnte man sich mit dem, was Preger über die Waldenser in Böhmen während des 14. Jahrhunderts sagt, einverstanden erklären, wenn ihm der Beweis gelungen wäre, daß die taboritische Lehre in Wirklichkeit aus jener der Waldenser hervorgegangen ist. Damit kommen wir zur Vergleichung der Waldenserlehre mit jener der Taboriten; ich bemerke, daß ich bei dem massenhaften Material, das mir zur Verfügung steht, hier nur eine Auswahl von Lehrsätzen behufs näherer Vergleichung vorlegen und einige Punkte, wie z. B. Schrift und Tradition bei den Taboriten, worin diese vollständig mit den Wiclifschen Lehren übereinstimmten, oder die Eucharistie, die sie gleichfalls im Wiclifschen Sinne lehrten, — gar nicht weiter berühren werde.

Digitized by Google

Betrachten wir z. B. zunächst die Lehre vom Priestertum.

Was das Priestertum betrifft, stimmen, wie Preger sagt, die Lehren der Taboriten mit jenen der Waldesier überein: »die Taboriten hatten wohl ein eigenes Priestertum, aber sie unterschieden sich dadurch von den Kalixtinern, daß sie sich die Gültigkeit dieses Priestertums nicht von der Weihe durch einen Bischof, sondern von der Einsetzung durch die Gemeinde, die durch Laien und Priester vertreten war, abhängig dachten«. »Der Ordo, so sagt ihr Bekenntnis von 1431, ist die Gewalt, welche von Gott einem geeigneten Menschen gegeben wird, im Unterschiede von den Laien das Gebührende in einer das Heil vermittelnden Weise für die Kirche zu verwalten, und diese Uebertragung der Gewalt erfolgt durch gewissen und jeweiligen menschlichen Dienst. Als nicht mit der Schrift übereinstimmend wird das kirchliche Herkommen verworfen, nach welchem der Ordo bloß von den Bischöfen übertragen werde, in der Meinung, als ob der Bischof eine höhere sakramentale und wesentliche Befugnis habe als andere Männer und einfache Priester«.

All das haben die Taboriten Wiclifschen Schriften entlehnt, und schon die Begriffsbestimmung des Ordo stammt Wort für Wort aus dem Trialogus:

| Trialogus IV. 15 pag. 295. | De Sacramento Ordinis F. F. rer. Austr. VI. 609. |
|---|---|
| . . . . est striccius et magis ad propositum ordo *vocatur potestas data clerico a Deo ministerio* episcopi ad *debite ecclesie ministrandum* . . . | De illo ordine ergo ex fide scripture tenemus et corde sinceriter confitemur quod quantum ad propositum sufficit, *vocatur potestas data a Deo homini idoneo ministerio* humano quodam *ad debite* differenter a laicis sacramentaliter *ecclesiae ministrandum.* |
| Et ille ordo datur communiter in iusto tempore cum solemni ieiunio cum missis et aliis ritibus, qui istud spirituale miuisterinm ecclesiae solemuiset. | Circa eius celebracionem utilia confitemnr orationem, ieiunium et diligentem de habilitate electi examinationem . . . . |

Ein großes Gewicht wird auf den Umstand gelegt, daß die Taboriten neben dem Priestertum noch das Diakonat hatten: aber auch das stammt nicht von den Waldensern her, wie Preger meint, sondern ist ganz Wiclifsche Lehre. Sie findet sich an mehreren Stellen. Die bezeichnendste lautet: »Sed unum audacter assero, quod in primitiva ecclesia ut tempore Pauli suffecerunt duo ordines clericorum scilicet sacerdos atque episcopus; patet I Tim. III et ad Titum I. Et idem testatur ille profundus theologus Hieronymus, ut patet XCV dist., cap. Olim. Tunc enim non fuit adinventa distinccio pape et cardinalium, patriarcharum et archiepiscoporum, episcoporum et archidiaconorum, officialium et decanorum cum ceteris officiariis et re-

Digitized by Google

ligionibus privatis quorum non est numerus neque ordo« [1]). An zahlreichen Stellen, namentlich in den Predigten, wird dieser Gegenstand weiter behandelt: »Pastores debent esse *sacerdotes sive diaconi*, docentes sacram conversacionem Christi« [2]). Wiewohl aber, fährt er fort, in Folge des Stolzes und der Habsucht des Antichrists (d. i. des Papstes) im Klerus die Diener vermehrt werden, auch über die Zahl im alten Bunde hinaus, so würden doch die *Priester und Diakonen* genügen, so wie es in den Tagen des Apostels Paulus gewesen [3]). Er findet sechs überflüssige Rangstufen innerhalb des Klerus, erstens drei Stufen innerhalb der Sekulargeistlichkeit: Päpste (mit ihren »Complicen«), Bischöfe und Archidiakonen, dann drei Stufen im Regularklerus: erstens besitzende Mönche, Kanoniker etc., zweitens die verschiedenen Gruppen der Ritterorden und drittens die Bettelmönche, die auch wieder in zahlreiche Sekten zerfallen [4]). Gott habe aber nur drei Stände eingesetzt: die weltlichen Herren, die Priester und die dienende Klasse. Hiezu ist zu bemerken, daß Wiclif wiederholt Bischöfe und Priester einander gleichstellt: »Capitulum autem Antichristi (wie oben) istis speciebus duodecim continetur: Papa et cardinales patriarche et archiepiscopi, episcopi et archidiaconi, officiales et decani, monachi et canonici, fratres et de istis quatuor ordinibus conquestores. Et breviter *quicumque ritus vel ordo fundatus non fuerit in scriptura* de introduccione preter approbacionem Domini est suspectus. Possunt autem quidam viri religiosi habere ista nomina et carere veneno, quod est modo sub isto nomine introductum, ut *olim omnes sacerdotes vocati fuerunt episcopi* . . . . . Sed Christus aliqua (tantum officia) confirmavit explicite et verbo multiplici, sicut *officia sacerdotum* . . . .« [5]). Diese Parteiungen in der Kirche mögen von den von Gott selbst angeordneten Ständen vernichtet werden, damit der Zustand der alten Kirche wieder hergestellt würde, welche ohne Beimischung solcher Sekten (d. h. ohne die gegenwärtige Hierarchie) existiert habe: der erste Stand (die Priester) vernichte sie durch scharfe Predigten (*acutis sermonibus*), der zweite Stand (der weltliche Arm) durch kraftvolle und gerechte

1) Trial. IV. 15 pag. 296. 297. Cf. Serm. III. pag. 43.

2) Serm. I. pag. 401.

3) Quamvis autem secundum superbiam aut avariciam Antichristi multiplicantur in clero ministri, eciam ultra ordinem veteris testamenti, sufficerent tamen sacerdotes atque diaconi, sicut fuit tempore Apostoli.

4) Sex autem predicta superflua subdividuntur in seculares clericos et clericos regulares . . . Serm. l. c. pag. 401.

5) Trialog. pag. 437. 438. Idem erant olim episcopus et sacerdos.

Digitized by Google

Einrichtungen, und der dritte Stand (das Volk) dadurch, daß man ihnen die Almosen (d. i. die Temporalien) entzieht[1]).

In einer andern Predigt wird die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, die Abstufungen in der kirchlichen Würde, wie Päpste, Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiakonen, Officiale (die sich als weltliche Herren betrachten) einzuführen: »Sed videtur michi salvo meliori iudicio, quod ista a similitudine simiali fuerunt culpabiliter introducta . . . nec dubium quin plus prodesset ecclesia, sicut plus floruit in principio . . . .« Wir verwünschen, heißt es in einer anderen Predigt, alle diese Orden, sowie wir die Päpste verwünschen und alle »kaiserlichen« Prälaten, und behaupten, daß es für die Kirche zweckdienlicher wäre, wenn sie im allgemeinen von solchen gereinigt würde[2]). Daß man der römischen Kurie ihre »Auctorität« zu nehmen das Recht habe, steht bei ihm fest[3]). Wenn Preger sagt: darin fand die Auffassung, daß die in der Kirche ausgeübten Rechte an erster Stelle in der Gesamtheit aller Gläubigen, mithin im allgemeinen Priestertume ruhten, ihren Ausdruck bei den Taboriten, daß die Verkündigung des Evangeliums, sowie das Beichthören bei ihnen auch von nicht Ordinierten geschehen konnte, so finde ich hierin gleichfalls Wiclifs Lehren. Er lehrt: die römischen Bischöfe haben nicht mehr Macht, eine geistliche Gewalt zu verleihen als andere kundige Priester[4]). Der Priester hat »an und für sich von Christus« Gewalt und Orden[5]). Einfache Priester dürfen ohne bischöfliche Erlaubnis predigen. Einfache Priester, ja selbst »ein jeder Laie« (*quicunque plebeius*) kann seinem Nebenmenschen Gnade verleihen (*conferre graciam*)[6]), und damit kein Zweifel besteht, wie dieser Satz gemeint ist, sagt er in demselben Werke: Sünden vergeben können auch Laien, mehr und eher als nachlässige Prälaten und Päpste (*Et laici dimittunt debita vel peccata*). Unerlaubt wäre es, jemanden an der Predigt des christlichen Glaubens zu verhindern[8]). Hier also haben wir die Lehrsätze, daß Laien Beichthören und predigen dürfen, und wenn sich also Preger für seine Behauptung auf den Satz

1) Serm. I. 403.

2) ». . . . detestamur omnes istos privatos ordines, sic detestamur papas et quoscunque prelatos cesarios, dicentes quod foret expediens ecclesie, quod a talibus generaliter sit purgata«. Serm. III. pag. 276.

3) »Stat auctoritatem Romane curie cassari«. ib. 274.

4) ib. 274.

5) »Sacerdos a Christo per se habet potestates et ordines«. ib. pag. 78.

6) ib. pag. 43.

7) ib. pag. 147.

8) »Illicitum foret quamquam a predicacione christiana prohibere«. Cf. De quatuor sectis nov. Pol. Works 259.

Digitized by Google

stützt: *A laicis simplicibus est predicatum, etiam et ipsi predicantes confessiones in domibus civitatis audiverunt*, so glaube ich den Lehrmeister für diese Handlungen der Taboriten nachgewiesen zu haben. Wenn man den Taboriten unter anderen auch den Vorwurf machte, daß ihre Priester in den Ehestand träten, so bemerke ich hiezu, daß Wiclif in einer Predigt allen Ernstes die Frage aufwirft, warum denn die Mönche nicht heiraten sollten, sei doch die Ehe löblich und verdienstlich und entspreche dem Stande der Unschuld [1]).

Betrachten wir die Ansichten der Taboriten über die Bilder- und Reliquienverehrung. Auch hier liegt ihren Lehren nicht die der Waldenser [2]), sondern jene Wiclifs zu Grunde. Wiclif hat gegen die Bilderverehrung beziehungsweise gegen den Misbrauch, der hiebei eingerissen war, seinen Traktat De imaginibus geschrieben, und Hus und die Husiten haben sich die daselbst vorgetragenen Lehren vollständig angeeignet. Ich habe diesen Umstand schon vor Jahren erwiesen [3]). Im Hinblicke hierauf mag der Gegenstand hier nur in Kürze berührt werden, und zwar nur in soweit, als neue damals noch unbekannte Materialien diese Frage näher zu beleuchten vermögen. Die Bilderverehrung, lehrt Wiclif in seinen lateinischen Predigten (die in Böhmen vielfach dem Magister Hus selbst zugeschrieben wurden und darum von um so größerer Wirkung waren), sei gefährlich, denn sie verleite zum Götzendienst. Und da das gerade unter den Laien sehr häufig vorkomme, so sei es besser, wie im alten Bunde alle Bilder zu vernichten [4]) — eine Aufforderung, welcher die Taboriten bekanntlich nachgekommen sind. Und zur Bekräftigung wiederholt Wiclif seinen Wunsch: Ich halte es, sagt er, für gut, wenn solche Bilder entfernt würden, weil Gefahr vorhanden sei, daß durch sie das erste der zehn Gebote aufgehoben werde [5]). Da weder Christus noch seine Apostel die Bilder verehrt haben, die Bilderverehrung daher auch von der Bibel nicht erwähnt wird, so ist es nichts als eine ruchlose Anmaßung, hinter welcher die Habsucht der Geistlichen und Künstler lauere, daß eine Menge so ver-

1) »Et cum matrimonium sit laudabile ac meritorium, conveniens statui innocensie, non videtur ideo quare non licet fratribus uxorari«. Serm. III. pag. 310.

2) Wie Preger S. 97 behauptet.

3) Hus und Wiclif, pag. 235.

4) »Securum foret, ut in lege veteri, quod omnes tales ymagines sint delete«. Serm. tom. I. pag. 91.

5) »Videtur securum esse subduci tales imagines propter periculum primum mandatum decalogi dissolvendi. Laici enim appropriate adorant suas imagines quibus singulariter sunt affecti et plus cecantur in aliis quam quod tales imagines sint naturaliter talis sanctus«.



Digitized by Google

schiedener Bilder in die Kirche eingeführt sei. Bei diesen Bildern und bei den Gräbern häufe man Schätze aus dem Schweiße der Armen an und zwar so massenhaft, daß um diese Summen ganze Länder aus ihrem Ruin errettet werden könnten [1]). In ähnlicher Weise spricht sich Wiclif in dem Traktat De Mandatis aus. An zahlreichen Stellen seiner Predigten eifert er gegen die Heiligenverehrung. Es seien überhaupt nur wenig Heilige, von denen man sicher behaupten könne, daß sie es seien, etwa die Mutter Gottes oder die Apostel. Dagegen gebe es zahllose Heilige im Himmel, die auf Erden nicht verehrt würden, weil man von ihnen hienieden nichts wisse. Fern sei es von uns, ruft er im Buche von der Kirche aus, zu [2]) glauben, daß jeder, den unsere Kirche heilig gesprochen habe, es auch sei, von einigen wenigen könne dies als sicher gelten, in neuerer Zeit würden aber nur Leute aus irdischen und zum Teile aus gewinnsüchtigen Motiven kanonisiert [3]). — Auch die Wunder, von denen man so viel erzähle, gewähren keinen Verlaß, denn hier könne leicht teuflische Täuschung vorkommen. Die Konseqnenzen bezüglich der Wallfahrten ergeben sich aus dem Gesagten von selbst. Hat es je, sagt er, heiligere Menschen gegeben als Johannes den Täufer und die Apostel? Und doch vernehme man nichts von ihren Mirakeln (*De Baptista pauca vel nulla legimus miracula*). Man darf nicht ausschweifen in den Wallfahrten oder in der kostspieligen Verehrung der Reliquien Verstorbener. Am besten wäre es, wenn der theure Schmuck der Gräber der Heiligen verkauft und der Erlös an die Armen verteilt würde. Wer freilich von solchen Dingen rede, der gelte gleich als ein Ketzer, und doch ist das Verderbnis in der Kirche am größten in Bezug auf die Verehrung des Leichnams Christi, den Cultus der Toten und die Bilderverehrung [5]). Auch was kirchliche Weihungen betrifft, die Weihe von Kerzen, Kirchen, Kirchhöfen, Wasser, Oel, Palmen und anderen Dingen, können die Waldenser nicht, wie Preger will [6]), als Vorläufer der Taboriten angesehen werden, insofern als sie von diesen ihre Lehre entlehnt haben. Wiclif hat diese in vielen seiner Werke vorgetragen. Ich hebe nur eine vereinzelte Stelle heraus, die sich in seinen sogenannten Streitschriften findet, jenen Schriften, die wegen ihrer leidenschaft-

1) Sermones l. c. pag. 92.

2) »Absit quod omnes canonisaciones sint ut articuli fidei ab ecclesia catholica acceptande«. Serm. II. 238.

3) De Ecclesia. Cap. II. pag. 44. 45. vgl. Serm. II. pag. 87. 88.

4) Ecclesia seducitur falsis miraculis. Serm. II. 164.

5) ib. 165. So noch an zahlreichen Stellen.

6) L. c. S. 80.

Digitized by Google

lichen Angriffe auf den Papst, die ganze Hierarchie und das Mönchtum insbesondere in Böhmen die weiteste Verbreitung gefunden haben. In einer dieser Streitschriften heißt es: Es scheint also, daß alle diese Weihungen und Segnungen des Wachses und Brodes, der Palmen, der Kerzen, des Salzes, der Tasche, des Stabes, der Waffen und ähnlicher Dinge nicht zum christlichen Glauben notwendig seien. Viel wichtiger, als derartige Sakramente zu spenden und Kirchen einzuweihen, sei es für die Bischöfe und Leiter der Kirche, wenn sie predigen und das Volk in der Lehre des katholischen Glaubens unterweisen [1]). Ueber die Fürbitten der Heiligen hat er sich an zahlreichen Stellen in durchaus wegwerfender Weise geäußert [2]). An Wallfahrtsorte zu pilgern, hält er für Unsinn; für jenen Menschen, der wahrhaft zerknirscht ist, ist jeder Ort, Buße zu thun, gut genug [3]).

Was kirchliches und weltliches Recht betrifft, so wollten die Taboriten, lehrt Preger [4]) beides durch die Schrift normiert sein lassen, gleich den Waldensern. Auch sie forderten von ihren Priestern Verzicht auf weltlichen Besitz und erklärten, daß man nach dem Gesetz der Gnade (*de lege gracie* ist eine von Wiclif mit besonderer Vorliebe gebrauchte Bezeichnung für das neue Testament) nicht verbunden sei, den Priestern den Zehent zu geben, wiewohl sie selbstverständlich es für ihre Pflicht erachteten, ihren Priestern das zum Unterhalt des Lebens nötige zu reichen. Die Dotierung des Klerus durch Constantin war auch ihnen eine Quelle des Verderbens für die Kirche und im Widerspruch mit dem »Glauben«.

Bleiben wir zunächst bei dem ersten Punkte, der von kirchlichem und weltlichem Rechte handelt. Als Beweis wird aus den 12 taboritischen Lehrsätzen von 1420 der siebente herbeigezogen: »Item quod iura paganica et Teutonica, que non concordant cum lege Dei, tollantur et iure divino ut regatur, iudicetur et totum disponatur« [5]). Wenn man die iura Teutonica bei Seite läßt, die aus leicht begreiflichen Gründen beigesetzt worden sind, so ist der Wiclifsche Ursprung des Satzes leicht zu erweisen. In gewissem Sinne ist er nur eine Variante zu dem 38ten von den 45 Artikeln Wiclifs: »Decretales epistolae sunt apocryphae et seducunt a fide Christi, et clerici sunt stulti, qui eas student [6]).

1) Pol. Works ed. Buddensieg pag. 261.

2) Cf. Sermones III. pag. 380.

3) »Non oportet currere Avinionam, quia locus est ubique contrito pertinens«. Serm III. pag. 146. 147.

4) C. c. pag. 100.

5) FF. rer. Aust. I. Abt. II. 386.

6) Docum. mag. Ioannis Hus pag. 454.



Digitized by Google

Wer aber noch daran zweifeln sollte, daß der Satz von Wiclif stammt, der findet in zahlreichen seiner Werke hinreichende Auskunft. Es wird für unsere Zwecke genügen nur einzelne Stellen aus solchen Werken auszuheben, die in taboritischen Kreisen großes Ansehen genossen: zunächst aus den Sermones. Wenn Jemand, sagt Wiclif, und sei es selbst ein Engel vom Himmel, Gesetze oder Religionen hinzugefügt haben sollte (nämlich dem Evangelium), die weder implicite noch explicite im Evangelium eingeschlossen sind, der müht sich ab um verderbliche Satzungen und eitle Religionen, von denen Isaias und Jacobus sprechen [1]). Hier ist die Normierung durch die Schrift klar und deutlich ausgesprochen. In derselben Predigt antwortet er auf den Angriff eines Gegners: Wenn es viele private Gesetze gibt, die im Evangelium nicht enthalten sind, so ist die Schlußfolgerung zweifellos richtig, daß sie überflüssig und falsch sind (*multe sunt leges private, que non sunt in evangelio, et tunc indubitanter vere concluditur, quod sunt superfluc atque false* [2]). In der 41. Predigt desselben Teiles behandelt er gleichfalls diese Sache. Sein Gegner stellt die Frage, ob die menschlichen Gesetze zur Leitung der Kirche notwendig seien oder nicht [3]). Seine Antwort lautet: Aber es ist oft gesagt worden, daß die menschlichen Gesetze, jene nämlich, welche gerecht sind, notwendig sind zur Leitung der Kirche, weil sie implicite evangelische und folgerichtig Gesetze Gottes sind. Andere menschliche Gesetze aber — Wiclif nennt sie *inique* — sind der Kirche schädlich etc. [4]). Das Gesetz Christi, fährt er fort, wie es im Evangelium enthalten ist, ist, da es in Wirklichkeit Gott selbst ist, an und für sich hinreichend zur Regierung der Kirche, und andere Gesetze dienen nur zur Vervollständigung (*ut perficiant domum suam*) [5]). Der Staat der Kirche soll nach der Anordnung Gottes gelenkt werden durch das im Evangelium niedergelegte Gesetz, durch die »Entscheidung« der Menschen, welche dieses Gesetz verkünden [6]), da die lebendige Stimme wirkungsvoller ist als die Schrift, und endlich durch die Inspiration Gottes. Gar viele

1) »Si aliquis eciam angelus de celo adiecerit leges, que nec in evangelio explicite nec implicite includuntur, laborat circa leges iniquas«. Serm. III. Serm. 31.

2) Serm. l. c. pag. 253.

3) »Item, querit catulus, utrum leges humane sunt necessarie ad regimen ecclesie vel non« l. c. pag. 349.

4) »Sed sepe dictum est quod leges humane, quia ille que sunt iuste, sunt necessarie ad regimen ecclesie, quia implicite leges evangelice et per consequens leges Dei. Alie autem leges humane inique ecclesie sunt nocive . . . .«

5) l. c. pag. 350.

6) ib. 351.

Digitized by Google

menschliche Gesetze sind »schuldbar« wegen ihrer Allgemeinheit und deswegen, weil ihnen falsches beigemengt ist [1]). »Das Gesetz des Evangeliums, ruft er aus, das von solcher Vollendung ist, ist es, nach dem man dürsten, aus dem man schöpfen, und das man dem Volke predigen muß; andere Gesetze aber, welche von diesem ablenken, muß man als „prophane" verwerfen« [2]). Er führt dann einige weitere Fälle an, in denen die menschlichen Gesetze, sie mögen noch so gerecht sein, schwer oder unmöglich durchzuführen seien.

Wenn man erwägt, daß diese und ähnliche Lehren Wiclifs schon vor dem Jahre 1415 der großen Menge Jahre hindurch gepredigt wurden, so wird man über die Provenienz des taboritischen Lehrsatzes nicht im Zweifel sein können. Hus selbst hat die Lehre, daß Christi Gesetz (die hl. Schrift) ausreichend sei zur Regierung der Kirche [3]) wortgetreu Wiclif entlehnt und sich mit der Absicht getragen, sie auf dem Koncil zu Constanz vorzutragen. Auch in seinen Streitschriften kommt Wiclif wiederholt auf diese Sache zu sprechen. Welche größere Gotteslästerung, sagt er, kann es geben, als zu behaupten, Gottes Gesetz sei nicht ausreichend, die ganze streitende Kirche zu regieren? [4]). Aehnliche Bemerkungen kann man auch im Trialog finden. In methodischer Weise hat Wiclif die Sache in seinem großen, drei starke Bände (von denen nur der erste bisher gedruckt ist) fassenden Werke De Civili Dominio behandelt. Er spricht hierüber in 6 Kapiteln (17, 18, 20, 25, 26 und 27). Im 25. Kapitel erweist er, daß Gottes Gesetz vollkommener ist, als das menschliche, im 27. setzt er die Unvollkommenheiten menschlicher Gesetze auseinander: sie seien mehr auf die sinnlich wahrnehmbaren Güter, mehr auf die des Körpers als der Seele gerichtet, sie verschlechtern nicht selten den Zustand der ihnen Unterworfenen und sind eine Pflanzschule für Streitigkeiten u. s. w., Dinge, welche sich im göttlichen Gesetze nicht vorfinden [5]); daher sei es für die Kirche besser,

1) »Multe quidem leges humane sunt culpande propter suam generalitatem et commixtionem cum falsitate« l. c.

2) »Lex ergo evangelii tante perfeccionis sitibunde debet hauriri et populo predicari ac alie leges humane, que ab ista distrahunt abici ut prophane«. Serm. III. pag. 385.

3) De sufficiencia legis Christi ad regendam ecclesiam vgl. meinen Hus und Wiclif pag. 247.

4) De citacionibus frivolis, Polem. Works pag. 563. vgl. ib. pag. 606.

5) Der Inhalt dieses Kapitels, wie er in der Handschrift verzeichnet wird, ist bezeichnend: »Capitulum vicesimum septimum probat tripliciter, quod expedicius foret ecclesie regi pure secundum legem Dei per Christi apostolos quam per reges. Et declarat secundo ex cursu veteris testamenti quod *optima policia*

Digitized by Google

wenn sie nach dem Gesetze Gottes durch Christi Apostel, als durch Könige geleitet werde. Die beste Regierung sei die durch Richter, wie im alten Bunde, verhältnismäßig gut sei die durch Könige, die schlechteste jene durch Priester, welche pharisäische Traditionen dem göttlichen Gesetze beimischen. Unter den pharisäischen Traditionen sind meistens die Dekretalen der Päpste gemeint: die Päpste, lehrt er, geben viele Gesetze, welche von der Kenntnis des göttlichen Gesetzes ablenken [1]). Das Gesetz des Papstes nennt er ein gotteslästerisches: *Ista lex videtur esse blasphema* [2]); die Bullen und Gesetze des Papstes, lehrt er in der Cruciata, die Schriften der Heiligen und Aussprüche aus ihren Lebensbeschreibungen sind zurückzuweisen [3]). Wir dürfen, sagt er im Dialogus, die päpstlichen Bullen oder im Allgemeinen die Aussprüche jener Kurie nicht als Glaubenssatz annehmen; denn sie (die Päpste) sind dem Irrtum unterworfene Pilger auf Erden und gemeiniglich nicht inspiriert, und der Augenschein lehrt, daß sie oftmals getäuscht wurden und gegen die Regel der Wahrheit irren [4]). Am schärfsten hat sich Wiclif über die päpstlichen Bullen in den Predigten, also in jenen Werken ausgesprochen, welche die weiteste Verbreitung im böhmischen Volke gefunden haben; der Ruf, den ein Mensch genieße, werde durch sein heiliges Leben erwiesen und nicht durch die Bullen des Antichrist . . . Eine solche Bulle rechtfertigt Niemanden, sondern sie verdammt oft den Empfänger sowohl als den Ueberbringer, da sie gegen die Wahrheit des Evangeliums sündigen [5]). Solche Bullen, die oft Häresien enthalten, dürfen weder von dem Reiche, noch auch von einem einzelnen Menschen angenommen werden, wenn sie nicht mit dem Gesetze Gottes in Uebereinstimmung sind [6]). Man sieht also, daß das, was von

*foret regi per solos iudicis*; bona, permixtim per reges, sed pessima, per sacerdotes tradiciones phariseicas et contraria (so muß es lauten und nicht *Quirinas* wie der Druck bei R. Lane Poole pag. 452 hat) legi domini commiscentes«.

1) De Christo et suo adversario Antichristo cap. XI. (Pol. Works pag. 682): »Papa autem dicitur condere multas leges, que distrahunt a noticia legis Christi et sapiunt crudelitatem multiplicem personarum . . . .«

2) ib. pag. 682.

3) »Quia inter omnes subtilitates diaboli hec est una, quod paulative talia apocripha introducat et per ipsa falsa et fidei contraria ut credenda«. Serm. III 266 »Antichristus (= papa) cum suis discipulis fabricat cotidie novas scripturas, quas dicit eqnivalere scripture sacre«.

4) Dialogus sive Specnlum militantis ecclesie pag. 25.

5) Die kräftigsten Stellen finden sich außer im Trialogus, Suppl. cap. X. pag. 454 in den Sermones I. pag. 384 und II. 302. 307.

6) II. pag. 384 »Quod si obicitur bullas papales istud exigere et regalem obedienciam Christi vicario istud facere, dicitur Antichristi discipulis quoad primum, quod bulle istc, cum sint pelles mortue, per superlinitos caracteres sepe

Digitized by Google

dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte im Allgemeinen, auch für die Anordnung im Einzelnen gilt: sie darf nur dann beachtet werden, wenn sie mit der hl. Schrift in Uebereinstimmung ist. Wiclif hält sie für überflüssig und fordert die Gläubigen auf, lieber den lebendigen Werken als solchen Bullen zu glauben [1]), denn das habe Christus in Bezug auf seine Person selbst verlangt. Im Trialogus spricht er von der Gotteslästerung jener, welche das päpstliche Recht noch über Christus stellen [2]). Im Dialogus spottet er über die Dekretisten, »die sich einzig und allein auf die päpstlichen Gesetze stützen: *qui* [3]) *quid in materia ista* (es handelt sich um die Frage über die Bettelmönche) *dixerunt, non valet, sed est contempnendum.* Die Meinung der Dekretisten gilt ihm nichts, denn sie stützt sich weder auf die Vernunft noch auf die hl. Schrift; auch die Meinung der Legisten nimmt er nicht an, nur die der Reichsjuristen (wie Wiclif selbst einer eine Zeit hindurch gewesen), welche, wenn sie auch um Vernunftgründe nicht verlegen seien, ihre Sachen doch nur insoweit durch diese stützen, als sie mit der hl. Schrift in Uebereinstimmung sind. »Diese Reichsjuristen mögen mit der Vernunft ihre Pfeile aussenden. Und wer immer einen solchen Pfeil werfen mag, er ist mit Demut und Ehrfurcht anzunehmen, und sollte selbst der Teufel eine Schriftstelle für sich ins Feld führen, ich würde sie demütig als Beweisgrund annehmen [4]).« Man sieht, immer und überall finden wir die Anschauung wieder, nach welcher »kirchliches wie weltliches Recht durch die Schrift normiert« sein soll. Woher den Taboriten diese Anschauung gekommen, kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein.

Davon daß der Klerus keinen Besitz haben soll, spricht Wiclif an so zahlreichen Stellen, daß man mit ihnen selbst schon einen starken Band zu füllen vermöchte. Von seinen Werken sind die der Summa in Theologia mit allen ihren zwölf Büchern voll davon, desgleichen der Trialog, Dialog, die Sermones, das Opus evangelicum

heretice, non debent accipi a regno vel homine *nisi forte fuerint consone legi Christi*«.

1) »Cum ergo bulle superfluunt tamquam signa insufficiencia atque falsa, fidelis debet dimissis bullis operibus vivis credere«. l. c. pag. 385.

2) Trial. pag. 297: »sicut blasphemant, qui papalia iura magnificent super Christum«.

3) Nicht *quia*, wie der Text Pollards hat pag. 93.

4) »Sicut scriptura« fährt W. fort, »est verissima, sic et utilissima et miro modo sicut includit in se sciencias trivias et sermocinales scilicet grammaticam, logicam et rhetoricam, sic et sciencias quadrivias reales scilicet arismetricam, musicam, geometriam et astronomiam, de quanto illarum noticia expedit ad beatitudinem acquirendam«.

Digitized by Google

u. a. m. Im Buche von der Kirche lehrt er, daß die Dotation der Kirche im Widerspruche stehe zur Lehre und zum Beispiele Christi und der Kirche in der ersten Zeit ihres Bestandes (cap. XIII). Der weltliche Besitz der Kirche ist in der hl. Schrift nicht begründet; er ist die Ursache vieler Gefahren. Das Schisma, wie es in der Kirche herrsche, sei nur aus der unersättlichen Gier des Klerus nach weltlichem Gut zu erklären. Würde der Klerus in evangelischer Armut leben, wie zur Zeit der Apostel, so würden alle Streitigkeiten unter den Völkern der Christenheit aufhören. Daher irren jene, die ein um so größeres Verdienst zu haben meinen, je reicheren Besitz sie der Kirche spenden; ein Trunk frischen Wassers, dargereicht aus reinem Herzen und aufrichtiger Gesinnung, beanspruche einen höheren Wert, als die Schenkung von Königreichen und Ländern. Als die Diener der Kirche noch von bloßen Almosen lebten, blühte die Kirche, und die Apostel und alle jene Leute, die dem Herrn vor allem theuer waren, gaben ihre Temporalien her und folgten ihm nach in evangelischer Armut. Wiederholt kommt er auf die Forderung des Apostels zu sprechen: *Habentes alimenta et quibus tegamur hiis contenti simus.* Wie der weltliche Besitz der Kirche überhaupt, so ist auch die Dotation und die weltliche Herrschaft der römischen Kirche aus der hl. Schrift nicht zu erweisen; dagegen ergibt sich aus zahlreichen Stellen, daß Christus und die Apostel ein armes Leben der weltlichen Herrschaft vorzogen. »Unsere Geistlichkeit aber stolziert einher, hoch zu Roß, mit stattlichem Gefolge, Königen gleich«. Um die völlige Ordnung in der Kirche herzustellen muß dem Klerus der weltliche Besitz genommen und an die Laienhand zurückgegeben werden. »Die Temporalien sind ihm zu nehmen, wie dies auch schon zu wiederholten Malen geschehen ist«. Nur in ironischem Sinne finde man die Dotation der Kirche in der Bibel begründet. Diese Proben, die aus dem Buche De Ecclesia und den lateinischen Sermones ausgewählt sind, dürften zur Erläuterung des Sachverhaltes genügen: viel schärfere Aeußerungen wird man im Dialoge, Trialoge, den Streitschriften und dem Opus evangelium finden. Zu den im Jahre 1382 als ketzerisch erklärten Artikeln Wiclifs gehören denn auch die folgenden:

XVII. *Item quod domini temporales possint ad arbitrium eorum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus vel quod populares possint ad eorum arbitrium dominos delinquentes corrigere.*

XVIII. *Item quod decime sunt pure elemosine et quod parrochiani possunt ad libitum propter peccata suorum curatorum eas detinere et at libitum aliis conferre.*

Digitized by Google

Das sind dieselben Sätze, die 1403 unter den 45 verurteilten Artikeln stehn, nur sind sie daselbst in 3 Sätze geteilt (16, 17, 18), und in dieser Form wurden sie auch im Jahre 1412 verdammt, der erste mit dem Beisatze: *Falsus, temerarius et seditiosus*, der zweite mit dem Bemerken: *Falsus et contra bonos mores.* Wenn man nun erwägt, daß die böhmischen Wiclifiten alle diese Thesen durch nahezu zwanzig Jahre von den Kathedern und Kanzeln, in Wort und Schrift, Gebildeten nnd Ungebildeten vortrugen, so ist wohl kein Zweifel, daß die taboritischen Lehrsätze wie: *Item sacerdotes evangelici . . . . nec possunt habere bona temporalia, iure civili ab eisdem substracto penitus et ablato . . .* und ähnliche aus Wiclifschen Schriften genommen sind. Von dort stammt, wie man sieht, auch der dritte Prager Artikel her: *Quod dominium seculorum super divitiis et bonis temporalibus, quod contra preceptum Christi clerus occupat in preiudicium sui officii et damnum brachii secularis, ab ipso auferatur et ipse clerus ad regulam evangelicam et vitam apostolicam, qua Christus vixit cum suis apostolis, reducatur.* Das stimmt fast wörtlich mit Wiclif überein, wenn er in seinen Predigten (III 26 pag. 201) im Hinblicke auf die Reichtümer der Kirche sagt: »Et unum sepe prenosticavi et adhuc prenostico, quod ecclesia nunquam erit sine perturbacione notabili, antequam Christi ordinacio que tantum hiis diebus despicitur ad institucionem secundum formam primariam sit reducta. Tres autem patriarche in legum confinio, scilicet Christus, Baptista et Paulus pro ista sentencia zelaverunt«. Was Wiclif strengstens verlangt, daß das Leben der Geistlichkeit dem Vorbilde der Apostel entspreche, das ist auch bei den Taboriten Satzung geworden: *Item quod clericos ad vitam apostolicam tenendam coerceant, symoniam avariciam dotacionem pompamque et alias cleri ipsius deordinaciones pro posse destruendo.*

Wenn die Taboriten erklären, daß man nach dem Gesetz der Gnade nicht verpflichtet sei, den Priestern den Zehent zu geben, so ist das eine Folgerung aus dem 18. der 45 Artikel Wiclifs: *Decime sunt pure elemosyne et parrochiani possunt propter peccata suorum curatorum*[1]) *eas detinere et ad libitum aliis conferre.* Diesen Artikel Wiclifs hat Hus in einem öffentlichen Vortrage verteidigt[2]) und wenn er in Böhmen in husitisch-taboritischen Kreisen zur Geltung gelangt ist, so geschah das auf die Autorität Wiclifs hin, in dessen Richtung bekanntermaßen Hus die Verteidigung geführt hat.

1) Nicht *collatorum*, wie bei Palacky, Doc. mag. Joh. Hus pag. 329. Cf. Fasciculi zizanniorum pag. 280, 281. Der Satz gibt in der Fassung bei Palacky keinen Sinn.

2) Vgl. meinen Hus und Wiclif, p. 132.

Digitized by Google

**Was endlich die Dotation der Kirche durch den Kaiser Constantin und die hiedurch erzeugten Uebelstände in der Kirche betrifft, so hat sich Wiclif an so vielen Stellen fast aller seiner größeren Werke und Flugschriften ausgesprochen, daß es genügen wird, hier nur eine beschränkte Anzahl von Zeugnissen vorzuführen. Schon der Ausdruck, der in dem vierten von Preger citierten Prager Artikel gebraucht wird: *cesarea dotacio* kennzeichnet die Wiclifsche Herkunft** des Satzes. Nicht an hundert, wohl an tausend Stellen Wiclifscher Schriften kann man von der »Verkaiserung« der Kirche, von der kaiserlichen Dotation u. dgl. lesen. Er eignet sich den Satz des »Doctor Solemnis«, Heinrichs von Gent, an, daß der Kaiser Constantin durch die Dotation der Kirche in diese ein verderbliches Gift geträufelt habe [1]). Constantin habe kein Recht gehabt [2]), der Kirche eine solche Schenkung zu machen. »Und die Chroniken erzählen, wie Wiclif im Trialogus sagt [3]), daß während dieser Dotation sich die Stimme eines Engels in den Lüften vernehmen ließ: Heute ist das Gift in der hl. Kirche Gottes ausgegossen worden« — ein Satz, den man in Husens Predigten folgendermaßen wiederfindet: Christus hat ausdrücklich alles weltliche Herrschen seinen Aposteln verboten. Aber sein Wort wurde zum Spott und zur Fabel, seit der Kaiser Constantin 300 Jahre nach Christi Geburt dem römischen Bischof eine Herrschaft gegeben, und man hat an dem Tage eine Stimme gehört von oben: Heute wurde das Gift in die Kirche ausgegossen . . .[4]). Und durch Constantin, sagt Wiclif in den Predigten, der von Herkunft ein Engländer war, ist durch eine solche thörichte Dotation die Kirche zuerst geschändet worden [5]): er würde es als ein gnadenreiches Ereignis preisen, wenn durch eine Allianz der Engländer und Deutschen die ursprüngliche Ordnung in der Kirche wieder hergestellt würde. Im Dialog nennt er die Handlungsweise Constantins einen teuflischen Wahnsinn [6]). Nach alledem wird man sich nicht wundern, unter den 45 in Prag verdammten Artikeln Wiclifs als den dreiunddreißigsten den folgenden zu finden: *Silvester*

1) De Ecclesia pag. 317: »et erat forte venenum, quod legitur cecidisse in ecclesia Dei tempore Constantini, qui in iurisdiccione sua dotavit ecclesiam«.

2) ib. pag. 322: »Unde nec Constantinus nec Deus ipse potuit donasse civile dominium beato Silvestro . . .«

3) pag. 309, 310.

4) Vgl. meinen Hus u. Wiclif pag. 197.

5) Serm. I. pag. 132: »Benedicta ergo foret ablacio per quam foret ordinacionis Christi prime restitucio et quam graciosa foret Anglicorum et Almannorum confederacio, per quam restitueretur in ecclesia Christi ordinacio«.

6) pag. 72.

Digitized by Google

*papa et Constantinus imperator erraverunt dotando ecclesiam*[1]). In Prag wurde dieser Artikel seitens der Doktoren der Universität im Jahre 1412 als »scandalosus et seditiosus« bezeichnet. Wie ihn Hus in öffentlichem Vortrag verteidigt und seine Argumente hiebei im Wesentlichen Wiclif entlehnt hat, so haben ihn auch die Taboriten aus der gleichen Quelle geschöpft und der Forderung, die Wiclif noch weiter aufgestellt hat, daß man dieser unwürdigen Schenkung Constantins ein Ende machen und allen weltlichen Besitz der Kirche einziehen müsse, praktische Geltung verschafft. Wie Wiclif wollten auch die Taboriten damit alles Elend, das seit der »Verkaiserung« der Kirche in diese gekommen, aus der Welt schaffen, wie dieser betrachten sie den weltlichen Besitz der Kirche als einen Raub, der an den Armen begangen werde und verlangen, daß der Klerus, diesen Besitz Preis gebend, von Almosen leben solle, wie es seinem Stande gebührt.

Mit den italienischen Armen sollen die Taboriten übereinstimmen in der Forderung der Handarbeit und des Verzichtes auf weltliche Güter Seitens der Priester[2]). Die betreffenden Lehren haben sie aus den Schriften Wiclifs gezogen. Dieser kommt in vielen seiner Werke auf die Forderung der Handarbeit Seitens der Priester zu sprechen. Es wird genügen, auch hier nur eine kleine Blumenlese aneinander zu reihen. Im ersten Bande seiner lateinischen Predigten spricht er hierüber mit dem Bemerken, daß er davon schon an anderer Stelle gesprochen habe[3]). Er fügt hinzu, daß diese kräftigen Bettelmönche zur körperlichen Arbeit nach den Worten der Bibel verpflichtet seien.

Er wendet sich mit einer Mahnung an sein Heimatsland, es möge sich der Regel des Apostels Paulus erinnern, daß solch ein Müssiggänger, der nicht arbeite, auch nicht essen solle[4]). Auf das Beispiel des hl. Paulus, der sich durch seiner Hände Arbeit ernährt und niemandem lästig gefallen sei, kommt er wiederholt zu sprechen. Am ausführlichsten in der 47. Predigt Super Evangelia de Sanctis[5]): »Et hinc Apostolus confitetur suum laborem et negat mendicacionem«. Wiclifs Streitschriften stellen ähnliche Forderungen auf[6]). Zu den

1) Docum. pag. 330. 459.

2) Preger a. a. O. pag. 77.

3) Sermones I. pag. 104: »Et cum fratres *laborare debeant manibus* (ut patet alibi) liquet etc. Quid rogo, si agriculture isti mendicantes validi, *sicut tenentur ex fide scripture* . . .«

4) Serm. II. pag. 50.

5) ib. pag. 344.

6) De Triplici Vinculo amoris, Pol. Works pag. 192.

Digitized by Google

**im Jahre 1382 als ketzerisch bezeichneten Lehrsätzen Wiclifs gehörte demnach auch als dreiundzwanzigster der folgende: »Item quod fratres teneantur per laborem manuum et non per mendicacionem victum suum acquirere«[1]; am 13. December 1384, einige Wochen vor Wiclifs Tode, wurde denn auch dieser Satz mit den übrigen 23 Sätzen auf dem Koncil von London verdammt[2]. Er teilte dieses Schicksal mit den anderen 44 Lehrsätzen im Jahre 1403 in Prag** und wurde dann auch nochmals 9 Jahre später verurteilt[3]. Es ist also auch hier die Lehre Wiclifs, welche die taboritischen Priester bekennen, wie sie außer den oben angeführten Stellen auch noch im 4. Buche des Trialogus cap. XXVIII entwickelt wird: »Vos scitis, quoniam ad ea, quae mihi opus erant et his qui mecum sunt, ministraverunt manus iste. Ex quibus videtur quod *labor corporalis innuitive precipitur* et mendicacio corporalis interdicitur[4].

Auch in der Verwerfung des Meßopfers, sagt Preger, stimmen die Taboriten mit den Waldesiern überein. Die betreffende Lehre der Taboriten ist aber nichts anderes als eine Wiederholung der Lehre Wiclifs: der sechste der 24 als ketzerisch oder irrig erklärten Lehrsätze Wiclifs lautet: »Item pertinaciter asserere non esse fundatum in evangelio quod Christus missam ordinavit«[5]. Diese Lehre wurde von Wiclifs Anhängern Nicolaus Herford und Philipp Repyngdone als ketzerisch widerrufen: Concedimus quod est heresis[6]. Der Satz befindet sich (als der fünfte) unter den 45 Artikeln, welche in Prag im Jahre 1403 verurteilt wurden. Die Verdammung wurde am 10. Juli 1412 wiederholt. Von waldensischen Einflüssen kann hier somit keine Rede sein, ebensowenig wie bei der Lehre, daß der unwürdige, der schlechte Priester nicht consecrieren könne. Mit dieser Lehre, sagt Preger, weisen die Taboriten auf die Waldesier und zwar auf die italische Genossenschaft zurück. Er findet dies ganz besonders beachtenswert. »Denn auch in diesem Punkte haben die Taboriten weder Wiclif noch Hus zu Vorgängern«. Es ist das eine ganz unglaubliche Behauptung. Lautet nicht der vierte von den

1) Fasciculi ziz. pag. 282.

2) ib. pag. 496.

3) Documenta magistri Johannis Hus ed. Palacky. pag. 329. 453.

4) Im Trialog werden pag. 343 die Stellen an einander gereiht, welche für die körperliche Arbeit der Priester sprechen. Und so heißt es auch im dritten Band der Predigten pag. 363: »Si fratres laborarent gracia salutis fidelium, sicut apostoli, tunc servarent doctrinam eorum, nunc viventes in laboricio . . . .«

5) Fasciculi zizann. pag. 278.

6) ibid. pag. 320.

7) Docum. mag. Ioann. Hus pag. 328.

Digitized by Google

oben genannten 24 Artikeln wortgetreu so wie die Lehre der Taboriten? »Item quod si episcopus vel sacerdos existat in peccato mortali: non ordinat, conficit neque baptizat[1]). Nun hat Lechler allerdings gemeint, daß dieser Satz gar nicht von Wiclif herrühre[2]) (wiewohl ein ganz ähnlich lautender im Buch von der Kirche vorkommt[3]) und Preger nimmt dies als erwiesen an: aber fürs erste haben englische Wiclifiten diesen Satz widerrufen[4]), er wurde also thatsächlich gelehrt, galt in England als von Wiclif herrührend und wurde in der nämlichen Fassung auch in Prag mit den übrigen 44 Artikeln im Jahre 1403 verurteilt; die Verurteilung wurde gleichfalls im Jahre 1412 erneuert. Man kannte ihn also in Prag als Lehrsatz nicht der Waldenser, sondern Wiclifs, und wenn die Taboriten ihn recipierten — und sie thaten dies wörtlich (11. *quod nullus sacerdos in peccato mortali existens habeat auctoritatem a Deo sacramentum conficiendi aut baptizandi*)[5]), so haben sie ihn einfach auf das Ansehen des »evangelischen Doctors« hin übernommen.

Was die Lehre von den Sakramenten bei den Taboriten betrifft, so stammt sie zumeist wörtlich aus Wiclif. Indem ich bezüglich der Eucharistie auf die betreffenden Stellen im Trialogus, den Sermones und dem großen Werke De Corpore Christi hinweise, bezüglich der Ehe und letzten Oelung gleichfalls den Trialogus als Quelle der Taboritenlehre nenne, will ich hier nur auf die Beichte, Taufe und Firmung näher eingehn. »Die Taboriten«, sagt Preger, »stimmen auch in der Lehre von der Beichte mit den Waldesiern überein. Sie sprechen dem schlechten Priester die Macht zur Absolution ab, sie verwerfen die Ohrenbeichte. Es genügt die Sünden vor Gott im Geiste zu bekennen. Doch erachten sie es für heilsam, auch einem anderen Gläubigen oder auch nach freien Ermessen dem Presbyter zu beichten«. Ganz richtig. Das ist aber der reine und unverfälschte Wiclifismus.

Die Frage von der Beichte hat Wiclif oft behandelt. Ich ziehe hier nur zwei Stellen an, die eine, die sich in der 9. Predigt des dritten Teiles der Predigten (S. 67) findet. Es gibt, sagt Wiclif, eine doppelte Beichte; die eine, die in verdienstlicher Weise vor

1) Fasc. ziz. 278.

2) Lechler Ioh. u. Wiclif I. 609.

3) De Eccl.: »Quando ergo subditus non cognoscit talia fructuosa opera sui prepositi, non tenetur credere quod sit talis«.

4) Fascic. ziz. pag. 320.

5) Prohazka, Miscellaneen der böhm. u. mähr. Literatur I, 2. 282. Die beiden folgenden Sätze 12 u. 13 der 76 Artikel vom Jahre 1420 sind nur eine weitere Ausführung des 11. Artikels.

Digitized by Google

Gott abgelegt wird, die andere, welche vor dem Priester geschieht. Die eine heißt die allgemeine (*generalis*), die zweite, die Ohrenbeichte (*confessio auricularis*). Nur von der ersten spricht die hl. Schrift, die zweite beruht auf päpstlicher Anordnung und dem Gebrauch der Kirche. Keine Sünde kann ohne die vorhergegangene allgemeine Beichte verziehen werden, denn wie könnte Gott dem Menschen eine Sünde ohne dessen Willen erlassen? Ebensowenig ist ein Zweifel darüber möglich, daß eine Sünde ohne Ohrenbeichte erlassen werden kann. Fern sei es zu glauben, daß ein Sünder, der von Herzen Reue empfindet, von dem gegen Gott begangenen Frevel nicht durch Gottes Gnade befreit werden könnte etc. . . .

Wer den fünften Abschnitt des 24. Kapitels der Taboritenchronik liest, wird kaum einen Zweifel darüber hegen können, daß der dort behandelten Taboritenlehre diese Lehre Wiclifs zu Grunde liegt. Mit der zweiten Stelle aber, die ich hier anzuführen gedenke, stimmt der Taboritenbericht wörtlich überein: er ist einfach dem 23. Kapitel des 4. Buches des Trialogus entlehnt — und dies Wort für Wort. Man vergleiche:

Trialogus l. c.

Et sic est multiplex poenitencia aggregata, prima est solum in animo et insensibilis, qua contritus Domino confitetur. Illa autem licet sit parvipensa, est tamen virtute maxima, sine qua alie nihil valent. Secunda vero est penitencia aggregata ex illa et expressione vocali singulariter facta Deo, et sic tam patres legis veteris quam patres novi testamenti communiter sunt confessi. Sed tertia est penitencia aggregata ex duabus prioribus et promulgacione secreta private facta presbytero; et ad istam penitenciam nimis attendimus propter lucrum. Utrum autem ista . . . . . Noch belangreichere Stellen finden sich im 4. Bd. der Predigten Nr. XXXI u. LIV (noch ungedruckt).

De Sacramento Poenitentia, quid videlicet poenitencia sit et quotuplex etc. . . F. F. rer. Austr. SS. VI. 607. 608.

Et sic est tripliciter poenitencia aggregata; prima est solum in animo et insensibilis, qua contritus insensibiliter Domino confitetur; illa autem licet sit perimpensa (l), est tamen virtute maxima, sine qua alia nihil valet. Secunda vero est penitencia aggregata ex illa et expressione vocali singulariter facta Deo . . . . Et sic tam patres legis veteris, quam patres novi testamenti communiter sunt confessi. Sed tertia penitencia est aggregata ex duabus prioribus et promulgacione secreta private facta presbytero; et ad istam poenitenciam magis attenditur propter lucrum.

Confessio auricularis privata non est simpliciter necessaria ad salutem.

Utrum autem ista . . .

Was das Sakrament der Taufe betrifft, so entspricht der taboritische Lehrbegriff (Taboritenchronik pag. 602, 713) ganz jenem Wiclifs. Sie halten das fest, was die Bibel als zur Taufe notwendig erklärt: »observatis his, quae ex fide scripturae ad eius requiruntur necessitatem«. Man nehme, lehrt Wiclif, einfaches Wasser, nicht

Digitized by Google

Wein oder eine andere Flüssigkeit. Ob das Untertauchen einmal oder dreimal geschieht (*sine trina immersione* sagen die Taboriten)[1]), trage zur Sache nichts bei. Aeußerlichkeiten, die in der Bibel keine Begründung hätten, seien bei Seite zu lassen, nach den Worten Christi: Das ehebrecherische Geschlecht sucht nach Zeichen etc. Diese Zeichen werden von den Taboriten genauer bestimmt und verworfen. Auch die Taufe durch das Wasser, lehrt Wiclif, sei nicht absolut notwendig (*stat hominem salvari, licet non fuerit flumine baptizatus*).

In Bezug auf das Sakrament der Firmung beziehen sich die Taboriten ausdrücklich auf die Lehre Wiclifs, und zwar auf dessen Trialogus: Ecce quod testimonia lucida ad hoc, quod hoc sacramentum confirmationis modo usitatum quantum ad chrismationem et ceteros ritus solemnes humanitus et infundabiliter quoad finem scripture introductum non sit a Christo nec ab eius apostolis institutum, nec ab eis ortum habet nobis specificatum et traditum notabiliter in scriptura, et hoc est quod adhuc in maiorem huius confirmacionem *Doctor evangelicus* in quarto tractatu sui *Trialogi* loquens de hoc sacramento premittens »quod nimis levis videtur esse huius sacramenti in actu apostolorum, de quo scilicet Actuum VIII habetur institutio, facit plures persuasiones pro hoc quod hoc sacramentum quoad talia, que dicta sunt, ab apostolis non processit«[2]). Wiclif meinte, es wäre würdiger und schriftgemäßer zu läugnen, »daß unsere Bischöfe den hl. Geist spenden«, diese leichtsinnige und kurze Firmung der Bischöfe mit all den Gebräuchen, die noch hinzugefügt werden, ist auf den Antrieb des Teufels in die Kirche eingeführt, damit das Volk in seinem Glauben an die Kirche betrogen und das Ansehen und die Notwendigkeit der Bischöfe noch um so mehr geglaubt werde. Wenn also die Taboriten der Firmung nicht den Charakter eines Sakramentes zuerkennen, im Uebrigen die Handauflegung für nützlich, wenn auch nicht für notwendig erachten, so haben sie diese Lehre nicht den Waldensern, sondern ihrem eigenen Eingeständnisse zufolge Wiclif entlehnt[3]).

1) Trial. pag. 282. Cf. Serm. I. 26: »Sive autem fiat baptizacio sub hiis verbis: Ego te baptizo in nomine patris et filii et Spiritus Sancti, sive sub istis: Baptizo te in nomine domini nostri Jesu Christi, sive more Grecorum: Baptizet te Deus, sive ter fiat immersio sive semel, non pono vim, quia fides ecclesie et virtus sacramenti faciunt preparatorie ad baptizacionem flaminis, quantum debent. Nec refert multum sive homo immersus fuerit, sive aqua fuerit super eum infusa, quia sic Baptista et apostoli baptizarunt«.

2) Taboritenchronik l. c. pag. 605.

3) Die Stelle im Trialogus 294 lautet: Unde quibusdam videtur quod ista levis et brevis episcoporum confirmacio cum adiectis ritibus tantum solemnisatis

Digitized by Google

**Auch in Bezug auf die Todesstrafe haben die Taboriten ihre Ansichten nicht den Waldensern entlehnt, sondern einfach Anregung und Lehre von Wiclif erhalten. Wir kennen die betreffende Lehre der Taboriten aus den Antithesen der Prager Magister vom September 1418 [1]): »Nemo audeat dicere et tenere, quod malefici magni, si aliter mitius nec induci possunt nec corrigi, licite nullo modo possunt Deo auctorisante per brachium seculare interdum occidi«. Wie man sieht, verwarfen die Taboriten anfänglich die Todesstrafe.** Wiclif hat sich über diesen Gegenstand in der 17. Predigt des ersten Bandes ausgesprochen [2]). Er unterscheidet zunächst die occisio insta und iniusta oder homicidium. Die absolute Verwerflichkeit des Mordes erhelle schon aus dem Dekalog; aber selbst bezüglich der Todesstrafe hält er mit den schwersten Bedenken nicht zurück: »Occisio autem secundum leges hominum est periculosa plurimum et perplexa, cum oportet ipsos fateri, quod lex sua occidit plurimos et non conformiter legi Dei«. Wie man mit Uebelthätern umzugehn habe, lehre das göttliche Gesetz, welches befiehlt, die Sünder als die ärgsten Feinde nicht zu töten, sondern nach dreimaliger erfolgloser Ermahnung zu meiden. Und nun fährt Wiclif fort: »Nec scimus quod est eis utilius atque ecclesie sic occidi quam tamquam ethnicos declinari. Et cum ignoramus voluntatem Dei in talibus nec legem Dei habemus, que occisionem talem autenticet, patet quomodo in tali homicidio (wie er an dieser Stelle unrichtig sagt) latet presumpta blasphemia. Nam proprium est Deo animam creare . . . et corpori copulare . . . et alias a corpore separare«. Wer also, schließt er, in so anmaßlicher Weise tötet, nimmt die Rache an sich, die Gott allein gehört. Er führt ein offenbar apokryphes Beispiel von Alexander dem Großen an, den sein Lehrer Aristoteles ermahnt habe, er möge sich hüten, menschliches Blut zu vergießen. Hier haben wir die Quelle zu den entsprechenden Lehren der Taboriten, die bekanntlich bald fallen gelassen wurden [3]).

Im fünften Abschnitte seines Aufsatzes beantwortet Preger die Frage, ob auch gleichzeitige Zeugnisse uns auf die Waldenser als die geistigen Väter der Taboriten hinweisen. »Leider«, sagt er,

est, ideo motione diaboli introducta, ut populus in fide ecclesie illudatur et episcoporum solemnitas aut necessitas plus credatur«.

1) Documenta mag. J. Hus pag. 679.

2) Sermones tom. I. pag. 118—122.

3) Eine Einschränkung macht übrigens auch Wiclif schon: »Cum ergo principium fidei debet esse fidelibus quod in omni operacione hominis, ubi est a voluntate divina difformitas est peccatum, patet quod nemo presumeret fratrem suum occidere nisi ex caritate, et casu quo hoc sibi fuerit revelatum«.

Digitized by Google

haben wir nur sehr wenige Dokumente, welche uns Anfschlüsse über die innere Geschichte der Bildung der Taboritenpartei darbieten, aber unter diesen ist namentlich eins für unsere Frage von entscheidender Bedeutung. Es redet zugleich so deutlich, daß es Wunder nehmen muß, wie man es bisher hat nnbeachtet lassen können«. Dieses Schreiben — es ist undatiert, Palacky setzt es auf 1416 — hat der Prager Magister Christian von Prachatitz an den Pfarrer Wenzel Koranda von Pilsen gerichtet. Christian führt lebhafte Klage, daß einige raten, kein Fegefeuer anzunehmen, für die Verstorbenen nicht zu beten, die Heiligen nicht für ihre Fürbitten anzugehn und das Salve Regina nicht zu singen, die unsichern Reliqnien der Heiligen auf den Abort zu werfen, ihre Bilder zu verbrennen nnd sich überhaupt um die Ceremonien und Kirchengebränche als nm menschliche Empfindungen nicht zu bekümmern, sondern sich in allen Stücken den Gebräuchen der nrsprünglichen Kirche anzuschließen. Es kann für jeden, sagt Preger, der die Inquisitionsberichte über die Waldesier kennt, nicht der leiseste Zweifel sein, daß hier diese gemeint seien.

Dieser Meinung vermag ich nicht beizupflichten: alle diese Lehren bis auf die erste, aber wahrscheinlich anch diese, haben die Taboriten aus Wiclifschen Schriften gezogen und stimmen hie und da Wort für Wort mit dessen Lehrsätzen überein. Betrachten wir von den sieben Lehrsätzen den letzten, so gibt es vielleicht keine einzige Schrift aus den letzten sechs Lebensjahren Wiclifs, in denen nicht die unbedingte Forderung der Zurückführung der Kirche anf den apostolischen Zustand gestellt würde. Jahre hindurch wurde diese Forderung Wiclifs von böhmischen Wiclifiten dem Volke verkündet. Von ganz principiellem Standpunkt aus hat Wiclif die Frage gestellt, ob es dem Christen erlaubt sei, für die Herstellung der Anordnung Christi zu eifern, keine anderen Gebräuche zu halten, als die der »ursprünglichen« Kirche, alle »neuen Traditionen Preis zu geben nnd der unverfälschten Lehre Christi zu folgen« etc. Heute, so klagt er, hat der Antichrist Ceremonien eingeführt, die in der Schrift nicht begründet sind und anf die man mehr achten soll, als auf die zehn Gebote (Serm. III, 57). Man wundere sich nicht, sagt er an anderer Stelle, daß die von Christus und seinen Aposteln verlassene Kirche »durch die frivolen Traditionen des Antichrist« verführt wird. An anderer Stelle sagt er: Und das ist einer der Gründe, die ich so oft angemerkt habe: die ganze Kirche muß die »verkaiserten« Gebräuche des Klerus vernichten nnd die Anordnungen, die Christus selbst seinem Klerus hinterlassen, genau beobachten. Hier haben wir eine Stelle, die nahezu wörtlich mit der Klage



Digitized by Google

**Christians übereinstimmt. Man vergleiche:**

| Wiclif, Serm. II, pag. 141. | Christian. |
|---|---|
| . . . tota ecclesia debeat cesareos ritus destruere per diabolum introductos et ordinacionem Christi quam ipse clero suo instituit, obedienter iutendere. | . . . . . nullos ritus humanitus adinventos curare sed in cunctis ecclesie primitive se conformare. |

In der 44. Predigt des ersten Teils tadelt Wiclif den Gebrauch der Wachskerzen, der Kapuzen und anderer derartiger »Feierlichkeiten«. In seiner Schrift vom Gebet und der Reinigung der Kirche tadelt er die langen Gebete und Gesänge »cum variis ritibus«; Gott habe nicht angeordnet, daß die Apostel zusammen singen, sondern zusammen arbeiten. Nicht in Kniebeugungen und langen Gebeten, lehrt er (Serm. III, 236), besteht die christliche Religion.

Was die Misachtung der Reliquien und der Heiligenbilder betrifft, so ist schon oben erwiesen worden, daß die betreffenden Lehren der Taboriten auf Wiclif zurückführen. Nicht anders steht es um die Klage: *Suffragia sanctorum non advertunt.* Die von Wiclif mit allem Nachdruck vorgetragene Lehre lautet: »Tota racio iuvaminis vel impedicionis oracionis talis stat in acceptacione vel in deacceptacione divina«. Daher helfe der Mensch sich selbst in seinem Leben, indem er für Gottes Gesetz nach Kräften eintritt. Nur hierin mag ihm das allgemeine und das besondere Gebet der Kirche zu nützen (Serm. III, 382). Was die Fürbitten für die Toten betrifft, schildert Wiclif oft die Gefahren (vgl. Serm. III, Nr. 48), die hiemit verbunden seien. Man bitte für die Toten, ohne zu wissen, ob sie nicht etwa verdammte Teufel seien: »Prudenciores orantes non orant nisi condicionaliter pro defunctis; nec dubium quin oraciones condicionales non prosint illis, nisi de quanto per eorum merita erant digni«. Wiclif billigt nur die allgemeinen Gebete der Kirche, vor allem das Vaterunser. Es ist, sagt er, eine Thorheit zu behaupten, daß wir verdienstlich handeln, da wir nicht wissen, ob wir praescit, d. h. von Ewigkeit her, verworfen sind: »Et hec racio cum suo fundamento destrueret multas oraciones speciales« etc. . . .

Von allen den genannten Punkten bleibt demnach nur die Lehre vom Fegefeuer übrig, in welcher die Taboriten von Wiclifs Lehre abweichen. Aber auch hier ist zu sagen, daß Wiclif, wenn er auch an die Existenz des Fegefeuers (der Ausdruck *purgatorium* ist entsprechender) glaubt und schon seine Gliederung der Kirche in eine triumphierende, schlafende und streitende dasselbe zur notwendigen Voraussetzung hat, doch an vielen Stellen dem Zweifel die Thüre öffnet und Aeußerungen gebraucht, an welche die Taboriten anknüpften. Daß dies geschehen, dafür sind wir in der Lage, zwingende Beweisgründe beizubringen. Zunächst ist zu sagen, daß die

Digitized by Google

Taboriten keineswegs die Notwendigkeit eines Purgatoriums läugnen [1]), sondern verschiedene Arten der Reinigung zum Teil schon hier auf Erden annehmen und es für das Sicherste halten, daß Jeder sein Leben so einrichte, daß er nach diesem keines weiteren Purgatoriums bedürfe. Sie treten nur gegen die mit der herrschenden Lehre verknüpften Misbräuche auf, gegen die Ansicht, daß die Seelen der Fürbitten der Hinterbliebenen bedürfen, um von den körperlichen Qualen des Fegefeuers befreit zu werden. Diese Lehre sei der Quell der Lüge, Habsucht und Simonie im Klerus, der Grund der Errichtung von Klöstern, kostbaren Kirchen u. s. w. An ein solches Fegefeuer glaubt nun auch Wiclif nicht und die Aehnlichkeit seiner Ausführungen mit denen der Taboriten zeigt deren Anlehnung an ihn. Im alten Bunde, lehrt Wiclif in dem Traktate De Purgatorio bez. De nova prevaricancia mandatorum cap. VIII., mußten die hl. Väter bis zur Auffahrt Christi warten, um selig zu werden, und da jetzt die zur Seligkeit Bestimmten immer noch mit irdischen »Affektionen« behaftet sind, so weilen sie an einem von Gott bestimmten Ort, bis sie, wohl erst am Tage des Gerichtes, zur Seligkeit eingehn. Dort warten sie »glücklicher als jemals auf Erden, ohne körperliches Leid und überhaupt selig«. Unserer Fürsprache bedürfen sie nicht; wir haben für uns selbst zu sorgen u. s. w. Diese Lehre, sagt Wiclif, muß den Menschen genügen, und alle Worte späterer Doktoren sind nur insoweit zu glauben, soweit sie in der Vernunft oder in der hl. Schrift begründet sind. Eine Thorheit ist es, sich um den Ort, die Größe und Beschaffenheit der Strafe zu kümmern oder wie einige vom Purgatorium des hl. Patricius zu faheln, oder zu glauben, daß die armen Seelen am Sonntage ruhen, oder, wie Andere, daß der Papst durch seinen Ablaß die Leiden des Fegefeuers abkürze. Genau wie bei den Taboriten, heißt es auch hier, daß »die schreckhaften Worte«, die über das Purgatorium verkündet werden, keine Begründung in der Schrift finden »et hinc currit forum indulgenciarum, suffragiorum spiritualium sacerdotum et multe alie mercandie . . . .

1) Die einzelnen Stellen in der Taboritenchronik 617. 618. 624. 627. Die Hauptstelle lautet: »Non negamus animas salvandorum . . . in vita presenti . . . vel in mortis articulo . . . vel si quid purgandum post hanc vitam in eis remanserit, per ignem emundatorium extremi iudicis vel aliter secundum Dei ordinacionem ab omnibus suis inquinamentis finaliter expurgandas, hortantes quemlibet, ut in presenti sic vivat, ut statim in mortis articulo . . . alia purgacione non indigeat . . . cum melius est in vita mereri quam in morte«. Vgl. die Thesen und Antithesen der Prager Magister und der Taboriten ib. pag. 718. »credebamus quod anime salvandorum in illo magno et longo tempore ab inicio videlicet mundi usque ipsius consumacionem sunt secundum scripturas et Dei ordinacionem ab omnibus suis inquinamentis finaliter expurgande« etc. . . . .

Digitized by Google

Antichristi discipuli spoliant stolidos de virtutibus et meritoriis laboribus . . .« Man sieht, wie ähnlich die beiderseitigen Lehren sind; sie stimmen hie und da wörtlich überein [1]). Wir haben aber einen direkten Beweis, daß die Taboriten ihre Lehre mit Wiclifs Worten begründen. Nachdem die Taboritenchronik ausgeführt, »quod tantum duo loca certa sunt post Christi in celum ascensionem animarum de corpore exutarum post hanc vitam, et tertius non est ullus, nec esse in scripturis reperitur«, fährt sie fort: Hiemit stimmt der Doktor Johannes Hus heiligen Angedenkens überein in seiner Predigt »Dixit Martha ad Jesum«, welcher dort sagt: In der ganzen hl. Schrift findet sich keine Stelle, in welcher der Herr gelehrt hätte, für die Toten zu bitten, außer im Buche der Maccabäer, das aber dem alten Bunde angehört u. s. w. Nun ist aber die genannte Predigt des Hus im Wesentlichen identisch mit Wiclifs Predigt »Dixit Martha ad Jesum«, wie ich schon in der Einleitung zum ersten Bande von Wiclifs lateinischen Predigten (pag. XXIII und XXIV) nachgewiesen habe. Noch aus einer zweiten Stelle der Taboritenchronik geht ganz klar hervor, daß die Taboriten sich in der Lehre vom Fegefeuer an Wiclif anschließen. Die Stelle lautet (pag. 666): »quoad hoc videtur *doctor evangelicus* sonare in tractatu De Monte (gemeint ist De sermone Domini in Monte sive Opus evangelicum), ubi sic scribit . . . . Et statim subiungit . . . . Ex *cuius doctoris* verbis quilibet potest libere et catholice intelligere, quod *iste doctor ubi et in quibus locis loquitur de purgatorio* fundans ipsum in dictis verbis Apostoli I Cor. III. videtur, quod loquatur de purgacione animarum, qua in hoc predicto magno anno ab inicio scilicet mundi usque ad consummacionem eius secundum Dei ordinacionem ab omnibus suis inquinamentis finaliter purgabuntur . . .« Noch deutlicher geht aber der Einfluß Wiclifs auf die Lehre der Taboriten vom Fegefeuer aus der feierlichen Erklärung des Peter Payne vom Jahre 1436 hervor: »Consequenter pro tercio articulo hoc promulgo: Purgacio animarum a corporibus exutarum tempore legis gracie est ponenda secundum scripta sepius antedicta, ut patet per magistrum *Johannem Wicleff* libro De nova prevaricacione cap. VIII (das ist der Traktat De Purgatorio), in libro Dialogi, cap. XXXIII., De Ecclesia I. V. VI. XX. capitulis, De Blasphemia, De Dominio civili lib. I, XVI capitulo et multis aliis locis et per illud, quod scripsi folio supradicto«. Wie man

1) Ganz evident ist die Benntzung der Wiclifschen Schrift De Purgatorio.

| | |
|---|---|
| Conf. 1431 nach Lydius pag. 145: | De nova prevaricancia mandatorum Pol. Works pag. 148: |
| Quidam fabulantur, quod papa concedit indulgencias pro spiritibus mortuorum. | quidam fabulantur, quod papa concedit indulgencias pro spiritibus mortuorum. |

Digitized by Google

also sieht, sind es außer einer einzigen eigenen Schrift Paynes ausschließlich Bücher Wiclifs, auf welche sich die Taboriten zur Begründung ihrer Lehre vom Fegefeuer berufen. Das ist auch, was hier nachträglich bemerkt werden mag, mit der Lehre von den Sakramenten, den Fürbitten und dem Meßopfer der Fall [1]).

Indem aber die Taboriten nicht das Purgatorium schlechtweg läugnen, sondern nur jenes Fegefeuer, wie es von den Prager Magistern aufgefaßt wurde (non videtur deducibile, quod fideles necessitarentur ut articulum fidei credere et tenere »talem (ut premittitur) locum purgatorii« post hanc vitam esse . . .), ergibt sich, daß Brezova (pag. 397) irriges behauptet, wenn er von den Taboriten sagt: Item purgatorium animarum esse post hanc vitam cum Waldensibus negabant; womit er übrigens noch keineswegs sagt, daß sie diese Lehre von den Waldensern überkommen hätten.

Wie man nach alledem in dem Briefe des Christian von Prachatitz ein gleichzeitiges und unbestrittenes äußeres Zeugnis für den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Waldensern und Taboriten finden kann, ist unerfindlich. Die Waldenser werden denn auch naturgemäß in dem Schriftstück, so nahe dies läge, mit keiner Silbe erwähnt, und Preger müht sich umsonst ab, diesen Umstand aufzuklären. Ebensowenig kann ein zweites Zeugnis, ein Inquisitionsbericht aus der Mark Brandenburg vom Jahre 1458, für die Frage, ob die Taboriten die Fortsetzung der Waldenser sind, in Betracht kommen; wir erkennen darin mit Wattenbach nur »die inzwischen eingetretene Verbindung der Waldenser mit den Taboriten«. Wir haben dagegen andere gleichzeitige Zeugnisse, welche uns über die Herkunft der Taboriten etwas anderes sagen, als Preger. Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist das Buch des Magisters Johann von Přibram De professione fidei, desselben Přibram, der die Husitische Bewegung von ihren Wiclifitischen Anfängen mitgekämpft und im Laufe der Jahre der eifrigste Gegner der Taboriten geworden ist. Wenn er in dem Buche von Wiclif spricht, so nennt er ihn — ihn allein — immer den Doctor, Lehrmeister oder Evangelisten der Taboriten. Und weil ihr, sagt er, den Heiligen nicht glauben wollt, so führe ich Euch Euren Doktor und anmaßlichen Evangelisten vor: »Quod si hiis (nämlich den Worten des hl. Augustinus) isti haeretici nolunt credere, saltem credant Ioanni Wiclef *magistro eorum* (513) . . . . — Quod autem omnia talia sunt fundata per apostolos in scripturis, audiant huiusmodi errantes doctorem suum Ioannem Wiclef (515) . . . . Ad

1) Die interessante Stelle findet sich im 2. Teil cap. 4 der Taboritenchronik S. 706.

Digitized by Google

contemptum quorum et confusionem adduco eis magistrum eorum Ioannem Wiclef (517). Erubescat discipulus super magistrum: Wiclif celebravit missas, faciant idem Taborite. (517). — Et qui nolunt his sanctis credere, saltem allego eis doctorem et pretensum *Evangelistam eorum* Ioannem Wiclif (519). — Et si his credere nolunt, saltem credant suo magistro Joanni Wiclif . . .

Přibram zeigt eine so eingehende Belesenheit in den Schriften Wiclifs, daß ihm das Verhältnis der Taboritenlehre zu diesen wohl ganz klar sein mußte; und wenn er nun am Schluß alle die Lehren Wiclifs aufzählt, die ihm nicht gefallen, so finden wir, daß es nahezu alle die sind, die man neuestens auf das Conto der Waldenser setzt. Wir führen nur eine Stelle Přibrams an: »Item non placent mihi multi alii articuli eiusdem Ioannis Wiclef ... circa sacramenta ... contra censuras ecclesie, contra virtutem clavium et contra leges, instituta et canones ecclesie. Similiter contra mores et consuetudines et ordinem eius. Eciam contra ieiunia, festa et contra dotacionem eiusdem ecclesie elemosynariam et perpetuacionem elemosinarum ecclesiasticarum et scripta eius pro ablacione bonorum temporalium ab Ecclesia . . . . Item non placent mihi scripta et articuli eiusdem Ioannis Wiclef, quibus asseverat, quod sufficiunt duo tantum gradus ecclesie, scilicet sacerdos et diaconus, et quod omnes sacerdotes sunt equalis autoritatis. Item non placent mihi scripta Ioannis Wiclef, quibus reprobat officium pape quoad statum eius et quoad eius eleccionem, diceus esse utile et expediens ecclesie militanti, neminem esse papam et quod Deus non autorizat hunc statum . . . Similiter scripta eius quibus reprobat omnes alios gradus et officia ecclesie excepto sacerdocio et diaconatu. Similiter scripta, quibus dicit omnes religiones essencialiter culpabiles. Similiter cum reprobat omnes scholasticas graduaciones, magistrorum et doctorum . . . .« Wozu also dem Phantom des Waldensertums nachjagen, wenn sich die Genesis dieser Lehren aus den Schriften Wiclifs so leicht erweisen läßt?

Die Schriften und Statuten der taboritischen Priester, die 1431 promulgiert wurden, gefallen Přibram auch nicht: »in qua sequendo Petrum Anglicum et Ioannem Wiclef approbant Wiclefi sentenciam . . . . .« Es gefällt ihm der Traktat des Nicolaus von Pelhrzimov, des Taboritenbischofs, nicht, *qui sequitur Wiclef et Petrum Anglicum.* . . . . Am unzufriedensten ist er mit dem Traktate des Taboriten Johannes Teutonicus De Corpore Christi (latinus et vulgaris) »qui *pene de verbo ad verbum* sequitur verba Ioannis Wiclef et Petri Anglici«. Dann wird noch von einem anonymen Traktat gesprochen: »Item non placet tractatulus cuiusdam, qui incipit: Nota, duo

Digitized by Google

requirnntur, quia falsus et hereticus est, qui *pene in forma sequitur Wiclefi argumenta*, sentencias et verba erronea«.

Přibram selbst legt ein feierliches Pater peccavi ab: Item profiteor, non placet mihi, quod Joannem Wiclef doctorem evangelicum nominavi . . . . si videatur in predictis notnlis excessivnm vel articulis Wiclef fantorium, peto ut *hoc* totum quisque catholicus fastidiendo respuat . . .«

Wie man sieht, sind es zwei Punkte, die ans der ganzen Polemik hervorlenchten: Přibram kämpft weniger gegen die Taboritenpriester als gegen die Lehrmeinungen Wiclifs, und diese selbst sind es, welche bei den Taboriten allein Geltung haben. Die Waldenser werden in allen diesen Streitigkeiten nicht ein einziges Mal genannt. Und was wir sonst aus der äußeren Geschichte des Taboritentnms wissen, bestätigt durchaus die Ansicht Přibrams, daß die Taboriten einen einzigen Lehrer und Meister als vollkommene Autorität anerkannten, und das war Wiclif. Wie die Taboriten selbst in Wiclif den Urquell der ganzen großen reformatorischen Bewegung erkannten, davon legt die Taboritenchronik (S. 593) Zeugnis ab. Wiclif, heißt es dort, war es, der dem Magister Hus seligen Angedenkens die Augen geöffnet hat, während er dessen Bücher las und wieder las, und die schwärmerische Verehrung, die in der Bethlehemskapelle den Schriften Wiclifs und sonst in Böhmen jenen Reliquien gezollt wurde, die man etwa von seinem Grabe erlangen konnte, wnrde von den Taboriten am eifrigsten gepflegt. In ihren Kreisen wnrden seine Schriften am fleißigsten gelesen, seine Lehren von den Kanzeln verkündet, seine Bücher ins Böhmische übersetzt und sein Andenken heilig gehalten. Ich sah, sagt Přibram, daß diese Ketzer aus Wiclif, wie ans ihrer Quelle, ihre Sentenzen schöpften, dieselben in ihre verderblichen Traktate einflochten, Wiclif selbst allen heiligen Doctoren vorzogen und selbst über Augustinns und Ambrosius setzten; ja nm im Kampfe gegen die Taboriten etwas ausrichten zu können, sah er sich genötigt, sie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, sich nämlich der Lehre Wiclifs zu bedienen: »Ideo cogitavi ipsos per ipsnm Wiclef ab heresibus abducere aut saltem scriptnrarum eius opposicione eosdem in heresi perplexos facere et ubicunqne verba Wikleph, que videbantur mihi conveniencia pro reprimenda hereticornm stulticia reperi, illa in unum congessi et pikardis katholicus opposui«. Also nur die Worte Wiclifs vermochten in diesen Kreisen einen nachhaltigeren Eindruck zu erzielen. Und das ist kein Wunder: die hedentenderen unter den Lehrern der Taboriten waren unbedingte Wiclifiten. Hierüber nur einige Belege:

Digitized by Google

Von Johannes dem Deutschen von Saaz, sagt Přibram, daß er in Wiclifs Schriften am belesensten war (Geschichtschr. der hus. Bew. II, 824); er hatte sich am meisten dessen Doktrinen und Sentenzen angeeignet, denn er studierte dessen Bücher, die Peter Payne besaß, selbst, nnd hat hernach den Bischof und die anderen Taboritenpriester als erster Lehrmeister alter Häresien unterrichtet. Er schrieb selbst einen Traktat, »in quo secutus est sentencias Wicleff de verbo ad verbum, a quo perversus episcopus traxit pene omnes sentencias *una cum verbis* in unum suorum tractatulorum ut hec ego reperi per proprium oculum . . . .« Und zum Schluß sagt Přibram: »Ex hiis omnibus patet quomodo Iohannes Theutonicus post Wiclef et Anglicum (gemeint ist hier Peter Payne, der englische Wiclifit, den man in unseren Tagen mit Recht als den eigentlichen Begründer der Taboritenlehre bezeichnet hat) auctor heresium primarius concordat in verbis et in sentencia cum episcopo et ambo similiter in dogmate Wiclef perversissimo«.

Doch wir halten ein. Aus gleichzeitigen Zeugnissen wohl unterrichteter Männer nicht weniger, als aus dem Vergleich der Schriften Wiclifs mit jenen der Taboriten ist somit der Beweis erbracht, daß die Taboriten die echten und unverfälschten Schüler des englischen Reformators sind, dessen Lehren und Meinungen ihnen nach dem Urteile ihrer Gegner als Evangelium gegolten haben. Nur wenn man taboritische Lehren fände, die in Wiclifs Schriften keine Begründung haben, wird man nach weiteren Quellen suchen müssen. Bis dahin wird man den Einfluß, den etwa waldensische Lehren auf die Ausbildung des Taboritentums gehabt haben mögen, wenn ein solcher überhaupt vorhanden war, auf sein rechtes, ziemlich geringfügiges Maß zurückzuführen haben. Zu wünschen wäre nur, daß die Arbeiten der englischen Wiclifgesellschaft auch in Deutschland einen dankbareren Leserkreis fänden; je rüstiger diese Arbeiten vorwärts schreiten, um so heller wird es auch in diesen bisher so dunklen Partien der Geschichte der Reformbewegung des XV. Jahrhunderts.

Czernowitz am 5. December 1888. J. Loserth.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY, JUL 11 1889 Library



Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 13. 15. Juni 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Paris, La Littérature française au moyen age. Von *Koschwitz*. — Schulze, Der altfranzösische direkte Fragesatz. Von *Behrens*. — Lose Blätter aus Kants Nachlass. Mitgeteilt von Reicke. I. Von *Siebeck*. — Hesse, Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Von *Lemme*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Paris**, Gaston, La Littérature française au moyen age (XI^e—XIV^e siècle). Paris, Hachette, 1888. VII u. 292 S. 8°.

Ein gutes Buch ist immer schwer mit einiger Ausführlichkeit zu besprechen. Je weniger der Recensent zu tadeln findet, um so größer wird die Schwierigkeit. Es braucht nicht vieler Worte, um anzugeben, daß ein Werk das hält, was sein Titel verspricht, daß sein Verfasser den Stoff durchaus beherrschte, neue und gute Ansichten vorgebracht, neues Material herbeigezogen, und daß er auch in der Anlage und Form das Richtige getroffen hat. Wenn es sich außerdem um eine Arbeit handelt, die nicht darauf ausgeht, Probleme zu erörtern oder neue Fragen aufzuwerfen und der Entscheidung entgegenzuführen, sondern die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in bündiger Form zu sammeln, und wenn diese Sammlung von jemand unternommen wird, der selbst ein halbes Menschenalter hindurch die Forschung auf dem betreffenden Gebiete geleitet und auf das wesentlichste gefördert hat, so verschlimmert sich die Lage des Recensenten noch mehr: er kann nicht hoffen, der Lehrmeister eines Mannes zu werden, dessen Autorität und Vertrautheit mit dem von ihm behandelten Gegenstande von ihm selber längst anerkannt ist, und von dem er oft und gern selbst Belehrung angenommen hat. Hat nun ein solcher Verfasser gar in einem Vorwort die schwachen Punkte, die etwa sein Werk bieten könnte, selbst namhaft gemacht und ihre Ursachen in bescheidenster Weise angegeben, so ist der



Digitized by Google

Recensent vollends waffenlos, und vor die Wahl gestellt, scheinbar entweder einen Panegyrikus zu schreiben oder die Rolle eines kleinlichen Bekrittlers zu übernehmen.

Alle die genannten Voraussetzungen treffen auf das Werk G. Paris' zu; wir aber möchten gern der eben erwähnten Alternative entgehn. Eine Aufzählung der Stellen, in denen G. Paris neue und sicher richtige Ansichten äußert oder Angaben macht, die auf bisher unbenutzte Quellen zurückgehn, scheint uns der Wissenschaft nicht dienen zu können. Ein solches Herausziehen des Neuen, Fördernden könnte von der Lektüre des Buches abhalten, die auch jedem Fachmann nützlich sein wird. Fühlbare Lücken enthält das Werkchen nicht; Vollständigkeit kann niemand von einer »esquisse de la littérature française au moyen-age« verlangen. Es ist ohnedem erstaunlich, welche Fülle von Mitteilungen, ohne allzu trocken zu werden, der Verf. auf engen Raum zusammengedrängt hat. Wirkliche, offenbare Irrtümer sind kaum vorhanden; in Einzelheiten läßt sich von der Ansicht des Verfassers natürlich abweichen. So halten wir es nicht für wahrscheinlich, daß Beneeit de Ste. More die Episode von der Briseida selbständig erfunden hat (§ 45). — § 75 verwundern wir uns, daß eine Andeutung auf die zahlreichen deutschen Schwänke fehlt, die mit den französischen Fableaus übereinstimmen; überhaupt hätten wir gern das Kapitel VI, das von dieser Dichtungsgattung handelt, etwas mehr ausgedehnt gesehen. — § 82 scheinen uns die kurzen Andeutungen G. P.s über das erste Entstehn des Tierepos nicht durchaus das richtige zu treffen. — § 88 hätten die nicht genannten œuvres anglonormandes, die die älteste Zeitgeschichte in französischer Sprache darstellen, wohl etwas mehr Berücksichtigung verdient. — § 152 glauben wir nicht recht an den zuhörenden Stenographen, dem wir das Jonasfragment verdanken sollen; vielmehr scheint uns noch immer die alte Ansicht annehmbarer, wonach in demselben ein Predigtconcept zu sehen ist. — § 165 ist uns die poitevinische Heimat des Sponsus recht zweifelhaft u. dgl. Nirgends finden wir aber eine Ansicht, die sich nicht mit guten Gründen verteidigen ließe.

Die Schwächen seiner Einteilung des Stoffes — so die seiner Gliederung in eine profane und eine religiöse Litteratur, die den Verf. nötigte manches zusammengehörige auseinander zu reißen, und die seiner Ausgliederung der byzantinischen und griechischen Epen aus den Abenteuerromanen, in denen wieder *Romans qui paraissent mélangés d'éléments byzantins* und *Romans d'origine sans doute bretonne* erscheinen, welche letztere aber nicht den Artusepen beigerechnet werden u. dgl. — sind dem Verf. selbst nicht entgangen.

Digitized by Google

Aber er hat Recht zu behaupten: »Tout autre plan aurait eu ses défauts, et aurait prêté plus que celui que j'ai adopté à la confusion et aux redites«. Auch wird ihm niemand verdenken, daß er um der allerdings zur Ergänzung nötigen, aber sehr schwer herzustellenden chronologischen Tabelle willen die Veröffentlichung des Handbuchs nicht länger aufgeschoben hat. In den bibliographischen Notizen hat G. P. den Grundsatz befolgt, entweder nur Bibliographien zu citieren oder die Werke, resp. Zeitschriftenartikel u. s. w., in denen zuletzt die betreffende Frage behandelt und die frühere Litteratur verzeichnet ist. Auf diese Weise ließ sich eine große Erleichterung des bibliographischen Apparats erreichen, ohne daß dem zu selbständiger Arbeit übergehenden Leser die erforderliche Stütze versagt blieb. Daß bei diesem Verfahren die französischen Quellen den deutschen gegenüber bevorzugt und mit größerer Gewissenhaftigkeit berücksichtigt erscheinen, kann bei einem in erster Linie für französische Leser bestimmten und von einem Franzosen geschriebenen Werke nicht unbillig gefunden werden.

Alles in Allem genommen, liegt in dem P.schen Handbuch eine Musterleistung vor, an der sich nichts von Belang ausstellen läßt, und dem wir kein besseres Lob erteilen zu können glauben, als indem wir gestehn, daß uns ihr gegenüber, wenn wir gerecht bleiben wollen, alle kritischen Waffen versagen.

Greifswald. Koschwitz.

---

**Schulze**, Alfred, Der altfranzösische direkte Fragesatz. Ein Beitrag zur Syntax des Französischen. Leipzig, S. Hirzel 1888. VIII, 271 S. 8°. Preis: 5 M.

Etwas zur Empfehlung des vorliegenden Buches noch zu sagen, ist überflüssig, nachdem es durch den gründlichsten Kenner der altfranzösischen Syntax eine treffende Würdigung gefunden. A. Tohlers Urteil im Literaturbl. f. germ. u. rom. Phil. IX, Sp. 354, das ich hier wieder zu geben mir gestatte, lautet: »Eine große Zahl verschiedenartiger afz. Texte, unter denen die der dramatischen Gattung sich besonders ausgiebig erwiesen haben, ist von Schulze mit Sorgfalt darauf hin untersucht worden, in welchen verschiedenen Formen die verschiedenen Arten der Frage zum Ausdruck kommen; und bei der Gewissenhaftigkeit, mit welcher er jederzeit sich angelegen sein läßt über ein grobes Verstehen im Großen und Ganzen hinaus zum vollen Ergreifen des Gedankens auch in seinen feineren Einzelheiten vorzudringen, hat er vermocht manche bedeutsame Thatsache des Sprachgebrauchs zu ermitteln, die noch unerkannt war. Wie er mit voller



Digitized by Google

Sicherheit zahlreiche Textesstellen auch guter Ausgaben auf Grund seiner Beobachtungen mit der allein richtigen Interpunktion verbessernd auszustatten in der Lage gewesen ist, so wird, wer sich mit dem Buche vertraut macht, als Herausgeber oder als Ausleger vor manchem Fehlgriff bewahrt sein. Es ist aber sorgfältiges Beobachten nicht die einzige Tugend, die dem Verf. nachzurühmen wäre; nicht minderer Anerkennung ist wert, wie er sich bemüht die verschiedenen geistigen Vorgänge zu bestimmen und auseinander zu halten, die in dem einen oder dem andern Verfahren der Sprache ihren Ausdruck finden, für besondere Redeform die Erklärung in der Eigenart besonderer Gedankenform zu suchen«. Im folgenden werde ich mich im wesentlichen darauf beschränken, diejenigen Punkte hervorzuheben, in denen ich mit dem Verf. nicht übereinstimme oder in denen ich seine Ausführungen glaube ergänzen zu können. Das Gesamturteil über die Tüchtigkeit des Buches erleidet dadurch keine Einschränkung, daß mehrere in demselben enthaltene Ausführungen zum Widerspruch reizen, das behandelte Problem noch nicht in seinem ganzen Umfange als gelöst bezeichnet werden kann.

Nachdem Verf. allgemein das Verhältnis des Fragenden zur Antwort behandelt und, wie mir scheint in überzeugender Weise, seine Auffassung der verschiedenen Arten der Bestätigungsfrage und der »Fragepartikeln« im Gegensatz zu Imme[1]) dargelegt hat, beginnt er S. 14 seine Erörterungen des altfranzösischen direkten Fragesatzes im Speciellen. Kapitel II (§ 13—24) trägt die Ueberschrift: Negierte Fragen im Altfranzösischen. Dasselbe bildet eine Ergänzung zu Perles Abhandlung, Die Negation im Altfranzösischen (Zts. f. rom. Phil. Bd. II), indem darin der Nachweis geführt wird, daß der Unterschied in der Verwendung von *ne-pas* und *ne-point*, wie ihn die Grammatiker für die moderne Sprache aufgestellt haben, nicht auch für das Altfranzösische, wenigstens nicht durchaus, zutrifft. Die in § 14 gemachten Angaben über die Häufigkeit des Vorkommens von *ne-pas*, *ne-mie* und *ne-point* in der alten Sprache, wonach bei Fragen am häufigsten *ne-pas*, seltener *ne-mie*, am wenigsten häufig *ne-point* anzutreffen ist, sind zu allgemein gehalten, um voll befriedigen zu können. Verf. hat m. E. auf chronologische und lokale Bestimmung der einzelnen Erscheinungen, wie überhaupt in seiner Arbeit, so in dem hier in Frage stehenden Falle nicht genügend Gewicht gelegt. Es ist beachtenswert, daß in modernen Mundarten des östlichen Frankreichs an Stelle von schriftfranzösi-

1) Imme, die Fragesätze nach psychologischen Gesichtspunkten eingeteilt und erläutert, Programmabhandlung des Gymnasiums zu Cleve für 1879 und 1881.

Digitized by Google

schem *pas* oder *point* ausschließlich oder fast ausschließlich *mie* erscheint. Vgl. darüber Haillant Essai sur un patois vosgien (Uriménil, près Épinal). Troisième section: Grammaire S. 66 f. »*Pas* et *poet* pas et point sont fort rares: *pas* est encore moins usité que *poet*. La négation la plus usitée est *mie* qui se contracte ou s'élide toujours en *m'* devant la voyelle et l'*h* muette . . . .« Aehnlich äußert sich H. Labourasse, Glossaire abrégé du patois de la Meuse notamment de celui des Vouthons (Paris 1887) S. 67 »*pas* se remplace toujours par *m' me, mi, mie*, ou même par des mots qui, comme *goutte* dans je n'y vois *goutte*, expriment une quantité minime, ainsi que *pesse* (pièce), *acaille* (écaille), *bieusse* (bûchette) etc. . . . Le mot *point* (pon) est lui-même peu employé. Wie weit dieser dialektische Zug bereits dem Altfranzösischen angehört, bleibt zu ermitteln. Aus einer flüchtigen Durchmusterung des Lothringischen Psalters ergibt sich mir die im Zusammenhange mit dem eben Bemerkten interessante Thatsache, daß dort in negierten Fragen nicht ein einziges Mal *ne-pas*, sondern ausnahmslos *ne-mie* und (ganz vereinzelt) *ne-point* verwendet werden. Die folgenden Stellen kommen in Betracht: ed. Bonnardot XIII, 8 *N'averont mies cognissance tuit cilz qui font iniqueteit?* XXIX, 12 *Ne te cognisserait mies et se confesserait a ti li pourre et li poucieire de terre?* XXXVIII, 11 *Et maintenant queile est mon attendue et mon esperance? N'est ce mies Nostre Sires?* XLIII, 23 *Ne requeirrait mies Dieu et saiverait se c'est voir de tout ceu cy?* LIX, 11 *Ne serais ce tu mie, Dieux, qui nous ais de ti chacieiz et bouteiz arrieir? et ne venrais mie, ne n'isserais en nos vertus?* ib. LXI, 1. LXXVI, 7. LXXXVI, 5. LXXXVII, 11. 12. LXXXVII, 13. XCIII, 10. XCIII, 20. CVII, 12 Cantique V, 11. VI, 7. VI, 43. VI, 48. *Ne-point:* Ps. XCIII, 9. Pred. über Ez. S. 37 *toteuoies nen unt mies les flames de saint example?* ib. 52 *Ne seis tu mies ke li Phariseu sunt scandelizeiet de la parolle que tu disis?* ib. 82 *Sire, ne haiz je mies ceos ke te hairent et ne remis je mie sor tes anemins?* Es wäre eine lohnende Aufgabe, einmal die in Frage stehenden Negationsfüllwörter allgemein für das Altfranzösische mit specieller Berücksichtigung ihres Vorkommens in den einzelnen Mundarten zu untersuchen. Schon Diez beobachtete (s. Gram[3]. 3 S. 445), daß in S. Bern. und Job *mie* überaus häufig erscheint, während es in anderen Denkmälern, z. B. in den Q. Livr. des R., sehr selten begegnet [1]). Wann ist *mie* aus der Schriftsprache allmählich geschwunden? ist es in der Mundart von Ile de France

1) Dem *ne-mie*-Gebiet gehört auch an die altfranzösische Uebersetzung der beiden Bücher der Makkabäer [ed. E. Görlich in W. Försters Rom. Bibliothek No. 2. Halle, M. Niemeyer, 1889].

Digitized by Google

überhaupt jemals eigentlich heimisch gewesen? Aus einer Durchsicht des Mystère du V. Testament und des Mystère de la Passion von A. Greban aus dem 15. Jahrhundert ergab sich mir, daß in den sehr zahlreichen daselbst begegnenden negativen Fragen *ne-mie* nur ganz vereinzelt anzntreffen ist.

§ 19. Die beigebrachten altfrz. Belege mit *ne-point* gehören nach der Auffassung des Verf.s, nur hinsichtlich eines entscheidet er sich nicht endgiltig, der Gattung der höflichen Fragen an, in denen der Redende die Negation allein zu dem Zwecke verwendet, um das Schroffe einer positiven Frage zu vermeiden. Er findet keinen Beleg für die Verwendung von *ne-point*, da wo der Sprechende, wie dies im Neufranzösischen bei Fragen, welche durch *ne-point* negiert werden, der Fall, besonderen Nachdruck auf die Negation legt noch auch dafür, daß *ne-point* in Fragen verwendet wird, die nicht zum Zweck der Belehrung, sondern um ein bestimmtes Geständnis vom Angeredeten zu erreichen, vom Redenden gestellt werden. Einer späteren Untersuchung bleibt es somit vorbehalten, den Nachweis zu führen, wann allmählich der nfrz. Sprachgebrauch sich herausgebildet hat. Aus dem 15. Jahrhundert sei hier citiert Greban, Mist. de la Passion 15917: (Gadifer) *Seigneurs, devers vous retournon du lieu ou nous avez transmis, mais sachez que Jhesus s'est mis hors de la voye a son privé.* — (Cayphe) *Vous ne l'avez dont point trouve? d'ou vient cecy?* Zum Beweis dafür, daß *ne-point* in der älteren Sprache auch in Jafragen erscheint, sei hingewiesen auf Lothr. Ps. XCIII, 9 *Cilz qui ait planteit et fait les oreilles, ne oyrait il point?* wofür sich weitere Belege wohl noch dürften beibringen lassen.

§ 23. Auch dafür, daß in Neinfragen die betonte Form der Negation an Stelle der tonlosen eintreten könne, dürften sich Belege aus altfrz. Zeit noch auffinden lassen. Ich notierte mir die folgende Stelle aus Froissart, Chron. ed. Luce I, 297 Ms. d'Amiens, wo *non* mit nachdrücklicher Betonung in der Frage verwendet zu sein scheint: *Monseigneur, se on m'ewist appellés Loeys de Nevers et non comtez de Flandres, je me fuisse très avant. — Coumment, dist li rois, non estes vous comtez de Flandres? — Sire, dist-il, j'en porte le nom et non le prouffit.* — Erinnert sei in diesem Zusammenhange, obwohl es sich dort nicht um eine »Neinfrage« handelt, an die handschriftliche Lesart Joufrois 1716 *Non oez vos al vilain retraire Que l'aigua boit, qui n'a lo vin?* woselbst die Herausgeber dadureh dem Verse die richtige Silbenzahl geben, daß sie *non oez* in *n'oez* ändern.

Im Vorbeigehn, in einer Anmerkung auf S. 15, gedenkt Verf. der Verwendung von *nient* im altfrz. Fragesatze, indem er bemerkt, dasselbe begegne selten »anstelle von *ne*«, und 2 Belege, die einzi-

Digitized by Google

gen, welche er gefunden, für diese Verwendung citiert. Ich vermisse eine Bemerkung darüber, daß *nient* auch in Verbindung mit *ne* in der altfrz. Frage erscheint: *Ne seray-ge nient garis?* Chronique de Jean d'Outrem. I, 434. *Ne m'as tu nient fait entendant qu'ilh estoit mie mon frère?* ib. II, 233. *Ne saveis-vos nient que li aigle est li roy des oyseals, et li osteur est li conte?* ib. V, 48. Auf Grund weiterer Nachforschung wird es möglich sein, den Sinn dieser Ausdrucksweise näher zu bestimmen, vielleicht auch dieselbe einem bestimmten Verbreitungsgebiet zuzuweisen. Zweifellos haben wir in dem *ne-nient* des Jean d'Outremeuse modernwallonisches *ne-nein* wiederzuerkennen, welches nach Chavée, Français et Wallon S. 217, die Bedeutung von schriftfranzösischem *ne-pas* hat in Sätzen wie *J'i crains qu'il n' veigne nein* = je crains qu'il ne vienne pas. *T'as peû qu'elle ni m' schoûte nein* = tu as peur qu'elle ne m' écoute pas.

Kapitel III (§ 25—31). Fragen mit *pas* oder *point* ohne *ne*. — § 26. Belege, in denen die Negationsfüllwörter allein, ohne *ne*, in Fragen verwendet werden, vermag Verf. aus der älteren Sprache nur für *point* beizubringen. Für *pas* ist ihm das erste Beispiel im Pathelin begegnet. Hätte er in der dramatischen Litteratur des 15. Jahrhunderts weiter Umschau gehalten, so hätte er ohne große Mühe sehr zahlreiche Belege für die in Frage stehende Erscheinung beibringen können. Ich notierte mir aus A. Grebans Mist. de la Pass. und aus dem Mist. du V. Test. *pas* ohne *ne* annähernd 90 Mal im Fragesatze: Greban 4525 *Vous n'y pouez, croyez vous pas?* ib. 6181 *vous samble il pas que pres nous touche?* 7760 *Scay je pas la leçon sans livre? suis je pas ung gentil archer?* 9909 *ferez pas?* 10785 *scay je pas bien que j'ay a faire?* ib. 11239. 8718. 12301. 12409. 14624. 15690. 16573. 16769. 16889 etc. Angesichts des Umstandes, daß *pas* im 15. Jahrhundert so ungemein häufig begegnet, wäre es recht auffällig, wenn es sich in der Zeit vorher nicht sollte nachweisen lassen. Daß es auch in der Zeit vor dem Ausgang des 14. Jahrhunderts nicht ganz unüblich gewesen ist, *pas* allein ohne *ne* zur Negierung der Frage zu verwenden, mögen die folgenden Sätze bezeugen: Rose (ed. Marteau) II, 110 *Sestu pas qu'il ne s'ensieut mie, Se leissier veil une folie, Que faire doie autel ou graindre . . .?* Ib. II, 114 *Sui-ge pas bele dame et gente . . .?* Ib. IV, 332 *Veillé-ge pas? Nennil; 'ains songe . . .* Romania XIV, S. 480 (Poème moralisé sur les propriétés herausg. von G. Raynaud nach einer Hs. des XIV. Jahrhunderts) *Fort a chanté et rechanté: L'un hape, prent et met a mort. Te sambl[e] il pas que feïst tort?* Froissart, La Cour de May in: Poésies ed. A. Scheler III, S. 19. *Es tu pas bien acompaignié?* Frühestens in das Jahr 1395 da-

Digitized by Google

tieren die folgenden beiden Sätze zurück, welche in der von H. Groeneveld in Stengels Ausg. u. Abh. LXXIX (Marburg 1888) veröffentlichten ältesten französischen Bearbeitung der Griseldissage sich finden: 1205 *Seray je pas souffisamment Montez de patins a Rouelle . . .?* ib. 2429 *ma nouuelle Espousee est elle pas belle . . .* (der älteste Druck aus der Mitte des 16. Jahrhunderts hat Espouse nest)? Dieser letzte Beleg läßt sich wohl als ironisch höfliche Jafrage charakterisieren. Um Jafragen handelt es sich ebenso in den anderen soeben aus der älteren Sprache (vor Ausgang des 14. Jahrhunderts) citierten Sätzen, mit Ausnahme von Rose IV, 332.

Mit Bezug auf diejenigen Fälle, in denen *point* ohne *ne* erscheint, bemerkt Verf., daß Beispiele vorwiegend nur in der späteren Zeit sich finden. Die von ihm gesammelten gehören zumeist dem 14. Jahrhundert an. Aus älteren Texten seien hier nachgetragen: Jord. Fantosme (ed. Fr. Michel) 1552 *E l'eslit de Nincole, cum est-il ès pais? Set il puint guerreier cuntre ses enemis?* Doon S. 81 *Amis, fet le vilain, portes vous point d'argent? Et le vallet respont, qui cheu n'entent noient: Me demandes vous, sire, se je porte la gent?*

Beachtenswert ist die Art nnd Weise, wie Sch. § 27 ff. die ältere Auffassung, nach der *point* die Bedeutung von *ne-point* zukommt, die Negation *ne* also ausgelassen wäre, bekämpft, wenn man auch die entgegenstehende Ansicht, wonach *point* die nämliche Funktion zuznweisen, die es bei den höflichen negierten Fragen nach Verf.s Auffassnng ursprünglich erfüllte, durch eine noch größere Anzahl von Belegen aus verschiedenen Texten (Sch. entnimmt seine Beispiele mit Ausnahme eines aus Perc. und Mir. ND) erhärtet zu sehen wünschte. Daß nm die Mitte des 15. Jahrhnnderts *point* auch die Bedentung einer nachdrücklich betonten Negation annehmen konnte, möchte ich aus der folgenden Stelle in A. Grebans Mist. schließen: 9259 (Nostre Dame) *De mon filz Jhesus, que Dieu veille garder, que ne cessons de demander, et si n'en oyons vent ne voye.* — (Zebedeus) *Par mon ame, je ne sçaroye pour l'eure le vous assenser, ne je ne sçaroye penser qui le peut avoir retenu: est il point avec vous venu? nous tous esperions qu'il y fust.*

Ich vermisse eine Andeutung darüber, daß anch *mie* ohne *ne* im Altfrz. in der direkten Frage erscheint. An Belegen dafür fehlt es nicht: Renart (ed. Martin) XII, 1177 *Que dites vos? aurai les mie* (: Marie) [Hs. D bietet *aurai je les mie*]? Pred. Ezech. 25 *Seis tu mies ke tes sires doit vi estre porteiz ensvs de ti?* ib. 106 *Es tu mies ueut haab ki humiliez s'est dauant mi?* Enst. Desch. III, S. 366 *M'aymerez vous ou m'aymerez vous mie* (: amie etc.)? [4 Mal]. Ein

Digitized by Google

weiteres Eingehn auf diese Erscheinung dürfte erst dann angezeigt erscheinen, wenn weiteres einschlägiges Material gesammelt ist.

Für *goutte* ohne *ne* bringt Verf. zwei Belege aus dem XV. Jahrhundert. Derselben Zeit gehören an Greban l. c. 24713 *Les voyla si tres pres de toy: voys tu goute?* Ib. 7802 *Voyez vous goute? veez la ung enffant qu'on promaine.*

Kapitel IV (§ 32—108) handelt von den altfranzösischen Fragepartikeln, d. h. nach des Verfs früher gegebener Definition von denjenigen Wörtern, »deren Form oder Funktion in Fragesätzen eine eigenartige ist«. Ungern vermißt man auch hier ein näheres Eingehn auf die dialektische (z. T. auch auf die chronologische) Bestimmung der behandelten Erscheinungen. Meines Erachtens hätte eine solche überall der psychologischen Analyse voranszugehn, wenn man nicht a priori die sicherlich auch auf syntaktischem Gebiet nicht immer zutreffende Annahme machen will, die Entwickelung sei in dem ganzen Sprachgebiet in derselben Weise vor sich gegangen. Einwendungen gegen einige Ausführungen des Verfassers in diesem Abschnitt hat A. Tobler in seiner Besprechung im Literaturbl. f. germ. u. rom. Phil. 1888, Nr. 8, Sp. 354 gemacht, auf die ich verweise. Hier noch einige Bemerkungen zu Einzelheiten:

§ 51 *anevois* begegnet noch Ren. Montb. 130, 33 (Hs. L) *Cis cevax est mult bons, ves com va randonant. Anevois le donrai a mon neveu.*

§ 52. Tarbé, Recherches II, verzeichnet *ennement* mit der Bedeutung en ce moment, certainement als Reims und dem Département Marne angehörig, leider ohne irgend welchen specielleren Nachweis.

§ 69. Was Verf. über die Stellung von *donc* in negierten Fragen ausführt, wonach es hier ganz überwiegend an der Spitze des Satzes erscheint (einige wenige Ausnahmen wurden in einer Anmerkung zu § 66 aufgeführt), bedarf einer Nachprüfung. Soviel steht fest, daß gewisse altfranzösische Denkmäler die nach Sch. regelmäßige Voranstellung der betreffenden Fragepartikel in negierten Fragen überhaupt nicht oder doch nur ganz vereinzelt aufweisen. Die Dialoge Gregors, obwohl kein Originaltext, können hierfür als vollgültiges Zeugnis dienen. Lateinisches *numquid non, nonne* etc. werden in denselben, so viel ich nach einer flüchtigen Durchsicht sehe, ausnahmslos durch *ne-dunkes* etc., nicht ein einziges Mal durch *donc ne, donne, denne* ete. wiedergegeben: 23, 23 *Nel dis ge dunkes el ior d'ier, ke se nos n'alons manes, que ia (ne) nos loiroit pas aleir?* 51, 24 *Ne seiz tu dunkes, ke Paulus li aposteles a Pirron lo promier*

Digitized by Google

*des apostoles est freres el prinzame apostolal?* 62, 1 *Nel dis ge dunkes de promiers, ke ne conuenroit pas a mes constumes et az uostres?* 65, 21. 76, 6. 8. 85, 6. 118, 10 *N'eut il dunkes honte, ki n'entrat mais en cele meisme maison* ... (An non erubuit, qui . . .?) 195/16. 228, 22. Die folgenden Belege sind von besonderem Interesse noch deshalb, weil sie neben der Negation eine Verstärkung derselben durch *mie* aufweisen: 91, 1 *Pirres, n'astoit il dunkes mie encor en ceste char ki oit . . .* (*Num quidnam, Petre, in hac adhuc carne non erat qui audiebat*). 88, 11 *Por coi, frere, por coi dites uos cez choses? Ne uin ge dunkes mie alsi com je promis?* ib. 13 *N'aparui ge dunkes mie a uos ambedous dormanz, et si enseniai cascuns lius?* 208/16. 213, 4. Mit der Sprache der Dialoge stimmt in dem in Frage stehenden Punkte diejenige des Iob in beachtenswerter Weise überein: cf. 308, 5. 312, 14. 312, 16. 324, 6. 325, 41. 326, 21. 327, 2. 7. 8. 328, 11 etc., während diejenige des Sermo de Sapientia sich dazu im Gegensatz befindet: 286, 8. 288, 17 *Gabriel, Michael, Raphael, donne sont ce nons d'angeles.* 395, 41 *Dene fist ce li deables, ki cel chaitif homme soduist, et engenhiat si malement?*

§ 74. Daß es im Altfranzösischen nicht gestattet gewesen, *donc* in Bestimmungsfragen an die Spitze treten zu lassen, nimmt Verf. selbst in § 267 zurück. Ich verweise auf die Chronique de Reims (in Rerum Gallic. et Franc. Scr. XXII) 317 L *Atant ez vous Ysengrins le leu ou vient et amainne Renart, son compère et son conseil, qui maintes mauvaises taches li avoit faites, et dit a la chievre: »Ore Dame, estes vous conseillée?« — Dont, respondi la chievre, quel conseil voulez-vous que j'aye? Prenez vostre part et me laissez la moye.* An der Richtigkeit der Interpunktion der Herausgeber möchte ich nicht Zweifel hegen. Auch ist hier, wo es sich um einen Prosatext handelt, die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Wortfolge dem Bedürfnis des Verses zufolge gewählt worden. Beachte ferner Li b. Descon. 3692 *Ha Dius! ne li oserai dire Que me pardoinst! dont que ferai?* Job. 314, 24. A. Greban Mist. Pass. 16934 ff. *partout aussi court le langage que tu ressuscites les mors: donc de faire signes si fors, qui t'en a donné le pouvoirs?*

§ 76. *denne* führt Verf. als Nebenform zu *dunne, donne* etc. auf mit Hinweis auf Suchier Anc. u. Nic. S. 63, und belegt es § 80 aus dem von Cloetta veröffentlichten Poema Morale. Daß wir in dieser Form ein picardisch-wallonisches Dialektcharakteristikum zu sehen haben, mag noch ihr Vorkommen an den folgenden Stellen bestätigen: Serm. Sap. 295, 41. Rob. Clary 27. 79. 77 *Ba, dene connissies vus que che je soi empereris et dene connissies vus mes III enfans* . . . — Beachte jetzt auch die Form *dumnen* Lond. Ps.

Digitized by Google

Arundel 230, XXXVIII = R. Zs. XII, 35: *dumnen li sire* .... (nonne dominus).

§ 87. Zu dem hier S. 74 vom Verf. aus Mir. ND citierten Beleg dafür, daß *donne* vereinzelt noch eine Verstärkung der Negation neben dieser selbst aufweist, vergleiche die oben von mir zu § 69 herangezogenen Sätze aus Dial. Gregors, in denen *ne-dunkes mie* erscheint, das hier ein *numquid non*, einmal *num quidnam non* des lateinischen Textes wiedergibt. Cf. auch B. du Guesclin 208 *ne — pas dont.*

§ 88. Neben *ore, or* begegnet als Fragepartikel eine Form mit *s*: *ors*, z. B. Jean d'Outremense Chronique I, 387: Judas hat seinen Spielgenossen, den Sohn der Königin geschlagen. *Mains quant la royne le soit, si en oit grant desdengne de chu qu'ilh astoit tant hardis; se li dest: Ors, troveis* (Findling), *porquoy as-tu fait mon fis ploreir? — De chu oit Iudas grant honte . . . et soy taisit.* Es handelt sich hier, glaube ich, um eine Bestimmungsfrage nach Art der von Schulze in § 96 behandelten. Ist diese Auffassung der Stelle die richtige, so ist auch die Wortstellung beachtenswert. Wenigstens finde ich unter den von Sch. citierten Bestimmungsfragen keine, in der *ore* am Anfange des Satzes erscheint. Dafür, daß auch als Zeitpartikel *ors* neben *ore, or* vorkommt, gibt Godefroy Belege. S. auch J. d'Outremeuse I, 410 *Ors moy dis se tu es li roy des Juys?* Ib. 411 *Et adont dest Pylate: Ors ilh soit crucifiiés . . .* Ib. 420 *ors y prens garde.* Zu *hors* Makkabäer 1, 42 s. W. Foerster Anm. pg. 96 f.

§ 103. *Bien* steht in einer Bestimmungsfrage auch Bertran du Guesclin (ed. Charrière, Paris 1839, in: Documents inéd. de l'hist. de France) 11638 *Amis, ce dit Bertran, or ne me celez jà: Que vaudroit bien se vin en vostre ost par delà?* Es handelt sich offenbar, der Zusammenhang läßt es erkennen, wie in dem einzigen von Verf. aus Mir. ND citierten Beispiel um eine Frage, die in ironisch höflichem Ton gestellt ist. Davon freilich, daß hier überall *bien* als »Fragepartikel« aufzufassen, also, nach Sch.s Definition, als ein Wort, dessen Form oder Funktion im Fragesatz eine eigenartige, habe ich mich nicht völlig zu überzeugen vermocht.

Kapitel V (§ 109—135). Die Erweiterung des Fragesatzes durch *estre.* § 109. Beachte, daß in neufranzösischen Mundarten z. T. *qui est?* durch die erweiternde Umschreibung *qui est-ce qui* vollständig verdrängt ist. *Qui a-ce qu'a mwô* = qui est-ce qui est mort? On ne pent pas dire tout court: *qui est* mort? Hingre, Bresse pg. 52. — § 113. Auch nfrz. gebraucht man noch mundartlich *li queus est ce qui* oder dem entsprechende Ausdrucksweisen. Cf.

Digitized by Google

Hingre Patois de la Bresse (vosgien) pg. 53 *lai quêle a-ce* das dousse *quel* demandre = la quelle est-ce des deux qu'il demandera. Vgl. Adam Les patois lorrains S. 96 etc. — § 114. Eine andere Art der im Altfranzösischen vorkommenden Erweiterungen zeigt das Subjekt ausgedrückt durch das persönliche Pronomen mit nachfolgendem Relativsatz: *Et qui est il qui ensi se desfigura?* Merlin I, 109.

§ 116. Was Verf. über die eigentümliche Ausdrucksweise *qui est nuls qui* ausführt, die er viermal aus den Sermons de St. Bernard nachweist, befriedigt ihn selbst nicht voll. Aus der alten Sprache kann ich noch beibringen *ki est nuls ke dev conosset ke pevt entrer en son regne s il ne fait anceois bones oyures?* Pred. über Ezech. pg. 24. Die bis jetzt nachgewiesenen Beispiele, das verdient hervorgehoben zu werden, gehören dem östlichen Dialektgebiet an [1]).

§ 117. Für den nach Sch. nicht häufig anzutreffenden Fall, daß ein persönliches Objekt umschrieben wird, sei hier nachgetragen Doon S. 68 *Qui est chen que je oi a cheval chi devant* und aus dem 15. Jahrhundert A. Greban Mist. 21362 *qui est ce que vous m'admenez maintenant si hastivement?*

§ 121. Die von Sch. angemerkte Stelle Lay de Tyolet 173 ist insofern von den anderen eb. erwähnten in etwas unterschieden, als an derselben *ce* an die Spitze des Satzgefüges tritt: *et ce que est que ceint avez?* Vgl. noch Dial. Anim. (Romania 1876, S. 297) *ce que est que tu dotes munt?*

§ 123. Verf. bemerkt hier und § 115, daß in den Moral. sur Job und Mir. ND die Erweiterung durch *estre* auch in Assertionen begegnet. Wie weit dies auch für andere Texte zutrifft, erfahren wir nicht, obgleich eine etwas ausführlichere Darlegung dieser Erscheinung auch in einer Untersuchung über den Fragesatz wohl am Platz gewesen wäre. Außerhalb der Frage ist z. B. die erweiternde Umschreibung auch verwendet J. d'Outrem. Chronique I, 414 *et l'awissent lapideit, s'ilh ne fust chu que ilh astoit semedis . . .*

§ 126. Vgl. noch Renart XIII, 1503. — Bemerkt zu werden verdiente, daß ebenso wie bei persönlichem Objekt (s. Sch. pg. 99) so auch bei einer zu ermittelnden Sache das von einer Praeposition abhängige Interrogativum nicht an die Spitze der Frage tritt, wenn das Interesse des Fragenden an der Identität der fraglichen Sache in den Vordergrund treten soll: *k'est ce sur coi je siet, comment me puet porter?* Chev. au Cygne I, 51.

§ 132. Verf.s Ansicht, daß bei anderen Adverbien als *comment*

1) Vgl. jetzt auch Predigten des h. Bernard in altfranz. Uebertragung hrsgb. von A. Tobler Sitzungsberichte der Kgl. preuß. Ak. d. Wissensch. XIX S. 303. 308.

Digitized by Google

im Altfranzösischen die Erweiterung des direkten Fragesatzes kaum begegne, finde ich nicht bestätigt. Zunächst sei nachgetragen für *quand* Escanor 23794 *mais quant fu ce que je mesfis?* und Serm. Sapient. 287/20 *Ei deus! cant est ce dont, ke li hom maint en la loi damredeu.* Auch bei *u* scheint der Gebrauch der Erweiterung, wie das folgende Beispiel lehrt, mindestens in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück zu reichen: *Et u est ce ke il sont saint, se il por lur anemies ne proiront mie, les queiz il dunkes uerront ardoir?* Dialoge Greg. 261, 19. Hier könnte freilich die Vorlage eingewirkt haben. Der entsprechende lateinische Text lautet: *Et ubi est quod sancti sint . . .* Vergl. weiter St. Graal ed. Hucher III, 119 *Biau sire, fait Naschiens, u fu çou que je vous mesfis?* Durmart 6107 *Guivres, fait il, beaz amis chiers, u est ce que tu me menras?* Zahlreiche Belege lassen sich aus dem 15. Jahrhundert beibringen: *ou est ce que* A. Greban Mist. 11639. 11642. 11645, *ou sera ce que* ih. 21564, *ou esse que* V. Testament 15813. 16878. 19784. 30484.

§ 135. *Est ce pour ce que tu ploroies?* Ren. ed. Martin XVI, 577.

Kapitel VI. Tempora und Modi im altfranzösischen direkten Fragesatze. Ein sehr instruktives Kapitel. Seine Auffassung vom Wesen des Praet. Futuri beabsichtigt Verf. an anderem Orte ausführlich darzulegen und es mag erst dann an der Zeit erscheinen, in eine Diskussion derselben einzutreten.

Kapitel VII (§ 157—160): Indirekte Frage an Stelle der direkten und Kapitel VIII (§ 161—164): Dilemmatische Fragen behandeln Erscheinungen der altfranzösischen Syntax, die bereits von Tobler z. T. in seinen Beiträgen erörtert und klar gestellt waren. — § 157. Hier hätte ich ein näheres Eingehn darauf gewünscht, daß die Form der genannten direkten Fragen thatsächlich nach dem Muster indirekter erst gebildet wurde. Sch. selbst äußert sich an einer anderen Stelle seines Buches (§ 261) mit Rücksicht wenigstens auf eine Gruppe der in Frage stehenden Fälle, derjenigen, in welchen der Infinitiv statt, wie gewöhnlich, dem Verbum zu folgen, diesem vorangeht, etwas weniger entschieden, wenn er bemerkt »Mit Ausnahme von Perc. 6727 wird in diesen Beispielen die indirekte Frageform für die direkte eingetreten sein«. Noch vorsichtiger lautet der entsprechende Passus in Herrigs Archiv 71, S. 336 »Mit Ausnahme von Percev. 6727 könnte in diesen Beispielen die indirekte Frageform für die direkte eingetreten sein«. Vgl. Herrigs Archiv S. 329, wo von Beispielen die Rede ist, in denen sich das nominale Objekt vor dem Verbum, hinter dem Interrogativum befindet: »Vielleicht ist hier, wie auch sonst einige Male die direkte Frageform durch die indirekte ersetzt«.

Digitized by Google

§ 163. Toblers Beiträge S. 23 niedergelegte Beobachtung, daß im Altfranzösischen im zweiten Glied dilemmatischer Fragen Inversion des Subjekts meist nicht eintritt, ist gewis richtig. Gleichwohl sind Ausnahmen von dieser Regel nicht ganz so selten, wie es nach Schulze, der nur zwei Beispiele für die in derartigen Sätzen nach neufranzösischer Weise eingetretene Inversion beizubringen vermag, den Anschein gewinnt. Ich verweise auf Bartsch Chrest. 1887, Sp. 206, 31 (Gaut. d'Arras) *fui je soufraitos de biaute, u eus tu besoig d'avoir?* Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 212 *Cuide il je ne voie goute ou me welt il aveuler.* E. Desch. III, 366 *M'aymerez vous ou m'aymerez vous mie* (viermal). Regret Guill. 1651 *Sui ge morte ou sui je vivans?* — Wann die altfranzösische Wortfolge durch die heute in der Schriftsprache übliche verdrängt worden ist, läßt Sch. unerörtert. Nach W. Orlopp, Ueber die Wortstellung bei Rabelais, Jena 1888, S. 21 nimmt noch bei Rabelais das zweite Glied einer dilemmatischen Frage gewöhnlich die Form des asserierenden Hauptsatzes an.

Kapitel IX (§ 165—179). Wiederholungsfragen im Altfranzösischen. Behandelt werden hier diejenigen Fragen, »deren Eigenart es ist, daß der Fragende durch sie eine unmittelbar vorangehende Aeußerung dem, der sie gethan, zu nochmaliger Bestätigung vorlegt«. Drei Fälle werden unterschieden: solche, in denen die der Frage vorangehende Aeußerung 1) eine Mitteilung oder 2) eine Aufforderung oder 3) eine Frage ist. Verf.s Ausführungen sind fast durchaus überzeugend und bieten zu Bemerkungen kaum Anlaß: § 167. Mit Bezug auf *tu ne ses, vous ne saves*, das in der altfranzösischen Rede oft Mitteilungen auch dann beigefügt wird, wenn ein Geständnis des Nichtwissens nicht vorangeht, wird man mit Sch. schwerlich die Ueberzeugung gewinnen, daß es sich in den auf S. 144 gegebenen Belegen um eine Art der Wiederholungsfrage handelt, sondern vielmehr Toblers Ansicht (s. Literaturbl. a. a. O.) teilen, der darin eine einfache Assertion erblickt. Nur möchte ich den Zweck dieser Redeform nicht überall mit Tobler darin sehen, die Aufmerksamkeit des Hörers rege zu machen, sondern in einzelnen Fällen auch die in Rede stehende Wendung auffassen als aus dem Bedürfnis des Redenden hervorgegangen zu motivieren, wie er dazu komme, eine Mitteilung überhaupt zu machen: (ich nehme an) du weißt es nicht, (daher teile ich dir mit): das hat sich ereignet.

Die zu § 166 gemachte Bemerkung, daß auch die eigenen Gedanken es sein können, die den Redenden überraschen und die er sich aus diesem Grunde behufs nochmaliger Prüfung vorlegt, läßt sich wohl auf alle Arten der Wiederholungsfrage ausdehnen. Ich verweise noch auf G. Pal. 2820 *Bien soies vos, fait il, venue, Bele*

Digitized by Google

*très douce chiere amie. Amie? las! mais anemie, Anemie tot entresait.* Oft fügt der Redende in solchem Falle ein *que di je? qu'ai je dit?* seinen Worten bei: *Ne puent il mes pourchassier Pour moi servir ne solacier. Servir? Qu'ay ge dit? J'ay mespris . . .* Galerent 2148. V. Testam. II 9886 etc.

§ 177. Dafür daß in der Wiederholungsfrage das Verbum finitum eines Aufforderungssatzes in der Form des Infinitivs wiederholt wird, gibt Verf. aus den von ihm durchsuchten altfrz. Texten einen vereinzelten Beleg: Perc. 7961. Daß dieses Verfahren dann zulässig war, wenn die die Wiederholungsfrage veranlassende Aeußerung eine Aufforderung nicht enthält, finde ich nicht erwähnt. Vgl. *On me tenroit por desloial, Ne je tolir ne li poroie, Se ma loiaute ne mentoie. Mentir! ja ce ne m'avenra!* Mess. Gauv. 4589. *Jamais ne m'aimeroit, je cuit. Amer? ne tant ne quant ne m'aimme* Fergus S. 51. Beide Male sind es die eigenen Gedanken, die sich der Redende zu nochmaliger Erwägung vorlegt. Von beiden Fällen gilt daher eine Bemerknng, die Sch. S. 143 macht, daß die Rede einen starken Affekt trägt, die Grenze zwischen Frage und Ausruf nicht leicht zu ziehen ist.

Kapitel X (§ 180—284), Die Wortstellung im altfranzösischen direkten Fragesatze, bildet einen im ganzen unveränderten Abdruck einer von Sch. früher in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen Bd. 71, zum Teil auch gesondert als Berliner Dissertation (1884) veröffentlichten Abhandlung. Unter den Erweiterungen, welche die ursprüngliche Arbeit in der jetzt vorliegenden Gestalt erfahren hat, hebe ich hervor: (§ 190) die Mitteilung einer Reihe Belege für Inversion des Subjekts nach *et*, (§ 191 f.) die Beobachtung, daß *estre* und *avoir* in Verbindung mit der Negation an den Anfang des altfrz. Behauptungssatzes treten können und einige Zusätze zu § 212. 214. 217. 227. 249. Weggelassen sind u. a. die Herrigs Archiv S. 349 ff. gedruckten Ausführungen über Wiederholungsfragen und dilemmatische Fragen, die jetzt in erweiterter Gestalt in zwei getrennten Kapiteln zur Darstellung gekommen sind.

§ 211. Ueber Nichtsetzung des personalpronominalen Subjekts in der Bestätigungsfrage vgl. auch P. Nissen, Der Nominativ der verbundenen Personalpronomina (Kieler Diss.), Greifswald 1882, S. 80 ff.

§ 212. Der Fall, daß bei absoluter Voranstellung eines nicht pronominalen Subjekts das personalpronominale im Fragesatze selbst nicht ausgedrückt wird, ist vielleicht für die altfranzösische Zeit nicht ganz so selten, wie es nach Sch.s Ausführungen scheinen könnte.

Digitized by Google

Ich möchte so auffassen Merlin II, 139 *Et li malfés et li dolereus enfes est avoec eus? dist li rois. — Nennil certes, che dist Merlins, ains est moult loing.* — Fierabras S. 15 *Et se or t'ochioie mes pris seroit montes? Certes, ains en seroit laidement avillés, K'au fil de vavasor seroie en caup mellés* dürfte es sich um einen ironischen Ausruf, nicht um eine Frage handeln. Vgl. Sch. pg. 191 die Anm.

Die ältesten Belege für die in der neueren Sprache zur Regel gewordene Konstruktion, wonach das Subjekt dem Fragesatz in absoluter Weise vorangestellt und dann innerhalb desselben hinter dem Verbum durch ein persönliches Pronomen wieder aufgenommen wird, findet Verf. im Oxf. Roland (mit Hinweis auf Morf) und in Chrestiens Dichtungen, für die Le Coultre das Vorkommen derselben mit Unrecht in Abrede gestellt hatte. Ich verweise für das 12. Jahrhundert noch auf zwei Belege, die Nissen l. c. pg. 77 aus dem Oxf. Psalter citiert: 7, 12 *Deus, dreiz jugerre, forz e suffranz, dum ne se curuce il par sengles jurz?* 40, 9 *Icil chi dort, dun ne ajusterat il que il ressurdet?* Beide Sätze werden von Sch. pg. 70 f. in anderem Zusammenhange besprochen. — Ich vermisse eine Angabe darüber, daß und in welchem Umfange es im Altfranzösischen gestattet war in der Bestätigungsfrage auch ein personalpronominales Subjekt anakoluthisch dem Verbum der Frage voranzustellen, um es hinter demselben zu wiederholen. Konstruktionen wie *Et tu, venis tu ci er soir?* Li b. Desconn. 5325 dürften nicht ganz selten begegnen. Vgl. damit *el ost-é v'nu* (il est-il venu)? *es boévot-és cò* (ils boivent-ils encore)? im Patois von Uriménil nach Haillant l. c. III, 103.

§ 214 Verf.s Regel, wonach es im Altfranzösischen üblich war ein tonloses pronominales Subjekt vom Verbum durch tonlose Pronomina und *en, y* zu trennen, bedarf zunächst einer Erweiterung mit Rücksicht auf *donc*, das gleichfalls, wenn auch seltener, zwischen Verb und personalpronominalem Subjekt begegnet: *Donrai dont je?* Trouv. belges II 253, 129 (Raoul de Houdenc). *Et comment nos croiries dont vos?* Jean d'Outremense Chronique I, 423. *Voleis donc vos croire que ly Dieu des cristiens est melheur que ly nostre* ib. I, 552. *Vous doutes dont vous, fait elle, de moi? — O je, fist il.* Merlin II, 54. In Berry sagt man heute *V'nez donc vous-en* statt *venez-vous-en donc* nach Jaubert, Glossaire du Centre de la France S. 232[1]). Ferner dürfte sich entgegen Schs Vermutung nicht bezweifeln lassen, daß auch die betonten Formen der persönlichen Pronomina zwischen ein invertiertes personalpronominales Subjekt

1) Fehlerhaft ist offenbar die Interpretation Mignards von Gir. de Ross. S. 205 *Dirai que tuit fussent mort ou navrés, je, non?*

Digitized by Google

und das Verbum treten können. Beachte Parise Dnch. S. 76 *Amis, ce dit li dus, dis moi tu verité?* Alisc. S. 211 *Quides moi tu avoir espoonte Se de mon fust as I poi conqueste?*

Dafür, daß *ce* als Subjekt einer Bestätigungsfrage vom Verbum durch *dont* trennbar ist, füge ich zu dem einen von Sch. aus Chrestien citierten Beleg noch Jean d'Outrem. Chron. IV, 531 *De part le dyable, dist li rois, est dont chu Alains?*

§ 217. Dafür, daß in neufranzösischer Weise in der Bestimmungsfrage ein betontes Subjekt zwischen Fragewort und Verbum tritt, bringt Verf. einen einzigen Beleg, den ihm Tobler mitteilte: Garin le Loh. ed. Du Méril S. 56. Vgl. in P. Paris' Ausgabe der Romans de Garin le Loherain II, 45 die entsprechende Wendung *Où cist deables a-il tant de gens prins?*

§ 218. Bemerkt werden konnte, daß, wenn zu einem der Bestimmungsfrage absolut vorangestellten nominalen Subjekt zwei Verba gehören, der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß nur einmal das pronominale Subjekt sich ausgesetzt findet: *Chest hons qu'a en pense et qu'a il a semblant . . .?* Doon S. 193.

§ 219. Verf. bemerkt darüber nichts, daß das Nomen zwischen ausgesetztem pronominalem Subjekt und dem Prädikativ des Subjekts seine Stelle finden kann, wie dies Merlin I, 62 f. der Fall sein dürfte: *Pandragons oi chou, si dist: »Ou seroit il, li bons devins, trouvés?« Et cil dient: »Nous ne savons en quel terre . . .«* Eine andere Auffassung dieser Stelle als die von den Herausgebern durch die Interpunktion angedeutete scheint mir ausgeschlossen.

§ 220. Daß ebenso wie in Bestätigungsfragen (s. Sch. § 214, 2) auch in Bestimmungsfragen *ce* vom Verbum trennbar, hätte eines speciellen Hinweises bedurft. Beachte: *Ha! Diex, fait-il, et qu'est or ce?* G. Coins. 451, 368. *Et qu'est or ce, fet ele, sire?* Renart I h 2641. *Dame, font-il, de qu'est or ce* (: force)? De Monacho (in: Appendix III zu Chron. des Ducs de N. ed. Fr. Michel) 291.

§ 221. Mit Bezug auf eine sprachliche Eigentümlichkeit des Altfranzösischen, der zufolge ein tonloses Subjekt in der Bestimmungsfrage häufig nicht invertiert wird, verweist Verf. auf Tobler Beiträge pg. 56. Zu den dort gegebenen Beispielen sei hier eins nachgetragen, das keinem Originaltext angehört, aber immerhin wegen des relativ hohen Alters bemerkt zu werden verdient: *Quant tu feras des parsuanz mei jugement?* Oxf. Psalter 118, 84. Cf. Nissen l. c. pg. 77. Die Stelle läßt eine andere Auffassung zu. — Das von Sch. herangezogene *Renart, Renart, ce que ce doit . . .?* ist wohl verderbt. Diese Lesart findet sich, wie Martins Variantenverzeichnis jetzt ausweist, ausschließlich in K.



Digitized by Google

§ 228. Notiert seien St. Graal ed. Hucher III, 679 *Grimas es tu?*, womit man Schulze § 189 vergleiche. Ferner: *Je joli pour koi ne seroie?* Rec. de Motets I, 233 (Chans. de Montpellier). *Car de quel droit esté noble eussent, Se chevalereux ils ne fussent?* Christ. de Piz. Chem. 3749.

§ 231—233. Was hier über das Prädikativ des Objekts bemerkt wird, ist weniger vollständig, als es die vorhergehenden und nachfolgenden Ausführungen über die Stellung der anderen Satzglieder sind. Wenn Verf. zunächst über die prädikative Bestimmung des Objekts im asserierenden Hauptsatze sagt, daß dieselbe zum Objekt und dem Verbum in den 4 Stellungen 1) v o pr, 2) v pr o, 3) o v pr, 4) pr v o vorkomme, so ist damit die Zahl der thatsächlich im Altfrz. begegnenden Variationen nicht erschöpft. Es begegnen auch die Wortfolgen 5) pr o v und 6) o pr v. Ein Beleg für die Stellung pr o v ist »*Suy je donc chu, maistre*«? »*Dit tu l'as, Judas*« *chu li respondit Jhesus.* Jean d'Outremeuse I, 404. Andere sind verzeichnet bei Busse, Die Kongruenz des Participii Praeteriti (Göttingen 1882) S. 52 ff., und bei Wehlitz, Die Kongruenz des Participii Praeteriti (Greifswald 1887) S. 46 ff. Inwieweit diese Stellung psychologisch begründet oder lediglich durch die Verstechnik bedingt ist, bleibt zu untersuchen. Daß dieselbe nicht ausschließlich verwendet worden ist, um dem Metrum zu genügen, zeigt das eben aus der Chronik des J. d'Outrem. citierte Beispiel. Die Wortfolge o pr v begegnet z. B. Th. franç. S. 552 *Biau fis, verité dit avez.* Einige weitere Belege für das Vorkommen derselben im Behauptungssatze findet man bei Wehlitz S. 37 ff. und Busse S. 42 ff.

Eine Bestätigungsfrage, in der gegen die Regel das Praedikativ des Objekts dem Verbum vorangeht, begegnet auch St. Graal ed. Hucher III, 563 *Biaus niés, dist m'es tu voir que Grimals mes damoisialz et mes sires est ci venus à moi? Et cil dit que oïl sens faille.* Eine entsprechende Bestimmungsfrage ist *A quel mal resisté as tu?* Christ. Piz. Chemin 5353. — Für die Stellung v s o pr im Fragesatze hier noch ein Beispiel mit nominalem Subjekt, welches älter ist als die beiden von Sch. (§ 232 2)) aus dem 14. Jahrhundert citierten: *a moult mes sires chevaliers amene?* Garin ed. P. Paris I, 12. — v o s pr mit pronominalem Objekt und nominalem Subjekt begegnet noch St. Gilles 172 *Ad vus nul hum dunc coruscé?* — Zweimal finde ich die Stellung v o pr s, deren Vorkommen Sch. mit Unrecht in Zweifel zieht: *Fromons l'oit, a pou n'enrage vis; Dit au message: M'a ce mande Pepins?* Garin ed. P. Paris I, S. 213. Aus dem 15. Jahrhundert: *Je vous afferme que ç'a fait celluy qui se nomme Jhesus . . .* — *A ce fait Jhesus?* Mist. de la Passion von A. Greban

Digitized by Google

12519. — v pr o mit betontem Subjekt weisen auch auf Fierabras pg. 128 *Baron, a Clarions ocis le messagier?* Jord. Fantosme 1567 *ad dunc Robert de Vaus faite traïsun?* — o v pr bei absoluter Voranstellung eines nominalen Objekts: *Un chevalier éussiez véu ci?* Garin ed. P. Paris II, 252.

§ 240—243 hätten sich bei anderer Gruppierung des Stoffes wohl kürzer fassen lassen. Morfs für das Rolandslied aufgestellte »Regel«, nach der die Stellung Verbum — Subjekt — Objekt »nur dann möglich, wenn das Subjekt ein Eigenname oder ein Pronomen ist« erkennt Verf. in § 240 unter der Voraussetzung, daß den Eigennamen auch persönliche Appellativa gleichzustellen sind, allgemein für das Altfranzösische an und fügt, nachdem er noch in § 241 Morfs Begründung dieser Erscheinung bekämpft hat, § 242 hinzu, daß sie in dieser erweiterten Fassung ebenfalls für die Wortfolge Verb — Objekt — Subjekt zu Recht bestehe. Der Leser wird unangenehm überrascht, wenn er nachträglich erfährt, daß hier zur Zeit von einer Regel überhaupt nicht die Rede sein kann, aus dem guten Grunde, weil bis jetzt aus altfranzösischen Texten Fragesätze mit nominalem Objekt und einem Subjekt, das weder ein Eigenname noch ein persönliches Appellativum noch ein Pronomen ist, nicht nachgewiesen wurden. Als, freilich nicht einwandfreies, Beispiel führe ich an *Prendra ja vostre gerre fin?* Renart I, 981. 256. — Beachte noch die auffällige Wortstellung Christ. Piz. Chemin 3804 *Leur noble lignage ce nom leur fist il doncques acquerir?*

§ 248. Daß Schulzes Regel »Ist das Interrogativum Subjekt, so muß die Stellung Subjekt — Verb — Objekt Platz greifen« für das 15. Jahrhundert nicht mehr durchaus zutrifft, zeigt Mist. de la Pass. von A. Greban 9705 *quel roy le ceptre de Jude a?* Dieselbe Wortfolge wie hier begegnet in einer früheren Zeit Dialoge Gregors 263, 16 *Li queiz iceste si nient desploiable sentence de dampnation . . . a l'eissue uenanz ne cremerat mie?* doch mag hier das lateinische Original eingewirkt haben, welches lautet: *Quis hanc tam inexplicabilem damnationis sententiam . . . ad exitum veniens non pertimescat . . .?* Ib. 248, 2 begegnet in gleicher Stellung das neutrale Demonstrativum *ce* (s. Schulze § 260) als Objekt.

§ 251. Daß koordinierte Objekte auch dann durch das Verbum des Satzes getrennt werden können, wenn sie nicht von einem Infinitiv, sondern von einem Verbum finitum abhängen, mag das folgende Beispiel bezeugen: *Li grant seigneur et li plus souverain, Quel force ont ils, quel vie et seurte?* Enst. Desch. III, 10.

§ 256. Gegen Sch.s Regel, wonach in negativen Bestätigungsfragen die tonlosen Pronomina zwischen die tonlose Negation und



Digitized by Google

das Verbum treten, verstößt Chron. des Ducs de N. 21339 *Ne ses m'en tu faire certains?*

§ 258. Für die nach Sch. ziemlich seltene Erscheinung, daß das dem Verb folgende pronominale tonlose Objekt (incl. *i*, *en*) von diesem durch das tonlose Subjektspronomen getrennt wird, begegnen weitere Belege Ren. Montb. 318, 27. Chev. an cygne 29. Doon 226. Rnteb. (Jubinal) II 234/21.

§ 259. Verf.s Ansicht, nach der persönliche Pronomina in der betonten Form nicht anders als in absoluter Stellung dem Verbum des Fragesatzes vorangehn können, finde ich nicht bestätigt. Beachte Oxf. Psalter 42, 2 *Purquoi mei debutas tu?* (Nissen pg. 77) *Porcoi toi leuas si tost?* Dial. Greg. 158, 9. *Ke toi est avenut?* ib. 220, 6. *Ke ferai ge? coment toi getterai fors a enseuelir . . .?* ib. 230, 6. Derselben Gegend ungefähr wie die Dialoge Gregors gehört an die Chroniqne des J. d'Outrm., aus der ich mir notierte: *Que moy destrains tu?* I, 312. *Femme, ne moy dis tu que Jhesus montat et est en chiel?* I, 433. *Barons, queile conselhe moy donreis de conte de Flandre ..?* ib. V, 490. *A cuy moy renderay* ib. V, 472. Hierzu stimmt auch *Signors que moy consilhereis?* Geste de Liége 2° livre 543. Dafür, daß im Behauptungssatze die betonten Pronominalformen vor dem regierenden Verbum stehn können (vgl. Tobler R. Zs. II, 149), begegnen in Texten derselben Gegend Belege sehr häufig, z. B. J. d'Outremeuse I, 72 *Nous toy volons aoreir, car li deiteit est en toy; et, se en toy n'estoit la deiteit, ilh ne toy venroient nient les honneurs et prosperiteis, qui toy vinrent.* ib. 312. 313 etc. Die Frage verdient im Zusammenhange untersucht zu werden.

§ 260. Besonders bemerkt zu werden verdiente, daß das neutrale Demonstrativnm *ce* gleich einem nominalen Objekt an die Spitze einer Bestimmungsfrage, absolut dem Fragepronomen vorangestellt werden kann: *cheu qui te quemanda?* Doon S. 12.

§ 261. Vgl. noch Watriqnet 226, 888. Mahomet 533. — Nicht so selten, wie es nach den Angaben des Verfassers den Anschein hat, dürfte der Fall sein, daß der Infinitiv einer Bestimmungsfrage als absolutes Satzglied vorangestellt wird. Ich notierte mir Rose IV, 86 *Qui sor ce respondre vorroit, Eschaper comment en porroit?* Galerent 1385 *Biaux doulx parrains, vivre comment Pourraye nulz jour en avant Se mal ou duel vous va grevant, Qui vous face gesir au lit?*

§ 262. Daß zwischen Subjekt und Infinitiv die Anrede treten kann, ist zu bemerken vielleicht nicht ganz überflüssig: *Voles le vous, biau sire, avoir?* Amadas n. Yd. 4167.

§ 263. Von zwei von einem Infinitiv abhängigen Objekten kann das eine dem Infinitiv vorangehn, das andere ihm folgen: *Voles vous la tour prendre et ce palais liste?* Fierabras S. 105.

Digitized by Google

§ 264. Daß, wie Verf. ausführt, das Adverbium, welches den Gegenstand der Bestimmungsfrage bildet, altfranzösich wie neufranzösisch notwendig an erster Stelle stebt, möchte ich bezweifeln mit Hinweis auf Villon (ed. Jannet) S. 176 *Logez où? — Près de la clousture de monsieur d'Angoulevent.* Mit allem Vorbehalt sei hier citiert Oxf. Ps. 89, 15 *Seies convertid, Sire, desque a quant?* (cf. Nissen l. c. pg. 77).

§ 272. Ein präpositionales Adverbiale zwischen Interrogativum und Verbum begegnet auch Ev. de Nic. B. 248 *Seignors Iués, dist il, por quoi A tele hore en synagogue estes?*

Kapitel XI (285—316) wird als Anhang bezeicbnet. Behandelt ist darin die Beantwortung der Frage im Altfranzösischen nach den folgenden Gesichtspunkten: I. (§ 285—295) Die Bejahung oder Verneinung wird durch Partikeln bewirkt. II. (§ 296—306) Die Antwort kommt durch Wiederholung des in Frage Gestellten zu stande. III. C'est voirs (§ 307). IV. Bekräftigung der Antwort (§ 308—315). V Korrigiereude Antworten (§ 316).

§ 285. Ist *o* (= boc) in der Bedeutung des nfrz. *oui* = *o* + *il* außer in der Wendung *ne o ne non* (in Crapelets Ausgabe des Parthenop. de Bl. 9072 liest man *ne ol ne non*) thatsächlich nicht mehr, wie Verf. meint, anzutreffen? Ich wage es zu bezweifeln mit Hinweis auf die Entsprechungen in den lebenden Mundarten. Im Patois von Bresse z. B. heißt die Bejahungspartikel nach Hingre l. c. pg. 107 *ô*. Dieselbe Form bezeugt Haillant l. c. III, 70 für die heute gesprochene Mundart von Uriméuil »*o* à la personne tutoyée; *oui* à celle pour laquelle on a des égards. On entend aussi *ouèye* et *iô*; mais ces formes sont plus familières encore que *o* et renferment quelque ironie«. Vgl. auch Horning, Grenzdialekte S. 116. Oder sollte hier *o* erst aus *oïl* entstanden sein und nicht auf einfaches lateinisches *hoc* zurückgehn? Bemerkt sei noch, daß Bartsch, Chrest. 1887, Sp. 110, 13 entgegen der Hs., welche *oil* bietet, *o* in den Text setzt mit Rücksicht auf die Silbenzahl des Verses. — Ein *o tu* und *o elle* vermag Verf. nicht nachzuweisen. Mit Rücksicht auf *o elle* sei erwähnt, daß Lalanne in seinem Buch über die poitevinische Mundart S. 198 neben *ouail, ouel* eine Form *oueille* »part. aff. = *oui*. V. — D.-S.« verzeichnet und eb. S. 120 als Formen der 3. Person Singularis des Personalpronomens (dans quelques contrées) *eil, eille* (doch wohl das Fem. zu *eil*) aufführt. — Ein dem neupoitev. *ouail, ouel* (= schriftfrz. *oil, oui?*) anscheinend analog gebildetes altfranzösisches *ouail* begegnet im Ius Adan (ed. Rambeau Ausg. und Abhandl. LIX) 18 (Hs. V). Rambeaus Ausgabe der Dramen Adam de la Halles bietet weiter die beachtenswerte Bildung *oïje* Robin et

Digitized by Google

Marion Hs. Pa 210. 215. 671. 778, welches, wenn es in *o + il + je* anfzulösen ist, zum Beweise dafür angeführt werden kann, daß in der Sprache des betreffenden Kopisten oder seiner Vorlage die ursprüngliche Bedeutung des Bejahungswortes nicht mehr empfunden wurde.

§ 286. Ein *nenil* analog gebildetes *non vos*, das Verf. vermißt, begegnet in Jean d'Outremenses Chronique I, 447 *Et Notre-Dame ly demandat: Dit-moy, beais fis, se je veray le dyable? — Non vos* (doch nicht etwa = *vois?*). Das von Tobler, Beitr. 2 f., nachgewiesene *ne tu* begegnet auch in Li Vers de le Mort ed. A. Windahl (Lund 1887) LXXXVI, 8 *Dois tu vivre a wise de kien? Ne tu! mais de boin crestiien.* Ih. CLXVI, 10 *Cuides tu Diu faire sen bel? Ne tu!*

§ 287. Die Richtigkeit der Bemerkung, daß *nenil* (bzw. *naje*), nicht *non*, im Altfranzösischen bei der verneinenden Antwort in der Regel znr Anwendnng kam, hätte ich für die einzelnen Dialekte und für die einzelnen Jahrhunderte besonders illustriert zu sehen gewünscht. — *Je non* = »Nein« läßt sich ohne große Mühe noch aus zahlreichen altfrz. Texten nachweisen. Ich notierte mir Renard I 3, 398. Jul. César (ed. Settegast) 101, 12 *ciertes, je non.* Alex. 639 (Romania 1879 S. 176) *certes, sire, fet il, je non.* Athis u. Proph. 783. G. Palerme 2854. Cleomades 6804. St. Gilles 3125 *Je nun.* St. Graal ed. Hucher I, 297. 481. Mess. Ganv. 636. 2748. 3588. Jonfr. 3653. Rose II S. 16. — Dafür daß wie *je non* altfranzösisch auch *il non* (anf Fragen nach der dritten Person) oder *non il* zu antworten möglich gewesen sei, wie Diez Gram.[5] III, 319 behauptet, vermißt Verf. Belege. Daß es daran nicht fehlt, mögen die folgenden Stellen darthun: Sermo de Sapientia 286, 31 *Mist long tens nostre sires el munde formeir? Non ilh, car ce dist Ysidorus: In ictu oculi.* Ih. 286, 9 *Mais tres ke deu eret, anzois ke li monz fuist creeiz, donne eret il mult soltains, cant nule chose n'astoit s'il non? Non il uraiement, car . . .* Ih. 286, 19 *Et auoit deus mestier k'il ereast lo monde? Vraiement non il.* Ih. 288, 15 *Ont li angele nons en ciel? Non il, car il sont si sage, k'il n'ont mestier de nons.* Ih. 290, 23. 292, 27. Trouv. belg. II 252, 118 (*nonil*). Beachte auch *noni* Cliges 497 (Hs. S.) und *nonal* Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 317. Trouv. belg. I 156, 50. Messire Gauv. 4585. Auch *is non* (ils non) findet sich: *E sont icele gent creant, Dist seint Greg. e crestiens, Ou is sont onqors paiens? — Crestiens, font s'il, sire, is non, Ainz creient ongore en Mahon.* La vie de St. Gregoire (Romania XII, 158) 503.

§ 288. Sch.s Vermutung, daß im altfranzösischen *non* eine im Vergleich zu *nenil* schwächere Art der Verneinung vorliegt, halte

Digitized by Google

ich durch die von ihm gegebenen Belege für nicht hinreichend gestützt. Mir ist *non* noch an den folgenden Stellen, die Verfassers Hypothese nur z. T. bestätigen, in der Antwort begegnet: Dialoge Gregors 65, 21 *Ne veeiz uos dunkes ke ce est ki cest moine trait la fors? Li queil respondant dissent: Non.* Hier bietet auch das Original *non.* Guil. de Palerme 467 ff. *Vachiers, connois me tu? — Et li preudom a respondu: Naie, sire, si m'ait Diex, Ne mais ne vos vi de mes iex. — Ne connois tu l'empereor? — Non, sire, par le creator, Que si près ne lui sai aler Que je le puisse raviser, »N'onques encore ne le vi.* Ib. 7792 *Est ce li rois, tes peres chiers? — Non, dame, mais li chevaliers Qui hui vos garandi de moi.* Rom. Zs. I, 543 *Es tu prophete? — Il dist: Nun.* GCoincy 261, 23 *Bèle amie, bèle fillete, Sez tu qui sui ne com j'ai non? Cele respont en tremblant: Non, Ne vous connois ma Douce Dame.* Barl. u. Josaph. 20, 25 *Voles vous doi chi remanoir Et chi estre? — Sire, non voir, Ains alons viande achater.* Merlin II, 246 *Certainement che [sai je bien] que vous n'en aves le pooir. — Non, damoisele? fait Gavains, si n'averons nous mie de hardement? — Non certes . . .* Um eine Wiederholungsfrage handelt es sich ebenso Renart 11, 920. Vgl. noch Huon de Bord. S. 154. 208. — In modernen Mundarten wechseln die Bejahungs- und Verneinungswörter in der Antwort vielfach auch mit Rücksicht auf das Verhältnis, in welchem die antwortende zu der fragenden Person steht. In Uriménil z. B. antwortet man Dutzbrüdern mit *o* (noch familiärer *ouèye* und *iô*), *niant* (nein), *siot*, Respektspersonen mit *oui*, *nenni*, *si fât* oder *nez-moi* (d. i. pardonnez-moi). Ob sich derartige Unterschiede auch bereits für die ältere Sprache werden erweisen lassen?

§ 289. Zu den von Sch. für *oje* gesammelten Belegen füge ich hinzu *oie* Romania 1877 S. 335 Vie de St. Jean Bouche d'or 419 (Hs. B hat *oil*, s. Rom. 1878, S. 603), Merlin II S. 54 und erinnere an das vorhin aus Hs. V des Adam de la H. citierte *oije.* Nicht zu übersehen ist, daß mundartlich noch heute *oje* fortlebt. Oder sollten *öe, oyi* Patois de la Meuse (s. Labourasse pg. 395), lothr. *ouye, aye* etc. (s. Oberlin Pat. lorr., Tissot Pat. de F. pg. 77, Adam Pat. lorr. S. 219) andere etymologische Grundlage haben? *Aïe, aye* mit *a* erklären sich als Anbildungen an *naie, naje.* — Sch.s Auffassung von *naie* Mont. Fabl. II, 52 ist von Tobler Literaturbl. l. c. Sp. 355 zurückgewiesen worden. *Nai* heißt die Form, welche im Fabliau de deux Angloys et de l'anel dem das Französische radebrechenden Engländer in den Mund gelegt wird: Mont. Fabl. II, 180 *Es tu Auvergnaz ou Tiois? — Nai, nai, fait il, mi fout Anglois.* Vergleiche dazu Renart Ib 2513 (hier spricht der radebrechende Renart *nai*)

Digitized by Google

und auch Ipomedon (ed. Koschwitz u. Kölbing) 1423 ff.: *Alez? Oyl! Pur quey? Ne sai. Ky ly mefist? Nuls! Si fist! Nay.* Godefroy citiert unter *nai* Dit. de Ménage 59 *Or me di par amours se tu es cler ou lai. Je croi que du pays ou les gens dient nai.* — *Oal*, das Scb. aus LRois belegt, begegnet auch sonst, z. B. Ipomedon 1455, (: senescal) Messire Gauvain 1962. Weitere Belege findet man bei Godefroy. Neben *oal* durfte das weit häufigere *nenal, nonal, nanal* nicht unerwähnt bleiben: *nenal* Guil. de Pal. 2515 (: mal), Chardry Pet. Pl. 1159. 1621 etc., *nanal* (: mal) ib. 599, Josaph. 1426, *nonal* (: mal) Fl. u. Bfl. ed. Bekker 681, *nenal* Chron. d. Ducs de N. 9368. 24499. 28560, Gir. de Ross. ed. Michel 381, *nanal* Chron. d. Ducs 14558, *nonal* (: mal) Trouv. belg. I, 156/50, nonal Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 315. *Nainil* Eracles 1420. 3106 repräsentiert wohl eine von *nenil* nur in der Schreibweise unterschiedene Form. Auch die nicht seltene Nebenform *nenin, nennin* übergeht Verf. mit Stillschweigen. Sie begegnet z. B. Sept Sages ed. G. Paris pg. 50, Cliges 998 Hs. S. (*nanin*), Mist. de la Pass. von A. Greban 24604. 19680 *et je vous respons que nennin.* In den Volksmundarten ist *neni(l)* noch heute sehr weit verbreitet, z. B. Berry: Jaubert Gloss. S. 459 *nenni* »fort usité chez nous« »il ne dit ni *oui*, ni *non*, ni *nenni*«. Patois de Mée: Leroux S. 21 »A une phrase interrogative qui ne renferme pas de négation, on répond par *oui* ou *nenni* Ex. *Viendrez-vous ce soir? Nenni, je ne puis pas.* In höflicher Antwort wird *nenni* heute gebraucht im Patois des Dép. Meuse (Labourasse S. 387). Wenig gebräuchlich ist es nach Hingre l. c. pg. 107 in der Mundart von Bresse. In Gréville (Normandie) spricht man nach Fleury, Essay S. 266, *nẽnyn.*

§ 290. Mit Bezug auf das vom Verf. vermißte *oele* vgl. das oben zu § 285 Bemerkte.

§ 291. Wie *oil* und *non*, so findet sich im Altfranzösichen auch *voire* nach verbis sentiendi oder declarandi an Stelle eines vollständigen Satzes verwendet: *Cestui, fait il, me donroiz vos entre vos et ma sereur? et il respont: Que voire, moult volentiers, sires.* St. Graal ed. Hucher I, 265. Seit dem 15. Jahrhundert finde ich *que si* belegt Myst. de la Pass. 9737 (Jhesus) *Or, je vous demande assavoir se la loy que nous maintenons et que de Moyse tenons, s'entretendra toujours ainsi sans riens changer?* — (Gamaliel) *Je tiens que sy, car la loy fut de Dieu donnee . . .* — Ueber *que oui, que non* allein, ohne verbum sentiendi oder declarandi, in der Antwort gebraucht handelt auch Janbert, Glossaire du Centre S. 549.

§ 292 bringt Verf. einige Belege dafür, daß, im Falle die Antwort *nenil* eingeschränkt werden soll, der Antwortende im Altfran-

Digitized by Google

zösischen derartige einschränkende Bemerkungen dem Verneinungsadverb folgen, nicht vorangehn läßt. Für *oil* sind mir zwei Fälle bekannt, in denen in gleicher Weise verfahren wird Merlin II, 58 *Et venra jamais, fait li chevaliers, en cest (l)isle homme qui empoignier le peust? — Oil, fait Merlins, un seul, et cil avera a non Lanscelot* . . . St. Graal ed. Hucher II, 204 *Et porrai jou escaper? dist li roys. — Chiertes, dist Josephe, oil, par une seule cose.*

§ 293—295 enthalten wertvolle Ausführungen über das Vorkommen von altfrz. *voire*, das fast durchweg dazu verwendet wird affirmative Wiederholungsfragen bezw. nicht negierte Fragen in Aussageform zu bestätigen und von *voir*, das als verstärkendes Adverb der Antwort hinzugefügt wird, unterschieden ist. Daß *voir* gelegentlich im Altfranzösischen die Funktion von *voire* übernimmt, wird in § 295 gezeigt. Ob der Sprachgebrauch der einzelnen französischen Mundarten Verschiedenheiten in der Verwendung beider Wörter aufweist, hat Verf. leider nicht untersucht. Ich vermag solche nicht nachzuweisen, bemerke aber, daß heute im Patois von Mée (Haute Bretagne) *vé* (voir) mit *vére* (voire) gleichbedeutend verwendet wird. Cf. A. Leroux Marche du patois actuel dans l'ancien pays de la Mée S. 65: *Tu le savais bien, pas vrai? — Oh! vé!* Daneben steht hier *veire* entsprechendes *vére*, das ebenfalls von De Montesson (aus dem Patois von Haut-Maine) und von Orain (aus dem Patois von Ille et Vilaine) verzeichnet wird. — An den folgenden beiden Stellen begegnet *voire* neben *oil* in der Antwort eine Verwendung, die ich bei Sch. nicht angemerkt finde: G. Palerme 9395 *Preudom, reconnissiés me vous? — Connissons? voire, sire, oil.* Gir. de Viane (ed. Bekker, Fierabras) *messagier freire, dittes vos veritey ke Saraxin sont an ma terre antrey? — oil voire, sire: le pdis ont gastey. — Voires* mit adverbialem *s*, das Schulze S. 256 einmal belegt, begegnet noch G. Pal. 5273 *A vos m'en claim d'avoir merci. — A moi? — Voires. — Voirs* liest man Renart ed. Martin XII, 731 *Dont ne m'i lairaz tu partir? Oil voirs, lors i partiras* (Hss. BDEL haben *voir*).

Unter den von Sch. aufgeführten Verneinungswörtern vermisse ich *nient* (§ 314 wird es als Verstärkung von *nennil* erwähnt), das z. B. an den folgenden beiden Stellen in der Antwort erscheint: Gir. de Viane (ed. Bekker l. c.) 1478 ff. *niez Olivier, dist Gerars li marchis, nul autre acorde n'i aveiz vos pluis quis? — niant, biau sire, par le cors S. Moris.* Agolant (ed. Bekker ib.) 1024 *as le tu pris? — ge, par ma foi, noient.* Mit der Bedeutung des schriftfranzösischen *non, nenni* lebt es heute im Dép. Meuse (cf. Labourasse (S. 387) in der familiären Sprechweise (quand on tutoie) fort.

Digitized by Google

Hingre bezeichnet l. c. pg. 107 *nian—néant* als »négation fondamentale«, leider ohne weiteren erklärenden Zusatz.

§ 297. Ich vermute, daß sich bei weiterer Durchsicht altfranzösischer Texte Belege dafür werden beibringen lassen, daß zum Zweck der Antwort ein einzelnes von dem Fragenden mit Nachdruck vorgetragenes nichtverbales Glied der Frage wiederholt wird. Verf. ist geneigt, die einzige von ihm hierfür beobachtete Stelle, L. Rois 358, als durch das lateinische Original veranlaßt anzufassen. Ich notierte mir Jubinal Mystères S. 57 f. (S. Pol) *Que requerez, dictes? baptesme?* — (Touz ensemble) *Baptesme et unction de cresme.* Mist. de la Pass. v. A. Greban 22760 *est il bien lyé par amont? — Bien et beau* (V. 18646 heißt es *oy dea, bien et beau*). Ib. 31631 *Et vous, nostre chere maistresse, il vous est bien a l'avenant? Tres bien, Dieu mercy.* Zu beachten bleibt freilich, daß in keinem der genannten Beispiele das in Frage stehende nichtverbale Glied in der Antwort allein stehend wiederholt wird.

§ 299 ff. handeln von dem altfranzösischen Brauch, die Bejahung in der Weise zum Ausdruck zu bringen, daß das Verbum finitum der Frage »ist es *avoir* oder *estre*, durch *avoir* oder *estre* [selten werden andere Hilfsverben wiederholt], in allen anderen Fällen durch das Verbum vicarium *faire* . . . in Verbindung mit *si* . . . wiederholt wird«. Aus den hierfür beigebrachten Belegen geht hervor (Schulze § 300), daß diese Art der Bejahung nicht auf negierte Fragen beschränkt war. Was die Erklärung angeht, wird (§ 302) auf Tobler (Beiträge 87) verwiesen, der auch bereits bemerkt hatte, daß Mätzner im Unrecht, wenn er Gram[3] 236 in dem *fait* des nfrz. *si fait* lat. *factum* und nicht die 3. Person Sing. Praes. sieht. Den Nachweis zu liefern, wann allmählich der altfranzösische Gebrauch durch den neufranzösischen abgelöst worden ist, hat Verf. unterlassen. Bemerkt sei, daß Haase, Franz. Syntax des XVII. Jahrhunderts § 97 für *si ai, si ferai* noch vereinzelte Belege aus Malherbe, Lafontaine und Molière beibringt und daß *si at, si o* in den Volksmundarten heute weite Verbreitung haben.

§ 303 wird Zweifel daran geäußert, daß im Altfranzösischen eine der Bejahung *si faz* etc. in der Verwendung ganz analoge Verneinung *non faz* etc. als Antwort auf eine vorangegangene Frage entsprochen habe. Ich verweise auf Jubinal Nouv. Rec. I, 226 Le Dit de l'enfant etc. *Mère, ce dist li clers, je vous voi au-dessous: Se j'amainne le prestre vous confesserez-vous? Se moriez sans langue ce seroit honte a vous. — Cele li respondi: Non ferai, biau filz dous.* Rom. Zs. I, 543 *Il demanderent: Ies Helie? — Il respundit: Nun sui, nun mie.* Hier ist die Möglichkeit, daß es sich um eine Frage

Digitized by Google

in Aussageform handelt, nicht ausgeschlossen. Beachte ferner Renart II, 321 *Dist Chantecler »Renart cosin, Voles me vos trere a engin?« — Certes, ce dist Renars, non voïl.* Den modernen Mundarten scheinen derartige Verbindungen in gleicher Verwendung ebenfalls bekannt zu sein. So bemerkt Hingre l. c. pg. 107 »*nóna*, v. fr. non est, n'es pas, suppose une interrogation, on exprime la contradiction, et fait la contre-partie directe de si-a. Grandgagnage Dict. II, 167 verzeichnet wall. *nonfè, nonfrè*, Rouchi *nonfé, noufé, nonfra, noufra*, die er als ein verstärktes *non* bezeichnet, freilich ohne anzugeben, wie und ob sie in der Antwort auf eine vorangegangene Frage verwandt werden.

§ 305. Ueber *mon* vgl. noch Godefroy Dict., Schelers Anmerkung zu Li Regret Guillaume und jetzt auch A. Haase, Französische Syntax des XVII. Jahrhunderts § 97. H.s Vermutung *mon* in *c'est mon* etc. sei Pron. poss. und erkläre sich wie deutsches »Mein« in »Mein! Sollte wohl der Wein noch fließen?« (Goethe) etc. etc. wird kaum allgemeine Zustimmung finden, wenn auch das von Diez aufgestellte Etymon *munde*, auf welches Sch., ohne auf die Frage selbst einzugehn, verweist, nicht ganz einwandfrei erscheint.

§ 307. Hier hätte an das zu *c'est voirs* gegensätzlich verwendete altfranzösische *c'est mensonge* (*Cil dit »c'est voirs« cil »c'est mensonge«*) erinnert werden können.

§ 309. Ich vermisse eine Bemerkung darüber, daß neben *oïl voir* nicht ganz selten auch *oïl pour voir* begegnet: *Est ce li premiers dons qui fu a lui donnés? — Ouyl, sire, pour voir, ce respondi Bruians . . .* Brun Montgn. 1295 f. Vgl. noch Jord. Fantosme 1537. Adam 13. 23. 47. B. Descon. 5326. Eracles 541. — Dafür daß *voir* der Antwort vorangeht findet sich ein älterer Beleg als die beiden von Sch. citierten Cliges 905 Hs. B *Tolir? voir non! ce ne faz mon.*

§ 310. Verf.s Satz »Oefter der Antwort vorangehend als ihr folgend trifft man *certes*« bedurfte einer sorgfältigen Illustration. Sicher ist, daß außerordentlich häufig auch die Antwort an erster Stelle sich findet: Renart XIII, 2327. Merlin I, 156. 195. Jos. von Arim. 988 (Hs. B). Joufroi 1181. G. Pal. 8295. Sept Sages ed. G. Paris 91. 102. 119. 181. Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 87 etc. Ebenso läßt sich *nennil certes* unschwer durch sehr zahlreiche Beispiele belegen. — Vgl. noch Jos. v. Arim. 191 Hs. C *Vos amiez moult cele prophete? — Certes, sire, voire moult.*

§ 312. Daß der Gebrauch von *voirement* auf die Bekräftigung von Bejahungen nicht beschränkt ist, lehrt Sermo de Sapientia 293, 41 *Astoient il uestut, cant il dist: Apres lo pechiet se regarderent nuz, alsi com il eussent deuant esteit uestut? Voirement il n'erent pas uestit de nule corporeil uesture . . .*

Digitized by Google

§ 313. Merlin II, 153 begegnet die Verbindung *certes oil bien* in der Antwort.

§ 314. Der nach Sch. im Altfranzösischen zuweilen anzutreffende Fall, daß zu *nenil* verstärkend *non* hinzntritt, ist mir sehr häufig in Texten des 15. Jahrhunderts begegnet z. B. Mist. du V. Test. 33399 *Et moy, pensez vous que ung bellistre Aprochc dc moy? Nenny non.* Ib. 14696 *Pas ne les fault donc assaillir Par viollence? — Nenny non.* . . . 18063. 19285. 22397. 22407. 26002. 40784 etc. Zu dem von Sch. aus Thfr. citierten *Vestirai je me bele cote? Nennil, Perrote, nenil nient* bietet Rambeaus Ausgabe der Dramen Adam de la Halles die bemerkenswerte Variante der Hs. A *Nenil Perrete, nenil point.* — Wie *non* so wird zum Zweck ausdrücklicherer Erwiderung auch *oil* wiederholt Eust. Desch. II, 255 *Pechiez au monde vint il Par un homme? — Oïl, oïl, Par son inobedience.* . . . Evang. de Nicod. C. 736 *Respont Pilate: Dunc Jhesu Est ce par ki fu tant esmeu Herode e tant querre le fist? — Crient les Jeus, si unt dit: Oyl, Oyl, meymes celi.* Ruteb. (ed. Jubinal) II 137, 655. Renart XXIII, 572 *Et loez vos que je le bes? — Oïl, oïl, tot pie estant!* Es ist wohl nur Zufall, wenn Sch. *non non* ausschließlich nach einer Assertion, nicht in der Antwort auf eine Frage, angetroffen hat. — Daß, wie in der neueren Sprache *non* durch *pas* im Altfrz. verstärkt werden kann, bemerkt Schulze. Ich trage aus dem XIV. Jahrhundert nach: Eust. Desch. I, 230 *Est la terre des hommes gouvernée Selon raison? Non pas, Loy est perie . . . Mie* tritt zu *non* in einem bereits oben zu § 303 angemerkten Satze: *Ies Helie? — Il respundit: Nun sui, nun mie.* Daß *non pas, non mie* auch außer in der Erwiderung im Altfranzösischen nicht ganz selten begegnen, dürfte hinreichend bekannt sein, obgleich ich es bei Perle nicht bemerkt finde. S. Renart I 976 *Savez vos que li rois vos mande, Non mie mande, mes conmande?* H. de Mery Tornoiemenz ed. G. Wimmer S. 572. *.C. mars valoit et non pas moins.*

§ 316. Nachgetragen seien einige Belege, in denen *mais* nicht vor einem einzelnen die Korrektur ausmachenden Satzteil steht, sondern ein ganzes korrigierendes Satzgefüge einleitet. Stets ist vor der Korrektur durch *nennil* eine Ablehnung ausgesprochen, wie in dem von Sch. (pg. 271) aus Mir. ND citierten Satze: *Et Vaspasiens respont: Occisistes le vos ainz que le méissiez en la chartre? — Et il respont: Nenil! mes nos le bastimes moult durement* . . . St. Graal ed. Hucher I, 308. *Est le corps encore gisant ou sepulcre ou on le posa? — Nennil, sire, mes pis y a* . . . Mist. Pass. v. A. Greban 30719. — J. d'Outrem. I, 434 *Est li ymaige teile que ons le posist avoir por or ou por argent? — Saint Verone dest: Nenilh, mains ons l'auroit par grant desiere.*

Digitized by Google

Störende Druckfehler sind mir in geringer Zahl aufgefallen. § 15 nnd § 27 sind unbezeichnet gebliehen. S. 26 fehlt zu einem Citat aus Pathelin die nähere Angabe des Fundortes. S. 198 Z. 10 v. u. lies *steht* st. *stets*. S. 228 Z. 6 v. u. lies Chev. II esp. *1142* st. *11472*. — S. 193 nnd sonst hätten zu den Citaten aus der Einleitung zu Bekkers Ausgahe des Fierabras nähere Angahen gemacht werden sollen. — Raoul de Cambrai wird gewöhnlich nach der Ausgahe der Soc. des anc. t. citiert, pg. 217 wird dagegen auf *Meyer Rec. 258, 147* st. auf *RCambr. 1376* verwiesen. Störend ist es auch, daß einige Mir. de Notre Dame nicht konsequent nach der Ausgabe von G. Paris und U. Robert, sondern danehen nicht ganz selten (z. B. § 232. 331. 441. 458. 614) nach Monmerqué und Michels Thfr. citiert werden.

Greifswald. D. Behrens.

---

**Lose Blätter aus Kants Nachlass.** Mitgetheilt von Rudolf Reicke. Erstes Heft. Königsberg i. Pr. Ferd. Beyers Buchhandlung. 1889. 302 S. 8°. Preis: 6 M.

Dem wiederholt geäußerten Zweifel an der Tragweite der moderuen »Kantphilologie« hat die letztere am wirksamsten durch unverdrossene Beschaffung und Verwertnng neuer Materialien aus Kants Nachlaß zn begegnen verstanden. Die hier vorliegende ehenso reichhaltige wie interessante Sammlung Kantischer Anekdota dürfte namentlich auch nach jener Seite hin des Erfolges sicher sein. Sie besteht aus 92 »losen Blättern« von verschiedenem Werte und giht in der That, wie das Vorwort hemerkt, einen charakteristischen Einblick in die Art, wie Kant arheitete. Letzteres inshesondere hinsichtlich der Rastlosigkeit, mit der er sich bestimmten grundwesentlichen Partien seiuer Lehre gegenüber nie vollständig genug thun konnte. Es ist von vorn herein einleuchtend, daß derartige Fragmente auch hinsichtlich des Verständnisses jener Partien in Betracht kommen.

Reickes neueste hoch erfreuliche Gabe, (um deren Sammlung und Erhaltung sich s. Z. nach seiner Angabe (S. 1) auch Wilhelm Mannhardt ein Verdienst erworben hat), stammt mit 14 Stücken aus dem Nachlasse des Dr. med. v. Duisburg, eines Zuhörers und eifrigen Verehrers des Philosophen; zum größten Teil aber aus der Sammlung, welche, auf der Königsberger Bihliothek hefindlich, von Schubert, als er mit Rosenkranz die Herausgabe von Kants Werken hesorgte, nach Materien in dreizehn Konvolute zusammengeordnet wurde, von deuen das vorliegende Heft die vier ersten zur Veröffentlichung bringt. Die Sorgfalt uud das Wissen des Herausgebers sind aber nicht

Digitized by Google

lediglich dem Abdrucke zu Gute gekommen, sondern auch der chronologischen Bestimmung der einzelnen Blätter, sowie der Erschließung der direkten und indirekten Beziehungen, in denen die einzelnen Ausführungen und Bemerkungen zu den Schriften Kants und seiner Zeitgenossen stehn. Die Reihenfolge der Fragmente ist, abgesehen von der vorangestellten v. Duisburgschen Sammlung, die der von Schubert zusammengestellten Konvolute, die mit A, B, C u. s. w. bezeichnet sind; die einzelnen Blätter innerhalb jedes derselben sind numeriert.

Von den 12 (richtiger 11) Blättern aus der frühesten Zeit (A 14 dürfte, worauf bereits Vaihinger, Neue Mitteilungen aus dem Kantischen Nachlasse S. 11 aufmerksam gemacht hat, nahe an 1770 herunterzurücken sein) enthalten A 5—8, 13, 15—18 geometrische Expositionen, allem Anscheine nach für die mathematischen Vorlesungen. C 9 gibt eine Anzahl Paragraphen aus dem Kollegienheft über Baumgartens Metaphysik; D 31 Ausführungen zu dem Thema der von der Berliner Akademie für 1754 und 1756 gestellten Preisfrage über die Gleichmäßigkeit (bzw. Ungleichmäßigkeit) der Schnelligkeit der täglichen Erdumdrehung. Durch eine Preisfrage derselben Akademie (von 1753) sind auch D 32 und 33 veranlaßt worden, die sich auf den Optimismus bei Pope und Leibniz beziehen. Einer andern derartigen Veranlassung aus dem Jahre 1763 verdankt vielleicht auch das fünfte Stück der Duisburgschen Sammlung, Von der Gewisheit und Ungewisheit der Erkenntnis, seine Entstehung, außer welchem nur noch das genannte A 14 den sechziger Jahren anzugehören scheint.

Aus der epochemachenden Periode von 1770—80 ist bei Duisb. 7—18 in erster Linie von Interesse der Einblick in die zunehmende Energie, mit der sich der Begründer des modernen Kriticismus den notwendigen Zusammenhang des Princips der transscendentalen Apperception mit dem des Daseins oder Geschehens »nach einer Regel« von verschiedenen Seiten her in immer hellere Beleuchtung zu rücken versteht. Der Inhalt ferner von D 17 geht der Arbeit an der Kritik d. r. V. wohl unmittelbar vorauf und gibt beachtenswerte Ergänzungen zu dem, was neuerdings namentlich in den von B. Erdmann veröffentlichten Reflexionen an Beiträgen zu vertiefter Einsicht in Kants Entwickelungsgang im letzten Vorstadium seiner endgiltigen Lehre dargeboten ist. Ehendahin dürfte, nach den Angaben des Herausgebers, D 12 gehören, während die ungefähr gleichzeitigen Bemerkungen und Notizen D 27—29 sich auf die Vorlesungen über theoretische Physik zu beziehen scheinen.

Direkt an den Inhalt der Kritik d. r. V. anzuschließen ist eine

Digitized by Google

Anzahl von Beiträgen aus oder unmittelbar vor dem Anfange der achtziger Jahre. Dahin gehören: B 8—10: Bemerkungen über das Verhältnis von Vernunft und Verstand; ebd. 12: Ausführungen zum dritten Abschnitte der Deduktion der reinen Verstandesbegriffe und zu dem in der 1. Anfl. gegebenen Schlusse derselben. (Vgl. Erdmann, Reflex. Kants II, no. 967 ff.). C 3: Ueber die Kategorien als Synthesis zum Behuf der Erkenntnis des Objekts; ebd. 8: eine Menge bedeutsamer Aphorismen, allem Anschein nach unmittelbar vor der Vollendung der ersten Auflage, über die Möglichkeit und Notwendigkeit synthetischer Urteile a priori auf Grund der reinen Anschauungsformen des Raumes und der Zeit, über die Unmöglichkeit der Erkenntnis bei Setzung des Gegebenen als Dinge an sich u. a.; 10: die Anfänge der Antinomienlehre; 11: zur Amphibolie der Reflexionsbegriffe mit Bezug auf Leibniz (vgl. Erdmann no. 1209 ff.). In die Zeit vor dem Erscheinen der zweiten Auflage gehört, was C 5 über den Erkenntniswert der Ideen auf Grund praktischer Bedürfnisse und Postulate nach Analogie »eines Gegenstandes der Erfahrung« ausgeführt wird, sowie D 4: Bemerkungen über die Möglichkeit der Metaphysik und das Verhältnis von Verstand und Vernunft. Späteren Ursprungs ist nach R. D 9, welches unter der Ueberschrift »Der Kategorien Aehnlichkeit mit den Species Arithmetices« eine Probe der »artigen Betrachtungen« über die Kategorientafel gibt, von denen in der 2. Aufl. der Kritik § 11 der transscend. Elementarlehre die Rede ist.

In sachlichem Zusammenhange stehn die Stücke B 7, D. 2. 7. 8. 10, sämtlich aus der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, die sich mit der »Widerlegung des Idealismus« beschäftigen und sehr anschaulich vor Augen führen, welche geflissentliche Sorgfalt Kant bei Gelegenheit der neuen Auflage gerade diesem Punkte zuzuwenden sich veranlaßt fand, in dessen Klarlegung er sich anscheinend gar nicht genug thun kann. In der That kann man die richtige Auffassung jenes in der neuen Bearbeitung hinzugekommenen Abschnittes (S. 208 f. Kehrb.) als den Schlüssel zum wirklichen Verständnis der Kritik betrachten, so sehr, daß man bis auf die neueste Zeit die verschiedenen Darstellungen und Auffassungen des Kantischen Systems schon je nach der Behandlung und Verwertung zu würdigen berechtigt ist, die sie ihm zu Teil werden lassen. Jene Widerlegung des »problematischen« (Cartesianischen) Idealismus soll vor allem nicht etwa den Beweis für das Dasein der »Dinge an sich« bezwecken; denn »der verlangte Beweis muß darthun, daß wir von äußern Dingen auch Erfahrung und nicht bloß Einbildung haben« (208 Khrb.). Sie soll andererseits auch nicht eine Widerlegung

Digitized by Google

des Satzes sein, daß es äußere Dinge nicht gebe; denn diesen Satz behauptet der Cartesianische Idealismus gar nicht; was er behauptet, ist lediglich, daß der Erweis des Daseins äußerer Dinge abhänge von dem Erweise des Daseins der innern Erfahrung. Dem gegenüber will die »Widerlegung« zur Evidenz bringen, daß die Gegenstände des äußern und innern Sinnes auf gleicher Linie der Realität (bzw. Phänomenalität) stehn, daß die Wirklichkeit jener nicht erst erhärtet zu werden braucht auf Grund der Wirklichkeit von dieser, daß m. a. W. innerer und äußerer Sinn gleich ursprünglich sind und die Wirklichkeit als ihr beiderseitiger Inhalt ein in Bezug auf Realität von vorn herein gleich begründetes Ganzes ausmacht. Die Bezeichnung der Dinge als Erscheinungen soll nicht den Sinn haben, daß es nötig sei, mit Descartes sie nun erst über das Niveau von »Einbildungen« durch eine Deduktion, die von der Thatsache des Vorhandenseins innerer Erfahrungsinhalte ausgeht, emporzuheben. Denn das Dasein des Bewußtseins als eines Erkennenden ist selbst schon bedingt von der Unausweichlichkeit, mit der es Dinge als Gegenstände vorfindet, die Korrelation Bewußtsein-Gegenstand bezeichnet nur die zwei Seiten desselben Vorgangs, von denen keiner in irgend einem Sinne vor der andern eine Priorität zukommt.

Zu dieser Auffassung des bezeichneten Abschnittes stimmt nun zunächst, was wir bei R. S. 102 unter der Ueberschrift »Vom Idealismus« finden: »Wir sind uns selbst vorher Gegenstand des äußern Sinnes, denn sonst würden wir unsern Ort in der Welt nicht wahrnehmen und uns mit andern Dingen im Verhältnis anschauen können«; ebs. 103: »Ich bin selbst ein Gegenstand meiner äußern Anschauung im Raume und könnte ohne das meine Stelle in der Welt nicht wissen«. Das »Ich« ist hier offenbar nicht im Sinne des Noumenon verstanden. Ferner 189 (»Ueber den Idealismus«): »Also muß ich so gut, wie ich mir meines eigenen Daseins in der Zeit bewußt bin, auch des Daseins äußerer Dinge, ob zwar nur als Erscheinungen, doch als wirklicher Dinge bewußt werden«. In dieser Auffassung liegt zugleich die andere, daß die Gegenstände der innern Erfahrung, mit Einschluß der (»empirisch bestimmten«) Vorstellung meines eigenen Daseins, ebenfalls unter den Begriff der Erfahrung, und damit der Erscheinung, fallen. Hierdurch aber wird der cartes. Idealismus in Hinsicht der äußern Dinge unmöglich gemacht, der zwar jene zunächst als Vorstellungen oder Erscheinungen gegeben sein ließ, die Gegenstände des innern Sinnes aber von vorn herein, nach Kantischem Sprachgebrauch, als Dinge an sich behandelte. Denn sobald »Realität haben« identisch oder äquipollent ist mit »als Erscheinung gegeben sein«, ist der Anspruch einer der bei-

Digitized by Google

den Seiten, für die Realität der andern erst den zulänglichen Grund der Ableitung zu enthalten, hinfällig geworden (vgl. die Aphorismen zu demselben Gegenstande bei Erdmann no. 1191 ff., bes. 1193: »Die Bedingungen der äußern Anschauung und der innern bestimmen sich wechselsweise« u. s. w.). In diesen Gedankengang gehört u. a. bei R. der abgebrochene Satz auf S. 205: »Sind aber die Vorstellungen des innern Sinnes sowohl als des äußern bloße Vorstellungen der Dinge in der Erscheinung und ist selbst die Bestimmung unseres Bewußtseins für den innern Sinn nur durch Vorstellung außer [uns] im Raume möglich« . . ., und alles was dort weiter darauf folgt, insbesondere die Stelle: »Bei dem Unterschiede des Idealismus und Dualismus [womit hier — s. u. — Kants eigener Standpunkt gemeint ist] ist zu unterscheiden das transsc. Bewußtsein meines Daseins überhaupt; 2) meines Daseins in der Zeit, folglich nur in Beziehung auf meine eigenen Vorstellungen, sofern ich durch dieselben mich selbst bestimme. Dieses ist das empirische Bewußtsein meiner selbst; 3) das Erkenntnis meiner selbst als in der Zeit bestimmten Wesens. Dies ist das empirische Erkenntnis. — Daß das letztere nur das meiner selbst als in einer Welt existierenden Wesens sein könne, und zwar um des empirischen Bewußtseins und seiner Möglichkeit willen, sofern ich mich als Objekt erkennen soll, wird auf folgende Art bewiesen« [folgt die Quintessenz des aus der Kr. d. r. V. bekannten Beweises]. Kant nennt diesen seinen Standpunkt dem von ihm bestrittenen Idealismus gegenüber ausdrücklich Dualismus; die Glieder desselben bilden die hinsichtlich der erfahrungsmäßigen Erkennbarkeit als gleich ursprünglich gesetzten Gebiete der äußeren und inneren Wahrnehmung. So Seite 215: »Der Raum beweist eine Vorstellung, die nicht aufs Subjekt als Gegenstand bezogen wird, denn sonst würde es die Zeitvorstellung sein. Daß sie nun darauf nicht, sondern unmittelbar auf etwas vom Subjekt Unterschiedenes als existierend bezogen wird, das ist das Bewußtsein des Objekts als Dinges außer mir. Also daß wir einen äußern Sinn haben, und daß selbst Einbildungskraft nur in Beziehung auf denselben uns Bilder eindrücken können, das ist der Beweis des Dualismus«. 216: »Der Beweis des Dualismus gründet sich darauf, daß die Bestimmung unseres Daseins in der Zeit vermittelst der Raumesvorstellung sich selbst widerspricht, wenn man diese nicht . . . als die Wahrnehmung des Verhältnisses unseres Subjekts zu anderen Dingen . . . betrachtete«. Daß die Aenderungen und Erweiterungen in der zweiten Auflage der Kr. d. r. V. nichts anderes bezwecken als Sinn und Tendenz der ersten klarer ins Licht zu stellen, macht eine Vergleichung dieser Nachträge zur »Widerlegung des Idealismus« mit den Ausführungen S. 367 ff. (312 f. Kehrb.) der ersten unzweifel-



Digitized by Google

haft und es bedarf kaum noch der ausdrücklichen Versicherung Kants bei Reicke S. 260, daß sein Idealismus nur ein »scheinbarer« sei und in nichts anderem bestehe als »in der Einschränkung der sinnlichen Anschauungen auf bloße Erfahrung und Verhütung, daß wir nicht mit ihnen über die Grenze derselben zu Dingen an sich selbst ausschweifen« ... »Ich habe diese Lehre einmal den transsc. Idealismus genannt, weil man keinen Namen davor hat«.

Unter den übrigen Blättern aus den achtziger Jahren stehn drei (B 11, C 5, D 22) in unmittelbarer Beziehung zur Kritik der Urteilskraft, eins (A 9) zu den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaften (zum vierten Lehrsatze der Mechanik), D 23 zu den Vorlesungen über Anthropologie, D 3 zu dem unvollendet hinterlassenen Uebergang von der Metaphysik zur Physik« (Verhältnis der Substanz, als Subjekt der Realität, zur Kraft).

Unter den Beiträgen aus der späteren und spätesten Lebenszeit des Philosophen gehören fünf (C 6, 12—14, D 15) zu den Vorarbeiten der Schrift gegen Eberhard. B 6 gibt sich als Nachtrag des Beweises für die Notwendigkeit der Unterscheidung des Gegensatzes von Phänomenon und Nonmenon im Bewußtsein des eigenen Daseins. Der Satz: »Die Zeit ist in mir und ich bin in der Zeit .... das continens ist zugleich ein contentum« (S. 98) führt zu dem Schlusse (S. 100): »Also muß mein Dasein, welches ich voraussetze, in anderer Bedeutung genommen werden, als ebendasselbe, wenn ich sie (?) nur als Bestimmung der Zeit betrachte. ... Der Erfahrungserkenntnis meiner selbst wird hierdurch nichts benommen, nur .... das Uebersinnliche übrig gelassen, aber zugleich aller Versuch, es theoretisch zu bestimmen, für überschwänglich erklärt«. Zu den Arbeiten der allerletzten Jahre an dem Opus posthumum gehören D 19, 25 und wohl auch einiges aus 30. Die Bemerkungen des Erstgenannten beziehen sich anscheinend auf das Thema der zweiten Hauptfrage betreffs des Uebergangs von der Metaphysik zur Physik, vom Zustande und dem Wesen der Urmaterie, und bewegen sich, entsprechend der daselbst gegebenen Definition vor der Materie als der Daseinseinheit aller erfahrbaren Kräfte oder dem mit Kraft erfüllten Raume um die Unterscheidung dynamischer Kraftprincipien, welche den mechanischen ihrer Möglichkeit nach zu Grunde liegen. Von erheblicherem Interesse sind einige auf die Ethik bezügliche Fragmente. So vor allem die Bemerkungen in C 1, auf die Kritik bezüglich, welcher Schiller (Ueber Anmut und Würde) in der Thalia von 1793 den Rigorismus des kategorischen Imperativs unterzogen hatte. Als Kantische Antithese S. 122: »Die Unterwerfung [nämlich »unter einem Gesetz, das die Vernunft des Subjekts ihm selbst vorschreibt«] beweiset Achtung; die Freiheit derselben, je größer sie

Digitized by Google

ist, desto mehr Anmut. Beides zusammen Würde«, — womit nicht stimmt, wenn Kant nachher zu demselben Gegenstande in der 2. Aufl. seiner Religion innerhalb d. Gr. d. r. V. (WW VI, S. 117 Hart.) bemerkte, daß er »dem Pflichtbegriffe, gerade um seiner Würde willen, keine Anmut beigesellen« könne. — In D 12 ist zur Würdigung der Tragweite des bekannten Satzes von der Aufhebung des Wissens, »um zum Glauben Platz zu bekommen« (Vorr. zur 2. Aufl. der Kr. d. r. V.) von Interesse eine Stelle auf S. 217: »Die Realität des Freiheitsbegriffs zieht unvermeidlicherweise die Lehre von der Idealität der Gegenstände als Objekte der Anschauung im Raume und der Zeit nach sich. Denn wären diese Anschauungen nicht bloß subjektive Formen der Sinnlichkeit, sondern der Gegenstände an sich, so würde der praktische Gebrauch derselben, d. i. die Handlungen würden schlechterdings nur von dem Mechanismus der Natur abhängen und Freiheit samt ihrer Folge, der Moralität, wäre vernichtet«. — D 13 und 14 enthalten in der Hauptsache Aphorismen religionsphilosophischen, ethischen und politischen Inhalts, insbesondere auch Betrachtungen über die theoretische Unbegründbarkeit der tiefsten dahin gehörigen Thatsachen, wie der des intelligiblen Charakters und des Kampfes zwischen dem guten und bösen Principe (S. 222 f.). C 15 gibt (gegen Garve) Bemerkungen zur Auseinandersetzung mit dem Eudämonismus. 181: »Der Tugendhafte zieht die Befolgung des Gesetzes nicht aller andern Triebfeder vor, weil er die größere Lust daran fühlt, sondern er fühlt daran eben die größte Lust, daß er sie vorzieht und seine Vernunft ihn dazu bestimmen kann«. 182: »Die Lust aus der Befolgung des Gesetzes gehört gar nicht zur Glückseligkeit, sondern zur Würdigkeit glücklich zu sein, und ist Beifall, nicht Genuß«. In der Schwierigkeit, welcher der Vertreter des kategorischen Imperativs durch diese Unterscheidungen zu begegnen sucht, ist vielleicht auch die Veranlassung zu dem merkwürdigen Stück 6 der Duisburgischen Blätter gegeben, dessen Inhalt man geradezu als Versuch einer Ausgleichung mit dem eudämonistischen Princip an der Hand des Begriffes der »Selbstzufriedenheit« bezeichnen kann. S. 10: »Die Eigenschaft der freien Willkür ist die conditio sine qua non der Glückseligkeit. Glückseligkeit ist eigentlich nicht die größte Summe des Vergnügens, sondern die Lust aus dem Bewußtsein seiner Selbstmacht zufrieden zu sein . . . Gl. muß von einem Grunde, den die Vernunft a priori billigt, herkommen«. S. 11: Der Wert der Tugend besteht nicht darin, »daß sie gleichsam zum Mittel [der Wohlfahrt] dient«. »Daß wir es selbst sind, die als Urheber sie unangesehen der empirischen Bedingungen ... hervorbringen, daß sie Selbstzufriedenheit bei sich führe, das ist ihr innerer Wert«. Die Freiheit (ebd.) »muß zwar Unabhängig-

Digitized by Google

keit von sinnlicher Nötigung sein, aber doch nicht ohne alles Gesetz«. »Es wird (S. 15) a priori ein Gesetz als notwendig erkannt werden müssen, nach welchem die Freiheit auf die Bedingungen restringiert wird, unter denen der Wille mit sich selbst zusammen stimmt. Diesem Gesetze kann ich nicht entsagen, ohne meiner Vernunft zu widerstreiten, welche allein praktische Einheit des Willens nach Principien festsetzen kann«. Diese Gesetze bestimmen einen »reinen [überempirischen] Willen« und ein »reines praktisches Gut, welches das höchste, obgleich nur formale Gut ist, weil es von uns selbst geschaffen, mithin in unserer Gewalt ist . . . Wider diese Regel muß keine Handlung streiten, denn alsdann streitet sie mit dem Princip der Selbstzufriedenheit, welche die Bedingung aller Glückseligkeit ist«. Dazu S. 14 die Notiz (»am Rande«): »Der Lehrbegriff der Moralität aus dem Princip der reinen Willkür. Dieses ist das Princip der Selbstzufriedenheit a priori als der formalen Bedingung aller Glückseligkeit (parallel mit der Apperception)«. Die Keime zu diesen Ausführungen kann man in einem Abschnitte der Kritik der praktischen Vernunft: »Von den Triebfedern der reinen pr. V.« zu erkennen versuchen, wo das moralische Gefühl, (»dieses sonderbare Gefühl, welches mit keinem pathologischen in Vergleichung gezogen werden kann«, WW V, S. 81 Hart.) analysiert und seinem Wesen nach zwar als reine Achtung vor dem Gesetz, in seiner Wirkung (als »Erhebung«) aber gelegentlich einmal (S. 85 ebd.) als »Selbstbilligung in Ansehung der reinen praktischen Vernunft« bestimmt wird. Der Charakter der Lust freilich wird ihm dort noch entschieden abgestritten.

Gießen. H. Siebeck.

---

**Hesse**, Friedrich, Hermann, Geheimer Kirchenrat, vorm. Professor der Theologie in Gießen, Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Halle a. d. S. Druck und Verlag von C. A. Kämmerer u. Co. 1889. VII. 340 S. 8°. Preis 6 Mark.

Das kritische Problem der neutestamentlichen Hirtenbriefe hat seine Hauptschwierigkeit darin, daß dieselben so, wie sie vorliegen, nach jeder unbefangenen wissenschaftlichen Beurteilung unmöglich von dem Apostel Paulus geschrieben sein können, und daß doch die Verteidiger der Echtheit immer wieder an bestimmte Teile der Briefe anknüpfen können, um hinsichtlich dieser den Eindruck paulinischen Ursprungs festzustellen. Ich suchte in meiner im J. 1882 erschienenen Schrift »das echte Ermahnungsschreiben des Apostels Paulus an den Timotheus« (2 Tim. 1, 1—2, 10. 4, 6—22) das Problem dadurch der Lösung näher zu führen, daß ich den Eindruck der Unechtheit der Hirtenbriefe im Ganzen einerseits und den Eindruck

Digitized by Google

zweifelloser Echtheit einzelner Teile andererseits in gleicher Weise anerkannte und eine Scheidung ursprünglich paulinischer Bestandteile und späterer Ueberarbeitung zunächst für den zweiten Timothensbrief vollzog und zugleich andeutete, daß eine ähnliche, obwohl nicht gleich deutliche Scheidung sich im Titusbrief durchführen lasse, dagegen der sogenannte erste Timothensbrief keine paulinischen Bestandteile aufweise. Obgleich ich gründlich gearbeitet zu haben glaubte, gab ich mich doch, da unsere Zeit bei einer gewissen Müdigkeit hinsichtlich neutestamentlicher Quellenscheidungen angelangt zu sein scheint, in Bezug auf den Erfolg meiner Hypothese nur geringen Hoffnungen hin, war aber um so freudiger überrascht, bei einigen Fachgenossen lebhafte Anerkennung zu finden.

Auch Hesse zollt meiner Hypothese eine begrenzte Anerkennung, geht aber auf dem Wege der Teilungen viel weiter, als ich es jemals für möglich gehalten habe. Ich habe jedoch gegründete Zweifel, ob durch seine Art, das Problem anzufassen, dieses irgendwie gefördert werden wird.

Schon die große Zerflossenheit und Nachlässigkeit der Darstellung erweckt wenig Zutrauen zu der Geschlossenheit der Beweisführung; statt dieser bekommen wir an unzähligen Stellen ein bloßes Meinen des *sic jubeo* zu hören. Und dieses Meinen treibt häufig die wunderbarsten Blüten. Z. B. wagt der Verf. von Neuem eine zweite römische Gefangenschaft des Apostels Paulus zu verteidigen, unter den willkürlichen Hypothesen kritischer Verzweiflung eine der willkürlichsten, und warum thut er das? Einem Theologen, der die Echtheit der Hirtenbriefe um jeden Preis retten will, verzeiht man allenfalls solch ein *sacrificium intellectus*, wie es zur Annahme einer zweiten römischen Gefangenschaft des Paulus erforderlich ist; aber bei einem Kritiker wie Hesse, für den die Unechtheit selbstverständlich ist, ist sie fast unbegreiflich. Was treibt ihn dazu? Hesse meint, ein Späterer, der seine Gedanken unter dem Namen des Apostels einzuführen unternahm, hätte jedenfalls diesen Stoff nur in einen zuverlässig gewährleisteten geschichtlichen Rahmen einfügen können; die geschichtlichen Notizen z. B. des ersten Timothensbriefs forderten also dieselbe Einfügung in das wirkliche Leben des Apostels, als wenn sie echt wären. Eine naive Voraussetzung! Zeigt sich schon Lukas über viele Partien im Leben des Paulus mangelhaft unterrichtet, wie viel weniger hatten Andere sichere Nachrichten darüber! Bei dem Hin und Her der Reisen des Apostels zwischen Ephesus und Kleinasien hat sich der Verfasser des ersten Timotheusbriefs eben einfach keine genauere Rechenschaft darüber gegeben, daß die 1 Tim. 1, 3 vorausgesetzte Situation (daß Paulus auf einer Reise nach Macedonien Timothens in Ephesus zurückgelassen hätte) that-

Digitized by Google

sächlich nicht vorgekommen ist und nach der Apostelgeschichte und den echten paulinischen Briefen nicht vorgekommen sein kann.

Hesse findet im ersten Timotheusbrief keine nrsprünglich paulinischen Bestandteile, die sich als solche mit Sicherheit nachweisen ließen, er vermutet aber, daß die geschichtlichen Bemerkungen desselben, die dürftig genug sind, einem echten Paulusbrief entlehnt sind. Eine Scheidung zwischen einer Grundschrift und einer spätern Ueberarbeitung im 1. Tim.-Brief vollzieht Hesse aber auf Grund der Beobachtung des wenig geschlossenen Zusammenhangs des Briefs, der allen Kritikern aufgefallen ist, aber niemals als ausreichender Grund einer Zertrennung des Briefs empfunden ist. Indem aber Hesse alles, was sich auf die Bestreitung der Irrlehre bezieht, zusammenfaßt, sieht er darin die Grundschrift, von ihm »Bestallungsbrief« genannt, in welchem Paulus dem Timotheus die Rechte und Pflichten eines Bischofs in Ephesus übertrage. Die Ueberarbeitung soll diesen Brief mit einer Reihe von »Einsatzstücken« durchsetzt haben, welche die bischöfliche Amtsthätigkeit in der Gemeinde betreffen. Wie jeder sieht, ergibt jene negative und diese positive Aufgabe des »Bischofs« keinerlei Gegensatz nnd keinen Teilungsgrnnd. Die Scheidung zwischen Grundschrift und Einschaltungen erscheint aber um so willkürlicher, da beides unpaulinisch sein soll, und entbehrt einer tieferen historischen wie theologischen Begründung.

Nicht bloß eine Anknüpfung an pauliuische Notizen, sondern paulinische Bestandteile behauptet Hesse im 2. Timotheusbrief und im Titusbrief, nnd selbstverständlich nimmt er hierfür die historischen Bemerkungen persönlicher und sachlicher Art in Ansprnch, im Uebrigen aber fehlt für die Ausscheidung des Paulinischen jede Klarheit der Grundsätze, so daß es sich nicht verlohnt, hierüber mit Hesse in eine Erörternng einzutreten. Ich hemerke nur, daß er einen nrsprünglichen Paulusbrief in Tit. 1, 5. 6. 12. 13a. 16. 3, 1—7. 12. 13. 15 wiederfindet, freilich so, daß auch diese Verse nicht ganz den ursprünglichen Charakter hewahrt haben. Den Zweck dieses Schreibens sieht er in dem Auftrag des Paulus an den in Kreta znrückgelassenen Titus, die Bestallung von Presbytern in den neugegründeten Gemeinden zu vollenden, — offenbar unrichtig. Ist Titus (wie ich meine: am Ende der zweiten Missionsreise) auf Kreta znr Organisierung der neugegründeten Gemeinden zurückgelassen, so konnte Paulus an diese Aufgabe wohl erinnern, aber der Zweck seines Briefs konnte das nicht sein: der Zweck kann nur liegen in der Empfehlung einzelner Personen (Tit. 3, 13), in der Weisung an Titus, in Nikopolis den Anschluß an Paulns zu gewinnen (2, 12), verbunden mit dem Hinweis zur Aufmerksamkeit auf die jüdischen Gegner (1, 10 ff.).

Die »Einsatzstücke« dieses Briefs sollten nach Hesse dem Brief

Digitized by Google

eine durchgreifende Beziehung auf die Ketzer gehen. Aber das ist nicht das Einzige. Mit der Bestreitung der Ketzer verbindet sich das allen Hirtenbriefen gemeinsame Interesse an der Organisation der Gemeinde unter dem geistlichen Amt. Zeigt beides aber hier dieselbe Verbindung wie überall, wie kann man es im ersten Timotheusbrief zu einem Teilungsgrund machen?

Im zweiten Timotheusbrief sieht Hesse als ursprünglich paulinisch an 4, 9—22 mit unsicherer Hinzunahme von 1, 3b—4. 16—17 und findet hierin ein Abberufungsschreiben des in Rom weilenden Paulus an Timotheus, das diesen aus Ephesus zu Paulus zu kommen veranlassen soll.

Auf dieses Abberufungsschreiben, das Hesse in die zweite römische Gefangenschaft des Apostels verlegt, läßt er nun ein sogenanntes »Ermunterungsschreiben« aufgearbeitet sein, das der Grundschrift des ersten Timotheusbriefs oder dem »Bestallungsschreiben« korrespondieren soll. Dieses Ermunterungsschreiben, »mit Vorschriften für eine tüchtige Amtsführung ausgestattet«, ist aber dem ganzen ersten Timotheusbrief geistig gleichartig und spricht nicht für Hesses Zerteilung desselben.

Das »Bestallungsschreiben«, welches die Grundschrift des ersten Timotheusbriefs bilden soll, die Erweiterungen des Titusbriefs und das Ermunterungsschreiben an Timotheus in Ephesus will Hesse in dieselbe Zeit verlegen, und zwar in die Zeit, in welcher Valentinianismus und Marcionitismus neben einander die Kirche »beunruhigten«, also in die Mitte des zweiten Jahrhunderts. Die Frage nämlich, die den Kritikern der Pastoralbriefe stets die größten Schwierigkeiten bereitet hat, was für eine Gestalt der Irrlehre die Polemik der Pastoralbriefe voraussetzt, beantwortet Hesse auf die einfachste Weise. Indem er voranschickt, daß diese Polemik keineswegs eine einheitliche, in sich geschlossene Sektenerscheinung voraussetzt, sondern recht wohl verschiedenartige Richtungen treffen kann, sieht er sich doch natürlich genötigt, wenigstens für die hervorstechendsten Irrlehren sich nach bestimmten Vertretern umzusehen, und dafür gerät er auf Markion und Valentin nach dem Gesichtspunkt, daß diese beiden die namhaftesten und gewichtigsten Vertreter jener Irrtümer gewesen seien. Eine sonderbare Forschungsmethode! Das ist dasselbe, als wenn man etwa bei einer Schrift des 14. oder 15. Jahrhunderts, die einige reformatorische Grundgedanken enthält, schließen wollte: der hervorragendste Repräsentant dieser Grundgedanken war Luther, folglich gehört sie Luther an! Sicher werden aber diejenigen Recht behalten, die in der Irrlehre der Pastoralbriefe nicht eine ausgebildete, sondern eine anfängliche Form der Gnosis erkennen.

In eine so tiefe Zeit des zweiten Jahrhunderts herunterzugehn,

Digitized by Google

wie Hesse dies für gut befindet, verbietet aber auch die Gemeindeverfassung der Hirtenbriefe. Gliedert sie sich auch der apostolischen Zeit nicht ein, wenn man das Gesamtbild der Organisation in Betracht zieht, so kann es doch immerhin zur Vorsicht mahnen, daß durch Vereinzelung der betreffenden Aussagen der Hirtenbriefe gar nicht bloß die Klopffechter einer unfruchtbaren Scheinapologetik, sondern ernste und besonnene Theologen die Gemeindeverhältnisse der Hirtenbriefe in der Zeit des Paulus verständlich zu machen gesucht haben. Hat nun Holtzmann sich vorsichtig auf die Behauptung beschränkt, daß »die Pastoralbriefe uns mindestens an die Schwelle der Periode führen, da die Auseinandersetzung des einen Bischofs mit der Mehrzahl der Presbyter sich vollzog, infolge welcher jenem die früher kollegialisch gehandhabte Leitung der Gemeindeangelegenheiten zufiel«, so entbehrt Hesse dieser Vorsicht gänzlich, indem er versichert, diese Auseinandersetzung sei bei Abfassung der Hirtenbriefe schon geschehen. Das ist aber eine gänzlich unbewiesene und unbeweisbare Behauptung. Denn die kirchlichen Vorschriften der Pastoralbriefe ergeben für eine monarchische Gliederung der Gemeindeverhältnisse nichts. Man kann eine solche nur daraus entnehmen, daß Timotheus und Titus als Adressaten der Briefe, denen die Durchführung jener Vorschriften obliegt, wie über den Gemeinden stehende Personen apostolischer Autorität erscheinen. Daß nun in dieser Stellung der apostolischen Gehülfen das Programm episkopaler Stellung auftrete, betrachtet Hesse als ausgemacht, ist aber thatsächlich nichts als Vermutung. Und zu den wirklichen Verhältnissen will diese insofern gar nicht stimmen, als der Wirkungskreis der Apostelgehülfen in den Pastoralbriefen sich auf einen größeren Umkreis von Gemeinden bezieht, während das ausgebildete Bischofsamt der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts mehr dem Gedanken des örtlichen Oberpfarramts entspricht. Wir befinden uns also in den Pastoralbriefen offenbar in der Uebergangszeit von der Stellung der Gemeinden unter freier Anerkennung der apostolischen Auktorität zur Ausbildung der klerikalen Kirchenverfassung, nämlich in der Zeit, wo Apostelschüler als Männer mit apostolischem Ansehen die ausschlaggebende Rolle in den kirchlichen Dingen spielten und so in eine kirchenregimentliche Gestaltung der Verhältnisse hinüber leiteten. Von der Episkopatsidee läßt sich also in den Pastoralbriefen höchstens sagen, daß sie am Horizont aufdämmert als das Ziel, zu dem die Sachlage unvermeidlich hindrängte.

Bonn. L. Lemme.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
AUG 1 1889
Library



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14. 1. Juli 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Baumgärtner, Die Einheit des Hermas-Buchs; Link, Die Einheit des Pastor Hermae. Von *Jülicher*. — Spitta, Die Offenbarung des Johannes. Von *Düsterdieck*. — Kautzsch und Secin, Die Genesis. Von *Rysse*.. — Keller, Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation. Von *Kolde*. — Nitzsch, Lehrbuch der evangelischen Dogmatik. Erste Hälfte. Von *Lemme*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Baumgärtner**, P., Die Einheit des Hermas-Buchs. Gekrönte Preisschrift. Freiburg i. B. 1889. (J. C. B. Mohr). 95 S. gr. 8°. Preis M. 2.

**Link**, Ad., Lic., Die Einheit des Pastor Hermae. Marburg (N. G. Elwert) 1888. 47 S. 8°. Preis M. 1,20.

Zweifel an der Einheit des Pastor Hermae sind seit 1852 von verschiedenen Gelehrten in Deutschland und Frankreich — Baumgärtner hat J. Haussleiter unter denselben aufzuführen vergessen — erhoben worden; Eindruck haben sie erst gemacht, seitdem Hilgenfeld 1881 und 1887 im Gegensatz zu seinen früheren Anschauungen die These verfocht, am »Hirten« seien drei Verfasser beteiligt, ein »Hermas Pastoralis«, ein H. apocalypticus und ein H. secundarius. Der erstere habe Vis. V, die Gebote und die ersten 7 Gleichnisse geschrieben, in seinem Geiste und nach seinem Muster habe der zweite die ersten 4 Gesichte hinzugefügt, der dritte endlich habe durch Gleichnisse VIII bis X dem Werke den Abschluß gegeben. Da ein sicheres Wissen um die Entstehung des Hirten für die Geschichte der ältesten Kirche wohl ebenso wichtig ist wie die Resultate der Forschung etwa betreffs der Johannesapokalypse oder eines katholischen Briefes, so wird man noch nicht über Ueberproduktion klagen, weil kurz hinter einander zwei Schriften erschienen sind, die an jenen Kritikern, namentlich Hilgenfeld, Kritik üben wollen.

In der Abweisung aller Versuche, mehrere Hermasse zu konstruieren, stimmen beide Verfasser überein; daß sie unabhängig von



Digitized by Google

einander — denn erst kurz vor dem Druck hat Baumgärtner die Arbeit von Link eingesehen und nur an wenigen Stellen noch Rücksicht auf sie nehmen können — an den Scheidungshypothesen wesentlich dieselben Mängel und Unmöglichkeiten entdeckt haben, wir hoffentlich das Gewicht ihrer Argumentation für diejenigen noch verstärken, die einer solchen bedürfen. Ich gestehe, daß mir jederzeit die Herkunft des ganzen Hirten von einer Hand gerade so sicher gewesen ist wie etwa die des ganzen Galaterbriefs von dem einen Paulus. Aber wenn von autoritativer Seite selbst ganz Unwahrscheinliches behauptet wird, muß es widerlegt werden, und denen, welche diese Pflicht mit solchem Ernst, solcher Gründlichkeit und Ruhe wie die beiden oben genannten jungen Gelehrten erfüllen, schuldet die Wissenschaft Dank.

Baumgärtners Schrift ist eine Erstlingsarbeit; wie wir aus dem Vorwort ersehen, eine Lösung der von der Tübinger (doch wohl Evangelisch-) Theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: »Die Frage, ob das Hermas-Buch einheitlichen Ursprungs ist, soll untersucht werden«. Jeder Leser wird die Krönung dieser vortrefflich geschriebenen Arbeit billigen, wird aber auch über gewisse Mängel derselben freundlicher hinwegsehen, wie die verhältnismäßig hohe Zahl von Fehlern im Druck, insbesondere bei Stellen-Angaben. Beispielsweise erwähne ich S. 8 n. 3 Z. 4: 1887 st. 1881; S. 18: de pudic. X, 20 st. 10. 20; S. 29: Vis. I, 2, 9 st. I, 1, 9; S. 35 n. n.: Bd. II st. Bd. VI; S. 37: Sim. VIII, 2, 4 st. VIII, 11, 4. Auf S. 48 lese man Z. 23 λουομένην st. λοούμην; Z. 25 Vis. II, 4, 3 st. Vis. I, 1, 2 und Z. 28 Vis. V, 1 st. Prooem. mand. I, 1. Mit unbarmherziger Konsequenz wird Origenes in Origines pluralisiert S. 5. 21 (bis) 23 (bis); und ebenso konstant Gebh.-Hnck.« angerufen, wo entweder bloß v. Gebhardt (S. 13. 35) oder bloß Harnack (S. 8. 15. 20. 72) als verantwortlicher Autor zu nennen wäre. Ich weiß nicht, ob es auch Schreibfehler sind, wenn B. S. 59 in Vis. III, 5, 1 die »Gemeinde-Aemter aufgezählt findet, als ob διδάσκαλοι und gar ἀπόστολοι nicht unzweifelhaft Kirchenämter wären, oder wenn S. 20 die Abfassung »des Buches Stromata« durch Clemens Alex. »gegen Ende des 3. Jahrhunderts« angesetzt wird; auch durch Verbesserung nämlich von 3 in 2 wird diese Notiz nicht richtig. Die Schrift De pudicitia hat Tertullian sicher nicht »um das Jahr 212 verfaßt« (S. 16), sondern frühestens 218. Die Beweise, die auf S. 15 f. dem Traktat »de aleatoribus« und dem index versuum scripturarum s. des Cod. Claromont. dafür entnommen werden, daß der Pastor Hermae der afrikanischen lateinischen Bibel »schon« im 3. Jahrh. anhangsweise zugehört hat, würde B. im Jahre 1889 wohl nicht mehr aufstellen; der

Digitized by Google

Schluß aus Tert. de pudic. c. 10, daß der Pastor H. zu den heiligen Schriften im weiteren Sinne gehörte (S. 16 f.), war immer falsch. Nach S. 60 soll in Vis. II, 4, 2 dem Hermas befohlen werden, das von der Kirche ihm gegebene Buch den Presbytern zu überbringen; in Wirklichkeit wird er nur gefragt, ob er das Buch bereits den Presbytern gegeben habe und auf seine verneinende Antwort hin belobt. Wunderbar, daß B. dem H. zutraut (S. 65), er habe als die definitiv verworfene Klasse von Christen Ungerechte bezeichnet, deren Glauben nur Scheinglauben ist und die die *πονηρία* noch nicht ganz abgelegt haben, während es Vis. III, 6, 1 heißt: *καὶ πᾶσα πονηρία οὐκ ἀπέστη ἀπ' αὐτῶν*: das hat B. offenbar misverstanden, wie auch *υἱοὶ τῆς ἀνομίας* durch ›Ungerechte‹ nicht passend wiedergegeben wird. S. 73 ist wohl mehr eine Unvorsichtigkeit des Ausdrucks zu konstatieren, wenn B. erklärt, Hermas kannte jenen Proceß der werdenden weltförmigen Großkirche, und ebenso kann ich es nur unvorsichtig nennen, wenn S. 85 dem Hermas eine ausgebreitete Belesenheit in der religiösen Litteratur nicht nur im Allgemeinen, sondern speciell Benutzung der Apostellehre, des Barnabas-, und des II. Clemensbriefes zugeschrieben wird. — Solchen Spuren jugendlichen Eifers begegnen wir bei Link nicht. Dieselbe musterhafte Sorgsamkeit, welche seine frühere Schrift über Christi Person und Werk im Hirten des Hermas auszeichnet, erfreut uns auch diesmal, und dem Vorwurf mangelnder Disponierung ist er jetzt aus dem Wege gegangen, indem er nach einem einleitenden § über den Stand der Frage zuerst darlegt, wie aus den äußeren Zeugnissen keinerlei Stütze für Teilungshypothesen resultiere, um dann die Einheitlichkeit des Werks an der überall gleichen Persönlichkeit des Verfassers, an der überall gleichen Anschauung von der Buße als dem Grundthema des Werks und an dem überall gleichen christologischen Standpunkte des Hirten, dessen sämtliche Bestandteile vom ›Judenchristentum‹ weit entfernt seien, zu erhärten. Ehe er nun aber in der abschließenden Beurteilung der einzelnen Teilungshypothesen das Ergebnis seiner Arbeit formuliert, schiebt er noch einen recht wertvollen Abschnitt über Stil und Wortschatz des Pastor Hermae ein, eine auch nach Zahns von anderen Interessen geleiteter Erörterung nicht entbehrliche Sammlung von Belegen grammatikalischer, lexikalischer und rhetorischer Art dafür, daß alle wesentlichen Eigentümlichkeiten der sonderbaren Sprache des Hermas nicht an einem Stücke des Buches haften, sondern durch das Ganze sich hindurchziehen. In der That ist diese Gleichmäßigkeit der Redeweise in Gesichten, Geboten und Gleichnissen so groß, daß allein dadurch die Teilungshypothesen unmöglich gemacht werden; kein Nachahmer vermag sich so völlig in die



Digitized by Google

Sprach- und Denkformen seines Vorbildes einzuleben, wie das hier angenommen werden müßte. Link hat natürlich nur eine kleine Auswahl aus dem massenhaften Stoffe mitgeteilt; wenn man diese Beschränkung anerkennt, bleibt sehr wenig zu erinnern übrig; so hätte ich neben ἄνθρωπος οὐκ (S. 38) auch πᾶς οὐκ für οὐδείς erwähnt, neben ὁλοτελής (ῶς) S. 40 auch εἰς τέλος; S. 39 ist außer Sim. VI, 4, 3 noch Vis. III, 10, 2 zu nennen, wo ἐπερωτᾶν promiscue mit ἐρωτᾶν auftritt, also »bitten« heißt. Ὑπὸ χεῖρα begegnet nicht bloß an den 2 bezeichneten Stellen des »Herm. pastoralis«, sondern schon Vis. III, 10, 7, beim H. apocalypticus. Daß κατὰ c. acc. Sim. VIII, 7, 1 lokal gebraucht steht (κατὰ τὸ αὐτό) hätte L. wenigstens in einer Anmerkung begründen sollen, und sein Register der genetivi absoluti bei H. (S. 33 f.) ist nicht vollständig: Sim. VIII, 3, 1. IX, 11, 7 und 14, 3 z. B. sind übersehen; ob man die Anwendung dieser Form in Vis. II, 1, 4 und V, 4 korrekt griechisch nennen kann, ist mir zweifelhaft, und Vis. II, 2, 5 darf der gen. abs. keinenfalls kausal aufgelöst werden, wohl auch Mand. III, 5 nicht conditional und Sim. VIII. 1, 4 nicht koncessiv, sondern einfach temporal, sodaß er nicht temporal nur Vis. III, 2, 9 und Sim. VIII, 11, 1 verwendet wird, wo aber καίπερ dabei steht, und höchstens Sim. IX, 6, 8 komparativ, wo aber ein ὡς ihn einleitet — vielleicht ist auch hier die schlicht temporale Auffassung noch vorzuziehen. Den unbedingten Glauben an die Echtheit des Optativs (oder der 2 Optative) bei H., den L. S. 33 mit B. S. 51 n. 1 teilt, kann ich mit v. Gebhardt (s. zu Sim. IX, 26, 6) mir nicht aneignen.

In Bezug auf die früheren Abschnitte der Link'schen Monographie habe ich nur ebenso geringfügige Einwendungen. Den Ausweg, im 11. Festbrief des Athanasius, (wo sich dieser auf den Hirten beruft, »der im Anfang seines Buches erkläre«, und dann Mand. I citiert), mit dem Hirten nicht den Hermas, sondern den Bußengel gemeint zu finden, als dessen Buch ja ganz gut Mand. I bis Sim. VIII bezeichnet werden dürften, würde ich nicht mit einschlagen; Link selber hat ihn übrigens S. 5 n. 3 schon im Voraus desavouiert, indem er sagt, Athanasius messe dort dem Zeugnisse des Hermas geringeren Wert bei als den von ihm unmittelbar vorher beigebrachten Beispielen. Denn, selbst eine Flüchtigkeit des Ausdrucks angenommen, sollte ein Athanasius das Zeugnis des großen ἄγγελος τῆς μετανοίας niedriger taxieren als das von Aposteln und Evangelisten? Daß seine Leser an dem Zeugnisse des Bußengels Anstoß nehmen könnten, hat er gewis nicht befürchtet, sondern fraglich war ihm die Zuverlässigkeit des Menschen Hermas, während es bei Matthaeus oder Paulus nicht so stand. Ich sehe nicht ein, warum Athanasius nicht

Digitized by Google

einen etwa für Katechumenen bearbeiteten Auszug aus dem Pastor Hermae unter gleichem Titel gekannt und sogar ausschließlich gekannt haben soll. Link erwidert S. 6: »Dies ist schon deshalb ganz undenkbar, weil Klemens und Origenes, beide vor ihm ebenfalls in Alexandrien, von dem ganzen Hirten ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben«. Hat denn aber der Kirchenpolitiker und Kirchenfürst von Alexandrien alles gekannt, was 100 Jahre früher 2 Gelehrte in Alexandrien studiert und fleißig benutzt haben? Es wird dabei bleiben, man hat im 4. Jahrh. im Orient einen Hermas ohne Visionen (vielleicht auch ohne Gleichnisse?) gelesen, dessen ist Athanasius Zeuge: es wäre sogar verwunderlich, wenn diejenigen Kreise, welche an der Apokalypse Johannis so starken Anstoß nahmen, die apokalyptischen Bestandteile des Hermas so anstandslos hätten passieren lassen. — S. 18 scheint mir die Unterscheidung von vorübergehender Gefühlserregung und ethischer Bethätigung im Begriff der Buße bei Hermas, von einem »einleitenden Akt« und einer Fortsetzung etwas zu modern. Daß in Sim. VII nur diejenige Buße für echt und zuverlässig erklärt wird, welche sich in der Erduldung von mancherlei Plagen bewährt hat, dünkt mich zu viel gesagt; m. E. belehrt das Gl. nicht sowohl über das Verhältnis der θλῖψις zur Buße, sondern ihr Verhältnis zu der den μετανοοῦντες noch einmal zugesagten Sündenvergebung. — § 5 ist reich an treffenden Bemerkungen, namentlich gegen Hilgenfeld, bisweilen wünschte man etwas mehr Ausführlichkeit. Doch hätte ich bei Link, der die Mischung von pneumatischer und adoptianischer Christologie bei H. z. B. S. 21 n. so gut beschreibt, die Formel »von dem Fleisch gewordenen Sohne Gottes« S. 29 am wenigsten erwartet, denn für eine »Fleischwerdung« bleibt bei H. gewis kein Raum. Kurz vorher hat L. die Reihenfolge der Ereignisse in Sim. V, 2 zurückgeführt auf den Willen des Hirten, einem nahe gelegten Irrtum zu begegnen; S. 26 n. hat er vorgeschlagen in Vis. III, 5, 3 ἀγόμενοι in λατομούμενοι zu verbessern[1]), was dann durch νουθετοῦνται εἰς τὸ ἀγαθοποιεῖν erklärt würde; beides, allerdings das Erstere in weit höherem Grade, ist mir bedenklich, ähnlich wie ich Links Bemühungen S, 10 f. überflüssig finde, Gesichtspunkte aufzustellen, nach denen Hermas bald gepriesen, bald als Lügner und Thor getadelt werden könne, ohne daß dadurch die Einheit des Verfassers zweifelhaft werde. Es ist das die einzige wesentliche Einwendung, die ich gegen Links schöne Abhandlung zu erheben habe, daß er noch einen zu hohen Maßstab an seinen Schriftsteller legt und also bis zu einem gewissen Grade den Fehler, der allein

1) Die Tilgung von οὐχ zwischen διότι und εὑρέθη an derselben Stelle hätte er nicht bloß empfehlenswert, sondern unumgänglich nennen sollen.

Digitized by Google

die Teilungshypothesen bei Hermas — verzeihlich macht, sich aneignet. Es ist bei Hermas so Vieles schief, unpassend, erzwungen, daß Widersprüche geradezu zum Charakter des Buchs gehören. Ungern habe ich deshalb im Schlußwort bei L. gelesen, der Hirt bilde in seiner jetzigen Gestalt ein durchaus planmäßig angelegtes Werk, man sei genötigt, ihm Durchsichtigkeit und Feinheit des Planes zuzuerkennen, hier seien Ideen so kunstvoll ausgesponnen! Wenn man von einem Werk eine Inhaltsangabe anzufertigen vermag und sogar einen gewissen Fortschritt und Zusammenhang anzugeben, so ist damit noch keineswegs planmäßige Anlage bewiesen; Kunst aber hat Hermas, dessen Treuherzigkeit und gute Absichten ich weit entfernt bin anzuzweifeln, wahrlich gar nicht besessen.

Den feinen Plan hat denn auch Baumgärtner vermißt, zum Teil deshalb glaubt er ›im Endresultat von Link erheblich abweichen‹ zu müssen; nach ihm sind Vis. I—IV (Vis. IV auch am Ende erst nachträglich zu dem Corpus Vis. I—III zugefügt) und Vis. V—Sim. IX zwei verschiedene Bücher, allerdings von demselben Verfasser, aber letzteres eine gute Zeit später geschrieben; vereinigt hat die beiden durch die dünnen Nähte Vis. V, 5 und Sim. IX, 1, 1 ff. wohl sehr bald ein Anderer; Sim. X rührt ganz von fremder Hand her. Ich läugne nun nicht, daß mit Vis. V, 1 der zweite bis Sim. IX incl. reichende Teil des Hirten beginnt — das haben vor uns schon Viele gesehen, — halte auch für wahrscheinlich, daß das umfangreiche Buch nicht in einem Zuge von Hermas niedergeschrieben worden ist, sondern sehr allmählich, und zwischen Vis. IV und V mag eine längere Pause gelegen haben als sonstwo, aber für die Hypothese von den 2 verschiedenen Büchern vermisse ich jeden einleuchtenden Grund. B. macht zwar die Ueberlieferung für sich geltend (S. 35—37), sofern die meisten Handschriften der lateinischen Vulgata-Uebersetzung ein ›Argumentum‹ des Hirten enthielten, welchem ›die richtige Vorstellung zu Grunde liege, daß beide Gruppen des Buchs ursprünglich selbständig neben einander existierten und daß es nicht die anfängliche Absicht des Urhebers war sie zu einem Buche unter dem Titel ›*Ποιμήν*‹ zu vereinigen, mit welch letzterem vielmehr ursprünglich nur die beiden Abschnitte Mandata und Simil. bezeichnet gewesen zu sein scheinen‹. Leider hat B. aber unterlassen anzudeuten, wie er sich den Verf. zu jener richtigen Vorstellung gekommen denkt, durch mündliche oder schriftliche Tradition oder aus eigener Reflexion auf den Buchinhalt: in letzterem Fall ist sie wertlos, der erstere aber schließt eine Ungeheuerlichkeit in sich, denn wann denkt sich B. wohl die Entstehungszeit solcher Argumenta über kirchlichen Lehrbüchern? Vor allem indes besagt das Argumentum gar nichts ›Auf-

Digitized by Google

fallendes‹, was der Kritik einen Fingerzeig bieten könnte. Liber Pastoris nuntii paenitentiae. Mandata ac Similitudines eius, in quibus apparuit et locutus est Hermae, cui etiam in principio apparuit ecclesia in variis figuris. sunt ergo visiones ecclesiae numero IIII, Pastoris nuntii poenitentiae visio numero I. mandata eiusdem numero XII. similitudines numero X. Angesichts dieser Worte (schon ›etiam apparuit‹ und ›in principio‹ — natürlich libri — genügen!) ist es doch ein starkes Stück ›hier nicht einmal direkt ausgesprochen‹ zu finden, ›daß jene Erscheinungen der Kirche überhaupt schriftlich fixiert worden seien‹. ›Deutlicher‹ können die Visionen I bis IV überhaupt nicht erwähnt werden. B.s Frage, warum es nicht einfach heiße ›Visiones, Mandata, Similitudines‹, war er nahe daran sich richtig selber zu beantworten: weil die überlieferte Ueberschrift liber Pastoris nuntii poen. dem Argumentator nicht gestattete in erster Linie die Erscheinungen der Kirche, also Vis. I—IV, zu erwähnen; er kann den Titel nur durch Hinweis auf die zweite Buchhälfte erklären; nachdem er das gethan, thut er auch der ersten Hälfte noch hinreichende Erwähnung und zählt nunmehr die 4 Stücke der Reihe nach auf.

Die übrigen Gründe Baumgärtners sind nicht glücklicher. Schon S. 3 notiert er E. Vischers Bemerkung: ›Von allen Apokalypsen, die sich erhalten haben, ist wohl nicht eine völlig intakt d. h. in dem Bestande, in welchem sie ihr Verf. zuerst hat ausgehen lassen, auf uns gekommen‹, und meint, man werde von vornherein vom Hirten kaum erwarten, daß er in dieser Beziehung eine Ausnahme mache. Aber das ist allerdings zu erwarten, weil der Hirt auch sonst eine Ausnahmsstellung unter den Apokalypsen einnimmt; er ist nicht pseudonym erschienen, sondern im hellen Licht der Geschichte, hat sofort das Vertrauen der Kirche genossen und — ist viel weniger eine Apokalypse als Prophetie. — Auch über den Wechsel in der Offenbarungsform brauchte B. nicht (S. 12 ff.) zu erstaunen; in der NTlichen Apokalypse beobachten wir Aehnliches; verhalten sich da Kap. 2. 3 zu 4 ff. nicht ähnlich wie die Mandata zu den Visiones? Vis. V soll der Anfang eines selbständigen Buches sein, das mit dem vorhergehenden auf künstliche Weise in Verbindung gebracht worden ist. Die Verbindung ist ungeschickt, wie so Vieles im Hermasbuche, nicht künstlich; und macht Vis. V wirklich den Eindruck eines Buchanfangs mit dem *γινώσκω ᾧ παρεδόθην* § 3 und *ἐπέγνων αὐτόν, ὅτι ἐκεῖνος ἦν ᾧ παρεδόθην* § 4? Aus dem S. 32 f. über diesen Punkt Bemerkten hätte B. höchstens schließen müssen, daß zwischen Vis. IV und V ein Stück verloren gegangen sei; die Selbständigkeit von Vis. V ff. wird uns auch daher nur bedenklich.

Digitized by Google

Wenn B. aber vor Allem im Stil und der Darstellungsweise zwischen den 2 Hauptabschnitten des Hirten einen ›in der That kaum zu übersehenden Unterschied‹ konstatiert und das nur durch seine Hypothese befriedigend erklärt findet, insofern ›man sich eine schriftstellerische Entwickelung des Verfassers, eine mit der Zeit zunehmende Fertigkeit in der Handhabung der Sprache wohl denken kann‹ (S. 54), so vermisse ich Belege für diese Behauptung, so gern ich auch dem Hermas das Lob ließe, durch treue Uebungen (vielleicht Korrespondenz und gute Lektüre?) seinen Stil im Laufe der Jahre gebessert zu haben! B. hat freilich für die Visionen zur Charakterisierung Ausdrücke wie schwerfällig, schwach, nachlässig, misraten zur Hand — ich habe nichts dagegen; aber auf der anderen Seite z. B. vom 9. Mandat zu versichern, es lese sich wie eins der schönsten Kapitel des Evangeliums und dürfe eine Perle des ganzen Buchs genannt werden (S. 43), oder den gewandten Fluß der Rede in Sim. V und die anmutig geschilderte Scene Sim. IX, 11 zu preisen, scheint mir grenzenlose Uebertreibung. Was sich von Unterschieden resp. Widersprüchen in Form und Inhalt zwischen einzelnen Teilen des Hirten wirklich findet, das erklärt sich vollauf aus den Verschiedenheiten der Situation des Verfassers, sowie der Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte. B. führt die ›Visionen‹ des Hermas auf innere Erlebnisse zurück, die uns mit einer gewissen Freiheit in der Gestaltung erzählt würden (S. 2. 54. 77. 90 u.) — dazu stimmt freilich nicht ganz die Vermutung S. 80, Hermas könnte wenigstens das Motiv zu seinen ὁράσεις aus IV. Esra erhalten haben — ich halte jene Annahme für schlechthin ausgeschlossen. Ich glaube, ein Blick auf Vis. II genügt zum Erweise meiner Behauptung. Da will Hermas cap. 1 ein Büchlein der *Ἐκκλησία* sich abgeschrieben haben, Buchstabe für Buchstabe ohne Verständnis des Inhalts, worauf die Vorlage ihm geheimnisvoll entrissen wird und die Vision zu Ende ist. Das visionäre Buch, das er angefertigt, erscheint aber nicht bloß in der neuen Vision cap. 4 als in seinem Besitz befindlich, sodaß ihm Vervollständigung und weitere Verbreitung desselben aufgetragen werden darf, sondern nach cap. 2, 1 hat er auch im wachen Zustand 14 Tage lang den einen Schmerz, daß er das abgeschriebene Buch nicht lesen kann, bis endlich sein Gebet erhört wird — ohne neue Vision und er erzählen kann: ἦν (unwillkürlich verrät er durch das Praeteritum die Fiktion) δὲ *γεγραμμένα ταῦτα*. Glaubt B., daß ein Buch, noch dazu ein unverstandenes, aus der Vision hinübertritt in die Wirklichkeit? Dazu kommt, daß auch sonst der Verf. in seinen Visionen Dinge gesehen haben will, die auch ein Visionär nicht sieht, z. B. 7 oder 12 Personen, die in gleichmäßiger Verteilung rings um

Digitized by Google

einen viereckigen Turm her stehn: so gewis wie bei den andern Apokalypsen jüdischen oder christlichen Ursprungs sind auch im Hermas die apokalyptischen Bestandteile lediglich Erzeugnisse des Bewußtseins ihres Verfassers; er hat seine Gedanken nur eingekleidet in eine damals moderne, beim Publikum beliebte schriftstellerische Form; Hermas ist nichts weniger als eine ekstatisch angelegte, enthusiastisch geartete Natur, sondern ein nüchterner Großstädter, dem es schwer wird, seiner dürftigen Phantasie das Material für die nun einmal übernommene Arbeit abzuringen. Daher müssen die ›Gesichte‹ und in etwas geringerem Maß die ›Gleichnisse‹ (z. B. gerade das fünfte ist ein Muster von Ungeschick) ungeschickter und schwerfälliger ausfallen als die Gebote, in denen der Schriftsteller sich keinen solchen Zwang aufzuerlegen braucht. Und was Richtiges ist an der Behauptung B.s, die ethischen Forderungen des Hirten seien im 2. Teil milder als im ersten, er habe in der Zwischenzeit wohl erfahren, daß die von ihm geweissagte Endbedrängnis nicht eingetreten sei und die Kirche sich in der Welt werde einrichten müssen, das erklärt sich auch aus der ungünstigen Position des Verfassers, der mit seiner Bußbotschaft ebensowohl Strafengel wie Evangelist sein möchte. Seine eigentliche Tendenz geht von Anfang an darauf, eine außerordentliche Gnade der Christenheit anzukündigen, die in fast hoffnungsloser Verwirrung darniederliegt, aber um keinen Preis will er den Irrlehrern von Mand. XI zugerechnet werden, die es den Leuten leicht machen und mit keiner Sünde es genau nehmen, im Gegenteil, er möchte gerade als Vertreter der höchsten Sittenstrenge gelten. Nur aus dieser Mischung der Strebungen in seinem Buche begreift sich dessen ungeheurer Erfolg bei den Zeitgenossen, aber auch sein Doppelgesicht, und von selbst versteht sich, daß zuerst mehr die erschütternde, nachher mehr die tröstende Seite dieser Offenbarung in den Vordergrund tritt. Die Irrlehrer der Mand. und Simil. sind keine andern als die in Vis. III, 7, 1 geschilderten, das Urteil über sie wird im Laufe des Buchs nicht verschärft, sodaß ich von dem inzwischen erfolgten Auftreten Marcions in Rom nirgends eine Spur wahrnehme. Am schlechtesten begründet ist schließlich die These (S. 39. 66 n.) von der Unechtheit des 10. Gleichnisses. Mit abfälligen Urteilen muß man bei einem Stück, das wir nur in schlechten Uebersetzungen kennen, besonders vorsichtig sein: auch sind ›höchst unbedeutende Gespräche‹ im Hirten keine Seltenheit. Auf ein ἀμήν der Vers. Palatina hinter Sim. IX ist kein Gewicht zu legen, da Röm. 11, 36 sogar Paulus ein ἀμήν mitten im Brief geschrieben hat. Doch vor Allem: glaubt B. im Ernst, in der sog. Vulgata und in der Palatina sei Sim. X von einer anderen Hand

Digitized by Google

übersetzt als das Uebrige? Und glaubt er, der interpres Palatinus habe noch ein Exemplar des Hirten ohne Sim. X gesehen? Sim. X ist durch die Uebersetzungen als uralt beglaubigt, demselben Verf. wie Vis. III und Sim. VIII ist es zuzuschreiben genau aus den gleichen Gründen, welche B. so einleuchtend für die Einheit des Verfassers bei jenen beiden Stücken auseinandersetzt.

Nachdem ich somit dem neuen ›Endresultat‹ der Arbeit Baumgärtners entschieden habe widersprechen müssen, will ich doch nicht von ihm Abschied nehmen ohne die ausdrückliche Erklärung, daß sich bei ihm manche ausgezeichnete und wertvolle Beobachtung findet. Z. B. wird S. 57 ff. durch eine tadellose Exegese von Vis. III, 5, 1 bewiesen, daß diese Stelle keinen Anhaltspunkt zur Ermittelung der Zeit des Hermas liefert. Interessant ist auch in cap. 5 die Erörterung über das Verhältnis unsers Hirten zur Esraapokalypse sowie zum Jakobusbrief, obgleich ich im letzteren Fall die Sicherheit, mit welcher Jakobus als Vorlage für Hermas bezeichnet wird, nicht teilen kann. Die gesamte Arbeit macht den Eindruck, daß wir von den Gaben des Verfassers noch schöne Früchte für die Forschung in der altchristlichen Litteratur erwarten dürfen.

Marburg. Ad. Jülicher.

---

**Spitta**, Friedrich, Die Offenbarung des Johannes. Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1889. XII und 587 Seiten in Oktav. Preis: 12 M.

Die Erlaubnis, das vorliegende Werk anzuzeigen, habe ich mir erbeten, weil ich die recht unfreundliche Aeußerung des Verfassers über die i. J. 1887 erschienene vierte Auflage meines Kommentars nicht ohne alle Antwort lassen mochte. Des *suaviter in modo* werde ich meinerseits aber mich jetzt befleißigen, wie vor etwa zehn Jahren, als ich in diesen Anzeigen die Erstlingsarbeit des Verfassers über Julius Africanus besprach. Aber das Persönliche, das ich ausspreche, trifft, so will mir scheinen, auch in die Sachen. Ich habe von dem vorliegenden Spittaschen Werke und von ähnlichen, seit einigen Jahren erschienenen, Arbeiten über die Apokalypse, ja weiterhin von einer ganzen Reihe kritischer Erörterungen über die biblischen Bücher, zumal des Neuen Testaments, den schmerzlichen Eindruck, daß die jüngern theologischen Schriftsteller ganz andere Bahnen gehn, als wir älter gewordenen Männer. Es wird uns Aeltern schwer, die kritischen Bewegungen des jüngern Geschlechts zu verstehn und mitzumachen — ich weiß, daß ich dies nicht allein aus meinem Sinne

Digitized by Google

sage. Wir Alten sind aufgewachsen in dem gehörigen Respekt vor einer wohl begründeten Tradition. Wenn wir eine Perikope aus Johannes oder aus Marcus für unecht erklärten, so stützten wir uns auf die handschriftlichen Zeugen; unser kritischer Scharfsinn beschied sich bei sonst etwa plausibel erscheinenden Hypothesen, daß wir das Gras nicht wachsen hören konnten, und wir suchten, dem Texte, wie er glaubhaft überliefert war, nach seinem Inhalt wie nach seiner Form gerecht zu werden. Anders ist es gegenwärtig bei dem jüngern Geschlechte der kritischen Theologen in Deutschland, in der Schweiz, in Holland, in Frankreich, in England. Der überlieferte Text der neutestamentlichen Bücher wird zerlegt, ächte und unächte Stücke werden unterschieden, Grundbestandteile jüdischer oder christlicher Herkunft werden aufgezeigt, die Zuthaten, die Ueberarbeitungen eines oder verschiedener Redaktoren aufgespürt, und das alles mit einem staunenswerten Fleiße und mit einer Akribie, die der höchsten Anerkennung wert sein würde, wenn nur diese kritischen Arbeiten den Eindruck der sichern Wahrheit machen könnten. Aber die Frage drängt sich immer wieder auf, woher denn die kühnen Kritiker das alles wissen, was sie sagen. Daß ihre Argumente und ihre Resultate so wenig übereinstimmen, muß doch bedenklich machen. Wenn aber z. B. der Angriff auf die Authentie des Briefes an die Galater die Veranlassung gibt, ein so in sich abgeschlossenes Schriftwerk, wie dieser Brief ist, zu zerstückeln, um unter Preisgebung vermeintlicher Zusätze einen ächten Kern als apostolisch zu halten, so gestehe ich, daß mir von dem Standpunkte aus, den ich nun weit über ein Menschenalter hinaus in treuer Arbeit eingenommen habe, die angewandte Kur ebenso desperat erscheint wie die drohende Gefahr.

Es ist aber noch ein entscheidendes Moment ins Auge zu fassen, das es mir und, ich bin des gewis, vielen meiner Altersgenossen, unmöglich macht, mit den neutheologischen Kritikern zu gehn: das ist die Beiseitelassung des Faktors der göttlichen Offenbarung, deren Urkunden uns in den biblischen Büchern vorliegen, und die Unterschätzung, um nicht zu sagen die Uebergehung von Gottesmännern, welche als Träger der Offenbarung in der heiligen Geschichte dastehn — davon zu schweigen, daß mitunter in den kritischen Werken Aussagen sich finden, welche geradezu die Pietät verletzen.

Wende ich mich nun zur Apokalypse insbesondere, so wird man es billigerweise mir nicht als ›Rücksichtslosigkeit‹ anrechnen dürfen, wenn ich die neuesten kritischen Versuche an dem Buche nur kärglich berücksichtigt habe. Die, wie ich meine, völlig principlose Fragmenten-Hypothese Völters habe ich in ihren Ergebnissen ganz redlich registriert. Gegen Vischers besser fundamentierte Hypothese habe

Digitized by Google

ich nur zwei Argumente angeführt, die mir aber noch heute durchschlagend erscheinen, nämlich den Hinweis auf die keine Fugen zeigende, das ganze Buch wie mit Klammern zusammenhaltende Einheit, und die Erinnerung, daß es undenkbar sei, daß ein christlicher Ueberarbeiter eine jüdische Apokalypse dargeboten habe, in welcher die Geburt des Messias, und zwar eines keinem Leiden ausgesetzten Messias, vorgestellt werde, und daß die Kirche ein solches Buch in ihren Kanon aufgenommen haben sollte. Nachdem nun aber die kritische Verarbeitung in Fluß gekommen ist, so hat sich ein förmlicher Wetteifer im Ausgestalten von Hypothesen entwickelt, und diese Hypothesen wirbeln so durcheinander, daß — ich muß es gestehn — mir schwindlich wird. Der Erste findet, ohne maßgebendes Princip, eine Anzahl von Bruchstücken in unserm Buche. Der Zweite entdeckt eine aramäische, von einem Juden verfaßte Grundschrift, die ein Christ übersetzt und überarbeitet hat. Der Dritte meint, daß der christliche Redaktor, oder zwei, nicht eine, sondern zwei jüdische Grundschriften benutzt habe. Der Vierte stellt diese Hypothese auf den Kopf, indem er einen christlichen Grundschriftsteller und dann einen christlichen Redaktor mit jüdischen Zuthaten annimmt. Der Fünfte, der Verfasser des jetzt anzuzeigenden Werkes, hält die Apokalypse für ein christliches Buch, welches ein christlicher Redaktor mit eigenen und mit jüdischen Zusätzen versehen hat, und zwar sollen die jüdischen Zusätze aus zwei verschiedenen Apokalypsen entnommen sein.

Was würde wohl Ewald gesagt haben, wenn er solche Hypothesen erlebt hätte, der Ausleger, welcher das Verständnis der Apokalypse begründet und schließlich den kunstreichen, in ununterbrochener Stufenfolge aufsteigenden Bau des Buches in harmonischen Zahlmassen darzustellen versucht hat?

Daß ich der Spittaschen Arbeit von vorn herein mit einem Vorurteile, so wird man sagen, entgegenstehe, läugne ich nicht. Aber gern will ich mich bemühen, ihr gerecht zu werden.

Das Werk zerfällt in drei Hauptteile. Zuerst wird (S. 5—234) die Zusammensetzung der Apokalypse erörtert, dann (S. 235—463) folgt eine Erklärung der Quellenschriften, nämlich der christlichen Urapokalypse und der ersten und der zweiten jüdischen Apokalypse. Der dritte Abschnitt (S. 464—548) handelt von der geschichtlichen Bedeutung der Apokalypse, insbesondere der vorhin aufgezeigten Grundschriften und des Redaktors. Dieser dritte Abschnitt hat schließlich eine zur Beruhigung kirklicher Bedenken bestimmte (S. VIII) Auslassung über »das wissenschaftliche Urteil und die kirchliche Praxis«; der Verfasser geht hier von Luthers erster, ein herbes Urteil über unser Buch enthaltenden Vorrede aus, um eine kirch-

Digitized by Google

liche Deckung für seine Kritik zu gewinnen, die freilich einen ganz andern Sinn hat als Luthers Urteil, welches sich dahin richtet, daß der Apokalyptiker nicht einfach, wie die Propheten und Apostel, Christum verkündige. Endlich bringt ein Anhang (S. 549 ff.) die von dem Verfasser aufgefundenen Bestandteile unsers Buches in griechischem Texte, und in einem Nachtrage (S. 532 ff.) noch einige Zurechtstellungen.

Für den Verfasser sind die grundlegenden Aussagen, mit denen er seine Untersuchungen eröffnet (S. 5 f.), ebenso natürlich und unentbehrlich, wie für mich der entschiedenste Widerspruch. Den unmittelbaren Eindruck der Einheitlichkeit, sagt er, erweckt die Apokalypse nicht. Und die Frage, ob Einheit des Stils vorhanden sei oder nicht, will er erst dann zulassen und beantworten, wenn die einzelnen Bestandteile des Buches gesondert sind und man auch erwägen kann, was etwa der Redaktor zur Ausgleichung von Stildifferenzen gethan hat. Die letztere Erwägung beruht meines Erachtens auf einer *petitio principii*, die erstere Aussage halte ich für völlig unzutreffend. Ich kann die Einheitlichkeit der Apokalypse nicht stark genug betonen. Das Buch ist wie ein kunstreiches Bauwerk, dessen einheitlicher Plan bis in die Zinnen und Schnörkel zu verfolgen ist, wie ein großartiges Musikstück, dessen thematischer Grundgedanke in allen Teilen, von der Introduktion an bis zu der Schlußfuge zu vernehmen ist.

Aber es kommt nun auf den Beweis im Einzelnen an; und da bin ich dem Verfasser gegenüber im Nachteil, denn ich kann hier kein Buch gegen ihn schreiben. Ich muß es mit einer Auswahl versuchen; auf die überall uns begegnenden Auseinandersetzungen des Verfassers mit seinen kritischen Vorgängern kann ich mich, da die Sache ohnehin bunt genug ist, gar nicht einlassen.

Als ein lehrreiches Beispiel für das Verfahren des Verfassers erscheint mir sogleich die Behandlung der drei ersten Kapitel der Apokalypse, welche sich auch deshalb unserer Erwägung empfehlen, weil sie eine besondere Stellung in dem Organismus des Buches einnehmen. Im Ganzen und Großen spricht Spitta die drei Kapitel der christlichen Grundschrift zu; aber dem christlichen Redaktor vindiciert er die folgenden Stellen: 1, 1—3. 5 zum Teil, 7. 8. 20. 2, 7. 11. 17. 26—29. 3, 5—6. 12. 13. 21—22. Dem Redaktor werden also zugeschrieben: die charakteristische Aufschrift, die summarische, thematische Angabe des wesentlichen Gegenstandes der Weissagung, eine vermeintlich irrtümliche Deutung (1, 20) und die signifikanten Schlußverse der sieben Briefe. Ich erkenne in diesem Resultate eine durchaus unbegründete Verstümmelung des Buches.

Digitized by Google

Die ersten drei Verse würden wir nicht vermissen, wenn das Buch sogleich mit 1, 4 begönne; aber der Beweis, daß sie erst von einem Redaktor der Grundschrift beigefügt seien, leuchtet mir nicht ein. Es ist unrecht, diese drei Verse mit ihrem für das Weissagungsbuch auch so bedeutungsvollen Inhalte mit solchen Ueberschriften biblischer Bücher zu vergleichen, welche in den Handschriften, ähnlich wie am Ende der Bücher, sich finden und allerlei, mitunter unrichtige, Notizen oder auch ein frommes Wort bringen. Derartige Erweiterungen der einfachen Aufschrift finden sich auch in den Manuskripten der Apokalypse, haben aber mit der zu dem Texte selbst gehörenden Eröffnung des Buches, in welcher der Seher ganz nach der Weise der alten Propheten sich den Lesern und Hörern seiner Weissagung gegenüber legitimiert, gar nichts zu thun. Hier haben wir keine von einem Abschreiber beigebrachte Notizen, sondern eine in den Kern der Sache treffende Aussage des Propheten über den ihm gewordenen Auftrag. Die einzelnen Indicien, welche Spitta für seine Ausscheidung von 1, 1—3 geltend machen will, erscheinen mir ganz unzutreffend. Die für einen unbefangenen Leser bedeutsame Konkordanz von 22, 16 will er damit entkräften, daß er sagt, der Redaktor von 1, 1 f. habe jene abschließende, zurückblickende Stelle gelesen und danach in 1, 1 ff. geschrieben. Wenn Spitta aber meint, die Beziehung auf den Engel als Vermittler der Offenbarung sei in 1, 1 unrichtig, weil erst im Kap. 17 der Dienst eines Engels für Johannes eintrete, so übersieht er, daß die große, von Kap. 17 an geschilderte, Katastrophe der eigentliche Zielpunkt der Offenbarung ist, zu dem alles Vorangehende nur Vorbereitung ist. Endlich ist der ganzen Erörterung Spittas über den vermeintlich nicht gleichmäßigen, den Unterschied von Urschrift und Redaktion verratenden Gebrauch von μαρτυρία Ἰησ. Χρ. und μάρτυς gegenüber einfach daran festzuhalten, daß die μαρτυρία des Herrn immer das von ihm ausgehende Zeugnis ist — wie der dicht daneben stehende Ausdruck in ganz paralleler Weise das von Gott ausgehende Wort bezeichnet — und daß z. B. auch in 3, 14 die an eine Gemeine von dem ›treuen Zeugen‹, dem Herrn, gerichtete Mahnung und Warnung im engsten Zusammenhange mit der alles beherrschenden Bezeugung von dem Kommen zum Endgerichte steht.

Die Verse 7 und 8 stören, sagt Spitta, den Zusammenhang; sie sollen zeigen, daß der Redaktor nicht nur ›das nachfolgende Buch wohl gekannt hat‹, sondern ›auch andere christliche und vielleicht auch jüdische Schriften‹ (S. 27). Aber nichts ist natürlicher und nichts entspricht mehr der Weise der alttestamentlichen Propheten,

Digitized by Google

als solch ein Kernspruch, der wie ein Motto die ganze Summe der nun in dem Buche zu entfaltenden Weissagung hinstellt.

Die Behandlung des V. 20 kann ich nur als eine gewaltthätige bezeichnen. Spitta versteht in 1, 13. 16 die goldenen Leuchter, zwischen denen der Herr erscheint, als die sieben Geister Gottes, und die sieben Sterne in der Hand des Herrn als Mittel zur Durchleuchtung der Nacht, als Zeichen, daß der Herr wie ein Dieb in der Nacht über die schlafenden Gemeinen kommen werde. Endlich versteht er den ἄγγελος jeder der sieben Gemeinen, an welche Briefe, und zwar an den ἄγγελος gerichtet, geschrieben werden, von einem Boten, für welchen die Briefe zur Ueberbringung an die Gemeinen geschrieben werden. Allen Teilen dieser Erklärung steht nun aber der V. 20 direkt entgegen; deshalb wird dieser Vers als auf einem Misverständnis, einer ›Konfusion‹ des Redaktors beruhend, einfach aus der vermeintlichen Grundschrift, die hier also nur bis 1, 19 reicht, gestrichen. Dabei betrachte ich es als ein signifikantes Anzeichen von dem Sinne, in welchem eine solche Kritik am Texte geübt wird, daß meine Erklärung zu 1, 13. 16. 20 — daß der Herr inmitten der die Gemeinen darstellenden Leuchter stehend und die sieben Sterne, die Abbilder der ἄγγελοι der Gemeinen, in seiner Hand haltend, als Schirmherr seiner Gemeinen, die er aber im Gerichte auch wegwerfen kann, vorgestellt wird — als ›homiletische‹ Erklärung abgethan wird.

Die Beanstandung der Schlußsätze in den sieben Briefen 2, 7 u. s. w. übergehe ich, indem ich nur bemerke, daß der Verfasser sie dem Redaktor zuweist wesentlich deshalb, weil hier die Briefe schon als Sammlung für die ganze Kirche erschienen. Mir sind die Schlußsätze mit Beziehung auf jede einzelne Gemeine völlig verständlich. Wie die Eingänge der Briefe sich auf die Vision in Kap. 1 gründen, so stehn die Schlußsätze in fester Beziehung zu dem, was das Weissagungsbuch namentlich in der letzten Entwickelung bringt; und was von universaler Tendenz in den Briefen sich fühlbar macht, das liegt in der Natur der Sache — vielleicht auch nur für eine ›homiletische‹ Auffassungweise.

Auf diese einzelnen Proben muß ich mich zunächst beschränken, um einen Ueberblick über den weitern Inhalt des anzuzeigenden Werkes geben zu können.

In den Kapiteln 4—6 werden einige Verse oder Versglieder (4, 1. 2. 5. 6. 5, 5. 6. 8. 10. 6, 16) dem Redaktor zugeschrieben, welcher falsch kombiniert, voreilig ergänzt, gedankenlos wiederholt haben soll. Tief eingreifende Hypothesen bringt Spitta aber zu Kap. 7—9. Er findet in dem tradierten Texte einen Bruch des Zu-

Digitized by Google

sammenhangs zwischen Kap. 6 und Kap. 7 und mancherlei Widersprüche und Unverständliches. Er will die bezeichneten Schwierigkeiten dadurch heben, daß er 7, 1—8. 8, 2—9, 21 der jüdischen Quelle, dagegen 7, 9—8, 1 der christlichen Grundschrift zuweist. 8, 1 soll sich unmittelbar an 6, 17 anschließen und die Vision 7, 9—17 einleiten. Spuren des Redaktors werden im christlichen wie im jüdischen Bruchstücke gefunden; bemerkenswert scheint mir die von Spitta zu 9, 14 für erforderlich erachtete Konjektur ἀγέλας für ἀγγέλους, da er die Vorstellung von Rosseheerden gewinnen will. Also die ganze Folge der Posaunengesichte wird von der Entwickelung aus den Siegelgesichten losgerissen und somit der ganze Grundplan des Buches zerstört. Der Anlaß aber zu diesem kritischen Wagnis liegt darin, daß die Bedeutung der Wendung bei 7, 1 verkannt wird. Hat das sechste Siegelgesicht schon dicht an die Endkatastrophe herangebracht, die doch erst nach weiteren Vorbereitungen, wie sie in den in einander greifenden Visionenreichen geschildert werden, eintreten kann, so ist es angemessen, daß nicht nur ein trostreicher Ausblick über die hereindringenden Gerichte hinaus (7, 1 ff.) gewährt wird, sondern daß auch die Knechte Gottes, welche von den die Erde treffenden Plagen mitberührt werden müssen, doch vor den aus der Hölle kommenden Plagen (9, 4) durch Versiegelung bewahrt werden. Die Vorwärtsbewegung auf die schließliche Katastrophe hin tritt in dem unverstümmelten Texte klar und schön hervor.

In Kap. 10 findet Spitta zwei jüdische Quellenschriften ($J^1$ und $J^2$) unter Benutzung eines Vorbildes aus Ezechiel von dem Redaktor (R), der auch eigene Zuthaten gibt, verarbeitet; aus $J^1$ soll stammen 10, 1—7, dabei die Zusätze des Redaktors in 10, 1a. 4. 7; aus $J^2$ soll stammen 10, 1b—11, mit R in V. 8. 10. Mir scheint die hier sich findende kritische Künstelei durch die irrige Ansicht veranlaßt zu sein, daß ›in das Intermezzo von den sieben Donnern die Einleitung zu $J^2$ hineingearbeitet sei‹ (S. 108). Die Donnerstimmen sind unverkennbar ein nebensächliches Moment, welche in ihrer Weise den Ernst der jetzt weiter angekündigten Gerichte fühlbar machen. Es handelt sich zunächst um das zweite der drei 8, 13 angekündigten Wehe (vgl. 11, 14), nach dessen Verlauf das letzte Wehe folgt und das Gericht zum Abschluß bringt. Ich kann auch hier nur den sichern Fortgang der einheitlichen Entwickelung finden.

Um den Abschnitt 11, 1—18 dem $J^2$ zuweisen zu können, muß angenommen werden, daß die zweifellos eine Christenhand verratenden Worte V. 8 von dem R herrühren. Derselbe, auf dessen Rechnung auch noch signifikante Zusätze in V. 7. 15. 16 und 18 kommen, hat sich durch V. 2 irre machen lassen (V. 112), so daß er die

Digitized by Google

Stadt, in welcher die beiden Zeugen auftreten und getötet werden, als Jerusalem und nicht, wie es doch sein sollte, als Rom verstanden hat. Und dies wird uns zugemutet, obwohl die Eingangsschilderung stehn bleibt, obwohl die Zeugen für Moses und Elias gehalten werden, und trotz der selbstverständlichen, in der vorbereitenden Vision Kap. 10 hinreichend angedeuteten Erwartung, daß das Gericht über das gottlose Jerusalem wie über die Heidenwelt ergehn müsse. Die kritische Verarbeitung von Kap. 11 halte ich für die äußerste Willkür. —

Die weitere Dekomposition unsers Buches gebe ich zunächst ohne Gegenbemerkungen wieder, um den mir vergönnten Raum nicht ungebührlich zu überschreiten.

Ueber die Schlußverse von Kap. 11, 15b—18 wird nur erst vorläufig geurteilt, daß sie weder zu $J^1$ noch zu $J^2$ gehören, sondern »aus einer christlichen Feder« stammen (S. 120). Kleine Zusätze des R werden auch hier bezeichnet. —

Die Kapitel 12—16 werden in Zusammenhang mit einander kritisiert. Das ganze Kap. 12 wird, abgesehen von bedeutsamen, dem christlichen R gebührenden Zusätzen (V. 11. 17 Schluß u. a.), für $J^1$ in Anspruch genommen. Derselben Quelle wird die Partie 13, 1—14, 11 und 16, 19—20 zugeschrieben, während 14, 14—16, 21 zu der Quelle $J^2$ gehören soll, abgesehen von 16, 17a, welches Stück zu $J^1$ gehört und von den Zuthaten des christlichen R. Zu diesen wird z. B. auch die Aussage 13, 3 von der Wunde an dem einen Haupte des Tiers gerechnet. Als eine Probe der mit der Kritik verbündeten Exegese mag hier angemerkt werden, daß Spitta in 14, 1 den Artikel vor *ἀρνίον* streicht und sonach ein dem *ἄλλο θηρίον* 13, 11 entgegengestelltes Lamm versteht, welches dann weiter einen Hirten der bezeichneten Lämmerschaar, einen hervorragenden Lehrer (S. 146 f.), nämlich den Gamaliel (S. 396), bedeuten soll, welchem dann Simon Magus, das Tier aus der Erde (13, 11), gegenübersteht (S. 382).

Ueber den Abschnitt Kap. 17—19 wird folgendermaßen geurteilt. Kap. 17 und 18, enge an Kap. 16 angeschlossen, stammen aus $J^2$; aber das große Stück 17, 7—18 gehört, neben kleinern Zusätzen, dem R, 19, 1—8 gehört zu $J^2$. 19, 9b und 10 gehört zur christlichen Grundschrift; 19, 11—21 zu $J^1$, abgesehen von den Zuthaten des R.

Endlich werden die Kapitel 20—22 derart verteilt, daß, abgesehen von den zum Teil bedeutungsvollen Zuthaten des R (wie 20, 4—7), dem $J^1$ das Stück 20, 1—21, 8, dann dem $J^2$ das Stück 21, 9—22, 3. 15, endlich der christlichen Grundschrift das Stück 22, 8—21 zugewiesen wird.



Digitized by Google

Beim Rückblick auf diesen ersten Hauptteil der Spittaschen Arbeit, die überall mit der peinlichsten Sorgfalt die Aufstellungen der kritischen Vorgänger berücksichtigt und mit einem sehr großen Scharfsinn durchgeführt ist, halte ich das Geständnis nicht zurück, daß ich weder die kritischen Resultate noch das Verfahren, welches sie ergibt, anzuerkennen, ja in gewissem Sinne nur zu begreifen vermag. Ich hebe nur dies hervor. Die dreimalige Folge von je sieben Visionen, auf welcher der einheitliche Grundplan des Buches beruht, wird zerrissen; die Siegel-, die Posaunen- und die Schalengesichte werden drei verschiedenen Quellen zugeschrieben. Nun ist es doch ein sonderbarer Zufall, daß ein christlicher und zwei jüdische Apokalyptiker auf den gleichen Gedanken kommen, ihre Weissagungen in je sieben Visionen darzustellen, und zwar in der Weise, daß der Redaktor, welcher ein Mal über das andere des Irrtums, der Ungeschicktheit, der Konfusion geziehen wird, ein Werk zusammenarbeiten kann, welches so sehr den Eindruck der Einheitlichkeit macht, daß wir an der Tradition festhaltenden Ausleger zu unserm Irrtum wohl kommen konnten (S. 228 ff.). Ich bin aber schuldig anzumerken, daß Spitta diesen Bedenken gegenüber geltend machen will (S. 466 ff.), daß die in unserer Apokalypse verarbeiteten Grundschriften ihrerseits wieder auf älteren Formen und Schemata beruhen sollen, in denen die jetzt uns vorliegenden Maße der Siebenzahl und der Vierzahl ihren gemeinsamen Ursprung haben sollen. —

Wie gegenwärtig die Sachen liegen, nimmt der erste, kritische Teil des Spittaschen Werkes das überwiegende Interesse in Anspruch; die beiden andern Teile, welche sich mit der Erklärung des Buches und seiner angenommenen Grundschriften beschäftigen und die geschichtliche Bedeutung derselben ins Licht stellen wollen, dienen in ihrer Art zur Bewährung der kritischen Ergebnisse, welche natürlich auch umgekehrt ihren bedingenden Einfluß auf die Exegese üben. Gern gestehe ich, daß ich in der Luft, die im zweiten, wesentlich exegetischen Teile weht, viel leichter atme, als mir im ersten kritischen Teile möglich war. Die vielfache Polemik gegen mich benimmt mir nicht die Freude an der Gelehrsamkeit des Verfassers, welcher überall eine Fülle von Zügen aus der Litteratur und aus der Geschichte, die ihm zur Illustration unsers Buches, wie er es deutet, dienlich erscheinen, beibringt, und mit Freude erkenne ich die klare Methode seines sorgsamen Verfahrens an, so oft ich auch meine Zustimmung versagen muß. Dies ist auch an solchen Stellen der Fall, deren Auslegung nicht unzertrennlich mit der litterarischen Kritik zusammenhängt, z. B. zu 7, 1 f. (S. 316 f.), wo die verderbliche Wirkung der Winde nicht in den Stürmen selbst, sondern in den nach-

Digitized by Google

folgenden Plagen, die ja aber von besonderen Engeln gebracht werden, gefunden wird. In unmittelbarer Abhängigkeit von der Textkritik steht aber die Auslegung, daß das θηρίον 13, 1, welches mit dem θηρίον 17, 1 gar nichts zu thun haben soll, ein bestimmter Kaiser, nämlich Caligula, sein soll. Den Text hat der Verfasser so gestaltet, daß nicht von einer Todeswunde, sondern von einer Krankheit, die geheilt sei, geredet wird; und die Räthselzahl (13, 18) liest er so (616), daß der Name jenes Kaisers gefunden werden kann. Ein signifikantes Beispiel zu der durch die Kritik bedingten Auslegung der Quellenschrift $J^2$ ist dieses. Bei der Verlegung dieser Schrift in die Zeit des Pompejus wird (S. 445) darauf hingewiesen, daß in 17, 1—6 nicht ein König des Weltreichs angedeutet, vielmehr dieses noch als Republik angeschaut werde, ein Argument, das auf der Voraussetzung ruht, daß das ganze Stück 17, 7—13 von dem R herstamme. —

Der dritte Abschnitt handelt von der geschichtlichen Bedeutung der Apokalypse im Ganzen und in ihren einzelnen Bestandteilen. Das auf die kritischen und die exegetischen Erörterungen der beiden ersten Abschnitte gestützte und weiter begründete, auch umgekehrt den kritischen Funden zur Bestätigung dienende Ergebnis ist dieses: die älteste jüdische Grundschrift, welche noch nicht den Fanatismus gegen die Heiden hat wie die spätere jüdische Apokalypse, gehört in die Zeit des Pompejus, die spätere in die Zeit des Caligula; die christliche Grundschrift, vor der Neronischen Verfolgung von Johannes Marcus abgefaßt, mag aus den Jahren 57—61 stammen; der christliche Redaktor hat aus diesen Bestandteilen das uns vorliegende apokalyptische Buch zur Zeit des Trajan hergestellt. Die sieben Könige (17, 10) zählt Spitta von Nero an, der dann als achter von den Toten wiederkehrt (17, 11). Die geschichtliche Bedeutung der Apokalypse und ihrer Bestandteile wird in den verschiedenen Kapiteln auch nach der Beziehung zu einer Reihe neutestamentlicher Schriften ins Auge gefaßt; in der eschatologischen Rede des Herrn z. B. (Matth. 24) werden die Verse 15—28, von kleinen redaktionellen Aenderungen abgesehen, für rein jüdischen Ursprungs taxiert und mit der fanatischen Caligula-Apokalypse zusammengestellt.

Es leuchtet mir ein, daß man verschiedene, einander widersprechende Anschauungen, z. B. in Betreff der Heiden, in der Apokalypse nachweisen kann, wenn man dieselbe in Bruchstücke zerschlägt und aus den einzelnen Bruchstücken alle die Aussagen, die nicht passen wollen, entfernt und etwa auf die Rechnung eines Redaktors setzt. Aber überzeugen kann mich ein solches Verfahren nicht, und die von Spitta einmal angedeutete Hoffnung (S. 329), daß auch ich



Digitized by Google

noch einmal auf den kritischen Standpunkt treten möge, wird sicherlich nicht in Erfüllung gehn.

Zum Schluß mag ich noch eins aussprechen, allerdings ohne auf den Beifall der Kritiker zu rechnen. Als ein Zeichen der schriftstellerischen Einheitlichkeit und zugleich der geistlichen Weisheit und Wahrheit unserer Apokalypse betrachte ich diesen charakteristischen Grundzug im Plane, daß die weissagende Rede einerseits mit einer gewissen Eile auf die große Schlußentwickelung sich hin bewegt, und daß doch andererseits immer wieder neue Zögerungen und Vorbereitungen dazwischen treten. Die Visionenreihen, die aus einander hervorwachsen, führen direkt auf das Ende hin, und doch weisen die neuen Ansätze an sich selbst auf einen längeren Verlauf und mahnen zur Geduld. Hier tritt mir ein ächt prophetisch herausgestelltes Grundgesetz für die geschichtliche Entwickelung des Reiches Gottes in der Welt, bis zum Ende hin, entgegen, das mir mehr gilt, als die scharfsinnigsten Hypothesen der Kritik.

Hannover. D. Fr. Düsterdieck.

---

**Kautzsch**, E. und **Socin**, A., Professoren in Tübingen, Die Genesis mit äußerer Unterscheidung der Quellenschriften übersetzt. Namentlich zum Gebrauch in akademischen Vorlesungen. Freiburg i. Br. 1888. Akad. Buchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII, 120 SS. 8°. Preis M. 2,00.

›Die vorliegende Uebersetzung will in erster Linie einem praktischen Bedürfnisse dienen:‹ dem Bedürfnisse einer Beseitigung des Uebelstandes, ›daß man bei Vorlesungen über die Genesis genötigt ist, so viele Zeit auf die litterarkritische Analyse des Textes zu verwenden‹. Daß dieser Uebelstand dringend eine Abhülfe forderte, werden alle Docenten der alttestamentlichen Exegese den Herausgebern bezeugen, wie sie auch dankbar von der Abhülfe durch die vorliegende Uebersetzung des Textes mit Unterscheidung seiner Bestandteile Gebrauch machen werden. Da die Unterscheidung in der That für das Auge deutlich wahrnehmbar ist, so wird auch erreicht, was die Herausgeber bezweckten: ein rascher Ueberblick über den Inhalt der einzelnen Quellenschriften und zugleich ein Einblick in die oft merkwürdige Art ihrer Zusammenflechtung. Wichtig für allgemeine Verbreitung ist auch dies, daß die Frage nach dem Alter der Quellenschriften hier wenigstens ohne Belang ist, und daß sich die Quellenscheidung gerade in der Genesis so konsolidiert hat, daß die Unterschiede unwesentlich sind, zumal da die Herausgeber mit anzuerkennender Besonnenheit ›auf jenen äußersten Scharfsinn, der alle

Digitized by Google

Gräschen wachsen hören will, verzichtet‹ und in allen kritischen Fragen, die noch nicht als absolut spruchreif gelten können, eine neutrale Stellung eingenommen haben. In allen solchen Fragen geben übrigens die Anmerkungen in dankenswerter Weise einen klaren, weitere Orientierung erleichternden Aufschluß. Auch damit, daß eine Unterscheidung der Zusätze, die etwa dem Redaktor von J und E (dessen Existenz ausdrücklich anerkannt wird) oder dem letzten Redaktor zuzuschreiben sind, nicht versucht wird, kann man sich durchaus einverstanden erklären, zumal da spätere, d. h. nach dem Endredaktor in den Text eingedrungene, Glossen von den Zusätzen und Glossen jener beiden Redaktoren durch besondere Schrift unterschieden sind.

Zur Fixierung des Standpunktes, den die Herausgeber in ihrer Quellenscheidung eingenommen haben, gibt Ref. im Folgenden eine Vergleichung derselben mit der Dillmannschen Quellenscheidung im Anschluß an eine übersichtliche Darstellung der Ergebnisse dieser letzteren, die er schon um deswillen seiner vergleichenden Zusammenstellung zu Grunde legt, weil sie bis ins Einzelnste vollständig durchgeführt ist, während die Herausgeber ebenso aus praktischen und z. T. auch aus rein technischen Gründen wie aus ›Scheu vor kritischer Anmaßung‹ bisweilen Abschnitte, die unverkennbar komponiert sind (so cap. 36 u. 41), in Bausch und Bogen der jeweilen überwiegenden Quelle zugeschrieben oder auch — wo es sich um J und E handelte — durch eine besondere Schrift die Unmöglichkeit weiterer Analyse, die jedoch natürlich auch Dillmann an verschiedenen Stellen willig anerkennt, konstatiert haben.

Uebersicht über die Quellenscheidung Dillmanns[1]).

| A | B | C | R resp. $R^d$. |
|---|---|---|---|
| 1, 2—2, 4a; — | | 2, 4b—3, 24 (2, 10—14 qC?); — | (2, 10—14 incl. 15, resp. 10—14 qC(. |
| | 4, 17—24; — | 4, 1—16. 25 f.; — | |
| 5 (excl. V. 29 C); — | | 5, 29; — | |
| | 6, 1—4; — | 6, 5—8; — | 6, 7*. |
| 6, 9—22. | | | |
| 7, 6. 11. 13—16a. 18—21. 22*. 23b (C?). 24. | | 7, 1 f. 3*. 4 f. 7*. 10. 12. 16b. 17. 22*. 23a. 23b (A?). | 7, 3a. 8 f. 23*. |

1) Erläuterung der Zeichen:
A: Priesterschrift = Q bei Kautzsch und Socin;
B: Israelitische Schrift (Elohist) = E bei Kautzsch und Socin;
C: Judäische Schrift (Jehovist) = $J^2$ (resp. $J^1$) bei Kautzsch und Socin, und
R: Redaktor von A + B C; $R^d$: Redaktor des Deuteronomiums, zugleich Schlußredaktor des ganzen Hexateuchs.
Der Stern hinter der Verszahl deutet an, daß nur ein Teil des Verses der betr.

Digitized by Google

| A | B | C | R resp. $R^d$. |
|---|---|---|---|
| 8, 1. $2^a$. $3^b$—5. $13^a$. 14—19. | | 8, $2^b$. $3^a$. 6—12. $13^b$. 20—22; — | |
| 9, 1—17; — 28; — | 9, 20*?; — | 9, $18^a$. 19. 20—27 (qC); — | 9, $18^b$. 20—27 (qR?). |
| 10, 1—7. 20. 22 f. 31 f.; — | | 10, 8. 10—19. 21. 25—30; — | 10, 9. 24. 14* u. 19*? |
| 11, 10—26; 27. 31 f. (31* R?); — | | 11, 1—9; — 28 ($28^b$)—30; — | 11, $28^a$ u. 31* q R. |
| 12, $4^b$. 5; — | | 12, 1—$4^a$. 6—9; — 18—20; — | |
| 13, 6. $11^b$. $12^a$; — | | 13, 1*. 2. 5. 7—$11^a$. $12^b$. 13—18; — | 13, 1*. 3 f. |
| | 14 (excl. 17—20 qR resp. r) R ($R^d$?); | | 14, 17—20 r. |
| | 15 (excl. R u. r) $C^R$; — | 15 (excl. R u. r) B $C^R$; — | 15, 7 f. 12—15. 17* u. $18^{b*}$? 16? u. 19—21 ($R^d$?). |
| 16, 1 ($1^a$). 3. 15 f.; — | | 16, ($1^b$ A?). 2. 4—14; — | |
| 17; — | | | |
| 19, 29; — | | 18, 1—19, 28; — | |
| | | 30—38; — | |
| 21, $1^b$. $2^b$—5; — | 20 (excl. 18 R); — | | 20, 18. |
| | 21, 6. 8—21; — 22—31. $32^a$ (R?); — | 21, $1^a$. $2^a$. 7; — $32^b$—34; — | 21, $32^a$ (B?). $32^b$. |
| | 22, 1—13 (2*. 11* R). $14^a$ (R?). 19; — | 22, 20—24; — | 22, 2*. 11*. 14 ($14^{a*}$ B). 15—18. |
| 23; | | 24; — | |
| 25, 7—$11^a$; 12—17; — 19 f. $26^b$; — | 25, 1—4; — 25*. 27*; — | 25, 5. $11^b$; — $18^a$; — 21—$26^a$. 27—34; | 25, 6. $18^b$ (r?). |
| 26, 34 f. | 26, $1^{a\alpha}$. 2*. 6; — | 26, $1^b$. 2*. $3^a$. 7—33; — | 26, $1^{a\beta}$. $3^b$—5 ($R^d$?). $8^{a\alpha}$. 15. 18. |
| | 27 C; — | 27 B C (C 15. 24—27. $30^a$. 35—38 u. a.); — | 27, 46. |
| 28, 1—9; — | 28, 11 f. 17 f. $19^a$ (C?). 20—22 ($21^b$ R resp. C?); — | 28, 10. 13—16. $19^a$ (B?). $21^b$ (C R?); — | 28, $21^b$ (C R?). |
| 29, 24 u. 29? | 29, 1. $15^b$—30 (excl. A u. C) | 29, 2—14. $15^a$? 26. 31—35. | |

Quellenschrift zuzuweisen ist, sei es, daß auf eine genauere Zuweisung Verzicht geleistet ist, sei es, daß dieselbe bis ins Einzelste vollzogen ist, worüber dann der Kommentar nähere Auskunft gibt. Steht hinter einer Stelle eine Chiffer, so bedeutet dies Bearbeitung dieses Stückes durch den betr. Schriftsteller oder Redaktor; stehn zwei Chiffern dahinter, so bedeutet die erste die mutmaßliche Quellenschrift, der das Stück entnommen ist, und die zweite den Bearbeiter. — *q* bedeutet eine unbekannte Quelle, aus der das Stück von dem Schriftsteller, dem es zugeteilt ist, entnommen wurde. — *r* bedeutet Zusätze von anderen Bearbeitern als R und $R^d$ (resp. spätere Glossen).

Digitized by Google

| A | B | C | R resp. $R^d$. |
|---|---|---|---|
| **30**, $4^{a*}$ u. $9b*?$. $22^a$; — | **30**, 1—$3^a$. 6. 8. 17—24 meist (auch C u. A). 26. 28. 35*. 38*. 41; — | **30**, 4 f. ($4^a$ A?). 7. 9—16 (excl. $9^b$ A?). $20^{b*}$. 21*. $22^{b\beta}$. 24* 25—43 (excl. B); — | **30**, 18*. 21? |
| **31**, $18^{a\beta}$ u. $b$; — | **31**, 2. 4—17. $18^{a\alpha}$. 19 f. 21*. 22—24. 26. 28—45*. 47*. 51—54*. | **31**, 1. 3. 21*. 25. 27. 46. 48—50; — | **31**, 44—53* (B $C^E$). |
| | **32**, 1—3; — 4*. $14^b$—22. 24—32; — | **32**, 4—$14^a$. 23. | **32**, 33. |
| | **33**, 4*? 5*. 11*; — 19 f.*; — | **33**, 1—16 (excl. B). 17; — $18^b$ u. $20^*$. | **33**, 19*. |
| **34**, $1^a$. $2^a$. 3*. 4. 6. 8—10. 14*. 15—17. 20—24; — | | **34**, $1^b$. $2^b$. 3. 5. 7. 11—$13^a$. 14*? 19. 25 f. (R). 30 f.; — | **34**, 5*? 8*. $13^b$ 14*. 18. 25 f. (CR). 27—29. |
| **35**, $6^a$. 9*. 10. 15. 16*. 19*. $22^b$—29; | **35**, 1—4. ($5^b$? R). $6^b$—8. 16—$19^a$. 20; — | **35**, 21 u. $22^{a*}$?; — | **35**, 5. 6*. $19^b$. 21. $22^a$. |
| **36**, 2—8*. $9^a$. 10*. 11*. 13*. 16—18*. $19^a$. 29 f. 31—$35^a$. 36—43. | | **36**, 2 f. 10. 13. 16—18. 20—28?; — | **36**, 1. 9—19* (spec. $9^b$. 12. 14? 16*. 19*). |
| **37**, 1; — 2*; — | **37**, $2^b$? 5—$18^a$ meist. 19 f. 22. 23 f.* 28*. 29 f. 31* f. 34 f. 36; — | **37**, 2*. 3 f. 14? $18^b$. 21 (excl. $^{a\alpha}$). 23 f.* 25—27. 28*. 31 f.* 33. 34 f.*; — | **37**, $5^b$. $8^b$. 12 (BR?). 14* u. 18*? |
| | | **38**; | |
| | **39**, 4*. 6. 21* u. a.; — | **39** (excl. B); — | **39**, 1*. 20*. |
| | **40**, 2. $3_a$. 4. $5^a$. 6—$15^a$. 16—23; — | **40**, 1. $3^b$. $5^b$. $15^b$; — | |
| **41**, 36? 46? 47? $50^b$?; — | **41** C (meist B); | **41** B C (C 14* u. a.); | |
| | **42**, 1. $2^b$. 3. $4^a$. 5. 7*. 8 f. 10*. 11—26. $28^b$. 29—37; — | **42**, $2^a$. $4^b$. 6. 7*. 10*. 27 f. 38; — | **42**, 6*? |
| | **43**, 14* u. $23^b$ R; — | **43** f. (excl. R); — | **43**, 14 B R. |
| | **45** (excl. C u. R); — | **45**, $1^a$. 2. $4^b$. $5^a$. 10*. 13 f. 28; — | **45**, 19 f. u. 21* B R. 23 r. |
| **46**, 6 f. 8—27 meist; | **46**, 1 f*. 3 f. 5*; — | | **46**, 1 f.* 5*; 8. $12^b$. 15. 20. 26 f. C B R. |
| **47**, $5^b$. $6^a$. 7—11; $27^{a*}$. $27^b$; — 28. | **47**, 12; — | **46**, 28—47, $5^a$. $6^b$; — 13—26. $27^{a*}$; — 29—31 R. | **47**, 24 (r?). |
| **48**, 3—7; — | **48**, 1. $2^a$. 8. $9^a$. $10^b$. 11 f. 15 f. 20*. 21 f.; — | **48**, $2^b$. $9^b$. $10^a$. 13 f. 17—19. $20^b$. | **48**, 5*. 20*. |
| **49**, $1^a$. 28—32. 33*; | | **49**, $1^b$. 2—27 q. 33*; — | |
| **50**, 12 f. | **50**, 1—3 R (B C?). 15—26 (excl. C.) | **50**, 1—3 B C (B R?). 4—11. 14. $18^a$ (18 CR). 21*. 24*? | **50**, 1—3 (B?). 18 CR?. |

Ehe man nun eine Zusammenstellung der Stellen geben kann, an denen die Herausgeber von dieser Quellenscheidung Dillmanns abweichen, muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß — abgesehen von solchen

Digitized by Google

Stellen, wo Dillmann auf eine bestimmte Scheidung verzichtet hat, wo man also, genau genommen, weder Uebereinstimmung noch Abweichung konstatieren kann — an verschiedenen Stellen der nachweisbare Unterschied völlig unwesentlich ist, ja z. T. nur auf eine verschiedene Formulierung der Quellenscheidung hinausläuft, wie man sich schon bei flüchtiger Betrachtung des im Folgenden zusammengestellten Materials, bei welchem die Ansicht der Herausgeber vorausgestellt ist, überzeugen kann: **7**, 8 f. in der Hauptsache J, aber in der Redaktion von R: Dillm. R nach P und J[1]); **7**, 22 J: Dillm. aus J, von R hier eingefügt und mit רוּחַ nach P vermehrt; **7**, 23 J mit Zusatz von R: Dillm. J, eventuell auch P, mit Zusätzen von R; **9**, 19[b] wie V. 18 als von R stammend bezeichnet, doch ebenso wie V. 18, der auch als von R stammend bezeichnet ist, aber Anm. 30 dem J zugeschrieben wird, vielleicht von J: Dillm. J; **13**, 3 f. J, jedoch nach Anm. 45 auch nach R: Dillm. R; **15**, 17[b] J: Dillm. möchte einzelnes in V. 17 u. 18[b], aber nicht mit Bestimmtheit, dem R zuschreiben; **21**, 32[a] E: Dillm. eventuell auch R; **26**, 2[b] R: Dillm. von R aus E entnommen (vgl. Anm. 106, wonach vielleicht nur nicht bezeichnet); **30**, 9 J: Dillm. 9[a], jedoch nur ganz eventuell; **30**, 21 E (?) und J: Dillm. sicher E mit Eingriffen des J; **34**, 14 ganz aus P: Dillm. nach P, aber vorn geändert; **34**, 25 P und J: Dillm. J mit Berücksichtigung von P; **34**, 26 Anfang R: Dillm. 26[a] JR unentschieden, 26[b] J; **37**, 10[a] von R, z. T. aus 9[a] wiederholt: Dillm. R hat redaktionell eingegriffen, auch außer den von ihm bezeichneten Stellen; **37**, 12. 13[a] J: Dillm. E, von R nach J modificiert; **41**, 40 E u. 41 J, indem nach Anm. 181 in V. 40 Dubletten sich finden, die dem J entnommen sein müssen: Dillm. V. 40 u. 41 Paralleltexte (ohne nähere Entscheidung); **41**, 50[b] R: Dillm. wohl R, der den Satz aus P (nach **16**, 15 f., **25**, 12) in den Text von E hineintrug; **46**, 8 ff. R (nach Wellh. Bearbeitung durch eine spätere Hand nach dem Materiale des P): Dillm. zumeist P; **50**, 1—3 J: Dillm. R oder J nach E; **50**, 22[b] R: Dillm. nicht von P, also entweder von R oder J (?); — dazu einige von Dillmann nicht namhaft gemachte Redaktionszusätze: **12**, 17 ואת ביתו; **17**, 10 ובין זרעך; **42**, 20 ויעשו כן. Außerdem ist noch zu beachten, daß die Herausgeber an manchen dieser Stellen einfach aus technischen Gründen auf die genauere Bezeichnung verzichten mußten, so z. B. wahrscheinlich **7**, 22. **9**, 19[b]. **15**, 17[b]. **26**, 2[b] (betreffs V. 1[aα] vgl. Anm. 106). **34**, 14 und **41**, 40, sowie **48**, 5 u. 20 und **50**, 18, wo Dillm. Eingriff durch R in den Text der betr. Quellenschriften vermutet.

1) Wir bedienen uns für diese Zusammenstellung der neutralen Bezeichnungen: P Priesterschrift (Dillm. A, die Herausgeber Q), E Elohist (Dillm. B), J Jehovist (Dillm. C) für J[2] der Herausgeber, wogegen J[1] derselben ebenso bezeichnet wird.

Digitized by Google

Sonach liegt eine thatsächliche Abweichung der Herausgeber von der Quellenscheidung Dillmanns nur an folgenden Stellen vor: **4**, 16$^{b}$—24 J$^{1}$; **6**, 1—4 J$^{1}$; **7**, 17$^{a}$ P; **9**, 20—27 J$^{1}$; **10**, 24 J; **11**, 1—9 J$^{1}$; **15**, 1. 3$^{a}$ u. 2$^{b}$. 5 E. 2$^{a}$. 3$^{b}$. 4 J; 17 f. J; **16**, 8—10 R; **18**, 17—19 R; **25**, 1—4 J; **26**, 1$^{aα}$ J; 6 J; **28**, 10 E; **28**, 14 ובזרעך R; **29**, 28$^{b}$ P; **29**, 14$^{b}$ u. 15$^{a}$ (letzterer auch nach Dillm. eventuell) E; **30**, 1$^{b}$ R oder E; 5 E; **34**, 13$^{a}$ P; 18 P; **36**, 31—39 JE; **39**, 10 להיות עמה R; **42**, 5 J; **46**, 3$^{b}$ R; **48**, 7 R; 8$^{a}$ J. Verschiedene von diesen Abweichungen sind wiederum deshalb unwesentlich, weil der Inhalt der betreffenden Stellen so wenig charakteristisch ist, daß er kaum Handhaben für eine sichere Zuweisung an eine der Quellenschriften darbietet, weshalb auch die Aufstellung und Begründung der Zuweisung von vornherein keine so bestimmte sein kann, zumal wenn der darin geschilderte Vorgang meist auch in der Parallelquelle berichtet sein mußte. Hierher gehören folgende Stellen, die wir in der Uebersetzung der Herausgeber mitteilen: **10**, 24 Und Arpakhschad erzeugte Schelach und Schelach erzeugte Eber; **26**, 1$^{aα}$ Es kam aber eine Hungersnot über das Land; **26**, 6 So blieb Jischaq in Gerar; **28**, 10 Da zog Ja'qob aus von Be'er Scheba' und machte sich auf den Weg nach Charan; **29**, 14$^{b}$ Als er nun etwa einen Monat bei ihm gewesen war; **29**, 28$^{b}$ alsdann gab er ihm [auch] seine Tochter Rachel zum Weibe; **30**, 5 Da wurde Bilha schwanger und gebar dem Ja'qob einen Sohn; **31**, 1$^{b}$ aus dem, was unserem Vater zugehört, hat er all diesen Reichtum beschafft; **34**, 13$^{a}$ Da gaben die Söhne Ja'qobs dem Schekhem und seinem Vater Chamor hinterlistigen Bescheid; **34**, 18 Ihr Vorschlag gefiel Chamor und Schekhem, dem Sohne Chamors; **42**, 5 Da kamen unter denen, die hinströmten, [auch] die Söhne Iisraels hin, um Getreide zu kaufen; denn in Kena'an herrschte Hungersnot; **46**, 3$^{b}$ R (der es aber wegen שׂרם לגוי doch nach E stilisiert haben würde): denn dort will ich dich zu einem großen Volke werden lassen; **48**, 8$^{a}$ Als aber Jisrael die Söhne Israels erblickte. Eine ganz bestimmte Aeußerung Dillmanns liegt nur betreffs zweier Stellen vor: **34**, 18, wo er die Zuweisung an P ausdrücklich ablehnt, und **48**, 8$^{a}$, welchen Versteil er (S. 440, l. Z.) ausdrücklich E zuweist (wobei dies interessant und instruierend ist, daß Dillmann sich darauf stützt, daß V. 8$^{a}$, wo es heißt, daß Israel die Söhne Josephs erblickte, nicht zu V. 10$^{a}$ J: es waren die Augen Israels stumpf vor Alter, passe, wogegen die Herausgeber jedenfalls das Zeitwort רָאָה hier in allge-

Digitized by Google

meinerer Bedeutung von der Wahrnehmung überhaupt fassen [gewissermaßen: er merkte, daß sie da waren], wozu sie nach sonstiger Analogie hebräischer, bez. semitischer Ausdrucksweise allerdings gleichfalls berechtigt sind; vgl. Delitzsch, Neuer Comm. 1887, S. 507). Ferner kann auch bei den Stücken von keiner Differenz der Quellenscheidung die Rede sein, welche Dillmann wie die Herausgeber als ältere Stücke des Jehovisten ansehen, nur daß Dillmann annimmt, daß der Jehovist sie aus E entnommen hat, während die Herausgeber mit Wellhausen u. a. sie ihrem $J^1$, d. h. der älteren Schicht der jehovistischen Quellenschrift (weshalb auch c. 49 als »einer der ältesten Bestandteile des Buches« dem $J^1$ zugewiesen ist) zuteilen: 4, $16^b$—24. 6, 1—4. 9, 20—27 und 11, 1—9 (welch letzteres Stück auch Dillmann nicht dem E zuweist, wohl aber auf eine ursprünglich unabhängig von der Flutsage im Umlauf befindliche, auch vielleicht schon in einer Schrift aufgezeichnete Thurmbausage zurückführt, während er die vorliegende Fassung wegen der tiefethisch-religiösen Betrachtung des Gegenstandes dem Jehovisten selbst zueignet). So liegt denn eigentlich nur bei den nun noch übrig bleibenden Stücken eine Abweichung in der Quellenscheidung vor, indem hier die Herausgeber trotz der Gründe Dillmanns und seiner Einwendungen gegen die Gründe anderer Autoren sich doch bestimmt für die Annahmen dieser letzteren entschieden haben: so für Budde[1]) 15, 1 ff. 17 f. u. 25, 1—4, sowie 7, $17^a$ (aber ohne die vorgeschlagene Korrektur) und 48, 7 (R, resp. Bruston J, vgl. Anm. 217), für Kuenen 16, 8—10 und für Wellhausen 18, 17—19 und 36, 31—39 JE (vgl. auch Anm. 64 betreffs 18, $22^b$—$33^a$ und Anm. 150 betreffs c. 34 gegen Wellh.), sowie betreffs der von Wellhausen angenommenen Redaktions-Zusätze in 28, 14 und 39, 10 (vgl. noch c. 14, wo sich die Herausgeber in die Mitte stellen, aber darauf hinweisen, daß sich im Hinblick auf den Sinn und Zusammenhang der ganzen Stelle die Annahme, V. 18—20 [resp. wenigstens $20^b$] sei ein späteres Einschiebsel, empfiehlt). Angesichts dieses geringen Restes thatsächlichen Unterschiedes in der Quellenscheidung hat man nicht nur alle Ursache sich des durch jahrzehntelange, immer tiefer eindringende Arbeit gewonnenen Resultates einer — soviel als nur möglich — sicheren und übereinstimmenden Quellenscheidung zu freuen, sondern es wird dadurch auch bewiesen, daß die Arbeit der Herausgeber von jedem, der die Quellenscheidung im Princip anerkennt, benutzt werden kann.

Wenn es rücksichtlich der Quellenscheidung sich der Sache nach mehr um Stellungnahme zu den verschiedenen Scheidungsvorschlägen

1) Es sind nur die Autoren genannt, die zuerst diese Ansicht ausgesprochen haben.

Digitized by Google

anderer handelte, haben die Herausgeber dagegen in ihrer »neuen« Uebersetzung neue Wege sich bahnen müssen und dadurch ihrem Uebersetzungswerke, abgesehen von seinem praktischen Nutzen, noch eine besondere theoretische Bedeutung zu geben verstanden. So selbstverständlich es ist, daß man z. B. »ein und dasselbe Wort mit wechselnden Ausdrücken je nach dem Zusammenhange« wiedergeben müsse und daß man sich überhaupt bei einer Uebersetzung nicht sklavisch an den Wortlaut der Vorlage binden dürfe, so hat man doch in der Praxis zumeist nicht mit bewußter und konsequenter Durchführung dieser Principien bei der Uebersetzung aus dem unserem deutschen Idiom so fremdartigen Hebräischen Ernst gemacht. Zwar hat es nicht an solchen gefehlt, denen die nötige Sprachkenntnis und auch das »nur durch lange Uebung in der Beschäftigung mit mehreren semitischen Dialekten zu erwerbende Gefühl für die syntaktischen Feinheiten« zu Gebote stand, aber da die den Kommentaren eingestreuten Uebersetzungen zunächst den Zweck der ersten Orientierung über den genauen Wortlaut des Grundtextes haben, so wird bei diesen mehr eine getreue Wiedergabe des semitischen Kolorits mit den Mitteln unserer so ausdrucks- und bildungsfähigen Sprache erstrebt, als eine wirkliche Umsetzung semitischer Empfindung in die Vorstellungs- und Ausdrucksweise deutschen Geistes. Dazu kommt noch die von den Herausgebern mit Recht aufgestellte wichtige Forderung, die Wiedergabe der einzelnen Wörter auch dem Charakter der Quellenschrift, in der das Wort sich findet, anzupassen und auch die das Kolorit der einzelnen Quellen vorzugsweise bedingenden Satzkonstruktionen, wie die schwerfällig gebauten Perioden der priesterlichen Schrift, oder selbst die Satzverschlingungen, wie sie durch die Komposition der Quellen entstanden sind, nachbildend wiederzugeben. Die Herausgeber sind sich der Schwierigkeit der Aufgabe, die sie sich durch die »neue« Fixierung ihres Zieles und der Mittel zu seiner Erreichung gestellt hatten, voll bewußt gewesen; es kann ihnen aber auch bei vorurteilsloser Beurteilung ihres nun vorliegenden Werkes nicht das Zeugnis versagt werden, daß sie ihrer Aufgabe innerhalb der Grenzen, die sie sich durch Voranstellung des zunächst rein wissenschaftlichen Zweckes der Arbeit selbst gezogen haben, gerecht geworden sind, und durch die jederzeit wohlerwogene Durchführung ihrer klar und scharf erfaßten richtigen Uebersetzungsgrundsätze zugleich ein Vorbild für gleichartige Aufgaben aufgestellt haben.

Zu dieser selbstgewählten Beschränkung in wissenschaftlicher Absicht gehört die Wahl von Fremdwörtern, wo kein deutsches Wort vorhanden ist, welches den prägnanten Sinn des hebräischen Wortes genau entsprechend wiedergibt, während derselbe durch die Wahl

Digitized by Google

des Fremdwortes zum Ausdruck gebracht werden konnte (z. B. **12**, 19 ›so daß ich sie in meinen Harem aufnahm‹, vgl. **26**, 26 ›Wezir‹, und **23**, 16 ›kurante Münze‹, wozu auch noch der häufigere Gebrauch der Bezeichnung ›Reptilien‹ für שֶׁרֶץ zu rechnen ist). Auch gegen das Fremdwort ›appetitlich‹ **3**, 6 für טוֹב לְמַאֲכָל hätte ich an sich nichts einzuwenden, wenn nicht eine ebenso treffende deutsche Wendung in ›wohlschmeckend‹ vorhanden wäre, die auch thatsächlich in **2**, 9 für dieselbe hebräische Wendung gebraucht ist. Ich hebe noch einige Beispiele heraus, wo gleichfalls der prägnante Sinn einer hebräischen Ausdrucksweise genau, aber in gutem Deutsch wiedergegeben worden ist: **1**, 22 Pflanzt euch fort, daß ihr zahlreich werdet; **1**, 26 ›Laßt uns Menschen machen als ein Abbild von uns, das uns gleicht (vgl. **2**, 18 ich will ihm einen Beistand schaffen, der ihm entspricht); **4**, 5 da wurde Qajin sehr ergrimmt und ließ mürrisch den Kopf hängen; **4**, 13 Die Folgen meiner Verschuldung sind unerträglich schwer; **5**, 5 ff. Und die gesamte Lebensdauer Adams belief sich somit auf 930 Jahre; **6**, 12 Denn jedermann auf der Erde war auf gar schlimme Wege geraten; **6**, 13 Ich bin entschlossen ein Ende zu machen mit allen Geschöpfen; **6**, 15 Und zwar sollst du es nach folgenden Maßen bauen; **6**, 16 in drei Stockwerken mit lauter einzelnen Gelassen sollst du es erbauen (vgl. noch Anm. 73 betreffs **20**, 11). Hierher ist auch die genaue Wiedergabe des Sinnes specifisch hebräischer Ausdrucksmittel der Syntax zu rechnen, z. B. des Particips im Sinne des Futurum instans (z. B. **6**, 17 ich stehe jetzt im Begriff, die Flut über die Erde hereinbrechen zu lassen), des jedem hebr. Zeitwort innewohnenden Begriffs des Werdens oder Gerathens in einen Zustand u. s. w. (**3**, 10 ich bekam Furcht, **6**, 11 die Erde zeigte sich immer verderbter, vgl. **3**, 20 וַתְּהִי sie wurde).

Nun haben zwar die Herausgeber jedweder Kritik ihrer Uebersetzungsarbeit mit der Wucht ihrer Autorität einen Riegel vorgeschoben, insofern sie (S. V der Einleitung) sagen, daß der Leser auch bei ganz befremdlichen Stellen der Uebersetzung erst dann zu einem Verdammungsurteil schreiten dürfe, wenn er sich über die Motive, von denen die Uebersetzer geleitet wurden, völlig klar geworden sei. Immerhin möchte Ref. — wenngleich ohne ›Verdammungsurteil‹ — auf einzelne Punkte näher eingehn. So bietet die verschiedenartige Gruppierung der Gattungsnamen für die Tierwelt der Uebersetzung Schwierigkeit dar. Mit vollem Recht haben die Verf. וַתְּהִי

Digitized by Google

wo es im Gegensatze zu חַיַּת הָאָרֶץ steht (1, 24. 25. 26 nach bekannter Konjektur, und 9, 10 P), mit ›zahme Tiere‹, dieses aber mit ›wilde Tiere‹ wiedergegeben, dagegen da, wo es im Gegensatze zu ›Vögel‹ und ›Gewürm‹ steht (6, 7 R, 8, 17 P, 20 J, vgl. חַיָּה 8, 19 P), mit ›Vierfüßler‹ (vgl. חַיַּת הָאָרֶץ 1, 30 Q, sowie חַיַּת הַשָּׂדֶה 2, 19 in derselben Verbindung durch: ›alle Tiere auf der Erde‹), sowie 7, 23 R (in derselben Zusammenstellung, aber mit Voranstellung von ›Gewürm‹ vor ›Vögel‹) durch ›große Tiere‹. Da ist es nun inkonsequent, wenn בְּהֵמָה 6, 20 P in derselben Zusammenstellung wie 6, 7. 8, 17. 20 nicht durch ›Vierfüßler‹, sondern durch ›zahme Tiere‹ übersetzt ist; und außerdem läßt sich auch an der Uebersetzung des חַיַּת הָאָרֶץ im Gegensatze zu בְּהֵמָה durch ›wilde Tiere‹ Anstoß nehmen, da durch diesen Ausdruck das ›Wild‹, an welches wohl die alttestamentlichen Verfasser bei der Bezeichnung חַיַּת הָאָרֶץ in erster Linie dachten, durch den deutschen Sprachgebrauch, der beide Ausdrücke, ›wilde Tiere‹ und ›Wild‹, in besonderem Sinne anwendet, ausgeschlossen wird. Da somit weder der eine noch der andere deutsche Ausdruck in zusammenfassender Bedeutung verwendet werden kann, so ist es am einfachsten, wenn man בְּהֵמָה im Gegensatz zu חיית הארץ durch ›Vieh‹ und letzteres etwa durch ›die anderen vierfüßigen [resp. ›großen‹] Tiere‹, was denn auch zu der in der Verbindung mit Gewürm und Vögel angewandten Uebersetzung ›Vierfüßler‹ oder wie 7, 23 ›große Tiere‹ in näherem Zusammenhange stehn würde. Aber auch aus anderen Gründen, die mit der eigentlichen Aufgabe und Kunst des Uebersetzens nur mittelbar zu thun haben, kann man betreffs der Wiedergabe einzelner Wendungen anderer Meinung sein als die Uebersetzer. Und zwar kann eine derartige Meinungsverschiedenheit ebensowohl zurückgehn auf verschiedene Auslegung (wie z. B. 3, 16, wo die Uebersetzung: ›Ich will dir viel Schmerzen bereiten mit Schwangerschaften‹, auf die Fassung von עִצְּבוֹנֵךְ וְהֵרֹנֵךְ 'als Hendiadyoin zurückgeht), als auch auf verschiedene Anschauung über die Möglichkeiten hebräischer Ausdrucksweise (wie z. B. 4, 20, wo Ref. an der Verbindung des Part. יֹשֵׁב mit מִקְנֶה ›die beim Vieh Wohnenden‹, eventuell als einer Art Zeugma, keinen Anstoß nimmt) und der Ausdrucksfähigkeit des Deutschen (wie z. B. 10, 9, wo nach Ansicht des Ref. die wörtliche Uebersetzung des לִפְנֵי י״י durch ›vor Jahve‹ den Sinn der im Hebräischen verstärkenden Redeweise verständlich macht, wie uns ja manche semitische Anschauungs- und Ausdrucksweise durch die Bibelsprache der Lutherschen Uebersetzung geläufig geworden ist).

Doch genug der Kritik. Freuen wir uns vielmehr der wert-

Digitized by Google

| A | B | C | R resp. $R^d$. |
|---|---|---|---|
| 8, 1. $2^a$. $3^b$—5. $13^a$. 14—19. | | 8, $2^b$. $3^a$. 6—12. $13^b$. 20—22; — | |
| 9, 1—17; — 28; — | 9, 20*?; — | 9, $18^a$. 19. 20—27 (qC); — | 9, $18^b$. 20—27 (qR?). |
| 10, 1—7. 20. 22 f. 31 f.; — | | 10, 8. 10—19. 21. 25—30; — | 10, 9. 24. 14* u. 19*? |
| 11, 10—26; 27. 31 f. (31* R?); — | | 11, 1—9; — 28 ($28^b$)—30; — | 11, $28^a$ u. 31* q R. |
| 12, $4^b$. 5; — | | 12, 1—$4^a$. 6—9; — 18—20; — | |
| 13, 6. $11^b$. $12^a$; — | | 13, 1*. 2. 5. 7—$11^a$. $12^b$. 13—18; — | 13, 1*. 3 f. |
| | 14 (excl. 17—20 qR resp. r) R ($R^d$?); | | 14, 17—20 r. |
| | 15 (excl. R u. r) $C^R$; — | 15 (excl. R u. r) B $C^R$; — | 15, 7 f. 12—15. 17* u. $18^{b*}$? 16? u. 19—21 ($R^d$?). |
| 16, 1 ($1^a$). 3. 15 f.; — | | 16, ($1^b$ A?). 2. 4—14; — | |
| 17; — | | | |
| 19, 29; — | | 18, 1—19, 28; — 30—38; — | |
| 21, $1^b$. $2^b$—5; — | 20 (excl. 18 R); — | | 20, 18. |
| | 21, 6. 8—21; — 22—31. $32^a$ (R?); — | 21, $1^a$. $2^a$. 7; — $32^b$—34; — | 21, $32^a$ (B?). $32^b$. |
| | 22, 1—13 (2*. 11* R). $14^a$ (R?). 19; — | 22, 20—24; — | 22, 2*. 11*. 14 ($14^{a*}$ B). 15—18. |
| 23; | | 24; — | |
| 25, 7—$11^a$; 12—17; — 19 f. $26^b$; — | 25, 1—4; — 25*. 27*; — | 25, 5. $11^b$; — $18^a$; — 21—$26^a$. 27—34; | 25, 6. $18^b$ (r?). |
| 26, 34 f. | 26, $1^{a\alpha}$. 2*. 6; — | 26, $1^b$. 2*. $3^a$. 7—33; — | 26, $1^{a\beta}$. $3^b$—5 (Rd?). $8^{a\alpha}$. 15. 18. |
| | 27 C; — | 27 B C (C 15. 24—27. $30^a$. 35—38 u. a.); — | 27, 46. |
| 28, 1—9; — | 28, 11 f. 17 f. $19^a$ (C?). 20—22 ($21^b$ R resp. C?); — | 28, 10. 13—16. $19^a$ (B?). $21^b$ (C R?); — | 28, $21^b$ (C R?). |
| 29, 24 u. 29? | 29, 1. $15^b$—30 (excl. A u. C) | 29, 2—14. $15^a$? 26. 31—35. | |

Quellenschrift zuzuweisen ist, sei es, daß auf eine genauere Zuweisung Verzicht geleistet ist, sei es, daß dieselbe bis ins Einzelste vollzogen ist, worüber dann der Kommentar nähere Auskunft gibt. Steht hinter einer Stelle eine Chiffer, so bedeutet dies Bearbeitung dieses Stückes durch den betr. Schriftsteller oder Redaktor; stehn zwei Chiffern dahinter, so bedeutet die erste die mutmaßliche Quellenschrift, der das Stück entnommen ist, und die zweite den Bearbeiter. — *q* bedeutet eine unbekannte Quelle, aus der das Stück von dem Schriftsteller, dem es zugeteilt ist, entnommen wurde. — *r* bedeutet Zusätze von anderen Bearbeitern als R und $R^d$ (resp. spätere Glossen).

Digitized by Google

| A | B | C | R resp. $R^d$. |
|---|---|---|---|
| 30, $4^{a*}$ u. $9^{b*}$?. $22^a$; — | 30, 1—$3^a$. 6. 8. 17—24 meist (auch C u. A). 26. 28. 35*. 38*. 41; — | 30, 4 f. ($4^a$ A?). 7. 9—16 (excl. $9^b$ A?). $20^{b*}$. 21*. $22^{b}\beta$. 24* 25—43 (excl. B); — | 30, 18*. 21? |
| 31, $18^{a}\beta$ u. $_b$; — | 31, 2. 4—17. $18^{a}\alpha$. 19 f. 21*. 22—24. 26. 28—45*. 47*. 51—54*. | 31, 1. 3. 21*. 25. 27. 46. 48—50; — | 31, 44—53* ($BC^E$). |
| | 32, 1—3; — 4*. $14^b$—22. 24—32; — | 32, 4—$14^a$. 23. | 32, 33. |
| | 33, 4*? 5*. 11*; — 19 f.*; — | 33, 1—16 (excl. B). 17; — $18^b$ u. 20*. | 33, 19*. |
| 34, $1^a$. $2^a$. 3*. 4. 6. 8—10. 14*. 15—17. 20—24; — | | 34, $1^b$. $2^b$. 3. 5. 7. 11—$13^a$. 14*? 19. 25 f. (R). 30 f.; — | 34, 5*? 8*. $13^b$ 14*. 18. 25 f. (CR). 27—29. |
| 35, $6^a$. 9*. 10. 15. 16*. 19*. $22^b$—29; | 35, 1—4. ($5^b$? R). $6^b$—8. 16—$19_a$. 20; — | 35, 21 u. $22^{a*}$?; — | 35, 5. 6*. $19^b$. 21. $22^a$. |
| 36, 2—8*. $9^a$. 10*. 11*. 13*. 16—18*. $19^a$. 29 f. 31—$35^a$. 36—43. | | 36, 2 f. 10. 13. 16—18. 20—28?; — | 36, 1. 9—19* (spec. $9^b$. 12. 14? 16*. 19*). |
| 37, 1; — 2*; — | 37, $2^b$? 5—$18_a$ meist. 19 f. 22. 23 f.* 28*. 29 f. 31* f. 34 f. 36; — | 37, 2*. 3 f. 14? $18^b$. 21 (excl. $\alpha\alpha$). 23 f.* 25—27. 28*. 31 f.* 33. 34 f.*; — | 37, $5^b$. $8^b$. 12 (BR?). 14* u. 18*? |
| | | 38; | |
| | 39, 4*. 6. 21* u. a.; — | 39 (excl. B); — | 39, 1*. 20*. |
| | 40, 2. $3_a$. 4. $5^a$. 6—$15^a$. 16—23; — | 40, 1. $3^b$. $5^b$. $15^b$; — | |
| 41, 36? 46? 47? $50^b$?; — | 41 C (meist B); | 41 B C (C 14* u. a.); | |
| | 42, 1. $2^b$. 3. $4^a$. 5. 7*. 8 f. 10*. 11—26. $28^b$. 29—37; — | 42, $2^a$. $4^b$. 6. 7*. 10*. 27 f. 38; — | 42, 6*? |
| | 43, 14* u. $23^b$ R; — | 43 f. (excl. R); — | 43, 14 B R. |
| | 45 (excl. C u. R); — | 45, $1^a$. 2. $4^b$. $5^a$. 10*. 13 f. 28; — | 45, 19 f. u. 21* B R. 23 r. |
| 46, 6 f. 8—27 meist; | 46, 1 f*. 3 f. 5*; — | | 46, 1 f.* 5*; 8. $12^b$. 15. 20. 26 f. C B R. |
| 47, $5^b$. $6^a$. 7—11; $27^{a*}$. $27^b$; — 28. | 47, 12; — | 46, 28—47, $5^a$. $6^b$; — 13—26. $27^{a*}$; — 29—31 R. | 47, 24 (r?). |
| 48, 3—7; — | 48, 1. $2^a$. 8. $9^a$. $10_b$. 11 f. 15 f. 20*. 21 f.; — | 48, $2^b$. $9^b$. $10^a$. 13 f. 17—19. $20^b$. | 48, 5*. 20*. |
| 49, $1^a$. 28—32. 33*; | | 49, $1^b$. 2—27 q. 33*; — | |
| 50, 12 f. | 50, 1—3 R (B C?). 15—26 (excl. C.) | 50, 1—3 B C (B R?). 4—11. 14. $18^a$ (18 C R). 21*. 24*? | 50, 1—3 (B?). 18 C R?. |

Ehe man nun eine Zusammenstellung der Stellen geben kann, an denen die Herausgeber von dieser Quellenscheidung Dillmanns abweichen, muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß — abgesehen von solchen

Digitized by Google

städtischen »Vormänner« (*formenn*), in denen er die Anfänge des Rats zu erblicken scheint. Aber größeres Gewicht als diesem Verhältnis, dessen Zeit jedenfalls hinter dem sog. gemeinen Stadtrecht (1276) liegt, würde nach der Darstellung des Verf.s doch dem Gildegericht zukommen. Er nimmt eine Zeit an, »in welcher das Gildegericht das einzige Gericht in der Stadt war« (S. 138). Wir werden uns darunter das S. 135 vermutete, »besondere Gericht für Sachen der Städter unter einander« zu denken haben, ein Gericht, das älter als die städtische »Gerichtsbarkeit Fremden gegenüber«. Dergestalt hätte die Gilde »an der Entstehung des städtischen Gerichts Anteil« gehabt (S. 138). So leicht es nun dem Verf. auch (S. 134 f.) werden mußte, die Einwände K. Lehmanns gegen eine solche Ansicht zu widerlegen, unbedenklich scheint mir dieselbe doch nicht. Daß das Gildegericht jemals etwas anderes, als ein Privatgericht gewesen, kann P. selbst nicht behaupten wollen. »Die Gilde hat niemals eine Jurisdiktion über Ungenossen in Anspruch genommen« (S. 134). Das Stadtgericht aber ist seiner Natur nach ein Gericht von Leuten und für Leute, die nicht notwendig Gildegenossen sind, selbst wenn man es nur als »Gericht für Sachen der Städter unter einander« denkt. Denn zu keiner Zeit können sämtliche Stadtbewohner Genossen der Gilde gewesen sein. Andererseits erstreckt das Gildegericht vermöge des unterritorialen Charakters der Gilde seinen Zwang auch auf Leute, die nicht in der Stadt wohnen. Erst von dem Augenblick an, als es ein territoriales Stadtgericht im soeben bezeichneten Sinne gab, war der Handelsplatz aus der Hundertschaft ausgeschieden, gab es eine Stadt im Rechts-Sinne. Daneben kommt in Betracht, daß schon früh im 12. Jahrh. die Stadtgerichtsversammlung (das *mót*) auftritt, von der wir doch wissen, daß sie weder eine Gildeversammlung war, noch im Gildehaus zusammentrat (s. Brandt II S. 177, Y. Nielsen Bergen S. 150). Dies erschwert die Annahme, das gemeine Stadtrecht von 1276 habe noch in einer Gildehalle die »rechte Dingstätte« des Stadt-Gerichts vorgefunden (vgl. Pappenheim S. 133, 138). Unter diesen Umständen möchte ich immer noch eher den Schwerpunkt der Beziehungen zwischen Schutzgilde und Stadtverfassung im Rat suchen, wie er etwa vor 1250 bestand, sei es nun, daß die Gilde bei der Berufung der »Vormänner« mitwirkte, sei es, daß die in der Stadt wohnenden Gildebrüder den Rat ausmachten. Wenn erst im 14. Jahrh. das Rathaus sich vom Gildehaus unterscheidet und Funktionen desselben an sich zu ziehen beginnt, so scheint dies darauf zu deuten, daß das erste Rathaus eben das Gildehaus war.

Bezüglich der Herkunft der Schutzgilde hält der Verf. an seiner

Digitized by Google

alten Lehre, welche die Schutzgilde konstruktiv an die urgermanische Bluts- und Eidbrüderschaft anknüpft, fest. Da er die westnordische Form dieses Vertragsverhältnisses, das *fóstbrœðralag* schon in seinem frühern Werk abgehandelt hatte, so konnte er sich jetzt hauptsächlich daranf beschränken, die Einwände seiner Gegner, insbesondere K. Maurers, zu widerlegen. Ich halte seine Gründe für vollkommen überzeugend, und sehe daher auch davon ab, die P.sche Ansicht noch eigens gegen P. Hasse zu verteidigen, der in einer seither veröffentlichten Recension der »altdänischen Schutzgilden« (Zschr. f. Rechtsgesch. XXII S. 220) die ganze Streitfrage noch immer misversteht, indem er »den Beweis vom Uebergange aus der Blutsbrnderschaft zur Gilde« verlangt. Dagegen scheint es mir nicht überflüssig, noch ein paar Gesichtspunkte hervorzuheben, unter denen die Lehre unsers Verfs das Auffällige verlieren dürfte, das ihr in den Angen manches Gegners anhaftet. Der konstruktive Zusammenhang zwischen *fóst-* oder *eiðbrœðralag* und Schutzgilde schließt nicht aus, daß in der Geschichte der Gilde auch das heidnische Opfergelage eine Rolle spielt, auch wenn nicht gerade die von P. S. 12 f. angenommene Beziehung des Gildegelages znm heidnischen Opfergelage allemal sollte obgewaltet haben. Wir wissen und sehen es namentlich auch an dem Bartholinschen Statut, welchen Wert die Gilde anf den Totendienst für ihre Mitglieder legte, einen Totendienst, der noch nach Art. 41 ebenso zum Gilde-Gelage geradezu gehörte, wie in heidnischer Zeit und darnach in christlicher das Gelage, d. i. eben das alte Totenopfer, zum Totendienst. Es kann andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß diese Art von Totenkult auch zu den Pflichten der Bluts- oder Eid-Brüder gehörte. Sehen wir diese doch in den sǫgnr den Totenkult einander versprechen und schulden (vgl. Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 42 f.). Auch die Runeninschrift von Tnne giht einen Fingerzeig in dieser Richtnng. Es ergibt sich also auch von hier ans eine Beziehung des Gilderechts zu dem der Bluts- oder Eidbrüderschaft: ist die Eidbrüderschaft unter Vielen eingegangen, so wird das Totenopfer für den Eidbruder von selbst zum Gildegelage nnd zwar znm sich wiederholenden Gildegelage. Ferner: was das chronologische Verhältnis zwischen Eidbrüderschaft nnd Schutz-Gilde angeht, so ist es von Wert, festzustellen, daß die Eidbrüderschaft noch ein lebendiges Institut war, als die Schutzgilde entstand. Fürs westnordische Gebiet ergibt sich dies einerseits aus der Berücksichtigung des Eidbrnders in der ältern Wergeldordnung der Gulaþingsbók (239), andererseits aus der Sturlunga (ed. Vigf. I S. 155), wo noch um 1197 mehr als 40 Männer schwören, einander zu rächen. Hier liegt sogar eine

Digitized by Google

Zwischenbildung zwischen Blutsbrüderschaft (speciell dem *fóstbræðralag* der Gullþóris saga) und der Schutzgilde deutlich am Tage. Endlich aber ist darauf hinzuweisen, daß die Eidbrüderschaft im Norden wie anderwärts in der germanischen Welt als eine Form galt, die sich überhaupt für sehr verschiedenartige enge Bündnisse, auch für solche mit völkerrechtlichem Effekt, eignete. Das gerade wegen seiner Bedeutung für Norwegen wichtigste Beispiel, die Eidbrüderschaft zwischen dem norwegischen König Magnus dem Guten und dem Dänenkönig Hǫrðaknutr hat P. schon in den »Altdän. Schutzg.« S. 38 erwähnt. Es handelte sich hier um eine Erbverbrüderung, als deren Vorbild die zwischen Knut dem Mächtigen und dem englischen König Eadmund geschlossene Eidbrüderschaft bezeichnet wird (Flateyjarb. III S. 265 f., dazu vgl. Lappenberg Gesch. v. Engl. I S. 458). Man wird sich also nicht wundern dürfen, wenn ein Verein mit den Zwecken der Gilde seine Form der Eidbrüderschaft entlehnte.

Auch darin kann ich dem Verf. nur vollständig beipflichten, daß weder bei der Entstehung noch bei der Fortentwicklung der norwegischen Schutzgilde ausländischer Einfluß im Spiele war. Wozu auch einen solchen unterstellen, wo es keiner Hypothese bedarf? Gleichwohl bleibt in seiner Recension des vorliegenden Buches K. Lehmann dabei, die Schutzgilde sei sogar schon »unter Anlehnung an fremde Vorbilder entstanden« (Deut. Litztg. 1888 Sp. 985). Er meint dazu quellenmäßige Anhaltspunkte zu haben. Zunächst einen bezüglich der Schutzgilde in Norwegen selbst. In dem »unverdächtigen [?] Bericht Snorris« werde nämlich »offenbar die Gründung von Gilden in Zusammenhang mit der Zusegelung von Kaufleuten gebracht und auf die neuen üppigen Trachten der Städter, die weiten Hosen, langen Aermel, hohen silber- und goldgewirkten Schuhe hingewiesen, die sie unter fremdem Einflusse annahmen«. Wer jemals die Snorre-Stelle gelesen hat, wird von dieser ihrer Verwertung durch Lehmann nicht ohne Erstaunen Kenntnis nehmen. Mit dem »Zusegeln von Kaufleuten« bringt Snorre lediglich den Aufschwung Bergens in Zusammenhang. Darauf redet er von Kirchenbauten daselbst, hierauf erst von Gilden und zwar der »großen« in Drontheim und »vielen andern in Kauforten«. Auch nachher noch verweilt der Geschichtschreiber bei den Drontheimer Zuständen. Endlich kommt er auf das verfeinerte Leben in den Städten, das er u. A. mit der kostümgeschichtlichen Notiz illustriert, die Lehmann so gut gefallen hat. Der Zusammenhang der angeblichen Gildengründung mit dem »Zusegeln« und mit den »weiten Hosen« etc. ist also nichts weniger als »offenbar«. Außerdem aber ist fraglich, ob

Digitized by Google

Snorre überhaupt sagen will, daß erst damals die Schutzgilde entstanden sei. Er spricht von einem »Setzen« von »Gilden« (*gildi*), bemerkt aber ausdrücklich, daß vorher »Kreistrünke« (*hvirfingsdrykkjur*) und Brüderschaften dieser Zechen oder Ürten (*hvirfingsbrœdr*) bestanden hatten. Pappenheim hat den Bericht S. 121—123 erörtert; sein Recensent scheint aber diese Stelle nicht gelesen zu haben. Genau so steht es aber auch, wenn K. Lehmann weiterhin den Einfluß deutschen Gildewesens auf das norwegische dadurch wahrscheinlich machen will, daß er auf das Vorkommen einer Gilde von Fremden zu Roeskilde um 1158 nach einer Angabe des Saxo verweist. Auch diesen Punkt hat P. schon S. 125 Note 1 erledigt. Lehmann verweist jedoch auch noch auf deutsche Gilden in Schonen: Aus Dipl. Svec. Nr. 499 sei zu ersehen, »daß in Schonen bereits im 13. Jahrh. deutsche Gilden so eingebürgert waren, daß eine Straße zu Lund nach ihnen den Namen trug«. Was steht in der citierten Urkunde? Sie spricht im Jahre 1264 von Freiheiten »*in civitate Lundensi sive in platea, que dicitur Saxaegilde strætæ*«. Also eine Sachsengilde zu Lund, nach der eine Straße benannt war, was auch dann begreiflich, wenn die Gilde erst ein paar Jahre früher gegründet sein sollte! Eine einzige Fremdengilde in Schonen mindestens anderthalb Jahrhunderte nach dem Aufkommen der Gilden in Norwegen!

Den schon erwähnten Abdruck des Bartholinschen Statuts bringt P. in den »Anhängen«. Ebenda findet sich auch das zweite rein norwegische Gildestatut, 31 Artikel einer St. Olafsgilde, die wahrscheinlich zu Onarheim in Sørdhorland ihren Sitz, den Charakter der Schutzgilde aber schon abgestreift hatte. Die Hs. stammt aus 1394, der Text der ersten 30 Artikel selbst etwa aus 1350. Unmittelbar nach jener hat P. seinen Druck veranstaltet, durch den nun die früheren, sehr fehlerhaften Drucke des Statuts veraltet sind. Der Herausgeber hat den beiden norwegischen Texten deutsche Uebersetzungen beigefügt, die zuweilen etwas weniger genau ausgefallen sind, als ein von solchen Uebersetzungen abhängiger Leser wünschen muß. Doch vermag ich von wesentlichen Verstößen nur anzumerken: Anh. I Art. 1 Zeile 10 »war« statt »ist« — Art. 3 Z. 6 »Malz« statt »Wachs« — Art. 6 Z. 7 »Mark« statt »Monatskosten« — Art. 23 Z. 9 »Frühmesse« statt »Matutin«. In Bezug auf seinen kommentierenden Inhalt scheint mir P.s Buch nahezu einwandfrei. Die X in Art. 6 des Bartholinschen Statuts mit ihm anzuzweifeln, sehe ich keinen dringenden Grund; ebensowenig zur Annahme einer Lücke in Art. 12, wo die von P. eingeklammerten Worte sich auf »*i þa sveitt ganga*« beziehen können. Bezüglich des Ausschlusses der



Digitized by Google

Grundstückssachen vom Gildeproceß in Art. 40 verzichtet P. S. 65 auf eine Erklärung. Es hätte auf Wilda Gildew. S. 279 verwiesen und die Analogie des Processes in der *hirâ* (Hertzberg Grundtr. S. 182) herangezogen werden können.

Von wesentlich anderm Schlag als die Arbeiten Finsens und Pappenheims sind, wie sich schon nach obigen Proben seiner historischen Methode (S. 264 f.) erwarten läßt, die »Abhandlungen« K. Lehmanns. Die erste (S. 1—96) trägt die Ueberschrift »Die Gastung der germanischen Könige« und führt sich mit dem Vorwurf gegen »die Rechtshistoriker« ein, sie giengen »gewöhnlich« über die Steuern und persönlichen Leistungen des freien Volksgenossen »leicht hinweg«, und wenn auch die Zeugnisse der fränkischen Zeit »genügender gewürdigt« seien, so »fehle« doch »die Anknüpfung an den Urstaat«. Vielleicht hätte es die Billigkeit verlangt, diejenigen Rechtshistoriker zu nennen, welche dieser Vorwurf nicht trifft, wie z. B. unter den Deutschen: Eichhorn RG. § 171, Waitz VerfG. II 2 S. 295 ff., wo andere Vorgänger angegeben werden, Dahn Kön. I S. 34, VI ² S. 260, Gneist Engl. VerfG. S. 27 ff., G. L. v. Maurer Fronhöfe I S. 416 (s. auch unten), denn diese alle lassen sich an den citierten Stellen nicht nur auf den Gegenstand der L.schen Abhandlung ein, sie suchen auch »die Anknüpfung an den Urstaat«. Indes der Verf. will das »Institut« der Gastung »vom gesamtgermanischen Standpunkte aus betrachten« (S. 2), was in 9 §§ mit dem (vom Leser zu ziehenden) Ergebnis geschieht, daß schon dem altgermanischen König bei seinen amtlichen Rundreisen ein gemessenes Gastungsrecht oder doch ein gemessenes Recht auf Lieferung von Lebensmitteln (nach dem Verf. übrigens auch ein »Gastungs«-R. zu nennen) zugestanden habe, daß dieses Recht in den skandinavischen und angelsächsischen Staaten scharf ausgeprägt erhalten, im Frankenreich dagegen teilweise »romanisiert« worden sei, überall aber früher oder später die Neigung zeige, sich von einer ordentlichen Steuer ablösen zu lassen. Was nun fürs Erste den »gesamt-germanischen Standpunkt« betrifft, so ist dessen Vertretung mehr projektiert als folgerichtig durchgeführt. Denn außer den skandinavischen Rechten sind lediglich das angelsächsische und das fränkische nebst seinen Ausläufern behandelt. Sodann aber können auch die deutschrechtlichen Teile der Untersuchung in der Hauptsache weder auf Neuheit noch auf Selbständigkeit Anspruch machen. Die hier einschlägigen §§ 6 ff. bringen zumeist nur Lesefrüchte einer nicht einmal sehr ausgebreiteten Lektüre. Auf die Mängel der letzteren kann man aus dem Bekenntnis des Verf.s (S. 84) schließen,

Digitized by Google

»seines Wissens« sei »über die Staufenzeit nnd die späteren Verhältnisse nichts vorhanden«. Durch G. L. v. Maurer Fronhöfe §§ 144—147, 158, 510—518, 557—559, 570—581 wären die Lücken jenes »Wissens« leicht zu ergänzen gewesen. Uebrigens legt der Verf. selbst das Hanptgewicht auf seine Ansführungen über die nordgermanischen Rechte, zu denen er (nach § 7 a. A.) auch das angelsächsische zählt. Spricht er doch in § 7 (S. 78) von dem »breiten Unterban« für weitere Schlnßfolgerungen, den er »durch die voranfgehenden Untersuchungen geschaffen« habe. Um von dieser Schöpfung gleich den § 6 über die ags. *feorm* vorweg zu erledigen, so läßt sich jedenfalls mit dem Material des Verf. der Beweis nicht führen, daß schon das altangels. Recht eine allgemeine Pflicht der Unterthanen zur Liefernng von Naturalien an den reisenden König gekannt habe. Von den Urkunden, die L. nach Kemble citiert, sind die von 680 nnd 719 (ebenso wie die von 1066) gefälscht und sowohl von Kemble wie von Birch als gefälscht bezeichnet. In der Urkunde von 706 ist es der Schenker von Land, welcher u. A. auf den »*victus*« verzichtet. Letzterer kann also ein gutsherrliches Reichnis gewesen sein. Das Nämliche ist zu sagen von den »*pastiones*« nnd »*pastus*«, die in den Urkunden von 781 nnd 814 verschenkt werden, zumal, da es sich in der erstern bloß nm rückständige *pastiones*, in der zweiten nicht einfach nm den königlichen *pastus*, sondern um einen von 12 Mann handelt. Es bleibt als früheste Urkunde nnd vor 863 als einzige das Privileg von 749, woraus man im günstigsten Fall nnr entnehmen kann, daß in einem einzelnen ags. Staat nm jene Zeit »*munuscula in saeculare convivium regis vel principis*« bei den Unterthanen hergebracht waren. Am Ausführlichsten erörtert der Verf. in §§ 1—5 die »skandinavische Gastnng«. Eine besondere Rolle spielt dabei in seinen Argnmentationen die bischöfliche Gastnng. Indem er nämlich von der Ansicht ansgeht, es habe sich dieselbe nach dem Vorbild der königlichen Gastnng entwickelt, glanbt er auf die letztere selbst zurückschließen zn dürfen. Man könnte diesem Verfahren znstimmen, wenn der Verf. erst dargethan hätte, in welchem Grade die bischöfliche Prokuration sich im Norden überhanpt unabhängig vom Recht der mittel- und südeuropäischen Kirchen ansgebildet habe, wie weit ferner die gegenseitige Unabhängigkeit der nordischen Partiknlar-Kirchenrechte selbst gehe. Denn das dürfte schwerlich bestritten werden, daß die bischöfliche Prokuration in den skandinavischen Kirchen zunächst auf südlichem Import bernht, daß ferner von 1104 an bis zur Errichtung der Metropolitanstühle zu Drontheim nnd Upsala das bischöfliche Proknrationsrecht in Norwegen und Schweden ebensogut von Lund aus beeinflußt sein kann, wie vorher



Digitized by Google

dasjenige in Dänemark von Hamburg aus. So lange diese Dinge nicht einigermaßen klar gelegt sind, kann von Analogieschlüssen aus dem bischöflichen Prokurations-Recht im Norden aufs königliche schlechterdings keine Rede sein. Hypothesen wie die des Verf. S. 46 sind kein Surrogat einer ernsten Antwort auf jene Fragen, wozu L. um so eher Anlaß gehabt hätte, als er bei Schlyter Jur. Afh. I. S. 40 doch wol gelesen haben wird, daß das bischöfliche Prokurationsrecht »nicht hieher gehört«. Bleiben wir also bei dem stehn, was wir unmittelbar aus den Quellen über die königliche Gastung in den skandin. Staaten erfahren. Beweisen läßt sich aus den Quellen, daß den ostnordischen Königen im Mittelalter ein Gastungsrecht gegenüber den Unterthanen als solchen zustand. Diesen Beweis haben längst vor L. für Schweden Schlyter, für Dänemark Steenstrup geführt. Der Verf. wiederholt ihn, indem er die Ausführungen seiner Vorgänger verbreitert. Bezüglich des westnordischen Rechts meint er zum nämlichen Ergebnis gelangen zu können, indem er einerseits ein Gastungsrecht des isländischen *goðe* zu beweisen, andererseits das non liquet des norwegischen Materials mit Hilfe des ostnordischen Rechts zu beseitigen sucht. Allein die Analogie des Godentums ist schon deswegen unbrauchbar, weil dasselbe in keinem geschichtlichen Zusammenhang mit dem norwegischen Königtum steht, wie jetzt wieder Finsen gezeigt hat (vgl. oben S. 252) und wie der Verf. auch schon aus K. Maurer Island S. 45 fg. hätte ersehn können. Außerdem aber läßt sich ein allgemeines Gastungsrecht aller oder auch nur der meisten isländischen Goden in keiner Weise wahrscheinlich machen. L. hat keinen andern Beleg als K. Maurer, Beitr. I. S. 95 und Isl. S. 203, nämlich die Ljósvetninga saga. Aus dieser aber folgt höchstens so viel, daß ein einziger *goðe* einen Rechtsanspruch auf Gastung gegen seine Thingleute zu erheben pflegte. Unter diesen Umständen wäre die ostnordische Analogie nur noch dann zugkräftig falls verlässige Quellen der ältern norwegischen Rechtsgeschichte zur Illustration ihrer Angaben jener bedürften. Nun stellt L. freilich SS. 15—21 ein Material zusammen, wovon er nicht nur rühmt, daß es »reich« sei, sondern auch, daß es »nur« aus »ganz unzweideutigen Belegen« bestehe. Hinterher jedoch (S. 24) nimmt er diese Behauptung durch das Zugeständnis zurück, manche Stellen [von den angerühmten] könnten freilich zu der Annahme verleiten, daß die Gastungslast bloß auf den königlichen Vögten lag. In Wahrheit handelt es sich um lauter Berichte aus isländischer Feder, von denen einige gar nicht anders verstanden werden können, als wie soeben angedeutet, ein paar andere dagegen von einem gesetzlich beschränkten Gastungsrecht des Königs reden, eine dritte Klasse endlich mehrdeutig bleibt,

Digitized by Google

weil sie teils die rechtliche Eigenschaft der Gastgeber, teils den Grnnd der Gastung nicht erkennen läßt. Bei solchem Quellenbefund wäre es die erste Aufgabe des Verf. gewesen, jeden einzelnen Bericht kritisch anf seinen Wert zn prüfen. Er hat dies unterlassen, wie denn überhanpt der Kritiker der Njáls saga es jetzt mit der Quellenkritik »leichter« zu nehmen scheint. S. 11 geht er, G. Storm nachschreibend, davon ans, die Uebersetzung des Christenrechtes in Cod. AM. 313 fol. habe ans einer verschwnndenen Hs. der Frostuþingslǫg und aus den Borgarþingslǫg geschöpft. Er scheint nicht zu wissen, daß noch ganz andere Materialien zn der Kompilation benutzt worden sind (vgl. diese Ztschr. 1886 S. 546 fg.). In der Behandlnng der schwedischen Rechtsanfzeichnungen macht sich geradezu ein qnellenkritischer Indifferentismns fühlbar. Als ob es kein Filiationsverhältnis gäbe, werden diese Qnellen einfach neben einander gestellt nnd schließlich (S. 43 Abs. 3, 4) stimmen sie nach dem Princip der Majorität ab. Auch die Uebersetznngen, welche der Verf. von den Belegen giebt, sind oftmals recht fehlerhaft ansgefallen (S. 16 *tignarmenn* = Fürsten, S. 18 *markbygð* = Markdorf, *bygðarmenn* = Dorfleute, *meginherǫð* = Großherade, SS. 35, 37 *kristin* = Christ (ohne Artikel), 36 *drikkœ* = feiern, S. 50 *til* = mindestens, SS. 50, 51, 52 *afsœdhom* = nebenbei, u. dgl. m.). In der Sache haben allerdings diese Fehler keinen Schaden angerichtet. Sollte ein Schriftsteller, der es mit seinem Material nicht genan nimmt, die Wachsamkeit seiner eigenen Leser schenen, psychologisch ließe es sich erklären. Durch jenes »offenbar«, welches wir schon oben S. 264 f. kennen gelernt, sucht er denn anch in dieser Abhandlung die Evidenz öfter zn ersetzen als anzuzeigen. Indes: um den anfmerksamen Leser skeptisch zu stimmen, bedarf es kaum dieser Bemängelnngen. Er wird ohnehin schon gegen die ganze Fragestellnng des Verf. seine Bedenken haben. K. Maurer hat in seiner Recension des Buches (Lit. Centralbl. 1888. Sp. 1269 fg.) schon eines angedentet. Ein zweites wird durch die Verbreitungsart des altgermanischen Königtnms nahe gelegt: ist nicht von vorn herein die Voranssetzung abzulehnen, das german. Königtum habe zu irgend einem Zeitpunkt überall seinem Inhaber die gleichen Rechte gegeben?

Auf einen staatsrechtlichen Gegenstand bezieht sich anch die dritte Abhandlung L.s: »Der Ursprnng des norwegischen Sysselamtes« (SS. 177—215). Der Verf. erblickt im königlichen *syslumaðr* seiner ursprünglichen Bedentung nach einen »außerordentlichen Vertreter des Königs in den Grenzlanden«, einen »Statthalter des Königs« (S. 203), »eine Art Vicekönig« (S. 207). Später erst (doch wohl seit K. Olaf Tryggvason?) sei das Amt des *syslumaðr* »auf die Stamm-

Digitized by Google

lande«, d. h. auf die Binnenbezirke des Großreichs übertragen worden. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. habe der *syslumaðr* den Krongutsverwalter, den *ármaðr*, überflüssig gemacht und verdrängt. Nur wenig später sei auch die alte Aristokratie der Landherren (*lendirmenn*) in den *syslumenn* aufgegangen. Ich vermag nicht anzuerkennen, daß diese Ansichten des Verf. etwas wesentlich Neues enthalten. Es ist das Alles schon, wenn auch nicht genau mit den nämlichen Worten von R. Keyser vorgetragen worden (Efterladte Skrifter Bd. II. Afd. 1, 1867, insbesondere SS. 209—215), dessen Darstellung in der Hauptsache auch bei Sars (Udsigt II 1877, SS. 138—143) wiederholt und ausgeführt ist. L. hat nur eine Menge von Quellenbelegen gleichsam darunter gesetzt, die er in aller Breite vorführt. Daß sie das ganze Material erschöpfen, wird er vielleicht selbst nicht behaupten. Aber sie sind auch nicht immer genau interpretiert. Die S. 183 Note 36 angeführte Stelle der Heimskringla z. B. berichtet keineswegs, wie L. angiebt, die Sysselmänner des Jarls Eirikr hätten wenig von den Bußen (*sakeyrir*) erhalten, weil Erlingr Skjalgsson die *landskyldir* für sich einzog. Im Gegenteil: zuerst heißt es daß sowol jene als Erlingr die *landskyldir* einzogen, so daß die Bauern oft zweimal zu zahlen hatten; — darnach aber, daß der Jarl vom *sakeyrir* wenig bekam, weil die Sysselmänner sich nicht halten konnten. Was L. die Stelle sagen läßt, wäre auch rein unverständlich. Denn was soll der *sakeyrir* mit den *landskyldir* zu schaffen haben? Die eigenen Gedanken, die der Verf. in die Keyserschе Theorie einfließen läßt, gereichen dieser weder zur Befestigung noch zur Verdeutlichung. Da soll das Sysselamt »principiell auf lehnrechtlicher Grundlage« ruhen (SS. 211, 178). Als ob ein öffentliches Amt, dessen Träger vom König nach Belieben versetzt und abgesetzt werden kann, dessen Inhalt ganz und gar und jeden Augenblick vom Willen seines Verleihers abhängig ist, unter die Principien des Lehnrechts fiele, weil der Amtsträger dem Träger der Amtshoheit Treue schwört und durch Beleihung mit Land oder mit Sporteln abgelohnt wird! — ein Amt, das energischer als irgend ein anderes darauf berechnet war, die Beziehungen zwischen Herrscher und Unterthanen zu unmittelbaren zu machen, was wir doch sonst für das Gegenteil des Feudalismus zu halten pflegen (vgl. z. B. P. Roth, Feudalität S. 27 ff.). Nicht minder wunderlich nimmt es sich aus, wenn der Verf. das Amt des »Lehns-Mannes« (*lénsmaðr*), des (spätern) Mandatars des Sysselmannes »im Principe auf dem mittelalterlichen Feudalismus« beruhen läßt (S. 209). Was der Verf. S. 212 fg. über den *lénsmaðr* vorzubringen weiß, liefert auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine derartige Auffassung. Oder sollte etwa

Digitized by Google

schon in dem Wort *lén* das Princip des mittelalterlichen Feudalismus stecken? Lediglich Phantasie treibt ihr Spiel, wenn (S. 203) L. seine feudalen Sysselmänner »in festen Burgen« sitzen, sich »mit einer Art Hofstaat umgeben« läßt. Die Wohnstätte des einen oder anderen Sysselmanns mag befestigt gewesen sein; eine Schaar von Reisigen, wovon wir mehrmals hören, ist noch kein Hofstaat. Die S. 209 eintretende »Aufsaugung der *lendirmenn* durch die *syslumenn*« bleibt mindestens bei der Darstellung des Verf. dunkel, da ja die Ursache schon 3 Jahrhunderte früher gegeben war, nämlich die Besetzung der Sysseln mit Leuten aus den vornehmsten Geschlechtern. Die Quellenkritik läßt auch in dieser Arbeit zu wünschen übrig. Isländische Romane aus der norwegischen Geschichte des 9. und 10. Jahrh. werden wie Rechtsbücher behandelt. Eine Bemerkung von Sars (a. a. O. S. 139 Note 3) in dieser Beziehung wäre beherzigenswert gewesen. Dafür strent der Verf. mit besonders freigebiger Hand sein einschüchterndes »offenbar« über die Abhandlung aus (S. 200, 204 gleich je dreimal). K. Maurer jedoch hat sich dadurch nicht hindern lassen, in seiner Recension Sp. 1271 triftige Einwände gegen die L.sche Argumentation zu erheben, worauf hier verwiesen werden kann.

Auf dem Gebiet der Privatrechtsgeschichte bewegt sich (SS. 99—173) die mittlere unter den 3 L.schen Abhandlungen: »über die altschwedischen Festiger« (*fastar*). Von den Ansichten, welche vor ihm über dieses im altschwedischen Rechte eine so bedeutende Rolle spielende Institut aufgestellt worden sind, berücksichtigt der Verf. nur die von mir im Nordgerm. Obl.-R. I § 40 entwickelte, wonach die *fastar* Vertreter der Thingversammlung bei bestimmten Verträgen waren. Er bekämpft diese Lehre unter ausführlicher Vorlage von Quellenzeugnissen, um schließlich als eigene Ansicht zu äußern, die Festigung (*fæst*) durch die *fastar* sei »formale Cautio des Vertrags«, die *fastar* seien »Bürgen« (S. 165). Die Verträge, wozu »Festigung« notwendig, würden also zu den von mir sog. kautionsbedürftigen Verträgen gehören. Der Ausgangspunkt des Instituts liege auf dem Gebiet der Grundstücksveräußerung. Beispruchsberechtigte Erben und Nachbarn hätten durch Mitaufassen des »Speers des Veräußerers« zu erkennen gegeben, »daß sie nichts gegen das Rechtsgeschäft vorzubringen hätten« (S. 167, 166). Die Bürgschaft erblickt der Verf. darin, daß die *fastar* »versprochen« hätten, »Zeugnis abzulegen für den Fall der Anfechtung« (S. 167). L. leitet seine Untersuchungen damit ein, daß er dem Material, womit ich selbst arbeitete, Unvollständigkeit vorwirft, außerdem durch sorgfältiges Sondern der Landschaftsrechte und der verschiedenen Zeit-

Digitized by Google

alter seine Methode von der meinigen zu unterscheiden verspricht. Wie der Verf. dies Versprechen gehalten, werden wir alsbald sehen.

Zuvor jedoch meine Antwort auf die Verdächtigungen meines Materials und meiner Metode: Der I. Bd. meines Nordgerm. Obl.-R. stellt sich, wie sowol aus §§ 1—3 zu ersehen, als aus dem comparativen Zweck des Gesamt-Werkes zu folgern, die Aufgabe, das altschwedische Obligationenrecht bis zur gemeinrechtlichen Zeit zu erforschen und zu schildern. Quellenzeugnisse für spätere Zustände durften daher nicht ohne dringende Gründe hereingezogen werden, wollte ich mich nicht dem Vorwurf der Akrisie aussetzen. Innerhalb der so gegebenen Zeitgrenze — ich darf aber hinzufügen, noch ziemlich weit darüber hinaus — ist mir nicht ein einziger Quellenbeleg unbekannt geblieben, den L. vorführt. Und nicht bloß einmal, sondern oftmals ist dieses massenhafte Material studiert worden. Mitgeteilt wurde davon in Text und Fußnoten so viel, als weitgehenden Ansprüchen kritischer Leser genügen zu können schien. Und es ist dies auch von den Kennern der Sache bis jetzt nicht bestritten worden. Jedes verfügbare Citat auch zu drucken, hieße in einem solchen Buch eine Prüfung über die Geduld des Lesers und — des Verlegers verhängen. Was ferner die von mir befolgte Metode betrifft, so ist wahr, daß ich beim Erörtern der »Festigung« so wenig als sonst jedem Landschaftsrechte und jedem Zeitalter einen eigenen § gewidmet habe, wie L. in seiner Monographie, nicht aber, daß ich diese Unterschiede nicht beständig bei meinen Forschungen im Auge behalten habe. Bisher fürchtete ich sogar, man werde finden, daß meine Darstellung im Individualisieren weiter als nötig gehe. Auch in dem § über die »Festiger« sind die provinciellen Eigentümlichkeiten ausdrücklich hervorgehoben.

Und nun zu L.s Werk. Seine eigene Ansicht leidet an Unklarheit und an quellenmässiger Begründung. Im Zustimmen Beispruchsberechtigter liegt keine Kaution, wie in der »Zuziehung eines Bürgen«. Das Versprechen, Zeugnis abzulegen, schiebt L. den Festigern willkürlich unter, ebenso, wie er willkürlich den von den Festigern angefaßten Speer oder »Schaft« stets als einen »aufgepflanzten« beschreibt und als den »Speer des Veräußerers« interpretiert. Ueberdies vergißt L. bei seiner Hypothese SS. 166, 167, daß er früher selbst oftmals (SS. 115, 121, 130, 132, 140) die Wahl der Festiger durch beide Kontrahenten betont hat. Dies sowie die in bestimmten Rechtsgebieten konstante Zahlengleichheit der Festiger verträgt sich nicht mit der Auffassung der letzteren als Beispruchsberechtigter oder als Grundstücksnachbarn. Noch unklarer und widerspruchsvoller wird

Digitized by Google

die L.sche Theorie, wenn man auf ihre quellenmäßige Begründung sieht. Diese beruht auf einer Kombination der stadtrechtlichen »Meßleute« (*mælismenn*) des 15. Jahrh. mit den »Festigern« des westgötischen Landrechts aus dem Anfang des 13. Jahrh. So versteht der Verf. das Trennen der Zeitalter und der Rechtsgebiete. Die Analogie, behauptet er eben, sei eine »offenbare« (S. 164). Worin besteht sie? Die *mælismenn* sind »regelmäßig« Nachbarn des Grundstücks, welches veräußert und von ihnen gemessen wird. Die westgötischen *fastar* sind regelmäsig weder Meßleute, noch Nachbarn. Im Uebrigen hat der Verf. die angeblich entscheidende und von ihm S. 102 f. übersetzte und besprochene Stelle von Westgötalagh nicht verstanden. Einmal schon sagt das Rechtsbuch nicht, daß die *fastar* bei der Grenzumfahrt notwendig seien. Zweitens aber ergiebt sich aus der Stelle keineswegs, daß die am Eingang geforderten Bürgen des Verkäufers und des Käufers »Festiger« sind. L. kommt zu dieser Behauptung, indem er zwischen *köpfœstum* (dat. pl. v. fem. *köpfœst*) und *köpfastum* (dat. pl. v. masc. *köpfasti*) nicht zu unterscheiden weiß und darnach (SS. 102, 103) falsch übersetzt. Es ist nicht von einer zweimaligen Festigung die Rede, einer ersten, einfachen durch die 2 × 2 Bürgen als »Festiger« und einer späteren, »verdoppelten«, durch die 8 *oþolfastar* bei der Umfahrt, sondern von einer einzigen durch die 8 *oþolfastar* entweder beim Abschluß oder beim Vollzug des Kaufvertrags. Auch bemerkt L. nicht, daß seine 2 × 2 Festiger hälftig von den b e i d e n Kontrahenten gestellt und sich für etwas ganz anderes verbürgen würden, als sie nach seiner Theorie müßten, nämlich — wie das Rechtsbuch ausdrücklich sagt — für den Kaufpreis bezw. für die Umfahrt!

Das Mislingen der positiven Beweisführung unseres Verf. würde das Gelingen seiner Polemik noch nicht ausschließen. Sehen wir also zu, wie es mit dieser steht. Teilweise hat mir schon K. Maurer a. a. O. Sp. 1270 meine Verteidigung vorweg genommen. Ich habe sie nur durch Folgendes zu ergänzen. Die oft wiederholten Argumente des Verf. laufen darauf hinaus, die »Festiger« seien keine Thingversammlung, wie sie zum Aburteilen von Rechtstreitigkeiten stattfindet, sie seien keine ständig angestellten Beamten, sie seien nicht von der Obrigkeit ernannt, sie hätten »keine Stellung über den Parteien«. Alle diese Thatsachen sind schon in meinem Obl.-R. hervorgehoben und belegt. Der Verf. aber beweist, indem er sich auf sie beruft, nichts weiter, als daß er nicht weiß, wie wenig dem skandinavischen Recht der Gedanke eines ausschließlich von den Parteien zusammengesetzten Gerichts selbst dann widerstrebt, wenn es sich nicht um freiwillige, sondern um streitige Gerichtsbarkeit han-

Digitized by Google

delt. Der Verf. hätte sich hierüber (z. B. den norweg. *skiladómr*) wenn er skandinavische Schriften nicht lesen wollte, aus deutschen unterrichten können. Er vergißt ferner der skandinavischen (übrigens nicht bloß skandinavischen) Gewohnheit, dem Thing oder dem Vollgerichte andere und selbst kleinere Versammlungen und Kollegien zu substituieren, wovon schon Wilda, Strafr. I. SS. 133 ff., neuerdings wieder Pappenheim Schutzgildestat. S. 14 und Finsen a. a. O. SS. 21 ff. und in inzwischen Lehmann selbst (Ztschr. f. Rechtsgesch. XVIII, 1884, S. 92) gehandelt haben. Besonders auffällig liegt diese Unkenntnis bei dem Verf. S. 143 bloß, wo er die Gleichwertigkeit von Thing und Kirche in den Dienst seines polemischen Zweckes stellen zu können meint. Eben dort tritt nun aber auch der einzige scheinbar zu seinen Gunsten beweisende Grund auf. L. folgert nämlich, aus Uplands lagh, das Zeugnis der Festiger sei kein Thing-Zeugnis gewesen, weil widerlegbar durch Eide. Schade nur, daß L. (der Bibliograph!) nicht Schlyters Tentamina (1819) kennt, wo die Sache SS. 16—18 erledigt ist. L. vergißt übrigens, seinen Lesern zu sagen, was er schon aus Upl. l. unmittelbar ersehen mußte, daß gegen das Zeugnis der Festiger principiell kein Beweis zulässig ist. Das Gesetz-Buch beweist also nicht für, sondern gegen L., der hier wahrscheinlich nicht gewußt hat, was *rætter æghande* heißt. Schöne Proben seiner Unkenntnis des Altschwedischen legt er ja auch sonst ab, wie S. 104 fg. *eig iuir a land* = »nicht gehört ihm das Land jenseits des Wassers«, *fæstnaþa-stempna* = »Hochzeit«, *fult fangh iorþær* = »volle Erwerbs-Grundstücke«! Der Verf. hat sich augenscheinlich nicht einmal die Mühe gegeben, Schlyter's Glossare nachzuschlagen. Daß er es nicht gründlicher mit den Argumenten für die von ihm bekämpfte Ansicht nimmt, versteht sich fast von selbst. Die Bedeutung des *firi skilia*, welches dem Vorsprecher der Festiger obliegt und von mir S. 275 fg. auf Grund von Urkunden und Rechtsaufzeichnungen dargelegt wurde, würdigt L. ebensowenig eines Blickes, wie die Thatsache, daß oftmals, in Nerike sogar regelmäßig der Gesetzsprecher des Landes als Vorsprecher auftritt.

Nachlässig wie die Arbeit L.s ist übrigens auch seine Schreibweise. »Der Käufer des Krongutes vom *ármadr*« (S. 14) und die mit »Vögten« abwechselnden »Voigte« (vgl. z. B. SS. 13, 19, 26) stehn in einigem Misverhältnis zur eleganten Ausstattung des Buches.

Freiburg i. Br. Januar 1889. K. von Amira.

Digitized by Google

**Friedlaender,** Ernestus et **Malagola,** Carolus, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, ex archetypis tabularii Malvezziani jussu Instituti Germanici Savignyani. Berolini typis et impensis Georgii Reimeri 1887. XXXIX und 503 Seiten. Groß 4°. nebst vier Tafeln in Farbendruck und einer Vignette. Preis 38 M.

Es war im Frühjahr 1875, daß ich, durch Stölzels Geschichte des gelehrten Richtertums angeregt, meine erste Forschungsreise nach Italien unternahm, um an Ort und Stelle den verschollenen Matrikeln der deutschen Studenten nachzuspüren. In Padua hatte ich bald Erfolge, nicht so in Bologna, wo diese Akten in Privatbesitz übergegangen waren, und die Nachsuche in öffentlichen Archiven darum ergebnislos bleiben mußte. Nicht glücklicher war ich bei meinem zweiten Versuche im Herbste 1876, obschon mich eine beiläufige Notiz in der Allgemeinen Zeitung vom 21. Mai 1876 bereits unterrichtet hatte, daß diese Matrikeln in den reichen Sammlungen der Grafen Malvezzi de Medici aufgefunden worden seien. Doch gelang es mir die Bekanntschaft des Entdeckers, Dr. Carlo Malagola, zu machen und durch dessen Bemühungen im Oktober d. J. eine Probe aus den Annalen, und zu Ostern 1877 den Einblick in die Originale selbst zu erhalten. Nach mehr als zwei Menschenaltern war ich der erste Deutsche, der diese bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Denkmale deutscher Lernbegierde wieder zu Gesicht bekam. Mehr konnte ich allerdings damals nicht erreichen. Ehe sich aber meine Verhältnisse soweit geändert hatten, daß ich ernstlich an die kostspielige Herausgabe dieser merkwürdigen Aktenstücke hätte denken können, waren vom erlauchten Eigentümer durch Vermittelung von Gregorovius Verhandlungen wegen Drucklegung des ganzen Archivs der deutschen Nation zu Bologna angeknüpft: Ende 1880, kurz vor seinem Tode, kam Bruns nach Bologna und auf dessen Befürwortung hin entschloß sich die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin zur Veröffentlichung der ältesten Akten auf Kosten der Savigny-Stiftung.

Da Graf Malvezzi die kostbaren Originale nicht lange entbehren und dem Entdecker derselben, seinem Freunde Cav. Dr. Carlo Malagola, Anteil an der Herausgabe sichern wollte, so übernahm dieser die Herstellung der Abschrift für die Drucklegung, die nochmalige Vergleichung mit der Urschrift, die Ausarbeitung der Register und die Ueberwachung der Ausgabe hat der Kgl. Staatsarchivar Dr. Ernst Friedländer im Auftrage der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin besorgt. Von diesem rühren auch alle unbezeichneten Anmerkungen und die erste Vorrede her, in welcher über die benutzten Handschriften und über die Grundsätze, nach welchen

Digitized by Google

die Veröffentlichung erfolgte, berichtet wird, wogegen mehrere mit einem *M* versehene Bemerkungen, so wie ein geschichtlicher Abriß über die Stellung der deutschen Nation an der Universität Bologna aus der Feder des Kgl. Staatsarchivars Cav. Dr. Carlo Malagola stammen.

Die Ausgabe beginnt (S. 3—15) mit den Statuten der deutschen Scholaren. Ein Beispiel auf S. 349 zeigt, daß solche schon im 13. Jahrhundert in Form einzelner Beschlüsse vorhanden waren. Im Jahre 1302 wurden sie einheitlich redigiert (S. 54: *Item ad scribendum statuta nova nacionis nostre 2 solidos*) und seitdem öfter erneuert. Bekannt waren nur die jüngsten Fassungen durch Drucke seit dem Jahre 1629. Die Acta bringen den Text von 1497, den ältesten, der sich erhalten hat, nebst einigen Nachträgen aus dem 16. Jahrhundert. Auf S. 19—31 folgen die Privilegien, welche die deutschen Studenten 1530 vom Kaiser Karl V. und 1533 vom Papst Clemens VII. erlangten, sowie deren Bestätigungen durch die nachfolgenden Päpste. Einzelne der älteren Privilegien finden sich in der Abteilung der Instrumenta (S. 347 ff.), dagegen ist die notarielle Ausfertigung, in welche dieselben 1305 vereinigt wurden, verloren gegangen.

Das wichtigste Stück der Friedländer-Malagolaschen Ausgabe bilden die sog. Annales im 3. Abschnitt (S. 35—344), die eigentlich nur Reinschriften von den Jahresrechnungen der Nation sind. Es hatten nämlich die deutschen Scholaren seit dem 13. Jahrhundert zur Bestreitung ihres gemeinsamen Gottesdienstes in der Kirche S. Maria di Cistella und später zu S. Fridiano eine eigene Kasse, deren Verwaltung schon durch die ältesten Satzungen geregelt war. Gewöhnlich versammelten sich die deutschen Scholaren am Dreikönigstage in ihrer Kirche zur Wahl der neuen Nationsvorstände (der sog. Procuratores missae Theutonicorum), wobei die Abtretenden genaue Rechnung über die Empfänge und Ausgaben während ihrer Amtsführung ablegten und den Kassenrest nebst dem übrigen Vermögen der Landsmannschaft ihren Nachfolgern übergaben. Da man gewisse Formen ständig einhielt und in den oft notariell bekundeten Akt nicht bloß das Jahr und die Würdenträger der Nation, sondern auch die Namen der neuen Mitglieder, deren Beiträge und die gemeinsamen Ausgaben unter Einflechtung geschichtlicher Nachrichten aufgenommen wurden, so ist es erklärlich, daß diese Rechnungen ebenso die Namensrolle als die Jahrbücher der deutschen Studenten vertreten konnten. Sie wurden daher bald Annalen, bald Matrikel genannt, bis es im 16. Jahrhundert zur Anlage besonderer Matrikeln und Annalen kam.

Digitized by Google

Dem Inhalte nach reichen diese Aufzeichnungen bis in die Tage des deutschen Königs Rudolf von Habsburg zurück. Der Form nach sind sie etwas jünger, da die beiden Prokuratoren Conrad von Crûsemarc aus Sachsen und der Rheinländer Heinrich Berhusel im Jahre 1310 die Rechnungen vom Jahre 1289 angefangen durch einen gewissen Johann von Du(i)sburg aus vier Papierheften zusammentragen und abschreiben ließen. Vom Jahre 1311 ab wechseln die Hände, weil uns die Originaleinträge der Prokuratoren vorliegen, und das geht dann so durch Jahrhunderte fort bis zum Jahre 1557, mit welchem der erste Band der Annalen schließt (S. 336). Der zweite ist schon längst verloren gegangen. Dagegen wurden aus dem ersten Bande der Matrikel, welcher größtenteils nur ein Namensauszug aus den Rechnungsbüchern ist, noch die Einträge der folgenden Jahre bis 1562 und das Bruchstück einer Doktorenmatrikel abgedruckt (S. 336—344), weil diesen selbständiger Wert zukommt und der geschichtliche Stoff durch die Auswanderung der deutschen Nation aus Bologna im Jahre 1562 angemessen begrenzt wird.

Im 4. Abschnitt (S. 347—425) ist unter der Ueberschrift Instrumenta alles vereinigt, was sich sonst an Aktenstücken der deutschen Nation aus älterer Zeit erhalten hat. Die ersten 9 Urkunden von 1265—1309 verdanken wir der Sorgfalt der schon genannten Prokuratoren Crûsemarc und Berhusel, die übrigen 87 wurden ihrer Zeit, teils auf den ausgesparten Blättern, teils bei den betreffenden Jahresrechnungen eingetragen. Der Inhalt dieser Gruppe ist mannigfaltig: Satzungen und Privilegien der Nation wechseln mit Kaufbriefen, Schuldscheinen, Inventaren, Wahlprotokollen u. dgl. m. Ein sehr ausführliches Orts-, Personen- und Sachregister (S. 429—503) beschließt das Werk, welches durch die farbige Wiedergabe von Miniaturen auf vier Tafeln einen vorzüglichen Schmuck erhalten hat.

Welche Fülle von biographischen Daten in der Ausgabe der Acta Nationis Germanicae dargeboten ist, kann man leichtlich ermessen. Der große Wert der Bologneser Quellen für die Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland beruht nicht nur im Ansehen der Universität, sondern vor allem in dem hohen Alter, in welches die Nachrichten zurückgehn. Padua und Siena haben zeitweilig, was die Schülerzahl anbelangt, für Deutschland mehr Bedeutung gehabt als Bologna, aber die vorhandenen Akten setzen hier um volle zwei Jahrhunderte früher ein. Gleich auf den ersten Blättern der Annalen (S. 58 der Ausgabe) finden wir unter den Beiträgen der deutschen Scholaren im Jahre 1305 eine ebenso kurze als vielsagende Nachricht:

Digitized by Google

*Item dominus Johannes de Kircoywe XIIII solidos*
*Item dominus Johannes de Buch xvj solidos.*

Daß der bekannte Glossator des Sachsenspiegels Johann von Buch mit dem römischen und kanonischen Rechte vertraut war, wußte man, vom Inhalt seiner Arbeit abgesehen, aus dem lateinischen Prologe der Glosse:

v. 171. modus huius opusculi — sic intelligatur
in primis textus speculi — *legibus* probatur
. . . . . .
v. 191. quod vero hic de *legibus* — dictum reperitur
eodem in *canonibus* — modo invenitur.
. . . . . .
v. 197. Foro ecclesiastico — si debes litigare
haberis pro fantastico — si velis allegare
jura huius speculi — quae ab his contemnuntur
ut unius populi — si non concordabuntur
legibus vel canonibus — ut hic sunt concordata.
. . . . . .
v. 249. Si a fideli corrigor, non — ero inde iratus
Doctoris sit in me rigor, — qui corrigi sum paratus.

Unbekannt war dagegen die Quelle, aus welcher er diese für einen Laien des 14. Jahrhunderts auffällige Kenntnis der fremden Rechte geschöpft hatte. Nun erfahren wir dieselbe: Buch war in Gemeinschaft mit einem Kerkow, mit welcher Familie er immer in nahen Beziehungen stand, in Italien gewesen und hatte sich zu Bologna zu Füßen eines Johann Andreae jene Methode angeeignet, welche er später in der Heimat auf das vaterländische Recht anwandte. Kein Wunder, daß er hier als rechtskundiger Beistand seines Landesherrn, ja als oberster Richter an dessen Hofe thätig, von allen Seiten in Anspruch genommen wurde:

v. 243. Nunc expeditionibus — et tutelis lassatus
et responsionibus — et curis conquassatus
Quia in rebus publicis — saepe fui fessus
atque potentum placitis — saepius perplexus.

Auch der treue Parteigänger Kaiser Ludwigs IV. im Kampfe gegen die Kurie, Lupold von Bebenburg († 1362), war ein Schüler des Johann Andreae. Wir begegnen seinem Namen dreimal (S. 47, 71, 80) in den Annalen, doch unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der 1297 schlechthin erwähnte D. Lupoldus de Bebenburg eine andere mir nicht weiter bekannte Persönlichkeit ist, während die Einträge von 1316 und 1321 mit dem Beisatz *canonicus Herbipolensis* ohne Zweifel den federgewandten Rechtsgelehrten betreffen, der es zum Dr. decretalium, zum Erzdiakon und Official von Wirzburg und

Digitized by Google

endlich znm Bischof von Bamberg brachte. Schon während seines (mindestens) fünfjährigen Aufenthalts zn Bologna hat Lupold nnter seinen Studiengenossen eine hervorragende Rolle gespielt: er war z. B. im Jahre 1321 einer der Gesandten der Nation, welche mit den nach Imola ausgewanderten Rektoren, Professoren nnd Scholaren der Universität wegen des Wegzuges der zurückgebliebenen Dentschen verhandelte, er war auch einer der fünf Vertranensmänner, welche das Vermögen der anszichenden Landsleute an Geld nnd Kirchengeräten, dazn das Siegel, die Statuten, die Jahresrechnungen nnd sonstigen Urkunden der Nation zur Verwahrung übernahmen. Und jener Marquard von Randekke, dem er im folgenden Jahre dies alles wieder anslieferte, ist, wenn mich meine Annahme nicht täuscht, gleichfalls zn einem der angesehensten Kirchenfürsten jener Zeit emporgestiegen, ist Bischof zu Augsburg nnd Patriarch zn Aglei geworden nnd hat als solcher eifrig für die Verdrängung der langobardischen Gewohnheiten durch römisches Recht gewirkt.

Andere Male lassen nns freilich die Annalen gerade dann im Stich, wenn man es am wenigsten erwartet. So ist beispielsweise wenig Anssicht vorhanden, daß wir ans denselben die Studienzeit des Schriftstellers Nicolaus Wurm erfahren werden, obgleich sich dieser selbst als Schüler des 1383 gestorbenen Professors Johannes de Lignano bezeichnet. Ein Wurm oder Vermis kommt unter den Scholaren von Bologna während des 14. Jahrhnnderts nicht vor, ebensowenig jemand aus Neu-Ruppin. Scholaren Nicolaus mit anderer oder ohne alle Nebenbezeichnung gibt es aber hier in der entscheidenden Zeit von 1350—1385 zu viele, um ohne weitgehende Untersuchnngen eine begründete Vermutung wagen zu können. Ueberhaupt darf man — so trefflich das Register ist — nicht erwarten, daß der durch Friedländer nnd Malagola dargebotene Schatz rasch gehoben werden kann, nichts wäre jedoch ungerechter, als wenn man deshalb den Herausgebern einen Vorwurf machen wollte. Gewis, für den Benutzenden wäre es angenehmer, falls er bei jedem Namen auch den Nachweis biographischer Daten finden würde, allein das Herbeischaffen derselben übersteigt in diesem Falle die Kräfte eines einzelnen und dürfte höchstens im Wege einer sehr weitgehenden Arbeitsteilung nnd durch Heranziehung der Lokalforschnng einigermaßen erreichbar sein. Wie wollte man sonst die Lebensnmstände von Personen erkunden, welche vor vier- nnd fünfhnndert Jahren schon gestorben sind und von denen wir nur den Tanfnamen und den Ort ihrer Herkunft wissen?

Es ergibt sich aus der Natur des behandelten Stoffes, daß bei einer so nmfangreichen Arbeit mancherlei Verbesserungen nnd Er-

Digitized by Google

gänzungen unausweichlich sind. Darum ist es auch keine Verkleinerung des wirklich schönen Werkes, wenn ich unten einige Berichtigungen folgen lasse, welche das Ergebnis meiner eingehenden Beschäftigung mit den Annalen sind. Da ich unter anderm auch das übrige zu Bologna für die Receptionsgeschichte vorhandene Material für die Savigny-Stiftung im Auftrag der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, anschließend an die Berliner Ausgabe, zu bearbeiten habe, und die Libri Secreti mit den Prüfungsergebnissen bis 1377 zurückgehn, so mußte ich die Namensreihen der Annalen und das Friedländersche Register unzählige Male zu Rate ziehen, um die Identität von etwa tausend graduierten Scholaren zu erforschen. Eben darum kann ich auch mit voller Ueberzeugung aussprechen, daß die Ausgabe sehr sorgfältig ist, und daß das Register dem Suchenden selten seine Dienste versagt.

Der Abdruck der Namensreihen ist selbstverständlich nach den Originaleinträgen der sog. Annalen erfolgt, während die Abweichungen der Matrikel in den Fußnoten angegeben sind. Diese ist zwar größtenteils nur ein später Auszug aus jener, bietet aber demungeachtet bisweilen die bessern Lesearten, z. B. S. 105. 1343. *Item a dno. Johanne de Pirnprunn preposito ecclesie in monte s. Virgilii in Prisaco et plebano in Radstadt, 4 ß*, wo die Matrikel das richtige *Frisaco* hat, oder S. 188 (1440) *Bernhardus Aycheren de Lichtensteig, professus monasterii s. Johannis Imturtal*, gegen *in Turtal*. Es handelt sich um *s. Johann* im Thurthal im Kanton s. Gallen, Bezirk Obertoggenburg.

Aehnlichen Verstößen begegnen wir in der Vorlage noch öfter, und es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man dieselben nicht bloß im Register, sondern auch gleich an Ort und Stelle als solche ersichtlich gemacht hätte. So steht z. B. S. 41. 1293. *Johannes canonicus Rolkindensis de Dacia* für *Roskildensis*, da jedoch die Ausbesserung hier, und die falsche Leseart mit dem Verweise auf das richtige Schlagwort im Register fehlt, so braucht es immerhin einige Mühe, bis man auf das entsprechende *Roeskild* (S. 481) gelangt. Ebenso ist

S. 77. 1319. *Marchardus de Purcheim diocesis Salburgensis* wahrscheinlich *de Puecheim*, und darnach das Schlagwort *Burgheim* im Register (S. 439) zu ändern.

S. 81 und Reg. 480. 1322. *Johannes filius Ludwici de Gertwilre, canonicus Rynangensis ecclesie* sicher *Rynaugensis*, Rheinau.

S. 99 und Reg. 448. *Johannes de Leibnitz prepositus Goliensis*, lies *Soliensis*, Maria Saal bei Klagenfurt.

Digitized by Google

S. 141. 1379. *Grimhardus de Becelinhnse* richtig *Becelinhusen* wie Register 433.

S. 205 und Reg. 496. 1461. *Sibrandus de Werne* wohl *Werue*, vgl. S. 211, 1466 *Isbrandus Werff.*

S. 253 und Reg. 462. 1499. *Johannes Gros de Krockow* sicherlich *Gross de Trockau.*

S. 267. 1506. *Florianus de Waldenstein junior, decanus Inticensis et ecclesiarum Cipsan et oppidi Hallis Valliseni rector*, vermutlich *Sillian et oppidi Hallis, Vallis Eni.*

S. 268. 1507. *Hemungus Rissenbengghe* lies *Henningus.*

S. 290. 1523. *Joannes a Kouritz*, in der Matrikel richtiger *Conritz*, d. i. *Könneritz.*

S. 331. 1547. *Sebastianus Hoflinger*, *Brunomensis*, lies *Brunouiensis*, Braunau.

S. 334. 1555. *Gabriel a Kirpuechen Carynthius*, eher *Kirpuechen*, ferner *Joannes a Glanburgk*, *Francofordiensis*, lies *Glauburgk.*

Außerdem ist S. 248 Note **) zu Paul van Buren das Todesdatum 7. Febr. 1497 weggeblieben, das sich im Abdrucke Malagolas, Codro Urceo S. 562 findet.

Zum Register bemerke ich: Es fehlen die Schlagworte für

*Ruterus* (Reuter) S. 144, Z. 45. *Thomas ex Kerstem*, S. 256, 21.

Ferner die Seitenhinweise bei

*Horning Otto* (454) auf S. 333, Z. 26. *Huser, Walthasar* (455) auf S. 216, Z. 23. *Ludolfus Pauli de Campis* (458) auf S. 160, Z. 31. *Lackepreyn* (463) auf S. 173, Z. 40.

S. 436, 437. *Bosanum, Bozanum vide Preßburg* eher *Botzen* in Tirol. Jener Johannes de Bozano war übrigens ein Basler Kanoniker und Pfarrer zu Möriken im Aargau.

S. 437 dürfte die Lokalisierung Reg.-Bez. Kassel zu streichen sein, da der betreffende Scholar S. 142 *Henricus Breidenpach de Rotenberg* heißt.

S. 469. *Meriden, Winald* ist identisch mit *Allama, Winald* auf S. 430.

S. 463. *Langenbekc. Hermann* (S. 251, 254, 260) ist identisch mit *Herman Longirivulus*, S. 340, resp. Reg. 466.

S. 456. *Johannes, Christoph: canonicus Roschildensis* (S. 203) gehört unter *Johannis* S. 457.

S. 486. *Seldenhof, Bertholdus* (S. 77) gehört nach *Saldenhofen* in Steiermark.

S. 494. *Voldsker Nicolaus* 258 ist identisch mit *Nicolaus Feilitsch* (S. 252, Reg. 443).



Digitized by Google

Bloße Druckfehler sind:
S. 116 Anm. 1 lies *114* statt *14*.
S. 245 Z. 45 lies *est* statt *st*.
S. 443 Esch Nicolaus lies *157* statt *187*.
S. 458 Campen lies *Egibertus* statt *Egibertis*.
S. 459 Kitzbichl lies *Tirol* statt *Österr. o. E.*
S. 468 Marqnardi lies *Goswinus* statt *Geswinus*.
S. 480 Reuter lies *144, 3, 45* statt *144, 3, 4*.
S. 497 Winald lies *Allama* statt *Allana*.

Noch möchte ich bemerken, daß zuweilen allzu verschiedene Citate unter ein einzelnes Schlagwort gebracht wurden. So wenn S. 432 Bamberg, Babenberg und Bebenburg zusammengefaßt sind, obgleich hier zwei Orte, Bamberg und Bemberg an der Brettach vorliegen, oder wenn S. 496 die Welser und Welzer gemeinsam aufgezählt werden. Das Gleiche gilt auch vom Sachregister, wo unter dem Schlagwort *pekones* große wie kleine Münzsorten vorkommen.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

---

**Tschackert**, Paul, Unbekannte handschriftliche Predigten und Scholien Martin Luthers. Berlin H. Reuther 1888. Preis: 2,00.

Zu den mancherlei Funden, welche in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Lutherforschung geschehen sind, ist ganz unerwartet ein höchst dankenswerter hinzugekommen, von einem Orte her, von welchem neuer Zuwachs an handschriftlichem Material kaum noch von jemand erwartet wurde. Königsberg hat zwar früher schon aus seinem Staatsarchiv uns beigesteuert, was von dort für Luthers Korrespondenz zu gewinnen war; wer aber hätte gedacht, daß uns aus der Stadtbibliothek daselbst noch eine ganze Reihe bisher unbekannter Predigten des Reformators zufließen würden? Unter dem Nachlaß Johann Polianders († 1541) befinden sich dort zwei Quartbände, die man bisher für die Sammlung lateinischer Predigtkoncepte von der Hand ihres ehemaligen Besitzers angesehen, denen man einen sonderlichen Wert nicht beigemessen, deren genauere Durchforschung daher bisher unterblieben war. Nun hat Dr. Tschackert, wohl durch Studien zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen dazu veranlaßt, sich an eine genauere Durchsicht dieser Handschriften begeben und zu seiner nicht geringen Freude in dem einen dieser Bände lauter Aufzeichnungen aus Luthers Predigten

Digitized by Google

(resp. aus seinen Vorlesungen, s. u.) gefunden. Eine genauere Beschreibung dieses Codex und nähere Rechenschaft über den Inhalt des Gefundenen erhalten wir in der vorliegenden Broschüre. Danach darf zunächst als ein sicheres Ergebnis betrachtet werden, daß hier wirklich Lutherisches Gut gefunden ist. Alle Indicien kommen zusammen, um die Echtheit des Fundes sicher zu stellen: nicht allein, daß Luther mehrfach als Verfasser jener Predigten genannt ist, und daß der Inhalt und die Datierung, welche einer Reihe von Predigten beigeschrieben ist, keinen Zweifel erwecken, sondern es zeigt sich auch, daß einige dieser Predigtnachschriften mit bereits gedruckten Predigten des Reformators übereinstimmen, und somit die Echtheit des Ganzen verbürgen. Der Codex enthält: 1) 24 lateinisch nachgeschriebene Predigten, von Polianders Hand geschrieben, aus der Zeit vom 23. Oktober bis 27. December 1519. 2) Scholia in librum Genesis, lateinische Bemerkungen kürzerer und ausführlicherer Art über Genesis 1—34 enthaltend. 3) 37 Predigten, nachgeschrieben von verschiedenen Händen, teils deutsch, teils lateinisch, vom 25. December 1520 bis 2. April 1521. 4) 9 Predigten von Polianders Hand geschrieben, teils 1520 (Ostern bis Pfingsten), teils 1521 gehalten. 5) Excerpte aus circa 40 Predigten Luthers, 1520 und 1521, teilweise denselben Predigten angehörend, die in vollständigerer Form in demselben Codex enthalten sind. Die Excerpte sind lateinisch und mit einer besonderen Vorliebe für griechische Brocken angefertigt. Endlich 6) eine Abschrift des Traktats Luthers »Eyn trostliche ertzney, für leut, die in grosen anfechtungen ligen; von anfechtungen des bosen feindts«, der hier ausdrücklich mit der Jahreszahl 1521 versehen ist, während ihn die Ausgaben der Werke Luthers wohl irrtümlich dem Jahre 1529 zuweisen; vgl. Erl. Ausgabe 54, 116, und 64, 294 (nicht 194, wie bei Tschackert steht). Im ganzen enthält der Codex längere oder kürzere Mitteilungen aus 97 Lutherschen Predigten aus der Zeit vom 23. Oktober 1519 bis 2. April 1521. Von diesen sind nach Tschackerts Angaben nur einige wenige bisher gedruckt; es ist wohl zu vermuten, daß eine genauere Prüfung auch noch diese oder jene andere Predigt als bereits anderweitig überliefert nachweisen wird [1]). Immerhin bleibt bestehn, daß hier ein bedeutender Fund, und dazu aus bedeutsamer Zeit, zur Vervollständigung unserer Kenntnis von Luthers Predigten vorliegt. Betreffs der Datierung der Predigten

1) So wird die Cantate-Predigt Nr. LXIII identisch sein mit Weim. Ausg. IV 694 ff.; Nr. LXXIII ist der Schlußabschnitt aus der Predigt IV 683 f. (686), XCI = IV 690.

Digitized by Google

kann man zweifelhaft sein, ob Tschackert die unter 3) aufgeführte Gruppe richtig angesetzt habe, da »nativitas domini 1520« nach damaliger Jahresrechnung eher Weihnachten 1519 als 1520 bezeichnet, und somit die Predigten 25—28 ihrer Datierung nach sehr wohl dem Jahre 1519 zugewiesen werden können. Da jedoch unter den nachfolgenden Predigten derselben Gruppe etliche die Beischrift 1521 tragen und sich dem Kirchenjahre nach an die voranstehenden anschließen, so wird wohl Tschackerts Datierung auf 1520 das Richtige treffen. Größere Schwierigkeit bereitet die Unterbringung der hier zugleich aufgefundenen Scholia in librum Genesis. Tschackert nimmt an, es seien Nachschriften der von Luther am Sonntag Lätare 1523 begonnenen Predigten über das erste Buch Mosis, die er im Herbst 1524 beendete, aber erst 1527 aus einer Nachschrift Stephan Roths in den Druck gab. Er meint, die sachliche Uebereinstimmung zwischen jenen Scholia und jenen Predigten sei so erheblich, daß wir in ihnen wohl zwei verschiedene Nachschriften derselben Predigten anerkennen könnten, deren Abweichungen von einander dann daraus erklärt werden müßten, daß zwei verschiedene Zuhörer in verschiedener Vollständigkeit, dazu der eine deutsch, der andere lateinisch ihre Nachschrift gefertigt hätten. Allein diese Annahme scheint mir undurchführbar zu sein. Durch die Güte des Herrn Predigers Thiele in Magdeburg, der gegenwärtig jenen Codex für die Weimarer Lutherausgabe kopiert, habe ich von einigen Kapiteln (1—6; 25) dieser Scholia Abschrift erhalten und eine genaue Vergleichung mit den Predigten von 1527 (Erl. Ausg. 33 u. 34) angestellt. Diese führt zu folgendem Ergebnis: zwar findet sich naturgemäß mehrfach eine sachliche Uebereinstimmung zwischen der Auslegung hier und dort, aber im übrigen gehn beide Texte vollständig nebeneinander her, so daß an ihre Herkunft aus denselben Predigten m. E. gar nicht ernsthaft gedacht werden darf. Ebenso wenig kann ich Tschackert in der Annahme zustimmen, daß diese Scholia aus deutschen Vorträgen stammten und nur lateinisch niedergeschrieben wären. Wenn er sich darauf beruft, daß ja einzelne deutsche Sätze oder Ausdrücke in der lateinischen Nachschrift mit unterlaufen, so ist daran zu erinnern, daß Luther in seinen lateinischen Briefen, lateinischen Vorlesungen und ebenso im lateinischen Gespräch mit seinen theologischen Freunden stets gelegentlich aus dem Lateinischen ins Deutsche überspringt. Diese Beweisführung genügt also nicht. Daß aber jene Scholia vielmehr auf einen lateinischen Vortrag zurückweisen, geht daraus hervor, daß sie überall an den Vulgatatext sich anschließen, diesen zu Grunde legen, daß auch z. B. deutsche Worte nicht etwa nur als

Digitized by Google

Uebergang von einem Idiom ins andere auftreten, sondern auch als Verdeutschungen vorher gebrauchter lateinischer Ausdrücke (z. B. Bl. 33). Der ganze Charakter dieser Aufzeichnungen, die häufige Bezugnahme auf frühere Exegeten und Uebersetzer, z. B. Bemerkungen darüber, wie Symmachus einen betreffenden Vers übersetzt habe, vor allem auch schon die Angabe »Scholia«: das alles führt vielmehr darauf, hier Aufzeichnungen aus einem Kolleg Luthers zu vermuten. Es läge zwar nahe, diese Scholia mit den Genesispredigten zu identificieren, die Luther in den Jahren 1519—1521 gehalten hat und über welche ebenderselbe Codex uns in jenen 97 Predigten Aufzeichnungen bietet. Einen Vergleich der Scholia mit diesen älteren Genesispredigten habe ich bisher nicht anstellen können. Aber schon der Umstand, daß diese Predigten durch Luthers Aufbruch zum Wormser Reichstage bei Kap. 32 abbrachen, während die Scholia bis Kap. 34 reichen, macht auch diese Gleichsetzung höchst unwahrscheinlich. Sollten wir nicht in ihnen die Ueberlieferung einer Vorlesung haben, in deren Fortsetzung Luther am 23. Februar 1523 seine Annotationes in Deuteronomium begann? Diesen Deuteronomiumvorlesungen scheinen mir die Scholia in librum Genesis ziemlich gleichartig zu sein. Und es fehlt auch nicht an einem positiven Zeugnis dafür, daß Luther vor dem Jahre 1522 ein Kolleg über die Genesis gelesen hat. Schreibt doch Amsdorf am 6. Mai 1522 an Spalatin: »Non possum nec apud Philippum nec apud Eißleben aut quemcunque alium *collectanea Martini in Genesim* invenire. Philippus dicit ipsa nil esse nisi antiquas speculationes et penitus inutiles« (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Nr. 14). Diese »Collectanea« haben wir hier augenscheinlich vor uns; sie werden also wohl der Zeit vor dem Wormser Reichstag zuzuweisen, vielleicht noch älter als die im Codex enthaltenen Predigten sein[1]).

Tschackert klagt über die großen Schwierigkeiten, welche die Entzifferung der mit so vielen und so ungewöhnlichen Abkürzungen geschriebenen Handschrift ihm bereitet habe. Aber die Handschrift ist deutlich geschrieben, denn sie ist Reinschrift, und die uns unbequemen, häufigen Abkürzungen stimmen, so weit mich ein flüchtiger Einblick belehren konnte, wesentlich mit dem aus den lateinischen Inkunabeln bekannten Abkürzungssysteme. Ich notiere einige auffällige Lesefehler, die mir bei der Vergleichung einiger Proben, die Tschackert gegeben, mit der Handschrift aufgestoßen sind. S. 27 druckt er:

1) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich Lutherische »In epistolam ad Titum scholia« in Cod. Gothan. A 402 (gebunden 1551, Titel: Farrago literarum ad amicos et colloquiorum in mensa R. P. Domini Martini Lutheri) fol. 56—60 befinden.

Digitized by Google

*Et enim h.. p.. ct.. scandali, de qua in evangelio.* Es steht aber da: *Est enim haec petra scandali, de qua in Euangelio.* S. 31 liest Tschackert: — *intelligentes gustum humanis animis solatio situm in hac meditatione*, es muß aber heißen: *intelligentes quantum humanis animis solatio* [Schreibfehler statt *solatii*] *situm sit* [*sit* ist übergeschrieben] *in hac meditatione.* S. 60 bietet er uns den verwunderlichen Satz: *Hoc genus praedicatorum cum altero misterii seu coincidere non potest*, aber wie zu vermuten steht thatsächlich *misceri* und nicht *misterii* in der Handschrift. Auch bemerke ich, daß ein Widerspruch, den Tschackert zwischen dieser Randbemerkung Polianders und Luthers Text hervorhebt, bei genauerer Betrachtung gar nicht vorhanden ist.

Die Lutherforschung wird dem glücklichen Entdecker für seinen wertvollen Fund und die sorgfältige und lehrreiche Berichterstattung über denselben zu bleibendem Danke verpflichtet sein.

Kiel. G. Kaweran.

---

**Rovers**, M. A. N., Apocalyptische Studien. Leiden, Doesburgh 1888. 176 S. 8°.

**Weyland**, G. I., Omwerkings- en compilatie-hypothesen toegepast op de Apokalypse van Iohannes. Groningen, Wolters 1888. 184 S. 8°.

Zwei Kundgebungen aus dem Lager der kritisch geschulten Theologie Hollands, die in vorzüglichem Grade geeignet sind, in die interessante und noch immer nicht abgeschlossene Bewegung einzuführen, welche der Frage nach Einheitlichkeit und Komposition der Iohanneischen Apokalypse gilt. Beide Gelehrte geben eine sorgfältige Uebersicht und Beurteilung der ganzen Kontroverse, wie dieselbe nach einigen Vorspielen, die bis auf Hugo Grotius zurücklangen, seit 1882 unter wachsender Beteiligung Berufener und Unberufener und nicht ohne Aussicht auf dauernden Gewinn für die genaue Erforschung des Urchristentums geführt worden ist. Das Buch des Erstgenannten besteht sogar wesentlich aus vier Aufsätzen, welche in unvollkommenerer Gestalt schon zuvor in verschiedenen holländischen Zeitschriften erschienen waren und der Besprechung der hier maßgebenden Werke von Völter, Weizsäcker, Vischer und Sabatier galten. Die eben Genannten stimmen nämlich sämtlich darin überein, daß die Apokalypse nicht, wie man annahm, ein

Digitized by Google

Werk aus Einem Gusse darstellen könne. Während aber D. Völter, dem das Verdienst gebührt, die ganze Frage in Fluß gebracht zu haben, einen Grundstock urchristlicher Apokalyptik annimmt, welcher durch bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts nachwachsende Ergänzungen allmählich die jetzige Gestalt gewonnen habe (die sog. Omwerkings-Hypothese), bleibt C. Weizsäcker, durch den Völter selbst seine erste Anregung empfangen hatte, bei Zusammenarbeitung mehrerer apokalyptischer Stücke stehn, welche etwa 30 Jahre auseinander liegen mögen (die sog. Compilatie-Hypothese). Ein ganz neuer Gesichtspunkt eröffnete sich, als E. Vischer dem Grundstock des Buches jüdischen Ursprung zuerkannte, so daß auf Rechnung des christlichen Apokalyptikers nur Uebersetzung, Bearbeitung und Erweiterung der übernommenen Bilderwelt kommt. Während aber Vischer nicht darauf reflektiert, ob die jüdische Grundlage in sich selbst einheitlicher Natur ist, glaubte der Verfasser der zweiten Schrift, welcher ganz unabhängig von Vischer auf ein ähnliches Resultat gekommen war, schon in einer kurzen Kundgebung von 1886, jetzt in einer akademischen Dissertation nachweisen zu können, daß in unserer Apokalypse zwei jüdische Offenbarungen Aufnahme gefunden haben. Die erste derselben umfaßt namentlich die Gruppe der 7 Siegel und der 7 Posaunen, während die zweite erst mit Kap. 10 beginnt. Dieser scharfsinnig und fein ausgeführten Darlegung konnte Rovers noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, während er dafür wieder ausführlichst über Sabatier und dessen Schüler Schön berichtet, welche das Urteil Vischers in der Richtung umkehren, daß sie den ursprünglichen Plan der Apokalypse, in welchem zu den beiden genannten Gruppen diejenige der 7 Zornschalen tritt, dem christlichen Autor, und zwar bestimmt dem ephesinischen Johannes, zuschreiben, welcher aber Stücke jüdischen Ursprungs aufgenommen und mit diesem zwischeneingeschobenen Material namentlich das Verhältnis des dritten Aktes zu den beiden richtig auf einander folgenden früheren verdunkelt habe. Während nun aber Rovers dieser neuen Phase des Streits gegenüber eine abgünstige Stellung einnimmt und sich auf allen wesentlichen Punkten zu Vischer hält, knüpft die neueste Erscheinung auf diesem Gebiete, das soeben erschienene, auch mir noch durchaus neue, Buch meines Straßburger Herrn Kollegen Spitta (»Die Offenbarung des Johannes untersucht« 1889) wieder mehr an Sabatier an, wenn es auch hinsichtlich der Herkunft der einzelnen Stücke erheblich davon abweicht, um ganz originelle Gesichtspunkte geltend zu machen. Bei diesem Stand der Sache verzichte ich darauf, an diesem Orte zu wiederholen, was in dem von mir bearbeiteten neutestamentlichen

Digitized by Google

Teil des »Theologischen Jahresberichtes« nachgelesen werden kann, wo ich eine fortlaufende Darstellung und Beurteilung der kritischen Streitfrage gebe. Diese letztere macht, so viel ich sehe, noch mehrfach den Eindruck eines unfertigen Werdeprozesses, während gleichzeitig doch jeder neue Beitrag zu ihrer Lösung die Evidenz steigert, daß hier wirklich ein unumgängliches Problem vorliegt, das sich der bisherigen Forschung nur entziehen konnte, weil man sich unter dem Bann der Phrasen von der unvergleichlichen Kunst symmetrischen Durchbildung und einheitlichen Komposition des Ganzen befand. Damit dürfte es von nun an doch wahrscheinlich zu Ende sein.

Nur Beyschlag und Reuß haben in neuester Zeit die Einheitlichkeit des Werkes noch entschieden verfochten. Aber Thatsache, konstatiert von beiden holländischen Theologen, wie von ihren oben genannten Vorgängern, bleibt doch wohl schon in biblisch-theologischer Hinsicht das Nebeneinander aller möglichen christologischen Lehreigentümlichkeiten, wie sie sich sonst über die einzelnen, zeitlich weit auseinanderliegenden, Schriften des Neuen Testaments reinlich verteilen, und auch die Vorstellungen von Satan, Gericht u. s. w. sind nicht in Uebereinstimmung gebracht und einheitlich durchgebildet.

Dagegen sei hier noch hingewiesen auf die beiden letzten Stücke in dem Buche von Rovers, die sich mit der Apokalypse des Commodianus (S. 87—108) und, unter dem Titel »eine heidnische Apokalypse« (S. 109—126), mit den hermetischen Schriften oder vielmehr mit dem prophetischen Stück aus dem, unter des Apulejus Werken stehenden, Dialog Asklepius beschäftigen, das nach Bernays abgedruckt, ausgelegt und beurteilt wird: eine letzte, schmerzliche Protestation des Heidentums gegen den unvermeidlichen Zerfall der alten Religion. Das Carmen apologeticum Commodians soll den neuen Nero nicht sowohl im Decius als vielmehr in Valerian erblicken und demgemäß etwa 10 Jahre später als 250 oder 251 (gewöhnliche Annahme) geschrieben sein. Damit dürfte es ohne Zweifel seine Richtigkeit haben.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY APR 2 1889 Library


# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8. 1. April 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nnmmer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰


Inhalt: Poetae christiani minores. Pars I. Von *Wissowa*. — Old-Latin Biblical Texts. Von *Corssen*. — Sohm, Die deutsche Genossenschaft. Von *Heusler*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum** editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XVI. Poetae christiani minores. Pars I. Paulini Petricordiae carmina rec. M. Petschenig, Orientii carmina rec. R. Ellis, Paulini Pellaei Eucharisticos rec. G. Brandes, Claudii Marii Victoris Alethia et Probae cento rec. C. Schenkl. Vindobonae (F. Tempsky) 1888. 640 pp. Preis M. 16.

Der vorliegende Band der Wiener Kirchenväter-Ausgabe füllt eine sehr merkbare Lücke in der patristischen Litteratur aus, indem er uns allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Texte von einigen Autoren bietet, die in den letzten Generationen in Folge des Mangels brauchbarer Ausgaben für Philologen, Theologen und Historiker beinahe als verschollen gelten konnten und für die in der Hauptsache seit Kaspar Barth nichts Erhebliches mehr geschehen war. Außer den Ueberresten der christlichen Centonenpoesie, welche den letzten Abschnitt des Bandes (S. 511—639) bilden, enthält derselbe die Werke von 4 gallischen Dichtern des 5. Jahrhunderts, Paulinus von Périgueux, Orientius, Paulinus von Pella und Claudius Marius Victor; es sind sämtlich keine Schriftsteller von hervorragender und selbständiger Bedeutung, namentlich bei Paulinus Petricordiae — diesen Namen setzt der Herausgeber an Stelle der völlig unbezeugten Form Petrocorius wieder in sein Recht ein — kann der unverkennbare redliche Wille und die gute Gesinnung für die Abwesenheit aller Eigenschaften, die den Dichter machen, nicht entschädigen; aber sie bieten uns nicht zu verachtende Aufschlüsse über



Digitized by Google

Zustände und Denkweise ihrer Zeit, und wie die Selbstbiographie des Paulinus von Pella neben Sidonius Apollinaris zu den wichtigsten Quellen für Geschichte und Kultur Galliens im 5. Jahrh. gehört, so ist die Genesis-Paraphrase des Claudius Marius Victor ein interessantes Dokument zur Erläuterung der Art und Weise, wie sich in dieser Periode christlicher Inhalt und heidnische Form verbinden und durchdringen; welchen Einfluß in diesem Gedichte Vergil, Ovid, Lucrez auf die Darstellung der christlichen Schöpfungs- und Urgeschichte ausgeübt haben, kann man erst jetzt auf Grund der reichen Nachweise Schenkls im vollen Umfange überblicken.

Die Bearbeitung des Textes, in welche sich 4 bewährte Gelehrte geteilt haben, zeigt alle die Vorzüge, die wir in sämtlichen Teilen der vortrefflichen Wiener Sammlung zu finden gewöhnt sind: das zugängliche Handschriftenmaterial ist im weitesten Umfange herangezogen und in methodischer Weise für die Herstellung des Textes verwertet, die *emendatio* ist ebensowohl durch umsichtige Ausbeutung der früheren Leistungen wie durch eigne Beiträge der Herausgeber sehr bedeutend gefördert, ausführliche Nachweisungen der von den einzelnen Autoren benutzten Vorlagen sowie der von Späteren nachgeahmten Stellen und sprachliche und metrische Indices bieten ein reichhaltiges Material für die Erklärung; so sind für einige Autoren, wie für Paulinus von Pella und Proba, die hier gebotenen Ausgaben nahezu abschließend, für die übrigen bezeichnen sie jedenfalls den Beginn einer neuen Periode der Textgeschichte. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, einige Hauptpunkte, in denen der Fortschritt gegen die früheren Leistungen liegt, hervorzuheben und an Einzelnes meine Bemerkungen anzuknüpfen, wobei ich es mir jedoch versagen muß, auf die Textgestaltung im einzelnen einzugehn.

Für die Gedichte des Paulinus von Périgueux (De vita Sancti Martini episcopi libri VI nebst den beiden kleinen Poemen De visitatione nepotuli sui und Versus de orantibus) hat M. Petschenig eine völlig neue kritische Grundlage geschaffen; während von den bisherigen Herausgebern nur der erste, François Juret (1589), und der letzte, E. F. Corpet (1852), handschriftliches Material benützt hatten, jener eine jetzt verschollene Handschrift des Pierre Pithou, dieser außer einer unvollständigen Pariser Handschrift (bibl. nat. n. 13759) namentlich einen cod. Montepessulanus (n. 352)[1]), stützt

1) Da Corpets Ausgabe in Deutschland überaus selten ist — sie ist mir ebenso unzugänglich geblieben wie dem Herausgeber — und an sich die Vermutung nahe liegt, daß der cod. Pithoeanus des Juretus mit dem Montepess. 352 identisch sein könne, so bemerke ich auf Grund gütiger Mitteilungen M. Bonnets

Digitized by Google

P. seinen Text anf 4, bezw. 5 hier znm ersten Male benützte Hdss. des 9.—10. Jahrh. In erster Reibe steht eine Hds. der gerade für die lateiniscbe Patristik so überaus wichtigen Bibliotbek der Königin Christine von Schweden (R = Regin. 582), die leider ans einer dnrch Lagenausfall um etwa $^2/_7$ des Gesamttextes verstümmelten Vorlage stammt, dafür aber in dem erbaltenen Teile allein die beste Ueberliefernng vertritt und nicht nur 11 einzelne Verse der Biographie des hlg. Martin, sondern anch die Prosavorrede des Werkes, die hier znm ersten Male gedrnckt erscheint, allein erhalten hat. Als beste Vertreter der zweiten Handschriftenklasse baben Palat. 845 (P), Vatic. 1664 (V) nnd Sangall. 573 (S) zn gelten[1]), wozn noch der ans V abgeschriebene Parisin. A (nouv. acqnis. lat. 241) nnd die verlorene Hds. des Jnret kommt, deren Lesarten P. mehr ans historischen als ans praktischen Gründen in den Apparat anfgenommen hat. Das kritische Verfahren des Heransgebers verdient rückhaltlose Billignng: soweit R den Text gibt, bildet er die Grnndlage, wo die Hdss. der zweiten Klasse allein stehn, bieten im allgemeinen PV die reinere Ueberlieferung, während S eine Reihe von allerdings zum Teil vortrefflichen Korrektnren erfahren bat. Um die Verbesserung des recbt übel mitgenommenen Textes baben sich von den Aelteren besonders Juret und K. Barth bervorragende Verdienste erworben, sehr Bedentendes aber hat anch in dieser Richtung der Heransgeber selbst geleistet, dessen Konjektnren znm Teil glänzend (z. B. V. M. II 607. V 320. 431. VI 27), immer aber besonnen nnd ansprechend sind; anch W. Brandes nnd der hochverdiente Leiter des Wiener Unternehmens, W. Hartel (dem z. B. die evidente Herstellnng von V. M. VI 17. 18 verdankt wird), haben sehr beachtenswerte Emendationen beigesteuert.

Für die Mahnpredigt (Commonitorium) des Orientius nnd die kleineren demselben Autor beigelegten Gedichte ist die einzige erbaltene Hds. ein von Edm. Martène (1700) benützter Tnronensis saec. X, der dnrch Libri in die Bibliothek des Lord Ashbnrnbam und von da in das Britisb Mnseum gekommen ist, wo er sich jetzt befindet; ein cod. Aqnicinctensis, ans dem der Jesnit M. Delrio 1600

hier ausdrücklich, daß dies nicht der Fall ist; vielmehr scheint der Montep. mit Petschenigs Hds. S am nächsten verwandt zu sein.

1) Besonders mag hier noch auf die in allen Hdss. am Ende der einzelnen Bücher sich findenden stichometrischen Angaben hingewiesen werden, über welche Petschenig S. 9 f. handelt; wenn die Stichometrie für das 6. Buch durchaus übereinstimmend nur 474 Verse gibt, während das Buch thatsächlich deren 506 enthält, so hat C. Marold (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Sp. 693) diese Differenz von 32 Versen durch die Vermutung zu erklären versucht, daß im Archetypus vor der Zählung ein Blatt gefehlt habe und später ergänzt worden sei.



Digitized by Google

das erste Buch des Commonitorium herausgab, ist verschollen, ebenso eine von H. L. Schurzfleisch im Supplement zu seiner Orientiusausgabe (1716) benützte und ebenfalls nur das erste Buch umfassende Oxforder Handschrift. Denn ich kann mich dem Herausgeber, R. Ellis, nicht anschließen, wenn er die Existenz dieses cod. Anglicus oder Oxoniensis (O) völlig längnet und behauptet, Schurzfleisch habe nur ein noch heute in der Bodlejana befindliches, mit handschriftlichen Korrekturen versehenes Exemplar der Ausgabe des Rivinus (1651) benützt. Die Zahl der von Schurzfleisch angeführten Lesungen von O beträgt 115, wobei übrigens zu beachten ist, daß er nur solche Lesarten anführt, die ihm entweder das Richtige zu bieten oder den Weg zu demselben zu zeigen scheinen. Die handschriftlichen Korrekturen (C) in der editio Bodlejana belaufen sich auf 23[1]): an 18 von diesen Stellen stimmen C und O überein, an 4 Stellen (I 154. 327. 341. 486) führt Schurzfleisch aus O nichts an, hat aber die von C gebotene Lesung bereits in seiner Ausgabe (1706) im Text; an einer Stelle (I 437) weichen die Lesungen von einander ab, indem Schurzfleisch aus O *e corde e corpore* anführt und *et corde et corpore* vermutet, während C das letztere bietet. Von den übrigbleibenden 96 Lesungen von O stimmen weitaus die meisten mit dem Texte des Rivinus, wie ihn die ed. Bodl. bietet, überein; immerhin aber bleiben 8 Stellen, an denen Schurzfleisch bestimmte Angaben aus O macht, die weder durch den Text noch durch Korrekturen der ed. Bodl. belegt werden. Z. B. bietet I 29 und 32 Schurzfleisch' Ausgabe *superaverit* und *terruerit* und ebenso die ed. Bodl. ohne Korrektur, im Supplement führt Schurzfleisch aus O *superauerat* und *terruerat* an; I 608 hat Schurzfleisch in der Ausgabe *fraenat*, ed. Bodl. *premit*, von O sagt Schurzfleisch im Supplement (p. 12): »Anglicus liber itidem habet *frenat*, quod poscit metrum, non *premit*, vel *pressit*, vel *reprimit*«. Bei dieser Sachlage läßt sich m. E. die Identität von O mit der editio Bodl. nur unter der Voraussetzung aufrechthalten, daß entweder Schurzfleisch oder seine Gewährsmänner (Fr. und Chr. Brockius) geschwindelt haben, eine Annahme, zu der nichts berechtigt. Vielmehr war O offenbar eine dem Aquicinctensis nahe verwandte[2]), jedoch stellenweise interpolierte Hds., aus der ein Unbekannter die Korrekturen in die ed. Bodl. eintrug; Ellis hätte also die Lesungen von O nach Schurzfleisch ebenso anführen sollen, wie die des Aquicinctensis nach Delrio; jedoch ist die Frage mehr von

1) In seiner Zusammenstellung S. 201 hat Ellis die von ihm selbst im Apparate zu I 76 angeführte Variante des corr. ed. Bodl. ausgelassen.

2) Daher die große Uebereinstimmung von O mit dem Texte des Rivinus, der ganz auf Delrios Ausgabe und damit auf dem Aquicinctensis beruht.

Digitized by Google

theoretischem und methodischem als praktischem Interesse, da der erhaltene Turonensis beide verlornen mutili an Güte erheblich übertrifft. Der kritische Apparat ist nicht immer recht übersichtlich, zumal E. in weiterem Umfange, als es sonst in den Wiener Ausgaben Brauch ist, Erklärungen und Rechtfertigungen seiner Lesungen aufgenommen hat; der Apparat wäre leichter zu übersehen, wenn E. (wie dies in andern Bänden der Wiener Sammlung geschehen ist) die zusammengehörigen Varianten enger zusammengerückt hätte, anstatt alle Lesungen des Apparates, gleichviel ob sie zu denselben oder zu verschiedenen Textworten gehören, durch gleichgroße Zwischenräume von einander zu trennen. Die eignen Konjekturen des Herausgebers sind zahlreich und geschickt, vielfach überzeugend; die Emendationen von Delrio, die großenteils vorzüglich sind und von denen viele durch den Turonensis nachträgliche Bestätigung erhalten haben, hätten vielleicht noch häufiger Aufnahme verdient. Gar nicht kann ich mich mit der Behandlung einverstanden erklären, welche E. den Nachahmungen älterer Dichterstellen durch Orientius zu Teil werden läßt; diese Parallelstellen haben doch für die Textgeschichte nur Wert, wenn es sich entweder um beabsichtigte Anlehnung oder um zwar unbewußte aber doch zweifellose Reminiscenzen handelt; E. aber nimmt oft auf Grund ganz geringfügiger Uebereinstimmungen Nachahmung älterer Autoren an. So ist man füglich erstaunt im index scriptorum quos Orientius citat aut imitatur einen im 5. Jahrh. bereits so überaus selten gewordenen Dichter wie Catull mit nicht weniger als 5 Stellen vertreten zu finden; schlägt man allerdings die Stellen nach, so sieht man bald, daß die Uebereinstimmungen ganz minimal und zufällig sind und der gute Orientius von Catull ebensowenig eine Zeile gelesen hat, wie seine Zeitgenossen: oder soll man im Ernst glauben, daß I 515 fratribus invisos fratres, vitamque parentum exosam natis fecit avaritia eine Nachahmung sei von Catull 64, 398 perfudere manus fraterno sanguine fratres, destitit extinctos natus lugere parentes, oder von Lucrez III 72 crudeles gaudent in tristi funere fratris et consanguineum mensas odere timentque? Dagegen ließe sich zu den Entlehnungen aus damals häufiger gelesenen Dichtern noch manches nachtragen; vgl. M. Manitius, Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1886, 408 f. Was endlich E. in der Vorrede über Zeit und Person des Orientius beibringt, ist richtig, aber nicht erschöpfend; besonders hätte ich gewünscht, daß er zu den Vitae Orientii in den Acta Sanctorum Mai I S. 61 ff. Stellung genommen hätte, da doch diese Ueberlieferung keineswegs so ganz von der Hand gewiesen werden kann. Daß in den Worten II 1. 2 si monitis gradiare meis, fidissime lector, caerula

Digitized by Google

securus colla premis colubri eine Hinweisung auf die Irrlehre des Pelagius enthalten sei, welchen Prosper einmal als coluber Britannicus bezeichnet, wird dem Herausg. nicht leicht jemand glauben.

Das anziehende autobiographische Gedicht des Paulinus von Pella hat durch W. Brandes eine in jeder Hinsicht vortreffliche Behandlung erfahren. Wie es sich durch den Inhalt des Gedichtes von selbst nötig machte, hat B. auch der Erörterung der Lebensumstände des Verfassers ziemlich breiten Raum gegönnt, wobei es sich, da alles Uebrige durch die eignen Angaben des Dichters ziemlich sichergestellt ist, vor allem um die Frage nach seiner Verwandtschaft mit Ausonius handelt. Daß Paulinus der Enkel desselben ist und der *avus eiusdem anni consul*, von dem er v. 48 f. spricht, kein andrer als Ausonius sein kann, dürfte wohl jetzt auch A. Ebert zugeben; aber während O. Seeck (Symmach. p. LXXVII f.) mit K. Barth und Leipziger den Paulinus aus der zweiten Ehe der Tochter des Ausonius mit Thalassius ableitet, unternimmt B. in Anknüpfung an Sirmond und an seine eignen früheren Auseinandersetzungen (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1881, 322 ff.) den Beweis, daß vielmehr Hesperius, der Sohn des Ausonius, der Vater des Paulinus gewesen sei. Unläugbar ist B.s Beweisführung sehr gelehrt und scharfsinnig und in einigen Punkten sind auch seine Ergebnisse sehr annehmbar und einleuchtend, so wenn er gegen Seeck darthut, daß der Erlaß cod. Theod. VIII 5, 34 an Hesperius noch während seines Prokonsulats gerichtet ist, oder wenn er von Hesperius, Ausonius' Sohn, einen gleichnamigen Praefectus praetorio vom Jahre 377 unterscheidet und den Hesperius, Comes 385, ganz aus dem Zusammenhange der Familie des Ausonius loslöst. Aber in der Hauptsache hat mich B. nicht überzeugt. Die Angaben des Dichters selbst (v. 24—49) sind klar und einfach: in Pella geboren, wo der Vater Vicarius Macedoniae war, kommt er im neunten Monate seines Lebens nach Afrika, da der Vater inzwischen das Prokonsulat erlangt hat; dort bleibt er 18 Monate *sub genitore proconsule*, um dann über Rom nach Burdigala zu gelangen; hier trifft er auch seinen Großvater (Ausonius), der in diesem Jahre Konsul ist; alles das geschieht vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Paulinus. Das Zusammentreffen mit Ausonius kann nun aber nur gegen Ende des Jahres 379, in welchem Ausonius Konsul war, stattgefunden haben, da derselbe wohl kaum vor Niederlegung seiner Präfektur, die er im September noch innehatte, in Burdigala sein konnte (Seeck p. LXXX Anm. 371); auch würde es der Dichter wohl erwähnt haben, wenn der Großvater damals außerdem daß er Konsul des Jahres war auch die Präfektur noch bekleidet hätte. Danach kann Paulinus also frühestens Ende

Digitized by Google

376 geboren sein; Hesperius aber ist schon im März 376 Prokonsul (cod. Theod. XV 7, 3), also vor der Geburt des Sohnes, sodaß also für die Stellung als Vicarius Macedoniae kein Raum bleibt. Dazu kommt noch eine andere Erwägung, die ich nirgends gehörig betont finde: Hesperius wurde nach dem Prokonsulat Praefectus praetorio (spätestens Mitte 379, im Juli bekleidete er die Würde bereits, cod. Theod. VII 18, 2 + XIII 1, 11), und es wäre im höchsten Grade auffällig, wenn Paulinus, der die früheren Aemter seines Vaters so gewissenhaft nennt, diese höchste Würde verschwiegen hätte; Thalassius dagegen gieng nach dem Prokonsulate als Privatmann über Rom nach Gallien (vgl. Symm. ep. I 25 und Seeck p. LXXXII), und dies ist auch durchaus der Eindruck, den man aus der Erzählung des Paulinus empfängt. Letzterer wird demnach Ende 376 oder besser Anfang 377 geboren sein, Thalassius ist im Januar 378 Prokonsul von Afrika (cod. Theod. XI 36, 23—25) und hat also dieses Amt bis ins Jahr 379 hinein bekleidet, in dessen zweite Hälfte dann die Reise über Rom nach Burdigala fällt. Gegenüber dieser, wie mir scheint, sicher genug fundierten Auffassung kann B. die seinige nur mit Hilfe der doch methodisch sehr bedenklichen Annahme durchführen, daß Paulinus, als er im hohen Alter sein Gedicht verfaßte, bei der Erzählung seiner frühesten Jugendgeschichte ungenaue und falsche Angaben gemacht habe. Eine Schwierigkeit steht allerdings der von mir geteilten Seeckschen Auffassung entgegen, doch kann ich derselben keineswegs die entscheidende Bedeutung zugestehn, welche B. ihr beimißt: Paulinus nennt v. 414 f. in Griechenland gelegene Landgüter als sein mütterliches Erbteil, während die weiterhin erwähnten *res avitae* (v. 422) offenbar in Gallien lagen; daß die letzteren im Gegensatze zu jenem *maternus census* auf den Großvater väterlicher Seite zurückgehn und also das im Mannsstamme sich vererbende Familiengut darstellen, hebt B. gegen Seeck, welcher die *res avitae* und *maternae* für identisch hielt, mit vollem Rechte hervor; nicht aber kann ich ihm zugeben, daß diese großväterlichen Güter notwendig von dem v. 49 erwähnten *avus eiusdem anni consul* d. h. Ausonius herstammen und dieser also der Großvater väterlicher Seite sein müsse. Daß wir nicht mehr nachweisen können, wie die Tochter des Ausonius zu Grundbesitz im Orient kam, will doch bei unserer lückenhaften Kenntnis der Einzelheiten wenig sagen; auf eine Möglichkeit hat Seeck bereits hingewiesen, daß nämlich Ausonius diese Güter von seinem um 335 kinderlos verstorbenen Mutterbruder Aemilius Magnus Arborius geerbt haben könne; dieser Besitz würde dann zur Mitgift seiner Tochter gehört

Digitized by Google

haben [1]). — Der Text des Paulinus beruht, abgesehen von der jetzt verlorenen Hds., welche M. de la Bigne (1579) benützte, allein auf dem hier zum ersten Male verwerteten cod. Bernens. 317 saec. IX, welchen B. mit der größten Sorgfalt ausgebeutet hat; seine Textherstellung ist streng methodisch und umsichtig, seine Kritik im allgemeinen konservativ; was er von eignen Vermutungen in den Text gesetzt hat, ist fast ausnahmslos überzeugend. Auch die Behandlung der *imitationes* ist eine sehr besonnene und was B. S. 279 f. darüber sagt, ist musterhaft; die Frage nach der Art des Verhältnisses zu Sedulius läßt B. bei der unsicheren Chronologie des letzteren offen, neigt aber dazu bei Paulin. v. 9 eine Nachahmung von Sedul. C. P. V 51 f. anzunehmen; die Sache dürfte kaum mit Sicherheit zu entscheiden sein.

Von Claudius Marius Victor besitzen wir unter dem Titel *Alethia* eine bis zum Untergange von Sodom reichende kommentierende Paraphrase der Genesis in 3 Büchern; den Verfasser identificiert der Herausgeber, K. Schenkl, ebenso wie A. Ebert mit dem *Victorinus* oder *Victorius rhetor Massiliensis*, über welchen Gennad. ill. 61 handelt [2]), da auch Claudius Marius Victor im cod. Paris. als *orator Massiliensis* bezeichnet wird. Aber damit und mit der Thatsache, daß beide einen metrischen Kommentar zur Genesis geschrieben haben, sind die Uebereinstimmungen erschöpft; dagegen differieren sowohl die Namen, als der Endpunkt der Erzählung, als auch der Adressat (denn das Werk des von Gennadius geschilderten Mannes war an seinen Sohn Aetherius gerichtet), vielleicht auch die Anzahl der Bücher, Differenzen, von denen jede einzelne nicht so schwer wiegt, daß sich nicht eine leidlich probable Erklärung finden ließe, die aber doch in ihrer Gesamtheit die Wahrscheinlichkeit der

1) Damit erledigt sich, was B. S. 267, 1 gegen die Möglichkeit anführt, daß die Mutter des Paulinus den Arborius direkt habe beerben können.

2) Da es auf den Wortlaut ankommt, so setze ich den Text hierher und füge außer den Varianten des Corbeiensis (P = Paris. 12161 saec. VII), die ich von Schenkl entlehne, auch die der drei andern alten Hdss. (V = Veronens. bibl. cap. 22 saec. VI; R = Vatic. Regin. 2077 saec. VII; C = Vercell. bibl. cap. 183 saec. VIII—IX), die ich der Güte meines Freundes Dr. Nic. Müller in Kiel verdanke, bei, so weit sie für unsere Frage Interesse haben: Victorinus (*Victorius* RP) rhetor Massiliensis ad filii sui Aetherii personam commentatus est (*commentatur* ohne *est* P, *est* ausradiert in C) in Genesim, id est a principio libri usque ad obitum Abrahae patriarchae; tres (*quattuor* RP) versu edidit libros, christiano quidem et pio sensu, sed utpote saeculari litteratura occupatus homo et nullius magisterio in divinis scripturis exercitatus, levioris ponderis sententiam (*sententias* RC) figuravit. moritur Theodosio et Valentiniano (*Valente* VC) regnantibus.

Digitized by Google

Identifikation recht gering erscheinen lassen, zumal ebensowohl die in Betracht kommenden Namen [1]) als diese Art litterarischer Produktion in jener Zeit häufig sind. Die Sache scheint mir daher zu unsicher, als daß ich es wagen möchte, die Angaben des Gennadius auf den Verfasser der Alethia zu beziehen; damit geben wir allerdings die Möglichkeit auf, von Person und Zeit des Dichters genauere Kunde zu erhalten, da das Gedicht uns darüber keinerlei Auskunft gibt; wohl aber zeigt es uns einen Mann, der ausgerüstet mit einer für seine Zeit durchaus achtbaren Kenntnis heidnischer Poesie und Wissenschaft und mehr als er selbst glaubt auf dem Boden der alten Anschauung stehend, dem christlichen Stoffe, mit specieller Rücksichtnahme auf die Schullektüre, eine ähnliche künstlerische Gestaltung zu geben bemüht ist, wie sie die heidnische Sage in Vergils und Ovids Gedichten besaß. — Ueber die Textgeschichte des Gedichtes erhalten wir durch Sch.s Prolegomena höchst interessante Aufschlüsse. Die einzige erhaltene Hds., Parisin. 7558 saec. IX (ehemals in Tours), war von Guillaume Morel (1560) benützt worden, ohne daß jedoch diese Ausgabe auf die späteren einen besonderen Einfluß ausgeübt hätte; maßgebend blieb vielmehr — vor allem durch Vermittlung der fast ganz auf ihr beruhenden Ausgabe des G. Fabricius (1564) — die editio princeps des Ioannes Gagneius (1536), welcher angeblich eine ungeheuer verderbte und verstümmelte Hds. aus der Nähe von Lyon zu Grunde liegt; daß er mit der Ueberlieferung durch Zufügungen, Weglassungen und Aenderungen sehr frei geschaltet habe, bekennt Gagneius in der Vorrede selbst. Schenkl führt nun aber den Nachweis, daß jener nur eine dem Parisinus ganz ähnliche Hds., vielleicht sogar diesen selbst, vor sich hatte, und daß all die zahlreichen Abweichungen ihren Grund nur in der geradezu beispiellosen Willkür des Herausgebers (teilweise auch in seiner Unfähigkeit die Hds. zu lesen) haben. Sch. hat die Mühe nicht gescheut den gesamten Text des Gagneius zum Abdrucke zu bringen (S. 437—482) und dessen Abweichungen von seiner eigenen Recension durch Anwendung typographischer Mittel übersichtlich vor Augen zu führen. Der Nachweis, daß die Ausgabe aufs tollste interpoliert ist, ist dadurch mit aller Klarheit erbracht, und das ist um so verdienstvoller, als die richtige Würdigung der herausgeberischen Thätigkeit des Gagneius auch für die Kritik anderer Autoren von großer Bedeutung ist: auch für eine Reihe von

1) Es genügt, abgesehen von dem Verfasser des cursus paschalis, Victorius von Aquitanien (Gennad. ill. 88), an den Dichter und an den Rhetor gleichen Namens zu erinnern, deren Sidonius Apollinaris (epist. V 21 und V 10, 3) Erwähnung thut und deren nähere Bestimmung bisher ebenfalls nicht möglich war.

Digitized by Google

Schriften Tertullians ist Gagneius einziger Zeuge für die Lesungen jetzt unzugänglicher Hdss., und wenn es auch gewis vorschnell wäre, die bei Claudius Marius Victor gemachten Erfahrungen ohne weiteres auf andere Editionen desselben Gelehrten zu übertragen, so wird doch jedenfalls Vorsicht am Platze sein, und was E. Klussmann noch 1876 schreiben konnte (Tertull. lib. de spect. p. 1) »non is est Gangneius, qui suo iudicio vel arbitrio multa immutare soleat: quae praesto erant bona fide reddere solet«, wird jetzt auf keinen Fall mehr bestehn können. Besonders unheilvoll zeigte sich die Willkür des Gagneius an dem kleinen und keineswegs geistlosen poetischen Gespräche, welches in der Pariser Hds. auf die Alethia folgt, aber von Morel — wie es scheint rein zufällig — weggelassen worden war; man kannte es daher bisher nur aus der Ausgabe des Gagneius, der das Gedicht nicht nur im Texte ebenso schnöde interpolierte wie die Alethia, sondern auch mit einem Titel eigener Fabrik versah: Claudii Marii Victoris oratoris Massiliensis de perversis suae aetatis moribus, Liber quartus Ad Salmonem, der den Leser völlig in die Irre führt. Der wahre Titel, wie ihn der Parisinus bietet, lautet: Sancti Paulini epigramma; es ist ein Gedicht im Stile vergilischer Eclogen (*epigramma* hier als Bezeichnung für jedes kleinere Gedicht) von einem nicht mehr näher zu bestimmenden Paulinus — an Paulinus Bischof von Béziers (seit 400) dachte Petschenig, — abgefaßt zur Zeit der Barbareneinfälle im südlichen Gallien im ersten Jahrzehnt des 5. Jahrh.; an Bildung, Begabung und Beherrschung der poetischen Technik überragt der unbekannte Verfasser die meisten seiner Zeitgenossen.

Die in der Alethia des Claudius Marius Victor hervortretenden, von einer strengeren Richtung der Kirche energisch gemisbilligten Bestrebungen, in der Darstellung christlicher Stoffe möglichst engen Anschluß an die noch immer beliebte heidnische Dichtung zu suchen, kommen auf andere Weise zum Ausdruck in der christlichen Centonenpoesie, vor allem ihrem ältesten und umfangreichsten Denkmal, dem Gedichte der Proba, welches daher Sch. nebst den sonstigen Resten derselben Gattung passend hier angeschlossen hat. Die Vorrede hat sich ihm zu einer überaus wertvollen Untersuchung der gesamten, heidnischen und christlichen Centonenpoesie mit Rücksicht auf ihre Technik und ihre Stellung zur Vergilüberlieferung gestaltet, die ich nur aufs wärmste zur Lektüre empfehlen kann, da es nicht möglich ist einzelne Ergebnisse hier herauszuheben. Für die Herstellung des Textes der Proba hat Sch. aus der großen Menge von Hdss. diejenigen, die über das 11. Jahrh. hinaufreichen, sieben an der Zahl, sämtlich herangezogen (die älteste ist cod. Parisin. 13048

Digitized by Google

saec. VIII—IX), sowie noch einige andere subsidiär benützt; da keine der Hdss. eine führende Stellung beanspruchen kann, so mußte das kritische Verfahren naturgemäß ein eklektisches sein. Beigegeben sind drei weitere Gedichte derselben Art, die 1878 von K. Bursian zum erstenmale herausgegebenen versus de gratia Domini eines Pomponius, der bereits von Martène bekannt gemachte und de verbi incarnatione betitelte Cento aus dem Parisin. 13047, endlich das Gedicht de ecclesia aus dem Salmasianus. Die Nachweisungen der benutzten Vergilverse nebst ihren Abweichungen sind absolut erschöpfend; besonders dankenswert ist eine am Schlusse angehängte Uebersicht über die durch Stellen aus den Centones (auch den heidnischen) bestätigten Lesungen der einzelnen Vergilhandschriften, aus der sich ergibt, daß die Vergilhds. der Proba dem Mediceus am nächsten stand.

Marburg i. H. Georg Wissowa.

---

**Old-Latin Biblical Texts.** No. I, Edited by John Wordsworth. No. II, Edited by John Wordsworth, W. Sanday and H. J. White. No. III, Edited by H. J. White (under the direction of the bishop of Salisbury). Oxford, at the Clarendon Press. 1883. 1886. 1888. 4°.

Die Serie »alt-lateinischer biblischer Texte«, welche im Jahre 1883 von der Clarendon Press unter der Oberaufsicht von John Wordsworth, damals Professor der biblischen Exegese in Oxford, jetzt Bischof von Salisbury, eröffnet wurde, hat im vorigen Jahre mit dem Erscheinen der dritten Nummer den vorläufigen Abschluß gefunden, welchen der Prospekt vorgesehen hatte. Der wohlverdiente Beifall, den diese Publikationen, nicht zum mindesten auch bei uns in Deutschland, gefunden haben, berechtigt zu der Hoffnung, daß die Unternehmer sich ermutigt sehen werden, ihre Aufgabe fortzuführen. Inzwischen scheint es angezeigt, das bisher Geleistete einer eingehenderen und sorgfältigeren Betrachtung, als bislang geschehen, zu unterziehen, Plan und Methode der Auswahl und Herstellung der Texte und der sie begleitenden Untersuchungen zu prüfen, die Summe der gewonnenen Ergebnisse genauer zu bestimmen, Bedenken und Wünsche laut werden zu lassen, die dem erhofften Fortgange des Unternehmens zu nutze kommen möchten.

Der erste Band enthält das Evangelium S. Matthaei aus einer verhältnismäßig jungen Pariser Handschrift (g), die den zweiten Teil (der erste ist verloren) einer vollständigen Bibel bildete, welcher bereits Bentleys Interesse bei seinen umfassenden Vorbereitungen zu einer textkritischen Ausgabe des N. Testaments erregt hatte. Der

Digitized by Google

zweite bringt verschiedene Fragmente der Evangelien von größerem und geringerem Umfange, darunter die ohne Frage wichtigsten von allen erhaltenen Handschriften vorhieronymianischer Uebersetzung des N. Test.s, die Turiner Fragmente (k); der dritte endlich eine Münchener Handschrift der vier Evangelien (q). g und k sind von Wordsworth neu kollationiert und ediert. g wird hier zum ersten Male in extenso gegeben, während k bereits von Tischendorf an einem wenig zugänglichen Orte, in verschiedenen Heften der Wiener Jahrbücher der Litteratur, publiciert worden war. n, o, p, kleinere Stücke der Evangelien aus St. Gallen, hat W.s Schüler, H. J. White, verglichen und herausgegeben. $a_2$, ein kleines Stück des Lucas in Chur, s, desselben Evangeliums in Mailand, und endlich t, des Marcus in Bern, sind einfach wiederholt nach E. Ranke, Ceriani und Hagen. Den dritten Band hat White allein besorgt.

Die Reproduktion des Textes hält sich gleich fern von der üppigen Ausstattung, wie sie Tischendorf in solchen Fällen liebte, wie von einer auf Kosten der Zuverlässigkeit und Sauberkeit erzielten Wohlfeilheit, von welcher ein norwegischer wohlmeinender, aber übel beratener Gelehrter kürzlich warnende Beispiele geliefert hat. Diplomatische Genauigkeit in der Unterscheidung der verschiedenen Hände, in der Beobachtung der Orthographie, der Einteilung des Textes, der Interpunktion der Sätze, der Bezeichnung der Blätter und Zeilen der Handschrift ist überall als Princip aufgestellt und — soweit sich das ohne Nachprüfen der Originale beurteilen läßt — streng durchgeführt. Für k und q dienten als Grundlage zur Kollation die Originalabschriften von Tischendorf. Wordsworth verglich k im März 1883 sorgfältig zweimal; White verwandte vier Wochen in München auf die Vergleichung der inzwischen gedruckten Abschrift von q; g wurde von Samuel Berger nach dem Druck noch einmal vollständig verglichen. Wir werden daher den Text dieser wichtigen Dokumente nunmehr als gesichert betrachten dürfen.

Bei dem Streben, das Original in allen Punkten möglichst korrekt darzustellen, ist indessen der Bequemlichkeit des Lesers und der Rücksicht auf die Herstellungskosten die lobenswerte Koncession gemacht, daß für die Schrift gewöhnliche Typen gewählt und die Wörter von einander getrennt sind, während die Handschriften, mit Ausnahme der jüngeren g, fortlaufende Uncialschrift haben. Hieraus erwuchs allerdings in manchen Fällen, namentlich bei k, eine gewisse Schwierigkeit. Die Handschrift ist von einem barbarischen, des Latein kaum kundigen Schreiber, wahrscheinlich noch dazu aus einem schwer zu lesenden Exemplare, abgeschrieben. (So urteilt der kundige und besonnene Palaeograph des Britischen Mu-

Digitized by Google

seums E. M. Thompson II, p. CLXV). Daher finden wir gelegentlich statt Worte eine sinnlose Buchstabenverbindung oder die tollsten Verlesungen. So las der Schreiber z. B. Mt. 6, 23 *corruptum* statt *corpus tuum*, 12, 10 *curarent* statt *curare ut*, 13, 15 *auricula peius* st. *auriculas eius*, Mr. 12, 17 *quaerunt* st. *quae sunt* u. s. w. An solchen Stellen entstand die Frage, wie zu verfahren sei, wenn die Wörter aus der fortlaufenden Letternverbindung, in der sie in der Handschrift stehn, gelöst wurden. Wordsworth ist dabei nicht konsequent zu Werke gegangen: bald gibt er die verstümmelten Teile der ursprünglichen Wörter, bald das oder die vom Schreiber irrtümlich vorausgesetzten Wörter. So schreibt er *corruptum* aber *curare nt*, *auricula peius* aber *quae runt*. Oder er stellt ein drittes her, das sich weder auf die eine noch die andere Weise rechtfertigen läßt, wie Mr. 9, 26 *uelu emortuus* (mit Verlesung von *e* für *t* aus *uelut mortuus* verschrieben) oder Mt. 13, 15 *in crassa cor pori*, wo der Schreiber *incrassa cor populi* verlesen hat. Wenig Wert hat es ferner, wenn z. B. Mt. 8, 10 *autem disset autem* 12, 4 *panems* in den Text gesetzt und in den Anmerkungen dazu notiert ist, daß die zweite Silbe in dem ersten *autem* ausradiert, *panems* in *panes*, wahrscheinlich von erster Hand korrigiert ist.

Mir scheint, der Herausgeber wäre am konsequentesten und richtigsten verfahren, wenn er noch einen Schritt weiter gegangen wäre und überall, wo sich die Korrektur mit Notwendigkeit ergab oder von späterer oder gar erster Hand in der Handschrift selbst gegeben war, dieselbe auch in den Text gesetzt, (selbstverständlich unter Wahrung aller ursprünglichen sprachlichen und orthographischen Eigenheiten des Textes,) die Korruption aber in die Noten verwiesen hätte.

Noch eine Bemerkung habe ich über die Interpunktion in k zu machen. Der Punkt tritt sehr unregelmäßig und häufig überraschend in der Handschrift auf. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß derselbe keineswegs immer zur Trennung der Sätze oder Satzteile dienen soll, sondern oft nichts weiter als ein verzweifeltes Mittel des Schreibers oder Lesers — die Punkte gehören schwerlich alle einer Hand an — ist, die einzelnen Worte von einander zu unterscheiden, wovon man sich durch das beigegebene Facsimile überzeugen kann. Unter diesen Umständen hätte W. ohne Schaden auf die Mühe verzichten können, die Handschrift auch in diesem Punkte nachzubilden.

Die Herausgeber dieser Serie haben sich aber nicht auf eine diplomatisch treue Wiedergabe ihrer Texte beschränkt. Was dieser Publikation ein erhöhtes Interesse verleiht, das sind die eingehenden

Digitized by Google

Untersuchungen über den eigentümlichen Wert eines jeden Textes und seine Beziehung zu andern bekannten Texten, Untersuchungen, die den erfreulichen Beweis liefern, daß endlich umfassende Vorbereitungen zu einer systematischen Erforschung der Geschichte der altlateinischen Bibelübersetzung getroffen werden. Wordsworth freilich hat sich mit einer mehr allgemeinen Charakteristik seines Textes begnügt. Weit eingehender und umfassender sind die Untersuchungen von Prof. Sanday, der in dem zweiten Bande das Wort ergreift. Seine Bemühungen gehn darauf aus, den Charakter der einzelnen Handschriften, resp. Handschriftenfragmente genau zu bestimmen, indem das Verhältnis einer jeden zu den andern als die wichtigsten erscheinenden Handschriften untersucht wird. Ein jeder der publicierten Texte wird auf die Eigentümlichkeit seines Wortschatzes und seiner Redewendungen geprüft, auch Orthographie und Palaeographie der Handschriften berücksichtigt. Das alles geschieht mit großem Fleiße, mit Umsicht und Vorsicht. Daß aber Sandays Untersuchungen an einer gewissen Ungunst der Verhältnisse leiden, dessen ist er sich selber wohl bewußt. Man könnte seine Arbeit nicht besser charakterisieren, als er es selbst gethan hat. »Ich fürchte, der Leser wird . . . in dem, was hier geschrieben ist, den Nachteil empfinden, den es hat, einer Untersuchung zu folgen, die begonnen und nicht beendigt ist. Er wird nicht alles völlig konsequent finden. Es zeigen sich rauhe Ecken und Unebenheiten: vorzeitig gebildete oder vorzeitig angewandte Methoden, Hypothesen, die versuchsweise aufgestellt und dann zurückgezogen werden, vorläufige Schlüsse, die einer nachträglichen Rechtfertigung bedürfen«. (II, p. CCLVI). So wird denn oft unser Interesse erregt, ohne befriedigt zu werden; wo wir die Eröffnung eines Resultats erwarten, wird meist die Untersuchung abgebrochen und die Ernte verschoben, »bis die Zeit gekommen sein wird«. Wir sehen, wie der Verfasser in der Arbeit lernt, wir machen die kleinen Ueberraschungen mit, die sie ihm bereitet, und werden genötigt, ein gewisses psychologisches Interesse an diesen Untersuchungen zu nehmen, das von derartigen Arbeiten ausgeschlossen zu sein pflegt. So eröffnet das Buch einen Einblick in eine rüstig arbeitende Werkstatt. Man ahnt, was aus dem Werke werden kann; aber bis der Guß beginnt, wird noch manche Form wieder zerbrochen, manche auch erst neu gefunden werden müssen. Wer sich daher rasch orientieren will und abgeschlossene Resultate verlangt, der wird das Buch unbefriedigt aus der Hand legen. Wer aber forschend in der Sache steht, den wird die Liebe und Begeisterung, die den Verfasser durchdringt, wohlthuend berühren, und er wird ihm für die empfangene Anregung

Digitized by Google

dankbar bleiben, auch wenn er nachprüfend über ihn hinausgeführt zu sein glaubt.

Tritt nun aber die Arbeit als eine Vorbereitung auf, die später erweitert und, wo es nötig, berichtigt werden soll, so fordert sie doch durch ihr Erscheinen selbst zu einer kritischen Betrachtung heraus, und ohne Zweifel hat das Publikum, dem diese Gabe geboten wird, ein Recht zu fragen, wie weit sie denn schon an sich brauchbar sei und wie viel davon als sicherer und bleibender Gewinn schon jetzt betrachtet werden könne. Dem Kritiker aber wird es nicht verübelt werden dürfen, wenn er sich an das hält, was geboten ist, mag er auch damit Korrekturen vorgreifen, die der Autor später selbst vorgenommen haben würde.

Die Grundlage der Sandayschen Untersuchungen bildet die Theorie, die von Westcott-Hort (»The New Testament in the original Greek. Introduction« p. 78 ff.) kurz und präcis aufgestellt ist. In der Ueberlieferung der lateinischen Bibelübersetzung vor Hieronymus sind drei Stufen zu erkennen. Zunächst scheiden sich der Afrikanische und Europäische Text. Dieser letztere erfuhr eine Revision, welche der Italienische Text genannt werden kann, vielleicht derselbe, welchen Augustin unter der »Itala« verstand. Ob der Europäische Text sich aus dem Afrikanischen entwickelt habe, oder beide von einander unabhängig entstanden seien, darüber bewahrt Hort eine weise Reserve. Der ersten Klasse weist er zu die Handschriften e und k, der dritten f und q, den Rest, die bei weitem größte Zahl, der zweiten. Sanday nimmt nun ohne weiteres a, b, d als Hauptrepräsentanten des Europäischen, f des Italienischen Textes in Anspruch und geht von der Voraussetzung aus, daß der Afrikanische und Europäische Text fundamental verschieden seien. Indem man nun diese Voraussetzungen im einzelnen durchgeführt sieht, gewahrt man, wie sie in der Durchführung in Gefahr geraten, selber aufgehoben zu werden. Die Ueberzeugung, daß der Afrikanische und Europäische Text von Haus aus verschieden seien, hatte S. in den kurz zuvor erschienenen »Studia biblica« (Oxford 1885) ausgesprochen. Am Ende der Untersuchungen des zweiten Bandes dieser Serie (p. CCLV) zieht er, was er dort gesagt hat, zurück und wünscht in dieser Frage für streng neutral gehalten zu werden. Noch einen Schritt weiter geht er in der Appendix I p. 116, wo er die Hypothese, daß beide Texte einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, geradezu als die wahrscheinlichere hinstellt. Diese Umwandlung bereitet sich, obwohl sie nicht deutlich ausgesprochen wird, im Lauf der Untersuchung vor. P. CCI wird die Möglichkeit erwogen, ob a, die eine der beiden »leitenden« Handschriften der »Europäi-

Digitized by Google

schen« Familie ein »Afrikanisches« Element in sich habe. In der Appendix III p. 136 wird die Frage aufgeworfen, ob die »Italienische Revision«, ein Proceß, der sich in f vollendet zeige, nicht etwa schon in h, der zweiten leitenden »Europäischen« Handschrift begonnen habe. Schon auf p. LXXXIX wird bemerkt, daß k häufig mit f und ff zusammentreffe, und in dem letzten Nachtrag (Addenda p. 139) gesteht S., daß sich, sehr zu seiner Ueberraschung, herausgestellt habe, daß ein für specifisch »Afrikanisch« gehaltener Terminus, *clarifico* = *δοξάζω*, in dem Evangelium Johannis sowohl in b, als in f, als auch in der Vulgata in überwiegendem Gebrauche sei. White endlich geht im dritten Bande darauf aus, von der »Italienischen« Familie das eine ihrer Glieder, q, auf die »Europäische« Seite hinüberzuziehen. Kurz man sieht, wie die angenommenen Unterschiede zu verschwimmen drohen, und es muß die Frage erhoben werden, ob der Weg, der bei diesen Untersuchungen eingeschlagen ist, richtig gewählt sei.

Ich halte es für einen Grundfehler, daß jede Handschrift, resp. jedes Fragment für sich gesondert betrachtet wird, wodurch die Arbeit sich vervielfacht, sodann daß überhaupt von kleinen und kleinsten Fragmenten ausgegangen wird, während die vollständigen Handschriften ausgesprochener Maßen noch unerforscht waren und nun an jenen zufälligen Resten stückweis und darum ungenügend und oft verkehrt gemessen und bestimmt werden. Nun hängt dieser Uebelstand klärlich mit dem Plane des ganzen Unternehmens zusammen. Ich hoffe, daß es noch immer an der Zeit ist, denselben zu erörtern und Aenderungsvorschläge dazu vorzubringen.

»Italahandschriften« und »Italafragmente« sind vielfach publiciert worden, Ansätze zur Lösung des verwickelten Problems, welches die lateinische Bibelübersetzung stellt, wiederholentlich gemacht, aber, abgesehen von den fruchtbaren Arbeiten Zieglers, meist ohne viel Nutzen und Erfolg. Eine Sammlung des zerstreuten und z. T. schwer zugänglichen Materials und im Zusammenhange damit eine systematische Erforschung desselben wäre gewis ein höchst wünschenswertes Unternehmen. Nun aber haben dazu leider die Oxforder Gelehrten — obwohl S. offenbar darauf ausgeht, einmal eine Geschichte des lateinischen Bibeltextes zu geben — sich nicht entschließen mögen. Sie beschränken sich darauf, unveröffentlichte oder nicht angemessen herausgegebene Texte zu bringen, und so werden sich, wenn auch manche Lücke in dankenswerter Weise gefüllt wird, auch hier schließlich doch nur Beiträge zu Beiträgen sammeln, die sich wie die andern verzetteln werden, während unter richtiger Benutzung der vorhandenen Kräfte und Mittel ein sicherer und mäch-

Digitized by Google

tiger Bau erwachsen könnte. Ich billige es, daß die Oxforder Gelehrten sich zunächst auf das N. Testament und innerhalb dieses wieder auf die Evangelien beschränkt haben. Denn diese liefen in besonderen Handschriften um und bilden so für sich ein kleineres Ganze. Aber die Auswahl und Reihenfolge der publicierten Texte kann nicht anders als zufällig und willkürlich genannt werden. Charakteristisch ist, daß g, welches den Reigen eröffnet, in den Untersuchungen von S. durchaus keine Rolle spielt. (Ich bemerke übrigens, daß auch die Evangelien des Mr. Lc. und Joh. in dieser Handschrift keineswegs einen reinen Vulgatatext bieten). In dem zweiten Bande stehn neben den wichtigsten Fragmenten wenig belangreiche Stücke, und diese wieder in einer ganz äußerlichen Reihenfolge, die es verschuldet hat, daß die derselben sich anschließenden Untersuchungen S.s unnötig gedehnt sind.

Nun liegt die Sache bei den Evangelien so. Die umfangreichen und wichtigen Handschriften a, b, f sind im vorigen Jahrhundert von Bianchini in einer Prachtausgabe publiciert worden, welche diesseits der Alpen selbst in manchen größeren Bibliotheken fehlen dürfte. Privatpersonen werden sich meist auf den Abdruck von Migne (Patrol. lat. t. XII) angewiesen sehen, der allerdings ziemlich korrekt zu sein scheint. E. Ranke hat gelegentlich einige Stücke nachvergleichen lassen, wobei, wenn ich mich recht erinnere, sich herausstellte, daß Bianchini durchweg richtig gelesen, dagegen die Zeilen anders als in den Handschriften abgeteilt hatte. Die Uebereinstimmung zwischen den von Ranke publicierten, von Wordsworth wiederholten Fragmenten von Chur, $a_2$, mit a macht es fühlbar, wie wichtig ein so äußerliches Moment wie Umfang und Zahl der Zeilen der Kolumne oder Seite für die Bestimmung des Verhältnisses von Handschriften sein kann. Manches mag immerhin auch in den nicht durchweg gut erhaltenen Handschriften noch besser gelesen werden können. Jedenfalls wäre ein neuer diplomatisch treuer Abdruck höchst dankenswert. e, das mit k eng verwandt ist, ist von Tischendorf in einer unsinnig verschwenderischen und ganz unpraktischen Weise publiciert. l ist in einem verschollenen Breslauer Programm, h in der »Nova Collectio« des Angelo Mai (t. III p. 257 ff.) begraben. c, früher aus dem auch nicht jedermann zugänglichen Sammelwerk von Sabatier bekannt (»Bibliorum sacrorum versiones antiquae«), ist nun, wie schon früher i und ff$^1$, von Belsheim publiciert. Kurz, wie erwünscht wäre es, für diese und andere Schätze eine gemeinsame und leicht zugängliche Sammelstelle zu haben. Es versteht sich von selbst, daß die Sammler auch auf die Ausbeute den nächsten Anspruch haben würden. Wollte man nun aber mit der



Digitized by Google

Publikation der Texte eine Untersuchung derselben, die schließlich zu einer Geschichte der lateinischen Bibelübersetzung führen würde, verbinden, so wäre es doch vielleicht ratsam gewesen, äußerlich beide Dinge zu trennen. Man hätte, wenn man eins durch das andere nicht verzögern wollte, die Texte in einzelnen Heften herausgeben können, welche, nachdem die systematische Durchforschung des Ganzen über das Verhältnis derselben unter einander Aufklärung gebracht hätte, sich später richtig an einander haben reihen lassen würden. Es wäre dann auch leicht gewesen, fremden Gelehrten, die etwa neue Funde machten, einen Anschluß zu bieten, den gewis mancher gern benutzt hätte.

Prüfen wir nun die Untersuchungen S.s, welche trotz der in dem Plane des Ganzen begründeten Mängel unsere Einsicht in die vorhieronymianische Ueberlieferung des lateinischen Bibeltextes erheblich fördern, im einzelnen, so finden wir, daß er mit Recht sich am eingehendsten mit den wichtigen Resten von k beschäftigt.

Es ist das Verdienst von Wordsworth (p. X) aus den erhaltenen alten Quaternionenvermerken zuerst mit Sicherheit erkannt zu haben, daß wir die Reste einer vollständigen Evangelienhandschrift vor uns haben, und daß in dieser Marcus und Matthaeus, von denen allein uns Fragmente erhalten sind, am Ende standen. Fol. 55 (nach der jetzigen Bezeichnung) war ursprünglich das letzte Blatt des 39sten Quaternio. Dasselbe schließt mit Mt. 5, 37. Mc. steht vor Mt., und nach der in der Handschrift beobachteten Raumfüllung müssen diesen die beiden andern Evangelien voranfgegangen sein [1]). Es ist zu beklagen, daß wir keinen Anhalt zur Bestimmung der Stellung von Lc und Jo zu einander haben; jedenfalls aber ist die Reihenfolge im ganzen höchst bemerkenswert und trennt die Handschrift von allen andern vorhieronymianischen Handschriften, auch dem verwandten e, in denen die Reihenfolge Mt Jo Lc Mc stehend ist.

Ein anderes bemerkenswertes äußeres Zeichen bietet die Ueberschrift *Cata Marcum* und *Cata Mattheum* statt der sonst üblichen lateinischen Form *Secundum Marcum* u. s. w. Merkwürdiger Weise hat Wordsworth gar nicht, und Sanday erst spät (Append. II p. 128) bemerkt, daß dieselbe Form sich auch bei Cyprian findet. Da sie bei Cyprian vorkommt, so hat sie auch Firmicus Maternus (c. 18 und 19), welcher seine Bibelcitate fast sämtlich aus Cyprians »Testimonia« geschöpft hat. Aufgestoßen ist sie mir auch in den pseudocyprianischen Schriften »De montibus Sina et Sion« c. 1 (ed. Hartel III, p. 105, 1)

1) Darnach erledigt sich die Vermutung bei Credner, Gesch. des Ntl. Kanon p. 393.

Digitized by Google

und »De duplici martyrio« c. 21 (III, p. 234, 15). Ich habe sie auch in den einander nah verwandten, stark gemischten beiden Vulgatahandschriften des Britischen Museums, Royal I A XVIII und D III gefunden, die beide in England, wahrscheinlich im 10. Jahrhundert, geschrieben sind. Die Anwendung des *Cata* ist also nicht für k speciell charakteristisch, und der Schluß, den Tischendorf daraus auf die Nationalität des Schreibers machen wollte, ein Schluß, der auch Wordsworth probabel erscheint (p. XV), fällt damit in sich zusammen.

Die Frage nach der Herkunft der Handschrift erörtern von verschiedenen Gesichtspunkten sowohl W. als S. Es wird allgemein angenommen, daß die Handschrift aus Bobbio stamme und im Besitz des h. Columban gewesen sei. Ich muß bemerken, daß das letztere kaum eine Gewähr hat und selbst das erstere nicht ganz sicher ist. Auf dem dritten der modernen papiernen Vorsatzblätter findet sich von einer Hand des 17. Jahrhunderts (nach W.s Angabe) folgende Bemerkung: »Volumen ms. ex membranis in 4°. continens Evangelia p^me^ editionis vetustissimum quod ut traditum fuit illud est idem liber quem B. Columbanus Abbas in pera secum ferre consueverat;« auf der Rückseite: »Codex Monasterii Bobiensis« (p. VII und VIII). Das Bücherverzeichnis des Klosters vom Jahre 1461, mit welchem W. sich eingehend beschäftigt, zählt 3 Evangelienhandschriften auf. W. glaubt, daß möglicherweise unsere Handschrift in No. 8 desselben »Textus quatuor Evangeliorum in littera capiversa antiqua« zu erkennen sei, indem er No. 6 »Textus quatuor evangeliorum in littera similitudinem habens cum longobarda« in Uebereinstimmung mit Peyron mit Ambrosianus J 61 sup., einer zweifellos bobbiensischen Handschrift, identificiert. Nun sind die Bücher dieses Verzeichnisses ganz offenkundig nach der Größe geordnet. Den Anfang machen Bibelhandschriften »magni valde voluminis« und »magni voluminis«. Es folgen die Antiquitäten des Josephus, ebenfalls »magni voluminis«; dann die Evangelienhandschriften, zuerst No. 8 ohne Bezeichnung des Formats, darauf No. 5 »mediocris voluminis«, No. 6 »parvi vol«, No. 7 (die Pauliniscben und Canonischen Briefe) ebenfalls »parvi vol«. Mit W.s Hypothese steht nun der Umstand in Widerspruch, daß J 61 sup. von größerem Format ist als k, denn in jenem mißt die Schrift 20 × 15,5 Ctm. (nach meiner Messung), in k das ganze Blatt nur 18,7 × 16,7 Ctm. (nach W.), sodaß wenn No. 6 = J 61 sup. ist, k nicht = No. 8 sein kann. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, würde k jedenfalls den Bänden kleinen Formats zugezählt sein. Der Verdacht ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Vermerk »Cod. monasterii Bobiensis«



Digitized by Google

lediglich gemacht sei, um jene andere Behauptung zu stützen, wonach der Codex einst dem h. Columban gehört habe. Wäre diese Tradition aber auch durch eine weit ältere Hand bezeugt, so würde sie darum nicht minder Wert haben als so viele ähnliche Geschichten, wie z. B. die aus dem 8. Jahrh. bezeugte Ueberlieferung, daß der Cod. Vercellensis, $a_1$, von dem Bischof Eusebius von Vercellae geschrieben sei, womit Sanday als mit einer Thatsache rechnet (p. CCXXVIII). Der von W. konstatierte Umstand, daß die Citate Columbans nicht mit der Handschrift stimmen (p. XVII), überhebt uns vielmehr der Verpflichtung auf W.s ausführliche Erörterungen, wie etwa der Heilige zu dieser Handschrift gekommen sein könnte, einzugehn.

Wichtiger wäre es zu wissen, wann und wo die Handschrift geschrieben ist. Darüber wird sich einstweilen wohl nur mit großer Wahrscheinlichkeit soviel negativ behaupten lassen, daß sie nicht in Italien, wenigstens nicht von einem italienischen Schreiber, verfertigt ist. Die paläographischen Eigentümlichkeiten der Hdschr. werden von Sanday ausführlich erörtert (p. CXXIX—CLVI), ohne daß ein greifbares Resultat an den Tag gestellt würde. S. hat ganz unnötige Bedenken die paläographische Natur der häufigen Verwechselung von *F* und *S* und *S* und *T* anzuerkennen. Es muß ohne Frage angenommen werden, daß in dem Original der Handschrift das *S* Minuskelgestalt hatte. Zu den offenkundigen Buchstabenverwechselungen sind auch die wiederholten Vertauschungen von *E*, *C* und *G* und dieser mit *T*, von *J* und *S*, *P* und *R* zu rechnen. Alle diese Erscheinungen erklären sich, wie ein Blick auf das beigegebene Facsimile beweist, wenn wir annehmen, daß das Original von k in einem ähnlichen, aber mit Minuskelelementen stark gemischten Charakter geschrieben war. Für die Mischung der Unciale mit Minuskel haben wir aus dem 6. Jahrhundert besthezeugte Beispiele. Daß aber irgend ein Grund vorliege, die Hdschr. für älter zu halten — Tischendorf setzte sie, und ihm schließt sich W. an, ins 5. Jahrhundert — wird sicherlich kein gewissenhafter Palaeograph behaupten. Thompson entscheidet sich für das 6. Jahrh. (p. CLXV), und ich bin überzeugt, daß er dies für die äußerste Altersgrenze hält.

Läßt sich nun über Alter und Herkunft der Handschrift vor der Hand nichts sicheres behaupten, so war dagegen die frappante Uebereinstimmung des Textes mit den Citaten Cyprians bereits vor Sanday von Hort bemerkt worden (Introduction p. 81). S. legt die Uebereinstimmung durch die Vergleichung der Citate mit k und a, b, d durch drei Kapitel (Mt. 5, 6, 7) dar und weist im einzelnen nach, daß unter den Handschriften der hier besonders in Betracht

Digitized by Google

kommenden Testimonia des Cyprian der Gruppe WLMB, von denen wiederum L am zuverlässigsten, der Vorzug vor A, welche Hartel zur Richtschnnr genommen hat, gebührt. Neu ist freilich auch diese Erkenntnis nicht. Sie ist zuerst von Rönsch »Ztschr. f. histor. Theol.« 1871 p. 620 Anm. 32 ausgesprochen, von Ziegler, »Die lat. Bibelübersetzungen« 1879 p. 37 Anm. 1 bestätigt nnd von Dombart in dem Aufsatz über Commodians nnd Cyprians Testimonia, »Ztschr. f. wissensch. Theol.« 1879 p. 379 ff. näher begründet worden. Keiner wird sich ihr verschließen, besonders wer zu dem Zeugnis der Handschriften noch das des Commodian, Lactanz nnd Firmicns Maternus, die sämtlich, wie Rönsch nnd Dombart nachgewiesen haben, Cyprian und ganz besonders seine Testimonia ansgenutzt haben, hinznnimmt. Ich mnß in diesem Zusammenhange noch ein Wort über die Testimonia, mit denen S. sich in dem Appendix II specieller beschäftigt, sagen. Zufällig stammen die von S. verglichenen Stellen zu einem großen Teile aus dem 3. Buche, und mit diesem hat es sicher eine besondere Bewandnis. Mit Recht weist S. die Behauptung Harnacks (»Texte nnd Untersnchungen« I, 1 p. 251) ab, daß die Testimonia nnecht seien, eine Aufstellnng, die der berühmte Gelehrte übrigens in dem folgenden Hefte p. 81 Anm. 66 zurückgenommen hat, wo anch Gründe für die Echtheit anfgeführt sind. Das älteste Zeugnis für dieselben ist durch Mommsens schöne Entdeckung erbracht worden, welcher in der Bibliothek Philipps in Cheltenham ein Verzeichnis der Schriften Cyprians mit Angabe der Stichenzahl einer jeden fand, das an 12ter Stelle »Ad Quirinum libri tres« anführt (Cf. Hermes XXI, p. 147). Es ist wahr, daß die Citate des 3. Buchs so gut wie die andern den Cyprianischen Bibeltext geben; es ist wahr, daß schon Hieronymns das 3. Bnch in der uns vorliegenden Form citiert. Nichtsdestoweniger behaupte ich, daß das 3. Buch in dieser Redaktion nicht von Cyprian herrührt. Ich kann die Sache hier nicht ansführlich erörtern, aber wer die beiden Briefe an Quirinus, den vor dem 3. und vor dem 1. Buche, mit einander vergleicht, wird finden, daß sie sich gegenseitig ansschließen und daß der zweite kürzere nichts als eine mäßige Nachahmung des ersten ist. Wenn nnn in dem von Mommsen entdeckten Verzeichnis das 1. Bnch anf 550, das 2. auf 850, das 3. anf 770 Stichen angegeben ist, Verhältnisse, denen die ersten beiden Bücher wie sie vorliegen genau entsprechen, während das dritte in seiner jetzigen Gestalt über doppelt so groß ist, so sind wir nicht berechtigt mit S. anzunehmen, daß ursprünglich statt 770 die Zahl 1770 dagestanden hätte. Davor warnt auch die Beobachtung, daß von allen Büchern Cyprians kein einziges die Stichenzahl 1000 überschreitet.

Digitized by Google

Wichtig ist, was schon der alte Sabatier bemerkt hatte und worauf Sanday nachdrücklich hinweist (p. LXIII), daß Cyprian in seinen verschiedenen Schriften — im Gegensatz zu Tertullian und andern — augenscheinlich überall demselben Bibeltexte folgt. Ich habe sämtliche Citate Cyp.s aus Mt. mit k verglichen und dabei sowohl die Uebereinstimmung der Citate unter einander als auch mit k vollauf bestätigt gefunden. Es fehlt zwar nicht an Varianten zwischen k und Cypr., aber sie sind verschwindend im Vergleich zu den Diskrepanzen mit a, b und den übrigen Handschriften.

Ist nun die ursprüngliche Einheit des Textes von k und Cyp. in Mt vor allem Zweifel sicher, so dürfte doch die Sache in Mr. etwas anders liegen. Cyp. hat ebenso wie Tertullian einen geringen Gebrauch von Mr gemacht. Mit Sicherheit lassen sich aus ihm auf die letzte Hälfte von Mr, wo der Vergleich mit k möglich ist, nur etwa 8 Verse zurückführen. Das von S. auf Mr 8, 38 zurückgeführte kleine Citat wird vielmehr Lc. 9, 26 zuzuweisen sein. Das umfangreichste, 12, 29—31 kommt dreimal übereinstimmend vor, ebenso 11,25. S. hat das Vorkommen beider Stellen in »De dominica oratione« c. 23 und 28 übersehen, auch den Text von Mr 11, 25 falsch angegeben. Es ist an allen drei Stellen *remittat peccata vobis* nicht *remittat vobis peccata vestra* zu lesen. An zwei Stellen ist an v. 25 der in k fehlende v. 26 geschlossen. Nur Test. III, 22 fehlt er in der Hdschr. M, aber darauf allein wird man nicht den Schluß bauen dürfen, daß auch bei Cyp. der Vers ursprünglich nicht gestanden habe. Sowohl Mr 11,25 als 12,29—31 überwiegen aber die Diskrepanzen die Uebereinstimmungen. Ebenso Mr 13, 6 und 23. S. teilt irrtümlich die letztere Stelle Mt zu und hält es für möglich, daß auch die andere auf Mt, die Parallelstelle 24, 5, zurückgehe. Das ist aber nicht so, denn Ep. 63, 16 sind v. 6 und 23 durch die Worte »et postea addidit dicens« verknüpft. Größer ist die Uebereinstimmung an der einmal citierten Stelle Mr. 11,24; doch stimmt auch a mit Cyp. überein; wirklich bemerkenswert ist sie Mr. 13, 2, denn auf diese Stelle und nicht auf Mt. 24,2, was S. in Zweifel läßt, geht das Citat in Testim. I, 15 zurück. Bei der geringen Zahl der Stellen, die unmittelbar zur Vergleichung herangezogen werden konnten, wäre für die Beurteilung von k in Mr überhaupt wohl ein anderes Beweisverfahren geboten gewesen.

Mit k ist, wie gleichfalls Hort schon konstatiert hatte, nächst verwandt e. Auch das Verhältnis dieser beiden wird von S. näher beleuchtet. Man wird S. Recht geben, wenn er in e eine Weiterentwickelung des von k gebotenen Textes sieht. Auch e ist nur in Bruchstücken erhalten; der gemeinschaftliche Besitzstand beider

Digitized by Google

Handschriften ist nicht groß, aber ausreichend, um das Verwandtschaftsverhältnis zu bestimmen. Die erhaltenen Reste ergänzen sich in wünschenswerter Weise. Man sieht, es wäre eine ebenso naheliegende wie lohnende Aufgabe gewesen, die erhaltenen Bruchstücke von k und e und Cyprians Citate aus den Evangelien zusammenzustellen, und man wundert sich, warum diese Aufgabe nicht an diesem Ort in Angriff genommen ist. So allein wäre ein befriedigendes und abschließendes Urteil über die angeregten Fragen ermöglicht worden.

Einen besonderen Abschnitt widmet S. der Frage, wie weit der Text von k sich bei andern Kirchenvätern verfolgen lasse. Dankenswert und meines Wissens neu ist der Nachweis, daß der reichlich 100 Jahre nach Cyprian schreibende Optatus von Mileve nach der Cyprianischen Bibel citiert. Daß diese überhaupt in Afrika weiter verbreitet gewesen sei, hatte bereits Ziegler behauptet (Bibelübers. p. 37 f.). Freilich können Lactanz und Firmicus Maternus, die, wie oben bemerkt, den größten Teil ihrer Citate direkt von Cyprian abgeschrieben haben, für diesen Umstand kaum in Betracht kommen. Bei ihnen fragt es sich nur, woher sie den Rest haben, und wie dieser sich zu dem Cyprianischen Text verhält. Beachtenswert für S. wäre gewesen, worauf Ziegler ebenfalls aufmerksam gemacht hat, daß die wenigen Citate in den »Sententiae episcoporum« von dem Koncil zu Karthago im Jahre 256 (opp. Cypriani ed Hartel I p. 436 ff.) mit der Cyprianischen Bibel mehrfach übereinstimmen, beachtenswert besonders darum, weil an einer Stelle (nr. 37) auf den Schluß des Mr, den k nicht kennt, Bezug genommen zu sein scheint.

Am meisten gewundert habe ich mich, daß in diesem Abschnitt Commodian gänzlich übergangen ist. Commodian hat seine Bibelkenntnis keineswegs ausschließlich aus Cyprian geschöpft. Er hat offenbar auch selbst die Bibel gelesen und zwar allem Anschein nach in dem Cyprianischen Text. So hat z. B. Commodian mit k, was übrigens auch Tertullian hat, Mt. 7, 3. 4. 5 *stipula*, wo die übrigen *festuca* geben; s. Instr. II, 25, 5. Mt. 13, 48 hat k *inpono* statt *educo*, ebenso Comm. Psalm. 29, 4 (Apolog. 444); Mr. 12, 23 k *anastasis* statt *resurrectio*, ebenso Comm. Apoc. 20, 5 (Instr. II, 3, 1 und Apol. 992). Freilich sind hier die Untersuchungen difficiler. Commodian läßt sich nicht so bequem vergleichen wie die Testimonia Cyprians. Geht man aber von der, wie ich glaube, erweisbaren Annahme aus, daß Comm. seine Sprache wesentlich an der Bibel gebildet hat, so wird man viele interessante Uebereinstimmungen in dem Sprachgebrauch von Comm., k und Cyprian finden. Ich

Digitized by Google

kann es mir nicht zur Aufgabe machen, dies hier weiter auszuführen; ich will nur noch auf eine interessante lautliche Erscheinung aufmerksam machen, die S. berührt (p. CLXI) und die schon Rönsch zu denken gegeben hat. Rönsch, der die Form *zabulus* bei Cyp. Comm. Lactanz u. a. nachgewiesen hatte (Itala u. Vulgata p. 457), wundert sich (Ztschr. f. hist. Th. 1872 p. 234), daß Comm. daneben die Form *iudaeidiant* in dem Akrostichon Instr. I, 37 hat. Dazu bietet nun k, in welchem dreimal die Form *diabolus*, einmal *ziabolus* vorkommt, das Analogon *baptidiator* Mt. 11, 11.

Wenn die Aufgabe unternommen wird, den Cyprianischen Bibeltext genau festzustellen und die Spuren seiner Verbreitung zu verfolgen, so wird man auch an der von Harnack neu herausgegebenen und untersuchten »Altercatio Simonis Judaei et Theophili Christiani« (Texte und Unters. I, Heft 3 p. 1 ff.) nicht vorübergehn dürfen. Ich habe sehr starke Zweifel an dem Urteil H.s, daß Cyprians Testimonia und die Altercatio, von einander unabhängig, ihre gemeinsame Quelle in dem griechisch geschriebenen Dialog des Iason und Papiscus gehabt hätten, halte es vielmehr für erweislich, daß die Altercatio unmittelbar von den Testimonia abhängt, in welchem Falle ihr Wert für die Ueberlieferung der Testimonia zu prüfen sein würde.

Man sieht, daß, wenn man die von S. angefaßte Aufgabe befriedigend und in ihrem ganzen Umfange lösen will, sich Fragen ankündigen, die z. T. wenigstens S. nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein scheinen. Wer weiß, ob man bei gründlicherer Forschung, als ich sie habe anstellen können, nicht von Frage zu Frage weiter geführt werden wird? Aber Sandays unbestreitbares Verdienst ist es, in der Uebereinstimmung von k und Cyprian einen Punkt von fundamentaler Bedeutung für die Geschichte der lateinischen Bibelübersetzung erkannt zu haben. k stellt sich ähnlich zu Cyp. wie die von Ziegler publicierten Freisinger Fragmente der Paulinischen Briefe (r) zu Augustin. Das sind Thatsachen von der größten Wichtigkeit, die uns aus dem Reiche nebelhafter Einbildungen zu greifbaren Vorstellungen führen. Sie beweisen, daß die Bibeln Cyprians und Augustins keinen privaten Charakter hatten, sondern weit verbreitet gewesen sein müssen, wenn wir nicht dem Zufall eine ganz koboldartige Rolle zuschreiben wollen, wozu wir nicht den mindesten Grund haben. Im Gegenteil, die Zeichen, die darauf hinweisen, daß zu Cyprians Zeit — um mich auf diesen zu beschränken — die Kirche von Carthago officiell Schritte zur Fixierung des lateinischen Bibeltextes und zu seiner Verbreitung gethan habe, sind stark und deutlich. Wir wissen zwar z. Z. nicht, wo k geschrieben ist, aber ich glaube, daß ein gewiegter

Digitized by Google

Paläograph, der sich die Mühe gäbe, uns den Beweis erbringen könnte, daß die Hdschr. aus dem hohen Norden stammt. Damit würde sogleich die Möglichkeit eines einigermaßen direkten Zusammenhangs derselben mit Cyprians Privatexemplar an Wahrscheinlichkeit ganz unendlich verlieren. Ueber Commodians Vaterland oder wenigstens über seinen Wohnort sind wir nur schlecht unterrichtet. Nach dem Erscheinen der Dombartschen Ausgabe wird man sich wohl nicht mehr berechtigt fühlen, ihn kurzweg als »episcopus Africanus« in Anspruch zu nehmen. Eine gewichtige Stimme hat sich schon längst dafür ausgesprochen, daß er in Syrien nicht nur geboren sei, sondern dort auch geschrieben habe. Von großer Bedeutung scheint mir, daß der kleinasiatische Bischof Firmilianus offenbar aus der Cyprianischen Bibel citiert (s. den Brief desselben in den opp. Cypriani II, p. 810 ff.). Man wird ferner untersuchen müssen, ob das von Mommsen entdeckte oben erwähnte Bücherverzeichnis, welches vor den Werken Cyprians die Bücher des A. und N. Testaments, ebenfalls mit der Stichenzahl, aufführt, nicht vielleicht auch für die Sache von Bedeutung ist.

Sanday meint, daß der gemeinsame Text von k und Cyprian, wenn nicht überhaupt, so doch annähernd die ursprünglichste Form der lateinischen Bibelübersetzung sei, die wir aufspüren könnten (p. LXVII). Das ist freilich ein offenkundiger und verhängnisvoller Irrtum, der sich aus der Unterschätzung, ja Verkennung der Bedeutung Tertullians für die Geschichte der lateinischen Bibel erklärt. Die Einsicht in die Entwickelung der lateinischen Bibelübersetzung und in das Verhältnis der erhaltenen Reste derselben zu einander kann nur auf der Grundlage des sorgfältigsten Studiums von Tertullians Schriften überhaupt und insbesondere der darin verstreuten Bibelcitate gewonnen werden. Rönsch hat dazu in seinem sehr verdienstlichen Buche »Das N. Testament Tertullians« ein schätzenswertes Hülfsmittel geboten; aber die eigentliche Verarbeitung des Materials hat erst noch zu beginnen. Falsch ist die neuerdings wieder von Zahn lebhaft verteidigte Ansicht, daß Tertullian unmittelbar aus dem Griechischen zu übersetzen pflege. Gegen dieselbe ist nach Rönsch von Ziegler, später von Zimmer protestiert worden. Am meisten scheint mir die Thatsache ins Gewicht zu fallen, daß Tertullian gelegentlich ausdrücklich konstatiert, daß er den üblichen Ausdruck der herrschenden Bibelsprache nicht für zutreffend hält und dennoch denselben gebraucht. Wo Tertullian wirklich unmittelbar auf das Griechische zurückgeht, wird es selten an einem direkten Hinweis fehlen. Andererseits wird man Stellen finden, wo er bei dem lateinischen Ausdruck stehn bleibt, während

Digitized by Google

es nahe gelegen hätte, direkt auf den griechischen sich zu berufen. Die Hauptschwierigkeit in der Benutzung Tertullians liegt in seiner Citierweise, die sich nicht überall sklavisch an den Text bindet, noch auch immer derselben Uebersetzung folgt.

Wenn S. principiell die Verpflichtung, Tertullian zu berücksichtigen, ablehnt (p. LXXXVIII), so weist er faktisch doch gelegentlich auf ihn hin, besonders in dem Abschnitt, wo das Verhältnis von k und Cyp. in Mt. untersucht wird. Aber eben diese gelegentlichen Verweise werden den Leser leicht zu dem Irrtum verleiten, daß es an weiteren Beziehungen fehle. Wenn einmal Tert. in zwei Fällen zur Entscheidung darüber herangezogen wurde, ob die Lesart von k oder von Cyp. die ursprüngliche sei, so hätte auch folgendes berücksichtigt werden müssen: Mt. 5, 26 k *reddas* Cyp. *solvas* Tert.[1]) *exsolvas*. 6, 13 fehlt bei Tert. und Cyp. die Clausula des Vaterunser, die k hat. 6, 24 hat einmal auch Tert. wie Cyp. *non potestis duobus dominis servire*, k *nemo potest* etc. (so zweimal Tert.). 7, 27 Cyp. *cecidit*, k *corruit*, Tert. *ruit*. 6, 26 Cyp. *nonne vos pluris estis illis*, k *non ergo vos plurimum distatis ab eis*, Tert. an der Parallelstelle 10, 31 *multis passeribus antistatis*. Auch zur Bestätigung gemeinschaftlicher Lesarten von k und Cyp. hätte Tert. mehr als geschehen herangezogen werden können. So erscheint mir u. a. bemerkenswert, daß Mt. 5, 44, welches Cyp. und k ohne die Erweiterungen der meisten lateinischen und vieler griechischen Handschriften bieten, genau in derselben Fassung Tert. in der Schrift »Ad Scapulam« und in dem »Apologeticum« vorlag.

Ich will an dieser Stelle bemerken, daß die Zahl der von S. aufgezählten Differenzen zwischen Cyp. und k sich um drei wesentliche Fälle verringert, da irrtümlich das Citat Mt. 5, 10—12 aus einem Briefe an, nicht von Cyp. aufgenommen ist.

Einen sehr geringen Gebrauch von Tert. hat S. auch in seinen Untersuchungen über den Wortschatz von k gemacht, obwohl hier die Benutzung nicht schwierig und sehr lohnend gewesen wäre. Aber der eigentlichen Aufgabe geht S. hier absichtlich und ausgesprochener Maßen aus dem Wege (p. XCIX). Statt zu untersuchen, was in dem Text von k an wirklich charakteristischen Formen und Wörtern sich findet, werden in alphabetischer Reihenfolge alle die Wörter aufgeführt, die an den betreffenden Stellen von Mt und Mr von den andern leitenden Handschriften, d. h. von a, b, d, f abweichen, »gleichviel, ob Grund ist, sie für charakteristisch zu halten oder nicht«. Tritt an andern Stellen in k der mit jenen übereinstimmende Ausdruck ein, oder umgekehrt in einem von diesen der in k gewöhnliche, so werden diese Fälle als Ausnahmen notiert.

1) Man vgl. Rönsch »Das Neue Testament Tertullians«.

Digitized by Google

Will man die Schranken anerkennen, die sich der Autor gesetzt hat, so wird man doch die Anordnung, die das Zusammengehörige auseinanderreißt, auf keine Weise billigen können. Die Frage ist jedesmal, wie ein bestimmtes griechisches Wort an den verschiedenen Stellen in den verschiedenen Handschriften übersetzt wird. Wie kann man *quasi*, *quomodo*, *tanquam*, *velut* oder *magistratus* und *potestas*, *pontifex* und *sacerdos* u. a. von einander trennen, statt jedesmal von dem gemeinsamen griechischen Worte auszugehn! Dadurch wird das Urteil über die Uebersetzungsweise der Handschrift außerordentlich erschwert. Ich hätte verschiedene Nachträge und Verbesserungen zu dem Verzeichnis zu machen, aber meine Besprechung hat sich bereits mehr als billig in die Länge gezogen. Daß einige zufällige Auslassungen vorkommen möchten, sagt der Autor selbst; ebenso daß die Ausnahmen nicht gleichmäßig notiert seien. Will man nachweisen, daß *nequam* für k, *malus* für a, h, f u. s. w. charakteristisch ist, so muß man zum mindesten doch alle Stellen von k berücksichtigen. Für *nequam* sind in k 12 Stellen notiert, es fehlt Mt. 6, 23; für *malus* nur 3, dazu kommen Mt. 5, 37. 6, 13. 7, 17 (2 mal) 18 (1 resp. 2 mal). Es sind 10 Stellen aufgeführt, wo k *sermo* für λόγος hat (übersehen sind Mt. 5, 37 und 10, 14), dagegen keine einzige, wo *verbum* dafür steht, deren ich 12 zähle. S. hätte keinenfalls dem Leser zumuten sollen, auf Grund dieser Tabelle gewisse Wörter als charakteristisch für k oder den Afrikanischen Text überhaupt zu erkennen (p. CXXVI). Derselbe wird dabei die gefährlichsten Trugschlüsse begehn, wie es neben richtigen und hübschen Beobachtungen S. selbst begegnet ist. Wiederholt werden u. a. *introeo* und *similitudo* als »Afrikanische«, *intro* und *parabola* (welches letztere übrigens Tertullian, so viel ich beobachtet habe, ausschließlich gebraucht) als »Europäische« Ausdrücke bezeichnet. Erweitert man aber die Grenzen, so findet man, daß *intro* in Mt allerdings in a, b, f über *introeo* überwiegt, dagegen in Mr *introeo* in b und f bei weitem öfter und auch in a fast ebenso häufig als *intro* vorkommt; daß *similitudo* zwar in Mt in keiner der drei Handschriften erscheint, in Lc aber viel häufiger als *parabola* und auch in f nicht selten ist.

Wie wenig konstant die Handschriften im Ausdruck sind, davon geben übrigens im weiteren Verlauf der Untersuchung Sanday und besonders White interessante Nachweise in den Tabellen, wo die Beobachtung eines Wortes wirklich durch alle Evangelien durchgeführt ist (II, p. CCXXVII und III, p. XXIII und XXV).

Der Gedanke, den Wortschatz der verschiedenen Handschriften einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen, wird sich, konsequent und in möglichst umfassender Weise durchgeführt, sehr fruchtbar erweisen. Nur trübe man sich nicht den Blick dadurch, daß man

Digitized by Google

von vornherein gewisse unerwiesene Sätze als Kanon aufstellt. Es ist sicher falsch, was S. wiederholt ohne Beweis ausspricht, daß die lateinischen Uebersetzungen ursprünglich nicht selbständig, sondern in Verbindung mit dem griechischen Texte in Parallelkolumnen, wie der Codex Bezae der Evangelien oder der Codex Claromontanus der Paulinischen Briefe, aufgetreten seien. Es ist mehr als bedenklich anzunehmen, daß in der Uebersetzung ursprünglich feste Konsequenz geherrscht habe (p. LXXVII), und daß hinter k ein Text vorauszusetzen sei, welcher systematisch »discentes« für »discipuli«, »felix« für »beatus«, »sermo« für »verbum« u. s. w. gehabt habe. »discentes« und »discipuli«, »felix« und »beatus«, »sermo« und »verbum« stehn bei Tertullian neben einander. Der Reichtum und die Mannigfaltigkeit der Bibelsprache, die wechselnde Wiedergabe desselben griechischen Wortes bei Tert. ist der Beweis eines noch freieren und unbefangeneren Verhältnisses zu den heiligen Schriften, das schon zu Cyprians Zeit nicht mehr bestand. Freilich ist schon Tert. nicht mehr ganz frei von dem Zwange der Gewohnheit. Das Anstreben einer größeren Gleichförmigkeit der Uebersetzung ist das Zeichen, daß die unmittelbare Aneignung des biblischen Wortes der Reflexion unterworfen wird. Erreicht freilich wird die innere Ausgleichung des Textes nicht und die schließlich festgesetzte Form gelangt schwer und spät zur allgemeinen Herrschaft. Auch in der Bibelübersetzung offenbart sich das wechselvolle Leben der Sprache. Kampf herrscht auch hier und verschlingt und verschont, wie es sich trifft. Ort und Zeit, der Bildungsgrad der Gläubigen, die verschiedenen Kulturströmungen gehen die Momente ab, die den Wechsel und die Unterschiede bewirken.

---

Ich komme zu Sandays Untersuchungen über die kleineren Fragmente, über welche ich mich kürzer fassen kann. Alle diese Fragmente gehören zu jener größeren Gruppe von Handschriften, deren nähere Verwandtschaft schon die übereinstimmende Reihenfolge der Evangelien: Mt Jo Lc Mr anzeigt.

Von ihnen gehören n und $a_2$ einer und derselben Handschrift an. Es war daher gewis nicht angezeigt, die beiden Stücke getrennt zu behandeln. Freilich wird die Zusammengehörigkeit, die bereits von Herrn Battifol, welcher sich ebenfalls mit diesen Fragmenten beschäftigt hatte, erkannt worden war, von White bestritten (p. XXXVI), während Sanday nichts dagegen einzuwenden findet (p. CCXXVI). Whites Widerspruch gründet sich auf die Verschiedenheit der Maße der Blätter beider Handschriften. Was er aber gemessen hat, sind die photographischen Nachbildungen, nicht die Originale. Vergleicht man die beiden Facsimilia bei Ranke, Fragmenta Curiensia, und in

Digitized by Google

dem 2. Bande der »Bibl. Texte«, so wird man frappiert sein von der genauen Uebereinstimmung der Schriftzüge, die nur auf der einen Tafel um ein geringes kleiner erscheinen. Vergleicht man aber das Verhältnis der Höhe und Breite der Kolumnen auf beiden Tafeln, so wird man finden, daß es genau das gleiche ist. Der Größenunterschied erklärt sich also aus dem verschiedenen Maßstab, den die beiden Photographen genommen haben. Wir können aber den Beweis bis zur unumstößlichen Sicherheit verstärken. Zum Glück ist sowohl in den Fragmenten von Chur wie in denen von St. Gallen an je einer Stelle die Quaternionenbezeichnung erhalten, nämlich XXVII in n (schließt Mr XV, 41 *ascende* —) und XVIII in $a_2$ (schließt Lc 13, 34 *hierusalem hierusalem*). Beide Zahlen waren bereits erkannt und für jedes Fragment gesondert verwertet worden. Ranke hatte berechnet, daß in $a_2$ dem Evangelium des Lc das des Mt und Jo, nicht Mt und Mr voraufgegangen waren, und ebenso der vortreffliche von Arx, jedem Besucher der ehrwürdigen Klosterbibliothek von S. Gallen als einer der Vorgänger des liebenswürdigen und kenntnisreichen Herrn Idtensohn bekannt, daß in n Mr am Ende stand. Es kommt nur darauf an, beide Zahlen zu einander in Beziehung zu setzen. In n sowohl wie in $a_2$ ist 1 Folio im Durchschnitt gleich 26 Zeilen der Editio Tischendorf des Codex Amiatinus. Lc 13, 34 bis Schluß des Evangeliums und Mr. 1—15, 41 sind 1655 Zeilen Amiatinus. Dazu rechne ich für die Unterschrift von Lc und die Ueberschrift von Mc etwa 45 Zeilen, macht in Sa. 1700. 1 Quaternio n = 8 Blätter = $8 \times 26$ = 208 Zeilen. Das ergibt für unser Stück fast genau 8 Quaternionen. Nun ist aber in Wirklichkeit die Differenz 9 (VIII—XXVII, wobei XXVII mitzählt). Aber die Zahl XVIII ist nicht ganz sicher und konnte nur mit Hülfe chemischer Mittel eruiert werden. White vermutet — er sagt nicht, warum — es habe XVIIII dagestanden. Auch das läßt sich mathematisch beweisen. Ev. Mt, Jo, Lc 1—13, 34 sind 3899 Zeilen Amiat. Dazu für den Anfang und Schluß des Mt und Jo und den Anfang des Lc 110 Zeilen macht in Sa. 4009 Zeilen. Das gibt ziemlich genau die Zahl 19. Daß der Text von $a_2$ mit a bis auf einige unwesentliche Abweichungen übereinstimme, hatte bereits Ranke nachgewiesen; die Uebereinstimmung zwischen n und a zeigt Sanday auf. Doch sind die Varianten in den umfangreicheren St. Galler Fragmenten zahlreicher. Besonders auffällig ist das Verhältnis der Handschriften am Schluß des Mt und auf dem Blatte aus der Vadiana, Jo 19, 28—42[1]). Doch ist darum die Zugehörig-

1) Es sind übrigens in der Aufzählung der Varianten einige übersehen: Mt 28, 18 a *eis* n *illis* ibid. 20 a *amen* fehlt in n. Vorher Mt 20, 20 a *petens*

Digitized by Google

keit dieser Blätter zu der Handschrift nicht zu bezweifeln. Die Zahl der Reihen auf der Kolumne, sowie ihre Breite, auch die Schrift, wie White uns versichert, stimmen mit den übrigen Blättern genau überein. Es finden sich aber auch in den andern Teilen bemerkenswerte Varianten. Das Verhältnis zwischen n und a ist offenbar ein sehr nahes. Aber doch liegt die Sache nicht so, daß etwa n mit Hülfe von b aus a abgeschrieben wäre. S. streift die Frage, ob a oder n dem gemeinschaftlichen Archetypus näher stände. Große Bedenken muß der Kanon erregen, an dem S. glücklicherweise später selbst wieder irre wird, daß diejenige Handschrift, welche mit der Masse der übrigen sogenannten »Europäischen« Handschriften am meisten übereinstimme, den Anspruch erheben könne als die ursprünglichere betrachtet zu werden (cf. p. CLXXV und CXCI). Es scheint vielmehr, als stehe n zwar zwischen a und b, aber zugleich über ihnen und führe weiter zurück als jene.

Die Zugehörigkeit von o zu n hatte schon von Arx erkannt, welchem White mit Recht beitritt. Allerdings ist das Blatt bedeutend später geschrieben (nach von Arx Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrh.), aber der Schreiber setzt genau an, wo das durch einen merkwürdigen Zufall erhaltene vorletzte Blatt abschließt und beobachtet genau die Zeilenzahl und Kolumnenbreite der Hdschr. Es ist wahrscheinlich, daß der Schreiber die vermutlich beschädigte und der Erneuerung bedürftige letzte Seite, so gut er konnte, kopierte; mit a und b kann nicht verglichen werden, da beide am Ende defekt sind.

p gehört, streng genommen, nicht in diesen Zusammenhang, da es ein Stück eines irischen Lectionars ist, frühestens aus dem 8. Jahrh. wie mir scheint. Der Schreiber macht das *C* größer als die übrigen Buchstaben. Es wäre wohl besser gewesen, dies im Druck nicht wiederzugeben, da er nichts besonderes damit beabsichtigt. Jo 11, 16 ist gedruckt *Cum discipulis* (so auch Sanday in der Vergleichung der Lesarten p. CCVII). Es ist zu lesen *cumdiscipulis* = *condiscipulis*. S. weist nach, daß r am nächsten mit p, einer Irischen Evangelienhandschrift, ediert von Abbott, Dublin, übereinstimmt.

Am wichtigsten von den kleineren Fragmenten ist wohl s. Es zeigt eine ziemlich bedeutende Selbständigkeit. Uebereinstimmung hat es besonders mit a, e und d.

t hat wenig ausgeprägten Charakter; am meisten stimmt es mit d, dann mit b und f.

*aliquid dari* n *petens aliquid ab eo* ibid. 23 a *datum est* n *paratum est.* Mr 13, 16 a *revertatur* n *revertatur retro.*

Digitized by Google

Es erübrigt, ein Wort über die Untersuchungen von White im 3. Bande über den Text von q, der Münchener alt-lateinischen Evangelienhandschrift, zu sagen. Die Lesarten dieser Handschrift waren bisher nur aus den Angaben Tischendorfs in dem Apparatus criticus seiner 8. großen Ausgabe des N. Testaments bekannt. Die darin wiederholt hervortretenden Uebereinstimmungen zwischen q und f hatten Westcott und Hort veranlaßt, q als einen der Vertreter der von ihnen angenommenen Italischen Recension zu bezeichnen. White ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß q zwar den Einfluß der Italischen Recension erfahren, in seiner eigentlichen Substanz jedoch »Europäisch« sei und unter den »Europäischen« Handschriften b ganz besonders nahe stehe. White bekennt, daß seine Untersuchungen über den Text von q nicht so vollständig seien als er wünsche. Er hat einige Abschnitte aus jedem Evangelium analysiert und das Verhältnis von q zu b und f in ähnlicher Weise, wie S. es bei k u. s. w. gemacht hatte, darzustellen gesucht, so nämlich, daß die Lesarten, in welchen q und f von einander abweichen und diejenigen, in welchen sie gegen die »Europäischen« Handschriften übereinstimmen, in Kolumnen neben einander gestellt werden. Ich bedaure erklären zu müssen, daß ich nicht weiß, was ich mit diesen Tabellen anfangen soll. Man muß nach einigen Andeutungen des Verfassers erwarten, daß man alle einschlägigen Lesarten verzeichnet finden werde. Aber dieser Erwartung entsprechen die Tabellen selbst und allerdings auch ihre Ueberschriften nicht, die nur »ausgewählte« Lesarten versprechen. Es fehlt durchweg etwa die Hälfte aller Lesarten, die zu berücksichtigen gewesen wären. Ich habe mich vergebens bemüht, das Princip der Auswahl zu ergründen. Eins ist sicher, daß diese Tabellen das richtige Bild nicht geben. Hort und Westcott waren allerdings nicht in der Lage, genau über die Handschrift urteilen zu können, aus dem Grunde, der angeführt ist. Aber ihren gewohnten Scharfblick haben sie auch bei der mangelhaften Kenntnis, die sie von dem Material haben konnten, nicht verläugnet. Denn so viel ich bis jetzt sehe, tritt allerdings die Uebereinstimmung mit f sehr bestimmt hervor. Freilich sind auch die Berührungen zwischen q und b zahlreich, gelegentlich sogar sehr frappant. Will man q aber an a, b, f als gegebenen festen Größen messen, so wird q doch als ein sehr buntes Ding erscheinen, wobei am Ende noch ein nicht geringer inkommensurabler Rest stehn bleibt. Ich wiederhole zum Schluß, was ich oben geraten habe: man lasse einstweilen alle Voraussetzungen fallen und prüfe zunächst den Maßstab, mit dem gemessen wird.

**Jever.** **Corssen.**

---

Digitized by Google

Sohm, R., Die deutsche Genossenschaft. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. December 1888. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1889. 43 S. 8°. Preis 1 Mark.

Der Gedankengang der vorliegenden Schrift ist in Kürze folgender. Das Recht der deutschen Genossenschaft hat sich zuerst an der Landgemeinde (Markgenossenschaft) entwickelt, an der deutschen Gemeinde studieren wir die deutsche Genossenschaft. Was für ein Rechtsgebilde ist die Markgenossenschaft? Sie ist nicht eine einfache Vermögensgemeinschaft, weder communio im römischen Sinne noch Gemeinderschaft zu gesamter Hand, denn die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens geht nicht durch die einzelnen Mitglieder vor sich. Sie ist aber auch nicht juristische Person, denn ein vermögensfähiger Gesamtwille hat bei ihr keine Anerkennung gefunden, m. a. W. die Markgenossenschaft als Einheit ist nicht Eigentümerin des Gemeinguts, der Markflur, das Eigentum der Markgenossenschaft an der Mark ist vielmehr rechtlich Miteigentum der Genossen als einer Summe physischer Personen. Der Beweis hiefür liegt nach Sohm 1. in dem Anwachsungsrecht unter den Genossen in Bezug auf das Gemeindevermögen: bei Tod eines Genossen ohne anteilberechtigte Erben fällt seine Hufe an die Genossenschaft zurück, d. h. sie accresciert den Genossen; 2. in der Haftung der Genossenschaft für die Schulden der Genossen und der Haftung der Genossen für die Schulden der Genossenschaft. Daraus ergibt sich Sohm die Konstruktion: das Genossenschaftsvermögen gehört den einzelnen Genossen, hierin kommt die Genossenschaft mit der communio, resp. ihrer deutschrechtlichen Form der Gemeinderschaft zu gesamter Hand überein; aber die Verwaltung des zu gesamter Hand besessenen Vermögens ist nicht eine gemeinsame Verwaltung der Mitglieder (*condomini*), sondern eine auf korporativer Organisation beruhende einheitliche Verwaltung der Gesamtheit, deren Willen die Mitglieder für die Verwaltung unterworfen sind. Die Gewalt der Gesamtheit über alles gemeinsame Vermögen ist nicht privatrechtlicher, sondern socialrechtlicher, körperschaftsrechtlicher Natur. So ist also die Genossenschaft ein zwar vermögensunfähiges, aber verwaltungsfähiges Subjekt, und wir erhalten nun vier verschiedene Rechtsformen der Vermögensgemeinschaft: 1. das römische Miteigentum (*communio*): Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungstrennung (völlige Verwaltungsfreiheit der Einzelnen); 2. das deutsche Gesamteigentum: Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungsgemeinschaft; 3. die deutsche Genossenschaft: Vermögensgemeinschaft mit (körperschaftlicher) Verwaltungsorganisation; 4. die römische Corporation: (wirtschaftliche) Vermögens-

Digitized by Google

gemeinschaft mit formellem Alleineigentum der Gesamtheit als juristischer Person. — Nun, die Form 3, die deutsche Genossenschaft, blüht noch heute in all den zahlreichen Vereinen, denen nach gemeinem oder nach Landesrecht die juristische Persönlichkeit abgesprochen werden muß. Diese Vereine als solche sind verwaltungsfähig, aber vermögensunfähig und daher sind die Schulden des Vereins gemeinsame Schulden der Mitglieder, von denen jedes mit seinem ganzen Vermögen dafür haftet, wenn auch für gesetzliche Regelung sich empfehlen mag, daß zunächst der Verein dafür in Anspruch genommen wird. Es ist Aufgabe und Pflicht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, dieser Form deutschen Gemeinschaftsrechtes das lange vorenthaltene Recht solcher Ausgestaltung zu gewähren.

Dies im Wesentlichen der Gedanke der Abhandlung. Ich will zuerst die historische Begründung der Theorie Sohms und dann ihre Verwendbarkeit für das heutige Vereinsrecht besprechen. Die zwei Argumente, welche der Verfasser gegen das Alleineigentum der Markgenossenschaft an der Mark und also für die Vermögensgemeinschaft der Markgenossen verwendet, sind 1. das Anwachsungsrecht unter den Genossen und 2. die Haftpflicht der Genossen für die Genossenschaftsschulden und umgekehrt. Ich habe gegen beide Argumente folgende Bedenken.

1. Mit dem Anwachsungsrecht ist es eine mehr als zweifelhafte Sache. Was wir sicher wissen, ist, daß eine Hufe bei Aussterben des Hauses, dem sie zugeteilt war, an die Gemeinde zurückfiel. Ob dieser Heimfall Accrescenz an die Genossen sei, ist eine offene Frage, die ich dermalen noch verneine, und für die ich den Beweis verlange, um so mehr als mir die Erklärung dieses Heimfalls im Sinn eines Rückfalls verliehenen Guts an den verleihenden Eigentümer (die Genossenschaft) natürlicher und ansprechender scheint. Diesen Beweis der Accrescenz erbringt der Verf. nicht, er hält ihn offenbar für unnötig, denn er operiert mit dem Anwachsungsrecht unter den Genossen als einer unbestreitbaren Thatsache, und zwar evident von der vorgefaßten Meinung aus, daß eben kein Alleineigentum der Genossenschaft, sondern Vermögensgemeinschaft der Genossen vorhanden sei. Aber damit stellt er sich auf den Boden einer petitio principii: weil die Markgemeinde nicht Eigentümerin der Mark ist, sondern die Genossen in Vermögensgemeinschaft stehn, so kann dieser Heimfall nichts anders als Accrescenz an die Genossen sein. Wäre der Vordersatz richtig, so würde der Schlußsatz stimmen; aber der Vordersatz ist das *thema probandum*, und der Schlußsatz steht daher in der Luft. Aber, sagt der Verf., die Genossen bebauen doch die gesamte Flur auf gemeinsamen Gedeih und Verderb. Sicherlich nicht:



Digitized by Google

Bebauung auf gemeinsamen Gedeih und Verderb setzt eine materiell gemeinschaftliche Oekonomie voraus, welche unter den Genossen nicht besteht; sie ist nicht, wie Sohm annimmt, schon mit der Gemeinsamkeit im Bewirtschaftungsmodus (Flurzwang, sog. Feldgemeinschaft) gegeben, denn trotz Flurzwang bleibt die Getrenntheit der ökonomischen Bestände der Hufen, jede Haushaltung bleibt eine Wirtschaft für sich, der Eine bewirtschaftet seine Hufe gut und bessert sie von Jahr zu Jahr und gedeiht, und der Andere, der mit seiner Hufe an ihn anstößt, wird ein Trinker und Lump und verdirbt, da ist keine Spur von gemeinsamem Gedeih und Verderb.

So ist auch das Verhältnis unter den Markgenossen keine Mutschierung nach Analogie der ritterschaftlichen Gauerbschaften. Die Mutschierung besteht in einer Teilung der Verwaltung der Güter bei fortdauerndem Gesamteigentum, verschiedene Linien eines Geschlechts führen gesonderte Wirtschaft, aber rechtlich bleibt das Verhältnis Gemeinderschaft der verschiedenen Linien, so daß wenn die eine ihr Gut aus der Gemeinderschaft heraus veräußern will, die andern als Gesamthänder mit veräußern müssen, und wenn sie es den andern Gemeindern abtreten will, das rechtlich eine Abschichtung aus dem gemeinen Gute ist. Der Markgenosse aber verfügt durchaus selbständig über seine Hufe und bedarf keiner Mitwirkung der Genossen für Veräußerung; wohl haben die Genossen, wenn er die Hufe an einen Ausmärker verkaufen will, ein Zugrecht, resp. Widerspruchsrecht (l. Sal. tit. 45), aber dasselbe entspringt keiner Vermögensgemeinschaft, sondern dem Bande der persönlichen Zusammengehörigkeit, wie es auch innerhalb der Sippe ohne Vermögensgemeinschaft zur Erlösung geführt hat. Und die Veräußerung der Hufe an einen andern Genossen ist einleuchtendermaßen keine Abschichtung. Mutschierung wäre nur anzunehmen, wenn alle Genossen in Bezug auf alle ihre Sondergüter in Gesamthand gestanden und auf gemeinsamen Gedeih und Verderb gewirtschaftet hätten. Das fehlt aber alles.

Eben weil diese Voraussetzung des Verf.s ausgeschlossen ist, können wir auch das Anwachsungsrecht, wie ich glaube, direkt widerlegen. Ich bin mit Sohm darin einig, daß das Anwachsungsrecht aus dem gemeinsamen Gedeih und Verderb entspringt. Gemeinsamer Gedeih und Verderb aber ist die wirtschaftliche Aeußerung der Gemeinderschaft zu gesamter Hand. Nur in einer solchen kann sich das Anwachsungsrecht überhaupt realisieren (rein faktisch und praktisch betrachtet). Es setzt gleichartige Anteilrechte der beteiligten Personen an dem Gut, das accrescieren soll, voraus, und vollzieht sich dadurch, daß mit Wegfall des einen Anteilhabers sich von selbst

Digitized by Google

die Anteilrechte der Uebrigbleibenden vergrößern. Das liegt ja bei der Markgenossenschaft Alles anders. Die den Genossen zugeteilten Hufen sind ihre Sondereigen mit völlig getrennter Oekonomie geworden, und ein solches Sondereigen kann durch Aussterben des Hauses, dem es gehört hat, gar nicht accrescieren, weil die andern Genossen während des Lebens des bisherigen Sondereigners kein seinem Rechte gleichartiges Recht (Miteigentum, Gesamteigentum) an der betreffenden Hufe hatten; das Einzige, was direkt zu ihren Gunsten eintreten könnte, wäre, daß sie eine solche vakant gewordene Hufe unter sich verteilen würden; das wäre aber nicht Accrescenzrecht. So weist uns Alles zu der früheren Annahme zurück, daß der Heimfall der herrenlos gewordenen Hufen ein Rückfall derselben an die Gemeinde sei, welche als Einheit die Mark in Besitz und Eigentum genommen und die Hufen an die einzelnen Haushaltungen verteilt hat, und daß es sich mit diesem Heimfalle des uralten Rechts nicht anders verhalte als mit dem heutzutage etwa in der innern Schweiz üblichen, wo neuerdings die Gemeinden bisweilen ihre Almenden, ihr unbezweifeltes Corporationseigentum, zur Anlegung von Gärten an ihre Genossen verteilen und ein ledig werdender Almendgarten an die Gemeindecorporation zurückkehrt.

2. Die Schuldenhaftung der Genossen für die Genossenschaft und umgekehrt der Genossen unter sich, das zweite Argument gegen den Charakter der juristischen Persönlichkeit der Markgemeinde und deren Alleineigentum und für die Vermögensgemeinschaft der Genossen, entbehrt ebenfalls der Schlüssigkeit. Sohm nimmt an, diese Schuldenhaftung könne nicht anders erklärt werden als aus einer Vermögensgemeinschaft, und diene daher auch zum Beweise des Daseins einer solchen, denn: »es gilt unter den Genossen kraft ihrer Vermögens- und Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Schuldenhaftung« (S. 27). Aber die Schuldenhaftung *kann* wohl aus einer Vermögensgemeinschaft entstehn, *muß* aber nicht daraus folgern, sondern kann andere Gründe haben. Wenn ein Ehemann, der mit seiner Frau in Gütergemeinschaft lebt, eine Buße bezahlt, zu der die Frau wegen eines Delikts ist verurteilt worden, oder wenn ein Socius in einer Kollektivgesellschaft einen von seinem Socius ausgestellten Wechsel wegen momentaner Ebbe der Gesellschaftskasse aus seiner Privatkasse einlöst, so haftet dort der Ehemann und hier der Socius kraft der Vermögens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Wenn aber ein armer Schlucker, der auf der lieben Welt nichts hat (l. Sal. 58: *nec super terram nec subtus terram facultatem habet*), einen Totschlag begeht und sein hortreicher Vetter nun für ihn das Wergeld bezahlen muß, so geschieht das eben nicht »kraft ihrer Vermögens-

Digitized by Google

und Wirtschaftsgemeinschaft«, die nicht existiert, sondern kraft Verwandtschaftspflicht. Nun finden wir in den Quellen der fränkischen Periode die Haftung der Markgenossen für Delikte der andern und der gesamten Genossenschaft für Verbrechen ihrer Mitglieder oft und viel ausgesprochen, — man hat ja früher in der Litteratur das Institut der Gesamtbürgschaft daraus deduciert — und es fragt sich nun eben: besteht diese Haftpflicht *iure communionis bonorum* oder *iure vicinatus*? Ich möchte mich für letzteres entscheiden, und das um so mehr, als die Markgenossenschaften aus Geschlechtsverbänden erwachsen, angesiedelte Geschlechtsverbände sind, und in ihrer neuen wirtschaftlichen Organisation die alte Verwandtschaftspflicht fortgeführt haben. Im spätern Mittelalter ist diese gegenseitige Haftung auch auf Kontraktsschulden ausgedehnt und braucht auch in dieser Ausdehnung nicht notwendig als Ausfluß der Vermögensgemeinschaft angesehen zu werden, sie kann selbst so *iure vicinatus* als persönliche Nachbar- und Genossenpflicht bestehn und was die Hauptsache ist, sie erzeigt sich doch in dieser Ausdehnung als ein stark ausgeartetes Recht, das selbst als *perversa consuetudo* bezeichnet und von den Statuten als unzulässig reprobiert wird, und zwar reprobiert wird eben als etwas dem Recht Widerstrebendes. Nicht ein Anwendungsfall eines »klaren, mächtigen, breit entwickelten Rechtsgedankens« ist dieses Recht der Inanspruchnahme der Genossen für Schulden der Genossenschaft u. s. w. schon darum, weil es sich meistens dabei nur um ein Pfändungsrecht handelt, dessen Ursprung in der Rechtsunsicherheit des Mittelalters lag: Der Gläubiger lauerte dem Genossen auf und pfändete ihn, wenn er ihn erwischte, für eine Schuld der Genossenschaft und der andern Genossen; war überhaupt ein Rechtsprincip dabei im Spiele, so wäre es nicht sowohl das der Haftpflicht kraft Vermögensgemeinschaft, als vielmehr das des Einstehens für den Verwandten, Freund, Nachbarn, Genossen.

Auch von einer andern Betrachtung aus gelangen wir zu einer Ablehnung der Sohmschen Theorie. Trotz Vermögensgemeinschaft tritt keine gegenseitige Schuldenhaftung der Beteiligten ein, wenn der die Schuld kontrahierende unfähig war, die andere dadurch zu verpflichten. In der ehelichen Gütergemeinschaft haftet der Mann nicht für Schulden, welche die Frau während der Ehe eingeht, weil ihre Handlungsfähigkeit durch die Ehevogtei des Mannes stillgestellt ist; in einer Gemeinderschaft unter Brüdern, welcher der älteste Bruder als Haupt und Verwalter des Hauses vorgesetzt ist, verpflichten Rechtsgeschäfte der andern, zur Vertretung nicht berechtigten Brüder weder die Gesamtheit noch die Gemeinder unter sich. Auf Grund dieser Thatsache müßte gerade die Konstruktion Sohms zu dem Ausschlusse der Haftpflicht der Genossenschaft für die Schulden

Digitized by Google

der einzelnen Genossen und der Genossen unter sich führen, denn kraft der Verwaltungsorganisation wäre nur der Vorstand zur Eingehung gültiger Schulden berechtigt und alle auf eigenmächtiger Handlungsweise der Einzelnen beruhenden Schulden müßten an diesen hängen bleiben.

So stehn wir wieder auf dem alten Flecke. Ich kann nicht finden, daß dem Verf. die geschichtliche Begründung seiner Konstruktion gelungen ist, ich ziehe immer noch das Alleineigentum der Markgenossenschaft an der Mark vor, schon aus der Erwägung, daß ein Geschlechtsverband, der rein als solcher ja in keiner Vermögensgemeinschaft gestanden, sobald er eine Mark in Besitz nahm und damit eine ökonomische Basis erhielt, nicht wohl anders als auf der Grundlage des Alleineigentums an der Mark sich als Genossenschaft konstituieren konnte, darum, weil für Miteigentum oder Gesamteigenthum oder irgend eine Form der Vermögensgemeinschaft wegen der großen Zahl der Haushaltungen jede praktische Wünschbarkeit und Durchführbarkeit mangelte. Darum waren auch — ich brauche die Worte Sohms — »die Nutzungsrechte und sonstigen Sonderrechte der Einzelnen in der Genossenschaft grundsätzlich nicht privatrechtlicher, sondern körperschaftsrechtlicher Natur, d. h. sie sind nicht freie Privatrechte, sondern Mitgliedsrechte«. Dieser Satz scheint mir, wenn ich ihn anders recht verstehe, das Eigentum der Gesamtheit an der Mark voranszusetzen, von welchem alle Sonderrechte der Genossen nur kraft der Mitgliedschaft *ratione vicinatus*, nicht *ratione communionis bonorum* abgezweigt sind.

Ist die historische Begründung hinfällig, so wird die zweite Hauptfrage dem Boden entrückt, auf den sie Sohm gestellt hat. Es handelt sich nicht mehr um Erhaltung, bezw. Wiederanerkennung eines uralten nationalen Rechtsgedankens, für den man sich schon darum erwärmen könnte, weil es ein altnationales Rechtsgebilde ist, das geschützt werden muß, sondern um die Frage, ob eine doktrinelle Konstruktion in das Recht aufzunehmen sei, von der Sohm selbst zugibt, daß sie wirtschaftlich das Gleiche leiste wie die juristische Person, daß sie nur eine andere Rechtsform »bedeute« (? warum nicht: sei?), in welcher wesentlich der gleiche Erfolg herbeigeführt wird. So S. 32. Und nochmals S. 35: »Es ist nur die Rechtsform eine verschiedene, dort (Genossenschaft) erscheint das Vermögen auch formell als gemeinsames, nur daß es einer einheitlichen Verwaltung unterworfen ist; hier (jur. Person) ist das materiell gemeinsame Vermögen formell Alleineigentum der Gesamtheit als Einheit«. Ja man kann schließlich dazu kommen, daß es sich bei dieser »deutschen Genossenschaft« im Grunde nur um einen neuen konstruktiven

Digitized by Google

**Versuch der Begriffsbestimmnug der juristischen Person handle, nameutlich wenu man etwa mit Sohms Theorie die Bemerkungen von Salkowski zur Lehre von den juristischen Personen vergleicht, und desseu Formulieruug, daß die eiuzeluen Corporationsglieder das Rechtssubjekt seieu, aber nur iu ihrer Eigenschaft als Corporationsglieder, mit dem Satze Sohms (S. 32) zusammeuhält, daß die Rechte der** Einzelnen in der Genossenschaft nicht freie Privatrechte (»individualrechtlich« geartet), sondern Mitgliedsrechte (von »socialrechtlicher Färbung«), nicht kraft privatrechtlichen Titels, sondern kraft der Genossenschaftsverfassung den einzelnen zuständig seien. Denn es handelt sich ja überhaupt nur um eine juristische »Vorstellung«, die juristische Person ist ja selbst nur eine »vorgestellte« Person, und wenn man ihr das Eigeutum etwa an der Vereinsbibliothek zuschreibt, so meint man deswegen nicht, daß sie als Einheit den Gebrauch der Bücher und andere Eigentumsrechte faktisch ausübe, ihr Alleineigentum ist eine bloß juristische Vorstellung, und dieser Vorstellung wird nun die der Vermögensunfähigkeit aber Verwaltungsfähigkeit subrogiert.

Aus diesem Grunde kann der Wert der Sohmschen Konstruktion für das heutige Recht kaum als sehr groß angesehen werden. In dem hentigen Rechtsbestande gibt es ein Rechtsgebilde, das der »deutschen Genossenschaft« Sohms ziemlich genau entspricht, die Genossenschaft des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868. Man kann sagen, daß mit der Formulierung des Verfassers für diese moderne Genossenschaft eine ansprechende wissenschaftliche, doktrinelle Konstruktion gegeben ist. Aber eine andere Frage ist, ob diese Rechtsform auch für die vielen Vereine, für die sie Sohm nun postuliert, anzunehmen sei und auf sie passe. Die Tragweite dieses Postulats liegt nach dem Obigen in den zwei Hauptsätzen: die Vereine erhalten dadurch die freie Bewegung nach außen, werden gelöst von den Banden, die ihnen im jetzigen Rechtszustand bezüglich des Hantierens mit dem Vereinsvermögen angelegt sind, erhalten die Legitimation für die grnndbuchmäßige Verfügnng u. s. w. Dagegen müssen sie in den Kauf nehmen die solidare Haftpflicht der Vereiusmitglieder für die Vereinsschulden, denn das ist ja integrierender Bestandteil der »deutschen Genossenschaft« und nur die Concession mag sich empfehlen, daß diese solidare Haftpflicht eine subsidiäre, durch Verteilung auf die Genossen im Wege des Umlageverfahrens bei Insufficienz des Vereiusvermögens zu realisiereude wird. Darüber sei mir noch ein kurzes Wort gestattet.

Wenu man die heutige Stellnng der unprivilegierten Vereiue iu Deutschlaud betrachtet, so kann man unbedingt sagen, daß sie durch Unterstellung nnter den Begriff der »deutschen Genossenschaft« Sohms

Digitized by Google

etwas Großes gewinnen würden, was ihnen eine dem Leben abgewandte Rechtstheorie bisher versagt hat: eine korporative Rechtsstellung nach außen. Wer etwa in Stobbes Handbuch des deutschen Privatrechtes den Paragraphen über »die Vereine ohne staatliche Bestätigung und ohne juristische Persönlichkeit« liest, begreift allerdings, daß den Vereinen in ihrer jetzigen Behandlung nicht wohl ist, aber man begreift schon schwerer, daß man den Satz, der die Schuld daran trägt, den Satz, daß juristische Persönlichkeit der Privatkorporation grundsätzlich nur durch landesherrliche Verleihung (Privileg) gewährt werden kann, als unumstößliches Dogma sogar in einer neuen Gesetzgebung nicht anzutasten wagt[1]). Daß ein korporativ organisierter Verein kein Eigentum erwerben und haben, keine Schulden machen, kein Legat empfangen könne u. s. f., daß vielmehr in einem Gesang- oder Musenmsverein die Mitglieder Miteigentümer des Flügels, der Musikalien, der Bücher und Zeitungen seien, das glaubt kein Mensch auf der weiten Welt, aber der Jurist redet es sich ein und thut sich noch etwas darauf zu gut, der Mystik der Abhängigkeit der juristischen Persönlichkeit von der Staatsgenehmigung zu Liebe. Gebe man doch einmal dem Leben sein Recht und behandle die Vereine privatrechtlich als das was sie sind, als juristische Personen, wobei man ja immerhin, wenn man Misbrauch im Schuldenmachen und Benachteiligung des Publikums fürchtet (eine übrigens unbegründete Befürchtung), unbeschadet der juristischen Persönlichkeit eine bürgschaftliche Haftpflicht des Vorstandes oder selbst der Mitglieder in sehr mäßigen, vernünftigen Schranken vorsehen kann. Und wagt man den ganzen Schritt nicht, so hilft allerdings in der Hauptsache die Sohmsche Genossenschaft, die ja ohnedies bloß formell von der juristischen Person abweicht, materiell (wirtschaftlich) mit ihr identisch ist. Auf diesem Wege werden die Vereine wenigstens in das Recht der juristischen Person, ich möchte sagen, hineingeschmuggelt. Das ist doch etwas, wenn auch nicht die völlig befriedigende Lösung.

Aber die solidare Haftpflicht der Genossen? die vereinigt sich ja nimmermehr mit dem Begriffe der juristischen Person, wird man sagen. Doch freilich, wenn sie — was ja das Gesetz thun kann — als eine bürgschaftliche Garantie der Mitglieder für die Schulden des Vereins als juristischer Person behandelt wird.

Es ist aber die solidare Haftpflicht der Genossen, mag sie principaliter oder nur subsidär (bürgschaftlich) aufgestellt werden, bei den Vereinen, denen Sohm dieses lang vorenthaltene »Recht« gewähren will, ein Danaergeschenk, bei dem ihnen leicht der Athem ausgehn und das Leben verleidet werden könnte. Wir sehen, daß die

1) Vgl. übrigens Schuster, in Grünhuts Zeitschrift IV, S. 558 f.

Digitized by Google

Genossenschaft des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868 gerade diese solidare Haftpflicht wieder abzuwerfen sucht. Und doch schien dieselbe durch die Natur dieser Genossenschaften als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, also als Verein mit commerciell geschäftsmäßiger Thätigkeit fast von selbst gegeben und gerechtfertigt. Jetzt schon wird es als zu hart und zu streng empfunden, daß auf vielleicht weniger Bemittelten schließlich der ganze Schaden sitzen bleibt, der durch leichtsinnige oder unvorsichtige Geschäftsführung entstanden ist; es wird geklagt, daß in ganzen Bezirken eigentliche Katastrophen durch ökonomischen Ruin herbeigeführt wurden; und andererseits wird hervorgehoben, daß der Zweck des Gesetzes in vielen Fällen trotz allen Vorsichtsbestimmungen desselben illusorisch gemacht werde, indem es bemittelten Mitgliedern gelinge, ihr Vermögen auf die Seite zu bringen. Daher wird zur Zeit eine Gesetzesreform betrieben, wonach die unbeschränkte Haftung der Mitglieder auf den Betrag des in das Genossenschaftsvermögen eingeschossenen Kapitals reduciert werden kann. Also schon jetzt wendet sich auf Grund der praktischen Erfahrung ein ernsthafter und wohlmotivierter Angriff gegen den im Genossenschaftsgesetz recipierten »deutschrechtlichen Gedanken« der solidaren Schuldenhaftung der Mitglieder. Um wie viel weniger darf dieser Grundsatz auf die Vereine mit idealen Zwecken ausgedehnt werden, bei denen er auch gar nicht durch Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs gefordert wird, im Gegenteil dem Leben einen großen Zwang antun würde. Denn daß ein Student, der, durch eine im Universitätsgebäude angeschlagene Einladung veranlaßt, einem gemischten Chor als Mitglied beitritt, um sein ganzes Vermögen kommen soll, wenn eine vom Vereinsvorstand vielleicht zu großartig angelegte Musikaufführung finanziell mißglückt, oder daß ein Kunstfreund, der Jahre lang in freigebigster Weise als Mitglied eines Kunstvereins große Beiträge zu Anschaffung von Kunstwerken für die öffentliche Kunstsammlung gespendet hat, auch noch sein ganzes Vermögen diesen Beiträgen nachwerfen muß, wenn sich der Vorstand in seinen Anschaffungen übernommen hat, wird man doch nicht sanktionieren wollen. Man kann Vereine, in denen die Mitglieder keinen Erwerb und Gewinn suchen, ja denen sie sogar nur mit der Pflicht Beiträge zu einem Idealzwecke zu leisten beitreten, nicht gleich behandeln wie Erwerbs- und Wirtschaftsvereine.

Man ist in Deutschland gar zu ängstlich gegen die Vereine. Wir in der Schweiz haben dafür kein Verständnis, weil man bei uns die Vereine in den Hosen der juristischen Person herumlaufen läßt, sobald sie nur notdürftig den Windeln einer formlosen geselligen Vereinigung entwachsen sind. Wir haben keine Uebelstände davon erfahren und möchten es nicht anders haben. Unsere Gewohnheiten und Anschauungen sind hierin so total andere als in Deutschland, daß ich vielleicht darum an der deutschen Genossenschaft Sohms zu wenig Interesse nehmen kann und mir daher den Vorwurf gefallen lassen muß, die Bedeutung des Sohmschen Resultates zu unterschätzen.

Basel. A. Heusler.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
MAY 10 1889
Library.



Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 9. 15. April 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Pohl, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Von *Zucker*. — Landes, Contes et légendes annamites. Derselbe, Contes tjames. Von *Hindy*. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 1. Bd. 1. Hälfte. Von *Wartmann*. — Malmsten, Studier öfver aortens aneurismens etiologi. Von *Husemann*. — Bilfinger, Die antiken Stundenangaben. Von *Matzat*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Pohl**, Otto, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Leipzig, Hinrichsche Buchhandlung 1888. 203 S. 8°. Preis 4 M.

Es ist unbestritten, daß die Kunst in den Katakomben in direkter Anlehnung an die römische Sitte sich entwickelt hat, die Grabkammer mit einem das Düstere des Todes verhüllenden malerischen Schmuck zu versehen. Dadurch war es von selbst gegeben, daß viele Elemente aus der klassischen Kunst als dekorative Motive auf den neuen Boden hinüberwanderten, die man jetzt bald rein dekorativ, bald symbolisch zu deuten sucht. In jenen antiken Rahmen fügten sich natürlich alsbald christlicher Anschauung entsprungene, namentlich biblische Darstellungen ein. Auch auf diesem Gebiete wird vielfach angenommen, daß eine verborgene Symbolik mit unterlaufe, welche die gelehrte Forschung wieder zu enträtseln habe; ebenso ist ferner oft strittig, was den neben obigen Bilderkreisen sich findenden Darstellungen aus dem realen Leben letzterer Klasse wirklich zukomme und was nicht, und nicht minder gehn bekanntlich auch über die Beurteilung jener Denkmäler vom rein kunstgeschichtlichen Standpunkt aus die Meinungen vielfach auseinander. Dieser Unsicherheit gegenüber wollte der Verfasser einen orientierenden Beitrag zur Klärung jener Fragen liefern. Um mit dem Stoffe selbst bekannt zu machen, gibt er als den einen Hauptbestandteil des Buches eine chronologische Uebersicht der Denkmäler und versucht dazu in den übrigen Abschnitten die nötigen allgemeinen Gesichts-



Digitized by Google

punkte darzulegen, nach denen dieselben zu erklären und kunstgeschichtlich zu beurteilen seien. Die Anlage des gefällig gedruckten kleinen Buches kann man nur billigen. Neben den Handbüchern über die Katakomben wird dasselbe vielen, die sich über die altchristliche Malerei unterrichten wollen, besonders deshalb willkommen erscheinen, weil wenigstens die erhaltenen Denkmäler vollständig aufgezählt und beschrieben werden sollen. Dem wissenschaftlichen Wert dieses Abschnittes thut indes wesentlichen Eintrag, daß die allerdings in den chronologischen Rahmen sich nicht recht einfügenden, verloren gegangenen Katakomben- und Mosaik-Malereien nicht gleichfalls aufgenommen sind. Von ersteren werden nur einzelne aufgeführt, von den Mosaiken ist ganz abgesehen. Es liegt hier eine ähnliche Arbeit für den deutschen Leser vor, wie sie Lefort seinen »Études sur les monuments primitifs de la peinture chrétienne en Italie 1886« einverleibt hat. Letztere hat als Vorbild und in umfassender Weise auch als Vorlage gedient. Den Rahmen hat Pohl passend erweitert, indem er die Denkmäler der Mosaik-Malerei anschloß, die neben Wandgemälden seit der Zeit Konstantins des Großen mehr und mehr in Aufnahme kamen. Die Anordnung ist, wie erwähnt, eine chronologische, daneben ist man durch andere Zusammenstellungen in den Stand gesetzt, z. B. zu überblicken, was die einzelnen Katakomben bieten, oder welche Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente vorkommen, und wo sich dieselben befinden. Der Aufzählung der Denkmäler geht ein Abschnitt voraus, der die Stellung der Christen jener frühen Jahrhunderte zu der antiken Kultur angemessen beleuchtet. In dem unmittelbar sich anschließenden Kapitel sind in instruktiver Weise wichtige, die Kunstgeschichte angehende Aeußerungen der ältesten Kirchenväter zusammengestellt und besprochen. Daran reiht sich die Auseinandersetzung der Grundsätze, nach denen die Denkmäler zu erklären sind. Den Beschluß macht eine kurze Skizzierung des Verlaufs der altchristlichen Malerei. Leider entspricht die Durchführung nicht recht dem günstigen Vorurteil, das der Plan des Ganzen erweckt.

Was die Beschreibung der Denkmäler anlangt, die so ziemlich die Hälfte des Buches einnimmt, so wird man dieselbe vielfach mit Vorteil benutzen können, aber trotzdem kann man sich nicht verhehlen, daß gerade dieser Abschnitt doch nach einer andern Seite hin wenig befriedigt, ja sogar durch die Art der Bearbeitung geeignet ist, falsche Vorstellungen zu wecken. Wer sich mit der Malerei der Katakomben einigermaßen bekannt gemacht hat, bei dem wird sich ein lebhaftes Gefühl dafür entwickelt haben, wie relativ schwankend die Datierung der einzelnen Denkmäler ist. Wesentlich

Digitized by Google

anderer Art dürfte dagegen der Eindruck sein, den der weniger orientierte Leser (und für solche ist doch das Buch wenigstens den übrigen Kapiteln nach gleichfalls berechnet) beim Durchnehmen jener Zusammenstellung empfängt. Er wird ohne Zweifel glauben, ziemlich sichern Resultaten auch im einzelnen gegenüber zu stehn. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als gewis gar mancher Besitzer des Buches nicht in der Lage sein dürfte, in umfassenderer Weise selbst nachzuprüfen, was denn wohl für die Datierung der Bilder in jedem Falle ausschlaggebend war. Es genügt nicht, wie der Verfasser gethan hat, einleitungsweise im allgemeinen kurz anzugeben, was man für Anhaltspunkte zu haben glaubt. Will man wirklich belehren und selbständiges Urteil ermöglichen, so ist es nötig, bei den einzelnen Gemälden oder wenigstens bei Gruppen derselben sich näher darüber zu äußern, warum man so oder so datiert. Bald sind es ja stilistische oder andere Merkmale der Bilder selbst, die den Ausschlag geben, bald hat man einen bestimmten Terminus *post* oder *ante* durch sonstige aus der Geschichte der Katakomben entnommene Momente, namentlich letztere spielen eine große Rolle. Bei der großen Bedeutung, welche chronologische Fragen auf diesem Gebiete haben, sollte in diese Fragen billigerweise ein Einblick gewährt werden. Abgesehen von den Fällen, in denen die gemachten Angaben über die Bilder selbst Anhaltspunkte enthalten, welche für eine Zeitbestimmung verwertet werden können, steht man, wie die Arbeit jetzt vorliegt, auf einem unsicheren Gebiete dem autoritativen Urteile des Verfassers ohne alle Kautelen gegenüber.

Die Beschreibung der Bilder läßt ferner nicht selten die rechte Anschaulichkeit vermissen, auch haben mir Stichproben manche Versehen und Ungenauigkeiten ergeben. Da z. B. jetzt festgestellt ist, daß die Katakombe der heiligen Agnes ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, das mit dem Coemeterium Ostrianum gar nicht zusammenhängt und deshalb mit demselben nicht mehr zusammengeworfen werden darf, sollte der erstere Name auch nicht mehr auf die ganze Anlage ausgedehnt, oder wenigstens nicht ohne eine erläuternde Bemerkung gebraucht werden. Die völlig ausgegrabene und von Armellini genau beschriebene eigentliche Katakombe St. Agnese besitzt außer einem Mosaikporträt gar keine Gemälde. Man führt also durch jenen Namen unnötigerweise irre. Bei Nr. 112, 131 und entsprechend p. 88 ist angegeben, die Gemälde stammten aus der Katakombe des heiligen Cyriacus. Es ist hier diese unbedeutende an der Via Ostiensis gelegene Katakombe mit jener der heiligen Cyriaca verwechselt, die sich vor Porta S. Lorenzo bei der berühmten Kirche dieses Heiligen befindet. Nr. 84 heißt es in ähnlicher Weise fälsch-



Digitized by Google

lich: »Die Area der Region des h. Soter« statt der »h. Soteris«. Nr. 11 ist bei den Gemälden der sogenannten griechischen Kapelle der Priscilla-Katakombe nicht bemerkt, daß die Darstellungen des Moses und der drei Jünglinge im Feuerofen einer späteren Zeit angehören als die übrigen Bilder. Nr. 31 ist die dem Fossor an der Eingangswand gegenüber befindliche stehende Figur als sitzende Person an die rechte Wand versetzt. Uebersehen ist aus der Pontianus-Katakombe das zwei Schiffer darstellende Lünettenbild Garrucci tv. 88. 2 (cf. unten p. 342), und schlimm nimmt es sich aus, wenn man findet, daß p. 108 unter Nr. 42 von den Mosaiken in S. Apollinare nuovo in Ravenna die sämtlichen dreizehn Wunderdarstellungen an der rechten Seitenwand der Kirche ausgelassen sind. Daß Konstantinopel zu Asien gerechnet ist p. 115, sollte gleichfalls nicht vorkommen. Das Verzeichnis von dergleichen Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten könnte leicht vermehrt werden. Bei den Mosaiken möchte ich noch fragen, ob denn der Verfasser wirklich für möglich hält, daß das Brustbild Christi am Triumphbogen von S. Paolo fuori le mure (p. 101 Nr. 25) aus dem fünften Jahrhundert stammt und also noch vor das Mosaik in S. Cosma e Damiano gehört. Bei Angabe der Abbildungen fällt sehr auf, daß das Rollersche Katakombenwerk ganz übergangen ist, das doch eine Reihe photographischer und darum höchst wertvoller Nachbildungen gibt.

Eines der wichtigsten Kapitel ist natürlich das vierte »die Auslegung der altchristlichen Bilder«. Wir stehn hier einem viel umstrittenen Thema gegenüber. Ich muß indes gestehn, daß man gerade diesen Abschnitt nicht mit besonderer Befriedigung liest. Die Darlegungen des Verfassers sind etwas einseitig in ausgedehntem Maße von Polemik gegen Frantz und Hasenclever durchzogen. Ersteren Namen hat er als eine Art äußersten Pol zweier sich entgegenstehender Grundauffassungen gewählt, um seine Polemik an recht Significantes anzuknüpfen. Ob der Verfasser dabei der gegnerischen Partei, welcher Frantz angehört, gerecht wird, ist eine Frage, die man billig aufwerfen darf. Den von ihm selbst vertretenen Ansichten fehlt daneben in vielen Fällen die nötige Präcisierung. Anerkennend ist hervorzuheben, daß der Verfasser nachdrücklich die Anschauung vertritt, nach welcher man für die Denkmäler der Katakomben nicht nach einem System suchen darf, in dessen Rahmen sich alles einfügen ließe. Bisher wurde mehrfach dadurch gefehlt, daß man Gedanken, die das Verständnis von einzelnem erschlossen, womöglich auf den gesamten Kreis des Vorhandenen ausdehnen wollte. Das heißt, sich selbst den Weg versperren. Es

Digitized by Google

kreuzen sich in den Katakomben verschiedenartige Einflüsse und sie müssen aufgezeigt werden, aber sie werden in den seltensten Fällen in gelehrten Anschauungen und können unmöglich in einem leitenden System bestanden haben. Es gilt vor allem sich auf den Standpunkt der Gemeinde zu stellen, wobei dann weiter der schlimme Fehler zu vermeiden ist, daß man bei aller Anerkennung für das anders geartete Leben, das sich zu entwickeln beginnt, sich jene Verhältnisse doch nicht allzu ideal oder als gegen die Umgebung abgeschlossen denkt. Im Hinblick auf solche Erwägungen scheint mir auch eine Ansicht Heinricis, die sich Pohl p. 139 aneignet, etwas bedenklich, weil zu reflektiert. Darf man wirklich Gesichtspunkte bei sämtlichen Gemeindemitgliedern voraussetzen, wie den, daß die Wunder nach Anleitung des Johannesevangeliums nicht sowohl als Thaten des Mitleids oder der Beglaubigung, sondern als Selbstdarstellungen der Herrlichkeit des Gottessohnes aufgefaßt und von einem solchen Standpunkt aus dargestellt seien? Pohl betont gelegentlich richtig den volkstümlichen Zug, der die Katakombenkunst charakterisiert (p. 169), und so stimme ich mehr zwei andern Stellen seines Buches bei, p. 166, wo er nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem früher Gesagten hervorhebt, daß die Wunder als eine Bürgschaft der Heilsbotschaft Christi aufgefaßt seien, und p. 185, wo er sagt, daß in der Häufigkeit der Wunderdarstellungen der Wunderglaube der Zeit und das Bedürfnis der Massen danach sich aufs deutlichste spiegeln. Man sah dieselben eben zunächst als Garantien der aus jeglicher Not errettenden Allmacht Gottes an. Mit Hervorhebung der Rückwirkung auch der antiken Mythologie und ihres polytheistischen Wunderglaubens, dem man unwillkürlich ein Gegengewicht entgegensetzte, hat Pohl gewis gleichfalls auf einen richtigen Gesichtspunkt hingewiesen. Auf die mannigfachen Einzelfragen kann hier natürlich nicht näher eingegangen werden. In Betreff einiger Punkte sehe ich mich jedoch veranlaßt, eine abweichende Ansicht auszusprechen. So kann ich nicht umhin, zwei Mal mehr Hasenclever als Pohl Recht zu geben, obgleich ich den principiellen Standpunkt des ersteren keineswegs teile. Pohl meint gegen ihn p. 143, daß die Katakomben wohl oft von Ungläubigen betreten worden seien. Hasenclever behauptet, dies sei niemals geschehen. So apodiktisch wird man das allerdings nicht behaupten können. Es mag ja vorgekommen sein, daß einzelne die Neugierde dahin trieb, aber vielfach wird das nicht der Fall gewesen sein; jene unterirdischen, finstern, labyrinthischen Gänge luden unmöglich ein, dort sich zu ergehn. Wenn Pohl dagegen fragt: »Sollte nicht gerade die Stätte, wo die Liebe der Christen zu den Dahingeschiedenen, wo ihr Glaube

Digitized by Google

und ihre Hoffnung einen so herrlichen Ausdruck fanden, oft Veranlassung gegeben haben, daß bei der Durchwanderung dieser Friedhöfe an der Hand eines Gläubigen der Keim des Glaubens in den heidnischen Betrachter gelegt wurde?« so kann man nur sagen, daß solche Vorstellungen zu sehr an einstige Chateaubriandsche Katakomben-Fantasieen erinnern, als daß man sie der nüchternen Wirklichkeit gegenüber gelten lassen könnte.

Ein zweiter Punkt betrifft die Male der sogenannten »Sakramentskapellen«. Hier wendet sich Pohl möglichst entschieden gegen seinen Widerpart. Er findet es p. 159 unbegreiflich, daß Hasenclever schreibt: »Deutlich weisen die Körbe mit Broten, die niemals fehlen, wenn auch ihre Zahl wechselt, sowie die zwei Fische, auf das Speisungswunder hin«. Er selbst schließt sich vielmehr Schultze an. Weil auf den Tischen Fische liegen, ist nach letzterem hier das Sakrament der Eucharistie dargestellt, zu dem die dasselbe begehenden Personen aus dem Schlußkapitel des Johannesevangeliums entnommen sind, wo Jesus 7 Jünger mit Brot und Fischen speist, dazu waren noch Körbe mit Brot gefügt, die dem Speisungswunder angehören, aber in Wirklichkeit durch das bei obiger Speisung erwähnte Brot motiviert und nur in ihrer äußeren Gestaltung an die wunderbare Speisung angeschlossen sein sollen (V. Schultze Katakomben p. 54). Eine mosaikartige, gewis höchst komplicierte Komposition, deren Entstehung nur unter dem Einfluß De Rossischer theologischer Inspiration denkbar wäre. Mir erscheint dieser und der De Rossischen Deutung gegenüber nichts natürlicher, als mit Hasenclever von dem am meisten in die Augen fallenden Bestandteil des Gemäldes ausgehend, eine Erklärung zu versuchen und einfach das Speisungswunder anzunehmen, bei dem die auf dem Bilde unmöglich darzustellende Menge auf die konventionelle heilige Zahl 7 reduciert wurde. Daß die Speisenden der biblischen Erzählung entgegen an einem Tische sich befinden, kann nicht ins Gewicht fallen, wenn wir anderweitige derartige Freiheiten der Katakombenmaler uns vergegenwärtigen. Da die Hauptcharakteristika des Wunders nicht zu verkennen, sondern vielmehr so dargestellt sind, daß sie vor allem die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so litt die Deutlichkeit nicht unter jener Abweichung von der durch den Text empfohlenen Situation. In diesem Sinne hat sich seitdem auch Achelis »das Symbol des Fisches« p. 75 ff. ausgesprochen.

Ferner kann ich meine Bedenken gegen die übliche Auffassung der Orpheus-Bilder nicht unterdrücken. Ich gebe gerne zu, daß jene Deutung auf den ersten Blick für uns ansprechend erscheint, allein das ist in einer solchen Frage nicht das entscheidende. Es kommt

Digitized by Google

darauf an, ob man sich genötigt sieht, nach einer symbolischen Deutung zu suchen.

Da wir es mit berühmt gewordenen Darstellungen zu thun haben, so wird es gestattet sein, ausführlicher auf die Frage einzugehn. Bekanntlich sind es drei Katakombenbilder, die hier in Betracht kommen, zwei in S. Domitilla (N. 30 u. 49 bei Pohl) und eines in S. Callisto Area I (ebendaselbst N. 17). Pohl schließt sich mit Verwerfung anderer neuerer Deutungen der gewöhnlich angenommenen Auffassung an, indem er auf die bekannte Stelle bei Clemens Alexandrinus Cohortatio ad gentes cap. 1 u. 2 und die verwandte bei Eusebius de laud. Const. 14 (nicht vita Const., wie bei Pohl irrtümlich steht) verweist. Nach seiner Ansicht bieten dieselben den einzig möglichen Ausgangspunkt für die Erklärung, und wenn wir uns lediglich an das von ihm gegebene Citat aus Clemens Alex. halten, so scheint die vorgeschlagene Deutung allerdings sehr wahrscheinlich, liest man jedoch die Worte im Zusammenhang, so ist der Eindruck ein ganz anderer. Jenes Citat lautet nämlich bei Pohl: »von allen Orpheen (sic!), die jemals waren, hat Christus allein die am schwersten zu bändigenden Tiere, die Menschen, gezähmt etc.«. Das klingt sehr beweiskräftig, isoliert darf man indes diese Worte durchaus nicht herausgreifen und überdies erhalten dieselben in obiger Uebersetzung noch dadurch ein unberechtigt günstiges Kolorit, daß der Satz beginnt: »Von allen Orpheen, die jemals waren«, während im Text des Clemens trotz der Anspielung auf das durch die Macht der Musik bewirkte Wunder der Name des Orpheus absichtlich und zwar mit gutem Grund, wie wir gleich sehen werden, vermieden ist. Clemens Alex. hatte dazu alle Ursache. Der Kirchenvater beginnt nämlich seine Schrift damit, daß er von der Macht des Gesanges spricht, die in allbekannten Sagen über Amphion, Arion, Orpheus und Eunomus gefeiert würde. Was man aber dort erzähle, das seien nichtige Fabeln. Ihnen und den Mysterien solle man weiter keinen Glauben mehr schenken. Man solle den Helikon und Cithaeron verlassen und sich auf Sion heimisch machen: *ἐκ γὰρ Σιὼν ἐξελεύσεται νόμος καὶ λόγος Κυρίου ἐξ Ἰερουσαλήμ*, woraus er unter Heranziehung des Namens Eunomos mit einem Wortspiel fortfährt: *ᾧδει δέ γε ὁ Εὔνομος ὁ ἐμὸς οὐ τὸν Τερπάνδρου νόμον, οὐδὲ τὸν Καπίτωνος, οὐδὲ μὴν Φρύγιον, ἢ Λύδιον, ἢ Δώριον, ἀλλὰ τῆς καινῆς ἁρμονίας τὸν ἰδιον νόμον κτλ.* Des weiteren brandmarkt er dann Orpheus, Pindar und Arion als Betrüger (*ἀπαιηλοί*), die die Menschen zu Abgötterei verführt und dadurch in Knechtschaft gebracht hätten. Dann heißt es im Gegensatz dazu, aber so ist nicht mein Sänger, derselbe sei vielmehr gekom-

Digitized by Google

men, um von dieser Knechtschaft zu befreien und die auf die Erde geworfenen Menschen zum Himmel zurückzuführen. Im Anschluß daran lesen wir endlich die Worte, auf die es hier ankommt, in folgender Form: *μόνος γοῦν τῶν πώποτε τὰ ἀγριαλεώτατα θηρία, τοὺς ἀνθρώπους, ἐπιθάσσευεν· πτηνὰ μέν, τοὺς κούφους αὐτῶν· ἑρπετὰ δέ, τοὺς ἀπατεῶνας· καὶ λέοντας μέν, τοὺς θυμικούς· σύας δέ, τοὺς ἡδονικούς· λύκους δέ, τοὺς ἁρπακτικούς· λίθοι δὲ καὶ ξύλα οἱ ἄφρονες κτλ.* Indem Clemens Alex. hier statt des Pohlschen Citats »von allen Orpheen, die jemals waren«, vielmehr die allgemein gehaltenen Worte »er allein unter allen« gebraucht, vermeidet er sichtlich geflissentlich den Namen des Orpheus auf Christus anzuwenden, was er bei einem unverfänglichen Namen doch recht wohl etwa mit der Wendung: »er dagegen als wahrer oder neuer Orpheus« etc. hätte thun können. Dem Gefühl des Kirchenvaters mußte es eben nach den Anschauungen, die sich für ihn mit der Person des Orpheus verbanden, durchaus widerstreben, die Vorstellung von einem Orpheus-Christus zu erwecken. Wir haben gesehen, daß er den thracischen Sänger kurz vorher als einen Betrüger hingestellt hat, etwas später nennt er ihn sogar *ἀναισχυντίας μυσταγωγός*: da würde er es gewis als eine Blasphemie betrachtet haben, wenn man ihm zugemutet hätte, die Person des Orpheus als einen Typus Christi anzusehen, und von einem Orfeo-Cristo zu sprechen, wie De Rossi thut. Er deutet vielmehr, nachdem er die angeführten heidnischen Sänger abfällig genug charakterisiert hat, nur die in dem Orpheusmärchen vorkommenden Tiere für seine Zwecke um, weil er vorher Christus im Gegensatz zu jenen betrügerischen Sängern des Altertums bildlich einen Sänger in neuem Sinne genannt hatte[1]). Eine derartige litterarische Bezugnahme auf einzelne Momente einer Erzählung ist gewis sehr verschieden von einer jedes vermittelnden Wortes entbehrenden symbolischen Verwertung eines eine solche Sage darstellenden Bildes. Im Sinne des Clemens Alex. ist also die angenommene Umdeutung der Gestalt des Orpheus gewis nicht, und man kann sich demnach auf ihn hiefür nicht berufen, wie schon Schultze richtig bemerkt hat.

Mit ebensowenig Grund geschieht dies aber auch in Betreff der überdies lange nach Entstehung jener Bilder geschriebenen Stelle des Eusebius. Der Autor wirft dort die Frage auf, warum der Logos in Menschengestalt erschienen sei. Die Antwort lautet dahin, der

1) Den Namen des Orpheus auf Christus zu übertragen, ist auch deshalb ganz unstatthaft, weil Clemens kurz zuvor den Namen des Eunomos ihm beilegte, der unverfänglich war und seiner etymologischen Bedeutung willen sich empfahl.

Digitized by Google

Logos habe, um unter den Menschen wirken zu können, ein Organ nötig gehabt, womit ausgerüstet er dann sich auf Erden als den allgemeinen Heiland erwies, *δι' ὀργάνου οὗ προβέβλητο ἀνθρώπου οἷά τις μουσικὸς ἀνὴρ διὰ τῆς λύρας τὴν σοφίαν δεικνύμενος.* Bei diesem Bilde fällt nun dem Kirchenvater Orpheus ein, und er fährt fort, der Mythos berichte von einer wunderbaren, durch das Saitenspiel jenes Sängers geschehenen Besänftigung wilder Tiere, die Griechen erzählten das überall und hielten die Sache sogar für wahr, der Logos dagegen *μουσικὸν ὄργανον χερσὶ λαβὼν αὐτοῦ ποίημα σοφίας τὸν ἄνθρωπον, ᾠδὰς καὶ ἐπῳδὰς διὰ τούτου λογικοῖς, ἀλλ' οὐκ ἀλόγοις θηρσὶν ἀνεκρούετο.* Auch Eusebius vermeidet es also Christus mit Orpheus in Parallele zu setzen, er sagt nur ganz allgemein: *οἷά τις μουσικὸς ἀνὴρ* und nicht: *Ὀρφεύς*; die Leier an sich, nicht die des Orpheus ist das tertium comparationis, und erst dieser Vergleich läßt den Autor dann nebenher auch an Orpheus denken. Dabei zieht er aber keineswegs, wie die gewöhnliche symbolische Deutung beliebt, zwischen dem Thun von Orpheus und Christus eine Parallele, indem er etwa sagt, wie ersterer den Tieren, so hat letzterer den Menschen Lieder gesungen, er macht vielmehr lediglich auf den scharfen Gegensatz aufmerksam, der zwischen beiden besteht: Christus hat seine Lieder nicht wie jener unvernünftigen Tieren, sondern vernunftbegabten Wesen gesungen, sind seine Worte. Er lehnt also vielmehr einen Vergleich ab.

Interessant ist es zu beobachten, daß man sich bei der symbolischen Deutung jenes Bildes nicht einmal an das hielt, was man in jenen beiden Stellen gefunden zu haben glaubte, man gieng vielmehr alsbald weit darüber hinaus. Dieselben geben doch auf keinen Fall ein Recht an etwas Weiteres zu denken, als daß eine gewisse Analogie dadurch gegeben ist, daß das eine mal Tiere, das andere mal Menschen in einen ihrer Natur entgegengesetzten Kreis gezwungen werden. Wollte man nun annehmen, jener Vergleich sei ein wirklich populärer gewesen, so mußte man sich damit zufrieden geben, daß durch das Gleichnis das wunderbare Wirken Christi auf widerstrebende Menschen begreiflich und anschaulich gemacht werden sollte. Nur dieser Sinn konnte darin liegen. Was macht aber z. B. Kraus (Rom sott.[2] p. 231) daraus? Er zählt die um Orpheus versammelten Tiere auf und fährt dann fort: »Eine Zusammenstellung, die Christum in seiner angeborenen Herrlichkeit andeutet, wie er alle Kräfte der Natur in sich vereinigt, Herr über Leben und Tod ist, und in seinem ewigen Reiche die mannigfaltigsten Gegensätze versöhnt, gleichwie der thracische Heros durch seinen Gesang wilde Tiere, Vögel, selbst Bäume und Felsen gerührt«.

Digitized by Google

V. Schultze hat dagegen eine andere Erklärung vorgeschlagen, wofür sich allerdings Belegstellen anführen ließen, falls nur das Bild selbst einen Anhaltspunkt dafür gäbe. Er meint nämlich, Orpheus sei hier nicht als Leierspieler zu fassen, sondern als Repräsentant des Monotheismus innerhalb der Heidenwelt. Diese Deutung begünstigen mehrere Aeußerungen der ältesten Kirchenväter, aber man fragt sich, woran sollte denn der Beschauer erkennen, daß das allbekannte, eine bestimmte märchenhafte Erzählung vergegenwärtigende Bild, bei dessen Anblick jedermann an die Macht der Musik dachte, auf einmal einen völlig andern Sinn bekommen habe? Es wäre doch angezeigt und vielleicht nicht allzuschwer gewesen, diese Umprägung wenigstens ahnen zu lassen. In Folge derselben wäre ja Orpheus nicht mehr als Leierspieler, sondern als Dichter der Orphica aufzufassen gewesen, und das hätte man doch leicht durch Anbringung einer Capsa mit Bücherrollen andeuten können, wie sie sonst Dichter charakterisiert. In diesem Falle hätte sich jedermann sofort gefragt, was denn diese ungewöhnliche Zuthat auf dem Bilde besagen sollte.

Wieder anders hat Merz das Bild gefaßt, indem er den Paradiesesfrieden angedeutet wissen will (Christliches Kunstblatt 1882 p. 38). Andere wie F. W. Unger (Ersch u. Gruber I. Serie Bd. 84 p. 382) und Hasenclever (Der altchristliche Gräberschmuck p. 185) vermuten Einfluß der orphischen Mysterien.

Was man dem Bilde für einen Sinn unterlegen soll, ist also noch völlig in der Schwebe, aber ehe wir nach einem solchen suchen, müssen wir uns doch vor allem die Frage vorlegen, ob wir dazu genötigt sind. Ist es denn nicht denkbar, daß die Darstellung als ein nicht störendes antikes Gemälde Eingang gefunden hat? Diese Möglichkeit ist jedenfalls einmal im Hinblick auf so manche ähnliche Fälle ins Auge zu fassen.

Für unsere Frage ist es sehr lehrreich, beispielsweise einen vergleichenden Blick auf die Denkmäler der Area I u. II der Callistus-Katakombe zu werfen. An die Area I, welche durch die Darstellungen der sogenannten »Sakraments-Kapellen« allgemein bekannt ist, und meist rein christliche Bilder enthält, stößt unmittelbar eine Area, in der sich das klassische Altertum besonders stark geltend macht. Die dortigen, in das 3te Jahrhundert gesetzten Denkmäler sind bei De Rossi, Roma sott. II. Tafel XX, 1, XXII—XXVIII cfr. p. 266 ff. abgebildet. Wir finden darunter z. B. in einem Cubiculum, das gar nichts an das Christentum Anklingendes enthält, sogar das Haupt des Gottes Okeanos in der Mitte der Decke, und in einem andern sehen wir noch zwei (ehemals waren es vier) am Boden sitzende, als Repräsentanten der Jahreszeiten erklärte Figuren, von

Digitized by Google

denen die eine männliche bis an die Hüften entblößt ist, während andererseits in dem gegenüberliegenden und durch das gleiche Luminare erleuchteten Cubiculum sich wieder christliche Darstellungen finden. De Rossi bemerkt ausdrücklich für Area II, daß von der theologischen Inspiration, die ihm als Grundlage für das Verständnis der sogenannten Sakraments-Kapellen gilt, dort nicht die Rede sein könne, hier hätten andere Künstler gearbeitet, weiter erklärt er aber auch als innerlich auffallend mit letzteren Denkmälern verwandt, den Schmuck des Cubiculums in Area I, in welchem das einzige in S. Callisto vorhandene Orpheusbild gemalt ist (De Rossi II Tafel X, XVIII 2 und XXV, 5), und zwar sitzt der Sänger im vorliegenden Fall im Centrum der Decke zwischen zwei Schafen. An den dieses Mittelbild einrahmenden Kreis schließen sich Lünetten an, welche fabelhafte Seewesen schmückten, soweit man dies aus der einen noch erhaltenen Seite ersehen kann. Die Umgebung enthält also nur rein antike Motive.

Sehen wir uns nun, ehe wir weiter gehn, die Orpheus-Darstellungen auf ihren Inhalt etwas näher an. Jene Bilder illustrieren ein poetisches Märchen, bei welchem die Person des Religionsstifters Orpheus völlig in den Hintergrund tritt, ein etwaiger religiöser polytheistischer Inhalt störte hier also durchaus nicht. Die märchenhafte Sage enthält ja nichts von einem Eingreifen dieser oder jener Gottheit, nur die Macht der Musik wird verherrlicht. Wenn Orpheus dabei wie hier bekleidet ist, so konnte ein solches Bild, falls es irgendwo zu dekorativen Zwecken angebracht war, einem Christen an und für sich keinerlei Anstoß geben. Die Darstellung war zudem eine äußerst beliebte. Sie mochte sich auch in antiken Grabanlagen finden und konnte dann um so leichter gelegentlich einmal herübergenommen werden. Im Sinne des Kirchenvaters Clemens wäre das freilich nicht gewesen, aber wir sprechen hier nur von volkstümlichen Anschauungen, wie dieser oder jener Katakombenmaler oder sein Auftraggeber die Sache ansehen mochte. Doch kehren wir zu den Bildern selbst zurück.

Das obige ist von den drei bekannt gewordenen Beispielen wohl das älteste, Pohl setzt es sogar noch in das zweite Jahrhundert. Daß wirklich der klassische Orpheus gemeint ist, erscheint übrigens nicht nur wegen der völlig antiken Ornamente wahrscheinlich, innerhalb deren wir die Darstellung erblicken. Der Okeanoskopf, den wir oben an einer gleichen Stelle kennen lernten, ist gleichfalls dieser Deutung günstig, und eine weitere wichtige Parallele, die hier heranzuziehen ist, bietet die völlig antik gehaltene Victoria in Neapel, die dort in ganz verwandter Weise inmitten rein klassischer Dekorations-

Digitized by Google

motive auftritt, denen sich nur unten vier christliche Darstellungen einfügen (V. Schultze, die Katakomben in Neapel Tafel V). Schlimmes Rückfallen in das Heidentum braucht man bei dem Orpheusbild, wie wir gesehen haben, durchaus nicht anzunehmen; wie der Maler aber von künstlerischem Standpunkt aus zu einer solchen Verwendung der Gestalt kam, ist gleichfalls leicht verständlich, da sich dieselbe als eine sitzende Figur bequem in einen Kreis einfügt.

De Rossi selbst stellt, wie erwähnt, dieses Cubiculum mit den in Area II befindlichen zusammen, in welchen das antike Element besonders stark heraustritt, daneben erklärt er freilich das Orpheusbild als: un documento insigne del Orfeo cristiano (Roma sott. II p. 355). Das Auftreten von nur zwei zahmen Tieren neben Orpheus ist allerdings auffallend genug, ob jedoch dieser Umstand das Bild zu einem wichtigen stempelt, scheint mir sehr problematisch.

Man hat, soviel ich weiß, bisher noch nie die Frage aufgeworfen, was denn ein leierspielender Orpheus soll, der sichtlich keine wilden Tiere mehr besänftigt. Ist eine solche Darstellung nicht in sich völlig widersinnig, und wie kam sie zu Stande?

Was die Entstehung des Bildes anlangt, so unterliegt wohl keinem Zweifel, woher die für den thracischen Sänger absolut nicht passende Umgebung stammt. Kraus Roma sott.[2] p. 231 bemerkt freilich in anderem Sinne ganz richtig, der Orpheus sei hier dem guten Hirten genähert. Daß die Schafe von der letzteren Darstellung übertragen sind, ist augenscheinlich, aber haben wir nun in dieser Verquickung zweier grundverschiedener Bilder nur Ungeschick eines Katakomben-Malers oder eine sinnvolle Um- und Weiterbildung eines symbolischen Typus zu sehen? So lange wir bei dem Bilde an Orpheus denken, werden wir wohl die erstere Alternative wählen müssen. Jener Vorwurf verträgt eben keine derartige Umbildung, mögen wir nun einen Orpheus in klassischem Sinne oder in christlicher Umdeutung annehmen. Die Belegstellen der Kirchenväter, auf die man sich in letzterem Falle beruft, sind gleichfalls nur dadurch veranlaßt worden, daß man die Bezwingung der von Leidenschaften beherrschten Menschen durch Christus mit der Bezähmung von wilden Tieren verglich. Wenn aber in einem Orpheusbild dieses Moment wegfällt, so schwebt dasselbe völlig in der Luft und hat keinen Sinn mehr. Auf alle Fälle wird man darum nichts weiteres zu vermuten brauchen, als daß wir das Erzeugnis eines mechanisch arbeitenden handwerklichen Meisters vor uns haben, der in etwas gedankenloser Bequemlichkeit die leicht darzustellenden beiden Schafe in den Kreis neben Orpheus versetzte, wie er dies ähnlich auf Bildern des guten Hirten schon öfter gethan oder gesehen hatte.

Digitized by Google

Dem Bilde wäre demnach keinerlei besondere Bedeutung beizumessen. Sollte dasselbe einen Sinn geben, so würde man einen solchen nur gewinnen können, wenn man von Orpheus ganz absehen und annehmen dürfte, Christus selbst sei, ohne einen Seitenblick auf ersteren mit Anlehnung an eine Vorstellung, wie sie Clemens Alex. an der citierten Stelle bietet, einfach als Sänger, als anderer Eunomos, vorgeführt. Dann könnte man ihm Schafe beigeben, die er um sich sammelt. Dem steht aber entgegen, daß jene Vorstellung kaum populär gewesen sein dürfte, und daß gewis jedermann beim Anblick unserer leierspielenden Gestalt wegen der Tracht an Orpheus denken muß.

In den beiden Fällen, in denen sich das Bild in S. Domitilla findet, kommt es das eine Mal wie das vorige als Mittelstück der Decke, das andere Mal in der Lünette eines Arcosoliums vor. Für die centrale Stellung, wovon man gelegentlich viel Aufhebens macht, muß auf die oben genannten Beispiele sowie auf das Brustbild des Verstorbenen in dem Cubiculum verwiesen werden, in dem sich die andere Orpheus-Darstellung befindet (Garrucci Tafel 29, 5).

Die Orpheus-Darstellung [1]) befindet sich diesmal in einem Acht-Eck. Unterhalb des Mittelbildes teilt sich dem entsprechend die Decke in 8 Felder, in denen immer je eine kleine christliche Darstellung mit einem kleinen Landschaftsbild wechselt. Für den unbefangenen Betrachter erscheint auf diese Weise Christliches in einen antiken Rahmen eingefügt, wie wir dies so bezeichnend auf dem Bild in Neapel sehen, und daß dem wirklich so sei, wird noch wahrscheinlicher, wenn man von den gewis rein dekorativ gedachten kleinen Landschaftsbildchen ausgehend das Mittelbild ins Auge faßt. Die fünf Bilder schließen sich durch das Betonen der Bäume in der Komposition eng zusammen, ja das größere centrale Bild erscheint in dieser Hinsicht ebenso wie in der friedlichen Stimmung, die überall herrscht, nur wie eine Steigerung der vier unten befindlichen ländlichen Scenen. Sachlich liegt also auch hier kein Grund vor, uns zu fragen, wie wohl dieses rein antik gedachte Bild in christlichem Sinne umgedeutet worden sein möchte. Es erübrigt nur noch die Besprechung der letzten Orpheusdarstellung.

Wenn man die Stelle, an der ein Bild vorkommt, urgieren will, so könnte die des zweiten Beispiels jener Katakombe im ersten Augenblick fast auffallender erscheinen. Dieses letztere Orphensbild befindet sich auf der Lünette eines Arcosoliums an der Hinterwand

1) Oft abgebildet: Garrucci Tv. 25, Kraus Roma sotteranea 2. Aufl. p. 281, Schnaase Gesch. d. bildenden Künste III [2] p. 97.

Digitized by Google

der Grabkammer, während die Lünetten der Arcosolien an den beiden Seitenwänden Daniel in der Löwengrube und eine gewöhnlich »Himmelfahrt des Elias« benannte Scene aufweisen [1]). Es könnte so mit jenen beiden Bildern auf gleiche Stufe gestellt erscheinen. Allein dieses Bedenken schwindet, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß bei der Hinterwand an keine Responsion mit einem anderen Bild gedacht werden kann, und daß somit auch kein innerer Zusammenhang mit den beiden andern Lünetten oder sonstigen Bildern jenes Raumes besteht. Dem Künstler war also nach dieser Seite hin keine Schranke gezogen, jene Lünette war für ihn eine isolierte Fläche.

Was nicht-christliche Darstellungen gerade an Lünetten, d. h. also an der Stelle betrifft, die in nächster Beziehung zu dem Grabe und der dort beigesetzten Person steht, so kann z. B. auf ein Arcosolium bei De Rossi Roma sott. II. tv. 19, 2 verwiesen werden, wo eine noch erkennbare Erotengestalt nichts weniger als ein specifisch christliches Bild vermuten läßt. In einem andern Fall bei De Rossi III. tv. 13 sehen wir außen an dem Arcosolium von ehemaligen biblischen Darstellungen noch die Gestalt eines Wasser aus dem Felsen schlagenden Moses, während man auf der Lünette die hier begrabene Gemüsehändlerin an ihrem Verkaufstisch erblickt. In der Priscillakatakombe findet sich ein Beispiel, das eine Anspielung auf die Böttcherzunft enthält [2]). Links liegen zwei große Fässer am Boden, rechts tragen acht Männer an Stangen ein solches. In San Ponziano endlich treffen wir auf zwei Schiffer in einem mit Amphoren beladenen Segelschiff [3]). Bei unserem Orpheusbild lag vielleicht ebenfalls irgendwelche individuelle Veranlassung vor, gerade dieses Bild zu wählen. Wäre z. B. nicht denkbar, daß der hier Begrabene auf diese Weise als Sänger gefeiert werden sollte? Begreiflicher noch wird man obige Bilder finden, wenn man im Auge behält, daß die Ausschmückung des christlichen Grabraumes eben in enger Anlehnung an die antike Sitte geschah, dem »Wohnraum des Toten« ein freundliches Ansehen zu verleihen, wofür die sehr frühe Ampliatus-Gruft der Domitillakatakombe mit ihren pompejanischen Landschaftshildchen ein besonders bezeichnendes Beispiel bietet (Pohl Nr. 2). Ferner wird es nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, daß auch in den christlichen Urgemeinden, die man vielfach zu den

1) Garrucci tv. 30 u. 31.

2) Garrucci tv. 79, 2.

3) Die Abbildungen z. B. Garrucci Tv. 88, 2 geben nur einen Schiffer, der völlig unbekleidet am Ruder sitzt, Wilpert, Röm. Quartalschrift I. p. 23 konstatiert aber, daß es ehemals 2 waren. Wilpert ist l. c. auch für die übrigen genannten Darstellungen zu vergleichen.

Digitized by Google

Verhältnissen der Konstantinischen Epoche in einen schroffen Gegensatz bringt, sich sehr verschiedene Elemente mischten. Tertullian beklagt es, daß christliche Mädchen gern reiche Heiden heirateten, was seinen Worten zufolge oft genug vorgekommen sein muß; man sagte einfach, der Apostel habe das nicht verboten. Sollte nun ein Vater wohl seine Tochter einem Heiden unbedenklich zur Ehe gegeben, aber ein dekoratives Orpheusbild in seiner Familiengruft nicht geduldet haben?

Noch möge es gestattet sein, ein weiteres erst neuerdings ans Licht gezogenes Beispiel dafür anzuführen, wie in den Katakomben zuweilen biblische Bilder und auf die Lebensstellung der Begrabenen bezügliche Scenen sich mischten. Es findet sich in derselben Domitillakatakombe in einer Region, in der aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreiche Mitglieder der Bäckerzunft begraben waren.

In einem ungleichseitig achteckigen und dadurch fast oval erscheinenden Cubiculum[1]), dessen beide Langseiten nach oben absisartig auslaufen, sind unten in den vier Arcosolien vier Jonas-Scenen gemalt. In den beiden Absiden darüber thront auf der einen Seite Christus als Lehrer im Kreise der Apostel, während in der Absis gegenüber in der Mitte der gute Hirte steht, zu dessen beiden Seiten die o. beliebten Gestalten der vier Jahreszeiten gemalt sind, und zwar ist der den Frühling und Herbst versinnbildlichende Jüngling beide Male nur mit einem leichten schärpenartig um die Brust geschlungenen Gewandstück bekleidet. An der schmalen Hinterwand finden wir dann zu unserer Ueberraschung einen offenbar in jener Gruft beigesetzten Bäcker mit vollem dicken Gesicht drei Mal abgebildet. In der Mitte steht er hinter seinem Hauptabzeichen, dem Modius, links davon hält er ein Brot in der erhobenen Rechten, rechts hat er gefüllte Brotkörbe neben sich, und weiter schiebt sich zwischen die Jonasscenen und die Absidenbilder der Langwände eine friesartige Darstellung ein, die das Ausladen von Getreide vorführt.

Was die vier Jahreszeiten diesmal für eine tiefere symbolische Bedeutung haben sollten, ist nicht recht einzusehen. Wilpert, der obige realistische Darstellungen zuerst als solche erkannt und Röm. Quartalschrift I. p. 21 ff. besprochen hat, gesteht dies auch zu, indem er auf den Gedanken verfällt, die Anbringung der Jahreszeiten sei hier ganz passend, da das Gedeihen der das Bäckergewerbe so nah angehenden Feldfrüchte von dem Wechsel der ersteren abhängt. Ein recht äußerlicher Gesichtspunkt hat demnach den Maler veranlaßt,

1) Garrucci tv. 20, 4; 21; 22.

Digitized by Google

statt der sonst in dem leeren Raum neben dem guten Hirten sich findenden Schafe, die manchmal durch biblische Scenen ersetzt sind, einmal die vier Jahreszeiten abzubilden. Um gewissen symbolischen Deutungen gegenüber vorsichtig zu werden, muß man derartige Beispiele im Auge behalten. Nebenbei bietet jenes dreifache Bäckerportrait ein klassisches Beispiel dafür, wie leicht sich symbolische Gedanken in irgend eine Darstellung hineintragen lassen. Die Bilder sind ziemlich schwer zu erkennen. Früher glaubte man nun in dem Bäcker, vor dem der Modius steht, eine Frau mit allerdings unbegreiflichem reifrockartigem Gewand zu sehen. Die rechts davon stehende Gestalt nahm man, verleitet durch den ausgestreckten Arm, für Moses, der Wasser aus dem Felsen schlägt, und die links stehende deutete man wiederum als Moses, der mit Manna gefüllte Körbe neben sich habe. Das ganze sollte dann symbolisch die durch die mittlere weibliche Figur angedeutete Kirche darstellen, zu deren Rechten der durch Moses typisch dargestellte Jesus mit dem Taufwasser den Menschen erneuert, während er zu ihrer Linken ihre Kinder mit himmlischem Brote, nämlich seinem Fleische nährt. So Garrucci!

Nicht zustimmen kann ich endlich dem Schluß des letzten Kapitels, in welchem Pohl Entwickelung und Wesen der Katakomben- und Mosaik-Malerei bespricht. Der Verfasser läßt nämlich die Kunst in Rom vom 6. Jahrhundert ab in vollste Abhängigkeit von der Kunst in Byzanz geraten. Das entspricht wohl früher gehegten Anschauungen. Allmählich haben sich jedoch gegen diese Ansicht mancherlei Bedenken geregt, und nachdem z. B. schon Schnaase und Woltmann den Einfluß von Byzanz möglichst eingeschränkt hatten, sprach sich zuletzt Springer in seiner Vorrede zu Koudakoff, »Histoire de l'art byzantin 1886« dahin aus, daß es eine byzantinische Frage überhaupt nicht gäbe. Es muß zwar weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben festzustellen, wo in einzelnen Fällen ein Einfluß zu konstatieren ist und wie weit sich derselbe erstreckte, aber das dürfte aus allgemeinen Gründen und im Hinblick auf kunstgeschichtliche Schlußfolgerungen als sicher gestellt anzunehmen sein, daß keine Rede mehr davon sein kann, daß die byzantinische Kunst je für den Westen in weitem Umfang formbestimmend gewesen ist. Pohl scheint von diesen Untersuchungen keine Notiz genommen zu haben, denn sonst hätte er seine Ansicht, daß die byzantinische Kunstweise seit dem 5. Jahrhundert die bis dahin heimische occidentalische zu verdrängen begonnen habe, nicht mit solcher Sicherheit vortragen können.

Erlangen. M. Zucker.

Digitized by Google

**Landes, A.,** Contes et légendes annamites. Saigon, imprimerie coloniale 1886. VIII. 395 S. 8°.

— — Contes tjames [Excursions et Reconnaissances. XIII. No. 29. S. 51—131.] Saigon 1887, imprimerie coloniale. 8°.[1]).

Das erste der beiden Werke, welche, teilweise durch denselben Sagenstoff mit einander verbunden, sich zu einer mehr oder weniger gemeinsamen Besprechung eignen, ist ein Auszug aus derselben Zeitschrift — Excursions et Reconnaissances —, der das zweite angehört, und ist in den Heften 20—23, 25, 26 enthalten. Die Anordnung ist indes ein wenig verschieden, wie aus der table de concordance S. 393 übersichtlich zu ersehen ist; auch haben einige der Erzählungen eine neue Umarbeitung erfahren. Die Erzählung 53 L'origine du marsouin besteht hier aus drei Abteilungen, indem der gleichnamigen 59 im 23. Hefte der Zeitschrift die vereinzelte Le marsouin (44 im 22. Hefte Band IX der Zeitschrift) als dritte hinzugefügt worden ist. Die Erzählung 50 im 22. Hefte (Les deux gourmands) erscheint hier als zweites Stück der »Gourmands« benannten (4 der Contes pour rire des vorliegenden Werkes), indem für das erste die ältere Reihenfolge beibehalten ist. Ebenso ist hier der Erzählung 130 in 81 L'origine du buffle die kurze einschlagende vom Ngoc Hoang vorangesetzt. So stehn den 130 Abteilungen der Contes et Légendes nur 127 gegenüber, während die 22 Contes pour rire des zweiten Teiles beibehalten sind. Der sehr reichhaltige Index S. 347—85 ist beiden Ausgaben gemeinsam; die Anmerkungen unter dem Wortlaute der Erzählungen dagegen scheinen gelegentlich eine kleine Vermehrung erfahren zu haben. Von dem Verzeichnisse der einzelnen Erzählungen befindet sich auch hier wieder eine Aufzählung der angeführten Werke, aus der neben einigen einheimischen Werken Aymonier, Textes khmers und Notes sur les Laos, Eitel, Handbook of Chinese Buddhism and Fêngshui, Hitopadeça, Julien, Avadanas and Livres des récompenses et des peines, Lafontaine u. s. w. besondere Erwähnung verdienen, da es sich um die bekannten Wandermährchen handelt. Auch auf Mayers Chinese Readers' Manual wird öfter verwiesen.

Wie die Vorrede sagt, handelt es sich bei der vorliegenden Sammlung vorzugsweise um solche einheimische Volkssagen und Geistergeschichten, welche sich auf die betreffende Oertlichkeit beziehen oder sonst für das annamitische Volk kennzeichnend sind. Indessen sind die allgemeiner verbreiteten Mährchen dabei keineswegs vernachlässigt worden; Herr Landes sagt nur von ihnen, ihrer seien

1) Die von diesen 17 Stücken nur 11 enthaltende Ausgabe des Urtextes ist in den Anzeigen bereits besprochen worden.



Digitized by Google

leider nur wenige, und sobald der Sagenschatz der indisch-chinesischen Lande mehr bekannt sein werde, müsse sich ihr fremder Ursprung herausstellen, wie denn mehrere der hier wiedergegebenen derartigen Erzählungen nur als eine gekürzte Wiedergabe ausländischer erscheinen. Wir dürfen Herrn Landes dennoch nur dankbar für die Sammlung derselben sein, da sie immerhin einen nicht zu verachtenden Beitrag zu den sich längst allgemeiner Teilnahme erfreuenden Wandermährchen bieten. Uebrigens hat die Beschaffung des hier Gebotenen bei der Verachtung, der derartige Stoffe von Seiten der einheimischen Gelehrten unterliegen, und der eigentümlichen Scheu vor Mitteilung derselben von Seiten der Ungelehrten nicht geringe Schwierigkeit gemacht (S. VI f. der Vorrede). Von einigen Kürzungen abgesehen, wo es sich um die landläufigen Wiederholungen handelte, liegen uns hier getreue Uebertragungen vor (S. VIII). Es kann nicht Wunder nehmen, daß die Erzählungen großen Teils aus Tung-King und dem eigentlichen Annam (besonders Nngê-An) stammen; besonders heißt es in der Vorrede von Tung-King, daß jeder Felsen, jede Pagode ihre Sage habe (S. VI). Schon in dem Vorworte, welches im 8. Bande der Excursions et Reconnaissances S. 297 f. erschien, sind neben den Ortsagen, Tiermährchen und solchen, die zu den Lehren der Buddha- und Tao-Anhänger in Beziehung stehn, die geschichtlichen Sagen erwähnt, welche deshalb trotz des seitab liegenden Stoffes mit aufgenommen seien, weil sie meistens wichtige Auskünfte über die Sitten und Anschauungen der Eingehorenen geben. Aus den bereits von Trüông Vinh Ky, dem Verfasser einer Geschichte Annams und einer Reihe anderer Werke, herausgegebenen Sammlungen sind einige Stücke der von Quinh handelnden Erzählungen u. A. entnommen, wie auch in den Anmerkungen auf die von H. Landes in der genannten Zeitschrift schon früher herausgegebenen »Notes sur les moeurs et les superstitions populaires des Annamites« (bezeichnet M. S.) und die Bemerkungen zu den »Pruniers refleuris (bez. N. D. M.), welche S. 132 des 8. Bandes a. a. O. abschlossen, Bezug genommen ist. Das hinten unter den angeführten Schriftstellern erwähnte Au hoc cô sü tâm nguyen scheint eine Erweiterung oder Nachahmung des chinesischen Yu Hio (»Jugendlehre«) zu sein. Da sich, wie in China, die allein von Staatswegen anerkannte Lehre des Khuug-fu-tzĕ ablehnend gegen den eigentlichen Volksglauben verhält, werden Sagen, wie die hier gesammelten, als recht eigentliche Quelle für denselben zu betrachten sein, von der nur spätere Hinzufügungen der Tao-Anhänger u. s. w. sorgfältig auszuscheiden sein werden. In Annam nehmen namentlich die ba oder »Ahnfrauen« einen hervorragenden

Digitized by Google

Rang ein (s. S. 97 in der Anmerkung zu der Erzählung XXXV). Die der fünf Grundstoffe (Feuer, Wasser, Erz, Erde, Holz) sind vielleicht auf China zurückzuführen, wo die Grundstoffe zur Bezeichnung der fünf Wandelsterne dienen, bis auf die ersten beiden, da die ba thuy »Ahnfrauen des Wassers« und ba hoa »Ahnfrauen des Feuers« eine hervorragendere Stelle einnehmen, was an die Könige des Feuers und Wassers anderer in Hinterindien einheimischen Stämme erinnert. An den einst weitverbreiteten Bergedienst mahnen die Ba cô Hi, »die alte Ahnfrau Ho«, welche in einem Berge am Wege von Baria nach Binh thuan wohnen soll, so wie die Ba den, die »schwarze Ahnfrau«, die einer anderu Sage nach den Berg von Tai-Ninh schuf, womit die Hüan Nü oder »schwarze Frau« am Thai-Schan in Schan-Tung zu vergleichen ist. Zu den Unheil bringenden Geistern gehören die Ba tšau S. 183 (auch einfach Tšau genannt und mit dem chinesischen Zeichen für Stern *sing*, welches hier *tinh* gelesen wird *tšan tinh?* vgl. das Wörterbuch). Die S. 123 erwähnten Nang-tien erinnern trotz ihres ursprünglich chinesischen Namens (*niang-sien*) und der Eigenschaft des Fliegens an unsere Nixen, da eine derselben, durch einen Holzhauer beim Baden ertappt, durch Entwendung ihrer Kleider gezwungen, ihm zu folgen, eine Ehe mit dem Sterblichen eingeht. Gewöhnlich heißen die weiblichen Geister *tien nü* (chines. *sien nü*) s. S. 360. *Tien* ist das chinesische *sien*; aber die sien erscheinen hier gewöhnlich nicht als die Berggeister, welche in China mit diesem Namen bezeichnet werden, obgleich zwei der 8 sien, nämlich Chung Ly Quyên (Tšung Li Khüan) oder Hön Chung Ly (Han Tšung Li) und Lü dong tan (Lü Tung Pin) nebst dem hier vergöttert erscheinenden berühmten Dichter Li-Thai-Po (Thai-Po genannt nach einem Traume der schwangeru Mutter vom Sterne Venus oder Thai-Po) in der 50. Erzählung nach der Schöpfung die Tiere versammeln, um ihnen die fehlenden Füße und Flügel zu ergänzen.

Außer diesen »génies célestes« (tien) unterscheidet Hr. Landes die »génies des eaux ou des enfers« und die »génies terrestres« (ong dia). Die Namen der Hölle *âm phu* und *dia ngüc* sind dem Chinesischen entlehnt, wo *yen fu* das dunkle Haus, *ti-yü* das »Gefängnis der Erde« bedeutet. In einigen Erzählungen erscheint der »König der Gewässer« als eine Art Fürst der Unterwelt, ohne daß die Beziehungen seines unterseeischen Schlosses zu einer Hölle recht deutlich würde. Es scheint aber dennoch ein Bestandteil der einheimischen Götterlehre zu sein, zumal da, wo von dem Höllenrichter und seiner unterirdischen Behausung die Rede ist, ächt buddhistische Anschauungen hervortreten. Es sind hier mit den Erzählungen 8, 30 u. s. w.



Digitized by Google

die von der eigentlichen Hölle handelnden 32, 72, 103 u. a. zu vergleichen. Diese erscheint nicht immer als Ort der Strafe, und den Seelen der Verstorbenen erscheinen zu Zeiten auf den Seelenmärkten Manh ma im Verkehre mit den Lebenden. Ganz anders ist der Hai ši' oder »Meermarkt« der chinesischen Elfen, der im irdischen Sinne eine Luftspiegelung bedeutet. Eine ba khai khau oder »Mund öffnende Ahnfran« öffnet einer Wasserschlange den Mund, daß sie sich als Sohn des Höllenkönigs offenbaren kann (S. 168 Erzählnng 67). Die Wassergeister und -Schlangen erscheinen als Sturmerzenger (Erz. 30), was an Typhon und *Ἐννοσίχθων* erinnert. Zu den »génies terrestres« rechnet Hr. Landes die du than (chines. *yü šön*?) oder »irrenden Geister« (S. 2), den »Geist des Reichtums« (génie de la richesse ông tai thân S. 107) u. s. w. Die Geister des Reichtnms sind in China vielfach, in Japan als Siebenzahl mit teils einheimischen (Ebizu n. s. w.), teils indischen Namen (Bišamon = Vaiçrâvaṇa z. B.) vertreten. Wie in China werden Schutzgötter für bestimmte Oerter durch kaiserlichen Erlaß eingesetzt oder anerkannt. Außer den bösen Geistern (*qui* = chines. *kwei*) gehn die Seelen Verstorbener und solche wilder Tiere als Gespenster um (Erz. 36 u. s. w.). Als oberste Gottheit wird der ganz chinesisch nnpersönlich gedachte Himmel zugleich mit Buddha angerufen (S. 174). Wenn in Erz. 46 S. 121 die schon genannte ba den, die Schöpferin des Berges von Tai-Ninh, welche durch Khong Lo in dieser Wirksamkeit nicht übertroffen werden kann, als Veranlasserinn des größern Reichtums der Frauen im Lande genannt wird, so steht dieses wohl zu dem althinterindischen Brauche in Beziehung, daß der Bräutigam in das Haus der Schwiegerältern zieht. Es würde zu weit führen, die vielen Einblicke in die Landesgebräuche hier aufzuzählen, welche sich in den verschiedenen Erzählungen darbieten. Wie es nicht anders sein kann, ist auch da viel Uebereinstimmung mit China zu finden. Die Ahnenopfer, die Lehre vom yin-yang und föng-schuei (s. S. 207, 232 u. s. w.), der chinesische Kriegsgott (S. 5), die thanhhoang (chin. *thschöng-huang* oder Stadtgötter S. 3, S. 98, 223 u. s. w.), der Himmelskaiser (»empereur céleste«, eigentlich *yü huang* »Edelsteinkaiser«) der Tao-Lehre, einige Drachensagen verraten mehr oder weniger chinesischen Ursprung, ohgleich bei letzteren die Unterscheidung von dem, was indisch, oder noch weiter verbreiteten Ursprungs ist, oft schwer fallen mag. Auch unter den geschichtlichen Sagen finden sich manche chinesische wieder, wie auch das wenige auf Sternkunde Bezügliche vorzugsweise aus China stammt (vgl. die schöne Sage von den Gestirnen der Weberin und des Hirten und dem Morgen- nnd Abendstern S. 125). Neben Buddha (Phat) und

Digitized by Google

der Lehre der Wiedergeburt erscheinen Vermischungen chinesischer Anschauungen mit indischen, wie die Phat ba oder Ahnfran Buddha, welche Hr. Landes den als Quan Am in anderen Erzählungen wiederkehrenden chinesischen Kuan Yin (Avalokiteçvara) gleichstellt. In den S. 70 angerufenen 8 Kim cang Phât sind wohl keine eigentlichen Phât oder Buddhas zu sehen. In der Anmerkung erwähnt Hr. Landes demgemäß auch den Namen Indras *Kim cang bôtac* = *Vajrapâṇi*. *Kin kang* entspricht im chinesischen dem sanskr. *vajra*, *bô tac* ist chinesich *phu-sa(t)* = *bodhisattva*; aber woher kommt die Achtzahl? Wahrscheinlich sind hierin die 8 vasu des Vajrapâṇi, oder die den 8 Himmelsgegenden entsprechenden Untergötter desselben oder die 8 deva seines Himmels zu sehen. Es scheint, daß sich die Buddhalehre zum größern Teile von China aus in das nördliche, eigentliche Annam und Tungking verbreitete.

Teils indische, teils allgemeinere Beziehungen lassen die Tiermährchen erkennen, welche Hr. Landes sogar zu einem gelegentlichen Vergleiche mit dem Sagenkreise der Kaffern Anlaß geben, (Erz. 83 l'origine du bousier). Auch hier sind es die Schlangen, welche den Menschen um die Unsterblichkeit bringen, und der Gesandte des Ngochoang, welcher den Menschen die Unsterblichkeit hatte bringen sollen, wird zur Strafe in einen Mistkäfer (*bousier*) verwandelt (vgl. den ägyptischen *khepra*). — Unter den vielen chinesischen Anklängen ist noch das tang thu'o'ng (»muriers, mer«) S. 67 für die Wandlungen des Schicksals zu erwähnen, da es mit dem chinesischen Sprichworte *thsang hai pien sang thien* »das Meer verwandelt sich in ein Maulbeerbaumfeld« zusammenhängt (s. Williams dict. unter *sang*).

Mit den Wandermährchen gehn wir gleich zu den Mährchen der Tscham über, welche den Stoff im Ganzen ausführlicher behandeln, und zwar sind es die Stücke 22, 44, 45, 59, 68 und B 15, welche mit den unter 10, 5, 15, 3, 2 (11), und 14 der Contes tjames zusammenhängen und nach Herrn Landes' Ansicht meist aus diesen entlehnt sind (Exc. et Rec. XIII N. 29 S. 52). Die »Ruses du lièvre« (an, 44 tscham 5) sind indes nach ihm eigentlich kambodschischen Ursprungs, welchen er auch wohl mit Recht den Erzählungen vom trang Quinh S. 72 der Contes et lég. annamites zuerkennt. Im hinterindischen Tiermährchen spielt der Hase eine große Rolle und zwar die unsers Fuchses, der sonst dem vorderindischen Schakal entspricht [1]). Als Bewohner des Mondes (*çaça* »Hase«, *çaçin* »Mond«) kam er aus Vorderindien auch zu den Ma-

1) Vgl. übrigens das zigeunerische Tiermärchen vom Hasen und Wolfe Ztschr. d. D. M. Gesellschaft 1888. S. 124 in Wlislockis Abhandlung.

Digitized by Google

laien und nach China. In einem Falle spielt der Hase auch bei uns die Rolle des Hasen des kambodschischen Tiermährchens; es ist dieses die bekannte Geschichte vom Wettlauf auf der Buxtehnder Haide (Aymonier, Textes khmêrs S. 34); die Erzählung der Khmer läßt ihn mit den Muscheln einen Wettlauf verabreden, dessen Siegerlohn für ihn die Erlaubnis, aus ihrem Teiche zu trinken, sein soll. Die Muscheln verteilen sich über die Rennbahn, und er findet sie immer vor sich am Ziel, worauf er das Trinken aus den stehenden Gewässern aufgibt, um seinen Durst mit dem Thau des Himmels zu löschen. Der gereimte Teil der Erzählungen ist in den textes khmêrs nach dem Sauphea Tonsay oder »Hasen (*tonsay*) als Richter« benannt, dessen Bild nach Aymonier auch auf den Stempeln der Richter zu sehen ist. Dieser Teil mit samt den nach mündlicher Mitteilung aufgezeichneten rüöng füllt 10 Seiten fol., während die ruses du lièvre in Erz. 44 der contes annamites nur 3, die in Erz. 5 der contes tjames über 8 Seiten umfassen und das Richteramt des Hasen kaum hervortritt. Wie unsere »Bremer Stadtmusikanten« gehn hier Hase, Otter, Henne, Adler und Tiger auf gemeinsame Unternehmungen aus in Kambodscha, Hase, Otter, Henne, Elefant und Tiger in Tschampa, Hase, Henne und Tiger in Annam. Einer um den andern soll Futter schaffen, oder Baustoffe zum Bau eines Hauses; allein der Hase weiß sich der Arbeit zu entziehen und spielt den Anderen, namentlich dem Tiger, allerlei Streiche. — Die 22. Erzählung der Contes annamites handelt von den beiden Stiefschwestern Cam »Reis-Kleie« und Tam »Reis-Abfall«. Wie Herr Landes schon in einem früheren Jahrgange der Excursions et Reconnaissances (IV. S. 275) bemerkt hat, haben wir hier ein Seitenstück zum Mährchen vom Aschenbrödel. Die Aeltern lassen die Schwestern durch die Zahl der von Jeder gefangenen Fische um das Recht der Erstgeburt streiten. Cam fängt die meisten, wird aber durch Tam darum betrogen; sie erhält sodann Hülfe von Seiten eines der Himmelsgeister und findet eines Tages einen Anzug nebst den dazu gehörigen Schuhen. Einer der letzteren wird von einem Raben in das Schloß des Königsohnes getragen, und dieser läßt bekannt machen, daß er die Eigentümerinn heiraten würde. Die Stiefmutter hält Cam zurück und geht mit ihrer leiblichen Tochter Tam in das Schloß, welche den Schuh nicht anziehen kann. Die Stiefmutter mischt Bohnen und Sesamkörner und läßt Cam sie verlesen, wobei eine Taubenschaar Hülfe leistet. Endlich geht Cam in das Schloß, zieht den Schuh an und wird die Gemahlin des Königsohnes. Unter dem Vorwande einer Krankheit des Vaters ins Haus gelockt, wird Cam von Tam durch den Sturz einer Betelpalme ums Leben gebracht, und diese erscheint in dem Anzuge der Cam im

Digitized by Google

Schlosse als anscheinende Frau des Königsohns, ohne jedoch dieselbe Zuneigung bei diesem zu erwecken. Cam erscheint ihm verzaubert in der Gestalt eines Vogels, den Tam, eine Gelegenheit wahrnehmend, tötet, und ihr Geist wird durch eine etwas verwickelte Art von Wechsel des Wohnsitzes in eine Dattelpflaume versetzt (*thi*, der Name des Baumes, entspricht dem chinesischen *schï*; der letztere [diospyrot kaki] ist in China und Japan sehr verbreitet). Der Keim der Frucht soll nach dem Volksglauben Aehnlichkeit mit dem Schattenriß einer Frau haben. Wie Hr. Landes in einer Anmerkung mitteilt, breiten die Kinder unter dem Baume den Schoß ihres Kleides aus, pfeifen, den Wind herbeizurufen, und schreien *trai thi! röt bi ba gia!* »Thi, fall' in den Sack der Alten!« Dieses thut hier eine alte Bettlerinn, und die Frucht fällt in ihren Sack; — man weiß nicht, ob dieser Gebrauch aus der Erzählung entstanden, oder älter als diese Fassung derselben ist. Es wäre schon auffallend, wenn die sonst viel ausgedehntere Erzählung der Tscham nur diesen einen Zug ohne eine entsprechende sprichwörtliche Redensart wiedergäbe; zum Ueberfluß aber hat die Tscham-Erzählung statt der ba gia oder »alten Frau« hier eine »alte Annamitinn«. Es scheint hier also eine Einschiebung stattgefunden zu haben zur Zeit, wo beide Völker schon vermischt unter einander wohnten. In beiden Erzählungen verläßt Cam im Hause der Alten die Frucht und besorgt ihren Haushalt, worauf sie einstmals von Letzterer überrascht wird und sich ihr mitteilt. In der annamitischen Erzählung wird Cam von der Alten als Tochter angenommen und erbietet sich, am Todestage des Gatten der Letztern ein Gastmahl zu bereiten, zu dem die Alte den Königsohn einladen soll. Dieser zu den Sitten Annams, aber nicht denen Tschampas passende Zug fehlt in der Tscham-Erzählung, wo nur von einem gewöhnlichen Gastmahl die Rede ist. Der Königsohn verlangt, daß der Weg mit gestickter Seide ausgeschlagen werde, was Cam mit Hülfe ihres Schutzgeistes besorgt. Der Königsohn fragt, wer ihm den Betel zubereitet habe, welcher tadellos gerollt in einer Schachtel liegt. Die Alte antwortet auf den Rat der Cam, sie selber habe es gethan, und diese, in eine Fliege verwandelt, hilft ihr, in Gegenwart des Königsohnes, noch einmal Betel zu bereiten. Letzterer verjagt die Fliege, und die Alte muß gestehn, die Tochter habe es gethan. Cam muß erscheinen, und der Königsohn erkennt sie wieder. In das Schloß geführt wird sie von Tam mit gehenchelter Freude empfangen und gefragt, wo sie so lange geblieben und wie sie es anfange, so hübsch zu sein. Cam antwortet ihr, sie müsse sich in siedendes Wasser stürzen und Tam kommt in dem Bade ums Leben.

Digitized by Google

In der Tscham-Erzählung von Halök (»Reisabfall«) und Kağong kommen die an unser Aschenbrödel-Mährchen erinnernden Züge vom kleinen Schuh und den Sesam-Körnern ebenfalls vor, statt des Königsohnes handelt es sich um den König. Man sollte auch erwarten, daß der Name Kağong dem obigen Cam, wie Halök dem Namen der Tam, entspräche, und ich vermute, daß dieses ursprünglich auch der Fall war, obgleich in der Erzählung Kağong mit Gong wechselt und *ka* auch sonst als ehrender Zusatz vorkommt, *ğong* bedeutet ein Beil, und diese Bedeutung paßt hier so wenig, daß ich den malaischen Ausdruck kačang »Bohne« bei der starken Beimischung malaiischer Bestandteile in der Sprache zur Deutung vorziehe (vgl. auch siam. *ka: xŏng* species vermis comedentis orizam bei Pallegoix). Dann würde freilich der Mais, der hier statt der Bohnen den Sesamkörnern beigemischt erscheint, nicht ursprünglich sein. — Der Streit um die Erstgeburt und der Fischfang sind hier ausgedehnter erzählt, der Verlesung der Körner geht die Entwirrung eines Knäuels durch vom Herrn des Himmels gesandte Ameisen voran. Als solcher wird Alwah genannt, was H. Landes auf Allâh deutet, da er aus dem Munde heidnischer Tscham gehört hat, daß ihre muhammedanischen Stammgenossen auch Alwah verehrten (vgl. syrisch *alôhô* und den Einfluß der Syrer im Dekhan). Aus dem Schlosse nach Hause gelockt, kommt Kağong auch hier durch einen Baum ums Leben, indem sie bei seinem durch Halök veranlaßten Sturze sich in einen See stürzt und in eine goldene Schildkröte verwandelt wird. Auch hier wird Halök Königinn, tötet die von des Königs Dienern aufgefischte Schildkröte, aus deren Schale ein Bambussproß treibt, ißt diesen, und als aus der Hülle ein Vogel hêk wird, auch diesen und wirft die Federn weg. Aus letzteren entsteht dann der Dattelpflaumbaum, von dem schon die Rede war. Der Schluß ist dem Obigen entsprechend.

In der Erzählung 45 der Contes et légendes annamites, sowie in der funfzehnten der Contes tjames ist am Schlusse von dem Mann im Monde die Rede, weshalb Hr. Landes für die erstere *L'homme de la lune* als Ueberschrift gewählt hat. Zwei Brüder gehn in den Wald, Holz zu hauen, und der Eine tötet einen jungen Tiger, der von seiner Mutter durch gekaute und auf ihn gespieene Blätter ins Leben zurückgerufen wird. Der Mann beobachtet dieses von einem Baume herab und sammelt nachher die übrigen Blätter, um ihre Kraft zu versuchen. Dieses geschieht zuerst an der Leiche eines Hundes, der, ins Leben zurückgerufen, seinem neuen Herrn treu folgt. Ein zweiter Versuch mit der Tochter eines reichen Mannes verschafft ihm mit dieser eine Frau und reiche Mitgift. Sie wird indes von

Digitized by Google

seinen Feinden und Neidern getötet, und ihre Eingeweide werden weit fortgeschleppt. Der treue Hund willigt ein, die seinigen herzugeben. Dieses geschieht, die Frau wird durch den Saft der Blätter belebt, und der Hund mit thönernen Eingeweiden versehen und ebenfalls zum zweiten Mal ins Leben zurückgerufen. Daher sollen die Frauen (nach dem annamischen Sprichwort *lông mông da čo* »rohe Eingeweide und Hundebauch«?) die Triebe des Hundes, die Hunde die Eigenschaft besitzen, das kleinste Geräusch auf dem Erdboden zu hören. Die Frau besudelt eines Tages den von dem Manne gepflanzten *da* (»figuier sacré«), — es ist wohl vergessen zu sagen, daß dieses der Baum war, dem die Blätter entstammten, — und dieser fliegt davon, der Mann haut mit der Axt nach ihm, diese trifft den Stamm, und der Mann wird mit Baum und Axt bis in den Mond getragen, der Baum aber nun der *da* des *thăng cuoi* genannt (oder *thăng côi* »Mann des Stammes«). Die Geschichte schließt mit der Lehre, wenn man den Tieren wohl thue, belohnen sie Einen, wenn man den Menschen wohl thue, schadeten sie dem Wohlthäter. Dieser in gebundener Rede gegebene Spruch erinnert an die indischen Erzählungen, deren Einrahmungen der kleineren Geschichten in die größeren sich hier noch nicht (oder nicht mehr) finden, während die des Buddhagôša in Birma die eigentlichen Tiermährchen nicht aufweisen, was vielleicht zur ungefähren Bestimmung der Zeit der Entstehung dienen könnte. Das Wort *cuôi* in *Thang Cuôi* bedeutet Widerhall, weshalb die Holzfäller beim Widerhalle ihrer Axthiebe dieses als vom Thang Cuôi stammend betrachten sollen (s. die Anmerkung 1 bei Hr. Landes und das Wörterbuch von Taberd); Herr Landes vermutet eine Verwechselung mit dem Ngôcang, von dem es nach dem Au hoc heißt, er sei zur Buße in den Mond gebannt, wo er immer den Zimmetbaum des Mondes haue, ohne ihm etwas anhaben zu können. Auch hieran schließt sich nach der Anmerkung ein Kinderspiel bei Mondschein unter Anrufung des Cuôi. Die chinesische Sage von Wu Kang (obigem Ngo-Kang) und dem Kuei (Zimmetbaum) im Monde ist nach dem San-Sai-tsu-ye erst aus den Romanen der Swei- und Thang-Zeit entstanden, also zu einer Zeit, wo der Einfluß der Buddha- und der Tao-Lehre groß war. Die Tscham-Erzählung spricht von einem Baume, dessen Rinde die betreffende Eigenschaft habe, was besser zum Zimmethaume paßt, dessen Rinde in China als Arznei gebraucht wird. Das Letztere ist auch mit der von Cypressen der Fall, und obiges *côi* wird mit einem Zeichen geschrieben, welches in China einen derartigen Baum bezeichnet. Nach Mayers Chinese Readers Manual schiene die Sage in-

Digitized by Google

dischen Ursprungs zu sein und wäre der kwei im Monde zur Sung-Zeit auf den indischen Sâl- oder Teak-Baum zurückgeführt worden.

Die annamitische Erzählung 59 ist bedeutend kürzer als die entsprechende 3 der Tscham, und scheint aus dieser entstanden. Es handelt sich um das wunderbare Glück eines Faulen, der bei den Tscham den Namen Tabong führt. Letzterer scheint malaiischen Ursprungs zu sein; denn nicht allein ist *tambâng* so viel wie »eigensinnig« im Javanischen, was zu der Sinnesart des Tabong paßt, sondern die Redensart *mai tabong* »venir faire une demande préliminaire en mariage« stimmt auch einigermaßen zu *tambang* »binden«, »sich eine Frau durch ein eheliches Band verbinden«, worin man auch einen Hinweis auf den Lauf der Erzählung finden kann. Die Erzählungen 68 II der annamitischen und 2 der Tscham-Sammlung sind augenscheinlich gleichen Ursprungs und haben die Belohnung eines jüngern Bruders für seine Bescheidenheit durch Auffindung großer Schätze und die Bestrafung des ältern für seine Habsucht zum Gegenstande. Die 11. Tscham-Erzählung stimmt bei etwas größerem Umfange mit 68, I der annamischen Sammlung; in beiden sind es Affen (im tscham *krathon*, mal. *kra* »Affe«?), welchen die Schätze zu verdanken sind. — B 15 gehört zu den annamitischen »Contes pour rire«, wie sie Hr. Landes genannt hat, und handelt wie die 14. Erzählung der Tscham-Sammlung von einem Blinden, der sich sehend stellt, um seinem Schwiegervater in einem günstigen Lichte zu erscheinen.

Sehr bemerkenswert sind die Erzählungen vom trang Quinh (*trang*-Sieger bei den Prüfungen) namentlich wegen ihres Zusammenhanges mit denen von Thmenb Chey in den von Aymonier herausgegebenen »Textes khmers«, einer Art Eulenspiegel höherer Art, der, stark in Wortspielen und Lösung von Rätseln, bald seinen Herren Streiche spielt, bald sie aus der Verlegenheit rettet. Er soll z. B. dem König von Kambodscha mit einem Pferde in den Wald folgen, während doch keines mehr zu finden ist, und kommt erst spät mit dem Rössel eines Schachspieles nach. Vom Hofe verbannt, wird er zurückgerufen, die von den Gesandten Chinas aufgegebenen Rätsel zu lösen, deren Wettlohn die Lehnsherrlichkeit über das Land sein soll. In der Geschichte Kambodschas kommt angeblich noch im 17. Jahrhundert ein Kampf zwischen einem Elefanten auf Seiten Kambodschas und einem von Laos vor (s. Moura, roy. du Cambodge); das berühmteste Beispiel solcher Wetten ist wohl das im Šâhnâmeh von Khosru Nuschirwân und Kanôdsch erzählte, wo es sich um das Schachspiel und das Nerd handelt. Thmenb Chey bleibt Sieger in dem Rätselkampfe, wird wieder verbannt und zum Tode verurteilt,

Digitized by Google

entzieht sich aber als Mönch diesem Schicksal, bis eine zweite chinesische Gesandtschaft mit Rätseln kommt mit denselben Bedingungen. Da wird Thmenh Chey wieder in Gnaden aufgenommen und löst die Rätsel nochmals. Als Gegenrätsel begießt er Krabben auf weißem Papier mit aufgelöster chinesischer Tusche, so daß unzählige Striche entstehn; die Chinesen — wie es scheint, zur Verhöhnung ihrer eigenen schwierigen Schrift — sollen sie lesen, was sie nicht können, worauf er die Zeichen als *meng*, *pream*, *cham* erklärt (*aksar ming* »Spinnenzeichen«?[1]) *pream* = Brahma, also indisch?, *cham* tscham?). Thmenh Chey, der seine alten Streiche nicht lassen kann, wird wieder verbannt und kommt nach China, wo er die ersten Nudeln einführt (welche indes nach dem San sai tsu ye schon in der Zeit zwischen den Han und den Wei vorhanden gewesen sein sollen). Dort verlangt er, das Gesicht des Kaisers zu sehen und entdeckt, daß er das Antlitz eines Hundes habe (das Nähere über die Sage und den Zusammenhang wird in der folgenden Geschichte »der König von China« erklärt); Thmenh Chey wird gefangen gesetzt, aber durch die Dazwischenkunft der Sternkundigen befreit. Er soll darauf die Papierdrachen aus China nach Kambodscha eingeführt haben. Herr Landes macht in einer Anmerkung zu der annamischen Erzählung vom trang Quinh auf die Uebereinstimmung der kambodschischen mit den Lebensbeschreibungen des Aisopos aufmerksam, und in der That scheint der Umstand zum Zwecke der Wandermährchen-Forschung Beachtung zu verdienen. Unter den vielen von Quinh handelnden Geschichten sind einige, welche mehr oder weniger mit den kambodschischen übereinstimmen; hauptsächlich aber sind es die Eulenspiegelhaftigkeit, die Geschicktheit im Lösen und Stellen von Rätselfragen und seine Reise (hier in der Eigenschaft eines Gesandten) nach China, welche ihm mit Thmenh Chey gemeinsam sind. Da die Streiche der Beiden sich nicht wohl eignen, sittliche Lehren daran zu knüpfen, braucht man sich wohl nicht darüber zu wundern, wenn, wie Herr Landes, der also einen Widerhall der äsopischen Erzählungen in diesen Geschichten sieht, sagt, der *ἀπόλογος* gänzlich darin fehlt. Das mag auch der offenbar buddhistische Bearbeiter der Erzählung vom trang Quinh gefühlt haben, welcher aus ihm einen Sohn der Tochter des Ngoc hoang thượng đế (chines. Yü hwang šang ti) der Tao-Gläubigen macht und die Mutter, wie in der vorhergehenden Erzählung 28 I, zur Buddhalehre bekehrt werden läßt. Ein offenbar in Annam erst hinzugefügter Zug

1) *aksar* kamb., *akar* tscham. = sanskr. *akšara* »Buchstabe«, *meng* siam. „Spinne«. Die Tscham sagen *akargarmeng*; nach Aymonier ist dieses die schönste der Schriftarten der Tscham und kommt auf alten Denkmälern vor.

Digitized by Google

ist der von der Staatsprüfung handelnde [1]). — Die vielen mit der Weltgeschichte zusammenhängenden Erzählungen haben teils einen annamischen, teils einen chinesischen geschichtlichen Hintergrund und erstrecken sich bis in die neuesten Zeiten.

Die erste der Tscham-Erzählungen vom Herrn Balok-Laŭ (»Kokos-Nuß«) hat gewisse Züge gemein mit dem Mährchen, worin wir ein Seitenstück zu dem vom Aschenbrödel erkannten. Die drei Schwestern sind hier jedoch umgekehrt Prinzessinnen, von denen die jüngste, von ihren Schwestern beneidete, den durch ein Wunder an eine Kokusnuß gebannten, zaubermächtigen Kačei Balok-Laŭ heiratet. Sie werfen den ihr von diesem gegebenen zauberkräftigen Ring ins Meer, die Frau des Balok-Laŭ stürzt ihm nach, und ihr Geist wird an eine Muschel gebannt, durch deren Auffindung sie in das Haus eines armen Fischers gerät. Die Frau desselben bringt die von ihr gefertigten Handarbeiten ins Schloß, wo der König deren Aehnlichkeit mit den von der verlorenen Tochter gearbeiteten, Balok-Laŭ aber den Ring wieder erkennt. Auch dieses ist ein Seitenstück zu der besprochenen Erzählung von Kağong, wo die Wiedererkennung durch die von dieser angefertigten Kuchen geschieht. Zu dem Mährchen-Kreise vom Aschenbrödel ist daher auch diese Erzählung zu rechnen.

Die 6. Erzählung handelt wieder von der Schlauheit des Hasen, der den Halwei vor der Rache des Königs der Fische bewahrt. Die siebente handelt vom Kampfe des Tigers mit dem Geier. Die achte hat in der Uebersetzung die Ueberschrift »Le fort«, und im Verzeichnisse der in der Urschrift herausgegebenen Erzählungen heißt sie »histoire du fort géant«, nach dem starken Königsohne, der die Hauptrolle darin spielt. Die Tschampa-Ueberschrift lautet eigentlich: *dî dalukal patao dî anŭk ô*, »dies ist die Erzählung vom Könige, welcher keinen Sohn hatte« nach den Anfangsworten, welche auf die gewöhnliche Einleitung *moeda tak dî kal nan* »es war zu der Zeit« folgen. Bei diesen Einleitungen fragt man unwillkürlich »wann?« und es könnte scheinen, als ob die Geschichten etwa doch ursprünglich einer zusammenhängenden Sammlung angehörten, deren Rahmen noch nicht aufgefunden ist. Diese Erzählung von den drei Starken, die hier in die Welt ziehen, vom Bruder, der weder durch Hitze, noch Kälte getötet werden kann (letzterer Zug in Erz. 75 der annamischen Sammlung) und vielleicht einige andere Kennzeichen könnten an gewisse Grimmsche Märchen erinnern. Die Contes tjames

1) Auch hier gibt Quinh den Chinesen angeblich annamische Schriftzeichen zu lesen, was sie nicht können. Da die annamische Schrift mehr oder weniger chinesisch ist, kann man hierin einen neuen Hinweis auf den Ursprung sehen.

Digitized by Google

schließen mit der Geschichte des Herrn Klong Garay und einem Kinderliede. Garay oder Inu Garay bedeutet nach H. Landes einen Drachen, und Klong garay ist ein sagenhafter Held, der nach derselben Bemerknng eine große Rolle in der Geschichte der Tscham spielt. Ich sehe, daß Po Clong Caray der dritte König der bei Moura a. a. O. gegebenen Liste des dermaligen »Königs« ist. Doch ich würde kein Ende finden, wollte ich auf Alles aufmerksam machen, was teils wegen solcher Anklänge, teils wegen der Streiflichter auf die Sitten des Landes bemerkenswert ist, und schließe mit dem Wunsche, daß beide Sammlungen (die der Tscham noch in einem besondern Abdrucke der Uebersetzung) möglichste Verbreitung finden mögen.

Halberstadt. K. Himly.

---

**Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.** Herausgegeben von einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Erster Band, erste Hälfte. Zürich, Verlag von S. Höhr. 1888. 4°.

In den Jahren 1851—58 hat Georg v. Wyß als Beilagen zu seiner »Geschichte der Abtei Zürich« — Band VIII der Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich — ein Urkundenbuch jener Stiftung mit 502 Nummern und damit auch das wichtigste Material für die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des mittelalterlichen Zürich veröffentlicht. Seither ist unsers Wissens keine größere zürcherische Urkundenpublikation mehr im Drucke erschienen. Wohl stand die antiquarische Gesellschaft den zwei ersten Bänden des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen (1863 u. 1866) zu Gevatter, aber die reichen urkundlichen Schätze der Zürcherischen Archive hatten im Ganzen gute Ruhe. Sie fanden in einzelnen Stücken und Partien Verwertung für besondere historische Zwecke; gründlich und planmäßig gehoben wurden sie nicht, und die Zürcherischen Historiker sahen mit fast auffallender Gemütsruhe zu, wie anderwärts ringsum in der Schweiz von Privaten und Vereinen wetteifernd größere oder kleinere Sammlungen urkundlichen Stoffes zur Erhellung der mittelalterlichen Landesgeschichte in den Druck gebracht wurden. Auch bei den »Regesten aus den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft«, welche die geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz durch den bündnerischen Geschichtforscher Theodor v. Mohr in den Jahren 1848—1854 veröffentlichte, war der Kanton Zürich verhältnismäßig schwach vertreten.

Digitized by Google

Als Vorzeichen einer neu erwachenden Tätigkeit auf dem lange vernachlässigten Gebiete mag die Publikation des Rheinauer Cartulars im III. Bande der Quellen zur Schweizergeschichte (1883) durch G. Meyer v. Knonau betrachtet werden. Schon im nächsten Jahre erfolgte der entscheidende Anstoß, um das Versäumte gründlich nachzuholen durch die Herausgabe eines »Urkundenbuchs für Stadt und Landschaft Zürich« oder wie kürzer und ebenso bezeichnend, wenn auch für das Ohr des Historikers weniger wohllautend gesagt werden kann, eines »Urkundenbuchs des Kantons Zürich«. Denn aller auf das jetzige Gebiet dieses Kantons bezügliche urkundliche Stoff, der überhaupt aufzutreiben ist, soll sich in dem monumentalen Werke zusammenfinden. Es ist dieses somit bestimmt, die eigentliche Grundlage einer zuverlässigen und vollständigen mittelalterlichen Geschichte der verschiedenen Territorien zu werden, aus welchen der heutige Kanton Zürich allmählich zusammengewachsen ist.

Ausgegangen ist der Anstoß zu dem groß angelegten Unternehmen von der schon längst ein ziemlich unbemerktes Dasein führenden und auf wenige Mitglieder herabgeschmolzenen »Vaterländischen historischen Gesellschaft in Zürich«. Die Notwendigkeit der besondern Existenz und Wirksamkeit dieser im Jahre 1819 gegründeten Gesellschaft neben der allmählich alle Gebiete der historischen Forschung in ihren Kreis ziehenden antiquarischen Gesellschaft lag nicht mehr vor. Die ältere Vereinigung beschloß daher sich aufzulösen und sich selbst dadurch das schönste Denkmal zu setzen, daß sie ihr noch vorhandenes Vermögen von vierthalbtausend Franken der jüngeren übergab als Grundstock für die Bearbeitung und Veröffentlichung des Urkundenwerkes, dessen erster Halbband heute vor uns liegt. Ihrer Auflösung noch vorgängig, hatte die Vaterländische historische Gesellschaft auch eine besondere »Kommission für die Herausgabe des Urkundenbuchs der Stadt und Landschaft Zürich« niedergesetzt, die sich nun im Namen der antiquarischen Gesellschaft rüstig an die Vorarbeiten zur Verwirklichung der übernommenen Aufgabe machte.

Die eigentliche Leitung fiel dabei — man darf wohl sagen »naturgemäß« — dem Zürcherischen Staatsarchivar, Herrn Dr. Paul Schweizer zu, einer Persönlichkeit, wie wenige durch Stellung, Kenntnisse und Neigung zur glücklichen Vorbereitung und Durchführung eines derartigen Unternehmens geeignet.

Nach Dr. Schweizers Entwurf wurde das vom 30. Mai 1885 datierte Programm des Zürcherischen Urkundenbuchs festgesetzt, auf folgender Grundlage: Die zeitliche Grenze für die erste Abtei-

Digitized by Google

lung des Werkes bildet das Datum des ersten geschwornen Briefs vom 16. Juli 1336, »ein Zeitpunkt, der sich ebensowohl für die Stadt eignet wegen der Brunischen Verfassungsänderung, als für die Landschaft, weil um diese Zeit die alten dynastischen Herrschaften fast ganz verschwunden sind und der größte Teil des jetzigen Kantonsgebietes in die Hände Oesterreichs gekommen ist«. Weitere Fortsetzungen bis 1331, ja wo möglich bis zur Reformation und der Aufhebung der Klöster a. 1525 sind in Aussicht genommen.

In der Regel durch vollständigen Abdruck, ausnahmsweise aber auch bloß durch Regest finden jedenfalls Aufnahme alle Urkunden im engern, diplomatischen Sinne des Worts, welche irgendwie auf das Gebiet des jetzigen Kantons Zürich Bezug haben oder innerhalb dieses Gebiets ausgestellt sind. Die endgültige Entscheidung über die Frage, ob auch in anderer, als streng urkundlicher Form abgefaßte Dokumente aufzunehmen oder ob solche Dokumente einer besondern Sammlung von Rechtsquellen vorzubehalten seien, wird später getroffen. Im letztern Falle wären nach dem Programme auch die Stücke ökonomischen Charakters, die nicht in eigentliche Urkundenform gebracht sind (Einkünfte- und Schuldenrodel u. dgl.) vom Urkundenbuche auszuschließen. — Warum das Schicksal dieser Oeconomica von demjenigen der Rechtsquellen abhängig gemacht wird, ist nicht recht einzusehen. Uns scheint, daß sie gar wohl Berücksichtigung und Verarbeitung in unmittelbarem Anschluß an das Urkundenbuch finden könnten, wenn auch die Rechtsquellen ihren eigenen Gang giengen. Wird indes wirklich im Ernste an eine Fortführung des Urkundenbuchs bis zur Reformationszeit gedacht, so dürfte es sich unbedingt empfehlen, von Anfang an auf eine Dreiteilung des Stoffs in eigentliche Urkunden, Rechtsquellen und Oeconomica Bedacht zu nehmen und diese drei Abteilungen wenn immer möglich gleichzeitig neben einander zu verarbeiten und zu veröffentlichen. Gehören sie doch so ganz unmittelbar zusammen und gehn sie doch so sehr in einander über, daß sie erst in ihrer Vereinigung das richtige Fundament und vollständige Material zu dem sichern Aufbau der Zürcherischen Geschichte in den mittlern Jahrhunderten bieten.

Um einen Ueberblick über den Umfang der zunächst zu lösenden Aufgabe — mit Beschränkung auf das Datum 1336 — zu gewinnen, wurde sofort nach Genehmigung des Programms zur Anlage eines Verzeichnisses über das ganze, bis dorthin in Betracht kommende urkundliche Material im weitern Sinne geschritten. Die eigene Arbeit und die bereitwillige Beihülfe zahlreicher in- und ausländischer Fachleute, besonders der Vorstände von Archiven und Bibliotheken,

Digitized by Google

förderte 5133 eigentliche Urkunden zu Tage, welche vor den genannten Zeitpunkt und in den Rahmen des Programms fallen, davon über 4000 noch im Original vorhandene und 1799 unedierte; überdies 301 Nummern anderer, nicht in Urkundenform abgefaßter Dokumente. Der nähere Nachweis über die Herkunft dieses Materials findet sich auf p. X—XII der Einleitung des Urkundenbuchs und gewährt nebenbei einen sehr erwünschten Einblick in die Verhältnisse des Zürcher Staatsarchivs.

Der zweite Schritt zur Verwirklichung des Projekts war die Aufstellung eines genauen Redaktionsplans, ebenfalls auf Grund eines Entwurfs von Dr. P. Schweizer. Eingehend und doch in möglichst knapper Form wird hier auseinandergesetzt, wie es sowohl mit der Textbehandlung: Grundlage des Texts, Orthographie, Textbeschreibung und Textkritik, als auch mit den Beigaben der Redaktion: sachlicher Erklärung, Stück- und Sigelbeschreibung, Fassung der Regesten und Auflösung der Daten gehalten werden soll. So stellt sich der auf S. XII—XXIV der Einleitung vollständig zum Abdruck gebrachte Redaktionsplan zugleich als eine wertvolle diplomatische Abhandlung dar, die bei Bearbeitung von andern Urkundenbüchern gewis noch oft gerne zu Rate gezogen wird. Im allgemeinen liegt ihm die einzig richtige Idee zu Grunde, durch den Druck in erster Linie einen möglichst korrekten, aber dabei auch möglichst bequem lesbaren Text zu geben, und nichts von der Typographie zu verlangen, was vernünftigerweise dem Facsimile vorbehalten bleibt. Die Urkundenbücher sind keine diplomatischen Hülfsmittel, sondern historische; der Inhalt ist die Hauptsache, nicht die Form, und was dazu geeignet und erforderlich ist, um jenen am besten zur Geltung zu bringen, das soll für den Herausgeber und Bearbeiter maßgebend sein.

So wird es glücklicherweise beim Zürcherischen Urkundenbuch gehalten. Alle mit Sicherheit aufzulösenden Anmerkungen sind im Texte in voller Form einzurücken; Majuskeln lediglich für Eigennamen und beim Beginn neuer Sätze, aber in beiden Fällen durchgehends, ohne Rücksicht auf das Original, anzuwenden; »u« und »v« in lateinischen und deutschen Texten nach heutigem Gebrauche, doppeltes »u« als »w« wiederzugeben, »i« und »j« in deutschen Texten ebenfalls nach heutigem Sprachgebrauch zu verwenden; die Interpunktion hat gar keine Rücksicht auf die Vorlage zu nehmen.

Die sachliche Erklärung beschränkt sich im wesentlichen auf die Ortsnamen und Personennamen, soweit nicht aus dem Texte selbst ohne weitere Erklärung das Nötige ersehen wird; sowie auf besondere Schwierigkeiten und Widersprüche des Inhalts.

Digitized by Google

Sorgfältige Untersuchungen über Echtheit oder Unechtheit jedes Stückes und genaue Rechenschaft über den Entscheid in zweifelhaften Fällen sind ebenso selbstverständlich, wie genaue Angaben über Fundort und frühere Abdrücke, sei es als Ganzes oder im Auszuge. Das Zürcher Urkundenbuch geht in dieser Beziehung sogar noch weiter und gibt auch da, wo die Originale noch vorliegen, den Nachweis über außerdem noch vorhandene Kopien; eine Weiterung, der wir nicht gerade großen Wert beilegen. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird auch der Auflösung der Daten gewidmet, worüber in den Ausführungen des Redaktionsplanes schon allerlei Interessantes und nicht allgemein Bekanntes beigebracht ist. Erwähnt werden mag endlich die im Kapitel über die Sigelbeschreibung eröffnete erfreuliche Aussicht, daß für die zürcherischen Sigel dieser Periode eine besondere Publikation mit Abbildungen durch Lichtdruck zu Stande komme.

Dies in möglichster Kürze die wichtigsten Bestimmungen des Redaktionsplans. Er schließt sich in der Hauptsache an die von Waitz und Sickel für Urkundenpublikationen aufgestellten und seither zu immer weiterer Geltung gelangten Grundsätze; wahrt sich aber doch in Manchem eine gewisse Selbständigkeit, die ja nach Zweck, Inhalt und Ausdehnung der betreffenden Publikation in untergeordneten Dingen für jeden Herausgeber beansprucht werden muß.

Besonderes Zeugnis für die Einsicht und Besonnenheit, die bei Entwerfung des Redaktionsplans obgewaltet hat, legt der Umstand ab, daß die bestimmte Entscheidung über einzelne Fragen, welche erst bei der Fortsetzung des Urkundenbuchs über den Zeitpunkt von 1336 hinaus größere Bedeutung gewinnen, der Zukunft vorbehalten wurde. So wird man sich z. B. jedenfalls später noch eingehender mit der Behandlung der deutschen Texte zu befassen haben. Daß diese bis zum Jahre 1336 so genau der Vorlage folgen, als es dem Drucke möglich ist, kann man nur billigen.

Für die Bearbeitung nun des reichlich vorliegenden Materials nach Anleitung des Redaktionsplans haben sich die besten Kräfte vereinigt, die Zürich hiefür aufzuweisen vermag. Die druckbereite Herstellung der Urkundentexte hat Hr. Dr. J. Escher, Alt-Oberrichter, übernommen; die Textbeschreibung, Textkritik, sachliche Erklärung, Stück- und Sigelbeschreibung, Abfassung der Regesten, Auflösung der Daten, sowie die letzte Kollationierung des Druckes Hr. Staatsarchivar Dr. Schweizer; er darf daher wohl mit Fug und Recht als der Hauptredaktor bezeichnet werden. Für genealogische Fragen stellen sich die Herrn Prof. Georg v. Wyß und Zeller-Werdmüller als Beirat zur Verfügung, der letztere auch



Digitized by Google

für die Sigelbeschreibung; für die Erklärung der Ortsnamen Hr. Dr. Arnold Nüscheler, für die philologische Textkritik und Kollation die Hrn. Professoren Surber und Spillmann; endlich steht auch Hr. Prof. G. Meyer v. Knonau dem Unternehmen wo nötig mit Rat und That zur Seite. Bei dem Zusammenwirken so vieler und trefflicher Kräfte dürfen wohl die höchsten Anforderungen an das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich gestellt werden.

Bevor wir indes des nähern zusehen, wie der erste Halbband nach allen Richtungen den mit Recht hochgespannten Erwartungen entspricht, ist noch in Kürze der Stoff vorzuführen, den er in seinen 292 Nummern — vom Jahre 741 bis 1149 — umschließt.

So weit die zwei ersten Bände des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen reichen, d. h. bis in den Anfang des X. Jahrhunderts, sind die jener Sammlung entnommenen, St. Gallischen Urkunden unbedingt vorherrschend. Die Wiedergabe dieser Stücke in unverkürzter Form erschien den Herausgebern überflüssig, sowohl weil die dort durchwegs nach den Originalen zum Abdruck gekommenen Texte ihren Anforderungen genügten, als auch weil diese Dokumente beinahe ausnahmslos nur auf einzelne Oertlichkeiten des jetzigen Kantons Zürich Bezug haben, an welchen das Kloster St. Gallen begütert war. Ihr Inhalt ist daher in möglichst knapper Regestenform, meist mit Anlehnung an die Ueberschriften der einzelnen Stücke im St. Gallischen Urkundenbuche selbst, nur so weit gegeben, als er Zürcherisches Gebiet berührt; in Originalform erscheinen lediglich die alten Zürcherischen Ortsnamen, eingeklammert neben den jetzigen Formen. Dasselbe Verfahren wird — um dies gleich hier zu erwähnen — bei den gewöhnlich sehr formelhaften und weitläufigen Papst-, Bischof- und Kaiser- bzw. Königsurkunden eingehalten, in denen nur beiläufig Zürcherische Ortsnamen aufgeführt sind, ausgenommen die Dokumente der in besonders engen Beziehungen zu Zürich stehenden Argauischen Klöster Muri und Wettingen.

Man wird diese Beschränkung ebenso berechtigt finden, als man es ohne weiteres begreift, daß die für die Zürcherische Geschichte ungleich wichtigern Urkunden der Großmünster-Propstei und Fraumünster-Abtei ohne Rücksicht auf frühere Publikationen gänzlich unverkürzt zum Abdruck gebracht werden. Nicht ebenso allgemein dürfte die Notwendigkeit einleuchten, auch das ganze Rheinauer Cartular noch einmal wiederzugeben; und noch näher hätte es vielleicht gelegen, die Urkunden des Schaffhauser Klosters Allerheiligen gleich denjenigen aus St. Gallen zu behandeln, nachdem jene ebenfalls vor kurzen Jahren im dritten Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte von Hr. Dr. Baumann in Donaueschingen veröffentlicht

Digitized by Google

worden sind. Doch hat es natürlich auch seinen Vorteil und sein Schönes, in dem groß angelegten Werke das ganze Material möglichst vollständig bei einander zu finden; und sehr zahl- und umfangreich sind weder die in Betracht kommenden Dokumente aus Rheinau, noch aus Schaffhausen.

Der bekannte Großmünster-Rotulus — 18 Stücke aus den Jahren 820—976 (?) von neun verschiedenen Händen bietend — setzt mit Nr. 36 des Urkundenbuchs ein. Den ausführlichen und instruktiven Erläuterungen zu diesem ersten wirklich Zürcherischen, urkundlichen Denkmal entnehmen wir, daß nach Dr. Schweizers Ansicht, die von derjenigen seiner Vorgänger abweicht, der ganze Rotulus in seiner vorliegenden Form dem X. Jahrhundert angehört. Die chronologischen Anhaltspunkte zur richtigen Einreihung seiner einzelnen Stücke sind mit großem Scharfsinn verwertet worden.

Nr. 64 des Urkundenbuchs — aus dem Jahre 852 — bringt das erste Dokument des Rheinauer Cartulars, ein gefälschtes Privilegium der freien Abts- und Vogtswahl; Nr. 68 — aus dem Jahre 853 — die älteste Fraumünster-Urkunde, die bekannte Schenkung Ludwigs des Deutschen an das Kloster, welches gleichzeitig seiner Tochter Hildegard übergeben und mit der Immunität ausgestattet wird. Ein notdürftig in Urkundenform gebrachter, erzählender Bericht über die Erbauung einer Kirche bei der Burg Zürich, einem Pergamentrodel des Stiftsarchivs St. Leodegar in Luzern entnommen, ist schon vorher unter Nr. 67 eingerückt und besprochen worden; wobei Hr. Dr. Schweizer diesen von Segesser in das XII., von Liebenau in das XIII. Jahrhundert versetzten Rodel dem XI. Jahrhundert zuweist. — Vom Jahre 870 an nehmen die Großmünster-, Fraumünster- und Rheinauer Dokumente schon eine recht bedeutende Stelle in dem Zürcher Urkundenbuch ein.

Unter Nr. 211 — aus dem Jahre 965 — erscheint das erste Stück einer Gruppe von Urkunden des Klosters Einsideln, das im benachbarten alten Zürichgau schon frühe reichen Besitz erhielt und durch die Errichtung des Nonnenklosters Fahr in Folge einer Schenkung des ersten Regensbergers (1130, Nr. 279 des Urkundenbuchs), auf jetzt Arganischem Boden, auch für den nordwestlichen Teil des Kantons Zürich in Betracht kommt. Die Nummern 263—265 bringen die merkwürdigen ältesten Aufzeichnungen über die Stiftung des Klosters Engelberg aus den Jahren 1122 und 1124, ganz ähnlich, wie jenes oben erwähnte Luzerner Dokument und auch die sogenannten Stiftungsbriefe des Großmünsters — n. 1 des Rotulus — und des Klosters Fahr, erst später mit mehr oder weniger Geschick in urkundlicher Gestalt niedergeschriebene, erzählende Be-



Digitized by Google

richte, deren thatsächliche Grundlage indes kaum mit Recht bezweifelt werden kann, ja durch spätere echte Dokumente großenteils mit voller Sicherheit als richtig festgestellt ist und eben wesentlich gerade solchen Dokumenten entnommen sein wird. Diese Engelberger Briefe haben Aufnahme in das Zürcher Urkundenbuch gefunden, weil das Kloster durch einen Angehörigen des Zürichgaus gestiftet und teilweise mit Zürcherischen Besitzungen ausgestattet worden.

Die Urkunden von Allerheiligen setzen mit Nr. 240 — aus dem Jahre 1083 — ein, und mit Nr. 276 — aus dem Jahre 1127 — diejenigen des in eben diesem Jahre gegründeten, kleinen St. Martinskloster auf dem Zürichberge, dessen Archiv der Hauptsache nach in den Besitz der antiquarischen Gesellschaft gekommen zu sein scheint und dessen Gründungs- und zweite Schenkungsurkunde (Nr. 289 von 1145) neben einigen, dem Anniversar der Propstei enthobenen Notizen über Altarweihen die einzigen Inedita des zur Besprechung vorliegenden Halbbandes sind. Tragen wir noch nach, daß auch ganz einzelne Stücke des Klosterarchivs Pfävers — jetzt in St. Gallen liegend —, der Staatsarchive in Frauenfeld, Karlsruhe und München, des Bezirksarchivs Unterelsaß zu berücksichtigen und wieder andere nur noch in gedruckten Werken (Grandidier Gerbert) zu finden waren, so haben wir alle Quellen aufgeführt, aus welchem das Material der ersten Abteilung des Urkundenbuchs der Stadt und Landschaft Zürich zusammengekommen ist.

---

Sieht man nun näher zu, wie die im Redaktionsplan niedergelegten Grundsätze und Regeln für die Wiedergabe der Texte und für sachliche Erklärung durch die Herausgeber zur Anwendung gebracht worden sind, so verdienen im allgemeinen die Leistungen sämtlicher Mitarbeiter die größte Anerkennung. Freilich ist dabei nicht zu vergessen, — was die Herausgeber gewis selbst am bereitwilligsten zugeben werden —, daß ihnen nach der tüchtigen Vorarbeit ihrer verschiedenen Vorgänger größtenteils nur noch eine gewissenhafte Nachprüfung nach allen Richtungen übrig blieb. Diese hat aber in der That stattgefunden und, wie der Augenschein lehrt, nicht ohne recht erfreulichen Erfolg.

Die Texte des Urkundenbuchs machen den Eindruck größter Zuverlässigkeit. Eine Vergleichung der drei in trefflichem Lichtdruck beigegebenen Schriftproben mit dem Drucke gibt indes doch Anlaß zu einigen Bemerkungen. Als entschieden irrig erachten wir in n. 231 die Lesart »Eizo« statt »Fizo« (vgl. dazu die aus dem Jahre 817 nachweisbare Deminutivform »Fizilinus«) und statt »Liutolt« und »Liufriht« würden wir »Luitolt« und »Luifriht« lesen, ob-

Digitized by Google

schon die erstere Form sprachlich die richtigere ist. Zu dem »imperante« des Datums wäre unten wohl besser die Abkürzung »impe« — mit Abkürzungsstrich durch die Stange des *p* — aufgeführt worden, statt eines »sic«, das notwendig zu der Meinnng führt, es stehe die volle Form »imperante« in der Handschrift. Auch das fällt auf, daß bei Nr. 153 die Abkürzung »pr« mit übergeschriebenem Strich in Personennamen ganz ohne weiteres mit »pert« aufgelöst wird. Wir hätten diese Abkürzung durch »pret« gegeben; dafür aber »Sign.«, das auch mit nachfolgendem Nominativ der Person so häufig ganz ausgeschrieben vorkommt, ohne jedes Bedenken zu »Signum« ergänzt. Noch weniger können wir das Verfahren bei Auflösung der Abkürzung für »prae, prę, pre« billigen. Das einzig Richtige ist doch offenbar, daß sich diese Auflösnng der übrigen Schreibart der betreffenden Urkunde anpasse, und so ist es z. B. bei Nr. 140 gehalten, die »pre« auflöst, weil das Stück durchgehends »e« für »ae« schreibt (que, quesitum). Nr. 231 dagegen löst ebenfalls »pre« auf, während das Original konsequent »ę« für »ae« schreibt. Da hätte ohne Frage auch »prę« gedruckt werden sollen, ganz wie später bei einer Reihe von Rheinauer Urkunden (z. B. Nr. 246, 273), wo bei den Texten des Urkundenbuchs ein konseqnentes »pre«, bei dem Texte des Rheinauer Cartulars im Band III der Quellen ein ebenso konsequentes »prae« gleichermaßen mit dem sonst durchwegs verwendeten »ę« der betreffenden Stücke in fatalem Widersprnche steht.

Die gänzliche Nichtberücksichtigung der Majuskeln, wo Ueberschriften oder Eigennamen der Vorlage ganz in solchen gegeben sind, scheint nns auch der Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher über Anderes Aufschluß gegeben wird, nicht völlig zu entsprechen. Es bedürfte sehr wenig, um in einer Anmerkung von ein paar Worten solche Eigentümlichkeiten der Vorlage zu erwähnen.

Daß bei Nr. 153 der dem Texte vorgesetzte Schnörkel vielleicht »Jesus« bedeuten, also gewissermaßen die Stelle eines Chrismon versehen solle, leuchtet gar nicht ein. Aehnliche Schnörkel finden sich zuweilen in Privaturkunden; wogegen Dr. Schweizer auf S. 167 selbst bemerkt, daß das Chrismon in Privaturkunden schweizerischer Gegenden nie vorkomme.

Wir haben uns erlaubt, bei diesen paar Nummern so weit in Einzelheiten einzugehn, weil nur bei ihnen die höchst scharfen und getreuen Nachbildungen der Originale Gelegenheit zu eigener Vergleichung ans erster Hand bieten. Im übrigen ist nur eine Vergleichnng des Neudrncks mit den ältern gedruckten Urkundenwerken möglich, und da müssen wir nns in Bezug auf Lesarten auf die Bemerkung beschränken, daß trotz der sehr anerkennenswerten Leistungen

Digitized by Google

der frühern Herausgeber doch noch hin und wieder sehr einleuchtende Verbesserungen angebracht werden konnten. Nebenbei erlauben wir uns auch die Frage, was denn abgehalten hat, das im Münchner Reichsarchiv liegende Original der Königsurkunde Nr. 76 zur Vergleichung beizuziehen? Das sollte wenigstens nachträglich noch geschehen.

Nicht ganz im Einklang mit dem, was im Redaktionsplan über die vokalische und konsonantische Verwertung des *u* und *v* gesagt ist, erscheint es uns, wenn die alten Formen für »Au« und »Gan«, *ouua* und *gouua* oder *geuue*, in denen doch ohne Zweifel ein Diphthong steckt und das erste *u* vokalischen Charakter hat, durchwegs *owa* und *gowa* oder *gewe* geschrieben werden; wobei das Zürcher Urkundenbuch noch dadurch in einen eigentümlichen Widerspruch mit sich selbst gerät, daß es bei den Namen der St. Galler Urkunden, welche das erste »u« zum Diphthong ziehen und das zweite als Bindelaut behandeln, konsequent dieser Schreibart folgt; ja noch mehr als das: in Nr. 22 macht das Zürcher Urkundenbuch merkwürdigerweise sogar aus dem *Ha-* oder *Adalin chowa* der St. Galler Vorlage ein *Ha-* oder *Adalinchouva*; obschon es sich in dieser Zusammensetzung gar nicht um ein »au«, sondern um ein »hof« handelt; also nicht der geringste Grund zu einem vokalischen *u* vorliegt. Die auffallende Scheu, das *u* in *Suevi* oder *Suevia* und *Suites* konsonantisch zu behandeln, wie sonst bei anlautendem *Sv*, das später in *Schw* übergeht, teilen die Herausgeber des Zürcher Urkundenbuchs noch mit vielen andern. — Gar nicht können wir uns damit befreunden, daß die handgreiflichsten Schreibfehler, wie *scllicet*, *legimi*, *poncorum*, *futorum*, den Text selbst entstellen und nicht bloß in Anmerkungen erwähnt werden sollen. Das ist für uns schon nicht mehr Geschmackssache. — Eine gewisse Unsicherheit herrscht in der Behandlung der zuerst auftretenden Beinamen: *calvus*, *albus*, *vetus*, die in dem Texte der Nrn. 192, 212 und 219 noch in keiner Weise durch den Druck hervorgehoben werden, während in der Ueberschrift von No. 219 *Albus* schon als Eigenname erscheint, und in Nr. 289 auch im Texte ein *Purchart Niger* plötzlich durch Majuskel und gesperrten Druck ausgezeichnet wird.

Und da wir gerade auf solche Ungleichheiten im Texte zu sprechen gekommen sind, mag es gestattet sein, mit einem einzigen Worte anzudeuten, daß für eine feste und möglichst gleichmäßige Fassung und Behandlung der Inhaltsangaben noch manches zu wünschen übrig bleibt und daß ein öfteres Schwanken in der Orthographie der beschreibenden und erläuternden Anmerkungen, besonders bei Fremdwörtern und Eigennamen, den Eindruck zurückläßt, als

Digitized by Google

hätte man sich nicht gleich von Anfang an genügend Rechenschaft darüber gegeben, wie man es in diesen Dingen halten wolle. Auch die Beibehaltung einzelner *y* in deutschen Namen (*Ammersweyer* für ein verdorbenes *Amalricheswilare* und *Wytikon* für ein ehrliches *Witinchova*), Schreibarten wie *Chur* (sogar der bündnerische Codex Diplomaticus schreibt durchgehends *Cur*), *Dissentis* (sogar die sog. Siegfriedkarte schreibt *Disentis*), *Leuthold*, *Berthold* (was haben diese Namen mit *hold* zu thun?) und noch manches Andere deutet auf eine gewisse Zaghaftigkeit in der Beschreitung neuer Pfade auf diesem Felde.

Das Alles thut der Brauchbarkeit und dem Werte des Urkundenbuchs selbstverständlich keinen ernstlichen Abbruch; verdient aber nach unserer Ansicht gerade bei einer Publikation solchen Charakters ebenso gut Beachtung, als manche untergeordnete Forderung des Redaktionsplans.

Treffliches ist mit Beiziehung und Verwertung aller neuern Hülfsmittel geleistet worden für die eigentliche Textkritik, die Prüfung der Daten und die Einreihung undatierter Stücke, sowie für die Erklärung der Orts- und Personennamen. Was wir hier über einzelne Punkte anzubringen wüßten, wäre etwa Folgendes:

Nr. 2. Nach wiederholter Erwägung will es uns doch fraglich erscheinen, ob in der St. Galler Ausfertigung *cella* notwendig zu »Lnzilunonva« (nicht »Lucil·«) zu ziehen sei und nicht den Ort »Zell« im Tößtal bezeichne, wie bei der Bremer Ausfertigung gewis mit gutem Grunde angenommen wird. Auch ist bei diesem Stück übersehen worden, dem St. Galler Texte die älteste Erwähnung des Zürichsees zu entnehmen.

Nr. 4. Der Uebergang von *Lucicunauvia* in *Lutikon* ist ohne sichern Nachweis von Zwischenformen nicht annehmbar. Mit vollem Recht führt Dr. Meyer in seinen Ortnamen (Ant. Mittlgn. VI S. 131) *Lutikon* auf ein altes *Lutinghova* zurück. Das noch 1433 nachweisbare »Lützelnow«, das »in den Hof zu Mönchaltorf gehört«, wird eben als abgegangen zu betrachten sein.

Nr. 43. Nach dem, was G. Meyer v. Knonau in den St. Gall. Mittlgn. XIII, S. XVII u. 149, beigebracht hat, darf »Uhcinriuda« nun ganz unbedenklich mit Uznach zusammengestellt werden.

Nr. 58. Das Original in St. Gallen schreibt des deutlichsten *Linco*, so daß eine Verschreibung für *Liuto* ausgeschlossen ist.

Nr. 130. Der Umstand, daß die Unterschriften alle von der gleichen Hand und ohne Kreuzzeichen sind, spricht nicht gegen die Echtheit des Dokuments; denn ersteres ist bei Privaturkunden geradezu Regel und letzteres kommt bei zweifellosen Originalen wenig-

Digitized by Google

stens nicht selten vor. Dagegen sind die auffallenden Schreibfehler kaum mit der Annahme der Echtheit vereinbar, und auch ein wirkliches Chrismon wäre bei einer Privaturkunde zum mindesten höchst auffallend.

Bei Nr. 143 u. 144 wäre neben dem Jahre »882« auch »883« als möglich anzuführen gewesen, und der bei Nr. 144 in Klammer beigesetzte »18.« Februar ist ohne Zweifel Druckfehler für »13.« Februar, der hier ganz ebenso sicher ist, wie bei Nr. 143.

Nr. 156. Eine Vergleichung dieses Stücks mit dem folgenden führt uns zu der Ansicht, daß das letztere besser vorausgestellt worden wäre und daß das erstere nur eine Zusammenziehung von wirklichen Originalien, nicht Kopie oder Zusammenziehnng von solchen sein kann.

Nr. 200. Die Anknüpfung dieses Stückes an das vorhergehende ist möglicherweise lediglich auf den Kopisten zurückzuführen, der beide Stücke in den Rotulus eintrug und durch die Verweisung auf die Zeugen des ersten sich bei dem zweiten eine Mühe ersparen wollte. Auch mag hier bemerkt werden, daß *runcare* genau dem deutschen »reuten« entspricht, wie *runcale* unserm Substantiv »Rente«.

Nr. 201. Aus dieser Urkunde scheint hervorzugehn, daß Bürglen und Sileuen von der Fraumünsterabtei erst bei der Anwesenheit Ottos II. in Zürich erworben wurden, worauf wohl hier oder noch eher bei Nr. 77 aufmerksam zu machen war.

Nr. 230. Da in Anm. 4 eine Erklärung des ungewöhnlichen *ordeum* gegeben und auf die Bestätigung von 1040 (Nr. 232) verwiesen wird, hätte auch bemerkt werden dürfen, daß *ordeum* in dem Texte jener Bestätigung fehlt.

Nr. 249. Die Zusammenstellung von *Rŏdolfesrith* mit *Roholvesriuti* im St. Gallischen Urkundenbuch scheint uns in jeder Beziehung verfehlt.

Nr. 259. Wenn nicht für unmöglich, so halten wir es doch für unglaublich, daß bei der angeblichen Bestätigung der frühern königlichen und kaiserlichen Privilegien der Großmünster-Propstei im Jahre 1114 des Brandes von 1078 nicht erwähnt worden wäre, wenn der Verlust der Urkunden durch jenen Brand die Ursache der Bestätigung, bezw. der Erneuerung gewesen wäre, wie Büdinger und Grunauer annehmen. Weit näher liegt wohl die Annahme, daß diese allgemeine Erwähnung von Privilegien Karls, Ottos, Konrads, Heinrichs, auf eine in gutem Glauben nachgeschriebene, einfache Behauptung der Chorherrn zurückgehe.

Digitized by Google

Nr. 270 ist vermutlich nur durch Versehen hinter Nr. 269 zu stehn gekommen.

Nr. 273 u. 274. Die Verwechslung von *Gerhardus* mit *Gregorius* darf fast mit Sicherheit daraus erklärt werden, daß in dem Originale der Name nur durch den Buchstaben *G* angedeutet war, und dann von dem Kopisten aus Irrtum durch *Gregorius* statt durch *Gerhardus* ergänzt wurde.

Nr. 279. Die bedingungslose Bezeichnung dieses Stücks als Original stimmt doch gar nicht mit den unmittelbar darauf folgenden kritischen Bemerkungen des Herausgebers, die unsern vollen Beifall haben.

Nr. 289. Noch weniger stimmt Anm. 5 dieses vom 19. Oktober 1145 datierten Stücks: »Stimmt, da die Bedaische Indiktion noch nicht im Gebrauch war«, zu der Bemerkung auf S. XXIII der Einleitung: daß die Bedaische Indiktion in den schweizerischen Bistümern seit c. 850 mit der Weihnachtsindiktion zu konkurrieren beginne und von c. 1200—1300 durchaus vorherrsche«. Es wird daher in jener Anmerkung wohl heißen müssen »noch nicht allgemein oder ausschließlich im Gebrauch war.

Das wäre die ganze, zu unserer aufrichtigsten Befriedigung recht magere Nachlese, die wir zu bieten im Falle sind. Wir räumen gerne ein, daß sie in gar keinem Verhältnis steht zu der Fülle von Wissen und Scharfsinn, welche in den beschreibenden und erklärenden Anmerkungen aufgehäuft ist und jedem, der das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich benutzt, die reichste Belehrung in bequemster Form zur Verfügung stellt.

Die ganze äußere Anordnung und Ausstattung des Werkes darf geradezu als mustergiltig bezeichnet werden. Sie ist ebenso ökonomisch, wie gefällig, und typographisch vortrefflich. Wenn wir etwas anders wünschten, so wäre es höchstens eine noch um einen Grad schärfere Unterscheidung der durch Petitdruck hervorgehobenen, gleichlautenden Vorurkunden entnommenen Stellen von dem gewöhnlichen Texte.

In Summa: Der vor uns liegende erste Halbband ist der vielversprechende Beginn einer Quellenpublikation ersten Ranges für unsere Landesgeschichte. Daß dabei auch Vieles für die deutsche Reichs-, Verfassungs-, Rechts- und Kulturgeschichte abfallen wird, braucht bei der historischen Bedeutung von Stadt und Landschaft Zürich nicht besonders versichert zu werden. Wir zweifeln nicht daran, daß der rüstige Fortgang der Publikation in keiner Beziehung hinter dem erfreulichen Anfange zurückbleiben werde, und dürfen schließlich auch nicht verschweigen, daß die ganze, gewaltige Arbeit

Digitized by Google

der Herausgeber und ihrer Gehülfen ohne jede Honorierung geleistet wird. Dadurch noch weit mehr, als durch die an sich allerdings auch sehr anerkennenswerte Uebernahme eines Dritteils der Druckkosten durch die zürcherische Regierung, ist es möglich geworden, den Preis des Urkundenbuchs verhältnismäßig ungewöhnlich billig zu stellen.

St. Gallen. H. Wartmann.

---

**Malmsten**, Karl, Studier öfver aortens aneurismens etiologi. Stockholm, Ivar Hägströms Boktryckeri. 1888. 165 Seiten in Oktav und 6 Phototypien.

Die dem ersten medicinischen Kliniker Schwedens, dem berühmten Magnus Huss gewidmete Arbeit untersucht die Aetiologie des Aortenaneurysma auf Grund der schwedischen Kasuistik dieses Leidens, welche der Verfasser teils den bisherigen Veröffentlichungen in den medicinischen Zeitschriften seines Vaterlandes (Hygiea, Upsala Läkareförenings Förhandlingar, Nordiskt medicinsk Arkiv, Tidskrift in militär Hälsovård, Eira) entnommen, teils aus ungedrucktem Material mit anerkennenswertem Fleiße zusammengetragen hat. Das letztere umfaßt alle seit 1887 im Seraphimerlazarett zu Stockholm vorgekommenen Todesfälle durch Aortenaneurysma, deren Details der Verfasser z. T. durch Vergleichung mit den Journalen des pathologischen Instituts vervollständigte, die im Garnisonsspitale vorgekommenen letalen Fälle aus der Zeit von 1838 bis 1865 und 1873 bis 1887, die in den medicolegalen Berichten an die oberste Medicinalbehörde von 1843—1886 und in den Akten der sechs ältesten schwedischen Lebensversicherungsanstalten enthaltenen und endlich solche aus der Privatpraxis des Verfassers und etwa 30 schwedischer Aerzte. Um den Umfang der mit dieser Zusammenstellung verbundenen Arbeit zu schätzen, sei nur erwähnt, daß die medicolegalen Berichte etwa 23000 gerichtliche Obduktionsprotokolle umfassen, welche eingesehen werden mußten. Das Gesamtergebnis stellte sich auf 126 Fälle, von denen etwas mehr als ein Drittel (43) der schwedischen Journallitteratur entstammt, während 32 aus Stockholmer Krankenhäusern (19 vom Seraphimerlazareth, 7 vom Garnisonsspital, 4 vom Maria-Hospital, und je 1 vom Krankenheim (Sjukhemmet) und Sabbatsbergs Krankenhaus), 20 von schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften, 19 aus der Privatpraxis und 12 aus den Akten der obersten Medicinalbehörde ermittelt wurden; doch ist die Zahl in Wirklichkeit geringer, da einzelne Fälle, die aus verschie-

Digitized by Google

denen Quellen dem Autor zu Gebot gestellt wurden, sich als identisch herausstellten, so daß in Wirklichkeit 101 verschiedene Fälle die Grundlage der Schrift bilden. Daß diese Fälle nicht alle in gleicher Weise detailliert von den beobachtenden Aerzten beschrieben worden sind und somit das Material zur statistischen Verwertung ein keineswegs gleichmäßiges darstellte, wird ein jeder, welcher selbst Medicinalakten zu ähnlichen Zwecken durchzustöhern und zu studieren hatte, ganz natürlich finden. Diese Schwierigkeiten bei Anwendnng der numerischen Methode sind dem Autor nicht erspart gebliehen, doch ist ihm das dankenswerte Bemühen um eine Ergänznng nnvollständiger Notizen dnrch Einziehung privater Erkundigungen vielfach gelungen. Die vom Verfasser in Form einer Tabelle, welche die Seiten 23—57 füllt nnd in sieben Kolumnen Arzt und Qnelle, Geschlecht, Stand nnd Alter beim Tode, Anamnese und Aetiologie, Symptome, Sitz und Größe des Aneurysma, Todesursache und Obduktionsphänomene vorführt, gegehene Darstellung der Kasnistik in zeitlicher Reihenfolge ist übersichtlich und ansprechend.

In den dieselhen erläuternden Abschnitten heht der Verfasser zunächst die verhältnismäßig große Anzahl der an Ancurysma aortae in Schweden zu Grunde gegangenen hervor, indem er dahei hetont, daß ja die von ihm ermittelten Fälle keineswegs die Gesamtzahl der daran verstorhenen Personen darstellen, da unter den unhestimmten Ruhriken der Todesursachen (Blutsturz, Herzleiden u. a.) bestimmt noch einer oder der andere Fall auf das fragliche Leiden zn beziehen ist. Man hat hisher Großhritannien als das eigentliche Heimatsland der Anenrysmen hezeichnet, doch ist die Ziffer (18), welche die heiden letzten am genauesten untersnchten Jahre für die Todesfälle durch Aortenanenrysma hieten, so groß, daß für Großbritannien die Zahl der jährlich daran Versterbenden, wenn das Verhältnis das gleiche wäre, sich auf 140—150 stellen würde. Daß die Affektion in den letzten 50 Jahren in Schweden zugenommen hat, ist nach Malmstens Zusammenstellnngen über die Verhältnisse in dem Seraphimerlazareth gar nicht abzuläugnen, wenn auch noch nehen dem Umstande, daß die älteren Fälle schwieriger zn sammeln sind, in Betracht zu ziehen ist, daß auch die physikalische Diagnostik vor 40—50 Jahren noch wenig entwickelt war und mehrere nicht obducierte Kranke in die Totenregister unter der vagen Bezeichnung »Herzfehler« eingetragen wurden.

Der Verfasser setzt dann die Altersverhältnisse und die Beziehungen zn gewissen Ständen, wohei die relativ große Zahl der erkrankten Militärs hetont wird, ferner die auf Verlauf und Sitz des Leidens bezüglichen Daten mit Umsicht aus einander. Er stellt das

Digitized by Google

Gesetz auf, daß die verschiedenen Teile der Aorta um so häufiger erkranken, je näher sie dem Herzen sind, so daß 3 mal mehr Aortenaneurysmen an der Aorta ascendens als an der Aorta thoracica descendens und an dieser 3—4 mal mehr als an der Bauchaorta vorkommen. Malmsten will übrigens die allerdings etwas willkürliche Einteilung der Aorta, wie sie einerseits in Deutschland, andererseits in Frankreich und England üblich ist, durch eine solche in drei Teile ersetzen, nämlich in die Aorta arcuata (vom Ursprunge bis zum Isthmus) oder das Stück, welches sich von dem 4. embryonalen Gefäßbogen entwickelt, die Aorta thoracica descendens (bis zum Diaphragma) und die Aorta abdominalis. Er streift hier auch die neuerdings von Key wieder ventilierte Frage über die Beziehungen von Aortenaneurysma und Herzhypertrophie. Die Statistik der schwedischen Fälle läßt in der That keinen Zweifel darüber, daß letztere nicht aus dem Aortenaneurysma hervorgeht; denn unter 54 Fällen, wo das Verhältnis des Herzens angegeben ist, sind 44, in denen das Herz klein und geradezu atrophisch war, und da, wo Herzhypertrophie bestand, findet sich in krankhafter Beschaffenheit der Herzklappen oder Granularatrophie der Nieren das ursächliche Moment dazu.

Von S. 69 an beginnen die eigentlichen ätiologischen Untersuchungen, und zwar mit dem ganz positiven Ergebnisse, daß als weitaus die verbreitetste Ursache die Syphilis anzusehen ist. Freilich können nur die neueren Fälle, und auch von diesen nur 69 zu den ätiologischen Untersuchungen benutzt werden; aber von diesen sind nur 11 Fälle, in denen die Syphilis mit Bestimmtheit als nicht vorhanden bezeichnet werden kann. Mit gutem Rechte schließt der Verfasser Rheumatismus und Gicht aus, da in der ganzen Kasuistik nur 5 mal das frühere Vorhandensein von rheumatischen und arthritischen Leiden konstatiert ist, ebenso den von Richter in San Francisco als Hauptursache hingestellten Misbrauch geistiger Getränke, der ebenfalls nur bei $^1/_{20}$ der Fälle vorliegt. Es wäre übrigens ganz unerklärlich, daß in Schweden, wo nachweislich der chronische Alkoholismus in den letzten Decennien beträchtlich abgenommen hat, die Zahl der Aortenaneurysmen so beträchtlich zugenommen hätte, wenn der Misbrauch der Spirituosen letztere verschuldete. Daß die Affektion nicht bloß eine Krankheit der arbeitenden Klassen ist, wie dies ebenfalls Richter behauptet, wird von Malmsten noch besonders hervorgehoben, obschon auch in den schwedischen Fällen ein ungünstiger Einfluß starker Bewegungen wiederholt bei den Leiden beobachtet wurde, aber nur in einem einzigen Falle konnte ein Trauma als causa efficiens nachgewiesen werden. Daß das Militär

Digitized by Google

so häufig an Aortenaneurysma erkrankt, wie dies auch von englischen Autoren betont ist, dürfte überall seinen Grund in dem häufigen Vorkommen von Syphilis unter den Truppen, insbesondere den angeworbenen, haben. Dafür spricht am besten das von Malmsten mitgeteilte Verhältnis in den Jahren 1861—1865, wo das Verhältnis der Syphilitischen in der Stockholmer Civilbevölkerung sich wie 1 : 91, unter dem Militär wie 1 : 10 stellt.

Der Verfasser teilt dann die Aortenaneurysmen nach den pathologischen Processen in den Arterien in verschiedene Gruppen, die er unter Mitteilung der genaueren Krankheitsbeschreibung der von ihm selbst beobachteten und bisher nicht publicierten Fälle ausführlich bespricht. Die erste Gruppe mit der weitaus zahlreichsten Kasuistik umfaßt das eigentlich syphilitische Aortenaneurysma, oder, wie es Malmsten lieber genannt sehen möchte, das auf Aortitis sclerogummosa beruhende. Der Verfasser schließt sich nach seinen Erfahrungen der Ansicht Virchows an, daß diese sich mikroskopisch von Sklerose und Atheromasie nicht wohl unterscheiden läßt, während das makroskopische Bild gewisse Besonderheiten zeigt und sich durch die Verdickung der Wandungen und durch das Verhalten der Intima charakterisiert, die entweder mit zerstreut oder dicht gedrängten runden oder unregelmäßigen, mehr oder weniger circumskripten, erhöhten, konvexen Flecken, welche sich beim Durchschnitte als aus einer gelbweißen, festen Masse gebildet erweisen, besetzt ist, oder hier und da vorkommende strahlige, narbenartige Einziehungen und Verschrumpfungen zeigt. Malmsten weist ferner darauf hin, daß neben diesen sklero-gummösen Processen Veränderungen, die das Gepräge ausgebildeter oder in Zerfall begriffener Syphilome zeigen, oft beobachtet werden, und daß die Tendenz zu multiplen Gefäßerweiterungen, oder, wenn die Aneurysmen solitär bleiben, das Auftreten sekundärer Ausbuchtungen etwas Charakteristisches hat. Man wird letzteres nicht bestreiten können, wenn man erwägt, daß in 25 Fällen von sicher echtsyphilitischen Aneurysmen nicht weniger als 9 multiple Aortenerweiterungen betreffen. Man wird auch die Ansicht nicht von der Hand weisen können, daß alle Aortenaneurysmen, welche vor dem 45. Lebensjahr tötlich werden, zu den syphilitischen gehören, da senile Processe an den Arterien doch meist erst viel später sich entwickeln. Bemerkenswert ist übrigens Malmstens Notiz, daß Aortensyphilis weit häufiger ist als z. B. Lebersyphilis. Zu der Gruppe der Aortitis scleroso-gummosa gehören vier der beigefügten, gut ausgeführten Tafeln, von denen die vierte die sekundäre Aneurysmenbildung veranschaulicht.

Die zweite Gruppe Malmstens, Aneurysma in Folge von Endar-

Digitized by Google

teritis chronica petrificans, umfaßt nur 11 Kranke, von denen der jüngste im 46. Lebensjahre, mehrere im Anfang der 70er Jahre starben und bei denen Syphilis mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen ist. Das Leiden charakterisiert sich hier durch die Brüchigkeit der Arterie, das fleckige Aussehen der Intima und die Verdickung der Intima, teils in Form kleiner und großer unregelmäßiger konfluierender gelblicher Flecken, teils in Form harter, weißer oder weißgrauer Kalkschollen oder Kalkplatten. Für sehr plausibel halten wir die Annahme des Verfassers, daß, wie bei dem syphilitischen Aneurysma dasselbe aus circumscripter Erweichung und Schmelzung in der Gefäßwandung abzuleiten ist, hier ein Usurieren einzelner Kalkschollen den Ausgangspunkt bildet. Die Möglichkeit solcher Usuren ist sicher nicht zu bestreiten, wenn man sich vor Augen hält, daß der Blutdruck in der Aorta etwa einer Wassersäule von 10 Fuß Höhe entspricht. Die Opposition, welche Malmsten den bisherigen Bezeichnungen dieser Arterienerkrankung (atheromatöser Proceß, Endarteritis deformans) macht, ist nach unserm Ermessen völlig berechtigt.

Als dritte Gruppe hat Malmsten das An. aortae traumaticum hingestellt, für welche er freilich nur einen Fall als Repräsentanten mitteilt. Der Fall ist aber in Wirklichkeit mehr ein Hämatom der Aorta, das nach einem Falle auf einen kantigen Gegenstand eintrat und zu einer sackförmigen Erweiterung führte, die den Tod durch Ruptur zur Folge hatte. Jedenfalls muß für den Begriff eines traumatischen Aneurysma die gesunde Beschaffenheit der Arterienwandung festgehalten werden, die in diesem Falle bestand, und die von deutschen Autoren mit dieser Bezeichnung belegten Fälle, wo eine Beschädigung die ersten Symptome der Erkrankung hervorrief, aber bei der Sektion syphilitische oder chronische petrificierende Endarteritis gefunden wurde, verdienen, wie Malmsten richtig hervorhebt, diesen Namen nicht.

Zum Schluß berührt der Autor noch das Arrosionsaneurysma und das mykotische oder embolische Aneurysma. Ein Beispiel von letzterem, wo das Aortenaneurysma mit Endocarditis ulcerosa in Zusammenhang stand, wird in Tafel 6 veranschaulicht. Der neue Fall des fraglichen Leidens, zu dem die Abbildung gehört, rührt aus der Praxis von Dr. Aspelin her und wird dem Pathologen und pathologischen Anatomen eine sehr willkommene Gabe sein, da die Litteratur über diese Form des Aortenaneurysma eine ganz moderne und noch dazu sehr arme ist, da außer Eppingers Arbeit über »Pathogenesis (Histogenesis und Aetiologie) der Aneurysmen« in Langenbecks Archiv (1887) nur noch die Gulstonian Lectures on malignant endocarditis von William Osler (Lancet. 1885) sich mit derselben

Digitized by Google

beschäftigen. Zu der Entscheidnng der Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Eppinger nnd Osler besteht, ob die Abscebildung anf einem Embolus bernhe oder ob der Infektionsstoff selbst in der Aorta sich lokalisiere, bietet der neue schwedische Fall keine Anhaltspunkte. In Bezug anf das Arrosionsaneurysma muß sich der Verfasser auf die Wiedergabe des bekannten Falles von Jaccoud, in welchem die Schmelznng von Tuberkeln die Aorta in Mitleidenschaft zog, beschränken. Ueberhaupt sind ja die zuletzt erwähnten Arten des Aneurysma aortae so überaus selten, daß man nach Malmsten kaum ein Procent auf traumatische, embolische nnd Arrosionsaneurysma rechnen kann.

Man ersieht aus den obigen Mitteilungen, daß die Arbeit Malmstens ein nicht nnbedeutendes Material verwertet und vorführt, größer als irgend eines, das bisher einem Autor zur Verfügung gestanden hat, und daß er ans demselben unsere Kenntnisse in Bezug auf die Aetiologie des Leidens wesentlich erweitert hat. Bei nns ist noch allgemein die Ansicht verbreitet, daß die senile Entartung der Arterien der ansschließliche Grnnd des Leidens ist. Malmsten ist ja freilich nicht der Erste, welcher Syphilis und Aortenaneurysma in Zusammenhang gebracht hat. Daß syphilitische Aortitis zu Aneurysmen führen könne, hat u. A. schon Jaccoud betont, ja er sagt: »ce fait n'est pas très rare«. Anch in England hat man auf den Zusammenhang von Aortenaneurysma nnd Syphilis, in einzelnen Fällen auch in Deutschland und den skandinavischen Ländern aufmerksam gemacht. Daß aber, wie Malmsten zeigt, vier Fünftel aller Aortenaneurysmen auf syphilitischer Basis beruhen, hat bisher Niemand geahnt. Ob indes dieses Verhältnis auch für andere Gebiete maßgebend ist, das ist allerdings eine Frage, welche nicht eher entschieden werden kann, als bis auch in andern europäischen Staaten analoge ätiologische Untersuchnngen angestellt worden sind. Zu solchen fordert das interessante Resultat von Malmstens Arbeit auf jeden Fall anf, und es erscheint geboten, gerade in Deutschland auf dieses hinznweisen, weil hier der Zusammenhang von Aortenaneurysma und Syphilis am wenigsten gewürdigt ist. Führt doch z. B. P. Guttmann in seinem vorzüglichen Artikel über Aortenerkrankungen in Eulenburgs Real-Encyklopädie der Medicin die Syphilis als Ursache der die Anenrysmenbildnng prädisponierenden Gefäßerkrankung nicht einmal an.

Th. Husemann.

Digitized by Google

**Bilfinger**, G., Die antiken Stundenangaben. Stuttgart, Kohlhammer, 1888. XII und 159 S. 8°. Preis 3 Mark.

Es ist bekannt, daß die Alten bei der Zählung ihrer Stunden nicht wie wir von Mitternacht und Mittag ausgiengen, sondern Sonnenauf- und -untergang zum Ausgangspunkt ihrer doppelten Reihe von 12 Tages- und 12 Nachtstunden machten. Ungelöst dagegen war bisher eine andere Frage bezüglich der antiken Stundenangaben. Da die alten Schriftsteller bei denselben meistens die Ordinalzahlen gebrauchen, also z. B. sagen, ein Ereignis sei eingetreten *hora sexta noctis*, so blieben zwei Auffassungen möglich. Gewöhnlich verstand man hier *hora* als einen Zeitraum und nahm an, jenes Ereignis sei in dem sechsten Zwölftel der Nacht, also nach unserer Rechnung zwischen 11 und 12 Uhr eingetreten. Dem gegenüber hat B. schon in einem Stuttgarter Programm von 1883 nachgewiesen, daß in vielen Fällen die antike Stundenangabe als Zeitpunkt, d. h. nicht als laufende, sondern als abgelaufene Stunde zu verstehn sei, in dem obigen Beispiel also 12 Uhr nachts bedeuten könne; jetzt zeigt er durch eine umfassende Diskussion des gesamten Materials, daß diese Auffassung die allein richtige ist. Auch sein Ziel, »zu gleicher Zeit ein Bild der Tageseinteilung im klassischen Altertum überhaupt nach ihrer historischen Entwickelung zu geben«, hat er vollkommen erreicht — besonders interessant sind in dieser Beziehung die Abschnitte VI (Uhren und Stundentafeln) und VII (Stundenbrüche) —; und so bildet auch diese Schrift des Verfassers einen sehr dankenswerten Beitrag zur antiken Chronologie.

S. 110—116 verwertet B. die widersprechenden Stundenangaben der Leidensgeschichte Jesu — nach Marc. 15, 25 war es die dritte Stunde, als Jesus gekreuzigt wurde; nach Joh. 19, 14 war es gegen die sechste Stunde, als Pilatus sich für die Kreuzigung entschied — oder vielmehr die vergeblichen Versuche der Kirchenväter, diesen Widerspruch zu beseitigen, mit Glück für seine Beweisführung, unterläßt aber seinerseits, den Widerspruch zu erklären. Ich möchte glauben, daß demselben eine Verwechselung der Zahlzeichen Γ und ϛ zu Grunde liegt, welche auch sonst vorkommt, s. m. Röm. Chronologie I, 89 und Röm. Zeitrechnung S. 178 Anm. 7.

Weilburg an der Lahn. H. Matzat.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz., Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
MAY 231889
Library.



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10. 1. Mai 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: de Boor, Vita Euthymii. Von *Jülicher*. — Oldenberg, Die Hymnen des Rigveda. Band I. Von *Hillebrandt*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**de Boor**, C., Vita Euthymii. Ein Anecdoton zur Geschichte Leos des Weisen. A. 886—912. Berlin, G. Reimer 1888. VIII und 232 S. gr. 8°. Preis 5 Mark.

S. 1—78 des vorliegenden Werks enthalten den Text der neu entdeckten Enthymiusbiographie, soweit er in der Handschrift vorhanden ist, S. 79—203 Untersuchungen über den Wert dieser Fragmente für Chronologie und Geschichte der Zeit von c. 880 bis 920; S. 204—232 ein Personen- und Sach-, sowie ein sprachliches Register, in der Vorrede S. V—VIII werden wir über die Handschrift orientiert, welcher die Vita entnommen ist. Diese Handschrift, »wohl noch dem elften Jahrhundert angehörig«, hat G. Hirschfeld 1874 vom Egerdir-See in Pisidien nach Berlin auf die Kgl. Bibliothek gebracht, außer der Vita Enthymii steht darin nur noch ein Stück von der 13. Predigt des Basilius. Von der Vita sind 70 Blätter erhalten, aber 81 sind verloren gegangen, davon 64 am Anfang, 7 am Ende, 1, 1 und 8 an 3 Stellen in der Mitte des Ganzen. Dadurch verliert dasselbe bedeutend an Wert, auch der Verfasser bleibt in Folge davon unbekannt, einzelne Sätze sind unverständlich. Gleichwohl wissen wir der Berliner Akademie der Wissenschaften Dank, daß ihre Liberalität das Erscheinen des Werkes ermöglicht oder doch erleichtert hat, dem Verleger, daß er es in so vorzüglicher Ausstattung und zu so bescheidenem Preise bietet und vor Allem dem



Digitized by Google

Herausgeber, daß er aller Pflichten eines Herausgebers sich in so musterhafter Weise entledigt hat.

Der Druck ist sehr korrekt, kaum daß ein paar Buchstaben und Lesezeichen abgesprungen sind; das Verhältnis des gedruckten Textes zum handschriftlichen habe ich natürlich nicht kontrolieren können, aber de Boor genießt in dieser Hinsicht ein wohlverdientes Vertrauen; wo er den Codex verbessert hat, teilt er es in den Anmerkungen mit, und in keinem Falle habe ich sein Recht zur Emendation bezweifelt. Vielmehr würde ich noch ein paar solche Emendationen vorschlagen, wenn es mir nicht Verschwendung von Zeit und Scharfsinn däuchte über grammatische Kleinigkeiten in der Sprache eines byzantinischen Hagiographen zu diskutieren. Kap. III § 5 scheint mir zum richtigen Verständnis nötig den Punkt hinter *ἐκπληρῶν* in ein Fragezeichen zu verwandeln; S. 12 Z. 11 muß *ἀπαιτούμενοι* st. *-νον* gelesen werden, und S. 55 Z. 2 f. wird ein guter Sinn am leichtesten hergestellt durch Korrektur des *νομίσητε* in *νομίσῃ τις*. Die Kapitelabteilung und die Ueberschriften zu den Kapiteln hat de Boor aus dem Manuskript übernommen, nur die Zählung, die auf das Verlorene keine Rücksicht nimmt, rührt von ihm her; auch die Paragraphenziffern hat er an den richtigen Stellen beigesetzt; doch hätte § 23 in Kap. XI eine Zeile früher, bei *καὶ βιβλία*, beginnen sollen.

Im sprachlichen Register sind die in den Lexicis fehlenden Worte und Wortformen durch ein Sternchen kenntlich gemacht — nahe an 50 —; in beiden Registern tritt die genaueste Sorgfalt zu Tage; wenige Male ist hinter einer Zahl ein f. oder ff. weggelassen, so bei Anatolios S. 204; bei *Ἀνδρόνικος* S. 205 fehlt: XII, 14., bei *Ἀρκάδιος* S. 205: X, 2, bei der Kirche *τῆς Θεομήτορος ἐν τῇ πηγῇ* S. 211: V, 5, bei *Νικόλαος* 2 S. 213 hinter XI, 15: XIII, 7 (auch lies in der Zeile vorher statt »zusammen erzogen«: zusammen unterrichtet), bei *Σύγκελλος* S. 216 Z. 7 v. u. beweist auch IV, 10 wie IV, 8, daß der Inhaber dieser geistlichen Würde Senatsmitglied ist. Samonas (S. 215) ist nicht bloß nach VIII, 18 (statt 15) Cubicularius, sondern nach VIII, 18 auch *νηνσιάριος* geworden. Bei *Λέων* II S. 213 wäre hinter »verbannt« zu erwähnen gewesen, daß er auch zum Mönch geschoren wurde.

Die größten Verdienste de Boors liegen natürlich in dem abhandelnden Teile. Dort verbessere man außer etwa 10 leichten Druckfehlern S. 105 VII § 20 f. in VIII; S. 107 cp. IX § 9 ff. in 19 oder 1 ff.; S. 145: 877 in 887 und S. 196 ca. a. 752 in 852, und die Zahl a. 913 auf S. 136 ist ganz falsch. Die Sprache ist glatt und klar, anstößig ist mir nur die Form »einflechtet« als 3 p. sing.

Digitized by Google

S. 92 gewesen und Wendungen wie S. 120: »Hier stehen sich unser Autor und der Chronist in einer Weise gegenüber, die sich nicht vereinigen läßt« und S. 183: »Bei dem Terrorismus, welchen Nikolaus auf seine Bischöfe ausübte« cf. S. 186 Z. 24 f. S. 167 Z. 27 S. 191 Z. 20. Erheblicher ist, daß die ganze Abhandlung, die doch innerlich sehr gut disponiert ist, jeder äußerlich hervortretenden Abteilung entbehrt; selbst zwischen S. 127 und 128 weist keine Ueberschrift darauf hin, daß jetzt die positive historische Darstellung der in der Vita berührten Ereignisse anhebt. Es ist dies wirklich ein Mangel, weil de Boor zu bescheiden gewesen ist auch zu seinen eigenen Untersuchungen ein Register anzufertigen und so die gelegentliche Benutzung seiner Arbeit und das Auffinden von Einzelheiten außerordentlich erschwert hat.

Was aber den Inhalt betrifft, so wird anerkannt werden müssen, daß de Boor betreffs der sachlichen Erläuterung unseres Fragments und seiner Einreihung in die byzantinische Litteratur sowie seine Ausbeutung für die Staats- und Kirchengeschichte so gut wie Alles, was möglich war, geleistet hat.

Der Held der Biographie ist Euthymius, Patriarch von Konstantinopel 907—912, nach dem Tode Leos des Philosophen entthront und in seinem Kloster 917 gestorben. Der unbekannte Biograph ist jedenfalls ein Mönch aus dem von Leo VI. für seinen »geistlichen Vater« Euthymius gebauten Psamathioskloster, der bald nach 921 schrieb, d. h. nach dem Jahre, in welchem die Partei des Euthymius und die seines Gegners Nikolaus, der vor und nach ihm den Patriarchenstuhl innegehabt, sich versöhnt haben. Er ist ein nicht ungeschickter, wohlunterrichteter, leidenschaftsloser und wahrheitsliebender Schriftsteller. Er verdient unbedingt den Vorzug, so oft seine Angaben von denen der — ja auch bedeutend späteren — byzantinischen Chronisten über diesen Zeitraum, resp. von deren gemeinsamer Quelle, der Chronik des Logotheten abweichen. Die betreffenden Ausführungen de Boors sind vollkommen überzeugend, auch wenn der Ausdruck auf S. 85 Jemandem zu hoch gegriffen erschiene, daß die Schilderung der für Kaiser Basilius so verhängnisvollen Jagd im August 886 nur erklärlich sei, »wenn der Autor selbst diesen Tag . . . noch als eigenes Erlebnis in frischer« (35 Jahre nachher!) »Erinnerung hatte«. Mit Hülfe der Vita Euthymii ordnet de Boor die Regierungszeiten der Patriarchen in Konstantinopel zwischen 886 und 925 zum ersten Male richtig (namentlich Antonius 893 bis *901*), fixiert Anfang und Schluß bei jeder der 4 Ehen des Kaisers, gewinnt eine Anschauung von den revolutionären Bewegungen im oströmischen Reich und von den Attentaten auf den Kaiser



Digitized by Google

Leo VI., zeichnet ein ansprechenderes Bild von diesem Monarchen und seinem allmächtigen Minister Stylianus Zautzes; die Umwälzungen nach Leos Tode bis gegen 919 hin treten in hellere Beleuchtung und über die Ausgänge des Photianischen wie den Gesamtverlauf des tetragamistischen Streites — beides kirchengeschichtlich so wichtig wegen der Einmischung von päpstlicher Seite — bekommen wir wesentliche neue Aufschlüsse. Namentlich werden wir jetzt den Patriarchen Nikolaus (901—907 und 912—925) ganz anders beurteilen müssen, als es noch Hergenröther in seinem »Photius« gethan hat; die Darstellung des Verhältnisses zwischen Kaiser Leo und dem Patriarchen Nikolaus S. 160 ff. bildet wohl die Glanzpartie des Buches.

Natürlich will ich nicht das Interesse des Lesers an dem trefflichen Werk dadurch vermindern, daß ich ihm alle Korrekturen verrate, die nunmehr in der Ueberlieferung über die Geschichte des byzantinischen Staats und seiner Kirche unter Leo VI. oder seinen Nachfolgern anzubringen sind, ich hebe nur noch einmal als Hauptsache hervor, daß wir mit einem gründlichen Mistrauen gegen jenen Logotheten erfüllt werden, an dessen Hand man sich bisher allein darüber orientieren konnte, und wende mich nun noch zur Besprechung einzelner Punkte, wo ich mit de Boor nicht übereinstimme.

Nach S. 106 A. erregte die dritte Ehe Leos besser begründete Bedenken als die zweite. Im Allgemeinen that das allerdings in der morgenländischen Kirche eine dritte Ehe, aber für die konkreten Verhältnisse der Ehen Leos trifft es nicht zu; die Vorgeschichte der zweiten Ehe, mit Stylians Tochter Zoë, enthält gerade auch nach Vit. Euth. VIII, 4, so viel Anstößiges, daß sie als *ἀνοσιούργημα* und *παρανομία ἐσχάτη* bezeichnet werden mußte, was selbst ein Mönch wie Euthymius von der 3. Ehe mit Eudokia nicht behauptet hat.

S. 155 fixiert de Boor das Psamathiaskloster topographisch, als in der Gegend des goldenen Thors gelegen. Wegen der Nachbarschaft des Studiusklosters glaube ich das auch, bestreite aber die Richtigkeit der Schlußfolgerung: »Eben dahin führt uns die Mitteilung, daß die Mönche des Marien-Klosters in Pege und die des Abramiusklosters den Euthymius in feierlicher Procession in sein neues Kloster geleiteten (V, § 20 ff.)«. Denn diese Mönche geleiten den Euthymius nicht, weil ihre Klöster neben dem *ἐν τῷ Ψαμαθίᾳ* lagen, sondern weil sie solange mit der Schaar des Euthymius, als er noch im Theodoruskloster wohnte, gute Nachbarschaft gehalten hatten, über die Lage des Ziels der Procession ergibt sich mithin aus dieser Begleitschaft gar nichts.

S. 137 macht de B. darauf aufmerksam, daß die letzten Worte

Digitized by Google

des sterbenden Basilius, worin er den Santabarener verflucht, bei Symeon Magister in einer Fassung vorgetragen werden, die mit der in Vit. Euth. I, 18 ff. beinahe identisch ist. Er findet S. 138 die Annahme unabweislich, daß die Berichte nicht unabhängig von einander seien. Da nun die Hauptquelle Symeons in dieser Partie eine Schmähschrift auf Photius ist, so zeigt de B. S. 139 Neigung zu der Hypothese, jener Pasquillant habe bei der Sammlung seines Materials auch unsere Biographie zu Rate gezogen — falls nicht etwa der Logothet diese Worte aus unserer Vita in seine Aufzeichnungen übernahm. Indessen sehe ich nicht ein, weshalb unser Anonymus nicht dieselbe Quelle wie Symeon »benutzt haben kann«; denn daß er über Photius freundlicher denkt, hindert doch bei ihm so wenig die Benutzung einer photiusfeindlichen Schrift wie bei dem Gegner des Photius sein Haß auf den Patriarchen die Benutzung einer photiusfreundlichen Biographie, und noch weniger Eindruck wird die Bemerkung machen: »Eben so wenig wird der Verfasser (der Vit. Euth.) Freude daran gehabt haben, ein solches Pamphlet zu lesen und seinen Inhalt weiter zu verbreiten«. Wenn nicht beide aus einer dritten Quelle schöpfen — dies das Wahrscheinlichste und wie viel Schriften lassen sich denken, die das Gerücht über diese letzten Worte des Kaisers verbreiteten — dann würde Vit. Euthym. als Abschreiber anzunehmen sein, weil sich unter dieser Voraussetzung alle Abweichungen leichter erklären, die Zusätze sowohl wie die Weglassungen als unter der entgegengesetzten.

S. 166 meint de B., die Frage nach der vierten Ehe müsse doch bei Privatpersonen so oft vorgekommen sein, »daß dem Patriarchen die abweichende Praxis des Occidents kaum verborgen sein konnte«. Hier wird viel stärkere Berührung der griechischen Kirche mit den Abendländern angenommen als die Thatsachen erlauben; aber vollends ungerechtfertigt erscheint mir die Frage (S. 167): »Warum beantragte der Patriarch Nikolaus nicht statt der feierlichen Form der Versammlung einer Generalsynode zunächst eine Anfrage an den päpstlichen Stuhl, die die Anfgabe seiner Rechte in viel weniger eclatanter Weise öffentlich verkündet hätte?« — denn eine solche Demütigung vor dem Kollegen in Rom hätten die Griechen ihrem kirchlichen Oberhaupt niemals verziehen, dazu war Nikolaus auch unter allen Umständen zu stolz. Woher weiß de Boor, daß Nikolaus begeisterter Anhänger des Photius, Euthymius entschieden Ignatianer (aber III, 13!) war (S. 195)? Und sind das nicht Gegensätze, die nach 901, also für die Identificierung des Nicetas Paphlago, welcher den Euthymius und seine Partei zwischen 907 und 912 so heftig angriff, gar nicht mehr anwendbar sind? Auch würde ich nicht so

Digitized by Google

sehr, wie S. 140 geschieht, den Zorn des Kaisers Leo gegen Photius betonen. Gerade unsere Vita belehrt uns, daß die Absetzung des Photius von dem Minister Stylianos ausgieng. Und dieser hat den Schritt lediglich aus dynastisch-politischen Motiven gethan, weil er überzeugt war und schließlich auch den Kaiser für die Ueberzeugung gewann, Photius und seine Familie seien *ἐχθροὶ τοῦ βασιλέως*. Daß der König nicht so zornig war, darf man wohl aus den Thatsachen schließen, daß er den Verwandten des Photius Nikolaus in freundlichem Gedenken an frühere Kameradschaft zum Mystikus beförderte und einen anderen aus der Familie, den Leo Katakoilas, trotz Widerstrebens des Stylian aus der Verbannung zurückrief und teilweise restituierte (Vit. Euth. II, 25 V, 14). Und wie wenig kirchenpolitische Erwägungen oder Rücksicht auf Rom den Hof zur Absetzung des Photius bestimmten, bewies man von allem Andern abgesehen dadurch, daß man zu seinem Nachfolger den von ihm zum Diakonen geweihten Prinzen Stephanus durch den von Photius inthronisierten und zu seinem engsten Freundeskreis gehörigen Erzbischof Theophanes von Caesarea ordinieren ließ. — Den 1019 gestorbenen Patriarchen Sergius sollte de Boor auch nicht S. 143 Neffen des Photius nennen! Und geht es an, wenn Leo bei seiner Thronbesteignng erst 20jährig (S. 133. 138), der spätere Patriarch Nikolaus aber (S. 196) schon ca. a. 852 geboren war, diesen (S. 182. 184) des Kaisers Jugendfreund zu nennen? Nun bezeichnet ihn Leo VI. bei unserm Anon. II, 25. XI, 15 als seinen *συμμαθητής* oder *συνίστωρ ἐν τοῖς μαθήμασιν*. Eine Altersdifferenz von 14 Jahren erlaubt keine Mitschülerschaft, noch weniger »Jugendfreundschaft«. Ich glaube, man hat das Geburtsjahr des Nikolaus herunter oder sicherer das des Kaisers — trotz der Chronisten — hinaufzurücken. Bloß Leos jüngster Bruder, Stephanus, war »im Purpur geboren«, also nach 866, zwischen Leo und ihm steht noch Alexander, und Leo gehört enger mit dem ältesten, früh verstorbenen Prinzen Konstantin zusammen, Alexander enger mit Stephanus. So gelangen wir an den Anfang der 60er Jahre, was auch das Datum seiner ersten Hochzeit, Weihnachten 881, empfiehlt. Ja auf Grund von Vit. Euth. VI, 9 möchte ich fast 859 oder 860 vermuten, weil die Verschwörer dort ihre Zuversicht auf einen Orakelspruch gebaut zu haben scheinen, welcher dem Leben des Kaisers eine Grenze zog *τῇ τοῦ τριακοστοῦ καὶ τρίτου ἔτους περιόδῳ*. Und diese Verschwörung kann nicht wohl später als 892/3 angesetzt werden.

Die chronologische Tafel darf man meines Erachtens mit ziemlicher Bestimmtheit um einige Daten bereichern. Für vier Ereignisse nämlich, die Ernennung des Euthym. zum Syncellus, die schwere

Digitized by Google

Erkrankung Leos, die Einweihung des Psamathias-Klosters und die erste Verschwörung gegen Leo wagt de B. kein Jahr zu fixieren. Aber nach IV, 3 ist der Antrittsbesuch des Euthymius im kaiserlichen Palast 2 Jahre und 6 Monate lang vergebens erwartet worden; terminus a quo kann nur entweder Leos Thronbesteigung oder sein erstes Zusammentreffen mit seinem geistlichen Vater sein, also gelangen wir in den Frühling 889 als terminus ad quem; mithin ist Euthym. im März oder Mai 889 Syncellus geworden. Wieder ein Jahr später (IV, 7) verspricht er, mit Rücksicht auf die schon 889 mit ihrem Gemahl sehr unzufriedene Kaiserin Theophano, allmonatlich einmal am Hofe zu erscheinen, ἐπὶ τούτοις erkrankt der Kaiser, also Sommer oder Herbst 890. Nach seiner Genesung nahm Leo den Bau eines neuen Klosters für seinen geistlichen Freund in Aussicht; aber wenn auch der Bau, nachdem der Platz gefunden, sofort begonnen und mit dem größten Eifer betrieben wurde, kann er nicht schon im April 891 vollendet gewesen sein; demnach fällt die Einweihung des Psamathias-Klosters auf Sonnabend, 6. Mai 892. An das Jahr 893 ist nicht zu denken, weil die Feier, an der Patriarch Stephanus bis zum 9. Mai so hervorragenden Anteil nahm, nicht unmittelbar vor dessen Tod (17. Mai 893) stattgefunden haben wird. Ebenfalls eine Weile vor dieses Ereignis (VII, 16 μετ' οὐ πολύ) ist der Tod der Prinzessin Eudokia VI, 13 und die Verschwörung gegen Leo VI, 9 f. anzusetzen, aber hinter den Klosterbau (VI, 11), also wohl gegen Ende 892, spätestens Anfang 893.

Zum Schluß will ich darauf aufmerksam machen, daß wir von einer kirchenhistorisch interessanten Persönlichkeit durch diese Vita Euthymii einiges Nähere erfahren, vom Bischof Arethas von Caesarea. Cap. XII. XV. XVI und XVIII bis XX ist von ihm die Rede, und auch de Boor kommt wiederholt (S. 80. 83 f. 87. 108 Anm. 124. 155. 161. 170. 174 f. 188 f. 194 ff. 200) auf ihn zu sprechen. Allein wenn er S. 188 f. erklärt, dieser Arethas sei »nur aus geringfügigen schriftstellerischen Leistungen bekannt«, so muß er nicht nur die Thatsache übersehen haben, daß der älteste, resp. einzige griechische Kommentar zur Apokalypse nur in der von Arethas gegebenen Form auf uns gekommen ist, sondern auch die liebevolle Würdigung, welche Harnack in den Texten u. Unters. I, 1, namentlich S. 36—46 diesem verdienten Manne hat zu Teil werden lassen. Lediglich dem Arethas verdanken wir den Besitz eines sehr wertvollen Teils der ältesten apologetischen Litteratur; er hat in seinen Exemplaren diese Schriften auch mit tüchtigen Scholien versehen, wie Harnacks glücklicher Scharfsinn entdeckt und O. v. Gebhardt (der Arethascodex Paris. Gr. 451 in »Texte u. Unters.« I, 3 S. 154 ff., namentlich S. 164

Digitized by Google

—196) sichergestellt hat. Von diesen Scholien ist Vieles zerstreut erschienen, ganz neuerdings die zu Tatian in Schwartzs Ausgabe S. 44—47 (Texte u. Unters. IV, 1). Hat uns nun Harnack den Mann als Bücherbesitzer und litterarischen Kommentator schätzen gelehrt, so zeigt die Vit. Euthym. ihn uns zum ersten Mal in die Zeitereignisse eingreifend, in ihre Streitigkeiten verflochten. Zuerst schroffer Anhänger des Nikolaus, versöhnte er sich bald mit dem neuen Patriarchen Euthymius und dadurch mit dem Kaiser, und auf diesem Standpunkt verharrt er dann unerschütterlich. Er ist eine kräftige, leidenschaftliche Persönlichkeit [1]), sogar von dem zur Macht zurückgelangten Nikolaus gefürchtet; seine Botschaft an den ihm verhaßten Patriarchen verrät ein hohes Selbstbewußtsein, aber auch die Gewißheit, daß man in seiner Diöcese zu ihm steht; auch der Verfasser der Vita respektiert ihn, »ὁ πολὺς τοῦ λέγειν« tituliert er ihn XVIII, 3, und XVI, 13 wird er uns als der Lehrmeister des angesehenen Philosophen Nicetas Paphlago vorgestellt. Letzteres wird er nun nicht in Caesarea, sondern in Konstantinopel gewesen sein um das Jahr 890, was wiederum auf seine Geburt ca. 865 schließen läßt. Nicht erst 914, was die berühmte Handschrift lehrte, sondern schon 907 war er Erzbischof von Caesarea, der πρωτόθρονος im Patriarchat von Neurom, und nach seinem Verhalten zu schließen ist er es nicht durch den Patriarchen Nikolaus geworden, sondern schon unter dessen Vorgänger Antonius, spätestens 901. Als Diakon um 895 (Harn. l. l. S. 40) hatte er Zeit genug behalten, um Plato zu studieren und Andere in der Philosophie zu unterweisen, aber auch um die Hauptstadt gründlich kennen zu lernen (l. l. S. 43). Auch als Bischof ist er häufig nach Konstantinopel gereist; wo wir ihn in der Vita Euthym. treffen, geschieht es immer dort; die Vorstellung von ihm als »dem wie auf einer dem Andrange wilder Wogen preisgegebenen kleinen Insel Hausenden, bei schrecklichen Zeitläuften« tapfer Rettenden (l. l. S. 46) schildert die Lage des damaligen Kleinasien zu düster.

Daß dieser Arethas außer der Lobrede auf die 3 edessenischen Märtyrer Gurias, Samonas und Habibus (S. 45) auch die gelegentlich der Translation seiner Gebeine 921 auf Euthymius gehaltene Lobrede verfaßt hat, wird jetzt, nach de Boors Klarstellung S. 83 Anm., von Harnack nicht mehr bestritten werden. Es ist damit der letzte Anlaß gefallen, einen älteren und jüngeren Arethas zu unterscheiden. Das Wichtigste an der höchst leidenschaftlichen Rede ist,

1) Das Scholion zur epist. ad Zenam (Harn. l. l. 32 n. 75): τὸ μὴ χαλεπαίνειν τινὰ κακῶς ἀκούοντα, ἐπ' ἀνθρώπους ἦν ἀδύνατον etc. ist aus guter Selbstbeobachtung geflossen.

Digitized by Google

daß sich in derselben Arethas als Verehrer des Photius zu erkennen gibt, und daß wir nun nicht mehr bloß im Allgemeinen die Thätigkeit des Arethas in den Aufschwung einzuordnen brauchen, den die Studien unter Leo VI. und Konstantin VII. »durch Anregung des Photius« genommen haben, sondern daß wir nun in Arethas wie in allen hervorragenden Kapacitäten jener Litteraturepoche, Leo Philosophus, Nikolaus, einen Mann aus Photius Schule erkennen. Die Note 2 de Boors auf S. 188: »durch unsern Bericht« (nl. über Arethas), »wird die Annahme Hergenröthers II, 698 A. 53 widerlegt, daß der von Photius eingesetzte Metropolit Theophanes von Caesarea bis 931 regiert habe; es waren vielmehr zwei Metropoliten des gleichen Namens, wie le Quien I, 382 richtig angenommen hat«, war in ihrem ersten Teile durch Harnack vorausgenommen: der Codex vom Jahre 914 zerstört jene, übrigens schon bei Hergenröthers Voraussetzungen über die Vorgeschichte des Theophanes von 886[1]) unerhörte Phantasie; ihr zweiter Teil ist unhaltbar gegenüber der Thatsache (Harn. S. 42), daß wir einen Codex besitzen, a. 932 in Arethas' Auftrag geschrieben. Jener Theophanes von 931 ist die Fiktion eines ebenso mäßigen wie boshaften byzantinischen Chronisten; was von ihm berichtet wird, so unglaublich, daß man ihn auch nicht etwa einige Jahre herunterdrücken darf; Gams kann ihn in seiner Liste der Bischöfe von Caesarea ruhig streichen, ebenso wie Arethas II, c. 956 und wie — Andreas II, c. 940. Von Nachfolgern des Arethas ist als erster beglaubigt Basilius II, gelehrter Scholiast Gregors von Nazianz, der 959 in der Kirchengeschichte auftritt, seine Hauptarbeit aber dem Kaiser Konstantin VII. gewidmet hat, also schon früher Bischof von Caesarea war; denn Konstantin regierte selbständig von 945—959 (nicht 913—919 wie Harn. S. 38 n. 92 schreibt; von 911—945 ist er nur nominell Kaiser, um den sich Niemand bekümmert). Die Handschrift aus dem Jahre 939 könnte also wohl noch für Arethas berechnet gewesen sein (Harn. S. 42, aber vgl. O. von Gebhardt

1) Diesen Theophanes, einen der eifrigsten Photianer, halte ich für den unmittelbaren Vorgänger des Arethas. Harnack (l. l. S. 37) schließt zwar aus dem Satze im Kommentar zur Apokalypse 8, 6: *ὁ τῆς κατ' ἐμὲ Καισαρείας τῆς Καππαδοκίας ἀξίως τὴν ἐφορείαν λαχών* scil. *Ἀνδρέας*: »Andreas ist also vielleicht der unmittelbare Vorgänger des Arethas, jedenfalls sein älterer Zeitgenosse«. Bei der Stellung von *κατ' ἐμὲ* zwischen *τῆς* und *Καισαρείας* ist diese Auslegung recht gezwungen; aber muß *κατ' ἐμὲ* denn: »zu meiner Zeit« heißen? Wenn Tatian sich auf *οἱ καθ' ἡμᾶς προφῆται* beruft, oder die Welt *τὴν καθ' ἡμᾶς ποίησιν* nennt, so ist da an Zeitgenossenschaft wahrlich nicht gedacht. *Τῆς κατ' ἐμὲ Καισ.* soll »mein Cäsarea« bedeuten; mit Stolz unterscheidet er dies Cäsarea von vielen anderen gleichnamigen Städten, und fühlt sich an der Spitze einer durch so hohe Namen gezierten Metropole.

Digitized by Google

l. l. S. 168 n. 21); er würde, wenn c. 940 gestorben, 40 Jahre pontificiert und ein Alter von ungefähr 75 Jahren erreicht haben.

Aber es stehn uns noch andere, bisher unbenutzte Hülfsmittel zur Information über Arethas zu Gebote. Matthaei in seiner Codd. graec. Msc. bibliothecarum Mosquensium notitia tom. I (1805) notiert S. 246 ff. sub. CCCLXXXVIII einen Psalmencodex des 15. Jahrh., dessen Ränder mit zahlreichen Scholien bedeckt sind, darunter solche von Justinus Martyr und — Arethas (in dem überhaupt höchst mangelhaften Register ist davon nichts zu lesen). Natürlich hat der Arethas des Moskauer Codex CXXXII (l. l. S. 74), welcher fol. 241—254 zum 24. Oktober eine Vita Arethae et sociorum bringt, mit dem unsrigen nichts zu thun; jedes Urteils enthalte ich mich über das kurze Fragment n. 21 des Cod. CCLXXXV S. 187 fol. 350: *ἀπὸ τοῦ βίου τοῦ ἁγίου Ἀρέθα κατὰ τῆς δυσσεβοῦς αἱρέσεως τῶν Νεστοριανῶν*, welches mit der Erwähnung Justins I. (518—527) als des alten Kaisers beginnt, also im Notfall unsern Erzbischof zum Gegenstande haben könnte: allein eine über jeden Zweifel erhabene Sammlung von Schriften des Cäsariensischen Erzbischofs Arethas enthält der Cod. CCCII, aus dem 16. Jahrh., aber wahrscheinlich aus einer Handschrift von 1283 abgeschrieben, unter No. 2—57 fol. 16—138 (Matthaei S. 194—197). Hier finden wir eine Auslegung zum 1. und zum 45. Psalm, daher die oben erwähnten Scholien alles Verdächtige verlieren, wir finden das *ἐγκώμιον* auf die edessenischen Heiligen und den *ἐπιτάφιος* auf Euthymius; wir finden kurze Gelegenheitsschreiben, Korrespondenz mit anderen Kirchenfürsten, aber schon die dürftigen Ueberschriften, die Matthaei giebt, schaffen uns über Lebenszeit, Interessenkreis und kirchliche Parteistellung des Verfassers gesicherte Anschauungen. Er schreibt an den Kaiser Leo († 912) und an den Kaiser Romanus († 944); also fällt seine Blüte in die Jahre zwischen 900 und 940; er schreibt an den Metropoliten von Ephesus, daß Theophylaktos, der Sohn des Romanus, Patriarch sei; also hat er mindestens 933 noch auf dem Stuhl von Caesarea gesessen. Hierzu stimmt, daß er Zeitgenosse der Patriarchen Nikolaus (nr. 52), Euthymius und Stephanus II. (*ὁ ἔνουλος* von ihm zubenannt, 925—928) ist. Er steht in brieflichem Verkehr mit den vornehmsten Persönlichkeiten, Staatsbeamten wie Officieren — ganz dem Photius ähnlich; der Nicetas Scholasticus, an den 3 Briefe gerichtet sind (nr. 33. 48. 49 cf. nr. 57) ist vielleicht der aus Vit. Euthym. c. 16 nun näher bekannte. Er hat sich gegen heftige Angriffe zu verteidigen; nr. 2 und 3 sind Apologieen, letztere an die Bischöfe; auch nr. 26 ist ein *ἀπολογητικός* und nr. 10—21 haben wohl sämtlich apologetisch-polemische Tendenz; er gilt als *φιλοσκώμ-*

Digitized by Google

μων, beklagt sich aber über die höhnischen Angriffe Anderer; speciell wendet sich nr. 13 πρὸς τοὺς συκοφαντοῦντας ἡμᾶς (Matth. ἐμᾶς!) πολυγαμίαν κηρύσσειν. Nimmt man nr. 12 hinzu, so ist klar, daß Arethas in dem tetragamistischen Streit zu Gunsten der nachsichtigeren Praxis eingetreten war, und in den daraus entspringenden Händeln energisch das Recht seines Standpunktes verfocht. Er gilt als Kenner des Kirchenrechts — so muß er dem Kaiser Leo (nr. 30) die Frage beantworten: τίνας καὶ ποίους ἡ τοῦ θεοῦ ἐκκλησία πρόσφυγας ἐξαιρεῖται, und hat an der Ausgestaltung und Auslegung der kirchlichen Satzungen mitgearbeitet: nr. 28 πρὸς τοὺς βουλομένους ἀνατρέπειν τὰ παρ' ἡμῖν συνοδικῶς ὡρισμένα περὶ τῶν μεταθέσεων τῶν ἱερῶν θρόνων, σωμφώνως παρ' ἡμῶν ἐξενεχθέντων ἱερῶν κανόνων cf. nr. 44. Gegen alles Nichtorthodoxe nimmt er Kämpferstellung ein, wie Photius; er streitet wider die monophysitischen Armenier nr. 6, wider die Juden nr. 34; das letzte Stück nr. 57 πρὸς Νικήταν ist jedenfalls auch so eine Streitschrift, vielleicht gegen den zum Ketzer gewordenen ehemaligen Schüler; in nr. 25, 55 und 56 widerlegt er λῆρήματα der alten Feinde der Kirche, des Julian und des Lucian, wie des Letzteren Satz ὅτι φθονερὸν τὸ θεῖον; den Anlaß dazu können ihm nur Studien in der altchristlichen Litteratur gegeben haben; solche Aufsätze passen vortrefflich zu dem Verehrer der »Apologeten«.

So dankbar wir für die Publikation der Vita Euthymii sind und so hoch wir ihren Wert für die namentlich durch H. Gelzers Verdienst wieder eifriger in Angriff genommene Erforschung des griechischen Mittelalters schätzen, zweifellos würde die Veröffentlichung der Arethasschriften aus der Moskauer Synodalbibliothek von noch größerer Bedeutung sein; nicht nur die Persönlichkeit des Arethas würde dann in helles Licht treten, sondern in allen Beziehungen würden wir das Zeitalter Leos des Weisen und seines Sohnes besser kennen lernen; in die Geschichte der Wissenschaft im Mittelalter könnten wir vielleicht ein neues Blatt einfügen.

Marburg. Ad. Jülicher.

---

**Oldenberg**, Hermann, Die Hymnen des Ṛigveda. Band I. Metrische und textgeschichtliche Prolegomena. Berlin Wilhelm Hertz 1888. X. 545 S. 8°. Preis 16 Mark.

Die Grundlage aller dem Ṛgveda zugewendeten Forschungen haben bisher die bekannten Ausgaben desselben von Max Müller und Theodor Aufrecht gebildet, die es sich zur Aufgabe setzten, diesen

Digitized by Google

Text uns so vorzuführen, wie er den Indern in Jahrtausende langer Ueberlieferung als heilig und unverletzlich gegolten hatte.

Man wird die Mühe jener beiden Männer, deren Verdienst es gewesen ist, den Wert dieser Tradition erkannt und ihre möglichst getreue Vermittlung angestrebt zu haben, nicht gering anschlagen dürfen trotz der anscheinenden Erleichterung, welche die Vorzüglichkeit der Textbeschaffenheit ihnen gewährte. Wenn die vedische Forschung auf sicherer Grundlage sich aufbauen und entfalten konnte, so haben wir es dem besonnenen und zurückhaltenden textkritischen Verfahren dieser beiden großen Forscher zu verdanken, welche allen Klügelns und Aenderns an so schwierigen Stoffen sich sorgfältig enthalten haben. Man wird gleichwohl nicht verkennen dürfen, daß ihre Ausgaben nicht das letzte Ziel der Vedaforschung sind. Seit sie erschienen sind, ist mancherlei geschehen, was unser Verständnis der alten Hymnen erweitert und vertieft hat. Aus ihrer Abhängigkeit von der indischen Schulweisheit hat die Deutung dieser Lieder sich zu einer selbständigen Kunst entwickelt, die reichere Mittel sich dienstbar zu machen verstanden hat als den ersten einheimischen Interpreten zu Gebote standen. Daß mit den auf Erklärung und Grammatik des Veda gerichteten Bestrebungen unserer Zeit die formelle Textkritik nicht gleichen Schritt gehalten hat, wird dem Verfasser des vorliegenden Werkes bereitwillig zuzugeben sein und man wird seine in dieser Richtung begonnene Thätigkeit, von der mehrere Aufsätze in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft zeugen, mit Dank begrüßen dürfen. Ob es sich alsbald mit einer Neuherausgabe des Ṛgveda zu beginnen empfiehlt, ist eine Frage, über die man gerade bei der gegenwärtigen Lage der Dinge anderer Meinung sein wird als der Verfasser, ohne darum das zu unterschätzen, was in dieser Beziehung von verschiedenen Seiten und auch von dem Verfasser geleistet worden ist.

Der vorliegende Band enthält die Prolegomena zu einer solchen Ausgabe, die Gesichtspunkte, welche der Verfasser seiner Herstellung des Textes zu Grunde legen will, und behandelt in sechs Kapiteln »die Metrik des Ṛgveda« (S. 1—190); »die Anordnung der Saṃhitā« (S. 191—270), »den Ṛgtext und den Text der jüngeren Saṃhitās und Brāhmaṇas« (274—369), »die orthoepische Diaskeuase« (S. 370—489), »die Çākala- und die Vāṣkalaçākhā« (S. 490—512) und schließlich »den Ṛgtext und die Sūtralitteratur«. Wie man sieht, hat der Verfasser sich ein weites Ziel gesteckt und alle oder nahezu alle die Vorfragen berührt, deren Beantwortung der Neuherausgabe der Liedersammlungen notwendigerweise vorausgehn muß oder müßte. Die Ausführung selbst ist aber nicht gleichmäßig und wir können

Digitized by Google

nicht jedes dieser Kapitel als einen Fortschritt in der Erkenntnis der vedischen Textfragen willkommen heißen. Das weitaus beste ist das zweite von der Anordnung der Saṃhitā handelnde, das schwächste das erste, welches der vedischen Metrik gewidmet ist. Wenden wir uns zuerst zu diesem.

Seit den einschneidenden Untersuchungen Kühnaus über die rhythmischen Grundlagen einiger vedischer Versmaße ist die Frage nach dem Rhythmus indischer Verse dringlicher und der Weg zur Vertiefung aller metrischen Untersuchungen gewiesen worden. Auch wer der von diesem Gelehrten versuchten Betrachtungsweise der Metra nicht beistimmen kann, wird der Pflicht dem Rhythmus nachzuspüren sich nicht weiter entziehen dürfen. Diese Pflicht hat auch Oldenberg nicht verkannt. Er spricht in der That hin und wieder vom Rhythmus, aber seine Bemerkungen über denselben tragen mehr einen zufälligen Charakter, als daß sie aus rhythmischer Durchdringung und Beherrschung des Stoffes herausgewachsen wären. Wenn wir von diesem einzelnen Punkte absehen, in welchem Oldenbergs Darstellung hinter den Forderungen zurückbleibt, welche wir seit dem Erscheinen von Kühnaus Buch an eine Darstellung der indischen Metrik erheben dürfen, so finden wir immerhin eine Reihe von einzelnen Beobachtungen, welche als Stützpunkt für weitere Forschungen dienen können, so z. B. die statistische, allerdings nicht auf ausreichendes Material aufgebaute Untersuchung der vier ersten Silben der achtsilbigen Reihe, und die Erörterungen, welche sich an die Häufigkeitszahlen der Versfüße anschließen.

Die häufigste Form des Gāyatrīpāda ist die iambische. Daneben steht eine zwar seltener auftretende, aber unbedingt sichere, welche trochäisch ausgeht. Ich glaube, daß O. Recht hat die beiden in ihrem Rhythmus entgegengesetzten Reihen als von einander unabhängig zu bezeichnen und auch die trochäisch ausgehende als etwas alterthümliches zu betrachten. Der Beweis für Oldenbergs Vermutung läßt sich, wie ich glaube, auch von der Seite des Awesta her führen. Man hat sich vergeblich bemüht, in den Versen des jüngern Yasna Spuren des Rhythmus zu entdecken, obwohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daß derselbe auch der iranischen Poesie nicht gefehlt haben kann, wenn diese nicht eben aufhören sollte, Poesie zu sein. Ich glaube nun, daß es möglich ist, in einer Reihe von Versen diesen Rhythmus und zwar sowohl den iambischen als den trochäischen nachzuweisen, ohne daß man der Sprache Gewalt anzuthun braucht. Der trochäische ergibt sich leicht, wenn man folgende Verse nach den von mir eingesetzten Accenten liest:

Digitized by Google

Yt IX, 3: *kás(e) ϸvām paoiryō haoma máṣyō*
*ástvaiϸyāi hunūta gaēϸyāi*
*kā ahmāi aṣis erenāvi*
*cīṭ ahmāi jasāt ayáptem.*

Tritt der rhythmische Tonfall auch nicht immer so deutlich hervor wie hier, so kann er dafür hier, wie ich glaube, auch nicht entfernt bezweifelt werden. Man wolle auch beachten, daß sich in zwei Fällen —∪—⏑ als Ausgang ergibt, in dreien ∪—⏑. Ebenso Yt IX, 8:

*yō janāṭ ashīm dahākem*
*ϸrīsafánem ϸrīkameredhem*
*khṣváṣaṣīm hazáṅrayaokhṣtīm*
*áṣaojáṅhem daēvīm drújem.*

Auch hier schließen zwei Reihen in —∪—⏑; die drei ersten (wenn man *er* in *kamer'dhem* als positionslang ansehen könnte) in ∪—⏑.

Yt X, 17: *āṭ avákhta záraϸuṣtrō*
*némō haómāi mázdadhātāi*
*váṅhuṣ haomō mázdadhátō*
*vīspē haoma úpa staomi.*

Die drei ersten Pādas enden auf ∪—⏑, zwei auf —∪—⏑.

Dies sind Beispiele für den trochäischen Rhythmus des achtsilbigen Pāda, denen gegenüber die iambischen mir seltener zu sein scheinen. Ein sicheres Beispiel finden wir Yt X, 8:

*yō yáϸa púϸrem taúruném*
*haomém vandaēta máṣiyō*
*frā ábiyō*[1]) *tanúbiyō*
*haomō vīsáiti baēṣazāi*

Ausgang zweimal —∪⏑, zweimal ∪∪⏑. Oefter als in ganzen Strophen kann ich den iambischen Tonfall in einzelnen Pādas entdecken. Man findet im Veda, wie bekannt, Mischungen von Versen mit trochäischem und iambischem Ausgange. Oldenberg bemerkt S. 24 mit Bezug darauf: »Häufig dringen übrigens Pādas oder ganze Verse jener gebräuchlicheren (iambischen) Form in Lieder ein, welche im allgemeinen trochäischen Ausgang zeigen —«. Wie man sich aus einer Durchsicht des neunten und zehnten Yaṣt überzeugen kann, ist nun gerade die Verbindung beider Formen auch charakteristisch für die iranische Poesie. Es wechseln nämlich dort die iambischen

1) Vgl. Geldners Schreibung (Metrik des jüng. Awesta p. 148).

Digitized by Google

Pādas mit trochäischen, allerdings unter entschiedener Bevorzugung der letzteren. Yt X, 13:

*némō hâomāi yáṭ kerenâoiti* (troch.) —∪—∪
*drighâoṣ havátmasō manō* (iamb.) ∪—∪—
*yáṭ usnámayêiti vaēdhya* (troch.) —∪—∪

Ebendort:

*pôurunárem tūm kerenūiṣi* (troch.) —∪—∪
*spainyáṅhem cistivástarém* (iamb.) ∪—∪∪
*yás tē bādha hâoma zāirē* (troch. —∪——
*gáva ristahē bakhṣáiti* (troch.) ———∪

Finden die hier gegebenen Andeutungen über den Rhythmus iranischer Verse weitere Bestätigung, so wird die Frage nach dem Sprachaccent des Awesta, auf welchem der Rhythmus naturgemäß beruht, sich als weitere Konsequenz ergeben und, wenn man nur die nötige Vorsicht in Betreff der zweifacher Behandlung unterliegenden Silben braucht, sich, wie mir scheint, auch lösen lassen.

Hinsichtlich der Einteilung der elf- und zwölfsilbigen Reihe wird anzuerkennen sein, daß Oldenberg geeigneter als Benfey, welcher unveränderlich die Silben 5—8 als »mittleren Fuß« rechnete, die Cäsur als ersten Teilpunkt annahm, als zweiten »den Anfangspunkt des metrisch geregelten Ausgangs«, d. h. den Punkt zwischen der siebenten und achten Silbe. Ebenso hat die Kritik verderbter Reihen (S. 83 ff.) zu einer kleinen Anzahl Verbesserungen in textkritischer Hinsicht, wie z. B. der Einschiebung von *hantā* in ṚV. IX, 88, 4, geführt. Ich hebe ferner hervor, daß die in Kapitel 6 (S. 140 ff.) geführte Untersuchung das Gebiet absolut unregelmäßiger Verbindungen verschiedener Versmaße mehr eingeschränkt und z. B. ṚV. VIII, 9 des Scheines von Willkür in seiner Anordnung entkleidet hat. Was dagegen im siebenten Kapitel über die Lieder aus unregelmäßig gebauten Versen gesagt ist, ist nicht wesentlich und kommt über das von den Indern gesagte nicht viel hinaus, deren Bezeichnung dieser Verse als »pipīlikamadhyās« übrigens von O. hätte erwähnt werden können, weil sie die schon vonseiten der Inder diesen Formen geschenkte Beachtung erweist.

Oldenberg spricht sich sehr skeptisch über die Berechtigung aus, die spätere indische Metrik zur Erklärung der Versmaße des Veda herbeizuziehen. Er sagt mit Bezug darauf S. 4 Anm.: »Wo man unter zahlreichen neben einander stehenden Möglichkeiten der vedischen Periode e i n e — vielleicht eine im Veda noch zurücktretende —

Digitized by Google

in späterer Zeit zur Alleinherrschaft gelangt sieht, darf man sich darum noch nicht für berechtigt halten, das rhythmische Wesen dieses Typus in die übrigen parallelen Typen des Veda hineinzuinterpretieren«.

Wenn die Sache so läge, daß man entweder die Metra des klassischen Sanskrit zur Erklärung der vedischen Versmaße herbeizieht und diese dann vergewaltigt oder sie beiseite läßt und dann die vedischen richtig erkennt, dann hätte O. allerdings Recht. Aber wenn man über die Aufzählung der Versquantitäten hinausgehn will, kann doch offenbar nur gefragt werden, ob wir ein Recht haben die indische Metrik historisch zu betrachten oder nicht, und ob ein thatsächlicher Zusammenhang die jüngere und ältere Dichtkunst verknüpft. Bejaht man diese Fragen, woran kaum zu zweifeln ist, so bleibt eben nur übrig, diesen schwierigern Weg zu gehn und seine Gefahren mit kritischer Vorsicht zu vermeiden, oder man wird ziemlich steuerlos auf dem Meer der vedischen Metra umhertreiben. Ich kann auch nicht finden, daß das Verfahren, welches O. einschlägt, den Beweis seiner gegenteiligen Ansicht liefert und ihn sicherer zum Ziele trägt. Es birgt zudem andere Gefahren, denen O. nicht immer entgangen ist. S. 76 spricht der Verfasser von elf- und zwölfsilbigen Versen, bei denen »der aus Trochäen bestehende Versschluß durch eine Nachlässigkeit, die nicht das mindeste befremdende hat, um einen Trochäus zu lang ausgefallen ist«. Wenn auch die vedischen Sänger manchmal recht große Poetaster waren, so hat diese Erklärung eine bedenkliche Seite, und S. 77 sieht sich O. zu der Behauptung gedrängt, daß dieser dreizehnsilbige Typus an einer Stelle mit »bewußter Absicht« (sic!) gehandhabt sei. Wird es denn da nicht natürlich sein an die neuen Metra zu erinnern, welche die spätere Zeit aus je vier dreizehnsilbigen Pādas gebildet hat? Das Kapitel von »über- und unterzähligen Triṣṭubh- und Jagatīreihen« S. 66 ff. würde durch Vergleichung mit der späteren Zeit ebenfalls an Vertiefung erheblich gewonnen haben.

Nicht unterlassen kann ich Oldenbergs Ansicht von der Entstehung der Jagatīreihe zu besprechen. Er geht von der Triṣṭubhzeile aus, deren höheres Alter durch ihre Verwandtschaft mit der Spentamainyusstrophe gesichert sei. Aus der elfsilbigen Zeile sei das Jagatīversmaß durch Zufügung einer Silbe infolge der Einwirkung der achtsilbigen Reihen entstanden (S. 44)! Man kann in der mechanischen Auffassung der Metrik kaum weiter gehn als durch die Voraussetzung, daß es in Altindien eine Anzahl Verskünstler oder vielmehr Verstischler gegeben habe, welche eins ihrer gangbarsten Metren nur dadurch herzustellen wußten, daß sie eine Silbe an ein schon vorhandenes einfach anleimten. Meiner Meinung nach würde

Digitized by Google

es sich nicht lohnen, daß wir mit solchen Dichtern uns ernsthaft befassen. Der Hinweis auf die Atijagatī, von der die Anukramaṇī nur 17 (übrigens verschieden zu beurteilende) Beispiele gibt, kann die gegen eine solche Annahme zu richtenden Bedenken selbst dann nicht entkräften, wenn dieses Metrum aus der Jagatī »durch Hinzufügung noch einer Silbe« wirklich, wie O. glaubt (S. 44, Anm. 2), entstanden wäre. Wenn es sich um ein seltenes Versmaß, um einen besonders effekthaschenden Dichter oder um einen Stümper handelt, wird die Möglichkeit einer solchen Vermutung wenigstens nicht abzuweisen sein. Gegenüber einer so geläufigen Versform aber, wie es die Jagatī ist, wird man ernstere Beweise von O. erwarten müssen, wenn man an die Entstehung ihres Urtypus auf diesem Wege glauben soll. Ueberdies gerät O. mit sich selbst in Widerspruch. Während er S. 44, Anm. 2 aus der Triṣṭubh die Jagatī, aus der Jagatī die Atijagatī durch Hinzufügung je einer Silbe hervorgehn läßt, spricht er, wie erwähnt, S. 76 von Versen, bei welchen der aus Trochäen bestehende Versschluß durch eine Nachlässigkeit um einen Trochäus zu lang ausgefallen sei, so daß statt der Triṣṭubhpādas dreizehnsilbige, statt der Jagatīpādas vierzehnsilbige Reihen entstanden seien. Und dasselbe Beispiel ṚV. VIII, 97, 13, in welchem der aus dem elfsilbigen durch Nachlässigkeit entstandene dreizehnsilbige Typus »mit einer Häufigkeit, die ihn als eine mit bewußter Absicht gehandhabte Form erkennen läßt«, auftreten soll, figuriert S. 44, Anm. 2 als Typus für die Entstehung der Atijagatī aus der Jagatī.

Wollte man noch weiter in die Polemik gegen diese von Oldenberg versuchte Herleitung der Jagatī aus den elfsilbigen Reihen eintreten, so dürfte ein Einwand sich leicht in seiner eigenen (an und für sich ja richtigen) Meinung finden lassen, daß der Charakter der »ganzen Reihe« (also doch auch der elf- und zwölfsilbigen) ein iambischer sei (S. 48). Wäre der Vorgang der gewesen, daß aus der Triṣṭubh die Jagatī sich bildete, so mußte bei iambischem Tonfall doch wohl in einer noch früheren Periode die Triṣṭubh aus einer verschollenen Jagatīform entstanden sein. Ob man dies nun glaublich findet oder nicht, in jedem Fall wird man sich Rechenschaft darüber ablegen müssen, auf welchem Wege bei iambischem Rhythmus der eine Iambus der Triṣṭubhreihe desjenigen seiner beiden Glieder beraubt worden ist, welches man später wieder anstückelte. Es wird kaum einen andern Ausweg als den der Katalexis geben. Gegen die Uebertragung dieses Begriffs der griechischen Metrik aufs Indische verhält sich aber O. entschieden ablehnend, so entschieden, daß ihn seine Abneigung zu einer Abhandlung über »Vokale mit zwei-



Digitized by Google

silbiger Geltung« veranlaßt, welche ich für den verfehltesten Teil des ganzen Buches halte.

Es ist nötig, diese Abhandlung etwas näher zu prüfen. Sie steht als Anhang hinter den metrischen Untersuchungen und will erweisen, daß lange Vokale nicht etwa nur für zwei oder drei Moren stehn, sondern in Wirklichkeit in vielen Fällen zweisilbig gebraucht werden. Es handelt sich dabei nicht etwa um Worte wie *çreṣṭha*, *maghon-*, *tredhā*, deren Fähigkeit sich in *çrayiṣṭha*, *maghaün-*, *trayadhā* aufzulösen ich ohne weiteres anerkenne (vgl. Bezzenbergers Beiträge V, 344 *nethā*), sondern um einfache lange Vokale, die in keiner Weise als Kontraktionsprodukte nachzuweisen sind, wie *ā* in *bhās*, *dāsa*, *ī* in *vīra*, *ū* in *pūrbhis*, die also unter Umständen um das Metrum auf die vollständige Silbenzahl zu bringen *bhaasā*, *viira*, *puurbhis* zu sprechen sein sollen. Die Sachlage ist folgende.

Wir finden bekanntlich im Veda eine Anzahl von Pādas, welche hinter der regelmäßigen Silbenzahl zurückbleiben, siebensilbige Gāyatrī-, zehnsilbige Triṣṭubh-, elfsilbige Jagatīreihen. Es entsteht die Frage, ob diese Erscheinung durch Annahme der Katalexis zu erklären ist, oder ob durch Auflösung von Vokalen in der von O. vorgeschlagenen Weise die normale Form des betreffenden Pāda hergestellt werden kann; ob man also — ich wähle das Oldenbergsche Beispiel —

*rājantam adhvarānām* (⏑ ⏑ — —)

oder *rājantam adhvarānaăm* (⏑ — ⏑ ⏑)

zu lesen hat (S. 162).

Katalexis tritt dann ein, wenn eine Arsis durch das sprachliche Rhythmizomenon nicht ausgedrückt ist. Um den Zeitumfang der fehlenden Arsis zu ersetzen, wird die der Katalexis vorangehende Thesis gedehnt, zu einem τρίσημος gemacht, weshalb man Längen und Ueberlängen unterscheidet. Dieses Verfahren hält Oldenberg für sehr subtil; er spricht wiederholt seine Abneigung gegen Annahme der Katalexis auf vedischem Gebiet aus (S. 47 Anm., 181). Da nun mehrere Zendforscher die Vermutung zweisilbiger Geltung mancher Längen (z. B. des *ā* im Gen. plur.) in der Metrik des Awesta ausgesprochen haben, so hat Oldenberg, obwohl jene Vermutung durchaus nicht bewiesen ist[1]), denselben modus procedendi für den Veda befolgt, um der Annahme von Ueberlängen aus dem Wege zu gehn. Diese Nuancen sind ihm viel zu fein »als daß mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit ihr gleichmäßiges Ueberdauern in Indien wie Iran

1) Daß man grammatisch unzerlegbare Vokale theoretisch, wenn man sich um sprachliche Möglichkeiten nicht kümmern will, zerschneiden kann, ist sicher. Daraus folgt aber noch nicht, daß es richtig ist.

Digitized by Google

über alle die Einflüsse, welche solche Unterschiede zu nivellieren streben, erwartet werden könnte« (181). Die zweisilbige Lesung eines *ā, ī, ū* scheint er also für einen Vorgang zu halten, der natürlich genug war, eben diese Einflüsse zu überdauern, obwohl er wohlgemerkt in der Sprache eine Begründung nicht fand, sondern ausschließlich der Metrik sein Dasein verdankte; wobei merkwürdig wäre, daß er in der indischen Entwicklung der Metrik sich ganz verloren hat.

Es ist zunächst zu konstatieren, daß O. nicht alle unterzähligen Pādas, sondern nur eine gewisse Kategorie derselben in der angegebenen Weise zu beseitigen strebt. Während er die siebensilbige, auf ∪ — ⏑ anstatt auf ∪ — ∪ ⏑ ausgehende Gāyatrīreihe für hinreichend bezeugt hält, »um als stehender Typus der Abweichung anerkannt zu werden« (35. 167), versagt er die gleiche Anerkennung dann, wenn ein Gen. plur. auf *ām* oder einige andere bestimmt abgegrenzte Fälle von langen Vokalen in Frage kommen, die dann in *aā, iī* etc. aufzulösen seien. Das ist eine principielle Inkonsequenz, welche dem von O. versuchten Beweis einen Teil seiner Glaubwürdigkeit von vornherein benimmt. Denn man muß notwendigerweise fragen, warum die eine Kategorie von sicher unterzähligen Versen, in denen Katalexis, wie wohl auch O. nicht wird läugnen können, angenommen werden muß, nicht den Maßstab der Beurteilung für die andere Gruppe abgeben soll, in denen sie gewesen sein kann.

Den Beweis selbst sucht er zu führen, indem er vom Gen. plur. auf *-ām* ausgeht als dem »in seinen einzelnen Erscheinungen am wenigsten zweifelhaften Fall« (S. 164). Dieses *-ām* nimmt in vielen Fällen die 7. 8. Stelle des Gāyatrīschemas ein, welche sonst meist ∪ ⏑ gemessen wird, sodann die 5. 6., seltener die 3. 4., vereinzelt die 2. 3. Ich kann nicht erkennen, daß die ungleiche Häufigkeit der Ersetzung von ∪ — durch *ām* etwas anderes bedeuten soll als die je nach der Versstelle variierende Neigung der Kürzen zur Katalexis, über welche sich erst sicher urteilen lassen wird, wenn das für solche Untersuchungen notwendige Material in unbedingter Vollständigkeit vorgelegt sein wird. Die von Oldenberg vorgebrachten zwölf Beispiele der Gāyatrīreihe ergeben nichts, was für seine Behauptung spräche. In elf Fällen geht dem *-ām* ein langer Vokal voran; eine Ausnahme macht nur *çaviṣṭhaṃ nṛṇāṃ naram*, wo aber nach dem Vorbild anderer Verse[1]) *nṝṇām* zu lesen ist, so daß also die natürlichste Vorbedingung zur Katalexis durchweg gegeben ist.

Etwas anders zu beurteilen sind die von O. angeführten Bei-

1) ṚV. III, 52, 8; V, 80, 12. Siehe Graßmanns Wörterbuch. Lanman, Noun-Inflection 430.



Digitized by Google

spiele aus der Triṣṭubh-Jagatī-Reihe. »Wir finden«, sagt der Verfasser p. 165, »jenes *-ām* zunächst recht häufig so, daß es die zweite und dritte Stelle nach der Cäsur ausfüllt, also wieder einen Komplex, der in seiner regulären metrischen Gestalt mit einer Kürze anfängt. So besonders oft bei zweisilbigen Genetiven wie *apām* (vgl. Graßmann, s. v. Lanman 484), *purām*, *girām*, welche einem Anapäst äquivalent gerechnet werden: dies ist eben die einzige Stelle, an welcher die vedischen Versmaße gern einen Anapäst ertragen«. Drei Beispiele werden angeführt:

ṚV. I, 61, 12 *iṣyann arṇāṅsi* || *apāṃ caradhyai*
I, 122, 3 *mamattu vāto* || *apāṃ vṛṣaṇvān*
VI, 24, 1 *dyukṣo rājā* || *girām akṣitotiḥ*,

in welchen also *apaām* resp. *giraām* zu lesen wäre. Diese Annahme würde etwas mehr Aussicht haben als richtig hingenommen zu werden, wenn es gelänge nachzuweisen, daß an der bezeichneten Stelle unterzähliger Triṣṭubh-Jagatī-Reihen nicht auch solche Längen stehn, welche, weil lediglich durch Position bewirkt, jeder derartigen Auflösung widerstreben. Unter den von Kühnau S. 125 ff. verzeichneten Zwischenformen seiner Gruppen I—II finden sich aber in der That Fälle, welche den Oldenbergschen drei Beispielen genau gleichen, nur daß sie an der betreffenden Stelle hinter der Cäsur (5—7) natur- oder positionslange Vokale zeigen, welche **nicht** zerlegbar sind.

II, 11, 17$^{d}$ *yāhi haribhyām* || *sutasya pītim*
III, 5, 2$^{b}$ *gīrbhiḥ stoṭṝṇām* || *namasya ukthaiḥ*
II, 24, 5$^{b}$ *mādbhiḥ çaradbhir* || *duro varanta vaḥ.*

Diese Pādas entsprechen genau den ersten beiden der von O. erwähnten Reihen. Sein drittes Beispiel gehört, wenn man *diukṣo* liest, gar nicht hierher. Ferner, Oldenberg erwähnt S. 73 einige ganz den Kühnauschen ähnliche Beispiele, um zu zeigen, daß Virājzeilen in Triṣṭubhlieder eindringen, wie

IV, 50, 2: *pṛṣantaṃ sṛpram* || *adabdham ūrvam.*

Warum *apāṃ caradhyai* anders beurteilt werden soll als *adabdham ūrvam*, wenn nicht einer leeren Theorie zu Liebe, kann ich nicht einsehen.

Die dreisilbigen Genetivformen wie *marutām* hinter der Cäsur will O., wenn die Cäsur auf die vierte Silbe folgt, in derselben Weise zerlegen, nämlich in ∪∪∪ —. Nun stelle man Oldenbergs drei Beispielen, von denen ich das erste hierher setze

V, 56, 1 *viço' adya* || *marutām ava hvaye*

folgenden Pāda gegenüber

II, 2, 2$^{d}$ *kṣapo bhāsi* || *puruvāra saṃyataḥ*

Digitized by Google

oder X, 94, 10b *iḷāvantaḥ* || *sadam it sthanāçitaḥ*[1])
und die Theorie zerfließt in leeren Schein.

Auf Grund solchermaßen gesicherter Messungen zerlegt O. wie das *ā* des Gen. plur. so auch das des Nom. plur. in *-āsas*, des Abl. sing. auf *āt*, das *ā* in *vāja*, *mātar*, *dāsa* u. s. w., ferner *ū* in *sūra sūri*, *sūria*, das *ī* in *vīra*[2]); S. 187, Anm. 1 finden wir *puurbhis* für *pūrbhis*; S. 68 ff. 74. 79 ff. 374, Anm. zweisilbig zu lesende *ṛ*-Vokale[3]) und das alles, um nur die »subtile« Erfindung überlanger Vokale und der Katalexis vom Veda fern zu halten. Ich halte beides, Ueberlängen[4]) und Katalexis, selbst kyklische Daktylen für wirkliche Naivität gegenüber den Sprachwidrigkeiten, die uns hier zugemutet werden. Denn um etwas geringeres als Sprachwidrigkeiten handelt es sich in der That nicht. Wenn wir absehen von *çreṣṭha*, *çreṇi*, *goḥ*, *veḥ* u. a., welche als Kontraktionen anzusehen und demnach auflösungsfähig sind, findet sich, wie O. selbst einräumen muß, kein sprachlicher Anhalt irgend welcher Art, mit welchem die metrische Zerlegung einfacher Längen gestützt werden könnte. Die spätere

1) Kühnau p. 168. 170.

2) Wenn in VI, 22, 8 *brahmaṇyato* || *vīra kārudhāyaḥ vīra* sicher als *vīïra* zu lesen wäre, so müßte doch gezeigt werden, daß die Messung — ∪ — in akatalektischen Pādas nicht anzutreffen ist. Sie findet sich aber oft. Vgl. Oldenberg pag. 58 selbst.

3) Schon Benfey hat diese zweisilbigen *ṛ*-Vokale ersonnen. (Siehe Vedica und Verwandtes S. 25). Wie Geldner, Metrik § 60 a. E. zeigt, ist selbst im Zend *ere* nur einsilbig.

Unter den Vokalspaltungen, welche G. § 25—32 ansetzt, sind den von O. vermuteten nur vergleichbar der Gen. plur. (§ 27); *ā* des Conj. (§ 29), *yāoṅh* (§ 32) und *mām* (ein Fall § 28). Sonst finde ich bei Geldner keine Spaltungen einfacher Längen; denn *tūm* (= *tuvem*), *zām* (= *zemem*) etc. sind anders zu beurteilen. Geldners Buch ist vor 12 Jahren geschrieben; ich weiß nicht, ob er jetzt selbst noch an seinen damaligen Aufstellungen festhält. Ich halte sie für unmöglich. Vgl. S. 294, Anm. 1.

4) S. 374, Anm. spricht O. von den Svarabhaktivokalen, für deren geringen Zeitwert es charakteristisch sei, daß sie mit ausgesprochener Vorliebe »in der offenbar flüchtigsten Silbe der vedischen Metra, der zweiten Silbe nach der Triṣṭubh-Jagatī-Cäsur« gebraucht werden. Demnach hätten wir Kürzen von ungleicher Zeitdauer, nämlich flüchtige und flüchtigste zu unterscheiden — oder, mit andern Worten rhythmische Kürzen und Ueberkürzen. Und keine Ueberlängen? Ferner bedarf die Lehre von der metrischen Zulassung der Svarabhaktivokale einer eingehenden Revision. Ich glaube nicht, daß man beliebig, wo das Metrum es zu erfordern scheint, *pra* zu *para* (oder *pᵃra*) werden lassen kann. Die Zulässigkeit wird bei jedem Wort für sich zu prüfen sein. Was O. über die Verdunkelung des Bewußtseins für die im ṚV. so häufige Silbengeltung anaptyktischer Vokale v o r der Zeit der durchgreifenden phonetischen Diaskenase sagt, ist sehr unsicher.

Digitized by Google

indische Metrik weiß nichts davon. Selbst die Prātiçākhyas sprechen von einer solchen Möglichkeit nicht. Ist es denn irgendwie wahrscheinlich, daß ein Dichter, nur um das Metrum herauszubekommen, Dinge in seine Sprache hineinträgt, die ganz außer seiner Hörweite lagen? Und außerhalb ihrer Hörweite haben diese Vokalspaltungen sicher gelegen. O. hat selbst S. 435 ff. die »entschiedene Abneigung« der vedischen Dichter gegen Kombinationen wie $a + a$, $ā + a$ im Aus- und Anlaut von Worten erfolgreich bewiesen. Sollten wirklich dieselben Dichter, deren Sprachgefühl $a + a$ schon im Wortauslaut verletzte, diese selbige Verbindung im Inlaut, wo sie doch viel härter wirken mußte, erträglicher gefunden und *bhaasā*, *vaajī* gesprochen haben? Und all das »auf einem aller Haarspalterei so entgegengesetzten Gebiete, wie es die vedische Metrik ist«? (182).

Die Schwäche seiner Argumente ist dem Verfasser denn auch zu Bewußtsein gekommen; das ergibt sich aus seinen Worten S. 184: »Uebrigens darf es zur Beschwichtigung aller Bedenken ausgesprochen werden, daß eine volle Erklärung aller der in Rede stehenden Formen als sprachlicher Erscheinungen — gar nicht das wäre, was hier geleistet werden müßte«. »Denn«, fährt der Verfasser fort, »man wird zu berücksichtigen haben, daß die hieratisch-künstliche Vortragsweise der vedischen Texte, die schon für die Zeit ihrer Abfassung mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, den Erscheinungen, wie die Sprache sie darbot, eine willkürliche Steigerung und Ausdehnung aufgedrängt haben kann, welche auf die Rechnung der altindischen Sprache zu setzen verfehlt sein würde«. Wir verlieren damit allen festen Boden und brauchen dem Verfasser nicht weiter zu folgen; aber so viel muß doch gesagt werden: wenn in die Zeit der Abfassung der Veden, also doch der ganzen Ṛksaṃhitā und ihrer frühesten Teile (also »auf einem aller Haarspalterei so entgegengesetzten Gebiete«), eine hieratisch-künstliche Vortragsweise hineingereicht haben soll, die auf die Spracherscheinungen selbst künstlich umgestaltend wirkte, so muß der, von dem eine solche Behauptung ausgeht, dieselbe eingehend, für alle Teile des Ṛgveda beweisen und nicht an einzelnen, sondern an zahlreichen Beispielen die »schon zur Zeit der Abfassung mit Wahrscheinlichkeit anzunehmende« Einwirkung dieser Vortragsweise auf die Gestalt der Lieder darthun. Denn wenn es gelänge, eine solche Einwirkung nur einigermaßen wahrscheinlich zu machen, so würde der Ṛgveda für alle sprachlichen Forschungen den größten Teil seines Wertes verlieren. Wenn die »recitiernde Technik des Opfervortrags« nur entfernt so auf das sprachliche Material eingewirkt hätte, wie der Gesang der Sāmasänger, auf den sich Oldenberg S. 184, Anm. beruft, auf den Sāma-

Digitized by Google

veda, in welchem unter diesem Einfluß *giraḥ* zu *gāyiraḥ*, *vītaye* zu *vāītayāi* wurde, so würde die Sprachvergleichung gut thun, dem Ṛgveda so rasch als möglich den Rücken zu drehen. Glücklicherweise sind wir aber noch nicht so weit, und Oldenberg selbst hat, wie ich aus seinem Schweigen bei dieser Gelegenheit schließe, sichere Fälle der Einwirkung einer hieratisch-künstlichen Vortragsweise auf die Lesarten des Ṛgveda noch nicht gefunden [1]).

Das zweite, von der Anordnung der Saṃhitā handelnde Kapitel des Oldenbergschen Buches ist, wie ich schon gesagt habe, meiner Meinung nach das beste desselben. Obwohl der Verfasser in der Feststellung der Anordnungsgrundsätze des Ṛgveda und ihrer Ausnahmen sich vielfach auf die wichtigen Untersuchungen Bergaignes stützen konnte, so ist doch nicht zu verkennen, daß er die Aufstellungen des französischen Gelehrten in einzelnen Punkten berichtigt und namentlich in konservativem Sinne manche scheinbare Ausnahme erklärt hat, in andern selbständig mit Bergaignes Resultaten zusammengetroffen ist.

Der von O. eingeschlagene Weg, die Liedersammlungen zunächst mit Hilfe der in ihnen selbst auftretenden Verfassernennungen abzugrenzen und »auf Grund des Aussehens, welches diese Sammlungen zeigen, ähnliche Sammlungen auch da wiederzufinden, wo die Verfassernennungen versagen«, ist ein besonnener und hat zu vorsichtigen Resultaten geführt. Ich halte es für ganz richtig, daß O. befremdende Verletzungen der Verszahlenordnung nicht sofort durch gewaltsame Eingriffe beseitigt. Zu der auffälligen Anordnung der Indrareihe (S. 226): 10 10 10 10 10 10 12 8 möchte ich den Hinweis wagen, daß die beiden letzten Lieder an einer viel späteren Stelle im Ritual vorkommen als die andern, wenn man wenigstens die erstmalige Verwendung der ganzen Hymne ins Auge faßt [2]).

Ansprechend sind die S. 228 ff. über das Verhältnis der Anukramaṇī zur Anordnung des zehnten Buches geäußerten Ansichten und die Klarlegung der Anordnungsgesetze dieses Maṇḍala, welche mich überzeugt hat. In Betreff des Liedes ṚV. X, 55 würde Çāṅkh. XVIII, 1, 8 eine Loslösung der Verstriade 6—8 rechtfertigen, so daß wir eine Serie von drei Indraliedern mit je 6, 5 resp. 3 Versen vor uns hätten.

Im allgemeinen scheint der Verfasser das 10. Buch und ebenso

1) Wenn O. S. 276 den Einfluß der Gānas auf die Textrecension des Sāmaveda-Āreika läugnet, so sieht dies, wenn ich ihn recht verstehe, einer Zurücknahme des S. 184, Anm. gegebenen Hinweises auf den Sāmaveda ähnlich.

2) I, 4 (Çāṅkh. 9, 8, 2); I, 5 (9, 16, 1. 2); I, 6 (9, 17, 1. 2); I, 7 (9, 10, 1. 2); I, 8 (9, 12, 2); I, 9 (9, 14, 1. 2) — dagegen I, 10 (11, 11, 12); I, 11 (11, 11, 12).

Digitized by Google

die Zusätze, welche sich als solche durch ihren Verstoß gegen die Anordnungsprincipien kennzeichnen, für jung zu halten. Ganz ohne Gefahr ist diese Ansicht nicht. Unzweifelhaft wird eine große Reihe dieser nachträglich angefügten Hymnen oder Hymnenteile als verhältnismäßig spät zu bezeichnen sein, besonders wenn es sich wie im 10. Buch um Lieder von Familiengliedern handelt, deren Hauptsammlung schon früher eine Stelle gefunden hat (264. 265 Anm. 3), oder um Hymnen philosophischen, kosmogonischen oder ähnlichen Inhalts. Aber man sollte möglichst wenig im allgemeinen, sondern von Fall zu Fall urteilen. Oldenberg gibt S. 265 selbst zu, daß man das jüngere Alter des 10. Buches — von ihm ganz richtig als Buch der Nachträge charakterisiert (S. 264) — nicht in jedem einzelnen Fall an faßbaren Kennzeichen nachweisen könne. Ich meine daher, daß wenn auch die Mehrzahl der Lieder einen jüngern Charakter hat oder zu haben scheint, man bezüglich der Minderheit, unter der sich die Totenlieder, die Ākhyānas und einige andere befinden, mit doppelter Vorsicht verfahren muß. Nicht alles, was ein Nachtrag ist, ist darum notwendigerweise jung. Es kann dem Sammler des Liedercorpus erst später bekannt geworden sein oder aus sonst irgend einem Grunde früher eine Stelle nicht gefunden haben. Selbst jüngere Spracherscheinungen legen bei den eigentümlichen Verhältnissen vedischer Ueberlieferung kein unbedingt giltiges Zeugnis ab. Wenn wir Verse des Ṛgveda mit der Recension vergleichen, welche sie in den sogenannten jüngeren Saṃhitās erhalten haben, so zeigt sich ihre Gestalt in diesen vielfach verändert und verderbt. Für die Verse jener Saṃhitās, die ṛgvedischer Natur, aber nicht im Ṛk selbst enthalten sind, folgt theoretisch, daß in ihnen etwa auftretende Formen jüngerer Sprachbildung erst nachträglich hineinkorrigiert sein können und darum eine jüngere Herkunft des Verses nur unter Umständen beweisen. Dasselbe gilt nun auch von einem Teil der Zusätze zur Ṛgveda-Saṃhitā; denn dieser eine, noch nicht abzugrenzende, Teil kann eine Sonderentwickelung durchlaufen haben, ehe er der Saṃhitā angefügt wurde, und auf diesem seinem Wege Störungen oder Einwirkungen erfahren haben, die nun nach seiner Aufnahme in die Saṃhitā sein Aussehen jünger erscheinen lassen als es thatsächlich ist. Oldenberg hat S. 275, Anm. 2 gezeigt, daß das in ṚV. I, 36, 1 auftretende altertümliche *sīm* in der Sāmavedafassung dieses Verses herauskorrigiert worden ist. Wird nicht zu vermuten sein, daß die Teile des ṚV., welche länger außerhalb der Saṃhitā standen und darum ungeschützter waren, auf demselben Wege sprachlich beeinflußt worden sind und mehr oder weniger altertümliche Spracherscheinungen eingebüßt haben? Ebenso

Digitized by Google

beweist die schlechtere Ueberlieferung der Verfassernamen noch keine jüngere Abfassung des Liedes, sondern nur eine längere Stellung desselben außerhalb der großen Liedersammlung und damit verbunden eine schlechtere Verfassung der an dasselbe sich knüpfenden Tradition. Ferner werden individuelle, oder, was bei einer über tausend einzelne Lieder umfassenden Sammlung von Wichtigkeit ist, lokale Einflüsse nicht außer Ansatz bleiben dürfen; denn wir wissen nicht, wo die ersten Sammler gelebt haben. Ich möchte einige Beispiele anführen, welche mir zur Vorsicht zu mahnen scheinen. Graßmann hat in seiner Uebersetzung von ṚV. I, 162 das Wort *rajju* als eines der Charakteristika erwähnt, welche für das geringe Alter dieser Hymne sprechen. Bezzenberger hat aber Beiträge I, 68 nachgewiesen, daß *rajju* mit lit. *rėgėti*, *rėžis* aufs engste verwandt ist und dadurch dieses Argument entkräftet, so daß, wäre es das einzige, Graßmanns Behauptung inbetreff der Jugend dieses Liedes hinfällig sein würde. Ebenso ist *lubh* zwar keine ṛgvedische, aber wahrscheinlich eine arische[1]) Wurzel. Ihr von O. S. 247 erwähntes Vorkommen in ṚV. X, 103, 11, kann meiner Meinung nach nichts für eine besondere Jugend dieses Verses, sondern nur seine Entstehung in einer andern Gegend erweisen, worauf auch die Erwähnung des sonst nahezu unbekannten Dämons Apuā hindeutet. Auch bin ich nicht überzeugt, daß die Verbindung von Agni-Soma (S. 267) oder Agni-Viṣṇu (361) an und für sich spät ist. Es könnte sein, daß ein auf kleine oder wenigstens im Ṛk nicht vertretene Kreise beschränkter Lokalkult die allgemeine Aufnahme erst später fand, welche Geschlechter wie die Vasiṣṭhas u. a. ihm möglicherweise zuerst versagt hatten. Wenn O. (S. 268 Anm.) zu den jüngeren Worten für die Zwecke seiner Betrachtung auch solche rechnet, »die an sich alt, aber erst in späterer Zeit zu größerer Häufigkeit gelangt sind«, so ist auch dieser Grundsatz unter Umständen nicht unbedenklich, weil ein Lied in einem kleinen Kreis von Familien geringeren Ansehens entstanden sein kann, dessen Sprechweise mannigfach von der der andern abwich.

Solche allgemeine Erwägungen erschweren naturgemäß die Sicherheit der Untersuchungen, aber ich kann auch nicht mich überzeugen, daß der Sachverhalt viel einfacher ist.

Der fünfte Abschnitt dieses Kapitels behandelt die zehn Maṇḍalas und die Saṃhitā. Die Auseinandersetzung über Maṇḍala VIII u. I, die Charakteristik von X, 65. 66 (S. 266) liefern gesicherte Ergebnisse. In einigen andern Punkten bin ich abweichender Meinung, so in Betreff des neunten Buches.

Die Sammlung des Ṛgveda gieng in der Weise vor sich, daß an

1) Ich brauche »arisch« im Sinne von »indogermanisch«.

Digitized by Google

Maṇḍala II (oder, wie O. bewiesen hat, richtiger I, 51) — VII, eine neue, unter ganz andern Gesichtspunkten gesammelte Saṃhitā, die der Pavamānīs, sich anschloß, in welcher nur die einem bestimmten Zweck dienenden Lieder verschiedener Familien zusammengetragen waren. Wir haben keine Anzeichen, daß diese Sammlung das Werk derselben Autoren war, welche Buch II—VII zusammenstellten. Es ist mir auch durchaus nicht so selbstverständlich, wie es O. scheint, daß dieses neunte Buch nicht wie die Bücher II—VII vor der Vereinigung dieser Bücher eine Sonderexistenz geführt haben könnte (251). Die von Oldenberg dafür angeführten Gründe machen mir seine Ansicht nicht glaublicher. Wenn die Entstehung der Pavamānalieder sich auf eben jene Familien der Gṛtsamadas, Vasiṣṭhas verteilt, welche die Autoren der Familienbücher waren, so könnte daraus wohl folgen, daß die Sonderexistenz eines jeden der einzelnen Familienbücher älter ist als die Sammlung des 9. Buches; nicht aber, daß auch die Vereinigung aller Familienbücher älter als diese ist. Der Umstand, daß das zehnte Maṇḍala keine Familienlieder enthält (253) kann sogar für die Beurteilung von II—VII im Verhältnis zu IX verwertet werden. Man darf nämlich folgern, daß sogut das jüngste der Maṇḍalas keine Pavamānalieder mehr enthält, weil sie schon im neunten ihre Stelle gefunden haben, setzen die einzelnen Familienbücher, welche keine Pavamānīs enthalten, eine Paramāuīsammlung voraus. Da das IX. Maṇḍala wesentlich für die Udgātṛs bestimmt ist, die andern dagegen für die Hotṛs derselben Familien, so ist nicht recht verständlich, warum mit dieser Verschiedenheit der Bestimmung nicht auch die Existenzbedingung für von vornherein neben einander hergehende Sammlungen gegeben sein soll[1]). Jedenfalls scheint mir zu der Behauptung (263) kein ausreichender Grund vorzuliegen, daß die Pavamānalieder erst aus ṚV. I—VIII zu einer besondern Sammlung vereinigt worden sind.

Das dritte Kapitel ist dem Ṛktext und dem Text der jüngeren Saṃhitās und Brāhmaṇas gewidmet. Es besteht kein Zweifel, daß hinsichtlich des Wortlautes keine andere Quelle vedischer Ueberlieferung der durch den Ṛgveda dargestellten an Treue gleichkommt, und wenn noch Zweifel bestanden, sind sie durch die Zusammenstellungen Oldenbergs in diesem Abschnitte beseitigt worden. Der Verfasser beginnt mit der Besprechung der Sāmavedavarianten. Schon vor Jahren hatte Aufrecht in dem Vorwort zur 2. Auflage des Ṛgveda sich — für mich wenigstens — überzeugend dahin geäußert, daß beim Sāmaveda — wie bei unsern Gesangbüchern — eine Anzahl von Rücksichten, rhythmischen, ästhetischen, rituellen, sprachlichen, gefolgt

1) Siehe auch Oldenberg, S. 251, Anm. 1.

Digitized by Google

von vorsätzlicher oder zufälliger Nachlässigkeit vorwalte, welche zur Verderbnis der ursprünglichen Beschaffenheit zusammenwirken (XXXVIII ff.). Weder von den altertümlichen grammatischen Formen, noch von den variantes doctiores, welche der Göttinger Herausgeber gefunden habe, sei ihm bei genauer Prüfung des ersten Ārcika eine Spur aufgestoßen, viele Lesarten seien ihm allerdings »dunkler und unverständlicher«, sogar zum Teil so seicht erschienen, daß er die auf die Vergleichung verwendete Mühe für verloren achte. Einige Jahre später berührte Oldenberg denselben Punkt in abweichendem Sinne. In seiner Abhandlung über Ṛgveda-saṃhitā und Sāmaveda-ārcika (ZDMG XXXVIII, 470) sagt er, die Verschiedung des Ursprünglichen (in Bezug auf Integrität und Anordnung der Texte) könne auch auf Seiten des Ṛgveda liegen »ganz so wie eine Untersuchung der variae lectiones des Ārcika-textes verglichen mit dem des Ṛgveda keineswegs immer zu Gunsten des letzteren entscheidet«. »Man kann«, fügt er hinzu, »über diese Frage nicht einseitiger urteilen als Aufrecht es gethan hat«. Es ist ein Beweis für die Richtigkeit der Aufrechtschen Ansicht, daß Oldenberg nun auch auf die Seite jenes Gelehrten getreten ist; denn das Resultat, zu welchem er kommt, bewegt sich in einer der Aufrechtschen Ansicht, nicht ganz, aber nahezu parallelen Linie; er nennt jetzt S. 287 die Zahl der Fälle, in denen der Sāmaveda richtiges biete, eine überaus geringe und verwirft S. 288 Graßmanns Entscheidung zu gunsten einer bestimmten Sāmavedalesart mit den großen Worten, daß gegenüber einer so vorzüglichen Ueberlieferung, wie die des Ṛgveda ist, »eine über die leitenden Grundsätze ihres Verfahrens klare Kritik« sich nie wird entschließen können, die betreffende Lesart anzunehmen. Wenig glimpflich kommt Ludwigs »achtlose Willkür« fort. Webers ähnliche Ansicht hat O. wohl übersehen.

Auf die Vergleichung mit dem Sāmaveda folgt eine Betrachtung des textkritischen Wertes der Yajurvedalesarten. Ueberzeugt hat mich, was O. über die Zerlegung des schwarzen Yajurveda in seine Saṃhitā- und Brāhmaṇabestandteile sagt. Wir haben danach dort dieselben Verhältnisse wie bei dem weißen Yajurveda anzunehmen. Der Erörterung über das Verhältnis der Varianten des Yajurveda innerhalb seiner drei Recensionen wird man ebenso beipflichten können wie dem durch gut gewählte Beispiele erläuterten Vergleich derselben mit denen des Ṛk. Obwohl dieser letztere Abschnitt für den diesen Dingen nahestehenden nichts wesentlich neues bietet, so ist eine solche Erörterung doch geeignet, alle Zweifel zu verscheuchen und volle Gewisheit zu bringen. Nur kann ich nicht billigen, daß O. durch die formelle Vortrefflichkeit des Ṛgveda sich verleiten läßt, auch

Digitized by Google

vom Standpunkt der höheren Textkritik aus dem ṚV. eine ganz gleic
überlegene Stellung einzuräumen. Bei O. tritt aber mehr als einma
die Ansicht hervor, daß der Ṛk eine Art Urcorpus der vedische
Liederdichtung sei (271) und alle außerhalb dieser Sammlung stehende
Elemente keinen Anspruch auf gleiches Alter mit ihr machen könne
Am deutlichsten dritt diese Anschauung S. 359 hervor, wo O. vo
dem Charakter der wohlerhaltenen Vollständigkeit spricht, die unsere
Saṃhitā zuzukommen scheine, einer Vollständigkeit, »bei welcher
sich wohl um Zusätze zum ursprünglichen Bestande, aber bei weite
nicht ebenso leicht um Verluste von demselben handeln kann«. E
ist meines Wissens wohl nicht behauptet worden, daß die Ṛksaṃhit
seit ihrer Abfassung Teile ihres ursprünglichen Bestandes verlore
habe. Oldenberg scheint mit der »wohlerhaltenen Vollständigkeit
aber auch nicht bloß das zu meinen. S. 360 sagt er mit Bezug a
die nicht im Ṛk enthaltenen Verse: »Bei Versen, die zum Teil d
Saṃhitāzeit immerhin nicht fern stehn, die also natürlich in vielen Fä
len keine oder doch keine entscheidenden Kennzeichen aufweisen, durc
welche ihre Zugehörigkeit zur Saṃhitā ausgeschlossen würde: wie soll
bei solchen Versen wohl ein derartiger Beweis (ihrer Jugend) aussehen
Wir müssen es uns offenbar genug sein lassen, wenn wenigstens b
einem Teil der betreffenden Verse ihre jüngere, die volle Ṛg
dignität ausschließende Herkunft erkennbar ist. Damit i
dann auch für die übrigen Fälle die Annahme, daß Reste einer a
dern Saṃhitārecension vorliegen, zwar nicht direkt widerlegt — wa
nicht verlangt werden kann (warum nicht?) — aber es ist dies
Annahme doch die positive Stütze entzogen«. Aus diesen Sätze
geht hervor, daß O. nicht geneigt ist den Versen, welche in unser
Ṛgveda nicht enthalten sind, ein Anrecht auf gleiches Alter und gle
ches Ansehen mit den Ṛgvedaversen zuzuschreiben. Nicht ganz da
mit übereinstimmt, was O. S. 367 sagt. »Man wird auch die chro
nologische Grenze zwischen dem Ṛgveda und dem, was nicht Ṛgved
ist, sich nur annäherungsweise als derartig bestimmt vorstelle
daß alle Ṛcas, welche älter sind als ein gewisser Zeitpunkt, in de
Ṛgveda aufgenommen wurden, alle jüngeren es nicht wurden. S
findet sich unter den in Frage stehenden Materialien Vieles, wa
seinem Aussehen nach in die Ṛkperiode zurückreichen kann, viel
leicht manches, was in der That dorthin zurückreicht. Die Forschung
welche den Ṛgveda in so hohem Maße vor den übrigen Veden zu bevor
zugen pflegt, wird recht daran thun, auch diesen an den Ṛgveda un
mittelbar angrenzenden Gebieten ihre Aufmerksamkeit zu Gute kom
men zu lassen; zur Annahme aber, daß irgend welche Teile der be
zeichneten Gebiete als vollberechtigte Provinzen der Ṛksaṃhitā selbs

Digitized by Google

anerkannt worden seien, haben wir keinen Anlaß«. Ich kann O.s Ansichten nicht teilen und finde auch nicht, daß er sie ausreichend begründet. Es macht O. selbst, wie aus S. 360 hervorgeht, Schwierigkeiten, Kennzeichen für die jüngere Herkunft vieler, dem Ṛk nicht angehöriger Verse zu finden. Wenn eine andere größere Zahl solcher Verse wirklich als jung erkennbar ist, so folgt daraus nicht die geringste Berechtigung ganz unabhängige und getrennte Verse, die solche Merkmale nicht tragen, in gleicher Weise zu beurteilen, genau so wenig oder vielmehr noch weniger als das Puruṣasūkta etwas für die übrigen Teile der Ṛksaṃhitā beweist. Es scheint hier fast, als ob O. glaubte, daß die Zeit der vedischen Liederdichtung und die der ersten Sammler der Ṛgvedasaṃhitā dieselbe oder nahezu dieselbe sei, eine Ansicht, die er sonst nicht vertritt. Wäre aber die Behauptung richtig, daß alles, was in die Ṛkperiode reicht, auch in die Saṃhitā aufgenommen wurde, so gäbe es nur die Möglichkeit, daß es jenen ersten Diaskeuasten gelungen sei alles zu sammeln, was damals von Liedern im Umlauf war, daß alle Familien oder Sängerzünfte, auch die abseits stehenden, bereitwillig oder zwangsweise ihre Schätze hergaben und daß die mit dieser, ich möchte sagen, Enquête betrauten alles Land in und um Kurukṣetra, oder wie sonst ihre Heimat geheißen haben mag, durchsuchten und mit dem Material nicht nach subjektiven Gesichtspunkten verfuhren; daß aber alles, was sie von der Aufnahme ausschlossen, den Einflüssen der Zeit nicht widerstand und selbst in den Familien, denen es seine Entstehung und anfängliche Tradition verdankte, verloren oder vernichtet wurde. Es müßte also eine Art Koncil stattgefunden haben. All diese Sätze haben aber wenig Anspruch auf Wahrscheinlichkeit. Man darf nur die Atharvavedasaṃhitā oder vielmehr den hier in Betracht kommenden Teil derselben vornehmen, um sich von ihrer Unwahrscheinlichkeit zu überzeugen. Der Unterschied zwischen den Liedern des ṚV. und den in ihm nicht enthaltenen, aber verwandten des AV. ist in erster Linie der, daß jene durch eine besondere Gunst der Umstände auf einer früheren Stufe der Ueberlieferung fixiert wurden und zwar von verschiedenen Sammlern, die ihre eigenen Schätze und die verwandter oder von ihnen besonders hochgeschätzter Familien zunächst berücksichtigt haben dürften. Wenn nun schon in den ṚV. trotz seiner frühern Fixierung sich mancherlei Zusätze eingeschlichen haben, so waren die außerhalb desselben stehenden, in andern Familien fortgepflanzten Lieder solchen Zufällen, welche ihre äußere Beschaffenheit in Frage stellten, natürlich viel mehr ausgesetzt. Trotzdem läßt sich, wie Oldenberg im 2. Kapitel seines Buches (S. 242) erfolgreich gezeigt hat, der Atharvaveda dazu verwenden,

Digitized by Google

die Form mancher Ṛgvedalieder so herzustellen, daß sie dem Anordnungsgesetz entsprechen. O. bedient sich seiner nur für das 10. Maṇḍala. Warum soll dieses in einem kleinen Kreise gewonnene Resultat nicht zu der allgemeinen Vermutung führen, daß der AV. — vorsichtig benutzt — trotz vieler und größerer Verderbnisse noch mannigfache Einblicke in die ursprünglichste Gestalt mancher Lieder gewährt? Denn nicht nur die Gestalt, welche die Diaskeuasten vorfanden und, wie anzuerkennen ist, nachher mit wunderbarer Treue fortgepflanzt haben, kann es sich in letzter Linie handeln, sondern um die jenseits der Diaskeuase liegenden Form, für welche die Anordnungsgesetze nicht mehr verbindlich sind. Das bekannte Froschlied ṚV. VII, 103 wird etwas auffallend von einer Anuṣṭubh eingeleitet, von der O. S. 153 sagt, daß kein Vers besser an seiner Stelle stehn könne als dieser. Nun findet sich aber im AV. IV, 15 dieser selbe Vers in Verbindung mit andern Anuṣṭubhversen, die man ohne Gefahr als unzusammenhängende Trümmer eines größeren, demselben Gegenstande gewidmeten Anuṣṭubhliedes wird bezeichnen können. Liegt der Gedanke so fern, daß die Diaskeuasten des ṚV. entweder nur den einen Vers kannten und ihm, hier einmal an passender Stelle, einen Platz gaben, oder daß sie doch nur den einen brauchten, um dem Liede einen Ersatz für den, wie es scheint, verlorenen Eingang zu geben? Und sollte man alle Hymnen, welche nur im AV. stehn, nach ihrem Inhalt aber, wie z. B. IV, 16, ganz gut im Ṛk stehn könnten, bloß deshalb als jung bezeichnen, weil sie im Ṛk sich nicht finden, und nicht vielmehr als das Sondergut von Sängerkreisen ansehen, die den Sammlern des ṚV. lange oder immer fern gestanden haben? Die äußerlich schlechte Konservierung, wie gesagt, beweist nicht viel. Wir dürfen, glaube ich, getrost noch bei der glaubwürdigeren Ansicht verharren, daß ein großer, schon mehr oder weniger in Unordnung geratener Teil selbständiger Lieder und Liederfragmente von den Diaskeuasten des Ṛk gesammelt und geordnet wurde, daß aber neben diesem Corpus in andern Familien sich auch andere, alte und jüngere Lieder fortpflanzten, von denen wir Trümmer im AV. und auch im Yajurveda erhalten haben. Denn, was von den Liederresten des AV. gilt, darf auch von den in den Yajurveda versprengten Fragmenten, soweit deren Jugend sich nicht beweisen läßt, behauptet werden. Unbestreitbar ist ja, daß in der selbständigen Entwicklung des Rituals neue Götter auftauchten, deren Cult neue Verse brauchte. Wie man sich aber aus meiner Çāṅkhāyanaansgabe (vol. I, S. 565. 566) überzeugen kann, sind es nicht sehr viele, und für einen Teil derselben (Ka, Mahendra) griff man noch dazu auf eben jene Ṛkverse zurück, aus denen sie erschlossen worden waren, so daß der

Digitized by Google

Bedarf an neuen Versen kein zu großer war. Wohl aber läßt sich mancher Vers anführen, der genau so viel Recht hat, »einer vollberechtigten Provinz der Ṛksaṃhitā« zugeteilt zu werden, wie jeder, der in der Saṃhitā selber steht. Zu den ältesten Göttern vedischen Glaubens gehört der im indo-iranischen Altertum wurzelnde und im Ṛk schon sehr verblassende Aryaman. Die spätere Entwickelung des Rituals hat keine Veranlassung gehabt, ihm besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Trotzdem finden wir zwei völlig unverdächtige Verse im Zusammenhang mit einem ihm dargebrachten Caru Taitt. Saṃh. II, 3, 14$^{t\,u}$. Kaum liegt ein anderer Gedanke näher als der, daß diese beiden Verse lediglich ihrer Eigenschaft als Yājyāpuronuvākyā's den Zufall ihrer Erhaltung zu verdanken haben und daß sie Bruchstücke eines dem Aryaman gewidmeten alten Liedes sind, welches außerhalb des den Diaskeuasten bekannt gewordenen Litteraturkreises lag. Vielleicht dürfte man allgemein aussprechen: wie sich die Verse, welche dem Ṛk. entlehnt sind, zu den Liedern des Ṛk. verhalten, innerhalb deren sie stehn, so setzen die dort nicht vorkommenden Ṛcas *zum Teil* Lieder voraus, die nicht auf uns gekommen sind, weil sie nicht das Glück hatten Diaskeuasten zu finden, und in einer Tradition fortlebten, die sich mit der der Diaskeuasten des ṚV. nur teilweise deckte. Mir beweisen die Schwierigkeiten und Widersprüche, welche O. auf dem von ihm eingeschlagenen Wege antrifft[1]), nur daß er von einer falschen Voraussetzung ausgegangen ist und, bewußt oder unbewußt, von der besseren äußeren Beschaffenheit des ṚV. sich hat dazu verleiten lassen, die außerhalb desselben stehenden Liedfragmente in der Hauptsache nicht für voll anzusehen. Wenn er S. 367 sich dennoch genötigt sieht, zuzugeben, daß »manches« in der That in die Ṛkperiode zurückreicht, so ist er nahe daran, auf einen richtigeren Weg zu kommen. »Manches« ist ein sehr unsicherer und dehnbarer Begriff, und woher sollen die darunter begriffenen Reste der Liederperiode anders kommen als aus einem den Diaskeuasten unbekannt gebliebenen Sängerkreise? Von Wichtigkeit wäre es, wenn alle diese durch die vedische Litteratur hin zerstreuten und über die Diaskeuasten hinausweisenden disjecta membra gesammelt und geordnet würden, um die Frage hinsichtlich ihres Alters ihrer Entscheidung näher zu führen. Daß auch das Ritual vedische Lieder gelegentlich in einer intakteren Form erhalten hat, als sie die Diaskeuasten vorfanden oder feststellten, wird im letzten Abschnitt dieser Anzeige zu erwähnen sein.

Wenden wir uns jetzt zum vierten Kapitel, dem über die orthoepische Diaskeuase. Es ist nicht zu verkennen, daß es dem Verfasser

1) Siehe die S. 404 ausgehobenen Stellen seines Buches.

Digitized by Google

gelungen ist, diese zuerst von Benfey mit Nachdrücklichkeit in Angriff genommenen Fragen der äußeren Rechtschreibung des Ṛgvedatextes über den von diesem Forscher eingenommenen Standpunkt teilweis hinaus zu führen.

O. geht von den Brāhmaṇas aus und entnimmt, nicht sowohl aus ihrer Form, als aus dem Inhalt ihrer Angaben den Beweis, daß die in den überlieferten Vedatexten vollzogene ebenso durchgreifende wie gewaltsame Regelung der Kontraktionen, das Eintreten der Halbvokale *y*, *v* für *i*, *u* u. a. Fragen des orthoepischen Details in eine jüngere Periode als die der Entstehung der Brāhmaṇas zu setzen sei. Wenn z. B. das Brāhmaṇa zu dem Vers ṚV. V, 50, 1

*viçve devasya netur*
*marto vṛṇīta sakhyam* |
*viçve rāya' iṣudhyasi*
*dyumnaṃ vṛṇīta puṣyase* ‖

bemerkt: *saptākṣaraṃ prathamaṃ padam aṣṭākṣarāṇi trīṇi* (Taitt. Saṃh. VI, 1, 2, 6), so folgert O. daraus mit Recht, daß man damals noch *sakhiam*, und nicht mit Liquidierung des *i sakhyam* gesprochen habe. Wenn die dem Zeitalter der Brāhmaṇas angehörigen dichterischen Kompositionen selbst noch viele Beispiele von metrisch gefordertem *i*, *u* (für *y*, *v*) aufweisen und andere Beweise dafür liefern, daß ihre Kunstübung die strengeren Anforderungen der späteren (also etwa der Sūtrazeit) in Bezug auf Beobachtung des Sandhi noch unbeachtet ließ, so ist dies eine wesentliche Bestätigung für die relativ späte Einführung des strengeren Sandhi. Ebenso die von O. mit Recht verwertete Thatsache, daß ein regeres Interesse für die Behandlung lautlicher Fragen erst in den Āraṇyakas und Upaniṣads zutage tritt, welche diese Punkte merklicher betonen und auch Namen grammatischer Größen, wie Çākalya, nennen, die uns in eine jüngere Zeit versetzen. Ich halte diese Beobachtungen O.s für recht lehrreich, ohne deshalb das Resultat selbst wesentlich neu zu finden, zu welchem O. durch dieselben geführt wird. Er sagt nämlich S. 380: »Hier liegt ein wichtiger, fester Punkt in der Geschichte der Ṛgvedaüberlieferung; Çākalya, der Urheber der Çākalaçākhā und der Verfasser des Padapāṭha: jünger, wie wir sahen, als die eigentlichen Brāhmaṇatexte; aber alt genug, daß ein ihn erwähnender Abschnitt in die Anhängsel der Brāhmaṇas, unter Texte, denen man noch immer die volle Dignität vedischer Çruti zuerkannte, aufgenommen werden konnte, älter ferner als Çaunaka, dessen Prātiçākhya den Padapāṭha zur Grundlage hat und den Çākalya samt seiner Schule überaus häufig nennt, älter als Yāska, der ihn gleichfalls citiert, älter vollends als Āçvalāyana und Çāṅkhāyana«.

Digitized by Google

Neu ist hierin nur die entschiedenere Heranrückung des Çākalya an das Ende der Brāhmaṇaperiode; denn daß derselbe seinen Padapāṭha zur Brāhmaṇazeit selbst verfaßt habe, ist meines Wissens nicht behauptet worden und andrerseits ist längst bekannt, daß er älter als Çaunaka, Yāska und die andern ist.

Ansprechend ist die Erörterung des Verhältnisses des Saṃhitāpāṭha zum Padapāṭha und die Hervorhebung der Spuren, welche ein älteres, dem Padakāra abhanden gekommenes Wissen und damit ein höheres Alter des Saṃhitāpāṭha, auch des uns vorliegenden, verraten. Es ist bekannt, daß wir im Padapāṭha eine der ersten exegetischen Arbeiten vor uns haben, die sich an den Ṛgveda anknüpften. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß auch der Saṃhitātext durch junge phonetische Theorien, welche im Padapāṭha eine Stätte fanden, vielfach beeinflußt ist. Es entsteht nun die Frage, ob diese jüngere Redaktion des Saṃhitāpāṭha mit dem Padapāṭha gleichaltrig oder ob sie älter ist. O. beweist überzeugend, daß sie älter ist. Wir finden nämlich eine Anzahl Nom. sing. fem. von Stämmen auf wurzelhaftes *ā*, deren *ā* nicht mit dem folgenden Vokal kontrahiert ist: *iyā iyam, prapā asi*. Wenn die Redaktoren des Saṃhitātextes im Gegensatz zu ihrer sonstigen Gewohnheit hier keine Kontraktion eintreten ließen, so kann, wie bereits Lanman hervorgehoben hat, der Grund nur darin gelegen haben, daß sie diese Nominative als auf *āḥ* ausgehend ansetzten. Die Padakāras aber haben nicht *prapāḥ, svadhāḥ*, sondern *prapā, svadhā* geschrieben, offenbar durch die immer häufiger werdenden Nominative auf *-ā* verleitet, und dadurch ihre Unkenntnis der Gründe verraten, aus denen die Ordner des Saṃhitāpāṭha nicht kontrahierten. Ebenso haben die letzteren ṚV. I, 70, 1 *manīṣā agniḥ* nicht kontrahiert, offenbar weil sie *manīṣā* noch als Acc. Plur. faßten, während der Padapāṭha irrig *manīṣā* schreibt. An der Hand dieser (von Lanman gesammelten) Thatsachen kommt Oldenberg zu dem wichtigen, mit Roths Ansichten übereinstimmenden Schluß, daß die Padagelehrten als Erklärer eines nicht von ihnen redigierten Textes zu bezeichnen seien.

Der Verfasser wendet sich, um den Weg zur Herstellung der echten Lautgestalt des ursprünglichen Textes zu finden, zur Erörterung verschiedener belangreicher Fragen, des Abhinihita Sandhi, der langen Endvokale an verschiedenen Stellen des Textes u. s. w. In ganzem Zusammenhang sind diese Punkte bisher noch nicht behandelt worden. Sie bieten als Gesamtbild eine Kritik der vedischen Diaskeuasten, welche sehr zu Gunsten dieser alten Philologen ausfällt. Es zeigt sich beispielsweise, daß von 253 Setzungen des Abhinihita Sandhi, (d. h. der Verschmelzung eines auslautenden *e, o* mit folgendem *a*) in den letzten 100 Hymnen des Ṛgveda nur 23 nicht



Digitized by Google

richtig gesetzt sind und daß von diesen 23 neunzehn entstanden sind durch Annahme einiger späterer, wie es scheint, willkürlicher Grundsätze, so daß der Rest wirklich verbleibender Fehler ein sehr geringer ist.

Mit der Untersuchung über die Längungen des Endvokals im Saṃhitätext gegenüber dem Padapāṭha, welche sich auf die umfassenden Materialsammlungen Benfeys (über die Quantitätsverschiedenheiten im Saṃhitā- und Padatext) stützt, kommen wir durch eine geeignetere Fragstellung Oldenbergs ein Stück über den von jenem Forscher eingenommenen Standpunkt hinaus. Die Beobachtung von *avatu* einer- und *avata* andrerseits lehrt nämlich die verschiedenartige Behandlung der beiden auslautenden Vokale. Während *avata* unter zehn Stellen fünfmal so steht, daß sein Schlußvokal auf eine Stelle trifft, welche metrisch eine Länge fordert, und im überlieferten Saṃhitätext verlängert wird, finden wir *avatu* unter 15 Stellen nur dreimal an einer derartigen Stelle und in allen drei Fällen wird es durch Position lang. Aus diesem und ähnlichen Beispielen ergibt sich im Unterschied von Benfey, der die Verlängerung als ein allgemeines Gesetz hinstellte, eine Scheidung verlängerbarer und nicht verlängerbarer Vokale, welche sich in die Zeit der Liederdichtung zurückverfolgen läßt und von der Tradition mit großer Treue festgehalten worden ist. Die eigentliche Ursache, aus der gerade bei diesen Endungen eine Verlängerung eintritt, bei anderen nicht, ist damit allerdings noch nicht erkannt, aber der Kreis der Erscheinungen, innerhalb deren sie zu suchen ist, wesentlich verengt. Indessen kann ich mich damit nicht befreunden bei dem gegenwärtigen Standpunkt unseres metrischen Wissens die entgegenstehenden, wenig zahlreichen Ausnahmen auf dem Wege der Emendation zu beseitigen, selbst nicht *çromatena*, obwohl es nur einmal unverlängert gegenüber 27maligen verlängertem °*enā* vorkommt. Der Vers, in welchem diese vermeintliche Ausnahme steht, ṚV. VIII, 66, 9ᶜ *keno nu kaṃ çromatena na çuçruve* hat das Metrum

— — ∪ — | — ∪ — ∪∪ — ∪ —

also eine doppelte Kürze anstelle der fünften Arsis. Mir scheint hier eher eine Verschiedenheit im Bau des Metrums vorzuliegen, die, soweit wir bis jetzt unterrichtet sind, zwar nicht oft, aber doch einige Male vorkommt. Kühnau erwähnt S. 133 das (allerdings etwas unsichere) Beispiel ṚV. X, 128, 9ᶜ

*vasavo rudrā | ādityā upárispṛçam,*

das also gleichen Ausgang wie das in Rede stehende hat ∪∪ — ∪ —, ferner X, 148, 1ᵃ den Triṣṭubhpāda: *suṣvāṇāsa indara stumasi tvā.* Aus Maṇḍala VII lassen sich (siehe Oldenberg S. 62) drei Jagatīpādas anführen:

Digitized by Google

32, 5 *sahasrāṇi çatā dadat*
18 *didhiṣeya radāvaso*

59, 2 *tirate vi mahīr iṣaḥ*, alle drei auf ∪∪—∪⏑ ausgehend. Damit ist ∪∪—∪⏑ als Versausgang gesichert; es könnte höchstens noch fraglich sein, ob ∪∪— hinter —∪— nach der Cäsur verboten sein könnte, was wir nicht behaupten können. Daß dies Versende selten eintritt, ist nicht zweifelhaft; aber wenn *çromatena* zu den Längungen des instrumentalen °*enā* wie 1:27 sich verhält, so wird dieses Verhältnis vielleicht dem der beiden verschiedenen Versausgänge ungefähr entsprechend sein. Daher halte ich Textveränderungen vorläufig noch für unzulässig, solange nicht die Metrik des gesamten ṚV. durchgearbeitet und in ihren Haupt- und Nebenzügen endgiltig festgestellt ist[1]). Ebenso kann ich mich, trotzdem ich das Gewicht der von O. S. 404 angeführten Gründe nicht verkenne, zur Beseitigung mancher in der 2. Silbe des Versmaßes stehenden Verlängerungen, welche auffallender Weise trotz einer nachfolgenden Länge eingetreten sind, noch nicht entschließen. Daß bei einer so großen Menge von zeitlich und individuell verschiedenen Liedern nicht alle Dichter nach demselben Maßstab metrischer Korrektheit und rhythmischen Gefühles gemessen werden dürfen, ist ein bei O. hierbei nicht hinreichend zur Geltung kommender Gesichtspunkt. Seine Befolgung wird allerdings die scharfe Durchführung mancher Grundsätze, aber auch die Verwischung vorhandener Eigentümlichkeiten verhindern.

Wie große Vorsicht geboten ist, lehrt mich die von O. geführte mislungene Untersuchung über das Verhältnis von *smā* und *sma*, der er erheblichen methodischen Wert beilegt. O. findet, daß an vierter Stelle in Gāyatrīreihen auf *smā* stets eine Kürze, auf *sma* dagegen (in 14 Fällen von 15) eine Länge folgt, und sagt: »Aber als Ausnahmen stehn nicht wenige (9) Fälle gegenüber mit *smā* und folgender Länge. In fünf von diesen Fällen geht *hi* (oder *nahi*) dem *smā* voran, in zweien *adha*. Die später zu betrachtenden Gruppen von Fällen werden uns in der Vermutung bestärken, daß in der That eben zwischen diesen Worten und der Verlängerung des *sma* ein Zusammenhang besteht«. Soweit können wir beistimmen, nicht aber dem folgenden: »Läßt sich nun denken, daß im wirklichen Gebrauch der vedischen Dichter hinter *adha* und *hi* dem *sma* eine andere Behandlung zugekommen sein sollte als hinter irgend welchen andern Worten?« O. vermutet daher in der Verlängerung des *sma* hinter *hi* »einen Hauptsitz der Diaskenastenwillkür« (412) und sucht diese Ansicht durch

1) Von den bei Benfey (2. Abhandlung) erwähnten Ausnahmen ist manche, so weit ich sehe, nur scheinbar. Zu X, 150, 2° *martāsas tvā samidhāna havāmahe* liegt ein Hinweis auf den Ausgang des Drutavilambita nahe.



Digitized by Google

die Beobachtungen zu stützen, daß auch wo keine Veranlassung zur Verlängerung des *sma* vorliegt, wie z. B. an der 5. Stelle eines Triṣṭubh-Jagatīpāda, doch *sma* in allen 6 Fällen an dieser Stelle gedehnt erscheine und zwar mit einer Ausnahme nach *hi* (414). »So gibt die Behandlung des *sma* eine deutliche Anschauung von der durchgeführten Willkür, mit welcher die Diaskenasten in manchen Punkten den Text behandelt haben«. Danach scheint es, als ob O. den Text an diesen Stellen ändern wolle. Ich bitte ihn dies nicht zu thun. Nicht darum handelt es sich, ob hinter *hi* dem *sma* eine andere Behandlung zugekommen sein sollte als hinter irgend welchen andern Worten, sondern ob die *hi* folgenden Silben sich anders zu ihm verhalten als *sma*, ob also dem *hi* etwa auch sonst nur lange Silben folgen.

Ich habe zur Beantwortung dieser Frage das I. Maṇḍala durchgesehen. Das Resultat ist ziemlich überraschend. *Hi* findet sich in ihm gegen 134 mal, darunter neunmal vor *smā*; es bleiben uns also noch 125 Fälle. Unter diesen 125 sind 99 [1]), in denen *hi* vor langen Vokalen steht, also etwa in vollen vier Fünfteln aller Stellen in diesem Maṇḍala. Ich führe die ersten zwanzig an: 8, 8 *hy asya* [2]); 8, 9 *hi te*; 10, 3 *hi keçinā*; 10, 10 *hi tvā*; 15, 2 *hi ṣṭhā*; 3 *hi ratnadhā*; 4 *hi sakhyam* [3]); 16, 4 *hi tvā*; 17, 2 *hi ṣṭho 'vase* [3]); 23, 10 *hi pṛçni°*; 24, 8 *hi rājā*; 25, 1 *hi te*; 4 *hi me*; [3 *hi smā*;] 6 *hi çaçvatā*; 8 *hi vāryam*; 28, 5 *hi tvaṃ gṛ°*; 7 *hy uccā* etc. Von den übrig bleibenden 26 Ausnahmen scheiden als Ausnahme aus: I, 105, 18; 82, 2, weil *hi* in dem ersteren Falle am Ende eines Verses, im zweiten am Ende eines Pāda steht; ferner I, 94, 1 *bhadrā hi naḥ | pramatir* — weil man *naḥ* als über die Cäsur hin durch *pr* verlängert ansehen kann [4]). Ferner mehrere Fälle, in denen *hi* direkt vor der Cäsur steht:

24, 13 *çunaḥçepo hy || ahvad (ahavad) gṛbhītaḥ*
85, 1 *rodasī hi || marutaç cakrire vṛdhe*
120, 6 *ahaṃ* [5]) *cid dhi || rirebhāçvinā vām*
165, 7 *bhūrṇi hi || kṛṇavāmā çaviṣṭha.*

Wenn die Cäsur auch keinen so einschneidenden Abschnitt wie das Pādaende bedentet, so haben die vor derselben stehenden Silben doch ein Anrecht auf etwas freiere Behandlnng als im Versinnern [6]).

1) 2 oder 3 sind etwas zweifelhaft, also vielleicht nur 96.

2) Zweisilbig.

3) Wenn man den Pāda als katalektisch gelten läßt; sonst scheidet das Beispiel hier aus. I, 30, 3 *enā hy asyodare* löse ich zu *asya udare* auf.

4) Oldenberg S. 46. 52.

5) Vielleicht *takavān* | [b]) *asyāhaṃ cid dhi*?

6) Oldenberg S. 53.

Digitized by Google

Wir haben also das Recht, nicht nur jene ersten drei, sondern auch die letzten vier, im ganzen sieben Fälle von jenen 26 Ausnahmen abzuziehen, so daß nur noch 19 Ausnahmen gegenüber 99 (96) regelmäßigen Fällen bestehn bleiben und sich ein Verhältnis von 1 : 5 ergibt, Grund genug, auch *hi smā* als regelmäßig anzusehen. Ganz regellos sind indes auch die meisten der übrig bleibenden Fälle noch nicht. Ich ordne sie in Gruppen und lasse sie nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, mit dem sie als Ausnahmen zu betrachten sind oder nicht, auf einander folgen.

a) In acht Fällen ist *hi* selbst durch Position lang geworden[1]). *hi* steht an zweiter Stelle im Verse:

52, 3 *sa hi dvaro*
55, 6 *sa hi çravasyuḥ*
70, 5 *sa hi kṣapāvāḥ*
77, 3 *sa hi kratuḥ*
87, 4 *sa hi svasṛt*

*hi* steht an dritter Stelle:

39, 9 *asāmi hi prayajyavaḥ*

an sechster in:

86, 1 *yasya hi kṣaye*
188, 9 *tvaṣṭā rūpāṇi hi prabhuḥ.*

Nimmt man an, daß bei Positionslänge des *hi* die nachfolgende Silbe zwar lang bevorzugt werde, aber nicht lang sein müsse, so verringern sich die Ausnahmen um acht, es bleiben elf und das Verhältnis von Ausnahme und Regel wird das von 1 : 9. In jedem Fall haben wir Grund an der Verlängerung von *smā* hinter *hi*, an welcher Stelle im Verse *sma* auch stehe, festzuhalten, wie auch das zweimalige *hi ṣṭhā* in voriger Anmerkung beweist.

b) in sechs andern Fällen befindet sich *hi* an vierter Stelle eines Gāyatrīpāda, also am Ende der ersten Hälfte. 14, 12 *hy aruṣī* 17, 4 *hi çacīnām*; 26, 1 *vasiṣvā hi miyedhya*; 86, 6 *hi dadāçima*; 188, 6 *surukme hi su°*; 7 *prathamā hi su.*

Nicht näher unterbringen kann ich die folgenden 5 Beispiele, die somit als die sichersten Ausnahmen anzusehen sind: 47, 10 (*çaçvat kaṇvānāṃ sadasi priye hi kam*) 54, 3 (*puro haribhyāṃ vṛṣabho ratho hi ṣaḥ*) beide male an vorletzter Stelle im Pāda. 127, 3 *sa hi*

1) Auch bei Positionslänge des *hi* wird folgende Länge nicht nur nicht vermieden (11 mal steht *hi tvā*; *hi tvaṃ gṛhe* 28, 5; *hi khyo* 81, 9; *hi dyaus* 131, 1; *hi dyāvā°* 160, 1; *hi preṣṭhā* 169, 1), sondern im Gegenteil, wenn möglich, hervorgebracht. Dies beweisen ṚV. I, 15, 2: *yūyaṃ hi ṣṭhā sudānavaḥ* und besonders I, 171, 2 *yūyaṃ hi ṣṭhā || namasa id vṛdhāsaḥ*. Das Metrum fordert die Länge in beiden Fällen nicht.

Digitized by Google

*purū cid ojasā virukmatā*; 24, 4 *yaç cid dhi ta itthā bhagaḥ*; 164, 29 *sā cittibhir ni hi cakāra martyam.* Wir haben somit im ganzen sichere Ausnahmen nur 5—11.

Diese für das erste Maṇḍala durchgeführte Untersuchung wird lehren, wie vorsichtig wir in der Aenderung des Vedatextes gegenwärtig noch sein müssen und wie leicht scheinbare Ausnahmen sich bei näherer Untersuchung als das regelmäßige herausstellen können. Was es mit der Dehnung von *smā* hinter *adha* für eine Bewandnis hat, habe ich nicht herausbringen können.

Aus den folgenden Untersuchungen hebe ich die vorsichtig geführte Behandlung des auslautenden *n* hervor und die Betonung des Unterschiedes zwischen *nṝṅ̃ḥ pāhi çṛṇudhī giraḥ* und *rakṣā nṝin pāhi* | welcher mit Recht als ein Zeichen der guten Textüberlieferung angesehen wird.

Zu Oldenbergs Bemerkungen über den von Benfey aufgedeckten Unterschied in der Behandlung von *ná* »nicht« und *ná* »gleichwie« ist einiges hinzuzufügen. Die letztere Partikel wird von den modernen Erklärern durch »wie, gleichwie« übersetzt. Es ist aber kein Zweifel, daß in einer Anzahl von Stellen eine Vergleichspartikel sehr wenig angebracht ist und sich Schwierigkeiten ergeben, von denen ein Teil durch Pischels Scharfsinn glücklich gehoben ist[1]), ein anders gearteter Teil aber noch bestehn bleibt. Es liegt für diese Stellen nahe zu einem Auskunftsmittel zu greifen, welches uns die indische Exegese an die Hand gibt, indem sie öfter, wenn auch nicht immer richtig *na* als eine Art Verstärkungspartikel ansieht. Z. B. Sāy. zu VII, 27, 2 *apa vṛdhi parivṛtam na rādhaḥ* Comm. *neti saṃpratyarthe*, was jedenfalls besser ist als »gleichsam«. VII, 48, 1 *ā vo 'rvācaḥ kratavo na yātām | vibhvo rathaṃ naryaṃ vartayantu*, wo »gleichwie« keinen, Sāyaṇas Erklärung *saṃpratyarthe* aber einen brauchbaren Sinn gibt. VII, 58, 3 paßt *cārthe* nicht, viel besser aber in dem sehr lehrreichen Beispiel VII, 87, 3:

*vidvān padasya guhyā na vocat |*
*yugāya vipra uparāya çikṣan ||*

»Nicht«, wie Geldner-Kägi-Roth in den »Siebenzig Liedern« übersetzen, gibt keinen ansprechenden Sinn, ebenso wenig Ludwigs »gleichwie« Sāyaṇa sagt *cārthe*, was dem Richtigen näher kommt; *na* bedeutet hier bloß eine Verstärkung: »wer des Ortes Geheimnisse kennt, soll sie verkünden —«. Ich sehe nicht ein, warum er sie »nicht« verkünden sollte. Das Ait. Brāhm. rühmt solche Verkündigung V, 23, 8: *devānāṃ vā etad yajñiyaṃ guhyaṃ nāma yac caturhotāras. tad yac caturhotṝn hotā vyācaṣṭe, devānām eva tad yajñiyaṃ nāma prakāçaṃ gamayati, tad enaṃ prakāçaṃ gataṃ prakāçaṃ gamayate. gachati prakāçaṃ ya*

1) Attraktion in Vergleichen in: Pischel u. Geldner, Vedische Stud. I, S. 91.

Digitized by Google

*evaṃ veda.* Ferner ṚV. IX, 52, 3 Sāy. *na* = *idānīm*, was für *indo na dānam iṅkhaya* wiederum angemessener ist; u. s. w.

Für die Berechtigung, *na* einen verstärkenden, affirmativen Sinn beizulegen, kann ich noch einen sichern Beweis beibringen, nämlich die bekannte, wenn auch wenig verstandene Formel, Ait. Brāhm. I, 16, 20 u. s.: *yad vai devānāṃ neti tad eṣām om* und Çat. Brāhm. I, 4, 1, 30 *yad vai nety ṛcy om iti tat.*[1]) Wenn das einen Sinn haben soll, kann es doch nur der sein, daß *na* noch als verstärkende, betonende Partikel in jener Zeit bekannt, allerdings schon im Schwinden war. Dafür, daß sich aus einer Betonungspartikel eine vergleichende entwickeln kann, darf ich auf die beiden nämlichen in *iva* zusammentreffenden Bedeutungen hinweisen.

Ich kann zur weiteren Bestätigung meiner Ansicht von der dritten Bedeutung des *ná* auch das Adjektivum *návedas* »kundig« anführen, dessen ersten Bestandteil schon Bollensen[2]) mit *ναι*, lat. *nae*, verknüpft hat, ferner das angehängte *na* im Awesta (*yaβana*, *ciβenā*[3]). Ich glaube auch mit Bollensen, daß die im Veda an Verbalformen angehängte Partikel *na* mit dem *na* in *navedas* identisch ist.

Die Annahme einer verstärkenden Partikel *na* wird um so unbedenklicher sein als die demselben Stamm angehörenden europäischen Worte nach derselben Richtung weisen.

Uebersetzen wir das griechische *ναί* ins Sanskrit, so erhalten wir (nach dem Muster von *bharatē*, *φέρεται*) *nē*. Es ist hier angebracht, daran zu erinnern, daß — wie Benfey und nachher Oldenberg bemerkt haben — bei *na* »gleichwie« der Hiatus mit einer Ausschließlichkeit herrscht, »welche in der That jede Erklärung aus Zufälligkeiten unmöglich macht« und »daß in der vedischen Diktion ein derartiges Auftreten des Hiatus in ähnlich scharfer Ausprägung bei einem zweiten Wort nicht begegnet« (Oldenberg S. 443). Wenn wir uns diese Thatsache vergegenwärtigen, so liegt eine Erklärung jetzt nahe. Dort nämlich, wo *na* »gleichwie« vor einem Vokal erscheint, müssen wir dafür *na'* = *nay* (= *ναί*) schreiben, ebenso wie *agna uta* aus *agna' uta* (= *agnay uta* = *agne uta*) entstanden ist. Damit wäre, wie mir scheint, der auffallende Unterschied in der Behandlung des *ná* »gleichwie« von *ná* »nicht« erklärt.

Fassen wir zusammen. Von *ná* »nicht« ist eine zweite Partikel etymologisch und sachlich ganz zu trennen,

1) Und das göttliche *om* ist ja auch andererseits das *tathā* der Menschen. Ait. VII, 18, 14.

2) ZDMG. 22, 577.

3) cf. Jolly, Ein Kapitel vergleichender Syntax S. 89, welcher an *ἦ-να* erinnert. Die von Uppström aufgestellte got. Partikel *na* hat Bezzenberger beseitigt. (Got. Part. u. Adv. S. 77. 78).

Digitized by Google

welche affirmative und vergleichende Bedeutung hat. Diese Partikel hat zwei Formen, die eine *nē*, gebraucht vor Vokalen und dort zu *na'*, *na* verändert, diese ist mit *vaí*, *nae* zu vergleichen. Die andere, *na*, vor Konsonanten gebraucht (cf. *navedas*), ist mit *νή* zusammenzustellen und vielleicht aus *nā* entstanden.

Wir werden hier auf einen arischen Sandhi geführt, der ein schlagendes Analogon zu der geistreichen Vermutung Mehringers (Kz. 28, 218 ff.) liefert, nach welcher der Dual auf *āu* im ṚV. seinen Sitz vor Vokalen, der auf *ā* ihn dagegen vor Konsonanten hatte. Dieser wahrscheinlich schon arische Unterschied wurde später in der Weise aufgegeben, daß das Got. die Form *ahtau*, das Lat. und Griechische dagegen *octō* (*aṣṭā*) bevorzugte. Ebenso wie *aṣṭā* und *aṣṭāu* verhalten sich aber *na* und *nē* (*na'*).

Auf Grund einer eingehenderen S. 447—461 umfassenden Erörterung über den phonetischen Wert von *e* und *o* vor andern Vokalen als *a*, der ich mehrfach beipflichte, sucht O. es wahrscheinlich zu machen, daß nun auch für *indro aṅga*, *bharanto emasi* um die vom Metrum an der betreffenden Stelle verlangte Kürze zu gewinnen *indra' aṅga* (= *indraª aṅga*), *bharanta' emasi* zu schreiben sei. Ich kann mich von der Berechtigung dieser Folgerung nicht überzeugen und auch aus Māitr. Samh. pag. XXVIII, den nach O. dort zu findenden Mut dazu nicht schöpfen. Verwandelt doch die Māitrāyaṇī selbst *as* vor *a* in *ō*. Daß die Schreibungen *bhīmar* u. a. den aus dem schwindenden *s* hervorgehenden Laut nur sehr zweifelhaft bewahren, hat O. selbst S. 457 hervorgehoben. Aber noch viel weniger Wert haben die Schreibungen auf *-ay*, welche O. beachtenswerter findet. Die von ihm angeführten Beispiele, soweit er sie nicht dem Sāmaveda entlehnt, sind folgende:

*adhi dhīray emi* (Çāṅkh. Çr. I, 6)
*apay iṣya hotar*
*abhībhūyamānay iva*
*nay ehi* (aus dem Kauçika).

Natürlich ist zu lesen *adhi dhīra yemi*, *apa yiṣya hotar*, *abhibhūyamāna yiva*. In allen Fällen folgt bezeichnender Weise dem *a* nicht ein *a*, sondern ein *e* oder *i*; *y* ist also weiter nichts als ein aus dem folgenden *i*, *e* entwickelter Hilfskonsonant, der in der Aussprache hervortritt und in der Entwicklung der Dialekte eine Rolle spielt (cf. Pāli *yeva*, Prākrit *jjeva*), hier aber für das, was O. damit beweisen will, ganz wertlos [1]) ist. Ich meine auch in südind. Handschriften Worte

1) Die Varianten *yemi*, *yiṣya* habe ich in den Critical notes zu meiner Ausgabe des Çāṅkhāyana als wertloses Material nicht erst aufgenommen.

Digitized by Google

wie *yiti* für *iti* oft gelesen zu haben. Wollten wir aber dennoch Oldenbergs Erklärung des *y* als Spur des ehemals anslautenden *s* beipflichten, so hätten wir hier, mögen wir *y* mit O. auch noch so klein schreiben (*dhīra$^{y}$*) einen veritablen Uebergang von *s* in *y*.

Die Regel Pāṇinis (VIII, 3, 17)[1]) und die Angaben der Prātiçākhyen, auf welche O. bezüglich des eingeschobenen *y* verweist, sind nicht so ohne weiteres herüberzunehmen, denn sie sind in ihrem Ursprung viel zu ungenügend erklärt, um maßgebend zu sein und sind auch in unsere Ausgaben nie eingeführt worden. Da in einigen der von ihnen angeführten Beispiele sich *y* überall so erklären läßt wie in *adhi dhīra yemi*, nämlich als Hilfskonsonant[2]), so wäre es möglich, daß eine an solchen einzelnen Fällen gemachte Beobachtung zu einer Regel verallgemeinert worden wäre. Wichtig ist auch, daß die Regel Pāṇini VIII, 3, 17 nicht von Çākatāyana, Çākalya, Gārgya gebilligt wird, so daß das in Sūtra 17 gesagte in 18—20 allmählich wieder zurückgenommen wird. Außerdem ist fraglich, ob all dies den Ṛgveda etwas angeht; denn gerade in seinem Prātiçākhya, in dem wir zuerst etwas über die Vertretung des *s* durch *y* finden müßten, steht meines Wissens davon nichts.

Sehr gefährlich ist Oldenbergs Versuch, den Sāmaveda zur Entscheidung lautlicher Fragen herbeizuziehen, etwa ebenso wie die Benutzung der Aussprache einer Coloratursängerin verhängnisvoll sein würde für deutsche Rechtschreibung. Man vergleiche nur irgend einen Vers des Ṛgveda mit den auf der Melodie beruhenden Zerreißungen desselben im Sāmaveda-Gāna und man wird sehen, auf wie unsichere Grundlage wir treten. Wenn wenigstens noch die Ausgabe in der Bibliotheca Indica kritisch wäre! Jedenfalls ist die Gefahr möglicher Irrwege bei dieser Benutzung des Sāmveda größer als der etwaige Minimalnutzen, der aus ihm entspringt. Es wird also aus vielen Gründen von der Schreibung *indra'*, *bharanta'* für *indro bharanto* abstand zu nehmen sein; wenigstens sind die von Oldenberg zu ihren Gunsten angeführten Momente nicht beweisend. Es kommt noch dazu, daß auch das Zend *bareñtō*, *vehrkō* schreibt, gewöhnlich also keine Spur des *s* mehr zeigt, und daß O. die *o*-Färbung des *-as* vor *a* auch für das vedische Sanskrit weder läugnen noch erklären kann; denn was er S. 459 Anm. in dieser Richtung vorbringt, ist schwerlich ernst gemeint[3]). Es scheint also, als müß-

1) »Für das *ru* genannte *r* wird nach *bho*, *bhago*, *agho*, wenn ihm ein *a* oder *ā* vorangeht, vor Vokalen oder vor tönenden Konsonanten *y* substituiert« (Böhtlingk).

2) z. B. bei Pāṇini *devāyiha* aus *devā iha*.

3) »Was den Ursprung der *o*-Färbung im Fall des — $a_s$ *a* — anlangt, so kann man denselben, wenn man Bloomfields Auffassung über das Fortleben des

Digitized by Google

ten wir uns für jetzt mit der Annahme eines nach dem Grundsatze »vocalis ante vocalem corripitur« gekürzten *ō* begnügen.

Die Bemerkungen über *sa* und *saḥ*, ebenso über Verkürzung des *ā* vor folgendem Vokal und über verwandte Punkte sind überzeugend. Zu dem die Vokalverkürzung behandelnden Abschnitt kann ich mehrere Fälle aus dem Çāṅkh. Çranta S. beibringen, in welchen ich im Nom. Sg. der *tṛ*-Stämme vor *a* aus *ā* verkürztes *a* ohne Sandhi bewahren zu müssen glaubte:

1) I, 4,5 *praçāstă ātmanā* (wie alle MSS lesen).

2) VII, 14,9 *praçāstă āha* (wie einige MSS. lesen; eines liest, offenbar auf Korrektur beruhend, *praçāstā āha*, drei *praçāstāha*).

3) VII, 6,6 *upavaktă uta* (von mir durch Konjektur aus *upavaktaruta* hergestellt. Die graphischen Gründe meiner Konjektur siehe S. 252/3 meiner Ausgabe).

Ich übergehe die folgenden Abschnitte in Oldenbergs Buch, sowie das fünfte Kapitel, um etwas ausführlicher mit dem sechsten mich zu beschäftigen. Nur zu Seite 514 möchte ich auf die Ausgabe des Caraṇavyūha mit Comm. aufmerksam machen, welche Samvat 1941 in Benares erschienen ist, und, allerdings nur in Kleinigkeiten, bessere Lesarten als das O. zugänglich gewesene Weberscbe MS. enthält.

Das sechste Kapitel behandelt den Ṛktext und die Sūtralitteratur. O. nimmt hier ausführlich Stellung zu der »Opferrecension« oder, wie er sie nennt, der »sakrifikalen Ṛgvedarecension«. Der Unterschied zwischen meiner im achten Bande von Bezzenbergers Beiträgen dargelegten Ansicht und der seinigen ist in Kürze der, daß nach meiner Meinung die ursprüngliche Gestalt der vedischen Lieder (was ihren äußern Umfang anbetrifft) vielfach reiner in ihrer Verwendung im Ritual hervortritt, während O. in dem Glauben, daß der Ṛgveda selbst die ausschließlich beste Ueberlieferung der vedischen Lieder darstelle, Umstellungen, Auslassungen u. s. w. als nur von der Opfertechnik bewirkt ansieht. Vorausschicken darf ich wohl, daß O. selbst bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung die rituelle Ueberlieferung für Zwecke ṛgvedischer Textkritik zu verwerten anerkennt. Er sagt nämlich S. V, daß »für die Zerlegung der aus mehreren Liedern bestehenden, in der Ueberlieferung aber als ein Lied erscheinenden Komplexe, sowie für die Behandlung der strophenweise gegliederten Lieder« die Verzeichnung der Anshebungen in den andern Veden und die vollständige Sammlung der Citate aller Lieder, Liedteile und und Verse im Aitareya und Kauṣītaka, bei Āçvalāyana und Çāṅkhāyana

grundsprachlichen *ŏ* nicht teilt, kaum in etwas anderem finden als in der Natur des zwischen beiden *a* stehenden Kehlkopfverschlusses«.

Digitized by Google

eine unentbehrliche Grundlage bilde. Er beschränkt den textkritischen Wert der rituellen Litteratur also auf die Fälle, in denen ihre eigenen Angaben mit der Gestalt der Lieder zusammentreffen, welche sich durch Beobachtung der Anórdnungsprincipien als die den Diaskenasten bekannte vermuten läßt. Durch Oldenbergs ganzes Buch zieht sich die schon oben beurteilte Tendenz den Ṛgveda als das Urcorpus der vedischen Lieder anzusehen und jede anders geartete Tradition möglichst zurückzuweisen, und auch bei Erörterung dieser Frage tritt die Neigung hervor, die Diaskenasten des Ṛgveda als die alleinigen Empfänger und Fortsetzer der besten Ueberlieferung anzusehen. Oldenbergs Anschauungen spiegeln sich wieder in dem wunderlichen und auch zweifelnd vorgebrachten Vergleich der rituellen Citate mit den sonntäglichen Bibellektionen. Man kann schwerlich der indischen oder christlichen Ueberlieferung weniger gerecht werden als wenn man beide mit einander vergleicht.

Was die Frage selbst anlangt, ob in der Opferrecension die ursprüngliche Gestalt der Vedalieder reiner hervortritt als in der Ṛksaṃbitā, und ob eine von der letzteren unabhängige Tradition in jener gelegentlich gewahrt ist, so will ich vorerst auf meinen Aufsatz ZDMG. 40, 708 verweisen, dem ich principielle Bedeutung dafür beilege. Es handelt sich dort um Vers 7 der bekannten Hymne X, 18. Dieser Vers steht dort in einem Zusammenhange, in welchen er bei strenger Interpretation nicht gehört, in den er misverständlich geraten ist. Woher er stammt, zeigt seine rituelle Verwendung bei Çāṅkhāyana, der also in diesem Falle besser Bescheid weiß als die Diaskenasten des Ṛgveda gewußt haben. Dieser selbe Vers findet sich nun aber auch im Atharvaveda in einer Umgebung von Versen, welche die Priorität des AV. gegenüber dem Ṛk in diesem Falle erweist. Ob durch Beobachtung des Rituals uns eine Auskunft werden kann, die die Diaskenasten nicht mehr kannten, die Frage ist, gleichviel, ob wir noch weitere Beispiele finden oder nicht, mit diesem einen im Princip entschieden. Indes läßt sich noch mehr beweisen. Unter den Hymnen, welche ich in Bezzenbergers Beiträgen als Beweis für die gelegentliche Ueberlegenheit der Opferrecension citiert habe, befindet sich ṚV. I, 52. Da O. sich vorwiegend mit dieser beschäftigt, so will ich an eben dieselbe meine Verteidigung der Ansicht, daß Çāṅkhāyana an einer Stelle ihre Form reiner gewahrt habe als die Ṛksaṃbitā, anknüpfen.

Das Lied besteht aus 15 Versen, von denen 13 und 15 Triṣṭubhverse, 9 und 15 an Indra und die Maruts, alle übrigen an Indra allein gerichtet sind. An einer Stelle nun schreibt Çāṅkhāyana die Auslassung von 9. 15, die Umstellung von 13. 14 vor. Während ich

Digitized by Google

in diesem modus procedendi die Rekonstruktion einer durch das Opfer gewahrten ursprünglicheren Form der Hymne erkenne, ist O. der Ansicht, daß diese Hymne an Indra und die Maruts gerichtet sei und die Auslassung von vs. 9. 15 sich dadurch rechtfertige, daß sie zu der Indra ausschließlich gewidmeten Recitation der Rātriparyāyas nicht passen; V. 14 trete darum hinter 13, weil für den fortfallenden Triṣṭubhschluß ein Ersatz beschafft werden mußte; für die ursprüngliche Form der Saṃhitāfassung spreche aber der fließende Znsammenhang in Inhalt und Ausdruck; die Metra in ihrem Wechsel entsprächen »der Gewohnheit des Verfassers der betreffenden Sammlung«.

Prüfen wir die Gewohnheit des Verfassers der betreffenden Sammlung. Gemeint ist die von ṚV. I, 51 bis 57 reichende Gruppe von Savyaliedern. In dieser finden sich folgende Metra: *51*, 1—13 Jagatī. 14. 15 Triṣṭubh; *52*, 1—12. 14 Jagatī. 13. 15 Triṣṭubh; *53*, 1—9 Jagatī. 10. 11. Triṣṭubh; *54*, 1—5. 7. 10 Jagatī; 6. 8. 9. 11 Triṣṭubh; *55* Jagatī; *56* Jagatī; *57* Jagatī. Ich bin bereit mich belehren zu lassen, aber eine Gewohnheit des Verfassers in Bezug auf Anwendung von Triṣṭubhversen in Jagatīhymnen kann ich aus vier Fällen, auf welche drei Ausnahmen kommen, nicht herauslesen. Ebenso wenig kann ich mit O. eine in Bezug auf die Metra, wie er sagt, »recht gleichbleibende Praxis« entdecken. Wenn von 7 Hymnen drei gar keine Triṣṭubh haben, die erste und dritte je zwei am Ende, die dritte einen zu drittletzt und einen am Ende, die vierte einen an 6. 8. 9. 11. Stelle, so hatte ich immer gedacht, das sei eine recht ungleichbleibende Praxis und zuerst an einen Druckfehler bei O. geglaubt. Mit der Erklärung der auffallenden Thatsache, daß mitten in der Hymne 52 und 54 Triṣṭubhverse auftreten, hat er es recht leicht genommen; denn was er S. 523 darüber sagt, ist eine eigentliche Erklärung nicht[1]). Wäre die Anfügung von Triṣṭubhversen an Jagatī wirklich eine besondere Kunstübung oder auch nur Gewohnheit der Savyas gewesen, so wäre es auffällig, daß sie bei ihrer kleinen Sammlung von sieben Liedern schon beim vierten mit ihrer Kunst zu Ende waren und noch dazu mit ihren Triṣṭubhversen so wenig hausbielten, daß sie ihren ganzen Vorrat davon, der für die letzten Lieder gereicht hätte, über das vierte Lied ausschütteten. Ich glaube

1) »In der Sammlung, welcher das Lied angehört (I, 51—57), herrscht in Bezug auf die Metra eine recht gleich bleibende Praxis. Das durchgehende Versmaß ist Jagatī; aber in vier Liedern unter 7 tritt am Ende Triṣṭubh auf, so daß stets der letzte Vers, daneben aber auch mehrere andere in Triṣṭubh verfaßt sind: und zwar stehn diese Triṣṭubhs keineswegs immer in ununterbrochener Reihe, sondern wie in 52, so findet sich auch in 54 eine Jagatī zwischen ihnen«. Vgl. auch S. 145 »daß mit dem Triṣṭubhschluß sich häufig das regellose Auftreten der Triṣṭubh im Innern des Liedes verbindet, ist selbstverständlich«

Digitized by Google

schon aus diesen allgemeinen Gründen daher nicht, daß die von den Diaskeuasten festgestellten Liederformen allem Zweifel entrückt sind[1]).

Es ist allerdings bekannt, daß in der späteren klassischen Poësie ein Wechsel der Metra stattfindet. Außer naheliegenden Beispielen aus der Dichtung selbst kann man die theoretische Festlegung dieses Brauches im Sāhityadarpana anführen[2]). Ob aber diese Praxis, über deren Beginn wir noch nicht unterrichtet sind, bereits in den vedischen Liedern Geltung gehabt hat oder nicht, wird erst eingehend zu untersuchen sein. Die Möglichkeit muß zugegeben werden. Für I, 52, wie für die übrigen Savyalieder bestreite ich sie aber, weil sie ungleich durchgeführt ist und die Lieder 51—54 mehr wie Flickwerk, denn wie systematische Kompositionen aussehen. Es wird sich auch einigermaßen ermitteln lassen, woher denn einige der Zusätze stammen. Wie ich schon Bezz. Beitr. VIII, 198 angemerkt habe, ist es ein ritueller Brauch Hymnen mit Schlußversen zu versehen, die als ganz selbständig behandelt, besonders eingeleitet werden und zu der betreffenden Hymne nicht notwendig gehören. Bei den Rātriparyāyas sind nun grade Triṣṭubhschlüsse rituelle Vorschrift, worüber das Kauṣītaki Brāhmaṇa (XVII, 8. 9) handelt. Nun werden von unsern sieben Savyaliedern vier bei den Rātriparyāyas recitiert; und diese vier sind eben dieselben vier, welche in der Saṃhitā Triṣṭubhschlüsse haben. Mit andern Worten, die Anfügung solcher Verse an unsere vier Lieder hat zur Folge gehabt, daß auch die Diaskeuasten bei Einordnung derselben eine im Einzelnen mehr oder minder bestimmte Erinnerung dieses Brauches bewahrten und grade diese, nicht auch die drei andern Lieder mit Triṣṭubhversen versahen. Ich meine, dieser Schluss liegt näher als der entgegengesetzte Oldenbergs, daß einige Lieder der Savya- und Kutsasammlung bei den Rātriparyāyas deshalb verwendet wurden, weil sie Triṣṭubhschlüsse hatten. Denn daß grade das letzte der Savyalieder, welches nach Çāṅkhāyana bei den Rātriparyāyas gebraucht wird, auch das letzte ist, welches in dieser Sammlung Triṣṭubhverse enthält, ist doch wohl nicht bloßer Zufall. Wenn der jüngere Açvalāyana ein anderes Savyalied vorschreibt, I, 55 und an dieses einen Triṣṭubhvers hängt[3]), so kann dies meiner Meinung nach nur einen Einblick in die Entstehungsweise der Saṃhitāform von 51—54 gewähren.

Aber sehen wir davon ab und kehren wir zu Ṛv. I, 52 zurück. Nach meiner Ansicht gehörten v. 9—15 der Hymne ursprünglich nicht an, nach der Oldenbergs sind sie ein ursprünglicher Teil derselben, wurden aber aus Gründen ritueller Natur beim Opfer weggelassen.

Es ist von Wichtigkeit zur Entscheidung der Frage unser Lied durch das Ritual hindurch zu verfolgen und die Gesellschaft von Liedern zu prüfen, in der es sich vorwiegend befindet. Da für Çāṅkhāyana mein Versindex vorliegt, wird es mir gestattet sein mich auf dieses Sūtra zu beschränken. Das Sūkta kommt in ihm (außer bei den Rātriparyāyas IX, 8, 3) noch X, 9, 12 u. XI, 13, 20 vor.

1) Selbstverständlich handelt es sich hier immer nur um Zusätze, die vor den Sammlern in die Hymnen geraten oder wenigstens von diesen selbst angefügt worden sind, so daß das Anordnungsgesetz (was ich mit Rücksicht auf Oldenberg S. 527, Anm. 2, Z. 1. 2 bemerke) ganz gleichgiltig bei Behandlung dieser Fragen ist.

2) § 559: *ekavṛttamayaiḥ padyair avasāne 'nyavṛttakaiḥ.*

3) S. 525 Anmerkung.

Digitized by Google

An beiden Stellen steht es zusammen mit I, 165 *kayā çubhā*; an der zweiten kommt noch X, 73 *janiṣṭā ugraḥ* hinzu. Das erste Lied hat demnach ein Recht, zur Beurteilung von I, 52 zuerst herbeigezogen zu werden. I, 165 ist bekanntlich ein Agastyalied und Agastya ist kein sonderlicher Verehrer der Marnts. Sie beklagen sich bitter, daß er ihnen Indra vorzieht und die Maruts stehn mit Indra in der vedischen Tradition nicht durchweg im besten Einvernehmen. Sowohl der Ṛgveda [1]) als die jüngeren Saṃhitās erwähnen einen Zwiespalt zwischen beiden; es wäre wunderbar, wenn dieser Zwiespalt nur der Ausdruck dichterischer Launen wäre und nicht vielmehr in wirklichen Kultgegensätzen seine tiefere Begründung fände. Daß *Indra* der Gott der Kṣatriyas, die Maruts die Gottheiten der Viças sind und daß in den Streitigkeiten der Götter die der Menschen nachklingen könnten, soll nur nebenher erwähnt werden [2]).

Auf die Annahme, daß in einer früheren vedischen Zeit ein irgendwie abgegrenzter Kreis von Geschlechtern existierte, in welchen der Marntkult keine oder nur eine späte Aufnahme gefunden hatte, führt außer den Agastyaliadern noch einiges andere. Der Ausdruck *yajñiyaṃ nāma* findet sich im ṚV. fünfmal mit *dhā* verbunden [3]). Es sind folgende Verse, die in Frage kommen:

I, 87, 5: *yad īṃ indraṃ çamy ṛkvāna āçata*
*ād in nāmāni yajñiyāni dadhire* (Marutlied).

VI, 48, 21: *tveṣaṃ çavo dadhire*
*nāma maruto yajñiyaṃ |*
*vṛtrahaṃ çavo jyeṣṭhaṃ vṛtrahaṃ çavaḥ ||*

Ferner I, 6, 4: *ād aha svadhāṁ anu*
*punar garbhatvam erire |*
*dadhānā nāma yajñiyam ||*

Gemeint sind wiederum die Maruts, wie schon Sāyaṇa, Ludwig, Graßmann gesehen haben. Man sehe auch Vers 5. Nicht so deutlich sind die folgenden Stellen, in denen Namen nicht genannt sind:

I, 72, 3 *tisro yad agne çaradas tvam it*
*çuciṃ ghṛtena çucayaḥ saparyān |*
*nāmāni cid dadhire yajñiyāni*
*asūdayanta tanvaḥ sujātāḥ |*

Sāyaṇa bezieht diesen Vers auf die Maruts. Die Richtigkeit dieser Anschauung läßt sich einigermaßen durch Herbeiziehung des folgenden Verses (4) erweisen:

*ā rodasī bṛhatī vevidānāḥ*
*pra rudriyā jabhrire yajñiyāsaḥ |*
*vidan marto nemadhitā cikitvān*
*agniṃ pade parame tasthivāṁsam ||*

Eine Beziehung der Marnts zu Agni ist hierans wohl gesichert [4]). Sie scheint auch in dem folgenden letzten unserer fünf Verse anzunehmen:

1) Siehe Bergaigne, la rel. ved. II, 393; Muir Sanskrittexts V, 153. Perry, Indra in the Ṛgveda S. 45. 46. Pischel-Geldner, Ved. Studien 58. 59. v. Schröder, Indiens Kultur und Litteratur S. 158.

2) Wilsons Vermutung über I, 165 geht zu weit, aber sie ist nicht so unbegründet, wie Perry S. 46 glaubt. Eine bloße poetische Spielerei ist das Lied schwerlich.

3) Ohne *dhā* steht es X, 63, 2, wo von den *namasyāni yajñiyāni nāmāni* aller Götter gesprochen wird und in dem mir unklaren Verse VIII, 69, 9.

4) Siehe auch Bergaigne, II, 381 ff.

Digitized by Google

VI, 1, 4: *padaṃ devasya namasā vyantaḥ*
*çravasyavaḥ çrava āpann amṛktam |*
*nāmāni cid dadhire yajñiyāni*
*bhadrāyām te raṇayanta saṃdṛṣṭau ||*

Ludwig denkt an Ṛbhus, Aṅgiras oder an die Götter allgemein. Soviel ich sehe, steht nichts im Wege auch diesen Vers nach Vorgang von I, 72, 3 auf die Maruts zu beziehen. Zweifellos ist es natürlich nicht. Lassen wir ihn bei Seite, so bleiben unter den fünf immer noch drei sichere und eine nahezu sichere Stelle, in denen von den Maruts und zwar ausschliesslich von ihnen gesagt wird: *nāmāni yajñiyāni dadhire* »sie nahmen Opfernamen an«, d. h. aber nichts anders als »sie erhielten einen Platz bei den Opfern«. Es scheint mir dies in Verbindung mit den Agastyaliedern ein nahezu sicherer Beweis zu sein, daß einige vedische Geschlechter den Maruts erst später in den Kreis ihrer Kultgottheiten Aufnahme gewährten.

Wenden wir dies auf I, 52 an. Ich meine, wenn es sich nachweisen läßt, daß die Maruts erst später in den Kult aufgenommen wurden, und wenn unser Lied gerade mit demjenigen zweimal zusammen steht, welches Andeutungen dieser späten Aufnahme enthält[1]), so wird es viel wahrscheinlicher sein, daß die Savyas zu den Familien gehörten, die ihnen anfänglich nicht opferten, und daß jene zwei auf die Maruts bezüglichen Verse nachträglich angefügt sind, als daß diese Verse von Hause aus dazu gehörten und erst aus opfertechnischen Gründen weggelassen wurden. Die Rātriparyāyas haben eben den alten Brauch ausschließlicher Indraverehrung bewahrt. Es ist in dieser Beziehung von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß abgesehen von v. 9. 15 in der ganzen Sammlung der Savyalieder sich nicht eine einzige Erwähnung der Maruts mit Namen findet[2]), obwohl solche Anspielungen sehr nahe gelegen hätten, da alle 7 Lieder an Indra, also ihren nächsten Gefährten gerichtet sind. Ferner ist, zwar nicht wesentlich, aber in diesem Zusammenhange auch nicht außer Acht zu lassen, daß der Kommentar zu Çāṅkh IX, 8, 1 angibt, Vers 9. 15| würden beim Marutvatīya nicht weggelassen, diese seien an die Maruts gerichtet: *indraprasādād evāsya lābhāt*[3]). Es scheint also, wenn die Lesart richtig ist, als ob der Kommentar selbst eine Erinnerung an die spätere Einfügung der Maruts an dieser Stelle bewahrt habe.

Schließlich noch eins. Ich habe den Styl des 9. Verses schwerfällig genannt, O. glaubt ihn »im natürlichsten Zusammenhang«. Ich habe ihn daraufhin mir wiederholt angesehen und kann mein Urteil nicht ändern; der Gebrauch von *ūtayaḥ mānuṣapradhanā* an dieser Stelle, von *svar*, die große Unklarheit des Pāda *cd* widersprechen dem sonst im ganzen einfachen Styl der Hymne. Indes

1) Ait. Brāhm. 5, 16: *etad vai saṃjñānaṃ saṃtani sūktaṃ yat kayāçubhīyam | etena ha vā Indro 'gastyo Marutas te samajānata.*

2) Auch eine indirekte Erwähnung derselben, welche sicher wäre, findet sich nicht. I, 51, 10; 52, 4; 55, 7 sind ganz zweifelhaft.

3) Siehe Beitr. VIII, 197 Anm. 1. Cod. Chambers liest *iha tatprasādād*, was ebensowenig Sinn gibt wie Cod. M. Müller *indratatprasādād*. Das MS. des India Office wie das in Alwar befindliche haben: *indraprasādād evāsya lābhāt* übereinstimmend. (In MS IO. ist die Stelle in kleinerer Schrift in den Text nachträglich eingefügt.)

Digitized by Google

will ich darüber nicht weiter rechten. Soviel ist sicher, daß ma V. 9 weglassen kann ohne die Empfindung einer Lücke zu habe Was steht nun aber in Pāda *ab*?

*bṛhat svaçcandram amavad yad ukthyam*
*akṛṇvata bhiyasā rohaṇaṃ divaḥ*

»es machten die Maruts scheu ihren großen, berühmten (?) gewalt gen, preisenswerten Aufstieg zum Himmel.« Die Maruts sind son aber Götter des Luftraums, was sollen sie im Himmel? Ist nic auch der Ausdruck *rohaṇaṃ kṛ* auffallend? Wenn sie »den Aufstie zum Himmel machten«, so kann das nur so viel heißen als: *nāma yajñiyāni dadhire*, d. h. sie erhielten eine Stelle bei den Opfern. W haben also in der Hymne selbst eine Anspielung auf die spätc Eingliederung der Maruts in den Kult der Savyas. Bezeichnende weise gesellt sich als drittes Lied bei einer späteren Gelegenheit d allem Anscheine nach junge Hymne des Gaurivīti Çāktya X, 73 hinz dieselbe Hymne, mit der Gaurivīti, wie das Ait. Brāhm. sagt, d Himmelswelt ersiegte, mit der auch der Opferer zu ihr gelangt. Die spätere Gelegenheit aber, bei welcher I, 52; I, 165 und X, 73 g hraucht werden, ist der dem Sonnengott geweihte Viṣuvanttag, d Tag der Sonnenwende, an welchem die Sonne, ähnlich wie die M ruts, die Himmelswelt gewinnt.

All diese Momente in ihrer Gesamtheit führen mit großer Siche heit zu der Annahme, daß die Maruts in der Familie der Savy (wie der Agastyas) erst später Aufnahme fanden, daß diese Au nahme sich ausspricht in der Einschiebung zweier, wie ich sag »vielleicht unbestimmt umherschwimmender«, vielleicht auch spät gedichteter Verse, von denen der eine direkt noch auf ihr Erlange der Himmelswelt anspielt. Diese Einschiebungen wurden von de Diaskeuasten schon vorgefunden, aber sie verraten sich als solche no in der Praxis des Rituals durch ihr Ausscheiden an einer Stelle, a welcher von Alters her nur Indra eine Stätte fand.

Ich glaube, dies Beispiel wird genügend zeigen, daß die Sac nicht so einfach liegt wie Oldenberg sie ahthun zu können glanh Leichter noch als hier lassen sich seine Einwendungen gegen mein Auffassung von X, 81 entkräften. Indes kann ich wohl darauf ver zichten, auch dieses Lied hier durchzusprechen, da der principielle Seite der Frage ja Genüge gethan ist.

Kommen wir zum Schluß. Das Oldenbergsche Buch enthält nr zweifelhaft manches gute, es leidet aber ersichtlich darnnter, daß de Verfasser sich nicht die nötige Zeit gegönnt hat, um die Ziele, we che er sich gesteckt hat, auch wirklich zu erreichen. Der Styl i gewandt, aber weitläufig, die Ausstattung vortrefflich. Für daktyl sche Anapästen lies S. 3 kyklische Anapästen.

1) Ait. Brāhm. 3, 19: *tathaivaitad yajamāna etena sūktena svargaṃ loka jayati.* 5. *tasyārdhāḥ çastvārdhāḥ pariçiṣya madhye nividaṃ dadhāti.* 6. *svarg sya haiṣa lokasya roho yan nivit* etc.

Breslau, Februar 1889. Alfred Hillebrandt.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. An Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
JUN 14 1889
Library



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11. 15. Mai 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Von *Bremer*. — Natorp, Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode. Von *Ziegler*. — Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXII. Neue Folge 11. Von *Meyer von Knonau*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Krüger**, Paul: Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Leipzig 1888. 395 S. 8°. Preis 9 M.

Der von Binding vor Jahren entworfene Plan eines umfassenden Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft nimmt für die Darstellung des römischen Rechts überhaupt nicht weniger als sieben Werke in Aussicht, von denen fünf auf die Geschichte dieses Rechts entfallen. Einer allgemeinen römischen Rechtsgeschichte, die v. Jhering übernommen hat, sollen sich anschließen eine Reihe von Specialgeschichten, nämlich eine Quellen- und Litteraturgeschichte (von Krüger), eine Geschichte des Staatsrechts (von Theodor Mommsen), des Strafrechts und Strafprocesses (von Brunnenmeister) und des Civilprocesses (von Schmidt).

Zur Jubelfeier der Universität Bologna ist nun eins dieser sieben Werke erschienen, das oben bezeichnete von Krüger.

Die Geschichte der Rechtsquellen ist ein Stück der Geschichte des öffentlichen Rechts und hängt insbesondere mit der geschichtlichen Entwicklung des Staatsrechts aufs innigste zusammen; nicht minder gehört sie zu dem gemeinsamen Fundament jener Specialgeschichten. Unter diesen Umständen könnte man eine Andeutung darüber erwarten, wie der gemeinsame Aufbau von Statten gehn solle, da hier namhafte Schwierigkeiten zu überwinden sind. Aber eine solche Erwartung wird wohl von Wenigen ernstlich gehegt, da bei Sam-



Digitized by Google

melwerken dieser Art dem Ermessen des einzelnen Schriftstellers e
weiter Spielraum gegönnt werden muß selbst auf die Gefahr v
Wiederholungen oder gar von Widersprüchen.

Krügers Darstellung ist gegliedert nach drei Perioden: »König
zeit und Republik« (§§ 1—11); »die Kaiserzeit bis Diocletia
(§§ 12—31); »von Konstantin d. Gr. bis Justinian« (§§ 32—53).

Fassen wir das den einzelnen Perioden Eigentümliche und d
mehreren Gemeinsame übersichtlich zusammen, so finden wir erörte
in der ersten Periode das älteste Recht und die Leges regiae,
Gesetzgebung und das Verhältnis der Pontifices zum Ius civile;
der zweiten die Entwickelung des römischen Rechts zum Reich
recht, die Aequitas, die Entwickelung der Rechtswissenschaft u
die Schulen der Sabinianer und der Proculianer; in der erst
und zweiten Periode die Senatusconsulta, das Ius honorarium,
Ius naturale und Ius gentium, desgleichen die einzelnen Juristen;
der dritten Periode nach einer Betrachtung der Rechtsquellen üb
haupt die drei vorjustinianischen Codices (Gregorianus, Hermogen
nus und Theodosianus) samt den Novellae Leges und der sonsti
Ueberlieferung der Konstitutionen, die juristischen Werke und
kunden, die Leges Romanae der germanischen Reiche des Occide
und das römische Recht im Orient vor Justinian, die Gesetzgeb
Justinians und ihre Schicksale im Orient und Occident, ihre ha
schriftliche Ueberlieferung und die Ausgaben, schließlich, nach ein
Rückblick auf Justinians Gesetzbücher, seine Novellen; in der zw
ten und dritten Periode die kaiserlichen Konstitutionen; e
lich in jeder der drei Perioden die juristische Litteratur und
Rechtsunterricht, nicht minder die Ueberlieferung der Rechtsdenkm
und des Rechts in der nichtjuristischen Litteratur.

Daß Krüger die neuere Litteratur sorgfältig benutzt hat, bed
kaum der Erwähnung. Hervorgehoben sei aber, daß außer der a
hier in erster Linie stehenden deutschen auch die ausländische, ins
sondere die französische, italienische, spanische und englische Li
ratur mit Auswahl Berücksichtigung gefunden hat (S. 229, 232, 2
251, X). Vor allem nimmt Krüger natürlich Stellung zu Momms
Staatsrecht und zu Karlowas erstem Band der Rechtsgeschic
der das Staatsrecht und die Rechtsquellen mit Einschluß der Rec
litteratur behandelt. Wenn Krüger und Karlowa dieselben Perio
unterscheiden, so weichen sie doch in der methodischen Behandl
erheblich von einander ab: während Karlowa vielfach die Unte
chung mit der Darstellung verbindet, gibt Krüger in Kürze nur
sultate, um in zweifelhaften Fällen die Gründe für und wider
merkungsweise anzudeuten.

Durchaus angemessen erscheint es, der Königszeit nicht,

Digitized by Google

noch Ferrini storia delle fonti (Milano 1885) [1]) thut, als eine eigene Periode zu behandeln, sondern sie mit der ältern Republik zu verbinden; andererseits aber geht man zu weit, wenn man, wie Karlowa und Krüger thun, auch die spätere Republik noch hinzunimmt. Hat doch die Zeit vor und nach den punischen Kriegen einen so wesentlich andern Charakter, daß es geradezu geboten erscheint, mit diesen Kriegen eine neue Epoche auch für die Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts beginnen zu lassen. Erscheint der Stoff für eine die Königszeit und nur die ältere Republik umfassende Periode vielleicht etwas dürftig, so kann das nicht ins Gewicht fallen. Ferrini hat insofern ganz mit Recht keinen Anstoß daran genommen, daß er für seine erste Periode nur die Leges regiae zu behandeln fand. Die Unangemessenheit der von Krüger befolgten Einteilung zeigt sich deutlich darin, daß rechtliche Erscheinungen neben einander gestellt werden, die ein ganz verschiedenes Gepräge haben.

Nicht nur tritt seit den punischen Kriegen der »pontificalen Jurisprudenz« eine moderne entgegen und nimmt die Rechtslitteratur eine andere Gestalt an, auch das Verhältnis der Rechtsquellen zu der Fortbildung der Rechtsordnung ändert sich. Mehrfach bemerkt und ihrem Grunde nach erörtert ist die Spärlichkeit der privatrechtlichen Gesetze zur Zeit der Republik. Während Bruns den Grund für diese Erscheinung in dem Dasein des Edikts fand, schließt sich Krüger S. 34 wesentlich der Auffassung von Pernice an: in der autonomen Stellung der Magistrate habe man, wie es scheine, »eine Erleichterung für die Gesetzgebung erblickt, welche sich gegenüber dem mächtig aufstrebenden Verkehr der Weltstadt und des Weltreichs als zu schwerfällig erwiesen habe«.

Dagegen betont Krüger a. a. O., daß von edicta perpetua der Prätoren für die quaestiones perpetuae nichts verlaute: »die Proceßordnung für diese war eben so wie der Strafall durch die einzelnen Strafgesetze festgestellt«. Also für das Strafrecht war die Komitialmaschine nicht ungeeignet? Oder war hier eine Erleichterung für die Gesetzgebung nicht begehrt? Es scheint, daß in der ältern Republik die privatrechtlichen leges wichtiger waren als die strafrechtlichen; das Strafrecht ward noch more maiorum gehandhabt. Als dann aber mit den punischen Kriegen dieser mos maiorum ins Schwanken geriet, da bedurfte es neuer, gesetzlicher Normen, die nur durch die Komitien gegeben werden konnten; diesen war ja durch die zwölf Tafeln die ausschließliche Kompetenz über Leben und Tod garantiert.

Die zweite Periode soll, wie die Ueberschrift der dritten darthut, die Kaiserzeit mit Einschluß der Diocletianischen Regie-

1) Vgl. über dieses Werk A. Pernice: Zeitschr. der Savigny-Stiftung VII. Röm. Abt. S. 150 ff.



Digitized by Google

rung zur Darstellung bringen. Auch das ist ganz sachgemäß. Ab
diesem Programm entspricht nicht die Ausführung. In Wahrhe
werden die auf Diocletian zurückgehenden Verordnungen wesentli
erst in der Konstantinischen Zeit aufgeführt, während in der zweit
Periode nur ein paar Ediktc Diocletians Erwähnung finden. Mei
Erachtens wäre der Charakter sowohl der zweiten als der dritten P
riode deutlicher hervorgetreten, wenn eine Anzahl gelegentlich nac
getragener Bemerkungen wie die, »daß die diocletianischen Vero
nungen in Knappheit des Ausdrucks und Schärfe des Gedanke
denen des zweiten Jahrhunderts kaum nachstehen« (S. 274), d
eine derselben sich auf die Rechtsschule in Beryt bezieht (S. 34
und daß unter Diocletian vielleicht noch das ius respondendi best
(S. 260 Anm. 6) und dgl., zusammengefaßt und der nun beginnend
maßlosen Orientalisierung der Staats- und Rechtsordnung so die let
Phase der antiken, d. h. der italisch-griechischen Kultur scharf e
gegengestellt worden wäre.

Die Abgrenzung der Zeit der Republik gegen die Kaiserzeit
nicht auf allen Punkten mit Sicherheit vorzunehmen. Aber man d
sagen, daß Krüger manche Erscheinungen noch zu den republika
schen rechnet, die richtiger in die Augustische Zeit gesetzt werd
Die Augustische Restauration des Staats macht sich auch auf dem G
biet der Rechtsquellen und der Rechtslitteratur deutlich bemerkb
Was zunächst die letztere anbetrifft, so rechnet Mommsen (Staa
recht III. 1 S. 336 Anm.) den C. Aelius Gallus, einen Gelehrten, d
Krüger S. 69 nur zweifelhaft zu den Juristen stellt und jedenfa
in die Zeit der Republik setzt, nicht nur mit Bestimmtheit zu d
Juristen, sondern setzt ihn auch in die Augustische Zeit. Ja m
rere auf Gallus zurückgehende Angaben über die Gemeinden betra
tet Mommsen als äußerst wertvolle Reste der Staatsrechtsschrif
dieser Zeit. In dieselbe Zeit gehört m. E. auch das Ius Papirian
und der Kommentar des Granius Flaccus dazu, den Krüger S. 6 n
der gewöhnlichen Meinung, wenn auch nur zweifelnd, »in Cäsars Ze
setzt. Bedenken wir aber, daß Cicero und Varro die Sammlu
nicht nennen, also auch wohl nicht kennen, so werden wir auf
Augustische Zeit geführt, die bekanntlich auch für das Sacralrec
eine Restauration brachte. Mit Recht hat schon Preller (Röm. M
thologie I³ S. 201) hervorgehoben, daß wir die ausführlichen Na
richten über den Flamen Dialis wohl der Wiederherstellung dies
Priestertums durch Augustus verdanken. Mommsen setzt denn au
jene Sammlung in die cäsarisch-augustische Zeit und vermu
mit Grund, daß sie nicht sakralrechtliche Bestimmungen überhau
sondern nur diejenigen zusammenfassen sollte, deren Kenntnis au
für die Laien von Bedeutung war. Der Kommentar hatte dann

Digitized by Google

Aufgabe, das dem größern Publikum abhanden gekommene Verständnis dieser Satzungen wieder zu vermitteln.

Hat durch die Augustische Reform der Staatsordnung die Rechtslitteratur einen neuen Anstoß erhalten, so trat in Folge derselben auch eine Verschiebung der Rechtsquellen ein. Zunächst gewöhnte man sich daran, daß die Senatuskonsulte nicht mehr bloße, zu den leges gegebene Ausführungsverordnungen blieben, sondern auch materielle Neuerungen aufstellten und so gleichfalls die Volksgesetzgebung entlasteten, ein Verfahren, das freilich von einer politischen Partei als nicht legal angefochten ward. Gai. 1, 4. Ebenso erfuhr die Selbständigkeit der Prätoren bezüglich ihrer ediktalen Neuerungen ohne Zweifel eine Beschränkung: unabhängig vom Senat und Kaiser konnten sie nicht mehr vorgehn. Krüger, der das S. 82 n. 84 f. hervorhebt, bemerkt dabei, daß »die Neuerungen der Kaiserzeit, soweit das prätorische Edikt in Betracht komme, noch nicht zusammengetragen« sind, meint aber auch, sich der Meinung Pernices anschließend, daß inhaltlich wenig Neues hinzugekommen sei (S. 84).

Wie noch Karlowa, so faßt auch Krüger die vorchristliche Kaiserzeit einheitlich zusammen. Aber bei dem jetzigen Stande der rechtsgeschichtlichen Forschung ist das m. E. nicht mehr richtig. Der durch Augustus auf der einen und durch Diocletian auf der andern Seite abgegrenzte Zeitraum, der dreihundert Jahre umfaßt, hat in seiner ersten und seiner zweiten Hälfte einen so ganz verschiedenen Charakter, daß eine Zusammenfassung der rechtlichen Erscheinungen aus beiden Hälften dieser Zeit ihrer Natur nicht gerecht wird: während auf der einen Seite Zusammengehöriges auseinandergerissen, wird auf der andern Seite Verschiedenartiges verbunden; und das ist bezüglich der Zeit, die für uns Moderne die wichtigste ist, doppelt zu beklagen.

Unerläßlich ist es m. E., mit Hadrian eine neue Epoche beginnen zu lassen. Daß Hadrian auf allen Gebieten ein Reformator war, ist gegenwärtig von allen Kundigen anerkannt. Was Hadrian für die Kodifikation und Fortbildung des Rechts gethan hat, weiß Jedermann. Mommsen hebt des Weitern hervor, daß mit diesem Kaiser »ein wesentlicher Schritt in der legalen Ausgestaltung des Principats zur Monarchie erfolgt sei«, nachdem Hirschfeld dargethan, daß Hadrian »dem römischen Reichsbeamtenstande eine neue Gestalt gegeben, im gewissen Sinn denselben erst geschaffen« habe.

Daß namentlich mit dieser Schöpfung der neue Aufschwung der Rechtswissenschaft und Rechtslitteratur, den Krüger S. 173 konstatiert, in nahem Zusammenhang steht, liegt klar zu Tage, nicht minder aber, daß das Verhältnis der Rechtsquellen zu der Rechtsordnung sich abermals ändern mußte.

Digitized by Google

Neue, auf die Verfassung bezügliche Vereinbarungen mit de Senat präcisierten das Verhältnis der orationes principum zu den S natusconsulten, — »andere als vom Kaiser selbst im Senat gestell Gesetzesanträge«, so bemerkt Krüger S. 84, »scheinen nach Hadria nicht mehr vorgekommen zu sein« —, nicht minder das Verhältn der kaiserlichen Verfügungen zu der Rechtspflege. Krüger hebt d erst seit Hadrian üblich gewordene Praxis hervor, daß die Kais Anfragen der Parteien zuließen (S. 94), aber auch die Erscheinun daß, während noch bei Iavolenus keine Konstitutionen vorkomme Celsus und Julian zuerst Reskripte anführen (S. 98 Anm. 55), al gerade die Juristen, welche unter Hadrian eine so einflußreic Rolle spielen (S. 165 ff.).

Die seit Hadrian so zahlreich ergangenen Senatusconsulte u kaiserlichen Verordnungen bilden denn auch sofort den Gege stand von litterarischen Werken. Wie Pomponius, der nach Krüg (S. 83 A. 14) eine naive Schilderung der Umwandlung gibt, welc die Stellung des Senats auf dem Gebiet der Gesetzgebung erfahr hat, fünf Bücher Senatusconsulte verfaßte (S. 176), so stellte einig Zeit später Papirius Justus seine Sammlung kaiserlicher Konstit tionen zusammen (S. 193).

Die zwischen dem Kaiser und dem Senat bezüglich der Han habung der Gesetzgebung getroffene Vereinbarung fand übrigen was noch einer Hervorhebung bedarf, auch bei der Behandlung d Julianischen Ediktsredaktion Anwendung. Wenn nämlich Krüg S. 86 bemerkt, »daß in der oratio zu dem Senatusconsult, welche die Redaktion bestätigte, dem Kaiser die etwaige Ergänzung dur Nachträge vorbehalten« worden sei, so ist das nur mit der Maßgab richtig, daß ihm die Initiative vorbehalten ward, also das Rec die notwendigen Aenderungen beim Senat zu beantragen.

Unzweifelhaft macht seit Hadrian die Entwickelung des röm schen Rechts zum Reichsrecht einen bedeutenden Schritt voran. Vo der größten Wichtigkeit war in dieser Hinsicht die von Hadria ausgegangene Proklamation des Grundsatzes, daß von nun an i Reich das römische Recht allgemein als subsidiäres zur Anwendun kommen solle (S. 117). Nur eine Folge davon ist, daß sich jet selbst im jüdischen Recht Institute und Rechtssätze finden, welch wie Krüger S. 118 konstatiert, »dem römischen Recht ganz analo dem frühern jüdischen Recht fremd« sind.

Offenbar ist die Julianische Ediktsredaktion nur ein einzelne Glied in einer langen Kette von Reformen, die Hadrian auf de Gebiet des Gerichts- und Rechtswesens angebahnt hat. Es schlosse sich an Reformen auf dem Gebiet des Unterrichtswesens, die n bald vor die Augen treten (S. 138 f.).

Digitized by Google

Daß auch das von Hadrian in Rom gegründete Athenäum in diesen Zusammenhang gehört, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Wenn wir von dieser, wohl auf dem Kapitol gegründeten Unterrichtsanstalt leider nichts Näheres erfahren, so durfte sie doch von Krüger nicht ignoriert werden.

Nicht nur können wir ihre Wirksamkeit vielfach mit gutem Grund vermuten, wir können auch ihre Bedeutung für die Fortbildung des römischen Rechts mit einiger Wahrscheinlichkeit abschätzen. Zunächst scheint es kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß das Athenäum zu der griechischen Abteilung der kaiserlichen Kanzlei, die Hadrian aus einem Hofamt zu einer Rechtsbehörde erhoben haben muß (S. 107), in nächster Beziehung stand, nicht minder aber, daß beide wieder mit der griechischen Abteilung der kaiserlichen Bibliotheken zusammenhingen. Von diesen Bibliotheken scheint die auf dem Kapitol, in dem Brande unter Commodus zu Grunde gegangene, gerade wieder von Hadrian eingerichtet worden zu sein, ein neuer Grund für die Annahme, auch den Sitz des Athenäum auf dem Kapitol zu suchen.

Das Athenäum wird als ein ludus ingenuarum artium bezeichnet, zu denen vor allem die aequi et boni ars gehörte. »Eine bibliotheca inris civilis et liberalium artium hatte schon August im Apollotempel eingerichtet; auch in der bibliotheca Ulpia war die juristische Litteratur vertreten und wahrscheinlich auch in der Kapitolinischen« (Hirschfeld S. 190 Anm. 5.) Zu der griechischen Abteilung gehörten ohne Zweifel die Werke der griechischen Philosophen, die in den Schriften der römischen Juristen angeführt werden, insbesondere die des Theophrast, den Pomponius in Dig. 1, 3, 3 und noch Paulus in Dig. 1, 3, 6 citiert, ferner Chrysippus, den Marcian anführt (Dig. 1, 3, 2) u. s. w.

Diese Anstalten kamen ganz besonders der Pflege des ius gentium zu gut, dessen systematische Ausbildung wesentlich dieser Zeit angehört. Auch die Frage, für welche Rechtsgeschäfte der Gebrauch der griech. Sprache als statthaft zu erachten sei, ward wohl hier entschieden. Nicht minder mochten andere in der Praxis auftauchende wichtige Fragen, die eine principielle Entscheidung verlangten, in dem Athenäum debattiert und durch publicae disputationes geklärt worden sein, so daß so brauchbare Normen gewonnen wurden.

Das Athenäum wirkte notwendig auch auf die Verhältnisse in Athen selbst zurück. Wie die an den Kaiser Hadrian gerichtete Bitte der Athener, ihr lokales Recht einer Revision zu unterwerfen (S. 117[1])

1) Stammen also die Sätze des Solonischen und Drakonischen Rechts, die z. B. Gaius (S. 191 Anm. 2) und Ulpian citieren (D. 48, 5, 24: quod Solo et Draco dicunt), aus dieser Hadrianischen Redaktion?

Wenn wir die Notiz über die erbetene Revision des athenischen Rechts, welche Krüger a. a. O. für einen »singulären Vorgang« hält, mit der Redaktion

Digitized by Google

mit der Redaktion des Edikts und andern Reformen in Zusamme
hang stehn wird, so nahm durch das Athenäum auch die athenisc
Akademie einen neuen Aufschwung, so daß wir später in Athen ei
Schule des röm. Rechts finden. Dabei ist nicht zu übersehen, d
Athen seit Hadrian der Mittelpunkt der Panhellenen, d. h. des κοιν
τῆς Ἑλλάδος war. Mommsen röm. Geschichte, V S. 244.

Für uns ist von besonderer Wichtigkeit das Resultat, daß s
dieser neuen wissenschaftlichen Verbinduug von Rom und Athen d
Vergleichung des römischen und griechischen Rechts und die Erlä
terung des erstern aus dem letztern üblich geworden ist, wie wir s
in den juristischen Schriften dieser Zeit so vielfach finden. —

Auch auf die Gestalt der Litteratur des Privatrechts wirkte d
Redaktion des Edikts merklich ein. Wie die frühern Edikte der Pr
toren nun in der Ulpischen Bibliothek hinterlegt wurden und nur noc
ein historisches Interesse erweckten, so wurde beim Beginn dies
neuen Epoche die ältere Litteratur von Pomponius in seinem Ench
ridium kurz zusammengestellt (S. 52 u. 173 f.), wohl weil s
nur noch einen bedingten Wert beanspruchen konnte. Schon wandte
sich die Juristen mehr der gesonderten Behandlung einzelner Tei
der Rechtsordnung zu, so zunächst dem Familienrecht (Neratius schrie
de nuptiis S. 171, Junius Mauricianus und Ulpius Marcellus über di
lex Julia et Papia Poppaea S. 180 u. 192), aber auch dem Handels
recht (Sextus Pedius schrieb einen Kommentar ad edictum aediliu
curulium S. 171, Volusius Maecianus über die lex Rhodia S. 182) u. s. w

Eine Geschichte der Quellen des römischen Rechts darf sic
m. E. nicht damit begnügen, die Organe der Rechtsbildnng und di
Form der Rechtssätze zu verfolgen; sie muß auch die einzelnen Ge
biete der Rechtsordnung selbst im Auge behalten und ihr Verhältni
zu den Rechtsquellen prüfen. Vergleichen wir z. B. das Strafrech
und das Eherecht, so zeigt sich, daß zwar auf beiden Gebieten di
Senatusconsulte einerseits und die kaiserlichen Verordnungen anderer
seits eine Rolle spielen, aber doch auf jedem Gebiete in anderer Weise
Während nämlich die Zahl der Senatusconsulte für das Familienrech
eine sehr erhebliche ist, ist sie auf dem Gebiet des Strafrechts eine

des Edikts in Znsammenhang bringen dürfen, — und mir scheint diese Kombina
tion ziemlich nahe zu liegen, — so erhalten wir damit zugleich einen chronolo
gischen Anhalt für jene Redaktion.

Die Angabe, daß die Ediktsredaktion in das J. 131 falle, ist nach Mommsen
(bei Krüger S. 86) ohne Wert. Ist es nnn richtig, daß die Athener jenes Gesuch
im J. 126 gestellt haben (S. 117), so dürfen wir annehmen, daß die Redaktion
des Edikts damals im Wesentlichen vollendet war. Dazu paßt, daß Julian seine
Digesta, deren erste 88 Bücher der Ordnung des neuen Edikts folgen (S. 168),
vor dem Jahre 129 begonnen sind (S. 68 u. 168).

Digitized by Google

sehr geringe. Und umgekehrt: während eine Anzahl von Edikten Hadrians sich mit strafrechtlichen Verhältnissen beschäftigt, haben wir kein Edikt desselben über Eherecht. Diese Erscheinung erklärt sich einfach: jene Senatusconsulte haben Rechtsverhältnisse von cives Romani in den Provinzen, diese kaiserlichen Verordnungen dagegen nur Verhältnisse von Provinzialen zum Gegenstand.

Mit der Zeit der Severe nimmt die Entwickelung wieder eine neue Wendung: der Absolutismus ist im Anzug. Nun tragen auch einzelne Juristen kein Bedenken, durch tendentiöse Auslegung des Bestallungsgesetzes die absolute Kaisergewalt theoretisch zu begründen. Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI, S. 176 f. 188. Der immer massenhaftere Erlaß von kaiserl. Konstitutionen erfordert eine Erweiterung der Kanzlei: dieselbe erhält eine neue Abteilung a memoria (S. 107). Außerdem erscheinen nun für die Instruktionen der Beamten besondere procuratores a mandatis (Friedländer I S. 175 f.). Was aber ganz besonders der Hervorhebung wert gewesen wäre, ist die charakteristische Erscheinung, daß von den kaiserlichen Reskripten eine große Anzahl an Soldaten, an Freigelassene und an Frauen gerichtet ist.

Ist es richtig, daß die Verschiedenheit im Gebrauch der Rechtsquellen, insbesondere der Senatusconsulta und der kaiserlichen Verordnungen mit dem Gegensatz der röm. Bürger und der Provinzialen zusammenhängt, so mußte, seitdem dieser Gegensatz nach Caracallas bekannter Konstitution seine Schärfe verloren hat, jene Verschiedenheit verschwinden. Das Resultat war aber nicht etwa, daß jetzt die Senatuskonsulte die kaiserlichen Verordnungen ersetzten, sondern vielmehr umgekehrt, daß die kais. Verordnungen die Senatuskonsulte verdrängten. So wenig die massenhafte Erteilung der Civität eine tiefergreifende Romanisierung der Provinzen zur Folge hatte, vielmehr nur eine Barbarisierung des römischen Rechts, so wenig konnte sie den Einfluß des Senats heben, vielmehr mußte der absolnten Gewalt des Kaisers zu gute kommen.

Auch in der Litteratur spiegeln sich die neuen Zustände deutlich ab. Krüger hebt z. B. S. 225 hervor, daß Aelius Marcianus eine große Menge von kaiserlichen Reskripten, insbesondere aus der Zeit von 198—211 anführt. Auffallend ist ferner, wie die Specialisierung der Litteratur fortschreitet. Während die Schriften über Eherecht ihren Fortgang nehmen (Papinian und Ulpian schrieben ad legem Juliam de adulteriis, Paulus de dotis repetitione, Ulpian de sponsalibus S. 200—220), aber mit der Wendung, daß die Schriften über den Ehebruch im Vordergrund stehn, nicht minder die über Handelsrecht (Paulus schrieb z. B. de usuris S. 210), kamen hinzu Schriften über Militärrrecht (Tertullian de castrensi peculio, Arrius Menander und Aelius Macer de re militari, Paulus de poenis militum S. 202 f., 210, 226), über Finanz-

Digitized by Google

recht (Callistratus de iure fisci et populi, Paulus de iure fisci, Ulpian und Paulus de censibus, Aemilius Macer ad legem vicesimae hereditatis S. 202, 210, 213, 221, 226), über Gerichtsverfassung (Ulpian de omnibus tribunalibus, Paulus de centumviralibus iudiciis S. 208 und 221), über Strafrecht (Paulus ad legem Juliam maiestatis, de extraordinariis criminibus, de poenis omnium legum, de poenis paganorum, de poenis militum S. 210, 213), über Strafproceß (wie früher schon Venuleius Saturninus und Volusius Maecianus, so jetzt Paulus, Aelius Marcianus und Aelius Macer de iudiciis publicis S. 181, 182, 209, 225, 226, Aelius Marcianus ferner de delatoribus S. 225), über Civilproceß (Paulus de conceptione formularum u. s. w. S. 207 f.), endlich über alle bedeutenden Aemter: Ulpian de officio consulis (S. 221), Ulpian und Paulus de officio praetoris tutelaris (S. 213 u. 221), desgleichen Ulpian und Paulus de officio praefecti vigilum (S. 214, 221), Ulpian de officio praefecti urbi (S. 221), Paulus de officio proconsulis (S. 213), Papinian über die ἀστυνόμοι, Ulpian de officio curatoris rei publicae (S. 200, 221), Paulus und Ulpian de officio assessorum (S. 214, 220).

Vornemlich sind es jetzt die orationes principum, welche die Grundlage der Erörterungen bilden. Einzelne dieser orationes wurden monographisch behandelt. So schrieb Paulus ad orationem divorum Antonini et Commodi, desgleichen ad orationem divi Severi (S. 208). Auch die Monographie de donationibus inter virum et uxorem bezog sich, wie Krüger S. 208 bemerkt, vielleicht auf die oratio Caracallae vom J. 206.

Entsprechend wurden die kaiserlichen Entscheidungen gesammelt und erläutert. So verfaßte Paulus nicht nur drei Bücher decreta, sondern auch eine Schrift unter dem Titel, imperiales sententiae in cognitionibus prolatae (S. 211).

Auch der Rechtsunterricht muß wieder eine Erweiterung erfahren haben. Von Alexander Severus wird berichtet, daß er nicht nur in Rom neue Auditorien eingerichtet, sondern auch in den Provinzen die Gerichtsredner unterstützt habe. Eins jener Auditorien stand, wie es scheint, dem Marcian zur Verfügung, der gelegentlich erzählt, er habe in auditorio publico eine Ansicht vertreten (S. 139). Von dem nämlichen Marcian vermutet Krüger auf Grund jener starken Benutzung der kaiserlichen Reskripte, er müsse eine Stelle in der Reichskanzlei bekleidet haben. Fassen wir beide Erscheinungen zusammen, so wäre der schon für die Hadrianische Zeit vorausgesetzte Zusammenhang zwischen der Reichskanzlei und dem Rechtsunterricht für diese Zeit einigermaßen bezeugt.

Diese Bemerkungen genügen für den Nachweis, daß eine Teilung der von Krüger einheitlich behandelten »Kaiserzeit bis Diocletian« in zwei Perioden ermöglicht hätte, die Geschichte der Quellen und Litteratur noch in ein helleres Licht zu setzen, Vieles was jetzt als

Digitized by Google

Vereinzeltes erscheint, in Zusammenhang zu bringen und so unsere Erkenntnis nicht unwesentlich zu vertiefen.

Auf Einzelnes weiter einzugehn muß ich mir versagen. Nur ein paar ergänzende Bemerkungen allgemeiner Art mögen noch gestattet sein.

Wie in der Verwaltung überhaupt, so fällt auch in der Rechtsbildung und Rechtspflege der Schwerpunkt mehr und mehr in die Provinzen; aber wenn auch das Provinzialrecht bis zu einem gewissen Grade romanisiert wird, so ist dafür auch das römische Recht im Begriff, in nicht geringem Grade barbarisiert zu werden.

Wenn unter Justinian von Seiten gewisser Advokaten aus Syrien und Palästina, desgleichen aus Illyrien juristische Anfragen an den Kaiser ergiengen (S. 347 A. 7), so richtete schon drei Jahrhunderte früher der junge Modestinus von Dalmatien her eine solche Anfrage an seinen Lehrer Ulpian (S. 226). Noch früher erhielten Claudius Tryphoninus, Scävola und Callistratus Anfragen aus den Provinzen des Orients (S. 196, 198 u. 202). Dieser rege rechtswissenschaftliche Verkehr der Hauptstadt mit den Provinzen beginnt wesentlich mit Hadrian. Unter Hadrian waren es aber Beamte, Städte und Provinzialconcilien, welche sich an den Kaiser um Belehrung wandten: wir haben noch eine große Anzahl von Antwortschreiben des Kaisers an Prokonsuln, insbesondere an die von Achaia (D. 1, 16, 10, 1), von Macedonia (D. 22, 5, 36, 1), von Creta (D. 48, 16, 14) und Baetica (Coll. 1, 11), desgleichen an legati, insbesondere an die von Cilicia (D. 22, 5, 36, 1), von Aquitania (D. 48, 3, 12), Lugdunensis (D. 27, 1, 15, 19) und Belgica (Vat. fr. §. 223), ferner an Provinzialstädte, namentlich an die Klazomenii (D. 50, 7, 5, 5) und die Nicomedenses (D. 50, 9, 5), endlich an Provinzialconcilien, namentlich an das κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν (D. 5, 1, 37) und das von Baetica (Coll. 11, 7).

Die Konsultationen der Kaiser durch Privatpersonen aus den Provinzen beginnen erst später. Mit Recht ist bemerkt worden, daß die Reskripte sich vorwiegend an Provinzialen richten (S. 94 Anm. 16), aber es bleibt noch zu untersuchen, ob die Provinzialen, mit denen die Kaiser sich in Korrespondenz einlassen, nicht alle einen gemeinsamen Charakter haben. Daß die späteren Kaiser besonders oft mit milites korrespondieren, ist erklärlich.

War der allgemeine Gang der Entwickelung unzweifelhaft der, daß mehr und mehr Bestimmungen des röm. Rechts auf die Provinzen und die Provinzialen ausgedehnt wurden, wie z. B. durch Hadrian die Bestimmung der lex Aelia Sentia über die manumissio in fraudem creditorum (Gai. I, 47), in späterer Zeit das beneficium der lex Julia de bonis cedendis (Cod. 7, 71, 4), so geht genau parallel diesem Vorgang die immer häufiger auftretende Klage über das Eindringen

Digitized by Google

von dem römischen Recht widersprechenden Anschauungen, oder t
das Eindringen des *incivile*. Die älteste Stelle dieser Art ist, so
ich sehe, von Celsus, der die unrömische Art der Interpretation
Auge faßt (Dig. 1, 3, 24; denkt er an die Art der Rabbiner?). S
den Severen ist das Vordringen des incivile etwas ganz gewöhnlic
Vgl. die Konstitutionen aus den Jahren 196 (C. 3, 28, 2), 202 (C
2, 2), 293 (C. 3, 32, 12: incivile atque inusitatum est quod postu
C. 7, 72, 4: incivile est quod postulas); dazu die Bemerkungen
pians D. 3, 13, 15 pr. (satis incivile est), D. 4, 2, 23, 2 (incivil
custodiendo), D. 50, 13, 2 pr. (de rivis novis inciviliter institutis) u. s

Auch die mehrmals bezeugte rechtswidrige Praxis (prava u
patio) ist hier zu erwähnen.

Schon der Verfasser des fragmentum de iure fisci redet (8)
einer prava usurpatio, die in provincialibus fundis optinuit; sp
erwähnt Diocletian eine Praxis, die Graeco more bei der Verä
rung von Kindern längere Zeit Anwendung gefunden hatte (u
pabatur), dann durch den Einfluß der römischen Behörden un
drückt worden war, jedoch immer wieder von Neuem sich geltend
machen suchte (C. 8, 46, 6, vom J. 288). Das römische Recht h
jetzt in Italien und in den Provinzen und hier ganz besonders ei
schweren Kampf zu bestehn.

Wie auf dem Gebiete des Kultus, so machten namentlich G
chen und Orientalen auch auf dem Gebiete des Rechts für ihre
tionalen Anschauungen Propaganda. Nach dem Verhältnis, in dem
zu dem röm. Recht stehn, sind also namentlich zwei Gruppen grie
scher Institute zu unterscheiden: solche, die (sei es durch Vermittel
des prätorischen Edikts, sei es durch kaiserliches Reskript oder
anerkannte Praxis) auch für die Römer recipiert worden sind,
solche, die zwar in thatsächlicher Uebung selbst in gewissen Rö
kreisen stehn, aber doch rechtlich verworfen sind.

Demnach müssen wir von den Rechtsquellen im formellen S
die materiellen Rechtsquellen unterscheiden, zu denen nicht
der mos Romanus, sondern insbesondere auch der Graecus mos
hören. Auch Krüger hebt gelegentlich S. 45 hervor, daß das ius
norarium insbesondere dem griechischen Rechtsleben Vieles entle
zu haben scheine, ohne doch Veranlassung zu nehmen, dieser m
riellen Quelle des römischen Rechts weiter nachzugehn.

In der letzten Periode, der des christlich-byzantinischen Kai
tums sind die Rechtsquellen auf die eine Form der kaiserlic
Konstitutionen, die jetzt leges heißen, zusammengeschrumpft (S. 2
und ist von einer selbständigen Litteratur des Rechts keine R
mehr (S. 296). »Eine Erklärung für den völligen Stillstand
Rechtswissenschaft« meint Krüger S. 260, »läßt sich aus dem uns

Digitized by Google

Gebote stehenden Material nur annähernd gewinnen«. Diese Auffassung stützt er auf die beiden Erwägungen, daß es »an Aufgaben für die wissenschaftliche Thätigkeit« nicht fehlte und »daß der Absolutismus an sich nirgend eine Blüte der Wissenschaften gehemmt« habe.

Aber Krüger scheint doch zu übersehen, daß die Jurisprudenz keine bloße Theorie, sondern eine ungemein praktische Kunst ist, eine ars boni et aequi, deren freie Bethätigung mit dem Absolutismus vollständig unverträglich ist. Was der orientalisch erzogene Caligula gedroht hatte, den Respondenten das Handwerk zu legen und alle Rechtsfragen als alleiniges Orakel zu entscheiden (S. 109), das konnte jetzt, wo der Sitz des Regiments aus dem Occident in den Orient verlegt worden war, wirklich durchgeführt werden und ward denn auch durchgeführt. Krüger will denn auch wenigstens nicht bestreiten, daß der Wegfall des ius respondendi mit der Verfassungsveränderung zusammenhängen möge.

Aber der Kampf gegen die Träger der Rechtswissenschaft griff weiter: schon unter Licinius wurden die Rechtsgelehrten entweder in die Verbannung geschickt oder gradezu hingerichtet (S. 261 Anm. 7). Wenn Krüger dazu bemerkt, diese Verfolgung könne »keine dauernde Einwirkung gehabt haben«, so finden wir aber doch, daß die Hofjuristen durch die Hoftheologen verdrängt werden. Oder wie anders will Krüger es erklären, daß »während noch die diocletianischen Verordnungen in Knappheit des Ausdrucks und Schärfe des Gedankens denen des zweiten Jahrhunderts kaum nachstehn«, gleich »seit Anfang dieser Periode eine schwülstige Rhetorik und Geschwätzigkeit eingerissen« ist (S. 274)?

An die Stelle einer 'ars liberalis' war jetzt ein *'libertorum artificium'* (S. 261 A. 7) getreten, eine handwerksmäßige Routine, die eines freigeborenen Mannes unwürdig erschien. Und das galt nicht nur für den Orient, sondern auch für den Occident. Der Andarchius, der, wie Gregor von Tours berichtet, zur Zeit des K. Siegebert I. die Rechenkunst, den Virgil und den Theodosischen Codex erlernt hatte, war gleichfalls ein Freigelassener (Savigny, Geschichte II S. 123).

Wenn Theodosius sich wunderte, daß trotz der öffentlichen Prämien sich doch so wenige fanden, die eine wirklich solide Rechtsbildung besaßen (S. 260 A. 5), so verrät diese Verwunderung entweder eine große Kurzsichtigkeit oder sie ist eine erheuchelte: das 16. Buch seines Codex mit den Bestimmungen über Ketzer und das Gesetz über die Quasiperduellion sorgte vollständig dafür, daß auch der schwächste Versuch einer Opposition gegen die kaiserliche und die dafür ausgegebene Willensmeinung und Gesetzeserklärung aufs energischste gezüchtigt ward.

Im letzten Grunde — das ist allerdings richtig — ruht der Ver-

Digitized by Google

fall auch der Rechtswissenschaft auf dem Verfall der Nationalitäten im römischen Reich, insbesondere auf dem Verfall des römischen Wesens.

Als Caracalla in seiner bekannten, aber ihrem Inhalt nach noch immer nicht sicher festgestellten Konstitution wenigstens der überwiegenden Mehrzahl der Provinzialen das römische Bürgerrecht verliehen hatte, da war der Erfolg nicht etwa der, daß nun die Provinzialen zur Höhe der römischen Bildung emporgehoben worden wären, sondern vielmehr der, daß unter den Völkern im Reich, die sich nun alle als Römer schätzen durften, nun ein heftiger Kampf um die führende Stellung entbrannte. War bis Caracalla mit der Unterordnung der Provinzialen unter das römische Volk und seine legitimen Vertreter eine gewisse Disciplin im Reiche verbürgt, so war es damit jetzt vollständig vorbei. Während nun Orientalen, insbesondere die Syrer und Juden, den Occident überschwemmen, arbeiten im Orient die Rechtsschulen in Beryt und Cäsarea zwar nominell an der Pflege des römischen Rechts und sorgen die auditoria legum dafür, das es den römischen Gerichten nirgend an rechtsgelehrten Beisitzern mangle (S. 140 Anm. 7 u. S. 347 Anm. 6); in Wahrheit jedoch entstanden in Syrien mehrfach Rechtsbücher, die zwar römische Rechtssätze anfnahmen, aber in Hauptstücken an den syrischen oder jüdischen Anschauungen festhielten: dem syrisch-römischen Rechtsbuch dieser Zeit (S. 320) geht die schon in der Hadrianischen Zeit begonnene Mischna (S. 118) voraus. Ja ein Teil der Juden hielt die Verwendung der römischen Gesetze, die ja vielfach eine Aenderung der sog. mosaischen Rechtsbestimmungen zur Folge haben mußte, geradezu für ein Sakrileg, wie Ambrosius bezeugt (S. 119). Ward im Orient von den Juden nach ihrem Recht im Geheimen selbst noch auf den Tod erkannt (Mommsen, Geschichte V, S. 548), so ward auch im Occident die lex dei quam praecepit dominus ad Moysen als die lex divina fortwährend empfohlen (S. 302 f.) und schließlich dem Kaiser Theodosius bezeugt, daß er in seinem Gesetz vom J. 390 den Geist des mosaischen Gesetzes vollständig erfaßt habe (mentem legis Moysis ad plenum secuta cognoscitur).

Der Kampf der Orientalen gegen die früher so bevorzugten Griechen fand sein Ende mit der Schließung der Akademie in Athen, die Kaiser Justinian, der Gönner des römischen Bischofs, im Jahre 529 verfügte (S. 347). Daß die Träger der Rechtsanschauung, welche die Römer als incivile bezeichnen, vor allem negotiatores und feneratores sind (D. 4, 2, 23, 2; C. 6, 2, 2), ist leicht erklärlich, aber doch bemerkenswert, daß Sidonius in seiner Schilderung der verkehrten Welt von Ravenna um 450 berichtet: fenerantur clerici, monachi negotiantur (Mommsen V S. 468).

Wir dürfen vielleicht behaupten, daß es kein unerreichbares Ziel

Digitized by Google

für unsere Forschung sei, das römische Vulgarrecht, auf das namentlich Brunner in seiner Deutschen Rechtsgeschichte hinweist, etwas genauer festzustellen. Bildete sich dasselbe auch zunächst im Orient, so ward es doch sofort durch die Kaufleute in den Occident übertragen; gehören doch z. B. alle in Trier gefundenen griechischen Inschriften Syrern an (Mommsen a. a. O.).

Ein sehr lehrreiches Beispiel für die hier mit Bewußtsein betriebene Umbildung des röm. Rechts liefert die Behandlung der gestohlenen Sachen, die in die Hände Dritter gebracht sind. Schon zur Zeit der Antonine bestand nämlich die Praxis gewisser vom Diebstahl lebender Volkskreise, die gestohlene Sache in eine entfernte Provinz zu versenden (Gai. III, 184), offenbar um dem Eigentümer die Vindikation praktisch so gut wie unmöglich zu machen. Die stark unter semitischem Einfluß stehende Lex Wisigothorum macht daraus nun den Rechtssatz: wer von einem überseeischen Kaufmann eine gestohlene Sache gekauft habe, brauche eine Klage nicht zu befürchten! Und die in den deutschen Bischofsstädten angesiedelten Juden wußten vom Kaiser einen Rechtssatz des Inhalts zu erwirken, daß sie angekaufte gestohlene Sachen dem Eigentümer nur gegen Ersatz des Kaufpreises herauszugeben hätten. Vgl. Stobbe Handb. I, § 46 A. 40 u. II, § 146 A. 4 u. 22. Gegen solche Bestrebungen hatte noch Diocletian im J. 202 an eine Gilde von Kaufleuten reskribiert: Incivilem rem desideratis . . . Curate igitur cautius negotiari, ne non tantum in damna huiusmodi, sed etiam in criminis suspicionem incidatis (C. 6, 2, 2).

Auch die Geschichte der Quellen und der Litteratur des römischen Rechts ist im Grunde eine Geschichte des römischen Volkstums und seiner Wandlungen. Unserem Verfasser ist das sicherlich nichts Neues, aber eine schärfere Betonung dieses Gesichtspunktes hätte ihn m. E. in die Lage versetzt, eine noch dankenswertere Gabe zu bringen.

Straßburg im Elsaß. Bremer.

---

**Natorp**, Paul, Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode. Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 129 S. 8°. Preis: M. 2,50.

Der fleißige Herausgeber der philosophischen Monatshefte, dessen verdienstvolle Arbeiten zur Geschichte der Philosophie — sowohl der antiken als der neueren — längst schon anerkennender und achtungsvollster Aufnahme gewis sind, hat im vorigen Jahre diesen historischen Arbeiten eine systematische folgen lassen, die uns hier

Digitized by Google

vorliegende »Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode«. Man könnte zunächst erstaunt sein, ihm plötzlich auf einem für ihn scheinbar neuen Felde zu begegnen; denn bis jetzt war es wesentlich das Erkenntnisproblem, dem er in der Geschichte der Philosophie nachgegangen war. Allein thatsächlich ist er demselben auch diesmal nicht ungetreu geworden: nicht nur enthält die Schrift zahlreiche historische Exkurse, oder richtiger gesagt, sie arbeitet vielfach das Systematische in der Form historischer Kritik heraus — so vor allem an dem ihm besonders vertrauten Aristoteles und Descartes, um von Kant vorläufig noch nicht zu reden —, sondern es ist thatsächlich auch hier wieder in erster Linie das Erkenntnisproblem selbst, das ihn auf diese psychologischen Untersuchungen geführt hat und das durchweg im Vordergrund der Erörterungen steht, dieselben bestimmt und ihnen die Richtung anweist. So ist, um von anderem zu schweigen, das Buch schon dadurch toto genere verschieden von der im selben Verlage erschienenen gleichnamigen Schrift Spittas, mit der es in der That nichts gemein hat als den Titel, dem Natorp seinerseits noch hinzugefügt hat »nach kritischer Methode«, damit man von vorn herein sehe, »daß es einen anderen Weg, über Recht und Unrecht einer ganzen versuchten Wissenschaft zu entscheiden, nicht gebe als den von Kant gewiesenen«: dessen Erkenntniskritik bildet denn auch die Grundlage der ganzen Untersuchung.

Thema derselben aber ist der Gegenstand und die Methode der Psychologie. Diese muß, bevor man an die Lösung ihrer besonderen Probleme gehn kann, zu allererst selbst als Problem behandelt und daher gefragt werden: 1) was sie will und vernünftiger Weise wollen kann und 2) wie das, was sie will, auf methodischem Wege zu erreichen ist. So formuliert Natorp die Fragen; nehmen wir die Antwort darauf in aller Kürze voraus. Bewußtsein ist das specifisch Eigentümliche aller psychischen Phänomene; das hat die neuere Philosophie, im Gegensatz zu der naturwissenschaftlich-biologischen Auffassung des Gegenstandes bei Aristoteles, richtig erkannt; das allem Bewußtseinsinhalt gemeinsame und eigentümliche Merkmal ist die Verbindung, »worin die in abstracto isolierbaren Teilinhalte im jedesmaligen wirklichen Bewußtsein sich darstellen«. Folglich bildet diese Verbindung der Inhalte im thatsächlichen Bewußtsein das Objekt und zwar das einzige Objekt der psychologischen Untersuchung. Da nun aber die Erscheinung, bloß sofern sie im Bewußtsein ist, das Subjektive derselben vor aller Objektivierung, Gegenstand der Psychologie ist, so muß das Verfahren dieser Disciplin grundverschieden sein von dem der Naturwissenschaft, welches vielmehr »auf die Objektivierung der Erscheinungen zielt«: worin kann es bestehn?

Digitized by Google

Während die objektive Wissenschaft konstruktiv ist, lautet die Antwort Natorps, d. h. »aus dem Gegebenen die Einheiten der Auffassung (die Begriffe) schafft, dem in sich Bestimmungslosen die Festigkeit der Bestimmung, und damit der Erscheinung den Gegenstand gibt«, ist die Aufgabe der Psychologie eine rekonstruktive: »sie restituiert aus den objektiven Einheiten der Wissenschaft das psychisch Ursprüngliche als das Phänomen letzter Instanz, und leitet so die gegenständliche Vorstellung auf ihre subjektiven Quellen im Bewußtsein zurück«.

Doch ist dieses Resultat schwerlich verständlich und in seiner Bedeutung und Tendenz begriffen, wenn man sich auf diese kahle Mitteilung desselben beschränkt; und deshalb scheint es notwendig, dem Gang der Natorpschen Untersuchung im Einzelnen zu folgen und so Sinn, Tragweite und Konsequenzen dieser zunächst etwas dunkel und jedenfalls recht radikal klingenden Bestimmungen näher zu fixieren. Zuerst — was versteht Natorp unter Bewußtsein, das er ja mit vollem Recht als das unterscheidende Merkmal und Kennzeichen des Psychischen, als Grundphänomen desselben bezeichnet? Er unterscheidet darin zwei, wenn nicht gar drei Momente: erstens den Bewußtseinsinhalt oder dasjenige, dessen man sich bewußt ist; zweitens die Bewußtheit, das Bewußt-sein jenes Inhalts, d. h. seine Beziehung auf das Ich; und dazu »mag man« durch fernere Abstraktion als drittes noch dieses Ich selbst von der Beziehung des Inhalts darauf unterscheiden. Diese reflexive Beziehung — Bewußtsein ist stets Sichbewußtsein — ist das einzig Durchgängige und Unterscheidende der Bewußtseinserscheinungen; denn der Inhalt ist ein stets wechselnder, höchst mannigfaltiger, auf ihn als einen bestimmten kann es also nicht ankommen, und so bleibt ausschließlich nur jene Beziehung eines beliebigen Inhalts auf das Ich. Nun aber kommt die Schwierigkeit. Diese Beziehung und das Ich selbst, auf welches alles bezogen wird, können wohl als vorhanden konstatiert, durch Aussonderung des Inhalts bemerklich gemacht, aber sie können nicht definiert oder von etwas anderem abgeleitet werden; denn »das Ich, als das subjektive Beziehungscentrum zu allen mir bewußten Inhalten, steht diesen Inhalten unvergleichlich gegenüber, es hat zu ihnen nicht eine Beziehung gleicher Art wie sie zu ihm, es ist nicht seinen Inhalten bewußt wie der Inhalt ihm; es zeigt sich eben darin nur sich selber gleich, daß wohl anderes ihm, aber nie es selbst einem Anderen bewußt sein kann; es kann selbst nicht Inhalt werden und ist in nichts dem gleichartig, was irgend Inhalt des Bewußtseins sein mag; es läßt sich eben darum auch gar nicht näher beschreiben; denn alles, wodurch wir das Ich oder die Beziehung darauf zu beschreiben versuchen könnten, würde doch nur aus dem



Digitized by Google

Inhalt des Bewußtseins genommen werden können, und also es selbst, das Ich, oder die Beziehung auf dasselbe nicht treffen«. Diese zunächst etwas überraschenden und in ihrer Schärfe fast paradox klingenden Sätze sind doch selbstverständlich, wenn man darauf achtet, wie Natorp dazu kommt: nachdem er das Ich seines ganzen Inhalts entleert hat, den er ja davon unterscheidet und trennt, bleibt als thatsächlich gegeben faktisch nichts übrig, als ein subjektives Beziehungscentrum, als ein inhaltleeres punktuelles $x$, Form oder Funktion oder wie man es sonst gleichnisweise bezeichnen will, über das sich schlechterdings nichts aussagen läßt. Dagegen scheint mir die andere Begründung, durch die Natorp sein erstes negatives Ergebnis zu stützen sucht: »Ich-sein heißt, nicht Gegenstand, sondern allem Gegenstand gegenüber dasjenige sein, dem etwas Gegenstand ist; Bewußt-sein heißt Gegenstand für ein Ich sein, dies Gegenstand-sein läßt sich nicht selbst wiederum zum Gegenstand machen«, weniger überzeugend, da sie, ich möchte sagen, eine vorwiegend nur sprachliche, jedenfalls keine direkt sachliche ist. Das gilt auch von Herbarts »Parodie« des Fichteschen Satzes vom Ich, die ich eben darum nicht wie Natorp für gelungen halten kann; überhaupt kommt, wie mir scheint, die Polemik gegen Fichte an dieser Stelle noch zu früh, während später, wo von Thätigkeit, Handlung, Spontaneität die Rede sein wird, die sachliche Auseinandersetzung mit dem »titanischen Subjektivismus« Fichtes durchaus berechtigt und notwendig ist.

Von jener Auffassung des Bewußtseins aus als einer Beziehung von etwas auf das Ich ist die weitere Bestimmung wiederum selbstverständlich, daß das Bewußtsein immer nur ist im Dasein eines Inhalts. Inhalt und Verhältnis desselben zum Ich lassen sich nicht in gesonderte Betrachtung stellen: »im Bewußtsein eines Inhalts liegt immer schon jenes unbeschreibliche Gegenüber zum Ich, sonst wäre es nicht Bewußtsein; wer aber glaubt, sich dies Gegenüber auch noch für sich vor- oder gegenüberstellen zu können, der täuscht sich offenbar«. »Mein Bewußtsein (z. B. Hören) ist nur da oder findet statt, sofern der Inhalt (z. B. Ton) für mich da ist; sein Dasein für mich, dies ist mein Bewußtsein von ihm«. Und ebenso wird von Natorp weiter gefolgert, daß es nicht verschiedene Arten von Bewußtsein geben könne. »In dem Grundphänomen der Bewußtheit liegt ganz und gar keine Mannigfaltigkeit und Besonderung, sie ist schlechterdings einfach und an Belehrung arm; aller Reichtum, alle Mannigfaltigkeit des Bewußtseins liegt vielmehr ausschließlich am Inhalte«. Und wie Artunterschiede, so läugnet Natorp im Bewußtsein auch Grade oder Stufen und Klarheitsunterschiede der Bewußtheit. Alles, was so gedeutet werden könnte, sollen nur Unterschiede des Inhalts

Digitized by Google

sein; »das Bewußtsein des Inhalts (das Bewußthaben des Inhalts) ist in allen Fällen der Art nach, als Bewußtsein, dasselbe«. Dagegen macht Natorp in diesem Zusammenhang eine Koncession, die er, wie mir scheint, von seinem Standpunkt aus nicht machen darf, ohne diesen selbst zu erschüttern und zu gefährden. Ein Einwurf, sagt er, der »von allen wohl am meisten auf sich habe«, sei zu erwarten; alles bisher Gesagte betreffe nämlich nur die Perception, und da möge es richtig sein, daß sich das Ich zu allen percipierten Inhalten wesentlich gleich, nämlich wie unbeteiligt verhalte, daß es sie bloß erlebe, gleichsam vor sich vorüberziehen, geschehen lasse. Aber in der bloßen Perception sei auch die Eigentümlichkeit des Ich nicht zu suchen; das wahre, eigentlich aktive Ich sei das der Apperception, welches sich als Eins und Dasselbe weiß gegenüber allen den wechselnden Perceptionen, auf welchem das Verstehn, die Synthesis des Mannigfaltigen zur gedanklichen Einheit beruhe. Dieser wurzelhafte Unterschied zwischen Perception und Apperception sei aber doch ein Unterschied im Verhalten des Ich zu seinen Inhalten, nicht bloß ein Unterschied der Inhalte; und zwar bleiben diese Funktionen verschieden, wie eng auch ihre Vereinigung im wirklichen Bewußtsein gedacht werden möge. Was ist nun nach Natorp hierauf zu entgegnen? Daß Perception »eigentlich gar nicht ein Bewußtsein, ein bestimmtes Verhalten des Ich zu seinem Inhalt, sondern das Gegebensein, das Bereitliegen eines mannigfachen Inhalts für das appercipierende Bewußtsein« bezeichne; Apperception dagegen sei »das Bewußtsein des Inhalts nach der bestimmten Seite, daß es eine Einheit jenes Mannigfaltigen darstelle«. Mit dieser letzteren Bestimmung bin ich natürlich durchaus einverstanden; aber ich vermag nicht recht einzusehen, was für die Perception in diesem Falle übrig bleibt. Das Psychische hat zu seinem einzigen unterscheidenden Merkmal und Kennzeichen das Bewußtsein, die Bewußtheit; diese beruht auf, besteht in der Apperception, Perception dagegen bezeichnet »eigentlich gar nicht« (dieses »eigentlich« ist verräterisch) ein Bewußtsein; also ist die Perception offenbar ein Nicht-Psychisches; und dazu stimmt, daß Natorp dieselbe ausdrücklich »die sinnliche Seite« des Bewußtseins nennt und sie von diesem, der »intellektuellen« Funktion als »sinnliche« unterscheidet. Aber was heißt »sinnlich« und vollends »sinnliche Seite des Bewußtseins«? Man könnte an die Sinnesempfindung denken, aber diese ist vorher ausdrücklich zum Bewußtsein gerechnet worden; und so bleibt nur die Erinnerung an jenen Kantischen Begriff der Sinnlichkeit *im allgemeinen* zu Anfang der transscendentalen Aesthetik übrig, um so mehr, als dem gegenüber Zeit und Raum auch in den späteren Aus-



Digitized by Google

führungen Natorps über das Bewußtsein und die im Bewußtsein stattfindende Verbindung eine Hauptrolle spielen. Allein abgesehen davon, daß nach Wegnahme der Empfindung für diese Sinnlichkeit kaum mehr etwas zu thun bleibt, so gehört ja dieser Begriff auch bei Kant schon zu den am wenigsten klar und eindeutig bestimmten. Doch wie dem auch sei: entweder ist die Perception als sinnliche ein rein Physiologisches; dann würde sich Natorp mit dem allgemein anerkannten Sprachgebrauch in einen mislichen Widerspruch setzen; oder sie ist ein Psychisches, dem doch das Merkmal alles Psychischen, die Bewußtheit fehlt, dann gerät er mit sich selbst in Gegensatz; und darum bleibt der Einwurf in der That zurecht bestehn. Natorp mußte vielmehr von seinem Standpunkt aus diese Unterscheidung ganz fallen lassen; denn wenn sie etwas bedeutet, so bedeutet sie doch jedenfalls *auch* — ob man nun an Leibniz denke oder an Wundt — einen Unterschied der Helligkeit, und solche Gradunterschiede hat ja Natorp innerhalb des Bewußtseins und der Bewußtheit verworfen.

Dagegen wird man ihm darin durchaus beistimmen, daß die Apperception an der Verbindung der Inhalte erscheine, die sie begründet, und zwar handelt es sich um eine Verbindung und Einheit, wie sie »im jedesmaligen Bewußtsein« gegeben ist. Diese Verbindung ist nichts anderes als »die Weise, wie in der jedesmaligen Beziehung auf ein und dasselbe Ich ein mannigfaltiger Inhalt sich darstellt oder erscheint«, nichts anderes als »der konkrete Ausdruck jener Beziehung selbst«. Nun ist es allen Bewußtseinsphänomenen eigen, in Succession aufzutreten, und so »liegt aller Verbindung der Inhalte als Urform die Zeit zu Grunde«. Mit der Vorstellung der Succession verknüpft sich aber unmittelbar die einer Thätigkeit oder Kraft, und deshalb ist es nur natürlich, daß man eine den Inhalt und dessen Verbindung bewirkende oder doch ins Bewußtsein rufende Kraft annimmt und zu Grunde legt; und ist das geschehen, so wird man diesen »Akt als das primäre, weil Verursachende, die thatsächliche Erscheinung im Bewußtsein als das bloße jeweilige Resultat der Bewußtseinsthätigkeit« betrachten. Aber haben wir dazu ein Recht? Was ist denn thatsächlich gegeben? Offenbar nichts anderes als eine Succession von Bewußtseinszuständen, d. h. aber nicht Bewußtsein als ein successives Geschehen, als ein Vorgang in der Zeit, sondern umgekehrt die Zeit als eine Form des Bewußtseins oder, wie Natorp scharf pointierend sagt: »die Succession ist im Bewußtsein, nicht das Bewußtsein in Succession gegeben«. Und ebensowenig »erleben wir etwas von Aktionen, weder außer uns noch in uns, weder von einer Aktion der Vorstellungen gegeneinander noch von einer

Digitized by Google

Aktion des Ich«; denn Thätigkeit schließt Verursachung und ein Subjekt derselben in sich, beides aber ist in keinem Falle etwas Gegebenes. Das wird nun von Natorp für die hauptsächlich in Frage kommenden Fälle im Einzelnen nachgewiesen, namentlich an dem eine gewisse Zeit hindurch dauernden Verbleiben oder Wiederkehren eines und desselben Inhalts im Bewußtsein. Ob er dabei nicht allzu kritisch und skeptisch ist, wenn er auch darin schon eine über das Thatsächliche hinausgehende Annahme sieht und erklärt: »folgerecht wird man die Voraussetzung irgend einer Selbständigkeit der Existenz, einer Subsistenzfähigkeit der Inhalte ganz fallen lassen«, und wenn er die Vorstellung von einer den Inhalt im Bewußtsein festhaltenden Kraft durchaus unbegründet findet? Zu kritisch und zu skeptisch — wir werden gleich sehen warum. Aber wenn wir »nicht Subsistenz, nicht eine Kraft der Beharrung, sondern nur eine Succession von Inhalten erleben, die einander mehr oder weniger gleichen«, zerfällt dann nicht unser ganzes Bewußtsein in lauter Einzelakte und isolierte Momente gleichsam wie Atome? Nein, antwortet darauf Natorp; denn wenn auch geläugnet werden muß, »daß der durch Erinnerung vergegenwärtigte Inhalt mit dem früher gegenwärtig gewesenen numerisch derselbe sei, so wird darum nicht die Thatsache der Erinnerung selbst geläugnet, d. h. die Thatsache, daß ein jetzt gegenwärtiger Inhalt einen früher gegenwärtigen *bedeuten*, *repräsentieren* oder mit ihm *identisch gesetzt* werden kann«. Erklären freilich läßt sich diese ursprünglichste Eigenheit des Bewußtseins nicht, sie ist unvergleichlich und unbegreiflich, sie ist geradezu ein »Wunder«; aber diese Repräsentation des Nicht-Jetzt im Jetzt, diese Identifikation des Nichtidentischen würde »um nichts begreiflicher durch die Annahme, daß dieselben Inhalte gebliehen seien«.

Nun erhebt sich aber gegen diese ganze Argumentation ein Einwand, der, wie mir scheint, noch mehr als jener frühere auf sich hat und der freilich auch von Natorp nicht übersehen worden ist. Wo bleibt in allen diesen Ausführungen die Thatsache des Strebens (Willens) und des Fühlens? Ist in jenem ersten nicht eine Kraft, eine Thätigkeit, eine Aktion wirklich erlebt, in uns erlebt? und ist nicht am Ende im Gefühl jene von Natorp vermißte Bestimmung und Bestimmtheit des Bewußtseins zu finden? Ist nicht das Selbstgefühl die Urform des Selbstbewußtseins? Hören wir zunächst, was Natorp hierüber sagt: »Mit weit mehr Schein könnte man behaupten, daß Gefühl und Streben Weisen der Bewußtheit seien, die, im Unterschied von allen andern, nicht durch die Besonderheit des Inhalts, sondern ausschließlich durch die eigentümliche Beteiligung des Subjekts, also durch ein gewisses eigentümliches Verhalten desselben

Digitized by Google

zu seinem Inhalt ausgezeichnet seien. Die Frage könnte ohne eine tiefere Analyse dieser Bewußtseinserscheinungen nicht entschieden werden; doch genügt hier vielleicht die Erinnerung: daß das Ich, welches das Subjekt des Fühlens und Strebens ist, mit dem Ich, welches den allgemeinen Beziehungspunkt zu allem Bewußtseinsinhalt bildet, sich schwerlich deckt. Das letztere ist ein derart Abstraktes, daß es sich, abgesehen von jener allgemeinen Beziehung des Bewußtseinsinhalts auf dasselbe, überhaupt nicht fassen lassen will; das erstere ist vielmehr das Konkreteste, was wir nur in uns finden. Es ist vielleicht auch etwas Unsagbares, oder was sich wenigstens nur analogisch bezeichnen läßt; es ist auch sui generis; aber was es ist, ist uns, im Fühlen und Streben, so bewußt wie nichts anderes. Und schon, indem ich sage: es ist uns bewußt, habe ich ausgesprochen, daß es, jenem allgemeinen Beziehungscentrum des Bewußtseins gegenüber, nur Inhalt ist. Im Fühlen und Streben erleben wir das, was wir, in dieser weit bestimmteren Bedeutung, uns selbst oder unser Ich nennen, ganz wie ein anderes Erlebnis. Auch, daß wir es Ich nennen, beruht schwerlich auf einem etwa engeren Verhältnis zu dem letzten Beziehungscentrum alles Bewußtseins. Eher möchte die Bezeichnung des Letzteren als Ich auf einer schlechten Analogie mit demjenigen Ich, welches im Fühlen und Streben sein Sein hat, beruhen. Die ganze Mythologie der Thätigkeiten ist augenscheinlich aus dem Gebiet des Fühlens und Strebens hergeleitet; nur weil Bewußtsein oft oder immer von Streben begleitet ist, erscheint es als ein Thun, und sein Subjekt als Thäter«. Gehn wir von dem von Natorp in Anspruch genommenen Sprachgebrauch aus, so pflegt einer solchen Identität der Bezeichnung, wie sie hier vorliegt, immer auch eine — ich will nicht sagen Identität, aber doch zum mindesten eine innige Beziehung der Sache selbst zu entsprechen. Und so scheint mir denn auch jenes engere Verhältnis des Fühlens zu dem letzten Beziehungscentrum unseres Bewußtseins, das Natorp längnen möchte, thatsächlich vorhanden zu sein: mein Selbstbewußtsein ist ursprünglich durchaus Selbstgefühl, und an allem Bewußtseinsinhalt ist die Gefühlsseite, der Gefühlston stets das Subjektive, gerade in ihm liegt die Beziehung auf das Ich; nur sofern und soweit etwas in irgend einer Beziehung für mich Interesse, Wert, gefühlsmäßige Bedeutung hat, kommt es mir zum Bewußtsein. Fürs zweite aber: im Gefühl erleben wir wirklich »Thätigkeit«, insofern als wir Kraftgefühl und Ermüdungsgefühl erleben: in diesen Gefühlen liegt die empirische Basis jener ganzen »Mythologie«, die eben darum, weil sie erlebt wird, keine Mythologie, sondern Wirklichkeit ist. Kraft ist ein durchaus Subjektives und wird erst — ob mit

Digitized by Google

Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu untersuchen — vom Innern auf ein Aeußeres übertragen und projiciert; und ähnlich verhält es sich mit dem Gedanken der Vernrsachnng und seinen psychologischen Wurzeln, obgleich hier allerdings — entsprechend der komplicierteren Natur des Willens — ein unmittelbar Gegebenes nicht mehr vorliegt. Jenes »Subjekt des Fühlens und Strebens« ist nun freilich ein Konkretes, aber darum doch von jenem abstrakten Ich nicht wesentlich verschieden; sondern dieses Abstrakte ist jenes Konkrete selbst, nur daß das Gefühlsmäßige daran durch Abstraktion abgestreift oder vielleicht richtiger: durch Gewöhnung abgestumpft ist. Man könnte vielleicht sagen: Perception ist erkaltetes Gefühl, und demgemäß ist jenes abstrakte Selbstbewußtsein erkaltetes Selbstgefühl. Sind aber diese Erwägungen, die natürlich weiterer Ausführung und Begründung benötigt wären, richtig, so bleibt der Psychologie doch ein inhaltlich konkreterer und reicherer Gegenstand, bleibt ihr von vorn herein weit mehr zu thun, als ihr Natorp lassen möchte. Und fürs zweite ist dann vielleicht auch die Methode eine direktere und unmittelbarere als diejenige, welche ihr Natorp vorschreibt. Doch sehen wir uns diesen zweiten Teil, der von der Methode der Psychologie handelt, ebenfalls näher an.

Den Gegenstand dieser unserer Wissenschaft bildet nach Natorp die Erscheinung, bloß sofern sie im Bewußtsein ist oder das Subjektive der Erscheinung vor aller Objektivierung. Nun zielt alles wissenschaftliche Verfahren sonst, z. B. im Bereich der Naturwissenschaften auf die Objektivierung der Erscheinungen, ein Ziel, das der Psychologie fremd ist und fremd bleiben muß; folglich kann ihre Methode nicht die der Naturwissenschaften sein. Damit beginnen jene erkenntnistheoretischen Untersuchungen, die den Hauptgegenstand dieses zweiten Teiles der Natorpschen Schrift ausmachen und die in ihrem tiefdringenden Scharfsinn ganz besonderes Interesse wachrufen. Wie verhält sich, das ist hier die Grundfrage, die psychische Erscheinung zu den Phänomenen der äußeren Natur? sind es zwei gesonderte Gebiete oder nicht? Zunächst scheint das erstere der Fall zu sein; denn »wir unterscheiden doch den Gegenstand selbst von seiner Erscheinung im Bewußtsein, und wenigstens wissenschaftlich ist nie das unmittelbar Erscheinende als solches auch gleich von gegenständlicher Bedeutung; erst sozusagen ein Sublimat der Erscheinung, erst die durch die ganze ungeheure Arbeitsleistung der Wissenschaft herauszustellende Gesetzesordnung des Geschehens bedeutet für sie, im strengsten Sinne, der Gegenstand«. Allein dem steht gegenüber, daß einerseits die neue Verbindung, in welcher die Wissenschaft die Phänomene verknüpft, doch auch im Bewußtsein

Digitized by Google

vollzogen wird, der Gegenstand der Wissenschaft doch zugleich auch psychisch ist; und andererseits wird das unmittelbare Phänomen des Bewußtseins durch die objektivierende Leistung der Wissenschaft nicht annulliert, sondern aufrecht erhalten und nur, indem die Erscheinung als Fall des Gesetzes erkannt wird, wird sie verständlich gemacht. So ist alles, was als Erscheinung im Bewußtsein auftritt, ebensowohl Phänomen für die objektive Wissenschaft; »alle Erscheinung ist notwendig Erscheinung des Gegenstandes, wie ihn die theoretische Wissenschaft, auf der Basis der Erscheinungen durch das Instrument des Gesetzes konstruiert«. Diese Gedanken alle sind eigentlich nur Ausführungen zu dem Satze, von welchem der erste Teil ausgegangen ist, daß die uns allein zugängliche Seite des Bewußtseins der Inhalt desselben sei; dieser Inhalt aber ist stets Erscheinung eines Gegenstands und gehört als solcher den objektiven Wissenschaften an. Klar sei dies, meint Natorp, bei den sinnlichen Wahrnehmungen, klar auch bei den Vorstellungen der Fantasie. Nur mit dem über das Sinnliche Hinausgehenden, mit »dem Denken und allem davon Abhängigen« könnte es sich anders verhalten. Allein das neue Moment, das hier allerdings dem Bewußtsein ganz ausschließlich zukommt, »die gleichsam übergreifende Einheit desselben, in der eine Mannigfaltigkeit etwa durch die Zeit unterschiedener Inhalte zusammengefaßt wird«, — erscheint überhaupt nicht und kann daher auch nicht Gegenstand wissenschaftlicher Erklärung sein. Und wenn Natorp diese Verbindung eines Mannigfaltigen zuweilen selbst Ausdruck oder Erscheinung des Bewußtseins nennt, so gilt doch gerade vom Unterscheidenden dieser simultanen oder successiven Verbindung, vom Zeitbewußtsein »dasselbe wie vom Bewußtsein überhaupt und von der Bewußtseinseinheit: es kann nicht erklärt werden, weil es überhaupt nicht erscheint; in der Zeit erscheint alles, wie auch im Bewußtsein, aber die Zeit selbst ist keine Erscheinung«.

So bleibt es also dabei, daß dasjenige, was für die objektivierende Wissenschaft Phänomen ist, sich völlig deckt mit dem, was für die Psychologie Phänomen ist: dieser Thatsache »der Korrelativität von Bewußtsein und Gegenstand« — den Ausdruck entnimmt er Laas, ohne zugleich auch die Bedeutung zu acceptieren, die das Wort bei diesem hatte — widmet er einen längeren historischen Exkurs, dessen Resultat er in dem Satz zusammenfaßt, daß diese Korrelativität »in der Geschichte der Philosophie wiederholt zu mehr oder minder klarem Ausdruck gekommen, ihre negative Konsequenz hinsichtlich der Möglichkeit einer selbständigen Theorie der Bewußtseinserscheinungen dagegen mit Entschiedenheit allein durch Kant ausgesprochen worden sei«. Wir lassen das Historische bei Seite, so interessant und wertvoll

Digitized by Google

diese Partieen sind, und halten uns an das gewonnene Resultat, daß es nicht zwei einander parallele Reihen von Phänomenen gebe, sondern daß es eine und dieselbe Erscheinung sei, welche einerseits Erscheinung für ein Bewußtsein, andererseits Erscheinung des Gegenstandes ist. Sind es aber nicht zwei Reihen zu erklärender Phänomene, so bedarf es auch nicht zweier unabhängig neben einander hergehender Systeme wissenschaftlicher Erklärung. »Muß also die Erklärung vielmehr in einem einheitlichen Zusammenhang von Gesetzen gesucht werden, so ist dieser einheitliche Zusammenhang offenbar auf der objektiven Seite zu suchen; die Deutung der Erscheinungen auf den darin erscheinenden Gegenstand, die Objektivierung der Erscheinungen, das ist ihre Erklärung; eine andere gibt es nicht«. Allein die Erscheinung ist doch auch etwas, eine selbständige Thatsache, und als solche will sie zum mindesten konstatiert sein; und schon dazu bedarf es der »Erkundung des Kausalzusammenhangs«. Gewis; aber dieser Kausalzusammenhang ist kein anderer als der einheitliche Kausalzusammenhang der Natur, des physischen Geschehens. Um dies zu beweisen, beruft sich Natorp in höchst geschickter Weise auf die Einheit der Zeitordnung für psychisches und physisches Geschehen; und diese »Einheit der Zeitordnung fordert unerbittlich die Einheit der Kausalordnung«. Da aber die Zeiteinheit und objektive Zeitbestimmung eines Beharrlichen bedarf, welches in der bloßen Zeit nicht gefunden wird, des Raumes nämlich, der sie erst ermöglicht und durch den sie allein vorzustellen ist, so erklärt er die Vorstellung, »als ob die Bewußtseinsthatsache als solche schlechterdings unräumlich sei«, für ein Vorurteil und wagt die paradoxe Behauptung, »daß die psychische Erscheinung auch unmittelbar eine ebenso wesentliche Beziehung auf den Raum wie auf die Zeit habe«. Ob diese in der That »befremdliche Ansicht« in der notwendigen Konsequenz seiner Ausführungen liegt, wird man zum wenigsten fragen dürfen; auf keinen Fall aber genügt es, dieselbe an der sinnlichen Wahrnehmung und ihrer ganz unerläßlichen Beziehung auf den Raum nachzuweisen: wie steht es mit Liebe und Haß, mit Ehrgeiz und Reue, mit dem Eindruck einer Beethovenschen Symphonie oder den Gedanken über das Wesen des Bösen? soll auch solchen Bewußtseinsthatsachen die Beziehung auf den Raum ebenso wesentlich sein wie auf die Zeit? Hier heißt es: hic Rhodus, hic salta!

Doch kehren wir zu dem allgemeineren Gedanken zurück, von dem die Räumlichkeit der Bewußtseinsthatsachen nur eine äußerste Konsequenz ist, daß es nicht zwei selbständige Reihen von Phänomenen gebe, sondern nur Ein Gegebenes, welches auf zweierlei Art betrachtet werden könne, einerseits als bloß erscheinend und im Be-

Digitized by Google

wußtsein gegeben, andererseits auf den darin erscheinenden Gegenstand bezogen — »Monismus der Erfahrung« und »Dualismus der Erkenntnisbedingungen« nennt es Natorp —, so folgt, daß die Erklärung der psychischen Erscheinungen in der That nur mit den Hilfsmitteln und nach den Methoden der Naturwissenschaft zu erreichen ist. Ganz besonders gelungen scheint mir hiebei die Art, wie Natorp die gegen diese Forderung sich erhebenden und thatsächlich erhobenen Bedenken zurückweist und »das Erkenntnisgesetz des Exakten«, welches durch ein etwaiges Anheften psychischer Effekte an physische Ursachen gefährdet scheinen könnte, zu retten sucht. »Gesetze sind notwendig exakt, die erfahrbare Thatsache kann es niemals sein«. »Die Einheit der Erfahrung schreibt vor, daß alles Erscheinende auf eine einheitliche Ansicht des Objekts zurückbezogen werde; sie schreibt aber nicht vor, daß die Erscheinung sich in die Objektivität rein und ohne Rest aufheben lasse; das ist vielmehr der Charakter der Erscheinung, daß sie einer fortschreitenden Reduktion auf begriffliche Einheiten fähig ist, zwar ohne Grenzen, aber auch ohne Abschluß; die Objektivierung der Erscheinung ist eine unendliche Aufgabe, der Gegenstand bleibt immer das gesuchte x«. Darum »kann es sich für uns niemals darum handeln, das Bewußtsein aus dem Unbewußten zu erklären, sondern nur umgekehrt, zu zeigen, wie, nach welchen Gesetzen unserer Erkenntnis, Erscheinungen, die doch nur im Bewußtsein gegeben sind, sich auf den Gegenstand beziehen lassen, in dessen Begriff von aller Bewußtheit notwendig abstrahiert wird«. So reduciert sich der vermeintliche Dualismus des Geschehens »auf einen Dualismus der Erkenntnisbedingungen, der mit dem Monismus der Erfahrung nicht streitet«.

Wenn aber alle gesetzmäßige Erklärung der Bewußtseinserscheinungen der Naturwissenschaft zufällt, was, welcher eigentümliche Weg der Untersuchung bleibt dann für die Psychologie übrig? Etwa Beschreibung des im Bewußtsein gegebenen Thatbestandes, wie Kant wollte? Aber beschreiben läßt sich nicht ohne Rücksicht auf den ursachlichen Zusammenhang, ohne Gedanken an eine künftige Erklärung. Alle Erklärung des Psychischen aber, auch die entwickelungsgeschichtliche Erforschung der Bewußtseinsphänomene ist naturwissenschaftlich, ist notwendig physiologisch; und nur weil »manche Gebiete der physiologischen Erfahrung entweder überhaupt oder wenigstens einstweilen nicht, oder nur in sehr beschränktem Maße zugänglich sind, bleibt für eine nicht eigentlich physiologische, daher *scheinbar* psychologische Ursachenforschung immer ein gewisser Spielraum übrig«. Allein, fährt Natorp ganz zutreffend fort: »erstens wird man streben, diesen Spielraum möglichst zu Gunsten der Phy-

Digitized by Google

siologie zu verengen; und dann müßte ein etwa auf rein psychischer Seite konstatierter gesetzartiger Zusammenhang doch immer auf zu Grunde liegende physische Ursachen, wenn gleich nur hypothetisch reduciert werden«. Am besten ließe sich das illustrieren durch die den psychologischen Beschreibungen beständig zur Seite gehenden hypothetisch physiologischen Erklärungen in den psychologischen Analysen auf physiologischer Grundlage von Ad. Horwicz, welche Hypothesen freilich in diesem trefflichen Werk gerade das Schwächste sind. Und weiter — beschreiben heißt bestimmen, bestimmen heißt objektivieren; folglich ist die Bestimmung, Beschreibung eines Gegenstandes Sache der objektiven Wissenschaft, und so würde uns die Beschränkung der Psychologie auf die Beschreibung doch zu keinem eigentümlichen Wege der Forschung führen können. Wie läßt sich dann aber sonst dem schlechthin Gegebenen des Bewußtseins beikommen? Wir wissen es bereits: nicht unmittelbar und direkt; schon in der Selbstbeobachtung ist das Unmittelbare nicht mehr das Unmittelbare, sondern reflektiert; und daher kann es sich nur handeln um eine Rekonstruktion dieses direkt nicht Faßbaren aus dem, was daraus gestaltet wurde, aus den Objektivierungen, welche die Wissenschaft und vor aller Wissenschaft, ohne jede bewußt darauf gerichtete Absicht, die alltägliche Betrachtung der Dinge vollzieht. »Während alle objektive Betrachtung, die wissenschaftliche wie die unwissenschaftliche, aus gegebenen Erscheinungen Gegenstände macht, rekonstruiert die Psychologie aus den Gegenständen, wie wenn sie das Gegebene wären, die Erscheinung«. Zunächst gilt — die Geschichte der Philosophie beweist das — die Objektivität als schlechthin gegeben, während die Subjektivität des Erscheinens entweder gänzlich übersehen oder naiv von der Objektivität abgeleitet wird. Erst mit der Anerkenntnis des eigentümlichen Rechts der Subjektivität, wie sie historisch von Protagoras ausgegangen ist, beginnt die Psychologie. Und nun läßt sich das Verhältnis der Psychologie zu den objektiven Wissenschaften präcise bestimmen: »Die objektive Wissenschaft ist durchaus konstruktiv; sie schafft die Einheiten der Auffassung, die Instrumente des Begreifens, die Begriffe. Sie gibt dem in sich Bestimmungslosen die Bestimmtheit, das Was, und damit der Erscheinung den Gegenstand. Diese ganze Leistung ist von einerlei Charakter, sozusagen aus Einem Guß. Wissenschaft, auf Erkenntnis der Objekte gerichtet, bildet dadurch eine unteilbare Einheit. Fällt somit die ganze eigentlich schöpferische Arbeit der Erkenntnis der objektiven Wissenschaft zu, so muß man sich doch besinnen, daß diese Schöpfung nicht eine Schöpfung aus Nichts, sondern schlechterdings aus Gegebenem ist. So entsteht die neue und ganz eigentümliche Aufgabe, das ursprünglich Gegebene aus den

Digitized by Google

Schöpfungen der Wissenschaft gedanklich wiederzuerzeugen«. Und nicht bloß aus den Schöpfungen der Wissenschaft, wenn diese auch die gesichertste Basis für die Psychologie darbieten, sondern ebenso auch aus den nur weniger einheitlich und folgerecht durchgeführten Objektivierungen der nichtwissenschaftlichen Vorstellung.

Aber damit kommt nun auch hier wieder die Schicksalsfrage für die Ausführungen Natorps, die er sich auch selbst stellt, die Frage, »welche Aufgabe die Psychologie mit Bezug auf das Gebiet des Fühlens, Begehrens, Wollens habe«. Er glaubt der Schwierigkeit entrinnen zu können durch den Hinweis auf die auch hier stattfindende Reduktion auf »objektivgiltige Normen«; folglich sei es auch hier Aufgabe der Psychologie, »zu den subjektiven Quellen solcher dem Anspruch nach objektivgiltigen Begriffe zurückzugehen«. Allein trotz des Zugeständnisses, daß sie hiebei doch auf eigentümliche Schwierigkeiten stoßen werde —, mit dieser Auskunft hat es sich Natorp, wie ich meine, immer noch zu leicht gemacht. Schon bei den theoretischen Objektivierungen hätten wir gegen die Bevorzugung der wissenschaftlichen vor den nichtwissenschaftlichen Schöpfungen Einspruch erheben sollen; für die Psychologie ist diese letztere Art der Vorstellung von Dingen, wie sie z. B. in der Arbeit der Sprache und der Sprachen sich ausprägt, entschieden wichtiger, lehrreicher, inhaltvoller, so daß der scheinbare Vorzug der Wissenschaft, daß sie sich jedes Schrittes in dieser Objektivierung bewußt sei, dagegen verschwindet. Und so ist auf dem Gebiet des Fühlens und Wollens noch viel weniger von der Wissenschaft — der Aesthetik und der Ethik — auszugehn. Freilich ist auch hier das Bestreben, dieses alles der Herrschaft objektivgiltiger Gesetze zu unterwerfen; und ich verkenne namentlich auf dem Gebiet des Sittlichen die von Hegel mit Recht zur Geltung gebrachte Bedeutung der Objektivität am allerwenigsten; nicht bloß »in allen höher entwickelten Kulturen« sucht man, lebt man nach solchen Normen, unterwirft man sich, wenn auch nicht den Gesetzen der Sittlichkeit, so doch denen der Sitte. Aber schon hier zeigt sich, daß dieses Objektivieren jedenfalls nicht so natürlich und selbstverständlich, so ursprünglich und unmittelbar ist und vor sich geht, wie auf dem Gebiete des objektivierenden Erkennens. Und dann — unterscheidet nicht schon Kant diese objektivgiltigen Normen in Ethik und Aesthetik ausdrücklich von der doch viel größeren Masse von Akten des Wollens und Fühlens, wo von Objektivität überhaupt keine Rede ist, sondern alles durchaus subjektiv bleibt? Hier scheint mir darum der Weg, den Natorp der Psychologie vorzeichnet und vorschreiben möchte, in der That ein Umweg zu sein; der direkte Zugang zu dieser Subjektiven ist nicht verschlossen, nur Natorp hat ihn sich versperrt, weil er das Fühlen und Wollen schon im er-

Digitized by Google

sten Teil zu stiefmütterlich behandelt, kurz gesagt, weil er von Anfang an das Bewußtsein zu einseitig und ausschließlich nur theoretisch und intellektualistisch gefaßt hat. Im theoretischen Erkennen — darin hat er ganz Recht — ist die Objektivität und das Objektivieren für uns das Erste und Natürlichste, und wird darum die Subjektivität vielfach nur durch Rekonstruktion daraus zu gewinnen sein. Im Fühlen dagegen ist uns das Subjekt und nur dieses unmittelbar gegeben: Lust und Schmerz sind freilich Bestimmungen, aber deshalb doch keine Objektivierungen, sondern, wie Natorp selbst sagt, Bestimmtheiten des subjektiven Zustands, die zunächst von allem absehen müssen, was den »Gegenstand« der Lust oder Unlust bildet, Bestimmtheiten, die unmittelbar im Bewußtsein gegeben und zu finden sind. Dann aber wäre es doch eine Aufgabe für die Psychologie zu untersuchen, ob nicht das theoretische beschauliche Erkennen ein zweites und bereits Abgeleitetes, das Fühlen das erste und unmittelbar Gegebene, ein der Selbstbeobachtung direkt zugänglicher Ausdruck des Bewußtseins sei, während das Wollen vielleicht als ein Kompliciertes zu betrachten wäre, in dem die beiden andern Faktoren sozusagen eine Synthesis eingehn. Oder anders ausgedrückt: die — wie ich glaube — wichtigste Frage in den Erörterungen über das Bewußtsein, wie sich das Gefühl zu demselben verhalte, hat Natorp kaum gestreift, weil vom theoretischen Vorstellen her sein Blick an die Objektivierungen gewöhnt, auch im Bereich des Fühlens (und Begehrens) nur diese Seite gesehen, und der anderen, die hier die näher liegende ist, sich verschlossen hat. Positiv darauf einzugehn, muß ich mir natürlich für eine andere Gelegenheit vorbehalten; hier mag das Angedeutete genügen.

Auch ein fernerer Einwand, den sich Natorp in diesem Zusammenhang macht, ob nicht neben der Rekonstruktion der vollzogenen Objektivierungen diese Objektivierung selbst, die psychologische Charakteristik der objektivierenden Funktion eine der Aufgaben der Psychologie sei, scheint mir von ihm nicht ganz entkräftet und beseitigt, wenn er sagt, die Bewußtseinseinheit sei unvorstellbar, mithin auch unbeschreiblich oder höchstens durch Analogien wie die der Einheit des Blicks beschreiblich; sie bilde also nicht sowohl eine Aufgabe, als vielmehr die äußerste Grenze der Psychologie. Das Einigen und Verbinden ist als solches freilich ein unbeschreibliches Grundfaktum; aber wie diese objektivierende Funktion im Einzelnen wirksam ist, das, meine ich, sei doch nicht jeder Untersuchung und Vorstellung absolut unzugänglich und entzogen: Natorp selbst will ja z. B. der genetischen Ansicht, wonach die Beziehung auf den einigen objektiven Raum erst ein Erwerb der Erfahrung sei, nicht widersprechen; nur sei sie »in anderem Zusammenhang zu

Digitized by Google

prüfen«. In welchem? Doch wohl in psychologischem? Aber dann bleibt »die psychologische Charakteristik der objektivierenden Funktion« wenigstens in diesem Falle doch eine Aufgabe der Psychologie, und zwar, wie mir scheint, nach Natorps eigenem Zugeständnis. Und auch in dem abschließenden Resultate dürfte das nicht ausgeschlossen sein, wenn er es so formuliert: »Vollständig gelöst ist die Gesamtaufgabe der Wissenschaft erst, wenn Beides geleistet ist: das objektive Verständnis der Phänomene aus dem Gesetz, und das subjektive Verständnis der Gesetze und aller dadurch geleisteten Erklärung der Phänomene aus dem Unmittelbaren des Bewußtseins«.

Aber nun zum Schlusse noch ein neues, ich möchte fast glauben, für Natorp das wichtigste Problem, die Frage nach dem Verhältnis der Psychologie zur Erkenntniskritik. Welche hängt von der andern ab? welche ist die Grundwissenschaft? Zwei Anschauungen stehn sich hier gegenüber: nach der einen ist die Begründung der letzten Gesetze, welche die objektive Giltigkeit der Erkenntnis bestimmen, eine psychologische Aufgabe; anderen dagegen gilt das Gegenteil für ausgemacht, sie fordern eine von Psychologie unabhängige Begründung. Für Natorp ist Recht und Unrecht auf beide Seiten verteilt: im objektiven Sinn sind es die Gesetze, welche die Phänomene erklären; im subjektiven Sinn erklären vielmehr die Phänomene die Gesetze; oder anders ausgedrückt, dort sind die Phänomene das Erklärungsbedürftige, die Gesetze das an sich Frühere; erkannt aber werden sie erst durch die Objektivierung der Phänomene, für uns sind sie also das Spätere. Das ist klar, wenn und solange man den Gegensatz von Objektivität und Subjektivität nicht als den zweier neben einander bestehender Seinsweisen, sondern nur als den zweier Richtungen des Erkenntnisweges betrachtet. Schwierigkeiten entstehn erst, wenn die eine von der anderen verschlungen und aufgesogen wird. So übersieht das naive Bewußtsein die subjektive Seite und versenkt sich einseitig in den Gegenstand. Das begegnet der Philosophie, wenigstens der neueren, nicht mehr, dagegen verfällt sie leicht der umgekehrten Täuschung, die dem gemeinen Bewußtsein ferne liegt, einer Ueberschätzung der Subjektivität, wie sie dem »Idealismus« eignet. In der unbestimmten Bedeutung, wornach ein Gegenstand doch nicht anders als im Bewußtsein gegeben sei, ist dieser idealistische Grundgedanke trivial und wenig besagend. Bedeutsam wird erst die vertiefte, sozusagen vornehmere Gestalt desselben, wornach »die Einheit des Bewußtseins es ist, welche in der Einheit des Gesetzes die Einheit des Gegenstands konstituiert«. Aber wenn der Idealismus damit Recht hat, wird dann nicht doch die Objektivität der Erkenntnis gänzlich in

Digitized by Google

die Subjektivität aufgehoben, da der die Erscheinung objektivierende Gedanke selbst nur eine Bewußtseinsgestalt ist? Auch die Konstituierung des Gegenstands auf Grund des gesetzmäßigen Zusammenhangs der Erscheinungen ist ja zuletzt doch bloß in uns, im Denken, im Erkennen, im Bewußtsein, in unserer Subjektivität allein gegeben. Wie entgehn wir also der auch von Kant nicht ganz vermiedenen subjektivistischen Deutung jener »Fundamentalgleichung der Erkenntnis«? Wo ist die gesuchte Einheit zu finden, welche die Einheit des Gesetzes und damit die des Gegenstandes begründen könnte? Im Bewußtsein, aber nicht in der subjektiven Seite desselben, der Bewußtheit, sondern im Inhalt dieses Bewußtseins, sofern er ein zu Bestimmendes und ein Bestimmtes ist. Das fundamental Bestimmende aber sind die objektiven Einheiten, d. h. etwa »die Grundbegriffe der Mathematik und Mechanik; Denkeinheiten, objektive Einheiten von allgemein gesetzgebender Bedeutung, wodurch alles Erscheinende in Zahl und Maß dargestellt und damit der Einheit der Naturordnung eingefügt wird«. »Die systematische Darlegung dieser letztbestimmenden objektiven Einheiten in eindeutig fixierten Grundbegriffen und Grundsätzen ist die Aufgabe einer objektiven Theorie der Erkenntnis, die wir, im Unterschied von der vermeinten subjektiven Theorie derselben, Erkenntniskritik nennen«. Und nun sehen wir in diesem Zusammenhang noch einmal, warum Natorp den Begriff der Thätigkeit und Aktion vom Ich ferngehalten hat. Damit die Bestimmung des Mannigfaltigen zur Einheit objektiv bleibe, darf sie nicht als subjektiver Akt, als That des bestimmenden Ich, des Subjekts oder Bewußtseins erscheinen, sondern man hat sich einfach an die Bestimmtheit im Inhalt des Bewußtseins zu halten. Freilich bleibt auch diese Einheit des Gegenstands insofern immer Einheit des Bewußtseins, als sie allemal für ein Bewußtsein besteht; aber damit ist nicht gesagt, daß die objektive Beziehung der Erscheinung in die subjektive verschwinde, sondern nur, daß dieser objektiven Beziehung, gemäß dem korrelativen Grundverhältnis von Bewußtsein und Gegenstand, jederzeit die subjektive entspreche; deshalb bleiben aber doch beide von einander unterschieden, ja einander geradezu entgegengesetzt. Oder anders ausgedrückt, jede Erscheinung unterliegt einer doppelten Betrachtung, wornach sie einerseits Erscheinung ist für ein Bewußtsein, andererseits Erscheinung eines Gegenstands. Beide Richtungen stehn sich selbständig gegenüber, nur in der Erkenntnis und für sie kann von Abhängigkeit gesprochen werden und zwar so, daß dann die subjektive Beziehung von der objektiven, die Rekonstruktion von der Konstruktion abhängig wird. Das ist kein psychologischer, sondern ein kritischer und transscendentaler, kein subjektiver, sondern objektiver

Digitized by Google

Idealismus, wenn man diese Entgegensetzung nicht besser überhaupt vermeidet. Ob freilich Kant diese Interpretation seines Idealismus anerkannt, ob er in jenen »objektiven Einheiten« seine Kategorien wiedergefunden und nicht viel mehr ein bedenkliches Zubilfenehmen des Platonismus und der Platonischen Ideen in ihrer historisch endlichen Form darin gesehen hätte? Und ob nicht Natorp allzukünstlich an dem Bogen geschnitzt hat, so daß er ihm in der Hand zerbricht? ob er nicht der Scylla des Platonismus verfallen ist, um der Charybdis des Fichteanismus zu entgehn? Und ob sich nicht zum mindesten dieselben Gedanken weniger abstrakt und spitzig hätten formulieren lassen?

Aus dem gesagten ergibt sich nun Gegensatz und Wechselbeziehung von Psychologie und Erkenntniskritik. Wir werden uns daher nicht wundern, wenn der Grundlegung der objektiven Erkenntnis durch eine Theorie, welche die konstituierenden Bedingungen der objektiven Giltigkeit darlegt, nun auch in der Psychologie ein grundlegender allgemeiner Teil entsprechen soll, der in seiner Gliederung der allgemeinen Erkenntniswissenschaft, wie sie Kant wenigstens in den Grundlinien festgelegt hat, genau parallel zu gehn hätte. Diesen reinen, apriorischen, philosophischen Teil der Psychologie will Natorp von der empirischen Psychologie unterschieden wissen, für welch letztere die subjektive Analyse und Rekonstruktion der unvollkommenen Objektivierungen des nichtwissenschaftlichen und überhaupt nicht auf Wissenschaft gerichteten Bewußtseins übrig bliebe. Abgesehen von dem, was schon früher gegen diese Bevorzugung des Wissenschaftlichen vor dem Nichtwissenschaftlichen eingewendet wurde, fürchte ich, daß bei dieser Fassung der Aufgabe eine scharfe Grenzlinie zwischen beiden Teilen sich schwerlich würde ziehen lassen, und Zusammengehöriges gewaltsam getrennt würde. Und wenn Natorp dann weiter, Kants Einteilung der kritischen Aufgabe folgend, jene reine Psychologie in vier Unterabteilungen — die Lehre von der Empfindung, von der Verbindung der Empfindungen in der Form der Vorstellung, vom Begriff, insbesondere dem des Gegenstands und von der Zweckidee in seiner dreifachen Gestaltung — gliedert, so müßte natürlich die Ausführung entscheiden, ob diese Einteilung den Gegenstand erschöpft und seine Gliederung richtig angibt. Somit enthalte ich mich hierüber des Urteils. Nur auf die von Natorp selbst gefühlte Schwierigkeit will ich auch hier wieder hinweisen, wie sich nämlich Fühlen und Begehren und überhaupt die ganze praktische Seite »des Bewußtseinslebens« in dieses Schema einfügen soll; er glaubt sie im ersten und vierten Teil unterbringen zu können. Allein wir haben schon gesehen, daß diese theoretische Betrachtung von Gefühl und Willen und der Umweg über die

Digitized by Google

Objektivierungen auch dieser Gebiete bedenklich ist; und so glauben wir allerdings, daß sie, wie bei dieser ganzen Auffassung überhaupt, so speciell auch bei der vorgeschlagenen Gliederung der Psychologie »zu kurz kommen«. Diese Einteilung und die Natorp selbst auch aufstoßende Schwierigkeit, dabei für jene Gebiete Raum zu schaffen, bestärkt uns also in unseren früher geäußerten Bedenken. Was die Frage der Vollständigkeit in der Aufzählung der Grundgestalten des Bewußtseins betrifft, so glaubt Natorp diese garantiert durch die gethane Arbeit der Erkenntniskritik; umgekehrt hofft er von der entsprechenden psychologischen Nachweisung eine subjektive Vergewisserung der Vollzähligkeit der in der objektiven Kritik gefundenen Grundgestalten; ähnlich wie im einzelnen Falle Kant selbst die objektive Deduktion der reinen Verstandesbegriffe durch eine subjektive ergänzen wollte. Und somit ist das, was diese reine Psychologie mit ihren Rekonstruktionen leisten soll, eigentlich nur die Verallgemeinerung eines von Kant gegebenen Beispiels, womit die zu Anfang des Buches ausgesprochene Ueberzeugung, daß es für solche Untersuchungen keinen anderen als den von Kant gewiesenen Weg gebe, zum Schlusse ihre vollste Bewahrheitung findet.

Wir sind zu Ende. Ein nochmaliges Eingehn auf das Ganze ist nach der fast zu ausführlich geratenen Analyse des Einzelnen nicht mehr nötig. Dieselbe hat als Absicht dieser tief durchdachten und bedeutsamen Schrift immer deutlicher den Versuch herausgestellt, den alten Grenzstreit zwischen Erkenntniskritik und Psychologie zu schlichten. Mit dieser Absicht des von Kant herkommenden Verfassers hängt es zusammen, daß er die theoretische Seite, das Erkennen in einer für die Psychologie allzu ausschließlichen Weise in den Vordergrund gerückt und daher, trotz wiederholten Eingehens darauf, die praktische Seite, Fühlen und Begehren in ihrer selbständigen und unmittelbaren Bedeutung nirgends genügend gewürdigt hat; und so wird thatsächlich — der Schlußparagraph zeigt dies am offenkundigsten — die Psychologie doch wieder abhängig gemacht von der Erkenntniskritik und eben darum ihre Aufgabe im Ganzen zu eng bestimmt. Doch könnte erst die von Natorp in Aussicht gestellte Ausführung jener reinen oder apriorischen Psychologie ein abschließendes Urteil darüber fällen lassen, wie weit er im Einzelnen jener Gefahr unterliegen müßte oder diesem Vorwurf doch zu entgehn im Stande wäre. Trotz solcher principiellen Vorbehalte wird das Ausgeführte aber dennoch gezeigt haben und die Lektüre des Buchs kann jeden aufmerksamen Leser noch mehr davon überzeugen, welche Fülle von Licht im Einzelnen auf Fragen der Psychologie, der Erkenntnistheorie und vor allem auch der Geschichte der Philosophie geworfen und wie namentlich das Verständnis Kants



Digitized by Google

in eindringendster Weise gefördert wird. Und so werden wir sagen, daß wir es in dieser Schrift mit einer originellen nnd echt philosophischen Leistung zu thun haben, die man allen Grund hat, nach den verschiedensten Seiten hin zu beachten nnd znm Gegenstand sorgfältiger Erwägung zu machen. Anch wo man von dem Verfasser nicht überzengt wird, wird man doch immer von ihm gefördert sein.

Straßbnrg i. E. Theobald Ziegler.

---

**Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte,** herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXII. Neue Folge II. Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenbnrg, von Dr. P. Bütler — Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, von E. Krüger. St. Gallen, Huber u. Comp. (E. Fehr), 1887.

Zwei genealogisch historische Abhandlnngen zur Geschichte der Gebiete, aus welchen sich der jetzige Kanton St. Gallen znsammensetzt, sind in diesem Bande vereinigt.

Die erste Arbeit, eine zürcherische Promotionsschrift, bezieht sich auf eine der am meisten in das Ange fallenden dynastischen Erscheinungen des 15. Jahrhunderts, auf einen Vertreter eines erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit sich immer kräftiger emporhebenden Geschlechtes, welches zwischen den fürstlichen Ausdehnnngsgelüsten des Hauses Habsburg-Oesterreich, den demokratisch gefärbten Anforderungen der eidgenössischen Städte und noch viel mehr der Länder mit ihren Bundesgenossen besonders in Appenzell sich nicht nur aufrecht erhält, sondern anch stets verstärkt, während die gleichgestellten hochadeligen Herren znm Teil der nächsten Grenzgebiete dahin sinken, so daß sogar auf ihre eigenen Unkosten jene Machtvermehrung sich vollzieht. Dann aber macht auf einmal durch den Tod des hauptsächlichsten Trägers dieser klugen Berechnungen, als des letzten seines Stammes, die gesamte wohl aufgebaute Gestaltung durchaus neuen Erscheinungen Platz. Es versteht sich, daß dieser Stoff als ein höchst lohnender eine monographische Behandlnng wohl verdiente. Diese ist — in einem ersten Teile — demselben hier geboten worden, nnd zwar reicht derselbe bis zum Jahre 1415, dem Concil von Constanz; der Rest des Lebens des Grafen, bis 1436, ist auf eine zweite Abteilung aufgespart. Nach einem einleitenden Kapitel über die toggenburgischen Herrschaften bis zum Regiernngsantritt des um 1370 geborenen Grafen Friedrich wird derselbe zuerst in seiner bis 1400 reichenden mit seinem Oheim Donat gemeinschaftlichen Regierung, hernach in seiner Alleinherrschaft bis zum bezeichneten Zeitpunkte behandelt.

Für die Vorgeschichte ist das Material besonders zur Beleuchtung der Besitzungen, des allmählich erreichten Zusammenhanges der

Digitized by Google

verschiedenen Gebietsteile in sehr fleißiger, in der Hauptsache geordnet übersichtlicher Weise zusammengebracht, auch schon gleich am Schluß von Kap. I (S. 28) das politische Ziel der klugen Maßregeln des Grafenhauses gut gekennzeichnet. Hinsichtlich der für diese Territorialpolitik des Toggenburger sehr wichtigen Verwandtschaften schloß sich Büttler, der übrigens auch auf dem Wege seiner eigenen Studien diesen Ergebnissen sich angenähert oder dieselben gewonnen hatte, den umfassenden und scharfsinnigen Beweisführungen des zweiten der in diesem Bande vertretenen Verfasser, Krüger, an, welcher im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1885, No. 3 und 4, diese Fragen beleuchtete.

In Kap. II hebt Büttler mit besonderer Schärfe gewisse principielle Unterschiede in der Politik des Oheims Donat gegenüber dem Neffen Friedrich, also zwischen den beiden gemeinschaftlich regierenden Grafen, hervor. Donat hielt sich weit mehr auf der österreichischen Seite, als das in der Ueberlieferung des Hauses vorgezeichnet war. Um so selbständiger regte sich Graf Friedrich, von dem es wahrscheinlich gemacht wird (S. 38 u. 39), daß er schon im Sommer 1388 die ohne Rücksicht auf Oesterreich abgeschlossene Separatrichtung mit den Eidgenossen hauptsächlich herbeiführte. So widersetzte sich Friedrich wieder der Teilung des Gebietes, welche dem Herkommen des Hauses widersprach, und erkannte die 1394 vollzogene Teilung, wie aus mehreren Handlungen dargethan wird, nicht als endgültig an. Friedrichs kluge Berechnung erwies sich darin, daß alle Bestrebungen Donats mislangen (S. 57 ff.)

Für Friedrichs eigene Regierungszeit war die zum Teil schwer zu erklärende eigentümliche Zwischenstellung des Grafen besonders zur Zeit des wild tobenden Bauernkriegs der Appenzeller in das richtige Licht zu bringen. Nach S. 67 ff. geht die möglichst von Friedrich gewahrte Neutralität, abgesehen von der Behutsamkeit des Grafen, durch Feindseligkeit gegen das Bergvolk den Krieg auch in sein Gebiet zu ziehen, aus dessen Abneigung gegen den bedrängten Abt Kuno von St. Gallen hervor; auf der anderen Seite sollte die Erneuerung des schon 1400, noch vor Donats Tode, mit Zürich abgeschlossenen Burgrechtes eine Anlehnung an diese eidgenössische Stadt bieten. Doch nach der argen Niederlage des Herzogs Friedrich IV. am Stoß 1405 wechselt Graf Friedrich seine Politik und übernimmt die Führung des Krieges gegen die Appenzeller, um auf solche Weise durch diese scheinbar Dienstfertigkeit in sich bergende Ausbeutung der Verlegenheit Oesterreichs unter verschiedenen Titeln günstig gelegene österreichische Territorien heranzuziehen und das eigene Herrschaftsgebiet fester zusammenzubinden; unter diesem Gesichtspunkte werden die 1406 eintretenden großen Verpfändungen des Herzogs be-

Digitized by Google

leuchtet (S. 79 ff.). Dagegen übte 1410 der Graf hinwieder durch ein Bündnis mit den inzwischen weniger gefährlich gewordenen Appenzellern eine Pression auf Oesterreich aus. Ein Blick auf die nicht minder thatkräftige rätische Politik schließt diesen Zusammenhang ab.

Das vom Verfasser (S. 94 u. 5) über den »Interessenpolitiker« gebrachte Urteil, daß nicht unsicheres Schwanken, verlegenes Lavieren in diesen Gegensätzen innerhalb Friedrichs Politik zu erkennen sei, ist ohne Zweifel zutreffend. Stets wußte er von Weitem her, was er erstreben oder vermeiden wollte, und auf mittleren, auf möglichst billigen und am wenigsten anstrengenden Wegen suchte er den festgehaltenen Zielen sich zu nähern. Ausdauer fehlte ihm nie; doch der Gewalt bediente er sich ungerne. Freilich bedarf es zum völligen Beweise dieser Sätze auch der noch fehlenden Würdigung der späteren Jahre des Grafen.

Die zweite weit umfangreichere und auch inhaltlich mehr in das Gewicht fallende Arbeit (S. 109—398 Text, S. I—CXXXII Regesten, wozu noch vier Stammtafeln, sowie ein sehr eingehendes Register) ist von einem, wie schon vorhin angedeutet, besonders in genealogischen Erörterungen sehr bewanderten und gewandten Historiker verfaßt.

Das Geschlecht der Grafen von Werdenberg beider Linien hat für die Geschichte der Landschaften zu beiden Seiten des Rheines oberhalb des Einflusses desselben in den Bodensee, der jetzt schweizerischen und der österreichischen, ebenso für diejenigen einiger Teile des curischen Rätien, vom 13. bis durch das 15. Jahrhundert, eine hohe Bedeutung. Es bildet eine Abteilung, die ältere, des Gesamthauses der Grafen von Montfort, dessen jüngere erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Schwaben zu Tettnang ausgestorbene Linie den Namen Montfort insbesondere fortführte. Das Gesamthaus stammt vom Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, gestorben 1182, und Elisabeth, der Erbtochter des Grafen Rudolf von Bregenz, ab; genauer gesagt, von deren jüngeren Sohn Hugo I., dem ersten Grafen von Montfort. Von Hugos I. Söhnen hinwieder begründete der älteste, Rudolf I., das Haus Werdenberg, der jüngste, Hugo II., das Haus Montfort.

Im Hause Werdenberg im Besonderen tritt schon unter Rudolfs I. Söhnen die weitere Verzweigung ein. Der ältere Sohn, Graf von Werdenberg und seit 1277 auch von Heiligenberg, gestorben 1280, ist als Hugo I. der Stammvater der Linie Werdenberg-Heiligenberg, der jüngere, gestorben um 1265 bis 1270, als Hartmann I. derjenige der Linie Werdenberg-Sargans. Das Haus Werdenberg-Heiligenberg umfaßt nach Hugo I. fünf Generationen und geht im Mannesstamme mit Hugo V., wahrscheinlich 1428, zu Ende. Im Hause Werdenberg-

Digitized by Google

Sargans tritt unter den Enkeln Hartmanns I. wieder eine dreifache Teilung ein, indem Heinrich I. die Linie von Trochtelfingen in Schwaben begründet, Hartmann III. die Linie Vaduz, Rudolf IV. dagegen Sargans selbst beibehält. Hartmanns III. Haus Vaduz starb schon in der nächsten Generation in Hartmann IV., Bischof zu Cur, 1416 aus. Das Haus Sargans dagegen erlosch erst 1504, in der dritten Geschlechtsfolge nach Rudolf IV., in der Person des Grafen Georg, welcher keine rechtmäßigen Nachkommen hinterließ. Diese beiden Linien, Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans, welche mit der Geschichte schweizerischer Gebiete die meisten Berührungen aufweisen, erlas sich Krüger als Gegenstand seiner Untersuchungen.

Ein größeres umfassendes Werk über das Gesamthaus Montfort — Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg — war nun zwar schon 1845 durch Dr. J. N. von Vanotti herausgegeben worden. Allein bereits Professor Georg von Wyß hatte 1867 im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. XIII, Nr. 2, einen argen Irrtum dieses fleißigen, aber vielfach unkritischen, auch unübersichtlich angelegten Buches nachgewiesen, daß nämlich Vanotti schon gleich im Anfang die Gründer der Häuser Werdenberg und Montfort verwechselt und so auch irrig das Haus Montfort zur älteren Linie stempelte. Bei Vanotti ist Rudolf I. Stammvater für Montfort, Hugo II. für Werdenberg, während das Gegenteil wahr ist. Dem Entdecker dieses massiven Verstoßes, Georg von Wyß, verdankte übrigens Krüger für seine Arbeit eine große Sammlung von Regesten und berichtigender Notizen zu Vanotti; eine zweite Förderung gewann derselbe durch die ihm ermöglichte Benutzung der zur Edition in den Quellen zur Schweizer Geschichte — der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft — vorbereiteten rätischen Urkunden des fürstlich Thurn und Taxis'schen Archivs zu Regensburg, welche wichtige Stücke zur Geschichte der Grafen von Sargans im 14. Jahrh. enthalten.

So ist es dem Verfasser möglich geworden, in einer ganzen Reihe von Punkten die Genealogie der beiden Häuser zu berichtigen, neue interessante Einblicke in die Beziehungen einer Reihe wichtiger Geschlechter in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu eröffnen. Nur auf einige besonders hervortretende Einzelheiten kann hier hingewiesen werden. So ist z. B. gleich, S. 115—119, die Stammmutter, Gemahlin Hugos I. Grafen von Montfort, Mutter Rudolfs I. und Hugos II., Mechthild, welche Vanotti zu einer Prinzessin von Homburg gemacht hatte, nachgewiesen als die Tochter des Edeln Friedrich von Wangen (bei Botzen). Gegen Georg von Wyß, a. a. O., wird, S. 141—143, Hedwig, Gemahlin des Grafen Berchtold II. von Heiligenberg, statt zur Tochter dieses Hugo I. und der Mechthild, zur Enkelin dieses Paares — Tochter Rudolfs I. — gemacht. Auf S. 133—135

Digitized by Google

wird es, gegen den Verfasser dieser Anzeige, welcher Tschudis ganz allein stehende Nachricht von einer ersten Fehde — 1260, zwischen Werdenbergern und Montfortern, die allerdings richtig zu 1360 gehört — in seinem Kommentar zu der neuen Ausgabe von Kuchemeisters Nüwen Casus sancti Galli, S. 78 u. 132, abwies, wahrscheinlich gemacht, daß dennoch damals schon gekämpft wurde. Für den zweiten Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, den eifrigen in der Geschichte besonders König Albrechts I. viel genannten Vorkämpfer von Habsburg-Oesterreich, Hugo II. den Einäugigen, welchen Vanotti merkwürdiger Weise mit dem eigenen Sohne Hugo III. zu einer und derselben Persönlichkeit gemacht hatte, wird (S. 149) die Zeit von 1305 bis 1309 als diejenige des Todes nachgewiesen, für eine Schwester desselben, die vielleicht Clementa hieß, die Vermählung — um 1265 — mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg (S. 150—154). Für den Grafen Albrecht I., dieses Hugo II. Sohn, galt es, einen ganzen Knoten Vanottischer Versehen zu beseitigen, um Albrechts langes Leben, bis zu 1364 bis 1367, gegenüber Vanotti, der den Tod zu 1323 rund ansetzt, zu beweisen (S. 165—168); zur Geschichte desselben Grafen gehört die Beleuchtung der Fehde der »montani quidam« in Rätien gegen die Werdenberger vom Jahre 1352 an (S. 182 ff.). Endlich ist noch (S. 271—284), gegen eine anders lautende Hypothese des verdienstvollen rätischen Forschers W. von Juvalt, dargethan, in welcher Weise die Freiherren von Hewen als Allodialerben des letzten Werdenberg-Heiligenbergers, Hugo V., aufzutreten berechtigt waren, nämlich durch Vermählung einer Schwester Hugos mit dem vor 1414 verstorbenen Freiherrn Peter II. — Nicht weniger gewinnt besonders die ältere Genealogie des Hauses Werdenberg-Sargans durch Krügers Ergebnisse eine viel größere Klarheit. Auch hier galt es gleich im Anfange eine unsägliche von Vanotti verschuldete Verwirrung zu ordnen, die auf S. 292 erörtert ist; sie betraf jene oben erwähnten Brüder, Heinrich I., Hartmann III., Rudolf IV. (dazu noch einen weiteren Bruder, Rudolf III.), Söhne Rudolfs II. Besonders glücklich erscheint dabei auch (S. 296) die Vermutung, daß dieses Rudolf II. zweite Gemahlin eine von Aspermont war, was nachherige Beziehungen des Geschlechts Sargans zum Prättigau erklärt.

So sehr nun bei der Zerlegung des Stoffes in die genealogischen Abschnitte eine gewisse Zerpflückung des größeren Zusammenhangs unter die einzelnen Persönlichkeiten die Uebersicht der allgemeinen Entwickelung allerdings erschwert, so ist doch auch auf der anderen Seite bei einer Zusammenfassung der einzelnen auf das Ganze sich beziehenden Bemerkungen der Wandel der Zeiten in dem vielfach deutlich selbst verschuldeten üblen Gang der Dinge klar erkennbar [1]).

1) Der Präsident des historischen Vereins von St. Gallen, Dr. H. Wartmann,

Digitized by Google

Zur Charakteristik der Lage der Sarganser Grafen im 14. Jahrhundert, speciell des Grafen Johann I., des Zeitgenossen Herzog Leopolds III., des am Näfelser Krieg Mitbeteiligten, dient ganz ausgezeichnet ein Wort des allerdings späteren Chronisten Aegidius Tschudi, welches Krüger deswegen (S. 325) hervorhob: »Also koufft die herrschaft Oesterreich ein plätzlin hie, das ander dort, und wo sie sich inflicktend, so understundent sie dann dieselben landtschafften und umsässen gar an sich ze bringen. Si verderbtend mengen grafen und herren, die sie dann ußkouffend, wann sie um irent willen sich lang verkriegt und arm gemacht hattend«. Das ist in ganz hervorragender Weise für die Werdenberger beider Linien wahr. Seit Ende des 13. Jahrhunderts stehn sie für das Haus Habsburg ein, setzen sich geradezu in dessen Dienst; dieses hinwieder befestigt durch Ausnutzung der Verlegenheiten nach und nach aller Zweige des Montfortschen Gesamthauses seine Stellung zuerst im Vorarlberg, bald auch auf der linken Rheinseite, indem es die verschiedenen Gebiete durch Pfandschaft oder Kauf erwirbt. Die verschiedenen Linien oder Fahnen, wie sie nach den ungleichen Farben des gemeinsamen Wappenzeichens, der Kirchenfahne, sich nennen, zerstören außerdem in stets erneuerten Familienfehden, besonders auch in einer solchen am Ende des 14. Jahrhunderts zur Zeit des Grafen Johann I. zwischen Werdenberg-Heiligenbergern und Sarganserm, ihre materielle ohnehin wankende Stellung vollends. Endlich erhebt sich aber auch mit der Mitte des 14. Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewaltiger die Konkurrenz der auf demokratischen Grundlagen erwachsenen Gliederungen der Schweizer Eidgenossen, der rätischen Bünde, vorübergehend im Anfange des 15. Jahrhunderts der Appenzeller Bergleute. So erklärt sich die für einen größeren Teil des hohen Adels im Umkreise der Eidgenossenschaft geradezu typische Verarmung mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. So ist besonders der letzte Sarganser Georg, wie 26 Jahre nach seinem Tode eine Proceßurkunde von 1530 es aussprach, »notdürftig worden«: »damit do sin ding hat anheben ab gann und sin ding minder werden, so hat er sich verpfründet«; es ist kein Zweifel, daß er in drückendster Armut starb.

Eine nach dieser Hinsicht noch nachdrücklich in Betracht fallende Persönlichkeit des Hauses Werdenberg-Heiligenberg hat deswegen Krüger im größeren Teile eines eigenen Kapitels: Werdenberg und Habsburg (S. 232—271) gesondert behandelt. Das ist Graf Rudolf, Sohn Heinrichs III. zu Rheinegg, der ältere Bruder jenes Hugo V.,

erwarb sich das Verdienst, auf der Grundlage der Krügerschen Untersuchungen ein zusammenhängendes Bild der gesamten Entwickelung im Neujahrsblatt des Vereins für 1888: Die Grafen von Werdenberg (mit einer sehr instruktiven Karte der Besitzungen) zu entwerfen. Die Bedeutung des gesamten hier bewältigten Stoffes tritt in dieser Darstellung erst recht zu Tage.

Digitized by Google

mit dem etwa neun bis sieben Jahre nach seinem eigenen Tode das Haus erlosch. Gegen Rudolf und Hugo, sowie gegen die Vatersbrüder derselben, war jener Bund von 1393 gerichtet gewesen, der sich um Graf Johann von Sargans schaarte, hinter dem jedoch, wie sich stets deutlicher herausstellte, das Haus Oesterreich mit seinen eigensüchtigen Absichten stand. Aber Rudolf ergreift nun 1404 die Gelegenheit, um sich an Oesterreich zu rächen, die ihm entzogenen Gebiete wieder zu gewinnen und verbindet sich mit den gegen Abt Kuno von St. Gallen und Herzog Friedrich IV. in Kampf stehenden Appenzellern. Freilich schwindet jetzt gegenüber dem urkundlichen Befunde der eigentümliche Schimmer, in welchem Graf Rudolf, als der Verbündete der Bauern, in populär gehaltenen Schilderungen, ja in epischer und dramatischer patriotischer Verherrlichung gerne gehalten wird, arg zusammen, allerdings ganz zumeist zum Schaden der Appenzeller. Denn es stellt sich heraus, daß Rudolfs Beziehungen zu ihnen »sehr kalter und geschäftlicher Natur« waren. Die Appenzeller hielten ihm den Vertrag nicht, sondern werden alsbald dadurch wortbrüchig, daß sie nicht nach dem Wortlaute des Bundes halfen, um ihm die Wiedererlangung der 1395 entrissenen Güter, »wozu er recht hat«, zu verschaffen. Die Uebergabe der Burg Zwingenstein, am Bergabhange über dem Dorfe Au am Rheine gelegen, geschah, obschon Rudolf darauf Anspruch hatte, von Seite der Appenzeller an ihn nur gegen Geldentschädigung; noch mehr gegen den Vertrag gieng, daß die ihm zustehende Burg Rheinegg nach der Einnahme durch die ihm verbündeten Sieger gebrochen wurde. So erklärt es sich, daß der Graf schon nach dem 6. Juli 1405, wo er noch eine Urkunde wegen der Feste Hohensax für die Appenzeller untersigelt, nicht mehr mit ihnen in Verbindung erscheint, vielmehr, wie die Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen zeigen, schon zu Ende dieses Jahres mit ihnen gänzlich zerfallen ist; gegen Ende 1407 überschickt er ihnen den Absagebrief. Doch auch nach der großen Niederlage seiner früheren Verbündeten, 1408, erreicht er nichts für sich, indem König Ruprecht, als er den Bund ob dem See, die Grundlage der Macht der Appenzeller, für aufgelöst erklärte, es vermied, Rudolfs Forderungen an Herzog Friedrich zu untersuchen. Von allen Seiten verlassen, auch von Oheim und Bruder, mehr in Schulden als je, gieng der Graf aus diesen Dingen hervor.

Ein Anhang stellt die sämtlichen Angaben über die Besitzungen zusammen (S. 349–398), je nach Stammesbesitzungen, nach durch Heirat und Kauf erworbenen Besitzungen, nach Lehen, nach Pfandschaften der beiden Linien.

Die Regesten, wozu 111 Nachträge zu den 1047 Nummern, reichen von 1219 bis 1530 und enthalten unter den urkundlichen auch historiographische Angaben. Bei den letzteren ist insofern zu viel geschehen, als es z. B. bei 95, neben 94, bei 101, neben 100, unnütz war, neben der originalen Angabe des Kuchemeister noch die abgeleitete Tschudis aufzuführen; in 104 vollends ist nur Tschudi citirt, und auch sonst ist die Bearbeitung der Regesten nicht überall eine gleichmäßige.

Zürich. G. Meyer von Knonau.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
JUN 27 1889
Library

Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12. 1. Juni 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Brentano, Die klassische Nationalökonomie. Von *Böhm-Bawerk.* — Preger, Ueber das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des XIV. Jahrhunderts. Von *Loserth.*

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Brentano**, Lujo, Die klassische Nationalökonomie. Vortrag gehalten beim Antritt des Lehramtes an der Universität Wien am 17. April 1888. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1888. 32 S. 8°. Preis 1 Mark.

Die vorliegende Schrift könnte auch betitelt sein: gegen die klassische Nationalökonomie. Denn sie enthält eine Kundgebung gegen diese letztere, die an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig läßt. — Bekanntlich sind Kundgebungen dieser Art heutzutage nicht eben selten: so volltönend die klassische Nationalökonomie einst gepriesen wurde, so oft und so bitter wird sie in unseren Tagen gescholten. Was aber die vorliegende Schrift vor anderen der Beachtung wert macht, ist teils die Persönlichkeit ihres Verfassers, teils die Behandlungsweise des Stoffes, die neben dem historischen auch ein aktuelles Interesse wachruft, indem der Verf. den historischen Rückblick auf eine versunkene theoretische Richtung ausmünden läßt in die Aufstellung eines Programms darüber, wie man heute und fortan Nationalökonomie treiben soll.

Hören wir zunächst, was er über die klassische Nationalökonomie sagt. Er versteht darunter »die volkswirtschaftliche Theorie vom Ende des 18. und von der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts«. Sie verdient ihren Namen durch einen eigentümlichen Charakterzug, den sie mit den klassischen Richtungen auf anderen Gebieten menschlichen Schaffens gemein hat: das ist die Abstraktion von allen individuellen Besonderheiten zu Gunsten des allgemein Menschlichen.



Digitized by Google

Sowie die klassische Bildhauerei einen abstrakten oder idealen Menschen bildet, »dem keine Wirklichkeit oder diese nur in seltenen Exemplaren entspricht«, ebenso »hat die klassische Nationalökonomie einen von allen Besonderheiten des Berufes, der Klasse, der Nationalität und Kulturstufe freien Menschen geschaffen. . . . Sie kennt keine Verschiedenheit der Race, der Religion, des Zeitalters«. Es gibt in ihrer Psychologie nur zwei Triebfedern menschlichen Handelns: nämlich das Streben nach dem größtmöglichen Gewinn und den Geschlechtstrieb. Und dabei nehmen es die Häupter der klassischen Nationalökonomie mit diesen ihren Abstraktionen so ernst, daß sie auch die volle Konsequenz aus denselben ziehen. Ihnen gelten thatsächlich »alle Menschen, der Philosoph wie der Lastträger, von Geburt gleich begabt; ein Jeder ist ihnen ferner in gleichem Maße vom Triebe nach Reichtum beherrscht; da alle gleich sind, erkennt auch ein Jeder selbst am Besten, was sein Vorteil erheischt«.

Dank diesen vereinfachenden Voraussetzungen gelangt die klassische Nationalökonomie zu ungemein einfachen Gesetzen. »Wenige allgemeine Sätze und die ganze Welt liegt da wie ein offenes Buch«. Leider sind diese einfachen Gesetze aber falsch. Sowie sie nicht aus der vollen lebendigen Wirklichkeit geschöpft sind, so werden sie von der lebendigen Wirklichkeit auch nicht bestätigt: die Erfahrung widerspricht ihnen überall. Das Operieren mit abstrakten Menschen, die wie Marionetten alle gleichmäßig von dem erleuchteten Streben nach dem größtmöglichen Vorteil gelenkt werden sollen, ist die große Fehlerquelle, aus welcher die schwersten und bisweilen geradezu verhängnisvollen Irrtümer der klassischen Nationalökonomie entspringen.

Ein Ueberblick über die wichtigsten Gebiete der Theorie soll dies erproben. Im Gebiete der Werttheorie begegnen wir der bekannten von Smith und Ricardo ausgegangenen und heutzutage von den Socialisten weitergesponnenen Lehre, daß der Wert jedes Guts bedingt sein soll durch die Menge Arbeit, die auf seine Herstellung verwendet wurde. Diese Lehre ist notorisch falsch. Woher stammt sie? Sie ist, sagt Brentano, »nur eine Folge jenes Axioms von dem erleuchteten, alles beherrschenden Streben nach dem größtmöglichen Vorteil«. Gibt man dieses Axiom zu, so führt die korrekte Fortsetzung des Denkprocesses »mit Notwendigkeit« auf jene Lehre.

Im Gebiete der Theorie des Arbeitslohnes finden wir die berüchtigte »Lohnfondstheorie«, nach welcher der Lohn bestimmt wird durch das Verhältnis der Bevölkerung zu dem als »Lohnfonds« dienenden Kapital, und das nicht weniger berüchtigte »eherne Lohn-

Digitized by Google

gesetz«, kraft dessen der Lohn der Arbeiter allezeit nach dem Existenzminimum gravitieren soll. In der Theorie der Grundrente wieder wurde gelehrt, daß die Grundrente durch den Unterschied im Ertrag zweier ungleich fruchtbarer Grundstücke bestimmt werde, und daß daher von Grundstücken schlechtester Bodenbeschaffenheit nie eine Rente bezahlt werden könne. In der Lehre vom Gelde wurde die »Quantitäts«- und die Currency-Theorie aufgestellt und s. f. Alle diese Lehren sind falsch, alle haben zu falschen, und einige zu geradezu verhängnisvollen praktischen Konsequenzen hingeführt — wie namentlich die falsche Theorie vom Arbeitslohn, die man dazu benutzte, um wirksame Maßregeln zur Hebung der Arbeitslöhne zu hintertreiben — und an allen trägt gleichmäßig das leidige Operieren mit abstrakten statt mit wirklichen Menschen die Schuld.

So spiegelt sich dem Verfasser die Vergangenheit unserer Wissenschaft. Was ist daraus für die Gegenwart und Zukunft zu lernen? Der Verf. spricht es mit aller Entschiedenheit aus. »Es kann offenbar nur eine Lösung geben: Die unmittelbare Beobachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen« . . . »Für's Erste ist das Wichtigste die geschichtliche Erforschung der wirtschaftlichen Entwickelungen und die Beschreibung der wirtschaftlichen Zustände«. Demgemäß muß »die specielle oder praktische Nationalökonomie in den Vordergrund, die allgemeine oder theoretische dagegen zurücktreten«. Die letztere wird vom Verfasser nicht gerade verachtet — wenigstens verwahrt er sich gegen diese Annahme gelegentlich mit einigen flüchtigen Worten — aber schließlich ist es doch le ton qui fait la musique; und wenn wir Sätze lesen wie den folgenden: »Die Beschreibung selbst der bescheidensten wirtschaftlichen Erscheinungen, die genau ist, muß für den empirischen Nationalökonomen einen größeren wissenschaftlichen Wert haben als die scharfsinnigste Deduktion aus dem wirtschaftlichen Egoismus, deren Ergebnisse trotz aller formalen Folgerichtigkeit mit den Thatsachen im Widerspruch stehen« — so sind wir doch wohl berechtigt, die theoretischen Sympathien des Verfassers recht niedrig zu taxieren und seine Schrift auszulegen als das, als was sie nach dem Gesamteindruck ihrer Ausführungen sicherlich wirkt: als einen Absagebrief nicht bloß an die klassische Nationalökonomie der Vergangenheit, sondern auch an jede sich des Hilfsmittels der Abstraktion bedienende allgemeine nationalökonomische Theorie in der Gegenwart.

Das Bild, das ich im Vorstehenden von der Schrift Brentanos zu entwerfen suchte, wäre unvollständig, wenn ich nicht noch etwas hinzufügen würde, was sich freilich bei Brentano eigentlich von selbst versteht: daß nämlich Alles geistvoll, lebendig und mit gewinnender



Digitized by Google

Eleganz vorgetragen, mit wirksamen Pointen durchsetzt, und überhaupt durchaus dazu angethan ist, den Leser, der sich willig hingibt, gefangen zu nehmen und im Fluge zur Ueberzeugung fortzureißen.

Es thut mir fast leid, den Zauber eines solchen Kunstwerkes durch eine nüchterne und ernüchternde Kritik zu stören: aber ich darf mich dieser Aufgabe um so weniger entziehen, als mir eine nüchterne Untersuchung der Sachlage doch zu einer ganz anderen Auffassung hinzuführen scheint, und zwar sowohl bezüglich der Vergangenheit wie bezüglich der Gegenwart. Prüfen wir also Schritt für Schritt, und beginnen wir die Prüfung bei den thatsächlichen Voraussetzungen, von denen Brentano ausgeht.

Brentano behauptet erstens, daß die klassische Nationalökonomie nur mit abstrakten, von wenigen typischen Motiven geleiteten Menschen operiert. Das ist im Großen und Ganzen vollkommen richtig. Brentano hat freilich seine Behauptung ein Bischen greller ausgemalt, als es ein rigoroser Literarhistoriker hätte thun dürfen — A. Smith z. B. war gegen die Abweichungen vom abstrakten Typus, die in der wirklichen Welt vorkommen, gewis nicht so blind, wie es ihm der Verf. zuschreibt — allein daraus will ich letzterem keinen Vorwurf machen. Er hat eben keine Litteraturgeschichte, sondern einen Aufsatz von 30 Seiten geschrieben, und da konnte er nicht anders als kurz und grell charakterisieren.

Brentano behauptet zweitens, daß die klassische Nationalökonomie fast in allen Gebieten der Theorie schwere und verhängnisvolle Irrtümer gelehrt hat. Auch damit hat es seine volle Richtigkeit. Alle die Irrlehren über den Wert, Geld, Lohn, Rente u. s. w., die Brentano der klassischen Nationalökonomie imputiert, sind von dieser wirklich vorgetragen worden und sind zugleich wirkliche Irrlehren.

Wo bleibt nun da — wird man fragen — unser abweichendes Urteil? Wir geben ja Brentano in allen seinen Angriffen gegen die klassische Nationalökonomie vollkommen Recht? Doch nicht ganz! Denn Brentano behauptet drittens, daß die klassische Nationalökonomie deshalb in alle ihre Irrtümer verfallen ist, weil sie mit abstrakten Menschen operiert hat; und diese Behauptung, auf die für die weiteren Folgerungen Brentanos Alles ankommt, ist entschieden falsch. Oder — ich will mich sorgfältig vor jeder Uebertreibung hüten — sie ist wenigstens zu einem so großen Teile falsch, daß das Bild, das Brentano auf Grund dieser Behauptung von der klassischen Nationalökonomie entwirft, zu einem in den wesentlichsten Zügen unwahren Zerrbild wird.

Digitized by Google

Es ist merkwürdig, wie leicht, fast möchte ich sagen, wie leichtsinnig bisweilen irrige Behauptungen Eingang finden. Es ist heutzutage geradezu eine *fable convenue*, daß die abstrakte Methode der klassischen Nationalökonomie an allen ihren Irrtümern die Schuld trägt. Und wenn wir nach der Grundlage forschen, auf der sich diese Ueberzeugung aufgebaut hat, so werden wir kaum auf etwas anderes treffen, als auf die oberflächliche und durch ihre Oberflächlichkeit unrichtige Anwendung des bekanntlich trügerischen Satzes: *post hoc ergo propter hoc.* Die klassische Theorie hat abstrakt operiert, und sie hat geirrt; damit war für zahllose oberflächliche Richter das Urteil fertig: sie hat geirrt, weil sie abstrakt operiert hat. Wir müssen Brentano aufrichtig Dank wissen, daß er sich mit diesen vagen Gemeinplätzen, die, je vager sie gehalten sind, um desto schwerer sich fassen und widerlegen lassen, nicht begnügt und den Versuch gemacht hat, jenes vulgäre Urteil durch Anführung einiger konkreten Fälle zu begründen. Denn er hat uns dadurch — wenn auch wider Willen — eine willkommene Gelegenheit gegeben, jenes landläufige Vorurteil endlich einmal auf dem festen Boden konkreter Thatsachen zu fassen und zu berichtigen.

Brentano verweist uns an hervorragender Stelle auf die Werttheorie. Die berüchtigte »Arbeitstheorie«, behauptet er, sei auf logisch vollkommen korrektem Wege aus dem Axiom von dem erleuchteten Streben Aller nach dem größtmöglichen Vorteil abgeleitet worden; wer dieses Axiom annehme, müsse konsequent auch jene Theorie annehmen. Dies ist im Munde eines hervorragenden Nationalökonomen ein geradezu verblüffender Irrtum, der nur dadurch zu erklären ist, daß die Gegner der abstrakten Forschung ihre vornehme Geringschätzung derselben so weit treiben, daß sie es verschmähen, sich mit den Ergebnissen derselben irgendwie genauer bekannt zu machen. Thatsächlich ist die Arbeitstheorie des Ricardo und der Socialisten gerade vom Standpunkte und mit den Mitteln der abstrakten Forschung am kräftigsten widerlegt und eine ganz andere Werttheorie an ihre Stelle gesetzt worden, die bekannte Theorie des »Grenznutzens«, die ja auch den Beifall Brentanos gefunden hat. Brentano scheint dieselbe freilich nicht als ein Produkt der abstrakten Forschung gelten lassen zu wollen; denn er schreibt ihre Entstehung »einer Rückkehr zur unmittelbaren Beobachtung der Vorgänge des Lebens« zu. Er hat damit Recht und Unrecht. Recht, weil die Theorie des Grenznutzens in der That aus dem Leben gegriffen ist; Unrecht, weil sie zugleich die Frucht jener isolierenden Forschungsmethode ist, die — ich will um Namen nicht streiten — bisweilen als »exakte«, gewöhnlich als »abstrakte«, und ganz irrtümlich von

Digitized by Google

gewissen Gegnern als »aprioristische« Methode bezeichnet wird, und deren Wesen einfach darin besteht, die einzelnen Seiten komplexer Vorgänge zuerst gesondert zu betrachten, aber nicht um sie gesondert zu lassen oder gar das in Gedanken abgesonderte Teilstück für die volle Wirklichkeit auszugehen, sondern um dann aus den einzeln klar erfaßten Teilen das volle Ganze zusammenzusetzen. Es ist gewissermaßen ein »getrennt Marschieren und vereint Schlagen«! Jedenfalls, um zu unserem Ausgangspunkt zurückzukehren, ist nicht die Arbeitstheorie, sondern die Theorie des Grenznutzens die legitime Frucht der isolierenden Verfolgung der typischen Wirkungen des erleuchteten Egoismus: der »abstrakte Egoist« schätzt die Güter eben nicht nach dem Quantum Arbeit, das sie gekostet haben — sonst müßte er einen Eichenschößling, dessen Einsetzung 5 Minuten Arbeit gekostet hat, gerade so hoch schätzen wie einen 100jährigen Eichenstamm, auf dessen Erzeugung auch nicht mehr Arbeit verwendet worden ist — sondern er schätzt sie nach dem Grenznutzen. Und wenn daher die klassische Nationalökonomie dennoch zur Arbeits- statt zur Grenznutzentheorie gelangt ist, so lag die Schuld wahrhaftig nicht an der Methode, sondern einfach an den Personen. Man irrte, wie man eben in der Wissenschaft, und insbesondere in einer jungen Wissenschaft, zu irren pflegt, und wie man vielleicht auch heute innerhalb der historischen Methode hie und da irrt: man beobachtet ungenau, oder man übersieht eine Prämisse, oder man generalisiert voreilig oder man macht geradezu einen logischen Fehler in einem Schluß; kurz man begeht irgend einen persönlichen Fehler. So wenig man nun heute, wenn zufällig Brentano und Schmoller in einer wissenschaftlichen Frage uneins sein sollten, deswegen die historische Methode verdammen darf, die ja Einen von ihnen in die Irre geleitet haben muß, ebensowenig darf man die Abirrung der klassischen Nationalökonomie in die Arbeitstheorie dem Gebrauch der isolierenden Methode zur Last legen, die ja bei richtiger Anwendung gerade zur Widerlegung jener Theorie hätte führen müssen und seither thatsächlich dazu geführt hat.

Ganz Aehnliches gilt nun auch von der »Lohnfondstheorie«, auf die uns Brentano weiter verweist. Er meint wieder, sie sei das ganz natürliche Ergebnis des Operierens mit abstrakten Kategorien. Das ist abermals ein Irrtum. Die Hypothese vom erleuchteten Egoismus ist an der Lohnfondstheorie ganz unschuldig; denn korrekt ausgesponnen führt sie zu himmelweit verschiedenen Ergebnissen. Da ich mich auf eine ausführliche Auseinandersetzung hierüber nicht einlassen kann, so muß ich so unbescheiden sein, auf mein kürzlich erschienenes Buch über die »Theorie des Kapitales« zu verweisen.

Digitized by Google

Und wiederum dasselbe gilt von der Theorie der Grundrente. Wer z. B. das unlängst erschienene schöne Werk Wiesers über den »Natürlichen Werth« liest, wird in demselben sehr überzeugend nachgewiesen finden, daß die von Brentano bemängelten Punkte in der Lehre Ricardos gerade auch vom Standpunkte der abstrakten Forschung sich als unrichtig erweisen.

Was zeigt sich also? Von den namentlich aufgezählten Beispielen, die Brentano *für* seine Behauptung ins Treffen führt, wendet sich eine ganze Reihe *gegen* ihn und liefert den Beweis, daß die klassische Nationalökonomie geirrt hat, nicht weil sie von einem falschen Ausgangspunkt richtig weiter geschlossen, sondern weil sie von einem Ausgangspunkt, *von dem man jedenfalls auch auf das richtige Ergebnis hätte kommen können*, und *später thatsächlich gekommen ist, falsch weiter operiert*, kurz, daß es nicht an Ausgangspunkt und Methode, sondern an den Personen gefehlt hat. Und sehen wir uns einmal an, was das für Beispiele sind. Es ist die Lehre vom Wert, vom Arbeitslohn, von der Grundrente, also keine untergeordneten, sondern gerade diejenigen theoretischen Lehren, denen die größte und grundlegendste Bedeutung für den Gesamtbau der Nationalökonomie zukommt, und deren irrtümliche Auffassung daher auch die verhängnisvollsten Folgen für die gesamte Theorie äußern mußte. Unsere kritische Ueberprüfung führt somit vorläufig zu dem interessanten Ergebnis, daß gerade die schwersten theoretischen Irrtümer, die der klassischen Nationalökonomie zur Last fallen, daß gewissermaßen ihre wissenschaftlichen Todsünden nicht Sünden der Methode, sondern der Personen waren.

Nun gibt es aber, wie ich sehr gerne zugestehe, daneben eine zweite Gruppe von Fällen, in denen die klassische Nationalökonomie gerade dadurch, daß sie nur mit abstrakten Menschen operierte, an der Erreichung der vollen Wahrheit gehindert wurde. Hierher gehören insbesondere jene Lehren, welche den Vollzug gewisser nivellierender Vorgänge behaupteten. So die Lehre von der Nivellierung der Kapitalgewinne, der Arbeitslöhne in den verschiedenen Beschäftigungszweigen, von der Anpassung der Marktpreise an die Kosten, gewisse Lehren vom Geld und Geldwert u. dgl. Geradezu falsch kann man alle diese Lehren gewiß nicht nennen, aber sie blieben unvollkommen; und zwar blieben sie eben deshalb unvollkommen, weil das Operieren mit abstrakten, und in der Abstraktion ganz gleichartig gedachten Menschen und Motiven die zahllosen Hindernisse einer vollständigen Nivellierung, die in individuellen Besonderheiten ihren Grund haben, nicht zur Anschauung bringen konnte,

Digitized by Google

Hier ist das Urteil Brentanos wirklich am Platze. Aber gerade hier hätte ein gerechter und zumal ein mit historischem Sinne begabter Richter, statt in Bausch und Bogen ein unerbittliches Verdammungsurteil zu fällen, im weitesten Umfange auf mildernde Umstände erkennen müssen.

Denn erstlich sind die aus dieser Quelle stammenden Verfehlungen lange nicht so schädlich und so hoffnungslos wie die früher besprochenen. Mit der Arbeitstheorie oder der Lehre vom Lohnfonds hatte man die Wissenschaft in eine Sackgasse geführt, aus der es keinen anderen Ausweg gab, als den der vollständigen Umkehr. Wenn man aber z. B. behauptete, daß der Preis aller beliebig reproducierbaren Güter sich auf die Dauer den Kosten gleichstellt, und dabei übersah, daß eine Fülle eigenartiger konkreter Verhältnisse die Preise im Detailhandel sehr oft andauernd weit über den Kosten hält, oder wenn man übersah, daß faktische Hindernisse der Freizügigkeit von Kapital und Arbeit die Nivellierung der Gewinne und Löhne ganz erheblich beeinträchtigen, dann hatte man keineswegs einen unverbesserlichen Irrtum begangen, der zur Verwerfung des Ganzen hätte führen müssen, sondern da war leicht mit einem Amendement zu helfen. Die Lehre von der Nivellierungstendenz konnte, ja sie mußte sogar als Unterlage beibehalten werden, in die man dann nur auf Grund sorgfältiger konkreter Beobachtungen die genaueren Bestimmungen einzuzeichnen brauchte.

Und dann frage ich: darf man denn, wenn man die Entwickelung der Wissenschaft mit echt historischem Sinn betrachtet, ihr es überhaupt zum Vorwurf machen, wenn sie sich im Anfang nur um die gröbsten Gleichmäßigkeiten gekümmert und die feineren Nüancen vernachlässigt hat? Wie hätte sie denn anders vorgehn können? Eine Wissenschaft springt nicht, wie die gerüstete Pallas-Athene aus dem Haupte des Zeus, mit einem Satze fix und fertig hervor. Sondern sie muß langsam und mühsam aufgebaut werden. Womit soll man denn nun anfangen, wenn nicht mit der Verfolgung der derbsten und gröbsten Zusammenhänge? Und wie soll man diese besser entwickeln, als indem man, zunächst von allem anderen abstrahierend, die Wirkungen verfolgt, die die derbste und kräftigste Triebfeder, der Egoismus, in Leben und Lehre einzeichnet?

Es sei mir gestattet ein Gleichnis vorzuführen. In meinem Wohnort Innsbruck gibt es ein gewisses Kunstwerk, das die Fremden mit großem Interesse zu besichtigen pflegen. Es ist dies eine Reliefkarte Tirols, welche so treu und in so riesigem Maßstabe ausgeführt ist, daß nicht nur alle Höhenverhältnisse dieses Gebirgslandes zum genauesten Ausdruck gebracht, sondern auch jeder einzelne Berg aus

Digitized by Google

Stücken derselben Gesteinsart, aus der er in Wirklichkeit besteht, und zugleich in derjenigen Gestalt nachgebildet ist, die seiner individuellen landschaftlichen Physiognomie entspricht. Nun, ich habe gesehen, wie dieses durch seine ungemein getreue und vollständige Individualisierung merkwürdige Kunstwerk entstanden ist. Den Anfang machte man damit, daß man mit ganz gemeinem, höchst charakterlosem »abstraktem« Schutt und Erdreich die betreffende Grundfläche anschüttete, hier höher, dort niedriger, entsprechend der beiläufigen Gesamterhebung der einzelnen darzustellenden Gebirgsgruppen. Erst als man so eine im Gröbsten zutreffende Unterlage erlangt hatte, gieng man an die Individualisierung. Jetzt wurden aus den Gebirgsgruppen die einzelnen Berge, an diesen wieder ihre einzelnen markanten Züge herausgearbeitet, jede Gesteinsart in ihr Recht eingesetzt, zuletzt sogar noch die charakteristische Vegetation durch eingesetzte lebende Pflänzchen zur Darstellung gebracht.

Nun, was hier der charakterlose Schutt war, der zunächst die Niveauverhältnisse im Groben und Gröbsten andeutete, das sind die groben Generalisierungen der klassischen Schule; und was dort die individualisierende Ausarbeitung mit charakterisierenden Gesteinen und Pflanzen, das ist hier die nachfolgende Berichtigung, wie sie — ich erkenne es gerne an — gerade die historische Richtung ungemein reichhaltig und erfolgreich geleistet hat. Aber so gut man dort die individualisierenden Bergspitzen aus Granit und Dolomit nicht hätte richtig einsetzen können, wenn man nicht zuerst den Untergrund bis zur beiläufig entsprechenden Höhe aufgeschüttet hätte, so hätte man hier ohne die vorausgegangene grobe Arbeit der klassischen Schule keinen Anhalts- und Stützpunkt für die feineren Berichtigungen gehabt. Wenn man den Satz, daß die Preise der meisten Warengattungen gegen ihre Kosten tendieren, ganz hinweg denkt, als nicht existierend ansieht, was sollen wir dann mit der berichtigenden Erkenntnis anfangen, daß die Detailpreise den Kosten nicht genau folgen? Als Amendement zum Kostengesetz hat dieser Satz einen Erkenntniswert, ohne jenes enthält er eine reine Negation. Oder wie sehr hiengen die in der historischen Nationalökonomie und auch bei Brentano so beliebten Berufungen auf Sitte und Gewohnheit als preisbildende Einflüsse in der Luft, wenn nicht die verrufene klassische Nationalökonomie zuvor eine Reihe anderer, primärer Bestimmgründe aufgewiesen hätte? Denn augenscheinlich hat die Gewohnheit doch nur die Macht etwas fortzupflanzen, was schon da ist und zwar natürlich aus irgend welchen anderen, primären Ursachen da ist. Beruft man sich daher auf die Gewohnheit, so hat man nicht einen endgiltigen Erklärungsgrund sui generis ge-

Digitized by Google

nannt, sondern nur die Erklärungslast auf eine andere, frühere Periode zurückgeschoben.

Nun bleibt freilich noch die Frage übrig: waren die abstrakt gewonnenen Sätze der klassischen Nationalökonomie wirklich soweit im Grohen zutreffend, daß man sie als die »Hauptsätze«, die späteren Abweichungen als bloße »feinere Berichtigungen« ansehen kann? Ich glaube auf diese Frage nicht besser antworten zu können, als indem ich einige Sätze wiederhole, die ich vor ein paar Jahren in einem anderen Zusammenhange ausgesprochen habe: »Läßt sich leugnen, daß im Großen und Ganzen der Marktpreis für ein großes Landgut doch immer und überall höher ist als für ein kleines? Für ein kostbares Haus höher als für eine elende Hütte? Für ein Klavier höher als für einen Holzschemel? Setzen nicht auch die staatlichen Preistaxen die Vergütung höher für eine große und wichtige Leistung als für eine kleine? Verkaufen nicht auch die Konsumvereine die feinen Kaffeesorten theuerer als die groben, den Zucker theuerer als das Mehl und den Kaviar theuerer als den Zucker? Hält nicht das »Herkommen« das Honorar für einen geschickten Arzt oder Advokaten höher als die Besoldung eines Taglöhners oder Eckenstehers? — Das sind platte Selbstverständlichkeiten, wird man vielleicht sagen. Ja wohl Selbstverständlichkeiten; aber sie sind es nur deshalb, weil es eben selbstverständlich ist, daß die egoistische Rücksicht auf Nutzen und Kosten unter allen die durchschlagendste bleibt!«

So glaube ich, stellt sich dem unbefangenen Beobachter das Bild der klassischen Nationalökonomie dar. Brentano hat sie uns ausgemalt als einen in den Grundfesten verfehlten Bau, als eine Summe hoffnungslos verfehlter Bestrebungen, die, je denkkräftiger sie von der einmal gewählten Grundlage die Konsequenzen zogen, nur um desto sicherer in die Irre führen mußten; als einen Bau, an dessen Pforte die Inschrift stehn könnte: »lasciate ogni speranza!« Wir dagegen erblicken eine Reihe wackerer, zum Teile genialer Männer — daß es neheuher auch Mc. Cullochs gab, die ich mit Vergnügen der Kritik in jedem Betracht preisgebe, darf natürlich nicht irre machen; denn sollte nicht auch die historische Schule das eine oder das andere enfant terrible in ihren Reihen zählen? — wir erblicken also eine Reihe von Männern, die eine Wissenschaft erst zu schaffen hatten, die sich im Ganzen sehr wohl bewußt waren, was sie, und wie sie es zu thun hatten, und die insbesondere mit ganz richtigem Takte auf die wichtigsten und dringendsten Aufgaben zuerst losgingen; die dabei freilich in einer Anzahl der wichtigsten Fragen durch allerlei Versehen, wie sie eben von fehlbaren Menschen

Digitized by Google

zu allen Zeiten und mittelst aller Methoden gemacht zu werden pflegen, ganz gewaltig irrten, und durch ein voreiliges Vertrauen auf die gefundenen vermeintlichen Wahrheiten auch die Praxis zu einer Reihe verhängnisvoller Misgriffe verleiteten, die aber auf der anderen Seite doch auch schon ein schönes Stück von Erkenntnissen bleibend gewannen, und in ihnen uns einen rohen, groben, aber als Fundament denn doch sehr wohl brauchbaren Unterbau überlieferten.

Sollen wir da sagen: »vestigia terrent«? Sollen wir von den verschiedenen Forschungswegen einen deshalb nie wieder betreten, weil ihn jene Männer gewandelt sind, die das eben Geschilderte in der Wissenschaft geleistet und verfehlt haben? Mit demselben Rechte könnte Brentano von uns verlangen, wir sollen auf das Forschen überhaupt verzichten: denn auf welchem Forschungswege ist noch niemals gefehlt worden? — Die Lehre, die *wir* aus der Geschichte ziehen, ist eine ganz andere: Freuen wir uns von ganzem Herzen über den enormen Zuwachs an Material, an Wissen und Erkenntnissen, den uns die historisch-statistische Richtung gebracht; pflegen wir diesen Weg ins Reich der Wahrheit mit all der Emsigkeit und Sorgfalt, die Brentano uns ans Herz legt. Aber lassen wir darüber nicht eine zweite Straße ganz veröden, die *auch* ins Reich der Wahrheit führt, und die zu vielen Erkenntnissen den kürzeren, zu manchen, wie ich überzeugt bin, sogar den einzigen Zugang bietet. Die klassische Nationalökonomie hat Theorie ohne Geschichte getrieben; die historische Nationalökonomie ist im besten Zuge Geschichte ohne Theorie zu treiben — Brentano sagt freilich nicht »Geschichte ohne Theorie«, sondern in verschämterer Form »Geschichte voran, Theorie zurück« — aber die Zukunft muß und wird einem dritten Wahlspruch gehören: »Geschichte *und* Theorie!«

Innsbruck. E. Böhm-Bawerk.

---

**Preger**, Wilhelm, *Ueber das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des XIV. Jahrhunderts.* München 1887. Verlag der Akademie. In Kommission bei G. Franz. (Abhandlungen der hist. Klasse der kgl. bair. Akademie der Wissenschaften XVIII. Bandes 1. Abteilung). Preis 3,30.

Als ich vor sechs Jahren die letzte Hand an mein Buch legte, in welchem der Wiclifsche Ursprung der Husitischen Lehre bis ins Einzelne herab erwiesen wurde, meinte ich den Gegenstand im Ganzen und Großen erledigt zu haben. In dem, was die Husitische Lehre in ihren Anfängen bietet, da wo noch die Frage des Kelches nicht hereinspielt, findet man, soweit sie von der katholischen Lehre ab-

Digitized by Google

weicht, durchaus Lehrsätze des englischen Reformators, die in ganz Böhmen mit allem Eifer verfochten wurden. Die Ausbildung der Husitischen Lehre war noch im Fluß, als Hus auf dem Scheiterhaufen endete, und man mag heutzutage darüber streiten, ob Hus bei längerem Leben die Lehren Wiclifs in noch ausgedehnterem Maße sich angeeignet hätte: so viel ist sicher, daß nahe Freunde und Schüler des Hus in der Aufnahme der Wiclifschen Lehren nicht so weit giengen als dieser, ja in einigen Punkten zur alten Kirchenlehre wieder zurücktraten. Die eigentlichen Schüler Wiclifs wurden nunmehr die Taboriten, die sich dessen Lehrsystem vollständig aneigneten und manche seiner Lehren, wie z. B. die von der Schädlichkeit der geistlichen Orden, die man austilgen müsse, bekanntermaßen wörtlich genommen haben, was dann zu den entsetzlichen Orgien der Jahre 1419, 1420 u. ff. geführt hat. Um so überraschter war ich, als mir vor kurzer Zeit Pregers Arbeit zu Gesichte kam, in der die schon vor alter Zeit von Flacius aufgestellte Behauptung verfochten und zu beweisen versucht wurde, daß die Taboriten ihr sie von den Kalixtinern unterscheidendes Gepräge von den Waldesiern erhalten haben und daß sie eigentlich eine Fortsetzung der böhmischen Waldesier seien. Husitische Priester und die von ihnen beherrschte Menge schmolzen angeblich mit den Waldesiern zusammen zu der neuen Taboritenpartei, für deren Opposition die Lehren der Waldesier von nun an die Grundlage bildeten. Preger hat seine Ansichten in fünf Abschnitten vorgetragen, von denen der erste erweisen soll, daß es in Böhmen zahlreiche Waldesier ununterbrochen durch das ganze Jahrhundert, insbesondere im südlichen Böhmen und in der Nähe der späteren Tabor gegeben habe, die ihren Anhang vorzugsweise in der ländlichen Bevölkerung hatten und hinsichtlich ihrer Lehren den lombardischen Armen zugehörten. Im zweiten Abschnitte untersucht er die Quellen für die Lehre der böhmischen Waldesier, im dritten die Quellen für die Lehren der Taboriten in deren ersten Zeiten, im vierten werden die Lehren der Waldesier und Taboriten mit einander verglichen und im fünften die angeblich gleichzeitigen Zeugnisse für den unmittelbaren Zusammenhang der Taboriten mit den Waldesiern zusammengestellt und erläutert. Es sei mir hier gestattet, über den ersten Abschnitt an dieser Stelle eine kurze Bemerkung zu machen und dann zum Kernpunkte der ganzen Sache überzugehn, nämlich den vierten und fünften Abschnitt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Wenn Preger im ersten Abschnitte zu beweisen sucht, daß es in Böhmen durch das ganze 14. Jahrhundert bis zum Ausbruch der Husitischen Bewegung Waldenser (bleiben wir bei diesem geläufigeren Namen)

Digitized by Google

gegeben, so beruht seine Beweisführung doch nur auf einer Notiz des namentlich in chronologischen Dingen nicht immer zuverlässigen Flacius. Daß es in Böhmen während des 13. und 14. Jahrhunderts Ketzer gegeben, wissen wir aus gleichzeitigen Quellen, was wir aber nicht sicher wissen, ist, daß diese Ketzer vorwiegend Waldenser gewesen seien. Die Quellen sprechen sich hierüber nicht aus; wir dürfen vermuten, daß auch Waldenser in Böhmen Platz fanden, weil sie in allen Nachbarländern Böhmens erscheinen, aber besonders zahlreich werden sie nicht gewesen sein, denn die Erzbischöfe Arnest und Očko hielten scharfe Zucht, und so wird es uns nicht wundern, wenn sowohl in der Cancellaria Arnesti als in der Summa Gerhardi oder dem Codex epistolaris des Erzbischofs von Jenzenstein oder, was noch wichtiger ist, in den Visitationsbüchern des Prager Erzbistums von Ketzern so wenig geredet wird. An einem Orte, den Preger nicht kennt, im Cod. epistolaris des Erzbischofs Johann von Jenzenstein, wird beiläufig von »Waldensern« gesprochen, ohne daß ich der betreffenden Angabe großen Wert beizulegen vermöchte; in der Cancellaria Arnesti werden einmal Ketzer genannt, aber nicht in der Nähe des späteren Tabor, sondern in der Piseker Gegend. Bevor uns nicht genauere gleichzeitige Quellenangaben über die Existenz der Waldenser in Böhmen vorliegen, können wir so vielsagende Behauptungen, wie sie bei Preger sich finden, nicht als bewiesen ansehen. In Bezug auf die Angaben der Chronisten oder selbst der Urkunden über Ketzer in einem bestimmten Land ist überhaupt Vorsicht geboten. Ich finde z. B., daß über das Ketzerunwesen in Böhmen unter Ottokar II. lebhaft geklagt wird, und als dann Bruno von Olmütz, der Freund und Berater dieses Königs, seine berühmte Staatsschrift an Gregor X. einsandte, findet sich in ihr die Behauptung: Ketzer gibt es — teste Deo — hier zu Lande nicht.

Viel eher könnte man sich mit dem, was Preger über die Waldenser in Böhmen während des 14. Jahrhunderts sagt, einverstanden erklären, wenn ihm der Beweis gelungen wäre, daß die taboritische Lehre in Wirklichkeit aus jener der Waldenser hervorgegangen ist. Damit kommen wir zur Vergleichung der Waldenserlehre mit jener der Taboriten; ich bemerke, daß ich bei dem massenhaften Material, das mir zur Verfügung steht, hier nur eine Auswahl von Lehrsätzen behufs näherer Vergleichung vorlegen und einige Punkte, wie z. B. Schrift und Tradition bei den Taboriten, worin diese vollständig mit den Wiclifschen Lehren übereinstimmten, oder die Eucharistie, die sie gleichfalls im Wiclifschen Sinne lehrten, — gar nicht weiter berühren werde.

Digitized by Google

Betrachten wir z. B. zunächst die Lehre vom Priestertum.

Was das Priestertum betrifft, stimmen, wie Preger sagt, die Lehren der Taboriten mit jenen der Waldesier überein: »die Taboriten hatten wohl ein eigenes Priestertum, aber sie unterschieden sich dadurch von den Kalixtinern, daß sie sich die Gültigkeit dieses Priestertums nicht von der Weihe durch einen Bischof, sondern von der Einsetzung durch die Gemeinde, die durch Laien und Priester vertreten war, abhängig dachten«. »Der Ordo, so sagt ihr Bekenntnis von 1431, ist die Gewalt, welche von Gott einem geeigneten Menschen gegeben wird, im Unterschiede von den Laien das Gebührende in einer das Heil vermittelnden Weise für die Kirche zu verwalten, und diese Uebertragung der Gewalt erfolgt durch gewissen und jeweiligen menschlichen Dienst. Als nicht mit der Schrift übereinstimmend wird das kirchliche Herkommen verworfen, nach welchem der Ordo bloß von den Bischöfen übertragen werde, in der Meinung, als ob der Bischof eine höhere sakramentale und wesentliche Befugnis habe als andere Männer und einfache Priester«.

All das haben die Taboriten Wiclifschen Schriften entlehnt, und schon die Begriffsbestimmung des Ordo stammt Wort für Wort aus dem Trialogus:

Trialogus IV. 15 pag. 295.

. . . . est striccius et magis ad propositum ordo *vocatur potestas data clerico a Deo ministerio* episcopi ad *debite ecclesie ministrandum* . . .

Et ille ordo datur communiter in iusto tempore cum solemni ieiunio cum missis et aliis ritibus, qui istud spirituale ministerium ecclesiae solemniset.

De Sacramento Ordinis F. F. rer. Austr. VI. 609.

De illo ordine ergo ex fide scripture tenemus et corde sinceriter confitemur quod quantum ad propositum sufficit, *vocatur potestas data a Deo homini idoneo ministerio* humano quodam *ad debite* differenter a laicis sacramentaliter *ecclesiae ministrandum.*

Circa eius celebracionem utilia confitemur orationem, ieiunium et diligentem de habilitate electi examinationem . . . .

Ein großes Gewicht wird auf den Umstand gelegt, daß die Taboriten neben dem Priestertum noch das Diakonat hatten: aber auch das stammt nicht von den Waldensern her, wie Preger meint, sondern ist ganz Wiclifsche Lehre. Sie findet sich an mehreren Stellen. Die bezeichnendste lautet: »Sed unum audacter assero, quod in primitiva ecclesia ut tempore Pauli suffecerunt duo ordines clericorum scilicet sacerdos atque episcopus; patet I Tim. III et ad Titum I. Et idem testatur ille profundus theologus Hieronymus, ut patet XCV dist., cap. Olim. Tunc enim non fuit adinventa distinccio pape et cardinalium, patriarcharum et archiepiscoporum, episcoporum et archidiaconorum, officialium et decanorum cum ceteris officiariis et re-

Digitized by Google

ligionibus privatis quorum non est numerus neque ordo« [1]). An zahlreichen Stellen, namentlich in den Predigten, wird dieser Gegenstand weiter behandelt: »Pastores debent esse *sacerdotes sive diaconi*, docentes sacram conversacionem Christi« [2]). Wiewohl aber, fährt er fort, in Folge des Stolzes und der Habsucht des Antichrists (d. i. des Papstes) im Klerus die Diener vermehrt werden, auch über die Zahl im alten Bunde hinaus, so würden doch die *Priester und Diakonen* genügen, so wie es in den Tagen des Apostels Paulus gewesen [3]). Er findet sechs überflüssige Rangstufen innerhalb des Klerus, erstens drei Stufen innerhalb der Sekulargeistlichkeit: Päpste (mit ihren »Complicen«), Bischöfe und Archidiakonen, dann drei Stufen im Regularklerus: erstens besitzende Mönche, Kanoniker etc., zweitens die verschiedenen Gruppen der Ritterorden und drittens die Bettelmönche, die auch wieder in zahlreiche Sekten zerfallen [4]). Gott habe aber nur drei Stände eingesetzt: die weltlichen Herren, die Priester und die dienende Klasse. Hiezu ist zu bemerken, daß Wiclif wiederholt Bischöfe und Priester einander gleichstellt: »Capitulum autem Antichristi (wie oben) istis speciebus duodecim continetur: Papa et cardinales patriarche et archiepiscopi, episcopi et archidiaconi, officiales et decani, monachi et canonici, fratres et de istis quatuor ordinibus conquestores. Et breviter *quicumque ritus vel ordo fundatus non fuerit in scriptura* de introduccione preter approbacionem Domini est suspectus. Possunt autem quidam viri religiosi habere ista nomina et carere veneno, quod est modo sub isto nomine introductum, ut *olim omnes sacerdotes vocati fuerunt episcopi* . . . . . Sed Christus aliqua (tantum officia) confirmavit explicite et verbo multiplici, sicut *officia sacerdotum* . . . .« [5]). Diese Parteiungen in der Kirche mögen von den von Gott selbst angeordneten Ständen vernichtet werden, damit der Zustand der alten Kirche wieder hergestellt würde, welche ohne Beimischung solcher Sekten (d. h. ohne die gegenwärtige Hierarchie) existiert habe: der erste Stand (die Priester) vernichte sie durch scharfe Predigten (*acutis sermonibus*), der zweite Stand (der weltliche Arm) durch kraftvolle und gerechte

1) Trial. IV. 15 pag. 296. 297. Cf. Serm. III. pag. 43.

2) Serm. I. pag. 401.

3) Quamvis autem secundum superbiam aut avariciam Antichristi multiplicantur in clero ministri, eciam ultra ordinem veteris testamenti, sufficerent tamen sacerdotes atque diaconi, sicut fuit tempore Apostoli.

4) Sex autem predicta superflua subdividuntur in seculares clericos et clericos regulares . . . Serm. l. c. pag. 401.

5) Trialog. pag. 437. 438. Idem erant olim episcopus et sacerdos.

Digitized by Google

Einrichtungen, und der dritte Stand (das Volk) dadurch, daß man ihnen die Almosen (d. i. die Temporalien) entzieht [1]).

In einer andern Predigt wird die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, die Abstufungen in der kirchlichen Würde, wie Päpste, Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiakonen, Officiale (die sich als weltliche Herren betrachten) einzuführen: »Sed videtur michi salvo meliori iudicio, quod ista a similitudine simiali fuerunt culpabiliter introducta . . . nec dubium quin plus prodesset ecclesia, sicut plus floruit in principio . . . .« Wir verwünschen, heißt es in einer anderen Predigt, alle diese Orden, sowie wir die Päpste verwünschen und alle »kaiserlichen« Prälaten, und behaupten, daß es für die Kirche zweckdienlicher wäre, wenn sie im allgemeinen von solchen gereinigt würde [2]). Daß man der römischen Kurie ihre »Auctorität« zu nehmen das Recht habe, steht bei ihm fest [3]). Wenn Preger sagt: darin fand die Auffassung, daß die in der Kirche ausgeübten Rechte an erster Stelle in der Gesamtheit aller Gläubigen, mithin im allgemeinen Priestertume ruhten, ihren Ausdruck bei den Taboriten, daß die Verkündigung des Evangeliums, sowie das Beichthören bei ihnen auch von nicht Ordinierten geschehen konnte, so finde ich hierin gleichfalls Wiclifs Lehren. Er lehrt: die römischen Bischöfe haben nicht mehr Macht, eine geistliche Gewalt zu verleihen als andere kundige Priester [4]). Der Priester hat »an und für sich von Christus« Gewalt und Orden [5]). Einfache Priester dürfen ohne bischöfliche Erlaubnis predigen. Einfache Priester, ja selbst »ein jeder Laie« (*quicunque plebeius*) kann seinem Nebenmenschen Gnade verleihen (*conferre graciam*) [6]), und damit kein Zweifel besteht, wie dieser Satz gemeint ist, sagt er in demselben Werke: Sünden vergeben können auch Laien, mehr und eher als nachlässige Prälaten und Päpste (*Et laici dimittunt debita vel peccata*). Unerlaubt wäre es, jemanden an der Predigt des christlichen Glaubens zu verhindern [7]). Hier also haben wir die Lehrsätze, daß Laien Beichthören und predigen dürfen, und wenn sich also Preger für seine Behauptung auf den Satz

1) Serm. I. 403.

2) ». . . . detestamur omnes istos privatos ordines, sic detestamur papas et quoscunque prelatos cesarios, dicentes quod foret expediens ecclesie, quod a talibus generaliter sit purgata«. Serm. III. pag. 276.

3) »Stat auctoritatem Romane curie cassari«. ib. 274.

4) ib. 274.

5) »Sacerdos a Christo per se habet potestates et ordines«. ib. pag. 78.

6) ib. pag. 43.

7) ib. pag. 147.

8) »Illicitum foret quamquam a predicacione christiana prohibere«. Cf. De quatuor sectis nov. Pol. Works 259.

Digitized by Google

stützt: *A laicis simplicibus est predicatum, etiam et ipsi predicantes confessiones in domibus civitatis audiverunt*, so glaube ich den Lehrmeister für diese Handlungen der Taboriten nachgewiesen zu haben. Wenn man den Taboriten unter anderen auch den Vorwurf machte, daß ihre Priester in den Ehestand träten, so bemerke ich hiezu, daß Wiclif in einer Predigt allen Ernstes die Frage aufwirft, warum denn die Mönche nicht heiraten sollten, sei doch die Ehe löblich und verdienstlich und entspreche dem Stande der Unschuld [1]).

Betrachten wir die Ansichten der Taboriten über die Bilder- und Reliquienverehrung. Auch hier liegt ihren Lehren nicht die der Waldenser [2]), sondern jene Wiclifs zu Grunde. Wiclif hat gegen die Bilderverehrung beziehungsweise gegen den Misbrauch, der hiebei eingerissen war, seinen Traktat De imaginibus geschrieben, und Hus und die Husiten haben sich die daselbst vorgetragenen Lehren vollständig angeeignet. Ich habe diesen Umstand schon vor Jahren erwiesen [3]). Im Hinblicke hierauf mag der Gegenstand hier nur in Kürze berührt werden, und zwar nur in soweit, als neue damals noch unbekannte Materialien diese Frage näher zu beleuchten vermögen. Die Bilderverehrung, lehrt Wiclif in seinen lateinischen Predigten (die in Böhmen vielfach dem Magister Hus selbst zugeschrieben wurden und darum von um so größerer Wirkung waren), sei gefährlich, denn sie verleite zum Götzendienst. Und da das gerade unter den Laien sehr häufig vorkomme, so sei es besser, wie im alten Bunde alle Bilder zu vernichten [4]) — eine Aufforderung, welcher die Taboriten bekanntlich nachgekommen sind. Und zur Bekräftigung wiederholt Wiclif seinen Wunsch: Ich halte es, sagt er, für gut, wenn solche Bilder entfernt würden, weil Gefahr vorhanden sei, daß durch sie das erste der zehn Gebote aufgehoben werde [5]). Da weder Christus noch seine Apostel die Bilder verehrt haben, die Bilderverehrung daher auch von der Bibel nicht erwähnt wird, so ist es nichts als eine ruchlose Anmaßung, hinter welcher die Habsucht der Geistlichen und Künstler lauere, daß eine Menge so ver-

1) »Et cum matrimonium sit laudabile ac meritorium, conveniens statui innocensie, non videtur ideo quare non licet fratribus uxorari«. Serm. III. pag. 310.

2) Wie Preger S. 97 behauptet.

3) Hus und Wiclif, pag. 235.

4) »Securum foret, ut in lege veteri, quod omnes tales ymagines sint delete«. Serm. tom. I. pag. 91.

5) »Videtur securum esse subduci tales imagines propter periculum primum mandatum decalogi dissolvendi. Laici enim appropriate adorant suas imagines quibus singulariter sunt affecti et plus cecantur in aliis quam quod tales imagines sint naturaliter talis sanctus«.



Digitized by Google

schiedener Bilder in die Kirche eingeführt sei. Bei diesen Bildern und bei den Gräbern häufe man Schätze aus dem Schweiße der Armen an und zwar so massenhaft, daß um diese Summen ganze Länder aus ihrem Ruin errettet werden könnten [1]). In ähnlicher Weise spricht sich Wiclif in dem Traktat De Mandatis aus. An zahlreichen Stellen seiner Predigten eifert er gegen die Heiligenverehrung. Es seien überhaupt nur wenig Heilige, von denen man sicher behaupten könne, daß sie es seien, etwa die Mutter Gottes oder die Apostel. Dagegen gebe es zahllose Heilige im Himmel, die auf Erden nicht verehrt würden, weil man von ihnen hienieden nichts wisse. Fern sei es von uns, ruft er im Buche von der Kirche aus, zu [2]) glauben, daß jeder, den unsere Kirche heilig gesprochen habe, es auch sei, von einigen wenigen könne dies als sicher gelten, in neuerer Zeit würden aber nur Leute aus irdischen und zum Teile aus gewinnsüchtigen Motiven kanonisiert [3]). — Auch die Wunder, von denen man so viel erzähle, gewähren keinen Verlaß, denn hier könne leicht teuflische Täuschung vorkommen. Die Konsequenzen bezüglich der Wallfahrten ergeben sich aus dem Gesagten von selbst. Hat es je, sagt er, heiligere Menschen gegeben als Johannes den Täufer und die Apostel? Und doch vernehme man nichts von ihren Mirakeln (*De Baptista pauca vel nulla legimus miracula*). Man darf nicht ausschweifen in den Wallfahrten oder in der kostspieligen Verehrung der Reliquien Verstorbener. Am besten wäre es, wenn der theure Schmuck der Gräber der Heiligen verkauft und der Erlös an die Armen verteilt würde. Wer freilich von solchen Dingen rede, der gelte gleich als ein Ketzer, und doch ist das Verderbnis in der Kirche am größten in Bezug auf die Verehrung des Leichnams Christi, den Cultus der Toten und die Bilderverehrung [5]). Auch was kirchliche Weihungen betrifft, die Weihe von Kerzen, Kirchen, Kirchhöfen, Wasser, Oel, Palmen und anderen Dingen, können die Waldenser nicht, wie Preger will [6]), als Vorläufer der Taboriten angesehen werden, insofern als sie von diesen ihre Lehre entlehnt haben. Wiclif hat diese in vielen seiner Werke vorgetragen. Ich hebe nur eine vereinzelte Stelle heraus, die sich in seinen sogenannten Streitschriften findet, jenen Schriften, die wegen ihrer leidenschaft-

1) Sermones l. c. pag. 92.

2) »Absit quod omnes canonisaciones sint ut articuli fidei ab ecclesia catholica acceptande«. Serm. II. 238.

3) De Ecclesia. Cap. II. pag. 44. 45. vgl. Serm. II. pag. 87. 88.

4) Ecclesia seducitur falsis miraculis. Serm. II. 164.

5) ib. 165. So noch an zahlreichen Stellen.

6) L. c. S. 80.

Digitized by Google

lichen Angriffe auf den Papst, die ganze Hierarchie und das Mönchtum insbesondere in Böhmen die weiteste Verbreitung gefunden haben. In einer dieser Streitschriften heißt es: Es scheint also, daß alle diese Weihungen und Segnungen des Wachses und Brodes, der Palmen, der Kerzen, des Salzes, der Tasche, des Stabes, der Waffen und ähnlicher Dinge nicht zum christlichen Glauben notwendig seien. Viel wichtiger, als derartige Sakramente zu spenden und Kirchen einzuweihen, sei es für die Bischöfe und Leiter der Kirche, wenn sie predigen und das Volk in der Lehre des katholischen Glaubens unterweisen [1]). Ueber die Fürbitten der Heiligen hat er sich an zahlreichen Stellen in durchaus wegwerfender Weise geäußert [2]). An Wallfahrtsorte zu pilgern, hält er für Unsinn; für jenen Menschen, der wahrhaft zerknirscht ist, ist jeder Ort, Buße zu thun, gut genug [3]).

Was kirchliches und weltliches Recht betrifft, so wollten die Taboriten, lehrt Preger [4]) beides durch die Schrift normiert sein lassen, gleich den Waldensern. Auch sie forderten von ihren Priestern Verzicht auf weltlichen Besitz und erklärten, daß man nach dem Gesetz der Gnade (*de lege gracie* ist eine von Wiclif mit besonderer Vorliebe gebrauchte Bezeichnung für das neue Testament) nicht verbunden sei, den Priestern den Zehent zu geben, wiewohl sie selbstverständlich es für ihre Pflicht erachteten, ihren Priestern das zum Unterhalt des Lebens nötige zu reichen. Die Dotierung des Klerus durch Constantin war auch ihnen eine Quelle des Verderbens für die Kirche und im Widerspruch mit dem »Glauben«.

Bleiben wir zunächst bei dem ersten Punkte, der von kirchlichem und weltlichem Rechte handelt. Als Beweis wird aus den 12 taboritischen Lehrsätzen von 1420 der siebente herbeigezogen: »Item quod iura paganica et Tentonica, que non concordant cum lege Dei, tollantur et iure divino ut regatur, iudicetur et totum disponatur« [5]). Wenn man die iura Tentonica bei Seite läßt, die aus leicht begreiflichen Gründen beigesetzt worden sind, so ist der Wiclifsche Ursprung des Satzes leicht zu erweisen. In gewissem Sinne ist er nur eine Variante zu dem 38ten von den 45 Artikeln Wiclifs: »Decretales epistolae sunt apocryphae et seducunt a fide Christi, et clerici sunt stulti, qui eas student [6]).

1) Pol. Works ed. Buddensieg pag. 261.

2) Cf. Sermones III. pag. 380.

3) »Non oportet currere Avinionam, quia locus est ubique contrito pertinens«. Serm III. pag. 146. 147.

4) C. c. pag. 100.

5) FF. rer. Aust. I. Abt. II. 386.

6) Docum. mag. Ioannis Hus pag. 454.



Digitized by Google

**Wer aber noch daran zweifeln sollte, daß der Satz von Wiclif stammt, der findet in zahlreichen seiner Werke hinreichende Auskunft. Es wird für unsere Zwecke genügen nur einzelne Stellen aus solchen Werken auszuheben, die in taboritischen Kreisen großes Ansehen genossen: zunächst aus den Sermones. Wenn Jemand, sagt Wiclif, und sei es selbst ein Engel vom Himmel, Gesetze oder Religionen hinzugefügt haben sollte (nämlich dem Evangelium), die** weder implicite noch explicite im Evangelium eingeschlossen sind, der müht sich ab um verderbliche Satzungen und eitle Religionen, von denen Isaias und Jacobus sprechen [1]). Hier ist die Normierung durch die Schrift klar und deutlich ausgesprochen. In derselben Predigt antwortet er auf den Angriff eines Gegners: Wenn es viele private Gesetze gibt, die im Evangelium nicht enthalten sind, so ist die Schlußfolgerung zweifellos richtig, daß sie überflüssig und falsch sind (*multe sunt leges private, que non sunt in evangelio, et tunc indubitanter vere concluditur, quod sunt superflue atque false* [2]). In der 41. Predigt desselben Teiles behandelt er gleichfalls diese Sache. Sein Gegner stellt die Frage, ob die menschlichen Gesetze zur Leitung der Kirche notwendig seien oder nicht [3]). Seine Antwort lautet: Aber es ist oft gesagt worden, daß die menschlichen Gesetze, jene nämlich, welche gerecht sind, notwendig sind zur Leitung der Kirche, weil sie implicite evangelische und folgerichtig Gesetze Gottes sind. Andere menschliche Gesetze aber — Wiclif nennt sie *inique* — sind der Kirche schädlich etc. [4]). Das Gesetz Christi, fährt er fort, wie es im Evangelium enthalten ist, ist, da es in Wirklichkeit Gott selbst ist, an und für sich hinreichend zur Regierung der Kirche, und andere Gesetze dienen nur zur Vervollständigung (*ut perficiant domum suam*) [5]). Der Staat der Kirche soll nach der Anordnung Gottes gelenkt werden durch das im Evangelium niedergelegte Gesetz, durch die »Entscheidung« der Menschen, welche dieses Gesetz verkünden [6]), da die lebendige Stimme wirkungsvoller ist als die Schrift, und endlich durch die Inspiration Gottes. Gar viele

1) »Si aliquis eciam angelus de celo adiecerit leges, que nec in evangelio explicite nec implicite includuntur, laborat circa leges iniquas«. Serm. III. Serm. 31.

2) Serm. l. c. pag. 253.

3) »Item, querit catulus, utrum leges humane sunt necessarie ad regimen ecclesie vel non« l. c. pag. 349.

4) »Sed sepe dictum est quod leges humane, quia ille que sunt iuste, sunt necessarie ad regimen ecclesie, quia implicite leges evangelice et per consequens leges Dei. Alie autem leges humane inique ecclesie sunt nocive . . . .«

5) l. c. pag. 350.

6) ib. 351.

Digitized by Google

menschliche Gesetze sind »schuldbar« wegen ihrer Allgemeinheit und deswegen, weil ihnen falsches beigemengt ist[1]). »Das Gesetz des Evangeliums, ruft er aus, das von solcher Vollendung ist, ist es, nach dem man dürsten, aus dem man schöpfen, und das man dem Volke predigen muß; andere Gesetze aber, welche von diesem ableuken, muß man als „prophane" verwerfen«[2]). Er führt dann einige weitere Fälle an, in denen die menschlichen Gesetze, sie mögen noch so gerecht sein, schwer oder unmöglich durchzuführen seien.

Wenn man erwägt, daß diese und ähnliche Lehren Wiclifs schon vor dem Jahre 1415 der großen Menge Jahre hindurch gepredigt wurden, so wird man über die Provenienz des taboritischen Lehrsatzes nicht im Zweifel sein können. Hus selbst hat die Lehre, daß Christi Gesetz (die hl. Schrift) ausreichend sei zur Regierung der Kirche[3]) wortgetreu Wiclif entlehnt und sich mit der Absicht getragen, sie auf dem Koncil zu Constanz vorzutragen. Auch in seinen Streitschriften kommt Wiclif wiederholt auf diese Sache zu sprechen. Welche größere Gotteslästerung, sagt er, kann es geben, als zu behaupten, Gottes Gesetz sei nicht ausreichend, die ganze streitende Kirche zu regieren?[4]). Aehnliche Bemerkungen kann man auch im Trialog finden. In methodischer Weise hat Wiclif die Sache in seinem großen, drei starke Bände (von denen nur der erste bisher gedruckt ist) fassenden Werke De Civili Dominio behandelt. Er spricht hierüber in 6 Kapiteln (17, 18, 20, 25, 26 und 27). Im 25. Kapitel erweist er, daß Gottes Gesetz vollkommener ist, als das menschliche, im 27. setzt er die Unvollkommenheiten menschlicher Gesetze auseinander: sie seien mehr auf die sinnlich wahrnehmbaren Güter, mehr auf die des Körpers als der Seele gerichtet, sie verschlechtern nicht selten den Zustand der ihnen Unterworfenen und sind eine Pflanzschule für Streitigkeiten u. s. w., Dinge, welche sich im göttlichen Gesetze nicht vorfinden[5]); daher sei es für die Kirche besser,

1) »Multe quidem leges humane sunt culpande propter suam generalitatem et commixtionem cum falsitate« l. c.

2) »Lex ergo evangelii tante perfeccionis sitibunde debet hauriri et populo predicari ac alie leges humane, que ab ista distrahunt abici ut prophane«. Serm. III. pag. 385.

3) De sufficiencia legis Christi ad regendam ecclesiam vgl. meinen Hus und Wiclif pag. 247.

4) De citacionibus frivolis, Polem. Works pag. 563. vgl. ib. pag. 606.

5) Der Inhalt dieses Kapitels, wie er in der Handschrift verzeichnet wird, ist bezeichnend: »Capitulum vicesimum septimum probat tripliciter, quod expedicius foret ecclesie regi pure secundum legem Dei per Christi apostolos quam per reges. Et declarat secundo ex cursu veteris testamenti quod *optima policia*

Digitized by Google

**wenn sie nach dem Gesetze Gottes durch Christi Apostel, als durch Könige geleitet werde. Die beste Regierung sei die durch Richter, wie im alten Bunde, verhältnismäßig gut sei die durch Könige, die schlechteste jene durch Priester, welche pharisäische Traditionen dem göttlichen Gesetze beimischen. Unter den pharisäischen Traditionen sind meistens die Dekretalen der Päpste gemeint: die Päpste, lehrt er, geben viele Gesetze, welche von der Kenntnis des göttlichen Gesetzes ablenken**[1]). Das Gesetz des Papstes nennt er ein gotteslästerisches: *Ista lex videtur esse blasphema*[2]); die Bullen und Gesetze des Papstes, lehrt er in der Cruciata, die Schriften der Heiligen und Ausssprüche aus ihren Lebensbeschreibungen sind zurückzuweisen[3]). Wir dürfen, sagt er im Dialogus, die päpstlichen Bullen oder im Allgemeinen die Aussprüche jener Kurie nicht als Glaubenssatz annehmen; denn sie (die Päpste) sind dem Irrtum unterworfene Pilger auf Erden und gemeiniglich nicht inspiriert, und der Augenschein lehrt, daß sie oftmals getäuscht wurden und gegen die Regel der Wahrheit irren[4]). Am schärfsten hat sich Wiclif über die päpstlichen Bullen in den Predigten, also in jenen Werken ausgesprochen, welche die weiteste Verbreitung im böhmischen Volke gefunden haben; der Ruf, den ein Mensch genieße, werde durch sein heiliges Leben erwiesen und nicht durch die Bullen des Antichrist . . . Eine solche Bulle rechtfertigt Niemanden, sondern sie verdammt oft den Empfänger sowohl als den Ueberbringer, da sie gegen die Wahrheit des Evangeliums sündigen[5]). Solche Bullen, die oft Häresien enthalten, dürfen weder von dem Reiche, noch auch von einem einzelnen Menschen angenommen werden, wenn sie nicht mit dem Gesetze Gottes in Uebereinstimmung sind[6]). Man sieht also, daß das, was von

*foret regi per solos iudicis*; boua, permixtim per reges, sed pessima, per sacerdotes tradiciones phariseicas et contraria (so muß es lauten und nicht *Quirinas* wie der Druck bei R. Lane Poole pag. 452 hat) legi domini commiscentes«.

1) De Christo et suo adversario Antichristo cap. XI. (Pol. Works pag. 682): »Papa autem dicitur condere multas leges, que distrahunt a noticia legis Christi et sapiunt crudelitatem multiplicem personarum . . . .«

2) ib. pag. 682.

3) »Quia inter omnes subtilitates diaboli hec est una, quod paulative talia apocripha introducat et per ipsa falsa et fidei contraria ut credenda«. Serm. III 266 »Antichristus (= papa) cum suis discipulis fabricat cotidie novas scripturas, quas dicit equivalere scripture sacre«.

4) Dialogus sive Speculum militantis ecclesie pag. 25.

5) Die kräftigsten Stellen finden sich außer im Trialogus, Suppl. cap. X. pag. 454 in den Sermones I. pag. 384 und II. 302. 307.

6) II. pag. 384 »Quod si obicitur bullas papales istud exigere et regalem obedienciam Christi vicario istud facere, dicitur Antichristi discipulis quoad primum, quod bulle iste, cum sint pelles mortue, per superlinitos caracteres sepe

Digitized by Google

dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte im Allgemeinen, auch für die Anordnung im Einzelnen gilt: sie darf nur dann beachtet werden, wenn sie mit der hl. Schrift in Uebereinstimmung ist. Wiclif hält sie für überflüssig und fordert die Gläubigen auf, lieber den lebendigen Werken als solchen Bullen zu glauben [1]), denn das habe Christus in Bezug auf seine Person selbst verlangt. Im Trialogus spricht er von der Gotteslästerung jener, welche das päpstliche Recht noch über Christus stellen [2]). Im Dialogus spottet er über die Dekretisten, »die sich einzig und allein auf die päpstlichen Gesetze stützen: *qui* [3]) *quid in materia ista* (es handelt sich um die Frage über die Bettelmönche) *dixerunt, non valet, sed est contempnendum.* Die Meinung der Dekretisten gilt ihm nichts, denn sie stützt sich weder auf die Vernunft noch auf die hl. Schrift; auch die Meinung der Legisten nimmt er nicht an, nur die der Reichsjuristen (wie Wiclif selbst einer eine Zeit hindurch gewesen), welche, wenn sie auch um Vernunftgründe nicht verlegen seien, ihre Sachen doch nur insoweit durch diese stützen, als sie mit der hl. Schrift in Uebereinstimmung sind. »Diese Reichsjuristen mögen mit der Vernunft ihre Pfeile aussenden. Und wer immer einen solchen Pfeil werfen mag, er ist mit Demut und Ehrfurcht anzunehmen, und sollte selbst der Teufel eine Schriftstelle für sich ins Feld führen, ich würde sie demütig als Beweisgrund annehmen [4]).« Man sieht, immer und überall finden wir die Anschauung wieder, nach welcher »kirchliches wie weltliches Recht durch die Schrift normiert« sein soll. Woher den Taboriten diese Anschauung gekommen, kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein.

Davon daß der Klerus keinen Besitz haben soll, spricht Wiclif an so zahlreichen Stellen, daß man mit ihnen selbst schon einen starken Band zu füllen vermöchte. Von seinen Werken sind die der Summa in Theologia mit allen ihren zwölf Büchern voll davon, desgleichen der Trialog, Dialog, die Sermones, das Opus evangelicum

heretice, non debent accipi a regno vel homine *nisi forte fuerint consone legi Christi*«.

1) »Cum ergo bulle superfluunt tamquam signa insufficiencia atque falsa, fidelis debet dimissis bullis operibus vivis credere«. l. c. pag. 385.

2) Trial. pag. 297: »sicut blasphemant, qui papalia iura magnificent super Christum«.

3) Nicht *quia*, wie der Text Pollards hat pag. 93.

4) »Sicut scriptura« fährt W. fort, »est verissima, sic et utilissima et miro modo sicut includit in se sciencias trivias et sermocinales scilicet grammaticam, logicam et rhetoricam, sic et sciencias quadrivias reales scilicet arismetricam, musicam, geometriam et astronomiam, de quanto illarum noticia expedit ad beatitudinem acquirendam«.

Digitized by Google

**u. a. m. Im Buche von der Kirche lehrt er, daß die Dotation der Kirche im Widerspruche stehe zur Lehre und zum Beispiele Christi und der Kirche in der ersten Zeit ihres Bestandes (cap. XIII). Der weltliche Besitz der Kirche ist in der hl. Schrift nicht begründet; er ist die Ursache vieler Gefahren. Das Schisma, wie es in der Kirche herrsche, sei nur aus der unersättlichen Gier des Klerus nach weltlichem Gut zu erklären.** Würde der Klerus in evangelischer Armut leben, wie zur Zeit der Apostel, so würden alle Streitigkeiten unter den Völkern der Christenheit aufhören. Daher irren jene, die ein um so größeres Verdienst zu haben meinen, je reicheren Besitz sie der Kirche spenden; ein Trunk frischen Wassers, dargereicht aus reinem Herzen und aufrichtiger Gesinnung, beanspruche einen höheren Wert, als die Schenkung von Königreichen und Ländern. Als die Diener der Kirche noch von bloßen Almosen lebten, blühte die Kirche, und die Apostel und alle jene Leute, die dem Herrn vor allem theuer waren, gaben ihre Temporalien her und folgten ihm nach in evangelischer Armut. Wiederholt kommt er auf die Forderung des Apostels zu sprechen: *Habentes alimenta et quibus tegamur hiis contenti simus.* Wie der weltliche Besitz der Kirche überhaupt, so ist auch die Dotation und die weltliche Herrschaft der römischen Kirche aus der hl. Schrift nicht zu erweisen; dagegen ergibt sich aus zahlreichen Stellen, daß Christus und die Apostel ein armes Leben der weltlichen Herrschaft vorzogen. »Unsere Geistlichkeit aber stolziert einher, hoch zu Roß, mit stattlichem Gefolge, Königen gleich«. Um die völlige Ordnung in der Kirche herzustellen muß dem Klerus der weltliche Besitz genommen und an die Laienhand zurückgegeben werden. »Die Temporalien sind ihm zu nehmen, wie dies auch schon zu wiederholten Malen geschehen ist«. Nur in ironischem Sinne finde man die Dotation der Kirche in der Bibel begründet. Diese Proben, die aus dem Buche De Ecclesia und den lateinischen Sermones ausgewählt sind, dürften zur Erläuterung des Sachverhaltes genügen: viel schärfere Aeußerungen wird man im Dialoge, Trialoge, den Streitschriften und dem Opus evangelium finden. Zu den im Jahre 1382 als ketzerisch erklärten Artikeln Wiclifs gehören denn auch die folgenden:

XVII. *Item quod domini temporales possint ad arbitrium eorum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus vel quod populares possint ad eorum arbitrium dominos delinquentes corrigere.*

XVIII. *Item quod decime sunt pure clemosine et quod parrochiani possunt ad libitum propter peccata suorum curatorum eas detinere et at libitum aliis conferre.*

Digitized by Google

Das sind dieselben Sätze, die 1403 unter den 45 verurteilten Artikeln stehn, nur sind sie daselbst in 3 Sätze geteilt (16, 17, 18), und in dieser Form wurden sie auch im Jahre 1412 verdammt, der erste mit dem Beisatze: *Falsus, temerarius et seditiosus*, der zweite mit dem Bemerken: *Falsus et contra bonos mores.* Wenn man nun erwägt, daß die böhmischen Wiclifiten alle diese Thesen durch nahezu zwanzig Jahre von den Kathedern und Kanzeln, in Wort und Schrift, Gebildeten und Ungebildeten vortrugen, so ist wohl kein Zweifel, daß die taboritischen Lehrsätze wie: *Item sacerdotes evangelici . . . . nec possunt habere bona temporalia, iure civili ab eisdem substracto penitus et ablato . . .* und ähnliche aus Wiclifschen Schriften genommen sind. Von dort stammt, wie man sieht, auch der dritte Prager Artikel her: *Quod dominium seculorum super divitiis et bonis temporalibus, quod contra preceptum Christi clerus occupat in preiudicium sui officii et damnum brachii secularis, ab ipso auferatur et ipse clerus ad regulam evangelicam et vitam apostolicam, qua Christus vixit cum suis apostolis, reducatur.* Das stimmt fast wörtlich mit Wiclif überein, wenn er in seinen Predigten (III 26 pag. 201) im Hinblicke auf die Reichtümer der Kirche sagt: »Et unum sepe prenosticavi et adhuc prenostico, quod ecclesia nunquam erit sine perturbacione notabili, antequam Christi ordinacio que tantum hiis diebus despicitur ad institucionem secundum formam primariam sit reducta. Tres autem patriarche in legum confinio, scilicet Christus, Baptista et Paulus pro ista sentencia zelaverunt«. Was Wiclif strengstens verlangt, daß das Leben der Geistlichkeit dem Vorbilde der Apostel entspreche, das ist auch bei den Taboriten Satzung geworden: *Item quod clericos ad vitam apostolicam tenendam coerceant, symoniam avariciam dotacionem pompamque et alias cleri ipsius deordinaciones pro posse destruendo.*

Wenn die Taboriten erklären, daß man nach dem Gesetz der Gnade nicht verpflichtet sei, den Priestern den Zehent zu geben, so ist das eine Folgerung aus dem 18. der 45 Artikel Wiclifs: *Decime sunt pure elemosyne et parrochiani possunt propter peccata suorum curatorum*[1]) *eas detinere et ad libitum aliis conferre.* Diesen Artikel Wiclifs hat Hus in einem öffentlichen Vortrage verteidigt[2]) und wenn er in Böhmen in husitisch-taboritischen Kreisen zur Geltung gelangt ist, so geschah das auf die Autorität Wiclifs hin, in dessen Richtung bekanntermaßen Hus die Verteidigung geführt hat.

1) Nicht *collatorum*, wie bei Palacky, Doc. mag. Joh. Hus pag. 329. Cf. Fasciculi zizanniorum pag. 280, 281. Der Satz gibt in der Fassung bei Palacky keinen Sinn.

2) Vgl. meinen Hus und Wiclif, p. 132.

Digitized by Google

**Was endlich die Dotation der Kirche durch den Kaiser Constantin und die hiedurch erzeugten Uebelstände in der Kirche betrifft, so hat sich Wiclif an so vielen Stellen fast aller seiner größeren Werke und Flugschriften ausgesprochen, daß es genügen wird, hier nur eine beschränkte Anzahl von Zeugnissen vorzuführen. Schon der Ausdruck, der in dem vierten von Preger citierten Prager Artikel gebraucht wird: *cesarea dotacio* kennzeichnet die Wiclifsche Herkunft** des Satzes. Nicht an hundert, wohl an tausend Stellen Wiclifscher Schriften kann man von der »Verkaiserung« der Kirche, von der kaiserlichen Dotation u. dgl. lesen. Er eignet sich den Satz des »Doctor Solemnis«, Heinrichs von Gent, an, daß der Kaiser Constantin durch die Dotation der Kirche in diese ein verderbliches Gift geträufelt habe [1]). Constantin habe kein Recht gehabt [2]), der Kirche eine solche Schenkung zu machen. »Und die Chroniken erzählen, wie Wiclif im Trialogus sagt [3]), daß während dieser Dotation sich die Stimme eines Engels in den Lüften vernehmen ließ: Heute ist das Gift in der hl. Kirche Gottes ausgegossen worden« — ein Satz, den man in Husens Predigten folgendermaßen wiederfindet: Christus hat ausdrücklich alles weltliche Herrschen seinen Aposteln verboten. Aber sein Wort wurde zum Spott und zur Fabel, seit der Kaiser Constantin 300 Jahre nach Christi Geburt dem römischen Bischof eine Herrschaft gegeben, und man hat an dem Tage eine Stimme gehört von oben: Heute wurde das Gift in die Kirche ausgegossen . . .[4]). Und durch Constantin, sagt Wiclif in den Predigten, der von Herkunft ein Engländer war, ist durch eine solche thörichte Dotation die Kirche zuerst geschändet worden [5]): er würde es als ein gnadenreiches Ereignis preisen, wenn durch eine Allianz der Engländer und Deutschen die ursprüngliche Ordnung in der Kirche wieder hergestellt würde. Im Dialog nennt er die Handlungsweise Constantins einen teuflischen Wahnsinn [6]). Nach alledem wird man sich nicht wundern, unter den 45 in Prag verdammten Artikeln Wiclifs als den dreiunddreißigsten den folgenden zu finden: *Silvester*

1) De Ecclesia pag. 317: »et erat forte venenum, quod legitur cecidisse in ecclesia Dei tempore Constantini, qui in iurisdiccione sua dotavit ecclesiam«.

2) ib. pag. 322: »Unde nec Constantinus nec Deus ipse potuit donasse civile dominium beato Silvestro . . .«

3) pag. 309, 310.

4) Vgl. meinen Hus u. Wiclif pag. 197.

5) Serm. I. pag. 132: »Benedicta ergo foret ablacio per quam foret ordinacionis Christi prime restitucio et qnam graciosa foret Anglicorum et Almannorum confederacio, per quam restitueretur in ecclesia Christi ordinacio«.

6) pag. 72.

Digitized by Google

*papa et Constantinus imperator erraverunt dotando ecclesiam*[1]). In Prag wurde dieser Artikel seitens der Doktoren der Universität im Jahre 1412 als »scandalosus et seditiosus« bezeichnet. Wie ihn Hus in öffentlichem Vortrag verteidigt und seine Argumente hiebei im Wesentlichen Wiclif entlehnt hat, so haben ihn auch die Taboriten aus der gleichen Quelle geschöpft und der Forderung, die Wiclif noch weiter aufgestellt hat, daß man dieser unwürdigen Schenkung Constantins ein Ende machen und allen weltlichen Besitz der Kirche einziehen müsse, praktische Geltung verschafft. Wie Wiclif wollten auch die Taboriten damit alles Elend, das seit der »Verkaiserung« der Kirche in diese gekommen, aus der Welt schaffen, wie dieser betrachten sie den weltlichen Besitz der Kirche als einen Raub, der an den Armen begangen werde und verlangen, daß der Klerus, diesen Besitz Preis gebend, von Almosen leben solle, wie es seinem Stande gebührt.

Mit den italienischen Armen sollen die Taboriten übereinstimmen in der Forderung der Handarbeit und des Verzichtes auf weltliche Güter Seitens der Priester[2]). Die betreffenden Lehren haben sie aus den Schriften Wiclifs gezogen. Dieser kommt in vielen seiner Werke auf die Forderung der Handarbeit Seitens der Priester zu sprechen. Es wird genügen, auch hier nur eine kleine Blumenlese aneinander zu reihen. Im ersten Bande seiner lateinischen Predigten spricht er hierüber mit dem Bemerken, daß er davon schon an anderer Stelle gesprochen habe[3]). Er fügt hinzu, daß diese kräftigen Bettelmönche zur körperlichen Arbeit nach den Worten der Bibel verpflichtet seien.

Er wendet sich mit einer Mahnung an sein Heimatsland, es möge sich der Regel des Apostels Paulus erinnern, daß solch ein Müssiggänger, der nicht arbeite, auch nicht essen solle[4]). Auf das Beispiel des hl. Paulus, der sich durch seiner Hände Arbeit ernährt und niemandem lästig gefallen sei, kommt er wiederholt zu sprechen. Am ausführlichsten in der 47. Predigt Super Evangelia de Sanctis[5]): »Et hinc Apostolus confitetur suum laborem et negat mendicacionem«. Wiclifs Streitschriften stellen ähnliche Forderungen auf[6]). Zu den

1) Docum. pag. 330. 459.

2) Preger a. a. O. pag. 77.

3) Sermones I. pag. 104: »Et cum fratres *laborare debeant manibus* (ut patet alibi) liquet etc. Quid rogo, si agriculture isti mendicantes validi, *sicut tenentur ex fide scripture . . .*«

4) Serm. II. pag. 50.

5) ib. pag. 344.

6) De Triplici Vinculo amoris, Pol. Works pag. 192.

Digitized by Google

**im Jahre 1382 als ketzerisch bezeichneten Lehrsätzen Wiclifs gehörte demnach auch als dreiundzwanzigster der folgende: »Item quod fratres teneantur per laborem manuum et non per mendicacionem victum suum acquirere«** [1]**; am 13. December 1384, einige Wochen vor Wiclifs Tode, wurde denn auch dieser Satz mit den übrigen 23 Sätzen auf dem Koncil von London verdammt** [2]**. Er teilte** dieses Schicksal mit den anderen 44 Lehrsätzen im Jahre 1403 in Prag und wurde dann auch nochmals 9 Jahre später verurteilt [3]. Es ist also auch hier die Lehre Wiclifs, welche die taboritischen Priester bekennen, wie sie außer den oben angeführten Stellen auch noch im 4. Buche des Trialogus cap. XXVIII entwickelt wird: »Vos scitis, quoniam ad ea, quae mihi opus erant et his qui mecum sunt, ministraverunt manus iste. Ex quibus videtur quod *labor corporalis innuitive precipitur* et mendicacio corporalis interdicitur [4].

Auch in der Verwerfung des Meßopfers, sagt Preger, stimmen die Taboriten mit den Waldesiern überein. Die betreffende Lehre der Taboriten ist aber nichts anderes als eine Wiederholung der Lehre Wiclifs: der sechste der 24 als ketzerisch oder irrig erklärten Lehrsätze Wiclifs lautet: »Item pertinaciter asserere non esse fundatum in evangelio quod Christus missam ordinavit« [5]. Diese Lehre wurde von Wiclifs Anhängern Nicolaus Herford und Philipp Repyngdone als ketzerisch widerrufen: Concedimus quod est heresis [6]. Der Satz befindet sich (als der fünfte) unter den 45 Artikeln, welche in Prag im Jahre 1403 verurteilt wurden. Die Verdammung wurde am 10. Juli 1412 wiederholt. Von waldensischen Einflüssen kann hier somit keine Rede sein, ebensowenig wie bei der Lehre, daß der unwürdige, der schlechte Priester nicht consecrieren könne. Mit dieser Lehre, sagt Preger, weisen die Taboriten auf die Waldesier und zwar auf die italische Genossenschaft zurück. Er findet dies ganz besonders beachtenswert. »Denn auch in diesem Punkte haben die Taboriten weder Wiclif noch Hus zu Vorgängern«. Es ist das eine ganz unglaubliche Behauptung. Lautet nicht der vierte von den

1) Fasciculi ziz. pag. 282.

2) ib. pag. 496.

3) Documenta magistri Johannis Hus ed. Palacky. pag. 329. 453.

4) Im Trialog werden pag. 343 die Stellen an einander gereiht, welche für die körperliche Arbeit der Priester sprechen. Und so heißt es auch im dritten Band der Predigten pag. 363: »Si fratres laborarent gracia salutis fidelium, sicut apostoli, tunc servarent doctrinam eorum, nunc viventes in laboricio . . . .«

5) Fasciculi zizann. pag. 278.

6) ibid. pag. 320.

7) Docum. mag. Ioann. Hus pag. 328.

Digitized by Google

oben genannten 24 Artikeln wortgetreu so wie die Lehre der Taboriten? »Item quod si episcopus vel sacerdos existat in peccato mortali: non ordinat, conficit neque baptizat[1]). Nun hat Lechler allerdings gemeint, daß dieser Satz gar nicht von Wiclif herrühre[2]) (wiewohl ein ganz ähnlich lautender im Buch von der Kirche vorkommt[3]) und Preger nimmt dies als erwiesen an: aber fürs erste haben englische Wiclifiten diesen Satz widerrufen[4]), er wurde also thatsächlich gelehrt, galt in England als von Wiclif herrührend und wurde in der nämlichen Fassung auch in Prag mit den übrigen 44 Artikeln im Jahre 1403 verurteilt; die Verurteilung wurde gleichfalls im Jahre 1412 erneuert. Man kannte ihn also in Prag als Lehrsatz nicht der Waldenser, sondern Wiclifs, und wenn die Taboriten ihn recipierten — und sie thaten dies wörtlich (11. *quod nullus sacerdos in peccato mortali existens habeat auctoritatem a Deo sacramentum conficiendi aut baptizandi*)[5]), so haben sie ihn einfach auf das Ansehen des »evangelischen Doctors« hin übernommen.

Was die Lehre von den Sakramenten bei den Taboriten betrifft, so stammt sie zumeist wörtlich aus Wiclif. Indem ich bezüglich der Eucharistie auf die betreffenden Stellen im Trialogus, den Sermones und dem großen Werke De Corpore Christi hinweise, bezüglich der Ehe und letzten Oelung gleichfalls den Trialogus als Quelle der Taboritenlehre nenne, will ich hier nur auf die Beichte, Taufe und Firmung näher eingehn. »Die Taboriten«, sagt Preger, »stimmen auch in der Lehre von der Beichte mit den Waldesiern überein. Sie sprechen dem schlechten Priester die Macht zur Absolution ab, sie verwerfen die Ohrenbeichte. Es genügt die Sünden vor Gott im Geiste zu bekennen. Doch erachten sie es für heilsam, auch einem anderen Gläubigen oder auch nach freien Ermessen dem Presbyter zu beichten«. Ganz richtig. Das ist aber der reine und unverfälschte Wiclifismus.

Die Frage von der Beichte hat Wiclif oft behandelt. Ich ziehe hier nur zwei Stellen an, die eine, die sich in der 9. Predigt des dritten Teiles der Predigten (S. 67) findet. Es gibt, sagt Wiclif, eine doppelte Beichte; die eine, die in verdienstlicher Weise vor

1) Fasc. ziz. 278.

2) Lechler Ioh. u. Wiclif I. 609.

3) De Eccl.: »Quando ergo subditus non cognoscit talia fructuosa opera sui prepositi, non tenetur credere quod sit talis«.

4) Fascic. ziz. pag. 320.

5) Prohazka, Miscellaneen der böhm. u. mähr. Literatur I, 2. 282. Die beiden folgenden Sätze 12 u. 13 der 76 Artikel vom Jahre 1420 sind nur eine weitere Ausführung des 11. Artikels.

Digitized by Google

Gott abgelegt wird, die andere, welche vor dem Priester geschieht. Die eine heißt die allgemeine (*generalis*), die zweite, die Ohrenbeichte (*confessio auricularis*). Nur von der ersten spricht die hl. Schrift, die zweite beruht auf päpstlicher Anordnung und dem Gebrauch der Kirche. Keine Sünde kann ohne die vorhergegangene allgemeine Beichte verziehen werden, denn wie könnte Gott dem Menschen eine Sünde ohne dessen Willen erlassen? Ebensowenig ist ein Zweifel darüber möglich, daß eine Sünde ohne Ohrenbeichte erlassen werden kann. Fern sei es zu glauben, daß ein Sünder, der von Herzen Reue empfindet, von dem gegen Gott begangenen Frevel nicht durch Gottes Gnade befreit werden könnte etc. . . .

Wer den fünften Abschnitt des 24. Kapitels der Taboritenchronik liest, wird kaum einen Zweifel darüber hegen können, daß der dort behandelten Taboritenlehre diese Lehre Wiclifs zu Grunde liegt. Mit der zweiten Stelle aber, die ich hier anzuführen gedenke, stimmt der Taboritenbericht wörtlich überein: er ist einfach dem 23. Kapitel des 4. Buches des Trialogus entlehnt — und dies Wort für Wort. Man vergleiche:

Trialogus l. c.

Et sic est multiplex poenitencia aggregata, prima est solum in animo et insensibilis, qua contritus Domino confitetur. Illa autem licet sit parvipensa, est tamen virtute maxima, sine qua alie nihil valent. Secunda vero est penitencia aggregata ex illa et expressione vocali singulariter facta Deo, et sic tam patres legis veteris quam patres novi testamenti communiter sunt confessi. Sed tertia est penitencia aggregata ex duabus prioribus et promulgacione secreta private facta presbytero; et ad istam penitenciam nimis attendimus propter lucrum. Utrum autem ista . . . . . Noch belangreichere Stellen finden sich im 4. Bd. der Predigten Nr. XXXI u. LIV (noch ungedruckt).

De Sacramento Poenitentia, quid videlicet poenitencia sit et quotuplex etc. . .
F. F. rer. Austr. SS. VI. 607. 608.

Et sic est tripliciter poenitencia aggregata; prima est solum in animo et insensibilis, qua contritus insensibiliter Domino confitetur; illa autem licet sit perimpensa (!), est tamen virtute maxima, sine qua alia nihil valet. Secunda vero est penitencia aggregata ex illa et expressione vocali singulariter facta Deo . . . . Et sic tam patres legis veteris, quam patres novi testamenti communiter sunt confessi. Sed tertia penitencia est aggregata ex duabus prioribus et promulgacione secreta private facta presbytero; et ad istam poenitenciam magis attenditur propter lucrum.

Confessio auricularis privata non est simpliciter necessaria ad salutem.

Utrum autem ista . . .

Was das Sakrament der Taufe betrifft, so entspricht der taboritische Lehrbegriff (Taboritenchronik pag. 602, 713) ganz jenem Wiclifs. Sie halten das fest, was die Bibel als zur Taufe notwendig erklärt: »observatis his, quae ex fide scripturae ad eius requiruntur necessitatem«. Man nehme, lehrt Wiclif, einfaches Wasser, nicht

Digitized by Google

Wein oder eine andere Flüssigheit. Ob das Untertauchen einmal oder dreimal geschieht (*sine trina immersione* sagen die Taboriten)[1]), trage zur Sache nichts bei. Aeußerlichkeiten, die in der Bibel keine Begründung hätten, seien bei Seite zu lassen, nach den Worten Christi: Das ehebrecherische Geschlecht sucht nach Zeichen etc. Diese Zeichen werden von den Taboriten genauer bestimmt und verworfen. Auch die Taufe durch das Wasser, lehrt Wiclif, sei nicht absolut notwendig (*stat hominem salvari, licet non fuerit flumine baptizatus*).

In Bezug auf das Sakrament der Firmung beziehen sich die Taboriten ausdrücklich auf die Lehre Wiclifs, und zwar auf dessen Trialogus: Ecce quod testimonia lucida ad hoc, quod hoc sacramentum confirmationis modo usitatum quantum ad chrismationem et ceteros ritus solemnes humanitus et infundabiliter quoad finem scripture introductum non sit a Christo nec ab eius apostolis institutum, nec ab eis ortum habet nobis specificatum et traditum notabiliter in scriptura, et hoc est quod adhuc in maiorem huius confirmacionem *Doctor evangelicus* in quarto tractatu sui *Trialogi* loquens de hoc sacramento premittens »quod nimis levis videtur esse huius sacramenti in actu apostolorum, de quo scilicet Actuum VIII habetur institutio, facit plures persuasiones pro hoc quod hoc sacramentum quoad talia, que dicta sunt, ab apostolis non processit«[2]). Wiclif meinte, es wäre würdiger und schriftgemäßer zu läugnen, »daß unsere Bischöfe den hl. Geist spenden«, diese leichtsinnige und kurze Firmung der Bischöfe mit all den Gebräuchen, die noch hinzugefügt werden, ist auf den Antrieb des Teufels in die Kirche eingeführt, damit das Volk in seinem Glauben an die Kirche betrogen und das Ansehen und die Notwendigkeit der Bischöfe noch um so mehr geglaubt werde. Wenn also die Taboriten der Firmung nicht den Charakter eines Sakramentes zuerkennen, im Uebrigen die Handanflegung für nützlich, wenn auch nicht für notwendig erachten, so haben sie diese Lehre nicht den Waldensern, sondern ihrem eigenen Eingeständnisse zufolge Wiclif entlehnt[3]).

1) Trial. pag. 282. Cf. Serm. I. 26: »Sive autem fiat baptizacio sub hiis verbis: Ego te baptizo in nomine patris et filii et Spiritus Sancti, sive sub istis: Baptizo te in nomine domini nostri Jesu Christi, sive more Grecorum: Baptizet te Deus, sive ter fiat immersio sive semel, non pono vim, quia fides ecclesie et virtus sacramenti faciunt preparatorie ad baptizacionem flaminis, quantum debent. Nec refert multum sive homo immersus fuerit, sive aqua fuerit super eum infusa, quia sic Baptista et apostoli baptizarunt«.

2) Taboritenchronik l. c. pag. 605.

3) Die Stelle im Trialogus 294 lautet: Unde quibusdam videtur quod ista levis et brevis episcoporum confirmacio cum adiectis ritibus tantum solemnisatis

Digitized by Google

Auch in Bezug auf die Todesstrafe haben die Taboriten ihre Ansichten nicht den Waldensern entlehnt, sondern einfach Anregung und Lehre von Wiclif erhalten. Wir kennen die betreffende Lehre der Taboriten aus den Antithesen der Prager Magister vom September 1418 [1]): »Nemo audeat dicere et tenere, quod malefici magni, si aliter mitius nec induci possunt nec corrigi, licite nullo modo possunt Deo auctorisante per brachium seculare interdum occidi«. Wie man sieht, verwarfen die Taboriten anfänglich die Todesstrafe. Wiclif hat sich über diesen Gegenstand in der 17. Predigt des ersten Bandes ausgesprochen [2]). Er unterscheidet zunächst die occisio iusta und iniusta oder homicidium. Die absolute Verwerflichkeit des Mordes erhelle schon aus dem Dekalog; aber selbst bezüglich der Todesstrafe hält er mit den schwersten Bedenken nicht zurück: »Occisio autem secundum leges hominum est periculosa plurimum et perplexa, cum oportet ipsos fateri, quod lex sua occidit plurimos et non conformiter legi Dei«. Wie man mit Uebelthätern umzugehn habe, lehre das göttliche Gesetz, welches befiehlt, die Sünder als die ärgsten Feinde nicht zu töten, sondern nach dreimaliger erfolgloser Ermahnung zu meiden. Und nun fährt Wiclif fort: »Nec scimus quod est eis utilius atque ecclesie sic occidi quam tamquam ethnicos declinari. Et cum ignoramus voluntatem Dei in talibus nec legem Dei habemus, que occisionem talem autenticet, patet quomodo in tali homicidio (wie er an dieser Stelle unrichtig sagt) latet presumpta blasphemia. Nam proprium est Deo animam creare . . . et corpori copulare . . . et alias a corpore separare«. Wer also, schließt er, in so anmaßlicher Weise tötet, nimmt die Rache an sich, die Gott allein gehört. Er führt ein offenbar apokryphes Beispiel von Alexander dem Großen an, den sein Lehrer Aristoteles ermahnt habe, er möge sich hüten, menschliches Blut zu vergießen. Hier haben wir die Quelle zu den entsprechenden Lehren der Taboriten, die bekanntlich bald fallen gelassen wurden [3]).

Im fünften Abschnitte seines Aufsatzes beantwortet Preger die Frage, ob auch gleichzeitige Zeugnisse uns auf die Waldenser als die geistigen Väter der Taboriten hinweisen. »Leider«, sagt er,

est, ideo motione diaboli introducta, ut populus in fide ecclesie illudatur et episcoporum solemnitas aut necessitas plus credatur«.

1) Documenta mag. J. Hus pag. 679.

2) Sermones tom. I. pag. 118—122.

3) Eine Einschränkung macht übrigens auch Wiclif schon: »Cum ergo principium fidei debet esse fidelibus quod in omni operacione hominis, ubi est a voluntate divina difformitas est peccatum, patet quod nemo presumeret fratrem suum occidere nisi ex caritate, et casu quo hoc sibi fuerit revelatum«.

Digitized by Google

haben wir nur sehr wenige Dokumente, welche uns Aufschlüsse über die innere Geschichte der Bildung der Taboritenpartei darbieten, aber unter diesen ist namentlich eins für unsere Frage von entscheidender Bedeutung. Es redet zugleich so deutlich, daß es Wunder nehmen muß, wie man es bisher hat unbeachtet lassen können«. Dieses Schreiben — es ist undatiert, Palacky setzt es auf 1416 — hat der Prager Magister Christian von Prachatitz an den Pfarrer Wenzel Koranda von Pilsen gerichtet. Christian führt lebhafte Klage, daß einige raten, kein Fegefeuer anzunehmen, für die Verstorbenen nicht zu beten, die Heiligen nicht für ihre Fürbitten anzugehn und das Salve Regina nicht zu singen, die unsichern Reliquien der Heiligen auf den Abort zu werfen, ihre Bilder zu verbrennen und sich überhaupt um die Ceremonien und Kirchengebräuche als um menschliche Empfindungen nicht zu bekümmern, sondern sich in allen Stücken den Gebräuchen der ursprünglichen Kirche anzuschließen. Es kann für jeden, sagt Preger, der die Inquisitionsberichte über die Waldesier kennt, nicht der leiseste Zweifel sein, daß hier diese gemeint seien.

Dieser Meinung vermag ich nicht beizupflichten: alle diese Lehren bis auf die erste, aber wahrscheinlich auch diese, haben die Taboriten aus Wiclifschen Schriften gezogen und stimmen hie und da Wort für Wort mit dessen Lehrsätzen überein. Betrachten wir von den sieben Lehrsätzen den letzten, so gibt es vielleicht keine einzige Schrift aus den letzten sechs Lebensjahren Wiclifs, in denen nicht die unbedingte Forderung der Zurückführung der Kirche auf den apostolischen Zustand gestellt würde. Jahre hindurch wurde diese Forderung Wiclifs von böhmischen Wiclifiten dem Volke verkündet. Von ganz principiellem Standpunkt aus hat Wiclif die Frage gestellt, ob es dem Christen erlaubt sei, für die Herstellung der Anordnung Christi zu eifern, keine anderen Gebräuche zu halten, als die der »ursprünglichen« Kirche, alle »neuen Traditionen Preis zu geben und der unverfälschten Lehre Christi zu folgen« etc. Heute, so klagt er, hat der Antichrist Ceremonien eingeführt, die in der Schrift nicht begründet sind und auf die man mehr achten soll, als auf die zehn Gebote (Serm. III, 57). Man wundere sich nicht, sagt er an anderer Stelle, daß die von Christus und seinen Aposteln verlassene Kirche »durch die frivolen Traditionen des Antichrist« verführt wird. An anderer Stelle sagt er: Und das ist einer der Gründe, die ich so oft angemerkt habe: die ganze Kirche muß die »verkaiserten« Gebräuche des Klerus vernichten und die Anordnungen, die Christus selbst seinem Klerus hinterlassen, genau beobachten. Hier haben wir eine Stelle, die nahezu wörtlich mit der Klage



Digitized by Google

Christians übereinstimmt. Man vergleiche:

| Wiclif, Serm. II, pag. 141. | Christian. |
|---|---|
| . . . tota ecclesia debeat cesareos ritus destruere per diabolum introductos et ordinacionem Christi quam ipse clero suo instituit, obedienter intendere. | . . . . . nullos ritus humanitus adinventos curare sed in cunctis ecclesie primitive se conformare. |

In der 44. Predigt des ersten Teils tadelt Wiclif den Gebrauch der Wachskerzen, der Kapuzen und anderer derartiger »Feierlichkeiten«. In seiner Schrift vom Gebet und der Reinigung der Kirche tadelt er die langen Gebete und Gesänge »cum variis ritibus«; Gott habe nicht angeordnet, daß die Apostel zusammen singen, sondern zusammen arbeiten. Nicht in Kniebeugungen und langen Gebeten, lehrt er (Serm. III, 236), besteht die christliche Religion.

Was die Misachtung der Reliquien und der Heiligenbilder betrifft, so ist schon oben erwiesen worden, daß die betreffenden Lehren der Taboriten auf Wiclif zurückführen. Nicht anders steht es um die Klage: *Suffragia sanctorum non advertunt.* Die von Wiclif mit allem Nachdruck vorgetragene Lehre lautet: »Tota racio iuvaminis vel impedicionis oracionis talis stat in acceptacione vel in deacceptacione divina«. Daher helfe der Mensch sich selbst in seinem Leben, indem er für Gottes Gesetz nach Kräften eintritt. Nur hierin mag ihm das allgemeine und das besondere Gebet der Kirche zu nützen (Serm. III, 382). Was die Fürbitten für die Toten betrifft, schildert Wiclif oft die Gefahren (vgl. Serm. III, Nr. 48), die hiemit verbunden seien. Man bitte für die Toten, ohne zu wissen, ob sie nicht etwa verdammte Teufel seien: »Prudenciores orantes non orant nisi condicionaliter pro defunctis; nec dubium quin oraciones condicionales non prosint illis, nisi de quanto per eorum merita erant digni«. Wiclif billigt nur die allgemeinen Gebete der Kirche, vor allem das Vaterunser. Es ist, sagt er, eine Thorheit zu behaupten, daß wir verdienstlich handeln, da wir nicht wissen, ob wir praescit, d. h. von Ewigkeit her, verworfen sind: »Et hec racio cum suo fundamento destrueret multas oraciones speciales« etc. . . .

Von allen den genannten Punkten bleibt demnach nur die Lehre vom Fegefeuer übrig, in welcher die Taboriten von Wiclifs Lehre abweichen. Aber auch hier ist zu sagen, daß Wiclif, wenn er auch an die Existenz des Fegefeuers (der Ausdruck *purgatorium* ist entsprechender) glaubt und schon seine Gliederung der Kirche in eine triumphierende, schlafende und streitende dasselbe zur notwendigen Voraussetzung hat, doch an vielen Stellen dem Zweifel die Thüre öffnet und Aeußerungen gebraucht, an welche die Taboriten anknüpften. Daß dies geschehen, dafür sind wir in der Lage, zwingende Beweisgründe beizubringen. Zunächst ist zu sagen, daß die

Digitized by Google

Taboriten keineswegs die Notwendigkeit eines Purgatoriums läugnen [1]), sondern verschiedene Arten der Reinigung zum Teil schon hier auf Erden annehmen und es für das Sicherste halten, daß Jeder sein Leben so einrichte, daß er nach diesem keines weiteren Purgatoriums bedürfe. Sie treten nur gegen die mit der herrschenden Lehre verknüpften Misbräuche auf, gegen die Ansicht, daß die Seelen der Fürbitten der Hinterbliebenen bedürfen, um von den körperlichen Qualen des Fegefeuers befreit zu werden. Diese Lehre sei der Quell der Lüge, Habsucht und Simonie im Klerus, der Grund der Errichtung von Klöstern, kostbaren Kirchen u. s. w. An ein solches Fegefeuer glaubt nun auch Wiclif nicht und die Aehnlichkeit seiner Ausführungen mit denen der Taboriten zeigt deren Anlehnung an ihn. Im alten Bunde, lehrt Wiclif in dem Traktate De Purgatorio bez. De nova prevaricancia mandatorum cap. VIII., mußten die hl. Väter bis zur Auffahrt Christi warten, um selig zu werden, und da jetzt die zur Seligkeit Bestimmten immer noch mit irdischen »Affektionen« behaftet sind, so weilen sie an einem von Gott bestimmten Ort, bis sie, wohl erst am Tage des Gerichtes, zur Seligkeit eingehn. Dort warten sie »glücklicher als jemals auf Erden, ohne körperliches Leid und überhaupt selig«. Unserer Fürsprache bedürfen sie nicht; wir haben für uns selbst zu sorgen u. s. w. Diese Lehre, sagt Wiclif, muß den Menschen genügen, und alle Worte späterer Doktoren sind nur insoweit zu glauben, soweit sie in der Vernunft oder in der hl. Schrift begründet sind. Eine Thorheit ist es, sich um den Ort, die Größe und Beschaffenheit der Strafe zu kümmern oder wie einige vom Purgatorium des hl. Patricius zu fabeln, oder zu glauben, daß die armen Seelen am Sonntage ruhen, oder, wie Andere, daß der Papst durch seinen Ablaß die Leiden des Fegefeuers abkürze. Genau wie bei den Taboriten, heißt es auch hier, daß »die schreckhaften Worte«, die über das Purgatorium verkündet werden, keine Begründung in der Schrift finden »et hinc currit forum indulgenciarum, suffragiorum spiritualium sacerdotum et multe alie mercandie . . . .

1) Die einzelnen Stellen in der Taboritenchronik 617. 618. 624. 627. Die Hauptstelle lautet: »Non negamus animas salvandorum . . . in vita presenti . . . vel in mortis articulo . . . vel si quid purgandum post hanc vitam in eis remanserit, per ignem emundatorium extremi indicis vel aliter secundum Dei ordinacionem ab omnibus suis inquinamentis finaliter expurgandas, hortantes quemlibet, ut in presenti sic vivat, ut statim in mortis articulo . . . alia purgacione non indigeat . . . cum melius est in vita mereri quam in morte«. Vgl. die Thesen und Antithesen der Prager Magister und der Taboriten ib. pag. 718. »credebamus quod anime salvandorum in illo magno et longo tempore ab inicio videlicet mundi usque ipsius consummacionem sunt secundum scripturas et Dei ordinacionem ab omnibus suis inquinamentis finaliter expurgande« etc. . . . .

Digitized by Google

Antichristi discipuli spoliant stolidos de virtutibus et meritoriis laboribus . . .« Man sieht, wie ähnlich die beiderseitigen Lehren sind; sie stimmen hie und da wörtlich überein [1]). Wir haben aber einen direkten Beweis, daß die Taboriten ihre Lehre mit Wiclifs Worten begründen. Nachdem die Taboritenchronik ausgeführt, »quod tantum duo loca certa sunt post Christi in celum ascensionem animarum de corpore exutarum post hanc vitam, et tertius non est ullus, nec esse in scripturis reperitur«, fährt sie fort: Hiemit stimmt der Doktor Johannes Hus heiligen Angedenkens überein in seiner Predigt »Dixit Martha ad Jesum«, welcher dort sagt: In der ganzen hl. Schrift findet sich keine Stelle, in welcher der Herr gelehrt hätte, für die Toten zu bitten, außer im Buche der Maccabäer, das aber dem alten Bunde angehört u. s. w. Nun ist aber die genannte Predigt des Hus im Wesentlichen identisch mit Wiclifs Predigt »Dixit Martha ad Jesum«, wie ich schon in der Einleitung zum ersten Bande von Wiclifs lateinischen Predigten (pag. XXIII und XXIV) nachgewiesen habe. Noch aus einer zweiten Stelle der Taboritenchronik geht ganz klar hervor, daß die Taboriten sich in der Lehre vom Fegefeuer an Wiclif anschließen. Die Stelle lautet (pag. 666): »quoad hoc videtur *doctor evangelicus* sonare in tractatu De Monte (gemeint ist De sermone Domini in Monte sive Opus evangelicum), ubi sic scribit . . . . Et statim subiungit . . . . Ex *cuius doctoris* verbis quilibet potest libere et catholice intelligere, quod *iste doctor ubi et in quibus locis loquitur de purgatorio* fundans ipsum in dictis verbis Apostoli I Cor. III. videtur, quod loquatur de purgacione animarum, qua in hoc predicto magno anno ab inicio scilicet mundi usque ad consummacionem eius secundum Dei ordinacionem ab omnibus suis inquinamentis finaliter purgabuntur . . .« Noch deutlicher geht aber der Einfluß Wiclifs auf die Lehre der Taboriten vom Fegefeuer aus der feierlichen Erklärung des Peter Payne vom Jahre 1436 hervor: »Consequenter pro tercio articulo hoc promulgo: Purgacio animarum a corporibus exutarum tempore legis gracie est ponenda secundum scripta sepius antedicta, ut patet per magistrum *Johannem Wicleff* libro De nova prevaricacione cap. VIII (das ist der Traktat De Purgatorio), in libro Dialogi, cap. XXXIII., De Ecclesia I. V. VI. XX. capitulis, De Blasphemia, De Dominio civili lib. I, XVI capitulo et multis aliis locis et per illud, quod scripsi folio supradicto«. Wie man

1) Ganz evident ist die Benutzung der Wiclifschen Schrift De Purgatorio.

| Conf. 1431 nach Lydius pag. 145: | De nova prevaricancia mandatorum Pol. Works pag. 148: |
|---|---|
| Quidam fabulantur, quod papa concedit indulgencias pro spiritibus mortuorum. | quidam fabulantur, quod papa concedit indulgencias pro spiritibus mortuorum. |

Digitized by Google

also sieht, sind es außer einer einzigen eigenen Schrift Paynes ausschließlich Bücher Wiclifs, auf welche sich die Taboriten zur Begründung ihrer Lehre vom Fegefeuer berufen. Das ist auch, was hier nachträglich bemerkt werden mag, mit der Lehre von den Sakramenten, den Fürbitten und dem Meßopfer der Fall [1]).

Indem aber die Taboriten nicht das Purgatorium schlechtweg längnen, sondern nur jenes Fegefeuer, wie es von den Prager Magistern aufgefaßt wurde (non videtur deducibile, quod fideles necessitarentur ut articulum fidei credere et tenere »talem (ut premittitur) locum purgatorii« post hanc vitam esse . . .), ergibt sich, daß Brezova (pag. 397) irriges behauptet, wenn er von den Taboriten sagt: Item purgatorium animarum esse post hanc vitam cum Waldensibus negabant; womit er übrigens noch keineswegs sagt, daß sie diese Lehre von den Waldensern überkommen hätten.

Wie man nach alledem in dem Briefe des Christian von Prachatitz ein gleichzeitiges und unbestrittenes äußeres Zeugnis für den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Waldensern und Taboriten finden kann, ist unerfindlich. Die Waldenser werden denn auch naturgemäß in dem Schriftstück, so nahe dies läge, mit keiner Silbe erwähnt, und Preger müht sich umsonst ab, diesen Umstand aufzuklären. Ebensowenig kann ein zweites Zeugnis, ein Inquisitionsbericht aus der Mark Brandenburg vom Jahre 1458, für die Frage, ob die Taboriten die Fortsetzung der Waldenser sind, in Betracht kommen; wir erkennen darin mit Wattenbach nur »die inzwischen eingetretene Verbindung der Waldenser mit den Taboriten«. Wir haben dagegen andere gleichzeitige Zeugnisse, welche uns über die Herkunft der Taboriten etwas anderes sagen, als Preger. Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist das Buch des Magisters Johann von Přibram De professione fidei, desselben Přibram, der die Husitische Bewegung von ihren Wiclifitischen Anfängen mitgekämpft und im Laufe der Jahre der eifrigste Gegner der Taboriten geworden ist. Wenn er in dem Buche von Wiclif spricht, so nennt er ihn — ihn allein — immer den Doctor, Lehrmeister oder Evangelisten der Taboriten. Und weil ihr, sagt er, den Heiligen nicht glauben wollt, so führe ich Euch Euren Doktor und anmaßlichen Evangelisten vor: »Quod si hiis (nämlich den Worten des hl. Augustinus) isti haeretici nolunt credere, saltem credant Ioanni Wiclef *magistro eorum* (513) . . . . — Quod autem omnia talia sunt fundata per apostolos in scripturis, audiant huiusmodi errantes doctorem suum Ioannem Wiclef (515) . . . . Ad

1) Die interessante Stelle findet sich im 2. Teil cap. 4 der Taboritenchronik S. 706.

Digitized by Google

contemptum quorum et confusionem adduco eis magistrum eorum Ioannem Wiclef (517). Erubescat discipulus super magistrum: Wiclif celebravit missas, faciant idem Taborite. (517). — Et qui nolunt his sanctis credere, saltem allego eis doctorem et pretensum *Evangelistam corum* Ioannem Wiclif (519). — Et si his credere nolnnt, saltem credant suo magistro Joanni Wiclif . . .

Přibram zeigt eine so eingehende Belesenheit in den Schriften Wiclifs, daß ihm das Verhältnis der Taboritenlehre zu diesen wohl ganz klar sein mußte; und wenn er nun am Schluß alle die Lehren Wiclifs aufzählt, die ihm nicht gefallen, so finden wir, daß es nahezu alle die sind, die man neuestens auf das Conto der Waldenser setzt. Wir führen nur eine Stelle Přibrams an: »Item non placent mihi multi alii articuli eiusdem Ioannis Wiclef ... circa sacramenta ... contra censuras ecclesie, contra virtutem clavium et contra leges, instituta et canones ecclesie. Similiter contra mores et consuetudines et ordinem eius. Eciam contra ieiunia, festa et contra dotacionem eiusdem ecclesie elemosynariam et perpetuacionem elemosinarum ecclesiasticarum et scripta eius pro ablacione bonorum temporalium ab Ecclesia . . . . Item non placent mihi scripta et articuli eiusdem Ioannis Wiclef, quibus asseverat, quod sufficiunt duo tantum gradus ecclesie, scilicet sacerdos et diaconus, et quod omnes sacerdotes sunt equalis antoritatis. Item non placent mihi scripta Ioannis Wiclef, quibus reprobat officium pape quoad statum eius et quoad eius eleccionem, dicens esse utile et expediens ecclesie militanti, neminem esse papam et quod Deus non autorizat hunc statum . . . Similiter scripta eius quibus reprobat omnes alios gradus et officia ecclesie excepto sacerdocio et diaconatu. Similiter scripta, quibus dicit omnes religiones essencialiter culpabiles. Similiter cum reprobat omnes scholasticas graduaciones, magistrorum et doctorum . . . .« Wozu also dem Phantom des Waldensertums nachjagen, wenn sich die Genesis dieser Lehren aus den Schriften Wiclifs so leicht erweisen läßt?

Die Schriften und Statuten der taboritischen Priester, die 1431 promulgiert wurden, gefallen Přibram auch nicht: »in qua seqnendo Petrum Anglicum et Ioannem Wiclef approbant Wiclefi sentenciam . . . . .« Es gefällt ihm der Traktat des Nicolaus von Pelhrzimov, des Taboritenbischofs, nicht, *qui sequitur Wiclef et Petrum Anglicum.* . . . . Am unzufriedensten ist er mit dem Traktate des Taboriten Johannes Teutonicus De Corpore Christi (latinus et vulgaris) »qui *pene de verbo ad verbum* sequitur verba Ioannis Wiclef et Petri Anglici«. Dann wird noch von einem anonymen Traktat gesprochen: »Item non placet tractatulus cuiusdam, qui incipit: Nota, duo

Digitized by Google

requiruntur, quia falsus et hereticus est, qui *pene in forma sequitur Wiclefi argumenta*, sentencias et verba erronea«.

Přibram selbst legt ein feierliches Pater peccavi ab: Item profiteor, non placet mihi, quod Joannem Wiclef doctorem evangelicum nominavi . . . . si videatur in predictis notulis excessivum vel articulis Wiclef fautorium, peto ut *hoc* totum quisque catholicus fastidiendo respuat . . .«

Wie man sieht, sind es zwei Punkte, die aus der ganzen Polemik hervorleuchten: Přibram kämpft weniger gegen die Taboritenpriester als gegen die Lehrmeinungen Wiclifs, und diese selbst sind es, welche bei den Taboriten allein Geltung haben. Die Waldenser werden in allen diesen Streitigkeiten nicht ein einziges Mal genannt. Und was wir sonst aus der äußeren Geschichte des Taboritentums wissen, bestätigt durchaus die Ansicht Přibrams, daß die Taboriten einen einzigen Lehrer und Meister als vollkommene Autorität anerkannten, und das war Wiclif. Wie die Taboriten selbst in Wiclif den Urquell der ganzen großen reformatorischen Bewegung erkannten, davon legt die Taboritenchronik (S. 593) Zeugnis ab. Wiclif, heißt es dort, war es, der dem Magister Hus seligen Angedenkens die Augen geöffnet hat, während er dessen Bücher las und wieder las, und die schwärmerische Verehrung, die in der Bethlehemskapelle den Schriften Wiclifs und sonst in Böhmen jenen Reliquien gezollt wurde, die man etwa von seinem Grabe erlangen konnte, wurde von den Taboriten am eifrigsten gepflegt. In ihren Kreisen wurden seine Schriften am fleißigsten gelesen, seine Lehren von den Kanzeln verkündet, seine Bücher ins Böhmische übersetzt und sein Andenken heilig gehalten. Ich sah, sagt Přibram, daß diese Ketzer aus Wiclif, wie aus ihrer Quelle, ihre Sentenzen schöpften, dieselben in ihre verderblichen Traktate einflochten, Wiclif selbst allen heiligen Doctoren vorzogen und selbst über Augustinus und Ambrosius setzten; ja um im Kampfe gegen die Taboriten etwas ausrichten zu können, sah er sich genötigt, sie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, sich nämlich der Lehre Wiclifs zu bedienen: »Ideo cogitavi ipsos per ipsum Wiclef ab heresibus abducere aut saltem scripturarum eius opposicione eosdem in heresi perplexos facere et ubicunque verba Wikleph, que videbantur mihi conveniencia pro reprimenda hereticorum stulticia reperi, illa in unum congessi et pikardis katholicus opposui«. Also nur die Worte Wiclifs vermochten in diesen Kreisen einen nachhaltigeren Eindruck zu erzielen. Und das ist kein Wunder: die bedeutenderen unter den Lehrern der Taboriten waren unbedingte Wiclifiten. Hierüber nur einige Belege:

Digitized by Google

Von Johannes dem Dentschen von Saaz, sagt Přibram, daß er in Wiclifs Schriften am belesensten war (Geschichtschr. der hns. Bew. II, 824); er hatte sich am meisten dessen Doktrinen nnd Sentenzen angeeignet, denn er studierte dessen Bücher, die Peter Payne besaß, selbst, nnd hat hernach den Bischof nnd die anderen Taboritenpriester als erster Lehrmeister alter Häresien nnterrichtet. Er schrieb selbst einen Traktat, »in qno secntus est sentencias Wicleff de verbo ad verbnm, a qno perversns episcopus traxit pene omnes sentencias *una cum verbis* in nnum suornm tractatnlornm nt hec ego reperi per proprium ocnlum . . . .« Und znm Schlnß sagt Přibram: »Ex hiis omnibns patet qnomodo Iohannes Theutonicus post Wiclef et Anglicnm (gemeint ist hier Peter Payne, der englische Wiclifit, den man in unseren Tagen mit Recht als den eigentlichen Begründer der Taboritenlehre bezeichnet hat) auctor heresinm primarius concordat in verbis et in sentencia cnm episcopo et ambo similiter in dogmate Wiclef perversissimo«.

Doch wir halten ein. Aus gleichzeitigen Zeugnissen wohl nnterrichteter Männer nicht weniger, als aus dem Vergleich der Schriften Wiclifs mit jenen der Taboriten ist somit der Beweis erbracht, daß die Taboriten die echten nnd nnverfälschten Schüler des englischen Reformators sind, dessen Lehren und Meinungen ihnen nach dem Urteile ihrer Gegner als Evangelinm gegolten haben. Nnr wenn man taboritische Lehren fände, die in Wiclifs Schriften keine Begründung haben, wird man nach weiteren Qnellen suchen müssen. Bis dahin wird man den Einfluß, den etwa waldensische Lehren anf die Ausbildnng des Taboritentnms gehabt haben mögen, wenn ein solcher überhanpt vorhanden war, anf sein rechtes, ziemlich geringfügiges Maß znrückznführen haben. Zu wünschen wäre nnr, daß die Arbeiten der englischen Wiclifgesellschaft auch in Dentschland einen dankbareren Leserkreis fänden; je rüstiger diese Arbeiten vorwärts schreiten, um so heller wird es auch in diesen bisher so dunklen Partien der Geschichte der Reformbewegung des XV. Jahrhnnderts.

Czernowitz am 5. December 1888. J. Loserth.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY, JUL 11 1889 Library



Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 13. 15. Juni 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Paris, La Littérature française au moyen age. Von *Koschwitz*. — Schulze, Der altfranzösische direkte Fragesatz. Von *Behrens*. — Lose Blätter aus Kants Nachlass. Mitgetheilt von Reicke. I. Von *Siebeck*. — Heese, Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Von *Lemme*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Paris**, Gaston, La Littérature française au moyen age (XI^e—XIV^e siècle). Paris, Hachette, 1888. VII u. 292 S. 8°.

Ein gutes Buch ist immer schwer mit einiger Ausführlichkeit zu besprechen. Je weniger der Recensent zu tadeln findet, um so größer wird die Schwierigkeit. Es braucht nicht vieler Worte, um anzugeben, daß ein Werk das hält, was sein Titel verspricht, daß sein Verfasser den Stoff durchaus beherrschte, neue und gute Ansichten vorgebracht, neues Material herbeigezogen, und daß er auch in der Anlage und Form das Richtige getroffen hat. Wenn es sich außerdem um eine Arbeit handelt, die nicht darauf ausgeht, Probleme zu erörtern oder neue Fragen aufzuwerfen und der Entscheidung entgegenzuführen, sondern die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in bündiger Form zu sammeln, und wenn diese Sammlung von jemand unternommen wird, der selbst ein halbes Menschenalter hindurch die Forschung auf dem betreffenden Gebiete geleitet und auf das wesentlichste gefördert hat, so verschlimmert sich die Lage des Recensenten noch mehr: er kann nicht hoffen, der Lehrmeister eines Mannes zu werden, dessen Autorität und Vertrautheit mit dem von ihm behandelten Gegenstande von ihm selber längst anerkannt ist, und von dem er oft und gern selbst Belehrung angenommen hat. Hat nun ein solcher Verfasser gar in einem Vorwort die schwachen Punkte, die etwa sein Werk bieten könnte, selbst namhaft gemacht und ihre Ursachen in bescheidenster Weise angegeben, so ist der



Digitized by Google

Recensent vollends waffenlos, und vor die Wahl gestellt, scheinbar entweder einen Panegyrikus zu schreiben oder die Rolle eines kleinlichen Bekrittlers zu übernehmen.

Alle die genannten Voraussetzungen treffen auf das Werk G. Paris' zu; wir aber möchten gern der eben erwähnten Alternative entgehn. Eine Aufzählung der Stellen, in denen G. Paris neue und sicher richtige Ansichten äußert oder Angaben macht, die auf bisher unbenutzte Quellen zurückgehn, scheint uns der Wissenschaft nicht dienen zu können. Ein solches Herausziehen des Neuen, Fördernden könnte von der Lektüre des Buches abhalten, die auch jedem Fachmann nützlich sein wird. Fühlbare Lücken enthält das Werkchen nicht; Vollständigkeit kann niemand von einer »esquisse de la littérature française au moyen-age« verlangen. Es ist ohnedem erstaunlich, welche Fülle von Mitteilungen, ohne allzu trocken zu werden, der Verf. auf engen Raum zusammengedrängt hat. Wirkliche, offenbare Irrtümer sind kaum vorhanden; in Einzelheiten läßt sich von der Ansicht des Verfassers natürlich abweichen. So halten wir es nicht für wahrscheinlich, daß Beneeit de Ste. More die Episode von der Briseida selbständig erfunden hat (§ 45). — § 75 verwundern wir uns, daß eine Andeutung auf die zahlreichen deutschen Schwänke fehlt, die mit den französischen Fableaus übereinstimmen; überhaupt hätten wir gern das Kapitel VI, das von dieser Dichtungsgattung handelt, etwas mehr ausgedehnt gesehen. — § 82 scheinen uns die kurzen Andeutungen G. P.s über das erste Entstehn des Tierepos nicht durchaus das richtige zu treffen. — § 88 hätten die nicht genannten œuvres anglonormandes, die die älteste Zeitgeschichte in französischer Sprache darstellen, wohl etwas mehr Berücksichtigung verdient. — § 152 glauben wir nicht recht an den zuhörenden Stenographen, dem wir das Jonasfragment verdanken sollen; vielmehr scheint uns noch immer die alte Ansicht annehmbarer, wonach in demselben ein Predigtconcept zu sehen ist. — § 165 ist uns die poitevinische Heimat des Sponsus recht zweifelhaft u. dgl. Nirgends finden wir aber eine Ansicht, die sich nicht mit guten Gründen verteidigen ließe.

Die Schwächen seiner Einteilung des Stoffes — so die seiner Gliederung in eine profane und eine religiöse Litteratur, die den Verf. nötigte manches zusammengehörige auseinander zu reißen, und die seiner Ausgliederung der byzantinischen und griechischen Epen aus den Abenteuerromanen, in denen wieder *Romans qui paraissent mélangés d'éléments byzantins* und *Romans d'origine sans doute bretonne* erscheinen, welche letztere aber nicht den Artusepen beigerechnet werden u. dgl. — sind dem Verf. selbst nicht entgangen.

Digitized by Google

Aber er hat Recht zu behaupten: »Tout autre plan aurait eu ses défauts, et aurait prêté plus que celui que j'ai adopté à la confusion et aux redites«. Auch wird ihm niemand verdenken, daß er um der allerdings zur Ergänzung nötigen, aber sehr schwer herzustellenden chronologischen Tabelle willen die Veröffentlichung des Handbuchs nicht länger aufgeschoben hat. In den bibliographischen Notizen hat G. P. den Grundsatz befolgt, entweder nur Bibliographien zu citieren oder die Werke, resp. Zeitschriftenartikel u. s. w., in denen zuletzt die betreffende Frage behandelt und die frühere Litteratur verzeichnet ist. Auf diese Weise ließ sich eine große Erleichterung des bibliographischen Apparats erreichen, ohne daß dem zu selbständiger Arbeit übergehenden Leser die erforderliche Stütze versagt blieb. Daß bei diesem Verfahren die französischen Quellen den deutschen gegenüber bevorzugt und mit größerer Gewissenhaftigkeit berücksichtigt erscheinen, kann bei einem in erster Linie für französische Leser bestimmten und von einem Franzosen geschriebenen Werke nicht unbillig gefunden werden.

Alles in Allem genommen, liegt in dem P.schen Handbuch eine Musterleistung vor, an der sich nichts von Belang ausstellen läßt, und dem wir kein besseres Lob erteilen zu können glauben, als indem wir gestehn, daß uns ihr gegenüber, wenn wir gerecht bleiben wollen, alle kritischen Waffen versagen.

Greifswald. Koschwitz.

---

**Schulze**, Alfred, Der altfranzösische direkte Fragesatz. Ein Beitrag zur Syntax des Französischen. Leipzig, S. Hirzel 1888. VIII, 271 S. 8°. Preis: 5 M.

Etwas zur Empfehlung des vorliegenden Buches noch zu sagen, ist überflüssig, nachdem es durch den gründlichsten Kenner der altfranzösischen Syntax eine treffende Würdigung gefunden. A. Toblers Urteil im Literaturbl. f. germ. u. rom. Phil. IX, Sp. 354, das ich hier wieder zu geben mir gestatte, lautet: »Eine große Zahl verschiedenartiger afz. Texte, unter denen die der dramatischen Gattung sich besonders ausgiebig erwiesen haben, ist von Schulze mit Sorgfalt darauf hin untersucht worden, in welchen verschiedenen Formen die verschiedenen Arten der Frage zum Ausdruck kommen; und bei der Gewissenhaftigkeit, mit welcher er jederzeit sich angelegen sein läßt über ein grobes Verstehen im Großen und Ganzen hinaus zum vollen Ergreifen des Gedankens auch in seinen feineren Einzelheiten vorzudringen, hat er vermocht manche bedeutsame Thatsache des Sprachgebrauchs zu ermitteln, die noch unerkannt war. Wie er mit voller



Digitized by Google

**Sicherheit zahlreiche Textesstellen auch guter Ausgaben auf Grund seiner Beobachtungen mit der allein richtigen Interpunktion verbessernd auszustatten in der Lage gewesen ist, so wird, wer sich mit dem Buche vertraut macht, als Herausgeber oder als Ausleger vor manchem Fehlgriff bewahrt sein. Es ist aber sorgfältiges Beobachten nicht die einzige Tugend, die dem Verf. nachzurühmen wäre; nicht minderer Anerkennung ist wert, wie er sich bemüht die verschiedenen** geistigen Vorgänge zu bestimmen und auseinander zu halten, die in dem einen oder dem andern Verfahren der Sprache ihren Ausdruck finden, für besondere Redeform die Erklärung in der Eigenart besonderer Gedankenform zu suchen«. Im folgenden werde ich mich im wesentlichen darauf beschränken, diejenigen Punkte hervorzuheben, in denen ich mit dem Verf. nicht übereinstimme oder in denen ich seine Ausführungen glaube ergänzen zu können. Das Gesamturteil über die Tüchtigkeit des Buches erleidet dadurch keine Einschränkung, daß mehrere in demselben enthaltene Ausführungen zum Widerspruch reizen, das behandelte Problem noch nicht in seinem ganzen Umfange als gelöst bezeichnet werden kann.

Nachdem Verf. allgemein das Verhältnis des Fragenden zur Antwort behandelt und, wie mir scheint in überzeugender Weise, seine Auffassung der verschiedenen Arten der Bestätigungsfrage und der »Frageparteikeln« im Gegensatz zu Imme[1]) dargelegt hat, beginnt er S. 14 seine Erörterungen des altfranzösischen direkten Fragesatzes im Speciellen. Kapitel II (§ 13—24) trägt die Ueberschrift: Negierte Fragen im Altfranzösischen. Dasselbe bildet eine Ergänzung zu Perles Abhandlung, Die Negation im Altfranzösischen (Zts. f. rom. Phil. Bd. II), indem darin der Nachweis geführt wird, daß der Unterschied in der Verwendung von *ne-pas* und *ne-point*, wie ihn die Grammatiker für die moderne Sprache aufgestellt haben, nicht auch für das Altfranzösische, wenigstens nicht durchaus, zutrifft. Die in § 14 gemachten Angaben über die Häufigkeit des Vorkommens von *ne-pas*, *ne-mie* und *ne-point* in der alten Sprache, wonach bei Fragen am häufigsten *ne-pas*, seltener *ne-mie*, am wenigsten häufig *ne-point* anzutreffen ist, sind zu allgemein gehalten, um voll befriedigen zu können. Verf. hat m. E. auf chronologische und lokale Bestimmung der einzelnen Erscheinungen, wie überhaupt in seiner Arbeit, so in dem hier in Frage stehenden Falle nicht genügend Gewicht gelegt. Es ist beachtenswert, daß in modernen Mundarten des östlichen Frankreichs an Stelle von schriftfranzösi-

1) Imme, die Fragesätze nach psychologischen Gesichtspunkten eingeteilt und erläutert, Programmabhandlung des Gymnasiums zu Cleve für 1879 und 1881.

Digitized by Google

schem *pas* oder *point* ausschließlich oder fast ausschließlich *mie* erscheint. Vgl. darüber Haillant Essai sur un patois vosgien (Uriménil, près Épinal). Troisième section: Grammaire S. 66 f. »*Pas* et *poet* pas et point sont fort rares: *pas* est encore moins usité que *poet*. La négation la plus usitée est *mie* qui se contracte ou s'élide toujours en *m'* devant la voyelle et l'*h* muette . . . .« Aehnlich äußert sich H. Labourasse, Glossaire abrégé du patois de la Meuse notamment de celui des Vouthons (Paris 1887) S. 67 »*pas* se remplace toujours par *m' me, mi, mie,* ou même par des mots qui, comme *goutte* dans je n'y vois *goutte,* expriment une quantité minime, ainsi que *pesse* (pièce), *acaille* (écaille), *bieusse* (bûchette) etc. . . . Le mot *point* (pon) est lui-même peu employé. Wie weit dieser dialektische Zug bereits dem Altfranzösischen angehört, bleibt zu ermitteln. Aus einer flüchtigen Durchmusterung des Lothringischen Psalters ergibt sich mir die im Zusammenhange mit dem eben Bemerkten interessante Thatsache, daß dort in negierten Fragen nicht ein einziges Mal *ne-pas,* sondern ausnahmslos *ne-mie* und (ganz vereinzelt) *ne-point* verwendet werden. Die folgenden Stellen kommen in Betracht: ed. Bonnardot XIII, 8 *N'averont mies cognissance tuit cilz qui font iniqueteit?* XXIX, 12 *Ne te cognisserait mies et se confesserait a ti li pourre et li poucieire de terre?* XXXVIII, 11 *Et maintenant queile est mon attendue et mon esperance? N'est ce mies Nostre Sires?* XLIII, 23 *Ne requeirrait mies Dieu et saiverait se c'est voir de tout ceu cy?* LIX, 11 *Ne serais ce tu mie, Dieux, qui nous ais de ti chacieiz et bouteiz arrieir? et ne venrais mie, ne n'isserais en nos vertus?* ib. LXI, 1. LXXVI, 7. LXXXVI, 5. LXXXVII, 11. 12. LXXXVII, 13. XCIII, 10. XCIII, 20. CVII, 12 Cantique V, 11. VI, 7. VI, 43. VI, 48. *Ne-point:* Ps. XCIII, 9. Pred. über Ez. S. 37 *toteuoies nen unt mies les flames de saint example?* ib. 52 *Ne seis tu mies ke li Phariseu sunt scandeliziet de la parolle que tu disis?* ib. 82 *Sire, ne haiz je mies ceos ke te hairent et ne remis je mie sor tes anemins?* Es wäre eine lohnende Aufgabe, einmal die in Frage stehenden Negationsfüllwörter allgemein für das Altfranzösische mit specieller Berücksichtigung ihres Vorkommens in den einzelnen Mundarten zu untersuchen. Schon Diez beobachtete (s. Gram[3]. 3 S. 445), daß in S. Bern. und Job *mie* überaus häufig erscheint, während es in anderen Denkmälern, z. B. in den Q. Livr. des R., sehr selten begegnet[1]). Wann ist *mie* aus der Schriftsprache allmählich geschwunden? ist es in der Mundart von Ile de France

1) Dem *ne-mie*-Gebiet gehört auch an die altfranzösische Uebersetzung der beiden Bücher der Makkabäer [ed. E. Görlich in W. Försters Rom. Bibliothek No. 2. Halle, M. Niemeyer, 1889].

Digitized by Google

überhaupt jemals eigentlich heimisch gewesen? Aus einer Durchsicht des Mystère du V. Testament und des Mystère de la Passion von A. Greban aus dem 15. Jahrhundert ergab sich mir, daß in den sehr zahlreichen daselbst begegnenden negativen Fragen *ne-mie* nur ganz vereinzelt anzutreffen ist.

§ 19. Die beigebrachten altfrz. Belege mit *ne-point* gehören nach der Auffassung des Verf.s, nur hinsichtlich eines entscheidet er sich nicht endgiltig, der Gattung der höflichen Fragen an, in denen der Redende die Negation allein zu dem Zwecke verwendet, um das Schroffe einer positiven Frage zu vermeiden. Er findet keinen Beleg für die Verwendung von *ne-point*, da wo der Sprechende, wie dies im Neufranzösischen bei Fragen, welche durch *ne-point* negiert werden, der Fall, besonderen Nachdruck auf die Negation legt noch auch dafür, daß *ne-point* in Fragen verwendet wird, die nicht zum Zweck der Belehrung, sondern um ein bestimmtes Geständnis vom Angeredeten zu erreichen, vom Redenden gestellt werden. Einer späteren Untersuchung bleibt es somit vorbehalten, den Nachweis zu führen, wann allmählich der nfrz. Sprachgebrauch sich herausgebildet hat. Aus dem 15. Jahrhundert sei hier citiert Greban, Mist. de la Passion 15917: (Gadifer) *Seigneurs, devers vous retournon du lieu ou nous avez transmis, mais sachez que Jhesus s'est mis hors de la voye a son privé.* — (Cayphe) *Vous ne l'avez dont point trouve? d'ou vient ceey?* Zum Beweis dafür, daß *ne-point* in der älteren Sprache auch in Jafragen erscheint, sei hingewiesen auf Lothr. Ps. XCIII, 9 *Cilz qui ait planteit et fait les oreilles, ne oyrait il point?* wofür sich weitere Belege wohl noch dürften beibringen lassen.

§ 23. Auch dafür, daß in Neinfragen die betonte Form der Negation an Stelle der tonlosen eintreten könne, dürften sich Belege aus altfrz. Zeit noch auffinden lassen. Ich notierte mir die folgende Stelle aus Froissart, Chron. ed. Luce I, 297 Ms. d'Amiens, wo *non* mit nachdrücklicher Betonung in der Frage verwendet zu sein scheint: *Monseigneur, se on m'ewist appellés Loeys de Nevers et non comtez de Flandres, je me fuisse très avant. — Coumment, dist li rois, non estes vous comtez de Flandres? — Sire, dist-il, j'en porte le nom et non le prouffit.* — Erinnert sei in diesem Zusammenhange, obwohl es sich dort nicht um eine »Neinfrage« handelt, an die handschriftliche Lesart Joufrois 1716 *Non oez vos al vilain retraire Que l'aigua boit, qui n'a lo vin?* woselbst die Herausgeber dadurch dem Verse die richtige Silbenzahl geben, daß sie *non oez* in *n'oez* ändern.

Im Vorbeigehn, in einer Anmerkung auf S. 15, gedenkt Verf. der Verwendung von *nient* im altfrz. Fragesatze, indem er bemerkt, dasselbe begegne selten »anstelle von *ne*«, und 2 Belege, die einzi-

Digitized by Google

gen, welche er gefunden, für diese Verwendung citiert. Ich vermisse eine Bemerkung darüber, daß *nient* auch in Verbindung mit *ne* in der altfrz. Frage erscheint: *Ne seray-ge nient garis?* Chronique de Jean d'Outrem. I, 434. *Ne m'as tu nient fait entendant qu'ilh estoit mie mon frère?* ib. II, 233. *Ne saveis-vos nient que li aigle est li roy des oyseals, et li osteur est li conte?* ib. V, 48. Auf Grund weiterer Nachforschung wird es möglich sein, den Sinn dieser Ausdrucksweise näher zu bestimmen, vielleicht auch dieselbe einem bestimmten Verbreitungsgebiet zuzuweisen. Zweifellos haben wir in dem *ne-nient* des Jean d'Outremeuse modernwallonisches *ne-nein* wiederzuerkennen, welches nach Chavée, Français et Wallon S. 217, die Bedeutung von schriftfranzösischem *ne-pas* hat in Sätzen wie *J'i crains qu'il n' veigne nein* = je crains qu'il ne vienne pas. *T'as peû qu'elle ni m' schoûte nein* = tu as peur qu'elle ne m' écoute pas.

Kapitel III (§ 25—31). Fragen mit *pas* oder *point* ohne *ne*. — § 26. Belege, in denen die Negationsfüllwörter allein, ohne *ne*, in Fragen verwendet werden, vermag Verf. aus der älteren Sprache nur für *point* beizubringen. Für *pas* ist ihm das erste Beispiel im Pathelin begegnet. Hätte er in der dramatischen Litteratur des 15. Jahrhunderts weiter Umschau gehalten, so hätte er ohne große Mühe sehr zahlreiche Belege für die in Frage stehende Erscheinung beibringen können. Ich notierte mir aus A. Grebans Mist. de la Pass. und aus dem Mist. du V. Test. *pas* ohne *ne* annähernd 90 Mal im Fragesatze: Greban 4525 *Vous n'y pouez, croyez vous pas?* ib. 6181 *vous samble il pas que pres nous touche?* 7760 *Scay je pas la leçon sans livre? suis je pas ung gentil archer?* 9909 *ferez pas?* 10785 *scay je pas bien que j'ay a faire?* ib. 11239. 8718. 12301. 12409. 14624. 15690. 16573. 16769. 16889 etc. Angesichts des Umstandes, daß *pas* im 15. Jahrhundert so ungemein häufig begegnet, wäre es recht auffällig, wenn es sich in der Zeit vorher nicht sollte nachweisen lassen. Daß es auch in der Zeit vor dem Ausgang des 14. Jahrhunderts nicht ganz unüblich gewesen ist, *pas* allein ohne *ne* zur Negierung der Frage zu verwenden, mögen die folgenden Sätze bezeugen: Rose (ed. Marteau) II, 110 *Sestu pas qu'il ne s'ensieut mie, Se leissier veil une folie, Que faire doie autel ou graindre . . .?* Ib. II, 114 *Sui-ge pas bele dame et gente . . .?* Ib. IV, 332 *Veillé-ge pas? Nennil; 'ains songe . . .* Romania XIV, S. 480 (Poème moralisé sur les propriétés herausg. von G. Raynaud nach einer Hs. des XIV. Jahrhunderts) *Fort a chanté et rechanté: L'un hape, prent et met a mort. Te sambl[e] il pas que feïst tort?* Froissart, La Cour de May in: Poésies ed. A. Scheler III, S. 19. *Es tu pas bien acompaignié?* Frühestens in das Jahr 1395 da-

Digitized by Google

tieren die folgenden beiden Sätze zurück, welche in der von H. Groeneveld in Stengels Ausg. u. Abh. LXXIX (Marburg 1888) veröffentlichten ältesten französischen Bearbeitung der Griseldissage sich finden: 1205 *Seray je pas souffisamment Montez de patins a Rouelle . . .?* ib. 2429 *ma nouuelle Espousee est elle pas belle . . .* (der älteste Druck aus der Mitte des 16. Jahrhunderts hat Esponse nest)? Dieser letzte Beleg läßt sich wohl als ironisch höfliche Jafrage charakterisieren. Um Jafragen handelt es sich ebenso in den anderen soeben aus der älteren Sprache (vor Ausgang des 14. Jahrhunderts) citierten Sätzen, mit Ausnahme von Rose IV, 332.

Mit Bezug auf diejenigen Fälle, in denen *point* ohne *ne* erscheint, bemerkt Verf., daß Beispiele vorwiegend nur in der späteren Zeit sich finden. Die von ihm gesammelten gehören zumeist dem 14. Jahrhundert an. Aus älteren Texten seien hier nachgetragen: Jord. Fantosme (ed. Fr. Michel) 1552 *E l'eslit de Nincole, cum est-il ès pais? Set il puint guerreier cuntre ses enemis?* Doon S. 81 *Amis, fet le vilain, portes vous point d'argent? Et le vallet respont, qui cheu n'entent noient: Me demandes vous, sire, se je porte la gent?*

Beachtenswert ist die Art und Weise, wie Sch. § 27 ff. die ältere Auffassung, nach der *point* die Bedeutung von *ne-point* zukommt, die Negation *ne* also ausgelassen wäre, bekämpft, wenn man auch die entgegenstehende Ansicht, wonach *point* die nämliche Funktion zuzuweisen, die es bei den höflichen negierten Fragen nach Verf.s Auffassung ursprünglich erfüllte, durch eine noch größere Anzahl von Belegen aus verschiedenen Texten (Sch. entnimmt seine Beispiele mit Ausnahme eines aus Perc. und Mir. ND) erhärtet zu sehen wünschte. Daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts *point* auch die Bedeutung einer nachdrücklich betonten Negation annehmen konnte, möchte ich aus der folgenden Stelle in A. Grebans Mist. schließen: 9259 (Nostre Dame) *De mon filz Jhesus, que Dieu veille garder, que ne cessons de demander, et si n'en oyons vent ne voye.* — (Zebedeus) *Par mon ame, je ne sçaroye pour l'eure le vous assenser, ne je ne sçaroye penser qui le peut avoir retenu: est il point avec vous venu? nous tous esperions qu'il y fust.*

Ich vermisse eine Andeutung darüber, daß auch *mie* ohne *ne* im Altfrz. in der direkten Frage erscheint. An Belegen dafür fehlt es nicht: Renart (ed. Martin) XII, 1177 *Que dites vos? aurai les mie* (: Marie) [Hs. D bietet *aurai je les mie*]? Pred. Ezech. 25 *Seis tu mies ke tes sires doit vi estre porteiz ensvs de ti?* ib. 106 *Es tu mies ueut haab ki humiliez s'est dauant mi?* Eust. Desch. III, S. 366 *M'aymerez vous ou n'aymerez vous mie* (: amie etc.)? [4 Mal]. Ein

Google

weiteres Eingehn auf diese Erscheinnng dürfte erst dann angezeigt erscheinen, wenn weiteres einschlägiges Material gesammelt ist.

Für *goutte* ohne *ne* bringt Verf. zwei Belege aus dem XV. Jahrhundert. Derselben Zeit gehören an Greban l. c. 24713 *Les voyla si tres pres de toy: voys tu goute?* Ib. 7802 *Voyez vous goute? veez la ung enffant qu'on promaine.*

Kapitel IV (§ 32—108) handelt von den altfranzösischen Fragepartikeln, d. h. nach des Verfs früher gegebener Definition von denjenigen Wörtern, »deren Form oder Fnnktion in Fragesätzen eine eigenartige ist«. Ungern vermißt man auch hier ein näheres Eingehn auf die dialektische (z. T. anch auf die chronologische) Bestimmung der behandelten Erscheinungen. Meines Erachtens hätte eine solche überall der psychologischen Analyse voranszngehn, wenn man nicht a priori die sicherlich anch anf syntaktischem Gebiet nicht immer zutreffende Annahme machen will, die Entwickelnng sei in dem ganzen Sprachgebiet in derselben Weise vor sich gegangen. Einwendnngen gegen einige Ausführungen des Verfassers in diesem Abschnitt hat A. Tobler in seiner Besprechung im Literatnrbl. f. germ. u. rom. Phil. 1888, Nr. 8, Sp. 354 gemacht, auf die ich verweise. Hier noch einige Bemerknngen zu Einzelheiten:

§ 51 *anevois* begegnet noch Ren. Montb. 130, 33 (Hs. L) *Cis cevax est mult bons, ves com va randonant. Anevois le donrai a mon neveu.*

§ 52. Tarbé, Recherches II, verzeichnet *ennement* mit der Bedeutung en ce moment, certainement als Reims und dem Département Marne angehörig, leider ohne irgend welchen specielleren Nachweis.

§ 69. Was Verf. über die Stellung von *donc* in negierten Fragen ausführt, wonach es hier ganz überwiegend an der Spitze des Satzes erscheint (einige wenige Ansnahmen wurden in einer Anmerkung zu § 66 aufgeführt), bedarf einer Nachprüfung. Soviel steht fest, daß gewisse altfranzösische Denkmäler die nach Sch. regelmäßige Voranstellung der betreffenden Fragepartikel in negierten Fragen überhaupt nicht oder doch nnr ganz vereinzelt aufweisen. Die Dialoge Gregors, obwohl kein Originaltext, können hierfür als vollgültiges Zengnis dienen. Lateinisches *numquid non, nonne* etc. werden in denselben, so viel ich nach einer flüchtigen Dnrchsicht sehe, ausnahmslos durch *ne-dunkes* etc., nicht ein einziges Mal durch *donc ne, donne, denne* ete. wiedergegeben: 23, 23 *Nel dis ge dunkes el ior d'ier, ke se nos n'alons manes, que ia (ne) nos loiroit pas aleir?* 51, 24 *Ne seiz tu dunkes, ke Paulus li aposteles a Pirron lo promier*

Digitized by Google

*des aposteles est freres el prinzame apostolal?* 62, 1 *Nel dis ge dunkes de promiers, ke ne conuenroit pas a mes constumes et az uostres?* 65, 21. 76, 6. 8. 85, 6. 118, 10 *N'eut il dunkes honte, ki n'entrat mais en cele meisme maison ...* (An non erubuit, qui . . .?) 195/16. 228, 22. Die folgenden Belege sind von besonderem Interesse noch deshalb, weil sie neben der Negation eine Verstärkung derselben durch *mie* aufweisen: 91, 1 *Pirres, n'astoit il dunkes mie encor en ceste char ki oit . . .* (*Num quidnam, Petre, in hac adhuc carne non erat qui audiebat*). 88, 11 *Por coi, frere, por coi dites uos cez choses? Ne uin ge dunkes mie alsi com je promis?* ib. 13 *N'aparui ge dunkes mie a uos ambedous dormanz, et si enseniai cascuns lius?* 208/16. 213, 4. Mit der Sprache der Dialoge stimmt in dem in Frage stehenden Punkte diejenige des lob in beachtenswerter Weise überein: cf. 308, 5. 312, 14. 312, 16. 324, 6. 325, 41. 326, 21. 327, 2. 7. 8. 328, 11 etc., während diejenige des Sermo de Sapientia sich dazu im Gegensatz befindet: 286, 8. 288, 17 *Gabriel, Michael, Raphael, donne sont ce nons d'angeles.* 395, 41 *Dene fist ce li deables, ki cel chaitif homme soduist, et engenhiat si malement?*

§ 74. Daß es im Altfranzösischen nicht gestattet gewesen, *donc* in Bestimmungsfragen an die Spitze treten zu lassen, nimmt Verf. selbst in § 267 zurück. Ich verweise auf die Chronique de Reims (in Rerum Gallic. et Franc. Scr. XXII) 317 L *Atant ez vous Ysengrins le leu ou vient et amainne Renart, son compère et son conseil, qui maintes mauvaises taches li avoit faites, et dit a la chievre: »Ore Dame, estes vous conseillée?« — Dont, respondi la chievre, quel conseil voulez-vous que j'aye? Prenez vostre part et me laissez la moye.* An der Richtigkeit der Interpunktion der Herausgeber möchte ich nicht Zweifel hegen. Auch ist hier, wo es sich um einen Prosatext handelt, die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Wortfolge dem Bedürfnis des Verses zufolge gewählt worden. Beachte ferner Li b. Descon. 3692 *Ha Dius! ne li oserai dire Que me pardoinst! dont que ferai?* Job. 314, 24. A. Greban Mist. Pass. 16934 ff. *partout aussi court le langage que tu ressuscites les mors: donc de faire signes si fors, qui t'en a donné le pouvoirs?*

§ 76. *denne* führt Verf. als Nebenform zu *dunne, donne* etc. auf mit Hinweis auf Suchier Aue. u. Nic. S. 63, und belegt es § 80 aus dem von Cloetta veröffentlichten Poema Morale. Daß wir in dieser Form ein picardisch-wallonisches Dialektcharakteristikum zu sehen haben, mag noch ihr Vorkommen an den folgenden Stellen bestätigen: Serm. Sap. 295, 41. Rob. Clary 27. 79. 77 *Ba, dene connissies vus que che je soi empereris et dene connissies vus mes III enfans . . .* — Beachte jetzt auch die Form *dunnen* Lond. Ps.

Digitized by Google

Arundel 230, XXXVIII = R. Zs. XII, 35: *dumnen li sire* .... (nonne dominus).

§ 87. Zu dem hier S. 74 vom Verf. aus Mir. ND citierten Beleg dafür, daß *donne* vereinzelt noch eine Verstärkung der Negation neben dieser selbst anweist, vergleiche die oben von mir zu § 69 herangezogenen Sätze aus Dial. Gregors, in denen *ne-dunkes mie* erscheint, das hier ein *numquid non*, einmal *num quidnam non* des lateinischen Textes wiedergibt. Cf. auch B. du Guesclin 208 *ne — pas dont.*

§ 88. Neben *ore, or* begegnet als Fragepartikel eine Form mit *s*: *ors*, z. B. Jean d'Outremeuse Chronique I, 387: Judas hat seinen Spielgenossen, den Sohn der Königin geschlagen. *Mains quant la royne le soit, si en oit grant desdengne de chu qu'ilh astoit tant hardis; se li dest: Ors, troveis* (Findling), *porquoy as-tu fait mon fis ploreir? — De chu oit Iudas grant honte . . . et soy taisit.* Es handelt sich hier, glaube ich, um eine Bestimmungsfrage nach Art der von Schulze in § 96 behandelten. Ist diese Auffassung der Stelle die richtige, so ist auch die Wortstellung beachtenswert. Wenigstens finde ich unter den von Sch. citierten Bestimmungsfragen keine, in der *ore* am Anfange des Satzes erscheint. Dafür, daß auch als Zeitpartikel *ors* neben *ore, or* vorkommt, gibt Godefroy Belege. S. auch J. d'Outremeuse I, 410 *Ors moy dis se tu es li roy des Juys?* Ib. 411 *Et adont dest Pylate: Ors ilh soit crucifiiés . . .* Ib. 420 *ors y prens garde.* Zu *hors* Makkabäer 1, 42 s. W. Foerster Anm. pg. 96 f.

§ 103. *Bien* steht in einer Bestimmungsfrage auch Bertran du Guesclin (ed. Charrière, Paris 1839, in: Documents inéd. de l'hist. de France) 11638 *Amis, ce dit Bertran, or ne me celez jà: Que vaudroit bien se vin en vostre ost par delà?* Es handelt sich offenbar, der Zusammenhang läßt es erkennen, wie in dem einzigen von Verf. aus Mir. ND citierten Beispiel um eine Frage, die in ironisch höflichem Ton gestellt ist. Davon freilich, daß hier überall *bien* als »Fragepartikel« aufzufassen, also, nach Sch.s Definition, als ein Wort, dessen Form oder Funktion im Fragesatz eine eigenartige, habe ich mich nicht völlig zu überzeugen vermocht.

Kapitel V (§ 109—135). Die Erweiterung des Fragesatzes durch *estre*. § 109. Beachte, daß in neufranzösischen Mundarten z. T. *qui est?* durch die erweiternde Umschreibung *qui est-ce qui* vollständig verdrängt ist. *Qui a-ce qu'a mwô* = qui est-ce qui est mort? On ne peut pas dire tout court: *qui est* mort? Hingre, Bresse pg. 52. — § 113. Auch nfrz. gebraucht man noch mundartlich *li queus est ce qui* oder dem entsprechende Ausdrucksweisen. Cf.

Digitized by Google

Hingre Patois de la Bresse (vosgien) pg. 53 *lai quêle a-ce* dousse *quel* demandre = la quelle est-ce des deux qu'il demandera. Vgl. Adam Les patois lorrains S. 96 etc. — § 114. Eine andere Art der im Altfranzösischen vorkommenden Erweiterungen zeigt das Subjekt ausgedrückt durch das persönliche Pronomen mit nachfolgendem Relativsatz: *Et qui est il qui ensi se desfigura?* Merlin I, 109.

§ 116. Was Verf. über die eigentümliche Ausdrucksweise *qui est nuls qui* ausführt, die er viermal aus den Sermons de St. Bernard nachweist, befriedigt ihn selbst nicht voll. Aus der alten Sprache kann ich noch beibringen *ki est nuls ke dev conosset ke pevt entrer en son regne s il ne fait anceois bones oyures?* Pred. über Ezech. pg. 24. Die bis jetzt nachgewiesenen Beispiele, das verdient hervorgehoben zu werden, gehören dem östlichen Dialektgebiet an [1]).

§ 117. Für den nach Sch. nicht häufig anzutreffenden Fall, daß ein persönliches Objekt umschrieben wird, sei hier nachgetragen Doon S. 68 *Qui est chen que je oi a cheval chi devant* und aus dem 15. Jahrhundert A. Greban Mist. 21362 *qui est ce que vous m'admenez maintenant si hastivement?*

§ 121. Die von Sch. angemerkte Stelle Lay de Tyolet 173 ist insofern von den anderen eb. erwähnten in etwas unterschieden, als an derselben *ce* an die Spitze des Satzgefüges tritt: *et ce que est que ceint avez?* Vgl. noch Dial. Anim. (Romania 1876, S. 297) *ce que est que tu dotes munt?*

§ 123. Verf. bemerkt hier und § 115, daß in den Moral. sur Job und Mir. ND die Erweiterung durch *estre* auch in Assertionen begegnet. Wie weit dies auch für andere Texte zutrifft, erfahren wir nicht, obgleich eine etwas ausführlichere Darlegung dieser Erscheinung auch in einer Untersuchung über den Fragesatz wohl am Platz gewesen wäre. Außerhalb der Frage ist z. B. die erweiternde Umschreibung auch verwendet J. d'Outrem. Chronique I, 414 *et l'awissent lapideit, s'ilh ne fust chu que ilh astoit semedis . . .*

§ 126. Vgl. noch Renart XIII, 1503. — Bemerkt zu werden verdiente, daß ebenso wie bei persönlichem Objekt (s. Sch. pg. 99) so auch bei einer zu ermittelnden Sache das von einer Praeposition abhängige Interrogativum nicht an die Spitze der Frage tritt, wenn das Interesse des Fragenden an der Identität der fraglichen Sache in den Vordergrund treten soll: *k'est ce sur coi je siet, comment me puet porter?* Chev. au Cygne I, 51.

§ 132. Verf.s Ansicht, daß bei anderen Adverbien als *comment*

1) Vgl. jetzt auch Predigten des h. Bernard in altfranz. Uebertragung hrsgb. von A. Tobler Sitzungsberichte der Kgl. preuß. Ak. d. Wissensch. XIX S. 303. 308.

Digitized by Google

im Altfranzösischen die Erweiterung des direkten Fragesatzes kaum begegne, finde ich nicht bestätigt. Zunächst sei nachgetragen für *quand* Escanor 23794 *mais quant fu ce que je mesfis?* und Serm. Sapient. 287/20 *Ei deus! cant est ce dont, ke li hom maint en la loi damredeu.* Auch bei *u* scheint der Gebrauch der Erweiterung, wie das folgende Beispiel lehrt, mindestens in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück zu reichen: *Et u est ce ke il sont saint, se il por lur anemies ne proiront mie, les queiz il dunkes uerront ardoir?* Dialoge Greg. 261, 19. Hier könnte freilich die Vorlage eingewirkt haben. Der entsprechende lateinische Text lautet: *Et ubi est quod sancti sint . . .* Vergl. weiter St. Graal ed. Hucher III, 119 *Biau sire, fait Naschiens, u fu çou que je vous mesfis?* Durmart 6107 *Guivres, fait il, beaz amis chiers, u est ce que tu me menras?* Zahlreiche Belege lassen sich aus dem 15. Jahrhundert beibringen: *ou est ce que* A. Greban Mist. 11639. 11642. 11645, *ou sera ce que* ib. 21564, *ou esse que* V. Testament 15813. 16878. 19784. 30484.

§ 135. *Est ce pour ce que tu ploroies?* Ren. ed. Martin XVI, 577.

Kapitel VI. Tempora und Modi im altfranzösischen direkten Fragesatze. Ein sehr instruktives Kapitel. Seine Auffassung vom Wesen des Praet. Futuri beabsichtigt Verf. an anderem Orte ausführlich darzulegen und es mag erst dann an der Zeit erscheinen, in eine Diskussion derselben einzutreten.

Kapitel VII (§ 157—160): Indirekte Frage an Stelle der direkten und Kapitel VIII (§ 161—164): Dilemmatische Fragen behandeln Erscheinungen der altfranzösischen Syntax, die bereits von Tobler z. T. in seinen Beiträgen erörtert und klar gestellt waren. — § 157. Hier hätte ich ein näheres Eingehn darauf gewünscht, daß die Form der genannten direkten Fragen thatsächlich nach dem Muster indirekter erst gebildet wurde. Sch. selbst äußert sich an einer anderen Stelle seines Buches (§ 261) mit Rücksicht wenigstens auf eine Gruppe der in Frage stehenden Fälle, derjenigen, in welchen der Infinitiv statt, wie gewöhnlich, dem Verbum zu folgen, diesem vorangeht, etwas weniger entschieden, wenn er bemerkt »Mit Ausnahme von Perc. 6727 wird in diesen Beispielen die indirekte Frageform für die direkte eingetreten sein«. Noch vorsichtiger lautet der entsprechende Passus in Herrigs Archiv 71, S. 336 »Mit Ausnahme von Percev. 6727 könnte in diesen Beispielen die indirekte Frageform für die direkte eingetreten sein«. Vgl. Herrigs Archiv S. 329, wo von Beispielen die Rede ist, in denen sich das nominale Objekt vor dem Verbum, hinter dem Interrogativum befindet: »Vielleicht ist hier, wie auch sonst einige Male die direkte Frageform durch die indirekte ersetzt«.

Digitized by Google

§ 163. Tohlers Beiträge S. 23 niedergelegte Beobachtung, daß im Altfranzösischen im zweiten Glied dilemmatischer Fragen Inversion des Subjekts meist nicht eintritt, ist gewis richtig. Gleichwohl sind Ausnahmen von dieser Regel nicht ganz so selten, wie es nach Schulze, der nur zwei Beispiele für die in derartigen Sätzen nach neufranzösischer Weise eingetretene Inversion beizubringen vermag, den Anschein gewinnt. Ich verweise auf Bartsch Chrest. 1887, Sp. 206, 31 (Gaut. d'Arras) *fui je soufraitos de biaute, u eus tu besoig d'avoir?* Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 212 *Cuide il je ne voie goute ou me welt il aveuler.* E. Desch. III, 366 *M'aymerez vous ou m'aymerez vous mie* (viermal). Regret Guill. 1651 *Sui ge morte ou sui je vivans?* — Waun die altfranzösische Wortfolge durch die heute in der Schriftsprache übliche verdrängt worden ist, läßt Sch. unerörtert. Nach W. Orlopp, Ueber die Wortstellnng bei Rabelais, Jena 1888, S. 21 nimmt noch bei Rabelais das zweite Glied einer dilemmatischen Frage gewöhnlich die Form des asserierenden Hanptsatzes an.

Kapitel IX (§ 165—179). Wiederholungsfragen im Altfranzösischen. Behandelt werden hier diejenigen Fragen, »deren Eigenart es ist, daß der Fragende durch sie eine unmittelbar vorangehende Aeußerung dem, der sie gethan, zu nochmaliger Bestätigung vorlegt«. Drei Fälle werden unterschieden: solche, in denen die der Frage vorangehende Aeußerung 1) eine Mitteilung oder 2) eine Aufforderung oder 3) eine Frage ist. Verf.s Ausführungen sind fast durchaus überzeugend und bieten zu Bemerkungen kaum Anlaß: § 167. Mit Bezug auf *tu ne ses, vous ne saves*, das in der altfranzösischen Rede oft Mitteilnngen auch dann beigefügt wird, wenn ein Geständnis des Nichtwissens nicht vorangeht, wird man mit Sch. schwerlich die Ueberzeugung gewinnen, daß es sich in den auf S. 144 gegebenen Belegen nm eine Art der Wiederholungsfrage handelt, sondern vielmehr Tohlers Ansicht (s. Literaturbl. a. a. O.) teilen, der darin eine einfache Assertion erblickt. Nur möchte ich den Zweck dieser Redeform nicht überall mit Tobler darin sehen, die Aufmerksamkeit des Hörers rege zu machen, sondern in einzelnen Fällen auch die in Rede stehende Wendung auffassen als aus dem Bedürfnis des Redenden hervorgegangen zu motivieren, wie er dazu komme, eine Mitteilung überhaupt zu machen: (ich nehme an) du weißt es nicht, (daher teile ich dir mit): das hat sich ereignet.

Die zu § 166 gemachte Bemerkung, daß auch die eigenen Gedanken es sein können, die den Redenden überraschen und die er sich aus diesem Grunde behufs nochmaliger Prüfung vorlegt, läßt sich wohl auf alle Arten der Wiederholungsfrage ausdehnen. Ich verweise noch auf G. Pal. 2820 *Bien soies vos, fait il, venue, Bele*

Digitized by Google

*très douce chiere amie. Amie? las! mais anemie, Anemie tot entresait.* Oft fügt der Redende in solchem Falle ein *que di je? qu'ai je dit?* seinen Worten bei: *Ne puent il mes pourchassier Pour moi servir ne solacier. Servir? Qu'ay ge dit? J'ay mespris . . .* Galerent 2148. V. Testam. II 9886 etc.

§ 177. Dafür daß in der Wiederholungsfrage das Verbum finitum eines Aufforderungssatzes in der Form des Infinitivs wiederholt wird, gibt Verf. aus den von ihm durchsuchten altfrz. Texten einen vereinzelten Beleg: Perc. 7961. Daß dieses Verfahren dann zulässig war, wenn die die Wiederholungsfrage veranlassende Aeußerung eine Aufforderung nicht enthält, finde ich nicht erwähnt. Vgl. *On me tenroit por desloial, Ne je tolir ne li poroie, Se ma loiaute ne mentoie. Mentir! ja ce ne m'avenra!* Mess. Gauv. 4589. *Jamais ne m'aimeroit, je cuit. Amer? ne tant ne quant ne m'aimme* Fergus S. 51. Beide Male sind es die eigenen Gedanken, die sich der Redende zu nochmaliger Erwägung vorlegt. Von beiden Fällen gilt daher eine Bemerkung, die Scb. S. 143 macht, daß die Rede einen starken Affekt trägt, die Grenze zwischen Frage und Ausruf nicht leicht zu ziehen ist.

Kapitel X (§ 180—284), Die Wortstellung im altfranzösischen direkten Fragesatze, bildet einen im ganzen unveränderten Abdruck einer von Scb. früher in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen Bd. 71, zum Teil auch gesondert als Berliner Dissertation (1884) veröffentlichten Abhandlung. Unter den Erweiterungen, welche die ursprüngliche Arbeit in der jetzt vorliegenden Gestalt erfahren hat, hebe ich hervor: (§ 190) die Mitteilung einer Reihe Belege für Inversion des Subjekts nach *et*, (§ 191 f.) die Beobachtung, daß *estre* und *avoir* in Verbindung mit der Negation an den Anfang des altfrz. Behauptungssatzes treten können und einige Zusätze zu § 212. 214. 217. 227. 249. Weggelassen sind u. a. die Herrigs Archiv S. 349 ff. gedruckten Ausführungen über Wiederholungsfragen und dilemmatische Fragen, die jetzt in erweiterter Gestalt in zwei getrennten Kapiteln zur Darstellung gekommen sind.

§ 211. Ueber Nichtsetzung des personalpronominalen Subjekts in der Bestätigungsfrage vgl. auch P. Nissen, Der Nominativ der verbundenen Personalpronomina (Kieler Diss.), Greifswald 1882, S. 80 ff.

§ 212. Der Fall, daß bei absoluter Voranstellung eines nicht pronominalen Subjekts das personalpronominale im Fragesatze selbst nicht ausgedrückt wird, ist vielleicht für die altfranzösische Zeit nicht ganz so selten, wie es nach Sch.s Ausführungen scheinen könnte.

Digitized by Google

Ich möchte so auffassen Merlin II, 139 *Et li malfés et li dolereus enfes est avoec eus? dist li rois. — Nennil certes, che dist Merlins, ains est moult loing.* — Fierabras S. 15 *Et se or t'ochioie mes pris seroit montes? Certes, ains en seroit laidement avillés, K'au fil de vavasor seroie en caup mellés* dürfte es sich um einen ironischen Ausruf, nicht um eine Frage handeln. Vgl. Sch. pg. 191 die Anm.

Die ältesten Belege für die in der neueren Sprache zur Regel gewordene Konstruktion, wonach das Subjekt dem Fragesatz in absoluter Weise vorangestellt und dann innerhalb desselben hinter dem Verbum durch ein persönliches Pronomen wieder aufgenommen wird, findet Verf. im Oxf. Roland (mit Hinweis auf Morf) und in Chrestiens Dichtungen, für die Le Coultre das Vorkommen derselben mit Unrecht in Abrede gestellt hatte. Ich verweise für das 12. Jahrhundert noch auf zwei Belege, die Nissen l. c. pg. 77 aus dem Oxf. Psalter citiert: 7, 12 *Deus, dreiz jugerre, forz e suffranz, dum ne se curuce il par sengles jurz?* 40, 9 *Icil chi dort, dun ne ajusterat il que il ressurdet?* Beide Sätze werden von Sch. pg. 70 f. in anderem Zusammenhange besprochen. — Ich vermisse eine Angabe darüber, daß und in welchem Umfange es im Altfranzösischen gestattet war in der Bestätigungsfrage auch ein personalpronominales Subjekt anakoluthisch dem Verbum der Frage voranzustellen, um es hinter demselben zu wiederholen. Konstruktionen wie *Et tu, venis tu ci er soir?* Li b. Desconn. 5325 dürften nicht ganz selten begegnen. Vgl. damit *el ost-é v'nu* (il est-il venu)? *es boévot-és cò* (ils boivent-ils encore)? im Patois von Uriménil nach Haillant l. c. III, 103.

§ 214 Verf.s Regel, wonach es im Altfranzösischen üblich war ein tonloses pronominales Subjekt vom Verbum durch tonlose Pronomina und *en, y* zu trennen, bedarf zunächst einer Erweiterung mit Rücksicht auf *donc*, das gleichfalls, wenn auch seltener, zwischen Verb und personalpronominalem Subjekt begegnet: *Donrai dont je?* Trouv. belges II 253, 129 (Raoul de Houdenc). *Et comment nos croiries dont vos?* Jean d'Outremeuse Chroniqne I, 423. *Voleis donc vos croire que ly Dieu des cristiens est melheur que ly nostre* ib. I, 552. *Vous doutes dont vous, fait elle, de moi? — O je, fist il.* Merlin II, 54. In Berry sagt man heute *V'nez donc vous-en* statt *venez-vous-en donc* nach Janbert, Glossaire du Centre de la France S. 232 [1]). Ferner dürfte sich entgegen Sch.s Vermutung nicht bezweifeln lassen, daß auch die betonten Formen der persönlichen Pronomina zwischen ein invertiertes personalpronominales Subjekt

1) Fehlerhaft ist offenbar die Interpretation Mignards von Gir. de Ross. S. 205 *Dirai que tuit fussent mort ou navrés, je, non?*

Digitized by Google

und das Verbum treten können. Beachte Parise Duch. S. 76 *Amis, ce dit li dus, dis moi tu verité?* Alisc. S. 211 *Quides moi tu avoir espoonte Se de mon fust as I poi conqueste?*

Dafür, daß *ce* als Subjekt einer Bestätigungsfrage vom Verbum durch *dont* trennbar ist, füge ich zu dem einen von Sch. aus Chrestien citierten Beleg noch Jean d'Outrem. Chron. IV, 531 *De part le dyable, dist li rois, est dont chu Alains?*

§ 217. Dafür, daß in neufranzösischer Weise in der Bestimmungsfrage ein betontes Subjekt zwischen Fragewort und Verbum tritt, bringt Verf. einen einzigen Beleg, den ihm Tobler mitteilte: Garin le Lob. ed. Du Méril S. 56. Vgl. in P. Paris' Ausgabe der Romans de Garin le Loherain II, 45 die entsprechende Wendung *Où cist deables a-il tant de gens prins?*

§ 218. Bemerkt werden konnte, daß, wenn zu einem der Bestimmungsfrage absolut vorangestellten nominalen Subjekt zwei Verba gehören, der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß nur einmal das pronominale Subjekt sich ausgesetzt findet: *Chest hons qu'a en pense et qu'a il a semblant . . .?* Doon S. 193.

§ 219. Verf. bemerkt darüber nichts, daß das Nomen zwischen ausgesetztem pronominalem Subjekt und dem Prädikativ des Subjekts seine Stelle finden kann, wie dies Merlin I, 62 f. der Fall sein dürfte: *Pandragons oi chou, si dist:* »*Ou seroit il, li bons devins, trouvés?*« *Et cil dient:* »*Nous ne savons en quel terre . . .*« Eine andere Auffassung dieser Stelle als die von den Herausgebern durch die Interpunktion angedeutete scheint mir ausgeschlossen.

§ 220. Daß ebenso wie in Bestätigungsfragen (s. Sch. § 214, 2) auch in Bestimmungsfragen *ce* vom Verbum trennbar, hätte eines speciellen Hinweises bedurft. Beachte: *Ha! Diex, fait-il, et qu'est or ce?* G. Coins. 451, 368. *Et qu'est or ce, fet ele, sire?* Renart Ib 2641. *Dame, font-il, de qu'est or ce* (: force)? De Monacbo (in: Appendix III zu Chron. des Ducs de N. ed. Fr. Michel) 291.

§ 221. Mit Bezug auf eine sprachliche Eigentümlichkeit des Altfranzösischen, der zufolge ein tonloses Subjekt in der Bestimmungsfrage häufig nicht invertiert wird, verweist Verf. auf Tobler Beiträge pg. 56. Zu den dort gegebenen Beispielen sei hier eins nachgetragen, das keinem Originaltext angehört, aber immerhin wegen des relativ hohen Alters bemerkt zu werden verdient: *Quant tu feras des parsuanz mei jugement?* Oxf. Psalter 118, 84. Cf. Nissen l. c. pg. 77. Die Stelle läßt eine andere Auffassung zu. — Das von Sch. herangezogene *Renart, Renart, ce que ce doit . . .?* ist wohl verderbt. Diese Lesart findet sich, wie Martins Variantenverzeichnis jetzt ausweist, ausschließlich in K.



Digitized by Google

§ 228. Notiert seien St. Graal ed. Hucher III, 679 *Grimas es tu?*, womit man Schulze § 189 vergleiche. Ferner: *Je joli pour koi ne seroie?* Rec. de Motets I, 233 (Chans. de Montpellier). *Car de quel droit esté noble eussent, Se chevalereux ils ne fussent?* Christ. de Piz. Chem. 3749.

§ 231—233. Was hier über das Prädikativ des Objekts bemerkt wird, ist weniger vollständig, als es die vorhergehenden und nachfolgenden Ausführungen über die Stellung der anderen Satzglieder sind. Wenn Verf. zunächst über die prädikative Bestimmung des Objekts im asserierenden Hauptsatze sagt, daß dieselbe zum Objekt und dem Verbum in den 4 Stellungen 1) v o pr, 2) v pr o, 3) o v pr, 4) pr v o vorkomme, so ist damit die Zahl der thatsächlich im Altfrz. begegnenden Variationen nicht erschöpft. Es begegnen auch die Wortfolgen 5) pr o v und 6) o pr v. Ein Beleg für die Stellung pr o v ist »*Suy je donc chu, maistre*«? »*Dit tu l'as, Judas*« *chu li respondit Jhesus.* Jean d'Outremeuse I, 404. Andere sind verzeichnet bei Busse, Die Kongruenz des Participii Praeteriti (Göttingen 1882) S. 52 ff., und bei Wehlitz, Die Kongruenz des Participii Praeteriti (Greifswald 1887) S. 46 ff. Inwieweit diese Stellung psychologisch begründet oder lediglich durch die Verstechnik bedingt ist, bleibt zu untersuchen. Daß dieselbe nicht ausschließlich verwendet worden ist, um dem Metrum zu genügen, zeigt das eben aus der Chronik des J. d'Outrem. citierte Beispiel. Die Wortfolge o pr v begegnet z. B. Th. franç. S. 552 *Biau fis, verité dit aves.* Einige weitere Belege für das Vorkommen derselben im Behauptungssatze findet man bei Wehlitz S. 37 ff. und Busse S. 42 ff.

Eine Bestätigungsfrage, in der gegen die Regel das Praedikativ des Objekts dem Verbum vorangeht, begegnet auch St. Graal ed. Hucher III, 563 *Biaus niés, dist m'es tu voir que Grimals mes damoisials et mes sires est ci venus à moi? Et cil dit que oïl sens faille.* Eine entsprechende Bestimmungsfrage ist *A quel mal resisté as tu?* Christ. Piz. Chemin 5353. — Für die Stellung v s o pr im Fragesatze hier noch ein Beispiel mit nominalem Subjekt, welches älter ist als die beiden von Sch. (§ 232 2)) aus dem 14. Jahrhundert citierten: *a moult mes sires chevaliers amene?* Garin ed. P. Paris I, 12. — v o s pr mit pronominalem Objekt und nominalem Subjekt begegnet noch St. Gilles 172 *Ad vus nul hum dunc coruscé?* — Zweimal finde ich die Stellung v o pr s, deren Vorkommen Sch. mit Unrecht in Zweifel zieht: *Fromons l'oit, a pou n'enrage vis; Dit au message: M'a ce mande Pepins?* Garin ed. P. Paris I, S. 213. Aus dem 15. Jahrhundert: *Je vous afferme que ç'a fait celluy qui se nomme Jhesus . . . — A ce fait Jhesus?* Mist. de la Passion von A. Greban

Digitized by Google

12519. — v pr o mit betontem Snbjekt weisen anch anf Fierabras pg. 128 *Baron, a Clarions ocis le messagier?* Jord. Fantosme 1567 *ad dunc Robert de Vaus faite traïsun?* — o v pr bei absolnter Voranstellnng eines nominalen Objekts: *Un chevalier éussiez véu ci?* Garin ed. P. Paris II, 252.

§ 240—243 hätten sich bei anderer Grnppierung des Stoffes wohl kürzer fassen lassen. Morfs für das Rolandslied anfgestellte »Regel«, nach der die Stellnng Verhnm — Snbjekt — Objekt »nnr dann möglich, wenn das Snbjekt ein Eigenname oder ein Pronomen ist« erkennt Verf. in § 240 nnter der Voranssetznng, daß den Eigennamen anch persönliche Appellativa gleichznstellen sind, allgemein für das Altfranzösische an nnd fügt, nachdem er noch in § 241 Morfs Begründnng dieser Erscheinnng bekämpft hat, § 242 hinzn, daß sie in dieser erweiterten Fassnng ebenfalls für die Wortfolge Verb — Objekt — Snbjekt zn Recht bestehe. Der Leser wird nnangenehm überrascht, wenn er nachträglich erfährt, daß hier znr Zeit von einer Regel überhaupt nicht die Rede sein kann, ans dem gnten Grnnde, weil his jetzt ans altfranzösischen Texten Fragesätze mit nominalem Objekt nnd einem Snbjekt, das weder ein Eigenname noch ein persönliches Appellativnm noch ein Pronomen ist, nicht nachgewiesen wurden. Als, freilich nicht einwandfreies, Beispiel führe ich an *Prendra ja vostre gerre fin?* Renart I, 981. 256. — Beachte noch die anffällige Wortstellnng Christ. Piz. Chemin 3804 *Leur noble lignage ce nom leur fist il doncques acquerir?*

§ 248. Daß Schnlzes Regel »Ist das Interrogativnm Snbjekt, so mnß die Stellnng Snbjekt — Verb — Ohjekt Platz greifen« für das 15. Jahrhnndert nicht mehr durchaus zntrifft, zeigt Mist. de la Pass. von A. Grehan 9705 *quel roy le ceptre de Jude a?* Dieselbe Wortfolge wie hier begegnet in einer früheren Zeit Dialoge Gregors 263, 16 *Li queiz iceste si nient desploiable sentence de dampnation . . . a l'eissue uenanz ne cremerat mie?* doch mag hier das lateinische Original eingewirkt haben, welches lantet: *Quis hanc tam inexplicabilem damnationis sententiam . . . ad exitum veniens non pertimescat . . .?* Ib. 248, 2 begegnet in gleicher Stellnng das nentrale Demonstrativnm *ce* (s. Schnlze § 260) als Ohjekt.

§ 251. Daß koordinierte Objekte anch dann dnrch das Verbnm des Satzes getrennt werden können, wenn sie nicht von einem Infinitiv, sondern von einem Verbnm finitnm abhängen, mag das folgende Beispiel bezengen: *Li grant seigneur et li plus souverain, Quel force ont ils, quel vie et seurte?* Enst. Desch. III, 10.

§ 256. Gegen Sch.s Regel, wonach in negativen Bestätigungsfragen die tonlosen Pronomina zwischen die tonlose Negation nnd



Digitized by Google

das Verbum treten, verstößt Chron. des Ducs de N. 21339 *Ne ses m'en tu faire certains?*

§ 258. Für die nach Scb. ziemlich seltene Erscheinung, daß das dem Verb folgende pronominale tonlose Objekt (incl. *i, en*) von diesem durch das tonlose Snbjektspronomen getrennt wird, begegnen weitere Belege Ren. Montb. 318, 27. Chev. au cygne 29. Doon 226. Ruteb. (Jubinal) II 234/21.

§ 259. Verf.s Ansicht, nach der persönlicbe Pronomina in der betonten Form nicbt anders als in absoluter Stellnng dem Verbum des Fragesatzes vorangehn können, finde ich nicht bestätigt. Beachte Oxf. Psalter 42, 2 *Purquoi mei debutas tu?* (Nissen pg. 77) *Porcoi toi leuas si tost?* Dial. Greg. 158, 9. *Ke toi est avenut?* ib. 220, 6. *Ke ferai ge? coment toi getterai fors a enseuelir . . .?* ib. 230, 6. Derselben Gegend ungefäbr wie die Dialoge Gregors gehört an die Chronique des J. d'Outrm., aus der ich mir notierte: *Que moy destrains tu?* I, 312. *Femme, ne moy dis tu que Jhesus montat et est en chiel?* I, 433. *Barons, queile conselhe moy donreis de conte de Flandre ..?* ib. V, 490. *A cuy moy renderay* ib. V, 472. Hierzn stimmt anch *Signors que moy consilhereis?* Geste de Liége 2° livre 543. Dafür, daß im Behauptungssatze die betonten Pronominalformen vor dem regierenden Verbum stebn können (vgl. Tobler R. Zs. II, 149), hegegnen in Texten derselben Gegend Belege sehr häufig, z. B. J. d'Outremeuse I, 72 *Nous toy volons aoreir, car li deiteit est en toy; et, se en toy n'estoit la deiteit, ilh ne toy venroient nient les honneurs et prosperiteis, qui toy vinrent.* ib. 312. 313 etc. Die Frage verdient im Zusammenbange untersucbt zu werden.

§ 260. Besonders bemerkt zu werden verdiente, daß das neutrale Demonstrativum *ce* gleicb einem nominalen Objekt an die Spitze einer Bestimmungsfrage, absolut dem Fragepronomen vorangestellt werden kann: *cheu qui te quemanda?* Doon S. 12.

§ 261. Vgl. noch Watriquet 226, 888. Mahomet 533. — Nicht so selten, wie es nach den Angaben des Verfassers den Anschein hat, dürfte der Fall sein, daß der Infinitiv einer Bestimmungsfrage als absolutes Satzglied vorangestellt wird. Icb notierte mir Rose IV, 86 *Qui sor ce respondre vorroit, Eschaper comment en porroit?* Galerent 1385 *Biaux doulx parrains, vivre comment Pourraye nulz jour en avant Se mal ou duel vous va grevant, Qui vous face gesir au lit?*

§ 262. Daß zwischen Subjekt nnd Infinitiv die Anrede treten kann, ist zu bemerken vielleicht nicht ganz überflüssig: *Voles le vous, biau sire, avoir?* Amadas u. Yd. 4167.

§ 263. Von zwei von einem Infinitiv abbängigen Objekten kann das eine dem Infinitiv vorangehn, das andere ibm folgen: *Voles vous la tour prendre et ce palais liste?* Fierabras S. 105.

Digitized by Google

§ 264. Daß, wie Verf. ausführt, das Adverbium, welches den Gegenstand der Bestimmungsfrage bildet, altfranzösich wie nenfranzösisch notwendig an erster Stelle steht, möchte ich bezweifeln mit Hinweis auf Villon (ed. Jannet) S. 176 *Logez où? — Près de la clousture de monsieur d'Angoulevent.* Mit allem Vorbehalt sei hier citiert Oxf. Ps. 89, 15 *Seies convertid, Sire, desque a quant?* (cf. Nissen l. c. pg. 77).

§ 272. Ein präpositionales Adverbiale zwischen Interrogativum und Verbum begegnet auch Ev. de Nic. B. 248 *Seignors Iués, dist il, por quoi A tele hore en synagogue estes?*

Kapitel XI (285—316) wird als Anhang bezeichnet. Behandelt ist darin die Beantwortung der Frage im Altfranzösischen nach den folgenden Gesichtspnnkten: I. (§ 285—295) Die Bejahung oder Verneinung wird dnrch Partikeln bewirkt. II. (§ 296—306) Die Antwort kommt dnrch Wiederholung des in Frage Gestellten zn stande. III. C'est voirs (§ 307). IV. Bekräftignng der Antwort (§ 308—315). V Korrigierende Antworten (§ 316).

§ 285. Ist *o* (= hoc) in der Bedeutung des nfrz. *oui* = *o* + *il* außer in der Wendung *ne o ne non* (in Crapelets Ausgabe des Parthenop. de Bl. 9072 liest man *ne ol ne non*) thatsächlich nicht mehr, wie Verf. meint, anzntreffen? Ich wage es zu bezweifeln mit Hinweis anf die Entsprechnngen in den lebenden Mundarten. Im Patois von Bresse z. B. heißt die Bejahungspartikel nach Hingre l. c. pg. 107 *ô*. Dieselbe Form bezengt Haillant l. c. III, 70 für die heute gesprochene Mnndart von Uriménil »*o* à la personne tntoyée; *oui* à celle pour laquelle on a des égards. On entend anssi *ouèye* et *iô*; mais ces formes sont plus familières encore que *o* et renferment qnelque ironie«. Vgl. anch Horning, Grenzdialekte S. 116. Oder sollte hier *o* erst ans *oïl* entstanden sein und nicht auf einfaches lateinisches *hoc* znrückgebn? Bemerkt sei noch, daß Bartsch, Chrest. 1887, Sp. 110, 13 entgegen der Hs., welche *oil* bietet, *o* in den Text setzt mit Rücksicht anf die Silbenzahl des Verses. — Ein *o tu* nnd *o elle* vermag Verf. nicbt nachzuweisen. Mit Rücksicht auf *o elle* sei erwähnt, daß Lalanne in seinem Buch über die poitevinische Mnndart S. 198 neben *ouail, ouel* eine Form *oueille* »part. aff. = *oui*. V. — D.-S.« verzeichnet und eb. S. 120 als Formen der 3. Person Singnlaris des Personalpronomens (dans quelques contrées) *eil, eille* (doch wohl das Fem. zn *eil*) anfführt. — Ein dem nenpoitev. *ouail, ouel* (= schriftfrz. *oil, oui?*) anscheinend analog gebildetes altfranzösisches *ouail* begegnet im Ius Adan (ed. Rambean Ansg. nnd Abhandl. LIX) 18 (Hs. V). Ramheans Ansgabe der Dramen Adam de la Halles bietet weiter die beachtenswerte Bildung *oïje* Robin et

Digitized by Google

Marion Hs. Pa 210. 215. 671. 778, welches, wenn es in *o + il + je* aufzulösen ist, zum Beweise dafür angeführt werden kann, daß in der Sprache des betreffenden Kopisten oder seiner Vorlage die ursprüngliche Bedeutung des Bejahungswortes nicht mehr empfunden wurde.

§ 286. Ein *nenil* analog gebildetes *non vos*, das Verf. vermißt, begegnet in Jean d'Outremeuses Chronique I, 447 *Et Notre-Dame ly demandat: Dit-moy, beais fis, se je veray le dyable? — Non vos* (doch nicht etwa = *vois?*). Das von Tobler, Beitr. 2 f., nachgewiesene *ne tu* begegnet auch in Li Vers de le Mort ed. A. Windahl (Lund 1887) LXXXVI, 8 *Dois tu vivre a wise de kien? Ne tu! mais de boin crestiien.* Ib. CLXVI, 10 *Cuides tu Diu faire sen bel? Ne tu!*

§ 287. Die Richtigkeit der Bemerkung, daß *nenil* (bzw. *naje*), nicht *non*, im Altfranzösischen bei der verneinenden Antwort in der Regel zur Anwendung kam, hätte ich für die einzelnen Dialekte und für die einzelnen Jahrhunderte besonders illustriert zu sehen gewünscht. — *Je non* = »Nein« läßt sich ohne große Mühe noch aus zahlreichen altfrz. Texten nachweisen. Ich notierte mir Renard I 3, 398. Jul. César (ed. Settegast) 101, 12 *ciertes, je non.* Alex. 639 (Romania 1879 S. 176) *certes, sire, fet il, je non.* Athis u. Proph. 783. G. Palerme 2854. Cleomades 6804. St. Gilles 3125 *Je nun.* St. Graal ed. Hucher I, 297. 481. Mess. Gauv. 636. 2748. 3588. Joufr. 3653. Rose II S. 16. — Dafür daß wie *je non* altfranzösisch auch *il non* (auf Fragen nach der dritten Person) oder *non il* zu antworten möglich gewesen sei, wie Diez Gram.[3] III, 319 behauptet, vermißt Verf. Belege. Daß es daran nicht fehlt, mögen die folgenden Stellen darthun: Sermo de Sapientia 286, 31 *Mist long tens nostre sires el munde formeir? Non ilh, car ce dist Ysidorus: In ictu oculi.* Ib. 286, 9 *Mais tres ke deu cret, anzois ke li monz fuist ereeiz, donne ert il mult soltains, cant nule chose n'astoit s'il non? Non il uraiement, car . . .* Ib. 286, 19 *Et auoit deus mestier k'il ereast lo monde? Vraiment non il.* Ib. 288, 15 *Ont li angele nons en ciel? Non il, car il sont si sage, k'il n'ont mestier de nons.* Ib. 290, 23. 292, 27. Trouv. belg. II 252, 118 (*nonil*). Beachte auch *noni* Cliges 497 (Hs. S.) und *nonal* Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 317. Trouv. belg. I 156, 50. Messire Gauv. 4585. Auch *is non* (ils non) findet sich: *E sont icele gent creant, Dist seint Greg. e cresticns, Ou is sont onqors paiens? — Crestiens, font s'il, sire, is non, Ainz creient ongore en Mahon.* La vie de St. Gregoire (Romania XII, 158) 503.

§ 288. Sch.s Vermutung, daß im altfranzösischen *non* eine im Vergleich zu *nenil* schwächere Art der Verneinung vorliegt, halte

Digitized by Google

ich durch die von ihm gegebenen Belege für nicht hinreichend gestützt. Mir ist *non* noch an den folgenden Stellen, die Verfassers Hypothese nur z. T. bestätigen, in der Antwort begegnet: Dialoge Gregors 65, 21 *Ne veeiz uos dunkes ke ce est ki cest moine trait la fors? Li queil respondant dissent: Non.* Hier bietet auch das Original *non.* Gnil. de Palerme 467 ff. *Vachiers, connois me tu? — Et li preudom a respondu: Naie, sire, si m'ait Diex, Ne mais ne vos vi de mes iex. — Ne connois tu l'empereor? — Non, sire, par le creator, Que si près ne lui sai aler Que je le puisse raviser, »N'onques encore ne le vi.* Ib. 7792 *Est ce li rois, tes peres chiers? — Non, dame, mais li chevaliers Qui hui vos garandi de moi.* Rom. Zs. I, 543 *Es tu prophete? — Il dist: Nun.* GCoincy 261, 23 *Bèle amie, bèle fillete, Sez tu qui sui ne com j'ai non? Cele respont en tremblant: Non, Ne vous connois ma Douce Dame.* Barl. u. Josaph. 20, 25 *Voles vous doi chi remanoir Et chi estre? — Sire, non voir, Ains alons viande achater.* Merlin II, 246 *Certainement che [sai je bien] que vous n'en aves le pooir. — Non, damoisele? fait Gavains, si n'averons nous mie de hardement? — Non certes . . .* Um eine Wiederholungsfrage handelt es sich ebenso Renart 11, 920. Vgl. noch Huon de Bord. S. 154. 208. — In modernen Mundarten wechseln die Bejahungs- und Verneinungswörter in der Antwort vielfach auch mit Rücksicht auf das Verhältnis, in welchem die antwortende zu der fragenden Person steht. In Uriménil z. B. antwortet man Duzbrüdern mit *o* (noch familiärer *ouèye* und *iô*), *niant* (nein), *siot*, Respektspersonen mit *oui, nenni, si fât* oder *nez-moi* (d. i. pardonnez-moi). Ob sich derartige Unterschiede auch bereits für die ältere Sprache werden erweisen lassen?

§ 289. Zu den von Sch. für *oje* gesammelten Belegen füge ich hinzu *oie* Romania 1877 S. 335 Vie de St. Jean Bouche d'or 419 (Hs. B hat *oil*, s. Rom. 1878, S. 603), Merlin II S. 54 und erinnere an das vorhin aus Hs. V des Adam de la H. citierte *oije*. Nicht zu übersehen ist, daß mundartlich noch heute *oje* fortlebt. Oder sollten *öie, oyi* Patois de la Meuse (s. Labourasse pg. 395), lothr. *ouye, aye* etc. (s. Oberlin Pat. lorr., Tissot Pat. de F. pg. 77, Adam Pat. lorr. S. 219) andere etymologische Grundlage haben? *Aïe, aye* mit *a* erklären sich als Anbildungen an *naie, naje.* — Sch.s Auffassung von *naie* Mont. Fabl. II, 52 ist von Tobler Literaturbl. l. c. Sp. 355 zurückgewiesen worden. *Nai* heißt die Form, welche im Fabliau de deux Angloys et de l'anel dem das Französische radebrechenden Engländer in den Mund gelegt wird: Mont. Fabl. II, 180 *Es tu Auvergnas ou Tiois? — Nai, nai, fait il, mi fout Anglois.* Vergleiche dazu Renart Ib 2513 (hier spricht der radebrechende Renart *nai*)

Digitized by Google

und auch Ipomedon (ed. Koschwitz u. Kölbing) 1423 ff.: *Alez? Oyl! Pur quey? Ne sai. Ky ly mefist? Nuls! Si fist! Nay.* Godefroy citiert unter *nai* Dit. de Ménage 59 *Or me di par amours se tu es cler ou lai. Je croi que du pays ou les gens dient nai.* — *Oal*, das Sch. aus LRois belegt, begegnet auch sonst, z. B. Ipomedon 1455, (: senescal) Messire Gauvain 1962. Weitere Belege findet man bei Godefroy. Neben *oal* durfte das weit häufigere *nenal, nonal, nanal* nicht unerwähnt bleiben: *nenal* Guil. de Pal. 2515 (: mal), Chardry Pet. Pl. 1159. 1621 etc., *nanal* (: mal) ib. 599, Josaph. 1426, *nonal* (: mal) Fl. u. Bfl. ed. Bekker 681, *nenal* Chron. d. Ducs de N. 9368. 24499. 28560, Gir. de Ross. ed. Michel 381, *nanal* Chron. d. Ducs 14558, *nonal* (: mal) Trouv. belg. I, 156/50, nonal Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 315. *Nainil* Eracles 1420. 3106 repräsentiert wohl eine von *nenil* nur in der Schreibweise unterschiedene Form. Auch die nicht seltene Nebenform *nenin, nennin* übergeht Verf. mit Stillschweigen. Sie begegnet z. B. Sept Sages ed. G. Paris pg. 50, Cliges 998 Hs. S. (*nanin*), Mist. de la Pass. von A. Grehan 24604. 19680 *et je vous respons que nennin.* In den Volksmundarten ist *neni(l)* noch heute sehr weit verbreitet, z. B. Berry: Jaubert Gloss. S. 459 *nenni* »fort usité chez nous« »il ne dit ni *oui*, ni *non*, ni *nenni*«. Patois de Mée: Leroux S. 21 »A une phrase interrogative qui ne renferme pas de négation, on répond par *oui* ou *nenni* Ex. *Viendrez-vous ce soir? Nenni, je ne puis pas.* In höflicher Antwort wird *nenni* heute gebraucht im Patois des Dép. Meuse (Labourasse S. 387). Wenig gebräuchlich ist es nach Hingre l. c. pg. 107 in der Mundart von Bresse. In Gréville (Normandie) spricht man nach Fleury, Essay S. 266, *nēnyn.*

§ 290. Mit Bezug auf das vom Verf. vermißte *oele* vgl. das oben zu § 285 Bemerkte.

§ 291. Wie *oil* und *non*, so findet sich im Altfranzösichen auch *voire* nach verbis sentiendi oder declarandi an Stelle eines vollständigen Satzes verwendet: *Cestui, fait il, me donroie vos entre vos et ma sereur? et il respont: Que voire, moult volentiers, sires.* St. Graal ed. Hucher I, 265. Seit dem 15. Jahrhundert finde ich *que si* belegt Myst. de la Pass. 9737 (Jhesus) *Or, je vous demande assavoir se la loy que nous maintenons et que de Moyse tenons, s'entretendra toujours ainsi sans riens changer?* — (Gamaliel) *Je tiens que sy, car la loy fut de Dieu donnee . . .* — Ueber *que oui, que non* allein, ohne verbum sentiendi oder declarandi, in der Antwort gebraucht handelt auch Jaubert, Glossaire du Centre S. 549.

§ 292 bringt Verf. einige Belege dafür, daß, im Falle die Antwort *nenil* eingeschränkt werden soll, der Antwortende im Altfran-

Digitized by Google

zösischen derartige einschränkende Bemerkungen dem Verneinungsadverb folgen, nicht vorangehn läßt. Für *oil* sind mir zwei Fälle bekannt, in denen in gleicher Weise verfahren wird Merlin II, 58 *Et venra jamais, fait li chevaliers, en cest (l)isle homme qui empoignier le peust? — Oil, fait Merlins, un seul, et cil avera a non Lanscelot* . . . St. Graal ed. Hucher II, 204 *Et porrai jou escaper? dist li roys. — Chiertes, dist Josephe, oil, par une seule cose.*

§ 293—295 enthalten wertvolle Ausführungen über das Vorkommen von altfrz. *voire*, das fast durchweg dazu verwendet wird affirmative Wiederholungsfragen bezw. nicht negierte Fragen in Aussageform zu bestätigen und von *voir*, das als verstärkendes Adverb der Antwort hinzugefügt wird, unterschieden ist. Daß *voir* gelegentlich im Altfranzösischen die Funktion von *voire* übernimmt, wird in § 295 gezeigt. Ob der Sprachgebrauch der einzelnen französischen Mundarten Verschiedenheiten in der Verwendung beider Wörter aufweist, hat Verf. leider nicht untersucht. Ich vermag solche nicht nachzuweisen, bemerke aber, daß heute im Patois von Mée (Haute Bretagne) *vé* (voir) mit *vére* (voire) gleichbedeutend verwendet wird. Cf. A. Leroux Marche du patois actuel dans l'ancien pays de la Mée S. 65: *Tu le savais bien, pas vrai? — Oh! vé!* Daneben steht hier *veire* entsprechendes *vére*, das ebenfalls von De Montesson (aus dem Patois von Haut-Maine) und von Orain (aus dem Patois von Ille et Vilaine) verzeichnet wird. — An den folgenden beiden Stellen begegnet *voire* neben *oil* in der Antwort eine Verwendung, die ich bei Sch. nicht angemerkt finde: G. Palerme 9395 *Preudom, reconnissiés me vous? — Connissons? voire, sire, oil.* Gir. de Viane (ed. Bekker, Fierabras) *messagier freire, dittes vos veritey ke Sarazin sont an ma terre antrey? — oil voire, sire: le pdis ont gastey. — Voires* mit adverbialem *s*, das Schulze S. 256 einmal belegt, begegnet noch G. Pal. 5273 *A vos m'en claim d'avoir merci. — A moi? — Voires. — Voirs* liest man Renart ed. Martin XII, 731 *Dont ne m'i lairaz tu partir? Oil voirs, lors i partiras* (Hss. BDEL haben *voir*).

Unter den von Sch. anfgeführten Verneinungswörtern vermisse ich *nient* (§ 314 wird es als Verstärkung von *nennil* erwähnt), das z. B. an den folgenden beiden Stellen in der Antwort erscheint: Gir. de Viane (ed. Bekker l. c.) 1478 ff. *niez Olivier, dist Gerars li marchis, nul autre acorde n'i aveiz vos pluis quis? — niant, biau sire, par le cors S. Moris.* Agolant (ed. Bekker ib.) 1024 *as le tu pris? — ge, par ma foi, noient.* Mit der Bedeutung des schriftfranzösischen *non, nenni* lebt es heute im Dép. Mense (cf. Labourasse (S. 387) in der familiären Sprechweise (quand on tntoie) fort.

Digitized by Google

Hingre bezeichnet l. c. pg. 107 *nian—néant* als »négation fondamentale«, leider ohne weiteren erklärenden Zusatz.

§ 297. Ich vermnte, daß sich bei weiterer Dnrchsicht altfranzösischer Texte Belege dafür werden beibringen lassen, daß zum Zweck der Antwort ein einzelnes von dem Fragenden mit Nachdrnck vorgetragenes nichtverbales Glied der Frage wiederholt wird. Verf. ist geneigt, die einzige von ihm hierfür beobachtete Stelle, L. Rois 358, als durch das lateinische Original veranlaßt aufzufassen. Ich notierte mir Jubinal Mystères S. 57 f. (S. Pol) *Que requerez, dictes? baptesme?* — (Tonz ensemble) *Baptesme et unction de cresme.* Mist. de la Pass. v. A. Grehan 22760 *est il bien lyé par amont? — Bien et beau* (V. 18646 heißt es *oy dea, bien et beau*). Ib. 31631 *Et vous, nostre chere maistresse, il vous est bien a l'avenant? Tres bien, Dieu mercy.* Zn beachten bleibt freilich, daß in keinem der genannten Beispiele das in Frage stehende nichtverhale Glied in der Antwort allein stehend wiederholt wird.

§ 299 ff. handeln von dem altfranzösischen Brauch, die Bejahung in der Weise znm Ausdruck zn hringen, daß das Verbnm finitum der Frage »ist es *avoir* oder *estre*, dnrch *avoir* oder *estre* [selten werden andere Hilfsverben wiederholt], in allen anderen Fällen durch das Verbum vicarium *faire* . . . in Verbindnng mit *si* . . . wiederholt wird«. Ans den hierfür beigebrachten Belegen geht hervor (Schulze § 300), daß diese Art der Bejahung nicht auf negierte Fragen beschränkt war. Was die Erklärung angeht, wird (§ 302) anf Tobler (Beiträge 87) verwiesen, der anch bereits hemerkt hatte, daß Mätzner im Unrecht, wenn er Gram[3] 236 in dem *fait* des nfrz. *si fait* lat. *factum* nnd nicht die 3. Person Sing. Praes. sieht. Den Nachweis zu liefern, wann allmählich der altfranzösische Gebranch durch den neufranzösischen abgelöst worden ist, hat Verf. unterlassen. Bemerkt sei, daß Haase, Franz. Syntax des XVII. Jahrhnnderts § 97 für *si ai, si ferai* noch vereinzelte Belege aus Malherbe, Lafontaine nnd Molière heibringt nnd daß *si at, si o* in den Volksmnndarten heute weite Verbreitung hahen.

§ 303 wird Zweifel daran geäußert, daß im Altfranzösischen eine der Bejahnng *si fae* etc. in der Verwendung ganz analoge Verneinnng *non fae* etc. als Antwort auf eine vorangegangene Frage entsprochen habe. Ich verweise anf Jubinal Nonv. Rec. I, 226 Le Dit de l'enfant etc. *Mère, ce dist li clers, je vous voi au-dessous: Se j'amainne le prestre vous confesserez-vous? Se moriez sans langue ce seroit honte a vous. — Cele li respondi: Non ferai, biau fils dous.* Rom. Zs. I, 543 *Il demanderent: Ies Helie? — Il respndit: Nun sui, nun mie.* Hier ist die Möglichkeit, daß es sich um eine Frage

Digitized by Google

in Aussageform handelt, nicht ausgeschlossen. Beachte ferner Renart II, 321 *Dist Chantecler »Renart cosin, Voles me vos trere a engin?«* — *Certes, ce dist Renars, non voil.* Den modernen Mundarten scheinen derartige Verbindungen in gleicher Verwendung ebenfalls bekannt zu sein. So bemerkt Hingre l. c. pg. 107 *»nóna,* v. fr. non est, n'es pas, suppose une interrogation, on exprime la contradiction, et fait la contre-partie directe de si-a. Grandgagnage Dict. II, 167 verzeichnet wall. *nonfè, nonfrè,* Rouchi *nonfé, noufé, nonfra, noufra,* die er als ein verstärktes *non* bezeichnet, freilich ohne anzugeben, wie und ob sie in der Antwort auf eine vorangegangene Frage verwandt werden.

§ 305. Ueber *mon* vgl. noch Godefroy Dict., Schelers Anmerkung zu Li Regret Guillaume und jetzt auch A. Haase, Französische Syntax des XVII. Jahrhunderts § 97. H.s Vermutung *mon* in *c'est mon* etc. sei Pron. poss. und erkläre sich wie deutsches »Mein« in »Mein! Sollte wohl der Wein noch fließen?« (Goethe) etc. etc. wird kaum allgemeine Zustimmung finden, wenn auch das von Diez aufgestellte Etymon *munde,* auf welches Sch., ohne auf die Frage selbst einzugehn, verweist, nicht ganz einwandfrei erscheint.

§ 307. Hier hätte an das zu *c'est voirs* gegensätzlich verwendete altfranzösische *c'est mensonge* (*Cil dit »c'est voirs« cil »c'est mensonge«*) erinnert werden können.

§ 309. Ich vermisse eine Bemerkung darüber, daß neben *oil voir* nicht ganz selten auch *oil pour voir* begegnet: *Est ce li premiers dons qui fu a lui donnés? — Ouyl, sire, pour voir, ce respondi Bruians . . .* Brun Montgn. 1295 f. Vgl. noch Jord. Fantosme 1537. Adam 13. 23. 47. B. Descon. 5326. Eracles 541. — Dafür daß *voir* der Antwort vorangeht findet sich ein älterer Beleg als die beiden von Sch. citierten Cliges 905 Hs. B *Tolir? voir non! ce ne faz mon.*

§ 310. Verf.s Satz »Oefter der Antwort vorangehend als ihr folgend trifft man *certes*« bedurfte einer sorgfältigen Illustration. Sicher ist, daß außerordentlich häufig auch die Antwort an erster Stelle sich findet: Renart XIII, 2327. Merlin I, 156. 195. Jos. von Arim. 988 (Hs. B). Joufroi 1181. G. Pal. 8295. Sept Sages ed. G. Paris 91. 102. 119. 181. Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 87 etc. Ebenso läßt sich *nennil certes* unschwer durch sehr zahlreiche Beispiele belegen. — Vgl. noch Jos. v. Arim. 191 Hs. C *Vos amiez moult cele prophete? — Certes, sire, voire moult.*

§ 312. Daß der Gebrauch von *voirement* auf die Bekräftigung von Bejahungen nicht beschränkt ist, lehrt Sermo de Sapientia 293, 41 *Astoient il uestut, cant il dist: Apres lo pechiet se regarderent nuz, alsi com il eussent deuant esteit uestut? Voirement il n'erent pas uestit de nule corporeil uesture . . .*

Digitized by Google

§ 313. Merlin II, 153 begegnet die Verbindung *certes oil bien* in der Antwort.

§ 314. Der nach Sch. im Altfranzösischen zuweilen anzutreffende Fall, daß zu *nenil* verstärkend *non* hinzutritt, ist mir sehr häufig in Texten des 15. Jahrhunderts begegnet z. B. Mist. du V. Test. 33399 *Et moy, pensez vous que ung bellistre Aproche de moy? Nenny non.* Ib. 14696 *Pas ne les fault donc assaillir Par viollence? — Nenny non.* . . . 18063. 19285. 22397. 22407. 26002. 40784 etc. Zu dem von Sch. aus Thfr. citierten *Vestirai je me bele cote? Nennil, Perrote, nenil nient* bietet Rambeaus Ausgabe der Dramen Adam de la Halles die bemerkenswerte Variante der Hs. A *Nenil Perrete, nenil point.* — Wie *non* so wird zum Zweck ausdrücklicherer Erwiderung auch *oil* wiederholt Eust. Desch. II, 255 *Pechiez au monde vint il Par un homme? — Oïl, oïl, Par son inobedience.* . . . Evang. de Nicod. C. 736 *Respont Pilate: Dunc Jhesu Est ce par ki fu tant esmeu Herode e tant querre le fist? — Crient les Jeus, si unt dit: Oyl, Oyl, meymes celi.* Ruteb. (ed. Jubinal) II 137, 655. Renart XXIII, 572 *Et loez vos que je le bes? — Oïl, oïl, tot pie estant!* Es ist wohl nur Zufall, wenn Sch. *non non* ausschließlich nach einer Assertion, nicht in der Antwort auf eine Frage, angetroffen hat. — Daß, wie in der neueren Sprache *non* durch *pas* im Altfrz. verstärkt werden kann, bemerkt Schulze. Ich trage aus dem XIV. Jahrhundert nach: Eust. Desch. I, 230 *Est la terre des hommes gouvernée Selon raison? Non pas, Loy est perie . . . Mie* tritt zu *non* in einem bereits oben zu § 303 angemerkten Satze: *Ies Helie? — Il respundit: Nun sui, nun mie.* Daß *non pas, non mie* auch außer in der Erwiderung im Altfranzösischen nicht ganz selten begegnen, dürfte hinreichend bekannt sein, obgleich ich es bei Perle nicht bemerkt finde. S. Renart I 976 *Savez vos que li rois vos mande, Non mie mande, mes conmande?* H. de Mery Tornoiemenz ed. G. Wimmer S. 572. *.C. mars valoit et non pas moins.*

§ 316. Nachgetragen seien einige Belege, in denen *mais* nicht vor einem einzelnen die Korrektur ausmachenden Satzteil steht, sondern ein ganzes korrigierendes Satzgefüge einleitet. Stets ist vor der Korrektur durch *nennil* eine Ablehnung ausgesprochen, wie in dem von Sch. (pg. 271) aus Mir. ND citierten Satze: *Et Vaspasiens respont: Occisistes le vos ainz que le méissiez en la chartre? — Et il respont: Nenil! mes nos le bastimes moult durement* . . . St. Graal ed. Hucher I, 308. *Est le corps encore gisant ou sepulcre ou on le posa? — Nennil, sire, mes pis y a* . . . Mist. Pass. v. A. Greban 30719. — J. d'Outrem. I, 434 *Est li ymaige teile que ons le posist avoir por or ou por argent? — Saint Verone dest: Nenilh, mains ons l'auroit par grant desiere.*

Digitized by Google

Störende Druckfehler sind mir in geringer Zahl aufgefallen. § 15 und § 27 sind unbezeichnet geblieben. S. 26 fehlt zu einem Citat aus Pathelin die nähere Angabe des Fundortes. S. 198 Z. 10 v. u. lies *steht* st. *stets*. S. 228 Z. 6 v. u. lies Chev. II esp. *1142* st. *11472*. — S. 193 und sonst hätten zu den Citaten aus der Einleitung zu Bekkers Ausgabe des Fierabras nähere Angaben gemacht werden sollen. — Raoul de Cambrai wird gewöhnlich nach der Ausgabe der Soc. des anc. t. citiert, pg. 217 wird dagegen auf *Meyer Rec. 258, 147* st. auf *RCambr. 1376* verwiesen. Störend ist es auch, daß einige Mir. de Notre Dame nicht konsequent nach der Ausgabe von G. Paris und U. Robert, sondern daneben nicht ganz selten (z. B. § 232. 331. 441. 458. 614) nach Monmerqué und Michels Thfr. citiert werden.

Greifswald. D. Behrens.

---

**Lose Blätter aus Kants Nachlass.** Mitgetheilt von Rudolf Reicke. Erstes Heft. Königsberg i. Pr. Ferd. Beyers Buchhandlung. 1889. 302 S. 8°. Preis: 6 M.

Dem wiederholt geäußerten Zweifel an der Tragweite der modernen »Kantphilologie« hat die letztere am wirksamsten durch unverdrossene Beschaffung und Verwertung neuer Materialien aus Kants Nachlaß zu begegnen verstanden. Die hier vorliegende ebenso reichhaltige wie interessante Sammlung Kantischer Anekdota dürfte namentlich auch nach jener Seite hin des Erfolges sicher sein. Sie besteht aus 92 »losen Blättern« von verschiedenem Werte und gibt in der That, wie das Vorwort bemerkt, einen charakteristischen Einblick in die Art, wie Kant arbeitete. Letzteres insbesondere hinsichtlich der Rastlosigkeit, mit der er sich bestimmten grundwesentlichen Partien seiner Lehre gegenüber nie vollständig genug thun konnte. Es ist von vorn herein einleuchtend, daß derartige Fragmente auch hinsichtlich des Verständnisses jener Partien in Betracht kommen.

Reickes neueste hoch erfreuliche Gabe, (um deren Sammlung und Erhaltung sich s. Z. nach seiner Angabe (S. 1) auch Wilhelm Mannhardt ein Verdienst erworben hat), stammt mit 14 Stücken aus dem Nachlasse des Dr. med. v. Duisburg, eines Zuhörers und eifrigen Verehrers des Philosophen; zum größten Teil aber aus der Sammlung, welche, auf der Königsberger Bibliothek befindlich, von Schubert, als er mit Rosenkranz die Herausgabe von Kants Werken besorgte, nach Materien in dreizehn Konvolute zusammengeordnet wurde, von denen das vorliegende Heft die vier ersten zur Veröffentlichung bringt. Die Sorgfalt und das Wissen des Herausgebers sind aber nicht

Digitized by Google

lediglich dem Abdrucke zu Gute gekommen, sondern auch der chronologischen Bestimmung der einzelnen Blätter, sowie der Erschließung der direkten und indirekten Beziehungen, in denen die einzelnen Ausführungen und Bemerkungen zu den Schriften Kants und seiner Zeitgenossen stehn. Die Reihenfolge der Fragmente ist, abgesehen von der vorangestellten v. Duisburgschen Sammlung, die der von Schubert zusammengestellten Konvolute, die mit A, B, C u. s. w. bezeichnet sind; die einzelnen Blätter innerhalb jedes derselben sind numeriert.

Von den 12 (richtiger 11) Blättern aus der frühesten Zeit (A 14 dürfte, worauf bereits Vaihinger, Neue Mitteilungen aus dem Kantischen Nachlasse S. 11 aufmerksam gemacht hat, nahe an 1770 herunterzurücken sein) enthalten A 5—8, 13, 15—18 geometrische Expositionen, allem Anscheine nach für die mathematischen Vorlesungen. C 9 gibt eine Anzahl Paragraphen aus dem Kollegienheft über Baumgartens Metaphysik; D 31 Ausführungen zu dem Thema der von der Berliner Akademie für 1754 und 1756 gestellten Preisfrage über die Gleichmäßigkeit (bzw. Ungleichmäßigkeit) der Schnelligkeit der täglichen Erdumdrehung. Durch eine Preisfrage derselben Akademie (von 1753) sind auch D 32 und 33 veranlaßt worden, die sich auf den Optimismus bei Pope und Leibniz beziehen. Einer andern derartigen Veranlassung aus dem Jahre 1763 verdankt vielleicht auch das fünfte Stück der Duisburgschen Sammlung, Von der Gewisheit und Ungewisheit der Erkenntnis, seine Entstehung, außer welchem nur noch das genannte A 14 den sechziger Jahren anzugehören scheint.

Aus der epochemachenden Periode von 1770—80 ist bei Duisb. 7—18 in erster Linie von Interesse der Einblick in die zunehmende Energie, mit der sich der Begründer des modernen Kriticismus den notwendigen Zusammenhang des Princips der transscendentalen Apperception mit dem des Daseins oder Geschehens »nach einer Regel« von verschiedenen Seiten her in immer hellere Beleuchtung zu rücken versteht. Der Inhalt ferner von D 17 geht der Arbeit an der Kritik d. r. V. wohl unmittelbar voraus und gibt beachtenswerte Ergänzungen zu dem, was neuerdings namentlich in den von B. Erdmann veröffentlichten Reflexionen an Beiträgen zu vertiefter Einsicht in Kants Entwickelungsgang im letzten Vorstadium seiner endgiltigen Lehre dargeboten ist. Ebendahin dürfte, nach den Angaben des Herausgebers, D 12 gehören, während die ungefähr gleichzeitigen Bemerkungen und Notizen D 27—29 sich auf die Vorlesungen über theoretische Physik zu beziehen scheinen.

Direkt an den Inhalt der Kritik d. r. V. anzuschließen ist eine

Digitized by Google

Anzahl von Beiträgen aus oder unmittelbar vor dem Anfange der achtziger Jahre. Dahin gehören: B 8—10: Bemerkungen über das Verhältnis von Vernunft und Verstand; ebd. 12: Ausführungen zum dritten Abschnitte der Deduktion der reinen Verstandesbegriffe und zu dem in der 1. Aufl. gegebenen Schlusse derselben. (Vgl. Erdmann, Reflex. Kants II, no. 967 ff.). C 3: Ueber die Kategorien als Synthesis zum Behuf der Erkenntnis des Objekts; ebd. 8: eine Menge bedeutsamer Aphorismen, allem Anschein nach unmittelbar vor der Vollendung der ersten Auflage, über die Möglichkeit und Notwendigkeit synthetischer Urteile a priori auf Grund der reinen Anschauungsformen des Raumes und der Zeit, über die Unmöglichkeit der Erkenntnis bei Setzung des Gegebenen als Dinge an sich u. a.; 10: die Anfänge der Antinomienlehre; 11: zur Amphibolie der Reflexionsbegriffe mit Bezug auf Leibniz (vgl. Erdmann no. 1209 ff.). In die Zeit vor dem Erscheinen der zweiten Auflage gehört, was C 5 über den Erkenntniswert der Ideen auf Grund praktischer Bedürfnisse und Postulate nach Analogie »eines Gegenstandes der Erfahrung« ausgeführt wird, sowie D 4: Bemerkungen über die Möglichkeit der Metaphysik und das Verhältnis von Verstand und Vernunft. Späteren Ursprungs ist nach R. D 9, welches unter der Ueberschrift »Der Kategorien Aehnlichkeit mit den Species Arithmetices« eine Probe der »artigen Betrachtungen« über die Kategorientafel gibt, von denen in der 2. Aufl. der Kritik § 11 der transscend. Elementarlehre die Rede ist.

In sachlichem Zusammenhange stehn die Stücke B 7, D. 2. 7. 8. 10, sämtlich aus der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, die sich mit der »Widerlegung des Idealismus« beschäftigen und sehr anschaulich vor Augen führen, welche geflissentliche Sorgfalt Kant bei Gelegenheit der neuen Auflage gerade diesem Punkte zuzuwenden sich veranlaßt fand, in dessen Klarlegung er sich anscheinend gar nicht genug thun kann. In der That kann man die richtige Auffassung jenes in der neuen Bearbeitung hinzugekommenen Abschnittes (S. 208 f. Kehrb.) als den Schlüssel zum wirklichen Verständnis der Kritik betrachten, so sehr, daß man bis auf die neueste Zeit die verschiedenen Darstellungen und Auffassungen des Kantischen Systems schon je nach der Behandlung und Verwertung zu würdigen berechtigt ist, die sie ihm zu Teil werden lassen. Jene Widerlegung des »problematischen« (Cartesianischen) Idealismus soll vor allem nicht etwa den Beweis für das Dasein der »Dinge an sich« bezwecken; denn »der verlangte Beweis muß darthun, daß wir von äußern Dingen auch Erfahrung und nicht bloß Einbildung haben« (208 Khrb.). Sie soll andererseits auch nicht eine Widerlegung

Digitized by Google

des Satzes sein, daß es äußere Dinge nicht gebe; denn diesen Satz behauptet der Cartesianische Idealismus gar nicht; was er behauptet, ist lediglich, daß der Erweis des Daseins äußerer Dinge abhänge von dem Erweise des Daseins der innern Erfahrung. Dem gegenüber will die »Widerlegung« zur Evidenz bringen, daß die Gegenstände des äußern und innern Sinnes auf gleicher Linie der Realität (bzw. Phänomenalität) stehn, daß die Wirklichkeit jener nicht erst erhärtet zu werden braucht auf Grund der Wirklichkeit von dieser, daß m. a. W. innerer und äußerer Sinn gleich ursprünglich sind und die Wirklichkeit als ihr beiderseitiger Inhalt ein in Bezug auf Realität von vorn herein gleich begründetes Ganzes ausmacht. Die Bezeichnung der Dinge als Erscheinungen soll nicht den Sinn haben, daß es nötig sei, mit Descartes sie nun erst über das Niveau von »Einbildungen« durch eine Deduktion, die von der Thatsache des Vorhandenseins innerer Erfahrungsinhalte ausgeht, emporzuheben. Denn das Dasein des Bewußtseins als eines Erkennenden ist selbst schon bedingt von der Unausweichlichkeit, mit der es Dinge als Gegenstände vorfindet, die Korrelation Bewußtsein-Gegenstand bezeichnet nur die zwei Seiten desselben Vorgangs, von denen keiner in irgend einem Sinne vor der andern eine Priorität zukommt.

Zu dieser Auffassung des bezeichneten Abschnittes stimmt nun zunächst, was wir bei R. S. 102 unter der Ueberschrift »Vom Idealismus« finden: »Wir sind uns selbst vorher Gegenstand des äußern Sinnes, denn sonst würden wir unsern Ort in der Welt nicht wahrnehmen und uns mit andern Dingen im Verhältnis anschauen können«; ebs. 103: »Ich bin selbst ein Gegenstand meiner äußern Anschauung im Raume und könnte ohne das meine Stelle in der Welt nicht wissen«. Das »Ich« ist hier offenbar nicht im Sinne des Noumenon verstanden. Ferner 189 (»Ueber den Idealismus«): »Also muß ich so gut, wie ich mir meines eigenen Daseins in der Zeit bewußt bin, auch des Daseins äußerer Dinge, ob zwar nur als Erscheinungen, doch als wirklicher Dinge bewußt werden«. In dieser Auffassung liegt zugleich die andere, daß die Gegenstände der innern Erfahrung, mit Einschluß der (»empirisch bestimmten«) Vorstellung meines eigenen Daseins, ebenfalls unter den Begriff der Erfahrung, und damit der Erscheinung, fallen. Hierdurch aber wird der cartes. Idealismus in Hinsicht der äußern Dinge unmöglich gemacht, der zwar jene zunächst als Vorstellungen oder Erscheinungen gegeben sein ließ, die Gegenstände des innern Sinnes aber von vorn herein, nach Kantischem Sprachgebrauch, als Dinge an sich behandelte. Denn sobald »Realität haben« identisch oder äquipollent ist mit »als Erscheinung gegeben sein«, ist der Anspruch einer der bei-

Digitized by Google

den Seiten, für die Realität der andern erst den zulänglichen Grund der Ableitung zu enthalten, hinfällig geworden (vgl. die Aphorismen zu demselben Gegenstande bei Erdmann no. 1191 ff., bes. 1193: »Die Bedingungen der äußern Anschauung und der innern bestimmen sich wechselsweise« u. s. w.). In diesen Gedankengang gehört u. a. bei R. der abgebrochene Satz auf S. 205: »Sind aber die Vorstellungen des innern Sinnes sowohl als des äußern bloße Vorstellungen der Dinge in der Erscheinung und ist selbst die Bestimmung unseres Bewußtseins für den innern Sinn nur durch Vorstellung außer [uns] im Raume möglich« . . ., und alles was dort weiter darauf folgt, insbesondere die Stelle: »Bei dem Unterschiede des Idealismus und Dualismus [womit hier — s. u. — Kants eigener Standpunkt gemeint ist] ist zu unterscheiden das transsc. Bewußtsein meines Daseins überhaupt; 2) meines Daseins in der Zeit, folglich nur in Beziehung auf meine eigenen Vorstellungen, sofern ich durch dieselben mich selbst bestimme. Dieses ist das empirische Bewußtsein meiner selbst; 3) das Erkenntnis meiner selbst als in der Zeit bestimmten Wesens. Dies ist das empirische Erkenntnis. — Daß das letztere nur das meiner selbst als in einer Welt existierenden Wesens sein könne, und zwar um des empirischen Bewußtseins und seiner Möglichkeit willen, sofern ich mich als Objekt erkennen soll, wird auf folgende Art bewiesen« [folgt die Quintessenz des aus der Kr. d. r. V. bekannten Beweises]. Kant nennt diesen seinen Standpunkt dem von ihm bestrittenen Idealismus gegenüber ausdrücklich Dualismus; die Glieder desselben bilden die hinsichtlich der erfahrungsmäßigen Erkennbarkeit als gleich ursprünglich gesetzten Gebiete der äußeren und inneren Wahrnehmung. So Seite 215: »Der Raum beweist eine Vorstellung, die nicht aufs Subjekt als Gegenstand bezogen wird, denn sonst würde es die Zeitvorstellung sein. Daß sie nun darauf nicht, sondern unmittelbar auf etwas vom Subjekt Unterschiedenes als existierend bezogen wird, das ist das Bewußtsein des Objekts als Dinges außer mir. Also daß wir einen äußern Sinn haben, und daß selbst Einbildungskraft nur in Beziehung auf denselben uns Bilder eindrücken können, das ist der Beweis des Dualismus«. 216: »Der Beweis des Dualismus gründet sich darauf, daß die Bestimmung unseres Daseins in der Zeit vermittelst der Raumesvorstellung sich selbst widerspricht, wenn man diese nicht . . . als die Wahrnehmung des Verhältnisses unseres Subjekts zu anderen Dingen . . . betrachtete«. Daß die Aenderungen und Erweiterungen in der zweiten Auflage der Kr. d. r. V. nichts anderes bezwecken als Sinn und Tendenz der ersten klarer ins Licht zu stellen, macht eine Vergleichung dieser Nachträge zur »Widerlegung des Idealismus« mit den Ausführungen S. 367 ff. (312 f. Kehrb.) der ersten unzweifel-



Digitized by Google

haft und es bedarf kaum noch der ausdrücklichen Versicherung Kants bei Reicke S. 260, daß sein Idealismus nur ein »scheinbarer« sei und in nichts anderem bestehe als »in der Einschränkung der sinnlichen Anschauungen auf bloße Erfahrung und Verhütung, daß wir nicht mit ihnen über die Grenze derselben zu Dingen an sich selbst ausschweifen« ... »Ich habe diese Lehre einmal den transsc. Idealismus genannt, weil man keinen Namen davor hat«.

Unter den übrigen Blättern aus den achtziger Jahren stehn drei (B 11, C 5, D 22) in unmittelbarer Beziehung zur Kritik der Urteilskraft, eins (A 9) zu den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaften (zum vierten Lehrsatze der Mechanik), D 23 zu den Vorlesungen über Anthropologie, D 3 zu dem unvollendet hinterlassenen Uebergang von der Metaphysik zur Physik« (Verhältnis der Substanz, als Subjekt der Realität, zur Kraft).

Unter den Beiträgen aus der späteren und spätesten Lebenszeit des Philosophen gehören fünf (C 6, 12—14, D 15) zu den Vorarbeiten der Schrift gegen Eberhard. B 6 gibt sich als Nachtrag des Beweises für die Notwendigkeit der Unterscheidung des Gegensatzes von Phänomenon und Noumenon im Bewußtsein des eigenen Daseins. Der Satz: »Die Zeit ist in mir und ich bin in der Zeit .... das continens ist zugleich ein contentum« (S. 98) führt zu dem Schlusse (S. 100): »Also muß mein Dasein, welches ich voraussetze, in anderer Bedeutung genommen werden, als ebendasselbe, wenn ich sie (?) nur als Bestimmung der Zeit betrachte. ... Der Erfahrungserkenntnis meiner selbst wird hierdurch nichts benommen, nur .... das Uebersinnliche übrig gelassen, aber zugleich aller Versuch, es theoretisch zu bestimmen, für überschwänglich erklärt«. Zu den Arbeiten der allerletzten Jahre an dem Opus posthumum gehören D 19, 25 und wohl auch einiges aus 30. Die Bemerkungen des Erstgenannten beziehen sich anscheinend auf das Thema der zweiten Hauptfrage betreffs des Uebergangs von der Metaphysik zur Physik, vom Zustande und dem Wesen der Urmaterie, und bewegen sich, entsprechend der daselbst gegebenen Definition vor der Materie als der Daseinseinheit aller erfahrbaren Kräfte oder dem mit Kraft erfüllten Raume um die Unterscheidung dynamischer Kraftprincipien, welche den mechanischen ihrer Möglichkeit nach zu Grunde liegen. Von erheblicherem Interesse sind einige auf die Ethik bezügliche Fragmente. So vor allem die Bemerkungen in C 1, auf die Kritik bezüglich, welcher Schiller (Ueber Anmut und Würde) in der Thalia von 1793 den Rigorismus des kategorischen Imperativs unterzogen hatte. Als Kantische Antithese S. 122: »Die Unterwerfung [nämlich »unter einem Gesetz, das die Vernunft des Subjekts ihm selbst vorschreibt«] beweiset Achtung; die Freiheit derselben, je größer sie

Digitized by Google

ist, desto mehr Anmut. Beides zusammen Würde«, — womit nicht stimmt, wenn Kant nachher zu demselben Gegenstande in der 2. Aufl. seiner Religion innerhalb d. Gr. d. r. V. (WW VI, S. 117 Hart.) bemerkte, daß er »dem Pflichtbegriffe, gerade um seiner Würde willen, keine Anmut beigesellen« könne. — In D 12 ist zur Würdigung der Tragweite des bekannten Satzes von der Anrhebung des Wissens, »um zum Glauben Platz zu bekommen« (Vorr. zur 2. Aufl. der Kr. d. r. V.) von Interesse eine Stelle auf S. 217: »Die Realität des Freiheitsbegriffs zieht unvermeidlicherweise die Lehre von der Idealität der Gegenstände als Objekte der Anschauung im Raume und der Zeit nach sich. Denn wären diese Anschauungen nicht bloß subjektive Formen der Sinnlichkeit, sondern der Gegenstände an sich, so würde der praktische Gebrauch derselben, d. i. die Handlungen würden schlechterdings nur von dem Mechanismus der Natur abhängen und Freiheit samt ihrer Folge, der Moralität, wäre vernichtet«. — D 13 und 14 enthalten in der Hauptsache Aphorismen religionsphilosophischen, ethischen und politischen Inhalts, insbesondere auch Betrachtungen über die theoretische Unbegründbarkeit der tiefsten dahin gehörigen Thatsachen, wie der des intelligiblen Charakters und des Kampfes zwischen dem guten und bösen Principe (S. 222 f.). C 15 gibt (gegen Garve) Bemerkungen zur Auseinandersetzung mit dem Eudämonismus. 181: »Der Tugendhafte zieht die Befolgung des Gesetzes nicht aller andern Triebfeder vor, weil er die größere Lust daran fühlt, sondern er fühlt daran eben die größte Lust, daß er sie vorzieht und seine Vernunft ihn dazu bestimmen kann«. 182: »Die Lust aus der Befolgung des Gesetzes gehört gar nicht zur Glückseligkeit, sondern zur Würdigkeit glücklich zu sein, und ist Beifall, nicht Genuß«. In der Schwierigkeit, welcher der Vertreter des kategorischen Imperativs durch diese Unterscheidungen zu begegnen sucht, ist vielleicht auch die Veranlassung zu dem merkwürdigen Stück 6 der Duisburgischen Blätter gegeben, dessen Inhalt man geradezu als Versuch einer Ausgleichung mit dem eudämonistischen Princip an der Hand des Begriffes der »Selbstzufriedenheit« bezeichnen kann. S. 10: »Die Eigenschaft der freien Willkür ist die conditio sine qua non der Glückseligkeit. Glückseligkeit ist eigentlich nicht die größte Summe des Vergnügens, sondern die Lust aus dem Bewußtsein seiner Selbstmacht zufrieden zu sein . . . Gl. muß von einem Grunde, den die Vernunft a priori billigt, herkommen«. S. 11: Der Wert der Tugend besteht nicht darin, »daß sie gleichsam zum Mittel [der Wohlfarth] dient«. »Daß wir es selbst sind, die als Urheber sie unangesehen der empirischen Bedingungen ... hervorbringen, daß sie Selbstzufriedenheit bei sich führe, das ist ihr innerer Wert«. Die Freiheit (ebd.) »muß zwar Unabhängig-

Digitized by Google

keit von sinnlicher Nötigung sein, aber doch nicht ohne alles Gesetz«. »Es wird (S. 15) a priori ein Gesetz als notwendig erkannt werden müssen, nach welchem die Freiheit auf die Bedingungen restringiert wird, unter denen der Wille mit sich selbst zusammen stimmt. Diesem Gesetze kann ich nicht entsagen, ohne meiner Vernunft zu widerstreiten, welche allein praktische Einheit des Willens nach Principien festsetzen kann«. Diese Gesetze bestimmen einen »reinen [überempirischen] Willen« und ein »reines praktisches Gut, welches das höchste, obgleich nur formale Gut ist, weil es von uns selbst geschaffen, mithin in unserer Gewalt ist . . . Wider diese Regel muß keine Handlung streiten, denn alsdann streitet sie mit dem Princip der Selbstzufriedenheit, welche die Bedingung aller Glückseligkeit ist«. Dazu S. 14 die Notiz (»am Rande«): »Der Lehrbegriff der Moralität aus dem Princip der reinen Willkür. Dieses ist das Princip der Selbstzufriedenheit a priori als der formalen Bedingung aller Glückseligkeit (parallel mit der Apperception)«. Die Keime zu diesen Ausführungen kann man in einem Abschnitte der Kritik der praktischen Vernunft: »Von den Triebfedern der reinen pr. V.« zu erkennen versuchen, wo das moralische Gefühl, (»dieses sonderbare Gefühl, welches mit keinem pathologischen in Vergleichung gezogen werden kann«, WW V, S. 81 Hart.) analysiert und seinem Wesen nach zwar als reine Achtung vor dem Gesetz, in seiner Wirkung (als »Erhebung«) aber gelegentlich einmal (S. 85 ebd.) als »Selbstbilligung in Ansehung der reinen praktischen Vernunft« bestimmt wird. Der Charakter der Lust freilich wird ihm dort noch entschieden abgestritten.

Gießen. H. Siebeck.

---

**Hesse**, Friedrich, Hermann, Geheimer Kirchenrat, vorm. Professor der Theologie in Gießen, Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Halle a. d. S. Druck und Verlag von C. A. Kämmerer u. Co. 1889. VII. 340 S. 8°. Preis 6 Mark.

Das kritische Problem der neutestamentlichen Hirtenbriefe hat seine Hauptschwierigkeit darin, daß dieselben so, wie sie vorliegen, nach jeder unbefangenen wissenschaftlichen Beurteilung unmöglich von dem Apostel Paulus geschrieben sein können, und daß doch die Verteidiger der Echtheit immer wieder an bestimmte Teile der Briefe anknüpfen können, um hinsichtlich dieser den Eindruck paulinischen Ursprungs festzustellen. Ich suchte in meiner im J. 1882 erschienenen Schrift »das echte Ermahnungsschreiben des Apostels Paulus an den Timotheus« (2 Tim. 1, 1—2, 10. 4, 6—22) das Problem dadurch der Lösung näher zu führen, daß ich den Eindruck der Unechtheit der Hirtenbriefe im Ganzen einerseits und den Eindruck

Digitized by Google

zweifelloser Echtheit einzelner Teile andererseits in gleicher Weise anerkannte und eine Scheidung ursprünglich paulinischer Bestandteile und späterer Ueberarbeitung zunächst für den zweiten Timotheusbrief vollzog und zugleich andeutete, daß eine ähnliche, obwohl nicht gleich deutliche Scheidung sich im Titusbrief durchführen lasse, dagegen der sogenannte erste Timotheusbrief keine paulinischen Bestandteile aufweise. Obgleich ich gründlich gearbeitet zu haben glaubte, gab ich mich doch, da unsere Zeit bei einer gewissen Müdigkeit hinsichtlich neutestamentlicher Quellenscheidungen angelangt zu sein scheint, in Bezug auf den Erfolg meiner Hypothese nur geringen Hoffnungen hin, war aber um so freudiger überrascht, bei einigen Fachgenossen lebhafte Anerkennung zu finden.

Auch Hesse zollt meiner Hypothese eine begrenzte Anerkennung, geht aber auf dem Wege der Teilungen viel weiter, als ich es jemals für möglich gehalten habe. Ich habe jedoch gegründete Zweifel, ob durch seine Art, das Problem anzufassen, dieses irgendwie gefördert werden wird.

Schon die große Zerflossenheit und Nachlässigkeit der Darstellung erweckt wenig Zutrauen zu der Geschlossenheit der Beweisführung; statt dieser bekommen wir an unzähligen Stellen ein bloßes Meinen des *sic jubeo* zu hören. Und dieses Meinen treibt häufig die wunderbarsten Blüten. Z. B. wagt der Verf. von Neuem eine zweite römische Gefangenschaft des Apostels Paulus zu verteidigen, unter den willkürlichen Hypothesen kritischer Verzweiflung eine der willkürlichsten, und warum thut er das? Einem Theologen, der die Echtheit der Hirtenbriefe um jeden Preis retten will, verzeiht man allenfalls solch ein *sacrificium intellectus*, wie es zur Annahme einer zweiten römischen Gefangenschaft des Paulus erforderlich ist; aber bei einem Kritiker wie Hesse, für den die Unechtheit selbstverständlich ist, ist sie fast unbegreiflich. Was treibt ihn dazu? Hesse meint, ein Späterer, der seine Gedanken unter dem Namen des Apostels einzuführen unternahm, hätte jedenfalls diesen Stoff nur in einen zuverlässig gewährleisteten geschichtlichen Rahmen einfügen können; die geschichtlichen Notizen z. B. des ersten Timotheusbriefs forderten also dieselbe Einfügung in das wirkliche Leben des Apostels, als wenn sie echt wären. Eine naive Voraussetzung! Zeigt sich schon Lukas über viele Partien im Leben des Paulus mangelhaft unterrichtet, wie viel weniger hatten Andere sichere Nachrichten darüber! Bei dem Hin und Her der Reisen des Apostels zwischen Ephesus und Kleinasien hat sich der Verfasser des ersten Timotheusbriefs eben einfach keine genauere Rechenschaft darüber gegeben, daß die 1 Tim. 1, 3 vorausgesetzte Situation (daß Paulus auf einer Reise nach Macedonien Timotheus in Ephesus zurückgelassen hätte) that-

Digitized by Google

sächlich nicht vorgekommen ist und nach der Apostelgeschichte und den echten paulinischen Briefen nicht vorgekommen sein kann.

Hesse findet im ersten Timotheusbrief keine ursprünglich paulinischen Bestandteile, die sich als solche mit Sicherheit nachweisen ließen, er vermutet aber, daß die geschichtlichen Bemerkungen desselben, die dürftig genug sind, einem echten Paulusbrief entlehnt sind. Eine Scheidung zwischen einer Grundschrift und einer spätern Ueberarbeitung im 1. Tim.-Brief vollzieht Hesse aber auf Grund der Beobachtung des wenig geschlossenen Zusammenhangs des Briefs, der allen Kritikern aufgefallen ist, aber niemals als ausreichender Grund einer Zertrennung des Briefs empfunden ist. Indem aber Hesse alles, was sich auf die Bestreitung der Irrlehre bezieht, zusammenfaßt, sieht er darin die Grundschrift, von ihm »Bestallungsbrief« genannt, in welchem Paulus dem Timotheus die Rechte und Pflichten eines Bischofs in Ephesus übertrage. Die Ueberarbeitung soll diesen Brief mit einer Reihe von »Einsatzstücken« durchsetzt haben, welche die bischöfliche Amtsthätigkeit in der Gemeinde betreffen. Wie jeder sieht, ergibt jene negative und diese positive Aufgabe des »Bischofs« keinerlei Gegensatz und keinen Teilungsgrund. Die Scheidung zwischen Grundschrift und Einschaltungen erscheint aber um so willkürlicher, da beides unpaulinisch sein soll, und entbehrt einer tieferen historischen wie theologischen Begründung.

Nicht bloß eine Anknüpfung an paulinische Notizen, sondern paulinische Bestandteile behauptet Hesse im 2. Timotheusbrief und im Titusbrief, und selbstverständlich nimmt er hierfür die historischen Bemerkungen persönlicher und sachlicher Art in Anspruch, im Uebrigen aber fehlt für die Ausscheidung des Paulinischen jede Klarheit der Grundsätze, so daß es sich nicht verlohnt, hierüber mit Hesse in eine Erörterung einzutreten. Ich bemerke nur, daß er einen ursprünglichen Paulusbrief in Tit. 1, 5. 6. 12. 13a. 16. 3, 1—7. 12. 13. 15 wiederfindet, freilich so, daß auch diese Verse nicht ganz den ursprünglichen Charakter bewahrt haben. Den Zweck dieses Schreibens sieht er in dem Auftrag des Paulus an den in Kreta zurückgelassenen Titus, die Bestallung von Presbytern in den neugegründeten Gemeinden zu vollenden, — offenbar unrichtig. Ist Titus (wie ich meine: am Ende der zweiten Missionsreise) auf Kreta zur Organisierung der neugegründeten Gemeinden zurückgelassen, so konnte Paulus an diese Aufgabe wohl erinnern, aber der Zweck seines Briefs konnte das nicht sein: der Zweck kann nur liegen in der Empfehlung einzelner Personen (Tit. 3, 13), in der Weisung an Titus, in Nikopolis den Anschluß an Paulus zu gewinnen (2, 12), verbunden mit dem Hinweis zur Aufmerksamkeit auf die jüdischen Gegner (1, 10 ff.).

Die »Einsatzstücke« dieses Briefs sollten nach Hesse dem Brief

Digitized by Google

eine durchgreifende Beziehung auf die Ketzer geben. Aber das ist nicht das Einzige. Mit der Bestreitung der Ketzer verbindet sich das allen Hirtenbriefen gemeinsame Interesse an der Organisation der Gemeinde unter dem geistlichen Amt. Zeigt beides aber hier dieselbe Verbindung wie überall, wie kann man es im ersten Timotheusbrief zu einem Teilungsgrund machen?

Im zweiten Timotheusbrief sieht Hesse als ursprünglich paulinisch an 4, 9—22 mit unsicherer Hinzunahme von 1, 3b—4. 16—17 und findet hierin ein Abberufungsschreiben des in Rom weilenden Paulus an Timotheus, das diesen aus Epbesus zu Paulus zu kommen veranlassen soll.

Auf dieses Abberufungsschreiben, das Hesse in die zweite römische Gefangenschaft des Apostels verlegt, läßt er nun ein sogenanntes »Ermunterungsschreiben« aufgearbeitet sein, das der Grundschrift des ersten Timotheusbriefs oder dem »Bestallungsschreiben« korrespondieren soll. Dieses Ermunterungsschreiben, »mit Vorschriften für eine tüchtige Amtsführung ausgestattet«, ist aber dem ganzen ersten Timotheusbrief geistig gleichartig und spricht nicht für Hesses Zerteilung desselben.

Das »Bestallungsschreiben«, welches die Grundschrift des ersten Timotheusbriefs bilden soll, die Erweiterungen des Titusbriefs und das Ermunterungsschreiben an Timotheus in Ephesus will Hesse in dieselbe Zeit verlegen, und zwar in die Zeit, in welcher Valentinianismus und Marcionitismus neben einander die Kirche beunruhigten«, also in die Mitte des zweiten Jahrhunderts. Die Frage nämlich, die den Kritikern der Pastoralbriefe stets die größten Schwierigkeiten bereitet hat, was für eine Gestalt der Irrlehre die Polemik der Pastoralbriefe voraussetzt, beantwortet Hesse auf die einfachste Weise. Indem er vorausschickt, daß diese Polemik keineswegs eine einheitliche, in sich geschlossene Sektenerscheinung voraussetzt, sondern recht wohl verschiedenartige Richtungen treffen kann, sieht er sich doch natürlich genötigt, wenigstens für die hervorstechendsten Irrlehren sich nach bestimmten Vertretern umzusehen, und dafür gerät er auf Markion und Valentin nach dem Gesichtspunkt, daß diese beiden die namhaftesten und gewichtigsten Vertreter jener Irrtümer gewesen seien. Eine sonderbare Forschungsmethode! Das ist dasselbe, als wenn man etwa bei einer Schrift des 14. oder 15. Jahrhunderts, die einige reformatorische Grundgedanken enthält, schließen wollte: der hervorragendste Repräsentant dieser Grundgedanken war Luther, folglich gehört sie Luther an! Sicher werden aber diejenigen Recht behalten, die in der Irrlehre der Pastoralbriefe nicht eine ausgebildete, sondern eine anfängliche Form der Gnosis erkennen.

In eine so tiefe Zeit des zweiten Jahrhunderts herunterzugehn,

Digitized by Google

wie Hesse dies für gut befindet, verbietet aber auch die Gemeindeverfassung der Hirtenbriefe. Gliedert sie sich auch der apostolischen Zeit nicht ein, wenn man das Gesamtbild der Organisation in Betracht zieht, so kann es doch immerhin zur Vorsicht mahnen, daß durch Vereinzelung der betreffenden Aussagen der Hirtenbriefe gar nicht bloß die Klopffechter einer unfruchtbaren Scheinapologetik, sondern ernste und besonnene Theologen die Gemeindeverhältnisse der Hirtenbriefe in der Zeit des Paulus verständlich zu machen gesucht haben. Hat nun Holtzmann sich vorsichtig auf die Behauptung beschränkt, daß »die Pastoralbriefe uns mindestens an die Schwelle der Periode führen, da die Auseinandersetzung des einen Bischofs mit der Mehrzahl der Presbyter sich vollzog, infolge welcher jenem die früher kollegialisch gehandhabte Leitung der Gemeindeangelegenheiten zufiel«, so entbehrt Hesse dieser Vorsicht gänzlich, indem er versichert, diese Auseinandersetzung sei bei Abfassung der Hirtenbriefe schon geschehen. Das ist aber eine gänzlich unbewiesene und unbeweisbare Behauptung. Denn die kirchlichen Vorschriften der Pastoralbriefe ergeben für eine monarchische Gliederung der Gemeindeverhältnisse nichts. Man kann eine solche nur daraus entnehmen, daß Timotheus und Titus als Adressaten der Briefe, denen die Durchführung jener Vorschriften obliegt, wie über den Gemeinden stehende Personen apostolischer Autorität erscheinen. Daß nun in dieser Stellung der apostolischen Gehülfen das Programm episkopaler Stellung auftrete, betrachtet Hesse als ausgemacht, ist aber thatsächlich nichts als Vermutung. Und zu den wirklichen Verhältnissen will diese insofern gar nicht stimmen, als der Wirkungskreis der Apostelgehülfen in den Pastoralbriefen sich auf einen größeren Umkreis von Gemeinden bezieht, während das ausgebildete Bischofsamt der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts mehr dem Gedanken des örtlichen Oberpfarramts entspricht. Wir befinden uns also in den Pastoralbriefen offenbar in der Uebergangszeit von der Stellung der Gemeinden unter freier Anerkennung der apostolischen Auktorität zur Ausbildung der klerikalen Kirchenverfassung, nämlich in der Zeit, wo Apostelschüler als Männer mit apostolischem Ansehen die ausschlaggebende Rolle in den kirchlichen Dingen spielten und so in eine kirchenregimentliche Gestaltung der Verhältnisse hinüber leiteten. Von der Episkopatsidee läßt sich also in den Pastoralbriefen höchstens sagen, daß sie am Horizont aufdämmert als das Ziel, zu dem die Sachlage unvermeidlich hindrängte.

Bonn. L. Lemme.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
AUG 1 1889
Library



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14. 1. Juli 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Baumgärtner, Die Einheit des Hermas-Buchs: Link, Die Einheit des Pastor Hermae. Von *Jülicher*. — Spitta, Die Offenbarung des Johannes. Von *Düsterdieck*. — Kantzsch und Socin, Die Genesis. Von *Ryssel*. — Keller, Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation. Von *Kolde*. — Nitzsch, Lehrbuch der evangelischen Dogmatik. Erste Hälfte. Von *Lemme*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Baumgärtner**, P., Die Einheit des Hermas-Buchs. Gekrönte Preisschrift. Freiburg i. B. 1889. (J. C. B. Mohr). 95 S. gr. 8°. Preis M. 2.

**Link**, Ad., Lic., Die Einheit des Pastor Hermae. Marburg (N. G. Elwert) 1888. 47 S. 8°. Preis M. 1,20.

Zweifel an der Einheit des Pastor Hermae sind seit 1852 von verschiedenen Gelehrten in Deutschland und Frankreich — Baumgärtner hat J. Haussleiter unter denselben aufzuführen vergessen — erhoben worden; Eindruck haben sie erst gemacht, seitdem Hilgenfeld 1881 und 1887 im Gegensatz zu seinen früheren Anschauungen die These verfocht, am »Hirten« seien drei Verfasser beteiligt, ein »Hermas Pastoralis«, ein H. apocalypticus und ein H. secundarius. Der erstere habe Vis. V, die Gebote und die ersten 7 Gleichnisse geschrieben, in seinem Geiste und nach seinem Muster habe der zweite die ersten 4 Gesichte hinzugefügt, der dritte endlich habe durch Gleichnisse VIII bis X dem Werke den Abschluß gegeben. Da ein sicheres Wissen um die Entstehung des Hirten für die Geschichte der ältesten Kirche wohl ebenso wichtig ist wie die Resultate der Forschung etwa betreffs der Johannesapokalypse oder eines katholischen Briefes, so wird man noch nicht über Ueberproduktion klagen, weil kurz hinter einander zwei Schriften erschienen sind, die an jenen Kritikern, namentlich Hilgenfeld, Kritik üben wollen.

In der Abweisung aller Versuche, mehrere Hermasse zu konstruieren, stimmen beide Verfasser überein; daß sie unabhängig von



Digitized by Google

einander — denn erst kurz vor dem Druck hat Baumgärtner die Arbeit von Link eingesehen und nur an wenigen Stellen noch Rücksicht auf sie nehmen können — an den Scheidungshypothesen wesentlich dieselben Mängel und Unmöglichkeiten entdeckt haben, wir hoffentlich das Gewicht ihrer Argumentation für diejenigen noch verstärken, die einer solchen bedürfen. Ich gestehe, daß mir jederzeit die Herkunft des ganzen Hirten von einer Hand gerade so sicher gewesen ist wie etwa die des ganzen Galaterbriefs von dem einen Paulus. Aber wenn von autoritativer Seite selbst ganz Unwahrscheinliches behauptet wird, muß es widerlegt werden, und denen, welche diese Pflicht mit solchem Ernst, solcher Gründlichkeit und Ruhe wie die beiden oben genannten jungen Gelehrten erfüllen, schuldet die Wissenschaft Dank.

Baumgärtners Schrift ist eine Erstlingsarbeit; wie wir aus dem Vorwort ersehen, eine Lösung der von der Tübinger (doch wohl Evangelisch-) Theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: ›Die Frage, ob das Hermas-Buch einheitlichen Ursprungs ist, soll untersucht werden‹. Jeder Leser wird die Krönung dieser vortrefflich geschriebenen Arbeit billigen, wird aber auch über gewisse Mängel derselben freundlicher hinwegsehen, wie die verhältnismäßig hohe Zahl von Fehlern im Druck, insbesondere bei Stellen-Angaben. Beispielsweise erwähne ich S. 8 n. 3 Z. 4: 1887 st. 1881; S. 18: de pudic. X, 20 st. 10. 20; S. 29: Vis. I, *2*, 9 st. I, *1*, 9; S. 35 n. n.: Bd. II st. Bd. VI; S. 37: Sim. VIII, 2, 4 st. VIII, 11, 4. Auf S. 48 lese man Z. 23 *λουομένην* st. *λοούμην*; Z. 25 Vis. II, 4, 3 st. Vis. I, 1, 2 und Z. 28 Vis. V, 1 st. Prooem. mand. I, 1. Mit unbarmherziger Konsequenz wird Origenes in Origines pluralisiert S. 5. 21 (bis) 23 (bis); und ebenso konstant Gebh.-Hnck.‹ angerufen, wo entweder bloß v. Gebhardt (S. 13. 35) oder bloß Harnack (S. 8. 15. 20. 72) als verantwortlicher Autor zu nennen wäre. Ich weiß nicht, ob es auch Schreibfehler sind, wenn B. S. 59 in Vis. III, 5, 1 die ›Gemeinde-Aemter aufgezählt findet, als ob *διδάσκαλοι* und gar *ἀπόστολοι* nicht unzweifelhaft Kirchenämter wären, oder wenn S. 20 die Abfassung ›des Buches Stromata‹ durch Clemens Alex. ›gegen Ende des 3. Jahrhunderts‹ angesetzt wird; auch durch Verbesserung nämlich von 3 in 2 wird diese Notiz nicht richtig. Die Schrift De pudicitia hat Tertullian sicher nicht ›um das Jahr 212 verfaßt‹ (S. 16), sondern frühestens 218. Die Beweise, die auf S. 15 f. dem Traktat ›de aleatoribus‹ und dem index versuum scripturarum s. des Cod. Claromont. dafür entnommen werden, daß der Pastor Hermae der afrikanischen lateinischen Bibel ›schon‹ im 3. Jahrh. anhangsweise zugehört hat, würde B. im Jahre 1889 wohl nicht mehr aufstellen; der

Digitized by Google

Schluß aus Tert. de pudic. c. 10, daß der Pastor H. zu den heiligen Schriften im weiteren Sinne gehörte (S. 16 f.), war immer falsch. Nach S. 60 soll in Vis. II, 4, 2 dem Hermas befohlen werden, das von der Kirche ihm gegebene Buch den Presbytern zu überbringen; in Wirklichkeit wird er nur gefragt, ob er das Buch bereits den Presbytern gegeben habe und auf seine verneinende Antwort hin belobt. Wunderbar, daß B. dem H. zutraut (S. 65), er habe als die definitiv verworfene Klasse von Christen Ungerechte bezeichnet, deren Glauben nur Scheinglauben ist und die die πονηρία noch nicht ganz abgelegt haben, während es Vis. III, 6, 1 heißt: καὶ πᾶσα πονηρία οὐκ ἀπέστη ἀπ' αὐτῶν: das hat B. offenbar misverstanden, wie auch υἱοὶ τῆς ἀνομίας durch ›Ungerechte‹ nicht passend wiedergegeben wird. S. 73 ist wohl mehr eine Unvorsichtigkeit des Ausdrucks zu konstatieren, wenn B. erklärt, Hermas kannte jenen Proceß der werdenden weltförmigen Großkirche, und ebenso kann ich es nur unvorsichtig nennen, wenn S. 85 dem Hermas eine ausgebreitete Belesenheit in der religiösen Litteratur nicht nur im Allgemeinen, sondern speciell Benutzung der Apostellehre, des Barnabas-, und des II. Clemensbriefes zugeschrieben wird. — Solchen Spuren jugendlichen Eifers begegnen wir bei Link nicht. Dieselbe musterhafte Sorgsamkeit, welche seine frühere Schrift über Christi Person und Werk im Hirten des Hermas auszeichnet, erfreut uns auch diesmal, und dem Vorwurf mangelnder Disponierung ist er jetzt aus dem Wege gegangen, indem er nach einem einleitenden § über den Stand der Frage zuerst darlegt, wie aus den äußeren Zeugnissen keinerlei Stütze für Teilungshypothesen resultiere, um dann die Einheitlichkeit des Werks an der überall gleichen Persönlichkeit des Verfassers, an der überall gleichen Anschauung von der Buße als dem Grundthema des Werks und an dem überall gleichen christologischen Standpunkte des Hirten, dessen sämtliche Bestandteile vom ›Judenchristentum‹ weit entfernt seien, zu erhärten. Ehe er nun aber in der abschließenden Beurteilung der einzelnen Teilungshypothesen das Ergebnis seiner Arbeit formuliert, schiebt er noch einen recht wertvollen Abschnitt über Stil und Wortschatz des Pastor Hermae ein, eine auch nach Zahns von anderen Interessen geleiteter Erörterung nicht entbehrliche Sammlung von Belegen grammatikalischer, lexikalischer und rhetorischer Art dafür, daß alle wesentlichen Eigentümlichkeiten der sonderbaren Sprache des Hermas nicht an einem Stücke des Buches haften, sondern durch das Ganze sich hindurchziehen. In der That ist diese Gleichmäßigkeit der Redeweise in Gesichten, Geboten und Gleichnissen so groß, daß allein dadurch die Teilungshypothesen unmöglich gemacht werden; kein Nachahmer vermag sich so völlig in die



Digitized by Google

Sprach- und Denkformen seines Vorbildes einzuleben, wie das hier angenommen werden müßte. Link hat natürlich nur eine kleine Auswahl aus dem massenhaften Stoffe mitgeteilt; wenn man diese Beschränkung anerkennt, bleibt sehr wenig zu erinnern übrig; so hätte ich neben ἄνθρωπος οὐκ (S. 38) auch πᾶς οὐκ für οὐδείς erwähnt, neben ὁλοτελής (ως) S. 40 auch εἰς τέλος; S. 39 ist außer Sim. VI, 4, 3 noch Vis. III, 10, 2 zu nennen, wo ἐπερωτᾶν promiscue mit ἐρωτᾶν auftritt, also »bitten« heißt. Ὑπὸ χεῖρα begegnet nicht bloß an den 2 bezeichneten Stellen des »Herm. pastoralis«, sondern schon Vis. III, 10, 7, beim H. apocalypticus. Daß κατὰ c. acc. Sim. VIII, 7, 1 lokal gebraucht steht (κατὰ τὸ αὐτό) hätte L. wenigstens in einer Anmerkung begründen sollen, und sein Register der genetivi absoluti bei H. (S. 33 f.) ist nicht vollständig: Sim. VIII, 3, 1. IX, 11, 7 und 14, 3 z. B. sind übersehen; ob man die Anwendung dieser Form in Vis. II, 1, 4 und V, 4 korrekt griechisch nennen kann, ist mir zweifelhaft, und Vis. II, 2, 5 darf der gen. abs. keinenfalls kausal aufgelöst werden, wohl auch Mand. III, 5 nicht conditional und Sim. VIII, 1, 4 nicht koncessiv, sondern einfach temporal, sodaß er nicht temporal nur Vis. III, 2, 9 und Sim. VIII, 11, 1 verwendet wird, wo aber καίπερ dabei steht, und höchstens Sim. IX, 6, 8 komparativ, wo aber ein ὡς ihn einleitet — vielleicht ist auch hier die schlicht temporale Auffassung noch vorzuziehen. Den unbedingten Glauben an die Echtheit des Optativs (oder der 2 Optative) bei H., den L. S. 33 mit B. S. 51 n. 1 teilt, kann ich mit v. Gebhardt (s. zu Sim. IX, 26, 6) mir nicht aneignen.

In Bezug auf die früheren Abschnitte der Link'schen Monographie habe ich nur ebenso geringfügige Einwendungen. Den Ausweg, im 11. Festbrief des Athanasius, (wo sich dieser auf den Hirten beruft, »der im Anfang seines Buches erkläre«, und dann Mand. I citiert), mit dem Hirten nicht den Hermas, sondern den Bußengel gemeint zu finden, als dessen Buch ja ganz gut Mand. I bis Sim. VIII bezeichnet werden dürften, würde ich nicht mit einschlagen; Link selber hat ihn übrigens S. 5 n. 3 schon im Voraus desavouiert, indem er sagt, Athanasius messe dort dem Zeugnisse des Hermas geringeren Wert bei als den von ihm unmittelbar vorher beigebrachten Beispielen. Denn, selbst eine Flüchtigkeit des Ausdrucks angenommen, sollte ein Athanasius das Zeugnis des großen ἄγγελος τῆς μετανοίας niedriger taxieren als das von Aposteln und Evangelisten? Daß seine Leser an dem Zeugnisse des Bußengels Anstoß nehmen könnten, hat er gewis nicht befürchtet, sondern fraglich war ihm die Zuverlässigkeit des Menschen Hermas, während es bei Matthaeus oder Paulus nicht so stand. Ich sehe nicht ein, warum Athanasius nicht

Digitized by Google

einen etwa für Katechumenen bearbeiteten Auszug aus dem Pastor Hermae unter gleichem Titel gekannt und sogar ausschließlich gekannt haben soll. Link erwidert S. 6: »Dies ist schon deshalb ganz undenkbar, weil Klemens und Origenes, beide vor ihm ebenfalls in Alexandrien, von dem ganzen Hirten ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben«. Hat denn aber der Kirchenpolitiker und Kirchenfürst von Alexandrien alles gekannt, was 100 Jahre früher 2 Gelehrte in Alexandrien studiert und fleißig benutzt haben? Es wird dabei bleiben, man hat im 4. Jahrh. im Orient einen Hermas ohne Visionen (vielleicht auch ohne Gleichnisse?) gelesen, dessen ist Athanasius Zeuge: es wäre sogar verwunderlich, wenn diejenigen Kreise, welche an der Apokalypse Johannis so starken Anstoß nahmen, die apokalyptischen Bestandteile des Hermas so anstandslos hätten passieren lassen. — S. 18 scheint mir die Unterscheidung von vorübergehender Gefühlserregung und ethischer Bethätigung im Begriff der Buße bei Hermas, von einem »einleitenden Akt« und einer Fortsetzung etwas zu modern. Daß in Sim. VII nur diejenige Buße für echt und zuverlässig erklärt wird, welche sich in der Erduldung von mancherlei Plagen bewährt hat, dünkt mich zu viel gesagt; m. E. belehrt das Gl. nicht sowohl über das Verhältnis der θλῖψις zur Buße, sondern ihr Verhältnis zu der den μετανοοῦντες noch einmal zugesagten Sündenvergebung. — § 5 ist reich an treffenden Bemerkungen, namentlich gegen Hilgenfeld, bisweilen wünschte man etwas mehr Ausführlichkeit. Doch hätte ich bei Link, der die Mischung von pneumatischer und adoptianischer Christologie bei H. z. B. S. 21 n. so gut beschreibt, die Formel »von dem Fleisch gewordenen Sohne Gottes« S. 29 am wenigsten erwartet, denn für eine »Fleischwerdung« bleibt bei H. gewis kein Raum. Kurz vorher hat L. die Reihenfolge der Ereignisse in Sim. V, 2 zurückgeführt auf den Willen des Hirten, einem nahe gelegten Irrtum zu begegnen; S. 26 n. hat er vorgeschlagen in Vis. III, 5, 3 ἀγόμενοι in λατομούμενοι zu verbessern [1]), was dann durch νουθετοῦνται εἰς τὸ ἀγαθοποιεῖν erklärt würde; beides, allerdings das Erstere in weit höherem Grade, ist mir bedenklich, ähnlich wie ich Links Bemühungen S, 10 f. überflüssig finde, Gesichtspunkte aufzustellen, nach denen Hermas bald gepriesen, bald als Lügner und Thor getadelt werden könne, ohne daß dadurch die Einheit des Verfassers zweifelhaft werde. Es ist das die einzige wesentliche Einwendung, die ich gegen Links schöne Abhandlung zu erheben habe, daß er noch einen zu hohen Maßstab an seinen Schriftsteller legt und also bis zu einem gewissen Grade den Fehler, der allein

1) Die Tilgung von οὐχ zwischen διότι und εὑρέθη an derselben Stelle hätte er nicht bloß empfehlenswert, sondern unumgänglich nennen sollen.

Digitized by Google

die Teilungshypothesen bei Hermas — verzeihlich macht, sich aneignet. Es ist bei Hermas so Vieles schief, unpassend, erzwungen, daß Widersprüche geradezu zum Charakter des Buchs gehören. Ungern habe ich deshalb im Schlußwort bei L. gelesen, der Hirt bilde in seiner jetzigen Gestalt ein durchaus planmäßig angelegtes Werk, man sei genötigt, ihm Durchsichtigkeit und Feinheit des Planes zuzuerkennen, hier seien Ideen so kunstvoll ausgesponnen! Wenn man von einem Werk eine Inhaltsangabe anzufertigen vermag und sogar einen gewissen Fortschritt und Zusammenhang anzugeben, so ist damit noch keineswegs planmäßige Anlage bewiesen; Kunst aber hat Hermas, dessen Treuherzigkeit und gute Absichten ich weit entfernt bin anzuzweifeln, wahrlich gar nicht besessen.

Den feinen Plan hat denn auch Baumgärtner vermißt, zum Teil deshalb glaubt er ›im Endresultat von Link erheblich abweichen‹ zu müssen; nach ihm sind Vis. I—IV (Vis. IV auch am Ende erst nachträglich zu dem Corpus Vis. I—III zugefügt) und Vis. V—Sim. IX zwei verschiedene Bücher, allerdings von demselben Verfasser, aber letzteres eine gute Zeit später geschrieben; vereinigt hat die beiden durch die dünnen Nähte Vis. V, 5 und Sim. IX, 1, 1 ff. wohl sehr bald ein Anderer; Sim. X rührt ganz von fremder Hand her. Ich läugne nun nicht, daß mit Vis. V, 1 der zweite bis Sim. IX incl. reichende Teil des Hirten beginnt — das haben vor uns schon Viele gesehen, — halte auch für wahrscheinlich, daß das umfangreiche Buch nicht in einem Zuge von Hermas niedergeschrieben worden ist, sondern sehr allmählich, und zwischen Vis. IV und V mag eine längere Pause gelegen haben als sonstwo, aber für die Hypothese von den 2 verschiedenen Büchern vermisse ich jeden einleuchtenden Grund. B. macht zwar die Ueberlieferung für sich geltend (S. 35—37), sofern die meisten Handschriften der lateinischen Vulgata-Uebersetzung ein ›Argumentum‹ des Hirten enthielten, welchem ›die richtige Vorstellung zu Grunde liege, daß beide Gruppen des Buchs ursprünglich selbständig neben einander existierten und daß es nicht die anfängliche Absicht des Urhebers war sie zu einem Buche unter dem Titel ›*Ποιμήν*‹ zu vereinigen, mit welch letzterem vielmehr ursprünglich nur die beiden Abschnitte Mandata und Simil. bezeichnet gewesen zu sein scheinen‹. Leider hat B. aber unterlassen anzudeuten, wie er sich den Verf. zu jener richtigen Vorstellung gekommen denkt, durch mündliche oder schriftliche Tradition oder aus eigener Reflexion auf den Buchinhalt: in letzterem Fall ist sie wertlos, der erstere aber schließt eine Ungeheuerlichkeit in sich, denn wann denkt sich B. wohl die Entstehungszeit solcher Argumenta über kirchlichen Lehrbüchern? Vor allem indes besagt das Argumentum gar nichts ›Auf-

Digitized by Google

fallendes‹, was der Kritik einen Fingerzeig bieten könnte. Liber Pastoris nuntii paenitentiae. Mandata ac Similitudines eius, in quibus apparuit et locutus est Hermae, cui etiam in principio apparuit ecclesia in variis figuris. sunt ergo visiones ecclesiae numero IIII, Pastoris nuntii poenitentiae visio numero I. mandata eiusdem numero XII. similitudines numero X. Angesichts dieser Worte (schon ›etiam apparuit‹ und ›in principio‹ — natürlich libri — genügen!) ist es doch ein starkes Stück ›hier nicht einmal direkt ausgesprochen‹ zu finden, ›daß jene Erscheinungen der Kirche überhaupt schriftlich fixiert worden seien‹. ›Deutlicher‹ können die Visionen I bis IV überhaupt nicht erwähnt werden. B.s Frage, warum es nicht einfach heiße ›Visiones, Mandata, Similitudines‹, war er nahe daran sich richtig selber zu beantworten: weil die überlieferte Ueberschrift liber Pastoris nuntii poen. dem Argumentator nicht gestattete in erster Linie die Erscheinungen der Kirche, also Vis. I—IV, zu erwähnen; er kann den Titel nur durch Hinweis auf die zweite Buchhälfte erklären; nachdem er das gethan, thut er auch der ersten Hälfte noch hinreichende Erwähnung und zählt nunmehr die 4 Stücke der Reihe nach auf.

Die übrigen Gründe Baumgärtners sind nicht glücklicher. Schon S. 3 notiert er E. Vischers Bemerkung: ›Von allen Apokalypsen, die sich erhalten haben, ist wohl nicht eine völlig intakt d. h. in dem Bestande, in welchem sie ihr Verf. zuerst hat ausgehen lassen, auf uns gekommen‹, und meint, man werde von vornherein vom Hirten kaum erwarten, daß er in dieser Beziehung eine Ausnahme mache. Aber das ist allerdings zu erwarten, weil der Hirt auch sonst eine Ausnahmsstellung unter den Apokalypsen einnimmt; er ist nicht pseudonym erschienen, sondern im hellen Licht der Geschichte, hat sofort das Vertrauen der Kirche genossen und — ist viel weniger eine Apokalypse als Prophetie. — Auch über den Wechsel in der Offenbarungsform brauchte B. nicht (S. 12 ff.) zu erstaunen; in der NTlichen Apokalypse beobachten wir Aehnliches; verhalten sich da Kap. 2. 3 zu 4 ff. nicht ähnlich wie die Mandata zu den Visiones? Vis. V soll der Anfang eines selbständigen Buches sein, das mit dem vorhergehenden auf künstliche Weise in Verbindung gebracht worden ist. Die Verbindung ist ungeschickt, wie so Vieles im Hermasbuche, nicht künstlich; und macht Vis. V wirklich den Eindruck eines Buchanfangs mit dem *γινώσκω ᾧ παρεδόθην* § 3 und *ἐπέγνων αὐτόν, ὅτι ἐκεῖνος ἦν ᾧ παρεδόθην* § 4? Aus dem S. 32 f. über diesen Punkt Bemerkten hätte B. höchstens schließen müssen, daß zwischen Vis. IV und V ein Stück verloren gegangen sei; die Selbständigkeit von Vis. V ff. wird uns auch daher nur bedenklich.

Digitized by Google

Wenn B. aber vor Allem im Stil und der Darstellungsweise zwischen den 2 Hauptabschnitten des Hirten einen ›in der That kaum zu übersehenden Unterschied‹ konstatiert und das nur durch seine Hypothese befriedigend erklärt findet, insofern ›man sich eine schriftstellerische Entwickelung des Verfassers, eine mit der Zeit zunehmende Fertigkeit in der Handhabung der Sprache wohl denken kann‹ (S. 54), so vermisse ich Belege für diese Behauptung, so gern ich auch dem Hermas das Lob ließe, durch treue Uebungen (vielleicht Korrespondenz und gute Lektüre?) seinen Stil im Laufe der Jahre gebessert zu haben! B. hat freilich für die Visionen zur Charakterisierung Ausdrücke wie schwerfällig, schwach, nachlässig, misraten zur Hand — ich habe nichts dagegen; aber auf der anderen Seite z. B. vom 9. Mandat zu versichern, es lese sich wie eins der schönsten Kapitel des Evangeliums und dürfe eine Perle des ganzen Buchs genannt werden (S. 43), oder den gewandten Fluß der Rede in Sim. V und die anmutig geschilderte Scene Sim. IX, 11 zu preisen, scheint mir grenzenlose Uebertreibung. Was sich von Unterschieden resp. Widersprüchen in Form und Inhalt zwischen einzelnen Teilen des Hirten wirklich findet, das erklärt sich vollauf aus den Verschiedenheiten der Situation des Verfassers, sowie der Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte. B. führt die ›Visionen‹ des Hermas auf innere Erlebnisse zurück, die uns mit einer gewissen Freiheit in der Gestaltung erzählt würden (S. 2. 54. 77. 90 u.) — dazu stimmt freilich nicht ganz die Vermutung S. 80, Hermas könnte wenigstens das Motiv zu seinen ὁράσεις aus IV. Esra erhalten haben — ich halte jene Annahme für schlechthin ausgeschlossen. Ich glaube, ein Blick auf Vis. II genügt zum Erweise meiner Behauptung. Da will Hermas cap. 1 ein Büchlein der *Ἐκκλησία* sich abgeschrieben haben, Buchstabe für Buchstabe ohne Verständnis des Inhalts, worauf die Vorlage ihm geheimnisvoll entrissen wird und die Vision zu Ende ist. Das visionäre Buch, das er angefertigt, erscheint aber nicht bloß in der neuen Vision cap. 4 als in seinem Besitz befindlich, sodaß ihm Vervollständigung und weitere Verbreitung desselben aufgetragen werden darf, sondern nach cap. 2, 1 hat er auch im wachen Zustand 14 Tage lang den einen Schmerz, daß er das abgeschriebene Buch nicht lesen kann, bis endlich sein Gebet erhört wird — ohne neue Vision und er erzählen kann: *ἦν* (unwillkürlich verrät er durch das Praeteritum die Fiktion) *δὲ γεγραμμένα ταῦτα.* Glaubt B., daß ein Buch, noch dazu ein unverstandenes, aus der Vision hinübertritt in die Wirklichkeit? Dazu kommt, daß auch sonst der Verf. in seinen Visionen Dinge gesehen haben will, die auch ein Visionär nicht sieht, z. B. 7 oder 12 Personen, die in gleichmäßiger Verteilung rings um

Digitized by Google

einen viereckigen Turm her stehn: so gewis wie bei den andern Apokalypsen jüdischen oder christlichen Ursprungs sind auch im Hermas die apokalyptischen Bestandteile lediglich Erzeugnisse des Bewußtseins ihres Verfassers; er hat seine Gedanken nur eingekleidet in eine damals moderne, beim Publikum beliebte schriftstellerische Form; Hermas ist nichts weniger als eine ekstatisch angelegte, enthusiastisch geartete Natur, sondern ein nüchterner Großstädter, dem es schwer wird, seiner dürftigen Phantasie das Material für die nun einmal übernommene Arbeit abzuringen. Daher müssen die ›Gesichte‹ und in etwas geringerem Maß die ›Gleichnisse‹ (z. B. gerade das fünfte ist ein Muster von Ungeschick) ungeschickter und schwerfälliger ausfallen als die Gebote, in denen der Schriftsteller sich keinen solchen Zwang aufzuerlegen braucht. Und was Richtiges ist an der Behauptung B.s, die ethischen Forderungen des Hirten seien im 2. Teil milder als im ersten, er habe in der Zwischenzeit wohl erfahren, daß die von ihm geweissagte Endbedrängnis nicht eingetreten sei und die Kirche sich in der Welt werde einrichten müssen, das erklärt sich auch aus der ungünstigen Position des Verfassers, der mit seiner Bußbotschaft ebensowohl Strafengel wie Evangelist sein möchte. Seine eigentliche Tendenz geht von Anfang an darauf, eine außerordentliche Gnade der Christenheit anzukündigen, die in fast hoffnungsloser Verwirrung darniederliegt, aber um keinen Preis will er den Irrlehrern von Mand. XI zugerechnet werden, die es den Leuten leicht machen und mit keiner Sünde es genau nehmen, im Gegenteil, er möchte gerade als Vertreter der höchsten Sittenstrenge gelten. Nur aus dieser Mischung der Strebungen in seinem Buche begreift sich dessen ungeheurer Erfolg bei den Zeitgenossen, aber auch sein Doppelgesicht, und von selbst versteht sich, daß zuerst mehr die erschütternde, nachher mehr die tröstende Seite dieser Offenbarung in den Vordergrund tritt. Die Irrlehrer der Mand. und Simil. sind keine andern als die in Vis. III, 7, 1 geschilderten, das Urteil über sie wird im Laufe des Buchs nicht verschärft, sodaß ich von dem inzwischen erfolgten Auftreten Marcions in Rom nirgends eine Spur wahrnehme. Am schlechtesten begründet ist schließlich die These (S. 39. 66 n.) von der Unechtheit des 10. Gleichnisses. Mit abfälligen Urteilen muß man bei einem Stück, das wir nur in schlechten Uebersetzungen kennen, besonders vorsichtig sein: auch sind ›höchst unbedeutende Gespräche‹ im Hirten keine Seltenheit. Auf ein ἀμήν der Vers. Palatina hinter Sim. IX ist kein Gewicht zu legen, da Röm. 11. 36 sogar Paulus ein ἀμήν mitten im Brief geschrieben hat. Doch vor Allem: glaubt B. im Ernst, in der sog. Vulgata und in der Palatina sei Sim. X von einer anderen Hand

Digitized by Google

übersetzt als das Uebrige? Und glaubt er, der interpres Palatinus habe noch ein Exemplar des Hirten ohne Sim. X gesehen? Sim. X ist durch die Uebersetzungen als uralt beglaubigt, demselben Verf. wie Vis. III und Sim. VIII ist es zuzuschreiben genau aus den gleichen Gründen, welche B. so einleuchtend für die Einheit des Verfassers bei jenen beiden Stücken auseinandersetzt.

Nachdem ich somit dem neuen ›Endresultat‹ der Arbeit Baumgärtners entschieden habe widersprechen müssen, will ich doch nicht von ihm Abschied nehmen ohne die ausdrückliche Erklärung, daß sich bei ihm manche ausgezeichnete und wertvolle Beobachtung findet. Z. B. wird S. 57 ff. durch eine tadellose Exegese von Vis. III, 5, 1 bewiesen, daß diese Stelle keinen Anhaltspunkt zur Ermittelung der Zeit des Hermas liefert. Interessant ist auch in cap. 5 die Erörterung über das Verhältnis unsers Hirten zur Esraapokalypse sowie zum Jakobusbrief, obgleich ich im letzteren Fall die Sicherheit, mit welcher Jakobus als Vorlage für Hermas bezeichnet wird, nicht teilen kann. Die gesamte Arbeit macht den Eindruck, daß wir von den Gaben des Verfassers noch schöne Früchte für die Forschung in der altchristlichen Litteratur erwarten dürfen.

Marburg. Ad. Jülicher.

---

**Spitta**, Friedrich, Die Offenbarung des Johannes. Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1889. XII und 587 Seiten in Oktav. Preis: 12 M.

Die Erlaubnis, das vorliegende Werk anzuzeigen, habe ich mir erbeten, weil ich die recht unfreundliche Aeußerung des Verfassers über die i. J. 1887 erschienene vierte Auflage meines Kommentars nicht ohne alle Antwort lassen mochte. Des *suaviter in modo* werde ich meinerseits aber mich jetzt befleißigen, wie vor etwa zehn Jahren, als ich in diesen Anzeigen die Erstlingsarbeit des Verfassers über Julius Africanus besprach. Aber das Persönliche, das ich ausspreche, trifft, so will mir scheinen, auch in die Sachen. Ich habe von dem vorliegenden Spittaschen Werke und von ähnlichen, seit einigen Jahren erschienenen, Arbeiten über die Apokalypse, ja weiterhin von einer ganzen Reihe kritischer Erörterungen über die biblischen Bücher, zumal des Neuen Testaments, den schmerzlichen Eindruck, daß die jüngern theologischen Schriftsteller ganz andere Bahnen gehn, als wir älter gewordenen Männer. Es wird uns Aeltern schwer, die kritischen Bewegungen des jüngern Geschlechts zu verstehn und mitzumachen — ich weiß, daß ich dies nicht allein aus meinem Sinne

Digitized by Google

sage. Wir Alten sind aufgewachsen in dem gehörigen Respekt vor einer wohl begründeten Tradition. Wenn wir eine Perikope aus Johannes oder aus Marcus für unecht erklärten, so stützten wir uns auf die handschriftlichen Zeugen; unser kritischer Scharfsinn beschied sich bei sonst etwa plausibel erscheinenden Hypothesen, daß wir das Gras nicht wachsen hören konnten, und wir suchten, dem Texte, wie er glaubhaft überliefert war, nach seinem Inhalt wie nach seiner Form gerecht zu werden. Anders ist es gegenwärtig bei dem jüngern Geschlechte der kritischen Theologen in Deutschland, in der Schweiz, in Holland, in Frankreich, in England. Der überlieferte Text der neutestamentlichen Bücher wird zerlegt, ächte und unächte Stücke werden unterschieden, Grundbestandteile jüdischer oder christlicher Herkunft werden aufgezeigt, die Zuthaten, die Ueberarbeitungen eines oder verschiedener Redaktoren aufgespürt, und das alles mit einem staunenswerten Fleiße und mit einer Akribie, die der höchsten Anerkennung wert sein würde, wenn nur diese kritischen Arbeiten den Eindruck der sichern Wahrheit machen könnten. Aber die Frage drängt sich immer wieder auf, woher denn die kühnen Kritiker das alles wissen, was sie sagen. Daß ihre Argumente und ihre Resultate so wenig übereinstimmen, muß doch bedenklich machen. Wenn aber z. B. der Angriff auf die Authentie des Briefes an die Galater die Veranlassung gibt, ein so in sich abgeschlossenes Schriftwerk, wie dieser Brief ist, zu zerstückeln, um unter Preisgebung vermeintlicher Zusätze einen ächten Kern als apostolisch zu halten, so gestehe ich, daß mir von dem Standpunkte aus, den ich nun weit über ein Menschenalter hinaus in treuer Arbeit eingenommen habe, die angewandte Kur ebenso desperat erscheint wie die drohende Gefahr.

Es ist aber noch ein entscheidendes Moment ins Auge zu fassen, das es mir und, ich bin des gewis, vielen meiner Altersgenossen, unmöglich macht, mit den neutheologischen Kritikern zu gehn: das ist die Beiseitelassung des Faktors der göttlichen Offenbarung, deren Urkunden uns in den biblischen Büchern vorliegen, und die Unterschätzung, um nicht zu sagen die Uebergehung von Gottesmännern, welche als Träger der Offenbarung in der heiligen Geschichte dastehn — davon zu schweigen, daß mitunter in den kritischen Werken Aussagen sich finden, welche geradezu die Pietät verletzen.

Wende ich mich nun zur Apokalypse insbesondere, so wird man es billigerweise mir nicht als ›Rücksichtslosigkeit‹ anrechnen dürfen, wenn ich die neuesten kritischen Versuche an dem Buche nur kärglich berücksichtigt habe. Die, wie ich meine, völlig principlose Fragmenten-Hypothese Völters habe ich in ihren Ergebnissen ganz redlich registriert. Gegen Vischers besser fundamentierte Hypothese habe

Digitized by Google

ich nur zwei Argumente angeführt, die mir aber noch heute durchschlagend erscheinen, nämlich den Hinweis auf die keine Fugen zeigende, das ganze Buch wie mit Klammern zusammenhaltende Einheit, und die Erinnerung, daß es undenkbar sei, daß ein christlicher Ueberarbeiter eine jüdische Apokalypse dargeboten habe, in welcher die Geburt des Messias, und zwar eines keinem Leiden ausgesetzten Messias, vorgestellt werde, und daß die Kirche ein solches Buch in ihren Kanon aufgenommen haben sollte. Nachdem nun aber die kritische Verarbeitung in Fluß gekommen ist, so hat sich ein förmlicher Wetteifer im Ausgestalten von Hypothesen entwickelt, und diese Hypothesen wirbeln so durcheinander, daß — ich muß es gestehn — mir schwindlich wird. Der Erste findet, ohne maßgebendes Princip, eine Anzahl von Bruchstücken in unserm Buche. Der Zweite entdeckt eine aramäische, von einem Juden verfaßte Grundschrift, die ein Christ übersetzt und überarbeitet hat. Der Dritte meint, daß der christliche Redaktor, oder zwei, nicht eine, sondern zwei jüdische Grundschriften benutzt habe. Der Vierte stellt diese Hypothese auf den Kopf, indem er einen christlichen Grundschriftsteller und dann einen christlichen Redaktor mit jüdischen Zuthaten annimmt. Der Fünfte, der Verfasser des jetzt anzuzeigenden Werkes, hält die Apokalypse für ein christliches Buch, welches ein christlicher Redaktor mit eigenen und mit jüdischen Zusätzen versehen hat, und zwar sollen die jüdischen Zusätze aus zwei verschiedenen Apokalypsen entnommen sein.

Was würde wohl Ewald gesagt haben, wenn er solche Hypothesen erlebt hätte, der Ausleger, welcher das Verständnis der Apokalypse begründet und schließlich den kunstreichen, in ununterbrochener Stufenfolge aufsteigenden Bau des Buches in harmonischen Zahlmassen darzustellen versucht hat?

Daß ich der Spittaschen Arbeit von vorn herein mit einem Vorurteile, so wird man sagen, entgegenstehe, läugne ich nicht. Aber gern will ich mich bemühen, ihr gerecht zu werden.

Das Werk zerfällt in drei Hauptteile. Zuerst wird (S. 5—234) die Zusammensetzung der Apokalypse erörtert, dann (S. 235—463) folgt eine Erklärung der Quellenschriften, nämlich der christlichen Urapokalypse und der ersten und der zweiten jüdischen Apokalypse. Der dritte Abschnitt (S. 464—548) handelt von der geschichtlichen Bedeutung der Apokalypse, insbesondere der vorhin aufgezeigten Grundschriften und des Redaktors. Dieser dritte Abschnitt hat schließlich eine zur Beruhigung kirklicher Bedenken bestimmte (S. VIII) Auslassung über »das wissenschaftliche Urteil und die kirchliche Praxis«; der Verfasser geht hier von Luthers erster, ein herbes Urteil über unser Buch enthaltenden Vorrede aus, um eine kirch-

Digitized by Google

liche Deckung für seine Kritik zu gewinnen, die freilich einen ganz andern Sinn hat als Luthers Urteil, welches sich dahin richtet, daß der Apokalyptiker nicht einfach, wie die Propheten und Apostel, Christum verkündige. Endlich bringt ein Anhang (S. 549 ff.) die von dem Verfasser aufgefundenen Bestandteile unsers Buches in griechischem Texte, und in einem Nachtrage (S. 532 ff.) noch einige Zurechtstellungen.

Für den Verfasser sind die grundlegenden Aussagen, mit denen er seine Untersuchungen eröffnet (S. 5 f.), ebenso natürlich und unentbehrlich, wie für mich der entschiedenste Widerspruch. Den unmittelbaren Eindruck der Einheitlichkeit, sagt er, erweckt die Apokalypse nicht. Und die Frage, ob Einheit des Stils vorhanden sei oder nicht, will er erst dann zulassen und beantworten, wenn die einzelnen Bestandteile des Buches gesondert sind und man auch erwägen kann, was etwa der Redaktor zur Ausgleichung von Stildifferenzen gethan hat. Die letztere Erwägung beruht meines Erachtens auf einer *petitio principii*, die erstere Aussage halte ich für völlig unzutreffend. Ich kann die Einheitlichkeit der Apokalypse nicht stark genug betonen. Das Buch ist wie ein kunstreiches Bauwerk, dessen einheitlicher Plan bis in die Zinnen und Schnörkel zu verfolgen ist, wie ein großartiges Musikstück, dessen thematischer Grundgedanke in allen Teilen, von der Introduktion an bis zu der Schlußfuge zu vernehmen ist.

Aber es kommt nun auf den Beweis im Einzelnen an; und da bin ich dem Verfasser gegenüber im Nachteil, denn ich kann hier kein Buch gegen ihn schreiben. Ich muß es mit einer Auswahl versuchen; auf die überall uns begegnenden Auseinandersetzungen des Verfassers mit seinen kritischen Vorgängern kann ich mich, da die Sache ohnehin bunt genug ist, gar nicht einlassen.

Als ein lehrreiches Beispiel für das Verfahren des Verfassers erscheint mir sogleich die Behandlung der drei ersten Kapitel der Apokalypse, welche sich auch deshalb unserer Erwägung empfehlen, weil sie eine besondere Stellung in dem Organismus des Buches einnehmen. Im Ganzen und Großen spricht Spitta die drei Kapitel der christlichen Grundschrift zu; aber dem christlichen Redaktor vindiciert er die folgenden Stellen: 1, 1—3. 5 zum Teil, 7. 8. 20. 2, 7. 11. 17. 26—29. 3, 5—6. 12. 13. 21—22. Dem Redaktor werden also zugeschrieben: die charakteristische Aufschrift, die summarische, thematische Angabe des wesentlichen Gegenstandes der Weissagung, eine vermeintlich irrtümliche Deutung (1, 20) und die signifikanten Schlußverse der sieben Briefe. Ich erkenne in diesem Resultate eine durchaus unbegründete Verstümmelung des Buches.

Digitized by Google

Die ersten drei Verse würden wir nicht vermissen, wenn das Buch sogleich mit 1, 4 begönne; aber der Beweis, daß sie erst von einem Redaktor der Grundschrift beigefügt seien, leuchtet mir nicht ein. Es ist unrecht, diese drei Verse mit ihrem für das Weissagungsbuch auch so bedeutungsvollen Inhalte mit solchen Ueberschriften biblischer Bücher zu vergleichen, welche in den Handschriften, ähnlich wie am Ende der Bücher, sich finden und allerlei, mitunter unrichtige, Notizen oder auch ein frommes Wort bringen. Derartige Erweiterungen der einfachen Aufschrift finden sich auch in den Manuskripten der Apokalypse, haben aber mit der zu dem Texte selbst gehörenden Eröffnung des Buches, in welcher der Seher ganz nach der Weise der alten Propheten sich den Lesern und Hörern seiner Weissagung gegenüber legitimiert, gar nichts zu thun. Hier haben wir keine von einem Abschreiber beigebrachte Notizen, sondern eine in den Kern der Sache treffende Aussage des Propheten über den ihm gewordenen Auftrag. Die einzelnen Indicien, welche Spitta für seine Ausscheidung von 1, 1—3 geltend machen will, erscheinen mir ganz unzutreffend. Die für einen unbefangenen Leser bedeutsame Konkordanz von 22, 16 will er damit entkräften, daß er sagt, der Redaktor von 1, 1 f. habe jene abschließende, zurückblickende Stelle gelesen und danach in 1, 1 ff. geschrieben. Wenn Spitta aber meint, die Beziehung auf den Engel als Vermittler der Offenbarung sei in 1, 1 unrichtig, weil erst im Kap. 17 der Dienst eines Engels für Johannes eintrete, so übersieht er, daß die große, von Kap. 17 an geschilderte, Katastrophe der eigentliche Zielpunkt der Offenbarung ist, zu dem alles Vorangehende nur Vorbereitung ist. Endlich ist der ganzen Erörterung Spittas über den vermeintlich nicht gleichmäßigen, den Unterschied von Urschrift und Redaktion verratenden Gebrauch von *μαρτυρία Ἰησ. Χρ.* und *μάρτυς* gegenüber einfach daran festzuhalten, daß die *μαρτυρία* des Herrn immer das von ihm ausgehende Zeugnis ist — wie der dicht daneben stehende Ausdruck in ganz paralleler Weise das von Gott ausgehende Wort bezeichnet — und daß z. B. auch in 3, 14 die an eine Gemeine von dem ›treuen Zeugen‹, dem Herrn, gerichtete Mahnung und Warnung im engsten Zusammenhange mit der alles beherrschenden Bezeugung von dem Kommen zum Endgerichte steht.

Die Verse 7 und 8 stören, sagt Spitta, den Zusammenhang; sie sollen zeigen, daß der Redaktor nicht nur ›das nachfolgende Buch wohl gekannt hat‹, sondern ›auch andere christliche und vielleicht auch jüdische Schriften‹ (S. 27). Aber nichts ist natürlicher und nichts entspricht mehr der Weise der alttestamentlichen Propheten,

Digitized by Google

als solch ein Kernspruch, der wie ein Motto die ganze Summe der nun in dem Buche zu entfaltenden Weissagung hinstellt.

Die Behandlung des V. 20 kann ich nur als eine gewaltthätige bezeichnen. Spitta versteht in 1, 13. 16 die goldenen Leuchter, zwischen denen der Herr erscheint, als die sieben Geister Gottes, und die sieben Sterne in der Hand des Herrn als Mittel zur Durchleuchtung der Nacht, als Zeichen, daß der Herr wie ein Dieb in der Nacht über die schlafenden Gemeinen kommen werde. Endlich versteht er den ἄγγελος jeder der sieben Gemeinen, an welche Briefe, und zwar an den ἄγγελος gerichtet, geschrieben werden, von einem Boten, für welchen die Briefe zur Ueberbringung an die Gemeinen geschrieben werden. Allen Teilen dieser Erklärung steht nun aber der V. 20 direkt entgegen; deshalb wird dieser Vers als auf einem Misverständnis, einer ›Konfusion‹ des Redaktors beruhend, einfach aus der vermeintlichen Grundschrift, die hier also nur bis 1, 19 reicht, gestrichen. Dabei betrachte ich es als ein signifikantes Anzeichen von dem Sinne, in welchem eine solche Kritik am Texte geübt wird, daß meine Erklärung zu 1, 13. 16. 20 — daß der Herr inmitten der die Gemeinen darstellenden Leuchter stehend und die sieben Sterne, die Abbilder der ἄγγελοι der Gemeinen, in seiner Hand haltend, als Schirmherr seiner Gemeinen, die er aber im Gerichte auch wegwerfen kann, vorgestellt wird — als ›homiletische‹ Erklärung abgethan wird.

Die Beanstandung der Schlußsätze in den sieben Briefen 2, 7 u. s. w. übergehe ich, indem ich nur bemerke, daß der Verfasser sie dem Redaktor zuweist wesentlich deshalb, weil hier die Briefe schon als Sammlung für die ganze Kirche erschienen. Mir sind die Schlußsätze mit Beziehung auf jede einzelne Gemeine völlig verständlich. Wie die Eingänge der Briefe sich auf die Vision in Kap. 1 gründen, so stehn die Schlußsätze in fester Beziehung zu dem, was das Weissagungsbuch namentlich in der letzten Entwickelung bringt; und was von universaler Tendenz in den Briefen sich fühlbar macht, das liegt in der Natur der Sache — vielleicht auch nur für eine ›homiletische‹ Auffassungweise.

Auf diese einzelnen Proben muß ich mich zunächst beschränken, um einen Ueberblick über den weitern Inhalt des anzuzeigenden Werkes geben zu können.

In den Kapiteln 4—6 werden einige Verse oder Versglieder (4, 1. 2. 5. 6. 5, 5. 6. 8. 10. 6, 16) dem Redaktor zugeschrieben, welcher falsch kombiniert, voreilig ergänzt, gedankenlos wiederholt haben soll. Tief eingreifende Hypothesen bringt Spitta aber zu Kap. 7—9. Er findet in dem tradierten Texte einen Bruch des Zu-

Digitized by Google

sammenhangs zwischen Kap. 6 und Kap. 7 und mancherlei Widersprüche und Unverständliches. Er will die bezeichneten Schwierigkeiten dadurch heben, daß er 7, 1—8. 8, 2—9, 21 der jüdischen Quelle, dagegen 7, 9—8, 1 der christlichen Grundschrift zuweist. 8, 1 soll sich unmittelbar an 6, 17 anschließen und die Vision 7, 9—17 einleiten. Spuren des Redaktors werden im christlichen wie im jüdischen Bruchstücke gefunden; bemerkenswert scheint mir die von Spitta zu 9, 14 für erforderlich erachtete Konjektur *ἀγέλας* für *ἀγγέλους*, da er die Vorstellung von Rosseheerden gewinnen will. Also die ganze Folge der Posaunengesichte wird von der Entwickelung aus den Siegelgesichten losgerissen und somit der ganze Grundplan des Buches zerstört. Der Anlaß aber zu diesem kritischen Wagnis liegt darin, daß die Bedeutung der Wendung bei 7, 1 verkannt wird. Hat das sechste Siegelgesicht schon dicht an die Endkatastrophe herangebracht, die doch erst nach weiteren Vorbereitungen, wie sie in den in einander greifenden Visionenreichen geschildert werden, eintreten kann, so ist es angemessen, daß nicht nur ein trostreicher Ausblick über die hereindringenden Gerichte hinaus (7, 1 ff.) gewährt wird, sondern daß auch die Knechte Gottes, welche von den die Erde treffenden Plagen mitberührt werden müssen, doch vor den aus der Hölle kommenden Plagen (9, 4) durch Versiegelung bewahrt werden. Die Vorwärtsbewegung auf die schließliche Katastrophe hin tritt in dem unverstümmelten Texte klar und schön hervor.

In Kap. 10 findet Spitta zwei jüdische Quellenschriften ($J^1$ und $J^2$) unter Benutzung eines Vorbildes aus Ezechiel von dem Redaktor (R), der auch eigene Zuthaten gibt, verarbeitet; aus $J^1$ soll stammen 10, 1—7, dabei die Zusätze des Redaktors in 10, 1a. 4. 7; aus $J^2$ soll stammen 10, 1b—11, mit R in V. 8. 10. Mir scheint die hier sich findende kritische Künstelei durch die irrige Ansicht veranlaßt zu sein, daß ›in das Intermezzo von den sieben Donnern die Einleitung zu $J^2$ hineingearbeitet sei‹ (S. 108). Die Donnerstimmen sind unverkennbar ein nebensächliches Moment, welche in ihrer Weise den Ernst der jetzt weiter angekündigten Gerichte fühlbar machen. Es handelt sich zunächst um das zweite der drei 8, 13 angekündigten Wehe (vgl. 11, 14), nach dessen Verlauf das letzte Wehe folgt und das Gericht zum Abschluß bringt. Ich kann auch hier nur den sichern Fortgang der einheitlichen Entwickelung finden.

Um den Abschnitt 11, 1—18 dem $J^2$ zuweisen zu können, muß angenommen werden, daß die zweifellos eine Christenhand verratenden Worte V. 8 von dem R herrühren. Derselbe, auf dessen Rechnung auch noch signifikante Zusätze in V. 7. 15. 16 und 18 kommen, hat sich durch V. 2 irre machen lassen (V. 112), so daß er die

Digitized by Google

Stadt, in welcher die beiden Zeugen auftreten nnd getötet werden, als Jerusalem und nicht, wie es doch sein sollte, als Rom verstanden hat. Und dies wird uns zugemutet, obwohl die Eingangsschilderung stehn bleibt, obwohl die Zeugen für Moses und Elias gehalten werden, und trotz der selbstverständlichen, in der vorbereitenden Vision Kap. 10 hinreichend angedeuteten Erwartung, daß das Gericht über das gottlose Jerusalem wie über die Heidenwelt ergehn müsse. Die kritische Verarbeitung von Kap. 11 halte ich für die äußerste Willkür. —

Die weitere Dekomposition unsers Buches gebe ich zunächst ohne Gegenbemerkungen wieder, um den mir vergönnten Raum nicht ungebührlich zu überschreiten.

Ueber die Schlußverse von Kap. 11, 15b—18 wird nur erst vorläufig geurteilt, daß sie weder zu $J^1$ noch zu $J^2$ gehören, sondern ›aus einer christlichen Feder‹ stammen (S. 120). Kleine Zusätze des R werden auch hier bezeichnet. —

Die Kapitel 12—16 werden in Zusammenhang mit einander kritisiert. Das ganze Kap. 12 wird, abgesehen von bedeutsamen, dem christlichen R gebührenden Zusätzen (V. 11. 17 Schluß u. a.), für $J^1$ in Anspruch genommen. Derselben Quelle wird die Partie 13, 1—14, 11 und 16, 19—20 zugeschrieben, während 14, 14—16, 21 zu der Quelle $J^2$ gehören soll, abgesehen von 16, 17a, welches Stück zu $J^1$ gehört und von den Zuthaten des christlichen R. Zu diesen wird z. B. auch die Aussage 13, 3 von der Wunde an dem einen Haupte des Tiers gerechnet. Als eine Probe der mit der Kritik verbündeten Exegese mag hier angemerkt werden, daß Spitta in 14, 1 den Artikel vor *ἀρνίον* streicht und sonach ein dem *ἄλλο θηρίον* 13, 11 entgegengestelltes Lamm versteht, welches dann weiter einen Hirten der bezeichneten Lämmerschaar, einen hervorragenden Lehrer (S. 146 f.), nämlich den Gamaliel (S. 396), bedeuten soll, welchem dann Simon Magus, das Tier aus der Erde (13, 11), gegenübersteht (S. 382).

Ueber den Abschnitt Kap. 17—19 wird folgendermaßen geurteilt. Kap. 17 und 18, enge an Kap. 16 angeschlossen, stammen aus $J^2$; aber das große Stück 17, 7—18 gehört, neben kleinern Zusätzen, dem R, 19, 1—8 gehört zu $J^2$. 19, 9b und 10 gehört zur christlichen Grundschrift; 19, 11—21 zu $J^1$, abgesehen von den Zuthaten des R.

Endlich werden die Kapitel 20—22 derart verteilt, daß, abgesehen von den zum Teil bedeutungsvollen Zuthaten des R (wie 20, 4—7), dem $J^1$ das Stück 20, 1—21, 8, dann dem $J^2$ das Stück 21, 9—22, 3. 15, endlich der christlichen Grundschrift das Stück 22, 8—21 zugewiesen wird.



Digitized by Google

Beim Rückblick auf diesen ersten Hauptteil der Spittaschen Arbeit, die überall mit der peinlichsten Sorgfalt die Aufstellungen der kritischen Vorgänger berücksichtigt und mit einem sehr großen Scharfsinn durchgeführt ist, halte ich das Geständnis nicht zurück, daß ich weder die kritischen Resultate noch das Verfahren, welches sie ergibt, anzuerkennen, ja in gewissem Sinne nur zu begreifen vermag. Ich hebe nur dies hervor. Die dreimalige Folge von je sieben Visionen, auf welcher der einheitliche Grundplan des Buches beruht, wird zerrissen; die Siegel-, die Posaunen- und die Schalengesichte werden drei verschiedenen Quellen zugeschrieben. Nun ist es doch ein sonderbarer Zufall, daß ein christlicher und zwei jüdische Apokalyptiker auf den gleichen Gedanken kommen, ihre Weissagungen in je sieben Visionen darzustellen, und zwar in der Weise, daß der Redaktor, welcher ein Mal über das andere des Irrtums, der Ungeschicktheit, der Konfusion geziehen wird, ein Werk zusammenarbeiten kann, welches so sehr den Eindruck der Einheitlichkeit macht, daß wir an der Tradition festhaltenden Ausleger zu unserm Irrtum wohl kommen konnten (S. 228 ff.). Ich bin aber schnldig anzumerken, daß Spitta diesen Bedenken gegenüber geltend machen will (S. 466 ff.), daß die in unserer Apokalypse verarbeiteten Grundschriften ihrerseits wieder auf älteren Formen und Schemata beruhen sollen, in denen die jetzt uns vorliegenden Maße der Siebenzahl und der Vierzahl ihren gemeinsamen Ursprung haben sollen. —

Wie gegenwärtig die Sachen liegen, nimmt der erste, kritische Teil des Spittaschen Werkes das überwiegende Interesse in Anspruch; die beiden andern Teile, welche sich mit der Erklärung des Buches und seiner angenommenen Grundschriften beschäftigen und die geschichtliche Bedeutung derselben ins Licht stellen wollen, dienen in ihrer Art zur Bewährung der kritischen Ergebnisse, welche natürlich auch umgekehrt ihren bedingenden Einfluß anf die Exegese üben. Gern gestehe ich, daß ich in der Luft, die im zweiten, wesentlich exegetischen Teile weht, viel leichter atme, als mir im ersten kritischen Teile möglich war. Die vielfache Polemik gegen mich benimmt mir nicht die Freude an der Gelehrsamkeit des Verfassers, welcher überall eine Fülle von Zügen aus der Litteratur und aus der Geschichte, die ihm zur Illustration unsers Buches, wie er es deutet, dienlich erscheinen, beibringt, und mit Freude erkenne ich die klare Methode seines sorgsamen Verfahrens an, so oft ich auch meine Zustimmung versagen muß. Dies ist auch an solchen Stellen der Fall, deren Auslegung nicht unzertrennlich mit der litterarischen Kritik zusammenhängt, z. B. zu 7, 1 f. (S. 316 f.), wo die verderbliche Wirkung der Winde nicht in den Stürmen selbst, sondern in den nach-

Digitized by Google

folgenden Plagen, die ja aber von besonderen Engeln gebracht werden, gefunden wird. In unmittelbarer Abhängigkeit von der Textkritik steht aber die Auslegung, daß das θηρίον 13, 1, welches mit dem θηρίον 17, 1 gar nichts zu thun haben soll, ein bestimmter Kaiser, nämlich Caligula, sein soll. Den Text hat der Verfasser so gestaltet, daß nicht von einer Todeswunde, sondern von einer Krankheit, die geheilt sei, geredet wird; und die Räthselzahl (13, 18) liest er so (616), daß der Name jenes Kaisers gefunden werden kann. Ein signifikantes Beispiel zu der durch die Kritik bedingten Auslegung der Quellenschrift $J^2$ ist dieses. Bei der Verlegung dieser Schrift in die Zeit des Pompejus wird (S. 445) darauf hingewiesen, daß in 17, 1—6 nicht ein König des Weltreichs angedeutet, vielmehr dieses noch als Republik angeschaut werde, ein Argument, das auf der Voraussetzung ruht, daß das ganze Stück 17, 7—13 von dem R herstamme. —

Der dritte Abschnitt handelt von der geschichtlichen Bedeutung der Apokalypse im Ganzen und in ihren einzelnen Bestandteilen. Das auf die kritischen und die exegetischen Erörterungen der beiden ersten Abschnitte gestützte und weiter begründete, auch umgekehrt den kritischen Funden zur Bestätigung dienende Ergebnis ist dieses: die älteste jüdische Grundschrift, welche noch nicht den Fanatismus gegen die Heiden hat wie die spätere jüdische Apokalypse, gehört in die Zeit des Pompejus, die spätere in die Zeit des Caligula; die christliche Grundschrift, vor der Neronischen Verfolgung von Johannes Marcus abgefaßt, mag aus den Jahren 57—61 stammen; der christliche Redaktor hat aus diesen Bestandteilen das uns vorliegende apokalyptische Buch zur Zeit des Trajan hergestellt. Die sieben Könige (17, 10) zählt Spitta von Nero an, der dann als achter von den Toten wiederkehrt (17, 11). Die geschichtliche Bedeutung der Apokalypse und ihrer Bestandteile wird in den verschiedenen Kapiteln auch nach der Beziehung zu einer Reihe neutestamentlicher Schriften ins Auge gefaßt; in der eschatologischen Rede des Herrn z. B. (Matth. 24) werden die Verse 15—28, von kleinen redaktionellen Aenderungen abgesehen, für rein jüdischen Ursprungs taxiert und mit der fanatischen Caligula-Apokalypse zusammengestellt.

Es leuchtet mir ein, daß man verschiedene, einander widersprechende Anschauungen, z. B. in Betreff der Heiden, in der Apokalypse nachweisen kann, wenn man dieselbe in Bruchstücke zerschlägt und aus den einzelnen Bruchstücken alle die Aussagen, die nicht passen wollen, entfernt und etwa auf die Rechnung eines Redaktors setzt. Aber überzeugen kann mich ein solches Verfahren nicht, und die von Spitta einmal angedeutete Hoffnung (S. 329), daß auch ich



Digitized by Google

noch einmal auf den kritischen Standpunkt treten möge, wird sicherlich nicht in Erfüllung gehn.

Zum Schluß mag ich noch eins aussprechen, allerdings ohne auf den Beifall der Kritiker zu rechnen. Als ein Zeichen der schriftstellerischen Einheitlichkeit und zugleich der geistlichen Weisheit und Wahrheit unserer Apokalypse betrachte ich diesen charakteristischen Grundzug im Plane, daß die weissagende Rede einerseits mit einer gewissen Eile auf die große Schlußentwickelung sich hin bewegt, und daß doch andererseits immer wieder neue Zögerungen und Vorbereitungen dazwischen treten. Die Visionenreihen, die aus einander hervorwachsen, führen direkt auf das Ende hin, und doch weisen die neuen Ansätze an sich selbst auf einen längeren Verlauf und mahnen zur Geduld. Hier tritt mir ein ächt prophetisch herausgestelltes Grundgesetz für die geschichtliche Entwickelung des Reiches Gottes in der Welt, bis zum Ende hin, entgegen, das mir mehr gilt, als die scharfsinnigsten Hypothesen der Kritik.

Hannover. D. Fr. Düsterdieck.

---

**Kautzsch**, E. und **Socin**, A., Professoren in Tübingen, Die Genesis mit äußerer Unterscheidung der Quellenschriften übersetzt. Namentlich zum Gebrauch in akademischen Vorlesungen. Freiburg i. Br. 1888. Akad. Buchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII, 120 SS. 8°. Preis M. 2,00.

›Die vorliegende Uebersetzung will in erster Linie einem praktischen Bedürfnisse dienen:‹ dem Bedürfnisse einer Beseitigung des Uebelstandes, ›daß man bei Vorlesungen über die Genesis genötigt ist, so viele Zeit auf die litterarkritische Analyse des Textes zu verwenden‹. Daß dieser Uebelstand dringend eine Abhülfe forderte, werden alle Docenten der alttestamentlichen Exegese den Herausgebern bezeugen, wie sie auch dankbar von der Abhülfe durch die vorliegende Uebersetzung des Textes mit Unterscheidung seiner Bestandteile Gebrauch machen werden. Da die Unterscheidung in der That für das Auge deutlich wahrnehmbar ist, so wird auch erreicht, was die Herausgeber bezweckten: ein rascher Ueberblick über den Inhalt der einzelnen Quellenschriften und zugleich ein Einblick in die oft merkwürdige Art ihrer Zusammenflechtung. Wichtig für allgemeine Verbreitung ist auch dies, daß die Frage nach dem Alter der Quellenschriften hier wenigstens ohne Belang ist, und daß sich die Quellenscheidung gerade in der Genesis so konsolidiert hat, daß die Unterschiede unwesentlich sind, zumal da die Herausgeber mit anzuerkennender Besonnenheit ›auf jenen äußersten Scharfsinn, der alle

Digitized by Google

Gräschen wachsen hören will, verzichtet‹ und in allen kritischen Fragen, die noch nicht als absolut spruchreif gelten können, eine neutrale Stellung eingenommen haben. In allen solchen Fragen geben übrigens die Anmerkungen in dankenswerter Weise einen klaren, weitere Orientierung erleichternden Aufschluß. Auch damit, daß eine Unterscheidung der Zusätze, die etwa dem Redaktor von J und E (dessen Existenz ausdrücklich anerkannt wird) oder dem letzten Redaktor zuzuschreiben sind, nicht versucht wird, kann man sich durchaus einverstanden erklären, zumal da spätere, d. h. nach dem Endredaktor in den Text eingedrungene, Glossen von den Zusätzen und Glossen jener beiden Redaktoren durch besondere Schrift unterschieden sind.

Zur Fixierung des Standpunktes, den die Herausgeber in ihrer Quellenscheidung eingenommen haben, gibt Ref. im Folgenden eine Vergleichung derselben mit der Dillmannschen Quellenscheidung im Anschluß an eine übersichtliche Darstellung der Ergebnisse dieser letzteren, die er schon um deswillen seiner vergleichenden Zusammenstellung zu Grunde legt, weil sie bis ins Einzelnste vollständig durchgeführt ist, während die Herausgeber ebenso aus praktischen und z. T. auch aus rein technischen Gründen wie aus ›Scheu vor kritischer Anmaßung‹ bisweilen Abschnitte, die unverkennbar komponiert sind (so cap. 36 u. 41), in Bausch und Bogen der jeweilen überwiegenden Quelle zugeschrieben oder auch — wo es sich um J und E handelte — durch eine besondere Schrift die Unmöglichkeit weiterer Analyse, die jedoch natürlich auch Dillmann an verschiedenen Stellen willig anerkennt, konstatiert haben.

Uebersicht über die Quellenscheidung Dillmanns[1]).

| A | B | C | R resp. $R^d$. |
|---|---|---|---|
| 1, 2—2, 4a; — | | | |
| | | 2, 4b—3, 24 (2, 10—14 qC?); — | (2, 10—14 incl. 15, resp. 10—14 qC(. |
| | 4, 17—24; — | 4, 1—16. 25 f.; — | |
| 5 (excl. V. 29 C); — | | 5, 29; — | |
| | 6, 1—4; — | 6, 5—8; — | 6, 7*. |
| 6, 9—22. | | | |
| 7, 6. 11. 13—16a. 18—21. 22*. 23b (C?). 24. | | 7, 1 f. 3*. 4 f. 7*. 10. 12. 16b. 17. 22*. 23a. 23b (A?). | 7, 3a. 8 f. 23*. |

1) Erläuterung der Zeichen:
A: Priesterschrift = Q bei Kautzsch und Socin;
B: Israelitische Schrift (Elohist) = E bei Kautzsch und Socin;
C: Judäische Schrift (Jehovist) = $J^2$ (resp. $J^1$) bei Kautzsch und Socin, und
R: Redaktor von A + B C; $R^d$: Redaktor des Deuteronomiums, zugleich Schlußredaktor des ganzen Hexateuchs.
Der Stern hinter der Verszahl deutet an, daß nur ein Teil des Verses der betr.

Digitized by Google

| A | B | C | R resp. $R^d$. |
|---|---|---|---|
| 8, 1. $2^a$. $3^b$—5. $13^a$. 14—19. | | 8, $2^b$. $3^a$. 6—12. $13^b$. 20—22; — | |
| 9, 1—17; — 28; — | 9, 20*?; — | 9, $18^a$. 19. 20—27 (qC); — | 9, $18^b$. 20—27 (qR?). |
| 10, 1—7. 20. 22 f. 31 f.; — | | 10, 8. 10—19. 21. 25—30; — | 10, 9. 24. 14* u. 19*? |
| 11, 10—26; 27. 31 f. (31* R?); — | | 11, 1—9; — 28 ($28^b$)—30; — | 11, $28^a$ u. 31* q R. |
| 12, $4^b$. 5; — | | 12, 1—$4^a$. 6—9; — 18—20; — | |
| 13, 6. $11^b$. $12^a$; — | | 13, 1*. 2. 5. 7—$11^a$. $12^b$. 13—18; — | 13, 1*. 3 f. |
| | 14 (excl. 17—20 qR resp. r) R ($R^d$?); | | 14, 17—20 r. |
| | 15 (excl. R u. r) C R; — | 15 (excl. R u. r) B C R; — | 15, 7 f. 12—15. 17* u. $18^{b*}$? 16? u. 19—21 ($R^d$?). |
| 16, 1 ($1^a$). 3. 15 f.; — | | 16, ($1^b$ A?). 2. 4—14; — | |
| 17; — | | | |
| | | 18, 1—19, 28; — | |
| 19, 29; — | | | |
| | | 30—38; — | |
| 21, $1^b$. $2^b$—5; — | 20 (excl. 18 R); — | | 20, 18. |
| | 21, 6. 8—21; — 22—31. $32^a$ (R?); — | 21, $1^a$. $2^a$. 7; — $32^b$—34; — | 21, $32^a$ (B?). $32^b$. |
| | 22, 1—13 (2*. 11* R). $14^a$ (R?). 19; — | 22, 20—24; — | 22, 2*. 11*. 14 ($14^{a*}$ B). 15—18. |
| 23; | | | |
| | | 24; — | |
| 25, 7—$11^a$; 12—17; — 19 f. $26^b$; — | 25, 1—4; — 25*. 27*; — | 25, 5. $11_b$; — $18^a$; — 21—$26^a$. 27—34; | 25, 6. $18^b$ (r?). |
| 26, 34 f. | 26, $1^{a\alpha}$. 2*. 6; — | 26, $1^b$. 2*. $3^a$. 7—33; — | 26, $1^{a\beta}$. $3^b$—5 ($R^d$?). $8^{a\alpha}$. 15. 18. |
| | 27 C; — | 27 B C (C 15. 24—27. $30^a$. 35—38 u. a.); — | 27, 46. |
| 28, 1—9; — | 28, 11 f. 17 f. $19^a$ (C?). 20—22 ($21^b$ R resp. C?); — | 28, 10. 13—16. $19^a$ (B?). $21^b$ (C R?); — | 28, $21^b$ (C R?). |
| 29, 24 u. 29? | 29, 1. $15^b$—30 (excl. A u. C) | 29, 2—14. $15^a$? 26. 31—35. | |

Quellenschrift zuzuweisen ist, sei es, daß auf eine genauere Zuweisung Verzicht geleistet ist, sei es, daß dieselbe bis ins Einzelste vollzogen ist, worüber dann der Kommentar nähere Auskunft gibt. Steht hinter einer Stelle eine Chiffer, so bedeutet dies Bearbeitung dieses Stückes durch den betr. Schriftsteller oder Redaktor; stehn zwei Chiffern dahinter, so bedeutet die erste die mutmaßliche Quellenschrift, der das Stück entnommen ist, und die zweite den Bearbeiter. — *q* bedeutet eine unbekannte Quelle, aus der das Stück von dem Schriftsteller, dem es zugeteilt ist, entnommen wurde. — *r* bedeutet Zusätze von anderen Bearbeitern als R und $R^d$ (resp. spätere Glossen).

Digitized by Google

| A | B | C | R resp. $R^d$. |
|---|---|---|---|
| **30**, $4^{a*}$ u. $9^{b*}$?. $22^a$; — | **30**, 1—$3^a$. 6. 8. 17—24 meist (auch C u. A). 26. 28. 35*. 38*. 41; — | **30**, 4 f. ($4^a$ A?). 7. 9—16 (excl. $9^b$ A?). $20^{b*}$. 21*. $22^{b\beta}$. 24* 25—43 (excl. B); — | **30**, 18*. 21? |
| **31**, $18^{a\beta}$ u. $^b$; — | **31**, 2. 4—17. $18^{a\alpha}$. 19 f. 21*. 22—24. 26. 28—45*. 47*. 51—54*. | **31**, 1. 3. 21*. 25. 27. 46. 48—50; — | **31**, 44—53* (B $C^E$). |
| | **32**, 1—3; — 4*. $14^b$—22. 24—32; — | **32**, 4—$14^a$. 23. | **32**, 33. |
| | **33**, 4*? 5*. 11*; — 19 f.*; — | **33**, 1—16 (excl. B). 17; — $18^b$ u. 20*. | **33**, 19*. |
| **34**, $1^a$. $2^a$. 3*. 4. 6. 8—10. 14*. 15—17. 20—24; — | | **34**, $1^b$. $2^b$. 3. 5. 7. 11—$13^a$. 14*? 19. 25 f. (R). 30 f.; — | **34**, 5*? 8*. $13^b$ 14*. 18. 25 f. (CR). 27—29. |
| **35**, $6^a$. 9*. 10. 15. 16*. 19*. $22^b$—29; | **35**, 1—4. ($5^b$? R). $6^b$—8. 16—$19^a$. 20; — | **35**, 21 u. $22^{a*}$?; — | **35**, 5. 6*. $19^b$. 21. $22^a$. |
| **36**, 2—8*. $9^a$. 10*. 11*. 13*. 16—18*. $19^a$. 29 f. 31—$35^a$. 36—43. | | **36**, 2 f. 10. 13. 16—18. 20—28?; — | **36**, 1. 9—19* (spec. $9^b$. 12. 14? 16*. 19*). |
| **37**, 1; — 2*; — | **37**, $2^b$? 5—$18^a$ meist. 19 f. 22. 23 f.* 28*. 29 f. 31* f. 34 f. 36; — | **37**, 2*. 3 f. 14? $18^b$. 21 (excl. $^{a\alpha}$). 23 f.* 25—27. 28*. 31 f.* 33. 34 f.*; — | **37**, $5^b$. $8^b$. 12 (BR?). 14* u. 18*? |
| | | **38**; | |
| | **39**, 4*. 6. 21* u. a.; — | **39** (excl. B); — | **39**, 1*. 20*. |
| | **40**, 2. $3^a$. 4. $5^a$. 6—$15^a$. 16—23; — | **40**, 1. $3^b$. $5^b$. $15^b$; — | |
| **41**, 36? 46? 47? $50^b$?; — | **41** C (meist B); | **41** BC (C 14* u. a.); | |
| | **42**, 1. $2^b$. 3. $4^a$. 5. 7*. 8 f. 10*. 11—26. $28^b$. 29—37; — | **42**, $2^a$. $4^b$. 6. 7*. 10*. 27 f. 38; — | **42**, 6*? |
| | **43**, 14* u. $23^b$ R; — | **43** f. (excl. R); — | **43**, 14 B R. |
| | **45** (excl. C u. R); — | **45**, $1^a$. 2. $4^b$. $5^a$. 10*. 13 f. 28; — | **45**, 19 f. u. 21* B R. 23 r. |
| **46**, 6 f. 8—27 meist; | **46**, 1 f*. 3 f. 5*; — | | **46**, 1 f.* 5*; 8. $12^b$. 15. 20. 26 f. C B R. |
| **47**, $5^b$. $6^a$. 7—11; $27^{a*}$. $27^b$; — 28. | **47**, 12; — | **46**, 28—47, $5^a$. $6^b$; — 13—26. $27^{a*}$; — 29—31 R. | **47**, 24 (r?). |
| **48**, 3—7; — | **48**, 1. $2^a$. 8. $9^a$. $10^b$. 11 f. 15 f. 20*. 21 f.; — | **48**, $2^b$. $9^b$. $10^a$. 13 f. 17—19. $20^b$. | **48**, 5*. 20*. |
| **49**, $1^a$. 28—32. 33*; | | **49**, $1^b$. 2—27 q. 33*; — | |
| **50**, 12 f. | **50**, 1—3 R (B C?). 15—26 (excl. C.) | **50**, 1—3 BC (BR?). 4—11. 14. $18^a$ (18 CR). 21*. 24*? | **50**, 1—3 (B?). 18 CR?. |

Ehe man nun eine Zusammenstellung der Stellen geben kann, an denen die Herausgeber von dieser Quellenscheidung Dillmanns abweichen, muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß — abgesehen von solchen

Digitized by Google

Stellen, wo Dillmann auf eine bestimmte Scheidung verzichtet hat, wo man also, genau genommen, weder Uebereinstimmung noch Abweichung konstatieren kann — an verschiedenen Stellen der nachweisbare Unterschied völlig unwesentlich ist, ja z. T. nur auf eine verschiedene Formulierung der Quellenscheidung hinausläuft, wie man sich schon bei flüchtiger Betrachtung des im Folgenden zusammengestellten Materials, bei welchem die Ansicht der Herausgeber vorausgestellt ist, überzeugen kann: **7**, 8 f. in der Hauptsache J, aber in der Redaktion von R: Dillm. R nach P und J[1]); **7**, 22 J: Dillm. aus J, von R hier eingefügt und mit רוּחַ nach P vermehrt; **7**, 23 J mit Zusatz von R: Dillm. J, eventuell auch P, mit Zusätzen von R; **9**, 19[b] wie V. 18 als von R stammend bezeichnet, doch ebenso wie V. 18, der auch als von R stammend bezeichnet ist, aber Anm. 30 dem J zugeschrieben wird, vielleicht von J: Dillm. J; **13**, 3 f. J, jedoch nach Anm. 45 auch nach R: Dillm. R; **15**, 17[b] J: Dillm. möchte einzelnes in V. 17 u. 18[b], aber nicht mit Bestimmtheit, dem R zuschreiben; **21**, 32[a] E: Dillm. eventuell auch R; **26**, 2[b] R: Dillm. von R aus E entnommen (vgl. Anm. 106, wonach vielleicht nur nicht bezeichnet); **30**, 9 J: Dillm. 9[a], jedoch nur ganz eventuell; **30**, 21 E (?) und J: Dillm. sicher E mit Eingriffen des J; **34**, 14 ganz aus P: Dillm. nach P, aber vorn geändert; **34**, 25 P und J: Dillm. J mit Berücksichtigung von P; **34**, 26 Anfang R: Dillm. 26[a] JR unentschieden, 26[b] J; **37**, 10[a] von R, z. T. aus 9[a] wiederholt: Dillm. R hat redaktionell eingegriffen, auch außer den von ihm bezeichneten Stellen; **37**, 12. 13[a] J: Dillm. E, von R nach J modificiert; **41**, 40 E u. 41 J, indem nach Anm. 181 in V. 40 Dubletten sich finden, die dem J entnommen sein müssen: Dillm. V. 40 u. 41 Paralleltexte (ohne nähere Entscheidung); **41**, 50[b] R: Dillm. wohl R, der den Satz aus P (nach **16**, 15 f., **25**, 12) in den Text von E hineintrug; **46**, 8 ff. R (nach Wellh. Bearbeitung durch eine spätere Hand nach dem Materiale des P): Dillm. zumeist P; **50**, 1—3 J: Dillm. R oder J nach E; **50**, 22[b] R: Dillm. nicht von P, also entweder von R oder J (?); — dazu einige von Dillmann nicht namhaft gemachte Redaktionszusätze: **12**, 17 ואת ביתו; **17**, 10 ובין זרעך; **42**, 20 וייעשו כן. Außerdem ist noch zu beachten, daß die Herausgeber an manchen dieser Stellen einfach aus technischen Gründen auf die genauere Bezeichnung verzichten mußten, so z. B. wahrscheinlich **7**, 22. **9**, 19[b]. **15**, 17[b]. **26**, 2[b] (betreffs V. 1[aα] vgl. Anm. 106). **34**, 14 und **41**, 40, sowie **48**, 5 u. 20 und **50**, 18, wo Dillm. Eingriff durch R in den Text der betr. Quellenschriften vermutet.

1) Wir bedienen uns für diese Zusammenstellung der neutralen Bezeichnungen: P Priesterschrift (Dillm. A, die Herausgeber Q), E Elohist (Dillm. B), J Jehovist (Dillm. C) für J[2] der Herausgeber, wogegen J[1] derselben ebenso bezeichnet wird.

Digitized by Google

Sonach liegt eine thatsächliche Abweichung der Herausgeber von der Quellenscheidung Dillmanns nur an folgenden Stellen vor: **4**, 16$^{b}$—24 J$^{1}$; **6**, 1—4 J$^{1}$; **7**, 17$^{a}$ P; **9**, 20—27 J$^{1}$; **10**, 24 J; **11**, 1—9 J$^{1}$; **15**, 1. 3$^{a}$ u. 2$^{b}$. 5 E. 2$^{a}$. 3$^{b}$. 4 J; 17 f. J; **16**, 8—10 R; **18**, 17—19 R; **25**, 1—4 J; **26**, 1$^{a\alpha}$ J; 6 J; **28**, 10 E; **28**, 14 ובזרעך R; **29**, 28$^{b}$ P; **29**, 14$^{b}$ u. 15$^{a}$ (letzterer auch nach Dillm. eventuell) E; **30**, 1$^{b}$ R oder E; 5 E; **34**, 13$^{a}$ P; 18 P; **36**, 31—39 JE; **39**, 10 להיות עמה R; **42**, 5 J; **46**, 3$^{b}$ R; **48**, 7 R; 8$^{a}$ J. Verschiedene von diesen Abweichungen sind wiederum deshalb unwesentlich, weil der Inhalt der betreffenden Stellen so wenig charakteristisch ist, daß er kaum Handhaben für eine sichere Zuweisung an eine der Quellenschriften darbietet, weshalb auch die Aufstellung und Begründung der Zuweisung von vornherein keine so bestimmte sein kann, zumal wenn der darin geschilderte Vorgang meist auch in der Parallelquelle berichtet sein mußte. Hierher gehören folgende Stellen, die wir in der Uebersetzung der Herausgeber mitteilen: **10**, 24 Und Arpakhschad erzeugte Schelach und Schelach erzeugte Eber; **26**, 1$^{a\alpha}$ Es kam aber eine Hungersnot über das Land; **26**, 6 So blieb Jischaq in Gerar; **28**, 10 Da zog Ja'qob aus von Be'er Scheba' und machte sich auf den Weg nach Charan; **29**, 14$^{b}$ Als er nun etwa einen Monat bei ihm gewesen war; **29**, 28$^{b}$ alsdann gab er ihm [auch] seine Tochter Rachel zum Weibe; **30**, 5 Da wurde Bilha schwanger und gebar dem Ja'qob einen Sohn; **31**, 1$^{b}$ aus dem, was unserem Vater zugehört, hat er all diesen Reichtum beschafft; **34**, 13$^{a}$ Da gaben die Söhne Ja'qobs dem Schekhem und seinem Vater Chamor hinterlistigen Bescheid; **34**, 18 Ihr Vorschlag gefiel Chamor und Schekhem, dem Sohne Chamors; **42**, 5 Da kamen unter denen, die hinströmten, [auch] die Söhne Iisraels hin, um Getreide zu kaufen; denn in Kena'an herrschte Hungersnot; **46**, 3$^{b}$ R (der es aber wegen שׂרם לגוי doch nach E stilisiert haben würde): denn dort will ich dich zu einem großen Volke werden lassen; **48**, 8$^{a}$ Als aber Jisrael die Söhne Israels erblickte. Eine ganz bestimmte Aeußerung Dillmanns liegt nur betreffs zweier Stellen vor: **34**, 18, wo er die Zuweisung an P ausdrücklich ablehnt, und **48**, 8$^{a}$, welchen Versteil er (S. 440, l. Z.) ausdrücklich E zuweist (wobei dies interessant und instruierend ist, daß Dillmann sich darauf stützt, daß V. 8$^{a}$, wo es heißt, daß Israel die Söhne Josephs erblickte, nicht zu V. 10$^{a}$ J: es waren die Augen Israels stumpf vor Alter, passe, wogegen die Herausgeber jedenfalls das Zeitwort רָאָה hier in allge-

Digitized by Google

meinerer Bedeutung von der Wahrnehmung überhaupt fassen [gewissermaßen: er merkte, daß sie da waren], wozu sie nach sonstiger Analogie hebräischer, bez. semitischer Ausdrucksweise allerdings gleichfalls berechtigt sind; vgl. Delitzsch, Neuer Comm. 1887, S. 507). Ferner kann auch bei den Stücken von keiner Differenz der Quellenscheidung die Rede sein, welche Dillmann wie die Herausgeber als ältere Stücke des Jehovisten ansehen, nur daß Dillmann annimmt, daß der Jehovist sie aus E entnommen hat, während die Herausgeber mit Wellhausen u. a. sie ihrem $J^1$, d. h. der älteren Schicht der jehovistischen Quellenschrift (weshalb auch c. 49 als »einer der ältesten Bestandteile des Buches« dem $J^1$ zugewiesen ist) zuteilen: **4**, 16$^b$—24. **6**, 1—4. **9**, 20—27 und **11**, 1—9 (welch letzteres Stück auch Dillmann nicht dem E zuweist, wohl aber auf eine ursprünglich unabhängig von der Flutsage im Umlauf befindliche, auch vielleicht schon in einer Schrift aufgezeichnete Thurmbausage zurückführt, während er die vorliegende Fassung wegen der tiefethisch-religiösen Betrachtung des Gegenstandes dem Jehovisten selbst zueignet). So liegt denn eigentlich nur bei den nun noch übrig bleibenden Stücken eine Abweichung in der Quellenscheidung vor, indem hier die Herausgeber trotz der Gründe Dillmanns und seiner Einwendungen gegen die Gründe anderer Autoren sich doch bestimmt für die Annahmen dieser letzteren entschieden haben: so für Budde[1]) **15**, 1 ff. 17 f. u. **25**, 1—4, sowie **7**, 17$^a$ (aber ohne die vorgeschlagene Korrektur) und **48**, 7 (R, resp. Bruston J, vgl. Anm. 217), für Kuenen **16**, 8—10 und für Wellhausen **18**, 17—19 und **36**, 31—39 JE (vgl. auch Anm. **64** betreffs **18**, 22$^b$—33$^a$ und Anm. 150 betreffs c. 34 gegen Wellh.), sowie betreffs der von Wellhausen angenommenen Redaktions-Zusätze in **28**, 14 und **39**, 10 (vgl. noch c. 14, wo sich die Herausgeber in die Mitte stellen, aber darauf hinweisen, daß sich im Hinblick auf den Sinn und Zusammenhang der ganzen Stelle die Annahme, V. 18—20 [resp. wenigstens 20$^b$] sei ein späteres Einschiebsel, empfiehlt). Angesichts dieses geringen Restes thatsächlichen Unterschiedes in der Quellenscheidung hat man nicht nur alle Ursache sich des durch jahrzehntelange, immer tiefer eindringende Arbeit gewonnenen Resultates einer — soviel als nur möglich — sicheren und übereinstimmenden Quellenscheidung zu freuen, sondern es wird dadurch auch bewiesen, daß die Arbeit der Herausgeber von jedem, der die Quellenscheidung im Princip anerkennt, benutzt werden kann.

Wenn es rücksichtlich der Quellenscheidung sich der Sache nach mehr um Stellungnahme zu den verschiedenen Scheidungsvorschlägen

1) Es sind nur die Autoren genannt, die zuerst diese Ansicht ausgesprochen haben.

Digitized by Google

anderer handelte, haben die Herausgeber dagegen in ihrer »neuen« Uebersetzung neue Wege sich bahnen müssen und dadurch ihrem Uebersetzungswerke, abgesehen von seinem praktischen Nutzen, noch eine besondere theoretische Bedeutung zu geben verstanden. So selbstverständlich es ist, daß man z. B. »ein und dasselbe Wort mit wechselnden Ausdrücken je nach dem Zusammenhange« wiedergeben müsse und daß man sich überhaupt bei einer Uebersetzung nicht sklavisch an den Wortlaut der Vorlage binden dürfe, so hat man doch in der Praxis zumeist nicht mit bewußter und konsequenter Durchführung dieser Principien bei der Uebersetzung aus dem unserem deutschen Idiom so fremdartigen Hebräischen Ernst gemacht. Zwar hat es nicht an solchen gefehlt, denen die nötige Sprachkenntnis und auch das »nur durch lange Uebung in der Beschäftigung mit mehreren semitischen Dialekten zu erwerbende Gefühl für die syntaktischen Feinheiten« zu Gebote stand, aber da die den Kommentaren eingestreuten Uebersetzungen zunächst den Zweck der ersten Orientierung über den genauen Wortlaut des Grundtextes haben, so wird bei diesen mehr eine getreue Wiedergabe des semitischen Kolorits mit den Mitteln unserer so ausdrucks- und bildungsfähigen Sprache erstrebt, als eine wirkliche Umsetzung semitischer Empfindung in die Vorstellungs- und Ausdrucksweise deutschen Geistes. Dazu kommt noch die von den Herausgebern mit Recht aufgestellte wichtige Forderung, die Wiedergabe der einzelnen Wörter auch dem Charakter der Quellenschrift, in der das Wort sich findet, anzupassen und auch die das Kolorit der einzelnen Quellen vorzugsweise bedingenden Satzkonstruktionen, wie die schwerfällig gebauten Perioden der priesterlichen Schrift, oder selbst die Satzverschlingungen, wie sie durch die Komposition der Quellen entstanden sind, nachbildend wiederzugeben. Die Herausgeber sind sich der Schwierigkeit der Aufgabe, die sie sich durch die »neue« Fixierung ihres Zieles und der Mittel zu seiner Erreichung gestellt hatten, voll bewußt gewesen; es kann ihnen aber auch bei vorurteilsloser Beurteilung ihres nun vorliegenden Werkes nicht das Zeugnis versagt werden, daß sie ihrer Aufgabe innerhalb der Grenzen, die sie sich durch Voranstellung des zunächst rein wissenschaftlichen Zweckes der Arbeit selbst gezogen haben, gerecht geworden sind, und durch die jederzeit wohlerwogene Durchführung ihrer klar und scharf erfaßten richtigen Uebersetzungsgrundsätze zugleich ein Vorbild für gleichartige Aufgaben aufgestellt haben.

Zu dieser selbstgewählten Beschränkung in wissenschaftlicher Absicht gehört die Wahl von Fremdwörtern, wo kein deutsches Wort vorhanden ist, welches den prägnanten Sinn des hebräischen Wortes genau entsprechend wiedergibt, während derselbe durch die Wahl

Digitized by Google

des Fremdwortes zum Ausdruck gebracht werden konnte (z. B. **12**, 19 ›so daß ich sie in meinen Harem aufnahm‹, vgl. **26**, 26 ›Wezir‹, und **23**, 16 ›kurante Münze‹, wozu auch noch der häufigere Gebrauch der Bezeichnung ›Reptilien‹ für שֶׁרֶץ zu rechnen ist). Auch gegen das Fremdwort ›appetitlich‹ **3**, 6 für טוֹב לְמַאֲכָל hätte ich an sich nichts einzuwenden, wenn nicht eine ebenso treffende deutsche Wendung in ›wohlschmeckend‹ vorhanden wäre, die auch thatsächlich in **2**, 9 für dieselbe hebräische Wendung gebraucht ist. Ich hebe noch einige Beispiele heraus, wo gleichfalls der prägnante Sinn einer hebräischen Ausdrucksweise genau, aber in gutem Deutsch wiedergegeben worden ist: **1**, 22 Pflanzt euch fort, daß ihr zahlreich werdet; **1**, 26 ›Laßt uns Menschen machen als ein Abbild von uns, das uns gleicht (vgl. **2**, 18 ich will ihm einen Beistand schaffen, der ihm entspricht); **4**, 5 da wurde Qajin sehr ergrimmt und ließ mürrisch den Kopf hängen; **4**, 13 Die Folgen meiner Verschuldung sind unerträglich schwer; **5**, 5 ff. Und die gesamte Lebensdauer Adams belief sich somit auf 930 Jahre; **6**, 12 Denn jedermann auf der Erde war auf gar schlimme Wege geraten; **6**, 13 Ich bin entschlossen ein Ende zu machen mit allen Geschöpfen; **6**, 15 Und zwar sollst du es nach folgenden Maßen bauen; **6**, 16 in drei Stockwerken mit lauter einzelnen Gelassen sollst du es erbauen (vgl. noch Anm. 73 betreffs **20**, 11). Hierher ist auch die genaue Wiedergabe des Sinnes specifisch hebräischer Ausdrucksmittel der Syntax zu rechnen, z. B. des Particips im Sinne des Futurum instans (z. B. **6**, 17 ich stehe jetzt im Begriff, die Flut über die Erde hereinbrechen zu lassen), des jedem hebr. Zeitwort innewohnenden Begriffs des Werdens oder Gerathens in einen Zustand u. s. w. (**3**, 10 ich bekam Furcht, **6**, 11 die Erde zeigte sich immer verderbter, vgl. **3**, 20 וַתְּהִי sie wurde).

Nun haben zwar die Herausgeber jedweder Kritik ihrer Uebersetzungsarbeit mit der Wucht ihrer Autorität einen Riegel vorgeschoben, insofern sie (S. V der Einleitung) sagen, daß der Leser auch bei ganz befremdlichen Stellen der Uebersetzung erst dann zu einem Verdammungsurteil schreiten dürfe, wenn er sich über die Motive, von denen die Uebersetzer geleitet wurden, völlig klar geworden sei. Immerhin möchte Ref. — wenngleich ohne ›Verdammungsurteil‹ — auf einzelne Punkte näher eingehn. So bietet die verschiedenartige Gruppierung der Gattungsnamen für die Tierwelt der Uebersetzung Schwierigkeit dar. Mit vollem Recht haben die Verf. תַּרְמָה,

Digitized by Google

wo es im Gegensatze zu חַיַּת הָאָרֶץ steht (1, 24. 25. 26 nach bekannter Konjektur, und 9, 10 P), mit ›zahme Tiere‹, dieses aber mit ›wilde Tiere‹ wiedergegeben, dagegen da, wo es im Gegensatze zu ›Vögel‹ und ›Gewürm‹ steht (6, 7 R, 8, 17 P, 20 J, vgl. חַיָּה 8, 19 P), mit ›Vierfüßler‹ (vgl. חַיַּת הָאָרֶץ 1, 30 Q, sowie חַיַּת הַשָּׂדֶה 2, 19 in derselben Verbindung durch: ›alle Tiere auf der Erde‹), sowie 7, 23 R (in derselben Zusammenstellung, aber mit Voranstellung von ›Gewürm‹ vor ›Vögel‹) durch ›große Tiere‹. Da ist es nun inkonsequent, wenn בְּהֵמָה 6, 20 P in derselben Zusammenstellung wie 6, 7. 8, 17. 20 nicht durch ›Vierfüßler‹, sondern durch ›zahme Tiere‹ übersetzt ist; und außerdem läßt sich auch an der Uebersetzung des חַיַּת הָאָרֶץ im Gegensatze zu בְּהֵמָה durch ›wilde Tiere‹ Anstoß nehmen, da durch diesen Ausdruck das ›Wild‹, an welches wohl die alttestamentlichen Verfasser bei der Bezeichnung חַיַּת הָאָרֶץ in erster Linie dachten, durch den deutschen Sprachgebrauch, der beide Ausdrücke, ›wilde Tiere‹ und ›Wild‹, in besonderem Sinne anwendet, ausgeschlossen wird. Da somit weder der eine noch der andere deutsche Ausdruck in zusammenfassender Bedeutung verwendet werden kann, so ist es am einfachsten, wenn man בְּהֵמָה im Gegensatz zu חיית הארץ durch ›Vieh‹ und letzteres etwa durch ›die anderen vierfüßigen [resp. ›großen‹] Tiere‹, was denn auch zu der in der Verbindung mit Gewürm und Vögel angewandten Uebersetzung ›Vierfüßler‹ oder wie 7, 23 ›große Tiere‹ in näherem Zusammenhange stehn würde. Aber auch aus anderen Gründen, die mit der eigentlichen Aufgabe und Kunst des Uebersetzens nur mittelbar zu thun haben, kann man betreffs der Wiedergabe einzelner Wendungen anderer Meinung sein als die Uebersetzer. Und zwar kann eine derartige Meinungsverschiedenheit ebensowohl zurückgehn auf verschiedene Auslegung (wie z. B. 3, 16, wo die Uebersetzung: ›Ich will dir viel Schmerzen bereiten mit Schwangerschaften‹, auf die Fassung von עִצְּבוֹנֵךְ וְהֵרֹנֵךְ 'als Hendiadyoin zurückgeht), als auch auf verschiedene Anschauung über die Möglichkeiten hebräischer Ausdrucksweise (wie z. B. 4, 20, wo Ref. an der Verbindung des Part. יֹשֵׁב mit מִקְנֶה ›die beim Vieh Wohnenden‹, eventuell als einer Art Zeugma, keinen Anstoß nimmt) und der Ausdrucksfähigkeit des Deutschen (wie z. B. 10, 9, wo nach Ansicht des Ref. die wörtliche Uebersetzung des לִפְנֵי י״י durch ›vor Jahve‹ den Sinn der im Hebräischen verstärkenden Redeweise verständlich macht, wie uns ja manche semitische Anschauungs- und Ausdrucksweise durch die Bibelsprache der Lutherschen Uebersetzung geläufig geworden ist).

Doch genug der Kritik. Freuen wir uns vielmehr der wert-

Digitized by Google

vollen Gabe, die in dem Uebersetzungswerke der Verff. vor uns liegt, und hoffen wir, daß es dem Bibelstudium zu erwünschter Förderung gereiche.

Leipzig, April 1889. V. Ryssel.

---

Keller, L., Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation. Leipzig, S. Hirzel, 1888. XIII u. 434 S. 8°. Preis: M. 7.

Schon vor längerer Zeit kündigten die Zeitungen, m. Wissens zuerst die Leipziger Illustrirte Zeitung, das demnächstige Erscheinen eines neuen Werkes Kellers über Staupitz an unter dem Beifügen: ›Das durch das Lutherjubiläum neuerwachte Interesse für die Reformation hat zwar viele Schriften über Luther gebracht, aber für Staupitz ist seit dem Ende der siebziger Jahre bis auf die Arbeiten Dieckhoffs in der Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft ›fast nichts geschehen‹. Auch das Luthardtsche Litteraturblatt brachte diese Notiz und zwar ohne Anführungszeichen (1888. Sp. 374), eignete sich also ihren Inhalt an. Das Bestreben dieser etwas sonderbaren Ankündigung, meine umfassende, wenn auch gewis in vielen Punkten der Verbesserung bedürftige, im Jahre 1879 erschienene Arbeit über Staupitz — Dieckhoff hat nur einen kleinen Aufsatz über dieselbe geliefert, — als gänzlich unzulänglich hinzustellen, war offenbar, und mit mir werden Andere erwartet haben, daß der Verfasser sich wesentlich gegen mich wenden würde. Auf den ersten Augenblick war ich freudig überrascht, davon nichts in dem Buche zu finden, bei näherer Betrachtung aber mußte ich leider erkennen, daß es falsch wäre, darin etwa die Friedensliebe des Verfassers zu vermuten, und die mir sehr erwünschte Neigung, den alten Streit ruhen zu lassen. Die Art, wie der Verf. meine Arbeit über Staupitz behandelt, läßt das nicht zu. Um die sofort in den ersten Worten des Vorworts von neuem vertretene Ansicht aufrecht zu halten, ›daß die Geschichtsschreibung bis jetzt diesem Manne nicht die Beachtung geschenkt hat, die seiner Bedeutung entspricht‹, erfährt der Leser überhaupt nicht, daß ich darüber im Jahre 1879 ein ganzes Buch herausgegeben habe. Zwar verarbeitet Keller bei der Darstellung der Entwickelung des Staupitz fast ausschließlich meine Resultate, ›mitunter wörtlich‹, wie auch Kawerau (Deutsche Litteraturz. 1889. Nr. 4 Sp. 123) bemerkt hat, ›vermeidet aber möglichst seinen literarischen Gegner zu citiren‹, und wenn er es thut, citiert er, auch schon das erste Mal: ›Th. Kolde die deutsche Augustinercongregation u. s. w.‹, der weitere Titel ›und Joh. v. Staupitz‹ wird fortgelassen, nur ein einziges

Digitized by Google

Mal so weit ich sehe, S. 31, steht dafür Kolde Joh. v. Staupitz, — was wie ein Versehen aussieht.

Doch lassen wir das [1]) und wenden wir uns zur Sache. Daß Staupitz zu den altev. Gemeinden gehörte, denselben, die später Waldenser oder Täufer etc. etc. genannt wurden, hat Keller schon früher behauptet; ich habe diese Entdeckung bereits in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 1885 S. 426 ff. behandelt. Zu meinem Bedauern haben diese Auslassungen auf Keller in keiner Weise belehrend gewirkt, außer daß er, nachdem ich ihm nachgewiesen, daß Staupitz entschieden für die Kindertaufe eintritt, dessen Abneigung dagegen jetzt nicht mehr als Argument geltend macht, wenn er es auch keineswegs zurücknimmt. Vielmehr hat er sich in seine Gedanken nur noch mehr hineingearbeitet und in seine Vorstellung von der Entwickelung der Kirchengeschichte noch mehr System als früher hineingebracht. Die Methode ist die bekannte: was er beweisen will, wird als richtig vorausgesetzt, um daraus sofort die kühnsten Schlüsse zu ziehen. So liest man sogleich S. 4 f.: »Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Staupitz als Vertreter einer Geistesrichtung dasteht, die im J. 1524, wo er starb, weit verbreitet war (wir können sie als die Richtung der Staupitzianer bezeichnen), und daß es Gemeinschaften gab, (!), die mit ihm alle wesentlichen Grundsätze teilten, so erhellt, daß vor dem J. 1517 zwar keine Reformatoren (dahin gehört auch Staupitz nicht) und keine lutherische und reformierte Kirche, aber doch Anhänger des evangelischen Glaubens [wer bezweifelt das?] und evangelische Gemeinschaften vorhanden gewesen sind, und es bleibt mithin die Möglichkeit offen, die Existenz von Evangelischen vor und nach dem J. 1517 anzunehmen. — Die Scheidung zwischen der mittelalterlichen Finsternis und dem Lichte des Evangeliums fällt hinweg und es eröffnet sich der Blick auf eine Stetigkeit, Continuität und Gesetzmäßigkeit, welche die Entwickelung der Dinge in ihrem einfachen und doch so großartigen Zusammenhange erkennen läßt. Wird nicht das Verständnis des geschichtlichen Verlaufs des Christentums wesentlich erleichtert, wenn wir wissen, daß es Männer, die die Wahrheit kannten und lehrten, durch alle Jahrhunderte gegeben hat?«. Ganz gewis. Könnten wir nur eine solche Kontinuität von Gemeinschaften, die

1) Ich will auch darauf nicht eingehn, daß Keller mir ziemlich deutlich den Vorwurf zu machen scheint (S. 404), Aktenstücke in den »Kirchengeschichtlichen Studien« abgedruckt zn haben, deren Veröffentlichung er sich vorbehalten habe. Kawerau hat ihn darüber in der Deutschen Litteratnrzeitnng Nr. 4 belehrt, anch seine Beschwerde über diese Zurechtweisung in ihrer ganzen Nichtigkeit dargethan (ebendaselbst Nr. 16). Nur das eine will ich noch hinzufügen, daß die betreffenden Aktenstücke mir schon im Jahre 1880 vorgelegen haben.

Digitized by Google

der Verfasser, weil sie ihm das Verständnis der Geschichte erleichtert, schlankweg annimmt, auch nachweisen! — Neues Material für die Geschichte des Staupitz vermag Keller leider nicht beizubringen, aber er versteht es aus dem Alten ganz Neues zu lesen. Der erste Brief, den wir von Staupitz besitzen, ist an den Buchdrucker Othmar gerichtet und enthält die Bitte, eine beigelegte, durchaus scholastische, streng kirchliche Schrift zu drucken (amore mei veritatisque cultoribus ipsius legendam imprimas, cf. Th. Kolde a. a. O. S. 437). Da diese in sein Staupitzbild nicht paßt, erklärt Keller sie für nicht von Staupitz herrührend, obwohl dieser aus Liebe zu ihm und im Interesse der Liebhaber der Wahrheit ihre Drucklegung erbittet und damit sich doch deutlich genug wenigstens zu ihrem Inhalt bekennt. Aber diese Beziehung des Staupitz zu Othmar ist doch auch für Keller sehr wertvoll: Othmar hat viele Bücher gedruckt, u. a. die Deutsche Bibel, später manche Reformationsschriften, auch ein Buch des Scriptoris über Occam, des Gegners der päpstlichen Unfehlbarkeit, — damit ist Alles gesagt. Und wer noch zweifeln sollte, dem muß die richtige Ahnung aufgehn, wenn er den geheimnisvollen Satz liest: »Um dieselbe Zeit, wo der Plan gefaßt wurde, den Scriptoris vor das Inquisitionsgericht zu stellen und wo dessen Amtshebung und Versetzung beschlossen wurde, wurde auch Conr. Pellicanus von seinen Ordensobern aus Tübingen entfernt und nach Ruffach im Elsaß mit dem Befehl geschickt, Priester zu werden. Gleichzeitig verließ Joh. Othmar das kaum begründete Geschäft, um nach Augsburg zu wandern, und Staupitz erhielt den Auftrag, nach München zu gehen«. Davon, daß Pellicanus selbst (Chronicon ed. Riggenbach S. 23: Provincialis ad consolationem parentum adhuc superstitum transtulit me ad Monasterium Rubiacense) die Versetzung in seine Vaterstadt als einen Trost für seine noch lebenden Eltern ansah, erfährt der Leser ebenso wenig etwas wie davon, daß Staupitz, nach Beendigung seiner Studien und nachdem seine Tübinger Amtszeit abgelaufen war, als »Prior« nach München berufen wurde, was Keller bei mir S. 218 hätte nachlesen können. Daß nun Staupitz in keiner Weise antihierarchisch auftrat, wird zugegeben, aber »um eine Sache oder ein System zu bekämpfen, liegt durchaus nicht der einzige Weg in öffentlichen Angriffen; schon dadurch, daß man das Eine betont, das Andere aber mit Schweigen übergeht, kann man eine ganz bestimmte Richtung vertreten« (S. 15). Damit läßt sich natürlich alles behaupten, und der Leser ahnt bereits, wie die Sache weitergehn wird. Staupitz teilt seine Richtung — er war von jeher ein Gegner der Hierarchie (S. 57 ff.) — seinen Ordensleuten mit. »Ein Glied in der Kette der Maßregeln, die dem Ziele dienen konnten, war auch

Digitized by Google

die Gründung der Universität Wittenberg, die Kurfürst Friedrich der Weise damals plante‹ S. 19. In einem Aufsatz in d. Ztschr. f. Kirchengesch. II, S. 463 ff.: ›Innere Bewegungen im Augustinerorden und Luthers Romreise‹ habe ich auf Grund bis dahin unbekannter Aktenstücke den interessanten Kampf der dem Staupitz unterstehenden deutschen Augustinerkongregation mit ihrer Verschärfung der Mönchsregeln gegen die Konventualen geschildert. Keller citiert den Aufsatz nicht, was er aber aus meinen Darlegungen macht, übersteigt wirklich alles Maß und muß als reine Entstellung der Thatsachen bezeichnet werden. Staupitz' Bestreben, seine Macht auf Kosten der nichtreformierten Augustiner mit Hülfe des Papstes und unter Umgehung des Ordensgenerals zu erhöhen, wurde, wie ich nachgewiesen habe, zunächst von diesem aufs Entschiedenste bekämpft, ja der Abgesandte des Generalvikars kam darüber in ernste Gefahr, und Staupitz mußte sich nun eine päpstliche Zurechtweisung gefallen lassen, — so viel teilt Keller seinen Lesern mit, und erzählt weiter, daß Staupitz seine weiteren Pläne fallen ließ. Das ist nun völlig unrichtig: Keller verschweigt, weil es ihm so paßt, daß Staupitz sogleich nach jener Differenz mit der Kurie durch persönliche Verhandlungen Alles erreichte, was er wollte (vgl. Th. Kolde a. a. O. S. 226 ff.).

Schon in seinen früheren Büchern hatte K. großen Wert darauf gelegt, daß der geschwätzige Briefschreiber Scheurl die Nürnberger Verehrer des Staupitz als *sodalitas Staupiciana* bezeichnet. Jetzt kommt Licht in die Sache: Sie haben zwar ihre ›Satzungen mit einem gewissen Schleier umhüllt‹ (S. 24), aber man weiß es, daß man damals meist Gesellschaften mit festen Formen als Sodalität zu bezeichnen pflegte. Diese seit 1455 auftauchenden gelehrten Sodalitäten sind selbständige Organisationen, in denen die Gelehrten gegenüber den Angriffen der Kirche, welcher die nach dem Wiedererwachen der klassischen Litteratur möglich gewordene ›Prüfung und Messung ihres Lehrgebäudes an altchristlichen Vorbildern unmöglich erwünscht sein konnte‹, Stärkung suchten. Man beachte, welches Interesse Männer wie Dalberg für Mathematik und Geographie hatten, letzterer hat sich sogar einen Himmelsglobus machen lassen, und der innere Zusammenhang mit den Bauhütten ist offenbar. Auch in Nürnberg bestand eine solche sodalitas, deren Vereinigungspunkt nicht etwa die gemeinsame Verehrung für Staupitz ist, sondern man hat ihn vielmehr in die bereits bestehende Genossenschaft aufgenommen, deren bedeutendster Führer er dann wurde.

Durch seine Predigten und Schriften tritt er seit 1515 aus seiner Zurückhaltung heraus, indem er das herrschende System bekämpft, und es gelingt ihm, Luther in die Lehre der ›Gottesfreunde‹ ein-



Digitized by Google

zuführen. Das ist die Zeit, in der Luther ›sich die deutsche Mystik zu eigen gemacht, die, wie mehrfach bemerkt, im Anschluß an die religiöse Opposition der altevangelischen Gemeinden erwachsen war‹. ›Ihre gemeindlichen Grundsätze bildeten in gewissem Sinn die notwendige Ergänzung dazu‹. Aber Luther kannte nur jenes ›Bruchstück‹, die Lehre. Damit stimmt es dann, ›daß er Jahre lang der Ansicht war, trotz seiner Begeisterung für die Lehre der älteren Evangelischen ein treuer Untergebener des Papstes und der Hierarchie bleiben zu können‹ — S. 134 f. Wie Unrecht von Staupitz, daß er ihn nicht besser unterrichtet hat! Im Laufe des Jahres 1520 zeigt sich dann ›eine ganz bewußte Annäherung Luthers an die älteren Reformparteien‹. Damals erschien der ›Sermon von der Freiheit eines Christenmenschen‹ (S. 125). Dann ›die Schrift an den christlichen Adel, in welcher der Erörterung der Frage nach einer Vereinigung mit den Böhmen ein besonderes Kapitel gewidmet ist‹. Nachdem er durch die päpstliche Bulle zum Ketzer erklärt worden war, ›lag für ihn die Möglichkeit vor, das ganze System der älteren Evangelischen gleichsam auf sein Programm zu schreiben und der Führer der alten Opposition zu werden‹. Aber ›er sah sich veranlaßt, der Gründer einer neuen auf seinen Namen lautenden Gemeinschaft zu werden‹ S. 136 f. ›Die Scholastik, die ihn einst mit heiliger Scheu und Ehrfurcht erfüllt hatte, ward (wenn auch durch die Erfordernisse der neuen Kirche bestimmt und abgeändert), im Laufe der Jahre wieder mehr und mehr in ihm lebendig, und kirchlich- wie staatspolitische (!) Gründe bestimmten ihn, vielfach wiederum Wege zu beschreiten, die er in der Zeit der großen reformatorischen Ereignisse schon einmal ganz und gar verlassen hatte‹.

Um dies zu beweisen, beruft sich Keller u. A. auf Luthers Glaubensbegriff: ›Luther betonte es stets — er hat sich oft in diesem Sinne geäußert —, daß von dem Weg des Heils alle Werke und Leistungen ausgeschlossen sind, fügte aber immer zugleich hinzu, daß der Glaube diejenige ›Leistung‹ des Menschen ist, für welche Gott seinerseits dem Menschen das ewige Heil zu teil werden läßt. Damit war, was man auch über den veränderten Charakter der Leistung, von der hier die Rede ist, sagen mag, der Standpunkt der älteren Opposition verlassen und der Grundsatz, daß Gott dem Menschen für eine Leistung das Heil zuerkennt, in gewissem Sinne wieder eingeführt‹ (S. 139). Eine Anmerkung verweist auf Köstlin, Luthers Theologie I, 145: ›dem ich dies fast wörtlich entnehme‹. Da steht nun freilich, wie jeder Lutherkenner bereits ahnen wird, etwas ganz Anderes: ›Zunächst‹, schreibt Köstlin,

Digitized by Google

›sind zahlreiche Aussprüche zu beachten, in welchen der Glaube selbst als eine Gott dargebrachte Leistung geschätzt zu werden scheint (!)‹. Diese Leistungen werden im Einzelnen erörtert, dabei aber nicht minder darauf hingewiesen, daß das andere, ja entscheidende, Moment ohne Vermittelung nebenhergeht, nämlich ›daß der Glaube, abgesehen von seinem Gegenstand, welchem gegenüber er auf alles Eigene verzichtet, gar nichts ist und hat —, daß wir aus dem Glauben nicht gerecht werden, weil er das Schuldige leistet, sondern weil er auf Alles verzichtet etc.‹. Aber wie dem auch sei, die Hauptsache ist, wann sich Luther so geäußert hat. Keller meint, als er sich von den evangelischen Brüdern getrennt hatte, nach 1520; aber seine Citate nimmt er aus dem Kapitel, welches bei Köstlin auf jeder Seite die Ueberschrift trägt: Leben und Lehre Luthers bis zum Ablaßstreit[1]). Das ist denn doch eine Quellen- und Citatenbehandlung, die Janssen nichts nachgibt. Großes wird auch sonst in der Darstellung Lutherscher Lehrweise geleistet, wofür eine von Schmalenbach herausgegebene Sammlung von Kernsprüchen Luthers (Kurze Sprüche aus Dr. M. Luthers Schriften, Gütersloh 1880) die Quelle abgibt. Was es mit der Rechtfertigungslehre für eine Bewandnis habe, wird mit ihrem angeblichen Effekt bei Luther selbst illustriert: ›Luther blieb dauernd darüber im Unklaren, ob er seines persönlichen Heiles gewiß sei oder nicht‹ (S. 152). Auf derselben Seite bemerkt K., daß Luthers Auffassung vom Zustand des natürlichen Menschen ›vielleicht einer der vornehmsten Gründe für seine Trennung von Staupitz‹ sei; daß der letztere aber als der entschiedenste Prädestinatianer dem natürlichen Menschen jede Fähigkeit zum Guten abspricht und diesem Thema eine besondere Schrift gewidmet hat, davon erfährt der Leser an dieser Stelle nichts, auch wird höchst auffallenderweise bei der Besprechung von Staupitz' Schriften diese für seinen ganzen Standpunkt vielleicht wichtigste Schrift gänzlich übergangen, erst später bei der Vergleichung mit Joh. Denk wird sie kurz erwähnt, und dabei das Gegenteil von dem, was sie sagt, herausgelesen. Es ist kaum verständlich, wie jemand den Satz des Staupitz: ›die Predigt der Fürsehung richtet auf die wahre Freiheit, damit uns Christus befreit hat‹ als Beleg für des Staupitz Gegensatz gegen Luther in der Frage von der Willensfreiheit heranziehen kann (S. 219). Thatsächlich bezeichnet Staupitz den

1) Auf S. 286 heißt es dann ganz unbefangen: ›Wir haben oben gesehen, daß Luther in dem Proceß der Vereinigung der Seele mit Gott die hl. Schrift als vermittelndes Glied wieder eingeschoben, den Glauben dann als die zur Erlangung der Seligkeit notwendige Leistung und die Prediger als das unentbehrliche Werkzeug zur Erlangung des Glaubens hingestellt hatte‹.



Digitized by Google

Menschen sogar als *impotentem ad opera nature posibilia* cf. meine Augustinercongreg. und Joh. v. Staupitz S. 182. Einfache Verläumdung ist es, Luther Rückkehr ›zu den alten Grundsätzen der Inquisition‹ vorzuwerfen (S. 160). Davon ist bei Köstlin, auf den Keller sich beruft, um sogleich die bekannten Sätze aus Thomas von Aquino über die Notwendigkeit, die Ketzer zu töten, anzufügen, schlechterdings nichts zu lesen. Keller bespricht später (S. 270) Luthers Schrift: ›Von der Wiedertaufe an zween Pfarrherren‹. Darin heißt es: ›Doch ists nicht recht und ist mir wahrlich leid, daß man solche elende Leute so jämmerlich ermordet, verbrennt und greulich umbringt: man sollt ja einen Jeglichen lassen glauben, was er wollt. Glaubt er unrecht, so hat er genug Strafen an dem ewigen Feuer in den Höllen. Warum will man sie denn auch noch zeitlich martern, sofern sie allein im Glauben irren, und nicht auch daneben aufrührerisch oder sonst der Obrigkeit widerstreben?‹ (Erl. A. 26, 256). Diesen Satz hat Keller in Luthers Schrift wohl nicht gelesen. Ueber Luthers Verhalten gegen Ketzer und Sektierer habe ich zusammenfassend gehandelt in ›Die christliche Welt‹ 1888. Nr. 46. Was in der Regel bei der Beurteilung der ganzen Frage übersehen wird, ist dies, daß man Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit auseinanderhalten muß. Für erstere ist Luther immer eingetreten, dafür aber, daß aus der Gewissensfreiheit die Religions- oder richtiger Cultusfreiheit sich als notwendige Konsequenz ergibt, fehlt Luther wie allen seinen Zeitgenossen jegliches Verständnis. — Die erwähnten und andere Punkte führen dann zum Bruch mit Staupitz und nach dessen Tod trat Luther, wie er ›seit Jahren auf der Bahn siegreich vorwärts geschritten war, die Staupitz durch seinen Einfluß für ihn frei gemacht hatte, gleichsam dessen Erbschaft an‹.

Das wäre das Wichtigste über Staupitz. Indessen in dem ganzen Buche tritt die Entwickelung desselben sehr zurück gegen das Hauptbestreben des Verfassers, seine früheren Behauptungen, von denen er keine zurücknimmt, von Neuem in das Publikum zu bringen und seinen Anschauungen durch neue Entdeckungen alten Schlages einen neuen Schein zu geben. Bedenkt man, daß Kaiser Maximilian im Geruche stand, nach der dreifachen Krone zu streben, so ist klar, welche weite Perspektive sich eröffnen müßte, wenn auch dieser zu den ›evangelischen Gemeinden‹ gehörte. Das wird noch nicht behauptet — die Untersuchung seines religiösen Standpunktes wird in einem weiteren Werke zu erwarten sein; einstweilen genügt, daß der Kaiser durch seine Bestätigung der deutschen Bauhütte dieser eine Begünstigung erwiesen hat, ›die bei der freundschaftlichen Stellung der Hüttenbrüder zu dem oppositionellen Humanismus doch

Digitized by Google

deutlich zeigt, auf welcher Seite die Sympathie des Kaisers in den Kämpfen der Zeit liege‹ (S. 32). Da möchte man doch wirklich fragen, ob es nicht auch unter den humanistischen Päpsten [1]) einen gegeben hat, der zu den evangelischen Gemeinden, Waldensern und Täufern etc. gehört hat. Eine weitere Entdeckung, mit der Keller eigentümlicherweise bei nicht Wenigen Eindruck gemacht zu haben scheint, ist, daß kein Geringerer als Hans Sachs Mitglied der altevangelischen Gemeinden gewesen ist. Aus seinen Werken will er beweisen, daß man um 1524 in Nürnberg in der That drei Parteien hatte, Römer, Lutherische und Evangelische, denn eben diese Begriffe hält H. Sachs nicht nur auseinander, sondern er hat die Absicht, ›die Anschauungen und Grundsätze der Evangelischen klarzulegen, gleichsam eine Vertheidigungsschrift derselben darzustellen‹. (S. 184). Den Hauptbeweis und ohne Zweifel den eigentlichen Anlaß zu der ganzen Behauptung ergibt der Titel einer Schrift des H. Sachs; ›Ein Gespräch eines evangelischen Christen mit einem lutherischen, darin der ärgerliche Wandel etlicher, die sich lutherisch nennen, brüderlich gestraft wird‹ (bei R. Köhler, Vier Dialoge von Hans Sachs, Weimar 1858. S. 61). Aber auch inhaltlich findet K. drei Parteien, und ›daß die Evangelischen, von welchen Sachs spricht, zwar keine Kirche, aber doch eine Partei bildeten, die sich sowohl den Lutherischen wie den Römischen oder den ›Schulerischen‹ (wie Sachs an anderer Stelle sagt, d. h. den Anhängern der Scholastik) gegenüber, als besondere Partei fühlten‹. Nun läßt zwar der Dichter den Romanisten Meister Ulrich, seine beiden Gegner, von denen Hans der Wortführer der evangelischen ›Partei‹ sein soll, als ›lutherische Leute‹ anreden, er weiß also von einem Parteiunterschiede nichts, aber Keller findet dies gerade bezeichnend, daß der Dichter den Romanisten anfangs noch im Unklaren über die Unterschiede läßt. Allerdings sehr fein. Thatsächlich liegt die Sache aber so einfach wie möglich. Sachs, der sein Leben lang der entschiedenste Anhänger Luthers war, tritt gerade vom Standpunkte Luthers aus, wie dieser es so oft gethan hat, denen entgegen, welche sich lutherisch nennen, ohne doch evangelisch zu sein, die im Poltern, Schimpfen und Schelten auf die Gegner und im Gebrauch ihrer christlichen Freiheit sich nicht genug thun können, und die christliche Liebe wie die Pflicht, die Schwachen zu schonen, vergessen und darüber das Evangelium verlästern. Der

1) Ein Bischof ist bereits gefunden, der sich wenigstens später zu den evangelischen Gemeinden oder Täufern gewandt haben wird: der Bischof von Samland, Georg von Polenz. Deshalb kennen wir auch keine Briefe desselben an Luther. S. 350 ff.

Digitized by Google

Lutherische beruft sich auf das Schelten des Predigers und Luthers, aber Sachs verweist ihm das, indem er betont, daß es darauf ankomme, wie und wo man das thue, und daß man damit nicht die Römischen gewinne, daß man nur die Fastengebote übertrete und ihnen von dem Schelten des Predigers gegen Heiligendienst, Beichten etc. erzähle, anstatt das mitzuteilen, was er über die Erlösung durch Christum und das Heil und die Liebe verkündige, und daß der ›Lutherische‹ kein Recht habe, bei dem frommen Mann, dem Luther, einen Deckmantel der Unschicklichkeit zu suchen, ›denn obwohl Luther die christliche Freiheit zur Erledigung der armen gefangenen Gewissen angezeigt, hat er doch daneben durch seine Schriften und Predigten männiglich gewarnt, wie er denn noch für und für thut, sich vor trüglichen, ärgerlichen, unchristlichen Handlungen zu hüten und nicht also dem Evangelio und Wort Gottes zum Nachteil mit der That zu schwärmen und gleich den Unbesinnten rasen‹ (Köhler S. 71). In dieser Weise führt Hans Sachs gerade Luther, von dem er, wie viele Andere, damals sich schon getrennt haben soll, gegen den ›Lutheraner‹ ins Feld, weil er sich mit ihm in der Beurteilung wahren evangelischen Christentums eins weiß. Wenn K. sich offene Augen bewahrt und die einschlägigen Schriften Luthers anstatt der von ihm benutzten Spruchsammlung gelesen hätte, würde er selbst haben darauf kommen müssen, daß H. Sachs zum Teil wörtlich das wiedergibt, was Luther mit so vielem Ernst in seinen 8 Predigten nach seiner Rückkehr von der Wartburg (A. 28, 202 ff.) und in seiner Schrift: Eine Vermahnung zu allen Christen sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung (E. A. Bd. 22, 43 ff.) und öfter ausgesprochen hat. Näheres über den wirklichen Standpunkt des Hans Sachs[1]) findet man in der so eben ausgegebenen neuesten Schrift des Vereins für Reformationsgeschichte, der trefflichen Arbeit von Waldemar Kawerau in Magdeburg, Hans Sachs und die Reformation, bes. S. 62 ff. Keller selbst wird freilich schwerlich zu überzeugen sein, und wenn er fortfährt, alle, die sich ›evangelisch‹ nennen oder auch nur diejenigen Gegner der Römischen, die ausdrücklich nicht ›lutherisch‹ genannt sein wollen oder es zurückweisen, zur ›lutherischen Sekte‹ zu gehören, zu Anhängern der altevangelischen Gemeinden zu machen — und er erklärt es für eine wichtige Aufgabe, die Geschichte der Namen Evangelisch und Lutherisch als Parteibezeichnungen einmal zu verfolgen (S. 182) — dann wäre schwer zu sagen, wer in den kritischen Jahren 1524—26 als Anhänger Luthers übrig bliebe: Landgraf Philipp (vgl. z. B.

1) Vgl. auch, wie H. Sachs in seiner ›Clag der Ordensleute‹ den Schwärmer charakterisiert, bei Köhler, Vier Dialoge S. 116.

Digitized by Google

Rommel Philipp d. Großm. III Bd. S. 11) oder der Kurfürst von Sachsen, wie ja sämtliche Fürsten, die zuerst zu einem Bündnisse zum Schutze des Evangeliums zusammentraten, und die meisten evangelischen Städte würden dann zu den alt-evangelischen, aus der Zeit der Apostel stammenden, Gemeinden gehören. Vor dieser Konsequenz schreckt nun Keller durchaus nicht zurück. In seinem Schlußkapitel lesen wir, daß Albrecht von Preußen, der 1524 nicht lutherisch, sondern evangelisch sein wollte, »wenn man ihn keiner Unwahrheit zeihen wolle«, auf dem Standpunkte des Hans Sachs und des Staupitz stand, der selbe Albrecht, der durch Osiander, den entschiedensten Gegner des Joh. Denk und Genossen für das Evangelium gewonnen worden war. Dazu kommt das Haus der Wettiner und eine Menge von Adelsgeschlechtern, die zu dem deutschen Orden in Beziehung gestanden haben etc.

Auf diese — Wunderlichkeiten einzugehn, wird Niemand verlangen; dagegen soll erwähnt werden, daß, soweit ich sehe, Keller hier zum ersten Male den Versuch macht, die verschiedenen Gruppierungen der Täufer historisch zu erklären: »Die altevangelischen Gemeinden sind eine Grundgestalt des christlichen Lebens, die sich durch alle Jahrhunderte der Christenheit erhalten hat und die ihr Vorbild und ihre reinste Ausprägung in den Christengemeinden der apostolischen Zeit besitzt«. In fast allen Entwickelungsstadien finden wir die Unterscheidung von Katechumenen, Brüdern, Aposteln oder den guten Leuten, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß schon in den ältesten Zeiten der christlichen Litteratur der Namen »die Guten *οἱ ἀγαθοὶ* für die Apostel gebraucht wird« (S. 272). Auf dieser Unterscheidung beruht die der späteren Zeit in »Anfangende, Fortschreitende, Vollkommene, ferner die Unterscheidung zwischen dem Lumen sensuale, rationale und intellectuale, — »den Liebhabern der Wahrheit, Brüdern, und Gottesfreunde«, den drei Gesetzen, Dekalog, den Gesetzen der Bergpredigt, den evangelischen Geboten oder der apostolischen Regel u. s. w. (S. 277 ff.). Die drei Gruppen lösen sich dann ja mehr und mehr in selbständige und von einander unabhängige Bildungen auf, aber die altchristlichen und altevangelischen Ideen fanden in einzelnen Brüderschaften deutscher Werkleute neue Träger, indem die Unterscheidung zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern gerade hier die Beibehaltung der alten organisatorischen Dreiteilung erleichterte. Grebel, Blaurock etc. trugen vor, was nur eine Verallgemeinerung der »apostolischen Regel« war: sie sollte jetzt für alle »Brüder« gelten, das ist das Neue. *Κατ' ἰδίαν* hatte der Herr gegen das Herrschen gesprochen und gesagt: Nicht also soll es bei Euch sein. Das bezog sich nur, wie manche andere Son-

Digitized by Google

derbelehrungen Christi (z. B. in Bezug auf die Fußwaschung), auf die speciellen Sendboten. So haben diese es auch gehalten in der guten Zeit. Jetzt verallgemeinerte und verwarf man allgemein die Uebernahme eines öffentlichen Amtes (S. 293). Aber diese apostolischen Täufer sind vereinzelte: Hetzer und Hubmayer, die früheren Waldenser, Joh. Denk sind die eigentlichen Vertreter der altevangelischen Gemeinden, die auch in den zeitgenössischen Quellen als Täufer von den Wiedertäufern unterschieden werden (S. 306). — Von diesen Darlegungen, die mit bekanntem Geschick vorgetragen werden, ist doch nur das richtig, worüber alle Gelehrten einig sind, erstens, daß, wie schon Bullinger zur Genüge beobachtet hat, die verschiedensten Gruppen von Täufern anzunehmen sind, und daß ihre Verschiedenheiten, wofür wir in der Ketzergeschichte zahlreiche Analogien haben, auf der einseitigen Betonung eines im Grunde genommen von allen als richtig anerkannten Gedankens beruhen, zweitens, daß, trotz wesentlicher Uebereinstimmung und vielfachen Zusammengehens in der Reformationszeit, die Ursprünge der einzelnen Gruppen auch sehr verschiedene gewesen sein müssen und sicher in einzelnen Kreisen ältere kirchliche Sonderbildungen unter neuen Formen zur Erscheinung kommen. Diesem Gedanken nachgegangen zu sein und auf die große Verbreitung der täuferischen Bewegung immer wieder hingewiesen zu haben, ist das schon früher von mir anerkannte Verdienst Kellers, aber daß er irgend etwas Sicheres über die Ursprünge des Täufertums festgestellt hätte, wird eine Geschichtschreibung, die zwischen dem, was man wissen kann und nicht wissen kann, und zwischen Thatsachen und Einfällen zu unterscheiden vermag, schwerlich anerkennen können. Um von Einzelheiten abzusehen, ist das Auffallendste wohl das, daß Keller, ohne sich dessen zu erinnern, daß man je und je in der Kirchengeschichte dem, was man als unantastbar und unverbrüchlich hinstellen wollte, die Bezeichnung »apostolisch« aufprägte, ob des von den Täufern behaupteten apostolischen Christentums auch wirklich nach apostolischen Anfängen suchen konnte. Wenn dann die vielumstrittene Arkandisciplin, über deren Objekt wir doch zur Genüge unterrichtet sind, und die meines Erachtens nichts weiter ist als die cultische Seite kirchlich alexandrinischer Gnosis, wieder einmal wie zu Zeiten Scheelstrates herhalten muß, um für das Vorhandensein gewisser Erscheinungen, von denen wir sonst nichts wissen, als Beweis zu dienen, so wird das freilich nicht mehr Wunder nehmen, auch das nicht, daß Keller aus Ad. Harnacks teilweiser Zustimmung zu seinen Aeußerungen über die Apostellehre (Ad. Harnack, die Lehre der 12 Apostel S. 269 ff.) und aus Hilgenfelds kühner Rede von

Digitized by Google

einer ›waldensischen Form‹ der Apostellehre (Ztschr. für wissensch. Theol. 1885 Hft. I. S. 100) die weitgehendsten Schlüsse für die Anerkennung seiner Theorien in der ›neueren Kirchenhistorischen Forschung‹ zieht (S. 709 ff.) Für die Erforschung der Zusammenhänge gewisser täuferischer Kreise mit früheren kirchlichen Bildungen wird man übrigens viel weniger, als Keller und andere es thun, auf die Verfassung Wert legen müssen, als auf den Cultus, der meines Wissens allerdings bisher fast gar nicht in Betracht gezogen worden ist. Wir wissen darüber ja freilich bisher sehr Weniges, immerhin läßt das Wenige, was mir darüber bekannt geworden, daran denken, daß hier und da bei den Täufern altkirchliche Formeln wieder auftauchen. Was Justus Menius über die Abendmahlsliturgie der Thüringer Täufer mitteilt, zeigt ein höchst altertümliches Gepräge, ja bei einzelnen Stellen, wie dem Hinweis auf das Brot, das aus vielen Körnern entstanden (vgl. Schmidt, Justus Menius I, 160) könnte man versucht sein, in der That an die doctrina Apostolorum zu denken, wenn nicht die Annahme griechisch-mährischer Cultusreminiscenzen vorzuziehen wäre. Hierauf möchte ich aufmerksam machen, auch auf die Gefahr hin, Keller dadurch zu einem neuen Buche zu veranlassen.

Erlangen. Theodor Kolde.

---

**Nitzsch**, Fr. A. B., Dr., ord. Prof. der Theol. in Kiel, **Lehrbuch der evangelischen Dogmatik. Erste Hälfte. Freiburg i. Br., 1889. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII u. 211 S. 8°. Preis M. 4,40.**

Da von Friedrich Nitzschs Dogmatik erst die erste Hälfte vorliegt, läßt sich die Bedeutung derselben natürlich noch nicht vollständig beurteilen. Da aber in dieser Hälfte die ›dogmatische Principienlehre‹ noch nicht ganz gegeben ist, für die eigentliche Glaubenslehre also ›nicht einmal die ganze andere Hälfte übrig bleibt‹, so läßt sich klar sehen, daß diese Dogmatik völlig ungleichmäßig gearbeitet ist. Nitzsch sucht dies dadurch zu rechtfertigen, daß die Fragen nach dem Wesen der Religion und des Christentums gegenwärtig die ›brennendsten‹ seien, aber das begründet eine solche Ungleichmäßigkeit (bei der z. B. den Argumenten des alten Rationalismus eine überflüssige Genauigkeit gewidmet wird) nicht für ein ›Lehrbuch‹, das dem Anfänger in der größeren oder geringeren Ausführlichkeit zugleich den Wert der Gegenstände veranschaulichen muß, und hätte höchstens dem Verfasser nahe legen können, das Wesen der Religion in einer besonderen Religionsphilosophie abzuhandeln. Ist nun aber der Dogmatiker in der Gegenwart genötigt, in der Glaubenslehre seine religionsphilosophische Ansicht über das Wesen der Religion

Digitized by Google

auszusprechen, so kann das in der von Schleiermacher gewählten Form der Voranschickung von religionsphilosophischen Lehnsätzen geschehen, oder man kann mit J. A. Dorner einen Abschnitt über Religion in organischer Weise mit dem Gesamtaufriß der Dogmatik zu verbinden suchen. Friedr. Nitzsch geht keinen von beiden Wegen, und eben darum ist sein Versuch wissenschaftlich unhaltbar. Zwar sagt er in einer Anmerkung (S. 45), daß er nur Lehrsätze geben wolle, thatsächlich aber gliedert er sie als selbständige Ausführungen einer dogmatischen Principienlehre ein, die den ersten Teil der Dogmatik bilden soll, als eine Art Prolegomenen oder allgemeiner Teil. So lange aber eine Disciplin noch in einen allgemeinen und speciellen Teil zerlegt wird, hat sie ihre wissenschaftliche Form noch ebenso wenig gefunden, wie man Fragen, die man sonst nirgends unterzubringen weiß, in ellenlangen Prolegomenen (statt des allgemeinen Teils) vorweg behandelt. Dieser doppelte Vorwurf trifft Nitzschs Dogmatik, und darum ist ihr Entwurf verfehlt. Es ist aber über den systematischen Aufbau der Dogmatik so viel verhandelt, daß es nicht zu viel verlangt ist, wenn man dem Dogmatiker die Forderung stellt, mit der Prolegomenenwirtschaft endlich aufzuräumen. In die Einleitung gehört nichts als die Eingliederung in den Gesamtorganismus der Wissenschaft; was sonst im ›System‹ unerläßlich ist, muß nicht in Prolegomenen, sondern in der Dogmatik selbst untergebracht werden; sonst ist sie eben kein System.

Friedrich Nitzsch definiert die Dogmatik als ›wissenschaftliche Darstellung und Verteidigung des evangelisch-christlichen Glaubens- oder Bewußtseinsinhalts in den Denk- und Anschauungsformen des gegenwärtigen Zeitalters‹. Hiervon gehört das letzte Moment nicht mit in die Definition: denn daß der Dogmatiker nicht für alle Zeiten schreibt, sondern an die Denkformen seiner Zeit gebunden ist, ist seine unvermeidliche Schranke, kann aber nicht beabsichtigter Zweck sein, der vielmehr darin liegen muß, den Gegenstand in möglichster Vollkommenheit zum Ausdruck zu bringen. Will aber Fr. Nitzsch nicht bloß Darstellung und Begründung, sondern auch wirkliche Verteidigung des christlichen Glaubens geben, die nachweist, ›daß kein wirklich wesentlich christlicher Satz irgend einer wirklichen Thatsache oder irgend einem wissenschaftlichen Satze von unzweifelhafter Gültigkeit widerspricht‹ (S. 1), so sollte man erwarten, daß er die Apologetik als einen Teil der Dogmatik aufstellen würde. Nitzsch trennt sich darin von Ritschl, daß er nicht wie dieser das Band zwischen der Theologie und der allgemeinen Wissenschaft zerschneidet, sondern die Vernünftigkeit des christlichen Gottesglaubens für nachweisbar erklärt, daß er nicht wie dieser die Welt entgöttlicht, sondern sie

Digitized by Google

als Schöpfung vom Schöpfer Zeugnis geben läßt. Trotzdem gibt er diesen Gedanken keine Folge zur Aufstellung einer Apologetik, sondern sucht nur innerhalb einzelner Lehrstücke Nachweise der Denkmöglichkeit oder der Unbestreitbarkeit zu geben.

Den Inhalt und die Teile der Glaubenslehre will Fr. Nitzsch aus einem Fundamentalsatz entwickeln. Woher ist denn aber dieser Fundamentalsatz? Er kommt bei Nitzsch wie aus der Pistole geschossen (S. 40). Und wenn dieser Fundamentalsatz nun falsch ist? Jedenfalls ist er Erzeugnis individuellen Beliebens, und andere Dogmatiker können nach Willkür andere Fundamentalsätze aufstellen. Es scheint, als hätte sich Fr. Nitzsch gleich andern Dogmatikern hier durch Schleiermacher irre führen lassen. Bei Schleiermacher aber ist der grundlegende Satz, der die Eigentümlichkeit der christlichen Religion ausspricht, durch seine Ausführungen über das Wesen der Religion allseitig fundamentiert. Die Aufgabe einer Wissenschaft ist nicht, einen beliebigen Fundamentalsatz zu entfalten, sondern ein bestimmtes Erfahrungsgebiet, dessen Inhalt in thatsächlicher Wirklichkeit vorliegt, zu deutlicher Erkenntnis zu erheben: diesem Erfordernis entsprechen Schleiermachers Glaubenslehre, Dorners Glaubenslehre u. s. w. in Bezug auf das religiöse Erfahrungsgebiet des christlichen Glaubenslebens, das in der christlichen Dogmatik darzulegen ist, und an dem man eventuell mit ›analytischer‹ und synthetischer‹ Entwickelung eines Fundamentalsatzes vorbeigehn könnte. Thatsächlich ist die Sachlage in Friedr. Nitzschs Dogmatik die, daß er mit seiner Definition der Dogmatik und der Bestimmung ihrer Quelle (die nach S. 11 liegt ›in dem subjektiv gewordenen Geiste der Offenbarung, in dem aus christlicher Erfahrung stammenden und vom christlichen Gemeingeist erfüllten frommen Selbstbewußtsein oder Glauben‹) an Schleiermacher angeknüpft hat, mit Ritschl aber den Ausgangspunkt der Dogmatik in der Idee des Reichs Gottes hat nehmen wollen und zwischen beiden disparaten Motiven eine Einigung nicht herzustellen gewußt hat. Dieses Verhältnis ist überhaupt für den vorliegenden ersten Band, in dem das Wesen der Religion, speciell des Christentums abgehandelt wird, charakteristisch: der Verfasser ist offenbar von Schleiermacher ausgegangen, ist mit der Theologie Ritschls durch lebhafte Sympathien verbunden und entnimmt vielfach den widerstrebenden Richtungen Gedankentrümmer, die er nicht zu einem einheitlichen Aufbau verarbeitet hat.

Das Wesen der Religion beschreibt Friedr. Nitzsch im Anschluß an Schleiermacher, behauptet aber, während dieser es auf psychologischem Wege herausgestellt hat, es auf dem Wege geschichtlicher Vergleichung finden zu wollen, eine Methode, von der man bei ihm wenig

Digitized by Google

bemerkt. Auf der andern Seite will er in Uebereinstimmung mit Ritschl, Bender u. A. die Bildung der Religion aus einem bestimmten ›Motiv‹ erklären, nämlich dem Motiv der Selbstbehauptung. Er bemerkt nicht, daß beide Erklärungen in principiellem Widerspruch mit einander stehn und eine ganz verschiedene Auffassung der Religion ergeben, sondern behauptet kurzerhand, daß die erstere Erklärung die zweite nicht ausschließe; er hat eben die Principienfrage, um die es sich in dem gegenwärtigen Kampf um das Wesen der Religion handelt, nicht klar durchschaut. Es stehn einander gegenüber die empiristische Ableitung, welche die Religion irgendwie, entweder in Folge der Naturauffassung oder des persönlichen Lebenstriebes, für des Menschen eigene Bildung erklärt, und die idealistische Ableitung, welche die Religion als im Wesen des Menschen begründet ansieht, weil die endliche oder geschöpfliche Natur des Menschen ausdrückend, also sein thatsächliches objektives Verhältnis zu Gott subjektiv widerspiegelnd. Die letztere Erklärung, der die Religion als angeboren gilt, folgt selbstverständlich, um sie als im Wesen des Menschen begründet nachzuweisen, der psychologischen Methode; die erstere Erklärung, welche diese psychologische Methode im Princip negiert, folgt ebenso selbstverständlich der historischen Methode; schon in der Wahl der Methode liegt also da, wo man sich der Tragweite der Sache bewußt ist, die Entscheidung für die eine oder die andere Erklärung. Indem nun Nitzsch die sogenannte ›Illusionshypothese‹ als besondere Erklärung der Religion mit aufzählt, erkennt er nicht, daß diese nur eine Form der empiristischen Erklärung ist, und zwar nach dem Resultat, das hier gezogen wird, bemessen. Das Resultat ist aber verhältnismäßig gleichgültig gegenüber dem Wert der Erklärung selbst; denn ob man bei der rein empiristischen Erklärung mit Feuerbach das Resultat zieht, die Religion als Illusion hinzustellen, oder mit Albert Lange für etwas Segensreiches auszugeben, ist Sache persönlicher Stimmung. Bender, der Vertreter der empiristischen Erklärung ist, ist nicht der Vorwurf gemacht, daß er die Gottesidee für Illusion ausgebe (S. 49), sondern daß er bei konsequentem Weiterdenken aus seinen Prämissen dieses Resultat ziehen müsse: und daran wird sich nichts ändern lassen. Während Bender klar das Angeborensein der Gottesidee läugnet, bejaht es Friedr. Nitzsch, behauptet aber zugleich in Uebereinstimmung mit Ritschl, daß der Mensch die Religion aus dem ›Motiv‹ der ethischen Selbstbehauptung bilde, während er nach der ersteren Voraussetzung nur sagen durfte, wie ich es in meinem Buch über den Dekalog gethan habe, daß die Religion, wenn sie angeboren ist, sich natürlich auch mit dem Selbsterhaltungstriebe verbinden, sich also auch in Form dieses Triebes durchsetzen müsse.

Digitized by Google

Den Abstand der beiden Behauptungen aber, daß die Religion, weil objektive ›göttliche Stiftung‹, menschliche Triebe, wie den Erkenntnistrieb u. s. w., wahrhaft befriedigt, (was auch J. A. Dorner anerkannt hat, vgl. S. 57.) und daß der Mensch die Religion aus bestimmten ›Beweggründen‹ bildet (S. 59), hat Nitzsch sich nicht verdeutlicht, der die Basis der Ritschlschen Erklärung acceptiert, und die unmittelbar damit zusammenhängende These Ritschls, daß die Einbildungskraft die Gottesidee erzeuge, ausdrücklich ablehnt. Auch den Widerspruch hat Nitzsch nicht bemerkt, daß er, wenn er Schleiermacher folgt, das Schwergewicht der Religion in das Gefühl verlegen und also die Mystik bejahen muß, daß er dagegen, wenn er Ritschl folgt, das Schwergewicht der Religion in den Willen verlegen und die Mystik verneinen muß; beides steht in dem vorliegenden ersten Bande neben einander. Man könnte demnach fragen, ob der zweite Band Beschreibung frommer Gemütszustände oder Darlegung des sittlichen Willens und seiner religiösen Beziehungen bringen wird, wenn sich Friedr. Nitzsch nicht hier schon mehr für das Letztere entschieden hätte.

Ich will hierbei nicht unterlassen zu bemerken, daß man doch endlich einmal aufhören sollte, Ritschls Urteil über die Mystik, daß sie zur Auflösung der Persönlichkeit tendiere, nachzureden (S. 210). Ritschl war ja ein Dogmenhistoriker ersten Ranges, aber seine Behauptungen über die Mystik sind der Abneigung entwachsen und widersprechen darum teilweis direkt den Thatsachen; daß die Mystik nicht zur Auflösung der Persönlichkeit, sondern gerade zur höchsten religiös-sittlichen Ausbildung der Persönlichkeit führt (vgl. S. 69), darüber kann sich jeder aus den Schriften Meister Eckharts, der Theologie deutsch u. s. w. überzeugen. Auch die sogenannte ›Weltflucht‹ ist nicht ein Charakteristikum der Mystik überhaupt, der man nicht als solcher den Vorwurf machen kann, daß sie ›den normalen Drang nach Aktivität‹ hindere (S. 210), sondern nur einer Richtung derselben.

Das Wesen des Christentums soll nach Friedr. Nitzsch durch dieselbe Idee beschrieben werden, um die sich die Lehre Jesu drehe, die Idee des Reichs Gottes, und diese bestimmt er ähnlich wie Ritschl, der sie im Sinne Kants wesentlich als ethische Organisation der Menschheit faßte, ohne zu beachten, daß die Kantsche Definition des Begriffs von dem neutestamentlichen Gehalt desselben grundverschieden ist. Die Lehre Jesu ist ja auch nur bei den Synoptikern, nicht bei Johannes dem Gedanken des Reichs Gottes eingegliedert, und das Johannesevangelium hat nach Ritschls eigener Behauptung die Gedanken Jesu vielfach ursprünglicher wiedergegeben als die Synoptiker. Gruppiert sich aber bei Johannes alles um Jesu Selbstzeugnis der Gottessohnschaft, so liegt die Frage nah, ob nicht die Reichs-

Digitized by Google

gottesbotschaft Jesu bei den Synoptikern einen ähnlichen Sinn habe, und das ist in der That so; denn das Reich Gottes bedeutet bei ihnen die transscendentale Realität eines himmlischen Lebensorganismus, der durch Jesum Christum in die Sichtbarkeit eintritt, ist also im neuen Testament eine religiöse Idee, nicht, wie bei Kant und Ritschl, eine wesentlich ethische. Wenn aber Jesu Lehre, weil Selbstbezeugung, sich um diese Idee gruppiert hat, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch unsere Lehre über Jesum am besten diese Idee als Ausgangspunkt eines Systems nimmt, wie auch thatsächlich keiner der Apostel sie so gebraucht hat. Den transscendenten Wert des Gottesreichs reduciert aber Friedr. Nitzsch ganz auf den eschatologischen, ohne doch für die eigentliche Definition des Begriffs davon einen wesentlichen Gebrauch zu machen. Nur zur Ergänzung von Ritschl, der ewiges Leben und Seligkeit in das Diesseits verlegte, führt er an, daß er die eschatologische Ergänzung und Vervollkommnung der irdischen Existenzform des Reichs Gottes und seiner Genossen nicht bestreiten wolle. Friedr. Nitzsch, der sich abgesehen von dieser Wendung sonst hier auf den Boden des Ritschlschen Moralismus stellt, macht es eben öfter, wie es auch manche Schüler Ritschls thun: er beugt bei Zeiten den Konsequenzen der deistischen Weltanschauung Ritschls vor oder schneidet sie wenigstens hinterher ab.

Daß Friedr. Nitzsch weder einer deistischen noch einer pantheistischen Gottesidee huldigt, sondern eine entschieden theistische Gottesanschauung vertritt, zeigt er in der Lehre von der Offenbarung, deren Behandlung die Untersuchung über das Wesen des Christentums erforderte. Die Lehre von der Offenbarung ist in der neusten Zeit gründlich in Verwirrung gebracht durch Herrmann, der nicht nur Offenbarung im Sinne realer, objektiver Selbstbekundung Gottes negiert, sondern von seinen deistischen Voraussetzungen aus im Princip entwurzelt, dabei aber in seiner Weise das Wort rettet und nun seine Umdeutung des Worts als die allein berechtigte Fassung hinzustellen sucht. Indem Nitzsch auf den hierüber geführten Streit Rücksicht nimmt, demselben aber ohne kritische Ueberlegenheit gegenübersteht, behalten seine eigenen Ausführungen darüber etwas Unsicheres; dabei stellt er sich aber selbst auf den Boden der thatsächlichen Anerkennung einer wirklichen Selbstbekundung Gottes, indem er zugesteht, daß wir nur dadurch etwas von Gott wissen können, daß Gott sich uns erschließt. ›Religion und Offenbarung fordern einander‹, sagt er S. 127; ›religiöses Bewußtsein und Offenbarungsbewußtsein sind Correlata, und zwar ist Offenbarung die göttliche Thätigkeit in Bezug auf dasselbe Objekt, auf welches sich seitens des Menschen die Religion bezieht. Alles, was Gott thut, um den Menschen zur Religion zu bewegen, seinem religiösen Bewußtsein Inhalt, seinem religiösen

Digitized by Google

Streben Richtung zu geben, gehört im weiteren Sinne zur Offenbarung Gottes‹. Friedr. Nitzsch lehrt auch nicht bloß eine allgemeine Gottesoffenbarung in der Völkerwelt, sondern auch (den Unterschied freilich mehr verwischend als hervorhebend) eine specielle Offenbarung im biblischen Sinne, der er den Charakter des Wunderbaren und Uebernatürlichen vindiciert.

Ohne sich auf die Frage, ob Wunder noch gegenwärtig wirklich und denkbar sind, und wieso sie, wenn sie das gegenwärtig nicht sind, früher möglich gewesen sein sollen, einzulassen, behandelt Friedr. Nitzsch den Wunderbegriff in Anlehnung an den Offenbarungsbegriff, sagt also schon damit, daß er die Wunder auf die Gründungszeit der absoluten Religion beschränkt. Im Wunderbegriff unterscheidet Nitzsch die subjektiv-religiöse Vorstellung, welche ein natürliches Ereignis vermöge des Eindrucks desselben auf das religiöse Bewußtsein direkt an die göttliche Kausalität anknüpft, und die metaphysische Vorstellung, welche mit Ausschluß der bloßen Bewirkung durch den Naturzusammenhang ein Ereignis auf unmittelbare, göttliche Bewirkung durch Gott zurückführt, und reduciert, indem er die metaphysische Ansicht bestreitet, vermöge der Undurchbrechbarkeit der Naturgesetze die Wunder eigentlich auf die *mirabilia*. Trotzdem macht er den Begriff des metaphysischen Wunders wieder für religiöse Erlebnisse und die Stufen der Offenbarungsgeschichte geltend, deren Bewirkung durch Gott er in ausgesprochen antidarwinistischem Sinne mit der durch göttliche Schöpferthätigkeit bewirkten Entstehung neuer Arten vergleicht. Wenn aber in Geisteswundern direkte göttliche Einwirkung denkbar ist, warum dann in Naturwundern nicht? Und wenn wir die ersteren thatsächlich erleben, haben wir darin nicht einen Beweis der letzteren? Und wenn doch der atheistische Naturforscher in der Zurückführung neuer Gebilde auf göttliche Schöpferthätigkeit eine reale Durchbrechung der Naturgesetze, also Wunder im eigentliche Sinne sieht, hat nicht Nitzsch schon darin eigentlich den metaphysischen Wunderbegriff im Princip zugestanden?

Bei einer gelegentlichen Besprechung des Gewissens bestreitet Nitzsch in Anlehnung an Ritschl den Charakter desselben als Stimme Gottes, ohne zu bemerken, daß er sich damit in eine ganz deistische Behauptung verirrt. Denn ist Deismus die Ansicht, welche das Band der Natur mit der Gottheit zerschneidet in der Behauptung eines völlig in sich selbständigen Naturzusammenhangs und der Leugnung göttlicher Einwirkung auf denselben, so ist extremer Deismus die Ansicht, welche selbst das Band des Gewissens, das den Menschen an die Gottheit knüpft, (S. 173) zerschneidet. Die Behauptung Nitzschs, daß, wenn das Gewissen Stimme Gottes wäre, es allen dasselbe gebieten müsse, ist gänzlich hinfällig; denn da das Gewissen eine ›in-

Digitized by Google

dividuelle Instanz‹ ist, kann es gar nicht allen dasselbe gebieten, sondern jedem nur nach seiner besonderen Eigentümlichkeit und bestimmten Lage; während es also dem Paulus genaue Ausübung der Lehrthätigkeit zur Pflicht macht, kann es einem Andern solche schlechterdings versagen. Die Bezeichnung des Gewissens als Stimme Gottes ist eine populäre Bezeichnung für die religiöse Bedingtheit desselben. Und wie wenig es Friedr. Nitzsch eigentlich mit seiner Bestreitung derselben Ernst ist, zeigt er dadurch, daß er bald darauf das sittliche Bewußtsein, von dem das Gewissen nur eine Aeußerung ist, als Stimme Gottes anerkennt (S. 175). Ein ähnlicher seltsamer Widerspruch begegnet uns bei der Besprechung der menschlichen Vernünftigkeit: nach der einen Behauptung wohnen der menschlichen Vernunft von vornherein lediglich die logischen und mathematischen Gesetze inne, nach der andern Behauptung sind auch das religiöse und moralische Bewußtsein von vornherein dem Menschen (der Anlage nach) angeboren.

Von Einzelpunkten, die zu beanstanden sind, bemerke ich folgende. Wenn der Vorwurf gegen Melanchthons Loci, daß sie unsystematisch sind, im Allgemeinen unzweifelhaft zutreffend ist, so gilt er doch nicht für die erste Ausgabe von 1521, die nach dem paulinischen Gegensatz von Sünde und Gnade geordnet ist. S. 84 ist die subjektive Seite der alttestamentlichen Religion nicht zutreffend gekennzeichnet durch Furcht, Erkenntnis und Gottesdienst; es kommen in Betracht neben Gotteserkenntnis Vertrauen und Gehorsam und als Motiv Gottesfurcht. Wenn nach S. 131 der theokratische König im alten Bunde den Bundesgott repräsentieren soll (wie Christus im neuen), so ist entgegenzuhalten, daß wichtiger als der theokratische König Priestertum und Prophetie waren. Die Tendenz auf Beschränkung des christlichen Gebets auf das ethische Gebiet S. 107 entspricht den neutestamentlichen Aussagen nicht. Der § 113, in dem Nitzsch ›die ästhetische Deutung der Religion‹ behandelt, ist sehr willkürlich zusammengestellt, weil das Wort ›ästhetisch‹ in ganz verschiedenem Sinne genommen wird; ein Wort wie dieses sollte aber im wissenschaftlichen Sprachgebrauch niemals ohne die schärfste Definition und bestimmteste Abgrenzung angewandt werden.

Für ein Lehrbuch paßt die klare und durchsichtige Sprache; doch wäre für ein solches in diesem ersten Bande vielfach eine straffere und gedrängtere Zusammenfassung der Entwickelung wünschenswert gewesen.

Bonn. L. Lemme.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. *gel. Anz.* Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
AUG 22 1889



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15. 15. Juli 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Grimm, Die Deutsche Heldensage. 3. Auflage von Steig. Von *Schröder*. — Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Von *v. Bulmerincq*. — Dieranor, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. I. Von *Meyer von Knonau*. — Libor diurnus Romanorum pontificum edidit Sickel. Von *Steindorff*. — v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Von *Bulzer*. — Monumenta Germaniae Paedagogica herausgegeben von Kehrbach. Bd. II–VI. Von *v. Sallwürk*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Grimm**, Wilhelm, Die Deutsche Heldensage. 3. Auflage von Reinhold Steig, Gütersloh. Bertelsmann 1889. XXIX u. 536 S. 8°. Preis 8 M.

Wilhelm Grimms »Heldensage« gehört zu den monumentalen Werken unserer Wissenschaft, deren Studium einem jeden ihrer Jünger unerläßlich ist, und thatsächlich kann sich auch heute, im Zeitalter der Kompendien und Elementarbücher, noch keiner darum drücken, wie das leider bei der »Grammatik« Jacobs schon mehr und mehr der Fall ist. So werden sich denn namentlich die Lehrer und Schüler der deutschen Philologie freuen, daß das Buch wieder bequem zugänglich ist, dessen Fehlen auf dem Büchermarkte oft genug lästig empfunden wurde.

Die »Deutsche Heldensage« feiert heuer ihr 60jähriges Jubiläum: 1829 ist sie ans Licht getreten. Eine zweite Auflage ward erst nach dem Tode der Brüder Grimm notwendig und erschien 1867; ihre Herrichtung fiel Müllenhoff zu und sie war für ihn, den berufensten, gleichwohl eine recht unbequeme Arbeit. M. hatte in dem eben fertig gewordenen Bd. 12 der Zeitschrift für deutsches Altertum (dessen einzelne Hefte von 1860 bis 1865 ausgegeben wurden) zwei Reihen »Zeugnisse und Excurse zur deutschen Heldensage« veröffentlicht, in denen auch manches von Wilh. Grimm selbständig gefundene enthalten war, und es widerstrebte ihm, diese Nummern alsbald umständlich zu wiederholen. So begnügte er sich mit Hinweisen auf die Zeugnisse und Excurse (ZE.) und verleibte



Digitized by Google

der zweiten Ausgabe nur eine Auswahl von Notizen aus Wilh. Grimms Handexemplar und den jüngsten Zuwachs seiner eigenen Sammlungen ein; die ältern Citate und Textstellen hat er hier und da, aber nicht konsequent, verglichen. Und kaum war das in dieser Weise etwas ungleichmäßig verbesserte Buch erschienen, da tauchte aus dem Nachlaß W. G.s noch ein Päckchen weiterer Notizen auf, die nun erst in der zweiten, von O. Jänicke musterhaft redigierten, Nachlese der ZE. (Zeitschr. f. d. Alt. Bd. 15) Verwendung finden konnten.

Wie die Dinge lagen, kann es den Grimmschen Erben wie dem neuen Herausgeber niemand verübeln, daß sie bei einer dritten Auflage vorgezogen haben, auf die erste Fassung des Buches zurückzugehn und dabei das Handexemplar wie den sonstigen Nachlaß vollständiger auszunützen. Es wirkt freilich überraschend, diesen Anschluß selbst in der Wahl der deutschen Lettern (für den Text) gewahrt zu finden, aber der Recensent gesteht, sich sehr rasch damit befreundet zu haben und hofft, daß es den meisten Fachgenossen ebenso gehn wird.

Der neue Herausgeber hat sich mit sichtbarem Fleiße um die Ausnutzung des seither zerstreuten Nachlasses bemüht und zugleich um die Reinigung des Buches von Schreib- und Druckfehlern zum Teil recht anstößiger Natur. Er hat die Nachträge und Notizen in passender Weise eingeordnet und ersichtlich gemacht und auf die Berichtigung der Citate und Textstellen (nach den von W. G. benutzten Ausgaben) eine Mühe verwandt, die uns ein Vergleich mit dem ersten Druck höchst achtungswert erscheinen läßt[1]). Das Register hat durch ihn sehr gewonnen, eine verständige Einleitung berichtet über die äußere Geschichte des Werkes: kurz Herr Dr. Steig hat sich um das Andenken Wilh. Grimms und um die Wissenschaft, die noch lange auf dies sein Hauptwerk angewiesen sein wird, ein unleugbares Verdienst erworben.

Auf den »Anhang« S. 453—495 können wir leider unser Lob nicht ausdehnen: was sich der Herausgeber vorgenommen hat, scheint uns viel zu viel, was er aber geleistet hat, ist ganz gewis zu wenig. Zunächst hat St. in diesen Anhang aufgenommen die wieder ausgeschiedenen Zusätze Müllenhoffs zur zweiten Auflage und die (vermehrten) Hinweise auf die ZE.; durch ein Sternchen davon geschieden sind eine Anzahl neugefundene Zeugnisse und der vereinzelte Nachweis neuerer Drucke; schließlich will der Herausgeber nach S. XXVIII noch »soweit es ihm zweckdienlich (?!) schien, die Fort-

1) 187, 25 liegt nicht, wie S. 467 vermutet wird, ein Irrtum vor: der erste Druck des Wahtelmäre ist in der That von Wackernagel selbständig dargeboten worden als »Ahtzehen wahtel in den sac. Friedrichsstadt. Jan. 1828«.

Digitized by Google

bildung der von Wilh. Grimm gepflanzten Wissenschaft bis auf die Gegenwart verfolgt‹ haben.

Die Hinweise auf die ZE. hätten bedeutend an Wert gewonnen, wenn ihnen Steig wenigstens Stichwörter beigefügt und diese Stichwörter in das Register aufgenommen hätte; da dies nicht geschehen ist, bleiben so wichtige Quellen wie der (1860 aufgefundene) ags. Valdere noch gänzlich ungenannt. Doch das ist eine rein praktische Frage, dem wissenschaftlichen Interesse näher kommen wir mit den andern Zuthaten des Herausgebers. Müllenhoff hatte damit begonnen, den Citaten aus historischen Quellen des M.-A.s die Band- und Seitenzahlen der Monumenta Germaniae beizufügen: sein Nachfolger hat dies nicht weiter geführt, ja er bleibt darin soweit zurück, daß er seinen Lesern die Jordanes-Ausgabe Mommsens (mit Müllenhoffs Anmerkungen!) vorenthält, nicht davon zu reden, daß Eugippius nur nach den Bollandisten, Venantius Fortunatus nur nach Luchi citiert wird u. s. w. Unter den neuen Zusätzen finden wir S. 455 als No. *11$^{d}$ einen ›Fußner Codex des 9. Jahrh. (nach K. Hofmann Zs. f. d. Alt.‹ 27, 312) angezogen, der in den Necrologia Germaniae (MG.) I 79 (Necrologium Faucense) von Baumann längst dem 11. Jahrh. zugewiesen wurde. Und nun gar die Ausgaben altdeutscher Gedichte, die W. G. und Müllenhoff nur aus Handschriften oder Auszügen kannten! Daß der ›Ritterpreis‹ (No. 115) inzwischen von Bartsch, Beiträge zur Quellenkunde der altdeutschen Litteratur (1886) S. 176 ff., das ›Geistliche Spiel aus Eger‹ (Anhang No. 134$^{b}$) von Milchsack als Egerer Fronleichnamspiel (Stuttg. Litt. Ver. No. 156, 1881) herausgegeben ist, erfährt der Leser sowenig wie ein paar Dutzend ähnliche Dinge.

Die neuen Zeugnisse entstammen zum großen Teil den letzten Jahrgängen der germanistischen Zeitschriften, die bis zur Schwelle des Jahres 1889 ausgenutzt sind, auf einiges ist der Herausg. durch die Register der neuen Monumentenbände aufmerksam geworden. Daß aber auch die selbständigen Publikationen der letzten 15—20 Jahre allerlei kleinere und größere Beiträge zur deutschen Heldensage, dargeboten haben würden, scheint St. gar nicht erwogen zu haben. Am schlimmsten ist es der altnordischen Litteratur ergangen: ein so interessantes Gedicht wie die Skiðaríma (zuerst 1869 von Konr. Maurer veröffentlicht, seitdem von Vigfusson u. Wisén wiederholt) bleibt noch immer unberücksichtigt, die bequemen Register zum Corpus poeticum boreale sind ungenützt geblieben, der neuen Fassungen färöischen tættir und rímur wird nicht gedacht, ebenso wenig der schwedischen Sigurdsbilder u. s. w.

Man wird es schon nach der bloßen Andeutung dieser Lücken nicht verstehn, wie der Herausgeber versprechen kann, ›die Fort-



Digitized by Google

bildung der Wissenschaft bis auf die Gegenwart zu verfolgen‹. Niemand wird an den Herausgeber der Grimmschen Heldensage die Forderung stellen, etwas derartiges in Form von Anmerkungen anhangsweise zu leisten; hat man sich doch über die Zusätze zu Uhlands Schriften, die ähnliches bezwecken, genug moquiert. Nur diejenige Litteratur, welche neue Zeugnisse verwertet oder alte Zeugnisse beseitigt, die dürfen wir erwarten. In welchem Umfang wird sie uns aber geboten? Es ist mir nicht gelungen etwas wie ein System oder eine Konsequenz auch nur zu ahnen. Da wird beispielsweise S. 494 (zu 389, 3) die neuste Litteratur über die Wielandsage (bis 1889!) verzeichnet (freilich fehlen die schönen neuen Zeugnisse für Völundarhús): die viel reichere und z. T. recht wertvolle Litteratur zur Walthersage dagegen (Liebrecht, Rischka, Nehring, W. Müller, Knoop, von Antoniewicz, Heinzel) hat nirgends einen Platz gefunden. Auf S. 492 erhalten wir den Hinweis auf ein Wielandsmärchen aus dem Sachsenwalde und dicht darüber auf ein litauisches sog. Siegfriedsmärchen, — von M. Riegers gewissenhaften Nachforschungen über die Siegfriedsage in Kaldern, von W. Hertzens schönen Sammlungen über Lurlenberg und Lurlei erfahren wir nichts. Wilh. Müllers Mythologie der deutschen Heldensage ist ganz ungleichmäßig, Hennings Nibelungenstudien sind gar nicht (nicht einmal bei Eckewart) herangezogen worden.

Unter den Zeugnissen zur Heldensage bilden die Eigennamen eine besonders gefährliche Gruppe: nur das umfassende Wissen und der sichere Takt Müllenhoffs hat ihnen wirklich wertvolle Ergebnisse abgewonnen, wie die Wanderung der Finnsage nach Alemannien, der Gudrunsage nach Baiern. Dagegen sind die Sammlungen, welche Fritz Grimme Germania 32, 65—72 bietet, so gut wie wertlos, und der Versuch, mit welchem Dr. Steig auf diesem schwanken Boden debütiert, ist einfach komisch. Als No. *108[b] treffen wir im Anhang eine Lübecker Geschichtsquelle des 14. Jahrh. an, weil in ihr (zum J. 1332) ein *Ditlevus de Wensin miles* vorkommt. ›Immerhin eine Spur vom Fortleben der Heldensage auf niederdeutschem Boden‹. Nun, wer so leicht zu befriedigen ist, der braucht nur die Register unserer niedersächsischen Urkundenbücher, meinetwegen des Lübecker, aufzuschlagen, da wird er die *Detleve* zu hunderten finden und kann mit ähnlichen Zeugnissen Bogen füllen. Namen, die so wenig originell und landschaftlich so verbreitet sind wie Dietleib-Detlef, wiegen natürlich gar nichts: nur das Vorkommen einzelner besonders charakteristischer oder das gruppenweise Auftreten verschiedener Namen aus der Heldensage beweist etwas. Hätte der Herausgeber z. B. die Register zu Boos' Wormser Urkundenbuch und daneben zu Hil-

Digitized by Google

gards Urkunden zur Geschichte von Speier nachgeschlagen: da hätte er in den massenhaften Nibelung, Siegfried, Gunther wirkliche Zeugnisse für die Beliebtheit der Heldensage finden können.

Ich schließe mein Referat. Herr Dr. Steig hat als ein pietätvoller und gewissenhafter Herausgeber vollen Anspruch auf unsere Anerkennung, aber für den Anhang des Buches hat er sich etwas vorgenommen, wofür offenbar weder der enge Rahmen noch seine Zeit und der gegenwärtige Stand seiner Kenntnisse ausreichte. Das Buch W. Grimms ist in der dritten Auflage ebensowenig wie in der zweiten der geeignete Grundstock, an den sich der Neuerwerb der Wissenschaft auch nur bibliographisch anschließen läßt. Ein neues ›Urkundenbuch der Deutschen Heldensage‹, das kritisch gesichtet und übersichtlich geordnet die Darstellungen wie die Zeugnisse überblicken läßt, erweist sich jetzt erst recht als ein Bedürfnis.

Marburg. Edward Schröder.

---

**Lammasch**, Heinrich, **Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechts. Leipzig, Duncker & Humblot 1887. XVI u. 912 S. 8°. Preis 18 M.**

Der seltene Umfang der vorbezeichneten Monographie und eine längere Krankheit des Referenten mögen der verspäteten Anzeige zur Entschuldigung dienen.

Der Verfasser ist seit neun Jahren als Specialist auf diesem Gebiet zu betrachten. Je mehr er sich mit dem Stoff vertrauter machte, um so gewaltiger und spröder wurde er ihm. Erst das Studium des reichen Materials der Akten des österreichischen k. k. Justizministeriums machte ihm seine Arbeit für Theorie und Praxis aussichtsvoll. In den Vordergrund der Darstellung stellte er das Recht der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs. Verfügen konnte er über eine im Preußischen Justizministerium ausgearbeitete eingehende Darstellung des Verfahrens der Auslieferung nach Preußischem Recht.

Der Verf. beginnt sein Werk im I. Buch mit der ›Stellung der Auslieferung im Rechtssystem und der Geschichte ihrer Entwickelung‹. Trotz der Anerkennung der Verpflichtung der Staaten zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher durch eine Anzahl von Vertretern der Theorie, welcher freilich eine negierende Anzahl gegenübersteht, hat doch nach des Verf.s Ansicht eine solche Verpflichtung erst im gegenwärtigen Jahrhundert allgemeine (?) Anerkennung gefunden, in welchem auch erst das Rechtsinstitut der Auslieferung, besonders seit

Digitized by Google

den dreißiger Jahren, zu allgemeiner Anwendung gelangte. Es blieb dabei die Auslieferung auf nicht politische Delikte und auf Ausländer beschränkt. Der Verf. erkennt an, daß noch heute die Begründung des Rechts und der Pflicht zur Auslieferung keineswegs unbestritten sei, gelangt aber selbst zu dem Schluß, daß aus der Thatsache, daß der Urheber eines in einem fremden Staat verübten schweren Verbrechens das Gebiet unseres Staats betreten hat, dem letzteren die Pflicht erwächst, für die Bestrafung des ausländischen Verbrechers zu sorgen, wenn auch der Zufluchtsstaat einen Strafanspruch nicht immer selbst geltend machen muß. Wenn auch ein Staat einen ausländischen Verbrecher nicht ausliefert, sondern ihm Asyl gewährt, so stellen doch heute alle civilisierten Staaten dem Asylrecht eine Auslieferungspflicht gegenüber und beschränken dasselbe auf die von dieser Pflicht nicht umfaßten Fälle. Keine Regierung hat aber das Recht, ein flüchtiges Individuum nur über die Grenze ihres Gebietes zu schaffen, ohne für dessen Bestrafung zu sorgen. Die Auslieferung ist nicht bloß etwa ein Akt der Rechtshilfe, d. h. der Beihilfe zur Verwirklichung des Rechts durch einen anderen Staat, sondern gleichzeitig auch ein wahrer Akt der Rechtspflege des ausliefernden Staates selbst. Auslieferung setzt stets eine Konkurrenz von Strafansprüchen zweier Staaten gegen ein Individuum wegen derselben That voraus. Mit vollem Recht wird daher das Recht eines Staates zu strafen als eine Voraussetzung seines Rechts auszuliefern anerkannt.

Die Staaten sind verpflichtet diejenigen, welche der Verübung eines schweren Verbrechens in einem fremden Staate verdächtig sind, an den Staat des Thatortes zur Feststellung ihrer Schuld und zur eventuellen Verbüßung der ihnen gebührenden Strafe abzuliefern. Die aus der Territorialhoheit der Staaten sich ergebenden Schranken für die Thätigkeit der Strafrechtspflege desselben sind zum gemeinsamen Wohl der civilisierten Menschheit zu beseitigen. Die Auslieferung gehört aber nur zu den relativen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Eine strenge Rechtspflicht zur Gewährung von Auslieferungen wird nur durch Vertrag begründet, obgleich die allermeisten Mächte auch ohne einen solchen Auslieferung wegen schwerer, nicht politischer Verbrechen gewähren. Der Verf. führt das für einzelne Staaten aus, bemerkt aber dabei, daß in solchen Fällen die Gewährung der Auslieferung an die Zusicherung der Reciprocität von Seiten des requirierenden Staates geknüpft ist.

Im II. Buch behandelt der Verf. die Quellen des heutigen Auslieferungsrechtes, die Auslieferungsverträge und Auslieferungs-

Digitized by Google

gesetze. Nicht bloß die allermeisten europäischen Staaten, auch außereuropäische, haben heute Auslieferungsverträge abgeschlossen; unter den ersteren ist Griechenland, wie überhaupt in internationalen Verträgen, sehr zurückgeblieben. Der Verf. weist statistisch nach, in wie vielen Fällen auch ohne Verträge die Staaten Auslieferungen gewährt haben und prüft dann die Kontroverse: ob ein Staat berechtigt sei, Individuen, welche sich vor Abschluß des auf sie in Anwendung kommenden Vertrages auf sein Gebiet geflüchtet haben, auszuliefern.

Die Frage, ob ein von einem Staat mit verfassungsmäßig beschränkter Regierungsform abgeschlossener Auslieferungsvertrag zu seiner Giltigkeit der Genehmigung der Volksvertretung bedürfe, verweist der Verf. mit Recht in das Staatsrecht jedes einzelnen Staates und prüft sie nach demselben. Daß durch Ausbruch eines Krieges, wie der Verf. meint, die Auslieferungsverträge ›nach allgemein anerkannter Ansicht‹ erlöschen, behauptet zwar der Verf., beweist es aber nicht. Die Ansicht, daß durch einen Krieg sämtliche Verträge zwischen den Kriegführenden aufhören, ist eine veraltete und die richtigere, daß nur diejenigen Verträge nicht bestehn bleiben, welche auf den Gegenstand des Streites Bezug haben. Wir haben solches schon in unserem Handbuch des Völkerrechts S. 360 angeführt. Daher können auch die Auslieferungsverträge nur unter jener Bedingung aufhören. Ebenso haben wir Seite 378 ebendaselbst angeführt, daß eine ausdrückliche Erneuerung der vor dem Kriege zwischen den resp. Staaten bestandenen Verträge nicht erforderlich sei, wenn sie auch wiederholt stattgefunden hat.

In Bezug auf die Auslieferungsgesetze erklärt der Verf. es von größter Wichtigkeit, daß das Verfahren der Auslieferung gesetzlich geordnet sei. Der Verf. macht S. 110 als vollständige, die Bedingungen für die Gewährung einer Auslieferung regelnde Auslieferungsgesetze namhaft die in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Großbritannien und Irland wie Kanada, erwähnt aber S. 131 auch die Entwürfe des französischen und italienischen Auslieferungsgesetzes. Aber auch die Vereinigten Staaten haben ein wiederholt vervollständigtes Gesetz vom 12. August 1848 (s. unser Handb. des Völkerr. S. 249), und ebenso die Argentinische Republik vom 25. August 1885 (s. Nachträge zu unserem Völkerrechtshandbuch 1889 S. 4).

Im III. Buch behandelt der Verf. die Delikte, wegen deren Auslieferung stattfindet und wegen deren sie versagt wird.

Mit Recht verlangt der Verf., daß die Deliktsarten, wegen welcher ausgeliefert werden soll, aufgezählt werden, nicht bloß die Gattungen, und daß auch wegen fahrlässiger Delikte ausgeliefert werde.

Digitized by Google

Bei der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte wären, wenn auch der Kirchenstaat zu existieren aufgehört hat, die von diesem geschlossenen Verträge zu berücksichtigen gewesen, da die Kirche auf diese Materie doch einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hat. In Bezug auf Münzdelikte verlangt der Verf. auch Auslieferung Derjenigen, welche sich nur erst einer die Herstellung falscher Münzen vorbereitenden Thätigkeit schuldig gemacht haben. Wir stimmen dem bei, namentlich auch rücksichtlich des Papiergeldes, glauben aber, daß nicht wenige Staaten, welche sich der Fälschung von Kreditpapieren der anderen Staaten gegenüber indifferent verhalten, auf solche Ausdehnung nicht eingehn werden.

Die Erstreckung der Pflicht zur Auslieferung auch auf die Fälle des Versuches und der Mitschuld an allen im Auslieferungsvertrage benannten Delikten will der Verf. nur für aneinandergrenzende Staaten und erklärt es für eine Frage der Interpretation, ob wegen eines bloßen Versuches oder wegen Mitschuld eine Pflicht zur Auslieferung besteht. Es konstatiert dann der Verf., daß immermehr nach den Verträgen die Auslieferungspflicht nur bestehe, sofern die dem Verfolgten zur Last liegende That nach dem Recht beider kontrahierenden Staaten eines der im Vertrage aufgezählten Delikte darstellt, und dieses ist denn auch entschieden richtiger als wenn schon das Recht des eine Auslieferung begehrenden Staates als genügend erachtet wird, was z. B. in Bezug auf Religionsverbrechen dahin führen würde, daß die Religionsverfolgung eines Staates mit Beihülfe anderer sie misbilligenden Staaten durchgeführt werden würde.

Der Verf. empfiehlt die Aufzählung derjenigen Delikte, wegen welcher ein Staat die Pflicht zur Auslieferung übernimmt, zugleich als den festen Rahmen aufzufassen, innerhalb dessen allein er auch sein Recht, auszuliefern, ausübt, und geht dann zur Betrachtung der politischen Delikte über, welche mit einer geschichtlichen Entwickelung sich bis auf die neueste Gesetzgebung sowie auf die Verträge erstreckt.

Der Verf. erkennt vom Standpunkt des modernen Völkerrechts keine allgemeine Verpflichtung der Staaten zur Auslieferung von Individuen an, die sich an einem hochverräterischen Unternehmen gegen einen fremden Staat beteiligt haben, weder wegen dieser Beteiligung als solcher, noch auch nur wegen der im Verlaufe derselben von ihnen individuell verübten Gewaltthaten, und meint, daß ein Staat seiner Pflicht zur Zeit innerer Unruhen in einem fremden Staat genüge, wenn er eine lex specialis gegen die Teilnahme seiner Angehörigen an denselben aufstellt. Wenn wir auch mit dem Verf. eine

Digitized by Google

allgemeine Verpflichtung negieren, so möchten wir doch zu bedenken geben, ob für Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft nicht geboten erscheinen könne, sich in ihrer Rechtsordnung auch gegenüber hochverräterischen Angriffen zu unterstützen und sich diesen gegenüber nicht indifferent zu verhalten. Selbstverständlich wird der unterstützende Staat dabei sich erst ein Urteil über die Art des hochverräterischen Unternehmens zu bilden haben und nicht gegen jedes seine Beihülfe gewähren. Ebenso wenig kann es den Staaten jener Gemeinschaft gleichgültig sein, ob sich einer derselben gegen die Rechtsordnung verfehlt, indem er Willkür in derselben walten läßt, denn ein Staat einer internationalen Rechtsgemeinschaft muß ein Rechtsstaat sein und ein Staat, welcher Macht über Recht gehn läßt in seinen inneren Beziehungen, ist kein würdiges Glied jener Gemeinschaft und auch ein zweifelhafter Kulturstaat.

Der Verf. räumt ein, daß der Grundsatz wegen aller auch nur relativ-politischen Delikte die Auslieferung zu verweigern, wenn er wirklich geltendes Recht sein sollte, in mancher Beziehung einer Einschränkung bedarf. Er beweist aus den bestehenden Verträgen, daß nach heutigem gemeinen (?) Völkerrecht die Auslieferung nicht bloß wegen der absolut- sondern auch der relativ-politischen ausgeschlossen sei und prüft dann, ob sich die Anschließung der Auslieferung wegen sämtlicher relativ politischer Delikte rechtfertigen lasse. Besonders behandelt er nichtpolitische Delikte gegen die Staatsverwaltung.

Der Verf. schreitet im IV. Buch zu den Beschränkungen und Bedingungen der Auslieferungspflicht vor, und behandelt dort zunächst sehr ausführlich die Auslieferung der Unterthanen des ersuchten Staates. Er gelangt zu dem Resultat, daß die Entscheidung darüber dem einzelnen Fall vorzubehalten sei und geht dann zur Frage der Auslieferung der Unterthanen eines dritten Staates über, wobei er für die Möglichkeit eintritt, unter besonderen Umständen die Auslieferung eines Angehörigen einer dritten Nation zu verweigern oder dieselbe, statt dem Staate des Thatortes, dem Heimatsstaat zu gewähren. Unzweifelhaft erscheint es dem Verf., daß kein Staat wegen eines auf seinem Gebiet verübten Deliktes, möge dasselbe auch direkt gegen die Rechte eines anderen Staates gerichtet sein, Auslieferung gewähren könne.

Dem Personalarrest des requirierten Individuums, welcher im Interesse von Privatpersonen verhängt ist, räumt der Verf. mit Recht keine die Auslieferung verzögernde Wirkung ein, ebensowenig Verpflichtungsverhältnissen des Auszuliefernden gegenüber dem um die Auslieferung ersuchten Staat. Die Rücksicht auf die Grausamkeit

Digitized by Google

der Schärfe hält der Verf. in dem Falle, wo ein Auslieferungsvertrag besteht, nicht für maßgebend.

Im fünften Buch behandelt der Verf. das Verfahren der Auslieferung. Er fordert mit Recht strenge Garantien gegen die Gefahr, daß in Folge einer Verwechselung der Personen ein anderes als das wirklich verfolgte Individuum ausgeliefert werde. Ist die Identität der in Folge des Auslieferungsbegehrens ergriffenen Person mit dem von dem requirierenden Staat wegen des betreffenden Auslieferungsdeliktes verfolgten Individuum nicht zweifelhaft, so muß von Seite des ersuchten Staates in die Erörterung der Frage eingegangen werden, ob die allgemeinen und besonderen Bedingungen, von welchen nach allgemeinen Grundsätzen oder nach dem den konkreten Fall beherrschenden Vertrage die Existenz der Verpflichtung zur Auslieferung abhängt, in diesem Fall verwirklicht sind. Eine Verschiedenheit der Ansichten des Staates waltet nach dem Verf. in Betreff der Frage, ob der ersuchte Staat berechtigt ist, in eine Untersuchung darüber einzutreten, ob das requirierte Individuum der Verübung der ihm zur Last gelegten That wirklich verdächtig ist oder nicht. Die meisten Staaten verwehren es, England und die Vereinigten Staaten fordern es. Oesterreich insbesondere gestattet den Antrag auf Auslieferung nur dann, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraum solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Dem Verf. scheint es wünschenswert, für Fälle, in welchen die requirierte Person in der Lage ist, ohne erst auf langwierige Beweiserhebungen antragen zu müssen, sofort den sie betreffenden Verdacht beheben zu können, eine solche Rechtfertigung schon in dem um die Auslieferung ersuchten Staat zuzulassen, und für notwendig, daß der ersuchte Staat darauf bestehn müsse, wenn er für sich auf das Recht der Prüfung des Beweises gegen das verdächtige Individuum verzichtet, daß diese in dem ersuchenden Staat erfolgt sei. Mit Recht ist der Verf. dafür, daß in künftigen Auslieferungsverträgen die Möglichkeit einer Auslieferung auf Grund eines bloßen Verhaftsbefehles ausgeschlossen werde.

Der Verf. gibt dem System diplomatischer Vermittelung des Auslieferungsbegehrens den Vorzug und konstatiert, daß in der Litteratur nur eine Stimme darüber herrsche, daß es unstatthaft sei, die Entscheidung in Auslieferungsangelegenheiten völlig den Verwaltungsbehörden zu überlassen und will den Gerichten in Sachen der Auslieferung einen entscheidenden Einfluß einräumen.

Digitized by Google

Nach der Erörterung des Kostenpunktes der Auslieferung geht der Verf. im VI. Buch zur Stellung des Ausgelieferten gegenüber der Justizhoheit des requirierenden Staates über.

Mit Recht folgert der Verf. daraus, daß der Zufluchtsstaat nur wegen gewisser Delikte ausliefert, eine Beschränkung desjenigen Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, in seinem Recht, das ausgelieferte Individuum strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Praxis einer Anzahl europäischer Staaten geht daher auch dahin, in Ermangelung ausdrücklicher entgegengesetzter Vertragsbestimmungen, die Verfolgung des Ausgelieferten wegen in dem Auslieferungsbegehren nicht erwähnter Thatsachen auszuschließen, bezw. zum Zweck der Einleitung einer solchen Verfolgung vorerst die Zustimmung des auslieferndn Staates nachzusuchen.

Zum Schluß seiner Untersuchung über die Wirkungen einer Auslieferung regt der Verf. noch zwei bisher nicht genügend beachtete Fragen an. Die erste derselben geht dahin, ob nicht dem Ausgelieferten die Zeit der Verwahrungshaft, welche er in den Gefängnissen oder sonstigen Haftlokalen des um die Auslieferung ersuchten Staates zugebracht, und ebenso auch die Zeitdauer des Transportes bis zur Grenze des ihn requirierenden Staates in die Dauer der ihm zuzuerkennenden oder bereits zuerkannten Strafe einzurechnen sei. Die andere Frage ist: ob nicht der Staat, welchem eine Auslieferung gewährt wurde, für den Fall, daß sich durch die nach Vollziehung der Auslieferung durchgeführte gerichtliche Verhandlung ergibt, daß kein Grund zu diesem zwangsweisen Rücktransport des Beschuldigten vorgelegen, verpflichtet werden solle, den Ausgelieferten, wenigstens dann, wenn er in dem auslieferndn Staat bereits ein eigentliches Domicil hatte, auf dessen Wunsch wieder kostenfrei in jenes Land, welchem er durch seine Auslieferung entrissen wurde, zurückzubringen bezw. ihn anderweitig für die erlittene Haft zu entschädigen. Zu einer vollständigen Entscheidung gelangt der Verfasser nicht.

In einem Anhange erörtert der Verf. noch die Rechtshilfe in Strafproceßsachen.

Referent muß sich auf vorstehende Mitteilungen von Einzelfragen aus dem Werk des Verf.s beschränken, welches wohl vorläufig die behandelten Fragen zu einem gewissen Abschluß gebracht hat, wenn auch manche Verschiedenheit der Ansicht fortbesteht, wie schon aus den eigenen Anführungen des Verf.s hervorgeht.

Wenden wir uns zurück zu drei über denselben Gegenstand im Jahre 1853 unabhängig von einander erschienenen Schriften Robert v. Mohls, Berners und des Referenten, so ist ein Vergleich mit der

Digitized by Google

vorliegenden kaum möglich. In den mehr als dreißig Jahren, welche seitdem verflossen sind, haben sich Verträge, Gesetzgebungen und Praxis dergestalt verändert und vermehrt, daß Lammasch nicht bloß über ein ganz anderes, sondern auch über ein weit umfassenderes Material verfügte. In gleicher Weise ist die damals dürftige Litteratur zu einer überreichen angewachsen. So eingehend wie Lammasch konnten die damaligen Autoren die Fragen nicht behandeln und haben es auch unterlassen, wo es ihnen schon vergönnt war. Wir konstatieren mit Genugthuung den gewaltigen Fortschritt in Theorie und Praxis und mit Freuden den großen Wert der positiv begründeten uns jetzt vorliegenden Arbeit.

Heidelberg im April 89. A. v. Bulmerincq.

---

**Dierauer**, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. I. Gotha, Fr. Andr. Perthes, 1887. XXII u. 443 S. 8°. Preis 9 M. (in: Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebreeht).

Schon als vor weit über einem halben Jahrhundert der Plan zur Staatengeschichte aufgestellt worden war, hatten die Begründer des großen Werkes an der elften Stelle auch die Schweiz, wie sich von selbst verstand, aufgenommen. Allein es dauerte sehr lange, bis die Durchführung dieses Vorsatzes gelang. Ein ursprünglich hiefür in Rechnung gezogenes Werk, des Zürchers Dav. Nüscheler (gestorben 1871) Geschichte des Schweizerlandes, welche allerdings nicht zu Ende geführt wurde, aber auch jetzt noch alle Beachtung verdient, erschien von 1842 an (Hamburg, Fr. Perthes) außerhalb der Sammlung. Der erste durch W. von Giesebrecht aufgeforderte Bearbeiter, Dr. W. Gisi, wurde, als er sich thatkräftig an seine Aufgabe gemacht hatte, durch ein schweres körperliches Leiden gezwungen, auf seinen Auftrag Verzicht zu leisten, obschon, wie eine Reihe genealogischer Untersuchungen im Anzeiger für schweizerische Geschichte in den letzten Jahren beweist, die Arbeitslust und Leistungsfähigkeit des Erblindeten für kleinere, wenn auch gleichfalls mühevolle Aufgaben stets noch fortdauert.

Darauf hin wurde durch den Leiter des neu ins Leben getretenen Unternehmens der Lehrer der Geschichte an der Kantonsschule von St. Gallen gewonnen, welcher teils schon durch kleinere treffliche Arbeiten, teils durch die groß angelegte Lebensbeschreibung des St. Galler Staatsmanns Müller-Friedberg — vgl. GGA. 1885,

Digitized by Google

Nr. 20 — sich als vorzüglich für eine so umfassende Leistung berufen dargestellt hatte. Das Werk, dem Präsidenten der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft, Georg von Wyß in Zürich, und dem Genfer Geschichtslehrer Pierre Vaucher gewidmet, reicht in seinem ersten Bande bis zum Jahre 1415.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile, eine Vorgeschichte, bis 1291, und in die zwei Stücke: Anfänge der Eidgenossenschaft, bis 1355 — Ausbildung der Freiheit und Macht, bis 1415 —, so jedoch, daß auf jenen ersten einleitenden Teil nicht ein Fünftel des ganzen Bandes fällt. Gerade hier erscheint, was den Verfasser nicht nur als Schriftsteller auszeichnet, in bestimmter Weise, nämlich die strenge Selbstzucht, welche auf jede unnütze Breite verzichtet und, ohne in die dürre Kürze eines Abrisses zu verfallen, nur das ganz Notwendige bietet. Nur zu leicht verlieren sich Werke, welche Geschichte der Schweiz geben wollen, in diesen Anfängen, wo von Geschichte des Deutschen Reiches, des Königreichs Burgund, aber noch Jahrhunderte nicht von einer solchen der Eidgenossenschaft gesprochen werden kann, in lange Abschweifungen, welche sehr gut an sich sind, aber zum Thema selbst keine oder nur sehr geringe Beziehung aufweisen. Hier findet der Leser auf 76 Seiten von den Pfahlbauten an, die auf wenigen Zeilen abgethan sind, bis auf den Tod König Rudolfs 1291 alles Wesentliche, was er zum Verständnisse der folgenden Zeiten und Ereignisse notwendig hat, knapp beisammen.

Im zweiten den Aufbau der achtörtigen alten Eidgenossenschaft schildernden Hauptstücke, welches sehr richtig den Regensburger Frieden von 1355 zum Abschluß hat, holt der Verfasser bei dem Luzerner, Züricher, Berner Bunde jedesmal die Entwickelung des betreffenden neu eintretenden Staatswesens nach und sieht sich so allerdings gezwungen, das größere Kapitel V zwischen die im vollen raschen Flusse befindlichen Ereignisse, von 1352 und 1353, hineinzustellen. Dann aber greifen am Schlusse, in Kapitel VI, die allgemeinen Fragen wieder zusammen; allein der Verfasser ist weit davon entfernt, in irriger Hineintragung späterer Vorstellungen in diese Anfangszeit den föderativen Charakter des ›denkbar losesten Zusammenhangs‹ zu überschätzen. So vermag er auch der Stellung Bruns, des zürcherischen Bürgermeisters, in diesen Fragen, besonders hinsichtlich der Rückkehr der beiden neuen Bundesglieder Glarus und Zug unter die österreichische Herrschaft, in ruhiger Abwägung gerecht zu werden. Im dritten Buche ist die Reihenfolge, wie der Stoff erfordert, eine chronologische, aber in jedem der sechs Abschnitte auch in sachlicher Hinsicht wohl durchdacht. Zuerst ist ›das Werden und Wachsen der Eidgenossenschaft‹ in erster Linie dargethan.

Digitized by Google

Hinsichtlich der zahlreich sich ergebenden kritischen Fragen hat der Verfasser ganz folgerichtig, wie er schon in der Vorrede ankündigte, »jede Verschmelzung der ursprünglichen Nachrichten und der späteren Traditionen abgelehnt und auf jeden ausschmückenden Zug, auch wenn dessen Anführung noch so lockend war, verzichtet«. Dadurch ist es ihm gelungen, seinem Werke einen im besten Sinne des Wortes vornehm wissenschaftlichen Charakter zu verleihen, der auch gegenüber neuesten größeren Arbeiten auf dem gleichen Felde zu dessen entschiedenen Vorteile absticht. So ist, um nur einen wegen der Halbmillenarfeier neuerdings wieder unendlich viel erörterten Punkt zu erwähnen, in der Erzählung von der Entscheidungsschlacht im Sempacher Kriege (S. 324—327) Winkelried nicht erwähnt.

Was endlich die Noten mit ihren Beweisen und Ausführungen anbelangt, so ist dieser Commentar zum Texte ganz meisterhaft durchgeführt. Wer etwa schon wegen einer bestimmten Frage diesen Anmerkungen im Zusammenhang mit eigener Forschung gefolgt ist, wird die hier erreichte, mit weiser Auswahl verbundene Vollständigkeit wohl anerkennen.

Es ist nur zu wünschen, daß der zweite Band diesem ersten bald sich anschließt und der Verfasser die Lust behalte, auch in die neuere Geschichte den Faden fortzuführen.

Zürich. G. Meyer v. Knonau.

---

**Liber diurnus Romanorum pontificum.** Ex unico codice Vaticano denuo edidit Th. E. ab Sickel. Consilio et impensis academiae litterarum caesarea Vindobonensis. Vindobonae apud C. Geroldi filium bibliopolam 1889. XCII, 220 S. 8°. Mit einer Schrifttafel. Preis M. 10.

Unter den bisherigen Ausgaben des als »Liber diurnus«, auch als »Diurnus« schlechtweg bekannten Formelbuchs der päpstlichen Kanzlei ist die jüngste von E. de Rozière veranstaltete (Paris 1869) [1]) allgemein und mit Recht hochgeschätzt worden als die erste, welche zugleich kritisch und gelehrt war. Fortan aber wird sie, mindestens was ihre Bedeutung als kritische Leistung betrifft, zurücktreten vor der neuen hier zu besprechenden Edition, die uns von bewährter Meisterhand dargeboten wird.

Die älteren Editoren, Lucas Holste und Jean Garnier, haben sich in der Wiedergabe des handschriftlich überlieferten Textes große Freiheiten erlaubt: sowohl hinsichtlich der Folge der einzelnen For-

1) In diesen Blättern rec. von G. Waitz, Götting. gel. Anz. 1869. Stück 50.

Digitized by Google

meln als auch nach Seiten der Orthographie haben sie ihn mehr oder minder durchgreifend umgestaltet. Im Gegensatz dazu ist den beiden modernen Herausgebern gemeinsam das Princip gewissenhafter Enthaltung von derartigen Aenderungen: ihre Texte beruhen auf engstem Anschluß an die Ueberlieferung, und die beigefügten Erörterungen über das Werk selbst halten sich strenge auf dem Boden rein wissenschaftlichen Interesses, wie es Rozière im Hinblick auf die Verwickelung des Liber diurnus in die kirchlichen Parteikämpfe des 17. Jahrhunderts treffend definiert hat [1]). Auch das ist ein Berührungspunkt, daß Sickel ebenso wie vor ihm Rozière genötigt war, die eine der beiden Handschriften, aus denen die Ueberlieferung des L. d. bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand, den nach seinem damaligen Eigentümer, dem Collège de Clermont, benannten Codex Claromontanus (*C*) aus Quellen zweiter Hand, nach der Ausgabe und den zugehörigen Notizen Garniers und den Vorarbeiten des Baluzius zu einer neuen Ausgabe zu studieren: die Handschrift selbst, zuletzt erwähnt in dem Catalogus mss. codicum collegii Claromontani von 1764, ist seitdem und bleibt, wie es scheint, spurlos verschwunden. Anders dagegen und verschieden ist das Verhältnis der beiden Forscher zu der zweiten, gegenwärtig einzigen Diurnus-Handschrift in Rom, zu dem Codex Vaticanus (*V*), der vor seiner Ende vorigen Jahrhunderts erfolgten Einverleibung in das vatikanische Archiv den Cisterciensern von S. Croce di Gerusalemme gehörte. Während Rozière über die Materialien verfügte, welche zwei andere französische Gelehrte, die Akademiker Daremberg und Renan, in Rom 1849 durch Kollationierung der Handschrift mit den Ausgaben gesammelt hatten, sich aber vergeblich bemühte die Handschrift selbst zu Gesicht zu bekommen, so war Sickel in der glücklichen Lage sich durch Autopsie ein Urteil zu bilden: seine auf gründliche Untersuchung der Handschrift gerichteten Studien sind von der päpstlichen Archivverwaltung auf jede Weise gefördert worden.

Kein Wunder daher, wenn den günstigen äußeren Bedingungen, unter denen die neue Bearbeitung des Liber diurnus entstanden ist, bedeutende innere Vorzüge entsprechen. Ich will versuchen ihren Gewinn darzulegen: er verteilt sich auf die Gestaltung des Textes und auf die historisch-kritische Erforschung des Werkes selbst. Denn nicht nur die zahlreichen auf die römische Handschrift (*V*) und ihr Verhältnis zum verlorenen Codex Claromontanus (*C*) bezüglichen Fragen hat S. von Grund aus neu erörtert, sondern auch die Formelsammlung als solche hat er nach jeder Richtung untersucht und je

1) Introduction p. III u. IV.

Digitized by Google

umfassender er verfuhr, um so sicherer gelangte er zu Ergebnissen, die, selbst wenn man sie nur mit Einschränkungen gelten lassen wollte, unwiderleglich beweisen, daß die früheren Forscher, Rozière inbegriffen, den wahren Sachverhalt vielfach verkannt haben. Unter diesen Umständen gieng die Aufgabe des neuen Editors über die Revision, beziehentlich Neugestaltung des Textes auf Grund von *V* weit hinaus; es mußte Sickel darum zu thun sein sowohl die eigenen Ansichten als auch den gegen andere zu erhebenden Widerspruch so eingehend wie möglich zu begründen. Jedoch andere Interessen, vor allem Rücksichten auf mäßigen Umfang und rasches Erscheinen des Buches ließen die vollständige Aufnahme der kritischen Auseinandersetzungen in die Ausgabe als unzweckmäßig erscheinen. Deshalb hat S. seinen Stoff geteilt zwischen einer der Textesausgabe vorausgeschickten ›Praefatio‹ und einer Folge von Abhandlungen, die er unter dem Titel ›Prolegomena zum Liber diurnus‹ in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie veröffentlicht. Die ›Praefatio‹ füllt, groß gedruckt, 92 Seiten und enthält außer den über die Entstehung und die Grundsätze der Edition orientierenden Angaben eine Zusammenfassung alles dessen, was jeder Benutzer des Liber diurnus von Sickels Untersuchungen über das Werk selbst wissen muß; sie bietet im Wesentlichen ›Ergebnisse‹, während ›die ganze oder doch die ausführliche Beweisführung den Prolegomena vorbehalten‹ ist. Bis jetzt[1]) sind ihrer zwei erschienen: Proleg. I. (1888) mit drei Kapiteln über die vatikanische Handschrift des Diurnus, den Codex Claromontanus und die Reihenfolge der Formeln in *V* und *C* und Proleg. II. (1889), welche ein einziges, der Frage nach der Entstehungszeit der Teilsammlungen des Diurnus V und des Diurnus C gewidmetes Kapitel enthalten. In der Fortsetzung wird es sich handeln um die Frage der Benutzung des Diurnus für die Vita Hadriani Nonantulana und für die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit. Daß dieser Teil noch nicht erschienen ist, thut der Verwertung der vorliegenden Prolegomena keinen Abbruch: die Erörterung der Materien, worauf sie sich beziehen, ist abgerundet und in sich zusammenhängend; für uns ist es selbstverständlich, daß wir das, was sie zur Ergänzung der ›Praefatio‹ enthalten, so berücksichtigen, als ob es in der ›Praefatio‹ stünde.

Diese zerfällt in zwei Teile: während in dem zweiten vornehmlich der Editor zu Worte kommt, so besteht der erste (bis p. LVI) hauptsächlich aus den Ermittelungen Sickels über den handschriftlichen, von der Willkür der ersten Herausgeber noch nicht entstellten Liber diurnus. Als Hauptpunkte treten hervor: die Sonderung der Ueber-

1) Juli 1889.

Digitized by Google

lieferung in verschiedene Recensionen und die Zerlegung des gesamten Textes in eine Mehrzahl von Teilsammlungen, in eine Urform und mehrere Fortsetzungen.

Den Stoff zur Rekonstruktion liefern größtenteils die beiden in *V* und *C* enthaltenen Formelsammlungen; der Kürze halber signiert Sickel sie *DV* und *DC*. Nur für eine kleine Gruppe von elf Formeln treten die aus dem Liber diurnus entlehnten Kapitel der Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit als dritte Quelle hinzu: diese führt bei Sickel die Bezeichnung *DD*, da sich bei der Vergleichung der verschiedenen Texte herausstellte, daß die von Deusdedit benutzte Diurnus-Handschrift weder mit *DV* noch mit *DC* identisch war[1]). Für das Verhältnis, worin *DV* und *DC* zu einander stehn, sind mehrere Thatsachen bezeichnend. Einerseits: die Zahl der ihnen gemeinsamen Formeln ist so bedeutend, daß die Eigenschaft der beiden Sammlungen als Repräsentanten eines und desselben Werkes nicht bezweifelt werden kann. Auf Identität des Grundstocks beruht das allgemein übliche und auch von S. beobachtete Verfahren zur Ausfüllung einer größeren Lücke, welche in *V* gleich zu Anfang vorhanden ist. Von dem, was auf fol. 1—4[2]) gestanden, gibt es nur noch geringe Ueberreste; lesbar sind nur noch kleine, meist zusammenhangslose Bruchstücke, aber das Vorhandene genügt, um festzustellen, daß *V* bezüglich der Formeln 1—6 mit *C* übereinstimmt und sich demgemäß aus *C* ergänzen läßt. Andererseits bestehn zwischen *DV* und *DC* Verschiedenheiten, die nur zum kleinsten Teil als Zufälligkeiten aufgefaßt, oder auf Ueberlieferungsfehler zurückgeführt werden können. Zunächst sei erwähnt, daß sieben in *DV* vorhandene Formeln (F. 19—21; 78—80; 99) in *DC* fehlen. Der Verfasser von *DC* hat sie, wie S. annimmt, absichtslos bei Seite gelassen, sei es aus Versehen (Praef. p. XXXIII; vgl. Proleg. I, p. 56 mit besonderer Beziehung auf F. 19—21), sei es, weil er sie in seiner Vorlage nicht gefunden hat (Proleg. I, p. 68 u. 69). Diesem Minus in *DC* steht ein Plus gegenüber, insofern als die Nummern 100—107 der Textesausgabe nur in *C* enthalten sind. *DV* schließt in *V* auf fol. 103, d. h. auf dem letzten Blatte der dreizehnten Lage, mit F. 99 ab. Von dieser existiert nur ein Fragment. Denn wie es den vier ersten Blättern der ersten Lage begegnete, so ist auch fol. 103 arg verstümmelt und dieser Sachverhalt legt die Frage nahe, ob *DV* mit

1) Praef. p. LV.

2) Proleg. I, p. 5 u. 6 gibt S. Auskunft über die Quaternionenbezeichnung der römischen Handschrift sowie über eine Foliierung derselben durch eine Hand, »welche der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehören mag« und über die von ihm durchgeführte Blattzählung.



Digitized by Google

F. 99 überhaupt abschloß oder ob die Sammlung vor Beschädigung der Handschrift größer war. Sickel hat diese Frage in der Praef. p. XIV aufgeworfen; ein Anhaltspunkt zur Beantwortung derselben und zwar zu Gunsten der Meinung, welche F. 99 für das Schlußstück von *DV* hält, findet sich in Proleg. I, p. 9, wo S. feststellt, daß die Zahl der Querlinien auf dem letzten Quaternio in *V* um eine geringer ist als auf den sämtlichen anderen, nämlich 19 anstatt 20. Der Schreiber von *V* würde sich diese Raumbeschränkung schwerlich gestattet haben, wenn er nicht darauf gerechnet hätte auf Quaternio 13 zu Ende zu kommen. — Andere wichtige Differenzen zwischen *DV* und *DC* hat S. erkannt, indem er die Reihenfolge und den Wortlaut der beiden Sammlungen gemeinsamen Formeln mit einander verglich. In beiden Beziehungen weicht *DC* von *DV* bedeutend ab und zwar ist nicht zu verkennen, daß den die Reihenfolge betreffenden Abweichungen das Bestreben zu Grunde liegt das Werk im Ganzen mehr systematisch zu ordnen als dies in *DV* der Fall war. So sind z. B. zwei »Praecepta de concedendo puero«, die in *V* als F. 72 und 81 stehn, in *C* mit einander verbunden und als Nr. 47 und 48 bei der inhaltlich gleichen Formel 46 eingereiht worden. Ferner: vier auf die Papstwahl bezügliche Formeln, welche in *V* (Nr. 82—85) von anderen inhaltlich entsprechenden Formeln (Nr. 57—63) getrennt sind, hat der Verfasser von *DC* mit der letzteren Gruppe der Art verbunden, daß die zum älteren Wahlmodus passenden Formeln vorangehn. Dazu kommt noch, daß die F. 82 in *V* = F. 74 in *C* (Decretum pontificis) nach ihrer dortigen Fassung zu dem Wahldekret des Papstes Hadrian I. vom J. 772 in Beziehung steht, während sie so, wie sie in *C* vorliegt, zu einem späteren Vorgange paßt: ihr besonderes Gepräge hat sie von der Wahl des Papstes Leo III. im J. 795 empfangen (Praef. p. XXXV ss. und Proleg. II, p. 6—13; p. 35 ff.). Aus diesen Gründen erklärt S. die zwischen *DV* und *DC* bestehenden Beziehungen mit Recht durch die Annahme, daß die betreffenden Formelsammlungen als zwei verschiedene Recensionen des Liber diurnus, wie er um 800 beschaffen war, aufzufassen sind, und zwar ist *DV* die ältere, *DC* die jüngere, welche aus *DV* oder einem ihm nahestehenden Texte abgeleitet, als solche erst sekundär in Betracht kommt und wie bei der Edition so auch bei der Kritik des Werkes stets nach Maßgabe ihres Verhältnisses zur älteren Recension gewürdigt werden muß.

Das ist ein Resultat von grundlegender Wichtigkeit, und gestützt darauf hat Sickel dann auch die bisher herrschenden Ansichten von der Entstehung und dem Charakter des Liber diurnus einer Kritik unterzogen, die im Wesentlichen gegen die bis dahin überwiegende,

Digitized by Google

auch von Rozière geteilte Auffassung des Werkes als einer zwar ungeordneten und in sich ungleichartigen aber einheitlich entstandenen Formelsammlung gerichtet ist. Dem widerspricht Sickel, indem er aus einem zwiefachen Gesichtspunkte, sowohl aus der Reihenfolge der Formeln vornehmlich in *DV* als auch aus den chronologisch wertvollen Merkmalen einzelner Formeln und Formelgruppen den Nachweis führt, daß der Liber diurnus in seiner gegenwärtigen Gestalt aus der Vereinigung von mehreren ihrem Umfange wie ihrer Entstehungszeit nach verschiedenen Teilsammlungen hervorgegangen ist. In *DV* unterscheidet S. ihrer drei: Collectio I. = F. 1—63: Appendix I. = F. 64—81; Collectio II. = F. 82—99; in *DC* sind diese drei Teilsammlungen zu einem Ganzen einheitlich verschmolzen und mit einer neuen verbunden worden; dort kommt eine vierte: Appendix II. = F. 100—107 hinzu.

Was zunächst Collectio I. angeht, so begründet S. die Abgrenzung derselben bei F. 63 mit Erwägungen, welche dem Inhalte, dem sprachlichen Charakter und der Herkunft der betreffenden Formeln entnommen sind[1]). Da mit F. 63 eine auf die Papstwahl bezügliche Unterabteilung abschließt und mit F. 64 eine Serie von Formeln zu päpstlichen Erlassen, bezw. zu Agenden, die im Vorhergehenden bereits durch eine oder mehrere Stücke vertreten waren, so ist schon aus diesem Grunde klar, daß an der bezeichneten Stelle ein tiefer Einschnitt gemacht werden muß. Zeigen sich dann in der Reihe von F. 1—63 Spuren von Benutzung der älteren päpstlichen Register, namentlich der Register Gregor I. (Proleg. I, p. 58), während es unter den folgenden Formeln von F. 64 ab an solchen Beziehungen zu fehlen scheint, so macht Sickel diese Verschiedenheit als weiteres Unterscheidungsmerkmal geltend. Der Inhalt der Collectio I. ist mannigfaltig, aber die Folge der einzelnen Formeln entbehrt keineswegs einer gewissen Ordnung und Planmäßigkeit. S. zerlegt sie in mehrere Unterabteilungen oder Inhaltsgruppen, ›innerhalb deren jedesmal auf gleiche Agenden bezügliche zusammengestellt sind‹. Schon Form. 1 ›Indiculus aepistolae faciendae‹ ist als Gruppe für sich aufzufassen, da sie zwölf einschlägige Einzelformeln unter jenem Haupttitel vereinigt. Dann folgt ein Inbegriff von acht Formeln, die sich sämtlich auf die Ordination der Bischöfe beziehen (F. 2—9), während eine dritte Gruppe (F. 10—31) Musterstücke liefert zu Erlassen über die Weihe von Kirchen und Altären. Die wichtige Klasse der ›Privilegia‹ ist in Collectio I. nur durch ein einziges Stück, F. 32 vertreten. Auffallend ist auch, daß es mit der Systematik in der zweiten Hälfte nicht so strenge genommen wird wie in der ersten.

1) Proleg. I, p. 58 ff.



Digitized by Google

Eine große Gruppe von Formeln zu Erlassen über die Verwaltung der päpstlichen Temporalien, der Patrimonien der römischen Kirche wird unterbrochen durch fremdartige Materien: Korrespondenz der Päpste mit Bischöfen F. 40—44; Verleihung des Palliums F. 45—48. Ueber die Ursache dieser Störung des Zusammenhangs äußert Sickel keine bestimmte Ansicht: vielleicht war es der Schreiber des Codex *V* beziehungsweise einer seiner Vormänner oder der Autor von *DV* selbst, der sie verschuldete (Proleg. I, p. 54). Thatsache ist, daß die ursprüngliche Richtung auf systematische Ordnung sich gegen Ende der Collectio I. durch die Zusammenfassung der auf die Papstwahl bezüglichen Formeln wiederum geltend macht und stark hervortritt. Das Alter der Collectio I. bestimmt S. nach den Formeln der Schlußgruppe, namentlich F. 58 einerseits und F. 59—63 andererseits. Dort handelt es sich um einen dem Kaiser zu erstattenden Bericht über die Papstwahl behufs ihrer Genehmigung, während den anderen Formeln die Bestätigung der Papstwahl durch den Exarchen zu Ravenna als Norm zu Grunde liegt. Diese Verbindung von zwei verschiedenen Modalitäten der Papstwahl, die beide während des siebenten Jahrhunderts thatsächlich in Uebung waren, mußte die Annahme, daß die Collectio I. damals entstand, von vorneherein nahe legen und eine sehr eindringende, mit großem Scharfsinn geführte Untersuchung über die Geschichte der damaligen Papstwahlen (Proleg. II, p. 51—74) hat diese Annahme als richtig erwiesen. Am präcisesten kommt das Resultat zum Ausdruck in dem Satze (p. 51): »Die Collectio I. muß vor dem Jahre 680 [1]) angelegt worden sein und ist aller Wahrscheinlichkeit nach bald nach dem Jahre 625 [2]) angelegt worden«. Zur Fixierung des Vorganges innerhalb der bezeichneten Grenzen hat S. auch noch andere Momente berücksichtigt, wie die schon erwähnte Thatsache, daß manche der in Collectio I. vereinigten Formeln auf die Register Gregors I. reducierbar sind, und den Umstand, daß die Entstehung der zweiten Teilsammlung, des Appendix I., speciell mit Rücksicht auf F. 73, welche nach Proleg. II, p. 19 frühestens zwischen 681 und 683 verfaßt wurde, an das Ende des siebenten Jahrhunderts zu setzen ist. Ferner: ein dem Kloster Bobbio erteiltes Privileg des Papstes Honorius I. vom J. 628 [3]), ist zur Formel verarbeitet worden und hat im Liber diurnus eine Stelle

1) D. h. vor der ersten der beiden Verfügungen, welche K. Constantinus Pogonatus in Betreff der Papstwahl erließ; über sie berichtet der Liber pontif. ed. Duchesne p. 354 und p. 363.

2) Wahl des P. Honorius I.

3) Jaffé, Reg. Rom. pontif. ed. 2, Nr. 2017. Vgl. J. Harttung, Dipl. hist. Forsch. p. 62.

Digitized by Google

gefunden, aber nicht in der Collectio I., sondern in Appendix I. als F. 77 der ganzen Sammlung. Auf diesen Sachverhalt gründet S. Proleg. II, p. 74 die Vermutung, daß die Collectio I. in den ersten Jahren des P. Honorius I. angelegt worden ist. Aber dagegen ist doch zu bemerken: die Möglichkeit, daß die Vorlage zu F. 77, das Privileg von 628, bereits vorhanden war, als Collectio I. entstand, ist keineswegs ausgeschlossen. Auf Vollständigkeit ist es dem Verfasser derselben schwerlich angekommen, ebensowenig seinen Fortsetzern — das hat Sickel in der Praef. p. XLVI und Proleg. I, p. 54 einleuchtend gemacht. Vollends, wenn wir der Auffassung der späteren Teilsammlungen als Ergänzungen der ersten beitreten, so kann beides: Entstehung der Collectio I. nach 628 und Einreihung der aus dem Privileg von 628 gebildeten Formel in Appendix I. wohl neben einander bestehn. — Um den Ursprung der Collectio I. und damit des Diurnus überhaupt aufzuhellen, war es bei dem Mangel an bestimmten Daten für S. unerläßlich den Weg der Hypothesen zu betreten. Seine Ansicht von dem Entstehungsproceß des Werkes, wie er sie in der Praef. p. XLVII und Proleg. I, p. 52—54 ausführlicher darlegt, geht dahin, daß Collectio I. gemäß ihrer Gliederung in mehrere nach Agenden gesonderte Gruppen als eine Kompilation aus zum Teil schon vorhandenen kleineren Sammlungen zu betrachten ist und daß die letzteren in den einzelnen ebenfalls nach Agenden gesonderten Aemtern, in welche die päpstliche Kurie wahrscheinlich schon von Alters her zerfiel, entstanden sein mögen. »In jedem Bureau wird man die auf dessen Kompetenz berechneten Formeln, vereinzelt oder auch mehrere zugleich auf *schedae* oder *rotuli* geschrieben, gesammelt haben«[1]). Verhält es sich aber in der That so, wie Sickel annimmt, dann fällt auch Licht auf den Zweck, den die Veranstalter oder Verfasser der kleineren und größeren Sammlungen, welche in ihrer Vereinigung den Liber diurnus bilden, bei ihrer kompilatorischen Thätigkeit im Auge hatten. S. leitet sie ab aus dem stets vorhandenen Bedürfnis nach Schulbüchern, aus denen die zum Dienste der Kurie bestimmten Personen das päpstliche Formelwesen in seiner Mannigfaltigkeit erlernen konnten, und um diese Auffassung zu stützen beruft er sich in der Praef. p. XLVII auf die Thatsache, daß das Hauptwerk der älteren fränkischen Formellitteratur, die Sammlung Markulfs, recht eigentlich und ausgesprochenermaßen zu Lehrzwecken verfaßt worden ist. Aus diesem Schulbuch ist dann bekanntlich im Laufe der Zeit ein Formular der fränkischen Königskanzlei geworden. Analog scheint sich das Schicksal der im Liber diurnus vereinigten Musterstücke entwickelt

1) Proleg. I, p. 53.

Digitized by Google

zu haben: Spuren ihres Einflusses auf den Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei zeigen sich verhältnismäßig früh, während die Verwendung ganzer Formeln zu Diktaten päpstlicher Erlasse einer jüngeren Entwickelungsstufe angehört. Kein Zweifel daher, daß die Exemplificierung auf die Formelsammlung Markulfs richtig und fruchtbar ist für das Verständnis des Liber diurnus.

In den die späteren Teilsammlungen betreffenden Abschnitten gewinnt die Beweisführung wiederum festen Boden und entsprechend sichere Ergebnisse. Daß die Reihe der Formeln 64—81 = Appendix I. ein Ganzes für sich bilden und dem Grundstocke, der Collectio I. allmählich zugewachsen sind [1]), hat S. an verschiedenen Merkmalen erkannt, unter anderem daran, daß mit zwei wohlgeordneten Teilgruppen (F. 64—70 und F. 73—76) Formeln anderen Inhalts in bunter Folge und ohne Rücksicht auf den Zusammenhang verbunden worden sind. Den Zeitraum, innerhalb dessen dieses geschah, begrenzen einerseits die Beziehungen der F. 73 »Promissio fidei episcopi« zu dem sechsten ökumenischen Koncil (680 November 7—681 September 16) und zu dem Pontifikate Leo II. (682 August bis 683 Juli), andererseits die für die Zeitbestimmung der Collectio II. maßgebenden Merkmale. Die Thatsache, daß Appendix I überhaupt jünger ist als Collectio I ergibt sich zum Ueberfluß auch noch aus F. 77 (Privilegium monasterii in alia provincia constituti) in ihrem Verhältnis zu der erheblich älteren, unter Gregor I. gebräuchlichen F. 32 (Privilegium), wie es durch das schon erwähnte Privileg für Bobbio vom J. 628 vermittelt wird [2]) — Collectio II. besteht aus zwei inhaltlich verschiedenen aber durch übereinstimmende Zeitmerkmale eng verbundene Unterabteilungen. Die erste, zu der F. 82—85 gehören, bezieht sich auf Akten zur Papstwahl und zwar nicht nur auf das Wahlgeschäft selbst (F. 82. Decretum pontificis), sondern auch auf mehrere dem neuen Papste als solchem obliegende Kundgebungen (F. 83—85). Zu den letzteren, handschriftlich als »Indiculum pontificis« zusammengefaßten Formeln bieten die früheren Teilsammlungen überhaupt keine Seitenstücke, während F. 82, Wahl*protokoll*, sich mit den in F. 58—63 enthaltenen Wahl*anzeigen*, namentlich mit F. 60. (De electione pontificis ad exarchum) zwar nahe berührt, aber nicht als zeitlich gleichstehend kombiniert werden darf, wie es die bisherigen Herausgeber und Forscher ausnahmslos gethan haben. Denn die Rechtsnormen, auf denen F. 60 und die um sie gruppierten Stücke beruhen, waren, wie S. in der Praef. p. XXII—XXIV auseinandersetzt, zwischen 625 und 731, beziehungsweise zwi-

1) Praef. p. XVIII, XIX; Proleg. I, p. 57—65; Proleg. II, p. 18 ss. p. 80—88.
2) Proleg. II, p. 44, 45.

Digitized by Google

schen 608 und 715 in Uebung. Das Wahldekret dagegen, welches der F. 82 des *DV* zu Grunde liegt, steht in seinen rechtlich relevanten Sätzen und Wendungen den auf die Papstwahl bezüglichen Schlüssen des Koncils von 769 so nahe, und andererseits hebt sich F. 82 des *DV* von der zum J. 795 gehörigen Fassung derselben Formel in *DC* so deutlich ab, daß damit für die Zeitbestimmung, wie S. sie getroffen hat, sichere Anhaltspunkte gegeben waren: F. 82 des *DV* wird auf das Wahldekret P. Hadrians vom J. 772 zurückgeführt (Proleg. II, p. 6—13), und daß sie noch bei Lebzeiten Hadrians, also vor 795, in den Liber diurnus als Bestandteil der Collectio II. aufgenommen wurde, bezeichnet S. als im höchsten Grade wahrscheinlich. Auf dieselbe Epoche wurde S. durch eine andere Erwägung geführt. In der zunächst benachbarten Formel 83, der ›Professio fidei‹ eines gewählten, aber noch nicht ordinierten Papstes, welche mit der bischöflichen aus der Zeit Leo II. stammenden ›Professio fidei‹ in F. 73 zahlreiche Berührungspunkte hat, bildet eine unter P. Benedikt II. (683—685) entstandene Bekenntnisnorm die Grundlage und hinsichtlich der dann zunächst folgenden F. 84 und 85 läßt S. die Möglichkeit zu, daß einzelne Teile ebenso alt seien, aber ›ihrem ganzen Wortlaute‹ nach schreibt er sie dem P. Hadrian zu: als Grundlagen ermittelte er zu F. 84 eine Synodica dieses Papstes und zu F. 85 eine nur wenig jüngere Homilie desselben [1]). — Eine den späteren Teilsammlungen gemeinsame Eigenschaft ist ihr Reichtum an Mustern zu Privilegien. Während diese Kategorie in der Collectio I nur durch ein einziges Exemplar vertreten war, so enthält der mit F. 86 beginnende Hauptteil der Collectio II. laut dem zugehörigen Gesamttitel nichts anderes als ›diversa privilegia apostolicae auctoritatis‹, d. i. einen Inbegriff von zwölf Formeln, der sich aus Klosterprivilegien im engeren Sinne und aus Praecepten über verschiedene in Privilegienform zu beurkundende Rechtsgeschäfte zusammensetzt (Proleg. I, p. 66, 67). Der Untersuchung über die Entstehungszeit [2]) kam der Umstand zu gute, daß in mehreren Stücken dieser Gruppe Eigennamen aus den Vorlagen beibehalten worden sind, während sie sonst getilgt und durch die Formelworte *ill.* oder *tal.* ersetzt wurden. Den wichtigsten Anhaltspunkt der Art gewährt in F. 93 der angelsächsische Name ›Cynedrida‹. S. deutet ihn auf die Gemahlin des Königs Offa von Mercien und benutzt ihn, um die betreffende Formel auf eine Urkunde des P. Hadrian I, welche um das J. 786 ausgestellt sein muß, zurückzuführen. Bestimmte Beziehungen der Collectio II. zu dem Pontifikate Hadrians

1) Proleg. II, p. 13 u. 27.

2) Praef. II, p. XXVIII und Proleg. II, p. 27—35.

Digitized by Google

werden also nicht nur durch F. 82 des *DV*, sondern auch durch F. 93 vermittelt: der Schluß, daß jene Teilsammlung dem älteren Diurnus ebendamals hinzugefügt wurde, ist durchaus sicher und einwandfrei.

Ein Werk aus derselben Epoche ist die Vatikanische Handschrift des Diurnus in dem Umfange, den er durch die Vermehrung der Collectio I. um zwei Fortsetzungen allmählich erreicht hatte. Sickels Erörterungen über die Beschaffenheit der Handschrift und alle einschlägigen paläographischen Fragen verteilen sich auf die Praef. p. VII ss. und Proleg. I, p. 5—45; sie gehören zu den wichtigsten und lehrreichsten Abschnitten der ganzen Publikation und werden wirksam unterstützt durch zwei Schrifttafeln: Facs. I. als Beilage zur Ausgabe und Facs. II. zu Proleg. I. Verschiedenen Teilen der Handschrift entnommen liefern diese Facsimiles unter anderem den Beweis, daß ein und derselbe Schreiber sowohl die erste Teilsammlung als auch die folgenden geschrieben hat. Zum Texte bediente er sich einer Minuskel von charakteristischem Gepräge, während er die Aufschriften und die erklärenden Vermerke in Unciale schrieb. Innerhalb der Textschrift sind von S. einige, wenn auch geringe graphische Unterschiede beobachtet worden und daß diese der Gliederung des Ganzen in drei Teilsammlungen im Wesentlichen entsprechen, ist ein bemerkenswerter Umstand. Ebenso wie eine Reihe von Fehlern des Textes und die Art der ältesten Korrekturen, ist er unzweifelhaft, ein Merkmal der Nicht-Originalität von *V*. Mit vollem Rechte hält S. die römische Handschrift für eine Kopie; er nimmt an, daß der Schreiber die Vereinigung der Teilsammlungen zu einem Corpus bereits vorgefunden und zwar in einer Handschrift, ›welche von mehreren Händen stammend, kleine auch graphische Unterschiede aufwies‹. Aber wenn auch Kopie, so steht *V* dem Zeitpunkt da das Schlußstück des *DV*, die Collectio II. verfaßt und zuerst niedergeschrieben wurde, sehr nahe. Sickel gibt zwei Altersbestimmungen: eine weitere, indem er *V* ›seinen Schriftmerkmalen nach zu Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts, etwa in den Zeitraum von 780 bis 820‹ ansetzt (Proleg. I, p. 11), und eine engere, das Ergebnis eines Versuches die Zulässigkeit des Ansatzes vor 800, resp. 795 zu erweisen. Jene hat eine feste Grundlage in der nahen Verwandtschaft der Textschrift mit verschiedenen mehr oder minder genau bestimmten Minuskelhandschriften derselben Periode. Diese wird ermöglicht durch den Umstand, daß außer den der Buchstabenform entnommenen Merkmalen Anhaltspunkte anderer Art vorhanden sind und mit ihnen kombiniert zu Gunsten einer etwas genaueren Datierung ins Gewicht fallen, nämlich die primitive Art der Worttrennung, das Vorkommen von Doppelsiglen, welche sich im Schrift-

Digitized by Google

gebrauche der Kurie nicht über das 8. Jahrhundert hinaus nachweisen lassen, auch Eigentümlichkeiten der Sprache und der Orthographie. Eben diese Archaismen sind es, welche Sickels Ansicht, ›daß *V* unbedenklich der Zeit Hadrians I. beigelegt werden kann‹ (Proleg. I, p. 17) hauptsächlich zur Stütze dienen. — Auch die Frage nach der Herkunft der römischen Handschrift hat S. eingehend erörtert und zwar in dem Sinne, daß er Inhalt und Bestimmung des Liber diurnus als Gründe hervorhebt, welche die Entstehung eines jeden Exemplars desselben in Rom von vorneherein wahrscheinlich machen[1]). Aber mit dieser gewissermaßen principiellen Voraussetzung wäre natürlich, außerrömischer Ursprung des Codex *V* an sich wohl verträglich, wie S. das auch nicht bestreitet. Wenn er dennoch für die Herkunft aus Rom nachdrücklich eintritt, so geschieht das nicht auf Grund eines strikten Beweises — auf einen solchen muß bei dem gegenwärtigen Stande der Handschriftenkunde verzichtet werden, sondern aus Erwägungen, welche der Geschichte der Minuskelschrift in Italien entnommen sind und über die Möglichkeit, daß *V* vor 800 in Rom geschrieben wurde, allerdings keinen Zweifel bestehn lassen. Sickels Nachforschungen nach Handschriften in Minuskel oder Halbunciale von anerkannt römischer Herkunft waren vergeblich: nicht ein einziges Schriftdenkmal der Art ist bis jetzt aufgefunden worden. In Betreff der berühmten Handschrift von Montpellier, École de médicin 409, welche unter anderem die Litaniae Carolinae in vorkarolingischer Minuskel enthält, ist es S. allerdings gelungen die bisher herrschende Ansicht von dem fränkischen Ursprung des Werkes selbst aus sprachlichen Gründen zu erschüttern und als Verfasser der mit der Fürbitte für P. Hadrian beginnenden Litanei einen ›an der Curie lebenden Italiener‹ wahrscheinlich zu machen. Aber die Annahme, daß die Kopie der Litanei in dem Codex von Montpellier ebenfalls aus Italien stammt, beziehungsweise in Rom geschrieben wurde, vertritt er nicht mit gleicher Bestimmtheit: er rechnet mit der Möglichkeit, daß die Litaniae Carolinae ›solange sie den Verhältnissen entsprachen‹, auch von Franken kopiert worden seien und resigniert schließt er Proleg. I, p. 23 mit den Worten: ›Dem gegenüber weiß ich für die römische Provenienz der Handschrift (von Montpellier) nur geltend zu machen, daß sie in palaeographischer Hinsicht der Diurnus-Handschrift sehr nahe steht und daß beide Handschriften eine ganze Reihe von lateinischen Sprachformen aufweisen, welche in anderen damals von der Curie ausgegangenen Schriftstücken wiederkehren‹. Wer die betreffenden Facsi-

1) Proleg. I, p. 18.

Digitized by Google

miles [1]) mit einander vergleicht, wird sich von der Aehnlichkeit der beiden Minuskelschriften leicht überzeugen; übrigens läßt sich nicht verkennen, in jener Argumentation Sickels läuft eine Petitio principii unter, da die römische Herkunft der Diurnus-Handschrift problematisch ist. Und dann noch eins. Warum sollte nicht die unter P. Hadrian I. entstandene Fassung des Liber diurnus gelegentlich und schon bald nach ihrer Entstehung von einem Franken kopiert worden sein? Hat doch die Sammlung, welche nicht nur Musterstücke zu päpstlichen Erlassen, sondern auch eine Reihe von solchen zu Schreiben an den Papst enthält, eben dieses Umstandes wegen auch für kirchliche Kreise außerhalb Roms ein bedeutendes praktisches Interesse gehabt.

Von den wichtigsten Ausführungen Sickels über die jüngere Recension des Liber diurnus, über den *DC* und dessen Verhältnis zu *DV* war schon in anderem Zusammenhange die Rede; hier sei noch auf Folgendes hingewiesen. Die Leistung des Verfassers von *DV* war in erster Linie redaktioneller Natur: den Grundstock der älteren Recension, die Collectio I hat er in seinem Werke fast unverändert wiederholt (Proleg. I, p. 55—57; p. 68); dagegen mit den späteren Teilsammlungen nahm er Aenderungen vor, welche sowohl den Bestand und die Reihenfolge der Formeln als auch die Fassung derselben betrafen. Zugleich ist er von Bedeutung als Fortsetzer des *DV*, als Verfasser oder Kompilator des Appendix II, der so wie er gegenwärtig vorliegt, aus sieben vollständigen Formeln (F. 100—106) und aus der Aufschrift zu F. 107 besteht; die letztere lautet: »Epistola vocatoria«. Die Formel selbst fehlte bereits in dem Codex *C*, als Holste ihn zur Herstellung der editio princeps benutzte, und Garniers Versuch die Lücke dadurch auszufüllen, daß er dem Ordo Romanus eine zu einem erzbischöflichen Erlasse gehörige Formel entlehnte und sie in eine päpstliche Formel ummodelte, war völlig verfehlt. Garniers Text zur Rubrik von F. 107 ist von Sickel Proleg. I, p. 73 ff. als Fälschung erwiesen worden, und abweichend von Rozière, der wohl ohne Einsicht in den wahren Charakter des Stückes dasselbe in seiner Ausgabe am Schlusse seines Appendix I. beibehielt, hat jener es gestrichen, desgleichen alle übrigen Zusätze zu dem handschriftlichen Diurnus, die in den Editionen von Holste bis Rozière vorkommen und verschiedenen Quellen, unter anderen dem Registrum Gregorii I. und der Kanonensammlung des Deusdedit entnommen wurden (Proleg. I, p. 71—76; vgl. Praef. p. LXIV—LXVI). Da die vormals Pariser Handschrift des *DC* verloren ist und zuverlässige Angaben über ihre graphischen Eigen-

1) Abbildungen aus der Handschrift von Montpellier im Album paléographique pl. XVII.

Digitized by Google

schaften nicht vorhanden sind, so kommt die Frage nach der Herkunft und dem Alter von *C* kaum ernstlich in Betracht. Gleichwohl hat S. die von einander abweichenden Altersbestimmungen früherer Editoren und Forscher auf ihre innere Wahrscheinlichkeit geprüft (Proleg. I, p. 47—49) und gefunden, daß dem gelehrten Benediktiner Dom Clément, dem Verfasser des Catalogus mss. codicum collegii Claromontani (Paris 1764) beizustimmen ist, wenn er *C* in das neunte Jahrhundert setzt. Was die Entstehungszeit der Recension *DC* selbst betrifft, so hat S. (Proleg. II, p. 35—37; 47—51) als frühesten Termin Anfang des neunten Jahrhunderts nachgewiesen durch Kombination der Zeitmerkmale, welche F. 82 in der Fassung von *C* darbietet, mit den auf das Kaisertum Karls des Großen gedeuteten Datierungen in F. 103 und 104. Andererseits versucht er wahrscheinlich zu machen, daß *DC* noch bei Lebzeiten P. Leo III., also vor 816 entstand und daß für den Verfasser dieser Recension, wie für die späteren an der Fortbildung des Diurnus beteiligten Autoren überhaupt, noch etwas anderes als der rein praktische Zweck, nämlich ein allgemein litterarisches oder speciell historisches Interesse maßgebend war. Mit Hülfe dieser Ansicht erklärt S. die an sich auffallende Erscheinung, daß in *DC* mehrere erheblich ältere Formeln vorkommen, die zu der Zeit, da das Werk entstand, unzweifelhaft veraltet waren. In seiner Bedeutung als einer in der päpstlichen Kanzlei verfaßten und zur Koncipierung von päpstlichen Erlassen wirklich gebrauchten Formelsammlung ist der Liber diurnus bereits von Rozière erkannt und gewürdigt worden. Ein römischer Gelehrter, der jüngst verstorbene Kardinal Pitra, hat freilich Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht geäußert in den Analecta novissima spicilegii Solesm. alt. contin. T. I, p. 103 ss.; er ist geneigt, den Lib. diurn. für eine Privatarbeit zu halten, aber Sickel stimmt ihm nicht zu. Auch er betrachtet das Werk, wie Rozière, »als eine der Entstehung, Bestimmung und Verwendung nach amtliche Sammlung« (Proleg. II, p. 89), und obgleich die Einwürfe Pitras nicht schwer wiegen, so hat S. doch für nötig gehalten sie eingehend zu widerlegen. Den Anfang damit macht er in der Praef. p. XL ss. und einen ausführlichen Gegenbeweis aus den Quellen hat er sich für den dritten Teil der Prolegomena vorbehalten, aber auf einzelne Papsturkunden des 8. bis 11. Jahrhunderts, welche für die Ansicht von der amtlichen Geltung des Liber diurnus besonders beweiskräftig sind, ist schon in Proleg. II. an mehreren Stellen [1]) hingewiesen worden.

Jetzt noch einige Worte zur Würdigung des von Sickel konsti-

1) p. 82, 83, p. 89, Anm. 2.

Digitized by Google

tuierten Textes. Auf dem Titel führt die neue Ausgabe die Bezeichnung: »ex unico codice Vaticano«, sie ist aber selbstverständlich viel mehr als ein bloßer Abdruck des Textes der römischen Handschrift. Den Diurnus reproduciert sie in dem Umfange, den er im neunten Jahrhundert erreicht hatte, vollständig, also mit Einschluß derjenigen Stücke, welche allein in *C* vorkommen oder wegen lückenhafter Ueberlieferung in *V* aus *C* ergänzt werden mußten. Geordnet sind die den beiden Recensionen gemeinsamen Formeln wie bei Rozière nach ihrer Reihenfolge in *V*; was den Wortlaut der einzelnen Formeln betrifft, so ist die Fassung von *V* überall an die Spitze gestellt worden und unverändert geblieben, soweit sich nicht Aenderungen aus bestimmten Gründen als notwendig herausstellten. Wertvolles Material zur Verbesserung des Textes, wie er in *V* vorliegt, liefern Korrekturen, welche nach Sickels Darlegungen Praef. p. LXXVIII ss. zum Teil auf den Schreiber selbst (*manus prima*) und eine ihm gleichzeitige Hand (*manus altera aequalis*) zurückgehn, während andere, etwas jünger, immerhin noch dem 9. Jahrhundert angehören (*manus recentior*) und wiederum andere sehr viel später, erst im 17. Jahrhundert hinzugekommen sind. Indessen nicht alle älteren Korrekturen oder Zusätze konnten in den Text der Ausgabe aufgenommen werden; manche, wie z. B. die biblischen Vermerke der *manus recentior* zu F. 82 und 83 hat S. als wertlos ausgeschieden. Andererseits überzeugte er sich, daß die alten Korrektoren ihre Aufgabe nur unvollkommen gelöst haben, daß der Text von *V* an zahlreichen Mängeln leidet, welche nicht der Vorlage, sondern dem Abschreiber zur Last zu legen sind. Einschlägige Fälle sind in der Praefatio p. LXXXIII ss. vorgeführt und besprochen worden; es gehören dahin unmotivierte Wiederholungen mehrerer Worte, Verstöße gegen die richtige Worttrennung, welche der Schreiber begieng, weil er eine indistinkt geschriebene Vorlage misverstand, Buchstabenverwechselungen und ähnliches mehr. Von derartigen Schäden hat S. den Text gereinigt und auch an andere minder einfache Verderbnisse hat er die bessernde Hand gelegt, vorausgesetzt, daß er für seine Emendation in *C* eine Stütze fand (Praef. p. LXXXIX) oder ihre Notwendigkeit aus anderen Gründen erhärten konnte. Im Allgemeinen halten sich die Abweichungen des revidierten Textes von der römischen Handschrift in engen Grenzen: überall, wo es S. gelungen ist zu einer an sich bedenklichen Form oder Konstruktion in *V* Parallelen oder Analogien in dem gleichzeitigen Sprachgebrauche nachzuweisen, hat er sich der Aenderung grundsätzlich enthalten. Den auf *C* reducierbaren Abweichungen von *V* hat S. die größte Aufmerksamkeit gewidmet, indem er sowohl auf das handschriftliche Ma-

Digitized by Google

terial des Baluzius (*B*) als auch auf die älteren, aus *C* unmittelbar abgeleiteten Drucke zurückgieng. Was sie an Varianten, bzw. an kritisch wertvollen Lesarten enthalten, ist in dem jeder einzelnen Formel beigegebenen kritischen Apparat vollständig gesammelt und so verzeichnet, daß auch die Stellung, welche Rozières Text (= *R*) einnimmt, deutlich hervortritt. Sickels Text ist frei von Hinweisen auf die Noten; die den Anmerkungen vorgesetzten Zahlen bezeichnen die Zeilen des Textes, in der die kommentierten Stellen stehn. Der Druck paßt sich den graphischen Eigentümlichkeiten der römischen Handschrift in manchen Stücken genau an: z. B. die formelmäßigen Abkürzungen *ill.* und *tal.*, deren Vorkommen und Behandlung in der Handschrift S. Proleg. I, p. 32—38 eingehend erörtert hat, sind nicht, wie bei Rozière, durch Auflösungen ersetzt worden, sondern unverändert wiedergegeben. Die Thatsache, daß der Schreiber von *V*, um zwischen dem Fürwort *ille* und der unserem *N. N.* entsprechenden Formel *ill.* zu unterscheiden, jenes meistens ganz ausschrieb, bei dieser dagegen die Endung wegzulassen pflegte, scheint Rozière nicht gekannt zu haben oder er hielt es nicht für nötig sie zu beachten. Sonst hat S. es bezüglich der in *V* vorkommenden Abkürzungen so gehalten, wie allgemein üblich ist: er hat sie aufgelöst und auch in solchen Fällen, wo wegen Mehrdeutigkeit der betreffenden Abkürzungen verschiedene Auflösungen möglich waren oder in den älteren Editionen vorlagen, eine bestimmte Entscheidung getroffen. Wer sich über die Gründe, aus denen er in besonders schwierigen Fällen entschieden hat, genauer unterrichten will, der findet sie Proleg. I, p. 23—32 in einer systematischen Analyse und Charakteristik der Abkürzungen im Cod. Vaticanus. In der Ausgabe ermöglicht S. eine Kontrolle auf andere Weise: überall, wo etwas darauf ankommt, verzeichnet er die Abkürzungen, so wie sie in der Handschrift stehn, in den Noten.

Dem Textabdruck folgt auf S. 141—220 eine von einem jüngeren Philologen, Dr. A. Haberda verfaßtes Wort- und Sachregister unter dem Titel: ›Index grammaticae, elorationis, rerum‹. Ungemein reichhaltig und sorgfältig, reiht sich dieser Anhang den Hauptteilen des Buches würdig an und es entspricht durchaus der Bedeutung des Liber diurnus als eines historisch-diplomatischen Quellenwerkes, wenn der Verfasser des Registers in einer kurzen Vorbemerkung erklärt, er habe seine Arbeit nicht nur im philologischen Interesse, sondern auch und recht eigentlich zum Nutzen der Geschichtsforscher unternommen. Die Sachkundigen werden ihm dafür Dank wissen.

E. Steindorff.

Digitized by Google

**v. Below**, Georg, Dr., Privatdocent zu Königsberg, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde[1]). Düsseldorf, L. Voß u. Cie., 1889. XI u. 126 S. 8°. Preis 3 M.

Während seit Jahren die Erforschung der deutschen Stadtverfassung überwiegend auf eine Specialgeschichte einzelner Städte ausgeht, versucht v. B. die Entstehung der deutschen Stadtverfassung im ganzen darzulegen; denn die allgemeinen Grundlagen des städtischen Lebens seien, ungeachtet mancher lokalen Besonderheiten, im mittelalterlichen Deutschland im wesentlichen gleichartig und ähnliche Wirkungen hier wie dort meist durch ähnliche Einflüsse bedingt, insbesondere sei es für die Entwickelung einer Stadt gar nicht ausschlaggebend gewesen, ob sie unter dem Reich unmittelbar oder einem weltlichen oder einem geistlichen Fürsten gestanden[2]).

Den von Sohm erwiesenen Satz, daß im M.A. Ortsgemeindegericht und Ortsgemeindebeamter nur nach Korporations-, nicht nach Reichsrecht vorhanden, vielmehr letztes Glied der öffentlichen Verfassung die Hundertschaft ist, ergänzt der Verf. durch die Ausführung, daß für die wirtschaftlichen Angelegenheiten im allgemeinen nicht Reich und Staat, sondern die Gemeinde Fürsorge trifft; ist nun die Stadtverfassung vor allem durch neue wirtschaftliche Bedürfnisse entstanden, so muß sie, wie schon G. L. v. Maurer wollte, aus der Landgemeindeverfassung, also aus dem Korporationsrecht erwachsen sein, und ihre Eigenschaft, ein Glied der öffentlichen Verfassung zu sein — auf welche Eigenschaft Heusler den Hauptwert legte — hat sie erst allmählich dazuerwerben können. Namentlich an den Rechtsverhältnissen Hamelns, wo der Herzog von Braunschweig als Landesherr, ein geistliches Stift als Hofherr und eine Stadtgemeinde nebeneinander standen, sucht v. B. die Elemente der Stadtverfassung nach ihrem Ursprung aus der öffentlichen (Staats-) und der genossenschaftlichen (Gemeinde-)Verfassung zu scheiden. Denn dem Hof-(Dienst-)Recht spricht er Bedeutung für die Ausbildung der Stadtverfassung ab. Mögen nun seine Anschauungen im einzelnen erläutert werden, besonders an dem Beispiel Straßburgs, welches Ref. am nächsten liegt.

1) Fortsetzung der beiden Aufsätze »zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung« in der hist. Ztschr. 58, 193—244. 59, 193—247, auf welche auch dies Referat Bezug nimmt.

2) Die herkömmliche Einteilung in Bischofs-, Pfalz- und Landstädte verwirft daher v. B. und in erfreulicher Uebereinstimmung mit ihm auch Höniger (Sitzungsber. der histor. Gesellsch. zu Berlin v. 6. Febr. u. 7. Mai 1888 R. Gärtner), da die Erteilung der Grafschaftsrechte an die Herren der Immunitäten, besonders an die Bischöfe viel mehr Bedeutung für die Bildung der Territorien als für die Entwickelung der Städte gehabt habe.

Digitized by Google

Mit dem ältesten Straßburger Stadtrecht, bald nach 1129 entstanden, wollte bekanntlich Nitzsch die Entstehung der Stadtverfassung aus dem Hofrecht beweisen. Aber jene Urkunde legt die Sterbfallsabgabe [1]) nur den »homines ecclesie«, offenbar nicht allen Bürgern auf, sie eximiert ferner die Ministerialen und die Dienerschaft des Bischofs sowie die Hörigen der städtischen Stifter von der Gerichtsbarkeit, der alle Bürger unterworfen sind, scheidet also zweifellos Fronhöfe und Gemeinde, wie solche auch anderswo und später noch in Straßburg ebenfalls geschieden werden, und daß die Bürger nur emancipierte Hörige der Fronhöfe gewesen seien, ist bloße Hypothese. Wäre sie richtig, so müßten die Einwanderer, die anerkanntermaßen sehr zahlreich in die Städte kamen, sämtlich unfrei gewesen oder geworden sein und es müßten, da die Existenz einer Bürgerschaft sonst unbegreiflich wäre, die verschiedenen Hofrechte einer Stadt, z. B. die der verschiedenen Straßburger Stifte, zu einer Genossenschaft sich verschmolzen [2]) haben. Beides ist unerweislich, daher die Zusammensetzung der Stadtgemeinde auch aus Freien nicht zu bezweifeln.

Wie zur Land-, so gehört in der Regel [3]) auch zur Stadtgemeinde eine Allmende. Das Verfügungsrecht darüber, das zugleich eine Einnahmequelle ist, hat in vielen Gemeinden ein großer Grundherr, in Straßburg der Bischof, an sich gebracht, aber die städtische Bewegung sucht es zurückzugewinnen und vielfach mit Glück. In der Landgemeinde als einer Markgenossenschaft ist das volle Recht meist an Grundbesitz geknüpft, ähnlich das volle Bürgerrecht in

1) Sie wird auf dem Schwarzwald auch von freien Leuten erhoben, wie Gothein (Ztschr. f. Gesch. d. Ob. Rh. N. F. I, 272) bemerkt, braucht also nicht gerade ein Merkmal der Hörigkeit zu sein, wofür man das damit eng verwandte »bnteil« bei den Einwohnern von Speier gehalten hat. Wenn das buteil durch Privileg von 1111 jedem erlassen wird, der in Speier wohnte, welches auch sein Stand und wer auch sein »natürlicher Herr« (naturalis dominus) sein möchte, so folgt daraus allerdings, wie Schaube (ehd. S. 457) bemerkt hat, noch nicht, daß bisher alle Bürger Speiers jene Abgabe entrichteten; andrerseits kann man aber aus der Thatsache, daß das Privileg auf Bitten des Bischofs erlassen ist, nicht mit v. B. schließen, daß unter den Befreiten keine Hörigen des Bischofs gewesen seien; mntete er andern Herren Verzicht auf ihr Recht zu, so mußte er auch verzichten. Ebenso wenig dürfte die Befreiung auf Unfreie im Besitze von Stadtrechtsgut beschränkt gewesen sein; denn die Urkunde setzt nur Hausrat (suppellex), nicht Grundbesitz bei denen voraus, die das buteil gaben. Vgl. hist. Ztschr. 58, 209. 59, 236.

2) Einzelne — vom Verf. leider nicht beachtete — Beispiele solcher Verschmelzung v. Maurer Fronhöfe III, S. 79. 103. Nitzsch Minist. u. Bürgerth. S. 112, Huber, die Waldstätte Schwyz, Uri, Unterwalden S. 51.

3) In Köln nicht!

Digitized by Google

Freiburg, Speier, Lübeck u. a.; wie in Dortmund und Goslar die städtischen Grundbesitzer als »burgenses« über den cives stehn [1]), so ist — worauf v. B. nicht eingegangen — auch für Straßburg eine Bevorzugung der »burgenses« als der Grundbesitzer vor den cives wahrscheinlich [2]).

Die Landgemeinde des Sachsenspiegels, die »burscap« faßt als autonome Korporation unterm Vorsitz ihres »burmester« Beschlüsse über ihre Angelegenheiten, und derselbe richtet im »burding« über falsches Maß und Gewicht und falschen Kauf sowie über kleinere Frevel. Analoga dazu sind in den Landgemeinden des späteren M.A.s allenthalben zahlreich, auch für das frühere M.A. müssen wir wohl Entsprechendes voraussetzen; denn in den eher und reicher kultivierten Gegenden Deutschlands wird die wirtschaftliche Fürsorge mindestens so weit entwickelt gewesen sein wie in Sachsen. Nun findet die Thätigkeit der städtischen Kommunalorgane ursprünglich ebenfalls meist ihren Mittelpunkt in der Sorge für wirtschaftliche Angelegenheiten, z. B. im Gericht über falsches Maß und Gewicht, falschen Kauf, in der Lebensmittelpolizei u. dgl.; mit großer Wahrscheinlichkeit also sieht man hierin nur eine reichere Entfaltung der Befugnisse ländlicher Kommunalorgane, wiewohl bei der Dürftigkeit unsers Materials ein völlig überzeugender Beweis nicht erbracht und ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt in die wirtschaftlichen Verhältnisse schon im Hinblick auf die Kapitularien nicht in Abrede gestellt werden kann.

Zum Vorsteher hat die Landgemeinde einen Beamten, der burmester, heimburge, honne, zender u. s. w. genannt wird und der zugleich verwaltet und richtet. Auch in manchen Stadtgemeinden findet sich dieser Beamte noch, z. B. in Straßburg der heimburge, in

1) Frensdorff Dortmunder Statuten Einl. p. LIV. Weiland hans. Gesch. Bl. XIV S. 22. Waitz V.G. V, 356.

2) Th. Horn, Anfänge der Straßburger Stadtverf., Rostock 1868 S. 32. Die Umschrift des Straßburger Stadtsiegels »sigillum burgensium Argentinensis civitatis« spricht dafür, daß ursprünglich nur die Burgensen die Stadtgemeinde bilden, und jedesmal ist dieser Ausdruck gebraucht, wo es sich um eine Konsenserklärung der Gemeinde handelt (Straßburger Urk. B. I, 70, 23. 71, 15. 114, 16. 119, 6. 470, 9. 473, 2). Schulte (ebd. III, Einl. S. 11) vermutet allerdings, der Grund und Boden zu Straßburg sei ursprünglich großenteils in der Hand des Bischofs gewesen, da der in Straßburg bei Erbleihe vielfach vorkommende Zins von 2 Kapaunen nicht wohl das Produkt städtischen Wirtschaftslebens sein könne; indes ergab schon eine flüchtige Durchsicht der Erbleiheverträge, daß jene Abgabe gerade in älterer Zeit nicht regelmäßig erhoben ward und zu der von Schulte behaupteten Ueblichkeit erst allmählich gelangt sein kann. Vgl. ebd. I, n. 298. 460. 464. 522. III n. 27. 33. 47. 50. 92. 151. 159. 172. 184. 186.

Digitized by Google

Köln der magister vicinorum für jede der Sondergemeinden, aus welchen diese Städte erwachsen scheinen. Aber meist ist seine Bedeutung verringert. Denn fast überall haben jene Herren, welche über die Allmende verfügen, auch maßgebenden Einfluß im Gemeindeding gewonnen und den Beamten ihres Fronhofs, den Meier oder Schultheiß, zum Gemeindevorsteher gemacht, ferner den Gemeindegenossen mancherlei Lasten aufgebürdet, z. B. den Straßburger Bürgern jährlich 5 Frontage, und nicht selten sie vor ihr Hofgericht genötigt, so daß es zu einer Verquickung derjenigen Rechte, welche jene Mächtigen als Hofherrn, also kraft Hofrechts, und derjenigen, welche sie als Gemeindeherrn, also statt der ursprünglich autonomen Korporation übten, kommen konnte [1]). In Hameln sehen wir den Schultheißen des Stifts kraft Hofrechts von den »homines ecclesie« die Sterbfallsabgabe erheben, aber auch mit den »cives« Versammlungen abhalten, denen eine beschränkte Gerichtsbarkeit, besonders über Herstellung und Verkauf von cibaria zusteht, ferner die Aufsicht über das Handwerk üben; in Straßburg dagegen ist dem Schultheißen des bischöflichen Fronhofs der Bann vom Vogt geliehen, der ihn vom Kaiser empfangen hat, und so in der Hand jenes eine zum Teil aus dem Land —, zum Teil aus dem Hofrecht stammende Befugnis, und die Funktionen, welche mit dem ursprünglich landrechtlichen Amte des Burggrafen verbunden sind [2]), leitet Verf. aus der vom Bischof angeeigneten Gemeindekompetenz her, namentlich die Aufsicht über das Handwerk, in der ja Fürsorge für wirtschaftliche Angelegenheiten sich bethätigt. In diesem Aufsichtsrecht sehen allerdings viele, auch Schmoller und Stieda, einen Beweis für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte, aber die für diese Annahme vorgebrachten Gründe reichen nicht zu. Nicht die Ernennung der Zunftmeister durch den Herrn der Stadt — denn sie findet sich auch bei anerkannt freien Handwerkern z. B. in Freiburg; nicht die den Handwerkern obliegenden Dienste — denn solche kommen auch zu einer Zeit vor, wo

1) Trotzdem will v. B. Abhängigkeit der Gemeinde und Unfreiheit der Genossen durchaus geschieden wissen; wo ist nun aber die scharfe Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit, wenn auch »das Hofrecht nicht die ganze Persönlichkeit des Hörigen erfaßt«, sondern er mit einem Teile derselben unterm Landrechte steht und z. B. an Leib und Leben nur vom öffentlichen Richter gestraft werden kann (hist. Ztschr. 58 S. 197)? Auch hat das Hofgericht seinen Ursprung doch wohl nicht bloß im Willen des Hofherrn (S. 6), sondern Nitzsch hebt mit Grund hervor, daß die nach Hofrecht lebenden Leute nicht das bedrückte Volk waren, zu dem man sie gewöhnlich macht. (Minist. u. Bürg. S. 84).

2) Aehnlich denen, welche in Dinant der Graf von Namur für den Lütticher Bischof übt (Waitz, V.G. VII 420 ff.); auch hier nimmt v. B. Uebertragung der Gemeindekompetenz auf den landrechtlichen Beamten an.



Digitized by Google

städtische Autonomie bestand[1]); vollends nicht der Name »officium amt« für die Innung — denn jenes Wort ist keineswegs auf das Hofrecht beschränkt. Auch die Fronhöfe hatten Handwerker, gerade diese aber standen noch in später Zeit außerhalb der Zünfte und ihnen gegenüber[2]). Aus dem Hofrecht kann der Zunftzwang schwerlich erklärt werden, da doch der Hofherr kein Interesse hatte, seinen Hörigen ein Monopol zu sichern; der Zunftzwang aber ist als Zweck und wesentliches Merkmal der Zunftverfassung u. E. vom Verf. erwiesen[3]).

Seit der Marktverkehr sich hob, wofür der Besuch der Kirchen wichtiger war als der der Fronhöfe, drängt sich das Bedürfnis auf ersteren selbständig zu regeln, also die an den Gemeindeherrn verlorene Autonomie wieder zu gewinnen; als Organ dazu wie für die kommunalen Funktionen überhaupt benutzen manche Stadtgemeinden die Schöffenkollegien; fast überall aber wird allmählich eigens dazu ein Gemeindeausschuß, Rat oder auch Geschworene genannt, gebildet. Wie die Stadt in der Verwaltung selbständig zu werden sucht[4]), so

1) Recht deutlich erhellt dies aus den Aufzeichnungen über die Innungen zu Straßburg, welche der Verf. noch nicht benutzen konnte. Vgl. besonders Straßburger Urkundenbuch IV, 2, 208, 215, 267 mit I 474 ff.

2) Daß die ministri fratrum oder servientes monasteriorum zu Straßburg (Straßburger Urkundenbuch I, 60. 86. 409), ebenso wie zu Aachen, nur Handwerker waren, möchte Ref. nicht so bestimmt wie Verf. behaupten; jedenfalls gehören die ministri fratrum Kalp, Gozbert, Sifrid (ebd. Register S. 501. 511. 551) zu den Ratsgeschlechtern, unter denen eigentliche Handwerker sonst bis jetzt nicht nachgewiesen sind (auch nicht von Schulte Gött. gel. Anz. 1884 S. 777 ff.). Uebrigens ist die Verwendung der Bezeichnung »minister fratrum« als Eigenname (Straßburger Urkundenbuch I, 208, 9) nur denkbar, wenn solche Herkunft eines Ratsmitglieds eine Ausnahme war, und bestätigt somit des Verf.s Ansicht über die Zusammensetzung der Straßburger Bürgerschaft.

3) Die Aufzeichnungen über die Zünfte Straßburger Urkundenbuch IV, 2 stellen ihn durchweg in die erste Linie, und schon im II. Stadtrecht, entstanden um 1200, wird den Schiffleuten das ausschließliche Recht auf Erhebung des Fährlohns, also eine Art Zunftzwang für diesen Betrieb ausgesprochen (ebd. I, 479). Wenn ferner das Wort »einung« (Straßburger Urkundenbuch I, 383. 417) schon um 1250 regelmäßig die Zahlung bezeichnet, mit der das Recht zu einem Gewerbebetrieb erworben ward, so muß es längst als Merkmal der Einung gegolten haben, daß man den Eintritt erkaufte; ohne Zunftzwang aber würde ihm wohl niemand erkauft haben.

4) Eine »Stärkung der Gemeinderechte durch Teilnahme an der Kirchenverwaltung« (Höniger a. a. O.) ist dem Ref. unwahrscheinlich; aus dem örtlichen Zusammenfallen von kirchlichen und gerichtlichen Bezirken folgt noch nicht, daß »vor der Zusammenfassung durch gemeinsame Repräsentativbehörden das städtische Leben in Formen getrennter Parochialverfassungen sich bewegte« (Höniger Westdeutsche Zeitschr. II, 230), und die Existenz von Parochialbehörden, die das Kirchenvermögen verwalteten, ist noch sehr zweifelhaft.

Digitized by Google

strebt sie auch die ihr kraft Korporationsrechts zustehende Gerichtsbarkeit auszudehnen; schon um Kollisionen zwischen dem Gemeindegericht kraft Korporationsrechts und dem öffentlichen Gericht zu meiden, geht sie darauf aus, ein besonderer Gerichtsbezirk zu werden [1]). Als solcher ist sie als Glied der öffentlichen Verfassung anerkannt, was sie bisher nicht war [2]), und hingewiesen auf das Ziel, dem alle Glieder der öffentlichen Verfassung zustreben, Gerichts- und Landeshoheit für sich zu gewinnen, wobei bekanntlich die Erfolge sehr verschieden gewesen sind.

Es ist, wie Verf. überzeugend ausführt, unmöglich, den Stadtrat (die Geschworenen), den entschiedensten Vertreter und das eigentliche Organ der städtischen Autonomie, generell an eine ältere Institution anzuknüpfen. Nicht mit von Maurer an den — oder die — Gemeinde*vorsteher*: denn der Stadtrat ist Gemeinde*ausschuß*. Nicht mit Heusler an das Schöffenkolleg: denn ein solches gab es an vielen Orten nicht. Nicht an eine Kaufmannsgilde: denn auch solche gab es keineswegs überall [3]), und sie brauchte weder aus Grundbesitzern zu bestehn, als die wir uns die Vollbürger der ältesten Zeit vorstellen, noch hatte sie das für den Stadtrat charakteristische Interesse an der Allmende. Nicht an die Ministerialen, die etwa der Bischof zu Rate zog: denn vielfach werden Ministerialen von der Bürgerschaft ausgeschlossen, und die städtische Bewegung vollzieht sich eher gegen als durch sie [4]), wenn auch zu Zeiten Ministerialen als fürstliche Beamte dem Stadtrat angehörten.

1) Daß das in solchem geltende, dem Marktverkehr angepaßte Recht als publicum ius civitatis bezeichnet nnd dem Land-, nicht dem Hofrecht gegenübergestellt wird (Straßburger Urkundenbuch I, 60. 477), macht Verf. mit Recht wider die Herleitung des Stadtrechts aus dem Hofrecht geltend; auch in Goslar wird die besondere Satzung des Stadtrechts dem Landrecht (ius civile) entgegengesetzt. Weiland a. a. O. S. 23. Als Quelle ein besonderes Kaufienterecht mit dem Charakter der Personalität anzunehmen, wie Höniger a. a. O. will, trägt Ref. Bedenken.

2) Ein Zeichen für den Fortschritt auf diesem Wege sieht v. B. in der Führung eigenen Siegels; daß indes ein solches auf dem Lande nur Gerichte, nicht Gemeindeu führten, ist wohl ein Irrtnm, vgl. Straßburger Urkundeubuch I n. 518. Huber a. a. O. S. 50.

3) Da das Wort »Kaufiente« oft gleichbedeutend mit »Bürger« war, wie ja auch der Markt zngleich als Rechtsstätte beuntzt ward (Gengler Stadtrechtsalterth. S. 121 ff. Straßburger Urkundenbnch I, 468), so muß man in der Annahme besonderer Kaufieutegildeu recht vorsichtig sein. Nachgetragen sei, daß Verf. auch die Herleitnng der Kölner Richerzeche aus einer Gilde bekämpft (Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. I, 443—48), u. E. mit Recht.

4) Straßburger Stndien herausgegebeu vou Martin u. Wiegand II, 53 ff. Daß die bischöfliche Ministerialität in Straßburg verhältnismäßig wenig Grundbesitz hatte, bemerkt Schulte (Straßburger Urkundenbuch III, Einl. S. XII), und daß die einflußreichen »Mürzer-Hausgenossen« keine Ministerialen waren, hat Hegel (Chron. der dentschen Städte XIV, CCLX ff.) gezeigt.

Digitized by Google

Durch Weite des Blicks, Schärfe der Auffassung und Klarh der Darstellung ist unsre Schrift ausgezeichnet, und soweit Ref. na zuprüfen vermochte, der freilich nur ein Stückchen jenes ausgede ten Gebietes genauer kennt, erwiesen die Ergebnisse sich im wese lichen als stichhaltig und werden hoffentlich reichliche Verwertu finden, besonders auch bei der Specialforschung zur Geschichte e zelner Städte. Leider hat aber Verf. selbst den Erfolg seiner D legungen beeinträchtigt durch den verletzenden Ton, in dem er ge manche, auch gegen hochverdiente Gelehrte polemisiert: im Sinne ler glauben wir zu sprechen, wenn wir zum Schlusse dem Wuns Ausdruck geben, daß hinfort die Erörterung über unser vielbehande Thema wieder in rein sachlicher Weise geführt werde.

Danzig. M. Baltzer.

---

**Monumenta Germaniae Paedagogica.** Schulordnungen, Schulbücher und pä gogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge herausgegeben Karl Kehrbach. Berlin, Hofmann u. Co., 1887—88. Band II: G. M. Pac ler S. J., Ratio studiorum et institutiones scholasticae cietatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae concinn dilucidatae. Tom. 1. LIII, 460 S. 15 Mk. Bd. V: derselbe. Tom. 2. 524 S. 15 Mk. Bd. III: Dr. Siegmund Günther, Geschichte mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter zum Jahre 1525. VI, 409 S. nebst Vorwort. 12 Mk. Bd. IV: Jos Müller, Die Deutschen Katechismen der Böhmischen Brüd Kritische Textausgabe mit kirchen- und dogmengeschichtlichen Untersuch gen und einer Abhandlung über das Schulwesen der böhmischen Brü XIV, 467 S. 12 Mk. Bd. VI: Dr. Friedrich Teutsch, Die sieb bürgisch-sächsischen Schulordnungen mit Einleitung, Anmerk gen und Register. 1. Bd. 1543—1778. CXXXVIII, 416 S. 12 Mk.

Band 2 und 5 der Kehrbachschen Monumenta, deren ersten B wir an dieser Stelle (1887 S. 494 f.) angezeigt haben, kennzeich die Art und Richtung dieses großartigen Unternehmens. Nur ein M glied der Gesellschaft Jesu konnte diese umfängliche Urkundensam lung zustande bringen, und nur in dem weiten Rahmen dieser Mo menta konnte eine solche Platz finden; denn mit diesen zwei Bän ist die Arbeit des Paters G. M. Pachtler noch lange nicht beend Lückenlose Vollständigkeit hat er gar nicht angestrebt (Vorr. z 1. Teil S. X); aber er bietet doch Vieles, was durchaus entbehr war. Daß die Gesellschaft Jesu von ihrer Gründung an dem U duugswesen eine ganz hervorragende und unermüdliche Sorge zu wendet hat, daß sie in der Uebernahme von Lehranstalten, wie der Organisation eigener Schulen mit außerordentlichem Geschick v gegangen und, ohne die Kräfte der Gesellschaft allzu sehr an spannen, überallher die Mittel für ihre Zwecke zu gewinnen gew

Digitized by Google

hat, das zu zeigen, war nicht ein ganzer Band von 460 S. erforderlich. Um so wertvoller ist der 2. Teil, der die ganze Ratio studiorum mitteilt von den ersten vorbereitenden Schritten in den siebziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts an bis zu der letzten Fassung derselben aus dem Jahr 1832. Einsicht in die Entstehung dieses großartigen Schulplanes gibt erst diese Pachtlersche Arbeit, die auch den Entwurf von 1586 nach einem Trierer Exemplar abdruckt. Den Theologen bietet dieser Teil nun auch reiches Material zur Prüfung des Verhaltens der Jesuiten gegenüber der Thomistischen Lehre. In der neulich erschienenen ›Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert u. s. w.‹ von Döllinger und Reusch (Nördlingen, 1889) wird behauptet, die Jesuiten hätten ›die Ausbildung eines von dem Lehrsystem der Thomisten oder Dominikaner unabhängigen Lehrsystems im Jesuitenorden anzubahnen‹ gesucht. Dem gegenüber behauptet Pachtler (2. Teil S. 18 Anm.), daß ›kein Orden zur Verbreitung der Lehre des großen Aquinaten mehr beigetragen habe als die G. J.‹ Unser Buch zeigt, daß zwischen diesen beiden Behauptungen ein unmittelbarer Widerspruch nicht besteht. Wenn an mehreren Stellen der Ratio studiorum eingeschärft wird, man möge das theologische Lehramt nicht in die Hände von solchen legen, welche gegen Thomas von Aquin nicht gut gestimmt seien, so darf man daraus wohl schließen, daß eine solche Stimmung nicht überall im Jesuitenorden angetroffen wurde. Ein anderes Mal heißt es, die Theologen des Ordens sollten nicht thomistischer sein als die Thomisten selbst. Im Allgemeinen verlangt aber die *prudens caritas* der Jesuiten, *ut nostri se illis accommodent, cum quibus versantur* (2. T. S. 202). Der Herausgeber betont die Kürze dieses Ausdrucks, der keine Veranlassung dazu hätte geben sollen, daß ›blinder Eifer‹ so viel Staub aufwirbelte. Aber gerade, daß man das so kurz und nackt sagen konnte und daß man an so vielen andern Stellen nach dieser Maxime verfuhr, zeigt doch, daß die Jesuiten durchaus der Auktorität der Thomisten sich nicht unterwerfen wollten, sondern daß sie sie eben benutzten, so weit es ihren Zwecken dienen konnte. Auch die rabbinistische Gelehrsamkeit darf ja beigezogen werden, wenn sie der katholischen Lehre nicht widerstreitet, und so braucht man auch den Aristoteles und so den Averroes, aber *sine laude*. Dem entspricht auch die Entstehung des pädagogischen Teiles der ratio studiorum. Es läßt sich jetzt aus Pachtlers Buche mit Sicherheit sehen, wie man bei der Feststellung der jesuitischen Schulvorschriften alles heranzog, was Europa auf dem Gebiete des Schulwesens damals Bedeutendes geleistet hat. Nirgends tritt ein leitender Einfluß eines einzelnen Mannes so hervor, daß man ihm

Digitized by Google

eine tiefere pädagogische Einsicht zuschreiben dürfte. Diesem Verfahren tritt nur die ganz merkwürdige Beharrlichkeit der Jesuiten entgegen, die an dem einmal gelegten Grunde nichts Wesentliches mehr geändert haben und darin eben mehr Stärke bewiesen haben als der unstäte, schnell lebende Humanismus, dessen pädagogische Anschauungen jene teilen. Pachtler druckt neben der R. St. von 1599 die Fassung derselben vor 1832 ab. Es ist erstaunlich, wie wenig das 19. Jahrhundert nach allen den Umstürzungen, welche die Pädagogik seit dem 16. Jahrhundert erlebt, bei den Jesuiten zu ändern fand; und die R. St. von 1832 ist zwar erst eine Verordnung des Ordensgenerals, noch kein Gesetz, aber sie hat auch schon die Probe eines halben Jahrhunderts bestanden! Der Ordensgeneral bedauert *tam multa innovata, quorum tam amari exstiterunt Ecclesiae reique publicae fructus;* er bedauert auch, daß die Gymnasien *ex omnibus aliquid, in toto nihil* lehren, daß die neuen Methoden nicht mehr zu ernster Arbeit anhalten: nun fügt man in die alte R. St. an passenden Stellen einige Winke über muttersprachlichen Unterricht ein und erweitert den Lehrplan der Realien, läßt aber alle wesentlichen Bestimmungen der früheren Fassung in Kraft. Wer die Schulen der Jesuiten heute ordentlich prüfen könnte, würde finden, daß der ›Erfolg‹ ihnen Recht gibt. Geblieben ist das ganze Prüfungswesen der Jesuiten, das ihnen immer die besten Köpfe für ihre Zwecke liefern wird, die unablässige Anfachung des Ehrgeizes durch *concertationes* und *praemia* und vieles andere, was seit Jahrhunderten auch die nichtjesuitischen Schulen angesteckt hat. Wir erhalten endlich am Schlusse des 2. Teiles Nachricht von einigen Beurteilungen der R. St. durch die Oberdeutsche Provinz. Bemerkenswert ist daraus die Ablehnung des bekannten Zuchtmeisters (*corrector*), welcher dem Orden selbst nicht angehören soll: in Deutschland seien diese Bestimmungen längst (v. J. 1602) nicht mehr beobachtet worden. Der Ordensgeneral verfügte darauf: *Manebit eadem dispensatio.* — Die Arbeit Pachtlers verdient das Lob großer Treue und Zuverlässigkeit; sie wird künftighin die einzige Quelle für die Kenntnis des Schulwesens und der Pädagogik der Jesuiten sein. Der eigentlichen R. St. ist eine ziemlich freie deutsche Uebersetzung beigegeben.

Professor Güuthers ›Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter bis zum Jahre 1525‹, welche den 3. Band der Monumenta füllt, ist ein Muster sorgfältiger und zuverlässiger Geschichtschreibung auf einem sehr schwierigen Gebiet. Wir besitzen für die Geschichte der mathematischen Wissenschaften vortreffliche Arbeiten; aber der Verf. unseres Buches stellt seine Disciplin in den Zusammenhang der gesamten Bildungsgeschichte, und wenn man schließlich auch gestehn muß, daß die Mathematik eine Schulwissen-

Digitized by Google

schaft erst mit den Jahren zu werden beginnt, welche die letzte Grenze der Güntherschen Darstellung bilden, so war es eben notwendig, die Schwierigkeiten äußerer und innerer Art aufzuzeigen, welche gerade diejenigen Fächer vom erziehenden Unterrichte ausschlossen, denen die Didaktik unserer Tage einen so hohen Wert abzugewinnen wußte. Uebrigens hat die staunenswerte Litteraturkenntnis des Verf.s auch in etliche dunkle Punkte der Geschichte der Mathematik erwünschtes Licht gebracht. Ueber das Fingerrechnen, dem er nur den Wert einer Gedächtnishilfe lassen will, werden wir jetzt besser als früher belehrt; die Scholastiker, die man so gerne als die besonderen Verbreiter mittelalterlicher Finsternis hinstellt, zeigen sich in Günthers Darstellung von einer viel günstigeren Seite; daß das ›Rechnen auf der Linie‹, das Erbe des alten Abacismus, nicht erst seit 1500 in Uebung kommt, ist eine wichtige Bemerkung. Der Verf. konnte selbstverständlich sich nicht ganz auf deutschen Boden beschränken; sein Buch wäre weniger wertvoll, wenn er das gethan hätte, zumal er überall ein durchaus objektives Urteil übt. Das Buch schließt aber mit den guten deutschen Namen A. Riese und Albrecht Dürer. Schätzbare Beigaben desselben sind die photographische Nachbildung dreier Seiten eines Algorismus des 15. Jahrh. und ein sehr ausführliches alphabetisches Register. In dem seither erschienenen Buch von Unger über ›die Methodik der praktischen Arithmetik u. s. w. vom Ausgang des Mittelalters bis auf die Gegenwart‹ (Leipzig, 1888) finden sich einige Nachträge zu Günthers Buch. —

Die Deutschen Katechismen der Böhmischen Brüder, von welcher Jos. Müller, Diaconus und Historiograph der Brüderunität in Herrnhut, im 4. Bande handelt, bringt dem Pädagogen wenig, um so mehr dem Theologen, der über die Geschichte der alten Brüdergemeinde in Böhmen durch Müllers sorgfältige Arbeit manches von den bisherigen Ansichten Abweichende erfahren wird. Bei den bekannten Schicksalen, welche die alte Brüdergemeinde erfahren mußte, ist es erklärlich, daß wir nicht einmal über den Einfluß des Humanismus, welcher die schlichte Frömmigkeit der Brüder der Wissenschaft zugänglicher gemacht hat, Genaueres erfahren. Mit Comenius schließt das Buch. Mit anerkennenswerter Objektivität betont der Verf., daß der große Pädagog seine reformatorischen Ideen nicht aus den Erfahrungen der Brüderschulen geschöpft habe (S. 341). —

Im eigentümlichen Gegensatze zu dem Stillleben der Schule der mährischen Brüder stehn die Schulen der sächsischen Nation in Siebenbürgen, über welche Professor Dr. E. Teutsch im 6. Bande der Monumenta berichtet. Genauere Nachrichten über das höhere und niedere Schulwesen der siebenbürger Sachsen erhalten wir erst aus der Humanistenzeit. Daß die religiösen, staatlichen und Bildungsinteressen

Digitized by Google

in Siebenbürgen vollständig zusammenfielen, gibt den Schuleinrichtu
gen dieses Landes ein so scharfes Gepräge und so sicheren Bestan
daß fast nirgends die Grundsätze der Humanisten, die diesen Ve
hältnissen ganz und gar entsprachen, zu fruchtbarerer und dauernd
rer Entwickelung gelangt sind, als in diesen von den Mittelpunkt
der humanistischen Bewegung so weit abgelegenen Gegenden. B
merkenswert ist die der römischen respublica nachgebildete Gestaltu
des inneren Schullebens, die sich schon in der ersten Hälfte des 1
Jahrhunderts zeigt und im 18. noch nicht erloschen ist, so daß m
eher glauben möchte, Trotzendorf habe seine dem entsprechend
Einrichtungen den siebenbürger Sachsen entlehnt als umgekeh
Neben den Lateinschulen war auch die Volksschule früh und glüc
lich entwickelt. Nur eine Universität fehlte dem Lande, das sei
talentvollen Jünglinge daher nach Deutschland zu schicken pflegt
sodaß der regste geistige Verkehr mit dem alten Mutterlande gepfle
wurde, bis die Unduldsamkeit späterer Zeiten das zu verhinde
suchte, was die Türkenherrschaft ungestört geschehen ließ. Den Ve
suchen, eine siebenbürgische Universität zu gründen, widersetzten si
im vorigen Jahrhundert die Katholiken. In der zweiten Hälfte d
17. Jahrhunderts dringt der pädagogische Einfluß des Comenius durc
im Anfange des vorigen finden Frankes Grundsätze vielfache Beac
tung, während man gegen das Eindringen des Pietismus sich eif
wehrte. Das Methodische überwuchert in diesen Zeiten die sachlich
Rücksichten; aus den ängstlich kleinlichen Lehrplänen spricht wen
pädagogischer Geist. Die Befreiung von der Türkenherrschaft beleb
auch den Bildungseifer in Siebenbürgen; aber die österreichische Ve
waltung war zunächst kein Segen für die Schulen dieses Land
Man ordnete und regelte viel und häufig; aber die Freiheit der Schu
war manchmal gefährdet, und in den letzten Jahren, von welchen di
ser bis 1778 führende erste Band noch berichtet, fehlte auch zu be
serer Gestaltung der Schulen das Geld. — Wir müssen dem Verfass
dieser Geschichte des siebenbürger Schulwesens für seine Arbeit se
dankbar sein. Vielleicht fügt er seinem zweiten Band auch no
einige Indices bei, welche das Buch erst recht brauchbar machen we
den, wenigstens einen über die zahlreichen Namen. Den Urkund
sind Anmerkungen unter dem Texte und in einem Anhang be
gegeben. Da und dort ist aber die Lesung des Textes noch nic
gesichert (z. B. S. CIV, wo es sich um Druckfehler handeln möchte

Karlsruhe. Dr. E. von Sallwürk.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. An
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

UNIVERS




# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16. 1. August 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰



Inhalt: Soltau, Die römischen Amtsjahre auf ihren natürlichen Zeitwert reduciert. Von *Matzat.* — Schmidt, Die Klagänderung. Von *Leonhard.*


Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Soltau**, Wilhelm, Dr. phil., Oberlehrer am Gymnasium zu Zabern i. E., Die römischen Amtsjahre auf ihren natürlichen Zeitwert reducirt. Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI und 64 S. 8°. Preis: 2 M.

Einen der Punkte, auf welche es bei dieser Reduktion ankommt, hat Soltau jetzt richtig erfaßt: die polybianische Gleichung V 364 = 387/386 v. Chr. Er reproduciert S. 31—44 meine Ausführungen über dieselbe und verteidigt sie gegen Holzapfel und Seeck.

Alles Uebrige aber ist nicht zu brauchen. An einer richtigen Reduktion auf ›natürlichen Zeitwert‹, besser auf julianische Zeit, hat ihn schon sein Aberglaube verhindert, daß die altrömischen Data mit den gleichnamigen julianischen ungefähr gleichwertig seien; jedoch übergehe ich diesen Punkt, da er sich hierüber aus meiner inzwischen erschienenen ›Römischen Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr.‹ belehren kann, und beschränke mich auf die sonst noch in Frage kommenden Hauptpunkte.

Soltau glaubt beweisen zu können, ›daß die Interregna nicht im Stande gewesen sind, den Antrittstermin vorzuschieben‹, und zwar aus den Jahren V 305—353 und 532—600.

Zu ersteren sagt er: ›Den Umstand, daß trotz des längeren Interregnums V 333/334 und des kürzeren Interregnums V 340/341 der Antrittstag V 310 wie V 352 auf Idus Dec. fiel, sucht Matzat I, 155 durch die Ausrede zu entkräften, es stehe durchaus nichts der An-



Digitized by Google

nahme im Wege, daß die Interregna V 333/334 und 340/341 zusammen gerade 1 Jahr gedauert und dadurch V 341 denselben Antrittstag herbeigeführt haben, welcher bis V 333 bestand. Es soll also geboten sein, auf Grund von willkürlichen Ausmalungen des Livius, welcher zu V 334 erzählt, die Umtriebe der Volkstribunen hätten während des *maior pars anni* die Wahl des Oberbeamten verhindert, ein Jahr in die römische Zeitrechnung hineinzudichten. Wie schlimm muß es um ein System bestellt sein, welches zu solchen Auskunftsmitteln seine Zuflucht nehmen muß!‹ — Soltau hat übersehen, daß die von ihm angeführte Stelle meiner Röm. Chron. die Anmerkung hat: ›Thatsächlich jedoch stellt sich die Sache wahrscheinlich etwas anders; vgl. unten IV, 2‹. Und da heißt es (S. 209): ›Hiernach haben von Anfang (Id. Dec.) V 310 bis Anfang (Id. Dec.) V 341 folgende Begebenheiten Verschiebungen des römischen Amtsjahres herbeigeführt: 1) die kurze Regierung der ersten Consulartribunen V 310: 73 Tage = $2^1/_2$ Monate; 2) das darauf folgende Interregnum: *dies complures*; 3) das Interregnum V 333/334 = V 328/329: *pars maior anni* = mindestens $6^1/_2$ Monate; 4) das Interregnum V 340/341‹. Und dann ist auch der scheinbare Zufall, daß der Antrittstermin durch diese 4 Verschiebungen V 341 gerade wieder auf Id. Dec. kam, aus dem tribunicischen Antrittsdatum IV. Id. Dec. erklärt.

Zu den Jahren V 532—600 bemerkt Soltau: ›Hier wird gegen etwaige Folgerungen aus der Thatsache, daß trotz der Interregna der Antrittstermin stets Id. Mart blieb, geltend gemacht (Mommsen), daß dieser Tag ... gesetzlich fixirter Antrittstag gewesen sei. Diese Annahme steht jedoch in schroffem Widerspruch zur Tradition. Nach Livius epist. 47 (bez. Cassiodor) ist der Antrittstermin auf Kal. Jan. zurückgeschoben worden, *quod Hispani rebellabant.* Die Ueberlieferung schweigt also nicht nur gänzlich darüber, daß damals eine gesetzliche Regelung des Antrittstermins stattgefunden habe, sondern sie hebt ausdrücklich hervor, daß ein zufälliger Anlaß jene Veränderung hervorgerufen habe‹. — Weiter nichts; das ist der schroffe Widerspruch. — ›Auch sollte es doch feststehen, daß eine Gesetzesbestimmung nur wieder durch Gesetze beseitigt werden konnte‹. — Letzteres wird Mommsen wohl nicht unbekannt gewesen sein; aber wo steht geschrieben, daß ein solches V 600 nicht ergangen sei? Und wenn der Umstand, daß die vorzeitige Abdankung der Konsuln von V 592 den damaligen *dies sollemnis ineundorum magistratuum* nicht änderte, für eine gesetzliche Fixierung ohne Beweiskraft ist, wie Soltau meint, warum haben solche vorzeitige Abdankungen den *dies sollemnis* früher geändert?

Daß die sog. große Anarchie, die doch weiter nichts als ein oder

Digitized by Google

mehrere lange Interregna darstellt, als ein für sich besonderer Zeitabschnitt in die Fasten eingetragen worden ist, gesteht Soltau zu. Doch, meint er, ›wird man bei der oben geschilderten Sachlage, daß die Interregna rechtlich am Amtsjahr in Abzug gebracht werden konnten und während 300 Jahren sowohl zu Anfang wie zu Ende der Republik in Abzug gebracht worden sind, fordern können, daß ein Gegenbeweis erbracht werde dafür, daß es irgendwo einmal anders gewesen sei‹.

Hier ist der verlangte Gegenbeweis. V 261 traten die Konsuln Cal. Sept. an; nach V 271 folgen 2 interreges; V 274 fällt ein Konsul, der andere dankt 2 Monate vor Ende des Amtsjahres ab, darauf 2 interreges; dann erscheint V 278 und 291 Cal. Sext. als Antrittstermin (die Belegstellen s. in m. Röm. Chron. II, S. 12—28). Aus diesen Angaben hat bereits Mommsen den Schluß gezogen, daß für 261—271 Cal. Sept., für V 272—274 Id. Sept., für V 275—291 Cal. Sext. als Antrittstermine zu betrachten seien. Soltau, in dessen System sie nicht passen, meint, sie ›zeigen nur, wie spätere Annalisten die Verbindung zwischen dem Amtsantritt der ersten Consuln ... und dem der Decemvirn ... hergestellt haben‹. Sie zeigen doch etwas mehr, nämlich das, daß nach der Ansicht der ›späteren Annalisten‹ durch die Interregna der älteren Zeit die Antrittstermine verschoben worden sind; und diese ihre Ansicht ist um so bemerkenswerter, als die Interregna ihrer Zeit diese Wirkung nicht hatten. Mögen also jene Angaben immerhin erfunden sein (und meinetwegen auch die für V 305—353), so spricht doch die Art, wie sie erfunden sind, entschieden dafür, daß die Interregna vor 532 zeitmehrende Wirkung gehabt haben, auch solche von nur 2 interreges (was immer am meisten bestritten worden ist). Dazu kommt noch, daß überall, wo wir die Zahl der interreges kennen (2, 3, 5, 8, 11—12, 14), sie immer geeignet ist, mit 2—4 davor liegenden Vakanztagen (s. m. Röm. Chron. I, S. 157 f.) halbe oder ganze Monate zu füllen, d. h. den Antritt der neuen Konsuln auf Id. oder Cal. zu bringen; Zahlen von interreges, welche dazu nicht geeignet sind, wie 4, 6, 7, kommen nicht vor.

Soltau jedoch will alle Verschiebungen des konsularischen Antrittstermins nicht durch Interregna, sondern durch Jahrverkürzungen erklären und bemerkt S. 24: ›Alle jene erst ad hoc erfundenen Interregna bei Matzat RCh. I, 177 f. sind ein trauriges Zeichen wissenschaftlicher Leichtfertigkeit, und nicht eines Wortes der Widerlegung werth‹. Wie viele das sind, sagt er nicht. — Bei mir kommen in der Zeit, um welche es sich handelt, V 364—474, 16 Interregna vor, darunter 3 hypothetische: V 399/400, 429/431, 444/446; die Annahme des



Digitized by Google

ersten stützt sich auf Liv. VII, 18: *multique per seditiones acti comitiales dies*, die beiden anderen entsprechen den angeblichen Diktatorjahren V 430 und 445, wobei zu beachten, daß an der Stelle der Diktatorjahre V 421 und 453 bei Livius Interregna erscheinen, und daß das Diktatorjahr V 445 ebenfalls einen realen Zeitwert repräsentieren muß, da während desselben G. Fabius, welcher V 444 und dann wieder V 446 Konsul war, als Prokonsul triumphierte. Soltau gebraucht für dieselbe Zeit 9 Jahrverkürzungen, von welchen nur eine, V 413, überliefert ist.

Als Anhaltspunkte für die Annahme derselben sollen die Triumphdata dienen. Ueber diese meint Soltau: »Mit Recht wird ... getadelt, daß Matzat zahlreiche Triumphe willkürlich gestrichen habe, bloß weil die Tradition über manche Siege nicht genügend beglaubigt gewesen sei«, — genauer: mit Polybios, Diodor oder dem Kalender in Widerspruch steht, und weil Cicero und Livius berichten, daß es viele falsche Triumphe gegeben habe (s. m. Röm. Chron. I, S. 169). — »Die Gelehrten, welche die annales maximi überarbeiteten und herausgaben, waren keine böswilligen Fälscher und waren nicht so thöricht, die Fälschungen der Familientraditionen durchweg für baare Münze zu nehmen. Ueber Ciceros Klage (Brutus 62) urteilt Holzapfel mit Recht RCh. 80 A. 2: Daß die in Leichenreden und den Inschriften von Ahnenbildern vorkommenden Fälschungen der geschichtlichen Wahrheit auch in die officielle Jahrtafel eindrangen, sagt Cicero nicht«. — Aber Livius sagt so etwas: *Inde certe ... et publica monumenta rerum confusa.* Und was soll dies Pochen auf die annales maximi und die officielle Jahrtafel, als wenn wir die noch hätten? Wir haben in den capitolinischen Konsular- und Triumphalfasten nichts weiter als einen Auszug aus dem liber annalis des Atticus, der wiederum ein Auszug aus den notorisch bodenlos verlogenen jüngeren Annalisten ist; diese von mir Röm. Chron. I, S. 353 aufgestellte Ansicht ist jetzt von Cichorius (Leipziger Studien IX, 2, 1886) bewiesen. »Es war begreiflich, daß die heutigen Römer, als sie im J. 1872 den Anfang der Triumphallisten gefunden hatten, welche ihnen den Sieg weiland Königs Romulus über die Caeninenser verkündete, diesen vermeintlichen Grundstein ihres vaterländischen Ruhmes mit Lorbeer bekränzt auf dem Forum ausstellten« (Jordan, Capitol, Forum und Sacra Via, 1881, S. 42); daß aber deutsche Gelehrte es beklagen, wenn das Gebäude der römischen Chronologie »auf den Ruinen der Triumphaltafel« errichtet wird, und dergleichen Lügen anders behandeln als andere, bloß weil sie auf dauerhafterem Material geschrieben sind, ist doch weniger schön. Wie aber überhaupt Gläubige es lieben, dem Gegenstand ihrer Verehrung

Digitized by Google

dann und wann eine Nase zu drehen, so nehmen auch die Verehrer der Triumphaltafel, und unter ihnen Soltau, es sich nicht übel, gelegentlich Triumphe zu streichen (oder umzustellen); zwischen ihnen und mir ist nur der Unterschied, daß ich das nur auf Grund entgegenstehender besserer Ueberlieferung oder des Kalenders gethan habe, sie dagegen dann, wenn ein Triumph zu ihren Kombinationen über die Antrittsdata nicht paßt.

Neben den Triumphdaten glaubt Soltau eine Anzahl Data für Schlachten zu haben, in welchen Tempel gelobt wurden, indem er meint: ›Bekanntlich wurden die Tempel an dem Tage dediciert, da sie gelobt waren‹. Dies ist eine Annahme Holzapfels, von welcher ich Röm. Zeitrechn. S. 86 gezeigt habe, daß sie unbeweisbar ist; und die Schlacht bei Myonnesos 190 (ebenda S. 203 Anm. 10) liefert sogar einen Gegenbeweis. —

Die bis hierher erörterten Gedanken hat Soltau seinen Vorgängern entlehnt. Sein Eigentum dagegen ist der Satz, daß die 4 sog. Diktatorjahre volle Jahre gewesen seien (V 421 = 15. Okt. 332—14. Okt. 331, V 430 = 1. Juli 323—30. Juni 322, V 445 = 1. Dec. 309—30. Nov. 308, V 453 = 1. Dec. 301—30. Nov. 300); und für diesen liefert er einen ›vierfachen Beweis‹.

1. ›Der 40jährige Friede V 403 zwischen Tarquinii und Rom geschlossen, wird V 443 gebrochen (Liv. VII, 22). Die 40 Amtsjahre Anfang V 403 bis Anfang V 443 müssen also im Wesentlichen gleich 40 Kalenderjahren gewesen sein‹. — Diese Folgerung bekenne ich nicht zu verstehn; ich denke, daß ein auf 40 Jahre abgeschlossener Friede (vielmehr Waffenstillstand) auch vor Ablauf von 40 Jahren gebrochen werden kann. Uebrigens fällt bei Diodor die Unterwerfung von Tarquinii in V 400 und der Beginn des neuen Krieges mit den Etruskern in V 444.

›Der 30jährige Gallierfriede, welcher V 455 gebrochen wurde‹ [besser: bis V 455 dauerte], ›kann frühestens V 425 geschlossen sein, wo Livius (VIII, 20) den letzten tumultus Gallicus berichtet‹. — Leider aber ist dieser tumultus Gallicus, mit welchem der 30jährige Friede beginnt, bei Livius doppelt vorhanden. Soltau erwähnt zwar (Prolegomena zu einer röm. Chron., 1886, S. 31) ›als Kuriosum, daß Matzat diesen tumultus Gallicus [V 425] streicht, dagegen durchaus gläubig ist, wenn unter V 422 es bei Livius VIII, 17 heißt: *fama Gallici belli pro tumultu valuit*‹, läßt aber weislich weg, daß es weiter heißt: *ut dictatorem dici placeret*, was V 425 nicht geschieht, und daß auch V 425 nur von einer *tumultus Gallici fama* die Rede ist. Ferner kommt es darauf an, denjenigen von beiden tumultus, welchen man als unächt bezeichnen will, zu erklären; das

Digitized by Google

ist für den unter V 425 von mir geleistet, für den unter V 422 von Soltau nicht.

2. ›Auch Diodor gibt XIX, 10 und XX, 101 Angaben, welche zeigen, daß seine gute annalistische Quelle die Dictatorenjahre V 430 und 445 mitgezählt habe‹. — Diodor XX, 101 heißt es unter V 450, welches nach meiner Chronologie (und ebenso nach Soltau) mit Cal. Dec. des (mit Cal. Mart. beginnenden) römischen Kalenderjahres K 450 anfieng: *Ῥωμαῖοι μὲν καὶ Σαμνῖται . . . εἰρήνην συνέθεντο, πολεμήσαντες ἔτη εἴκοσι δύο καὶ μῆνας ἕξ*, darauf folgt ein 50tägiger Krieg gegen die Aequer, und auf diesen ein Triumph VII. K. OCT. (K 451). Danach begann dieser Samnitenkrieg zwischen Cal. Jan. und Cal. Febr. K 428. XIX, 10 sagt Diodor zu Anfang des Jahres V 436: *Ῥωμαῖοι μὲν ἕνατον ἔτος ἤδη διεπολέμουν πρὸς Σαμνίτας*. Nach dem Obigen begann dieses *ἕνατον ἔτος* frühestens mit Cal. Jan. K 436 und endete spätestens mit Cal. Febr. K 437; nach meiner Chronologie aber begann V 436 bereits mit Id. Oct. K 437, so daß Diodors Angaben auch ohne Einrechnung der Diktatorjahre zu einander stimmen.

3. ›Dasselbe zeigen für die beiden letzten Diktatorenjahre V 445 und 453 die Intervalle zwischen den Censuren V 442, 447, 450, 454. Natürlich lassen diese Ansätze der Censuren, welche von Matzat, Röm. Chronol. II, 160 in geradezu frivoler Weise als interpoliert und mit Fälschungen durchsetzt hingestellt worden sind, nur dann einen Schluß auf die Rechnung der Dictatorenjahre zu, wenn eben als Minimalintervall zwischen dem Antritt von zwei Censorenpaaren vier volle Kalenderjahre angesehen werden‹. — Die hier getadelte Frivolität besteht darin, daß ich mir erlaubt habe, mich nicht auf Livius, sondern auf Diodor zu stützen, welcher die angebliche Censur von V 442 (es ist die berühmte des Appius Claudius) in V 444 setzt, womit auch dieser sogenannte Beweis für die Diktatorjahre zusammenfällt. Uebrigens scheut auch Soltau nicht vor der ›Frivolität‹ zurück, bei Livius in der Censur von V 447 ›ein spätes Mißverständnis‹, ›eine irrige annalistische Tradition‹ und ›eine falsche Voraussetzung‹ zu finden und dieselbe in V 446 zu versetzen, o h n e entgegenstehendes Zeugnis eines anderen Schriftstellers, bloß weil ihm das so besser paßt.

Endlich 4. ›Der regelmäßige Wechsel patricischer und plebejischer Curulädilenpaare zeigt die Annuität der Dictatorenjahre‹. Die Antrittstermine der curulischen Aedilen kennen wir nicht; wir wissen nur, daß sie im Sept. die ludi Romani auszurichten hatten. Wie sich dies für Soltau gestaltet, zeigt folgende Zusammenstellung:

Patr. V 388, nach Soltau = 15. März 364—14. März 363, also Sept. 364;
Patr. 423, › 15. Okt. 330—14. Okt. 329, › › 329;

Digitized by Google

Pleb. V 444, nach Soltau = 1. Dec. 310—30. Nov. 309, also Sept. 309;
oder 450, » 1. Dec. 304—30. Nov. 303, » » 303;
Pleb. 458, » 1. Dec. 296—30. Nov. 295, » » 295;
Patr. 459, » 1. Dec. 295—30. Nov. 294, » » 294;
Pleb. 538, » 15. März 216—14. März 215, » » 216;
wonach von einem regelmäßigen Wechsel nicht die Rede ist. Soltau sucht dieser unliebsamen Konsequenz durch die Annahme zu entgehn, daß die plebejischen Aedilen von V 450 (nach Diodor vielmehr V 444) März 304—März 303, die plebejischen Aedilen von V 458 März 296—März 295, die patricischen Aedilen von V 459 März 295—März 294 im Amte gewesen seien; aber das ist eben alles eher als ein Beweis.

Mit dem vierfachen Beweise für die Diktatorjahre ist es also nichts. Es wäre auch an einem einfachen genug, und ein solcher ist, für oder gegen, nur aus des Polybios Bericht über die Gallierzüge zu führen.

Bei der Behandlung dieser kommt es darauf an, ob und wie sie sich mit den livianischen tumultus Gallici von V 364, 393 oder 394, 404 oder 405, 422 oder 425, 455, decken. Nach Soltau sind diese Jahre folgendermaßen zu reducieren:
V 364 = 1. Juli 387—14. März 386;
V 393 = 15. März 359—14. März 358, V 394 = 15. März 358—14. März 357;
V 404 = 1. Dec. 349—30. Nov. 348, V 405 = 1. Dec. 348—30. Nov. 347;
V 422 = 15. Okt. 331—14. Okt. 330, V 425 = 1. Juli 328—30. Juni 327;
V 455 = 1. Dec. 299—30. Nov. 298.
Nun behauptet Soltau (S. 53): »Cato war die Quelle des Polybius in jenem wichtigen Excurs über die Galliereinfälle . . . Cato rechnete nicht nach Amtsjahren, sondern nach natürlichen Jahren«. Danach würde sich die Chronologie der Galliereinfälle so gestalten:

I. Einfall . . . . . 387;
im 30. Jahre darauf II. Einfall . . . . . 358;
im 12. Jahre nach diesem III. Einfall . . . . . 347;
darauf *τριακαίδεκα ἔτη*, nach Soltau aber vielmehr XIIX Jahre Ruhe, dann Abschluß eines Friedens . . . . *329*;
nachdem dieser 30 Jahre gehalten ist, neuer Einfall . . *299*;

so daß die beiden letzten Posten nicht stimmen.

Soltau freilich meint (Proleg. S. 77): »Die Summe der Abstände wird nach einer Durchschnittsrechnung auf $29\frac{1}{2} + 11\frac{1}{2} + 13$ [nach Soltau vielmehr 18] + 30 Jahre angesetzt werden müssen«. Dann käme zwar der vierte Posten in 328 und der fünfte in 298, der dritte aber in *346*, und dann würde dieser nicht stimmen.

Damit ist Soltau durch seine eigenen Prämissen *ad absurdum*

Digitized by Google

geführt. Ich meinerseits habe schon Röm. Chron. I, S. 87—107 gezeigt, daß jener Bericht des Polybios sich durch die viel leichtere Aenderung des τριακαίδεκα in ἑκκαίδεκα, d. i. *IΓ* in *IF* (welche nunmehr noch durch den Nachweis gestützt wird, daß auch Livius XXXI, 29, 16 bei Polybios *Γ* statt *F* gelesen hat; s. die 2. Ausgabe des Polybios von Hultsch Bd. I, S. LII und meine Röm. Zeitrechnung S. 178 Anm. 7) vollkommen befriedigend erklärt, dann aber nicht für, sondern gegen die Diktatorjahre beweist. —

Den Argumentationen Soltaus findet man stets Versicherungen beigefügt, welche Vertrauen erwecken sollen, wie: ›Diese Schlußfolgerung ist in jeder Beziehung tadellos‹ und ähnliche. Er entdeckt in seinen Schriften fortwährend ›Grundwahrheiten‹, ›kritische Grundsätze, welche allseitige Anerkennung finden müssen‹, u. dgl. in so großer Zahl, daß sie in kurzen Besprechungen, welche nur etwa eine Spalte einnehmen sollen, nicht alle angeführt, geschweige denn beleuchtet werden können. Alsdann behauptet Soltau von solchen Besprechungen, man habe seine Aufstellungen nicht beanstanden können, man habe auch nicht einmal den Versuch gemacht sie zu widerlegen. Dieser Praxis gegenüber sei hier konstatiert, daß auch der hier in Anspruch genommene größere Raum bei weitem nicht ausreicht, um alle Grundwahrheiten der vorliegenden Schrift zu würdigen.

Weilburg an der Lahn. H. Matzat.

---

**Schmidt**, Richard, Dr., Die Klagänderung. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1888. 244 S. 8°. Preis M. 5,50.

Eine überaus lohnende Aufgabe hat sich der Verf. gestellt. Das Verbot der Klagänderung ist für den Richter ebenso bedeutsam, wie für den Anwalt und den Gesetzgeber. Dieser ist in neuerer Zeit angerufen worden, bei der erwarteten Verbesserung des Proceßrechts den Mängeln der bisherigen Klagänderungslehre abzuhelfen und dies ist auch vom Verfasser (S. 171) in Erwägung gezogen worden. Für den Anwaltsberuf ist diese Lehre von unausgesetzter Bedeutung; denn sie gibt eine strenge Richtschnur der Abfassung des ersten und wichtigsten Schriftsatzes. Dem Richter endlich ist das Klagänderungsverbot ein Seitenstück des römischen Satzes: ›judicem formula concludit‹. Trotz der vielgerühmten Mündlichkeit unserer Verhandlungen muß er doch die vor Gericht gesprochenen Worte in den Rahmen eines Schriftsatzes einpassen, welchen keine Beredsamkeit des Anwalts zu zersprengen vermag. Desto fühlbarer ist es ihm, daß das

Digitized by Google

Gesetzbuch zwar die Klagänderung verbietet, aber über die Folgen einer Uebertretung des Verbots schweigt. Um so fragwürdiger erscheinen sie dem Rechtslehrer, zumal ihre Feststellung sich mit den eigentlichen Hauptfragen der Proceßrechtswissenschaft (Mündlichkeit, Eventualprincip, Rechtskraft, Klagegrund) in unlösbarer Weise verschlingt. Hier die Rechtsgeschichte zu Rate zu ziehn, muß um so lohnender sein, als es nur wenige Rechtssätze gibt, die in gleicher Deutlichkeit wie das Klagänderungsverbot innerhalb ihrer Wandlung die Entwickelungsgesetze abspiegeln, nach welchen die Proceßrechtsgeschichte in gleichem Schritte mit der allgemeinen Umgestaltung der Lebensverhältnisse Ziel und Richtung ihres unausgesetzten Fortganges gewinnt.

Nicht jeder wagt es, Einzelfragen des Proceßrechts im Rahmen des Ganzen zu behandeln; noch kleiner ist die Zahl derjenigen, welche dieses Ganze als einen durch Jahrhunderte fließenden Ereignisstrom und nicht bloß nach dem Querdurchschnitte des gegenwärtigen Rechtes anzuschauen unternehmen. Um so rühmlicher ist für des Verf. Erstlingswerk ein so schwieriges Beginnen, das er nicht in Sturm und Drang, sondern in folgerichtiger Mühewaltung durchführt. Allein gerade die Größe der wohlgelungenen Kraftprobe zwingt zu zurückhaltender Prüfung der gewonnenen Endergebnisse.

Ohne ein gewisses wohlwollendes Entgegenkommen läßt sich freilich die volle Würdigung der vorliegenden Schrift nicht erreichen; denn trotz der sorgfältigsten Feilung, welche Stil und Anordnung des Werkes in die Augen springen lassen, ist es keine leichte Mühe seine Früchte einzuheimsen. Dieser Mangel erklärt sich nicht bloß aus den gerühmten Vorzügen der Schrift. Schon die Antwort auf die erste Vorfrage jeder Kritik, diejenige nach dem Ziele des Buches, ist unter Dornenhecken versteckt, durch welche nur eine Kenntnis ihres Gesamtinhalts den Weg zu bahnen vermag. Man lese nur die geheimnisvolle Einleitung. Nicht leichter als das Ziel sind die Arbeitsmittel festzustellen, d. i. die angewandte Methode des Forschens und der Beweisführung, namentlich das vorausgesetzte Verhältnis zwischen Quellenforschung und Verarbeitung. Ehe wir wissen, wovon noch die Rede sein soll, stürzt sich der Verf. mit uns kopfüber in die Tiefen der Vergangenheit und führt uns wieder aufwärts nach einem wohldurchdachten Plane, den er uns aber verschweigt. Auf selbstgewählten Pfaden sammelt er in Gebieten, in welchen sich Dogmengeschichte und Rechtslehre zu einem untrennbaren Knäuel verschlingen, aus Lesefrüchten einer zum Teile heutzutage nur noch wenig benutzten mittelalterlichen Litteratur die Bausteine seiner Lehre. Was er hier gewonnen hat, dies ist in die zweite dogmati-

Digitized by Google

sche Hälfte als deren Leitmotiv so vollständig hineingewoben, daß ein schrittweises und stückweises Eindringen in die also durcheinander geschlungenen Teile des Ganzen beinahe unmöglich geworden ist.

Ein großer Kraftaufwand liegt vor uns, aber ein großer Kraftaufwand wird auch von uns selbst verlangt. Wir hören von den Wandlungen des Klagänderungsverbotes und seinem Zusammenhange mit andern Vorschriften, noch ehe wir erfahren, was wir uns unter diesem Gebote im Sinne des Verfassers zu denken haben und warum es nur in dem dargestellten Zusammenhange verstanden werden kann.

Was so von dem Bande gilt, welches diese Vorschrift an andere neben ihr geltende Rechtssätze anknüpft, das gilt auch von der Beziehung ihrer heutigen Gestalt zu ihrer Beschaffenheit in früheren Zeiten. ›Post hoc‹ ist bekanntlich noch nicht ›propter hoc‹. Nicht jeder Gedanke, der aus verjährten Schweinslederbänden heraufbeschworen wird, darf beanspruchen den Willen des späteren Gesetzgebers darzustellen oder auch nur zu erklären. Ehe wir nicht dessen sicher sind, daß unsere Gesetzgebung von den Gedankenströmen eines gewissen früheren Zeitabschnitts erfüllt war, setzen wir ihnen vorläufig einen Damm des Zweifels entgegen, der sie von der Gerichtsstelle ausschließt. Dieser Damm hätte vor allem durchstochen werden müssen.

Wir vermissen daher eine grundlegende Ausführung, welche auf dem Boden der heutigen Sachlage zunächst Plan und Ziel der geschichtlichen Wanderung feststellt; denn nur derjenige vermag in den dunkeln Schacht der Vergangenheit als Entdecker hinabzusteigen, der sich im Tageslichte der Gegenwart eine Leuchte angezündet hat, welche ihm die immer wiederkehrenden Zusammenhänge der Hauptströmungen des Weltverlaufs auch in vergangenen Zeiten zu erhellen vermag.

Wir glauben daher dem Verf. nicht besser dienen zu können, als indem wir dem Eindringen in seinen geschichtlichen Weg eine kurze Einleitung vorausschicken, welche dasjenige enthält, was wir selbst als Vorbereitung bei der Lektüre seines Buches vermißt haben, nämlich eine kurze Angabe der gewählten Ziele und Arbeitsmittel.

Das Buch geht allem Anscheine nach von dem guten Gedanken aus, daß Klageänderung und Klagezurücknahme zwei Vorgänge sind, welche eine gewisse Aehnlichkeit mit einander haben. Diese zeigt sich namentlich an denjenigen Klagänderungen, bei welchen zugleich der Klaginhalt widerrufen und ein neuer an seine Stelle gesetzt wird, man könnte sie allenfalls die ›inhaltsvertauschenden Klagänderungen‹ nennen. Bei diesen wird mit dem Klageinhalte der bisherige Anspruch aus dem Processe herausgezogen und ein anderer hinein-

Digitized by Google

geschoben. Nach der Meinung des Verf.s haben wir für diesen einen Fall zwei Gesetzbestimmungen. Die eine ist das Verbot der Klagänderung, die andere dasjenige der Klagrücknahme. Es liegt also nach seiner Ansicht in der Klaginhalts-Vertauschung die Verletzung zweier Gesetzesverbote, gewissermaßen eine proceßrechtliche ideale Konkurrenz. Ja, der Verf. geht noch weiter. Der genannte Fall der Klageänderung, welcher eine versteckte Klagerücknahme in sich birgt, ist ihm die einzig verbotene Art der Klageänderung. Die besondern Vorschriften unseres Gesetzbuches, welche neben der Rücknahme der Klage auch deren Umgestaltung betreffen, erscheinen von diesem Standpunkte aus als überflüssig, weil von ihm aus die beiden genannten Proceßhandlungen (verbotene Klageänderung und untersagte Klagerücknahme) sich vollständig decken (vgl. S. 170. 171.)

In dieser Unterscheidung zweier Arten von Klageänderung, derjenigen welche den Klageinhalt mit einem andern vertauscht und der andern, welche ihn berichtigt, liegt ein wahrer Kern. Daß das Wort Klagänderung mehrdeutig sein muß, folgt schon aus der Beschaffenheit seiner Bestandteile. Mit ›Klage‹ bezeichnet man bekanntlich: ›Klageschriftsatz‹ und ›Klagerecht‹, welches letztere nach Windscheids Vorschlage im Entwurfe des Deutschen Civilgesetzbuches schlechtweg ›Anspruch‹ heißt (richtiger wäre im Sinne der römischen Quellen gewesen: ›Anspruch aus einem bestimmten Rechtssatze‹). Wie man daher unter Klageverjährung die Verjährung des Klagerechts versteht, so kann man auch bei dem Worte ›Klageänderung‹ an diejenige Abänderung denken, welche eine Vertauschung des Klagerechts in sich schließt, d. h. einen neuen Anspruch an die Stelle des alten setzt. Wie man aber andererseits vielfach, z. B. bei der ›Klagezustellung‹ nicht an das Klagerecht, sondern an den Klageschriftsatz denkt, so kann man schließlich auch eine ›Klageänderung‹ in jedem Widerrufe einer Behauptung der Klageschrift finden. Auch die zweite Hälfte des Ausdruckes Klagänderung trägt zu seiner Mehrdeutigkeit bei. Seine Wohnung ›verändert‹ man sowohl, wenn man auszieht, als auch wenn man die bisher benutzten Räume neu tapezieren läßt. Ebenso verändert man seine Klage nicht bloß, wenn man sie mit einer andern vertauscht, sondern auch, wenn man sie beibehält, aber irgendwie ausbessert oder umgestaltet (vgl. hierzu auch Pillius in des Verf.s Schrift S. 36). Neben der anspruchsvertauschenden Klagänderung gibt es also auch noch eine anspruchsbestärkende oder anspruchserhaltende.

Da der Verfasser also die Anspruchsänderung aus dem weiteren Begriffe der Klageschriftsänderung herausheben will, so strebt er mit Recht nach einer Feststellung dessen, was er unter ›Anspruch‹ oder

Digitized by Google

›Streitgegenstand‹ versteht. In seinem Sinne ist Streitgegenstand dasjenige, worüber der Kläger rechtskräftig entschieden haben will (S. 172). Er setzt also voraus, daß der Wunsch und Wille des Klägers sich auf den vollen Umfang der Rechtskraft richtet, welche die Vorschrift des Rechts dem von ihm erstrebten Urteil in Aussicht stellt, ja sogar über diesen Umfang Auskunft zu geben vermag. Setzen wir einen weitsichtigen und wohlmeinenden Kläger voraus, so mag dies ja allenfalls richtig sein. Aus dieser Begriffsbestimmung des ›Streitgegenstandes‹ wird nunmehr der Umfang des Klagänderungsverbots näher festgestellt. Wo der Streitgegenstand geändert wird, da soll die Klageänderung verboten sein, weil sie gleichzeitig den erhobenen Anspruch umwandelt. Wo jedoch nur eine solche Klageschrifts-Behauptung geändert wird, welche den Streitgegenstand unberührt läßt, da ist auch die Klageänderung nach des Verf.s Meinung gestattet. Will man also wissen, ob diese oder jene Aenderung erlaubt ist, so muß man nach des Verf.s Ansicht etwa folgendermaßen fragen: ›Würde die Abweisung des Anspruchs in seiner ursprünglichen Gestalt eine Rechtskraftseinrede erzeugen, welche auch den neugestalteten Anspruch treffen müßte?‹ — Lautet die Antwort: ›ja‹, so soll die Klagänderung erlaubt, lautet sie nein, so soll sie verboten sein, weil eine Anspruchsvertauschung vorliegt.

Daß auch schon in älteren Zeiten ein ähnlicher Unterschied zwischen *mutatio libelli* und *mutatio actionis* [vgl. die Stellen bei Bollinger, Zur Revision der Lehre von der Klagänderung, Zürich 1886. Zürcher u. Furrer, Inaugural-Dissertation, S. 44 ff., insbesondere die *glossa* zu § 35. J. de act. 4, 6] vorgeschwebt hat, aber nicht strenge beachtet worden ist, kann hier nicht näher ausgeführt werden. Das Verdienst des Verfassers, den wichtigen Unterschied scharf betont zu haben, würde dieser Umstand eben so wenig schmälern wie der Ausdruck eines ähnlichen Gedankens durch das Reichsgericht (Eutsch. Bd. 14 S. 347). Ob er ihn jedoch nicht allzu scharf betont, ist mindestens fraglich und bedarf näherer Erörterung.

Unhaltbar ist m. E. zunächst die Behauptung, daß die Anspruchsvertauschung unter den Begriff der Klagezurücknahme fällt. Der deutsche Sprachgebrauch ist zwar keine feste Größe, immerhin dürfen wir aber ihn auch nicht für völlig wertlos halten. Wenn wir einem deutschen Gesetzbuche, welches zu unserer Zeit entstanden ist, eine Deutung geben wollen, so werden wir wohl vor allem fragen müssen, was man unter den von ihm gebrauchten Worten gemeinhin zu verstehn pflegt. Bei dem Verf. finden wir aber keine grundsätzliche Erörterungen der Frage, was wir uns bei der verbotenen Klagezurücknahme unter ›Klage‹ und was wir uns unter ›Zurücknahme‹ zu denken haben. Wir ersehen freilich aus seinen Aus-

Digitized by Google

führungen, daß er unter ›Klage‹ hier den angestellten Anspruch versteht, oder richtiger: diejenigen Behauptungen der Klageschrift, durch welche der Klageanspruch sich von allen andern Ansprüchen unterscheidet. ›Zurücknehmen‹ ist aber sicherlich in seinem Sinne etwa so viel wie ›Widerrufen‹. Klagezurücknahme bedeutet also nach seiner Meinung etwa so viel wie ›Widerruf derjenigen Behauptungen der Klageschrift, welche den erhobenen Anspruch von jedem andern unterscheiden‹.

Wenn man freilich von solchen Anschauungen ausgeht, dann muß man allerdings die Anspruchsvertauschung für einen Fall der Rücknahme der Klage ansehen.

Allein müssen wir das Rücknahmeverbot wirklich also deuten? Können wir es? Dürfen wir es? Diese Fragen bleiben in der besprochenen Schrift unbeantwortet. Daß wir es nicht in diesem Sinne auffassen müssen, läßt sich nicht bestreiten. Die ›Rücknahme der Klage‹ kann doch auch sehr wohl die ›Beseitigung der Klagefolgen‹, d, i. die ›Aufhebung des Processes‹ bedeuten, also eine Willenserklärung, kein bloßer Behauptungswiderruf sein. Es soll freilich nicht bestritten werden, daß unter Umständen ›Rücknahme‹ so viel sagen will wie ›Widerruf‹. Man denke z. B. an die Rücknahme von Beleidigungen, letztwilligen Verfügungen, Behauptungen, Eideszuschiebungen u. dgl. Dagegen ist es schon zweifelhafter, ob man bei der zurückgenommenen ›Klage‹ lediglich an diejenigen Behauptungen des Klageinhalts denken darf, aus denen sich der erhobene Anspruch ergibt. Viel näher dürfte es doch liegen bei einer solchen Rücknahme auf dasjenige zu blicken, was zuerst hingegeben war, nämlich die Klageschrift, welche allerdings nur bildlich zurückgenommen wird, oder vielleicht auch an die Klageanstellung, welche (wie die zurückgenommene Beleidigung) in ihrer Wirkung beseitigt oder erfolglos gemacht werden soll, indem der Kläger sie zurücknimmt. In Wahrheit dürfte nach den Erfahrungen der Gerichtspraxis diese Redeweise die übliche, also auch dem Gesetzgebungswillen im Zweifel entsprechende sein. Wenn jemand mit der Klage seine Behauptungen zurücknimmt, so widerruft er sie durchaus nicht, er entzieht sie nur für dieses Verfahren der richterlichen Beachtung. Man würde vielleicht dem Verf. Unrecht thun, wenn man behauptete, daß ihm diese Auffassung des ›Zurücknehmens‹ verschlossen geblieben ist. Allein mag er auch den Zweck der Rücknahme noch so richtig auffassen, hinsichtlich dessen, was im Sinne des Gesetzes nicht zurückgenommen werden darf, steht er doch sicherlich auf dem Standpunkte, daß es bloß der ›Klaginhalt‹ ist, nicht die ›Klagefolge‹, d. i. das Schweben des Processes. Gerade dieses letztere ist es aber, was derjenige til-

Digitized by Google

gen will, welcher die Klage zurücknimmt, und was ohne Nachteil zu tilgen ihm unser Gesetzbuch verwehrt. Er will den von ihm hervorgerufenen Proceß beseitigen, die früher von ihm bewirkte Klaganstellung nachträglich von jetzt ab zur erfolglosen machen. Wer jedoch eine Klage ändert und sei es auch in allen Punkten, z. B. indem er einer Kaufklage eine Vermächtnisklage auf eine andere Sache unterschiebt, der will durchaus nicht den schwebenden Proceß beseitigen, vielmehr soll nach seinem Wunsche ohne eine neue Klageerhebung weiterprocessiert werden. Er will auch nicht etwa die Folgen der geschehenen Klaganstellung wiederforträumen, sondern sie benutzen, um sie auch noch fernerhin vom Richter als die Proceßeinleitung betrachten zu lassen, welche auch für sein neues Begehren unvermeidlich und unentbehrlich ist. Diese Einleitung soll zwar nach seinem Wunsche nicht mehr für den bisher geltend gemachten Anspruch, aber doch für den neuen, an seine Stelle gesetzten weiter gelten. ›Klagänderung‹ ist also niemals eine ›Klagerücknahme‹, selbst dann nicht, wenn sie eine Anspruchsvertauschung enthält.

Daß diese Redeweise des Gerichtsgebrauchs aber auch wirklich diejenige des Gesetzes ist, läßt sich beweisen. Wir sahen schon oben, daß der Verf. die verbotene Klageänderung durchaus in den Begriff der Klagerücknahme einschließt. Wir teilten bereits mit, daß er hiernach das gesetzliche Klagänderungsverbot für überflüssig hält, weil es schon von dem Klagerücknahmeverbote umschlossen wird (vgl. S. 170. 171). Nun muß man aber umgekehrt sagen: Weil der Ausleger eines Gesetzes im Zweifel nicht annehmen darf, daß dessen Verfasser etwas völlig Ueberflüssiges gesagt hat, so darf man nicht dem Worte Klage-Rücknahme diejenige der verschiedenen denkbaren Deutungen geben, welche zu einem schweren Vorwurfe wider die Reichsgesetzgebung zwingt, nämlich zu dem Vorwurfe, etwas völlig Ueberflüssiges bestimmt zu haben.

Von den beiden Behauptungen des Verfassers:

a) Jede klagändernde Anspruchsvertauschung ist eine Klage-Rücknahme,

b) Das Verbot der Klage-Rücknahme zieht das Verbot der Anspruchsvertauschung nach sich,

ist also die erste unhaltbar. Dadurch wird aber die zweite zunächst noch in keiner Weise berührt. Vielmehr dürfte hier der Verfasser in ebenso tiefsinniger wie scharfsinniger Weise in der That einen Zusammenhang zwischen zwei Rechtssätzen entdeckt haben, der dem kurzsichtigen Ausleger einzelner Paragraphen ebenso leicht entgeht, wie er von dem Lärm des Gerichtssales in der Regel übertäubt wird. Wäre die Klagerücknahme verboten und die klagändernde Anspruchs-

Digitized by Google

vertauschung wirklich erlaubt, so würde nichts leichter sein als jenes Verbot zu umgehn. Der listige Anwalt des Klägers brauchte bloß um die unvorsichtige Klageschrift ungestraft zurücknehmen zu können, ihr (gleichsam als Blitzableiter) einen neuen Klagevortrag unterzuschieben, hinter dessen deckendem Schutze er dann mit der Absicht einer Gesetzesumgehung den alten Klageinhalt würde aus dem Processe herausziehen und zum Zwecke einer neuen Geltendmachung in Sicherheit bringen können.

Aus dem soeben Ausgeführten folgt allerdings, daß das Klagänderungsverbot mindestens so weit reichen muß, wie die Vertauschung eines anfänglich erhobenen Anspruchs mit einem durch Klagänderung eingeschobenen neuen. Allein es folgt daraus nicht, daß sie nicht nach dem Willen des Gesetzes auch noch weiter greifen kann. Die Klageschrift (libellus) enthält in ihren Behauptungen, wenn auch vielleicht nicht notwendiger Weise, so doch thatsächlich in der Regel nicht bloß die Erkennungsmerkmale des erhobenen Anspruchs, sondern auch andere Angaben. Ist nun die Aenderung der Klageschrift verboten, so ist es doch mindestens möglich, daß das Verbot auch die letztgenannten Angaben mitberührt. Für das ältere sächsische Recht nimmt der Verf. dies auch wirklich an, nicht aber für das gegenwärtig geltende. Für dieses soll die Umgestaltung des Klageinhalts schlechterdings nur verboten sein, wenn sie den Klageanspruch in einen neuen verwandelt. Durch diese Lehre sieht sich nun der Verf. genötigt, eine scharfe Grenzlinie zwischen der völligen Verwandlung und der bloßen Umgestaltung des Klageinhalts zu suchen, oder, wie es heißt, nach dem ›Identitätsmerkmal‹ des Klageanspruchs zu forschen; man könnte eben so gut sagen nach dem Unterscheidungsmerkmal eines schriftlich erhobenen Klageanspruchs gegenüber einem jeden andern. Daß durch diese Fragestellung die Lehre von der Klageänderung in die engsten Beziehungen zu der bekannten Rechtskraftslehre mit ihrem Suchen nach der ›eadem res‹ gerät, wurde schon angedeutet. In der That gilt im Sinne des Verfassers für die Abgrenzung des durch die Klage in dem Processe festgenagelten Klageinhalts gegen andere Klageinhalte, welche nicht statt seiner eingeschoben werden dürfen, genau dasselbe Merkmal, welches die unerlaubte nach rechtskräftigem abweisenden Urteile zum zweiten Male angestellte Klage von jeder andern (also erlaubten) späteren Klageschrift unterscheidet. Das Wort ›eadem‹ in dem Satze ›Ne bis sit eadem actio‹ soll also auf dieselben Klagebehauptungen hindeuten, welche den unabänderlichen Kern der eingereichten Klageschrift bilden. Die Frage: ›Wann enthalten zwei Sachdarstellungen eandem actionem?‹, ist sonach für die Klageänderungslehre nach des

Digitized by Google

Verf.s Meinung in derselben Weise wichtig, wie für die Lehre von der Rechtskraft und wie man hinzufügen kann auch für die Lehre von der Rechtshängigkeit, welche letztere der Verf. nur gelegentlich (S. 110) streift.

Somit greift des Verf.s Schrift weiter, als der Titel vermuten läßt. Sie gibt nicht bloß eine Klagänderungslehre, sondern liefert auch, insoweit sie von der »eadem actio« redet, einen neuen Beitrag zu der vielumstrittenen Lehre von der Rechtskraft (vgl. namentlich S. 171 ff.).

Allein selbst wenn es richtig wäre (was vorerst schon bestritten wurde), daß »Anspruchsvertauschung« und »verbotene Klagänderung« sich decken, so würde doch die Art und Weise, in der der Verfasser beides mit der Klagerücknahme anf eine Stnfe stellt, nicht befriedigen können. Nach seiner Meinung steht die Klagerücknahme, welche im Widerspruche zu § 243 C. P. O. geschieht, dem säumigen Ausbleiben des Klägers gleich und mnß, wie dieses, zur rechtskräftigen Abweisung der Klage führen (ohne die Möglichkeit eines Einspruchs?) Aus dieser in doppelter Hinsicht sehr harten Analogie entnimmt er etwa Folgendes: Der Kläger beträgt sich unter Umständen innerhalb des Processes so, daß der Verklagte das Recht erhält, seine rechtskräftige Abweisung zu verlangen; so, wenn auch m. E. nicht bei bloßer unerlaubter Klagezurücknahme, doch jedenfalls, wenn der Kläger säumig ansbleibt nnd sicherlich auch dann, wenn er beweisfällig ist. Weil also, so meint der Verf., der Verklagte ein Recht darauf hat, den Kläger in gewissen Fällen rechtskräftig abweisen zu lassen, ist es des Klägers Pflicht für eine Klageschrift zu sorgen, welche so deutlich und vollständig ist, daß der harte Schlag der Abweisung den Kläger auch wirklich trifft, d. h. daß der Verklagte für den Fall erreichter Abweisung auch eine Rechtskraftseinrede aus der alten Klageschrift herleiten kann, wenn etwa der Kläger es sich nachher gelüsten lassen sollte, die abgewiesene Klage zu wiederholen. Die Klagebehauptungen nun, welche zur Begründung einer solchen Einrede den Stoff zu liefern geeignet sind, bilden nach des Verf.s Meinung den festen, unabänderlichen Kern der Klageschrift.

So geistvoll nun diese durchaus richtige Schlußfolgerung ist, so scheint sie mir zunächst noch nicht genügend, um die bekannte Pflicht des Klägers zur Klagebegründung zu motivieren und ihr als die allein maßgebende Erläuterung zu dienen. Daß eine sorgfältig begründete Klage eingereicht werden muß, hat m. E. noch andere Gründe, als den soeben erwähnten. So z. B. trägt auch die Rücksicht auf den andern möglichen Fall, daß der Kläger den Proceß gewinnt, dazu bei, die Notwendigkeit einer wohlbegründeten Klage-

Digitized by Google

schrift zu rechtfertigen. Für diesen Fall ist es erwünscht, daß eine klare Urkunde vorliegt, welche bestimmt ergibt, was der Kläger erstritten hat, damit er einerseits nicht im Trüben fischt und andererseits auch nicht unter Ausflüchten seines Gegners leiden muß.

Für die Notwendigkeit einer Klagbegründung spricht ferner der Satz, daß das Recht vom Proceßbeginne ab ein gewisses Verhalten verlangt (Fruchtziehung, erhöhte Sorgfalt u. dgl.). Der Verklagte würde nun dieser Pflicht nicht schon von der Klagezustellung ab genügen können, wenn er nicht aus der Klageschrift ersähe, welchen Anspruch der Kläger erheben will.

Man denke ferner an die Vorschrift, daß der Richter zu bestimmen hat, welche Behauptungen durch Beweiserhebung als erheblich festgestellt werden sollen (§ 323. 324). Der Richter würde das nicht können, wenn nicht vorher dem Kläger ein Zwang obläge, seine Behauptungen zu einem Gesamtbilde zu vervollständigen und vereinigen.

Aus allen diesen Gründen geht hervor, daß sowohl der Verklagte als auch der Richter den berechtigten Wunsch haben, nicht anders als durch einen vollständigen Klagevortrag in ihrem Verhalten beeinflußt zu werden und in ihm die Grundlage einer möglichen rechtskräftigen Entscheidung zu erblicken. Daß jedoch diese feste und erschöpfende Behauptungsmasse der Klageschrift während des ganzen Processes dieselbe bleiben muß, folgt aus allen den Gründen, welche für Klagevollständigkeit sprechen, nicht, namentlich auch nicht, wie Verf. meint, aus dem Bedürfnisse des Verklagten, unter Umständen eine rechtskräftige Abweisung zu verlangen. Es wäre sehr wohl möglich, daß das Recht alle solche Klageänderungen erlaubte, welche die Gesamtheit der nunmehr geltenden klägerischen Behauptungen noch immer als ein Ganzes erscheinen lassen, selbst wenn dieses neue Ganze ein anderes wäre, als das ursprünglich dargestellte.

Wider den Verf. spricht auch, daß innerhalb des Proceßdramas die Unabänderlichkeit der Klage in einem früheren Zeitpunkte beginnt, als das Rücknahmeverbot (vgl. § 235, 3. 243. C. P. O.).

Aus dem vom Verf. angegebenen Grunde läßt sich also ein Zusammenhang zwischen dem Klagänderungsverbot und dem Umfange der Rechtskraftseinrede nicht begründen.

Trotzdem ist seine Behauptung dieses Zusammenhangs richtig und dessen näherer Nachweis daher nicht ohne Bedeutung. M. E. folgt er aus dem Gesetzesworte des § 240 C. P. O. Diese Vorschrift sagt, daß gewisse Klagebestandteile schlechterdings nicht geändert werden sollen, andere wenigstens in der Regel nicht, einer Regel, welche sogleich durch die dort angegebenen Ausnahmen mehrfach



Digitized by Google

durchbrochen wird. Alles, was ›Klagegrund‹ ist, soll unbedingt unabänderlich sein, alles andere soll in gewissen Fällen unbedingt erlaubt sein, in andern m. E. nur nach richterlichem Ermessen. Der Klagegrund kann aber in dieser Stelle nicht gut etwas anderes bedeuten, als die ›Identitätsmerkmale des Anspruchs‹, sonst wären die dort aufgezählten Ausnahmen schwer verständlich.

Der Verfasser legt freilich auf die genannte Vorschrift wenig Gewicht. Ihm bedeuten im Großen und Ganzen geschichtliche Aufzeichnungen mittelalterlicher Rechtszustände eben so viel wie der Text unseres Gesetzbuches (vgl. S. 145). Allein auch ohne Buchstabendienst zu treiben darf man das Wort unseres Gesetzbuches nicht so gering schätzen. Mag immerhin der Ausdruck ›Klagegrund‹ noch so vieldeutig sein, sobald ihn erst einmal der Gesetzgeber in den Mund genommen hat, ist es unsere Pflicht alle möglichen Bedeutungen zu prüfen und diejenige zu behalten, welche seinem vermutlichen Gedanken am Besten entspricht. Dies kann aber hier nur diejenige sein, welche dem ›Streitgegenstande‹ im Sinne des Verf.s (S. 172) entspricht. Der § 240 will allem Anscheine nach als ›Klagegrund‹ dieselben Behauptungen, welche den Inhalt der Rechtskraft bei dem Siege des Klägers bestimmen würden, zu unabänderlichen machen, und wir sehen daher in ihm einen Ueberrest des Eventualprincips, d. h. eines Gegendruckes gegen klägerische Proceßverschleppungssucht. Was zum ›Klagegrunde‹ gehört, darf schlechterdings nicht später anders dargestellt werden, als am Anfange, damit der Verklagte weiß, auf welchen Anspruch er als einen rechtshängigen Rücksicht nehmen soll. Es gibt also allerdings eine Einrede der Klageverspätung, richtiger der Verspätung eines unerläßlichen Bestandteils des Klagegrundes, eine Einrede, welche von derjenigen einer ›mangelnden schriftlichen Klage‹ vom Verf. nicht scharf genug unterschieden wird (vgl. S. 170). Mangelnde Schriftlichkeit einer Behauptung und Verspätung derselben sind zwei verschiedene Dinge. Auch die schriftliche verspätete Ergänzung einer lückenhaften Klageschrift ist unzulässig und auf Antrag abzuweisen.

Diese letztere Betrachtung führt uns zu einer zweiten Hauptfrage der Schrift hinüber. Bisher handelte es sich immer nur darum, welche Klageänderung verboten ist. Viel zweifelhafter ist aber die andere Frage, wie der Richter sich zn verhalten hat, wenn der Kläger das Aenderungsverbot übertritt, m. a. W. die Frage nach den rechtlichen Folgen einer verbotenen Klageänderung.

In diesem Gebiete ist keinerlei Uebereinstimmung zwischen den Ausführungen des Verfassers und den Meinungen des Berichterstatters vorhanden. Alles was von jenem ausgeführt ist, steht natürlich auf

Digitized by Google

dem Boden der Gleichstellung von Klageänderung und Klagerücknahme. Wenn jemand seinen eingeklagten Anspruch im Processe mit einem andern vertauscht, so entstehn nach des Verf.s Meinung zwei Processe, etwa wie bei der passiven Delegation gegenüber einem unmündigen Gläubiger zwei Forderungen entstehn (S. 168). Der alte Proceß dauert an und zwar auch dann, wenn der Verklagte über den neuen Anspruch verhandeln will (S. 244) oder sogar ihn anerkennt. Auf keinen Fall soll der alte Anspruch mit heiler Haut aus dem Verfahren herausgelassen werden, sondern durch Urteil, im Zweifel durch Versäumnisurteil erledigt werden (S. 168. 169). Dieses Ergebnis ist so eigenartig und den Wünschen der Beteiligten so wenig entsprechend, daß nur die stärksten Beweise es darzuthun im Stande sein könnten.

Was den neuen Anspruch betrifft, so ist der Verf. sicherlich auf dem richtigen Wege, wenn er behauptet, daß er in demselben Verfahren nicht erledigt werden darf, falls der Verklagte ihn nicht etwa anerkennt. Andernfalls würde es in der That keinen Sinn haben, überhaupt noch von einer verbotenen Klageänderung zu sprechen. Nur kann man hier die Einrede des Verklagten nicht als die ›Einrede mangelnder schriftlicher Klage‹ bezeichnen (S. 170), sondern als Einrede der Klageverspätung: denn sie würde auch dann Platz greifen, wenn die verspätete, d. h. in einem zu späten Augenblicke des Proceßdramas erhobene neue Klage in schriftlicher Form eingereicht würde. Das Verbot der Verspätung hat einen andern Zweck als das Verbot einer bloß mündlichen Klageerhebung. Letzteres schafft Beweissicherheit für die Zukunft, ersteres Proceßbeschleunigung.

Wir sahen, welche Klagänderungen der Verf. für verbotene hält, und wie er sie behandeln will. Unbeantwortet aber blieb bisher noch die Frage, warum er denn durchaus nur die Anspruchsvertauschung für verboten hält, und nicht daneben auch andere Abweichungen vom ursprünglichen Klageinhalte, trotz des § 240 und trotz des sehr großen Bedürfnisses nach einer weiteren Auffassung des Klagänderungsverbotes. Wir wissen, daß § 252 C. P. O. dem Richter eine Waffe gegen Verschleppungsgelüste des Verklagten in die Hand drückt, sollte er wirklich gegen die gleichen Anwandlungen des Klägers, der den ungeduldigen Verklagten durch Proceßverzögerung zu einem Vergleiche zu drängen hofft, völlig wehrlos sein? Er würde es sein, wenn nicht aus dem Gesichtspunkte der Klageänderung ein nachträgliches unbilliges Vorrücken des Klägers mit verborgenem Angriffsgeschütz gehemmt werden könnte.

Dafür nun, daß dies nicht der Fall ist, tritt der Verf. einen sehr



Digitized by Google

weit ausholenden geschichtlichen Beweis an. Der Grundgedanke seiner Ausführungen ist etwa folgender: Es gab Zeiten, in denen die Klagerücknahme erlaubt und die Klageänderung dennoch verboten war. In diesen Zeiten konnte das letztere Verbot keinen andern Zweck haben, als gegen klägerische Frontveränderungen Sicherheit zu geben (wörtlich: ›das Interesse des Beklagten, an der einmal gegen die Klage eingeschlagenen Verteidigungsweise erhalten zu bleiben, zu schützen‹). So war es früher z. B. in Sachsen; daher der Verf. von einem ›sächsischen‹ Klageänderungs-Verbote spricht. Es gab aber und gibt auch andere Zeiten, in denen auch die Klagezurücknahme verboten war und ist. Hier mußte das Verbot der Klagänderung sich für den Fall einer Anspruchsvertauschung schon aus dem Rücknahmeverbote ergeben. So war es im mittelalterlichen Italien. Daher nennt der Verf. das Verbot der Anspruchsvertauschung das ›italienische‹ Klage-Aenderungs-Verbot (vgl. S. 141). Da wir nun dies ›italienische‹ Verbot in unserm Reichsrechte nach seiner Meinung vorfinden, so muß nach des Verf.s Meinung das sächsische weggefallen sein. Hier drängt sich nun die Frage auf, ob nicht vielleicht beide neben einander bestehn, wie etwa in der Dresdener Gemäldegallerie italienische Gemälde neben sächsischen hängen oder wie neben dem römischen Testamente der deutsche Erbvertrag gilt. Diese naheliegende Frage wird vom Verf. auch nicht einmal der Erwägung für wert gehalten. Die Pflicht der Kritik ist es nunmehr, nach einer Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung zu suchen. Sie muß sich aus den Zeitströmungen erklären lassen, unter deren Einflüssen die besprochene Schrift entsprang. M. E. sind es zwei starke wissenschaftliche Bewegungen, welche des Verf.s Ansicht erzeugt haben, einmal der neuere Trieb zur Verschärfung nationaler Gegensätze und zweitens die weitverbreitete Anschauung, daß jeder Rechtssatz aus einem einzigen ›Princip‹ hervorgeht.

Was zunächst die Betonung nationaler Gegensätze betrifft, so fällt gerade des Verf.s Standpunkt insofern in angenehmer Weise als vorurteilsfrei auf, als er einer italienischen Einrichtung vor einer deutschen den Vorzug gibt. Das übergroße Hindrängen zu einer unterscheidenden ›Völkerpsychologie‹ ist aber auch an ihm insofern nicht spurlos vorübergegangen, als er Rechtssätze, die auf einer gewissen Kulturstufe stets und überall denselben gleichen Bedürfnissen zu dienen vermögen, wie z. B. das Klagerücknahme- oder Klagänderungsverbot, für Ausflüsse von Nationaleigentümlichkeiten zu halten geneigt ist. So kommt es, daß er sie mit wirklichen altgermanischen Absonderlichkeiten des Beweisrechts in Verbindung setzt, mit Einrichtungen, welche übrigens auch ihrerseits aus den besondern Be-

Digitized by Google

dürfnissen der niedrigen Kulturstufe ihrer Geltungszeit sich weit besser erklären lassen als aus der Eigenartigkeit nationaler Beanlagung.

Zu dieser Freude an der nationalen Färbung der Rechtssätze steht auch bei dem Verf. das Forschen nach möglichst farblosen Allgemein-Principien im empfindlichen Gegensatze. Jeder der beiden Nationalsätze, das ›sächsische‹ und das ›italienische‹, hat sein eigenes Princip; keines der beiden Principien duldet ein zweites neben sich. Da der Verf. also meint, beiden Herren nicht dienen zu können, so nimmt er schließlich für den einen Partei und zieht daraus die nach seiner Meinung selbstverständliche Folgerung den anderen zu verachten. Hier zeigt sich recht die verwirrende Kraft des unklaren Wortes ›Princip‹, eines beklagenswerten scholastischen Erbstückes, mit dem sich bald richtige, bald falsche Vorstellungen verbinden. Ein ›Princip‹ bedeutet bald so viel wie ein Rechtssatz, bald aber nur eine bloße gesetzgeberische Erwägung, aus welcher ein Rechtssatz hervorgegangen ist. (Die Verwechslung dieser beiden Dinge bekämpft der Verf. selbst S. 123). Aber auch da, wo man sich darüber klar ist, daß man mit dem verhängnisvollen Worte nur eine geistige Erzeugungsursache eines Rechtssatzes bezeichnen will, werden doch nur allzu oft die Zwecke des Gesetzgebens mit seinen Mitteln verwechselt, oder es werden die Zwecke der Erzeugung einer Vorschrift von denen ihrer Beibehaltung nicht unterschieden, oder endlich es verschwindet die Trennung der Zwecke von den Gründen, d. i. den Erwägungen, welche einen Zweck als begehrenswert oder gewisse Mittel als tauglich hinstellen. Auch des Verf.s Ausführungen leiden durch die Vieldeutigkeit des genannten Lieblingsausdruckes der neueren Jurisprudenz. So ist z. B. das ›Princip‹, den Verklagten gegen den Wankelmut und die Hinterlist des Klägers durch ein Klagänderungsverbot zu schützen, sicherlich ein Zweck dieses Verbotes, denn die Erreichung dieses Ziels mehrt das Wohlbefinden der Menschen, wegen deren nach einem bekannten Worte das Recht entstanden ist. Allerdings spricht der Verfasser, streng genommen, nicht von einem Princip des Schutzes des Beklagten gegen eine lästige neue Klage, sondern vom Schutze seines ›Interesses an der weiteren Verteidigung gegen die alte‹ (S. 2 und sonst). Eine wohlwollende Auslegung wird aber wohl beides in seinem Sinne für dasselbe halten dürfen; denn, daß der Verklagte ein Interesse daran hat, von der alten Klage weiter belästigt zu werden, kann niemand annehmen. Für den Verklagten, der der neuen Klage die alte vorzieht oder die alte lieber festhält als daß er sich ihrer spätern Wiederholung aussetzt, kann es sich nur darum handeln, das bisher gewohnte Uebel als das bekanntere und geringere vorzuziehen.

Digitized by Google

Diesem Interessenschutze stellt nun der Verf. als ein zweites völlig verschiedenes ›Princip‹ gegenüber Schutz ›des Interesses des Verklagten an rechtskräftiger Aburteilung des einmal anhängig gewordenen Anspruchs‹. Dies ist aber schlechterdings kein irgendwie verständliches Ziel eines Rechtssatzes. Es ist in der That nicht einzusehen, wie wohl der Staat dazu kommen sollte, ein solches Interesse um seiner selbst willen zu schützen, d. h. ohne Grund Kläger abzuweisen. Es ist vielmehr dieses zweite ›Princip‹ nicht, wie das erste, ein Zweck, sondern nur ein Mittel zur einer sehr kraftvollen poena temere litigantium. Der Beklagte wird dagegen geschützt, daß der Kläger die angestellte Klage beseitigt, um sie später in verbesserter Form zu wiederholen. (Es mag übrigens bemerkt werden, daß dies Klagrücknahme-Verbot ein zweischneidiges Mittel ist, da man in der Regel dem Feinde goldene Brücken baut, nicht aber ihn zwingt seine Schiffe hinter sich zu verbrennen).

Wir sehen also, daß die beiden ›Principien‹ sich gegenseitig nicht das Wasser trüben, sondern durchaus in der Lage sind, Hand in Hand zu gehn. Beide Male kehrt sich das Staatsgebot gegen klägerische Chikanen, freilich jedes Mal gegen eine andere Form, aber um so besser ergänzen sie sich gegenseitig. Sie hindern den Kläger, dem Verklagten statt der bisherigen Belästigung eine andere schlimmere entweder sogleich oder später aufzuladen.

Hätte der Verf. bei seinen Ausführungen das Fremdwort ›Princip‹ vermieden und einfach von dem ›Zwecke‹ der beiden Rechtssätze gesprochen, hätte er ferner die beiden Ziele: ›Schutz gegen Verschleppung dieses Processes‹ und ›Schutz gegen überflüssige Belästigung durch einen befürchteten späteren Proceß‹ neben einander gestellt, so würde es ihm sicherlich schwer geworden sein, zu behaupten, daß diese beiden ›Principien‹ sich ausschließen oder widersprechen. Wenn er das dennoch annahm, so hat dabei noch ein anderer Umstand mitgewirkt, die schon oben erwähnte viel verbreitete merkwürdige Ansicht, daß jeder Rechtssatz zu seinem Zwecke gewissermaßen in einem monogamischen Verhältnisse steht, d. h. daß sobald erst einmal ein Zweck eines Rechtssatzes aufgedeckt wird, die Annahme jedes andern ausgeschlossen ist. Die unfruchtbaren Streitigkeiten, welche sich z. B. an die Frage nach dem Zwecke der Strafe, des Vertrages u. dergl. anknüpfen, sind wissenschaftliche Krankheitserscheinungen, die aus diesem Glauben an die Unmöglichkeit mehrerer gleichzeitiger Gesetzeszwecke entspringen. Die Entstehung dieses weitverbreiteten eigentümlichen Glaubens zu erklären ist nicht leicht. Sie mag wohl auf einer Vermischung der Rechtsanwendungs- und der Rechtserzeugungskunst beruhen. Der Richter, welcher ge-

Digitized by Google

wohnt ist, aus schon vorhandenen Sätzen eine Entscheidung herauszuholen, also ein identisches Urteil zu fällen, vergißt nur allzu leicht, daß der Gesetzgeber nicht, wie er, in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft blickt, um aus den voraussichtlichen Folgen möglicher Anordnungen seine Auswahl unter diesen zu treffen. Je mehr Zwecke nun ein Gesetz auf einmal verfolgt, desto besser ist es.

So liegt die Sache auch hier. Der Gesetzgeber hat im Klageänderungsverbote eine Vorschrift hingestellt, welches zwei wichtige Bedürfnisse befriedigt, d. h. nicht bloß gegen eine Aenderung des Klagegrunds, sondern auch noch darüber hinaus dem Verklagten Schutz gewährt. Allein seine keineswegs verhüllte Absicht schützt ihn nunmehr doch nicht davor, daß die Doktrin seine gemeinnützigen Absichten durch einen methodologischen Irrtum kreuzt. Das Klageänderungsverbot hat zwei Zwecke, einen solchen Doppelzweck will aber die Doktrin nicht als möglich zugeben, folglich muß es in das Procrustesbett dieser Lehre hineingepreßt werden, damit man ihm den unerlaubten zweiten Zweck und was mit ihm zusammenhängt als vorschriftswidrig abschneidet.

Dies ist in der That des Verfassers Methode.

Wenn nach solchem Recepte das ganze Rechtsgebiet durchgearbeitet würde, so möchte wohl noch manche andere nützliche Bestimmung ihm zum Opfer fallen. Darum hält sich der Verf. für wohlberechtigt den Satz: »principiis obsta« in einem mehrfachen Sinne hier zu vertreten.

Soviel über den Hauptinhalt der Schrift. Wenn er nicht durchweg gebilligt wurde, so kann dies doch unsere Teilnahme an ihrem geschichtlichen Teile nicht trüben, welcher nicht bloß die oben angefochtenen, sondern auch die oben gebilligten Sätze beleuchtet und außerdem noch mancherlei Wertvolles bietet.

Als Eingangspforte der geschichtlichen Wanderung ist ein polemisches Ziel aufgestellt. Die »gemeine Meinung« soll als »für das heutige Recht« unrichtig dargethan werden. Es gilt einen Kampf gegen zwei übliche »Auffassungen« des Klageänderungsverbots, von denen die eine »praktisch«, die andere »theoretisch« genannt wird. Jene soll dahin gehn, daß »das Interesse des Beklagten in der einmal gegen die Klage eingeschlagenen Verteidigungsweise erhalten zu bleiben, die praktische Grundlage des Verbotes ist«. Die Geschichte vermag nun nach des Verf.s Meinung darzuthun, daß diese Auffassung des Verbotes erst ein verhältnismäßig sehr spätes Produkt der Proceßentwickelung war.

Schon ehe wir in die Beweisführung des Verf.s eintreten, drängt sich sogleich die Frage auf: Läßt sich etwas Derartiges überhaupt

Digitized by Google

historisch beweisen? Läßt sich die Entstehung eines legislatorischen Gedankens, welcher zu allen Zeiten möglich war, überhaupt darthun? Man kann wohl nachweisen, daß man den Ausdruck eines solchen Gedankens erst in der Urkunde einer bestimmten Zeit aufgefunden hat. Damit hat man jedoch nicht widerlegt, daß er schon früher bestand, nicht einmal, daß er früher noch nicht ausgesprochen worden ist. So verhält es sich auch mit dem Gedanken, daß die Verteidigung wider einen proteusartigen Gegner, der seine Kampfesmittel fortwährend wechselt, lästig ist. Eine so naheliegende Idee muß sich auch zu denjenigen Zeiten den Juristen aufgedrängt haben, in welchen sie es nicht für nötig hielten, ihn in ihre Schriften niederzulegen oder aus denen wir solche Schriften nicht besitzen.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem andern Punkte, in welchem der Verf. die herrschende Meinung bekämpft, mit der von ihm abgewehrten ›theoretischen Auffassung‹ des Klageänderungsverbotes. Diese letztere deutet es nach des Verfassers Worten ›mit Hülfe des Begriffs einer Gebundenheit des Klägers an den Proceß in der selbstgewählten Form‹. Er nennt diese Gebundenheit: ›Proceßobligation‹ oder ›Proceßpflicht‹, also mit zwei Namen allgemeiner Begriffe, welche auch bei andern Verpflichtungen aus Proceßrechtssätzen angewendet zu werden pflegen und daher hier leicht zu Verwechslungen führen können. Daß dem Verf. die soeben angegebene ›Deutung‹ des Klageänderungsverbots aus der Proceßpflicht nicht gefällt, soll ihm nicht verargt werden. Doch auch bei ihrer Bekämpfung dürfte die spitze Waffe einer scharfen logischen Zergliederung wirksamer sein, als das Jahrhunderte alte schwere Geschütz aus dem Arsenale der Rechtsgeschichte. Die erwähnte ›Gebundenheit des Klägers an den Proceß in der selbstgewählten Form‹, dieser Ausdruck ist schon darum ohne wissenschaftliche Genauigkeit, weil Gebundenheit an die Proceßform und Gebundenheit an die Klageschrift zwei verschiedene Dinge sind, ferner darum, weil das Wort ›Gebundenheit‹ nichtssagend ist, sobald nicht hinzugefügt wird, worin das Band und seine Kraft besteht, von dem man spricht, d. h. also im vorliegenden Falle, durch welche Befürchtung eines rechtlich angedrohten Nachteils der Kläger an seine Klage gebunden sein soll. Da solche Nachteile für den Fall der Klagänderung zu verschiedenen Zeiten verschieden waren, so war auch jene Gebundenheit immer wieder ein ganz anderes Ding. So ist sie denn schon deshalb keine besondere Größe, mit der man ohne Weiteres rechnen kann, weil sie zur einen Zeit dies und zur andern Zeit jenes bedeutet. Allein selbst wenn wir einem solchen wissenschaftlichen Chamäleon Daseinsberechtigung zusprächen, so könnte es doch niemals dazu dienen, das

Digitized by Google

Klagänderungsverbot zu erklären. Der vom Verf. mit Recht misbilligte Satz, daß dies Verbot aus einer Gebundenheit des Klägers an ›den Proceß in der selbstgewählten Form‹ folgt, ist bei Licht besehen nichts weiter als eine jener Tautologieen, mit denen die Dogmatik nur allzu oft offene Thüren einrennt. Wenn und soweit die Klageänderung verboten ist, ist der Kläger an den Proceß in der ›selbstgewählten Klageform‹ gebunden, wenn und soweit jenes Verbot nicht gilt, ist er es nicht. Jenes Verbot und diese Gebundenheit sind also nur zwei Namen für dieselbe Sache, von denen unmöglich der eine den andern erklären kann. Freilich spricht der Verf. gelegentlich auch von der Pflicht ›den Proceß äußerlich bis zum Urteile durchführen‹ (so S. 25 in Uebereinstimmung mit dem Citate aus Roffredus S. 62: Libellus obligat porrigentem causam ad finem producere). Diese letztere Pflicht darf jedoch nicht mit der andern verwechselt werden, bei der Durchführung des Processes, welche sie gebietet, an dem Anfangs Behaupteten festzuhalten.

Um also den gerügten Irrtum als solchen klarzulegen, brauchte der Verf. m. E. nicht gleich Narses die Langobarden zu Hülfe zu rufen.

Ihm ist freilich die ›Proceßobligation‹ mehr als ein bloßer Name für das Verbot der Klagänderung und einige verwandter Rechtssätze. Er sieht vielmehr in diesem Begriff eine geschichtliche Größe, welche zur Quelle jenes Verbots werden kann, im Laufe der Zeiten entstanden und vergangen ist. Hierin ist er durchaus dem Glauben an die Entstehung der Gesetzesvorschriften aus logischen Obersätzen unterthan. Sogar eine Nationalität haben diese abstrakten Quellen geschichtlicher Erscheinungen, denn nach seiner Behauptung trägt die Proceßobligation ›trotz ihres römischen Namens Spuren germanischer Abkunft an sich, die ihrer Aufnahme in das moderne Rechtssystem hinderlich sind‹ (S. 82). Um diesen Satz, der ganz im Geiste des mittelalterlichen Realismus Begriffe als lebendige Größen behandelt, zu erweisen, führt der Verf. uns durch Jahrhunderte der Proceßgeschichte.

Er liefert uns eine inhaltreiche Darstellung auf 142 Seiten, welche durch reichliche Citate und beachtenswerte Bemerkungen verstärkt ist (vgl. z. B. S. 6 Anm. 2 u. 4. S. 11 Anm. 3. S. 14 Anm. 4. 5. S. 19 Anm. 2. S. 59 Anm. 2. S. 73 den Excurs über die Clementina-Saepe, S. 124 Anm. 1 u. 2 u. a. a. O. m.).

Schon indem wir mit dem Verf. über die Eingangs-Schwelle des rechtsgeschichtlichen Weges treten, fühlen wir, daß dieselbe uns nicht an den für die Rechtswissenschaft erkennbaren Anfang der Entwickelung hinführt, sondern mitten hinein. Wir gelangen auf

Digitized by Google

den Boden Italiens, auf welchen das römische Recht fortglimmt, um später von der Gelehrsamkeit Bolognas zur welterleuchtenden Flamme wieder angefacht zu werden. Nur ungern stellt der Forscher auf diesem Gebiete Betrachtungen an, ohne sich das römische Proceßrecht in das Gedächtnis gerufen zu haben. Eine Fühlung mit den Rechtsbüchern Justinians ist hier um so erwünschter, als die drei Stellen, in welchen das corpus juris die Klageänderung berührt (c. 3 cod. de ed. 2, 1, § 36 inst. de act. 4, 6 und auth. qui semel zu c 8 Cod. quomodo et quando judex 7, 43), nach ihrem Inhalte und nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu berechtigten Zweifeln Anlaß geben (vgl. hierüber Bollinger: Zur Revision der Lehre von der Klagänderung Zürich 1886 S. 1—15). Mit gelegentlichen Randbemerkungen, an denen es der Verf. hier nicht fehlen läßt (vgl. S. 5 A. 1. S. 6 A. 1. 3. S. 8 A. 1. S. 22 A. 2. S. 24 A. 2. S. 37 A. 1), kann der römischen Geschichtsgrundlage m. E. nicht Genüge geschehen. Den Einfluß des römischen Rechts auf das langobardische erkennt er allerdings an, wenn er jedoch den üblichen Bearbeitungen des von ihm dargestellten Geschichtszweiges vorwirft, daß sie den Einfluß der römischen Stellen zu stark betonen (S. 37 A. 1), so kann ihm vielmehr der entgegengesetzte Vorwurf gemacht werden und der Gesamteindruck, welchen die mittelalterliche Rechtsgeschichte Italiens hervorruft, spricht mehr für das Verfahren seiner Gegner als für das seinige.

Das langobardische Proceßrecht (cap. I) wird in zwei Teilen behandelt; der erste schildert das ältere ›germanische‹ Klagabänderungsrecht, der zweite (S. 9—17) umgestaltende romanische Einflüsse. Mit großer Anschaulichkeit wird die Zweiteilung dargestellt, welche das altlangobardische Verfahren durch das förmliche Beweisversprechen der wadiatio erfuhr. Diese wadiatio vergleicht der Verf. mit der römischen litiscontestatio und zwar nicht ohne Grund. Wir finden im altlangobardischen, wie im klassischen römischen Rechte das Streben den Streitinhalt in eine einzige Formel zusammenzudrängen, welche erst nach erfolgter Verhandlung vor der Obrigkeit endgiltig festgestellt wird. Daher lassen den Kläger Beweisfälligkeit, Säumnis, Klagezurücknahme und Klageänderung nicht eher den Proceß verlieren, als bis die wadiatio den Streitinhalt in rechtsgiltiger Weise festgestellt hat. Dieser Grundsatz ist nach des Verf.s Darstellung im spätern langobardischen Processe zwar nicht beseitigt worden, wohl aber durch eine andere ›romanische‹ Behandlung des Processes, welche sich an die Seite der älteren stellt, beschränkt worden. Nach dieser ›romanischen‹‹ Praxis sinkt die wadiatio zu einer bloßen Caution herab, die der Justinianischen cautio de lite prosequenda ähnlich wird. Sie hört also auf den Streitstoff in endgiltiger Weise

Digitized by Google

festzustellen und die Klage zu konsumieren. Daraus folgt nun, daß die erwähnten vier Proceßvorgänge (Beweisfälligkeit, Säumnis des Klägers, Klagezurücknahme und Klageänderung) grundsätzlich nicht mehr eine andere Behandlung erfahren, sobald sie vor der wadiatio liegen, als sie eintritt, wenn sie erst später erfolgen. Vielmehr zieht die Beweisfälligkeit jetzt immer Sachverlust nach sich, Säumnis aber und Klagezurücknahme immer nur Verlust der Instanz. Was wurde aber aus dem Verbote der Klagänderung? Diese Frage wird vom Verf. hier nicht ausdrücklich beantwortet, doch dürfte aus dem später Folgenden hervorgehn, daß nach seiner Meinung die Umgestaltung der alten wadiatio ihr Thür und Thor geöffnet hat.

Jene ältere langobardische Praxis nennt der Verfasser die ›germanische Auffassung‹, welche an die wadia die ›Proceßpflicht‹ knüpft, die neuere ist ihm eine ›römisch — besser modern — rechtliche Auffassung‹ (S. 11), welche den Gedanken der Proceßpflicht nicht kennt. — —

Blicken wir zunächst auf diese Darstellung langobardischer Rechtsgeschichte zurück, so sehen wir in ihr einen beachtenswerten Beitrag zur Erkenntnis der damals hereinbrechenden Nachlässigkeit in der Feststellung des Proceßstoffes, welche Verschleppung, Unsicherheit und Willkür nach sich zog, bis der kanonische Protokollierungszwang neue Gewährleistungen einer bleibenden Feststellung des verhandelten Sachverhalts schuf. Die Beseitigung der wadiatio und die Folgen dieses Umstandes kennzeichnen den erwähnten geschichtlichen Verlauf. Allein es ist nicht einzusehen, warum hier das ältere Recht das germanische, das neuere das römische oder ›moderne‹ heißen soll. Den Namen des römischen verdient es nicht, weil der Verf. selbst nachweist, daß das verdrängte Recht der wadia dem klassischen römischen Processe ähnlicher war, als das unserige es ist. Den Namen des modernen können wir aber jenem spätlangobardischen Rechte nicht wohl beilegen, weil nicht einzusehen ist, wodurch es den modernen Rechtsgedanken näher stehn soll, als dem ihm ähnlichen älteren byzantinischen Rechte, und weil seine Entstehungszeit (8—12tes Jahrhundert) so wie sein Inhalt nicht die Eigentümlichkeiten desjenigen Gedankenkreises an sich tragen, welchen wir ›modern‹ zu nennen pflegen. Es ist auch in der That nicht zu begreifen, warum in der Frage nach der Bedeutung einer Proceßcäsur, welche den Streitstoff feststellt, Unterschiede zwischen der altgermanischen und der modernen Rechtswelt und Gegensätze nationaler Beanlagung eine Rolle gespielt haben sollen. Der Verf. nimmt es offenbar an, weil die älteren Rechtssätze, von der die Rede war, mit dem altgermanischen Beweisrechte zusammenhängen, und darin liegt etwas

Digitized by Google

Richtiges. Trotzdem dürfte es sich aber hier mehr um eine Verschiedenheit der Kulturstufen und der Rechtsquellen handeln. Als das Volk der Langobarden noch unerfahren und sein Recht ein gemeinverständliches Volksrecht war, mochte es sich wohl empfehlen mit Hilfe des Richters den Klageanspruch in eine unabänderliche Formel einkleiden zu lassen. Aehnliches geschah im alten Legisactionenverfahren. Als aber später verwickeltere Verkehrsverhältnisse sich nicht mehr in die alten Wortgebilde einzwängen ließen, mag die Formulierung an Gerichtsstätte abgekommen sein, um so mehr als der germanische Richter nicht aus eigener Machtvollkommenheit Formeln bilden durfte und das römische Recht, das damals neu auflebte, nicht völlig beherrschte. Auch die Abneigung der Verklagten, vor Gericht zu erscheinen, mag mit den damals neu aufkommenden Standesunterschieden gewachsen sein und die erwähnte Aenderung mitverursacht haben.

Ebenso wenig wie den behaupteten nationalen Gegensatz zwischen Germanen und Romanen macht der Verf. es wahrscheinlich, daß die angeführten Rechtssätze, welche, wie wir sahen, sich aus praktischen Gesichtspunkten wohl erklären lassen, den Rechtspflegern jener schlichten Zeit schon in dem Gesamteindrucke eines allgemeinen Gedankens der ›Proceßpflicht‹ vorgeschwebt haben.

Zum Schlusse müssen wir aber noch hervorheben, daß der Verf. gerade in dieser altlongobardischen Zeit einen Gedanken findet, dessen Geltung er in die Praxis unserer Gerichtshöfe übernommen zu sehen wünscht. Es ist dies der Satz, daß die Klagerücknahme eben so streng bestraft werden soll wie die Proceßsäumnis. Der Proceßbeginn gleicht hier dem Eingange in die Höhle des Löwen, aus der die eingedrungene Klage nicht nur nicht mehr herauskommen kann, sondern in der schon der bloße Fluchtversuch tötlich wirkt. Die Härte dieser Regel möchte wohl einer halbgebildeten Zeit entsprechen, nicht aber unserem Verfahren, welches eine außergerichtlich abgefaßte Klage verlangt, ehe es den Verklagten zur Antwort zwingt, und dadurch den Kläger oft genug nötigt, mit der Wahl der Angriffswaffen gegen einen verschlossenen Gegner einen Sprung in das Dunkle zu thun. Darum knüpft auch § 243 C. P. O. das Rücknahmeverbot nicht schon an den Augenblick der Klagezustellung, sondern erst an den Beginn der mündlichen Verhandlung.

Die drei folgenden Kapitel schildern die Glossatorenzeit. Das erste (cap. 2) behandelt die ältere Theorie, das zweite und das dritte (S. 24—53) stellen die weitere Entwickelung dar und betreffen nicht bloß die in den Kapitelüberschriften genannten Gelehrten (zu cap. 3

Digitized by Google

Johannes und Pillius, zu cap. 4 Azo und Tancred), welche allerdings für die Ausführungen des Verf. besonders wichtig sind.

Die ältern Glossatoren beschäftigen sich mit der Klagänderungslehre in Anlehnung an die editio actionis. Die edita actio war damals Benachrichtigung von dem zukünftigen Streitgegenstande. Der Verf. schildert die weitgehende Freiheit der Bewegung, welche in dieser Zeit dem Kläger gewährt wurde. Nach Pillius durfte er seine thatsächlichen Anführungen damals während des Verfahrens unbedingt ändern, sofern nur dem Verklagten jedesmal eine 20tägige Beantwortungsfrist verblieb. Die Klagänderung war damals, so bemerkt der Verf., nicht unzulässig, sondern nur beschränkt. Wir sehen hier die volle Rechtsunsicherheit eines Uebergangszustandes. Die alten Proceßformeln sind abgestorben und die neu auflebende Erkenntnis des römischen Rechts ist noch nicht stark genug, um die Zumutung anderer Formvorschriften an die Advokaten, Richter und Parteien zu stellen. Wo aber kein Klagebegründungsgebot ist, da gibt es auch kein Klageänderungsverbot.

In diesem einfachen Rechtszustande, welcher den Verklagten nur gegen Ueberrumpelungen, nicht gegen Verschleppungsgelüste des Klägers schützte, trat eine Aenderung ein, welche der Verf. (S. 24) auf altgermanische und römische Reminiscenzen zurückführt und dahin kennzeichnet, daß ›Gerichtsgebrauch und Doctrin den Gedanken der Proceßpflicht des Klägers wieder mit größerer Energie erfaßten‹. Es entsteht nämlich wieder in Italien zunächst ein Verbot der Klagezurücknahme und sodann als Folgerung hiervon ein solches der Klagänderung. Zunächst wird im Stadtrechte von Genua von 1143 der säumige Kläger abgewiesen. Sodann kommt durch den Einfluß des Johannes Bassianus und seiner Schüler der Grundsatz der nov. 112 c. 3 (auth. qui semel.) zur Geltung, nach welcher im Falle einer Klagezurücknahme der Verklagte ein Urteil verlangen, d. h. den Kläger im Processe festhalten kann. Der Verf. führt aus, daß hierdurch die in Langobardien üblich gewesenen Proceßkautionen des Klägers (de lite prosequenda), welche gegen Klagerücknahme schützen sollten, überflüssig wurden und verkümmerten, daß aber hierdurch ein Mangel eintrat, weil diese Kautionen in ähnlicher Weise wie die alte wadia, den Punkt des Verfahrens markierten, in welchem die Proceßobligation zur Entstehung kam. Bei dieser Wandlung mag übrigens das bekannte Absterben der Proceßbürgschaften, das in jener Zeit erfolgte, auch eine Rolle gespielt haben. Aus dem erwähnten Mangel erklärt Verf. den Umstand, daß man damals die litis contestatio zu einem Formalakte erstarren ließ, der die Unmöglichkeit beliebiger Klagerücknahme nach sich zog, damit man einen festen Punkt er-

Digitized by Google

langte, von dem das Verbot der Klagerücknahme beginnen konnte. Wir treffen hier zuerst einen oft wiederholten guten Grundgedanken der Schrift, daß ohne den Klagebegründungszwang keine Einlassungspflicht denkbar ist. Aus dem Streben nach der Festsetzung eines bestimmten Einlassungsaugenblickes erklärt der Verf. das Erfordernis einer vollständigen vorhergehenden Klageschrift, auf welche sich die Einlassung beziehen konnte. So sei denn der Satz entstanden, welchen Johannes auf Grund eines weitgehenden Gerichtsgebrauches ausspricht: Reus non debet respondere nisi scriptae petitioni. Sobald auf solche Klage eine litis contestatio erfolgte, war die Klagezurücknahme verboten und folgeweise auch, wie Pillius in der That schließt, die Klageänderung.

So hat denn nach des Verf.s Darstellung das Klagerücknahmeverbot das Einlassungsgebot erzeugt, aus diesem entstand dann das Klagebegründungsgebot, welches dann endlich das Klageänderungsverbot nach sich zog.

Bedenkt man, wie schwierig es ist, unter rechtsgeschichtlichen Erscheinungen des 12ten Jahrhunderts einen glaubwürdigen Zusammenhang herzustellen, so wird man diese Leistung sicherlich nicht gering veranschlagen. Es hätte nur noch hervorgehoben werden müssen, daß es auch hier sicherlich das praktische Bedürfnis war, welche aus den Uebelständen beliebiger Klagerücknahme ihr Verbot erzeugte. Auch dürfte wohl der Verf. die Macht dieses Rücknahmeverbots etwas zu hoch ansetzen, wenn er in ihm die einzige Quelle des formellen Litiscontestationsaktes sieht. Das Bedürfnis nach einer Thatsache, an welche man die römischrechtlichen Folgen des Proceßbeginnes mit Sicherheit anknüpfen konnte, muß auch ohnehin sich damals geltend gemacht haben.

Zum Schlusse des dritten Kapitels (S. 39) behauptet der Verf., daß Pillius in einer S. 36 angeführten Stelle, welche in der That an die bekannte lex 5 dig. de exc. rei jud. 44, 2 anklingt, die Lehre von der Klageänderung zuerst mit derjenigen der Rechtskraft in einen Zusammenhang gebracht hat. Hier tritt ein schon oben besprochener Hauptgedanke der Schrift, die Behauptung der Beziehungen zwischen der Klagänderungs- und der Rechtskraftlehre, klar hervor.

Das vierte Kapitel führt uns in Anlehnung an die Namen Azo und Tankred zwei entgegengesetzte Strömungen vor, von welchen nach des Verf.s Meinung die eine dem römischen, die andere dem kanonischen Rechte entstammt. Sie betreffen die noch heutzutage nicht voll erledigte Frage nach den wesentlichen Bestandteilen der

Digitized by Google

Klageschrift. Der große Glossator Azo verlangt für jede Klage nicht bloß eine thatsächliche Begründung, sondern auch die ihr nach dem Justinianischen Rechtsbuche gebührende juristische Benennung, ja er duldet sogar im Widerspruche zu Pillius nicht einmal die Aenderung des einmal gewählten Namens. Wir sehen also hier das in früherer Zeit an die Litiscontestation angeknüpfte Klageänderungsverbot in zwei Richtungen sich verschärfen: es beginnt schon vor der Litiscontestation und umfaßt auch die bloße Aenderung des juristischen Namens der Klage. Was freilich der Verf. S. 41 im Weitern über den Gegensatz zwischen Azo und Pillius ausführt, erweckt Zweifel. Er bemerkt von dem Klagänderungsverbote Azos, daß es ›nicht auf dem Gedanken der Rechtskraft beruht, sondern auf der processualen Consumption‹. Es soll damit wohl gesagt werden, daß die Klageschrift ihren vollen Behauptungsinhalt konsumierte, nicht bloß denjenigen Teil, welcher in einem späteren Processe einer exceptio rei judicatae als Grundlage dienstlich zu sein vermochte. Uebrigens mag dem Azo, als er eine strengere Ansicht verfocht, weniger ein allgemeiner theoretischer Gedanke vorgeschwebt haben als der praktische Zweck, Advokaten und Richter zur Einsicht der geschriebenen Gesetzbücher zu zwingen und der Willkür in der Rechtsprechung sowie der wohlverständlichen Abneigung gegen das mühsame Eindringen in die Justinianischen Rechtsbücher ein Gegengewicht zu geben. Zwingt ja doch aus ähnlichen Rücksichten unsere Strafproceßordnung den Ankläger die in das Auge gefaßte Gesetzesstelle anzuführen (§ 198. R. Str. P. O.). So wenigstens läßt es sich erklären, warum Azos Lehre in der Praxis Anklang, ja sogar in der städtischen Gesetzgebung von Pisa und Mailand Bestätigung fand; denn hier mochte wohl das Selbstbewußtsein der Bürger die Gelehrsamkeit der Advokaten begünstigen, welche gegen des Richters Willkür schützte. Sicherlich waren es ganz gleiche Gründe, welche gerade die großen Handelsstädte später in Deutschland zum römischen Rechte hindrängten. Daß auch der Kampf der Wissenschaft wider die Unkenntnis sich in Azos Theorie abspiegelt, hebt der Verf. mit Recht hervor. Im Uebrigen hält er (S. 42) diese Lehre für den Nachklang eines ›germanischen‹ Gedankens, der mit einem römischen Satze vereinigt worden sei, womit offenbar die Bedeutung der von Azo verlangten Klagschrift mit derjenigen der wadiatio verglichen werden soll.

Es ist ferner ein ansprechender Gedanke des Verf.s, daß er die Gegenströmung gegen diesen Hang zu technischen altrömischen Klagebenennungen, als deren Hauptvertreter er Tancred nennt, eben dieser Persönlichkeit wegen für eine kirchliche erklärt, so daß wir nach

Digitized by Google

seiner Meinung in der Geschichte der Klagebegründung ein Stückchen mittelalterlichen Kulturkampfes sich abspielen sehen. Freilich beurteilt der Verf. die mittelalterliche Kirche wohl zu strenge, wenn er die Gegnerschaft der Päpste wider das römische Recht (S. 52) lediglich darauf zurückführt, daß es ›die freie Entwickelung eines allgemeinen kanonischen Rechts, das von der pontifikalen Centralisierungspolitik entschieden begünstigt wurde, schädigte‹. An centralisierender Kraft fehlte es auch dem römischen Rechte, das die ganze Welt in Bologna einte, sicherlich nicht. Man sollte eher meinen, daß damals die geringe Volkstümlichkeit des justinianischen Sammelwerks die priesterlichen Freunde der Massen (namentlich des Landvolkes) zu einem ähnlichen Widerspruche aufgereizt hat, wie er auch zu andern Zeiten sowohl gegen eine allzu gelehrte Rechtsprechung, als auch gegen die Unübersichtlichkeit der hastigen Pandekten-Kompilation von den Freunden eines gemeinverständlichen Gerichtswesens erhoben ist und erhoben werden wird.

Freilich vermochten schon damals die Anhänger des forensischen sermo pedestris dem gewaltigen Rüstzeuge der romanistischen geistigen Ritterschaft nicht zu widerstehn. Azos Lehre blieb nach des Verf.s Darstellung herrschend, jedoch wohl nicht allzu lange; denn auf S. 56. 57 wird ausgeführt, daß die ›Pflicht die actio nominatim anzugeben‹, durch die Bemühungen der Canonisten‹ beseitigt worden ist.

Das fünfte Kapitel (S. 54 ff.) bemüht sich unter der Ueberschrift: ›Die Praktiker des 13. Jahrhunderts‹ die Wirksamkeit der Azoschen Theorie näher zu schildern. Zunächst wird die gerichtliche libelli oblatio näher dargestellt. Wenn wir früher sahen, daß die Anforderungen an eine richtige Klaganstellung bescheidenere geworden waren, so sehen wir, daß sie jetzt wieder steigen und den Kläger, der dadurch wieder hilfsbedürftiger wird, in den Schutz des Richters treiben. Vor diesem wird im Sinne Azos die Feststellung der im Processe zu erledigenden Rechtsfrage vorgenommen. Es läßt sich wohl begreifen, daß bei diesen Verhandlungen die Klagen wieder den antiquarischen Namen abstreiften, der die Parteien durch seine Unverständlichkeit verstimmen mochte. Man verlangt nur noch vom Kläger thatsächliche Behauptungen, aus denen sich die angestellte actio ergibt (S. 55), wobei das richterliche officium nachhilft (S. 59). Die Folgen dieses Verfahrens werden näher ausgeführt (S. 60 ff.). Es kommt nunmehr dahin, daß die Unabänderlichkeit der Klage sich schon an die libelli oblatio anknüpft. Schon von diesem Augenblicke an bewirkt die Zurücknahme der Klage eine ›germanische‹ Sachfälligkeit wegen ›Nichtvollführung des Beweises‹ (S. 62). Durch die

Digitized by Google

richterliche Mitarbeit bei der Klageaufnahme wird diese Strenge einigermaßen begreiflich, weil sie den Richter gegen eine wiederholte zwecklose Bemühung schützte.

Das sechste Kapitel (S. 64 ff.) schildert den Einfluß der Kommentatoren in drei Abschnitten. Seit dem Wegfalle des Benennungszwanges gibt der Behauptungsinhalt der Klage im Hinblicke auf den Begriff der eadem res der Rechtskraftslehre den Maßstab dafür, welche Behauptungen durch Klaganstellung ihre Abänderlichkeit verlieren. Mit dieser Erleichterung der Klageabfassung mochte es aber wohl zusammenhängen, daß man die gerichtliche libelli oblatio wieder für überflüssig hielt und zur außergerichtlichen Klageschrift zurückkehrte. Die Beklagten wälzen die Pflicht vor Gericht die Klage entgegenzunehmen von sich ab (— vielleicht eine Folge des zunehmenden Querulantenunwesens und der steigenden Standesunterschiede —), brauchen jedoch nicht eher litem zu kontestieren als bis ihnen die Klage zugestellt ist. Der Ansicht des Cinus, daß diese Zustellung schon der erste Teil der litiscontestatio sei, soll Baldus widersprochen haben. (S. 70. M. E. bestreitet Baldus dort nur die Vertragsnatur der litiscontestatio und das Erfordernis des animus litem contestandi). Stadtrechte und decisiones der Rota erklären übrigens jetzt jede formlose Antwort für eine genügende litis contestatio.

Im zweiten Abschnitt wird (S. 74 ff.) näher ausgeführt, wie nunmehr nach Wegfall der juristischen Klagebenennung nur noch die ›causa‹ actionis als unabänderlich gilt. (Bedenklich ist die dort gegebene Auslegung einer Stelle des Baldus). In einem dritten Abschnitte endlich weist der Verfasser auf italienische Keime jenes Beschleunigungszwanges hin, welchen man späterhin als Eventualprincip ausgebildet hat (S. 81). Man setzte dem Richter eine Frist für die Proceßdauer, auch den Parteien Präclusionstermine für Anführungen und Beweisantretungen. (Auf S. 83 sind Beweisantretung und Beweiserhebung nicht scharf genug unterschieden).

Es wird sodann geschildert, wie der Richter, der nunmehr zur Gründlichkeit in der Aufnahme der Klagebehauptungen durch den Zwang, sie in einzelnen positiones niederzuschreiben genötigt ist, dabei das Klaglibell vor Augen haben mußte, um sich bei seinen Aufzeichnungen in dessen Grenzen zu halten (S. 90). ›Der libellirte Thatbestand ist es jetzt, der den Anspruch individualisirt‹ (S. 91). ›Die Aenderung des libellirten Factums nach der Litiscontestation ist jetzt unerlaubte Klagänderung‹.

Zur Veranschaulichung des Umschwungs seit Azo wird ein Beispiel besprochen, das von Azo und Johannes de Immola in verschiedener Art behandelt wird, jedoch mehr eine Aenderung in der Be-



Digitized by Google

handlung gerichtlicher Anerkenntnisse beweist, als dasjenige, was der Verf. daraus entnehmen will.

Auf das vorgeführte Gesamtbild der italienischen Entwickelung zurückblickend müssen wir anerkennen, daß hier in belehrender Weise dargethan ist, wie zwischen Klagebegründung, Einlassung, Rücknahmeverbot und Aenderungsverbot stete Wechselwirkungen obwalteten, nicht dagegen, wie der Schutz des Verklagten gegen Aenderungen des klägerischen Angriffsplans in jenen Zeiten ein gänzlich unbekannter Gedanke war, auch nicht, daß der Glauben einer ›Proceßpflicht‹, an der Klageschrift festzuhalten nur dem älteren, nicht aber dem spätern Klageänderungsverbote eigentümlich war.

Das siebente Kapitel führt uns über die Alpen zugleich mit dem nach Deutschland eindringenden italischen Proceßrechte. Hier ereignet es sich, daß der stylus curiae der ältern kirchenrechtlichen Schule (Stynna, Urbach) durch die Grundsätze der Cameralisten zurückgedrängt wird, sicherlich eine Folge der Reformation. Die Gerichtlichkeit und die Unverzichtbarkeit der libelli oblatio fallen weg, es beginnt jetzt die Kluft aufzuspringen, welche sich in Deutschland mehr und mehr zwischen Volk und Richter aufthut. Die Advokatur als die Verfasserin der unverzichtbaren Klageschriften mochte dabei allein gewinnen. Statt der solennen Litiscontestation verlangt man nunmehr eine bloße Antwort und stellt die Klageerhebung in ihren Folgen der Litiscontestation gleich. Eine Vorläuferin des jüngsten Reichsabschiedes ist die Bestimmung des Regensburger K. G. O. von 1508. Diese bestimmt, daß die artikulierte Klage, welche man erst nach der Litiscontestation aufnahm, aus dem Libelle entnommen werden mußte, ja sogar anfangs statt des Libells möglich war. Dem schließt sich das Partikularrecht an (S. 109; die dort angezogene Triersche Hofgerichtsordnung erklärt sich jedenfalls aus dem inzwischen ergangenen jüngsten Reichsabschiede). Schon der Reichsabschied von Speyer 1570 und ältere Gesetze, steigern den Klagebeantwortungszwang, indem sie die Verbindung aller Einreden mit der Litiscontestation verlangen und setzen damit voraus, daß auch schon die Klage mit vollständigen articuli versehen sein muß. Diese artikulierte Klage wurde durch des Verklagten Antwort unabänderlich. Bestimmt wurde dies freilich nur von vereinzelten Gesetzen (S. 101), aber es muß namentlich nach einer Bemerkung von Justinus Gobler allgemein gegolten haben. Nach dieser gab eine vom Verklagten nicht erlaubte Klageänderung ihm das Recht auf Kostenersatz und auf absolutio ab actione mutata. Den letzteren Gedanken habe man nicht verstanden und sei deshalb in eine von Sachsen ausgehende Strömung geraten. Es ist dies dieselbe, welche der Verfasser als die

Digitized by Google

eigentliche Gegenströmung des nach seiner Meinung noch heute geltenden italienischen Klagänderungsverbots ansieht und im achten Kapitel in 2 Abschnitten schildert (S. 102 ff.). Wir wandern zunächst mit dem Verf. in die Vorzeit der Reception zurück, in der das sächsische Landrecht und das magdeburgische Weichbild, noch unbeirrt durch die Gebräuche Italiens, das Verbot der Klagänderung an die Gewer anknüpfen, d. i. an die Sicherstellung der klägerischen Proceßpflicht durch Kaution. Ursprünglich erfolgt diese erst im Beweistermine, später schon bei der Klageerhebung. Im Anschlusse an Haenels Ausführungen setzt hier der Verf. S. 104 auseinander, daß schon bei der Klageerhebung der Richter Beweisrecht und Beweispflicht mit konsumierender Kraft feststellte. Der Verf. findet die oben geschilderten langobardischen Rechtszustände hier zum Teile wieder und sieht in diesem sächsischen Princip etwas von dem italienischen Grund des Klagänderungsverbotes Verschiedenes (S. 113). Allein es bleibt doch immerhin unleugbar, daß auf dem Boden Sachsens, wie in den italienischen Städten, es dieselben Rücksichten gewesen sein mußten, welche dazu trieben den Aenderungsgelüsten des Klägers ein: ›Bis hierher und nicht weiter‹ zuzurufen. Richtig ist freilich, daß die unabänderliche Behauptungsmasse hier einerseits vom Richter ausdrücklich abgeschichtet wurde und andererseits weiter griff, als in Italien, weil sie auch die Beweismittel umfaßte. Allein der Sinn und Grund der Unabänderlichkeit kann im Geiste des Sachsen keine wesentlich andere Gestalt gehabt haben als in demjenigen des Lombarden.

Das Weitere (S. 113 ff.) schildert die Folgen der Reception. Die Gewere bestand, aber verlor ›die Fühlung mit dem Proceßsysteme, insbesondere mit dem Beweisrecht‹. Wie der säumige Kläger nur ›ab instantia‹ abgewiesen wird, so auch derjenige, der die Klage unerlaubter Weise ändert (S. 114). Der Verf. beobachtet hierbei Nachklänge älteren Rechts (S. 117) und schildert namentlich den Widerstand, der auf einem Meißener Convent (1572) wider das Eindringen der artikulierten Klageform und überhaupt gegen das Positionalverfahren erhoben wurde. Wie die Klage ohne stilistischen Zwang verblieb, so auch die Einlassung, welche durch Kurfürst August 1572 lediglich dem Gebot der Vollständigkeit unterstellt wird. Der vollständigen Antwort mußte auch hier eine vollständige und unabänderliche Klage vorhergehn, daher denn auch hier die narratio facti bindend ist, jedoch nicht schon von der Kriegsbefestigung an, sondern nach der P. O. Friedrich-Augusts von 1724 bis ›zu Ablauff der Uebergebung des Beweises‹, d. i. bis zum Ende der Beweisantretungsfrist (nicht, wie der Verf. S. 121 meint bis zum Beweisurteil).



Digitized by Google

Aus alledem schließt der Verf., daß das italienische Recht die Aenderung des Streitgegenstandes verbot, das sächsische dagegen jede Aenderung der Klageform, wie sie wirklich gewählt war. Doch will es scheinen, als ob beide Rechte nur dasjenige als unabänderlichen Klagebestandteil ansahen, was unerläßlicher Klagebestandteil war, d. h. alles, was in der Klage stehn mußte, war folgeweise unabänderlich. Wenn es nun auch in beiden Rechten anders abgemessen war, so wurde dadurch doch das Ziel seines Abänderungsverbots nicht bei jedem von beiden zu einem andern, sondern bei beiden schützt es den Verklagten gegen den Fortfall von klägerischen Behauptungen, auf welche er, der Verklagte, bei seiner Einlassung Rücksicht genommen hatte.

Das sächsische Recht drang in das Deutsche ein, wodurch nach des Verf.s Ausführungen (S. 124 Anm. 1, welche zugleich auf den ursprünglichen Zweck des ›Vortrags der motivierten Conclusionen‹ im französischen Processe ein Licht werfen) die Entwickelung des Deutschen Proceßrechts sich derjenigen des französischen im Erfolge näherte. Im neunten Kapitel wird geschildert, wie zuerst die italienische Summariklage, hierauf seit 1570 die vollständige artikulierte Klage erfordert und schließlich im jüngsten Reichsabschied der bekannte Mittelweg eingeschlagen wurde, der eine vollständige, aber nicht notwendiger Weise artikulierte Klage erheischt. Der Zweck dieser Vorschrift hätte wohl im Hinblicke auf das Klagänderungsverbot näher erwogen werden sollen. Er bestand in dem Streben, die säumigen Anwälte zu vollständigen Klagen zu treiben, um den Proceß zu beschleunigen. Daraus erklärt sich, warum man, um mit dem Verf. zu reden, damals die Natur des recipierten italienischen Verbots der Klagänderung vergessen hat. Die ›authentica qui semel‹, an welche die italienische Praxis das Verbot der Klagerücknahme anschloß, wurde in einem minder strengem Sinne angesehn, nämlich als ein bloßes Zwangsmittel zur Ordnung des Verfahrens im Interesse des Verklagten, nicht im öffentlichen Interesse, auf das nur innerhalb der Theorie Rücksicht genommen worden sei. Mit der Rechtskraftlehre habe die Abänderungslehre jede Fühlung verloren; denn der unabänderliche Kern der Klage habe weiter gegriffen, als die Grundlagen der Rechtskraftseinrede, da die Klageschrift mehr enthalten mußte, als was zur Feststellung des Umfangs der begehrten Rechtskraft nötig war. Ganz im Sinne seiner oben dargelegten Anschauungen glaubt der Verf. dies lediglich daraus herleiten zu müssen, daß man nunmehr die Klagerücknahme nicht mehr verbot.

Zum Schlusse bespricht er noch die Ansichten Bayers, Plancks und Buchkas und sieht in ihrer Verschiedenheit Nachklänge der Ab-

Digitized by Google

weichungen zwischen der Lehre Azos, dem sächsischen Rechte und dem italienischen Processe (S. 132 ff.).

Das letzte Kapitel des geschichtlichen Teils führt zu den Partikularrechten, in denen er meist nur ein trübes Gemisch sächsischer und italienischer Elemente sieht. Nur in der badischen Proceßordnung (§ 254) findet er eine seinen Anschauungen besonders entsprechende Anlehnung des Klagänderungsbegriffes an die Lehre vom Umfange der Rechtskraft (Verbot der Aenderung, ›wenn eine rechtskräftige Abweisung der ursprünglichen Klage die Einrede der entschiedenen Sache gegen die veränderte Klage nicht begründen würde‹).

Nur ungern vermißt man in dieser Darstellung einen Hinblick auf das preußische Recht und den ihm entstammenden Grundsatz der Beweisverbindung, einer Steigerung des im jüngsten Reichsabschiede angeordneten Beschleunigungszwanges, welche in ihrer Stärke dem Geiste ihres Urhebers (Friedrich Wilhelm I.) wohl entsprach. Dieser Grundsatz ist in das Reichsrecht eingedrungen und m. E. kann man ohne Rücksicht auf ihn weder unser gegenwärtiges Klagbegründungs- noch unser Klagänderungsrecht erschöpfend behandeln.

An diesen inhaltreichen geschichtlichen Teil, die bei Weitem wertvollere Hälfte des Ganzen, schließt sich ein dogmatischer, der übrigens die allerneueste Proceßrechtsgeschichte mit umschließt. Er trägt die Aufschrift: ›Das Klagänderungsverbot des Reichsrechts‹.

Die Einleitung dieses Teils stellt als ›positives‹ Ergebnis hin,

> daß die verbotene Klagänderung stets eine ›neue andere Klage‹ darstellt (S. 144).

Richtiger wäre im Sinne des Verfassers:

> daß die Klagänderung dann verboten ist, wenn sie eine neue andere Klage darstellt.

Ein Resultat ist dies nun nicht, sondern höchstens ein thema probandum und über seine Richtigkeit müßte m. E. durchaus in erster Linie das Gesetzeswort befragt werden. Der Verf. erwähnt es auch, indessen die kühle Ablehnung, mit der er den unbestimmten § 240 abgefertigt, dürfte wohl allzu vornehm sein. Bei aller Unbestimmtheit ist doch klar, daß nach § 240, 1 nur unter Umständen auch ohne Aenderung des Klagegrundes thatsächliche Klageanführungen ergänzt werden dürfen und noch klarer, daß nach § 240, 2 unter Umständen der Klageantrag beschränkt, also der erhobene Anspruch zum Teil fallen gelassen werden darf.

Von einer andern Seite kommt der Verf. der Bestimmung des Aenderungsverbots näher, er bestimmt es ›secundär‹ aus der Bedeutung der Klageschrift. Er scheint also davon auszugehn, daß alles

Digitized by Google

was in der Klage stehn, auch unabänderlich sein muß, sobald es in ihr steht, daß also der unentbehrliche Klagebestandteil unter allen Umständen auch unabänderlich ist. Es ist dies eine Idee, welche mehr ansprechend als zweifellos ist. Jedenfalls verdanken wir ihr den Vorzug das düstere Gebiet der Klagebegründungspflicht vom Verfasser näher beleuchtet zu sehen. Zur Aussöhnung der auf diesem ebenso wichtigen wie zweifelsreichen Gebiete hadernden Parteien scheint es ihm als wichtig hervorzuheben, daß man sich bei aller Unklarheit über den Klagegrund doch über Eines gewis war, als man das Gesetzbuch schrieb, daß das ›bürgerliche Recht‹ für den erforderlichen Klaginhalt entscheiden sollte. Freilich meint der Verf., daß trotz der Motive ›das Gesetz zum Zweck der Feststellung des Klagegrundes auf das Civilrecht gar nicht verweisen kann‹. Das soll heißen, daß die Bestimmung, was zu einer Klage gehört, unter allen Umständen ein Satz des Proceßrechts ist. Daß aber trotzdem dieser Proceßrechtssatz seinen nähern Inhalt durch einen Hinweis auf Civilrechtssätze bestimmen kann und auch hier bestimmt, nimmt der Verf. allerdings und zwar mit Recht an. Die Behauptungen, welche dem Kläger zum Beweise obliegen, sind nach seiner Meinung jetzt nicht mehr in ihrem vollen Umfange unerläßliche Bestandteile der Klageschrift. Das bisherige Eventualprincip ist nach seiner Meinung für die Klageschrift weggefallen. Nicht diese Schrift, sondern erst das mündliche Vorbringen soll nunmehr ›unmittelbaren Proceß‹ schaffen. Daß diese Ansicht allerdings nicht aus dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens folgt, hebt er mit Recht hervor. Er verweist darauf, daß beide Grundsätze, die Schriftlichkeit und das Eventualprincip, so wenig zusammenhängen, daß sie sogar zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden sind. Für ihn folgt der Wegfall des Eventualprincips sowohl aus der unmittelbaren Vorgeschichte unseres Gesetzbuchs als auch aus seinem Inhalte. In mannigfachen Auseinandersetzungen mit Petersen (bei denen man sich nicht völlig auf seine Seite stellen kann) verficht der Verf. den Satz, daß die gemeinrechtliche Auffassung der Klage im hannöverischen Entwurf, (dessen Verfasser er ›Schüchternheit‹ vorwirft), ferner im preußischen, ja sogar schließlich im norddeutschen Entwurfe trotz aller Unbestimmtheit der Ausdrucksweise unangetastet blieb. Erst der erste Deutsche Entwurf habe dies geändert; denn einerseits habe er in § 120 die Behandlung der Schriftsätze auf den Kopf gestellt, indem er ihnen den obligatorischen Charakter entzog, andererseits aber der Klage diesen Charakter belassen. Folglich sei die Klage kein ›vorbereitender Schriftsatz mehr‹ und unterstehe deshalb nicht mehr dem Eventualprincipe.

Digitized by Google

Diese kühne Schlußfolgerung macht stutzig. Wenn die Klage in einem Punkte (d. i. durch ihren obligatorischen Charakter) sich von den übrigen vorbereitenden Schriftsätzen ausnahmsweise unterscheidet, so dürfte doch daraus keineswegs folgen, daß sie auch in allen andern Punkten von ihnen unterschieden, ja überhaupt kein vorbereitender Schriftsatz mehr sein soll. Wie sehr übrigens die letztere Behauptung verklausuliert ist, kann man nur sehen, wenn man den Verf. wörtlich reden läßt. Es heißt S. 162: ›Ist im Vorstehenden bewiesen, daß die Klagschrift 1) nicht Proceßstoff beurkundet, sondern nur das Verfahren vorbereitet, 2) daß sie nicht vorbereitender Schriftsatz im technischen Sinne ist, nicht den Beklagten auf die Verhandlung, die Vertheidigung vorbereitet, so bleibt nur übrig: 3) daß die Klagschrift die Bedeutung hat, den Beklagten auf die Beantwortung im Ganzen vorzubereiten‹. Offenbar will der Verf. hier darauf hinaus, daß der Verklagte nur auf den Umfang des Urteils vorbereitet werden soll, das ihn möglicherweise treffen kann, nicht auf die Behauptungen, mit denen der Kläger dies Urteil zu erkämpfen hofft. So braucht denn nach seiner Meinung die Klage jetzt nicht mehr den ›künftigen Streitstoff‹ (damit ist wohl das volle zur Klagbegründung nötige Behauptungsmaterial gemeint), sondern nur den ›Streitgegenstand‹ anzugeben. Mit andern Worten: Der Verfasser schließt sich mit Entschiedenheit derjenigen Ansicht an, welche an die reichsproceßliche Klageschrift geringere Anforderungen stellt, als an die gemeinrechtliche. Diese Ansicht bringt allerdings den großen Vorteil mit sich, dem Anwalt des Klägers den gefährlichen Schritt, welchen ihm die Anstellung der unabänderlichen Klage seit dem jüngsten Reichsabschiede zumutet, wieder zu erleichtern, andererseits macht sie aber den Querulanten ihr Handwerk bequemer und ist mit dem reichsrechtlichen Grundsatze der Beweisverbindung schwerlich vereinbar. Ihr eine neue Stütze zu gewähren, ist dem Verf. m. E. nicht gelungen.

Das zweite Kapitel (›Klagänderung‹) verbreitet sich in drei Abschnitten wieder mehr über den eigentlichen Gegenstand der Schrift, wobei die Folgerungen aus den soeben besprochenen Behauptungen gezogen werden. Nur derjenige Klaginhalt, der den Streitgegenstand feststellt, soll jetzt unabänderlich sein. Der zweite Abschnitt will diese Ansicht dadurch bekräftigen, daß sie mit der reichsrechtlichen Behandlung der Klagezurücknahme und der Säumnis des Klägers übereinstimmt. Im Widerspruche mit den oben erwähnten älteren Entwürfen verbietet die Reichs-Civil-Proceß-Ordnung die Klagerücknahme. Ueberschreitung des Verbots muß nach des Verf.s Meinung die Folgen klägerischer Säumnis nach sich ziehen. Sobald also

Digitized by Google

der Kläger seinen Anspruch mit einem neuen vertauscht, muß sich (wie schon oben angedeutet wurde) nach des Verf.s Meinung der Proceß verdoppeln. Der neue Anspruch soll dann vom Verklagten festgehalten werden können und daneben auch der alte. Hinsichtlich dieses letzteren unterscheidet der Verf. drei Möglichkeiten. Ist die alte Sache spruchreif, so wird sie durch contradiktorisches Urteil erledigt. (Hier behandelt der Verf. die Klagerücknahme schließlich doch milder als das säumige Ausbleiben des Klägers). Ist die Sache noch nicht spruchreif, so soll es darauf ankommen, ob der Kläger auf den ursprünglich erhobenen Anspruch verzichtet oder ob er ihn bloß zurückgenommen hat. Im letzteren Falle wird er durch Säumnisurteil zurückgewiesen, im ersteren erfolgt Verzichtsurteil nach § 277.

Es sind dies lauter Gedanken, die überaus eigenartig sind, jedoch einen Beweis in der vorliegenden Schrift vermissen lassen. Viel näher liegt es, dem Verklagten freizustellen, ob er die ändernden Behauptungen für sich benutzen oder als unzulässig mit der Wirkung zurückweisen will, daß sie keine Berücksichtigung finden dürfen.

Die Sondervorschrift, welche dem Kläger für die Berufungsinstanz die Klageänderung selbst mit Zustimmung des Gegners verbietet (§ 489 C. P. O.) veranlaßt den Verf. noch zu einem dritten Abschnitte dieses Kapitels, der dies erklären soll. Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Bestimmung mittelbar für des Verf.s Ansicht spricht. Wenn man davon ausgeht, daß die verbotene Klagänderung grundsätzlich den vollen Inhalt der Klageschrift betrifft, so ist diese Vorschrift (§ 489) in der That hart. Dem Verf. erscheint sie bei seinem Glauben an einen beschränkteren Umfang des Klagänderungsverbotes und der unerläßlichen Klagebestandteile begreiflich und er verficht sie daher gegen die Bedenken Kleinschrods (S. 170). Wie der Verf. mit gutem Grunde hervorhebt, schützt sie unter Umständen dagegen, daß die Parteien eine Instanz überspringen. Schließlich wird dem Vorschlage Bollingers, die Grenze zwischen verbotener und erlaubter Klagänderung dem richterlichen Ermessen zu überlassen, der noch weiter gehende Gedanken entgegengestellt, daß das Klagänderungsverbot aus dem Gesetzbuche allenfalls gestrichen werden könnte, weil es sich schon aus dem Rücknahmeverbote und dem Verbote der mündlichen (richtiger: ›der verspäteten‹) Klage ergeben soll (S. 170).

Das dritte Kapitel betrifft die Lehre vom Umfange der Rechtskraft. Wir sahen, welchen Wert der Verf. dieser Lehre für das Klagänderungsverbot beilegt (S. 172: ›Streitgegenstand ist das worüber der Kläger rechtskräftig entschieden haben will‹) und legten ihr selbst einen solchen wegen des Ausdrucks ›Klagegrund‹ in § 240 C. P. O. bei. Allein auch ohne den Zusammenhang mit der Klagänderungs-

Digitized by Google

lehre ist die Frage, was im Sinne des § 293 der C. P. O. ein ›Anspruch‹ ist, noch nicht in völlig befriedigender Weise gelöst und im höchsten Maße lösungsbedürftig. Des Verf.s Ausführung ist etwa folgenden Inhalts: Die Tragweite der Rechtskraft müsse jedenfalls danach bestimmt werden, daß das rechtskräftige Urteil immer die Frage nach dem Bestehn einer Verpflichtung betreffe. Im Uebrigen legt er auf die Rechtsquellen, namentlich die römischen, ein sehr geringes Gewicht. Daß man bei der Abgrenzung der Rechtskraftwirkung ›im einzelnen sich durch positive Vorschriften wie die des justinianischen Gesetzbuchs nicht binden lassen kann, dürfte allgemein anerkannt sein‹. Er beruft sich auf Freudenstein und Klöppel, welche meinen, daß die Wissenschaft in der That in der Behandlung der Rechtskraftlehre ›auf eigene Füße gestellt werden muß‹ (S. 180). Allein, wenn man unter diesen ihren Füßen den Boden des geschichtlich überlieferten Rechtes wegzieht, so schwebt sie schließlich doch in der Luft.

Was der Verf. in den Quellen zu suchen aufgibt, das soll ihm seine Fragestellung gewähren. Er selbst legt auf diese das allergrößte Gewicht. Sie lautet (S. 180) ›Recht oder Rechtsfrage‹, d. h.: Wird über das eingeklagte Recht entschieden oder darüber, ob es aus den geltend gemachten Thatsachen folgt? Daß die Klagethatsachen selbst (z. B. Hingabe des Darlehns, dessen Rückgabe verlangt wird) auf keinen Fall rechtskräftig festgestellt werden, gibt er zu; es ist jedoch eigentümlich, daß er S. 178 Anm. 1 das Recht beansprucht, im Folgenden immer ruhig von ›Rechtskraft des Thatbestandes‹ zu sprechen, während er statt dessen etwas anderes meinen werde, nämlich die rechtskräftige Entscheidung über die Richtigkeit der Schlußfolgerung aus dem Thatbestande auf das Bestehn des Rechts. Indessen eine solche Erlaubnis kann nicht gewährt werden. In so subtilen Dingen kann der Stilist nicht pedantisch genug sein, der Gefahr der Verwechslungen nicht allzu sehr vorbeugen.

Betrachten wir die Alternative: Recht oder Rechtsfrage? etwas näher, so droht sie dahinzuschmelzen, wie der Schnee in der Sonne. Wird ein Recht zuerkannt, so wird damit auch die ›Rechtsfrage‹ entschieden. In diesem bestimmten Proceß ist es erstritten, also kann es auch nur auf Grund der klägerischen Behauptungen dieses Processes zuerkannt sein. Wie sollte wohl ein Richter hier das Recht ohne die Rechtsfrage oder die Rechtsfrage ohne das Recht bejahen? Anders im umgekehrten Falle, wenn die Klage abgewiesen, also das Recht durch Verneinung zerstört wird. Hier ist ein doppeltes möglich. Entweder das Klagerecht ist unbedingt zerstört, d. h. so, daß es auf keinen Fall mehr eingeklagt werden kann. Oder es ist nur bedingt zerstört, d. h. nur für den Fall, daß es durch

Digitized by Google

keine andern Behauptungen, als die in diesem Processe vom Kläger angeführten begründet werden kann, also nur so, daß es immer noch mit einer anders begründeten Klage Geltung zu erreichen im Stande ist. Dieser Unterschied ist jedem (aus der Lehre von der Rechtskraft der dinglichen Klage ohne causa expressa) wohl bekannt. Auf seiner Verallgemeinerung beruht sicherlich des Verf.s Fragestellung: »Recht oder Rechtsfrage?«, welche hiernach m. E. nur für ein beschränktes Gebiet der richterlichen Urteile ernstliche Anwendung finden kann.

Der Verf. setzt übrigens diese seine Hauptfrage, nachdem er sie aufgeworfen hat, vorläufig bei Seite und behandelt S. 180 ff. eine Reihe von Punkten der Rechtskraftslehre mit Rücksicht auf beide von ihm vorausgesetzte Möglichkeiten (Recht oder Rechtsfrage).

Zunächst spricht er über die Fiktion der Wahrheit, die er »besser« unangreifbare Beweiskraft nennen möchte, und mit gutem Grunde mit der sog. Präclusionskraft des Urteils identificiert. Sie ist nach seiner (nicht zu billigenden) Meinung nur mit derjenigen Ansicht vereinbar, welche ein »Urteil über die Rechtsfrage« behauptet.

Sodann erörtert er in einer mehr kasuistischen Weise die Erledigung der Identitätsfrage bei der Rechtskraft. Hier behauptet er nun (S. 185), daß die Beschränkung der Rechtskraftsfolge auf die Proceßparteien, je nachdem man Recht oder Rechtsfrage als Urteilsziel ansieht, eine verschiedene Begründung erfahren muß; allein seine Ausführung überzeugt hier nicht. Es sind überhaupt nicht bloße Billigkeitserwägungen, welche diesen Satz begründen, er folgt aus dem Zwecke des Processes, den Parteien wider ihre Gegner zu helfen, und aus der Härte, die darin liegen würde, wenn er unbeteiligte Dritte benachteiligen könnte. Daß dagegen in der Lehre von der »objektiven Identität« die bekannte Lehre von der causa expressa mit der Fragestellung des Verf.s im Zusammenhange steht, wurde schon oben angedeutet.

Der fünfte Abschnitt endlich (S. 188) wendet sich der eben so wichtigen wie zweifelhaften Frage zu, in wie weit Feststellungs- und Leistungsurtel sich gegenseitig präjudicieren.

Zunächst hebt hier der Verf. hervor, daß er bei »der Rechtsfrage« nicht an eine Berücksichtigung aller notwendigen Klagebehauptungen denkt. Die erforderlichen Anführungen der Klage zerlegt er vielmehr in zwei Gruppen: diejenigen, welche die Rechtsfrage betreffen, und andere, welche gewisser Maßen nur eine Zugabe enthalten. Zu diesen rechnet er z. B. den Besitz des Verklagten bei dem Eigentumsanspruche. Der Besitz ist eine res facti, welche in jedem Augenblicke eine andere Thatsache darstellt; so ist z. B. der

Digitized by Google

gestrige Besitz nicht der heutige. Vindiciert jemand also dieselbe Sache hinter einander zwei Mal vom selben Beklagten, so behauptet er jedesmal einen andern Besitz des Letzteren, zuerst einen früheren, das zweite Mal einen spätern. Die Besitzfrage kann daher unmöglich ein ›Identitätsmerkmal‹ (besser wäre ein Unterscheidungsmerkmal) der beiden Ansprüche sein, sonst würde niemals eadem res bei mehreren hinter einander angestellten Vindikationen vorliegen, ein Ergebnis, das sicherlich undenkbar wäre. Was hier vom Besitze gesagt ist, wird in einer m. E. beachtenswerten und in der Hauptsache zutreffenden Weise verallgemeinert. Nicht der volle Bestand erforderlicher Klagebehauptungen bildet die Identitätsmerkmale, welche den eingeklagten Anspruch feststellen (eine Betrachtung, welche auf alle Fälle für die Rechtskraftslehre wichtig ist). Zu dem Ueberreste, welcher neben den Identitätsmerkmalen steht, rechnet der Verf. alle Anführungen solcher Thatsachen, welche als gegenwärtige vorliegen müssen, ferner aber auch die Behauptung aller derjenigen Vorfälle, welche unmittelbar vor der Klaganstellung vorgefallen sein müssen, wenn sie die Klage begründen sollen. Die letztere Behauptung scheint mir überaus bedenklich. Selbst da, wo man z. B. nur wegen neuerlicher Besitzstörungen klagen kann, wird doch sicherlich die behauptete Störung zu den Identitätsmerkmalen eines erhobenen Schadensersatzanspruchs zu rechnen sein. Richtiger ist die Behauptung des Verfassers (S. 193), nach welcher die Anführung des Klägers, daß der Verklagte pro herede oder pro possessore besitzt, nicht mit zu demjenigen Klageinhalt gehört, der die Identitätsmerkmale des erhobenen Anspruchs bestimmt, (obwohl diese Anführung unter Umständen das Unterscheidungsmerkmal dieser Klage von einer rei vindicatio bilden kann), ebenso der Besitz des mit einer actio in rem scripta Verklagten, die Störung der eingeklagten Servitut, bei Forderungen der dies cedeus, sed nondum veniens, der Widerspruch des Eigentumsklägers gegen die einredeweise Geltendmachung dinglicher Rechte und zu guter Letzt auch das ›rechtliche Interesse‹ bei der Feststellungsklage‹. Dies führt denn endlich den Verf. zu dem vielumstrittenen § 231 der R. C. P. O. Das, was diese Vorschrift unter ›Rechtsverhältnis‹ versteht, ist nach seiner Meinung genau dasselbe, was in § 293 ›Anspruch‹ heißt. Er hält daher das Recht zur Klage aus § 231 weder mit Seuffert für die Vorbereitung eines künftigen Anspruchs noch mit den Motiven für einen Anspruch auf Anerkennung, sondern für den künftigen möglichen Anspruch selbst, der ausnahmsweise schon vor der Zeit zur Feststellung gebracht wird.

Dieser eigenartigen Auffassung möchte man gern beistimmen;

Digitized by Google

nur kann sie nicht überall Platz greifen, so z. B. nicht bei der Feststellung von Eigentum gegen Nichtbesitzer und Nichtstörer und noch weniger bei Statusrechten. Darum ist sie gar nicht oder doch höchstens teilweise haltbar.

Aus dem Dargelegten folgert nun der Verf. (S. 198), daß das ›rechtliche Interesse‹ des § 231 nicht in der Klageschrift dargelegt zu sein braucht. Jene Behauptungen, welche die Identität des Anspruches nicht betreffen, müssen nämlich nach seiner Meinung bei Leistungsklagen nur darum in der Klage stehn, damit der Antrag auf Verurteilung begründet wird, welcher bekanntlich bei Feststellungsklagen fehlt. Hiergegen drängt sich nun die Frage auf: Muß der Antrag auf Feststellung nicht ebenso gut begründet werden wie derjenige auf Verurteilung?

Endlich zieht der Verf. (S. 199) den Schluß, daß ›der Uebergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage und umgekehrt nicht unter das Klagebegründungsverbot fällt‹. Dies wird sich wohl auch aus § 240 C. P. O. folgern lassen. Jedenfalls ist es richtig.

Der 6te Abschnitt dieses Kapitels beantwortet endlich die oben gestellte Hauptfrage: ›Recht oder Rechtsfrage?‹ zu Gunsten der Lehre, daß es das Recht ist, welches rechtskräftig festgestellt wird. Schon oben kamen wir zum gleichen Ergebnisse. Für den Verf. ist jedoch dieser Satz nicht eine für alle Zeiten giltige Folge aus dem Zwecke des Processes, sondern bloß der Ausgang der eigentümlichen Entwickelung, welche die Erfordernisse der Klageschrift in allerneuester Zeit nach seiner Meinung gehabt haben und von der schon oben die Rede war. Weil erst nach der Reichscivilproceßordnung, nicht nach den vorhergehenden Entwürfen und dem gemeinem Rechte, die Klageschrift nichts mehr zu enthalten braucht, als die Identitätsmerkmale des eingeklagten Rechts, betrifft auch erst nach dem Rechte der C. P. O. die Entscheidung das eingeklagte Recht schlechtweg, nicht die ›Rechtsfrage‹. Weil die Klage früher noch mehr enthielt, ergriff nach seiner Meinung auch die Entscheidung früher mehr als die Frage, ob das Recht besteht, nämlich die weitergehende Frage, ob es aus den geltend gemachten Thatsachen hervorgeht. Diese ganze Ausführung ist eben so wenig ansprechend, wie ihr Ergebnis zweifellos ist. Daß alles, was nach dem augenblicklichen Proceßrechte in der Klage stehn muß, auch für die Bestimmung der Urteilskraft wesentlich ist, ist eine petitio principii, die weder durch die Quellen noch durch Utilitätsgründe erweisbar ist. Auch des Verf.s eigene Ausführungen wollen sie, wie wir sahen, keineswegs durchweg aufstellen. Immerhin ist dem Verf. wenigstens für das heutige Recht im Hauptergebnisse beizustimmen, auch insofern, als der Umfang der Rechts-

Digitized by Google

kraft nicht anders bestimmt werden kann, als aus der überaus umstrittenen Feststellung des Begriffs ›Recht‹. Dessen ›Begriffskonstruktion‹ will er angeblich vermeiden, doch gibt er schließlich eine Begriffsbestimmung, welche sich an der Seite ihrer Nebenbuhlerinnen sehr wohl sehen lassen darf (S. 205). ›Recht‹ ist ›das Etwas, welches auf Grund des Gebots der Rechtsordnung zum Handeln, Dulden Unterslassen schon vor einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gebot vorhanden ist‹. (Statt: ›das Etwas‹ ließe sich vielleicht noch besser sagen: ›der Vortheil‹).

Des Verf.s Streben, in gedrängter Kürze reichsten Stoff zu bieten, erreicht seinen Höhepunkt im letzten Kapitel der Schrift: ›Zur Casuistik der Lehre von Klage, Klagänderung und Rechtskraft‹, dessen Abschnitt III dem Schicksale des vierten Buches der extravagantes communes verfallen ist.

Abschnitt I handelt von ›subjektiver Identität‹. Hier wird im Widerspruche gegen gemeinrechtliche Entscheidungen der Satz verfochten, daß die Abtretung der Parteirechte eine Klage-Aenderung ist, m. E. mit Unrecht. Eine Ausnahme machen nach des Verf.s Meinung diejenigen Fälle, in welchen ausnahmsweise das Urteil für und gegen Dritte rechtskräftig wird, jedoch nur in den sog. echten Fällen der Rechtskraft gegen Dritte, welche er in Anlehnung an Wach von den ›unechten‹ unterscheidet. In diesem Sinne wird § 236 behandelt.

Im Abschnitt II (S. 213) werden nach einigen allgemeinen Ausführungen die sog. objektiven Identitätsmerkmale von Sachen- und Familienrechten, sodann von obligatorischen Rechten und zuletzt von sonstigen Rechtsverhältnissen besprochen. Für die erstgenannten Rechtsgruppen verficht er in Folge seiner Klagebegründungslehre den Satz: ›Vertauschung der Erwerbsbehauptung ist nicht Klagänderung‹. Bei Forderungen hält er an dem Satze: Singulas obligationes singulae causae sequuntur‹ fest; doch glaubt er auch in dieser Lehre eine Neuerung annehmen zu müssen. Die Klage des Reichsprocesses, welche nur die Individualität des Anspruchs feststellen, nicht die vollen Vorbedingungen desselben behaupten muß, hält er für leichter abänderlich als die frühere Klage des gemeinen Rechts. Heutzutage erlaubt, nach gemeinem Rechte aber unerlaubt ist ihm die nachträgliche Beziehung eines Klageinhalts auf einen andern Rechtssatz, als derjenige war, dem er zunächst unterstellt wurde. Dies wird S. 222 Anm. 2 durch neun Beispiele veranschaulicht, von denen das sechste und das letzte nicht passen, weil in ihnen nicht bloß der Rechtssatz geändert ist, sondern auch der Klagebehauptungsinhalt. Im Uebrigen steht der Ansicht des Verf.s für das gemeine Recht der Satz: ›Jura

Digitized by Google

novit curia‹ entgegen. Rechtssätze waren hiernach keine notwendigen und folgeweise keine unabänderlichen Bestandteile der gemeinrechtlichen Klage.

Wenn weiterhin der Verf. behauptet, daß die bloße Abweichung von der bisherigen Darstellung eines Sachverhalts keine Klagänderung ist, so ist dies wohl richtig, konnte jedoch auch schon für das gemeine Recht behauptet werden.

Eine Einschränkung seiner Regel (S. 226) läßt der Verf. für den Fall der Novation zu sowie für denjenigen einer einfachen Schuld-Umwandlung, welche er mit Windscheid von der Novation unterscheidet. Hier muß nach seiner richtigen Meinung die Rechtskraft über die umgewandelte Schuld auch die umwandelnde ergreifen. Ich möchte dies aber darum nicht eine Ausnahme nennen, weil die Novation eine transfusio ist, d. h. in gewisser Hinsicht die in die neue Schuld hinübergeflossene alte Verpflichtung erhält und nicht zerstört. Das Schuldbekenntnis will der Verf. dann ebenso behandeln, wenn es eine Novation bezweckt (S. 228). Dann ist es freilich selbst eine Novation. Die Pfandrechte werden S. 229 den Forderungen gleichgestellt.

Endlich bei der Besprechung der Ehescheidungs- und Ungültigkeitsklage geht der Verf. auf die oben in der Klagebegründungslehre, zu der sie gehören (S. 149), nur flüchtig berührten §§ 574 u. 576 ein. Diese Stellen sind der gedachten Lehre außerordentlich unbequem; denn mit Recht folgern Bollinger und Planck aus ihnen, durch ein argumentum e contrario, welches bei einer Ausnahmebestimmung durchaus angebracht ist, daß die C. P. O. eine Aenderung des Klagegrundes als Regel nicht wünscht, was übrigens auch aus § 240 deutlichst hervorgeht. Daß aber in diesen Stellen der ›Klagegrund‹ auf mehr hindeutet als auf eine bloße Angabe der Identitätsmerkmale des Anspruchs, ist zweifellos (so auch der Verf. S. 149).

Der vierte Abschnitt (S. 231 ff.) widmet sich in Anlehnung an neuere Schriftsteller der zweifelhaften Frage, ob die Rechtskraft über einen Teil eines Rechtes das Ganze berührt. Hier zieht er eine fernere Folgerung aus seiner oben angefochtenen Unterscheidung zwischen gemeinem Rechte und Reichsproceßrecht. Nach gemeinem Rechte trifft, so meint der Verf., das Urteil nicht das Recht schlechtweg, sondern die Rechtsfrage (d. i. seinen Ursprung aus den geltend gemachten Thatsachen). Hiernach darf, so meint Verf., die Rechtskraft über den Teil das Ganze nicht berühren. Hierbei bleibt die Frage offen, warum denn nicht die Antwort auf eine ›Rechtsfrage‹ über einen Teil auch das Ganze mittreffen soll, wenn ihr Inhalt dazu angethan ist.

Digitized by Google

Will man nun, wie der Verf. für das Reichsrecht thut, annehmen, daß die rechtskräftige Entscheidung das ›Recht‹ bestätigt oder zerstört, so ist näher zu unterscheiden. Was zunächst das verurteilende Erkenntnis betrifft, so will der Verf. es nicht auf das Ganze ausdehnen, sofern es sich auf einen Teil gerichtet hat. Das abweisende Urteil dagegen soll bald mit dem Teile das Ganze treffen, bald nur den Teil zerstören. Der Verf. lehnt sich hier an Zitelmann an. Dieser will überall da, wo der abgeurteilte Teilanspruch ›individualisirt‹ ist, die Rechtskraft über den Teil auf diesen selbst beschränken. Der Verf. will dies jedoch nur da gelten lassen, wo die Urtelsgründe lediglich auf den individualisierten Teil als ein besonderes Recht hinzielen, also erkennen lassen, daß nur über ihn geurteilt sein sollte. Der Sinn des Urtels ist also nach seiner Meinung das Entscheidende, um den Umfang seiner Rechtskraft abzugrenzen. Es liegt darin sicherlich etwas Richtiges. Allein das hat wohl niemand bezweifelt, daß ein Urteil über den Teil, welches das Ganze nicht treffen will, dieses Letztere unberührt läßt. Fraglich ist nur, ob ein richterliches Erkenntnis, das einen Rechtsteil anerkennt oder verneint, das Ganze im Zweifel mittreffen will oder kann. Dies wird aber dann nicht der Fall sein, wenn der eingeklagte Teil juristische Schicksale erlitten hat oder erleidet, welche bewirkten oder bewirken, daß aus seinem Bestehn oder seinem Wegfalle ein Schluß auf die Fortdauer oder das Schwinden des Ueberrestes nicht gezogen werden kann.

Schließlich wird die Frage entschieden, ob Erweiterung oder Herabsetzung eines Anspruchs als Klagänderung verboten ist. Beides bejaht der Verf. und zwar letzteres in einem m. E. unzulässigen Widerspruche gegen die unzweideutige Vorschrift des § 240, C. P. O.

Am Schlusse des Buches (Abschnitt V) wird nach erfolgter Abwehr einiger Misverständnisse schließlich noch die Frage erwogen, ob nicht die Klagänderung dadurch erlaubt wird, daß der Verklagte, ohne sie eigentlich zu genehmigen, sie doch insoweit gelten läßt, als er die neuen abändernden Behauptungen für sich benützt. Man sollte meinen, daß hier einfach eine stillschweigende Genehmigung des Vorgefallenen anzunehmen ist, d. h. daß der Proceß unter Berücksichtigung der beiderseits anerkannten neuen Ausführungen weiter geht. Anders der Verf. Dieser verlangt in diesem Falle eine Verdoppelung des Processes. Der ursprüngliche Proceß soll weiter gehn ohne Rücksicht auf die Aenderung, und der neue Anspruch soll daneben herlaufen, vorbehaltlich des richterlichen Trennungsrechts. Diese Entscheidung, deren Strafbestimmung an Goethes Zauberlehrling erinnert, könnte in der That, da neue Aenderungen auch neue Verdoppelungen würden erzeugen müssen, bei änderungslustigen Klägern und unvor-

Digitized by Google

sichtigen Verklagten den ursprünglichen Klagestrom schließlich zu einer wahren Proceßflut anschwellen lassen, welche ein überraschender Triumph der Theorie, aber ein Schrecken der Beteiligten sein würde.

In stetem Wechsel von aufrichtiger Anerkennung und unvermeidlichem Widerspruche ließen wir den Gang der inhaltreichen Schrift vorübergleiten. Dieser doppelartigen Stellungnahme zu den Einzelheiten mag auch die Schlußbemerkung entsprechen, die zwei Haupteindrücke hervorheben soll, welche bei einem Rückblicke auf das Ganze sich mit besonderer Stärke vordrängen. Der eine ist aufrichtige Freude über das Streben nach einer innern Proceßgeschichte und über die kunstvolle Art, wie mehrere in einander eingreifende Rechtssätze (Klagbegründungszwang, Einlassungspflicht, Verbot der Klagrücknahme, Verbot der Klagänderung, Urtelsrechtkraft) in ihrer Wechselwirkung durch Vergangenheit und Zukunft hindurch geschildert sind. Dieses lebendige Ineinandergreifen der Rechtssätze ist es, welches wir meinen, falls wir von einem organischen Wesen des Rechts reden, und seine durchaus erwünschte Schilderung überragt die übliche Einzelbetrachtung der Rechtsvorschriften um so viel, wie ein vielstimmiger Satz bedeutsamer ist als eine einzelne Melodie. Aber gerade diese Schwierigkeit der Aufgabe ist es, welche den Hauptmangel der Schrift erklärt, den schon oben hervorzuheben das Gerechtigkeitsgefühl zwang. Es ist dies das Misverhältnis zwischen der einfachen Aufgabe und der allzu mühevollen Lösung. Der Stil jedes Kunstwerks muß sich dem Gegenstande anpassen. Ebensowenig wie ein Bauerntanz in Terzinen verherrlicht werden kann, ebensowenig darf ein so nüchternes Ding, wie die Klagänderung ist, mit so viel Tiefsinn und Gelehrsamkeit umwoben werden, als handelte es sich um ein Problem der Erkenntnislehre. In einer praktischen Wissenschaft darf der erwählte Leserkreis nicht allzu eng abgesteckt werden und die Kraftprobe des Schriftstellers nicht in eine Geduldprobe des Lesers ausarten. Wer zum ersten Male den wissenschaftlichen Kampfplatz betritt, thut allerdings wohl daran, sich mit dem Visir des Tiefsinns und dem Panzer reichhaltiger Quellenbeweise zu wappnen. Da nunmehr aber seine Rüstung als wohlbewährt erkannt ist, wird der Verfasser hoffentlich recht bald und recht oft fernere Kampfeslorbeeren mit minderem Kraftaufwande erringen.

Marburg März 1889. Leonhard.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
SEP 20 1889
Library



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17. 15. August 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. II. Bd. Von *Gizycki*. — Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Bd. VIII—X. Von *Werner*. — Neumayer, Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzel-Abhandlungen. Von *Meyer*. — Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 bearbeitet von Finke. 1. Teil. Von *Loserth*. — Boeck, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hvalrygdomme i Norge. Von *Husemann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Jodl**, Friedrich, o. ö. Professor der Philosophie an der deutschen Universität zu Prag, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. II. Bd. Kant und die Ethik im 19. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta, 1889. XIII und 608 S. gr. 8°. Preis 10 Mk.

Die Erwartungen, welche der vortreffliche erste Band der Jodlschen Geschichte der Ethik[1]) hinsichtlich des zweiten erregte, sind durch den vorliegenden Schlußband mehr als erfüllt worden. Die sechs oder sieben Jahre, welche zwischen der Vollendung des ersten und der des zweiten Bandes liegen, sind, wie dieser beweist, für die Berichtigung, Klärung und Ausgestaltung des ethischen Gedankenkreises des Verfassers von großer Bedeutung gewesen; das neue Werk ist reifer, einheitlicher und fester; der Pulsschlag des nahenden zwanzigsten Jahrhunderts ist in seiner freien, nicht pedantisch-gelehrten, sondern mensch-persönlichen Haltung noch kräftiger zu spüren. Es ist ein Werk nicht bloß des Fleißes und des Verstandes, sondern auch des Herzens und Charakters; daher wird die Verbreitung dieser am meisten wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der Ethik, welche wir in Deutschland besitzen, nicht auf die gelehrten Kreise beschränkt sein. So können wir uns denn beglückwünschen, daß die deutsche Litteratur endlich ein Werk aufweist, welches den Vergleich mit den besten ausländischen Behandlungen der Geschichte der Ethik nicht zu scheuen hat.

1) Besprochen vom Ref. in den Gött. gel. Anz. 1882. Stück 29, S. 914—924.



Digitized by Google

Mit Recht hat der Verfasser ›daran festgehalten, daß die vorliegende Arbeit Geschichte geben soll und nicht kritische Auseinandersetzung mit Zeitgenossen und deshalb alles dasjenige ausgeschieden, was sich heute in seiner bleibenden Bedeutung und Wirksamkeit nicht übersehen läßt‹. Aus diesen Gründen ergab sich dem Verfasser ›eine Beschränkung des Stoffes, welche chronologisch gesprochen ungefähr mit der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zusammenfällt‹.

Das erste Kapitel handelt in mustergiltiger Weise über Kants ›Ethik des kategorischen Imperativs‹ und hebt sowohl das dauernd Wertvolle als auch das Mislungene und Widerspruchsvolle in jenem mächtigen Gedankensystem hervor. Kant habe, sagt Jodl, mit seiner Betonung des imperativen Charakters des Sittlichen ›den pädagogisch wirksamsten Ausdruck für die von ihm angestrebte Aufklärung des sittlichen Bewußtseins über seinen eigenen Inhalt gefunden‹. ›Der Beruf der Grundanschauung Kants ist es gewesen, überhaupt das Gewissen der Zeit zu wecken, ihrer Weichlichkeit die ernste Größe des Pflichtgedankens darzustellen‹.

Das zweite Kapitel handelt über die Ethik der ›schönen Sittlichkeit‹ des edelsten aller Kantianer, Friedrich Schillers, welche den bei Kant fehlenden Begriff der inneren Harmonie, der sittlichen Vollkommenheit, in der Pflicht und Neigung im Einklange stehn, geltend macht und die ›schöne Seele‹ als den vollendetsten Typus der Menschheit preist. Des Dichters Aeußerung über die französische Revolution gibt Jodl Veranlassung zu der gar sehr begründeten Bemerkung: ›Nur zu oft — leider! — will es scheinen, als drohten auch bei uns die geistigen Spuren jener großen Genien zu erlöschen, die am Anfang des Jahrhunderts den Versuch unternahmen, ein Reich vernünftiger Freiheit nicht durch Staatsumwälzungen und Dekrete, sondern durch eine harmonische Kultur des Geistes und Willens zu begründen‹. ›Mag man jene Männer‹ — Kant, Schiller und Fichte — ›Idealisten schelten, weil sie das Sollen mit dem Sein verwechselt: aber möge man nicht glauben, ihrer entrathen zu können in einer Zeit, welche über dem Respekt vor einem oft sehr nichtigen Sein ganz zu vergessen droht, daß der höchste Maßstab für alles Existierende doch die Ideen sind und bleiben‹.

Es folgt ein Kapitel über Fichtes ›Ethik der schöpferischen Genialität‹. Mir scheint, der Verfasser überschätzt dieselbe. Wenn er sagt: ›Mit Fichte beginnt die Philosophie ihren Führerberuf im Leben‹, so vergißt er die Wirksamkeit der Shaftesbury, Helvétius, Friedrich II., Rousseau und vor allen diejenige Kants: welcher, wie mir scheint, ein ungleich soliderer wissenschaftlicher Charakter ist,

Digitized by Google

als Fichte; und so kann ich mich Jodls Behauptung keineswegs anschließen: »Nicht Kants Ethik, die im philosophischen Dualismus, im theologischen Rationalismus und im praktischen Spießbürgertum hängen geblieben war, sondern die imposante, einheitlich geschlossene Lehre Fichtes zeigt die wahre und höchste Form der Ethik des kategorischen Imperativs«. Wenn der Verfasser den »seltsamen Künsteleien« der Kantischen Freiheitslehre die Fichtische als etwas weit Ueberlegenes entgegenstellt, so will mir die Berechtigung dieser Darstellung bei den unklaren und widerspruchsvollen Erörterungen Fichtes nicht einleuchten. Jodls Behauptung (S. 513), Fichte habe sich »gar nie auf einem Standpunkte befunden, welcher den Determinismus ausschloß«, stelle ich einfach diese Worte aus Fichtes ethischem Hauptwerke, dem »System der Sittenlehre«, gegenüber (Werke, IV. Bd. S. 134 u. ff.): »Jedes Glied einer Naturreihe ist ein vorher bestimmtes; es sei nach dem Gesetze des Mechanismus oder des Organismus. Man kann, wenn man die Natur des Dinges und das Gesetz, nach welchem es sich richtet, vollständig kennt, auf alle Ewigkeit vorhersagen, wie es sich äußern werde. Was im Ich, von dem Punkt an, da es ein Ich wurde, und nun wirklich ein Ich bleibt, vorkommen werde, ist nicht vorher bestimmt, und ist schlechterdings unbestimmbar. Es gibt kein Gesetz, nach welchem freie Selbstbestimmungen erfolgten und sich vorhersehen ließen; weil sie abhangen von der Bestimmung der Intelligenz, diese aber als solche schlechthin freie, lautere reine Thätigkeit ist«. Schließt diese Bestimmung nicht den Determinismus aus, und versteht Fichte hier unter »Freiheit« nicht etwas, was diesem widerstreitet? Fichte sagt weiter: »Kein Gegner der Behauptung einer Freiheit kann läugnen, daß er solcher Zustände sich bewußt sei, für die er keinen Grund außer ihm angeben kann. Wir sind uns dann keineswegs bewußt, daß diese Zustände keinen äußeren Grund haben, sagen die Scharfsinnigeren, sondern nur, daß wir uns dieser Gründe nicht bewußt sind .... Sie schließen weiter: daraus, daß wir uns dieser Gründe nicht bewußt sind, folgt nicht, daß jene Zustände keine Ursachen haben. (Da werden sie zuvörderst transscendent. Wir sind schlechthin unvermögend, etwas zu setzen, heißt doch wohl für uns, dieses Etwas *ist* nicht. Was aber ein Sein ohne ein Bewußtsein bedeuten möge, davon hat die transscendentale Philosophie nicht nur keinen Begriff, sondern sie thut einleuchtend dar, daß so etwas keinen Sinn habe). Da nun aber Alles seine Ursache hat, fahren sie fort, so haben auch unsere freigeglaubten Entschließungen die ihrigen, ohnerachtet wir derselben nicht bewußt sind. Hier nun *setzen* sie offenbar *voraus*, daß das Ich in die Reihe des Naturgesetzes gehöre, was sie doch be-



Digitized by Google

weisen zu können vorgaben. Ihr Beweis ist ein greiflicher Cirkel. Nun kann zwar von seiner Seite der Verteidiger der Freiheit die Ichheit, in deren Begriffe es freilich liegt, daß sie nicht unter das Naturgesetz gehöre, auch nur voraussetzen: aber er hat über die Gegner teils den entschiedenen Vorteil, daß er wirklich eine Philosophie aufzustellen vermag, teils hat er die Anschauung auf seiner Seite, die jene nicht kennen. Sie sind nur diskursive Denker, und es fehlt ihnen gänzlich an Intuition. Man muß gegen sie nicht disputieren, sondern man sollte sie kultivieren, wenn man könnte‹. Armer Spinoza! — S. 160 erklärt Fichte: ›Nicht einer Naturkraft, sondern dem ihr absolut entgegengesetzten Willen ist $A$ und $-A$ gleich möglich‹. Heißt das irgend etwas Anderes als das ›liberum arbitrium indifferentiae‹ behaupten? — Wie Jodl diesen und anderen, geradezu deplorabeln Auslassungen Fichtes gegenüber sein Lob von dessen Freiheitslehre aufrecht erhalten will, ist mir unerfindlich. (Vgl. ferner SS. 36. 81. 107. 125. 127. 161).

Das vierte Kapitel zerfällt in zwei Abschnitte: der erste handelt über Krauses ›Standpunkt des mystischen Gefühls‹, der zweite über Hegels ›Standpunkt der dialektischen Construction‹; jenem bewilligt der Verfasser 15, diesem 22 Seiten. Das nächste Kapitel bespricht die ›speculative Reconstruction der Kirchenlehre‹ durch Baader (13 S.), Schelling (12 S.) und Hegel (10 S.). Auf Hegel kommen somit 32 Seiten, fast so viel wie auf Kant, welcher 38 erhält. Und im sechsten Kapitel wird Schleiermachers ›Ausgleich zwischen Idealismus und Naturalismus‹ auf 34 Seiten behandelt, im siebenten Herbarts ›Ethik des ästhetischen Formalismus‹ auf 28 Seiten. Die relative Wertschätzung der einzelnen Ethiker, welche in diesen Zahlen liegt, kann ich als begründet nicht anerkennen. Jodl sagt in seinem Vorwort, noch entschiedener als der erste Band seines Werkes sei der zweite ›darauf ausgegangen, die historische Arbeit in den Dienst systematischer Erkenntnis zu stellen‹; die Darstellung habe große Mühe darauf verwandt, ›den Anteil der einzelnen Denker an der Förderung bestimmter Probleme durch sorgfältig durchgeführte Vergleichung genau festzustellen‹. Mir scheint nicht, daß ihm dies in seiner Darstellung der Periode der deutschen ethischen Litteratur, welche er die ›classische‹ oder den ›deutschen Idealismus‹ nennt, sonderlich gelungen ist. Wie die Geschichte der Chemie sich vorzugsweise mit den positiven Förderungen der chemischen Wissenschaft zu befassen und die alchymistischen Versuche nicht damit auf gleiche Linie zu stellen und in gleicher Ausführlichkeit zu behandeln hat, so auch, scheint mir, muß die Geschichte der Ethik vor Allem eine Geschichte des Fortschritts der ethischen Ein-

Digitized by Google

sicht und nicht eine Schilderung der verschiedenen ethischen Privatmeinungen sein. Man hat gesagt: ›Der Historiker muß Alles und Jedes in seiner Eigenart aufzufassen und zu verstehn suchen und in Dingen, die der Systematiker ruhig bei Seite schiebt, die ratio essendi und das Wirkende nachweisen‹; mir scheint aber, der Historiker einer Wissenschaft sollte jedenfalls bei der Bestimmung des Raumes, den er einer bestimmten geschichtlichen Erscheinung gewährt, diese Frage als die entscheidende ansehen: Was hat die Erscheinung zur Summe der zu ihrer Zeit bekannten Wahrheiten hinzugefügt? Wenn wir diesen Maßstab anlegen, so finden wir, scheint mir, durch Jodls eigene Darstellung der genannten Systeme den Umfang, welchen er denselben spendet, nicht gerechtfertigt. Er sagt (im Vorwort) von der ›classischen deutschen Philosophie von Kant bis Feuerbach‹, daß sie ›in manchen Kreisen nicht mehr so geschätzt werde, wie ihr gebührte‹; wir wissen nach ihm ›heute schon in Deutschland selber nicht mehr, wie reich wir eigentlich sind‹; die ›großen Meister des Gedankens‹ von Kant bis Feuerbach sollen uns einen ›Schatz von Einsichten‹ hinterlassen haben, ›welche an forschendem Tiefsinn, weltumfassender Weite, Kühnheit der Ziele und Originalität der Methode sich neben das Beste aller Zeiten stellen dürfen‹. Wenn ich auch gern anerkenne, daß dies von Kant und in einem gewissen Maße von Fichte gilt, so ist es mir doch nicht möglich, diese Behauptung für Krause, Baader, Schelling, Hegel, Schleiermacher und Herbart zutreffend zu finden: mir scheint keiner derselben in der Ethik ein ›großer Meister des Gedankens‹ zu sein. Wenn Jodl sagt: ›Gerade dies, daß Hegel die Bedeutung dieser großen objektiven Formen menschlichen Zusammenlebens, Recht, Familie, Staat, für die wissenschaftliche Erkenntnis und das ideale Wachstum des Sittlichen wieder gewürdigt hat, muß als ein hervorragendes Verdienst anerkannt werden‹, so mag er Recht haben, aber dieses Verdienst rechtfertigt es noch nicht, auf Hegel als Ethiker jenen Ruhmesnamen anzuwenden. Ich gestatte mir, aus Paulsens trefflicher Ethik sein Urteil über Schleiermachers System (S. 159 u. f.) hier anzuführen: ›Die erstaunliche Virtuosität, mit welcher Schleiermacher, einem weit vorausschauenden Schachvirtuosen nicht unähnlich, die von ihm selbst geschaffenen Begriffe so lange gegen einander sich bewegen läßt, bis von ihnen die ganze Wirklichkeit gleichsam umstellt und gefangen genommen ist, hat etwas Fascinierendes, wenn man mit gläubiger und geduldiger Aufmerksamkeit diesen Zügen folgt: es ist wirklich erstaunlich, zu sehen, wie die anscheinend einander fremdesten Dinge, dem Winke des Meisters gehorsam, sich willig in die überraschendsten Anordnungen und Beziehungen fügen, die der Zauber-

Digitized by Google

stab seiner Dialektik ihnen anweist. Hat man dem Spiel den Rücken gekehrt und die Augen wieder der Wirklichkeit zugewendet, dann hat man leicht den Eindruck, als sei die aufgewendete Gedankenarbeit in der That auch nicht eben viel fruchtbarer verwendet, als etwa im Schachspiel: ein Spiel des Verstandes, nicht eigentliche Arbeit, als welche letztere sich dadurch ausweist, daß sie wirkliche dauernde Herrschaft des Gedankens über die Dinge begründet. Versucht man wirkliche Probleme des Lebens oder der Geschichte mit diesen Begriffen zu lösen, so lassen sie im Stich: sie sind unvermögend, die Dinge zu bewegen, sie bewegen nur sich selbst innerhalb des Systems. Oder, so könnte man sagen, wie der Wind das Rohr am Seeufer niederlegt, wenn er darüber fährt, dieses aber alsbald wieder sich aufrichtet und dasteht, als ob nichts geschehen sei: so geht es der dialektischen Ethik mit den geschichtlichen und moralischen Dingen; wenn der Wind der Rede darüber hingegangen ist, stehn sie wieder da, wie zuvor‹. Und über Herbarts Konstruktion der sittlichen Welt urteilt Paulsen (S. 161): ›Nach meinem Dafürhalten ist sie ebenso vergeblich im Ganzen, wie sie im Einzelnen gewaltthätig und mühselig ist. Die Unfähigkeit Herbarts zur Bildung eines einheitlichen Gedankensystems, die übrigens zum Teil auf der Abneigung gegen die spekulative Philosophie der Zeitgenossen und ihr gewaltthätiges Einheitsstreben beruht, tritt an keinem Punkte so stark und so unerträglich hervor, als in der Zertrümmerung der Ethik zu jenem Conglomerat von sogenannten Ideen‹. Auf die ethischen Lehren der Baader, Krause, Schelling und Hegel geht Paulsen nicht näher ein; sein Urteil über dieselben dürfte aber schwerlich günstiger sein, als das angeführte über die Systeme Schleiermachers und Herbarts; und sein Urteil scheint mir in diesem Punkte zutreffender zu sein als das unsers Autors. — Materielle Unrichtigkeiten kann ich dessen Darstellung der genannten Systeme nicht vorwerfen.

Das achte Kapitel handelt in vortrefflicher Weise über Schopenhauers ›Ethik des Pessimismus‹. Nur zweierlei möchte ich gegen Jodls Darstellung bemerken. Ich bin ganz mit ihm einverstanden, wenn er Schopenhauers Schrift über die Freiheit einen ›für alle Zeiten gültigen Wert‹ zuspricht, möchte aber nicht sagen, daß ›seine Bekämpfung des falschen Begriffes der Willensfreiheit und der Nachweis von dem unaufheblichen Zusammenhange aller wirklichen Willensakte mit unserem geistigen Wesen, unserm Charakter vielleicht das klarste ist, was über diese schwierige Materie je geschrieben worden ist‹. Schopenhauers Privatmetaphysik kommt nicht erst in dem fünften Kapitel des Werkes zum Ausdruck, sondern durchzieht schon die vorangehenden; und je öfter ich das Werk gelesen

Digitized by Google

habe, um so weniger hat es mir geschienen, daß es den bezüglichen Arbeiten der Hobbes, Priestley, Edwards, Mill, Bain oder Stephen vorzuziehen sei. An einer anderen Stelle aber möchte ich Schopenhauer gegen Jodl in Schutz nehmen. Dieser sagt: ›Schopenhauer will nur da vom Sittlichen reden, wo wir auch durch die stärkste Vergrößerung keine Spur von Egoismus wahrnehmen können. Ist dies überhaupt denkbar, wenn Mitleid die alleinige Quelle des Sittlichen sein soll? Liegt nicht in dem Mitempfinden fremden Leides, das ich wie mein eigenes fühle, ein pathologisches Element, welches es unmöglich macht, die zur Linderung des Andern ergriffenen Maßregeln von solchen zu unterscheiden, durch welche ich mir selbst unangenehme Empfindungen vom Halse schaffen will? Wie viel leichter hat es doch die von Schopenhauer so bitter geschmähte ›Sklavenmoral‹ der Pflicht, der Achtung vor der sittlichen Norm, der reinen idealen Wertschätzung, Handlungen der Menschenliebe ohne jede Beimischung von Egoismus zu verrichten!‹ Allein Jodl wird doch nicht bezweifeln, daß auch solche Handlungen nur durch das eigene Gefühl des Handelnden selbst, also ›ein pathologisches Element‹, zu Stande kommen; oder ist etwa ›Achtung‹ oder ›ideale Wertschätzung‹ kein Gefühl? Die Sache scheint mir die zu sein, daß unser Autor hier in die so gewöhnliche Verwechslung der Gefühls- mit der Erkenntnisseite des Wollens verfällt. Vielleicht darf ich mir gestatten, etwas schon an anderer Stelle (Moralphilosophie, S. 96 u. f.) Gesagtes hier zu wiederholen: ›Eine Erkenntnißseite, eine intellektuelle, objektive, und eine Gefühlsseite, eine innerliche, subjektive, ist an allen Willensakten zu unterscheiden: und nur der Umstand, daß man diese beiden verwechselte, führte zu dem Wahne, daß mit dem Nachweis, alles Handeln jedes Menschen gehe aus des Handelnden eigenen Gefühlen, der Lust oder Unlust, hervor, dargethan sei, alles Handeln jedes Menschen sei selbstisch . . . Offenbar nur dann kann ein Handeln selbstisch, eigennützig, interessiert genannt werden, wenn das, was der Handelnde thun will, — mit andern Worten, wenn die Erkenntnißseite seines Wollens — die Vorstellung seines eigenen Wohles, Nutzens, Glückes ist: wenn das Ich nicht nur das Subjekt seines Wollens, sondern auch dessen Objekt ist. Und stets wenn das, was der Handelnde thun will — wenn das Objekt, die Erkenntnisseite seines Wollens, das, was er beim Wollen im Auge hat, seine Absicht — etwas Anderes ist als sein eigenes Interesse, ist sein Handeln uninteressiert‹.

Das neunte Kapitel, ›Der Eudämonismus‹ betitelt, bespricht im ersten Abschnitt in wohlgelungener Weise Benekes ›Psychologie des Sittlichen‹ und im zweiten den ›deutschen Positivismus‹ des,

Digitized by Google

jenem Schriftsteller unvergleichlich überlegenen Ludwig Feuerbach. Ein Satz in dem Abschnitt über Feuerbach ist nicht unmisverständlich: unser Autor sagt (S. 260): ›Das moralische Urteil geht nicht auf die Handlung, sondern auf die Gesinnung‹. Was heißt ›Handlung‹, was ›Gesinnung‹? Ist das Urteil, ob eine gegebene Handlung recht oder unrecht ist, nicht auch ein ›moralisches Urteil‹ über die Handlung? Die Handlung ist in allen Fällen unrecht, wo das Beabsichtigte dem allgemeinen Wohle widerstreitet, gleichviel, was die Triebfeder der Handlung gewesen sein möge. Ich weiß nicht, ob der Verfasser die beiden Fragen: War die Handlung recht? und: Welchen Schluß kann man aus ihr auf den Charakter des Handelnden ziehen? hinlänglich auseinanderhält. — Der Abschnitt über Feuerbach ist ein besonders verdienstlicher Teil des Werkes. Sehr richtig bemerkt Jodl, man habe bei Feuerbach über der negativ-polemischen Seite seines Denkens und seiner Schriftstellerei die positiv-aufbauende übersehen. In den Gesamtdarstellungen der Geschichte der neuesten Philosophie werde Feuerbach ›meist stiefmütterlich, die Ethik so gut wie gar nicht behandelt. Sie geben ohne Ausnahme von den Motiven und Zielen ein unrichtiges Bild; bei manchen ist es schwer, nicht geradezu an Fälschung zu denken‹. ›In einer Zeit‹, sagt unser Autor, ›welche um die geistreich spielenden Paradoxien Schopenhauers eine massenhafte Anhäufung litterarischer Erzeugnisse erlebt, pflegt man einen Denker wie Feuerbach nur obenhin als einen etwas aus der Art geschlagenen Ausläufer Hegels abzuthun. Dies heißt jedoch nicht bloß die ungemeine Bedeutung Feuerbachs für die philosophierende Gegenwart, sondern auch den geschichtlichen Zusammenhang verkennen. Mit demselben Rechte könnte man Kant als eine Zersetzung des Humischen Standpunktes betrachten! . . . . Nur wer auf dem Standpunkte der spekulativen oder halbtheologischen Philosophie steht und im Stillen Hegel gegen Feuerbachs Positivismus und Anthropologismus Recht gibt, wird zu verkennen im Stande sein, daß in Feuerbach neben der gegen Kant, Schelling, Hegel, überhaupt gegen den Idealismus gerichteten Kritik sich eine Denkweise ausbildet, welche für manche dringende Bedürfnisse der Gegenwart das lösende und klärende Wort bereit hält‹. Der Verfasser bespricht in seiner klaren und interessanten Weise Feuerbachs Nachweis, daß der Glückseligkeitstrieb aller Ethik zu Grunde liegt, und seine Untersuchungen über den Ursprung des Pflichtbegriffs und des Gewissens, über Freiheit und Verantwortlichkeit, sowie über das Wesen der Religion und ihre ethische Funktion. Nach Feuerbach ist ›die Religion das kindliche Wesen des Menschen: sie hat daher ihren Ursprung und ihre wahre Bedeutung nur in der Kindheitsperiode der

Digitized by Google

Menschheit‹. Die reife Menschheit muß ›an die Stelle der Gottheit . . . die menschliche Gattung oder Natur, an die Stelle der Religion die Bildung, an die Stelle des Jenseits die geschichtliche Zukunft der Menschheit setzen. Wo noch eine Kluft zwischen dem gegebenen Zustande des Lebens und unsern berechtigten Wünschen vorhanden ist, da sollte daraus nur der Wille folgen, diese Uebel und Ungerechtigkeiten abzuändern, aber nicht der Glaube an ein Jenseits, der vielmehr die Hände in den Schooß legt und die Uebel bestehn läßt. Wenn wir ein besseres Leben nicht mehr glauben, sondern es wollen, aber nicht vereinzelt, sondern mit vereinigten Kräften wollen, so werden wir es auch zu schaffen im Stande sein‹. Auch Feuerbach lehrt eine Religion, aber eine solche, ›die an Stelle der Gottesliebe die Menschenliebe, an Stelle des Gottesglaubens den Glauben des Menschen an sich und seine Kraft setzt; den Glauben, daß das Schicksal der Menschheit nicht von einem Wesen außer und über ihr, sondern von ihr selbst abhängt, daß der einzige Teufel des Menschen der Mensch, aber auch der einzige Gott des Menschen der Mensch selbst ist‹. Jodls musterhafte Darstellung der Feuerbachschen Lehre wird man gern wiederholt lesen.

Der Verfasser handelt nun über die französische Ethik des neunzehnten Jahrhunderts. Er bemerkt, daß die französisch-englische Litteratur unserer Wissenschaft in vielen Kreisen noch nicht die Beachtung findet, welche sie verdient, und nennt mit Recht die vorliegende Arbeit einen ›ersten Versuch in deutscher Sprache, die französisch-englische Philosophie dieses Jahrhunderts, allerdings mit vorzugsweiser Berücksichtigung eines speciellen Gebietes, in Zusammenhang mit der allgemeinen Geistesbewegung dieser Länder zur historischen Darstellung zu bringen‹. Er spricht zuerst, im zehnten Kapitel, über den ›Spiritualismus‹ Cousins und Jouffroys, der, ungleich dem reformatorisch wirkenden ›vielgeschmähten Eudämonismus des 18. Jahrhunderts‹, fast eine bloße Sache der Schule blieb und auf die geistige Haltung der Nation einen sehr geringen Einfluß ausübte. Eine bedeutendere Erscheinung als jene Schriftsteller ist Proudhon, welcher, trotz seiner in praktischer Hinsicht von der Jener so abweichenden Haltung, gleichfalls der spiritualistischen Schule zuzurechnen ist. Jodl zeigt, was das Gelungene und Große und was das Verfehlte in dessen Schriften ist.

Meisterhaft ist das elfte Kapitel, welches den Positivismus Comtes zum Gegenstande hat. Wenn Jodl aber sagt, daß man sich ›in Deutschland, der terra metaphysica, mit einem Denker, der Theologie und Metaphysik als überwundene Standpunkte bezeichnet, nur wenig befreundet hat‹, und nur Czolbe, Twesten, Pünjer und Drus-

Digitized by Google

kowitz als Solche anführt, welche auf Comte hingewiesen haben, so vergißt er den Denker, welcher mehr als irgend ein anderer Deutscher Comte in unserem Lande zur Anerkennung gebracht hat: dessen genialen Geistesverwandten Eugen Dühring, welcher in seiner ›Kritischen Geschichte der Philosophie‹ (deren erste Auflage schon vor zwanzig Jahren erschienen ist) Comte als den letzten der Denker ersten Ranges, als eine Erscheinung bezeichnet hat, ›welche für das Philosophieren auf dem Boden Frankreichs im neunzehnten Jahrhundert allein entscheidend in Frage kommen kann, und die wir den Namen der Bruno, Cartesius, Spinoza, Locke, Hume, Kant und Schopenhauer hinzuzufügen keinen Anstand nehmen‹. Ein wahres Wort ist es, mit dem Jodls Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Positivismus und dem Spiritualismus schließt: ›Immer schärfer spitzt sich der Gegensatz zu zwischen den Mächten der Vergangenheit und den Geistern der Zukunft; immer ungehörter beginnen die Stimmen der Vermittler zu verhallen: immer gewisser wird es, daß der Sieg nur den völlig Entschiedenen gehört, immer drängender die entscheidungsvolle Wahl‹.

Sehr gut stellt er Comtes relative Anerkennung der Religion und der Metaphysik dar: ›Religiöser Glaube und metaphysische Spekulation haben ihren vollen notwendigen Anteil an der Entwickelung unseres Geschlechts: sie haben die Stufen gebaut, auf welchen sich der Tempel des heutigen Wissens erhebt. Aber aus dem Danke, welchen wir ihnen als geschichtlichen Mächten zollen, darf man nicht, wie der Spiritualismus will, geistige Verpflichtungen für die Gegenwart ableiten. Dieser sucht eklektische Bruchstücke der ganzen und vollen Wahrheit in den Gedanken der Vergangenheit; der Positivismus strebt aus einem Gesetze der geistigen Entwickelung zu verstehn, weshalb vergangene Zeiten so denken mußten, wie sie thaten; aber er stellt sich auch, ausgerüstet mit neuen Kriterien und neuer Methode, über die Vergangenheit, deren Studium uns zwar belehren kann, was geschichtlich notwendig gewesen, aber nicht, was an sich wahr ist‹. Trefflich ist auch die Auseinandersetzung über den Gegensatz des Positivismus Comtes zu dem gewöhnlichen Liberalismus einerseits und andererseits zur ›Restauration und jenem modernen Conservatismus, der das Gebäude der Zukunft mit abgenutzten Materialen der Vergangenheit errichten möchte‹.

Comtes Ethik besitzt, wie Jodl mit Recht hervorhebt, ›das noch viel zu wenig gewürdigte und viel zu wenig nutzbar gemachte Verdienst, mit allem Nachdruck den methodologischen Gedanken vertreten zu haben, daß es keine fruchtbringende Erkenntnis des individuellen menschlichen Geistes geben könne, ohne Studium der menschlichen

Digitized by Google

Gesellschaft und der geschichtlichen Entwickelung‹. Und dieser Einsicht hat Comte auch eine große ethische Bedeutung zu geben gewußt, indem er durch sie in uns die ›tiefgefühlte Ueberzeugung der Abhängigkeit und des Zusammenhangs mit dem gesamten räumlich-zeitlichen Leben der Menschheit‹ hervorruft. Höchst verdienstvoll auch war es, daß Comte allenthalben auf möglichst exakte Methoden drang und Verificierung verlangte.

Nicht für richtig halte ich die Bemerkung, welche Jodl, von Comtes ›Altruismus‹ sprechend, macht: ›Das Gewicht, welches Comte auf diese organische Basis der Sittlichkeit legt, scheidet seine Theorie ebenso von dem Utilitarismus des 17. und 18. Jahrhunderts wie von dem Spiritualismus und stellt ihn . . . auf Seite der englischen Realisten‹. Cumberland, Hutcheson und Hume, diese Hauptvertreter des ›Utilitarismus‹ des 17. und 18. Jahrhunderts (wenn wir Bentham zum 19. Jahrhundert rechnen dürfen), haben die Bedeutung jener ›organischen Basis der Sittlichkeit‹ nachdrücklich geltend gemacht.

Das zwölfte Kapitel behandelt ›das ethisch-religiöse Problem‹ in Frankreich und spricht zuerst über den Spiritualismus mit seiner ›inneren Halbheit und Unwahrheit‹, seiner scheinbaren Autonomie und Ablösung vom religiösen Dogma und seinem beständigen Hinschielen auf Glaube und Kirche‹, — eine Richtung, von der wir zuletzt ›das schmerzliche Wort hören müssen: Angesichts des Materialismus scheint uns selbst der Aberglaube noch begehrenswert‹. Sodann spricht Jodl über die, mit der kläglichen Rolle jener ›akademischen‹ sogenannten Philosophie wahrhaft glorreich kontrastierende Wirksamkeit des Positivismus. Die ›Verbindung des historischen mit dem kritischen Geiste bei Comte macht‹, wie Jodl mit Recht erklärt, ›die Stellung des Positivismus in der religiösen Frage zu einer so überaus bedeutsamen, vorbildlichen. Das innigste Verständnis für den Geist und die sociale Bedeutung der Religion und die völlige Befreiung vom Buchstaben sind bis zur Stunde nirgends in solcher Vereinigung zu finden‹. Wenn die Ethik noch in der Gegenwart an die Fundamentaldogmen der christlichen Theologie befestigt wird, so werden, wie Jodl mit Comte erklärt, ›die wichtigsten praktischen Wahrheiten, die eigentlichen Grundlagen unserer Lebensgestaltung, einer Gefahr ausgesetzt, die immer größer wird, je mehr die intellektuelle Kultur fortschreitet. Was heilsam, ja notwendig war, so lange es von der überwiegenden Majorität geglaubt wurde, weil es der herrschenden Stufe geistiger Bildung entsprach und praktische Wahrheiten stützte, denen durch keine anderen Mittel ein gleicher Nachdruck gegeben werden konnte: das wird nicht nur nutzlos, sondern geradezu gefähr-

Digitized by Google

lich, sobald es nicht mehr geglaubt werden kann und doch fortfahren soll, als Basis des praktischen Lebens zu dienen‹.

An die Beprechung des Positivismus schließt sich die des ›ethischen Atheismus‹ Proudhons an, welchem zu Folge ›nicht das Volk es ist, welches nach Religion verlangt: die Regierenden sind es, welche die Religion fürs Volk brauchen, damit es lerne zufrieden sein und sich mit seinem Loose in Hinblick aufs Jenseits zu bescheiden‹. Freilich gilt das nicht von allen Regierenden; Friedrich den Großen z. B. trifft Proudhons Vorwurf nicht. ›Der Gott, den die neue Wissenschaft, die neue Ethik allein gebrauchen können‹ — das ist Proudhons Ansicht, und es scheint auch die unsers Autors zu sein, — ›ist ein ganz anderer als der Gott der Theologie. Er drückt nicht eine kosmische und ethische Realität, sondern das sittliche oder Kulturideal der Menschheit aus; seine Unendlichkeit oder Absolutheit ist nichts Wirkliches, sondern ein Mögliches; sein Sein ein Werden‹.

Im dritten und letzten Buch seines Werkes handelt Jodl von der englischen Ethik dieses Jahrhunderts. Er charakterisiert zunächst, im dreizehnten Kapitel, den unverkennbaren ›konservativen Zug Englands im 19. Jahrhunderts‹, sowie den ›engen Zusammenhang mit dem 18. Jahrhundert‹, und sodann die ›historisch-romantische Schule Coleridges und Carlyles, welche allein, von Deutschland beeinflußt, einen fühlbaren Einschnitt in der englischen Geistesentwickelung macht. Das vierzehnte Kapitel handelt über die ›intuitive Schule‹ Stewarts, Whewells und Mackintoshs, welcher letztere eine Annäherung des Intuitionismus an den Utilitarismus repräsentiert. Der Verfasser scheint mir den Wert der ethischen Arbeiten Mackintoshs zu überschätzen; und sehr zu bedauern ist es, daß er James Mills ethisches Werk, das ›Fragment on Mackintosh‹, gar nicht berücksichtigt. Die Lektüre der gar oft aller Bestimmtheit und Schärfe entratenden und nicht selten ins Phrasenhafte verfallenden Auslassungen der Mackintoshschen ›Dissertation‹ kann für jugendliche Geister leicht nachteilig werden; und nichts Heilsameres gibt es, als nach diesem Buche das ›Fragment‹ jenes, Mackintosh so weit überlegenen, streng-logischen Forschers zu lesen.

Das vierzehnte Kapitel behandelt in musterhafter Weise den ›Utilitarismus‹. Zuerst wird die Lehre Benthams dargestellt, eines ›durchaus hellen, klaren Geistes, beseelt von reinstem Wohlwollen, von unbegrenztem Vertrauen in die Macht des Verstandes, und so fern von allem Respekt für jede überkommene Autorität, die sich nicht vor den strengsten Anforderungen verständiger Prüfung als heilsam und förderlich zu legitimieren weiß, wie vielleicht vor ihm,

Digitized by Google

selbst in dem kritischen 18. Jahrhundert, kein anderer Mensch‹. Sehr richtig sagt Jodl: ›Weder in der ersten Aufstellung noch in der theoretischen Begründung des Greatest-Happiness-Princips liegt Benthams Verdienst (denn das Princip ist so alt wie das erste einigermaßen klare Denken über rechtliche Verhältnisse überhaupt), sondern darin, daß er diesem Princip eine ausgedehntere und fruchtbarere Anwendung gegeben hat als irgend Jemand vor ihm. Aus ihm ergibt sich für Bentham sowohl die schärfste, einschneidendste Kritik des Bestehenden, wie der Plan zu einem umfassenden Neubau‹. Der Verfasser bespricht Benthams ›Methoden zur Ermittlung von Werthen‹, für welche ihm, wie Jodl mit Recht bemerkt, ›sowohl der Ethiker als der Gesetzgeber zu bleibendem Danke verpflichtet sind‹; aber unser Autor unterläßt auch nicht, auf die Grenzen des Talents jenes großen Mannes hinzuweisen: seine Unterschätzung und teilweise irrige Auffassung der innerlichen Seite des sittlichen Lebens. Jodl sagt nun aber: Bentham ›gibt der Gesetzgebung den gleichen Mittelpunkt wie der Moral, unterscheidet sie aber durch den Umfang von einander. Viele moralisch wertvolle Handlungen dürfe die Gesetzgebung nicht befehlen; ja selbst viele moralisch verwerfliche nicht verbieten. Die Moral dagegen könne den Menschen durch alle kleinen Umstände seines Lebens und in allen Verhältnissen mit seines Gleichen unmittelbar leiten. Diese Unterscheidung läßt gerade das Wichtigste unbeachtet. Moral und Gesetzgebung haben beide mit der gleichen Reihe von Erfolgen zu thun und diese Erfolge werden von beiden nach dem gleichen Kriterium, nämlich nach ihrem Socialwerte, beurteilt. Aber die Gesetzgebung faßt vorzugsweise die Endglieder dieser Reihe, nämlich die durch die Handlungen bewirkten äußeren Umgestaltungen, die Ethik dagegen vorzugsweise die Mittelglieder, nämlich die jene Handlungen veranlassenden Gesinnungen und Bestrebungen ins Auge‹. Ich kann mich hier unserm Autor nicht anschließen. Mir scheint bei der Ethik ›das Wichtigste‹ die Beantwortung der Frage zu sein: Was soll ich thun? Was ist recht? Die Ethik hat zum Endzwecke nicht die Betrachtung der die ›Handlungen veranlassenden Gesinnungen und Bestrebungen‹, sondern die dem Wohle der Menschheit gemäße Leitung der menschlichen Gedanken, Gefühle und Willensakte.

Nach Bentham spricht der Verfasser über John Stuart Mill. John Austin erwähnt er leider gar nicht, obwohl dieser für den Fortschritt der ethischen Wissenschaft mehr gethan hat, als Mackintosh. Sehr gut ist Jodls Charakteristik der Schriftstellerei Mills: ›Wie durch alles, was Mill je geschrieben, selbst durch seine Logik, ein gewisser praktischer Zug hindurchgeht und den ungewöhnlichen

Digitized by Google

Erfolg seiner Arbeiten selbst in solchen Kreisen, die sonst philos
phischen Bedürfnissen ganz fern zu stehn scheinen, erklärt, so
wiederum alles, was er über praktische Fragen geschrieben, v
einem warmen Hauche ethischer Begeisterung durchweht, der um
wohlthuender wirkt, je sorgsamer er bemüht ist, jeden Ansch
bloßer Rhetorik zu meiden und sich ganz und gar nur in d
schlichte Gewand verständigen Raisonnements zu hüllen‹. ›Es ist
ihm eine ganz eigenartige Verbindung von kühler Nüchternheit
Erkennen mit edler Begeisterung im Wollen, welche ohne Zweifel
immer steigendem Maße Eigenschaft und Merkmal aller derjenig
werden wird, welche im Laufe der nächsten Generationen beru
sind, für den ethischen und socialen Fortschritt der Menschheit etw
Dauerndes zu leisten‹. Unser Autor erörtert Mills Beiträge z
Aufbau einer Socialethik und weist darauf hin, daß der englis
Philosoph klar erkannt habe, ›was von den meisten Socialreforme
so leicht vergessen wird: daß diese Aufgaben‹ (der gesellschaftlich
Reform) ›nicht bloß durch irgend welche, auch die sorgfältigs
Gesetzmacherei gelöst werden können, sondern daß neben der Fix
rung neuen socialen Rechts eine entsprechende Charakterwandlu
Platz greifen müsse, in der uncultivierten Heerde sowohl‹ (ein A
druck, den Jodl hätte vermeiden sollen), ›welche die arbeite
Masse in sich schließt, als in der großen Mehrheit der Arbeitgeb
und zwar durch ethische Mächte‹. ›Diese beiden Klassen müs
durch Uebung lernen, für edle, oder jedenfalls für öffentliche u
sociale, Zwecke zu arbeiten und vereint zu wirken, nicht bloß
bisher nur für selbstsüchtige Interessen‹ — ein Weg, dessen Schw
rigkeit und Langwierigkeit im Gegensatze zu den von heute
morgen einzuführenden Utopien so vieler Socialreformer sich Mill
wenigsten verhehlte, welchen er aber als den einzigen, wahrhaft z
Ziele führenden festhielt‹. — Auguste Comte war der Meinung, d
von der Gesinnung, welche Mill hier verlangt, unter den Arbeite
mehr als unter den Unternehmern vorhanden sei. Möchten doch le
tere diese Behauptung durch die That widerlegen!

In Jodls Besprechung der Millschen Schrift über den ›Utilita
mus‹ fällt es auf, daß er den Mangel an Folgerichtigkeit nicht
merkt, welcher in Mills Behauptung qualitativer Wertunterschie
unter den Gefühlen liegt. Daß die Gefühle qualitative Unterschie
zeigen, bezweifelt Niemand; aber hier handelt es sich nicht um ih
Verschiedenheit, sondern um ihren Wert: und wenn ›das grö
Glück Aller‹ der ethische Maßstab ist, so kann es nicht auf die Q
lität der Lust- und Unlustgefühle, sondern nur auf ihre ›Stärk
Dauer, Gewißheit, Reinheit, Fruchtbarkeit und Ausdehnung‹, a

Digitized by Google

nur auf quantitative Momente ankommen. Mills allzu konciliatorisches Temperament verleitete ihn hierbei dazu, eine Lehre aufzustellen, welche lediglich, wie Sidgwick sehr richtig sagt, Intuitionismus im Gewande des Utilitarismus ist. Diese Millsche Inkonsequenz ist auch in praktischer Hinsicht nicht unbedenklich: folgt aus ihr nicht die Berechtigung der Tierquälerei? Die Kinder quälen die Tiere meist nur aus Neugierde: sie wollen das Verhalten des gemarterten Geschöpfs beobachten. Nach Mills Lehre müßte die geistige Freude, welche sie sich so verschaffen, alle physischen Qualen, die dem Tiere zugefügt werden, an Wert so überwiegen, daß letztere im Calcul gar nicht in Betracht zu ziehen sind. Wenn Mill die Tierquälerei dennoch verwerfen wollte, so würde er dies nur in derselben indirekten Weise thun können, wie Kant. — Mill scheint auf die in Rede stehende Abhandlung — die noch manche andere Schwächen hat — selbst wenig Gewicht gelegt zu haben, wie aus seiner sehr kurzen Erwähnung derselben in seiner Autobiographie hervorgehn dürfte; der wertvollste Teil derselben ist das letzte Kapitel, welches das gegenseitige Verhältnis von Nützlichkeit und Gerechtigkeit erörtert.

Das sechzehnte, letzte Kapitel des Werkes handelt über ›das ethisch-religiöse Problem in England‹. Eine sehr wichtige Schrift, welche in dieser Hinsicht ganz besondere Berücksichtigung verdient, hat unserm Autor leider nicht vorgelegen, sonst würde er nicht gesagt haben: Mills Essays über Religion ständen den ›Arbeiten Humes am nächsten von allen Schriften, welche während dieses Jahrhunderts in England gedruckt worden sind, und können als die unmittelbare Fortsetzung des Humischen Werkes im 19. Jahrhundert betrachtet werden‹. Ich meine die ›Analysis of the Influence of Natural Religion on the Temporal Happiness of Mankind‹, welche unter dem Pseudonym ›Philip Beauchamp‹ in London 1822 erschienen ist (140 Seiten enthaltend). Bei der nachdrücklichen Weise, in welcher (wie Jodl selbst erwähnt) John Stuart Mill von diesem Werke spricht — ›next to the Traité de Législation, it was one of the books which by the searching character of its analysis produced the greatest effect upon me‹, sagt Mill in seiner Selbstbiographie (S. 70 der ersten englischen Auflage), — ist es zu verwundern, daß unser Autor sich dieses Werk nicht beschafft hat. Es ist auch in französischer Uebersetzung erschienen und, wenn ich recht unterrichtet bin, unter der Regierung Gambettas in die Liste der als Preise an Schüler zu verteilenden Werke aufgenommen worden. Der eigentliche Verfasser dieses merkwürdigen Buches ist kein anderer als Bentham, während George Grote, damals sechzehn Jahre alt, nur die redaktionelle Arbeit einer Sichtung der Papiere desselben übernahm. Jodls Bemer-

Digitized by Google

kung (S. 470) ist daher völlig unrichtig: ›Bentham hat den Kern der Frage kaum gestreift. Seine vorwiegend praktische und juristische Betrachtungsweise der Dinge stieß natürlich auf die Thatsache, daß die religiösen Ueberzeugungen der Menschen unter den Motiven ihres Handelns eine Rolle spielen, und verzeichnet demgemäß die religiöse Sanktion unter den übrigen. Die thatsächliche Grundlage dieser Sanktion indessen und ihre socialethischen Wirkungen scheint er nicht speciell untersucht zu haben‹.

Was nun Jodls Urteil über Mills religions-philosophisches Werk anbetrifft, so scheint es mir dasselbe zu überschätzen. Er erklärt (S. 452): ›Daß auf dem ernsten Boden der Wirklichkeit, wie sie ist, und und fern von allen Stützen transscendenter Illussion, ideale Arbeit zur Förderung menschlicher Gemeinschaft erwachsen könne, das ist eine Ueberzeugung, die beim Studium Mills vielleicht noch unmittelbarer und noch ungetrübter erwächst, als bei demjenigen Comtes, weil Mill sich auch von jenem Reste von Mysticismus, der in Comtes Religion der Menschheit noch dämmert, freigehalten hat. Den Beweis dafür liefern jene drei Essays über die religiöse Frage, welche aus seinem Nachlasse veröffentlicht worden sind ... ein Grablied uralter Illusionen der Menschheit und doch himmelweit verschieden von Allem, was der skeptische, spottende, grübelnde Geist der Aufklärung von Bayle bis Hume und Holbach in dieser Richtung gewagt‹. Dieser Erklärung erlaube ich mir eine Auslassung aus Mills ›Theismus‹ entgegenzustellen, — Worte, wie wir sie von August Comte, welchen Jodl hier hinter Mill stellt, nicht zu hören bekommen haben: ›Mir scheint, daß die Hingabe an die Hoffnung in Bezug auf die Regierung der Welt und die Bestimmung des Menschen nach dem Tode, während wir es als eine klare Wahrheit anerkennen, daß wir keinen Grund zu mehr als einer Hoffnung haben, berechtigt und philosophisch zu verteidigen ist. Die wohlthätige Wirkung einer solchen Hoffnung ist keineswegs gering zu achten. Sie macht das Leben und die menschliche Natur zu etwas viel Bedeutenderem für unsere Gefühle und gibt allen Empfindungen, die durch unsere Nebenmenschen und durch die ganze Menschheit in uns erweckt werden, eine viel größere Stärke. Sie befreit uns von der Empfindung einer Ironie der Natur, welche uns so peinlich ergreift, wenn wir die Anstrengungen und Opfer eines Lebens in der Ausbildung eines edlen und weisen Geistes nur dazu gipfeln sehen, um die Welt in dem Augenblick zu verlassen, wo sie im Begriffe steht, die Früchte dieses Lebens zu ernten. Die Wahrheit, daß das Leben kurz und die Kunst lang sei, ist von alters her eine der entmutigendsten gewesen. Diese Hoffnung läßt die Möglichkeit zu, daß die auf die Vervoll-

Digitized by Google

kommnung und Verschönerung der Seele selbst verwandte Kunst in einem andern Leben zum Guten führen werde, selbst wenn sie für dieses Leben anscheinend nutzlos war. Aber das Wohlthätige besteht weniger in dem Vorhandensein einer bestimmten Hoffnung, als in der Erweiterung des ganzes Bereiches der Gefühle, indem die erhabeneren Aspirationen nun nicht mehr in demselben Grade durch das Bewußtsein der Unbedeutendheit des menschlichen Lebens, durch das traurige Gefühl, daß Alles nicht der Mühe wert sei, gehemmt und niedergehalten werde. Der Gewinn, welcher in dem gesteigerten Anreize zur Vervollkommnung des Charakters bis zum Lebensende liegt, bedarf keiner näheren Erörterung‹. (Ueber Religion. Natur. Die Nützlichkeit der Religion. Theismus. Drei nachgelassene Essays von John Stuart Mill. Deutsch von Emil Lehmann. Berlin, 1875. S. 206 u. f.). So vieles dauernd Wertvolle die drei Essays über Religion auch enthalten, so hat Alexander Bain doch Recht zu erklären: ›The posthumous Essays on Religion do not correspond with what we should have expected from him on that subject‹ [1]). — Außer über Mills ›Radicalismus‹ handelt Jodl auch über den, welcher in den ›dichterischen Protesten gegen die theologische Weltanschauung‹ zu Tage tritt.

›Das Ideal in uns und der Glaube an die zunehmende Verwirklichung desselben durch uns: das ist die Formel der neuen Menschheitsreligion, mit der sich Mills Gedanken zur Einheit zusammenschließen, die positive Ergänzung zu jenem Proteste des dichterischen Pessimismus, der Punkt innerlichster Gemeinsamkeit zwischen Mill und den fortgeschrittensten Denkern der beiden anderen großen Kulturnationen, Comte und Feuerbach, das ist mit einem Worte die Aufgabe der Zukunft. Es wird der Tag kommen, wo die Strahlen eines Gedankens, der jetzt nur die höchsten, freiesten Bergeshäupter erglühen läßt, die Menschheit bis in ihre untersten Tiefen hinein durchleuchten werden‹.

Mit diesen Worten schließt das schöne Werk, welches die Achtung vor der praktischen Bedeutung der Philosophie in weitere Kreise tragen und auf die Beseitigung ›jenes immer wieder auftauchenden Wahnes‹ hinwirken wird, ›als sei die Geschichte unserer Wissenschaft ein Chaos von widersprechenden Meinungen, in welchem es keine festen Punkte der Uebereinstimmung, keine endgültig errungenen Einsichten gebe‹. Die Abschnitte über die Religion, voll Glanz und Kraft, werden ohne Zweifel eine ganz besondere Beachtung und hof-

1) John Stuart Mill: A Criticism; with Personal Recollections. By Alexander Bain. London 1882, p. 133. Seine Kritik des genannten Werkes, S. 133—140 wird man mit Interesse lesen.



Digitized by Google

fentlich auch Beherzigung finden. Zu rühmen ist noch der in dem Werke nie fehlende Hinweis auf die Zustände der derzeitigen allgemeinen Kultur, — ein Vorzug, der keiner anderen der mir bekannten Darstellungen der Geschichte der Ethik eigen ist. — Möchte das ausgezeichnete Werk im In- und Auslande die weiteste Verbreitung finden!

Berlin, im Mai 1889. G. v. Gizycki.

---

**Aus dem Archiv der deutschen Seewarte.** Band VIII (1885); Band IX (1886); Band X (1887); Hamburg 1887—1889.

Nach einer längeren Pause sind kürzlich die drei Jahrgänge gleichzeitig erschienen. In einer Vorbemerkung begründet die Seewarte diese Verzögerung damit, daß eine im VIII. Jahrgange enthaltene Abhandlung erst neuerlich habe fertig gestellt werden können. Diese letztere beschäftigt sich mit Beobachtungen dreierlei Art, mit der Vergleichung der Lufttemperatur beim Seemannshause in Hamburg, in dem sich früher die Seewarte befand, und beim Stintfang, wo das neue Dienstgebäude liegt, ferner mit der Vergleichung der Anemometeraufzeichnungen an beiden Oertlichkeiten, und drittens mit der Untersuchung der Lokaleinflüsse in Beziehung auf den Wert der auf Beobachtungen für das Jahrzehnt von 1877—1886 gegründeten erdmagnetischen Elemente.

Diese verschiedenartigen Untersuchungen mußten notwendig zum Abschlusse gebracht werden, um nach allen Richtungen hin die in der neuen Centralstelle zu machenden Beobachtungen an die älteren anschließen und sie mit ihnen in Einklang bringen zu können.

Sehr erfreulich ist es, aus den verschiedenen Berichten der drei vorliegenden Jahrgänge zu entnehmen, daß die Seewarte in steter Entwickelung begriffen und daß sie das zu halten bestrebt ist, was man bei der Gründung sich von ihrer Wirksamkeit versprach. Nicht nur, daß sie es verstanden hat, sich die hohe Achtung der Gelehrtenwelt und verwandte Zwecke verfolgender Anstalten des In- und Auslandes zu erwerben, was aus dem regen Besuch durch hervorragende Persönlichkeiten auf wissenschaftlichem Gebiete und durch enge Beziehungen zu jenen Instituten hervorgeht, sondern es ist ihr auch gelungen, das Schifffahrttreibende Publikum und die Seeleute, für deren Nutzen sie in erster Reihe geschaffen wurde, immer mehr von ihrer Bedeutung nach dieser Richtung zu überzeugen und ihr Vertrauen zu gewinnen, was aus der stets wachsenden frei-

Digitized by Google

willigen Mitarbeiterschaft klar hervorgeht. Ein Vergleich der letzten drei Berichtsjahre wird dies darthun. Bekanntlich lagen im Jahre 1885 Seehandel und Schifffahrt außerordentlich darnieder, was natürlich auch auf die Mitarbeit der Kapitäne ungünstigen Einfluß üben mußte. Trotzdem wurden nur vier meteorologische Tagebücher weniger eingeliefert als im Vorjahre, d. h. 342 gegen 346, wozu dann noch die Beobachtungen aus überseeischen Landstationen (Punto Arenas in der Magellanstraße und 6 Stationen in Labrador) traten. Das eingelieferte Gesamtmaterial umfaßte eine Beobachtungszeit von 1786 Monaten mit 292,200 Beobachtungssätzen, gegen 299,900 mit 1770 Monaten im Vorjahre, wobei noch zu bemerken ist, daß in 1885 seitens der Marine meteorologische Tagebücher nicht eingiengen, da eine größere Anzahl der mitarbeitenden Kriegsschiffe in dem Berichtsjahre nicht in die Heimat zurückkehrte. Zu den überseeischen Landstationen traten zwei neue, Kamerun und Walfischbai, 1885 hinzu, und ebenso war die Gründung einer dritten in Neu-Guinea in Vorbereitung.

Ebenso wuchs die Zahl der von der Seewarte an die Schiffsführer ausgeliehenen meteorologischen Instrumente um mehrere Procente und kamen 177 Exemplare des ›Segelhandbuch für den Atlantischen Ocean‹ nebst 161 Exemplaren des dazu gehörigen Atlas, sowie 110 Bände des früher in diesen Blättern erwähnten ›der Pilote‹, für den wir immer noch auf ein deutsches Wort warten, zur unentgeltlichen Verteilung an die Mitarbeiter. Auch wurde überhaupt dafür Sorge getragen, daß jedem Schiffsführer alles zugieng, was nach den bisherigen Veröffentlichungen der Seewarte für seine bevorstehenden Reisen von Wichtigkeit sein konnte.

In den folgenden Jahren gestalteten sich die Schifffahrsverhältnisse wieder günstiger, und dies äußerte sich auch sofort in der lebhaft vermehrten Mitarbeiterschaft seitens der Kapitäne. Für 1886 wurden nämlich 600 meteorologische Tagebücher und für 1887 — 659 von der Handelsmarine eingeliefert, was gegen 1885 fast einer Vermehrung von 100 Proc. gleichkommt, ein außerordentlich erfreuliches Zeugnis von der Tüchtigkeit unserer Seeleute und ihrer gewonnenen Erkenntnis von der Wichtigkeit der Seewarte für die Schifffahrt. Zu dieser Zahl treten dann noch 169 Tagebücher der Kriegsmarine, die sich auf den mehrjährigen Reisen ihrer Schiffe angesammelt hatten.

Der Bericht hebt noch besonders hervor, daß die Güte des eingelieferten Materials sich nicht nur stets auf gleicher Höhe erhalten, sondern sich von Jahr zu Jahr gesteigert hat, so daß die Beobachtungen nur als vorzüglich bezeichnet werden können.



Digitized by Google

Die Letzteren umfaßten eine Beobachtungszeit von 2678 Monaten mit 466,050 Beobachtungssätzen, und es dürfte für den Leser von Interesse sein, bei dieser Gelegenheit überhaupt eine summarische Uebersicht über die Höhe des seit Gründung der deutschen Seewarte 1875 von unsern Schiffen eingelieferten Materials zu erhalten, wobei sich zugleich das stetige und bedeutende Anwachsen der Mitarbeiterschaft der Seeleute ergibt. Von 1875—1887 betrug die Beobachtungszeit 19,096 Monate mit 3,345,805 Sätzen. Rechnet man die Zahl der Sätze während des Bestehens der Norddeutschen Seewarte unter Leitung des Herrn v. Freeden hinzu, so steigern sich dieselben auf 4,026,870. Davon ergeben sich als Durchschnitt eines Jahres für den Zeitraum von 1868 bis 74 — 97,195; für 1875 bis 78 — 177,301; für 1879 bis 82 — 247,072; und für 1883 bis 87 — 329,662 — ein ehrenvoller Beweis für die Intelligenz unserer deutschen Seeleute.

Außerdem giengen von überseeischen Landstationen noch Beobachtungen ein, die sich auf 129 Monate mit 12,010 Sätzen erstrecken, so daß sich von letzteren am 1. Jan. 1888 im Archiv 4,037,880 Beobachtungssätze befanden.

Geht einerseits aus der obigen Zusammenstellung hervor, daß die deutsche Seewarte sich andern ähnlichen Instituten gegenüber in besonderer günstiger Lage befindet, um das ihr so reichlich zuströmende und ausgezeichnete Material für ihre Arbeiten zu verwerten und letztern dadurch eine zuverlässige Unterlage zu geben, so liegt es andererseits auf der Hand, daß die Bearbeitung desselben die Kräfte des damit betrauten Personals außerordentlich in Anspruch nehmen mußte. Die Zahl der höheren Angestellten ist deshalb um fast ein Dritteil gegen früher vermehrt worden, bis auf 23, während die der Agenturen an der Küste sich auf der bisherigen Höhe — 69 — gehalten hat. Trotz der größten Anspannung ist es trotzdem, namentlich in der ersten Abteilung der Seewarte, welcher vorzugsweise die Verwertung des eingegangenen Beobachtungsmaterials obliegt, unmöglich gewesen, dasselbe zu bewältigen, und es ist deshalb eine weitere Vermehrung des Personals in Aussicht genommen, um jenes Material nicht nutzlos und tot im Archive liegen zu lassen.

Ueber die Thätigkeit der II. Abteilung, welche die Beschaffung und Prüfung der verschiedenen Instrumente, die Anwendung der Lehre vom Magnetismus auf die Navigation, sowie die Modell- und Instrumentensammlung unter sich hat, ist folgendes hervorzuheben.

Auch hier zeigt sich eine wesentliche Erweiterung der vorgenommenen Prüfungen gegen die Vorjahre. So wurden 1886 an Barometern 193, an Thermometern 545 gegen 162 und 528 in 1885; und

Digitized by Google

1887 — 280 Reflektionsinstrumente gegen 190 des Vorjahrs und 177 vom Jahre 1885 untersucht.

In einer früheren Besprechung ist darauf hingewiesen, wie wichtig für den Seefahrer die Kenntnis der Deviation, d. h. der örtlichen Ablenkung der Kompaßnadel durch die im Schiffe sich bildende magnetische Achse, namentlich aber bei Eisen als Baumaterial ist, und wie viele Schiffe vor Jahren untergegangen sind, weil ihre Führer diesem hochwichtigen Umstande zu wenig Aufmerksamkeit schenkten, und die Wissenschaft selbst auch darüber sich noch nicht ganz im Klaren befand.

Auch für die Lösung dieser Aufgabe war und bleibt die Mitarbeiterschaft der Seeleute von großer Bedeutung, und ebenso anerkennenswert ist es, daß Letztere sich derselben mit wachsendem Eifer und Verständnis unterzogen haben. Die betreffenden Deviationstagebücher liefert die Seewarte wie die meteorologischen unentgeltlich an die Kapitäne, und es wurden im Laufe der drei Jahre 1885/87 — 54, bez. 82 und 102 ausgefüllt zurückgegeben, ein Beweis, wie auch nach dieser Richtung das Interesse in der praktischen Schifffahrt wächst.

Die Beobachtungen über Deklination und Inklination der Magnetnadel an verschiedenen Punkten unserer deutschen Küsten, welche ebenfalls in den Bereich der II. Abteilung gehören, wurden fortgesetzt, da nur eine langjährige Wiederholung derselben einen zuverlässigen Wert dieser Elemente so wie ihre säkulare Ab-, bezw. Zunahme feststellen kann. Während im Jahre 1881 für unsern östlichsten Küstenpunkt — Neufahrwasser — sich die Deklination auf 9°21′,9 W., die Inklination auf 67°42′,2 N. und für den westlichsten — Wilhelmshafen — auf 14°14′,15 W. bezw. 68°1′,4 N. stellte, wurden diese Größen 1887 für Neufahrwasser auf 8°39′,9 W. und 67°31′ und für Wilhelmshafen auf 13°36′,8, bezw. 68°2′ N. bestimmt. Die Seewarte selbst spricht jedoch diesen Beobachtungen noch nicht das notwendige Maß von Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu, und es muß dieses noch weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Es können dabei gar zu leicht durch lokale Einflüsse Fehlerquellen entstehn, die sich erst im Laufe einer längeren Beobachtungszeit beseitigen lassen.

In Bezug auf die Instrumenten- und Modellsammlung führt die Seewarte lebhafte Klage über die geringe Förderung seitens des Staates, obwohl derselbe sonst den maritimen Bestrebungen auf dem Gebiete des Seehandels so sympathisch gegenüberstehe. Man kann dies Bedauern nur teilen, und der Wunsch nach Begründung eines nationalnautischen Museums, für welches die Seewarte der gegebene Ort wäre, erscheint gerechtfertigt, obwohl vorläufig bei den so knapp

Digitized by Google

bemessenen Mitteln an eine Verwirklichung der Idee nicht zu den
ist. Dagegen ist dankbar verschiedener Zuwendungen von Pri
personen Erwähnung gethan. So schenkten die Herren O'Swald &
Blohm und Voß und Kapitän Temme nicht nur eine Reihe Sch
modelle aus neuerer und älterer Zeit, sondern erstere auch Oe
mälde von chinesischen und südamerikanischen Häfen vor 60
mehr Jahren, wo die Schiffe der genannten Herren zu den er
deutschen Fahrzeugen gehörten, die damals jene Gegenden besuch

In der III. Abteilung, welche sich mit der Pflege der Witteru
kunde, der Küsten-Meteorologie und dem Sturmwarnungswesen
Deutschland beschäftigt, klagt man, daß der wettertelegraphi
Verkehr mit Frankreich und England an Schnelligkeit und Gena
keit noch viel zu wünschen übrig lasse, wodurch die Wirksam
dieses Dienstes sehr beeinträchtigt werde. Von dem demnächst
Zusammentreten des internationalen meteorologischen Comités erh
die Direktion der Seewarte Abhilfe dieses Mangels; es ist zu
schen, daß diese Hoffnung in Erfüllung geht.

In Bezug auf die täglichen Wetterprognosen und deren Ver
tung in Deutschland ist gegen frühere Jahre keine Systemsände
eingetreten. Der als Meteorologe auch in weiteren Kreisen vo
haft bekannte Vorsteher der III. Abteilung, Herr Dr. van Bebber
in einer Broschüre »Die Ergebnisse der Wetterprognose im J
1886« die letzten eingehend geprüft und besprochen. Die we
lichsten dieser Ergebnisse sind folgende:

1) Die Wahrscheinlichkeit des rein zufälligen Eintretens
Witterungserscheinungen liegt zwischen sehr weiten Grenzen
eine Berücksichtigung dieses Zufalls ist für Beurteilung von E
oder Miserfolg unbedingt notwendig.

2) Auf Erhaltungstendenz des Wetters begründete Pro
sen haben höchstens bedingten Wert; das Hauptaugenmerk ist
die Vorhersage des Witterungswechsels zu legen, und dies ist bei
Prognosen der Seewarte der Fall gewesen.

3) Letztere haben eine reelle Basis und können ziffernm
einen nennenswerten Erfolg aufweisen.

Man sieht, der Zufall spielt bei diesen Vorhersagungen
eine bedeutende Rolle, und bis jetzt hat man es noch nicht erre
den Nutzen für die Allgemeinheit und besonders für die Land
schaft zu erzielen, den man sich für erstere versprach. Dag
haben sich die Sturmwarnungen besser bewährt und durch den
deutenden Procentsatz ihrer Treffer sich Vertrauen erworben, so
nicht nur seitens der Provinzialbehörden, sondern auch von Priv
die Zahl der an der Küste verteilten Signalstellen für diese

Digitized by Google

nungen in den letzten beiden Jahren wesentlich erhöht und um 13 gewachsen ist. Es sind jetzt im Ganzen 79 Signalstellen vorhanden, von denen 48 der Seewarte angehören. In den drei Berichtsjahren wurden an 46 bezw. 38 und 43 Tagen Sturmwarnungen ausgegeben, von denen durchschnittlich 80 Proc. eintrafen.

Aus der Thätigkeit der IV. Abteilung — Chronometer-Prüfungs-Institut — wurden von Kapitänen der Handelsmarine 28, bezw. 39 und 38 Chronometer zur Prüfung eingeliefert, an den jährlichen, sich über 6 Monate erstreckenden Konkurrenzprüfungen beteiligten sich je 7, 7, 6 deutsche und ein schweizer Uhrmacher mit je 23, 17 und 28 Chronometern. Wie schon in früheren Besprechungen in dieser Zeitschrift erwähnt, haben diese Konkurrenz-Prüfungeu einen sehr vorteilhaften Einfluß auf die deutsche Chronometer-Industrie geübt. Von jenen 68 Uhren erhielten 20 das Prädikat ›vorzüglich‹, 23 andere ›recht gut‹ und ›gut‹ und der Rest konnte immer noch mit ›brauchbar‹ bezeichnet werden.

Um diese Erfolge noch auf ein weiteres Feld auszudehnen und einem viel geäußerten Wunsche deutscher Uhrmacher zu entsprechen, hat der Chef der Admiralität genehmigt, daß die Seewarte fortan auch Konkurrenz-Prüfungen von Präcisions-Taschenuhren vornehmen kann. Die erste derselben fand im Berichtsjahre 1887 statt. Es wurden 23 solcher Uhren eingeliefert; der Mehrzahl derselben konnte ein Zeugnis über gutes Verhalten ausgestellt werden. Da man allen Verhältnissen, unter denen Schiffschronometer zu leiden haben, bei diesen Prüfungen Rechnung tragen muß, hat die Seewarte einen Schaukelapparat von Combe beschafft, dessen Bewegungen den Schiffsschwankungen entsprechen, und seit mehreren Jahren in Anwendung gebracht. Die interessanten Ergebnisse der bisherigen Versuche werden demnächst in einem besondern Berichte des ›Archiv‹ veröffentlicht werden. Um der Chronometer-Industrie noch einen größeren Sporn zur Vervollkommnung ihrer Uhren zu geben, sind von der Admiralität Prämien von je 700, 600, 500, 400 und zwei Mal 300 M. für die aus der Prüfung als sechs beste Uhren hervorgehenden ausgesetzt. Ebenso ist zum Nutzen der Seeleute von der Seewarte ein Chronometer-Journal nebst Instruktion ausgearbeitet, um jenen das noch vielfach mangelnde Verständnis für die Wichtigkeit eines solchen nach strengen Grundsätzen geführten Tagebuchs näher zu bringen und zugleich der Seewarte die Möglichkeit zu geben, über diejenigen Veränderungen genaue Einsicht zu gewinnen, welche die Uhren durch die Schiffsschwankungen und den vermehrten Feuchtigkeitsgehalt der Luft auf See in ihrem Gange erleiden, sowie Regeln für dieselben aufzustellen.

Digitized by Google

Der für Navigationslehrer und Aspiranten eingeführte Lehrcursus nahm in den drei Berichtsjahren seinen regelmäßigen Fortgang; an ihm beteiligten sich auch verschiedene Kapitäne der Handelsmarine so wie ausländische junge Gelehrte.

Außer den oben angeführten laufenden Arbeiten geben die weitere litterarische Thätigkeit und der wissenschaftliche Verkehr der Seewarte davon Zeugnis, von welch einem regen Geiste und Fleiße das gesamte Personal erfüllt sein muß, um so vielseitiges zu leisten, wie es die Jahresberichte aufzählen. Eine ganze Reihe dieser besondern Arbeiten sind als ›Mittheilungen von der deutschen Seewarte‹ in den ›Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie‹ erschienen, eine andere Serie ist besonders herausgegeben oder als Teil anderer Werke.

Ebenso waren die Beziehungen zu wissenschaftlichen Instituten, Vereinen und Behörden des In- und Auslandes außerordentlich zahlreich, und ebenso wenig ließ es sich die Direktion entgehn, durch Fortführung der eingerichteten Kolloquien das wissenschaftliche Leben innerhalb der Seewarte rege und lebendig zu erhalten. Jeder neu auftauchende wissenschaftliche Gegenstand, welcher dem Wirkungskreise des Instituts verwandt und des Besprechens wert war, wurde darin berührt. So fanden z. B. im Jahre 1886 nicht weniger als 33 solche Sitzungen statt, in denen 135 Themata eingehend behandelt, und die auch von außerhalb der Seewarte stehenden Gelehrten vielfach besucht wurden. Von Vorträgen der letzteren hebt die Seewarte zwei rühmend hervor: ›Ueber Quecksilber-Thermometer und deren Prüfung‹ von Dr. Pernet in Berlin und ›Ueber Versuche in England mit verschiedenen Leuchtvorrichtungen auf Leuchtthürmen‹ von Dr. Krüss in Hamburg.

Den zweiten Teil der einzelnen Jahresberichte füllen wie bisher Ausarbeitungen über verschiedene, mit den Zielen der Seewarte in Zusammenhang stehende Gegenstände aus. Für 1885 bildet der ›Rückblick auf die Thätigkeit der Seewarte‹ mit einem Anhange und 17 Kurventafeln von Direktor Dr. Neumayer die erste dieser Arbeiten. Sie behandelt die schon Eingangs dieser Besprechung erwähnten vergleichenden Beobachtungen über Lufttemperatur, Anemometeraufzeichnungen und Untersuchung der Lokaleinflüsse bezüglich des Wertes erdmagnetischer Elemente.

Erstere beiden erstrecken sich über einen Zeitraum von 1¼ Jahren, letztere gründen sich auf zehnjährige Beobachtungen. Die dazu gehörigen Tabellen und Kurventafeln sind von dem Assistenten des Direktors Dr. Duderstadt zusammengestellt. Die ebenso erschöpfende wie mit peinlichster Gewissenhaftigkeit ausgeführte Arbeit

Digitized by Google

hat jedoch in erster Reihe nur Bedeutung für die Seewarte selbst und in zweiter für Meteorologen von Fach, weshalb ein weiteres Eingehn auf dieselbe hier weniger erforderlich ist.

Die zweite Abhandlung des Berichtjahres ist ›Eine Studie über die absolute Feuchtigkeit der Luft‹ von Dr. Großmann. Sie stützt sich auf die Beobachtungen von 13 meteorologischen Stationen, welche von der forstlichen Centralstation in Neustadt-Eberswalde geleitet werden und sich über die verschiedenen Provinzen Preußens und die Reichslande verteilen. Drei von den 16 vorhandenen Stationen konnten als nicht einwandfrei nicht berücksichtigt werden. Die Feuchtigkeit der Luft wurde mit dem Psychrometer von August gemessen, obwohl die Behandlung desselben im Winter vielerlei Schwierigkeiten bietet.

Die Schlüsse, zu denen Dr. Großmann auf Grund seiner Untersuchungen gelangt, sind in kurzem folgende: die räumliche Verteilung der absoluten Feuchtigkeit wird wesentlich durch die Verteilung der Temperatur bedingt. Die Temperatur des nächtlichen Minimums ist eine Funktion der Feuchtigkeit; diese Abhängigkeit ändert sich im allgemeinen wenig, kann aber durch besondere lokale Verhältnisse beeinflußt werden.

Bei steigender Temperatur bleibt die Feuchtigkeits-Aufnahme zurück, bei sinkender steigt der relative Wassergehalt. Feuchtigkeit und nächtliches Minimum zeigen gleichen jährlichen Gang, gleichartige Aenderungen von Jahr zu Jahr und von Ort zu Ort.

Das nächtliche Minimum hat auf die Aenderung der Tagestemperatur geringeren Einfluß, vielmehr werden die Temperaturumschläge im ganzen Jahre im Allgemeinen durch veränderte Tages-Temperatur eingeleitet. Sobald der Boden in der Ebene schneefrei wird, steigern Trockenheit der Luft und die Winterniederschläge in höhern Lagen die Temperatur ganz bedeutend. Dadurch wird die Atmosphäre aufgelockert, die Sonne verliert in Folge der Durchfeuchtung der obern Luftschichten an erwärmender Kraft. Es kommen heftige Rückschläge, die Maifröste. Der Wasserdampf der Luft ist die Ursache der wechselnden Temperatur-Perioden, wenigstens während des Uebergangs vom Winter zum Sommer.

Von allgemeinerem Interesse ist die dritte Abhandlung für 1885 von Professor Börnstein in Berlin über die in der Periode vom 13.—17. Juli 1884 besonders zahlreich in Deutschland aufgetretenen Gewitter, von denen er 24 auf Grund der Beobachtungen von 270 Stationen einer näheren Untersuchung unterzogen und mit begleitenden Isobaren-, Isothermen- und Isobobronten- (Linien gleichzeitigen ersten Donners) versehen hat. Es ergeben sich daraus ganz interessante

Digitized by Google

Thatsachen und Schlußfolgerungen. Was zunächst die Fortschreitungsgeschwindigkeit betrifft, so betrug die mittlere Geschwindigkeit für alle beobachteten Gewitter 38,85 km in der Stunde oder 10,79 m in der Sekunde, während die geringste 4,62 m, die größte 14,81 m in der Sekunde aufwies, die meisten sich jedoch in der Nähe von 10 m bewegten.

Ebenso wurde die schon früher mehrfach gemachte Erfahrung bestätigt, daß auf der Vorderseite der Gewitter niedriger Druck und hohe Temperatur und umgekehrt auf der Rückseite hoher Druck und niedrige Temperatur herrschen. Eine sichere Beziehung zwischen Geschwindigkeit und Stärke oder Ausbreitung hat sich nicht feststellen lassen, dagegen ergab sich, daß Gebirge das Herannahen von Gewittern beschleunigen, ihr Abziehen verlangsamen, und daß Flüsse sich geradezu als Hindernisse erweisen. Treten solche Hindernisse auf, so erfolgt sehr häufig eine seitliche Ausdehnung der Front der Gewitter, indem der nicht oder wenig behinderte Teil desselben vorauseilt und dann seine Front seitlich so weit ausdehnt, als sei das Hindernis gar nicht vorhanden gewesen. Diese verschiedenen Erscheinungen erklären sich, wie dies auch auf mechanischem Wege nachgewiesen werden kann, dadurch, daß die Gewitter, und auch sämtliche hier behandelte, sich im unmittelbaren Gefolge barometrischer Depressionen, d. h. aufsteigender Luftströme befinden, welche als Basis einen schmalen Streifen haben, der mit der Gewitterfront zusammenfällt, senkrecht zu seiner Längsrichtung fortschreitet und durch Luftmassen genährt wird, die entgegen und hinterher ihm zuströmen. Wird nun an einer Seite diese Strömung gehindert, so überwiegt die entgegengesetzte und sucht das Ganze schneller zum Hindernis hin zu bewegen. Ortsveränderung des aufsteigenden Stromes fällt erfahrungsmäßig mit der herrschenden Luftströmung zusammen, und dazu tritt noch die obenerwähnte Bewegung gegen das Hindernis hin. Ist letzteres nun ein Gebirge, so muß eine Beschleunigung eintreten, liegt jenes aber im Rücken des Gewitters, so ist das Gegenteil der Fall, d. h. die Luftströmung von hintenher ist gering und die von vorn verlangsamt den Gang.

Bei Flüssen dagegen, namentlich wenn sie größer und in der warmen Jahreszeit kälter als ihre Umgebung sind, wird über ihrem relativ kaltem Bette ein absteigender Luftstrom erzeugt, der auf beiden Seiten über den wärmeren Ufern wieder emporsteigen muß. Die Höhe dieser Strömungen hängt von der Breite des Flusses und dem Temperaturunterschiede zwischen ihm und dem Lande ab. Kommt nun ein Gewitter als wandernder aufsteigender Strom heran, so findet es am Flusse einen herabsteigenden Luftstrom und sein Fort-

Digitized by Google

schreiten wird gehindert. Reicht aber das Gewitter höher hinauf, als der herabsteigende Strom des Flusses, so geht sein oberer Teil über diesen fort und überschreitet den Fluß, um sich mit den schwächeren an beiden Ufern aufsteigenden Strömen zu verstärken.

Wie bemerkt, sind diese Folgerungen durch mechanische Versuche des Professor Börnstein, die er nach dem Vorgange des Dr. Vettin (Meteorologische Zeitschrift II, 172 Maiheft 1885) anstellte, deren nähere Beschreibung hier aber zu weit führen würde, bestätigt.

Der Jahrgang 1886 des ›Archiv‹ bringt ebenfalls drei besondere Arbeiten, zwei theoretische und eine praktische. In der ersten gibt Dr. van Bebber ›Typische Wettererscheinungen‹ und zwar solche des Zeitraumes 1881—85. Es ist die Fortsetzung desselben Themas, welches der Verfasser bereits im Jahresbericht 1882 behandelte, das gleiche Beobachtungen der Jahre 1876—80 umfaßte und s. Z. auch in diesen Blättern besprochen worden ist. Dieselben ließen Beziehungen der meteorologischen Elemente zur allgemeinen Wetterlage und ihrer Aenderung erkennen, welche für die ausübende Witterungskunde Bedeutung haben. Deshalb hat Dr. van Bebber seine einschlägigen Untersuchungen für den nächstfolgenden fünfjährigen Zeitraum fortgesetzt und die früheren Schlüsse im großen Ganzen bestätigt gefunden, obwohl dieselben noch keineswegs zu festen Regeln oder zu solchen berechtigen, welche eine große Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die Untersuchungen beschäftigen sich mit den verschiedenen Zugstraßen der barometrischen Depressionen in der kalten und warmen Jahreszeit, ihrer Häufigkeit, Schnelligkeit, den sie begleitenden Witterungsumständen, der Luftdruckverteilung, der relativen Lage der Depressionen zu dem barometrischen Maximum sowie mit den abnormen Bahnen der Minima; die Forschungen sind von einer Reihe von Tabellen und Karten begleitet, welche letztere die Luftdruck- und Temperaturverteilung, sowie die Bewölkung und Regenwahrscheinlichkeit bei den Depressionen auf den verschiedenen Zugstraßen zur Anschauung bringen. Wenn, wie bemerkt, die bisherigen Untersuchungen auf diesem Felde noch keine verläßliche Ergebnisse für die praktische Witterungskunde zu Tage gefördert haben, so ist es doch wahrscheinlich, daß eine weitere Fortsetzung derselben durch einen so anerkannten Meteorologen, wie Dr. van Bebber, dazu führen werden.

In der zweiten Monographie liefert Dr. Ambronn von der Seewarte einen Beitrag zur Bestimmung der Refraktions-Konstanten. Es sind in den Polargegenden verschiedene Beobachtungen gemacht, welche darauf hinzudeuten scheinen, als sei der Wert jener Konstanten in den höheren Breiten wohl wegen besonderer atmosphärischen

Digitized by Google

Zustände dort ein anderer als bei uns. Auf der zur internationalen Polarforschung errichteten Station in Kingua-Fjord auf 66° N. Br. sind nun s. Z. zu diesem Zwecke Beobachtungen über terrestrische Refraktion angestellt, welche Dr. Ambronn seiner Studie zu Grunde gelegt hat, während die astronomische Strahlenbrechung wegen ungünstiger Lage der Station nur vereinzelt in Betracht gezogen werden konnte.

In Bezug auf die terrestrische Refraktion gelangt Dr. Ambronn zu dem Schlusse, daß dieselbe allerdings nach Temperatur und Bewölkung Schwankungen unterliegt, deren genaue Werte jedoch noch durch fernere Forschung ermittelt werden müssen, daß dagegen kein Umstand vorliegt, der bis auf weiteres zu einer Aenderung der Besselschen Konstante astronomischer Strahlenbrechung zwänge.

Die dritte Abhandlung des Jahresberichtes 1886 wird den praktischen Seeleuten sehr willkommen sein. Sie enthält Küstenansichten aus den Ostasiatischen Gewässern nach Zeichnungen deutscher Schiffsführer nebst Bemerkungen über Reisen, Häfen und Witterungsverhältnisse daselbst. Man muß selbst Seemann sein, um an unbekannten Küsten und beim Ansegeln von Häfen den Wert solcher Ansichten schätzen zu können. In der Kriegsmarine werden Kadetten und junge Officiere stets angehalten, solche ›Vertonungen‹, wie sie seemännisch heißen, anzufertigen, weil sie die praktische Navigation wesentlich unterstützen, und es ist nur zu loben, daß man auch in der Handelsmarine die Wichtigkeit solcher Skizzen zu würdigen beginnt, sowie daß die Seewarte dieselben ihren Mitarbeitern zugänglich macht.

Jahrgang 1887 des ›Archiv‹ enthält ebenfalls drei Studien ›Ueber die Bestimmung der Lufttemperatur und des Luftdrucks‹ von Dr. W. Köppen; ferner ›der Kreislauf der atmosphärischen Luft zwischen hohen und niedern Breiten, die Druckverteilung und mittlere Windrichtung‹ vom Regierungsbaumeister M. Möller und die Bahnkurven des Combeschen Apparates‹ von Dr. Liebenthal.

Von der ersteren ist diesmal nur die Lufttemperatur behandelt, während der Luftdruck einer folgenden Arbeit im nächsten Jahrgange vorbehalten bleibt. Sie beschäftigt sich in eingehender Weise mit der Aufstellung der verschieden konstruierten Thermometer in verschiedenen mehr oder minder beschirmten Gehäusen und Standorten, um die von allen Fehlern und besonders von ›Strahlungsfehlern‹ befreite wahre Lufttemperatur zu erhalten, welche letztere besonders hervortreten, wenn die Thermometer in größeren Gehäusen aufgehängt sind, während sie in kleinen fast verschwinden. Die absolute Größe des Strahlungsfehlers zu bestimmen ist jedoch sehr schwierig und scheint bis jetzt noch nicht gelungen zu sein.

Digitized by Google

Mit demselben Thema, welches der zweiten Abhandlung zu Grunde liegt, hat sich bereits mehrfach Prof. Ferrel in Washington beschäftigt, jedoch kommt Herr Möller zu wesentlich andern Ergebnissen, als jener Forscher. Im allgemeinen bestreitet der Verfasser, daß die Arbeiten des Letzteren die wahren atmosphärischen Vorgänge aufgedeckt haben, und wirft ihnen einen zu großen Aufwand von mathematischen Entwickelungen vor, bei denen der Wert der Rechnungsresultate überschätzt und manches Unverstandene schon als erwiesen angenommen werde. Wie weit beide Autoren in ihren Folgerungen von einander abweichen, geht auch z. B. daraus hervor, daß Ferrel die schwächsten Westwinde am 33. Breitenkreise sucht, von wo sie von Null bis zu hohen Werten zunehmen sollen; Möller dagegen behauptet, daß auf 38° die stärksten Westwinde wehen und polwärts abnehmen.

Solche theoretische Ableitungen mögen ja für Gelehrte viel Interesse haben, aber für angewandte Wissenschaft, also z. B. für die Nautik dürfte es sich empfehlen, eine mehr praktische Lösung dieser Frage durch Beobachtungen der in jenen Breiten segelnden Seeleute zu suchen. Ich z. B. stehe auf Grund meiner eigenen Erfahrungen, die eine 16malige Fahrt um das Kap der guten Hoffnung umfassen, mit andern Seeleuten auf Ferrels Seite, dessen Ueberzeugung so viel ich weiß auch Maury in seinen Wind- und Stromkarten Ausdruck gegeben hat. Ich habe auf Maurys Rat stets den 38—40. Breitegrad aufgesucht, um auf der Reise nach Ostindien segelbare Westwinde zu finden, mich aber wohl gehütet südlicher als 40° zu gehn, weil jene polwärts bedeutend zunehmen, und ebenso machen es alle andern Schiffe.

In Bezug auf die dritte Studie des Jahrgangs ist bereits bei Besprechung der Chronometer-Prüfungen des Combeschen Apparates erwähnt, der die Schiffsbewegung wiedergiebt, und auf dem die Chronometer aufgestellt werden. Mit demselben lassen sich sowohl Bewegungen um die Längsachse (Schlingern) wie um die Querachse (Stampfen) herstellen und beide auch kombinieren, wie es in Wirklichkeit bei einem Schiffe auf See stattfindet.

Die vorliegende Abhandlung untersucht nur die Bahnkurven des Apparates, stellt die Bewegungs-Gleichungen auf, und bespricht sodann die Anwendung der aufgefundenen Formeln auf die Chronometer der Konkurrenz-Prüfung. Drei beigefügte Figurentafeln erläutern dieselben.

Faßt man die statistischen Angaben der vorliegenden drei Jahresberichte der Seewarte zusammen, so ergibt sich daraus, was bereits Eingangs erwähnt wurde. Die Anstalt hat auch in diesem Zeit-

Digitized by Google

abschnitte sich stetig und erfreulich entwickelt und den ihr gestellten Aufgaben gerecht zu werden versucht. In immer höherem Grade wirkt sie befruchtend auf die Schifffahrt ein und erwirbt sie sich die Anerkennung und Mitarbeit der deutschen Seeleute, was wiederum zur Erhöhung ihrer eigenen Leistungen beiträgt. Ihr Direktor versteht es, in dem ihm zugeordneten Personale den Geist echt wissenschaftlichen Strebens zu wecken, zu erhalten und zu spornen, und ist auf dem besten Wege, der deutschen Seewarte auch dem Auslande gegenüber einen hervorragenden Platz zu sichern. Das Institut verdient die Sympathien des deutschen Volkes und man kann nur wünschen, daß der Reichstag die geforderten Mittel zu seiner Erweiterung anstandslos bewilligen möge. Sie kommen unserm Seewesen zu Gute; je mehr die Seewarte leistet, desto größeren Nutzen zieht unsere Schifffahrt und unser Nationalvermögen aus ihr.

Wiesbaden. Reinhold Werner.

---

**Neumayer**, Dr., G., Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzel-Abhandlungen verfaßt von P. Ascherson, A. Bastian, C. Börgen etc. Zweite völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage in zwei Bänden. Mit zahlreichen Holzschnitten und zwei lithograph. Tafeln. Berlin, Verlag von Robert Oppenheim 1888. XIII, 653 und 627 S. 8°. Preis 34 M.

Zwischen dem ersten Erscheinen der Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen und der Ausgabe der zweiten Auflage dieses Werkes liegen vierzehn Jahre. In dieser Zeit sind nicht nur in den meisten Forschungsgebieten große Fortschritte gemacht, welche eine Umarbeitung einzelner Abschnitte wünschenswert erscheinen ließen, es haben sich auch die Ziele der Forschung zum Teil bedeutend verschoben und die nächsten Zwecke des vorliegenden Werkes haben sich in mehrfacher Beziehung geändert. Die erste Auflage war »mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kaiserlichen Marine« abgefaßt und hatte außerdem den ganz speciellen Zweck den Beobachtern des Vorübergangs der Venus vor der Sonnenscheibe als Ratgeber zu dienen. Dieser Nebenzweck fiel für die zweite Auflage fort und damit auch W. Försters Aufsatz: Ueber die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper von der Erde und über die besondere Bedeutung, welche die Beobachtungen der Vorübergänge der Venus vor der Sonnenscheibe für diese astronomische Aufgabe haben. Auch jener Zusatz, welchen die erste Auflage mit ihrem englischen Vorbilde (Manual of scientific enquiry, prepared for the use of offi-

Digitized by Google

cers in Her Majesty's navy and travellers in general) gemein hatte, ist jetzt verschwunden; die Aufgaben sind umfassendere geworden, wie es die jüngsten kolonisatorischen Bethätigungen der Deutschen verlangen. — Eine vergleichende Uebersicht des Inhalts wird das am besten hervortreten und zugleich die reiche Fülle des Gebotenen übersehen lassen.

Daß der erste Abschnitt über die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper fortgelassen ist, habe ich schon erwähnt. F. Tietjen, geographische Ortsbestimmungen, ist im Wesentlichen ungeändert geblieben. Dagegen ist das folgende Kapitel, H. Kiepert: topographische Beobachtung und Zeichnung (Flying survey, Levée à coup d'oeil), durch W. Jordans Aufsatz: topographische und geographische Aufnahmen ersetzt, in welchem alle Mittel behandelt werden, welche zu einer genauen und ins Einzelne gehenden Landesaufnahme dienen können (Schrittmaß, Marschzeit, Kompaß, Berechnung und Aufzeichnung eines Itinerars, Anschluß des Itinerars an astronomische Längen- und Breiten-Messungen, Fehler-Theorie der Kompaß-Itinerare, lokale Aufnahmen durch Abschreiten und Kompaß-Peilen, Aufnahme entfernter und ausgedehnter Objekte, Triangulierung, trigonometrische und barometrische Höhenmessung, Hülfstafeln). — Daran schließt sich in der neuen Auflage Geologie, Bestimmung der Elemente des Erdmagnetismus zu Lande, Meteorologie, Anweisung zur Beobachtung allgemeiner Phänomen am Himmel mit freiem Auge oder mittelst solcher Instrumente, wie sie dem Reisenden zur Verfügung stehn, wie früher bearbeitet bezw. von F. Freih. v. Richthofen, H. Wild, J. Hann und E. Weiß. Die nautischen Vermessungen waren in der ersten Auflage nur in ihren Grundzügen von Neumayer in dem Kapitel über Hydrographie mit behandelt, sie bilden jetzt einen von P. Hoffmann verfaßten selbständigen Abschnitt. Ueberhaupt bildet die eingehendere Berücksichtigung der Hydrographie und Oceanographie die wesentlichste Erweiterung des ersten Bandes der Anleitung. Während früher alle hierher gehörenden Fragen mit Ausnahme der Anweisung zur Anstellung von Beobachtungen über Ebbe und Flut (früher C. F. A. Peters, jetzt C. Börgen) in Neumayers Schlußkapitel, Hydrographie und Oceanographie, behandelt und zum Teil nur gestreift wurden, finden sich jetzt außer dem schon genannten Artikel von Hoffmann noch die weiteren neuen Abschnitte über die Beurteilung des Fahrwassers in ungeregelten Flüssen von J. R. Ritter von Lorenz-Liburnau und über einige oceanographische Fragen von O. Krümmel (Meeresströmungen, Messung der Meereswellen, stehende Wellen, Farbe und Durchsichtigkeit des Seewassers). Das Schlußkapitel des ersten Bandes bildet Neumayer, hydrographische

Digitized by Google

und magnetische Beobachtungen an Bord. Hier finden auch einige Beobachtungen eine kurze Erwähnung, welche sonst nicht behandelt worden sind: Pendelbeobachtungen, vergleichende Beobachtung von Aneroid und Quecksilberbarometer zur Ermittelung der Aenderung der Schwerkraft, optische Erscheinungen in der Atmosphäre, Tiefseeforschung und Sammeln von wissenschaftlichem Material. Den Pendelbeobachtungen dürfte in Zukunft doch vielleicht ein besonderes Kapitel zugewiesen werden müssen.

Der erste Band enthält außerdem noch einen Abschnitt von Moritz Lindemann: Andeutungen für die Beobachtung des Verkehrslebens der Völker, der nach der ganzen Anordnung des Stoffes wohl besser im zweiten Bande Platz gefunden hätte. Dieser zweite Band hat nämlich folgenden Inhalt (die neuen Aufsätze sind durch einen * hervorgehoben): A. Meitzen, allgemeine Landeskunde, politische Geographie und Statistik; A. Gärtner, Heilkunde (früher von G. A. Friedel); A. Orth, Landwirtschaft; *L. Wittmack, landwirtschaftliche Kulturpflanzen; O. Drude (für Grisebach) Pflanzengeographie; A. Ascherson, die geographische Verbreitung der Seegräser; G. Schweinfurth, über Sammeln und Konservieren von Pflanzen höherer Ordnung (Phanerogamen); A. Bastian, allgemeine Begriffe der Ethnologie; H. Steinthal, Linguistik; *H. Schubert, das Zählen; R. Virchow, Anthropologie und prähistorische Forschungen; R. Hartmann, die Säugetiere; *H. Bolau, Waltiere; G. Hartlaub, Vögel; A. Günther, das Sammeln von Reptilien, Batrachiern und Fischen; E. von Martens, Sammeln und Beobachten von Mollusken, K. Möbius, wirbellose Seetiere; A. Gerstäcker, Gliedertiere; G. Fritsch, praktische Gesichtspunkte für die Verwendung zweier, dem Reisenden wichtigen technischen Hülfsmittel: das Mikroskop und der photographische Apparat.

Es erübrigt schließlich noch die wenigen Aufsätze zu nennen, welche in der neuen Auflage fortgelassen sind. K. v. Seebach: Erdbebenkunde. ›Die seismologische Forschung ist heut zu Tage zu einer selbständigen durch große instrumentelle Hülfsmittel, die dem Reisenden nicht zu Gebote stehn können, unterstützten Forschungsdisciplin erhoben worden, daher es denn zweckmäßig erschien, den Reisenden nicht allzusehr mit einer Specialforschung zu belasten. Das Erforderliche, um gelegentlich und ohne besondere Apparate Beobachtungen über Erderschütterungen anstellen zu können, war füglich mit dem Abschnitte über Geologie zu verbinden‹. G. Koner, allgemeine Rückblicke auf die Erforschungsgebiete der Kontinente und Erklärung der gebräuchlichsten Ausdrücke der physikalischen Geographie. A. Oppenheim, über Sammlung und Aufbewahrung chemisch wichtiger Naturprodukte. Dieser Aufsatz wird in einem

Digitized by Google

Werke wie das vorliegende schwerlich vermißt werden. Den zu phytochemischen Untersuchungen erforderlichen Apparat wird ein Reisender mit sich zu führen wohl nur selten in der Lage sein, und für die Arbeiten einer phytochemischen Station wird eine ausführlichere Instruktion notwendig sein.

Auf die einzelnen Abschnitte des Werkes näher einzugehn erscheint überflüssig und ist dem Ref. auch nicht immer möglich, da er einem großen Teile der behandelten Disciplinen als vollständiger Laie gegenüber steht. Die Vortrefflichkeit des Werkes ist seit seinem ersten Erscheinen allgemein anerkannt, und die neue Auflage steht, soweit das Urteil des Referenten reicht, jener ersten in keinem Falle nach. Daß die Voraussetzungen, welche in Betreff der wissenschaftlichen Vorbildung des Reisenden in den verschiedenen Abschnitten gemacht werden, nicht immer gleich hohe sind, daß beim Zusammenwirken so zahlreicher Mitarbeiter bei aller Vortrefflichkeit im Einzelnen dem Ganzen eine gewisse Unebenheit anhaftet, und daß einige strittige Fragen auch hier von verschiedenen Gelehrten verschieden beantwortet werden, ist nur natürlich. Vergleicht man die vorliegende Anleitung mit ihrem oben genannten, ursprünglichen Vorbild, so sieht man bald, daß sie dasselbe an Reichtum des Inhalt und zum Teil auch in der Form der Darstellung weit übertrifft. Auch das im Auftrage des italienischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel von A. Issel herausgegebene ausgezeichnete Werk Istruzioni scientifiche pei viaggiatori (Roma 1881) hat unsere Anleitung nicht zu überflügeln vermocht. Es ist dem vorliegenden Werke im Interesse der Wissenschaft die weiteste Verbreitung zu wünschen; es bietet Jedem, nicht nur dem Reisenden, eine Fülle des Anregenden und Wissenswerten, und niemand wird es missen mögen, der es einmal in der Hand gehabt hat.

Göttingen. Hugo Meyer.

---

Die **Papsturkunden Westfalens** bis zum Jahre 1378 bearbeitet von Dr. Heinrich Finke. 1. Teil. Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304. [Westfälisches Urkundenbuch, fünften Bandes erster Teil, herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens]. Münster 1888. In Commission der Regensbergschen Buchhandlung (B. Theissing). XXXIV und 410 S. 4°. Preis Mk. 13,50.

Den ersten vier Bänden des westfälischen Urkundenbuches, von denen der erste und zweite Erhards Regesta Historiae Westfaliae, »die Quellen«, wie der zweite Titel lautet, »die Geschichte West-



Digitized by Google

falens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen begleitet von einem Urkundenbuche‹, der dritte die Urkunden des Bistums Münster, der vierte (übrigens noch nicht abgeschlossene) jene des Bistums Paderborn enthält, schließt sich nun der fünfte an, durch welchen ›ein vollständiges Bild des Verkehrs der Curie mit den westfälischen Bistümern geboten werden soll‹. Zu dem Zwecke ›mußten auch die bereits veröffentlichten Papsturkunden in Regestenform eingereiht werden‹. Die Abgrenzung, beziehungsweise Gliederung des Stoffes ist nach den beiden Epochen, Beginn der Avignonesischen Periode und des großen Schismas vorgenommen worden. Die vorliegende Sammlung zerfällt in zwei sehr ungleiche Teile, von denen der erste die Regesten der Papsturkunden bis zum Tode Cölestins III. (1198), im Ganzen 165 Nummern (darunter sechs bisher unbekannte) enthält und der zweite die Zeit von 1198 bis 1304 mit nahezu 700 Nummern umfaßt. Von diesen waren bisher 322 ungedruckt; als bisher ungedruckt werden, wie der Herausgeber anmerkt, auch solche im Wortlaute wiedergegebene Schreiben angesehen, die bisher nur im Regest bekannt waren, sowie Urkundenauszüge bei Schriftstellern, die in Urkundenbüchern bisher noch keine Verwendung gefunden hatten. Neues Urkundenmaterial findet sich demnach fast ausschließlich nur in der zweiten Hälfte des vorliegenden Teiles. Westfalen spielt freilich in der hohen Politik der hieher gehörigen Zeit entweder keine Rolle mehr, oder wo dies, wie in den großen kirchenpolitischen Kämpfen im ersten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts noch der Fall ist, findet sich in dem vorliegenden Bande keinerlei Ausbeute an neuem Material von einiger Bedeutung. Auch für die großen territorialen Kämpfe zwischen Köln und Paderborn in den fünfziger Jahren des XIII. Jahrhunderts ist dieses nicht eben reichhaltig. Was die Stellungnahme Innocenz' IV. in diesem Streite betrifft, so ergibt sich aus den Urkunden, daß es der Kölner Erzbischof verstanden hat, den Papst auf seine Seite zu ziehen. Weitaus reichhaltiger ist das neue Material der vorliegenden Sammlung für die Geschichte der Bischofs- und Abtswahlen, zumal in der Münsterschen Diöcese, für die Geschichte des Collectorenwesens in Westfalen und den Anteil einzelner Westfalen an dem Erstarken des neugegründeten Dominikanerordens, dessen zweiter und vierter General und einer der ersten und der berühmteste Provinzialprior für Deutschland Westfalen waren: Jordanus Sasso, Johannes Teutonicus, Konrad von Höxter und Hermann von Minden.

Der Herausgeber hat sich seiner Aufgabe mit Umsicht, Fleiß und anerkennenswertem Geschick unterzogen. Die Sammlung dürfte innerhalb der von ihm selbst gezogenen Grenzen eine ziemlich voll-

Digitized by Google

ständige sein. Was diese Grenzen betrifft, so bemerkt er, daß er bei seinen Nachforschungen in Rom und Deutschland die fünf Bistümer Münster, Paderborn, Minden, Osnabrück und Köln, dann die päpstlichen Schreiben allgemeinen Inhalts an die Suffragane der Kölner und Mainzer Kirchenprovinz, die ersteren aber nur insoweit berücksichtigt habe, als das Herzogtum Westfalen in Betracht kommt. Ueber dieses Ziel hinaus wurden nur noch die Westfalen benachbarten Klöster und Stifter berücksichtigt und auch die aus Westfalen an die Päpste gerichteten Schreiben und die auf das Kollektorenwesen bezüglichen Dokumente, soweit sie in den Archiven zu erreichen waren, der vorliegenden Sammlung eingereiht. Das meiste Material bot das vatikanische Archiv; außerdem wurden die Archive in Münster, Osnabrück, Hannover, Düsseldorf, Marburg, Oldenburg, Wolfenbüttel, Arolsen, Rheda, Coesfeld, Anhalt, Köln, Dortmund, Soest, Paderborn, Lippstadt, Clarholz, Fischbeck und die Bibliotheken von Berlin, Hannover, Paderborn und Trier ausgenutzt. Die Einleitung erörtert die Materialien des vorliegenden Bandes nach ihrer diplomatischen und historischen Seite. Eine erhebliche Anzahl von Urkunden erscheint im Neudruck; das ist überall der Fall, wo dem Herausgeber bessere Quellen zur Verfügung standen, als seinen Vorgängern. Bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Nummern hat sich der Herausgeber begnügt, korrektere Lesarten zu früheren Ausgaben beizubringen und Lesefehler und sonstige Irrtümer in denselben zu verbessern. Die noch vorhandenen Originale sind mit aller wünschenswerten Genauigkeit beschrieben und sämtlichen Stücken ein reichhaltiger kritischer Apparat beigegeben. Einzelne Fehler sind im Anhange berichtigt. S. 6 muß es an zwei Stellen lauten: *Uhlinz*, S. 8 Z. 4 v. o. *Jaffé-Löwenfeld*, S. 12 Z. 2 v. u. *Calendas*. *In perpetuam memoriam* S. 52 würde ich nicht beanstandet haben; überhaupt hätte es sich empfohlen, statt der Ausrufungszeichen in Klammern, von denen etwas zu häufig Gebrauch gemacht ist, kurze Fußnoten zu geben. S. 67 ist statt *121* zu lesen *161*.

Czernowitz. J. Loserth.

---

**Boeck, Caesar, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hudsygdomme i Norge. Kristiania. Det Sternske Bogtrykeri 1888. 156 S. in gr. Oktav. Mit 4 Lichtdrucken und 5 Holzschnitten.**

Der Verfasser hat verschiedene von ihm in Norsk Magazin for Laegevidenskaben veröffentlichte Abhandlungen über mehrere in Norwegen selten vorkommende Hautkrankheiten zu einem Buche vereinigt. Die Arbeit ist zunächst für die Landsleute des Autors be-

Digitized by Google

stimmt, die er auf jene in Norwegen fast unbekannten Affektionen hinweisen will. Sie hat aber das Recht einen weit größeren Leserkreis zu beanspruchen und würde denselben ohne Zweifel finden, wenn die Sprache, in der sie geschrieben, nicht ein Hindernis entgegenstellte, denn sie ist in Wirklichkeit eine internationale, weil diejenigen Hautleiden, denen sie gewidmet ist, nicht bloß die Dermatologen von Fach in besonderer Weise interessieren, sondern auch für den Praktiker von Bedeutung sind, und weil es sich zum Teil um Hautleiden handelt, bezüglich deren zwischen den einzelnen Dermatologen, welche sie genauer behandelt und beschrieben haben, große Widersprüche bestehn.

Es gilt dies ganz besonders von dem Ausschlage, welchem Boeck über die Hälfte des Buches eingeräumt hat und dem er mit gutem Grunde den ihm von seinem Entdecker Hebra gegebenen Namen Lichen ruber belassen hat, da die rote Färbung das charakteristische Aussehen der Affektion ausmacht. Bekanntlich hat der Wiener Dermatologe es über sich ergehn lassen müssen, daß Erasmus Wilson an die Stelle der ursprünglichen Bezeichnung diejenige von Lichen planus setzte und gleichzeitig mit dieser Benennung auch die Hebrasche Beschreibung des Hautleidens als hirsekerngroße Papeln in Zweifel zog. Die Beziehungen des Lichen ruber von Hebra und des Lichen planus von Wilson sind eine lange Zeit hindurch der Gegenstand sehr verschiedener Auffassungen gewesen, indem man entweder eine oder die andere negierte, beide für verschiedene Affektionen oder für Formen eines und desselben Ausschlages erklärte. Die letztere Anschauung war die allgemeinere und führte zur Aufstellung eines Lichen ruber acuminatus (Hebras Lichen) und L. r. planus (Wilsons Exanthem). Der letztere ist offenbar überall der häufigere und daraus erklärt sich denn auch, daß gerade der Hebrasche Lichen ruber vielfach bei einer gewissen Kategorie von Aerzten, die nichts vorhanden glaubt, als was sie selbst gesehen und daher, wenn es darauf ankommt, auch gelegentlich meint, das gelbe Fieber sei unser Abdominaltyphus mit Ikterus, der Flecktyphus ebenfalls Typhus abdominalis mit Flohstichen, in Zweifel gezogen wurde. Hat doch Dr. Brocq noch 1886 behauptet, Hebras Lichen ruber sei identisch mit Pityriasis pilaris, was geradezu unmöglich ist, da ein Beobachter wie Hebra die bei letzterem auftretenden Epidermisaufhebungen in den Mündungen der Haarbälge nicht mit roten Papeln verwechseln konnte, und da Pityriasis pilaris ein langwieriges, aber ungefährliches Leiden ist, während Hebra seine erste Beschreibung auf sehr schlimme Fälle (erst später lernte Hebra den günstigen Einfluß des Arseniks kennen) stützt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier alle Differenzpunkte, die sich zwischen den Beobachtern von

Digitized by Google

Lichen ruber der neueren Zeit ergeben haben, zu beleuchten, das Angeführte beweist genug, daß es sich um ein strittiges Kapitel handelt und daß man jeden Beitrag zu demselben, der auf eigener Anschauung mehrerer Fälle beruht, mit Freude begrüßen muß. Abgeschlossen ist die Lehre vom Lichen ruber auch durch die vielfachen neueren Arbeiten, von denen z. B. das Jahr 1887 acht uns bekannte Aufsätze über den Gegenstand brachte, nicht, selbst nicht durch diejenigen von Unna, der dem Lichen acuminatus bei uns wieder zur Anerkennung verhalf und zu den zwei bekannten Formen auch noch einen Lichen ruber obtusus hinzufügte. Man wird die Boeckschen Mitteilungen um so mehr beachten müssen, als der der Kasuistik vorausgeschickte Abschnitt den Beweis liefert, daß der Verfasser die vorhandene Litteratur bis in die neueste Zeit hinein verfolgt und gründlich studiert hat. Der Autor hat übrigens schon früher den Lichen ruber zum Gegenstande seiner Studien gemacht und 1881 den ersten norwegischen Fall des Leidens beschrieben, zu welchem bis jetzt in seiner Praxis 10 weitere Fälle hinzugekommen sind, so daß er über ein Material verfügt, das u. W. nur von demjenigen des Ungarn Bóna übertroffen wird, der 1887 vierzehn neue Fälle beschrieb. Drei dieser Fälle sind von Phototypien begleitet, die allerdings kein ganz klares Bild von dem Leiden geben können, weil beim Photographieren stets nur die markiertesten Efflorescenzen zum Ausdrucke kommen und zweckmäßiger durch kolorierte Zeichnungen nach der Natur ersetzt worden wären.

Was nun Boecks eigene Anschauungen über Lichen ruber anlangt, so müssen wir in erster Linie hervorheben, daß er die Existenz des reinen Lichen ruber acuminatus, den er selbst auf der Hebraschen Klinik zu beobachten Gelegenheit hatte, für zweifellos hält. In Norwegen selbst scheinen nur Lichen planus und obtusus und Mischformen von L. planus und acuminatus vorzukommen, so daß das Land sich in dieser Beziehung an Frankreich anschließt, während letztere Form häufiger nur in Oesterreich-Ungarn und (nach Schadeck) im südlichen Rußland (Kiew), nach Unna auch in Norddeutschland und ganz vereinzelt in England und Amerika vorkommt. Der von Boeck zuerst beschriebene Fall von Lichen war übrigens bestimmt ein solcher von der durch Unna Lichen obtusus genannten Form. Alle diese Lichenes sind Formen derselben Krankheit, was namentlich aus der von Boeck gemachten Beobachtung hervorgeht, daß bei einem an Lichen r. planus leidenden Kranken sich plötzlich Lichen c. acuminatus entwickeln kann. Der Unterschied liegt eben nur in dem Sitze der Affektion, den bei der zugespitzten Form die Haarfollikel bilden: doch ist es immerhin auffällig, daß der reine Lichen ruber acuminatus eine verhältnismäßig schwere Form darstellt, während diejenigen Fälle,

Digitized by Google

wo die zugespitzten Papeln nachträglich zu Lichen planus treten, häufig ganz leichter Art sind. L. r. obtusus scheint die leichteste Form zu sein. Die ursprüngliche Annahme, daß Lichen ruber eine sehr bedenkliche Prognose habe, ist allmählich derjenigen gewichen, welche das Leiden für stets heilbar erklärt, wenn es frühzeitig zu einer rationellen Behandlung kommt. Daß dasselbe bei unregelmäßiger Kur sehr lange dauern kann, beweisen zwei von Boecks Fällen, in denen die Dauer 10 und 26 Jahre war. Boeck ist der Ansicht, daß diejenige Form von Lichen planus, welche die Franzosen Lichen plan corné nennen, bei welcher die Hornschicht nicht eine glatte Haut darstellt, sondern welche in ihrem oberflächlichsten Teile aus einer locker zusammengefügten Zellschicht mit Furchen und Rissen besteht und deren Sitz vorzugsweise am Schenkel ist, besonders hartnäckig ist. Diese besonders in Frankreich häufige Form hat Boeck nicht weniger als 3 Mal beobachtet. Auch andere Autoren vindicieren ihr eine große Hartnäckigkeit und es ist vielleicht daraus, daß Kaposi stets nur kurzdauernde Fälle von Lichen ruber beobachtete, zu schließen, daß dieselbe nicht in Oesterreich vorkommt.

Die interessanteste Partie der Arbeit bilden unstreitig die mikroskopischen Studien des Verfassers über die glatten und obtusen Papeln (S. 57—68) und der Versuch, die einzelnen Formen als gradweise Unterschiede der gleichen anatomischen Hautveränderungen hinzustellen. Der Lassarschen Parasiten von Lichen ruber erklärt er für eine Mastzelle mit feinkörnigem Inhalte. Zu den bisher bekannten Formen fügt er eine erythematöse mit Vergrößerung der Papillarfelder, die gewissermaßen den Ausgangspunkt für die eigentlichen Papeln bildet. Für die ätiologischen Fragen bietet die Arbeit nichts Abschließendes, doch war in den schwersten Fällen neuropathische Anlage vorhanden. In der Therapie ist er der Hebraschen Schule gefolgt, ohne die moderne äußerliche Therapie ganz auszuschließen.

In der zweiten Abhandlung behandelt der Verfasser die von Hebra als Acne frontalis bezeichnete Affektion, für welche er den Namen Acne necrotica vorschlägt. Diese Bezeichnung ist insofern gut gewählt, als dadurch das Wesen der Affektion, wie solches erst durch die in dem vorliegenden Aufsatze mitgeteilten mikroskopischen Studien festgestellt wurde, und deren charakteristischer Unterschied von allen anderen Acneformen in die Benennung eingeführt wird. Die Unzweckmäßigkeit der Benennung Acne frontalis hat übrigens Hebra selbst eingesehen und deshalb später die das äußere Gepräge des Exanthems allerdings gut markierende Benennung Acne varioliformis, welche aber von Bazin bereits für eine Form des Molluscum contagiosum vorweggenommen wurde, benutzt, die bei uns gebräuchlich ist, während man sie in Frankreich nach Bazin Acne pilaris nennt.

Digitized by Google

Daß es nicht wohl angeht, sie Acne frontalis oder pilaris zu taufen, geht auch noch ganz besonders aus den Mitteilungen Boecks hervor, welche darthun, daß die Affektion nicht so selten, wie man gewöhnlich annimmt, an andern Teilen als an der Stirn und an der Grenze der behaarten Kopfhaut vorkommt. Wenn andere Dermatologen, wie Kaposi, sie am Halse und an der Brust beobachteten, so hat Boeck sie in einem mit einer sehr schönen Phototypie belegten Falle auf der ganzen Rückenfläche und auf der Brust und an Armen beobachtet. Die Krankheit ist übrigens in Norwegen schon früher von Øwre und Bidenkap beobachtet worden und ist wohl nur in der großen Ausdehnung, die sie in den Boeckschen Fällen bietet, überhaupt eine Rarität. Bei exquisiten Aknekranken wird man einzelne derartige nekrotische Pusteln gar nicht selten finden. Es ist daher mit Unrecht bezweifelt worden, daß es überhaupt eine Akneform sei. Woher aber die Tendenz zur Hautnekrose bei den mit dieser Akneform behafteten Individuen kommt, das entzieht sich bis jetzt völlig unserer Kenntnis. Daß Staphylococcen und Streptococcen sich an den Schorfen finden, wie Boeck, konstatierte, war zu erwarten, aber auch Boeck glaubt in ihnen nicht das ursächliche Moment gegeben. Merkwürdig ist jedenfalls das Fehlen der Simonea folliculorum, die sonst kaum bei gewöhnlicher Akne fehlt. In Bezug auf die Behandlung steht Boeck auf der Seite der Schwefeltherapeuten. Uns scheint in der Behandlung der Akne überhaupt der vollkommen richtige Volksglaube, daß gewisse Nahrungsmittel für die Akne besonders prädisponieren, zu wenig gewürdigt zu werden. Es ist bestimmt richtig, daß Bier Finnen erzeugt, Käse und fette Speisen nicht minder, und daß alle externen Kuren wenig nützen, wenn nicht die Diät streng reguliert wird. Wir stehn nicht allein mit diesen Anschauungen, die neuerdings Lewin zur Grundlage seiner allerdings etwas sonderbaren Therapie der Akne gemacht hat.

Die Pityriasis rosea des französischen Dermatologen Gibert, welcher die dritte Abhandlung gewidmet ist, gehört zu denjenigen Hautaffektionen, mit welchen die deutsche Dermatologie nichts anzufangen weiß, offenbar weil man unter dieser Benennung sehr verschiedene Leiden zusammengeworfen hat, die unter der Form nagelgroßer, mit kleienartigen, lose oder erhaben ansitzenden Schuppen bedeckter rosenroter oder mehr blaßroter Platten auftreten. Daß es sich wenigstens teilweise um phytoparasitäre Hautaffektionen handelt, scheint daraus hervorzugehn, daß in einem der von Boeck beobachteten Fällen Dr. Wulfsberg einen Pilz fand, dessen nähere Beziehungen indes nicht aufgeklärt wurden. Mycosis tonsurans maculosus steht übrigens der häufigsten Form so nahe, daß man vor der Aufstellung der Gi-

Digitized by Google

bertschen Species morbi dieselbe wohl konstant dafür erklärt haben würde. Eine Verwechslung mit Eczema seborrhoicum halten wir allerdings mit Boeck kaum für möglich. Viele mögen als Erythema multiforme aufzufassen sein, womit nach den mikroskopischen Untersuchungen des Verfassers in einem seiner Fälle, bei welchem ein Parasit nicht nachweisbar war, der anatomische Befund und das klinische Bild sehr übereinstimmte.

Der vierte Aufsatz behandelt die Pityriasis pilaris (Maladie de Devergie), ein Leiden, das bisher in Deutschland wenig beachtet wurde und möglicherweise, da es gewöhnlich in der Handfläche beginnt, als Psoriasis palmaris mit nachfolgender universeller exfoliativer Dermatose aufgefaßt worden ist. Der Aufsatz bietet besonderes Interesse nicht nur durch einen mitgeteilten höchst charakteristischen Fall, welchen Boeck selbst als ›Schulfall‹ bezeichnet, sondern insbesondere durch den eigentümlichen mikroskopischen Befund, indem sich durchgehends eine sehr charakteristische Veränderung der Wurzelscheide der Lanngohaare, die sich in einen festen, harten Hornkegel, der mit der Spitze gegen die Haarwurzel und mit der oft abgerundeten Basis nach oben gerichtet war, verwandelt hatte. Die Beschreibung und Abbildung dieser Befunde, die übrigens nie an den Kopfhaaren vorkommen, bilden eine der wichtigsten Partieen des Buches. Im Gegensatze zu den französischen Autoren befürwortet Boeck die Arsentherapie auch bei diesem Leiden.

In der fünften Abhandlung bespricht Boeck die Urticaria perstans von Willan und Bateman, deren Unterschied von Urticaria chronica, die selbst von bedeutenden Dermatologen damit verwechselt wird, er darlegt. Der mitgeteilte norwegische Fall ist von den früheren englischen Fällen dadurch verschieden, daß die Quaddeln nicht 3—8 Wochen, sondern gut 4 Monate dauerten. Auch in diesem Abschnitte liegt der Fortschritt, den die Studie darbietet, in den mikroskopischen Untersuchungen, durch welche die nahen Beziehungen der Urticaria perstans zur Urticaria pigmentosa dargethan werden, indem das Vorhandensein so überaus großer Mengen äußerst dicht zusammengedrängter Mastzellen konstatiert wurde.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß dem Autor bald die Gelegenheit geboten werde, einen zweiten Cyklus seiner höchst interessanten und in vieler Beziehung wichtigen dermatologischen Beiträge zu geben. Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIV.
21
SEP 4 1889

Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18. 1. September 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Von *Dietzel*. — Duhem, Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Von *Drude*. — Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. 20. bis 24. Heft. Von *Meyer von Knonau*. — Nordiskt medicinskt Arkiv. 20. Band. Von *Husemann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Schmoller**, G., Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Leipzig, Duncker & Humblot. 1888. X. 304 S. 8°. Preis 6 Mk.

Die Schrift ist eine Ehrengabe, dem Altmeister der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie, Wilhelm Roscher, zu dessen fünfzigjährigem Doktorjubiläum von dem Führer der »neuhistorischen« Schule dargebracht.

Nicht bloß dem großen Gelehrten, welchem sie gewidmet ist und dessen glänzende Verdienste um die Entwickelung der Staats- und Socialwissenschaften in Deutschland — in der Zueignung und in einem Aufsatz, welcher den Mittelpunkt des Buches bildet — eine gerechte Würdigung erfahren, wird sie ein wertvolles Geschenk sein.

Zwar bietet sie, außer der eben erwähnten Skizze über die Bedeutung Roschers, Neues nur in dem ersten Teil der Abhandlung über Schäffle; die übrigen Essays und Recensionen waren bereits früher veröffentlicht. Aber bisher da und dort verstreut, treten sie hier als Ganzes uns entgegen. Wer, ob als Freund oder als Gegner, jener Bewegung auf dem Gebiete der deutschen Nationalökonomie, die mit Roschers »Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode« (1843) anhebt, gefolgt ist, wird in dieser Reihe von Beiträgen »Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften« eine Fülle des Interessanten finden. Sie enthalten das wissenschaftliche Glaubensbekenntnis des Mannes,



Digitized by Google

welcher, bedeutend jünger als Roscher und List, Hildebrand und Knies, erst Anfangs der sechsziger Jahre in die Reihen der Kämpfer für die historische Methode eintrat, jedoch weit energischer und erfolgreicher als jene die ältere britisch-deutsche Dogmatik angegriffen hat.

Gewis fand er das Feld durch die Arbeit der Vorgänger schon bereitet — wenn aber heute die ›realistische‹ Strömung in Deutschland entschieden die herrschende ist, so ist dies in erster Linie der frischen Kraft Gustav Schmollers, seiner frohen, nie müden Kampfeslust, seiner bedeutenden Persönlichkeit, welcher die Waffe des Wortes wie der Feder gleicherweise gehorcht, zuzuschreiben. Der Führer der ›Straßburger Schule‹ hat die große Mehrzahl der ›historischen Nationalökonomen‹ gebildet, welche auf unsern Kathedern das Dogma des Historismus vertreten.

Jedem, welcher das hier vorliegende Buch liest, muß die große Rolle, die sein Verfasser im Entwickelungsgange der deutschen Staatswissenschaft während der letzten 25 Jahre gespielt, begreiflich werden.

In voll ausgerundeten Perioden, in geistreichen Wendungen, in fein abgewogenen Bildern fließt die Darstellung dahin. Vornehm, ohne steif zu werden, glänzend und farbig, ohne die Klarheit zu verlieren oder in Ziererei zu verfallen, ist seine Diktion eine virtuose Leistung.

Mit dem graziösen Formtalent des Schwabenstammes, dem er angehört, verbindet er eine Breite und Tiefe der geistigen Durchbildung, wie sie in unserer arbeitsteiligen Zeit nur wenigen Auserwählten eignet. In den Werken unserer Philosophen und Dichter ist er nicht minder heimisch wie in seiner eigenen, staatswissenschaftlichen und socialgeschichtlichen Domäne. Wenn auch von ihm gilt, was er von Schäffle sagt, nämlich, daß er ›zu den Glückskindern gehört, denen immer Etwas Bedeutendes einfällt‹, so ist dies nicht zum kleinsten Teil dieser harmonischen Verbindung allgemeinen und Fachwissens zu danken. Wo Andere, im engen Horizont gebannt, achtlos vorübereilen, eröffnen sich seinem weiten Blicke, welcher das wirtschaftliche Leben stets in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen der menschheitlichen Entwickelung anschaut, große Perspektiven.

Die Nationalökonomie als Glied der allgemeinen Kultur zu erfassen, die Gegenwart mit Vergangenheit und Zukunft geschichtsphilosophisch zu verknüpfen, ist die Lieblingsarbeit, der sein rastloser Geist sich immer wieder von neuen Seiten nähert.

Doch mit dem Hange zur Sociologie ringt in ihm der, auf die Probleme seines Volks und seiner Zeit gerichtete, praktische Sinn des Staatsmannes, — des Bürgers des neuen Deutschlands, welcher,

Digitized by Google

stolz auf die Größe seiner Nation, sein Teil haben will an der sauren Arbeit des Tages und ihrem Erfolge, welcher in ›männlich realistischem Thun‹ mitschaffen will mit den ›Technikern und Naturforschern, Historikern und Philologen, Nationalökonomen und Socialpolitikern, die fast ebenso an der Spitze der wissenschaftlichen Bewegung der Welt stehn, wie unsere Staatsmänner und Generale unbestritten als die ersten anerkannt sind‹.

Die Arbeit aber, welche er für sich auserkoren hat, heißt: Besiegung der abstrakten, ›schwindsüchtigen‹ Nationalökonomie der Engländer, in deren Geleisen auch die ältere Schule unseres Vaterlandes wandelt, durch eine gesunde ›historisch-realistische‹ Wissenschaft deutschen Gepräges. Das Banner des Historismus zu tragen ist ihm eine begeisternde Mission.

Daß er im Eifer des Kampfes oft etwas zu kräftig dreinschlägt, oft auch den Gegner mit allzu souveräner Verachtung abkanzelt — ich bin der Letzte, der ihm das zum Vorwurf macht. ›A la guerre comme à la guerre‹. Die Gefährdung unserer socialpolitischen Theorie und Praxis durch die ältere britisch-deutsche Lehre ist ihm ein Glaubenssatz, ein Dogma geworden. —

Ich stehe, wie ich in einer Reihe von Abhandlungen bekannt habe, diesem Dogma als stark ungläubiger Ketzer gegenüber.

Gewis bedarf die Geschichte des socialen Lebens noch vieler ›exakter‹ Arbeit, ehe sie der so lange fast ausschließlich durchforschten Geschichte des politischen Lebens, der ›Haupt- und Staatsaktionen‹, in gleicher Ausbildung sich an die Seite stellen kann. Gewis bedarf die Socialpolitik der Gegenwart für die Beantwortung der zahllosen ›Fragen‹, die unsere heftig erregte Zeit aufwirbelt, einer Fülle ›deskriptiven‹ Materials, das ihr noch fehlt.

Wogegen die ›Dogmatiker‹ kämpfen, ist nur, daß Schmoller und einige seiner Anhänger jeden ›realistisch‹ behauenen Baustein mit, wie es jenen scheint, oft überschwänglichem Beifall belohnen, ohne genau genug zu prüfen, ob denn aus diesem Rohstoff von Thatsachen ein für Wissenschaft und Leben wichtiger, bisher nicht gekannter oder wenigstens nicht genug gewürdigter Satz sich herausheben lasse — während sie jede theoretisch geführte, ohne statistisches oder archivalisches Beiwerk auftretende Schrift mistrauisch bekritteln, ohne genau genug zu prüfen, ob nicht der allgemeine Satz, auf den sie zugespitzt ist, weit bedeutungsvoller sei, als eine Unmenge deskriptiver Details.

Schmoller erkennt zwar die Berechtigung der ›Abstraktion‹ im Princip an, betont, daß die historische Schule nur eine gesunde Reaktion bilden solle gegen die früher herrschende unhistorische



Digitized by Google

›nebelhafte‹ Behandlung wirtschaftlicher Fragen und Erscheinungen: aber er vergißt nur zu oft, sobald er einem konkreten Gegner gegenübersteht, dies allgemeine Zugeständnis. Der Stab, welcher früher nach der einen Seite verbogen war, wird von ihm nicht auf die gerade Linie zurück, sondern nach der entgegengesetzten Seite verbogen. Im Grunde ist er überzeugt, daß nur das Konkrete Recht habe; die Wirtschaftswissenschaft löst sich ihm in Wirtschaftsgeschichte auf. Und wenn er das Recht abstrakten Denkens zugibt, so geschieht dies ohne Beschränkung nur für sein wissenschaftliches Steckenpferd, die Geschichtsphilosophie.

Wer auch nur einen der zahlreichen Essays Schmollers, welche den Methodenstreit streifen, gelesen, wird die Empfindung haben, daß dem Autor ›das Organ für das Verständnis der wesentlichen Ursache und Notwendigkeit‹ der abstrakten Methode fehlt — während er dies seinerseits von Karl Menger, wie ich meine: mit weit geringerem Rechte, hinsichtlich dessen Verständnis für die historische Methode behauptet.

Dieser Eindruck verstärkt sich aber außerordentlich, wenn dem Leser, wie in der vorliegenden Sammlung, die Gelegenheit geboten wird, eine Reihe kleiner Kabinetsstücke seiner Feder zu prüfen.

Wie meisterhaft weiß er zu schildern! Mit wenigen Linien zeichnet er anschauliche, durch die Kraft und Sicherheit der Pinselführung entzückende Bilder der Männer, welche ›leuchtend, groß, wegeweisend an den Eck- und Wendepunkten der Wissenschaft stehn‹. — von List und Carey, Knies und Roscher, Schäffle und Stein. Wir besitzen nicht viele so treffliche Analysen, wie sie Schmoller auf knappem Raume von den Systemen H. Georges und Hertzkas gibt. Der Aufsatz über J. G. Fichte ist eine Perle unserer dogmengeschichtlichen Litteratur.

Von dem Hintergrunde ihrer Zeit und ihres Volkes heben sich Gestalten und Ideen wirkungsvoll ab.

Aber Eines vermisse ich immer: die klare Stellungnahme zu den wirtschaftspolitischen Forderungen oder wirtschaftstheoretischen Lehrsätzen der Schriftsteller, deren Bedeutung für die Geschichte der socialökonomischen Entwickelung er bestimmen will.

Es genügt mir nicht vom Historiker Schmoller zu erfahren, weshalb Dieser oder Jener so dachte, so denken mußte als Kind der Verhältnisse, sondern mich verlangt nach dem Urteil, ob die Früchte dieses Denkens, losgelöst von ihrem historischen Nährboden, dem Inventar unserer Wissenschaft als neuer, wertvoller Erwerb oder als gleichgiltige Doubletten oder als Irrtümer — vielleicht geistreiche und originelle Irrtümer — einzutragen sind. Wenn mir Jemand er-

Digitized by Google

klärt, weshalb die Weizenkörner unter bestimmten geologischen und klimatischen Verhältnissen diese, unter andern jene chemische Zusammensetzung zeigen, so ist mir das sehr interessant — aber ich frage weiter, welche Art denn dem Zweck der Weizenproduktion, der Ernährung von Menschen, am besten entspreche; erst dann habe ich ein Urteil, ob, weltwirtschaftlich oder volkswirtschaftlich, die jetzigen Standorte dieser Produktion beizubehalten oder zu verändern sind — ob auf dem jetzt mit Weizen bestellten Boden auch in Zukunft weiter Weizen gebaut werden soll oder nicht.

Auch Schmoller macht uns seine Objekte in hohem Grade interessant. Wir begreifen, wie der Protektionismus Lists und Careys, der Agrarcommunismus H. Georges mit den eigentümlichen Bedingungen der Nation und der Epoche zusammenhängen, welchen diese Männer angehören. Aber damit darf doch die Betrachtung nicht abschließen, sondern wir fragen weiter, ob denn die Argumente, welche List und Carey für ihre Schutzzolltheorie ins Feld führen, durchschlagend sind oder nicht. Wir fordern ein Urteil darüber, ob der Blick dieser geistreichen Agitatoren nicht durch den blinden Haß gegen England, durch ihre leidenschaftliche Art, die Dinge zu sehen, durch ihre undisciplinierte ›historische Phantasie‹ getrübt war — darüber, ob wir in ihren Theorien blendende Sophistereien zu sehen haben, die darum nicht minder irrig und gefährlich bleiben, weil sie historisch begreiflich und erklärlich sind, oder streng wissenschaftliche Ergebnisse, welche, wenn auch aus den Erfahrungen eines beschränkten volkswirtschaftlichen Gebiets erschlossen, sich dennoch für die Wirtschaftspolitik anderer Länder, natürlich mit gewissen Modifikationen, verwerten lassen. Beide haben ›tief in die Geschicke ihres Vaterlandes eingegriffen‹ (S. 111). Ihre historische Bedeutung ist fraglos — waren aber die Wege, welche sie wiesen, richtig oder verfehlt?

Ich mache natürlich Schmoller durchaus nicht den Vorwurf, daß er es unterläßt, in den wenigen Seiten, in deren Rahmen er seine litterargeschichtlichen Skizzen mustergiltig hineinkomponiert, außer der historischen Bewertung einer Persönlichkeit auch noch die theoretische Kritik ihrer Lehre zu geben. Warum soll nicht der Historiker diesen Teil der Arbeit dem Dogmatiker überlassen? Das für Schmollers einseitig historisierende Anschauungsweise Charakteristische liegt vielmehr darin, daß er den Theoretiker aus dem litterarischen Areopag gänzlich entfernen oder zu einer völlig subalternen Figur herabdrücken möchte.

Wie der größte Essayist unseres Jahrhunderts, Macaulay, knüpft Schmoller, wenn er einen Autor oder ein einzelnes Werk besprechen

Digitized by Google

will, gern an eine darüber vorliegende Schrift an. So verflicht er seine Darstellung F. Lists mit der Recension der Einleitung Ehebergs zur neuen Auflage des ›Nationalen Systems der politischen Oekonomie‹. Er würdigt die vortreffliche Arbeit des ihm nahe stehenden, gleichfalls der historischen Richtung angehörigen Gelehrten vollkommen — aber dessen Kritik der ›Theorie der produktiven Kräfte‹ berührt ihn unangenehm. Er schneidet die Einwände kurz mit dem Hinweise ab, ›das Wesentliche sei doch, daß mit diesem Gedanken die ganze Wissenschaft auf anderen Boden gestellt war‹. Die ›materialistische Vorstellung eines mechanischen Naturprocesses‹ sei ersetzt durch eine psychologisch-historische Auffassung (104).

Ich will nicht darüber streiten, ob der Inhalt dieser Auffassung, welchen dann Schmoller im Folgenden genauer formuliert, nicht bereits für die Nationalökonomie durch Adam Müller und teilweise auch durch Sismondi und Lauderdale, für die Staatswissenschaft im Allgemeinen durch Savigny gewonnen war. Das Wesentliche für mich ist, daß aus der ›Theorie der produktiven Kräfte‹ eine, m. A. n. in vielen Punkten durchaus sophistische Doktrin der Zollpolitik abgeleitet ist, deren angreifbare Stellen verhüllt bleiben, wenn man, wie Schmoller, in eine Kritik jener gar nicht einzutreten wagt.

›Nicht in dem, was er gesagt und wie er es formuliert hat, liegt Lists Bedeutung für die Wissenschaft, sondern in dem fruchtbaren Samen, den er ausgestreut hat, in dem Mut, mit dem er in das Steuer griff und dem ganzen Schiffe der Wissenschaft eine andere Richtung gab‹ (106). Seine Bedeutung als treibender Faktor in der Geschichte der deutschen Wirtschaftspolitik allerdings — seine Bedeutung als treibender Faktor in der Entwickelung der Wirtschaftslehre aber hängt ab davon, ›was und wie er es gesagt‹. Die vollste Anerkennung seines Wirkens schließt den schärfsten Tadel der Trugschlüsse seines Denkens nicht aus. Gerade je bedeutender ein Mann, desto skrupulöser sollten die Theorien geprüft werden, welche mit der glänzenden Fahne seines Namens sich decken.

In der Recension über die Schrift von Jenks (H. C. Carey als Nationalökonom) zeigt sich noch deutlicher, wie schroff ablehnend Schmoller jeder dogmatischen Kritik gegenübersteht. Er hebt zwar selbst einige der bösen Widersprüche hervor (S. 110), in welche der große Agitator sich verwickelt, und sagt an anderer Stelle (S. 146), daß dieser ›jugendliche Brausekopf‹ ... ›ebenso oft im Irren tappt, als das Wahre und Neue trifft‹, aber eine systematische Kritik, wie Jenks sie versucht, indem er die Haupttheorie Careys mit dem vergleicht, was andere epochemachende Schriftsteller über den gleichen Gegenstand geurteilt, lehnt er ab.

Digitized by Google

›Um ihn als Schriftsteller zu verstehen, ist es eine etwas zweifelhafte Methode, an ihn die wissenschaftliche Sonde im Sinne deutscher Lehrbuchtheorie zu legen‹ ... ›der Maßstab, der angelegt wird, ist nicht das Leben und seine praktischen Bedürfnisse, für die Carey allein schrieb, sondern es sind Worte, Definitionen, Formeln von Schriftstellern, die aus einer ganz andern Welt wirtschaftlicher Zustände kommen, die aus einem reicheren wissenschaftlichen Gedankenvorrat schöpfen, Carey eigentlich unvergleichbar gegenüberstehen‹. Er hätte zeigen müssen, ›wie aus dem engen Kreise gewisser vorherrschender Vorstellungen heraus das Lehrgebäude Careys entstand, wie seine Sätze nur folgerichtige Konsequenzen seiner praktischen Ziele sind‹ (112).

Ich meine, daß den Irrtümern und Phantasieen Careys gerade dadurch das wirksamste Paroli geboten wird, wenn man sie an einem ›reiferen wissenschaftlichen Gedankenvorrat‹ prüft, wenn man sie loslöst ›aus dem engen Kreise gewisser vorherrschenden Vorstellungen‹, in dessen Befangenheit sie entstanden.

Schmoller will eben nur den Schriftsteller historisch verstehn und ist geneigt, dem ›tout comprendre, c'est tout pardonner‹ Konzessionen zu machen. Sein historisches Gewissen beruhigt sich, wenn ihm klar ist, wie ein Mann und seine Lehre geworden. Dem Dogmatiker genügt nicht zu wissen, daß Fehler und Uebertreibungen in Careys Lehre sich finden, aber aus den amerikanischen Zuständen begreiflich sind, sondern er fragt einmal, ob denn die praktischen Ziele Careys für dessen Vaterland richtig formuliert, oder, wie ich glaube, durch die trübe Brille jener ›vorherrschenden Vorstellungen‹ irregeleitet waren, und weiter, ob die Theorien Careys, z. B. seine Bevölkerungs- und Grundrentenlehre, seine Gegensetzung vom Handel und Verkehr, seine bank- und zollpolitischen Thesen den Bestand der nationalökonomischen Dogmatik gefördert oder geschädigt haben.

Schmollers Censur des Jenksschen Buches als ›reine Schüler- und Seminararbeit‹ ist deshalb, begründet mit dem wesentlich dogmatischen Charakter der Untersuchung, nicht gerecht.

Man könnte seine Abweisung einer dogmatischen Detailkritik Lists und Careys vielleicht damit erklären, daß ihm diese Gestalten — besonders die erstere — um gewisser Grundanschauungen willen zu sympathisch seien, als daß er sich das schöne Bild durch Aufsetzen der Lupe verderben lassen möchte. Aber H. George und Hertzka, denen er weit kühler gegenübersteht, bleiben gleicherweise unkritisiert.

Wenn ihn bei Carey vor Allem interessiert, daß die historischen Wurzeln seiner Lehre im ›jungfräulichen Boden Amerikas

Digitized by Google

ruhen, so bei Hertzka »das psychologische Problem, welche Art von Begabung den Uebertritt (vom Liberalismus) erkläre« (S. 260).

Das große theoretische Rätsel der Schrift Hertzkas, die Verurteilung der Grundrente bei Verteidigung der Kapitalrente, wird mit wenigen Zeilen abgethan. Schmoller deutet darauf hin, daß Hertzka »im Bodenmonopol den einzig großen Fall der Ausbeutung sieht« und zur Erklärung dafür, daß dieser »vor Kapital und Kapitalzins unbewußt stehn bleibt«, genügt ihm der Satz, daß er »wie Ricardo in der Luft des mobilen Kapitals aufgewachsen ist« (269). Hertzkas Analyse der heutigen wirtschaftlichen Zustände sei »in vielen Punkten sehr unvollständig, fast überall Einzelnes zu sehr generalisierend, das Verschiedene nicht gehörig auseinanderhaltend; aber in großen und wichtigen Punkten hat er schärfer gesehen, als Andere«. Mir wäre es nun sehr wertvoll zu wissen, in welchen Punkten? Wenn Schmoller für die Lösung des »psychologischen Problems« reichlichen Platz sich gönnt, so wären für die Andeutung dieser, von Schmoller behaupteten Verdienste Hertzkas um die Fortentwickelung der Theorie einige Sätze wohl noch zu erübrigen gewesen.

Aber das interessiert ihn nicht, er schlüpft mit wenigen leichtgewogenen Worten vorüber. Der Leser wird nun um so mehr frappiert, wenn Schmoller fortfährt, Hertzka habe »durch das Verlassen der alten Harmonielehre ... gezeigt, daß er ein unabhängiger Denker ist«. Der pessimistische Grundzug ist aber der »dismal science«, doch schon von Ricardo unverlöschlich aufgeprägt. Hierin ist Hertzka nicht originell; er kostumiert nur das kahle Gerippe der Renten- und Lohntheorie Ricardos, mit vielfach etwas theatralischem Detail. Seine Analyse der Einkommensverteilung unter dem System der freien Konkurrenz bewegt sich auf lange befahrenem Geleise. Und auch der Uebertritt vom Liberalismus zum Kollektivismus — die praktische Konsequenz der pessimistischen Auffassung der herrschenden Gesellschaftsordnung, welche von Ricardo nicht gezogen war — braucht gar nicht mehr als ein »psychologisch« merkwürdiges Rätsel erklärt zu werden, um deswillen die geistige Individualität des österreichischen Publicisten einer Zergliederung bedürfe, sondern dieser Uebertritt ist eine durchaus allgemeine, logisch notwendige Konsequenz für jeden nicht vom kapitalistischem Interesse gefangenen Liberalen, welcher Ricardo zugibt, daß »in der natürlichen Entwickelung der Gesellschaft« die Grundeigentümer immer reicher, die Arbeiter immer ärmer werden. Die freie Konkurrenz ist nicht absolutes Dogma für den Liberalismus, sondern erschien nur, solange die Lehre von der Harmonie der Interessen Glauben fand, als das einfachste Mittel zur Verwirklichung seiner staats- oder rechtsphiloso-

Digitized by Google

phischen Fundamentalprincipien: Freiheit und Gleichheit. Führt die wirtschaftliche Freiheit zu wachsender wirtschaftlicher Ungleichheit, so muß dieser Widerspruch durch eine Umgestaltung der socialen Form beseitigt werden.

Es ist überaus bezeichnend für die ›psychologisch-historische‹ Denkweise Schmollers, daß ihn diese zwingende, logische Notwendigkeit der Auflösung des Liberalismus in immer kräftiger kommunistisch oder ›kollektivistisch‹ sich färbenden Radikalismus, welche in der Schrift Hertzkas wie in so vielen Systemen seiner Vorläufer reflektiert, gänzlich Nebensache ist.

Er formuliert selbst, Eingangs seiner Analyse (S. 261), die Lösung jenes Widerspruchs als das punctum saliens der Metamorphose des Liberalismus; aber später ist davon nicht mehr die Rede, sondern die ›abstrakte‹, ›mathematisch-logische‹ Geistesanlage Hertzkas soll ihn dem Kommunismus in die Arme getrieben haben: in ihr ›liegt das Geheimnis seines Umschlags vom freihändlerischen Dogmatiker des Geldmarktes zum Socialisten. Der Schritt von Ricardo zu Marx ist kein großer; es fehlt beiden, wie Hertzka, das Bedürfnis, große und kühne logische Gedankensprünge durch konkrete Beobachtung und Prüfung aller psychischen und materiellen Zwischenglieder zu kontrolieren. Es fehlt allen derartig angelegten Geistern der historische Sinn, der realistische Zug für das wirkliche des praktischen Lebens‹ (267).

Schmoller sieht hier wie überall die ›deduktive Methode des Ricardianers‹ als die allvergiftende materia peccans. ›Ohne tiefere oder längere historische Studien konnte ein wahrheitsliebender Ricardianer nichts Anderes werden als Socialist‹ (268).

Nein: jeder konsequente Liberale, mag er als Analytiker das wirtschaftliche Leben der abstrakten oder der historischen Methode huldigen, muß, wenn ihm klar wird, daß die sociale Uebermacht des Besitzes die politische Freiheit und Gleichheit zu einem wesenlosen Gute herabzudrücken droht, den Schritt thun, welcher von dem ›kapitalistischen‹ System der Verkehrsfreiheit ablenkt. Ob er vorsichtiger oder kühner die Idee einer kollektivistischen Reorganisation ergreift, hängt nicht von der ›deduktiven‹ oder ›induktiven‹ Geistesrichtung ab, sondern von dem Grade der Begeisterung, mit welcher sein Herz für die ›Worte inhaltsschwer‹, für die Ideale der Freiheit und Gleichheit schlägt.

Der ›Ricardianer‹ braucht durchaus nicht Idealist zu sein. Im Gegenteil meine ich, daß die Vorliebe für so kühle Rechenexempel, wie der spekulative Bankier sie mit ächt englischem Phlegma durchführt, ohne das Facit politisch zu bewerten, eher den Skeptiker ver-

Digitized by Google

rate. Wenn Hertzka zu socialen Phantasien sich hinreißen läßt, so liegt die Schuld in seinem feurigen Temperament, nicht in seiner ›abstrakten‹ Methode.

Wie manche Politiker heutzutage als die Ursache jedes socialen Misstandes das Judentum, Andere die Verteuerung des Goldes aufzudecken wissen, so zieht Schmoller überall den Prügelknaben ›Abstraktion‹ hervor. —

Der kühne Flug der Phantasie, welche auf ihrem Zaubermantel uns in eine goldene Zeit, in eine ideale Gesellschaftsordnung hinweg zu tragen vermag, wird — wie an Hertzka, so an H. George und Schäffle, vom ›realistischen‹ Standpunkte gerügt. Der historische Politiker sitzt über den ›Utopisten‹ mit gestrenger Miene zu Gericht.

›Aller socialer Fortschritt bestand seit Jahrhunderten darin, Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse langsam, aber sicher in Verhältnisse sittlicher Wechselwirkung zu verwandeln . . . auch aller künftige Fortschritt wird darin bestehen ... er wird stets in unendlich kleinen Umbildungen die bestehenden Institutionen modificieren, reinigen und veredeln . . . nicht mit einzelnen Formeln, wie Productivassociation und Bodenverstaatlichung, wird das sociale Heil kommen‹.

›Die Gedankenwelt Hertzkas ist trotz seines Idealismus eine technisch-materialistische; er unterschätzt, wie mir scheinen will, die sittlichen Vorgänge, die langsamen Umbildungen unserer Institutionen‹ (271).

Daß Hertzka die Schwierigkeiten der Reorganisation unterschätzt, wird zugegeben werden müssen, wie er aber deshalb einer ›technisch-materialistischen‹ Denkweise geziehen werden kann, begreife ich nicht. Es ist das eine der bei Schmoller immer wiederkehrenden, aber durchaus ungerechten Anklagen gegen den Dogmatismus — ohne zureichende Begründung wird von ihm der Anhänger der ›deductiven‹ Methode zum ›Materialisten‹, oder ›Individualisten‹, oder ›Manchestermann‹ gestempelt. Das Sündenregister, welches der Führer des Historismus dem Gegner vorhält, ist in vielen Paragraphen keineswegs ›exakt‹ gearbeitet.

Natürlich wird Schmoller nicht allgemein läugnen, daß auch ›abstrakte‹ Köpfe zur ›ethischen‹ Schule sich bekennen mögen, aber wenn er einem konkreten Individuum, welches sich als ›Epigone‹ Ricardos gibt, gegenübersteht, so prüft er nicht so genau. In diesem Falle aber ist der Vorwurf um so frappierender, als Schmoller einige Seiten vorher bemerkt, daß Hertzka gar ›keinen direkten Eingriff des Staates‹ verlangt, sondern ›in optimistischer Weise von

Digitized by Google

einem sittlichen Umschwunge der öffentlichen Meinung das Heil erwartet‹ (265).

An anderer Stelle wirft er die abstrakte Richtung der Nationalökonomie kurzer Hand mit der ›manchesterlich-individualistischen‹ zusammen (S. 277). K. Mengers ›Sympathie für den Mysticismus des Savignyschen Volksgeistes entspringt offenbar der manchesterlichen Abneigung gegen jede bewußte Thätigkeit kollektiver Gesellschaftsorgane‹ (292).

Ich habe die historische Rechtsschule immer für eine Reaktion gegen den Individualismus gehalten. Allerdings berührt sie sich darin mit dem Manchestertum, daß sie der ›bewußten Thätigkeit der höheren Gewalt‹ entschieden abhold ist. Aber diese Stimmung wurzelt in einer Grundanschauung, welche derjenigen der Männer des laissez-faire total entgegengesetzt ist — einer Grundanschauung, mit welcher Schmoller im wesentlichen und besonders darin übereinstimmt, daß sie ebenfalls zur Maxime des ›langsam, aber sicher‹ führt. Im Widerspruche gegen eine überhastende Konstruktion der rechtlichen Fundamente liegt doch das praktisch-politische Centrum dieser wissenschaftlichen Bewegung.

Hertzka wird getadelt, weil er mit ›einzelnen Formeln‹, mit wenigen großen Neubauten die Gesellschaft umgestalten will. Menger, weil er den ›rationalistischen Pragmatismus‹ ablehnt. ›Was kann aus dem Lande der Abstraktion Gutes kommen?‹ — mit diesem Vorurteil geht Schmoller immer an die Arbeit spekulativer Köpfe heran.

Aber lassen wir die ›psychologische‹ Erklärung der praktischen Postulate dieser Schriftsteller aus ihrer abstrakten Denkweise auf sich beruhen und fragen, ob denn der Satz, welchen der Führer des Historismus den unhistorischen Idealisten immer wieder einschärft, — der Satz von den ›unendlich kleinen Umbildungen der bestehenden Institutionen‹ wirklich zutrifft?

Ich meine, daß er eine ebenso einseitige Generalisation enthält, wie viele Lehrsätze der ›abstrakten‹ Schule. Es gibt Zeiten, in denen der Fortschritt in Kinderschuhen ängstlich tastend Fuß für Fuß sich vollzieht und vollziehen muß, und Zeiten, wo er mit dem sichern, breit ausgreifenden Schritt des Mannes eine lange Bahn in kurzer Frist zu durcheilen gezwungen wird.

Und unser Jahrhundert scheint mir eine dieser raschlebenden Epochen zu sein.

Gewis — die Illusion des achtzehnten Jahrhunderts, als ob es möglich sei, das Band zu zerschneiden — ›couper en deux‹, wie Tacqueville in der Einleitung seines herrlichen Werkes sagt — wel-

Digitized by Google

ches Gegenwart und Vergangenheit verbindet, ist im Katzenjammer der Restauration verflogen. An die Aufrichtung eines Vernunftstaats glaubt heutzutage Niemand mehr.

Aber so viel steht doch fest, daß die Ideen von 1789 den folgenden Generationen eine Marschroute vorgeschrieben haben, auf welcher zwar Seitenwege möglich, Stationen notwendig sind, deren Ziel aber unabänderlich fixiert ist. Dies Ziel hat die Interessen und die Fäuste der Millionen für sich, welche in stürmischem Begehren ›auf ihren Schein‹ pochen; es verträgt den historischen Quietismus nicht, den Schmoller in der Theorie den Ideologen predigt, dem er aber in praxi weit weniger zuneigt. Zwei Seelen wohnen in ihm — die pedantisch-historische und die kraftvoll-politische. Wenn er aber auf einen ›abstrakten‹ Gegner stößt, ist er sich ›nur des einen Triebs bewußt‹.

An der Broschüre Schäffles — ›die Quintessenz des Socialismus‹ — tadelt er, daß ›das System der heutigen volkswirtschaftlichen Produktion, das doch das geschichtliche Ergebnis einer mindestens 5000 Jahre alten westasiatisch-europäischen Kulturarbeit ist, und die socialistischen Träume als zwei ganz gleichwertige Systeme einander gegenüberstehen‹ (215). ›Man glaubt zwischen den Zeilen zu lesen, Schäffle halte es für nicht unwahrscheinlich, daß eines Tages der Sprung von der heutigen Produktionsweise in den Socialismus gelingen könnte; man vermißt die historische Erkenntnis, die sich klar ist, daß alle großen gesellschaftlichen Umgestaltungen sich nur in sehr langsamen, kleinen Veränderungen und Uebergängen vollziehen‹.

Mir scheint dies Dogma der ›organischen‹ Entwickelung angesichts der Erfahrungen der letzten 150 Jahre doch nur ein ›relatives‹. Der Historiker verfällt hier in den Fehler, welchen er selbst so gern dem Dogmatiker vorrückt: er abstrahiert zu sehr aus der socialen Geschichte Preußens, welche ihm so viele treffliche Beiträge verdankt.

Der Uebergang von mittelalterlicher Starrheit und Gebundenheit zum elastischen, bald den Zwang, bald die Freiheit im Dienste des Staatsinteresses verordnenden Regime des Absolutismus und von diesem wieder zur Aera der politischen und wirtschaftlichen Freiheit hat sich im Reiche der Hohenzollern allerdings nicht so sprungweise vollzogen wie bei unserm abenteuerlichem Nachbar jenseits der Vogesen. Aber immerhin bieten die Zeit der Stein und Hardenberg und das ›tolle Jahr‹ auch hier hinreichend Beispiele ruckweiser Fortschritte — großer gesellschaftlicher und politischen Umwälzungen, deren Gestalt

Digitized by Google

zwar schon lange in der Welt des Geistes gelebt, die aber doch in die Welt der Thatsachen mit einem Schlage hineingestoßen ward.

Von Frankreich brauche ich nicht zu sprechen. Aber England, das vielgerühmte Land der ›Continuität‹, liefert auch eine drastische Illustration zur Widerlegung des Dogma Schmollers.

Die Politik der letzten vierziger Jahre war eine revolutionäre, keine reformatorische. Die Aufhebung der Kornzölle von 1846, die der Navigationsakte von 1849 — so heilsam sie auch m. A. n. für das wirtschaftliche Wohl der englischen Nation waren — bedeuten doch einen brutalen Eingriff in die durch die langjährige Herrschaft der Schutzgesetze erzeugte Vermögens- und Einkommensverteilung zu Gunsten der siegenden industriellen und commerciellen Klasse, auf Kosten der unterliegenden Klasse der Landlords und der großen Rheder. Und ich fürchte, daß auch die deutsche Agrarpolitik des letzten Decenniums dereinst nicht ›in unendlich kleinen Uebergängen‹, sondern im Sturm einer, unser Volksleben bis in die innersten Tiefen erschütternden Agitation ihr notwendiges Ende findet.

Schmoller wird durch sein zweifellos richtiges, politisches Dogma, daß die socialen Fortschritte Schritt für Schritt geschehen sollen, zu einer optimistischen ›historischen Erlaubnis‹ verführt.

Als ich bei der Lektüre wiederholt auf die Theorie der Continuität stieß, kamen mir einige Verse aus Geibels ›Historische Studien‹ ins Gedächtnis.

Der Dichter stellt dem Optimisten Faust den Realisten Mephisto gegenüber. Faust vertritt die Anschauung, daß

›Wer nur das Vergangne erkannt, wird auch das Gegenwärtige durchschauen,
›Er wird getrost, mit doppelt sichrer Hand, am großen Bau der Zukunft bauen‹.

Darauf Mephisto:

›Mein Freund, das klingt pathetisch zwar, und Viele haben so gesprochen;
›Nur Schade, soll die Zeit nun in die Wochen, so ist's am Ende doch nicht wahr,
›Schau Dich nur um im weiten Ringe, nach Altem oder Neustem, wie es kommt,
›Ob je die Einsicht in gewes'ne Dinge dem wilderregten Augenblick gefrommt.
. . . . . .
›Die Lehren des Geschicks, das alle Welt regiert, sie wurden stets am dumpfen Sinn zu nichte;
›Man lernte nichts aus der Geschichte, als wie Geschichte man docirt‹.

Gewis: dieser soi-disant ›Realismus‹

— ›doch seh' ich, wie sie ist die Welt‹ —

ist, korrekt bezeichnet, krasser ›unhistorischer‹ Pessimismus.

Aber den einen Punkt, welchen mir Schmoller zu übersehen,

Digitized by Google

mindestens nicht genug zu würdigen scheint, hebt Mephisto doch mit Recht hervor:

»Glaub mir die Herrschaft ist ein Zauber eigner Art,
»Und stark genug den Stärksten zu bethören,
»Wer oben steht will keine Weisheit hören
». . . . . .
»Was soll das Maaß ihm, hat er doch die Macht.
»Er denkt, so müss' es ewig bleiben,
»Und spürt er selbst, daß drunten in der Nacht
»Die Kräfte schon, die ihn verderben, treiben:
»Er schlägt's sich aus dem Sinn mit Vorbedacht«.
Und schließlich »kracht's«.

Dieser »psychologischen« Deduktion der Notwendigkeit sprungweiser Uebergänge steht doch recht viel Induktionsmaterial zur Seite. Nur zu oft haben die herrschenden Klassen in blindem Trotz dem Andrängen der Beherrschten so lange die Hellebarden vorgehalten, bis die Masse, zum Aeußersten gereizt, sie mit einem kühnen Griffe auseinanderriß, voller Wut in die Prunkgemächer der Gesellschaft stürmte und Alles kurz und klein schlug, während sie bei rechtzeitigem Einlaß nur Einiges aus den Vorratskammern sich angeeignet haben würde. Das »langsam«, welches Schmoller predigt, ist in der Weltgeschichte vielfach ein »zu spät« geworden.

Möglich, daß das »sociale Königtum«, das Lieblingskind des socialpolitischen Optimismus unserer Tage, den Fehler korrigiert. Der Fortschritt der deutschen Arbeiterschutzgebung der Gegenwart macht die Hoffnung rege, es werde in unserm Vaterland die Continuität gewahrt bleiben. Aber warum die »historische Erkenntnis« Jener bekritteln, welche diesem Zauber sich nicht gefangen geben und welche für ihre »pessimistische« Anschauung, daß es ohne »Krach« und Ruck nicht abgeht, wahrlich genügende historische Beweisstücke beizubringen vermögen?

»Die Genüsse unseres materiellen Lebens sind durch die Fortschritte der Technik in fünfzig Jahren gewachsen wie sonst in Jahrhunderten ... Unsere Zeit lebt intensiver als irgend eine« (188). Man braucht nicht Anhänger der »materialistischen« Geschichtsphilosophie zu sein, um zu vermuten, daß die intensive Umgestaltung der technischen Basis unseres Erwerbslebens eine intensive Umgestaltung der socialen Basis zur Folge haben müsse, — um zu behaupten, daß gerade im »Jahrhundert des Dampfes« die Politik der »unendlich kleinen Uebergänge«, mit der Schmoller immer den Dogmatiker abtrumpft, nicht so »realistisch« ist, wie er sie zu charakterisieren pflegt.

Ich erkenne den Reformen, welche Schmoller als »dringlichere

Digitized by Google

und wichtigere Aufgaben‹ wie Produktivgenossenschaft und Bodenverstaatlichung aufzählt (S. 273), durchaus Notwendigkeit und Heilsamkeit zu. Aber ich frage mich, ob denn Alles Dies nicht doch schließlich nur Palliative sind, welche den Kern der revolutionären Bewegung unserer Zeit nicht treffen — Palliative, welche verordnet werden müssen, aber doch den Eintritt der Krisis nicht verhindern, denselben vielleicht nicht einmal verzögern können.

An einen ›baldigen Sieg der Produktivgenossenschaft und der Bodenverstaatlichung‹ glaube ich ebensowenig wie er. Auch Schäffle, Hertzka und H. George vermeiden es, über das Tempo der Entwickelung sich unzweideutig zu erklären.

Aber der Kern des socialen Problems liegt doch in diesen Schlagworten. Es handelt sich darum, ob es den landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern der Zukunft gelingt, die Selbstverwaltung der Produktivmittel zu gewinnen, die Souveränität des Kapitals, welches ihnen in der Rente eine Steuer, einen Abzug vom Arbeitsertrag, abfordert, aufzuheben — wie einst im Mittelalter die städtischen Handwerker diese Selbstverwaltung, dieses Recht auf den vollen Arbeitsertrag erkämpften.

Und ich vermag nicht zuzugeben, daß Socialpolitiker, welche wie die Genannten, es versuchen, sich klar zu werden, wie denn eine Gesellschaft aussehen möge, in welcher diese heute von Millionen geforderte letzte Etappe erreicht ist, deshalb mit dem bequemen Vorwurf der ›Utopie‹ (S. 215) belegt werden dürfen.

›Wie ist all das denkbar?‹, fragt Schmoller gegenüber dem Bilde, welches Schäffle in seinem dritten Bande von ›Bau und Leben des socialen Körpers‹ entrollt.

›Eine öffentlich-rechtliche Regelung der Produktion, welche durch berufliche und örtliche Gewerkschaften unter selbstgewählten Direktoren ausgeführt wird‹. Für uns, die wir in der Aera der freien Konkurrenz leben, hält es sehr schwer, die Möglichkeit zuzugeben.

Wenn man aber dem Gelehrten oder dem Kaufmann der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts prophezeit hätte, daß nach 150 Jahren die Volkswirtschaft so ziemlich aller der Fesseln und Privilegien, aller der Kontrolen und Reglements ledig sein werde, welche die herrschende Meinung jener Zeit für die unumgängliche Vorbedingung ökonomischen Gedeihens von Staat und Individuum hielt, so würde in sehr vielen Fällen der Mann sich abgewandt haben von dem ›Utopisten‹. Noch die Physiokraten sind als langweilige abstrakte Narren verlacht worden — nicht so wegen des ›impôt unique‹, sondern wegen ihrer Forderung der Freiheit der Kornausfuhr.

Digitized by Google

›An Stelle des heutigen Hartgeldes soll das Rodbertus'sche Arbeitsgeld treten‹. Gewis — schwer denkbar. Wäre aber ein socialer Seher vor Quesnay oder Turgot getreten, ihnen die Wunder des modernen Kredits, den Umfang der Ersparung an Hartgeld durch Clearing-Häuser u. s. w. auszumalen — ich denke, sie wären herzlich grob geworden.

›Das private Leihkapital soll verschwinden, wie der Zins‹. Ob nicht unseren Vorfahren die heutige Entfaltung des Leihkapitals ebenso unglaublich erschienen wäre, wie uns ein gänzliches Verschwinden?

›Die heutige private Preisbildung ... soll ersetzt werden durch Taxen, welche Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen‹. Der dunkelste Punkt des kollektivistischen Bauplanes. Wenn wir aber gewahren, wie diese private Preisbildung heute durch die Kartelle des Großkapitals modificiert wird, so gewinnt die Annahme künftiger staatlicher Eingriffe in die Preisbewegung stark an Wahrscheinlichkeit.

Die société des métaux verfügte, als sie ›krachte‹, über nahezu 200 Millionen Francs Kupfer. Das Monstre-Kartell gieng an seiner Unersättlichkeit, an seiner Ueberschraubung des Preises über den Gebrauchswert des Kupfers zu Grunde. Aber andere analoge Versuche werden folgen und, vorsichtiger und etwas bescheidener insceniert, gelingen. Was thun denn diese Koalitionen anderes als daß sie die ›private Preisbildung‹ durch eine zwar nicht ›öffentlich-rechtliche‹, aber monopolitisch-korporative ersetzen und ihre Mitglieder an bestimmte Taxen binden, welche nur nicht ›Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen‹, sondern den Preis möglichst über die Kosten bis zu dem Satze hinaufzurücken suchen, welchen zu zahlen der Gebrauchswert des monopolisierten Artikels der Nachfrage gerade noch gestattet?

Die Konkurrenz nimmt eine intensivere Form an; die kämpfenden Einheiten sind nicht mehr Einzelwirtschaften, sondern Kollektivkörper. Die Kapitalistengenossenschaft auf der einen, die Arbeitergenossenschaft auf der anderen.

Hätte man den Vorkämpfern der freien Konkurrenz die Geschichte des Kupferkrachs und des rheinisch-westfälischen Strikes geweissagt, Adam Smith und Ricardo würden die Achsel gezuckt haben ob der ›Utopie‹.

Unsere Zeit ist keine der ›unendlich kleinen Uebergänge‹ — sie marschiert mit Siebenmeilenstiefeln.

Wann wird der Tag kommen, wo das Steuer der ökonomischen Gewalt von der Hand der arbeitenden Massen ergriffen wird?

Digitized by Google

Niemand kann es sagen. Aber den Puls dieser Bewegung mit ruhiger Hand zu fühlen und zu fragen, was dann, wenn der Sieg der Millionen über die Tausende gewonnen, ist keine ›Utopie‹ — sondern eine notwendige, praktisch notwendige, wissenschaftliche Aufgabe. ›Savoir c'est prévoir‹.

Natürlich ist der Charakter derartiger Forschung nicht so ›exakt‹ wie der einer archivalischen Studie. Ohne ›Abstraktion‹ geht es nicht ab: das wesentliche, dauernde, zwingende muß vom unwesentlichen, momentanen, zufälligen ›isoliert‹ werden. Die Gefahr der Irrtümer ist eine weit größere als bei der Analyse und Praxis ›von Fall zu Fall‹.

Demokratische, d. h. korporative Regelung des Arbeitsprocesses und Verteilung des Arbeitsertrages anstatt der jetzigen monarchischen oder oligarchischen; Kollektiv-Eigentum an den Arbeitsmitteln, — das Wesentliche der ›socialen Frage‹ faßt sich in diesen Forderungen zusammen. Die wirtschaftliche Emancipation wird die treibende Idee des zwanzigsten Jahrhunderts sein, wie die politische Emancipation die des achtzehnten und neunzehnten war.

Daß ich einer kollektivistischen Gesellschaftsordnung überaus skeptisch gegenüberstehe, habe ich in meiner Kritik des ›Socialstaats‹ Rodbertus' deutlich genug ausgesprochen. Aber ich vermute, daß der Strom der Geschichte in dieser Richtung flutet. —

So Vieles mich in den Essays zum Widerspruche reizt, in welchen Schmoller litterarische Figuren schildert, die er, ihrer ›abstrakten‹ Grundstimmung wegen, gerecht zu beurteilen außer Stande ist, so vortrefflich getroffen finde ich die Portraits von Roscher, Stein und Knies, deren ›historische‹ Züge ihn sympathisch anmuten. Diesen Männern, welche alles politische Forschen in der Aufdeckung der Gesetze des ›Werdens‹ beschlossen meinen, ist er gewogen; sie versteht und zeichnet er meisterhaft.

Ich möchte diese ›historische‹ Schule um keinen Preis in der Ruhmeshalle der deutschen Wissenschaft missen, nur gegen die souveräne Einseitigkeit, mit welcher Schmoller die Verdienste der Gegner herabsetzt, protestiere ich — gegen das ›schulmeisterliche Selbstgefühl‹ (S. 294), welches ihm mit mindestens gleichem Recht vorgeworfen werden kann wie seinem österreichischen Antipoden.

Eine allseitige Verteidigung des Dogmatismus gegen die umfangreiche Anklageakte, welche in diese Schrift eingestreut ist, kann natürlich im Rahmen einer Recension nicht Platz finden. Ich habe dieselbe in meiner Erwiderung auf Schmollers Kritik über Mengers bekanntes Buch, welche am Schluß dieser Sammlung sich findet, und in meinen ›Beiträgen zur Methodik‹ zu führen versucht und hier nur



Digitized by Google

die Punkte hervorgehoben, welche mir bei der Lektüre besonders grell ins Auge fielen.

Nur zwei kurze Bemerkungen noch, zu denen die Skizze Anlaß gibt, welche das Motiv und das Centrum des vorliegenden Werkes bildet.

Schmoller kann sich gar nicht satt thun in wegwerfenden Scheltworten für die ›schwindsüchtige‹, ›greisenhafte‹, aus der trüben Brille ›zünftiger Fachgelehrsamkeit‹ hervorschielende, ›weltflüchtige‹ britische Dogmatik. Das Urteil des Altmeisters der historischen Schule, welchem Schmoller selbst die Krone des historischen Wissens zuerkennt und welcher, was die Kenntnis der englischen Litteratur anlangt, als unbedingt erste Autorität gelten muß, lautet anders:

Mir scheint — schreibt Roscher in der Vorrede zu seiner ›Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland‹ — ›die unbefangene geschichtliche Vergleichung aller volkswirtschaftlichen Hauptlitteraturen das Ergebnis zu liefern, daß die englische auf unserem Gebiete ähnlich hervorragt, wie etwa auf dem Gebiete der neueren Kunstgeschichte die Malerei der Italiäner‹.

Wie die überspitze Polemik gegen die ›abstrakte‹ Methode der Ricardo und J. St. Mill, so dient für Schmoller auch die derbe Verspottung der deutschen Lehrbuchmanier als vielverwandtes Requisit zur Ausstaffierung der Glanzrollen des Historismus. ›Das alte rationalistische Schema, das bei der älteren Kameralistik und bei Rau vorherrscht‹, wird folgendermaßen charakterisiert:

›Es giebt 6 Gründe für Zünfte, 7 für Gewerbefreiheit, also entscheiden wir uns für die letztere‹.

›Es ist eins der größten Verdienste Roschers, daß er dieses unhistorische und unwissenschaftliche Verfahren so weit als möglich beseitigt hat. Wo man zaudernd vor praktischen Entscheidungen steht, den Kausalzusammenhang der einschlägigen Fragen im Großen und Ganzen nicht übersieht, auch von großen leitenden Ideen nicht beherrscht ist, wird man freilich auch heute noch oft so entscheiden müssen — wie es immer freilich noch Menschen gibt, die es an den Knöpfen abzählen, ob sie eine Reise machen, ob sie konservativ stimmen sollen. Aber es ist solche Abzählung doch ein trauriger Notbehelf. Es ist doch Sache der Wissenschaft gerade, ihn zu beseitigen‹.

Mir scheint diese Anklage eine bedenkliche Trübung des Sachverhalts. Amüsant zu lesen sind sie gewis nicht diese trockenen, in paragraphos wohl gegliederte, in ermüdende Schemata mit *a* und *α* ausgezogenen Lehrbücher. Und mit Freuden begrüße ich die Verbesserung der Schreibart, die Verhüllung des wissenschaftlichen Roh-

Digitized by Google

baus mit feiner stilistischen Draperie, welche gerade die Führer der historischen Schule uns gelehrt. Aber es wird doch noch weiter ›an den Knöpfen abgezählt‹ werden müssen.

Denn ein überzeugendes Urteil über eine wirtschaftspolitische Maßregel oder Einrichtung ist wohl nicht anders denkbar, als durch die peinlich sorgfältige Erwägung der einzelnen Gründe pro et contra. Nur in dieser liegt die Garantie gründlich zuverlässiger, nach allen Seiten hin reiflich durchdachter Lösung. Nur auf dem Fundament dieser unscheinbaren, oft langweiligen Arbeit können aus unklaren, die Tagesströmung beherrschenden Phrasen die ›großen Ideen‹ emporwachsen.

Die eleganten Essays der historischen Schule geben dem Bilde viel Farbe und Form. Wie ich es oben gelegentlich der Kritik der Essays Schmollers über List und Carey, H. George und Hertzka, geschildert habe: der Ton ist einheitlich, aber die Linien bleiben zu sehr in der Skizzierung der ›großen, leitenden Ideen‹ stecken. Die dogmatische Detailkritik der Persönlichkeiten und ihrer wirtschaftlichen Ziele fehlt vielfach.

Natürlich läßt sie sich nicht auf 10—20 Seiten geben — aber Schmoller lehnt sie, wie aus den angezogenen Stellen ersichtlich, principiell ab — sofern sie sich nicht auf ›historisches‹ Verstehen beschränkt.

Unser gutes, pedantisches deutsches Lehrbuch kann und soll durch die höhere Darstellungstechnik, über welche die historische Schule gebietet, verbessert werden. Aber an seinem Wesen wird sie nichts ändern. Auch in Zukunft wird es die Aufgabe der dogmatischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben sein, die Bilanz der wirtschaftspolitischen Thatsachen und Postulate nach detaillierter Abwägung aller einschlägigen Momente zu ziehen — zu urteilen, ob ein Bestehendes zu erhalten, zu wandeln oder zu stürzen sei, ob ein Erstrebtes in die Wirklichkeit einzuführen oder nicht — wie es die Aufgabe der historischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben ist, zu erforschen, weshalb eine wirtschaftspolitische Thatsache oder Idee so und nicht anders geworden.

Wie der Dogmatiker das historische Erfahrungsmaterial, so braucht der Historiker das dogmatische Ideenmaterial. Beide bedürfen und fördern sich gegenseitig — aber sie sind nicht, wie Schmoller will, identische wissenschaftliche Figuren, sondern der Gesichtspunkt, von dem aus sie in die Wirklichkeit hineinblicken, die Aufgabe, welche sie in dem arbeitsteiligen Organismus der Gelehrtenrepublik zu erfüllen haben, unterscheidet sie.

Die historische Schule wirft die theoretisch-analytische wie die



Digitized by Google

zuführen. Das ist die Zeit, in der Luther ›sich die deutsche Mystik zu eigen gemacht, die, wie mehrfach bemerkt, im Anschluß an die religiöse Opposition der altevangelischen Gemeinden erwachsen war‹. ›Ihre gemeindlichen Grundsätze bildeten in gewissem Sinn die notwendige Ergänzung dazu‹. Aber Luther kannte nur jenes ›Bruchstück‹, die Lehre. Damit stimmt es dann, ›daß er Jahre lang der Ansicht war, trotz seiner Begeisterung für die Lehre der älteren Evangelischen ein treuer Untergebener des Papstes und der Hierarchie bleiben zu können‹ — S. 134 f. Wie Unrecht von Staupitz, daß er ihn nicht besser unterrichtet hat! Im Laufe des Jahres 1520 zeigt sich dann ›eine ganz bewußte Annäherung Luthers an die älteren Reformparteien‹. Damals erschien der ›Sermon von der Freiheit eines Christenmenschen‹ (S. 125). Dann ›die Schrift an den christlichen Adel, in welcher der Erörterung der Frage nach einer Vereinigung mit den Böhmen ein besonderes Kapitel gewidmet ist‹. Nachdem er durch die päpstliche Bulle zum Ketzer erklärt worden war, ›lag für ihn die Möglichkeit vor, das ganze System der älteren Evangelischen gleichsam auf sein Programm zu schreiben und der Führer der alten Opposition zu werden‹. Aber ›er sah sich veranlaßt, der Gründer einer neuen auf seinen Namen lautenden Gemeinschaft zu werden‹ S. 136 f. ›Die Scholastik, die ihn einst mit heiliger Scheu und Ehrfurcht erfüllt hatte, ward (wenn auch durch die Erfordernisse der neuen Kirche bestimmt und abgeändert), im Laufe der Jahre wieder mehr und mehr in ihm lebendig, und kirchlich- wie staatspolitische (!) Gründe bestimmten ihn, vielfach wiederum Wege zu beschreiten, die er in der Zeit der großen reformatorischen Ereignisse schon einmal ganz und gar verlassen hatte‹.

Um dies zu beweisen, beruft sich Keller u. A. auf Luthers Glaubensbegriff: ›Luther betonte es stets — er hat sich oft in diesem Sinne geäußert —, daß von dem Weg des Heils alle Werke und Leistungen ausgeschlossen sind, fügte aber immer zugleich hinzu, daß der Glaube diejenige ›Leistung‹ des Menschen ist, für welche Gott seinerseits dem Menschen das ewige Heil zu teil werden läßt. Damit war, was man auch über den veränderten Charakter der Leistung, von der hier die Rede ist, sagen mag, der Standpunkt der älteren Opposition verlassen und der Grundsatz, daß Gott dem Menschen für eine Leistung das Heil zuerkennt, in gewissem Sinne wieder eingeführt‹ (S. 139). Eine Anmerkung verweist auf Köstlin, Luthers Theologie 1, 145: ›dem ich dies fast wörtlich entnehme‹. Da steht nun freilich, wie jeder Lutherkenner bereits ahnen wird, etwas ganz Anderes: ›Zunächst‹, schreibt Köstlin,

Digitized by Google

›sind zahlreiche Aussprüche zu beachten, in welchen der Glaube selbst als eine Gott dargebrachte Leistung geschätzt zu werden scheint (!)‹. Diese Leistungen werden im Einzelnen erörtert, dabei aber nicht minder darauf hingewiesen, daß das andere, ja entscheidende, Moment ohne Vermittelung nebenhergeht, nämlich ›daß der Glaube, abgesehen von seinem Gegenstand, welchem gegenüber er auf alles Eigene verzichtet, gar nichts ist und hat —, daß wir aus dem Glauben nicht gerecht werden, weil er das Schuldige leistet, sondern weil er auf Alles verzichtet etc.‹. Aber wie dem auch sei, die Hauptsache ist, wann sich Luther so geäußert hat. Keller meint, als er sich von den evangelischen Brüdern getrennt hatte, nach 1520; aber seine Citate nimmt er aus dem Kapitel, welches bei Köstlin auf jeder Seite die Ueberschrift trägt: Leben und Lehre Luthers bis zum Ablaßstreit[1]). Das ist denn doch eine Quellen- und Citatenbehandlung, die Janssen nichts nachgibt. Großes wird auch sonst in der Darstellung Lutherscher Lehrweise geleistet, wofür eine von Schmalenbach herausgegebene Sammlung von Kernsprüchen Luthers (Kurze Sprüche aus Dr. M. Luthers Schriften, Gütersloh 1880) die Quelle abgibt. Was es mit der Rechtfertigungslehre für eine Bewandnis habe, wird mit ihrem angeblichen Effekt bei Luther selbst illustriert: ›Luther blieb dauernd darüber im Unklaren, ob er seines persönlichen Heiles gewiß sei oder nicht‹ (S. 152). Auf derselben Seite bemerkt K., daß Luthers Auffassung vom Zustand des natürlichen Menschen ›vielleicht einer der vornehmsten Gründe für seine Trennung von Staupitz‹ sei; daß der letztere aber als der entschiedenste Prädestinatianer dem natürlichen Menschen jede Fähigkeit zum Guten abspricht und diesem Thema eine besondere Schrift gewidmet hat, davon erfährt der Leser an dieser Stelle nichts, auch wird höchst auffallenderweise bei der Besprechung von Staupitz' Schriften diese für seinen ganzen Standpunkt vielleicht wichtigste Schrift gänzlich übergangen, erst später bei der Vergleichung mit Joh. Denk wird sie kurz erwähnt, und dabei das Gegenteil von dem, was sie sagt, herausgelesen. Es ist kaum verständlich, wie jemand den Satz des Staupitz: ›die Predigt der Fürsehung richtet auf die wahre Freiheit, damit uns Christus befreit hat‹ als Beleg für des Staupitz Gegensatz gegen Luther in der Frage von der Willensfreiheit heranziehen kann (S. 219). Thatsächlich bezeichnet Staupitz den

1) Anf S. 286 heißt es dann ganz unbefangen: ›Wir haben oben gesehen, daß Luther in dem Proceß der Vereinigung der Seele mit Gott die hl. Schrift als vermittelndes Glied wieder eingeschoben, den Glauben dann als die zur Erlangung der Seligkeit notwendige Leistung und die Prediger als das unentbehrliche Werkzeug zur Erlangung des Glaubens hingestellt hatte‹.



Digitized by Google

Menschen sogar als *impotentem ad opera nature posibilia* cf. meine Augustinercongreg. und Joh. v. Staupitz S. 182. Einfache Verläumdung ist es, Luther Rückkehr ›zu den alten Grundsätzen der Inquisition‹ vorzuwerfen (S. 160). Davon ist bei Köstlin, auf den Keller sich beruft, um sogleich die bekannten Sätze aus Thomas von Aquino über die Notwendigkeit, die Ketzer zu töten, anzufügen, schlechterdings nichts zu lesen. Keller bespricht später (S. 270) Luthers Schrift: ›Von der Wiedertaufe an zween Pfarrherren‹. Darin heißt es: ›Doch ists nicht recht und ist mir wahrlich leid, daß man solche elende Leute so jämmerlich ermordet, verbrennt und greulich umbringt: man sollt ja einen Jeglichen lassen glauben, was er wollt. Glaubt er unrecht, so hat er genug Strafen an dem ewigen Feuer in den Höllen. Warum will man sie denn auch noch zeitlich martern, sofern sie allein im Glauben irren, und nicht auch daneben aufrührerisch oder sonst der Obrigkeit widerstreben?‹ (Erl. A. 26, 256). Diesen Satz hat Keller in Luthers Schrift wohl nicht gelesen. Ueber Luthers Verhalten gegen Ketzer und Sektierer habe ich zusammenfassend gehandelt in ›Die christliche Welt‹ 1888. Nr. 46. Was in der Regel bei der Beurteilung der ganzen Frage übersehen wird, ist dies, daß man Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit auseinanderhalten muß. Für erstere ist Luther immer eingetreten, dafür aber, daß aus der Gewissensfreiheit die Religions- oder richtiger Cultusfreiheit sich als notwendige Konsequenz ergibt, fehlt Luther wie allen seinen Zeitgenossen jegliches Verständnis. — Die erwähnten und andere Punkte führen dann zum Bruch mit Staupitz und nach dessen Tod trat Luther, wie er ›seit Jahren auf der Bahn siegreich vorwärts geschritten war, die Staupitz durch seinen Einfluß für ihn frei gemacht hatte, gleichsam dessen Erbschaft an‹.

Das wäre das Wichtigste über Staupitz. Indessen in dem ganzen Buche tritt die Entwickelung desselben sehr zurück gegen das Hauptbestreben des Verfassers, seine früheren Behauptungen, von denen er keine zurücknimmt, von Neuem in das Publikum zu bringen und seinen Anschauungen durch neue Entdeckungen alten Schlages einen neuen Schein zu geben. Bedenkt man, daß Kaiser Maximilian im Geruche stand, nach der dreifachen Krone zu streben, so ist klar, welche weite Perspektive sich eröffnen müßte, wenn auch dieser zu den ›evangelischen Gemeinden‹ gehörte. Das wird noch nicht behauptet — die Untersuchung seines religiösen Standpunktes wird in einem weiteren Werke zu erwarten sein; einstweilen genügt, daß der Kaiser durch seine Bestätigung der deutschen Bauhütte dieser eine Begünstigung erwiesen hat, ›die bei der freundschaftlichen Stellung der Hüttenbrüder zu dem oppositionellen Humanismus doch

Digitized by Google

deutlich zeigt, auf welcher Seite die Sympathie des Kaisers in den Kämpfen der Zeit liege‹ (S. 32). Da möchte man doch wirklich fragen, ob es nicht auch unter den humanistischen Päpsten[1]) einen gegeben hat, der zu den evangelischen Gemeinden, Waldensern und Täufern etc. gehört hat. Eine weitere Entdeckung, mit der Keller eigentümlicherweise bei nicht Wenigen Eindruck gemacht zu haben scheint, ist, daß kein Geringerer als Hans Sachs Mitglied der altevangelischen Gemeinden gewesen ist. Aus seinen Werken will er beweisen, daß man um 1524 in Nürnberg in der That drei Parteien hatte, Römer, Lutherische und Evangelische, denn eben diese Begriffe hält H. Sachs nicht nur auseinander, sondern er hat die Absicht, ›die Anschauungen und Grundsätze der Evangelischen klarzulegen, gleichsam eine Vertheidigungsschrift derselben darzustellen‹. (S. 184). Den Hauptbeweis und ohne Zweifel den eigentlichen Anlaß zu der ganzen Behauptung ergibt der Titel einer Schrift des H. Sachs; ›Ein Gespräch eines evangelischen Christen mit einem lutherischen, darin der ärgerliche Wandel etlicher, die sich lutherisch nennen, brüderlich gestraft wird‹ (bei R. Köhler, Vier Dialoge von Hans Sachs, Weimar 1858. S. 61). Aber auch inhaltlich findet K. drei Parteien, und ›daß die Evangelischen, von welchen Sachs spricht, zwar keine Kirche, aber doch eine Partei bildeten, die sich sowohl den Lutherischen wie den Römischen oder den ›Schulerischen‹ (wie Sachs an anderer Stelle sagt, d. h. den Anhängern der Scholastik) gegenüber, als besondere Partei fühlten‹. Nun läßt zwar der Dichter den Romanisten Meister Ulrich, seine beiden Gegner, von denen Hans der Wortführer der evangelischen ›Partei‹ sein soll, als ›lutherische Leute‹ anreden, er weiß also von einem Parteiunterschiede nichts, aber Keller findet dies gerade bezeichnend, daß der Dichter den Romanisten anfangs noch im Unklaren über die Unterschiede läßt. Allerdings sehr fein. Thatsächlich liegt die Sache aber so einfach wie möglich. Sachs, der sein Leben lang der entschiedenste Anhänger Luthers war, tritt gerade vom Standpunkte Luthers aus, wie dieser es so oft gethan hat, denen entgegen, welche sich lutherisch nennen, ohne doch evangelisch zu sein, die im Poltern, Schimpfen und Schelten auf die Gegner und im Gebrauch ihrer christlichen Freiheit sich nicht genug thun können, und die christliche Liebe wie die Pflicht, die Schwachen zu schonen, vergessen und darüber das Evangelium verlästern. Der

1) Ein Bischof ist bereits gefunden, der sich wenigstens später zu den evangelischen Gemeinden oder Täufern gewandt haben wird: der Bischof von Samland, Georg von Polenz. Deshalb kennen wir auch keine Briefe desselben an Luther. S. 350 ff.

Digitized by Google

Lutherische beruft sich auf das Schelten des Predigers und Luthers, aber Sachs verweist ihm das, indem er betont, daß es darauf ankomme, wie und wo man das thue, und daß man damit nicht die Römischen gewinne, daß man nur die Fastengebote übertrete und ihnen von dem Schelten des Predigers gegen Heiligendienst, Beichten etc. erzähle, anstatt das mitzuteilen, was er über die Erlösung durch Christum und das Heil und die Liebe verkündige, und daß der ›Lutherische‹ kein Recht habe, bei dem frommen Mann, dem Luther, einen Deckmantel der Unschicklichkeit zu suchen, ›denn obwohl Luther die christliche Freiheit zur Erledigung der armen gefangenen Gewissen angezeigt, hat er doch daneben durch seine Schriften und Predigten männiglich gewarnt, wie er denn noch für und für thut, sich vor trüglichen, ärgerlichen, unchristlichen Handlungen zu hüten und nicht also dem Evangelio und Wort Gottes zum Nachteil mit der That zu schwärmen und gleich den Unbesinnten rasen‹ (Köhler S. 71). In dieser Weise führt Hans Sachs gerade Luther, von dem er, wie viele Andere, damals sich schon getrennt haben soll, gegen den ›Lutheraner‹ ins Feld, weil er sich mit ihm in der Beurteilung wahren evangelischen Christentums eins weiß. Wenn K. sich offene Augen bewahrt und die einschlägigen Schriften Luthers anstatt der von ihm benutzten Spruchsammlung gelesen hätte, würde er selbst haben darauf kommen müssen, daß H. Sachs zum Teil wörtlich das wiedergibt, was Luther mit so vielem Ernst in seinen 8 Predigten nach seiner Rückkehr von der Wartburg (A. 28, 202 ff.) und in seiner Schrift: Eine Vermahnung zu allen Christen sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung (E. A. Bd. 22, 43 ff.) und öfter ausgesprochen hat. Näheres über den wirklichen Standpunkt des Hans Sachs [1]) findet man in der so eben ausgegebenen neuesten Schrift des Vereins für Reformationsgeschichte, der trefflichen Arbeit von Waldemar Kawerau in Magdeburg, Hans Sachs und die Reformation, bes. S. 62 ff. Keller selbst wird freilich schwerlich zu überzeugen sein, und wenn er fortfährt, alle, die sich ›evangelisch‹ nennen oder auch nur diejenigen Gegner der Römischen, die ausdrücklich nicht ›lutherisch‹ genannt sein wollen oder es zurückweisen, zur ›lutherischen Sekte‹ zu gehören, zu Anhängern der altevangelischen Gemeinden zu machen — und er erklärt es für eine wichtige Aufgabe, die Geschichte der Namen Evangelisch und Lutherisch als Parteibezeichnungen einmal zu verfolgen (S. 182) — dann wäre schwer zu sagen, wer in den kritischen Jahren 1524—26 als Anhänger Luthers übrig bliebe: Landgraf Philipp (vgl. z. B.

1) Vgl. auch, wie H. Sachs in seiner ›Clag der Ordenslente‹ den Schwärmer charakterisiert, bei Köhler, Vier Dialoge S. 116.

Digitized by Google

Rommel Philipp d. Großm. III Bd. S. 11) oder der Kurfürst von Sachsen, wie ja sämtliche Fürsten, die zuerst zu einem Bündnisse zum Schutze des Evangeliums zusammentraten, und die meisten evangelischen Städte würden dann zu den alt-evangelischen, aus der Zeit der Apostel stammenden, Gemeinden gehören. Vor dieser Konsequenz schreckt nun Keller durchaus nicht zurück. In seinem Schlußkapitel lesen wir, daß Albrecht von Preußen, der 1524 nicht lutherisch, sondern evangelisch sein wollte, »wenn man ihn keiner Unwahrheit zeihen wolle«, auf dem Standpunkte des Hans Sachs und des Staupitz stand, der selbe Albrecht, der durch Osiander, den entschiedensten Gegner des Joh. Denk und Genossen für das Evangelium gewonnen worden war. Dazu kommt das Haus der Wettiner und eine Menge von Adelsgeschlechtern, die zu dem deutschen Orden in Beziehung gestanden haben etc.

Auf diese — Wunderlichkeiten einzugehn, wird Niemand verlangen; dagegen soll erwähnt werden, daß, soweit ich sehe, Keller hier zum ersten Male den Versuch macht, die verschiedenen Gruppierungen der Täufer historisch zu erklären: »Die altevangelischen Gemeinden sind eine Grundgestalt des christlichen Lebens, die sich durch alle Jahrhunderte der Christenheit erhalten hat und die ihr Vorbild und ihre reinste Ausprägung in den Christengemeinden der apostolischen Zeit besitzt«. In fast allen Entwickelungsstadien finden wir die Unterscheidung von Katechumenen, Brüdern, Aposteln oder den guten Leuten, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß schon in den ältesten Zeiten der christlichen Litteratur der Namen »die Guten *οἱ ἀγαθοὶ* für die Apostel gebraucht wird« (S. 272). Auf dieser Unterscheidung beruht die der späteren Zeit in »Anfangende, Fortschreitende, Vollkommene, ferner die Unterscheidung zwischen dem Lumen sensuale, rationale und intellectuale, — »den Liebhabern der Wahrheit, Brüdern, und Gottesfreunde«, den drei Gesetzen, Dekalog, den Gesetzen der Bergpredigt, den evangelischen Geboten oder der apostolischen Regel u. s. w. (S. 277 ff.). Die drei Gruppen lösen sich dann ja mehr und mehr in selbständige und von einander unabhängige Bildungen auf, aber die altchristlichen und altevangelischen Ideen fanden in einzelnen Brüderschaften deutscher Werkleute neue Träger, indem die Unterscheidung zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern gerade hier die Beibehaltung der alten organisatorischen Dreiteilung erleichterte. Grebel, Blaurock etc. trugen vor, was nur eine Verallgemeinerung der »apostolischen Regel« war: sie sollte jetzt für alle »Brüder« gelten, das ist das Neue. *Κατ' ἰδίαν* hatte der Herr gegen das Herrschen gesprochen und gesagt: Nicht also soll es bei Euch sein. Das bezog sich nur, wie manche andere Son-

Digitized by Google

derbelehrungen Christi (z. B. in Bezug auf die Fußwaschung), auf die speciellen Sendboten. So haben diese es auch gehalten in der guten Zeit. Jetzt verallgemeinerte und verwarf man allgemein die Uebernahme eines öffentlichen Amtes (S. 293). Aber diese apostolischen Täufer sind vereinzelte: Hetzer und Hubmayer, die früheren Waldenser, Joh. Denk sind die eigentlichen Vertreter der altevangelischen Gemeinden, die auch in den zeitgenössischen Quellen als Täufer von den Wiedertäufern unterschieden werden (S. 306). — Von diesen Darlegungen, die mit bekanntem Geschick vorgetragen werden, ist doch nur das richtig, worüber alle Gelehrten einig sind, erstens, daß, wie schon Bullinger zur Genüge beobachtet hat, die verschiedensten Gruppen von Täufern anzunehmen sind, und daß ihre Verschiedenheiten, wofür wir in der Ketzergeschichte zahlreiche Analogien haben, auf der einseitigen Betonung eines im Grunde genommen von allen als richtig anerkannten Gedankens beruhen, zweitens, daß, trotz wesentlicher Uebereinstimmung und vielfachen Zusammengehens in der Reformationszeit, die Ursprünge der einzelnen Gruppen auch sehr verschiedene gewesen sein müssen und sicher in einzelnen Kreisen ältere kirchliche Sonderbildungen unter neuen Formen zur Erscheinung kommen. Diesem Gedanken nachgegangen zu sein und auf die große Verbreitung der täuferischen Bewegung immer wieder hingewiesen zu haben, ist das schon früher von mir anerkannte Verdienst Kellers, aber daß er irgend etwas Sicheres über die Ursprünge des Täufertums festgestellt hätte, wird eine Geschichtschreibung, die zwischen dem, was man wissen kann und nicht wissen kann, und zwischen Thatsachen und Einfällen zu unterscheiden vermag, schwerlich anerkennen können. Um von Einzelheiten abzusehen, ist das Auffallendste wohl das, daß Keller, ohne sich dessen zu erinnern, daß man je und je in der Kirchengeschichte dem, was man als unantastbar und unverbrüchlich hinstellen wollte, die Bezeichnung »apostolisch« aufprägte, ob des von den Täufern behaupteten apostolischen Christentums auch wirklich nach apostolischen Anfängen suchen konnte. Wenn dann die vielumstrittene Arkandisciplin, über deren Objekt wir doch zur Genüge unterrichtet sind, und die meines Erachtens nichts weiter ist als die cultische Seite kirchlich alexandrinischer Gnosis, wieder einmal wie zu Zeiten Scheelstrates herhalten muß, um für das Vorhandensein gewisser Erscheinungen, von denen wir sonst nichts wissen, als Beweis zu dienen, so wird das freilich nicht mehr Wunder nehmen, auch das nicht, daß Keller aus Ad. Harnacks teilweiser Zustimmung zu seinen Aeußerungen über die Apostellehre (Ad. Harnack, die Lehre der 12 Apostel S. 269 ff.) und aus Hilgenfelds kühner Rede von

Digitized by Google

einer ›waldensischen Form‹ der Apostellehre (Ztschr. für wissensch. Theol. 1885 Hft. I. S. 100) die weitgehendsten Schlüsse für die Anerkennung seiner Theorien in der ›neueren Kirchenhistorischen Forschung‹ zieht (S. 709 ff.) Für die Erforschung der Zusammenhänge gewisser täuferischer Kreise mit früheren kirchlichen Bildungen wird man übrigens viel weniger, als Keller und andere es thun, auf die Verfassung Wert legen müssen, als auf den Cultus, der meines Wissens allerdings bisher fast gar nicht in Betracht gezogen worden ist. Wir wissen darüber ja freilich bisher sehr Weniges, immerhin läßt das Wenige, was mir darüber bekannt geworden, daran denken, daß hier und da bei den Täufern altkirchliche Formeln wieder auftauchen. Was Justus Menius über die Abendmahlsliturgie der Thüringer Täufer mitteilt, zeigt ein höchst altertümliches Gepräge, ja bei einzelnen Stellen, wie dem Hinweis auf das Brot, das aus vielen Körnern entstanden (vgl. Schmidt, Justus Menius I, 160) könnte man versucht sein, in der That an die doctrina Apostolorum zu denken, wenn nicht die Annahme griechisch-mährischer Cultusreminiscenzen vorzuziehen wäre. Hierauf möchte ich aufmerksam machen, auch auf die Gefahr hin, Keller dadurch zu einem neuen Buche zu veranlassen.

Erlangen. Theodor Kolde.

---

**Nitzsch**, Fr. A. B., Dr., ord. Prof. der Theol. in Kiel, **Lehrbuch der evangelischen Dogmatik. Erste Hälfte. Freiburg i. Br., 1889. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII u. 211 S. 8°. Preis M. 4,40.**

Da von Friedrich Nitzschs Dogmatik erst die erste Hälfte vorliegt, läßt sich die Bedeutung derselben natürlich noch nicht vollständig beurteilen. Da aber in dieser Hälfte die ›dogmatische Principienlehre‹ noch nicht ganz gegeben ist, für die eigentliche Glaubenslehre also ›nicht einmal die ganze andere Hälfte übrig bleibt‹, so läßt sich klar sehen, daß diese Dogmatik völlig ungleichmäßig gearbeitet ist. Nitzsch sucht dies dadurch zu rechtfertigen, daß die Fragen nach dem Wesen der Religion und des Christentums gegenwärtig die ›brennendsten‹ seien, aber das begründet eine solche Ungleichmäßigkeit (bei der z. B. den Argumenten des alten Rationalismus eine überflüssige Genauigkeit gewidmet wird) nicht für ein ›Lehrbuch‹, das dem Anfänger in der größeren oder geringeren Ausführlichkeit zugleich den Wert der Gegenstände veranschaulichen muß, und hätte höchstens dem Verfasser nahe legen können, das Wesen der Religion in einer besonderen Religionsphilosophie abzuhandeln. Ist nun aber der Dogmatiker in der Gegenwart genötigt, in der Glaubenslehre seine religionsphilosophische Ansicht über das Wesen der Religion

Digitized by Google

auszusprechen, so kann das in der von Schleiermacher gewählten Form der Voranschickung von religionsphilosophischen Lehnsätzen geschehen, oder man kann mit J. A. Dorner einen Abschnitt über Religion in organischer Weise mit dem Gesamtaufriß der Dogmatik zu verbinden suchen. Friedr. Nitzsch geht keinen von beiden Wegen, und eben darum ist sein Versuch wissenschaftlich unhaltbar. Zwar sagt er in einer Anmerkung (S. 45), daß er nur Lehrsätze geben wolle, thatsächlich aber gliedert er sie als selbständige Ausführungen einer dogmatischen Principienlehre ein, die den ersten Teil der Dogmatik bilden soll, als eine Art Prolegomenen oder allgemeiner Teil. So lange aber eine Disciplin noch in einen allgemeinen und speciellen Teil zerlegt wird, hat sie ihre wissenschaftliche Form noch ebenso wenig gefunden, wie man Fragen, die man sonst nirgends unterzubringen weiß, in ellenlangen Prolegomenen (statt des allgemeinen Teils) vorweg behandelt. Dieser doppelte Vorwurf trifft Nitzschs Dogmatik, und darum ist ihr Entwurf verfehlt. Es ist aber über den systematischen Aufbau der Dogmatik so viel verhandelt, daß es nicht zu viel verlangt ist, wenn man dem Dogmatiker die Forderung stellt, mit der Prolegomenenwirtschaft endlich aufzuräumen. In die Einleitung gehört nichts als die Eingliederung in den Gesamtorganismus der Wissenschaft; was sonst im ›System‹ unerläßlich ist, muß nicht in Prolegomenen, sondern in der Dogmatik selbst untergebracht werden; sonst ist sie eben kein System.

Friedrich Nitzsch definiert die Dogmatik als ›wissenschaftliche Darstellung und Verteidigung des evangelisch-christlichen Glaubens- oder Bewußtseinsinhalts in den Denk- und Anschauungsformen des gegenwärtigen Zeitalters‹. Hiervon gehört das letzte Moment nicht mit in die Definition: denn daß der Dogmatiker nicht für alle Zeiten schreibt, sondern an die Denkformen seiner Zeit gebunden ist, ist seine unvermeidliche Schranke, kann aber nicht beabsichtigter Zweck sein, der vielmehr darin liegen muß, den Gegenstand in möglichster Vollkommenheit zum Ausdruck zu bringen. Will aber Fr. Nitzsch nicht bloß Darstellung und Begründung, sondern auch wirkliche Verteidigung des christlichen Glaubens geben, die nachweist, ›daß kein wirklich wesentlich christlicher Satz irgend einer wirklichen Thatsache oder irgend einem wissenschaftlichen Satze von unzweifelhafter Gültigkeit widerspricht‹ (S. 1), so sollte man erwarten, daß er die Apologetik als einen Teil der Dogmatik aufstellen würde. Nitzsch trennt sich darin von Ritschl, daß er nicht wie dieser das Band zwischen der Theologie und der allgemeinen Wissenschaft zerschneidet, sondern die Vernünftigkeit des christlichen Gottesglaubeus für nachweisbar erklärt, daß er nicht wie dieser die Welt entgöttlicht, sondern sie

Digitized by Google

als Schöpfung vom Schöpfer Zeugnis geben läßt. Trotzdem gibt er diesen Gedanken keine Folge zur Aufstellung einer Apologetik, sondern sucht nur innerhalb einzelner Lehrstücke Nachweise der Denkmöglichkeit oder der Unbestreitbarkeit zu geben.

Den Inhalt und die Teile der Glaubenslehre will Fr. Nitzsch aus einem Fundamentalsatz entwickeln. Woher ist denn aber dieser Fundamentalsatz? Er kommt bei Nitzsch wie aus der Pistole geschossen (S. 40). Und wenn dieser Fundamentalsatz nun falsch ist? Jedenfalls ist er Erzeugnis individuellen Beliebens, und andere Dogmatiker können nach Willkür andere Fundamentalsätze aufstellen. Es scheint, als hätte sich Fr. Nitzsch gleich andern Dogmatikern hier durch Schleiermacher irre führen lassen. Bei Schleiermacher aber ist der grundlegende Satz, der die Eigentümlichkeit der christlichen Religion ausspricht, durch seine Ausführungen über das Wesen der Religion allseitig fundamentiert. Die Aufgabe einer Wissenschaft ist nicht, einen beliebigen Fundamentalsatz zu entfalten, sondern ein bestimmtes Erfahrungsgebiet, dessen Inhalt in thatsächlicher Wirklichkeit vorliegt, zu deutlicher Erkenntnis zu erheben: diesem Erfordernis entsprechen Schleiermachers Glaubenslehre, Dorners Glaubenslehre u. s. w. in Bezug auf das religiöse Erfahrungsgebiet des christlichen Glaubenslebens, das in der christlichen Dogmatik darzulegen ist, und an dem man eventuell mit ›analytischer‹ und synthetischer‹ Entwickelung eines Fundamentalsatzes vorbeigehn könnte. Thatsächlich ist die Sachlage in Friedr. Nitzschs Dogmatik die, daß er mit seiner Definition der Dogmatik und der Bestimmung ihrer Quelle (die nach S. 11 liegt ›in dem subjektiv gewordenen Geiste der Offenbarung, in dem aus christlicher Erfahrung stammenden und vom christlichen Gemeingeist erfüllten frommen Selbstbewußtsein oder Glauben‹) an Schleiermacher angeknüpft hat, mit Ritschl aber den Ausgangspunkt der Dogmatik in der Idee des Reichs Gottes hat nehmen wollen und zwischen beiden disparaten Motiven eine Einigung nicht herzustellen gewußt hat. Dieses Verhältnis ist überhaupt für den vorliegenden ersten Band, in dem das Wesen der Religion, speciell des Christentums abgehandelt wird, charakteristisch: der Verfasser ist offenbar von Schleiermacher ausgegangen, ist mit der Theologie Ritschls durch lebhafte Sympathien verbunden und entnimmt vielfach den widerstrebenden Richtungen Gedankentrümmer, die er nicht zu einem einheitlichen Aufbau verarbeitet hat.

Das Wesen der Religion beschreibt Friedr. Nitzsch im Anschluß an Schleiermacher, behauptet aber, während dieser es auf psychologischem Wege herausgestellt hat, es auf dem Wege geschichtlicher Vergleichung finden zu wollen, eine Methode, von der man bei ihm wenig

Digitized by Google

bemerkt. Auf der andern Seite will er in Uebereinstimmung mit Ritschl, Bender u. A. die Bildung der Religion aus einem bestimmten ›Motiv‹ erklären, nämlich dem Motiv der Selbstbehauptung. Er bemerkt nicht, daß beide Erklärungen in principiellem Widerspruch mit einander stehn und eine ganz verschiedene Auffassung der Religion ergeben, sondern behauptet kurzerhand, daß die erstere Erklärung die zweite nicht ausschließe; er hat eben die Principienfrage, um die es sich in dem gegenwärtigen Kampf um das Wesen der Religion handelt, nicht klar durchschaut. Es stehn einander gegenüber die empiristische Ableitung, welche die Religion irgendwie, entweder in Folge der Naturauffassung oder des persönlichen Lebenstriebes, für des Menschen eigene Bildung erklärt, und die idealistische Ableitung, welche die Religion als im Wesen des Menschen begründet ansieht, weil die endliche oder geschöpfliche Natur des Menschen ausdrückend, also sein thatsächliches objektives Verhältnis zu Gott subjektiv widerspiegelnd. Die letztere Erklärung, der die Religion als angeboren gilt, folgt selbstverständlich, um sie als im Wesen des Menschen begründet nachzuweisen, der psychologischen Methode; die erstere Erklärung, welche diese psychologische Methode im Princip negiert, folgt ebenso selbstverständlich der historischen Methode: schon in der Wahl der Methode liegt also da, wo man sich der Tragweite der Sache bewußt ist, die Entscheidung für die eine oder die andere Erklärung. Indem nun Nitzsch die sogenannte ›Illusionshypothese‹ als besondere Erklärung der Religion mit aufzählt, erkennt er nicht, daß diese nur eine Form der empiristischen Erklärung ist, und zwar nach dem Resultat, das hier gezogen wird, bemessen. Das Resultat ist aber verhältnismäßig gleichgültig gegenüber dem Wert der Erklärung selbst; denn ob man bei der rein empiristischen Erklärung mit Feuerbach das Resultat zieht, die Religion als Illusion hinzustellen, oder mit Albert Lange für etwas Segensreiches auszugeben, ist Sache persönlicher Stimmung. Bender, der Vertreter der empiristischen Erklärung ist, ist nicht der Vorwurf gemacht, daß er die Gottesidee für Illusion ausgebe (S. 49), sondern daß er bei konsequentem Weiterdenken aus seinen Prämissen dieses Resultat ziehen müsse: und daran wird sich nichts ändern lassen. Während Bender klar das Angeborensein der Gottesidee läugnet, bejaht es Friedr. Nitzsch, behauptet aber zugleich in Uebereinstimmung mit Ritschl, daß der Mensch die Religion aus dem ›Motiv‹ der ethischen Selbstbehauptung bilde, während er nach der ersteren Voraussetzung nur sagen durfte, wie ich es in meinem Buch über den Dekalog gethan habe, daß die Religion, wenn sie angeboren ist, sich natürlich auch mit dem Selbsterhaltungstriebe verbinden, sich also auch in Form dieses Triebes durchsetzen müsse.

Digitized by Google

Den Abstand der beiden Behauptungen aber, daß die Religion, weil objektive ›göttliche Stiftung‹, menschliche Triebe, wie den Erkenntnistrieb u. s. w., wahrhaft befriedigt, (was auch J. A. Dorner anerkannt hat, vgl. S. 57.) und daß der Mensch die Religion aus bestimmten ›Beweggründen‹ bildet (S. 59), hat Nitzsch sich nicht verdeutlicht, der die Basis der Ritschlschen Erklärung acceptiert, und die unmittelbar damit zusammenhängende These Ritschls, daß die Einbildungskraft die Gottesidee erzeuge, ausdrücklich ablehnt. Auch den Widerspruch hat Nitzsch nicht bemerkt, daß er, wenn er Schleiermacher folgt, das Schwergewicht der Religion in das Gefühl verlegen und also die Mystik bejahen muß, daß er dagegen, wenn er Ritschl folgt, das Schwergewicht der Religion in den Willen verlegen und die Mystik verneinen muß; beides steht in dem vorliegenden ersten Bande neben einander. Man könnte demnach fragen, ob der zweite Band Beschreibung frommer Gemütszustände oder Darlegung des sittlichen Willens und seiner religiösen Beziehungen bringen wird, wenn sich Friedr. Nitzsch nicht hier schon mehr für das Letztere entschieden hätte.

Ich will hierbei nicht unterlassen zu bemerken, daß man doch endlich einmal aufhören sollte, Ritschls Urteil über die Mystik, daß sie zur Auflösung der Persönlichkeit tendiere, nachzureden (S. 210). Ritschl war ja ein Dogmenhistoriker ersten Ranges, aber seine Behauptungen über die Mystik sind der Abneigung entwachsen und widersprechen darum teilweis direkt den Thatsachen; daß die Mystik nicht zur Auflösung der Persönlichkeit, sondern gerade zur höchsten religiös-sittlichen Ausbildung der Persönlichkeit führt (vgl. S. 69), darüber kann sich jeder aus den Schriften Meister Eckharts, der Theologie deutsch u. s. w. überzeugen. Auch die sogenannte ›Weltflucht‹ ist nicht ein Charakteristikum der Mystik überhaupt, der man nicht als solcher den Vorwurf machen kann, daß sie ›den normalen Drang nach Aktivität‹ hindere (S. 210), sondern nur einer Richtung derselben.

Das Wesen des Christentums soll nach Friedr. Nitzsch durch dieselbe Idee beschrieben werden, um die sich die Lehre Jesu drehe, die Idee des Reichs Gottes, und diese bestimmt er ähnlich wie Ritschl, der sie im Sinne Kants wesentlich als ethische Organisation der Menschheit faßte, ohne zu beachten, daß die Kantsche Definition des Begriffs von dem neutestamentlichen Gehalt desselben grundverschieden ist. Die Lehre Jesu ist ja auch nur bei den Synoptikern, nicht bei Johannes dem Gedanken des Reichs Gottes eingegliedert, und das Johannesevangelium hat nach Ritschls eigener Behauptung die Gedanken Jesu vielfach ursprünglicher wiedergegeben als die Synoptiker. Gruppiert sich aber bei Johannes alles um Jesu Selbstzeugnis der Gottessohnschaft, so liegt die Frage nah, ob nicht die Reichs-

Digitized by Google

gottesbotschaft Jesu bei den Synoptikern einen ähnlichen Sinn habe, und das ist in der That so; denn das Reich Gottes bedeutet bei ihnen die transscendentale Realität eines himmlischen Lebensorganismus, der durch Jesum Christum in die Sichtbarkeit eintritt, ist also im neuen Testament eine religiöse Idee, nicht, wie bei Kant und Ritschl, eine wesentlich ethische. Wenn aber Jesu Lehre, weil Selbstbezeugung, sich um diese Idee gruppiert hat, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch unsere Lehre über Jesum am besten diese Idee als Ausgangspunkt eines Systems nimmt, wie auch thatsächlich keiner der Apostel sie so gebraucht hat. Den transscendenten Wert des Gottesreichs reduciert aber Friedr. Nitzsch ganz auf den eschatologischen, ohne doch für die eigentliche Definition des Begriffs davon einen wesentlichen Gebrauch zu machen. Nur zur Ergänzung von Ritschl, der ewiges Leben und Seligkeit in das Diesseits verlegte, führt er an, daß er die eschatologische Ergänzung und Vervollkommnung der irdischen Existenzform des Reichs Gottes und seiner Genossen nicht bestreiten wolle. Friedr. Nitzsch, der sich abgesehen von dieser Wendung sonst hier auf den Boden des Ritschlschen Moralismus stellt, macht es eben öfter, wie es auch manche Schüler Ritschls thun: er beugt bei Zeiten den Konsequenzen der deistischen Weltanschauung Ritschls vor oder schneidet sie wenigstens hinterher ab.

Daß Friedr. Nitzsch weder einer deistischen noch einer pantheistischen Gottesidee huldigt, sondern eine entschieden theistische Gottesanschauung vertritt, zeigt er in der Lehre von der Offenbarung, deren Behandlung die Untersuchung über das Wesen des Christentums erforderte. Die Lehre von der Offenbarung ist in der neusten Zeit gründlich in Verwirrung gebracht durch Herrmann, der nicht nur Offenbarung im Sinne realer, objektiver Selbstbekundung Gottes negiert, sondern von seinen deistischen Voraussetzungen aus im Princip entwurzelt, dabei aber in seiner Weise das Wort rettet und nun seine Umdeutung des Worts als die allein berechtigte Fassung hinzustellen sucht. Indem Nitzsch auf den hierüber geführten Streit Rücksicht nimmt, demselben aber ohne kritische Ueberlegenheit gegenübersteht, behalten seine eigenen Ausführungen darüber etwas Unsicheres; dabei stellt er sich aber selbst auf den Boden der thatsächlichen Anerkennung einer wirklichen Selbstbekundung Gottes, indem er zugesteht, daß wir nur dadurch etwas von Gott wissen können, daß Gott sich uns erschließt. ›Religion und Offenbarung fordern einander‹, sagt er S. 127; ›religiöses Bewußtsein und Offenbarungsbewußtsein sind Correlata, und zwar ist Offenbarung die göttliche Thätigkeit in Bezug auf dasselbe Objekt, auf welches sich seitens des Menschen die Religion bezieht. Alles, was Gott thut, um den Menschen zur Religion zu bewegen, seinem religiösen Bewußtsein Inhalt, seinem religiösen

Digitized by Google

Streben Richtung zu geben, gehört im weiteren Sinne zur Offenbarung Gottes‹. Friedr. Nitzsch lehrt auch nicht bloß eine allgemeine Gottesoffenbarung in der Völkerwelt, sondern auch (den Unterschied freilich mehr verwischend als hervorhebend) eine specielle Offenbarung im biblischen Sinne, der er den Charakter des Wunderbaren und Uebernatürlichen vindiciert.

Ohne sich auf die Frage, ob Wunder noch gegenwärtig wirklich und denkbar sind, und wieso sie, wenn sie das gegenwärtig nicht sind, früher möglich gewesen sein sollen, einzulassen, behandelt Friedr. Nitzsch den Wunderbegriff in Anlehnung an den Offenbarungsbegriff, sagt also schon damit, daß er die Wunder auf die Gründungszeit der absoluten Religion beschränkt. Im Wunderbegriff unterscheidet Nitzsch die subjektiv-religiöse Vorstellung, welche ein natürliches Ereignis vermöge des Eindrucks desselben auf das religiöse Bewußtsein direkt an die göttliche Kausalität anknüpft, und die metaphysische Vorstellung, welche mit Ausschluß der bloßen Bewirkung durch den Naturzusammenhang ein Ereignis auf unmittelbare, göttliche Bewirkung durch Gott zurückführt, und reduciert, indem er die metaphysische Ansicht bestreitet, vermöge der Undurchbrechbarkeit der Naturgesetze die Wunder eigentlich auf die *mirabilia*. Trotzdem macht er den Begriff des metaphysischen Wunders wieder für religiöse Erlebnisse und die Stufen der Offenbarungsgeschichte geltend, deren Bewirkung durch Gott er in ausgesprochen antidarwinistischem Sinne mit der durch göttliche Schöpferthätigkeit bewirkten Entstehung neuer Arten vergleicht. Wenn aber in Geisteswundern direkte göttliche Einwirkung denkbar ist, warum dann in Naturwundern nicht? Und wenn wir die ersteren thatsächlich erleben, haben wir darin nicht einen Beweis der letzteren? Und wenn doch der atheistische Naturforscher in der Zurückführung neuer Gebilde auf göttliche Schöpferthätigkeit eine reale Durchbrechung der Naturgesetze, also Wunder im eigentliche Sinne sieht, hat nicht Nitzsch schon darin eigentlich den metaphysischen Wunderbegriff im Princip zugestanden?

Bei einer gelegentlichen Besprechung des Gewissens bestreitet Nitzsch in Anlehnung an Ritschl den Charakter desselben als Stimme Gottes, ohne zu bemerken, daß er sich damit in eine ganz deistische Behauptung verirrt. Denn ist Deismus die Ansicht, welche das Band der Natur mit der Gottheit zerschneidet in der Behauptung eines völlig in sich selbständigen Naturzusammenhangs und der Leugnung göttlicher Einwirkung auf denselben, so ist extremer Deismus die Ansicht, welche selbst das Band des Gewissens, das den Menschen an die Gottheit knüpft, (S. 173) zerschneidet. Die Behauptung Nitzschs, daß, wenn das Gewissen Stimme Gottes wäre, es allen dasselbe gebieten müsse, ist gänzlich hinfällig; denn da das Gewissen eine ›in-

Digitized by Google

dividuelle Instanz‹ ist, kann es gar nicht allen dasselbe gebieten, sondern jedem nur nach seiner besonderen Eigentümlichkeit und bestimmten Lage; während es also dem Paulus genaue Ausübung der Lehrthätigkeit zur Pflicht macht, kann es einem Andern solche schlechterdings versagen. Die Bezeichnung des Gewissens als Stimme Gottes ist eine populäre Bezeichnung für die religiöse Bedingtheit desselben. Und wie wenig es Friedr. Nitzsch eigentlich mit seiner Bestreitung derselben Ernst ist, zeigt er dadurch, daß er bald darauf das sittliche Bewußtsein, von dem das Gewissen nur eine Aeußerung ist, als Stimme Gottes anerkennt (S. 175). Ein ähnlicher seltsamer Widerspruch begegnet uns bei der Besprechung der menschlichen Vernünftigkeit: nach der einen Behauptung wohnen der menschlichen Vernunft von vornherein lediglich die logischen und mathematischen Gesetze inne, nach der andern Behauptung sind auch das religiöse und moralische Bewußtsein von vornherein dem Menschen (der Anlage nach) angeboren.

Von Einzelpunkten, die zu beanstanden sind, bemerke ich folgende. Wenn der Vorwurf gegen Melanchthons Loci, daß sie unsystematisch sind, im Allgemeinen unzweifelhaft zutreffend ist, so gilt er doch nicht für die erste Ausgabe von 1521, die nach dem paulinischen Gegensatz von Sünde und Gnade geordnet ist. S. 84 ist die subjektive Seite der alttestamentlichen Religion nicht zutreffend gekennzeichnet durch Furcht, Erkenntnis und Gottesdienst; es kommen in Betracht neben Gotteserkenntnis Vertrauen und Gehorsam und als Motiv Gottesfurcht. Wenn nach S. 131 der theokratische König im alten Bunde den Bundesgott repräsentieren soll (wie Christus im neuen), so ist entgegenzuhalten, daß wichtiger als der theokratische König Priestertum und Prophetie waren. Die Tendenz auf Beschränkung des christlichen Gebets auf das ethische Gebiet S. 107 entspricht den neutestamentlichen Aussagen nicht. Der § 113, in dem Nitzsch ›die ästhetische Deutung der Religion‹ behandelt, ist sehr willkürlich zusammengestellt, weil das Wort ›ästhetisch‹ in ganz verschiedenem Sinne genommen wird; ein Wort wie dieses sollte aber im wissenschaftlichen Sprachgebrauch niemals ohne die schärfste Definition und bestimmteste Abgrenzung angewandt werden.

Für ein Lehrbuch paßt die klare und durchsichtige Sprache; doch wäre für ein solches in diesem ersten Bande vielfach eine straffere und gedrängtere Zusammenfassung der Entwickelung wünschenswert gewesen.

Bonn. L. Lemme.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY,
AUG 2 1 1939



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15. 15. Juli 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Grimm, Die Deutsche Heldensage. 3. Auflage von Steig. Von *Schröder*. — Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Von *v. Bulmerincq*. — Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. I. Von *Meyer von Knonau*. — Liber diurnus Romanorum pontificum edidit Sickel. Von *Steindorff*. — v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Von *Baltzer*. — Monumenta Germaniae Paedagogica herausgegeben von Kehrbach. Bd. II–VI. Von *v. Sallwürk*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Grimm**, Wilhelm, Die Deutsche Heldensage. 3. Auflage von Reinhold Steig, Gütersloh. Bertelsmann 1889. XXIX u. 536 S. 8°. Preis 8 M.

Wilhelm Grimms »Heldensage« gehört zu den monumentalen Werken unserer Wissenschaft, deren Studium einem jeden ihrer Jünger unerläßlich ist, und thatsächlich kann sich auch heute, im Zeitalter der Kompendien und Elementarbücher, noch keiner darum drücken, wie das leider bei der »Grammatik« Jacobs schon mehr und mehr der Fall ist. So werden sich denn namentlich die Lehrer und Schüler der deutschen Philologie freuen, daß das Buch wieder bequem zugänglich ist, dessen Fehlen auf dem Büchermarkte oft genug lästig empfunden wurde.

Die »Deutsche Heldensage« feiert heuer ihr 60jähriges Jubiläum: 1829 ist sie ans Licht getreten. Eine zweite Auflage ward erst nach dem Tode der Brüder Grimm notwendig und erschien 1867; ihre Herrichtung fiel Müllenhoff zu und sie war für ihn, den berufensten, gleichwohl eine recht unbequeme Arbeit. M. hatte in dem eben fertig gewordenen Bd. 12 der Zeitschrift für deutsches Altertum (dessen einzelne Hefte von 1860 bis 1865 ausgegeben wurden) zwei Reihen »Zeugnisse und Excurse zur deutschen Heldensage« veröffentlicht, in denen auch manches von Wilh. Grimm selbständig gefundene enthalten war, und es widerstrebte ihm, diese Nummern alsbald umständlich zu wiederholen. So begnügte er sich mit Hinweisen auf die Zeugnisse und Excurse (ZE.) und verleibte



Digitized by Google

der zweiten Ausgabe nur eine Auswahl von Notizen aus Wilh. Grimms Handexemplar und den jüngsten Zuwachs seiner eigenen Sammlungen ein; die ältern Citate und Textstellen hat er hier und da, aber nicht konsequent, verglichen. Und kaum war das in dieser Weise etwas ungleichmäßig verbesserte Buch erschienen, da tauchte aus dem Nachlaß W. G.s noch ein Päckchen weiterer Notizen auf, die nun erst in der zweiten, von O. Jänicke musterhaft redigierten, Nachlese der ZE. (Zeitschr. f. d. Alt. Bd. 15) Verwendung finden konnten.

Wie die Dinge lagen, kann es den Grimmschen Erben wie dem neuen Herausgeber niemand verübeln, daß sie bei einer dritten Auflage vorgezogen haben, auf die erste Fassung des Buches zurückzugehn und dabei das Handexemplar wie den sonstigen Nachlaß vollständiger auszunützen. Es wirkt freilich überraschend, diesen Anschluß selbst in der Wahl der deutschen Lettern (für den Text) gewahrt zu finden, aber der Recensent gesteht, sich sehr rasch damit befreundet zu haben und hofft, daß es den meisten Fachgenossen ebenso gehn wird.

Der neue Herausgeber hat sich mit sichtbarem Fleiße um die Ausnutzung des seither zerstreuten Nachlasses bemüht und zugleich um die Reinigung des Buches von Schreib- und Druckfehlern zum Teil recht anstößiger Natur. Er hat die Nachträge und Notizen in passender Weise eingeordnet und ersichtlich gemacht und auf die Berichtigung der Citate und Textstellen (nach den von W. G. benutzten Ausgaben) eine Mühe verwandt, die uns ein Vergleich mit dem ersten Druck höchst achtungswert erscheinen läßt[1]). Das Register hat durch ihn sehr gewonnen, eine verständige Einleitung berichtet über die äußere Geschichte des Werkes: kurz Herr Dr. Steig hat sich um das Andenken Wilh. Grimms und um die Wissenschaft, die noch lange auf dies sein Hauptwerk angewiesen sein wird, ein unleugbares Verdienst erworben.

Auf den ›Anhang‹ S. 453—495 können wir leider unser Lob nicht ausdehnen: was sich der Herausgeber vorgenommen hat, scheint uns viel zu viel, was er aber geleistet hat, ist ganz gewis zu wenig. Zunächst hat St. in diesen Anhang aufgenommen die wieder ausgeschiedenen Zusätze Müllenhoffs zur zweiten Auflage und die (vermehrten) Hinweise auf die ZE.; durch ein Sternchen davon geschieden sind eine Anzahl neugefundene Zeugnisse und der vereinzelte Nachweis neuerer Drucke; schließlich will der Herausgeber nach S. XXVIII noch ›soweit es ihm zweckdienlich (?!) schien, die Fort-

1) 187, 25 liegt nicht, wie S. 467 vermutet wird, ein Irrtum vor: der erste Druck des Wahtelmâre ist in der That von Wackernagel selbständig dargeboten worden als ›Ahtzehen wahtel in den sac. Friedrichsstadt. Jan. 1828‹.

Digitized by Google

bildung der von Wilh. Grimm gepflanzten Wissenschaft bis auf die Gegenwart verfolgt‹ haben.

Die Hinweise auf die ZE. hätten bedeutend an Wert gewonnen, wenn ihnen Steig wenigstens Stichwörter beigefügt und diese Stichwörter in das Register aufgenommen hätte; da dies nicht geschehen ist, bleiben so wichtige Quellen wie der (1860 aufgefundene) ags. Valdere noch gänzlich ungenannt. Doch das ist eine rein praktische Frage, dem wissenschaftlichen Interesse näher kommen wir mit den andern Zuthaten des Herausgebers. Müllenhoff hatte damit begonnen, den Citaten aus historischen Quellen des M.-A.s die Band- und Seitenzahlen der Monumenta Germaniae beizufügen: sein Nachfolger hat dies nicht weiter geführt, ja er bleibt darin soweit zurück, daß er seinen Lesern die Jordanes-Ausgabe Mommsens (mit Müllenhoffs Anmerkungen!) vorenthält, nicht davon zu reden, daß Eugippius nur nach den Bollandisten, Venantius Fortunatus nur nach Luchi citiert wird u. s. w. Unter den neuen Zusätzen finden wir S. 455 als No. *11$^{d}$ einen ›Fußner Codex des 9. Jahrh. (nach K. Hofmann Zs. f. d. Alt.‹ 27, 312) angezogen, der in den Necrologia Germaniae (MG.) I 79 (Necrologium Faucense) von Baumann längst dem 11. Jahrh. zugewiesen wurde. Und nun gar die Ausgaben altdeutscher Gedichte, die W. G. und Müllenhoff nur aus Handschriften oder Auszügen kannten! Daß der ›Ritterpreis‹ (No. 115) inzwischen von Bartsch, Beiträge zur Quellenkunde der altdeutschen Litteratur (1886) S. 176 ff., das ›Geistliche Spiel aus Eger‹ (Anhang No. 134$^{b}$) von Milchsack als Egerer Fronleichnamspiel (Stuttg. Litt. Ver. No. 156, 1881) herausgegeben ist, erfährt der Leser sowenig wie ein paar Dutzend ähnliche Dinge.

Die neuen Zeugnisse entstammen zum großen Teil den letzten Jahrgängen der germanistischen Zeitschriften, die bis zur Schwelle des Jahres 1889 ausgenutzt sind, auf einiges ist der Herausg. durch die Register der neuen Monumentenbände aufmerksam geworden. Daß aber auch die selbständigen Publikationen der letzten 15—20 Jahre allerlei kleinere und größere Beiträge zur deutschen Heldensage, dargeboten haben würden, scheint St. gar nicht erwogen zu haben. Am schlimmsten ist es der altnordischen Litteratur ergangen: ein so interessantes Gedicht wie die Skiðaríma (zuerst 1869 von Konr. Maurer veröffentlicht, seitdem von Vigfusson u. Wisén wiederholt) bleibt noch immer unberücksichtigt, die bequemen Register zum Corpus poeticum boreale sind ungenützt geblieben, der neuen Fassungen färöischen tættir und rímur wird nicht gedacht, ebenso wenig der schwedischen Sigurdsbilder u. s. w.

Man wird es schon nach der bloßen Andeutung dieser Lücken nicht verstehn, wie der Herausgeber versprechen kann, ›die Fort-



Digitized by Google

bildung der Wissenschaft bis auf die Gegenwart zu verfolgen‹. Niemand wird an den Herausgeber der Grimmschen Heldensage die Forderung stellen, etwas derartiges in Form von Anmerkungen anhangsweise zu leisten; hat man sich doch über die Zusätze zu Uhlands Schriften, die ähnliches bezwecken, genug moquiert. Nur diejenige Litteratur, welche neue Zeugnisse verwertet oder alte Zeugnisse beseitigt, die dürfen wir erwarten. In welchem Umfang wird sie uns aber geboten? Es ist mir nicht gelungen etwas wie ein System oder eine Konsequenz auch nur zu ahnen. Da wird beispielsweise S. 494 (zu 389, 3) die neuste Litteratur über die Wielandsage (bis 1889!) verzeichnet (freilich fehlen die schönen neuen Zeugnisse für Völundarhús): die viel reichere und z. T. recht wertvolle Litteratur zur Walthersage dagegen (Liebrecht, Rischka, Nehring, W. Müller, Knoop, von Antoniewicz, Heinzel) hat nirgends einen Platz gefunden. Auf S. 492 erhalten wir den Hinweis auf ein Wielandsmärchen aus dem Sachsenwalde und dicht darüber auf ein litauisches sog. Siegfriedsmärchen, — von M. Riegers gewissenhaften Nachforschungen über die Siegfriedsage in Kaldern, von W. Hertzens schönen Sammlungen über Lurlenberg und Lurlei erfahren wir nichts. Wilh. Müllers Mythologie der deutschen Heldensage ist ganz ungleichmäßig, Hennings Nibelungenstudien sind gar nicht (nicht einmal bei Eckewart) herangezogen worden.

Unter den Zeugnissen zur Heldensage bilden die Eigennamen eine besonders gefährliche Gruppe: nur das umfassende Wissen und der sichere Takt Müllenhoffs hat ihnen wirklich wertvolle Ergebnisse abgewonnen, wie die Wanderung der Finnsage nach Alemannien, der Gudrunsage nach Baiern. Dagegen sind die Sammlungen, welche Fritz Grimme Germania 32, 65—72 bietet, so gut wie wertlos, und der Versuch, mit welchem Dr. Steig auf diesem schwanken Boden debütiert, ist einfach komisch. Als No. *108[b] treffen wir im Anhang eine Lübecker Geschichtsquelle des 14. Jahrh. an, weil in ihr (zum J. 1332) ein *Ditlevus de Wensin miles* vorkommt. ›Immerhin eine Spur vom Fortleben der Heldensage auf niederdeutschem Boden‹. Nun, wer so leicht zu befriedigen ist, der braucht nur die Register unserer niedersächsischen Urkundenbücher, meinetwegen des Lübecker, aufzuschlagen, da wird er die *Detleve* zu hunderten finden und kann mit ähnlichen Zeugnissen Bogen füllen. Namen, die so wenig originell und landschaftlich so verbreitet sind wie Dietleib-Detlef, wiegen natürlich gar nichts: nur das Vorkommen einzelner besonders charakteristischer oder das gruppenweise Auftreten verschiedener Namen aus der Heldensage beweist etwas. Hätte der Herausgeber z. B. die Register zu Boos' Wormser Urkundenbuch und daneben zu Hil-

Digitized by Google

gards Urkunden zur Geschichte von Speier nachgeschlagen: da hätte er in den massenhaften Nibelung, Siegfried, Gunther wirkliche Zeugnisse für die Beliebtheit der Heldensage finden können.

Ich schließe mein Referat. Herr Dr. Steig hat als ein pietätvoller und gewissenhafter Herausgeber vollen Anspruch auf unsere Anerkennung, aber für den Anhang des Buches hat er sich etwas vorgenommen, wofür offenbar weder der enge Rahmen noch seine Zeit und der gegenwärtige Stand seiner Kenntnisse ausreichte. Das Buch W. Grimms ist in der dritten Auflage ebensowenig wie in der zweiten der geeignete Grundstock, an den sich der Neuerwerb der Wissenschaft auch nur bibliographisch anschließen läßt. Ein neues ›Urkundenbuch der Deutschen Heldensage‹, das kritisch gesichtet und übersichtlich geordnet die Darstellungen wie die Zeugnisse überblicken läßt, erweist sich jetzt erst recht als ein Bedürfnis.

Marburg. Edward Schröder.

---

**Lammasch**, Heinrich, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechts. Leipzig, Duncker & Humblot 1887. XVI u. 912 S. 8°. Preis 18 M.

Der seltene Umfang der vorbezeichneten Monographie und eine längere Krankheit des Referenten mögen der verspäteten Anzeige zur Entschuldigung dienen.

Der Verfasser ist seit neun Jahren als Specialist auf diesem Gebiet zu betrachten. Je mehr er sich mit dem Stoff vertrauter machte, um so gewaltiger und spröder wurde er ihm. Erst das Studium des reichen Materials der Akten des österreichischen k. k. Justizministeriums machte ihm seine Arbeit für Theorie und Praxis aussichtsvoll. In den Vordergrund der Darstellung stellte er das Recht der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs. Verfügen konnte er über eine im Preußischen Justizministerium ausgearbeitete eingehende Darstellung des Verfahrens der Auslieferung nach Preußischem Recht.

Der Verf. beginnt sein Werk im I. Buch mit der ›Stellung der Auslieferung im Rechtssystem und der Geschichte ihrer Entwickelung‹. Trotz der Anerkennung der Verpflichtung der Staaten zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher durch eine Anzahl von Vertretern der Theorie, welcher freilich eine negierende Anzahl gegenübersteht, hat doch nach des Verf.s Ansicht eine solche Verpflichtung erst im gegenwärtigen Jahrhundert allgemeine (?) Anerkennung gefunden, in welchem auch erst das Rechtsinstitut der Auslieferung, besonders seit

Digitized by Google

den dreißiger Jahren, zu allgemeiner Anwendung gelangte. Es blieb dabei die Auslieferung auf nicht politische Delikte und auf Ausländer beschränkt. Der Verf. erkennt an, daß noch heute die Begründung des Rechts und der Pflicht zur Auslieferung keineswegs unbestritten sei, gelangt aber selbst zu dem Schluß, daß aus der Thatsache, daß der Urheber eines in einem fremden Staat verübten schweren Verbrechens das Gebiet unseres Staats betreten hat, dem letzteren die Pflicht erwächst, für die Bestrafung des ausländischen Verbrechers zu sorgen, wenn auch der Zufluchtsstaat einen Strafanspruch nicht immer selbst geltend machen muß. Wenn auch ein Staat einen ausländischen Verbrecher nicht ausliefert, sondern ihm Asyl gewährt, so stellen doch heute alle civilisierten Staaten dem Asylrecht eine Auslieferungspflicht gegenüber und beschränken dasselbe auf die von dieser Pflicht nicht umfaßten Fälle. Keine Regierung hat aber das Recht, ein flüchtiges Individuum nur über die Grenze ihres Gebietes zu schaffen, ohne für dessen Bestrafung zu sorgen. Die Auslieferung ist nicht bloß etwa ein Akt der Rechtshilfe, d. h. der Beihilfe zur Verwirklichung des Rechts durch einen anderen Staat, sondern gleichzeitig auch ein wahrer Akt der Rechtspflege des auslieferndeu Staates selbst. Auslieferung setzt stets eine Konkurrenz von Strafansprüchen zweier Staaten gegen ein Individuum wegen derselben That voraus. Mit vollem Recht wird daher das Recht eines Staates zu strafen als eine Voraussetzung seines Rechts auszuliefern anerkannt.

Die Staaten sind verpflichtet diejenigen, welche der Verübung eines schweren Verbrechens in einem fremden Staate verdächtig sind, an den Staat des Thatortes zur Feststellung ihrer Schuld und zur eventuellen Verbüßung der ihnen gebührenden Strafe abzuliefern. Die aus der Territorialhoheit der Staaten sich ergebenden Schranken für die Thätigkeit der Strafrechtspflege desselben sind zum gemeinsamen Wohl der civilisierten Menschheit zu beseitigen. Die Auslieferung gehört aber nur zu den relativen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Eine strenge Rechtspflicht zur Gewährung von Auslieferungen wird nur durch Vertrag begründet, obgleich die allermeisten Mächte auch ohne einen solchen Auslieferung wegen schwerer, nicht politischer Verbrechen gewähren. Der Verf. führt das für einzelne Staaten aus, bemerkt aber dabei, daß in solchen Fällen die Gewährung der Auslieferung an die Zusicherung der Reciprocität von Seiten des requirierenden Staates geknüpft ist.

Im II. Buch behandelt der Verf. die Quellen des heutigen Auslieferungsrechtes, die Auslieferungsverträge und Auslieferungs-

Digitized by Google

gesetze. Nicht bloß die allermeisten europäischen Staaten, auch außereuropäische, haben heute Auslieferungsverträge abgeschlossen; unter den ersteren ist Griechenland, wie überhaupt in internationalen Verträgen, sehr zurückgeblieben. Der Verf. weist statistisch nach, in wie vielen Fällen auch ohne Verträge die Staaten Auslieferungen gewährt haben und prüft dann die Kontroverse: ob ein Staat berechtigt sei, Individuen, welche sich vor Abschluß des auf sie in Anwendung kommenden Vertrages auf sein Gebiet geflüchtet haben, auszuliefern.

Die Frage, ob ein von einem Staat mit verfassungsmäßig beschränkter Regierungsform abgeschlossener Auslieferungsvertrag zu seiner Giltigkeit der Genehmigung der Volksvertretung bedürfe, verweist der Verf. mit Recht in das Staatsrecht jedes einzelnen Staates und prüft sie nach demselben. Daß durch Ausbruch eines Krieges, wie der Verf. meint, die Auslieferungsverträge »nach allgemein anerkannter Ansicht« erlöschen, behauptet zwar der Verf., beweist es aber nicht. Die Ansicht, daß durch einen Krieg sämtliche Verträge zwischen den Kriegführenden aufhören, ist eine veraltete und die richtigere, daß nur diejenigen Verträge nicht bestehn bleiben, welche auf den Gegenstand des Streites Bezug haben. Wir haben solches schon in unserem Handbuch des Völkerrechts S. 360 angeführt. Daher können auch die Auslieferungsverträge nur unter jener Bedingung aufhören. Ebenso haben wir Seite 378 ebendaselbst angeführt, daß eine ausdrückliche Erneuerung der vor dem Kriege zwischen den resp. Staaten bestandenen Verträge nicht erforderlich sei, wenn sie auch wiederholt stattgefunden hat.

In Bezug auf die Auslieferungsgesetze erklärt der Verf. es von größter Wichtigkeit, daß das Verfahren der Auslieferung gesetzlich geordnet sei. Der Verf. macht S. 110 als vollständige, die Bedingungen für die Gewährung einer Auslieferung regelnde Auslieferungsgesetze namhaft die in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Großbritannien und Irland wie Kanada, erwähnt aber S. 131 auch die Entwürfe des französischen und italienischen Auslieferungsgesetzes. Aber auch die Vereinigten Staaten haben ein wiederholt vervollständigtes Gesetz vom 12. August 1848 (s. unser Handb. des Völkerr. S. 249), und ebenso die Argentinische Republik vom 25. August 1885 (s. Nachträge zu unserem Völkerrechtshandbuch 1889 S. 4).

Im III. Buch behandelt der Verf. die Delikte, wegen deren Auslieferung stattfindet und wegen deren sie versagt wird.

Mit Recht verlangt der Verf., daß die Deliktsarten, wegen welcher ausgeliefert werden soll, aufgezählt werden, nicht bloß die Gattungen, und daß auch wegen fahrlässiger Delikte ausgeliefert werde.

Digitized by Google

Bei der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte wären, wenn auch der Kirchenstaat zu existieren aufgehört hat, die von diesem geschlossenen Verträge zu berücksichtigen gewesen, da die Kirche auf diese Materie doch einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hat. In Bezug auf Münzdelikte verlangt der Verf. auch Auslieferung Derjenigen, welche sich nur erst einer die Herstellung falscher Münzen vorbereitenden Thätigkeit schuldig gemacht haben. Wir stimmen dem bei, namentlich auch rücksichtlich des Papiergeldes, glauben aber, daß nicht wenige Staaten, welche sich der Fälschung von Kreditpapieren der anderen Staaten gegenüber indifferent verhalten, auf solche Ausdehnung nicht eingehn werden.

Die Erstreckung der Pflicht zur Auslieferung auch auf die Fälle des Versuches und der Mitschuld an allen im Auslieferungsvertrage benannten Delikten will der Verf. nur für aneinandergrenzende Staaten und erklärt es für eine Frage der Interpretation, ob wegen eines bloßen Versuches oder wegen Mitschuld eine Pflicht zur Auslieferung besteht. Es konstatiert dann der Verf., daß immermehr nach den Verträgen die Auslieferungspflicht nur bestehe, sofern die dem Verfolgten zur Last liegende That nach dem Recht beider kontrahierenden Staaten eines der im Vertrage aufgezählten Delikte darstellt, und dieses ist denn auch entschieden richtiger als wenn schon das Recht des eine Auslieferung begehrenden Staates als genügend erachtet wird, was z. B. in Bezug auf Religionsverbrechen dahin führen würde, daß die Religionsverfolgung eines Staates mit Beihülfe anderer sie misbilligenden Staaten durchgeführt werden würde.

Der Verf. empfiehlt die Aufzählung derjenigen Delikte, wegen welcher ein Staat die Pflicht zur Auslieferung übernimmt, zugleich als den festen Rahmen aufzufassen, innerhalb dessen allein er auch sein Recht, auszuliefern, ausübt, und geht dann zur Betrachtung der politischen Delikte über, welche mit einer geschichtlichen Entwickelung sich bis auf die neueste Gesetzgebung sowie auf die Verträge erstreckt.

Der Verf. erkennt vom Standpunkt des modernen Völkerrechts keine allgemeine Verpflichtung der Staaten zur Auslieferung von Individuen an, die sich an einem hochverräterischen Unternehmen gegen einen fremden Staat beteiligt haben, weder wegen dieser Beteiligung als solcher, noch auch nur wegen der im Verlaufe derselben von ihnen individuell verübten Gewaltthaten, und meint, daß ein Staat seiner Pflicht zur Zeit innerer Unruhen in einem fremden Staat genüge, wenn er eine lex specialis gegen die Teilnahme seiner Angehörigen an denselben aufstellt. Wenn wir auch mit dem Verf. eine

Digitized by Google

allgemeine Verpflichtung regieren, so möchten wir doch zu bedenken geben, ob für Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft nicht geboten erscheinen könne, sich in ihrer Rechtsordnung auch gegenüber hochverräterischen Angriffen zu unterstützen und sich diesen gegenüber nicht indifferent zu verhalten. Selbstverständlich wird der unterstützende Staat dabei sich erst ein Urteil über die Art des hochverräterischen Unternehmens zu bilden haben und nicht gegen jedes seine Beihülfe gewähren. Ebenso wenig kann es den Staaten jener Gemeinschaft gleichgültig sein, ob sich einer derselben gegen die Rechtsordnung verfehlt, indem er Willkür in derselben walten läßt, denn ein Staat einer internationalen Rechtsgemeinschaft muß ein Rechtsstaat sein und ein Staat, welcher Macht über Recht gehn läßt in seinen inneren Beziehungen, ist kein würdiges Glied jener Gemeinschaft und auch ein zweifelhafter Kulturstaat.

Der Verf. räumt ein, daß der Grundsatz wegen aller auch nur relativ-politischen Delikte die Auslieferung zu verweigern, wenn er wirklich geltendes Recht sein sollte, in mancher Beziehung einer Einschränkung bedarf. Er beweist aus den bestehenden Verträgen, daß nach heutigem gemeinen (?) Völkerrecht die Auslieferung nicht bloß wegen der absolut- sondern auch der relativ-politischen ausgeschlossen sei und prüft dann, ob sich die Anschließung der Auslieferung wegen sämtlicher relativ politischer Delikte rechtfertigen lasse. Besonders behandelt er nichtpolitische Delikte gegen die Staatsverwaltung.

Der Verf. schreitet im IV. Buch zu den Beschränkungen und Bedingungen der Auslieferungspflicht vor, und behandelt dort zunächst sehr ausführlich die Auslieferung der Unterthanen des ersuchten Staates. Er gelangt zu dem Resultat, daß die Entscheidung darüber dem einzelnen Fall vorzubehalten sei und geht dann zur Frage der Auslieferung der Unterthanen eines dritten Staates über, wobei er für die Möglichkeit eintritt, unter besonderen Umständen die Auslieferung eines Angehörigen einer dritten Nation zu verweigern oder dieselbe, statt dem Staate des Thatortes, dem Heimatsstaat zu gewähren. Unzweifelhaft erscheint es dem Verf., daß kein Staat wegen eines auf seinem Gebiet verübten Deliktes, möge dasselbe auch direkt gegen die Rechte eines anderen Staates gerichtet sein, Auslieferung gewähren könne.

Dem Personalarrest des requirierten Individuums, welcher im Interesse von Privatpersonen verhängt ist, räumt der Verf. mit Recht keine die Auslieferung verzögernde Wirkung ein, ebensowenig Verpflichtungsverhältnissen des Auszuliefernden gegenüber dem um die Auslieferung ersuchten Staat. Die Rücksicht auf die Grausamkeit

Digitized by Google

der Schärfe hält der Verf. in dem Falle, wo ein Auslieferungsvertrag besteht, nicht für maßgebend.

Im fünften Buch behandelt der Verf. das Verfahren der Auslieferung. Er fordert mit Recht strenge Garantien gegen die Gefahr, daß in Folge einer Verwechselung der Personen ein anderes als das wirklich verfolgte Individuum ausgeliefert werde. Ist die Identität der in Folge des Auslieferungsbegehrens ergriffenen Person mit dem von dem requirierenden Staat wegen des betreffenden Auslieferungsdeliktes verfolgten Individuum nicht zweifelhaft, so muß von Seite des ersuchten Staates in die Erörterung der Frage eingegangen werden, ob die allgemeinen und besonderen Bedingungen, von welchen nach allgemeinen Grundsätzen oder nach dem den konkreten Fall beherrschenden Vertrage die Existenz der Verpflichtung zur Auslieferung abhängt, in diesem Fall verwirklicht sind. Eine Verschiedenheit der Ansichten des Staates waltet nach dem Verf. in Betreff der Frage, ob der ersuchte Staat berechtigt ist, in eine Untersuchung darüber einzutreten, ob das requirierte Individuum der Verübung der ihm zur Last gelegten That wirklich verdächtig ist oder nicht. Die meisten Staaten verwehren es, England und die Vereinigten Staaten fordern es. Oesterreich insbesondere gestattet den Antrag auf Auslieferung nur dann, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraum solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Dem Verf. scheint es wünschenswert, für Fälle, in welchen die requirierte Person in der Lage ist, ohne erst auf langwierige Beweiserhebungen antragen zu müssen, sofort den sie betreffenden Verdacht beheben zu können, eine solche Rechtfertigung schon in dem um die Auslieferung ersuchten Staat zuzulassen, und für notwendig, daß der ersuchte Staat darauf bestehn müsse, wenn er für sich auf das Recht der Prüfung des Beweises gegen das verdächtige Individuum verzichtet, daß diese in dem ersuchenden Staat erfolgt sei. Mit Recht ist der Verf. dafür, daß in künftigen Auslieferungsverträgen die Möglichkeit einer Auslieferung auf Grund eines bloßen Verhaftsbefehles ausgeschlossen werde.

Der Verf. gibt dem System diplomatischer Vermittelung des Auslieferungsbegehrens den Vorzug und konstatiert, daß in der Litteratur nur eine Stimme darüber herrsche, daß es unstatthaft sei, die Entscheidung in Auslieferungsangelegenheiten völlig den Verwaltungsbehörden zu überlassen und will den Gerichten in Sachen der Auslieferung einen entscheidenden Einfluß einräumen.

Digitized by Google

Nach der Erörterung des Kostenpunktes der Auslieferung geht der Verf. im VI. Buch zur Stellung des Ausgelieferten gegenüber der Justizhoheit des requirierenden Staates über.

Mit Recht folgert der Verf. daraus, daß der Zufluchtsstaat nur wegen gewisser Delikte ausliefert, eine Beschränkung desjenigen Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, in seinem Recht, das ausgelieferte Individuum strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Praxis einer Anzahl europäischer Staaten geht daher auch dahin, in Ermangelung ausdrücklicher entgegengesetzter Vertragsbestimmungen, die Verfolgung des Ausgelieferten wegen in dem Auslieferungsbegehren nicht erwähnter Thatsachen auszuschließen, bezw. zum Zweck der Einleitung einer solchen Verfolgung vorerst die Zustimmung des auslieferndn Staates nachzusuchen.

Zum Schluß seiner Untersuchung über die Wirkungen einer Auslieferung regt der Verf. noch zwei bisher nicht genügend beachtete Fragen an. Die erste derselben geht dahin, ob nicht dem Ausgelieferten die Zeit der Verwahrungshaft, welche er in den Gefängnissen oder sonstigen Haftlokalen des um die Auslieferung ersuchten Staates zugebracht, und ebenso auch die Zeitdauer des Transportes bis zur Grenze des ihn requirierenden Staates in die Dauer der ihm zuzuerkennenden oder bereits zuerkannten Strafe einzurechnen sei. Die andere Frage ist: ob nicht der Staat, welchem eine Auslieferung gewährt wurde, für den Fall, daß sich durch die nach Vollziehung der Auslieferung durchgeführte gerichtliche Verhandlung ergibt, daß kein Grund zu diesem zwangsweisen Rücktransport des Beschuldigten vorgelegen, verpflichtet werden solle, den Ausgelieferten, wenigstens dann, wenn er in dem auslieferndn Staat bereits ein eigentliches Domicil hatte, auf dessen Wunsch wieder kostenfrei in jenes Land, welchem er durch seine Auslieferung entrissen wurde, zurückzubringen bezw. ihn anderweitig für die erlittene Haft zu entschädigen. Zu einer vollständigen Entscheidung gelangt der Verfasser nicht.

In einem Anhange erörtert der Verf. noch die Rechtshilfe in Strafproceßsachen.

Referent muß sich auf vorstehende Mitteilungen von Einzelfragen aus dem Werk des Verf.s beschränken, welches wohl vorläufig die behandelten Fragen zu einem gewissen Abschluß gebracht hat, wenn auch manche Verschiedenheit der Ansicht fortbesteht, wie schon aus den eigenen Anführungen des Verf.s hervorgeht.

Wenden wir uns zurück zu drei über denselben Gegenstand im Jahre 1853 unabhängig von einander erschienenen Schriften Robert v. Mohls, Berners und des Referenten, so ist ein Vergleich mit der

Digitized by Google

vorliegenden kaum möglich. In den mehr als dreißig Jahren, welche seitdem verflossen sind, haben sich Verträge, Gesetzgebungen und Praxis dergestalt verändert und vermehrt, daß Lammasch nicht bloß über ein ganz anderes, sondern auch über ein weit umfassenderes Material verfügte. In gleicher Weise ist die damals dürftige Litteratur zu einer überreichen angewachsen. So eingehend wie Lammasch konnten die damaligen Autoren die Fragen nicht behandeln und haben es auch unterlassen, wo es ihnen schon vergönnt war. Wir konstatieren mit Genugthuung den gewaltigen Fortschritt in Theorie und Praxis und mit Freuden den großen Wert der positiv begründeten uns jetzt vorliegenden Arbeit.

Heidelberg im April 89. A. v. Bulmerincq.

---

**Dierauer**, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. I. Gotha, Fr. Andr. Perthes, 1887. XXII u. 448 S. 8°. Preis 9 M. (in: Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebreeht).

Schon als vor weit über einem halben Jahrhundert der Plan zur Staatengeschichte aufgestellt worden war, hatten die Begründer des großen Werkes an der elften Stelle auch die Schweiz, wie sich von selbst verstand, aufgenommen. Allein es dauerte sehr lange, bis die Durchführung dieses Vorsatzes gelang. Ein ursprünglich hiefür in Rechnung gezogenes Werk, des Zürchers Dav. Nüscheler (gestorben 1871) Geschichte des Schweizerlandes, welche allerdings nicht zu Ende geführt wurde, aber auch jetzt noch alle Beachtung verdient, erschien von 1842 an (Hamburg, Fr. Perthes) außerhalb der Sammlung. Der erste durch W. von Giesebrecht aufgeforderte Bearbeiter, Dr. W. Gisi, wurde, als er sich thatkräftig an seine Aufgabe gemacht hatte, durch ein schweres körperliches Leiden gezwungen, auf seinen Auftrag Verzicht zu leisten, obschon, wie eine Reihe genealogischer Untersuchungen im Anzeiger für schweizerische Geschichte in den letzten Jahren beweist, die Arbeitslust und Leistungsfähigkeit des Erblindeten für kleinere, wenn auch gleichfalls mühevolle Aufgaben stets noch fortdauert.

Darauf hin wurde durch den Leiter des neu ins Leben getretenen Unternehmens der Lehrer der Geschichte an der Kantonsschule von St. Gallen gewonnen, welcher teils schon durch kleinere treffliche Arbeiten, teils durch die groß angelegte Lebensbeschreibung des St. Galler Staatsmanns Müller-Friedberg — vgl. GGA. 1885,

Digitized by Google

Nr. 20 — sich als vorzüglich für eine so umfassende Leistung berufen dargestellt hatte. Das Werk, dem Präsidenten der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft, Georg von Wyß in Zürich, und dem Genfer Geschichtslehrer Pierre Vaucher gewidmet, reicht in seinem ersten Bande bis zum Jahre 1415.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile, eine Vorgeschichte, bis 1291, und in die zwei Stücke: Anfänge der Eidgenossenschaft, bis 1355 — Ausbildung der Freiheit und Macht, bis 1415 —, so jedoch, daß auf jenen ersten einleitenden Teil nicht ein Fünftel des ganzen Bandes fällt. Gerade hier erscheint, was den Verfasser nicht nur als Schriftsteller auszeichnet, in bestimmter Weise, nämlich die strenge Selbstzucht, welche auf jede unnütze Breite verzichtet und, ohne in die dürre Kürze eines Abrisses zu verfallen, nur das ganz Notwendige bietet. Nur zu leicht verlieren sich Werke, welche Geschichte der Schweiz geben wollen, in diesen Anfängen, wo von Geschichte des Deutschen Reiches, des Königreichs Burgund, aber noch Jahrhunderte nicht von einer solchen der Eidgenossenschaft gesprochen werden kann, in lange Abschweifungen, welche sehr gut an sich sind, aber zum Thema selbst keine oder nur sehr geringe Beziehung aufweisen. Hier findet der Leser auf 76 Seiten von den Pfahlbauten an, die auf wenigen Zeilen abgethan sind, bis auf den Tod König Rudolfs 1291 alles Wesentliche, was er zum Verständnisse der folgenden Zeiten und Ereignisse notwendig hat, knapp beisammen.

Im zweiten den Aufbau der achtörtigen alten Eidgenossenschaft schildernden Hauptstücke, welches sehr richtig den Regensburger Frieden von 1355 zum Abschluß hat, holt der Verfasser bei dem Luzerner, Züricher, Berner Bunde jedesmal die Entwickelung des betreffenden neu eintretenden Staatswesens nach und sieht sich so allerdings gezwungen, das größere Kapitel V zwischen die im vollen raschen Flusse befindlichen Ereignisse, von 1352 und 1353, hineinzustellen. Dann aber greifen am Schlusse, in Kapitel VI, die allgemeinen Fragen wieder zusammen; allein der Verfasser ist weit davon entfernt, in irriger Hineintragung späterer Vorstellungen in diese Anfangszeit den föderativen Charakter des ›denkbar losesten Zusammenhangs‹ zu überschätzen. So vermag er auch der Stellung Bruns, des zürcherischen Bürgermeisters, in diesen Fragen, besonders hinsichtlich der Rückkehr der beiden neuen Bundesglieder Glarus und Zug unter die österreichische Herrschaft, in ruhiger Abwägung gerecht zu werden. Im dritten Buche ist die Reihenfolge, wie der Stoff erfordert, eine chronologische, aber in jedem der sechs Abschnitte auch in sachlicher Hinsicht wohl durchdacht. Zuerst ist ›das Werden und Wachsen der Eidgenossenschaft‹ in erster Linie dargethan.

Digitized by Google

Hinsichtlich der zahlreich sich ergebenden kritischen Fragen hat der Verfasser ganz folgerichtig, wie er schon in der Vorrede ankündigte, »jede Verschmelzung der ursprünglichen Nachrichten und der späteren Traditionen abgelehnt und auf jeden ausschmückenden Zug, auch wenn dessen Anführung noch so lockend war, verzichtet«. Dadurch ist es ihm gelungen, seinem Werke einen im besten Sinne des Wortes vornehm wissenschaftlichen Charakter zu verleihen, der auch gegenüber neuesten größeren Arbeiten auf dem gleichen Felde zu dessen entschiedenen Vorteile absticht. So ist, um nur einen wegen der Halbmillenarfeier neuerdings wieder unendlich viel erörterten Punkt zu erwähnen, in der Erzählung von der Entscheidungsschlacht im Sempacher Kriege (S. 324—327) Winkelried nicht erwähnt.

Was endlich die Noten mit ihren Beweisen und Ausführungen anbelangt, so ist dieser Commentar zum Texte ganz meisterhaft durchgeführt. Wer etwa schon wegen einer bestimmten Frage diesen Anmerkungen im Zusammenhang mit eigener Forschung gefolgt ist, wird die hier erreichte, mit weiser Auswahl verbundene Vollständigkeit wohl anerkennen.

Es ist nur zu wünschen, daß der zweite Band diesem ersten bald sich anschließt und der Verfasser die Lust behalte, auch in die neuere Geschichte den Faden fortzuführen.

Zürich. G. Meyer v. Knonau.

---

**Liber diurnus Romanorum pontificum.** Ex unico codice Vaticano denuo edidit Th. E. ab Sickel. Consilio et impensis academiae litterarum caesarea Vindobonensis. Vindobonae apud C. Geroldi filium bibliopolam 1889. XCII, 220 S. 8°. Mit einer Schrifttafel. Preis M. 10.

Unter den bisherigen Ausgaben des als »Liber diurnus«, auch als »Diurnus« schlechtweg bekannten Formelbuchs der päpstlichen Kanzlei ist die jüngste von E. de Rozière veranstaltete (Paris 1869)[1]) allgemein und mit Recht hochgeschätzt worden als die erste, welche zugleich kritisch und gelehrt war. Fortan aber wird sie, mindestens was ihre Bedeutung als kritische Leistung betrifft, zurücktreten vor der neuen hier zu besprechenden Edition, die uns von bewährter Meisterhand dargeboten wird.

Die älteren Editoren, Lucas Holste und Jean Garnier, haben sich in der Wiedergabe des handschriftlich überlieferten Textes große Freiheiten erlaubt: sowohl hinsichtlich der Folge der einzelnen For-

1) In diesen Blättern rec. von G. Waitz, Götting. gel. Anz. 1869. Stück 50.

Digitized by Google

meln als auch nach Seiten der Orthographie haben sie ihn mehr oder minder durchgreifend umgestaltet. Im Gegensatz dazu ist den beiden modernen Herausgebern gemeinsam das Princip gewissenhafter Enthaltung von derartigen Aenderungen: ihre Texte beruhen auf engstem Anschluß an die Ueberlieferung, und die beigefügten Erörterungen über das Werk selbst halten sich strenge auf dem Boden rein wissenschaftlichen Interesses, wie es Rozière im Hinblick auf die Verwickelung des Liber diurnus in die kirchlichen Parteikämpfe des 17. Jahrhunderts treffend definiert hat [1]). Auch das ist ein Berührungspunkt, daß Sickel ebenso wie vor ihm Rozière genötigt war, die eine der beiden Handschriften, aus denen die Ueberlieferung des L. d. bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand, den nach seinem damaligen Eigentümer, dem Collège de Clermont, benannten Codex Claromontanus (*C*) aus Quellen zweiter Hand, nach der Ausgabe und den zugehörigen Notizen Garniers und den Vorarbeiten des Baluzius zu einer neuen Ausgabe zu studieren: die Handschrift selbst, zuletzt erwähnt in dem Catalogus mss. codicum collegii Claromontani von 1764, ist seitdem und bleibt, wie es scheint, spurlos verschwunden. Anders dagegen und verschieden ist das Verhältnis der beiden Forscher zu der zweiten, gegenwärtig einzigen Diurnus-Handschrift in Rom, zu dem Codex Vaticanus (*V*), der vor seiner Ende vorigen Jahrhunderts erfolgten Einverleibung in das vatikanische Archiv den Cisterciensern von S. Croce di Gerusalemme gehörte. Während Rozière über die Materialien verfügte, welche zwei andere französische Gelehrte, die Akademiker Daremberg und Renan, in Rom 1849 durch Kollationierung der Handschrift mit den Ausgaben gesammelt hatten, sich aber vergeblich bemühte die Handschrift selbst zu Gesicht zu bekommen, so war Sickel in der glücklichen Lage sich durch Autopsie ein Urteil zu bilden: seine auf gründliche Untersuchung der Handschrift gerichteten Studien sind von der päpstlichen Archivverwaltung auf jede Weise gefördert worden.

Kein Wunder daher, wenn den günstigen äußeren Bedingungen, unter denen die neue Bearbeitung des Liber diurnus entstanden ist, bedeutende innere Vorzüge entsprechen. Ich will versuchen ihren Gewinn darzulegen: er verteilt sich auf die Gestaltung des Textes und auf die historisch-kritische Erforschung des Werkes selbst. Denn nicht nur die zahlreichen auf die römische Handschrift (*V*) und ihr Verhältnis zum verlorenen Codex Claromontanus (*C*) bezüglichen Fragen hat S. von Grund aus neu erörtert, sondern auch die Formelsammlung als solche hat er nach jeder Richtung untersucht und je

1) Introduction p. III u. IV.

Digitized by Google

umfassender er verfuhr, um so sicherer gelangte er zu Ergebnissen, die, selbst wenn man sie nur mit Einschränkungen gelten lassen wollte, unwiderleglich beweisen, daß die früheren Forscher, Rozière inbegriffen, den wahren Sachverhalt vielfach verkannt haben. Unter diesen Umständen gieng die Aufgabe des neuen Editors über die Revision, beziehentlich Neugestaltung des Textes auf Grund von *V* weit hinaus; es mußte Sickel darum zu thun sein sowohl die eigenen Ansichten als auch den gegen andere zu erhebenden Widerspruch so eingehend wie möglich zu begründen. Jedoch andere Interessen, vor allem Rücksichten auf mäßigen Umfang und rasches Erscheinen des Buches ließen die vollständige Aufnahme der kritischen Auseinandersetzungen in die Ausgabe als unzweckmäßig erscheinen. Deshalb hat S. seinen Stoff geteilt zwischen einer der Textesausgabe vorausgeschickten »Praefatio« und einer Folge von Abhandlungen, die er unter dem Titel »Prolegomena zum Liber diurnus« in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie veröffentlicht. Die »Praefatio« füllt, groß gedruckt, 92 Seiten und enthält außer den über die Entstehung und die Grundsätze der Edition orientierenden Angaben eine Zusammenfassung alles dessen, was jeder Benutzer des Liber diurnus von Sickels Untersuchungen über das Werk selbst wissen muß; sie bietet im Wesentlichen »Ergebnisse«, während »die ganze oder doch die ausführliche Beweisführung den Prolegomena vorbehalten« ist. Bis jetzt[1]) sind ihrer zwei erschienen: Proleg. I. (1888) mit drei Kapiteln über die vatikanische Handschrift des Diurnus, den Codex Claromontanus und die Reihenfolge der Formeln in *V* und *C* und Proleg. II. (1889), welche ein einziges, der Frage nach der Entstehungszeit der Teilsammlungen des Diurnus V und des Diurnus C gewidmetes Kapitel enthalten. In der Fortsetzung wird es sich handeln um die Frage der Benutzung des Diurnus für die Vita Hadriani Nonantulana und für die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit. Daß dieser Teil noch nicht erschienen ist, thut der Verwertung der vorliegenden Prolegomena keinen Abbruch: die Erörterung der Materien, worauf sie sich beziehen, ist abgerundet und in sich zusammenhängend; für uns ist es selbstverständlich, daß wir das, was sie zur Ergänzung der »Praefatio« enthalten, so berücksichtigen, als ob es in der »Praefatio« stünde.

Diese zerfällt in zwei Teile: während in dem zweiten vornehmlich der Editor zu Worte kommt, so besteht der erste (bis p. LVI) hauptsächlich aus den Ermittelungen Sickels über den handschriftlichen, von der Willkür der ersten Herausgeber noch nicht entstellten Liber diurnus. Als Hauptpunkte treten hervor: die Sonderung der Ueber-

1) Juli 1889.

Digitized by Google

lieferung in verschiedene Recensionen und die Zerlegung des gesamten Textes in eine Mehrzahl von Teilsammlungen, in eine Urform und mehrere Fortsetzungen.

Den Stoff zur Rekonstruktion liefern größtenteils die beiden in *V* und *C* enthaltenen Formelsammlungen; der Kürze halber signiert Sickel sie *DV* und *DC*. Nur für eine kleine Gruppe von elf Formeln treten die aus dem Liber diurnus entlehnten Kapitel der Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit als dritte Quelle hinzu: diese führt bei Sickel die Bezeichnung *DD*, da sich bei der Vergleichung der verschiedenen Texte herausstellte, daß die von Deusdedit benutzte Diurnus-Handschrift weder mit *DV* noch mit *DC* identisch war[1]). Für das Verhältnis, worin *DV* und *DC* zu einander stehn, sind mehrere Thatsachen bezeichnend. Einerseits: die Zahl der ihnen gemeinsamen Formeln ist so bedeutend, daß die Eigenschaft der beiden Sammlungen als Repräsentanten eines und desselben Werkes nicht bezweifelt werden kann. Auf Identität des Grundstocks beruht das allgemein übliche und auch von S. beobachtete Verfahren zur Ausfüllung einer größeren Lücke, welche in *V* gleich zu Anfang vorhanden ist. Von dem, was auf fol. 1—4[2]) gestanden, gibt es nur noch geringe Ueberreste; lesbar sind nur noch kleine, meist zusammenhangslose Bruchstücke, aber das Vorhandene genügt, um festzustellen, daß *V* bezüglich der Formeln 1—6 mit *C* übereinstimmt und sich demgemäß aus *C* ergänzen läßt. Andererseits bestehn zwischen *DV* und *DC* Verschiedenheiten, die nur zum kleinsten Teil als Zufälligkeiten aufgefaßt, oder auf Ueberlieferungsfehler zurückgeführt werden können. Zunächst sei erwähnt, daß sieben in *DV* vorhandene Formeln (F. 19—21; 78—80; 99) in *DC* fehlen. Der Verfasser von *DC* hat sie, wie S. annimmt, absichtslos bei Seite gelassen, sei es aus Versehen (Praef. p. XXXIII; vgl. Proleg. I, p. 56 mit besonderer Beziehung auf F. 19—21), sei es, weil er sie in seiner Vorlage nicht gefunden hat (Proleg. I, p. 68 u. 69). Diesem Minus in *DC* steht ein Plus gegenüber, insofern als die Nummern 100—107 der Textesausgabe nur in *C* enthalten sind. *DV* schließt in *V* auf fol. 103, d. h. auf dem letzten Blatte der dreizehnten Lage, mit F. 99 ab. Von dieser existiert nur ein Fragment. Denn wie es den vier ersten Blättern der ersten Lage begegnete, so ist auch fol. 103 arg verstümmelt und dieser Sachverhalt legt die Frage nahe, ob *DV* mit

1) Praef. p. LV.

2) Proleg. I, p. 5 u. 6 gibt S. Auskunft über die Quaternionenbezeichnung der römischen Handschrift sowie über eine Foliierung derselben durch eine Hand, »welche der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehören mag« und über die von ihm durchgeführte Blattzählung.



Digitized by Google

F. 99 überhaupt abschloß oder ob die Sammlung vor Beschädigung der Handschrift größer war. Sickel hat diese Frage in der Praef. p. XIV aufgeworfen; ein Anhaltspunkt zur Beantwortung derselben und zwar zu Gunsten der Meinung, welche F. 99 für das Schlußstück von *DV* hält, findet sich in Proleg. I, p. 9, wo S. feststellt, daß die Zahl der Querlinien auf dem letzten Quaternio in *V* um eine geringer ist als auf den sämtlichen anderen, nämlich 19 anstatt 20. Der Schreiber von *V* würde sich diese Raumbeschränkung schwerlich gestattet haben, wenn er nicht darauf gerechnet hätte auf Quaternio 13 zu Ende zu kommen. — Andere wichtige Differenzen zwischen *DV* und *DC* hat S. erkannt, indem er die Reihenfolge und den Wortlaut der beiden Sammlungen gemeinsamen Formeln mit einander verglich. In beiden Beziehungen weicht *DC* von *DV* bedeutend ab und zwar ist nicht zu verkennen, daß den die Reihenfolge betreffenden Abweichungen das Bestreben zu Grunde liegt das Werk im Ganzen mehr systematisch zu ordnen als dies in *DV* der Fall war. So sind z. B. zwei ›Praecepta de concedendo puero‹, die in *V* als F. 72 und 81 stehn, in *C* mit einander verbunden und als Nr. 47 und 48 bei der inhaltlich gleichen Formel 46 eingereiht worden. Ferner: vier auf die Papstwahl bezügliche Formeln, welche in *V* (Nr. 82—85) von anderen inhaltlich entsprechenden Formeln (Nr. 57—63) getrennt sind, hat der Verfasser von *DC* mit der letzteren Gruppe der Art verbunden, daß die zum älteren Wahlmodus passenden Formeln vorangehn. Dazu kommt noch, daß die F. 82 in *V* = F. 74 in *C* (Decretum pontificis) nach ihrer dortigen Fassung zu dem Wahldekret des Papstes Hadrian I. vom J. 772 in Beziehung steht, während sie so, wie sie in *C* vorliegt, zu einem späteren Vorgange paßt: ihr besonderes Gepräge hat sie von der Wahl des Papstes Leo III. im J. 795 empfangen (Praef. p. XXXV ss. und Proleg. II, p. 6—13; p. 35 ff.). Aus diesen Gründen erklärt S. die zwischen *DV* und *DC* bestehenden Beziehungen mit Recht durch die Annahme, daß die betreffenden Formelsammlungen als zwei verschiedene Recensionen des Liber diurnus, wie er um 800 beschaffen war, aufzufassen sind, und zwar ist *DV* die ältere, *DC* die jüngere, welche aus *DV* oder einem ihm nahestehenden Texte abgeleitet, als solche erst sekundär in Betracht kommt und wie bei der Edition so auch bei der Kritik des Werkes stets nach Maßgabe ihres Verhältnisses zur älteren Recension gewürdigt werden muß.

Das ist ein Resultat von grundlegender Wichtigkeit, und gestützt darauf hat Sickel dann auch die bisher herrschenden Ansichten von der Entstehung und dem Charakter des Liber diurnus einer Kritik unterzogen, die im Wesentlichen gegen die bis dahin überwiegende,

Digitized by Google

auch von Rozière geteilte Auffassung des Werkes als einer zwar ungeordneten und in sich ungleichartigen aber einheitlich entstandenen Formelsammlung gerichtet ist. Dem widerspricht Sickel, indem er aus einem zwiefachen Gesichtspunkte, sowohl aus der Reihenfolge der Formeln vornehmlich in *DV* als auch aus den chronologisch wertvollen Merkmalen einzelner Formeln und Formelgruppen den Nachweis führt, daß der Liber diurnus in seiner gegenwärtigen Gestalt aus der Vereinigung von mehreren ihrem Umfange wie ihrer Entstehungszeit nach verschiedenen Teilsammlungen hervorgegangen ist. In *DV* unterscheidet S. ihrer drei: Collectio I. = F. 1—63; Appendix I. = F. 64—81; Collectio II. = F. 82—99; in *DC* sind diese drei Teilsammlungen zu einem Ganzen einheitlich verschmolzen und mit einer neuen verbunden worden; dort kommt eine vierte: Appendix II. = F. 100—107 hinzu.

Was zunächst Collectio I. angeht, so begründet S. die Abgrenzung derselben bei F. 63 mit Erwägungen, welche dem Inhalte, dem sprachlichen Charakter und der Herkunft der betreffenden Formeln entnommen sind[1]). Da mit F. 63 eine auf die Papstwahl bezügliche Unterabteilung abschließt und mit F. 64 eine Serie von Formeln zu päpstlichen Erlassen, bezw. zu Agenden, die im Vorhergehenden bereits durch eine oder mehrere Stücke vertreten waren, so ist schon aus diesem Grunde klar, daß an der bezeichneten Stelle ein tiefer Einschnitt gemacht werden muß. Zeigen sich dann in der Reihe von F. 1—63 Spuren von Benutzung der älteren päpstlichen Register, namentlich der Register Gregor I. (Proleg. I, p. 58), während es unter den folgenden Formeln von F. 64 ab an solchen Beziehungen zu fehlen scheint, so macht Sickel diese Verschiedenheit als weiteres Unterscheidungsmerkmal geltend. Der Inhalt der Collectio I. ist mannigfaltig, aber die Folge der einzelnen Formeln entbehrt keineswegs einer gewissen Ordnung und Planmäßigkeit. S. zerlegt sie in mehrere Unterabteilungen oder Inhaltsgruppen, ›innerhalb deren jedesmal auf gleiche Agenden bezügliche zusammengestellt sind‹. Schon Form. 1 ›Indiculus aepistolae faciendae‹ ist als Gruppe für sich aufzufassen, da sie zwölf einschlägige Einzelformeln unter jenem Haupttitel vereinigt. Dann folgt ein Inbegriff von acht Formeln, die sich sämtlich auf die Ordination der Bischöfe beziehen (F. 2—9), während eine dritte Gruppe (F. 10—31) Musterstücke liefert zu Erlassen über die Weihe von Kirchen und Altären. Die wichtige Klasse der ›Privilegia‹ ist in Collectio I. nur durch ein einziges Stück, F. 32 vertreten. Auffallend ist auch, daß es mit der Systematik in der zweiten Hälfte nicht so strenge genommen wird wie in der ersten.

1) Proleg. I, p. 58 ff.



Digitized by Google

Eine große Gruppe von Formeln zu Erlassen über die Verwaltung der päpstlichen Temporalien, der Patrimonien der römischen Kirche wird unterbrochen durch fremdartige Materien: Korrespondenz der Päpste mit Bischöfen F. 40—44; Verleihung des Palliums F. 45—48. Ueber die Ursache dieser Störung des Zusammenhangs äußert Sickel keine bestimmte Ansicht: vielleicht war es der Schreiber des Codex *V* beziehungsweise einer seiner Vormänner oder der Autor von *DV* selbst, der sie verschuldete (Proleg. I, p. 54). Thatsache ist, daß die ursprüngliche Richtung auf systematische Ordnung sich gegen Ende der Collectio I. durch die Zusammenfassung der auf die Papstwahl bezüglichen Formeln wiederum geltend macht und stark hervortritt. Das Alter der Collectio I. bestimmt S. nach den Formeln der Schlußgruppe, namentlich F. 58 einerseits und F. 59—63 andererseits. Dort handelt es sich um einen dem Kaiser zu erstattenden Bericht über die Papstwahl behufs ihrer Genehmigung, während den anderen Formeln die Bestätigung der Papstwahl durch den Exarchen zu Ravenna als Norm zu Grunde liegt. Diese Verbindung von zwei verschiedenen Modalitäten der Papstwahl, die beide während des siebenten Jahrhunderts thatsächlich in Uebung waren, mußte die Annahme, daß die Collectio I. damals entstand, von vorneherein nahe legen und eine sehr eindringende, mit großem Scharfsinn geführte Untersuchung über die Geschichte der damaligen Papstwahlen (Proleg. II, p. 51—74) hat diese Annahme als richtig erwiesen. Am präcisesten kommt das Resultat zum Ausdruck in dem Satze (p. 51): »Die Collectio I. muß vor dem Jahre 680 [1]) angelegt worden sein und ist aller Wahrscheinlichkeit nach bald nach dem Jahre 625 [2]) angelegt worden«. Zur Fixierung des Vorganges innerhalb der bezeichneten Grenzen hat S. auch noch andere Momente berücksichtigt, wie die schon erwähnte Thatsache, daß manche der in Collectio I. vereinigten Formeln auf die Register Gregors I. reducierbar sind, und den Umstand, daß die Entstehung der zweiten Teilsammlung, des Appendix I., speciell mit Rücksicht auf F. 73, welche nach Proleg. II, p. 19 frühestens zwischen 681 und 683 verfaßt wurde, an das Ende des siebenten Jahrhunderts zu setzen ist. Ferner: ein dem Kloster Bobbio erteiltes Privileg des Papstes Honorius I. vom J. 628 [3]), ist zur Formel verarbeitet worden und hat im Liber diurnus eine Stelle

1) D. h. vor der ersten der beiden Verfügungen, welche K. Constantinus Pogonatus in Betreff der Papstwahl erließ; über sie berichtet der Liber pontif. ed. Duchesne p. 354 und p. 363.

2) Wahl des P. Honorius I.

3) Jaffé, Reg. Rom. pontif. ed. 2, Nr. 2017. Vgl. J. Harttung, Dipl. hist. Forsch. p. 62.

Digitized by Google

gefunden, aber nicht in der Collectio I., sondern in Appendix I. als F. 77 der ganzen Sammlung. Auf diesen Sachverhalt gründet S. Proleg. II, p. 74 die Vermutung, daß die Collectio I. in den ersten Jahren des P. Honorius I. angelegt worden ist. Aber dagegen ist doch zu bemerken: die Möglichkeit, daß die Vorlage zu F. 77, das Privileg von 628, bereits vorhanden war, als Collectio I. entstand, ist keineswegs ausgeschlossen. Auf Vollständigkeit ist es dem Verfasser derselben schwerlich angekommen, ebensowenig seinen Fortsetzern — das hat Sickel in der Praef. p. XLVI und Proleg. I, p. 54 einleuchtend gemacht. Vollends, wenn wir der Auffassung der späteren Teilsammlungen als Ergänzungen der ersten beitreten, so kann beides: Entstehung der Collectio I. nach 628 und Einreihung der aus dem Privileg von 628 gebildeten Formel in Appendix I. wohl neben einander bestehn. — Um den Ursprung der Collectio I. und damit des Diurnus überhaupt aufzuhellen, war es bei dem Mangel an bestimmten Daten für S. unerläßlich den Weg der Hypothesen zu betreten. Seine Ansicht von dem Entstehungsproceß des Werkes, wie er sie in der Praef. p. XLVII und Proleg. I, p. 52—54 ausführlicher darlegt, geht dahin, daß Collectio I. gemäß ihrer Gliederung in mehrere nach Agenden gesonderte Gruppen als eine Kompilation aus zum Teil schon vorhandenen kleineren Sammlungen zu betrachten ist und daß die letzteren in den einzelnen ebenfalls nach Agenden gesonderten Aemtern, in welche die päpstliche Kurie wahrscheinlich schon von Alters her zerfiel, entstanden sein mögen. »In jedem Bureau wird man die auf dessen Kompetenz berechneten Formeln, vereinzelt oder auch mehrere zugleich auf *schedae* oder *rotuli* geschrieben, gesammelt haben«[1]). Verhält es sich aber in der That so, wie Sickel annimmt, dann fällt auch Licht auf den Zweck, den die Veranstalter oder Verfasser der kleineren und größeren Sammlungen, welche in ihrer Vereinigung den Liber diurnus bilden, bei ihrer kompilatorischen Thätigkeit im Auge hatten. S. leitet sie ab aus dem stets vorhandenen Bedürfnis nach Schulbüchern, aus denen die zum Dienste der Kurie bestimmten Personen das päpstliche Formelwesen in seiner Mannigfaltigkeit erlernen konnten, und um diese Auffassung zu stützen beruft er sich in der Praef. p. XLVII auf die Thatsache, daß das Hauptwerk der älteren fränkischen Formellitteratur, die Sammlung Markulfs, recht eigentlich und ausgesprochenermaßen zu Lehrzwecken verfaßt worden ist. Aus diesem Schulbuch ist dann bekanntlich im Laufe der Zeit ein Formular der fränkischen Königskanzlei geworden. Analog scheint sich das Schicksal der im Liber diurnus vereinigten Musterstücke entwickelt

1) Proleg. I, p. 53.

Digitized by Google

zu haben: Spuren ihres Einflusses auf den Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei zeigen sich verhältnismäßig früh, während die Verwendung ganzer Formeln zu Diktaten päpstlicher Erlasse einer jüngeren Entwickelungsstufe angehört. Kein Zweifel daher, daß die Exemplificierung auf die Formelsammlung Markulfs richtig uud fruchtbar ist für das Verständnis des Liber diurnus.

In den die späteren Teilsammlungen betreffenden Abschnitten gewinnt die Beweisführung wiederum festen Boden und entsprechend sichere Ergebnisse. Daß die Reihe der Formeln 64—81 = Appendix I. ein Ganzes für sich bilden und dem Grundstocke, der Collectio I. allmählich zugewachsen sind [1]), hat S. an verschiedenen Merkmalen erkannt, unter anderem daran, daß mit zwei wohlgeordneten Teilgruppen (F. 64—70 und F. 73—76) Formeln anderen Inhalts in bunter Folge und ohne Rücksicht auf den Zusammenhang verbunden worden sind. Den Zeitraum, innerhalb dessen dieses geschah, begrenzen einerseits die Beziehungen der F. 73 ›Promissio fidei episcopi‹ zu dem sechsten ökumenischen Koncil (680 November 7—681 September 16) und zu dem Pontifikate Leo II. (682 August bis 683 Juli), andererseits die für die Zeitbestimmung der Collectio II. maßgebenden Merkmale. Die Thatsache, daß Appendix I überhaupt jünger ist als Collectio I ergibt sich zum Ueberfluß auch noch aus F. 77 (Privilegium monasterii in alia provincia constituti) in ihrem Verhältnis zu der erheblich älteren, unter Gregor I. gebräuchlichen F. 32 (Privilegium), wie es durch das schon erwähnte Privileg für Bobbio vom J. 628 vermittelt wird [2]) — Collectio II. besteht aus zwei inhaltlich verschiedenen aber durch übereinstimmende Zeitmerkmale eng verbundene Unterabteilungen. Die erste, zu der F. 82—85 gehören, bezieht sich auf Akten zur Papstwahl und zwar nicht nur auf das Wahlgeschäft selbst (F. 82. Decretum pontificis), sondern auch auf mehrere dem neuen Papste als solchem obliegende Kundgebungen (F. 83—85). Zu den letzteren, handschriftlich als ›Indiculum pontificis‹ zusammengefaßten Formeln bieten die früheren Teilsammlungen überhaupt keine Seitenstücke, während F. 82, Wahl*protokoll*, sich mit den in F. 58—63 enthaltenen Wahl*anzeigen*, namentlich mit F. 60. (De electione pontificis ad exarchum) zwar nahe berührt, aber nicht als zeitlich gleichstehend kombiniert werden darf, wie es die bisherigen Herausgeber und Forscher ausnahmslos gethan haben. Denn die Rechtsnormen, auf denen F. 60 und die um sie gruppierten Stücke beruhen, waren, wie S. in der Praef. p. XXII—XXIV auseinandersetzt, zwischen 625 und 731, beziehungsweise zwi-

1) Praef. p. XVIII, XIX; Proleg. I, p. 57—65; Proleg. II, p. 18 ss. p. 80—88.
2) Proleg. II, p. 44, 45.

Digitized by Google

schen 608 und 715 in Uebung. Das Wahldekret dagegen, welches der F. 82 des *DV* zu Grunde liegt, steht in seinen rechtlich relevanten Sätzen und Wendungen den auf die Papstwahl bezüglichen Schlüssen des Koncils von 769 so nahe, und andererseits hebt sich F. 82 des *DV* von der zum J. 795 gehörigen Fassung derselben Formel in *DC* so deutlich ab, daß damit für die Zeitbestimmung, wie S. sie getroffen hat, sichere Anhaltspunkte gegeben waren: F. 82 des *DV* wird auf das Wahldekret P. Hadrians vom J. 772 zurückgeführt (Proleg. II, p. 6—13), und daß sie noch bei Lebzeiten Hadrians, also vor 795, in den Liber diurnus als Bestandteil der Collectio II. aufgenommen wurde, bezeichnet S. als im höchsten Grade wahrscheinlich. Auf dieselbe Epoche wurde S. durch eine andere Erwägung geführt. In der zunächst benachbarten Formel 83, der ›Professio fidei‹ eines gewählten, aber noch nicht ordinierten Papstes, welche mit der bischöflichen aus der Zeit Leo II. stammenden ›Professio fidei‹ in F. 73 zahlreiche Berührungspunkte hat, bildet eine unter P. Benedikt II. (683—685) entstandene Bekenntnisnorm die Grundlage und hinsichtlich der dann zunächst folgenden F. 84 und 85 läßt S. die Möglichkeit zu, daß einzelne Teile ebenso alt seien, aber ›ihrem ganzen Wortlaute‹ nach schreibt er sie dem P. Hadrian zu: als Grundlagen ermittelte er zu F. 84 eine Synodica dieses Papstes und zu F. 85 eine nur wenig jüngere Homilie desselben [1]). — Eine den späteren Teilsammlungen gemeinsame Eigenschaft ist ihr Reichtum an Mustern zu Privilegien. Während diese Kategorie in der Collectio I nur durch ein einziges Exemplar vertreten war, so enthält der mit F. 86 beginnende Hauptteil der Collectio II. laut dem zugehörigen Gesamttitel nichts anderes als ›diversa privilegia apostolicae auctoritatis‹, d. i. einen Inbegriff von zwölf Formeln, der sich aus Klosterprivilegien im engeren Sinne und aus Praecepten über verschiedene in Privilegienform zu beurkundende Rechtsgeschäfte zusammensetzt (Proleg. I, p. 66, 67). Der Untersuchung über die Entstehungszeit [2]) kam der Umstand zu gute, daß in mehreren Stücken dieser Gruppe Eigennamen aus den Vorlagen beibehalten worden sind, während sie sonst getilgt und durch die Formelworte *ill.* oder *tal.* ersetzt wurden. Den wichtigsten Anhaltspunkt der Art gewährt in F. 93 der angelsächsische Name ›Cynedrida‹. S. deutet ihn auf die Gemahlin des Königs Offa von Mercien und benutzt ihn, um die betreffende Formel auf eine Urkunde des P. Hadrian I, welche um das J. 786 ausgestellt sein muß, zurückzuführen. Bestimmte Beziehungen der Collectio II. zu dem Pontifikate Hadrians

1) Proleg. II, p. 13 u. 27.

2) Praef. II, p. XXVIII und Proleg. II, p. 27—35.

Digitized by Google

werden also nicht nur durch F. 82 des *DV*, sondern auch durch F. 93 vermittelt: der Schluß, daß jene Teilsammlung dem älteren Diurnus ebendamals hinzugefügt wurde, ist durchaus sicher und einwandfrei.

Ein Werk aus derselben Epoche ist die Vatikanische Handschrift des Diurnus in dem Umfange, den er durch die Vermehrung der Collectio I. um zwei Fortsetzungen allmählich erreicht hatte. Sickels Erörterungen über die Beschaffenheit der Handschrift und alle einschlägigen paläographischen Fragen verteilen sich auf die Praef. p. VII ss. und Proleg. I, p. 5—45; sie gehören zu den wichtigsten und lehrreichsten Abschnitten der ganzen Publikation und werden wirksam unterstützt durch zwei Schrifttafeln: Facs. I. als Beilage zur Ausgabe und Facs. II. zu Proleg. I. Verschiedenen Teilen der Handschrift entnommen liefern diese Facsimiles unter anderem den Beweis, daß ein und derselbe Schreiber sowohl die erste Teilsammlung als auch die folgenden geschrieben hat. Zum Texte bediente er sich einer Minuskel von charakteristischem Gepräge, während er die Aufschriften und die erklärenden Vermerke in Unciale schrieb. Innerhalb der Textschrift sind von S. einige, wenn auch geringe graphische Unterschiede beobachtet worden und daß diese der Gliederung des Ganzen in drei Teilsammlungen im Wesentlichen entsprechen, ist ein bemerkenswerter Umstand. Ebenso wie eine Reihe von Fehlern des Textes und die Art der ältesten Korrekturen, ist er unzweifelhaft, ein Merkmal der Nicht-Originalität von *V*. Mit vollem Rechte hält S. die römische Handschrift für eine Kopie; er nimmt an, daß der Schreiber die Vereinigung der Teilsammlungen zu einem Corpus bereits vorgefunden und zwar in einer Handschrift, ›welche von mehreren Händen stammend, kleine auch graphische Unterschiede aufwies‹. Aber wenn auch Kopie, so steht *V* dem Zeitpunkt da das Schlußstück des *DV*, die Collectio II. verfaßt und zuerst niedergeschrieben wurde, sehr nahe. Sickel gibt zwei Altersbestimmungen: eine weitere, indem er *V* ›seinen Schriftmerkmalen nach zu Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts, etwa in den Zeitraum von 780 bis 820‹ ansetzt (Proleg. I, p. 11), und eine engere, das Ergebnis eines Versuches die Zulässigkeit des Ansatzes vor 800, resp. 795 zu erweisen. Jene hat eine feste Grundlage in der nahen Verwandtschaft der Textschrift mit verschiedenen mehr oder minder genau bestimmten Minuskelhandschriften derselben Periode. Diese wird ermöglicht durch den Umstand, daß außer den der Buchstabenform entnommenen Merkmalen Anhaltspunkte anderer Art vorhanden sind und mit ihnen kombiniert zu Gunsten einer etwas genaueren Datierung ins Gewicht fallen, nämlich die primitive Art der Worttrennung, das Vorkommen von Doppelsiglen, welche sich im Schrift-

Digitized by Google

gebrauche der Kurie nicht über das 8. Jahrhundert hinaus nachweisen lassen, auch Eigentümlichkeiten der Sprache und der Orthographie. Eben diese Archaismen sind es, welche Sickels Ansicht, ›daß *V* unbedenklich der Zeit Hadrians I. beigelegt werden kann‹ (Proleg. I, p. 17) hauptsächlich zur Stütze dienen. — Auch die Frage nach der Herkunft der römischen Handschrift hat S. eingehend erörtert und zwar in dem Sinne, daß er Inhalt und Bestimmung des Liber diurnus als Gründe hervorhebt, welche die Entstehung eines jeden Exemplars desselben in Rom von vorneherein wahrscheinlich machen[1]). Aber mit dieser gewissermaßen principiellen Voraussetzung wäre natürlich, außerrömischer Ursprung des Codex *V* an sich wohl verträglich, wie S. das auch nicht bestreitet. Wenn er dennoch für die Herkunft aus Rom nachdrücklich eintritt, so geschieht das nicht auf Grund eines strikten Beweises — auf einen solchen muß bei dem gegenwärtigen Stande der Handschriftenkunde verzichtet werden, sondern aus Erwägungen, welche der Geschichte der Minuskelschrift in Italien entnommen sind und über die Möglichkeit, daß *V* vor 800 in Rom geschrieben wurde, allerdings keinen Zweifel bestehn lassen. Sickels Nachforschungen nach Handschriften in Minuskel oder Halbunciale von anerkannt römischer Herkunft waren vergeblich: nicht ein einziges Schriftdenkmal der Art ist bis jetzt aufgefunden worden. In Betreff der berühmten Handschrift von Montpellier, École de médicin 409, welche unter anderem die Litaniae Carolinae in vorkarolingischer Minuskel enthält, ist es S. allerdings gelungen die bisher herrschende Ansicht von dem fränkischen Ursprung des Werkes selbst aus sprachlichen Gründen zu erschüttern und als Verfasser der mit der Fürbitte für P. Hadrian beginnenden Litanei einen ›an der Curie lebenden Italiener‹ wahrscheinlich zu machen. Aber die Annahme, daß die Kopie der Litanei in dem Codex von Montpellier ebenfalls aus Italien stammt, beziehungsweise in Rom geschrieben wurde, vertritt er nicht mit gleicher Bestimmtheit: er rechnet mit der Möglichkeit, daß die Litaniae Carolinae ›solange sie den Verhältnissen entsprachen‹, auch von Franken kopiert worden seien und resigniert schließt er Proleg. I, p. 23 mit den Worten: ›Dem gegenüber weiß ich für die römische Provenienz der Handschrift (von Montpellier) nur geltend zu machen, daß sie in palaeographischer Hinsicht der Diurnus-Handschrift sehr nahe steht und daß beide Handschriften eine ganze Reihe von lateinischen Sprachformen aufweisen, welche in anderen damals von der Curie ausgegangenen Schriftstücken wiederkehren‹. Wer die betreffenden Facsi-

1) Proleg. I, p. 18.

Digitized by Google

miles [1]) mit einander vergleicht, wird sich von der Aehnlichkeit der beiden Minuskelschriften leicht überzeugen; übrigens läßt sich nicht verkennen, in jener Argumentation Sickels läuft eine Petitio principii unter, da die römische Herkunft der Diurnus-Handschrift problematisch ist. Und dann noch eins. Warum sollte nicht die unter P. Hadrian I. entstandene Fassung des Liber diurnus gelegentlich und schon bald nach ihrer Entstehung von einem Franken kopiert worden sein? Hat doch die Sammlung, welche nicht nur Musterstücke zu päpstlichen Erlassen, sondern auch eine Reihe von solchen zu Schreiben an den Papst enthält, eben dieses Umstandes wegen auch für kirchliche Kreise außerhalb Roms ein bedeutendes praktisches Interesse gehabt.

Von den wichtigsten Ausführungen Sickels über die jüngere Recension des Liber diurnus, über den *DC* und dessen Verhältnis zu *DV* war schon in anderem Zusammenhange die Rede; hier sei noch auf Folgendes hingewiesen. Die Leistung des Verfassers von *DV* war in erster Linie redaktioneller Natur: den Grundstock der älteren Recension, die Collectio I hat er in seinem Werke fast unverändert wiederholt (Proleg. I, p. 55—57; p. 68); dagegen mit den späteren Teilsammlungen nahm er Aenderungen vor, welche sowohl den Bestand und die Reihenfolge der Formeln als auch die Fassung derselben betrafen. Zugleich ist er von Bedeutung als Fortsetzer des *DV*, als Verfasser oder Kompilator des Appendix II, der so wie er gegenwärtig vorliegt, aus sieben vollständigen Formeln (F. 100—106) und aus der Aufschrift zu F. 107 besteht; die letztere lautet: ›Epistola vocatoria‹. Die Formel selbst fehlte bereits in dem Codex *C*, als Holste ihn zur Herstellung der editio princeps benutzte, und Garniers Versuch die Lücke dadurch auszufüllen, daß er dem Ordo Romanus eine zu einem erzbischöflichen Erlasse gehörige Formel entlehnte und sie in eine päpstliche Formel ummodelte, war völlig verfehlt. Garniers Text zur Rubrik von F. 107 ist von Sickel Proleg. I, p. 73 ff. als Fälschung erwiesen worden, und abweichend von Rozière, der wohl ohne Einsicht in den wahren Charakter des Stückes dasselbe in seiner Ausgabe am Schlusse seines Appendix 1. beibehielt, hat jener es gestrichen, desgleichen alle übrigen Zusätze zu dem handschriftlichen Diurnus, die in den Editionen von Holste bis Rozière vorkommen und verschiedenen Quellen, unter anderen dem Registrum Gregorii I. und der Kanonensammlung des Deusdedit entnommen wurden (Proleg. I, p. 71—76; vgl. Praef. p. LXIV—LXVI). Da die vormals Pariser Handschrift des *DC* verloren ist und zuverlässige Angaben über ihre graphischen Eigen-

1) Abbildungen aus der Handschrift von Montpellier im Album paléographique pl. XVII.

Digitized by Google

schaften nicht vorhanden sind, so kommt die Frage nach der Herkunft und dem Alter von *C* kaum ernstlich in Betracht. Gleichwohl hat S. die von einander abweichenden Altersbestimmungen früherer Editoren und Forscher auf ihre innere Wahrscheinlichkeit geprüft (Proleg. I, p. 47—49) und gefunden, daß dem gelehrten Benediktiner Dom Clément, dem Verfasser des Catalogus mss. codicum collegii Claromontani (Paris 1764) beizustimmen ist, wenn er *C* in das neunte Jahrhundert setzt. Was die Entstehungszeit der Recension *DC* selbst betrifft, so hat S. (Proleg. II, p. 35—37; 47—51) als frühesten Termin Anfang des neunten Jahrhunderts nachgewiesen durch Kombination der Zeitmerkmale, welche F. 82 in der Fassung von *C* darbietet, mit den auf das Kaisertum Karls des Großen gedeuteten Datierungen in F. 103 und 104. Andererseits versucht er wahrscheinlich zu machen, daß *DC* noch bei Lebzeiten P. Leo III., also vor 816 entstand und daß für den Verfasser dieser Recension, wie für die späteren an der Fortbildung des Diurnus beteiligten Autoren überhaupt, noch etwas anderes als der rein praktische Zweck, nämlich ein allgemein litterarisches oder speciell historisches Interesse maßgebend war. Mit Hülfe dieser Ansicht erklärt S. die an sich auffallende Erscheinung, daß in *DC* mehrere erheblich ältere Formeln vorkommen, die zu der Zeit, da das Werk entstand, unzweifelhaft veraltet waren. In seiner Bedeutung als einer in der päpstlichen Kanzlei verfaßten und zur Koncipierung von päpstlichen Erlassen wirklich gebrauchten Formelsammlung ist der Liber diurnus bereits von Rozière erkannt und gewürdigt worden. Ein römischer Gelehrter, der jüngst verstorbene Kardinal Pitra, hat freilich Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht geäußert in den Analecta novissima spicilegii Solesm. alt. contin. T. I, p. 103 ss.; er ist geneigt, den Lib. diurn. für eine Privatarbeit zu halten, aber Sickel stimmt ihm nicht zu. Auch er betrachtet das Werk, wie Rozière, »als eine der Entstehung, Bestimmung und Verwendung nach amtliche Sammlung« (Proleg. II, p. 89), und obgleich die Einwürfe Pitras nicht schwer wiegen, so hat S. doch für nötig gehalten sie eingehend zu widerlegen. Den Anfang damit macht er in der Praef. p. XL ss. und einen ausführlichen Gegenbeweis aus den Quellen hat er sich für den dritten Teil der Prolegomena vorbehalten, aber auf einzelne Papsturkunden des 8. bis 11. Jahrhunderts, welche für die Ansicht von der amtlichen Geltung des Liber diurnus besonders beweiskräftig sind, ist schon in Proleg. II. an mehreren Stellen [1]) hingewiesen worden.

Jetzt noch einige Worte zur Würdigung des von Sickel konsti-

1) p. 82, 88, p. 89, Anm. 2.

Digitized by Google

tuierten Textes. Auf dem Titel führt die neue Ausgabe die Bezeichnung: »ex unico codice Vaticano«, sie ist aber selbstverständlich viel mehr als ein bloßer Abdruck des Textes der römischen Handschrift. Den Diurnus reproduciert sie in dem Umfange, den er im neunten Jahrhundert erreicht hatte, vollständig, also mit Einschluß derjenigen Stücke, welche allein in *C* vorkommen oder wegen lückenhafter Ueberlieferung in *V* aus *C* ergänzt werden mußten. Geordnet sind die den beiden Recensionen gemeinsamen Formeln wie bei Rozière nach ihrer Reihenfolge in *V*; was den Wortlaut der einzelnen Formeln betrifft, so ist die Fassung von *V* überall an die Spitze gestellt worden und unverändert geblieben, soweit sich nicht Aenderungen aus bestimmten Gründen als notwendig herausstellten. Wertvolles Material zur Verbesserung des Textes, wie er in *V* vorliegt, liefern Korrekturen, welche nach Sickels Darlegungen Praef. p. LXXVIII ss. zum Teil auf den Schreiber selbst (*manus prima*) und eine ihm gleichzeitige Hand (*manus altera aequalis*) zurückgehn, während andere, etwas jünger, immerhin noch dem 9. Jahrhundert angehören (*manus recentior*) und wiederum andere sehr viel später, erst im 17. Jahrhundert hinzugekommen sind. Indessen nicht alle älteren Korrekturen oder Zusätze konnten in den Text der Ausgabe aufgenommen werden; manche, wie z. B. die biblischen Vermerke der *manus recentior* zu F. 82 und 83 hat S. als wertlos ausgeschieden. Andererseits überzeugte er sich, daß die alten Korrektoren ihre Aufgabe nur unvollkommen gelöst haben, daß der Text von *V* an zahlreichen Mängeln leidet, welche nicht der Vorlage, sondern dem Abschreiber zur Last zu legen sind. Einschlägige Fälle sind in der Praefatio p. LXXXIII ss. vorgeführt und besprochen worden; es gehören dahin unmotivierte Wiederholungen mehrerer Worte, Verstöße gegen die richtige Worttrennung, welche der Schreiber begieng, weil er eine indistinkt geschriebene Vorlage misverstand, Buchstabenverwechselungen und ähnliches mehr. Von derartigen Schäden hat S. den Text gereinigt und auch an andere minder einfache Verderbnisse hat er die bessernde Hand gelegt, vorausgesetzt, daß er für seine Emendation in *C* eine Stütze fand (Praef. p. LXXXIX) oder ihre Notwendigkeit aus anderen Gründen erhärten konnte. Im Allgemeinen halten sich die Abweichungen des revidierten Textes von der römischen Handschrift in engen Grenzen: überall, wo es S. gelungen ist zu einer an sich bedenklichen Form oder Konstruktion in *V* Parallelen oder Analogien in dem gleichzeitigen Sprachgebrauche nachzuweisen, hat er sich der Aenderung grundsätzlich enthalten. Den auf *C* reducierbaren Abweichungen von *V* hat S. die größte Aufmerksamkeit gewidmet, indem er sowohl auf das handschriftliche Ma-

Digitized by Google

terial des Baluzius (*B*) als auch auf die älteren, aus *C* unmittelbar abgeleiteten Drucke zurückgieng. Was sie an Varianten, bzw. an kritisch wertvollen Lesarten enthalten, ist in dem jeder einzelnen Formel beigegebenen kritischen Apparat vollständig gesammelt und so verzeichnet, daß auch die Stellung, welche Rozières Text (= *R*) einnimmt, deutlich hervortritt. Sickels Text ist frei von Hinweisen auf die Noten; die den Anmerkungen vorgesetzten Zahlen bezeichnen die Zeilen des Textes, in der die kommentierten Stellen stehn. Der Druck paßt sich den graphischen Eigentümlichkeiten der römischen Handschrift in manchen Stücken genau an: z. B. die formelmäßigen Abkürzungen *ill.* und *tal.*, deren Vorkommen und Behandlung in der Handschrift S. Proleg. I, p. 32—38 eingehend erörtert hat, sind nicht, wie bei Rozière, durch Auflösungen ersetzt worden, sondern unverändert wiedergegeben. Die Thatsache, daß der Schreiber von *V*, um zwischen dem Fürwort *ille* und der unserem *N. N.* entsprechenden Formel *ill.* zu unterscheiden, jenes meistens ganz ausschrieb, bei dieser dagegen die Endung wegzulassen pflegte, scheint Rozière nicht gekannt zu haben oder er hielt es nicht für nötig sie zu beachten. Sonst hat S. es bezüglich der in *V* vorkommenden Abkürzungen so gehalten, wie allgemein üblich ist: er hat sie aufgelöst und auch in solchen Fällen, wo wegen Mehrdeutigkeit der betreffenden Abkürzungen verschiedene Auflösungen möglich waren oder in den älteren Editionen vorlagen, eine bestimmte Entscheidung getroffen. Wer sich über die Gründe, aus denen er in besonders schwierigen Fällen entschieden hat, genauer unterrichten will, der findet sie Proleg. I, p. 23—32 in einer systematischen Analyse und Charakteristik der Abkürzungen im Cod. Vaticanus. In der Ausgabe ermöglicht S. eine Kontrolle auf andere Weise: überall, wo etwas darauf ankommt, verzeichnet er die Abkürzungen, so wie sie in der Handschrift stehn, in den Noten.

Dem Textabdruck folgt auf S. 141—220 eine von einem jüngeren Philologen, Dr. A. Haberda verfaßtes Wort- und Sachregister unter dem Titel: ›Index grammaticae, elorationis, rerum‹. Ungemein reichhaltig und sorgfältig, reiht sich dieser Anhang den Hauptteilen des Buches würdig an und es entspricht durchaus der Bedeutung des Liber diurnus als eines historisch-diplomatischen Quellenwerkes, wenn der Verfasser des Registers in einer kurzen Vorbemerkung erklärt, er habe seine Arbeit nicht nur im philologischen Interesse, sondern auch und recht eigentlich zum Nutzen der Geschichtsforscher unternommen. Die Sachkundigen werden ihm dafür Dank wissen.

E. Steindorff.

Digitized by Google

**v. Below**, Georg, Dr., Privatdocent zu Königsberg, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde[1]). Düsseldorf, L. Voß u. Cie., 1889. XI u. 126 S. 8°. Preis 3 M.

Während seit Jahren die Erforschung der deutschen Stadtverfassung überwiegend auf eine Specialgeschichte einzelner Städte ausgeht, versucht v. B. die Entstehung der deutschen Stadtverfassung im ganzen darzulegen; denn die allgemeinen Grundlagen des städtischen Lebens seien, ungeachtet mancher lokalen Besonderheiten, im mittelalterlichen Deutschland im wesentlichen gleichartig und ähnliche Wirkungen hier wie dort meist durch ähnliche Einflüsse bedingt, insbesondere sei es für die Entwickelung einer Stadt gar nicht ausschlaggebend gewesen, ob sie unter dem Reich unmittelbar oder einem weltlichen oder einem geistlichen Fürsten gestanden[2]).

Den von Sohm erwiesenen Satz, daß im M.A. Ortsgemeindegericht und Ortsgemeindebeamter nur nach Korporations-, nicht nach Reichsrecht vorhanden, vielmehr letztes Glied der öffentlichen Verfassung die Hundertschaft ist, ergänzt der Verf. durch die Ausführung, daß für die wirtschaftlichen Angelegenheiten im allgemeinen nicht Reich und Staat, sondern die Gemeinde Fürsorge trifft; ist nun die Stadtverfassung vor allem durch neue wirtschaftliche Bedürfnisse entstanden, so muß sie, wie schon G. L. v. Maurer wollte, aus der Landgemeindeverfassung, also aus dem Korporationsrecht erwachsen sein, und ihre Eigenschaft, ein Glied der öffentlichen Verfassung zu sein — auf welche Eigenschaft Heusler den Hauptwert legte — hat sie erst allmählich dazuerwerben können. Namentlich an den Rechtsverhältnissen Hamelns, wo der Herzog von Braunschweig als Landesherr, ein geistliches Stift als Hofherr und eine Stadtgemeinde nebeneinander standen, sucht v. B. die Elemente der Stadtverfassung nach ihrem Ursprung aus der öffentlichen (Staats-) und der genossenschaftlichen (Gemeinde-)Verfassung zu scheiden. Denn dem Hof-(Dienst-)Recht spricht er Bedeutung für die Ausbildung der Stadtverfassung ab. Mögen nun seine Anschauungen im einzelnen erläutert werden, besonders an dem Beispiel Straßburgs, welches Ref. am nächsten liegt.

1) Fortsetzung der beiden Aufsätze »zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung« in der hist. Ztschr. 58, 193—244. 59, 193—247, auf welche auch dies Referat Bezug nimmt.

2) Die herkömmliche Einteilung in Bischofs-, Pfalz- und Landstädte verwirft daher v. B. und in erfreulicher Uebereinstimmung mit ihm auch Höniger (Sitzungsber. der histor. Gesellsch. zu Berlin v. 6. Febr. u. 7. Mai 1888 R. Gärtner), da die Erteilung der Grafschaftsrechte an die Herren der Immunitäten, besonders an die Bischöfe viel mehr Bedeutung für die Bildung der Territorien als für die Entwickelung der Städte gehabt habe.

Digitized by Google

Mit dem ältesten Straßburger Stadtrecht, bald nach 1129 entstanden, wollte bekanntlich Nitzsch die Entstehung der Stadtverfassung aus dem Hofrecht beweisen. Aber jene Urkunde legt die Sterbfallsabgabe [1]) nur den »homines ecclesie«, offenbar nicht allen Bürgern auf, sie eximiert ferner die Ministerialen und die Dienerschaft des Bischofs sowie die Hörigen der städtischen Stifter von der Gerichtsbarkeit, der alle Bürger unterworfen sind, scheidet also zweifellos Fronhöfe und Gemeinde, wie solche auch anderswo und später noch in Straßburg ebenfalls geschieden werden, und daß die Bürger nur emancipierte Hörige der Fronhöfe gewesen seien, ist bloße Hypothese. Wäre sie richtig, so müßten die Einwanderer, die anerkanntermaßen sehr zahlreich in die Städte kamen, sämtlich unfrei gewesen oder geworden sein und es müßten, da die Existenz einer Bürgerschaft sonst unbegreiflich wäre, die verschiedenen Hofrechte einer Stadt, z. B. die der verschiedenen Straßburger Stifte, zu einer Genossenschaft sich verschmolzen [2]) haben. Beides ist unerweislich, daher die Zusammensetzung der Stadtgemeinde auch aus Freien nicht zu bezweifeln.

Wie zur Land-, so gehört in der Regel [3]) auch zur Stadtgemeinde eine Allmende. Das Verfügungsrecht darüber, das zugleich eine Einnahmequelle ist, hat in vielen Gemeinden ein großer Grundherr, in Straßburg der Bischof, an sich gebracht, aber die städtische Bewegung sucht es zurückzugewinnen und vielfach mit Glück. In der Landgemeinde als einer Markgenossenschaft ist das volle Recht meist an Grundbesitz geknüpft, ähnlich das volle Bürgerrecht in

1) Sie wird auf dem Schwarzwald auch von freien Leuten erhoben, wie Gothein (Ztschr. f. Gesch. d. Ob. Rh. N.F. I, 272) bemerkt, braucht also nicht gerade ein Merkmal der Hörigkeit zu sein, wofür man das damit eng verwandte »bnteil« bei den Einwohnern von Speier gehalten hat. Wenn das buteil durch Privileg von 1111 jedem erlassen wird, der in Speier wohnte, welches auch sein Stand nnd wer auch sein »natürlicher Herr« (naturalis dominus) sein möchte, so folgt daraus allerdings, wie Schaube (ebd. S. 457) bemerkt hat, noch nicht, daß bisher alle Bürger Speiers jene Abgabe entrichteten; andrerseits kann man aber aus der Thatsache, daß das Privileg auf Bitten des Bischofs erlassen ist, nicht mit v. B. schließen, daß unter den Befreiten keine Hörigen des Bischofs gewesen seien; mntete er andern Herren Verzicht anf ihr Recht zu, so mußte er auch verzichten. Ebenso wenig dürfte die Befreiung auf Unfreie im Besitze von Stadtrechtsgut beschränkt gewesen sein; denn die Urkunde setzt nur Hausrat (snppellex), nicht Grundbesitz bei denen voraus, die das buteil gaben. Vgl. hist. Ztschr. 58, 209. 59, 236.

2) Einzelne — vom Verf. leider nicht beachtete — Beispiele solcher Verschmelzung v. Maurer Fronhöfe III, S. 79. 103. Nitzsch Minist. u. Bürgerth. S. 112, Huber, die Waldstätte Schwyz, Uri, Unterwalden S. 51.

3) In Köln nicht!

Digitized by Google

Freiburg, Speier, Lübeck u. a.; wie in Dortmund und Goslar die städtischen Grundbesitzer als ›burgenses‹ über den cives stehn [1]), so ist — worauf v. B. nicht eingegangen — auch für Straßburg 'eine Bevorzugung der ›burgenses‹ als der Grundbesitzer vor den cives wahrscheinlich [2]).

Die Landgemeinde des Sachsenspiegels, die ›burscap‹ faßt als autonome Korporation unterm Vorsitz ihres ›burmester‹ Beschlüsse über ihre Angelegenheiten, und derselbe richtet im ›burding‹ über falsches Maß und Gewicht und falschen Kauf sowie über kleinere Frevel. Analoga dazu sind in den Landgemeinden des späteren M.A.s allenthalben zahlreich, auch für das frühere M.A. müssen wir wohl Entsprechendes voraussetzen; denn in den eher und reicher kultivierten Gegenden Deutschlands wird die wirtschaftliche Fürsorge mindestens so weit entwickelt gewesen sein wie in Sachsen. Nun findet die Thätigkeit der städtischen Kommunalorgane ursprünglich ebenfalls meist ihren Mittelpunkt in der Sorge für wirtschaftliche Angelegenheiten, z. B. im Gericht über falsches Maß und Gewicht, falschen Kauf, in der Lebensmittelpolizei u. dgl.; mit großer Wahrscheinlichkeit also sieht man hierin nur eine reichere Entfaltung der Befugnisse ländlicher Kommunalorgane, wiewohl bei der Dürftigkeit unsers Materials ein völlig überzeugender Beweis nicht erbracht und ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt in die wirtschaftlichen Verhältnisse schon im Hinblick auf die Kapitularien nicht in Abrede gestellt werden kann.

Zum Vorsteher hat die Landgemeinde einen Beamten, der burmester, heimburge, honne, zender u. s. w. genannt wird und der zugleich verwaltet und richtet. Auch in manchen Stadtgemeinden findet sich dieser Beamte noch, z. B. in Straßburg der heimburge, in

1) Frensdorff Dortmunder Statuten Einl. p. LIV. Weiland hans. Gesch. Bl. XIV S. 22. Waitz V.G. V, 356.

2) Th. Horn, Anfänge der Straßburger Stadtverf., Rostock 1868 S. 32. Die Umschrift des Straßburger Stadtsiegels »sigillum burgensinm Argentinensis civitatis« spricht dafür, daß ursprünglich nur die Bnrgensen die Stadtgemeinde bilden, nnd jedesmal ist dieser Ausdruck gebraucht, wo es sich nm 'eine Konsenserklärung der Gemeinde handelt (Straßburger Urk. B. I, 70, 23. 71, 15. 114, 16. 119, 6. 470, 9. 473, 2). Schulte (ebd. III, Einl. S. 11) vermutet allerdings, der Grund und Boden zu Straßburg sei nrsprünglich großenteils in der Hand des Bischofs gewesen, da der in Straßburg bei Erbleihe vielfach vorkommende Zins von 2 Kapaunen nicht wohl das Produkt städtischen Wirtschaftslebens sein könne; indes ergab schon eine flüchtige Durchsicht der Erbleiheverträge, daß jene Abgabe gerade in älterer Zeit nicht regelmäßig erhoben ward und zu der von Schulte behanpteten Ueblichkeit erst allmählich gelangt sein kann. Vgl. ebd. I, n. 298. 460. 464. 522. III n. 27. 33. 47. 50. 92. 151. 159. 172. 184. 186.

Digitized by Google

Köln der magister vicinorum für jede der Sondergemeinden, aus welchen diese Städte erwachsen scheinen. Aber meist ist seine Bedeutung verringert. Denn fast überall haben jene Herren, welche über die Allmende verfügen, auch maßgebenden Einfluß im Gemeindeding gewonnen und den Beamten ihres Fronhofs, den Meier oder Schultheiß, zum Gemeindevorsteher gemacht, ferner den Gemeindegenossen mancherlei Lasten aufgebürdet, z. B. den Straßburger Bürgern jährlich 5 Frontage, und nicht selten sie vor ihr Hofgericht genötigt, so daß es zu einer Verquickung derjenigen Rechte, welche jene Mächtigen als Hofherrn, also kraft Hofrechts, und derjenigen, welche sie als Gemeindeherrn, also statt der ursprünglich autonomen Korporation übten, kommen konnte [1]). In Hameln sehen wir den Schultheißen des Stifts kraft Hofrechts von den »homines ecclesie« die Sterbfallsabgabe erheben, aber auch mit den »cives« Versammlungen abhalten, denen eine beschränkte Gerichtsbarkeit, besonders über Herstellung und Verkauf von cibaria zusteht, ferner die Aufsicht über das Handwerk üben; in Straßburg dagegen ist dem Schultheißen des bischöflichen Fronhofs der Bann vom Vogt geliehen, der ihn vom Kaiser empfangen hat, und so in der Hand jenes eine zum Teil aus dem Land —, zum Teil aus dem Hofrecht stammende Befugnis, und die Funktionen, welche mit dem ursprünglich landrechtlichen Amte des Burggrafen verbunden sind [2]), leitet Verf. aus der vom Bischof angeeigneten Gemeindekompetenz her, namentlich die Aufsicht über das Handwerk, in der ja Fürsorge für wirtschaftliche Angelegenheiten sich bethätigt. In diesem Aufsichtsrecht sehen allerdings viele, auch Schmoller und Stieda, einen Beweis für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte, aber die für diese Annahme vorgebrachten Gründe reichen nicht zu. Nicht die Ernennung der Zunftmeister durch den Herrn der Stadt — denn sie findet sich auch bei anerkannt freien Handwerkern z. B. in Freiburg; nicht die den Handwerkern obliegenden Dienste — denn solche kommen auch zu einer Zeit vor, wo

1) Trotzdem will v. B. Abhängigkeit der Gemeinde und Unfreiheit der Genossen durchaus geschieden wissen; wo ist nun aber die scharfe Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit, wenn auch »das Hofrecht nicht die ganze Persönlichkeit des Hörigen erfaßt«, sondern er mit einem Teile derselben unterm Landrechte steht und z. B. an Leib und Leben nur vom öffentlichen Richter gestraft werden kann (hist. Ztschr. 58 S. 197)? Auch hat das Hofgericht seinen Ursprung doch wohl nicht bloß im Willen des Hofherrn (S. 6), sondern Nitzsch hebt mit Grund hervor, daß die nach Hofrecht lebenden Leute nicht das bedrückte Volk waren, zu dem man sie gewöhnlich macht. (Minist. u. Bürg. S. 84).

2) Aehnlich denen, welche in Dinant der Graf von Namur für den Lütticher Bischof übt (Waitz, V.G. VII 420 ff.); auch hier nimmt v. B. Uebertragung der Gemeindekompetenz auf den landrechtlichen Beamten an.



Digitized by Google

städtische Autonomie bestand [1]); vollends nicht der Name »officium amt« für die Innung — denn jenes Wort ist keineswegs auf das Hofrecht beschränkt. Auch die Fronhöfe hatten Handwerker, gerade diese aber standen noch in später Zeit außerhalb der Zünfte und ihnen gegenüber [2]). Aus dem Hofrecht kann der Zunftzwang schwerlich erklärt werden, da doch der Hofherr kein Interesse hatte, seinen Hörigen ein Monopol zu sichern; der Zunftzwang aber ist als Zweck und wesentliches Merkmal der Zunftverfassung u. E. vom Verf. erwiesen [3]).

Seit der Marktverkehr sich hob, wofür der Besuch der Kirchen wichtiger war als der der Fronhöfe, drängt sich das Bedürfnis auf ersteren selbständig zu regeln, also die an den Gemeindeherrn verlorene Autonomie wieder zu gewinnen; als Organ dazu wie für die kommunalen Funktionen überhaupt benutzen manche Stadtgemeinden die Schöffenkollegien; fast überall aber wird allmählich eigens dazu ein Gemeindeausschuß, Rat oder auch Geschworene genannt, gebildet. Wie die Stadt in der Verwaltung selbständig zu werden sucht [4]), so

1) Recht deutlich erhellt dies aus den Aufzeichnungen über die Innungen zu Straßburg, welche der Verf. noch nicht benutzen konnte. Vgl. besonders Straßburger Urkundenbuch IV, 2, 208, 215, 267 mit I 474 ff.

2) Daß die ministri fratrum oder servientes monasteriorum zu Straßburg (Straßburger Urkundenbuch I, 60. 86. 409), ebenso wie zu Aachen, nur Handwerker waren, möchte Ref. nicht so bestimmt wie Verf. behaupten; jedenfalls gehören die ministri fratrum Kalp, Gozbert, Sifrid (ebd. Register S. 501. 511. 551) zu den Ratsgeschlechtern, unter denen eigentliche Handwerker sonst bis jetzt nicht nachgewiesen sind (auch nicht von Schulte Gött. gel. Anz. 1884 S. 777 ff.). Uebrigens ist die Verwendung der Bezeichnung »minister fratrum« als Eigenname (Straßburger Urkundenbuch I, 208, 9) nur denkbar, wenn solche Herkunft eines Ratsmitglieds eine Ausnahme war, und bestätigt somit des Verf.s Ansicht über die Zusammensetzung der Straßburger Bürgerschaft.

3) Die Aufzeichnungen über die Zünfte Straßburger Urkundenbuch IV, 2 stellen ihn durchweg in die erste Linie, und schon im II. Stadtrecht, entstanden um 1200, wird den Schiffleuten das ausschließliche Recht auf Erhebung des Fährlohns, also eine Art Zunftzwang für diesen Betrieb ausgesprochen (ebd. I, 479). Wenn ferner das Wort »einung« (Straßburger Urkundenbuch I, 383. 417) schon um 1250 regelmäßig die Zahlung bezeichnet, mit der das Recht zu einem Gewerbebetrieb erworben ward, so muß es längst als Merkmal der Einung gegolten haben, daß man den Eintritt erkaufte; ohne Zunftzwang aber würde ihm wohl niemand erkauft haben.

4) Eine »Stärkung der Gemeinderechte durch Teilnahme an der Kirchenverwaltung« (Höniger a. a. O.) ist dem Ref. unwahrscheinlich; aus dem örtlichen Zusammenfallen von kirchlichen und gerichtlichen Bezirken folgt noch nicht, daß »vor der Zusammenfassung durch gemeinsame Repräsentativbehörden das städtische Leben in Formen getrennter Parochialverfassungen sich bewegte« (Höniger Westdeutsche Zeitschr. II, 230), und die Existenz von Parochialbehörden, die das Kirchenvermögen verwalteten, ist noch sehr zweifelhaft.

Digitized by Google

strebt sie auch die ihr kraft Korporationsrechts zustehende Gerichtsbarkeit auszudehnen; schon um Kollisionen zwischen dem Gemeindegericht kraft Korporationsrechts und dem öffentlichen Gericht zu meiden, geht sie darauf aus, ein besonderer Gerichtsbezirk zu werden[1]). Als solcher ist sie als Glied der öffentlichen Verfassung anerkannt, was sie bisher nicht war[2]), und hingewiesen auf das Ziel, dem alle Glieder der öffentlichen Verfassung zustreben, Gerichts- und Landeshoheit für sich zu gewinnen, wobei bekanntlich die Erfolge sehr verschieden gewesen sind.

Es ist, wie Verf. überzeugend ausführt, unmöglich, den Stadtrat (die Geschworenen), den entschiedensten Vertreter und das eigentliche Organ der städtischen Autonomie, generell an eine ältere Institution anzuknüpfen. Nicht mit von Maurer an den — oder die — Gemeindevorsteher: denn der Stadtrat ist Gemeindeausschuß. Nicht mit Heusler an das Schöffenkolleg: denn ein solches gab es an vielen Orten nicht. Nicht an eine Kaufmannsgilde: denn auch solche gab es keineswegs überall[3]), und sie brauchte weder aus Grundbesitzern zu bestehn, als die wir uns die Vollbürger der ältesten Zeit vorstellen, noch hatte sie das für den Stadtrat charakteristische Interesse an der Allmende. Nicht an die Ministerialen, die etwa der Bischof zu Rate zog: denn vielfach werden Ministerialen von der Bürgerschaft ausgeschlossen, und die städtische Bewegung vollzieht sich eher gegen als durch sie[4]), wenn auch zu Zeiten Ministerialen als fürstliche Beamte dem Stadtrat angehörten.

1) Daß das in solchem geltende, dem Marktverkehr angepaßte Recht als publicum ius civitatis bezeichnet und dem Land-, nicht dem Hofrecht gegenübergestellt wird (Straßburger Urkundenbuch I, 60. 477), macht Verf. mit Recht wider die Herleitung des Stadtrechts aus dem Hofrecht geltend; auch in Goslar wird die besondere Satzung des Stadtrechts dem Landrecht (ius civile) entgegengesetzt. Weiland a. a. O. S. 23. Als Quelle ein besonderes Kaufleuterecht mit dem Charakter der Personalität anzunehmen, wie Höniger a. a. O. will, trägt Ref. Bedenken.

2) Ein Zeichen für den Fortschritt auf diesem Wege sieht v. B. in der Führung eigenen Siegels; daß indes ein solches auf dem Lande nur Gerichte, nicht Gemeinden führten, ist wohl ein Irrtum, vgl. Straßburger Urkundenbuch I n. 513. Huber a. a. O. S. 50.

3) Da das Wort »Kaufleute« oft gleichbedeutend mit »Bürger« war, wie ja auch der Markt zugleich als Rechtsstätte benutzt ward (Gengler Stadtrechtsaltertb. S. 121 ff. Straßburger Urkundenbuch I, 468), so muß man in der Annahme besonderer Kaufleutegilden recht vorsichtig sein. Nachgetragen sei, daß Verf. auch die Herleitung der Kölner Richerzeche aus einer Gilde bekämpft (Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. I, 443—48), u. E. mit Recht.

4) Straßburger Studien herausgegeben von Martin u. Wiegand II, 53 ff. Daß die bischöfliche Ministerialität in Straßburg verhältnismäßig wenig Grundbesitz hatte, bemerkt Schulte (Straßburger Urkundenbuch III, Einl. S. XII), und daß die einflußreichen »Mürzer-Hausgenossen« keine Ministerialen waren, hat Hegel (Chron. der deutschen Städte XIV, CCLX ff.) gezeigt.

Digitized by Google

Durch Weite des Blicks, Schärfe der Auffassung und Klarheit der Darstellung ist unsre Schrift ausgezeichnet, und soweit Ref. nachzuprüfen vermochte, der freilich nur ein Stückchen jenes ausgedehnten Gebietes genauer kennt, erwiesen die Ergebnisse sich im wesentlichen als stichhaltig und werden hoffentlich reichliche Verwertung finden, besonders auch bei der Specialforschung zur Geschichte einzelner Städte. Leider hat aber Verf. selbst den Erfolg seiner Darlegungen beeinträchtigt durch den verletzenden Ton, in dem er gegen manche, auch gegen hochverdiente Gelehrte polemisiert: im Sinne vieler glauben wir zu sprechen, wenn wir zum Schlusse dem Wunsche Ausdruck geben, daß hinfort die Erörterung über unser vielbehandeltes Thema wieder in rein sachlicher Weise geführt werde.

Danzig. M. Baltzer.

---

**Monumenta Germaniae Paedagogica.** Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge herausgegeben von Karl Kehrbach. Berlin, Hofmann u. Co., 1887—88. Band II: G. M. Pachtler S. J., Ratio studiorum et institutiones scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae concinnatae dilucidatae. Tom. 1. LIII, 460 S. 15 Mk. Bd. V: derselbe. Tom. 2. VII, 524 S. 15 Mk. Bd. III: Dr. Siegmund Günther, Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter bis zum Jahre 1525. VI, 409 S. nebst Vorwort. 12 Mk. Bd. IV: Joseph Müller, Die Deutschen Katechismen der Böhmischen Brüder. Kritische Textausgabe mit kirchen- und dogmengeschichtlichen Untersuchungen und einer Abhandlung über das Schulwesen der böhmischen Brüder. XIV, 467 S. 12 Mk. Bd. VI: Dr. Friedrich Teutsch, Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen mit Einleitung, Anmerkungen und Register. 1. Bd. 1543—1778. CXXXVIII, 416 S. 12 Mk.

Band 2 und 5 der Kehrbachschen Monumenta, deren ersten Band wir an dieser Stelle (1887 S. 494 f.) angezeigt haben, kennzeichnen die Art und Richtung dieses großartigen Unternehmens. Nur ein Mitglied der Gesellschaft Jesu konnte diese umfängliche Urkundensammlung zustande bringen, und nur in dem weiten Rahmen dieser Monumenta konnte eine solche Platz finden; denn mit diesen zwei Bänden ist die Arbeit des Paters G. M. Pachtler noch lange nicht beendet. Lückenlose Vollständigkeit hat er gar nicht angestrebt (Vorr. zum 1. Teil S. X); aber er bietet doch Vieles, was durchaus entbehrlich war. Daß die Gesellschaft Jesu von ihrer Gründung an dem Bildungswesen eine ganz hervorragende und unermüdliche Sorge zugewendet hat, daß sie in der Uebernahme von Lehranstalten, wie in der Organisation eigener Schulen mit außerordentlichem Geschick vorgegangen und, ohne die Kräfte der Gesellschaft allzu sehr anzuspannen, überallher die Mittel für ihre Zwecke zu gewinnen gewußt

Digitized by Google

hat, das zu zeigen, war nicht ein ganzer Band von 460 S. erforderlich. Um so wertvoller ist der 2. Teil, der die ganze Ratio studiorum mitteilt von den ersten vorbereitenden Schritten in den siebziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts an bis zu der letzten Fassung derselben aus dem Jahr 1832. Einsicht in die Entstehung dieses großartigen Schulplanes gibt erst diese Pachtlersche Arbeit, die auch den Entwurf von 1586 nach einem Trierer Exemplar abdruckt. Den Theologen bietet dieser Teil nun auch reiches Material zur Prüfung des Verhaltens der Jesuiten gegenüber der Thomistischen Lehre. In der neulich erschienenen ›Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert u. s. w.‹ von Döllinger und Rensch (Nördlingen, 1889) wird behauptet, die Jesuiten hätten ›die Ausbildung eines von dem Lehrsystem der Thomisten oder Dominikaner nnabhängigen Lehrsystems im Jesuitenorden anzubahnen‹ gesucht. Dem gegenüber behauptet Pachtler (2. Teil S. 18 Anm.), daß ›kein Orden zur Verbreitung der Lehre des großen Aquinaten mehr beigetragen habe als die G. J.‹ Unser Buch zeigt, daß zwischen diesen beiden Behauptungen ein unmittelbarer Widerspruch nicht besteht. Wenn an mehreren Stellen der Ratio studiorum eingeschärft wird, man möge das theologische Lehramt nicht in die Hände von solchen legen, welche gegen Thomas von Aquin nicht gut gestimmt seien, so darf man daraus wohl schließen, daß eine solche Stimmung nicht überall im Jesuitenorden angetroffen wurde. Ein anderes Mal heißt es, die Theologen des Ordens sollten nicht thomistischer sein als die Thomisten selbst. Im Allgemeinen verlangt aber die *prudens caritas* der Jesuiten, *ut nostri se illis accommodent, cum quibus versantur* (2. T. S. 202). Der Herausgeber betont die Kürze dieses Ausdrucks, der keine Veranlassung dazu hätte geben sollen, daß ›blinder Eifer‹ so viel Staub aufwirbelte. Aber gerade, daß man das so kurz und nackt sagen konnte und daß man an so vielen andern Stellen nach dieser Maxime verfuhr, zeigt doch, daß die Jesuiten durchaus der Auktorität der Thomisten sich nicht unterwerfen wollten, sondern daß sie sie eben benutzten, so weit es ihren Zwecken dienen konnte. Auch die rabbinistische Gelehrsamkeit darf ja beigezogen werden, wenn sie der katholischen Lehre nicht widerstreitet, und so braucht man auch den Aristoteles und so den Averroes, aber *sine laude*. Dem entspricht auch die Entstehung des pädagogischen Teiles der ratio studiorum. Es läßt sich jetzt aus Pachtlers Buche mit Sicherheit sehen, wie man bei der Feststellung der jesuitischen Schulvorschriften alles heranzog, was Europa auf dem Gebiete des Schulwesens damals Bedeutendes geleistet hat. Nirgends tritt ein leitender Einfluß eines einzelnen Mannes so hervor, daß man ihm

Digitized by Google

eine tiefere pädagogische Einsicht zuschreiben dürfte. Diesem Verfahren tritt nur die ganz merkwürdige Beharrlichkeit der Jesuiten entgegen, die an dem einmal gelegten Grunde nichts Wesentliches mehr geändert haben und darin eben mehr Stärke bewiesen haben als der unstäte, schnell lebende Humanismus, dessen pädagogische Anschauungen jene teilen. Pachtler druckt neben der R. St. von 1599 die Fassung derselben vor 1832 ab. Es ist erstaunlich, wie wenig das 19. Jahrhundert nach allen den Umstürzungen, welche die Pädagogik seit dem 16. Jahrhundert erlebt, bei den Jesuiten zu ändern fand; und die R. St. von 1832 ist zwar erst eine Verordnung des Ordensgenerals, noch kein Gesetz, aber sie hat auch schon die Probe eines halben Jahrhunderts bestanden! Der Ordensgeneral bedauert *tam multa innovata, quorum tam amari exstiterunt Ecclesiae reique publicae fructus;* er bedauert auch, daß die Gymnasien *ex omnibus aliquid, in toto nihil* lehren, daß die neuen Methoden nicht mehr zu ernster Arbeit anhalten: nun fügt man in die alte R. St. an passenden Stellen einige Winke über muttersprachlichen Unterricht ein und erweitert den Lehrplan der Realien, läßt aber alle wesentlichen Bestimmungen der früheren Fassung in Kraft. Wer die Schulen der Jesuiten heute ordentlich prüfen könnte, würde finden, daß der ›Erfolg‹ ihnen Recht gibt. Geblieben ist das ganze Prüfungswesen der Jesuiten, das ihnen immer die besten Köpfe für ihre Zwecke liefern wird, die unablässige Anfachung des Ehrgeizes durch *concertationes* und *praemia* und vieles andere, was seit Jahrhunderten auch die nichtjesuitischen Schulen angesteckt hat. Wir erhalten endlich am Schlusse des 2. Teiles Nachricht von einigen Beurteilungen der R. St. durch die Oberdeutsche Provinz. Bemerkenswert ist daraus die Ablehnung des bekannten Zuchtmeisters (*corrector*), welcher dem Orden selbst nicht angehören soll: in Deutschland seien diese Bestimmungen längst (v. J. 1602) nicht mehr beobachtet worden. Der Ordensgeneral verfügte darauf: *Manebit eadem dispensatio.* — Die Arbeit Pachtlers verdient das Lob großer Treue und Zuverlässigkeit; sie wird künftighin die einzige Quelle für die Kenntnis des Schulwesens und der Pädagogik der Jesuiten sein. Der eigentlichen R. St. ist eine ziemlich freie deutsche Uebersetzung beigegeben.

Professor Günthers ›Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter bis zum Jahre 1525‹, welche den 3. Band der Monumenta füllt, ist ein Muster sorgfältiger und zuverlässiger Geschichtschreibung auf einem sehr schwierigen Gebiet. Wir besitzen für die Geschichte der mathematischen Wissenschaften vortreffliche Arbeiten; aber der Verf. unseres Buches stellt seine Disciplin in den Zusammenhang der gesamten Bildungsgeschichte, und wenn man schließlich auch gestehn muß, daß die Mathematik eine Schulwissen-

Digitized by Google

schaft erst mit den Jahren zu werden beginnt, welche die letzte Grenze der Güntherschen Darstellung bilden, so war es eben notwendig, die Schwierigkeiten äußerer und innerer Art aufzuzeigen, welche gerade diejenigen Fächer vom erziehenden Unterrichte ausschlossen, denen die Didaktik unserer Tage einen so hohen Wert abzugewinnen wußte. Uebrigens hat die staunenswerte Litteraturkenntnis des Verf.s auch in etliche dunkle Punkte der Geschichte der Mathematik erwünschtes Licht gebracht. Ueber das Fingerrechnen, dem er nur den Wert einer Gedächtnishilfe lassen will, werden wir jetzt besser als früher belehrt; die Scholastiker, die man so gerne als die besonderen Verbreiter mittelalterlicher Finsternis hinstellt, zeigen sich in Günthers Darstellung von einer viel günstigeren Seite; daß das ›Rechnen auf der Linie‹, das Erbe des alten Abacismus, nicht erst seit 1500 in Uebung kommt, ist eine wichtige Bemerkung. Der Verf. konnte selbstverständlich sich nicht ganz auf deutschen Boden beschränken; sein Buch wäre weniger wertvoll, wenn er das gethan hätte, zumal er überall ein durchaus objektives Urteil übt. Das Buch schließt aber mit den guten deutschen Namen A. Riese und Albrecht Dürer. Schätzbare Beigaben desselben sind die photographische Nachbildung dreier Seiten eines Algorismus des 15. Jahrh. und ein sehr ausführliches alphabetisches Register. In dem seither erschienenen Buch von Unger über ›die Methodik der praktischen Arithmetik u. s. w. vom Ausgang des Mittelalters bis auf die Gegenwart‹ (Leipzig, 1888) finden sich einige Nachträge zu Günthers Buch. —

Die Deutschen Katechismen der Böhmischen Brüder, von welcher Jos. Müller, Diaconus und Historiograph der Brüderunität in Herrnhut, im 4. Bande handelt, bringt dem Pädagogen wenig, um so mehr dem Theologen, der über die Geschichte der alten Brüdergemeinde in Böhmen durch Müllers sorgfältige Arbeit manches von den bisherigen Ansichten Abweichende erfahren wird. Bei den bekannten Schicksalen, welche die alte Brüdergemeinde erfahren mußte, ist es erklärlich, daß wir nicht einmal über den Einfluß des Humanismus, welcher die schlichte Frömmigkeit der Brüder der Wissenschaft zugänglicher gemacht hat, Genaueres erfahren. Mit Comenius schließt das Buch. Mit anerkennenswerter Objektivität betont der Verf., daß der große Pädagog seine reformatorischen Ideen nicht aus den Erfahrungen der Brüderschulen geschöpft habe (S. 341). —

Im eigentümlichen Gegensatze zu dem Stillleben der Schule der mährischen Brüder stehn die Schulen der sächsischen Nation in Siebenbürgen, über welche Professor Dr. E. Teutsch im 6. Bande der Monumenta berichtet. Genauere Nachrichten über das höhere und niedere Schulwesen der siebenbürger Sachsen erhalten wir erst aus der Humanistenzeit. Daß die religiösen, staatlichen und Bildungsinteressen

Digitized by Google

in Siebenbürgen vollständig zusammenfielen, gibt den Schuleinrichtungen dieses Landes ein so scharfes Gepräge und so sicheren Bestand, daß fast nirgends die Grundsätze der Humanisten, die diesen Verhältnissen ganz und gar entsprachen, zu fruchtbarerer und dauernderer Entwickelung gelangt sind, als in diesen von den Mittelpunkten der humanistischen Bewegung so weit abgelegenen Gegenden. Bemerkenswert ist die der römischen respublica nachgebildete Gestaltung des inneren Schullebens, die sich schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt und im 18. noch nicht erloschen ist, so daß man eher glauben möchte, Trotzendorf habe seine dem entsprechenden Einrichtungen den siebenbürger Sachsen entlehnt als umgekehrt. Neben den Lateinschulen war auch die Volksschule früh und glücklich entwickelt. Nur eine Universität fehlte dem Lande, das seine talentvollen Jünglinge daher nach Deutschland zu schicken pflegte, sodaß der regste geistige Verkehr mit dem alten Mutterlande gepflegt wurde, bis die Unduldsamkeit späterer Zeiten das zu verhindern suchte, was die Türkenherrschaft ungestört geschehen ließ. Den Versuchen, eine siebenbürgische Universität zu gründen, widersetzten sich im vorigen Jahrhundert die Katholiken. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dringt der pädagogische Einfluß des Comenius durch; im Anfange des vorigen finden Frankes Grundsätze vielfache Beachtung, während man gegen das Eindringen des Pietismus sich eifrig wehrte. Das Methodische überwuchert in diesen Zeiten die sachlichen Rücksichten; aus den ängstlich kleinlichen Lehrplänen spricht wenig pädagogischer Geist. Die Befreiung von der Türkenherrschaft belebte auch den Bildungseifer in Siebenbürgen; aber die österreichische Verwaltung war zunächst kein Segen für die Schulen dieses Landes. Man ordnete und regelte viel und häufig; aber die Freiheit der Schule war manchmal gefährdet, und in den letzten Jahren, von welchen dieser bis 1778 führende erste Band noch berichtet, fehlte auch zu besserer Gestaltung der Schulen das Geld. — Wir müssen dem Verfasser dieser Geschichte des siebenbürger Schulwesens für seine Arbeit sehr dankbar sein. Vielleicht fügt er seinem zweiten Band auch noch einige Indices bei, welche das Buch erst recht brauchbar machen werden, wenigstens einen über die zahlreichen Namen. Den Urkunden sind Anmerkungen unter dem Texte und in einem Anhang beigegeben. Da und dort ist aber die Lesung des Textes noch nicht gesichert (z. B. S. CIV, wo es sich um Druckfehler handeln möchte).

Karlsruhe. Dr. E. von Sallwürk.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

ANGELL UNIVERSITY



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16. 1. August 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Soltau, Die römischen Amtsjahre auf ihren natürlichen Zeitwert reduciert. Von *Matzat*. — Schmidt, Die Klagänderung. Von *Leonhard*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Soltau**, Wilhelm, Dr. phil., Oberlehrer am Gymnasium zu Zabern i. E., Die römischen Amtsjahre auf ihren natürlichen Zeitwert reducirt. Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI und 64 S. 8°. Preis: 2 M.

Einen der Punkte, auf welche es bei dieser Reduktion ankommt, hat Soltau jetzt richtig erfaßt: die polybianische Gleichung V 364 = 387/386 v. Chr. Er reproduciert S. 31—44 meine Ausführungen über dieselbe und verteidigt sie gegen Holzapfel und Seeck.

Alles Uebrige aber ist nicht zu brauchen. An einer richtigen Reduktion auf »natürlichen Zeitwert«, besser auf julianische Zeit, hat ihn schon sein Aberglaube verhindert, daß die altrömischen Data mit den gleichnamigen julianischen ungefähr gleichwertig seien; jedoch übergehe ich diesen Punkt, da er sich hierüber aus meiner inzwischen erschienenen »Römischen Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr.« belehren kann, und beschränke mich auf die sonst noch in Frage kommenden Hauptpunkte.

Soltau glaubt beweisen zu können, »daß die Interregna nicht im Stande gewesen sind, den Antrittstermin vorzuschieben«, und zwar aus den Jahren V 305—353 und 532—600.

Zu ersteren sagt er: »Den Umstand, daß trotz des längeren Interregnums V 333/334 und des kürzeren Interregnums V 340/341 der Antrittstag V 310 wie V 352 auf Idus Dec. fiel, sucht Matzat I, 155 durch die Ausrede zu entkräften, es stehe durchaus nichts der An-



Digitized by Google

nahme im Wege, daß die Interregna V 333/334 und 340/341 zusammen gerade 1 Jahr gedauert und dadurch V 341 denselben Antrittstag herbeigeführt haben, welcher bis V 333 bestand. Es soll also geboten sein, auf Grund von willkürlichen Ausmalungen des Livius, welcher zu V 334 erzählt, die Umtriebe der Volkstribunen hätten während des *maior pars anni* die Wahl des Oberbeamten verhindert, ein Jahr in die römische Zeitrechnung hineinzudichten. Wie schlimm muß es um ein System bestellt sein, welches zu solchen Auskunftsmitteln seine Zuflucht nehmen muß!‹ — Soltau hat übersehen, daß die von ihm angeführte Stelle meiner Röm. Chron. die Anmerkung hat: ›Thatsächlich jedoch stellt sich die Sache wahrscheinlich etwas anders; vgl. unten IV, 2‹. Und da heißt es (S. 209): ›Hiernach haben von Anfang (Id. Dec.) V 310 bis Anfang (Id. Dec.) V 341 folgende Begebenheiten Verschiebungen des römischen Amtsjahres herbeigeführt: 1) die kurze Regierung der ersten Consulartribunen V 310: 73 Tage = $2^1/_2$ Monate; 2) das darauf folgende Interregnum: *dies complures*; 3) das Interregnum V 333/334 = V 328/329: *pars maior anni* = mindestens $6^1/_2$ Monate; 4) das Interregnum V 340/341‹. Und dann ist auch der scheinbare Zufall, daß der Antrittstermin durch diese 4 Verschiebungen V 341 gerade wieder auf Id. Dec. kam, aus dem tribunicischen Antrittsdatum IV. Id. Dec. erklärt.

Zu den Jahren V 532—600 bemerkt Soltau: ›Hier wird gegen etwaige Folgerungen aus der Thatsache, daß trotz der Interregna der Antrittstermin stets Id. Mart blieb, geltend gemacht (Mommsen), daß dieser Tag ... gesetzlich fixirter Antrittstag gewesen sei. Diese Annahme steht jedoch in schroffem Widerspruch zur Tradition. Nach Livius epist. 47 (bez. Cassiodor) ist der Antrittstermin auf Kal. Jan. zurückgeschoben worden, *quod Hispani rebellabant.* Die Ueberlieferung schweigt also nicht nur gänzlich darüber, daß damals eine gesetzliche Regelung des Antrittstermins stattgefunden habe, sondern sie hebt ausdrücklich hervor, daß ein zufälliger Anlaß jene Veränderung hervorgerufen habe‹. — Weiter nichts; das ist der schroffe Widerspruch. — ›Auch sollte es doch feststehen, daß eine Gesetzesbestimmung nur wieder durch Gesetze beseitigt werden konnte‹. — Letzteres wird Mommsen wohl nicht unbekannt gewesen sein; aber wo steht geschrieben, daß ein solches V 600 nicht ergangen sei? Und wenn der Umstand, daß die vorzeitige Abdankung der Konsuln von V 592 den damaligen *dies sollemnis ineundorum magistratuum* nicht änderte, für eine gesetzliche Fixierung ohne Beweiskraft ist, wie Soltau meint, warum haben solche vorzeitige Abdankungen den *dies sollemnis* früher geändert?

Daß die sog. große Anarchie, die doch weiter nichts als ein oder

Digitized by Google

mehrere lange Interregna darstellt, als ein für sich besonderer Zeitabschnitt in die Fasten eingetragen worden ist, gesteht Soltau zu. Doch, meint er, ›wird man bei der oben geschilderten Sachlage, daß die Interregna rechtlich am Amtsjahr in Abzug gebracht werden konnten und während 300 Jahren sowohl zu Anfang wie zu Ende der Republik in Abzug gebracht worden sind, fordern können, daß ein Gegenbeweis erbracht werde dafür, daß es irgendwo einmal anders gewesen sei‹.

Hier ist der verlangte Gegenbeweis. V 261 traten die Konsuln Cal. Sept. an; nach V 271 folgen 2 interreges; V 274 fällt ein Konsul, der andere dankt 2 Monate vor Ende des Amtsjahres ab, darauf 2 interreges; dann erscheint V 278 und 291 Cal. Sext. als Antrittstermin (die Belegstellen s. in m. Röm. Chron. II, S. 12—28). Aus diesen Angaben hat bereits Mommsen den Schluß gezogen, daß für 261—271 Cal. Sept., für V 272—274 Id. Sept., für V 275—291 Cal. Sext. als Antrittstermine zu betrachten seien. Soltau, in dessen System sie nicht passen, meint, sie ›zeigen nur, wie spätere Annalisten die Verbindung zwischen dem Amtsantritt der ersten Consuln ... und dem der Decemvirn ... hergestellt haben‹. Sie zeigen doch etwas mehr, nämlich das, daß nach der Ansicht der ›späteren Annalisten‹ durch die Interregna der älteren Zeit die Antrittstermine verschoben worden sind; und diese ihre Ansicht ist um so bemerkenswerter, als die Interregna ihrer Zeit diese Wirkung nicht hatten. Mögen also jene Angaben immerhin erfunden sein (und meinetwegen auch die für V 305—353), so spricht doch die Art, wie sie erfunden sind, entschieden dafür, daß die Interregna vor 532 zeitmehrende Wirkung gehabt haben, auch solche von nur 2 interreges (was immer am meisten bestritten worden ist). Dazu kommt noch, daß überall, wo wir die Zahl der interreges kennen (2, 3, 5, 8, 11—12, 14), sie immer geeignet ist, mit 2—4 davor liegenden Vakanztagen (s. m. Röm. Chron. I, S. 157 f.) halbe oder ganze Monate zu füllen, d. h. den Antritt der neuen Konsuln auf Id. oder Cal. zu bringen; Zahlen von interreges, welche dazu nicht geeignet sind, wie 4, 6, 7, kommen nicht vor.

Soltau jedoch will alle Verschiebungen des konsularischen Antrittstermins nicht durch Interregna, sondern durch Jahrverkürzungen erklären und bemerkt S. 24: ›Alle jene erst ad hoc erfundenen Interregna bei Matzat RCh. I, 177 f. sind ein trauriges Zeichen wissenschaftlicher Leichtfertigkeit, und nicht eines Wortes der Widerlegung werth‹. Wie viele das sind, sagt er nicht. — Bei mir kommen in der Zeit, um welche es sich handelt, V 364—474, 16 Interregna vor, darunter 3 hypothetische: V 399/400, 429/431, 444/446; die Annahme des



Digitized by Google

ersten stützt sich auf Liv. VII, 18: *multique per seditiones acti comitiales dies*, die beiden anderen entsprechen den angeblichen Diktatorjahren V 430 und 445, wobei zu beachten, daß an der Stelle der Diktatorjahre V 421 und 453 bei Livius Interregna erscheinen, und daß das Diktatorjahr V 445 ebenfalls einen realen Zeitwert repräsentieren muß, da während desselben G. Fabius, welcher V 444 und dann wieder V 446 Konsul war, als Prokonsul triumphierte. Soltau gebraucht für dieselbe Zeit 9 Jahrverkürzungen, von welchen nur eine, V 413, überliefert ist.

Als Anhaltspunkte für die Annahme derselben sollen die Triumphdata dienen. Ueber diese meint Soltau: ›Mit Recht wird ... getadelt, daß Matzat zahlreiche Triumphe willkürlich gestrichen habe, bloß weil die Tradition über manche Siege nicht genügend beglaubigt gewesen sei‹, — genauer: mit Polybios, Diodor oder dem Kalender in Widerspruch steht, und weil Cicero und Livius berichten, daß es viele falsche Triumphe gegeben habe (s. m. Röm. Chron. I, S. 169). — ›Die Gelehrten, welche die annales maximi überarbeiteten und herausgaben, waren keine böswilligen Fälscher und waren nicht so thöricht, die Fälschungen der Familientraditionen durchweg für baare Münze zu nehmen. Ueber Ciceros Klage (Brutus 62) urteilt Holzapfel mit Recht RCh. 80 A. 2: Daß die in Leichenreden und den Inschriften von Ahnenbildern vorkommenden Fälschungen der geschichtlichen Wahrheit auch in die officielle Jahrtafel eindrangen, sagt Cicero nicht‹. — Aber Livius sagt so etwas: *Inde certe ... et publica monumenta rerum confusa.* Und was soll dies Pochen auf die annales maximi und die officielle Jahrtafel, als wenn wir die noch hätten? Wir haben in den capitolinischen Konsular- und Triumphalfasten nichts weiter als einen Auszug aus dem liber annalis des Atticus, der wiederum ein Auszug aus den notorisch bodenlos verlogenen jüngeren Annalisten ist; diese von mir Röm. Chron. I, S. 353 aufgestellte Ansicht ist jetzt von Cichorius (Leipziger Studien IX, 2, 1886) bewiesen. ›Es war begreiflich, daß die heutigen Römer, als sie im J. 1872 den Anfang der Triumphallisten gefunden hatten, welche ihnen den Sieg weiland Königs Romulus über die Caeninenser verkündete, diesen vermeintlichen Grundstein ihres vaterländischen Ruhmes mit Lorbeer bekränzt auf dem Forum ausstellten‹ (Jordan, Capitol, Forum und Sacra Via, 1881, S. 42); daß aber deutsche Gelehrte es beklagen, wenn das Gebäude der römischen Chronologie ›auf den Ruinen der Triumphaltafel‹ errichtet wird, und dergleichen Lügen anders behandeln als andere, bloß weil sie auf dauerhafterem Material geschrieben sind, ist doch weniger schön. Wie aber überhaupt Gläubige es lieben, dem Gegenstand ihrer Verehrung

Digitized by Google

dann und wann eine Nase zu drehen, so nehmen auch die Verehrer der Triumphaltafel, und unter ihnen Soltau, es sich nicht übel, gelegentlich Triumphe zu streichen (oder umzustellen); zwischen ihnen und mir ist nur der Unterschied, daß ich das nur auf Grund entgegenstehender besserer Ueberlieferung oder des Kalenders gethan habe, sie dagegen dann, wenn ein Triumph zu ihren Kombinationen über die Antrittsdata nicht paßt.

Neben den Triumphdaten glaubt Soltau eine Anzahl Data für Schlachten zu haben, in welchen Tempel gelobt wurden, indem er meint: ›Bekanntlich wurden die Tempel an dem Tage dediciert, da sie gelobt waren‹. Dies ist eine Annahme Holzapfels, von welcher ich Röm. Zeitrechn. S. 86 gezeigt habe, daß sie unbeweisbar ist; und die Schlacht bei Myonnesos 190 (ebenda S. 203 Anm. 10) liefert sogar einen Gegenbeweis. —

Die bis hierher erörterten Gedanken hat Soltau seinen Vorgängern entlehnt. Sein Eigentum dagegen ist der Satz, daß die 4 sog. Diktatorjahre volle Jahre gewesen seien (V 421 = 15. Okt. 332—14. Okt. 331, V 430 = 1. Juli 323—30. Juni 322, V 445 = 1. Dec. 309—30. Nov. 308, V 453 = 1. Dec. 301—30. Nov. 300); und für diesen liefert er einen ›vierfachen Beweis‹.

1. ›Der 40jährige Friede V 403 zwischen Tarquinii und Rom geschlossen, wird V 443 gebrochen (Liv. VII, 22). Die 40 Amtsjahre Anfang V 403 bis Anfang V 443 müssen also im Wesentlichen gleich 40 Kalenderjahren gewesen sein‹. — Diese Folgerung bekenne ich nicht zu verstehn; ich denke, daß ein auf 40 Jahre abgeschlossener Friede (vielmehr Waffenstillstand) auch vor Ablauf von 40 Jahren gebrochen werden kann. Uebrigens fällt bei Diodor die Unterwerfung von Tarquinii in V 400 und der Beginn des neuen Krieges mit den Etruskern in V 444.

›Der 30jährige Gallierfriede, welcher V 455 gebrochen wurde‹ [besser: bis V 455 dauerte], ›kann frühestens V 425 geschlossen sein, wo Livius (VIII, 20) den letzten tumultus Gallicus berichtet‹. — Leider aber ist dieser tumultus Gallicus, mit welchem der 30jährige Friede beginnt, bei Livius doppelt vorhanden. Soltau erwähnt zwar (Prolegomena zu einer röm. Chron., 1886, S. 31) ›als Kuriosum, daß Matzat diesen tumultus Gallicus [V 425] streicht, dagegen durchaus gläubig ist, wenn unter V 422 es bei Livius VIII, 17 heißt: *fama Gallici belli pro tumultu valuit*‹, läßt aber weislich weg, daß es weiter heißt: *ut dictatorem dici placeret*, was V 425 nicht geschieht, und daß auch V 425 nur von einer *tumultus Gallici fama* die Rede ist. Ferner kommt es darauf an, denjenigen von beiden tumultus, welchen man als unächt bezeichnen will, zu erklären; das

Digitized by Google

ist für den unter V 425 von mir geleistet, für den unter V 422 von Soltau nicht.

2. ›Auch Diodor gibt XIX, 10 und XX, 101 Angaben, welche zeigen, daß seine gute annalistische Quelle die Dictatorenjahre V 430 und 445 mitgezählt habe‹. — Diodor XX, 101 heißt es unter V 450, welches nach meiner Chronologie (und ebenso nach Soltau) mit Cal. Dec. des (mit Cal. Mart. beginnenden) römischen Kalenderjahres K 450 anfieng: *Ῥωμαῖοι μὲν καὶ Σαμνῖται ... εἰρήνην συνέθεντο, πολεμήσαντες ἔτη εἴκοσι δύο καὶ μῆνας ἕξ*, darauf folgt ein 50tägiger Krieg gegen die Aequer, und auf diesen ein Triumph VII. K. OCT. (K 451). Danach begann dieser Samnitenkrieg zwischen Cal. Jan. und Cal. Febr. K 428. XIX, 10 sagt Diodor zu Anfang des Jahres V 436: *Ῥωμαῖοι μὲν ἔνατον ἔτος ἤδη διεπολέμουν πρὸς Σαμνίτας.* Nach dem Obigen begann dieses *ἔνατον ἔτος* frühestens mit Cal. Jan. K 436 und endete spätestens mit Cal. Febr. K 437; nach meiner Chronologie aber begann V 436 bereits mit Id. Oct. K 437, so daß Diodors Angaben auch ohne Einrechnung der Diktatorjahre zu einander stimmen.

3. ›Dasselbe zeigen für die beiden letzten Diktatorenjahre V 445 und 453 die Intervalle zwischen den Censuren V 442, 447, 450, 454. Natürlich lassen diese Ansätze der Censuren, welche von Matzat, Röm. Chronol. II, 160 in geradezu frivoler Weise als interpoliert und mit Fälschungen durchsetzt hingestellt worden sind, nur dann einen Schluß auf die Rechnung der Dictatorenjahre zu, wenn eben als Minimalintervall zwischen dem Antritt von zwei Censorenpaaren vier volle Kalenderjahre angesehen werden‹. — Die hier getadelte Frivolität besteht darin, daß ich mir erlaubt habe, mich nicht auf Livius, sondern auf Diodor zu stützen, welcher die angebliche Censur von V 442 (es ist die berühmte des Appius Claudius) in V 444 setzt, womit auch dieser sogenannte Beweis für die Diktatorjahre zusammenfällt. Uebrigens scheut auch Soltau nicht vor der ›Frivolität‹ zurück, bei Livius in der Censur von V 447 ›ein spätes Mißverständnis‹, ›eine irrige annalistische Tradition‹ und ›eine falsche Voraussetzung‹ zu finden und dieselbe in V 446 zu versetzen, o h n e entgegenstehendes Zeugnis eines anderen Schriftstellers, bloß weil ihm das so besser paßt.

Endlich 4. ›Der regelmäßige Wechsel patricischer und plebejischer Curulädilenpaare zeigt die Annuität der Dictatorenjahre‹. Die Antrittstermine der curulischen Aedilen kennen wir nicht; wir wissen nur, daß sie im Sept. die ludi Romani auszurichten hatten. Wie sich dies für Soltau gestaltet, zeigt folgende Zusammenstellung:

Patr. V 388, nach Soltau = 15. März 364—14. März 363, also Sept. 364;
Patr. 423, › 15. Okt. 330—14. Okt. 329, › › 329;

Digitized by Google

Pleb. V 444, nach Soltau = 1. Dec. 310—30. Nov. 309, also Sept. 309;
oder 450, » 1. Dec. 304—30. Nov. 303, » » 303;
Pleb. 458, » 1. Dec. 296—30. Nov. 295, » » 295;
Patr. 459, » 1. Dec. 295—30. Nov. 294, » » 294;
Pleb. 538, » 15. März 216—14. März 215, » » 216;
wonach von einem regelmäßigen Wechsel nicht die Rede ist. Soltau sucht dieser unliebsamen Konsequenz durch die Annahme zu entgehn, daß die plebejischen Aedilen von V 450 (nach Diodor vielmehr V 444) März 304—März 303, die plebejischen Aedilen von V 458 März 296—März 295, die patricischen Aedilen von V 459 März 295—März 294 im Amte gewesen seien; aber das ist eben alles eher als ein Beweis.

Mit dem vierfachen Beweise für die Diktatorjahre ist es also nichts. Es wäre auch an einem einfachen genug, und ein solcher ist, für oder gegen, nur aus des Polybios Bericht über die Gallierzüge zu führen.

Bei der Behandlung dieser kommt es darauf an, ob und wie sie sich mit den livianischen tumultus Gallici von V 364, 393 oder 394, 404 oder 405, 422 oder 425, 455, decken. Nach Soltau sind diese Jahre folgendermaßen zu reducieren:
V 364 = 1. Juli 387—14. März 386;
V 393 = 15. März 359—14. März 358, V 394 = 15. März 358—14. März 357;
V 404 = 1. Dec. 349—30. Nov. 348, V 405 = 1. Dec. 348—30. Nov. 347;
V 422 = 15. Okt. 331—14. Okt. 330, V 425 = 1. Juli 328—30. Juni 327;
V 455 = 1. Dec. 299—30. Nov. 298.
Nun behauptet Soltau (S. 53): »Cato war die Quelle des Polybius in jenem wichtigen Excurs über die Galliereinfälle . . . Cato rechnete nicht nach Amtsjahren, sondern nach natürlichen Jahren«. Danach würde sich die Chronologie der Galliereinfälle so gestalten:

I. Einfall . . . . . 387;
im 30. Jahre darauf II. Einfall . . . . . 358;
im 12. Jahre nach diesem III. Einfall . . . . . 347;
darauf *τριακαίδεκα ἔτη*, nach Soltau aber vielmehr XIIX Jahre Ruhe, dann Abschluß eines Friedens . . . . *329*;
nachdem dieser 30 Jahre gehalten ist, neuer Einfall . . *299*;

so daß die beiden letzten Posten nicht stimmen.

Soltau freilich meint (Proleg. S. 77): »Die Summe der Abstände wird nach einer Durchschnittsrechnung auf $29\frac{1}{2} + 11\frac{1}{2} + 13$ [nach Soltau vielmehr 18] + 30 Jahre angesetzt werden müssen«. Dann käme zwar der vierte Posten in 328 und der fünfte in 298, der dritte aber in *346*, und dann würde dieser nicht stimmen.

Damit ist Soltau durch seine eigenen Prämissen *ad absurdum*

Digitized by Google

geführt. Ich meinerseits habe schon Röm. Chron. I, S. 87—107 gezeigt, daß jener Bericht des Polybios sich durch die viel leichtere Aenderung des τριακαίδεκα in ἑκκαίδεκα, d. i. *IΓ* in *IF* (welche nunmehr noch durch den Nachweis gestützt wird, daß auch Livius XXXI, 29, 16 bei Polybios *Γ* statt *F* gelesen hat; s. die 2. Ausgabe des Polybios von Hultsch Bd. I, S. LII und meine Röm. Zeitrechnung S. 178 Anm. 7) vollkommen befriedigend erklärt, dann aber nicht für, sondern gegen die Diktatorjahre beweist. —

Den Argumentationen Soltaus findet man stets Versicherungen beigefügt, welche Vertrauen erwecken sollen, wie: ›Diese Schlußfolgerung ist in jeder Beziehung tadellos‹ und ähnliche. Er entdeckt in seinen Schriften fortwährend ›Grundwahrheiten‹, ›kritische Grundsätze, welche allseitige Anerkennung finden müssen‹, u. dgl. in so großer Zahl, daß sie in kurzen Besprechungen, welche nur etwa eine Spalte einnehmen sollen, nicht alle angeführt, geschweige denn beleuchtet werden können. Alsdann behauptet Soltau von solchen Besprechungen, man habe seine Aufstellungen nicht beanstanden können, man habe auch nicht einmal den Versuch gemacht sie zu widerlegen. Dieser Praxis gegenüber sei hier konstatiert, daß auch der hier in Anspruch genommene größere Raum bei weitem nicht ausreicht, um alle Grundwahrheiten der vorliegenden Schrift zu würdigen.

Weilburg an der Lahn. H. Matzat.

---

**Schmidt**, Richard, Dr., Die Klagänderung. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1888. 244 S. 8°. Preis M. 5,50.

Eine überaus lohnende Aufgabe hat sich der Verf. gestellt. Das Verbot der Klagänderung ist für den Richter ebenso bedeutsam, wie für den Anwalt und den Gesetzgeber. Dieser ist in neuerer Zeit angerufen worden, bei der erwarteten Verbesserung des Proceßrechts den Mängeln der bisherigen Klagänderungslehre abzuhelfen und dies ist auch vom Verfasser (S. 171) in Erwägung gezogen worden. Für den Anwaltsberuf ist diese Lehre von unausgesetzter Bedeutung; denn sie gibt eine strenge Richtschnur der Abfassung des ersten und wichtigsten Schriftsatzes. Dem Richter endlich ist das Klagänderungsverbot ein Seitenstück des römischen Satzes: ›judicem formula concludit‹. Trotz der vielgerühmten Mündlichkeit unserer Verhandlungen muß er doch die vor Gericht gesprochenen Worte in den Rahmen eines Schriftsatzes einpassen, welchen keine Beredsamkeit des Anwalts zu zersprengen vermag. Desto fühlbarer ist es ihm, daß das

Digitized by Google

Gesetzbuch zwar die Klagänderung verbietet, aber über die Folgen einer Uebertretung des Verbots schweigt. Um so fragwürdiger erscheinen sie dem Rechtslehrer, zumal ihre Feststellung sich mit den eigentlichen Hauptfragen der Proceßrechtswissenschaft (Mündlichkeit, Eventualprincip, Rechtskraft, Klagegrund) in unlösbarer Weise verschlingt. Hier die Rechtsgeschichte zu Rate zu ziehn, muß um so lohnender sein, als es nur wenige Rechtssätze gibt, die in gleicher Deutlichkeit wie das Klagänderungsverbot innerhalb ihrer Wandlung die Entwickelungsgesetze abspiegeln, nach welchen die Proceßrechtsgeschichte in gleichem Schritte mit der allgemeinen Umgestaltung der Lebensverhältnisse Ziel und Richtung ihres unausgesetzten Fortganges gewinnt.

Nicht jeder wagt es, Einzelfragen des Proceßrechts im Rahmen des Ganzen zu behandeln; noch kleiner ist die Zahl derjenigen, welche dieses Ganze als einen durch Jahrhunderte fließenden Ereignisstrom und nicht bloß nach dem Querdurchschnitte des gegenwärtigen Rechtes anzuschauen unternehmen. Um so rühmlicher ist für des Verf. Erstlingswerk ein so schwieriges Beginnen, das er nicht in Sturm und Drang, sondern in folgerichtiger Mühewaltung durchführt. Allein gerade die Größe der wohlgelungenen Kraftprobe zwingt zu zurückhaltender Prüfung der gewonnenen Endergebnisse.

Ohne ein gewisses wohlwollendes Eutgegenkommen läßt sich freilich die volle Würdigung der vorliegenden Schrift nicht erreichen; denn trotz der sorgfältigsten Feilung, welche Stil und Anordnung des Werkes in die Augen springen lassen, ist es keine leichte Mühe seine Früchte einzuheimsen. Dieser Mangel erklärt sich nicht bloß aus den gerühmten Vorzügen der Schrift. Schon die Antwort auf die erste Vorfrage jeder Kritik, diejenige nach dem Ziele des Buches, ist unter Dornenhecken versteckt, durch welche nur eine Kenntnis ihres Gesamtinhalts den Weg zu bahnen vermag. Man lese nur die geheimnisvolle Einleitung. Nicht leichter als das Ziel sind die Arbeitsmittel festzustellen, d. i. die angewandte Methode des Forschens und der Beweisführung, namentlich das vorausgesetzte Verhältnis zwischen Quellenforschung und Verarbeitung. Ehe wir wissen, wovon noch die Rede sein soll, stürzt sich der Verf. mit uns kopfüber in die Tiefen der Vergangenheit und führt uns wieder aufwärts nach einem wohldurchdachten Plane, den er uns aber verschweigt. Auf selbstgewählten Pfaden sammelt er in Gebieten, in welchen sich Dogmengeschichte und Rechtslehre zu einem untrennbaren Knäuel verschlingen, aus Lesefrüchten einer zum Teile heutzutage nur noch wenig benutzten mittelalterlichen Litteratur die Bausteine seiner Lehre. Was er hier gewonnen hat, dies ist in die zweite dogmati-

Digitized by Google

sche Hälfte als deren Leitmotiv so vollständig hineingewoben, daß ein schrittweises und stückweises Eindringen in die also durcheinander geschlungenen Teile des Ganzen beinahe unmöglich geworden ist.

Ein großer Kraftaufwand liegt vor uns, aber ein großer Kraftaufwand wird auch von uns selbst verlangt. Wir hören von den Wandlungen des Klagänderungsverbotes und seinem Zusammenhange mit andern Vorschriften, noch ehe wir erfahren, was wir uns unter diesem Gebote im Sinne des Verfassers zu denken haben und warum es nur in dem dargestellten Zusammenhange verstanden werden kann.

Was so von dem Bande gilt, welches diese Vorschrift an andere neben ihr geltende Rechtssätze anknüpft, das gilt auch von der Beziehung ihrer heutigen Gestalt zu ihrer Beschaffenheit in früheren Zeiten. ›Post hoc‹ ist bekanntlich noch nicht ›propter hoc‹. Nicht jeder Gedanke, der aus verjährten Schweinslederbänden heraufbeschworen wird, darf beanspruchen den Willen des späteren Gesetzgebers darzustellen oder auch nur zu erklären. Ehe wir nicht dessen sicher sind, daß unsere Gesetzgebung von den Gedankenströmen eines gewissen früheren Zeitabschnitts erfüllt war, setzen wir ihnen vorläufig einen Damm des Zweifels entgegen, der sie von der Gerichtsstelle ausschließt. Dieser Damm hätte vor allem durchstochen werden müssen.

Wir vermissen daher eine grundlegende Ausführung, welche auf dem Boden der heutigen Sachlage zunächst Plan und Ziel der geschichtlichen Wanderung feststellt; denn nur derjenige vermag in den dunkeln Schacht der Vergangenheit als Entdecker hinabzusteigen, der sich im Tageslichte der Gegenwart eine Leuchte angezündet hat, welche ihm die immer wiederkehrenden Zusammenhänge der Hauptströmungen des Weltverlaufs auch in vergangenen Zeiten zu erhellen vermag.

Wir glauben daher dem Verf. nicht besser dienen zu können, als indem wir dem Eindringen in seinen geschichtlichen Weg eine kurze Einleitung vorausschicken, welche dasjenige enthält, was wir selbst als Vorbereitung bei der Lektüre seines Buches vermißt haben, nämlich eine kurze Angabe der gewählten Ziele und Arbeitsmittel.

Das Buch geht allem Anscheine nach von dem guten Gedanken aus, daß Klageänderung und Klagezurücknahme zwei Vorgänge sind, welche eine gewisse Aehnlichkeit mit einander haben. Diese zeigt sich namentlich an denjenigen Klagänderungen, bei welchen zugleich der Klaginhalt widerrufen und ein neuer an seine Stelle gesetzt wird, man könnte sie allenfalls die ›inhaltsvertauschenden Klagänderungen‹ nennen. Bei diesen wird mit dem Klageinhalte der bisherige Anspruch aus dem Processe herausgezogen und ein anderer hinein-

Digitized by Google

geschoben. Nach der Meinung des Verf.s haben wir für diesen einen Fall zwei Gesetzbestimmungen. Die eine ist das Verbot der Klagänderung, die andere dasjenige der Klagrücknahme. Es liegt also nach seiner Ansicht in der Klaginhalts-Vertauschung die Verletzung zweier Gesetzesverbote, gewissermaßen eine proceßrechtliche ideale Konkurrenz. Ja, der Verf. geht noch weiter. Der genannte Fall der Klageänderung, welcher eine versteckte Klagerücknahme in sich birgt, ist ihm die einzig verbotene Art der Klageänderung. Die besondern Vorschriften unseres Gesetzbuches, welche neben der Rücknahme der Klage auch deren Umgestaltung betreffen, erscheinen von diesem Standpunkte aus als überflüssig, weil von ihm aus die beiden genannten Proceßhandlungen (verbotene Klageänderung und untersagte Klagerücknahme) sich vollständig decken (vgl. S. 170. 171.)

In dieser Unterscheidung zweier Arten von Klageänderung, derjenigen welche den Klageinhalt mit einem andern vertauscht und der andern, welche ihn berichtigt, liegt ein wahrer Kern. Daß das Wort Klagänderung mehrdeutig sein muß, folgt schon aus der Beschaffenheit seiner Bestandteile. Mit ›Klage‹ bezeichnet man bekanntlich: ›Klageschriftsatz‹ und ›Klagerecht‹, welches letztere nach Windscheids Vorschlage im Entwurfe des Deutschen Civilgesetzbuches schlechtweg ›Anspruch‹ heißt (richtiger wäre im Sinne der römischen Quellen gewesen: ›Anspruch aus einem bestimmten Rechtssatze‹). Wie man daher unter Klageverjährung die Verjährung des Klagerechts versteht, so kann man auch bei dem Worte ›Klageänderung‹ an diejenige Abänderung denken, welche eine Vertauschung des Klagerechts in sich schließt, d. h. einen neuen Anspruch an die Stelle des alten setzt. Wie man aber andererseits vielfach, z. B. bei der ›Klagezustellung‹ nicht an das Klagerecht, sondern an den Klageschriftsatz denkt, so kann man schließlich auch eine ›Klageänderung‹ in jedem Widerrufe einer Behauptung der Klageschrift finden. Auch die zweite Hälfte des Ausdruckes Klagänderung trägt zu seiner Mehrdeutigkeit bei. Seine Wohnung ›verändert‹ man sowohl, wenn man auszieht, als auch wenn man die bisher benutzten Räume neu tapezieren läßt. Ebenso verändert man seine Klage nicht bloß, wenn man sie mit einer andern vertauscht, sondern auch, wenn man sie beibehält, aber irgendwie ausbessert oder umgestaltet (vgl. hierzu auch Pillius in des Verf.s Schrift S. 36). Neben der anspruchsvertauschenden Klagänderung gibt es also auch noch eine anspruchsbestärkende oder anspruchserhaltende.

Da der Verfasser also die Anspruchsänderung aus dem weiteren Begriffe der Klageschriftsänderung herausheben will, so strebt er mit Recht nach einer Feststellung dessen, was er unter ›Anspruch‹ oder

Digitized by Google

›Streitgegenstand‹ versteht. In seinem Sinne ist Streitgegenstan
dasjenige, worüber der Kläger rechtskräftig entschi
den haben will (S. 172). Er setzt also voraus, daß der Wuns
und Wille des Klägers sich auf den vollen Umfang der Rechtskra
richtet, welche die Vorschrift des Rechts dem von ihm erstrebt
Urteil in Aussicht stellt, ja sogar über diesen Umfang Auskunft
geben vermag. Setzen wir einen weitsichtigen und wohlmeinend
Kläger voraus, so mag dies ja allenfalls richtig sein. Aus dieser B
griffsbestimmung des ›Streitgegenstandes‹ wird nunmehr der Un
fang des Klagänderungsverbots näher festgestellt. Wo der Stre
gegenstand geändert wird, da soll die Klageänderung verboten sei
weil sie gleichzeitig den erhobenen Anspruch umwandelt. Wo jedo
nur eine solche Klageschrifts-Behauptung geändert wird, welche de
Streitgegenstand unberührt läßt, da ist auch die Klageänderung na
des Verf.s Meinung gestattet. Will man also wissen, ob diese od
jene Aenderung erlaubt ist, so muß man nach des Verf.s Ansic
etwa folgendermaßen fragen: ›Würde die Abweisung des Anspruc
in seiner ursprünglichen Gestalt eine Rechtskraftseinrede erzeuge
welche auch den neugestalteten Anspruch treffen müßte?‹ — Laut
die Antwort: ›ja‹, so soll die Klagänderung erlaubt, lautet sie nei
so soll sie verboten sein, weil eine Anspruchsvertauschung vorlie

Daß auch schon in älteren Zeiten ein ähnlicher Unterschied zwisch
*mutatio libelli* und *mutatio actionis* [vgl. die Stellen bei Bolling
Zur Revision der Lehre von der Klagänderung, Zürich 1886. Zü
cher u. Furrer, Inaugural-Dissertation, S. 44 ff., insbesondere d
*glossa* zu § 35. J. de act. 4, 6] vorgeschwebt hat, aber nicht stren
beachtet worden ist, kann hier nicht näher ausgeführt werden. D
Verdienst des Verfassers, den wichtigen Unterschied scharf betont
haben, würde dieser Umstand eben so wenig schmälern wie der Au
druck eines ähnlichen Gedankens durch das Reichsgericht (Entsc
Bd. 14 S. 347). Ob er ihn jedoch nicht allzu scharf betont, ist mi
destens fraglich und bedarf näherer Erörterung.

Unhaltbar ist m. E. zunächst die Behauptung, daß die Anspruch
vertauschung unter den Begriff der Klagezurücknahme fällt. D
deutsche Sprachgebrauch ist zwar keine feste Größe, immerhin dü
fen wir aber ihn auch nicht für völlig wertlos halten. Wenn w
einem deutschen Gesetzbuche, welches zu unserer Zeit entstand
ist, eine Deutung geben wollen, so werden wir wohl vor allem fr
gen müssen, was man unter den von ihm gebrauchten Worten g
meinhin zu verstehn pflegt. Bei dem Verf. finden wir aber kei
grundsätzliche Erörterungen der Frage, was wir uns bei der verbot
nen Klagezurücknahme unter ›Klage‹ und was wir uns unter ›Z
rücknahme‹ zu denken haben. Wir ersehen freilich aus seinen Au

Digitized by Google

führungen, daß er unter ›Klage‹ hier den angestellten Anspruch versteht, oder richtiger: diejenigen Behauptungen der Klageschrift, durch welche der Klageanspruch sich von allen andern Ansprüchen unterscheidet. ›Zurücknehmen‹ ist aber sicherlich in seinem Sinne etwa so viel wie ›Widerrufen‹. Klagezurücknahme bedeutet also nach seiner Meinung etwa so viel wie ›Widerruf derjenigen Behauptungen der Klageschrift, welche den erhobenen Anspruch von jedem andern unterscheiden‹.

Wenn man freilich von solchen Anschauungen ausgeht, dann muß man allerdings die Anspruchsvertauschung für einen Fall der Rücknahme der Klage ansehen.

Allein müssen wir das Rücknahmeverbot wirklich also deuten? Können wir es? Dürfen wir es? Diese Fragen bleiben in der besprochenen Schrift unbeantwortet. Daß wir es nicht in diesem Sinne auffassen müssen, läßt sich nicht bestreiten. Die ›Rücknahme der Klage‹ kann doch auch sehr wohl die ›Beseitigung der Klagefolgen‹, d, i. die ›Aufhebung des Processes‹ bedeuten, also eine Willenserklärung, kein bloßer Behauptungswiderruf sein. Es soll freilich nicht bestritten werden, daß unter Umständen ›Rücknahme‹ so viel sagen will wie ›Widerruf‹. Man denke z. B. an die Rücknahme von Beleidigungen, letztwilligen Verfügungen, Behauptungen, Eideszuschiebungen u. dgl. Dagegen ist es schon zweifelhafter, ob man bei der zurückgenommenen ›Klage‹ lediglich an diejenigen Behauptungen des Klageinhalts denken darf, aus denen sich der erhobene Anspruch ergibt. Viel näher dürfte es doch liegen bei einer solchen Rücknahme auf dasjenige zu blicken, was zuerst hingegeben war, nämlich die Klageschrift, welche allerdings nur bildlich zurückgenommen wird, oder vielleicht auch an die Klageanstellung, welche (wie die zurückgenommene Beleidigung) in ihrer Wirkung beseitigt oder erfolglos gemacht werden soll, indem der Kläger sie zurücknimmt. In Wahrheit dürfte nach den Erfahrungen der Gerichtspraxis diese Redeweise die übliche, also auch dem Gesetzgebungswillen im Zweifel entsprechende sein. Wenn jemand mit der Klage seine Behauptungen zurücknimmt, so widerruft er sie durchaus nicht, er entzieht sie nur für dieses Verfahren der richterlichen Beachtung. Man würde vielleicht dem Verf. Unrecht thun, wenn man behauptete, daß ihm diese Auffassung des ›Zurücknehmens‹ verschlossen geblieben ist. Allein mag er auch den Zweck der Rücknahme noch so richtig auffassen, hinsichtlich dessen, was im Sinne des Gesetzes nicht zurückgenommen werden darf, steht er doch sicherlich auf dem Standpunkte, daß es bloß der ›Klaginhalt‹ ist, nicht die ›Klagefolge‹, d. i. das Schweben des Processes. Gerade dieses letztere ist es aber, was derjenige til-

Digitized by Google

gen will, welcher die Klage zurücknimmt, und was ohne Nachteil z tilgen ihm unser Gesetzbuch verwehrt. Er will den von ihm hervo gerufenen Proceß beseitigen, die früher von ihm bewirkte Klanga stellung nachträglich von jetzt ab zur erfolglosen machen. Wer j doch eine Klage ändert und sei es auch in allen Punkten, z. B. i dem er einer Kaufklage eine Vermächtnisklage auf eine andere Sac unterschiebt, der will durchaus nicht den schwebenden Proceß b seitigen, vielmehr soll nach seinem Wunsche ohne eine neue Klag erhebung weiterprocessiert werden. Er will auch nicht etwa die Fo gen der geschehenen Klaganstellung wiederforträumen, sondern s benutzen, um sie auch noch fernerhin vom Richter als die Proce einleitung betrachten zu lassen, welche auch für sein neues Begehre unvermeidlich und unentbehrlich ist. Diese Einleitung soll zwar nac seinem Wunsche nicht mehr für den bisher geltend gemachten A spruch, aber doch für den neuen, an seine Stelle gesetzten weit gelten. ›Klagänderung‹ ist also niemals eine ›Klagerücknahme selbst dann nicht, wenn sie eine Anspruchsvertauschung enthält.

Daß diese Redeweise des Gerichtsgebrauchs aber auch wirklic diejenige des Gesetzes ist, läßt sich beweisen. Wir sahen schon obe daß der Verf. die verbotene Klageänderung durchaus in den Begri der Klagerücknahme einschließt. Wir teilten bereits mit, daß hiernach das gesetzliche Klagänderungsverbot für überflüssig hä weil es schon von dem Klagerücknahmeverbote umschlossen wir (vgl. S. 170. 171). Nun muß man aber umgekehrt sagen: We der Ausleger eines Gesetzes im Zweifel nicht annehmen darf, da dessen Verfasser etwas völlig Ueberflüssiges gesagt hat, so darf ma nicht dem Worte Klage-Rücknahme diejenige der verschiedenen denk baren Deutungen geben, welche zu einem schweren Vorwurfe wide die Reichsgesetzgebung zwingt, nämlich zu dem Vorwurfe, etwa völlig Ueberflüssiges bestimmt zu haben.

Von den beiden Behauptungen des Verfassers:

a) Jede klagändernde Anspruchsvertauschung ist eine Klage Rücknahme,

b) Das Verbot der Klage-Rücknahme zieht das Verbot de Anspruchsvertauschung nach sich,

ist also die erste unhaltbar. Dadurch wird aber die zweite zunächs noch in keiner Weise berührt. Vielmehr dürfte hier der Verfasse in ebenso tiefsinniger wie scharfsinniger Weise in der That eine Zusammenhang zwischen zwei Rechtssätzen entdeckt haben, der den kurzsichtigen Ausleger einzelner Paragraphen ebenso leicht entgeht wie er von dem Lärm des Gerichtssales in der Regel übertäubt wird Wäre die Klagerücknahme verboten und die klagändernde Anspruchs

Digitized by Google

vertauschung wirklich erlaubt, so würde nichts leichter sein als jenes Verbot zu umgehn. Der listige Anwalt des Klägers brauchte bloß um die unvorsichtige Klageschrift ungestraft zurücknehmen zu können, ihr (gleichsam als Blitzableiter) einen neuen Klagevortrag unterzuschieben, hinter dessen deckendem Schutze er dann mit der Absicht einer Gesetzesumgehung den alten Klageinhalt würde aus dem Processe herausziehen und zum Zwecke einer neuen Geltendmachung in Sicherheit bringen können.

Aus dem soeben Ausgeführten folgt allerdings, daß das Klagänderungsverbot mindestens so weit reichen muß, wie die Vertauschung eines anfänglich erhobenen Anspruchs mit einem durch Klagänderung eingeschobenen neuen. Allein es folgt daraus nicht, daß sie nicht nach dem Willen des Gesetzes auch noch weiter greifen kann. Die Klageschrift (libellus) enthält in ihren Behauptungen, wenn auch vielleicht nicht notwendiger Weise, so doch thatsächlich in der Regel nicht bloß die Erkennungsmerkmale des erhobenen Anspruchs, sondern auch andere Angaben. Ist nun die Aenderung der Klageschrift verboten, so ist es doch mindestens möglich, daß das Verbot auch die letztgenannten Angaben mitberührt. Für das ältere sächsische Recht nimmt der Verf. dies auch wirklich an, nicht aber für das gegenwärtig geltende. Für dieses soll die Umgestaltung des Klageinhalts schlechterdings nur verboten sein, wenn sie den Klageanspruch in einen neuen verwandelt. Durch diese Lehre sieht sich nun der Verf. genötigt, eine scharfe Grenzlinie zwischen der völligen Verwandlung und der bloßen Umgestaltung des Klageinhalts zu suchen, oder, wie es heißt, nach dem ›Identitätsmerkmal‹ des Klageanspruchs zu forschen; man könnte eben so gut sagen nach dem Unterscheidungsmerkmal eines schriftlich erhobenen Klageanspruchs gegenüber einem jeden andern. Daß durch diese Fragestellung die Lehre von der Klageänderung in die engsten Beziehungen zu der bekannten Rechtskraftslehre mit ihrem Suchen nach der ›eadem res‹ gerät, wurde schon angedeutet. In der That gilt im Sinne des Verfassers für die Abgrenzung des durch die Klage in dem Processe festgenagelten Klageinhalts gegen andere Klageinhalte, welche nicht statt seiner eingeschoben werden dürfen, genau dasselbe Merkmal, welches die unerlaubte nach rechtskräftigem abweisenden Urteile zum zweiten Male angestellte Klage von jeder andern (also erlaubten) späteren Klageschrift unterscheidet. Das Wort ›eadem‹ in dem Satze ›Ne bis sit eadem actio‹ soll also auf dieselben Klagebehauptungen hindeuten, welche den unabänderlichen Kern der eingereichten Klageschrift bilden. Die Frage: ›Wann enthalten zwei Sachdarstellungen eandem actionem?‹, ist sonach für die Klageänderungslehre nach des

Digitized by Google

Verf.s Meinung in derselben Weise wichtig, wie für die Lehre von der Rechtskraft und wie man hinzufügen kann auch für die Lehre von der Rechtshängigkeit, welche letztere der Verf. nur gelegentlich (S. 110) streift.

Somit greift des Verf.s Schrift weiter, als der Titel vermuten läßt. Sie gibt nicht bloß eine Klagänderungslehre, sondern liefert auch, insoweit sie von der ›eadem actio‹ redet, einen neuen Beitrag zu der vielumstrittenen Lehre von der Rechtskraft (vgl. namentlich S. 171 ff.).

Allein selbst wenn es richtig wäre (was vorerst schon bestritten wurde), daß ›Anspruchsvertauschung‹ und ›verbotene Klagänderung‹ sich decken, so würde doch die Art und Weise, in der der Verfasser beides mit der Klagerücknahme auf eine Stufe stellt, nicht befriedigen können. Nach seiner Meinung steht die Klagerücknahme, welche im Widerspruche zu § 243 C. P. O. geschieht, dem säumigen Ausbleiben des Klägers gleich und muß, wie dieses, zur rechtskräftigen Abweisung der Klage führen (ohne die Möglichkeit eines Einspruchs?) Aus dieser in doppelter Hinsicht sehr harten Analogie entnimmt er etwa Folgendes: Der Kläger beträgt sich unter Umständen innerhalb des Processes so, daß der Verklagte das Recht erhält, seine rechtskräftige Abweisung zu verlangen; so, wenn auch m. E. nicht bei bloßer unerlaubter Klagezurücknahme, doch jedenfalls, wenn der Kläger säumig ausbleibt und sicherlich auch dann, wenn er beweisfällig ist. Weil also, so meint der Verf., der Verklagte ein Recht darauf hat, den Kläger in gewissen Fällen rechtskräftig abweisen zu lassen, ist es des Klägers Pflicht für eine Klageschrift zu sorgen, welche so deutlich und vollständig ist, daß der harte Schlag der Abweisung den Kläger auch wirklich trifft, d. h. daß der Verklagte für den Fall erreichter Abweisung auch eine Rechtskraftseinrede aus der alten Klageschrift herleiten kann, wenn etwa der Kläger es sich nachher gelüsten lassen sollte, die abgewiesene Klage zu wiederholen. Die Klagebehauptungen nun, welche zur Begründung einer solchen Einrede den Stoff zu liefern geeignet sind, bilden nach des Verf.s Meinung den festen, unabänderlichen Kern der Klageschrift.

So geistvoll nun diese durchaus richtige Schlußfolgerung ist, so scheint sie mir zunächst noch nicht genügend, um die bekannte Pflicht des Klägers zur Klagebegründung zu motivieren und ihr als die allein maßgebende Erläuterung zu dienen. Daß eine sorgfältig begründete Klage eingereicht werden muß, hat m. E. noch andere Gründe, als den soeben erwähnten. So z. B. trägt auch die Rücksicht auf den andern möglichen Fall, daß der Kläger den Proceß gewinnt, dazu bei, die Notwendigkeit einer wohlbegründeten Klage-

Digitized by Google

schrift zu rechtfertigen. Für diesen Fall ist es erwünscht, daß eine klare Urkunde vorliegt, welche bestimmt ergibt, was der Kläger erstritten hat, damit er einerseits nicht im Trüben fischt und andererseits auch nicht unter Ausflüchten seines Gegners leiden muß.

Für die Notwendigkeit einer Klagbegründung spricht ferner der Satz, daß das Recht vom Proceßbeginne ab ein gewisses Verhalten verlangt (Fruchtziehung, erhöhte Sorgfalt u. dgl.). Der Verklagte würde nun dieser Pflicht nicht schon von der Klagezustellung ab genügen können, wenn er nicht aus der Klageschrift ersähe, welchen Anspruch der Kläger erheben will.

Man denke ferner an die Vorschrift, daß der Richter zu bestimmen hat, welche Behauptungen durch Beweiserhebung als erheblich festgestellt werden sollen (§ 323. 324). Der Richter würde das nicht können, wenn nicht vorher dem Kläger ein Zwang obläge, seine Behauptungen zu einem Gesamtbilde zu vervollständigen und vereinigen.

Aus allen diesen Gründen geht hervor, daß sowohl der Verklagte als auch der Richter den berechtigten Wunsch haben, nicht anders als durch einen vollständigen Klagevortrag in ihrem Verhalten beeinflußt zu werden und in ihm die Grundlage einer möglichen rechtskräftigen Entscheidung zu erblicken. Daß jedoch diese feste und erschöpfende Behauptungsmasse der Klageschrift während des ganzen Processes dieselbe bleiben muß, folgt aus allen den Gründen, welche für Klagevollständigkeit sprechen, nicht, namentlich auch nicht, wie Verf. meint, aus dem Bedürfnisse des Verklagten, unter Umständen eine rechtskräftige Abweisung zu verlangen. Es wäre sehr wohl möglich, daß das Recht alle solche Klageänderungen erlaubte, welche die Gesamtheit der nunmehr geltenden klägerischen Behauptungen noch immer als ein Ganzes erscheinen lassen, selbst wenn dieses neue Ganze ein anderes wäre, als das ursprünglich dargestellte.

Wider den Verf. spricht auch, daß innerhalb des Proceßdramas die Unabänderlichkeit der Klage in einem früheren Zeitpunkte beginnt, als das Rücknahmeverbot (vgl. § 235, 3. 243. C. P. O.).

Aus dem vom Verf. angegebenen Grunde läßt sich also ein Zusammenhang zwischen dem Klagänderungsverbot und dem Umfange der Rechtskraftseinrede nicht begründen.

Trotzdem ist seine Behauptung dieses Zusammenhangs richtig und dessen näherer Nachweis daher nicht ohne Bedeutung. M. E. folgt er aus dem Gesetzesworte des § 240 C. P. O. Diese Vorschrift sagt, daß gewisse Klagebestandteile schlechterdings nicht geändert werden sollen, andere wenigstens in der Regel nicht, einer Regel, welche sogleich durch die dort angegebenen Ausnahmen mehrfach



Digitized by Google

durchbrochen wird. Alles, was ›Klagegrund‹ ist, soll unbedingt unabänderlich sein, alles andere soll in gewissen Fällen unbedingt erlaubt sein, in andern m. E. nur nach richterlichem Ermessen. Der Klagegrund kann aber in dieser Stelle nicht gut etwas anderes bedeuten, als die ›Identitätsmerkmale des Anspruchs‹, sonst wären die dort aufgezählten Ausnahmen schwer verständlich.

Der Verfasser legt freilich auf die genannte Vorschrift wenig Gewicht. Ihm bedeuten im Großen und Ganzen geschichtliche Aufzeichnungen mittelalterlicher Rechtszustände eben so viel wie der Text unseres Gesetzbuches (vgl. S. 145). Allein auch ohne Buchstabendienst zu treiben darf man das Wort unseres Gesetzbuches nicht so gering schätzen. Mag immerhin der Ausdruck ›Klagegrund‹ noch so vieldeutig sein, sobald ihn erst einmal der Gesetzgeber in den Mund genommen hat, ist es unsere Pflicht alle möglichen Bedeutungen zu prüfen und diejenige zu behalten, welche seinem vermutlichen Gedanken am Besten entspricht. Dies kann aber hier nur diejenige sein, welche dem ›Streitgegenstande‹ im Sinne des Verf.s (S. 172) entspricht. Der § 240 will allem Anscheine nach als ›Klagegrund‹ dieselben Behauptungen, welche den Inhalt der Rechtskraft bei dem Siege des Klägers bestimmen würden, zu unabänderlichen machen, und wir sehen daher in ihm einen Ueberrest des Eventualprincips, d. h. eines Gegendruckes gegen klägerische Proceßverschleppungssucht. Was zum ›Klagegrunde‹ gehört, darf schlechterdings nicht später anders dargestellt werden, als am Anfange, damit der Verklagte weiß, auf welchen Anspruch er als einen rechtshängigen Rücksicht nehmen soll. Es gibt also allerdings eine Einrede der Klageverspätung, richtiger der Verspätung eines unerläßlichen Bestandteils des Klagegrundes, eine Einrede, welche von derjenigen einer ›mangelnden schriftlichen Klage‹ vom Verf. nicht scharf genug unterschieden wird (vgl. S. 170). Mangelnde Schriftlichkeit einer Behauptung und Verspätung derselben sind zwei verschiedene Dinge. Auch die schriftliche verspätete Ergänzung einer lückenhaften Klageschrift ist unzulässig und auf Antrag abzuweisen.

Diese letztere Betrachtung führt uns zu einer zweiten Hauptfrage der Schrift hinüber. Bisher handelte es sich immer nur darum, welche Klageänderung verboten ist. Viel zweifelhafter ist aber die andere Frage, wie der Richter sich zn verhalten hat, wenn der Kläger das Aenderungsverbot übertritt, m. a. W. die Frage nach den rechtlichen Folgen einer verbotenen Klageänderung.

In diesem Gebiete ist keinerlei Uebereinstimmung zwischen den Ausführungen des Verfassers und den Meinungen des Berichterstatters vorhanden. Alles was von jenem ausgeführt ist, steht natürlich auf

Digitized by Google

dem Boden der Gleichstellung von Klageänderung und Klagerücknahme. Wenn jemand seinen eingeklagten Anspruch im Processe mit einem andern vertauscht, so entstehn nach des Verf.s Meinung zwei Processe, etwa wie bei der passiven Delegation gegenüber einem unmündigen Gläubiger zwei Forderungen entstehn (S. 168). Der alte Proceß dauert an und zwar auch dann, wenn der Verklagte über den neuen Anspruch verhandeln will (S. 244) oder sogar ihn anerkennt. Auf keinen Fall soll der alte Anspruch mit heiler Haut aus dem Verfahren herausgelassen werden, sondern durch Urteil, im Zweifel durch Versäumnisurteil erledigt werden (S. 168. 169). Dieses Ergebnis ist so eigenartig und den Wünschen der Beteiligten so wenig entsprechend, daß nur die stärksten Beweise es darzuthun im Stande sein könnten.

Was den neuen Anspruch betrifft, so ist der Verf. sicherlich auf dem richtigen Wege, wenn er behauptet, daß er in demselben Verfahren nicht erledigt werden darf, falls der Verklagte ihn nicht etwa anerkennt. Andernfalls würde es in der That keinen Sinn haben, überhaupt noch von einer verbotenen Klageänderung zu sprechen. Nur kann man hier die Einrede des Verklagten nicht als die ›Einrede mangelnder schriftlicher Klage‹ bezeichnen (S. 170), sondern als Einrede der Klageverspätung: denn sie würde auch dann Platz greifen, wenn die verspätete, d. h. in einem zu späten Augenblicke des Proceßdramas erhobene neue Klage in schriftlicher Form eingereicht würde. Das Verbot der Verspätung hat einen andern Zweck als das Verbot einer bloß mündlichen Klageerhebung. Letzteres schafft Beweissicherheit für die Zukunft, ersteres Proceßbeschleunigung.

Wir sahen, welche Klagänderungen der Verf. für verbotene hält, und wie er sie behandeln will. Unbeantwortet aber blieb bisher noch die Frage, warum er denn durchaus nur die Anspruchsvertauschung für verboten hält, und nicht daneben auch andere Abweichungen vom ursprünglichen Klageinhalte, trotz des § 240 und trotz des sehr großen Bedürfnisses nach einer weiteren Auffassung des Klagänderungsverbotes. Wir wissen, daß § 252 C. P. O. dem Richter eine Waffe gegen Verschleppungsgelüste des Verklagten in die Hand drückt, sollte er wirklich gegen die gleichen Anwandlungen des Klägers, der den ungeduldigen Verklagten durch Proceßverzögerung zu einem Vergleiche zu drängen hofft, völlig wehrlos sein? Er würde es sein, wenn nicht aus dem Gesichtspunkte der Klageänderung ein nachträgliches unbilliges Vorrücken des Klägers mit verborgenem Angriffsgeschütz gehemmt werden könnte.

Dafür nun, daß dies nicht der Fall ist, tritt der Verf. einen sehr



Digitized by Google

weit ausholenden geschichtlichen Beweis an. Der Grundgedanke seiner Ausführungen ist etwa folgender: Es gab Zeiten, in denen die Klagerücknahme erlaubt und die Klageänderung dennoch verboten war. In diesen Zeiten konnte das letztere Verbot keinen andern Zweck haben, als gegen klägerische Frontveränderungen Sicherheit zu geben (wörtlich: ›das Interesse des Beklagten, an der einmal gegen die Klage eingeschlagenen Verteidigungsweise erhalten zu bleiben, zu schützen‹). So war es früher z. B. in Sachsen; daher der Verf. von einem ›sächsischen‹ Klageänderungs-Verbote spricht. Es gab aber und gibt auch andere Zeiten, in denen auch die Klagezurücknahme verboten war und ist. Hier mußte das Verbot der Klagänderung sich für den Fall einer Anspruchsvertauschung schon aus dem Rücknahmeverbote ergeben. So war es im mittelalterlichen Italien. Daher nennt der Verf. das Verbot der Anspruchsvertauschung das ›italienische‹ Klage-Aenderungs-Verbot (vgl. S. 141). Da wir nun dies ›italienische‹ Verbot in unserm Reichsrechte nach seiner Meinung vorfinden, so muß nach des Verf.s Meinung das sächsische weggefallen sein. Hier drängt sich nun die Frage auf, ob nicht vielleicht beide neben einander bestehn, wie etwa in der Dresdener Gemäldegallerie italienische Gemälde neben sächsischen hängen oder wie neben dem römischen Testamente der deutsche Erbvertrag gilt. Diese naheliegende Frage wird vom Verf. auch nicht einmal der Erwägung für wert gehalten. Die Pflicht der Kritik ist es nunmehr, nach einer Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung zu suchen. Sie muß sich aus den Zeitströmungen erklären lassen, unter deren Einflüssen die besprochene Schrift entsprang. M. E. sind es zwei starke wissenschaftliche Bewegungen, welche des Verf.s Ansicht erzeugt haben, einmal der neuere Trieb zur Verschärfung nationaler Gegensätze und zweitens die weitverbreitete Anschauung, daß jeder Rechtssatz aus einem einzigen ›Princip‹ hervorgeht.

Was zunächst die Betonung nationaler Gegensätze betrifft, so fällt gerade des Verf.s Standpunkt insofern in angenehmer Weise als vorurteilsfrei auf, als er einer italienischen Einrichtung vor einer deutschen den Vorzug gibt. Das übergroße Hindrängen zu einer unterscheidenden ›Völkerpsychologie‹ ist aber auch an ihm insofern nicht spurlos vorübergegangen, als er Rechtssätze, die auf einer gewissen Kulturstufe stets und überall denselben gleichen Bedürfnissen zu dienen vermögen, wie z. B. das Klagerücknahme- oder Klagänderungsverbot, für Ausflüsse von Nationaleigentümlichkeiten zu halten geneigt ist. So kommt es, daß er sie mit wirklichen altgermanischen Absonderlichkeiten des Beweisrechts in Verbindung setzt, mit Einrichtungen, welche übrigens auch ihrerseits aus den besondern Be-

Digitized by Google

dürfnissen der niedrigen Kulturstufe ihrer Geltungszeit sich weit besser erklären lassen als aus der Eigenartigkeit nationaler Beanlagung.

Zu dieser Freude an der nationalen Färbung der Rechtssätze steht auch bei dem Verf. das Forschen nach möglichst farblosen Allgemein-Principien im empfindlichen Gegensatze. Jeder der beiden Nationalsätze, das ›sächsische‹ und das ›italienische‹, hat sein eigenes Princip; keines der beiden Principien duldet ein zweites neben sich. Da der Verf. also meint, beiden Herren nicht dienen zu können, so nimmt er schließlich für den einen Partei und zieht daraus die nach seiner Meinung selbstverständliche Folgerung den anderen zu verachten. Hier zeigt sich recht die verwirrende Kraft des unklaren Wortes ›Princip‹, eines beklagenswerten scholastischen Erbstückes, mit dem sich bald richtige, bald falsche Vorstellungen verbinden. Ein ›Princip‹ bedeutet bald so viel wie ein Rechtssatz, bald aber nur eine bloße gesetzgeberische Erwägung, aus welcher ein Rechtssatz hervorgegangen ist. (Die Verwechslung dieser beiden Dinge bekämpft der Verf. selbst S. 123). Aber auch da, wo man sich darüber klar ist, daß man mit dem verhängnisvollen Worte nur eine geistige Erzeugungsursache eines Rechtssatzes bezeichnen will, werden doch nur allzu oft die Zwecke des Gesetzgebens mit seinen Mitteln verwechselt, oder es werden die Zwecke der Erzeugung einer Vorschrift von denen ihrer Beibehaltung nicht unterschieden, oder endlich es verschwindet die Trennung der Zwecke von den Gründen, d. i. den Erwägungen, welche einen Zweck als begehrenswert oder gewisse Mittel als tauglich hinstellen. Auch des Verf.s Ausführungen leiden durch die Vieldeutigkeit des genannten Lieblingsausdruckes der neueren Jurisprudenz. So ist z. B. das ›Princip‹, den Verklagten gegen den Wankelmut und die Hinterlist des Klägers durch ein Klagänderungsverbot zu schützen, sicherlich ein Zweck dieses Verbotes, denn die Erreichung dieses Ziels mehrt das Wohlbefinden der Menschen, wegen deren nach einem bekannten Worte das Recht entstanden ist. Allerdings spricht der Verfasser, streng genommen, nicht von einem Princip des Schutzes des Beklagten gegen eine lästige neue Klage, sondern vom Schutze seines ›Interesses an der weiteren Verteidigung gegen die alte‹ (S. 2 und sonst). Eine wohlwollende Auslegung wird aber wohl beides in seinem Sinne für dasselbe halten dürfen; denn, daß der Verklagte ein Interesse daran hat, von der alten Klage weiter belästigt zu werden, kann niemand annehmen. Für den Verklagten, der der neuen Klage die alte vorzieht oder die alte lieber festhält als daß er sich ihrer spätern Wiederholung aussetzt, kann es sich nur darum handeln, das bisher gewohnte Uebel als das bekanntere und geringere vorzuziehen.

Digitized by Google

Diesem Interessenschutze stellt nun der Verf. als ein zweites völlig verschiedenes ›Princip‹ gegenüber Schutz ›des Interesses des Verklagten an rechtskräftiger Aburteilung des einmal anhängig gewordenen Anspruchs‹. Dies ist aber schlechterdings kein irgendwie verständliches Ziel eines Rechtssatzes. Es ist in der That nicht einzusehen, wie wohl der Staat dazu kommen sollte, ein solches Interesse um seiner selbst willen zu schützen, d. h. ohne Grund Kläger abzuweisen. Es ist vielmehr dieses zweite ›Princip‹ nicht, wie das erste, ein Zweck, sondern nur ein Mittel zur einer sehr kraftvollen poena temere litigantium. Der Beklagte wird dagegen geschützt, daß der Kläger die angestellte Klage beseitigt, um sie später in verbesserter Form zu wiederholen. (Es mag übrigens bemerkt werden, daß dies Klagrücknahme-Verbot ein zweischneidiges Mittel ist, da man in der Regel dem Feinde goldene Brücken baut, nicht aber ihn zwingt seine Schiffe hinter sich zu verbrennen).

Wir sehen also, daß die beiden ›Principien‹ sich gegenseitig nicht das Wasser trüben, sondern durchaus in der Lage sind, Hand in Hand zu gehn. Beide Male kehrt sich das Staatsgebot gegen klägerische Chikanen, freilich jedes Mal gegen eine andere Form, aber um so besser ergänzen sie sich gegenseitig. Sie hindern den Kläger, dem Verklagten statt der bisherigen Belästigung eine andere schlimmere entweder sogleich oder später aufzuladen.

Hätte der Verf. bei seinen Ausführungen das Fremdwort ›Princip‹ vermieden und einfach von dem ›Zwecke‹ der beiden Rechtssätze gesprochen, hätte er ferner die beiden Ziele: ›Schutz gegen Verschleppung dieses Processes‹ und ›Schutz gegen überflüssige Belästigung durch einen befürchteten späteren Proceß‹ neben einander gestellt, so würde es ihm sicherlich schwer geworden sein, zu behaupten, daß diese beiden ›Principien‹ sich ausschließen oder widersprechen. Wenn er das dennoch annahm, so hat dabei noch ein anderer Umstand mitgewirkt, die schon oben erwähnte viel verbreitete merkwürdige Ansicht, daß jeder Rechtssatz zu seinem Zwecke gewissermaßen in einem monogamischen Verhältnisse steht, d. h. daß sobald erst einmal ein Zweck eines Rechtssatzes aufgedeckt wird, die Annahme jedes andern ausgeschlossen ist. Die unfruchtbaren Streitigkeiten, welche sich z. B. an die Frage nach dem Zwecke der Strafe, des Vertrages u. dergl. anknüpfen, sind wissenschaftliche Krankheitserscheinungen, die aus diesem Glauben an die Unmöglichkeit mehrerer gleichzeitiger Gesetzeszwecke entspringen. Die Entstehung dieses weitverbreiteten eigentümlichen Glaubens zu erklären ist nicht leicht. Sie mag wohl auf einer Vermischung der Rechtsanwendungs- und der Rechtserzeugungskunst beruhen. Der Richter, welcher ge-

Digitized by Google

wohnt ist, aus schon vorhandenen Sätzen eine Entscheidung herauszuholen, also ein identisches Urteil zu fällen, vergißt nur allzu leicht, daß der Gesetzgeber nicht, wie er, in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft blickt, um aus den voraussichtlichen Folgen möglicher Anordnungen seine Auswahl unter diesen zu treffen. Je mehr Zwecke nun ein Gesetz auf einmal verfolgt, desto besser ist es.

So liegt die Sache auch hier. Der Gesetzgeber hat im Klagänderungsverbote eine Vorschrift hingestellt, welches zwei wichtige Bedürfnisse befriedigt, d. h. nicht bloß gegen eine Aenderung des Klagegrunds, sondern auch noch darüber hinaus dem Verklagten Schutz gewährt. Allein seine keineswegs verhüllte Absicht schützt ihn nunmehr doch nicht davor, daß die Doktrin seine gemeinnützigen Absichten durch einen methodologischen Irrtum kreuzt. Das Klageänderungsverbot hat zwei Zwecke, einen solchen Doppelzweck will aber die Doktrin nicht als möglich zugeben, folglich muß es in das Procrustesbett dieser Lehre hineingepreßt werden, damit man ihm den unerlaubten zweiten Zweck und was mit ihm zusammenhängt als vorschriftswidrig abschneidet.

Dies ist in der That des Verfassers Methode.

Wenn nach solchem Recepte das ganze Rechtsgebiet durchgearbeitet würde, so möchte wohl noch manche andere nützliche Bestimmung ihm zum Opfer fallen. Darum hält sich der Verf. für wohlberechtigt den Satz: »principiis obsta« in einem mehrfachen Sinne hier zu vertreten.

Soviel über den Hauptinhalt der Schrift. Wenn er nicht durchweg gebilligt wurde, so kann dies doch unsere Teilnahme an ihrem geschichtlichen Teile nicht trüben, welcher nicht bloß die oben angefochtenen, sondern auch die oben gebilligten Sätze beleuchtet und außerdem noch mancherlei Wertvolles bietet.

Als Eingangspforte der geschichtlichen Wanderung ist ein polemisches Ziel aufgestellt. Die »gemeine Meinung« soll als »für das heutige Recht« unrichtig dargethan werden. Es gilt einen Kampf gegen zwei übliche »Auffassungen« des Klageänderungsverbots, von denen die eine »praktisch«, die andere »theoretisch« genannt wird. Jene soll dahin gehn, daß »das Interesse des Beklagten in der einmal gegen die Klage eingeschlagenen Verteidigungsweise erhalten zu bleiben, die praktische Grundlage des Verbotes ist«. Die Geschichte vermag nun nach des Verf.s Meinung darzuthun, daß diese Auffassung des Verbotes erst ein verhältnismäßig sehr spätes Produkt der Proceßentwickelung war.

Schon ehe wir in die Beweisführung des Verf.s eintreten, drängt sich sogleich die Frage auf: Läßt sich etwas Derartiges überhaupt

Digitized by Google

historisch beweisen? Läßt sich die Entstehung eines legislatorischen Gedankens, welcher zu allen Zeiten möglich war, überhaupt darthun? Man kann wohl nachweisen, daß man den Ausdruck eines solchen Gedankens erst in der Urkunde einer bestimmten Zeit aufgefunden hat. Damit hat man jedoch nicht widerlegt, daß er schon früher bestand, nicht einmal, daß er früher noch nicht ausgesprochen worden ist. So verhält es sich auch mit dem Gedanken, daß die Verteidigung wider einen proteusartigen Gegner, der seine Kampfesmittel fortwährend wechselt, lästig ist. Eine so naheliegende Idee muß sich auch zu denjenigen Zeiten den Juristen aufgedrängt haben, in welchen sie es nicht für nötig hielten, ihn in ihre Schriften niederzulegen oder aus denen wir solche Schriften nicht besitzen.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem andern Punkte, in welchem der Verf. die herrschende Meinung bekämpft, mit der von ihm abgewehrten ›theoretischen Auffassung‹ des Klageänderungsverbotes. Diese letztere deutet es nach des Verfassers Worten ›mit Hülfe des Begriffs einer Gebundenheit des Klägers an den Proceß in der selbstgewählten Form‹. Er nennt diese Gebundenheit: ›Proceßobligation‹ oder ›Proceßpflicht‹, also mit zwei Namen allgemeiner Begriffe, welche auch bei andern Verpflichtungen aus Proceßrechtssätzen angewendet zu werden pflegen und daher hier leicht zu Verwechslungen führen können. Daß dem Verf. die soeben angegebene ›Deutung‹ des Klageänderungsverbots aus der Proceßpflicht nicht gefällt, soll ihm nicht verargt werden. Doch auch bei ihrer Bekämpfung dürfte die spitze Waffe einer scharfen logischen Zergliederung wirksamer sein, als das Jahrhunderte alte schwere Geschütz aus dem Arsenale der Rechtsgeschichte. Die erwähnte ›Gebundenheit des Klägers an den Proceß in der selbstgewählten Form‹, dieser Ausdruck ist schon darum ohne wissenschaftliche Genauigkeit, weil Gebundenheit an die Proceßform und Gebundenheit an die Klageschrift zwei verschiedene Dinge sind, ferner darum, weil das Wort ›Gebundenheit‹ nichtssagend ist, sobald nicht hinzugefügt wird, worin das Band und seine Kraft besteht, von dem man spricht, d. h. also im vorliegenden Falle, durch welche Befürchtung eines rechtlich angedrohten Nachteils der Kläger an seine Klage gebunden sein soll. Da solche Nachteile für den Fall der Klagänderung zu verschiedenen Zeiten verschieden waren, so war auch jene Gebundenheit immer wieder ein ganz anderes Ding. So ist sie denn schon deshalb keine besondere Größe, mit der man ohne Weiteres rechnen kann, weil sie zur einen Zeit dies und zur andern Zeit jenes bedeutet. Allein selbst wenn wir einem solchen wissenschaftlichen Chamäleon Daseinsberechtigung zusprächen, so könnte es doch niemals dazu dienen, das

Digitized by Google

Klagänderungsverbot zu erklären. Der vom Verf. mit Recht misbilligte Satz, daß dies Verbot aus einer Gebundenheit des Klägers an ›den Proceß in der selbstgewählten Form‹ folgt, ist bei Licht besehen nichts weiter als eine jener Tautologieen, mit denen die Dogmatik nur allzu oft offene Thüren einrennt. Wenn nnd soweit die Klageänderung verboten ist, ist der Kläger an den Proceß in der ›selbstgewählten Klageform‹ gebunden, wenn und soweit jenes Verbot nicht gilt, ist er es nicht. Jenes Verbot und diese Gebundenheit sind also nur zwei Namen für dieselbe Sache, von denen unmöglich der eine den andern erklären kann. Freilich spricht der Verf. gelegentlich auch von der Pflicht ›den Proceß äußerlich bis zum Urteile durchführen‹ (so S. 25 in Uebereinstimmung mit dem Citate aus Roffredus S. 62: Libellus obligat porrigentem causam ad finem producere). Diese letztere Pflicht darf jedoch nicht mit der andern verwechselt werden, bei der Durchführung des Processes, welche sie gebietet, an dem Anfangs Behaupteten festzuhalten.

Um also den gerügten Irrtum als solchen klarzulegen, brauchte der Verf. m. E. nicht gleich Narses die Langobarden zu Hülfe zu rufen.

Ihm ist freilich die ›Proceßobligation‹ mehr als ein bloßer Name für das Verbot der Klagänderung und einige verwandter Rechtssätze. Er sieht vielmehr in diesem Begriff eine geschichtliche Größe, welche zur Quelle jenes Verbots werden kann, im Laufe der Zeiten entstanden und vergangen ist. Hierin ist er durchaus dem Glauben an die Entstehung der Gesetzesvorschriften aus logischen Obersätzen unterthan. Sogar eine Nationalität haben diese abstrakten Quellen geschichtlicher Erscheinungen, denn nach seiner Behauptung trägt die Proceßobligation ›trotz ihres römischen Namens Spuren germanischer Abkunft an sich, die ihrer Aufnahme in das moderne Rechtssystem hinderlich sind‹ (S. 82). Um diesen Satz, der ganz im Geiste des mittelalterlichen Realismus Begriffe als lebendige Größen behandelt, zu erweisen, führt der Verf. uns durch Jahrhunderte der Proceßgeschichte.

Er liefert uns eine inhaltreiche Darstellung auf 142 Seiten, welche durch reichliche Citate und beachtenswerte Bemerkungen verstärkt ist (vgl. z. B. S. 6 Anm. 2 u. 4. S. 11 Anm. 3. S. 14 Anm. 4. 5. S. 19 Anm. 2. S. 59 Anm. 2. S. 73 den Excurs über die Clementina-Saepe, S. 124 Anm. 1 u. 2 u. a. a. O. m.).

Schon indem wir mit dem Verf. über die Eingangs-Schwelle des rechtsgeschichtlichen Weges treten, fühlen wir, daß dieselbe uns nicht an den für die Rechtswissenschaft erkennbaren Anfang der Entwickelung hinführt, sondern mitten hinein. Wir gelangen auf

Digitized by Google

den Boden Italiens, auf welchen das römische Recht fortglimmt, um später von der Gelehrsamkeit Bolognas zur welterleuchtenden Flamme wieder angefacht zu werden. Nur ungern stellt der Forscher auf diesem Gebiete Betrachtungen an, ohne sich das römische Proceßrecht in das Gedächtnis gerufen zu haben. Eine Fühlung mit den Rechtsbüchern Justinians ist hier um so erwünschter, als die drei Stellen, in welchen das corpus juris die Klageänderung berührt (c. 3 cod. de ed. 2, 1, § 36 inst. de act. 4, 6 und auth. qui semel zu c 8 Cod. quomodo et quando judex 7, 43), nach ihrem Inhalte und nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu berechtigten Zweifeln Anlaß geben (vgl. hierüber Bollinger: Zur Revision der Lehre von der Klagänderung Zürich 1886 S. 1—15). Mit gelegentlichen Randbemerkungen, an denen es der Verf. hier nicht fehlen läßt (vgl. S. 5 A. 1. S. 6 A. 1. 3. S. 8 A. 1. S. 22 A. 2. S. 24 A. 2. S. 37 A. 1), kann der römischen Geschichtsgrundlage m. E. nicht Genüge geschehen. Den Einfluß des römischen Rechts auf das langobardische erkennt er allerdings an, wenn er jedoch den üblichen Bearbeitungen des von ihm dargestellten Geschichtszweiges vorwirft, daß sie den Einfluß der römischen Stellen zu stark betonen (S. 37 A. 1), so kann ihm vielmehr der entgegengesetzte Vorwurf gemacht werden und der Gesamteindruck, welchen die mittelalterliche Rechtsgeschichte Italiens hervorruft, spricht mehr für das Verfahren seiner Gegner als für das seinige.

Das langobardische Proceßrecht (cap. I) wird in zwei Teilen behandelt; der erste schildert das ältere ›germanische‹ Klagabänderungsrecht, der zweite (S. 9—17) umgestaltende romanische Einflüsse. Mit großer Anschaulichkeit wird die Zweiteilung dargestellt, welche das altlangobardische Verfahren durch das förmliche Beweisversprechen der wadiatio erfuhr. Diese wadiatio vergleicht der Verf. mit der römischen litiscontestatio und zwar nicht ohne Grund. Wir finden im altlangobardischen, wie im klassischen römischen Rechte das Streben den Streitinhalt in eine einzige Formel zusammenzudrängen, welche erst nach erfolgter Verhandlung vor der Obrigkeit endgiltig festgestellt wird. Daher lassen den Kläger Beweisfälligkeit, Säumnis, Klagezurücknahme und Klageänderung nicht eher den Proceß verlieren, als bis die wadiatio den Streitinhalt in rechtsgiltiger Weise festgestellt hat. Dieser Grundsatz ist nach des Verf.s Darstellung im spätern langobardischen Processe zwar nicht beseitigt worden, wohl aber durch eine andere ›romanische‹ Behandlung des Processes, welche sich an die Seite der älteren stellt, beschränkt worden. Nach dieser ›romanischen‹‹ Praxis sinkt die wadiatio zu einer bloßen Caution herab, die der Justinianischen cautio de lite prosequenda ähnlich wird. Sie hört also auf den Streitstoff in endgiltiger Weise

Digitized by Google

festzustellen und die Klage zu konsumieren. Daraus folgt nun, daß die erwähnten vier Proceßvorgänge (Beweisfälligkeit, Säumnis des Klägers, Klagezurücknahme und Klageänderung) grundsätzlich nicht mehr eine andere Behandlung erfahren, sobald sie vor der wadiatio liegen, als sie eintritt, wenn sie erst später erfolgen. Vielmehr zieht die Beweisfälligkeit jetzt immer Sachverlust nach sich, Säumnis aber und Klagezurücknahme immer nur Verlust der Instanz. Was wurde aber aus dem Verbote der Klagänderung? Diese Frage wird vom Verf. hier nicht ausdrücklich beantwortet, doch dürfte aus dem später Folgenden hervorgehn, daß nach seiner Meinung die Umgestaltung der alten wadiatio ihr Thür und Thor geöffnet hat.

Jene ältere langobardische Praxis nennt der Verfasser die ›germanische Auffassung‹, welche an die wadia die ›Proceßpflicht‹ knüpft, die neuere ist ihm eine ›römisch — besser modern — rechtliche Auffassung‹ (S. 11), welche den Gedanken der Proceßpflicht nicht kennt. — —

Blicken wir zunächst auf diese Darstellung langobardischer Rechtsgeschichte zurück, so sehen wir in ihr einen beachtenswerten Beitrag zur Erkenntnis der damals hereinbrechenden Nachlässigkeit in der Feststellung des Proceßstoffes, welche Verschleppung, Unsicherheit und Willkür nach sich zog, bis der kanonische Protokollierungszwang neue Gewährleistungen einer bleibenden Feststellung des verhandelten Sachverhalts schuf. Die Beseitigung der wadiatio und die Folgen dieses Umstandes kennzeichnen den erwähnten geschichtlichen Verlauf. Allein es ist nicht einzusehen, warum hier das ältere Recht das germanische, das neuere das römische oder ›moderne‹ heißen soll. Den Namen des römischen verdient es nicht, weil der Verf. selbst nachweist, daß das verdrängte Recht der wadia dem klassischen römischen Processe ähnlicher war, als das unserige es ist. Den Namen des modernen können wir aber jenem spätlangobardischen Rechte nicht wohl beilegen, weil nicht einzusehen ist, wodurch es den modernen Rechtsgedanken näher stehn soll, als dem ihm ähnlichen älteren byzantinischen Rechte, und weil seine Entstehungszeit (8—12tes Jahrhundert) so wie sein Inhalt nicht die Eigentümlichkeiten desjenigen Gedankenkreises an sich tragen, welchen wir ›modern‹ zu nennen pflegen. Es ist auch in der That nicht zu begreifen, warum in der Frage nach der Bedeutung einer Proceßcäsur, welche den Streitstoff feststellt, Unterschiede zwischen der altgermanischen und der modernen Rechtswelt und Gegensätze nationaler Beanlagung eine Rolle gespielt haben sollen. Der Verf. nimmt es offenbar an, weil die älteren Rechtssätze, von der die Rede war, mit dem altgermanischen Beweisrechte zusammenhängen, und darin liegt etwas

Digitized by Google

Richtiges. Trotzdem dürfte es sich aber hier mehr um eine Verschiedenheit der Kulturstufen und der Rechtsquellen handeln. Als das Volk der Langobarden noch unerfahren und sein Recht ein gemeinverständliches Volksrecht war, mochte es sich wohl empfehlen mit Hilfe des Richters den Klageanspruch in eine unabänderliche Formel einkleiden zu lassen. Aehnliches geschah im alten Legisactionenverfahren. Als aber später verwickeltere Verkehrsverhältnisse sich nicht mehr in die alten Wortgebilde einzwängen ließen, mag die Formulierung an Gerichtsstätte abgekommen sein, um so mehr als der germanische Richter nicht aus eigener Machtvollkommenheit Formeln bilden durfte und das römische Recht, das damals neu auflebte, nicht völlig beherrschte. Auch die Abneigung der Verklagten, vor Gericht zu erscheinen, mag mit den damals neu aufkommenden Standesunterschieden gewachsen sein und die erwähnte Aenderung mitverursacht haben.

Ebenso wenig wie den behaupteten nationalen Gegensatz zwischen Germanen und Romanen macht der Verf. es wahrscheinlich, daß die angeführten Rechtssätze, welche, wie wir sahen, sich aus praktischen Gesichtspunkten wohl erklären lassen, den Rechtspflegern jener schlichten Zeit schon in dem Gesamteindrucke eines allgemeinen Gedankens der ›Proceßpflicht‹ vorgeschwebt haben.

Zum Schlusse müssen wir aber noch hervorheben, daß der Verf. gerade in dieser altlongobardischen Zeit einen Gedanken findet, dessen Geltung er in die Praxis unserer Gerichtshöfe übernommen zu sehen wünscht. Es ist dies der Satz, daß die Klagerücknahme eben so streng bestraft werden soll wie die Proceßsäumnis. Der Proceßbeginn gleicht hier dem Eingange in die Höhle des Löwen, aus der die eingedrungene Klage nicht nur nicht mehr herauskommen kann, sondern in der schon der bloße Fluchtversuch tötlich wirkt. Die Härte dieser Regel möchte wohl einer halbgebildeten Zeit entsprechen, nicht aber unserem Verfahren, welches eine außergerichtlich abgefaßte Klage verlangt, ehe es den Verklagten zur Antwort zwingt, und dadurch den Kläger oft genug nötigt, mit der Wahl der Angriffswaffen gegen einen verschlossenen Gegner einen Sprung in das Dunkle zu thun. Darum knüpft auch § 243 C. P. O. das Rücknahmeverbot nicht schon an den Augenblick der Klagezustellung, sondern erst an den Beginn der mündlichen Verhandlung.

Die drei folgenden Kapitel schildern die Glossatorenzeit. Das erste (cap. 2) behandelt die ältere Theorie, das zweite und das dritte (S. 24—53) stellen die weitere Entwickelung dar und betreffen nicht bloß die in den Kapitelüberschriften genannten Gelehrten (zu cap. 3

Digitized by Google

Johannes und Pillius, zu cap. 4 Azo und Tancred), welche allerdings für die Ausführungen des Verf. besonders wichtig sind.

Die ältern Glossatoren beschäftigen sich mit der Klagänderungslehre in Anlehnung an die editio actionis. Die edita actio war damals Benachrichtigung von dem zukünftigen Streitgegenstande. Der Verf. schildert die weitgehende Freiheit der Bewegung, welche in dieser Zeit dem Kläger gewährt wurde. Nach Pillius durfte er seine thatsächlichen Anführungen damals während des Verfahrens unbedingt ändern, sofern nur dem Verklagten jedesmal eine 20tägige Beantwortungsfrist verblieb. Die Klagänderung war damals, so bemerkt der Verf., nicht unzulässig, sondern nur beschränkt. Wir sehen hier die volle Rechtsunsicherheit eines Uebergangszustandes. Die alten Proceßformeln sind abgestorben und die neu auflebende Erkenntnis des römischen Rechts ist noch nicht stark genug, um die Zumutung anderer Formvorschriften an die Advokaten, Richter und Parteien zu stellen. Wo aber kein Klagebegründungsgebot ist, da gibt es auch kein Klageänderungsverbot.

In diesem einfachen Rechtszustande, welcher den Verklagten nur gegen Ueberrumpelungen, nicht gegen Verschleppungsgelüste des Klägers schützte, trat eine Aenderung ein, welche der Verf. (S. 24) auf altgermanische und römische Reminiscenzen zurückführt und dahin kennzeichnet, daß ›Gerichtsgebrauch und Doctrin den Gedanken der Proceßpflicht des Klägers wieder mit größerer Energie erfaßten‹. Es entsteht nämlich wieder in Italien zunächst ein Verbot der Klagezurücknahme und sodann als Folgerung hiervon ein solches der Klagänderung. Zunächst wird im Stadtrechte von Genua von 1143 der säumige Kläger abgewiesen. Sodann kommt durch den Einfluß des Johannes Bassianus und seiner Schüler der Grundsatz der nov. 112 c. 3 (auth. qui semel.) zur Geltung, nach welcher im Falle einer Klagezurücknahme der Verklagte ein Urteil verlangen, d. h. den Kläger im Processe festhalten kann. Der Verf. führt aus, daß hierdurch die in Langobardien üblich gewesenen Proceßkautionen des Klägers (de lite prosequenda), welche gegen Klagerücknahme schützen sollten, überflüssig wurden und verkümmerten, daß aber hierdurch ein Mangel eintrat, weil diese Kautionen in ähnlicher Weise wie die alte wadia, den Punkt des Verfahrens markierten, in welchem die Proceßobligation zur Entstehung kam. Bei dieser Wandlung mag übrigens das bekannte Absterben der Proceßbürgschaften, das in jener Zeit erfolgte, auch eine Rolle gespielt haben. Aus dem erwähnten Mangel erklärt Verf. den Umstand, daß man damals die litis contestatio zu einem Formalakte erstarren ließ, der die Unmöglichkeit beliebiger Klagerücknahme nach sich zog, damit man einen festen Punkt er-

Digitized by Google

langte, von dem das Verbot der Klagerücknahme beginnen konnte. Wir treffen hier zuerst einen oft wiederholten guten Grundgedanken der Schrift, daß ohne den Klagebegründungszwang keine Einlassungspflicht denkbar ist. Aus dem Streben nach der Festsetzung eines bestimmten Einlassungsaugenblickes erklärt der Verf. das Erfordernis einer vollständigen vorhergehenden Klageschrift, auf welche sich die Einlassung beziehen konnte. So sei denn der Satz entstanden, welchen Johannes auf Grund eines weitgehenden Gerichtsgebrauches ausspricht: Reus non debet respondere nisi scriptae petitioni. Sobald auf solche Klage eine litis contestatio erfolgte, war die Klagezurücknahme verboten und folgeweise auch, wie Pillius in der That schließt, die Klageänderung.

So hat denn nach des Verf.s Darstellung das Klagerücknahmeverbot das Einlassungsgebot erzeugt, aus diesem entstand dann das Klagebegründungsgebot, welches dann endlich das Klageänderungsverbot nach sich zog.

Bedenkt man, wie schwierig es ist, unter rechtsgeschichtlichen Erscheinungen des 12ten Jahrhunderts einen glaubwürdigen Zusammenhang herzustellen, so wird man diese Leistung sicherlich nicht gering veranschlagen. Es hätte nur noch hervorgehoben werden müssen, daß es auch hier sicherlich das praktische Bedürfnis war, welche aus den Uebelständen beliebiger Klagerücknahme ihr Verbot erzeugte. Auch dürfte wohl der Verf. die Macht dieses Rücknahmeverbots etwas zu hoch ansetzen, wenn er in ihm die einzige Quelle des formellen Litiscontestationsaktes sieht. Das Bedürfnis nach einer Thatsache, an welche man die römischrechtlichen Folgen des Proceßbeginnes mit Sicherheit anknüpfen konnte, muß auch ohnehin sich damals geltend gemacht haben.

Zum Schlusse des dritten Kapitels (S. 39) behauptet der Verf., daß Pillius in einer S. 36 angeführten Stelle, welche in der That an die bekannte lex 5 dig. de exc. rei jud. 44, 2 anklingt, die Lehre von der Klageänderung zuerst mit derjenigen der Rechtskraft in einen Zusammenhang gebracht hat. Hier tritt ein schon oben besprochener Hauptgedanke der Schrift, die Behauptung der Beziehungen zwischen der Klagänderungs- und der Rechtskraftlehre, klar hervor.

Das vierte Kapitel führt uns in Anlehnung an die Namen Azo und Tankred zwei entgegengesetzte Strömungen vor, von welchen nach des Verf.s Meinung die eine dem römischen, die andere dem kanonischen Rechte entstammt. Sie betreffen die noch heutzutage nicht voll erledigte Frage nach den wesentlichen Bestandteilen der

Digitized by Google

Klageschrift. Der große Glossator Azo verlangt für jede Klage nicht bloß eine thatsächliche Begründung, sondern auch die ihr nach dem Justinianischen Rechtsbuche gebührende juristische Benennung, ja er duldet sogar im Widerspruche zu Pillius nicht einmal die Aenderung des einmal gewählten Namens. Wir sehen also hier das in früherer Zeit an die Litiscontestation angeknüpfte Klageänderungsverbot in zwei Richtungen sich verschärfen: es beginnt schon vor der Litiscontestation und umfaßt auch die bloße Aenderung des juristischen Namens der Klage. Was freilich der Verf. S. 41 im Weitern über den Gegensatz zwischen Azo und Pillius ausführt, erweckt Zweifel. Er bemerkt von dem Klagänderungsverbote Azos, daß es ›nicht auf dem Gedanken der Rechtskraft beruht, sondern auf der processualen Consumption‹. Es soll damit wohl gesagt werden, daß die Klageschrift ihren vollen Behauptungsinhalt konsumierte, nicht bloß denjenigen Teil, welcher in einem späteren Processe einer exceptio rei judicatae als Grundlage dienstlich zu sein vermochte. Uebrigens mag dem Azo, als er eine strengere Ansicht verfocht, weniger ein allgemeiner theoretischer Gedanke vorgeschwebt haben als der praktische Zweck, Advokaten und Richter zur Einsicht der geschriebenen Gesetzbücher zu zwingen und der Willkür in der Rechtsprechung sowie der wohlverständlichen Abneigung gegen das mühsame Eindringen in die Justinianischen Rechtsbücher ein Gegengewicht zu geben. Zwingt ja doch aus ähnlichen Rücksichten unsere Strafproceßordnung den Ankläger die in das Auge gefaßte Gesetzesstelle anzuführen (§ 198. R. Str. P. O.). So wenigstens läßt es sich erklären, warum Azos Lehre in der Praxis Anklang, ja sogar in der städtischen Gesetzgebung von Pisa und Mailand Bestätigung fand; denn hier mochte wohl das Selbstbewußtsein der Bürger die Gelehrsamkeit der Advokaten begünstigen, welche gegen des Richters Willkür schützte. Sicherlich waren es ganz gleiche Gründe, welche gerade die großen Handelsstädte später in Deutschland zum römischen Rechte hindrängten. Daß auch der Kampf der Wissenschaft wider die Unkenntnis sich in Azos Theorie abspiegelt, hebt der Verf. mit Recht hervor. Im Uebrigen hält er (S. 42) diese Lehre für den Nachklang eines ›germanischen‹ Gedankens, der mit einem römischen Satze vereinigt worden sei, womit offenbar die Bedeutung der von Azo verlangten Klagschrift mit derjenigen der wadiatio verglichen werden soll.

Es ist ferner ein ansprechender Gedanke des Verf.s, daß er die Gegenströmung gegen diesen Hang zu technischen altrömischen Klagebenennungen, als deren Hauptvertreter er Tancred nennt, eben dieser Persönlichkeit wegen für eine kirchliche erklärt, so daß wir nach

Digitized by Google

seiner Meinung in der Geschichte der Klagebegründung ein Stückchen mittelalterlichen Kulturkampfes sich abspielen sehen. Freilich beurteilt der Verf. die mittelalterliche Kirche wohl zu strenge, wenn er die Gegnerschaft der Päpste wider das römische Recht (S. 52) lediglich darauf zurückführt, daß es ›die freie Entwickelung eines allgemeinen kanonischen Rechts, das von der pontifikalen Centralisierungspolitik entschieden begünstigt wurde, schädigte‹. An centralisierender Kraft fehlte es auch dem römischen Rechte, das die ganze Welt in Bologna einte, sicherlich nicht. Man sollte eher meinen, daß damals die geringe Volkstümlichkeit des justinianischen Sammelwerks die priesterlichen Freunde der Massen (namentlich des Landvolkes) zu einem ähnlichen Widerspruche aufgereizt hat, wie er auch zu andern Zeiten sowohl gegen eine allzu gelehrte Rechtsprechung, als auch gegen die Unübersichtlichkeit der hastigen Pandekten-Kompilation von den Freunden eines gemeinverständlichen Gerichtswesens erhoben ist und erhoben werden wird.

Freilich vermochten schon damals die Anhänger des forensischen sermo pedestris dem gewaltigen Rüstzeuge der romanistischen geistigen Ritterschaft nicht zu widerstehn. Azos Lehre blieb nach des Verf.s Darstellung herrschend, jedoch wohl nicht allzu lange; denn auf S. 56. 57 wird ausgeführt, daß die ›Pflicht die actio nominatim anzugeben‹, durch die Bemühungen der Canonisten‹ beseitigt worden ist.

Das fünfte Kapitel (S. 54 ff.) bemüht sich unter der Ueberschrift: ›Die Praktiker des 13. Jahrhunderts‹ die Wirksamkeit der Azoschen Theorie näher zu schildern. Zunächst wird die gerichtliche libelli oblatio näher dargestellt. Wenn wir früher sahen, daß die Anforderungen an eine richtige Klaganstellung bescheidenere geworden waren, so sehen wir, daß sie jetzt wieder steigen und den Kläger, der dadurch wieder hilfsbedürftiger wird, in den Schutz des Richters treiben. Vor diesem wird im Sinne Azos die Feststellung der im Processe zu erledigenden Rechtsfrage vorgenommen. Es läßt sich wohl begreifen, daß bei diesen Verhandlungen die Klagen wieder den antiquarischen Namen abstreiften, der die Parteien durch seine Unverständlichkeit verstimmen mochte. Man verlangt nur noch vom Kläger thatsächliche Behauptungen, aus denen sich die angestellte actio ergibt (S. 55), wobei das richterliche officium nachhilft (S. 59). Die Folgen dieses Verfahrens werden näher ausgeführt (S. 60 ff.). Es kommt nunmehr dahin, daß die Unabänderlichkeit der Klage sich schon an die libelli oblatio anknüpft. Schon von diesem Augenblicke an bewirkt die Zurücknahme der Klage eine ›germanische‹ Sachfälligkeit wegen ›Nichtvollführung des Beweises‹ (S. 62). Durch die

Digitized by Google

richterliche Mitarbeit bei der Klageaufnahme wird diese Strenge einigermaßen begreiflich, weil sie den Richter gegen eine wiederholte zwecklose Bemühung schützte.

Das sechste Kapitel (S. 64 ff.) schildert den Einfluß der Kommentatoren in drei Abschnitten. Seit dem Wegfalle des Benennungszwanges gibt der Behauptungsinhalt der Klage im Hinblicke auf den Begriff der eadem res der Rechtskraftslehre den Maßstab dafür, welche Behauptungen durch Klaganstellung ihre Abänderlichkeit verlieren. Mit dieser Erleichterung der Klageabfassung mochte es aber wohl zusammenhängen, daß man die gerichtliche libelli oblatio wieder für überflüssig hielt und zur außergerichtlichen Klageschrift zurückkehrte. Die Beklagten wälzen die Pflicht vor Gericht die Klage entgegenzunehmen von sich ab (— vielleicht eine Folge des zunehmenden Querulantenunwesens und der steigenden Standesunterschiede —), brauchen jedoch nicht eher litem zu kontestieren als bis ihnen die Klage zugestellt ist. Der Ansicht des Cinus, daß diese Zustellung schon der erste Teil der litiscontestatio sei, soll Baldus widersprochen haben. (S. 70. M. E. bestreitet Baldus dort nur die Vertragsnatur der litiscontestatio und das Erfordernis des animus litem contestandi). Stadtrechte und decisiones der Rota erklären übrigens jetzt jede formlose Antwort für eine genügende litis contestatio.

Im zweiten Abschnitt wird (S. 74 ff.) näher ausgeführt, wie nunmehr nach Wegfall der juristischen Klagebenennung nur noch die ›causa‹ actionis als unabänderlich gilt. (Bedenklich ist die dort gegebene Auslegung einer Stelle des Baldus). In einem dritten Abschnitte endlich weist der Verfasser auf italienische Keime jenes Beschleunigungszwanges hin, welchen man späterhin als Eventualprincip ausgebildet hat (S. 81). Man setzte dem Richter eine Frist für die Proceßdauer, auch den Parteien Präclusionstermine für Anführungen und Beweisantretungen. (Auf S. 83 sind Beweisantretung und Beweiserhebung nicht scharf genug unterschieden).

Es wird sodann geschildert, wie der Richter, der nunmehr zur Gründlichkeit in der Aufnahme der Klagebehauptungen durch den Zwang, sie in einzelnen positiones niederzuschreiben genötigt ist, dabei das Klaglibell vor Augen haben mußte, um sich bei seinen Aufzeichnungen in dessen Grenzen zu halten (S. 90). ›Der libellirte Thatbestand ist es jetzt, der den Anspruch individualisirt‹ (S. 91). ›Die Aenderung des libellirten Factums nach der Litiscontestation ist jetzt unerlaubte Klagänderung‹.

Zur Veranschaulichung des Umschwungs seit Azo wird ein Beispiel besprochen, das von Azo und Johannes de Immola in verschiedener Art behandelt wird, jedoch mehr eine Aenderung in der Be-



Digitized by Google

handlung gerichtlicher Anerkenntnisse beweist, als dasjenige, was der Verf. daraus entnehmen will.

Auf das vorgeführte Gesamtbild der italienischen Entwickelung zurückblickend müssen wir anerkennen, daß hier in belehrender Weise dargethan ist, wie zwischen Klagebegründung, Einlassung, Rücknahmeverbot und Aenderungsverbot stete Wechselwirkungen obwalteten, nicht dagegen, wie der Schutz des Verklagten gegen Aenderungen des klägerischen Angriffsplans in jenen Zeiten ein gänzlich unbekannter Gedanke war, auch nicht, daß der Glauben einer ›Proceßpflicht‹, an der Klageschrift festzuhalten nur dem älteren, nicht aber dem spätern Klageänderungsverbote eigentümlich war.

Das siebente Kapitel führt uns über die Alpen zugleich mit dem nach Deutschland eindringenden italischen Proceßrechte. Hier ereignet es sich, daß der stylus curiae der ältern kirchenrechtlichen Schule (Stynna, Urbach) durch die Grundsätze der Cameralisten zurückgedrängt wird, sicherlich eine Folge der Reformation. Die Gerichtlichkeit und die Unverzichtbarkeit der libelli oblatio fallen weg, es beginnt jetzt die Kluft aufzuspringen, welche sich in Deutschland mehr und mehr zwischen Volk und Richter aufthut. Die Advokatur als die Verfasserin der unverzichtbaren Klageschriften mochte dabei allein gewinnen. Statt der solennen Litiscontestation verlangt man nunmehr eine bloße Antwort und stellt die Klageerhebung in ihren Folgen der Litiscontestation gleich. Eine Vorläuferin des jüngsten Reichsabschiedes ist die Bestimmung des Regensburger K. G. O. von 1508. Diese bestimmt, daß die artikulierte Klage, welche man erst nach der Litiscontestation aufnahm, aus dem Libelle entnommen werden mußte, ja sogar anfangs statt des Libells möglich war. Dem schließt sich das Partikularrecht an (S. 109; die dort angezogene Triersche Hofgerichtsordnung erklärt sich jedenfalls aus dem inzwischen ergangenen jüngsten Reichsabschiede). Schon der Reichsabschied von Speyer 1570 und ältere Gesetze, steigern den Klagebeantwortungszwang, indem sie die Verbindung aller Einreden mit der Litiscontestation verlangen und setzen damit voraus, daß auch schon die Klage mit vollständigen articuli versehen sein muß. Diese artikulierte Klage wurde durch des Verklagten Antwort unabänderlich. Bestimmt wurde dies freilich nur von vereinzelten Gesetzen (S. 101), aber es muß namentlich nach einer Bemerkung von Justinus Gobler allgemein gegolten haben. Nach dieser gab eine vom Verklagten nicht erlaubte Klageänderung ihm das Recht auf Kostenersatz und auf absolutio ab actione mutata. Den letzteren Gedanken habe man nicht verstanden und sei deshalb in eine von Sachsen ausgehende Strömung geraten. Es ist dies dieselbe, welche der Verfasser als die

Digitized by Google

eigentliche Gegenströmung des nach seiner Meinung noch heute geltenden italienischen Klagänderungsverbots ansieht und im achten Kapitel in 2 Abschnitten schildert (S. 102 ff.). Wir wandern zunächst mit dem Verf. in die Vorzeit der Reception zurück, in der das sächsische Landrecht und das magdeburgische Weichbild, noch unbeirrt durch die Gebräuche Italiens, das Verbot der Klagänderung an die Gewer anknüpfen, d. i. an die Sicherstellung der klägerischen Proceßpflicht durch Kaution. Ursprünglich erfolgt diese erst im Beweistermine, später schon bei der Klageerhebung. Im Anschlusse an Haenels Ausführungen setzt hier der Verf. S. 104 auseinander, daß schon bei der Klageerhebung der Richter Beweisrecht und Beweispflicht mit konsumierender Kraft feststellte. Der Verf. findet die oben geschilderten langobardischen Rechtszustände hier zum Teile wieder und sieht in diesem sächsischen Princip etwas von dem italienischen Grund des Klagänderungsverbotes Verschiedenes (S. 113). Allein es bleibt doch immerhin unleugbar, daß auf dem Boden Sachsens, wie in den italienischen Städten, es dieselben Rücksichten gewesen sein mußten, welche dazu trieben den Aenderungsgelüsten des Klägers ein: ›Bis hierher und nicht weiter‹ zuzurufen. Richtig ist freilich, daß die unabänderliche Behauptungsmasse hier einerseits vom Richter ausdrücklich abgeschichtet wurde und andererseits weiter griff, als in Italien, weil sie auch die Beweismittel umfaßte. Allein der Sinn und Grund der Unabänderlichkeit kann im Geiste des Sachsen keine wesentlich andere Gestalt gehabt haben als in demjenigen des Lombarden.

Das Weitere (S. 113 ff.) schildert die Folgen der Reception. Die Gewere bestand, aber verlor ›die Fühlung mit dem Proceßsysteme, insbesondere mit dem Beweisrecht‹. Wie der säumige Kläger nur ›ab instantia‹ abgewiesen wird, so auch derjenige, der die Klage unerlaubter Weise ändert (S. 114). Der Verf. beobachtet hierbei Nachklänge älteren Rechts (S. 117) und schildert namentlich den Widerstand, der auf einem Meißener Convent (1572) wider das Eindringen der artikulierten Klageform und überhaupt gegen das Positionalverfahren erhoben wurde. Wie die Klage ohne stilistischen Zwang verblieb, so auch die Einlassung, welche durch Kurfürst August 1572 lediglich dem Gebot der Vollständigkeit unterstellt wird. Der vollständigen Antwort mußte auch hier eine vollständige und unabänderliche Klage vorhergehn, daher denn auch hier die narratio facti bindend ist, jedoch nicht schon von der Kriegsbefestigung an, sondern nach der P. O. Friedrich-Augusts von 1724 bis ›zu Ablauff der Uebergebung des Beweises‹, d. i. bis zum Ende der Beweisantretungsfrist (nicht, wie der Verf. S. 121 meint bis zum Beweisurteil).



Digitized by Google

Aus alledem schließt der Verf., daß das italienische Recht die Aenderung des Streitgegenstandes verbot, das sächsische dagegen jede Aenderung der Klageform, wie sie wirklich gewählt war. Doch will es scheinen, als ob beide Rechte nur dasjenige als unabänderlichen Klagebestandteil ansahen, was unerläßlicher Klagebestandteil war, d. h. alles, was in der Klage stehn mußte, war folgeweise unabänderlich. Wenn es nun auch in beiden Rechten anders abgemessen war, so wurde dadurch doch das Ziel seines Abänderungsverbots nicht bei jedem von beiden zu einem andern, sondern bei beiden schützt es den Verklagten gegen den Fortfall von klägerischen Behauptungen, auf welche er, der Verklagte, bei seiner Einlassung Rücksicht genommen hatte.

Das sächsische Recht drang in das Deutsche ein, wodurch nach des Verf.s Ausführungen (S. 124 Anm. 1, welche zugleich auf den ursprünglichen Zweck des ›Vortrags der motivierten Conclusionen‹ im französischen Processe ein Licht werfen) die Entwickelung des Deutschen Proceßrechts sich derjenigen des französischen im Erfolge näherte. Im neunten Kapitel wird geschildert, wie zuerst die italienische Summariklage, hierauf seit 1570 die vollständige artikulierte Klage erfordert und schließlich im jüngsten Reichsabschied der bekannte Mittelweg eingeschlagen wurde, der eine vollständige, aber nicht notwendiger Weise artikulierte Klage erheischt. Der Zweck dieser Vorschrift hätte wohl im Hinblicke auf das Klagänderungsverbot näher erwogen werden sollen. Er bestand in dem Streben, die säumigen Anwälte zu vollständigen Klagen zu treiben, um den Proceß zu beschleunigen. Daraus erklärt sich, warum man, um mit dem Verf. zu reden, damals die Natur des recipierten italienischen Verbots der Klagänderung vergessen hat. Die ›authentica qui semel‹, an welche die italienische Praxis das Verbot der Klagerücknahme anschloß, wurde in einem minder strengem Sinne angesehn, nämlich als ein bloßes Zwangsmittel zur Ordnung des Verfahrens im Interesse des Verklagten, nicht im öffentlichen Interesse, auf das nur innerhalb der Theorie Rücksicht genommen worden sei. Mit der Rechtskraftlehre habe die Abänderungslehre jede Fühlung verloren; denn der unabänderliche Kern der Klage habe weiter gegriffen, als die Grundlagen der Rechtskraftseinrede, da die Klageschrift mehr enthalten mußte, als was zur Feststellung des Umfangs der begehrten Rechtskraft nötig war. Ganz im Sinne seiner oben dargelegten Anschauungen glaubt der Verf. dies lediglich daraus herleiten zu müssen, daß man nunmehr die Klagerücknahme nicht mehr verbot.

Zum Schlusse bespricht er noch die Ansichten Bayers, Plancks und Buchkas und sieht in ihrer Verschiedenheit Nachklänge der Ab-

Digitized by Google

weichungen zwischen der Lehre Azos, dem sächsischen Rechte und dem italienischen Processe (S. 132 ff.).

Das letzte Kapitel des geschichtlichen Teils führt zu den Partikularrechten, in denen er meist nur ein trübes Gemisch sächsischer und italienischer Elemente sieht. Nur in der badischen Proceßordnung (§ 254) findet er eine seinen Anschauungen besonders entsprechende Anlehnung des Klagänderungsbegriffes an die Lehre vom Umfange der Rechtskraft (Verbot der Aenderung, ›wenn eine rechtskräftige Abweisung der ursprünglichen Klage die Einrede der entschiedenen Sache gegen die veränderte Klage nicht begründen würde‹).

Nur ungern vermißt man in dieser Darstellung einen Hinblick auf das preußische Recht und den ihm entstammenden Grundsatz der Beweisverbindung, einer Steigerung des im jüngsten Reichsabschiede angeordneten Beschleunigungszwanges, welche in ihrer Stärke dem Geiste ihres Urhebers (Friedrich Wilhelm I.) wohl entsprach. Dieser Grundsatz ist in das Reichsrecht eingedrungen und m. E. kann man ohne Rücksicht auf ihn weder unser gegenwärtiges Klagbegründungs- noch unser Klagänderungsrecht erschöpfend behandeln.

An diesen inhaltreichen geschichtlichen Teil, die bei Weitem wertvollere Hälfte des Ganzen, schließt sich ein dogmatischer, der übrigens die allerneueste Proceßrechtsgeschichte mit umschließt. Er trägt die Aufschrift: ›Das Klagänderungsverbot des Reichsrechts‹.

Die Einleitung dieses Teils stellt als ›positives‹ Ergebnis hin,

> daß die verbotene Klagänderung stets eine ›neue andere Klage‹ darstellt (S. 144).

Richtiger wäre im Sinne des Verfassers:

> daß die Klagänderung dann verboten ist, wenn sie eine neue andere Klage darstellt.

Ein Resultat ist dies nun nicht, sondern höchstens ein thema probandum und über seine Richtigkeit müßte m. E. durchaus in erster Linie das Gesetzeswort befragt werden. Der Verf. erwähnt es auch, indessen die kühle Ablehnung, mit der er den unbestimmten § 240 abgefertigt, dürfte wohl allzu vornehm sein. Bei aller Unbestimmtheit ist doch klar, daß nach § 240, 1 nur unter Umständen auch ohne Aenderung des Klagegrundes thatsächliche Klageanführungen ergänzt werden dürfen und noch klarer, daß nach § 240, 2 unter Umständen der Klageantrag beschränkt, also der erhobene Anspruch zum Teil fallen gelassen werden darf.

Von einer andern Seite kommt der Verf. der Bestimmung des Aenderungsverbots näher, er bestimmt es ›secundär‹ aus der Bedeutung der Klageschrift. Er scheint also davon auszugehn, daß alles

Digitized by Google

was in der Klage stehn, auch unabänderlich sein muß, sobald es in ihr steht, daß also der unentbehrliche Klagebestandteil unter allen Umständen auch unabänderlich ist. Es ist dies eine Idee, welche mehr ansprechend als zweifellos ist. Jedenfalls verdanken wir ihr den Vorzug das düstere Gebiet der Klagebegründungspflicht vom Verfasser näher beleuchtet zu sehen. Zur Aussöhnung der auf diesem ebenso wichtigen wie zweifelsreichen Gebiete hadernden Parteien scheint es ihm als wichtig hervorzuheben, daß man sich bei aller Unklarheit über den Klagegrund doch über Eines gewis war, als man das Gesetzbuch schrieb, daß das ›bürgerliche Recht‹ für den erforderlichen Klaginhalt entscheiden sollte. Freilich meint der Verf., daß trotz der Motive ›das Gesetz zum Zweck der Feststellung des Klagegrundes auf das Civilrecht gar nicht verweisen kann‹. Das soll heißen, daß die Bestimmung, was zu einer Klage gehört, unter allen Umständen ein Satz des Proceßrechts ist. Daß aber trotzdem dieser Proceßrechtssatz seinen nähern Inhalt durch einen Hinweis auf Civilrechtssätze bestimmen kann und auch hier bestimmt, nimmt der Verf. allerdings und zwar mit Recht an. Die Behauptungen, welche dem Kläger zum Beweise obliegen, sind nach seiner Meinung jetzt nicht mehr in ihrem vollen Umfange unerläßliche Bestandteile der Klageschrift. Das bisherige Eventualprincip ist nach seiner Meinung für die Klageschrift weggefallen. Nicht diese Schrift, sondern erst das mündliche Vorbringen soll nunmehr ›unmittelbaren Proceß‹ schaffen. Daß diese Ansicht allerdings nicht aus dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens folgt, hebt er mit Recht hervor. Er verweist darauf, daß beide Grundsätze, die Schriftlichkeit und das Eventualprincip, so wenig zusammenhängen, daß sie sogar zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden sind. Für ihn folgt der Wegfall des Eventualprincips sowohl aus der unmittelbaren Vorgeschichte unseres Gesetzbuchs als auch aus seinem Inhalte. In mannigfachen Auseinandersetzungen mit Petersen (bei denen man sich nicht völlig auf seine Seite stellen kann) verficht der Verf. den Satz, daß die gemeinrechtliche Auffassung der Klage im hannöverischen Entwurf, (dessen Verfasser er ›Schüchternheit‹ vorwirft), ferner im preußischen, ja sogar schließlich im norddeutschen Entwurfe trotz aller Unbestimmtheit der Ausdrucksweise unangetastet blieb. Erst der erste Deutsche Entwurf habe dies geändert; denn einerseits habe er in § 120 die Behandlung der Schriftsätze auf den Kopf gestellt, indem er ihnen den obligatorischen Charakter entzog, andererseits aber der Klage diesen Charakter belassen. Folglich sei die Klage kein ›vorbereitender Schriftsatz mehr‹ und unterstehe deshalb nicht mehr dem Eventualprincipe.

Digitized by Google

Diese kühne Schlußfolgerung macht stutzig. Wenn die Klage in einem Punkte (d. i. durch ihren obligatorischen Charakter) sich von den übrigen vorbereitenden Schriftsätzen ausnahmsweise unterscheidet, so dürfte doch daraus keineswegs folgen, daß sie auch in allen andern Punkten von ihnen unterschieden, ja überhaupt kein vorbereitender Schriftsatz mehr sein soll. Wie sehr übrigens die letztere Behauptung verklausuliert ist, kann man nur sehen, wenn man den Verf. wörtlich reden läßt. Es heißt S. 162: ›Ist im Vorstehenden bewiesen, daß die Klagschrift 1) nicht Proceßstoff beurkundet, sondern nur das Verfahren vorbereitet, 2) daß sie nicht vorbereitender Schriftsatz im technischen Sinne ist, nicht den Beklagten auf die Verhandlung, die Vertheidigung vorbereitet, so bleibt nur übrig: 3) daß die Klagschrift die Bedeutung hat, den Beklagten auf die Beantwortung im Ganzen vorzubereiten‹. Offenbar will der Verf. hier darauf hinaus, daß der Verklagte nur auf den Umfang des Urteils vorbereitet werden soll, das ihn möglicherweise treffen kann, nicht auf die Behauptungen, mit denen der Kläger dies Urteil zu erkämpfen hofft. So braucht denn nach seiner Meinung die Klage jetzt nicht mehr den ›künftigen Streitstoff‹ (damit ist wohl das volle zur Klagbegründung nötige Behauptungsmaterial gemeint), sondern nur den ›Streitgegenstand‹ anzugeben. Mit andern Worten: Der Verfasser schließt sich mit Entschiedenheit derjenigen Ansicht an, welche an die reichsproceßliche Klageschrift geringere Anforderungen stellt, als an die gemeinrechtliche. Diese Ansicht bringt allerdings den großen Vorteil mit sich, dem Anwalt des Klägers den gefährlichen Schritt, welchen ihm die Anstellung der unabänderlichen Klage seit dem jüngsten Reichsabschiede zumutet, wieder zu erleichtern, andererseits macht sie aber den Querulanten ihr Handwerk bequemer und ist mit dem reichsrechtlichen Grundsatze der Beweisverbindung schwerlich vereinbar. Ihr eine neue Stütze zu gewähren, ist dem Verf. m. E. nicht gelungen.

Das zweite Kapitel (›Klagänderung‹) verbreitet sich in drei Abschnitten wieder mehr über den eigentlichen Gegenstand der Schrift, wobei die Folgerungen aus den soeben besprochenen Behauptungen gezogen werden. Nur derjenige Klaginhalt, der den Streitgegenstand feststellt, soll jetzt unabänderlich sein. Der zweite Abschnitt will diese Ansicht dadurch bekräftigen, daß sie mit der reichsrechtlichen Behandlung der Klagezurücknahme und der Säumnis des Klägers übereinstimmt. Im Widerspruche mit den oben erwähnten älteren Entwürfen verbietet die Reichs-Civil-Proceß-Ordnung die Klagerücknahme. Ueberschreitung des Verbots muß nach des Verf.s Meinung die Folgen klägerischer Säumnis nach sich ziehen. Sobald also

Digitized by Google

der Kläger seinen Anspruch mit einem neuen vertauscht, muß sich (wie schon oben angedeutet wurde) nach des Verf.s Meinung der Proceß verdoppeln. Der neue Anspruch soll dann vom Verklagten festgehalten werden können und daneben auch der alte. Hinsichtlich dieses letzteren unterscheidet der Verf. drei Möglichkeiten. Ist die alte Sache spruchreif, so wird sie durch contradiktorisches Urteil erledigt. (Hier behandelt der Verf. die Klagerücknahme schließlich doch milder als das säumige Ausbleiben des Klägers). Ist die Sache noch nicht spruchreif, so soll es darauf ankommen, ob der Kläger auf den ursprünglich erhobenen Anspruch verzichtet oder ob er ihn bloß zurückgenommen hat. Im letzteren Falle wird er durch Säumnisurteil zurückgewiesen, im ersteren erfolgt Verzichtsurteil nach § 277.

Es sind dies lauter Gedanken, die überaus eigenartig sind, jedoch einen Beweis in der vorliegenden Schrift vermissen lassen. Viel näher liegt es, dem Verklagten freizustellen, ob er die ändernden Behauptungen für sich benutzen oder als unzulässig mit der Wirkung zurückweisen will, daß sie keine Berücksichtigung finden dürfen.

Die Sondervorschrift, welche dem Kläger für die Berufungsinstanz die Klageänderung selbst mit Zustimmung des Gegners verbietet (§ 489 C. P. O.) veranlaßt den Verf. noch zu einem dritten Abschnitte dieses Kapitels, der dies erklären soll. Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Bestimmung mittelbar für des Verf.s Ansicht spricht. Wenn man davon ausgeht, daß die verbotene Klagänderung grundsätzlich den vollen Inhalt der Klageschrift betrifft, so ist diese Vorschrift (§ 489) in der That hart. Dem Verf. erscheint sie bei seinem Glauben an einen beschränkteren Umfang des Klagänderungsverbotes und der unerläßlichen Klagebestandteile begreiflich und er verficht sie daher gegen die Bedenken Kleinschrods (S. 170). Wie der Verf. mit gutem Grunde hervorhebt, schützt sie unter Umständen dagegen, daß die Parteien eine Instanz überspringen. Schließlich wird dem Vorschlage Bollingers, die Grenze zwischen verbotener und erlaubter Klagänderung dem richterlichen Ermessen zu überlassen, der noch weiter gehende Gedanken entgegengestellt, daß das Klagänderungsverbot aus dem Gesetzbuche allenfalls gestrichen werden könnte, weil es sich schon aus dem Rücknahmeverbote und dem Verbote der mündlichen (richtiger: ›der verspäteten‹) Klage ergeben soll (S. 170).

Das dritte Kapitel betrifft die Lehre vom Umfange der Rechtskraft. Wir sahen, welchen Wert der Verf. dieser Lehre für das Klagänderungsverbot beilegt (S. 172: ›Streitgegenstand ist das worüber der Kläger rechtskräftig entschieden haben will‹) und legten ihr selbst einen solchen wegen des Ausdrucks ›Klagegrund‹ in § 240 C. P. O. bei. Allein auch ohne den Zusammenhang mit der Klagänderungs-

Digitized by Google

lehre ist die Frage, was im Sinne des § 293 der C. P. O. ein ›Anspruch‹ ist, noch nicht in völlig befriedigender Weise gelöst und im höchsten Maße lösungsbedürftig. Des Verf.s Ausführung ist etwa folgenden Inhalts: Die Tragweite der Rechtskraft müsse jedenfalls danach bestimmt werden, daß das rechtskräftige Urteil immer die Frage nach dem Bestehn einer Verpflichtung betreffe. Im Uebrigen legt er auf die Rechtsquellen, namentlich die römischen, ein sehr geringes Gewicht. Daß man bei der Abgrenzung der Rechtskraftwirkung ›im einzelnen sich durch positive Vorschriften wie die des justinianischen Gesetzbuchs nicht binden lassen kann, dürfte allgemein anerkannt sein‹. Er beruft sich auf Freudenstein und Klöppel, welche meinen, daß die Wissenschaft in der That in der Behandlung der Rechtskraftlehre ›auf eigene Füße gestellt werden muß‹ (S. 180). Allein, wenn man unter diesen ihren Füßen den Boden des geschichtlich überlieferten Rechtes wegzieht, so schwebt sie schließlich doch in der Luft.

Was der Verf. in den Quellen zu suchen aufgibt, das soll ihm seine Fragestellung gewähren. Er selbst legt auf diese das allergrößte Gewicht. Sie lautet (S. 180) ›Recht oder Rechtsfrage‹, d. h.: Wird über das eingeklagte Recht entschieden oder darüber, ob es aus den geltend gemachten Thatsachen folgt? Daß die Klagethatsachen selbst (z. B. Hingabe des Darlehns, dessen Rückgabe verlangt wird) auf keinen Fall rechtskräftig festgestellt werden, gibt er zu; es ist jedoch eigentümlich, daß er S. 178 Anm. 1 das Recht beansprucht, im Folgenden immer ruhig von ›Rechtskraft des Thatbestandes‹ zu sprechen, während er statt dessen etwas anderes meinen werde, nämlich die rechtskräftige Entscheidung über die Richtigkeit der Schlußfolgerung aus dem Thatbestande auf das Bestehn des Rechts. Indessen eine solche Erlaubnis kann nicht gewährt werden. In so subtilen Dingen kann der Stilist nicht pedantisch genug sein, der Gefahr der Verwechslungen nicht allzu sehr vorbeugen.

Betrachten wir die Alternative: Recht oder Rechtsfrage? etwas näher, so droht sie dahinzuschmelzen, wie der Schnee in der Sonne. Wird ein Recht zuerkannt, so wird damit auch die ›Rechtsfrage‹ entschieden. In diesem bestimmten Proceß ist es erstritten, also kann es auch nur auf Grund der klägerischen Behauptungen dieses Processes zuerkannt sein. Wie sollte wohl ein Richter hier das Recht ohne die Rechtsfrage oder die Rechtsfrage ohne das Recht bejahen? Anders im umgekehrten Falle, wenn die Klage abgewiesen, also das Recht durch Verneinung zerstört wird. Hier ist ein doppeltes möglich. Entweder das Klagerecht ist unbedingt zerstört, d. h. so, daß es auf keinen Fall mehr eingeklagt werden kann. Oder es ist nur bedingt zerstört, d. h. nur für den Fall, daß es durch

Digitized by Google

keine andern Behauptungen, als die in diesem Processe vom Kläger angeführten begründet werden kann, also nur so, daß es immer noch mit einer anders begründeten Klage Geltung zu erreichen im Stande ist. Dieser Unterschied ist jedem (aus der Lehre von der Rechtskraft der dinglichen Klage ohne causa expressa) wohl bekannt. Auf seiner Verallgemeinerung beruht sicherlich des Verf.s Fragestellung: »Recht oder Rechtsfrage?«, welche hiernach m. E. nur für ein beschränktes Gebiet der richterlichen Urteile ernstliche Anwendung finden kann.

Der Verf. setzt übrigens diese seine Hauptfrage, nachdem er sie aufgeworfen hat, vorläufig bei Seite und behandelt S. 180 ff. eine Reihe von Punkten der Rechtskraftslehre mit Rücksicht auf beide von ihm vorausgesetzte Möglichkeiten (Recht oder Rechtsfrage).

Zunächst spricht er über die Fiktion der Wahrheit, die er »besser« unangreifbare Beweiskraft nennen möchte, und mit gutem Grunde mit der sog. Präclusionskraft des Urteils identificiert. Sie ist nach seiner (nicht zu billigenden) Meinung nur mit derjenigen Ansicht vereinbar, welche ein »Urteil über die Rechtsfrage« behauptet.

Sodann erörtert er in einer mehr kasuistischen Weise die Erledigung der Identitätsfrage bei der Rechtskraft. Hier behauptet er nun (S. 185), daß die Beschränkung der Rechtskraftsfolge auf die Proceßparteien, je nachdem man Recht oder Rechtsfrage als Urteilsziel ansieht, eine verschiedene Begründung erfahren muß; allein seine Ausführung überzeugt hier nicht. Es sind überhaupt nicht bloße Billigkeitserwägungen, welche diesen Satz begründen, er folgt aus dem Zwecke des Processes, den Parteien wider ihre Gegner zu helfen, und aus der Härte, die darin liegen würde, wenn er unbeteiligte Dritte benachteiligen könnte. Daß dagegen in der Lehre von der »objektiven Identität« die bekannte Lehre von der causa expressa mit der Fragestellung des Verf.s im Zusammenhange steht, wurde schon oben angedeutet.

Der fünfte Abschnitt endlich (S. 188) wendet sich der eben so wichtigen wie zweifelhaften Frage zu, in wie weit Feststellungs- und Leistungsurtel sich gegenseitig präjudicieren.

Zunächst hebt hier der Verf. hervor, daß er bei »der Rechtsfrage« nicht an eine Berücksichtigung aller notwendigen Klagebehauptungen denkt. Die erforderlichen Anführungen der Klage zerlegt er vielmehr in zwei Gruppen: diejenigen, welche die Rechtsfrage betreffen, und andere, welche gewisser Maßen nur eine Zugabe enthalten. Zu diesen rechnet er z. B. den Besitz des Verklagten bei dem Eigentumsanspruche. Der Besitz ist eine res facti, welche in jedem Augenblicke eine andere Thatsache darstellt; so ist z. B. der

Digitized by Google

gestrige Besitz nicht der heutige. Vindiciert jemand also dieselbe Sache hinter einander zwei Mal vom selben Beklagten, so behauptet er jedesmal einen andern Besitz des Letzteren, zuerst einen früheren, das zweite Mal einen spätern. Die Besitzfrage kann daher unmöglich ein ›Identitätsmerkmal‹ (besser wäre ein Unterscheidungsmerkmal) der beiden Ansprüche sein, sonst würde niemals eadem res bei mehreren hinter einander angestellten Vindikationen vorliegen, ein Ergebnis, das sicherlich undenkbar wäre. Was hier vom Besitze gesagt ist, wird in einer m. E. beachtenswerten und in der Hauptsache zutreffenden Weise verallgemeinert. Nicht der volle Bestand erforderlicher Klagebehauptungen bildet die Identitätsmerkmale, welche den eingeklagten Anspruch feststellen (eine Betrachtung, welche auf alle Fälle für die Rechtskraftslehre wichtig ist). Zu dem Ueberreste, welcher neben den Identitätsmerkmalen steht, rechnet der Verf. alle Anführungen solcher Thatsachen, welche als gegenwärtige vorliegen müssen, ferner aber auch die Behauptung aller derjenigen Vorfälle, welche unmittelbar vor der Klaganstellung vorgefallen sein müssen, wenn sie die Klage begründen sollen. Die letztere Behauptung scheint mir überaus bedenklich. Selbst da, wo man z. B. nur wegen neuerlicher Besitzstörungen klagen kann, wird doch sicherlich die behauptete Störung zu den Identitätsmerkmalen eines erhobenen Schadensersatzanspruchs zu rechnen sein. Richtiger ist die Behauptung des Verfassers (S. 193), nach welcher die Anführung des Klägers, daß der Verklagte pro herede oder pro possessore besitzt, nicht mit zu demjenigen Klageinhalt gehört, der die Identitätsmerkmale des erhobenen Anspruchs bestimmt, (obwohl diese Anführung unter Umständen das Unterscheidungsmerkmal dieser Klage von einer rei vindicatio bilden kann), ebenso der Besitz des mit einer actio in rem scripta Verklagten, die Störung der eingeklagten Servitut, bei Forderungen der dies cedens, sed nondum veniens, der Widerspruch des Eigentumsklägers gegen die einredeweise Geltendmachung dinglicher Rechte und zu guter Letzt auch das ›rechtliche Interesse‹ bei der Feststellungsklage‹. Dies führt denn endlich den Verf. zu dem vielumstrittenen § 231 der R. C. P. O. Das, was diese Vorschrift unter ›Rechtsverhältnis‹ versteht, ist nach seiner Meinung genau dasselbe, was in § 293 ›Anspruch‹ heißt. Er hält daher das Recht zur Klage aus § 231 weder mit Seuffert für die Vorbereitung eines künftigen Anspruchs noch mit den Motiven für einen Anspruch auf Anerkennung, sondern für den künftigen möglichen Anspruch selbst, der ausnahmsweise schon vor der Zeit zur Feststellung gebracht wird.

Dieser eigenartigen Auffassung möchte man gern beistimmen;

Digitized by Google

nur kann sie nicht überall Platz greifen, so z. B. nicht bei der Feststellung von Eigentum gegen Nichtbesitzer und Nichtstörer und noch weniger bei Statusrechten. Darum ist sie gar nicht oder doch höchstens teilweise haltbar.

Aus dem Dargelegten folgert nun der Verf. (S. 198), daß das ›rechtliche Interesse‹ des § 231 nicht in der Klageschrift dargelegt zu sein braucht. Jene Behauptungen, welche die Identität des Anspruches nicht betreffen, müssen nämlich nach seiner Meinung bei Leistungsklagen nur darum in der Klage stehn, damit der Antrag auf Verurteilung begründet wird, welcher bekanntlich bei Feststellungsklagen fehlt. Hiergegen drängt sich nun die Frage auf: Muß der Antrag auf Feststellung nicht ebenso gut begründet werden wie derjenige auf Verurteilung?

Endlich zieht der Verf. (S. 199) den Schluß, daß ›der Uebergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage und umgekehrt nicht unter das Klagebegründungsverbot fällt‹. Dies wird sich wohl auch aus § 240 C. P. O. folgern lassen. Jedenfalls ist es richtig.

Der 6te Abschnitt dieses Kapitels beantwortet endlich die oben gestellte Hauptfrage: ›Recht oder Rechtsfrage?‹ zu Gunsten der Lehre, daß es das Recht ist, welches rechtskräftig festgestellt wird. Schon oben kamen wir zum gleichen Ergebnisse. Für den Verf. ist jedoch dieser Satz nicht eine für alle Zeiten giltige Folge aus dem Zwecke des Processes, sondern bloß der Ausgang der eigentümlichen Entwickelung, welche die Erfordernisse der Klageschrift in allerneuester Zeit nach seiner Meinung gehabt haben und von der schon oben die Rede war. Weil erst nach der Reichscivilproceßordnung, nicht nach den vorhergehenden Entwürfen und dem gemeinem Rechte, die Klageschrift nichts mehr zu enthalten braucht, als die Identitätsmerkmale des eingeklagten Rechts, betrifft auch erst nach dem Rechte der C. P. O. die Entscheidung das eingeklagte Recht schlechtweg, nicht die ›Rechtsfrage‹. Weil die Klage früher noch mehr enthielt, ergriff nach seiner Meinung auch die Entscheidung früher mehr als die Frage, ob das Recht besteht, nämlich die weitergehende Frage, ob es aus den geltend gemachten Thatsachen hervorgeht. Diese ganze Ausführung ist eben so wenig ansprechend, wie ihr Ergebnis zweifellos ist. Daß alles, was nach dem augenblicklichen Proceßrechte in der Klage stehn muß, auch für die Bestimmung der Urteilskraft wesentlich ist, ist eine petitio principii, die weder durch die Quellen noch durch Utilitätsgründe erweisbar ist. Auch des Verf.s eigene Ausführungen wollen sie, wie wir sahen, keineswegs durchweg aufstellen. Immerhin ist dem Verf. wenigstens für das heutige Recht im Hauptergebnisse beizustimmen, auch insofern, als der Umfang der Rechts-

Digitized by Google

kraft nicht anders bestimmt werden kann, als aus der überaus umstrittenen Feststellung des Begriffs ›Recht‹. Dessen ›Begriffskonstruktion‹ will er angeblich vermeiden, doch gibt er schließlich eine Begriffsbestimmung, welche sich an der Seite ihrer Nebenbuhlerinnen sehr wohl sehen lassen darf (S. 205). ›Recht‹ ist ›das Etwas, welches auf Grund des Gebots der Rechtsordnung zum Handeln, Dulden Unterlassen schon vor einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gebot vorhanden ist‹. (Statt: ›das Etwas‹ ließe sich vielleicht noch besser sagen: ›der Vortheil‹).

Des Verf.s Streben, in gedrängter Kürze reichsten Stoff zu bieten, erreicht seinen Höhepunkt im letzten Kapitel der Schrift: ›Zur Casuistik der Lehre von Klage, Klagänderung und Rechtskraft‹, dessen Abschnitt III dem Schicksale des vierten Buches der extravagantes communes verfallen ist.

Abschnitt I handelt von ›subjektiver Identität‹. Hier wird im Widerspruche gegen gemeinrechtliche Entscheidungen der Satz verfochten, daß die Abtretung der Parteirechte eine Klage-Aenderung ist, m. E. mit Unrecht. Eine Ausnahme machen nach des Verf.s Meinung diejenigen Fälle, in welchen ausnahmsweise das Urteil für und gegen Dritte rechtskräftig wird, jedoch nur in den sog. echten Fällen der Rechtskraft gegen Dritte, welche er in Anlehnung an Wach von den ›unechten‹ unterscheidet. In diesem Sinne wird § 236 behandelt.

Im Abschnitt II (S. 213) werden nach einigen allgemeinen Ausführungen die sog. objektiven Identitätsmerkmale von Sachen- und Familienrechten, sodann von obligatorischen Rechten und zuletzt von sonstigen Rechtsverhältnissen besprochen. Für die erstgenannten Rechtsgruppen verficht er in Folge seiner Klagebegründungslehre den Satz: ›Vertauschung der Erwerbsbehauptung ist nicht Klagänderung‹. Bei Forderungen hält er an dem Satze: Singulas obligationes singulae causae sequuntur‹ fest; doch glaubt er auch in dieser Lehre eine Neuerung annehmen zu müssen. Die Klage des Reichsprocesses, welche nur die Individualität des Anspruchs feststellen, nicht die vollen Vorbedingungen desselben behaupten muß, hält er für leichter abänderlich als die frühere Klage des gemeinen Rechts. Heutzutage erlaubt, nach gemeinem Rechte aber unerlaubt ist ihm die nachträgliche Beziehung eines Klageinhalts auf einen andern Rechtssatz, als derjenige war, dem er zunächst unterstellt wurde. Dies wird S. 222 Anm. 2 durch neun Beispiele veranschaulicht, von denen das sechste und das letzte nicht passen, weil in ihnen nicht bloß der Rechtssatz geändert ist, sondern auch der Klagebehauptungsinhalt. Im Uebrigen steht der Ansicht des Verf.s für das gemeine Recht der Satz: ›Jura

Digitized by Google

novit curia‹ entgegen. Rechtssätze waren hiernach keine notwendigen und folgeweise keine unabänderlichen Bestandteile der gemeinrechtlichen Klage.

Wenn weiterhin der Verf. behauptet, daß die bloße Abweichung von der bisherigen Darstellung eines Sachverhalts keine Klagänderung ist, so ist dies wohl richtig, konnte jedoch auch schon für das gemeine Recht behauptet werden.

Eine Einschränkung seiner Regel (S. 226) läßt der Verf. für den Fall der Novation zu sowie für denjenigen einer einfachen Schuld-Umwandlung, welche er mit Windscheid von der Novation unterscheidet. Hier muß nach seiner richtigen Meinung die Rechtskraft über die umgewandelte Schuld auch die umwandelnde ergreifen. Ich möchte dies aber darum nicht eine Ausnahme nennen, weil die Novation eine transfusio ist, d. h. in gewisser Hinsicht die in die neue Schuld hinübergeflossene alte Verpflichtung erhält und nicht zerstört. Das Schuldbekenntnis will der Verf. dann ebenso behandeln, wenn es eine Novation bezweckt (S. 228). Dann ist es freilich selbst eine Novation. Die Pfandrechte werden S. 229 den Forderungen gleichgestellt.

Endlich bei der Besprechung der Ehescheidungs- und Ungültigkeitsklage geht der Verf. auf die oben in der Klagebegründungslehre, zu der sie gehören (S. 149), nur flüchtig berührten §§ 574 u. 576 ein. Diese Stellen sind der gedachten Lehre außerordentlich unbequem; denn mit Recht folgern Bollinger und Planck aus ihnen, durch ein argumentum e contrario, welches bei einer Ausnahmebestimmung durchaus angebracht ist, daß die C. P. O. eine Aenderung des Klagegrundes als Regel nicht wünscht, was übrigens auch aus § 240 deutlichst hervorgeht. Daß aber in diesen Stellen der ›Klagegrund‹ auf mehr hindeutet als auf eine bloße Angabe der Identitätsmerkmale des Anspruchs, ist zweifellos (so auch der Verf. S. 149).

Der vierte Abschnitt (S. 231 ff.) widmet sich in Anlehnung an neuere Schriftsteller der zweifelhaften Frage, ob die Rechtskraft über einen Teil eines Rechtes das Ganze berührt. Hier zieht er eine fernere Folgerung aus seiner oben angefochtenen Unterscheidung zwischen gemeinem Rechte und Reichsproceßrecht. Nach gemeinem Rechte trifft, so meint der Verf., das Urteil nicht das Recht schlechtweg, sondern die Rechtsfrage (d. i. seinen Ursprung aus den geltend gemachten Thatsachen). Hiernach darf, so meint Verf., die Rechtskraft über den Teil das Ganze nicht berühren. Hierbei bleibt die Frage offen, warum denn nicht die Antwort auf eine ›Rechtsfrage‹ über einen Teil auch das Ganze mittreffen soll, wenn ihr Inhalt dazu angethan ist.

Digitized by Google

Will man nun, wie der Verf. für das Reichsrecht thut, annehmen, daß die rechtskräftige Entscheidung das ›Recht‹ bestätigt oder zerstört, so ist näher zu unterscheiden. Was zunächst das verurteilende Erkenntnis betrifft, so will der Verf. es nicht auf das Ganze ausdehnen, sofern es sich auf einen Teil gerichtet hat. Das abweisende Urteil dagegen soll bald mit dem Teile das Ganze treffen, bald nur den Teil zerstören. Der Verf. lehnt sich hier an Zitelmann an. Dieser will überall da, wo der abgeurteilte Teilanspruch ›individualisirt‹ ist, die Rechtskraft über den Teil auf diesen selbst beschränken. Der Verf. will dies jedoch nur da gelten lassen, wo die Urtelsgründe lediglich auf den individualisierten Teil als ein besonderes Recht hinzielen, also erkennen lassen, daß nur über ihn geurteilt sein sollte. Der Sinn des Urtels ist also nach seiner Meinung das Entscheidende, um den Umfang seiner Rechtskraft abzugrenzen. Es liegt darin sicherlich etwas Richtiges. Allein das hat wohl niemand bezweifelt, daß ein Urteil über den Teil, welches das Ganze nicht treffen will, dieses Letztere unberührt läßt. Fraglich ist nur, ob ein richterliches Erkenntnis, das einen Rechtsteil anerkennt oder verneint, das Ganze im Zweifel mittreffen will oder kann. Dies wird aber dann nicht der Fall sein, wenn der eingeklagte Teil juristische Schicksale erlitten hat oder erleidet, welche bewirkten oder bewirken, daß aus seinem Bestehn oder seinem Wegfalle ein Schluß auf die Fortdauer oder das Schwinden des Ueberrestes nicht gezogen werden kann.

Schließlich wird die Frage entschieden, ob Erweiterung oder Herabsetzung eines Anspruchs als Klagänderung verboten ist. Beides bejaht der Verf. und zwar letzteres in einem m. E. unzulässigen Widerspruche gegen die unzweideutige Vorschrift des § 240, C. P. O.

Am Schlusse des Buches (Abschnitt V) wird nach erfolgter Abwehr einiger Misverständnisse schließlich noch die Frage erwogen, ob nicht die Klagänderung dadurch erlaubt wird, daß der Verklagte, ohne sie eigentlich zu genehmigen, sie doch insoweit gelten läßt, als er die neuen abändernden Behauptungen für sich benützt. Man sollte meinen, daß hier einfach eine stillschweigende Genehmigung des Vorgefallenen anzunehmen ist, d. h. daß der Proceß unter Berücksichtigung der beiderseits anerkannten neuen Ausführungen weiter geht. Anders der Verf. Dieser verlangt in diesem Falle eine Verdoppelung des Processes. Der ursprüngliche Proceß soll weiter gehn ohne Rücksicht auf die Aenderung, und der neue Anspruch soll daneben herlaufen, vorbehaltlich des richterlichen Trennungsrechts. Diese Entscheidung, deren Strafbestimmung an Goethes Zauberlehrling erinnert, könnte in der That, da neue Aenderungen auch neue Verdoppelungen würden erzeugen müssen, bei änderungslustigen Klägern und unvor-

Digitized by Google

sichtigen Verklagten den ursprünglichen Klagestrom schließlich zu einer wahren Proceßflut anschwellen lassen, welche ein überraschender Triumph der Theorie, aber ein Schrecken der Beteiligten sein würde.

In stetem Wechsel von aufrichtiger Anerkennung und unvermeidlichem Widerspruche ließen wir den Gang der inhaltreichen Schrift vorübergleiten. Dieser doppelartigen Stellungnahme zu den Einzelheiten mag auch die Schlußbemerkung entsprechen, die zwei Haupteindrücke hervorheben soll, welche bei einem Rückblicke auf das Ganze sich mit besonderer Stärke vordrängen. Der eine ist aufrichtige Freude über das Streben nach einer innern Proceßgeschichte und über die kunstvolle Art, wie mehrere in einander eingreifende Rechtssätze (Klagbegründungszwang, Einlassungspflicht, Verbot der Klagrücknahme, Verbot der Klagänderung, Urtelsrechtkraft) in ihrer Wechselwirkung durch Vergangenheit und Zukunft hindurch geschildert sind. Dieses lebendige Ineinandergreifen der Rechtssätze ist es, welches wir meinen, falls wir von einem organischen Wesen des Rechts reden, und seine durchaus erwünschte Schilderung überragt die übliche Einzelbetrachtung der Rechtsvorschriften um so viel, wie ein vielstimmiger Satz bedeutsamer ist als eine einzelne Melodie. Aber gerade diese Schwierigkeit der Aufgabe ist es, welche den Hauptmangel der Schrift erklärt, den schon oben hervorzuheben das Gerechtigkeitsgefühl zwang. Es ist dies das Misverhältnis zwischen der einfachen Aufgabe und der allzu mühevollen Lösung. Der Stil jedes Kunstwerks muß sich dem Gegenstande anpassen. Ebensowenig wie ein Bauerntanz in Terzinen verherrlicht werden kann, ebensowenig darf ein so nüchternes Ding, wie die Klagänderung ist, mit so viel Tiefsinn und Gelehrsamkeit umwoben werden, als handelte es sich um ein Problem der Erkenntnislehre. In einer praktischen Wissenschaft darf der erwählte Leserkreis nicht allzu eng abgesteckt werden und die Kraftprobe des Schriftstellers nicht in eine Geduldprobe des Lesers ausarten. Wer zum ersten Male den wissenschaftlichen Kampfplatz betritt, thut allerdings wohl daran, sich mit dem Visir des Tiefsinns und dem Panzer reichhaltiger Quellenbeweise zu wappnen. Da nunmehr aber seine Rüstung als wohlbewährt erkannt ist, wird der Verfasser hoffentlich recht bald und recht oft fernere Kampfeslorbeeren mit minderem Kraftaufwande erringen.

Marburg März 1889. Leonhard.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
SEP 20 1889
Library



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17. 15. August 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. II. Bd. Von *Gizycki*. — Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Bd. VIII—X. Von *Werner*. — Neumayer, Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzel-Abhandlungen. Von *Meyer*. — Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 bearbeitet von Finke. 1. Teil. Von *Leverkus*. — Boeck, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hudsygdomme i Norge. Von *Hussmann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Jodl**, Friedrich, o. ö. Professor der Philosophie an der deutschen Universität zu Prag, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. II. Bd. Kant und die Ethik im 19. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta, 1889. XIII und 608 S. gr. 8°. Preis 10 Mk.

Die Erwartungen, welche der vortreffliche erste Band der Jodlschen Geschichte der Ethik [1]) hinsichtlich des zweiten erregte, sind durch den vorliegenden Schlußband mehr als erfüllt worden. Die sechs oder sieben Jahre, welche zwischen der Vollendung des ersten und der des zweiten Bandes liegen, sind, wie dieser beweist, für die Berichtigung, Klärung und Ausgestaltung des ethischen Gedankenkreises des Verfassers von großer Bedeutung gewesen; das neue Werk ist reifer, einheitlicher und fester; der Pulsschlag des nahenden zwanzigsten Jahrhunderts ist in seiner freien, nicht pedantisch-gelehrten, sondern mensch-persönlichen Haltung noch kräftiger zu spüren. Es ist ein Werk nicht bloß des Fleißes und des Verstandes, sondern auch des Herzens und Charakters; daher wird die Verbreitung dieser am meisten wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der Ethik, welche wir in Deutschland besitzen, nicht auf die gelehrten Kreise beschränkt sein. So können wir uns denn beglückwünschen, daß die deutsche Litteratur endlich ein Werk aufweist, welches den Vergleich mit den besten ausländischen Behandlungen der Geschichte der Ethik nicht zu scheuen hat.

1) Besprochen vom Ref. in den Gött. gel. Anz. 1882. Stück 29, S. 914—924.



Digitized by Google

Mit Recht hat der Verfasser ›daran festgehalten, daß die vorliegende Arbeit Geschichte geben soll und nicht kritische Auseinandersetzung mit Zeitgenossen und deshalb alles dasjenige ausgeschieden, was sich heute in seiner bleibenden Bedeutung und Wirksamkeit nicht übersehen läßt‹. Aus diesen Gründen ergab sich dem Verfasser ›eine Beschränkung des Stoffes, welche chronologisch gesprochen ungefähr mit der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zusammenfällt‹.

Das erste Kapitel handelt in mustergiltiger Weise über Kants ›Ethik des kategorischen Imperativs‹ und hebt sowohl das dauernd Wertvolle als auch das Mislungene und Widerspruchsvolle in jenem mächtigen Gedankensystem hervor. Kant habe, sagt Jodl, mit seiner Betonung des imperativen Charakters des Sittlichen ›den pädagogisch wirksamsten Ausdruck für die von ihm angestrebte Aufklärung des sittlichen Bewußtseins über seinen eigenen Inhalt gefunden‹. ›Der Beruf der Grundanschauung Kants ist es gewesen, überhaupt das Gewissen der Zeit zu wecken, ihrer Weichlichkeit die ernste Größe des Pflichtgedankens darzustellen‹.

Das zweite Kapitel handelt über die Ethik der ›schönen Sittlichkeit‹ des edelsten aller Kantianer, Friedrich Schillers, welche den bei Kant fehlenden Begriff der inneren Harmonie, der sittlichen Vollkommenheit, in der Pflicht und Neigung im Einklange stehn, geltend macht und die ›schöne Seele‹ als den vollendetsten Typus der Menschheit preist. Des Dichters Aeußerung über die französische Revolution gibt Jodl Veranlassung zu der gar sehr begründeten Bemerkung: ›Nur zu oft — leider! — will es scheinen, als drohten auch bei uns die geistigen Spuren jener großen Genien zu erlöschen, die am Anfang des Jahrhunderts den Versuch unternahmen, ein Reich vernünftiger Freiheit nicht durch Staatsumwälzungen und Dekrete, sondern durch eine harmonische Kultur des Geistes und Willens zu begründen‹. ›Mag man jene Männer‹ — Kant, Schiller und Fichte — ›Idealisten schelten, weil sie das Sollen mit dem Sein verwechselt: aber möge man nicht glauben, ihrer entrathen zu können in einer Zeit, welche über dem Respekt vor einem oft sehr nichtigen Sein ganz zu vergessen droht, daß der höchste Maßstab für alles Existierende doch die Ideen sind und bleiben‹.

Es folgt ein Kapitel über Fichtes ›Ethik der schöpferischen Genialität‹. Mir scheint, der Verfasser überschätzt dieselbe. Wenn er sagt: ›Mit Fichte beginnt die Philosophie ihren Führerberuf im Leben‹, so vergißt er die Wirksamkeit der Shaftesbury, Helvétius, Friedrich II., Rousseau und vor allen diejenige Kants: welcher, wie mir scheint, ein ungleich soliderer wissenschaftlicher Charakter ist,

Digitized by Google

als Fichte; und so kann ich mich Jodls Behauptung keineswegs anschließen: »Nicht Kants Ethik, die im philosophischen Dualismus, im theologischen Rationalismus und im praktischen Spießbürgertum hängen geblieben war, sondern die imposante, einheitlich geschlossene Lehre Fichtes zeigt die wahre und höchste Form der Ethik des kategorischen Imperativs«. Wenn der Verfasser den »seltsamen Künsteleien« der Kantischen Freiheitslehre die Fichtische als etwas weit Ueberlegenes entgegenstellt, so will mir die Berechtigung dieser Darstellung bei den unklaren und widerspruchsvollen Erörterungen Fichtes nicht einleuchten. Jodls Behauptung (S. 513), Fichte habe sich »gar nie auf einem Standpunkte befunden, welcher den Determinismus ausschloß«, stelle ich einfach diese Worte aus Fichtes ethischem Hauptwerke, dem »System der Sittenlehre«, gegenüber (Werke, IV. Bd. S. 134 u. ff.): »Jedes Glied einer Naturreihe ist ein vorher bestimmtes; es sei nach dem Gesetze des Mechanismus oder des Organismus. Man kann, wenn man die Natur des Dinges und das Gesetz, nach welchem es sich richtet, vollständig kennt, auf alle Ewigkeit vorhersagen, wie es sich äußern werde. Was im Ich, von dem Punkt an, da es ein Ich wurde, und nun wirklich ein Ich bleibt, vorkommen werde, ist nicht vorher bestimmt, und ist schlechterdings unbestimmbar. Es gibt kein Gesetz, nach welchem freie Selbstbestimmungen erfolgten und sich vorhersehen ließen; weil sie abhangen von der Bestimmung der Intelligenz, diese aber als solche schlechthin freie, lautere reine Thätigkeit ist«. Schließt diese Bestimmung nicht den Determinismus aus, und versteht Fichte hier unter »Freiheit« nicht etwas, was diesem widerstreitet? Fichte sagt weiter: »Kein Gegner der Behauptung einer Freiheit kann läugnen, daß er solcher Zustände sich bewußt sei, für die er keinen Grund außer ihm angeben kann. Wir sind uns dann keineswegs bewußt, daß diese Zustände keinen äußeren Grund haben, sagen die Scharfsinnigeren, sondern nur, daß wir uns dieser Gründe nicht bewußt sind .... Sie schließen weiter: daraus, daß wir uns dieser Gründe nicht bewußt sind, folgt nicht, daß jene Zustände keine Ursachen haben. (Da werden sie zuvörderst transscendent. Wir sind schlechthin unvermögend, etwas zu setzen, heißt doch wohl für uns, dieses Etwas *ist* nicht. Was aber ein Sein ohne ein Bewußtsein bedeuten möge, davon hat die transscendentale Philosophie nicht nur keinen Begriff, sondern sie thut einleuchtend dar, daß so etwas keinen Sinn habe). Da nun aber Alles seine Ursache hat, fahren sie fort, so haben auch unsere freigeglaubten Entschließungen die ihrigen, ohnerachtet wir derselben nicht bewußt sind. Hier nun *setzen* sie offenbar *voraus*, daß das Ich in die Reihe des Naturgesetzes gehöre, was sie doch be-



Digitized by Google

weisen zu können vorgaben. Ihr Beweis ist ein greiflicher Cirkel. Nun kann zwar von seiner Seite der Verteidiger der Freiheit die Ichheit, in deren Begriffe es freilich liegt, daß sie nicht unter das Naturgesetz gehöre, auch nur voraussetzen: aber er hat über die Gegner teils den entschiedenen Vorteil, daß er wirklich eine Philosophie aufzustellen vermag, teils hat er die Anschauung auf seiner Seite, die jene nicht kennen. Sie sind nur diskursive Denker, und es fehlt ihnen gänzlich an Intuition. Man muß gegen sie nicht disputieren, sondern man sollte sie kultivieren, wenn man könnte‹. Armer Spinoza! — S. 160 erklärt Fichte: ›Nicht einer Naturkraft, sondern dem ihr absolut entgegengesetzten Willen ist $A$ und $-A$ gleich möglich‹. Heißt das irgend etwas Anderes als das ›liberum arbitrium indifferentiae‹ behaupten? — Wie Jodl diesen und anderen, geradezu deplorabeln Auslassungen Fichtes gegenüber sein Lob von dessen Freiheitslehre aufrecht erhalten will, ist mir unerfindlich. (Vgl. ferner SS. 36. 81. 107. 125. 127. 161).

Das vierte Kapitel zerfällt in zwei Abschnitte: der erste handelt über Krauses ›Standpunkt des mystischen Gefühls‹, der zweite über Hegels ›Standpunkt der dialektischen Construction‹; jenem bewilligt der Verfasser 15, diesem 22 Seiten. Das nächste Kapitel bespricht die ›speculative Reconstruction der Kirchenlehre‹ durch Baader (13 S.), Schelling (12 S.) und Hegel (10 S.). Auf Hegel kommen somit 32 Seiten, fast so viel wie auf Kant, welcher 38 erhält. Und im sechsten Kapitel wird Schleiermachers ›Ausgleich zwischen Idealismus und Naturalismus‹ auf 34 Seiten behandelt, im siebenten Herbarts ›Ethik des ästhetischen Formalismus‹ auf 28 Seiten. Die relative Wertschätzung der einzelnen Ethiker, welche in diesen Zahlen liegt, kann ich als begründet nicht anerkennen. Jodl sagt in seinem Vorwort, noch entschiedener als der erste Band seines Werkes sei der zweite ›darauf ausgegangen, die historische Arbeit in den Dienst systematischer Erkenntnis zu stellen‹; die Darstellung habe große Mühe darauf verwandt, ›den Anteil der einzelnen Denker an der Förderung bestimmter Probleme durch sorgfältig durchgeführte Vergleichung genau festzustellen‹. Mir scheint nicht, daß ihm dies in seiner Darstellung der Periode der deutschen ethischen Litteratur, welche er die ›classische‹ oder den ›deutschen Idealismus‹ nennt, sonderlich gelungen ist. Wie die Geschichte der Chemie sich vorzugsweise mit den positiven Förderungen der chemischen Wissenschaft zu befassen und die alchymistischen Versuche nicht damit auf gleiche Linie zu stellen und in gleicher Ausführlichkeit zu behandeln hat, so auch, scheint mir, muß die Geschichte der Ethik vor Allem eine Geschichte des Fortschritts der ethischen Ein-

Digitized by Google

sicht und nicht eine Schilderung der verschiedenen ethischen Privatmeinungen sein. Man hat gesagt: ›Der Historiker muß Alles und Jedes in seiner Eigenart aufzufassen und zu verstehn suchen und in Dingen, die der Systematiker ruhig bei Seite schiebt, die ratio essendi und das Wirkende nachweisen‹; mir scheint aber, der Historiker einer Wissenschaft sollte jedenfalls bei der Bestimmung des Raumes, den er einer bestimmten geschichtlichen Erscheinung gewährt, diese Frage als die entscheidende ansehen: Was hat die Erscheinung zur Summe der zu ihrer Zeit bekannten Wahrheiten hinzugefügt? Wenn wir diesen Maßstab anlegen, so finden wir, scheint mir, durch Jodls eigene Darstellung der genannten Systeme den Umfang, welchen er denselben spendet, nicht gerechtfertigt. Er sagt (im Vorwort) von der ›classischen deutschen Philosophie von Kant bis Feuerbach‹, daß sie ›in manchen Kreisen nicht mehr so geschätzt werde, wie ihr gebührte‹; wir wissen nach ihm ›heute schon in Deutschland selber nicht mehr, wie reich wir eigentlich sind‹; die ›großen Meister des Gedankens‹ von Kant bis Feuerbach sollen uns einen ›Schatz von Einsichten‹ hinterlassen haben, ›welche an forschendem Tiefsinn, weltumfassender Weite, Kühnheit der Ziele und Originalität der Methode sich neben das Beste aller Zeiten stellen dürfen‹. Wenn ich auch gern anerkenne, daß dies von Kant und in einem gewissen Maße von Fichte gilt, so ist es mir doch nicht möglich, diese Behauptung für Krause, Baader, Schelling, Hegel, Schleiermacher und Herbart zutreffend zu finden: mir scheint keiner derselben in der Ethik ein ›großer Meister des Gedankens‹ zu sein. Wenn Jodl sagt: ›Gerade dies, daß Hegel die Bedeutung dieser großen objektiven Formen menschlichen Zusammenlebens, Recht, Familie, Staat, für die wissenschaftliche Erkenntnis und das ideale Wachstum des Sittlichen wieder gewürdigt hat, muß als ein hervorragendes Verdienst anerkannt werden‹, so mag er Recht haben, aber dieses Verdienst rechtfertigt es noch nicht, auf Hegel als Ethiker jenen Ruhmesnamen anzuwenden. Ich gestatte mir, aus Paulsens trefflicher Ethik sein Urteil über Schleiermachers System (S. 159 u. f.) hier anzuführen: ›Die erstaunliche Virtuosität, mit welcher Schleiermacher, einem weit vorausschauenden Schachvirtuosen nicht unähnlich, die von ihm selbst geschaffenen Begriffe so lange gegen einander sich bewegen läßt, bis von ihnen die ganze Wirklichkeit gleichsam umstellt und gefangen genommen ist, hat etwas Fascinierendes, wenn man mit gläubiger nnd geduldiger Aufmerksamkeit diesen Zügen folgt: es ist wirklich erstaunlich, zu sehen, wie die anscheinend einander fremdesten Dinge, dem Winke des Meisters gehorsam, sich willig in die überraschendsten Anordnungen und Beziehungen fügen, die der Zauber-

Digitized by Google

stab seiner Dialektik ihnen anweist. Hat man dem Spiel den Rücken gekehrt und die Augen wieder der Wirklichkeit zugewendet, dann hat man leicht den Eindruck, als sei die aufgewendete Gedankenarbeit in der That auch nicht eben viel fruchtbarer verwendet, als etwa im Schachspiel: ein Spiel des Verstandes, nicht eigentliche Arbeit, als welche letztere sich dadurch ausweist, daß sie wirkliche dauernde Herrschaft des Gedankens über die Dinge begründet. Versucht man wirkliche Probleme des Lebens oder der Geschichte mit diesen Begriffen zu lösen, so lassen sie im Stich: sie sind unvermögend, die Dinge zu bewegen, sie bewegen nur sich selbst innerhalb des Systems. Oder, so könnte man sagen, wie der Wind das Rohr am Seeufer niederlegt, wenn er darüber fährt, dieses aber alsbald wieder sich aufrichtet und dasteht, als ob nichts geschehen sei: so geht es der dialektischen Ethik mit den geschichtlichen und moralischen Dingen; wenn der Wind der Rede darüber hingegangen ist, stehn sie wieder da, wie zuvor‹. Und über Herbarts Konstruktion der sittlichen Welt urteilt Paulsen (S. 161): ›Nach meinem Dafürhalten ist sie ebenso vergeblich im Ganzen, wie sie im Einzelnen gewaltthätig und mühselig ist. Die Unfähigkeit Herbarts zur Bildung eines einheitlichen Gedankensystems, die übrigens zum Teil auf der Abneigung gegen die spekulative Philosophie der Zeitgenossen und ihr gewaltthätiges Einheitsstreben beruht, tritt an keinem Punkte so stark und so unerträglich hervor, als in der Zertrümmerung der Ethik zu jenem Conglomerat von sogenannten Ideen‹. Auf die ethischen Lehren der Baader, Krause, Schelling und Hegel geht Paulsen nicht näher ein; sein Urteil über dieselben dürfte aber schwerlich günstiger sein, als das angeführte über die Systeme Schleiermachers und Herbarts; und sein Urteil scheint mir in diesem Punkte zutreffender zu sein als das unsers Autors. — Materielle Unrichtigkeiten kann ich dessen Darstellung der genannten Systeme nicht vorwerfen.

Das achte Kapitel handelt in vortrefflicher Weise über Schopenhauers ›Ethik des Pessimismus‹. Nur zweierlei möchte ich gegen Jodls Darstellung bemerken. Ich bin ganz mit ihm einverstanden, wenn er Schopenhauers Schrift über die Freiheit einen ›für alle Zeiten gültigen Wert‹ zuspricht, möchte aber nicht sagen, daß ›seine Bekämpfung des falschen Begriffes der Willensfreiheit und der Nachweis von dem unaufheblichen Zusammenhange aller wirklichen Willensakte mit unserem geistigen Wesen, unserm Charakter vielleicht das klarste ist, was über diese schwierige Materie je geschrieben worden ist‹. Schopenhauers Privatmetaphysik kommt nicht erst in dem fünften Kapitel des Werkes zum Ausdruck, sondern durchzieht schon die vorangehenden; und je öfter ich das Werk gelesen

Digitized by Google

habe, um so weniger hat es mir geschienen, daß es den bezüglichen Arbeiten der Hobbes, Priestley, Edwards, Mill, Bain oder Stephen vorzuziehen sei. An einer anderen Stelle aber möchte ich Schopenhauer gegen Jodl in Schutz nehmen. Dieser sagt: ›Schopenhauer will nur da vom Sittlichen reden, wo wir auch durch die stärkste Vergrößerung keine Spur von Egoismus wahrnehmen können. Ist dies überhaupt denkbar, wenn Mitleid die alleinige Quelle des Sittlichen sein soll? Liegt nicht in dem Mitempfinden fremden Leides, das ich wie mein eigenes fühle, ein pathologisches Element, welches es unmöglich macht, die zur Linderung des Andern ergriffenen Maßregeln von solchen zu unterscheiden, durch welche ich mir selbst unangenehme Empfindungen vom Halse schaffen will? Wie viel leichter hat es doch die von Schopenhauer so bitter geschmähte ›Sklavenmoral‹ der Pflicht, der Achtung vor der sittlichen Norm, der reinen idealen Wertschätzung, Handlungen der Menschenliebe ohne jede Beimischung von Egoismus zu verrichten!‹ Allein Jodl wird doch nicht bezweifeln, daß auch solche Handlungen nur durch das eigene Gefühl des Handelnden selbst, also ›ein pathologisches Element‹, zu Stande kommen; oder ist etwa ›Achtung‹ oder ›ideale Wertschätzung‹ kein Gefühl? Die Sache scheint mir die zu sein, daß unser Autor hier in die so gewöhnliche Verwechslung der Gefühls- mit der Erkenntnisseite des Wollens verfällt. Vielleicht darf ich mir gestatten, etwas schon an anderer Stelle (Moralphilosophie, S. 96 u. f.) Gesagtes hier zu wiederholen: ›Eine Erkenntnißseite, eine intellektuelle, objektive, und eine Gefühlsseite, eine innerliche, subjektive, ist an allen Willensakten zu unterscheiden: und nur der Umstand, daß man diese beiden verwechselte, führte zu dem Wahne, daß mit dem Nachweis, alles Handeln jedes Menschen gehe aus des Handelnden eigenen Gefühlen, der Lust oder Unlust, hervor, dargethan sei, alles Handeln jedes Menschen sei selbstisch . . . Offenbar nur dann kann ein Handeln selbstisch, eigennützig, interessiert genannt werden, wenn das, was der Handelnde thun will, — mit andern Worten, wenn die Erkenntnißseite seines Wollens — die Vorstellung seines eigenen Wohles, Nutzens, Glückes ist: wenn das Ich nicht nur das Subjekt seines Wollens, sondern auch dessen Objekt ist. Und stets wenn das, was der Handelnde thun will — wenn das Objekt, die Erkenntnisseite seines Wollens, das, was er beim Wollen im Auge hat, seine Absicht — etwas Anderes ist als sein eigenes Interesse, ist sein Handeln uninteressiert‹.

Das neunte Kapitel, ›Der Eudämonismus‹ betitelt, bespricht im ersten Abschnitt in wohlgelungener Weise Benekes ›Psychologie des Sittlichen‹ und im zweiten den ›deutschen Positivismus‹ des,

Digitized by Google

jenem Schriftsteller unvergleichlich überlegenen Ludwig Feuerbach. Ein Satz in dem Abschnitt über Feuerbach ist nicht unmisverständlich: unser Autor sagt (S. 260): »Das moralische Urteil geht nicht auf die Handlung, sondern auf die Gesinnung«. Was heißt »Handlung«, was »Gesinnung«? Ist das Urteil, ob eine gegebene Handlung recht oder unrecht ist, nicht auch ein »moralisches Urteil« über die Handlung? Die Handlung ist in allen Fällen unrecht, wo das Beabsichtigte dem allgemeinen Wohle widerstreitet, gleichviel, was die Triebfeder der Handlung gewesen sein möge. Ich weiß nicht, ob der Verfasser die beiden Fragen: War die Handlung recht? und: Welchen Schluß kann man aus ihr auf den Charakter des Handelnden ziehen? hinlänglich auseinanderhält. — Der Abschnitt über Feuerbach ist ein besonders verdienstlicher Teil des Werkes. Sehr richtig bemerkt Jodl, man habe bei Feuerbach über der negativ-polemischen Seite seines Denkens und seiner Schriftstellerei die positiv-aufbauende übersehen. In den Gesamtdarstellungen der Geschichte der neuesten Philosophie werde Feuerbach »meist stiefmütterlich, die Ethik so gut wie gar nicht behandelt. Sie geben ohne Ausnahme von den Motiven und Zielen ein unrichtiges Bild; bei manchen ist es schwer, nicht geradezu an Fälschung zu denken«. »In einer Zeit«, sagt unser Autor, »welche um die geistreich spielenden Paradoxien Schopenhauers eine massenhafte Anhäufung litterarischer Erzeugnisse erlebt, pflegt man einen Denker wie Feuerbach nur obenhin als einen etwas aus der Art geschlagenen Ausläufer Hegels abzuthun. Dies heißt jedoch nicht bloß die ungemeine Bedeutung Feuerbachs für die philosophierende Gegenwart, sondern auch den geschichtlichen Zusammenhang verkennen. Mit demselben Rechte könnte man Kant als eine Zersetzung des Humischen Standpunktes betrachten! . . . . Nur wer auf dem Standpunkte der spekulativen oder halbtheologischen Philosophie steht und im Stillen Hegel gegen Feuerbachs Positivismus und Anthropologismus Recht gibt, wird zu verkennen im Stande sein, daß in Feuerbach neben der gegen Kant, Schelling, Hegel, überhaupt gegen den Idealismus gerichteten Kritik sich eine Denkweise ausbildet, welche für manche dringende Bedürfnisse der Gegenwart das lösende und klärende Wort bereit hält«. Der Verfasser bespricht in seiner klaren und interessanten Weise Feuerbachs Nachweis, daß der Glückseligkeitstrieb aller Ethik zu Grunde liegt, und seine Untersuchungen über den Ursprung des Pflichtbegriffs und des Gewissens, über Freiheit und Verantwortlichkeit, sowie über das Wesen der Religion und ihre ethische Funktion. Nach Feuerbach ist »die Religion das kindliche Wesen des Menschen: sie hat daher ihren Ursprung und ihre wahre Bedeutung nur in der Kindheitsperiode der

Digitized by Google

Menschheit‹. Die reife Menschheit muß ›an die Stelle der Gottheit . . . die menschliche Gattung oder Natur, an die Stelle der Religion die Bildung, an die Stelle des Jenseits die geschichtliche Zukunft der Menschheit setzen. Wo noch eine Kluft zwischen dem gegebenen Zustande des Lebens und unsern berechtigten Wünschen vorhanden ist, da sollte daraus nur der Wille folgen, dieso Uebel und Ungerechtigkeiten abzuändern, aber nicht der Glaube an ein Jenseits, der vielmehr die Hände in den Schooß legt und die Uebel bestehn läßt. Wenn wir ein besseres Leben nicht mehr glauben, sondern es wollen, aber nicht vereinzelt, sondern mit vereinigten Kräften wollen, so werden wir es auch zu schaffen im Stande sein‹. Auch Feuerbach lehrt eine Religion, aber eine solche, ›die an Stelle der Gottesliebe die Menschenliebe, an Stelle des Gottesglaubens den Glauben des Menschen an sich und seine Kraft setzt; den Glauben, daß das Schicksal der Menschheit nicht von einem Wesen außer und über ihr, sondern von ihr selbst abhängt, daß der einzige Teufel des Menschen der Mensch, aber auch der einzige Gott des Menschen der Mensch selbst ist‹. Jodls musterhafte Darstellung der Feuerbachschen Lehre wird man gern wiederholt lesen.

Der Verfasser handelt nun über die französische Ethik des neunzehnten Jahrhunderts. Er bemerkt, daß die französisch-englische Litteratur unserer Wissenschaft in vielen Kreisen noch nicht die Beachtung findet, welche sie verdient, und nennt mit Recht die vorliegende Arbeit einen ›ersten Versuch in deutscher Sprache, die französisch-englische Philosophie dieses Jahrhunderts, allerdings mit vorzugsweiser Berücksichtigung eines speciellen Gebietes, in Zusammenhang mit der allgemeinen Geistesbewegung dieser Länder zur historischen Darstellung zu bringen‹. Er spricht zuerst, im zehnten Kapitel, über den ›Spiritualismus‹ Cousins und Jouffroys, der, ungleich dem reformatorisch wirkenden ›vielgeschmähten Eudämonismus des 18. Jahrhunderts‹, fast eine bloße Sache der Schule blieb und auf die geistige Haltung der Nation einen sehr geringen Einfluß ausübte. Eine bedeutendere Erscheinung als jene Schriftsteller ist Proudhon, welcher, trotz seiner in praktischer Hinsicht von der Jener so abweichenden Haltung, gleichfalls der spiritualistischen Schule zuzurechnen ist. Jodl zeigt, was das Gelungene und Große und was das Verfehlte in dessen Schriften ist.

Meisterhaft ist das elfte Kapitel, welches den Positivismus Comtes zum Gegenstande hat. Wenn Jodl aber sagt, daß man sich ›in Deutschland, der terra metaphysica, mit einem Denker, der Theologie und Metaphysik als überwundene Standpunkte bezeichnet, nur wenig befreundet hat‹, und nur Czolbe, Twesten, Pünjer und Drus-

Digitized by Google

kowitz als Solche anführt, welche auf Comte hingewiesen haben, so vergißt er den Denker, welcher mehr als irgend ein anderer Deutscher Comte in unserem Lande zur Anerkennung gebracht hat: dessen genialen Geistesverwandten Eugen Dühring, welcher in seiner »Kritischen Geschichte der Philosophie« (deren erste Auflage schon vor zwanzig Jahren erschienen ist) Comte als den letzten der Denker ersten Ranges, als eine Erscheinung bezeichnet hat, »welche für das Philosophieren auf dem Boden Frankreichs im neunzehnten Jahrhundert allein entscheidend in Frage kommen kann, und die wir den Namen der Bruno, Cartesius, Spinoza, Locke, Hume, Kant und Schopenhauer hinzuzufügen keinen Anstand nehmen«. Ein wahres Wort ist es, mit dem Jodls Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Positivismus und dem Spiritualismus schließt: »Immer schärfer spitzt sich der Gegensatz zu zwischen den Mächten der Vergangenheit und den Geistern der Zukunft; immer ungehörter beginnen die Stimmen der Vermittler zu verhallen: immer gewisser wird es, daß der Sieg nur den völlig Entschiedenen gehört, immer drängender die entscheidungsvolle Wahl«.

Sehr gut stellt er Comtes relative Anerkennung der Religion und der Metaphysik dar: »Religiöser Glaube und metaphysische Spekulation haben ihren vollen notwendigen Anteil an der Entwickelung unseres Geschlechts: sie haben die Stufen gebaut, auf welchen sich der Tempel des heutigen Wissens erhebt. Aber aus dem Danke, welchen wir ihnen als geschichtlichen Mächten zollen, darf man nicht, wie der Spiritualismus will, geistige Verpflichtungen für die Gegenwart ableiten. Dieser sucht eklektische Bruchstücke der ganzen und vollen Wahrheit in den Gedanken der Vergangenheit; der Positivismus strebt aus einem Gesetze der geistigen Entwickelung zu verstehn, weshalb vergangene Zeiten so denken mußten, wie sie thaten; aber er stellt sich auch, ausgerüstet mit neuen Kriterien und neuer Methode, über die Vergangenheit, deren Studium uns zwar belehren kann, was geschichtlich notwendig gewesen, aber nicht, was an sich wahr ist«. Trefflich ist auch die Auseinandersetzung über den Gegensatz des Positivismus Comtes zu dem gewöhnlichen Liberalismus einerseits und andererseits zur »Restauration und jenem modernen Conservatismus, der das Gebäude der Zukunft mit abgenutzten Materialen der Vergangenheit errichten möchte«.

Comtes Ethik besitzt, wie Jodl mit Recht hervorhebt, »das noch viel zu wenig gewürdigte und viel zu wenig nutzbar gemachte Verdienst, mit allem Nachdruck den methodologischen Gedanken vertreten zu haben, daß es keine fruchtbringende Erkenntnis des individuellen menschlichen Geistes geben könne, ohne Studium der menschlichen

Digitized by Google

Gesellschaft und der geschichtlichen Entwickelung‹. Und dieser Einsicht hat Comte auch eine große ethische Bedeutung zu geben gewußt, indem er durch sie in uns die ›tiefgefühlte Ueberzeugung der Abhängigkeit und des Zusammenhangs mit dem gesamten räumlich-zeitlichen Leben der Menschheit‹ hervorruft. Höchst verdienstvoll auch war es, daß Comte allenthalben auf möglichst exakte Methoden drang und Verificierung verlangte.

Nicht für richtig halte ich die Bemerkung, welche Jodl, von Comtes ›Altruismus‹ sprechend, macht: ›Das Gewicht, welches Comte auf diese organische Basis der Sittlichkeit legt, scheidet seine Theorie ebenso von dem Utilitarismus des 17. und 18. Jahrhunderts wie von dem Spiritualismus und stellt ihn . . . auf Seite der englischen Realisten‹. Cumberland, Hutcheson und Hume, diese Hauptvertreter des ›Utilitarismus‹ des 17. und 18. Jahrhunderts (wenn wir Bentham zum 19. Jahrhundert rechnen dürfen), haben die Bedeutung jener ›organischen Basis der Sittlichkeit‹ nachdrücklich geltend gemacht.

Das zwölfte Kapitel behandelt ›das ethisch-religiöse Problem‹ in Frankreich und spricht zuerst über den Spiritualismus mit seiner ›inneren Halbheit und Unwahrheit‹, seiner scheinbaren Autonomie und Ablösung vom religiösen Dogma und seinem beständigen Hinschielen auf Glaube und Kirche‹, — eine Richtung, von der wir zuletzt ›das schmerzliche Wort hören müssen: Angesichts des Materialismus scheint uns selbst der Aberglaube noch begehrenswert‹. Sodann spricht Jodl über die, mit der kläglichen Rolle jener ›akademischen‹ sogenannten Philosophie wahrhaft glorreich kontrastierende Wirksamkeit des Positivismus. Die ›Verbindung des historischen mit dem kritischen Geiste bei Comte macht‹, wie Jodl mit Recht erklärt, ›die Stellung des Positivismus in der religiösen Frage zu einer so überaus bedeutsamen, vorbildlichen. Das innigste Verständnis für den Geist und die sociale Bedeutung der Religion und die völlige Befreiung vom Buchstaben sind bis zur Stunde nirgends in solcher Vereinigung zu finden‹. Wenn die Ethik noch in der Gegenwart an die Fundamentaldogmen der christlichen Theologie befestigt wird, so werden, wie Jodl mit Comte erklärt, ›die wichtigsten praktischen Wahrheiten, die eigentlichen Grundlagen unserer Lebensgestaltung, einer Gefahr ausgesetzt, die immer größer wird, je mehr die intellektuelle Kultur fortschreitet. Was heilsam, ja notwendig war, so lange es von der überwiegenden Majorität geglaubt wurde, weil es der herrschenden Stufe geistiger Bildung entsprach und praktische Wahrheiten stützte, denen durch keine anderen Mittel ein gleicher Nachdruck gegeben werden konnte: das wird nicht nur nutzlos, sondern geradezu gefähr-

Digitized by Google

lich, sobald es nicht mehr geglaubt werden kann und doch fortfahren soll, als Basis des praktischen Lebens zu dienen‹.

An die Beprechung des Positivismus schließt sich die des ›ethischen Atheismus‹ Proudhons an, welchem zu Folge ›nicht das Volk es ist, welches nach Religion verlangt: die Regierenden sind es, welche die Religion fürs Volk brauchen, damit es lerne zufrieden sein und sich mit seinem Loose in Hinblick aufs Jenseits zu bescheiden‹. Freilich gilt das nicht von allen Regierenden; Friedrich den Großen z. B. trifft Proudhons Vorwurf nicht. ›Der Gott, den die neue Wissenschaft, die neue Ethik allein gebrauchen können‹ — das ist Proudhons Ansicht, und es scheint auch die unsers Autors zu sein, — ›ist ein ganz anderer als der Gott der Theologie. Er drückt nicht eine kosmische und ethische Realität, sondern das sittliche oder Kulturideal der Menschheit aus; seine Unendlichkeit oder Absolutheit ist nichts Wirkliches, sondern ein Mögliches; sein Sein ein Werden‹.

Im dritten und letzten Buch seines Werkes handelt Jodl von der englischen Ethik dieses Jahrhunderts. Er charakterisiert zunächst, im dreizehnten Kapitel, den unverkennbaren ›konservativen Zug Englands im 19. Jahrhunderts‹, sowie den ›engen Zusammenhang mit dem 18. Jahrhundert‹, und sodann die ›historisch-romantische Schule Coleridges und Carlyles, welche allein, von Deutschland beeinflußt, einen fühlbaren Einschnitt in der englischen Geistesentwickelung macht. Das vierzehnte Kapitel handelt über die ›intuitive Schule‹ Stewarts, Whewells und Mackintoshs, welcher letztere eine Annäherung des Intuitionismus an den Utilitarismus repräsentiert. Der Verfasser scheint mir den Wert der ethischen Arbeiten Mackintoshs zu überschätzen; und sehr zu bedauern ist es, daß er James Mills ethisches Werk, das ›Fragment on Mackintosh‹, gar nicht berücksichtigt. Die Lektüre der gar oft aller Bestimmtheit und Schärfe entratenden und nicht selten ins Phrasenhafte verfallenden Auslassungen der Mackintoshschen ›Dissertation‹ kann für jugendliche Geister leicht nachteilig werden; und nichts Heilsameres gibt es, als nach diesem Buche das ›Fragment‹ jenes, Mackintosh so weit überlegenen, streng-logischen Forschers zu lesen.

Das vierzehnte Kapitel behandelt in musterhafter Weise den ›Utilitarismus‹. Zuerst wird die Lehre Benthams dargestellt, eines ›durchaus hellen, klaren Geistes, beseelt von reinstem Wohlwollen, von unbegrenztem Vertrauen in die Macht des Verstandes, und so fern von allem Respekt für jede überkommene Autorität, die sich nicht vor den strengsten Anforderungen verständiger Prüfung als heilsam und förderlich zu legitimieren weiß, wie vielleicht vor ihm,

Digitized by Google

selbst in dem kritischen 18. Jahrhundert, kein anderer Mensch‹. Sehr richtig sagt Jodl: ›Weder in der ersten Aufstellung noch in der theoretischen Begründung des Greatest-Happiness-Princips liegt Benthams Verdienst (denn das Princip ist so alt wie das erste einigermaßen klare Denken über rechtliche Verhältnisse überhaupt), sondern darin, daß er diesem Princip eine ausgedehntere und fruchtbarere Anwendung gegeben hat als irgend Jemand vor ihm. Aus ihm ergibt sich für Bentham sowohl die schärfste, einschneidendste Kritik des Bestehenden, wie der Plan zu einem umfassenden Neubau‹. Der Verfasser bespricht Benthams ›Methoden zur Ermittlung von Werthen‹, für welche ihm, wie Jodl mit Recht bemerkt, ›sowohl der Ethiker als der Gesetzgeber zu bleibendem Danke verpflichtet sind‹; aber unser Autor unterläßt auch nicht, auf die Grenzen des Talents jenes großen Mannes hinzuweisen: seine Unterschätzung und teilweise irrige Auffassung der innerlichen Seite des sittlichen Lebens. Jodl sagt nun aber: Bentham ›gibt der Gesetzgebung den gleichen Mittelpunkt wie der Moral, unterscheidet sie aber durch den Umfang von einander. Viele moralisch wertvolle Handlungen dürfe die Gesetzgebung nicht befehlen; ja selbst viele moralisch verwerfliche nicht verbieten. Die Moral dagegen könne den Menschen durch alle kleinen Umstände seines Lebens und in allen Verhältnissen mit seines Gleichen unmittelbar leiten. Diese Unterscheidung läßt gerade das Wichtigste unbeachtet. Moral und Gesetzgebung haben beide mit der gleichen Reihe von Erfolgen zu thun und diese Erfolge werden von beiden nach dem gleichen Kriterium, nämlich nach ihrem Socialwerte, beurteilt. Aber die Gesetzgebung faßt vorzugsweise die Endglieder dieser Reihe, nämlich die durch die Handlungen bewirkten äußeren Umgestaltungen, die Ethik dagegen vorzugsweise die Mittelglieder, nämlich die jene Handlungen veranlassenden Gesinnungen und Bestrebungen ins Auge‹. Ich kann mich hier unserm Autor nicht anschließen. Mir scheint bei der Ethik ›das Wichtigste‹ die Beantwortung der Frage zu sein: Was soll ich thun? Was ist recht? Die Ethik hat zum Endzwecke nicht die Betrachtung der die ›Handlungen veranlassenden Gesinnungen und Bestrebungen‹, sondern die dem Wohle der Menschheit gemäße Leitung der menschlichen Gedanken, Gefühle und Willensakte.

Nach Bentham spricht der Verfasser über John Stuart Mill. John Austin erwähnt er leider gar nicht, obwohl dieser für den Fortschritt der ethischen Wissenschaft mehr gethan hat, als Mackintosh. Sehr gut ist Jodls Charakteristik der Schriftstellerei Mills: ›Wie durch alles, was Mill je geschrieben, selbst durch seine Logik, ein gewisser praktischer Zug hindurchgeht und den ungewöhnlichen

Digitized by Google

Erfolg seiner Arbeiten selbst in solchen Kreisen, die sonst philosophischen Bedürfnissen ganz fern zu stehn scheinen, erklärt, so ist wiederum alles, was er über praktische Fragen geschrieben, von einem warmen Hauche ethischer Begeisterung durchweht, der um so wohlthuender wirkt, je sorgsamer er bemüht ist, jeden Anschein bloßer Rhetorik zu meiden und sich ganz und gar nur in das schlichte Gewand verständigen Raisonnements zu hüllen‹. ›Es ist in ihm eine ganz eigenartige Verbindung von kühler Nüchternheit im Erkennen mit edler Begeisterung im Wollen, welche ohne Zweifel in immer steigendem Maße Eigenschaft und Merkmal aller derjenigen werden wird, welche im Laufe der nächsten Generationen berufen sind, für den ethischen und socialen Fortschritt der Menschheit etwas Dauerndes zu leisten‹. Unser Autor erörtert Mills Beiträge zum Aufbau einer Socialethik und weist darauf hin, daß der englische Philosoph klar erkannt habe, ›was von den meisten Socialreformern so leicht vergessen wird: daß diese Aufgaben‹ (der gesellschaftlichen Reform) ›nicht bloß durch irgend welche, auch die sorgfältigste, Gesetzmacherei gelöst werden können, sondern daß neben der Fixierung neuen socialen Rechts eine entsprechende Charakterwandlung Platz greifen müsse, in der uncultivierten Heerde sowohl‹ (ein Ausdruck, den Jodl hätte vermeiden sollen), ›welche die arbeitende Masse in sich schließt, als in der großen Mehrheit der Arbeitgeber, und zwar durch ethische Mächte‹. ›Diese beiden Klassen müssen durch Uebung lernen, für edle, oder jedenfalls für öffentliche und sociale, Zwecke zu arbeiten und vereint zu wirken, nicht bloß wie bisher nur für selbstsüchtige Interessen‹ — ein Weg, dessen Schwierigkeit und Langwierigkeit im Gegensatze zu den von heute auf morgen einzuführenden Utopien so vieler Socialreformer sich Mill am wenigsten verhehlte, welchen er aber als den einzigen, wahrhaft zum Ziele führenden festhielt‹. — Auguste Comte war der Meinung, daß von der Gesinnung, welche Mill hier verlangt, unter den Arbeitern mehr als unter den Unternehmern vorhanden sei. Möchten doch letztere diese Behauptung durch die That widerlegen!

In Jodls Besprechung der Millschen Schrift über den ›Utilitarismus‹ fällt es auf, daß er den Mangel an Folgerichtigkeit nicht bemerkt, welcher in Mills Behauptung qualitativer Wertunterschiede unter den Gefühlen liegt. Daß die Gefühle qualitative Unterschiede zeigen, bezweifelt Niemand; aber hier handelt es sich nicht um ihre Verschiedenheit, sondern um ihren Wert: und wenn ›das größte Glück Aller‹ der ethische Maßstab ist, so kann es nicht auf die Qualität der Lust- und Unlustgefühle, sondern nur auf ihre ›Stärke, Dauer, Gewißheit, Reinheit, Fruchtbarkeit und Ausdehnung‹, also

Digitized by Google

nur auf quantitative Momente ankommen. Mills allzu konciliatorisches Temperament verleitete ihn hierbei dazu, eine Lehre aufzustellen, welche lediglich, wie Sidgwick sehr richtig sagt, Intuitionismus im Gewande des Utilitarismus ist. Diese Millsche Inkonsequenz ist auch in praktischer Hinsicht nicht unbedenklich: folgt aus ihr nicht die Berechtigung der Tierquälerei? Die Kinder quälen die Tiere meist nur aus Neugierde: sie wollen das Verhalten des gemarterten Geschöpfs beobachten. Nach Mills Lehre müßte die geistige Freude, welche sie sich so verschaffen, alle physischen Qualen, die dem Tiere zugefügt werden, an Wert so überwiegen, daß letztere im Calcul gar nicht in Betracht zu ziehen sind. Wenn Mill die Tierquälerei dennoch verwerfen wollte, so würde er dies nur in derselben indirekten Weise thun können, wie Kant. — Mill scheint auf die in Rede stehende Abhandlung — die noch manche andere Schwächen hat — selbst wenig Gewicht gelegt zu haben, wie aus seiner sehr kurzen Erwähnung derselben in seiner Autobiographie hervorgehn dürfte; der wertvollste Teil derselben ist das letzte Kapitel, welches das gegenseitige Verhältnis von Nützlichkeit und Gerechtigkeit erörtert.

Das sechzehnte, letzte Kapitel des Werkes handelt über ›das ethisch-religiöse Problem in England‹. Eine sehr wichtige Schrift, welche in dieser Hinsicht ganz besondere Berücksichtigung verdient, hat unserm Autor leider nicht vorgelegen, sonst würde er nicht gesagt haben: Mills Essays über Religion ständen den ›Arbeiten Humes am nächsten von allen Schriften, welche während dieses Jahrhunderts in England gedruckt worden sind, und können als die unmittelbare Fortsetzung des Humischen Werkes im 19. Jahrhundert betrachtet werden‹. Ich meine die ›Analysis of the Influence of Natural Religion on the Temporal Happiness of Mankind‹, welche unter dem Pseudonym ›Philip Beauchamp‹ in London 1822 erschienen ist (140 Seiten enthaltend). Bei der nachdrücklichen Weise, in welcher (wie Jodl selbst erwähnt) John Stuart Mill von diesem Werke spricht — ›next to the Traité de Législation, it was one of the books which by the searching character of its analysis produced the greatest effect upon me‹, sagt Mill in seiner Selbstbiographie (S. 70 der ersten englischen Auflage), — ist es zu verwundern, daß unser Autor sich dieses Werk nicht beschafft hat. Es ist auch in französischer Uebersetzung erschienen und, wenn ich recht unterrichtet bin, unter der Regierung Gambettas in die Liste der als Preise an Schüler zu verteilenden Werke aufgenommen worden. Der eigentliche Verfasser dieses merkwürdigen Buches ist kein anderer als Bentham, während George Grote, damals sechzehn Jahre alt, nur die redaktionelle Arbeit einer Sichtung der Papiere desselben übernahm. Jodls Bemer-

Digitized by Google

kung (S. 470) ist daher völlig unrichtig: ›Bentham hat den Kern der Frage kaum gestreift. Seine vorwiegend praktische und juristische Betrachtungsweise der Dinge stieß natürlich auf die Thatsache, daß die religiösen Ueberzeugungen der Menschen unter den Motiven ihres Handelns eine Rolle spielen, und verzeichnet demgemäß die religiöse Sanktion unter den übrigen. Die thatsächliche Grundlage dieser Sanktion indessen und ihre socialethischen Wirkungen scheint er nicht speciell untersucht zu haben‹.

Was nun Jodls Urteil über Mills religions-philosophisches Werk anbetrifft, so scheint es mir dasselbe zu überschätzen. Er erklärt (S. 452): ›Daß auf dem ernsten Boden der Wirklichkeit, wie sie ist, und und fern von allen Stützen transscendenter Illussion, ideale Arbeit zur Förderung menschlicher Gemeinschaft erwachsen könne, das ist eine Ueberzeugung, die beim Studium Mills vielleicht noch unmittelbarer und noch ungetrübter erwächst, als bei demjenigen Comtes, weil Mill sich auch von jenem Reste von Mysticismus, der in Comtes Religion der Menschheit noch dämmert, freigehalten hat. Den Beweis dafür liefern jene drei Essays über die religiöse Frage, welche aus seinem Nachlasse veröffentlicht worden sind ... ein Grablied uralter Illusionen der Menschheit und doch himmelweit verschieden von Allem, was der skeptische, spottende, grübelnde Geist der Aufklärung von Bayle bis Hume und Holbach in dieser Richtung gewagt‹. Dieser Erklärung erlaube ich mir eine Auslassung aus Mills ›Theismus‹ entgegenzustellen, — Worte, wie wir sie von August Comte, welchen Jodl hier hinter Mill stellt, nicht zu hören bekommen haben: ›Mir scheint, daß die Hingabe an die Hoffnung in Bezug auf die Regierung der Welt und die Bestimmung des Menschen nach dem Tode, während wir es als eine klare Wahrheit anerkennen, daß wir keinen Grund zu mehr als einer Hoffnung haben, berechtigt und philosophisch zu verteidigen ist. Die wohlthätige Wirkung einer solchen Hoffnung ist keineswegs gering zu achten. Sie macht das Leben und die menschliche Natur zu etwas viel Bedeutenderem für unsere Gefühle und gibt allen Empfindungen, die durch unsere Nebenmenschen und durch die ganze Menschheit in uns erweckt werden, eine viel größere Stärke. Sie befreit uns von der Empfindung einer Ironie der Natur, welche uns so peinlich ergreift, wenn wir die Anstrengungen und Opfer eines Lebens in der Ausbildung eines edlen und weisen Geistes nur dazu gipfeln sehen, um die Welt in dem Augenblick zu verlassen, wo sie im Begriffe steht, die Früchte dieses Lebens zu ernten. Die Wahrheit, daß das Leben kurz und die Kunst lang sei, ist von alters her eine der entmutigendsten gewesen. Diese Hoffnung läßt die Möglichkeit zu, daß die auf die Vervoll-

Digitized by Google

kommnung und Verschönerung der Seele selbst verwandte Kunst in einem andern Leben zum Guten führen werde, selbst wenn sie für dieses Leben anscheinend nutzlos war. Aber das Wohlthätige besteht weniger in dem Vorhandensein einer bestimmten Hoffnung, als in der Erweiterung des ganzes Bereiches der Gefühle, indem die erhabeneren Aspirationen nun nicht mehr in demselben Grade durch das Bewußtsein der Unbedeutendheit des menschlichen Lebens, durch das traurige Gefühl, daß Alles nicht der Mühe wert sei, gehemmt und niedergehalten werde. Der Gewinn, welcher in dem gesteigerten Anreize zur Vervollkommnung des Charakters bis zum Lebensende liegt, bedarf keiner näheren Erörterung‹. (Ueber Religion. Natur. Die Nützlichkeit der Religion. Theismus. Drei nachgelassene Essays von John Stuart Mill. Deutsch von Emil Lehmann. Berlin, 1875. S. 206 u. f.). So vieles dauernd Wertvolle die drei Essays über Religion auch enthalten, so hat Alexander Bain doch Recht zu erklären: ›The posthumous Essays on Religion do not correspond with what we should have expected from him on that subject‹ [1]). — Außer über Mills ›Radicalismus‹ handelt Jodl auch über den, welcher in den ›dichterischen Protesten gegen die theologische Weltanschauung‹ zu Tage tritt.

›Das Ideal in uns und der Glaube an die zunehmende Verwirklichung desselben durch uns: das ist die Formel der neuen Menschheitsreligion, mit der sich Mills Gedanken zur Einheit zusammenschließen, die positive Ergänzung zu jenem Proteste des dichterischen Pessimismus, der Punkt innerlichster Gemeinsamkeit zwischen Mill und den fortgeschrittensten Denkern der beiden anderen großen Kulturnationen, Comte und Feuerbach, das ist mit einem Worte die Aufgabe der Zukunft. Es wird der Tag kommen, wo die Strahlen eines Gedankens, der jetzt nur die höchsten, freiesten Bergeshäupter erglühen läßt, die Menschheit bis in ihre untersten Tiefen hinein durchleuchten werden‹.

Mit diesen Worten schließt das schöne Werk, welches die Achtung vor der praktischen Bedeutung der Philosophie in weitere Kreise tragen und auf die Beseitigung ›jenes immer wieder auftauchenden Wahnes‹ hinwirken wird, ›als sei die Geschichte unserer Wissenschaft ein Chaos von widersprechenden Meinungen, in welchem es keine festen Punkte der Uebereinstimmung, keine endgültig errungenen Einsichten gebe‹. Die Abschnitte über die Religion, voll Glanz und Kraft, werden ohne Zweifel eine ganz besondere Beachtung und hof-

1) John Stuart Mill: A Criticism; with Personal Recollections. By Alexander Bain. London 1882, p. 133. Seine Kritik des genannten Werkes, S. 133—140 wird man mit Interesse lesen.



Digitized by Google

fentlich auch Beherzigung finden. Zu rühmen ist noch der in dem Werke nie fehlende Hinweis auf die Zustände der derzeitigen allgemeinen Kultur, — ein Vorzug, der keiner anderen der mir bekannten Darstellungen der Geschichte der Ethik eigen ist. — Möchte das ausgezeichnete Werk im In- und Auslande die weiteste Verbreitung finden!

Berlin, im Mai 1889. G. v. Gizycki.

---

**Aus dem Archiv der deutschen Seewarte.** Band VIII (1885); Band IX (1886); Band X (1887); Hamburg 1887—1889.

Nach einer längeren Pause sind kürzlich die drei Jahrgänge gleichzeitig erschienen. In einer Vorbemerkung begründet die Seewarte diese Verzögerung damit, daß eine im VIII. Jahrgange enthaltene Abhandlung erst neuerlich habe fertig gestellt werden können. Diese letztere beschäftigt sich mit Beobachtungen dreierlei Art, mit der Vergleichung der Lufttemperatur beim Seemannshause in Hamburg, in dem sich früher die Seewarte befand, und beim Stintfang, wo das neue Dienstgebäude liegt, ferner mit der Vergleichung der Anemometeraufzeichnungen an beiden Oertlichkeiten, und drittens mit der Untersuchung der Lokaleinflüsse in Beziehung auf den Wert der auf Beobachtungen für das Jahrzehnt von 1877—1886 gegründeten erdmagnetischen Elemente.

Diese verschiedenartigen Untersuchungen mußten notwendig zum Abschlusse gebracht werden, um nach allen Richtungen hin die in der neuen Centralstelle zu machenden Beobachtungen an die älteren anschließen und sie mit ihnen in Einklang bringen zu können.

Sehr erfreulich ist es, aus den verschiedenen Berichten der drei vorliegenden Jahrgänge zu entnehmen, daß die Seewarte in steter Entwickelung begriffen und daß sie das zu halten bestrebt ist, was man bei der Gründung sich von ihrer Wirksamkeit versprach. Nicht nur, daß sie es verstanden hat, sich die hohe Achtung der Gelehrtenwelt und verwandte Zwecke verfolgender Anstalten des In- und Auslandes zu erwerben, was aus dem regen Besuch durch hervorragende Persönlichkeiten auf wissenschaftlichem Gebiete und durch enge Beziehungen zu jenen Instituten hervorgeht, sondern es ist ihr auch gelungen, das Schifffahrttreibende Publikum und die Seeleute, für deren Nutzen sie in erster Reihe geschaffen wurde, immer mehr von ihrer Bedeutung nach dieser Richtung zu überzeugen und ihr Vertrauen zu gewinnen, was aus der stets wachsenden frei-

Digitized by Google

willigen Mitarbeiterschaft klar hervorgeht. Ein Vergleich der letzten drei Berichtsjahre wird dies darthun. Bekanntlich lagen im Jahre 1885 Seehandel und Schifffahrt außerordentlich darnieder, was natürlich auch auf die Mitarbeit der Kapitäne ungünstigen Einfluß üben mußte. Trotzdem wurden nur vier meteorologische Tagebücher weniger eingeliefert als im Vorjahre, d. h. 342 gegen 346, wozu dann noch die Beobachtungen aus überseeischen Landstationen (Punto Arenas in der Magellanstraße und 6 Stationen in Labrador) traten. Das eingelieferte Gesamtmaterial umfaßte eine Beobachtungszeit von 1786 Monaten mit 292,200 Beobachtungssätzen, gegen 299,900 mit 1770 Monaten im Vorjahre, wobei noch zu bemerken ist, daß in 1885 seitens der Marine meteorologische Tagebücher nicht eingiengen, da eine größere Anzahl der mitarbeitenden Kriegsschiffe in dem Berichtsjahre nicht in die Heimat zurückkehrte. Zu den überseeischen Landstationen traten zwei neue, Kamerun und Walfischbai, 1885 hinzu, und ebenso war die Gründung einer dritten in Neu-Guinea in Vorbereitung.

Ebenso wuchs die Zahl der von der Seewarte an die Schiffsführer ausgeliehenen meteorologischen Instrumente um mehrere Procente und kamen 177 Exemplare des »Segelhandbuch für den Atlantischen Ocean« nebst 161 Exemplaren des dazu gehörigen Atlas, sowie 110 Bände des früher in diesen Blättern erwähnten »der Pilote«, für den wir immer noch auf ein deutsches Wort warten, zur unentgeltlichen Verteilung an die Mitarbeiter. Auch wurde überhaupt dafür Sorge getragen, daß jedem Schiffsführer alles zugieng, was nach den bisherigen Veröffentlichungen der Seewarte für seine bevorstehenden Reisen von Wichtigkeit sein konnte.

In den folgenden Jahren gestalteten sich die Schifffahrsverhältnisse wieder günstiger, und dies äußerte sich auch sofort in der lebhaft vermehrten Mitarbeiterschaft seitens der Kapitäne. Für 1886 wurden nämlich 600 meteorologische Tagebücher und für 1887 — 659 von der Handelsmarine eingeliefert, was gegen 1885 fast einer Vermehrung von 100 Proc. gleichkommt, ein außerordentlich erfreuliches Zeugnis von der Tüchtigkeit unserer Seeleute und ihrer gewonnenen Erkenntnis von der Wichtigkeit der Seewarte für die Schifffahrt. Zu dieser Zahl treten dann noch 169 Tagebücher der Kriegsmarine, die sich auf den mehrjährigen Reisen ihrer Schiffe angesammelt hatten.

Der Bericht hebt noch besonders hervor, daß die Güte des eingelieferten Materials sich nicht nur stets auf gleicher Höhe erhalten, sondern sich von Jahr zu Jahr gesteigert hat, so daß die Beobachtungen nur als vorzüglich bezeichnet werden können.



Digitized by Google

Die Letzteren umfaßten eine Beobachtungszeit von 2678 Monaten mit 466,050 Beobachtungssätzen, und es dürfte für den Leser von Interesse sein, bei dieser Gelegenheit überhaupt eine summarische Uebersicht über die Höhe des seit Gründung der deutschen Seewarte 1875 von unsern Schiffen eingelieferten Materials zu erhalten, wobei sich zugleich das stetige und bedeutende Anwachsen der Mitarbeiterschaft der Seeleute ergibt. Von 1875—1887 betrug die Beobachtungszeit 19,096 Monate mit 3,345,805 Sätzen. Rechnet man die Zahl der Sätze während des Bestehens der Norddeutschen Seewarte unter Leitung des Herrn v. Freeden hinzu, so steigern sich dieselben auf 4,026,870. Davon ergeben sich als Durchschnitt eines Jahres für den Zeitraum von 1868 bis 74 — 97,195; für 1875 bis 78 — 177,301; für 1879 bis 82 — 247,072; und für 1883 bis 87 — 329,662 — ein ehrenvoller Beweis für die Intelligenz unserer deutschen Seeleute.

Außerdem giengen von überseeischen Landstationen noch Beobachtungen ein, die sich auf 129 Monate mit 12,010 Sätzen erstrecken, so daß sich von letzteren am 1. Jan. 1888 im Archiv 4,037,880 Beobachtungssätze befanden.

Geht einerseits aus der obigen Zusammenstellung hervor, daß die deutsche Seewarte sich andern ähnlichen Instituten gegenüber in besonderer günstiger Lage befindet, um das ihr so reichlich zuströmende und ausgezeichnete Material für ihre Arbeiten zu verwerten und letztern dadurch eine zuverlässige Unterlage zu geben, so liegt es andererseits auf der Hand, daß die Bearbeitung desselben die Kräfte des damit betrauten Personals außerordentlich in Anspruch nehmen mußte. Die Zahl der höheren Angestellten ist deshalb um fast ein Dritteil gegen früher vermehrt worden, bis auf 23, während die der Agenturen an der Küste sich auf der bisherigen Höhe — 69 — gehalten hat. Trotz der größten Anspannung ist es trotzdem, namentlich in der ersten Abteilung der Seewarte, welcher vorzugsweise die Verwertung des eingegangenen Beobachtungsmaterials obliegt, unmöglich gewesen, dasselbe zu bewältigen, und es ist deshalb eine weitere Vermehrung des Personals in Aussicht genommen, um jenes Material nicht nutzlos und tot im Archive liegen zu lassen.

Ueber die Thätigkeit der II. Abteilung, welche die Beschaffung und Prüfung der verschiedenen Instrumente, die Anwendung der Lehre vom Magnetismus auf die Navigation, sowie die Modell- und Instrumentensammlung unter sich hat, ist folgendes hervorzuheben.

Auch hier zeigt sich eine wesentliche Erweiterung der vorgenommenen Prüfungen gegen die Vorjahre. So wurden 1886 an Barometern 193, an Thermometern 545 gegen 162 und 528 in 1885; und

Digitized by Google

1887 — 280 Reflektionsinstrumente gegen 190 des Vorjahrs und 177 vom Jahre 1885 untersucht.

In einer früheren Besprechung ist darauf hingewiesen, wie wichtig für den Seefahrer die Kenntnis der Deviation, d. h. der örtlichen Ablenkung der Kompaßnadel durch die im Schiffe sich bildende magnetische Achse, namentlich aber bei Eisen als Baumaterial ist, und wie viele Schiffe vor Jahren untergegangen sind, weil ihre Führer diesem hochwichtigen Umstande zu wenig Aufmerksamkeit schenkten, und die Wissenschaft selbst auch darüber sich noch nicht ganz im Klaren befand.

Auch für die Lösung dieser Aufgabe war und bleibt die Mitarbeiterschaft der Seeleute von großer Bedeutung, und ebenso anerkennenswert ist es, daß Letztere sich derselben mit wachsendem Eifer und Verständnis unterzogen haben. Die betreffenden Deviationstagebücher liefert die Seewarte wie die meteorologischen unentgeltlich an die Kapitäne, und es wurden im Laufe der drei Jahre 1885/87 — 54, bez. 82 und 102 ausgefüllt zurückgegeben, ein Beweis, wie auch nach dieser Richtung das Interesse in der praktischen Schifffahrt wächst.

Die Beobachtungen über Deklination und Inklination der Magnetnadel an verschiedenen Punkten unserer deutschen Küsten, welche ebenfalls in den Bereich der II. Abteilung gehören, wurden fortgesetzt, da nur eine langjährige Wiederholung derselben einen zuverlässigen Wert dieser Elemente so wie ihre säkulare Ab-, bezw. Zunahme feststellen kann. Während im Jahre 1881 für unsern östlichsten Küstenpunkt — Neufahrwasser — sich die Deklination auf 9°21′,9 W., die Inklination auf 67°42′,2 N. und für den westlichsten — Wilhelmshafen — auf 14°14′,15 W. bezw. 68°1′,4 N. stellte, wurden diese Größen 1887 für Neufahrwasser auf 8°39′,9 W. und 67°31′ und für Wilhelmshafen auf 13°36′,8, bezw. 68°2′ N. bestimmt. Die Seewarte selbst spricht jedoch diesen Beobachtungen noch nicht das notwendige Maß von Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu, und es muß dieses noch weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Es können dabei gar zu leicht durch lokale Einflüsse Fehlerquellen entstehn, die sich erst im Laufe einer längeren Beobachtungszeit beseitigen lassen.

In Bezug auf die Instrumenten- und Modellsammlung führt die Seewarte lebhafte Klage über die geringe Förderung seitens des Staates, obwohl derselbe sonst den maritimen Bestrebungen auf dem Gebiete des Seehandels so sympathisch gegenüberstehe. Man kann dies Bedauern nur teilen, und der Wunsch nach Begründung eines nationalnautischen Museums, für welches die Seewarte der gegebene Ort wäre, erscheint gerechtfertigt, obwohl vorläufig bei den so knapp

Digitized by Google

bemessenen Mitteln an eine Verwirklichung der Idee nicht zu denken ist. Dagegen ist dankbar verschiedener Zuwendungen von Privatpersonen Erwähnung gethan. So schenkten die Herren O'Swald & Co., Blohm und Voß und Kapitän Temme nicht nur eine Reihe Schiffsmodelle aus neuerer und älterer Zeit, sondern erstere auch Oelgemälde von chinesischen und südamerikanischen Häfen vor 60 und mehr Jahren, wo die Schiffe der genannten Herren zu den ersten deutschen Fahrzeugen gehörten, die damals jene Gegenden besuchten.

In der III. Abteilung, welche sich mit der Pflege der Witterungskunde, der Küsten-Meteorologie und dem Sturmwarnungswesen in Deutschland beschäftigt, klagt man, daß der wettertelegraphische Verkehr mit Frankreich und England an Schnelligkeit und Genauigkeit noch viel zu wünschen übrig lasse, wodurch die Wirksamkeit dieses Dienstes sehr beeinträchtigt werde. Von dem demnächstigen Zusammentreten des internationalen meteorologischen Comités erhoffte die Direktion der Seewarte Abhilfe dieses Mangels; es ist zu wünschen, daß diese Hoffnung in Erfüllung geht.

In Bezug auf die täglichen Wetterprognosen und deren Verbreitung in Deutschland ist gegen frühere Jahre keine Systemsänderung eingetreten. Der als Meteorologe auch in weiteren Kreisen vorteilhaft bekannte Vorsteher der III. Abteilung, Herr Dr. van Bebber, hat in einer Broschüre ›Die Ergebnisse der Wetterprognose im Jahre 1886‹ die letzten eingehend geprüft und besprochen. Die wesentlichsten dieser Ergebnisse sind folgende:

1) Die Wahrscheinlichkeit des rein zufälligen Eintretens von Witterungserscheinungen liegt zwischen sehr weiten Grenzen und eine Berücksichtigung dieses Zufalls ist für Beurteilung von Erfolg oder Miserfolg unbedingt notwendig.

2) Auf Erhaltungstendenz des Wetters begründete Prognosen haben höchstens bedingten Wert; das Hauptaugenmerk ist auf die Vorhersage des Witterungswechsels zu legen, und dies ist bei den Prognosen der Seewarte der Fall gewesen.

3) Letztere haben eine reelle Basis und können ziffernmäßig einen nennenswerten Erfolg aufweisen.

Man sieht, der Zufall spielt bei diesen Vorhersagungen noch eine bedeutende Rolle, und bis jetzt hat man es noch nicht erreicht, den Nutzen für die Allgemeinheit und besonders für die Landwirtschaft zu erzielen, den man sich für erstere versprach. Dagegen haben sich die Sturmwarnungen besser bewährt und durch den bedeutenden Procentsatz ihrer Treffer sich Vertrauen erworben, so daß nicht nur seitens der Provinzialbehörden, sondern auch von Privaten die Zahl der an der Küste verteilten Signalstellen für diese War-

Digitized by Google

nungen in den letzten beiden Jahren wesentlich erhöht und um 13 gewachsen ist. Es sind jetzt im Ganzen 79 Signalstellen vorhanden, von denen 48 der Seewarte angehören. In den drei Berichtsjahren wurden an 46 bezw. 38 und 43 Tagen Sturmwarnungen ausgegeben, von denen durchschnittlich 80 Proc. eintrafen.

Aus der Thätigkeit der IV. Abteilung — Chronometer-Prüfungs-Institut — wurden von Kapitänen der Handelsmarine 28, bezw. 39 und 38 Chronometer zur Prüfung eingeliefert, an den jährlichen, sich über 6 Monate erstreckenden Konkurrenzprüfungen beteiligten sich je 7, 7, 6 deutsche und ein schweizer Uhrmacher mit je 23, 17 und 28 Chronometern. Wie schon in früheren Besprechungen in dieser Zeitschrift erwähnt, haben diese Konkurrenz-Prüfungen einen sehr vorteilhaften Einfluß auf die deutsche Chronometer-Industrie geübt. Von jenen 68 Uhren erhielten 20 das Prädikat »vorzüglich«, 23 andere »recht gut« und »gut« und der Rest konnte immer noch mit »brauchbar« bezeichnet werden.

Um diese Erfolge noch auf ein weiteres Feld auszudehnen und einem viel geäußerten Wunsche deutscher Uhrmacher zu entsprechen, hat der Chef der Admiralität genehmigt, daß die Seewarte fortan auch Konkurrenz-Prüfungen von Präcisions-Taschenuhren vornehmen kann. Die erste derselben fand im Berichtsjahre 1887 statt. Es wurden 23 solcher Uhren eingeliefert; der Mehrzahl derselben konnte ein Zeugnis über gutes Verhalten ausgestellt werden. Da man allen Verhältnissen, unter denen Schiffschronometer zu leiden haben, bei diesen Prüfungen Rechnung tragen muß, hat die Seewarte einen Schaukelapparat von Combe beschafft, dessen Bewegungen den Schiffsschwankungen entsprechen, und seit mehreren Jahren in Anwendung gebracht. Die interessanten Ergebnisse der bisherigen Versuche werden demnächst in einem besondern Berichte des »Archiv« veröffentlicht werden. Um der Chronometer-Industrie noch einen größeren Sporn zur Vervollkommnung ihrer Uhren zu geben, sind von der Admiralität Prämien von je 700, 600, 500, 400 und zwei Mal 300 M. für die aus der Prüfung als sechs beste Uhren hervorgehenden ausgesetzt. Ebenso ist zum Nutzen der Seeleute von der Seewarte ein Chronometer-Journal nebst Instruktion ausgearbeitet, um jenen das noch vielfach mangelnde Verständnis für die Wichtigkeit eines solchen nach strengen Grundsätzen geführten Tagebuchs näher zu bringen und zugleich der Seewarte die Möglichkeit zu geben, über diejenigen Veränderungen genaue Einsicht zu gewinnen, welche die Uhren durch die Schiffsschwankungen und den vermehrten Feuchtigkeitsgehalt der Luft auf See in ihrem Gange erleiden, sowie Regeln für dieselben aufzustellen.

Digitized by Google

Der für Navigationslehrer und Aspiranten eingeführte Lehrcursus nahm in den drei Berichtsjahren seinen regelmäßigen Fortgang; an ihm beteiligten sich auch verschiedene Kapitäne der Handelsmarine so wie ausländische junge Gelehrte.

Außer den oben angeführten laufenden Arbeiten geben die weitere litterarische Thätigkeit und der wissenschaftliche Verkehr der Seewarte davon Zeugnis, von welch einem regen Geiste und Fleiße das gesamte Personal erfüllt sein muß, um so vielseitiges zu leisten, wie es die Jahresberichte aufzählen. Eine ganze Reihe dieser besondern Arbeiten sind als ›Mittheilungen von der deutschen Seewarte‹ in den ›Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie‹ erschienen, eine andere Serie ist besonders herausgegeben oder als Teil anderer Werke.

Ebenso waren die Beziehungen zu wissenschaftlichen Instituten, Vereinen und Behörden des In- und Auslandes außerordentlich zahlreich, und ebenso wenig ließ es sich die Direktion entgehn, durch Fortführung der eingerichteten Kolloquien das wissenschaftliche Leben innerhalb der Seewarte rege und lebendig zu erhalten. Jeder neu auftauchende wissenschaftliche Gegenstand, welcher dem Wirkungskreise des Instituts verwandt und des Besprechens wert war, wurde darin berührt. So fanden z. B. im Jahre 1886 nicht weniger als 33 solche Sitzungen statt, in denen 135 Themata eingehend behandelt, und die auch von außerhalb der Seewarte stehenden Gelehrten vielfach besucht wurden. Von Vorträgen der letzteren hebt die Seewarte zwei rühmend hervor: ›Ueber Quecksilber-Thermometer und deren Prüfung‹ von Dr. Pernet in Berlin und ›Ueber Versuche in England mit verschiedenen Leuchtvorrichtungen auf Leuchtthürmen‹ von Dr. Krüss in Hamburg.

Den zweiten Teil der einzelnen Jahresberichte füllen wie bisher Ausarbeitungen über verschiedene, mit den Zielen der Seewarte in Zusammenhang stehende Gegenstände aus. Für 1885 bildet der ›Rückblick auf die Thätigkeit der Seewarte‹ mit einem Anhange und 17 Kurventafeln von Direktor Dr. Neumayer die erste dieser Arbeiten. Sie behandelt die schon Eingangs dieser Besprechung erwähnten vergleichenden Beobachtungen über Lufttemperatur, Anemometeraufzeichnungen und Untersuchung der Lokaleinflüsse bezüglich des Wertes erdmagnetischer Elemente.

Erstere beiden erstrecken sich über einen Zeitraum von $1^1/_4$ Jahren, letztere gründen sich auf zehnjährige Beobachtungen. Die dazu gehörigen Tabellen und Kurventafeln sind von dem Assistenten des Direktors Dr. Duderstadt zusammengestellt. Die ebenso erschöpfende wie mit peinlichster Gewissenhaftigkeit ausgeführte Arbeit

Digitized by Google

hat jedoch in erster Reihe nur Bedeutung für die Seewarte selbst und in zweiter für Meteorologen von Fach, weshalb ein weiteres Eingehn auf dieselbe hier weniger erforderlich ist.

Die zweite Abhandlung des Berichtjahres ist ›Eine Studie über die absolute Feuchtigkeit der Luft‹ von Dr. Großmann. Sie stützt sich auf die Beobachtungen von 13 meteorologischen Stationen, welche von der forstlichen Centralstation in Neustadt-Eberswalde geleitet werden und sich über die verschiedenen Provinzen Preußens und die Reichslande verteilen. Drei von den 16 vorhandenen Stationen konnten als nicht einwandfrei nicht berücksichtigt werden. Die Feuchtigkeit der Luft wurde mit dem Psychrometer von August gemessen, obwohl die Behandlung desselben im Winter vielerlei Schwierigkeiten bietet.

Die Schlüsse, zu denen Dr. Großmann auf Grund seiner Untersuchungen gelangt, sind in kurzem folgende: die räumliche Verteilung der absoluten Feuchtigkeit wird wesentlich durch die Verteilung der Temperatur bedingt. Die Temperatur des nächtlichen Minimums ist eine Funktion der Feuchtigkeit; diese Abhängigkeit ändert sich im allgemeinen wenig, kann aber durch besondere lokale Verhältnisse beeinflußt werden.

Bei steigender Temperatur bleibt die Feuchtigkeits-Aufnahme zurück, bei sinkender steigt der relative Wassergehalt. Feuchtigkeit und nächtliches Minimum zeigen gleichen jährlichen Gang, gleichartige Aenderungen von Jahr zu Jahr und von Ort zu Ort.

Das nächtliche Minimum hat auf die Aenderung der Tagestemperatur geringeren Einfluß, vielmehr werden die Temperaturumschläge im ganzen Jahre im Allgemeinen durch veränderte Tages-Temperatur eingeleitet. Sobald der Boden in der Ebene schneefrei wird, steigern Trockenheit der Luft und die Winterniederschläge in höhern Lagen die Temperatur ganz bedeutend. Dadurch wird die Atmosphäre aufgelockert, die Sonne verliert in Folge der Durchfeuchtung der obern Luftschichten an erwärmender Kraft. Es kommen heftige Rückschläge, die Maifröste. Der Wasserdampf der Luft ist die Ursache der wechselnden Temperatur-Perioden, wenigstens während des Uebergangs vom Winter zum Sommer.

Von allgemeinerem Interesse ist die dritte Abhandlung für 1885 von Professor Börnstein in Berlin über die in der Periode vom 13.—17. Juli 1884 besonders zahlreich in Deutschland aufgetretenen Gewitter, von denen er 24 auf Grund der Beobachtungen von 270 Stationen einer näheren Untersuchung unterzogen und mit begleitenden Isobaren-, Isothermen- und Isobobronten- (Linien gleichzeitigen ersten Donners) versehen hat. Es ergeben sich daraus ganz interessante

Digitized by Google

Thatsachen und Schlußfolgerungen. Was zunächst die Fortschreitungsgeschwindigkeit betrifft, so betrug die mittlere Geschwindigkeit für alle beobachteten Gewitter 38,85 km in der Stunde oder 10,79 m in der Sekunde, während die geringste 4,62 m, die größte 14,81 m in der Sekunde aufwies, die meisten sich jedoch in der Nähe von 10 m bewegten.

Ebenso wurde die schon früher mehrfach gemachte Erfahrung bestätigt, daß auf der Vorderseite der Gewitter niedriger Druck und hohe Temperatur und umgekehrt auf der Rückseite hoher Druck und niedrige Temperatur herrschen. Eine sichere Beziehung zwischen Geschwindigkeit und Stärke oder Ausbreitung hat sich nicht feststellen lassen, dagegen ergab sich, daß Gebirge das Herannahen von Gewittern beschleunigen, ihr Abziehen verlangsamen, und daß Flüsse sich geradezu als Hindernisse erweisen. Treten solche Hindernisse auf, so erfolgt sehr häufig eine seitliche Ausdehnung der Front der Gewitter, indem der nicht oder wenig behinderte Teil desselben vorauseilt und dann seine Front seitlich so weit ausdehnt, als sei das Hindernis gar nicht vorhanden gewesen. Diese verschiedenen Erscheinungen erklären sich, wie dies auch auf mechanischem Wege nachgewiesen werden kann, dadurch, daß die Gewitter, und auch sämtliche hier behandelte, sich im unmittelbaren Gefolge barometrischer Depressionen, d. h. aufsteigender Luftströme befinden, welche als Basis einen schmalen Streifen haben, der mit der Gewitterfront zusammenfällt, senkrecht zu seiner Längsrichtung fortschreitet und durch Luftmassen genährt wird, die entgegen und hinterher ihm zuströmen. Wird nun an einer Seite diese Strömung gehindert, so überwiegt die entgegengesetzte und sucht das Ganze schneller zum Hindernis hin zu bewegen. Ortsveränderung des aufsteigenden Stromes fällt erfahrungsmäßig mit der herrschenden Luftströmung zusammen, und dazu tritt noch die obenerwähnte Bewegung gegen das Hindernis hin. Ist letzteres nun ein Gebirge, so muß eine Beschleunigung eintreten, liegt jenes aber im Rücken des Gewitters, so ist das Gegenteil der Fall, d. h. die Luftströmung von hintenher ist gering und die von vorn verlangsamt den Gang.

Bei Flüssen dagegen, namentlich wenn sie größer und in der warmen Jahreszeit kälter als ihre Umgebung sind, wird über ihrem relativ kaltem Bette ein absteigender Luftstrom erzeugt, der auf beiden Seiten über den wärmeren Ufern wieder emporsteigen muß. Die Höhe dieser Strömungen hängt von der Breite des Flusses und dem Temperaturunterschiede zwischen ihm und dem Lande ab. Kommt nun ein Gewitter als wandernder aufsteigender Strom heran, so findet es am Flusse einen herabsteigenden Luftstrom und sein Fort-

Digitized by Google

schreiten wird gehindert. Reicht aber das Gewitter höher hinauf, als der herabsteigende Strom des Flusses, so geht sein oberer Teil über diesen fort und überschreitet den Fluß, um sich mit den schwächeren an beiden Ufern aufsteigenden Strömen zu verstärken.

Wie bemerkt, sind diese Folgerungen durch mechanische Versuche des Professor Börnstein, die er nach dem Vorgange des Dr. Vettin (Meteorologische Zeitschrift II, 172 Maiheft 1885) anstellte, deren nähere Beschreibung hier aber zu weit führen würde, bestätigt.

Der Jahrgang 1886 des ›Archiv‹ bringt ebenfalls drei besondere Arbeiten, zwei theoretische und eine praktische. In der ersten gibt Dr. van Bebber ›Typische Wettererscheinungen‹ und zwar solche des Zeitraumes 1881—85. Es ist die Fortsetzung desselben Themas, welches der Verfasser bereits im Jahresbericht 1882 behandelte, das gleiche Beobachtungen der Jahre 1876—80 umfaßte und s. Z. auch in diesen Blättern besprochen worden ist. Dieselben ließen Beziehungen der meteorologischen Elemente zur allgemeinen Wetterlage und ihrer Aenderung erkennen, welche für die ausübende Witterungskunde Bedeutung haben. Deshalb hat Dr. van Bebber seine einschlägigen Untersuchungen für den nächstfolgenden fünfjährigen Zeitraum fortgesetzt und die früheren Schlüsse im großen Ganzen bestätigt gefunden, obwohl dieselben noch keineswegs zu festen Regeln oder zu solchen berechtigen, welche eine große Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die Untersuchungen beschäftigen sich mit den verschiedenen Zugstraßen der barometrischen Depressionen in der kalten und warmen Jahreszeit, ihrer Häufigkeit, Schnelligkeit, den sie begleitenden Witterungsumständen, der Luftdruckverteilung, der relativen Lage der Depressionen zu dem barometrischen Maximum sowie mit den abnormen Bahnen der Minima; die Forschungen sind von einer Reihe von Tabellen und Karten begleitet, welche letztere die Luftdruck- und Temperaturverteilung, sowie die Bewölkung und Regenwahrscheinlichkeit bei den Depressionen auf den verschiedenen Zugstraßen zur Anschauung bringen. Wenn, wie bemerkt, die bisherigen Untersuchungen auf diesem Felde noch keine verläßliche Ergebnisse für die praktische Witterungskunde zu Tage gefördert haben, so ist es doch wahrscheinlich, daß eine weitere Fortsetzung derselben durch einen so anerkannten Meteorologen, wie Dr. van Bebber, dazu führen werden.

In der zweiten Monographie liefert Dr. Ambronn von der Seewarte einen Beitrag zur Bestimmung der Refraktions-Konstanten. Es sind in den Polargegenden verschiedene Beobachtungen gemacht, welche darauf hinzudeuten scheinen, als sei der Wert jener Konstanten in den höheren Breiten wohl wegen besonderer atmosphärischen

Digitized by Google

Zustände dort ein anderer als bei uns. Auf der zur internationalen Polarforschung errichteten Station in Kingua-Fjord auf 66° N. Br. sind nun s. Z. zu diesem Zwecke Beobachtungen über terrestrische Refraktion angestellt, welche Dr. Ambronn seiner Studie zu Grunde gelegt hat, während die astronomische Strahlenbrechung wegen ungünstiger Lage der Station nur vereinzelt in Betracht gezogen werden konnte.

In Bezug auf die terrestrische Refraktion gelangt Dr. Ambronn zu dem Schlusse, daß dieselbe allerdings nach Temperatur und Bewölkung Schwankungen unterliegt, deren genaue Werte jedoch noch durch fernere Forschung ermittelt werden müssen, daß dagegen kein Umstand vorliegt, der bis auf weiteres zu einer Aenderung der Besselschen Konstante astronomischer Strahlenbrechung zwänge.

Die dritte Abhandlung des Jahresberichtes 1886 wird den praktischen Seeleuten sehr willkommen sein. Sie enthält Küstenansichten aus den Ostasiatischen Gewässern nach Zeichnungen deutscher Schiffsführer nebst Bemerkungen über Reisen, Häfen und Witterungsverhältnisse daselbst. Man muß selbst Seemann sein, um an unbekannten Küsten und beim Ansegeln von Häfen den Wert solcher Ansichten schätzen zu können. In der Kriegsmarine werden Kadetten und junge Officiere stets angehalten, solche ›Vertonungen‹, wie sie seemännisch heißen, anzufertigen, weil sie die praktische Navigation wesentlich unterstützen, und es ist nur zu loben, daß man auch in der Handelsmarine die Wichtigkeit solcher Skizzen zu würdigen beginnt, sowie daß die Seewarte dieselben ihren Mitarbeitern zugänglich macht.

Jahrgang 1887 des ›Archiv‹ enthält ebenfalls drei Studien ›Ueber die Bestimmung der Lufttemperatur und des Luftdrucks‹ von Dr. W. Köppen; ferner ›der Kreislauf der atmosphärischen Luft zwischen hohen und niedern Breiten, die Druckverteilung und mittlere Windrichtung‹ vom Regierungsbaumeister M. Möller und die Bahnkurven des Combeschen Apparates‹ von Dr. Liebenthal.

Von der ersteren ist diesmal nur die Lufttemperatur behandelt, während der Luftdruck einer folgenden Arbeit im nächsten Jahrgange vorbehalten bleibt. Sie beschäftigt sich in eingehender Weise mit der Aufstellung der verschieden konstruierten Thermometer in verschiedenen mehr oder minder beschirmten Gehäusen und Standorten, um die von allen Fehlern und besonders von ›Strahlungsfehlern‹ befreite wahre Lufttemperatur zu erhalten, welche letztere besonders hervortreten, wenn die Thermometer in größeren Gehäusen aufgehängt sind, während sie in kleinen fast verschwinden. Die absolute Größe des Strahlungsfehlers zu bestimmen ist jedoch sehr schwierig und scheint bis jetzt noch nicht gelungen zu sein.

Digitized by Google

Mit demselben Thema, welches der zweiten Abhandlung zu Grunde liegt, hat sich bereits mehrfach Prof. Ferrel in Washington beschäftigt, jedoch kommt Herr Möller zu wesentlich andern Ergebnissen, als jener Forscher. Im allgemeinen bestreitet der Verfasser, daß die Arbeiten des Letzteren die wahren atmosphärischen Vorgänge aufgedeckt haben, und wirft ihnen einen zu großen Aufwand von mathematischen Entwickelungen vor, bei denen der Wert der Rechnungsresultate überschätzt und manches Unverstandene schon als erwiesen angenommen werde. Wie weit beide Autoren in ihren Folgerungen von einander abweichen, geht auch z. B. daraus hervor, daß Ferrel die schwächsten Westwinde am 33. Breitenkreise sucht, von wo sie von Null bis zu hohen Werten zunehmen sollen; Möller dagegen behauptet, daß auf 38° die stärksten Westwinde wehen und polwärts abnehmen.

Solche theoretische Ableitungen mögen ja für Gelehrte viel Interesse haben, aber für angewandte Wissenschaft, also z. B. für die Nautik dürfte es sich empfehlen, eine mehr praktische Lösung dieser Frage durch Beobachtungen der in jenen Breiten segelnden Seeleute zu suchen. Ich z. B. stehe auf Grund meiner eigenen Erfahrungen, die eine 16malige Fahrt um das Kap der guten Hoffnung umfassen, mit andern Seeleuten auf Ferrels Seite, dessen Ueberzeugung so viel ich weiß auch Maury in seinen Wind- und Stromkarten Ausdruck gegeben hat. Ich habe auf Maurys Rat stets den 38—40. Breitegrad aufgesucht, um auf der Reise nach Ostindien segelbare Westwinde zu finden, mich aber wohl gehütet südlicher als 40° zu gehn, weil jene polwärts bedeutend zunehmen, und ebenso machen es alle andern Schiffe.

In Bezug auf die dritte Studie des Jahrgangs ist bereits bei Besprechung der Chronometer-Prüfungen des Combeschen Apparates erwähnt, der die Schiffsbewegung wiedergiebt, und auf dem die Chronometer aufgestellt werden. Mit demselben lassen sich sowohl Bewegungen um die Längsachse (Schlingern) wie um die Querachse (Stampfen) herstellen und beide auch kombinieren, wie es in Wirklichkeit bei einem Schiffe auf See stattfindet.

Die vorliegende Abhandlung untersucht nur die Bahnkurven des Apparates, stellt die Bewegungs-Gleichungen auf, und bespricht sodann die Anwendung der aufgefundenen Formeln auf die Chronometer der Konkurrenz-Prüfung. Drei beigefügte Figurentafeln erläutern dieselben.

Faßt man die statistischen Angaben der vorliegenden drei Jahresberichte der Seewarte zusammen, so ergibt sich daraus, was bereits Eingangs erwähnt wurde. Die Anstalt hat auch in diesem Zeit-

Digitized by Google

abschnitte sich stetig und erfreulich entwickelt und den ihr gestellten Aufgaben gerecht zu werden versucht. In immer höherem Grade wirkt sie befruchtend auf die Schifffahrt ein und erwirbt sie sich die Anerkennung und Mitarbeit der deutschen Seeleute, was wiederum zur Erhöhung ihrer eigenen Leistungen beiträgt. Ihr Direktor versteht es, in dem ihm zugeordneten Personale den Geist echt wissenschaftlichen Strebens zu wecken, zu erhalten und zu spornen, und ist auf dem besten Wege, der deutschen Seewarte auch dem Auslande gegenüber einen hervorragenden Platz zu sichern. Das Institut verdient die Sympathien des deutschen Volkes und man kann nur wünschen, daß der Reichstag die geforderten Mittel zu seiner Erweiterung anstandslos bewilligen möge. Sie kommen unserm Seewesen zu Gute; je mehr die Seewarte leistet, desto größeren Nutzen zieht unsere Schifffahrt und unser Nationalvermögen aus ihr.

Wiesbaden. Reinhold Werner.

---

**Neumayer, Dr., G., Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzel-Abhandlungen verfaßt von P. Ascherson, A. Bastian, C. Börgen etc. Zweite völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage in zwei Bänden. Mit zahlreichen Holzschnitten und zwei lithograph. Tafeln. Berlin, Verlag von Robert Oppenheim 1888. XIII, 653 und 627 S. 8°. Preis 34 M.**

Zwischen dem ersten Erscheinen der Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen und der Ausgabe der zweiten Auflage dieses Werkes liegen vierzehn Jahre. In dieser Zeit sind nicht nur in den meisten Forschungsgebieten große Fortschritte gemacht, welche eine Umarbeitung einzelner Abschnitte wünschenswert erscheinen ließen, es haben sich auch die Ziele der Forschung zum Teil bedeutend verschoben und die nächsten Zwecke des vorliegenden Werkes haben sich in mehrfacher Beziehung geändert. Die erste Auflage war »mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kaiserlichen Marine« abgefaßt und hatte außerdem den ganz speciellen Zweck den Beobachtern des Vorübergangs der Venus vor der Sonnenscheibe als Ratgeber zu dienen. Dieser Nebenzweck fiel für die zweite Auflage fort und damit auch W. Försters Aufsatz: Ueber die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper von der Erde und über die besondere Bedeutung, welche die Beobachtungen der Vorübergänge der Venus vor der Sonnenscheibe für diese astronomische Aufgabe haben. Auch jener Zusatz, welchen die erste Auflage mit ihrem englischen Vorbilde (Manual of scientific enquiry, prepared for the use of offi-

Digitized by Google

cers in Her Majesty's navy and travellers in general) gemein hatte, ist jetzt verschwunden; die Aufgaben sind umfassendere geworden, wie es die jüngsten kolonisatorischen Bethätigungen der Deutschen verlangen. — Eine vergleichende Uebersicht des Inhalts wird das am besten hervortreten und zugleich die reiche Fülle des Gebotenen übersehen lassen.

Daß der erste Abschnitt über die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper fortgelassen ist, habe ich schon erwähnt. F. Tietjen, geographische Ortsbestimmungen, ist im Wesentlichen ungeändert geblieben. Dagegen ist das folgende Kapitel, H. Kiepert: topographische Beobachtung und Zeichnung (Flying survey, Levée à coup d'oeil), durch W. Jordans Aufsatz: topographische und geographische Aufnahmen ersetzt, in welchem alle Mittel behandelt werden, welche zu einer genauen und ins Einzelne gehenden Landesaufnahme dienen können (Schrittmaß, Marschzeit, Kompaß, Berechnung und Aufzeichnung eines Itinerars, Anschluß des Itinerars an astronomische Längen- und Breiten-Messungen, Fehler-Theorie der Kompaß-Itinerare, lokale Aufnahmen durch Abschreiten und Kompaß-Peilen, Aufnahme entfernter und ausgedehnter Objekte, Triangulierung, trigonometrische und barometrische Höhenmessung, Hülfstafeln). — Daran schließt sich in der neuen Auflage Geologie, Bestimmung der Elemente des Erdmagnetismus zu Lande, Meteorologie, Anweisung zur Beobachtung allgemeiner Phänomen am Himmel mit freiem Auge oder mittelst solcher Instrumente, wie sie dem Reisenden zur Verfügung stehn, wie früher bearbeitet bezw. von F. Freih. v. Richthofen, H. Wild, J. Hann und E. Weiß. Die nautischen Vermessungen waren in der ersten Auflage nur in ihren Grundzügen von Neumayer in dem Kapitel über Hydrographie mit behandelt, sie bilden jetzt einen von P. Hoffmann verfaßten selbständigen Abschnitt. Ueberhaupt bildet die eingehendere Berücksichtigung der Hydrographie und Oceanographie die wesentlichste Erweiterung des ersten Bandes der Anleitung. Während früher alle hierher gehörenden Fragen mit Ausnahme der Anweisung zur Anstellung von Beobachtungen über Ebbe und Flut (früher C. F. A. Peters, jetzt C. Börgen) in Neumayers Schlußkapitel, Hydrographie und Oceanographie, behandelt und zum Teil nur gestreift wurden, finden sich jetzt außer dem schon genannten Artikel von Hoffmann noch die weiteren neuen Abschnitte über die Beurteilung des Fahrwassers in ungeregelten Flüssen von J. R. Ritter von Lorenz-Liburnau und über einige oceanographische Fragen von O. Krümmel (Meeresströmungen, Messung der Meereswellen, stehende Wellen, Farbe und Durchsichtigkeit des Seewassers). Das Schlußkapitel des ersten Bandes bildet Neumayer, hydrographische

Digitized by Google

und magnetische Beobachtungen an Bord. Hier finden auch einige Beobachtungen eine kurze Erwähnung, welche sonst nicht behandelt worden sind: Pendelbeobachtungen, vergleichende Beobachtung von Aneroid und Quecksilberbarometer zur Ermittelung der Aenderung der Schwerkraft, optische Erscheinungen in der Atmosphäre, Tiefseeforschung und Sammeln von wisseuschaftlichem Material. Den Pendelbeobachtungen dürfte in Zukunft doch vielleicht ein besonderes Kapitel zugewiesen werden müssen.

Der erste Band enthält außerdeu noch einen Abschnitt von Moritz Lindemann: Andeutungen für die Beobachtung des Verkehrslebens der Völker, der nach der ganzen Anordnung des Stoffes wohl besser im zweiten Bande Platz gefunden hätte. Dieser zweite Band hat nämlich folgenden Inhalt (die neuen Aufsätze sind durch einen * hervorgehoben): A. Meitzen, allgemeine Landeskunde, politische Geographie und Statistik; A. Gärtner, Heilkunde (früher von G. A. Friedel); A. Orth, Landwirtschaft; *L. Wittmack, landwirtschaftliche Kulturpflanzen; O. Drude (für Grisebach) Pflanzengeographie; A. Ascherson, die geographische Verbreitung der Seegräser; G. Schweinfurth, über Sammeln und Konservieren von Pflanzen höherer Ordnung (Phanerogamen); A. Bastian, allgemeine Begriffe der Ethnologie; H. Steinthal, Linguistik; *H. Schubert, das Zählen; R. Virchow, Anthropologie und prähistorische Forschungen; R. Hartmann, die Säugetiere; *H. Bolau, Waltiere; G. Hartlaub, Vögel; A. Günther, das Sammeln von Reptilien, Batrachiern und Fischen; E. von Martens, Sammeln und Beobachten von Mollusken, K. Möbius, wirbellose Seetiere; A. Gerstäcker, Gliedertiere; G. Fritsch, praktische Gesichtspunkte für die Verwendung zweier, dem Reisenden wichtigen technischen Hülfsmittel: das Mikroskop und der photographische Apparat.

Es erübrigt schließlich noch die wenigen Aufsätze zu nennen, welche in der neuen Auflage fortgelassen sind. K. v. Seebach: Erdbebenkunde. ›Die seismologische Forschung ist heut zu Tage zu einer selbständigen durch große instrumentelle Hülfsmittel, die dem Reisenden nicht zu Gebote stehn können, unterstützten Forschungsdisciplin erhoben worden, daher es denn zweckmäßig erschien, den Reisenden nicht allzusehr mit einer Specialforschung zu belasten. Das Erforderliche, um gelegentlich und ohne besondere Apparate Beobachtungen über Erderschütterungen anstellen zu können, war füglich mit dem Abschnitte über Geologie zu verbinden‹. G. Koner, allgemeine Rückblicke auf die Erforschungsgebiete der Kontinente und Erklärung der gebräuchlichsten Ausdrücke der physikalischen Geographie. A. Oppenheim, über Sammlung und Aufbewahrung chemisch wichtiger Naturprodukte. Dieser Aufsatz wird in einem

Digitized by Google

Werke wie das vorliegende schwerlich vermißt werden. Den zu phytochemischen Untersuchungen erforderlichen Apparat wird ein Reisender mit sich zu führen wohl nur selten in der Lage sein, und für die Arbeiten einer phytochemischen Station wird eine ausführlichere Instruktion notwendig sein.

Auf die einzelnen Abschnitte des Werkes näher einzugehn erscheint überflüssig und ist dem Ref. auch nicht immer möglich, da er einem großen Teile der behandelten Disciplinen als vollständiger Laie gegenüber steht. Die Vortrefflichkeit des Werkes ist seit seinem ersten Erscheinen allgemein anerkannt, und die neue Auflage steht, soweit das Urteil des Referenten reicht, jener ersten in keinem Falle nach. Daß die Voraussetzungen, welche in Betreff der wissenschaftlichen Vorbildung des Reisenden in den verschiedenen Abschnitten gemacht werden, nicht immer gleich hohe sind, daß beim Zusammenwirken so zahlreicher Mitarbeiter bei aller Vortrefflichkeit im Einzelnen dem Ganzen eine gewisse Unebenheit anhaftet, und daß einige strittige Fragen auch hier von verschiedenen Gelehrten verschieden beantwortet werden, ist nur natürlich. Vergleicht man die vorliegende Anleitung mit ihrem oben genannten, ursprünglichen Vorbild, so sieht man bald, daß sie dasselbe an Reichtum des Inhalt und zum Teil auch in der Form der Darstellung weit übertrifft. Auch das im Auftrage des italienischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel von A. Issel herausgegebene ausgezeichnete Werk Istruzioni scientifiche pei viaggiatori (Roma 1881) hat unsere Anleitung nicht zu überflügeln vermocht. Es ist dem vorliegenden Werke im Interesse der Wissenschaft die weiteste Verbreitung zu wünschen; es bietet Jedem, nicht nur dem Reisenden, eine Fülle des Anregenden und Wissenswerten, und niemand wird es missen mögen, der es einmal in der Hand gehabt hat.

Göttingen. Hugo Meyer.

---

Die **Papsturkunden Westfalens** bis zum Jahre 1378 bearbeitet von Dr. Heinrich Finke. 1. Teil. Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304. [Westfälisches Urkundenbuch, fünften Bandes erster Teil, herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens]. Münster 1888. In Commission der Regensbergschen Buchhandlung (B. Theissing). XXXIV und 410 S. 4°. Preis Mk. 13,50.

Den ersten vier Bänden des westfälischen Urkundenbuches, von denen der erste und zweite Erhards Regesta Historiae Westfaliae, »die Quellen«, wie der zweite Titel lautet, »die Geschichte West-



Digitized by Google

falens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen begleitet von einem Urkundenbuche‹, der dritte die Urkunden des Bistums Münster, der vierte (übrigens noch nicht abgeschlossene) jene des Bistums Paderborn enthält, schließt sich nun der fünfte an, durch welchen ›ein vollständiges Bild des Verkehrs der Curie mit den westfälischen Bistümern geboten werden soll‹. Zu dem Zwecke ›mußten auch die bereits veröffentlichten Papsturkunden in Regestenform eingereiht werden‹. Die Abgrenzung, beziehungsweise Gliederung des Stoffes ist nach den beiden Epochen, Beginn der Avignonesischen Periode und des großen Schismas vorgenommen worden. Die vorliegende Sammlung zerfällt in zwei sehr ungleiche Teile, von denen der erste die Regesten der Papsturkunden bis zum Tode Cölestins III. (1198), im Ganzen 165 Nummern (darunter sechs bisher unbekannte) enthält und der zweite die Zeit von 1198 bis 1304 mit nahezu 700 Nummern umfaßt. Von diesen waren bisher 322 ungedruckt; als bisher ungedruckt werden, wie der Herausgeber anmerkt, auch solche im Wortlaute wiedergegebene Schreiben angesehen, die bisher nur im Regest bekannt waren, sowie Urkundenauszüge bei Schriftstellern, die in Urkundenbüchern bisher noch keine Verwendung gefunden hatten. Neues Urkundenmaterial findet sich demnach fast ausschließlich nur in der zweiten Hälfte des vorliegenden Teiles. Westfalen spielt freilich in der hohen Politik der hieher gehörigen Zeit entweder keine Rolle mehr, oder wo dies, wie in den großen kirchenpolitischen Kämpfen im ersten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts noch der Fall ist, findet sich in dem vorliegenden Bande keinerlei Ausbeute an neuem Material von einiger Bedeutung. Auch für die großen territorialen Kämpfe zwischen Köln und Paderborn in den fünfziger Jahren des XIII. Jahrhunderts ist dieses nicht eben reichhaltig. Was die Stellungnahme Innocenz' IV. in diesem Streite betrifft, so ergibt sich aus den Urkunden, daß es der Kölner Erzbischof verstanden hat, den Papst auf seine Seite zu ziehen. Weitaus reichhaltiger ist das neue Material der vorliegenden Sammlung für die Geschichte der Bischofs- und Abtswahlen, zumal in der Münsterschen Diöcese, für die Geschichte des Collectorenwesens in Westfalen und den Anteil einzelner Westfalen an dem Erstarken des neugegründeten Dominikanerordens, dessen zweiter und vierter General und einer der ersten und der berühmteste Provinzialprior für Deutschland Westfalen waren: Jordanus Sasso, Johannes Teutonicus, Konrad von Höxter und Hermann von Minden.

Der Herausgeber hat sich seiner Aufgabe mit Umsicht, Fleiß und anerkennenswertem Geschick unterzogen. Die Sammlung dürfte innerhalb der von ihm selbst gezogenen Grenzen eine ziemlich voll-

Digitized by Google

ständige sein. Was diese Grenzen betrifft, so bemerkt er, daß er bei seinen Nachforschungen in Rom und Deutschland die fünf Bistümer Münster, Paderborn, Minden, Osnabrück und Köln, dann die päpstlichen Schreiben allgemeinen Inhalts an die Suffragane der Kölner und Mainzer Kirchenprovinz, die ersteren aber nur insoweit berücksichtigt habe, als das Herzogtum Westfalen in Betracht kommt. Ueber dieses Ziel hinaus wurden nur noch die Westfalen benachbarten Klöster und Stifter berücksichtigt und auch die aus Westfalen an die Päpste gerichteten Schreiben und die auf das Kollektorenwesen bezüglichen Dokumente, soweit sie in den Archiven zu erreichen waren, der vorliegenden Sammlung eingereiht. Das meiste Material bot das vatikanische Archiv; außerdem wurden die Archive in Münster, Osnabrück, Hannover, Düsseldorf, Marburg, Oldenburg, Wolfenbüttel, Arolsen, Rheda, Coesfeld, Anhalt, Köln, Dortmund, Soest, Paderborn, Lippstadt, Clarholz, Fischbeck und die Bibliotheken von Berlin, Hannover, Paderborn und Trier ausgenutzt. Die Einleitung erörtert die Materialien des vorliegenden Bandes nach ihrer diplomatischen und historischen Seite. Eine erhebliche Anzahl von Urkunden erscheint im Neudruck; das ist überall der Fall, wo dem Herausgeber bessere Quellen zur Verfügung standen, als seinen Vorgängern. Bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Nummern hat sich der Herausgeber begnügt, korrektere Lesarten zu früheren Ausgaben beizubringen und Lesefehler und sonstige Irrtümer in denselben zu verbessern. Die noch vorhandenen Originale sind mit aller wünschenswerten Genauigkeit beschrieben und sämtlichen Stücken ein reichhaltiger kritischer Apparat beigegeben. Einzelne Fehler sind im Anhange berichtigt. S. 6 muß es an zwei Stellen lauten: *Uhlins*, S. 8 Z. 4 v. o. *Jaffé-Löwenfeld*, S. 12 Z. 2 v. u. *Calendas*. *In perpetuam memoriam* S. 52 würde ich nicht beanstandet haben; überhaupt hätte es sich empfohlen, statt der Ausrufungszeichen in Klammern, von denen etwas zu häufig Gebrauch gemacht ist, kurze Fußnoten zu geben. S. 67 ist statt *121* zu lesen *161*.

Czernowitz. J. Loserth.

---

**Boeck, Caesar, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hudsygdomme i Norge. Kristiania. Det Sterneke Bogtrykeri 1888. 156 S. in gr. Oktav. Mit 4 Lichtdrucken und 5 Holzschnitten.**

Der Verfasser hat verschiedene von ihm in Norsk Magazin for Laegevidenskaben veröffentlichte Abhandlungen über mehrere in Norwegen selten vorkommende Hautkrankheiten zu einem Buche vereinigt. Die Arbeit ist zunächst für die Landsleute des Autors be-

Digitized by Google

stimmt, die er auf jene in Norwegen fast unbekannten Affektionen hinweisen will. Sie hat aber das Recht einen weit größeren Leserkreis zu beanspruchen und würde denselben ohne Zweifel finden, wenn die Sprache, in der sie geschrieben, nicht ein Hindernis entgegenstellte, denn sie ist in Wirklichkeit eine internationale, weil diejenigen Hautleiden, denen sie gewidmet ist, nicht bloß die Dermatologen von Fach in besonderer Weise interessieren, sondern auch für den Praktiker von Bedeutung sind, und weil es sich zum Teil um Hautleiden handelt, bezüglich deren zwischen den einzelnen Dermatologen, welche sie genauer behandelt und beschrieben haben, große Widersprüche bestehn.

Es gilt dies ganz besonders von dem Ausschlage, welchem Boeck über die Hälfte des Buches eingeräumt hat und dem er mit gutem Grunde den ihm von seinem Entdecker Hebra gegebenen Namen Lichen ruber belassen hat, da die rote Färbung das charakteristische Aussehen der Affektion ausmacht. Bekanntlich hat der Wiener Dermatologe es über sich ergehn lassen müssen, daß Erasmus Wilson an die Stelle der ursprünglichen Bezeichnung diejenige von Lichen planus setzte und gleichzeitig mit dieser Benennung auch die Hebrasche Beschreibung des Hautleidens als hirsekerngroße Papeln in Zweifel zog. Die Beziehungen des Lichen ruber von Hebra und des Lichen planus von Wilson sind eine lange Zeit hindurch der Gegenstand sehr verschiedener Auffassungen gewesen, indem man entweder eine oder die andere negierte, beide für verschiedene Affektionen oder für Formen eines und desselben Ausschlages erklärte. Die letztere Anschauung war die allgemeinere und führte zur Aufstellung eines Lichen ruber acuminatus (Hebras Lichen) und L. r. planus (Wilsons Exanthem). Der letztere ist offenbar überall der häufigere und daraus erklärt sich denn auch, daß gerade der Hebrasche Lichen ruber vielfach bei einer gewissen Kategorie von Aerzten, die nichts vorhanden glaubt, als was sie selbst gesehen und daher, wenn es darauf ankommt, auch gelegentlich meint, das gelbe Fieber sei unser Abdominaltyphus mit Ikterus, der Flecktyphus ebenfalls Typhus abdominalis mit Flohstichen, in Zweifel gezogen wurde. Hat doch Dr. Brocq noch 1886 behauptet, Hebras Lichen ruber sei identisch mit Pityriasis pilaris, was geradezu unmöglich ist, da ein Beobachter wie Hebra die bei letzterem auftretenden Epidermisaufhebungen in den Mündungen der Haarbälge nicht mit roten Papeln verwechseln konnte, und da Pityriasis pilaris ein langwieriges, aber ungefährliches Leiden ist, während Hebra seine erste Beschreibung auf sehr schlimme Fälle (erst später lernte Hebra den günstigen Einfluß des Arseniks kennen) stützt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier alle Differenzpunkte, die sich zwischen den Beobachtern von

Digitized by Google

Lichen ruber der neueren Zeit ergeben haben, zu beleuchten, das Angeführte beweist genug, daß es sich um ein strittiges Kapitel handelt und daß man jeden Beitrag zu demselben, der auf eigener Anschauung mehrerer Fälle beruht, mit Freude begrüßen muß. Abgeschlossen ist die Lehre vom Lichen ruber auch durch die vielfachen neueren Arbeiten, von denen z. B. das Jahr 1887 acht uns bekannte Aufsätze über den Gegenstand brachte, nicht, selbst nicht durch diejenigen von Unna, der dem Lichen acuminatus bei uns wieder zur Anerkennung verhalf und zu den zwei bekannten Formen auch noch einen Lichen ruber obtusus hinzufügte. Man wird die Boeckschen Mitteilungen um so mehr beachten müssen, als der der Kasuistik vorausgeschickte Abschnitt den Beweis liefert, daß der Verfasser die vorhandene Litteratur bis in die neueste Zeit hinein verfolgt und gründlich studiert hat. Der Autor hat übrigens schon früher den Lichen ruber zum Gegenstande seiner Studien gemacht und 1881 den ersten norwegischen Fall des Leidens beschrieben, zu welchem bis jetzt in seiner Praxis 10 weitere Fälle hinzugekommen sind, so daß er über ein Material verfügt, das u. W. nur von demjenigen des Ungarn Bóna übertroffen wird, der 1887 vierzehn neue Fälle beschrieb. Drei dieser Fälle sind von Phototypien begleitet, die allerdings kein ganz klares Bild von dem Leiden geben können, weil beim Photographieren stets nur die markiertesten Efflorescenzen zum Ausdrucke kommen und zweckmäßiger durch kolorierte Zeichnungen nach der Natur ersetzt worden wären.

Was nun Boecks eigene Anschauungen über Lichen ruber anlangt, so müssen wir in erster Linie hervorheben, daß er die Existenz des reinen Lichen ruber acuminatus, den er selbst auf der Hebraschen Klinik zu beobachten Gelegenheit hatte, für zweifellos hält. In Norwegen selbst scheinen nur Lichen planus und obtusus und Mischformen von L. planus und acuminatus vorzukommen, so daß das Land sich in dieser Beziehung an Frankreich anschließt, während letztere Form häufiger nur in Oesterreich-Ungarn und (nach Schadeck) im südlichen Rußland (Kiew), nach Unna auch in Norddeutschland und ganz vereinzelt in England und Amerika vorkommt. Der von Boeck zuerst beschriebene Fall von Lichen war übrigens bestimmt ein solcher von der durch Unna Lichen obtusus genannten Form. Alle diese Lichenes sind Formen derselben Krankheit, was namentlich aus der von Boeck gemachten Beobachtung hervorgeht, daß bei einem an Lichen r. planus leidenden Kranken sich plötzlich Lichen c. acuminatus entwickeln kann. Der Unterschied liegt eben nur in dem Sitze der Affektion, den bei der zugespitzten Form die Haarfollikel bilden: doch ist es immerhin auffällig, daß der reine Lichen ruber acuminatus eine verhältnismäßig schwere Form darstellt, während diejenigen Fälle,

Digitized by Google

wo die zugespitzten Papeln nachträglich zu Lichen planus treten, häufig ganz leichter Art sind. L. r. obtusus scheint die leichteste Form zu sein. Die ursprüngliche Annahme, daß Lichen ruber eine sehr bedenkliche Prognose habe, ist allmählich derjenigen gewichen, welche das Leiden für stets heilbar erklärt, wenn es frühzeitig zu einer rationellen Behandlung kommt. Daß dasselbe bei unregelmäßiger Kur sehr lange dauern kann, beweisen zwei von Boecks Fällen, in denen die Dauer 10 und 26 Jahre war. Boeck ist der Ansicht, daß diejenige Form von Lichen planus, welche die Franzosen Lichen plan corné nennen, bei welcher die Hornschicht nicht eine glatte Haut darstellt, sondern welche in ihrem oberflächlichsten Teile aus einer locker zusammengefügten Zellschicht mit Furchen und Rissen besteht und deren Sitz vorzugsweise am Schenkel ist, besonders hartnäckig ist. Diese besonders in Frankreich häufige Form hat Boeck nicht weniger als 3 Mal beobachtet. Auch andere Autoren vindicieren ihr eine große Hartnäckigkeit und es ist vielleicht daraus, daß Kaposi stets nur kurzdauernde Fälle von Lichen ruber beobachtete, zu schließen, daß dieselbe nicht in Oesterreich vorkommt.

Die interessanteste Partie der Arbeit bilden unstreitig die mikroskopischen Studien des Verfassers über die glatten und obtusen Papeln (S. 57—68) und der Versuch, die einzelnen Formen als gradweise Unterschiede der gleichen anatomischen Hautveränderungen hinzustellen. Der Lassarschen Parasiten von Lichen ruber erklärt er für eine Mastzelle mit feinkörnigem Inhalte. Zu den bisher bekannten Formen fügt er eine erythematöse mit Vergrößerung der Papillarfelder, die gewissermaßen den Ausgangspunkt für die eigentlichen Papeln bildet. Für die ätiologischen Fragen bietet die Arbeit nichts Abschließendes, doch war in den schwersten Fällen neuropathische Anlage vorhanden. In der Therapie ist er der Hebraschen Schule gefolgt, ohne die moderne äußerliche Therapie ganz auszuschließen.

In der zweiten Abhandlung behandelt der Verfasser die von Hebra als Acne frontalis bezeichnete Affektion, für welche er den Namen Acne necrotica vorschlägt. Diese Bezeichnung ist insofern gut gewählt, als dadurch das Wesen der Affektion, wie solches erst durch die in dem vorliegenden Aufsatze mitgeteilten mikroskopischen Studien festgestellt wurde, und deren charakteristischer Unterschied von allen anderen Acneformen in die Benennung eingeführt wird. Die Unzweckmäßigkeit der Benennung Acne frontalis hat übrigens Hebra selbst eingesehen und deshalb später die das äußere Gepräge des Exanthems allerdings gut markierende Benennung Acne varioliformis, welche aber von Bazin bereits für eine Form des Molluscum contagiosum vorweggenommen wurde, benutzt, die bei uns gebräuchlich ist, während man sie in Frankreich nach Bazin Acne pilaris nennt.

Digitized by Google

Daß es nicht wohl angeht, sie Acne frontalis oder pilaris zu taufen, geht auch noch ganz besonders aus den Mitteilungen Boecks hervor, welche darthun, daß die Affektion nicht so selten, wie man gewöhnlich annimmt, an andern Teilen als an der Stirn und an der Grenze der behaarten Kopfhaut vorkommt. Wenn andere Dermatologen, wie Kaposi, sie am Halse und an der Brust beobachteten, so hat Boeck sie in einem mit einer sehr schönen Phototypie belegten Falle auf der ganzen Rückenfläche und auf der Brust und an Armen beobachtet. Die Krankheit ist übrigens in Norwegen schon früher von Øwre und Bidenkap beobachtet worden und ist wohl nur in der großen Ausdehnung, die sie in den Boeckschen Fällen bietet, überhaupt eine Rarität. Bei exquisiten Aknekranken wird man einzelne derartige nekrotische Pusteln gar nicht selten finden. Es ist daher mit Unrecht bezweifelt worden, daß es überhaupt eine Akneform sei. Woher aber die Tendenz zur Hautnekrose bei den mit dieser Akneform behafteten Individuen kommt, das entzieht sich bis jetzt völlig unserer Kenntnis. Daß Staphylococcen und Streptococcen sich an den Schorfen finden, wie Boeck, konstatierte, war zu erwarten, aber auch Boeck glaubt in ihnen nicht das ursächliche Moment gegeben. Merkwürdig ist jedenfalls das Fehlen der Simonea folliculorum, die sonst kaum bei gewöhnlicher Akne fehlt. In Bezug auf die Behandlung steht Boeck auf der Seite der Schwefeltherapeuten. Uns scheint in der Behandlung der Akne überhaupt der vollkommen richtige Volksglaube, daß gewisse Nahrungsmittel für die Akne besonders prädisponieren, zu wenig gewürdigt zu werden. Es ist bestimmt richtig, daß Bier Finnen erzeugt, Käse und fette Speisen nicht minder, und daß alle externen Kuren wenig nützen, wenn nicht die Diät streng reguliert wird. Wir stehn nicht allein mit diesen Anschauungen, die neuerdings Lewin zur Grundlage seiner allerdings etwas sonderbaren Therapie der Akne gemacht hat.

Die Pityriasis rosea des französischen Dermatologen Gibert, welcher die dritte Abhandlung gewidmet ist, gehört zu denjenigen Hautaffektionen, mit welchen die deutsche Dermatologie nichts anzufangen weiß, offenbar weil man unter dieser Benennung sehr verschiedene Leiden zusammengeworfen hat, die unter der Form nagelgroßer, mit kleienartigen, lose oder erhaben ansitzenden Schuppen bedeckter rosenroter oder mehr blaßroter Platten auftreten. Daß es sich wenigstens teilweise um phytoparasitäre Hautaffektionen handelt, scheint daraus hervorzugehn, daß in einem der von Boeck beobachteten Fällen Dr. Wulfsberg einen Pilz fand, dessen nähere Beziehungen indes nicht aufgeklärt wurden. Mycosis tonsurans maculosus steht übrigens der häufigsten Form so nahe, daß man vor der Aufstellung der Gi-

Digitized by Google

bertschen Species morbi dieselbe wohl konstant dafür erklärt haben würde. Eine Verwechslung mit Eczema seborrhoicum halten wir allerdings mit Boeck kaum für möglich. Viele mögen als Erythema multiforme aufzufassen sein, womit nach den mikroskopischen Untersuchungen des Verfassers in einem seiner Fälle, bei welchem ein Parasit nicht nachweisbar war, der anatomische Befund und das klinische Bild sehr übereinstimmte.

Der vierte Aufsatz behandelt die Pityriasis pilaris (Maladie de Devergie), ein Leiden, das bisher in Deutschland wenig beachtet wurde und möglicherweise, da es gewöhnlich in der Handfläche beginnt, als Psoriasis palmaris mit nachfolgender universeller exfoliativer Dermatose aufgefaßt worden ist. Der Aufsatz bietet besonderes Interesse nicht nur durch einen mitgeteilten höchst charakteristischen Fall, welchen Boeck selbst als ›Schulfall‹ bezeichnet, sondern insbesondere durch den eigentümlichen mikroskopischen Befund, indem sich durchgehends eine sehr charakteristische Veränderung der Wurzelscheide der Lanngohaare, die sich in einen festen, harten Hornkegel, der mit der Spitze gegen die Haarwurzel und mit der oft abgerundeten Basis nach oben gerichtet war, verwandelt hatte. Die Beschreibung und Abbildung dieser Befunde, die übrigens nie an den Kopfhaaren vorkommen, bilden eine der wichtigsten Partieen des Buches. Im Gegensatze zu den französischen Autoren befürwortet Boeck die Arsentherapie auch bei diesem Leiden.

In der fünften Abhandlung bespricht Boeck die Urticaria perstans von Willan und Bateman, deren Unterschied von Urticaria chronica, die selbst von bedeutenden Dermatologen damit verwechselt wird, er darlegt. Der mitgeteilte norwegische Fall ist von den früheren englischen Fällen dadurch verschieden, daß die Quaddeln nicht 3—8 Wochen, sondern gut 4 Monate dauerten. Auch in diesem Abschnitte liegt der Fortschritt, den die Studie darbietet, in den mikroskopischen Untersuchungen, durch welche die nahen Beziehungen der Urticaria perstans zur Urticaria pigmentosa dargethan werden, indem das Vorhandensein so überaus großer Mengen äußerst dicht zusammengedrängter Mastzellen konstatiert wurde.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß dem Autor bald die Gelegenheit geboten werde, einen zweiten Cyklus seiner höchst interessanten und in vieler Beziehung wichtigen dermatologischen Beiträge zu geben. Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

121


# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18. 1. September 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰



Inhalt: Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Von *Dietzel*. — Duhem, Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Von *Drude*. — Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. 20. bis 24. Heft. Von *Meyer von Knonau*. — Nordiskt medicinskt Arkiv. 20. Band. Von *Hasenmann*.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Schmoller**, G., Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Leipzig, Duncker & Humblot. 1888. X. 304 S. 8°. Preis 6 Mk.

Die Schrift ist eine Ehrengabe, dem Altmeister der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie, Wilhelm Roscher, zu dessen fünfzigjährigem Doktorjubiläum von dem Führer der »neuhistorischen« Schule dargebracht.

Nicht bloß dem großen Gelehrten, welchem sie gewidmet ist und dessen glänzende Verdienste um die Entwickelung der Staats- und Socialwissenschaften in Deutschland — in der Zueignung und in einem Aufsatz, welcher den Mittelpunkt des Buches bildet — eine gerechte Würdigung erfahren, wird sie ein wertvolles Geschenk sein.

Zwar bietet sie, außer der eben erwähnten Skizze über die Bedeutung Roschers, Neues nur in dem ersten Teil der Abhandlung über Schäffle; die übrigen Essays und Recensionen waren bereits früher veröffentlicht. Aber bisher da und dort verstreut, treten sie hier als Ganzes uns entgegen. Wer, ob als Freund oder als Gegner, jener Bewegung auf dem Gebiete der deutschen Nationalökonomie, die mit Roschers »Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode« (1843) anhebt, gefolgt ist, wird in dieser Reihe von Beiträgen »Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften« eine Fülle des Interessanten finden. Sie enthalten das wissenschaftliche Glaubensbekenntnis des Mannes,




Digitized by Google

welcher, bedeutend jünger als Roscher und List, Hildebrand und Knies, erst Anfangs der sechsziger Jahre in die Reihen der Kämpfer für die historische Methode eintrat, jedoch weit energischer und erfolgreicher als jene die ältere britisch-deutsche Dogmatik angegriffen hat.

Gewis fand er das Feld durch die Arbeit der Vorgänger schon bereitet — wenn aber heute die ›realistische‹ Strömung in Deutschland entschieden die herrschende ist, so ist dies in erster Linie der frischen Kraft Gustav Schmollers, seiner frohen, nie müden Kampfeslust, seiner bedeutenden Persönlichkeit, welcher die Waffe des Wortes wie der Feder gleicherweise gehorcht, zuzuschreiben. Der Führer der ›Straßburger Schule‹ hat die große Mehrzahl der ›historischen Nationalökonomen‹ gebildet, welche auf unsern Kathedern das Dogma des Historismus vertreten.

Jedem, welcher das hier vorliegende Buch liest, muß die große Rolle, die sein Verfasser im Entwickelungsgange der deutschen Staatswissenschaft während der letzten 25 Jahre gespielt, begreiflich werden.

In voll ausgerundeten Perioden, in geistreichen Wendungen, in fein abgewogenen Bildern fließt die Darstellung dahin. Vornehm, ohne steif zu werden, glänzend und farbig, ohne die Klarheit zu verlieren oder in Ziererei zu verfallen, ist seine Diktion eine virtuose Leistung.

Mit dem graziösen Formtalent des Schwabenstammes, dem er angehört, verbindet er eine Breite und Tiefe der geistigen Durchbildung, wie sie in unserer arbeitsteiligen Zeit nur wenigen Auserwählten eignet. In den Werken unserer Philosophen und Dichter ist er nicht minder heimisch wie in seiner eigenen, staatswissenschaftlichen und socialgeschichtlichen Domäne. Wenn auch von ihm gilt, was er von Schäffle sagt, nämlich, daß er ›zu den Glückskindern gehört, denen immer Etwas Bedeutendes einfällt‹, so ist dies nicht zum kleinsten Teil dieser harmonischen Verbindung allgemeinen und Fachwissens zu danken. Wo Andere, im engen Horizont gebannt, achtlos vorübereilen, eröffnen sich seinem weiten Blicke, welcher das wirtschaftliche Leben stets in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen der menschheitlichen Entwickelung anschaut, große Perspektiven.

Die Nationalökonomie als Glied der allgemeinen Kultur zu erfassen, die Gegenwart mit Vergangenheit und Zukunft geschichtsphilosophisch zu verknüpfen, ist die Lieblingsarbeit, der sein rastloser Geist sich immer wieder von neuen Seiten nähert.

Doch mit dem Hange zur Sociologie ringt in ihm der, auf die Probleme seines Volks und seiner Zeit gerichtete, praktische Sinn des Staatsmannes, — des Bürgers des neuen Deutschlands, welcher,

Digitized by Google

stolz auf die Größe seiner Nation, sein Teil haben will an der sauren Arbeit des Tages und ihrem Erfolge, welcher in ›männlich realistischem Thun‹ mitschaffen will mit den ›Technikern und Naturforschern, Historikern und Philologen, Nationalökonomen und Socialpolitikern, die fast ebenso an der Spitze der wissenschaftlichen Bewegung der Welt stehn, wie unsere Staatsmänner nnd Generale unbestritten als die ersten anerkannt sind‹.

Die Arbeit aber, welche er für sich auserkoren hat, heißt: Besiegung der abstrakten, ›schwindsüchtigen‹ Nationalökonomie der Engländer, in deren Geleisen auch die ältere Schule unseres Vaterlandes wandelt, durch eine gesunde ›historisch-realistische‹ Wissenschaft deutschen Gepräges. Das Banner des Historismus zu tragen ist ihm eine begeisternde Mission.

Daß er im Eifer des Kampfes oft etwas zu kräftig dreinschlägt, oft auch den Gegner mit allzu souveräner Verachtung abkanzelt — ich bin der Letzte, der ihm das zum Vorwurf macht. ›A la guerre comme à la guerre‹. Die Gefährdung unserer socialpolitischen Theorie und Praxis durch die ältere britisch-deutsche Lehre ist ihm ein Glaubenssatz, ein Dogma geworden. —

Ich stehe, wie ich in einer Reihe von Abhandlungen bekannt habe, diesem Dogma als stark ungläubiger Ketzer gegenüber.

Gewis bedarf die Geschichte des socialen Lebens noch vieler ›exakter‹ Arbeit, ehe sie der so lange fast ausschließlich durchforschten Geschichte des politischen Lebens, der ›Haupt- und Staatsaktionen‹, in gleicher Ausbildung sich an die Seite stellen kann. Gewis bedarf die Socialpolitik der Gegenwart für die Beantwortung der zahllosen ›Fragen‹, die unsere heftig erregte Zeit aufwirbelt, einer Fülle ›deskriptiven‹ Materials, das ihr noch fehlt.

Wogegen die ›Dogmatiker‹ kämpfen, ist nur, daß Schmoller und einige seiner Anhänger jeden ›realistisch‹ behauenen Baustein mit, wie es jenen scheint, oft überschwänglichem Beifall belohnen, ohne genau genug zu prüfen, ob denn aus diesem Rohstoff von Thatsachen ein für Wissenschaft und Leben wichtiger, bisher nicht gekannter oder wenigstens nicht genug gewürdigter Satz sich herausheben lasse — während sie jede theoretisch geführte, ohne statistisches oder archivalisches Beiwerk auftretende Schrift mistrauisch bekritteln, ohne genau genug zu prüfen, ob nicht der allgemeine Satz, auf den sie zugespitzt ist, weit bedeutungsvoller sei, als eine Unmenge deskriptiver Details.

Schmoller erkennt zwar die Berechtigung der ›Abstraktion‹ im Princip an, betont, daß die historische Schule nur eine gesunde Reaktion bilden solle gegen die früher herrschende unhistorische



Digitized by Google

›nebelhafte‹ Behandlung wirtschaftlicher Fragen und Erscheinungen: aber er vergißt nur zu oft, sobald er einem konkreten Gegner gegenübersteht, dies allgemeine Zugeständnis. Der Stab, welcher früher nach der einen Seite verbogen war, wird von ihm nicht auf die gerade Linie zurück, sondern nach der entgegengesetzten Seite verbogen. Im Grunde ist er überzeugt, daß nur das Konkrete Recht habe; die Wirtschaftswissenschaft löst sich ihm in Wirtschaftsgeschichte auf. Und wenn er das Recht abstrakten Denkens zugibt, so geschieht dies ohne Beschränkung nur für sein wissenschaftliches Steckenpferd, die Geschichtsphilosophie.

Wer auch nur einen der zahlreichen Essays Schmollers, welche den Methodenstreit streifen, gelesen, wird die Empfindung haben, daß dem Autor ›das Organ für das Verständnis der wesentlichen Ursache und Notwendigkeit‹ der abstrakten Methode fehlt — während er dies seinerseits von Karl Menger, wie ich meine: mit weit geringerem Rechte, hinsichtlich dessen Verständnis für die historische Methode behauptet.

Dieser Eindruck verstärkt sich aber außerordentlich, wenn dem Leser, wie in der vorliegenden Sammlung, die Gelegenheit geboten wird, eine Reihe kleiner Kabinetsstücke seiner Feder zu prüfen.

Wie meisterhaft weiß er zu schildern! Mit wenigen Linien zeichnet er anschauliche, durch die Kraft und Sicherheit der Pinselführung entzückende Bilder der Männer, welche ›leuchtend, groß, wegeweisend an den Eck- und Wendepunkten der Wissenschaft stehn‹. — von List und Carey, Knies und Roscher, Schäffle und Stein. Wir besitzen nicht viele so treffliche Analysen, wie sie Schmoller auf knappem Raume von den Systemen H. Georges und Hertzkas gibt. Der Aufsatz über J. G. Fichte ist eine Perle unserer dogmengeschichtlichen Litteratur.

Von dem Hintergrunde ihrer Zeit und ihres Volkes heben sich Gestalten und Ideen wirkungsvoll ab.

Aber Eines vermisse ich immer: die klare Stellungnahme zu den wirtschaftspolitischen Forderungen oder wirtschaftstheoretischen Lehrsätzen der Schriftsteller, deren Bedeutung für die Geschichte der socialökonomischen Entwickelung er bestimmen will.

Es genügt mir nicht vom Historiker Schmoller zu erfahren, weshalb Dieser oder Jener so dachte, so denken mußte als Kind der Verhältnisse, sondern mich verlangt nach dem Urteil, ob die Früchte dieses Denkens, losgelöst von ihrem historischen Nährboden, dem Inventar unserer Wissenschaft als neuer, wertvoller Erwerb oder als gleichgiltige Doubletten oder als Irrtümer — vielleicht geistreiche und originelle Irrtümer — einzutragen sind. Wenn mir Jemand er-

Digitized by Google

klärt, weshalb die Weizenkörner unter bestimmten geologischen und klimatischen Verhältnissen diese, unter andern jene chemische Zusammensetzung zeigen, so ist mir das sehr interessant — aber ich frage weiter, welche Art denn dem Zweck der Weizenproduktion, der Ernährung von Menschen, am besten entspreche; erst dann habe ich ein Urteil, ob, weltwirtschaftlich oder volkswirtschaftlich, die jetzigen Standorte dieser Produktion beizubehalten oder zu verändern sind — ob auf dem jetzt mit Weizen bestellten Boden auch in Zukunft weiter Weizen gebaut werden soll oder nicht.

Auch Schmoller macht uns seine Objekte in hohem Grade interessant. Wir begreifen, wie der Protektionismus Lists und Careys, der Agrarcommunismus H. Georges mit den eigentümlichen Bedingungen der Nation und der Epoche zusammenhängen, welchen diese Männer angehören. Aber damit darf doch die Betrachtung nicht abschließen, sondern wir fragen weiter, ob denn die Argumente, welche List und Carey für ihre Schutzzolltheorie ins Feld führen, durchschlagend sind oder nicht. Wir fordern ein Urteil darüber, ob der Blick dieser geistreichen Agitatoren nicht durch den blinden Haß gegen England, durch ihre leidenschaftliche Art, die Dinge zu sehen, durch ihre undisciplinierte ›historische Phantasie‹ getrübt war — darüber, ob wir in ihren Theorien blendende Sophistereien zu sehen haben, die darum nicht minder irrig und gefährlich bleiben, weil sie historisch begreiflich und erklärlich sind, oder streng wissenschaftliche Ergebnisse, welche, wenn auch aus den Erfahrungen eines beschränkten volkswirtschaftlichen Gebiets erschlossen, sich dennoch für die Wirtschaftspolitik anderer Länder, natürlich mit gewissen Modifikationen, verwerten lassen. Beide haben ›tief in die Geschicke ihres Vaterlandes eingegriffen‹ (S. 111). Ihre historische Bedeutung ist fraglos — waren aber die Wege, welche sie wiesen, richtig oder verfehlt?

Ich mache natürlich Schmoller durchaus nicht den Vorwurf, daß er es unterläßt, in den wenigen Seiten, in deren Rahmen er seine litterargeschichtlichen Skizzen mustergiltig hineinkomponiert, außer der historischen Bewertung einer Persönlichkeit auch noch die theoretische Kritik ihrer Lehre zu geben. Warum soll nicht der Historiker diesen Teil der Arbeit dem Dogmatiker überlassen? Das für Schmollers einseitig historisierende Anschauungsweise Charakteristische liegt vielmehr darin, daß er den Theoretiker aus dem litterarischen Areopag gänzlich entfernen oder zu einer völlig subalternen Figur herabdrücken möchte.

Wie der größte Essayist unseres Jahrhunderts, Macaulay, knüpft Schmoller, wenn er einen Autor oder ein einzelnes Werk besprechen

Digitized by Google

will, gern an eine darüber vorliegende Schrift an. So verflicht er seine Darstellung F. Lists mit der Recension der Einleitung Ehebergs zur neuen Auflage des ›Nationalen Systems der politischen Oekonomie‹. Er würdigt die vortreffliche Arbeit des ihm nahe stehenden, gleichfalls der historischen Richtung angehörigen Gelehrten vollkommen — aber dessen Kritik der ›Theorie der produktiven Kräfte‹ berührt ihn unangenehm. Er schneidet die Einwände kurz mit dem Hinweise ab, ›das Wesentliche sei doch, daß mit diesem Gedanken die ganze Wissenschaft auf anderen Boden gestellt war‹. Die ›materialistische Vorstellung eines mechanischen Naturprocesses‹ sei ersetzt durch eine psychologisch-historische Auffassung (104).

Ich will nicht darüber streiten, ob der Inhalt dieser Auffassnng, welchen dann Schmoller im Folgenden genauer formuliert, nicht bereits für die Nationalökonomie durch Adam Müller und teilweise auch durch Sismondi und Lauderdale, für die Staatswissenschaft im Allgemeinen durch Savigny gewonnen war. Das Wesentliche für mich ist, daß aus der ›Theorie der produktiven Kräfte‹ eine, m. A. n. in vielen Punkten durchaus sophistische Doktrin der Zollpolitik abgeleitet ist, deren angreifbare Stellen verhüllt bleiben, wenn man, wie Schmoller, in eine Kritik jener gar nicht einzutreten wagt.

›Nicht in dem, was er gesagt und wie er es formuliert hat, liegt Lists Bedeutung für die Wissenschaft, sondern in dem fruchtbaren Samen, den er ausgestreut hat, in dem Mut, mit dem er in das Steuer griff und dem ganzen Schiffe der Wissenschaft eine andere Richtung gab‹ (106). Seine Bedeutung als treibender Faktor in der Geschichte der deutschen Wirtschaftspolitik allerdings — seine Bedeutung als treibender Faktor in der Entwickelung der Wirtschaftslehre aber hängt ab davon, ›was und wie er es gesagt‹. Die vollste Anerkennung seines Wirkens schließt den schärfsten Tadel der Trugschlüsse seines Denkens nicht aus. Gerade je bedeutender ein Mann, desto skrupulöser sollten die Theorien geprüft werden, welche mit der glänzenden Fahne seines Namens sich decken.

In der Recension über die Schrift von Jenks (H. C. Carey als Nationalökonom) zeigt sich noch deutlicher, wie schroff ablehnend Schmoller jeder dogmatischen Kritik gegenübersteht. Er hebt zwar selbst einige der bösen Widersprüche hervor (S. 110), in welche der große Agitator sich verwickelt, und sagt an anderer Stelle (S. 146), daß dieser ›jugendliche Brausekopf‹ ... ›ebenso oft im Irren tappt, als das Wahre und Neue trifft‹, aber eine systematische Kritik, wie Jenks sie versucht, indem er die Haupttheorie Careys mit dem vergleicht, was andere epochemachende Schriftsteller über den gleichen Gegenstand geurteilt, lehnt er ab.

Digitized by Google

›Um ihn als Schriftsteller zu verstehen, ist es eine etwas zweifelhafte Methode, an ihn die wissenschaftliche Sonde im Sinne deutscher Lehrbuchtheorie zu legen‹ ... ›der Maßstab, der angelegt wird, ist nicht das Leben und seine praktischen Bedürfnisse, für die Carey allein schrieb, sondern es sind Worte, Definitionen, Formeln von Schriftstellern, die aus einer ganz andern Welt wirtschaftlicher Zustände kommen, die aus einem reicheren wissenschaftlichen Gedankenvorrat schöpfen, Carey eigentlich unvergleichbar gegenüberstehen‹. Er hätte zeigen müssen, ›wie aus dem engen Kreise gewisser vorherrschender Vorstellungen heraus das Lehrgebäude Careys entstand, wie seine Sätze nur folgerichtige Konsequenzen seiner praktischen Ziele sind‹ (112).

Ich meine, daß den Irrtümern und Phantasieen Careys gerade dadurch das wirksamste Paroli geboten wird, wenn man sie an einem ›reiferen wissenschaftlichen Gedankenvorrat‹ prüft, wenn man sie loslöst ›aus dem engen Kreise gewisser vorherrschenden Vorstellungen‹, in dessen Befangenheit sie entstanden.

Schmoller will eben nur den Schriftsteller historisch verstehn und ist geneigt, dem ›tout comprendre, c'est tout pardonner‹ Konzessionen zu machen. Sein historisches Gewissen beruhigt sich, wenn ihm klar ist, wie ein Mann und seine Lehre geworden. Dem Dogmatiker genügt nicht zu wissen, daß Fehler und Uebertreibungen in Careys Lehre sich finden, aber aus den amerikanischen Zuständen begreiflich sind, sondern er fragt einmal, ob denn die praktischen Ziele Careys für dessen Vaterland richtig formuliert, oder, wie ich glaube, durch die trübe Brille jener ›vorherrschenden Vorstellungen‹ irregeleitet waren, und weiter, ob die Theorien Careys, z. B. seine Bevölkerungs- und Grundrentenlehre, seine Gegensetzung vom Handel und Verkehr, seine bank- und zollpolitischen Thesen den Bestand der nationalökonomischen Dogmatik gefördert oder geschädigt haben.

Schmollers Censur des Jenksschen Buches als ›reine Schüler- und Seminararbeit‹ ist deshalb, begründet mit dem wesentlich dogmatischen Charakter der Untersuchung, nicht gerecht.

Man könnte seine Abweisung einer dogmatischen Detailkritik Lists und Careys vielleicht damit erklären, daß ihm diese Gestalten — besonders die erstere — um gewisser Grundanschauungen willen zu sympathisch seien, als daß er sich das schöne Bild durch Aufsetzen der Lupe verderben lassen möchte. Aber H. George und Hertzka, denen er weit kühler gegenübersteht, bleiben gleicherweise unkritisiert.

Wenn ihn bei Carey vor Allem interessiert, daß die historischen Wurzeln seiner Lehre im ›jungfräulichen Boden Amerikas

Digitized by Google

ruhen, so bei Hertzka »das psychologische Problem, welche Art von Begabung den Uebertritt (vom Liberalismus) erkläre« (S. 260).

Das große theoretische Rätsel der Schrift Hertzkas, die Verurteilung der Grundrente bei Verteidigung der Kapitalrente, wird mit wenigen Zeilen abgethan. Schmoller deutet darauf hin, daß Hertzka »im Bodenmonopol den einzig großen Fall der Ausbeutung sieht« und zur Erklärung dafür, daß dieser »vor Kapital und Kapitalzins unbewußt stehn bleibt«, genügt ihm der Satz, daß er »wie Ricardo in der Luft des mobilen Kapitals aufgewachsen ist« (269). Hertzkas Analyse der heutigen wirtschaftlichen Zustände sei »in vielen Punkten sehr unvollständig, fast überall Einzelnes zu sehr generalisierend, das Verschiedene nicht gehörig auseinanderhaltend; aber in großen und wichtigen Punkten hat er schärfer gesehen, als Andere«. Mir wäre es nun sehr wertvoll zu wissen, in welchen Punkten? Wenn Schmoller für die Lösung des »psychologischen Problems« reichlichen Platz sich gönnt, so wären für die Andeutung dieser, von Schmoller behaupteten Verdienste Hertzkas um die Fortentwickelung der Theorie einige Sätze wohl noch zu erübrigen gewesen.

Aber das interessiert ihn nicht, er schlüpft mit wenigen leichtgewogenen Worten vorüber. Der Leser wird nun um so mehr frappiert, wenn Schmoller fortfährt, Hertzka habe »durch das Verlassen der alten Harmonielehre ... gezeigt, daß er ein unabhängiger Denker ist«. Der pessimistische Grundzug ist aber der »dismal science«, doch schon von Ricardo unverlöschlich aufgeprägt. Hierin ist Hertzka nicht originell; er kostumiert nur das kahle Gerippe der Renten- und Lohntheorie Ricardos, mit vielfach etwas theatralischem Detail. Seine Analyse der Einkommensverteilung unter dem System der freien Konkurrenz bewegt sich auf lange befahrenem Geleise. Und auch der Uebertritt vom Liberalismus zum Kollektivismus — die praktische Konsequenz der pessimistischen Auffassung der herrschenden Gesellschaftsordnung, welche von Ricardo nicht gezogen war — braucht gar nicht mehr als ein »psychologisch« merkwürdiges Rätsel erklärt zu werden, um deswillen die geistige Individualität des österreichischen Publicisten einer Zergliederung bedürfe, sondern dieser Uebertritt ist eine durchaus allgemeine, logisch notwendige Konsequenz für jeden nicht vom kapitalistischem Interesse gefangenen Liberalen, welcher Ricardo zugibt, daß »in der natürlichen Entwickelung der Gesellschaft« die Grundeigentümer immer reicher, die Arbeiter immer ärmer werden. Die freie Konkurrenz ist nicht absolutes Dogma für den Liberalismus, sondern erschien nur, solange die Lehre von der Harmonie der Interessen Glauben fand, als das einfachste Mittel zur Verwirklichung seiner staats- oder rechtsphiloso-

Digitized by Google

phischen Fundamentalprincipien: Freiheit und Gleichheit. Führt die wirtschaftliche Freiheit zu wachsender wirtschaftlicher Ungleichheit, so muß dieser Widerspruch durch eine Umgestaltung der socialen Form beseitigt werden.

Es ist überaus bezeichnend für die ›psychologisch-historische‹ Denkweise Schmollers, daß ihm diese zwingende, logische Notwendigkeit der Auflösung des Liberalismus in immer kräftiger kommunistisch oder ›kollektivistisch‹ sich färbenden Radikalismus, welche in der Schrift Hertzkas wie in so vielen Systemen seiner Vorläufer reflektiert, gänzlich Nebensache ist.

Er formuliert selbst, Eingangs seiner Analyse (S. 261), die Lösung jenes Widerspruchs als das punctum saliens der Metamorphose des Liberalismus; aber später ist davon nicht mehr die Rede, sondern die ›abstrakte‹, ›mathematisch-logische‹ Geistesanlage Hertzkas soll ihn dem Kommunismus in die Arme getrieben haben: in ihr ›liegt das Geheimnis seines Umschlags vom freihändlerischen Dogmatiker des Geldmarktes zum Socialisten. Der Schritt von Ricardo zu Marx ist kein großer: es fehlt beiden, wie Hertzka, das Bedürfnis, große und kühne logische Gedankensprünge durch konkrete Beobachtung und Prüfung aller psychischen und materiellen Zwischenglieder zu kontrolieren. Es fehlt allen derartig angelegten Geistern der historische Sinn, der realistische Zug für das wirkliche des praktischen Lebens‹ (267).

Schmoller sieht hier wie überall die ›deduktive Methode des Ricardianers‹ als die allvergiftende materia peccans. ›Ohne tiefere oder längere historische Studien konnte ein wahrheitsliebender Ricardianer nichts Anderes werden als Socialist‹ (268).

Nein: jeder konsequente Liberale, mag er als Analytiker das wirtschaftliche Leben der abstrakten oder der historischen Methode huldigen, muß, wenn ihm klar wird, daß die sociale Uebermacht des Besitzes die politische Freiheit und Gleichheit zu einem wesenlosen Gute herabzudrücken droht, den Schritt thun, welcher von dem ›kapitalistischen‹ System der Verkehrsfreiheit ablenkt. Ob er vorsichtiger oder kühner die Idee einer kollektivistischen Reorganisation ergreift, hängt nicht von der ›deduktiven‹ oder ›induktiven‹ Geistesrichtung ab, sondern von dem Grade der Begeisterung, mit welcher sein Herz für die ›Worte inhaltsschwer‹, für die Ideale der Freiheit und Gleichheit schlägt.

Der ›Ricardianer‹ braucht durchaus nicht Idealist zu sein. Im Gegenteil meine ich, daß die Vorliebe für so kühle Rechenexempel, wie der spekulative Bankier sie mit ächt englischem Phlegma durchführt, ohne das Facit politisch zu bewerten, eher den Skeptiker ver-

Digitized by Google

rate. Wenn Hertzka zu socialen Phantasien sich hinreißen läßt, so liegt die Schuld in seinem feurigen Temperament, nicht in seiner ›abstrakten‹ Methode.

Wie manche Politiker heutzutage als die Ursache jedes socialen Misstandes das Judentum, Andere die Verteuerung des Goldes aufzudecken wissen, so zieht Schmoller überall den Prügelknaben ›Abstraktion‹ hervor. —

Der kühne Flug der Phantasie, welche auf ihrem Zaubermantel uns in eine goldene Zeit, in eine ideale Gesellschaftsordnung hinweg zu tragen vermag, wird — wie an Hertzka, so an H. George und Schäffle, vom ›realistischen‹ Standpunkte gerügt. Der historische Politiker sitzt über den ›Utopisten‹ mit gestrenger Miene zu Gericht.

›Aller socialer Fortschritt bestand seit Jahrhunderten darin, Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse langsam, aber sicher in Verhältnisse sittlicher Wechselwirkung zu verwandeln . . . auch aller künftige Fortschritt wird darin bestehen ... er wird stets in unendlich kleinen Umbildungen die bestehenden Institutionen modificieren, reinigen und veredeln . . . nicht mit einzelnen Formeln, wie Productivassociation und Bodenverstaatlichung, wird das sociale Heil kommen‹.

›Die Gedankenwelt Hertzkas ist trotz seines Idealismus eine technisch-materialistische; er unterschätzt, wie mir scheinen will, die sittlichen Vorgänge, die langsamen Umbildungen unserer Institutionen‹ (271).

Daß Hertzka die Schwierigkeiten der Reorganisation unterschätzt, wird zugegeben werden müssen, wie er aber deshalb einer ›technisch-materialistischen‹ Denkweise geziehen werden kann, begreife ich nicht. Es ist das eine der bei Schmoller immer wiederkehrenden, aber durchaus ungerechten Anklagen gegen den Dogmatismus — ohne zureichende Begründung wird von ihm der Anhänger der ›deductiven‹ Methode zum ›Materialisten‹, oder ›Individualisten‹, oder ›Manchestermann‹ gestempelt. Das Sündenregister, welches der Führer des Historismus dem Gegner vorhält, ist in vielen Paragraphen keineswegs ›exakt‹ gearbeitet.

Natürlich wird Schmoller nicht allgemein läugnen, daß auch ›abstrakte‹ Köpfe zur ›ethischen‹ Schule sich bekennen mögen, aber wenn er einem konkreten Individuum, welches sich als ›Epigone‹ Ricardos gibt, gegenübersteht, so prüft er nicht so genau. In diesem Falle aber ist der Vorwurf um so frappierender, als Schmoller einige Seiten vorher bemerkt, daß Hertzka gar ›keinen direkten Eingriff des Staates‹ verlangt, sondern ›in optimistischer Weise von

Digitized by Google

einem sittlichen Umschwunge der öffentlichen Meinung das Heil erwartet‹ (265).

An anderer Stelle wirft er die abstrakte Richtung der Nationalökonomie kurzer Hand mit der ›manchesterlich-individualistischen‹ zusammen (S. 277). K. Mengers ›Sympathie für den Mysticismus des Savignyschen Volksgeistes entspringt offenbar der manchesterlichen Abneigung gegen jede bewußte Thätigkeit kollektiver Gesellschaftsorgane‹ (292).

Ich habe die historische Rechtsschule immer für eine Reaktion gegen den Individualismus gehalten. Allerdings berührt sie sich darin mit dem Manchestertum, daß sie der ›bewußten Thätigkeit der höheren Gewalt‹ entschieden abhold ist. Aber diese Stimmung wurzelt in einer Grundanschauung, welche derjenigen der Männer des laissez-faire total entgegengesetzt ist — einer Grundanschauung, mit welcher Schmoller im wesentlichen und besonders darin übereinstimmt, daß sie ebenfalls zur Maxime des ›langsam, aber sicher‹ führt. Im Widerspruche gegen eine überhastende Konstruktion der rechtlichen Fundamente liegt doch das praktisch-politische Centrum dieser wissenschaftlichen Bewegung.

Hertzka wird getadelt, weil er mit ›einzelnen Formeln‹, mit wenigen großen Neubauten die Gesellschaft umgestalten will. Menger, weil er den ›rationalistischen Pragmatismus‹ ablehnt. ›Was kann aus dem Lande der Abstraktion Gutes kommen?‹ — mit diesem Vorurteil geht Schmoller immer an die Arbeit spekulativer Köpfe heran.

Aber lassen wir die ›psychologische‹ Erklärung der praktischen Postulate dieser Schriftsteller aus ihrer abstrakten Denkweise auf sich beruhen und fragen, ob denn der Satz, welchen der Führer des Historismus den unhistorischen Idealisten immer wieder einschärft, — der Satz von den ›unendlich kleinen Umbildungen der bestehenden Institutionen‹ wirklich zutrifft?

Ich meine, daß er eine ebenso einseitige Generalisation enthält, wie viele Lehrsätze der ›abstrakten‹ Schule. Es gibt Zeiten, in denen der Fortschritt in Kinderschuhen ängstlich tastend Fuß für Fuß sich vollzieht und vollziehen muß, und Zeiten, wo er mit dem sichern, breit ausgreifenden Schritt des Mannes eine lange Bahn in kurzer Frist zu durcheilen gezwungen wird.

Und unser Jahrhundert scheint mir eine dieser raschlebenden Epochen zu sein.

Gewis — die Illusion des achtzehnten Jahrhunderts, als ob es möglich sei, das Band zu zerschneiden — ›couper en deux‹, wie Tacqueville in der Einleitung seines herrlichen Werkes sagt — wel-

Digitized by Google

ches Gegenwart und Vergangenheit verbindet, ist im Katzenjammer der Restauration verflogen. An die Aufrichtung eines Vernunftstaats glaubt heutzutage Niemand mehr.

Aber so viel steht doch fest, daß die Ideen von 1789 den folgenden Generationen eine Marschroute vorgeschrieben haben, auf welcher zwar Seitenwege möglich, Stationen notwendig sind, deren Ziel aber unabänderlich fixiert ist. Dies Ziel hat die Interessen und die Fäuste der Millionen für sich, welche in stürmischem Begehren ›auf ihren Schein‹ pochen; es verträgt den historischen Quietismus nicht, den Schmoller in der Theorie den Ideologen predigt, dem er aber in praxi weit weniger zuneigt. Zwei Seelen wohnen in ihm — die pedantisch-historische und die kraftvoll-politische. Wenn er aber auf einen ›abstrakten‹ Gegner stößt, ist er sich ›nur des einen Triebs bewußt‹.

An der Broschüre Schäffles — ›die Quintessenz des Socialismus‹ — tadelt er, daß ›das System der heutigen volkswirtschaftlichen Produktion, das doch das geschichtliche Ergebnis einer mindestens 5000 Jahre alten westasiatisch-europäischen Kulturarbeit ist, und die socialistischen Träume als zwei ganz gleichwertige Systeme einander gegenüberstehen‹ (215). ›Man glaubt zwischen den Zeilen zu lesen, Schäffle halte es für nicht unwahrscheinlich, daß eines Tages der Sprung von der heutigen Produktionsweise in den Socialismus gelingen könnte; man vermißt die historische Erkenntnis, die sich klar ist, daß alle großen gesellschaftlichen Umgestaltungen sich nur in sehr langsamen, kleinen Veränderungen und Uebergängen vollziehen‹.

Mir scheint dies Dogma der ›organischen‹ Entwickelung angesichts der Erfahrungen der letzten 150 Jahre doch nur ein ›relatives‹. Der Historiker verfällt hier in den Fehler, welchen er selbst so gern dem Dogmatiker vorrückt: er abstrahiert zu sehr aus der socialen Geschichte Preußens, welche ihm so viele treffliche Beiträge verdankt.

Der Uebergang von mittelalterlicher Starrheit und Gebundenheit zum elastischen, bald den Zwang, bald die Freiheit im Dienste des Staatsinteresses verordnenden Regime des Absolutismus und von diesem wieder zur Aera der politischen und wirtschaftlichen Freiheit hat sich im Reiche der Hohenzollern allerdings nicht so sprungweise vollzogen wie bei unserm abenteuerlichem Nachbar jenseits der Vogesen. Aber immerhin bieten die Zeit der Stein und Hardenberg und das ›tolle Jahr‹ auch hier hinreichend Beispiele ruckweiser Fortschritte — großer gesellschaftlicher und politischen Umwälzungen, deren Gestalt

Digitized by Google

zwar schon lange in der Welt des Geistes gelebt, die aber doch in die Welt der Thatsachen mit einem Schlage hineingestoßen ward.

Von Frankreich brauche ich nicht zu sprechen. Aber England, das vielgerühmte Land der »Continuität«, liefert auch eine drastische Illustration zur Widerlegung des Dogma Schmollers.

Die Politik der letzten vierziger Jahre war eine revolutionäre, keine reformatorische. Die Aufhebung der Kornzölle von 1846, die der Navigationsakte von 1849 — so heilsam sie auch m. A. n. für das wirtschaftliche Wohl der englischen Nation waren — bedeuten doch einen brutalen Eingriff in die durch die langjährige Herrschaft der Schutzgesetze erzeugte Vermögens- und Einkommensverteilung zu Gunsten der siegenden industriellen und commerciellen Klasse, auf Kosten der unterliegenden Klasse der Landlords und der großen Rheder. Und ich fürchte, daß auch die deutsche Agrarpolitik des letzten Decenniums dereinst nicht »in unendlich kleinen Uebergängen«, sondern im Sturm einer, unser Volksleben bis in die innersten Tiefen erschütternden Agitation ihr notwendiges Ende findet.

Schmoller wird durch sein zweifellos richtiges, politisches Dogma, daß die socialen Fortschritte Schritt für Schritt geschehen *sollen*, zu einer optimistischen »*historischen* Erlaubnis« verführt.

Als ich bei der Lektüre wiederholt auf die Theorie der Continuität stieß, kamen mir einige Verse aus Geibels »Historische Studien« ins Gedächtnis.

Der Dichter stellt dem Optimisten Faust den Realisten Mephisto gegenüber. Faust vertritt die Anschauung, daß

»Wer nur das Vergangne erkannt, wird auch das Gegenwärtige durchschauen,
»Er wird getrost, mit doppelt sichrer Hand, am großen Bau der Zukunft bauen«.

Darauf Mephisto:

»Mein Freund, das klingt pathetisch zwar, und Viele haben so gesprochen;
»Nur Schade, soll die Zeit nun in die Wochen, so ist's am Ende doch nicht wahr,
»Schau Dich nur um im weiten Ringe, nach Altem oder Neustem, wie es kommt,
»Ob je die Einsicht in gewes'ne Dinge dem wilderregten Augenblick gefrommt.
. . . . . .
»Die Lehren des Geschicks, das alle Welt regiert, sie wurden stets am dumpfen Sinn zu nichte;
»Man lernte nichts aus der Geschichte, als wie Geschichte man docirt«.

Gewis: dieser soi-disant »Realismus«

— »doch seh' ich, wie sie ist die Welt« —

ist, korrekt bezeichnet, krasser »unhistorischer« Pessimismus.

Aber den einen Punkt, welchen mir Schmoller zu übersehen,

Digitized by Google

mindestens nicht genug zu würdigen scheint, hebt Mephisto doch mit Recht hervor:

»Glaub mir die Herrschaft ist ein Zauber eigner Art,
»Und stark genug den Stärksten zu bethören,
»Wer oben steht will keine Weisheit hören
». . . . . .
»Was soll das Maaß ihm, hat er doch die Macht.
»Er denkt, so müss' es ewig bleiben,
»Und spürt er selbst, daß drunten in der Nacht
»Die Kräfte schon, die ihn verderben, treiben:
»Er schlägt's sich aus dem Sinn mit Vorbedacht«.
Und schließlich »kracht's«.

Dieser »psychologischen« Deduktion der Notwendigkeit sprungweiser Uebergänge steht doch recht viel Induktionsmaterial zur Seite. Nur zu oft haben die herrschenden Klassen in blindem Trotz dem Andrängen der Beherrschten so lange die Hellebarden vorgehalten, bis die Masse, zum Aeußersten gereizt, sie mit einem kühnen Griffe auseinanderriß, voller Wut in die Prunkgemächer der Gesellschaft stürmte und Alles kurz und klein schlug, während sie bei rechtzeitigem Einlaß nur Einiges aus den Vorratskammern sich angeeignet haben würde. Das »langsam«, welches Schmoller predigt, ist in der Weltgeschichte vielfach ein »zu spät« geworden.

Möglich, daß das »sociale Königtum«, das Lieblingskind des socialpolitischen Optimismus unserer Tage, den Fehler korrigiert. Der Fortschritt der deutschen Arbeiterschutzgebung der Gegenwart macht die Hoffnung rege, es werde in unserm Vaterland die Continuität gewahrt bleiben. Aber warum die »historische Erkenntnis« Jener bekritteln, welche diesem Zauber sich nicht gefangen geben und welche für ihre »pessimistische« Anschauung, daß es ohne »Krach« und Ruck nicht abgeht, wahrlich genügende historische Beweisstücke beizubringen vermögen?

»Die Genüsse unseres materiellen Lebens sind durch die Fortschritte der Technik in fünfzig Jahren gewachsen wie sonst in Jahrhunderten ... Unsere Zeit lebt intensiver als irgend eine« (188). Man braucht nicht Anhänger der »materialistischen« Geschichtsphilosophie zu sein, um zu vermuten, daß die intensive Umgestaltung der technischen Basis unseres Erwerbslebens eine intensive Umgestaltung der socialen Basis zur Folge haben müsse, — um zu behaupten, daß gerade im »Jahrhundert des Dampfes« die Politik der »unendlich kleinen Uebergänge«, mit der Schmoller immer den Dogmatiker abtrumpft, nicht so »realistisch« ist, wie er sie zu charakterisieren pflegt.

Ich erkenne den Reformen, welche Schmoller als »dringlichere

Digitized by Google

und wichtigere Aufgaben‹ wie Produktivgenossenschaft und Bodenverstaatlichung aufzählt (S. 273), durchaus Notwendigkeit und Heilsamkeit zu. Aber ich frage mich, ob denn Alles Dies nicht doch schließlich nur Palliative sind, welche den Kern der revolutionären Bewegung unserer Zeit nicht treffen — Palliative, welche verordnet werden müssen, aber doch den Eintritt der Krisis nicht verhindern, denselben vielleicht nicht einmal verzögern können.

An einen ›baldigen Sieg der Produktivgenossenschaft und der Bodenverstaatlichung‹ glaube ich ebensowenig wie er. Auch Schäffle, Hertzka und H. George vermeiden es, über das Tempo der Entwickelung sich unzweideutig zu erklären.

Aber der Kern des socialen Problems liegt doch in diesen Schlagworten. Es handelt sich darum, ob es den landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern der Zukunft gelingt, die Selbstverwaltung der Produktivmittel zu gewinnen, die Souveränität des Kapitals, welches ihnen in der Rente eine Steuer, einen Abzug vom Arbeitsertrag, abfordert, aufzuheben — wie einst im Mittelalter die städtischen Handwerker diese Selbstverwaltung, dieses Recht auf den vollen Arbeitsertrag erkämpften.

Und ich vermag nicht zuzugeben, daß Socialpolitiker, welche wie die Genannten, es versuchen, sich klar zu werden, wie denn eine Gesellschaft aussehen möge, in welcher diese heute von Millionen geforderte letzte Etappe erreicht ist, deshalb mit dem bequemen Vorwurf der ›Utopie‹ (S. 215) belegt werden dürfen.

›Wie ist all das denkbar?‹, fragt Schmoller gegenüber dem Bilde, welches Schäffle in seinem dritten Bande von ›Bau und Leben des socialen Körpers‹ entrollt.

›Eine öffentlich-rechtliche Regelung der Produktion, welche durch berufliche und örtliche Gewerkschaften unter selbstgewählten Direktoren ausgeführt wird‹. Für uns, die wir in der Aera der freien Konkurrenz leben, hält es sehr schwer, die Möglichkeit zuzugeben.

Wenn man aber dem Gelehrten oder dem Kaufmann der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts prophezeit hätte, daß nach 150 Jahren die Volkswirtschaft so ziemlich aller der Fesseln und Privilegien, aller der Kontrolen und Reglements ledig sein werde, welche die herrschende Meinung jener Zeit für die unumgängliche Vorbedingung ökonomischen Gedeihens von Staat und Individuum hielt, so würde in sehr vielen Fällen der Mann sich abgewandt haben von dem ›Utopisten‹. Noch die Physiokraten sind als langweilige abstrakte Narren verlacht worden — nicht so wegen des ›impôt unique‹, sondern wegen ihrer Forderung der Freiheit der Kornausfuhr.

Digitized by Google

›An Stelle des heutigen Hartgeldes soll das Rodbertus'sche Arbeitsgeld treten‹. Gewis — schwer denkbar. Wäre aber ein socialer Seher vor Quesnay oder Turgot getreten, ihnen die Wunder des modernen Kredits, den Umfang der Ersparung an Hartgeld durch Clearing-Häuser u. s. w. auszumalen — ich denke, sie wären herzlich grob geworden.

›Das private Leihkapital soll verschwinden, wie der Zins‹. Ob nicht unseren Vorfahren die heutige Entfaltung des Leihkapitals ebenso unglaublich erschienen wäre, wie uns ein gänzliches Verschwinden?

›Die heutige private Preisbildung ... soll ersetzt werden durch Taxen, welche Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen‹. Der dunkelste Punkt des kollektivistischen Bauplanes. Wenn wir aber gewahren, wie diese private Preisbildung heute durch die Kartelle des Großkapitals modificiert wird, so gewinnt die Annahme künftiger staatlicher Eingriffe in die Preisbewegung stark an Wahrscheinlichkeit.

Die société des métaux verfügte, als sie ›krachte‹, über nahezu 200 Millionen Francs Kupfer. Das Monstre-Kartell gieng an seiner Unersättlichkeit, an seiner Ueberschraubung des Preises über den Gebrauchswert des Kupfers zu Grunde. Aber andere analoge Versuche werden folgen und, vorsichtiger und etwas bescheidener insceniert, gelingen. Was thun denn diese Koalitionen anderes als daß sie die ›private Preisbildung‹ durch eine zwar nicht ›öffentlich-rechtliche‹, aber monopolitisch-korporative ersetzen und ihre Mitglieder an bestimmte Taxen binden, welche nur nicht ›Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen‹, sondern den Preis möglichst über die Kosten bis zu dem Satze hinaufzurücken suchen, welchen zu zahlen der Gebrauchswert des monopolisierten Artikels der Nachfrage gerade noch gestattet?

Die Konkurrenz nimmt eine intensivere Form an; die kämpfenden Einheiten sind nicht mehr Einzelwirtschaften, sondern Kollektivkörper. Die Kapitalistengenossenschaft auf der einen, die Arbeitergenossenschaft auf der anderen.

Hätte man den Vorkämpfern der freien Konkurrenz die Geschichte des Kupferkrachs und des rheinisch-westfälischen Strikes geweissagt, Adam Smith und Ricardo würden die Achsel gezuckt haben ob der ›Utopie‹.

Unsere Zeit ist keine der ›unendlich kleinen Uebergänge‹ — sie marschiert mit Siebenmeilenstiefeln.

Wann wird der Tag kommen, wo das Steuer der ökonomischen Gewalt von der Hand der arbeitenden Massen ergriffen wird?

Digitized by Google

Niemand kann es sagen. Aber den Puls dieser Bewegung mit ruhiger Hand zu fühlen und zu fragen, was dann, wenn der Sieg der Millionen über die Tausende gewonnen, ist keine ›Utopie‹ — sondern eine notwendige, praktisch notwendige, wissenschaftliche Aufgabe. ›Savoir c'est prévoir‹.

Natürlich ist der Charakter derartiger Forschung nicht so ›exakt‹ wie der einer archivalischen Studie. Ohne ›Abstraktion‹ geht es nicht ab: das wesentliche, dauernde, zwingende muß vom unwesentlichen, momentanen, zufälligen ›isoliert‹ werden. Die Gefahr der Irrtümer ist eine weit größere als bei der Analyse und Praxis ›von Fall zu Fall‹.

Demokratische, d. h. korporative Regelung des Arbeitsprocesses und Verteilung des Arbeitsertrages anstatt der jetzigen monarchischen oder oligarchischen; Kollektiv-Eigentum an den Arbeitsmitteln, — das Wesentliche der ›socialen Frage‹ faßt sich in diesen Forderungen zusammen. Die wirtschaftliche Emancipation wird die treibende Idee des zwanzigsten Jahrhunderts sein, wie die politische Emancipation die des achtzehnten und neunzehnten war.

Daß ich einer kollektivistischen Gesellschaftsordnung überaus skeptisch gegenüberstehe, habe ich in meiner Kritik des ›Socialstaats‹ Rodbertus' deutlich genug ausgesprochen. Aber ich vermute, daß der Strom der Geschichte in dieser Richtung flutet. —

So Vieles mich in den Essays zum Widerspruche reizt, in welchen Schmoller litterarische Figuren schildert, die er, ihrer ›abstrakten‹ Grundstimmung wegen, gerecht zu beurteilen außer Stande ist, so vortrefflich getroffen finde ich die Portraits von Roscher, Stein und Knies, deren ›historische‹ Züge ihn sympathisch anmuten. Diesen Männern, welche alles politische Forschen in der Aufdeckung der Gesetze des ›Werdens‹ beschlossen meinen, ist er gewogen; sie versteht und zeichnet er meisterhaft.

Ich möchte diese ›historische‹ Schule um keinen Preis in der Ruhmeshalle der deutschen Wissenschaft missen, nur gegen die souveräne Einseitigkeit, mit welcher Schmoller die Verdienste der Gegner herabsetzt, protestiere ich — gegen das ›schulmeisterliche Selbstgefühl‹ (S. 294), welches ihm mit mindestens gleichem Recht vorgeworfen werden kann wie seinem österreichischen Antipoden.

Eine allseitige Verteidigung des Dogmatismus gegen die umfangreiche Anklageakte, welche in diese Schrift eingestreut ist, kann natürlich im Rahmen einer Recension nicht Platz finden. Ich habe dieselbe in meiner Erwiderung auf Schmollers Kritik über Mengers bekanntes Buch, welche am Schluß dieser Sammlung sich findet, und in meinen ›Beiträgen zur Methodik‹ zu führen versucht und hier nur



Digitized by Google

die Punkte hervorgehoben, welche mir bei der Lektüre besonders grell ins Auge fielen.

Nur zwei kurze Bemerkungen noch, zu denen die Skizze Anlaß gibt, welche das Motiv und das Centrum des vorliegenden Werkes bildet.

Schmoller kann sich gar nicht satt thun in wegwerfenden Scheltworten für die ›schwindsüchtige‹, ›greisenhafte‹, aus der trüben Brille ›zünftiger Fachgelehrsamkeit‹ hervorschielende, ›weltflüchtige‹ britische Dogmatik. Das Urteil des Altmeisters der historischen Schule, welchem Schmoller selbst die Krone des historischen Wissens zuerkennt und welcher, was die Kenntnis der englischen Litteratur anlangt, als unbedingt erste Autorität gelten muß, lautet anders:

Mir scheint — schreibt Roscher in der Vorrede zu seiner ›Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland‹ — ›die unbefangene geschichtliche Vergleichung aller volkswirtschaftlichen Hauptlitteraturen das Ergebnis zu liefern, daß die englische auf unserem Gebiete ähnlich hervorragt, wie etwa auf dem Gebiete der neueren Kunstgeschichte die Malerei der Italiäner‹.

Wie die überspitze Polemik gegen die ›abstrakte‹ Methode der Ricardo und J. St. Mill, so dient für Schmoller auch die derbe Verspottung der deutschen Lehrbuchmanier als vielverwandtes Requisit zur Ausstaffierung der Glanzrollen des Historismus. ›Das alte rationalistische Schema, das bei der älteren Kameralistik und bei Rau vorherrscht‹, wird folgendermaßen charakterisiert:

›Es giebt 6 Gründe für Zünfte, 7 für Gewerbefreiheit, also entscheiden wir uns für die letztere‹.

›Es ist eins der größten Verdienste Roschers, daß er dieses unhistorische und unwissenschaftliche Verfahren so weit als möglich beseitigt hat. Wo man zaudernd vor praktischen Entscheidungen steht, den Kausalzusammenhang der einschlägigen Fragen im Großen und Ganzen nicht übersieht, auch von großen leitenden Ideen nicht beherrscht ist, wird man freilich auch heute noch oft so entscheiden müssen — wie es immer freilich noch Menschen gibt, die es an den Knöpfen abzählen, ob sie eine Reise machen, ob sie konservativ stimmen sollen. Aber es ist solche Abzählung doch ein trauriger Notbehelf. Es ist doch Sache der Wissenschaft gerade, ihn zu beseitigen‹.

Mir scheint diese Anklage eine bedenkliche Trübung des Sachverhalts. Amüsant zu lesen sind sie gewis nicht diese trockenen, in paragraphos wohl gegliederte, in ermüdende Schemata mit *a* und *α* ausgezogenen Lehrbücher. Und mit Freuden begrüße ich die Verbesserung der Schreibart, die Verhüllung des wissenschaftlichen Roh-

Digitized by Google

baus mit feiner stilistischen Draperie, welche gerade die Führer der historischen Schule uns gelehrt. Aber es wird doch noch weiter ›an den Knöpfen abgezählt‹ werden müssen.

Denn ein überzeugendes Urteil über eine wirtschaftspolitische Maßregel oder Einrichtung ist wohl nicht anders denkbar, als durch die peinlich sorgfältige Erwägung der einzelnen Gründe pro et contra. Nur in dieser liegt die Garantie gründlich zuverlässiger, nach allen Seiten hin reiflich durchdachter Lösung. Nur auf dem Fundament dieser unscheinbaren, oft langweiligen Arbeit können aus unklaren, die Tagesströmung beherrschenden Phrasen die ›großen Ideen‹ emporwachsen.

Die eleganten Essays der historischen Schule geben dem Bilde viel Farbe und Form. Wie ich es oben gelegentlich der Kritik der Essays Schmollers über List und Carey, H. George und Hertzka, geschildert habe: der Ton ist einheitlich, aber die Linien bleiben zu sehr in der Skizzierung der ›großen, leitenden Ideen‹ stecken. Die dogmatische Detailkritik der Persönlichkeiten und ihrer wirtschaftlichen Ziele fehlt vielfach.

Natürlich läßt sie sich nicht auf 10—20 Seiten geben — aber Schmoller lehnt sie, wie aus den angezogenen Stellen ersichtlich, principiell ab — sofern sie sich nicht auf ›historisches‹ Verstehen beschränkt.

Unser gutes, pedantisches deutsches Lehrbuch kann und soll durch die höhere Darstellungstechnik, über welche die historische Schule gebietet, verbessert werden. Aber an seinem Wesen wird sie nichts ändern. Auch in Zukunft wird es die Aufgabe der dogmatischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben sein, die Bilanz der wirtschaftspolitischen Thatsachen und Postulate nach detaillierter Abwägung aller einschlägigen Momente zu ziehen — zu urteilen, ob ein Bestehendes zu erhalten, zu wandeln oder zu stürzen sei, ob ein Erstrebtes in die Wirklichkeit einzuführen oder nicht — wie es die Aufgabe der historischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben ist, zu erforschen, weshalb eine wirtschaftspolitische Thatsache oder Idee so und nicht anders geworden.

Wie der Dogmatiker das historische Erfahrungsmaterial, so braucht der Historiker das dogmatische Ideenmaterial. Beide bedürfen und fördern sich gegenseitig — aber sie sind nicht, wie Schmoller will, identische wissenschaftliche Figuren, sondern der Gesichtspunkt, von dem aus sie in die Wirklichkeit hineinblicken, die Aufgabe, welche sie in dem arbeitsteiligen Organismus der Gelehrtenrepublik zu erfüllen haben, unterscheidet sie.

Die historische Schule wirft die theoretisch-analytische wie die



Digitized by Google

praktisch-politische Teildisciplin der Wirtschaftswissenschaft mit der historischen Teildisciplin derselben völlig zusammen.

Sie hat Recht, sofern sie betont, daß den Lehrsätzen, welche die social-wirtschaftlichen Kausalzusammenhänge analysieren sollen, wie den praktisch-politischen Thesen unserer Wissenschaft es vielfach an konkretem Thatsachenstoff gebricht, und bestrebt ist, ihn zu sammeln. Sie hat Unrecht, sofern sie nur die Deskription als Wissenschaft anerkennt.

›Wir sterblichen Menschen können nur durch Einseitigkeit Etwas leisten‹, sagt Schmoller. Gewis. Darum überlasse der Historiker dem ›spekulativen Kopfe‹ die Arbeit der Abstraktion und der Kritik und beschränke sich darauf zu sagen, ›wie es eigentlich gewesen‹ oder gegenwärtig sei. Aber er verkümmere den Vertretern der Art der Forschung, für deren Würdigung ihm eben ›das Organ fehlt‹, nicht die Freude am Schaffen durch Uebertreibung der früher durch diese Richtung begangenen Fehler, und der auf ihrem Wege liegenden Gefahren, — durch Unterschätzung der ihr zu verdankenden Errungenschaften — durch Verkennung ihrer Gleichberechtigung.

Die Einseitigkeit des Urteils, nicht die Einseitigkeit der Arbeitsart, greife ich an. ›Der Fortschritt der Wissenschaft bewegt sich durch gewisse große Gegensätze hindurch . . . Empirismus und Rationalismus müssen sich immer auf's Neue entgegentreten‹ (147). Der Rationalismus habe jetzt wieder einmal abgewirtschaftet, nun sei der Empirismus an der Reihe.

Schmoller scheint diesen Wechsel als ein Fatum ruhig hinnehmen zu wollen. Ich meine, daß ein Fortschritt für den wissenschaftlichen Proceß sich ergeben würde, wenn es gelänge die Gegensätze und ihren schroffen Wechsel zu mildern — zu verhüten, daß nicht eine Zeit ebenso einseitig im Rationalismus stecke, wie die folgende im Empirismus, und dadurch viel wissenschaftliche Kraft fruchtlos verpuffe.

Er weist darauf hin, wie die nationalökonomische Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts, die den Physiokraten vorausgieng, überwiegend empirisch, in historisch-statistischem Kleinkram versunken war. Ihr gegenüber sei der extreme Rationalismus der Physiokraten eine Erlösung gewesen.

Ich möchte einer Wiederholung dieses Schauspiels vorbeugen. Wenn ich die Uebertreibungen des modernen Empirismus aufzudecken und zu kritisieren suche, so geschieht es, weil ich fürchte, daß wenn die Intransigenten der historischen Schule längere Zeit die Situation beherrschen, wiederum eine ›Erlösung‹, eine schroffe Ab-

Digitized by Google

kehr vom empirischen Detailhandel zum spekulativen Großbetrieb kommen wird und kommen muß.

Wie im 18. Jahrhundert von den Physiokraten, so wird die Reaktion diesmal wieder von Seite des socialen Idealismus oder Radikalismus, vom Socialismus oder Kommunismus, ausgehn. Wiederum wird der Sturm einiger großen, allgemein verständlichen Ideen und Forderungen die deskriptive Ernte in alle Winde treiben — Wertvolles und Geringes, Notwendiges und Ueberschüssiges nichtachtend fortwirbeln.

Gerade wer, wie Schmoller, die Theorie der ›unendlich kleinen Uebergänge‹ vertritt, sollte mit der Zuspitzung der Dogmen des Historismus etwas vorsichtiger sein.

›Wohl uns — so schließt sein Essay über Roscher — wenn die notwendige Zurückwendung zur empirischen Behandlung der Wissenschaft zugleich in dieser Weise geadelt wird durch einen so edeln und so hoch stehenden Rationalismus‹. Soll aber, wie Schmoller wünscht, ›ein solcher Geist Herr bleiben in unserer Wissenschaft‹, so muß er selbst seine, bisher den Rationalismus in schroffer Einseitigkeit ablehnende Stellung ändern.

Dorpat. H. Dietzel.

---

**Duhem, P., Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Paris, Hermann, 1886. 247 S. 8°.**

Um mechanische und thermische Vorgänge unter demselben Gesichtspunkt behandeln zu können, bildet der Verfasser eine Funktion des Zustandes eines Systems, welche dieselben Eigenschaften hat, wie das Kräftepotential bei mechanischen Processen. Er nennt dieselbe das thermodynamische Potential. Ist dasselbe ein Minimum, so befindet sich das System im stabilen Gleichgewicht, im anderen Falle verläuft ein Proceß von selbst so, daß das thermodynamische Potential abnimmt. Dieser Gedanke ist, wie der Verfasser in der Einleitung auch selbst angibt, schon von anderen Autoren früher verwertet; Duhem dehnt jedoch die Anwendung desselben auf chemische Processe im weiteren Umfange als bisher geschehen und auch auf elektrische Vorgänge aus.

Gegen beide Arten von Anwendungen muß man schwere Bedenken erheben, die jedoch verschiedener Natur sind. In den beiden Teilen des Buches, die sich auf chemische Processe beziehen, hat

Digitized by Google

Duhem das thermodynamische Potential so schief eingeführt, daß man zunächst versucht ist, nicht nur die von ihm neu gefundenen Resultate, sondern auch die von anderen Autoren gewonnenen für falsch zu halten. Man kann jedoch durch eine etwas andere Darstellung der Ausgangsgleichungen die Betrachtungen so modificieren, daß man die weiteren Entwickelungen Duhems bestehn lassen kann. So modificiert, hat dieser Teil des Buches das Verdienst, daß er von anderen Autoren früher gemachte Entdeckungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkte und in einfacher Weise darstellt und auch neues liefert.

Nicht so günstig gestalten sich die Verhältnisse im dritten Teile des Buches, welcher sich mit den elektrischen Vorgängen beschäftigt, und der gerade am meisten dazu bestimmt ist, eine neue Theorie zu liefern. Die meisten Punkte, die Duhem dort als Resultate des Calcüls erscheinen läßt, sind schon in den Annahmen enthalten, so daß die Erscheinungen durchaus nicht der theoretischen Erklärung näher gerückt sind.

Dieses allgemeine Urteil will ich jetzt näher begründen.

Nach der Bezeichnungsweise Duhems sei $U$ die innere Energie eines Systems, $S$ die Entropie, $Q$ die von dem System abgegebene Wärmemenge, $W$ die von außen zugeführte Arbeit, $A$ das kalorische Aequivalent der Arbeit, $E$ das mechanische Aequivalent der Wärme, $T$ die absolute Temperatur.

Wenn die lebendige Kraft des Systems zu vernachlässigen ist, so liefert der erste Hauptsatz der mechanischen Wärmetheorie die Gleichung:

$$dQ = -dU + A\,dW,$$

der zweite Hauptsatz liefert:

$$\frac{dQ}{T} + dS \geqq 0,$$

oder mit Benutzung der ersten Gleichung:

$$dU - TdS - A\,dW \leqq 0.$$

Ist nun $T$ konstant, und haben die äußeren Kräfte ein Potential $P$, so ist die linke Seite der letzten Gleichung nach Division mit $A$ das Differential einer Funktion

$$\Omega = E(U - TS) + P.$$

Diese Funktion nennt Duhem das thermodynamische Potential.

Es wird in den Anwendungen stets angenommen, daß die äußeren Kräfte in einem allseitig gleichen Druck bestehn. Zwei beson-

Digitized by Google

ders wichtige Fälle, in denen die äußeren Kräfte ein Potential haben, werden unterschieden: 1) der Druck $p$ ist konstant, d. h. $P = pv$, 2) das Volumen $v$ ist konstant: $P = 0$. Im ersten Falle wird $\Omega$ mit $\Phi$, im zweiten mit $\mathfrak{F}$ bezeichnet.

Es ist nun zu beachten, daß hiernach $\Phi$ und $\mathfrak{F}$ nur dann als Funktionen des Zustandes eines Systems definiert sind, wenn zwei Größen, die den Zustand bestimmen, nämlich $T$ und $p$, oder $T$ und $v$ konstant sind. Bei allen Körpern, deren Zustand durch 2 Parameter völlig bestimmt ist, sind daher $\Phi$ und $\mathfrak{F}$ konstante Größen, und man kann überhaupt keine virtuelle Veränderung des thermodynamischen Potentials bilden, um aus dem Verschwinden derselben die Gleichgewichtsbedingung herzuleiten.

So könnte $\Omega$ nur noch eine Bedeutung haben für Systeme, deren Zustand durch mehr als 2 Variabele völlig bestimmt wird.

Im § III des ersten Kapitels leitet Duhem die Formeln von Massieu ab, welche die Differentialquotienten von $\Phi$ nach $T$ und $p$ enthalten. Dieselben sind aber durchaus falsch gebildet, es ist nämlich so differenciert, als ob $T$ und $p$ Variabele wären, während $\Phi$ nur für konstante Werte von $T$ und $p$ überhaupt definiert ist.

Es ist zu beachten, daß $\Phi$ nach Duhem ursprünglich durch sein Differential definiert ist, nach der Gleichung:

$$d\Phi = E(dU - TdS) - dW = -E(dQ + TdS);$$

so wie man nun die Relation

$$dQ = -TdS$$

benutzt, welche für umkehrbare Processe gilt, und von der Duhem in § 3 und § 4 Gebrauch macht, so erhält man $\Phi$ identisch gleich Null und alle von Duhem abgeleiteten Formeln für $\Phi$ und dessen Differentialquotienten sind nur durch falsche analytische Operationen gewonnen. So bildet Duhem den Differentialquotienten von $\Phi$ nach $T$ als:

$$\frac{\partial \Phi}{\partial T} = E\left(\frac{\partial U}{\partial T} - T\frac{\partial S}{\partial T} - S\right) - \frac{\partial W}{\partial T},$$

während er ist:

$$\frac{\partial \Phi}{\partial T} = E\left(\frac{\partial U}{\partial T} - T\frac{\partial S}{\partial T}\right) - \frac{\partial W}{\partial T}.$$

Umgekehrt muß man, um den Duhemschen Integralwert von $\Phi$ für ein Gas zu gewinnen, bei der Integration des Ausdruckes $T\frac{dT}{T}$ so verfahren, das man das eine $T$ vor, das andere hinter das Integralzeichen setzt. Man erhält dann $T \log T$ anstatt $T$.

Digitized by Google

Es ist nicht anzunehmen, daß Duhem wirklich bei der Aufstellung der Formel so verfahren ist, der Fehler Duhems ist vielmehr der, daß er gleich an die Integralformel für $\Phi$ anknüpft, ohne zu berücksichtigen, daß sie nach seiner eigenen Definition nur für konstantes $T$ und $p$ gilt.

Wie schon oben gesagt, fallen diese Bedenken, wenn man $\Phi$ und $\mathfrak{F}$ anders einführt und nicht voraussetzt, daß $T$ und $p$, resp. $T$ und $v$ konstant seien. Ich will das in Kürze zu zeigen versuchen.

Es möge der Zustand des Systems außer durch $T$ und $p$, resp. $T$ und $v$ noch durch andere Parameter $\alpha, \beta, \ldots$ bestimmt sein; wieviel von den den Zustand bestimmenden Parametern (inklusive $T, p, v$) von einander unabhängig sind, ob z. B. nur zwei oder mehr, ist hier gleichgültig. Wir wollen ferner eine unendlich kleine Zustandsänderung des Systems, hervorgebracht durch eine unendlich kleine Aenderung der Parameter, betrachten und die dadurch bewirkten Aenderungen der Energie und Entropie und die äußere Arbeit $dU$, $dS$ und $dW$ nennen. $d'U$, $d'S$, $d'W$ mögen die Aenderungen dieser Größen sein, falls sich nur $T$ und $p$, oder $T$ und $v$ ändern, die $\alpha, \beta, \ldots$ aber konstant bleiben. Der zweite Hauptsatz der Wärmetheorie liefert dann die Relation:

$$E(dU - TdS) - dW \leqq 0.$$

Es ist aber

$$dU = d'U + \frac{\partial U}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial U}{\partial \beta} d\beta + \ldots$$

$$dS = d'S + \frac{\partial S}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial S}{\partial \beta} d\beta + \ldots$$

$$dW = d'W + W_\alpha d\alpha + W_\beta d\beta + \ldots$$

Für den Fall nun, daß Gleichgewicht besteht, wenn die Parameter $\alpha, \beta, \ldots$ ungeändert bleiben, was Duhem voraussetzt, d. h. wenn die Gleichung gilt:

$$E(d'U - Td'S) - d'W = 0$$

wird die obige Relation zu:

$$\left[E\left(\frac{\partial U}{\partial \alpha} - T\frac{\partial S}{\partial \alpha}\right) - W_\alpha\right] d\alpha + \left[E\left(\frac{\partial U}{\partial \beta} - T\frac{\partial S}{\partial \beta}\right) - W_\beta\right] d\beta + \ldots \leqq 0.$$

Wenn man nun voraussetzt, daß die äußeren Kräfte ein Potential $P$ in Bezug auf $\alpha, \beta \ldots$ haben, d. h. wenn die von den äußeren Kräften geleistete Arbeit nur von den Endwerten jener Parameter und nicht von ihren Zwischenwerten abhängt, so erkennt man, daß sich

Digitized by Google

die Frage des Gleichgewichts des Systems knüpft an die Betrachtung der Funktion

$$\Omega = E(U - TS) + P.$$

Verschwindet die Variation von $\Omega$, hervorgebracht durch Variation von $\alpha, \beta, \ldots$, wobei $T$ als von $\alpha, \beta \ldots$ unabhängig anzusehen ist, so ist das System im Gleichgewicht, ist sie von Null verschieden, so nehmen die Aenderungen von $\alpha, \beta \ldots$ solche Werte an, d. h. der Proceß verläuft in der Weise, daß die Variation von $\Omega$ negativ wird.

Bei dieser Einführung der Funktion $\Omega$, des thermodynamischen Potentials, ist es nicht nötig, $T$ und $p$, oder $T$ und $v$ als konstant anzunehmen. Es erscheinen so die weiteren Entwickelungen Duhems als richtig. Auch sieht man den Grund dafür ein, daß man, um die Variation von $\Omega$ zu bilden, nur die Parameter $\alpha, \beta \ldots$ zu variieren hat, und nicht $T$, oder $p$, oder $v$, obschon erstere von den letzteren meist abhängig sind. Auch dieser Punkt ist in den Entwickelungen Duhems nicht aufgeklärt.

Die Bedingung, daß $P$ ein Potential in Bezug auf $\alpha, \beta \ldots$ habe, ist notwendig, damit $\Omega$ eine Funktion des Zustandes des Systems sei. Wenn man einen Proceß durch einen anderen zwischen denselben Endwerten der Parameter $\alpha, \beta \ldots$ verlaufenden ersetzt, so wechselt $P$ oft die Bedeutung, was Duhem nicht berücksichtigt zu haben scheint. Man kann z. B. nicht annehmen, daß $P$ bei allen diesen Processen das Potential der bei dem wirklich stattfindenden Processe wirkenden äußeren Kräfte, die z. B. in einem allseitig gleichem Druck bestehn, ist. Wenn $P$ mit Hilfe des ersten Hauptsatzes eliminiert wird, so erhält man

$$\Omega = -E(Q + TS).$$

Es ist also $\Omega$ nur dann eine Funktion des Zustandes des Systems, falls die entzogene Wärmemenge $Q$ eine solche ist. Diese Bemerkung ist für das folgende wichtig.

Ich wende mich nun zu den Anwendungen des thermodynamischen Potentials auf elektrische Processe. — Aus der letzten Formel erhellt, daß $\Omega$ für rein mechanische Vorgänge eine Konstante ist. Für solche müßte demnach stets Gleichgewicht bestehn. Es ist dies ganz erklärlich, da wir vorausgesetzt haben, daß die lebendige Kraft stets verschwinden solle. Dies kann nur geschehen, wenn die äußeren Kräfte den inneren das Gleichgewicht halten. Läßt man die gemachte Voraussetzung fallen, so gewinnt man aus dem Satz der Erhaltung der Energie die Gleichung:

Digitized by Google

$$EdU + dP = -dT.$$

Man erhält daher auch für diese Vorgänge, wenn mit $dU$ und $dP$ die Aenderungen dieser Größen von der Ruhelage aus bezeichnet:

$$EdU + dP \leqq 0.$$

Man kann daher als einen für alle Systeme gültigen Satz aussprechen, daß Gleichgewicht besteht, falls die Funktion $E(U - TS) + P$ ein Minimum ist, daß andernfalls ein Proceß von selbst so verläuft, daß diese Funktion verkleinert wird. Diese Abnahme hat für thermische Vorgänge, falls die lebendige Kraft für sie Null ist, die Bedeutung der negativen »unkompensierten Arbeit«, und der Lehrsatz folgt aus dem zweiten Hauptsatz der Wärmetheorie, für mechanische Vorgänge dagegen hat die Abnahme die Bedeutung der negativen lebendigen Kraft, und der Satz folgt aus dem ersten Hauptsatz der Wärmetheorie.

Es ist dies zu betonen nötig, weil Duhem diesen Unterschied verwischt. Er betrachtet auf p. 197 die Lagenänderung zweier elektrischer Massenpunkte. Es ist dies ein rein mechanischer Vorgang und daher muß die »unkompensierte Arbeit« verschwinden, Duhem dagegen findet sie gleich der Aenderung des elektrischen Potentials. Dieser Fehler liegt daran, daß Duhem die äußere Arbeit und die Aenderung der lebendigen Kraft Null setzt, was beides zusammen nicht möglich ist.

Der Vorgang, daß Elektricität durch das Innere eines Konduktors fließt, ist ein rein thermischer, d. h. die lebendige Kraft ist Null und es wird Wärme entwickelt. Duhem macht nun die Voraussetzung, daß dieser Vorgang durch den vorhin betrachteten rein mechanischen ersetzbar sei. Diese Voraussetzung, die durchaus nicht selbstverständlich ist, involviert die andere, daß die Wärmemenge, die dem System bei dem thermischen Vorgang zu entziehen nötig ist, damit die Temperatur konstant bleibt, äquivalent ist der äußeren Arbeit, die aufzuwenden nötig ist, damit bei dem mechanischen Vorgange die lebendige Kraft konstant bleibe. Denn der Zustand eines Systems ist nicht nur durch die Anordnung seiner Teile, sondern auch durch Temperatur und lebendige Kraft bestimmt.

Daß die vom elektrischen Strome in einem homogenen Leiter entwickelte Wärme nur abhängig ist von der überfließenden Elektricitätsmenge und der Potentialdifferenz an den Enden, unabhängig vom Zustand und der Natur der Zwischenstücke, folgt direkt aus den gemachten Voraussetzungen. Es wird von Duhem weiter nichts bewiesen, als daß man aus dem Jouleschen Gesetz das Ohmsche ableiten kann, was auch ohne den aufgewandten Apparat möglich ist.

Digitized by Google

Ich wende mich zu der Behandlung elektrischer Vorgänge in unhomogenen Leitern.

Das Ueberfließen einer Elektricitätsmenge $dq$ aus einem Leiter $A$ in einen anderen $B$ ist nicht durch einen rein mechanischen Transport von $dq$ ersetzbar. Auch hier nimmt Duhem an, daß $\Omega$ dieselben Werte annehme, falls die Lagen der Elektricitätsmengen dieselben seien. Es wird also vorausgesetzt, daß die Wärmemenge, die dem System zu entziehen nötig ist, damit die Temperatur bei dem Strömen von $dq$ von einer Stelle in $A$ nach einer in $B$ konstant bleibe, von dem Wege und von eventuell eingeschalteten Zwischenkonduktoren $C, D \ldots$ unabhängig sei.

Aus dieser Annahme folgt direkt das Voltasche Spannungsgesetz $V_{AB} + V_{BC} = V_{AC}$.

Daß die Potentialdifferenz $V_{AB}$ von der Gestalt und Größe der Konduktoren unabhängig sei, ist ebenfalls nur eine Voraussetzung Duhems. Es werden nämlich die beiden Fälle betrachtet, daß einmal $dq$ von $A$ nach $B$ ströme, wobei diese Konduktoren die wirklich gegebene Gestalt besitzen, daß andere Mal unter den Umständen, daß $A$ und $B$ unendlich lange Fäden aussenden. Duhem sagt, daß in beiden Fällen die Aenderung von $\Omega$ dieselbe sein müsse, weil der Unterschied nur darin liege, daß an verschiedenen Stellen, einmal im Endlichen und das andere Mal im Unendlichen $dq$ von $A$ nach $B$ fließe. Dies ist aber nicht der einzige Unterschied. Denn im ersten Falle fließt $dq$ von $A$ nach $B$ über, wobei $A$ und $B$ die gegebene Form besitzen, im zweiten Falle dagegen fließt $dq$ zwischen 2 Konduktoren, die wesentlich andere Gestalt und Größe haben. Wenn sich also $\Omega$ in beiden Fällen um dieselbe Größe handeln soll, so ist das keine aus der früheren Voraussetzung, daß die entwickelte Wärme von dem Wege der Elektricität unabhängig sei, fließende Folgerung, sondern enthält die neue Voraussetzung, daß sie auch von Gestalt und Größe der Konduktoren unabhängig sei.

Ganz dieselben Voraussetzungen, wie für $\Omega$ sind auch für die Entropie gemacht, sodaß auch die Gesetze, denen das Peltier-Phänomen gehorcht, nicht eine Folgerung, sondern eine Voraussetzung der Theorie Duhems ist.

Ich bemerke noch, daß man, um auf dem von Duhem eingeschlagenen Wege zu einem Unterschied zwischen den Konstanten, welche die Peltier-Wärme, und denjenigen, welche die elektrische Potentialdifferenz bestimmen, zu gelangen, annehmen muß, daß nicht nur die Entropie, sondern auch die Energie eines elektrischen Teilchens von der Natur des Trägers der Elektricität abhängig ist.

Bisher war vorausgesetzt, daß die Natur der Leiter unverändert

Digitized by Google

bleiben solle. Auf p. 206 bestimmt Duhem die Form, die $\Phi$ (oder $\Omega$) annehmen muß, falls diese Voraussetzung fallen gelassen wird. Er gelangt so zu der Helmholtzschen Theorie der galvanischen Kette.

Duhem ersetzt dabei den wirklich stattfindenden Vorgang durch den folgenden: Die Elektricitäten werden vom ursprünglichen Körper auf einen Hilfskörper übertragen, derselbe wird unendlich weit entfernt, während im Endlichen sich die chemischen Zustandsänderungen im unelektrischen Zustande vollziehen, und darauf wird vom Hilfskörper die Elektricität zurückgegeben. In dem wirklichen und in dem supponierten Falle, sagt Duhem, erleidet das System dieselbe Zustandsänderung und daher auch $\Omega$. Letzteres ist jedoch nur der Fall, falls man wieder annimmt, daß in beiden Fällen die Wärmemenge, die dem System zu entziehen nötig ist, um die Temperatur konstant zu erhalten, die gleiche sei. Diese Voraussetzung wird durch nichts a priori gerechtfertigt.

Um die Verhältnisse in diesem Falle übersehen zu können, wollen wir annehmen, daß $\Omega$ von zwei Parametern $\alpha$ und $\beta$ abhienge, wo eine Aenderung von $\alpha$ einer elektrischen und eine Aenderung von $\beta$ einer chemischen Zustandsänderung entsprechen möge. Es sei dann gesetzt:

$$d\Omega = Ad\alpha + Bd\beta.$$

Falls $\alpha$ und $\beta$ von einander unabhängig sind, erfordert die Bedingung, daß $d\Omega$ das vollständige Differential einer Funktion von $\alpha$ und $\beta$ sei, die Erfüllung der Integrabilitätsbedingung:

$$\frac{\partial A}{\partial \beta} = \frac{\partial B}{\partial \alpha}.$$

Der Weg, den Duhem zur Bestimmung von $d\Omega$ eingeschlagen hat, nötigt nun zu der Annahme, daß $A$ von $\beta$ und $B$ von $\alpha$ unabhängig sei. Dann ist die Integrabilitätsbedingung in der That erfüllt. Erstere Annahme ist aber streng jedenfalls nicht richtig, denn $A$ enthält die Konstanten, welche die elektrische Potentialdifferenz bei einfacher Berührung zweier Körper bestimmen, und diese sind von der chemischen Natur, d. h. von $\beta$, abhängig. Also könnte hiernach auch nicht streng $B$ von $\alpha$ unabhängig sein.

Die von Duhem vorausgesetzte specielle Form von $\Omega$ hat den auf p. 234 ausgesprochenen Satz, den Becquerel schon früher als Hypothese ausgesprochen hatte, daß nämlich die ganze in einer geschlossenen Kette entwickelte Wärme gleich sei der Wärme, die bei demselben chemischen Proceß in unelektrischem Zustande des Systems

Digitized by Google

frei wird, direkt zur Folge, sodaß auch in diesem Gebiete eine wirkliche Begründung der gezogenen Schlüsse fehlt.

P. Drude.

---

**Jahrbuch** des historischen Vereins des Kantons Glarus. Zwanzigstes bis vierundzwanzigstes Heft. Zürich und Glarus, Meyer und Zeller, seit XXI: Glarus, Bäschlin. 1883 bis 1888. Groß Oktav.

Wieder ist, seit dem letzten Referate über die Veröffentlichungen des historischen Vereins von Glarus, Gött. gel. Anz. von 1883, St. 28, eine Reihe sehr bemerkenswerter Arbeiten im Jahrbuche dieser wohl geleiteten wissenschaftlichen, aber aus allen gebildeten Kreisen des Landes sich stets neu verstärkenden Gesellschaft erschienen.

Am besten wird die Edition einer Geschichtsquelle der Reformationszeit, des Priesters Valentin Tschudi, eines Vetters des Aegidius, welcher das ganze neueste Heft (XXIV) eingeräumt ist, hier vorangestellt. Zwar wurde diese Chronik der Reformationsjahre, wie der Herausgeber, Dr. Joh. Strickler in Bern, sie citiert, hier nicht zum ersten Male gedruckt; sondern der Gründer des Vereins, der Rechtshistoriker Dr. Blumer, hatte dieselbe schon 1853 im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. IX, herausgegeben. Dessen ungeachtet war ein Wiederabdruck wohl angezeigt, zumal da von jener früheren Veröffentlichung keine Separatausgabe dieses Textes veranstaltet worden war. Ferner war, wie Strickler selbst schon in Bd. XVIII des Archivs in einer nachträglichen kritischen Note dargethan hatte, durch den ersten Herausgeber, wegen Versetzung eines Bogens durch einen Abschreiber oder Buchbinder, das Stück S. 340—343 (hier nunmehr S. 27—30, §§ 60—67) unrichtig um zwei Jahre zu früh, statt zu 1527, wohin es gehört, schon zu 1525 eingeschaltet worden. Der neue Herausgeber kennt als Bearbeiter der eidgenössischen Abschiede aus den Jahren 1521 bis 1532 diese Periode auf das genaueste, insbesondere auch die Sprache der öffentlichen und privaten Kundgebungen derselben, und so durfte er es wagen, aus der Sprachform des 17. Jahrhunderts, welche Blumer in seiner Ausgabe aus der vorhandenen Handschrift darbot, diejenige des 16. herzustellen und dabei den Text hie und da zu bereinigen [1]), auch die Abschnitte noch mehr zu zerlegen und, wo dies nötig wurde, mit neuen Titeln zu versehen. Sehr reichlich sind Worterklärungen beigegeben, die oft zu eigentlichen Exkursen sich erweiternden sachlichen Erläuterun-

1) In § 2 (S. 6) sind aber, Z. 17, die Worte: weit gen Autys (Othis, Ortsgegend bei Wesen) mit Unrecht weggelassen (S. 180).

Digitized by Google

gen am Schlusse angehängt (S. 179—239). Denn es sollte, wie das Vorwort ankündigt, »eine Art geschichtlichen Lesebuchs« geschaffen werden, und so ist auch durchgängig im Anhange sorgfältig auf die parallelen eingehenden Berichte der Zeitgenossen — Bullinger, Vadian, Keßler, und Salat, Sicher, sowie der Basler Chroniken — hingewiesen. Auch sonst machen Register, Zeittafel die Benutzung so bequem wie möglich, und diese ganze gewissenhafte Durchführung und Ausstattung beweist, daß die Edition in keine besseren Hände hätte gelegt werden können.

Ueber das Leben und das Werk des Chronisten verbreitet sich Strickler im zweiten Anhang, wo insbesondere Valentin Tschudis wichtiger Brief von 1530 an seinen Lehrer Zwingli wieder mitgeteilt ist. Die eigentümliche Stellung des Geschichtschreibers zu den bis zum Jahre 1533 vorgeführten eidgenössischen und insbesondere glarnerischen Ereignissen beruhte darauf, daß er als Nachfolger Zwinglis zu Glarus mitten in wildem Parteikampfe eine merkwürdige Zurückhaltung und Mäßigung für sich bewahrte. Wie er, in § 213, als »min meinung« selbst seine Auffassung darlegte, er war, wenn er auch die Neuerungen des Glaubens nicht überall in seinem Buche lobte, doch nicht durch die päpstlichen Satzungen so geblendet, daß er nicht dem göttlichen Worte hätte die Ehre geben wollen; aber ihm misfielen die Frevel, welche vorgekommen waren, und er meinte, daß die Sache in Liebe mit der christlichen Gemeinde hätte zurecht gelegt werden sollen, damit ein großer Anstoß bei den einfältigen Gewissen verhütet worden wäre. Mit Recht urteilt Strickler, Valentin Tschudis Schilderung der Dinge stehe etwa auf einem Standpunkte, welcher zwischen der Mittellinie und der katholischen Seite sich halte. Leider steht über Tschudis Leben zu wenig fest, als daß vorzüglich auch gesagt werden könnte, weswegen er, obschon er bis 1555 lebte, schon mit dem Jahre 1533 abbrach.

Von den Abhandlungen der vorangegangenen Lieferungen sind zwei Fortsetzung und Berichtigung früher abgedruckter Arbeiten. Die Gött. gel. Anz. 1883, S. 896 genannte Arbeit des Pfarrers G. Heer in Betschwanden ist hier in Heft XXIII, und zwar speciell über die Geschlechter der Gemeinde Linthal, weiter geführt, wozu eine heraldische Tafel beigegeben ist. Auch hier wieder tritt das hohe Alter und die Dauerhaftigkeit dieser Geschlechter zu Tage; denn sieben noch blühende Geschlechter bestanden schon vor 1388, und drei von diesen reichen urkundlich weit in das 13. Jahrhundert hinauf. Dagegen richtet sich in Heft XX gegen den a. a. O. S. 895 erwähnten Aufsatz Dr. N. Tschudis die Beleuchtung der Einführung der Kapu-

Digitized by Google

ziner in Näfels durch Pfarrer J. G. Mayer in Oberurnen aus dem Archiv der schweizerischen Ordensprovinz in Luzern, und zwar versteht es der Verfasser, ohne weitere Polemik das Gewicht seiner Argumente zur Geltung zu bringen. Es geht daraus hervor, daß die geistlichen Obern zuerst gänzlich vom Plane einer Ansiedelung der Kapuziner zu Wesen ausgegangen waren, ebenso daß von Schwyz aus die Klosterbaute zu Näfels ganz und gar nicht gefördert, vielmehr darauf gedrungen wurde, keine neuen konfessionellen Reibungen im Lande Glarus hervorzurufen, daß dagegen der Wunsch, zu Näfels zu bauen, vom katholischen Teil von Glarus ausgegangen ist, Aufklärungen, welche allerdings eine Reihe von Sätzen der früheren Arbeit aufheben.

In ähnlich anschaulicher und lebendiger Weise, wie früher die Geschichte des Volksschulwesens (a. a. O. S. 896), ist hier in Heft XX durch den gleichen Verfasser, den schon genannten Pfarrer G. Heer, diejenige des höheren Schulwesens gebracht. Diese beginnt mit der durch Zwingli, während dessen geistlicher Wirksamkeit zu Glarus, gestifteten Lateinschule, in welcher u. A. eben Valentin, dann Aegidius Tschudi ihren Unterricht empfiengen, und führt die Entwickelung, ähnlich wie in der früheren Arbeit, bis auf die Gegenwart. Anhangsweise ist zu dem Werke über das Volksschulwesen von demselben auch noch, gleichfalls in Heft XX, ein Ueberblick der glarnerischen Schulgüter und ihrer Hülfsquellen gegeben. Endlich enthält dieses Heft noch, von Dr. N. Tschudi, die Geschichte einer nachweisbar seit 1569 betriebenen, doch schon im Anfang des 17. Jahrhunderts wieder aufgehobenen Eisenschmelze zu Seerüti im Klönthale. In Heft XXIII verbreitete sich Linthingenieur Legler über das letzte Vierteljahrhundert, 1862 bis 1886, des für den Kanton Glarus fortwährend, auch längst nach Abschluß der großen Kanalisation, wichtigen »Linthunternehmens«.

Der Inhalt der Hefte XXI und XXII ist ganz der durch Dr. Med. J. Wichser verfaßten Biographie des Landammanns Cosmus Heer gewidmet, welcher während seines verhältnismäßig kurzen Lebens — er starb 1837 nur 47 Jahre alt — als Staatsmann in einer ereignisreichen Uebergangszeit eine wichtige Stellung einnahm. 1828 zum ersten Male Landammann, hatte er die Aufgabe, als nach dem Jahre der Bewegung, 1830, die Frage einer durchgreifenden Revision der kantonalen Verfassung auch für Glarus sich ankündigte, dieselbe in die richtige Bahn zu bringen; außerdem hatte er sich eidgenössischen Angelegenheiten vielfach zu widmen, in den stürmischen Jahren, während welcher er in Glarus selbst die Gegensätze in geschickter

Digitized by Google

Weise zu mildern verstand, an Vermittelungssendungen in andere Teile der Schweiz, wo das nicht gelungen war, sich zu beteiligen. Daneben hatte er ein lebhaftes Interesse an historischen Studien, deren wichtige Ergebnisse leider durch das große Brandunglück von 1861 vernichtet wurden. Die Krankheit, welche ihn mitten aus reicher Lebensarbeit hinwegraffte, war eine Folge der allzu großen Anstrengungen des überall in Anspruch genommenen Mannes gewesen. Die Biographie, welche sich vielfach zu einer Geschichte der politischen Vorgänge der Zeit erweitert, ist besonders einläßlich in der Schilderung der Teilnahme Heers an den Ereignissen von 1831 an.

Wie schon von Anfang an die den Jahrbüchern beigegebenen Protokolle der Gesellschaftsversammlungen durch eingefügte Referate über die gehaltenen Vorträge, welche allerdings überwiegend nachher im Jahrbuche erscheinen, von Wichtigkeit sind, so ist das insbesondere auch jetzt wieder dadurch der Fall, daß der Präsident, Dr. Dinner, sich bestrebt, in seinen Eröffnungsreden auf Erscheinungen zur Landesgeschichte aufmerksam zu machen, welche außerhalb des Kantons zu Tage traten. So enthalten die Protokolle dieser Hefte biographische Skizzen über den Landammann Dietrich Schindler, der als jüngerer Mann neben Cosmus Heer gewirkt hatte, über den Sohn des letzteren, Bundesrat Joachim Heer, über einen bis 1859 in niederländischem Dienst stehenden Glarner Officier Joh. Heinrich König; ferner ist eine Abhandlung des Präsidenten über die Siegel des Kantons Glarus in Heft XXIII aufgenommen; Würdigungen der hervorragenden Renaissance-Kunstwerke, des Zimmers in der jetzigen Armenerziehungsanstalt zu Bilten, besonders aber des Freulerschen Palastes in Näfels, finden sich mehrfach eingeschaltet, da Professor Rahn von Zürich an einigen Sitzungen teilnahm, welche sich mit diesen Denkmälern befaßten. Ebenso steht in Heft XXIII ein längeres Referat über die 1885 zu Glarus abgehaltene Jahresversammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Sehr verdienstlich ist es, daß der Verein auch Vorbereitungen trifft, um die mit 1443 abgebrochene Urkundensammlung neu aufzunehmen.

Zürich. G. Meyer von Knonau.

Digitized by Google

**Nordiskt medicinskt Arkiv.** Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patologisk. Anat. i Stockholm. Tjujonde Bandet. Stockholm, P. A. Norrstedt och söner. 1888. In 25 besonders paginierten Nummern. 8°. Mit 16 Tafeln, 8 Holzschnitten, 88 Zincophototypen nnd 1 Karte.

Wie sehr die skandinavische Zeitschrift es sich angelegen sein läßt, beim Abschlusse ihrer zweiten Dekade dem Interesse ihres Publikums ohne Rücksicht auf Kosten dienstbar zu sein und zu bleiben, lehrt ein Blick auf die Zahl der artistischen Beigaben, welche auf dem Titel des 20. Bandes aufgeführt sind und die, was ihre Ausführung anlangt, den Ruf aufs neue rechtfertigen, welchen Stockholm in Bezug auf die Herstellung derartiger Beigaben zu wissenschaftlichen Werken schon lange besitzt. Selbstverständlich wird durch die Herstellung von Abbildungen in solcher Vollendung auch dem Interesse der Leser Rechnung getragen. Eine neue Einrichtung aber, welche dieser Band der Zeitschrift bietet, kommt nur den Autoren zu Gute. Es ist in diesem Bande zum ersten Male eine Arbeit in deutscher Sprache publiciert und derselben damit der Zugang zu einem größeren Lesepublikum eröffnet, als ihn die Publikation in schwedischer oder dänischer Sprache zugängig machen konnte. Es ist ja das Bedürfnis dazu von Seiten der zu dem Archiv Beiträge liefernden Autoren wiederholt dadurch anerkannt, daß sie selbständig ihre Arbeit in Uebersetzung in einer deutschen wissenschaftlichen Zeitschrift erscheinen ließen, wie ich dies in den Besprechungen früherer Jahrgänge wiederholt hervorgehoben habe. Der Herausgeber der Zeitschrift hat ja selbst durch die Herausgabe seines berühmten anatomischen Werkes in deutscher Sprache den Mitarbeitern ein Beispiel der Nachahmung gegeben, und es gibt schon eine nicht unbedeutende Anzahl von Schweden und Norwegern, welche musterhaft geschriebene wissenschaftliche Abhandlungen in deutscher Sprache publiciert haben, himmelweit verschieden von jenen halb ergötzlichen, halb ärgerlichen Elaboraten in angeblichem Deutsch, auf welche hin russische Studenten sich den Doktortitel von deutschen Hochschulen erwerben, obschon das barbarische Deutsch keinem Quartaner hingehn würde. Für solche sprachliche Leistungen würden wir die betreffenden Autoren recht gern unsern Kollegen in Paris, welche das als Diplomatensprache in Ruhestand versetzte Französisch neuerdings wieder als »Weltsprache« gegenüber dem Volapük auf den Schild heben, überlassen. Andererseits aber begrüßen wir mit Freude derartige Aufsätze, wie den in diesem Bande enthaltenen Rißlerschen, nicht nur des Inhaltes, sondern auch der Sprache wegen, und wir zweifeln nicht, wenn das Beispiel Nachahmung findet, daß das vortreffliche nordische Archiv auch trotz der ausgedehnten



Digitized by Google

medicinischen Journalistik sich einen Platz in deutschen Bibliotheken erobern wird.

Was die einzelnen Abhandlungen aus dem vorliegenden Jahrgange betrifft, so sind mit Ausnahme der normalen Anatomie alle Zweige der Heilkunde vertreten. Die pathologische Anatomie vertritt die eben erwähnte deutsch geschriebene Arbeit von John Rißler: ›Zur Kenntnis der Veränderungen des Nervensystems bei Poliomyelitis anterior acuta‹, welche, wissenschaftlich betrachtet, einen wertvollen Beitrag in Bezug auf die früher unter dem Namen ›Kinderlähmung‹ bekannte Affektion bildet. Es sind, wenn wir von einem einzigen englischen Falle, welchen Drummond 1885 in der Zeitschrift Brain veröffentlichte, absehen, die ersten Untersuchungen, welche an gefärbten Präparaten über den Befund im Rückenmarke in ganz frischen Fällen, d. h. in solchen, in denen der Tod vor acht Tagen nach Eintritt der Lähmung erfolgte, existieren, und da dem Verfasser drei derartige Krankheitsfälle vorlagen, ist das Resultat gewis beherzigenswert. Es scheint danach, als müsse die ursprüngliche Ansicht Charcots, nach welcher die Ganglienzellen zuerst und erst später die Gefäße und die Glia betroffen würden, gegenüber der jetzt bei uns allgemeinen Anschauung, daß ein entzündlicher exsudativer Proceß in der Umgebung den Schwund der Ganglienzellen veranlasse, aufrecht erhalten werden. Jedenfalls geht die Veränderung der Ganglienzellen in keiner Weise parallel der Veränderung der Stützzellen und der Gefäße, und letztere sind häufig sehr wenig ausgesprochen, wenn die Zellen stark degeneriert sind und umgekehrt. Von besonderem Interesse sind auch zwei weitere Beobachtungen an zwei Fällen, in denen der Tod erst längere Zeit nach eingetretener Lähmung erfolgte, insofern es Rißler gelang, den Nachweis zu liefern, daß die Annahme von zwei Formen, einer mehr diffusen und einer mit Erweichungsheerden, in denen keine Spur vom Nervengewebe mehr zu erkennen ist, nicht statthaft ist, insofern beide in einem und demselben Rückenmarke neben einander vorkamen. Die Bemerkungen des Verfassers über die Vorgänge, durch welche sich diese beiden Zustände aus den frischen Veränderungen des Gewebes entwickeln, sind wohl durchdacht und treffen höchst wahrscheinlich das Richtige.

Der pathologischen Anatomie gehört auch eine Arbeit von Leopold Meyer (Kopenhagen) an, welche, als ›Beiträge zum Studium der pathologischen Anatomie der Endometritis chronica des Corpus uteri‹ überschrieben, sich besonders mit dem Zwischendrüsengewebe und der Epithelbekleidung der Uterinschleimhaut beschäftigt. Das Hauptresultat der mikroskopischen Untersuchungen ist, daß die sog. De-

Digitized by Google

ciduazellen mit mehreren Kernen und nur geringer Fähigkeit dieser zur Farbstoffaufnahme sich bei chronischer Entzündung bilden und fast ebenso häufig wie die vom Verfasser als die eigentlichen intraglandulären Zellen angesehenen kleinen Zellen mit stark gefärbten Kernen werden. Daß die Deciduazellen nicht wirklich von der Decidua abstammen, beweist der Umstand, daß sie auch in evident jungfräulichen Uterus vorkommen und überhaupt durch jeden stärkeren Reiz (Gravidität, Menstruation, Entzündung) aus den normalen intraglandulären Zellen sich entwickeln können. Sowohl diese Zellen als die Veränderungen des Flimmerepithels sind durch Abbildungen erläutert.

Physiologischen Inhaltes ist eine experimentelle Studie von A. G. Kleen (Stockholm) über den Einfluß der mechanischen Muskel- und Hautreizung auf den arteriellen Blutdruck bei Kaninchen, und eine chemische Untersuchung von Prof. Severin Jolin (Stockholm) über die Säuren der Schweinegalle. Die erste Arbeit, welche aus dem jetzt von Tigerstedt geleiteten physiologischen Laboratorium des Karolinischen Instituts hervorgegangen ist, hat eine ganz entschieden weitgehende Bedeutung, insofern sie Anhaltspunkte für die Erklärung gewisser wichtiger Heilmethoden liefert, die auf Reizung äußerer Nerven beruhen, insbesondere der alten Malaxirkur und der daraus hervorgegangenen modernen Massage. Sie erhält aber gegenüber den früheren Untersuchungen noch dadurch einen besonderen Wert, daß von vornherein die Haut- und Muskelreizung gesondert vorgenommen ist, wobei dann das höchst interessante Resultat gewonnen wurde, daß erstere zu Blutdrucksteigerung, letztere konstant zu Blutdruckherabsetzung, die allmählig, mitunter unter zeitweiser Erhebung über das ursprüngliche Niveau, zur Norm zurückkehrt, führt. Auch die Pharmakodynamik ist dem Verfasser zu Danke verpflichtet, insofern derselbe auch die Einwirkung von Curare und Chloralhydrat auf diese Vorgänge zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht hat.

Die Jolinsche Untersuchung beschenkt uns mit einer neuen Glykocholsäure, der $\beta$ Hyoglykocholsäure, die in der Schweinsgalle sogar reichlicher als die bisher bekannte Hyoglykocholsäure ($\alpha$) vorkommt. Der Nachweis dieser Säure ist um so interessanter, als ja die neueren Untersuchungen auch in der Ochsen- und Menschengalle neben den bekannten noch neue Säuren dargethan haben.

Einen sehr gut geschriebenen Artikel allgemein medicinischen Inhalts hat Prof. Faye aus Christiania beigesteuert. Derselbe behandelt die Homoeopathie und gibt außer einer Biographie des Stifters dieser medicinischen Sekte die Hauptlehren desselben und die Entwickelung derselben, letzteres meist gestützt auf die Hirschel-

Digitized by Google

sche Geschichte der Medicin. Die Haltung des Aufsatzes ist eine durchaus objektive, obschon der Verfasser ja von der Unhaltbarkeit der Grundlehren überzeugt ist; außerdem ist die homöopathische und antihomöopathische Litteratur fleißig benutzt. Die Angabe, daß gleichzeitig mit dem Ausdrucke Homöopathie auch die Bezeichnung Allöopathie als Bezeichnung für die Gegner der Homöopathie ihren Eingang in die medicinische Terminologie bzw. in die deutsche Sprache gefunden hat, ist nicht ganz richtig. Mir ist für den Gebrauch in der deutschen Schriftsprache keine ältere Stelle bekannt, als der von Kraus (Krit. etymol. Lexikon. 5. Aufl. 1844) angeführte Anhalt-Köthensche Regierungsbefehl von 1822. Hahnemann selbst gebraucht 1831 den Namen Allöopathie (Die Alloeopathie. Ein Wort der Warnung an Kranke jeder Art. Leipzig 1831). Wenn Faye zu dem Ausspruche von Baas, daß die Homöopathie im Aussterben begriffen sei, die Bemerkung macht, daß der Todeskampf wohl ziemlich lange dauern werde, so hat er gewis Recht. Die Hahnemannsche Homöopathie mit ihrem Dogma ›Similia similibus‹, mit ihrer Negation der Notwendigkeit einer gründlichen Vorbildung des Mediciners in Anatomie und Physiologie, mit ihren unhaltbaren Psorahypothesen, mit ihrem Arzneisymptomen-Fanatismus und ihrer Vergötterung der Symptomatologie überhaupt ist freilich bereits durch die Jünger Hahnemanns selbst wohlverdient in das Grab gesenkt, eine begrabene ›folie allemande‹, wie Bouchut die Homöopathie betitelte. Daß auch der Rest zerfallen wird vor den unaufhörlichen Fortschritten einerseits der Pathologie, welche uns wichtige Einblicke in das Wesen einer Reihe von Krankheiten eröffnete, welche uns die causa morbi in vielen Fällen klarlegte und damit den eigentlichen Angriffspunkt der Heilkunde enthüllte, andererseits der Pharmakologie, die den Arzneischatz von vielem Unrate säuberte und eine Kenntnis der Arzneiwirkung nicht auf den Boden der oft irreleitenden Arzneiprüfung an Gesunden, sondern auf Grund des physiologischen Experiments und des klinischen Versuches erwarb, das ist bestimmt keinem Zweifel unterworfen, und wenn derartige schlechte Heilerfolge, wie sie Faye aus dem Pesther homöopathischen Hospitale aufführt und ziffernmäßig belegt, allgemein bekannt werden, so wird auch der Glaube des Publikums in den Ländern, wo die Homöopathie noch einigermaßen floriert, in Ungarn und Nordamerika, erschüttert werden. Seitdem die Zeiten des Nihilismus in der Therapie vorüber sind, wird der jung approbierte Arzt nicht die Notwendigkeit haben, bei seinem Eintritte in die Praxis sich dem Mysticismus in die Arme zu werfen, der in Hahnemanns Lehren steckt, oder einer rein empirischen Sekte sich anzuschließen, deren Heilresultate durchgehend

Digitized by Google

schlechter als die der wissenschaftlichen Medicin sind. Wenn die Homöopathie besonders günstige Resultate in Bezug auf Pneumonie erhalten haben will, so sind diese der alten Aderlaßbehandlung und der Brechweinsteintherapie gegenüber allerdings sehr auffällig; es muß aber gerade hier im Auge behalten werden, daß die Mortalität in verschiedenen Zeiten eine höchst differente ist. Die 6,54 Procent betragende Sterblichkeit der Lungenentzündung in Pesth bei homöopathischer Behandlung ist nicht erheblich niedriger als die von Hirschel für die exspektative Behandlung angegebene von 7,4 Procent.

Die interne Medicin ist in diesem Bande durch den Schluß der ausführlichen cardiographischen und sphygmographischen Studien von J. G. Edgren (Stockholm) und durch einen interessanten Aufsatz von L. Ammentorp (Kopenhagen) über Aktinomykose vertreten. Der Letztere bringt zu der Kasuistik der Aktinomykose, die sich bis jetzt höchstens auf 150 Einzelbeobachtungen beläuft, vier neue Fälle aus den Kopenhagener Hospitälern. Einer derselben ist von besonderer Bedeutung für die Aetiologie, indem es sich um Lungenaktinomykose handelt, die bei einem durch eine Trachealkanüle athmenden Kranken sich entwickelte und wohl kaum in einer andern Weise entstanden sein kann als durch Inhalation der Keime durch diese. Die Annahme, daß Lungenaktinomykose überall durch Inspiration von der Mundhöhle aus entstehe, ist danach hinfällig, denn es wurde bei der Sektion einerseits ein vollkommener Verschluß des Kehlkopfes nachgewiesen, andererseits fand sich das Pilzmycelium nur in der Lunge, nicht im Munde und den angrenzenden Teilen.

Chirurgischen Inhalts sind zwei Arbeiten, beide von Kopenhagener Mitarbeitern. In der einen behandelt Jens Schou die Lymphextravasate im Anschlusse an eine Beobachtung im Frederiks Hospitale (traumatisches Lymphextravasat der Lendengegend in Folge eines Falles vom Mastbaum und Hinabgleiten an einer Kante während des Falles), die um so größeres Interesse gewährt, als die durch Incision entleerte Flüssigkeit von Torup einer chemischen Analyse unterworfen wurde. Die letztere setzt die Identität mit Lymphe im Vereine mit älteren Untersuchungen von Gubler und Scherer außer Zweifel. Die zweite chirurgische Arbeit führt dreißig von E. Schmiegelow ausgeführte Resektionen des Warzenfortsatzes vor.

Von ophthalmologischen Arbeiten sind ein Aufsatz von J. Widmark (Stockholm) über einen Fall von Netzhautgliom und ein anderer von Aug. Berlin (Stockholm) über Schneeblindheit zu nennen. Berlin opponiert den bisherigen Anschauungen der Augenärzte, wonach die Schneeblindheit als Reizung der Netzhaut und des Sehnerven in Folge des intensiven Lichtreflexes seitens des Schnees aufzu-

Digitized by Google

fassen sei. Nach seinen eigenen Erfahrungen, welche er auf der Nordenskiöldschen Schlittenexpedition in das Innere von Grönland im Juli 1883 zu sammeln Gelegenheit hatte, handelt es sich aber um eine durch den gleichzeitigen Einfluß der Wärmestrahlen der Sonne und der trockenen Luft hervorgerufene Bindehautentzündung, die er wegen gleichzeitigen Auftretens von Erythem im Gesichte als Conjunctivitis erythematosa bezeichnet. Das Vorhandensein von Conjunctivalkatarrh bei Schneeblinden haben übrigens auch schon Gardner (Amer. Journ. of med. Sc. Apr. 1871) und Haab (Corrsbl. Schweiz. Aerzte. 1882. N. 12) hervorgehoben, daneben aber auch Keratitis und Netzhautreizung (Gardner) oder Krampf des Sphineter iridis und Parese der Retina (Haab) als Wesen des Leidens aufgefaßt. Auch ein schwedischer Autor, der die Krankheit auf Spitzbergen beobachtete, charakterisiert die Schneeblindheit als Keratoconjunctivitis mit gleichzeitiger Ueberreizung der Sehnerven (1872). Cornealgeschwüre kommen nach Berlins Erfahrungen übrigens nur vor, wenn die Kranken sich nicht den schädlichen Einflüssen entziehen, während andererseits Heilung in 2—3 Tagen eintritt. Die Gründe, welche Berlin für seine neue Anschauung anführt, sind nicht wohl abzuweisen. Wollte man die Affektion als Blendungsphänomen auffassen, so würde die von den verschiedensten Autoren hervorgehobene Schmerzhaftigkeit sich nicht erklären lassen, noch viel weniger würde es zu erklären sein, daß die Schneeblindheit sich an ein bestimmtes Gebiet bindet, dessen Grenzen sie nicht überschreitet. Sie geht, von den sporadischen Fällen abgesehen, die auf hohen Gebirgen des europäischen Kontinents und selbst unter den Tropen beobachtet wurden, im Norden nur bis zu bestimmten Breitegraden, in Amerika südlicher als in Europa, wo die typische Schneeblindheit in Skandinavien ganz unbekannt ist. Die Gegenden, in denen sie sich besonders häufig zeigt, zeichnen sich durch ihre niedrige Temperatur und die Verminderung ihrer absoluten Feuchtigkeit aus. Da die Feuchtigkeit der Luft hauptsächlich die strahlende Wärme absorbiert, müssen die Wärmestrahlen der Sonne in diesen Lokalitäten eine besonders intensive Wirkung ausüben. Wir haben daher in arktischen Gegenden und auf hohen Bergen jene schmerzhafte Dermatitis (Schneebrand, Schneerose, Schneeglanz), welche die Augenaffektion begleitet. Daß Skandinavien frei von der Schneeblindheit ist, hat nach Berlin der Golfstrom Schuld, der teils das Herabgehn auf so niedere Temperaturen wie in Asien und Amerika verhindert, teils auch der Luft die nötige Feuchtigkeit zuführt. Berlin ist übrigens der Ansicht, daß manche phlyktänulöse Affektionen im Frühling, wo die Luftfeuchtigkeit am niedrigsten ist, auf Insolation beruhen. Neben den Sonnenstrahlen

Digitized by Google

ist nach der Anschauung des schwedischen Autors auch mechanischer Insult durch die Eisnadeln bei Schneestürmen für die Aetiologie der Schneeblindheit von Bedeutung. Photophobie und Retinalhyperämie sind nach Berlin stets sekundäre Erscheinungen. In prophylaktischer und therapeutischer Beziehung enthält der Aufsatz eine wohlberechtigte Kritik gegen die Schneebrillen aus dunklem Glas mit Drahtgeflecht zur Abhaltung der Seitenstrahlen, da sich das Glas bei arktischen Expeditionen zu leicht beschlägt, und eine Empfehlung des Cocaïns als schmerzlindernden Mittels in der Schneeblindheit.

In den Bereich der Psychiatrie fällt ein Aufsatz des Reservearztes Helveg in Aarhus über Trophoneurosen bei Geisteskranken mit besonderer Berücksichtigung der Phlegmone diffusa. Die Haupttendenz desselben ist die Zuweisung der Phlegmone diffusa, die in dem jütischen Irrenhause zu Aarhus nicht weniger als 2,4 Procent beträgt, zu den Trophoneurosen, wofür der Autor das Beschränktsein der Affektion auf die schwersten Fälle von Psychosen, bei denen Trophoneurosen aufzutreten pflegen, und deren Unabhängigkeit von Traumen in den beobachteten Fällen anführt. Als weitere Stütze für seine Anschauung statuiert Helveg eine Verwandtschaft der diffusen Phlegmone zu den bekannten Trophoneurosen, insofern Oedem und diffuses Erythem gewissermaßen die Einleitung zur Phlegmone diffusa bilden, der sog. Decubitus acutus eine diffuse Phlegmone mit Disposition zu Hautgangrän darstelle und circumscripte Phlegmone, Anthrax, Furunkel, Ecthyma nahe verwandte Affektionen seien. Es dürfte daneben sich indessen fragen, ob für die Häufigkeit der diffusen Phlegmone bei Geisteskranken nicht ein anderer Umstand mit ins Gewicht fällt. Man wird nach den neueren bakteriologischen Anschauungen wohl nicht fehlgehn, wenn man annimmt, daß Anthrax und verwandte Hautaffektionen von Mikroorganismen abhängig sind. Nimmt man in Betracht, daß Reinlichkeit und Sauberkeit die besten Prophylaktika gegen eine große Anzahl mikroparasitärer Hautkrankheiten und anderer von Kokken abhängigen Affektionen sind, so wird man in dem Mangel der Vorsicht und der Hautpflege bei Geisteskranken, soweit diese von ihnen selbst abhängt, wohl die Ursache der Häufigkeit des Vorkommens derartiger Affektionen in erster Linie erkennen müssen, wobei ja allerdings die gestörte Ernährung, mag es sich dabei um eine eigentliche Trophoneurose oder um Einflüsse mangelhafter Zufuhr oder digestiver Störungen handele, auch eine Rolle spielen mag, insofern dadurch die der Mikrokokken einen zu ihrer Entwickelung vorzüglich geeigneten Boden antreffen. Man hat ja schon seit lange das häufige Vorkommen von Oxyuris vermicularis bei Geisteskranken als die Folge des eigenen Mangels der Reinlichkeit bei denselben,

Digitized by Google

insbesondere auch bei ihren Mahlzeiten, aufgefaßt, und wie in Folge dieses Umstandes Eier von Zooparasiten in den Darmkanal gelangen können, wird man dies an den viel kleineren Sporen von Mikrophyten auch bezüglich der ja niemals völlig intakten Hautoberfläche wohl mit ebenso großer Sicherheit annehmen können. Das häufige Vorkommen von Hautabschürfungen bei psychisch Erkrankten, oft in Folge perverser Sensationen durch Kratzen hervorgerufen, in anderen Fällen, besonders wenn Hautanästhesie und Bewegungsstörungen konkurrieren, durch unbeachtete zufällige äußere Unbilden herbeigeführt, kommt auch dabei in Frage, denn diese Excoriationen stellen ohne Zweifel die Pforte dar, durch welche die Kokken in das Unterhautbindegewebe gelangen, wo sie sich weiter entwickeln und von wo aus sie die fraglichen Störungen zuwegebringen. Ein Teil der Helvegschen Arbeit ist unter Hinweis auf 7 Beobachtungen den Beziehungen der Trophoneurosen zu Veränderungen des Rückenmarks gewidmet. Das erhaltene Resultat, daß die centrale Partie der grauen Substanz zu demselben in nächster Beziehung stehe, stimmt zu den bekannten Angaben Charcots.

Schließlich ist noch zweier Aufsätze gerichtlich medicinischen Inhalts zu gedenken. In dem einen, dessen Veröffentlichung in einer deutschen Zeitschrift in Aussicht gestellt ist, weswegen wir an diesem Orte auch ein detailliertes Eingehn auf dessen Inhalt uns versagen müssen, sprechen Jolin und Key-Aberg (Stockholm) auf Grund gemeinsamer Versuche sich gegen die Zaleskische Eisenlungenprobe aus. In dem andern behandelt Emil Rode (Christiania) die noch nach dem Schlusse der Involution merkbaren Zeichen für eine vorausgegangene Geburt und deren Bedeutung für den Gerichtsarzt. Die Arbeit beruht auf einem sehr reichhaltigen Materiale, welches teils den Explorationsprotokollen aus der Entbindungsanstalt, teils den Obduktionsprotokollen aus dem Reichshospitale zu Christiania entnommen ist, teils aus der eigenen Praxis des Verfassers stammt, und betont vor allem die Bedeutung des Muttermundes und des Verhältnisses der Länge des Uterus zu der Distanz der Orificien als wesentlicher Punkte für die forensische Praxis.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19. 15. September 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰



Inhalt: Zapiski vostočnago otdělenija Imperatorskago Russkago Archeologičeskago Obščestva. Tom. I. Von *Müller*. — Kelle, Die philosophischen Kunstausdrücke in Notkers Werken; Derselbe, Die St. Galler deutschen Schriften und Notkers Leben. Von *Wilmanns*. — Le Bas, Voyage archéologique. Planches, publiées par S. Reinach. Von *Hirschfeld*. — Schuster, Die Vorbereitung der Predigt. Von *Düsterdieck*. — Årsberettelse från Sabbatbergs Sjukhus i Stockholm. IX. Von *Husemann*. — Kobert, Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. Von *Husemann*.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Zapiski** vostočnago otdělenija Imperatorskago Russkago Archeologičeskago Obščestva. Izdavaemyja pod redakcieju upravljajuščago otděleniem Barona V. R. Rozena. Tom. I. 1886. (Vypusk 1—4). Sanktpeterburg 1887. 4 Bl., XX, 338 S. Hoch-4. — (Zeitschrift der orientalischen Abteilung der Kaiserlich Russischen Archaeologischen Gesellschaft. Herausgegeben unter Redaktion des Leiters der Abteilung Baron V. R. Rosen. Bd. I. Heft 1—4).

Nach der Berliner philologischen Wochenschrift (1888, Nr. 46) hat in der Revue internationale de l'enseignement VIII, 9 Leroy-Beaulieu einen Aufsatz unter dem Titel »L'abandon du latin et l'avènement du Volapuk« geschrieben, der so interessant sein soll, wie es der Name des Verfassers erwarten läßt. Leider ist er mir unzugänglich, aber schon die Aufschrift hat eine Reihe melancholischer Betrachtungen in mir von neuem rege gemacht, die ich bereits mehr als einmal anzustellen Gelegenheit gefunden habe. Ich darf am wenigsten an dieser Stelle den Leser damit belästigen; nur die Ueberzeugung möchte ich mir erlauben auszusprechen, daß entweder Latein wieder oder Volapük neu wird gelernt werden müssen, wenn nicht unsere Gelehrtenrepublik wie die politische Menschheit in einen Haufen von mehr oder weniger interessanten Nationalitäten demnächst zerfallen soll, von denen keine von der andern etwas weiß. Einige Wissenschaften, besonders solche, die nahe mit praktischen Interessen verknüpft sind, bedienen sich für ihre Aeußerungen wohl noch einer mäßigen Anzahl bekannterer Sprachen, anderen dagegen in ihrer



Digitized by Google

täglichen Fortentwickelung einigermaßen folgen zu können, muß man demnächst als ein kleiner Mezzofanti geboren werden. Mit am schlimmsten möchten wir Orientalisten daran sein, vermutlich weil wir sonst uns über Beschränktheit unseres Arbeitsgebietes zu beklagen haben. Daß der Orientalist wie jeder Gebildete außer Deutsch, Französisch, Englisch und Italiänisch neuerdings auch Spanisch und Holländisch einigermaßen lesen können muß, ist selbstverständlich. Wird uns von beachtenswerter Stelle etwas dänisch oder schwedisch vorgetragen, so fangen wir schon an zu murren; indes gelingt es wenigstens dem Deutschen da auch noch, sich ohne allzugroße Bemühung durchzuschlagen, wie mit dem Spanischen man allenfalls auch das Portugiesische herunterschluckt. Wenn aber neuerdings, in folgerichtiger Weiterentwickelung der einmal im Flusse befindlichen Verhältnisse, auch Russen, Ungarn, Finnen und Tschechen ihre Arbeiten in ihren eignen Sprachen erscheinen zu lassen anfangen, so hört in der That die Gemütlichkeit auf. Ich denke nicht daran, die Einzelnen deswegen zu tadeln; an sich hat der Ungar genau dasselbe Recht ungarisch, wie der Deutsche, deutsch zu schreiben, und nachdem der rein konventionelle Charakter, den eine Zeitlang der Gebrauch der deutschen, französischen und englischen Sprache zu wissenschaftlichen Zwecken an sich trug, einer unwissenschaftlichen Zeitströmung hat weichen müssen, kann man es niemand verdenken, wenn er, aus Nationalgefühl oder um vor den ›Schneidigen‹ daheim Ruhe zu behalten, seiner Muttersprache sich bedient. Da aber die Sache noch lange nicht zu Ende, vielmehr nach der kroatischen wohl auch eine serbische und bulgarische Akademie in Vorbereitung ist, so bleibt nichts übrig, als entweder die halbe Litteratur ungelesen zu lassen, oder dahin zu wirken, daß Latein geschrieben wird — beziehungsweise Volapük. Bis aber die Entscheidung zwischen den Weltsprachen der Vergangenheit und Zukunft gefallen ist, muß man temporisieren, was in unserem Falle am zweckmäßigsten in der Weise geschehen möchte, daß jeder Orientalist neben den vier großen Kultursprachen eine von den interessanteren neuen sich aneignet, und aus den in dieser verfaßten Schriften das Hauptsächlichste in eine allgemeiner verständliche Mundart überträgt. Ich hoffte, der Gedanke werde Beifall finden, wenn ich gleichzeitig den Ernst der Absicht durch die That bekräftigte. Nicht allein, weil ich mich geographisch als ›der Nächste dazu‹ betrachten durfte, sondern auch, weil die russischen Gelehrten längst gezeigt haben, daß man ihre Arbeiten nicht unbenutzt liegen lassen kann, habe ich mir vorgenommen, so weit es meine sonstigen Obliegenheiten gestatten, in diesen Blättern von Zeit zu Zeit über Schriften, die in russischer

Digitized by Google

Sprache und ohne Uebersetzungen oder genügende Auszüge in deutschem oder französischem Gewande erschienen sind, in der Weise Bericht zu erstatten, daß ich das Wesentlichste in einer für den wissenschaftlichen Gebrauch ausreichenden Fassung wiedergäbe. Es ist selbstverständlich, daß ich allein nicht im Stande bin, auch nur auf dem engen Gebiete meiner eigenen Studien solches Unternehmen in einiger Vollständigkeit durchzuführen: dazu ist — wie mancher der Fachgenossen vielleicht schon aus meiner Orientalischen Bibliographie ersehen hat — die russische Litteratur bereits viel zu umfangreich geworden. Um so weniger kann ich daran denken, benachbarte Kreise der Forschung in meine Berichte hineinzuziehen. Manche derselben aber — so weit ich aus den von mir gewonnenen Eindrücken mir ein Urteil erlauben darf, gehören hieher die chinesischen und mongolischen, kaukasischen und armenischen — lassen eine derartige Berichterstattung schon deswegen überflüssig erscheinen, weil ihre Vertreter, wollen sie wirklich wissenschaftlich arbeiten, der eigenen Kenntniss des Russischen kaum mehr entbehren können: für die indische Philologie hat sich in diesen Blättern (1888, Nr. 22) schon Th. Zachariae als der berufene Referent eingeführt: so darf mich das Bedenken, daß ich nur Weniges und Unvollständiges werde liefern können, nicht abhalten, einen Anfang zu machen, in der Hoffnung, daß auch für die islamischen Völker und Sprachen sich mit der Zeit ein ergänzender Mitarbeiter finden wird.

Unter den auf den Orient bezüglichen russischen Veröffentlichungen der letzten Jahre nimmt die heute anzukündigende neue Zeitschrift wohl die erste Stelle ein: aus ihr fortlaufende Auszüge zu geben, ist seit dem Erscheinen des ersten Heftes meine bestimmte Absicht gewesen. Die Ausführung derselben ist durch verschiedene Umstände aufgehalten worden, während Baron Rosens energische Redaktionsthätigkeit unter Ueberwindung von mancherlei Schwierigkeiten es zu Wege gebracht hat, daß gegenwärtig schon drei volle Bände zu je vier Heften vorliegen. Um den Beginn meiner Berichterstattung nicht noch weiter hinauszuschieben, gleichzeitig aber den Umfang dieses ersten Artikels nicht über die Grenze der Zweckmäßigkeit hinaus zu steigern, beschränke ich mich heute auf den ersten Band, mit dem Vorbehalt, die Besprechung der übrigen in entsprechenden Zwischenräumen folgen zu lassen und dabei möglichst bald den unmittelbaren Anschluß an die Ausgabe der weiteren Bände zu erreichen.

Vor allem möchte ich das neue Unternehmen als eine ebenso zeitgemäße wie wertvolle Bereicherung der orientalistischen Litteratur begrüßen. Es ist höchst interessant und mag einmal den Gegenstand



Digitized by Google

einer besonderen Studie bilden, wie die zahlreichen und innigen Beziehungen Rußlands zum Oriente ihren wissenschaftlichen Ausdruck in einem stetigen und immer rascheren Fortschreiten der morgenländischen Studien auf russischem Boden gefunden haben; einem Fortschreiten, dank welchem die vorliegenden Zapiski sogleich auf der Höhe der bekannten älteren Zeitschriften erscheinen. Behalten diese ihre eigentümlichen Vorzüge, mit denen zu wetteifern die Zapiski noch nicht versuchen können oder wollen, so haben die letzteren, bei durchschnittlich gleicher Tüchtigkeit der Arbeit und Richtigkeit der Methode, das klare und zweckbewußte Erfassen eines einheitlichen Gesichtspunktes für sich: sie wollen, das besagt kein gedrucktes Programm, sondern die einfache Inhaltsangabe der erschienenen Bände, für die sofortige wissenschaftliche Verwertung des ungeheuren Materials sorgen, welche das allenthalben erwachte, von der russischen Regierung vielfach mit großer Einsicht geförderte wissenschaftliche Interesse weiter Kreise innerhalb wie von jenseits der Grenzen des weiten Reiches täglich herbeischafft. Der Gesichtspunkt, das mag zugegeben werden, lag nahe, insbesondere für die orientalische Abteilung einer archäologischen Gesellschaft; wer aber von den Schwierigkeiten sich Rechenschaft gibt, welche auf diesem Felde der Verwirklichung des als richtig Erkannten in allen Ländern entgegenzutreten pflegen, der wird mit der Anerkennung dafür nicht kargen, daß die russischen Kollegen, Baron Rosen an der Spitze, hier einen neuen Vereinigungspunkt für unsere Studien geschaffen haben, der an Wichtigkeit von keinem der bereits in den westlichen Ländern vorhandenen übertroffen wird. Was von den Ergebnissen der zahlreichen wissenschaftlichen Expeditionen in die Gebiete der sog. Tataren, nach Sibirien, China, Turkestan und Persien, was von den täglichen, früher nur zu oft verschleuderten oder zerstörten Funden und Entdeckungen von Münzen und Denkmälern bisher, wenn überhaupt, erst nach Jahren im Rahmen der akademischen Schriften oder größerer Gesamtwerke zu unserer Kenntnis kam, das wird nunmehr sogleich verzeichnet, besprochen und nach Möglichkeit für die Wissenschaft verwertet. Dazu kommt, daß eine teils kritische, teils bibliographische Verarbeitung der von Irkutsk und Taschkent bis Petersburg hin verstreut erscheinenden Druckwerke uns zum ersten Male eine Anschauung davon gibt, was alles in Rußland von orientalistisch wichtigen Schriften das Jahr über ans Licht kommt. Daneben sind weder Aufsätze allgemein untersuchenden Charakters noch Abhandlungen und Recensionen ausgeschlossen, welche bestimmt erscheinen, den specifisch russischen Kreisen die Früchte westlichen Forscherfleißes zugänglich zu machen.

Digitized by Google

Aus dem Bisherigen ergibt sich von selbst, wie meine Berichterstattung einzurichten sein wird. Was sich auf China, die Mongolei, das eigentliche Sibirien, den Kaukasus und Armenien bezieht, wird nach Gegenstand und Inhalt kurz bezeichnet; noch kürzer werden Besprechungen hinlänglich bekannter Bücher vermerkt, doch unter sorgfältiger Buchung etwaiger Einzelverbesserungen, Konjekturen u. dgl. Dagegen wird in gedrängter Ausführlichkeit alles, was sich auf die muslimischen Völker und Sprachen bezieht, ausgezogen, abgesehen von Uebersetzungen aus den betreffenden Sprachen, bei welchen der Hinweis auf die gedruckten Originaltexte genügen muß. Auch den nicht näher analysierten Aufsätzen aber wird sorgfältig alles entnommen werden, was für Wissenszweige allgemeineren Interesses — z. B. die vergleichende Litteraturgeschichte, Religionswissenschaft u. dgl. — von Wert ist. Auch mit diesen Beschränkungen bleibt die Aufgabe schwierig, wie immer die eines Epitomators sein wird: möchte ich dem gewöhnlichen Schicksale dieser unglücklichen Menschenklasse, teils nachlässig, teils einsichtslos gescholten zu werden, nicht bei zu vielen Gelegenheiten verfallen!

Es wird am zweckmäßigsten sein, den Inhalt des Bandes nach sachlichen Gruppen, bezw. nach Ländern zu ordnen; da er zufällig nichts auf Japan Bezügliches enthält, fange ich mit

## China

an. Hierher gehören folgende Aufsätze:

(S. 1—7; 1 Taf.). *A. Pozdněev, Eine chinesische Pai-tsa*[1]*), gefunden im Minussinschen Kreise im J. 1884.* — Eine »Pai-tsa«, d. h. eine Medaille, wie sie den Hofbeamten zur Legitimation am Sitze des Hoflagers verliehen werden, ist schon von Leontjevskij im Bulletin hist.-philol. VI, 288, dann in den Zapiski der Archäol.-numismatischen Gesellschaft 1850, II, S. 359 (mit Abbildung) veröffentlicht worden. L. hatte die seinige der jetzt regierenden Mandschu-Dynastie angeeignet; Pozdněev weist nach, daß sie ebenso, wie die Minussinsche, in die Zeit der Dynastie Juan (1279—1368) gehört. Jene ist von Kupfer, diese von Bronze; die Inschriften werden übersetzt und erklärt, unter Berührung mehrerer, wie es scheint, historisch wie archäologisch erheblicher Gesichtspunkte, für die P.s von seinem Aufenthalte in Peking mitgebrachte persönliche Anschauungen hier wie in seinen weiteren Aufsätzen von besonderem Werte sind. Wichtig dürfte auch ein Exkurs über eine »noch von keinem Sino-

1) Für etwaige Verkehrtheiten bei der Umsetzung der russisch transkribierten Wörter in unser Alphabet darf ich wohl auf Nachsicht rechnen: der Fachgelehrte wird sie in jedem Falle leicht verbessern können.

Digitized by Google

logen bemerkte‹ Besonderheit in der Numerierung amtlicher und privater chinesischer Aktenstücke sein (S. 4—5).

(S. 121—126). *A. Pozdněev, Eine chinesische Kanone im St. Petersburger Artilleriemuseum.* — Das ziemlich unvollkommen gearbeitete Waffenstück ist zuerst 1759 aus Eisen geschmiedet, 1849 durch Umlegung einer Kupferschicht ausgebessert. Die Inschriften, aus denen sich dies ergibt, werden mitgeteilt und erklärt; ebenso einige gleichfalls auf der Kanone befindliche Hieroglyphen, ein Ehrenprädikat darstellend, wie es für kriegerische Verdienste in China nicht nur die menschlichen Kämpfer, sondern auch Waffenstücke erhalten, die bei einer glücklichen Entscheidung thätig waren.

(S. 223—225). *A. Pozdněev, In Kuldscha gefundene chinesische Spiegel.* — Diese sogenannten Spiegel sind runde Messingscheiben mit symbolischen bildlichen Darstellungen und Inschriften segenverheißender Bedeutung, wie sie als Geschenke zu Hochzeiten und Jubiläen verschiedentlich verwendet zu werden pflegen; die vorliegenden werden beschrieben und gedeutet.

(S. 253—272. 10 Taf.; Nachtrag S. 309—310). *S. Georgievskij, Die ältesten Münzen der Chinesen.* — Aus der Analyse der chinesischen Schriftzeichen ergibt sich, daß die ältesten Tauschmittel der Chinesen Muscheln, Leinwand, Seide gewesen sind; im Verkehr mit fremden Völkern dienten demselben Zwecke auch andere Stoffe (z. B. ist mongolischen Truppen gelegentlich ihr Sold in Ziegelthee gezahlt worden). Die ältesten metallischen Münzen sind uns nur aus den Beschreibungen chinesischer Archäologen bekannt, auf welche in verschiedenen Beziehungen kein Verlaß ist. Wegen der großen Bedeutung indes, welche bei etwaigen Funden die Vergleichung der Stücke selbst mit jenen Beschreibungen haben würde, teilt G. die betreffenden Angaben aus den Sammelwerken *Tsian-tschi-sin-bian* und *Si-tsin-hu-tsian* nebst den zugehörigen Abbildungen mit, in der Weise, daß über die mehr oder weniger fabelhaften Kaiser von Fu-si (2952 v. Chr.) bis zur Dynastie Tschou (1122—249) je zuerst die überlieferten historischen Legenden kurz zusammengefaßt, dann die von den chinesischen Gelehrten den Einzelnen zugeschriebenen Münzen aufgezählt werden. Den Schluß bilden entsprechende Angaben über die Teilstaaten Tsi und Tsjui, deren messerförmige Wertzeichen besonders auffallen. Der Nachtrag weist die spärliche abendländische Litteratur nach.

Recension (S. 127—136): *S. Georgievskij, Die erste Periode der chinesischen Geschichte (bis zum Kaiser Tsin-schi-huandi* (SPb. 1885). — Erster Versuch einer chinesischen Geschichte in russischer Sprache, in Kapitel 1—4 die thatsächliche Geschichte, in K. 5

Digitized by Google

eine Würdigung der chinesischen Geschichtsquellen, in K. 6 ein Ueberblick über die Entwickelung des chinesischen Lebens im Inneren. Das Werk ist unbefriedigend für das allgemeinere Publikum wegen seiner Gedrängtheit neben gleichzeitiger Verwirrung und Systemlosigkeit, für die Fachgelehrten vermöge des Mangels der nötigen Ausführlichkeit, welcher das Fehlen einer Anzahl von wichtigen Ereignissen verschuldet hat, und wegen eines bedenklichen Dogmatismus in der Erzählung, besonders bei Wiedergabe solcher Thatsachen, für welche die chinesischen Quellen selbst eine Menge von Varianten zulassen. Trotzdem ist das Buch der Anerkennung wert: G. bietet, was die Thatsachen angeht, immerhin erheblich mehr als seine Vorgänger; er ist bestrebt, überall das legendarische Beiwerk fortzuräumen; besonderes Lob verdient, daß bei allen Eigennamen die chinesischen Zeichen stehn, daß bei jedem Ereignis das Datum angegeben und jede Oertlichkeit nach den alten chinesischen Karten bestimmt wird, was viel mühsame Arbeit gekostet haben muß. Rec. begründet sein Urteil an einer Reihe von Beispielen (dabei S. 134 ein Textauszug) und schließt mit der Angabe des Inhaltes von Kap. 5 (welches auch einen Ueberblick über die Gesichtspunkte der bisherigen abendländischen Historiker enthält) und Kap. 6. (Recensent: A. Pozdněev).

## Sibirien.

Das Hauptinteresse auf dem vielgestaltigen Boden Sibiriens nehmen hier naturgemäß die Entdeckungen im Gebiete des »Siebenstromlandes«, Semirèčie, in Anspruch, welchen wir die merkwürdigen syrisch-türkischen Grabinschriften aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert verdanken. Ueber diese hat bekanntlich *Chwolson* in der Nr. 4 von T. XXXIV (1886) der Mémoires der Petersburger Akademie in deutscher Sprache berichtet. Der Inhalt dieses Mémoire deckt sich von S. 4 an zum größten Teile wörtlich mit dem in unseren Zapiski S. 84—109 gedruckten Aufsatze desselben Verfassers: *Vorläufige Bemerkungen über die im Gebiete von Semiréčie gefundenen syrischen Grabinschriften* (auch die beiden angefügte Tafel ist identisch). Was in der deutschen Abhandlung S. 1—3 steht, ist eine Zusammenfassung des Inhaltes zweier in die Zapiski S. 33 f. und 120 f. aufgenommenen Auszüge aus dem Vostočnoe Obozrènie (»Oestliche Rundschau«), sowie eines ebenda S. 74—83 gedruckten Aufsatzes von *N. N. Pantusov* »*Christlicher Friedhof bei der Stadt Pischpek*«. Der letztere enthält eine ausführliche, durch Holzschnitte erläuterte Beschreibung des Gräberfeldes und der einzelnen Grabstätten, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Wohl

Digitized by Google

aber ist darauf hinzuweisen, daß in den Zapiski S. 217—221 unter Nr. XXIII bis XXVIII sechs weitere Inschriften, endlich S. 303—308 und auf dem vorletzten Vorsatzblatte hinter dem Inhaltsverzeichnis des Bandes Zusätze und Verbesserungen (meist nach inzwischen eingelaufenen neuen Photographien) sich finden, welche dem Mémoire noch nicht zu Gute gekommen, also hier kurz anzuführen sind.

Inschrift Nr. I, Zeile 1 statt مسهك lies مسهكا d. h. 1569 Sel. = 1258 Chr. — Z. 4 st. منكيحمزاف l. منكيحمزاف *Mengku-tasch.*

Nr. IV, Z. 3 st. صا . . wahrscheinlich zu lesen سمصا (für سمصف); das folgende Wort kann مصك *junt* (›Pferd‹, nicht مأ), die Inschrift also aus dem J. 1605 = 1294 sein. — Z. 6 steht ىوسا; die Bedeutung bleibt unbekannt.

Nr. VII, Z. 7 l. صكص st. صكا.

Nr. VIII, Z. 3 اكصا *Atelija* bedeutet nach den Chwolson inzwischen zugänglich gewordenen neuen Inschriften (s. unten) nicht ›Finsternis‹, sondern ›Drache‹, ist also direkt = türk. *lu.* Das Wort soll in einem besonderen Aufsatze besprochen werden. — Z. 7 l. صكمص. — Z. 11 l. سكك.

Nr. XI, Z. 4 kann statt صوى auch صوى (vgl. unten Nr. XXIV, 3) gelesen werden. — Z. 5 steht ؟اط oder ؟اط, unbekannter Bedeutung. — Z. 7 l. اصنف ›der als Zunamen hatte *Aktai*‹ (Z. 8).

Nr. XIV, Z. 5 l. منكيحمزاف wie I, 4. — Z. 6 konjicierte Nöldeke (wie S. 220 mitgeteilt wird) منه صمصمزا ›ist an der Pest gestorben‹ statt منهصمصمزا, und so steht nach der inzwischen eingelaufenen Photographie wirklich auf dem Stein, wie منه صمصمزا in zwei neuen Inschriften aus den Jahren 1649 und 1650 = 1338. 1339 vorkommt. Chw. vermutet, daß die hier erwähnte Pestepidemie dieselbe ist, die als ›schwarzer Tod‹ 1347—1350 in Westasien und Europa gewütet hat: dafür spricht, daß von der durch die neuen Inschriften erreichten Gesamtsumme von 209 Nummern 37 allein aus den erwähnten Jahren 1338/39 herrühren, während nachher zwischen der nächsten von 1342 und der überhaupt letzten von 1373 nur e i n e e i n z i g e aus dem J. 1347 noch gefunden ist. Eine furchtbare Deutlichkeit, mit welcher diese Steine reden! Chw. bemerkt, daß hiernach der schwarze Tod (Haeser, Gesch. d. Medicin [3] III, 112) 8—9 Jahre gebraucht hat, um den Weg von Semiréčie nach dem Westen zurückzulegen: wobei ich indes auch an die Möglichkeit denken zu sollen meine, daß die Seuche, von einem mehr südöstlichen Punkte (China)

Digitized by Google

ausgegangen, Vorderasien auch auf einem andern Wege erreicht haben kann; dann stellte die Epidemie von Semiréčie einen seitlichen Ausläufer dar.

Zu dem Texte der S. 217—221 veröffentlichten neuen Inschriften, die nach den früheren leicht zu verstehn sind, hat Chw. nicht viel zu bemerken gefunden. In Nr. XXIII, Z. 2 steht ﺻﺘﺎ statt des sonstigen ﺻﺘﻴﻎ; Z. 3 ist (nach der oben citierten Verbesserung auf dem Vorsatzblatte) statt ﺣﺎﻭﺻﺘﻴﻎ zu lesen ﺣﺎ ﺻﺘﻴﻎ *Pag-mangku*. — XXIV, 2 ist ﻣﺤﺎﻣﺎ statt des gewöhnlichen ﻣﺤﺎ, Z. 3 ﺟﻮﻱ oder ﺟﻮﻱ. — XXV, 4 ﻣﺤﺎ Fehler des Steinmetzen für ﻣﺤﺎ. — XXVII, 2 ﻣﺤﺼﺎ deutlich mit einem ـﺐ (vgl. IX. XXI). — S. 221 gibt Chw. als Nachtrag zu Mém. S. 27 Anm. 1 eine von Prof. Heller in Innsbruck herrührende Notiz über die Inschrift von Si-ngan-fu, nach welcher ›1) die alte Kopie derselben aus dem 17. Jahrh. unvollständig und 2) das Denkmal unzweifelhaft ächt ist. Cf. GGA. 1886, 18, S. 718 ff.‹

Auf die ›Verbesserungen‹ folgen S. 305—308 Mitteilungen über die inzwischen eingelaufenen neuen Inschriften, mit deren Bearbeitung Chw., unter Radloffs Teilnahme, beschäftigt ist. Es sind ihrer 181, darunter 19 der Sprache nach rein türkische. Undatiert sind nur 24; die übrigen verteilen sich ungleichmäßig (vgl. oben) auf die Jahre von 1226 bis 1373; später ist die Gemeinde wohl vom Islam aufgesogen worden. Noch älter als 1226 könnten einige sein, wenn die Lesung der Jahreszahlen (842 und 1095) sicher wäre. Einige weitere Notizen dürfen mit Rücksicht auf die bevorstehende Gesamtausgabe hier übergangen werden.

Sibirische Mongolei (S. 169—188): *A. Pozdnéev, Zur Geschichte der Entwickelung des Buddhismus in Transbaikalien.* — Unter den Burjäten, welche nach ihren eigenen Ueberlieferungen bei ihrer Uebersiedelung nach Transbaikalien fast durchweg Schamanen waren, ist seit dem J. 1712, wo eine Mission von 150 Lamas aus Tibet ankam, eine höchst erfolgreiche buddhistische Propaganda betrieben worden. Durch die einer irrigen Voraussetzung entsprungene Gunst der russischen Regierung gefördert, hat die Herrschaft der Lamas sich allmählich so befestigt, daß sie, nachdem sie vermöge ihrer Unduldsamkeit und der von ihnen systematisch betriebenen Aussaugung des Volkes zu einer wahren Landplage geworden sind, aller seit 1825 auf die Einschränkung ihrer Zahl und ihres Einflusses gerichteten Maßregeln spotten. P. hat auf seiner Reise nach Transbaikalien zufällig ein kleines Bündel von Schriftstücken vorgefunden,

Digitized by Google

welche auf die Art, wie die listigen Bonzen die Regierungsverordnungen zu umgehn, durch Spionage und Bestechung von Beamten über die Absichten der Verwaltung, über bevorstehende Inspektionsreisen der Gouverneure u. s. w. sich Nachrichten zu verschaffen, durch gefälschte Berichte und Bittschriften günstige Entscheidungen der Behörden zu erschleichen wissen, ein helles Licht wirft. Der Aufsatz stellt, trotz seiner ohne jede Beschönigung streng sachlichen Haltung, in einem geradezu amüsanten Bilde die Ohnmacht der scheinbar mächtigsten Regierung gegen Pfaffenlist und Pfaffentrug vor Augen; er enthält die betreffenden Dokumente, 6 längere und kürzere Schreiben zum Teil vertraulichster Art, in burjätischem Text und russischer Uebersetzung.

Recensionen. (S. 136—141): *Russisch-Kalmükisches Wörterbuch, zusammengestellt auf Befehl des Oberkurators des kalmükischen Volkes.* (Astrachan 1885. 120 S. 32°.) — Verfaßt ohne Zweifel von irgend einem Kalmüken, der bei einer Regierungsbehörde als Dolmetscher thätig ist und ersichtlich eine nach europäischem Maßstabe äußerst beschränkte Bildung besitzt; daher ist nicht verwunderlich, daß Vollständigkeit, Genauigkeit, Anordnung u. s. w. viel zu wünschen übrig lassen. Dafür sind andrerseits alle Besonderheiten der Sprache und Schreibung, welche seit der 1628 beginnenden, 1771 endgiltig gewordenen Trennung der Dsungarischen von den Wolga-Kalmüken bei den letzteren sich herausgebildet haben, in dankenswerter Weise beibehalten, und deswegen ist das Wörterbuch von großer Wichtigkeit für die Kenntnis des Dialektes, zu dessen Charakterisierung Rec. dem gegebenen Stoffe Mehreres entnimmt. A. Pozdněev.

(S. 141): *Die Werke des Innokentij, Metropoliten von Moskau, (hsg. v. Barsukov). Bd. I.* (Moskau 1886.) — I. M[inaev] erwartet von den folgenden Bänden Manches, was für Rußlands Verhältnis zum Orient von Interesse sein mag.

(S. 141). *Sibirische Miscellen* [Sbornik]. *Beilage zur Oestl. Rundschau. Bd. I.* (SPb. 1886). — Beabsichtigt das russische Publikum mit Sibirien nach allen Richtungen bekannter zu machen: unter den Mitarbeitern sind z. B. Potanin und Pozdněev. Am Schluß eine fleißige Bibliographie. I. M[inaev].

(S. 146 f.). *Nachrichten der Ostsibirischen Abteilung der Kais. Russischen Geographischen Gesellschaft. Bd. XV, 5. 6 v. J. 1884. XVI, 1—3 v. J. 1885.* (Irkutsk 1885. 1886). — In XV Kap. 10—13 von J. P. Dubrovs Reise in die Mongolei v. J. 1883, und die interessante jakutische Erzählung *Jurjun-Jolan*, T. I, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von N. Gorochov, reiches Material für linguistische, ethnographische und Sagenforschung enthaltend. — In XVI

Digitized by Google

n. A. Dubrovs Reise Kap. 14—22 (bemerkenswert S. 24—29 die Beschreibung der chinesischen Ruinen im Thale der Buksaja), und I. D. Čerskij, Naturhistorische Bemerkungen und Beobachtungen auf dem Wege von Irkutsk nach dem Dorfe Preobraženskoe an der Unteren Tunguska (darin S. 274 über Nephritwerkzeuge aus neolithischer Zeit). V. Rosen.

(S. 320 f.). *Arbeiten der orthodoxen Missionen Ostsibiriens. Bd. I—IV.* (Irkutsk 1883—1886). — Nicht im Handel, größtenteils Missionsberichte; kaum der zehnte Teil besteht aus ethnographischen und religionswissenschaftlichen, insbesondere natürlich auf den Buddhismus bezüglichen Aufsätzen, deren Titel angeführt werden. A. P[oz-dněev].

## Europäische Tataren.

(S. 272—302). *V. Smirnov, Archäologische Exkursion nach der Krym im Sommer 1886.* (3 Taf.). — Gelegentlich einer zunächst auf die Ausnutzung der Archive in der Krym gerichteten Reise hat S. auch die auf seinem Wege befindlichen Altertümer von neuem untersucht und gibt nun Ergänzungen und Berichtigungen zu den Arbeiten seiner Vorgänger. Die Exkursion begann in Sudak, dessen Geschichte und Inschriften aus der venezianischen und genuesischen Zeit von Brun und Jurgevič ausreichend behandelt sind; Sm. fügt das Nötige über die alten Festungsbauten und über zwei armenische Kirchen hinzu, deren eine von 1475—1783 Moschee war. Nach Dubois, welcher 1832—1834 hier reiste, wäre sie überhaupt erst von den Tataren gebaut: das wird aber durch die Form der Kuppel unwahrscheinlich; die tatarisch aussehenden Fenster sind aus späterer Zeit. Eine große Anzahl von Denkmälern aus der tatarischen Epoche findet sich in Staryj [Alt]-Krym; leider gibt es kaum einen Ort in der Welt, wo die Bewohner so schonungslos auf die Zerstörung der Reste des Altertums aus sind, wie hier. Das von Karaulov in den Zapiski der Odessaer Gesellschaft für Geschichte und Altertümer XIII beschriebene Grabmal, das S. noch 1883 sah, ist inzwischen verschwunden; ebenso fast alle früher in erheblicher Menge außerhalb der jetzigen Stadt vorhandenen Gebäudereste; Vieles wird abgebrochen und fortgeschleppt, um für Bauten im Innern des Ortes verwandt zu werden, das Uebrige selbst von sogenannten Gebildeten aus reinem Mutwillen verwüstet. So die auf dem Hügel Kemâl-Ata (n.-ö. der Stadt) befindlichen alten Derwisch-Tekjen und Türbes: auch die Gräber sind geöffnet und nachher wieder roh zugeschüttet. Vor der Stadt liegen noch die, neuerdings ausgebesserte, trotzdem aber starke Spuren des Verfalles zeigende Usbek-Moschee und an einer andern Stelle die Ruinen einer zweiten.

Digitized by Google

Auch in der Stadt ist eine weitere, nicht minder verfallene, von riesigen Dimensionen, mit Strebepfeilern an den Mauern, wie sie sonst bei tatarischen Bauten nicht vorkommen: vielleicht sind es die Reste der Moschee, für welche der ägyptische Sultan Beibars im J. 1288 dem befreundeten Dschudschiden Berke 2000 Dinare und Werkmeister zur Ausführung des Baues sandte (Tiesenhausen, Sbornik Materialov dlja Istorii Zolotoj Ordy S. 435)[1]). Jedenfalls unterscheidet sich das Gebäude auch in anderen Beziehungen deutlich von den sonstigen Denkmälern der tatarischen Baukunst, insbesondere von der aus dem J. 714 (1314) stammenden Moschee des Usbek. Dieselbe wird von S. genau beschrieben, dabei Text (S. 281 Mitte) und Uebersetzung der von Murzakevič (Zapiski der Odessaer Gesellsch. II, 529) höchst fehlerhaft herausgegebenen Inschrift über dem Portale verbessert, von welcher zwei schöne photolithographische Tafeln ein sehr deutliches Bild gewähren. In der Stadt liegen noch die Ueberreste des sog. *Chan-Serai*, deren Plumpheit zeigt, daß man einen Palast des Chans darin keineswegs zu suchen hat; es wird ein Chan (Karavanserai) gewesen sein, dessen Bezeichnung als eines solchen die Ueberlieferung mit dem gleichlautenden tatarischen Fürstentitel verwechselt hat. Beträchtlich sind auch die Ruinen der sog. Judenschule, die in der That einer alten Synagoge zu gehören scheinen. — Das neue Staryj-Krym steht überall auf Resten des Altertums, die bei zufälligen Aufgrabungen von Straßen u. dgl. zu Tage treten; die ganze Stadt wäre ein großes Museum ohne die Zerstörungswut ihrer Bewohner: das sieht man z. B. auch aus der Mannigfaltigkeit der von den Muslimen in die Usbek-Moschee geretteten Grabsteine. — 5 Werst SW. von der Stadt ist ein altes armenisches Kloster, das Minas Bžeškjan' (Reise in die Krym, Venedig 1830, S. 324) beschrieben hat; einige seiner Angaben werden von S. berichtigt. Merkwürdig ist ein in der Kirche befindliches silbernes Räucherfaß, auf welchem die Kreuze fehlen und der Name des mohammedanischen Verfertigers سليمان steht; eine weitere armenische Aufschrift weist es ins J. 1140 = 1691. Von diesem Kloster, welches dem Hl. Kreuz (armen. *Surp-hač*) geweiht war, rührt der vor der tatarischen Eroberung übliche Name der Stadt *Sorchat* oder *Solchat* her (die ältere armenische Bezeichnung ist *Gazarat*); erst die Tataren nannten sie *Krym*, und davon bekam später die Halbinsel ihren Namen. — Auf dem Wege von Staryj-Krym nach Karasu-Bazar findet sich (außer einigen weiteren armenischen und griechischen

1) In der unten S. 779, 22 angeführten Recension weist Tiesenhausen für diese Beziehungen zwischen den Aegyptern und den westlichen Mongolenchanen noch auf S. 281 und 363 seines Sbornik hin.

Digitized by Google

Kirchen, einer muslimischen Moschee, Gräbern u. s. w.) in dem Dörfchen Bakče-Ili noch ein sehr merkwürdiges Gebäude, das sogenannte *Gök-Sarai* (»der blaue Palast«). Es ist ein wohlerhaltenes tatarisches Herrenhaus, vielleicht das einzige noch in der Krym; der Besitzer Achmed-Schah Schirinskij weiß über die Zeit der Erbauung des seit mehreren Generationen seiner Familie gehörenden Bauwerkes leider nichts anzugeben. Vom Aeußeren gewährt die der Beschreibung beigegebene Photolithographie eine leidliche Anschauung; interessanter noch ist das Innere, besonders durch verschiedenes kunstreiche Tafel- und Schnitzwerk. Leider ist auch dies Denkmal der Vernichtung geweiht; der Eigentümer, der schon Mehreres von der alten Holzarbeit in ein von ihm in Karasu-Bazar gebautes neues Haus herübergenommen hat, will das Gök-Sarai niederreißen lassen, weil er aus dem Abbruche 300—500 Rubel zu gewinnen hofft! — Hier und da hat S. alte Gräber aufgraben lassen, die sich teils als muslimische ergaben, teils in Bezug auf ihren Ursprung (über den schon Pallas und Köppen gezweifelt hatten) unbestimmt bleiben mußten. Den Schluß des Aufsatzes bilden einige Bemerkungen über den armenisch-griechischen Friedhof bei der Kirche Johannes des Täufers in Bija-Sala zur Ergänzung von E. Markovs Mitteilungen (Očerki Kryma, S. 453 ff.).

Recensionen. (S. 36 f.): *E. A. Malov, Mitteilungen über die Mischaren.* (Kasan 1885). — Bezieht sich auf die mohammedanischen Tataren der Gouvernements Rjazan, Tambov, Penza, Nižnij-Novgorod, Simbirsk, Saratov und Samara, die sich in Aussehen, Kleidung und Sprache von den Kasanschen Tataren unterscheiden. Der Druck der Textproben läßt zu wünschen übrig. K. S[alemann].

(S. 149—151). *Miscellen der Kais. Russischen Historischen Gesellschaft, XLI Bd.* (SPb. 1884). — Enthält Originaldokumente aus der Korrespondenz des großfürstlichen Hofes mit der Kanzlei der Krymschen Chane aus den Jahren 1474—1505. Dieselben entscheiden einige Einzelfragen; beachtenswert ist der Ton der Dokumente, aus welchem sich ergibt, daß es schon damals mit der Macht und dem Ansehen der Krymtataren lange nicht so weit her war, als die gewöhnliche Anschauung will. Philologisches Interesse haben die zahlreich vorkommenden tatarischen Eigennamen in ihrer russischen Umschrift. V. S[mirnov].

Turkestan.

(S. 110—114). *N. Veselovskij, Existieren in Centralasien Fälschungen von Altertümern?* — Nein, schon deswegen nicht, weil sie bei der heutigen Lage der dortigen Verhältnisse nicht lohnen würden. Bei der gründlichen Besprechuug auch der übrigen Seiten

Digitized by Google

der Frage laufen zahlreiche sachliche Mitteilungen unter, aus denen hervorgehoben werden mag, daß man die griechisch-baktrischen Münzen in Turkestan *Doku-Jûnus* nennt, was nach einer Redaktionsbemerkung Rosens = دقيانسى ist, von dem Namen des Königs in der muslimischen Siebenschläferlegende.

Recensionen. (S. 37): *Z. A. Alekšeev, unter Mitwirkung von A. Vyšnegorskij, Selbstlehrer der sartischen Sprache.* (Taschkent 1884). — Ungeschickt angelegt, das auf den Dialekt selbst Bezügliche nicht ohne Interesse, aber allzu dürftig. K. S[alemann].

(S. 38): *V. I. Mežov, Turkestanische Sammlung* (SPb. 1884). — Erstes Heft des in der Orientalischen Bibliographie II, S. 387 charakterisierten bibliographischen Werkes; enthält 1397 Titel von Büchern und Abhandlungen, die sich auf Turkestan beziehen. V. R[osen].

(S. 38). *Nachrichten der Kais. Russischen Geographischen Gesellschaft XXI, 3* (SPb. 1885). — Bemerkenswert ist ein Aufsatz von *D. L. Ivanov, Ueber einige turkestanische Altertümer*, auf welchen V. R[osen] aufmerksam macht.

(S. 51 f.): *Vambéry, Die Scheibaniade* (Budapest 1885). — Orientierende Anzeige mit einer Schlußbemerkung gegen V.s Kombinatien von اوكوز und Oxus. V. R[osen].

(S. 144—146): *I. V. Mušketov, Turkestan. Geologische und orographische Beschreibung. Bd. I.* (SPb. 1886). — Trotz des naturwissenschaftlichen Charakters auch für Orientalisten wichtig. S. 1—311 gibt einen sehr vollständigen historischen Ueberblick über die Erforschung Turkestans von den ältesten Zeiten bis 1884: S. 316—718 die eigenen Reisebeobachtungen und Untersuchungen des Verf. Aeußerst dankenswert ist, daß M. seine Aufmerksamkeit nach Möglichkeit auch auf die vorhandenen Altertümer gerichtet hat, so besonders in Samarkand, von wo er mancherlei Einzelheiten über Grabsteine mit Inschriften mitgebracht hat. Nach Aussage dortiger Eingeborner wären darunter solche aus dem 10. bis 12. Jahrhundert. die natürlich für uns die größte Wichtigkeit besitzen würden; leider erweckt die von M. mitgeteilte Uebersetzung einer solchen Inschrift ›aus dem J. 300‹ große Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der von ihm befragten Lokalgelehrten. Eine Inschrift soll das Grab des Tirmiḏî bezeichnen; doch bleibt jedenfalls unsicher, ob damit der berühmte Ueberlieferer († 279 = 892) gemeint sein kann. Ref. lenkt zum Schluß die Aufmerksamkeit der Geologen auf eine Stelle in Lady Blunts Pilgrimage to Nejd (S. 242—245), wo eine den turkestanischen *barchan* aus rötlichem Sande ähnliche Erscheinung in Arabien beschrieben wird. V. R[osen].

Digitized by Google

(S. 227 f.): *V. Nalickin, Kurze Geschichte des Chanates Chokand.* (Kasan 1886). — Nützlich, obwohl kaum etwas Neues enthaltend. — Verf. konnte zwar einheimische Hss. und Dokumente benutzen, aber erst solche aus diesem Jahrhundert. Leider genügt die Art seiner Darstellung nicht den elementarsten wissenschaftlichen Ansprüchen: er gibt nicht einmal seine Quellen an. Die kulturgeschichtliche Seite ist gänzlich vernachlässigt. N. V[eselovskij].[1]).

(S. 230—236): *W. Radloff, Proben der Volkslitteratur der nördlichen türkischen Stämme V.* (SPb. 1885). — Inhaltsangabe und warme Empfehlung, welcher indes der Ausdruck des lebhaften Bedauerns hinzugefügt wird, daß R. statt in Prosa in Versen, und noch dazu immer Vers auf Vers, übersetzt hat. An verschiedenen Beispielen wird nachgewiesen, daß hiedurch manches Schiefe und Irreleitende in die Uebersetzung gekommen ist, zur Beeinträchtigung der für den wissenschaftlichen Gebrauch seitens solcher, die nicht im Stande sind, die Originale zu benutzen, unumgänglichen Verläßlichkeit im Einzelnen. V. R[osen].

(S. 319 f.): *V. Nalivkin und M. Nalivkina, Skizze des Lebens der Frau bei der seßhaften einheimischen Bevölkerung von Fergana.* (Kasan 1886). — Enthält mehr, als der Titel vermuten läßt und ist ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis des Volkslebens. N. V[eselovskij].

## Arabisches. Islam.

(S. 19—22. 189—202. 243—252). *Bar. V. Rosen, Arabische Berichte über die Besiegung des Romanus Diogenes durch Alp Arslan.* Als Beitrag zu einer Zusammenstellung der orientalischen (armenischen, syrischen, persischen u. a.) Erzählungen, durch welche die Nachrichten des Michael Attaliota zu kontrolieren sind, hat Rosen zunächst drei Auszüge aus arabischen Historikern gegeben. S. 20—22 bringen eine Uebersetzuug des betreffenden Abschnittes bei Ibn el-Athîr (Tornb. X, 40); S. 193—197 den Text, 197—202 die Uebersetzung des Berichtes Imâd eddîns, welcher inzwischen auch in Houtsmas Bondâri (S. $38_{,14}$—$44_{,4}$) gedruckt ist. Da Houtsma über die verschiedenen Recensionen des Imâd eddin und seiner Epitomatoren das Nötige bietet, auch auf Rosens Arbeit bereits Rücksicht nimmt (S. V u. XLIV f.), so wird es nicht nötig sein, meinerseits noch Weiteres hinzuzufügen. Auch über den Verfasser des dritten Stückes, *Sadr ed-dîn el-Huseinî*, sind wir durch Houtsma (Rec. d. textes rel. à l'hist. d. Seljoucides I, S. X) schon unterrichtet. Rosen

1) Bekanntlich ist trotz dieses abfälligen Urteiles des besten Kenners Turkestans das Buch von Nalivkin soeben ins Französische übersetzt worden; s. Or. Bibliogr. III, 2, Nr. 1060. *M.*

Digitized by Google

fügt (S. 244 f.) auf Grund von Mitteilungen Wrights einiges über die Hs. hinzu, deren Aufschrift und Anfang er abdruckt; außerdem weist er darauf hin, daß Ḥuseinî sich fol. 108a bei Veranlassung des Todes Togruls III (wobei das Datum Donnerstag 9. Rebî' I 590 = 4. März [1]) 1194) auf einen Augenzeugen, den er in Rei gesprochen, beruft. Außer bei dieser nennt er seine Quelle nur noch bei einer Gelegenheit (S. 248 in Rosens Aufsatz). Die Hs. ist nicht frei von mancherlei Verderbnissen; die in dem S. 245—248 gegebenen Auszuge vorkommenden hat R. größtenteils mit bekannter Sicherheit korrigiert — nur die Konjektur S. 246 Anm. 9 scheint mir nicht wohl möglich, und ebd. Anm. 10 ist das انعلست der Hs. انعكست zu lesen, was den Schriftzügen wie dem Zusammenhange besser entspricht, als R.s تقلّست. In der Uebersetzung fehlt S. 249 unten واخذ السيف und S. 251 Z. 17 würde ich für das فتمنّى بشارة غزنين etwas vorziehen, wie ›da begehrte er als Lohn für die frohe Botschaft Gaznîn‹ (nämlich die Belehnung mit dieser Provinz). — Für die Geschichte scheint leider hier, wie so oft, aus der Vergleichung der verschiedenen arabischen Berichte nichts Wesentliches herauszukommen.

(S. 31 f.). *Bar. V. Rosen, Die Orthographie des Wortes* آلاف. — In Hss. bestimmter Texte findet sich häufig nach Zahlwörtern von 3—10 statt آلاف geschrieben الف: daß aber damit nicht أُلُف, sondern آلف gemeint ist, zeigen Stellen aus Abu G'a'far ibn Muhammed und Ibn Durustaweih, die im arabischen Texte angeführt werden [2]).

(S. 115—118). *W. Tiesenhausen, Die Moschee des 'Alî Schâh in Tebriz.* — Bedreddîn el-'Ainî († 855) erwähnt im عقد الجمان (Rosen, Notices sommaires No. 177) unter dem J. 724 (1324) in der Zahl der Verstorbenen auch den Wezîr des Oeldscheitu Tâǵ eddîn Abul-Ḥasan 'Alî Schâh aus Tebrîz. Dabei findet sich ein Exkurs über die von Letzterem gebaute Moschee, der auf Mitteilungen eines mit einer Gesandtschaft des Mamlukensultans Nâṣir in Tebrîz gewesenen ägyptischen Beamten zurückgeht und aus der نزهة des Ibn Dokmak († 790) entnommen ist. Der Text der Stelle wird ange-

1) Der 4. März 1194 war ein Freitag — daher wohl der 3. zu setzen. — Die Angaben über das Todesdatum Togruls sind bekanntlich sehr schwankender Art. *M.*

2) Dem entsprechend ist in Girgas' Ausgabe des Abu Hanîfa z. B. 24,8 الف und 210,8 آلف gedruckt. *M.*

Digitized by Google

führt und übersetzt; den Schluß würde ich meinen fassen zu müssen ›Es ist die Gewohnheit der Mongolenkönige, wenn sie ihre Wezire mit Wohlthaten überschüttet haben, ihnen ihre Habe wegzunehmen und sie dann zu töten: daher verwandte er [ʿAlî Schah, damit ihm das nicht begegne] seine Habe so [nämlich auf den Bau der Moschee], daß sie ihm zu einem Schatze bei Allah wurde‹. — T. gibt noch Citate über andere Bauten des Ali Schah und zur Geschichte der Moschee (im Original, so daß sie hier nicht wiederholt zu werden brauchen) und macht auf einen ergötzlichen Selbstwiderspruch Hammers aufmerksam, der in den Wiener Jahrbüchern VII (1819) S. 242 die Notiz Hadschi Chalfas über die im J. 1635 durch die Türken erfolgte Zerstörung der Moschee anführt, was ihn nicht verhindert, 1843 in der Geschichte der Ilchane II, 290 zu schreiben ›in der von ihm (Ali Schah) gebauten großen Moschee, welche *noch heute* die größte und schönste der Stadt‹.

(S. 208—216). *W. Tiesenhausen, Notiz Elkalkašandis über die Grusier.* — Text nach der Cambridger Hs., mit Varianten aus der Kairiner, die Vollers verdankt werden. Kalk. citiert den تعريف, nämlich des Ibn Faḍl Allah el-ʿOmarî (vgl. Tiesenhausens Sbornik Mater. Ist. Zolot. Ord. S. 207) mit Zusätzen aus Muḥibbîs تثقيف: mit den Exemplaren des ersteren in Leipzig und London sind die betreffenden Stellen ebenfalls verglichen. Es ist damit S. 208—210 ein guter Text hergestellt, in dessen Auffassung ich allerdings von der Uebersetzung des berühmten Orientalisten an ein paar Stellen abzuweichen wage. S. 209 Z. 4 f. bezieht sich das ه in منزلهم nicht auf die Grusier, sondern auf die mongolische Reiterei, die im Lande überall umherstreift, um (auf ihre Art) Ruhe zu halten. Ebd. Z. 12 ist in يدعوه ebenfalls Tschoban, nicht der grusische König Subjekt — man muß berücksichtigen, daß der erstere der allmächtige Majordomus des Hulaguiden war. Ebd. Z. 13 übersetze ich ›Ich [der Verf. des Taʿrif] erinnere mich seiner, so oft er [für das georgische Kloster in Jerusalem] Stiftungen machte [die natürlich von der ägyptischen Regierung bestätigt werden mußten], als des großartigsten der christlichen Könige‹, d. h. etwa ›mir ist nie einer unter den christlichen Königen vorgekommen, der so großartige Schenkungen an unsere Christen gemacht hätte‹. S. 212 Z. 16 bezieht sich das عُبِّر (was in der Uebersetzung T.s liegen kann, aber nicht klar ausgedrückt ist) auf den zur Zeit des Verf.s üblichen Sprachgebrauch der ägyptischen Kanzleien, die in officiellen Schreiben die christlichen Herrscher von Georgien und Kleinarmenien nicht geradezu als ملك, sondern nur als متملّك (›Besitzer *de facto*‹) be-



Digitized by Google

zeichneten. — Uebrigens hat S. 209 Z. 6 der Verf. des Ta'rîf eine grobe Verwechslung sich zu Schulden kommen lassen: nicht Scheich Maḥmûd, sondern sein Bruder Hasan floh zum Usbek Chan (d'Ohsson, Hist. des Mongols IV, 685 f.), Mahmûd wurde in Georgien selbst gefangen und getötet (ebd. S. 700), wie T. S. 211 Anm. 5 ganz richtig bemerkt, ohne indes den Widerspruch mit dem von ihm übersetzten Texte hervorzuheben. — S. 215 f. folgen noch ein paar Bemerkungen über Kalkaschandis Nachrichten von Klein-Armenien; ihnen wird in der Anmerkung S. 216 noch aus Muhibbî der ausführliche Titel beigefügt, den in amtlichen Schreiben der Papst von den ägyptischen Sultanen erhielt; in der Uebersetzung dürfte da تالى nicht als »Gebieter der christlichen Könige«, sondern als »der die christlichen Könige in ihre Herrschaft einsetzt« zu fassen sein — eine für uns etwas humoristische Bekräftigung päpstlicher Ansprüche seitens der Fürsten der Ungläubigen, die beweist, wie genau man in Aegypten seine Leute kannte. Ebenda ist تالى الانجيل wohl weniger »der dem Evangelium nachfolgende« (oder gehorsame), als »der das Evangelium vortragende« d. h. *ex cathedra* verkündigende.

(S. 225 f.). *Bar. V. Rosen, Eine neu entdeckte Handschrift des Ibn Chordâdbeh* hebt die Wichtigkeit der Landbergschen Hs. hervor, die nunmehr in der Goejes Ausgabe vorliegt.

Recensionen. (S. 38—45): *E. Malov, Ueber Adam nach der Lehre der Bibel und nach der Lehre des Korans. Gespräch mit einem gelehrten Molla.* — Ausführlicher Nachweis, wie wenig der auf Bekämpfung des Islams ausgehende Verf. (ein russischer Geistlicher) einem wirklichen Molla gewachsen sein würde, und Bezeichnung der Studien, welche er gründlich zu treiben hätte, wollte er auf dem betretenen Wege zum Ziele gelangen. Zum Schluß werden behufs Herstellung einer Geschichte der islamischen Dogmatik Untersuchungen über einzelne Dogmen, sowie über den Zusammenhang der muslimischen und der christlichen Dogmatik gefordert. V. R[osen].

(S. 228—230): *N. Bogoljubskij, Der Islam, seine Entstehung und sein Wesen im Vergleich mit dem Christentum.* — Ebenfalls von einem Geistlichen aus Quellen zweiter Hand kritiklos und mit vielen Misverständnissen zusammengeschrieben; ohne Wert. V. R[osen].

(S. 47 f.): *Tabarî ed. de Goeje cet.* — Anzeige von V. R[osen].

(S. 48—50): *Mufaddalîjât hsg. v. Thorbecke* I. — Anzeige von V. R[osen] mit einem Textauszug aus Abu 'Alî el-Kâlî's كتاب النوادر über den Ursprung der Mufaḍḍalijât nach der Hs. des Asiatischen Museums.

(S. 236—239): *G. Jacob, Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters* (Berlin 1886) — *Welche Handelsartikel bezogen die Ara-*

Digitized by Google

*ber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern?* (Leipzig 1886). — Referat mit verschiedenen sachlichen Bemerkungen. In خلنج sucht T. den Ahorn, ببر ist er geneigt mit russ. *vevcrica* zu identificieren, da *Biber* قندس ist. Gegen die Ausführungen über عنبر *ambre gris* im Unterschiede von كهربا *ambre jaune* wird bemerkt, daß bei Makrizi in der bekannten Aufzählung der Fatimiden-Schätze (Chiṭaṭ I, 408—411) verschiedene aus عنبر verfertigte Gegenstände vorkommen, deren Natur kaum einen Zweifel darüber zuläßt, daß sie aus Bernstein waren, wie auch Quatremère Mém. sur l'Ég. II, 368 ff. annimmt. Die falsche Auffassung einer Ansicht Saveljevs wird richtig gestellt, auch gegen Anderes Widerspruch erhoben. Schließlich wird die schon vom Grafen Tolstoj (Russische Numismatik vor Peter H. 2, S. 13) aufgeworfene Frage nach dem Namen der ältesten metallischen Wertzeichen, die in Rußland umliefen, berührt und die Möglichkeit angedeutet, daß in dem noch unerklärten russ. *nagaša* arabisches ناقد stecken könnte. W. T[iesenhausen].

(S. 239—242): *Ibn el-Fakih ed. de Goeje.* — Zu de Goejes Würdigung des Schriftstellers wird hinzugefügt, daß der letztere zweifellos stark die Schriften des G'âḥiẓ ausgenutzt hat; zum Schluß der Anzeige gibt Ref. ein in der Ausgabe vermißtes Verzeichnis der einzelnen Kapitel. V. R[osen].

(S. 322—324): *Lane-Poole, The art of the Saracens in Egypt,* im Ganzen anerkennende Kritik von W. T[iesenhausen].

## Persien.

(S. 23—29). *V. A. Žukovskij, Vorläufige Bemerkungen über einige persische Dialekte.* — Žukovskij hat während eines von 1883 bis 1886 währenden Aufenthaltes in Persien Dialektstudien gemacht und 1885 an die Fakultät der orientalischen Sprachen bei der Petersburger Universität eine grammatische Skizze des Sehdeh-Dialektes eingesandt; aus der Einleitung dazu gibt v. Rosen einige nach Briefen Ž.s vervollständigte Bemerkungen. *Seh-deh* ›Dreidorf‹ sind die an der Straße von Isfahan nach Neġef-âbâd gelegenen Dörfer Chizjûn, Perischûn und Benezbaûn, deren Bewohner kurz charakterisiert werden. Sie sprechen einen eignen Dialekt, über den sich die Isfahaner lustig machen, der aber schon deswegen interessant ist, weil er ganz erheblich von den übrigen abweicht, so daß z. B. die Weiber, die nie aus ihrem Dorfe herauskommen, das gewöhnliche Persisch mit Ausnahme weniger Worte gar nicht verstehn, während allerdings die Männer fast alle die gewöhnliche Sprache fließend, wenn auch mit etwas Accent, reden. Uebrigens ist der Dialekt verwandt mit dem von *Kešc*, einem der 72 Dörfer, die um Natenz (14 Farsach



Digitized by Google

nördlich von Isfahan) liegen. Diesem ähneln sehr die Mundarten der übrigen 71 Dörfer; nahe steht ihm auch, wenngleich nicht ohne Besonderheiten, das *Kohrûdische*. Zu derselben Gruppe gehört der Dialekt von *Rûdešt*, der einzige von diesen, welcher eine Art Litteratur hat. Uebrigens zeigt das Seh-deh einige Beziehungen zum *Guranischen*, von welchem *Rieu* (Cat. II, 728) nach drei Hss. des British Museum eine Skizze gegeben hat; als Probe wird (S. 27) das Futurum von كردن in beiden Idiomen aufgeführt, unter Hervorhebung einiger sonstiger Berührungen [1]).

(S. 30 f.). *W. Tiesenhausen, Die erste russische Gesandtschaft in Herat.* — Nach Abderrazzâḳ, dessen Worte aus zwei Hss. des Asiatischen Museums angeführt werden, trafen im J. 869 (1464/65) Gesandte des russischen Padischahs (d. h. des Großfürsten Iwan III.) in Herat bei dem Timuriden Abû Sa'îd ein — zwei Jahre nach der ältesten überhaupt bekannten russischen Gesandtschaft nach Asien, der des Vasili Papin zum Schirwanschah Ferruch-Jesâr. Ueber den Gegenstand des diplomatischen Verkehrs läßt sich nur allenfalls vermuten, daß ihn Abu Sa'îd angeknüpft haben mochte, um sich die Unterstützung des Großfürsten den Ansprüchen der goldenen Horde auf Adherbeidschân gegenüber zu sichern.

(S. 161—168). *N. Veselovskij, Bozbend* (بازوبند). — *Bozbend* (›Armband‹) ist der persische Name der bis zu einigen Ellen langen Gebetsrollen, die als Amulete getragen werden. Verf. hat in Samarkand eine solche gesehen, die im Unterschiede von den gewöhnlichen eine Vorrede über die heilsamen Wirkungen der Gebete, insbesondere des zum Propheten, enthält. Eingeborne gaben an, daß solche Erläuterungen auch im كتاب دلايل الخيرات des G'uzûlî vorkommen: doch findet sich daselbst nach v. Rosens Mitteilung nichts. Das Stück ist im Tadschik-Dialekt geschrieben und wird in Text und Uebersetzung abgedruckt.

(S. 316—318). *V. Žukovskij, ein Pröbchen persischen Humors.* — Bruchstück (persisch und russisch) aus der Parodie eines Prahlhanses, der seine Leistungen bei Tafel wie die Helden des Schâhnâmeh ihre Thaten in Muteḳârib preist. Zu S. 317 Text Z. 2 bemerkt Ž., daß in Persien einige Brodarten aus dem Backofen mit einem langen eisernen Stabe herausgeholt werden, der سيخ نانوائی

1) Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß von Žukovskijs persischen Materialien inzwischen ein erster Teil erschienen ist, welcher aus der Gegend von Kašan die Mundarten der Orte Vonišun, Kohrud, Keše und Zefre behandelt: s. Oriental. Bibliogr. II, Nr. 5516. Wenn es mir möglich ist, werde ich über den Inhalt später ebenfalls Bericht erstatten. *M.*

Digitized by Google

heißt. — Anhangsweise erwähnt Verf., daß vor 20—30 Jahren in Persien ein kleines Büchlein in Versen verbreitet war, in welchem Abbas Mirza, der bekannte Sohn Feth 'Alî Schâhs, der Welt ankündigt, wie er die Russen vom Angesicht der Erde vertilgen wird. Da in einem Verse, den Ž. mündlicher Ueberlieferung verdankt, der Name des Paskevič vorkommt, so muß dieses Prahlgedicht nach dem Frieden von Turkmančaj verfaßt sein! Jetzt scheint es aus der Mode; es war nicht möglich, ein Exemplar aufzutreiben.

(S. 50 f.). *Schefer, Chrestomathie persane II.* — Rühmende Anzeige von V. R[osen].

## Mohammedanische Numismatik.

(S. 54—73). *A. Lichačev, Goldfund von Dinaren der Pathan-Sultane von Indien.* — Nach einigen Vorbemerkungen über das Vorkommen verschiedener mohammedanischer Münzsorten auf russischem Boden, insbesondere in der Nähe des alten Bulgar, werden die spärlichen Funde von Pathandinaren (den einzigen orientalischen Goldmünzen, die bisher in Rußland angetroffen sind) aufgezählt (Frähn, Rec. S. 176; Grigorjev in den Zapiski der Archaeol.-Numism. Gesellsch. II, S. 351; Tiesenhausen, Izvěstija der Arch.-Num. Ges. VI, 2, S. 151) und dann über die zufällige Entdeckung von 7 Stück dieser Münzen in der Nähe von Uspenskoe Bolgary im Sommer 1884 berichtet. Zwei davon sind verschleudert, von einer ist eine Zeichnung erhalten, die übrigen fünf sind in Lichačevs Besitz. Die Publikation ist (abgesehen von Nr. 5, die der Nr. 4 sehr ähnlich ist) von Abbildungen begleitet, die Legenden sind im Druck wiedergegeben, so daß hier nur kurze Andeutungen nötig erscheinen. Nr. 1. 2: Alâ eddîn Mohammed (ähnlich Frähn, Rec. S. 176 Nr. 1) zeigt Spuren von Jahreszahlen, die zusammen 698 ergeben könnten (Thomas, Chronicles of the Pathan Kings, hat welche von 704, 709, 711 mit abweichendem Typus). — Nr. 3: Mohammed Togluk, ähnl. Frähn Rec. S. 177 Nr. 4, doch einige Unterschiede. — Nr. 4: Derselbe, variiert zwischen Frähn, Rec. S. 177. 178, Nr. 5. 5a. — Nr. 5: Desgleichen, nur etwas dicker und mit unbedeutenden Abweichungen. — Nr. 6: Derselbe, Typus wie bei Grijorjev S. 337 Nr. 4 (Taf. VII, 4). — Zur Ergänzung fügt L. einige früher von ihm gesammelte hinzu. Nr. 7: Mubârak Schah I, Delhi 718. Ineditum, gefunden 1883 im Dorfe Petropavlovsk (Gouv. Kasan), welches an der Stelle eines alten Tatarenlagers steht. Dinare desselben Münzherrn nur noch zwei bekannt (Frähn, Numi Kuf. Tab. XXI, 56 vom J. 720; Thomas S. 179, No. 142 vom J. 718). — Nr. 8: Mohammed Togluk (ohne Abbildung, ziemlich = Frähn Rec. 178, Nr. 6; Grig. Nr. 3).

Digitized by Google

— Nr. 9 = Nr. 3, nur etwas dicker. — Nr. 10: Moh. Togluk, Delhi 744, mit dem Namen des schon 736 abgesetzten Chalifen Mustakfi (wie Grig. S. 337, II [Taf. 2, VII], doch deutlicher). Nr. 9. 10 in der Nähe von Bulgar gefunden. — Als Veranlassung, welche diese indischen Dinare nach Rußland hat gelangen lassen, wird gemäß der von Tiesenhausen, Sbornik Mater. Ist. Zolot. Ordy S. 286 angeführten Stelle Ibn Batutas die Ausfuhr von Pferden nach Indien in Anspruch genommen.

(S. 119). *W. Tiesenhausen, Münzfund im Gouvernement Tula.* — Kupfergefäß mit Deckel (abgebildet), 1884 auf Krapivinka, einer Besitzung des Fürsten Abamelek Lazarev, gefunden. Inhalt 148 tatarische Silbermünzen, davon 101 Dschudschiden, 1 Tschagatai (Samarkand 784), 46 Nachprägungen.

(S. 222 f.). *W. Tiesenhausen, Der Münzfund von Kuldscha.* — Interessante tschagataische Münzen, von V. M. Uspenskij, russischem Konsul in Kuldscha, eingesandt, aus den J. 650—723 H. Zwei davon ermöglichen die Bestimmung der zweifelhaften Frähnschen Nov. Suppl. I, 397, Nr. 37. 38. Daselbst steht das bis jetzt unerklärte المالع, welches T. المالقى, d. h. [Jurt von] *Almalyq* liest. A. war die Sommerresidenz der Tschagatai-Fürsten, und ضرب هذه السكة بالمالقى steht deutlich auf dreien der Uspenkijschen Kupfermünzen. Auch eine größere Silbermünze zeigt in uigurischer Schrift (nach Radloff) den verstümmelten Namen ....*malyq*; letztere ist Unicum. Eine vollständige Beschreibung wird später gegeben werden.

(S. 311—315). *W. Tiesenhausen, Die Münzen S. I. Čachotins.* — Zwei Sendungen, von Hrn. Č. der Archaeologischen Gesellschaft geschenkt. Darunter erheblich ein Omaijaden-Fels, merkwürdig folgende Stücke: 1) Æ Chalife Muttaqî, Münzherr Singâr (سنجار mit ا gegen die Gewohnheit), aber auf dem Rev. ein السلطان الاعظم ابرهيم بن محمد (wenn die Lesung richtig), der rätselhaft bleibt. — 2) Æ 639 H. = Pietraszewski, Num. Muhamm. p. 84 No. 304 (Tab. IX, von P. unrichtig dem Kei-Chosru zugeschrieben, s. Frähn, Op. post. II, 47) und = Soret ZDMG. XIX, 548, Tab. No. 2. T. liest الملك المعظم ولى عهد الملك الظاهر (so الظاهر hat unsere Münze statt الرحيم), womit aber eine genaue Bestimmung des jedenfalls einem der Atabegen von Mosul zugehörenden Stückes nicht gewonnen ist. — 3) Byzantinisch-muslimisches Æ, wenig größer als eine russische Kopeke. Av. horizontale Linie, darunter ein M oder m und unter diesem die häufige, wenn auch noch unerklärte Inschrift CON, links in vertikaler Folge die Buchstaben ANO. Scheint durch Umprägung beschädigt. Rev. وحده | لا اله الا الله. Ineditum. — 4) Gut erhaltener Dinar

Digitized by Google

Abdelmeliks v. J. 80. — 5) Æ, Raśîd, Medinet es-Selâm 193. — 6) 7) beschädigte Æ, vielleicht Seldschuken; auf der einen möglicher Weise علا الدنيا والدين = Keikobad b. Keichosru. — 8) Zweisprachige Silbermünze Hetums I. von Armenien, Sis 642 (?), mit dem Titel des Suzeräns Keichosru. — 9) Æ, Ortokide, Ḳotbeddin 577 (Br. Mus. III, pl. VIII no. 391, die Figuren sehr gut erhalten). — 10) Desgl. Nâṣireddin 620 (ähnlich Br. M. III pl. IX no. 453). — 11) Derselbe, wie es scheint 611 (Pietraszewski, Num. Muh. Tab. VII, No. 270). — 12) Æ Bedreddin Lulu 656. Schönes Exemplar, das abgebildet ist. Mehrfach ediert, trotzdem noch unsicher Rev. Z. 5, wo auf das پادشاه روی زمین noch zwei Worte folgen, die sehr verschieden gelesen sind (vgl. Krehl ZDMG. XII, 259; Br. Mus. III, p. 208, no. 593). Tiesenhausen vermutet kein Epitheton, sondern einen Segensspruch, der auf Krehls Ex. آبد عظمه (oder آبد), auf den andern بيّن oder نبّر oder نيّر lauten könnte. Anhangsweise wird vermutet, daß ein ähnlicher Spruch in den von Lane-Poole يُذَلّ عظيمًا gelesenen Worten auf den hulaguidischen Æ Br. Mus. VI, no. 52—54. 59. 84 stecken könnte; ferner wird als Unicum ein Æ des Isma'il, Sohnes Bedreddins, vom J. 660 (in der Kaiserl. Eremitage) erwähnt, das auf dem Rev. neben dessen Namen den des Beibars und auf dem Av. den des Chalifen Mustanṣir führt. Ein ähnliches Æ vom J. 659 s. Frähn, Op. post. I, 76, No. 1 g.

Recensionen. (S. 141—144): *Oeffentliches und Rumjanzevsches Museum zu Moskau. Numismatisches Kabinet. Heft 3. Katalog der orientalischen Münzen.* (Moskau 1886. 155 S. 8.; 1 Taf.). Verf. ist K. W. Trutovskij. Die Sammlung enthält 4980 Stück; zu Grunde liegt die des Grafen Rumjanzev (753 St.), von welcher Frähn 1825 einen Katalog gemacht hatte. Leider sind seitdem viele der betr. Münzen, besonders goldene [natürlich!], verschwunden; diese fehlen im neuen Katalog. Der spätere Zuwachs besteht aus großen Massen der in Rußland so häufig gefundenen Münzen der östlichen Dynastien von den Abbasiden bis zu den Gireïden. Eine besondere Erwähnung verdienen 5 ungewöhnlich große Goldmünzen von Feth Ali Schah, aus der Zahl der gelegentlich des Friedens von Turkmančaj 1828 dem Kaiser Nikolaus verehrten. Der Katalog ist fleißig gemacht, mit zahlreichen Verweisungen auf die Schriften, in welchen die behandelten Münzen früher ediert sind. Leider kommen in der Umschreibung der arabischen Namen und selbst in der Lesung der Legenden nicht selten Fehler vor. A. M[arkov].

(S. 321 f.): *La réforme monétaire en Égypte* (Caire 1886). Inhaltsangabe von *W. T[iesenhausen]*.

Digitized by Google

Kaukasus. Armenien.

(S. 8—18). *A. Cagareli, Der hochwürdige Porfirij über grusische Altertümer.* — Der verstorbene Hierarch Porfirij [Uspenskij] war ein findiger Entdecker und eifriger Sammler von alten Handschriften, Bildern u. s. w. Nächst der griechischen interessierte ihn besonders die grusische Kirche und das grusische Altertum; in seinen Schriften findet sich mancherlei darüber, was C. nachweist. Dazu kommt nun ein bisher ungedruckter Brief, welcher eine ausführliche Beschreibung von 6 auf dem Sinai entdeckten grusischen Bildern enthält.

Recensionen. (S. 35 f.): *V. F. Miller, Sammlung von Materialien zur Ethnographie, herausgegeben am Daškovschen Museum.* H. I. (Moskau 1885). — Enthält Aufsätze von Kokiev über die Lebensweise der Osseten; Miller ›Vier neue ossetische Geschichten‹ (wobei ein Hinweis auf ein in den Izvěstija der Kaukasischen Abteilung der Russ. Geogr. Gesellschaft enthaltenes Verzeichnis von Benennungen der Pflanzen und Tiere in ossetischen Dialekten); endlich Chalatiantz, ›Allgemeine Skizze der armenischen Märchen‹. K. S[alemann].

(S. 38. 146). *Sammlung von Nachrichten über das Gouvernement Kutais. H. I. II.* (Kutais 1885). — Hervorhebung einiger den Orientalisten interessierenden Aufsätze. V. R[osen].

(S. 147—149). *A. A. Cagareli, Mitteilungen über Denkmäler der grusischen Litteratur. H. I.* (SPb. 1886). — Inhaltsangabe, an die einige Wünsche und Bedenken geknüpft werden. V. R[osen].

---

Die indische und ägyptische Altertumskunde sind fast ausschließlich durch Recensionen vertreten; nur ein Artikel von I. Minaev ›Das buddhistische Glaubensbekenntnis‹ (S. 203—207) bringt einen selbständigen Beitrag zur Sanskritphilologie in Gestalt eines kurzen Textes (âryavṛttaṁ), der eine dreifache Erklärung des bekannten *ye dharmâ* enthält. Besprochen werden: S. 45 *Whitney, Die Wurzeln, Verbalformen und primären Stämme der Sanskritsprache übers. v. Zimmer* (K. S[alemann]); S. 151 f. *Solf, Die Kaçmîr-Recension der Pañcâçikâ* (I. M[inaev]); S. 152 *Bendall, A journey of literary and archaeological research in Nepal* (Derselbe); S. 154—160 gibt S. Oldenburg einen Ueberblick über die Veröffentlichungen der Pali Text Society und schließt daran eine kritische Musterung der abendländischen Schriften, welche sich auf den Jainismus beziehen; und derselbe zeigt S. 334 f. *Jollys* ›Manuṭîkâ sangraha‹ anerkennend, wenn auch nicht ohne Bedenken[1]), S. 335 f. *Worthams* ›S'atakas of

1) Als Verbesserungen werden angegeben: S. 7, 22 l. *caṣṭuṣ̌d*, S. 13, 4 l. *guṇâḥ*. Lies I, 22 st. I, 88. Lies I, 51: *me°* st. *pa°*; I, 59 st. I, 57.

Digitized by Google

Bhartṛihari‹ gänzlich verwerfend, S. 336 f. die zweite Ausgabe von *Hunters* ›Gazetteer‹ mit voller Würdigung des reichen Inhaltes an. S. 331—334 wird *Olcotts* ›Buddhistischer Katechismus‹ von A. P[ozdněev] ziemlich ungünstig beurteilt. — Auf Aegypten bezieht sich lediglich ein sehr lobendes Referat Golenišče vs über *Navilles* ›Todtenbuch‹ (S. 152—154).

Es erübrigen noch ein paar Schriften allgemeinen Inhaltes, die Baron Rosen angezeigt hat: die *Actes du sixième congrès international des Orientalistes*, Bd. IV und II. III (S. 46 f.; 325—329); das erste Heft der *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* (S. 338), und *Guidis Sette dormienti* (S. 329—331), bei deren Gelegenheit er die Aufspürung und Untersuchung noch weiterer, insbesondere armenisch-georgischer sowie byzantinisch-slavischer Versionen der Sage empfiehlt. — Dem Bande voran gehn die Sitzungsprotokolle der Orientalischen Abteilung der Archaeologischen Gesellschaft.

Königsberg, 12. Juli 1889. A. Müller.

---

**Kelle**, Johann, Die philosophischen Kunstausdrücke in Notkers Werken. München 1886. 58 S. 4. Preis M. 1,70.

**Derselbe**, Die St. Galler deutschen Schriften und Notkers Leben. München 1888. 76 S. und 6 Tafeln. 4. Preis M. 3.

(Aus den Abh. d. k. bayer. Ak. d. W. I. Cl. XVII. Bd. I Abt.).

Als Jakob Grimm vor mehr als fünfzig Jahren (1835, St. 92. S. 907—915) Wackernagels Lesebuch anzeigte, hatte er an dem vortrefflich geratenen Buch dreierlei auszusetzen: die falsch geschnittenen ȝ, die unrichtige, der Etymologie, nicht der Aussprache folgende Silbenteilung und die überwiegende Neigung zur sondernden, verneinenden Kritik. Diese, erklärt Grimm, achte er nicht gering, ja er gestehe ihr größere Feinheit, lebhafteren Reiz zu als der bindenden und kombinierenden, diese aber scheine ihm längere Sicherheit und Wahrheit zu bieten, weil überhaupt doch glücklicherweise des Positiven beträchtlich mehr als des Negativen sei. Als Beispiel nimmt Grimm die Werke Notkers, die Wackernagel in zwei Jahrhunderte, das 10. und 11., zersprengt hatte, weil er der Ansicht war, daß diese Schriften von verschiedenen Verfassern herrührten. Daß auch Lachmann in seinen Specimina diese Ansicht zwar nicht ausgesprochen aber angedeutet hatte, war der feinen Beobachtungsgabe Grimms nicht entgangen, und es ist keine Frage, daß in der Bemerkung über die beiden Arten der Kritik sein Gegensatz zu Lachmann Ausdruck fand. Grimm schloß sich dieser Ansicht nicht an; bei allem ›Re-

Digitized by Google

spekt davor‹ behielt er ›ein Gefühl dagegen‹. Ihm, der die ganze Litteratur besser übersah als ein anderer, schien in diesen Werken, obschon es nicht an einzelnen Unterschieden fehle, das Verbindende und Einheitliche so stark zu überwiegen, daß er meinte, selbst wenn nicht gehörig beglaubigte Ueberlieferung die Verdeutschung dieser Traktate lauter verschiedenen Männern beigelegt hätte, die Kritik aus den Sprachformen mancherlei für die Ansicht werde finden können, daß sie dennoch von einem und demselben Verfasser ausgegangen wären. Auch aus allgemeinen Gründen hatte er Bedenken gegen die Sonderung. Notkers Gabe der Uebersetzung und Auslegung habe für jene Zeit ganz das Gepräge des Eigentümlichen. Durch Annahme mehrerer fast gleichzeitiger und gleich begabter Arbeiter in St. Gallen werde die Notkersche Originalität beinahe weggeschafft. Schule und Lehre müßten dann den schnellsten Erfolg gehabt haben, aber auch den kürzesten, weil schon die nächste Generation der dortigen Geistlichen die begonnene Arbeit wieder hätte fahren lassen. Lege man hingegen alle vorhandenen Stücke dem einzigen Notker zu, so erkläre sich besser, wie nach dem Jahre 1022 die Sache auf einmal wieder ins Stocken geraten sei. Keiner habe Lust oder Talent gehabt fortzufahren.

Grimm glaubte damals ein authentisches Zeugnis in den Händen zu haben, durch welches der ganzen künstlichen Unsicherheit und allem Scharfsinn der Sonderung ein Ende gemacht werde, den bekannten Brief Notkers an den Bischof Hugo von Sitten, den er kurz zuvor in einer Brüsseler Hs. aufgefunden hatte. Aber Grimm täuschte sich über den Erfolg seiner Entdeckung. Obwohl Notker in dem Brief sich eingehend über seine Interpretationen ausläßt und die meisten mit ihrem Titel anführt, wußte die Kritik ihn doch ihren Anschauungen gemäß zu deuten: Notker wurde zum Haupt einer St. Gallischen Uebersetzerschule erhoben; er, als der Lehrer, habe die Arbeiten verteilt und geleitet und in dem Brief an den Sittener Bischof als sein Werk bezeichnet, was die Schüler unter seiner Leitung ausgeführt hätten. Eine besonders kräftige Stütze für diese Ansicht glaubte man in dem Briefe eines gewissen Ruodpert zu haben, der in ähnlicher Stellung erschien, wie man sich Notker dachte; er erteilt einem jungen Freunde Auskunft, wie gewisse lateinische Ausdrücke zu verdeutschen seien.

Das blieb die gemeine mehr oder weniger phantasievoll ausgeführte Anschauung, bis man, erst vor wenigen Jahren, eine sorgfältigere Durcharbeitung der Notkerschen Schriften begann. Jetzt stellte sich bald heraus, daß Grimm durch sein Gefühl nicht getäuscht war. Die neueren Untersuchungen erscheinen als die Ausführung des Pro-

Digitized by Google

gramms, das er in seiner Recension entworfen hatte, und haben seine Ansicht glänzend bestätigt. Zuerst sind hier H. Wunderlichs Beiträge zur Syntax des Notkerschen Boethius zu nennen; er war noch von der Ansicht ausgegangen, daß die drei letzten Bücher von einem andern Verf. seien, als die beiden ersten und hatte sie durch eine Prüfung des Accentuationssystems, der lautlichen Verhältnisse, der Syntax, der Synonyma, der Stellung zum lateinischen Texte und der selbständigen Einschaltungen zu erweisen gesucht: aber das Ergebnis war ein negatives: alle Kriterien, die er als Beweisgründe für Wackernagels Ansicht ins Feld führen wollte, schlugen ihm unter der Hand in das Gegenteil um (S. 4). Es folgten die grammatischen Untersuchungen Kelles, der gleich den positiven Gesichtspunkt ins Auge faßte nnd den einheitlichen Ursprung der Arbeiten darzulegen suchte, über Nomen und Verbum in Notkers Boethius (Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 109, 229 f.), in Notkers Capella (ZfdA. 30, 295 f.), in Notkers Aristoteles (ZfdPh. 18, 342 f.) und gleichzeitig die wichtige Entdeckung Bächtolds (ZfdA. 31, 189 f.), daß der Brief Ruodperts nichts als eine willkürliche Erfindung Goldasts sei. In den Kreis dieser beiden Arbeiten gehören auch die beiden vorliegenden Abhandlungen.

Der Inhalt der ersten wird durch den Titel nicht vollständig bezeichnet. »Die philosophischen Kunstausdrücke« sind in dem zweiten Teil derselben (S. 27—53) geordnet nach den Schriften, die hauptsächlich in Betracht kommen, in drei Kapiteln: Kategorien, Hermeneutiken, De syllogismis zusammengestellt; ein deutsches und lateinisches Register erleichtern die Benutzung. Der erste Teil behandelt die philosophischen Arbeiten Notkers im Verhältnis zu ihren Quellen und zu einander, besonders eingehend die Schriften, für welche durch äußere Zeugnisse Notkers Autorschaft nicht gesichert ist: De syllogismis, De partibus logicae und die Wiener Logik. Für die Kategorien und die Hermeneutik bilden die Grundlage des *Boethius Uebersetzung* und *Commentare* zu den griechischen Schriften (S. 4—7); dieselben sind auch in der Bearbeitung von Boethius de consolatione benutzt (S. 18 f.); *Ciceros Topica* sind benutzt in De consolatione (S. 20 f.), De partibus logicae (S. 8. 20); *Boethius Commentar* dazu in De cons. (S. 20—25), Herm. (S. 8) De syllogismis (S. 9—12. 14. 17), De part. log. (S. 20), Wiener Logik (S. 22 f. 24); *Boethius Dialogus I* zu Victorinus Uebersetzung der *εἰσαγωγὴ εἰς τὰς Ἀριστοτέλους κατηγορίας* von Porphyrius in De part. log. (S. 3. 5), Wiener Logik (S. 23); *Marcianus Capella* in De syllog. (S. 13. 17), De part. log. (S. 4); die deutsche Bearbeitung von *Boethius de consolatione* im Marc. Cap. (S. 25—27), De syll. (S. 15). Nicht benutzt

Digitized by Google

ist, was man früher annahm, Isidor (S. 9. 11. 13. 20). Die Untersuchung, die mit stäter Rücksicht auf die Hss., welche noch jetzt in St. Gallen sind oder ehedem dort waren, geführt ist, bereichert und berichtigt unsere Kenntnisse in verschiedenen Punkten, und kommt zu dem Resultat, daß alle diese Arbeiten von demselben Verf. herrühren, wenn gleich nicht alle unentstellt sind; in der Schrift De syllogismis weist Kelle S. 16 Interpolationen auf.

Den Hauptinhalt der zweiten Abhandlung bildet eine sehr eingehende und subtile Untersuchung über die Handschriften der Psalmenübersetzung. Die Resultate sind kurz die folgenden:

Als im Jahre 1027 die Kaiserin Gisela, die Gemahlin Konrads II., in St. Gallen weilte, war nur eine Handschrift des Werkes, das Original, vorhanden. Ungern willfahrten die Brüder dem Wunsche der erlauchten Frau, die Hs. zu besitzen, nachdem sie vorher in möglichster Eile, in vierzehn Tagen, eine Abschrift hatten anfertigen lassen. Aus dieser Abschrift flossen mehrere andere, die uns in Bruchstücken erhalten sind: die Baseler Blätter (Bb. 2), das Seoner Blatt (Sb) und das Wallersteiner Bruchstück (Wb), ebenso durch mancherlei Zwischenglieder die Wiener Bearbeitung. Die Baseler Blätter und das Wallersteiner Bruchstück sind unverkennbar St. Gallische Arbeit, da die Schrift wiederholt in Mss. begegnet, die zweifellos aus St. Gallen stammen. Gemeinsame Fehler aller dieser Hss. lassen schließen, daß bereits die Quelle zahlreiche Fehler und Lücken enthalten habe (S. 15 f.). — Erst nachdem diese Abschriften genommen waren, aber doch nicht lange nach Notker, wurde die Handschrift mit deutschen Glossen versehen, wahrscheinlich in St. Gallen selbst, aber nicht wie man vermutet hat, von Eckehard IV., denn dieser, im Gegensatz zu seinem Lehrer ein Vorkämpfer der nur lateinisch redenden Schule, blickte mit Verachtung auf die barbarische Sprache (S. 71—74). In den folgenden Jahrhunderten verblieb die Hs. im ungestörten Besitz des Klosters; auch als dieses im Jahre 1529 in die Hände der Bürger gekommen war, blieb die Hs. in der Bibliothek und wurde mit dieser nach der Schlacht bei Kappel dem neuen Abte zurückgegeben. Erst gegen Ende des 16. Jahrh. ist sie auf unbekannte Weise dem Kloster entzogen; wir finden sie da in Schobingers Besitz, durch den sie Paul Melissus und Marquard Freher zur Benutzung erhielten, zuletzt hatte sie Goldast; nach dem Jahre 1606 fehlt jede Spur (S. 19—27). Goldast und Freher hatten beide die Absicht gehabt, das Werk drucken zu lassen; doch kam es nicht dazu. Was von der Hs. publiciert ist, beschränkt sich auf einige Mitteilungen Frehers, Schobingers und Goldasts (S. 22—25. 27 f. 74).

Daß die Original-Hs., welche die Kaiserin erhalten hatte, wieder

Digitized by Google

nach St. Gallen gekommen sei, ist nicht anzunehmen; denn zu keiner Zeit hören wir, daß mehrere Exemplare des Werkes in St. Gallen gewesen wären (S. 19). Doch lag sie wahrscheinlich Eckehard IV. vor; in das Autograph seines Lehrers trug er die Ueberschrift ›Incipit translatio barbarica Psalterii Notkeri tertii‹, die Schlußverse:

Notker teutonicus domino finitur amicus,
Gaudeat ille locis in paradysiacis.

und einige Randbemerkungen ein, in denen er seinen Groll über die Reform der Benediktinerklöster Ausdruck gibt (S. 68—71. 75). Die Hs. ist verloren. Ebenso eine nicht eben sorgfältige Kopie, die mittelbar oder unmittelbar nach ihr im 12. Jahrh. von einem alemannischen Schreiber angefertigt wurde; die sprachliche Einheit des Originals war in ihr teilweise verloren und der zeitliche Charakter desselben sporadisch verändert (S. 10). Die deutschen Interlinearglossen waren aus der andern Hs. herübergenommen (S. 75 f.). — Auf dieser Kopie beruht die sorgfältige Hs. des 12. Jahrh., die einst dem Kloster Einsiedeln gehörte, und 1700 auf unbekannte Weise nach St. Gallen kam (S. 29—31) um noch dort ist (hrsg. von Hattemer Bd. II). Ebenso beruht auf ihr eine andere verlorene Hs., die Simon de la Loubere im 17. Jahrh., wir wissen nicht in wessen Besitz (S. 11) in St. Gallen fand und abschreiben ließ. Auch la Louberes Abschrift ist verloren, doch beruht auf ihr die Ausgabe in Schilters Thesaurus (S. 5 f.), welche auf wenig zuverlässige Abschrift schließen läßt (S. 8). Zu dieser Sippe gehört endlich noch das Baseler Bruchstück Bb. 1. Die Annahme Wackernagels, daß darin ein Teil von Notkers eigener Niederschrift erhalten sei, läßt sich nicht erweisen. ›Auf alle Fälle aber reicht es in die Zeit der Abfassung der Psalmenübersetzung hinein und ist mit Fleiß und Verständnis aus der Urschrift geflossen‹ (S. 31 f.).

Starken Zweifel erregt mir in dieser Konstruktion die schon von Hattemer (II, 13) aufgestellte Annahme, daß Gisela das Originalwerk Notkers erhalten haben soll. Sie stützt sich auf eine Angabe Metzlers († 1639), der seinerseits wieder aus einer nicht mehr vorhandenen uralten Klostergeschichte geschöpft haben will, steht aber in Widerspruch zu einer Notiz Eckehard IV., nach welcher die Kaiserin sich eine Kopie hätte anfertigen lassen (S. 16 f.). Kelle glaubt dies Zeugnis verwerfen zu dürfen, weil Eckehard sowohl im Liber benedictionum und in den Glossen dazu, als auch namentlich in seinen Casus monasterii S. Galli nicht bloß mannigfach ungerechte und parteiische Auffassungen vorgebracht, sondern auch zahlreiche irrige Angaben aufgestellt habe. Die mündlichen Ueberlieferungen, denen er fast ausschließlich folgte, seien eben nicht ausreichend und zuver-

Digitized by Google

lässig gewesen. Das ist unzweifelhaft richtig; aber in diesem Falle sein Zeugnis gegenüber einer Angabe des 17. Jahrh. zu verwerfen, scheint mir doch sehr gewagt. Ganz undenkbar wäre mir Eckehards Irrtum, wenn er wirklich, wie Kelle doch annimmt, selbst Notkers Autograph vor sich hatte, mit einer Ueberschrift, Randnoten und Schlußversen versah. Es ist mehr als unwahrscheinlich, daß Eckehard nicht sollte gewußt haben, ob das bedeutende Werk seines hochverehrten Lehrers in der Urschrift oder nur in einer flüchtigen Kopie vorhanden sei. Auch die Beziehungen, die später zwischen beiden Quellen der Ueberlieferung statt fanden, erklären sich am leichtesten, wenn man dem Zeugnis Eckehards Glauben schenkend annimmt, daß das Original in St. Gallen zurückgeblieben war.

Mit der Untersuchung über die Handschriften hat der Verf. eine Reihe von Bemerkungen, Beobachtungen und Urteilen über die einzelnen Werke Notkers und seine Thätigkeit verflochten, so daß man sagen kann, er habe in dieser Abhandlung die Hauptresultate seiner Notkerstudien zwar nicht zusammengefaßt, aber niedergelegt. Auch über den sogenannten Brief Ruodperts handelt er, nicht ganz ohne Gewinn (S. 61 f. vgl. ZfdA. 31, 195 f.), aber weitläufiger als nach den Untersuchungen Bächtolds, durch welche den Vermutungen Wackernagels und den weitgreifenden Kombinationen Scherers der Boden ein für allemal entzogen ist, nötig gewesen wäre.

Alle deutsche Uebersetzungen, die sich auf St. Gallen und die Zeit Notkers zurückführen lassen, verdanken wir seiner Thätigkeit. Von *Boethius de consolatione* hat er nicht nur die beiden ersten, sondern auch die folgenden Bücher bearbeitet (S. 48—51), ebenso den *Capella* und die *Categorien* des Aristoteles. Was in den *Psalmen* abweicht (S. 3 f.), ist erst durch die Umschrift des 12. Jahrh. oder die Sorglosigkeit neuerer Abschreiber hineingekommen (S. 33); ursprünglich stimmten sie in Lautbezeichnung, Flexion, Wortbildung und Wortgebrauch mit den übrigen Schriften Notkers überein (S. 33—36). Von ihm rührt auch die Schrift *de syllogismis* her, die K., wie früher Grimm, als einen Teil der in ihrer ursprünglichen Form nicht erhaltenen Rhetorik ansieht (S. 51—56). Auch das Bruchstück *de definitione* gehörte vielleicht zu dieser Rhetorik, jedenfalls stammen die darin enthaltenen deutschen Sätze aus St. Gallen und von Notker (S. 54). Endlich sind als Notkers Arbeit auch *De partibus logicae* und *de musica* anzusehen, obwohl er sie in dem Briefe an den Bischof Hugo nicht erwähnt (S. 56—58). Dagegen glaubt Kelle bezweifeln zu dürfen, ob Notker auch *Catos Disticha*, *Virgils Bucolica* und die *Andria* des *Terenz* verdeutscht habe (S. 47 f.); denn in dem Briefe sage er nur, er sei zu dieser Arbeit aufgefordert, nicht

Digitized by Google

aber, daß er der Aufforderung entsprochen habe. Die Möglichkeit dieser Deutung faßte bereits Grimm ins Auge, doch urteilte er, wie mir scheint, richtig, daß der Zusammenhang sie kaum zulasse. — Weniger von Belang sind die Vermutungen, die über die Quellen einiger verlorener Werke gewagt werden, über den Hiob S. 45 f. und die Principia arithmeticae S. 46.

Das Ziel des Bearbeiters erscheint überall als dasselbe. Er wollte nicht den lateinischen Text einiger profaner und geistlicher Schriften für die des Lateins Unkundigen in deutscher Sprache reproducieren, sondern seinen Schülern durch deutsche Uebersetzung und Erklärung ein gründliches Verständnis geistlicher Bücher und namentlich der Schulautoren vermitteln. Ueberall wendet er dieselben Mittel und in derselben Manier an. Wir finden in allen die gleichen Kunstausdrücke, dieselbe Vorliebe für Etymologie, die Neigung zu mathematischen Bemerkungen, die Verbindung von Uebersetzung und Erklärung, die Selbständigkeit in der Benutzung älterer Kommentare (S. 38—43). Einen andern Charakter tragen nur die Bruchstücke *De musica*, deren unmittelbare Quelle noch nicht gefunden ist (S. 57 f.).

Zu Notkers Zeit lebte kein anderer, der gleiche Bücher abfaßte. Eine St. Gallische Uebersetzerschule hat es nie gegeben (S. 58—63), und ebenso arbeitete nach Notkers Tode niemand in seinem Sinne weiter. Die wenigen Glossenarbeiten, die in späterer Zeit in St. Gallen ausgeführt wurden, zeigen keine Anknüpfung an die Thätigkeit des großen Lehrers.

Bonn, 3. Juli 1889. Wilmanns.

---

**Voyage Archéologique en Grèce et en Asie Mineure sous la direction de M. Philippe Le Bas, Membre de l'Institut (1842—1844). Planches de Topographie, de sculpture et d'architecture gravées d'après les dessins de E. Landron publiées et commentées par Salomon Reinach, ancien membre de l'École Française d'Athènes, Attaché des Musées Nationaux. Paris. Firmin Didot et Cie. 1888. XXIV 163 S. 304 Tafeln. gr. 8°.**

Herr Salomon Reinach, dessen gesundes wissenschaftliches Urteil, dessen praktischer Sinn und schier erstaunliche Arbeitskraft schon vielfach auf archäologischem und epigraphischem Gebiete sich bewährt hat, legt in diesem stattlichen Bande die erste Probe eines Unternehmens vor, das die wärmste Aufnahme und Anerkennung Aller verdient, welche die Verbreitung der Denkmälerkenntnis als

Digitized by Google

eine große und dringliche historisch-philologische Angelegenheit betrachten.

Die Uebelstände, wie Herr R. sie in der Einleitung schildert, sind unbestreitbar: die Denkmälerkunde kann keine Fortschritte machen, sie muß in kleine bevorzugte Kreise gebannt bleiben, so lange die meisten und viele sehr wichtige Werke nur in überlebensgroßen und schwer zugänglichen Publikationen vorliegen.

Herr R. hat den Gedanken gefaßt einer verh. wohlfeilen bibliothèque des monuments figurés grecs et romains comme pendant et comme complément aux collections des textes classiques édités par la maison Firmin Didot. Diese Wendung bringt zugleich seine treffende Anschauung vom Werte der Monumente zum Ausdruck. Aus allerlei Gründen, die in der Einleitung auseinander gesetzt sind, hat der Herausgeber fürs Erste den Ausdruck von Publikationen ins Auge gefaßt, zunächst der Monumente und in kurzen Auszügen der Annali, dann der Antiquités du Bosphore Cimmérien. Unpublicierte Denkmäler sollen dann später nach museographischem Gesichtspunkte bekannt gemacht werden.

Herr R. gibt sich keiner Täuschung darüber hin, daß es wissenschaftlich etwas Höheres gibt, als den Abdruck von Publikationen, z. B. die Anordnung nach Gegenständen. Allein wir glauben gern mit ihm, daß der dadurch herbeigeführte Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten das ganze Unternehmen gefährdet und jedenfalls das Tempo des Erscheinens in unerwünschtester Weise verlangsamt hätte, noch ganz abgesehen davon, daß ja so weit angelegte Corpora von andern Seiten z. T. in Vorbereitung, z. T. in Aussicht genommen sind. Wir sind dem Herausgeber vielmehr dankbar, daß er den Mut gehabt hat zu geben avant tout une oeuvre utile, wir halten es für gar keine niedrige Aufgabe, die wissenschaftliche Arbeit Anderer zu erleichtern und durch Zeitersparnis das Leben seiner Mitmenschen zu verlängern; und obenein würden die ausführlichen Indices, welche zum Plane des Herrn R. gehören, den Benutzer in den Stand setzen, jeden beliebigen Gesichtspunkt mit leichter Mühe zu verfolgen. —

Bei dem hier vorliegenden Bande hat aber der Herausgeber selber kein geringes Verdienst. Das große Werk Le Bas', die Frucht einer fast zweijährigen Reise blieb bei dem Tode des Verfassers als ein ziemlich formloser Torso zurück. Aus diesem Grunde hat der Autor auch nicht die Anerkennung erlangt, die eine so außerordentlich reiche Zuführung von neuem Stoff, zumal in jener Zeit verdient hätte. Man würde dies noch mehr beklagen, wenn das wieder abgedruckte Vorwort und das Fragment der Reisebeschreibung Le Bas'

Digitized by Google

nicht den Trost gäben, daß der Autor zu den naiven Gemütern gehörte, die sich unbefangen ihren Lohn vorweg nehmen. Ich will nicht gerade sagen, daß jene Art der Selbstgefälligkeit nicht mehr existiert, aber es gilt jedenfalls nicht mehr für geschmackvoll, sie zu zeigen. Auch damit können wir schon zufrieden sein, daß dem dritten Bande der Inschriften die Behandlung Waddingtons zu Teil geworden, der zweite von Foucart in Angriff genommen ist, dieser möge übrigens — es drängt mich das hier auszusprechen — überzeugt sein, daß die täppische Art, wie er neulich in Beziehung auf Delphi angefaßt worden, auch in Deutschland weder Wohlgefallen noch Echo finden wird.

Die zahlreichen Tafeln des Le Bas, 72 zum Itinéraire gehörig, 151 für Skulptur, 81 für Architektur hat wohl vordem Jeder mit Bedauern betrachtet, dem sie zu Gesicht gekommen: ihr Vorhandensein nur in ganz großen Bibliotheken erhielt sie fast unbekannt, das Fehlen jeder Erklärung ließ sie zum guten Teil unbenützbar. Diese nun hat Herr Reinach zugänglich gemacht und mit außerordentlicher Sachkenntnis wissenschaftlich erschlossen: wo irgend möglich, hat er Le Bas' eigene Ausführungen aus weit zerstreuten Zeitschriften herangezogen, in allen Fällen eine vollständige Litteraturangabe angestrebt. Wir glauben ihm wohl, daß diese Arbeit und oft schon die Identificierung der Bilder mit den Werken nicht leicht war; sie ist ihm gut gelungen. Gewis sind nicht wenige Abbildungen überholt; wir, mit unsern mechanisch dressierten Augen, stellen heute andere Ansprüche, als man sie im Allgemeinen vor vier bis fünf Jahrzehnten hatte; die Bilder sind auch sonst nicht einwurfsfrei, aber wir denken, Herr R. hat doch Recht gethan, das Ganze zu geben, wie es stand und gieng; nicht bloß wegen der auch nicht zu unterschätzenden Bequemlichkeit der Benützung und Citierung (s. S. VI), sondern weil solch Werk doch auch ein historisches Denkmal ist, das Anspruch auf eine gewisse Pietät hat. Jedenfalls bekommen wir vor dem Fleiße der Reisenden, Le Bas und Landrons eine gehörige Hochachtung. Nicht wenige Tafeln sind auch heute noch von bes. stofflichem Interesse, besonders viele im Itinéraire und in der Architecture; in der Skulptur z. B. Taf. 125—128, welche die Reliefs von der Basis des Obelisken auf dem Atmeïdan in Konstantinopel geben u. aa.

Eine Bemerkung sei uns gestattet: es ist nicht bequem, daß fast die Hälfte aller Tafeln, weil von Doppelgröße, haben gefaltet werden müssen. Schließlich ein paar kleine Beiträge: Itin. Taf. 70 Erythrae muß verkehrt orientiert sein, die mit N bezeichnete Spitze gibt vielmehr die Südrichtung.



Digitized by Google

Zu Taf. 68 Lebedos bemerke ich, daß ich im Oktober 1874 die Stätte besucht und als Namen derselben Karaklissi gehört habe; ›Xings‹, wie die Engl. Seekarte N. 1893 das kleine jetzt vorgelagerte Kap nennt, war ganz unbekannt. Was ich an Resten bemerkt, war auffallend wenig und unbedeutend.

Zu dem recht treuen Bilde von Myonnesos (Itin. 69) habe ich zu sagen, daß das Kap jetzt Evreokacho, nicht Hypedlovuno heißt, und auf seinem losgetrennten nördlichen Stück, bes. an dessen Nord- und Westseite Fragmente schöner kyklopischer Mauern trägt, die den Felsen in ziemlicher Höhe umzogen. Der alte Name ist in der modernen und auch anderwärts vorkommenden Form Pondikonisi auf die kleine SW gelegene Insel gewandert, welche die Engländer mit Hypsili bezeichnen. Von einem ›Hypsilihissar‹, wie Texier berichtet, habe ich dort nichts gehört, so wenig wie ich diesen hybriden Namen einst in Karien für Attenda bestätigt gefunden habe (Berl. Monatsber. 1879 S. 328; vielmehr ›Assar‹, A. H. Smith, Hellenic Journal 1887 S. 223). Es beruht wohl auf einem leicht erklärlichen Misverständnis der Erkundenden. Hingegen habe ich die Hütten eines hochgelegenen Ortes Hypsili, nördlich von Myonnesos, etwas landeinwärts gerückt, auch auf der Fahrt nach Lebedos hinter und über mir wahrgenommen. Eine eingehende Untersuchung könnte der ganzen Gegend nichts schaden.

Königsberg i. Pr. Gustav Hirschfeld.

---

**Schuster**, C. F. Th., Die Vorbereitung der Predigt. Praktisch-theologische Studie. Wiesbaden, Jul. Niedner 1889. Philadelphia, Schäfer und Koradi. IV und 76 Seiten in Oktav. Preis M. 1,80.

Die vorliegende Schrift des mir seit Jahren befreundeten Verfassers hier anzuzeigen, ist mir eine besondere Freude; und wenn ich dieselbe wegen ihrer Gediegenheit, wegen ihrer ernsten, in die Gewissen treffenden Haltung und wegen der Fülle der darin enthaltenen, aus treuer Amtsführung gewonnenen Anweisungen den im kirchlichen Dienste stehenden Geistlichen und den Studiosen und Kandidaten der Theologie zu sorgsamem Studium und zu gewissenhafter Nachachtung dringend empfehle, so thue ich dies nicht ohne Erinnerung an mancherlei Erfahrungen, die ich in meiner amtlichen Stellung zu machen Gelegenheit gehabt habe. Man kann es beanstanden, daß der Verfasser die Hauptteile seiner Schrift nach einem einzelnen der zur Verhandlung kommenden Punkte aufstellt, nämlich nach der

Digitized by Google

Frage, ob eine schriftliche Abfassung der Predigt erforderlich sei oder nicht. Ich vermag aber nicht, hieraus einen Tadel zu entnehmen; denn die angedeutete Frage ist von entscheidender Bedeutung und ist trotz der mannigfaltigen Erörterung noch keineswegs zu allseitiger Befriedigung gelöst. Was aber sonst noch wegen der rechten Bereitung auf das Halten einer Predigt, vor und nach dem Niederschreiben, in Betracht zu ziehen ist, das hat der Verfasser in ausreichender Weise und in tadelloser Ordnung dargelegt. Nachdem er in dem Eingange (S. 1—6) die Frage nach der Vorbereitung auf die Predigt als eine Gewissensfrage gekennzeichnet und die Beantwortung derselben, wesentlich in der eben angedeuteten Richtung, als eine unsichere hingestellt hat, bringt er zunächst eine historisch-kritische Erörterung (S. 7—56), in welcher er eine Reihe von Homileten in verschiedenen Gruppen vorführt, je nachdem diese Theologen zu der Hauptfrage wegen des Koncipierens und Memorierens der Predigt Stellung genommen haben. Die Methoden des alleinigen Meditierens, des nur für den Anfang der Predigtthätigkeit empfohlenen Koncipierens und des immer fortgesetzten Niederschreibens und die verschiedenen Kombinationen und Modifikationen dieser Methoden werden hier gründlich geprüft. Das auf eine ansehnliche Reihe von Zeugnissen, die der Verfasser aus der Litteratur gesammelt und von noch lebenden Praktikern eingeholt hat, gestützte und mit innern Gründen überzeugend dargelegte Resultat ist die Forderung des regelmäßigen Koncipierens. Daß einzelne ausgezeichnet begabte Prediger mit einer sorgfältigen Meditation und etwa einer schriftlichen Fixierung der Disposition und der Hauptgedanken ausreichen mögen, wird anerkannt, aber als Regel für die Gesamtheit der Prediger, zumal für die nur mittelmäßig begabten und vor allen Dingen für die Anfänger, wird mit dem vollsten, wohl begründeten Ernste das beständige Koncipieren gefordert und mit Recht wird insbesondere der Vorwand beseitigt, daß die sorgsame, mit strenger Selbstkritik geübte Vorarbeit des Niederschreibens und des treuen Memorierens dem fröhlichen Aufthun des Mundes auf der Kanzel entgegenwirke. Es handelt sich nicht um eine sklavische Gebundenheit an das Koncept, nicht um ein Hersagen aus dem Gedächtnis, sondern um eine auf das Koncipieren und Memorieren gegründete Sicherheit und Freiheit, welche das Recht und die Macht gibt, einem auf der Kanzel selbst wahrhaft empfundenen Impulse in erbaulicher Weise zu folgen und, nach einem apostolischen Worte die Stimme zu wandeln (Gal. 4, 20). Das versteht sich freilich von selbst, daß ein auf der Kanzel selbst gebrauchtes Koncept wie eine Scheidewand zwischen Prediger und Gemeine steht.

Digitized by Google

In dem dritten Teile (S. 57 ff.) stellt der Verfasser abschließend alle wesentlichen Thätigkeiten, die zur rechten Vorbereitung auf die Predigt gehören, zusammen: das Meditieren, um den Stoff zu gewinnen und zu disponieren, das Koncipieren und das Memorieren. Auf das Einzelne genauer einzugehn, muß ich mir versagen; ich kann nur bezeugen, daß hier eine Fülle gesunder Gedanken, wertvoller Anweisungen und ernster Mahnungen sich findet. Zu einigen Hauptpunkten möchte ich aber meine freudige Zustimmung besonders aussprechen: daß die Meditation vom Gebete getragen sein soll, daß der auf das Sorgsamste durchdachte Text die Herrschaft führen soll — und bei diesem Punkte möchte ich zu dem S. 63 über die Phantasie des Predigers Gesagten ein Fragezeichen setzen — endlich daß der Prediger aus seinen seelsorgerischen Erfahrungen kräftige, in das Leben der Gemeine treffende Anregungen empfangen soll. Wer Pastor gewesen ist, der weiß, wie man beim Ausgange zu seelsorgerischer Thätigkeit sich selbst arm fühlen und reich heimkehren kann.

Hannover. D. Fr. Düsterdieck.

---

**Årsberättelse** (den nionde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1887. Afgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Öfverläkare vid dess medicinska afdeling. Stockholm, Isaac Marcus' Boktryckeri-Actiebolag. 1888. 248 Seiten in Oktav.

Der neunte Jahresbericht des großen Stockholmer Krankenhauses ist durch sehr wertvolle wissenschaftliche Beilagen von besonderer Bedeutung. Dieselben stammen zur Hälfte aus der medicinischen, zur Hälfte aus der chirurgischen Abteilung.

Aus der ersteren haben wir in erster Linie die von Warfvinge angestellten Studien über Phenacetin und Antifebrin, welche eine Ergänzung seiner früher unternommenen Versuche über Antipyrese bilden, zu nennen. Es ist uns sehr erfreulich, daß sich einmal eine Stimme, und noch dazu die geachtete eines Hospitalarztes, der gerade Specialstudien über die fieberwidrigen Mittel seit Jahren angestellt hat, für das billige Antifebrin erhebt, das, soweit die Berichte in den medicinischen Journalen für die Beurteilung des antipyretischen Wertes maßgebend sind, jedenfalls bei Fiebern ebenso viel leistet wie Phenacetin und Antipyrin, von denen das letztere, an sich theure, noch dazu weit größerer Dosen bedarf. Bei Dosen von 0,25 g, welche oft das Fieber beseitigen, kommt es bei Fiebernden gar nicht zu Cyanose, die in allen Fällen, wo sie bei wiederholter Darreichung derartiger Dosen sich zeigte, unbedeutend ist. Obschon Warfvinge bei akutem Gelenkrheumatismus der Salicylsäure bedeutendere Effekte zugesteht, glaubt er doch, wegen der Nebenwirkungen die Behand-

Digitized by Google

lung mit Antifebrin beginnen und von dem Mittel nur Abstand nehmen zu sollen, wenn es nicht kräftig genug wirkt. In Bezug auf das Phenacetin lehrten die in Sabbatsberg Sjukhus gewonnenen Resultate, daß es sich mehr dem Hydrochinon und dem Thallin nähert, insofern als die Körpertemperatur auf dem niedrigsten Stande sich nur kurze Zeit hält, das Wiederansteigen schneller als nach Antifebrin und Antipyrin geschieht und mit recht unangenehmem Frostgefühl einhergeht. Es ist für uns nicht zweifelhaft, daß das Antifebrin den ihm gebührenden Platz sowohl in der Behandlung febriler Affektionen als bei Neuralgien behaupten wird und daß die sehr vereinzelten Unzuträglichkeiten zu hoher Dosen in keiner Weise gegen die Anwendung normaler Dosen sprechen.

Aus der inneren Abteilung stammt ferner ein Aufsatz von G.-D. Wilkens über einen Fall von Chylurie. Derselbe bietet das Interessante, daß der Kranke bei ruhiger Lage im Bette und stündlicher Harnentleerung eine entschiedene Abnahme des Fettes zeigte, die bei längerem Anhalten und bei der Arbeit sich vermehrte. Fasten hatte dagegen keinen Einfluß. Die vom Verfasser ausgesprochene Ansicht, daß Chylurie nicht ein morbus sui generis sei, sondern ein Symptom verschiedener Krankheiten, entspricht der auch bei uns herrschenden Auffassung. Ein anderer Aufsatz desselben Verfassers bringt hämometrische Untersuchungen, welche mit dem Apparate von Fleischl an Gesunden und Kranken angestellt wurden. Dieselben bestätigen namentlich die von Laache ermittelte Thatsache, daß bei perniciöser Anämie der Hämoglobingehalt des Blutes nicht im Verhältnis zur Zahl der roten Blutkörperchen und zur Größe der letzteren steht. Im Gegensatze zu Leichtenstern fand Wilkens, daß im Typhus eine ausgesprochene Anämie besteht, welche ihre Akme unmittelbar nach dem Aufhören des Fiebers zeigt und sich von da ab zurückbildet. Bemerkenswert ist das von Wilkens konstatierte reichliche Vorhandensein von Hämoglobin bei Hysterie und Neurasthenie.

Eine vierte Abhandlung von E. G. Johnson über Labferment im Magen bei Kranken beruht zum größeren Teile auf Studien, welche der Verfasser in Gießen unter Riegel angestellt hat, zum kleineren auf solchen im Sabbatsberger Krankenhause. Ein Hauptresultat ist das Fehlen bei Magencarcinom. Nach dem negativen Resultate in Bezug auf den Uebergang von Lab in den Harn ist der Effekt der vom Verfasser nicht erwähnten, neuerdings in Dänemark (vgl. Ugeskrift for Laeger. XV p. 269. 1887) versuchten Anwendung von Lab bei Diabetes (von der Theorie ausgehend, daß Lab Traubenzucker in Milchsäure zersetzt), wenn sie wirklich gute Resultate gibt, kaum zu verstehn, wenn man nicht den chemischen Proceß auf die Umwandlung des Zuckers im Magen beziehen will.

Digitized by Google

Unter den Arbeiten aus der chirurgischen Abteilung nennen wir zuerst einen von Ivar Svensson und C. Wallis beschriebenen Fall von Duodenalgeschwür mit Obliteration des Ductus choledochus, hepaticus und Wirsungianus, in welchem Svensson die Anlegung einer Fistel zwischen Gallenblase und Duodenum anzulegen versuchte; doch bot der an sich stark gesunkene Kräftezustand des Kranken nur mäßige Aussicht auf Erfolg und der Tod trat bald nach der zweiten Operation ein. Es ist das keineswegs die einzige in Sabbatsbergs Sjukhus vollzogene große moderne Operation, vielmehr enthält der chirurgische Bericht u. a. auch eine Gastrostomie wegen Krebs der Cardia, mehrere Laparotomien u. s. w.

Von zwei Aufsätzen von E. S. Perman bespricht der eine einen Todesfall in Folge einer enormen Blutung aus einer gefäßreichen Geschwulst im Mediastinum anticum, wobei die Kompression des Herzens und der großen Gefäße als Todesursache erscheint. Daß die apfelgroße medulläre Geschwulst solche Massen Blut ergießen konnte, erklärt Perman dadurch, daß bei jeder Inspiration der negative Druck in der Brust die Aspiration des Blutes aus dem Tumor bewirkte und bei jeder Exspiration das Blut in die benachbarten Gewebe verdrängt wurde. In der zweiten gibt der Verfasser im Anschlusse an zwei von ihm operierte Fälle eine Besprechung der operativen Behandlung der Hüftgelenksankylose und der Indikationen für Ostestomie und Resektion, sowie der keilförmigen und linearen Ostrotomie.

Die äußeren Verhältnisse des Kraukenhauses haben sich im Berichtsjahre nicht wesentlich verändert. Die Zahl der behandelten Kranken betrug 3133 (gegen 3169 im vorhergehenden Jahre), wovon 1653 auf die medicinische, 1233 auf die chirurgische und 247 auf die gynäkologische Abteilung entfielen.

Th. Husemann.

---

**Kobert**, R., Kaiserl. Russischer Staatsrat, Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1888. I. 145 S. in 8°. Preis M. 5. II. 140 S. in 8°. Preis M. 5.

Nach dem Vorworte zur ersten Lieferung der in zwanglosen Heften erscheinenden Arbeiten des pharmakologischen Instituts ist es der der Universität gemachte ›unverblümte‹ Vorwurf, daß ihre medicinischen Doktorschriften nicht den an solche zu stellenden strengen Anforderungen entsprechen, welchen der Herausgeber zur Veröffentlichung der unter seiner Leitung ausgeführten Arbeiten, welche behufs der Promotion in Angriff genommen wurden, bewogen hat. Der fragliche Vorwurf entspringt ohne Zweifel den in Rußland dominierenden antideutschen Kreisen, welche es nicht verschmähen, zu erfinden oder zu

Digitized by Google

erdichten, wo es dazu dienen kann, Instituten, in welchen sich deutsche Arbeitskraft bewährt, einen Schlag zu versetzen. Es gibt allerdings kein besseres Mittel, um solchen Verlogenheiten entgegenzutreten, als das Material, gegen welches sich der Vorwurf richtet, allgemein bekannt zu machen und so jedem Unparteiischen ein eigenes Urteil zu ermöglichen. Für uns ist dieses Urteil längst gesprochen, denn wir wissen lange, daß die medicinischen Dissertationen Dorpats Musterarbeiten sind, die den Arbeiten anderer russischer Universitäten nicht allein nichts nachgeben, sondern auch mit allen westeuropäischen Arbeiten dieser Art, die Pariser Thèses nicht ausgenommen, konkurrieren. Was speciell die pharmakologischen Dissertationen betrifft, so bilden die unter Buchheim ausgeführten Arbeiten geradezu die Grundlage der modernen Pharmakologie, soweit diese auf die medicinische Chemie sich stützt, und auch Buchheims Nachfolger, namentlich Böhm, gaben Anregung zu ausgezeichneten pharmakodynamischen Arbeiten. Diesen Vertretern der deutschen Wissenschaft reiht sich der jetzige Direktor des pharmakologischen Instituts an, und wenn man die in den beiden vorliegenden Lieferungen veröffentlichten Arbeiten näher ins Auge faßt, wird man nicht zweifeln, daß er für das ihm anvertraute Institut die boshaften Angriffe in entschiedenster Weise pariert hat. Nicht nur durch die Gediegenheit dieser Arbeiten, sondern besonders noch dadurch, daß sie darthun, daß das Dorpater pharmakologische Institut nicht bloß den Deutschrussen, sondern den Medicinern des ganzen Czarenreiches, Weißrussen und Polen die Mittel der Ausbildung gewährt.

Von den einzelnen Dissertationen beziehen sich die meisten auf saponinartige Stoffe, nämlich auf Senegin und Polygalasäure (Joseph Atlaß), auf Sapotoxin der Quillajarinde (Dmitrij Pachorukow) und auf Cyclamin (Nicolai Tufanow). Diese Arbeiten schließen sich eng an Koberts eigene Forschungen über das Senegin, welche er vor seiner Uebersiedelung nach Dorpat in Straßburg unternommen hatte, an und bilden gewissermaßen deren Abschluß. Die Arbeiten sind besonders lesenswert, weil sie das Vorhandensein wirklicher Blutgifte im Pflanzenreiche darthun, welche wie die neuerdings im Pflanzenreiche mehrfach, z. B. in den Jequiritysamen, auch von Kobert und Stillmark (nach einer hoffentlich in einem späteren Hefte der Untersuchung zu publicierenden Dissertation) in den Ricinussamen aufgefundenen giftigen Proteide wirken, ohne solche zu sein. Von Interesse sind auch die ermittelten Differenzen der Wirksamkeit des Cyclamins von derjenigen der eigentlichen Saponins, indem das Gift des Alpenveilchens bei Einführung in die Blutadern Haemoglobinurie erzeugt.

Eine höchst fleißige Arbeit ist die Studie von Heinrich Pander über die Wirkung der Chromverbindungen, indem sie in eklatanter

Digitized by Google

Weise den Beweis liefert, daß die Aktion der Chromoxydverbindungen und der Chromsäureverbindungen wesentlich die nämliche ist, namentlich auch die charakteristische Chromatniere durch erstere erzeugt wird, daß aber allerdings ein sehr erheblicher quantitativer Unterschied stattfindet. Auch die Arbeit von Raphael Radziwillowicz über Cytisin ist sehr lesenswert, obschon ja das interessante Alkaloid des Goldregens schon recht gründlich untersucht ist und namentlich neuerdings den Gegenstand mehrerer Untersuchungen der Genfer Pharmakologen Prevost und Binet bildet, die allerdings nicht in allen Punkten zu gleichen Resultaten gelangten.

Den Glanzpunkt der Arbeiten bildet David Rynoschs Studie über die Einwirkung der Gallensäuren, ein Auszug aus einer von Prof. Kobert gestellten und von der medicinischen Fakultät zu Dorpat im December 1887 mit der goldenen Medaille gekrönten Preisschrift. Die auszugsweise Veröffentlichung findet darin ihren Grund, daß Kobert noch einzelne Punkte selbst weiter zu verfolgen gedenkt. In dem Vorliegenden findet sich der experimentelle Nachweis, daß die toxische Wirkung der Gallensäure die größte Aehnlichkeit mit denjenigen der Saponinstoffe besitzt, mit denen dieselben auch chemische Beziehungen zu haben scheinen. Ein Schlußkapitel behandelt den Icterus gravis und thut auf Grund der Aehnlichkeit der Symptome derselben und der Gallensäureintoxikation dessen Abhängigkeit von den Gallensäuren dar. Man erkennt leicht aus der letztbesprochenen Arbeit, daß dieselbe den wesentlichen Zusammenhang, welcher zwischen der Pharmakologie und den praktisch medicinischen Fächern bestehn muß, wenn erstere in vollem Maße segenbringend wirken soll, ein Zusammenhang, der namentlich von einzelnen Vertretern der Pharmakologie nicht immer erkannt worden ist, festhält. Das ist offenbar ein besonderer Vorzug der unter Kobert gemachten Arbeiten, daß sie für die medicinische Praxis wichtige Gesichtspunkte nicht ostensibel bei Seite schieben. Daß wissenschaftliche Arbeiten in pharmakologischen Instituten zugleich praktisch-therapeutische Zwecke verfolgen, raubt ihnen gewis nichts an ihrem wissenschaftlichen Werte. Selbst wenn die praktische Verwertbarkeit der Endzweck der Arbeiten wäre, würde dies nicht der Fall sein. Auch die übrigen mitgeteilten Dissertationen enthalten einen Abschnitt in Bezug auf die therapeutische Verwendung der untersuchten Stoffe. So ist die Bemerkung in dem Panderschen Aufsatze über den therapeutischen Misbrauch des Kaliumbichromats beherzigenswert, daß die physiologische Aktion desselben durchaus keine Anhaltspunkte für die Behandlung der Syphilis biete, daß es aber zu befürchten sei, daß die so leicht entstehende Chromniere bei der Chromtherapie der letztgenannten Affektion chronisch werde und den Tod der Patienten zur Folge habe. In der Studie über Cytisin findet sich ebenfalls eine therapeutische Notiz in Bezug auf die Verwertung der blutdrucksteigernden Aktion des Alkaloids. Wir sind indes zweifelhaft darüber, ob der Nutzen ein sehr großer sein wird; obschon die Indikation dieselbe wie beim Strychnin ist, haben sich doch die günstigen Erfolge, welche man von letzterem erhoffte, nicht erfüllt.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Director der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20. · 1. Oktober 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.



Inhalt: Toepffer, Attische Genealogie. Von Maass.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Toepffer**, Johannes, Attische Genealogie. Berlin 1889. Weidmannsche Buchhandlung. 338 S. 8°. Preis 10 Mark.

Nachdem vor nunmehr 55 Jahren M. H. E. Meier die erste zusammenfassende Darstellung der attischen Adelsgeschlechter versucht hatte (eine Schrift, welche für jene Frühzeit eine hervorragende Leistung war), haben die drei an diesem Gegenstande am stärksten beteiligten Gebiete der Geschichte, Epigraphik und Sagenforschung eine stetig wachsende stoffliche wie methodische Bereicherung in dem Grade erfahren, daß ein neues Werk geschaffen werden mußte. Diese weitgehende Aufgabe hat T. in Angriff genommen und nach mehrjähriger Arbeit in Dorpat und Göttingen das vorliegende Buch veröffentlicht. Ihm ganz gerecht zu werden ist nicht leicht, Irrtümer und Unterlassungen gibt es die Fülle. Nichtsdestoweniger nenne ich das Buch ein tüchtiges Buch, so gelehrt wie gescheut, besonnen und kühn zugleich, aber meist in den Grenzen der Methode. Meine nachfolgenden Einzeluntersuchungen werden neben Nachträgen, welche sich aber in der Form selbständiger Darstellung geben sollen, für mein Urteil die Belege enthalten. Jetzt einige allgemeine Bemerkungen.

Bekanntlich sind die attischen Demennamen zu einem Teile, wie die Namen der Geschlechter zumeist, patronymisch gebildet. Von einer ganzen Reihe steht bereits fest, daß einst Geschlechter diese Namen trugen und sie später bei der Neugestaltung durch Kleisthenes



Digitized by Google

zur Demenbenennung hergaben. Bei anderen ist wegen Mangels an Material dieser Nachweis nicht mehr zu erbringen. T. hat die meisten dieser Demennamen (29) als unsicher in den Anhang verwiesen, weil er Analogiebildung ohne realen Hintergrund immerhin für möglich hielt. Erwiesen ist m. W. eine solche bisher nicht in einem einzigen Falle. Für die Perithoidai, Eunostidai, Thymoitadai und Skambonidai hoffe ich die ursprünglich gentile Bedeutung dieser Bildungen im Folgenden erhärten oder wahrscheinlich machen zu können. Fest steht auch, daß die den Altgeschlechtern parallelen kleisthenischen Orgeonenverbände mit zäh festgehaltenem Brauch keine patronymisch geformten Namen führen (R. Schoell, Sitzungsb. der bayr. Ak. d. W. 1889 S. 15). So ist in der That die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in dem noch bleibenden recht beträchtlichen Rest solcher Namen sich die Kunde von attischen Altgeschlechtern aus der Zeit des Geschlechterstaates zu uns gerettet hat.

T. hat nach dem Vorgange anderer erwiesen, daß Attika einen Teil seines Adels aus der Fremde empfangen: das sagt im Grunde schon Thukydides I 2. Entgangen ist T. dagegen, daß wir heute noch einen antiken Forscher fragmentarisch besitzen, der die gleiche Meinung von der Entstehung des attischen Volkes mit bestimmten Argumenten auf das allerentschiedenste vertritt. Aus ihm hat der Rhetor Aristides (Panathen. I 173—178 Dind.) im Auszuge einiges mitgeteilt. Aristides rühmt dort die Gastlichkeit Athens und belegt sie mit Beispielen aus Geschichte und Sage: ich bespreche dieselben hernach. Die allgemeinen Sätze aber, meines Erachtens Ergebnisse eindringlicher Forschung, verdienen gleichfalls Erwähnung. Es heißt p. 173: *οὐ γάρ ἐστι γένος οὐδὲν τῆς Ἑλλάδος, ὡς ἔπος εἰπεῖν, ὃ τῇσδε τῆς πόλεως ἀπείρατόν ἐστιν οὐδ' ἄοικον ἐπὶ καιρῶν, ἀλλὰ καὶ πόλεις καὶ ἔθνη μετελήλυθεν εἰς αὐτὴν καὶ καταπέφευγε, καὶ κατ' ἄνδρα σχεδὸν οἱ γνωριμώτατοι.* Folgen Belege. P. 177 *τὸ δ' αὐτὸ πρὸς τοὺς ἀπ' ἀμφοτέρων τῶν αἰγιαλῶν ἐποίησε τοῦ θ' ἑσπερίου καὶ τοῦ ἑῴου· καὶ γὰρ καὶ τούτους κἀκείνους ἐν ταῖς ἀνάγκαις ὑπεδέξατο· ἔστι δ' ἃ καὶ παντάπασιν ἐκκεχωρηκότα νῦν γένη τῶν Ἑλλήνων καταφεύγοντα εἰς αὐτὴν ἀνέλαβεν, ὥσπερ Δρύοπας καὶ Πελασγούς· ὧν ἔτι καὶ νῦν σημεῖα τῆς σωτηρίας λείπεται κτλ'.* Das Urteil des Forschers, der hier zu uns spricht (Aristides' direkte Quelle ist Ephoros, wie unten S. 813 gezeigt werden soll), bestätigt sich mit Ausnahme der Dryoper, die ich so wenig wie der Aristidesscholiast (III p. 79, 12 Dind., p. 33 Frommel) in Attika kenne[1]).

1) Wilamowitz Phil. Unters. I S. 134 verlegt diese Dryoper nach der gegenüberliegenden argolischen Küste.

Digitized by Google

T. behandelt in seinem ersten Kapitel die staatsrechtliche wie religiöse Stellung der Geschlechter. Hier hat er S. 13 die Vermutung gewagt, daß ›Orgeonen‹ ursprünglich Geschlechter bezeichnete, und zwar solche, welche den Dionysos als Stammgott verehrten. Aber Orgeonen sind nicht Geschlechter, sondern deren höhere Einheit ›Kultverbände‹ und als solche im attischen Recht zu verstehn: R. Schöll hat das sehr schön festgestellt. Aber die Beobachtung, daß der Terminus ›Orgia‹ vorzüglich dem dionysischen Religionskreise eigen sei, bleibt, und nicht minder die Frage, ob dieser Ausdruck nicht anfänglich allein dem Dionysosdienste angehörte und erst später seinen Begriff erweiterte. Ich kann die Frage nicht lösen, aber vielleicht einiges zu ihrer Lösung beisteuern. Dies und einige damit zusammenhängende Bemerkungen über gewisse principielle Fragen, die T. gelegentlich berührt, bildet den Inhalt meines ersten Kapitels.

## I.

Die attischen Apaturien im Monat Pyanopsion galten bekanntlich neben Zeus Phratrios und Athena Phratria dem Dionysos ›Melanaigis‹, ein Kultname, den der Gott auch in Hermione führt (Paus. II 35)[1]). Ich freue mich diesen Melanaigis als *πελάγιος* nachweisen zu können. In Hermione nämlich veranstaltete man ihm zu Ehren ein Wetttauchen, die *ἄμιλλα κολύμβου*. Legt das den Gedanken an den Meeresgott schon einigermaßen nahe (wie denn auch Wide *De sacris Troezeniorum* etc. p. 44 ihm nahe genug gekommen ist), so thut die Etymologie ein weiteres. Allerdings operiert die Legende, die wir sogleich durchsprechen werden, mit einem schwarzen Ziegenfell, das der Gott bei einer gewissen Gelegenheit sich umgelegt habe, einem zufälligen und äußerlichen Element, das des Wesens Kern in keiner Weise trifft. Aber noch in der späten Umgangsprache (*ἐν τῇ συνηθείᾳ* Artemidor, *Oniroer.* II 12) heißen *αἶγες* die Wellen; dies weiter auszuführen überhebt mich Buttmanns meisterliche Abhandlung ›Ueber die Namen der Sterne auf der griechischen Sphäre‹ (Abh. d. Berl. Ak. 1828 S. 39 ff.). Der schwarze Wogengott, der Gott des Seesturms, *πελάγιος* nach der finstern Seite seines Waltens, das ist der attisch-troizenische Melanaigis. Wie das Sternbild des Sturms, *Αἴξ*-Capella, so hat diesen die Legende gründlich

1) Wir verstehn es, wenn dieser Dionysos mit Athena gegen Poseidon auf der petersburger Vase (C. r. pour l'année 1872 Taf. I) den Oelbaum schützt, mag daneben auch noch die Vorstellung, daß der Gott *δενδρίτης* und Athenas Pflegling gewesen, beabsichtigt sein. Nicht den Apaturiengott in Dionysos hier zu sehen, sondern den Vertreter der thriasischen Ebene, war ein Irrtum, an welchem die Ueberlieferung bei Apollod. III 41, 1 die Schuld nicht trägt.



Digitized by Google

misverstanden. Darf ich meine Auffassung, da die Etymologie mit dem Kultgebrauch zusammengeht, als wahrscheinlich bezeichnen, so erledigt sich die Frage endgültig durch die in erster Linie heranzuziehende Form der Legende selbst. Melanaigis hieß Dionysos nämlich auch in Eleutherai, und daß er dort der *πελάγιος* von Pagasai ist, glaube ich in meinem Programm (Greifswald 1889 S. 9) erwiesen zu haben. Die Legende von Eleutherai lautet: Suid. s. v. *Μελαναίγιδα Διόννσον ἱδρύσαντο* (natürlich nicht die Athener, sondern die Einwohner von Eleutherai) *ἐκ τοιαύτης αἰτίας· αἱ τοῦ Ἐλευθῆρος θυγατέρες θεασάμενοι φάσμα τοῦ Διονύσου ἔχον μέλαιναν αἰγίδα ἐμέμψαντο· ὃ δὲ ὀργισθεὶς ἐξέμηνεν αὐτάς· μετὰ ταῦτα ὁ Ἐλευθὴρ ἔλαβε χρησμὸν ἐπὶ παύσει τῆς μανίας τιμῆσαι Μελαναίγιδα Διόννσον.* Es läßt sich weiter kommen. Wir besitzen vom Melanaigis noch eine Sage, und zwar eine attische, vielleicht dem fünften Jahrh. angehörige (Wilamowitz, Hermes 1886 S. 112[1]), welche die Stiftung des Nationalfestes der Apaturien erklären soll, thatsächlich indessen, wie bei Legenden ganz gewöhnlich, gar nichts erklärt. Ihr wesentlichstes Element gerade ist misverstanden und darum unbedingt auch für die ältere Zeit verwendbar. Am ursprünglichsten liegt der aus derselben Quelle — einer Atthis — geflossene Bericht an folgenden Stellen vor: bei Konon Narr. 39, Nonn. XXVII 302—6, Schol. Ar. Pac. 890 (zweite Variante) und Ach. 146 (= Suid. s. v. *Ἀπ.*), Schol. Aristid. Panath. III p. 111 D., Bekker Anecd. I 417 (zweiter Artikel) und Et. M. s. v. *Ἀπ.* Danach wird um Oinoe-Eleutherai oder Melainai an der attisch-boeotischen Grenze gestritten[1]). Der greise König Thymoites, der letzte Theside, verweigert den Zweikampf, Melanthos erbietet sich und gelobt *εἰ ἀπατήσει τὸν Ξάνθον θύσειν τῷ Διονύσῳ* (Et. M.), *εὐξάμενός τε Διὶ Ἀπατηνορίῳ, ὡς δέ τινες Διονύσῳ, καὶ τοὺς Ἀθηναίους κελεύσας Διὶ Ἀπατηνορίῳ θύειν* (Bekker Anecd. I p. 416 erster Art.)[2]). Dionysos hilft

1) Bekker Anecd. I p. 416, 25 (erster Art.) ist danach zu bessern: *Βοιωτῶν μαχομένων Ἀθηναίοις περὶ (ἐπὶ* Bekker) *χώρας Οἰνόης ἢ* (Bekker *καὶ*) *Μελαινῶν*; sonst ist dieser Bericht ephorisch, worüber unten. Et. M. s. v. *Κουρεῶτις*: *Ἀθηναίων πρὸς Βοιωτοὺς πόλεμον ἐχόντων περὶ Οἰνόης ἢ* (*καὶ* cod.) *Μελαινῶν κτλ.* Die beiden Orte trennt mit *ἢ* auch Schol. Plat. Symp. 208, das *καὶ Πανάκτου* zu *περὶ Οἰνόης* hinzufügt, während ersteres zu Melainai gehört (Wilamowitz, Hermes 1887 S. 112[2]). Dies Scholion schöpft, soweit erkennbar, nicht mehr als die Anfangsgenealogie aus Hellanikos' Atthis, was ich gegen T. auf S. 14 bemerke. Eleutherai, vielmehr den interessanten Kurznamen »Eleutho«, nennt nur Nonnos (XXVII 304). Es gehörte mit Oinoe zusammen (Wilamowitz a. a. O.).

2) Bekker Anecd. I p. 417 (zweiter Art.): *ἐκ δὲ τούτου ἥ τε ἑορτὴ Ἀπατούρια καὶ Διονύσου Μελαναίγιδος ἱδρύσαντο βωμόν* (cod. und Bekker *καὶ ἡ Διονύσου μέλανα αἴγιδος ἵσαντο βωμοῦ*).

Digitized by Google

ihm durch eine List, indem er hinter Xanthos tritt als *ἀγένειος ἀνήρ* (Konon), *σὺν ἀγροικικῷ σχήματι* (Schol. Pac.), genauer *τραγῆν τουτέστιν αἰγίδα μέλαιναν ἐνημμένος* (Schol. Ach.), *αἰγέαν ἐνημμένος μέλαιναν* (Et. M.). Auf Melanthos' Zuruf, gegen alle Verabredung wären der Gegner nun ja zwei, wendet sich der nichts ahnende Xanthos um und wird in diesem Augenblick von Melanthos erlegt. Dem Gotte gründen die Athener wegen dieser hilfreichen List (*ἀπάτη*) das Apaturienfest und den Altar des Melanaigis [1]) (Schol. Aristoph., Nonnos), genauer *Ἀπατήνορα μὲν Δία προσηγόρευσαν, Ἀπατούρια δὲ ἑορτὴν τῷ Διονύσῳ* (Et. M.). Konon sagt im wesentlichen dasselbe, nur muß er emendiert werden: *Ἀθηναῖοι δ' ὕστερον Διονύσῳ Μελαναίγιδι* (Cod. *Μελανθίδι*, was die Herausgeber wie die Mythologen, auch Welcker in den »Nachtr. z. Aesch. Tril.« S. 114 und T. S. 14. 234. unbegreiflicherweise in das sinnlose *Μαλανθίδῃ* verderben: ist denn Dionysos Melanthos' Sohn?) *κατὰ χρησμὸν ἱδρυσάμενοι θύουσιν ἀνὰ ἔτος καὶ τῷ Ἀπατουρίῳ Διὶ ἱερὰ ἀνάπτοντες, ὅτι αὐτοῖς ἐξ ἀπάτης ἀγώνισμα ἐγένετο* [2]). Diese Sage gehört trotz der Ortsvariante Oinoe-Eleutherai unbedingt nach Melainai; dort haftet sie fest, weil Melanthos zu diesem Orte der Heros eponymos ist [3]): mit Recht hat Wilamowitz dies betont (Hermes 1886 S. 112 [1]). Da Dionysos

1) Sonst ist dies Excerpt wegen der Entfernung des Wunders zu der in der nächsten Anm. gekennzeichneten Gruppe zu stellen.

2) Eine rationalisierende Umformung dieser Apaturienlegende gibt Ephoros (fr. 25 = Harp. s. v. *Ἀπ.*): auf ihn gehn Polyaen I 19 und Schol. Ar. Pac. 890 (erste Var.) zurück. Auch hier kämpft man um Melainai, das nur der Scholiast in *Κελαιναί* verdirbt; mit beabsichtigter Täuschung ruft Melanthos während des Kampfes, ohne daß jemand sonst da ist, er sehe hinter ihm noch einen zweiten Krieger. Xanthos sieht sich um und fällt. So klopft Ephoros der armen Sage die Seele aus. Schließlich besitzen wir einen kontaminierten Bericht, welcher die sich ausschließenden Versionen des Ephoros und der Atthis verknüpft, im Schol. Plat. Tim. 21 B. Hier ist zwar der Ort des Kampfes Oinoe, aber das rationalisierte Wunder des Ephoros hat das Eingreifen des Gottes abgelöst. Diese Zeugnisse stehn gegen die im Texte allein berücksichtigten erst in zweiter Linie und sind nur für Einzelheiten brauchbar. Allgemein wird das, soweit ich die Litteratur kenne, vergessen. Kritik bleibt nach wie vor die schwächste Seite des Volks der Mythologen.

3) Durch das Medium *Μέλας* (Hermes 1888 S. 614 [1]), auf welchen das Orakel bei Ephoros (Polyaen I 19) zurückgeht: *τῷ Ξάνθῳ τεύξας ὁ Μέλας φόνον ἔσχε Μελαινάς*. Daß der Ortsname Melainai aus dem Beinamen des Gottes »Melanaigis« entstanden sei, ist vermutet, aber mehr wie zweifelhaft (Voigt in Roschers MW Sp. 1070). T. will S. 231 den Heros Melanthos zur Hypostase »des an den Abhängen des Kithairon verehrten Dionysos Melanthides (der ist abgethan) oder Melanaigis« machen und außerdem zum Eponymen von Melainai. Entweder das eine oder das andre, nur keine Konfusion! — »Melanthos« Beiname des Poseidon in Athen: Lyk. 767 mit Scholien.

Digitized by Google

in seiner Eigenschaft als Apaturiengott den Beinamen Melanaigis in Attika führt, so haben wir das Recht und die Pflicht den Versuch zu machen, ob sich der Name der alten ionischeu Phyle *Αἰγικορῆς* nunmehr mit Hülfe dieser Kombination befriedigend erklären läßt. Das wäre etwas, denn die bisherigen Versuche (auch der des Euripides, welcher *Αἰγικορῆς* nach der Aegis der Athena benannt sein läßt, im Jon v. 1581 mit Hermanns Vorrede p. XXVII) waren vergeblich. Ihren Eponymos *Αἰγικόρης* (oder **Αἰγίκορος*) nennt Herodot V 66. Ihn fasse ich als Sohn des *Aigis nach der Analogie von *Διό-παις Διόσ-κορος* und dem aus *Λεωκόριον* zu erschließenden und in den Scholien zu Demosthenes (II p. 125, 35 S.) überlieferten *Λεώκορος*, und **Αἶγις* als Kurzform zu Melanaigis. Das *ι* gehört zum Stamme wie in *αἰγίπλαγκτον* (Aesch. Ag. 290) *ἀλιπόρφυρος* — im altlateinischen entspricht *sale* — *πυριήκης*, vgl. Roediger *De priorum membrorum in nominibus graecis conformatione finali* p. 55 sq. Natürlich ist formell *Aigis = *Αἰγεύς*: *Ὕψις = Ὑψεύς* u. A., also eigentlich *Αἰγικόρης = Αἰγείδης, Αἰγεύς* mit *Μελάναιγις* gleich gesetzt. Eine Ueberlieferung, die ignoriert wird, vertritt den hier aufgedeckten Sachverhalt, nur etwas verhüllt. Das Scholion zu Demosth. Timocr. 18 (II p. 112 S.) gibt eine Liste der zehn Phyleneponymen, darunter zur Aigeis *Αἰγεύς Αἰγικόρεω*. Danach emendieren wir bei Apollodor III 15, 5 den korrupten Vatersnamen: *ἔνιοι δὲ Αἰγέα Σκυρίου εἶναι λέγουσιν, ὑποβληθῆναι δὲ ὑπὸ Πανδίονος*. Die unwahrscheinlichste Aenderung ist Roberts *Σκίρου* (Hermes 1885 S. 354), da niemand eine Verwandtschaft des Aigeus und des Salaminiers *Σκῖρος* bezeugt. Nach Anleitung des Scholions muß AIΓΕΑΔΙΓΙΚΟΡΕω (oder -ρου) statt AIΓΕΑCKYPIOY geschrieben werden. So darf ich behaupten, im Grunde nur eine gute alte Tradition hervorgezogen zu haben, welche Aigeus mit den Aigikores zusammenstellt. Freilich wenn Aigeus hier in Descendenz zu Aigikores tritt, während *Αἰγεύς* von *Μελάναιγις* nicht zu trennen und eigentlich also Vater des Aigikores ist, so liegt ein Widerspruch am Tage — aber ein ganz bedeutungsloser. Er ist für die Sache ebenso irrelevant, wie wenn Erichthonios und Erechtheus (die identisch sind) in eine bestimmte Genealogie gezwängt werden: Hermes 1888. S. 616. Aegiden heißen Theseus' Nachkommen noch bei Ephoros fr. 11 M., Aegiden leben auch in Theben, der berühmten Geburtsstätte des Dionysos, der hier sogar zum Pflegling der Meeresgöttin Ino-Leukothea, also *πελάγιος* wird (Hyg. *Fab.* 2.; O. Müller hat dies von Aigeus, Kadmos' Nachkommen, sich ableitende Geschlecht als vorboeotisch ›kadmeisch‹ erwiesen Orch. S. 323 ff.), geradezu ›*Βοιώτιος θεός*‹ wird Dionysos von dem gründlichen Kenner boeotischer Kulte und Sagen Plutarch

Digitized by Google

*Quaest. symp.* III 2, 2 p. 642 Wytt. genannt. In Ephesos, Milet, Samos begegnen *Αἰγικορῆς* als Stammphyle (Busolt G. G. I S. 216. 325). Die Ionier feiern ja auch die Apaturien wie Athen — außer Ephesos. Indessen besitzt selbst Ephesos den Seedionys, wie die S. 809 behandelte Amazonensage zusammen mit der Existenz der Aigikores daselbst erhärtet[8]). Damit ist bewiesen, daß die Ionier und Attiker v o r ihrer Scheidung den Dionysos Melanaigis-Aigeus als Stammgott besaßen, und die Annahme widerlegt, daß dieser Gott erst nachher in Attika eingewandert sei: er ist gleich anfänglich mitgekommen. Das wird vor allem von dem ältesten städtischen Dionysos des Anthesterienfestes gelten müssen, dessen Heiligtum ja auch — recht bezeichnend für sein Doppelwesen als Vegetations- und als Meeresgott — *ἐν Λίμναις* lag (Thuk. II 15). Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß außerattische Dionysoskulte in Attika ihre Filialen gründeten; geschehen ist es sicherlich und so wenig verwunderlich, wie bei Athena »Itonia« und dem »olympischen« Zeus in Athen. Zumeist heften sich die Legenden der Dionysoskulte in Attika und Athen an seine Eigenschaft als Weingott. Diese kann ihm erst geworden sein, nachdem die Kultur des Weinstocks nach Griechenland, resp. Attika gelangt war. Das ist relativ spät und fällt gemäß der in einer Reihe von Sondersagen niedergelegten Erinnerung des Volkes einige Zeit nach der Spaltung des ionisch-attischen Stammes.

Ich will die geplagten *Ἀργαδῆς* nicht deuten, nachdem auch die modernste Deutung als »Arbeiter« nebst allen weitgehenden kulturhistorischen Folgerungen zu den alten geworfen. Ihren Eponymos *Ἀργάδης* nennt Herodot V 66, d. h. »Sohn des Argos«. Diese über-

8) *Αἰγικορῆς* soll mit Wandel von λ in ρ analog *βουκόλος* entstanden sein nach Curtius Et.[5] S. 412, der sich durch die antike Tradition bei Strabo VIII 383 hier verführen ließ. Auch Welcker glaubte an die »Ziegenhirten« S. 186. A. Mommsen (Heortol. S. 317*) faßte *Αἰγικορῆς* als Scherzname für »Seelente« *qui caerula verrunt;* »Namen entstehn manchmal so«! Crusius (Philol. 1889 S. 218[41]) möchte beiden Erklärungen Recht geben. Ich frage, wie soll ich mir diese Konfusion zweier sich vernichtender Deutungen denken? Nur keine Konfusion! — Aigens Aigikores' Sohn ist Gemahl der Meta, des Hoples Tochter (Apollod. III 15, 6): eine bemerkenswerte alte Phylengenealogie. Aigeus' Haus zelgte man in der östlichen Vorstadt, nicht in der Stadt (vgl. Wilamowitz, Phil. Unters. I 139 ff.). — Auch in Theseus sind die Beziehungen zum Meere gehäuft. Ihn verbindet die Sage wie mit Aigeus so mit Poseidon, dem Konkurrenten und Gegner des Dionysos noch auf der petersburger Vase. Kampf zwischen Dionysos und Poseidon auch bei Plut. *Quaest. symp.* IX 6 (naxische Sage), zwischen Dionysos und Glaukos oder Triton Hermes 1888 S. 74, zwischen Poseidon und Aigaion Konon Schol. Apollon. I 1165 u. A.

Digitized by Google

aus einfache genealogische Wahrheit steht bei Stephanus s. v. *Ἄργος* überliefert, eine Stelle, die mehr Beachtung verdient hätte als das wertlose Etymologisieren der Mythologen; nur steckt noch ein leichter Fehler darin: *καὶ Ἀργείωνες λέγονται καὶ Ἀργειώτης παρὰ τὸ Ἀργεῖος ... λέγονται καὶ πατρωνυμικῶς, ὡς πολλοὶ καὶ Ἡρόδωρος, ἐν μὲν τῷ νῦν Ἡρακλεῖδαι, πρὸ δὲ Ἡρακλέους Περσεῖδαι, πρὸ δὲ Περσέως δὲ Ἀυγκεῖδαι καὶ Δαναΐδαι, πρὸ δὲ Δαναοῦ Ἀργάδαι καὶ Φορωνεῖδαι*: *codd.* *Ἀργειάδαι*, das zu *Ἀργεῖος* treten müßte, nicht zu dem von Stephanos vorhergenannten Argos *κτίστης* (vgl. *Δημ-άδης Κομ-άδης Αἰολά-δας Πυλ-άδης Βουτ-άδης*: andere Beispiele dieser patronymischen Bildung auf *-αδης* hat Lobeck *Pathol. serm. gr. prol.* p. 350 gesammelt). Formell steht *Ἀργαδεύς*: *Ἄργος* = *Μαιαδεύς* (*ὦ Μαίας κλυτὲ κοῦρε Ἑρμείη* Kaibel E. G. 411): *Μαῖα* — eine Parallele, die Göttling Accentlehre S. 169 aus Hipponax fr. 16 hervorgezogen hat — oder auch wie *Σιμωνιδεύς Αἰακιδεύς*: *Σίμων Αἰακός* neben *Σιμωνίδης Αἰακίδης* und *Ἰμμάραδος* mit genealogischem Suffix (wie Hehn Kulturpfl.[5] S. 465 gesehn): *Ἴσμαρος*. Argades begegnen nun auch in Kyzikos als Chiliastys (ungefähr der Phratrie entsprechend) und in Ephesos als Phyle, vgl. Busolt G. G. I S. 216 f. Also geht die Namengebung auch hier bis in die ionisch-attische Frühzeit zurück, wo die beiden Stämme noch beisammen waren. In dem Namen *Ἀργαδῆς* steckt folglich nicht der peloponnesische *κτίστης*, sondern der Gott Argos, ›der Lichte‹ wie Zeus und ihm wesensgleich, von dem dunkle, aber doch unverkennbare Spuren erhalten sind: einiges gibt H. D. Müller Myth. d. gr. Stämme III S. 285.

Ich denke nicht daran, zu vermeinen, das Problem der beiden Geschlechterphylen endgiltig aufgehellt zu haben. Nichts will ich als eine der Sprache wie der Geschichte und der Sage gleich Genüge leistende Möglichkeit der Erklärung zu Ehren bringen, die einzige zur Zeit berechtigte und von den Alten sogar empfohlene. Diese Möglichkeit auch nur als solche einmal zugegeben, werden die billigen und schlechten Hypothesen, die attische Vorgeschichte betreffend, fallen, welche bei Philippi ›Beitr. zur Gesch. des att. Bürgerrechts‹ S. 233—296 gebucht sind. Von ausgebreiteterer Kenntnis erwarte ich den Entscheid. Aber ich glaubte in dieser Frage sprechen zu müssen, weil ich die landläufige Auffassung der berührten Verhältnisse nicht wie T. (S. 247 ff. ›Phytaliden‹ u. s.) teilen kann. Das Koncept wird nunmehr wesentlich verrückt.

## II.

Die hervorragende Bedeutung der EUNIDEN in religiöser Hin-

Digitized by Google

sicht hat T. in das rechte Licht gestellt. Sie gaben dem Staate den Priester des Dionysos Melpomenos, welcher zugleich ihr Geschlechtsgott war. Um so schwerer fällt ins Gewicht, daß sie zugewandert sind: Lemnos heißt die Heimat des Euneos, ihres Eponymen. Zu betonen wäre gewesen, daß zwar die Argonautensage bereits vor der Ilias Euneos zum Enkel des Thoas und Sohne Iasons und Hypsipyles machte, dagegen die attische Version Thoas und Euneos als Brüder bezeichnet (hypoth. Pind. Nem. I und Menekrates von Nikaia Plut. Thes. 26 u. A.). Um den Widerspruch der Stammbäume auszugleichen half man sich durch die kümmerliche Annahme zweier Thoas, eines Sohnes des Dionysos und eines des Iason, des Bruders des Euneos. Für die alte echte Sage ist der eine zu streichen. Nun hat T., dünkt mich, bewiesen, daß Iason in der lemnischen Erzählung von Euneos und Thoas ein Eindringling ist. Also gab es einmal eine Genealogie, wo Euneos — oder Euneos und Thoas — einen andern Vater als Iason hatte, d. h. den Dionysos, der im Stammbaum übrig bleibt, den Stammgott des Geschlechts selber. Nun ziehen die Brüder mit Theseus bei Menekrates in den Osten zum Amazonenkampf. Irre ich nicht, so liegt in diesem Zuge eine Erinnerung an die Kämpfe des Dionysos mit den Amazonen, über welche Plutarch *Quaest. graec.* 56 (wohl aus Ephoros wegen Pausanias VII 2, 7) so berichtet: *ἀπὸ τίνος Πάναιμα τόπος ἐν τῇ Σάμῳ καλεῖται; ἢ ὅτι φεύγουσαι τὸν Διόννσον αἱ Ἀμαζόνες ἐκ τῆς Ἐφεσίων χώρας εἰς Σάμον διέπεσον, ὁ δὲ ποιησάμενος πλοῖα καὶ διαβὰς μάχην συνῆψε καὶ πολλὰς αὐτῶν ἀπέκτεινε περὶ τὸν τόπον τοῦτον, ὃν διὰ τὸ πλῆθος τοῦ ῥυέντος αἵματος οἱ θεώμενοι Πάναιμα θαυμάζοντες ἐκάλουν. τῶν δὲ φάντων (ἀφάντων coni. Kießling) ἀποθανεῖν τινες λέγονται περὶ τὸ Φλοιόν, καὶ τὰ ὀστᾶ δείκνυνται αὐτῶν κτλ*'. Klar ist nicht nur die Dublette, sondern gerade die Thätigkeit, welche in den Namen ›Thoas‹ und ›Euneos‹ angedeutet liegt, wird in der ephesischen Parallelsage an Dionysos hervorgehoben. Daß aber diese die jüngere sein müsse, folgt keineswegs; ich bemerke das gegen T. S. 201[1]. Mit mehr Berechtigung erschlösse man das Gegenteil. Dionysos baut Schiffe, um nach Samos überzusetzen: das kennzeichnet ihn als *πελάγιος*, über den ich im Hermes 1888 S. 70 ff. und im citierten Programm p. 9 einiges, aber nicht genug gesagt. Dionysos' Nachkommen, Euneos und Thoas, besitzen augenscheinlich die gleiche Beziehung zum Meere wie der Gott. ›Euneos‹ spricht für sich selber und daß ›Thoas‹ den *θῶες*, den Haifischen, den Schakalen der Meereswüste, welche gerade zwischen dem Athos und Lemnos den Alten auffielen (Herod. VI 44), seinen Namen verdankt, ist meine Vermutung und nach dem über Thoosa im Hermes 1889 Heft 4 von

Digitized by Google

mir bemerkten unabweislich. Es steht *Θόας*: *Θόωσα* (*Θῶσα Θόασα*) = *Κητεύς*: *Κητώ* und ist gebildet, wie z. B. *Δρύ-ας* ›Eichenmann‹, mit belegbarer Verkürzung des Stammes. Im Grunde ist sonach Dionysos *Θόας* selber als *Θῶς* gedacht, wie Dionysos *βουγενής* in Elis und Sparta als Stier, Apollo Delphinios als Delphin, Poseidon Hippios als Roß, Nereus als *πόρκος* (Alkman fr. 150 B.), Keteus als Ketos. Umgeben von Delphinen stellte die Malerei den Dionysos dar nach Varro (Porph. Hor. Sat. II 8, 18 p. 267 M.): *inde institutum tradit Varro, ut Delphini circa Liberum pingerentur.* Also sind es seine Tiere, in welche der Gott die tyrsenischen Piraten verzaubert, damit sie ihm nachfolgen und dienen. Mit gutem Recht hat Wilamowitz (Phil. Unters. VII 27) auch den Athos aus den *Θῶες* jener Gegend erklärt. Keineswegs also von Iason, sondern von dem Stammgotte des Geschlechts haben die Brüder ihre Namen empfangen. Auf sie scheint der Amazonenkampf des Dionysos erst übertragen worden zu sein.

Zwei Thatsachen legen mit einander kombiniert die Folgerung nahe, daß der lemnische Kult des Dionysos *πελάγιος* in Thessalien seine Heimat hat: der bekannte Kult in Pagasai (Hermes a. a. O.) und die nicht minder sichere Verbindung der Insel Lemnos mit Thessalien, z. B. gerade wieder mit Pagasai durch die Argonauten. Wenn T. S. 201 hierhinein auch den orchomenischen Dionysosdienst bezieht, so billige ich seine Begründung im Ganzen. Dagegen muß ich eine Vermutung durchaus ablehnen. T. möchte zwischen Lemnos und Attika euboeische Vermittlung einschalten. Der Nachweis ruht auf einer mehr wie schwächlichen Stütze, einer verdorbenen und von T. durch eine recht schlechte Konjektur ernstlich geschädigten Diodorstelle V 79. Dort teilt Rhadamanthys das Inselreich unter seine Söhne und Feldherrn, er gab *Θόαντι μὲν Λῆμνον, Ἔγνεῖ* (sic) *δὲ Κύρνον* (sic), *Ἀλκαίῳ δὲ Πάρον, Ἀνίωνι δὲ Δῆλον, Ἀνδρεῖ δὲ τὴν ἀπ' ἐκείνου κληθεῖσαν Ἄνδρον.* T. bemerkt S. 201 dazu: ›Für die handschriftliche Lesart *Ἔγνεῖ* wird *Ἐννεῖ* geschrieben, was die Aenderung *Κύρνον* in *Σκῦρος* zur Folge hat, vgl. Il. IX 688‹. Statt jener aus der Homerstelle (*Σκῦρος Ἐννῆος πτολίεθρον*) gezogenen Besserung konjiciert er lieber *Εὐνεῖ δὲ Κύρνον* und schafft damit eine unbezeugte Sagenform, was stets mislich ist. Gar nichts verschlägt es, daß ein Dorf Kyrnos im Süden Euboias liegt, weil Euneos niemals mit Euboia, sondern außer Lemnos nur mit Attika in unserer Ueberlieferung verbunden wird. Wie konnte T. jene Homerstelle nur ignorieren? Der umsichtige Forscher hat hier die Methode vergessen [1]).

1) Die Euniden scheinen nicht das einzige aus Lemnos stammende Geschlecht

Digitized by Google

Das wenige, was wir über die PERITHOIDEN, die T. trotz in Attika gewesen zu sein. Einige Spuren weisen die Aithaliden ebendahin. Daß sie Genneten waren, macht die Namensform sehr wahrscheinlich (S. 801 f.). Ferner: Aithalides, Hermes' Sohn, ist Argonaut aus der Phthiotis bei Apollonios I. An Lemnos haftet die Argonautensage bekanntlich auch, ebenso Aithalides mit seinem Namen: hieß doch Lemnos einmal Aithale (Steph. s. v.). Also stünde hier *Αἰθαλίδης*: **Αἴθαλος* = *Δευκαλίων*: *Δεύκαλος* (Hermes 1888 S. 165); es sind diese verschiedenen Formen hier für die Träger der Namen gleichbedeutend. Lemnos ist aber auch Sitz der Dionysosfeinde im attischen Hymnus (Progr. p. 10), der tyrsenischen Pelasger. Aithalides (bei Ovid *Met.* III 647 Aithalion genannt) steht bei Hygin *Fab.* 134 im Verzeichnis der den Gott entführenden Tyrsener nach naxischer Sage. Dahin paßte Hermes als sein Vater vortrefflich, da dieser auf Lemnos einen Kult besitzt. Sollten die attischen Aithaliden mit Lemnos zusammenhängen? Ephoros (Str. IX p. 401 und bei Aristides a. a. O.) kennt thessalisch-boeotische Pelasger in Attika, welche nach Herod. II 51 VI 136 auf die Inseln Lemnos, Imbros und Samothrake fliehen. Eine Phyle *Πελασγοί* in Ephesos: Busolt, G. G. I S. 217. Alles dies ist freilich noch lange kein Beweis. Aber es lohnt die Mühe, das von Pott (Philol. Suppl. B. II S. 291) aufgeworfene Problem bestimmter zu formulieren, und, soweit zur Zeit möglich, auch zu verfolgen.

Den erwähnten Hymnus hat mit mir gleichzeitig Crusius a. a. O. als attisch angesprochen und ihn aus Gründen, von denen keiner, auch nicht die Gesamtheit, durchschlägt, speciell für brauronisch erklärt. Das Ikaria (-Naxos) der Mythographen nicht in der Insel Ikaria, sondern in dem Demos zu suchen, war eine Verirrung, an welcher nicht die Ueberlieferung, sondern die sehr über Gebühr gelohte aber nützliche Arbeit von Wide *De sacris Troezeniorum* p. 44 die Schuld trägt. Jene Insel ist in die Dionysossage auch sonst verflochten (Preller Myth.[3] S. 558). Nur um Crusius (S. 210) zu zeigen, daß sich für das attische Gedicht ein anderer, mindestens ebenso geeigneter Ort finden lasse wie Brauron, schlage ich die athenische Hafenhalbinsel vor. Dionysos hat im Piräeus neben Zeus Soter Tempel und Pompe (Milchhöfer, Text z. d. Karten von Attika II S. 41. 71), und »Akte« hieß jene blattartig zwischen Phaleron und Piräeus vorspringende felsige Halbinsel officiell (Wachsmuth, Stadt Athen I S. 317 f.). Es wäre damit die so oft schmerzlich vermißte genaue Ortsangabe in den Hymnus zurückgebracht, der also beginnt:

*ἀμφὶ Διώνυσον, Σεμέλης ἐρικυδέος υἱόν,*
*μνήσομαι, ὡς ἐφάνη παρὰ θῖν' ἁλὸς ἀτρυγέτοιο*
*Ἀκτῇ ἐπὶ προβλῆτι, νεηνίῃ ἀνδρὶ ἐοικώς.*

*προβλής* ist freilich homerisches Beiwort von *ἀκτή*, aber auch für diese »Akte« sehr gut und vor allem naturwahr und anschaulich. Akte im weiteren Sinne umfaßt noch die athenische Pedias mit: diese Akte ist Aigeus' Reich. So Sophokles im »Aigeus« (fr. 872 N.[2], richtiger benrteilt von Wilamowitz Phil. Unters. I S. 132) und Euphorion im *Διόνυσος* fr. 12 M., wo Aigeus *Ἄκτιος* heißt. Es ist also die Höhe der »Akte«, von der sich Aigeus nach einer Version in das »Aegaeische« Meer stürzt: Suid. s. v. *Αἰγαῖον πέλαγος .. ἔρριψεν ἑαυτὸν ἀπὸ τῆς ἀκρωρείας εἰς τὴν θάλασσαν καὶ ἀπεπνίγη· διόπερ ἐκεῖνο τὸ πέλαγος μέχρι τῆς σήμερον Αἰγαῖον ἐκλήθη.* Serv. *Aen.* III 74 Hyg. *Fab.* 242. — Auch Thoas wird ins Meer versenkt (hypoth. Pind. Nem. 1), von den Lemnierinnen, Aigaion von Poseidon (Schol. Apollon. I 1165).

Digitized by Google

O. Müller Orch. S. 118 als Geschlecht nicht gelten läßt, wissen, beschränkt sich fast auf den sagenhaften Stifter. Das Lokal des gleichnamigen Demos ist für die Fixierung des Geschlechtersitzes bekanntlich durchaus nicht verwendbar. Peirithoos besitzt nach Pausanias I 30 im Kolonos Hippios mit Theseus zusammen einen Heroenkult, sie haften beide in der ebendort 18, 4 erzählten Legende der Unterstadt. Sonst finde ich die Spuren des Peirithoos nur noch in der Diakria und Tetrapolis. Bei Marathon raubt er seinem späteren Freunde Theseus Vieh (Plut. Thes. 30): dadurch werden die Helden bekannt. Als die Dioskuren in Aphidna einfielen, wird seine Schwester nach einer Sagenform, welche Theseus und Peirithoos vom Ort des Kampfes fern sein läßt, samt Theseus' Mutter Aithra von den Dioskuren gefangen und nach Sparta entführt (Hygin *Fab.* 79. 92)[1]). Ich glaube den attischen Peirithoos für unursprünglich halten zu müssen. Schon die Lapithensage setzt ihn nach Thessalien. In den südthessalischen Religionskreis gehört er mit seinem innersten Wesen. Die Hadesherrin will er freien, im Hades sitzt er für ewig gefangen. Diese Züge und sein Name — er heißt wie der Tod der ›sehr schnelle‹ — machen ihn zu einer hadeshaften Gestalt wie Admetos von Pherai (O. Müller, Prol. S. 306). Zwar gibt es auch in Attika Hadeskulte, aber die attische Sage faßt den Tod wie die attische Kunst nicht nach seiner schrecklichen, sondern wohlthätigen Seite. Pluton, d. h. Segenspender *πλουτοδότης*, heißt er in Eleusis und der eleusinischen Filiale am Areopag (Loeschcke, Enneakrunos S. 16), ebendort *Ἥσυχος*, der Ruhe schaffende, als solcher Ahnherr der Hesychiden. In Thessalien steht Peirithoos neben Brimo, der Artemis von Pherai, wie Admetos auch[1]), und gerade diese besitzt als *Φεραία* in Attika eine Filiale (Paus. II 23, 5 und Hesych. s. v. *Φεραία*). Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß Peirithoos aus Thessalien stammt. Das gleiche träfe die Perithoiden. Und nun berichtet Aristides S. 177 (nebst Schol.) diese Zuwanderung als Thatsache. Es handelt sich dort um die Zuwanderung thessalischer und boeotischer Geschlechter. Aufgezählt werden *τοῦτο μὲν οἱ περὶ Θήβας ἀτυχήσαντες καὶ πάσης τῆς Βοιωτίας συνεκπεσόντες, τοῦτο δὲ Θετταλῶν οἱ ταύτῃ τραπόμενοι καὶ Ταναγραίων οἱ μεταστάντες κτλ'*. Die Scholien bemerken III p. 77, 27 zu *Θετταλῶν*] *στασιάσαντες γὰρ ἦλθον Ἀθήναζε*. Die Quelle war für Aristides nebst Scholiasten Ephoros' Geschichtswerk. Das zeigt fr. 37 (= Suid. s. v. *Περιθοῖδαι*), von T. leider übergangen: *δῆμος*

1) Sollte die in der Ilias III 144 neben Aithra genannte Klymene als Peirithoos' Mutter trotz Dia aufzufassen sein? Klymene ist Hadesherrin: H. D. Müller Myth. d. gr. Stämme I S. 163. Als solche ist sie Admetos' Mutter. — *Κλυμενεῖς* eine Phyle auf Tenos: Boeckh CIG II 2338 p. 272.

Digitized by Google

*τῆς Οἰνηίδος φυλῆς ἀπὸ Πειρίθου τοῦ Ἰξίονος. νόμος δ' ἦν Ἀθήνησι ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων· Θεσσαλοὺς δ' ἐξαιρέτως ὑπεδέχοντο διὰ τὴν Πειρίθου καὶ Θησέως φιλοξενίαν· τούτοις δὲ καὶ χώραν ἐμέρισαν, ἣν ἐκάλεσαν ›Περιθοίδας‹. Ἔφορος ἱστορεῖ ἐν τρίτῳ.* So hätte denn Ephoros eingewanderte thessalische Geschlechter genau zu dem Zwecke erwähnt, welchen Aristides im Panathenaikos verfolgt, zum Beweise, daß es von jeher athenische Sitte war *ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων.* Dies das oben S. 802 versprochene Argument, daß die Einlage des Aristides über ›die Fremden in Attika‹ aus Ephoros stammt. Zu S. 291 D. haben übrigens die Scholien den mit dem Texte identischen Bericht des Ephoros angeführt: die Benutzung des Ephoros geht also viel weiter.

Nach Ephoros also zogen auch *οἱ περὶ Θήβας ἀτυχήσαντες καὶ πάσης Βοιωτίας συνεκπεσόντες* nach Attika. Wer sind die? Schol. *ib.* 22: *... λέγει, ὡς μέν τινές φασι, τὸν Οἰδίποδα* (thöricht, da es sich hier nicht um einzelne handelt), *ὡς δὲ ὁ Σώπατρος, τοὺς Ὀρχομενίους· Ὀρχομενὸς γὰρ πόλις τῆς Βοιωτίας, ἧς οἱ οἰκήτορες κατὰ Θηβαίων στρατεύσαντες καὶ ὑπὸ τούτων καταπολεμηθέντες Ἡρακλέους συμμαχοῦντος — Θηβαῖος γὰρ ἦν — ἁπάσης τῆς Βοιωτίας ἐξελαθέντες τῆς σφετέρας αὐτῶν καταστραφείσης ὑπὸ Θηβαίων πατρίδος Ἀθήναζε καταφεύγουσιν· γέγονε δὲ ἡ τούτων κατὰ Θηβαίων στρατεία διὰ τοὺς φόρους, οὓς Θηβαῖοι Ὀρχομενίοις πολὺν χρόνον ἐτέλουν.* Das Gleiche berichtet Strabo IX p. 401, wie wir jetzt schließen, gleich dem Scholiasten aus Ephoros (der übrigens unmittelbar darauf für die oben S. 802, 811 angezogenen Pelasger citiert wird): *προσθέντες δὲ τῇ Βοιωτίᾳ* (die Kadmeer) *τὴν Ὀρχομενίαν — οὐ γὰρ ἦσαν κοινῇ πρότερον, οὐδ' Ὅμηρος μετὰ Βοιωτῶν αὐτοὺς κατέλεξεν ἀλλ' ἰδίᾳ Μινύας προσαγορεύσας — μετ' ἐκείνων ἐξέβαλον τοὺς μὲν Πελασγοὺς εἰς Ἀθήνας, ἀφ' ὧν ἐκλήθη μέρος τι τῆς πόλεως Πελασγικόν* (ὤκησαν δὲ *ὑπὸ τῷ Ὑμηττῷ*), *τοὺς δὲ Θρᾶκας ἐπὶ τὸν Παρνασσόν* und p. 414: *... Θηβαῖοι δασμὸν ἐτέλουν τοῖς Ὀρχομενίοις καὶ Ἐργίνῳ τῷ τυραννοῦντι αὐτῶν, ὃν ὑφ' Ἡρακλέους καταλυθῆναί φασιν.* Also Orchomenier in Attika, doch wohl Genneten. So bestätigt sich meine Kombination (Progr. p. 6 sqq.) die attischen ATHMONES betreffend.

## III.

Die Gentilsacra der LYKOMIDEN in Phlya geben Rätsel auf, welche T. ungelöst gelassen hat. Im dortigen Apollotempel, dem Daphnephorion, war eine ganze Reihe von merkwürdigen Kulten vereinigt (Paus. I 31). Apollo, *δαφνηφόρος* und *Δήλιος* zugleich (T. S. 209), führte den Beinamen *διονυσόδοτος*. Diesen konnte Niemand

Digitized by Google

erklären, und so faßte Siebelis z. d. St. in Verzweiflung den Gott mit grobem Sprachfehler als »Dionysosgebornen« unter Hinweis auf den ägyptischen Osiris-Dionysos, den Herodot II 156 Apollos Vater nennt (Phanodemi etc. fr. p. 68). Natürlich heißt das Wort »vom Dionysos gegeben«. D. h. zugeführt ist der delische Apollo den Lykomiden durch Dionysos. Buchstäblich wird das Niemand nehmen: Dionysos als Verbreiter des delischen Apollodienstes, gewissermaßen als Priester dieses Gottes, scheint mir ein Unding. Wenn Tektaios und Angelion, des Dionysos Söhne (Paus. IX 35, 3), den Deliern Apollobilder machen, oder Dionysos' Sohn (oder Enkel) Maron in der Odyssee (IX 197) und sonst Apollopriester in Ismaros-Maroneia ist[1]), so kann daran nichts auffallendes gefunden werden; an Stelle des Gottes treten hier eben seine Söhne. Man kann nun an zweierlei denken. Entweder man betrachtet den Gott als Vertreter seines feuchten Elements, wie der Komiker Hermipp (Ath. I 26 d e = fr. 63 K. *ἐξ οὗ ναυκληρεῖ Διόνυσος ἐπ' οἶνοπα πόντον, ὅσσ' ἀγάθ' ἀνθρώποις δεῦρ' ἤγαγε νηὶ μελαίνῃ κτλ'.*), oder als Vertreter seines Volksstammes. Für diese zweite Möglichkeit entscheide ich mich wegen einiger Parallelen. Bei Pausanias I 14, 7 stiftet Aigeus, nach dem oben angeführten Vertreter der Aegiden, den Kult der Aphrodite Urania. Dieser scheint aus Boeotien wie nach dem Demos Athmonon (Progr. p. 8) so nach Athen eingeführt zu sein; in Theben, auch einem Aegidensitz, verehrte man jedenfalls diese Urania (IX, 16, 3). *Ἰασόνιος* heißt Apollo in Kyzikos, weil sein Heiligtum von Iason, dem Repräsentanten der Minyer, dort gegründet war (Schol. Apollon. I 966). Gesetzt, der Apollo *δαφνηφόρος* in Phlya, der auch als delisch bezeichnet wird, wäre den attischen Lykomiden durch jenen dionysischen Stamm zugeführt, so haben ihn folgerichtig diese Lykomiden von auswärts empfangen, samt dem Dionysos, der mit Apollo in Phlya die Kultstätte teilt, und obgleich dieser *ἄνθιος* d. h. Anthesteriengott ist wie der Gott *ἐν Λίμναις, ᾧ τὰ ἀρχαιότερα Διονύσια τῇ δωδεκάτῃ ποιεῖται ἐν μηνὶ Ἀνθεστηριῶνι, ὥσπερ καὶ οἱ ἀπ' Ἀθηναίων Ἴωνες ἔτι καὶ νῦν νομίζουσιν* (Thuk. II 15). Wir fragen nach der Provenienz. Apollo *δαφνηφόρος* besitzt Kulte in Eretria (*Δελτίον* 1889 p. 104) Chaeronea Theben Thessalien (O. Jahn, Bilderchroniken S. 43). Die Entscheidung scheint mir trotzdem nicht schwer. Das

1) Euanthes Dionysos' Sohn: Porphyrios im Schol. Od. l. c. Maron begleitet wie bei Nonnos so bei Ath. I 33 d den Gott in den Kampf. Diese Verbindung des Maron (Ismaros) mit Dionysos war für die eleusinischen Eumolpiden, welche Immarados gegen Erechtheus vertritt, zu beachten (T. S. 43). — Ein Bergwerksort Maroneia in Attika: Aristoteles *Πολιτεία Ἀθηναίων* (p. 27, 15 Diels) und Boeckh kl. Schr. V 5.

Digitized by Google

Daphnephorion umschloß nämlich außer dem Apollo selbst und dem Dionysos Altäre der Artemis *σελασφορός*, der Ge *ἣν Μεγάλην θεὸν ὀνομάζουσιν*, und der ismenischen Nymphen. Artemis ist unter diesem oder ähnlichen Kultnamen (*πυρφόρος φωσφόρος*) an beiden Ufern des Euripos, aber auch sonst weit verbreitet. Die ismenischen Nymphen dagegen weisen an den Ismenos, also nach Theben direkt. Die Göttermutter hat ferner Robert für Theben und Boeotien als alte vorboeotische Gottheit schlagend erwiesen (Hermes 1888 S. 45 f.). Wie der athenische Tempel des olympischen Zeus einen Komplex von Kulten der Altis, so umschließt das Daphnephorion in Phlya eine Reihe vor Alters importierter thebanischer Kulte, importiert durch angehörige des ›dionysischen‹ Stammes, desselben Stammes, von dem die thebanischen und die attischen Aegiden abgebröckelte Teile sind [1])

IV.

Die EUNOSTIDEN sind als Demos der Antigonis in Attika seit dem Rossischen Funde (Demen S. 3. 12) für das dritte Jahrh. bekannt, als Phyle in Kymes Tochterstadt Neapel viel älter (Wilamowitz, Hermes 1886 S. 110). Es soll im folgenden bewiesen werden, daß die attischen Eunostiden am Ende des sechsten Jahrh. zur Zeit, wo Kleistenes seine Demen erst schuf, schon vorhanden und aus Tanagra gekommen waren. Dann sind sie unweigerlich als ein Geschlecht anzusehen, was T. ablehnt S. 315.

Zunächst analysiere ich die Legende Plut. *Quaest. gr.* 40: *Ἐλιέως, τοῦ Κηφισοῦ καὶ Σκιάδος, Εὔνοστος ἦν υἱός, ᾧ φασιν ὑπὸ νύμφης Εὐνόστας ἐκτραφέντι τοῦτο γενέσθαι τοὔνομα. καλὸς δὲ ὢν καὶ δίκαιος οὐχ ἧττον ἦν σώφρων καὶ αὐστηρός· ἐρασθῆναι δὲ αὐτοῦ λέγουσιν Ὄχναν μίαν τῶν Κολωνοῦ θυγατέρων ἀνεψιὰν οὖσαν· ἐπεὶ δὲ πειρῶσαν ὁ Εὔνοστος ἀπετρέψατο καὶ λοιδορήσας ἀπῆλθεν εἰς τοὺς ἀδελφοὺς κατηγορήσων, ἔφθασεν ἡ παρθένος τοῦτο πράξασα κατ' ἐκείνου καὶ παρώξυνε τοὺς ἀδελφοὺς Ἔχεμον* (v. l. *Ὄχεμον*) *καὶ Λέοντα καὶ Βουκόλον ἀποκτεῖναι Εὔνοστον, ὡς πρὸς βίαν αὐτῇ συγγεγενημένον· ἐκεῖνοι μὲν οὖν ἐνεδρεύσαντες ἀπέκτειναν τὸν νεανίσκον· ὁ δὲ Ἐλιεὺς ἐκείνους ἔδησεν. ἡ δὲ Ὄχνα μεταμελομένη καὶ γέμουσα ταραχῆς, ἅμα μὲν αὐτὴν ἀπαλλάξαι θέλουσα τῆς διὰ τὸν ἔρωτα λύπης, ἅμα δ' οἰκτείρουσα τοὺς ἀδελφούς, ἐξήγγειλε πρὸς τὸν Ἐλιέα πᾶσαν τὴν ἀλήθειαν, ἐκεῖνος δὲ Κολωνῷ· Κολωνοῦ δὲ δικάσαντος οἱ μὲν ἀδελφοὶ τῆς Ὄχνης ἔφυγον, αὕτη δὲ κατεκρήμνισεν ἑαυτήν, ὡς Μύρτις ἡ Ἀνθηδονία ποιήτρια μελῶν ἱστόρηκεν· τοῦ δὲ Εὐνόστου τὸ*

1) Lykos ist bald Attiker und bald Thebaner, als solcher bis nach Euboia hin herrschend. T. zieht ihn zu den Lykomiden. Hier liegt ein weites Arbeitsfeld, dem noch der Schnitter fehlt.

Digitized by Google

*ἡρῷον καὶ τὸ ἄλσος οὕτως ἀνέμβατον ἐτηρεῖτο (ἐτήρει codd.: corr. Wytt.) καὶ ἀπροσπέλαστον γυναιξίν, ὥστε πολλάκις σεισμῶν ἢ αὐχμῶν ἢ διοσημείων ἄλλων γενομένων ἀναζητεῖν καὶ πολυπραγμονεῖν ἐπιμελῶς τοὺς Ταναγραίους μὴ λέληθε γυνὴ τῷ τόπῳ πλησιάσασα καὶ λέγειν ἑνίους, ὧν ὁ Κλείδαμος ἦν, ἀνὴρ ἐπιφανής, ἀπηντηκέναι αὐτοῖς τὸν Εὔνοστον ἐπὶ θάλατταν βαδίζοντα λουσόμενον, ὡς γυναικὸς ἐμβεβηκυίας εἰς τὸ τέμενος. ἀναφέρει δὲ καὶ Διοκλῆς ἐν τῷ ›περὶ ἡρώων‹ συντάγματι δόγμα Ταναγραίων περὶ ὧν ὁ Κλείδαμος ἀπήγγειλεν.* Myrtis, Pindars Vorgängerin, behandelte gegen Ende des sechsten Jahrh. diese Form der Eunostoslegende: sie war somit in Boeotien damals schon bekannt. Das mag bedeutungslos erscheinen, weil nach der ausdrücklichen Angabe am Schlusse der plutarchischen Erzählung durch das Eunostosheiligtum in Tanagra die Sage ganz fest lokalisiert wird, ist es aber nicht. Vielmehr muß behauptet werden, daß der Eunostoskult in Tanagra von Plutarch mit einer Legende begründet wird, welche in der vorliegenden Gestalt unter keinen Umständen dort, sondern erst in Attika gewachsen ist. Von den einer bestimmten lokalen Beziehung widerstrebenden Namen Elieus, Ochna, Skias einmal abgesehen: gleich die Brüder Echemos, Bukolos, Leon sind der attischen Sage eigentümlich. Leon (oder auch Leos) ist Heros der Leontis und zweifelsohne mit dem hagnusischen Herold identisch, welcher die Pallantiden an Theseus verriet und im Leokorion am Markte und seinen opferfreudigen Töchtern fortlebt (Schol. Aristid. Panath. III p. 113 D.)[1]). Bukolos und die Bukoliden — so, nicht Bukoloi müßte doch wohl der Gennetenname heißen; jedenfalls lautet er so auf Ithaka Plut. *Quaest. gr.* 14 — bezeugt für Attika der ›Bukolide Sphelos aus Athen‹ (Il. XV 337, Wilamowitz Philol. Unters. S. 249[14]). Das *Βουκολεῖον* auf dem Markte hätte T. hiervon nicht trennen sollen S. 138 und 264. Echemos ist zunächst allerdings auf den gleichnamigen Tegeatenkönig zu beziehen, den siegreichen Kämpfer gegen die Herakliden. Als Arkader hat er begreiflicherweise eine andre Genealogie, aber auch als Arkader bringt ihn eine nicht verwerfliche Version mit dem Kolonos Hippios in Verbindung (Plut. Thes. 31 und Steph. s. v. *Ἐκαδήμεια*). Danach soll er mit den Dioskuren in Attika eingefallen sein und der Akademie den Namen gegeben haben, welche in der Dioskurensage auch sonst genannt wird. Die Gleichung der Alten *Ἔχεμος, Ἐχέμηδος, Ἐχέδημος, Ἐκέδημος* werden wir nicht billigen (obwohl die reciproke Metathese ihre Belege hat), aber zugeben, daß man den Echemos am Kolonos Hippios kannte, bevor man so etymologisierte. Bezüge zwischen Arkadien

1) Im lex. Segu. V p. 277 ist Leos Orpheus' Sohn.

Digitized by Google

und Attika begegnen mehrfach; sie müßten wie alles derart gesammelt werden. T. führt S. 103 den attischen Apheidas und den *Ἀφειδάντειος κλῆρος* der Tegeaten an, den attischen Demos Azenia bei Sunion und den arkadischen Azan: hier ist sogar die sprachliche Form *Ἀζάν* speciell arkadisch, *Ἀζεύς* boeotisch (Il. B 513). Ist das attische Element in den drei Brüdern, besonders in Echemos die lokale Beziehung auf die Akademie, d. h. den Kolonos Hippios, festgestellt, so muß konsequent sein Vater ›Kolonos‹ mit dem K. Hippios (zumal dieser einen Eroskult mit ganz ähnlicher Legende und einen des Hermes — des tanagraeischen *θεὸς κρόμαχος* Paus. IX 22, 2. I 30 — aufzuweisen hat) und dessen Vater Kephisos mit dem dort vorbeikommenden Flüßchen der athenischen Ebene in Verbindung gesetzt werden. In der That liegt dieser Kephisos nicht weiter von Tanagra ab als der boeotische Fluß dieses Namens. Die Möglichkeit, daß in den unverstandenen Namen Elieus, Ochna, Skias attisches sich birgt, kann also so wenig bestritten werden als sich Bezugnahme auf boeotisches denken läßt. Dieser berechtigte Zweifel hebt jede Sicherheit des Emendierens auf. Und dabei mag es sein Bewenden haben [1]).

Dies zum Nachweis, daß die plutarchische Geschichte eine früh in Attika vorgenommene Umformung der tanagraeischen Sage darstellt. Wirklich eignet sie sich, wenn man die attischen Spuren fest ins Auge faßt, zur Begründung dessen, das sie begründen soll, des Aitions von Tanagra, außerordentlich schlecht. — Nun haben wir das tanagraeische Geschlecht der Eunostiden, das (wie die Gephyraeer) vor dem Ansturm irgend welcher Feinde in die Fremde bis nach Kyme zieht und noch im dritten Jahrh. dem attischen Demos den Namen borgt. Gesetzt, Eunostiden giengen damals auch nach Attika, dann verstehn wir die Zersetzung der ursprünglichen Gentilsage mit attischen Elementen und die Benennung des Demos, von dem übrigens durchaus nicht feststeht, daß er nicht schon durch Kleisthenes geschaffen ist; ich habe aber den entgegengesetzten, meiner Untersuchung ungünstigeren Fall mit Absicht als allein gegeben angenommen.

T. meint S. 299, was die Gephyraeer (und eventuell andere Geschlechter der Gegend) veranlaßt hat, die alte Heimat zu verlassen und sich im attischen Aphidna anzusiedeln, werde sich schwerlich ermitteln lassen. Ich glaube, daß wir kein Recht haben, die hier redende Ueberlieferung, welche T. allerdings entgangen ist, zu ignorieren. An der mehrfach citierten Stelle des Aristides (Panath. I 177 D.) heißt es, daß die vor den anziehenden Dorern zurückweichende Be-

1) Ein Demos Elaieus oder Elaius: CIA I passim Steph. s. v. Dittenberger zu CIA III 1, 1280. Ein anderer Demos Heleeis: Et. M. s. v. *ἀπὸ τοῦ ἐν αὐτῷ ἕλους.*



Digitized by Google

völkerung des Peloponnes sich z. T. in die Gegend von Tanagra gewendet[1]) und die dort Angesessenen zu teilweiser Auswanderung gezwungen hat. Die Flüchtenden wenden sich nach Attika. Es sind *Ταναγραίων οἱ μεταστάντες, Δωριέων Πελοποννήσου κρατησάντων, ὑπὸ τῶν εἰξάντων ἀναστάντες. οὗτοι δ' ἦσαν Ἴωνες πάντες* (*codd.* *Ἰωνία*: *schol.* p. 78, 33 *Ἴωνες*). Die weichenden Volkstrümmer des Peloponnes nennt der wohl unterrichtete Scholiast ›Achaeer‹ a. a. O., und Spuren dieses Stammes finden sich im östlichen Boeotien noch während der historischen Zeit (Wilamowitz, Hermes 1886 S. 113). Einen zweiten Anlaß zur Auswanderung für die Tanagraeer kennt der Scholiast: *τούτους τοὺς Ταναγραίους μὴ βουλομένους αὐτοῖς ὑπακοῦσαι οἱ Θηβαῖοι ἐξέβαλον· οἱ δὲ εἰς τὰς Ἀθήνας ἐλθόντες ᾤκησαν· μέμνηται δὲ τῆς ἱστορίας Ἡρόδοτος Γεφυραίους τοὺς Ταναγραίους καλῶν.* Sehr möglich, daß Eunostiden und Gephyraeer nach einander die Heimat verließen und nach Süden zogen, sehr möglich, daß sie selbst verschiedenen Stämmen dort angehören, das eine Geschlecht ›ionisch‹, das andere achaeisch ist.

Vielleicht wird noch ein drittes Geschlecht aus Tanagra abgeleitet werden müssen, das zur Zeit lediglich aus einer Hesychglosse bekannt ist, die POIMENIDEN (*γένος, ἐξ οὗ ὁ Δήμητρος ἱερεύς*), in der Demeterverehrung wieder den Gephyraeern ähnlich. Die alte Phyle *Αἰγικορῆς* mit den *Ποιμενίδαι* zusammenzuwerfen ist mehr wie Willkür und von T. nach Gebühr S. 310 f. abgewiesen. T. selbst verzweifelt. Meier (*De gentilitate* p. 50) vermutete Zusammenhang des Eponymen **Ποίμην* mit dem Tanagraeer Poimandros, dem Eponymen von Poimandria, d. h. Tanagra. Poimen als mythischen Namen bezeugt Schol. Apollon. II 354. Daß T. dieses alles nur anführt, um es zu verschmähen, wundert mich einigermaßen. Eine Kombinierung zwischen der Legende Plut. *Quaest. gr.* 37 (Lokalsage von Poimandria-Tanagra) und Paus. I 33, 8 (Lokalsage der attischen Diakria) scheint der Meierschen Vermutung günstig zu sein. Plutarch erzählt: ›Poimander verweigert die Teilnahme am troischen Kriege (dies als Thatsache auch aus Euphorion fr. 80 M. bekannt). Die Achaeer belagern ihn. Da läßt er die Mauern von Poimandria verstärken. Als ihn

1) Aber auch nach Attika, wie Aristides wieder aus Ephoros ergänzend p. 183 sqq. ausführt: *γενομένης δὲ τῆς Ἡρακλειδῶν καθόδου καὶ νεωτέρων συμβάντων ἐν τῇ Πελοποννήσῳ πάλιν τὸ κινηθὲν ἐδέξατο* (wie vorher die Herakliden), *ἐν ᾧ τὰ μὲν τῶν προτέρων ἱκετῶν* (der Herakliden) *ἀσφαλῶς εἶχεν, ἕτεροι δὲ αὖ τὸ ἐκείνων σχῆμα μετειλήφεσαν· δεξαμένη δὲ ἤδη πάντας ἀνθρώπους καὶ μεταδοῦσα χώρας καὶ νόμων καὶ πολιτείας ἐπενόησεν ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος χρῆσθαι τῷ πλεονεκτήματι καὶ τὰς παρ' αὐτῇ πόλεις πολλὰς συμπεφευγυίας ἀφορμὴν τῶν ἔξω πόλεων πολλῶν καὶ μεγάλων ποιήσασθαι κτλ'.* Attische Geschlechter, die sich aus dem Peloponnes ableiteten, kennen wir, z. B. die Eupatriden aus Argos. Siehe unten S. 831.

Digitized by Google

sein Baumeister Polykritos wegen der schwachen Feste höhnt, will er ihn töten, trifft aber versehentlich seinen Sohn Leukippos (dieser auch als Graias Gemahl durch Schol. Il. Ven. *A* zu II 458 bezeugt). Das Blutgesetz verlangt Entsühnung in der Fremde, aber die Belagerer lassen ihn nicht durch. So schickt er seinen andern Sohn Ephippos zu Achill, den Durchlaß zu erbitten. Er findet Gehör, und Poimandros wird in Chalkis entsühnt. Da ehrte er die Achaeer und errichtete allen Heiligtümer, *ὧν τὸ 'Αχιλλέως καὶ τοὔνομα διατετήρηκεν.* Sollte dieser Ephippos der Epochos der Diakria sein, den Phidias auf der Basis der Nemesis von Rhamnus abbildete? Pausanias a. a. O. schreibt: *ἐξῆς δὲ ἐπὶ τῷ βάθρῳ καὶ "Εποχος καλούμενος καὶ νεανίας ἐστὶν ἕτερος· ἐς τοῦτο ἄλλο μὲν ἥκουσα οὐδέν, ἀδελφοὺς δὲ εἶναι Οἰνόης, ἀφ' ἧς ἐστι τὸ ὄνομα τῷ δήμῳ.* Sprachlich gienge das wohl. So wechseln Ariadne und Aridele (Zenodot *Σ* 582, Hesych. s. v. *'Αριδήλαν*), Astydameia Tlepolemos' Mutter (Pindar Ol. VII 24) und Astygeneia (Schol. zu d. St.) und Astykrateia (Il. B 658), Eurykyda Eleios' Mutter (Paus. I 5, 6) und Eurypyle (Et. M. p. 426, 29), Demodike Agenors Tochter (Hes. fr. 58 Rz.) und Demonike (Apollod. I 7, 7, 2), ein und dieselbe Harpyie Okypete, Okythoe, Okypode (ib. I 9, 21), Eurybotas der Argonaut (Paus. V 17, 10) und Eribotes (Apollon. I 71) und Eurybates (Herodor im Schol.), Mnesileos Polydeukes' Sohn (Paus. II 22, 6) und Mnesinus (III 18, 7), Buzyge und Budeia (O. Müller, Orch. S. 180). Ich habe einen Teil dieser Beispiele aus den Sammlungen von Buttmann Mythol. II 137 und Lehrs Arist.[2] p. 242 zusammengelesen. Leider kann ich die Gleichung Epochos-Ephippos nicht wahrscheinlicher machen, als sie ist. Ich wollte nur zeigen, daß Meiers Vermutung alle Beachtung verdient hätte.

## V.

Für die BUZYGEN hat T. einige wesentliche Schlüsse nicht gezogen, obschon er das eine Mal dem Wahren nahe war. Ich muß dazu weiter ausgreifen.

Aus unbekannter Quelle[1]) erzählt Polyaen *Strateg.* I 5 eine

1) Der Wortlaut bei Clem. *Protr.* p. 42 P., soweit ich ihn eingeklammert, erinnert an die Quelle Polyaens: *πολλοὶ δ' ἂν τάχα θαυμάσειαν, εἰ μάθοιεν τὸ Παλλάδιον (τὸ διοπετὲς καλούμενον, ὃ Διομήδης καὶ Ὀδυσσεὺς ἱστοροῦνται μὲν ἀφελέσθαι ἀπὸ Ἰλίου, παρακαταθέσθαι δὲ Δημοφῶντι) ἐκ μὲν Πέλοπος ὀστῶν κατεσκευάσθαι, καθάπερ τὸ Ὀλύμπιον ἐξ ἄλλων ὀστῶν Ἰνδικοῦ θηρίου· καὶ δὴ τὸν ἱστοροῦντα Διονύσιον ἐν τῷ πέμπτῳ μέρει τοῦ Κύκλου παρίστημι* (Welcker, Ep. Cycl. S. 74). Polyaen berührt sich in der Nennung des Agamemnon mit Kleidemos (Harp. Suid. s. v. *ἐπὶ Παλλ.*). Er scheint diesen mit Phanodemos (unten S. 821 ff.), der nur Diomedes als Inhaber des Palladions bezeichnet, vermischt zu haben. — Pelops Knochen von Hephai-



Digitized by Google

merkwürdige Geschichte, welche T. S. 146 herangezogen hat: ‘Demophon habe das troische Palladion als Pfand von Diomedes erhalten, Agamemnon es bei einer Landung in Attika zurückgefordert. Da gab ihm Demophon nach kurzem Scheinkampf ein nachgemachtes, das echte ließ er durch ›Buzyges‹ nach Athen bringen (*κομίζειν Ἀθήναζε*). Agamemnon nimmt das falsche nach Argos mit’. Seit O. Müller wird die Sage prototypisch gefaßt (Eum. S. 155); der städtische Palladiondienst befand sich in den Händen des Geschlechts der Buzygen. Es gab auch einen ›Zeus am Palladion‹ und dessen Priestertum verwalteten dieselben Buzygen (T. S. 145). Es ist also das diesem Zeustempel nahe Palladion, das die Buzygen gehabt haben. Wenn T. aber S. 147 die Frage aufwirft, ob das Priestertum der Athena *ἐπὶ Παλλαδίῳ Δηριονείῳ* (CIA I 273 e f) gleichfalls den Buzygen zuzuerteilen sei, ›weil die Sage darauf hinzuweisen scheine‹, so weiß ich erstens nicht, welche Sage er meinen könnte, zweitens hat hier zuvörderst eine topographische Untersuchung einzusetzen. Daß dies Palladion ›*Δηριόνειον*‹ genannt wird, hat nämlich seinen guten Grund. Es läßt sich an der Hand der antiken Zeugnisse nachweisen, daß es mehrere ›Palladienheiligtümer‹ in Athen und der nächsten Umgebung gegeben haben muß, sogar mehrere an Diomedes angeknüpfte, nicht nur das eine städtische, wie durchweg gegen die gerade hier deutlich sprechende Ueberlieferung angenommen wird. Citiert werden die armen Stellen seit Jahrhunderten ohne Unterlaß. Man sehe indessen nur die dürftige Darstellung bei Philippi (Areopag und die Epheten S. 13 ff.). Eine saubere Rekonstruktion der antiken Berichte zu geben hätte gerade Philippi wahrlich alle Ursache gehabt. Nur Paucker hat in seinem wunderlichen Buche über ›Das attische Palladion‹ (Arbeiten der Kurl. Ges. f. Litteratur und Kunst Heft VII) die Notwendigkeit einer solchen betont S. 56, schließlich aber auch unterlassen.

Außer der citierten Polyaenstelle I 5 wird das troische Palladion der Stadt bezeugt durch Lysias — gegen Polykrates O. A. II p. 204 = Schol. Aristid. Panath. p. 320 D. in zwei Fragmenten: ›*ἀγάλματα*‹ *διὰ τὸ Παλλάδιόν φησι τὸ ἀπὸ Τροίας· ὁ γὰρ Δημόφιλος παρὰ Διομήδους ἁρπάξας εἰς τὴν πόλιν ἤγαγεν, ὡς Λυσίας ἐν τῷ ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην λόγῳ. λέγοι δὲ ἂν καὶ περὶ ἄλλων πολλῶν Παλλαδίων, τοῦ τε κατ’ Ἀλαλκόμενον*[1]*) τὸν αὐτόχθονα καὶ τῶν περὶ αὐτῶν γεφυρῶν καλουμένων* (?), *ὡς Φερεκύδης* (fr. 101 M.) *καὶ Ἀντίοχος ἱστοροῦσι, καὶ τῶν κατενηνεγμένων ἐν τῇ τῶν Γιγάντων μάχῃ, ὡς ἐν Ἀγράφοις ὁ Φύλαρχός φησιν* (fr. 79 M.). Derselbe etwas

stos zum Palladion verarbeitet: Schol. *T* zu *E* 88, Lyk. 52—8 (hier sollen sie aus Letrina in Elis stammen, Paus. V 13).

1) *καταλκόμενον* vel *καταλυόμενον codd.*: *corr.* O. Müller, Eum. p. 156.

Digitized by Google

später: *ἵστατο δὲ πρὸ τούτων* (den Burgbildern) *ἕτερον διοπετές· ἐν γὰρ τῇ Τροίᾳ φασὶν ἐξ οὐρανοῦ τουτὶ πεπτωκέναι· λαβόντος δὲ τοῦ Διομήδους ἁρπάσας ἀπὸ τούτου Δημόφιλος* [1]) *Ἀθήναζε ἤγαγεν, ὡς Λυσίας ἐν τῷ ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην λόγῳ φησίν* — und Kleidemos [2]) Plut. Thes. 27 in der Schilderung der Amazonenschlacht: *ἱστορεῖ δὲ Κλείδημος, ἐξακριβοῦν τὰ καθ' ἕκαστα βουλόμενος, τὸ μὲν εὐώνυμον τῶν Ἀμαζόνων κέρας ἐπιστρέφειν πρὸς τὸ νῦν καλούμενον Ἀμαζόνειον, τῷ δὲ δεξιῷ πρὸς τὴν Πύκνα καὶ τὴν Χρῦσαν ἥκειν. μάχεσθαι δὲ πρὸς τοῦτο τοὺς Ἀθηναίους ἀπὸ τοῦ Μουσείου ταῖς Ἀμαζόσι συμπεσόντας καὶ τάφους τῶν πεσόντων περὶ τὴν πλατεῖαν εἶναι τὴν φέρουσαν ἐπὶ τὰς πύλας παρὰ τὸ Χαλκώδοντος ἡρῷον, ἃς νῦν Πειραϊκὰς ὀνομάζουσιν· καὶ ταύτῃ μὲν ἐκβιασθῆναι μέχρι τῶν Εὐμενίδων καὶ ὑποχωρῆσαι ταῖς γυναιξίν, ἀπὸ δὲ Παλλαδίου καὶ Ἀρδηττοῦ καὶ Λυκείου προσβαλόντας ὥσασθαι τὸ δεξιὸν αὐτῶν ἄχρι τοῦ στρατοπέδου καὶ πολλὰς καταβαλεῖν.* Nach Andern befinde sich — fügt er hinzu — Hippolytes Stele *παρὰ τὸ Γῆς Ὀλυμπίας ἱερόν.* Palladion Ardettos Lykeion bezeichnen die Angriffslinie der Athener, Ardettos und Lykeion liegen in der östlichen Vorstadt Athens: also auch das hier gemeinte Palladion. Diesen Fixpunkt hat trotzdem Paucker bestritten und sucht das Palladion vielmehr zwischen Athen und Phaleron S. 1ß. Dem verkehrten Ansatz liegt ein Funke Wahrheit doch zu Grunde. Es ist meines Wissens der einzige, der eine topographische Schwierigkeit dunkel empfunden hat, die hell am Tage liegt: Phanodemos verlegt das Palladion auf das allerentschiedenste in den Hafen Phaleron an einen ganz bestimmt angegebenen Platz.

Phanodemos liegt mittelbar in folgenden Excerpten vor, die unmittelbar auf den Lexikographen Pausanias fr. 189 Rindfl. zurückgehn:

(I) Eustath. Od. α 302 p. 1419, 53.

*.. ἐδίκαζον δὲ κατὰ Παυσανίαν ἐκεῖ* (am Pall.) *ἀκουσίους φόνους οἱ Ἐφέται. Ἀργεῖοι γὰρ* (φησίν) *ἀπὸ Ἰλίου πλέοντες ἡνίκα προσέσχον Φαληροῖ* (-οῖς cod.), *ὑπὸ Ἀθηναίων ἀγνοούμενοι ἀνῃρέθησαν. ὕστερον δὲ Ἀκάμαντος γνωρίσαντος καὶ τοῦ ἱστορουμένου Παλλαδίου εὑρεθέντος κατὰ χρησμὸν αὐτόθι τὸ δικαστήριον ἀπέδειξαν.*

Suid. s. v. *ἐπὶ Παλλαδίῳ.*

*δικαστήριον Ἀθήνησιν, ἐν ᾧ οἱ Ἐφέται ἀκουσίους φόνους ἐδίκαζον. Ἀργεῖοι γὰρ ἀπὸ Ἰλίου πλέοντες ἡνίκα προσέσχον Φαληροῖ* (-οῖς codd.), *ὑπὸ Ἀθηναίων ἀνῃρέθησαν. ὕστερον δὲ Ἀκάμαντος γνωρίσαντος καὶ τοῦ Παλλαδίου εὑρεθέντος κατὰ χρησμὸν αὐτόθι τὸ δικαστήριον ἀπέδειξαν, ὡς Φανόδημος* (fr. 12 M.).

*Αὐτόθι* kann sich nach dem Zusammenhange nur auf Phaleron be-

1) Demophilos ist gute Langform zu Demophon und mit Unrecht verbannt.

2) Ein anderes Kleidemexcerpt fr. 12 (aus Pausanias bei Eustath. Od. α 302 p. 1419 und Suid. s. v. *ἐπὶ Παλλ.* besser als bei Harp.) ist topographisch unbrauchbar: *Κλείδημος δέ φησιν, Ἀγαμέμνονος σὺν τῷ Παλλαδίῳ προσενεχθέντος Ἀθήναις Δημοφῶντα ἁρπάσαι τὸ Π. καὶ πολλοὺς τῶν διωκόντων ἀνελεῖν, τοῦ δὲ Ἀγαμέμνονος κρίσιν ὑποσχεῖν ὑπὸ ν' Ἀθηναίων καὶ ν' Ἀργείων κτλ'.* Siehe unten S. 822.

Digitized by Google

ziehn. Dort also war nach Phanodem Palladion und Gerichtshof *ἐπὶ Παλλαδίῳ*. — (II) Pollux VIII 118 sq. *τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ. ἐν τούτῳ λαγχάνεται περὶ τῶν ἀκουσίων φόνων. μετὰ γὰρ Τροίας ἅλωσιν Ἀργείων τινὰς τὸ Παλλάδιον ἔχοντας Φαλήρῳ προσβαλεῖν, ἀγνοίᾳ δὲ ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων ἀναιρεθέντας ἀπορριφῆναι· καὶ τῶν μὲν οὐδὲν προσήπτετο ζῷον, Ἀκάμας δὲ ἐμήνυσεν ὅτι εἶεν Ἀργεῖοι τὸ Παλλάδιον ἔχοντες· καὶ οἳ μὲν ταφέντες ›Ἀγνῶτες‹ προσηγορεύθησαν τοῦ θεοῦ χρήσαντος, αὐτόθι δ' ἱδρύθη τὸ Παλλάδιον, καὶ περὶ τῶν ἀκουσίων ἐπ' αὐτῷ δικάζουσιν.* Wieder wird im Phaleron das Palladion bewahrt. Ebendort besitzen die *›Ἀγνῶτες‹* ihr Heiligtum. Mit dem vorigen Phanodemosexcerpt deckt sich Pollux, nur bietet er ein gutes Plus. Jetzt können wir die leichtverdorbene Hesychglosse s. v. *Ἀγνῶτες*, welche M. Schmidt und Philippi stark mishandelt haben, emendieren und für Phanodem in Anspruch nehmen: *Ἀγνῶτες θεοί* (*codd. θεῷ*): *φασὶ τοὺς μετὰ τὸν τῆς Ἰλίου πλοῦν Φαληροῖ προσσχόντας καὶ ἀναιρεθέντας ὑπὸ Δημοφῶντος <ἐκεῖ* oder *αὐτόθι> ταφῆναι.* — (III) Schol. Aeschin. *De fals. leg.* 87 (p. 298 Sch.) *ἐπὶ Παλλαδίῳ. ἐπὶ τούτῳ ἐκρίνοντο οἱ ἀκούσιοι φόνοι· οἱ δὲ ἐν τούτῳ τῷ δικαστηρίῳ δικάζοντες ἐκαλοῦντο Ἐφέται, ἐδίκαζον δὲ ἀκουσίου φόνου καὶ βουλεύσεως καὶ οἰκέτην ἢ μέτοικον ἢ ξένον ἀποκτείναντι. ὠνομάσθη [δὲ ἐντεῦθεν· Ἀργεῖοι τὸ Παλλάδιον ἔχοντες τὸ ἀπὸ Ἰλίου καὶ ἐκ Τροίας ἀνακομιζόμενοι ὡρμίσαντὸ Φαληροῖ, καὶ αὐτοὺς τῶν ἐγχωρίων τινὲς ἀκουσίως ἀναιροῦσιν. μενόντων δὲ ἐπὶ πολὺν χρόνον τῶν νεκρῶν ἀδιαφθόρων καὶ ἀψαύστων ὑπὸ θηρίων πολυπραγμονήσαντες οἱ ἐγχώριοι ἔγνωσαν παρ' Ἀκάμαντος, ὅτι Ἀργεῖοι ἦσαν, καὶ τὸ Παλλάδιον εὑρόντες ἱδρύσαντό τε παρὰ τῇ Ἀθηνᾷ τῇ Φαληροῖ καὶ τοὺς νεκροὺς θάψαντες δικαστήριον ἐποίησαν ἐκεῖ* (in Phaleron) *τοῖς ἐπὶ ἀκουσίῳ φόνῳ φεύγουσιν.* Die Platzangabe am Schluß hebt jedes Bedenken: das troische Palladion stand (nebst Gerichtshof) in Phaleron neben einem auch anderweitig bekannten Tempel der Athena Skiras (Paus. I 1, 4). Dagegen ist das *δικ. Ἀθήνησι* der Suidasglosse ohne Belang: bei Pollux VIII 117 liegt das *δικ. ἐν Φρεαττοῖ* sogar *Ἀθήνησι*. Athen ist hier eben Attika, wie so oft. Daß aber der Bericht des Scholiasten auf Phanodemos fußt, scheint unzweifelhaft, da von dem topographischen Plus abgesehn Alles zu dem bereits ermittelten stimmt. Wenn Phanodemos den Gerichtshof damals eingesetzt werden läßt, so muß er angenommen haben, daß damals auch über unfreiwilligen Mord an dieser Stelle zum ersten Male in Attika abgeurteilt sei. Als Kläger kann nur der Führer der Argiver gedacht werden, als Beklagter derjenige der Athener. Die Namen gibt Pausanias I 28, 9, welcher hier selbst sagt, daß er eine aus zwei Varianten gemischte Darstellung bietet: nämlich aus der phanodemischen und einer jün-

Digitized by Google

geren Sagenform, welche rein beim fünften Seguerianer (Bekker *Anecd.* I p. 311. 3—8) vorliegt[1]). Nur in den Namen der beiden Führer waren diese abweichenden Berichte einig, wie er ausdrücklich bemerkt: *ὁπόσα δὲ ἐπὶ τοῖς φονεῦσίν ἐστιν, ἄλλα καὶ ›ἐπὶ Παλλαδίῳ‹ καλοῦσι, καὶ τοῖς ἀποκτείνασιν ἀκουσίως κρίσις καθέστηκεν. καὶ ὅτι μὲν Δημοφῶν πρῶτος ἐνταῦθα ὑπέσχε δίκας, ἀμφισβητοῦσιν οὐδένες· ἐφ' ὅτῳ δέ, διάφορα ἐς τοῦτο εἴρηται. Διομήδην φασὶν ἁλούσης Ἰλίου ταῖς ναυσὶν ὀπίσω κομίζεσθαι, καὶ ἤδη τε νύκτα ἐπέχειν, ὡς κατὰ Φάληρον πλέοντες γίνονται, καὶ τοὺς Ἀργείους ὡς ἐς πολεμίαν ἀποβῆναι τὴν γῆν, ἄλλην που δόξαντας ἐν τῇ νυκτὶ καὶ οὐ τὴν Ἀττικὴν εἶναι. ἐνταῦθα Δημοφῶντα λέγουσιν ἐκβοηθήσαντα, οὐκ ἐπιστάμενον οὐδὲ τοῦτον τοὺς ἀπὸ τῶν νεῶν ὡς εἰσὶν Ἀργεῖοι, καὶ ἄνδρας αὐτῶν ἀποκτεῖναι καὶ τὸ Παλλάδιον ἁρπάσαντα οἴχεσθαι <Ἀθηναίόν τε ἄνδρα οὐ προϊδόμενον ὑπὸ τοῦ ἵππου τοῦ Δημοφῶντος ἀνατραπῆναι καὶ συμπατηθέντα ἀποθανεῖν>. ἐπὶ τούτῳ Δημοφῶντα ὑποσχεῖν δίκας <οἱ μὲν τοῦ συμπατηθέντος τοῖς προσήκουσιν>, οἱ δὲ Ἀργείων φασὶ τῷ κοινῷ.* Das von mir eingeklammerte ist vom phanodemischen Bericht zu trennen. Einen Ort gibt Pausanias nicht. Aus dem ermittelten setze ich unbedenklich Phaleron ein und beziehe auf diesen Hafen sogar das *ἐκβοηθήσαντα*. Gerade in Phaleron wird Demophons Andenken besonders gepflegt, viel mehr wie in der Stadt Athen. Es erhält nämlich Phanodems Ansatz noch volle Bestätigung aus der Ortsperiegese Paus. I 1, 4: *ἐνταῦθα* (im Hafen Phaleron) *καὶ Σκιράδος Ἀθηνᾶς ναός ἐστι καὶ Διὸς ἀπωτέρω, βωμοὶ δὲ θεῶν ὀνομαζομένων ›Ἀγνώστων‹ καὶ ›Ἡρώων‹ καὶ παίδων τῶν Θησέως καὶ Φαλήρου — τοῦτον γὰρ τὸν Φάληρον Ἀθηναῖοι πλεῦσαι μετὰ Ἰάσονός φασιν ἐς Κόλχους — ἔστι δὲ καὶ Ἀνδρόγεω βωμὸς τοῦ Μίνω, καλεῖται δὲ ›Ἥρως‹. Ἀνδρόγεω δὲ ὄντα ἴσασιν οἷς ἐστιν ἐπιμελὲς τὰ ἐγχώρια σαφέστερον ἄλλων ἐπίστασθαι* (d. h. Periegese oder Atthis). Diese *Ἄγνωστοι* im Phaleron kennen wir ebendort bereits durch Phanodemos. Damit sind wir aber am Palladion: gibt es eine schönere Bestätigung? Die ›Söhne des Theseus‹ nehmen sich daneben ganz ausgezeichnet aus, sie sind ja beide durch Phanodems Bericht und sonst in die Gründung des phalerischen Palladionheiligtums nahe der Skiras, des dortigen Gerichtshofs und des Altars der *Ἄγνωστοι* aufs engste verflochten, und Akamas und Diomedes gehn nach einer andern Sage als Gesandte nach Troja[2]). Androgeos bezieht sich natürlich auf die Theseussage direkt,

1) *φασὶ γὰρ Δημοφῶντα ἁρπάσαι Διομήδους τὸ Π. φεύγειν ἐφ' ἅρματος, πολλοὺς δὲ ἐν τῇ φυγῇ ἀνελεῖν συμπατήσαντα τοῖς ἵπποις. ὅθεν πρῶτον γενέσθαι ταύτην δίκην ἀκουσίων φόνων ἐπὶ Παλλαδίῳ. δικάζουσι δὲ ἐν τούτῳ Ἐφέται.*

2) Robert hat Pausanias misverstanden (Hermes 1885 S. 356). — Akamas und Demophon in Troja: Lyk. 495 mit Scholion und Hegesipp bei Parthenios 16.

Digitized by Google

und in den ›Heroen‹ erkannte Robert (Hermes 1885 S. 356) sehr gut Theseus' salaminische, von Skiros ihm nach Kreta mitgegebene Steuerleute Phaiax und Nausithoos: Plut. Thes. XVII *μαρτυρεῖ δὲ τούτοις* (daß diese ihm von Skiros mitgegeben waren) *ἡρῷα Ναυσιθόου καὶ Φαίακος εἰσαμένου Θησέως Φαληροῖ πρὸς τῷ τοῦ Σκίρου ἱερῷ, καὶ τὴν ἑορτὴν τὰ Κυβερνήσια φασιν ἐκείνοις τελεῖσθαι*: Worte, aus denen hervorgeht, daß neben der Athena Skiras im Phaleron auch Skiros von Salamis seine Kultstätte besaß. Schließlich Phaleros. Als Argonaut hat dieser Eponymos der Hafenstadt mit der theseischen Gruppe, innerhalb welcher Pausanias ihn aufführt, keinen erkennbaren Zusammenhang, wohl aber im Amazonenkampf. Hier ist er Theseus' Gefährte außer Munichos Phylakos und Teithras auf der Neapler Vase (*Racc. Cum.* 239). Also: mit Ausnahme des Zeustempels, der aber auch *ἀπωτέρω* lag, steht diese merkwürdige Gruppe von heiligen Stätten des Phaleron bei Pausanias mit Theseus oder seinen Söhnen in nächster Beziehung. Das gibt zu denken.

Die Untersuchung hat folgendes ergeben: Es sind für Attika zwei Palladien, welche an Troja angeknüpft werden, gleich gut bezeugt, das eine im Phaleron, das andere in der östlichen Vorstadt Athens. Der Blutsgerichtshof befand sich nach Phanodemos, welchem die übrigen nicht widersprechen, neben dem phalerischen Palladion. Den Dienst des städtischen Palladions und des diesem nahen Zeustempels versahen die Buzygen.

Ob sie auch den Kult der Athena *ἐπὶ Παλλαδίῳ Δηριονείῳ* besaßen, wissen wir um so weniger, als noch drei andere Palladien — von dem alten Poliasbilde Paus. I 26, 5 abgesehen — in Attika nachweisbar sind. Das eine knüpft wiederum an Diomedes an. Das übersehene Zeugnis steht im fünften Seguerianer (Bekker *Anecd.* I p. 299, 6) *›Πρόνοια‹ δὲ Ἀθηνᾶ ἐν Πρασιαῖς τῆς Ἀττικῆς· ἵδρυται ὑπὸ Διομήδους*: Prasiai ist aber auch berühmte Stätte des Apollo, wie bekannt, und dem Apollo *Ἐπιβατήριος* stiftet derselbe Diomedes wegen seiner Errettung aus der Meeresnot zu Troizen im Peribolos des ebenfalls von ihm gestifteten Hippolytosheiligtums einen Tempel und Spiele (Paus. II 32, 2)[1]. Ferner ein vom Himmel gefallenes Palladion, *quod nubibus advectum et in ponte depositum apud Athenas*

Ebenda heißt Munichos (= Munitos, vgl. Kaibel im Hermes 1887 S. 506 f.) Sohn des Akamas und der Troerin Laodike. Xypete, welches mit Phaleron Piraeeus Thymoitadai einen Kultverein bildet (Poll. IV 105, Milchhöfer, Text z. d. Karten von Attika II 6), hieß nach Steph. s. v. *Τροία* einst Troja und ist vielleicht mit Ilion, das gleichfalls für Attika bezeugt wird, identisch: Hesych s. v. *Ἰλίεια. ἑορτὴ ἐν Ἀθήναις ἐν Ἰλίῳ Ἀθηνᾶς Ἰλιάδος καὶ πομπὴ καὶ ἀγών*; Meineke wollte *ἐν Ἀθήναις* vertreiben. J. Martha (*Les sacerdoces Ath.* p. 147) identificiert ›das Palladion‹ mit dem Tempel dieser Ilischen Athena!

1) Vgl. Lübbert, *De Diomede* p. IV (*ind. lect. Bonn.* 1889/90).

Digitized by Google

*tantum fuisse, unde Γεφυριστής dicta est ... sed hoc Atheniense Palladium a veteribus Trojanis Ilium translatum* Schol. Verg. *Aen.* II 166. Joh. Lydus *De mens.* III 21 weiß mehr: *ἐν Ἀθήναις τὸ πάλαι Γεφυραῖοι πάντες οἱ περὶ τὰ πάτρια ἱερὰ ἐξηγηταὶ καὶ ἀρχιερεῖς ὠνομάζοντο διὰ τὸ ἐπὶ τῆς γεφύρας τοῦ Σπερχειοῦ (Σκίρου?) ποταμοῦ ἱερατεύειν τῷ Παλλαδίῳ ... ὅθεν καὶ Πραξιεργί<δ>αι δῆθεν ἐκαλοῦντο κτλ.* Das Athenaheiligtum am Flusse Skiros am Beginn der heiligen Straße halte auch ich für unzweifelhaft (Paus. I 36, 4, Rohde Hermes 1886 S. 119 ff.). Ich wage aber das Derioneion nicht zu identificieren, obschon in der Inschrift CIA I 273 e f die Zinsen für Demophon denen für Athena *ἐπὶ Παλλαδίῳ Δηριονείῳ* voranstehn. Gegen T. S. 146 muß ich bemerken, daß dies rein zufällig sein kann, und daß infolge dessen seine Vermutung, die Buzygen möchten auch diesen Athenadienst *ἐπὶ Παλλ. Δηρ.* bekleidet haben, völlig in der Luft schwebt.

Das echte Palladion, das Diomedes den Troern abgenommen, kam durch diesen (oder Agamemnon) nach Athen. So die Atthis. Diese bestritt somit das Vorhandensein des echten Palladions in Argos, welches die Argiver ihrerseits behaupteten (Paus. II 23, 5). Irre ich nicht, so fällt von diesem Gesichtspunkt ein klärendes Licht auf die spartanisch-dorische Legende bei Plutarch *Quaest. gr.* 48, welche ersichtlich die argivischen und sonstigen Palladionansprüche bestreitet. *Ἐργιαῖος* (sic) *εἷς τῶν Διομήδους ἀπογόνων ὑπὸ Τημενοῦ πεισθεὶς ἐξέκλεψε τὸ Παλλάδιον ἐξ Ἄργους* (sic) *συνειδότος Λεάγρου καὶ συνεκκλέπτονος (ἦν δὲ οὗτος εἷς τῶν Τημενοῦ συνήθων) ὕστερον δὲ τῷ Τημενῷ γενόμενος δι' ὀργῆς ὁ Λέαγρος εἰς Λακεδαίμονα μετέστη τὸ Παλλάδιον κομίζων· οἱ δὲ βασιλεῖς δεξάμενοι προθύμως ἱδρύσαντο πλησίον τοῦ τῶν Λευκιππίδων ἱεροῦ καὶ πέμψαντες εἰς Δελφοὺς διεμαντεύοντο περὶ σωτηρίας αὐτοῦ καὶ φυλακῆς· ἀνελόντος δὲ τοῦ θεοῦ ἕνα τῶν ὑφελομένων τὸ Παλλάδιον φύλακα ποιεῖσθαι κατεσκεύασαν αὐτόθι τοῦ Ὀδυσσέως τὸ ἡρῷον, ἄλλως τε καὶ προσήκειν τῇ πόλει τὸν ἥρωα διὰ τὸν τῆς Πηνελόπης γάμον ὑπολαβόντες.* Temenos, der dorische König von Argos, bestimmt einen Nachkommen des Argivers Diomedes, das Palladion (nach Argos natürlich, nicht aus Argos) zu entwenden. Wo lebte der Diomedide, der das Bild nach Argos brachte? In Attika (Phaleron oder Athen): *ἐξ Ἀττικῆς* oder *ἐξ Ἀθηνῶν* verlangt die Sage. Dann hätte es in Attika ›Argiver‹ aus dem Geschlecht des Diomedes gegeben[2]). In diesem Zusammenhang ist vielleicht beachtenswert Hesych. s. v. *ἀγορά* Bekker *Anecd.* I p. 213 B. *ἀγορὰ Ἀργείων· καὶ ἐν τῇ Τρῳάδι τόπος καὶ Ἀθήνησιν* und der Name des östlichen Stadtteils (in welchem ja

1) Auch Apollo ist *Γεφυραῖος*: Kumanudes *Ἐφ. ἀρχ.* 1888 p. 200.

2) Das korrupte *Ἐργιαῖος* ist auch jetzt noch nicht heilbar. Einen Eigennamen erwartet man.

Digitized by Google

auch das Diomedes-Palladion stehn sollte): Diomeia. Zwar heißt Diomos in der allein erhaltenen jungen Sagenform Kollytos' Sohn und Geliebter des Herakles, der in Diomeia einen hervorragenden Kult besaß, aber formell steht *Δίομος*: *Διομήδης* = *Λύκομος* (wegen der »Lykomiden« vorauszusetzen): *Λυκομήδης*. Parallelen sind Alkimedon-Alkimos (Hermes 1888 S. 613), Telemos Eurymos u. A.[1]). Den Namen dieses Geschlechtes kennen wir nicht, die Demoten »*Διομεεῖς*« möchte ich wegen der mangelnden patronymischen Form nicht heranziehen[2]).

VI.

Die THYMOITADEN hat T. unter die zweifelhaften Genneten gewiesen. Daß der Demos dieses Namens mit Xypete Phaleron Piraeeus zu einer *τετρακωμία* (Poll. IV 105) behufs gemeinsamen Herakleskultes vereinigt war, hat er mit Recht für nicht zwingend erachtet, da nicht feststeht, ob diese Vereinigung älter als die kleisthenische Demenordnung war. Vielleicht hilft eine von T. übersehene, den Eponymen der Thymoitaden meines Erachtens angehende Legende die Frage fördern. Nämlich den Thymoites, Oxynthes' Sohn und letzten König aus Theseus' Geschlecht, glaube ich in der Namenkorruptel bei Parthenios 31 p. 332 M. zu erkennen: *λέγεται δὲ καὶ Διμοίτην ἁρμόσασθαι μὲν Τροιζῆνος τἀδελφοῦ Θυγατέρα Εὐῶπιν· αἰσθανόμενος δὲ συνοῦσαν αὐτὴν διὰ σφοδρὸν ἔρωτα τἀδελφῷ δηλῶσαι τῷ Τροιζῆνι· τὴν δὲ διὰ τὸ δέος καὶ αἰσχύνην ἀναρτῆσαι αὑτὴν πολλὰ πρότερον λυπηρὰ καταρασαμένην τῷ αἰτίῳ τῆς συμφορᾶς· ἔνθα δὴ τὸν Διμοίτην μετ' οὐ πολὺν χρόνον ἐπιτυχεῖν γυναικὶ μάλα καλῇ τὴν ὄψιν ὑπὸ τῶν κυμάτων ἐκβεβλημένῃ καὶ αὐτῆς εἰς ἐπιθυμίαν ἐλθόντα συνεῖναι. ὡς δὲ ἤδη ἐνεδίδου τὸ σῶμα διὰ μῆκος χρόνου, χῶσαι αὐτῇ μέγαν τάφον· καὶ οὕτω <δὲ>*

1) Diomos Vater des Alkyoneus: Nikander bei Ant. Lib. VIII.

2) Die »Dekeleer« als Geschlecht beanstandet R. Schöll Sitzungsber. 1889 S. 18 ff. (ohne indessen die Atelie und Proedrie der Dekeleer in Sparta nunmehr erklären zu können) und sieht in dem *οἶκος Δεκελειῶν* Demoten. Das ist fraglich. Die *vici* der altgermanischen Geschlechter geben doch zu denken: Caesar *B. G.* VI 22; H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums § 1—3. *Vicus* ist = *οἶκος* auch in der Bedeutung, wie *ἀποικία* und *οἰκίζω* beweisen. Fick, B. B. III 168. — Der Policusdienst, der an Diomos anknüpft, berührt sich nahe mit dem Brauch am Palladion im wesentlichsten Punkte. Die Dipolien kennen folgende wieder auf Diomos zurückgeführte Ceremonie: Porphyr. *De abst.* II 6 *βοῦν δὲ Δίομος ἔσφαξε πρῶτος ἱερεὺς ὢν τοῦ Πολιῶς Διός, ὅτι καὶ Διπολίων ἀγομένων καὶ παρεσκευασμένων κατὰ τὸ πάλαι ἔθος τῶν καρπῶν ὁ βοῦς παρελθὼν ἀπεγεύσατο τοῦ ἱεροῦ πελάνου· συνεργοὺς γὰρ λαβὼν τοὺς ἄλλους ὅσοι παρῆσαν ἀπέκτεινε τοῦτον.* Nach analogen Legenden zu schließen mußte Diomos nun fliehn, sein Beil ward verurteilt. So richtig T. S. 155 ff. Also ein Blutgericht ähnlich dem am Palladion: hier Diomedes der Kläger, dort Diomos der fliehende Thäter.

Digitized by Google

μὴ ἀνιέμενον τοῦ πάθους ἐπικατασφάξαι αὐτόν. Da ›Dimoites‹ (wie schon Lobeck *Pathol. serm. gr. prol.* p. 384 erkannte und die Parallelen *Φιλ-οίτας Ἐχ-οίτας Κλε-οίτας Μεν-οίτιος* u. A. beweisen) kein griechischer Name ist, ein solcher aber neben ›Troizen‹ erwartet werden muß, so schreibe ich *Θυμοίτης*. Dann hätte wie Thymoites so auch Troizen den attischen König Oxynthes zum Vater gehabt, und solcher genealogischer Verbindungen zwischen Troizen und Attika sind eine Reihe bekannt. Die Demeneponymen Sphettos und Anaphlystos heißen Troizens Söhne (Paus. II 30, 8), Theseus ist in der Sage ein halber Troizenier, und schließlich gibt es auch im attischen Mythos einen Pitthens (oder Pithos). Nun verstehn wir es, wenn Theseus seine Schiffe zum kretischen Zuge z. T. *ἐν Θυμοιτάδῶν αὐτόθι μακρὰν τῆς ξενικῆς ὁδοῦ* (der Straße von Phaleron nach Athen), z. T. *διὰ Πιτθέως ἐν Τροιζῆνι βουλόμενος λανθάνειν* Plut. Thes. 19 erbante. Bei seinen Verwandten, den Thymoitaden, findet er dieselbe Hilfe wie bei seinem Großvater. Ich kann sie nur für Genneten halten, die mindestens als den Troizeniern nahe verwandt galten, vielleicht aus Troizen eingewandert waren, vielleicht auch nicht[1]).

## VII.

Ein Geschlecht SKAMBONIDEN ist neben dem Demos mehrfach vermutet worden, nach T. ohne Berechtigung S. 316. Seine Bedenken lassen sich zerstreuen, wenn nur der Thatbestand fest ins Auge gefaßt wird. Pausanias I 38, 2 spricht von einer Skambonidensage speciell eleusinischen Charakters. Wie käme der in der Stadt belegene Demos dazu, dessen Gründung erst aus Ende des sechsten Jahrh. gehört? Aber Pausanias nennt den Demos als Träger der Sage: *διαβᾶσι τοὺς Ῥειτοὺς πρῶτος ᾤκει Κρόκων, ἔνθα καὶ νῦν ἔτι βασίλεια καλεῖται Κρόκωνος. τοῦτον Ἀθηναῖοι τὸν Κρόκωνα* (Eponym des Geschlechts der Krokoniden) *Κελεοῦ θυγατρὶ συνοικῆσαι Σαισάρᾳ* (Eponyme von Eleusis) *λέγουσιν. λέγουσι δὲ οὐ πάντες, ἀλλ' ὅσοι τοῦ δήμου τοῦ Σκαμβωνιδῶν εἰσιν.* Sind diese Skamboniden so nahe an eleusinischer Sage beteiligt, so wohnten sie auf oder nahe dem eleusinischem Gebiet, waren also nicht Demoten, d. h. Genneten. Wie Pausanias gar Brauron einen Demos und die Butaden Genneten statt Eteobutaden nennt, so kann er in der Bezeichnung der Skamboniden hier einfach geirrt haben. Oder soll man annehmen, daß im Demos Skambonidai meist auch Genneten dieses Geschlechts

1) Aphroditekult in Troizen, an welchen die Legende vielleicht anknüpfte: Wide *De sacris Troezeniorum* p. 31. Der Demos hieß Thymoitadai. Thymoita als Ortsname beruht auf Konjektur (Toepffer *Quaest. Pis.* p. 13), Plut. *Sol.* 9 steht *Εὔβοια* überliefert. So hieß also dieser attische Ort, wie einer in Argos (Steph. s. v. *Εὔβοια*). Auch ein Eretria Troja Maroneia, einen Skamandros und eine *Ἀργείων ἀγορά* gab es in Attika, bez. Athen. Warum da ändern?

Digitized by Google

auch das Diomedes-Palladion stehn sollte): Diomeia. Zwar heißt Diomos in der allein erhaltenen jungen Sagenform Kollytos' Sohn und Geliebter des Herakles, der in Diomeia einen hervorragenden Kult besaß, aber formell steht *Δίομος*: *Διομήδης* = *Λύκομος* (wegen der »Lykomiden« vorauszusetzen): *Λυκομήδης*. Parallelen sind Alkimedon-Alkimos (Hermes 1888 S. 613), Telemos Eurymos u. A.[1]). Den Namen dieses Geschlechtes kennen wir nicht, die Demoten »*Διομεεῖς*« möchte ich wegen der mangelnden patronymischen Form nicht heranziehen[2]).

VI.

Die THYMOITADEN hat T. unter die zweifelhaften Genneten gewiesen. Daß der Demos dieses Namens mit Xypete Phaleron Piraeeus zu einer *τετρακωμία* (Poll. IV 105) behufs gemeinsamen Herakleskultes vereinigt war, hat er mit Recht für nicht zwingend erachtet, da nicht feststeht, ob diese Vereinigung älter als die kleisthenische Demenordnung war. Vielleicht hilft eine von T. übersehene, den Eponymen der Thymoitaden meines Erachtens angehende Legende die Frage fördern. Nämlich den Thymoites, Oxynthes' Sohn und letzten König aus Theseus' Geschlecht, glaube ich in der Namenkorruptel bei Parthenios 31 p. 332 M. zu erkennen: *λέγεται δὲ καὶ Διμοίτην ἁρμόσασθαι μὲν Τροιζῆνος τἀδελφοῦ θυγατέρα Εὐῶπιν· αἰσθανόμενος δὲ συνοῦσαν αὐτὴν διὰ σφοδρὸν ἔρωτα τἀδελφῷ δηλῶσαι τῷ Τροιζῆνι· τὴν δὲ διὰ τὸ δέος καὶ αἰσχύνην ἀναρτῆσαι αὑτὴν πολλὰ πρότερον λυπηρὰ καταρασαμένην τῷ αἰτίῳ τῆς συμφορᾶς· ἔνθα δὴ τὸν Διμοίτην μετ' οὐ πολὺν χρόνον ἐπιτυχεῖν ἱγυναικὶ μάλα καλῇ τὴν ὄψιν ὑπὸ τῶν κυμάτων ἐκβεβλημένῃ καὶ αὐτῆς εἰς ἐπιθυμίαν ἐλθόντα συνεῖναι. ὡς δὲ ἤδη ἐνεδίδου τὸ σῶμα διὰ μῆκος χρόνου, χῶσαι αὐτῇ μέγαν τάφον· καὶ οὕτω <δὲ>*

1) Diomos Vater des Alkyoneus: Nikander bei Ant. Lib. VIII.

2) Die »Dekeleer« als Geschlecht beanstandet R. Schöll Sitzungsber. 1889 S. 18 ff. (ohne indessen die Atelie und Proedrie der Dekeleer in Sparta nunmehr erklären zu können) und sieht in dem *οἶκος Δεκελειῶν* Demoten. Das ist fraglich. Die *vici* der altgermanischen Geschlechter geben doch zu denken: Caesar *B. G.* VI 22; H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums § 1—3. *Vicus* ist = *οἶκος* auch in der Bedeutung, wie *ἀποικία* und *οἰκίζω* beweisen. Fick, B. B. III 168. — Der Polieusdienst, der an Diomos anknüpft, berührt sich nahe mit dem Brauch am Palladion im wesentlichsten Punkte. Die Dipolien kennen folgende wieder auf Diomos zurückgeführte Ceremonie: Porphyr. *De abst.* II 6 *βοῦν δὲ Δίομος ἔσφαξε πρῶτος ἱερεὺς ὢν τοῦ Πολιῶς Διός, ὅτι καὶ Διπολίων ἀγομένων καὶ παρεσκευασμένων κατὰ τὸ πάλαι ἔθος τῶν καρπῶν ὁ βοῦς παρελθὼν ἀπεγεύσατο τοῦ ἱεροῦ πελάνου· συνεργοὺς γὰρ λαβὼν τοὺς ἄλλους ὅσοι παρῆσαν ἀπέκτεινε τοῦτον.* Nach analogen Legenden zu schließen mußte Diomos nun fliehn, sein Beil ward verurteilt. So richtig T. S. 155 ff. Also ein Blutgericht ähnlich dem am Palladion: hier Diomedes der Kläger, dort Diomos der fliehende Thäter.

Digitized by Google

*μὴ ἀνιέμενον τοῦ πάθους ἐπικατασφάξαι αὑτόν.* Da ›Dimoites‹ (wie schon Lobeck *Pathol. serm. gr. prol.* p. 384 erkannte und die Parallelen *Φιλ-οίτας Ἐχ-οίτας Κλε-οίτας Μεν-οίτιος* u. A. beweisen) kein griechischer Name ist, ein solcher aber neben ›Troizen‹ erwartet werden muß, so schreibe ich *Θυμοίτης*. Dann hätte wie Thymoites so auch Troizen den attischen König Oxynthes zum Vater gehabt, und solcher genealogischer Verbindungen zwischen Troizen und Attika sind eine Reihe bekannt. Die Demeneponymen Sphettos und Anaphlystos heißen Troizens Söhne (Paus. II 30, 8), Theseus ist in der Sage ein halber Troizenier, und schließlich gibt es auch im attischen Mythos einen Pitthens (oder Pithos). Nun verstehn wir es, wenn Theseus seine Schiffe zum kretischen Zuge z. T. *ἐν Θυμοιτάδῶν αὐτόθι μακρὰν τῆς ξενικῆς ὁδοῦ* (der Straße von Phaleron nach Athen), z. T. *διὰ Πιτθέως ἐν Τροιζῆνι βουλόμενος λανθάνειν* Plut. Thes. 19 erbaute. Bei seinen Verwandten, den Thymoitaden, findet er dieselbe Hilfe wie bei seinem Großvater. Ich kann sie nur für Genneten halten, die mindestens als den Troizeniern nahe verwandt galten, vielleicht aus Troizen eingewandert waren, vielleicht auch nicht[1]).

VII.

Ein Geschlecht SKAMBONIDEN ist neben dem Demos mehrfach vermutet worden, nach T. ohne Berechtigung S. 316. Seine Bedenken lassen sich zerstreuen, wenn nur der Thatbestand fest ins Auge gefaßt wird. Pausanias I 38, 2 spricht von einer Skambonidensage speciell eleusinischen Charakters. Wie käme der in der Stadt belegene Demos dazu, dessen Gründung erst ans Ende des sechsten Jahrh. gehört? Aber Pausanias nennt den Demos als Träger der Sage: *διαβᾶσι τοὺς Ῥειτοὺς πρῶτος ᾤκει Κρόκων, ἔνθα καὶ νῦν ἔτι βασίλεια καλεῖται Κρόκωνος. τοῦτον Ἀθηναῖοι τὸν Κρόκωνα* (Eponym des Geschlechts der Krokoniden) *Κελεοῦ θυγατρὶ συνοικῆσαι Σαισάρᾳ* (Eponyme von Eleusis) *λέγουσιν. λέγουσι δὲ οὐ πάντες, ἀλλ' ὅσοι τοῦ δήμου τοῦ Σκαμβωνιδῶν εἰσιν.* Sind diese Skamboniden so nahe an eleusinischer Sage beteiligt, so wohnten sie auf oder nahe dem eleusinischem Gebiet, waren also nicht Demoten, d. h. Genneten. Wie Pausanias gar Brauron einen Demos und die Butaden Genneten statt Eteobutaden nennt, so kann er in der Bezeichnung der Skamboniden hier einfach geirrt haben. Oder soll man annehmen, daß im Demos Skambonidai meist auch Genneten dieses Geschlechts

1) Aphroditekult in Troizen, an welchen die Legende vielleicht anknüpfte: Wide *De sacris Troezeniorum* p. 31. Der Demos hieß Thymoitadai. Thymoita als Ortsname beruht auf Konjektur (Toepffer *Quaest. Pis.* p. 13), Plut. *Sol.* 9 steht *Εὔβοια* überliefert. So hieß also dieser attische Ort, wie einer in Argos (Steph. s. v. *Εὔβοια*). Auch ein Eretria Troja Maroneia, einen Skamandros und eine *Ἀργείων ἀγορά* gab es in Attika, bez. Athen. Warum da ändern?

Digitized by Google

gesessen haben? Möglich ist auch dies, aber die Annahme von Genneten wäre auch so Vorbedingung. — Die Harpokrationglosse s. v. *Σκαμβ.* hätte T. nicht als Stütze für seine Zweifel anführen sollen. Sie lautet: *Λυκοῦργος ἐν τῇ διαδικασίᾳ Κροκωνιδῶν. ἔστι δὲ δῆμος τῆς Λεοντίδος.* ›Lykurg nennt in der Rede Skamboniden. Sk. ist Demos der Leontis‹. Daß die in der Proceßrede genannten Sk. Demoten waren, das ist aus dieser stark zusammengestrichenen Glosse keinesfalls zu entnehmen. Sie entscheidet nach keiner Seite. Also: über das von Wilamowitz (Hermes 1887 S. 120) und Lolling (Top. S. 308 f.) in Sachen der Skamboniden Gesagte ist noch nicht hinauszukommen. Epigraphische Funde sind abzuwarten.

VIII.

T. hat nachgewiesen (S. 154 ff.), daß sich der Dienst am Dipolienfest in historischer Zeit bei den THAULONIDEN befand. Das projiciert die geschäftig rückbildende Sage so in den Mythos, daß Thaulon, der Urheber des Geschlechts, zum ersten Stiertöter wird. Diese Priorität war Thaulon und den Thauloniden nicht unbestritten. Nicht nur, daß Theophrast (Porph. *De abst.* II 6) einen fremden, in Attika ackernden Bauern Sopatros das erste Rind erschlagen läßt, Porphyrios kennt aus einer andern Quelle II 10 eben dieses Geschehnis als Thatsünde des Diomos; ich habe die Stelle oben S. 826 [2] für einen andern Zweck ausgeschrieben. Die Erzählung kann nun nicht den Zweck gehabt haben, die historische Thatsache des Dipolienamtes der Thauloniden wegzustreiten. Wenn sogar ein Sachkenner wie Theophrast gegen den augenscheinlichen Thatbestand die Sopatroslegende weitererzählte, dann nehme ich unbedenklich an, daß er sie für begründet hielt. Der Widerspruch der Sagen ist also da, und es gilt ihn zu entfernen. Das Mittel, das T. anwendet, ist unerlaubt: er zertrennt den Knoten, den er lösen soll. Rein willkürlich nimmt er nämlich an, daß bei Porphyrios statt *Διόμος* zu schreiben sei *Θαύλων*, ohne zu bedenken, daß mit der Beseitigung der einen Konkurrenzsage keineswegs die zweite von Sopatros als erstem Stiertöter fallen würde. Ich sehe mich zu dem Schluß gezwungen, daß die Thauloniden nicht von Anfang an Polieuspriester waren, sondern zu dieser Würde erst nach den Diomiden gelangen. Vor Thaulon hat Diomos das Amt bekleidet. Das Nebeneinander der Geschlechtersagen setze ich in die historische Entwickelung um. Es müßte dann eine Aenderung des Bestehenden einmal eingetreten sein. Vielleicht gelingt es noch deren Ursache aufzuzeigen. Bekanntlich hatten die Diomeer in geschichtlicher Zeit den Heraklesdienst in Diomeia zu versehn. Das begründet die Sage, indem sie Diomos als ersten Heraklespriester dort bezeichnet. Des weiteren setze ich zwei durch O. Müller eigentlich erledigte Faktoren in Rechnung, erstens, wo

Digitized by Google

immer Herakleskulte oder -sagen in Attika erscheinen, wirken dorische Einflüsse nach; zweitens, dieselben sind relativ jung. Ist aber Herakles in Diomeia jung, jünger natürlich vor allem als Zeus Polieus, so ist an sich denkbar, daß die Diomeer den Polieusdienst aufgaben oder verloren, als sie den Heraklesdienst ihres Gaues überkamen. Unter welchen Umständen des näheren dieser Wechsel einst erfolgte, wäre vermessen erraten zu wollen. Das aber behaupte ich: die von mir vorgeschlagene Auffassung entfernt mit einem erlaubten Mittel jeden Widerspruch und verhilft (was immer gut ist) der Ueberlieferung zu Recht. Bezeichnend ist, daß sich an Diomos in dieser neuen Funktion als Heraklespriester am Kynosarges eine der S. 828 behandelten, den Polieusdienst betreffenden Legende ganz parallele Sage geheftet hat Suid. s. v. *Κυνόσαργες*: *Δίομος ὁ Ἀθηναῖος ἔθυεν ἐν τῇ ἑστίᾳ, εἶτα κύων λευκὸς παρὼν ἥρπασε τὸ ἱερεῖον καὶ ἀπέθετο εἴς τινα τόπον· ὃ δὲ περιδεὴς ἦν· ἔχρησε δὲ αὐτῷ ὁ θεός, ὅτι εἰς ἐκεῖνον τὸν τόπον οὗ τὸ ἱερεῖον ἀπέθετο Ἡρακλέους βωμὸν ὀφείλει ἱδρύσασθαι. ὅθεν ἐκλήθη Κυνόσαργες.* T. bemerkt die Dublette richtig, irrt aber S. 156 wenn er schreibt: »Nur ist, wo es sich um die Gründung des in Diomeia befindlichen Heraklesheiligtums handelt, Diomos als Geliebter dieses Heros durchaus am Platze, während derselbe in der Buphonienlegende (des Zeus Polieus) gänzlich unmotiviert erscheint. Dagegen spricht alles dafür, daß in dieser ursprünglich Thaulon die Rolle des Stiertöters gespielt hat: deshalb ist dieses Amt alle Zeit an seine Nachkommen als erbliches Priestertum geknüpft geblieben«. Ich denke, T. wird jetzt zugeben, daß Diomos in beiden Kulten zu fungieren ein Recht hatte, nur nacheinander. Auch was er als Bestätigung seiner Gewaltanwendung im folgenden vorbringt, bestätigt in Wahrheit gar nicht was es soll. Ich halte es aber für verlorene Mühe darauf einzugehn, nachdem der ganzen Auffassung nunmehr, wie ich glaube, der Boden entzogen ist.

## IX.

Das Geschlecht der HERAKLIDEN in Attika kennt weder T. noch sonst jemand. Ich will es nachweisen. Lolling hat in seinem schönen Aufsatz über das attische Prasiai (Mitth. des d. arch. Inst. IV 1880 S. 358) die in Porto Raphti gefundene Aufschrift eines Steinblocks *Ἡρακλειδῶν ἐσχάρα* veröffentlicht. Schon früher war eine aus dem Demos Aixone stammende Inschrift des vierten Jahrh. bekannt CIA II 1, 581, wo *οἱ λαχόντες ἱεροποιοὶ εἰς τὸ τῆς Ἥβης ἱερόν* belobt werden sollen, *ἐπαινέσαι δὲ καὶ τὸν ἱερέα τῶν Ἡρακλειδῶν Καλλίαν καὶ τὴν ἱέρειαν τῆς Ἥβης καὶ τῆς Ἀλκμήνης καὶ τὸν ἄρχοντα Καλλισθένην Ναύσωνος καὶ στεφανῶσαι ἕκαστον αὐτῶν εὐσεβείας καὶ φιλοτιμίας ἕνεκα τῆς περὶ τοὺς θεούς· ἀναγράψαι δὲ τόδε*

Digitized by Google

τὸ ψήφισμα ἐστήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἥβης. Lolling und nach ihm Housoullier (*La vie municipale* p. 158) denken sich die Herakliden selber in diesen beiden Kulten von Aixone und Prasiai verehrt. Grammatisch zulässig ist natürlich auch die andere Annahme, daß die »Herakliden« die Stifter des Altars (bez. des Kultes) an einen ungenannten Gott oder Heros waren. Lolling, welcher diese zweite sprachliche Möglichkeit nicht berücksichtigt, beruft sich für seine Auffassung auf den Ausruf ἀλλ' Ἡρακλεῖδαι καὶ θεοί (Menander FCG. III p. 234 K.). Ich will jetzt kein Gewicht darauf legen, daß die Richtigkeit dieser Ueberlieferung von Meineke mit Grund bezweifelt worden ist. Gesetzt, sie wäre in Ordnung, so würden wir sie auch so noch gar nicht verstehn und dürften ganz und gar nicht aus einer unverstandenen Notiz entnehmen, daß »die Herakliden« in Attika irgend wann heroischen Kult genossen. Zudem sind Kulte ganzer Heroengeschlechter oder -gruppen nur ausnahmsweise vorgekommen. Die heroisierten Toten von Marathon hatten einen solchen Kult sich wahrlich verdient. Wenn Poimandros in der oben S. 819 besprochenen Erzählung sämtlichen achaeischen Helden vor Tanagra Heroa errichtete, so that er es, weil sie seine Wohlthäter waren. Bei den Herakliden ist das Verhältnis genau das umgekehrte: sie sind es, die den Schutz und die Gastlichkeit Attikas erfuhren, als Eurystheus sie verfolgte. Die Athener sollten ihren Schützlingen, den Herakliden, gar noch Altäre errichtet haben? Oder sollen wir, da dies ersichtlich ad absurdum führt, konjicieren, daß zufällig nicht bezeugte andere Umstände diese Sacra bewirkt hätten? Doch wohl nicht eher, als der zweite von mir angedeutete Weg sich als ungangbar herausgestellt. Sind aber »die Herakliden« die Stifter der beiden Kulte, dann haben wir sie als ein über Attika verbreitetes Geschlecht zu denken, und alles schickt sich in einander. In Prasiai gründen diese Genneten den Altar, erwählen in Aixone (wo zudem noch ein Heiligtum der Alkmene-Hebe genannt wird) aus sich den Priester, beide mal wohl dem Herakles, ihrem Stammvater. Zur Bestätigung dient schließlich die Phyle Ἡρακλεῖδαι in Tenos neben Θεστιάδαι u. A. (CIG II 2338 p. 269 sqq.)[1]). Die zahlreichen Herakleskulte in Attika haben also ihren guten Grund. Die Reihe von Heraklessagen, die in Attika lokalisiert sind, gipfelt in der Flucht der Herakleskinder nach der Tetrapolis: sie betrifft den Zuzug des Geschlechts. Poesie, Kunst

1) Diesen Herakliden gehört die tenische Heraklessage Apollon. I 1304 Schol. Apollod. III 15, 2. — Es ist die reine Verzweiflung, wenn J. Martha p. 168 sq. schreibt: *il y avait là* (im Kynosarges) *des autels pour Alkmene Hebe Jolaos, c'était à proprement parler le sanctuaire des Héraclides.* Mutter und Frau des Helden soll je ein Vernünftiger als »Herakleskinder« bezeichnet haben? Grundlos identificiert er den örtlichen Kult von Aixone mit dem vom Kynosarges.

Digitized by Google

und Geschichte der Alten hat das nie anders aufgefaßt, nur daß die durch die tendenziöse Darstellung des Euripides (Herakliden 1034) wesentlich beeinflußte Litteratur Attika nicht als bleibenden Wohnsitz eines Bruchteils der Herakliden, sondern nur als Durchgangstation ansieht, d. h. die attische und peloponnesische Heraklidensage verknüpft. Diese Verknüpfung von Disparatem haben wir vor allem zu entfernen.

Ephoros[1]) z. T. nach Euripides' Herakliden gemachter Bericht liegt bei Aristides p. 173 sqq. und Diodor XII 45 vor, die Ausschreiber ergänzen sich in der wünschenswertesten Weise und die Diodorstelle empfängt durch den mit ihr bisher nicht zusammengestellten Aristides ihre Erläuterung und umgekehrt. Danach erzählte Ephoros etwa wie folgt: ›Athen hat gegen Jedermann seine Gastlichkeit und sein Erbarmen bewiesen. Geschlechter, Städte und ganze Stämme fanden dort Zuflucht und Heimat; auch Einzelne. Beweis ist dies. Als Herakles gestorben, bereitete ihm die Stadt zuerst Tempel und Altäre, wie sie ihn bei seinen Lebzeiten in die eleusinischen Mysterien eingeweiht, und verehrte ihn als göttliches Wesen; denn nicht nur an heimische Gottheiten, sondern auch an die aus der Fremde zugekommenen hielt die Stadt sich *ὥσπερ συμπολιτευομένη τοῖς θεοῖς* (Aristides). Die Herakliden nahm Athen freundlich auf, als diese von Eurystheus verfolgt wurden, *καὶ τὴν προστασίαν, ἣν ἁπάντων ἀνθρώπων Ἡρακλῆς ἔσχε, ταύτην αὕτη τοῖς ἐκείνου παισὶν ὥσπερ τινὰ ἐράνου φορὰν διεσώσατο* (Aristides) und gab ihnen die Tetrapolis zum Wohnsitz. *καὶ μέντοι καὶ τὰ τροφεῖα πρέποντα ἐκομίσατο ἑαυτῇ· τῶν γὰρ ὑπηργμένων ἀξίους εὗρεν* (Aristides). Hier wird nicht gesagt, in welcher Form die Herakliden Athen jene Wohlthat von damals vergolten hätten. Das steht vielmehr im diodorischen Excerpt aus Ephoros. Es hätten, heißt es, die Spartaner beim zweiten archidamischen Einfall ganz Attika verwüstet *πλὴν τῆς καλουμένης Τετραπόλεως· ταύτης δ' ἀπέσχοντο διὰ τὸ τοὺς προγόνους αὐτῶν ἐνταῦθα κατῳκηκέναι καὶ τὸν Εὐρυσθέα νενικηκέναι τὴν ὁρμὴν ἐκ ταύτης ποιησαμένους· δίκαιον γὰρ ἡγοῦντο τοὺς εὐηργετηκότας τοὺς προγόνους παρὰ τῶν ἐκγόνων τὰς προσηκούσας εὐεργεσίας ἀπολαμβάνειν.* Hier (wie auch Diod. IV 58) wird ersichtlich angenommen, daß ›die Herakliden‹ nur zeitweilig in der Tetrapolis saßen, nämlich nur so lange, bis ihnen der Einbruch in den Peloponnes gelang. Also wird, wie ich sagte, die peloponnesische und die attische Heraklidensage auch hier gewaltsam wie bei Euripides verknüpft. Die historische Thatsache der Heraklidengens in Attika beweist, daß diese Verknüpfung als ein rein willkürlicher Akt anzusehen ist. Geblieben sind die ›Herakliden‹, und verschont ward die Tetrapolis durch Archidamos wegen gentiler Verwandtschaft, deren

1) Wilamowitz *de Eur. Heraclidis* 1882.

Digitized by Google

man sich damals noch bewußt war. Die attischen Herakliden, welche in der Tetrapolis hauptsächlich, aber auch in Prasiai Aixone und in der Stadt (Melite Diomeia) wohnten, waren ein Geschlecht[1]). Sie kamen von Norden nach der Ueberlieferung. Dazu paßt, daß Herakles *Μήλων* (Apfelherakles) von Melite aus Theben stammt[2]) und daß im Herakleskult von Diomeia der thebanisch-boeotische Nationalheros Jolaos eine Stätte besitzt, neben Alkmene, auch einer Thebanerin, und Herakles' Gattin Hebe (Paus. I 19, 3). Aus den über Attika verbreiteten Gentilkulten ist die staatliche Heraklesreligion erwachsen. Ein fünfjähriges Heraklesfest ward auf dem Lande gefeiert[3]). An ihnen fungierten zehn vom Staate bestellte Festkommissare[4]). Politisch nahm Kleisthenes auf die Herakliden in der Weise Rücksicht, daß er nach Herakles' Sohne Antiochos eine der zehn Phylen benannte. Schließlich bedürfen wir heute keiner litterarischen Zeugen mehr. Die gewaltigen Heraklesgiebel auf der Burg, die beide neuerdings gefunden und glücklich zusammengesetzt sind, lassen sich nur als zu einem öffentlichen Monument gehörig begreifen. Bis auf die Burg ist der Dorer gedrungen.

1) Die Scholien zu der Aristidesstelle vermuten allgemein: *ὕστερον γὰρ συνεμάχησαν αὐτῇ* (die Herakliden den Athenern). Beiläufig: Klingt der oben hergestellte Bericht des Ephoros nicht wie eine beabsichtigte Korrektur zu Isokrates Panegyr. 62 (und Euripides) *ὧν* (der Errettung der Herakliden) *ἐχρῆν ἐκείνους* (die Spartaner) *μεμνημένους μηδέποτ' εἰς τὴν χώραν ταύτην εἰσβαλεῖν, ἐξ ἧς ὁρμηθέντες τοσαύτην εὐδαιμονίαν κατεκτήσαντο, μηδ' εἰς κινδύνους καθιστάνειν τὴν πόλιν τὴν ὑπὲρ τῶν παίδων τῶν Ἡρακλέους προκινδυνεύσασαν, μηδὲ τοῖς μὲν ἀπ' ἐκείνου γεγονόσι διδόναι τὴν βασιλείαν, τὴν δὲ τῷ γένει τῆς σωτηρίας αἰτίαν οὖσαν δουλεύειν αὐτοῖς ἀξιοῦν. εἰ δὲ δεῖ τὰς χάριτας καὶ τὰς ἐπιεικείας ἀνελόντας ἐπὶ τὴν ὑπόθεσιν πάλιν ἐπανελθεῖν καὶ τὸν ἀκριβέστατον τῶν λόγων εἰπεῖν, οὐ δήπου πάτριόν ἐστιν ἡγεῖσθαι τοὺς ἐπήλυδας τῶν αὐτοχθόνων, οὐδὲ τοὺς εὖ παθόντας τῶν εὖ ποιησάντων, οὐδὲ τοὺς ἱκέτας γενομένους τῶν ὑποδεξαμένων?* Bezüge Diodors auf isokrateische Reden stellt Volquardsen (Unters. über die Quellen des Diodor XI—XVI S. 49 ff.) zusammen und erklärt sie richtig durch Vermittlung des Ephoros, seines Schülers.

2) Wilamowitz, Phil. Unters. I 150; Hermes 1886 S. 110[1].

3) Demosth. *De falsa leg.* 86. 125.

4) Ich billige mit Lolling die Konjektur Jungermanns mit Roses Ergänzung (Arist. fr. 444) bei Poll. VIII 107: *ἱεροποιοὶ δέκα ὄντες οὗτοι ἔθυον θυσίας τὰς <νομιζομένας καὶ διώκουν τὰς> πεντετηρίδας, τὴν ἐς Δῆλον, τὴν ἐν Βραυρῶνι, τὴν τῶν Ἡρακλείων (-ειδῶν codd.), τὴν ἐν Ἐλευσῖνι.* R. Schöll möchte *Ἡφαιστείων* schreiben (Sitzungsber. der bayr. Ak. d. W. 1887 S. 12 f.).

Greifswald, 28. Juli 1889. Ernst Maaß.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 21. 15. Oktober 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Höniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Bd. 1. Von v. *Below*. — Kaftan, Die Wahrheit der christlichen Religion. Von *Baur*. — Staender, Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus. Von *Meier*. — Heussler, Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Von *Falckenberg*. — Keilinschriftliche Bibliothek herausgegeben von Schrader. I. Von *Flemming*. — Preyer, Robert von Mayer über die Erhaltung der Energie. Von *Krause*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Höniger**, Robert, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln. Bd. I (in 3 Lieferungen). Bonn. Eduard Webers Verlag (Julius Flittner). 1884—88. 376 S. 8°. Preis M. 21,45.
Auch unter dem Titel: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. I.

In neuerer Zeit sind städtische Aufzeichnungen des Mittelalters über Rechtsgeschäfte an Liegenschaften in großer Zahl und aus den verschiedensten Gegenden, von den Städten des Rhein bis zu denen der deutschen Provinzen Rußlands, veröffentlicht worden. Diese Aufzeichnungen lassen sich hauptsächlich nach zwei Gesichtspunkten sondern. Man kann zunächst fragen, welches die Stelle ist, von welcher sie ausgehn: ob der Stadtrat oder das Schöffenkollegium oder welche Behörde sonst. Sodann lassen sie sich danach gruppieren, ob die Urkunden als einzelne Stücke hingegeben oder ob sie in ein von der Behörde aufbewahrtes Buch gemeinsam eingetragen werden. Der letzteren Kategorie wendet man deshalb besondere Aufmerksamkeit zu, weil sie die Anfänge des Grundbuchwesens in den Städten zeigt [1]). Allein wichtiger für die Erkenntnis der Verfassungsgeschichte dürfte wohl jene Frage nach den Behörden, von denen die Aufzeichnungen

1) Vgl. aus jüngster Zeit die reichhaltige Zusammenstellung von Stadtbüchern, welche Ermisch im Neuen Archiv für sächsische Geschichte Bd. 10 (1889), S. 83 ff. gibt.



Digitized by Google

ausgegangen sind, sein. Die in der vorliegenden Publikation mitgeteilten Aufzeichnungen gehören in die Kategorie der bei der Behörde aufbewahrten Bücher; die Behörde, um die es sich handelt, ist eine kommunale.

Die Stadt Köln zerfiel früher in eine Anzahl Sondergemeinden, denen eine gewisse Selbständigkeit zukam. Dieselben waren u. a. für freiwillige Rechtsgeschäfte an Liegenschaften kompetent. Seit dem 12. Jahrhundert finden wir, daß über solche in der Gemeindeversammlung vorgenommenen Rechtsgeschäfte Aufzeichnungen gemacht werden, welche der betr. Gemeindevorstand in dem ›Schrein‹ seiner Gemeinde aufbewahrt. Diese Aufzeichnungen werden in der ersten Zeit auf einzelnen losen Blättern (Karten), später in Bücher eingetragen. ›Der Uebergang von den losen Einzelblättern zur Buchform ist lediglich aus Rücksichten bequemerer Handlichkeit erfolgt und bezeichnet in keiner Weise einen Abschnitt in der inneren Entwickelung der Verhältnisse‹ (S. 11). Eben diese Aufzeichnungen, soweit sie für das 12. Jahrhundert (die ältesten sind aus dem zweiten Viertel desselben) erhalten sind, soll die vorliegende Publikation bringen. Der bisher (in 3 Lieferungen) erschienene erste Band umfaßt die Schreinskarten der Martins-, Laurenz-, Brigiden-, Columbagemeinde und des Immunitätsbezirkes Unterlahn.

Die Schreinseintragungen sind im allgemeinen undatiert. Für die Bestimmung ihres Alters hat man jedoch abgesehen von paläographischen Kriterien darin eine Handhabe, daß die in ihnen genannten Personen anderweitig nachweisbar sind. Zu diesem Zweck war ein umfängliches, zum Teil ungedrucktes Material zu vergleichen. Die Texte machen (soweit sich Ref., ohne eine Kollation vorgenommen zu haben, ein Urteil gestatten darf) im großen und ganzen den Eindruck, daß sie richtig wiedergegeben sind. Doch kann Ref. einige Bedenken nicht unterdrücken. Schon von anderer Seite [1]) ist über die vielen Druckfehler in der ersten Lieferung geklagt worden. In den beiden folgenden sind sie nicht verschwunden (vgl. z. B. S. 118 Nr. 8; S. 133 Nr. 9; S. 295 Nr. 17; S. 300 Anm. 4; S. 302 Nr. 9; S. 340 Nr. 12; S. 341 Nr. 29; S. 354, Nr. 25; S. 365 Nr. 17). Ueber Druckfehler, die als solche leicht zu erkennen sind, würde man bei einer deutsch geschriebenen Darstellung kein Wort verlieren. Allein sobald sich in einer Edition eine größere Anzahl von, wenngleich leicht erkennbaren, Druckfehlern findet, erwehrt man sich schwer des Verdachtes, daß andere versteckt vorhanden sind. Um hier einigen Zweifeln Raum zu geben, so ist wohl S. 307 Nr. 1

1) Lamprecht, Deutsche Litteraturzeitung 1885, Sp. 831.

Digitized by Google

*contiguam* statt *continuam* zu lesen, obwohl auch das letztere sprachlich nicht unmöglich wäre. Ist ferner S. 164 Anm. 1 *adnecamus* richtig? S. 207 Nr. 5 liest man: *exposuerunt ... domum suam et aream ... pro 50 marcis in proxima purificatione s. Marie solvendam.* Dasselbe findet sich S. 207—209 noch oft (S. 209 Nr. 5 sogar *solvendum*). Sollte dies wirklich in der Handschrift stehn? Sonst haben die Schreinskarten richtig *solvendis* (z. B. S. 223 Nr. 8). An anderen Stellen macht Höniger auch durch ein »so« auf grammatische Fehler aufmerksam. Erscheint ihm *solvendam* in jenen Fällen als grammatisch korrekt? Wie bemerkt, die große Zahl der Druckfehler ruft das Gefühl der Unsicherheit hervor. Vgl. noch S. 306 Nr. 8 u. 9[1]). Was im übrigen die eigentlichen Editionsaufgaben angeht, so ist Ref. mit der Einreihung der Schreinsurkunden des Immunitätsbezirks Unterlahn (Erzbischof Anno hatte diesen Bezirk eximiert und die Gerichtsbarkeit darin seinem Zöllner Ludolf übertragen) unter die Schreinskarten der Brigidengemeinde nicht einverstanden. Höniger erklärt Unterlahn in Bezug auf das Schreinswesen für einen Unterbezirk der Brigidengemeinde und beruft sich zum Beweise auf ein Memorienbuch der Pantaleonsabtei aus dem 13. Jahrhundert, welches von einem in der Schreinskarte von Unterlahn notierten Besitztitel sagt: *et hoc ita expressum in carta officialium s. Brigide invenitur.* Allein die Angabe des Memorienbuches ist nachweislich falsch: die Karte, welche jenen Besitztitel enthält, ist nicht die der officiales s. Brigide, wie ein Vergleich der Karte von Unterlahn mit den Brigidenkarten lehrt. Wollte man aber etwa sagen (was die Meinung Hönigers zu sein scheint): »in dieser bestimmten Form gibt das Memorienbuch zwar etwas unrichtiges an, aber man darf daraus entnehmen, daß man die Vorstellung einer allgemeinen Ueberordnung des Brigidenschreins über den Immunitätsschrein hatte«, so wäre das eine unkritische Kombination. Wir haben keinen Grund zu der Annahme, daß der Immunitätsbezirk, welcher später ein selbständiges Schreinsamt nachweislich gehabt hat, im 12. Jahrhundert abhängig gewesen ist. Für die Selbständigkeit spricht auch, daß die Karte von Unterlahn getrennt von den Brigidenkarten aufgefunden worden ist (S. 291), daß der Schreiber und die Formeln der ersteren von denen der letzteren verschieden sind (S. 298). Worin die Unterordnung des Immunitätsbezirkes zum Ausdruck kommen soll, hat Höniger übrigens versäumt darzulegen.

1) Auch sonst findet sich manches inkorrekte. Im Jahre 1159 läßt Höniger schon einen »Rat« (S. 7) in Köln existieren! Vgl. ebenda und S. 215 die Ausführungen über die angebliche Bedeutung des Beschlusses von diesem Jahre.



Digitized by Google

Die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Einleitung, welche für den Schluß des ersten Bandes angekündigt war, verheißt Höniger jetzt mit dem zweiten Bande bringen zu wollen. Im folgenden suchen wir in kurzen Andeutungen die Bedeutung zu skizzieren, welche der neuen Publikation zukommt.

Der Wert von Aufzeichnungen über Veränderungeu in den städtischen Liegenschaften für die Lokal-, Rechts-, Wirtschafts- und allgemeine Kulturgeschichte ist wiederholt sehr treffend auseinandergesetzt worden. Wenn aber jede Publikation dieser Art großen Wert besitzt, so dürfen wir kühn behaupten, daß die vorliegende schon allein deshalb, weil sie älteres Material als alle anderen bringt, alle anderen an Wert übertrifft. Aus dem 12. Jahrhundert haben wir auch für Städte von sehr früher Entwickelung sonst nur ein mehr oder weniger dürftiges Material. Köln liefert dagegen in seinen Schreinskarten schon für das 12. Jahrhundert eine solche Fülle von Stoff, wie sie nicht viele Städte selbst für die späteren Jahrhunderte besitzen. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß uns die Schreinskarten ein farbenreiches Bild von dem Kölner Leben des 12. Jahrhunderts gewähren.

Vor allem lernen wir die Verteilung des Grundbesitzes und die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung kennen; nach den Schreinskarten und den sich daran anschließenden Schreinsbüchern läßt sich die Entwickelung des Patriciats darstellen [1]). Sodann sind sie eine vorzügliche Quelle für die Erkenntnis des Privatrechts, insbesondere des ehelichen Güterrechts. Wenn sie Aufzeichnungen über diese Verhältnisse enthalten, so ist das ihre eigentliche Bestimmung. Indessen durch beiläufige Erwähnungen eröffnen sie uns einen Blick auch auf ganz andere Gebiete. Zunächst sind die Namen [2]) eine Fundgrube: Namen wie *Rupertus Saxo*, *Theodericus Metensis*, *Petrus Longobardus* zeigen uns die Herkunft der in die Stadt wandernden Personen. Es werden ferner die Straßen Kölns genannt: *platea Saxonum*, *platea ducis* u. s. w. Das Leben auf dem Markte wird uns anschaulich, wenn

1) Vgl. Ernst Kruse, Die kölner Richerzeche, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, german. Abteilung, Band 9, S. 160. Für Straßburg zeigt Al. Schulte, daß in den Händen der Geschlechter sich fast der gesamte Grundbesitz in der Stadt befindet, daß die Handwerker Hofstätten von den Geschlechtern zu Erbleihe haben (UB. der Stadt Straßburg III, Einleitung S. 10). Dieser Nachweis widerlegt, nebenbei bemerkt, die hergebrachte Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte vollständig.

2) Interessant ist der Name *Theodericus Hovemeistir* (oder ist Hofmeister hier Berufsbezeichnung?) S. 324, Nr. 19. Vgl. dazu Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt S. 6. — In vielen Namen findet der Volkshumor seinen Ausdruck; vgl. z. B. den Hermann Bierbauch S. 112, Nr. 3.

Digitized by Google

wir z. B. lesen: *Hermannus ... exposuit Alberto ... statiunculam in foro, in qua ipse stat, pro 13 marcis a festo s. Petri in augusto ad annum* (S. 118 Nr. 13). Ebenso gewinnen wir ein Bild von den Einrichtungen des Hauses und den nachbarlichen Streitigkeiten (vgl. z. B. S. 230, Nr. 21: *nemo obstruet lumen domus*). Teils bei Lokalitätsangaben, teils bei Bezeichnungen der Personen nach ihrem Berufe werden uns die damals in Köln vorhandenen Gewerbe genannt: die *cirotecarii, sellatores, venditores pannorum* u. s. w.; sogar ein *incisor salmorum* (S. 309, Nr. 1 u. 2). Die Wichtigkeit der Angaben über das Geldwesen ist ganz kürzlich von Kruse[1]) festgestellt worden. Gelegentlich wird die städtische Steuer (*zecz*) erwähnt (S. 224, Nr. 14). Dabei ist es bemerkenswert, daß dieselbe von dem Eigentümer auf den mit dem Grundstück beliehenen abgewälzt wird[2]). Weiter sind die Schreinskarten und Schreinsbücher als Ganzes eine schätzenswerte Quelle für die Geschichte des städtischen Schreibwesens[3]).

In die Rechtsverhältnisse des übertragenen Grundbesitzes[4]) gewähren uns die Schreinsurkunden leider nicht einen so klaren Einblick, wie wir es wünschen möchten. Denn abgesehen von dem wenig korrekten Sprachgebrauch erwähnen sie insbesondere die Rechte des Obereigentümers nur teilweise. Indessen geben sie immerhin auch hierüber eine reiche Belehrung. Arnold hat bekanntlich den Satz aufgestellt, daß die Erbleihe in den Städten aus der Leihe zu Hofrecht hervorgegangen, daß der gesamte Grund und Boden ursprünglich im Besitz einiger Grundherren gewesen und erst durch die Vermittelung der Erbleihe mobilisiert worden sei. Wie dieser Satz sich überhaupt durch zahlreiche innere und äußere Gründe widerlegen läßt[5]), so liefert insbesondere auch die Verteilung des Grundbesitzes in Köln einen Gegenbeweis. Das Material, welches uns namentlich in den Schreinsurkunden zur Verfügung steht, zeigt

1) Kruse, kölnische Geldgeschichte bis 1386, S. 19.

2) Gobbers, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., germ. Abt., Bd. 4. S. 170. Ennen, Gesch. der Stadt Köln I, 606.

3) Interessante Mitteilungen darüber bei Keussen, die kölner Revolution 1396. Vgl. ferner Ermisch a. a. O. und Lacomblet, UB. II, Nr. 273.

4) Beispiele, welche für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse des übertragenen Grundbesitzes lehrreich sind, hat bereits Uhlirz in einer Besprechung der ersten Lieferung (Mitteil. des Instituts für öst. G. F. 1886, S. 166 ff.) zusammengestellt. Dazu mögen aus den folgenden Lieferungen hier hinzugefügt werden: S. 121 Nr. 11 (Zustimmung des Leiheherrn bei Handänderung); S. 224 Nr. 11 und 249 Anm. 2 (Erwähnung der Vorheuer).

5) Gobbers a. a. O. 140. Hist. Zeitschr. Bd. 58, S. 241 ff. und Bd. 59, S. 234 ff. Vgl. neuerdings auch R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 599.

Digitized by Google

eine große Masse von einzelnen, von jedem Hofgericht unabhängigen Grundbesitzern bereits in einer Zeit, in welcher nach Arnold die Gewalt einiger weniger Grundherren sich noch über das ganze Areal der Stadt ausdehnt. Man könnte freilich einwenden (wie es thatsächlich vielfach geschieht), daß doch in einer weiter zurückliegenden Zeit das kölner Areal vielleicht in einigen wenigen Händen concentriert gewesen sein mag. Dagegen wären aber die allgemeinen Momente geltend zu machen, daß erstens große einheitliche Besitzkomplexe im deutschen Mittelalter überhaupt kaum vorkommen, und zweitens in einer Stadt wie Köln, in der gewis seit der Römerzeit Handel und Gewerbe dauernd eine gewisse Bedeutung gehabt haben, der Grundbesitz schwerlich stärker als auf dem platten Lande concentriert gewesen ist. Wir wollen uns hier noch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Urkunden für unsern Beweis verfügbar machen, welche der Herausgeber uns zu entziehen droht, nämlich die Urkunden des schon erwähnten Schreinsbezirkes Unterlahn. Die allgemeine Natur dieses Immunitätsbezirkes festzustellen hat auch in anderer Beziehung Interesse. Höniger meint, ›daß das Immunitätsgebiet erst, nachdem die Gebäude überwiegend in Einzelbesitz gelangt waren, ... in den freien Verkehr trat‹ (S. 291). Leider hält er sich hier wieder einmal für zu vornehm, seine Gedanken reinlich und klar darzulegen. Der Sinn jenes Satzes aber dürfte wohl der sein (vgl. auch S. 291 Anm. 1), daß der Bezirk Unterlahn ursprünglich ein großer Frohnhof, sein Areal nicht im Besitz einer Mehrzahl, sondern eines einzigen gewesen sei. Zu dieser Annahme liegt nun aber keine Veranlassung vor. Das Privileg Erzbischof Annos verleiht erstens nichts weiter als die Gerichtsbarkeit; es verleiht nicht *domicilia*, sondern nur die Gerichtsbarkeit *de domiciliis in foro, que dicuntur lan.* Der Erzbischof spricht nicht von einem Eigentum des Inhabers der Gerichtsbarkeit an dem gesamten Areal des Bezirkes; ein solches wird durch die Form des Ausdruckes eher ausgeschlossen (wie auch sonst kein Zeugnis dafür geltend gemacht werden kann)[1]. Und zweitens wird der Grund und Boden in dem Bezirk Unterlahn (ganz abgesehen von der Eigentumsfrage) schon in der Zeit der Erteilung des Privilegs von einer Mehrzahl wirtschaftlich genutzt: es handelt sich um eine Anzahl *domicilia*, die *in foro* stehn. Hiernach läßt sich dieses Immunitätsgebiet in keiner Weise mit einem ländlichen Hofgerichtsbezirk vergleichen. Der Erzbischof hat einen Häuserkomplex zu einem besonderen Gerichtsbezirk zusammengefaßt und diesen aus irgend einem uns nicht mehr bekannten Grunde

1) *possidebamus* bezieht sich natürlich auf *hec iura*, resp. auf *iudicare*.

Digitized by Google

(vielleicht — was ja der gewöhnlichste Grund solcher Maßnahmen war — um einen Geldvorschuß zu decken) dem Zöllner Ludolf übertragen. Nichts berechtigt also zu der Annahme, daß irgend jemals in Unterlahn Hofrecht (welches nur da vorhanden sein kann, wo der Gerichtsherr zugleich Eigentümer des dem Gericht unterworfenen Grund und Bodens ist) gegolten hat. Wir heben dies namentlich hervor, um zu verhindern, daß der Gerichtsbezirk Unterlahn als Beweis für die Arnoldsche Theorie verwertet wird [1]).

Die kölner Schreinsurkunden sind, wie bemerkt, schon deshalb wertvoller als alle ähnlichen Aufzeichnungen, weil sie älter sind. Sie haben aber noch einen zweiten allgemeinen Vorzug darin, daß sie Aufzeichnungen von Gemeindeorganen sind. Das Gemeindewesen des Mittelalters ist noch keineswegs allseitig erforscht; es gilt hier noch manche Entdeckung zu machen. Speciell mit den Einrichtungen der Stadtgemeinde und ihrem Verhältnis zum Staat hat man sich bisher verhältnismäßig zu wenig beschäftigt. Allerdings ist es ja ein auszeichnendes Merkmal der mittelalterlichen Stadt, daß sie nicht blos Gemeinde, sondern zugleich Bezirk des öffentlichen Gerichtes ist; die besondere Aufmerksamkeit, die man dem Stadtgericht widmet, ist daher wohl berechtigt. Allein in erster Linie ist die Stadt, auch die mittelalterliche, immer Gemeinde; die Stadtgemeindeverfassung bleibt deshalb immer das wichtigste Kapitel der Stadtverfassung. Eben darum kommt den kölner Schreinsurkunden als Aufzeichnungen von Gemeindeorganen ein so hoher Wert zu. Vergleichen wir sie z. B. mit den erhaltenen Urkunden über Grundbesitzübertragungen aus Straßburg, welche im dritten Bande des straßburger Urkundenbuchs publiciert sind. Diese unterscheiden sich von den kölner Schreinsurkunden zum Vorteil dadurch, daß sie von den Rechtsverhältnissen des übertragenen Grundbesitzes ein klareres Bild gewähren. Indessen sie gehn der überwiegenden Mehrzahl nach von anderen Behörden als den Gemeindeorganen aus, hauptsächlich nämlich von dem bischöflichen Officialat; über Gemeindewesen enthalten sie deshalb nur sehr wenig. Weiter gibt es eine große Anzahl von Städten, in welchen das Schöffenkollegium die freiwilligen Rechtsgeschäfte als Liegenschaften beurkundet; die darüber gemachten Aufzeichnungen führen den Namen »Schöffenbücher«; aus diesen können

1) Arnolds Theorie von dem Ursprung der Erbleihe läßt sich also jedenfalls nicht halten. Wenn man andererseits die Erbleihe aus der Zeitleihe abgeleitet hat, so ist das wohl auch nicht richtig. Erbleihe und Zeitleihe kommen gleichzeitig in den kölner Schreinskarten vor. Es können besondere wirtschaftliche Verhältnisse für die Anwendung der einen oder anderen Form schon von Anfang an entscheiden. Vgl. auch Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 937 ff.

Digitized by Google

wir für die Erkenntnis der Gemeindeverhältnisse natürlich so gut wie nichts entnehmen. Sodann werden jene Rechtsgeschäfte in vielen Städten allerdings vor dem Rate vorgenommen. Allein in einem Teile dieser Städte fungiert der Rat bei solchen Akten nicht als Gemeindeorgan, sondern als Gerichtsausschuß. In anderen Städten fungiert er dabei wohl als Gemeindeorgan; es handelt sich jedoch in den meisten Fällen, wie es scheint, nicht um eine ursprüngliche Kompetenz der Gemeinde; das Gemeindeorgan hat sie vielmehr erst im Laufe der Zeit dem Schöffenkollegium abgenommen. Köln ist die einzige Stadt, von welcher man bis jetzt mit Sicherheit behaupten darf, daß die Kompetenz ihrer Gemeindeorgane für freiwillige Rechtsgeschäfte an Immobilien ursprünglich, nicht abgeleitet ist; bei welcher die Annahme der Uebertragung dieser Kompetenz von dem kölner Schöffenkollegium auf die Gemeindeorgane absolut ausgeschlossen ist. Es wird zwar vielleicht auch noch für manche andere Stadt dasselbe nachgewiesen werden [1]). Groß wird die Zahl solcher Städte jedoch nicht sein; jener Kompetenz der Gemeindeorgane traten nämlich besondere, sehr wirksame Umstände hindernd in den Weg [2]).

Dieser eigenartige Vorzug der kölner Schreinsurkunden macht sie in mehr als einer Hinsicht zu einer wichtigen Quelle für die Erkenntnis des Gemeindewesens.

Zunächst dürfen wir die Thatsache an sich, daß die kölner Sondergemeinden jene Kompetenz besitzen, als Beweis für den Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde ansehen. In der Landgemeinde, dem Dorfe, werden im Mittelalter nachweislich unter dem Zeugnis der Nachbarn Auflassungen von Grundbesitz vorgenommen. Ebenso ist es in den kölner Sondergemeinden: die Auflassungen erfolgen vor den Nachbarn, damit man sich später für den geschehenen Eigentumswechsel auf das Gemeindezeugnis berufen kann. Lamprecht [3]) behauptet freilich: ›in der Anschreinung ... liegt eins der ersten positiven Ergebnisse der städtischen Emancipation vom alten ländlichen Recht vor‹; die Schreinskarten sind ›ein neues, specifisch städtisch-rechtliches Beweismittel‹. Er meint also, wie man sieht, daß man die Schreinseintragungen vor Gericht als Beweismittel verwenden konnte [4]). Man braucht jedoch nur eine einzige Schreinseintragung zu lesen, um sich von dem Irrtum dieser Ansicht zu

1) Vgl. meine Entstehung der Deutschen Stadtgemeinde S. 81, Anm. 235 a.

2) a. a. O. S. 80 ff.

3) S. S. 834 Anm.

4) In Straßburg finden wir seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, daß der Urkundenbeweis vor Gericht vollgiltig ist. UB. der Stadt Straßburg III, Einl. S. 22.

Digitized by Google

überzeugen. Wendungen wie: ›*dederunt in testimonium civibus amam vini*‹ kehren beständig wieder. Es ist durchaus nur das einfache alte Zeugnis der Nachbarn, das man zu erhalten wünscht[1]). Allerdings weisen die Schreinskarten insofern einen Unterschied zwischen Stadt und Land auf, als hier in den städtischen Gemeinden über die von den Nachbarn zu bezeugende Handlung eine schriftliche Aufzeichnung gemacht wird, während auf dem Lande wohl alles mündlich geschieht[2]). Der gesteigerte, in Köln (wie die Schreinskarten lehren) geradezu überraschend lebhafte Verkehr mit Immobilien machte die Verwendung der Schrift in der städtischen Verwaltung notwendig. Aus rein praktischen Gründen, zum Zweck der Erleichterung des Gemeindezeugnisses, schritt man zur Aufzeichnung[3]). Aber rechtlich besteht durchaus kein Unterschied zwischen dem Zeugnis, das durch die Schreinskarten fixiert wird, und dem Zeugnis der Nachbarn in der Landgemeinde. Die Schreinseintragung ist nur eine notitia testium[4]). Der Zeugenbeweis steht noch unerschüttert da. Deshalb ist es auch irreführend, wenn man, wie es meistens geschieht, die kölner Schreinskarten und -bücher als Grundbuchakten bezeichnet. Denn bei diesen ist im Gegensatz zu jenen die Eintragung das entscheidende. Nur als Vorläufer der Grundbücher können die Schreinsbücher gelten.

Einen weiteren Beleg für den Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde liefern die kölner Schreinskarten durch die technischen Ausdrücke, mit denen sie die Mitglieder der Sondergemeinden und das Bürgerrecht in denselben bezeichnen. Jene nennen sie *vicini* (z. B. S. 218 u. 223), d. h. wörtlich: Nachbarn, Bauern; dieses *gebuirschaf*, d. h. wörtlich: Bauerschaft[5]). Sie fassen also die kölner Sondergemeinden recht eigentlich als Bauerschaften auf[6]).

1) Vgl. Kruse, Richerzeche 205.

2) Ueber die spätere Zeit vgl. übrigens Gierke, Genossenschaftsrecht I, 612 Anm. 85.

3) Liesegang, Sondergemeinden Kölns 19.

4) Vgl. UB. der Stadt Straßburg a. a. O. S. 13 ff.

5) Vgl. Kruse, Richerzeche 186 Anm. 3; meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 38.

6) Die kölner Sondergemeinden werden auch Kirchspiele (Parochien) genannt. Es handelt sich jedoch dabei nur um eine Benennung; es ist ein Irrtum, wenn Höniger den Kirchspielen eine kommunale Bedeutung zuschreibt (s. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 54 f.). Dasselbe Verhältnis wie in Köln finden wir in Erfurt. Hier führen die Sondergemeinden zwar auch den Namen »Pfarre«, haben aber mit der Parochialeinteilung der Stadt nichts zu thun, sind ihrem Wesen nach durchaus gewöhnliche deutsche Gemeinden. Dies nachgewiesen zu haben ist das Verdienst von Vollhaum, die Specialgemeinden der Stadt Erfurt

Digitized by Google

Wie über den Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde belehren uns die Schreinsurkunden auch über die inneren Einrichtungen der kölner Sondergemeinden. Kruse hat danach bereits die Entwickelung des Gemeindevorstandes geschildert[1]). Die Vorstände der Sondergemeinden interessieren uns nicht blos um ihrer selbst willen, sondern auch deshalb, weil die viel besprochene Richerzeche, welche bekanntlich eine Zeit lang das wichtigste Organ der kölnischen Gesamtgemeinde gewesen ist, eine Analogiebildung nach ihnen zu sein scheint[2]).

Endlich gewähren die Schreinskarten uns ein Bild von dem Verhältnis der mittelalterlichen Gemeinde zum Staate. Wir können auch hier bereits auf eine von Kruse unternommene höchst interessante Untersuchung verweisen[3]). Derselbe stellt hauptsächlich nach den beiden ältesten Karten der Martinsgemeinde zahlenmäßig fest, daß von einem Eingreifen des Staates in die Gemeinde keine Rede ist, die letztere ganz unabhängig neben ihm steht. Dieser auf Grund der Schreinskarten geführte Nachweis wird immer genannt werden, so oft man von dem Verhältnis der mittelalterlichen Gemeinde zum Staate spricht.

Es bedarf nach dem bisher gesagten keiner längeren Auseinandersetzung mehr, daß der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, welche die Edition der Schreinskarten beschlossen und ermöglicht hat, damit ein bleibendes Verdienst gesichert ist.

(Erfurt 1881). Höniger (Jahrbücher für Nationalökonomie Band 42, S. 567 A. 3) hält sich freilich für berechtigt, über die thatsächlich abschließende Untersuchung Vollbaums mitleidig zu bemerken: »die Arbeit dürfte eine Neubearbeitung des Gegenstandes recht wesentlich erleichtern«. — Die Schrift Vollbaums hat deshalb einen ganz besonderen Wert, weil sie die praktische Bedeutung der Frage, ob die Erfurter Specialgemeinden Kirchengemeinden gewesen sind, für die Neuzeit zeigt.

1) Kruse, Richerzeche 186 ff.

2) Kruse a. a. O. bestreitet dies. Vgl. jedoch Quiddes Zeitschrift I, S. 446.

3) Kruse a. a. O. 204 ff. Zu den Bemerkungen Kruses über die *missio in bannum* a. a. O. 207, vgl. Wilh. Sickel, zur Geschichte des Bannes, S. 27 (Marburger Programm vom 17. Okt. 1886).

Königsberg i. Pr. G. v. Below.

Digitized by Google

**Kaftan, Julius, Dr. und Professor der Theologie, Die Wahrheit der christlichen Religion. Basel, Detloff, 1888. X, 586. 8°. Preis M. 9.**

Seinem ersten Werke über ›das Wesen der christlichen Religion‹, das im vorigen Jahre in zweiter Auflage erschienen ist, hat der Verf. nunmehr ein zweites folgen lassen, welches einerseits an das erste sich aufs engste anschließt, andererseits auf einen dritten Band vorbereitet, welcher die systematische Darstellung des christlichen Glaubens enthalten soll. Der jetzige zweite Band steht in der Mitte zwischen der Religionsphilosophie und der Glaubenslehre als Apologetik des christlichen Glaubens.

Ehe wir nun auf eine genauere Darstellung und Beurteilung dieses Buches eingehn, bemerken wir, daß unsere Arbeit mit der Anzeige, welche die 2. Auflage des 1. Bandes in diesen Blättern (Gött. gel. Anz. 1888 S. 528—543) gefunden hat und vom Verf. in der Vorrede des nun vorliegenden 2. Bandes (S. VIII) scharf zurückgewiesen worden ist, in keinem Zusammenhange oder Abhängigkeitsverhältnis steht. Denn die Anschauung, welche der Ref. vertritt, bewegt sich so ziemlich in derselben Richtung, welche der Verfasser einschlägt, so daß wir im allgemeinen den Hauptzielen und den Grundgedanken des Verfassers beistimmen, wenn wir auch manches, was uns auf dem Wege zu diesem Ziele begegnet, uns nicht anzueignen vermögen.

Wir können jedoch in die Besprechung des Kaftanschen Buches nicht eingehn, ohne uns vorher einer besonderen Aufgabe zu entledigen, welche sich bezieht auf die Stellung, welche Kaftan mit seinem Buche in der Geschichte der Theologie einnimmt. Der Verf. ist nämlich sehr lebhaft erfüllt von dem Gefühle der Notwendigkeit, aber auch der Verantwortlichkeit, das sich an das Einschlagen einer ganz neuen Methode unter gründlicher radikaler Aufräumung mit den früheren hergebrachten Methoden anknüpft. Ich glaube, dem Verf. etwas zur Entlastung und Beruhigung beitragen zu können und zu sollen, wenn ich ihn darauf hinweise, daß schon vor ihm und nicht auch erst in der Ritschlschen Schule die Notwendigkeit einer gänzlichen Reform der Methode der Glaubenslehre ausgesprochen und diese Reform durchzuführen versucht worden ist. Es sind alte und neue Namen, die hier zu nennen sind. Ich führe unter den älteren an ein Buch, das mir sehr mit Unrecht vergessen scheint: Rettberg, die christlichen Heilslehren nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche apologetisch dargestellt, Leipzig, F. A. Barth 1838, ein Werk, in welchem der berühmte Kirchengeschichtschreiber Deutschlands in einfacher, schlichter, feiner Form gerade den glaubbaren Glauben zur Darstellung bringt, mit grundsätzlicher Ablehnung

Digitized by Google

alles dessen, was in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Thatsachen und Gedanken des christlichen Heilsglaubens steht. Gehn wir dann herab auf die jüngere Zeit, so finden wir in den ›Zehn Gesprächen über Philosophie und Religion‹ von dem bekannten Fürsten Ludwig Solms im Jahre 1850 dieselben Forderungen gegen die idealistische Metaphysik zu Gunsten der Glaubenserkenntnis ausgesprochen, welche Kaftan hier vorträgt. Und der Jenenser Theologe L. J. Rückert, ein Theologe, der in seiner Methode, wie in seinem ethischen Pathos an den größten Ethiker Deutschlands, an J. G. Fichte, erinnert, hat in seiner ›Theologie‹ mit dem praktischen Teil der Kantschen Philosophie den Hebel eingesetzt, um das praktische Ideal herauszugestalten und in den Thatsachen der Offenbarung in Christus seine Erfüllung zu finden. Es hat mich doch, um das noch einzuflechten, ganz eigentümlich angemutet, als ich den Vortrag über den ›Begriff der Offenbarung‹ von W. Herrmann, Prof. in Marburg, im Jahr 1887 vor der theologischen Konferenz zu Gießen gehalten, las und an die Stelle S. 26 kam, wo er die Bedeutung der Worte Jesu beim letzten Mahle an seine Jünger bespricht, daß ich hier Gedankengängen begegnet bin, welche L. J. Rückert in seiner ›Theologie‹ schon im Jahr 1851 mit aller nur wünschenswerten Klarheit ausgesprochen und dann in seinem Büchlein ›der Rationalismus‹ S. 112 und 159 mit derselben Bestimmtheit wiederholt hat. Und wenn vollends Alexander Schweizer im Jahre 1863 in der Vorrede zum 1. Band seiner Glaubenslehre (1. Auflage) das vernichtende Wort hinausgeschleudert hat: ›Einst haben die Väter ihren eigenen Glauben bekannt, jetzt hingegen müht man sich ab, ihre Bekenntnisse zu glauben‹, wenn er ferner von dem ›dringenden Bedürfnis‹ redet, einen ›wirklich glaubbaren Glauben zu lehren‹, wenn er endlich diesem Bedürfnis nach seiner Kraft in seiner ›Glaubenslehre nach protestantischen Grundsätzen‹ Abhilfe schafft, — dann ist der Beweis doch sattsam erbracht, daß schon vor und außerhalb der Ritschlschen Schule die Erkenntnis sehr lebendig gewesen ist, mit der alten Methode sei gründlich aufzuräumen und dieselbe durch eine andere zu ersetzen. Gerade darin, daß Alex. Schweizer forderte, das dogmatisch-metaphysische Christentum ins ethisch-historische Christentum hinüberzuleiten, daß er, die Schleiermachersche Subjektivität abstreifend, auf die Kantsche Ethik zurückgriff, berührt sich die Arbeit des Zürcher Theologen mit derjenigen Kaftans aufs allerengste.

Ich führe das alles — verhältnismäßig aber doch nur wenige Beispiele — an, durchaus nicht in der Absicht, irgend etwas an dem Unternehmen Kaftans und an seinem Mute dazu verkleinern zu wollen. Denn abgesehen davon, daß Kaftan die Dringlichkeit des Bedürf-

Digitized by Google

nisses nach einer neuen Methode des Glaubensbeweises und der Glaubenslehre mit den genannten Theologen teilt, bietet ja sein Buch selber eine solche Lösung des Problems, daß es ebensowohl durch die Geschlossenheit und Umsicht der Beweisführung, wie durch die sprudelnde Fülle neuer Gedanken einen Reichtum von Anregungen bietet, der sich auf alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft, historische, systematische, praktische Theologie erstreckt und unter denen ich besonders diejenigen hervorhebe, welche auf eine völlige Umgestaltung der Symbolik hinauslaufen. Wenn ich diese Zeugen aufgerufen habe, so geschah es vielmehr in der Absicht, einmal zu zeigen, in welcher Gesellschaft sich Kaftan bewegt. Sicherlich ist es nicht die schlechteste; aber die Männer, die zu ihr gehörten, giengen alle ihren Weg stark abseits von dem großen Haufen der vulgären Theologie. Doch gerade die Selbständigkeit, womit sie das alte Geleise verließen und neue Wege und Methoden einschlugen, unbekümmert um das Ketzergeschrei, das sich gegen einen Rückert und Schweizer erhob, gibt ihrem und dem daran sich anschließenden Bestreben Kaftans die Bürgschaft des Sieges.

Es handelt sich für den Apologeten um die Frage: kann und wie kann die Wahrheit der christlichen Offenbarung bewiesen werden? Aber der Beweis, der geführt werden soll, muß ein objektiver sein; denn mit einem bloß subjektiven Beweise, mit einer Appellation an das subjektive Wahrheitsgefühl kommen wir nicht aus, wenn der Beweis, der zu liefern ist, diesen Namen verdienen soll. Auf welchem Wege kann nun dieser Beweis geliefert werden? Der Weg des Beweises ist an und für sich schwierig, da es sich um Glaubenswahrheiten, um Werturteile handelt, an denen der Wille, die Freiheit beteiligt ist, während der wissenschaftliche Beweis keine Rücksicht auf Werturteile nehmen soll. Die gewöhnliche Methode nun, welche vom Glauben absehend, den Glaubensinhalt als objektive Erkenntnis faßt und mit der übrigen Erkenntnis beweisend zusammenstellt, wird verworfen und ein anderer Weg eingeschlagen mit Beibehaltung des Glaubensgehaltes der christlichen Erkenntnis. Denn es ist 1) nicht Sache der objektiven theoretischen Erkenntnis, die letzten und höchsten Fragen nach Zweck und Ursache der Welt zu beantworten; dazu gehört vielmehr ein durch eine praktische Idee normierter Glaube; 2) die christliche Idee vom Gottesreich entspricht den Forderungen der Vernunft als ein oberstes Princip des Weltverständnisses, daher darf der durch diese Idee beherrschte Glaube als praktischer Vernunftglaube allgemein gelten. 3) Der christliche Glaube bewährt sich als objektive Wahrheit dadurch, daß er auf göttliche

Digitized by Google

Offenbarung in der Geschichte gegründet ist. — Damit hat der Verf. sich selber Weg und Ziel vorgezeichnet und zugleich eine von der gewöhnlichen Dogmatik gänzlich abweichende (doch, wie oben schon gezeigt wurde, schon früher geforderte und durchgeführte) Bestimmung gefunden, daß sie nicht Wissenschaft von den Objekten des christlichen Glaubens, sondern wissenschaftliche Darstellung des christlichen Glaubens selbst sein soll.

Hier könnte nun freilich alsbald eingewendet werden: verhält es sich so mit der Dogmatik, daß sie nicht wissenschaftliche Erkenntnis der Objekte des Glaubens ist, sondern wissenschaftliche Darstellung des christlichen Glaubens selber: so hängt ja der christliche Glaube in der Luft, da man doch vor allen Dingen wissen muß, ob die Objekte, auf welche sich der christliche Glaube bezieht, auch thatsächlich existieren. In der Beantwortung dieser Frage unterscheidet sich nun eben Kaftan von dem bisherigen Beweisverfahren der theoretischen Erkenntnis, indem er eben jenes andere Verfahren einschlägt. Doch ist bei ihm die Verwerfung des seitherigen Verfahrens durchaus kein Axiom, sondern er führt im ersten Teil seines Buches, welcher die Geschichte des Dogmas von seiner Entstehung bis zu seiner gänzlichen Zersetzung in scharfsinnigster und knappster, nur für seinen Zweck berechneten Weise schildert, den Beweis, daß gerade diese schon mit dem Eindringen der Logosidee, durch welche das historische Christusbild verdrängt wird, beginnende Verquickung der Glaubenserkenntnis mit dem Interesse der rein theoretischen Erkenntnis, welches neben einer rationalistisch-moralisierenden Richtung der antiken Popularphilosophie im Altertum das Wesen des höchsten Guts ausmacht, die wirkliche Glaubenserkenntnis immer wieder zurückdrängt und zersetzt. So wird das sich bildende Dogma nicht ein reiner Ausdruck des christlichen Glaubens, sondern es ist ›der mit dem geistigen Inhalt des antiken Lebens und in den geistigen Formen dieses Lebens zum Ausdruck gebrachte Christenglaube‹. Es tritt eine vollkommene Verkehrung des Beweisverfahrens ein und durch die Logosidee wird der Schwerpunkt vom geschichtlichen Christus, der das Reich Gottes gegründet hat, in den Christus verlegt, der als der ewige Logos Gottes der Mittler der Weltschöpfung gewesen ist, so daß das evangelische Lebensbild Christi zu allen Zeiten mit dieser Lehre nur mühsam und künstlich hat ausgeglichen werden müssen. Es würde natürlich zu weit führen, in die einzelnen scharfsinnigen Ausführungen des Verf.s sich einzulassen; doch wird das Endergebnis seiner Untersuchung über die Entstehung des Dogmas dahin zusammengefaßt werden können: die Verquickung des christlichen Glaubens mit der Logosspekulation bringt zugleich (d. h. neben

Digitized by Google

der Verdrängung der geschichtlichen Person Christi) einen inneren Widerspruch, da die Spekulation einzelnen geschichtlichen Ereignissen eine wesentliche und entscheidende Bedeutung nicht beilegt und nicht beilegen kann, wogegen der christliche Glaube auf der Offenbarung Gottes in der Geschichte, im geschichtlichen Leben Christi besteht. Dagegen wird das Geschichtliche ein irrationales Element im Dogma. Weltschöpfung und Menschwerdung treten in eine falsche Kombination. An die Stelle der Offenbarungsgeschichte tritt ein Komplex hyperphysischer Ereignisse, durch welche das katholische System sich in der Welt begründet hat. Die Geschichte wird zu einer Logosmythologie, zu einem Drama zwischen Himmel und Erde. — Auf eine genauere Darstellung der ›Entwicklung der Theologie‹ im Mittelalter mit ihren patristischen Voraussetzungen müssen wir, obgleich sie außerordentlich belehrend ist, an dieser Stelle verzichten. Den Hauptraum nimmt in derselben Thomas von Aquino mit seiner Unterscheidung von beweisbaren und unbeweisbaren Dogmen, mit seinem echt römisch-katholischen äußerlichen Dualismus und Supranaturalismus ein, und zwar deswegen, weil seine Anschauung, wie sie besonders in der *summa contra gentiles* ausgesprochen ist, einen maßgebenden Einfluß auf die protestantische Ausbildung der Lehre von Melanchthon an, dann insbesondere auf die prot. Orthodoxie gefunden hat. Denn das ist ja eben der Zweck des Abschnitts ›die orthodoxe Dogmatik‹ nachzuweisen, wie gar bald die neuen Principien der Reformation mit dem Zurückgehn auf die Offenbarung Gottes in Christus und auf den Heilsglauben verloren gegangen sind durch den Uebergang vom kirchlichen Grundsatz der Reformation zum theologischen Schulprincip im Betrieb der Theologie, deren Grundsätze immer mehr mit denen der Scholastik übereinstimmen. Denn wenn auch Luther das reformatorische Grundprincip vornehmlich in seinen Predigten durchaus zutreffend ausgesprochen hat — deshalb gebe ich auch W. Herrmann in seinem Buch ›der Verkehr des Christen mit Gott‹ vollkommen Recht, wenn er sich vor allem auf Luthers Predigten beruft, in denen der Strom der neuen Frömmigkeit viel reiner fließt, als in seinen polemischen Schriften — so ist doch nicht zu verkennen und hätte auch ausgesprochen werden sollen, daß er selber noch ganz in den Widersprüchen der Scholastik steckt. Wenigstens ergab mir die Untersuchung des Abendmahlsstreites zwischen Zwingli und Luther mehr als genug den Beweis in die Hand, wie gerade auch Luther an dem Widerspruch sich aufrieb, einerseits ein supranaturales und mysteriöses Dogma festhalten und andererseits es doch wieder in einer Art und Weise verständlich machen zu wollen, welche eine vollkommene Verdrehung und Ver-

Digitized by Google

kehrung biblischer Begriffe wie z. B. Fleisch in sich schloß. Wenn die Kärrner der lutherischen Orthodoxie gerade den scholastischen Schutt aus der Hinterlassenschaft Luthers als Hauptmaterial für ihren Neubau der Dogmatik mit besonderer Vorliebe verwendeten, so mußte freilich schließlich etwas herauskommen, was den ursprünglichen Intentionen der reformatorischen Bewegung gar nicht entsprach, nämlich die alte katholische Dogmatik mit einzelnen durch die reformatorischen Kirchen angebrachten Veränderungen und Umbildungen, aber keine wesentliche Neubildung aus dem Princip der Reformation heraus. Die weitere Entwickelung ›die Zersetzung des Dogmas‹ fördert dann eben in der Aufklärung die Unhaltbarkeit des ganzen Standpunkts zu Tage; denn indem mit dem der Scholastik eigentümlichen Princip, wonach das Wesen des höchsten Guts im Erkennen liegt, Ernst gemacht wird, wird einfach dasjenige, was als specifisch-christliche, übernatürliche Wahrheit gilt, bei Seite geschoben und das ganze Interesse wirft sich im Bunde mit einer moralistisch-rationalisierenden Philosophie auf das, was jedem natürlichen Verständnis klar und deutlich sein soll.

In dem Processe der Auflösung des kirchlichen Dogmas bildet die Kantsche Philosophie den entscheidenden Wendepunkt und zwar sowohl in negativer als auch in positiver Hinsicht. Denn in seiner Kritik hat er das ganze Fundament der bisherigen Theologie und auch der Aufklärungstheologie zerstört. Das überlieferte System war ja an den Gedanken geknüpft, daß der Mensch auf dem Wege des Erkennens und Wissens sein höchstes Gut suchen müsse und finden könne. Und dieser Grundgedanke ist es, dessen Herrschaft Kant gebrochen hat. Er hat die leitende Idee vom höchsten Gut aus jener Kombination mit dem Erkennen befreit; er hat sie statt dessen — das ist seine positive Leistung — in die engste Beziehung zum sittlich-thätigen Leben gesetzt. Denn der höchste Sinn der positiven Leistung Kants läßt sich dahin bestimmen, daß er den Grundgedanken der christlichen Religion, daß das höchste Ziel nur auf dem Wege der sittlichen Arbeit erreicht werden könne und daß auch die höchste Erkenntnis nur in und mit solchem Streben zu erlangen sei, zuerst als allgemein giltiges Princip ausgesprochen und durch seine Kritik des menschlichen Erkenntnisvermögens philosophisch begründet hat. So schließt sich Kaftan dem Gedanken Herrmanns an, daß zwischen der Reformation und dem Unternehmen Kants ein innerer Zusammenhang bestehe. Demnach kommt auch die Philosophie Kants dem Bedürfnis einer neuen Gestaltung der Glaubenslehre direkt entgegen. So hoch nun auch Kaftan das Epoche machende Verdienst Kants für eine Neugestaltung der Glaubenslehre stellt, so verkennt er doch

Digitized by Google

auch nicht die Mängel, welche der Durchführung dieses Princips bei Kant noch anhaften.

In diesem Zusammenhange ist nun auch die Rede von Schleiermacher, dem aber Kaftan, ohne an seinem Verdienst etwas schmälern zu wollen, doch im Verhältnis zu Kant den zweiten Rang zuweist, weil er Kant zum Vorgänger habe; ja Kaftan wirft ihm sogar eine Abweichung von der von Kant vorgezeigten Bahn vor, sofern er neben dem praktischen Glauben doch noch ein ›höchstes Wissen‹ in der Philosophie anerkenne, das sich doch nach der Logik der Sache als solches durchsetzen müsse, auch wenn Schleiermacher dasselbe nicht zum Maßstab des christlichen Glaubens gemacht wissen wolle. Die Frage, ob diese Voraussetzung Kaftans richtig ist, können wir auf sich beruhen lassen. Aber ich möchte doch auf einen Punkt aufmerksam machen, der zeigt, wie nahe Schleiermacher den Gedankengängen Kaftans steht. Denn wenn Schleiermacher (Kurze Darstellung 2. Aufl. § 5) die christliche Theologie bezeichnet als den ›Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d. h. ein christliches Kirchenregiment nicht möglich ist‹, so ist es ja eben eine praktisch normierte und nur auf dem Wege der gesellschaftlich-geschichtlichen Entwickelung zu verwirklichende Idee, welche der ganzen Theologie als Voraussetzung zu Grunde liegt. Wenn aber, was doch für einen Theologen sich selbst zu verstehn scheint, in der Idee der christlichen Kirche sowohl nach ihrer Seite als Vermittlerin des Heilsguts, als auch nach ihrer Seite als sich realisierender Heilsgemeinschaft die Idee des Reiches Gottes die treibende und normierende Kraft ist, so sollte es auch einleuchten, daß es doch eigentlich unthunlich ist, Kant gegen den Erneuerer der Theologie auszuspielen, denn die Begründung der christlichen Theologie auf eine praktisch normierte Idee ist doch das Verdienst Schleiermachers. Nur darf man nicht einseitig in den Positionen seines ›christlichen Glaubens‹ stecken bleiben, sondern muß auf seine ganze Auffassung der Theologie sich beziehen, insbesondere auf seine Ethik und seine praktische Theologie. Denn die Ansicht setzt sich doch allmählich durch, daß die Anregungen, welche Schleiermacher in seiner praktischen Theologie und in seiner Ethik gegeben hat, ebenso, wenn nicht noch tiefgehender und gründlicher wirken, als diejenigen, welche aus seiner Glaubenslehre stammen. Der letzteren fehlt eben gerade im Centraldogma, in der Christologie, das objektive Zurückgehn auf die ethisch-geschichtliche Person Christi und ihr Werk und das Verständnis dafür. Das hat z. B. Alex. Schweizer schon in seinen Kandidatenjahren (Biogr. Aufzeichnungen. Zürich 1889 S. 32)



Digitized by Google

erkannt und dann später auch aufs bestimmteste ausgesprochen und darum auch seiner Glaubenslehre die vermiste objektive, ethisch-historische Wendung gegeben. Von der den Sinn des Meisters gräulich misbrauchenden Wendung, welche die theologische Reaktion von der Beziehung der theologischen Wissenschaft auf die Kirche gemacht hat, um das ganze altorthodoxe Dogma unter dem Gewande einer kirchlichen Bewußtseinstheologie wieder einzuschmuggeln, kann hier nicht weiter die Rede sein. Es soll nur darauf hingewiesen werden, mit welcher Schneidigkeit und Unerbittlichkeit Kaftan das Gericht über diese Neuaufputzung der alten Dogmatik durch moderne Mittel an dem Erlanger Theologen Frank vollzieht (S. 238 ff.).

Doch wir haben mit der Nennung des letzteren Theologen und seiner Beurteilung schon vorgegriffen; denn ehe Kaftan auf den Schlußabschnitt des ersten Teils ›Das Urteil der Geschichte‹ übergeht, liefert er noch den Nachweis, daß die nachkantsche spekulative Philosophie, Schelling, (dessen ›Methode des akademischen Studiums‹ Kaftan hier sehr geschickt herbeizieht), Hegel, Strauß, Biedermann in den alten Fehler der intellektualistischen Fassung des Begriffs vom höchsten Gut zurückfallen und darum bei ihnen notwendig ein Widerspruch zwischen der spekulativen Philosophie und dem von ganz anderem Boden aus aufgewachsenen Christentum entstehe, der entweder nur mit künstlichen Mitteln verdeckt werde, oder aber mit dem vollen Bruch beider schließe. So geht denn ›das Urteil der Geschichte‹ notwendig darauf hinaus, daß die ganze Dogmatik in ihrem bisherigen gewöhnlichen Betrieb und mit ihrer vulgären Methode aufzugeben sei. Hier folgt dann eben die vernichtende Kritik der Spekulation Franks, auf die wir nicht genauer eingehn können; die Anschauung, welche Frank von der Bildung des Dogmas habe, unterscheide sich von der von Strauß und F. Ch. Baur nur dadurch, daß die erstere die Entwickelung des Dogmas rein supranaturalistisch darstellt, die andere vom pantheistischen Immanenzstandpunkte aus. Denn die Behauptung von Frank, daß das christliche Dogma durch den in der Kirche waltenden heiligen Geist entstanden sei, erweise sich hauptsächlich aus drei Gründen als falsch, 1) weil nur ein Sprung von den Ausläufern der apostolischen Lehre ins Dogma hineinführe; 2) weil diese Ansicht sich nicht mit der maßgebenden Bedeutung der Reformation vertrage, die eine vollständige Umbildung der christlichen Glaubenslehre fordere; 3) weil diese Ansicht der Zersetzung dieser Dogmatik ratlos gegenüberstehe, da diese Zersetzung doch nicht Fortsetzung der Entwickelung durch den h. Geist sein könne. Ueberdies beruhe die Betrachtung des Dogmas bei Frank, Strauß und Baur auf dem Grundfehler, daß sie ihr Objekt

Digitized by Google

aus dem Gesamtverlaufe isolieren. Das Dogma muß in seinem ganzen kirchlichen Zusammenhang aufgefaßt werden. Daher bedeutet die Reformation einen Bruch mit der Vergangenheit nach allen Seiten und es ergibt sich die Notwendigkeit, eine andere Beurteilung der kirchlichen Lehrentwickelung zu suchen, die den Thatsachen der Geschichte und den Grundgedanken des Protestantismus gerecht wird. Diese Grundgedanken führt nun Kaftan im wesentlichen Gegensatz gegen die Methode der spekulativen Theologie dahin aus, daß der Glaube an das Walten Gottes in der Geschichte der Kirche nach Maßgabe des specifisch-christlichen Glaubens eben der leitende Gedanke sei. Er betont hierbei zweierlei, einmal daß es sich um den Glauben handelt, nicht um den Versuch, das Walten Gottes von Gott aus verstehn zu wollen, sodann, daß das Objekt dieses Glaubens nicht eine sogenannte unmittelbare Offenbarung, sondern die geschichtlich vermittelte Offenbarung Gottes in Christus, samt der Entwickelung dieser Offenbarung vor und nach dem Personleben Christi ist, alles wirkliche, wahre Geschichte, die neues erzeugt, nicht die Monotonie der katholischen Anschauung. Daher gibt es auch eine Perfektibilität des Christentums, freilich nicht im Sinne einer Ueberbietung der Offenbarung Gottes, sondern als Geschichte der Aneignung des Heils, der Verwirklichung des Gottesreichs in stufenmäßiger Erhebung. Von diesem Gesichtspunkt aus sucht dann Kaftan auch die Entwickelung des Dogmas und seine Zersetzung verständlich zu machen, die ja nicht eine Zersetzung des christlichen Glaubens, sondern des unter Einwirkung der antiken Kultur entstandenen Dogmas sei. Jetzt nun, nachdem die Herrschaft des mittelalterlichen Denkens gebrochen ist, ist es Zeit, die Reformation in der Theologie auf Grund der geschichtlichen Reformation des 16. Jahrhunderts durchzuführen, wozu ja die Ansätze in der biblischen und geschichtlichen Theologie, sowie bei Kant und auch (sic!) bei Schleiermacher gegeben sind; eine Wiederherstellung des Dogmas ist aber ebenso unmöglich als unzulässig — das ist das Urteil der Geschichte. Nun: Kaftan gibt selber zu, daß schon D. Fr. Strauß dieses Facit gezogen habe; wenn nun auch Strauß die Klarheit dieser Erkenntnis dadurch getrübt hat, daß er selber in der alten Verwechslung von Glauben und Dogma stecken geblieben ist, so ist auch das schon vor Kaftan, z. B. von Al. Schweizer deutlich genug ausgesprochen worden. Für die Durchführung des historischen Beweises werden wir Kaftan auch dann dankbar bleiben müssen, wenn wir die Heraushebung Luthers über die Scholastik nicht billigen, ferner in betreff des Verhältnisses des neuen Testaments zu der beherrschenden



Digitized by Google

Einführung der antiken Logosidee, allerdings in einem sehr schwierigen Punkte, noch Bedenken zu erheben im Stande wären.

Der zweite Teil des Buches enthält nun den ›Beweis des Christentums‹ selber und das erste Kapitel, das vom Wissen überhaupt handelt, faßt das Ergebnis der langwierigen und ausgedehnten Untersuchungen über das Wissen in folgende Sätze zusammen, die wir hier wörtlich geben (S. 377): ›Die eine der beiden Methoden der Welterklärung weist dazu an durch Erweiterung des erfahrungsmäßigen Wissens von der Welt das höchste Wissen, die Erkenntnis der ersten Ursache und des letzten Zwecks zu erreichen. Die andere ist die spekulative Methode, welche der Welterklärung bestimmte Ideen zu grunde legt, die dem menschlichen Geist irgendwie gewis geworden, so daß er aus ihnen auch das höchste und eigentlich maßgebende Verständnis der Welt entnimmt . . . Es ist ungereimt, das höchste Wissen und damit den Abschluß der menschlichen Erkenntnis auf diesem Wege (d. h. dem des Wissens) zu suchen. Nicht steht es so, daß das eigentlich wünschenswert wäre, daß aber fataler Weise die Kräfte dazu nicht ausreichen, sondern die Sache ist die, daß das menschliche Wissen und die positive Wissenschaft nach ihrer Art und ihrem Zustandekommen richtig verstanden jeden derartigen Versuch ausschließen. Werden sie auch in ihrer höchsten Vollkommenheit gedacht, welche alle menschliche Kraft weit übersteigt, so enthalten sie doch keine Antwort auf jene Fragen, weil ihr Fortschritt sich gar nicht in der Linie vollzieht, in welcher dieses Ziel liegt. Wir sehen in eine völlig verschiedene Richtung, wenn wir mit dieser Erforschung der wirklichen in Raum und Zeit sich ausbreitenden Welt beschäftigt sind, und wenn wir nach Ursache und Zweck der Welt fragen. Hieraus ergibt sich aber, immer jenen Unterschied der Methoden im Auge zu behalten, alsbald eine weitere Folgerung. Sie lautet so: gesetzt, daß es überhaupt möglich ist, ein höchstes Wissen zu erlangen, dann kann es nur auf spekulativem Wege erreicht werden‹. — Man könnte nun vielleicht wohl mit diesem Ergebnis einverstanden sein, aber doch sich in der Lage befinden, den Weg, der zu diesem Ergebnis führt, ablehnen zu sollen. Und in dieser Lage befinden wir uns in der That. Denn wenn wir die immerhin sehr scharfsinnigen Erörterungen Kaftans über den Begriff des Wissens und der Wissenschaft betrachten, so ist es uns, als ob plötzlich der hochgerühmte Name Kants mit einem Male vom Grabe verschlungen worden wäre. Kaftan stellt sich nämlich in seiner Theorie des Wissens gerade auf den Standpunkt, den Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft hat überwinden wollen, auf den Standpunkt des

Digitized by Google

Humeschen Skepticismus. Nur daß für Kaftan der Vertreter dieses Skepticismus nicht der englische Philosoph des vorigen Jahrhunderts ist, sondern der Engländer dieses Jahrhunderts Richard Shute (discourse on truth), der auf die Empfehlung Kaftans hin (in der theol. Literaturzeitung) einen begeisterten Propheten an Karl Uphues gefunden hat (Grundlehren der Logik, Breslau 1883), wobei übrigens Uphues selber a. a. O. S. VII f. bekennt, im eigenen Denken, noch mehr als durch Shute, durch Kaftans Buch über das ›Wesen der christlichen Religion‹ beeinflußt worden zu sein. Man kann nun allerdings mit Kaftan den Widerwillen gegen die spekulative Ignorierung der Erfahrung, gegen die spekulative ›Begriffsdichtung‹ teilen, und ich teile sie vollständig, wenn ich z. B. an die theologischen Konstruktionen des Gottesbegriffs, der Weltschöpfung bei J. A. Dorner denke; aber es heißt doch, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man alle metaphysische Erkenntnis, die auf dem Boden der Erfahrung sich aufbaut, als Gedankendichtung preiszugeben gewillt ist Man kann auch Kaftans Widerwillen gegen das Sichvordrängen der Erkenntnistheorieen im gegenwärtigen Betrieb der Philosophie begreifen, aber daraus entsteht noch kein Recht, das erkenntnistheoretische Problem abzulehnen. Doch ich will diesen Gedankengängen nicht weiter nachgehn, sondern vielmehr in kurzem nachweisen, daß Kaftan mit seinem Skepticismus den Boden unter den eigenen Füßen sich weggräbt. Die Richtung Kaftans in betreff des Wissens geht darauf hinaus, nur die Erfahrung, nur die Thatsache an und für sich gelten zu lassen; die Anwendung der Kategorieen Wirkung und Ursache, Zweck wird hierbei durchaus verworfen, da dieselben nur auf das geistig-geschichtliche Gebiet passen, nicht auf die Naturforschung. Nun fragen wir aber: Was ist denn eine Thatsache, eine Erfahrung? Was ist eine Reihe von Thatsachen? m. a. Worten: wie kommt eine Erfahrung zu Stande? Sind denn Thatsachen und Erfahrungen einfache, unzerlegbare Dinge für sich und ist eine Reihe von Thatsachen nichts anderes als eine Reihe von Zaunstecken, die in den Boden gesteckt und durch ein querangenageltes Holzstück verbunden sind? Eine Thatsache ist eben gar nichts einfaches, sondern eine Komplikation, ein Produkt der verschiedenartigsten Verhältnisse, deren Analyse es eben bedarf, um die Thatsache selber zu begreifen. Wie man da auskommen soll ohne Ursache und Wirkung und Zweck, ist mir unbegreiflich. Kaftan redet viel davon, daß unserem ganzen Wissen, dem gemeinen, wie dem wissenschaftlichen, weil durch Willensmotive bedingt, etwas Willkürliches anhafte; und doch redet er wieder von unwillkürlichen Täuschungen und davon, daß unser Wissen nicht blos willkürlich ist, sondern so sein muß.

Digitized by Google

Seltsamer Widerspruch, ein unwillkürlich-willkürliches Wissen! Der Mensch kann freilich nicht aus der Haut fahren; er braucht es auch nicht; denn sein Wissen ist eben ein menschliches Wissen. Aber darum die Sicherheit dieses Wissens ganz läugnen zu wollen, das ist weit über das Ziel hinausgeschossen. Die Stellung, welche Kaftan der Natur gegenüber einnimmt, ist überhaupt eine seltsame. Er stellt sich in der abstraktesten Weise auf den Standpunkt des Dualismus; ich weiß nicht, ob das nicht noch ein Residium des Pietismus bei ihm ist. Er hat, was ein schon lange mit Unrecht vergessener Philosoph, Franz Vorländer, schon im Jahre 1847 in seiner »Wissenschaft der Erkenntnis« gegen den subjektiven Idealismus des Physiologen Johannes Müller ausgeführt hat (S. 40 ff.), außer Acht gelassen, daß wir der Natur so abstrakt uns gar nicht gegenüber stellen können, da wir selber ein Teil davon sind und nicht als reine Subjekte einem Objekt gegenüber stehn, sondern als Subjekt-Objekt in ihr ganzes Leben verflochten sind. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, befinden wir uns in einem lebendigen beständigen Rapport mit der Außenwelt, in einem beständigen Verhältnis von Wirkung und Gegenwirkung, das von uns nur unter der Kategorie von Ursache und Wirkung gedacht werden kann. Das ist auch eine Thatsache, eine Erfahrung. Auch mit der Teleologie verhält es sich m. E. durchaus nicht so, wie Kaftan meint, wenn er alle Anwendbarkeit dieser Kategorie auf die Naturforschung läugnet. Ich will nicht darauf allein hinweisen, welch einen umfassenden Gebrauch thatsächlich die Naturforschung vom Zweckbegriff macht; sie kann ihn absolut nicht entbehren. Ich meine z. B. nur, daß die Einwendungen Trendelenburgs (Log. Unters. 2. Aufl. I, S. 336 ff. II, S. 22 ff.) noch nicht widerlegt sind. Der Bau des Auges, das seine Organe alle schon prädestiniert besitzt, ehe noch ein Lichtstrahl eindringt, hat nicht nur jenem Philosophen den rein objektiven Gedanken der Zweckmäßigkeit aufgenötigt, sondern auch einem unverdächtigen Physiologen, wie Julius Bernstein (Die fünf Sinne, Leipzig 1875 S. 46 ff.) unverholene Bewunderung abgezwungen. Hier stoßen wir übrigens auch auf einen Mangel in Kaftans Anschauung über die Entstehung der Religion. Eduard Zeller, welcher ja der Anschauung Kaftans über das Wesen der Religion nicht ferne steht, hat doch (Vortr. u. Abhandl. Bd. II, S. 26) fein und treffend hingewiesen darauf, daß die Verwunderung nicht bloß der Anfang der Philosophie, wie bei Platon und Aristoteles, sondern auch der der Mythologie d. h. der Religion sei. Die Verwunderung aber ist ein theoretisches Moment; und wenn es nun faktisch durchaus richtig ist, daß sie ein wesentliches Moment in der subjektiven Religion enthalte, so muß dieses Moment auch anerkannt

Digitized by Google

werden; das geschieht aber eben nicht, wenn man zum Motiv der Religiosität einfach den eudämonistischen Trieb macht und sonst nichts. Wie denn vollends Kaftan seine Verwerfung der Teleologie für die Naturwissenschaft mit den klaren Aussprüchen der Bibel reimen mag (Psalm 19, 2. 3; 94, 9; 104, 24; Hiob 12, 7—9; Röm. 1, 19. 20), das ist mir unbegreiflich. Denn die hier ausgesprochene Verwunderung ruht ja auf der Unmittelbarkeit der Erfahrung, die der Mensch als Subjekt-Objekt im vertraulichen Zusammenleben mit der Natur gemacht hat — himmelweit entfernt von der kränklichen Abstraktion Kaftans, mit der er der Natur sich entgegenstellt, um sie absichtlich zu einem undurchdringlichen Chaos zu stempeln. Und das alles in majorem gloriam dessen, was er spekulative Vernunft nennt! Meint denn Kaftan wirklich im Ernst, daß er mit seinem Skepticismus den Ruhm seiner spekulativen Vernunft steigere? Er sagt, aber er sagt auch nur, daß es mit dem Sein und Geschehen auf dem Gebiet des geistig-geschichtlichen Lebens eine andere ›Bewandnis‹ (ein Lieblingswort) habe, als auf dem des natürlichen Lebens, da wir auf dem ersteren uns selber finden. Aber wir finden uns doch auch auf dem letzteren? Wir sind ja Subjekt-Objekte. Um was handelt es sich nun aber auf dem Gebiet des geistig-geschichtlichen Lebens? Nun heißt es wohl um Werturteile. Aber um den Wert von etwas beurteilen zu können, muß ich doch zuerst wissen, ob etwas da ist und was es ist. Also um geschichtliche Thatsachen. Wie komme ich aber zu deren Gewisheit? Wer garantiert mir dafür, daß es bei der Feststellung der geistig-geschichtlichen Thatsachen nicht ebenso willkürlich zugehe, wie bei der von naturgeschichtlichen Thatsachen? wer schützt mich vor der Gefahr, daß ich nicht willkürliche Gedanken und Kategorieen in die Beurteilung des Daseins und des Wertes solcher Thatsachen hineinwerfe, wie die Anwendung der Kategorieen Ursache und Wirkung, Zweck, mein Naturerkennen verunreinigt und verderbt? Ich bin weit entfernt, die Art und Weise, wie Kaftan von S. 378 an seine Gedanken entwickelt, angreifen zu wollen; ich bekenne sogar, daß die Art der Beweisführung abgesehen davon, daß das theoretische Moment des ›Verwunderns‹ in der Konstruktion der Theorie über die Religion mit Unrecht gänzlich bei Seite geschoben ist, ebenso einleuchtend als umsichtig ist, besonders in der Verteidigung gegen alle möglichen Einwürfe. Aber ich meine, daß Kaftan gar nicht nötig gehabt hat, um seinen Zweck zu erreichen, durch den Skepticismus gegenüber von dem Naturwissen das Recht der spekulativen Vernunft sicher zu stellen. Die Formulierung, die er von Anfang an seinem Gegensatz gegen den gewöhnlichen Betrieb der Theologie gegeben hat, scheint mir doch einigermaßen über-

Digitized by Google

trieben. Für die scholastische Theologie mag ja der Vorwurf ganz passen, daß sie auf das erste Stockwerk des natürlichen Wissens das zweite eines übernatürlichen Wissens aufbauen wolle, ja daß ihre ganze Anschauung in einer intellektualistischen Vorstellung vom Wesen der Religion befangen sei. Aber wenn wir die neuere Philosophie betrachten, — ich rechne hiezu einen Eduard Zeller und Adolf Trendelenburg, um von andern zu schweigen, — so ist doch klar und deutlich erkannt, daß, wenn, wie im Begriff des Verwunderns, sich auch Religion und Philosophie in einem Grundelemente berühren, doch beide ganz verschiedene Ausgänge haben — das also mußte nicht erst von Kaftan gelernt werden. Aber dieselben Philosophen beweisen auch, daß der Skepticismus, an einem Orte gestattet, auch am andern die Möglichkeit aller Erkenntnis vollständig zerfrißt. Auch ist es nicht an dem, als ob eine Metaphysik nur eine wissenschaftliche Konstruktion von naturwissenschaftlichen Hypothesen wäre; sie hat vielmehr die Ergebnisse physischer und ethischer Untersuchungen in Eines zusammenzufassen. Gerade in dieser Hinsicht scheint es mir, daß die Ritschlsche Schule nicht ohne Schuld des Meisters sich zuerst einen recht groben Begriff von Metaphysik zurecht gelegt habe, um dann um so wuchtiger auf ihn dreinschlagen zu können. Das zeigt sich auch bei Kaftan in seinen Ausführungen über die Relativität des wissenschaftlichen Erkennens. Hier scheint mir eine unläugbare Amphibolie im Gebrauch des Wortes ›relativ‹ zu herrschen. Daß unser Naturwissen relativ ist, das ist ja in dem Sinne vollständig richtig, daß sich dieses Wissen auf das Gebiet der Sinnenwelt beschränkt, daß also es durchaus unstatthaft ist, dem, was als Gesetz des natürlichen Geschehens erkannt ist, eine Geltung und Bedeutung über dieses Gebiet hinaus zuzuschreiben und, wie der Materialismus thut, das ethische Gebiet in seiner eigentümlichen Gestalt überhaupt zu läugnen. Aber Kaftan braucht das Wort relativ auch in dem Sinne, daß unsere Erkenntnis des natürlichen Geschehens überhaupt relativ sei, d. h. mit einem Worte keine sicheren Ergebnisse liefere. Diese Relativität, die einfach alle wissenschaftliche Erkenntnis aufhebt, ist etwas durchaus anderes, als jene erste. Freilich hat diese ›Relativität‹ das Bequeme, daß nachher der Wunderbegriff recht hübsch wieder eingeführt werden kann. Auf diese Manier öffnet man der Willkür Thür und Thor, macht aber auch damit aller wissenschaftlichen Betrachtung ein kurzes Ende. Denn wenn man nicht mehr Ordnung in dem Geschehen, sei es in dem natürlichen, sei es in dem geschichtlichen, sehen darf, ist es mit der Wissenschaft aus. Und — Naturwunder konstatieren, aber die Ordnung im sittlichen Leben und in der religiösen Entwickelung annehmen —

Digitized by Google

diese *contradictio in adjecto* hat Alexander Schweizer schon längst widerlegt, freilich ohne daß er weitere Beachtung darüber gefunden hätte. Kaftan kommt selbst mit seinem Skepticismus in Verlegenheit, wenn es sich um die Geschichtlichkeit des Christentums handelt. Er kann sich hiebei freilich dessen getrösten, daß die Gefahr wegen dieses Punktes nicht so groß sei, und führt einen apagogisch-ethisch-religiösen Beweis. Aber daß sich sein Skepticismus hier gegen ihn selber wendet, vermag er, wie es scheint, nicht recht zu erkennen. Der Unterschied zwischen Kriticismus und Skepticismus ist ihm verborgen geblieben.

Ich habe den mir hier gestatteten Raum schon eigentlich überschritten. Gerne würde ich noch den Ausführungen Kaftans im zweiten Teil seines Buches nachgehn, lasse mir aber an einer kurzen Zusammenfassung genügen, um dann meinem Gesamteindruck Aussprache zu geben. Der Zweck ist, den Beweis dafür zu erbringen, daß der christliche Glaube das der Vernunft entsprechende höchste Wissen, die Erkenntnis der ersten Ursache und des höchsten Zwecks der Welt ist. Dieser Satz selber ruht auf dem anderen, daß die christliche Idee vom Gottesreich die einzig vernünftige Idee vom höchsten Gut sei, und findet, da zwar einerseits die Idee vom Gottesreich ein Postulat der Vernunft überhaupt ist (nicht bloß der praktischen Vernunft, wie bei Kant), andererseits die Vernunft an einem bloßen Postulate sich nicht genügen lassen kann, weil es nur die Wahrscheinlichkeit seiner Verwirklichung bietet, seine Erfüllung und Ergänzung in dem Postulat eines ewigen, überweltlichen Gottesreichs in der Welt, welches in der Welt durch göttliche Offenbarung kundgethan ist. Ueber die Frage, ob es in der Welt ein solches Gottesreich, eine solche Offenbarung gebe, kann nur die Wirklichkeit, die Geschichte entscheiden. Faktisch ist diese Thatsache im Christentum vorhanden; es ist also der Beweis für die Wahrheit des Christentums zugleich der Beweis für die Vernünftigkeit und Allgemeinheit des christlichen Offenbarungsglaubens. Dadurch ist denn auch das alte Problem über das Verhältnis von Vernunft und Offenbarung gelöst, sofern zu zeigen ist und gezeigt werden kann, daß es das einzig Vernünftige ist, an diese christliche Offenbarung zu glauben, sofern überhaupt die Menschheit ihren Zweck und ihr Ziel, das höchste religiöse Gut, das für sie zusammenfällt mit ihrer höchsten praktisch-sittlichen Bestimmung, erreichen soll. In diesen Sätzen erreicht die Beweisführung Kaftans den Abschluß einer sich von Stufe zu Stufe erhebenden Pyramide, und zwar einen Abschluß, der dem Charakter des gesamten Wissens, wie es von Anfang an

Digitized by Google

einem obersten Zweck dient, entspricht. Denn es handelt sich in seiner Beweisführung nicht, wie bei Kant, um einen Bogen, der sich von einem Pfeiler zum andern wölbt und beide, die zunächst unabhängig von einander sind, nämlich die theoretische und die praktische Vernunft verbindet; denn die Vernunft ist thatsächlich nur die eine spekulative, von einer praktischen Idee normierte und geleitete. Von hier aus wird dies gewonnene Resultat in einer ebenso umsichtigen als auch gründlichen Weise gegen alle möglichen Einwände verteidigt und zugleich ausgebaut.

Würde Kaftan zur Stütze seiner ganzen Anschauung den ihm selber gefährlich werdenden Skepticismus weggelassen und ihn mit einem gründlichen Kriticismus vertauscht haben, so müßte sein Werk noch einen viel tieferen Eindruck machen, als es ihn hervorbringen muß. Aber hier leidet die ganze Auffassung an einem Hauptmangel. Es gibt nicht skepticistische, aber kritische Ansätze in der Philosophie der Gegenwart genug, um eine der des Verf.s ähnliche Konstruktion des Wahrheitsbeweises für die christliche Religion zu ermöglichen, ohne daß damit die Gefahr nahe gelegt wird, das Christentum möchte nur als eine Ergänzung des Weltwissens erscheinen nach Art der Scholastik. Aber Skepticismus erzeugt in allewege keine Wissenschaft, am wenigsten eine solche des christlichen Glaubens.

Soviel ich an der principiellen Stellung des Verf.s auszustellen hatte, so tief bin ich dennoch ihm zum Danke verpflichtet. Denn abgesehen von diesem skeptischen Standpunkt, hat das Werk des Verf. auf mich außerordentlich anregend gewirkt und wird es wohl auch anderweitig wirken. Und zum Beweis dafür, daß ich es mit der Lektüre des Werkes nicht leicht genommen habe, möge der Umstand dienen, daß ich es in fünfzig engstgeschriebenen Quartseiten excerpiert habe. Möge bald der Schlußband, die Glaubenslehre folgen!

Weilimdorf bei Stuttgart. Dr. theol. A. Baur.

---

**Staender**, Josephus, Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus iussu et impensis Regii Ministerii rebus ad religionis cultum institutionem publicam artem medicam pertinentibus praepositi editus. Vratislaviae in aedibus Guilelmi Koebner MDCCCLXXXIX. XIX, 197 p. 4°. Typis Grassi, Barthii et Socii (W. Friedrich) Vratislaviae. Preis M. 12.

Die Paulinische Bibliothek zu Münster hat ihren Namen von der dortigen Pauls-Kathedrale, an welcher seit den ältesten Zeiten eine

Digitized by Google

bischöfliche Schule, und damit verbunden eine Bibliothek zum Unterrichte des Westfälischen Klerus bestand. Leider aber sind die aus der vorreformatorischen Zeit stammenden Bücher am 7. September 1527 in den wiedertäuferischen Unruhen zu Grunde gegangen. Von der spätern Kathedralbibliothek sind noch 24 Handschriften übrig. Am Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Jesuiten zur Leitung eines Kollegiums herufen, an welchem sie zweihundert Jahre wirkten. Aus demselben sind noch 11 Handschriften vorhanden. Der Aufhebung des Ordens folgte bald darauf die Errichtung der katholischen Universität, in deren Stellung die heutige Akademie getreten ist. Von da an datiert sich auch die heutige Paulinische Bibliothek. Die meisten Handschriften kamen ihr zu in Folge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803, wodurch zahlreiche geistliche Stiftungen aufgehoben und ihre Güter säkularisiert wurden. Aus Westfalen lieferte das Kloster Liesborn 74, die Regularkanoniker in Bodeke über 30, das Cisterzienserkloster Marienfeld etwa 32, andere weniger oder gar nur eine einzige Handschrift. Am wertvollsten waren diejenigen des alten Benediktinerklosters Werden, von denen aber der ansehnlichste Teil nach Berlin kam; Münster besitzt davon nur noch 20. Im Jahre 1809 kam die Bibliothek der Militärschule hinzu, die an Handschriften nicht bedeutend war. Die ansehnlichste Vermehrung, mehr als ein Drittel des Ganzen, kam der Sammlung im Jahre 1874 zu durch die Erwerbung der Arnsberger Bibliothek, die im Anfang dieses Jahrhunderts aus sieben verschiedenen Klöstern gebildet worden war, worunter sich die ansehnliche Sammlung der Dominikaner in Soest befand. Ein großer Teil der Handschriften ist auch aus Privatbesitz erworben, so im Jahre 1832 die Bibliothek von Karl Stuendeck, Notar in Exaeten für 40 Thaler, 1843 diejenige von Joh. Niesert, Pfarrer im westfälischen Dorfe Velen, 50 Handschriften enthaltend; 1863 wurden von L. Tross vier Klassiker-Handschriften erworben.

Daneben hat die Paulina leider auch bedeutende Verluste zu beklagen. Im Jahre 1824 kamen 78 der ältesten und wertvollsten Handschriften um den Preis von 1200 Thalern in die Berliner Bibliothek. Viel bedauerlicher ist der Verlust im Jahre 1856 durch fortgesetzte Diebstähle eines Angestellten. Wohl eine Folge davon ist es, daß jetzt viele Handschriften in einem bedauerlichen Zustande sich befinden und der Verfasser des Kataloges hat sich ein großes Verdienst um die Fragmente erworben, aus denen es ihm gelungen ist 30 Bände zusammenzustellen.

Wertvolles ist unter diesen Handschriften nicht viel, überwiegend scholastische Theologie, dann zahlreiche Schulschriften, Kolle-

Digitized by Google

gienhefte u. dergl. Aber auch das Vorhandene findet sich nur zu oft in traurigem Zustande: verstümmelt, bald ohne Anfang, bald ohne Schluß, bald fehlen Blätter in der Mitte, *misella tantum frustula*, wie der Claudian Nr. 711. In vielen Fällen ist damit auch jede Andeutung über Herkunft des Buches, der Verfasser u. A. verschwunden. Um so mehr verdient der Fleiß des Verfassers Anerkennung, welcher sich die Mühe nicht verdrießen ließ, auch diesen Bruchstücken spätmittelalterlicher theologischer, grammatischer und medicinischer Gelahrtheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, wenn auch oft das Resultat davon ein *frustra quaesivi* war.

Dem zehnten Jahrhundert gehören noch drei, oder wenn man einige zweifelhafte Blätter dazu rechnen will, vier Handschriften an: Nr. 10 die vier Evangelien, Nr. 209 das Nekrologium von St. Victor in Xanten, Nr. 716 und 719, je sechs Blätter lateinische Glossen. Es folgt das zwölfte Jahrhundert, das 13 Handschriften aufweist, das dreizehnte 17, das vierzehnte bereits 74, das fünfzehnte gar 280. Diesen 388 Handschriften aus dem Mittelalter schließen sich fast eben so viele, 373 aus der neueren Zeit an. Sie enthalten neben manchem Wertlosen Vieles, was für die politische, Kultur- und Kirchengeschichte, besonders Westfalens von Bedeutung ist.

Gehn wir nun näher auf den Inhalt des Buches ein, so gibt uns die Vorrede zunächst Aufschluß über die bereits angedeutete Bildung, Zusammensetzung und Beraubung der Bibliothek, dann über das Zustandekommen des Kataloges selbst. Derselbe entstand in den Jahren 1876—1882, da der Verfasser der Bibliothek vorstand. Nachdem das auf dem Titelblatt genannte Ministerium im Jahre 1888 den Druck beschlossen hatte, fand durch Herrn Leopold Cohn, Privatdocent für klassische Philologie in Breslau, eine nochmalige Vergleichung und teilweise Ergänzung statt unter der Beihilfe der Herren Gerhard und Fincke in Münster. Die Quoran-Handschrift am Schluß ist von Professor Prätorius in Breslau beschrieben. Im Ganzen werden 817 Bände beschrieben, die im Katalog unter 761 Nummern zusammengefaßt sind, indem oft mehrere Bände Ein Werk und also auch nur Eine Nummer ausmachen.

Die Einteilung des Kataloges und die damit in Verbindung stehende Nummerierung rührt von St. her, welcher es für notwendig fand, inhaltlich Gleichartiges zusammenzustellen, ohne Rücksicht auf Herkunft, Alter und Standort. Die innere Beschaffenheit der Handschriften gestattete dieses leichter, als manche größere Sammlung, wo oft Miscellan-Bände von denkbar mannigfaltigstem Inhalte sich gegen jede systematische Einreihung sperren. Immerhin ist auch St. genötigt für eine Anzahl (Nr. 732—761) solcher *Codices varii*, es

Digitized by Google

sind die medicinischen, mathematischen und die Bibliotheks-Kataloge eine eigene, VII., Abteilung zu eröffnen, während vereinzelt ein chaldäischer Codex und die bereits erwähnte Quoran-Handschrift die Spitze und den Schluß bilden. Die reichhaltige zweite Abteilung, die theologischen Handschriften umfassend, ist dann wieder in sechs Unterabteilungen zerspalten: 1) Biblische und Erklärungsschriften; 2) Kirchenschriftsteller; 3) Kirchliche Altertümer und Geschichte, Klöster und Orden; 4) Dogmatik, Moral, Polemik; 5) Liturgische und Gebetbücher; 6) Predigten, Betrachtungen, Ascese. Es ließen sich wohl einige Bedenken über die Einreihung mancher Nummern äußern, praktisch ist dies indessen von keiner Bedeutung, da der reichhaltige Index immer auf die richtige Spur führen wird. Die nichttheologischen Handschriften sind in fünf Abteilungen untergebracht. Innerhalb der einzelnen Abteilungen ist die alphabetische Reihenfolge maßgebend, wobei freilich die zahlreichen Miscellan-Codices hintennach hinken.

Den Schluß bilden ein alphabetisches Personen- und Sach-Register, ein anderes der früheren Besitzer, eine Uebersicht der Handschriften nach ihrem Alter und eine Konkordanz der Nummern des Standortes und Kataloges.

Die Beschreibung der einzelnen Handschriften geschieht in der Regel in vier, auch durch den Druck unterschiedenen Absätzen. Davon gibt der erste die Nummer, Standnummer, Material, Blätterzahl, Größe in Centimetern, eventuell Anzahl der Hände und Kolumnen. Der Einband, der nur einmal, bei dem kunstgeschichtlich merkwürdigen Meßbuch Nr. 347 näher beschrieben wird, findet sonst keine Beachtung. Ein zweites Alinea bildet der kurze Titel oder die Inhaltsangabe, die gewöhnlich nur eine Zeile ausmacht. Der dritte Absatz in kleinerer Schrift gibt den Inhalt im Einzelnen an, hie und da Anfänge und Schlußworte, Schlußschriften, Bemerkungen über die Initialen, verschiedene Zusätze, endlich die Herkunft. Der vierte Absatz, wenn ein solcher vorhanden ist, gibt Verweisungen betreffend die Druckausgaben, den Verfasser und Aehnliches. Hier ist es vorzüglich, wo der Verfasser seine ausgedehnte Gelehrsamkeit und Bücherkenntnis in hohem Grade beweist, wofür ihm alle Benutzer des Kataloges sehr dankbar sein werden. Naturgemäß ist hier absolute Vollständigkeit nicht zu erwarten und Ergänzungen wird es daher immer geben. Hier einige Beispiele davon. Nr. 103, Mechtildis visiones sive spiritualis gratiae libri (VII) sind in neuer kritischer Ausgabe, besorgt durch die Benediktiner in Solesmes, erschienen unter dem Titel: Revelationes Gertrudianae ac Mechtildianae. Poitiers und Paris. 1875—77. 2 Bde. Vgl. Allgem. deutsche Bio-

Digitized by Google

graphie 9, 75; 21, 156, 158. — Nr. 195, 4, der Traktat des Hugo von St. Victor, ist gedruckt in dessen Werken, Edit. Migne Patrol. Lat. t. 176 p. 925—952. — Nr. 434, 1, Speculum Mariae ist vom heiligen Benaventura und in dessen Werken so wie auch separat oft gedruckt. Vgl. Hain 3566 f. — In andern Fällen läßt uns der Katalog im Stiche, wenn die Anfangs- und Schlußworte eines Werkes nicht angegeben sind. Man vermist dieselben namentlich bei einer Anzahl Heiligenleben und lateinischen Gedichten (Nr. 603 und 708), denen neuestens wieder eifrig nachgeforscht wird. Endlich füge ich noch die Auflösung einiger Abkürzungen bei, die dem Verfasser nicht geglückt ist. — Nr. 257 statt *xto* ist zu lesen *xro* was soviel bedeutet wie Christo. — Nr. 341 sind die Karmeliter gemeint: fratres s. Mariae de monte Carmeli ... in Traiecto ad Carmelitas. — Nr. 610 ist im Anfang der Summula Raymundi offenbar zu lesen: *scilicet labia*. — Nr. 741 ist bei *scolarium bōn studentium* wohl an Bolognеser Studenten zu denken. — Nr. 33 in der Schlußschrift ist *clave* wohl nur Druckfehler statt *clare*. Im Uebrigen verdient der Druck und die Ausstattung alle Anerkennung. Die obigen Aussetzungen, die ja übrigens nur ganz Nebensächliches betreffen, habe ich auch nicht gemacht, um mir den Schein des Besser-Wissen-Wollens zu geben, sondern um zu beweisen, daß ich den Katalog wirklich gelesen habe. Man wird mir nun auch um so eher glauben, wenn ich demselben das Zeugnis einer ganz tüchtigen Leistung erteile. Auch das Lateinische, als Sprache der Wissenschaft immer mehr in Abgang kommend, dürfte als Weltsprache der Gelehrten gerade bei einem Handschriften-Kataloge sich empfehlen. Zum Schlusse sei auch noch in dankbarer Anerkennung des Kultusministeriums gedacht, welches durch seine Unterstützung das Erscheinen des Werkes möglich gemacht hat.

Stift Einsiedeln. P. Gabriel Meier.

---

**Heussler**, Hans, Dr., o. Prof. der Philosophie an der Universität Basel, Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Ein analytischer Versuch. Breslau, Wilhelm Koebner. 1889. 199 S. 8°. Preis M. 4,50.

Die Fortsetzung der von Heussler in dem Buche ›Der Rationalismus des XVII. Jahrhunderts in seinen Beziehungen zur Entwicklungslehre dargestellt‹ (Breslau, 1885) mit entschiedenem Geschick begonnenen Untersuchungen über die Geschichte der modernen Entwicklungslehren erscheint in obgenannter, Rudolf Eucken in Jena ge-

Digitized by Google

widmeter Schrift in etwas anderer Form, als Verfasser und Leser vermutet hatten. Bacon gegenüber wurde in der Ausführung des ursprünglich Geplanten die Rücksicht auf die Entwickelungstheorie in den Hintergrund gedrängt zu Gunsten einer Darstellung des Geistes seiner Philosophie, der schon ihr analytischer Charakter ein Existenzrecht neben Kuno Fischers synthetischer Behandlung sichert. Ueber jene Verschiebung des Themas zu zürnen ist um so weniger Grund, als man ihr ein tüchtiges Buch verdankt, das nicht nur Fleiß, Verständnis und Geist bezeugt, sondern auch anregende Bemerkungen in Fülle und manches Neue darbietet.

Der erste Teil (das Problem und die Persönlichkeit) beginnt mit einer geistreichen und treffenden Antithese »Antik und Modern«. Als fundamentaler Unterschied zwischen griechischer und moderner Naturauffassung wird der zwischen poetisch-naivem und prosaisch-kritischem Denken aufgestellt. Daran schließen sich weitere Bestimmungen. Der Grieche erblickt das Wesen der Dinge in ihrer Gestalt, die Neuzeit sucht es in ihrem Inneren; dem plastischen Formensinn dort tritt hier die anatomische Methode des Secierens gegenüber, während die Sinnesqualitäten, welche die Alten der Erscheinung vindicierten, von der modernen Wissenschaft dem Subjekt zugeschrieben werden. Sodann: die maßgebenden metaphysischen Kategorieen des Altertums sind Substanz und Qualität, dazu als letzter einheitlicher Abschluß der Zweck; für die neue Naturwissenschaft sind Dinge und Eigenschaften nicht feste objektive Größen, sondern Kreuzungspunkte der allgemeinen Kräfte, sie löst dieselben in einen (bald zeitlich-kausal, bald sub specie aeterni gedachten) allgemeinen Zusammenhang auf, ihren Abschluß bilden Gesetze, nicht Begriffe, an Stelle der plastischen Ideale treten logische Wahrheiten, und wie die Dinglichkeit der antiken Weltanschauung wird auch die Teleologie zum Anthropomorphismus. Einen ferneren Kontrast begründet die mythologische Bedingtheit der alten Philosophie und die moderne Trennung der Naturforschung von der Theologie. Endlich: dem geo-, anthropo- und hellenocentrischen Standpunkt gegenüber der freie Blick in die Unendlichkeit; und im Gegensatz zur aristokratischen Gesinnung des alten Philosophen die demokratische des modernen, welche zu Gunsten der Methode den Genius entwertet.

Die nächsten Abschnitte kennzeichnen Bacon als den Philosophen der englischen Renaissance, gedenken des Radikalismus (Lossagung von der Vergangenheit) und des Optimismus (Vertrauen in die baldige Vollendung seines Neubaus) als der Grundstimmung in seiner Seele und werfen, als Kernpunkt der Untersuchung, die Frage nach seiner Stellung in der Geschichte auf. Gehört er in die Uebergangs-

Digitized by Google

periode oder steht er an der Spitze der neuen Zeit? Nach seinen Kenntnissen, seinen Leistungen, die ihn in Forschung und Methode als Dilettanten erscheinen lassen, und seinem Einfluß ergäbe sich eine schwankende Mittelstellung, das wahre Kriterium aber liegt in den Voraussetzungen, die bisweilen unbewußt den Denker leiten, und in ihrem inneren Zusammenhange mit denen der alten und der neuen Naturwissenschaft und Philosophie; und dieses entscheidet, meint Heussler, für den Platz am Eingange der Neuzeit. Wenn irgend ein Denker, so ist Bacon aus den Voraussetzungen seiner Lehre zu verstehn. Ist er doch seinem ganzen Wesen nach Verheißung, nicht Erfüllung. Er nennt sich selbst einen Sämann, einen Trompeter, der die Schlacht selbst nicht mitmacht, einen Glockenläuter, der zuerst aufgestanden ist, um andere zur Kirche zu rufen u. s. w. Nachdem dann, vorläufig in Form der Vermutung, Bacon als Repräsentant der wurzelhaften, noch unaufgeschlossenen Einheit der beiden Richtungen des Rationalismus und Empirismus bezeichnet worden, gibt der Schlußabschnitt eine psychologische Analyse der Persönlichkeit (S. 39—63), deren Reichhaltigkeit eine knappe Wiedergabe des Inhalts verbietet. Man lese selbst nach und erfreue sich an des Verfassers feinem Sinn für das Individuelle.

Der zweite Teil, »Neues und Altes« überschrieben, will aus dem Ganzen der baconischen Philosophie die Voraussetzungen herauspräparieren und nimmt den Weg vom Abgeleiteten zum Principiellen. Zuerst wird der Gegensatz zwischen dem Royalismus des Staatsmannes und der demokratischen Gesinnung des Philosophen beleuchtet: der Gegner des Volkstümlichen, der gegen das Vorurteil der Einstimmigkeit eifert, empfiehlt eine rein mechanische Methode, die einem Jeden den Zutritt zur Wahrheit gestattet, eine Logik, von der Lasson sagt, sie sei »eine Technologie des Denkens, wie es eine des Gerbens und Brauens gibt«. Der folgende Abschnitt »Der geographische und kosmische Gesichtskreis« verteidigt Bacon mit Glück gegen die aus seinem Verhältnis zu Kopernicus hergenommenen Vorwürfe und zeigt, daß er keineswegs der altmodische Reaktionär ist, für den ihn manche noch halten. Er sei »viel weniger Anhänger des geocentrischen, als Gegner des heliocentrischen Standpunktes«. Nachdem noch die theologischen Fragen berührt worden, stehn wir mit dem vierten bis sechsten Kapitel (Dinglichkeit und Teleophobie; die Subjektivität der Sinnesqualitäten; Bacon als Analytiker) bei dem Centrum der baconischen Philosophie, der Formenlehre, in deren gründlicher Kennzeichnung wir das Hauptverdienst des Heusslerschen Buches erblicken.

Die Erörterung der Formen nach ihrem begrifflichen Charakter

Digitized by Google

ergibt für Bacon folgende Zwischenstellung: Die antike Zusammenfassung (durch den Zweck) hebt er auf, zur modernen — Kraft, Naturgesetz — kommt er nicht, indem er gerade das fixierende und trennende Element der antiken Naturanschauung beibehält; wegen seines Verbleibens in der antiken Hypostasierung der Dinge und Eigenschaften gipfelt seine Methode in dem Ausschließungsverfahren und besteht in Wahrheit in Abstraktion, nicht in Induktion. Ganz eigentlich in der Mitte zwischen alter und neuer Denkart steht der Drang nach kausalem Zusammenhang, der als solcher sehr modern, aber in der Anlehnung an die aristotelisch-scholastischen causae und in der entschiedenen Bevorzugung der causa formalis antik gekleidet ist. Zu einer ähnlichen Zwischenstellung führt die Betrachtung der Formen nach ihrer objektiven Seite, die Schilderung der baconischen Analyse. Nach ihrem logischen Charakter stammt Bacons Formenlehre aus Athen und der Scholastik, nach ihrer ontologischen Deutung aber von der Atomistik. Wie zwischen Dinglichkeit und Kausalität, so vermittelt sie zwischen Plato und Demokrit[1]). Die platonische Ideenlehre behält hier ihren logischen (abstrakten) Charakter, wird aber materiell gedeutet im Sinne weder der Transscendenz noch der (aristotelischen) dynamischen Immanenz, sondern der mechanischen Lagerungs- und Bewegungsformeln. Das Secieren der Natur tritt bei Bacon in dreierlei Gestalt auf: in der an Demokrit sich anlehnenden corpuscularen Zerlegung der Materie, in der an Plato anknüpfenden Aufsuchung der einfachen ›Naturen‹, welche gleichsam das Alphabet der Natur bilden und teils als Schematismen, teils als Bewegungsarten gedacht werden, und endlich in der eigentlich baconischen Methode: in der Entdeckung der verborgenen ›Formen‹ (Wesenheiten, Gesetze) jener ›Naturen‹, die sich realiter innerhalb der Materie finden. — In diesem Zusammenhange wird auch, als ›Analyse unter der Form der Zeit‹, die freilich nur in spärlichen Andeutungen vorhandene Entwickelungslehre Bacons behandelt. Schon Er hat den Wert der genetischen Auffassung anerkannt, er ist ein Gegner aller auf Morphologie gegründeten Systematik, welche durch ›Interpunktionen‹ die Einheit der Natur zerreißt, und wird durch seine Geringschätzung des Artbegriffs zu den weitgehendsten Vermutungen über die Variabilität der Natur gebracht. — Den Schluß macht eine treffende Abfertigung der Shakespeare-Hypothese.

Minder befriedigt und überzeugt hat uns der dritte Teil, der — in allerdings sehr geschickter Weise — alles thut, um Bacon zum

1) Von hier aus beleuchtet sich der von Ellis in übertriebener und einseitiger Weise betonte Zusammenhang zwischen Bacon und Leibniz.



Digitized by Google

Rationalisten zu stempeln. Hier hat den Verf. sein Wunsch, gerecht zu sein, zu weit in das der landläufigen Meinung entgegengesetzte Extrem getrieben. Niemand wird verkennen, daß in Bacons Denken ein starkes rationalistisches Moment vorhanden und wirksam ist. Darum darf man nun nicht sofort ein Gleichgewicht zwischen diesem und dem empiristischen, geschweige ein Uebergewicht des ersteren statuieren wollen. Jenes aber geschieht, wenn dem kritischen Zusammentreffen beider Richtungen bei Kant die noch unkritische Einheit derselben in Bacon gegenübergestellt wird. Er selbst hat sich eine Mittelstellung zwischen reinen Empirikern und spekulativen Metaphysikern angewiesen. Trotzdem erwartet er den Gewinn der Wahrheit nicht von einem erfahrunggesättigten Denken, sondern, um Kuno Fischers Wendung zu gebrauchen, von der »denkenden Erfahrung«. Sowenig ein Freikonservativer ein Liberaler, sowenig ist Bacon Rationalist. Wenn er sich mehrfach in höchst unempiristische Anschauungen verirrt, so ist daran weniger eine rationalistische Tendenz, als seine Belastung mit mittelalterlicher Erbschaft Schuld. So wird es doch wohl dabei bleiben, daß er, mit der Hand auf Zukünftiges weisend, auf der Schwelle der Neuzeit steht, ohne sie zu überschreiten. Wir verstehn nicht recht, wie Heussler sich hiergegen sträuben mag, nachdem er ausdrücklich erklärt hat, daß die Formenlehre in merkwürdiger Weise Altes und Neues kombiniere, und daß Bacon in der Uebergangszeit, wie etwa Tycho de Brahe, zwei verschiedene Welten zu verbinden gewagt habe.

Es erübrigt noch, dankbar der Gewissenhaftigkeit zu gedenken, mit der der Verf. die früheren Leistungen beachtet und nicht bloß, wie selbstverständlich, die deutschen Bearbeiter, unter denen er besonders Sigwart hochschätzt, sondern auch die schwerer zugänglichen englischen Kommentatoren herangezogen hat. Nicht minder erfreulich als der aufgewandte Fleiß ist die Frische der Schreibart, deren Humor freilich gelegentlich einen derben Ausdruck (Halunk, geringer Kerl, Streberseele, eingeseift, Salat u. A.) bevorzugt, wo ein milderer dasselbe geleistet hätte, und an einer Stelle (S. 128) in einem Grade jeanpaulisiert, wie es in einem wissenschaftlichen Werke nicht recht am Platze ist. Und da wir einmal bei Aeußerlichkeiten sind, so mag auch noch ein Wort gegen die jetzt so beliebte Verweisung der Anmerkungen an den Schluß beigefügt sein. Man macht für diese Einrichtung geltend, daß das fortwährende Hinunterblicken auf den Fuß der Seite die Lektüre des Textes störe, ohne anzugeben, wie nun das noch störendere beständige Umblättern nach dem Ende des Buches zu vermeiden sei. Erhöht wird die Unbequemlichkeit dadurch, daß die Noten — was freilich bei der stattlichen Zahl der-

Digitized by Google

selben (725) kaum zu umgehn war — für jeden der drei Teile gesondert numeriert sind.

Erlangen. Richard Falckenberg.

---

**Keilinschriftliche Bibliothek.** Sammlung von assyrischen und babylonischen Texten in Umschrift und Uebersetzung. In Verbindung mit Dr. L. Abel, Dr. C. Bezold, Dr. P. Jensen, Dr. F. E. Peiser, Dr. H. Winckler herausgegeben von Eberhard Schrader. Band I. Mit chronologischen Beigaben und einer Karte von H. Kiepert. Berlin, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 1889. XVI, 217 S. 8°. Preis M. 9.

Die Herausgeber dieser neuen Sammlung assyrischer Texte haben sich die Aufgabe gestellt, die seit einer Reihe von Jahren in Assyrien und Babylonien gemachten Inschriftenfunde chronologisch und sachlich geordnet einem größeren Publikum und nicht den engeren Fachgenossen allein vorzulegen. Es ist in erster Linie an Historiker und Theologen gedacht, denen dieses ›Urkundenbuch‹ zur babylonisch-assyrischen Geschichte für ihre Untersuchungen als Grundlage dienen, oder wenigstens Material bieten soll. Von ähnlichen Sammlungen, ich denke zunächst an Ménants Annales und an die Records of the Past, unterscheidet sich das neue Unternehmen, abgesehen von der viel größeren Zuverlässigkeit der nach dem neusten Stande der Wissenschaft angefertigten Uebersetzungen, sehr vorteilhaft durch die Beigabe des Textes in getrennter, Zeichen für Zeichen wiedergebender Transskription, wodurch auch dem nicht assyriologisch gebildeten Leser bis zu einem gewissen Grade die Kontrolle ermöglicht wird.

Der vorliegende erste Band der keilinschriftlichen Bibliothek enthält die wichtigsten Denkmäler zur älteren Geschichte Assyriens bis auf Rammân-nirâr III. (783 v. Chr.). Den Anfang machen einige kleinere Texte aus der allerersten Zeit, die fast weiter nichts als den Namen und Titel des Fürsten enthalten, und historisch von sehr geringem Belang sind. Sie sind wohl nur der Vollständigkeit halber aufgenommen. Nr. 2 bringt die älteste assyrische Königsinschrift größeren Umfangs von Rammân-nirâr I., dann ist besonders die große Inschrift Tiglath-Pilesers I. hervorzuheben, unter welchem die assyrische Macht ihren ersten Höhepunkt erreichte, von dem sie allerdings unter den folgenden Herrschern bald herabsank. Einen neuen Aufschwung nahm sie erst wieder unter Assurnâṣirpal, dessen außerordentlich umfangreiche Annalen ein Drittel des ganzen Bandes ausmachen. Schwerlich aber wird die Lektüre derselben irgend Jemand Genuß bereiten, denn die stereotypen Phrasen der großen assyrischen Königsinschriften

Digitized by Google

kommen so oft und in solch ermüdender Breite vor, daß es fast unerträglich ist. Von der Kunst historischer Darstellung ist eben bei den Assyrern gar keine Rede. Dagegen wird die lange Reihe der namhaft gemachten Gebirge, Städte und Völkerschaften dem Geographen und Altertumsforcher für die alte Geographie und Völkerkunde Vorderasiens von hohem Interesse sein. Ein Gleiches gilt auch von den Denkmälern des Sohnes und Nachfolgers Assurnâṣirpals, Salmanassars II. Sein Bericht über seine Kämpfe mit den nordsyrischen Staaten und Israel ist als wertvolle Ergänzung zu der Erzählung der Königsbücher besonders für den Theologen von Wichtigkeit. Von den übrigen Texten seien noch zwei erwähnt: die der Zeit Rammânnirârs III. angehörende Weihinschrift auf einer Stele des Gottes Nebo mit dem Namen der Sammuramat-Semiramis, und die sogenannte synchronistische Geschichte Assyriens und Babyloniens, welche aber von den Herausgebern wohl mit Recht nicht für eine Geschichte, sondern für ein diplomatisches Aktenstück gehalten wird.

Ich gehe nun zur Besprechung einiger Stellen über, die mir bei der Lektüre des Buches besonders aufgefallen sind.

S. 4 ist das erste Zeichen auf Zeile 20: *gan*.

S. 6, Z. 18 bietet der Text *a-na MI-ŠI i-na-du-u*. Peiser liest die fragliche Zeichengruppe, was ja durchaus angeht, *mi-lim*, und übersetzt dieses mit ›Fluth‹, von מלא: wer in die Fluth wirft. In der folgenden Zeile, wo die Periode noch weiter fortgeführt wird, finden wir aber *a-na mi i-na-du-u*: wer [meine Tafel] in das Wasser wirft; worin soll nun der Unterschied zwischen dem in das Wasser werfen und in die Fluth werfen bestehn? Die einfachste Lösung der Sache ist, die zunächst liegende Lesung der Gruppe: *mi-ši* beizubehalten; *mîšu* für *miš'u* ist von משא abzuleiten, und bedeutet ›Vergessenheit‹. Die Stelle würde demnach lauten: wer meine Tafel wegschaffen läßt, der Vernichtung preisgibt, der Vergessenheit überliefert u. s. w.

S. 10. Die Auffassung der Inschrift Tuklat-Adars I. ist eine streitige. Schrader und noch mehr Peiser in der Anmerkung 5 neigen der Ansicht zu, daß das Siegel von den Babyloniern erobert sei. Gegen diese Auffassung hat Hommel in seiner Geschichte Babyloniens und Assyriens S. 439 beachtenswerte Gründe angeführt, er glaubt vielmehr, daß das Siegel von dem siegreichen Assyrerkönige nach Babylon gestiftet sei. Die beiden Wörter, welche den Sinn bestimmen, *SA—RI* und *ik-ta-din* sind dunkel. *Iktadin*, Ifte'al von *kadânu* כדן, übersetzt Schrader: es wurde verbracht, Peiser: verschleppt. In den Nebukadnezarinschriften, East India House V, 32 & VIII, 48 und Babylon II, 7. 15 finden wir das Substantiv *kidânu* in der zwei-

Digitized by Google

fellosen Bedeutung ›Deckung, Schutz‹, vgl. ‏סָכַךְ‏ ›operuit‹, und ›zur Verwahrung übergeben‹ Hommel: ›deponieren‹ ist vorläufig als die am nächsten liegende Bedeutung von *iktadin* anzusehen; eine endgültige Entscheidung wird erst die richtige Deutung von *ŠA—RI* bringen.

S. 80, Z. 64 *saplu* bedeutet ›Becken‹, hebr. ‏סַפַּל‏.

S. 92, Z. 123 hat Peiser die Worte *paššur pidnu ni-mat-tu šinni ḫurâṣi aḫ-ḫu-zu-ti ni-ṣir-ti ikallišu* folgendermaßen übersetzt: Schaalen, Ständer (?), Sessel von Elfenbein und Gold, enthaltend den Schatz seines Palastes. Das ist unter allen Umständen falsch. Das Verbum *aḫâzu* ‏אחז‏ in Verbindung mit *ḫurâṣu* oder *kaspu* oder sonst einem Metall bedeutet an zahllosen Stellen der Inschriften immer nur ›einfassen‹, also *uḫḫuzu*, nicht *aḫḫuzu* (vgl. Delitzsch, assyr. Gram. S. 169) ›eingefaßt‹. *Niṣirti ikallišu* ist dann Apposition zu allen vorher aufgezählten Sachen. Es ist also zu übertragen: Schaalen, Ständer (?), Sessel (man kann aber auch, und vielleicht richtiger, *ṣalmat-tu* ›Schirme‹ lesen) aus Elfenbein, [alle] mit Gold eingefaßt, den Schatz seines Palastes, nahm ich entgegen. Vgl. auch Delitzsch, ass. Wörterb. S. 298.

S. 104, Z. 62 müssen die den assyrischen Worten *kussi šinni, kaspi, ḫurâṣi GAR-RA-MIŠ*, d. i. nach Delitzsch, Wörterb. S. 294 *uḫḫuzûti*, entsprechenden deutschen so lauten: Thronsessel aus Elfenbein, mit Gold und Silber eingefaßt. Ferner hat in derselben Zeile Peiser *ḫurri kaspi* (der Text bietet übrigens hier und beim folgenden Worte *ḫurâṣi!*) *sa-'-ru kaspi ša tam-li-ti ga-gi ḫurâṣi* wiedergegeben mit: Ringe von Silber, einen silbernen Korb (?), voll mit Platten von Gold. *Tamlîtu* bedeutet, wie Delitzsch Wörterb. S. 298 ausgeführt hat, in diesem Zusammenhange ›Edelsteinbesatz‹, nicht ›Füllung‹, und damit fällt auch die wohl nur geratene Uebersetzung ›Korb‹ und ›Platten‹. Ich möchte *sa'ru* mit hebr. ‏שׁחרנים‏, aram. ‏סחרניא‏ zusammenstellen, womit ein Geschmeide oder Gehänge bezeichnet wird, welches um den Hals getragen wurde. Die ‏שחרנים‏ waren ebenso wie *sa'ru* aus Gold gefertigt, das beweist die Erklärung derselben als ‏מניכא דדהבא‏ im Aruch, und eine in Gesenius Thesaurus angeführte Stelle aus dem jerusalemischen Talmud Gittim fol. 49, wo ‏סחרני זהב‏ erwähnt werden. *Ga-gi ḫurâṣi* aber stimmt zu genau mit aeth. ‏ጌጋ: ዘወርቅ:‏ ›collare aureum‹, Dillmann Lex. Col. 1207, überein, als daß man diese Gleichung noch in Zweifel ziehen könnte. Ich übersetze demnach den Passus: goldene Ringe, goldene Geschmeide mit Edelsteinbesatz, goldene Halsketten. Hiernach ist dann auch S. 106, Z. 67, 68, 74 und 75 zu ändern.

S. 130, Z. 17 *ša šangû-su ili ilâni i-ṭi-bu*: dessen Priesterschaft

Digitized by Google

über die Götter sie [selbst] bereitet haben. Diese Verdeutschung gibt keinen Sinn. Das Intransitivum *ṭâbu* wird nur im Pi"el transitiv, im Qal bedeutet es einzig und allein »gut sein«, mit *ilî* verbunden, »wohlgefallen«; vgl. Lyon, Sargon S. 36, 55, und das genau entsprechende טוב על im späteren Hebräisch.

S. 179, Z. 48 ist »geflügelter Vogel« für *iṣṣûru mupparšu* so unschön wie möglich.

S. 190, Z. 3 *mu-rim PA-AN i-kur*: der hochhält das Ansehn (?) (= *pan*) der Heiligtümer. Die Zeichengruppe *PA-AN* kann aber auch Ideogramm für *parṣu* »Befehl« sein, vgl. S$^b$ 214, und daß in der That *murim parṣi ekur* zu lesen ist, beweist die Parallelstelle I R. 32, 31. (S. 176 dieses Buches) mit der phonetischen Schreibung *par-ṣi*.

Göttingen. J. Flemming.

---

**Preyer, W., Robert von Mayer über die Erhaltung der Energie. Briefe an Wilhelm Griesinger nebst dessen Antwortschreiben aus den Jahren 1842—1845; herausgegeben und erläutert. Berlin, Gebrüder Paetel. 1889. 159 S. 8°. Preis M. 2,50.**

Das Gesetz von der Erhaltung der Kraft besagt, daß Bewegung nicht vernichtet werden, sondern nur in andere Formen umgesetzt werden kann, z. B. die lebendige Kraft ($v = mc^2$) bewegter Materie in Wärme, umgekehrt chemische Spannung in Elektricität u. s. w. Die Entdeckung dieses Naturgesetzes gebührt, wie man weiß, einem sonst ziemlich unbekannten, am 25. November 1814 geborenen und am 20. März 1878 zu Heilbronn verstorbenen würtembergschen praktischen Arzte R. von Mayer. Der Entdecker hatte sich über seine Ansichten mit seinem Freunde Griesinger brieflich auseinandergesetzt. Seine acht Briefe hat Preyer im 59. Bande der Deutschen Rundschau 1889 veröffentlicht. Dazu kommen sechs Briefe von Griesinger an Mayer, die von der Witwe des Letzteren zur Verfügung gestellt und zwischen die acht Mayerschen Briefe eingeschoben wurden. So kann man diese in den Jahren 1842—1845 geführte Korrespondenz jetzt vollständig übersehen.

Griesinger war damals praktischer Arzt in Stuttgart, seit 1844 Privatdocent der Medicin in Tübingen, wo er mit Roser, Vierordt und Wunderlich zusammen das Archiv für physiologische Heilkunde herausgab. Letzteres machte anfangs Front gegen die Henle-Pfeufersche Zeitschrift für rationelle Medicin, namentlich gegen die von Henle vertretene Parasitentheorie der Krankheiten, welche seit 1862 mit

Digitized by Google

der Entdeckung der Trichinenkrankheit und durch die späteren Bakterienforschungen eine so glänzende Rechtfertigung erfahren hat. Schließlich gerieten die Herausgeber des Archivs auch mit Virchow an einander, der in seinem Archiv für pathologische Anatomie antwortete; dem Streit wurde durch den Untergang des Archivs für physiologische Heilkunde ein Ende gemacht. Griesinger ist später als Professor der Psychiatrie nach Berlin berufen und als solcher daselbst 1868 gestorben. Er war ohne Zweifel der bedeutendste unter den Irrenärzten einer relativ so frühen Zeit, dem damaligen Bildungsgange vermutlich entsprechend, fast ohne alle physikalische und mathematische Bildung. Trotz seines scharfen Verstandes nimmt er in seinem ersten Briefe an Mayer (S. 19) keinen Anstand auszusprechen, daß ihm persönlich die Mathematik eine ›leidige‹ Wissenschaft sei. Es ist gewis sehr merkwürdig, daß Mayer auf seine Entdeckung rein durch Nachdenken an Bord eines Schiffes auf einer Reise im ostindischen Archipel gekommen war, die er als Schiffsarzt mitgemacht hatte und daß ihm selbst die Physik und Mathematik ursprünglich vollständig fremde Wissenschaften waren. In seinem epochemachenden und ihm die Priorität unzweideutig sichernden Aufsatze in den Annalen der Chemie von Wöhler und Liebig (1842, Bd. XLII. S. 233—240), den der Herausgeber wieder abgedruckt hat, konnte Mayer nur ein einziges von ihm angestelltes Experiment zum Erweise seiner durch Induktion gefundenen Sätze anführen und auch dieses verdankte er einer Anregung des Physikers Nörremberg (geb. 1787, von 1832—1851 Professor der Physik in Tübingen). Es bestand einfach in dem Nachweise, daß Wasser durch Schütteln sich erwärmen läßt, auch dabei ein größeres Volumen einnimmt.

Man kann daraus entnehmen, wie groß für beide Teile die Schwierigkeiten waren, in dem vorliegenden Briefwechsel zu einer Verständigung über ein grundlegendes Naturgesetz zu gelangen, das nicht anders als mathematisch-physikalisch behandelt zu werden vermag. Schließlich erklärte Mayer rundweg, er sei, trotz aller seiner Bemühungen klar zu sein, von Griesinger ›so zu sagen in Allem misverstanden worden‹ (S. 96), worauf Letzterer, aber erst nach dem Erscheinen des berühmten Mayerschen Buches (Die organische Bewegung in ihrem Zusammenhange mit dem Stoffwechsel. Heilbronn, 1845. 112 S.) erklärte, seine früheren Bedenken seien gehoben, er halte Mayers Ansichten für höchst wichtig und werde eine Anzeige des Werkes, dessen Druckkosten Mayer beiläufig gesagt selbst hatte tragen müssen, durch einen kompetenten Beurteiler veranlassen.

Der Briefwechsel verdankt also seine Entstehung dem zufälligen Umstande, daß Mayer und Griesinger Universitätsfreunde gewesen

Digitized by Google

waren; er ist trotzdem in hohem Grade lesenswert. Preyer hat demselben in dankenswerter Weise zahlreiche Erläuterungen (S. 109—140) hinzugefügt. Interessant ist die Bemerkung, daß Mayer auf dem Gymnasium, weil sein brillantes Gedächtnis den zahlreichen grammatikalischen sog. Ausnahmen als unzugänglich sich erwies, für einen recht mittelmäßigen Schüler galt. Dafür versuchte er schon als Knabe ein Perpetuum mobile zu konstruieren und kam zu der wissenschaftlichen Ueberzeugung, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit sei. Offenbar ist hierin der Keim zu seinen späteren Arbeiten enthalten. Auch pflegte er auf optischem Wege zur Belustigung seiner Kommilitonen Geister zu citieren, die ihm dafür begreiflicher Weise den Spitznamen ›Geist‹ anhängten. Sein eigenes Urteil faßt der Herausgeber ungefähr dahin zusammen:

1. Mayer hat das Princip von der Erhaltung der Kraft gefunden und damit die mechanische Wärmetheorie begründet (1842).

2. Auf Grund vorliegender Experimente Anderer (Gay-Lussac, später Holtzmann, Joule) hat zuerst Mayer die Wärme-Konstante berechnet: dem Herabsinken eines Gewichtsteiles von einer Höhe von ca. 0,365 m entspricht die Erwärmung eines gleichen Gewichtsteiles Wasser von 0 auf 1° C. Er knüpfte daran schon 1842 die Bemerkung, ein wie großer Bruchteil der Wärme bei den Dampfmaschinen für die Beweguug verloren geht und wie dies zur Rechtfertigung für Versuche gelten könne, die Verwandlung von Elektricität, welche auf chemischem Wege gewonnen wurde, in Bewegung zu bewirken.

3. Er hat den Begriff der Auslösung von Kräften in die Naturwissenschaft einzuführen unternommen;

4. Ferner durch Anwendung seiner Sätze auf die Organismen das Verhältnis des Stoffwechsels znr Bewegung klar dargelegt.

5. Endlich hat Mayer eine Theorie über die Quelle der Sonnenwärme durch Anwendung seiner Lehre auf kosmische Körper (die zusammenstoßen) begründet.

Auf einen solchen Mann könne Deutschland stolz sein.

W. Krause.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22. 1. November 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Meister, Die griechischen Dialekte. II. Von *O. Hoffmann*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Meister,** Richard, Die griechischen Dialekte auf Grundlage von Ahrens' Werk: »De Graecae linguae dialectis«. Band II: Eleisch, Arkadisch, Kyprisch. Verzeichnisse zum ersten und zweiten Bande. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. 1889. XII und 350 S. 8°. Preis 7 M.

Der schon lange erwartete zweite Band der Meisterschen Dialekte unterscheidet sich von dem ersten wesentlich dadurch, daß Ahrens' Werk kaum als seine Grundlage bezeichnet werden kann. Zur Zeit, als dasselbe erschien, war erst eine alte elische Bronze bekannt. Die tegeatische Bauurkunde, das wichtigste Denkmal des arkadischen Dialektes, wurde zum ersten Male 1860 veröffentlicht, und die Deutung der kyprischen Silbenschrift fällt in den Anfang der siebenziger Jahre. Meisters zweiter Band ist somit ein vollständig selbstständiges Buch und will als solches beurteilt werden.

Da Meisters Werk in erster Linie ein Handbuch sein soll, welches durch eine systematische Darstellung der einzelnen Dialekte auch für den Dialektkundigen ein unentbehrliches Hilfsmittel bildet, so sind an dasselbe die beiden Forderungen zu stellen, daß es vollständig und übersichtlich sei. Ihnen ist Meister in jeder Hinsicht gerecht geworden. Wer aus eigner Erfahrung weiß, welch' mühselige und peinliche Arbeit die Sammlung und Verwertung eines großen aus einzelnen Formen bestehenden Materiales ist, der wird den Fleiß anerkennen, welcher auf jede noch so unbedeutende Kleinigkeit verwandt ist. Ich habe viele der mir nahe liegenden Par-



Digitized by Google

tieen genau nachgeprüft und kann versichern, daß ich nirgends etwas vermißt habe und oft sogar wünschte, es möchte weniger geboten sein.

Daß Meister das Talent besitzt, den Stoff übersichtlich zu ordnen und darzustellen, hat bereits der erste Band bewiesen. Auch der zweite ist in dieser Hinsicht tadellos. Vielleicht wäre es nur ratsam gewesen, längere Exkurse, wie sie sich auf S. 204—205, 212—215 und 297—301 finden, nicht unter den Text, sondern ans Ende des Buches zu setzen, zumal da sie mit dem gerade behandelten Dialekte in keiner näheren Beziehung stehn.

Den einzelnen Dialekten hat Meister einleitende Paragraphen vorangeschickt, in denen sich eine Reihe hübscher Bemerkungen zur Chronologie der Inschriften und zur historischen Beurteilung der Dialekte findet. Daß der Dialekt der elischen Bronzen kein einheitlicher sei, hatte bereits Blaß in der Einleitung zu seiner Sammlung der elischen Dialektinschriften S. 315 ausgesprochen. Meister weist zunächst (S. 3—9) an einer knappen Darstellung der Geschichte von Elis nach, daß die Existenz eines einheitlichen, den drei Landschaften κοίλη Ἦλις, Pisatis und Triphylien gemeinsamen Dialektes unwahrscheinlich sei. Zur Gewisheit wird dieses a priori gewonnene Resultat dadurch, daß die nachweislich aus Skillus in Triphylien stammende Inschrift 1151 im Dialekte von den übrigen elischen Inschriften erheblich abweicht, und daß die Inschriften 1153, 1166 und 1167, welche ebenfalls nicht den üblichen Dialekt aufweisen, nach Meisters sehr glaublicher Vermutung (S. 12—13) aus der Pisatis stammen.

Die einleitenden Bemerkungen zum arkadischen Dialekte sind gleichfalls treffend, wenn ich auch lieber nicht mit solcher Bestimmtheit die Inschriften bis auf Jahrzehnte datiert hätte. Daß Nr. 1183 und 1200 der Collitzschen Sammlung aus den Denkmälern des arkadischen Dialektes auszuscheiden sind, hatte ich bereits ausführlich De mixtis Graecae linguae dialectis p. 43—45 begründet, und freue mich, hierin mit Meister übereinzustimmen.

Daß die Ansiedler von Kypros Achaeer waren, welche in vordorischer Zeit den Peloponnes verließen, ist zuerst von Deecke (Berl. Philolog. Wochenschrift 1886, Nr. 42) ausgesprochen und darauf von mir (De mixt. Graec. ling. dial. S. 40—42) ausführlich mit den nötigen Belegen bewiesen worden. Meister schließt sich ganz dieser Auffassung an, nur daß er meiner Ansicht nach die Besiedlung von Kypros in eine viel zu hohe Zeit hinaufrückt. Auch sind wir, glaube ich, noch nicht so weit, um mit Meister behaupten zu können, daß ›mit dem Ende des 4. Jahrh. v. Chr. der Landesdialekt aus dem Schriftgebrauche verschwunden sei‹. Allerdings sind die Inschriften

Digitized by Google

auf die Ptolemaeer, welche Meister S. 197 aufzählt, attisch abgefaßt. Aber ist das ein Beweis dafür, daß mit dem Beginne der Ptolemaeerherrschaft der Landesdialekt nicht mehr geschrieben sei? Meister faßt irrtümlich die Inschriften als Dokumente für die ›Schriftsprache‹ auf. Weshalb sollen nicht zu der Zeit, als die Ptolemaeer den attischen Dialekt zum Staats- und Kanzleidialekte auf Kypros erhoben hatten, in den einzelnen Städten der Insel noch Inschriften in dem epichorischen Syllabare und Dialekte abgefaßt sein?

Endlich verdient Meisters Versuch, neben der Laut- und Formenlehre auch die Syntax der Dialekte zu berücksichtigen, volle Anerkennung. Natürlich konnte die Ausbeute nur eine geringe sein, da gerade für diesen schwierigsten Teil der Grammatik bei weitem mehr Material, als uns zu Gebote steht, erforderlich ist.

Das sind die Vorzüge des Meisterschen Buches. Ihnen steht freilich ein schwerer Mangel gegenüber, der sich bereits im ersten Bande (z. B. in dem Abschnitte über das äolische Verbum) bemerkbar machte, hier aber auf dem von Ahrens gelegten soliden Unterbau weniger zu schaden im stande war. Es fehlen Meister nicht nur die ausreichenden Kenntnisse, sondern vor allem die Feinheit des Sprachgefühles, um solch' ein schwieriges Material, wie es die griechischen Dialekte bieten, mit Erfolg beherrschen und deuten zu können. Während die Sammlung des Stoffes vortrefflich ist, bietet die Erklärung desselben eine Fülle von Kuriositäten und Fehlern, welche leider oft dem Nichtwissen der einfachsten Thatsachen entspringen. Ich werde im Folgenden die drei Dialekte der Reihe nach durchsprechen und meine Behauptung durch zahlreiche Beispiele zu erhärten versuchen.

Die Darstellung des eleischen und arkadischen Dialektes ist dadurch noch besser als die des kyprischen gelungen, daß die Lesung der Steine meistens sicher steht und Meister weniger Gelegenheit hatte, eigne Vermutungen und Erklärungen zu äußern.

## Eleisch.

*S. 20.* Die Inschrift 1154 gehört nicht, wie Meister vermutet, zu einer Opfervorschrift, sondern scheint sich auf die Abschätzung des Vermögens zu beziehen. Für ΤΑΔΕΔΙΑΙΑΔΙϞVΙΑ, nach Meister = *τὰ δὲ Δίαια δίφνια* (›die den Zeus betreffenden Strafen betragen den doppelten Wert‹), liest Blaß richtig *τὰ δὲ δί(κ)αια δίφνια*. Denn der betreffende, welcher eine falsche Angabe macht, hat nicht nur eine Geldbuße zu entrichten, sondern wird auch von der *μαντεία* ausgeschlossen. Uebrigens verstehe ich nicht, wie Meister bemerken kann: „*Δί-αια*, Suffix wie in *Ἀθήναια, Ποτίδαια*“. Die beiden letz-



Digitized by Google

teren Worte sind doch nicht mit dem — überhaupt nicht existierenden — Suffixe *-αια* gebildet, sondern aus den *ᾱ*-Stämmen *Ἀθηνα-*, *Ποτιδα-* mit dem Suffixe *-ιο-* abgeleitet.

*S. 22.* In Nr. 1156 Z. 1 ist überliefert: *αἰ* ΔΕΒΕΝΕΟΙ *ἐν τ' ἰαροῖ κτλ.* Da in der Inschrift 1158, welche ebenfalls Vorschriften über das Verweilen im *ἰαρόν* enthält, bestimmt wird, daß sich der Fremdling, nachdem er geopfert und eine Summe Geldes bezahlt habe, im Tempel vergnügen dürfe (.... *ἀποδὼς ἐνηβέο*[*ι*] *ὁ ξένος*), so trifft die von Blaß geäußerte Vermutung, daß vielleicht in Nr. 1156 ΔΕΒΕΝΕΟΙ für ΔΕΝΕΒΕΟΙ verschrieben sei, das Richtige. Meister liest: *αἰ δὲ βενέοι* »wenn er aber im Tempel Beischlaf übe«. *βενέω* soll von einem — nicht existierenden — eleischen *βενά* »Weib« = böot. *βανά*, att. *γυνή* abgeleitet[1]) sein!

In Zeile 3 ist mit Blaß und Kirchhoff zu lesen: »*τῶν δέ κα γραφέων ὄτι δοκέοι καλ(λ)ιτέρως ἔχην ποτὸν Θεόν, ἐξαγρέων κ' ἄλ(λ)' ἐνποιῶν σὺν βωλᾶι* [*π*]*εντακατίων ἀϝλανέως καὶ δάμοι πληθύοντι δινάκοι*« »Wenn es aber den Anschein habe, daß sich irgend eine von diesen Bestimmungen für den Gott noch besser wenden lasse (*καλλίτερος* = *καλλίων*), so solle er ändern (?), wegnehmend und anderes hinzufügend, unter dem Beistande des vollständig versammelten (?) Rathes und der vollzähligen Volksversammlung«. — Meisters Lesung *κ' ἁλιτηρῶς* »sogar sündhaft« ist sinnlos. Niemand wird einem neuen, noch dazu für den Gottesdienst bestimmten Gesetze die Klausel anhängen, daß die »sündhaften« Bestimmungen desselben später geändert werden könnten. Ferner verstehe ich nicht, welchen Sinn das *καὶ* »sogar« vor *ἁλιτηρῶς* haben könnte. — *ἀϝλανέως* haben Bücheler und Röhl mit Recht mit *βωλᾶι* [*π*]*εντακατίων* verbunden. Röhl deutet es als »vollzählig«, vgl. *ἀλανέως· ὁλοσχερῶς. Ταραντῖνοι* Hesych. Meister zieht es zu dem Verbum *δινάκοι*, wogegen auf das entschiedenste die Stellung der Worte

1) Meister beruft sich zur Empfehlung dieser Auffassung auf die von Brugmann Grundriß I, 317 aufgenommene Etymologie Osthoffs, nach der *μνᾶ́ομαι* Denominativum zu einem Worte **μνᾶ* aus **βνᾶ* (Weib) sein soll. Ich weiß nicht, ob er den von Bechtel (Philol. Anz. 1886. 10) und von Mekler (Beiträge zur Bildung des griech. Verb. 27) gegen diese Ansicht erhobenen Einwand, daß man statt *μνηστός* vielmehr **μνητός* erwarten müßte, wenn *μνᾶ́ομαι* ein Verbum wie *τιμάω* wäre, nicht kennt oder für unbegründet hält. Was Solmsen gegen ihn bemerkt hat (K.Z. 29. 103), ist jedenfalls keine Widerlegung. Denn wenn zu *ὀρχέομαι* hom. *ὀρχηστήρ, ὀρχηστής, ὀρχηστύς* gebildet werden, so muß man hieraus gerade umgekehrt schließen, daß *ὀρχέομαι* kein Denominativum ist. *ὀρχέομαι* gehört zu *ἔρχομαι* als Intensivum, wie *ποτέομαι* zu *πέτομαι*, wie sskr. *patáyati* zu *pátati* (vgl. Fick Gött. gel. Anz. 1881. 1489); und wer hat bewiesen, daß die Intensiva Denominativa seien?

Digitized by Google

spricht. Vollends wunderbar aber ist die Deutung, die er dem Worte gibt: „*ἀ-ϝλανής* ›sicher‹ geht auf **ϝλαν- *ϝλαίνω* ›irre‹ zurück. Dieses **ϝλαίνω* liegt mit prothetischem *ἀ-* vor in dem bekannten *ἀ-λαίνω* ›irre‹. Erwachsen ist *ϝλαίνω* an dem Stamme *ϝελ-* ›dränge‹, aus dessen schwacher Form *ϝλ-* das Substantiv **ϝλ-ή* ›Bedrängniß, Angst, Umherirren‹, daraus mit prothetischem *ἀ-* und verschobenem Accent *ἄλη* (*ἀλάομαι*) entstand. Weitergebildet mit dem Suffix *-θ-* liegt der Stamm vor in *λ-ᾱ-θ-*, *λ-ᾰ-θ* ›IT sein, geistig abwesend sein, vergessen‹, und von Dingen gebraucht ›dem Geiste verborgen sein, der Aufmerksamkeit entgehen‹“. — Ich enthalte mich einer Kritik. Wer *ἄλη* ›das Umherirren‹, *ἀϝλανής* ›sicher‹ und *λήθω*, *λανθάνω* ›verborgen sein, vergessen‹ von einer Wurzel *ϝελ* ›drängen‹ ableitet, der ist gewis nicht zum Etymologen berufen.

*S. 26.* In Nr. 1158 handelt es sich um Opfervorschriften. Von Zeile 3 ab heißt es: *αἱ δ[ὲ* ..... *δα]ρχμὰς ἀποτίνοι τοῖ Δὶ Ὀλυν[πίοι* ..... ΟΑΔΟΟΝΤΑΔΕΚΥΑΙΥϚΕΒΟΙΚΑ .....| *κατ(τ)ὰ πάτρια*. Meister deutet die Zeichen in Zeile 5 als: ›*α[ἰ] δὲ κι[ο]ῖ ὗς ἢ βοῖκα* ›wenn aber das Schwein oder die Kuh trächtig ist‹. Von dem Opfer eines Schweines oder einer Kuh ist gar nicht die Rede. Nach Zeile 1 sollen *[ϝάρ]ικοι* = *ἄρνες* geopfert werden. Zudem heißt das große Hornvieh bei den Eleern — wie bei allen anderen Stämmen — *βοῦς* (vgl. *βοΐ* 1156), nicht *βοῖκα*, worin Meister eine Weiterbildung mit dem Suffixe *-ικα* sieht!

*S. 31.* „Doch haben eleisch *ἀπό* und arkadisch *ἀπύ* trotz der verschiedenen Schreibung gewiß sehr ähnlich gelautet, da auch eleisch *-o-* dumpf geklungen hat. Ich schließe das aus der überlieferten Doppelform des eleischen Namens *Ὀρμίνα ἢ Ὑρμίνα*.“ — Es ist durchaus unmethodisch, lediglich aus einem geographischen — noch dazu von Strabon und Stephanus B. überlieferten — Namen auf irgend welchen dialektischen Lautwandel zu schließen. Woher weiß Meister, daß die Eleer, welche aus Aetolien kamen, jenem Vorgebirge den Namen gegeben haben? Kann derselbe nicht von den vordorischen Einwohnern des Peloponneses stammen? Zweitens: Wie kann Meister aus den Doppelformen *Ὀρμίνα* und *Ὑρμίνα* darauf schließen, daß das *o* in *ἀπό* dumpf gesprochen sei! Ein im Anlaute vor *ρ* stehendes *o* läßt sich doch nicht mit dem auslautenden *o* in *ἀπό* vergleichen. Drittens: Auf allen elischen Bronzen ist nicht ein einziges Mal *υ* für *o* geschrieben. Die Eleer sind ferner ein westgriechischer Stamm, und allen Westgriechen ist eine Verdumpfung von *o* zu *υ* fremd. Diese war vielmehr nur den äolisch-achäischen Stämmen — also auch den Arkadern — und zwar nur im Auslaute eigentümlich. — Aus diesen Thatsachen folgt, daß die Eleer *ἀπό*

Digitized by Google

nicht, wie die Arkader, als *apu*, sondern mit den ursprünglichen Vokalen sprachen.

*S. 32.* Neben der gemeingriechischen Stammesform *γραφ-*, welche auch auf den elischen Bronzen die übliche ist, erscheint einmal *γροφεύς* 1152₈. Meister erklärt im Anschlusse an G. Meyer Gr. Gr.² § 22 „die Bildungen *γροφευ-* und *γροφο-* aus dem ursprünglichen Ablautsverhältnisse **γρέφω *ἔγραφον *γροφεύς*". Gegen diese Deutung sprechen — ganz abgesehen zunächst von der Etymologie des Verbums — zwei Thatsachen aus dem Griechischen selbst: 1) Wenn es eine gemeingriechische Form *γραφεύς, γράφος* und eine nur dialektisch auftretende Form *γροφεύς, γρόφος* gibt, ja, wenn diese beiden Formen in demselben Dialekte neben einander liegen (vgl. el. *γροφεύς* 1152₈ neben *βωλογράφορ* 1172₃₇), so ist es durchaus unmethodisch, *γραφο-* und *γραφευ-* auf *γραφ* = *γρφ*, dagegen *γροφο-* und *γροφευ-* auf den abgelauteten Stamm *γροφ* (zu *γρεφ*) zurückzuführen. Vielmehr müssen wir in diesem Falle schließen, daß *γροφ-* eine lautliche Nebenform von *γραφ* = *γρφ* war. 2) Auf einer alten melischen Inschrift IGA 412₂ erscheint das part. praes. *γρόφων* (in unsicherer Verwendung auch noch IGA 12) = *γράφων*. In dieser Form würde ein abgelautetes o unerklärlich sein. — Diese an sich schon ausreichenden Argumente gegen die Existenz eines Stammes *γροφ-* mit vollem Vokale werden nun noch durch die Etymologie des Verbums verstärkt. Die Zusammenstellung von *γράφω* mit dem altbulgarischen *grebą* ›graben‹ ist unrichtig. Denn *grebą* läßt sich nicht von got. *graban* ›graben‹ trennen. Die richtige Etymologie findet sich schon bei Fick, Vergl. Wörterb. 2. Aufl. 358 = 3. Aufl. I. 574 II. 91: *γραφ* = *γρφ* ist Kurzform des Stammes *γέρφ-* = europ. *gerbh-* ›kerben, einschneiden‹. Im Germanischen sind die Ablautsreihen desselben vollständig erhalten: ags. *ceorfan, cearf, curfon, corfen* ›einschneiden‹, nl. *kerve, korf, gekorwen*, mnd. part. *ghekorven*. Als abgelautete Stammesform hätten wir also *γορφ-*, nicht *γροφ-* zu erwarten. Durch Metathesis kann aber *γροφ-* nicht aus **γορφ-* entstanden sein. Denn es existiert kein Beispiel dafür, daß *ρ* neben einem echten, ursprünglichen o seine Stellung wechselt. — *γροφ-* neben *γραφ-* ist also nicht anders zu beurteilen wie aeol. *στρότος* neben *στράτος, βροχέως* neben *βραχέως* u. a. Das o ist der Ausdruck für eine dumpfere Aussprache des *r*-Vokales.

*S. 46.* „Die älteren Inschriften des eleischen Dialektes bieten kein hierher gehöriges Beispiel (nämlich für Psilosis in zusammengesetzten Wörtern). Zu erwarten ist, daß sie auch in der Komposition Psilosis statt der vulgären Aspiration haben". — Das ist in dieser Form unrichtig. Wir müssen vielmehr die feste Komposition von

Digitized by Google

der zufälligen scharf unterscheiden. Die erstere Art wurde nicht von der Psilosis betroffen, vgl. z. B. die in den alten Inschriften aus Eresos und Pordoselena überlieferten äolischen Formen *ἀφικόμενος* 281 A 14. 35/36 *καθάπερ* 304 B 31, in denen Meister I 103 mit Unrecht hellenistische Formen sieht. Das simplex *ἱκέσθαι* war gänzlich ungebräuchlich und die alte Phrase *καθάπερ* wurde als ein Wort empfunden. Das auf der Damokratesbronze überlieferte *καθώρ* würde also auf den alten elischen Inschriften sicher ebenso gelautet haben. War dagegen die Komposition eine zufällige, so wirkte die Psilosis, z. B. aeol. *κατεστακόντων* 304 A 31 auf derselben Inschrift, die *καθάπερ* hat. *κατιστάναι* wurde nicht als ein Wort empfunden, weil *ἀνιστάναι*, *ἐπ-ιστάναι* u. s. w. daneben lagen.

*S. 34 ff.* gibt Meister eine Uebersicht über die elischen Wörter, die *η* enthalten. Er unterscheidet zwischen urgriechischem *η* und dem erst im elischen Dialekte durch ›Ersatzdehnung‹ oder Kontraktion entstandenen. Dabei begegnet es ihm, daß er das *η* der ›Infinitivendung *-ην*‹ in *ἔχην*, *μετέχην* u. s. w. für urgriechisch ausgibt! Von einer anderen Reihe von Formen, die Meister unter der Tempusbildung der Verba auf *-έω* aufführt, ist es wenigstens zweifelhaft, ob sie urgriechisches *ē* enthalten: ich meine *καδαλήμενοι*, *χρηᾶσ*τ[αι]. Denn da die Aetoler, der eine Bestandteil der Eleer, mit den Lokrern verwandt sind, die Lokrer aber zu *καλέω* das Part. Präs. *καλείμενος* (Coll. 1478 41) bilden, kann man die genannten elischen Formen jener lokrischen analog auffassen, ihnen also ein durch Kontraktion entstandenes *η* zuschreiben. Für diese Auffassung spricht der Umstand, daß das *η* derartiger Formen im Elischen nie mit *ā* wechselt. Denn aus Meisters Zusammenstellungen kann man die Regel herauslesen: gemeingriechisches *η* geht im Elischen in *ā* über; ein im Elischen selbst entstandenes *η* dagegen bleibt unverändert. Das gemeingriechische *η* war offen, das durch Kontraktion oder ›Ersatzdehnung‹ entstandene aber geschlossen.

*S. 48.* Für *ποιϝέω* ›ich vollende‹ stellt Meister folgende Etymologie auf: „*ποιϝέω* ist ein Denominativum, das auf das Nomen **-ποιϝός*: *-ποιός* zurückgeht ... Es ist von einem Verbum **πείϝω* **πιϝ-* abzuleiten, dessen Stamm derselbe zu sein scheint, der in *πῖος*, *πιότης*, *πίων*, *πιαίνω*, *πίειρα* u. a. vorliegt. Die Bedeutungsentwickelung ist: ›befruchten, strotzend machen, schwängern, zeugen, schaffen‹". — Daß *ποιέω* ›ich mache‹ und *πῖος* ›das Fett‹ zusammengehören sollen, klingt an und für sich sehr seltsam. Hätte Meister aber das Ficksche Wörterbuch aufgeschlagen, so würde er gefunden haben, daß das lange *ῑ* in *πῖϝος*, *πίϝων* u. s. w. bereits urspraeblich war, und daß es einen Stamm *πειϝ-* ›strotzend machen‹ niemals gegeben

Digitized by Google

hat. Es heißt sskr. *pī́vas* = gr. *πῖϝος* ›das Fett‹, sskr. *pī́van-*, *pī́varī* = gr. *πίϝων*, *πίϝειρα* ›fett‹. Der zu Grunde liegende Stamm ist *pέi̯o*: *pέi̯a*: *pī* ›schwellen, strotzen‹, *pī-vos* und *pī-vōn* sind mit dem Suffixe *-vo-* gebildet. — Da bislang die Etymologie für *ποιϝέω* noch nicht gefunden ist, so will ich im Folgenden wenigstens eine Vermutung äußern. Das Nomen **ποιϝός*, von welchem *ποιϝέω* abgeleitet ist, deckt sich lautlich mit dem indischen *kēva-* in *kēva-la-* ›ganz, vollständig‹. In dieser Bedeutung — neben welcher die gewöhnlichere ›ganz jemandem eigentümlich, einzig‹ liegt — ist das Adjektivum im Manu, Râmâyaṇa und öfters im Mahâbhârata überliefert. Auch im Amarakoṣa 3, 4, 26, 205 wird es durch *kṛtsna* ›ganz, vollständig‹ erklärt. *ποιϝέω* würde darnach ursprünglich ›zu einem Ganzen machen, vollständig machen‹ bedeuten und genau dem deutschen ›vollenden‹ entsprechen.

*S. 51.* Obwohl das zwischen Vokalen stehende *σ* auf allen elischen Inschriften geschrieben ist und die Verhauchung desselben somit dem elischen Dialekte fremd war, leitet M. die Formen *ποιήασσαι*, *ποιήαται* der Damokratesbronze von einem Aoriste *ἐποίϝησα* ab. Es muß ihm unbekannt sein, daß Bechtel, Nachr. v. d. Kgl. Gesellsch. d. Wissensch. Göttingen 1886, S. 377 den Aorist *ἐποίηα* als reinen *a*-Aorist gedeutet hat, vgl. auch Mekler, Beiträge zur Bildung des griech. Verb. S. 40 und 85—88.

*S. 55.* Einen Uebergang von *ϑ* in *φ* stützt Meister lediglich auf seine Etymologie der Namen *Ἀλφ-ειός* und *Ἀλφ-ιστος*, die er mit *ἄλϑ-ω*, *ἀλϑ-αίνω*, *ἀλϑ-ήσκω* ›gedeihen lassen‹ in Verbindung bringt.

*S. 57.* Anm. „Ob *ὀμόσαντες* 1151ii mit Unterdrückung der Gemination für *ὀμόσσαντες* steht oder als die ursprünglichere Form mit einem *σ* aufzufassen ist, muß dahingestellt bleiben". — Nach Meister ist also *ὤμοσα* ursprünglicher als *ὤμοσσα*. Wäre das wirklich der Fall, so würde 1) die urgriechische Form **ὤμοα* gelautet haben, und 2) jede Erklärung für *ὤμοσσα* fehlen. Der *σ*-Aorist der vokalischen Stämme wird nach folgendem Gesetze, welches man eigentlich als bekannt voraussetzen dürfte, gebildet: alle vokalischen Stämme nehmen im Aoriste *σσ* an. Ist der diesem *σσ* vorangehende Vokal lang, so wird nach gemeingriechischem Lautgesetze die Gemination aufgehoben: *ἐ-τίμᾱσα* aus **ἐ-τίμᾱσσα*. Ist der dem *σσ* vorangehende Vokal dagegen kurz, so bleibt *σσ* erhalten und wird erst in den einzelnen Dialekten im Laufe der Zeit vereinfacht: Homer und die Aeoler sagen noch *ὤμοσσα*, die Attiker dagegen *ὤμοσα*.

*S. 62.* Ebels Ansicht (K. Z. XIII 446), daß in Thessalien, speciell in der Perrhaebia und Pelasgiotis, der Lokativ genetivische Funk-

Digitized by Google

tion übernommen habe, verdiente wirklich nicht von Meister aufgenommen zu werden. Bereits Ahrens (Dial. Aeol. 221) hat richtig erkannt, daß thessalische Genetive wie *ἑκάστοι*, *Φιλίπποι* nicht etwa Lokative sind, sondern auf die volleren Formen *ἑκάστοιο*, *Φιλίπποιο* zurückgehn. Der Genetiv auf *-οιο* wird von den Grammatikern ausdrücklich den Thessalern zugeschrieben (vgl. Verf. De mixt. Graec. ling. dial. p. 6).

## Arkadisch.

*S. 90.* Die höchst seltsame Erklärung, welche Meister für die neben *Τηλε-* liegenden Formen *Τηλο-*, *Τηλι-* aufstellt, übergehe ich, da er sie im Anhange S. 319 zurücknimmt und dafür behauptet, daß der Wechsel zwischen *Τηλε-*, *Τηλι-* und *Τηλο-* nicht anders zu beurteilen sei als der Wechsel zwischen dem Auslaut bei verbalem ersten Gliede. Diese Parallele läßt sich nicht ziehen. *Τηλο-* ist ein nominaler o-Stamm, wie man aus den Lokativen *τήλο-θεν*, *τήλο-θι* ersieht, und in der Komposition einem *Φιλο-*, *Οἰκο-* u. s. w. ganz ebenbürtig. *Τῆλε* ist Lokativ zu diesem o-Stamme und entspricht in der Komposition einem Lokative wie *οἴκει*, *Δῑρεί*, oder einem Adverbium wie *Ἀγα-*, *Εὐ-* u. a.

*S. 91.* Nach der überzeugenden Darstellung von Prellwitz Beiträge IX. 327 darf es als sicher gelten, daß die drei Namen des Apollo *Ἀπέλλων*: *Ἀπόλλων*: *Ἀπλῶν*, ebenso wie die drei Namen des Poseidon *Ποτειδᾶν*, *Ποσειδᾶν*: [*Ποτοϊδᾶν*], *Ποσοίδαν*: *Ποτιδάν* [*Ποσιδάν*] auf eine urgriechische Stammesabstufung zurückzuführen sind. — Meister hingegen übernimmt nicht nur die schon im Interesse des Urhebers besser unterdrückte Vermutung Baunacks Stud. I 155, daß *Ἀπόλλων* aus *ὁ ἀπολύων* entstanden sei, sondern trennt *Ἀπέλλων* völlig von *Ἀπόλλων* und sieht in diesem „in anderen Gegenden entstandenen synonymen Beinamen des ‚schützenden‘ Gottes“ das Participium des Verbums *ἀπέλλω*: *ἀπείλω*. Daß diese Ableitung falsch ist, bedarf des Beweises nicht. Ein der griechischen Dialekte Kundiger durfte überhaupt nicht auf dieselbe verfallen: entspricht attischem *ἀπείλω* im dorischen Dialekte — diesem gehörte *Ἀπέλλων* an — ein *ἀπέλλω*?

Auf der gleichen Seite lehrt Meister über die Entstehung von *κατύ*: „*κατύ* ist von *κάτ* aus nach *ἀπύ* neu gebildet“. Welche Gemeinsamkeit verbindet die beiden Präpositionen, daß eine solche Beeinflussung der einen durch die andere hätte stattfinden sollen? Eher vertritt *κατύ* altes **κατό*, dessen o im Ablaute steht zu der Länge in *κάτω*. Im Griechischen erscheint bekanntlich bald o bald *α* als Form des Ablauts zu ō. Wie in *ὦνατο* und *ὄνοται* (zu

Digitized by Google

*nō* in *nōmen*) beide Formen neben einander laufen, so ist auch **κατό* neben *κατά* denkbar.

*S. 93.* In *ἰράναι* 1233, 6 soll das erste *α* aus urgriechischem *η* entstanden sein. Die Motivierung dieser Annahme ist aufs höchste überraschend. Als urgriechische Form setzt Meister **ἐν-ϝρή-να* an. „Ionisch-attisch würde aus **ἐν-ϝρήνα*: **ἐν-ρήνη*: **ἐρρήνη*: *εἰρήνη* haben entstehen können, vgl. wegen der Assimilation **παν-ρησιάζεσθαι*: *παρρησιάζεσθαι*, *ἐν-ρίπτω*: *ἐρρίπτω*, *ἔν-ρυθμος*: *ἔρρυθμος*, wegen der Ersatzdehnung: aeol. *φθέρρω*, *ἄπερρος*, *χερρός* u. a.: ion. *φθείρω*, *ἤπειρος*, *χειρός* u. a.". — Man traut seinen Augen nicht! Meisters eigene Beispiele für die Assimilation zeigen ja, daß *νρ* im Ionisch-attischen *ρρ* wird und daß dieses *ρρ* sich unverändert erhält: es heißt *ἐρρίπτω*, nicht *εἰρίπτω*, es heißt *ἔρρυθμος*, nicht *εἴρυθμος*. Kaum begreiflich ist es, wie Meister als Belege für den Wandel eines aus *νρ* entstandenen *ρρ* Formen wie *φθείρω*, *ἤπειρος* = aeol. *φθέρρω*, *ἄπερρος* anführen kann: die beweisen gar nichts. Denn einmal ist *φθείρω* aus *φθέριω*, *ἤπειρος* aus *ἄπεριος* entstanden, und zweitens geht *φθείρω* sehr wahrscheinlich nicht auf *φθέρρω*, sondern direkt auf *φθέριω* zurück. — Soviel über die Etymologie. Aus urgriechischem **ἐν-ϝρήνα* entstand nun nach Meister im arkadisch-kyprischen Dialekte **ἰν-ϝρή-να*: **ἰν-ρήνα*: **ἰρρήνα*: **ἰρήνα*. „Von ionisch-attischem und arkadisch-kyprischem Dialektgebiete aus drang das Wort vermöge seiner internationalen Bedeutung in andere Dialektgebiete ein, und da die Bildung des Wortes nicht mehr verstanden wurde, ließ man es in den *ᾱ*-Dialekten vielfach der Analogie der Nomina auf *-άνα* (*σελάνα*, *γαλάνα*, u. s. w.) folgen". — Vereinzelte Beispiele, in denen urgriechisches *η* von *ᾱ*-Dialekten in *ᾱ* verwandelt ist, lassen sich allerdings nachweisen (vgl. namentlich die sogenannten Hyperdorismen). Welcher *ᾱ*-Dialekt begieng denn nun aber nach Meister den Fehler, daß er das echte *η* in dem ›nicht mehr‹ verstandenen *ἰρήνα* in *ᾱ* umsetzte? Der arkadische! Aber dieser ist ja nach Meister gerade derjenige, in welchem *ἰρήνα* ein lebendiges, nach eigenen Lautgesetzen entstandenes Wort war! Man höre also: *ἰρήνα* mit echtem *η* war ein den Arkadern und Ioniern eigentümliches Wort. Von ihnen entlehnten es u. a. die dorischen Dialekte; aber, obwohl sie es ›nicht mehr verstanden‹, rüttelten sie an dem *η* nicht; es heißt auch dorisch *εἰρήνα*. Dagegen verstanden die Arkader, die eignen Schöpfer des Wortes, dasselbe so wenig, das sie das urgriechische *η* durch *ᾱ* ersetzten!

*S. 97.* „*ἀπυτεισάτω*, *Τείσιμος* ....: Daraus ist durch Analogie der Diphthong verschleppt worden in .... *ἀπυτειέτω* 1222$_{41}$ (gemeingr. *ἀποτιέτω*)". — Diese Annahme ist nicht neu, aber sie läßt

Digitized by Google

sich nicht mit der Etymologie des Verbums vereinigen. Das griechische τείω ist von Bechtel, Nachr. v. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. 1888. 401 ohne Zweifel richtig mit dem indischen *cáyatē* ›er straft‹ (*cáyamāna* ›verehrend‹) identificiert. Die ursprüngliche Flexion lautete nach ihm *k'ē'yō*: *k'eiési*. Der zu Grunde liegende Stamm ist idg. *k'ē* = sskr. *cā* = gr. τη (in τη-ρός), von ihm bildete man das Iod-Praesens τε-ιώ = sskr. *cā-ya-ti* (vgl. Verfasser Das Praes. d. idg. Grundspr. S. 55—58). Das ι ist also nicht vom Aoriste in das Praesens, sondern umgekehrt vom Praesens in den Aorist und das Futurum verschleppt worden.

Ich will hier gleich Meisters Erklärung (*S. 257*) der kyprischen Form κείσει = τείσει anschließen: „π ist aus den Formen, in denen dumpfe Vokale folgen, wie ποινά, Perf. *πέποια eingedrungen". Ebenso bemerkt er *S. 106*: „thess. βέλλομαι, boeot. βείλομαι haben β (für δ) nach der Analogie von βολλά βωλά". — Diese Deutung ist augenblicklich allgemein verbreitet, aber nicht richtig. Einmal findet sich diese Vertretung eines Palatals durch den Labial vor folgendem hellen Vokale in einer Reihe von Wörtern, in denen auf den Guttural niemals ein dumpfer Vokal folgte, z. B. aeol.-thess. φήρ für gemeingr. θήρ = *gʷḗr*, aeol.-boeot. πῆλε für gemeingr. τῆλε, thess. Πέτθαλος für gemeingr. Θέτταλος u. a. m. Ferner aber ist diese Erscheinung — und das ist für ihre Auffassung entscheidend — auf eine bestimmte Dialektgruppe[1]), nämlich auf den nordachäischen (thes-

1) Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um auf eine Kritik, welche meine Auffassung der griechischen Dialekiverwandtschaft durch P. Cauer (Wochenschrift f. klass. Phil. Jahrg. 1889, Nr. 27, S. 733—739) erfahren hat, mit wenigen Worten einzugehn. Ich thue das nicht, um meine wissenschaftlichen Anschauungen zu verfechten — darauf verzichte ich Cauer gegenuber gern. Wohl aber halte ich es für meine Pflicht, mich gegen Vorwürfe, welche nur einer höchst oberflächlichen Lektüre meiner Arbeit entspringen, auf das entschiedenste zu verwahren. Auf S. 738 schreibt Cauer: ›Während die Präposition ανά nur in dieser Form auf arkadischen und kyprischen Inschriften vorkommt (p. 43, 48), postuliert er (Hoffmann) als achäische (d. i. arkadisch-kyprische) Form ὀν-, anscheinend bloß deshalb (p. 66), weil die Präposition im Aeolischen so lautete‹. Nach Cauer soll ich also auf p. 48 behauptet haben, die Präposition ἀνά komme nur in dieser Form auf kyprischen Steinen vor. Meine Worte an jener Stelle sind aber ›ἀνά nisi in recentibus titulis non legitur‹. Was Cauer — trotz der zweiten Ausgabe seines delectus inscriptionum *propter dialectum* memorabilium — heute noch nicht weiß, war mir, als ich meine Arbeit schrieb, glücklicherweise bekannt, daß nämlich ὀν-, nicht ἀνά die gewöhnliche Form der Präposition auf den kyprischen Steinen ist, vgl. ὀνέθηκε 72, $74_2$ $75_2$ $120_4$. Ebenso habe ich auf p. 43 hervorgehoben, daß zwar bislang in arkadischen Inschriften nur ἀνά überliefert sei, daß aber alle diese Inschriften aus jüngster Zeit stammten. Ich habe also mit vollem Rechte ὀν- deshalb als achäische Form angesetzt, weil sie

Digitized by Google

salisch-aeolischen) und südachäischen (arkadisch-kyprischen) Dialekt, beschränkt. Sämtliche Beispiele gehören dem thessalischen, äolischen, böotischen und kyprischen Dialekte an. Dadurch schon werden wir zu der Annahme geführt, daß der Grund für die Labialisierung des palatalen Gutturales nicht in einer psychologischen, sondern in einer lautlichen Eigentümlichkeit zu suchen ist, zumal da sich nur so auch Fälle wie *φήρ*, *πῆλε* u. a. erklären lassen. Diese Annahme wird dadurch zur Gewisheit, daß wir gerade bei den Nord- und Südachäern ein lautliches Gesetz nachzuweisen im stande sind, nach welchem aus dem Palatal vor hellen Vokalen ein Labial werden mußte. Eine der wichtigsten Eigentümlichkeiten der beiden achäischen Dialektgruppen bildet nämlich die Vokalisierung des *ϝ* (*f*), z. B. *χεύω* für *χέϝω* (aeol.), *Ἑρμαύον* für *Ἑρμάϝον* (thessal.), *βούεσσι* für *βόϝεσσι* (boeot.), *κενευϝόν* (aus *κενευόν*) für *κενεϝόν* (kypr.). Während also in einer Wurzel wie *g'el* die Ionier und Dorer das *υ* hinter *g'*

auf den alten kyprischen Inschriften steht. — Cauer fährt fort: »Noch kühner ist die Methode, durch welche die Endung *-ντων* der 3. Plnr. Imperat. dem Achäischen gewonnen wird. Thatsächlich überliefert sind ark. *ποέντω*, *ζαμιόντω* n. s. w., während die kretischen Sprachdenkmäler *ἐρκόντων*, *ἐπιόντων* u. ä. und schon ganz altes *ἐκόντων* zeigen. Wie schließt in diesem Falle Hoffmann? Die kretische Endnng *-ντων* ist ihm (p. 63 sq.) eines der Kennzeichen dafür, daß dem Dialekte der dorischen Kolonieen achäische Elemente beigemischt sind; denn *-ντων* und nicht, wie in Arkadien gebräuchlich war, *-ντω* ist die ächte achäische Form, weil sie (p. 46) unter den achäischen Elementen des kretischen Dialektes sich findet. Solche Kreisbewegung der Gedanken erregt ein Gefühl, das man von dem Eindruck, den eine wissenschaftliche Arbeit macht, lieber fern halten möchte«. — Meine Worte auf S. 46 sind: »Suffixum *-ντων* re vera Achaeis proprium fuisse conclusi 1) ex Homerico *-ντων*, Aeol. *-ντον* 2) ea ex re, quod in Dorensium coloniis, in quibus antea Achaci consederant, pro Dorico *-ντω* plerumque *-ντων* in usu erat«. — Auf p. 59 schreibe ich: »Nonnullae dialectorum Creticae, Theraeae, Heracleensis aliarum formae, quae adhuc neque apud Dorenses neque apud Arcades vel Cyprios traditae sunt, in Aeolensium dialecto inveniuntur. Quas, cum non contra Arcadum et Cypriorum linguam pugnent, ad Achaeorum dialectum referendas esse censui«. Unter diesen Formen führe ich an dritter Stelle p. 63 die Imperative auf *-ντων* an. — Wo ist hier eine Kreisbewegung der Gedanken? Die Endnng *-ντω* war dorisch. Nun erscheint aber auf kretischen Steinen die nichtdorische Endung *-ντων*. Diese Endung war äolisch. Da nun Aeoler und Achaeer sehr eng verwandt waren, so kann man mit Wahrscheinlichkeit *-ντων* zu den achäischen Elementen des Kretischen rechnen. So habe ich geschlossen und ich denke, dieser Schluß ist klar und einfach. Cauer hat mir Behauptungen untergeschoben, die ich nicht gethan habe. Die Recension hat somit nicht nur von neuem bewiesen, wie oberflächlich Cauer zu arbeiten pflegt, sondern zu meiner Genugthuung auch das Urteil bestätigt, welches ich auf p. 46 meiner Arbeit über Cauers Kenntnisse in den griechischen Dialekten gefällt habe.

Digitized by Google

schwinden ließen und so den Palatal übrig behielten, blieb bei den Aeolern das $\nu = \mu$ in Folge seiner vokalischen Aussprache länger bewahrt: Der voraufgehende Guttural verlor vor dem dumpfen vokalischen $\mu$ den palatalen Klang, und so wurde aus *guel* regelrecht *βελ*. Ebenso ist kypr. *πείσει* aus *kueisei* = urgr. *q'eisei* hervorgegangen.

*S. 104.* „Das sogenannte *ν ἐφελκυστικόν* treffen wir in *ἀναλώμασιν* 1222$_{41}$ und [*ἀνέ*]*θηκε*[*ν*] 1218$^{bis}$. Bei der großen Bedeutung, welche dieses *ν* für die Scheidung der Dialekte besitzt, muß ich nochmals (vgl. meine Darstellung De mixt. Graec. ling. dial. S. 9—10 und S. 43 und die Recension von Meisterhans in der Neuen philol. Rundschau, Jahrg. 1888, Nr. 19, S. 301) darauf hinweisen, daß sämtlichen kyprischen Steinen dasselbe — auch vor vokalischem Anlaute — fremd ist, daß wir im Arkadischen *ἀνέθηκε* 1219, *ἀνέθηκε* 1225—1227 lesen. Um so wichtiger würde es sein, wenn das im vorionischen Alphabete geschriebene [*ἀνέ*]*θηκε*[*ν*] in 1218 richtig wäre. Indessen bemerkt Foucart zu seiner Lesung ..... ΘΕΚΕ . Α, daß sämtliche Zeichen unsicher sind. Selbst wenn sie aber richtig sein sollten, so läge doch, da hinter Α nach Foucarts Abschrift nichts ausgefallen ist, die Deutung [*ἀνέ*]*θηκε* [*τ*]*ᾶ ϝασστυόχω* am nächsten. *ϝασστύοχος* = *πολιοῦχος* als Beiwort der Athene.

*S. 110.* Meister hält mit G. Meyer Gr. Gr.$^3$ § 323 den Nominativ Sg. auf *-ής* für *-εύς*, welcher sich sowohl bei den Arkadern wie bei den Kypriern findet, für eine Formübertragung, und zwar sollen die Arkader nach der Vorzeichnung *εὐγενής*: *εὐγενέος*, *εὐγενεῖ*, *εὐγενέα* zu *γραφέος*, *γραφεῖ*, *γραφέα* einen neuen Nominativ *γραφής* geschaffen haben, während die Kyprier, bei denen nach Meisters — wahrscheinlich richtiger — Vermutung die obliquen Casus *βασιλῆϝος*, *βασιλῆϝι* lauteten und also nicht mit denen der *s*-Stämme zusammenfielen, den Nominativ *ἱερής* der Flexion der Namen auf *-κλῆς*: *-κλῆος* entlehnten. Es soll hier nicht einmal betont werden, daß Meisters Umschreibungen *Θεοκλῆος*, *Τιμοκλῆος*, *σκῆος* (S. 224. 232) willkürlich sind: es ist nicht einzusehen, warum *Τιμοκλέϝεος*, als *ϝ* ausfiel, nicht auch *Τιμοκλέος*, mit Beseitigung eines der drei Vokale, hätte werden können. Wenn aber eine analogistische Erklärung des Nominativs auf *-ής* nur so möglich ist, daß sie für den kyprischen Dialekt einen anderen Anknüpfungspunkt wählt als für den arkadischen, welcher noch dazu dem kyprischen äußerst nahe steht — so ist sie in den Augen jedes Unbefangenen gerichtet. — Während Meisters Buch gedruckt wurde, ist ein Aufsatz Kretschmars erschienen, der die Nominative auf *-ης* auch für das Attische feststellt (KZ. XXIX. 472 f.). Welche Flexion hat denn diese Nominative hervorgerufen? Die

Digitized by Google

von *εὐγενής*, oder die von *Περικλῆς*, oder keine von beiden? Statt nach der Annahme einer Analogiebildung zu greifen, hätte Meister gut daran gethan, eine der von Johansson genannten Schriften (Beitr. 15. 178) zur Hand zu nehmen und sich mit der hier vertretenen Ansicht bekannt zu machen.

*S. 112.* Die an sich richtige Beobachtung, daß die 3. Sing. Conj. Act. im Arkadischen und Kyprischen auf *-η* endigt, führt Meister zu der unrichtigen Annahme, daß die 2. und 3. Sg. Conj. Act. urgriechisch auf *-ης*, *-η* ausgiengen und daß *ι* ihnen erst nach der Analogie der Indikativformen auf *-εις*, *-ει* gegeben wurde. Im Konjunktiv lagen vielmehr *-ηις*, *-ηι* und *-ης*, *-η* neben einander: jene waren die Endungen des Präsens, diese die des Imperfektums, dessen Konjunktiv vollständig in den arischen, fragmentarisch in den europäischen Sprachen nachzuweisen ist.

*S. 113.* Zu dem Participium Aoristi *ἀπυδόας* 1222$_{13}$ bemerkt Meister: „der Analogie des sigmatischen Aoristes folgend". War der sigmatische Aorist älter als der einfache *a*-Aorist? Aoriste wie *ἔχεϝα*, *ἔκηϝα*, *ἤνεικα*, *ἔσσευα*, *εἶπα* u. s. w., denen sich *ἔδοϝα* anschließt, zeigen den reinen Verbaltypus, welcher erst später durch das Element *-σ-* erweitert wurde. Ein *ἔ-χεϝα-ς* entspricht seiner Bildung nach dem indischen *á-tārī-s*, ein *ἔ-τρεπ-σ-α-ς* dem indischen *á-nami-s-ī-s*.

## Kyprisch.

Die Darstellung des kyprischen Dialektes läßt am meisten zu wünschen übrig. Hier liefert fast jede Seite den Beweis, daß Meister den Anforderungen, welche man an die Interpretation eines schwereren sprachlichen Materiales zu stellen hat, in keiner Weise gewachsen ist. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, nur die ärgsten Fehler und Versehen zu berichtigen. Zunächst kommen Meisters neue Lesungsvorschläge zu den Inschriften der Deeckeschen Sammlung in Betracht (S. 137—168).

*S. 138.* Da Hall in Inschrift 3 Zeile 2 nicht *u*, sondern ein deutliches *i* gelesen haben will, schreibt Meister *αἰτάϱ* (für Deeckes *αὐτάϱ*) und erklärt dieses *S. 227* als Nebenform von *αὐτάϱ* folgendermaßen: „*αἰτάϱ* ist aus *αἶτ'* (d. i. *αἶτα*) *ἄϱ* ›ferner nun‹ erwachsen (*αἶτα*: *εἶτα* = *αἰ*: *εἰ*), wie *αὐτάϱ* aus *αὖτ'* (d. i. *αὖτε*) *ἄϱ* ›wiederum nun‹". — Wenn auf zwei Inschriften (Samml. 2$_2$ 15$_2$) deutlich *αὐτάϱ* steht, wenn ferner das von Hall als *i* gedeutete Zeichen sicher verletzt ist und zwar — der Abbildung bei Pierides nach — in einer Weise verletzt, daß sehr wohl ein *u* darin erkannt werden kann, wenn endlich ein *αἰτάϱ* sonst nirgends belegt und trotz Meisters Er-

Digitized by Google

klärung an dieser Stelle sinnlos ist — denn mit ›ferner nun‹ weiß ich nichts anzufangen —, so ergibt sich der sichere Schluß, daß entweder *αὐτάρ* auf dem Steine gestanden und nachträglich eine Verletzung erlitten hat, oder daß *αἰτάρ* ein Fehler des Steinmetzen ist, welchen dieser vielleicht selbst bemerkte und zu bessern versuchte. Ein *αἰτάρ* hat es auf jeden Fall nicht gegeben.

*S. 139—141.* Die Inschrift 27 wird von Meister folgendermaßen gelesen: *Κυπρὼ Κωράτιϝός ἠμι 'Ο(λ)λάω· | ὁ δὲ ὁμοίποσις 'Ονασίτιμος | Διϝισωνίδας· δίπας ἠμί.* ›Ich bin Kypro, die Tochter des Koratis, des Sohnes des Ollaos; mein Gatte aber ist Onasitimos, der Sohn des Divison; ich bin Mutter zweier Kinder‹. — *δίπας* hat bereits Deecke richtig als *δίπαις* gedeutet. Ich komme darauf später zurück. Sämtliche Worte dieser Inschrift sind durch Strich-Divisoren von einander getrennt. Nun findet sich in Zeile 1 ein Strich-Divisor nur nach *se* und *mi*. Der nächste Divisor steht in Zeile 2 nach *te*. Daraus folgt, daß sowohl die Worte *Κυπρὼ Κωράτιϝος* wie *'Ολ(λ)άω· ὁ δὲ* von Meister unrichtig gelesen sind. Zudem verstehe ich einen Namen *Ὄλ(λ)αος* = **'Ανά-λεως* nicht. — Im Anfang hat bereits Deecke richtig *Κυπροκράτιϝος* gelesen. Weibliche Namen auf *-κρατις* = *κράτεια* waren besonders in Argolis beliebt, und *Κυπρο-* bildet ein häufiges Anfangsglied kyprischer Eigennamen. Meisters Behauptung, diese von Deecke vorgeschlagene Lesung verstoße gegen die Schriftregeln, ist nicht stichhaltig, wie ich späterhin nachweisen werde. Die Zeichen *o. la. o. o. te* gehören, da sie nicht durch einen Divisor getrennt sind, eng zusammen. Ich glaube, sie Beiträge XIV. 270 richtig als *ὁ λᾶο ὅδε* gedeutet zu haben: ›Ich, dieser Stein hier, bin ein Denkmal der Kyprokratis‹. Endlich ist Deeckes *ὅ μοι πόσις* ›mein Gatte‹ dem Meisterschen *ὁμοίποσις* ›Mitgatte‹ (*ὁμοι-* = *ὁμο-* in *ὁμό-γαμβρος*) unbedingt vorzuziehen.

*S. 142.* Den Anfang der Inschriften 31 und 32 liest Meister *Τάρβας ὁ ἀρχὸς ὁ μεγαγεύτατος* (Deecke *Μεγακεύδαντος*), und bemerkt zu dem letzteren Worte: „Mit der superlativischen Bildung vgl. *βασιλεύτερος, βασιλεύτατος*; *μεγ-αγεύς*, dem Sinne nach etwa *ἀρχ-ηγός*, würde mit *μέγα* zusammengesetzt sein, wie *μεγα-σθενής, μεγά-τιμος* u. s. w.; *ἀγ-εύς* ist gebildet wie *γραφεύς*". — Der Tarbas führt also nach Meister zwei Beinamen, *ὁ ἀρχός* und *ὁ μεγαγεύτατος*, von denen der zweite — nach Meisters eigener Deutung (*μεγαγεύς* = *ἀρχηγός*) — dasjenige im Superlative wiederholt, was der erste bereits im Positive ausgedrückt hat. Und was soll denn *μεγ-αγεύς*, wenn wir streng grammatisch interpretieren, überhaupt bedeuten? *μεγα-σθενής* heißt ›mit großer Kraft versehen‹, *μεγά-τιμος* ›mit großer Ehre angethan‹ — aber *μεγ-αγεύς*? Und nun gar der Su-

Digitized by Google

perlativ! Ein *ἀγεύτατος von *ἀγεύς ließe sich, wenn es überliefert wäre, vielleicht mit βασιλεύτατος vergleichen. Aber wenn *ἀγεύς durch Komposition mit μέγα bereits superlativische Bedeutung gewonnen hat, so läßt sich doch von diesem superlativischen Kompositum nicht noch ein neuer Superlativ bilden. — Wie die auf dem Steine stehenden Zeichen zu deuten sind, weiß ich nicht. Aber μεγαγεύτατος ist jedenfalls eine dem Sinne wie der Form nach unmögliche Bildung.

*S. 143.* Daß in der Inschrift 37 Ahrens mit τῶι θεῶι τἀ(μ)φιδεξίωι die richtige Deutung gefunden hat, habe ich Beiträge XIV. 272 von neuem betont, und auch Deecke ist jetzt zu derselben zurückgekehrt. Meister indessen scheint das Richtige damit noch nicht gefunden zu sein. Seine neue Lesung bereichert den griechischen Wortschatz um ein in lautlicher, formeller und synonymer Hinsicht höchst merkwürdiges Wort: „Ist vielleicht Ἀπι-τέξιος gemeint von Ἀπίς, Ἀπία = Πελοπόννησος und dem Stamme τεγ- ›beschütze‹, der sich aus στεγ- gebildet und neben στεγ- weiter entwickelt hat? Davon würde sich kyprisch (τέκ-τιο-:) τέξιο- ableiten lassen, also Ἀπιτέξιο- würde der ›Apis schützende Gott‹ sein". — Ich verzichte auf jede Kritik dieser Deutung und möchte nur beiläufig Meister fragen, nach welchem Lautgesetze τέκτιος in τέξιος sich zu verwandeln pflegt.

*S. 144.* Die richtige Lesung der dreizeiligen Inschrift 41 ist von Deecke, Beiträge XI. 317 angebahnt: der Anfang lautet Ἀριστα-γόραι τῶ Ὀνασιϝοίκω, der Schluß οἱ καϝίγνητοι ο[ἰ] αὐτῶ τὸ μνᾶ ... τόδε. Die den Schluß der zweiten und den Anfang der dritten Zeile bildenden Zeichen sind von Deecke als *e. pi. ta. ri. o. pa.? . ka. ri.* gedeutet worden, und an dieser Lesung hält Meister fest. Er umschreibt: ἐπὶ δάρι ὀ(μ)βά(ν)τι χάρι und übersetzt: ›dem Aristagoras, dem Sohne des Onasivoikos, der zum Kriege (zu Schiff) gegangen war, [setzten] dieses Denkmal aus Liebe seine Brüder‹. — Diese Lesung enthält zunächst zwei sprachliche Fehler, nämlich δάρι und χάρι: die Formen müßten im Dialekte δάριϝι und χάριϝι lauten, da die ι-Stämme im Genetive die Endung -ϝος, im Dative die Endung -ϝι annehmen: vgl. Τιμοχάριϝος 39, 193 Πρώτιϝος 25[a], Κυπροκράτιϝος 26[1] πτολίϝι 60[6]. Ferner ist auf keiner der übrigen kyprischen Grabinschriften das Verbum ausgelassen. — Genügen schon diese Einwände von sprachlicher Seite, um Meisters Lesung zu widerlegen, so wird dieselbe dadurch völlig wertlos, daß sie den überlieferten Zeichen nicht entspricht. Ich habe Beiträge XIV. 273 ausdrücklich hervorgehoben, daß das von Deecke als *pi.* gedeutete Zeichen nicht die geringste Aehnlichkeit mit einem *pi.* hat, sondern daß

Digitized by Google

es aus den beiden Zeichen *pe. sa.* (oder *pe. se*, vgl. unten) besteht, welche durch eine Verletzung des Steines mit einander verschmolzen sind. Die von mir a. a. O. hinzugefügte Abbildung läßt das deutlich erkennen. Diese Thatsache ignoriert Meister völlig. Ferner läßt sich von dem hinter *pa.* stehenden Zeichen das eine wenigstens mit Sicherheit behaupten, daß es kein *ti.* ist. — Die beiden Gründe, welche Meister gegen die von mir (Beiträge XIV. 272) vorgeschlagene Lesung vorbringt, muß ich gelten lassen: die Abkürzung *pa. sa.* = *βα[σιλεὺς] Σ[τάσανδρος]* ist auf einer Weihinschrift unzulässig, und für *e. pe. sa. ta. se* = *ἐπέστασε* sollten wir vielmehr *e. pe. se. ta. se* erwarten. Der letztere Grund ist freilich nicht sehr schwer wiegend. Allerdings pflegt bei einer geschlossenen Konsonantenverbindung nur dann der erste Konsonant den Vokal des zweiten zu führen, wenn der zweite eine Liquida ist oder die Konsonantengruppe im Anlaute steht. Aber ist diese Schriftregel wirklich immer streng durchgeführt? Wir lesen *a. pi. te. ki. si. o.* *i* = *ἀ(μ)φιδεξίωι* neben *e. ke. so. si* = *ἔξωσι*, wir lesen *ku. po. ro. ko. ra. ti. vo. se* = *Κυπροκράτιρος*, obwohl *ku. po. ro. ka. ra. ti. vo. se* geschrieben sein sollte. Es wäre auch wirklich zu verwundern, wenn die verschiedene Schreibung der inlautenden Konsonantengruppen, welche im Grunde doch willkürlich und eigentlich überflüssig ist, immer streng durchgeführt wäre. Ein Abweichen von der Regel ist dann besonders leicht erklärlich, wenn die betreffende inlautende Konsonantengruppe den Anfang eines sonst selbstständig vorkommenden Stammes oder Wortes bildet. Das würde bei *e. pe. sa. ta. se* = *ἐπέστασε* der Fall sein, da der Stamm *sa. ta* = *στα-* in vielen kyprischen Eigennamen im Anlaute überliefert ist, z. B. *sa. ta. sa. to. ro. se* = *Στάσανδρος*. Indessen ist diese Erklärung in unserem Falle nicht einmal notwendig. Das paphische *se* = Ψ unterscheidet sich von *sa* = Χ nur durch die eine Kopflinie. Bislang glaubte ich nun, daß das rechts von *pe* stehende verstümmelte Zeichen nur zweiästig gewesen sei. Indessen scheint, wie auch meine Abbildung zeigt, die untere Grenzlinie der Steinverletzung ursprünglich den dritten linken Arm des Zeichens *se.* gebildet zu haben. Wahrscheinlich ist also *e. pe. se. ta. se* = *ἐπέστασε* zu lesen. Die ganze Inschrift lautet nunmehr folgendermaßen: *Ἀριστα[γ]όραι τῶ Ὀνασιϝοίκω ἐπέστασε ὁ πᾶς* (= *παῖς*) *κὰς οἱ κασίγνητοι ο[ἱ] αὐτῶ τὸ μνᾶ .... τόδε.* Die Form *πᾶς* für *παῖς* ist in *δίπας* 26₈ fürs Kyprische bezeugt. *πᾶς* verhält sich zu dem auf attischen Vasen überlieferten *παῦς* (vgl. Kretschmer, Dialekt der attischen Vaseninschriften in K. Z. XXIX. 476 ff.) genau so wie das arkadisch-kyprische *ἱερής* zu dem attischen *ἱερεύς*.

*S. 145.* Die Zeichen *e. u. ka. sa. me. no. se* hat man bislang



Digitized by Google

richtig als εὐξάμενος gefaßt. Meister sieht in dieser Lesung einen Verstoß gegen die Schriftregeln, da seiner Meinung nach *e. u. ku. sa. me. no. se* hätte geschrieben werden müssen. Er beruft sich auf *e. ke. so. si* = ἔξωσι. Demgegenüber ist aber in Nr. 37 *a. pi. te. ki. si. o. i* = ἀ(μ)φιδεξίωι geschrieben, und zwar steht *ki* an dieser Stelle völlig sicher. Spuren einer nachträglichen vom Steinmetzen herrührenden Korrektur des Zeichens habe ich nicht entdecken können. Die Lesung εὐξάμενος ist somit den Schriftregeln nach tadellos. Was liest Meister? „εὐχασάμενος; εὐχάομαι von εὐχή abgeleitet". Derartige Einfälle unterdrückt man besser.

*S. 146.* Daß Deeckes Lesung εὖ ϝαϝεῖτε richtig ist, sobald wir diese Form nicht mit Deecke und Meister als Imperativ, sondern als Optativ fassen, habe ich Beiträge XIV. 274 ausgesprochen. Meister liest: „*Παφοῖ γε εὔνοϝε, ἰδέ* ›o (Göttin) *Παφφί* (= *Παφία*), freundliche, siehe (dieses Weihgeschenk)!‹" Ich sehe ganz davon ab, daß eine derartige Aufforderung an die Götter, sich ihre Weihgeschenke zu besehen, schwerlich sonst sich wird nachweisen lassen. Aber die Bemerkung Meisters „*ἰδέ* statt *ϝιδέ* wäre nicht gerade undenkbar" verdient eine scharfe Rüge. Denn es verstößt gegen jede sprachliche Kritik, wenn man in einer Inschrift, die inlautendes Vau (*εὔνοϝε*) bewahrt hat, das Fehlen eines anlautenden Vau für ›nicht gerade undenkbar‹ erklärt.

*S. 146—147.* Auf dem Kruge Nr. 57 stehn die Zeichen *ke. ti.*, die man bislang — zweifellos mit Recht — als den abgekürzten Genetiv des Stadtnamens *Κίτιον* gedeutet hat. Nach Meister ist es auch möglich, „daß die Inschrift die Bestimmung des Kruges enthält und zu lesen ist: *χέθι* ›gieße‹ (aus diesem Kruge z. B. Spenden)". — Ein *χεῦθι* und *χῦθι* würde ich verstehn — aber die von Meister konstruierte Form *χέθι* ist nach griechischen Lautgesetzen nicht zu erklären.

*S. 148.* Für *ἐπέτυχε* in Nr. 59, Z. 3 liest Meister *ἐπέδυκε* = *ἐπέδωκε* und erklärt diese Form auf S. 227 folgendermaßen: „*ἐπέδυκε* verhält sich zu *δώκ-οι* wie *δυϝάνοι* zu *δοϝέναι*. Die Schreibungen *δυκ-* und *δυ-* geben den dumpfen Klang des kyprischen -o-Lautes wieder; etymologisch ist *δυκ-* = *δωκ-* wie *δυ-* = *δο-*." — Einen Uebergang von ω in ū (ου) hatte man für das Kyprische bislang aus einigen Hesychischen Glossen erschlossen. In meiner Abhandlung über die kyprischen Glossen habe ich diese Ansicht widerlegt (Beiträge XV. 56—57). Auf den kyprischen Inschriften wird der lange *o*-Laut stets durch *o* wiedergegeben. Die Inschrift 59 weist unter anderem *Ἰδαλίων, Ἀπόλ(λ)ωνι, ὦι, εὐχωλᾶς* auf. Daß gerade in Idalion und Umgegend *δωκ-* und nicht *δυκ-* gesprochen

Digitized by Google

wurde, zeigt — außer dem bereits erwähnten δώκοι — die Form ἔδωκεν auf einer Inschrift aus Tamassos (Meister S. 170). Es ist bei diesem Thatbestande kaum begreiflich, wie Meister für das richtige ἐπέτυχε die lautgesetzlich unmögliche Form ἐπέδυκε einsetzen konnte. — Auch die Form δυϝάνοι hat Meister nicht verstanden. Er hätte beachten müssen, daß die Verdumpfung von *o* zu *u* nur in Endsilben (vgl. ἀπύ, ἐϝρητάσατυ), nicht aber in Stammsilben sich vollzogen hat. — δοϝέναι ist der Infinitiv des Aoristes δόϝα, der sich mit Aoristen wie χέϝα, σέϝα (ἔσσευα), ἀλέϝατο vergleichen läßt. Wie nun zu χέϝα ein mit *ν* erweitertes Präsens χυ-άνω (oder χυ-αίνω) lauten würde, so zu δόϝα = δυ-άνω. In beiden Fällen ist der Vokal der Stammsilbe vor dem Hochtone der folgenden Silbe ausgefallen, der Stamm erscheint in seiner kürzesten Form. Das ϝ in δυϝάνοι ist also nicht dem ϝ in δοϝέναι gleichzustellen: in δοϝέναι bildet dasselbe einen organischen Bestandteil des Stammes, in δυϝάνοι ist es nach dem voraufgehenden *ν* (welches dem ϝ in δοϝέναι entspricht) als anorganischer Laut entwickelt worden.

*S. 149.* Am Schlusse derselben Inschrift 59 stehn die Zeichen *i. tu. ka. i. a. sa. ta. i.* Da auf den griechischen Inschriften aller Dialekte zu hunderten von Malen die Phrasen τύχα ἀγαθά, τύχαι ἀγαθᾶι überliefert sind, so hatte man bislang diese Zeichen zweifellos richtig als *i(ν)* τύχαι ἀζαθᾶι = *i(ν)* τύχαι ἀγαθᾶι gedeutet und damit einen Wandel von γ in ζ angenommen. Meister wendet gegen diese Deutung ein, daß gemeingriechisches γ im Kyprischen nicht in ζ übergehe. Meister hätte gut daran gethan, an dieser Stelle den Begriff des ›gemeingriechischen γ‹ genauer zu präcisieren. Das griechische γ entspricht bald einem indogermanischen palatalen Verschlußlaute = *g*, bald einem velaren Verschlußlaute = *g*, der unter Umständen auch als Dental oder Labial erscheinen kann. Wenn man, wie Meister es thut, die erstere Art als ›gemeingriechische‹ bezeichnet, so muß man nicht vergessen, daß auch ein γ der zweiten Art gemeingriechisch sein kann. Als Beispiel nenne ich das Nomen ἀγορά vgl. Fick, Wörterb.⁴ I 35. — Für das γ der zweiten Art gesteht Meister einen Wandel in ζ zu (S. 254): das auf der idalischen Bronze überlieferte ζᾶ ›die Erde‹ ist nach ihm identisch mit γᾶ und dem von den Grammatikern bezeugten dor. δᾶ. Zunächst ist diese Gleichung nichts weniger als sicher. Das von Hesych überlieferte δᾶ. γᾶ und der Name Δη-μήτηρ ›Erdmutter‹ sprechen nicht dafür, daß δᾶ eine dialektische Nebenform von γᾶ war. Ferner fällt die Thatsache schwer ins Gewicht, daß auf den Inschriften aller Dialekte — und es gibt kaum einen, für welchen sich das Wort nicht inschriftlich belegen ließe — die Form γᾶ resp. γῆ erscheint.



Digitized by Google

Mag also immerhin ein Zweifel über die ursprüngliche Natur des γ in γᾶ bleiben, soviel ist jedenfalls sicher, daß diese Form »gemeingriechisch« war. Das gleiche gilt von dem γ in ἀγαθός, freilich in anderem Sinne, wie Meister es faßt. Das γ von ἀγαθός ist, um mit Meister zu reden, »nicht-gemeingriechisch«, d. h. nicht palataler Verschlußlaut, sondern velarer. Es bringt Meister wenig Ruhm, daß er die von Baunack, Stud. I. 260 aufgestellte und der Widerlegung kaum bedürftige Etymologie von ἀγαθός = ἄγα θοός noch einmal aufgewärmt hat. ἀ-γᾰθο- »gut, passend« = altbulg. *godŭ* »passende Zeit« ist Kurzform zu dem gotischen *gōd-s* »gut«. Wie diese gotische Form beweist, sind die idg. Grundformen *ghādh* oder *ghōdh: ghădh* gewesen, vgl. Fick, Wörterb.⁴ I 39. — ἀγαθός und γᾶ haben jedenfalls das eine gemeinsam, daß ihr γ ein urgriechisches ist. Wie nun γᾶ in ζᾶ verwandelt ist, so ἀγαθός in ἀζαθός. Ob das γ ursprünglich palataler oder velarer Verschlußlaut war, ist für den kyprischen Wandel desselben in ζ völlig gleichgültig. Dieser hängt vielmehr von dem auf γ folgenden Vokale ab. Wie ich Beiträge XIV. 287 gezeigt habe, ist in Idalion und Umgegend jedes γ vor folgendem α in ζ verwandelt worden. Die Belege sind a. a. O. von mir gesammelt.

Die alte Lesung *i(ν) τύχαι ἀζαθᾶι* ist somit tadellos. Die von Meister vorgeschlagene Lesung, welche er zum ersten Male in der kyprischen Zeitschrift »The Owl« Nr. 5, p. 33 mitgeteilt hat und welche gleich in der folgenden Nummer derselben Zeitschrift die verdiente Zurückweisung erfahren hat, lasse ich wörtlich folgen: „Ich deute die Zeichen zu dem Worte ἀζατᾶι, Adj. verb. vom Stamme ἀζα- »Dürre, Trockenheit«, der in ἄζα, ἀζαίνω, ἀζάνω, ἀζάλεος vorliegt, in aktivischer Bedeutung .... Es heißt also τύχα ἀζατά »austrocknendes Misgeschick« oder »eingetretene Dürre« und der ganze Satz ist zu übersetzen: »weil er ihm seine Rufe gewährt hatte bei eingetretener Dürre«". — Diese Lesung, die vielleicht manchem ein Lächeln abzwingen wird, beweist, daß Meister nicht nur der Sprache die unglaublichsten Bildungen und Bedeutungsentwicklungen zutraut, sondern auch den Sprachgebrauch der Inschriften viel zu wenig berücksichtigt. Wenn am Ende oder am Anfange einer Inschrift die Worte *i(ν) τύχαι* stehn, so hat τύχα nie und nimmer die Bedeutung »Misgeschick, Unglück«.

*S. 150—156.* Die sämtlichen Vermutungen Meisters zur idalischen Bronze (Nr. 60) sind abzuweisen:

Z. 5. M. will *ὐ(γ)χήρων* statt *ὐχήρων* lesen, indem er ὖν als Nebenform von ὄν = att. ἀνά auffaßt. Er motiviert diese Deutung damit, „daß die Präposition ὐ im Kyprischen nicht sicher stehe".

Digitized by Google

Die ganz sicheren Belege für *ὐ* habe ich Beiträge XV. 78 zusammengestellt. Ich will nur Einen derselben hervorheben, weil sich an ihm zeigen läßt, wie leicht sich Meister über die Bedenken, welche seinen Lesungen entgegenstehn, hinwegzusetzen pflegt. Die Inschrift 74 hat man bislang gelesen: *Διϝαίθεμι τῶι θεῶ τῶ Ἀπόλ(λ)ωνι ὀνέθηκε ὐ τύχα*. Meister liest S. 160 *ὐ(ν) τύχα* = *ἀνὰ τύχα* und übersetzt »auf Grund glücklichen Ereignisses«. Seit wann bedeutet denn die Präposition *ἀνά* »auf Grund«? Und wie kommt es, daß in derselben Inschrift das eine Mal *ὀν-* (*ὀνέθηκε*), das andere Mal *ὐν-* geschrieben ist? — Ich kehre zu Meisters Lesung *ὐ(γ)χήρων* zurück; Meister deutet sie: „*ἀ ὔ(γ)χηρος* (sel. *χάρις*?) würde also att. *ἡ ἀνάχειρος*, d. i. der »dabei erhaltene« Dank, die persönliche Belohnung sein, der Bedeutung nach dem bekannten *τὰ ἐπίχειρα* »das dazu oder dabei Erhaltene« gleichkommend". — Bedeutet *ἀνά* »dabei«? Und wo ist *ἀνάχειρος*, welches Meister nicht etwa mit einem Sterne bezeichnet, im Attischen erhalten? Ich kenne nur das ganz späte *ἀναχειρίζομαι* »hemmen, hindern«. Wie ein **ἀνάχειρον* zur Bedeutung »Handgeld« (= *ἐπίχειρον*) kommen sollte, ist mir nicht erfindlich.

Z. 10. Meister liest *ὐ(ν)Fαὶς ζάν* = *ἐπὶ δάν* »auf lange (auf ewig)«. Die Deutung von *ὐ(ν)Fαίς* findet sich auf S. 285: „*ὐ(ν)Fαίς* von kypr. *ὔνυ*, Weiterbildung von *ὔν* (att. *ἀνά*) mit *υ* ..... davon dativische Bildung (vgl. *διαί*, *καταί*, *παραί*, *ὑπαί*) .... **ὐ(ν)F-αί*; nach Antritt des adverbialen *-ς* wurde daraus ..... *ὐ(ν)Fαίς*". — Zum Glücke hat Meister daneben noch die Möglichkeit offen gelassen, daß vielleicht doch *ὐFαίς* zu lesen und hierin eine Weiterbildung der von ihm auf S. 151 geleugneten Präposition *ὐ* zu suchen sei. Wenn auch diese letztere Deutung anfechtbar ist, zumal da ein *ὐ-αί*, *ὐF-αί* von *ὐ* sich mit den Präpositionen *διαί*, *παραί* u. s. w. nicht vergleichen läßt, so ist doch das sicher belegte *ὐ* ein bedeutend angenehmerer Ausgangspunkt als ein **ὔνυ*, welches aus *ὐν* = *ὀν* = *ἀνά* vermitteltes *υ* »weitergebildet« sein soll. — Noch kühner wird Meister S. 254 in der Deutung des hinter *ὐFαίς* folgenden Pronomens *ζάν*: „*ὐ(ν)Fαὶς ζάν* .... entsprechend dem epischen *δήν* .... und dem S. 32 angeführten *δάν· μακρῶς. ἢ πολὺν χρόνον. Ἠλεῖοι* Hesych., von einem Nominalstamme *ζᾱ* (el. *δᾱ*, ep. *δη-*, vgl. z. B. *δὴν ἦν* »er lebte lange Zeit«) »lange Zeit« (davon *ζά-ω*), indog. *gi̯-ā-*, gebildet mit dem Suffixe *-ā-* von *gi̯*, der Tiefstufe von *gei̯-* (dazu *gi̯ī-*: gr. *ζη-* und *gi̯ō-*: gr. *ζω-* ....), wovon mit Ablaut *goi-ā-*: *gi̯oi-ā-*: griechisch *ζόᾱ* und *δόᾱ*; die erstere Form liegt in ion. *ζόη* und dem dorisch dichterischen *ζόα*, die letztere in dem aus Alcman citierten *δοάν· δήν* vor". — Ich möchte mir zwei Fragen an Meister erlauben.

Digitized by Google

Erstens: ist die Ableitung des epischen *δήν* »lange« aus urgriechischem *ζάν* (vom Stamme *ζά* »Leben«) wirklich ernst gemeint? Wird denn urgriechisches anlautendes *ζ* im Homer zu *δ*? Das epische *δήν* und der Stamm *ζη* »leben« (ein *ζάω* »leben« hat es überhaupt nicht gegeben, wie Meister aus Ficks Aufsatze Beiträge XI. 265 oder aus Meklers Beiträgen z. Bild. d. griech. Verb. S. 14 lernen konnte) haben nichts mit einander zu thun. Zweitens: das Nomen *ζᾱ* soll aus der Kurzform des Stammes *geẓ*, also *gẓ*, mit dem Suffixe *ᾱ* gebildet sein. Das wäre möglich. Dagegen ist mir in der Ableitung von dor. *ζόα* aus *goẓ-*, der Ablautsform zu *geẓ-*, und dem Suffixe *ᾱ* Eines rätselhaft geblieben: wie wird denn aus dem anlautenden *g* ein griechisches *ζ*? Meister setzt ohne weitere Bemerkung die drei Formen *goi-ᾱ*: *gẓoi-ᾱ*: *ζόα* an. Wie entsteht denn die mittlere Form, woher stammt das *ẓ* derselben? Willkürlich pflegen doch derartige Laute nicht einzuspringen.

Z. 21. Bislang las man richtig „*τὸ(ν) Διϝείθεμις ὁ Ἀρμανεὺς ἦχε ἄλϝο(ν)* »das Tiefland, welches Diveithemis besaß«. Meister schreibt: *τῶ Διϝείθεμις ὁ Ἀρμανεὺς ἦκε ἄλϝω* »das Tiefland, aus welchem Diveithemis gegangen ist«. *ἥκω* bedeutet aber gerade das Gegenteil von »fortgehn«, nämlich »angelangt sein, da sein«. Ueberraschend ist deshalb Meisters naive Bemerkung: „*ἦκε* »ist gegangen« entspricht attischem *οἴχεται*". *οἴχομαι* ist ja eben der diametrale Gegensatz zu *ἥκω*.

*S. 157—159.* Ich würde gern auf die ebenso schöne wie schwierige Inschrift Nr. 68 näher eingehn, und die Vorschläge, welche ich Beiträge XIV. 277—280 aufgestellt habe und an denen ich auch jetzt noch festhalte, noch einmal ausführlicher begründen. Doch darf ich vielleicht den Leser bitten, sie dort aufzusuchen. Er wird dann wenigstens finden, daß sie sich eng an die überlieferten Zeichen halten, nirgends gegen die Schriftregeln oder gar gegen den Dialekt verstoßen und einen befriedigenden Sinn geben. Keine dieser Forderungen erfüllt Meisters neue Lesung. Zeile 1 lautet nach ihm: *Καρσιτίναξ κά(π)πωθι, Fέπο(μ) μέγα μή ποτε Fει[πω]*. *Καρσιτίναξ* soll Zeus als »der gewaltig erschütternde« (*τινάσσω*) sein. „*κάρσι* nach kyprischem Lautgesetz aus **κάρτι* assibiliert". Dieses kyprische Lautgesetz ist mir neu; ich kenne kein Beispiel dafür, daß urgriechisches *τ* vor *ι* im kyprischen Dialekte in anderen Stellungen als in allen ostgriechischen Dialekten — mit Einschluß des arkadischen — assibiliert wäre. In *σις* für *τις* liegt ein urgriechischer Palatal zu Grunde. — *κά(π)πωθι* »behüte mich« leitet Meister von der Wurzel *pā* ab, „die den Wörtern *πά-ο-μαι, πᾱ-μα, ἔπ-πα-σις* ..... einerseits und *πῶϋ, ποιά ποά, ποιμήν* (!) andrerseits zu Grunde liegt.

Digitized by Google

πάθι gehört zu einem Verbum *πᾱ-μι als reduplikationsloser Perfektimperativ" (!). Diese überraschende Erklärung modificiert M. im Anhange S. 322 ›nach Mitteilung Brugmanns‹ dahin, daß πῶθι vielmehr ›regelmäßiger Aorist-Imperativ‹ zu der Wurzel *pō̆* *pōi̯-* ›hüten‹ sei. Es ist nur schade, daß sich eine derartige Wurzel sonst nirgends nachweisen läßt. — Am Schluß der Zeile liest Meister *Fει[πω]*. Er setzt also für die drei deutlich und unverletzt erhaltenen Zeichen *se. i. se.* das eine Zeichen *po.* ein, welches mit keinem derselben die geringste Aehnlichkeit hat. Mit dieser Art der Kritik kommt man allerdings am weitesten! — In Zeile 2 liest Meister mit Deecke *ἀχοράστως*. Ich habe Beiträge XIV. 279 die richtige Lesung *ἀχοραιτῶς* gegeben und möchte hier noch einmal betonen, daß dieselbe keine ›Vermutung‹ ist. Auf der Abbildung Halls sowohl wie auf der vortrefflichen Schröderschen Kopie ist das drittletzte Zeichen ein deutliches *i.*, nicht *sa.* Hall in seiner jüngst gemachten Kollation (Journal of the American Oriental Society Bd. XI. S. 209 ff.) bestätigt dieses. Die Erklärung von *ἀχοραιτῶς* mag man bei mir a. a. O. nachlesen.

*S. 159.* Meister liest: *Τιμωτὰ διφάτω διμάω Παφίϳα γε διμώοις* ›zu ehren sind die beiden doppelnamigen von zwei Müttern geborenen paphischen Göttinnen mit Doppelliedern‹. — Das *δίφατος* nur ›zweimal gesagt‹ und *δίμαος* niemals ›von zwei Müttern geboren‹ heißen kann, habe ich Beiträge XIV. 281 ausgeführt. Während man sich bereits bei der Deeckeschen Lesung das Verständnis zum großen Teil durch die Uebersetzung erkaufen mußte, ist die Inschrift durch Meisters *τιμωτά* und die folgenden Duale für den Nichteingeweihten hoffnungslos dunkel geworden. Vielleicht wird mancher die von mir (Beiträge XIV. 281) vorgeschlagene Lesung der Inschrift wenigstens erträglicher finden.

Meisters Bemerkungen zu den kleineren, meist fragmentarischen Inschriften (*S. 160—168*) übergehe ich, obwohl sich auch in ihnen viel seltsames findet. Nur die Lesung *ἀπ' ὀσ(σ)έϳα* (att. *ἀπ' ὀττείας*) ›in Folge eines Traumgesichtes‹ in Nr. 114 muß ich aufs entschiedenste zurückweisen, da sie gegen ein festes Schriftgesetz verstößt. Die Zeichen *ja* und *je* sind nur nach voraufgehendem *ι* belegt (vgl. Verf. Beiträge XIV. 269); das *j* derselben ist ein parasitischer Laut, der niemals für *ι* eintreten konnte. Da nun das Zeichen *ja.*, ebenso wie die Zeichen *u. po.*, nicht deutlich erhalten sind, so ist die Lesung *ὀ(σ)σέϳα* sicher irrig.

In den neugefundenen Inschriften (*S. 168—191*) bot sich für Meister weniger Gelegenheit, eigne Vermutungen zu äußern.

*S. 168.* Die Lesung *ἰ(ν) τύχαι ἰ(ν)θερεῖ* ›bei eingetretener

Digitized by Google

Hitze‹ — *ἰ(ν)θερής* (von *θέρος*) nach Meister = *ἔνθερμος* — ist der oben erwähnten Lesung *ἰ(ν) τύχαι ἀζατᾶι*, welche zu ihrer Stütze herangezogen wird, völlig gleichwertig.

*S. 172.* Der Beiname des Apollo *Ἀλασιώτας* in Nr. 14⁸, den man bislang richtig mit dem Berge *Ἀλήσιον* bei Mantinea in Verbindung gebracht hatte, bezeichnet nach Meister den Apollo, ›der die Schweinetrift beschützt‹. Zur Erklärung fügt er hinzu: „Ich erinnere an den pisatischen Ortsnamen *Ἀλάσυον*, den ich S. 33 vermutungsweise als ›Schweinetrift‹ = *Συβότα* deutete; von *σῦς* kann **σιο-* (d. i. *σϝ-ιο-*) abgeleitet werden, wie von *ὗς* abgeleitet ist *ἴον* (d. i. *Ϝίον*) in der bisher noch nicht verstandenen Hesychglosse ION .... *πρόβατον*, wie von *σῦς* stammt *σίαλος* (d. i. **σϝ-ίαλος*) u. s. w.“. — Es gehört wirklich große Phantasie dazu, um in dem Namen *Ἀλασιώτας* als zweites Element *σῦς* zu erkennen, da beide Worte nur den nicht gerade seltenen Konsonanten *σ* gemeinsam haben. Ich gestehe ferner, daß meine griechischen Kenntnisse nicht ausreichen, um *Ἀλάσυον* als ›Schweinetrift‹ und die beiden Worte **σίον* = **σϝ-ίον* und *σίαλος* = **σϝ-ίαλος* als Ableitungen von *σῦς* ›das Schwein‹ zu begreifen.

*S. 177.* Meisters Konjektur *Ἀριστίja*[*ν*] in Nr. 25ᵗ für das überlieferte *Ἀριστίja* ist falsch, vgl. Verf. De mixt. Graec. ling. dial. p. 49. Ebenso ist S. 199 in Nr. 147ᵐ *Θυρσίja*, nicht mit Meister *Θυρσίja*[*ν*] zu lesen.

Ich komme jetzt zur eigentlichen Darstellung des Dialektes (S. 203—303).

*S. 203.* Auf die Wurzel *gel* ›spalten‹ (in *δελτός* ›die Schreibtafel‹) führt Meister in gekünstelter Weise eine Reihe von Worten zurück, die man bislang richtig von einer Wurzel *gel* ›werfen‹ in *δέλλω*, *ἔβαλον*, *βέ-βλ-ηκα* u. s. w. abgeleitet hatte. So soll *βέλος* ›Geschoß‹ nicht ›das Geworfene‹, sondern ›das (die Haut) Spaltende‹, *ἐμ-βολή* nicht ›der Einfall‹, sondern ›das Einreißen‹ bedeuten. Viel Glauben werden diese Etymologieen nicht finden.

*S. 204.* Hier passiert Meister ein arges Versehen. Er schreibt: „Ich vermute, daß dieses *δάλλω* (= *βάλλω*) auch dem homerischen *ἰνδάλλομαι* ›erscheine‹ zu Grunde liegt. Grundbedeutung: **ἰνδάλλω* ›schnitze ein, bilde ein‹ = att. *ἐμ-βάλλω*“. Des weiteren führt Meister ausführliche Belege für eine derartige Bedeutungsentwicklung an und redet schließlich von dem *ἰν* = *ἐν* in *ἰνδάλλω* als ›einem erstarrten Aeolismus‹. — Diese kühne Kombination scheitert an der einfachen Thatsache, daß *ἰνδάλλομαι* im Homer, wie das Metrum beweist, stets anlautendes Digamma hat. Es ist mir unbegreiflich, wie Meister das entgehn konnte. Denn einer der Verse, welchen er

Digitized by Google

wörtlich citiert, Od. 3. 246: *ὥς τε μοι ἀθάνατος ἰνδάλλεται εἰς ὁρᾶασθαι* zeigt ja deutlich, daß das Verbum *Ϝινδάλλομαι* lautete.

*S. 208.* Verschiedene mit *Ἐλ-* beginnende Beinamen des Zeus, welche Hesych überliefert, führt Meister auf den phönicischen Gottesnamen *Ἐλ-* zurück. Ist dieses schon wenig wahrscheinlich, so klingt es fast unglaublich, wenn Meister das auf der idalischen Bronze überlieferte Wort *ἔλος*, in welchem man bislang richtig das homerische *ἔλος* ›Weideland‹ sah, als ›El-land‹ deutet.

*S. 211.* Das kyprische *πιλνόν* = *φαιόν* ist nach Meister „entstanden, als das Assimilationsgesetz, nach dem die Lautgruppe *-λν-* zu *-λλ-* wurde (z. B. *ἐλλός* aus *ἐλ-νο-ς*, *ὠλλόν* aus *ὠλ-νο-ν* Brugmann Gr. Gr. § 30) nicht mehr lebendig war; deshalb *-ιλ-* in *πιλνόν* wohl schwerlich als Vertreter von vok. *r* (G. Meyer, Gr. Gr.[3] § 29), sondern wahrscheinlich aus **πελνόν* geworden". — Die Ansicht, daß urgriechisches *λν* zu *λλ* werde, ist zwar allgemein verbreitet, aber falsch. Prüfen wir die Beispiele, welche Brugmann, Grundriß I. 172 zur Stütze derselben vorbringt. Es sind 3 Verben: 1) thess. *βέλλεται*, dor. *δήλεται*, att. *βούλεται* (NB! Ein aeol. *βόλλεται*, welches Brugmann ohne Stern anführt, ist mir unbekannt) = urgr. **γμελνεται*, **γμολνεται* 2) lesb. *Ϝέλλω*, dor. *Ϝήλω*, homer. *εἴλω* ›dränge‹ = urgr. **Ϝέλνω* 3) *ὄλλῡμι* = *ὄλ νῡ-μι*. — Natürlich fällt es sofort auf, daß in *ὄλλυμι* das *λλ* erhalten ist, während in den beiden ersten Fällen Ersatzdehnung dafür eintrat. Brugmann a. a. O. Anm. 1 findet sich hiermit nach seiner Gewohnheit sehr einfach ab: „das *-λλ-* in *βόλλομαι* wird, ehe die Ersatzdehnung eintrat, etwas anders gesprochen sein als das von *ὄλλυμι*". Wir wollen lieber bei den Thatsachen bleiben: daß *ὄλλῡμι* aus **ὄλ-νῡ-μι* entstanden ist, wissen wir mit Bestimmtheit. Es ist aber nicht nur unbewiesen, sondern obendrein noch unwahrscheinlich, daß *βέλλομαι*, *δήλομαι*, *βούλομαι* aus *gélnomai*, *gólnomai* und *Ϝέλλω*, *Ϝήλω*, *εἴλω* aus *Ϝέλνω* hervorgegangen sind. Eher wird in beiden Fällen die Präsensbildung mit *i* vorliegen. Dazu kommt, daß in zwei Nominibus ein aus *λν* entstandenes *λλ* unverändert bewahrt ist: *ἐλλός* ›Hirschkalb‹, vgl. lit. *élnis*, altb. *jelenĭ* ›Hirsch‹, und *ὠλλόν* ›Ellbogen‹ aus **ὠλνόν*, vgl. *ὠλήν*, *ὠλένος*. Wir haben also drei sichere Beispiele dafür, daß *λν* im Griechischen zu *λλ* wurde: *ὄλλυμι*, *ἐλλός*, *ὠλλός*. — Auf der anderen Seite stehn zwei Formen, in denen keine Assimilation eingetreten ist, nämlich unser kyprisches *πιλνόν* und das homerische *πίλναμαι*. Brugmann a. a. O. hilft sich auch hier sehr einfach: „die Formen *πίλναμαι* und *πιλνόν* mögen erst aufgekommen sein, als die Wirksamkeit des Gesetzes, durch das *ὄλνῡμι* zu *ὄλλῡμι* wurde, bereits erloschen war". Brugmann wird wissen, daß die Präsentia auf *-να* gerade der älte-

Digitized by Google

sten Sprache angehören und daß ein πίλναμαι an Altertümlichkeit einem ὄλλῡμι nichts nachgibt. — Der Grund, weshalb das ν in πιλνόν und πίλναμαι nicht assimiliert wurde, liegt vielmehr in der Natur des voraufgehenden λ. In *ὄλνῡμι, *ἐλνός, *ὠλνός war das λ Konsonant. Es stieß in Folge dessen unmittelbar mit dem folgenden ν zusammen und so erfolgte Assimilation. Dagegen gehörte das λ in πίλναμαι = *pl̥namai* und πιλνόν = *pl̥nón* ursprünglich zu den Sonanten. Es bildete also das λν in πλ̥νόν keine geschlossene Konsonantengruppe, sondern das λ wurde mit einem vokalischen Klange gesprochen, welcher es von ν trennte und dem letzteren Konsonanten die volle Selbständigkeit wahrte. Wir haben somit das Gesetz für die Assimilation der Gruppe λν folgendermaßen zu fassen: λν wurde zu λλ, wenn das λ Konsonant war. Dagegen blieb λν bewahrt, wenn das λ sonantischen Charakter (= idg. *l̥*) besaß.

*S. 216.* M. versucht die Glosse ὀθῶς . ταχέως als kyprisch zu erweisen, indem er sie als ὀ(ν)θῶς von ὀ(ν)-θός = ὀ(ν)-θοϝός = urgr. *ἀνα-θοϝός »hineilend« deutet. Sollte hier nicht einfach in der Quelle des Hesych ὀθῶς = ΟΘΩϹ für ΘΟΩϹ = θοῶς »eilends« verschrieben sein?

*S. 220.* Das ν des Lokatives ἰ(ν) τυῖν . ἐν τούτῳ. Hesych. führt Meister auf ο zurück. An zwei Stellen (De mixt. Graec. ling. dial. p. 65 und Beiträge XV. 77) habe ich betont, daß diese Deutung der Adverbien auf -νῐ nicht nur sprachlich unmöglich ist, sondern auch mit der Ueberlieferung im Widerspruche steht. Die Grammatiker bezeugen ausdrücklich, daß νῐ getrennt gesprochen sei. Mithin kann es nicht diphthongischen Ursprung haben. Vielmehr ist -νῐ = *Fi* eine alte Lokativendung, welche an die kürzeste Form des Stammes trat, vgl. meine Ausführungen a. a. O.

*S. 225.* ἄνωγα »ich befehle« hält Meister für ein altes Perfekt von ἀν-ἄγω!

*S. 228.* Die πειριθοί (cod. Πειρηθοι)· νύμφαι ἐν Κύπρῳ. Hesych. sind nach Meister »die zur Vermählung eilenden«. -θος steht für -θοϝος, und πειρι- geht auf πείρω zurück, für welches Meister die Bedeutung »futuo« aufstellt. Dieses περ- »durchdringen (scl. τὴν μήτραν)« ist identisch mit σπερ- »befruchten« und seine kürzeste Form πρ- erscheint mit dem Suffixe -ᾱκ- weitergebildet in πράσσω = πρακιω, welches ursprünglich »ich durchdringe« bedeutete. — Bemerkungen habe ich zu dieser Etymologie nicht hinzuzufügen.

*S. 233.* Für die Endungen ϝος und ϝι im Genetive und Dative der vokalischen Stämme stellt Meister folgende Erklärung auf: „Im kyprischen Dialekte geht in diesen Genetivformen phönicischer Eigen-

Digitized by Google

namen (z. B. *Σαμαος von Σαμα) -α-ος in αϝος über, indem beim Uebergange von -α- zu dem dunkeln Vokale -o- *vau* sich erzeugt. (Es folgen als Beispiele Γιλλικαϝος, Σαμαϝος). Dieses vor der Genetivendung lautlich entstandene *vau* ist vor den anderen Kasusbildungen, die man von diesen Fremdnamen wagte, am Stamme haften geblieben: Γιλλικαϝι. In derselben Weise erkläre ich das *vau* vor der Endung des kyprischen Gen. Sing. der ι-Stämme: Κωράτιϝος 26 Πρώτιϝος 25ª Τιμοχάριϝος 39. 193, das ebenso in den Dativ verschleppt worden ist: πτόλιϝι". — Wie sich auf lautlichem, d. i. physiologischem Wege zwischen *a* und *o* oder gar zwischen *i* und *o* ein *vau* erzeugen konnte, wird niemand begreifen. Nach *i* konnte als parasitischer Laut niemals das heterogene ϝ, sondern nur *j* entstehn. Bezeichnend für Meister ist, daß er dieses gleich auf der folgenden Seite 234 selbst zugesteht: in Absatz 10 heißt es: „-ι-ο wird zu -ιϳο-", und in Absatz 11 sucht er für -ι-ω die Aussprache *ijō* zu beweisen. Daraus folgt, daß nach seiner Ansicht -ι-ο auf lautlichem Wege ad libitum bald zu -ιϳο-, bald zu -ιϝο- wurde. Und das soll ein ›Lautgesetz‹ sein? Thatsache ist, daß sich weder zwischen -α-ο noch zwischen -ι-ο irgend ein parasitischer Laut entwickelt hat. Der Genetiv der Maskulina endigt auf -αν = -αο z. B. Θεμίαν, nicht auf -αϝο. In einem Falle ist noch -αο (Κυπραγόραο) erhalten. Meister selbst liest in Nr. 69 διμάω. Zwischen ι und ο ist ebenfalls nie ein parasitischer Laut — auch nicht ϳ — geschrieben. Es heißt auf der idalischen Bronze ἰόντα, Ἠδάλιον, Θιόν u. s. w. — Somit ergibt sich, daß das Vau in den Genetiven und Dativen, auf welche es beschränkt ist, sich nicht ›lautlich erzeugt‹ hat, sondern einen Bestandteil der Endung bildet. Ich will an dieser Stelle nur kurz andeuten, wie es wahrscheinlich zu erklären ist. Bereits oben (S. 897) habe ich erwähnt, daß es ein Lokativsuffix ϝι gab, welches sich bei den Aeolern, Kretern und Kypriern nachweisen läßt. Mit ihm wurde auf Kypros der — als Dativ verwendete — Lokativ der vokalischen Stämme gebildet: πτόλι-ϝι, Γιλλίκα-ϝι, und vom Lokative, aus wurde das ϝ auch auf den Genetiv übertragen: Τιμοχάρι-ϝος, Γιλλικα-ϝος.

*S. 234.* Urgriechisches ε-α ist nicht etwa, wie Meister vermutet, zunächst zu εϳα und dann zu ιϳα (geschrieben *i . ja*) geworden. Denn die Verbindung εα bot keinen lautlichen Grund zur Entwickelung eines anorganischen ϳ. Dieses entstand vielmehr erst dann, als der Wandel von ε zu ι vor Vokal bereits vollendet war. Ist dieses schon aus lautlichen Gründen anzunehmen, so wird es dadurch bewiesen, daß zwischen dem aus ε entstandenen ι und einem ο kein Jod geschrieben wird, z. B. ἐπιό(ν)τα aus ἐπεόντα. Daß das Zeichen

Digitized by Google

*jo* vorhanden gewesen, aber ungebräuchlich geworden sei, ist eine willkürliche, durch nichts zu beweisende Vermutung Meisters.

*S. 237.* „Auf die Existenz von kyprischem σέω (aus σεύω) weist die imperativisch fungierende Form σέ-ϛ. ἔλα. θές. Πάφιοι. Hesych. hin". — Meister beruft sich S. 276 auf das kyprische κάλεχες. κατάκεισο. Dann hätte aber doch von σέω die entsprechende Form σεῦες oder σέες lauten müssen. Ein σές von σέω verstehe ich überhaupt nicht. Daß σές als θές zu deuten ist, habe ich Beiträge XV. 68 gezeigt.

*S. 239.* Auf der idalischen Bronze Z. 5 ist κὰ ἀ(ν)τί geschrieben. Da nun in derselben Inschrift nicht weniger als 21 mal κάϛ vorkommt und in zwei Fällen schließendes σ vor folgendem Vokale ausgefallen ist, nämlich in ποεχόμενον Z. 19. 21 = ποϛ-εχόμενον und τᾶ ὑχήρων Z. 5. 15 = τᾶϛ ὑχήρων, so zweifelte niemand bislang daran, daß κὰ ἀ(ν)τί für κὰϛ ἀ(ν)τί stehe. Meister dagegen leitet κὰ ἀ(ν)τί aus κὰϳ ἀ(ν)τί: καὶ ἀντί ab. Er konstruiert also einmal eine kyprische Partikel καί, welche es nie gegeben hat — außer dem gewöhnlichen κάϛ ist nur einmal κατ' 59₁ überliefert —. und stützt auf diesen sprachlichen Fehler das Gesetz, daß der auslautende, noch dazu betonte Diphthong ᾰί vor vokalischem Anlaute zu α geworden sei, ein Lautwandel, für den jede Parallele, auch aus anderen Dialekten, fehlt. — Was Meister über die Entstehung von κάϛ sagt, ist unrichtig. καί soll nach ihm die Grundform sein: aus ihr entwickelte sich vor vokalischem Anlaute κά und dies wurde durch das adverbiale -ϛ zu κάϛ weiter gebildet. Aus καί konnte sich eben nicht κά entwickeln. Die drei Formen καί, κάϛ = κάτ-ϛ und κατ' = κατί (nicht κά τε, wie Meister liest) verhalten sich genau so zu einander wie arg. ποί, ark. kypr. πόϛ = πότ-ϛ und homer. dor. ποτ' = ποτί.

*S. 242.* Meister bekennt sich zu Baunacks Ansicht, daß das kyprisch-phrygische Wort βέκ(κ)οϛ — die Ueberlieferung schreibt es mit einem κ — für Fέσ-κοϛ stehe und von der Wurzel Fεϛ- ›essen‹ abgeleitet sei.

*S. 249.* Lehrreich ist die Etymologie des kyprischen Verbums σίω, von Hesych durch πτύω erklärt: „Von πτύ- (πτύω): ψυ- (ψύττω) wurde ein Verbum *ψυ-ίω gebildet, das kyprisch zu *συ-ίω: *σFίω: σίω wurde". — Man bewundert den Scharfsinn, womit diese beiden Wurzeln σι- und πτυ-, die keinen Laut gemeinsam haben, auf Grund der merkwürdigsten Lautgesetze (πτ wird zu ψ, ψ wird kyprisch zu σ, συίω zu σίω) als identisch erwiesen werden.

*S. 260.* Die kyprischen Formen πτόλις und πτόλεμος erklärt

Digitized by Google

Meister folgendermaßen: „Wahrscheinlich gehen diese Formen mit πτ auf altes *sp* (: ψ) zurück (πτύω, lat. *spuo*; πτόλεμος ›Getümmel‹, σφάλλω ›mache wanken‹, ψάλλω ›zupfe‹; πταίρω ›niese‹, σπαίρω ›zucke‹, ψαίρω ›zittere‹) und die Formen mit π- sind im Satzzusammenhange zum Teil bereits in indogermanischer Vorzeit (z. B. πόλις, ai. *puri-* .... πόλεμος, lat. *pello*) aus den mit *sp-* anlautenden als Doppelformen .... entstanden". — Wie jemand in unseren Tagen πόλεμος von derselben Wurzel wie σφάλλω ableiten kann, bleibt für mich rätselhaft. Diese Kunst des Etymologisierens erinnert lebhaft an Lazar Geigers etymologische Versuche.

*S. 267.* „Die urgriechische Präposition ποτί (vor Vokalen ποτ) ist zu *ποσί (vor Vokalen πος) zu einer Zeit geworden, als die Verhauchung des intervokalischen Sigma noch nicht eingetreten war". Daß diese Erklärung von πος irrig ist, hat Bechtel, Beiträge X. 287 gezeigt und Prellwitz (GGA. 1887. 440) unter Beibringung weiteren Materiales von neuem betont. Beide Aufsätze ignoriert Meister. Er konnte aus ihnen lernen, das πος aus *ποτ-ς entstanden ist und Formen wie κας ›und‹ = κατ-ς, ἐξ = ἐκ-ς, ἐν-ς, ἄψ = lat. *ab-s* u. a. entspricht.

Auf *S. 271* behauptet Meister, daß die obliquen Casus der Nomina auf -ευς urgriechisch auf -ηϝος, -ηϝι endigten und daß die Kürzung des η zu ε erst nach dem Ausfalle des ϝ erfolgte. Diese veraltete Anschauung, welche in den Lautgesetzen keine Stütze findet, rechnet nicht mit der Thatsache, daß die Formen mit langem Vokale sich bei keinem der reinen westgriechischen Dialekte [1]), welche doch inlautendes Vau ebenso lange wie die Aeoler und peloponnesischen Achaeer bewahrten, nachweisen läßt, während sie z. B. den Attikern, denen Vau schon früh verloren gieng, eigentümlich sind (βασίλεως geht auf βασιλῆος zurück). Es gab eben zwei verschiedene Flexionen der Vau-Stämme, indem bald der starke Stamm auf -ηϝ-, bald der schwache auf -εϝ- durchgeführt wurde. Aeoler und Attiker entschieden sich für die erstere, die Westgriechen für die zweite Flexion. Ein derartiges Nebeneinanderliegen eines starken und schwachen Stammes finden wir ja z. B. auch in den obliquen Casus der ι-Stämme, welche bald den Stamm πολει- z. B. πολέος aus πολέϊος, πόλει u. s. w., bald πόλι- durchführen, z. B. πόλιος, πόλι.

1) Die kretischen langvokalischen Formen πρυτανήϊον, πρειγήϊα u. s. w., denen sich die neuerdings auf Kos gefundenen Dative Μαχανῆϊ, Πολιῆϊ anreihen (Journal Hell. Stud. IX 331), bilden, wie ich De mixtis Graec. ling. dialectis p. 64 nachzuweisen versucht habe, Reste der altachäischen Sprache, welche vor der dorischen Einwanderung auf den südlichen Inseln gesprochen wurde.

Digitized by Google

*S. 272.* Auf den kyprischen Inschriften fehlt oftmals im Nominative der *o*-Stämme das *-s* der Endung. Nach Meister ist dasselbe niemals vorhanden gewesen. Er beruft sich hierfür auf die bekannten *s*-losen Nominative der *ā*-Stämme wie *'Αρχύτα*, *ὀλυμπιονίκα*, *Μογέα*, und stellt die Vermutung auf, daß nach Analogie dieser Nominative auf *-ā* nun auch solche auf *-o* gebildet seien. — Wenn die Kyprier wirklich, was keineswegs unbedingt sicher steht, Nominative auf *-ā* neben solchen auf *-ās* (z. B. *Νεϝαγόρας* Meister 147[a], *Στασίϳας* Samml. 18 *Τάρβας* 31. 32.) besessen haben, so folgt daraus noch nicht, daß sie *per analogiam* auch Nominative auf *-o* bildeten. Während endungslose Nominative langvokaliger männlicher Stämme in allen indogermanischen Sprachen nichts seltenes sind, hat keine einzige den Nominativ eines kurzvokaligen *i-* oder *o*-Stammes ohne *s* gebildet. Die kyprischen Nominative auf *-o*, welche den regelrechten Nominativen auf *-os* gegenüber nur gering an Zahl sind, haben vielmehr (vgl. meine Ausführungen Beiträge XIV. 282) die Endung *-s* ursprünglich besessen und aus lautlichen Gründen eingebüßt. Wie aus den sämtlichen von mir a. a. O. zusammengestellten Belegen hervorgeht, fehlt das *-s* des Nominativs nur dann, wenn ein Vokal folgt. Da wir nun wissen, daß kyprisches intervokalisches *σ* nicht nur im Inlaute (vgl. die Beispiele in Beitr. XIV. 282), sondern auch am Ende eines Wortes schwand (vgl. *κὰ ἀ(ν)τί* 60$_5$ für *κὰς ἀ(ν)τί*, *τᾶ ὑχήρων* 60$_{5\,15}$ für *τᾶς ὑχήρων*), so unterliegt es keinem Zweifel, daß in den Nominativen *'Ονασίωρο 'Α....* 75$_1$ *'Α(ν)τίφαμο ὁ Λαοφά[ντω]* 83, *Γέθοχο ἀλέϝοντες* 88$_1$, *ὁ λᾶο ὅδε* 26$_1$, *'Αριστόφα(ν)το ὁ 'Αριστεγόραυ* 28, *Βούζωο ὁ ...* Abyd. XII$^2$, *'Εχέδαμο ὁ [Με]ναρίχω* Abyd. XLIII$_1$ das *-s* der Endung vor folgendem Vokale ausgefallen ist. Auslautendes Sigma war im kyprischen Dialekte überhaupt ein schwacher Laut, der späterhin auch vor folgender Konsonanz nicht mehr geschrieben und gesprochen wurde (*Λιϳαίδεμι* 74$_1$ *Λωλίμελο* 88$_1$ vgl. Beiträge XV. 67).

*S. 280.* Daß *ὡς* ›wie, so‹ nicht aus *ϝως* entstanden ist, konnte Meister aus jedem Kompendium lernen.

Die Seiten *298—301* sind von einem Excurse gefüllt, in welchem Meister darzuthun versucht, daß in Formeln wie *εἰς 'Αίδαο ἰέναι*, *εἰς Πριάμοιο ἱκέσθαι* nicht, wie die alten und neueren Grammatiker erklären, eine Ellipse von *δόμον*, *οἰκίαν* anzunehmen sei, sondern daß die Präposition *εἰς*, *ἐς* in diesen Fällen mit dem Genetive (des Zieles) verbunden sei. Da sich auf diese Weise natürlich *ἐν 'Αίδαο* nicht erklären läßt, so sieht Meister hierin eine Analogiebildung nach *εἰς 'Αίδαο*. Eine Widerlegung dieser Ansicht

Digitized by Google

halte ich für überflüssig. Ich verstehe nicht, wie Meister die Thatsache ignorieren konnte, daß die Präposition εἰς niemals mit dem Genetive eines Appellativums z. B. δόμου, πατρίδος, sondern stets nur mit dem Genetive einer Person verbunden ist.

*S. 302.* Meister nimmt die von Osthoff, Zur Gesch. d. Perfekts 342 aufgestellte Gleichung aeol. κεν = altind. *çam* ›bene‹ ohne weiteres auf, obwohl sich einfach und schlagend zeigen läßt, daß sie falsch ist. Wenn Osthoff κεν und κα (= κ̣ν̣ als tonlose Form) als urgriechisch ansetzt und in κε eine ›Contaminationsbildung‹ aus κεν und κα sieht, so liefert umgekehrt unser Material den sicheren Beweis dafür, daß nicht κεν, sondern κε die urgriechische Form war. Homer braucht κεν nur, um einen Hiatus zu füllen oder eine positionslange Silbe zu erzielen. Den ältesten äolischen Inschriften ist κεν völlig fremd, sie setzen auch vor Vokalen stets κε. So lesen wir in dem Münzvertrage zwischen Mytilene und Phokaia (Collitz 213, ungefähr a. 390) ἐπεί κε ὠνιαυτός$_{12}$ αἰ δέ κε ἀποφύγηι$_{15}$, in der um 324 abgefaßten mytilenäischen Inschrift 214 αἴ κε ἄγηται$_{34}$. Von älteren Inschriften bietet κεν ein einziges Mal der Stein aus Pordoselena 304, aber vor vokalischem Anlaute τῶγ κεν εὐεργέτη *A* 51/52. Auf derselben Inschrift steht ὅτα κε ἀ πόλις *A* 33 ὅππα κε Θερσίππω$_{47}$ ὅππα κε θέλη$_{49}$ καἴ κε τι$_{50}$ αἰ δέ κε τις *B* 40. Sonst findet sich κεν nur noch zweimal auf Inschriften aus der nachchristlichen Zeit und zwar auch hier vor vokalischem Anlaute: οἷς κεν ἀ πόλις 311$_{30}$ ὅττι κεν οἱ ἄλλοι 312$_{14}$. — Auf den thessalischen Inschriften fehlt κεν überhaupt. Die Inschrift aus Larisa (Collitz 345) weist κε dreimal vor konsonantischem, einmal vor vokalischem Anlaute auf: μέσποδί κε οὖν$_{13}$. Auf der Inschrift aus Phalanna 1332 steht κέ κις$_{27}$ sicher. Endlich ist eine in Tyrnabos gefundene, im vorionischen Alphabete abgefaßte Inschrift (*Ἐφεμ. ἀρχ.* 1884 p. 223, vgl. Prellwitz Beitr. XIV 301) mit αἴ κε τῶν Fασστῶν κις zu nennen. — Von kyprischen Steinen enthält die idalische Bronze vier sichere Belege für κε, freilich immer vor folgender Konsonanz: ἢ κέ σις$_{10\,28}$ ὅπισίς κε$_{29}$ τάς κε ζᾶς ἔξωσι$_{29}$. — Die Form κεν war also, wie wir mit Sicherheit behaupten können, jünger als κε; sie wurde erst aus euphonischen Gründen nachträglich geschaffen.

Es ist mir deshalb sehr wahrscheinlich, daß das ionische τε sowohl wie das äolisch-thessalische κε mit dem arischen *ca* identisch sind, welches nicht nur im Sinne von ›und‹, sondern einfach als Affirmativpartikel ›sogar, gerade, ja‹ gebraucht wird. Für den Palatal tritt auch vor hellen Vokalen im äolisch-thessalischen und arkadisch-kyprischen Dialekte regelmäßig der Guttural oder Labial ein. Das dorische κα, dessen Guttural vor folgendem α nach gemein-

Digitized by Google

griechischem Lautgesetze gefordert ist, verhält sich zu dem äolischen κε genau so wie das äolische ὅτα, τότα zu dem ionischen ὅτε, τότε. Das α ist in beiden Fällen nicht etwa der Vertreter einer nasalis sonans, sondern — wahrscheinlich in Folge der Tonlosigkeit — aus ε geschwächt.

Das neue kyprische Wortregister, welches Meister *S. 304—315* gibt, ist nicht zu benutzen. Die erste Anforderung, welche man an ein brauchbares kyprisches Wortregister zu stellen hat, ist die, daß es die sicher gedeuteten Worte von den unsicheren unterscheidet. Wenn verschiedene Lesungen und Deutungen für dasselbe Wort aufgestellt sind, so darf nicht eine beliebige herausgegriffen und ohne weiteres als sicher hingestellt werden, sondern es sind sämtliche Deutungen und Lesungen — womöglich mit dem Namen des Autors und Angabe der betreffenden Stelle — anzuführen. Nur so ist es möglich, jemandem, der sich nicht eingehender gerade mit dem Kyprischen beschäftigt hat, mit dem Register eine wertvolle und zuverlässige Quelle in die Hand zu geben. Meisters Register aber unterscheidet sich von dem Deeckeschen — abgesehen von der Hinzufügung des neuen inschriftlichen Materiales — nur dadurch, daß es an Stelle der alten guten Lesungen die größtenteils unrichtigen Vermutungen Meisters enthält.

Die auf *S. 328—350* zu den beiden ersten Bänden des Werkes gegebenen Verzeichnisse sind dankenswert.

Das Gesamturteil über Meisters Buch kann — trotz der im Anfang erwähnten Vorzüge — kein günstiges sein. Die Fülle von großen und kleinen Fehlern, welche sich in der Deutung des sprachlichen Materiales finden, macht seine Benutzung für jemanden, der an sich nicht mit griechischen Dialekten völlig vertraut ist, sehr bedenklich. Hätte Meister sich mehr beschränkt, auf eigne Lesungen verzichtet und sich vor allen Dingen von sprachwissenschaftlichen Spekulationen und Etymologieen fern gehalten, so würde sein Buch bei weitem brauchbarer geworden sein. Hoffentlich ist das mit dem nächsten Bande der Fall.

Königsberg i. Pr. O. Hoffmann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23. 15. November 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.



Inhalt: Kessler, Mani. 1. Band. Von *Rühlfs*.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Kessler**, Konrad, Mani. Forschungen über die manichäische Religion. Ein Beitrag zur vergleichenden Religionsgeschichte des Orients. Erster Band. Voruntersuchungen und Quellen. Berlin, G. Reimer. 1889. XXVIII, 407 S. 8°. Preis M. 14.

In dem auf zwei Bände berechneten Werke über Mani, dessen erster Band hier vorliegt, will der Verfasser seine seit 12 Jahren betriebenen Studien über die manichäische Religion zusammenfassen und zum Abschluß bringen. Er hat sich schon früher in einer Reihe von kleineren Abhandlungen, welche er auf S. XXIII f. aufzählt, über den Gegenstand geäußert und constatiert mit Genugthuung, daß seine Ergebnisse, wie er sie in einem Artikel der Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche niedergelegt hat, speciell seine ›Zurückführung der gnostisch-manichäischen Gedanken auf die altbabylonische Religion‹ ›schon in maßgebende Lehrbücher der christlichen Dogmengeschichte wie das von Harnack (l. c. S. 683 ff.) und der allgemeinen Religionsgeschichte wie das von Chantepie de la Saussaye (p. 455) übergegangen‹ sind (S. XXIV, 18—24), was wenigstens hinsichtlich des letzteren Werkes sehr einzuschränken ist, da Chantepie de la Saussaye nur sagt, daß der buddhistische Factor im Manichäismus von Keßler und Harnack als nicht vorhanden oder sehr untergeordnet nachgewiesen sei. Den ausführlicheren Beweis des bisher nur in ›thesenartiger Kürze‹ Behaupteten will Keßler nunmehr nachliefern. Die Darstellung des manichäischen Systems und der Nachweis des ›genetischen Zusammenhanges des Manithums



Digitized by Google

mit der babylonischen Religion aller Stufen‹, auf welchen Keßler das Hauptgewicht legt, überhaupt alles, was specifisch religionsgeschichtlich ist, wird allerdings erst in dem zweiten Bande folgen, dessen Inhaltsangabe Keßler zum voraus auf S. XXII f. liefert. Die Beurteilung von Keßlers Ansichten über die Stellung des Manichäismus in der Religionsgeschichte wird also, obwohl dieselben aus seinen bisherigen Publicationen im großen Ganzen bekannt sind, und obwohl er in dem vorliegenden Bande öfters auf sie verweist, hinausgeschoben werden müssen, bis der zweite Band die ausführliche Darlegung derselben geliefert haben wird. Der vorliegende erste Band bringt ›Voruntersuchungen und Quellen‹. Die Voruntersuchungen (Kap. 1 und 2) beschäftigen sich mit ›Scythianus und Terebinthus, den „Vorgängern“ des Mânî‹ und mit der ›Sprache und Composition der Acta Archelai‹; unter den Titel Quellen fallen die beiden anderen Kapitel über ›die manichäische Originalliteratur‹ und über ›die wichtigsten orientalischen Quellen zur Kenntniß der Religion des Mânî‹.

Das erste Kapitel ist in seinem ersten Teile großenteils ein einfacher Abdruck aus Keßlers 1876 als Marburger theologische Inauguraldissertation erschienenen ›Untersuchungen zur Genesis des manichäischen Religionssystems‹. Die Uebereinstimmung geht so weit, daß Keßler, der schon 1876 ›ermüdet von den rein sprachlichen Erörterungen‹ war (Untersuchungen 23, 4 f.), 1889 noch immer ›ermüdet von den rein sprachlichen Erörterungen‹ ist (Mani 42, 31 f.). Die rein sprachlichen Erörterungen, auf welche er mit diesen Worten zurückblickt, befassen sich mit den Namen von Manis Vater und von Mani selbst. Ueber Manis Vater belehren S. 23—30. Er wird in arabischen Quellen Futtaḳ, Funnaḳ, Faddîk, Fâtak genannt. Zunächst nimmt Keßler die Aussprache Futtaḳ als richtig an und zeigt, daß man Futtaḳ in die beiden Bestandteile *Futta* + *ḳ* zerlegen müsse, deren letzterer als mittelpersische Endung aufzufassen, ersterer gleich Buddha sei. Dies führt ihn dann zu der Annahme, daß der Name des indischen Religionsstifters Buddha nach Persien gelangt und hier Männername geworden sei. Um diese Annahme wahrscheinlicher zu machen, beruft sich Keßler unter anderem auf die Parallelen Muhammad und Christ. ›Wie viele Muhammadaner heißen nicht „Muhammad“ ... und selbst der Name des göttlichen Urhebers der christlichen Religion kommt in vielen Eigennamen wie *Χριστόφορος*[80], Christlieb, Christian, als Vorname, ja ohne weitere Verstärkung, „Christ“, als deutscher Familienname vor‹ (Untersuchungen 10, 10—16 = Mani 28, 5—11). Daß aber Keßlers Annahme hierdurch wahrscheinlicher werde, ist mir sehr unwahrschein-

Digitized by Google

lich. Denn „Buddha" ist der Amtsname des indischen Religionsstifters, läßt sich also nicht mit dem Namen Muhammad, sondern nur mit dem Amtsnamen رسول الله = *Gottgesandter* zusammenstellen. „Christ[us]" aber steht zwar als Amtsname auf derselben Stufe mit Buddha, kommt daher aber auch nie als Eigenname vor. Neben Christus gibt es nur einen Antichrist, keinen zweiten Christus; also ist der deutsche Familienname *Christ* ebenso wenig = *Christus*, wie *Christophorus*, *Christlieb*, *Christian* ›Verstärkungen‹ von *Christus* sind. Keßler durfte wissen, daß es neben dem *Christ* = *Christus* noch ein anderes *Christ* = *Christen* = *Christianus* gibt, daß also der Familienname *Christ*, wo er nicht durch Abkürzung aus einem mit *Christus* zusammengesetzten Worte entstanden ist, nur mit dem *Christ* = *Christianus* identisch sein kann. Uebrigens dürfte es sehr sonderbar scheinen, weshalb Keßler überhaupt diese ganze Abhandlung über die mögliche Deutung des Namens Futtaḳ S. 24—28 geschrieben hat, da er selbst auf S. 28. 29 die Aussprache Futtaḳ als unrichtig aufgibt. Denn wenn Futtaḳ eine falsche Aussprache des Namens ist, so ist es doch höchst überflüssig zu untersuchen, wie der Name Futtaḳ, falls diese Aussprache richtig wäre, würde gedeutet werden können. Aber Keßler hat früher jene Aussprache und Deutung des Namens in seinen ›Untersuchungen‹ für richtig gehalten, und da er überhaupt diese ›Untersuchungen‹ großenteils wörtlich abdruckt, so druckt er auch diese jetzt als falsch erkannte Deutung des Futtaḳ mit ab, indem er sie nur mit einigen kleinen Zusätzen bereichert, welche zeigen, daß er jetzt anderer Meinung geworden ist. Richtiger wäre es wohl gewesen, auf jene ›Untersuchungen‹ einfach zu verweisen; auch hätte Keßlers ›Mani‹ durch Auslassung des Ueberflüssigen und Kürzung der sehr weitschweifigen Ausdrucksweise nur gewonnen.

Nachdem Keßler seine Abhandlung über den Namen von Manis Vater beendigt hat — er erklärt nunmehr im Anschlusse an Spiegel den Namen, der Fatak auszusprechen sei, für eine Ableitung des altpersischen *pâtaka* —, bespricht er auf S. 31—42 die Namen des Sohnes, „Mani" und „Cubricus". Betreffs des Namens „Mani" kommt er zu dem keineswegs gesicherten Resultate, daß derselbe mit dem mandäischen Worte מאנא zusammenhange, welches noch dazu selbst sehr unsicherer Deutung ist (vgl. darüber jetzt W. Brandt, Die mandäische Religion 23). Mit dem Namen „Cubricus" hat es folgende Bewandtnis. Manes hieß nach den Acta Archelai (ed. Routh p. 190) anfangs Corbicius und nahm erst später den Namen Manes an. Epiphanius, welcher die uns lateinisch erhaltenen Acta im griechischen Urtexte benutzte, überliefert jenen Namen als *Κούβρικος*, und diese



Digitized by Google

Form nimmt Keßler als die ursprünglichere an. Da er für die Ursprache der Acta das Syrische hält — darüber nachher Genaueres —, so setzt er als Aequivalent des *Κούβρικος* im syrischen Urtexte ܡܩܚܢܪ ein. ›Nun kann aber‹, fährt er fort (42, 4—10), ›bei der Aehnlichkeit der Schriftzüge das Consonantenpaar ܩܐ, Ḳôf mit Wâw, sehr gut aus mandäischem Schîn, das dem syrischen Semkat sehr ähnlich aussieht, entstanden sein. Dann ist also ܡܩܚܢܪ aus ܗܢܪ verschrieben. Mit letzterem Worte aber treten wir auf sprachlich bekannten Boden. Es ist das arabische nomen proprium شُرَيْك . . . ‹. Nun ist ܩܐ allerdings dem syrischen Semkath (ܣ) ähnlich, aber nur in der gewöhnlich in unseren Drucken verwendeten, jung-westsyrischen Schrift, mit welcher wir jedoch in der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts nicht wohl rechnen können; in jeder älteren Schrift sind sich ܩܐ und ܣ recht unähnlich. Auch die angebliche große Aehnlichkeit zwischen ܩܐ und dem mandäischen Schîn (die Type steht mir nicht zur Verfügung) ist etwas problematisch. Am auffallendsten ist es aber, daß Keßler den Buchstaben ܚ in ܡܩܚܢܪ ganz übersehen hat. Nachträglich hat er dies jedoch noch gemerkt, und es erscheint auf S. 406 ein Nachtrag

> I, 42 Z. 7 von oben muß zur Vollständigkeit der Erklärung des „Cubricus" aus شُرَيْك noch hinzugefügt werden: „Ebenso ist [wie das „Ku" aus mandäischem Schîn] das b aus mandäischem r, welches der Urheber als ein Estrangelâ-*b* ansah, entstanden. Mandäisches Jod ist dann als das syrische (Estrangelâ)-Resch gelesen worden und das i in Kubricus ist wohl der Haken des mandäischen *k* finale. Ich bin fest überzeugt, daß das *Κουβρικος* Cubricus so aus שריכ entstanden ist.'

Nun, ich will Keßler seine feste Ueberzeugung nicht rauben, aber auch er wird mir meine Ueberzeugung nicht rauben, und meine Ueberzeugung geht dahin, daß ich Unwahrscheinlicheres noch nicht gelesen habe. Der Syrer, welcher diese Verlesung fertig gebracht hätte, verdiente, eine Prämie auf Verlesung zu erhalten, denn er hat

1) mandäische, Estrangela- und jungwestsyrische Schrift gekannt, obgleich letztere noch gar nicht existierte; er war also entschieden ein schriftgelehrter Mann; trotzdem hat er

2) Buchstaben verwechselt, welche, wie das mandäische Jod und das syrische Estrangela-Resch, sich nicht im Entferntesten ähnlich sehen, und

3) hat er in einem 4 Buchstaben enthaltenden Worte (ܗܢܪ) 4 Buchstaben verlesen und trotzdem durch sein Verlesen 3 von den 4 Buchstaben (ܢܪ) wieder richtig herausgebracht. Das nenne man nicht Glück im Unglück!

Digitized by Google

Keßler macht sich S. 80 Anm. 1 darüber lustig, daß der alte Beausobre den Namen „Manes" von dem hebräischen מְנַחֵם abgeleitet hat. Er schreibt, um das Verfahren Beausobres zu charakterisieren: ›Menaḥem, Menaem, Manaem, Manem, m fort: — Mane — s! Also wie ἀλώπηξ — λωπηξ — Fuchs!‹ und dünkt sich dabei offenbar sehr witzig und hoch erhaben über den alten Gelehrten mit seinem ›dickleibigen Quartbande‹ (Keßler S. XVIII, 34), welcher jedoch, wenigstens in dem mir vorliegenden Exemplare, aus zwei besonders paginierten, stattlichen Bänden besteht. Nun wird zwar niemand mehr behaupten wollen, daß die Ableitung des Namens Manes von מְנַחֵם richtig sei; aber einen solchen Spott verdient sie doch keineswegs. Denn Keßler hat vergessen zu sagen, daß

1) *Μαναήμ* die in der griechischen Uebersetzung des alten Testamentes gebräuchliche Transscription von מְנַחֵם ist,

2) daß Ussher — denn von diesem hat Beausobre, wie er angibt, die Erklärung entlehnt — auf dieselbe dadurch gekommen ist, daß er bei Sulpic. Sev. chron. I 49 die Form Mane = מְנַחֵם fand.

Keßler citiert Beausobre S. 72 [er meint: I S. 72], und das, was er zu sagen vergessen hat, steht unmittelbar vorher in demselben Paragraphen, allerdings auf S. 71. Er hätte nur umzuschlagen brauchen, so würde er gesehen haben, wie thöricht seine ganze ἀλώπηξ-λωπηξ-Fuchs-Geschichte ist. Will er künftig wieder Beausobre zur Zielscheibe seines Witzes wählen, so möge er ihn lieber erst lesen; vorläufig aber möge er sich überlegen, ob die Ussher-Beausobresche Ableitung des Namens Manes mehr dem ›ἀλώπηξ — λωπηξ — Fuchs!‹ gleicht, oder seine eigene ›vollständige‹ Ableitung des Cubricus aus مهنم.

Auf S. 43—52 wird die Jugendgeschichte Manis nach dem Fihrist besprochen. Sehr sonderbar ist die Art, wie hier die drei im Fihrist angegebenen Namen der Mutter Manis behandelt werden. Keßler bespricht dieselben S. 44/45 Anm. 3. Er sagt: ›Was aus den Angaben von Namen der Mutter Mânî's, die dreifach bezeichnet wird, Thatsächliches zu entnehmen ist, dessen ist wenig. Wir widmen ihm blos diese Anmerkung‹. Aber auf der folgenden Seite hat er wieder vergessen, daß er die Namen der Mutter Manis schon besprochen hat und ihnen ›blos diese Anmerkung‹ widmen will, und wir erhalten auf S. 46—48 eine zweite Abhandlung über dieselben Namen. Das Sonderbarste ist jedoch, daß diese zweite Abhandlung von der unmittelbar vorhergehenden ersten hinsichtlich ihrer Resultate vollständig verschieden ist. Damit man dies nicht für ein Märchen halte, setze ich die betreffenden Stellen wörtlich her.

Digitized by Google

45 Anm. Z. 1—5

Der dritte Name ist gewiß mit cod. C. مَرْيَم zu lesen (das مر davor sind die nnnützer Weise, denn es ist ein Weibername, wiederholten Anfangsbuchstaben, an ضُمَّ ist nicht zu denken) und dies ist der Name der Mutter Jesn, von dem mehr zu Tage tretenden Interesse der Nebenbuhlerschaft zwischen Mani und Jesus auf Mâni's Mutter übertragen.

45 Anm. Z. 5—9

In أوتاحيم habe ich in der Dissertation von 1876 S. 25 Anm. 2 eine arabische Form des griechischen *εὐδόκιμος* zu sehen geglaubt: *ἡ εὐδ.*, „die Hochgefeierte" als Bezeichnnng der Maria, der Mntter Gottes, in der damaligen orientalischen Kirche; doch ziehe ich dies als verfehlt jetzt znrück.

45 Anm. Z. 18—24

Da zwei Mss. das bloße Consonantengerüst ممس geben (s. die Varianten in der ed. des Fihrist), so möchte ich eher dies als مَنش punktiren, d. i. neu- (eigentlich mittel-) persische Form (für مَنشن bei Spiegel, Tradit. Literatnr der Perser, Glossar) des Mainyô Kheretô, der „himmlischen Weisheit", der hypostatirten *Σοφία* der Perser, einer bekannten Gestalt des späteren persischen Systems.

47, 18—24

Dieses Mardinn [eine Stadt, in welcher nach alBeruni Mani geboren ist], welches durchaus handschriftlich bezeugt ist, erinnert nun sofort an den angeblichen Namen der Mutter Mani's مرمريم. Ich vermuthe daher, daß letzteres lediglich eine Entstellung von Mardinu ist [hierzu die Anmerkung: »graphisch dnrchaus ohne Schwierigkeiten«], und daß die Ueberlieferung weiter aus der وَلَادَة مانى eine وَالِدَة مانى, aus seiner „Gebnrt" d. i. Geburtsstätte seine „Mutter" gemacht hat.

48, 15—17

Die Benennung der Mntter Mani's mit Sancta Maria wäre auch eine gar zu plnmpe Entlehnung aus dem Christenthume gewesen.

48, 10—15

In dem räthselhaften أوتاخيم aber steckt vielleicht nichts anderes als eben der Stadtname كوثا Kutha, in dem خ der Endung, welches in ج zn ändern, das erweichte mittelpersische Endungs-k wie in طَيْسفونج neben طيسفون, und das يم ist wohl nicht ohne den Einfluß des entstellten مرمريم dazngekommen.

48, 1—6

Hat man also unter der „Mntter" eben die Geburtsstätte, das Heimathland zu verstehen, so bedentet ميس ganz einfach Mesene, gewöhnlich allerdings ميسان Meisân genannt, ein Theil des Sawâd, die Gegend von Basra, welche unter dem Namen „das Gefilde von Meisân" دستميسان im Fihr. als die Wohnstätte der Mnghtasilah vorkommt.

Vergleicht man außerdem noch 332, 19—24 »Der Name مرمريم, worin offenbar Marjam = Maria steckt, der Name der Mutter Jesu, weist darauf hin, daß in diese Quellen schon christianisirende Färbung eingedrungen war, was zwar nur durch rivalisirende Manichäer

Digitized by Google

selbst geschehen konnte, aber auf eine spätere, die Ueberlieferung entstellende Zeit weist‹ und die Uebersetzung der betreffenden Stelle des Fihrist 383, 3 ›Marjam [für Mardinû?]‹ mit der dazu gehörigen Anmerkung ›Lies مريم statt مرمريم‹, so wird man Keßler wenigstens keine Einseitigkeit vorwerfen können, denn er hat für diesen Namen sogar vier verschiedene Erklärungen aufgestellt. Das erste Mal ist مريم = Maria richtig: das zweite Mal ist مرمريم zu lesen und als Entstellung aus مرديمو aufzufassen, was ›graphisch durchaus ohne Schwierigkeiten‹ ist: das dritte Mal ist an der Form مرمريم nichts auszusetzen, es steckt darin offenbar Marjam = Maria; das vierte Mal ist مريم zu lesen, und dies ist wahrscheinlich aus مرديمو verschrieben, was wohl auch ›graphisch durchaus ohne Schwierigkeiten‹ ist. Zur Recension dieser Aufstellungen füge ich nichts weiter hinzu. Keßler ist hier unfaßbar; würde man seine eine Position angreifen, so kann er sich auf eine andere zurückziehen, und alle zugleich in Angriff zu nehmen, dazu mangelt mir Raum und Zeit.

Aehnlich steht die Sache, wenn Keßler 48, 29 ff. den Vater Manis nach der Geburt des Sohnes nach Ktesiphon zurückkehren läßt, was er in einer Anmerkung damit begründet, daß er nicht mit Flügel انفذ „er sandte“ lesen möchte, und trotzdem, ohne uns von seiner Sinnesänderung etwas zu verraten, 384, 23 übersetzt: ›Hierauf schickte sein Vater‹.

Nachdem die nichts wesentlich Neues bringende Abhandlung über Manis Jugendgeschichte beendigt ist, folgt auf S. 52—86 die eigentliche Untersuchung über Scythianus und Terebinthus, von welcher das ganze Kapitel seinen Titel erhalten hat. Scythianus ist in den Acta Archelai der Name des zweiten, Terebinthus der des unmittelbaren Vorgängers des Mani. Von jenem heißt es Acta p. 186, 9—11 (ed. Routh): ›quidam ex Scythia, Scythianus nomine, Apostolorum tempore fuit sectae hujus auctor et princeps‹, und 187, 6. 7: ›Scythianus ipse ex genere Saracenorum fuit‹. Wie kam nun dieser Mann zu dem Namen Scythianus? Hierüber spricht Keßler 53 Anm. 2 eine Vermutung aus:

> Die Formen auf ānus, *ανός*, durchaus Adjective von geographischen Eigennamen, sind im Griechischen verhältnißmäßig selten, desto häufiger im Lateinischen. Sie stehen nur von außergriechischen Orten, wie *Σαρδιανός* von „Sardes“, *Ἀσιανός* u.s.w. Nun trägt wenn irgendwo in dem cap. LI ff. der lateinische Text der Acta die Spuren der Uebersetzung aus dem Griechischen an sich[1]). Ich glaube, daß der lateinische Uebersetzer die Ori-

1) Hiermit vergleiche man, was Keßler S. 134 ff. über dieselben Kapitel

Digitized by Google

ginalworte: ἀλλ' ἐκ τῆς Σκυθίας τις mit „sed ex Scythia quidam" wiedergab, wozu ein Abschreiber die Glosse „Scythianus" machte, die ein Dritter, sie mißverstehend, mit dem Beisatze „nomine", also sie zum nom. pr. erhebend, in den Text aufnahm. Hierzu paßt jedoch recht schlecht, daß der Scythe im Lateinischen nicht Scythianus heißt, und daß der Name Σκυθιανός auch in griechischen Quellen vorkommt, z. B. in dem griechischen Briefe Manis πρὸς Σκυθιανόν, welchen Keßler selbst auf der vorhergehenden Seite (52, 27) anführt. Im zweiten Kapitel (S. 138 f.) erhalten wir dann auch eine andere Ableitung des Σκυθιανός, nämlich von dem syrischen ܣܟܘܬܝܐ, und diesmal stellt Keßler nicht bloß eine Vermutung auf, sondern ist seiner Sache so sicher, daß er 139, 25—28 so schreibt:

> Die Eine Form „Scythianus" mit ihrer grammatischen Endung macht eigentlich schon allein allen Streit darüber, ob das Original unserer Acta in syrischer Sprache geschrieben war oder nicht, für den Orientalisten wenigstens, überflüssig.

Wobei nur zu bedauern ist, daß der Scythe im Syrischen ܣܟܘܬܐ heißt (Payne Smith 2715), und daß ܣܟܘܬܝܐ eine eigens zu diesem Zwecke — sagen wir — gebildete Form Keßlers ist.

Sehen wir nun, wie Keßler sich weiter über den Scythianus verbreitet! Er identificiert ihn mit Manis Vater Fatak, und es fragt sich nun: Wie kann Fatak zugleich Scythe und Saracene genannt werden? Darauf antwortet Keßler S. 54—67 in einer weitschweifigen Abhandlung, deren Gedankengang kurz folgender ist. Fatak war ein weitgereister Mann. ›Jenes Wandern des Fatak also, von dem die Griechen[1]) vernahmen, machte ihn bei diesen zum Manne aus fernem Osten, zum Scythen, und zum Manne aus fernem Süden, zum Saracenen‹ (55, 15—18). ›Der Gang, den die Griechen mit ihrer Benennung des Ketzervaters nahmen, war nun folgender. Der Anfangs ganz allgemein appellative Name Scythianus[2]) wurde zum Eigennamen. Nun mußte doch der Mann hinsichtlich seiner Abkunft bezeichnet sein, es mußte also ein neuer Titel geschaffen werden; und da wählte man für den Weitgereisten den Namen Σαρακηνός‹ (57, 25—58, 6). Manis Vater war mit dem parthischen Königshause verwandt, die Parther standen vielfach mit den Scythen in Berührung,

auseinandersetzt, besonders 136, 14. 15 »Hier wimmelt es nun geradezu von den stärksten Hinweisen auf syrische Originale«.

1) Anmerkung des Recensenten: Wir sind hier wieder im 1. Kapitel, wo von einem syrischen Ursprunge des Scythianus = Fatak noch keine Rede ist.

2) Anmerkung des Recensenten: Wir sind hier schon auf S. 58, wo von einem lateinischen Ursprunge des Scythianus (S. 53) keine Rede mehr ist.

Digitized by Google

also ›begreift sich leicht‹, daß ›bei den Angehörigen des römischen Reiches die verblassende, ungenaue Ueberlieferung aus einem Parther [der übrigens gar kein Parther, sondern ›ein ächter Perser von Geburt‹ war (60, 20)] einen Scythen machen konnte‹ (60, 8—10). ›Die Parther sind aber mit „Saracenen“ d. i. Bevölkerungen arabischer Abstammung, sehr viel in Berührung gekommen‹ (60, 23. 24). Folgt eine Abhandlung über die Saracenen, insbesondere über ihre Bedeutung für die ›Uebermittelung und Verbreitung altbabylonisch-chaldäischer Ideen nach dem Westen, namentlich nach Ostpalästina und Aegypten‹ (62, 26—28), welche darauf hinaus läuft, daß in den Mitteilungen ›vom „Saracenen“ Scythianus und seinem Aufenthalte in dem an Judäa angrenzenden Arabien und in Aegypten ... die Wiedergabe der von den Saracenen auf Fatak ausgeübten Einflüsse durch die Verkörperung des Treibens dieser Nation in der Person des Fatak‹ zu sehen sei (64, 6—14). S. 66 f. handeln über eine Stelle des Fihrist, welche Keßler hier deutet, obgleich er S. 383 Anm. 2 über den Text der Stelle urteilt: ›Sicher wird hier wohl nie das Richtige herzustellen sein‹. Diese Deutung bitte ich die Leser bei Keßler selbst nachzulesen und sie mit einer anderen Deutung derselben Stelle, welche sie 332, 24—27 finden werden, zu vergleichen.

Es scheint, als habe Keßler gar nicht gemerkt, daß er hier verschiedene Erklärungen von Scythianus sowohl, als von Saracenus ganz friedlich und unausgeglichen neben einander gestellt hat, weshalb man auch bei der Lektüre dieses Abschnittes sich in einem fortwährenden Schaukeln befindet und nie recht weiß, wo man eigentlich ist. Kaum meint man, Scythianus und Saracenus seien genügend erklärt, so kommt wieder Scythianus an die Reihe, und wenn der fertig ist, wieder Saracenus, und so umwechselnd bis ans Ende auf S. 67. Aber weit gefehlt. Auch das ist noch nicht das Ende. Noch haben Scythianus und Saracenus keine Ruhe, sondern im 2. Kapitel (S. 138 ff.) wird ihnen ›noch eine abschließende, das im ersten Abschnitte Gebrachte ergänzende Auseinandersetzung‹ (138, 5—7) gewidmet. Und hier geht es dem armen Saracenus ganz schlecht; jetzt ist er gar bloß durch die Dummheit eines Syrers auf die Welt gekommen, welcher in seiner ihm vorliegenden Urquelle ܫܡܥ ܫܡܥܝܐ, d. h. ›Meister aus Scythenland‹ (141, 18), vorfand und diese Worte nicht verstand. ›Er trennte sie, machte aus dem ܫܡܥܝܐ sein nomen proprium „Scythianus“, das die Kirchenhistoriker so lange äffen sollte, und verstand ܫܥ von — Saba d. i. Südarabien, dem schätzeberühmten, dessen Könige an der bekannten Stelle psalm. 72. 10 dem Könige Israels reiche Geschenke bringen. So schrieb er dann frischweg die interessante Neuigkeit an seine Gemeindeglieder:

Digitized by Google

(respective ...)[1] (145, 10—17). Wozu dann aber die ganze Auseinandersetzung des 1. Kapitels über das Saracenische in Fatak?

S. 67—76 folgt eine Besprechung der »weiteren Theile der Scythianussage«. Ein bestimmtes Resultat kommt auch bei dieser Besprechung nicht heraus, und man wird fast zweifelhaft, ob man überhaupt Keßlers Buch ernst nehmen soll, wenn man folgende Stellen vergleicht:

67, 19—23

Die Reise des „Scythianus" nach Aegypten erklärt sich einmal aus der Bedeutnng der ägyptischen Weisheit im Altertbume. Mânî selbst rühmte sich „ägyptischer Weisheit"; woher sollte er diese anders baben als von seinem Vorgänger und Lehrer, den wir als seinen Vater wiedererkennen? [Es folgen andere Gründe, weshalb »der selbst als Ketzer verabscheute Vater nicht den Besnch Aegyptens unterlassen haben dnrfte«.]

74, 29—75, 1

Es [das Bestreben, auch für die manichäische Ketzerei einen Vertreter im apostolischen Zeitalter zu finden] erzengte ferner die nicht zu verkennende Verbrüderung des Scythianus mit dem Gnostiker Basilides von Alexandria am Schlnsse der Acta, ed. Ronth p. 196/96[30], c. LV, zn welcher der angebliche Aufenthalt des Scythian in Alexandrien Anlaß gab.

149, 8—11

Von wirklichen, ächt ägyptischen Elementen ist in der Manilehre keine Spur. Aegyptiscbe Weisheit ist vielmehr ganz gewiß Verkleidungsname für altbabylonisch-chaldäische.

149, 24—27

Aber warum ist der directe Ausdruck: „chaldäische" oder „babylonische" Weisheit vermieden worden? Das erklärt sich sehr leicht aus dem üblen Klange dieses Namens zu der damaligen Zeit ...[2])

150, 16. 17

Ist also das „Aegypten" des cap. 52 nichts anderes als Babylonien, so ist...

160, 7—10

Endlich noch ein Wort über den „Basilides" des letzten Anhängsels der Acta. Dies kann (gegen Jacobi bei Brieger, Zeitschrift für Kirchengeschichte 1) nicht der bekannte Häresiarcb im ägyptischen Alexandria gewesen sein.

S. 76—86 handeln über Terebinthus; die Besprechung dieses Abschnittes verbinde ich besser mit der des folgenden Kapitels, zu welcher ich jetzt übergehe.

Das 2. Kapitel, die Seiten 87—171 umfassend, handelt über

1) Anmerkung des Recensenten: Diese syrischen Worte sollen der Urtext von »Quique Scytbianus ipse ex genere Saracenorum fuit« (Acta Archelai ed. Routh p. 187, 6. 7) sein.

2) Anmerkung des Recensenten: Wenn Manis Weisheit babylonisch oder cbaldäisch war, und diese Namen in der damaligen Zeit einen üblen Klang hatten, weshalb vermied sie dann der Verfasser der Acta, der doch wohl ein Gegner der Manichäer war? Kounten sie ihm daun nicht gerade passen?

Digitized by Google

›Sprache und Composition der Acta Archelai‹. Diese Acten einer angeblichen zweimaligen Disputation des Bischofs Archelaus von Caschar mit Manes sind in lateinischer Uebersetzung auf uns gekommen, während im Griechischen nur einige Fragmente erhalten sind. Hieronymus behauptet an einer von Zacagni, dem ersten Herausgeber der Acta, herangezogenen Stelle (de viris illustr. 72), diese Acten seien von Archelaus in syrischer Sprache verfaßt und dann ins Griechische übersetzt worden. Diese Behauptung, welche Zacagni für glaubwürdig hielt, haben Spätere teils zweifelnd, teils entschieden für unhaltbar und das Griechische für die Ursprache der Acta erklärt. Dem gegenüber tritt Keßler für die Richtigkeit der Angabe des Hieronymus ein; er hofft, ›definitiv bewiesen zu haben, daß das Syrische wirklich die Originalsprache der „Acta" ist‹ (S. XXI, 24—26).

Die griechischen Fragmente bieten, wenn Keßler Recht hat, die direkte Uebersetzung aus dem Syrischen, während die bloß lateinisch erhaltenen Stücke erst durch Vermittelung des Griechischen auf das Syrische zurückgehn. Es ist also zu erwarten, daß in jenen der Einfluß des syrischen Originals am deutlichsten zu erkennen ist; in diesen kommt außer dem Einflusse eines *x*, des syrischen Originals, noch der eines *y*, der griechischen Uebersetzung, in Betracht. Griechisch erhalten sind die beiden Briefe in cap. 5 und 6 und die Darstellung der manichäischen Lehre in cap. 7—11. Ueber das Griechisch des Briefes in cap. 5 sagt Keßler 110, 6—10: ›Es ist ein vollkommen glattes Griechisch, wenigstens mit den ächt charakteristischen syntaktischen Wendungen der hellenistischen Gräcität, an die Sprache des griechischen Neuen Testamentes und der griechischen Kirchenväter erinnernd‹. Der Brief in cap. 6 umfaßt nur wenige Zeilen. Ueber cap. 7—11 hören wir wieder: ›Das Griechische der Uebersetzung verläuft wieder in einem recht gewandten, glatten Stil, und der Satzbau, die Syntax, könnte schwerlich verrathen, daß wir es mit einer Version aus dem Syrischen zu thun haben‹ (112, 30—34). Das ist ein bedenkliches Zeichen, und doch will Keßler beweisen, daß das Syrische die Originalsprache der Acta war. Prüfen wir also seine Gründe!

Er sagt:

88, 12—15 Man findet ... bei dem Versuche, die Acta in das Syrische zurück zu übersetzen, daß die Diction des lateinisch-griechischen Textes dazu außerordentlich vorbereitet ist.

107, 25—108, 2 Das Lateinische [von cap. 4] läßt sich ziemlich bequem ins Syrische zurückübersetzen.

113, 2. 3 Die Rückübersetzung des Ganzen [cap. 7—11] ins Aramäische läßt sich hier besonders bequem durchführen.

Digitized by Google

Verf.s Meinung in derselben Weise wichtig, wie für die Lehre von der Rechtskraft und wie man hinzufügen kann auch für die Lehre von der Rechtshängigkeit, welche letztere der Verf. nur gelegentlich (S. 110) streift.

Somit greift des Verf.s Schrift weiter, als der Titel vermuten läßt. Sie gibt nicht bloß eine Klagänderungslehre, sondern liefert auch, insoweit sie von der ›eadem actio‹ redet, einen neuen Beitrag zu der vielumstrittenen Lehre von der Rechtskraft (vgl. namentlich S. 171 ff.).

Allein selbst wenn es richtig wäre (was vorerst schon bestritten wurde), daß ›Anspruchsvertauschung‹ und ›verbotene Klagänderung‹ sich decken, so würde doch die Art und Weise, in der der Verfasser beides mit der Klagerücknahme auf eine Stufe stellt, nicht befriedigen können. Nach seiner Meinung steht die Klagerücknahme, welche im Widerspruche zu § 243 C. P. O. geschieht, dem säumigen Ausbleiben des Klägers gleich und muß, wie dieses, zur rechtskräftigen Abweisung der Klage führen (ohne die Möglichkeit eines Einspruchs?) Aus dieser in doppelter Hinsicht sehr harten Analogie entnimmt er etwa Folgendes: Der Kläger beträgt sich unter Umständen innerhalb des Processes so, daß der Verklagte das Recht erhält, seine rechtskräftige Abweisung zu verlangen; so, wenn auch m. E. nicht bei bloßer unerlaubter Klagezurücknahme, doch jedenfalls, wenn der Kläger säumig ausbleibt und sicherlich auch dann, wenn er beweisfällig ist. Weil also, so meint der Verf., der Verklagte ein Recht darauf hat, den Kläger in gewissen Fällen rechtskräftig abweisen zu lassen, ist es des Klägers Pflicht für eine Klageschrift zu sorgen, welche so deutlich und vollständig ist, daß der harte Schlag der Abweisung den Kläger auch wirklich trifft, d. h. daß der Verklagte für den Fall erreichter Abweisung auch eine Rechtskraftseinrede aus der alten Klageschrift herleiten kann, wenn etwa der Kläger es sich nachher gelüsten lassen sollte, die abgewiesene Klage zu wiederholen. Die Klagebehauptungen nun, welche zur Begründung einer solchen Einrede den Stoff zu liefern geeignet sind, bilden nach des Verf.s Meinung den festen, unabänderlichen Kern der Klageschrift.

So geistvoll nun diese durchaus richtige Schlußfolgerung ist, so scheint sie mir zunächst noch nicht genügend, um die bekannte Pflicht des Klägers zur Klagebegründung zu motivieren und ihr als die allein maßgebende Erläuterung zu dienen. Daß eine sorgfältig begründete Klage eingereicht werden muß, hat m. E. noch andere Gründe, als den soeben erwähnten. So z. B. trägt auch die Rücksicht auf den andern möglichen Fall, daß der Kläger den Proceß gewinnt, dazu bei, die Notwendigkeit einer wohlbegründeten Klage-

Digitized by Google

schrift zu rechtfertigen. Für diesen Fall ist es erwünscht, daß eine klare Urkunde vorliegt, welche bestimmt ergibt, was der Kläger erstritten hat, damit er einerseits nicht im Trüben fischt und andererseits auch nicht unter Ausflüchten seines Gegners leiden muß.

Für die Notwendigkeit einer Klagbegründung spricht ferner der Satz, daß das Recht vom Proceßbeginne ab ein gewisses Verhalten verlangt (Fruchtziehung, erhöhte Sorgfalt u. dgl.). Der Verklagte würde nun dieser Pflicht nicht schon von der Klagezustellung ab genügen können, wenn er nicht aus der Klageschrift ersähe, welchen Anspruch der Kläger erheben will.

Man denke ferner an die Vorschrift, daß der Richter zu bestimmen hat, welche Behauptungen durch Beweiserhebung als erheblich festgestellt werden sollen (§ 323. 324). Der Richter würde das nicht können, wenn nicht vorher dem Kläger ein Zwang obläge, seine Behauptungen zu einem Gesamtbilde zu vervollständigen und vereinigen.

Aus allen diesen Gründen geht hervor, daß sowohl der Verklagte als auch der Richter den berechtigten Wunsch haben, nicht anders als durch einen vollständigen Klagevortrag in ihrem Verhalten beeinflußt zu werden und in ihm die Grundlage einer möglichen rechtskräftigen Entscheidung zu erblicken. Daß jedoch diese feste und erschöpfende Behauptungsmasse der Klageschrift während des ganzen Processes dieselbe bleiben muß, folgt aus allen den Gründen, welche für Klagevollständigkeit sprechen, nicht, namentlich auch nicht, wie Verf. meint, aus dem Bedürfnisse des Verklagten, unter Umständen eine rechtskräftige Abweisung zu verlangen. Es wäre sehr wohl möglich, daß das Recht alle solche Klageänderungen erlaubte, welche die Gesamtheit der nunmehr geltenden klägerischen Behauptungen noch immer als ein Ganzes erscheinen lassen, selbst wenn dieses neue Ganze ein anderes wäre, als das ursprünglich dargestellte.

Wider den Verf. spricht auch, daß innerhalb des Proceßdramas die Unabänderlichkeit der Klage in einem früheren Zeitpunkte beginnt, als das Rücknahmeverbot (vgl. § 235, 3. 243. C. P. O.).

Aus dem vom Verf. angegebenen Grunde läßt sich also ein Zusammenhang zwischen dem Klagänderungsverbot und dem Umfange der Rechtskraftseinrede nicht begründen.

Trotzdem ist seine Behauptung dieses Zusammenhangs richtig und dessen näherer Nachweis daher nicht ohne Bedeutung. M. E. folgt er aus dem Gesetzesworte des § 240 C. P. O. Diese Vorschrift sagt, daß gewisse Klagebestandteile schlechterdings nicht geändert werden sollen, andere wenigstens in der Regel nicht, einer Regel, welche sogleich durch die dort angegebenen Ausnahmen mehrfach



Digitized by Google

durchbrochen wird. Alles, was ›Klagegrund‹ ist, soll unbedingt unabänderlich sein, alles andere soll in gewissen Fällen unbedingt erlaubt sein, in andern m. E. nur nach richterlichem Ermessen. Der Klagegrund kann aber in dieser Stelle nicht gut etwas anderes bedeuten, als die ›Identitätsmerkmale des Anspruchs‹, sonst wären die dort aufgezählten Ausnahmen schwer verständlich.

Der Verfasser legt freilich auf die genannte Vorschrift wenig Gewicht. Ihm bedeuten im Großen und Ganzen geschichtliche Aufzeichnungen mittelalterlicher Rechtszustände eben so viel wie der Text unseres Gesetzbuches (vgl. S. 145). Allein auch ohne Buchstabendienst zu treiben darf man das Wort unseres Gesetzbuches nicht so gering schätzen. Mag immerhin der Ausdruck ›Klagegrund‹ noch so vieldeutig sein, sobald ihn erst einmal der Gesetzgeber in den Mund genommen hat, ist es unsere Pflicht alle möglichen Bedeutungen zu prüfen und diejenige zu behalten, welche seinem vermutlichen Gedanken am Besten entspricht. Dies kann aber hier nur diejenige sein, welche dem ›Streitgegenstande‹ im Sinne des Verf.s (S. 172) entspricht. Der § 240 will allem Anscheine nach als ›Klagegrund‹ dieselben Behauptungen, welche den Inhalt der Rechtskraft bei dem Siege des Klägers bestimmen würden, zu unabänderlichen machen, und wir sehen daher in ihm einen Ueberrest des Eventualprincips, d. h. eines Gegendruckes gegen klägerische Proceßverschleppungssucht. Was zum ›Klagegrunde‹ gehört, darf schlechterdings nicht später anders dargestellt werden, als am Anfange, damit der Verklagte weiß, auf welchen Anspruch er als einen rechtshängigen Rücksicht nehmen soll. Es gibt also allerdings eine Einrede der Klageverspätung, richtiger der Verspätung eines unerläßlichen Bestandteils des Klagegrundes, eine Einrede, welche von derjenigen einer ›mangelnden schriftlichen Klage‹ vom Verf. nicht scharf genug unterschieden wird (vgl. S. 170). Mangelnde Schriftlichkeit einer Behauptung und Verspätung derselben sind zwei verschiedene Dinge. Auch die schriftliche verspätete Ergänzung einer lückenhaften Klageschrift ist unzulässig und auf Antrag abzuweisen.

Diese letztere Betrachtung führt uns zu einer zweiten Hauptfrage der Schrift hinüber. Bisher handelte es sich immer nur darum, welche Klageänderung verboten ist. Viel zweifelhafter ist aber die andere Frage, wie der Richter sich zn verhalten hat, wenn der Kläger das Aenderungsverbot übertritt, m. a. W. die Frage nach den rechtlichen Folgen einer verbotenen Klageänderung.

In diesem Gebiete ist keinerlei Uebereinstimmung zwischen den Ausführungen des Verfassers und den Meinungen des Berichterstatters vorhanden. Alles was von jenem ausgeführt ist, steht natürlich auf

Digitized by Google

dem Boden der Gleichstellung von Klageänderung und Klagerücknahme. Wenn jemand seinen eingeklagten Anspruch im Processe mit einem andern vertauscht, so entstehn nach des Verf.s Meinung zwei Processe, etwa wie bei der passiven Delegation gegenüber einem unmündigen Gläubiger zwei Forderungen entstehn (S. 168). Der alte Proceß dauert an und zwar auch dann, wenn der Verklagte über den neuen Anspruch verhandeln will (S. 244) oder sogar ihn anerkennt. Auf keinen Fall soll der alte Anspruch mit heiler Haut aus dem Verfahren herausgelassen werden, sondern durch Urteil, im Zweifel durch Versäumnisurteil erledigt werden (S. 168. 169). Dieses Ergebnis ist so eigenartig und den Wünschen der Beteiligten so wenig entsprechend, daß nur die stärksten Beweise es darzuthun im Stande sein könnten.

Was den neuen Anspruch betrifft, so ist der Verf. sicherlich auf dem richtigen Wege, wenn er behauptet, daß er in demselben Verfahren nicht erledigt werden darf, falls der Verklagte ihn nicht etwa anerkennt. Andernfalls würde es in der That keinen Sinn haben, überhaupt noch von einer verbotenen Klageänderung zu sprechen. Nur kann man hier die Einrede des Verklagten nicht als die ›Einrede mangelnder schriftlicher Klage‹ bezeichnen (S. 170), sondern als Einrede der Klageverspätung: denn sie würde auch dann Platz greifen, wenn die verspätete, d. h. in einem zu späten Augenblicke des Proceßdramas erhobene neue Klage in schriftlicher Form eingereicht würde. Das Verbot der Verspätung hat einen andern Zweck als das Verbot einer bloß mündlichen Klageerhebung. Letzteres schafft Beweissicherheit für die Zukunft, ersteres Proceßbeschleunigung.

Wir sahen, welche Klagänderungen der Verf. für verbotene hält, und wie er sie behandeln will. Unbeantwortet aber blieb bisher noch die Frage, warum er denn durchaus nur die Anspruchsvertauschung für verboten hält, und nicht daneben auch andere Abweichungen vom ursprünglichen Klageinhalte, trotz des § 240 und trotz des sehr großen Bedürfnisses nach einer weiteren Auffassung des Klagänderungsverbotes. Wir wissen, daß § 252 C. P. O. dem Richter eine Waffe gegen Verschleppungsgelüste des Verklagten in die Hand drückt, sollte er wirklich gegen die gleichen Anwandlungen des Klägers, der den ungeduldigen Verklagten durch Proceßverzögerung zu einem Vergleiche zu drängen hofft, völlig wehrlos sein? Er würde es sein, wenn nicht aus dem Gesichtspunkte der Klageänderung ein nachträgliches unbilliges Vorrücken des Klägers mit verborgenem Angriffsgeschütz gehemmt werden könnte.

Dafür nun, daß dies nicht der Fall ist, tritt der Verf. einen sehr



Digitized by Google

weit ausholenden geschichtlichen Beweis an. Der Grundgedanke seiner Ausführungen ist etwa folgender: Es gab Zeiten, in denen die Klagerücknahme erlaubt und die Klageänderung dennoch verboten war. In diesen Zeiten konnte das letztere Verbot keinen andern Zweck haben, als gegen klägerische Frontveränderungen Sicherheit zu geben (wörtlich: ›das Interesse des Beklagten, an der einmal gegen die Klage eingeschlagenen Verteidigungsweise erhalten zu bleiben, zu schützen‹). So war es früher z. B. in Sachsen; daher der Verf. von einem ›sächsischen‹ Klageänderungs-Verbote spricht. Es gab aber und gibt auch andere Zeiten, in denen anch die Klagezurücknahme verboten war und ist. Hier mußte das Verbot der Klagänderung sich für den Fall einer Anspruchsvertauschung schon aus dem Rücknahmeverbote ergeben. So war es im mittelalterlichen Italien. Daher nennt der Verf. das Verbot der Anspruchsvertauschung das ›italienische‹ Klage-Aenderungs-Verbot (vgl. S. 141). Da wir nun dies ›italienische‹ Verbot in unserm Reichsrechte nach seiner Meinung vorfinden, so muß nach des Verf.s Meinung das sächsische weggefallen sein. Hier drängt sich nun die Frage auf, ob nicht vielleicht beide neben einander bestehn, wie etwa in der Dresdener Gemäldegallerie italienische Gemälde neben sächsischen hängen oder wie neben dem römischen Testamente der deutsche Erbvertrag gilt. Diese naheliegende Frage wird vom Verf. auch nicht einmal der Erwägung für wert gehalten. Die Pflicht der Kritik ist es nunmehr, nach einer Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung zu suchen. Sie muß sich aus den Zeitströmungen erklären lassen, unter deren Einflüssen die besprochene Schrift entsprang. M. E. sind es zwei starke wissenschaftliche Bewegungen, welche des Verf.s Ansicht erzeugt haben, einmal der neuere Trieb zur Verschärfung nationaler Gegensätze und zweitens die weitverbreitete Anschauung, daß jeder Rechtssatz aus einem einzigen ›Princip‹ hervorgeht.

Was zunächst die Betonung nationaler Gegensätze betrifft, so fällt gerade des Verf.s Standpunkt insofern in angenehmer Weise als vorurteilsfrei auf, als er einer italienischen Einrichtung vor einer deutschen den Vorzug gibt. Das übergroße Hindrängen zu einer unterscheidenden ›Völkerpsychologie‹ ist aber auch an ihm insofern nicht spurlos vorübergegangen, als er Rechtssätze, die auf einer gewissen Kulturstufe stets und überall denselben gleichen Bedürfnissen zu dienen vermögen, wie z. B. das Klagerücknahme- oder Klagänderungsverbot, für Ausflüsse von Nationaleigentümlichkeiten zu halten geneigt ist. So kommt es, daß er sie mit wirklichen altgermanischen Absonderlichkeiten des Beweisrechts in Verbindung setzt, mit Einrichtungen, welche übrigens auch ihrerseits aus den besondern Be-

Digitized by Google

dürfnissen der niedrigen Kulturstufe ihrer Geltungszeit sich weit besser erklären lassen als aus der Eigenartigkeit nationaler Beanlagung.

Zu dieser Freude an der nationalen Färbung der Rechtssätze steht auch bei dem Verf. das Forschen nach möglichst farblosen Allgemein-Principien im empfindlichen Gegensatze. Jeder der beiden Nationalsätze, das ›sächsische‹ und das ›italienische‹, hat sein eigenes Princip; keines der beiden Principien duldet ein zweites neben sich. Da der Verf. also meint, beiden Herren nicht dienen zu können, so nimmt er schließlich für den einen Partei und zieht daraus die nach seiner Meinung selbstverständliche Folgerung den anderen zu verachten. Hier zeigt sich recht die verwirrende Kraft des unklaren Wortes ›Princip‹, eines beklagenswerten scholastischen Erbstückes, mit dem sich bald richtige, bald falsche Vorstellungen verbinden. Ein ›Princip‹ bedeutet bald so viel wie ein Rechtssatz, bald aber nur eine bloße gesetzgeberische Erwägung, aus welcher ein Rechtssatz hervorgegangen ist. (Die Verwechslung dieser beiden Dinge bekämpft der Verf. selbst S. 123). Aber auch da, wo man sich darüber klar ist, daß man mit dem verhängnisvollen Worte nur eine geistige Erzeugungsursache eines Rechtssatzes bezeichnen will, werden doch nur allzu oft die Zwecke des Gesetzgebens mit seinen Mitteln verwechselt, oder es werden die Zwecke der Erzeugung einer Vorschrift von denen ihrer Beibehaltung nicht unterschieden, oder endlich es verschwindet die Trennung der Zwecke von den Gründen, d. i. den Erwägungen, welche einen Zweck als begehrenswert oder gewisse Mittel als tauglich hinstellen. Auch des Verf.s Ausführungen leiden durch die Vieldeutigkeit des genannten Lieblingsausdruckes der neueren Jurisprudenz. So ist z. B. das ›Princip‹, den Verklagten gegen den Wankelmut und die Hinterlist des Klägers durch ein Klagänderungsverbot zu schützen, sicherlich ein Zweck dieses Verbotes, denn die Erreichung dieses Ziels mehrt das Wohlbefinden der Menschen, wegen deren nach einem bekannten Worte das Recht entstanden ist. Allerdings spricht der Verfasser, streng genommen, nicht von einem Princip des Schutzes des Beklagten gegen eine lästige neue Klage, sondern vom Schutze seines ›Interesses an der weiteren Verteidigung gegen die alte‹ (S. 2 und sonst). Eine wohlwollende Auslegung wird aber wohl beides in seinem Sinne für dasselbe halten dürfen; denn, daß der Verklagte ein Interesse daran hat, von der alten Klage weiter belästigt zu werden, kann niemand annehmen. Für den Verklagten, der der neuen Klage die alte vorzieht oder die alte lieber festhält als daß er sich ihrer spätern Wiederholung aussetzt, kann es sich nur darum handeln, das bisher gewohnte Uebel als das bekanntere und geringere vorzuziehen.

Digitized by Google

Diesem Interessenschutze stellt nun der Verf. als ein zweites völlig verschiedenes ›Princip‹ gegenüber Schutz ›des Interesses des Verklagten an rechtskräftiger Aburteilung des einmal anhängig gewordenen Anspruchs‹. Dies ist aber schlechterdings kein irgendwie verständliches Ziel eines Rechtssatzes. Es ist in der That nicht einzusehen, wie wohl der Staat dazu kommen sollte, ein solches Interesse um seiner selbst willen zu schützen, d. h. ohne Grund Kläge abzuweisen. Es ist vielmehr dieses zweite ›Princip‹ nicht, wie das erste, ein Zweck, sondern nur ein Mittel zur einer sehr kraftvollen poena temere litigantium. Der Beklagte wird dagegen geschützt daß der Kläger die angestellte Klage beseitigt, um sie später in verbesserter Form zu wiederholen. (Es mag übrigens bemerkt werden daß dies Klagrücknahme-Verbot ein zweischneidiges Mittel ist, da man in der Regel dem Feinde goldene Brücken baut, nicht aber ihn zwingt seine Schiffe hinter sich zu verbrennen).

Wir sehen also, daß die beiden ›Principien‹ sich gegenseitig nicht das Wasser trüben, sondern durchaus in der Lage sind, Hand in Hand zu gehn. Beide Male kehrt sich das Staatsgebot gegen klägerische Chikanen, freilich jedes Mal gegen eine andere Form aber um so besser ergänzen sie sich gegenseitig. Sie hindern den Kläger, dem Verklagten statt der bisherigen Belästigung eine andere schlimmere entweder sogleich oder später aufzuladen.

Hätte der Verf. bei seinen Ausführungen das Fremdwort ›Princip‹ vermieden und einfach von dem ›Zwecke‹ der beiden Rechtssätze gesprochen, hätte er ferner die beiden Ziele: ›Schutz gegen Verschleppung dieses Processes‹ und ›Schutz gegen überflüssige Belästigung durch einen befürchteten späteren Proceß‹ neben einander gestellt, so würde es ihm sicherlich schwer geworden sein, zu behaupten, daß diese beiden ›Principien‹ sich ausschließen oder widersprechen. Wenn er das dennoch annahm, so hat dabei noch ein anderer Umstand mitgewirkt, die schon oben erwähnte viel verbreitete merkwürdige Ansicht, daß jeder Rechtssatz zu seinem Zwecke gewissermaßen in einem monogamischen Verhältnisse steht, d. h. daß sobald erst einmal ein Zweck eines Rechtssatzes aufgedeckt wird, die Annahme jedes andern ausgeschlossen ist. Die unfruchtbaren Streitigkeiten, welche sich z. B. an die Frage nach dem Zwecke der Strafe des Vertrages u. dergl. anknüpfen, sind wissenschaftliche Krankheitserscheinungen, die aus diesem Glauben an die Unmöglichkeit mehrerer gleichzeitiger Gesetzeszwecke entspringen. Die Entstehung dieses weitverbreiteten eigentümlichen Glaubens zu erklären ist nicht leicht. Sie mag wohl auf einer Vermischung der Rechtsanwendungs- und der Rechtserzeugungskunst beruhen. Der Richter, welcher ge-

Digitized by Google

wohnt ist, aus schon vorhandenen Sätzen eine Entscheidung herauszuholen, also ein identisches Urteil zu fällen, vergißt nur allzu leicht, daß der Gesetzgeber nicht, wie er, in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft blickt, um aus den voraussichtlichen Folgen möglicher Anordnungen seine Auswahl unter diesen zu treffen. Je mehr Zwecke nun ein Gesetz auf einmal verfolgt, desto besser ist es.

So liegt die Sache auch hier. Der Gesetzgeber hat im Klageänderungsverbote eine Vorschrift hingestellt, welches zwei wichtige Bedürfnisse befriedigt, d. h. nicht bloß gegen eine Aenderung des Klagegrunds, sondern auch noch darüber hinaus dem Verklagten Schutz gewährt. Allein seine keineswegs verhüllte Absicht schützt ihn nunmehr doch nicht davor, daß die Doktrin seine gemeinnützigen Absichten durch einen methodologischen Irrtum kreuzt. Das Klageänderungsverbot hat zwei Zwecke, einen solchen Doppelzweck will aber die Doktrin nicht als möglich zugeben, folglich muß es in das Procrustesbett dieser Lehre hineingepreßt werden, damit man ihm den unerlaubten zweiten Zweck und was mit ihm zusammenhängt als vorschriftswidrig abschneidet.

Dies ist in der That des Verfassers Methode.

Wenn nach solchem Recepte das ganze Rechtsgebiet durchgearbeitet würde, so möchte wohl noch manche andere nützliche Bestimmung ihm zum Opfer fallen. Darum hält sich der Verf. für wohlberechtigt den Satz: ›principiis obsta‹ in einem mehrfachen Sinne hier zu vertreten.

Soviel über den Hauptinhalt der Schrift. Wenn er nicht durchweg gebilligt wurde, so kann dies doch unsere Teilnahme an ihrem geschichtlichen Teile nicht trüben, welcher nicht bloß die oben angefochtenen, sondern auch die oben gebilligten Sätze beleuchtet und außerdem noch mancherlei Wertvolles bietet.

Als Eingangspforte der geschichtlichen Wanderung ist ein polemisches Ziel aufgestellt. Die ›gemeine Meinung‹ soll als ›für das heutige Recht‹ unrichtig dargethan werden. Es gilt einen Kampf gegen zwei übliche ›Auffassungen‹ des Klageänderungsverbots, von denen die eine ›praktisch‹, die andere ›theoretisch‹ genannt wird. Jene soll dahin gehn, daß ›das Interesse des Beklagten in der einmal gegen die Klage eingeschlagenen Verteidigungsweise erhalten zu bleiben, die praktische Grundlage des Verbotes ist‹. Die Geschichte vermag nun nach des Verf.s Meinung darzuthun, daß diese Auffassung des Verbotes erst ein verhältnismäßig sehr spätes Produkt der Prozeßentwickelung war.

Schon ehe wir in die Beweisführung des Verf.s eintreten, drängt sich sogleich die Frage auf: Läßt sich etwas Derartiges überhaupt

Digitized by Google

historisch beweisen? Läßt sich die Entstehung eines legislatorischen Gedankens, welcher zu allen Zeiten möglich war, überhaupt darthun? Man kann wohl nachweisen, daß man den Ausdruck eines solchen Gedankens erst in der Urkunde einer bestimmten Zeit aufgefunden hat. Damit hat man jedoch nicht widerlegt, daß er schon früher bestand, nicht einmal, daß er früher noch nicht ausgesprochen worden ist. So verhält es sich auch mit dem Gedanken, daß die Verteidigung wider einen proteusartigen Gegner, der seine Kampfesmittel fortwährend wechselt, lästig ist. Eine so naheliegende Idee muß sich auch zu denjenigen Zeiten den Juristen aufgedrängt haben, in welchen sie es nicht für nötig hielten, ihn in ihre Schriften niederzulegen oder aus denen wir solche Schriften nicht besitzen.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem andern Punkte, in welchem der Verf. die herrschende Meinung bekämpft, mit der von ihm abgewehrten ›theoretischen Auffassung‹ des Klageänderungsverbotes. Diese letztere deutet es nach des Verfassers Worten ›mit Hülfe des Begriffs einer Gebundenheit des Klägers an den Proceß in der selbstgewählten Form‹. Er nennt diese Gebundenheit: ›Proceßobligation‹ oder ›Proceßpflicht‹, also mit zwei Namen allgemeiner Begriffe, welche auch bei andern Verpflichtungen aus Proceßrechtssätzen angewendet zu werden pflegen und daher hier leicht zu Verwechslungen führen können. Daß dem Verf. die soeben angegebene ›Deutung‹ des Klageänderungsverbots aus der Proceßpflicht nicht gefällt, soll ihm nicht verargt werden. Doch auch bei ihrer Bekämpfung dürfte die spitze Waffe einer scharfen logischen Zergliederung wirksamer sein, als das Jahrhunderte alte schwere Geschütz aus dem Arsenale der Rechtsgeschichte. Die erwähnte ›Gebundenheit des Klägers an den Proceß in der selbstgewählten Form‹, dieser Ausdruck ist schon darum ohne wissenschaftliche Genauigkeit, weil Gebundenheit an die Proceßform und Gebundenheit an die Klageschrift zwei verschiedene Dinge sind, ferner darum, weil das Wort ›Gebundenheit‹ nichtssagend ist, sobald nicht hinzugefügt wird, worin das Band und seine Kraft besteht, von dem man spricht, d. h. also im vorliegenden Falle, durch welche Befürchtung eines rechtlich angedrohten Nachteils der Kläger an seine Klage gebunden sein soll. Da solche Nachteile für den Fall der Klagänderung zu verschiedenen Zeiten verschieden waren, so war auch jene Gebundenheit immer wieder ein ganz anderes Ding. So ist sie denn schon deshalb keine besondere Größe, mit der man ohne Weiteres rechnen kann, weil sie zur einen Zeit dies und zur andern Zeit jenes bedeutet. Allein selbst wenn wir einem solchen wissenschaftlichen Chamäleon Daseinsberechtigung zusprächen, so könnte es doch niemals dazu dienen, das

Digitized by Google

Klagänderungsverbot zu erklären. Der vom Verf. mit Recht mißbilligte Satz, daß dies Verbot aus einer Gebundenheit des Klägers an ›den Proceß in der selbstgewählten Form‹ folgt, ist bei Licht besehen nichts weiter als eine jener Tautologieen, mit denen die Dogmatik nur allzu oft offene Thüren einrennt. Wenn und soweit die Klageänderung verboten ist, ist der Kläger an den Proceß in der ›selbstgewählten Klageform‹ gebunden, wenn und soweit jenes Verbot nicht gilt, ist er es nicht. Jenes Verbot und diese Gebundenheit sind also nur zwei Namen für dieselbe Sache, von denen unmöglich der eine den andern erklären kann. Freilich spricht der Verf. gelegentlich auch von der Pflicht ›den Proceß äußerlich bis zum Urteile durchführen‹ (so S. 25 in Uebereinstimmung mit dem Citate aus Roffredus S. 62: Libellus obligat porrigentem causam ad finem producere). Diese letztere Pflicht darf jedoch nicht mit der andern verwechselt werden, bei der Durchführung des Processes, welche sie gebietet, an dem Anfangs Behaupteten festzuhalten.

Um also den gerügten Irrtum als solchen klarzulegen, brauchte der Verf. m. E. nicht gleich Narses die Langobarden zu Hülfe zu rufen.

Ihm ist freilich die ›Proceßobligation‹ mehr als ein bloßer Name für das Verbot der Klagänderung und einige verwandter Rechtssätze. Er sieht vielmehr in diesem Begriff eine geschichtliche Größe, welche zur Quelle jenes Verbots werden kann, im Laufe der Zeiten entstanden und vergangen ist. Hierin ist er durchaus dem Glauben an die Entstehung der Gesetzesvorschriften aus logischen Obersätzen unterthan. Sogar eine Nationalität haben diese abstrakten Quellen geschichtlicher Erscheinungen, denn nach seiner Behauptung trägt die Proceßobligation ›trotz ihres römischen Namens Spuren germanischer Abkunft an sich, die ihrer Aufnahme in das moderne Rechtssystem hinderlich sind‹ (S. 82). Um diesen Satz, der ganz im Geiste des mittelalterlichen Realismus Begriffe als lebendige Größen behandelt, zu erweisen, führt der Verf. uns durch Jahrhunderte der Proceßgeschichte.

Er liefert uns eine inhaltreiche Darstellung auf 142 Seiten, welche durch reichliche Citate und beachtenswerte Bemerkungen verstärkt ist (vgl. z. B. S. 6 Anm. 2 u. 4. S. 11 Anm. 3. S. 14 Anm. 4. 5. S. 19 Anm. 2. S. 59 Anm. 2. S. 73 den Excurs über die Clementina-Saepe, S. 124 Anm. 1 u. 2 u. a. a. O. m.).

Schon indem wir mit dem Verf. über die Eingangs-Schwelle des rechtsgeschichtlichen Weges treten, fühlen wir, daß dieselbe uns nicht an den für die Rechtswissenschaft erkennbaren Anfang der Entwickelung hinführt, sondern mitten hinein. Wir gelangen auf

Digitized by Google

den Boden Italiens, auf welchen das römische Recht fortglimmt, um später von der Gelehrsamkeit Bolognas zur welterleuchtenden Flamme wieder angefacht zu werden. Nur ungern stellt der Forscher auf diesem Gebiete Betrachtungen an, ohne sich das römische Proceßrecht in das Gedächtnis gerufen zu haben. Eine Fühlung mit den Rechtsbüchern Justinians ist hier um so erwünschter, als die drei Stellen, in welchen das corpus juris die Klageänderung berührt (c. 3 cod. de ed. 2, 1, § 36 inst. de act. 4, 6 und auth. qui semel zu c 8 Cod. quomodo et quando judex 7, 43), nach ihrem Inhalte und nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu berechtigten Zweifeln Anlaß geben (vgl. hierüber Bollinger: Zur Revision der Lehre von der Klagänderung Zürich 1886 S. 1—15). Mit gelegentlichen Randbemerkungen, an denen es der Verf. hier nicht fehlen läßt (vgl. S. 5 A. 1. S. 6 A. 1. 3. S. 8 A. 1. S. 22 A. 2. S. 24 A. 2. S. 37 A. 1), kann der römischen Geschichtsgrundlage m. E. nicht Genüge geschehen. Den Einfluß des römischen Rechts auf das langobardische erkennt er allerdings an, wenn er jedoch den üblichen Bearbeitungen des von ihm dargestellten Geschichtszweiges vorwirft, daß sie den Einfluß der römischen Stellen zu stark betonen (S. 37 A. 1), so kann ihm vielmehr der entgegengesetzte Vorwurf gemacht werden und der Gesamteindruck, welchen die mittelalterliche Rechtsgeschichte Italiens hervorruft, spricht mehr für das Verfahren seiner Gegner als für das seinige.

Das langobardische Proceßrecht (cap. I) wird in zwei Teilen behandelt; der erste schildert das ältere ›germanische‹ Klagabänderungsrecht, der zweite (S. 9—17) umgestaltende romanische Einflüsse. Mit großer Anschaulichkeit wird die Zweiteilung dargestellt, welche das altlangobardische Verfahren durch das förmliche Beweisversprechen der wadiatio erfuhr. Diese wadiatio vergleicht der Verf. mit der römischen litiscontestatio und zwar nicht ohne Grund. Wir finden im altlangobardischen, wie im klassischen römischen Rechte das Streben den Streitinhalt in eine einzige Formel zusammenzudrängen, welche erst nach erfolgter Verhandlung vor der Obrigkeit endgiltig festgestellt wird. Daher lassen den Kläger Beweisfälligkeit, Säumnis, Klagezurücknahme und Klageänderung nicht eher den Proceß verlieren, als bis die wadiatio den Streitinhalt in rechtsgiltiger Weise festgestellt hat. Dieser Grundsatz ist nach des Verf.s Darstellung im spätern langobardischen Processe zwar nicht beseitigt worden, wohl aber durch eine andere ›romanische‹ Behandlung des Processes, welche sich an die Seite der älteren stellt, beschränkt worden. Nach dieser ›romanischen‹‹ Praxis sinkt die wadiatio zu einer bloßen Caution herab, die der Justinianischen cautio de lite prosequenda ähnlich wird. Sie hört also auf den Streitstoff in endgiltiger Weise

Digitized by Google

festzustellen und die Klage zu konsumieren. Daraus folgt nun, daß die erwähnten vier Proceßvorgänge (Beweisfälligkeit, Säumnis des Klägers, Klagezurücknahme und Klageänderung) grundsätzlich nicht mehr eine andere Behandlung erfahren, sobald sie vor der wadiatio liegen, als sie eintritt, wenn sie erst später erfolgen. Vielmehr zieht die Beweisfälligkeit jetzt immer Sachverlust nach sich, Säumnis aber und Klagezurücknahme immer nur Verlust der Instanz. Was wurde aber aus dem Verbote der Klagänderung? Diese Frage wird vom Verf. hier nicht ausdrücklich beantwortet, doch dürfte aus dem später Folgenden hervorgehn, daß nach seiner Meinung die Umgestaltung der alten wadiatio ihr Thür und Thor geöffnet hat.

Jene ältere langobardische Praxis nennt der Verfasser die ›germanische Auffassung‹, welche an die wadia die ›Proceßpflicht‹ knüpft, die neuere ist ihm eine ›römisch — besser modern — rechtliche Auffassung‹ (S. 11), welche den Gedanken der Proceßpflicht nicht kennt. — —

Blicken wir zunächst auf diese Darstellung langobardischer Rechtsgeschichte zurück, so sehen wir in ihr einen beachtenswerten Beitrag zur Erkenntnis der damals hereinbrechenden Nachlässigkeit in der Feststellung des Proceßstoffes, welche Verschleppung, Unsicherheit und Willkür nach sich zog, bis der kanonische Protokollierungszwang neue Gewährleistungen einer bleibenden Feststellung des verhandelten Sachverhalts schuf. Die Beseitigung der wadiatio und die Folgen dieses Umstandes kennzeichnen den erwähnten geschichtlichen Verlauf. Allein es ist nicht einzusehen, warum hier das ältere Recht das germanische, das neuere das römische oder ›moderne‹ heißen soll. Den Namen des römischen verdient es nicht, weil der Verf. selbst nachweist, daß das verdrängte Recht der wadia dem klassischen römischen Processe ähnlicher war, als das unserige es ist. Den Namen des modernen können wir aber jenem spätlangobardischen Rechte nicht wohl beilegen, weil nicht einzusehen ist, wodurch es den modernen Rechtsgedanken näher stehn soll, als dem ihm ähnlichen älteren byzantinischen Rechte, und weil seine Entstehungszeit (8—12tes Jahrhundert) so wie sein Inhalt nicht die Eigentümlichkeiten desjenigen Gedankenkreises an sich tragen, welchen wir ›modern‹ zu nennen pflegen. Es ist auch in der That nicht zu begreifen, warum in der Frage nach der Bedeutung einer Proceßcäsur, welche den Streitstoff feststellt, Unterschiede zwischen der altgermanischen und der modernen Rechtswelt und Gegensätze nationaler Beanlagung eine Rolle gespielt haben sollen. Der Verf. nimmt es offenbar an, weil die älteren Rechtssätze, von der die Rede war, mit dem altgermanischen Beweisrechte zusammenhängen, und darin liegt etwas

Digitized by Google

Richtiges. Trotzdem dürfte es sich aber hier mehr um eine Verschiedenheit der Kulturstufen und der Rechtsquellen handeln. Als das Volk der Langobarden noch unerfahren und sein Recht ein gemeinverständliches Volksrecht war, mochte es sich wohl empfehlen mit Hilfe des Richters den Klageanspruch in eine unabänderliche Formel einkleiden zu lassen. Aehnliches geschah im alten Legisactionenverfahren. Als aber später verwickeltere Verkehrsverhältnisse sich nicht mehr in die alten Wortgebilde einzwängen ließen, mag die Formulierung an Gerichtsstätte abgekommen sein, um so mehr als der germanische Richter nicht aus eigener Machtvollkommenheit Formeln bilden durfte und das römische Recht, das damals neu auflebte, nicht völlig beherrschte. Auch die Abneigung der Verklagten, vor Gericht zu erscheinen, mag mit den damals neu aufkommenden Standesunterschieden gewachsen sein und die erwähnte Aenderung mitverursacht haben.

Ebenso wenig wie den behaupteten nationalen Gegensatz zwischen Germanen und Romanen macht der Verf. es wahrscheinlich, daß die angeführten Rechtssätze, welche, wie wir sahen, sich aus praktischen Gesichtspunkten wohl erklären lassen, den Rechtspflegern jener schlichten Zeit schon in dem Gesamteindrucke eines allgemeinen Gedankens der ›Proceßpflicht‹ vorgeschwebt haben.

Zum Schlusse müssen wir aber noch hervorheben, daß der Verf. gerade in dieser altlongobardischen Zeit einen Gedanken findet, dessen Geltung er in die Praxis unserer Gerichtshöfe übernommen zu sehen wünscht. Es ist dies der Satz, daß die Klagerücknahme eben so streng bestraft werden soll wie die Proceßsäumnis. Der Proceßbeginn gleicht hier dem Eingange in die Höhle des Löwen, aus der die eingedrungene Klage nicht nur nicht mehr herauskommen kann, sondern in der schon der bloße Fluchtversuch tötlich wirkt. Die Härte dieser Regel möchte wohl einer halbgebildeten Zeit entsprechen, nicht aber unserem Verfahren, welches eine außergerichtlich abgefaßte Klage verlangt, ehe es den Verklagten zur Antwort zwingt, und dadurch den Kläger oft genug nötigt, mit der Wahl der Angriffswaffen gegen einen verschlossenen Gegner einen Sprung in das Dunkle zu thun. Darum knüpft auch § 243 C. P. O. das Rücknahmeverbot nicht schon an den Augenblick der Klagezustellung, sondern erst an den Beginn der mündlichen Verhandlung.

Die drei folgenden Kapitel schildern die Glossatorenzeit. Das erste (cap. 2) behandelt die ältere Theorie, das zweite und das dritte (S. 24—53) stellen die weitere Entwickelung dar und betreffen nicht bloß die in den Kapitelüberschriften genannten Gelehrten (zu cap. 3

Digitized by Google

Johannes und Pillius, zu cap. 4 Azo und Tancred), welche allerdings für die Ausführungen des Verf. besonders wichtig sind.

Die ältern Glossatoren beschäftigen sich mit der Klagänderungslehre in Anlehnung an die editio actionis. Die edita actio war damals Benachrichtigung von dem zukünftigen Streitgegenstande. Der Verf. schildert die weitgehende Freiheit der Bewegung, welche in dieser Zeit dem Kläger gewährt wurde. Nach Pillius durfte er seine thatsächlichen Anführungen damals während des Verfahrens unbedingt ändern, sofern nur dem Verklagten jedesmal eine 20tägige Beantwortungsfrist verblieb. Die Klagänderung war damals, so bemerkt der Verf., nicht unzulässig, sondern nur beschränkt. Wir sehen hier die volle Rechtsunsicherheit eines Uebergangszustandes. Die alten Proceßformeln sind abgestorben und die neu auflebende Erkenntnis des römischen Rechts ist noch nicht stark genug, um die Zumutung anderer Formvorschriften an die Advokaten, Richter und Parteien zu stellen. Wo aber kein Klagebegründungsgebot ist, da gibt es auch kein Klageänderungsverbot.

In diesem einfachen Rechtszustande, welcher den Verklagten nur gegen Ueberrumpelungen, nicht gegen Verschleppungsgelüste des Klägers schützte, trat eine Aenderung ein, welche der Verf. (S. 24) auf altgermanische und römische Reminiscenzen zurückführt und dahin kennzeichnet, daß ›Gerichtsgebrauch und Doctrin den Gedanken der Proceßpflicht des Klägers wieder mit größerer Energie erfaßten‹. Es entsteht nämlich wieder in Italien zunächst ein Verbot der Klagezurücknahme und sodann als Folgerung hiervon ein solches der Klagänderung. Zunächst wird im Stadtrechte von Genua von 1143 der säumige Kläger abgewiesen. Sodann kommt durch den Einfluß des Johannes Bassianus und seiner Schüler der Grundsatz der nov. 112 c. 3 (auth. qui semel.) zur Geltung, nach welcher im Falle einer Klagezurücknahme der Verklagte ein Urteil verlangen, d. h. den Kläger im Processe festhalten kann. Der Verf. führt aus, daß hierdurch die in Langobardien üblich gewesenen Proceßkautionen des Klägers (de lite prosequenda), welche gegen Klagerücknahme schützen sollten, überflüssig wurden und verkümmerten, daß aber hierdurch ein Mangel eintrat, weil diese Kautionen in ähnlicher Weise wie die alte wadia, den Punkt des Verfahrens markierten, in welchem die Proceßobligation zur Entstehung kam. Bei dieser Wandlung mag übrigens das bekannte Absterben der Proceßbürgschaften, das in jener Zeit erfolgte, auch eine Rolle gespielt haben. Aus dem erwähnten Mangel erklärt Verf. den Umstand, daß man damals die litis contestatio zu einem Formalakte erstarren ließ, der die Unmöglichkeit beliebiger Klagerücknahme nach sich zog, damit man einen festen Punkt er-

Digitized by Google

langte, von dem das Verbot der Klagerücknahme beginnen konnte. Wir treffen hier zuerst einen oft wiederholten guten Grundgedanken der Schrift, daß ohne den Klagebegründungszwang keine Einlassungspflicht denkbar ist. Aus dem Streben nach der Festsetzung eines bestimmten Einlassungsaugenblickes erklärt der Verf. das Erfordernis einer vollständigen vorhergehenden Klageschrift, auf welche sich die Einlassung beziehen konnte. So sei denn der Satz entstanden, welchen Johannes auf Grund eines weitgehenden Gerichtsgebrauches ausspricht: Reus non debet respondere nisi scriptae petitioni. Sobald auf solche Klage eine litis contestatio erfolgte, war die Klagezurücknahme verboten und folgeweise auch, wie Pillius in der That schließt, die Klageänderung.

So hat denn nach des Verf.s Darstellung das Klagerücknahmeverbot das Einlassungsgebot erzeugt, aus diesem entstand dann das Klagebegründungsgebot, welches dann endlich das Klageänderungsverbot nach sich zog.

Bedenkt man, wie schwierig es ist, unter rechtsgeschichtlichen Erscheinungen des 12ten Jahrhunderts einen glaubwürdigen Zusammenhang herzustellen, so wird man diese Leistung sicherlich nicht gering veranschlagen. Es hätte nur noch hervorgehoben werden müssen, daß es auch hier sicherlich das praktische Bedürfnis war, welche aus den Uebelständen beliebiger Klagerücknahme ihr Verbot erzeugte. Auch dürfte wohl der Verf. die Macht dieses Rücknahmeverbots etwas zu hoch ansetzen, wenn er in ihm die einzige Quelle des formellen Litiscontestationsaktes sieht. Das Bedürfnis nach einer Thatsache, an welche man die römischrechtlichen Folgen des Proceßbeginnes mit Sicherheit anknüpfen konnte, muß auch ohnehin sich damals geltend gemacht haben.

Zum Schlusse des dritten Kapitels (S. 39) behauptet der Verf., daß Pillius in einer S. 36 angeführten Stelle, welche in der That an die bekannte lex 5 dig. de exc. rei jud. 44, 2 anklingt, die Lehre von der Klageänderung zuerst mit derjenigen der Rechtskraft in einen Zusammenhang gebracht hat. Hier tritt ein schon oben besprochener Hauptgedanke der Schrift, die Behauptung der Beziehungen zwischen der Klagänderungs- und der Rechtskraftlehre, klar hervor.

Das vierte Kapitel führt uns in Anlehnung an die Namen Azo und Tankred zwei entgegengesetzte Strömungen vor, von welchen nach des Verf.s Meinung die eine dem römischen, die andere dem kanonischen Rechte entstammt. Sie betreffen die noch heutzutage nicht voll erledigte Frage nach den wesentlichen Bestandteilen der

Digitized by Google

Klageschrift. Der große Glossator Azo verlangt für jede Klage nicht bloß eine thatsächliche Begründung, sondern auch die ihr nach dem justinianischen Rechtsbuche gebührende juristische Benennung, ja er duldet sogar im Widerspruche zu Pillius nicht einmal die Aenderung des einmal gewählten Namens. Wir sehen also hier das in früherer Zeit an die Litiscontestation angeknüpfte Klageänderungsverbot in zwei Richtungen sich verschärfen: es beginnt schon vor der Litiscontestation und umfaßt auch die bloße Aenderung des juristischen Namens der Klage. Was freilich der Verf. S. 41 im Weitern über den Gegensatz zwischen Azo und Pillius ausführt, erweckt Zweifel. Er bemerkt von dem Klagänderungsverbote Azos, daß es »nicht auf dem Gedanken der Rechtskraft beruht, sondern auf der processualen Konsumption«. Es soll damit wohl gesagt werden, daß die Klageschrift ihren vollen Behauptungsinhalt konsumierte, nicht bloß denjenigen Teil, welcher in einem späteren Processe einer exceptio rei iudicatae als Grundlage dienstlich zu sein vermochte. Uebrigens mag dem Azo, als er eine strengere Ansicht verfocht, weniger ein allgemeiner theoretischer Gedanke vorgeschwebt haben als der praktische Zweck, Advokaten und Richter zur Einsicht der geschriebenen Gesetzbücher zu zwingen und der Willkür in der Rechtsprechung sowie der wohlverständlichen Abneigung gegen das mühsame Eindringen in die justinianischen Rechtsbücher ein Gegengewicht zu geben. Zwingt ja noch aus ähnlichen Rücksichten unsere Strafproceßordnung den Ankläger die in das Auge gefaßte Gesetzesstelle anzuführen (§ 198. d. Str. P. O.). So wenigstens läßt es sich erklären, warum Azos Lehre in der Praxis Anklang, ja sogar in der städtischen Gesetzgebung von Pisa und Mailand Bestätigung fand; denn hier mochte wohl das Selbstbewußtsein der Bürger die Gelehrsamkeit der Advokaten begünstigen, welche gegen des Richters Willkür schützte. Sicherlich waren es ganz gleiche Gründe, welche gerade die großen Handelsstädte später in Deutschland zum römischen Rechte hindrängten. Daß auch der Kampf der Wissenschaft wider die Unkenntnis sich in Azos Theorie abspiegelt, hebt der Verf. mit Recht hervor. Im Uebrigen hält er (S. 42) diese Lehre für den Nachklang eines »germanischen« Gedankens, der mit einem römischen Satze vereinigt worden sei, womit offenbar die Bedeutung der von Azo verlangten Klagschrift mit derjenigen der wadiatio verglichen werden soll.

Es ist ferner ein ansprechender Gedanke des Verf.s, daß er die Gegenströmung gegen diesen Hang zu technischen altrömischen Klagebenennungen, als deren Hauptvertreter er Tancred nennt, eben dieser Persönlichkeit wegen für eine kirchliche erklärt, so daß wir nach

Digitized by Google

seiner Meinung in der Geschichte der Klagebegründung ein Stückchen mittelalterlichen Kulturkampfes sich abspielen sehen. Freilich beurteilt der Verf. die mittelalterliche Kirche wohl zu strenge, wenn er die Gegnerschaft der Päpste wider das römische Recht (S. 52) lediglich darauf zurückführt, daß es ›die freie Entwickelung eines allgemeinen kanonischen Rechts, das von der pontifikalen Centralisierungspolitik entschieden begünstigt wurde, schädigte‹. An centralisierender Kraft fehlte es auch dem römischen Rechte, das die ganze Welt in Bologna einte, sicherlich nicht. Man sollte eher meinen, daß damals die geringe Volkstümlichkeit des justinianischen Sammelwerks die priesterlichen Freunde der Massen (namentlich des Landvolkes) zu einem ähnlichen Widerspruche aufgereizt hat, wie er auch zu andern Zeiten sowohl gegen eine allzu gelehrte Rechtsprechung, als auch gegen die Unübersichtlichkeit der hastigen Pandekten-Kompilation von den Freunden eines gemeinverständlichen Gerichtswesens erhoben ist und erhoben werden wird.

Freilich vermochten schon damals die Anhänger des forensischen sermo pedestris dem gewaltigen Rüstzeuge der romanistischen geistigen Ritterschaft nicht zu widerstehn. Azos Lehre blieb nach des Verf.s Darstellung herrschend, jedoch wohl nicht allzu lange; denn auf S. 56. 57 wird ausgeführt, daß die ›Pflicht die actio nominatim anzugeben‹, durch die Bemühungen der Canonisten‹ beseitigt worden ist.

Das fünfte Kapitel (S. 54 ff.) bemüht sich unter der Ueberschrift: ›Die Praktiker des 13. Jahrhunderts‹ die Wirksamkeit der Azoschen Theorie näher zu schildern. Zunächst wird die gerichtliche libelli oblatio näher dargestellt. Wenn wir früher sahen, daß die Anforderungen an eine richtige Klaganstellung bescheidenere geworden waren, so sehen wir, daß sie jetzt wieder steigen und den Kläger, der dadurch wieder hilfsbedürftiger wird, in den Schutz des Richters treiben. Vor diesem wird im Sinne Azos die Feststellung der im Processe zu erledigenden Rechtsfrage vorgenommen. Es läßt sich wohl begreifen, daß bei diesen Verhandlungen die Klagen wieder den antiquarischen Namen abstreiften, der die Parteien durch seine Unverständlichkeit verstimmen mochte. Man verlangt nur noch vom Kläger thatsächliche Behauptungen, aus denen sich die angestellte actio ergibt (S. 55), wobei das richterliche officium nachhilft (S. 59). Die Folgen dieses Verfahrens werden näher ausgeführt (S. 60 ff.). Es kommt nunmehr dahin, daß die Unabänderlichkeit der Klage sich schon an die libelli oblatio anknüpft. Schon von diesem Augenblicke an bewirkt die Zurücknahme der Klage eine ›germanische‹ Sachfälligkeit wegen ›Nichtvollführung des Beweises‹ (S. 62). Durch die

Digitized by Google

richterliche Mitarbeit bei der Klageaufnahme wird diese Strenge einigermaßen begreiflich, weil sie den Richter gegen eine wiederholte zwecklose Bemühung schützte.

Das sechste Kapitel (S. 64 ff.) schildert den Einfluß der Kommentatoren in drei Abschnitten. Seit dem Wegfalle des Benennungszwanges gibt der Behauptungsinhalt der Klage im Hinblicke auf den Begriff der eadem res der Rechtskraftslehre den Maßstab dafür, welche Behauptungen durch Klaganstellung ihre Abänderlichkeit verlieren. Mit dieser Erleichterung der Klageabfassung mochte es aber wohl zusammenhängen, daß man die gerichtliche libelli oblatio wieder für überflüssig hielt und zur außergerichtlichen Klageschrift zurückkehrte. Die Beklagten wälzen die Pflicht vor Gericht die Klage entgegenzunehmen von sich ab (— vielleicht eine Folge des zunehmenden Querulantenunwesens und der steigenden Standesunterschiede —), brauchen jedoch nicht eher litem zu kontestieren als bis ihnen die Klage zugestellt ist. Der Ansicht des Cinus, daß diese Zustellung schon der erste Teil der litiscontestatio sei, soll Baldus widersprochen haben. (S. 70. M. E. bestreitet Baldus dort nur die Vertragsnatur der litiscontestatio und das Erfordernis des animus litem contestandi). Stadtrechte und decisiones der Rota erklären übrigens jetzt jede formlose Antwort für eine genügende litis contestatio.

Im zweiten Abschnitt wird (S. 74 ff.) näher ausgeführt, wie nunmehr nach Wegfall der juristischen Klagebenennung nur noch die ›causa‹ actionis als unabänderlich gilt. (Bedenklich ist die dort gegebene Auslegung einer Stelle des Baldus). In einem dritten Abschnitte endlich weist der Verfasser auf italienische Keime jenes Beschleunigungszwanges hin, welchen man späterhin als Eventualprincip ausgebildet hat (S. 81). Man setzte dem Richter eine Frist für die Proceßdauer, auch den Parteien Präclusionstermine für Anführungen und Beweisantretungen. (Auf S. 83 sind Beweisantretung und Beweiserhebung nicht scharf genug unterschieden).

Es wird sodann geschildert, wie der Richter, der nunmehr zur Gründlichkeit in der Aufnahme der Klagebehauptungen durch den Zwang, sie in einzelnen positiones niederzuschreiben genötigt ist, dabei das Klaglibell vor Augen haben mußte, um sich bei seinen Aufzeichnungen in dessen Grenzen zu halten (S. 90). ›Der libellirte Thatbestand ist es jetzt, der den Anspruch individualisirt‹ (S. 91). ›Die Aenderung des libellirten Factums nach der Litiscontestation ist jetzt unerlaubte Klagänderung‹.

Zur Veranschaulichung des Umschwungs seit Azo wird ein Beispiel besprochen, das von Azo und Johannes de Immola in verschiedener Art behandelt wird, jedoch mehr eine Aenderung in der Be-



Digitized by Google

handlung gerichtlicher Anerkenntnisse beweist, als dasjenige, was der Verf. daraus entnehmen will.

Auf das vorgeführte Gesamtbild der italienischen Entwickelung zurückblickend müssen wir anerkennen, daß hier in belehrender Weise dargethan ist, wie zwischen Klagebegründung, Einlassung, Rücknahmeverbot und Aenderungsverbot stete Wechselwirkungen obwalteten, nicht dagegen, wie der Schutz des Verklagten gegen Aenderungen des klägerischen Angriffsplans in jenen Zeiten ein gänzlich unbekannter Gedanke war, auch nicht, daß der Glauben einer ›Proceßpflicht‹, an der Klageschrift festzuhalten nur dem älteren, nicht aber dem spätern Klageänderungsverbote eigentümlich war.

Das siebente Kapitel führt uns über die Alpen zugleich mit dem nach Deutschland eindringenden italischen Proceßrechte. Hier ereignet es sich, daß der stylus curiae der ältern kirchenrechtlichen Schule (Stynna, Urbach) durch die Grundsätze der Cameralisten zurückgedrängt wird, sicherlich eine Folge der Reformation. Die Gerichtlichkeit und die Unverzichtbarkeit der libelli oblatio fallen weg, es beginnt jetzt die Kluft aufzuspringen, welche sich in Deutschland mehr und mehr zwischen Volk und Richter aufthut. Die Advokatur als die Verfasserin der unverzichtbaren Klageschriften mochte dabei allein gewinnen. Statt der solennen Litiscontestation verlangt man nunmehr eine bloße Antwort und stellt die Klageerhebung in ihren Folgen der Litiscontestation gleich. Eine Vorläuferin des jüngsten Reichsabschiedes ist die Bestimmung des Regensburger K. G. O. von 1508. Diese bestimmt, daß die artikulierte Klage, welche man erst nach der Litiscontestation aufnahm, aus dem Libelle entnommen werden mußte, ja sogar anfangs statt des Libells möglich war. Dem schließt sich das Partikularrecht an (S. 109; die dort angezogene Triersche Hofgerichtsordnung erklärt sich jedenfalls aus dem inzwischen ergangenen jüngsten Reichsabschiede). Schon der Reichsabschied von Speyer 1570 und ältere Gesetze, steigern den Klagebeantwortungszwang, indem sie die Verbindung aller Einreden mit der Litiscontestation verlangen und setzen damit voraus, daß auch schon die Klage mit vollständigen articuli versehen sein muß. Diese artikulierte Klage wurde durch des Verklagten Antwort unabänderlich. Bestimmt wurde dies freilich nur von vereinzelten Gesetzen (S. 101), aber es muß namentlich nach einer Bemerkung von Justinus Gobler allgemein gegolten haben. Nach dieser gab eine vom Verklagten nicht erlaubte Klageänderung ihm das Recht auf Kostenersatz und auf absolutio ab actione mutata. Den letzteren Gedanken habe man nicht verstanden und sei deshalb in eine von Sachsen ausgehende Strömung geraten. Es ist dies dieselbe, welche der Verfasser als die

Digitized by Google

eigentliche Gegenströmung des nach seiner Meinung noch heute geltenden italienischen Klagänderungsverbots ansieht und im achten Kapitel in 2 Abschnitten schildert (S. 102 ff.). Wir wandern zunächst mit dem Verf. in die Vorzeit der Reception zurück, in der das sächsische Landrecht und das magdeburgische Weichbild, noch unbeirrt durch die Gebräuche Italiens, das Verbot der Klagänderung an die Gewer anknüpfen, d. i. an die Sicherstellung der klägerischen Proceßpflicht durch Kaution. Ursprünglich erfolgt diese erst im Beweistermine, später schon bei der Klageerhebung. Im Anschlusse an Haenels Ausführungen setzt hier der Verf. S. 104 auseinander, daß schon bei der Klageerhebung der Richter Beweisrecht und Beweispflicht mit konsumierender Kraft feststellte. Der Verf. findet die oben geschilderten langobardischen Rechtszustände hier zum Teile wieder und sieht in diesem sächsischen Princip etwas von dem italienischen Grund des Klagänderungsverbotes Verschiedenes (S. 113). Allein es bleibt doch immerhin unleugbar, daß auf dem Boden Sachsens, wie in den italienischen Städten, es dieselben Rücksichten gewesen sein mußten, welche dazu trieben den Aenderungsgelüsten des Klägers ein: ›Bis hierher und nicht weiter‹ zuzurufen. Richtig ist freilich, daß die unabänderliche Behauptungsmasse hier einerseits vom Richter ausdrücklich abgeschichtet wurde und andererseits weiter griff, als in Italien, weil sie auch die Beweismittel umfaßte. Allein der Sinn und Grund der Unabänderlichkeit kann im Geiste des Sachsen keine wesentlich andere Gestalt gehabt haben als in demjenigen des Lombarden.

Das Weitere (S. 113 ff.) schildert die Folgen der Reception. Die Gewere bestand, aber verlor ›die Fühlung mit dem Proceßsysteme, insbesondere mit dem Beweisrecht‹. Wie der säumige Kläger nur ›ab instantia‹ abgewiesen wird, so auch derjenige, der die Klage unerlaubter Weise ändert (S. 114). Der Verf. beobachtet hierbei Nachklänge älteren Rechts (S. 117) und schildert namentlich den Widerstand, der auf einem Meißener Convent (1572) wider das Eindringen der artikulierten Klageform und überhaupt gegen das Positionalverfahren erhoben wurde. Wie die Klage ohne stilistischen Zwang verblieb, so auch die Einlassung, welche durch Kurfürst August 1572 lediglich dem Gebot der Vollständigkeit unterstellt wird. Der vollständigen Antwort mußte auch hier eine vollständige und unabänderliche Klage vorhergehn, daher denn auch hier die narratio facti bindend ist, jedoch nicht schon von der Kriegsbefestigung an, sondern nach der P. O. Friedrich-Augusts von 1724 bis ›zu Ablauff der Uebergebung des Beweises‹, d. i. bis zum Ende der Beweisantretungsfrist (nicht, wie der Verf. S. 121 meint bis zum Beweisurteil).



Digitized by Google

Aus alledem schließt der Verf., daß das italienische Recht die Aenderung des Streitgegenstandes verbot, das sächsische dagegen jede Aenderung der Klageform, wie sie wirklich gewählt war. Doch will es scheinen, als ob beide Rechte nur dasjenige als unabänderlichen Klagebestandteil ansahen, was unerläßlicher Klagebestandteil war, d. h. alles, was in der Klage stehn mußte, war folgeweise unabänderlich. Wenn es nun auch in beiden Rechten anders abgemessen war, so wurde dadurch doch das Ziel seines Abänderungsverbots nicht bei jedem von beiden zu einem andern, sondern bei beiden schützt es den Verklagten gegen den Fortfall von klägerischen Behauptungen, auf welche er, der Verklagte, bei seiner Einlassung Rücksicht genommen hatte.

Das sächsische Recht drang in das Deutsche ein, wodurch nach des Verf.s Ausführungen (S. 124 Anm. 1, welche zugleich auf den ursprünglichen Zweck des ›Vortrags der motivierten Conclusionen‹ im französischen Processe ein Licht werfen) die Entwickelung des Deutschen Proceßrechts sich derjenigen des französischen im Erfolge näherte. Im neunten Kapitel wird geschildert, wie zuerst die italienische Summariklage, hierauf seit 1570 die vollständige artikulierte Klage erfordert und schließlich im jüngsten Reichsabschied der bekannte Mittelweg eingeschlagen wurde, der eine vollständige, aber nicht notwendiger Weise artikulierte Klage erheischt. Der Zweck dieser Vorschrift hätte wohl im Hinblicke auf das Klagänderungsverbot näher erwogen werden sollen. Er bestand in dem Streben, die säumigen Anwälte zu vollständigen Klagen zu treiben, um den Proceß zu beschleunigen. Daraus erklärt sich, warum man, um mit dem Verf. zu reden, damals die Natur des recipierten italienischen Verbots der Klagänderung vergessen hat. Die ›authentica qui semel‹, an welche die italienische Praxis das Verbot der Klagerücknahme anschloß, wurde in einem minder strengem Sinne angesehn, nämlich als ein bloßes Zwangsmittel zur Ordnung des Verfahrens im Interesse des Verklagten, nicht im öffentlichen Interesse, auf das nur innerhalb der Theorie Rücksicht genommen worden sei. Mit der Rechtskraftlehre habe die Abänderungslehre jede Fühlung verloren; denn der unabänderliche Kern der Klage habe weiter gegriffen, als die Grundlagen der Rechtskraftseinrede, da die Klageschrift mehr enthalten mußte, als was zur Feststellung des Umfangs der begehrten Rechtskraft nötig war. Ganz im Sinne seiner oben dargelegten Anschauungen glaubt der Verf. dies lediglich daraus herleiten zu müssen, daß man nunmehr die Klagerücknahme nicht mehr verbot.

Zum Schlusse bespricht er noch die Ansichten Bayers, Plancks und Buchkas und sieht in ihrer Verschiedenheit Nachklänge der Ab-

Digitized by Google

weichungen zwischen der Lehre Azos, dem sächsischen Rechte und dem italienischen Processe (S. 132 ff.).

Das letzte Kapitel des geschichtlichen Teils führt zu den Partikularrechten, in denen er meist nur ein trübes Gemisch sächsischer und italienischer Elemente sieht. Nur in der badischen Proceßordnung (§ 254) findet er eine seinen Anschauungen besonders entsprechende Anlehnung des Klagänderungsbegriffes an die Lehre vom Umfange der Rechtskraft (Verbot der Aenderung, ›wenn eine rechtskräftige Abweisung der ursprünglichen Klage die Einrede der entschiedenen Sache gegen die veränderte Klage nicht begründen würde‹).

Nur ungern vermißt man in dieser Darstellung einen Hinblick auf das preußische Recht und den ihm entstammenden Grundsatz der Beweisverbindung, einer Steigerung des im jüngsten Reichsabschiede angeordneten Beschleunigungszwanges, welche in ihrer Stärke dem Geiste ihres Urhebers (Friedrich Wilhelm I.) wohl entsprach. Dieser Grundsatz ist in das Reichsrecht eingedrungen und m. E. kann man ohne Rücksicht auf ihn weder unser gegenwärtiges Klagbegründungs- noch unser Klagänderungsrecht erschöpfend behandeln.

An diesen inhaltreichen geschichtlichen Teil, die bei Weitem wertvollere Hälfte des Ganzen, schließt sich ein dogmatischer, der übrigens die allerneueste Proceßrechtsgeschichte mit umschließt. Er trägt die Aufschrift: ›Das Klagänderungsverbot des Reichsrechts‹.

Die Einleitung dieses Teils stellt als ›positives‹ Ergebnis hin,

daß die verbotene Klagänderung stets eine ›neue andere Klage‹ darstellt (S. 144).

Richtiger wäre im Sinne des Verfassers:

daß die Klagänderung dann verboten ist, wenn sie eine neue andere Klage darstellt.

Ein Resultat ist dies nun nicht, sondern höchstens ein thema probandum und über seine Richtigkeit müßte m. E. durchaus in erster Linie das Gesetzeswort befragt werden. Der Verf. erwähnt es auch, indessen die kühle Ablehnung, mit der er den unbestimmten § 240 abgefertigt, dürfte wohl allzu vornehm sein. Bei aller Unbestimmtheit ist doch klar, daß nach § 240, 1 nur unter Umständen auch ohne Aenderung des Klagegrundes thatsächliche Klageanführungen ergänzt werden dürfen und noch klarer, daß nach § 240, 2 unter Umständen der Klageantrag beschränkt, also der erhobene Anspruch zum Teil fallen gelassen werden darf.

Von einer andern Seite kommt der Verf. der Bestimmung des Aenderungsverbots näher, er bestimmt es ›secundär‹ aus der Bedeutung der Klageschrift. Er scheint also davon auszugehn, daß alles

Digitized by Google

was in der Klage stehn, auch unabänderlich sein muß, sobald es in ihr steht, daß also der unentbehrliche Klagebestandteil unter allen Umständen auch unabänderlich ist. Es ist dies eine Idee, welche mehr ansprechend als zweifellos ist. Jedenfalls verdanken wir ihr den Vorzug das düstere Gebiet der Klagebegründungspflicht vom Verfasser näher beleuchtet zu sehen. Zur Aussöhnung der auf diesem ebenso wichtigen wie zweifelsreichen Gebiete hadernden Parteien scheint es ihm als wichtig hervorzuheben, daß man sich bei aller Unklarheit über den Klagegrund doch über Eines gewis war, als man das Gesetzbuch schrieb, daß das ›bürgerliche Recht‹ für den erforderlichen Klaginhalt entscheiden sollte. Freilich meint der Verf., daß trotz der Motive ›das Gesetz zum Zweck der Feststellung des Klagegrundes auf das Civilrecht gar nicht verweisen kann‹. Das soll heißen, daß die Bestimmung, was zu einer Klage gehört, unter allen Umständen ein Satz des Proceßrechts ist. Daß aber trotzdem dieser Proceßrechtssatz seinen nähern Inhalt durch einen Hinweis auf Civilrechtssätze bestimmen kann und auch hier bestimmt, nimmt der Verf. allerdings und zwar mit Recht an. Die Behauptungen, welche dem Kläger zum Beweise obliegen, sind nach seiner Meinung jetzt nicht mehr in ihrem vollen Umfange unerläßliche Bestandteile der Klageschrift. Das bisherige Eventualprincip ist nach seiner Meinung für die Klageschrift weggefallen. Nicht diese Schrift, sondern erst das mündliche Vorbringen soll nunmehr ›unmittelbaren Proceß‹ schaffen. Daß diese Ansicht allerdings nicht aus dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens folgt, hebt er mit Recht hervor. Er verweist darauf, daß beide Grundsätze, die Schriftlichkeit und das Eventualprincip, so wenig zusammenhängen, daß sie sogar zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden sind. Für ihn folgt der Wegfall des Eventualprincips sowohl aus der unmittelbaren Vorgeschichte unseres Gesetzbuchs als auch aus seinem Inhalte. In mannigfachen Auseinandersetzungen mit Petersen (bei denen man sich nicht völlig auf seine Seite stellen kann) verficht der Verf. den Satz, daß die gemeinrechtliche Auffassung der Klage im hannöverischen Entwurf, (dessen Verfasser er ›Schüchternheit‹ vorwirft), ferner im preußischen, ja sogar schließlich im norddeutschen Entwurfe trotz aller Unbestimmtheit der Ausdrucksweise unangetastet blieb. Erst der erste Deutsche Entwurf habe dies geändert; denn einerseits habe er in § 120 die Behandlung der Schriftsätze auf den Kopf gestellt, indem er ihnen den obligatorischen Charakter entzog, andererseits aber der Klage diesen Charakter belassen. Folglich sei die Klage kein ›vorbereitender Schriftsatz mehr‹ und unterstehe deshalb nicht mehr dem Eventualprincipe.

Digitized by Google

Diese kühne Schlußfolgerung macht stutzig. Wenn die Klage in einem Punkte (d. i. durch ihren obligatorischen Charakter) sich von den übrigen vorbereitenden Schriftsätzen ausnahmsweise unterscheidet, so dürfte doch daraus keineswegs folgen, daß sie auch in allen andern Punkten von ihnen unterschieden, ja überhaupt kein vorbereitender Schriftsatz mehr sein soll. Wie sehr übrigens die letztere Behauptung verklausuliert ist, kann man nur sehen, wenn man den Verf. wörtlich reden läßt. Es heißt S. 162: ›Ist im Vorstehenden bewiesen, daß die Klagschrift 1) nicht Proceßstoff beurkundet, sondern nur das Verfahren vorbereitet, 2) daß sie nicht vorbereitender Schriftsatz im technischen Sinne ist, nicht den Beklagten auf die Verhandlung, die Vertheidigung vorbereitet, so bleibt nur übrig: 3) daß die Klagschrift die Bedeutung hat, den Beklagten auf die Beantwortung im Ganzen vorzubereiten‹. Offenbar will der Verf. hier darauf hinaus, daß der Verklagte nur auf den Umfang des Urteils vorbereitet werden soll, das ihn möglicherweise treffen kann, nicht auf die Behauptungen, mit denen der Kläger dies Urteil zu erkämpfen hofft. So braucht denn nach seiner Meinung die Klage jetzt nicht mehr den ›künftigen Streitstoff‹ (damit ist wohl das volle zur Klagbegründung nötige Behauptungsmaterial gemeint), sondern nur den ›Streitgegenstand‹ anzugeben. Mit andern Worten: Der Verfasser schließt sich mit Entschiedenheit derjenigen Ansicht an, welche an die reichsproceßliche Klageschrift geringere Anforderungen stellt, als an die gemeinrechtliche. Diese Ansicht bringt allerdings den großen Vorteil mit sich, dem Anwalt des Klägers den gefährlichen Schritt, welchen ihm die Anstellung der unabänderlichen Klage seit dem jüngsten Reichsabschiede zumutet, wieder zu erleichtern, andererseits macht sie aber den Querulanten ihr Handwerk bequemer und ist mit dem reichsrechtlichen Grundsatze der Beweisverbindung schwerlich vereinbar. Ihr eine neue Stütze zu gewähren, ist dem Verf. m. E. nicht gelungen.

Das zweite Kapitel (›Klagänderung‹) verbreitet sich in drei Abschnitten wieder mehr über den eigentlichen Gegenstand der Schrift, wobei die Folgerungen aus den soeben besprochenen Behauptungen gezogen werden. Nur derjenige Klaginhalt, der den Streitgegenstand feststellt, soll jetzt unabänderlich sein. Der zweite Abschnitt will diese Ansicht dadurch bekräftigen, daß sie mit der reichsrechtlichen Behandlung der Klagezurücknahme und der Säumnis des Klägers übereinstimmt. Im Widerspruche mit den oben erwähnten älteren Entwürfen verbietet die Reichs-Civil-Proceß-Ordnung die Klagerücknahme. Ueberschreitung des Verbots muß nach des Verf.s Meinung die Folgen klägerischer Säumnis nach sich ziehen. Sobald also

Digitized by Google

der Kläger seinen Anspruch mit einem neuen vertauscht, muß sich (wie schon oben angedeutet wurde) nach des Verf.s Meinung der Proceß verdoppeln. Der neue Anspruch soll dann vom Verklagten festgehalten werden können und daneben auch der alte. Hinsichtlich dieses letzteren unterscheidet der Verf. drei Möglichkeiten. Ist die alte Sache spruchreif, so wird sie durch contradiktorisches Urteil erledigt. (Hier behandelt der Verf. die Klagerücknahme schließlich doch milder als das säumige Ausbleiben des Klägers). Ist die Sache noch nicht spruchreif, so soll es darauf ankommen, ob der Kläger auf den ursprünglich erhobenen Anspruch verzichtet oder ob er ihn bloß zurückgenommen hat. Im letzteren Falle wird er durch Säumnisurteil zurückgewiesen, im ersteren erfolgt Verzichtsurteil nach § 277.

Es sind dies lauter Gedanken, die überaus eigenartig sind, jedoch einen Beweis in der vorliegenden Schrift vermissen lassen. Viel näher liegt es, dem Verklagten freizustellen, ob er die ändernden Behauptungen für sich benutzen oder als unzulässig mit der Wirkung zurückweisen will, daß sie keine Berücksichtigung finden dürfen.

Die Sondervorschrift, welche dem Kläger für die Berufungsinstanz die Klageänderung selbst mit Zustimmung des Gegners verbietet (§ 489 C. P. O.) veranlaßt den Verf. noch zu einem dritten Abschnitte dieses Kapitels, der dies erklären soll. Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Bestimmung mittelbar für des Verf.s Ansicht spricht. Wenn man davon ausgeht, daß die verbotene Klagänderung grundsätzlich den vollen Inhalt der Klageschrift betrifft, so ist diese Vorschrift (§ 489) in der That hart. Dem Verf. erscheint sie bei seinem Glauben an einen beschränkteren Umfang des Klagänderungsverbotes und der unerläßlichen Klagebestandteile begreiflich und er verficht sie daher gegen die Bedenken Kleinschrods (S. 170). Wie der Verf. mit gutem Grunde hervorhebt, schützt sie unter Umständen dagegen, daß die Parteien eine Instanz überspringen. Schließlich wird dem Vorschlage Bollingers, die Grenze zwischen verbotener und erlaubter Klagänderung dem richterlichen Ermessen zu überlassen, der noch weiter gehende Gedanken entgegengestellt, daß das Klagänderungsverbot aus dem Gesetzbuche allenfalls gestrichen werden könnte, weil es sich schon aus dem Rücknahmeverbote und dem Verbote der mündlichen (richtiger: ›der verspäteten‹) Klage ergeben soll (S. 170).

Das dritte Kapitel betrifft die Lehre vom Umfange der Rechtskraft. Wir sahen, welchen Wert der Verf. dieser Lehre für das Klagänderungsverbot beilegt (S. 172: ›Streitgegenstand ist das worüber der Kläger rechtskräftig entschieden haben will‹) und legten ihr selbst einen solchen wegen des Ausdrucks ›Klagegrund‹ in § 240 C. P. O. bei. Allein auch ohne den Zusammenhang mit der Klagänderungs-

Digitized by Google

hre ist die Frage, was im Sinne des § 293 der C. P. O. ein ›An-
ruch‹ ist, noch nicht in völlig befriedigender Weise gelöst und im
chsten Maße lösungsbedürftig. Des Verf.s Ausführung ist etwa fol-
enden Inhalts: Die Tragweite der Rechtskraft müsse jedenfalls da-
ch bestimmt werden, daß das rechtskräftige Urteil immer die Frage
ch dem Bestehn einer Verpflichtung betreffe. Im Uebrigen legt
auf die Rechtsquellen, namentlich die römischen, ein sehr geringes
ewicht. Daß man bei der Abgrenzung der Rechtskraftwirkung ›im
nzelnen sich durch positive Vorschriften wie die des justinianischen
esetzbuchs nicht binden lassen kann, dürfte allgemein anerkannt
in‹. Er beruft sich auf Freudenstein und Klöppel, welche meinen,
ß die Wissenschaft in der That in der Behandlung der Rechtskraft-
hre ›auf eigene Füße gestellt werden muß‹ (S. 180). Allein, wenn
an unter diesen ihren Füßen den Boden des geschichtlich überlie-
rten Rechtes wegzieht, so schwebt sie schließlich doch in der Luft.

Was der Verf. in den Quellen zu suchen aufgibt, das soll ihm
ine Fragestellung gewähren. Er selbst legt auf diese das aller-
rößte Gewicht. Sie lautet (S. 180) ›Recht oder Rechtsfrage‹, d. h.:
ird über das eingeklagte Recht entschieden oder darüber, ob es
s den geltend gemachten Thatsachen folgt? Daß die Klagethat-
chen selbst (z. B. Hingabe des Darlehns, dessen Rückgabe verlangt
ird) auf keinen Fall rechtskräftig festgestellt werden, gibt er zu;
s ist jedoch eigentümlich, daß er S. 178 Anm. 1 das Recht bean-
rucht, im Folgenden immer ruhig von ›Rechtskraft des Thatbe-
andes‹ zu sprechen, während er statt dessen etwas anderes meinen
erde, nämlich die rechtskräftige Entscheidung über die Richtigkeit
er Schlußfolgerung aus dem Thatbestande auf das Bestehn des
echts. Indessen eine solche Erlaubnis kann nicht gewährt werden.
n so subtilen Dingen kann der Stilist nicht pedantisch genug sein,
er Gefahr der Verwechslungen nicht allzu sehr vorbeugen.

Betrachten wir die Alternative: Recht oder Rechtsfrage? etwas
äher, so droht sie dahinzuschmelzen, wie der Schnee in der Sonne.
ird ein Recht zuerkannt, so wird damit auch die ›Rechtsfrage‹
ntschieden. In diesem bestimmten Proceß ist es erstritten, also
ann es auch nur auf Grund der klägerischen Behauptungen dieses
rocesses zuerkannt sein. Wie sollte wohl ein Richter hier das
echt ohne die Rechtsfrage oder die Rechtsfrage ohne das Recht be-
ahen? Anders im umgekehrten Falle, wenn die Klage abgewiesen,
lso das Recht durch Verneinung zerstört wird. Hier ist ein dop-
eltes möglich. Entweder das Klagerecht ist unbedingt zerstört,
. h. so, daß es auf keinen Fall mehr eingeklagt werden kann. Oder
s ist nur bedingt zerstört, d. h. nur für den Fall, daß es durch

Digitized by Google

keine andern Behauptungen, als die in diesem Processe vom Kläge angeführten begründet werden kann, also nur so, daß es immer noc mit einer anders begründeten Klage Geltung zu erreichen im Stand ist. Dieser Unterschied ist jedem (aus der Lehre von der Recht kraft der dinglichen Klage ohne causa expressa) wohl bekannt. Au seiner Verallgemeinerung beruht sicherlich des Verf.s Fragestellung »Recht oder Rechtsfrage?«, welche hiernach m. E. nur für ein be schränktes Gebiet der richterlichen Urteile ernstliche Anwendung fi den kann.

Der Verf. setzt übrigens diese seine Hauptfrage, nachdem er s aufgeworfen hat, vorläufig bei Seite und behandelt S. 180 ff. ein Reihe von Punkten der Rechtskraftslehre mit Rücksicht auf beid von ihm vorausgesetzte Möglichkeiten (Recht oder Rechtsfrage).

Zunächst spricht er über die Fiktion der Wahrheit, die er »bes ser« unangreifbare Beweiskraft nennen möchte, und mit guter Grunde mit der sog. Präclusionskraft des Urteils identificiert. Si ist nach seiner (nicht zu billigenden) Meinung nur mit derjenige Ansicht vereinbar, welche ein »Urteil über die Rechtsfrage« behaupte

Sodann erörtert er in einer mehr kasuistischen Weise die Er ledigung der Identitätsfrage bei der Rechtskraft. Hier behauptet e nun (S. 185), daß die Beschränkung der Rechtskraftsfolge auf di Proceßparteien, je nachdem man Recht oder Rechtsfrage als Urteils ziel ansieht, eine verschiedene Begründung erfahren muß; allein sein Ausführung überzeugt hier nicht. Es sind überhaupt nicht bloß Billigkeitserwägungen, welche diesen Satz begründen, er folgt au dem Zwecke des Processes, den Parteien wider ihre Gegner zu hel fen, und aus der Härte, die darin liegen würde, wenn er unbeteiligt Dritte benachteiligen könnte. Daß dagegen in der Lehre von de »objektiven Identität« die bekannte Lehre von der causa express mit der Fragestellung des Verf.s im Zusammenhange steht, wurd schon oben angedeutet.

Der fünfte Abschnitt endlich (S. 188) wendet sich der eben s wichtigen wie zweifelhaften Frage zu, in wie weit Feststellungs- un Leistungsurtel sich gegenseitig präjudicieren.

Zunächst hebt hier der Verf. hervor, daß er bei »der Rechts frage« nicht an eine Berücksichtigung aller notwendigen Klagebe hauptungen denkt. Die erforderlichen Anführungen der Klage zer legt er vielmehr in zwei Gruppen: diejenigen, welche die Rechtsfrag betreffen, und andere, welche gewisser Maßen nur eine Zugabe ent halten. Zu diesen rechnet er z. B. den Besitz des Verklagten be dem Eigentumsanspruche. Der Besitz ist eine res facti, welche i jedem Augenblicke eine andere Thatsache darstellt; so ist z. B. de

Digitized by Google

gestrige Besitz nicht der heutige. Vindiciert jemand also dieselbe Sache hinter einander zwei Mal vom selben Beklagten, so behauptet er jedesmal einen andern Besitz des Letzteren, zuerst einen früheren, das zweite Mal einen spätern. Die Besitzfrage kann daher unmöglich ein ›Identitätsmerkmal‹ (besser wäre ein Unterscheidungsmerkmal) der beiden Ansprüche sein, sonst würde niemals eadem res bei mehreren hinter einander angestellten Vindikationen vorliegen, ein Ergebnis, das sicherlich undenkbar wäre. Was hier vom Besitze gesagt ist, wird in einer m. E. beachtenswerten und in der Hauptsache zutreffenden Weise verallgemeinert. Nicht der volle Bestand erforderlicher Klagebehauptungen bildet die Identitätsmerkmale, welche den eingeklagten Anspruch feststellen (eine Betrachtung, welche auf alle Fälle für die Rechtskraftslehre wichtig ist). Zu dem Ueberreste, welcher neben den Identitätsmerkmalen steht, rechnet der Verf. alle Anführungen solcher Thatsachen, welche als gegenwärtige vorliegen müssen, ferner aber auch die Behauptung aller derjenigen Vorfälle, welche unmittelbar vor der Klaganstellung vorgefallen sein müssen, wenn sie die Klage begründen sollen. Die letztere Behauptung scheint mir überaus bedenklich. Selbst da, wo man z. B. nur wegen neuerlicher Besitzstörungen klagen kann, wird doch sicherlich die behauptete Störung zu den Identitätsmerkmalen eines erhobenen Schadensersatzanspruchs zu rechnen sein. Richtiger ist die Behauptung des Verfassers (S. 193), nach welcher die Anführung des Klägers, daß der Verklagte pro herede oder pro possessore besitzt, nicht mit zu demjenigen Klageinhalt gehört, der die Identitätsmerkmale des erhobenen Anspruchs bestimmt, (obwohl diese Anführung unter Umständen das Unterscheidungsmerkmal dieser Klage von einer rei vindicatio bilden kann), ebenso der Besitz des mit einer actio in rem scripta Verklagten, die Störung der eingeklagten Servitut, bei Forderungen der dies cedens, sed nondum veniens, der Widerspruch des Eigentumsklägers gegen die einredeweise Geltendmachung dinglicher Rechte und zu guter Letzt auch das ›rechtliche Interesse‹ bei der Feststellungsklage‹. Dies führt denn endlich den Verf. zu dem vielumstrittenen § 231 der R. C. P. O. Das, was diese Vorschrift unter ›Rechtsverhältnis‹ versteht, ist nach seiner Meinung genau dasselbe, was in § 293 ›Anspruch‹ heißt. Er hält daher das Recht zur Klage aus § 231 weder mit Seuffert für die Vorbereitung eines künftigen Anspruchs noch mit den Motiven für einen Anspruch auf Anerkennung, sondern für den künftigen möglichen Anspruch selbst, der ausnahmsweise schon vor der Zeit zur Feststellung gebracht wird.

Dieser eigenartigen Auffassung möchte man gern beistimmen;

Digitized by Google

nur kann sie nicht überall Platz greifen, so z. B. nicht bei der Feststellung von Eigentum gegen Nichtbesitzer und Nichtstörer und noch weniger bei Statusrechten. Darum ist sie gar nicht oder doch höchstens teilweise haltbar.

Aus dem Dargelegten folgert nun der Verf. (S. 198), daß das ›rechtliche Interesse‹ des § 231 nicht in der Klageschrift dargelegt zu sein braucht. Jene Behauptungen, welche die Identität des Anspruches nicht betreffen, müssen nämlich nach seiner Meinung bei Leistungsklagen nur darum in der Klage stehn, damit der Antrag auf Verurteilung begründet wird, welcher bekanntlich bei Feststellungsklagen fehlt. Hiergegen drängt sich nun die Frage auf: Muß der Antrag auf Feststellung nicht ebenso gut begründet werden wie derjenige auf Verurteilung?

Endlich zieht der Verf. (S. 199) den Schluß, daß ›der Uebergang von der Leistungs- zur Feststelluugsklage und umgekehrt nicht unter das Klagebegründungsverbot fällt‹. Dies wird sich wohl auch aus § 240 C. P. O. folgern lassen. Jedenfalls ist es richtig.

Der 6te Abschnitt dieses Kapitels beantwortet endlich die oben gestellte Hauptfrage: ›Recht oder Rechtsfrage?‹ zu Gunsten der Lehre, daß es das Recht ist, welches rechtskräftig festgestellt wird. Schon oben kamen wir zum gleichen Ergebnisse. Für den Verf. ist jedoch dieser Satz nicht eine für alle Zeiten giltige Folge aus dem Zwecke des Processes, sondern bloß der Ausgang der eigentümlichen Entwickelung, welche die Erfordernisse der Klageschrift in allerneuester Zeit nach seiner Meinung gehabt haben und von der schon oben die Rede war. Weil erst nach der Reichscivilproceßordnung, nicht nach den vorhergehenden Entwürfen uud dem gemeinem Rechte, die Klageschrift nichts mehr zu enthalten braucht, als die Identitätsmerkmale des eingeklagten Rechts, betrifft auch erst nach dem Rechte der C. P. O. die Entscheidung das eingeklagte Recht schlechtweg nicht die ›Rechtsfrage‹. Weil die Klage früher noch mehr enthielt ergriff nach seiner Meinung auch die Entscheidung früher mehr als die Frage, ob das Recht besteht, nämlich die weitergehende Frage ob es aus den geltend gemachten Thatsachen hervorgeht. Diese ganze Ausführung ist eben so wenig ansprechend, wie ihr Ergebnis zweifellos ist. Daß alles, was nach dem augenblicklichen Proceßrechte in der Klage stehn muß, auch für die Bestimmung der Urteilskraft wesentlich ist, ist eine petitio principii, die weder durch die Quellen noch durch Utilitätsgründe erweisbar ist. Auch des Verf.s eigene Ausführungen wollen sie, wie wir sahen, keineswegs durchweg aufstellen. Immerhin ist dem Verf. wenigstens für das heutige Recht in Hauptergebnisse beizustimmen, auch insofern, als der Umfang der Rechts

Digitized by Google

raft nicht anders bestimmt werden kann, als aus der überaus umtrittenen Feststellung des Begriffs ›Recht‹. Dessen ›Begriffskonstruktion‹ will er angeblich vermeiden, doch gibt er schließlich eine Begriffsbestimmung, welche sich an der Seite ihrer Nebenbuhlerinnen ehr wohl sehen lassen darf (S. 205). ›Recht‹ ist ›das Etwas, welches auf Grund des Gebots der Rechtsordnung zum Handeln, Dulden Unterlassen schon vor einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gebot orhanden ist‹. (Statt: ›das Etwas‹ ließe sich vielleicht noch besser agen: ›der Vortheil‹).

Des Verf.s Streben, in gedrängter Kürze reichsten Stoff zu bieen, erreicht seinen Höhepunkt im letzten Kapitel der Schrift: ›Zur Casuistik der Lehre von Klage, Klagänderung und Rechtskraft‹, dessen Abschnitt III dem Schicksale des vierten Buches der extravagantes communes verfallen ist.

Abschnitt I handelt von ›subjektiver Identität‹. Hier wird im Widerspruche gegen gemeinrechtliche Entscheidungen der Satz verochten, daß die Abtretung der Parteirechte eine Klage-Aenderung st, m. E. mit Unrecht. Eine Ausnahme machen nach des Verf.s Meinung diejenigen Fälle, in welchen ausnahmsweise das Urteil für und gegen Dritte rechtskräftig wird, jedoch nur in den sog. echten Fällen der Rechtskraft gegen Dritte, welche er in Anlehnung an Wach von den ›unechten‹ unterscheidet. In diesem Sinne wird § 236 behandelt.

Im Abschnitt II (S. 213) werden nach einigen allgemeinen Ausführungen die sog. objektiven Identitätsmerkmale von Sachen- und Familienrechten, sodann von obligatorischen Rechten und zuletzt von sonstigen Rechtsverhältnissen besprochen. Für die erstgenannten Rechtsgruppen verficht er in Folge seiner Klagebegründungslehre den Satz: ›Vertauschung der Erwerbsbehauptung ist nicht Klagänderung‹. Bei Forderungen hält er an dem Satze: Singulas obligationes singulae causae sequuntur‹ fest; doch glaubt er auch in dieser Lehre eine Neuerung annehmen zu müssen. Die Klage des Reichsprocesses, welche nur die Individualität des Anspruchs feststellen, nicht die vollen Vorbedingungen desselben behaupten muß, hält er für leichter abänderlich als die frühere Klage des gemeinen Rechts. Heutzutage erlaubt, nach gemeinem Rechte aber unerlaubt ist ihm die nachträgliche Beziehung eines Klageinhalts auf einen andern Rechtssatz, als derjenige war, dem er zunächst unterstellt wurde. Dies wird S. 222 Anm. 2 durch neun Beispiele veranschaulicht, von denen das sechste und das letzte nicht passen, weil in ihnen nicht bloß der Rechtssatz geändert ist, sondern auch der Klagebehauptungsinhalt. Im Uebrigen steht der Ansicht des Verf.s für das gemeine Recht der Satz: ›Jura

Digitized by Google

novit curia‹ entgegen. Rechtssätze waren hiernach keine notwendigen und folgeweise keine unabänderlichen Bestandteile der gemeinrechtlichen Klage.

Wenn weiterhin der Verf. behauptet, daß die bloße Abweichung von der bisherigen Darstellung eines Sachverhalts keine Klagänderung ist, so ist dies wohl richtig, konnte jedoch auch schon für das gemeine Recht behauptet werden.

Eine Einschränkung seiner Regel (S. 226) läßt der Verf. für den Fall der Novation zu sowie für denjenigen einer einfachen Schuld-Umwandlung, welche er mit Windscheid von der Novation unterscheidet. Hier muß nach seiner richtigen Meinung die Rechtskraft über die umgewandelte Schuld auch die umwandelnde ergreifen. Ich möchte dies aber darum nicht eine Ausnahme nennen, weil die Novation eine transfusio ist, d. h. in gewisser Hinsicht die in die neue Schuld hinübergeflossene alte Verpflichtung erhält und nicht zerstört. Das Schuldbekenntnis will der Verf. dann ebenso behandeln, wenn es eine Novation bezweckt (S. 228). Dann ist es freilich selbst eine Novation. Die Pfandrechte werden S. 229 den Forderungen gleichgestellt.

Endlich bei der Besprechung der Ehescheidungs- und Ungültigkeitsklage geht der Verf. auf die oben in der Klagebegründungslehre, zu der sie gehören (S. 149), nur flüchtig berührten §§ 574 u. 576 ein. Diese Stellen sind der gedachten Lehre außerordentlich unbequem; denn mit Recht folgern Bollinger und Planck aus ihnen, durch ein argumentum e contrario, welches bei einer Ausnahmebestimmung durchaus angebracht ist, daß die C. P. O. eine Aenderung des Klagegrundes als Regel nicht wünscht, was übrigens auch aus § 240 deutlichst hervorgeht. Daß aber in diesen Stellen der ›Klagegrund‹ auf mehr hindeutet als auf eine bloße Angabe der Identitätsmerkmale des Anspruchs, ist zweifellos (so auch der Verf. S. 149).

Der vierte Abschnitt (S. 231 ff.) widmet sich in Anlehnung an neuere Schriftsteller der zweifelhaften Frage, ob die Rechtskraft über einen Teil eines Rechtes das Ganze berührt. Hier zieht er eine fernere Folgerung aus seiner oben angefochtenen Unterscheidung zwischen gemeinem Rechte und Reichsproceßrecht. Nach gemeinem Rechte trifft, so meint der Verf., das Urteil nicht das Recht schlechtweg, sondern die Rechtsfrage (d. i. seinen Ursprung aus den geltend gemachten Thatsachen). Hiernach darf, so meint Verf., die Rechtskraft über den Teil das Ganze nicht berühren. Hierbei bleibt die Frage offen, warum denn nicht die Antwort auf eine ›Rechtsfrage‹ über einen Teil auch das Ganze mittreffen soll, wenn ihr Inhalt dazu angethan ist.

Digitized by Google

Will man nun, wie der Verf. für das Reichsrecht thut, annehmen, daß die rechtskräftige Entscheidung das ›Recht‹ bestätigt oder zerstört, so ist näher zu unterscheiden. Was zunächst das verurteilende Erkenntnis betrifft, so will der Verf. es nicht auf das Ganze ausdehnen, sofern es sich auf einen Teil gerichtet hat. Das abweisende Urteil dagegen soll bald mit dem Teile das Ganze treffen, bald nur den Teil zerstören. Der Verf. lehnt sich hier an Zitelmann an. Dieser will überall da, wo der abgeurteilte Teilanspruch ›individualisirt‹ ist, die Rechtskraft über den Teil auf diesen selbst beschränken. Der Verf. will dies jedoch nur da gelten lassen, wo die Urtelsgründe lediglich auf den individualisierten Teil als ein besonderes Recht hinzielen, also erkennen lassen, daß nur über ihn geurteilt sein sollte. Der Sinn des Urtels ist also nach seiner Meinung das Entscheidende, um den Umfang seiner Rechtskraft abzugrenzen. Es liegt darin sicherlich etwas Richtiges. Allein das hat wohl niemand bezweifelt, daß ein Urteil über den Teil, welches das Ganze nicht treffen will, dieses Letztere unberührt läßt. Fraglich ist nur, ob ein richterliches Erkenntnis, das einen Rechtsteil anerkennt oder verneint, das Ganze im Zweifel mittreffen will oder kann. Dies wird aber dann nicht der Fall sein, wenn der eingeklagte Teil juristische Schicksale erlitten hat oder erleidet, welche bewirkten oder bewirken, daß aus seinem Bestehn oder seinem Wegfalle ein Schluß auf die Fortdauer oder das Schwinden des Ueberrestes nicht gezogen werden kann.

Schließlich wird die Frage entschieden, ob Erweiterung oder Herabsetzung eines Anspruchs als Klagänderung verboten ist. Beides bejaht der Verf. und zwar letzteres in einem m. E. unzulässigen Widerspruche gegen die unzweideutige Vorschrift des § 240, C. P. O.

Am Schlusse des Buches (Abschnitt V) wird nach erfolgter Abwehr einiger Misverständnisse schließlich noch die Frage erwogen, ob nicht die Klagänderung dadurch erlaubt wird, daß der Verklagte, ohne sie eigentlich zu genehmigen, sie doch insoweit gelten läßt, als er die neuen abändernden Behauptungen für sich benützt. Man sollte meinen, daß hier einfach eine stillschweigende Genehmigung des Vorgefallenen anzunehmen ist, d. h. daß der Proceß unter Berücksichtigung der beiderseits anerkannten neuen Ausführungen weiter geht. Anders der Verf. Dieser verlangt in diesem Falle eine Verdoppelung des Processes. Der ursprüngliche Proceß soll weiter gehn ohne Rücksicht auf die Aenderung, und der neue Anspruch soll daneben herlaufen, vorbehaltlich des richterlichen Trennungsrechts. Diese Entscheidung, deren Strafbestimmung an Goethes Zauberlehrling erinnert, könnte in der That, da neue Aenderungen auch neue Verdoppelungen würden erzeugen müssen, bei änderungslustigen Klägern und unvor-

Digitized by Google

sichtigen Verklagten den ursprünglichen Klagestrom schließlich zu einer wahren Proceßflut anschwellen lassen, welche ein überraschender Triumph der Theorie, aber ein Schrecken der Beteiligten sein würde.

In stetem Wechsel von aufrichtiger Anerkennung und unvermeidlichem Widerspruche ließen wir den Gang der inhaltreichen Schrift vorübergleiten. Dieser doppelartigen Stellungnahme zu den Einzelheiten mag auch die Schlußbemerkung entsprechen, die zwei Hauptеindrücke hervorheben soll, welche bei einem Rückblicke auf das Ganze sich mit besonderer Stärke vordrängen. Der eine ist aufrichtige Freude über das Streben nach einer innern Proceßgeschichte und über die kunstvolle Art, wie mehrere in einander eingreifende Rechtssätze (Klagbegründungszwang, Einlassungspflicht, Verbot der Klagrücknahme, Verbot der Klagänderung, Urtelsrechtkraft) in ihrer Wechselwirkung durch Vergangenheit und Zukunft hindurch geschildert sind. Dieses lebendige Ineinandergreifen der Rechtssätze ist es, welches wir meinen, falls wir von einem organischen Wesen des Rechts reden, und seine durchaus erwünschte Schilderung überragt die übliche Einzelbetrachtung der Rechtsvorschriften um so viel, wie ein vielstimmiger Satz bedeutsamer ist als eine einzelne Melodie. Aber gerade diese Schwierigkeit der Aufgabe ist es, welche den Hauptmangel der Schrift erklärt, den schon oben hervorzuheben das Gerechtigkeitsgefühl zwang. Es ist dies das Misverhältnis zwischen der einfachen Aufgabe und der allzu mühevollen Lösung. Der Stil jedes Kunstwerks muß sich dem Gegenstande anpassen. Ebensowenig wie ein Bauerntanz in Terzinen verherrlicht werden kann, ebensowenig darf ein so nüchternes Ding, wie die Klagänderung ist, mit so viel Tiefsinn und Gelehrsamkeit umwoben werden, als handelte es sich um ein Problem der Erkenntnislehre. In einer praktischen Wissenschaft darf der erwählte Leserkreis nicht allzu eng abgesteckt werden und die Kraftprobe des Schriftstellers nicht in eine Geduldprobe des Lesers ausarten. Wer zum ersten Male den wissenschaftlichen Kampfplatz betritt, thut allerdings wohl daran, sich mit dem Visir des Tiefsinns und dem Panzer reichhaltiger Quellenbeweise zu wappnen. Da nunmehr aber seine Rüstung als wohlbewährt erkannt ist, wird der Verfasser hoffentlich recht bald und recht oft fernere Kampfeslorbeeren mit minderem Kraftaufwande erringen.

Marburg März 1889. **Leonhard.**

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

ELL
SEP 2 1 1938
Library



Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17. 15. August 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. II. Bd. Von *Gilpchi.* — Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Bd. VIII—X. Von *Werner.* — Neumayer, Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzel-Abhandlungen. Von *Meyer.* — Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 bearbeitet von Finke. I. Teil. Von *Loserth.* — Boeck, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hudsygdomme i Norge. Von *Hansemann.*

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Jodl**, Friedrich, o. ö. Professor der Philosophie an der deutschen Universität zu Prag, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. II. Bd. Kant und die Ethik im 19. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta, 1889. XIII und 608 S. gr. 8°. Preis 10 Mk.

Die Erwartungen, welche der vortreffliche erste Band der Jodlschen Geschichte der Ethik [1]) hinsichtlich des zweiten erregte, sind durch den vorliegenden Schlußband mehr als erfüllt worden. Die sechs oder sieben Jahre, welche zwischen der Vollendung des ersten und der des zweiten Bandes liegen, sind, wie dieser beweist, für die Berichtigung, Klärung und Ausgestaltung des ethischen Gedankenkreises des Verfassers von großer Bedeutung gewesen; das neue Werk ist reifer, einheitlicher und fester; der Pulsschlag des nahenden zwanzigsten Jahrhunderts ist in seiner freien, nicht pedantisch-gelehrten, sondern mensch-persönlichen Haltung noch kräftiger zu spüren. Es ist ein Werk nicht bloß des Fleißes und des Verstandes, sondern auch des Herzens und Charakters; daher wird die Verbreitung dieser am meisten wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der Ethik, welche wir in Deutschland besitzen, nicht auf die gelehrten Kreise beschränkt sein. So können wir uns denn beglückwünschen, daß die deutsche Litteratur endlich ein Werk aufweist, welches den Vergleich mit den besten ausländischen Behandlungen der Geschichte der Ethik nicht zu scheuen hat.

1) Besprochen vom Ref. in den Gött. gel. Anz. 1882. Stück 29, S. 914—924.



Digitized by Google

Mit Recht hat der Verfasser ›daran festgehalten, daß die vorliegende Arbeit Geschichte geben soll und nicht kritische Auseinandersetzung mit Zeitgenossen und deshalb alles dasjenige ausgeschieden, was sich heute in seiner bleibenden Bedeutung und Wirksamkeit nicht übersehen läßt‹. Aus diesen Gründen ergab sich dem Verfasser ›eine Beschränkung des Stoffes, welche chronologisch gesprochen ungefähr mit der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zusammenfällt‹.

Das erste Kapitel handelt in mustergiltiger Weise über Kants ›Ethik des kategorischen Imperativs‹ und hebt sowohl das dauernd Wertvolle als auch das Mislungene und Widerspruchsvolle in jenem mächtigen Gedankensystem hervor. Kant habe, sagt Jodl, mit seiner Betonung des imperativen Charakters des Sittlichen ›den pädagogisch wirksamsten Ausdruck für die von ihm angestrebte Aufklärung des sittlichen Bewußtseins über seinen eigenen Inhalt gefunden‹. ›Der Beruf der Grundanschauung Kants ist es gewesen, überhaupt das Gewissen der Zeit zu wecken, ihrer Weichlichkeit die ernste Größe des Pflichtgedankens darzustellen‹.

Das zweite Kapitel handelt über die Ethik der ›schönen Sittlichkeit‹ des edelsten aller Kantianer, Friedrich Schillers, welche den bei Kant fehlenden Begriff der inneren Harmonie, der sittlichen Vollkommenheit, in der Pflicht und Neigung im Einklange stehn, geltend macht und die ›schöne Seele‹ als den vollendetsten Typus der Menschheit preist. Des Dichters Aeußerung über die französische Revolution gibt Jodl Veranlassung zu der gar sehr begründeten Bemerkung: ›Nur zu oft — leider! — will es scheinen, als drohten auch bei uns die geistigen Spuren jener großen Genien zu erlöschen, die am Anfang des Jahrhunderts den Versuch unternahmen, ein Reich vernünftiger Freiheit nicht durch Staatsumwälzungen und Dekrete, sondern durch eine harmonische Kultur des Geistes und Willens zu begründen‹. ›Mag man jene Männer‹ — Kant, Schiller und Fichte — ›Idealisten schelten, weil sie das Sollen mit dem Sein verwechselt: aber möge man nicht glauben, ihrer entrathen zu können in einer Zeit, welche über dem Respekt vor einem oft sehr nichtigen Sein ganz zu vergessen droht, daß der höchste Maßstab für alles Existierende doch die Ideen sind und bleiben‹.

Es folgt ein Kapitel über Fichtes ›Ethik der schöpferischen Genialität‹. Mir scheint, der Verfasser überschätzt dieselbe. Wenn er sagt: ›Mit Fichte beginnt die Philosophie ihren Führerberuf im Leben‹, so vergißt er die Wirksamkeit der Shaftesbury, Helvétius, Friedrich II., Rousseau und vor allen diejenige Kants: welcher, wie mir scheint, ein ungleich soliderer wissenschaftlicher Charakter ist,

Digitized by Google

ls Fichte; und so kann ich mich Jodls Behauptung keineswegs anchließen: ›Nicht Kants Ethik, die im philosophischen Dualismus, im heologischen Rationalismus und im praktischen Spießbürgertum hängen geblieben war, sondern die imposante, einheitlich geschlossene Lehre Fichtes zeigt die wahre und höchste Form der Ethik des kategorischen Imperativs‹. Wenn der Verfasser den ›seltsamen Künsteleien‹ der Kantischen Freiheitslehre die Fichtische als etwas weit Ueberlegenes entgegenstellt, so will mir die Berechtigung dieser Darstellung bei den unklaren und widerspruchsvollen Erörterungen Fichtes nicht einleuchten. Jodls Behauptung (S. 513), Fichte habe sich ›gar nie auf einem Standpunkte befunden, welcher den Determinismus ausschloß‹, stelle ich einfach diese Worte aus Fichtes ethischem Hauptwerke, dem ›System der Sittenlehre‹, gegenüber (Werke, IV. Bd. S. 134 u. ff.): ›Jedes Glied einer Naturreihe ist ein vorher bestimmtes; es sei nach dem Gesetze des Mechanismus oder des Organismus. Man kann, wenn man die Natur des Dinges und das Gesetz, nach welchem es sich richtet, vollständig kennt, auf alle Ewigkeit vorhersagen, wie es sich äußern werde. Was im Ich, von dem Punkt an, da es ein Ich wurde, und nun wirklich ein Ich bleibt, vorkommen werde, ist nicht vorher bestimmt, und ist schlechterdings unbestimmbar. Es gibt kein Gesetz, nach welchem freie Selbstbestimmungen erfolgten und sich vorhersehen ließen; weil sie abhangen von der Bestimmung der Intelligenz, diese aber als solche schlechthin freie, lautere reine Thätigkeit ist‹. Schließt diese Bestimmung nicht den Determinismus aus, und versteht Fichte hier unter ›Freiheit‹ nicht etwas, was diesem widerstreitet? Fichte sagt weiter: ›Kein Gegner der Behauptung einer Freiheit kann läugnen, daß er solcher Zustände sich bewußt sei, für die er keinen Grund außer ihm angeben kann. Wir sind uns dann keineswegs bewußt, daß diese Zustände keinen äußeren Grund haben, sagen die Scharfsinnigeren, sondern nur, daß wir uns dieser Gründe nicht bewußt sind .... Sie schließen weiter: daraus, daß wir uns dieser Gründe nicht bewußt sind, folgt nicht, daß jene Zustände keine Ursachen haben. (Da werden sie zuvörderst transscendent. Wir sind schlechthin unvermögend, etwas zu setzen, heißt doch wohl für uns, dieses Etwas *ist* nicht. Was aber ein Sein ohne ein Bewußtsein bedeuten möge, davon hat die transscendentale Philosophie nicht nur keinen Begriff, sondern sie thut einleuchtend dar, daß so etwas keinen Sinn habe). Da nun aber Alles seine Ursache hat, fahren sie fort, so haben auch unsere freigeglaubten Entschließungen die ihrigen, ohnerachtet wir derselben nicht bewußt sind. Hier nun *setzen* sie offenbar *voraus*, daß das Ich in die Reihe des Naturgesetzes gehöre, was sie doch *be-*



Digitized by Google

weisen zu können vorgaben. Ihr Beweis ist ein greiflicher Cirkel. Nun kann zwar von seiner Seite der Verteidiger der Freiheit die Ichheit, in deren Begriffe es freilich liegt, daß sie nicht unter das Naturgesetz gehöre, auch nur voraussetzen: aber er hat über die Gegner teils den entschiedenen Vorteil, daß er wirklich eine Philosophie aufzustellen vermag, teils hat er die Anschauung auf seiner Seite, die jene nicht kennen. Sie sind nur diskursive Denker, und es fehlt ihnen gänzlich an Intuition. Man muß gegen sie nicht disputieren, sondern man sollte sie kultivieren, wenn man könnte‹. Armer Spinoza! — S. 160 erklärt Fichte: ›Nicht einer Naturkraft sondern dem ihr absolut entgegengesetzten Willen ist $A$ und $-A$ gleich möglich‹. Heißt das irgend etwas Anderes als das ›liberum arbitrium indifferentiae‹ behaupten? — Wie Jodl diesen und anderen, geradezu deplorabeln Auslassungen Fichtes gegenüber sein Lob von dessen Freiheitslehre aufrecht erhalten will, ist mir unerfindlich. (Vgl. ferner SS. 36. 81. 107. 125. 127. 161).

Das vierte Kapitel zerfällt in zwei Abschnitte: der erste handelt über Krauses ›Standpunkt des mystischen Gefühls‹, der zweite über Hegels ›Standpunkt der dialektischen Construction‹; jenem bewilligt der Verfasser 15, diesem 22 Seiten. Das nächste Kapitel bespricht die ›speculative Reconstruction der Kirchenlehre‹ durch Baader (13 S.), Schelling (12 S.) und Hegel (10 S.). Auf Hegel kommen somit 32 Seiten, fast so viel wie auf Kant, welcher 38 erhält. Und im sechsten Kapitel wird Schleiermachers ›Ausgleich zwischen Idealismus und Naturalismus‹ auf 34 Seiten behandelt, im siebenten Herbarts ›Ethik des ästhetischen Formalismus‹ auf 28 Seiten. Die relative Wertschätzung der einzelnen Ethiker, welche in diesen Zahlen liegt, kann ich als begründet nicht anerkennen. Jodl sagt in seinem Vorwort, noch entschiedener als der erste Band seines Werkes sei der zweite ›darauf ausgegangen, die historische Arbeit in den Dienst systematischer Erkenntnis zu stellen‹; die Darstellung habe große Mühe darauf verwandt, ›den Anteil der einzelnen Denker an der Förderung bestimmter Probleme durch sorgfältig durchgeführte Vergleichung genau festzustellen‹. Mir scheint nicht, daß ihm dies in seiner Darstellung der Periode der deutschen ethischen Litteratur, welche er die ›classische‹ oder den ›deutschen Idealismus‹ nennt, sonderlich gelungen ist. Wie die Geschichte der Chemie sich vorzugsweise mit den positiven Förderungen der chemischen Wissenschaft zu befassen und die alchymistischen Versuche nicht damit auf gleiche Linie zu stellen und in gleicher Ausführlichkeit zu behandeln hat, so auch, scheint mir, muß die Geschichte der Ethik vor Allem eine Geschichte des Fortschritts der ethischen Ein-

Digitized by Google

icht und nicht eine Schilderung der verschiedenen ethischen Privatneinungen sein. Man hat gesagt: ›Der Historiker muß Alles und edes in seiner Eigenart aufzufassen und zu verstehn suchen und in Dingen, die der Systematiker ruhig bei Seite schiebt, die ratio essendi nd das Wirkende nachweisen‹; mir scheint aber, der Historiker iner Wissenschaft sollte jedenfalls bei der Bestimmung des Raumes, len er einer bestimmten geschichtlichen Erscheinung gewährt, diese Frage als die entscheidende ansehen: Was hat die Erscheinung zur Summe der zu ihrer Zeit bekannten Wahrheiten hinzugefügt? Wenn ir diesen Maßstab anlegen, so finden wir, scheint mir, durch Jodls igene Darstellung der genannten Systeme den Umfang, welchen er lenselben spendet, nicht gerechtfertigt. Er sagt (im Vorwort) von er ›classischen deutschen Philosophie von Kant bis Feuerbach‹, daß ie ›in manchen Kreisen nicht mehr so geschätzt werde, wie ihr gehührte‹; wir wissen nach ihm ›heute schon in Deutschland selber icht mehr, wie reich wir eigentlich sind‹; die ›großen Meister des Gedankens‹ von Kant bis Feuerbach sollen uns einen ›Schatz von Einsichten‹ hinterlassen haben, ›welche an forschendem Tiefsinn, eltumfassender Weite, Kühnheit der Ziele und Originalität der Mehode sich neben das Beste aller Zeiten stellen dürfen‹. Wenn ich uch gern anerkenne, daß dies von Kant und in einem gewissen Maße von Fichte gilt, so ist es mir doch nicht möglich, diese Behauptung für Krause, Baader, Schelling, Hegel, Schleiermacher und Herbart zutreffend zu finden: mir scheint keiner derselben in der Ethik ein ›großer Meister des Gedankens‹ zu sein. Wenn Jodl agt: ›Gerade dies, daß Hegel die Bedeutung dieser großen objekiven Formen menschlichen Zusammenlebens, Recht, Familie, Staat, ür die wissenschaftliche Erkenntnis und das ideale Wachstum des ittlichen wieder gewürdigt hat, muß als ein hervorragendes Verdienst nerkannt werden‹, so mag er Recht haben, aber dieses Verdienst echtfertigt es noch nicht, auf Hegel als Ethiker jenen Ruhmesnamen nzuwenden. Ich gestatte mir, aus Paulsens trefflicher Ethik sein Urteil über Schleiermachers System (S. 159 u. f.) hier anzuführen: ›Die erstaunliche Virtuosität, mit welcher Schleiermacher, einem weit orausschauenden Schachvirtuosen nicht unähnlich, die von ihm selbst eschaffenen Begriffe so lange gegen einander sich bewegen läßt, bis on ihnen die ganze Wirklichkeit gleichsam umstellt und gefangen enommen ist, hat etwas Fascinierendes, wenn man mit gläubiger nd geduldiger Aufmerksamkeit diesen Zügen folgt: es ist wirklich erstaunlich, zu sehen, wie die anscheinend einander fremdesten Dinge, dem Winke des Meisters gehorsam, sich willig in die überraschendsten Anordnungen und Beziehungen fügen, die der Zauber-

Digitized by Google

stab seiner Dialektik ihnen anweist. Hat man dem Spiel den Rücken gekehrt und die Augen wieder der Wirklichkeit zugewendet, dann hat man leicht den Eindruck, als sei die aufgewendete Gedankenarbeit in der That auch nicht eben viel fruchtbarer verwendet, als etwa im Schachspiel: ein Spiel des Verstandes, nicht eigentliche Arbeit, als welche letztere sich dadurch ausweist, daß sie wirkliche dauernde Herrschaft des Gedankens über die Dinge begründet. Versucht man wirkliche Probleme des Lebens oder der Geschichte mit diesen Begriffen zu lösen, so lassen sie im Stich: sie sind unvermögend, die Dinge zu bewegen, sie bewegen nur sich selbst innerhalb des Systems. Oder, so könnte man sagen, wie der Wind das Rohr am Seeufer niederlegt, wenn er darüber fährt, dieses aber alsbald wieder sich aufrichtet und dasteht, als ob nichts geschehen sei: so geht es der dialektischen Ethik mit den geschichtlichen und moralischen Dingen; wenn der Wind der Rede darüber hingegangen ist, stehn sie wieder da, wie zuvor‹. Und über Herbarts Konstruktion der sittlichen Welt urteilt Paulsen (S. 161): ›Nach meinem Dafürhalten ist sie ebenso vergeblich im Ganzen, wie sie im Einzelnen gewaltthätig und mühselig ist. Die Unfähigkeit Herbarts zur Bildung eines einheitlichen Gedankensystems, die übrigens zum Teil auf der Abneigung gegen die spekulative Philosophie der Zeitgenossen und ihr gewaltthätiges Einheitsstreben beruht, tritt an keinem Punkte so stark und so unerträglich hervor, als in der Zertrümmerung der Ethik zu jenem Conglomerat von sogenannten Ideen‹. Auf die ethischen Lehren der Baader, Krause, Schelling und Hegel geht Paulsen nicht näher ein; sein Urteil über dieselben dürfte aber schwerlich günstiger sein, als das angeführte über die Systeme Schleiermachers und Herbarts; und sein Urteil scheint mir in diesem Punkte zutreffender zu sein als das unsers Autors. — Materielle Unrichtigkeiten kann ich dessen Darstellung der genannten Systeme nicht vorwerfen.

Das achte Kapitel handelt in vortrefflicher Weise über Schopenhauers ›Ethik des Pessimismus‹. Nur zweierlei möchte ich gegen Jodls Darstellung bemerken. Ich bin ganz mit ihm einverstanden, wenn er Schopenhauers Schrift über die Freiheit einen ›für alle Zeiten gültigen Wert‹ zuspricht, möchte aber nicht sagen, daß ›seine Bekämpfung des falschen Begriffes der Willensfreiheit und der Nachweis von dem unaufhebbaren Zusammenhange aller wirklichen Willensakte mit unserem geistigen Wesen, unserm Charakter vielleicht das klarste ist, was über diese schwierige Materie je geschrieben worden ist‹. Schopenhauers Privatmetaphysik kommt nicht erst in dem fünften Kapitel des Werkes zum Ausdruck, sondern durchzieht schon die vorangehenden; und je öfter ich das Werk gelesen

Digitized by Google

habe, um so weniger hat es mir geschienen, daß es den bezüglichen Arbeiten der Hobbes, Priestley, Edwards, Mill, Bain oder Stephen vorzuziehen sei. An einer anderen Stelle aber möchte ich Schopenhauer gegen Jodl in Schutz nehmen. Dieser sagt: ›Schopenhauer will nur da vom Sittlichen reden, wo wir auch durch die stärkste Vergrößerung keine Spur von Egoismus wahrnehmen können. Ist dies überhaupt denkbar, wenn Mitleid die alleinige Quelle des Sittlichen sein soll? Liegt nicht in dem Mitempfinden fremden Leides, das ich wie mein eigenes fühle, ein pathologisches Element, welches es unmöglich macht, die zur Linderung des Andern ergriffenen Maßregeln von solchen zu unterscheiden, durch welche ich mir selbst unangenehme Empfindungen vom Halse schaffen will? Wie viel leichter hat es doch die von Schopenhauer so bitter geschmähte ›Sklavenmoral‹ der Pflicht, der Achtung vor der sittlichen Norm, der reinen idealen Wertschätzung, Handlungen der Menschenliebe ohne jede Beimischung von Egoismus zu verrichten!‹ Allein Jodl wird doch nicht bezweifeln, daß auch solche Handlungen nur durch das eigene Gefühl des Handelnden selbst, also ›ein pathologisches Element‹, zu Stande kommen; oder ist etwa ›Achtung‹ oder ›ideale Wertschätzung‹ kein Gefühl? Die Sache scheint mir die zu sein, daß unser Autor hier in die so gewöhnliche Verwechslung der Gefühls- mit der Erkenntnisseite des Wollens verfällt. Vielleicht darf ich mir gestatten, etwas schon an anderer Stelle (Moralphilosophie, S. 96 u. f.) Gesagtes hier zu wiederholen: ›Eine Erkenntnißseite, eine intellektuelle, objektive, und eine Gefühlsseite, eine innerliche, subjektive, ist an allen Willensakten zu unterscheiden: und nur der Umstand, daß man diese beiden verwechselte, führte zu dem Wahne, daß mit dem Nachweis, alles Handeln jedes Menschen gehe aus des Handelnden eigenen Gefühlen, der Lust oder Unlust, hervor, dargethan sei, alles Handeln jedes Menschen sei selbstisch . . . Offenbar nur dann kann ein Handeln selbstisch, eigennützig, interessiert genannt werden, wenn das, was der Handelnde thun will, — mit andern Worten, wenn die Erkenntnißseite seines Wollens — die Vorstellung seines eigenen Wohles, Nutzens, Glückes ist: wenn das Ich nicht nur das Subjekt seines Wollens, sondern auch dessen Objekt ist. Und stets wenn das, was der Handelnde thun will — wenn das Objekt, die Erkenntnisseite seines Wollens, das, was er beim Wollen im Auge hat, seine Absicht — etwas Anderes ist als sein eigenes Interesse, ist sein Handeln uninteressiert‹.

Das neunte Kapitel, ›Der Eudämonismus‹ betitelt, bespricht im ersten Abschnitt in wohlgelungener Weise Benekes ›Psychologie des Sittlichen‹ und im zweiten den ›deutschen Positivismus‹ des,

Digitized by Google

jenem Schriftsteller unvergleichlich überlegenen Ludwig Feuerbach. Ein Satz in dem Abschnitt über Feuerbach ist nicht unmisverständlich: unser Autor sagt (S. 260): ›Das moralische Urteil geht nicht auf die Handlung, sondern auf die Gesinnung‹. Was heißt ›Handlung‹, was ›Gesinnung‹? Ist das Urteil, ob eine gegebene Handlung recht oder unrecht ist, nicht auch ein ›moralisches Urteil‹ über die Handlung? Die Handlung ist in allen Fällen unrecht, wo das Beabsichtigte dem allgemeinen Wohle widerstreitet, gleichviel, was die Triebfeder der Handlung gewesen sein möge. Ich weiß nicht, ob der Verfasser die beiden Fragen: War die Handlung recht? und: Welchen Schluß kann man aus ihr auf den Charakter des Handelnden ziehen? hinlänglich auseinanderhält. — Der Abschnitt über Feuerbach ist ein besonders verdienstlicher Teil des Werkes. Sehr richtig bemerkt Jodl, man habe bei Feuerbach über der negativ-polemischen Seite seines Denkens und seiner Schriftstellerei die positiv-aufbauende übersehen. In den Gesamtdarstellungen der Geschichte der neuesten Philosophie werde Feuerbach ›meist stiefmütterlich, die Ethik so gut wie gar nicht behandelt. Sie geben ohne Ausnahme von den Motiven und Zielen ein unrichtiges Bild; bei manchen ist es schwer, nicht geradezu an Fälschung zu denken‹. ›In einer Zeit‹, sagt unser Autor, ›welche um die geistreich spielenden Paradoxien Schopenhauers eine massenhafte Anhäufung litterarischer Erzeugnisse erlebt, pflegt man einen Denker wie Feuerbach nur obenhin als einen etwas aus der Art geschlagenen Ausläufer Hegels abzuthun. Dies heißt jedoch nicht bloß die ungemeine Bedeutung Feuerbachs für die philosophierende Gegenwart, sondern auch den geschichtlichen Zusammenhang verkennen. Mit demselben Rechte könnte man Kant als eine Zersetzung des Humischen Standpunktes betrachten! . . . . Nur wer auf dem Standpunkte der spekulativen oder halbtheologischen Philosophie steht und im Stillen Hegel gegen Feuerbachs Positivismus und Anthropologismus Recht gibt, wird zu verkennen im Stande sein, daß in Feuerbach neben der gegen Kant, Schelling, Hegel, überhaupt gegen den Idealismus gerichteten Kritik sich eine Denkweise ausbildet, welche für manche dringende Bedürfnisse der Gegenwart das lösende und klärende Wort bereit hält‹. Der Verfasser bespricht in seiner klaren und interessanten Weise Feuerbachs Nachweis, daß der Glückseligkeitstrieb aller Ethik zu Grunde liegt, und seine Untersuchungen über den Ursprung des Pflichtbegriffs und des Gewissens, über Freiheit und Verantwortlichkeit, sowie über das Wesen der Religion und ihre ethische Funktion. Nach Feuerbach ist ›die Religion das kindliche Wesen des Menschen: sie hat daher ihren Ursprung und ihre wahre Bedeutung nur in der Kindheitsperiode der

Digitized by Google

Menschheit‹. Die reife Menschheit muß ›an die Stelle der Gottheit . . . die menschliche Gattung oder Natur, an die Stelle der Religion die Bildung, an die Stelle des Jenseits die geschichtliche Zukunft der Menschheit setzen. Wo noch eine Kluft zwischen dem gegebenen Zustande des Lebens und unsern berechtigten Wünschen vorhanden ist, da sollte daraus nur der Wille folgen, diese Uebel und Ungerechtigkeiten abzuändern, aber nicht der Glaube an ein Jenseits, der vielmehr die Hände in den Schooß legt und die Uebel bestehn läßt. Wenn wir ein besseres Leben nicht mehr glauben, sondern es wollen, aber nicht vereinzelt, sondern mit vereinigten Kräften wollen, so werden wir es auch zu schaffen im Stande sein‹. Auch Feuerbach lehrt eine Religion, aber eine solche, ›die an Stelle der Gottesliebe die Menschenliebe, an Stelle des Gottesglaubens den Glauben des Menschen an sich und seine Kraft setzt; den Glauben, daß das Schicksal der Menschheit nicht von einem Wesen außer und über ihr, sondern von ihr selbst abhängt, daß der einzige Teufel des Menschen der Mensch, aber auch der einzige Gott des Menschen der Mensch selbst ist‹. Jodls musterhafte Darstellung der Feuerbachschen Lehre wird man gern wiederholt lesen.

Der Verfasser handelt nun über die französische Ethik des neunzehnten Jahrhunderts. Er bemerkt, daß die französisch-englische Litteratur unserer Wissenschaft in vielen Kreisen noch nicht die Beachtung findet, welche sie verdient, und nennt mit Recht die vorliegende Arbeit einen ›ersten Versuch in deutscher Sprache, die französisch-englische Philosophie dieses Jahrhunderts, allerdings mit vorzugsweiser Berücksichtigung eines speciellen Gebietes, in Zusammenhang mit der allgemeinen Geistesbewegung dieser Länder zur historischen Darstellung zu bringen‹. Er spricht zuerst, im zehnten Kapitel, über den ›Spiritualismus‹ Cousins und Jouffroys, der, ungleich dem reformatorisch wirkenden ›vielgeschmähten Eudämonismus des 18. Jahrhunderts‹, fast eine bloße Sache der Schule blieb und auf die geistige Haltung der Nation einen sehr geringen Einfluß ausübte. Eine bedeutendere Erscheinung als jene Schriftsteller ist Proudhon, welcher, trotz seiner in praktischer Hinsicht von der Jener so abweichenden Haltung, gleichfalls der spiritualistischen Schule zuzurechnen ist. Jodl zeigt, was das Gelungene und Große und was das Verfehlte in dessen Schriften ist.

Meisterhaft ist das elfte Kapitel, welches den Positivismus Comtes zum Gegenstande hat. Wenn Jodl aber sagt, daß man sich ›in Deutschland, der terra metaphysica, mit einem Denker, der Theologie und Metaphysik als überwundene Standpunkte bezeichnet, nur wenig befreundet hat‹, und nur Czolbe, Twesten, Pünjer und Drus-

Digitized by Google

kowitz als Solche anführt, welche auf Comte hingewiesen haben, s vergißt er den Denker, welcher mehr als irgend ein anderer Deut scher Comte in unserem Lande zur Anerkennung gebracht hat dessen genialen Geistesverwandten Eugen Dühring, welcher in sei ner »Kritischen Geschichte der Philosophie« (deren erste Auflag schon vor zwanzig Jahren erschienen ist) Comte als den letzten de Denker ersten Ranges, als eine Erscheinung bezeichnet hat, »welch für das Philosophieren auf dem Boden Frankreichs im neunzehnte Jahrhundert allein entscheidend in Frage kommen kann, und die wi den Namen der Bruno, Cartesius, Spinoza, Locke, Hume, Kant un Schopenhauer hinzuzufügen keinen Anstand nehmen«. Ein wahre Wort ist es, mit dem Jodls Beleuchtung des Verhältnisses zwische dem Positivismus und dem Spiritualismus schließt: »Immer schärfe spitzt sich der Gegensatz zu zwischen den Mächten der Vergangen heit und den Geistern der Zukunft; immer ungehörter beginnen di Stimmen der Vermittler zu verhallen: immer gewisser wird es, da der Sieg nur den völlig Entschiedenen gehört, immer drängender di entscheidungsvolle Wahl«.

Sehr gut stellt er Comtes relative Anerkennung der Religio und der Metaphysik dar: »Religiöser Glaube und metaphysische Spe kulation haben ihren vollen notwendigen Anteil an der Entwickelun unseres Geschlechts: sie haben die Stufen gebaut, auf welchen sic der Tempel des heutigen Wissens erhebt. Aber aus dem Danke welchen wir ihnen als geschichtlichen Mächten zollen, darf man nicht wie der Spiritualismus will, geistige Verpflichtungen für die Gegen wart ableiten. Dieser sucht eklektische Bruchstücke der ganzen un vollen Wahrheit in den Gedanken der Vergangenheit; der Positivis mus strebt aus einem Gesetze der geistigen Entwickelung zu ver stehn, weshalb vergangene Zeiten so denken mußten, wie sie thaten aber er stellt sich auch, ausgerüstet mit neuen Kriterien und neue Methode, über die Vergangenheit, deren Studium uns zwar belehre kann, was geschichtlich notwendig gewesen, aber nicht, was an sic wahr ist«. Trefflich ist auch die Auseinandersetzung über den Gegen satz des Positivismus Comtes zu dem gewöhnlichen Liberalismu einerseits und andererseits zur »Restauration und jenem modernen Conservatismus, der das Gebäude der Zukunft mit abgenutzten Ma terialen der Vergangenheit errichten möchte«.

Comtes Ethik besitzt, wie Jodl mit Recht hervorhebt, »das noch viel zu wenig gewürdigte und viel zu wenig nutzbar gemachte Ver dienst, mit allem Nachdruck den methodologischen Gedanken vertreten zu haben, daß es keine fruchtbringende Erkenntnis des individuellen menschlichen Geistes geben könne, ohne Studium der menschlichen

Digitized by Google

Gesellschaft und der geschichtlichen Entwickelung‹. Und dieser Einsicht hat Comte auch eine große ethische Bedeutung zu geben gewußt, indem er durch sie in uns die ›tiefgefühlte Ueberzeugung der Abhängigkeit und des Zusammenhangs mit dem gesamten räumlich-zeitlichen Leben der Menschheit‹ hervorruft. Höchst verdienstvoll auch war es, daß Comte allenthalben auf möglichst exakte Methoden drang und Verificierung verlangte.

Nicht für richtig halte ich die Bemerkung, welche Jodl, von Comtes ›Altruismus‹ sprechend, macht: ›Das Gewicht, welches Comte auf diese organische Basis der Sittlichkeit legt, scheidet seine Theorie ebenso von dem Utilitarismus des 17. und 18. Jahrhunderts wie von dem Spiritualismus und stellt ihn . . . auf Seite der englischen Realisten‹. Cumberland, Hutcheson und Hume, diese Hauptvertreter des ›Utilitarismus‹ des 17. und 18. Jahrhunderts (wenn wir Bentham zum 19. Jahrhundert rechnen dürfen), haben die Bedeutung jener ›organischen Basis der Sittlichkeit‹ nachdrücklich geltend gemacht.

Das zwölfte Kapitel behandelt ›das ethisch-religiöse Problem‹ in Frankreich und spricht zuerst über den Spiritualismus mit seiner ›inneren Halbheit und Unwahrheit‹, seiner scheinbaren Autonomie und Ablösung vom religiösen Dogma und seinem beständigen Hinschielen auf Glaube und Kirche‹, — eine Richtung, von der wir zuletzt ›das schmerzliche Wort hören müssen: Angesichts des Materialismus scheint uns selbst der Aberglaube noch begehrenswert‹. Sodann spricht Jodl über die, mit der kläglichen Rolle jener ›akademischen‹ sogenannten Philosophie wahrhaft glorreich kontrastierende Wirksamkeit des Positivismus. Die ›Verbindung des historischen mit dem kritischen Geiste bei Comte macht‹, wie Jodl mit Recht erklärt, ›die Stellung des Positivismus in der religiösen Frage zu einer so überaus bedeutsamen, vorbildlichen. Das innigste Verständnis für den Geist und die sociale Bedeutung der Religion und die völlige Befreiung vom Buchstaben sind bis zur Stunde nirgends in solcher Vereinigung zu finden‹. Wenn die Ethik noch in der Gegenwart an die Fundamentaldogmen der christlichen Theologie befestigt wird, so werden, wie Jodl mit Comte erklärt, ›die wichtigsten praktischen Wahrheiten, die eigentlichen Grundlagen unserer Lebensgestaltung, einer Gefahr ausgesetzt, die immer größer wird, je mehr die intellektuelle Kultur fortschreitet. Was heilsam, ja notwendig war, so lange es von der überwiegenden Majorität geglaubt wurde, weil es der herrschenden Stufe geistiger Bildung entsprach und praktische Wahrheiten stützte, denen durch keine anderen Mittel ein gleicher Nachdruck gegeben werden konnte: das wird nicht nur nutzlos, sondern geradezu gefähr-

Digitized by Google

lich, sobald es nicht mehr geglaubt werden kann und doch fortfahren soll, als Basis des praktischen Lebens zu dienen‹.

An die Beprechung des Positivismus schließt sich die des ›ethischen Atheismus‹ Proudhons an, welchem zu Folge ›nicht das Volk es ist, welches nach Religion verlangt: die Regierenden sind es, welche die Religion fürs Volk brauchen, damit es lerne zufrieden sein und sich mit seinem Loose in Hinblick aufs Jenseits zu bescheiden‹. Freilich gilt das nicht von allen Regierenden; Friedrich den Großen z. B. trifft Proudhons Vorwurf nicht. ›Der Gott, den die neue Wissenschaft, die neue Ethik allein gebrauchen können‹ — das ist Proudhons Ansicht, und es scheint auch die unsers Autors zu sein, — ›ist ein ganz anderer als der Gott der Theologie. Er drückt nicht eine kosmische und ethische Realität, sondern das sittliche oder Kulturideal der Menschheit aus; seine Unendlichkeit oder Absolutheit ist nichts Wirkliches, sondern ein Mögliches; sein Sein ein Werden‹.

Im dritten und letzten Buch seines Werkes handelt Jodl von der englischen Ethik dieses Jahrhunderts. Er charakterisiert zunächst, im dreizehnten Kapitel, den unverkennbaren ›konservativen Zug Englands im 19. Jahrhunderts‹, sowie den ›engen Zusammenhang mit dem 18. Jahrhundert‹, und sodann die ›historisch-romantische Schule Coleridges und Carlyles, welche allein, von Deutschland beeinflußt, einen fühlbaren Einschnitt in der englischen Geistesentwickelung macht. Das vierzehnte Kapitel handelt über die ›intuitive Schule‹ Stewarts, Whewells und Mackintoshs, welcher letztere eine Annäherung des Intuitionismus an den Utilitarismus repräsentiert. Der Verfasser scheint mir den Wert der ethischen Arbeiten Mackintoshs zu überschätzen; und sehr zu bedauern ist es, daß er James Mills ethisches Werk, das ›Fragment on Mackintosh‹, gar nicht berücksichtigt. Die Lektüre der gar oft aller Bestimmtheit und Schärfe entratenden und nicht selten ins Phrasenhafte verfallenden Auslassungen der Mackintoshschen ›Dissertation‹ kann für jugendliche Geister leicht nachteilig werden; und nichts Heilsameres gibt es, als nach diesem Buche das ›Fragment‹ jenes, Mackintosh so weit überlegenen, streng-logischen Forschers zu lesen.

Das vierzehnte Kapitel behandelt in musterhafter Weise den ›Utilitarismus‹. Zuerst wird die Lehre Benthams dargestellt, eines ›durchaus hellen, klaren Geistes, beseelt von reinstem Wohlwollen, von unbegrenztem Vertrauen in die Macht des Verstandes, und so fern von allem Respekt für jede überkommene Autorität, die sich nicht vor den strengsten Anforderungen verständiger Prüfung als heilsam und förderlich zu legitimieren weiß, wie vielleicht vor ihm,

Digitized by Google

selbst in dem kritischen 18. Jahrhundert, kein anderer Mensch‹. Sehr richtig sagt Jodl: ›Weder in der ersten Aufstellung noch in der theoretischen Begründung des Greatest-Happiness-Princips liegt Benthams Verdienst (denn das Princip ist so alt wie das erste einigermaßen klare Denken über rechtliche Verhältnisse überhaupt), sondern darin, daß er diesem Princip eine ausgedehntere und fruchtbarere Anwendung gegeben hat als irgend Jemand vor ihm. Aus ihm ergibt sich für Bentham sowohl die schärfste, einschneidendste Kritik des Bestehenden, wie der Plan zu einem umfassenden Neubau‹. Der Verfasser bespricht Benthams ›Methoden zur Ermittlung von Werthen‹, für welche ihm, wie Jodl mit Recht bemerkt, ›sowohl der Ethiker als der Gesetzgeber zu bleibendem Danke verpflichtet sind‹; aber unser Autor unterläßt auch nicht, auf die Grenzen des Talents jenes großen Mannes hinzuweisen: seine Unterschätzung und teilweise irrige Auffassung der innerlichen Seite des sittlichen Lebens. Jodl sagt nun aber: Bentham ›gibt der Gesetzgebung den gleichen Mittelpunkt wie der Moral, unterscheidet sie aber durch den Umfang von einander. Viele moralisch wertvolle Handlungen dürfe die Gesetzgebung nicht befehlen; ja selbst viele moralisch verwerfliche nicht verbieten. Die Moral dagegen könne den Menschen durch alle kleinen Umstände seines Lebens und in allen Verhältnissen mit seines Gleichen unmittelbar leiten. Diese Unterscheidung läßt gerade das Wichtigste unbeachtet. Moral und Gesetzgebung haben beide mit der gleichen Reihe von Erfolgen zu thun und diese Erfolge werden von beiden nach dem gleichen Kriterium, nämlich nach ihrem Socialwerte, beurteilt. Aber die Gesetzgebung faßt vorzugsweise die Endglieder dieser Reihe, nämlich die durch die Handlungen bewirkten äußeren Umgestaltungen, die Ethik dagegen vorzugsweise die Mittelglieder, nämlich die jene Handlungen veranlassenden Gesinnungen und Bestrebungen ins Auge‹. Ich kann mich hier unserm Autor nicht anschließen. Mir scheint bei der Ethik ›das Wichtigste‹ die Beantwortung der Frage zu sein: Was soll ich thun? Was ist recht? Die Ethik hat zum Endzwecke nicht die Betrachtung der die ›Handlungen veranlassenden Gesinnungen und Bestrebungen‹, sondern die dem Wohle der Menschheit gemäße Leitung der menschlichen Gedanken, Gefühle und Willensakte.

Nach Bentham spricht der Verfasser über John Stuart Mill. John Austin erwähnt er leider gar nicht, obwohl dieser für den Fortschritt der ethischen Wissenschaft mehr gethan hat, als Mackintosh. Sehr gut ist Jodls Charakteristik der Schriftstellerei Mills: ›Wie durch alles, was Mill je geschrieben, selbst durch seine Logik, ein gewisser praktischer Zug hindurchgeht und den ungewöhnlichen

Digitized by Google

Erfolg seiner Arbeiten selbst in solchen Kreisen, die sonst philosophischen Bedürfnissen ganz fern zu stehn scheinen, erklärt, so ist wiederum alles, was er über praktische Fragen geschrieben, von einem warmen Hauche ethischer Begeisterung durchweht, der um so wohlthuender wirkt, je sorgsamer er bemüht ist, jeden Anschein bloßer Rhetorik zu meiden und sich ganz und gar nur in das schlichte Gewand verständigen Raisonnements zu hüllen‹. ›Es ist in ihm eine ganz eigenartige Verbindung von kühler Nüchternheit im Erkennen mit edler Begeisterung im Wollen, welche ohne Zweifel in immer steigendem Maße Eigenschaft und Merkmal aller derjenigen werden wird, welche im Laufe der nächsten Generationen berufen sind, für den ethischen und socialen Fortschritt der Menschheit etwas Dauerndes zu leisten‹. Unser Autor erörtert Mills Beiträge zum Aufbau einer Socialethik und weist darauf hin, daß der englische Philosoph klar erkannt habe, ›was von den meisten Socialreformern so leicht vergessen wird: daß diese Aufgaben‹ (der gesellschaftlichen Reform) ›nicht bloß durch irgend welche, auch die sorgfältigste, Gesetzmacherei gelöst werden können, sondern daß neben der Fixierung neuen socialen Rechts eine entsprechende Charakterwandlung Platz greifen müsse, in der uncultivierten Heerde sowohl‹ (ein Ausdruck, den Jodl hätte vermeiden sollen), ›welche die arbeitende Masse in sich schließt, als in der großen Mehrheit der Arbeitgeber, und zwar durch ethische Mächte‹. ›Diese beiden Klassen müssen durch Uebung lernen, für edle, oder jedenfalls für öffentliche und sociale, Zwecke zu arbeiten und vereint zu wirken, nicht bloß wie bisher nur für selbstsüchtige Interessen‹ — ein Weg, dessen Schwierigkeit und Langwierigkeit im Gegensatze zu den von heute auf morgen einzuführenden Utopien so vieler Socialreformer sich Mill am wenigsten verhehlte, welchen er aber als den einzigen, wahrhaft zum Ziele führenden festhielt‹. — Auguste Comte war der Meinung, daß von der Gesinnung, welche Mill hier verlangt, unter den Arbeitern mehr als unter den Unternehmern vorhanden sei. Möchten doch letztere diese Behauptung durch die That widerlegen!

In Jodls Besprechung der Millschen Schrift über den ›Utilitarismus‹ fällt es auf, daß er den Mangel an Folgerichtigkeit nicht bemerkt, welcher in Mills Behauptung qualitativer Wertunterschiede unter den Gefühlen liegt. Daß die Gefühle qualitative Unterschiede zeigen, bezweifelt Niemand; aber hier handelt es sich nicht um ihre Verschiedenheit, sondern um ihren Wert: und wenn ›das größte Glück Aller‹ der ethische Maßstab ist, so kann es nicht auf die Qualität der Lust- und Unlustgefühle, sondern nur auf ihre ›Stärke, Dauer, Gewißheit, Reinheit, Fruchtbarkeit und Ausdehnung‹, also

Digitized by Google

nur auf quantitative Momente ankommen. Mills allzu konciliatorisches Temperament verleitete ihn hierbei dazu, eine Lehre aufzustellen, welche lediglich, wie Sidgwick sehr richtig sagt, Intuitionismus im Gewande des Utilitarismus ist. Diese Millsche Inkonsequenz ist auch in praktischer Hinsicht nicht unbedenklich: folgt aus ihr nicht die Berechtigung der Tierquälerei? Die Kinder quälen die Tiere meist nur aus Neugierde: sie wollen das Verhalten des gemarterten Geschöpfs beobachten. Nach Mills Lehre müßte die geistige Freude, welche sie sich so verschaffen, alle physischen Qualen, die dem Tiere zugefügt werden, an Wert so überwiegen, daß letztere im Calcul gar nicht in Betracht zu ziehen sind. Wenn Mill die Tierquälerei dennoch verwerfen wollte, so würde er dies nur in derselben indirekten Weise thun können, wie Kant. — Mill scheint auf die in Rede stehende Abhandlung — die noch manche andere Schwächen hat — selbst wenig Gewicht gelegt zu haben, wie aus seiner sehr kurzen Erwähnung derselben in seiner Autobiographie hervorgehn dürfte; der wertvollste Teil derselben ist das letzte Kapitel, welches das gegenseitige Verhältnis von Nützlichkeit und Gerechtigkeit erörtert.

Das sechzehnte, letzte Kapitel des Werkes handelt über ›das ethisch-religiöse Problem in England‹. Eine sehr wichtige Schrift, welche in dieser Hinsicht ganz besondere Berücksichtigung verdient, hat unserm Autor leider nicht vorgelegen, sonst würde er nicht gesagt haben: Mills Essays über Religion ständen den ›Arbeiten Humes am nächsten von allen Schriften, welche während dieses Jahrhunderts in England gedruckt worden sind, und können als die unmittelbare Fortsetzung des Humischen Werkes im 19. Jahrhundert betrachtet werden‹. Ich meine die ›Analysis of the Influence of Natural Religion on the Temporal Happiness of Mankind‹, welche unter dem Pseudonym ›Philip Beauchamp‹ in London 1822 erschienen ist (140 Seiten enthaltend). Bei der nachdrücklichen Weise, in welcher (wie Jodl selbst erwähnt) John Stuart Mill von diesem Werke spricht — ›next to the Traité de Législation, it was one of the books which by the searching character of its analysis produced the greatest effect upon me‹, sagt Mill in seiner Selbstbiographie (S. 70 der ersten englischen Auflage), — ist es zu verwundern, daß unser Autor sich dieses Werk nicht beschafft hat. Es ist auch in französischer Uebersetzung erschienen und, wenn ich recht unterrichtet bin, unter der Regierung Gambettas in die Liste der als Preise an Schüler zu verteilenden Werke aufgenommen worden. Der eigentliche Verfasser dieses merkwürdigen Buches ist kein anderer als Bentham, während George Grote, damals sechzehn Jahre alt, nur die redaktionelle Arbeit einer Sichtung der Papiere desselben übernahm. Jodls Bemer-

Digitized by Google

kung (S. 470) ist daher völlig unrichtig: ›Bentham hat den Kern der Frage kaum gestreift. Seine vorwiegend praktische und juristische Betrachtungsweise der Dinge stieß natürlich auf die Thatsache daß die religiösen Ueberzeugungen der Menschen unter den Motiven ihres Handelns eine Rolle spielen, und verzeichnet demgemäß die religiöse Sanktion unter den übrigen. Die thatsächliche Grundlage dieser Sanktion indessen und ihre socialethischen Wirkungen scheint er nicht speciell untersucht zu haben‹.

Was nun Jodls Urteil über Mills religions-philosophisches Werk anbetrifft, so scheint es mir dasselbe zu überschätzen. Er erklärt (S. 452): ›Daß auf dem ernsten Boden der Wirklichkeit, wie sie ist, und und fern von allen Stützen transscendenter Illussion, ideale Arbeit zur Förderung menschlicher Gemeinschaft erwachsen könne das ist eine Ueberzeugung, die beim Studium Mills vielleicht noch unmittelbarer und noch ungetrübter erwächst, als bei demjenigen Comtes, weil Mill sich auch von jenem Reste von Mysticismus, der in Comtes Religion der Menschheit noch dämmert, freigehalten hat. Den Beweis dafür liefern jene drei Essays über die religiöse Frage welche aus seinem Nachlasse veröffentlicht worden sind ... ein Grablied uralter Illusionen der Menschheit und doch himmelweit verschieden von Allem, was der skeptische, spottende, grübelnde Geist der Aufklärung von Bayle bis Hume und Holbach in dieser Richtung gewagt‹. Dieser Erklärung erlaube ich mir eine Auslassung aus Mills ›Theismus‹ entgegenzustellen, — Worte, wie wir sie von August Comte, welchen Jodl hier hinter Mill stellt, nicht zu hören bekommen haben: ›Mir scheint, daß die Hingabe an die Hoffnung in Bezug auf die Regierung der Welt und die Bestimmung des Menschen nach dem Tode, während wir es als eine klare Wahrheit anerkennen, daß wir keinen Grund zu mehr als einer Hoffnung haben, berechtigt und philosophisch zu verteidigen ist. Die wohlthätige Wirkung einer solchen Hoffnung ist keineswegs gering zu achten. Sie macht das Leben und die menschliche Natur zu etwas viel Bedeutenderem für unsere Gefühle und gibt allen Empfindungen, die durch unsere Nebenmenschen und durch die ganze Menschheit in uns erweckt werden, eine viel größere Stärke. Sie befreit uns von der Empfindung einer Ironie der Natur, welche uns so peinlich ergreift, wenn wir die Anstrengungen und Opfer eines Lebens in der Ausbildung eines edlen und weisen Geistes nur dazu gipfeln sehen, um die Welt in dem Augenblick zu verlassen, wo sie im Begriffe steht, die Früchte dieses Lebens zu ernten. Die Wahrheit, daß das Leben kurz und die Kunst lang sei, ist von alters her eine der entmutigendsten gewesen. Diese Hoffnung läßt die Möglichkeit zu, daß die auf die Vervoll-

Digitized by Google

kommnung und Verschönerung der Seele selbst verwandte Kunst in einem andern Leben zum Guten führen werde, selbst wenn sie für dieses Leben anscheinend nutzlos war. Aber das Wohlthätige besteht weniger in dem Vorhandensein einer bestimmten Hoffnung, als in der Erweiterung des ganzes Bereiches der Gefühle, indem die erhabeneren Aspirationen nun nicht mehr in demselben Grade durch das Bewußtsein der Unbedeutendheit des menschlichen Lebens, durch das traurige Gefühl, daß Alles nicht der Mühe wert sei, gehemmt und niedergehalten werde. Der Gewinn, welcher in dem gesteigerten Anreize zur Vervollkommnung des Charakters bis zum Lebensende liegt, bedarf keiner näheren Erörterung‹. (Ueber Religion. Natur. Die Nützlichkeit der Religion. Theismus. Drei nachgelassene Essays von John Stuart Mill. Deutsch von Emil Lehmann. Berlin, 1875. S. 206 u. f.). So vieles dauernd Wertvolle die drei Essays über Religion auch enthalten, so hat Alexander Bain doch Recht zu erklären: ›The posthumous Essays on Religion do not correspond with what we should have expected from him on that subject‹ [1]). — Außer über Mills ›Radicalismus‹ handelt Jodl auch über den, welcher in den ›dichterischen Protesten gegen die theologische Weltanschauung‹ zu Tage tritt.

›Das Ideal in uns und der Glaube an die zunehmende Verwirklichung desselben durch uns: das ist die Formel der neuen Menschheitsreligion, mit der sich Mills Gedanken zur Einheit zusammenschließen, die positive Ergänzung zu jenem Proteste des dichterischen Pessimismus, der Punkt innerlichster Gemeinsamkeit zwischen Mill und den fortgeschrittensten Denkern der beiden anderen großen Kulturnationen, Comte und Feuerbach, das ist mit einem Worte die Aufgabe der Zukunft. Es wird der Tag kommen, wo die Strahlen eines Gedankens, der jetzt nur die höchsten, freiesten Bergeshäupter erglühen läßt, die Menschheit bis in ihre untersten Tiefen hinein durchleuchten werden‹.

Mit diesen Worten schließt das schöne Werk, welches die Achtung vor der praktischen Bedeutung der Philosophie in weitere Kreise tragen und auf die Beseitigung ›jenes immer wieder auftauchenden Wahnes‹ hinwirken wird, ›als sei die Geschichte unserer Wissenschaft ein Chaos von widersprechenden Meinungen, in welchem es keine festen Punkte der Uebereinstimmung, keine endgültig errungenen Einsichten gebe‹. Die Abschnitte über die Religion, voll Glanz und Kraft, werden ohne Zweifel eine ganz besondere Beachtung und hof-

1) John Stuart Mill: A Criticism; with Personal Recollections. By Alexander Bain. London 1882, p. 133. Seine Kritik des genannten Werkes, S. 133—140 wird man mit Interesse lesen.



Digitized by Google

fentlich auch Beherzigung finden. Zu rühmen ist noch der in dem Werke nie fehlende Hinweis auf die Zustände der derzeitigen allgemeinen Kultur, — ein Vorzug, der keiner anderen der mir bekannten Darstellungen der Geschichte der Ethik eigen ist. — Möchte das ausgezeichnete Werk im In- und Auslande die weiteste Verbreitung finden!

Berlin, im Mai 1889. G. v. Gizycki.

---

**Aus dem Archiv der deutschen Seewarte.** Band VIII (1885); Band IX (1886); Band X (1887); Hamburg 1887—1889.

Nach einer längeren Pause sind kürzlich die drei Jahrgänge gleichzeitig erschienen. In einer Vorbemerkung begründet die Seewarte diese Verzögerung damit, daß eine im VIII. Jahrgange enthaltene Abhandlung erst neuerlich habe fertig gestellt werden können. Diese letztere beschäftigt sich mit Beobachtungen dreierlei Art, mit der Vergleichung der Lufttemperatur beim Seemannshause in Hamburg, in dem sich früher die Seewarte befand, und beim Stintfang, wo das neue Dienstgebäude liegt, ferner mit der Vergleichung der Anemometeraufzeichnungen an beiden Oertlichkeiten, und drittens mit der Untersuchung der Lokaleinflüsse in Beziehung auf den Wert der auf Beobachtungen für das Jahrzehnt von 1877—1886 gegründeten erdmagnetischen Elemente.

Diese verschiedenartigen Untersuchungen mußten notwendig zum Abschlusse gebracht werden, um nach allen Richtungen hin die in der neuen Centralstelle zu machenden Beobachtungen an die älteren anschließen und sie mit ihnen in Einklang bringen zu können.

Sehr erfreulich ist es, aus den verschiedenen Berichten der drei vorliegenden Jahrgänge zu entnehmen, daß die Seewarte in steter Entwickelung begriffen und daß sie das zu halten bestrebt ist, was man bei der Gründung sich von ihrer Wirksamkeit versprach. Nicht nur, daß sie es verstanden hat, sich die hohe Achtung der Gelehrtenwelt und verwandte Zwecke verfolgender Anstalten des In- und Auslandes zu erwerben, was aus dem regen Besuch durch hervorragende Persönlichkeiten auf wissenschaftlichem Gebiete und durch enge Beziehungen zu jenen Instituten hervorgeht, sondern es ist ihr auch gelungen, das Schifffahrttreibende Publikum und die Seeleute, für deren Nutzen sie in erster Reihe geschaffen wurde, immer mehr von ihrer Bedeutung nach dieser Richtung zu überzeugen und ihr Vertrauen zu gewinnen, was aus der stets wachsenden frei-

Digitized by Google

willigen Mitarbeiterschaft klar hervorgeht. Ein Vergleich der letzten drei Berichtsjahre wird dies darthun. Bekanntlich lagen im Jahre 1885 Seehandel und Schifffahrt außerordentlich darnieder, was natürlich auch auf die Mitarbeit der Kapitäne ungünstigen Einfluß üben mußte. Trotzdem wurden nur vier meteorologische Tagebücher weniger eingeliefert als im Vorjahre, d. h. 342 gegen 346, wozu dann noch die Beobachtungen aus überseeischen Landstationen (Punto Arenas in der Magellanstraße und 6 Stationen in Labrador) traten. Das eingelieferte Gesamtmaterial umfaßte eine Beobachtungszeit von 1786 Monaten mit 292,200 Beobachtungssätzen, gegen 299,900 mit 1770 Monaten im Vorjahre, wobei noch zu bemerken ist, daß in 1885 seitens der Marine meteorologische Tagebücher nicht eingiengen, da eine größere Anzahl der mitarbeitenden Kriegsschiffe in dem Berichtsjahre nicht in die Heimat zurückkehrte. Zu den überseeischen Landstationen traten zwei neue, Kamerun und Walfischbai, 1885 hinzu, und ebenso war die Gründung einer dritten in Neu-Guinea in Vorbereitung.

Ebenso wuchs die Zahl der von der Seewarte an die Schiffsführer ausgeliehenen meteorologischen Instrumente um mehrere Procente und kamen 177 Exemplare des ›Segelhandbuch für den Atlantischen Ocean‹ nebst 161 Exemplaren des dazu gehörigen Atlas, sowie 110 Bände des früher in diesen Blättern erwähnten ›der Pilote‹, für den wir immer noch auf ein deutsches Wort warten, zur unentgeltlichen Verteilung an die Mitarbeiter. Auch wurde überhaupt dafür Sorge getragen, daß jedem Schiffsführer alles zugieng, was nach den bisherigen Veröffentlichungen der Seewarte für seine bevorstehenden Reisen von Wichtigkeit sein konnte.

In den folgenden Jahren gestalteten sich die Schifffahrsverhältnisse wieder günstiger, und dies äußerte sich auch sofort in der lebhaft vermehrten Mitarbeiterschaft seitens der Kapitäne. Für 1886 wurden nämlich 600 meteorologische Tagebücher und für 1887 — 659 von der Handelsmarine eingeliefert, was gegen 1885 fast einer Vermehrung von 100 Proc. gleichkommt, ein außerordentlich erfreuliches Zeugnis von der Tüchtigkeit unserer Seeleute und ihrer gewonnenen Erkenntnis von der Wichtigkeit der Seewarte für die Schifffahrt. Zu dieser Zahl treten dann noch 169 Tagebücher der Kriegsmarine, die sich auf den mehrjährigen Reisen ihrer Schiffe angesammelt hatten.

Der Bericht hebt noch besonders hervor, daß die Güte des eingelieferten Materials sich nicht nur stets auf gleicher Höhe erhalten, sondern sich von Jahr zu Jahr gesteigert hat, so daß die Beobachtungen nur als vorzüglich bezeichnet werden können.



Digitized by Google

Die Letzteren umfaßten eine Beobachtungszeit von 2678 Monaten mit 466,050 Beobachtungssätzen, und es dürfte für den Leser von Interesse sein, bei dieser Gelegenheit überhaupt eine summarische Uebersicht über die Höhe des seit Gründung der deutschen Seewarte 1875 von unsern Schiffen eingelieferten Materials zu erhalten, wobei sich zugleich das stetige und bedeutende Anwachsen der Mitarbeiterschaft der Seeleute ergibt. Von 1875—1887 betrug die Beobachtungszeit 19,096 Monate mit 3,345,805 Sätzen. Rechnet man die Zahl der Sätze während des Bestehens der Norddeutschen Seewarte unter Leitung des Herrn v. Freeden hinzu, so steigern sich dieselben auf 4,026,870. Davon ergeben sich als Durchschnitt eines Jahres für den Zeitraum von 1868 bis 74 — 97,195; für 1875 bis 78 — 177,301; für 1879 bis 82 — 247,072; und für 1883 bis 87 — 329,662 — ein ehrenvoller Beweis für die Intelligenz unserer deutschen Seeleute.

Außerdem giengen von überseeischen Landstationen noch Beobachtungen ein, die sich auf 129 Monate mit 12,010 Sätzen erstrecken, so daß sich von letzteren am 1. Jan. 1888 im Archiv 4,037,880 Beobachtungssätze befanden.

Geht einerseits aus der obigen Zusammenstellung hervor, daß die deutsche Seewarte sich andern ähnlichen Instituten gegenüber in besonderer günstiger Lage befindet, um das ihr so reichlich zuströmende und ausgezeichnete Material für ihre Arbeiten zu verwerten und letztern dadurch eine zuverlässige Unterlage zu geben, so liegt es andererseits auf der Hand, daß die Bearbeitung desselben die Kräfte des damit betrauten Personals außerordentlich in Anspruch nehmen mußte. Die Zahl der höheren Angestellten ist deshalb um fast ein Dritteil gegen früher vermehrt worden, bis auf 23, während die der Agenturen an der Küste sich auf der bisherigen Höhe — 69 — gehalten hat. Trotz der größten Anspannung ist es trotzdem, namentlich in der ersten Abteilung der Seewarte, welcher vorzugsweise die Verwertung des eingegangenen Beobachtungsmaterials obliegt, unmöglich gewesen, dasselbe zu bewältigen, und es ist deshalb eine weitere Vermehrung des Personals in Aussicht genommen, um jenes Material nicht nutzlos und tot im Archive liegen zu lassen.

Ueber die Thätigkeit der II. Abteilung, welche die Beschaffung und Prüfung der verschiedenen Instrumente, die Anwendung der Lehre vom Magnetismus auf die Navigation, sowie die Modell- und Instrumentensammlung unter sich hat, ist folgendes hervorzuheben.

Auch hier zeigt sich eine wesentliche Erweiterung der vorgenommenen Prüfungen gegen die Vorjahre. So wurden 1886 an Barometern 193, an Thermometern 545 gegen 162 und 528 in 1885; und

Digitized by Google

1887 — 280 Reflektionsinstrumente gegen 190 des Vorjahrs und 177 vom Jahre 1885 untersucht.

In einer früheren Besprechung ist darauf hingewiesen, wie wichtig für den Seefahrer die Kenntnis der Deviation, d. h. der örtlichen Ablenkung der Kompaßnadel durch die im Schiffe sich bildende magnetische Achse, namentlich aber bei Eisen als Baumaterial ist, und wie viele Schiffe vor Jahren untergegangen sind, weil ihre Führer diesem hochwichtigen Umstande zu wenig Aufmerksamkeit schenkten, und die Wissenschaft selbst auch darüber sich noch nicht ganz im Klaren befand.

Auch für die Lösung dieser Aufgabe war und bleibt die Mitarbeiterschaft der Seeleute von großer Bedeutung, und ebenso anerkennenswert ist es, daß Letztere sich derselben mit wachsendem Eifer und Verständnis unterzogen haben. Die betreffenden Deviationstagebücher liefert die Seewarte wie die meteorologischen unentgeltlich an die Kapitäne, und es wurden im Laufe der drei Jahre 1885/87 — 54, bez. 82 und 102 ausgefüllt zurückgegeben, ein Beweis, wie auch nach dieser Richtung das Interesse in der praktischen Schifffahrt wächst.

Die Beobachtungen über Deklination und Inklination der Magnetnadel an verschiedenen Punkten unserer deutschen Küsten, welche ebenfalls in den Bereich der II. Abteilung gehören, wurden fortgesetzt, da nur eine langjährige Wiederholung derselben einen zuverlässigen Wert dieser Elemente so wie ihre säkulare Ab-, bezw. Zunahme feststellen kann. Während im Jahre 1881 für unsern östlichsten Küstenpunkt — Neufahrwasser — sich die Deklination auf 9°21′,9 W., die Inklination auf 67°42′,2 N. und für den westlichsten — Wilhelmshafen — auf 14°14′,15 W. bezw. 68°1′,4 N. stellte, wurden diese Größen 1887 für Neufahrwasser auf 8°39′,9 W. und 67°31′ und für Wilhelmshafen auf 13°36′,8, bezw. 68°2′ N. bestimmt. Die Seewarte selbst spricht jedoch diesen Beobachtungen noch nicht das notwendige Maß von Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu, und es muß dieses noch weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Es können dabei gar zu leicht durch lokale Einflüsse Fehlerquellen entstehn, die sich erst im Laufe einer längeren Beobachtungszeit beseitigen lassen.

In Bezug auf die Instrumenten- und Modellsammlung führt die Seewarte lebhafte Klage über die geringe Förderung seitens des Staates, obwohl derselbe sonst den maritimen Bestrebungen auf dem Gebiete des Seehandels so sympathisch gegenüberstehe. Man kann dies Bedauern nur teilen, und der Wunsch nach Begründung eines nationalnautischen Museums, für welches die Seewarte der gegebene Ort wäre, erscheint gerechtfertigt, obwohl vorläufig bei den so knapp

Digitized by Google

bemessenen Mitteln an eine Verwirklichung der Idee nicht zu denken ist. Dagegen ist dankbar verschiedener Zuwendungen von Privatpersonen Erwähnung gethan. So schenkten die Herren O'Swald & Co., Blohm und Voß und Kapitän Temme nicht nur eine Reihe Schiffsmodelle aus neuerer und älterer Zeit, sondern erstere auch Oelgemälde von chinesischen und südamerikanischen Häfen vor 60 und mehr Jahren, wo die Schiffe der genannten Herren zu den ersten deutschen Fahrzeugen gehörten, die damals jene Gegenden besuchten.

In der III. Abteilung, welche sich mit der Pflege der Witterungskunde, der Küsten-Meteorologie und dem Sturmwarnungswesen in Deutschland beschäftigt, klagt man, daß der wettertelegraphische Verkehr mit Frankreich und England an Schnelligkeit und Genauigkeit noch viel zu wünschen übrig lasse, wodurch die Wirksamkeit dieses Dienstes sehr beeinträchtigt werde. Von dem demnächstigen Zusammentreten des internationalen meteorologischen Comités erhoffte die Direktion der Seewarte Abhilfe dieses Mangels; es ist zu wünschen, daß diese Hoffnung in Erfüllung geht.

In Bezug auf die täglichen Wetterprognosen und deren Verbreitung in Deutschland ist gegen frühere Jahre keine Systemsänderung eingetreten. Der als Meteorologe auch in weiteren Kreisen vorteilhaft bekannte Vorsteher der III. Abteilung, Herr Dr. van Bebber, hat in einer Broschüre ›Die Ergebnisse der Wetterprognose im Jahre 1886‹ die letzten eingehend geprüft und besprochen. Die wesentlichsten dieser Ergebnisse sind folgende:

1) Die Wahrscheinlichkeit des rein zufälligen Eintretens von Witterungserscheinungen liegt zwischen sehr weiten Grenzen und eine Berücksichtigung dieses Zufalls ist für Beurteilung von Erfolg oder Miserfolg unbedingt notwendig.

2) Auf Erhaltungstendenz des Wetters begründete Prognosen haben höchstens bedingten Wert; das Hauptaugenmerk ist auf die Vorhersage des Witterungswechsels zu legen, und dies ist bei den Prognosen der Seewarte der Fall gewesen.

3) Letztere haben eine reelle Basis und können ziffernmäßig einen nennenswerten Erfolg aufweisen.

Man sieht, der Zufall spielt bei diesen Vorhersagungen noch eine bedeutende Rolle, und bis jetzt hat man es noch nicht erreicht, den Nutzen für die Allgemeinheit und besonders für die Landwirtschaft zu erzielen, den man sich für erstere versprach. Dagegen haben sich die Sturmwarnungen besser bewährt und durch den bedeutenden Procentsatz ihrer Treffer sich Vertrauen erworben, so daß nicht nur seitens der Provinzialbehörden, sondern auch von Privaten die Zahl der an der Küste verteilten Signalstellen für diese War-

Digitized by Google

nungen in den letzten beiden Jahren wesentlich erhöht und um 13 gewachsen ist. Es sind jetzt im Ganzen 79 Signalstellen vorhanden, von denen 48 der Seewarte angehören. In den drei Berichtsjahren wurden an 46 bezw. 38 und 43 Tagen Sturmwarnungen ausgegeben, von denen durchschnittlich 80 Proc. eintrafen.

Aus der Thätigkeit der IV. Abteilung — Chronometer-Prüfungs-Institut — wurden von Kapitänen der Handelsmarine 28, bezw. 39 und 38 Chronometer zur Prüfung eingeliefert, an den jährlichen, sich über 6 Monate erstreckenden Konkurrenzprüfungen beteiligten sich je 7, 7, 6 deutsche und ein schweizer Uhrmacher mit je 23, 17 und 28 Chronometern. Wie schon in früheren Besprechungen in dieser Zeitschrift erwähnt, haben diese Konkurrenz-Prüfungen einen sehr vorteilhaften Einfluß auf die deutsche Chronometer-Industrie geübt. Von jenen 68 Uhren erhielten 20 das Prädikat ›vorzüglich‹, 23 andere ›recht gut‹ und ›gut‹ und der Rest konnte immer noch mit ›brauchbar‹ bezeichnet werden.

Um diese Erfolge noch auf ein weiteres Feld auszudehnen und einem viel geäußerten Wunsche deutscher Uhrmacher zu entsprechen, hat der Chef der Admiralität genehmigt, daß die Seewarte fortan auch Konkurrenz-Prüfungen von Präcisions-Taschenuhren vornehmen kann. Die erste derselben fand im Berichtsjahre 1887 statt. Es wurden 23 solcher Uhren eingeliefert; der Mehrzahl derselben konnte ein Zeugnis über gutes Verhalten ausgestellt werden. Da man allen Verhältnissen, unter denen Schiffschronometer zu leiden haben, bei diesen Prüfungen Rechnung tragen muß, hat die Seewarte einen Schaukelapparat von Combe beschafft, dessen Bewegungen den Schiffsschwankungen entsprechen, und seit mehreren Jahren in Anwendung gebracht. Die interessanten Ergebnisse der bisherigen Versuche werden demnächst in einem besondern Berichte des ›Archiv‹ veröffentlicht werden. Um der Chronometer-Industrie noch einen größeren Sporn zur Vervollkommnung ihrer Uhren zu geben, sind von der Admiralität Prämien von je 700, 600, 500, 400 und zwei Mal 300 M. für die aus der Prüfung als sechs beste Uhren hervorgehenden ausgesetzt. Ebenso ist zum Nutzen der Seeleute von der Seewarte ein Chronometer-Journal nebst Instruktion ausgearbeitet, um jenen das noch vielfach mangelnde Verständnis für die Wichtigkeit eines solchen nach strengen Grundsätzen geführten Tagebuchs näher zu bringen und zugleich der Seewarte die Möglichkeit zu geben, über diejenigen Veränderungen genaue Einsicht zu gewinnen, welche die Uhren durch die Schiffsschwankungen und den vermehrten Feuchtigkeitsgehalt der Luft auf See in ihrem Gange erleiden, sowie Regeln für dieselben aufzustellen.

Digitized by Google

Der für Navigationslehrer und Aspiranten eingeführte Lehrcursus nahm in den drei Berichtsjahren seinen regelmäßigen Fortgang; an ihm beteiligten sich auch verschiedene Kapitäne der Handelsmarine sowie ausländische junge Gelehrte.

Außer den oben angeführten laufenden Arbeiten geben die weitere litterarische Thätigkeit und der wissenschaftliche Verkehr der Seewarte davon Zeugnis, von welch einem regen Geiste und Fleiße das gesamte Personal erfüllt sein muß, um so vielseitiges zu leisten, wie es die Jahresberichte aufzählen. Eine ganze Reihe dieser besondern Arbeiten sind als ›Mittheilungen von der deutschen Seewarte‹ in den ›Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie‹ erschienen, eine andere Serie ist besonders herausgegeben oder als Teil anderer Werke.

Ebenso waren die Beziehungen zu wissenschaftlichen Instituten, Vereinen und Behörden des In- und Auslandes außerordentlich zahlreich, und ebenso wenig ließ es sich die Direktion entgehn, durch Fortführung der eingerichteten Kolloquien das wissenschaftliche Leben innerhalb der Seewarte rege und lebendig zu erhalten. Jeder neu auftauchende wissenschaftliche Gegenstand, welcher dem Wirkungskreise des Instituts verwandt und des Besprechens wert war, wurde darin berührt. So fanden z. B. im Jahre 1886 nicht weniger als 33 solche Sitzungen statt, in denen 135 Themata eingehend behandelt, und die auch von außerhalb der Seewarte stehenden Gelehrten vielfach besucht wurden. Von Vorträgen der letzteren hebt die Seewarte zwei rühmend hervor: ›Ueber Quecksilber-Thermometer und deren Prüfung‹ von Dr. Pernet in Berlin und ›Ueber Versuche in England mit verschiedenen Leuchtvorrichtungen auf Leuchtthürmen‹ von Dr. Krüss in Hamburg.

Den zweiten Teil der einzelnen Jahresberichte füllen wie bisher Ausarbeitungen über verschiedene, mit den Zielen der Seewarte in Zusammenhang stehende Gegenstände aus. Für 1885 bildet der ›Rückblick auf die Thätigkeit der Seewarte‹ mit einem Anhange und 17 Kurventafeln von Direktor Dr. Neumayer die erste dieser Arbeiten. Sie behandelt die schon Eingangs dieser Besprechung erwähnten vergleichenden Beobachtungen über Lufttemperatur, Anemometeraufzeichnungen und Untersuchung der Lokaleinflüsse bezüglich des Wertes erdmagnetischer Elemente.

Erstere beiden erstrecken sich über einen Zeitraum von 1¼ Jahren, letztere gründen sich auf zehnjährige Beobachtungen. Die dazu gehörigen Tabellen und Kurventafeln sind von dem Assistenten des Direktors Dr. Duderstadt zusammengestellt. Die ebenso erschöpfende wie mit peinlichster Gewissenhaftigkeit ausgeführte Arbeit

Digitized by Google

hat jedoch in erster Reihe nur Bedeutung für die Seewarte selbst und in zweiter für Meteorologen von Fach, weshalb ein weiteres Eingehn auf dieselbe hier weniger erforderlich ist.

Die zweite Abhandlung des Berichtjahres ist ›Eine Studie über die absolute Feuchtigkeit der Luft‹ von Dr. Großmann. Sie stützt sich auf die Beobachtungen von 13 meteorologischen Stationen, welche von der forstlichen Centralstation in Neustadt-Eberswalde geleitet werden und sich über die verschiedenen Provinzen Preußens und die Reichslande verteilen. Drei von den 16 vorhandenen Stationen konnten als nicht einwandfrei nicht berücksichtigt werden. Die Feuchtigkeit der Luft wurde mit dem Psychrometer von August gemessen, obwohl die Behandlung desselben im Winter vielerlei Schwierigkeiten bietet.

Die Schlüsse, zu denen Dr. Großmann auf Grund seiner Untersuchungen gelangt, sind in kurzem folgende: die räumliche Verteilung der absoluten Feuchtigkeit wird wesentlich durch die Verteilung der Temperatur bedingt. Die Temperatur des nächtlichen Minimums ist eine Funktion der Feuchtigkeit; diese Abhängigkeit ändert sich im allgemeinen wenig, kann aber durch besondere lokale Verhältnisse beeinflußt werden.

Bei steigender Temperatur bleibt die Feuchtigkeits-Aufnahme zurück, bei sinkender steigt der relative Wassergehalt. Feuchtigkeit und nächtliches Minimum zeigen gleichen jährlichen Gang, gleichartige Aenderungen von Jahr zu Jahr und von Ort zu Ort.

Das nächtliche Minimum hat auf die Aenderung der Tagestemperatur geringeren Einfluß, vielmehr werden die Temperaturumschläge im ganzen Jahre im Allgemeinen durch veränderte Tages-Temperatur eingeleitet. Sobald der Boden in der Ebene schneefrei wird, steigern Trockenheit der Luft und die Winterniederschläge in höhern Lagen die Temperatur ganz bedeutend. Dadurch wird die Atmosphäre aufgelockert, die Sonne verliert in Folge der Durchfeuchtung der obern Luftschichten an erwärmender Kraft. Es kommen heftige Rückschläge, die Maifröste. Der Wasserdampf der Luft ist die Ursache der wechselnden Temperatur-Perioden, wenigstens während des Uebergangs vom Winter zum Sommer.

Von allgemeinerem Interesse ist die dritte Abhandlung für 1885 von Professor Börnstein in Berlin über die in der Periode vom 13.—17. Juli 1884 besonders zahlreich in Deutschland aufgetretenen Gewitter, von denen er 24 auf Grund der Beobachtungen von 270 Stationen einer näheren Untersuchung unterzogen und mit begleitenden Isobaren-, Isothermen- und Isobobronten- (Linien gleichzeitigen ersten Donners) versehen hat. Es ergeben sich daraus ganz interessante

Digitized by Google

Thatsachen und Schlußfolgerungen. Was zunächst die Fortschrei tungsgeschwindigkeit betrifft, so betrug die mittlere Geschwindigkei für alle beobachteten Gewitter 38,85 km in der Stunde oder 10,79 n in der Sekunde, während die geringste 4,62 m, die größte 14,81 m i der Sekunde aufwies, die meisten sich jedoch in der Nähe von 10 n bewegten.

Ebenso wurde die schon früher mehrfach gemachte Erfahrun bestätigt, daß auf der Vorderseite der Gewitter niedriger Druck un hohe Temperatur und umgekehrt auf der Rückseite hoher Druck un niedrige Temperatur herrschen. Eine sichere Beziehung zwische Geschwindigkeit und Stärke oder Ausbreitung hat sich nicht fest stellen lassen, dagegen ergab sich, daß Gebirge das Herannahen vo Gewittern beschleunigen, ihr Abziehen verlangsamen, und daß Flüss sich geradezu als Hindernisse erweisen. Treten solche Hindernis auf, so erfolgt sehr häufig eine seitliche Ausdehnung der Front de Gewitter, indem der nicht oder wenig behinderte Teil desselbe vorauseilt und dann seine Front seitlich so weit ausdehnt, als sei da Hindernis gar nicht vorhanden gewesen. Diese verschiedenen Er scheinungen erklären sich, wie dies auch auf mechanischem Weg nachgewiesen werden kann, dadurch, daß die Gewitter, und auc sämtliche hier behandelte, sich im unmittelbaren Gefolge barometri scher Depressionen, d. h. aufsteigender Luftströme befinden, welch als Basis einen schmalen Streifen haben, der mit der Gewitterfron zusammenfällt, senkrecht zu seiner Längsrichtung fortschreitet un durch Luftmassen genährt wird, die entgegen und hinterher ihm zu strömen. Wird nun an einer Seite diese Strömung gehindert, s überwiegt die entgegengesetzte und sucht das Ganze schneller zu Hindernis hin zu bewegen. Ortsveränderung des aufsteigenden Stro mes fällt erfahrungsmäßig mit der herrschenden Luftströmung zu sammen, und dazu tritt noch die obenerwähnte Bewegung gegen da Hindernis hin. Ist letzteres nun ein Gebirge, so muß eine Beschleu nigung eintreten, liegt jenes aber im Rücken des Gewitters, so is das Gegenteil der Fall, d. h. die Luftströmung von hintenher ist ge ring und die von vorn verlangsamt den Gang.

Bei Flüssen dagegen, namentlich wenn sie größer und in de warmen Jahreszeit kälter als ihre Umgebung sind, wird über ihre relativ kaltem Bette ein absteigender Luftstrom erzeugt, der auf bei den Seiten über den wärmeren Ufern wieder emporsteigen muß. Di Höhe dieser Strömungen hängt von der Breite des Flusses und de Temperaturunterschiede zwischen ihm und dem Lande ab. Komm nun ein Gewitter als wandernder aufsteigender Strom heran, so fin det es am Flusse einen herabsteigenden Luftstrom und sein Fort

Digitized by Google

schreiten wird gehindert. Reicht aber das Gewitter höher hinauf, als der herabsteigende Strom des Flusses, so geht sein oberer Teil über diesen fort und überschreitet den Fluß, um sich mit den schwächeren an beiden Ufern aufsteigenden Strömen zu verstärken.

Wie bemerkt, sind diese Folgerungen durch mechanische Versuche des Professor Börnstein, die er nach dem Vorgange des Dr. Vettin (Meteorologische Zeitschrift II, 172 Maiheft 1885) anstellte, deren nähere Beschreibung hier aber zu weit führen würde, bestätigt.

Der Jahrgang 1886 des »Archiv« bringt ebenfalls drei besondere Arbeiten, zwei theoretische und eine praktische. In der ersten gibt Dr. van Bebber »Typische Wettererscheinungen« und zwar solche des Zeitraumes 1881—85. Es ist die Fortsetzung desselben Themas, welches der Verfasser bereits im Jahresbericht 1882 behandelte, das gleiche Beobachtungen der Jahre 1876—80 umfaßte und s. Z. auch in diesen Blättern besprochen worden ist. Dieselben ließen Beziehungen der meteorblogischen Elemente zur allgemeinen Wetterlage und ihrer Aenderung erkennen, welche für die ausübende Witterungskunde Bedeutung haben. Deshalb hat Dr. van Bebber seine einschlägigen Untersuchungen für den nächstfolgenden fünfjährigen Zeitraum fortgesetzt und die früheren Schlüsse im großen Ganzen bestätigt gefunden, obwohl dieselben noch keineswegs zu festen Regeln oder zu solchen berechtigen, welche eine große Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die Untersuchungen beschäftigen sich mit den verschiedenen Zugstraßen der barometrischen Depressionen in der kalten und warmen Jahreszeit, ihrer Häufigkeit, Schnelligkeit, den sie begleitenden Witterungsumständen, der Luftdruckverteilung, der relativen Lage der Depressionen zu dem barometrischen Maximum sowie mit den abnormen Bahnen der Minima; die Forschungen sind von einer Reihe von Tabellen und Karten begleitet, welche letztere die Luftdruck- und Temperaturverteilnng, sowie die Bewölkung und Regenwahrscheinlichkeit bei den Depressionen auf den verschiedenen Zugstraßen zur Anschauung bringen. Wenn, wie bemerkt, die bisherigen Untersuchungen auf diesem Felde noch keine verläßliche Ergebnisse für die praktische Witterungskunde zu Tage gefördert haben, so ist es doch wahrscheinlich, daß eine weitere Fortsetzung derselben durch einen so anerkannten Meteorologen, wie Dr. van Bebber, dazu führen werden.

In der zweiten Monographie liefert Dr. Ambronn von der Seewarte einen Beitrag zur Bestimmng der Refraktions-Konstanten. Es sind in den Polargegenden verschiedene Beobachtungen gemacht, welche darauf hinzudeuten scheinen, als sei der Wert jener Konstanten in den höheren Breiten wohl wegen besonderer atmosphärischen

Digitized by Google

Zustände dort ein anderer als bei uns. Auf der zur internationale Polarforschung errichteten Station in Kingua-Fjord auf 66° N. Br sind nun s. Z. zu diesem Zwecke Beobachtungen über terrestrisch Refraktion angestellt, welche Dr. Ambronn seiner Studie zu Grund gelegt hat, während die astronomische Strahlenbrechung wegen un günstiger Lage der Station nur vereinzelt in Betracht gezogen wer den konnte.

In Bezug auf die terrestrische Refraktion gelangt Dr. Ambron zu dem Schlusse, daß dieselbe allerdings nach Temperatur und Be wölkung Schwankungen unterliegt, deren genaue Werte jedoch noc durch fernere Forschung ermittelt werden müssen, daß dagegen kei Umstand vorliegt, der bis auf weiteres zu einer Aenderung der Bes selschen Konstante astronomischer Strahlenbrechung zwänge.

Die dritte Abhandlung des Jahresberichtes 1886 wird den prak tischen Seeleuten sehr willkommen sein. Sie enthält Küstenansichte aus den Ostasiatischen Gewässern nach Zeichnungen deutscher Schiffs führer nebst Bemerkungen über Reisen, Häfen und Witterungsver hältnisse daselbst. Man muß selbst Seemann sein, um an unbekann ten Küsten und beim Ansegeln von Häfen den Wert solcher Ansich ten schätzen zu können. In der Kriegsmarine werden Kadetten un junge Officiere stets angehalten, solche ›Vertonungen‹, wie sie see männisch heißen, anzufertigen, weil sie die praktische Navigation we sentlich unterstützen, und es ist nur zu loben, daß man auch in de Handelsmarine die Wichtigkeit solcher Skizzen zu würdigen beginnt sowie daß die Seewarte dieselben ihren Mitarbeitern zugänglich macht

Jahrgang 1887 des ›Archiv‹ enthält ebenfalls drei Studien ›Ueber die Bestimmung der Lufttemperatur und des Luftdrucks‹ von Dr. W. Köppen; ferner ›der Kreislauf der atmosphärischen Luft zwischen hohen und niedern Breiten, die Druckverteilung und mittlere Windrichtung‹ vom Regierungsbaumeister M. Möller und die Bahn kurven des Combeschen Apparates‹ von Dr. Liebenthal.

Von der ersteren ist diesmal nur die Lufttemperatur behandelt, während der Luftdruck einer folgenden Arbeit im nächsten Jahrgange vorbehalten bleibt. Sie beschäftigt sich in eingehender Weise mit der Aufstellung der verschieden konstruierten Thermometer in ver schiedenen mehr oder minder beschirmten Gehäusen und Standorten, um die von allen Fehlern und besonders von ›Strahlungsfehlern‹ be freite wahre Lufttemperatur zu erhalten, welche letztere besonders hervortreten, wenn die Thermometer in größeren Gehäusen aufge hängt sind, während sie in kleinen fast verschwinden. Die absolute Größe des Strahlungsfehlers zu bestimmen ist jedoch sehr schwierig und scheint bis jetzt noch nicht gelungen zu sein.

Digitized by Google

Mit demselben Thema, welches der zweiten Abhandlung zu Grunde liegt, hat sich bereits mehrfach Prof. Ferrel in Washington beschäftigt, jedoch kommt Herr Möller zu wesentlich andern Ergebnissen, als jener Forscher. Im allgemeinen bestreitet der Verfasser, daß die Arbeiten des Letzteren die wahren atmosphärischen Vorgänge aufgedeckt haben, und wirft ihnen einen zu großen Aufwand von mathematischen Entwickelungen vor, bei denen der Wert der Rechnungsresultate überschätzt und manches Unverstandene schon als erwiesen angenommen werde. Wie weit beide Autoren in ihren Folgerungen von einander abweichen, geht auch z. B. daraus hervor, daß Ferrel die schwächsten Westwinde am 33. Breitenkreise sucht, von wo sie von Null bis zu hohen Werten zunehmen sollen; Möller dagegen behauptet, daß auf 38° die stärksten Westwinde wehen und polwärts abnehmen.

Solche theoretische Ableitungen mögen ja für Gelehrte viel Interesse haben, aber für angewandte Wissenschaft, also z. B. für die Nautik dürfte es sich empfehlen, eine mehr praktische Lösung dieser Frage durch Beobachtungeu der in jenen Breiten segelnden Seeleute zu suchen. Ich z. B. stehe auf Grund meiner eigenen Erfahrungen, die eine 16malige Fahrt um das Kap der guten Hoffnung umfassen, mit andern Seeleuten auf Ferrels Seite, dessen Ueberzeugung so viel ich weiß auch Maury in seinen Wind- und Stromkarten Ausdruck gegeben hat. Ich habe auf Maurys Rat stets den 38—40. Breitegrad aufgesucht, um auf der Reise nach Ostindien segelbare Westwinde zu finden, mich aber wohl gehütet südlicher als 40° zu gehn, weil jene polwärts bedeutend zunehmen, und ebenso machen es alle andern Schiffe.

In Bezug auf die dritte Studie des Jahrgangs ist bereits bei Besprechung der Chronometer-Prüfungen des Combeschen Apparates erwähnt, der die Schiffsbewegung wiedergiebt, und auf dem die Chronometer aufgestellt werden. Mit demselben lassen sich sowohl Bewegungen um die Längsachse (Schlingern) wie um die Querachse (Stampfen) herstellen und beide auch kombinieren, wie es in Wirklichkeit bei einem Schiffe auf See stattfindet.

Die vorliegende Abhandlung untersucht nur die Bahnkurven des Apparates, stellt die Bewegungs-Gleichungen auf, und bespricht sodann die Anwendung der aufgefundenen Formeln auf die Chronometer der Konkurrenz-Prüfung. Drei beigefügte Figurentafeln erläutern dieselben.

Faßt man die statistischen Angaben der vorliegenden drei Jahresberichte der Seewarte zusammen, so ergibt sich daraus, was bereits Eingangs erwähnt wurde. Die Anstalt hat auch in diesem Zeit-

Digitized by Google

abschnitte sich stetig und erfreulich entwickelt und den ihr gestellten Aufgaben gerecht zu werden versucht. In immer höherem Grade wirkt sie befruchtend auf die Schifffahrt ein und erwirbt sie sich die Anerkennung und Mitarbeit der deutschen Seeleute, was wiederum zur Erhöhung ihrer eigenen Leistungen beiträgt. Ihr Direktor versteht es, in dem ihm zugeordneten Personale den Geist echt wissenschaftlichen Strebens zu wecken, zu erhalten und zu spornen, und ist auf dem besten Wege, der deutschen Seewarte auch dem Auslande gegenüber einen hervorragenden Platz zu sichern. Das Institut verdient die Sympathien des deutschen Volkes und man kann nur wünschen, daß der Reichstag die geforderten Mittel zu seiner Erweiterung anstandslos bewilligen möge. Sie kommen unserm Seewesen zu Gute; je mehr die Seewarte leistet, desto größeren Nutzen zieht unsere Schifffahrt und unser Nationalvermögen aus ihr.

Wiesbaden. Reinhold Werner.

---

**Neumayer, Dr., G., Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzel-Abhandlungen verfaßt von P. Ascherson, A. Bastian, C. Börgen etc. Zweite völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage in zwei Bänden. Mit zahlreichen Holzschnitten und zwei lithograph. Tafeln. Berlin, Verlag von Robert Oppenheim 1888. XIII, 653 und 627 S. 8°. Preis 34 M.**

Zwischen dem ersten Erscheinen der Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen und der Ausgabe der zweiten Auflage dieses Werkes liegen vierzehn Jahre. In dieser Zeit sind nicht nur in den meisten Forschungsgebieten große Fortschritte gemacht, welche eine Umarbeitung einzelner Abschnitte wünschenswert erscheinen ließen, es haben sich auch die Ziele der Forschung zum Teil bedeutend verschoben und die nächsten Zwecke des vorliegenden Werkes haben sich in mehrfacher Beziehung geändert. Die erste Auflage war ›mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kaiserlichen Marine‹ abgefaßt und hatte außerdem den ganz speciellen Zweck den Beobachtern des Vorübergangs der Venus vor der Sonnenscheibe als Ratgeber zu dienen. Dieser Nebenzweck fiel für die zweite Auflage fort und damit auch W. Försters Aufsatz: Ueber die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper von der Erde und über die besondere Bedeutung, welche die Beobachtungen der Vorübergänge der Venus vor der Sonnenscheibe für diese astronomische Aufgabe haben. Auch jener Zusatz, welchen die erste Auflage mit ihrem englischen Vorbilde (Manual of scientific enquiry, prepared for the use of offi-

Digitized by Google

cers in Her Majesty's navy and travellers in general) gemein hatte, ist jetzt verschwunden; die Aufgaben sind umfassendere geworden, wie es die jüngsten kolonisatorischen Bethätigungen der Deutschen verlangen. — Eine vergleichende Uebersicht des Inhalts wird das am besten hervortreten und zugleich die reiche Fülle des Gebotenen übersehen lassen.

Daß der erste Abschnitt über die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper fortgelassen ist, habe ich schon erwähnt. F. Tietjen, geographische Ortsbestimmungen, ist im Wesentlichen ungeändert geblieben. Dagegen ist das folgende Kapitel, H. Kiepert: topographische Beobachtung und Zeichnung (Flying survey, Levée à coup d'oeil), durch W. Jordans Aufsatz: topographische und geographische Aufnahmen ersetzt, in welchem alle Mittel behandelt werden, welche zu einer genauen und ins Einzelne gehenden Landesaufnahme dienen können (Schrittmaß, Marschzeit, Kompaß, Berechnung und Aufzeichnung eines Itinerars, Anschluß des Itinerars an astronomische Längen- und Breiten-Messungen, Fehler-Theorie der Kompaß-Itinerare, lokale Aufnahmen durch Abschreiten und Kompaß-Peilen, Aufnahme entfernter und ausgedehnter Objekte, Triangulierung, trigonometrische und barometrische Höhenmessung, Hülfstafeln). — Daran schließt sich in der neuen Auflage Geologie, Bestimmung der Elemente des Erdmagnetismus zu Lande, Meteorologie, Anweisung zur Beobachtung allgemeiner Phänomen am Himmel mit freiem Auge oder mittelst solcher Instrumente, wie sie dem Reisenden zur Verfügung stehn, wie früher bearbeitet bezw. von F. Freih. v. Richthofen, H. Wild, J. Hann und E. Weiß. Die nautischen Vermessungen waren in der ersten Auflage nur in ihren Grundzügen von Neumayer in dem Kapitel über Hydrographie mit behandelt, sie bilden jetzt einen von P. Hoffmann verfaßten selbständigen Abschnitt. Ueberhaupt bildet die eingehendere Berücksichtigung der Hydrographie und Oceanographie die wesentlichste Erweiterung des ersten Bandes der Anleitung. Während früher alle hierher gehörenden Fragen mit Ausnahme der Anweisung zur Anstellung von Beobachtungen über Ebbe und Flut (früher C. F. A. Peters, jetzt C. Börgen) in Neumayers Schlußkapitel, Hydrographie und Oceanographie, behandelt und zum Teil nur gestreift wurden, finden sich jetzt außer dem schon genannten Artikel von Hoffmann noch die weiteren neuen Abschnitte über die Beurteilung des Fahrwassers in ungeregelten Flüssen von J. R. Ritter von Lorenz-Liburnau und über einige oceanographische Fragen von O. Krümmel (Meeresströmungen, Messung der Meereswellen, stehende Wellen, Farbe und Durchsichtigkeit des Seewassers). Das Schlußkapitel des ersten Bandes bildet Neumayer, hydrographische

Digitized by Google

und magnetische Beobachtungen an Bord. Hier finden auch einige Beobachtungen eine kurze Erwähnung, welche sonst nicht behandelt worden sind: Pendelbeobachtungen, vergleichende Beobachtung von Aneroid und Quecksilberbarometer zur Ermittelung der Aenderung der Schwerkraft, optische Erscheinungen in der Atmosphäre, Tiefseeforschung und Sammeln von wissenschaftlichem Material. Den Pendelbeobachtungen dürfte in Zukunft doch vielleicht ein besonderes Kapitel zugewiesen werden müssen.

Der erste Band enthält außerdem noch einen Abschnitt von Moritz Lindemann: Andeutungen für die Beobachtung des Verkehrslebens der Völker, der nach der ganzen Anordnung des Stoffes wohl besser im zweiten Bande Platz gefunden hätte. Dieser zweite Band hat nämlich folgenden Inhalt (die neuen Aufsätze sind durch einen * hervorgehoben): A. Meitzen, allgemeine Landeskunde, politische Geographie und Statistik; A. Gärtner, Heilkunde (früher von G. A. Friedel); A. Orth, Landwirtschaft; *L. Wittmack, landwirtschaftlich Kulturpflanzen; O. Drude (für Grisebach) Pflanzengeographie A. Ascherson, die geographische Verbreitung der Seegräser; G. Schweinfurth, über Sammeln und Konservieren von Pflanzen höherer Ordnung (Phanerogamen); A. Bastian, allgemeine Begriffe der Ethnologie; H. Steinthal, Linguistik; *H. Schubert, das Zählen; R. Virchow Anthropologie und prähistorische Forschungen; R. Hartmann, die Säugetiere; *H. Bolau, Waltiere; G. Hartlaub, Vögel; A. Günther das Sammeln von Reptilien, Batrachiern und Fischen; E. von Martens, Sammeln und Beobachten von Mollusken, K. Möbius, wirbellose Seetiere; A. Gerstäcker, Gliedertiere; G. Fritsch, praktische Gesichtspunkte für die Verwendung zweier, dem Reisenden wichtigen technischen Hülfsmittel: das Mikroskop und der photographische Apparat.

Es erübrigt schließlich noch die wenigen Aufsätze zu nennen, welche in der neuen Auflage fortgelassen sind. K. v. Seebach: Erdbebenkunde. ›Die seismologische Forschung ist heut zu Tage zu einer selbständigen durch große instrumentelle Hülfsmittel, die dem Reisenden nicht zu Gebote stehn können, unterstützten Forschungsdisciplin erhoben worden, daher es denn zweckmäßig erschien, den Reisenden nicht allzusehr mit einer Specialforschung zu belasten. Das Erforderliche, um gelegentlich und ohne besondere Apparate Beobachtungen über Erderschütterungen anstellen zu können, wird füglich mit dem Abschnitte über Geologie zu verbinden‹. G. Kohen allgemeine Rückblicke auf die Erforschungsgebiete der Kontinente und Erklärung der gebräuchlichsten Ausdrücke der physikalischen Geographie. A. Oppenheim, über Sammlung und Aufbewahrung chemisch wichtiger Naturprodukte. Dieser Aufsatz wird in einem

Digitized by Google

Werke wie das vorliegende schwerlich vermißt werden. Den zu phytochemischen Untersuchungen erforderlichen Apparat wird ein Reisender mit sich zu führen wohl nur selten in der Lage sein, und für die Arbeiten einer phytochemischen Station wird eine ausführlichere Instruktion notwendig sein.

Auf die einzelnen Abschnitte des Werkes näher einzugehn erscheint überflüssig und ist dem Ref. auch nicht immer möglich, da er einem großen Teile der behandelten Disciplinen als vollständiger Laie gegenüber steht. Die Vortrefflichkeit des Werkes ist seit seinem ersten Erscheinen allgemein anerkannt, und die neue Auflage steht, soweit das Urteil des Referenten reicht, jener ersten in keinem Falle nach. Daß die Voraussetzungen, welche in Betreff der wissenschaftlichen Vorbildung des Reisenden in den verschiedenen Abschnitten gemacht werden, nicht immer gleich hohe sind, daß beim Zusammenwirken so zahlreicher Mitarbeiter bei aller Vortrefflichkeit im Einzelnen dem Ganzen eine gewisse Unebenheit anhaftet, und daß einige strittige Fragen auch hier von verschiedenen Gelehrten verschieden beantwortet werden, ist nur natürlich. Vergleicht man die vorliegende Anleitung mit ihrem oben genannten, ursprünglichen Vorbild, so sieht man bald, daß sie dasselbe an Reichtum des Inhalt und zum Teil auch in der Form der Darstellung weit übertrifft. Auch das im Auftrage des italienischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel von A. Issel herausgegebene ausgezeichnete Werk Istruzioni scientifiche pei viaggiatori (Roma 1881) hat unsere Anleitung nicht zu überflügeln vermocht. Es ist dem vorliegenden Werke im Interesse der Wissenschaft die weiteste Verbreitung zu wünschen; es bietet Jedem, nicht nur dem Reisenden, eine Fülle des Anregenden und Wissenswerten, und niemand wird es missen mögen, der es einmal in der Hand gehabt hat.

Göttingen. Hugo Meyer.

---

Die **Papsturkunden Westfalens** bis zum Jahre 1378 bearbeitet von Dr. Heinrich Finke. 1. Teil. Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304. [Westfälisches Urkundenbuch, fünften Bandes erster Teil, herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens]. Münster 1888. In Commission der Regensbergschen Buchhandlung (B. Theissing). XXXIV und 410 S. 4°. Preis Mk. 13,50.

Den ersten vier Bänden des westfälischen Urkundenbuches, von denen der erste und zweite Erhards Regesta Historiae Westfaliae, »die Quellen«, wie der zweite Titel lautet, »die Geschichte West-



Digitized by Google

falens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen begleitet von einem Urkundenbuche‹, der dritte die Urkunden des Bistums Münster, der vierte (übrigens noch nicht abgeschlossene) jene des Bistums Paderborn enthält, schließt sich nun der fünfte an, durch welchen ›ein vollständiges Bild des Verkehrs der Curie mit den westfälischen Bistümern geboten werden soll‹. Zu dem Zwecke ›mußten auch die bereits veröffentlichten Papsturkunden in Regestenform eingereiht werden‹. Die Abgrenzung, beziehungsweise Gliederung des Stoffes ist nach den beiden Epochen, Beginn der Avignonesischen Periode und des großen Schismas vorgenommen worden. Die vorliegende Sammlung zerfällt in zwei sehr ungleiche Teile, von denen der erste die Regesten der Papsturkunden bis zum Tode Cölestins III. (1198), im Ganzen 165 Nummern (darunter sechs bisher unbekannte) enthält und der zweite die Zeit von 1198 bis 1304 mit nahezu 700 Nummern umfaßt. Von diesen waren bisher 322 ungedruckt; als bisher ungedruckt werden, wie der Herausgeber anmerkt, auch solche im Wortlaute wiedergegebene Schreiben angesehen, die bisher nur im Regest bekannt waren, sowie Urkundenauszüge bei Schriftstellern, die in Urkundenbüchern bisher noch keine Verwendung gefunden hatten. Neues Urkundenmaterial findet sich demnach fast ausschließlich nur in der zweiten Hälfte des vorliegenden Teiles. Westfalen spielt freilich in der hohen Politik der hieher gehörigen Zeit entweder keine Rolle mehr, oder wo dies, wie in den großen kirchenpolitischen Kämpfen im ersten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts noch der Fall ist, findet sich in dem vorliegenden Bande keinerlei Ausbeute an neuem Material von einiger Bedeutung. Auch für die großen territorialen Kämpfe zwischen Köln und Paderborn in den fünfziger Jahren des XIII. Jahrhunderts ist dieses nicht eben reichhaltig. Was die Stellungnahme Innocenz' IV. in diesem Streite betrifft, so ergibt sich aus den Urkunden, daß es der Kölner Erzbischof verstanden hat, den Papst auf seine Seite zu ziehen. Weitaus reichhaltiger ist das neue Material der vorliegenden Sammlung für die Geschichte der Bischofs- und Abtswahlen, zumal in der Münsterschen Diöcese, für die Geschichte des Collectorenwesens in Westfalen und den Anteil einzelner Westfalen an dem Erstarken des neugegründeten Dominikanerordens, dessen zweiter und vierter General und einer der ersten und der berühmteste Provinzialprior für Deutschland Westfalen waren: Jordanus Sasso, Johannes Tentonicus, Konrad von Höxter und Hermann von Minden.

Der Herausgeber hat sich seiner Aufgabe mit Umsicht, Fleiß und anerkennenswertem Geschick unterzogen. Die Sammlung dürfte innerhalb der von ihm selbst gezogenen Grenzen eine ziemlich voll-

Digitized by Google

ständige sein. Was diese Grenzen betrifft, so bemerkt er, daß er bei seinen Nachforschungen in Rom und Deutschland die fünf Bistümer Münster, Paderborn, Minden, Osnabrück und Köln, dann die päpstlichen Schreiben allgemeinen Inhalts an die Suffragane der Kölner und Mainzer Kirchenprovinz, die ersteren aber nur insoweit berücksichtigt habe, als das Herzogtum Westfalen in Betracht kommt. Ueber dieses Ziel hinaus wurden nur noch die Westfalen benachbarten Klöster und Stifter berücksichtigt und auch die aus Westfalen an die Päpste gerichteten Schreiben und die auf das Kollektorenwesen bezüglichen Dokumente, soweit sie in den Archiven zu erreichen waren, der vorliegenden Sammlung eingereiht. Das meiste Material bot das vatikanische Archiv; außerdem wurden die Archive in Münster, Osnabrück, Hannover, Düsseldorf, Marburg, Oldenburg, Wolfenbüttel, Arolsen, Rheda, Coesfeld, Anhalt, Köln, Dortmund, Soest, Paderborn, Lippstadt, Clarholz, Fischbeck und die Bibliotheken von Berlin, Hannover, Paderborn und Trier ausgenutzt. Die Einleitung erörtert die Materialien des vorliegenden Bandes nach ihrer diplomatischen und historischen Seite. Eine erhebliche Anzahl von Urkunden erscheint im Neudruck; das ist überall der Fall, wo dem Herausgeber bessere Quellen zur Verfügung standen, als seinen Vorgängern. Bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Nummern hat sich der Herausgeber begnügt, korrektere Lesarten zu früheren Ausgaben beizubringen und Lesefehler und sonstige Irrtümer in denselben zu verbessern. Die noch vorhandenen Originale sind mit aller wünschenswerten Genauigkeit beschrieben und sämtlichen Stücken ein reichhaltiger kritischer Apparat beigegeben. Einzelne Fehler sind im Anhange berichtigt. S. 6 muß es an zwei Stellen lauten: *Uhlirz*, S. 8 Z. 4 v. o. *Jaffé-Löwenfeld*, S. 12 Z. 2 v. u. *Calendas*. *In perpetuam memoriam* S. 52 würde ich nicht beanstandet haben; überhaupt hätte es sich empfohlen, statt der Ausrufungszeichen in Klammern, von denen etwas zu häufig Gebrauch gemacht ist, kurze Fußnoten zu geben. S. 67 ist statt *121* zu lesen *161*.

Czernowitz. J. Loserth.

---

**Boeck, Caesar, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hudsygdomme i Norge. Kristiania. Det Sterske Bogtrykeri 1888. 156 S. in gr. Oktav. Mit 4 Lichtdrucken und 5 Holzschnitten.**

Der Verfasser hat verschiedene von ihm in Norsk Magazin for Laegevidenskaben veröffentlichte Abhandlungen über mehrere in Norwegen selten vorkommende Hautkrankheiten zu einem Buche vereinigt. Die Arbeit ist zunächst für die Landsleute des Autors be-

Digitized by Google

stimmt, die er auf jene in Norwegen fast unbekannten Affektionen hinweisen will. Sie hat aber das Recht einen weit größeren Leserkreis zu beanspruchen und würde denselben ohne Zweifel finden, wenn die Sprache, in der sie geschrieben, nicht ein Hindernis entgegenstellte, denn sie ist in Wirklichkeit eine internationale, weil diejenigen Hautleiden, denen sie gewidmet ist, nicht bloß die Dermatologen von Fach in besonderer Weise interessieren, sondern auch für den Praktiker von Bedeutung sind, und weil es sich zum Teil um Hautleiden handelt, bezüglich deren zwischen den einzelnen Dermatologen, welche sie genauer behandelt und beschrieben haben, große Widersprüche bestehn.

Es gilt dies ganz besonders von dem Ausschlage, welchem Boeck über die Hälfte des Buches eingeräumt hat und dem er mit gutem Grunde den ihm von seinem Entdecker Hebra gegebenen Namen Lichen ruber belassen hat, da die rote Färbung das charakteristische Aussehen der Affektion ausmacht. Bekanntlich hat der Wiener Dermatologe es über sich ergehn lassen müssen, daß Erasmus Wilson an die Stelle der ursprünglichen Bezeichnung diejenige von Lichen planus setzte und gleichzeitig mit dieser Benennung auch die Hebrasche Beschreibung des Hautleidens als hirsekerngroße Papeln in Zweifel zog. Die Beziehungen des Lichen ruber von Hebra und des Lichen planus von Wilson sind eine lange Zeit hindurch der Gegenstand sehr verschiedener Auffassungen gewesen, indem man entweder eine oder die andere negierte, beide für verschiedene Affektionen oder für Formen eines und desselben Ausschlages erklärte. Die letztere Anschauung war die allgemeinere und führte zur Aufstellung eines Lichen ruber acuminatus (Hebras Lichen) und L. r. planus (Wilsons Exanthem). Der letztere ist offenbar überall der häufigere und daraus erklärt sich denn auch, daß gerade der Hebrasche Lichen ruber vielfach bei einer gewissen Kategorie von Aerzten, die nichts vorhanden glaubt, als was sie selbst gesehen und daher, wenn es darauf ankommt, auch gelegentlich meint, das gelbe Fieber sei unser Abdominaltyphus mit Ikterus, der Flecktyphus ebenfalls Typhus abdominalis mit Flohstichen, in Zweifel gezogen wurde. Hat doch Dr. Brocq noch 1886 behauptet, Hebras Lichen ruber sei identisch mit Pityriasis pilaris, was geradezu unmöglich ist, da ein Beobachter wie Hebra die bei letzterem auftretenden Epidermisaufhebungen in den Mündungen der Haarbälge nicht mit roten Papeln verwechseln konnte, und da Pityriasis pilaris ein langwieriges, aber ungefährliches Leiden ist, während Hebra seine erste Beschreibung auf sehr schlimme Fälle (erst später lernte Hebra den günstigen Einfluß des Arseniks kennen) stützt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier alle Differenzpunkte, die sich zwischen den Beobachtern von

Digitized by Google

Lichen ruber der neueren Zeit ergeben haben, zu beleuchten, das Angeführte beweist genug, daß es sich um ein strittiges Kapitel handelt und daß man jeden Beitrag zu demselben, der auf eigener Anschauung mehrerer Fälle beruht, mit Freude begrüßen muß. Abgeschlossen ist die Lehre vom Lichen ruber auch durch die vielfachen neueren Arbeiten, von denen z. B. das Jahr 1887 acht uns bekannte Aufsätze über den Gegenstand brachte, nicht, selbst nicht durch diejenigen von Unna, der dem Lichen acuminatus bei uns wieder zur Anerkennung verhalf und zu den zwei bekannten Formen auch noch einen Lichen ruber obtusus hinzufügte. Man wird die Boeckschen Mitteilungen um so mehr beachten müssen, als der der Kasuistik vorausgeschickte Abschnitt den Beweis liefert, daß der Verfasser die vorhandene Litteratur bis in die neueste Zeit hinein verfolgt und gründlich studiert hat. Der Autor hat übrigens schon früher den Lichen ruber zum Gegenstande seiner Studien gemacht und 1881 den ersten norwegischen Fall des Leidens beschrieben, zu welchem bis jetzt in seiner Praxis 10 weitere Fälle hinzugekommen sind, so daß er über ein Material verfügt, das u. W. nur von demjenigen des Ungarn Bóna übertroffen wird, der 1887 vierzehn neue Fälle beschrieb. Drei dieser Fälle sind von Phototypien begleitet, die allerdings kein ganz klares Bild von dem Leiden geben können, weil beim Photographieren stets nur die markiertesten Efflorescenzen zum Ausdrucke kommen und zweckmäßiger durch kolorierte Zeichnungen nach der Natur ersetzt worden wären.

Was nun Boecks eigene Anschauungen über Lichen ruber anlangt, so müssen wir in erster Linie hervorheben, daß er die Existenz des reinen Lichen ruber acuminatus, den er selbst auf der Hebraschen Klinik zu beobachten Gelegenheit hatte, für zweifellos hält. In Norwegen selbst scheinen nur Lichen planus und obtusus und Mischformen von L. planus und acuminatus vorzukommen, so daß das Land sich in dieser Beziehung an Frankreich anschließt, während letztere Form häufiger nur in Oesterreich-Ungarn und (nach Schadeck) im südlichen Rußland (Kiew), nach Unna auch in Norddeutschland und ganz vereinzelt in England und Amerika vorkommt. Der von Boeck zuerst beschriebene Fall von Lichen war übrigens bestimmt ein solcher von der durch Unna Lichen obtusus genannten Form. Alle diese Lichenes sind Formen derselben Krankheit, was namentlich aus der von Boeck gemachten Beobachtung hervorgeht, daß bei einem an Lichen r. planus leidenden Kranken sich plötzlich Lichen c. acuminatus entwickeln kanu. Der Unterschied liegt eben nur in dem Sitze der Affektion, den bei der zugespitzten Form die Haarfollikel bilden: doch ist es immerhin auffällig, daß der reine Lichen ruber acuminatus eine verhältnismäßig schwere Form darstellt, während diejenigen Fälle,

Digitized by Google

wo die zugespitzten Papeln nachträglich zu Lichen planus treten, häufig ganz leichter Art sind. L. r. obtusus scheint die leichteste Form zu sein. Die ursprüngliche Annahme, daß Lichen ruber eine sehr bedenkliche Prognose habe, ist allmählich derjenigen gewichen, welche das Leiden für stets heilbar erklärt, wenn es frühzeitig zu einer rationellen Behandlung kommt. Daß dasselbe bei unregelmäßiger Kur sehr lange dauern kann, beweisen zwei von Boecks Fällen, in denen die Dauer 10 und 26 Jahre war. Boeck ist der Ansicht, daß diejenige Form von Lichen planus, welche die Franzosen Lichen plan corné nennen, bei welcher die Hornschicht nicht eine glatte Haut darstellt, sondern welche in ihrem oberflächlichsten Teile aus einer locker zusammengefügten Zellschicht mit Furchen und Rissen besteht und deren Sitz vorzugsweise am Schenkel ist, besonders hartnäckig ist. Diese besonders in Frankreich häufige Form hat Boeck nicht weniger als 3 Mal beobachtet. Auch andere Autoren vindicieren ihr eine große Hartnäckigkeit und es ist vielleicht daraus, daß Kaposi stets nur kurzdauernde Fälle von Lichen ruber beobachtete, zu schließen, daß dieselbe nicht in Oesterreich vorkommt.

Die interessanteste Partie der Arbeit bilden unstreitig die mikroskopischen Studien des Verfassers über die glatten und obtusen Papeln (S. 57—68) und der Versuch, die einzelnen Formen als gradweise Unterschiede der gleichen anatomischen Hautveränderungen hinzustellen. Der Lassarschen Parasiten von Lichen ruber erklärt er für eine Mastzelle mit feinkörnigem Inhalte. Zu den bisher bekannten Formen fügt er eine erythematöse mit Vergrößerung der Papillarfelder, die gewissermaßen den Ausgangspunkt für die eigentlichen Papeln bildet. Für die ätiologischen Fragen bietet die Arbeit nichts Abschließendes, doch war in den schwersten Fällen neuropathische Anlage vorhanden. In der Therapie ist er der Hebraschen Schule gefolgt, ohne die moderne äußerliche Therapie ganz auszuschließen.

In der zweiten Abhandlung behandelt der Verfasser die von Hebra als Acne frontalis bezeichnete Affektion, für welche er den Namen Acne necrotica vorschlägt. Diese Bezeichnung ist insofern gut gewählt, als dadurch das Wesen der Affektion, wie solches erst durch die in dem vorliegenden Aufsatze mitgeteilten mikroskopischen Studien festgestellt wurde, und deren charakteristischer Unterschied von allen anderen Acneformen in die Benennung eingeführt wird. Die Unzweckmäßigkeit der Benennung Acne frontalis hat übrigens Hebra selbst eingesehen und deshalb später die das äußere Gepräge des Exanthems allerdings gut markierende Benennung Acne varioliformis, welche aber von Bazin bereits für eine Form des Molluscum contagiosum vorweggenommen wurde, benutzt, die bei uns gebräuchlich ist, während man sie in Frankreich nach Bazin Acne pilaris nennt.

Digitized by Google

Daß es nicht wohl angeht, sie Acne frontalis oder pilaris zu taufen, geht auch noch ganz besonders aus den Mitteilungen Boecks hervor, welche darthun, daß die Affektion nicht so selten, wie man gewöhnlich annimmt, an andern Teilen als an der Stirn und an der Grenze der behaarten Kopfhaut vorkommt. Wenn andere Dermatologen, wie Kaposi, sie am Halse und an der Brust beobachteten, so hat Boeck sie in einem mit einer sehr schönen Phototypie belegten Falle auf der ganzen Rückenfläche und auf der Brust und an Armen beobachtet. Die Krankheit ist übrigens in Norwegen schon früher von Øwre und Bidenkap beobachtet worden und ist wohl nur in der großen Ausdehnung, die sie in den Boeckschen Fällen bietet, überhaupt eine Rarität. Bei exquisiten Aknekranken wird man einzelne derartige nekrotische Pusteln gar nicht selten finden. Es ist daher mit Unrecht bezweifelt worden, daß es überhaupt eine Akneform sei. Woher aber die Tendenz zur Hautnekrose bei den mit dieser Akneform behafteten Individuen kommt, das entzieht sich bis jetzt völlig unserer Kenntnis. Daß Staphylococcen und Streptococcen sich an den Schorfen finden, wie Boeck, konstatierte, war zu erwarten, aber auch Boeck glaubt in ihnen nicht das ursächliche Moment gegeben. Merkwürdig ist jedenfalls das Fehlen der Simonea follicolorum, die sonst kaum bei gewöhnlicher Akne fehlt. In Bezug auf die Behandlung steht Boeck auf der Seite der Schwefeltherapeuten. Uns scheint in der Behandlung der Akne überhaupt der vollkomuen richtige Volksglaube, daß gewisse Nahrungsmittel für die Akne besonders prädisponieren, zu wenig gewürdigt zu werden. Es ist bestimmt richtig, daß Bier Finnen erzeugt, Käse und fette Speisen nicht minder, und daß alle externen Kuren wenig nützen, wenn nicht die Diät streng reguliert wird. Wir stehn nicht allein mit diesen Anschauungen, die neuerdings Lewin zur Grundlage seiner allerdings etwas sonderbaren Therapie der Akne gemacht hat.

Die Pityriasis rosea des französischen Dermatologen Gibert, welcher die dritte Abhandlung gewidmet ist, gehört zu denjenigen Hautaffektionen, mit welchen die deutsche Dermatologie nichts anzufangen weiß, offenbar weil man unter dieser Benennung sehr verschiedene Leiden zusammengeworfen hat, die unter der Form nagelgroßer, mit kleienartigen, lose oder erhaben ansitzenden Schuppen bedeckter rosenroter oder mehr blaßroter Platten auftreten. Daß es sich wenigstens teilweise um phytoparasitäre Hautaffektionen handelt, scheint daraus hervorzugehn, daß in einem der von Boeck beobachteten Fällen Dr. Wulfsberg einen Pilz fand, dessen nähere Beziehungen indes nicht aufgeklärt wurden. Mycosis tonsurans maculosus steht übrigens der häufigsten Form so nahe, daß man vor der Aufstellung der Gi-

Digitized by Google

bertschen Species morbi dieselbe wohl konstant dafür erklärt haben würde. Eine Verwechslung mit Eczema seborrhoicum halten wir allerdings mit Boeck kaum für möglich. Viele mögen als Erythema multiforme aufzufassen sein, womit nach den mikroskopischen Untersuchungen des Verfassers in einem seiner Fälle, bei welchem ein Parasit nicht nachweisbar war, der anatomische Befund und das klinische Bild sehr übereinstimmte.

Der vierte Aufsatz behandelt die Pityriasis pilaris (Maladie de Devergie), ein Leiden, das bisher in Deutschland wenig beachtet wurde und möglicherweise, da es gewöhnlich in der Handfläche beginnt, als Psoriasis palmaris mit nachfolgender universeller exfoliativer Dermatose aufgefaßt worden ist. Der Aufsatz bietet besonderes Interesse nicht nur durch einen mitgeteilten höchst charakteristischen Fall, welchen Boeck selbst als »Schulfall« bezeichnet, sondern insbesondere durch den eigentümlichen mikroskopischen Befund, indem sich durchgehends eine sehr charakteristische Veränderung der Wurzelscheide der Lanngohaare, die sich in einen festen, harten Hornkegel, der mit der Spitze gegen die Haarwurzel und mit der oft abgerundeten Basis nach oben gerichtet war, verwandelt hatte. Die Beschreibung und Abbildung dieser Befunde, die übrigens nie an den Kopfhaaren vorkommen, bilden eine der wichtigsten Partieen des Buches. Im Gegensatze zu den französischen Autoren befürwortet Boeck die Arsentherapie auch bei diesem Leiden.

In der fünften Abhandlung bespricht Boeck die Urticaria perstans von Willan und Bateman, deren Unterschied von Urticaria chronica, die selbst von bedeutenden Dermatologen damit verwechselt wird, er darlegt. Der mitgeteilte norwegische Fall ist von den früheren englischen Fällen dadurch verschieden, daß die Quaddeln nicht 3—8 Wochen, sondern gut 4 Monate dauerten. Auch in diesem Abschnitte liegt der Fortschritt, den die Studie darbietet, in den mikroskopischen Untersuchungen, durch welche die nahen Beziehungen der Urticaria perstans zur Urticaria pigmentosa dargethan werden, indem das Vorhandensein so überaus großer Mengen äußerst dicht zusammengedrängter Mastzellen konstatiert wurde.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß dem Autor bald die Gelegenheit geboten werde, einen zweiten Cyklus seiner höchst interessanten und in vieler Beziehung wichtigen dermatologischen Beiträge zu geben. Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

121


# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18. 1. September 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰



Inhalt: Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Von *Diehl.* — Duhem, Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Von *Drude.* — Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. 20. bis 24. Heft. Von *Meyer von Knonau.* — Nordiskt medicinskt Arkiv. 20. Band. Von *Baumann.*



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Schmoller**, G., Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Leipzig, Duncker & Humblot. 1888. X. 304 S. 8°. Preis 6 Mk.

Die Schrift ist eine Ehrengabe, dem Altmeister der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie, Wilhelm Roscher, zu dessen fünfzigjährigem Doktorjubiläum von dem Führer der »neuhistorischen« Schule dargebracht.

Nicht bloß dem großen Gelehrten, welchem sie gewidmet ist und dessen glänzende Verdienste um die Entwickelung der Staats- und Socialwissenschaften in Deutschland — in der Zueignung und in einem Aufsatz, welcher den Mittelpunkt des Buches bildet — eine gerechte Würdigung erfahren, wird sie ein wertvolles Geschenk sein.

Zwar bietet sie, außer der eben erwähnten Skizze über die Bedeutung Roschers, Neues nur in dem ersten Teil der Abhandlung über Schäffle; die übrigen Essays und Recensionen waren bereits früher veröffentlicht. Aber bisher da und dort verstreut, treten sie hier als Ganzes uns entgegen. Wer, ob als Freund oder als Gegner, jener Bewegung auf dem Gebiete der deutschen Nationalökonomie, die mit Roschers »Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode« (1843) anhebt, gefolgt ist, wird in dieser Reihe von Beiträgen »Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften« eine Fülle des Interessanten finden. Sie enthalten das wissenschaftliche Glaubensbekenntnis des Mannes,




Digitized by Google

›nebelhafte‹ Behandlung wirtschaftlicher Fragen und Erscheinungen: aber er vergißt nur zu oft, sobald er einem konkreten Gegner gegenübersteht, dies allgemeine Zugeständnis. Der Stab, welcher früher nach der einen Seite verbogen war, wird von ihm nicht auf die gerade Linie zurück, sondern nach der entgegengesetzten Seite verbogen. Im Grunde ist er überzeugt, daß nur das Konkrete Recht habe; die Wirtschaftswissenschaft löst sich ihm in Wirtschaftsgeschichte auf. Und wenn er das Recht abstrakten Denkens zugibt, so geschieht dies ohne Beschränkung nur für sein wissenschaftliches Steckenpferd, die Geschichtsphilosophie.

Wer auch nur einen der zahlreichen Essays Schmollers, welche den Methodenstreit streifen, gelesen, wird die Empfindung haben, daß dem Autor ›das Organ für das Verständnis der wesentlichen Ursache und Notwendigkeit‹ der abstrakten Methode fehlt — während er dies seinerseits von Karl Menger, wie ich meine: mit weit geringerem Rechte, hinsichtlich dessen Verständnis für die historische Methode behauptet.

Dieser Eindruck verstärkt sich aber außerordentlich, wenn dem Leser, wie in der vorliegenden Sammlung, die Gelegenheit geboten wird, eine Reihe kleiner Kabinetsstücke seiner Feder zu prüfen.

Wie meisterhaft weiß er zu schildern! Mit wenigen Linien zeichnet er anschauliche, durch die Kraft und Sicherheit der Pinselführung entzückende Bilder der Männer, welche ›leuchtend, groß, wegeweisend an den Eck- und Wendepunkten der Wissenschaft stehn‹. — von List und Carey, Knies und Roscher, Schäffle und Stein. Wir besitzen nicht viele so treffliche Analysen, wie sie Schmoller auf knappem Raume von den Systemen H. Georges und Hertzkas gibt. Der Aufsatz über J. G. Fichte ist eine Perle unserer dogmengeschichtlichen Litteratur.

Von dem Hintergrunde ihrer Zeit und ihres Volkes heben sich Gestalten und Ideen wirkungsvoll ab.

Aber Eines vermisse ich immer: die klare Stellungnahme zu den wirtschaftspolitischen Forderungen oder wirtschaftstheoretischen Lehrsätzen der Schriftsteller, deren Bedeutung für die Geschichte der socialökonomischen Entwickelung er bestimmen will.

Es genügt mir nicht vom Historiker Schmoller zu erfahren, weshalb Dieser oder Jener so dachte, so denken mußte als Kind der Verhältnisse, sondern mich verlangt nach dem Urteil, ob die Früchte dieses Denkens, losgelöst von ihrem historischen Nährboden, dem Inventar unserer Wissenschaft als neuer, wertvoller Erwerb oder als gleichgiltige Doubletten oder als Irrtümer — vielleicht geistreiche und originelle Irrtümer — einzutragen sind. Wenn mir Jemand er-

Digitized by Google

klärt, weshalb die Weizenkörner unter bestimmten geologischen und klimatischen Verhältnissen diese, unter andern jene chemische Zusammensetzung zeigen, so ist mir das sehr interessant — aber ich frage weiter, welche Art denn dem Zweck der Weizenproduktion, der Ernährung von Menschen, am besten entspreche; erst dann habe ich ein Urteil, ob, weltwirtschaftlich oder volkswirtschaftlich, die jetzigen Standorte dieser Produktion beizubehalten oder zu verändern sind — ob auf dem jetzt mit Weizen bestellten Boden auch in Zukunft weiter Weizen gebaut werden soll oder nicht.

Auch Schmoller macht uns seine Objekte in hohem Grade interessant. Wir begreifen, wie der Protektionismus Lists und Careys, der Agrarcommunismus H. Georges mit den eigentümlichen Bedingungen der Nation und der Epoche zusammenhängen, welchen diese Männer angehören. Aber damit darf doch die Betrachtung nicht abschließen, sondern wir fragen weiter, ob denn die Argumente, welche List und Carey für ihre Schutzzolltheorie ins Feld führen, durchschlagend sind oder nicht. Wir fordern ein Urteil darüber, ob der Blick dieser geistreichen Agitatoren nicht durch den blinden Haß gegen England, durch ihre leidenschaftliche Art, die Dinge zu sehen, durch ihre undisciplinierte ›historische Phantasie‹ getrübt war — darüber, ob wir in ihren Theorien blendende Sophistereien zu sehen haben, die darum nicht minder irrig und gefährlich bleiben, weil sie historisch begreiflich und erklärlich sind, oder streng wissenschaftliche Ergebnisse, welche, wenn auch aus den Erfahrungen eines beschränkten volkswirtschaftlichen Gebiets erschlossen, sich dennoch für die Wirtschaftspolitik anderer Länder, natürlich mit gewissen Modifikationen, verwerten lassen. Beide haben ›tief in die Geschicke ihres Vaterlandes eingegriffen‹ (S. 111). Ihre historische Bedeutung ist fraglos — waren aber die Wege, welche sie wiesen, richtig oder verfehlt?

Ich mache natürlich Schmoller durchaus nicht den Vorwurf, daß er es unterläßt, in den wenigen Seiten, in deren Rahmen er seine litterargeschichtlichen Skizzen mustergiltig hineinkomponiert, außer der historischen Bewertung einer Persönlichkeit auch noch die theoretische Kritik ihrer Lehre zu geben. Warum soll nicht der Historiker diesen Teil der Arbeit dem Dogmatiker überlassen? Das für Schmollers einseitig historisierende Anschauungsweise Charakteristische liegt vielmehr darin, daß er den Theoretiker aus dem litterarischen Areopag gänzlich entfernen oder zu einer völlig subalternen Figur herabdrücken möchte.

Wie der größte Essayist unseres Jahrhunderts, Macaulay, knüpft Schmoller, wenn er einen Autor oder ein einzelnes Werk besprechen

Digitized by Google

will, gern an eine darüber vorliegende Schrift an. So verflicht er seine Darstellung F. Lists mit der Recension der Einleitung Ehebergs zur neuen Auflage des ›Nationalen Systems der politischen Oekonomie‹. Er würdigt die vortreffliche Arbeit des ihm nahe stehenden, gleichfalls der historischen Richtung angehörigen Gelehrten vollkommen — aber dessen Kritik der ›Theorie der produktiven Kräfte‹ berührt ihn unangenehm. Er schneidet die Einwände kurz mit dem Hinweise ab, ›das Wesentliche sei doch, daß mit diesem Gedanken die ganze Wissenschaft auf anderen Boden gestellt war‹. Die ›materialistische Vorstellung eines mechanischen Naturprocesses‹ sei ersetzt durch eine psychologisch-historische Auffassung (104).

Ich will nicht darüber streiten, ob der Inhalt dieser Auffassung, welchen dann Schmoller im Folgenden genauer formuliert, nicht bereits für die Nationalökonomie durch Adam Müller und teilweise auch durch Sismondi und Lauderdale, für die Staatswissenschaft im Allgemeinen durch Savigny gewonnen war. Das Wesentliche für mich ist, daß aus der ›Theorie der produktiven Kräfte‹ eine, m. A. n. in vielen Punkten durchaus sophistische Doktrin der Zollpolitik abgeleitet ist, deren angreifbare Stellen verhüllt bleiben, wenn man, wie Schmoller, in eine Kritik jener gar nicht einzutreten wagt.

›Nicht in dem, was er gesagt und wie er es formuliert hat, liegt Lists Bedeutung für die Wissenschaft, sondern in dem fruchtbaren Samen, den er ausgestreut hat, in dem Mut, mit dem er in das Steuer griff und dem ganzen Schiffe der Wissenschaft eine andere Richtung gab‹ (106). Seine Bedeutung als treibender Faktor in der Geschichte der deutschen Wirtschaftspolitik allerdings — seine Bedeutung als treibender Faktor in der Entwickelung der Wirtschaftslehre aber hängt ab davon, ›was und wie er es gesagt‹. Die vollste Anerkennung seines Wirkens schließt den schärfsten Tadel der Trugschlüsse seines Denkens nicht aus. Gerade je bedeutender ein Mann, desto skrupulöser sollten die Theorien geprüft werden, welche mit der glänzenden Fahne seines Namens sich decken.

In der Recension über die Schrift von Jenks (H. C. Carey als Nationalökonom) zeigt sich noch deutlicher, wie schroff ablehnend Schmoller jeder dogmatischen Kritik gegenübersteht. Er hebt zwar selbst einige der bösen Widersprüche hervor (S. 110), in welche der große Agitator sich verwickelt, und sagt an anderer Stelle (S. 146), daß dieser ›jugendliche Brausekopf‹ ... ›ebenso oft im Irren tappt, als das Wahre und Neue trifft‹, aber eine systematische Kritik, wie Jenks sie versucht, indem er die Haupttheorie Careys mit dem vergleicht, was andere epochemachende Schriftsteller über den gleichen Gegenstand geurteilt, lehnt er ab.

Digitized by Google

›Um ihn als Schriftsteller zu verstehen, ist es eine etwas zweifelhafte Methode, an ihn die wissenschaftliche Sonde im Sinne deutscher Lehrbuchtheorie zu legen‹ ... ›der Maßstab, der angelegt wird, ist nicht das Leben und seine praktischen Bedürfnisse, für die Carey allein schrieb, sondern es sind Worte, Definitionen, Formeln von Schriftstellern, die aus einer ganz andern Welt wirtschaftlicher Zustände kommen, die aus einem reicheren wissenschaftlichen Gedankenvorrat schöpfen, Carey eigentlich unvergleichbar gegenüberstehen‹. Er hätte zeigen müssen, ›wie aus dem engen Kreise gewisser vorherrschender Vorstellungen heraus das Lehrgebäude Careys entstand, wie seine Sätze nur folgerichtige Konsequenzen seiner praktischen Ziele sind‹ (112).

Ich meine, daß den Irrtümern und Phantasieen Careys gerade dadurch das wirksamste Paroli geboten wird, wenn man sie an einem ›reiferen wissenschaftlichen Gedankenvorrat‹ prüft, wenn man sie loslöst ›aus dem engen Kreise gewisser vorherrschenden Vorstellungen‹, in dessen Befangenheit sie entstanden.

Schmoller will eben nur den Schriftsteller historisch verstehn und ist geneigt, dem ›tout comprendre, c'est tout pardonner‹ Konzessionen zu machen. Sein historisches Gewissen beruhigt sich, wenn ihm klar ist, wie ein Mann und seine Lehre geworden. Dem Dogmatiker genügt nicht zu wissen, daß Fehler und Uebertreibungen in Careys Lehre sich finden, aber aus den amerikanischen Zuständen begreiflich sind, sondern er fragt einmal, ob denn die praktischen Ziele Careys für dessen Vaterland richtig formuliert, oder, wie ich glaube, durch die trübe Brille jener ›vorherrschenden Vorstellungen‹ irregeleitet waren, und weiter, ob die Theorien Careys, z. B. seine Bevölkerungs- und Grundrentenlehre, seine Gegensetzung vom Handel und Verkehr, seine bank- und zollpolitischen Thesen den Bestand der nationalökonomischen Dogmatik gefördert oder geschädigt haben.

Schmollers Censur des Jenksschen Buches als ›reine Schüler- und Seminararbeit‹ ist deshalb, begründet mit dem wesentlich dogmatischen Charakter der Untersuchung, nicht gerecht.

Man könnte seine Abweisung einer dogmatischen Detailkritik Lists und Careys vielleicht damit erklären, daß ihm diese Gestalten — besonders die erstere — um gewisser Grundanschauungen willen zu sympathisch seien, als daß er sich das schöne Bild durch Aufsetzen der Lupe verderben lassen möchte. Aber H. George und Hertzka, denen er weit kühler gegenübersteht, bleiben gleicherweise unkritisiert.

Wenn ihn bei Carey vor Allem interessiert, daß die historischen Wurzeln seiner Lehre im ›jungfräulichen Boden Amerikas

Digitized by Google

ruhen, so bei Hertzka »das psychologische Problem, welche A von Begabung den Uebertritt (vom Liberalismus) erkläre« (S. 26

Das große theoretische Rätsel der Schrift Hertzkas, die Ve urteilung der Grundrente bei Verteidigung der Kapitalrente, wird n wenigen Zeilen abgethan. Schmoller deutet darauf hin, daß Hertz »im Bodenmonopol den einzig großen Fall der Ausbeutung sieh und zur Erklärung dafür, daß dieser »vor Kapital und Kapitalzi unbewußt stehn bleibt«, genügt ihm der Satz, daß er »wie Ricar in der Luft des mobilen Kapitals aufgewachsen ist« (269). Hertzk Analyse der heutigen wirtschaftlichen Zustände sei »in vielen Pun ten sehr unvollständig, fast überall Einzelnes zu sehr generalisieren das Verschiedene nicht gehörig auseinanderhaltend; aber in groß und wichtigen Punkten hat er schärfer gesehen, als Andere«. M wäre es nun sehr wertvoll zu wissen, in welchen Punkten? We Schmoller für die Lösung des »psychologischen Problems« reichlich Platz sich gönnt, so wären für die Andeutung dieser, von Schmoll behaupteten Verdienste Hertzkas um die Fortentwickelung der Theo einige Sätze wohl noch zu erübrigen gewesen.

Aber das interessiert ihn nicht, er schlüpft mit wenigen leich gewogenen Worten vorüber. Der Leser wird nun um so mehr fra piert, wenn Schmoller fortfährt, Hertzka habe »durch das Verlass der alten Harmonielehre ... gezeigt, daß er ein unabhängiger De ker ist«. Der pessimistische Grundzug ist aber der »dismal science doch schon von Ricardo unverlöschlich aufgeprägt. Hierin ist Hertz nicht originell; er kostumiert nur das kahle Gerippe der Rente und Lohntheorie Ricardos, mit vielfach etwas theatralischem Deta Seine Analyse der Einkommensverteilung unter dem System d freien Konkurrenz bewegt sich auf lange befahrenem Geleise. U auch der Uebertritt vom Liberalismus zum Kollektivismus — d praktische Konsequenz der pessimistischen Auffassung der herrsche den Gesellschaftsordnung, welche von Ricardo nicht gezogen war braucht gar nicht mehr als ein »psychologisch« merkwürdiges Rät erklärt zu werden, um deswillen die geistige Individualität des öst reichischen Publicisten einer Zergliederung bedürfe, sondern dies Uebertritt ist eine durchaus allgemeine, logisch notwendige Kon quenz für jeden nicht vom kapitalistischem Interesse gefangenen beralen, welcher Ricardo zugibt, daß »in der natürlichen Entwick lung der Gesellschaft« die Grundeigentümer immer reicher, die A beiter immer ärmer werden. Die freie Konkurrenz ist nicht abso tes Dogma für den Liberalismus, sondern erschien nur, solange d Lehre von der Harmonie der Interessen Glauben fand, als das e fachste Mittel zur Verwirklichung seiner staats- oder rechtsphilos

Digitized by Google

phischen Fundamentalprincipien: Freiheit und Gleichheit. Führt die wirtschaftliche Freiheit zu wachsender wirtschaftlicher Ungleichheit, so muß dieser Widerspruch durch eine Umgestaltung der socialen Form beseitigt werden.

Es ist überaus bezeichnend für die ›psychologisch-historische‹ Denkweise Schmollers, daß ihm diese zwingende, logische Notwendigkeit der Auflösung des Liberalismus in immer kräftiger kommunistisch oder ›kollektivistisch‹ sich färbenden Radikalismus, welche in der Schrift Hertzkas wie in so vielen Systemen seiner Vorläufer reflektiert, gänzlich Nebensache ist.

Er formuliert selbst. Eingangs seiner Analyse (S. 261), die Lösung jenes Widerspruchs als das punctum saliens der Metamorphose des Liberalismus; aber später ist davon nicht mehr die Rede, sondern die ›abstrakte‹, ›mathematisch-logische‹ Geistesanlage Hertzkas soll ihn dem Kommunismus in die Arme getrieben haben: in ihr ›liegt das Geheimnis seines Umschlags vom freihändlerischen Dogmatiker des Geldmarktes zum Socialisten. Der Schritt von Ricardo zu Marx ist kein großer; es fehlt beiden, wie Hertzka, das Bedürfnis, große und kühne logische Gedankensprünge durch konkrete Beobachtung und Prüfung aller psychischen und materiellen Zwischenglieder zu kontrolieren. Es fehlt allen derartig angelegten Geistern der historische Sinn, der realistische Zug für das wirkliche des praktischen Lebens‹ (267).

Schmoller sieht hier wie überall die ›deduktive Methode des Ricardianers‹ als die allvergiftende materia peccans. ›Ohne tiefere oder längere historische Studien konnte ein wahrheitsliebender Ricardianer nichts Anderes werden als Socialist‹ (268).

Nein: jeder konsequente Liberale, mag er als Analytiker das wirtschaftliche Leben der abstrakten oder der historischen Methode huldigen, muß, wenn ihm klar wird, daß die sociale Uebermacht des Besitzes die politische Freiheit und Gleichheit zu einem wesenlosen Gute herabzudrücken droht, den Schritt thun, welcher von dem ›kapitalistischen‹ System der Verkehrsfreiheit ablenkt. Ob er vorsichtiger oder kühner die Idee einer kollektivistischen Reorganisation ergreift, hängt nicht von der ›deduktiven‹ oder ›induktiven‹ Geistesrichtung ab, sondern von dem Grade der Begeisterung, mit welcher sein Herz für die ›Worte inhaltsschwer‹, für die Ideale der Freiheit und Gleichheit schlägt.

Der ›Ricardianer‹ braucht durchaus nicht Idealist zu sein. Im Gegenteil meine ich, daß die Vorliebe für so kühle Rechenexempel, wie der spekulative Bankier sie mit ächt englischem Phlegma durchführt, ohne das Facit politisch zu bewerten, eher den Skeptiker ver-

Digitized by Google

rate. Wenn Hertzka zu socialen Phantasien sich hinreißen läßt, so liegt die Schuld in seinem feurigen Temperament, nicht in seiner ›abstrakten‹ Methode.

Wie manche Politiker heutzutage als die Ursache jedes socialen Misstandes das Judentum, Andere die Verteuerung des Goldes aufzudecken wissen, so zieht Schmoller überall den Prügelknaben ›Abstraktion‹ hervor. —

Der kühne Flug der Phantasie, welche auf ihrem Zaubermantel uns in eine goldene Zeit, in eine ideale Gesellschaftsordnung hinweg zu tragen vermag, wird — wie an Hertzka, so an H. George und Schäffle, vom ›realistischen‹ Standpunkte gerügt. Der historische Politiker sitzt über den ›Utopisten‹ mit gestrenger Miene zu Gericht.

›Aller socialer Fortschritt bestand seit Jahrhunderten darin, Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse langsam, aber sicher in Verhältnisse sittlicher Wechselwirkung zu verwandeln . . . auch aller künftige Fortschritt wird darin bestehen ... er wird stets in unendlich kleinen Umbildungen die bestehenden Institutionen modificieren, reinigen und veredeln . . . nicht mit einzelnen Formeln, wie Productivassociation und Bodenverstaatlichung, wird das sociale Heil kommen‹.

›Die Gedankenwelt Hertzkas ist trotz seines Idealismus eine technisch-materialistische; er unterschätzt, wie mir scheinen will, die sittlichen Vorgänge, die langsamen Umbildungen unserer Institutionen‹ (271).

Daß Hertzka die Schwierigkeiten der Reorganisation unterschätzt, wird zugegeben werden müssen, wie er aber deshalb einer ›technisch-materialistischen‹ Denkweise geziehen werden kann, begreife ich nicht. Es ist das eine der bei Schmoller immer wiederkehrenden, aber durchaus ungerechten Anklagen gegen den Dogmatismus — ohne zureichende Begründung wird von ihm der Anhänger der ›deductiven‹ Methode zum ›Materialisten‹, oder ›Individualisten‹, oder ›Manchestermann‹ gestempelt. Das Sündenregister, welches der Führer des Historismus dem Gegner vorhält, ist in vielen Paragraphen keineswegs ›exakt‹ gearbeitet.

Natürlich wird Schmoller nicht allgemein läugnen, daß auch ›abstrakte‹ Köpfe zur ›ethischen‹ Schule sich bekennen mögen, aber wenn er einem konkreten Individuum, welches sich als ›Epigone‹ Ricardos gibt, gegenübersteht, so prüft er nicht so genau. In diesem Falle aber ist der Vorwurf um so frappierender, als Schmoller einige Seiten vorher bemerkt, daß Hertzka gar ›keinen direkten Eingriff des Staates‹ verlangt, sondern ›in optimistischer Weise von

Digitized by Google

einem sittlichen Umschwunge der öffentlichen Meinung das Heil erwartet‹ (265).

An anderer Stelle wirft er die abstrakte Richtung der Nationalökonomie kurzer Hand mit der ›manchesterlich-individualistischen‹ zusammen (S. 277). K. Mengers ›Sympathie für den Mysticismus des Savignyschen Volksgeistes entspringt offenbar der manchesterlichen Abneigung gegen jede bewußte Thätigkeit kollektiver Gesellschaftsorgane‹ (292).

Ich habe die historische Rechtsschule immer für eine Reaktion gegen den Individualismus gehalten. Allerdings berührt sie sich darin mit dem Manchestertum, daß sie der ›bewußten Thätigkeit der höheren Gewalt‹ entschieden abhold ist. Aber diese Stimmung wurzelt in einer Grundanschauung, welche derjenigen der Männer des laissez-faire total entgegengesetzt ist — einer Grundanschauung, mit welcher Schmoller im wesentlichen und besonders darin übereinstimmt, daß sie ebenfalls zur Maxime des ›langsam, aber sicher‹ führt. Im Widerspruche gegen eine überhastende Konstruktion der rechtlichen Fundamente liegt doch das praktisch-politische Centrum dieser wissenschaftlichen Bewegung.

Hertzka wird getadelt, weil er mit ›einzelnen Formeln‹, mit wenigen großen Neubauten die Gesellschaft umgestalten will. Menger, weil er den ›rationalistischen Pragmatismus‹ ablehnt. ›Was kann aus dem Lande der Abstraktion Gutes kommen?‹ — mit diesem Vorurteil geht Schmoller immer an die Arbeit spekulativer Köpfe heran.

Aber lassen wir die ›psychologische‹ Erklärung der praktischen Postulate dieser Schriftsteller aus ihrer abstrakten Denkweise auf sich beruhen und fragen, ob denn der Satz, welchen der Führer des Historismus den unhistorischen Idealisten immer wieder einschärft, — der Satz von den ›unendlich kleinen Umbildungen der bestehenden Institutionen‹ wirklich zutrifft?

Ich meine, daß er eine ebenso einseitige Generalisation enthält, wie viele Lehrsätze der ›abstrakten‹ Schule. Es gibt Zeiten, in denen der Fortschritt in Kinderschuhen ängstlich tastend Fuß für Fuß sich vollzieht und vollziehen muß, und Zeiten, wo er mit dem sichern, breit ausgreifenden Schritt des Mannes eine lange Bahn in kurzer Frist zu durcheilen gezwungen wird.

Und unser Jahrhundert scheint mir eine dieser raschlebenden Epochen zu sein.

Gewis — die Illusion des achtzehnten Jahrhunderts, als ob es möglich sei, das Band zu zerschneiden — ›couper en deux‹, wie Tacqueville in der Einleitung seines herrlichen Werkes sagt — wel-

Digitized by Google

ches Gegenwart und Vergangenheit verbindet, ist im Katzenjammer der Restauration verflogen. An die Aufrichtung eines Vernunftstaats glaubt heutzutage Niemand mehr.

Aber so viel steht doch fest, daß die Ideen von 1789 den folgenden Generationen eine Marschroute vorgeschrieben haben, auf welcher zwar Seitenwege möglich, Stationen notwendig sind, deren Ziel aber unabänderlich fixiert ist. Dies Ziel hat die Interessen und die Fäuste der Millionen für sich, welche in stürmischem Begehren ›auf ihren Schein‹ pochen; es verträgt den historischen Quietismus nicht, den Schmoller in der Theorie den Ideologen predigt, dem er aber in praxi weit weniger zuneigt. Zwei Seelen wohnen in ihm — die pedantisch-historische und die kraftvoll-politische. Wenn er aber auf einen ›abstrakten‹ Gegner stößt, ist er sich ›nur des einen Triebs bewußt‹.

An der Broschüre Schäffles — ›die Quintessenz des Socialismus‹ — tadelt er, daß ›das System der heutigen volkswirtschaftlichen Produktion, das doch das geschichtliche Ergebnis einer mindestens 5000 Jahre alten westasiatisch-europäischen Kulturarbeit ist, und die socialistischen Träume als zwei ganz gleichwertige Systeme einander gegenüberstehen‹ (215). ›Man glaubt zwischen den Zeilen zu lesen, Schäffle halte es für nicht unwahrscheinlich, daß eines Tages der Sprung von der heutigen Produktionsweise in den Socialismus gelingen könnte; man vermißt die historische Erkenntnis, die sich klar ist, daß alle großen gesellschaftlichen Umgestaltungen sich nur in sehr langsamen, kleinen Veränderungen und Uebergängen vollziehen‹.

Mir scheint dies Dogma der ›organischen‹ Entwickelung angesichts der Erfahrungen der letzten 150 Jahre doch nur ein ›relatives‹. Der Historiker verfällt hier in den Fehler, welchen er selbst so gern dem Dogmatiker vorrückt: er abstrahiert zu sehr aus der socialen Geschichte Preußens, welche ihm so viele treffliche Beiträge verdankt.

Der Uebergang von mittelalterlicher Starrheit und Gebundenheit zum elastischen, bald den Zwang, bald die Freiheit im Dienste des Staatsinteresses verordnenden Regime des Absolutismus und von diesem wieder zur Aera der politischen und wirtschaftlichen Freiheit hat sich im Reiche der Hohenzollern allerdings nicht so sprungweise vollzogen wie bei unserm abenteuerlichem Nachbar jenseits der Vogesen. Aber immerhin bieten die Zeit der Stein und Hardenberg und das ›tolle Jahr‹ auch hier hinreichend Beispiele ruckweiser Fortschritte — großer gesellschaftlicher und politischen Umwälzungen, deren Gestalt

Digitized by Google

zwar schon lange in der Welt des Geistes gelebt, die aber doch in die Welt der Thatsachen mit einem Schlage hineingestoßen ward.

Von Frankreich brauche ich nicht zu sprechen. Aber England, das vielgerühmte Land der »Continuität«, liefert auch eine drastische Illustration zur Widerlegung des Dogma Schmollers.

Die Politik der letzten vierziger Jahre war eine revolutionäre, keine reformatorische. Die Aufhebung der Kornzölle von 1846, die der Navigationsakte von 1849 — so heilsam sie auch m. A. n. für das wirtschaftliche Wohl der englischen Nation waren — bedeuten doch einen brutalen Eingriff in die durch die langjährige Herrschaft der Schutzgesetze erzeugte Vermögens- und Einkommensverteilung zu Gunsten der siegenden industriellen und commerciellen Klasse, auf Kosten der unterliegenden Klasse der Landlords und der großen Rheder. Und ich fürchte, daß auch die deutsche Agrarpolitik des letzten Decenniums dereinst nicht »in unendlich kleinen Uebergängen«, sondern im Sturm einer, unser Volksleben bis in die innersten Tiefen erschütternden Agitation ihr notwendiges Ende findet.

Schmoller wird durch sein zweifellos richtiges, politisches Dogma, daß die socialen Fortschritte Schritt für Schritt geschehen *sollen*, zu einer optimistischen »*historischen* Erlaubnis« verführt.

Als ich bei der Lektüre wiederholt auf die Theorie der Continuität stieß, kamen mir einige Verse aus Geibels »Historische Studien« ins Gedächtnis.

Der Dichter stellt dem Optimisten Faust den Realisten Mephisto gegenüber. Faust vertritt die Anschauung, daß

»Wer nur das Vergangne erkannt, wird auch das Gegenwärtige durchschauen,
»Er wird getrost, mit doppelt sichrer Hand, am großen Bau der Zukunft bauen«.

Darauf Mephisto:

»Mein Freund, das klingt pathetisch zwar, und Viele haben so gesprochen;
»Nur Schade, soll die Zeit nun in die Wochen, so ist's am Ende doch nicht wahr,
»Schau Dich nur um im weiten Ringe, nach Altem oder Neustem, wie es kommt,
»Ob je die Einsicht in gewes'ne Dinge dem wilderregten Augenblick gefrommt.
. . . . . .
»Die Lehren des Geschicks, das alle Welt regiert, sie wurden stets am dumpfen Sinn zu nichte;
»Man lernte nichts aus der Geschichte, als wie Geschichte man docirt«.

Gewis: dieser soi-disant »Realismus«

— »doch seh' ich, wie sie ist die Welt« —

ist, korrekt bezeichnet, krasser »unhistorischer« Pessimismus.

Aber den einen Punkt, welchen mir Schmoller zu übersehen,

Digitized by Google

mindestens nicht genug zu würdigen scheint, hebt Mephisto doch mit Recht hervor:

»Glaub mir die Herrschaft ist ein Zauber eigner Art,
»Und stark genug den Stärksten zu bethören,
»Wer oben steht will keine Weisheit hören
». . . . . .
»Was soll das Maaß ihm, hat er doch die Macht.
»Er denkt, so müss' es ewig bleiben,
»Und spürt er selbst, daß drunten in der Nacht
»Die Kräfte schon, die ihn verderben, treiben:
»Er schlägt's sich aus dem Sinn mit Vorbedacht«.
Und schließlich »kracht's«.

Dieser »psychologischen« Deduktion der Notwendigkeit sprungweiser Uebergänge steht doch recht viel Induktionsmaterial zur Seite. Nur zu oft haben die herrschenden Klassen in blindem Trotz dem Andrängen der Beherrschten so lange die Hellebarden vorgehalten, bis die Masse, zum Aeußersten gereizt, sie mit einem kühnen Griffe auseinanderriß, voller Wut in die Prunkgemächer der Gesellschaft stürmte und Alles kurz und klein schlug, während sie bei rechtzeitigem Einlaß nur Einiges aus den Vorratskammern sich angeeignet haben würde. Das »langsam«, welches Schmoller predigt, ist in der Weltgeschichte vielfach ein »zu spät« geworden.

Möglich, daß das »sociale Königtum«, das Lieblingskind des socialpolitischen Optimismus unserer Tage, den Fehler korrigiert. Der Fortschritt der deutschen Arbeiterschutzgebung der Gegenwart macht die Hoffnung rege, es werde in unserm Vaterland die Continuität gewahrt bleiben. Aber warum die »historische Erkenntnis« Jener bekritteln, welche diesem Zauber sich nicht gefangen geben und welche für ihre »pessimistische« Anschauung, daß es ohne »Krach« und Ruck nicht abgeht, wahrlich genügende historische Beweisstücke beizubringen vermögen?

»Die Genüsse unseres materiellen Lebens sind durch die Fortschritte der Technik in fünfzig Jahren gewachsen wie sonst in Jahrhunderten ... Unsere Zeit lebt intensiver als irgend eine« (188). Man braucht nicht Anhänger der »materialistischen« Geschichtsphilosophie zu sein, um zu vermuten, daß die intensive Umgestaltung der technischen Basis unseres Erwerbslebens eine intensive Umgestaltung der socialen Basis zur Folge haben müsse, — um zu behaupten, daß gerade im »Jahrhundert des Dampfes« die Politik der »unendlich kleinen Uebergänge«, mit der Schmoller immer den Dogmatiker abtrumpft, nicht so »realistisch« ist, wie er sie zu charakterisieren pflegt.

Ich erkenne den Reformen, welche Schmoller als »dringlichere

Digitized by Google

und wichtigere Aufgaben‹ wie Produktivgenossenschaft und Bodenverstaatlichung aufzählt (S. 273), durchaus Notwendigkeit und Heilsamkeit zu. Aber ich frage mich, ob denn Alles Dies nicht doch schließlich nur Palliative sind, welche den Kern der revolutionären Bewegung unserer Zeit nicht treffen — Palliative, welche verordnet werden müssen, aber doch den Eintritt der Krisis nicht verhindern, denselben vielleicht nicht einmal verzögern können.

An einen ›baldigen Sieg der Produktivgenossenschaft und der Bodenverstaatlichung‹ glaube ich ebensowenig wie er. Auch Schäffle, Hertzka und H. George vermeiden es, über das Tempo der Entwickelung sich unzweideutig zu erklären.

Aber der Kern des socialen Problems liegt doch in diesen Schlagworten. Es handelt sich darum, ob es den landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern der Zukunft gelingt, die Selbstverwaltung der Produktivmittel zu gewinnen, die Souveränität des Kapitals, welches ihnen in der Rente eine Steuer, einen Abzug vom Arbeitsertrag, abfordert, aufzuheben — wie einst im Mittelalter die städtischen Handwerker diese Selbstverwaltung, dieses Recht auf den vollen Arbeitsertrag erkämpften.

Und ich vermag nicht zuzugeben, daß Socialpolitiker, welche wie die Genannten, es versuchen, sich klar zu werden, wie denn eine Gesellschaft aussehen möge, in welcher diese heute von Millionen geforderte letzte Etappe erreicht ist, deshalb mit dem bequemen Vorwurf der ›Utopie‹ (S. 215) belegt werden dürfen.

›Wie ist all das denkbar?‹, fragt Schmoller gegenüber dem Bilde, welches Schäffle in seinem dritten Bande von ›Bau und Leben des socialen Körpers‹ entrollt.

›Eine öffentlich-rechtliche Regelung der Produktion, welche durch berufliche und örtliche Gewerkschaften unter selbstgewählten Direktoren ausgeführt wird‹. Für uns, die wir in der Aera der freien Konkurrenz leben, hält es sehr schwer, die Möglichkeit zuzugeben.

Wenn man aber dem Gelehrten oder dem Kaufmann der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts prophezeit hätte, daß nach 150 Jahren die Volkswirtschaft so ziemlich aller der Fesseln und Privilegien, aller der Kontrolen und Reglements ledig sein werde, welche die herrschende Meinung jener Zeit für die unumgängliche Vorbedingung ökonomischen Gedeihens von Staat und Individuum hielt, so würde in sehr vielen Fällen der Mann sich abgewandt haben von dem ›Utopisten‹. Noch die Physiokraten sind als langweilige abstrakte Narren verlacht worden — nicht so wegen des ›impôt unique‹, sondern wegen ihrer Forderung der Freiheit der Kornausfuhr.

Digitized by Google

›An Stelle des heutigen Hartgeldes soll das Rodbertus'sche Arbeitsgeld treten‹. Gewis — schwer denkbar. Wäre aber ein socialer Seher vor Quesnay oder Turgot getreten, ihnen die Wunder des modernen Kredits, den Umfang der Ersparung an Hartgeld durch Clearing-Häuser u. s. w. auszumalen — ich denke, sie wären herzlich grob geworden.

›Das private Leihkapital soll verschwinden, wie der Zins‹. Ob nicht unseren Vorfahren die heutige Entfaltung des Leihkapitals ebenso unglaublich erschienen wäre, wie uns ein gänzliches Verschwinden?

›Die heutige private Preisbildung ... soll ersetzt werden durch Taxen, welche Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen‹. Der dunkelste Punkt des kollektivistischen Bauplanes. Wenn wir aber gewahren, wie diese private Preisbildung heute durch die Kartelle des Großkapitals modificiert wird, so gewinnt die Annahme künftiger staatlicher Eingriffe in die Preisbewegung stark an Wahrscheinlichkeit.

Die société des métaux verfügte, als sie ›krachte‹, über nahezu 200 Millionen Francs Kupfer. Das Monstre-Kartell gieng an seiner Unersättlichkeit, an seiner Ueberschraubung des Preises über den Gebrauchswert des Kupfers zu Grunde. Aber andere analoge Versuche werden folgen und, vorsichtiger und etwas bescheidener insceniert, gelingen. Was thun denn diese Koalitionen anderes als daß sie die ›private Preisbildung‹ durch eine zwar nicht ›öffentlich-rechtliche‹, aber monopolitisch-korporative ersetzen und ihre Mitglieder an bestimmte Taxen binden, welche nur nicht ›Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen‹, sondern den Preis möglichst über die Kosten bis zu dem Satze hinaufzurücken suchen, welchen zu zahlen der Gebrauchswert des monopolisierten Artikels der Nachfrage gerade noch gestattet?

Die Konkurrenz nimmt eine intensivere Form an; die kämpfenden Einheiten sind nicht mehr Einzelwirtschaften, sondern Kollektivkörper. Die Kapitalistengenossenschaft auf der einen, die Arbeitergenossenschaft auf der anderen.

Hätte man den Vorkämpfern der freien Konkurrenz die Geschichte des Kupferkrachs und des rheinisch-westfälischen Strikes geweissagt. Adam Smith und Ricardo würden die Achsel gezuckt haben ob der ›Utopie‹.

Unsere Zeit ist keine der ›unendlich kleinen Uebergänge‹ — sie marschiert mit Siebenmeilenstiefeln.

Wann wird der Tag kommen, wo das Steuer der ökonomischen Gewalt von der Hand der arbeitenden Massen ergriffen wird?

Digitized by Google

Niemand kann es sagen. Aber den Puls dieser Bewegung mit ruhiger Hand zu fühlen und zu fragen, was dann, wenn der Sieg der Millionen über die Tausende gewonnen, ist keine ›Utopie‹ — sondern eine notwendige, praktisch notwendige, wissenschaftliche Aufgabe. ›Savoir c'est prévoir‹.

Natürlich ist der Charakter derartiger Forschung nicht so ›exakt‹ wie der einer archivalischen Studie. Ohne ›Abstraktion‹ geht es nicht ab: das wesentliche, dauernde, zwingende muß vom unwesentlichen, momentanen, zufälligen ›isoliert‹ werden. Die Gefahr der Irrtümer ist eine weit größere als bei der Analyse und Praxis ›von Fall zu Fall‹.

Demokratische, d. h. korporative Regelung des Arbeitsprocesses und Verteilung des Arbeitsertrages anstatt der jetzigen monarchischen oder oligarchischen; Kollektiv-Eigentum an den Arbeitsmitteln, — das Wesentliche der ›socialen Frage‹ faßt sich in diesen Forderungen zusammen. Die wirtschaftliche Emancipation wird die treibende Idee des zwanzigsten Jahrhunderts sein, wie die politische Emancipation die des achtzehnten und neunzehnten war.

Daß ich einer kollektivistischen Gesellschaftsordnung überaus skeptisch gegenüberstehe, habe ich in meiner Kritik des ›Socialstaats‹ Rodbertus' deutlich genug ausgesprochen. Aber ich vermute, daß der Strom der Geschichte in dieser Richtung flutet. —

So Vieles mich in den Essays zum Widerspruche reizt, in welchen Schmoller litterarische Figuren schildert, die er, ihrer ›abstrakten‹ Grundstimmung wegen, gerecht zu beurteilen außer Stande ist, so vortrefflich getroffen finde ich die Portraits von Roscher, Stein und Knies, deren ›historische‹ Züge ihn sympathisch anmuten. Diesen Männern, welche alles politische Forschen in der Aufdeckung der Gesetze des ›Werdens‹ beschlossen meinen, ist er gewogen; sie versteht und zeichnet er meisterhaft.

Ich möchte diese ›historische‹ Schule um keinen Preis in der Ruhmeshalle der deutschen Wissenschaft missen, nur gegen die souveräne Einseitigkeit, mit welcher Schmoller die Verdienste der Gegner herabsetzt, protestiere ich — gegen das ›schulmeisterliche Selbstgefühl‹ (S. 294), welches ihm mit mindestens gleichem Recht vorgeworfen werden kann wie seinem österreichischen Antipoden.

Eine allseitige Verteidigung des Dogmatismus gegen die umfangreiche Anklageakte, welche in diese Schrift eingestreut ist, kann natürlich im Rahmen einer Recension nicht Platz finden. Ich habe dieselbe in meiner Erwiderung auf Schmollers Kritik über Mengers bekanntes Buch, welche am Schluß dieser Sammlung sich findet, und in meinen ›Beiträgen zur Methodik‹ zu führen versucht und hier nur



Digitized by Google

die Punkte hervorgehoben, welche mir bei der Lektüre besonders grell ins Auge fielen.

Nur zwei kurze Bemerkungen noch, zu denen die Skizze Anlaß gibt, welche das Motiv und das Centrum des vorliegenden Werkes bildet.

Schmoller kann sich gar nicht satt thun in wegwerfenden Scheltworten für die ›schwindsüchtige‹, ›greisenhafte‹, aus der trüben Brille ›zünftiger Fachgelehrsamkeit‹ hervorschielende, ›weltflüchtige‹ britische Dogmatik. Das Urteil des Altmeisters der historischen Schule, welchem Schmoller selbst die Krone des historischen Wissens zuerkennt und welcher, was die Kenntnis der englischen Litteratur anlangt, als unbedingt erste Autorität gelten muß, lautet anders:

Mir scheint — schreibt Roscher in der Vorrede zu seiner ›Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland‹ — ›die unbefangene geschichtliche Vergleichung aller volkswirtschaftlichen Hauptlitteraturen das Ergebnis zu liefern, daß die englische auf unserem Gebiete ähnlich hervorragt, wie etwa auf dem Gebiete der neueren Kunstgeschichte die Malerei der Italiäner‹.

Wie die überspitze Polemik gegen die ›abstrakte‹ Methode der Ricardo und J. St. Mill, so dient für Schmoller auch die derbe Verspottung der deutschen Lehrbuchmanier als vielverwandtes Requisit zur Ausstaffierung der Glanzrollen des Historismus. ›Das alte rationalistische Schema, das bei der älteren Kameralistik und bei Rau vorherrscht‹, wird folgendermaßen charakterisiert:

›Es giebt 6 Gründe für Zünfte, 7 für Gewerbefreiheit, also entscheiden wir uns für die letztere‹.

›Es ist eins der größten Verdienste Roschers, daß er dieses unhistorische und unwissenschaftliche Verfahren so weit als möglich beseitigt hat. Wo man zaudernd vor praktischen Entscheidungen steht, den Kausalzusammenhang der einschlägigen Fragen im Großen und Ganzen nicht übersieht, auch von großen leitenden Ideen nicht beherrscht ist, wird man freilich auch heute noch oft so entscheiden müssen — wie es immer freilich noch Menschen gibt, die es an den Knöpfen abzählen, ob sie eine Reise machen, ob sie konservativ stimmen sollen. Aber es ist solche Abzählung doch ein trauriger Notbehelf. Es ist doch Sache der Wissenschaft gerade, ihn zu beseitigen‹.

Mir scheint diese Anklage eine bedenkliche Trübung des Sachverhalts. Amüsant zu lesen sind sie gewis nicht diese trockenen, in paragraphos wohl gegliederte, in ermüdende Schemata mit *a* und *α* ausgezogenen Lehrbücher. Und mit Freuden begrüße ich die Verbesserung der Schreibart, die Verhüllung des wissenschaftlichen Roh-

Digitized by Google

baus mit feiner stilistischen Draperie, welche gerade die Führer der historischen Schule uns gelehrt. Aber es wird doch noch weiter ›an den Knöpfen abgezählt‹ werden müssen.

Denn ein überzeugendes Urteil über eine wirtschaftspolitische Maßregel oder Einrichtung ist wohl nicht anders denkbar, als durch die peinlich sorgfältige Erwägung der einzelnen Gründe pro et contra. Nur in dieser liegt die Garantie gründlich zuverlässiger, nach allen Seiten hin reiflich durchdachter Lösung. Nur auf dem Fundament dieser unscheinbaren, oft langweiligen Arbeit können aus unklaren, die Tagesströmung beherrschenden Phrasen die ›großen Ideen‹ emporwachsen.

Die eleganten Essays der historischen Schule geben dem Bilde viel Farbe und Form. Wie ich es oben gelegentlich der Kritik der Essays Schmollers über List und Carey, H. George und Hertzka, geschildert habe: der Ton ist einheitlich, aber die Linien bleiben zu sehr in der Skizzierung der ›großen, leitenden Ideen‹ stecken. Die dogmatische Detailkritik der Persönlichkeiten und ihrer wirtschaftlichen Ziele fehlt vielfach.

Natürlich läßt sie sich nicht auf 10—20 Seiten geben — aber Schmoller lehnt sie, wie aus den angezogenen Stellen ersichtlich, principiell ab — sofern sie sich nicht auf ›historisches‹ Verstehen beschränkt.

Unser gutes, pedantisches deutsches Lehrbuch kann und soll durch die höhere Darstellungstechnik, über welche die historische Schule gebietet, verbessert werden. Aber an seinem Wesen wird sie nichts ändern. Auch in Zukunft wird es die Aufgabe der dogmatischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben sein, die Bilanz der wirtschaftspolitischen Thatsachen und Postulate nach detaillierter Abwägung aller einschlägigen Momente zu ziehen — zu urteilen, ob ein Bestehendes zu erhalten, zu wandeln oder zu stürzen sei, ob ein Erstrebtes in die Wirklichkeit einzuführen oder nicht — wie es die Aufgabe der historischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben ist, zu erforschen, weshalb eine wirtschaftspolitische Thatsache oder Idee so und nicht anders geworden.

Wie der Dogmatiker das historische Erfahrungsmaterial, so braucht der Historiker das dogmatische Ideenmaterial. Beide bedürfen und fördern sich gegenseitig — aber sie sind nicht, wie Schmoller will, identische wissenschaftliche Figuren, sondern der Gesichtspunkt, von dem aus sie in die Wirklichkeit hineinblicken, die Aufgabe, welche sie in dem arbeitsteiligen Organismus der Gelehrtenrepublik zu erfüllen haben, unterscheidet sie.

Die historische Schule wirft die theoretisch-analytische wie die



Digitized by Google

praktisch-politische Teildisciplin der Wirtschaftswissenschaft mit der historischen Teildisciplin derselben völlig zusammen.

Sie hat Recht, sofern sie betont, daß den Lehrsätzen, welche die social-wirtschaftlichen Kausalzusammenhänge analysieren sollen, wie den praktisch-politischen Thesen unserer Wissenschaft es vielfach an konkretem Thatsachenstoff gebricht, und bestrebt ist, ihn zu sammeln. Sie hat Unrecht, sofern sie nur die Deskription als Wissenschaft anerkennt.

›Wir sterblichen Menschen können nur durch Einseitigkeit Etwas leisten‹, sagt Schmoller. Gewis. Darum überlasse der Historiker dem ›spekulativen Kopfe‹ die Arbeit der Abstraktion und der Kritik und beschränke sich darauf zu sagen, ›wie es eigentlich gewesen‹ oder gegenwärtig sei. Aber er verkümmere den Vertretern der Art der Forschung, für deren Würdigung ihm eben ›das Organ fehlt‹, nicht die Freude am Schaffen durch Uebertreibung der früher durch diese Richtung begangenen Fehler, und der auf ihrem Wege liegenden Gefahren, — durch Unterschätzung der ihr zu verdankenden Errungenschaften — durch Verkennung ihrer Gleichberechtigung.

Die Einseitigkeit des Urteils, nicht die Einseitigkeit der Arbeitsart, greife ich an. ›Der Fortschritt der Wissenschaft bewegt sich durch gewisse große Gegensätze hindurch . . . Empirismus und Rationalismus müssen sich immer auf's Neue entgegentreten‹ (147). Der Rationalismus habe jetzt wieder einmal abgewirtschaftet, nun sei der Empirismus an der Reihe.

Schmoller scheint diesen Wechsel als ein Fatum ruhig hinnehmen zu wollen. Ich meine, daß ein Fortschritt für den wissenschaftlichen Proceß sich ergeben würde, wenn es gelänge die Gegensätze und ihren schroffen Wechsel zu mildern — zu verhüten, daß nicht eine Zeit ebenso einseitig im Rationalismus stecke, wie die folgende im Empirismus, und dadurch viel wissenschaftliche Kraft fruchtlos verpuffe.

Er weist darauf hin, wie die nationalökonomische Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts, die den Physiokraten vorausgieng, überwiegend empirisch, in historisch-statistischem Kleinkram versunken war. Ihr gegenüber sei der extreme Rationalismus der Physiokraten eine Erlösung gewesen.

Ich möchte einer Wiederholung dieses Schauspiels vorbeugen. Wenn ich die Uebertreibungen des modernen Empirismus aufzudecken und zu kritisieren suche, so geschieht es, weil ich fürchte, daß wenn die Intransigenten der historischen Schule längere Zeit die Situation beherrschen, wiederum eine ›Erlösung‹, eine schroffe Ab-

Digitized by Google

kehr vom empirischen Detailhandel zum spekulativen Großbetrieb kommen wird und kommen muß.

Wie im 18. Jahrhundert von den Physiokraten, so wird die Reaktion diesmal wieder von Seite des socialen Idealismus oder Radikalismus, vom Socialismus oder Kommunismus, ausgehn. Wiederum wird der Sturm einiger großen, allgemein verständlichen Ideen und Forderungen die deskriptive Ernte in alle Winde treiben — Wertvolles und Geringes, Notwendiges und Ueberschüssiges nichtachtend fortwirbeln.

Gerade wer, wie Schmoller, die Theorie der ›unendlich kleinen Uebergänge‹ vertritt, sollte mit der Zuspitzung der Dogmen des Historismus etwas vorsichtiger sein.

›Wohl uns — so schließt sein Essay über Roscher — wenn die notwendige Zurückwendung zur empirischen Behandlung der Wissenschaft zugleich in dieser Weise geadelt wird durch einen so edeln und so hoch stehenden Rationalismus‹. Soll aber, wie Schmoller wünscht, ›ein solcher Geist Herr bleiben in unserer Wissenschaft‹, so muß er selbst seine, bisher den Rationalismus in schroffer Einseitigkeit ablehnende Stellung ändern.

Dorpat. H. Dietzel.

---

**Duhem, P., Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Paris, Hermann, 1886. 247 S. 8°.**

Um mechanische und thermische Vorgänge unter demselben Gesichtspunkt behandeln zu können, bildet der Verfasser eine Funktion des Zustandes eines Systems, welche dieselben Eigenschaften hat, wie das Kräftepotential bei mechanischen Processen. Er nennt dieselbe das thermodynamische Potential. Ist dasselbe ein Minimum, so befindet sich das System im stabilen Gleichgewicht, im anderen Falle verläuft ein Proceß von selbst so, daß das thermodynamische Potential abnimmt. Dieser Gedanke ist, wie der Verfasser in der Einleitung auch selbst angibt, schon von anderen Autoren früher verwertet; Duhem dehnt jedoch die Anwendung desselben auf chemische Processe im weiteren Umfange als bisher geschehen und auch auf elektrische Vorgänge aus.

Gegen beide Arten von Anwendungen muß man schwere Bedenken erheben, die jedoch verschiedener Natur sind. In den beiden Teilen des Buches, die sich auf chemische Processe beziehen, hat

Digitized by Google

Duhem das thermodynamische Potential so schief eingeführt, daß man zunächst versucht ist, nicht nur die von ihm neu gefundenen Resultate, sondern auch die von anderen Autoren gewonnenen für falsch zu halten. Man kann jedoch durch eine etwas andere Darstellung der Ausgangsgleichungen die Betrachtungen so modificieren, daß man die weiteren Entwickelungen Duhems bestehn lassen kann. So modificiert, hat dieser Teil des Buches das Verdienst, daß er von anderen Autoren früher gemachte Entdeckungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkte und in einfacher Weise darstellt und auch neues liefert.

Nicht so günstig gestalten sich die Verhältnisse im dritten Teile des Buches, welcher sich mit den elektrischen Vorgängen beschäftigt, und der gerade am meisten dazu bestimmt ist, eine neue Theorie zu liefern. Die meisten Punkte, die Duhem dort als Resultate des Calcüls erscheinen läßt, sind schon in den Annahmen enthalten, so daß die Erscheinungen durchaus nicht der theoretischen Erklärung näher gerückt sind.

Dieses allgemeine Urteil will ich jetzt näher begründen.

Nach der Bezeichnungsweise Duhems sei $U$ die innere Energie eines Systems, $S$ die Entropie, $Q$ die von dem System abgegebene Wärmemenge, $W$ die von außen zugeführte Arbeit, $A$ das kalorische Aequivalent der Arbeit, $E$ das mechanische Aequivalent der Wärme, $T$ die absolute Temperatur.

Wenn die lebendige Kraft des Systems zu vernachlässigen ist, so liefert der erste Hauptsatz der mechanischen Wärmetheorie die Gleichung:

$$dQ = -dU + A\,dW,$$

der zweite Hauptsatz liefert:

$$\frac{dQ}{T} + dS \geqq 0,$$

oder mit Benutzung der ersten Gleichung:

$$dU - T\,dS - A\,dW \leqq 0.$$

Ist nun $T$ konstant, und haben die äußeren Kräfte ein Potential $P$, so ist die linke Seite der letzten Gleichung nach Division mit $A$ das Differential einer Funktion

$$\Omega = E(U - TS) + P.$$

Diese Funktion nennt Duhem das thermodynamische Potential.

Es wird in den Anwendungen stets angenommen, daß die äußeren Kräfte in einem allseitig gleichen Druck bestehn. Zwei beson-

Digitized by Google

ders wichtige Fälle, in denen die äußeren Kräfte ein Potential haben, werden unterschieden: 1) der Druck $p$ ist konstant, d. h. $P = pv$, 2) das Volumen $v$ ist konstant: $P = 0$. Im ersten Falle wird $\Omega$ mit $\Phi$, im zweiten mit $\mathfrak{F}$ bezeichnet.

Es ist nun zu beachten, daß hiernach $\Phi$ und $\mathfrak{F}$ nur dann als Funktionen des Zustandes eines Systems definiert sind, wenn zwei Größen, die den Zustand bestimmen, nämlich $T$ und $p$, oder $T$ und $v$ konstant sind. Bei allen Körpern, deren Zustand durch 2 Parameter völlig bestimmt ist, sind daher $\Phi$ und $\mathfrak{F}$ konstante Größen, und man kann überhaupt keine virtuelle Veränderung des thermodynamischen Potentials bilden, um aus dem Verschwinden derselben die Gleichgewichtsbedingung herzuleiten.

So könnte $\Omega$ nur noch eine Bedeutung haben für Systeme, deren Zustand durch mehr als 2 Variabele völlig bestimmt wird.

Im § III des ersten Kapitels leitet Duhem die Formeln von Massieu ab, welche die Differentialquotienten von $\Phi$ nach $T$ und $p$ enthalten. Dieselben sind aber durchaus falsch gebildet, es ist nämlich so differenciert, als ob $T$ und $p$ Variabele wären, während $\Phi$ nur für konstante Werte von $T$ und $p$ überhaupt definiert ist.

Es ist zu beachten, daß $\Phi$ nach Duhem ursprünglich durch sein Differential definiert ist, nach der Gleichung:

$$d\Phi = E(dU - TdS) - dW = -E(dQ + TdS);$$

so wie man nun die Relation

$$dQ = -TdS$$

benutzt, welche für umkehrbare Processe gilt, und von der Duhem in § 3 und § 4 Gebrauch macht, so erhält man $\Phi$ identisch gleich Null und alle von Duhem abgeleiteten Formeln für $\Phi$ und dessen Differentialquotienten sind nur durch falsche analytische Operationen gewonnen. So bildet Duhem den Differentialquotienten von $\Phi$ nach $T$ als:

$$\frac{\partial \Phi}{\partial T} = E\left(\frac{\partial U}{\partial T} - T\frac{\partial S}{\partial T} - S\right) - \frac{\partial W}{\partial T},$$

während er ist:

$$\frac{\partial \Phi}{\partial T} = E\left(\frac{\partial U}{\partial T} - T\frac{\partial S}{\partial T}\right) - \frac{\partial W}{\partial T}.$$

Umgekehrt muß man, um den Duhemschen Integralwert von $\Phi$ für ein Gas zu gewinnen, bei der Integration des Ausdruckes $T\frac{dT}{T}$ so verfahren, das man das eine $T$ vor, das andere hinter das Integralzeichen setzt. Man erhält dann $T \log T$ anstatt $T$.

Digitized by Google

Es ist nicht anzunehmen, daß Duhem wirklich bei der Aufstellung der Formel so verfahren ist, der Fehler Duhems ist vielmehr der, daß er gleich an die Integralformel für $\Phi$ anknüpft, ohne zu berücksichtigen, daß sie nach seiner eigenen Definition nur für konstantes $T$ und $p$ gilt.

Wie schon oben gesagt, fallen diese Bedenken, wenn man $\Phi$ und $\mathfrak{F}$ anders einführt und nicht voraussetzt, daß $T$ und $p$, resp. $T$ und $v$ konstant seien. Ich will das in Kürze zu zeigen versuchen.

Es möge der Zustand des Systems außer durch $T$ und $p$, resp. $T$ und $v$ noch durch andere Parameter $\alpha, \beta, \ldots$ bestimmt sein; wieviel von den den Zustand bestimmenden Parametern (inklusive $T, p, v$) von einander unabhängig sind, ob z. B. nur zwei oder mehr, ist hier gleichgültig. Wir wollen ferner eine unendlich kleine Zustandsänderung des Systems, hervorgebracht durch eine unendlich kleine Aenderung der Parameter, betrachten und die dadurch bewirkten Aenderungen der Energie und Entropie und die äußere Arbeit $dU$, $dS$ und $dW$ nennen. $d'U$, $d'S$, $d'W$ mögen die Aenderungen dieser Größen sein, falls sich nur $T$ und $p$, oder $T$ und $v$ ändern, die $\alpha$, $\beta$, ... aber konstant bleiben. Der zweite Hauptsatz der Wärmetheorie liefert dann die Relation:

$$E(dU - TdS) - dW \leqq 0.$$

Es ist aber

$$dU = d'U + \frac{\partial U}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial U}{\partial \beta} d\beta + \ldots$$

$$dS = d'S + \frac{\partial S}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial S}{\partial \beta} d\beta + \ldots$$

$$dW = d'W + W_\alpha d\alpha + W_\beta d\beta + \ldots$$

Für den Fall nun, daß Gleichgewicht besteht, wenn die Parameter $\alpha, \beta, \ldots$ ungeändert bleiben, was Duhem voraussetzt, d. h. wenn die Gleichung gilt:

$$E(d'U - Td'S) - d'W = 0$$

wird die obige Relation zu:

$$\left[E\left(\frac{\partial U}{\partial \alpha} - T\frac{\partial S}{\partial \alpha}\right) - W_\alpha\right] d\alpha + \left[E\left(\frac{\partial U}{\partial \beta} - T\frac{\partial S}{\partial \beta}\right) - W_\beta\right] d\beta + \ldots \leqq 0.$$

Wenn man nun voraussetzt, daß die äußeren Kräfte ein Potential $P$ in Bezug auf $\alpha, \beta \ldots$ haben, d. h. wenn die von den äußeren Kräften geleistete Arbeit nur von den Endwerten jener Parameter und nicht von ihren Zwischenwerten abhängt, so erkennt man, daß sich

Digitized by Google

die Frage des Gleichgewichts des Systems knüpft an die Betrachtung der Funktion

$$\mathfrak{Q} = E(U - TS) + P.$$

Verschwindet die Variation von $\mathfrak{Q}$, hervorgebracht durch Variation von $\alpha, \beta, \ldots$, wobei $T$ als von $\alpha, \beta \ldots$ unabhängig anzusehen ist, so ist das System im Gleichgewicht, ist sie von Null verschieden, so nehmen die Aenderungen von $\alpha, \beta \ldots$ solche Werte an, d. h. der Proceß verläuft in der Weise, daß die Variation von $\mathfrak{Q}$ negativ wird.

Bei dieser Einführung der Funktion $\mathfrak{Q}$, des thermodynamischen Potentials, ist es nicht nötig, $T$ und $p$, oder $T$ und $v$ als konstant anzunehmen. Es erscheinen so die weiteren Entwickelungen Duhems als richtig. Auch sieht man den Grund dafür ein, daß man, um die Variation von $\mathfrak{Q}$ zu bilden, nur die Parameter $\alpha, \beta \ldots$ zu variieren hat, und nicht $T$, oder $p$, oder $v$, obschon erstere von den letzteren meist abhängig sind. Auch dieser Punkt ist in den Entwickelungen Duhems nicht aufgeklärt.

Die Bedingung, daß $P$ ein Potential in Bezug auf $\alpha, \beta \ldots$ habe, ist notwendig, damit $\mathfrak{Q}$ eine Funktion des Zustandes des Systems sei. Wenn man einen Proceß durch einen anderen zwischen denselben Endwerten der Parameter $\alpha, \beta \ldots$ verlaufenden ersetzt, so wechselt $P$ oft die Bedeutung, was Duhem nicht berücksichtigt zu haben scheint. Man kann z. B. nicht annehmen, daß $P$ bei allen diesen Processen das Potential der bei dem wirklich stattfindenden Processe wirkenden äußeren Kräfte, die z. B. in einem allseitig gleichem Druck bestehn, ist. Wenn $P$ mit Hilfe des ersten Hauptsatzes eliminiert wird, so erhält man

$$\mathfrak{Q} = -E(Q + TS).$$

Es ist also $\mathfrak{Q}$ nur dann eine Funktion des Zustandes des Systems, falls die entzogene Wärmemenge $Q$ eine solche ist. Diese Bemerkung ist für das folgende wichtig.

Ich wende mich nun zu den Anwendungen des thermodynamischen Potentials auf elektrische Processe. — Aus der letzten Formel erhellt, daß $\mathfrak{Q}$ für rein mechanische Vorgänge eine Konstante ist. Für solche müßte demnach stets Gleichgewicht bestehn. Es ist dies ganz erklärlich, da wir vorausgesetzt haben, daß die lebendige Kraft stets verschwinden solle. Dies kann nur geschehen, wenn die äußeren Kräfte den inneren das Gleichgewicht halten. Läßt man die gemachte Voraussetzung fallen, so gewinnt man aus dem Satz der Erhaltung der Energie die Gleichung:

Digitized by Google

$$EdU + dP = -dT.$$

Man erhält daher auch für diese Vorgänge, wenn mit $dU$ und $dP$ die Aenderungen dieser Größen von der Ruhelage aus bezeichnet:

$$EdU + dP \leqq 0.$$

Man kann daher als einen für alle Systeme gültigen Satz aussprechen, daß Gleichgewicht besteht, falls die Funktion $E(U - TS) + P$ ein Minimum ist, daß andernfalls ein Proceß von selbst so verläuft, daß diese Funktion verkleinert wird. Diese Abnahme hat für thermische Vorgänge, falls die lebendige Kraft für sie Null ist, die Bedeutung der negativen ›unkompensierten Arbeit‹, und der Lehrsatz folgt aus dem zweiten Hauptsatz der Wärmetheorie, für mechanische Vorgänge dagegen hat die Abnahme die Bedeutung der negativen lebendigen Kraft, und der Satz folgt aus dem ersten Hauptsatz der Wärmetheorie.

Es ist dies zu betonen nötig, weil Duhem diesen Unterschied verwischt. Er betrachtet auf p. 197 die Lagenänderung zweier elektrischer Massenpunkte. Es ist dies ein rein mechanischer Vorgang und daher muß die ›unkompensierte Arbeit‹ verschwinden, Duhem dagegen findet sie gleich der Aenderung des elektrischen Potentials. Dieser Fehler liegt daran, daß Duhem die äußere Arbeit und die Aenderung der lebendigen Kraft Null setzt, was beides zusammen nicht möglich ist.

Der Vorgang, daß Elektricität durch das Innere eines Konduktors fließt, ist ein rein thermischer, d. h. die lebendige Kraft ist Null und es wird Wärme entwickelt. Duhem macht nun die Voraussetzung, daß dieser Vorgang durch den vorhin betrachteten rein mechanischen ersetzbar sei. Diese Voraussetzung, die durchaus nicht selbstverständlich ist, involviert die andere, daß die Wärmemenge, die dem System bei dem thermischen Vorgang zu entziehen nötig ist, damit die Temperatur konstant bleibt, äquivalent ist der äußeren Arbeit, die aufzuwenden nötig ist, damit bei dem mechanischen Vorgange die lebendige Kraft konstant bleibe. Denn der Zustand eines Systems ist nicht nur durch die Anordnung seiner Teile, sondern auch durch Temperatur und lebendige Kraft bestimmt.

Daß die vom elektrischen Strome in einem homogenen Leiter entwickelte Wärme nur abhängig ist von der überfließenden Elektricitätsmenge und der Potentialdifferenz an den Enden, unabhängig vom Zustand und der Natur der Zwischenstücke, folgt direkt aus den gemachten Voraussetzungen. Es wird von Duhem weiter nichts bewiesen, als daß man aus dem Jouleschen Gesetz das Ohmsche ableiten kann, was auch ohne den aufgewandten Apparat möglich ist.

Digitized by Google

Ich wende mich zu der Behandlung elektrischer Vorgänge in unhomogenen Leitern.

Das Ueberfließen einer Elektricitätsmenge $dq$ aus einem Leiter $A$ in einen anderen $B$ ist nicht durch einen rein mechanischen Transport von $dq$ ersetzbar. Auch hier nimmt Duhem an, daß $\Omega$ dieselben Werte annehme, falls die Lagen der Elektricitätsmengen dieselben seien. Es wird also vorausgesetzt, daß die Wärmemenge, die dem System zu entziehen nötig ist, damit die Temperatur bei dem Strömen von $dq$ von einer Stelle in $A$ nach einer in $B$ konstant bleibe, von dem Wege und von eventuell eingeschalteten Zwischenkonduktoren $C, D \ldots$ unabhängig sei.

Aus dieser Annahme folgt direkt das Voltasche Spannungsgesetz $V_{AB} + V_{BC} = V_{AC}$.

Daß die Potentialdifferenz $V_{AB}$ von der Gestalt und Größe der Konduktoren unabhängig sei, ist ebenfalls nur eine Voraussetzung Duhems. Es werden nämlich die beiden Fälle betrachtet, daß einmal $dq$ von $A$ nach $B$ ströme, wobei diese Konduktoren die wirklich gegebene Gestalt besitzen, daß andere Mal unter den Umständen, daß $A$ und $B$ unendlich lange Fäden aussenden. Duhem sagt, daß in beiden Fällen die Aenderung von $\Omega$ dieselbe sein müsse, weil der Unterschied nur darin liege, daß an verschiedenen Stellen, einmal im Endlichen und das andere Mal im Unendlichen $dq$ von $A$ nach $B$ fließe. Dies ist aber nicht der einzige Unterschied. Denn im ersten Falle fließt $dq$ von $A$ nach $B$ über, wobei $A$ und $B$ die gegebene Form besitzen, im zweiten Falle dagegen fließt $dq$ zwischen 2 Konduktoren, die wesentlich andere Gestalt und Größe haben. Wenn sich also $\Omega$ in beiden Fällen um dieselbe Größe handeln soll, so ist das keine aus der früheren Voraussetzung, daß die entwickelte Wärme von dem Wege der Elektricität unabhängig sei, fließende Folgerung, sondern enthält die neue Voraussetzung, daß sie auch von Gestalt und Größe der Konduktoren unabhängig sei.

Ganz dieselben Voraussetzungen, wie für $\Omega$ sind auch für die Entropie gemacht, sodaß auch die Gesetze, denen das Peltier-Phänomen gehorcht, nicht eine Folgerung, sondern eine Voraussetzung der Theorie Duhems ist.

Ich bemerke noch, daß man, um auf dem von Duhem eingeschlagenen Wege zu einem Unterschied zwischen den Konstanten, welche die Peltier-Wärme, und denjenigen, welche die elektrische Potentialdifferenz bestimmen, zu gelangen, annehmen muß, daß nicht nur die Entropie, sondern auch die Energie eines elektrischen Teilchens von der Natur des Trägers der Elektricität abhängig ist.

Bisher war vorausgesetzt, daß die Natur der Leiter unverändert

Digitized by Google

bleiben solle. Auf p. 206 bestimmt Duhem die Form, die $\Phi$ (oder $\Omega$) annehmen muß, falls diese Voraussetzung fallen gelassen wird. Er gelangt so zu der Helmholtzschen Theorie der galvanischen Kette.

Duhem ersetzt dabei den wirklich stattfindenden Vorgang durch den folgenden: Die Elektricitäten werden vom ursprünglichen Körper auf einen Hilfskörper übertragen, derselbe wird unendlich weit entfernt, während im Endlichen sich die chemischen Zustandsänderungen im unelektrischen Zustande vollziehen, und darauf wird vom Hilfskörper die Elektricität zurückgegeben. In dem wirklichen und in dem supponierten Falle, sagt Duhem, erleidet das System dieselbe Zustandsänderung und daher auch $\Omega$. Letzteres ist jedoch nur der Fall, falls man wieder annimmt, daß in beiden Fällen die Wärmemenge, die dem System zu entziehen nötig ist, um die Temperatur konstant zu erhalten, die gleiche sei. Diese Voraussetzung wird durch nichts a priori gerechtfertigt.

Um die Verhältnisse in diesem Falle übersehen zu können, wollen wir annehmen, daß $\Omega$ von zwei Parametern $\alpha$ und $\beta$ abhienge, wo eine Aenderung von $\alpha$ einer elektrischen und eine Aenderung von $\beta$ einer chemischen Zustandsänderung entsprechen möge. Es sei dann gesetzt:

$$d\Omega = Ad\alpha + Bd\beta.$$

Falls $\alpha$ und $\beta$ von einander unabhängig sind, erfordert die Bedingung, daß $d\Omega$ das vollständige Differential einer Funktion von $\alpha$ und $\beta$ sei, die Erfüllung der Integrabilitätsbedingung:

$$\frac{\partial A}{\partial \beta} = \frac{\partial B}{\partial \alpha}.$$

Der Weg, den Duhem zur Bestimmung von $d\Omega$ eingeschlagen hat, nötigt nun zu der Annahme, daß $A$ von $\beta$ und $B$ von $\alpha$ unabhängig sei. Dann ist die Integrabilitätsbedingung in der That erfüllt. Erstere Annahme ist aber streng jedenfalls nicht richtig, denn $A$ enthält die Konstanten, welche die elektrische Potentialdifferenz bei einfacher Berührung zweier Körper bestimmen, und diese sind von der chemischen Natur, d. h. von $\beta$, abhängig. Also könnte hiernach auch nicht streng $B$ von $\alpha$ unabhängig sein.

Die von Duhem vorausgesetzte specielle Form von $\Omega$ hat den auf p. 234 ausgesprochenen Satz, den Becquerel schon früher als Hypothese ausgesprochen hatte, daß nämlich die ganze in einer geschlossenen Kette entwickelte Wärme gleich sei der Wärme, die bei demselben chemischen Proceß in unelektrischem Zustande des Systems

Digitized by Google

frei wird, direkt zur Folge, sodaß auch in diesem Gebiete eine wirkliche Begründung der gezogenen Schlüsse fehlt.

P. Drude.

---

**Jahrbuch** des historischen Vereins des Kantons Glarus. Zwanzigstes bis vierundzwanzigstes Heft. Zürich und Glarus, Meyer und Zeller, seit XXI: Glarus, Bäschlin. 1883 bis 1888. Groß Oktav.

Wieder ist, seit dem letzten Referate über die Veröffentlichungen des historischen Vereins von Glarus, Gött. gel. Anz. von 1883, St. 28, eine Reihe sehr bemerkenswerter Arbeiten im Jahrbuche dieser wohl geleiteten wissenschaftlichen, aber aus allen gebildeten Kreisen des Landes sich stets neu verstärkenden Gesellschaft erschienen.

Am besten wird die Edition einer Geschichtsquelle der Reformationszeit, des Priesters Valentin Tschudi, eines Vetters des Aegidius, welcher das ganze neueste Heft (XXIV) eingeräumt ist, hier vorangestellt. Zwar wurde diese Chronik der Reformationsjahre, wie der Herausgeber, Dr. Joh. Strickler in Bern, sie citiert, hier nicht zum ersten Male gedruckt; sondern der Gründer des Vereins, der Rechtshistoriker Dr. Blumer, hatte dieselbe schon 1853 im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. IX, herausgegeben. Dessen ungeachtet war ein Wiederabdruck wohl angezeigt, zumal da von jener früheren Veröffentlichung keine Separatausgabe dieses Textes veranstaltet worden war. Ferner war, wie Strickler selbst schon in Bd. XVIII des Archivs in einer nachträglichen kritischen Note dargethan hatte, durch den ersten Herausgeber, wegen Versetzung eines Bogens durch einen Abschreiber oder Buchbinder, das Stück S. 340—343 (hier nunmehr S. 27—30, §§ 60—67) unrichtig um zwei Jahre zu früh, statt zu 1527, wohin es gehört, schon zu 1525 eingeschaltet worden. Der neue Herausgeber kennt als Bearbeiter der eidgenössischen Abschiede aus den Jahren 1521 bis 1532 diese Periode auf das genaueste, insbesondere auch die Sprache der öffentlichen und privaten Kundgebungen derselben, und so durfte er es wagen, aus der Sprachform des 17. Jahrhunderts, welche Blumer in seiner Ausgabe aus der vorhandenen Handschrift darbot, diejenige des 16. herzustellen und dabei den Text hie und da zu bereinigen [1]), auch die Abschnitte noch mehr zu zerlegen und, wo dies nötig wurde, mit neuen Titeln zu versehen. Sehr reichlich sind Worterklärungen beigegeben, die oft zu eigentlichen Exkursen sich erweiternden sachlichen Erläuterun-

1) In § 2 (S. 6) sind aber, Z. 17, die Worte: weit gen Autys (Othis, Ortsgegend bei Wesen) mit Unrecht weggelassen (S. 180).

Digitized by Google

Der für Navigationslehrer und Aspiranten eingeführte Lehrcursus nahm in den drei Berichtsjahren seinen regelmäßigen Fortgang; an ihm beteiligten sich auch verschiedene Kapitäne der Handelsmarine so wie ausländische junge Gelehrte.

Außer den oben angeführten laufenden Arbeiten geben die weitere litterarische Thätigkeit und der wissenschaftliche Verkehr der Seewarte davon Zeugnis, von welch einem regen Geiste und Fleiße das gesamte Personal erfüllt sein muß, um so vielseitiges zu leisten, wie es die Jahresberichte aufzählen. Eine ganze Reihe dieser besondern Arbeiten sind als ›Mittheilungen von der deutschen Seewarte‹ in den ›Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie‹ erschienen, eine andere Serie ist besonders herausgegeben oder als Teil anderer Werke.

Ebenso waren die Beziehungen zu wissenschaftlichen Instituten, Vereinen und Behörden des In- und Auslandes außerordentlich zahlreich, und ebenso wenig ließ es sich die Direktion entgehn, durch Fortführung der eingerichteten Kolloquien das wissenschaftliche Leben innerhalb der Seewarte rege und lebendig zu erhalten. Jeder neu auftauchende wissenschaftliche Gegenstand, welcher dem Wirkungskreise des Instituts verwandt und des Besprechens wert war, wurde darin berührt. So fanden z. B. im Jahre 1886 nicht weniger als 33 solche Sitzungen statt, in denen 135 Themata eingehend behandelt, und die auch von außerhalb der Seewarte stehenden Gelehrten vielfach besucht wurden. Von Vorträgen der letzteren hebt die Seewarte zwei rühmend hervor: ›Ueber Quecksilber-Thermometer und deren Prüfung‹ von Dr. Pernet in Berlin und ›Ueber Versuche in England mit verschiedenen Leuchtvorrichtungen auf Leuchtthürmen‹ von Dr. Krüss in Hamburg.

Den zweiten Teil der einzelnen Jahresberichte füllen wie bisher Ausarbeitungen über verschiedene, mit den Zielen der Seewarte in Zusammenhang stehende Gegenstände aus. Für 1885 bildet der ›Rückblick auf die Thätigkeit der Seewarte‹ mit einem Anhange und 17 Kurventafeln von Direktor Dr. Neumayer die erste dieser Arbeiten. Sie behandelt die schon Eingangs dieser Besprechung erwähnten vergleichenden Beobachtungen über Lufttemperatur, Anemometeraufzeichnungen und Untersuchung der Lokaleinflüsse bezüglich des Wertes erdmagnetischer Elemente.

Erstere beiden erstrecken sich über einen Zeitraum von $1^1/_4$ Jahren, letztere gründen sich auf zehnjährige Beobachtungen. Die dazu gehörigen Tabellen und Kurventafeln sind von dem Assistenten des Direktors Dr. Duderstadt zusammengestellt. Die ebenso erschöpfende wie mit peinlichster Gewissenhaftigkeit ausgeführte Arbeit

Digitized by Google

hat jedoch in erster Reihe nur Bedeutung für die Seewarte selbst und in zweiter für Meteorologen von Fach, weshalb ein weiteres Eingehn auf dieselbe hier weniger erforderlich ist.

Die zweite Abhandlung des Berichtjahres ist ›Eine Studie über die absolute Feuchtigkeit der Luft‹ von Dr. Großmann. Sie stützt sich auf die Beobachtungen von 13 meteorologischen Stationen, welche von der forstlichen Centralstation in Neustadt-Eberswalde geleitet werden und sich über die verschiedenen Provinzen Preußens und die Reichslande verteilen. Drei von den 16 vorhandenen Stationen konnten als nicht einwandfrei nicht berücksichtigt werden. Die Feuchtigkeit der Luft wurde mit dem Psychrometer von August gemessen, obwohl die Behandlung desselben im Winter vielerlei Schwierigkeiten bietet.

Die Schlüsse, zu denen Dr. Großmann auf Grund seiner Untersuchungen gelangt, sind in kurzem folgende: die räumliche Verteilung der absoluten Feuchtigkeit wird wesentlich durch die Verteilung der Temperatur bedingt. Die Temperatur des nächtlichen Minimums ist eine Funktion der Feuchtigkeit; diese Abhängigkeit ändert sich im allgemeinen wenig, kann aber durch besondere lokale Verhältnisse beeinflußt werden.

Bei steigender Temperatur bleibt die Feuchtigkeits-Aufnahme zurück, bei sinkender steigt der relative Wassergehalt. Feuchtigkeit und nächtliches Minimum zeigen gleichen jährlichen Gang, gleichartige Aenderungen von Jahr zu Jahr und von Ort zu Ort.

Das nächtliche Minimum hat auf die Aenderung der Tagestemperatur geringeren Einfluß, vielmehr werden die Temperaturumschläge im ganzen Jahre im Allgemeinen durch veränderte Tages-Temperatur eingeleitet. Sobald der Boden in der Ebene schneefrei wird, steigern Trockenheit der Luft und die Winterniederschläge in höhern Lagen die Temperatur ganz bedeutend. Dadurch wird die Atmosphäre aufgelockert, die Sonne verliert in Folge der Durchfeuchtung der obern Luftschichten an erwärmender Kraft. Es kommen heftige Rückschläge, die Maifröste. Der Wasserdampf der Luft ist die Ursache der wechselnden Temperatur-Perioden, wenigstens während des Uebergangs vom Winter zum Sommer.

Von allgemeinerem Interesse ist die dritte Abhandlung für 1885 von Professor Börnstein in Berlin über die in der Periode vom 13.—17. Juli 1884 besonders zahlreich in Deutschland aufgetretenen Gewitter, von denen er 24 auf Grund der Beobachtungen von 270 Stationen einer näheren Untersuchung unterzogen und mit begleitenden Isobaren-, Isothermen- und Isobobronten- (Linien gleichzeitigen ersten Donners) versehen hat. Es ergeben sich daraus ganz interessante

Digitized by Google

Thatsachen und Schlußfolgerungen. Was zunächst die Fortschreitungsgeschwindigkeit betrifft, so betrug die mittlere Geschwindigkeit für alle beobachteten Gewitter 38,85 km in der Stunde oder 10,79 m in der Sekunde, während die geringste 4,62 m, die größte 14,81 m in der Sekunde aufwies, die meisten sich jedoch in der Nähe von 10 m bewegten.

Ebenso wurde die schon früher mehrfach gemachte Erfahrung bestätigt, daß auf der Vorderseite der Gewitter niedriger Druck und hohe Temperatur und umgekehrt auf der Rückseite hoher Druck und niedrige Temperatur herrschen. Eine sichere Beziehung zwischen Geschwindigkeit und Stärke oder Ausbreitung hat sich nicht feststellen lassen, dagegen ergab sich, daß Gebirge das Herannahen von Gewittern beschleunigen, ihr Abziehen verlangsamen, und daß Flüsse sich geradezu als Hindernisse erweisen. Treten solche Hindernisse auf, so erfolgt sehr häufig eine seitliche Ausdehnung der Front der Gewitter, indem der nicht oder wenig behinderte Teil desselben vorauseilt und dann seine Front seitlich so weit ausdehnt, als sei das Hindernis gar nicht vorhanden gewesen. Diese verschiedenen Erscheinungen erklären sich, wie dies auch auf mechanischem Wege nachgewiesen werden kann, dadurch, daß die Gewitter, und auch sämtliche hier behandelte, sich im unmittelbaren Gefolge barometrischer Depressionen, d. h. aufsteigender Luftströme befinden, welche als Basis einen schmalen Streifen haben, der mit der Gewitterfront zusammenfällt, senkrecht zu seiner Längsrichtung fortschreitet und durch Luftmassen genährt wird, die entgegen und hinterher ihm zuströmen. Wird nun an einer Seite diese Strömung gehindert, so überwiegt die entgegengesetzte und sucht das Ganze schneller zum Hindernis hin zu bewegen. Ortsveränderung des aufsteigenden Stromes fällt erfahrungsmäßig mit der herrschenden Luftströmung zusammen, und dazu tritt noch die obenerwähnte Bewegung gegen das Hindernis hin. Ist letzteres nun ein Gebirge, so muß eine Beschleunigung eintreten, liegt jenes aber im Rücken des Gewitters, so ist das Gegenteil der Fall, d. h. die Luftströmung von hintenher ist gering und die von vorn verlangsamt den Gang.

Bei Flüssen dagegen, namentlich wenn sie größer und in der warmen Jahreszeit kälter als ihre Umgebung sind, wird über ihrem relativ kaltem Bette ein absteigender Luftstrom erzeugt, der auf beiden Seiten über den wärmeren Ufern wieder emporsteigen muß. Die Höhe dieser Strömungen hängt von der Breite des Flusses und dem Temperaturunterschiede zwischen ihm und dem Lande ab. Kommt nun ein Gewitter als wandernder aufsteigender Strom heran, so findet es am Flusse einen herabsteigenden Luftstrom und sein Fort-

Digitized by Google

schreiten wird gehindert. Reicht aber das Gewitter höher hinauf, als der herabsteigende Strom des Flusses, so geht sein oberer Teil über diesen fort und überschreitet den Fluß, um sich mit den schwächeren an beiden Ufern aufsteigenden Strömen zu verstärken.

Wie bemerkt, sind diese Folgerungen durch mechanische Versuche des Professor Börnstein, die er nach dem Vorgange des Dr. Vettin (Meteorologische Zeitschrift II, 172 Maiheft 1885) anstellte, deren nähere Beschreibung hier aber zu weit führen würde, bestätigt.

Der Jahrgang 1886 des ›Archiv‹ bringt ebenfalls drei besondere Arbeiten, zwei theoretische und eine praktische. In der ersten gibt Dr. van Bebber ›Typische Wettererscheinungen‹ und zwar solche des Zeitraumes 1881—85. Es ist die Fortsetzung desselben Themas, welches der Verfasser bereits im Jahresbericht 1882 behandelte, das gleiche Beobachtungen der Jahre 1876—80 umfaßte und s. Z. auch in diesen Blättern besprochen worden ist. Dieselben ließen Beziehungen der meteorologischen Elemente zur allgemeinen Wetterlage und ihrer Aenderung erkennen, welche für die ausübende Witterungskunde Bedeutung haben. Deshalb hat Dr. van Bebber seine einschlägigen Untersuchungen für den nächstfolgenden fünfjährigen Zeitraum fortgesetzt und die früheren Schlüsse im großen Ganzen bestätigt gefunden, obwohl dieselben noch keineswegs zu festen Regeln oder zu solchen berechtigen, welche eine große Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die Untersuchungen beschäftigen sich mit den verschiedenen Zugstraßen der barometrischen Depressionen in der kalten und warmen Jahreszeit, ihrer Häufigkeit, Schnelligkeit, den sie begleitenden Witterungsumständen, der Luftdruckverteilung, der relativen Lage der Depressionen zu dem barometrischen Maximum sowie mit den abnormen Bahnen der Minima; die Forschungen sind von einer Reihe von Tabellen und Karten begleitet, welche letztere die Luftdruck- und Temperaturverteilung, sowie die Bewölkung und Regenwahrscheinlichkeit bei den Depressionen auf den verschiedenen Zugstraßen zur Anschauung bringen. Wenn, wie bemerkt, die bisherigen Untersuchungen auf diesem Felde noch keine verläßliche Ergebnisse für die praktische Witterungskunde zu Tage gefördert haben, so ist es doch wahrscheinlich, daß eine weitere Fortsetzung derselben durch einen so anerkannten Meteorologen, wie Dr. van Bebber, dazu führen werden.

In der zweiten Monographie liefert Dr. Ambronn von der Seewarte einen Beitrag zur Bestimmung der Refraktions-Konstanten. Es sind in den Polargegenden verschiedene Beobachtungen gemacht, welche darauf hinzudeuten scheinen, als sei der Wert jener Konstanten in den höheren Breiten wohl wegen besonderer atmosphärischen

Digitized by Google

Zustände dort ein anderer als bei uns. Auf der zur internationalen Polarforschung errichteten Station in Kingua-Fjord auf 66° N. Br. sind nun s. Z. zu diesem Zwecke Beobachtungen über terrestrische Refraktion angestellt, welche Dr. Ambronn seiner Studie zu Grunde gelegt hat, während die astronomische Strahlenbrechung wegen ungünstiger Lage der Station nur vereinzelt in Betracht gezogen werden konnte.

In Bezug auf die terrestrische Refraktion gelangt Dr. Ambronn zu dem Schlusse, daß dieselbe allerdings nach Temperatur und Bewölkung Schwankungen unterliegt, deren genaue Werte jedoch noch durch fernere Forschung ermittelt werden müssen, daß dagegen kein Umstand vorliegt, der bis auf weiteres zu einer Aenderung der Besselschen Konstante astronomischer Strahlenbrechung zwänge.

Die dritte Abhandlung des Jahresberichtes 1886 wird den praktischen Seeleuten sehr willkommen sein. Sie enthält Küstenansichten aus den Ostasiatischen Gewässern nach Zeichnungen deutscher Schiffsführer nebst Bemerkungen über Reisen, Häfen und Witterungsverhältnisse daselbst. Man muß selbst Seemann sein, um an unbekannten Küsten und beim Ansegeln von Häfen den Wert solcher Ansichten schätzen zu können. In der Kriegsmarine werden Kadetten und junge Officiere stets angehalten, solche ›Vertonungen‹, wie sie seemännisch heißen, anzufertigen, weil sie die praktische Navigation wesentlich unterstützen, und es ist nur zu loben, daß man auch in der Handelsmarine die Wichtigkeit solcher Skizzen zu würdigen beginnt, sowie daß die Seewarte dieselben ihren Mitarbeitern zugänglich macht.

Jahrgang 1887 des ›Archiv‹ enthält ebenfalls drei Studien ›Ueber die Bestimmung der Lufttemperatur und des Luftdrucks‹ von Dr. W. Köppen; ferner ›der Kreislauf der atmosphärischen Luft zwischen hohen und niedern Breiten, die Druckverteilung und mittlere Windrichtung‹ vom Regierungsbaumeister M. Möller und die Bahnkurven des Combeschen Apparates‹ von Dr. Liebenthal.

Von der ersteren ist diesmal nur die Lufttemperatur behandelt, während der Luftdruck einer folgenden Arbeit im nächsten Jahrgange vorbehalten bleibt. Sie beschäftigt sich in eingehender Weise mit der Aufstellung der verschieden konstruierten Thermometer in verschiedenen mehr oder minder beschirmten Gehäusen und Standorten, um die von allen Fehlern und besonders von ›Strahlungsfehlern‹ befreite wahre Lufttemperatur zu erhalten, welche letztere besonders hervortreten, wenn die Thermometer in größeren Gehäusen aufgehängt sind, während sie in kleinen fast verschwinden. Die absolute Größe des Strahlungsfehlers zu bestimmen ist jedoch sehr schwierig und scheint bis jetzt noch nicht gelungen zu sein.

Digitized by Google

Mit demselben Thema, welches der zweiten Abhandlung zu Grunde liegt, hat sich bereits mehrfach Prof. Ferrel in Washington beschäftigt, jedoch kommt Herr Möller zu wesentlich andern Ergebnissen, als jener Forscher. Im allgemeinen bestreitet der Verfasser, daß die Arbeiten des Letzteren die wahren atmosphärischen Vorgänge aufgedeckt haben, und wirft ihnen einen zu großen Aufwand von mathematischen Entwickelungen vor, bei denen der Wert der Rechnungsresultate überschätzt und manches Unverstandene schon als erwiesen angenommen werde. Wie weit beide Autoren in ihren Folgerungen von einander abweichen, geht auch z. B. daraus hervor, daß Ferrel die schwächsten Westwinde am 33. Breitenkreise sucht, von wo sie von Null bis zu hohen Werten zunehmen sollen: Möller dagegen behauptet, daß auf 38° die stärksten Westwinde wehen und polwärts abnehmen.

Solche theoretische Ableitungen mögen ja für Gelehrte viel Interesse haben, aber für angewandte Wissenschaft, also z. B. für die Nautik dürfte es sich empfehlen, eine mehr praktische Lösung dieser Frage durch Beobachtungen der in jenen Breiten segelnden Seeleute zu suchen. Ich z. B. stehe auf Grund meiner eigenen Erfahrungen, die eine 16malige Fahrt um das Kap der guten Hoffnung umfassen, mit andern Seeleuten auf Ferrels Seite, dessen Ueberzeugung so viel ich weiß auch Maury in seinen Wind- und Stromkarten Ausdruck gegeben hat. Ich habe auf Maurys Rat stets den 38—40. Breitegrad aufgesucht, um auf der Reise nach Ostindien segelbare Westwinde zu finden, mich aber wohl gehütet südlicher als 40° zu gehn, weil jene polwärts bedeutend zunehmen, und ebenso machen es alle andern Schiffe.

In Bezug auf die dritte Studie des Jahrgangs ist bereits bei Besprechung der Chronometer-Prüfungen des Combeschen Apparates erwähnt, der die Schiffsbewegung wiedergiebt, und auf dem die Chronometer aufgestellt werden. Mit demselben lassen sich sowohl Bewegungen um die Längsachse (Schlingern) wie um die Querachse (Stampfen) herstellen und beide auch kombinieren, wie es in Wirklichkeit bei einem Schiffe auf See stattfindet.

Die vorliegende Abhandlung untersucht nur die Bahnkurven des Apparates, stellt die Bewegungs-Gleichungen auf, und bespricht sodann die Anwendung der aufgefundenen Formeln auf die Chronometer der Konkurrenz-Prüfung. Drei beigefügte Figurentafeln erläutern dieselben.

Faßt man die statistischen Angaben der vorliegenden drei Jahresberichte der Seewarte zusammen, so ergibt sich daraus, was bereits Eingangs erwähnt wurde. Die Anstalt hat auch in diesem Zeit-

Digitized by Google

abschnitte sich stetig und erfreulich entwickelt und den ihr gestellten Aufgaben gerecht zu werden versucht. In immer höherem Grade wirkt sie befruchtend auf die Schifffahrt ein und erwirbt sie sich die Anerkennung und Mitarbeit der deutschen Seeleute, was wiederum zur Erhöhung ihrer eigenen Leistungen beiträgt. Ihr Direktor versteht es, in dem ihm zugeordneten Personale den Geist echt wissenschaftlichen Strebens zu wecken, zu erhalten und zu spornen, und ist auf dem besten Wege, der deutschen Seewarte auch dem Auslande gegenüber einen hervorragenden Platz zu sichern. Das Institut verdient die Sympathien des deutschen Volkes und man kann nur wünschen, daß der Reichstag die geforderten Mittel zu seiner Erweiterung anstandslos bewilligen möge. Sie kommen unserm Seewesen zu Gute; je mehr die Seewarte leistet, desto größeren Nutzen zieht unsere Schifffahrt und unser Nationalvermögen aus ihr.

Wiesbaden. Reinhold Werner.

---

**Neumayer**, Dr., G., Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzel-Abhandlungen verfaßt von P. Ascherson, A. Bastian, C. Börgen etc. Zweite völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage in zwei Bänden. Mit zahlreichen Holzschnitten und zwei lithograph. Tafeln. Berlin, Verlag von Robert Oppenheim 1888. XIII, 653 und 627 S. 8°. Preis 34 M.

Zwischen dem ersten Erscheinen der Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen und der Ausgabe der zweiten Auflage dieses Werkes liegen vierzehn Jahre. In dieser Zeit sind nicht nur in den meisten Forschungsgebieten große Fortschritte gemacht, welche eine Umarbeitung einzelner Abschnitte wünschenswert erscheinen ließen, es haben sich auch die Ziele der Forschung zum Teil bedeutend verschoben und die nächsten Zwecke des vorliegenden Werkes haben sich in mehrfacher Beziehung geändert. Die erste Auflage war ›mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kaiserlichen Marine‹ abgefaßt und hatte außerdem den ganz speciellen Zweck den Beobachtern des Vorübergangs der Venus vor der Sonnenscheibe als Ratgeber zu dienen. Dieser Nebenzweck fiel für die zweite Auflage fort und damit auch W. Försters Aufsatz: Ueber die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper von der Erde und über die besondere Bedeutung, welche die Beobachtungen der Vorübergänge der Venus vor der Sonnenscheibe für diese astronomische Aufgabe haben. Auch jener Zusatz, welchen die erste Auflage mit ihrem englischen Vorbilde (Manual of scientific enquiry, prepared for the use of offi-

Digitized by Google

cers in Her Majesty's navy and travellers in general) gemein hatte, ist jetzt verschwunden; die Aufgaben sind umfassendere geworden, wie es die jüngsten kolonisatorischen Bethätigungen der Deutschen verlangen. — Eine vergleichende Uebersicht des Inhalts wird das am besten hervortreten und zugleich die reiche Fülle des Gebotenen übersehen lassen.

Daß der erste Abschnitt über die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper fortgelassen ist, habe ich schon erwähnt. F. Tietjen, geographische Ortsbestimmungen, ist im Wesentlichen ungeändert geblieben. Dagegen ist das folgende Kapitel, H. Kiepert: topographische Beobachtung und Zeichnung (Flying survey, Levée à coup d'oeil), durch W. Jordans Aufsatz: topographische und geographische Aufnahmen ersetzt, in welchem alle Mittel behandelt werden, welche zu einer genauen und ins Einzelne gehenden Landesaufnahme dienen können (Schrittmaß, Marschzeit, Kompaß, Berechnung und Aufzeichnung eines Itinerars, Anschluß des Itinerars an astronomische Längen- und Breiten-Messungen, Fehler-Theorie der Kompaß-Itinerare, lokale Aufnahmen durch Abschreiten und Kompaß-Peilen, Aufnahme entfernter und ausgedehnter Objekte, Triangulierung, trigonometrische und barometrische Höhenmessung, Hülfstafeln). — Daran schließt sich in der neuen Auflage Geologie, Bestimmung der Elemente des Erdmagnetismus zu Lande, Meteorologie, Anweisung zur Beobachtung allgemeiner Phänomen am Himmel mit freiem Auge oder mittelst solcher Instrumente, wie sie dem Reisenden zur Verfügung stehn, wie früher bearbeitet bezw. von F. Freih. v. Richthofen, H. Wild, J. Hann und E. Weiß. Die nautischen Vermessungen waren in der ersten Auflage nur in ihren Grundzügen von Neumayer in dem Kapitel über Hydrographie mit behandelt, sie bilden jetzt einen von P. Hoffmann verfaßten selbständigen Abschnitt. Ueberhaupt bildet die eingehendere Berücksichtigung der Hydrographie und Oceanographie die wesentlichste Erweiterung des ersten Bandes der Anleitung. Während früher alle hierher gehörenden Fragen mit Ausnahme der Anweisung zur Anstellung von Beobachtungen über Ebbe und Flut (früher C. F. A. Peters, jetzt C. Börgen) in Neumayers Schlußkapitel, Hydrographie und Oceanographie, behandelt und zum Teil nur gestreift wurden, finden sich jetzt außer dem schon genannten Artikel von Hoffmann noch die weiteren neuen Abschnitte über die Beurteilung des Fahrwassers in ungeregelten Flüssen von J. R. Ritter von Lorenz-Liburnau und über einige oceanographische Fragen von O. Krümmel (Meeresströmungen, Messung der Meereswellen, stehende Wellen, Farbe und Durchsichtigkeit des Seewassers). Das Schlußkapitel des ersten Bandes bildet Neumayer, hydrographische

Digitized by Google

und magnetische Beobachtungen an Bord. Hier finden auch einige Beobachtungen eine kurze Erwähnung, welche sonst nicht behandelt worden sind: Pendelbeobachtungen, vergleichende Beobachtung von Aneroid und Quecksilberbarometer zur Ermittelung der Aenderung der Schwerkraft, optische Erscheinungen in der Atmosphäre, Tiefseeforschung und Sammeln von wissenschaftlichem Material. Den Pendelbeobachtungen dürfte in Zukunft doch vielleicht ein besonderes Kapitel zugewiesen werden müssen.

Der erste Band enthält außerdem noch einen Abschnitt von Moritz Lindemann: Andeutungen für die Beobachtung des Verkehrslebens der Völker, der nach der ganzen Anordnung des Stoffes wohl besser im zweiten Bande Platz gefunden hätte. Dieser zweite Band hat nämlich folgenden Inhalt (die neuen Aufsätze sind durch einen * hervorgehoben): A. Meitzen, allgemeine Landeskunde, politische Geographie und Statistik; A. Gärtner, Heilkunde (früher von G. A. Friedel); A. Orth, Landwirtschaft; *L. Wittmack, landwirtschaftliche Kulturpflanzen; O. Drude (für Grisebach) Pflanzengeographie; A. Ascherson, die geographische Verbreitung der Seegräser; G. Schweinfurth, über Sammeln und Konservieren von Pflanzen höherer Ordnung (Phanerogamen); A. Bastian, allgemeine Begriffe der Ethnologie; H. Steinthal, Linguistik; *H. Schubert, das Zählen; R. Virchow, Anthropologie und prähistorische Forschungen; R. Hartmann, die Säugetiere; *H. Bolau, Waltiere; G. Hartlaub, Vögel; A. Günther, das Sammeln von Reptilien, Batrachiern und Fischen; E. von Martens, Sammeln und Beobachten von Mollusken, K. Möbius, wirbellose Seetiere; A. Gerstäcker, Gliedertiere; G. Fritsch, praktische Gesichtspunkte für die Verwendung zweier, dem Reisenden wichtigen technischen Hülfsmittel: das Mikroskop und der photographische Apparat.

Es erübrigt schließlich noch die wenigen Aufsätze zu nennen, welche in der neuen Auflage fortgelassen sind. K. v. Seebach: Erdbebenkunde. ›Die seismologische Forschung ist heut zu Tage zu einer selbständigen durch große instrumentelle Hülfsmittel, die dem Reisenden nicht zu Gebote stehn können, unterstützten Forschungsdisciplin erhoben worden, daher es denn zweckmäßig erschien, den Reisenden nicht allzusehr mit einer Specialforschung zu belasten. Das Erforderliche, um gelegentlich und ohne besondere Apparate Beobachtungen über Erderschütterungen anstellen zu können, war füglich mit dem Abschnitte über Geologie zu verbinden‹. G. Koner, allgemeine Rückblicke auf die Erforschungsgebiete der Kontinente und Erklärung der gebräuchlichsten Ausdrücke der physikalischen Geographie. A. Oppenheim, über Sammlung und Aufbewahrung chemisch wichtiger Naturprodukte. Dieser Aufsatz wird in einem

Digitized by Google

Werke wie das vorliegende schwerlich vermißt werden. Den zu phytochemischen Untersuchungen erforderlichen Apparat wird ein Reisender mit sich zu führen wohl nur selten in der Lage sein, und für die Arbeiten einer phytochemischen Station wird eine ausführlichere Instruktion notwendig sein.

Auf die einzelnen Abschnitte des Werkes näher einzugehn erscheint überflüssig und ist dem Ref. auch nicht immer möglich, da er einem großen Teile der behandelten Disciplinen als vollständiger Laie gegenüber steht. Die Vortrefflichkeit des Werkes ist seit seinem ersten Erscheinen allgemein anerkannt, und die neue Auflage steht, soweit das Urteil des Referenten reicht, jener ersten in keinem Falle nach. Daß die Voraussetzungen, welche in Betreff der wissenschaftlichen Vorbildung des Reisenden in den verschiedenen Abschnitten gemacht werden, nicht immer gleich hohe sind, daß beim Zusammenwirken so zahlreicher Mitarbeiter bei aller Vortrefflichkeit im Einzelnen dem Ganzen eine gewisse Unebenheit anhaftet, und daß einige strittige Fragen auch hier von verschiedenen Gelehrten verschieden beantwortet werden, ist nur natürlich. Vergleicht man die vorliegende Anleitung mit ihrem oben genannten, ursprünglichen Vorbild, so sieht man bald, daß sie dasselbe an Reichtum des Inhalt und zum Teil auch in der Form der Darstellung weit übertrifft. Auch das im Auftrage des italienischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel von A. Issel herausgegebene ausgezeichnete Werk Istruzioni scientifiche pei viaggiatori (Roma 1881) hat unsere Anleitung nicht zu überflügeln vermocht. Es ist dem vorliegenden Werke im Interesse der Wissenschaft die weiteste Verbreitung zu wünschen; es bietet Jedem, nicht nur dem Reisenden, eine Fülle des Anregenden und Wissenswerten, und niemand wird es missen mögen, der es einmal in der Hand gehabt hat.

Göttingen. Hugo Meyer.

---

Die **Papsturkunden Westfalens** bis zum Jahre 1378 bearbeitet von Dr. Heinrich Finke. 1. Teil. Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304. [Westfälisches Urkundenbuch, fünften Bandes erster Teil, herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterumskunde Westfalens]. Münster 1888. In Commission der Regensbergschen Buchhandlung (B. Theissing). XXXIV und 410 S. 4°. Preis Mk. 13,50.

Den ersten vier Bänden des westfälischen Urkundenbuches, von denen der erste und zweite Erhards Regesta Historiae Westfaliae, »die Quellen«, wie der zweite Titel lautet, »die Geschichte West-



Digitized by Google

falens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen begleitet von einem Urkundenbuche‹, der dritte die Urkunden des Bistums Münster, der vierte (übrigens noch nicht abgeschlossene) jene des Bistums Paderborn enthält, schließt sich nun der fünfte an, durch welchen ›ein vollständiges Bild des Verkehrs der Curie mit den westfälischen Bistümern geboten werden soll‹. Zu dem Zwecke ›mußten auch die bereits veröffentlichten Papsturkunden in Regestenform eingereiht werden‹. Die Abgrenzung, beziehungsweise Gliederung des Stoffes ist nach den beiden Epochen, Beginn der Avignonesischen Periode und des großen Schismas vorgenommen worden. Die vorliegende Sammlung zerfällt in zwei sehr ungleiche Teile, von denen der erste die Regesten der Papsturkunden bis zum Tode Cölestins III. (1198), im Ganzen 165 Nummern (darunter sechs bisher unbekannte) enthält und der zweite die Zeit von 1198 bis 1304 mit nahezu 700 Nummern umfaßt. Von diesen waren bisher 322 ungedruckt; als bisher ungedruckt werden, wie der Herausgeber anmerkt, auch solche im Wortlaute wiedergegebene Schreiben angesehen, die bisher nur im Regest bekannt waren, sowie Urkundenauszüge bei Schriftstellern, die in Urkundenbüchern bisher noch keine Verwendung gefunden hatten. Neues Urkundenmaterial findet sich demnach fast ausschließlich nur in der zweiten Hälfte des vorliegenden Teiles. Westfalen spielt freilich in der hohen Politik der hieher gehörigen Zeit entweder keine Rolle mehr, oder wo dies, wie in den großen kirchenpolitischen Kämpfen im ersten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts noch der Fall ist, findet sich in dem vorliegenden Bande keinerlei Ausbeute an neuem Material von einiger Bedeutung. Auch für die großen territorialen Kämpfe zwischen Köln und Paderborn in den fünfziger Jahren des XIII. Jahrhunderts ist dieses nicht eben reichhaltig. Was die Stellungnahme Innocenz' IV. in diesem Streite betrifft, so ergibt sich aus den Urkunden, daß es der Kölner Erzbischof verstanden hat, den Papst auf seine Seite zu ziehen. Weitaus reichhaltiger ist das neue Material der vorliegenden Sammlung für die Geschichte der Bischofs- und Abtswahlen, zumal in der Münsterschen Diöcese, für die Geschichte des Collectorenwesens in Westfalen und den Anteil einzelner Westfalen an dem Erstarken des neugegründeten Dominikanerordens, dessen zweiter und vierter General und einer der ersten und der berühmteste Provinzialprior für Deutschland Westfalen waren: Jordanus Sasso, Johannes Teutonicus, Konrad von Höxter und Hermann von Minden.

Der Herausgeber hat sich seiner Aufgabe mit Umsicht, Fleiß und anerkennenswertem Geschick unterzogen. Die Sammlung dürfte innerhalb der von ihm selbst gezogenen Grenzen eine ziemlich voll-

Digitized by Google

ständige sein. Was diese Grenzen betrifft, so bemerkt er, daß er bei seinen Nachforschungen in Rom und Deutschland die fünf Bistümer Münster, Paderborn, Minden, Osnabrück und Köln, dann die päpstlichen Schreiben allgemeinen Inhalts an die Suffragane der Kölner und Mainzer Kirchenprovinz, die ersteren aber nur insoweit berücksichtigt habe, als das Herzogtum Westfalen in Betracht kommt. Ueber dieses Ziel hinaus wurden nur noch die Westfalen benachbarten Klöster und Stifter berücksichtigt und auch die aus Westfalen an die Päpste gerichteten Schreiben und die auf das Kollektorenwesen bezüglichen Dokumente, soweit sie in den Archiven zu erreichen waren, der vorliegenden Sammlung eingereiht. Das meiste Material bot das vatikanische Archiv; außerdem wurden die Archive in Münster, Osnabrück, Hannover, Düsseldorf, Marburg, Oldenburg, Wolfenbüttel, Arolsen, Rheda, Coesfeld, Anhalt, Köln, Dortmund, Soest, Paderborn, Lippstadt, Clarholz, Fischbeck und die Bibliotheken von Berlin, Hannover, Paderborn und Trier ausgenutzt. Die Einleitung erörtert die Materialien des vorliegenden Bandes nach ihrer diplomatischen und historischen Seite. Eine erhebliche Anzahl von Urkunden erscheint im Neudruck; das ist überall der Fall, wo dem Herausgeber bessere Quellen zur Verfügung standen, als seinen Vorgängern. Bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Nummern hat sich der Herausgeber begnügt, korrektere Lesarten zu früheren Ausgaben beizubringen und Lesefehler und sonstige Irrtümer in denselben zu verbessern. Die noch vorhandenen Originale sind mit aller wünschenswerten Genauigkeit beschrieben und sämtlichen Stücken ein reichhaltiger kritischer Apparat beigegeben. Einzelne Fehler sind im Anhange berichtigt. S. 6 muß es an zwei Stellen lauten: *Uhlirz*, S. 8 Z. 4 v. o. *Jaffé-Löwenfeld*, S. 12 Z. 2 v. u. *Calendas*. *In perpetuam memoriam* S. 52 würde ich nicht beanstandet haben; überhaupt hätte es sich empfohlen, statt der Ausrufungszeichen in Klammern, von denen etwas zu häufig Gebrauch gemacht ist, kurze Fußnoten zu geben. S. 67 ist statt *121* zu lesen *161*.

Czernowitz. J. Loserth.

---

**Boeck, Caesar, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hudsygdomme i Norge. Kristiania. Det Sterneke Bogtrykeri 1888. 156 S. in gr. Oktav. Mit 4 Lichtdrucken und 5 Holzschnitten.**

Der Verfasser hat verschiedene von ihm in Norsk Magazin for Laegevidenskaben veröffentlichte Abhandlungen über mehrere in Norwegen selten vorkommende Hautkrankheiten zu einem Buche vereinigt. Die Arbeit ist zunächst für die Landsleute des Autors be-

Digitized by Google

stimmt, die er auf jene in Norwegen fast unbekannten Affektionen hinweisen will. Sie hat aber das Recht einen weit größeren Leserkreis zu beanspruchen und würde denselben ohne Zweifel finden, wenn die Sprache, in der sie geschrieben, nicht ein Hindernis entgegenstellte, denn sie ist in Wirklichkeit eine internationale, weil diejenigen Hautleiden, denen sie gewidmet ist, nicht bloß die Dermatologen von Fach in besonderer Weise interessieren, sondern auch für den Praktiker von Bedeutung sind, und weil es sich zum Teil um Hautleiden handelt, bezüglich deren zwischen den einzelnen Dermatologen, welche sie genauer behandelt und beschrieben haben, große Widersprüche bestehn.

Es gilt dies ganz besonders von dem Ausschlage, welchem Boeck über die Hälfte des Buches eingeräumt hat und dem er mit gutem Grunde den ihm von seinem Entdecker Hebra gegebenen Namen Lichen ruber belassen hat, da die rote Färbung das charakteristische Aussehen der Affektion ausmacht. Bekanntlich hat der Wiener Dermatologe es über sich ergehn lassen müssen, daß Erasmus Wilson an die Stelle der ursprünglichen Bezeichnung diejenige von Lichen planus setzte und gleichzeitig mit dieser Benennung auch die Hebrasche Beschreibung des Hautleidens als hirsekerngroße Papeln in Zweifel zog. Die Beziehungen des Lichen ruber von Hebra und des Lichen planus von Wilson sind eine lange Zeit hindurch der Gegenstand sehr verschiedener Auffassungen gewesen, indem man entweder eine oder die andere negierte, beide für verschiedene Affektionen oder für Formen eines und desselben Ausschlages erklärte. Die letztere Anschauung war die allgemeinere und führte zur Aufstellung eines Lichen ruber acuminatus (Hebras Lichen) und L. r. planus (Wilsons Exanthem). Der letztere ist offenbar überall der häufigere und daraus erklärt sich denn auch, daß gerade der Hebrasche Lichen ruber vielfach bei einer gewissen Kategorie von Aerzten, die nichts vorhanden glaubt, als was sie selbst gesehen und daher, wenn es darauf ankommt, auch gelegentlich meint, das gelbe Fieber sei unser Abdominaltyphus mit Ikterus, der Flecktyphus ebenfalls Typhus abdominalis mit Flohstichen, in Zweifel gezogen wurde. Hat doch Dr. Brocq noch 1886 behauptet, Hebras Lichen ruber sei identisch mit Pityriasis pilaris, was geradezu unmöglich ist, da ein Beobachter wie Hebra die bei letzterem auftretenden Epidermisaufhebungen in den Mündungen der Haarbälge nicht mit roten Papeln verwechseln konnte, und da Pityriasis pilaris ein langwieriges, aber ungefährliches Leiden ist, während Hebra seine erste Beschreibung auf sehr schlimme Fälle (erst später lernte Hebra den günstigen Einfluß des Arseniks kennen) stützt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier alle Differenzpunkte, die sich zwischen den Beobachtern von

Digitized by Google

Lichen ruber der neueren Zeit ergeben haben, zu beleuchten, das Angeführte beweist genug, daß es sich um ein strittiges Kapitel handelt und daß man jeden Beitrag zu demselben, der auf eigener Anschauung mehrerer Fälle beruht, mit Freude begrüßen muß. Abgeschlossen ist die Lehre vom Lichen ruber auch durch die vielfachen neueren Arbeiten, von denen z. B. das Jahr 1887 acht uns bekannte Aufsätze über den Gegenstand brachte, nicht, selbst nicht durch diejenigen von Unna, der dem Lichen acuminatus bei uns wieder zur Anerkennung verhalf und zu den zwei bekannten Formen auch noch einen Lichen ruber obtusus hinzufügte. Man wird die Boeckschen Mitteilungen um so mehr beachten müssen, als der der Kasuistik vorausgeschickte Abschnitt den Beweis liefert, daß der Verfasser die vorhandene Litteratur bis in die neueste Zeit hinein verfolgt und gründlich studiert hat. Der Autor hat übrigens schon früher den Lichen ruber zum Gegenstande seiner Studien gemacht und 1881 den ersten norwegischen Fall des Leidens beschrieben, zu welchem bis jetzt in seiner Praxis 10 weitere Fälle hinzugekommen sind, so daß er über ein Material verfügt, das u. W. nur von demjenigen des Ungarn Bóna übertroffen wird, der 1887 vierzehn neue Fälle beschrieb. Drei dieser Fälle sind von Phototypien begleitet, die allerdings kein ganz klares Bild von dem Leiden geben können, weil beim Photographieren stets nur die markiertesten Efflorescenzen zum Ausdrucke kommen und zweckmäßiger durch kolorierte Zeichnungen nach der Natur ersetzt worden wären.

Was nun Boecks eigene Anschauungen über Lichen ruber anlangt, so müssen wir in erster Linie hervorheben, daß er die Existenz des reinen Lichen ruber acuminatus, den er selbst auf der Hebraschen Klinik zu beobachten Gelegenheit hatte, für zweifellos hält. In Norwegen selbst scheinen nur Lichen planus und obtusus und Mischformen von L. planus und acuminatus vorzukommen, so daß das Land sich in dieser Beziehung an Frankreich anschließt, während letztere Form häufiger nur in Oesterreich-Ungarn und (nach Schadeck) im südlichen Rußland (Kiew), nach Unna auch in Norddeutschland und ganz vereinzelt in England und Amerika vorkommt. Der von Boeck zuerst beschriebene Fall von Lichen war übrigens bestimmt ein solcher von der durch Unna Lichen obtusus genannten Form. Alle diese Lichenes sind Formen derselben Krankheit, was namentlich aus der von Boeck gemachten Beobachtung hervorgeht, daß bei einem an Lichen r. planus leidenden Kranken sich plötzlich Lichen r. acuminatus entwickeln kann. Der Unterschied liegt eben nur in dem Sitze der Affektion, den bei der zugespitzten Form die Haarfollikel bilden: doch ist es immerhin auffällig, daß der reine Lichen ruber acuminatus eine verhältnismäßig schwere Form darstellt, während diejenigen Fälle,

Digitized by Google

wo die zugespitzten Papeln nachträglich zu Lichen planus treten, häufig ganz leichter Art sind. L. r. obtusus scheint die leichteste Form zu sein. Die ursprüngliche Annahme, daß Lichen ruber eine sehr bedenkliche Prognose habe, ist allmählich derjenigen gewichen, welche das Leiden für stets heilbar erklärt, wenn es frühzeitig zu einer rationellen Behandlung kommt. Daß dasselbe bei unregelmäßiger Kur sehr lange dauern kann, beweisen zwei von Boecks Fällen, in denen die Dauer 10 und 26 Jahre war. Boeck ist der Ansicht, daß diejenige Form von Lichen planus, welche die Franzosen Lichen plan corné nennen, bei welcher die Hornschicht nicht eine glatte Haut darstellt, sondern welche in ihrem oberflächlichsten Teile aus einer locker zusammengefügten Zellschicht mit Furchen und Rissen besteht und deren Sitz vorzugsweise am Schenkel ist, besonders hartnäckig ist. Diese besonders in Frankreich häufige Form hat Boeck nicht weniger als 3 Mal beobachtet. Auch andere Autoren vindicieren ihr eine große Hartnäckigkeit und es ist vielleicht daraus, daß Kaposi stets nur kurzdauernde Fälle von Lichen ruber beobachtete, zu schließen, daß dieselbe nicht in Oesterreich vorkommt.

Die interessanteste Partie der Arbeit bilden unstreitig die mikroskopischen Studien des Verfassers über die glatten und obtusen Papeln (S. 57—68) und der Versuch, die einzelnen Formen als gradweise Unterschiede der gleichen anatomischen Hautveränderungen hinzustellen. Der Lassarschen Parasiten von Lichen ruber erklärt er für eine Mastzelle mit feinkörnigem Inhalte. Zu den bisher bekannten Formen fügt er eine erythematöse mit Vergrößerung der Papillarfelder, die gewissermaßen den Ausgangspunkt für die eigentlichen Papeln bildet. Für die ätiologischen Fragen bietet die Arbeit nichts Abschließendes, doch war in den schwersten Fällen neuropathische Anlage vorhanden. In der Therapie ist er der Hebraschen Schule gefolgt, ohne die moderne äußerliche Therapie ganz auszuschließen.

In der zweiten Abhandlung behandelt der Verfasser die von Hebra als Acne frontalis bezeichnete Affektion, für welche er den Namen Acne necrotica vorschlägt. Diese Bezeichnung ist insofern gut gewählt, als dadurch das Wesen der Affektion, wie solches erst durch die in dem vorliegenden Aufsatze mitgeteilten mikroskopischen Studien festgestellt wurde, und deren charakteristischer Unterschied von allen anderen Acneformen in die Benennung eingeführt wird. Die Unzweckmäßigkeit der Benennung Acne frontalis hat übrigens Hebra selbst eingesehen und deshalb später die das äußere Gepräge des Exanthems allerdings gut markierende Benennung Acne varioliformis, welche aber von Bazin bereits für eine Form des Molluscum contagiosum vorweggenommen wurde, benutzt, die bei uns gebräuchlich ist, während man sie in Frankreich nach Bazin Acne pilaris nennt.

Digitized by Google

Daß es nicht wohl angeht, sie Acne frontalis oder pilaris zu taufen, geht auch noch ganz besonders aus den Mitteilungen Boecks hervor, welche darthun, daß die Affektion nicht so selten, wie man gewöhnlich annimmt, an andern Teilen als an der Stirn und an der Grenze der behaarten Kopfhaut vorkommt. Wenn andere Dermatologen, wie Kaposi, sie am Halse und an der Brust beobachteten, so hat Boeck sie in einem mit einer sehr schönen Phototypie belegten Falle auf der ganzen Rückenfläche und auf der Brust und an Armen beobachtet. Die Krankheit ist übrigens in Norwegen schon früher von Owre und Bidenkap beobachtet worden und ist wohl nur in der großen Ausdehnung, die sie in den Boeckschen Fällen bietet, überhaupt eine Rarität. Bei exquisiten Akuekranken wird man einzelne derartige nekrotische Pusteln gar nicht selten finden. Es ist daher mit Unrecht bezweifelt worden, daß es überhaupt eine Akneform sei. Woher aber die Tendenz zur Hautnekrose bei den mit dieser Akneform behafteten Individuen kommt, das entzieht sich bis jetzt völlig unserer Kenntnis. Daß Staphylococcen und Streptococcen sich an den Schorfen finden, wie Boeck, konstatierte, war zu erwarten, aber auch Boeck glaubt in ihnen nicht das ursächliche Moment gegeben. Merkwürdig ist jedenfalls das Fehlen der Simonea folliculorum, die sonst kaum bei gewöhnlicher Akne fehlt. In Bezug auf die Behandlung steht Boeck auf der Seite der Schwefeltherapeuten. Uns scheint in der Behandlung der Akne überhaupt der vollkommen richtige Volksglaube, daß gewisse Nahrungsmittel für die Akne besonders prädisponieren, zu wenig gewürdigt zu werden. Es ist bestimmt richtig, daß Bier Finnen erzeugt, Käse und fette Speisen nicht minder, und daß alle externen Kuren wenig nützen, wenn nicht die Diät streng reguliert wird. Wir stehn nicht allein mit diesen Anschauungen, die neuerdings Lewin zur Grundlage seiner allerdings etwas sonderbaren Therapie der Akne gemacht hat.

Die Pityriasis rosea des französischen Dermatologen Gibert, welcher die dritte Abhandlung gewidmet ist, gehört zu denjenigen Hautaffektionen, mit welchen die deutsche Dermatologie nichts anzufangen weiß, offenbar weil man unter dieser Benennung sehr verschiedene Leiden zusammengeworfen hat, die unter der Form nagelgroßer, mit kleienartigen, lose oder erhaben ansitzenden Schuppen bedeckter rosenroter oder mehr blaßroter Platten auftreten. Daß es sich wenigstens teilweise um phytoparasitäre Hautaffektionen handelt, scheint daraus hervorzugehn, daß in einem der von Boeck beobachteten Fällen Dr. Wulfsberg einen Pilz fand, dessen nähere Beziehungen indes nicht aufgeklärt wurden. Mycosis tonsurans maculosus steht übrigens der häufigsten Form so nahe, daß man vor der Aufstellung der Gi-

Digitized by Google

bertschen Species morbi dieselbe wohl konstant dafür erklärt haben würde. Eine Verwechslung mit Eczema seborrhoicum halten wir allerdings mit Boeck kaum für möglich. Viele mögen als Erythema multiforme aufzufassen sein, womit nach den mikroskopischen Untersuchungen des Verfassers in einem seiner Fälle, bei welchem ein Parasit nicht nachweisbar war, der anatomische Befund und das klinische Bild sehr übereinstimmte.

Der vierte Aufsatz behandelt die Pityriasis pilaris (Maladie de Devergie), ein Leiden, das bisher in Deutschland wenig beachtet wurde und möglicherweise, da es gewöhnlich in der Handfläche beginnt, als Psoriasis palmaris mit nachfolgender universeller exfoliativer Dermatose aufgefaßt worden ist. Der Aufsatz bietet besonderes Interesse nicht nur durch einen mitgeteilten höchst charakteristischen Fall, welchen Boeck selbst als ›Schulfall‹ bezeichnet, sondern insbesondere durch den eigentümlichen mikroskopischen Befund, indem sich durchgehends eine sehr charakteristische Veränderung der Wurzelscheide der Lanngohaare, die sich in einen festen, harten Hornkegel, der mit der Spitze gegen die Haarwurzel und mit der oft abgerundeten Basis nach oben gerichtet war, verwandelt hatte. Die Beschreibung und Abbildung dieser Befunde, die übrigens nie an den Kopfhaaren vorkommen, bilden eine der wichtigsten Partieen des Buches. Im Gegensatze zu den französischen Autoren befürwortet Boeck die Arsentherapie auch bei diesem Leiden.

In der fünften Abhandlung bespricht Boeck die Urticaria perstans von Willan und Bateman, deren Unterschied von Urticaria chronica, die selbst von bedeutenden Dermatologen damit verwechselt wird, er darlegt. Der mitgeteilte norwegische Fall ist von den früheren englischen Fällen dadurch verschieden, daß die Quaddeln nicht 3—8 Wochen, sondern gut 4 Monate dauerten. Auch in diesem Abschnitte liegt der Fortschritt, den die Studie darbietet, in den mikroskopischen Untersuchungen, durch welche die nahen Beziehungen der Urticaria perstans zur Urticaria pigmentosa dargethan werden, indem das Vorhandensein so überaus großer Mengen äußerst dicht zusammengedrängter Mastzellen konstatiert wurde.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß dem Autor bald die Gelegenheit geboten werde, einen zweiten Cyklus seiner höchst interessanten und in vieler Beziehung wichtigen dermatologischen Beiträge zu geben. Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

121


# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18. 1. September 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.



Inhalt: Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Von *Diehl*. — Duhem, Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes electriques. Von *Drude*. — Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. 20. bis 24. Heft. Von *Meyer von Knonau*. — Nordiskt medicinskt Arkiv. 20. Band. Von *Baumann*.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Schmoller**, G., Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Leipzig, Duncker & Humblot. 1888. X. 804 S. 8°. Preis 6 Mk.

Die Schrift ist eine Ehrengabe, dem Altmeister der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie, Wilhelm Roscher, zu dessen fünfzigjährigem Doktorjubiläum von dem Führer der »neuhistorischen« Schule dargebracht.

Nicht bloß dem großen Gelehrten, welchem sie gewidmet ist und dessen glänzende Verdienste um die Entwickelung der Staats- und Socialwissenschaften in Deutschland — in der Zueignung und in einem Aufsatz, welcher den Mittelpunkt des Buches bildet — eine gerechte Würdigung erfahren, wird sie ein wertvolles Geschenk sein.

Zwar bietet sie, außer der eben erwähnten Skizze über die Bedeutung Roschers, Neues nur in dem ersten Teil der Abhandlung über Schäffle; die übrigen Essays und Recensionen waren bereits früher veröffentlicht. Aber bisher da und dort verstreut, treten sie hier als Ganzes uns entgegen. Wer, ob als Freund oder als Gegner, jener Bewegung auf dem Gebiete der deutschen Nationalökonomie, die mit Roschers »Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode« (1843) anhebt, gefolgt ist, wird in dieser Reihe von Beiträgen »Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften« eine Fülle des Interessanten finden. Sie enthalten das wissenschaftliche Glaubensbekenntnis des Mannes,




Digitized by Google

welcher, bedeutend jünger als Roscher und List, Hildebrand und Knies, erst Anfangs der sechsziger Jahre in die Reihen der Kämpfer für die historische Methode eintrat, jedoch weit energischer und erfolgreicher als jene die ältere britisch-deutsche Dogmatik angegriffen hat.

Gewis fand er das Feld durch die Arbeit der Vorgänger schon bereitet — wenn aber heute die ›realistische‹ Strömung in Deutschland entschieden die herrschende ist, so ist dies in erster Linie der frischen Kraft Gustav Schmollers, seiner frohen, nie müden Kampfeslust, seiner bedeutenden Persönlichkeit, welcher die Waffe des Wortes wie der Feder gleicherweise gehorcht, zuzuschreiben. Der Führer der ›Straßburger Schule‹ hat die große Mehrzahl der ›historischen Nationalökonomen‹ gebildet, welche auf unsern Kathedern das Dogma des Historismus vertreten.

Jedem, welcher das hier vorliegende Buch liest, muß die große Rolle, die sein Verfasser im Entwickelungsgange der deutschen Staatswissenschaft während der letzten 25 Jahre gespielt, begreiflich werden.

In voll ausgerundeten Perioden, in geistreichen Wendungen, in fein abgewogenen Bildern fließt die Darstellung dahin. Vornehm, ohne steif zu werden, glänzend und farbig, ohne die Klarheit zu verlieren oder in Ziererei zu verfallen, ist seine Diktion eine virtuose Leistung.

Mit dem graziösen Formtalent des Schwabenstammes, dem er angehört, verbindet er eine Breite und Tiefe der geistigen Durchbildung, wie sie in unserer arbeitsteiligen Zeit nur wenigen Auserwählten eignet. In den Werken unserer Philosophen und Dichter ist er nicht minder heimisch wie in seiner eigenen, staatswissenschaftlichen und socialgeschichtlichen Domäne. Wenn auch von ihm gilt, was er von Schäffle sagt, nämlich, daß er ›zu den Glückskindern gehört, denen immer Etwas Bedeutendes einfällt‹, so ist dies nicht zum kleinsten Teil dieser harmonischen Verbindung allgemeinen und Fachwissens zu danken. Wo Andere, im engen Horizont gebannt, achtlos vorübereilen, eröffnen sich seinem weiten Blicke, welcher das wirtschaftliche Leben stets in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen der menschheitlichen Entwickelung anschaut, große Perspektiven.

Die Nationalökonomie als Glied der allgemeinen Kultur zu erfassen, die Gegenwart mit Vergangenheit und Zukunft geschichtsphilosophisch zu verknüpfen, ist die Lieblingsarbeit, der sein rastloser Geist sich immer wieder von neuen Seiten nähert.

Doch mit dem Hange zur Sociologie ringt in ihm der, auf die Probleme seines Volks und seiner Zeit gerichtete, praktische Sinn des Staatsmannes, — des Bürgers des neuen Deutschlands, welcher,

Digitized by Google

stolz auf die Größe seiner Nation, sein Teil haben will an der sauren Arbeit des Tages und ihrem Erfolge, welcher in ›männlich realistischem Thun‹ mitschaffen will mit den ›Technikern und Naturforschern, Historikern und Philologen, Nationalökonomen und Socialpolitikern, die fast ebenso an der Spitze der wissenschaftlichen Bewegung der Welt stehn, wie unsere Staatsmänner und Generale unbestritten als die ersten anerkannt sind‹.

Die Arbeit aber, welche er für sich auserkoren hat, heißt: Besiegung der abstrakten, ›schwindsüchtigen‹ Nationalökonomie der Engländer, in deren Geleisen auch die ältere Schule unseres Vaterlandes wandelt, durch eine gesunde ›historisch-realistische‹ Wissenschaft deutschen Gepräges. Das Banner des Historismus zu tragen ist ihm eine begeisternde Mission.

Daß er im Eifer des Kampfes oft etwas zu kräftig dreinschlägt, oft auch den Gegner mit allzu souveräner Verachtung abkanzelt — ich bin der Letzte, der ihm das zum Vorwurf macht. ›A la guerre comme à la guerre‹. Die Gefährdung unserer socialpolitischen Theorie und Praxis durch die ältere britisch-deutsche Lehre ist ihm ein Glaubenssatz, ein Dogma geworden. —

Ich stehe, wie ich in einer Reihe von Abhandlungen bekannt habe, diesem Dogma als stark ungläubiger Ketzer gegenüber.

Gewis bedarf die Geschichte des socialen Lebens noch vieler ›exakter‹ Arbeit, ehe sie der so lange fast ausschließlich durchforschten Geschichte des politischen Lebens, der ›Haupt- und Staatsaktionen‹, in gleicher Ausbildung sich an die Seite stellen kann. Gewis bedarf die Socialpolitik der Gegenwart für die Beantwortung der zahllosen ›Fragen‹, die unsere heftig erregte Zeit aufwirbelt, einer Fülle ›deskriptiven‹ Materials, das ihr noch fehlt.

Wogegen die ›Dogmatiker‹ kämpfen, ist nur, daß Schmoller und einige seiner Anhänger jeden ›realistisch‹ behauenen Baustein mit, wie es jenen scheint, oft überschwänglichem Beifall belohnen, ohne genau genug zu prüfen, ob denn aus diesem Rohstoff von Thatsachen ein für Wissenschaft und Leben wichtiger, bisher nicht gekannter oder wenigstens nicht genug gewürdigter Satz sich herausheben lasse — während sie jede theoretisch geführte, ohne statistisches oder archivalisches Beiwerk auftretende Schrift mistrauisch bekritteln, ohne genau genug zu prüfen, ob nicht der allgemeine Satz, auf den sie zugespitzt ist, weit bedeutungsvoller sei, als eine Unmenge deskriptiver Details.

Schmoller erkennt zwar die Berechtigung der ›Abstraktion‹ im Princip an, betont, daß die historische Schule nur eine gesunde Reaktion bilden solle gegen die früher herrschende unhistorische



Digitized by Google

›nebelhafte‹ Behandlung wirtschaftlicher Fragen und Erscheinungen: aber er vergißt nur zu oft, sobald er einem konkreten Gegner gegenübersteht, dies allgemeine Zugeständnis. Der Stab, welcher früher nach der einen Seite verbogen war, wird von ihm nicht auf die gerade Linie zurück, sondern nach der entgegengesetzten Seite verbogen. Im Grunde ist er überzeugt, daß nur das Konkrete Recht habe; die Wirtschaftswissenschaft löst sich ihm in Wirtschaftsgeschichte auf. Und wenn er das Recht abstrakten Denkens zugibt, so geschieht dies ohne Beschränkung nur für sein wissenschaftliches Steckenpferd, die Geschichtsphilosophie.

Wer auch nur einen der zahlreichen Essays Schmollers, welche den Methodenstreit streifen, gelesen, wird die Empfindung haben, daß dem Autor ›das Organ für das Verständnis der wesentlichen Ursache und Notwendigkeit‹ der abstrakten Methode fehlt — während er dies seinerseits von Karl Menger, wie ich meine: mit weit geringerem Rechte, hinsichtlich dessen Verständnis für die historische Methode behauptet.

Dieser Eindruck verstärkt sich aber außerordentlich, wenn dem Leser, wie in der vorliegenden Sammlung, die Gelegenheit geboten wird, eine Reihe kleiner Kabinetsstücke seiner Feder zu prüfen.

Wie meisterhaft weiß er zu schildern! Mit wenigen Linien zeichnet er anschauliche, durch die Kraft und Sicherheit der Pinselführung entzückende Bilder der Männer, welche ›leuchtend, groß, wegeweisend an den Eck- und Wendepunkten der Wissenschaft stehn‹. — von List und Carey, Knies und Roscher, Schäffle und Stein. Wir besitzen nicht viele so treffliche Analysen, wie sie Schmoller auf knappem Raume von den Systemen H. Georges und Hertzkas gibt. Der Aufsatz über J. G. Fichte ist eine Perle unserer dogmengeschichtlichen Litteratur.

Von dem Hintergrunde ihrer Zeit und ihres Volkes heben sich Gestalten und Ideen wirkungsvoll ab.

Aber Eines vermisse ich immer: die klare Stellungnahme zu den wirtschaftspolitischen Forderungen oder wirtschaftstheoretischen Lehrsätzen der Schriftsteller, deren Bedeutung für die Geschichte der socialökonomischen Entwickelung er bestimmen will.

Es genügt mir nicht vom Historiker Schmoller zu erfahren, weshalb Dieser oder Jener so dachte, so denken mußte als Kind der Verhältnisse, sondern mich verlangt nach dem Urteil, ob die Früchte dieses Denkens, losgelöst von ihrem historischen Nährboden, dem Inventar unserer Wissenschaft als neuer, wertvoller Erwerb oder als gleichgiltige Doubletten oder als Irrtümer — vielleicht geistreiche und originelle Irrtümer — einzutragen sind. Wenn mir Jemand er-

Digitized by Google

klärt, weshalb die Weizenkörner unter bestimmten geologischen und klimatischen Verhältnissen diese, unter andern jene chemische Zusammensetzung zeigen, so ist mir das sehr interessant — aber ich frage weiter, welche Art denn dem Zweck der Weizenproduktion, der Ernährung von Menschen, am besten entspreche; erst dann habe ich ein Urteil, ob, weltwirtschaftlich oder volkswirtschaftlich, die jetzigen Standorte dieser Produktion beizubehalten oder zu verändern sind — ob auf dem jetzt mit Weizen bestellten Boden auch in Zukunft weiter Weizen gebaut werden soll oder nicht.

Auch Schmoller macht uns seine Objekte in hohem Grade interessant. Wir begreifen, wie der Protektionismus Lists und Careys, der Agrarcommunismus H. Georges mit den eigentümlichen Bedingungen der Nation und der Epoche zusammenhängen, welchen diese Männer angehören. Aber damit darf doch die Betrachtung nicht abschließen, sondern wir fragen weiter, ob denn die Argumente, welche List und Carey für ihre Schutzzolltheorie ins Feld führen, durchschlagend sind oder nicht. Wir fordern ein Urteil darüber, ob der Blick dieser geistreichen Agitatoren nicht durch den blinden Haß gegen England, durch ihre leidenschaftliche Art, die Dinge zu sehen, durch ihre undisciplinierte ›historische Phantasie‹ getrübt war — darüber, ob wir in ihren Theorien blendende Sophistereien zu sehen haben, die darum nicht minder irrig und gefährlich bleiben, weil sie historisch begreiflich und erklärlich sind, oder streng wissenschaftliche Ergebnisse, welche, wenn auch aus den Erfahrungen eines beschränkten volkswirtschaftlichen Gebiets erschlossen, sich dennoch für die Wirtschaftspolitik anderer Länder, natürlich mit gewissen Modifikationen, verwerten lassen. Beide haben ›tief in die Geschicke ihres Vaterlandes eingegriffen‹ (S. 111). Ihre historische Bedeutung ist fraglos — waren aber die Wege, welche sie wiesen, richtig oder verfehlt?

Ich mache natürlich Schmoller durchaus nicht den Vorwurf, daß er es unterläßt, in den wenigen Seiten, in deren Rahmen er seine litterargeschichtlichen Skizzen mustergiltig hineinkomponiert, außer der historischen Bewertung einer Persönlichkeit auch noch die theoretische Kritik ihrer Lehre zu geben. Warum soll nicht der Historiker diesen Teil der Arbeit dem Dogmatiker überlassen? Das für Schmollers einseitig historisierende Anschauungsweise Charakteristische liegt vielmehr darin, daß er den Theoretiker aus dem litterarischen Areopag gänzlich entfernen oder zu einer völlig subalternen Figur herabdrücken möchte.

Wie der größte Essayist unseres Jahrhunderts, Macaulay, knüpft Schmoller, wenn er einen Autor oder ein einzelnes Werk besprechen

Digitized by Google

will, gern an eine darüber vorliegende Schrift an. So verflicht er seine Darstellung F. Lists mit der Recension der Einleitung Ehebergs zur neuen Auflage des ›Nationalen Systems der politischen Oekonomie‹. Er würdigt die vortreffliche Arbeit des ihm nahe stehenden, gleichfalls der historischen Richtung angehörigen Gelehrten vollkommen — aber dessen Kritik der ›Theorie der produktiven Kräfte‹ berührt ihn unangenehm. Er schneidet die Einwände kurz mit dem Hinweise ab, ›das Wesentliche sei doch, daß mit diesem Gedanken die ganze Wissenschaft auf anderen Boden gestellt war‹. Die ›materialistische Vorstellung eines mechanischen Naturprocesses‹ sei ersetzt durch eine psychologisch-historische Auffassung (104).

Ich will nicht darüber streiten, ob der Inhalt dieser Auffassung, welchen dann Schmoller im Folgenden genauer formuliert, nicht bereits für die Nationalökonomie durch Adam Müller und teilweise auch durch Sismondi und Lauderdale, für die Staatswissenschaft im Allgemeinen durch Savigny gewonnen war. Das Wesentliche für mich ist, daß aus der ›Theorie der produktiven Kräfte‹ eine, m. A. n. in vielen Punkten durchaus sophistische Doktrin der Zollpolitik abgeleitet ist, deren angreifbare Stellen verhüllt bleiben, wenn man, wie Schmoller, in eine Kritik jener gar nicht einzutreten wagt.

›Nicht in dem, was er gesagt und wie er es formuliert hat, liegt Lists Bedeutung für die Wissenschaft, sondern in dem fruchtbaren Samen, den er ausgestreut hat, in dem Mut, mit dem er in das Steuer griff und dem ganzen Schiffe der Wissenschaft eine andere Richtung gab‹ (106). Seine Bedeutung als treibender Faktor in der Geschichte der deutschen Wirtschaftspolitik allerdings — seine Bedeutung als treibender Faktor in der Entwickelung der Wirtschaftslehre aber hängt ab davon, ›was und wie er es gesagt‹. Die vollste Anerkennung seines Wirkens schließt den schärfsten Tadel der Trugschlüsse seines Denkens nicht aus. Gerade je bedeutender ein Mann, desto skrupulöser sollten die Theorien geprüft werden, welche mit der glänzenden Fahne seines Namens sich decken.

In der Recension über die Schrift von Jenks (H. C. Carey als Nationalökonom) zeigt sich noch deutlicher, wie schroff ablehnend Schmoller jeder dogmatischen Kritik gegenübersteht. Er hebt zwar selbst einige der bösen Widersprüche hervor (S. 110), in welche der große Agitator sich verwickelt, und sagt an anderer Stelle (S. 146), daß dieser ›jugendliche Brausekopf‹ ... ›ebenso oft im Irren tappt, als das Wahre und Neue trifft‹, aber eine systematische Kritik, wie Jenks sie versucht, indem er die Haupttheorie Careys mit dem vergleicht, was andere epochemachende Schriftsteller über den gleichen Gegenstand geurteilt, lehnt er ab.

Digitized by Google

›Um ihn als Schriftsteller zu verstehen, ist es eine etwas zweifelhafte Methode, an ihn die wissenschaftliche Sonde im Sinne deutscher Lehrbuchtheorie zu legen‹ ... ›der Maßstab, der angelegt wird, ist nicht das Leben und seine praktischen Bedürfnisse, für die Carey allein schrieb, sondern es sind Worte, Definitionen, Formeln von Schriftstellern, die aus einer ganz anderen Welt wirtschaftlicher Zustände kommen, die aus einem reicheren wissenschaftlichen Gedankenvorrat schöpfen, Carey eigentlich unvergleichbar gegenüberstehen‹. Er hätte zeigen müssen, ›wie aus dem engen Kreise gewisser vorherrschender Vorstellungen heraus das Lehrgebäude Careys entstand, wie seine Sätze nur folgerichtige Konsequenzen seiner praktischen Ziele sind‹ (112).

Ich meine, daß den Irrtümern und Phantasieen Careys gerade dadurch das wirksamste Paroli geboten wird, wenn man sie an einem ›reiferen wissenschaftlichen Gedankenvorrat‹ prüft, wenn man sie loslöst ›aus dem engen Kreise gewisser vorherrschenden Vorstellungen‹, in dessen Befangenheit sie entstanden.

Schmoller will eben nur den Schriftsteller historisch verstehn und ist geneigt, dem ›tout comprendre, c'est tout pardonner‹ Konzessionen zu machen. Sein historisches Gewissen beruhigt sich, wenn ihm klar ist, wie ein Mann und seine Lehre geworden. Dem Dogmatiker genügt nicht zu wissen, daß Fehler und Uebertreibungen in Careys Lehre sich finden, aber aus den amerikanischen Zuständen begreiflich sind, sondern er fragt einmal, ob denn die praktischen Ziele Careys für dessen Vaterland richtig formuliert, oder, wie ich glaube, durch die trübe Brille jener ›vorherrschenden Vorstellungen‹ irregeleitet waren, und weiter, ob die Theorien Careys, z. B. seine Bevölkerungs- und Grundrentenlehre, seine Gegensetzung vom Handel und Verkehr, seine bank- und zollpolitischen Thesen den Bestand der nationalökonomischen Dogmatik gefördert oder geschädigt haben.

Schmollers Censur des Jenksschen Buches als ›reine Schüler- und Seminararbeit‹ ist deshalb, begründet mit dem wesentlich dogmatischen Charakter der Untersuchung, nicht gerecht.

Man könnte seine Abweisung einer dogmatischen Detailkritik Lists und Careys vielleicht damit erklären, daß ihm diese Gestalten — besonders die erstere — um gewisser Grundanschauungen willen zu sympathisch seien, als daß er sich das schöne Bild durch Aufsetzen der Lupe verderben lassen möchte. Aber H. George und Hertzka, denen er weit kühler gegenübersteht, bleiben gleicherweise unkritisiert.

Wenn ihn bei Carey vor Allem interessiert, daß die historischen Wurzeln seiner Lehre im ›jungfräulichen Boden Amerikas

Digitized by Google

ruhen, so bei Hertzka ›das psychologische Problem, welche Art von Begabung den Uebertritt (vom Liberalismus) erkläre‹ (S. 260).

Das große theoretische Rätsel der Schrift Hertzkas, die Verurteilung der Grundrente bei Verteidigung der Kapitalrente, wird mit wenigen Zeilen abgethan. Schmoller deutet darauf hin, daß Hertzka ›im Bodenmonopol den einzig großen Fall der Ausbeutung sieht‹ und zur Erklärung dafür, daß dieser ›vor Kapital und Kapitalzins unbewußt stehn bleibt‹, genügt ihm der Satz, daß er ›wie Ricardo in der Luft des mobilen Kapitals aufgewachsen ist‹ (269). Hertzkas Analyse der heutigen wirtschaftlichen Zustände sei ›in vielen Punkten sehr unvollständig, fast überall Einzelnes zu sehr generalisierend, das Verschiedene nicht gehörig auseinanderhaltend; aber in großen und wichtigen Punkten hat er schärfer gesehen, als Andere‹. Mir wäre es nun sehr wertvoll zu wissen, in welchen Punkten? Wenn Schmoller für die Lösung des ›psychologischen Problems‹ reichlichen Platz sich gönnt, so wären für die Andeutung dieser, von Schmoller behaupteten Verdienste Hertzkas um die Fortentwickelung der Theorie einige Sätze wohl noch zu erübrigen gewesen.

Aber das interessiert ihn nicht, er schlüpft mit wenigen leichtgewogenen Worten vorüber. Der Leser wird nun um so mehr frappiert, wenn Schmoller fortfährt, Hertzka habe ›durch das Verlassen der alten Harmonielehre ... gezeigt, daß er ein unabhängiger Denker ist‹. Der pessimistische Grundzug ist aber der ›dismal science‹, doch schon von Ricardo unverlöschlich aufgeprägt. Hierin ist Hertzka nicht originell; er kostumiert nur das kahle Gerippe der Renten- und Lohntheorie Ricardos, mit vielfach etwas theatralischem Detail. Seine Analyse der Einkommensverteilung unter dem System der freien Konkurrenz bewegt sich auf lange befahrenem Geleise. Und auch der Uebertritt vom Liberalismus zum Kollektivismus — die praktische Konsequenz der pessimistischen Auffassung der herrschenden Gesellschaftsordnung, welche von Ricardo nicht gezogen war — braucht gar nicht mehr als ein ›psychologisch‹ merkwürdiges Rätsel erklärt zu werden, um deswillen die geistige Individualität des österreichischen Publicisten einer Zergliederung bedürfe, sondern dieser Uebertritt ist eine durchaus allgemeine, logisch notwendige Konsequenz für jeden nicht vom kapitalistischem Interesse gefangenen Liberalen, welcher Ricardo zugibt, daß ›in der natürlichen Entwickelung der Gesellschaft‹ die Grundeigentümer immer reicher, die Arbeiter immer ärmer werden. Die freie Konkurrenz ist nicht absolutes Dogma für den Liberalismus, sondern erschien nur, solange die Lehre von der Harmonie der Interessen Glauben fand, als das einfachste Mittel zur Verwirklichung seiner staats- oder rechtsphiloso-

Digitized by Google

phischen Fundamentalprincipien: Freiheit und Gleichheit. Führt die wirtschaftliche Freiheit zu wachsender wirtschaftlicher Ungleichheit, so muß dieser Widerspruch durch eine Umgestaltung der socialen Form beseitigt werden.

Es ist überaus bezeichnend für die ›psychologisch-historische‹ Denkweise Schmollers, daß ihm diese zwingende, logische Notwendigkeit der Auflösung des Liberalismus in immer kräftiger kommunistisch oder ›kollektivistisch‹ sich färbenden Radikalismus, welche in der Schrift Hertzkas wie in so vielen Systemen seiner Vorläufer reflektiert, gänzlich Nebensache ist.

Er formuliert selbst, Eingangs seiner Analyse (S. 261), die Lösung jenes Widerspruchs als das punctum saliens der Metamorphose des Liberalismus; aber später ist davon nicht mehr die Rede, sondern die ›abstrakte‹, ›mathematisch-logische‹ Geistesanlage Hertzkas soll ihn dem Kommunismus in die Arme getrieben haben: in ihr ›liegt das Geheimnis seines Umschlags vom freihändlerischen Dogmatiker des Geldmarktes zum Socialisten. Der Schritt von Ricardo zu Marx ist kein großer; es fehlt beiden, wie Hertzka, das Bedürfnis, große und kühne logische Gedankensprünge durch konkrete Beobachtung und Prüfung aller psychischen und materiellen Zwischenglieder zu kontrolieren. Es fehlt allen derartig angelegten Geistern der historische Sinn, der realistische Zug für das wirkliche des praktischen Lebens‹ (267).

Schmoller sieht hier wie überall die ›deduktive Methode des Ricardianers‹ als die allvergiftende materia peccans. ›Ohne tiefere oder längere historische Studien konnte ein wahrheitsliebender Ricardianer nichts Anderes werden als Socialist‹ (268).

Nein: jeder konsequente Liberale, mag er als Analytiker das wirtschaftliche Leben der abstrakten oder der historischen Methode huldigen, muß, wenn ihm klar wird, daß die sociale Uebermacht des Besitzes die politische Freiheit und Gleichheit zu einem wesenlosen Gute herabzudrücken droht, den Schritt thun, welcher von dem ›kapitalistischen‹ System der Verkehrsfreiheit ablenkt. Ob er vorsichtiger oder kühner die Idee einer kollektivistischen Reorganisation ergreift, hängt nicht von der ›deduktiven‹ oder ›induktiven‹ Geistesrichtung ab, sondern von dem Grade der Begeisterung, mit welcher sein Herz für die ›Worte inhaltsschwer‹, für die Ideale der Freiheit und Gleichheit schlägt.

Der ›Ricardianer‹ braucht durchaus nicht Idealist zu sein. Im Gegenteil meine ich, daß die Vorliebe für so kühle Rechenexempel, wie der spekulative Bankier sie mit ächt englischem Phlegma durchführt, ohne das Facit politisch zu bewerten, eher den Skeptiker ver-

Digitized by Google

rate. Wenn Hertzka zu socialen Phantasien sich hinreißen läßt, so liegt die Schuld in seinem feurigen Temperament, nicht in seiner ›abstrakten‹ Methode.

Wie manche Politiker heutzutage als die Ursache jedes socialen Misstandes das Judentum, Andere die Verteuerung des Goldes aufzudecken wissen, so zieht Schmoller überall den Prügelknaben ›Abstraktion‹ hervor. —

Der kühne Flug der Phantasie, welche auf ihrem Zaubermantel uns in eine goldene Zeit, in eine ideale Gesellschaftsordnung hinweg zu tragen vermag, wird — wie an Hertzka, so an H. George und Schäffle, vom ›realistischen‹ Standpunkte gerügt. Der historische Politiker sitzt über den ›Utopisten‹ mit gestrenger Miene zu Gericht.

›Aller socialer Fortschritt bestand seit Jahrhunderten darin, Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse langsam, aber sicher in Verhältnisse sittlicher Wechselwirkung zu verwandeln . . . auch aller künftige Fortschritt wird darin bestehen ... er wird stets in unendlich kleinen Umbildungen die bestehenden Institutionen modificieren, reinigen und veredeln . . . nicht mit einzelnen Formeln, wie Productivassociation und Bodenverstaatlichung, wird das sociale Heil kommen‹.

›Die Gedankenwelt Hertzkas ist trotz seines Idealismus eine technisch-materialistische; er unterschätzt, wie mir scheinen will, die sittlichen Vorgänge, die langsamen Umbildungen unserer Institutionen‹ (271).

Daß Hertzka die Schwierigkeiten der Reorganisation unterschätzt, wird zugegeben werden müssen, wie er aber deshalb einer ›technisch-materialistischen‹ Denkweise geziehen werden kann, begreife ich nicht. Es ist das eine der bei Schmoller immer wiederkehrenden, aber durchaus ungerechten Anklagen gegen den Dogmatismus — ohne zureichende Begründung wird von ihm der Anhänger der ›deductiven‹ Methode zum ›Materialisten‹, oder ›Individualisten‹, oder ›Manchestermann‹ gestempelt. Das Sündenregister, welches der Führer des Historismus dem Gegner vorhält, ist in vielen Paragraphen keineswegs ›exakt‹ gearbeitet.

Natürlich wird Schmoller nicht allgemein läugnen, daß auch ›abstrakte‹ Köpfe zur ›ethischen‹ Schule sich bekennen mögen, aber wenn er einem konkreten Individuum, welches sich als ›Epigone‹ Ricardos gibt, gegenübersteht, so prüft er nicht so genau. In diesem Falle aber ist der Vorwurf um so frappierender, als Schmoller einige Seiten vorher bemerkt, daß Hertzka gar ›keinen direkten Eingriff des Staates‹ verlangt, sondern ›in optimistischer Weise von

Digitized by Google

einem sittlichen Umschwunge der öffentlichen Meinung das Heil erwartet‹ (265).

An anderer Stelle wirft er die abstrakte Richtung der Nationalökonomie kurzer Hand mit der ›manchesterlich-individualistischen‹ zusammen (S. 277). K. Mengers ›Sympathie für den Mysticismus des Savignyschen Volksgeistes entspringt offenbar der manchesterlichen Abneigung gegen jede bewußte Thätigkeit kollektiver Gesellschaftsorgane‹ (292).

Ich habe die historische Rechtsschule immer für eine Reaktion gegen den Individualismus gehalten. Allerdings berührt sie sich darin mit dem Manchestertum, daß sie der ›bewußten Thätigkeit der höheren Gewalt‹ entschieden abhold ist. Aber diese Stimmung wurzelt in einer Grundanschauung, welche derjenigen der Männer des laissez-faire total entgegengesetzt ist — einer Grundanschauung, mit welcher Schmoller im wesentlichen und besonders darin übereinstimmt, daß sie ebenfalls zur Maxime des ›langsam, aber sicher‹ führt. Im Widerspruche gegen eine überhastende Konstruktion der rechtlichen Fundamente liegt doch das praktisch-politische Centrum dieser wissenschaftlichen Bewegung.

Hertzka wird getadelt, weil er mit ›einzelnen Formeln‹, mit wenigen großen Neubauten die Gesellschaft umgestalten will. Menger, weil er den ›rationalistischen Pragmatismus‹ ablehnt. ›Was kann aus dem Lande der Abstraktion Gutes kommen?‹ — mit diesem Vorurteil geht Schmoller immer an die Arbeit spekulativer Köpfe heran.

Aber lassen wir die ›psychologische‹ Erklärung der praktischen Postulate dieser Schriftsteller aus ihrer abstrakten Denkweise auf sich beruhen und fragen, ob denn der Satz, welchen der Führer des Historismus den unhistorischen Idealisten immer wieder einschärft, — der Satz von den ›unendlich kleinen Umbildungen der bestehenden Institutionen‹ wirklich zutrifft?

Ich meine, daß er eine ebenso einseitige Generalisation enthält, wie viele Lehrsätze der ›abstrakten‹ Schule. Es gibt Zeiten, in denen der Fortschritt in Kinderschuhen ängstlich tastend Fuß für Fuß sich vollzieht und vollziehen muß, und Zeiten, wo er mit dem sichern, breit ausgreifenden Schritt des Mannes eine lange Bahn in kurzer Frist zu durcheilen gezwungen wird.

Und unser Jahrhundert scheint mir eine dieser raschlebenden Epochen zu sein.

Gewis — die Illusion des achtzehnten Jahrhunderts, als ob es möglich sei, das Band zu zerschneiden — ›couper en deux‹, wie Tacqueville in der Einleitung seines herrlichen Werkes sagt — wel-

Digitized by Google

ches Gegenwart und Vergangenheit verbindet, ist im Katzenjammer der Restauration verflogen. An die Aufrichtung eines Vernunftstaats glaubt heutzutage Niemand mehr.

Aber so viel steht doch fest, daß die Ideen von 1789 den folgenden Generationen eine Marschroute vorgeschrieben haben, auf welcher zwar Seitenwege möglich, Stationen notwendig sind, deren Ziel aber unabänderlich fixiert ist. Dies Ziel hat die Interessen und die Fäuste der Millionen für sich, welche in stürmischem Begehren ›auf ihren Schein‹ pochen; es verträgt den historischen Quietismus nicht, den Schmoller in der Theorie den Ideologen predigt, dem er aber in praxi weit weniger zuneigt. Zwei Seelen wohnen in ihm — die pedantisch-historische und die kraftvoll-politische. Wenn er aber auf einen ›abstrakten‹ Gegner stößt, ist er sich ›nur des einen Triebs bewußt‹.

An der Broschüre Schäffles — ›die Quintessenz des Socialismus‹ — tadelt er, daß ›das System der heutigen volkswirtschaftlichen Produktion, das doch das geschichtliche Ergebnis einer mindestens 5000 Jahre alten westasiatisch-europäischen Kulturarbeit ist, und die socialistischen Träume als zwei ganz gleichwertige Systeme einander gegenüberstehen‹ (215). ›Man glaubt zwischen den Zeilen zu lesen, Schäffle halte es für nicht unwahrscheinlich, daß eines Tages der Sprung von der heutigen Produktionsweise in den Socialismus gelingen könnte; man vermißt die historische Erkenntnis, die sich klar ist, daß alle großen gesellschaftlichen Umgestaltungen sich nur in sehr langsamen, kleinen Veränderungen und Uebergängen vollziehen‹.

Mir scheint dies Dogma der ›organischen‹ Entwickelung angesichts der Erfahrungen der letzten 150 Jahre doch nur ein ›relatives‹. Der Historiker verfällt hier in den Fehler, welchen er selbst so gern dem Dogmatiker vorrückt: er abstrahiert zu sehr aus der socialen Geschichte Preußens, welche ihm so viele treffliche Beiträge verdankt.

Der Uebergang von mittelalterlicher Starrheit und Gebundenheit zum elastischen, bald den Zwang, bald die Freiheit im Dienste des Staatsinteresses verordnenden Regime des Absolutismus und von diesem wieder zur Aera der politischen und wirtschaftlichen Freiheit hat sich im Reiche der Hohenzollern allerdings nicht so sprungweise vollzogen wie bei unserm abenteuerlichem Nachbar jenseits der Vogesen. Aber immerhin bieten die Zeit der Stein und Hardenberg und das ›tolle Jahr‹ auch hier hinreichend Beispiele ruckweiser Fortschritte — großer gesellschaftlicher und politischen Umwälzungen, deren Gestalt

Digitized by Google

zwar schon lange in der Welt des Geistes gelebt, die aber doch in die Welt der Thatsachen mit einem Schlage hineingestoßen ward.

Von Frankreich brauche ich nicht zu sprechen. Aber England, das vielgerühmte Land der ›Continuität‹, liefert auch eine drastische Illustration zur Widerlegung des Dogma Schmollers.

Die Politik der letzten vierziger Jahre war eine revolutionäre, keine reformatorische. Die Aufhebung der Kornzölle von 1846, die der Navigationsakte von 1849 — so heilsam sie auch m. A. n. für das wirtschaftliche Wohl der englischen Nation waren — bedeuten doch einen brutalen Eingriff in die durch die langjährige Herrschaft der Schutzgesetze erzeugte Vermögens- und Einkommensverteilung zu Gunsten der siegenden industriellen und commerciellen Klasse, auf Kosten der unterliegenden Klasse der Landlords und der großen Rheder. Und ich fürchte, daß auch die deutsche Agrarpolitik des letzten Decenniums dereinst nicht ›in unendlich kleinen Uebergängen‹, sondern im Sturm einer, unser Volksleben bis in die innersten Tiefen erschütternden Agitation ihr notwendiges Ende findet.

Schmoller wird durch sein zweifellos richtiges, politisches Dogma, daß die socialen Fortschritte Schritt für Schritt geschehen *sollen*, zu einer optimistischen ›*historischen* Erlaubnis‹ verführt.

Als ich bei der Lektüre wiederholt auf die Theorie der Continuität stieß, kamen mir einige Verse aus Geibels ›Historische Studien‹ ins Gedächtnis.

Der Dichter stellt dem Optimisten Faust den Realisten Mephisto gegenüber. Faust vertritt die Anschauung, daß

»Wer nur das Vergangne erkannt, wird auch das Gegenwärtige durchschauen,
»Er wird getrost, mit doppelt sichrer Hand, am großen Bau der Zukunft hauen«.

Darauf Mephisto:

»Mein Freund, das klingt pathetisch zwar, und Viele haben so gesprochen;
»Nur Schade, soll die Zeit nun in die Wochen, so ist's am Ende doch nicht wahr,
»Schau Dich nur um im weiten Ringe, nach Altem oder Neustem, wie es kommt,
»Ob je die Einsicht in gewes'ne Dinge dem wilderregten Augenblick gefrommt.
. . . . . .
»Die Lehren des Geschicks, das alle Welt regiert, sie wurden stets am dumpfen Sinn zu nichte;
»Man lernte nichts aus der Geschichte, als wie Geschichte man docirt«.

Gewis: dieser soi-disant ›Realismus‹

— »doch seh' ich, wie sie ist die Welt« —

ist, korrekt bezeichnet, krasser ›unhistorischer‹ Pessimismus.

Aber den einen Punkt, welchen mir Schmoller zu übersehen,

Digitized by Google

mindestens nicht genug zu würdigen scheint, hebt Mephisto doch mit Recht hervor:

»Glaub mir die Herrschaft ist ein Zauber eigner Art,
»Und stark genug den Stärksten zu bethören,
»Wer oben steht will keine Weisheit hören
». . . . . .
»Was soll das Maaß ihm, hat er doch die Macht.
»Er denkt, so müss' es ewig bleiben,
»Und spürt er selbst, daß drunten in der Nacht
»Die Kräfte schon, die ihn verderben, treiben:
»Er schlägt's sich aus dem Sinn mit Vorbedacht«.
Und schließlich »kracht's«.

Dieser »psychologischen« Deduktion der Notwendigkeit sprungweiser Uebergänge steht doch recht viel Induktionsmaterial zur Seite. Nur zu oft haben die herrschenden Klassen in blindem Trotz dem Andrängen der Beherrschten so lange die Hellebarden vorgehalten, bis die Masse, zum Aeußersten gereizt, sie mit einem kühnen Griffe auseinanderriß, voller Wut in die Prunkgemächer der Gesellschaft stürmte und Alles kurz und klein schlug, während sie bei rechtzeitigem Einlaß nur Einiges aus den Vorratskammern sich angeeignet haben würde. Das »langsam«, welches Schmoller predigt, ist in der Weltgeschichte vielfach ein »zu spät« geworden.

Möglich, daß das »sociale Königtum«, das Lieblingskind des socialpolitischen Optimismus unserer Tage, den Fehler korrigiert. Der Fortschritt der deutschen Arbeiterschutzgebung der Gegenwart macht die Hoffnung rege, es werde in unserm Vaterland die Continuität gewahrt bleiben. Aber warum die »historische Erkenntnis« Jener bekritteln, welche diesem Zauber sich nicht gefangen geben und welche für ihre »pessimistische« Anschauung, daß es ohne »Krach« und Ruck nicht abgeht, wahrlich genügende historische Beweisstücke beizubringen vermögen?

»Die Genüsse unseres materiellen Lebens sind durch die Fortschritte der Technik in fünfzig Jahren gewachsen wie sonst in Jahrhunderten ... Unsere Zeit lebt intensiver als irgend eine« (188). Man braucht nicht Anhänger der »materialistischen« Geschichtsphilosophie zu sein, um zu vermuten, daß die intensive Umgestaltung der technischen Basis unseres Erwerbslebens eine intensive Umgestaltung der socialen Basis zur Folge haben müsse, — um zu behaupten, daß gerade im »Jahrhundert des Dampfes« die Politik der »unendlich kleinen Uebergänge«, mit der Schmoller immer den Dogmatiker abtrumpft, nicht so »realistisch« ist, wie er sie zu charakterisieren pflegt.

Ich erkenne den Reformen, welche Schmoller als »dringlichere

Digitized by Google

und wichtigere Aufgaben‹ wie Produktivgenossenschaft und Bodenverstaatlichung aufzählt (S. 273), durchaus Notwendigkeit und Heilsamkeit zu. Aber ich frage mich, ob denn Alles Dies nicht doch schließlich nur Palliative sind, welche den Kern der revolutionären Bewegung unserer Zeit nicht treffen — Palliative, welche verordnet werden müssen, aber doch den Eintritt der Krisis nicht verhindern, denselben vielleicht nicht einmal verzögern können.

An einen ›baldigen Sieg der Produktivgenossenschaft und der Bodenverstaatlichung‹ glaube ich ebensowenig wie er. Auch Schäffle, Hertzka und H. George vermeiden es, über das Tempo der Entwickelung sich unzweideutig zu erklären.

Aber der Kern des socialen Problems liegt doch in diesen Schlagworten. Es handelt sich darum, ob es den landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern der Zukunft gelingt, die Selbstverwaltung der Produktivmittel zu gewinnen, die Souveränität des Kapitals, welches ihnen in der Rente eine Steuer, einen Abzug vom Arbeitsertrag, abfordert, aufzuheben — wie einst im Mittelalter die städtischen Handwerker diese Selbstverwaltung, dieses Recht auf den vollen Arbeitsertrag erkämpften.

Und ich vermag nicht zuzugeben, daß Socialpolitiker, welche wie die Genannten, es versuchen, sich klar zu werden, wie denn eine Gesellschaft aussehen möge, in welcher diese heute von Millionen geforderte letzte Etappe erreicht ist, deshalb mit dem bequemen Vorwurf der ›Utopie‹ (S. 215) belegt werden dürfen.

›Wie ist all das denkbar?‹, fragt Schmoller gegenüber dem Bilde, welches Schäffle in seinem dritten Bande von ›Bau und Leben des socialen Körpers‹ entrollt.

›Eine öffentlich-rechtliche Regelung der Produktion, welche durch berufliche und örtliche Gewerkschaften unter selbstgewählten Direktoren ausgeführt wird‹. Für uns, die wir in der Aera der freien Konkurrenz leben, hält es sehr schwer, die Möglichkeit zuzugeben.

Wenn man aber dem Gelehrten oder dem Kaufmann der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts prophezeit hätte, daß nach 150 Jahren die Volkswirtschaft so ziemlich aller der Fesseln und Privilegien, aller der Kontrolen und Reglements ledig sein werde, welche die herrschende Meinung jener Zeit für die unumgängliche Vorbedingung ökonomischen Gedeihens von Staat und Individuum hielt, so würde in sehr vielen Fällen der Mann sich abgewandt haben von dem ›Utopisten‹. Noch die Physiokraten sind als langweilige abstrakte Narren verlacht worden — nicht so wegen des ›impôt unique‹, sondern wegen ihrer Forderung der Freiheit der Kornausfuhr.

Digitized by Google

›An Stelle des heutigen Hartgeldes soll das Rodbertus'sche Arbeitsgeld treten‹. Gewis — schwer denkbar. Wäre aber ein socialer Seher vor Quesnay oder Turgot getreten, ihnen die Wunder des modernen Kredits, den Umfang der Ersparung an Hartgeld durch Clearing-Häuser u. s. w. auszumalen — ich denke, sie wären herzlich grob geworden.

›Das private Leihkapital soll verschwinden, wie der Zins‹. Ob nicht unseren Vorfahren die heutige Entfaltung des Leihkapitals ebenso unglaublich erschienen wäre, wie uns ein gänzliches Verschwinden?

›Die heutige private Preisbildung ... soll ersetzt werden durch Taxen, welche Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen‹. Der dunkelste Punkt des kollektivistischen Bauplanes. Wenn wir aber gewahren, wie diese private Preisbildung heute durch die Kartelle des Großkapitals modificiert wird, so gewinnt die Annahme künftiger staatlicher Eingriffe in die Preisbewegung stark an Wahrscheinlichkeit.

Die société des métaux verfügte, als sie ›krachte‹, über nahezu 200 Millionen Francs Kupfer. Das Monstre-Kartell gieng an seiner Unersättlichkeit, an seiner Ueberschraubung des Preises über den Gebrauchswert des Kupfers zu Grunde. Aber andere analoge Versuche werden folgen und, vorsichtiger und etwas bescheidener insceniert, gelingen. Was thun denn diese Koalitionen anderes als daß sie die ›private Preisbildung‹ durch eine zwar nicht ›öffentlich-rechtliche‹, aber monopolitisch-korporative ersetzen und ihre Mitglieder an bestimmte Taxen binden, welche nur nicht ›Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen‹, sondern den Preis möglichst über die Kosten bis zu dem Satze hinaufzurücken suchen, welchen zu zahlen der Gebrauchswert des monopolisierten Artikels der Nachfrage gerade noch gestattet?

Die Konkurrenz nimmt eine intensivere Form an; die kämpfenden Einheiten sind nicht mehr Einzelwirtschaften, sondern Kollektivkörper. Die Kapitalistengenossenschaft auf der einen, die Arbeitergenossenschaft auf der anderen.

Hätte man den Vorkämpfern der freien Konkurrenz die Geschichte des Kupferkrachs und des rheinisch-westfälischen Strikes geweissagt, Adam Smith und Ricardo würden die Achsel gezuckt haben ob der ›Utopie‹.

Unsere Zeit ist keine der ›unendlich kleinen Uebergänge‹ — sie marschiert mit Siebenmeilenstiefeln.

Wann wird der Tag kommen, wo das Steuer der ökonomischen Gewalt von der Hand der arbeitenden Massen ergriffen wird?

Digitized by Google

Niemand kann es sagen. Aber den Puls dieser Bewegung mit ruhiger Hand zu fühleu und zu fragen, was dann, wenn der Sieg der Millionen über die Tausende gewonnen, ist keine ›Utopie‹ — sondern eine notwendige, praktisch notwendige, wissenschaftliche Aufgabe. ›Savoir c'est prévoir‹.

Natürlich ist der Charakter derartiger Forschung nicht so ›exakt‹ wie der einer archivalischen Studie. Ohne ›Abstraktion‹ geht es nicht ab: das wesentliche, dauernde, zwingende muß vom unwesentlichen, momentanen, zufälligen ›isoliert‹ werden. Die Gefahr der Irrtümer ist eine weit größere als bei der Analyse und Praxis ›von Fall zu Fall‹.

Demokratische, d. h. korporative Regelung des Arbeitsprocesses und Verteilung des Arbeitsertrages anstatt der jetzigen monarchischen oder oligarchischen; Kollektiv-Eigentum an den Arbeitsmitteln, — das Wesentliche der ›socialen Frage‹ faßt sich in diesen Forderungen zusammen. Die wirtschaftliche Emancipation wird die treibende Idee des zwanzigsten Jahrhunderts sein, wie die politische Emancipation die des achtzehnten und neunzehnten war.

Daß ich einer kollektivistischen Gesellschaftsordnung überaus skeptisch gegenüberstehe, habe ich in meiner Kritik des ›Socialstaats‹ Rodbertus' deutlich genug ausgesprochen. Aber ich vermute, daß der Strom der Geschichte in dieser Richtung flutet. —

So Vieles mich in den Essays zum Widerspruche reizt, in welchen Schmoller litterarische Figuren schildert, die er, ihrer ›abstrakten‹ Grundstimmung wegen, gerecht zu beurteilen außer Stande ist, so vortrefflich getroffen finde ich die Portraits von Roscher, Stein und Knies, deren ›historische‹ Züge ihn sympathisch anmuten. Diesen Männern, welche alles politische Forschen in der Aufdeckung der Gesetze des ›Werdens‹ beschlossen meinen, ist er gewogen; sie versteht und zeichnet er meisterhaft.

Ich möchte diese ›historische‹ Schule um keinen Preis in der Ruhmeshalle der deutschen Wissenschaft missen, nur gegen die souveräne Einseitigkeit, mit welcher Schmoller die Verdienste der Gegner herabsetzt, protestiere ich — gegen das ›schulmeisterliche Selbstgefühl‹ (S. 294), welches ihm mit mindestens gleichem Recht vorgeworfen werden kann wie seinem österreichischen Antipoden.

Eine allseitige Verteidigung des Dogmatismus gegen die umfangreiche Anklageakte, welche in diese Schrift eingestreut ist, kann natürlich im Rahmen einer Recension nicht Platz finden. Ich habe dieselbe in meiner Erwiderung auf Schmollers Kritik über Mengers bekanntes Buch, welche am Schluß dieser Sammlung sich findet, und in meinen ›Beiträgen zur Methodik‹ zu führen versucht und hier nur



Digitized by Google

die Punkte hervorgehoben, welche mir bei der Lektüre besonders grell ins Auge fielen.

Nur zwei kurze Bemerkungen noch, zu denen die Skizze Anlaß gibt, welche das Motiv und das Centrum des vorliegenden Werkes bildet.

Schmoller kann sich gar nicht satt thun in wegwerfenden Scheltworten für die ›schwindsüchtige‹, ›greisenhafte‹, aus der trüben Brille ›zünftiger Fachgelehrsamkeit‹ hervorschielende, ›weltflüchtige‹ britische Dogmatik. Das Urteil des Altmeisters der historischen Schule, welchem Schmoller selbst die Krone des historischen Wissens zuerkennt und welcher, was die Kenntnis der englischen Litteratur anlangt, als unbedingt erste Autorität gelten muß, lautet anders:

Mir scheint — schreibt Roscher in der Vorrede zu seiner ›Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland‹ — ›die unbefangene geschichtliche Vergleichung aller volkswirtschaftlichen Hauptlitteraturen das Ergebnis zu liefern, daß die englische auf unserem Gebiete ähnlich hervorragt, wie etwa auf dem Gebiete der neueren Kunstgeschichte die Malerei der Italiäner‹.

Wie die überspitze Polemik gegen die ›abstrakte‹ Methode der Ricardo und J. St. Mill, so dient für Schmoller auch die derbe Verspottung der deutschen Lehrbuchmanier als vielverwandtes Requisit zur Ausstaffierung der Glanzrollen des Historismus. ›Das alte rationalistische Schema, das bei der älteren Kameralistik und bei Rau vorherrscht‹, wird folgendermaßen charakterisiert:

›Es giebt 6 Gründe für Zünfte, 7 für Gewerbefreiheit, also entscheiden wir uns für die letztere‹.

›Es ist eins der größten Verdienste Roschers, daß er dieses unhistorische und unwissenschaftliche Verfahren so weit als möglich beseitigt hat. Wo man zaudernd vor praktischen Entscheidungen steht, den Kausalzusammenhang der einschlägigen Fragen im Großen und Ganzen nicht übersieht, auch von großen leitenden Ideen nicht beherrscht ist, wird man freilich auch heute noch oft so entscheiden müssen — wie es immer freilich noch Menschen gibt, die es an den Knöpfen abzählen, ob sie eine Reise machen, ob sie konservativ stimmen sollen. Aber es ist solche Abzählung doch ein trauriger Notbehelf. Es ist doch Sache der Wissenschaft gerade, ihn zu beseitigen‹.

Mir scheint diese Anklage eine bedenkliche Trübung des Sachverhalts. Amüsant zu lesen sind sie gewis nicht diese trockenen, in paragraphos wohl gegliederte, in ermüdende Schemata mit *a* und *α* ausgezogenen Lehrbücher. Und mit Freuden begrüße ich die Verbesserung der Schreibart, die Verhüllung des wissenschaftlichen Roh-

Digitized by Google

baus mit feiner stilistischen Draperie, welche gerade die Führer der historischen Schule uns gelehrt. Aber es wird doch noch weiter ›an den Knöpfen abgezählt‹ werden müssen.

Denn ein überzeugendes Urteil über eine wirtschaftspolitische Maßregel oder Einrichtung ist wohl nicht anders denkbar, als durch die peinlich sorgfältige Erwägung der einzelnen Gründe pro et contra. Nur in dieser liegt die Garantie gründlich zuverlässiger, nach allen Seiten hin reiflich durchdachter Lösung. Nur auf dem Fundament dieser unscheinbaren, oft langweiligen Arbeit können aus unklaren, die Tagesströmung beherrschenden Phrasen die ›großen Ideen‹ emporwachsen.

Die eleganten Essays der historischen Schule geben dem Bilde viel Farbe und Form. Wie ich es oben gelegentlich der Kritik der Essays Schmollers über List und Carey, H. George und Hertzka, geschildert habe: der Ton ist einheitlich, aber die Linien bleiben zu sehr in der Skizzierung der ›großen, leitenden Ideen‹ stecken. Die dogmatische Detailkritik der Persönlichkeiten und ihrer wirtschaftlichen Ziele fehlt vielfach.

Natürlich läßt sie sich nicht auf 10—20 Seiten geben — aber Schmoller lehnt sie, wie aus den angezogenen Stellen ersichtlich, principiell ab — sofern sie sich nicht auf ›historisches‹ Verstehen beschränkt.

Unser gutes, pedantisches deutsches Lehrbuch kann und soll durch die höhere Darstellungstechnik, über welche die historische Schule gebietet, verbessert werden. Aber an seinem Wesen wird sie nichts ändern. Auch in Zukunft wird es die Aufgabe der dogmatischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben sein, die Bilanz der wirtschaftspolitischen Thatsachen und Postulate nach detaillierter Abwägung aller einschlägigen Momente zu ziehen — zu urteilen, ob ein Bestehendes zu erhalten, zu wandeln oder zu stürzen sei, ob ein Erstrebtes in die Wirklichkeit einzuführen oder nicht — wie es die Aufgabe der historischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben ist, zu erforschen, weshalb eine wirtschaftspolitische Thatsache oder Idee so und nicht anders geworden.

Wie der Dogmatiker das historische Erfahrungsmaterial, so braucht der Historiker das dogmatische Ideenmaterial. Beide bedürfen und fördern sich gegenseitig — aber sie sind nicht, wie Schmoller will, identische wissenschaftliche Figuren, sondern der Gesichtspunkt, von dem aus sie in die Wirklichkeit hineinblicken, die Aufgabe, welche sie in dem arbeitsteiligen Organismus der Gelehrtenrepublik zu erfüllen haben, unterscheidet sie.

Die historische Schule wirft die theoretisch-analytische wie die



Digitized by Google

praktisch-politische Teildisciplin der Wirtschaftswissenschaft mit der historischen Teildisciplin derselben völlig zusammen.

Sie hat Recht, sofern sie betont, daß den Lehrsätzen, welche die social-wirtschaftlichen Kausalzusammenhänge analysieren sollen, wie den praktisch-politischen Thesen unserer Wissenschaft es vielfach an konkretem Thatsachenstoff gebricht, und bestrebt ist, ihn zu sammeln. Sie hat Unrecht, sofern sie nur die Deskription als Wissenschaft anerkennt.

›Wir sterblichen Menschen können nur durch Einseitigkeit Etwas leisten‹, sagt Schmoller. Gewis. Darum überlasse der Historiker dem ›spekulativen Kopfe‹ die Arbeit der Abstraktion und der Kritik und beschränke sich darauf zu sagen, ›wie es eigentlich gewesen‹ oder gegenwärtig sei. Aber er verkümmere den Vertretern der Art der Forschung, für deren Würdigung ihm eben ›das Organ fehlt‹, nicht die Freude am Schaffen durch Uebertreibung der früher durch diese Richtung begangenen Fehler, und der auf ihrem Wege liegenden Gefahren, — durch Unterschätzung der ihr zu verdankenden Errungenschaften — durch Verkennung ihrer Gleichberechtigung.

Die Einseitigkeit des Urteils, nicht die Einseitigkeit der Arbeitsart, greife ich an. ›Der Fortschritt der Wissenschaft bewegt sich durch gewisse große Gegensätze hindurch . . . Empirismus und Rationalismus müssen sich immer auf's Neue entgegentreten‹ (147). Der Rationalismus habe jetzt wieder einmal abgewirtschaftet, nun sei der Empirismus an der Reihe.

Schmoller scheint diesen Wechsel als ein Fatum ruhig hinnehmen zu wollen. Ich meine, daß ein Fortschritt für den wissenschaftlichen Proceß sich ergeben würde, wenn es gelänge die Gegensätze und ihren schroffen Wechsel zu mildern — zu verhüten, daß nicht eine Zeit ebenso einseitig im Rationalismus stecke, wie die folgende im Empirismus, und dadurch viel wissenschaftliche Kraft fruchtlos verpuffe.

Er weist darauf hin, wie die nationalökonomische Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts, die den Physiokraten vorausgieng, überwiegend empirisch, in historisch-statistischem Kleinkram versunken war. Ihr gegenüber sei der extreme Rationalismus der Physiokraten eine Erlösung gewesen.

Ich möchte einer Wiederholung dieses Schauspiels vorbeugen. Wenn ich die Uebertreibungen des modernen Empirismus aufzudecken und zu kritisieren suche, so geschieht es, weil ich fürchte, daß wenn die Intransigenten der historischen Schule längere Zeit die Situation beherrschen, wiederum eine ›Erlösung‹, eine schroffe Ab-

Digitized by Google

kehr vom empirischen Detailhandel zum spekulativen Großbetrieb kommen wird und kommen muß.

Wie im 18. Jahrhundert von den Physiokraten, so wird die Reaktion diesmal wieder von Seite des socialen Idealismus oder Radikalismus, vom Socialismus oder Kommunismus, ausgehn. Wiederum wird der Sturm einiger großen, allgemein verständlichen Ideen und Forderungen die deskriptive Ernte in alle Winde treiben — Wertvolles und Geringes, Notwendiges und Ueberschüssiges nichtachtend fortwirbeln.

Gerade wer, wie Schmoller, die Theorie der ›unendlich kleinen Uebergänge‹ vertritt, sollte mit der Zuspitzung der Dogmen des Historismus etwas vorsichtiger sein.

›Wohl uns — so schließt sein Essay über Roscher — wenn die notwendige Zurückwendung zur empirischen Behandlung der Wissenschaft zugleich in dieser Weise geadelt wird durch einen so edeln und so hoch stehenden Rationalismus‹. Soll aber, wie Schmoller wünscht, ›ein solcher Geist Herr bleiben in unserer Wissenschaft‹, so muß er selbst seine, bisher den Rationalismus in schroffer Einseitigkeit ablehnende Stellung ändern.

Dorpat. H. Dietzel.

---

**Duhem**, P., Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Paris, Hermann, 1886. 247 S. 8°.

Um mechanische und thermische Vorgänge unter demselben Gesichtspunkt behandeln zu können, bildet der Verfasser eine Funktion des Zustandes eines Systems, welche dieselben Eigenschaften hat, wie das Kräftepotential bei mechanischen Processen. Er nennt dieselbe das thermodynamische Potential. Ist dasselbe ein Minimum, so befindet sich das System im stabilen Gleichgewicht, im anderen Falle verläuft ein Proceß von selbst so, daß das thermodynamische Potential abnimmt. Dieser Gedanke ist, wie der Verfasser in der Einleitung auch selbst angibt, schon von anderen Autoren früher verwertet; Duhem dehnt jedoch die Anwendung desselben auf chemische Processe im weiteren Umfange als bisher geschehen und auch auf elektrische Vorgänge aus.

Gegen beide Arten von Anwendungen muß man schwere Bedenken erheben, die jedoch verschiedener Natur sind. In den beiden Teilen des Buches, die sich auf chemische Processe beziehen, hat

Digitized by Google

Duhem das thermodynamische Potential so schief eingeführt, daß man zunächst versucht ist, nicht nur die von ihm neu gefundenen Resultate, sonderu auch die von anderen Autoren gewonnenen für falsch zu halten. Man kann jedoch durch eine etwas andere Darstellung der Ausgangsgleichungen die Betrachtungen so modificieren, daß man die weiteren Entwickelungen Duhems bestehn lassen kann. So modificiert, hat dieser Teil des Buches das Verdienst, daß er von anderen Autoren früher gemachte Entdeckungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkte und in einfacher Weise darstellt und auch neues liefert.

Nicht so günstig gestalten sich die Verhältnisse im dritten Teile des Buches, welcher sich mit den elektrischen Vorgängen beschäftigt, und der gerade am meisten dazu bestimmt ist, eine neue Theorie zu liefern. Die meisten Punkte, die Duhem dort als Resultate des Calcüls erscheinen läßt, sind schon in den Annahmen enthalten, so daß die Erscheinungen durchaus nicht der theoretischen Erklärung näher gerückt sind.

Dieses allgemeine Urteil will ich jetzt näher begründen.

Nach der Bezeichnungsweise Duhems sei $U$ die innere Energie eines Systems, $S$ die Entropie, $Q$ die von dem System abgegebene Wärmemenge, $W$ die von außen zugeführte Arbeit, $A$ das kalorische Aequivalent der Arbeit, $E$ das mechanische Aequivalent der Wärme, $T$ die absolute Temperatur.

Wenn die lebendige Kraft des Systems zu vernachlässigen ist, so liefert der erste Hauptsatz der mechanischen Wärmetheorie die Gleichung:

$$dQ = -dU + A\,dW,$$

der zweite Hauptsatz liefert:

$$\frac{dQ}{T} + dS \geqq 0,$$

oder mit Benutzung der ersten Gleichung:

$$dU - TdS - A\,dW \leqq 0.$$

Ist nun $T$ konstant, und haben die äußeren Kräfte ein Potential $P$, so ist die linke Seite der letzten Gleichung nach Division mit $A$ das Differential einer Funktion

$$\Omega = E(U - TS) + P.$$

Diese Fuuktiou nennt Duhem das thermodynamische Potential.

Es wird in den Anwendungen stets angenommen, daß die äußeren Kräfte in eiuem allseitig gleichen Druck bestehn. Zwei beson-

Digitized by Google

ders wichtige Fälle, in denen die äußeren Kräfte ein Potential haben, werden unterschieden: 1) der Druck $p$ ist konstant, d. h. $P = pv$, 2) das Volumen $v$ ist konstant: $P = 0$. Im ersten Falle wird $\Omega$ mit $\Phi$, im zweiten mit $\mathfrak{F}$ bezeichnet.

Es ist nun zu beachten, daß hiernach $\Phi$ und $\mathfrak{F}$ nur dann als Funktionen des Zustandes eines Systems definiert sind, wenn zwei Größen, die den Zustand bestimmen, nämlich $T$ und $p$, oder $T$ und $v$ konstant sind. Bei allen Körpern, deren Zustand durch 2 Parameter völlig bestimmt ist, sind daher $\Phi$ und $\mathfrak{F}$ konstante Größen, und man kann überhaupt keine virtuelle Veränderung des thermodynamischen Potentials bilden, um aus dem Verschwinden derselben die Gleichgewichtsbedingung herzuleiten.

So könnte $\Omega$ nur noch eine Bedeutung haben für Systeme, deren Zustand durch mehr als 2 Variabele völlig bestimmt wird.

Im § III des ersten Kapitels leitet Duhem die Formeln von Massieu ab, welche die Differentialquotienten von $\Phi$ nach $T$ und $p$ enthalten. Dieselben sind aber durchaus falsch gebildet, es ist nämlich so differenciert, als ob $T$ und $p$ Variabele wären, während $\Phi$ nur für konstante Werte von $T$ und $p$ überhaupt definiert ist.

Es ist zu beachten, daß $\Phi$ nach Duhem ursprünglich durch sein Differential definiert ist, nach der Gleichung:

$$d\Phi = E(dU - TdS) - dW = -E(dQ + TdS);$$

so wie man nun die Relation

$$dQ = -TdS$$

benutzt, welche für umkehrbare Processe gilt, und von der Duhem in § 3 und § 4 Gebrauch macht, so erhält man $\Phi$ identisch gleich Null und alle von Duhem abgeleiteten Formeln für $\Phi$ und dessen Differentialquotienten sind nur durch falsche analytische Operationen gewonnen. So bildet Duhem den Differentialquotienten von $\Phi$ nach $T$ als:

$$\frac{\partial \Phi}{\partial T} = E\left(\frac{\partial U}{\partial T} - T\frac{\partial S}{\partial T} - S\right) - \frac{\partial W}{\partial T},$$

während er ist:

$$\frac{\partial \Phi}{\partial T} = E\left(\frac{\partial U}{\partial T} - T\frac{\partial S}{\partial T}\right) - \frac{\partial W}{\partial T}.$$

Umgekehrt muß man, um den Duhemschen Integralwert von $\Phi$ für ein Gas zu gewinnen, bei der Integration des Ausdruckes $T\frac{dT}{T}$ so verfahren, das man das eine $T$ vor, das andere hinter das Integralzeichen setzt. Man erhält dann $T \log T$ anstatt $T$.

Digitized by Google

Es ist nicht anzunehmen, daß Duhem wirklich bei der Aufstellung der Formel so verfahren ist, der Fehler Duhems ist vielmehr der, daß er gleich an die Integralformel für $\Phi$ anknüpft, ohne zu berücksichtigen, daß sie nach seiner eigenen Definition nur für konstantes $T$ und $p$ gilt.

Wie schon oben gesagt, fallen diese Bedenken, wenn man $\Phi$ und $\mathfrak{F}$ anders einführt und nicht voraussetzt, daß $T$ und $p$, resp. $T$ und $v$ konstant seien. Ich will das in Kürze zu zeigen versuchen.

Es möge der Zustand des Systems außer durch $T$ und $p$, resp. $T$ und $v$ noch durch andere Parameter $\alpha, \beta, \ldots$ bestimmt sein; wieviel von den den Zustand bestimmenden Parametern (inklusive $T, p, v$) von einander unabhängig sind, ob z. B. nur zwei oder mehr, ist hier gleichgültig. Wir wollen ferner eine unendlich kleine Zustandsänderung des Systems, hervorgebracht durch eine unendlich kleine Aenderung der Parameter, betrachten und die dadurch bewirkten Aenderungen der Energie und Entropie und die äußere Arbeit $dU$, $dS$ und $dW$ nennen. $d'U$, $d'S$, $d'W$ mögen die Aenderungen dieser Größen sein, falls sich nur $T$ und $p$, oder $T$ und $v$ ändern, die $\alpha$, $\beta$, ... aber konstant bleiben. Der zweite Hauptsatz der Wärmetheorie liefert dann die Relation:

$$E(dU - TdS) - dW \leqq 0.$$

Es ist aber

$$dU = d'U + \frac{\partial U}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial U}{\partial \beta} d\beta + \ldots$$

$$dS = d'S + \frac{\partial S}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial S}{\partial \beta} d\beta + \ldots$$

$$dW = d'W + W_\alpha d\alpha + W_\beta d\beta + \ldots$$

Für den Fall nun, daß Gleichgewicht besteht, wenn die Parameter $\alpha, \beta, \ldots$ ungeändert bleiben, was Duhem voraussetzt, d. h. wenn die Gleichung gilt:

$$E(d'U - Td'S) - d'W = 0$$

wird die obige Relation zu:

$$\left[E\left(\frac{\partial U}{\partial \alpha} - T\frac{\partial S}{\partial \alpha}\right) - W_\alpha\right] d\alpha + \left[E\left(\frac{\partial U}{\partial \beta} - T\frac{\partial S}{\partial \beta}\right) - W_\beta\right] d\beta + \ldots \leqq 0.$$

Wenn man nun voraussetzt, daß die äußeren Kräfte ein Potential $P$ in Bezug auf $\alpha, \beta \ldots$ haben, d. h. wenn die von den äußeren Kräften geleistete Arbeit nur von den Endwerten jener Parameter und nicht von ihren Zwischenwerten abhängt, so erkennt man, daß sich

Digitized by Google

die Frage des Gleichgewichts des Systems knüpft an die Betrachtung der Funktion

$$\mathfrak{Q} = E(U - TS) + P.$$

Verschwindet die Variation von $\mathfrak{Q}$, hervorgebracht durch Variation von $\alpha, \beta, \ldots$, wobei $T$ als von $\alpha, \beta \ldots$ unabhängig anzusehen ist, so ist das System im Gleichgewicht, ist sie von Null verschieden, so nehmen die Aenderungen von $\alpha, \beta \ldots$ solche Werte an, d. h. der Proceß verläuft in der Weise, daß die Variation von $\mathfrak{Q}$ negativ wird.

Bei dieser Einführung der Funktion $\mathfrak{Q}$, des thermodynamischen Potentials, ist es nicht nötig, $T$ und $p$, oder $T$ und $v$ als konstant anzunehmen. Es erscheinen so die weiteren Entwickelungen Duhems als richtig. Auch sieht man den Grund dafür ein, daß man, um die Variation von $\mathfrak{Q}$ zu bilden, nur die Parameter $\alpha, \beta \ldots$ zu variieren hat, und nicht $T$, oder $p$, oder $v$, obschon erstere von den letzteren meist abhängig sind. Auch dieser Punkt ist in den Entwickelungen Duhems nicht aufgeklärt.

Die Bedingung, daß $P$ ein Potential in Bezug auf $\alpha, \beta \ldots$ habe, ist notwendig, damit $\mathfrak{Q}$ eine Funktion des Zustandes des Systems sei. Wenn man einen Proceß durch einen anderen zwischen denselben Endwerten der Parameter $\alpha, \beta \ldots$ verlaufenden ersetzt, so wechselt $P$ oft die Bedeutung, was Duhem nicht berücksichtigt zu haben scheint. Man kann z. B. nicht annehmen, daß $P$ bei allen diesen Processen das Potential der bei dem wirklich stattfindenden Processe wirkenden äußeren Kräfte, die z. B. in einem allseitig gleichem Druck bestehn, ist. Wenn $P$ mit Hilfe des ersten Hauptsatzes eliminiert wird, so erhält man

$$\mathfrak{Q} = -E(Q + TS).$$

Es ist also $\mathfrak{Q}$ nur dann eine Funktion des Zustandes des Systems, falls die entzogene Wärmemenge $Q$ eine solche ist. Diese Bemerkung ist für das folgende wichtig.

Ich wende mich nun zu den Anwendungen des thermodynamischen Potentials auf elektrische Processe. — Aus der letzten Formel erhellt, daß $\mathfrak{Q}$ für rein mechanische Vorgänge eine Konstante ist. Für solche müßte demnach stets Gleichgewicht bestehn. Es ist dies ganz erklärlich, da wir vorausgesetzt haben, daß die lebendige Kraft stets verschwinden solle. Dies kann nur geschehen, wenn die äußeren Kräfte den inneren das Gleichgewicht halten. Läßt man die gemachte Voraussetzung fallen, so gewinnt man aus dem Satz der Erhaltung der Energie die Gleichung:

Digitized by Google

$$EdU + dP = -dT.$$

Man erhält daher auch für diese Vorgänge, wenn mit $dU$ und $dP$ die Aenderungen dieser Größen von der Ruhelage aus bezeichnet:

$$EdU + dP \leqq 0.$$

Man kann daher als einen für alle Systeme gültigen Satz aussprechen, daß Gleichgewicht besteht, falls die Funktion $E(U - TS) + P$ ein Minimum ist, daß andernfalls ein Proceß von selbst so verläuft, daß diese Funktion verkleinert wird. Diese Abnahme hat für thermische Vorgänge, falls die lebendige Kraft für sie Null ist, die Bedeutung der negativen »unkompensierten Arbeit«, und der Lehrsatz folgt aus dem zweiten Hauptsatz der Wärmetheorie, für mechanische Vorgänge dagegen hat die Abnahme die Bedeutung der negativen lebendigen Kraft, und der Satz folgt aus dem ersten Hauptsatz der Wärmetheorie.

Es ist dies zu betonen nötig, weil Duhem diesen Unterschied verwischt. Er betrachtet auf p. 197 die Lagenänderung zweier elektrischer Massenpunkte. Es ist dies ein rein mechanischer Vorgang und daher muß die »unkompensierte Arbeit« verschwinden, Duhem dagegen findet sie gleich der Aenderung des elektrischen Potentials. Dieser Fehler liegt daran, daß Duhem die äußere Arbeit und die Aenderung der lebendigen Kraft Null setzt, was beides zusammen nicht möglich ist.

Der Vorgang, daß Elektricität durch das Innere eines Konduktors fließt, ist ein rein thermischer, d. h. die lebendige Kraft ist Null und es wird Wärme entwickelt. Duhem macht nun die Voraussetzung, daß dieser Vorgang durch den vorhin betrachteten rein mechanischen ersetzbar sei. Diese Voraussetzung, die durchaus nicht selbstverständlich ist, involviert die andere, daß die Wärmemenge, die dem System bei dem thermischen Vorgang zu entziehen nötig ist, damit die Temperatur konstant bleibt, äquivalent ist der äußeren Arbeit, die aufzuwenden nötig ist, damit bei dem mechanischen Vorgange die lebendige Kraft konstant bleibe. Denn der Zustand eines Systems ist nicht nur durch die Anordnung seiner Teile, sondern auch durch Temperatur und lebendige Kraft bestimmt.

Daß die vom elektrischen Strome in einem homogenen Leiter entwickelte Wärme nur abhängig ist von der überfließenden Elektricitätsmenge und der Potentialdifferenz an den Enden, unabhängig vom Zustand und der Natur der Zwischenstücke, folgt direkt aus den gemachten Voraussetzungen. Es wird von Duhem weiter nichts bewiesen, als daß man aus dem Jouleschen Gesetz das Ohmsche ableiten kann, was auch ohne den aufgewandten Apparat möglich ist.

Digitized by Google

Ich wende mich zu der Behandlung elektrischer Vorgänge in unhomogenen Leitern.

Das Ueberfließen einer Elektricitätsmenge $dq$ aus einem Leiter $A$ in einen anderen $B$ ist nicht durch einen rein mechanischen Transport von $dq$ ersetzbar. Auch hier nimmt Duhem an, daß $\Omega$ dieselben Werte annehme, falls die Lagen der Elektricitätsmengen dieselben seien. Es wird also vorausgesetzt, daß die Wärmemenge, die dem System zu entziehen nötig ist, damit die Temperatur bei dem Strömen von $dq$ von einer Stelle in $A$ nach einer in $B$ konstant bleibe, von dem Wege und von eventuell eingeschalteten Zwischenkonduktoren $C, D \ldots$ unabhängig sei.

Aus dieser Annahme folgt direkt das Voltasche Spannungsgesetz $V_{AB} + V_{BC} = V_{AC}$.

Daß die Potentialdifferenz $V_{AB}$ von der Gestalt und Größe der Konduktoren unabhängig sei, ist ebenfalls nur eine Voraussetzung Duhems. Es werden nämlich die beiden Fälle betrachtet, daß einmal $dq$ von $A$ nach $B$ ströme, wobei diese Konduktoren die wirklich gegebene Gestalt besitzen, daß andere Mal unter den Umständen, daß $A$ und $B$ unendlich lange Fäden aussenden. Duhem sagt, daß in beiden Fällen die Aenderung von $\Omega$ dieselbe sein müsse, weil der Unterschied nur darin liege, daß an verschiedenen Stellen, einmal im Endlichen und das andere Mal im Unendlichen $dq$ von $A$ nach $B$ fließe. Dies ist aber nicht der einzige Unterschied. Denn im ersten Falle fließt $dq$ von $A$ nach $B$ über, wobei $A$ und $B$ die gegebene Form besitzen, im zweiten Falle dagegen fließt $dq$ zwischen 2 Konduktoren, die wesentlich andere Gestalt und Größe haben. Wenn sich also $\Omega$ in beiden Fällen um dieselbe Größe handeln soll, so ist das keine aus der früheren Voraussetzung, daß die entwickelte Wärme von dem Wege der Elektricität unabhängig sei, fließende Folgerung, sondern enthält die neue Voraussetzung, daß sie auch von Gestalt und Größe der Konduktoren unabhängig sei.

Ganz dieselben Voraussetzungen, wie für $\Omega$ sind auch für die Entropie gemacht, sodaß auch die Gesetze, denen das Peltier-Phänomen gehorcht, nicht eine Folgerung, sondern eine Voraussetzung der Theorie Duhems ist.

Ich bemerke noch, daß man, um auf dem von Duhem eingeschlagenen Wege zu einem Unterschied zwischen den Konstanten, welche die Peltier-Wärme, und denjenigen, welche die elektrische Potentialdifferenz bestimmen, zu gelangen, annehmen muß, daß nicht nur die Entropie, sondern auch die Energie eines elektrischen Teilchens von der Natur des Trägers der Elektricität abhängig ist.

Bisher war vorausgesetzt, daß die Natur der Leiter unverändert

Digitized by Google

bleiben solle. Auf p. 206 bestimmt Duhem die Form, die $\Phi$ (oder $\Omega$) annehmen muß, falls diese Voraussetzung fallen gelassen wird. Er gelangt so zu der Helmholtzschen Theorie der galvanischen Kette.

Duhem ersetzt dabei den wirklich stattfindenden Vorgang durch den folgenden: Die Elektricitäten werden vom ursprünglichen Körper auf einen Hilfskörper übertragen, derselbe wird unendlich weit entfernt, während im Endlichen sich die chemischen Zustandsänderungen im unelektrischen Zustande vollziehen, und darauf wird vom Hilfskörper die Elektricität zurückgegeben. In dem wirklichen und in dem supponierten Falle, sagt Duhem, erleidet das System dieselbe Zustandsänderung und daher auch $\Omega$. Letzteres ist jedoch nur der Fall, falls man wieder annimmt, daß in beiden Fällen die Wärmemenge, die dem System zu entziehen nötig ist, um die Temperatur konstant zu erhalten, die gleiche sei. Diese Voraussetzung wird durch nichts a priori gerechtfertigt.

Um die Verhältnisse in diesem Falle übersehen zu können, wollen wir annehmen, daß $\Omega$ von zwei Parametern $\alpha$ und $\beta$ abhienge, wo eine Aenderung von $\alpha$ einer elektrischen und eine Aenderung von $\beta$ einer chemischen Zustandsänderung entsprechen möge. Es sei dann gesetzt:

$$d\Omega = Ad\alpha + Bd\beta.$$

Falls $\alpha$ und $\beta$ von einander unabhängig sind, erfordert die Bedingung, daß $d\Omega$ das vollständige Differential einer Funktion von $\alpha$ und $\beta$ sei, die Erfüllung der Integrabilitätsbedingung:

$$\frac{\partial A}{\partial \beta} = \frac{\partial B}{\partial \alpha}.$$

Der Weg, den Duhem zur Bestimmung von $d\Omega$ eingeschlagen hat, nötigt nun zu der Annahme, daß $A$ von $\beta$ und $B$ von $\alpha$ unabhängig sei. Dann ist die Integrabilitätsbedingung in der That erfüllt. Erstere Annahme ist aber streng jedenfalls nicht richtig, denn $A$ enthält die Konstanten, welche die elektrische Potentialdifferenz bei einfacher Berührung zweier Körper bestimmen, und diese sind von der chemischen Natur, d. h. von $\beta$, abhängig. Also könnte hiernach auch nicht streng $B$ von $\alpha$ unabhängig sein.

Die von Duhem vorausgesetzte specielle Form von $\Omega$ hat den auf p. 234 ausgesprochenen Satz, den Becquerel schon früher als Hypothese ausgesprochen hatte, daß nämlich die ganze in einer geschlossenen Kette entwickelte Wärme gleich sei der Wärme, die bei demselben chemischen Proceß in unelektrischem Zustande des Systems

Digitized by Google

frei wird, direkt zur Folge, sodaß auch in diesem Gebiete eine wirkliche Begründung der gezogenen Schlüsse fehlt.

P. Drude.

---

**Jahrbuch** des historischen Vereins des Kantons Glarus. Zwanzigstes bis vierundzwanzigstes Heft. Zürich und Glarus, Meyer und Zeller, seit XXI: Glarus, Bäschlin. 1883 bis 1888. Groß Oktav.

Wieder ist, seit dem letzten Referate über die Veröffentlichungen des historischen Vereins von Glarus, Gött. gel. Anz. von 1883, St. 28, eine Reihe sehr bemerkenswerter Arbeiten im Jahrbuche dieser wohl geleiteten wissenschaftlichen, aber aus allen gebildeten Kreisen des Landes sich stets neu verstärkenden Gesellschaft erschienen.

Am besten wird die Edition einer Geschichtsquelle der Reformationszeit, des Priesters Valentin Tschudi, eines Vetters des Aegidius, welcher das ganze neueste Heft (XXIV) eingeräumt ist, hier vorangestellt. Zwar wurde diese Chronik der Reformationsjahre, wie der Herausgeber, Dr. Joh. Strickler in Bern, sie citiert, hier nicht zum ersten Male gedruckt; sondern der Gründer des Vereins, der Rechtshistoriker Dr. Blumer, hatte dieselbe schon 1853 im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. IX, herausgegeben. Dessen ungeachtet war ein Wiederabdruck wohl angezeigt, zumal da von jener früheren Veröffentlichung keine Separatausgabe dieses Textes veranstaltet worden war. Ferner war, wie Strickler selbst schon in Bd. XVIII des Archivs in einer nachträglichen kritischen Note dargethan hatte, durch den ersten Herausgeber, wegen Versetzung eines Bogens durch einen Abschreiber oder Buchbinder, das Stück S. 340—343 (hier nunmehr S. 27—30, §§ 60—67) unrichtig um zwei Jahre zu früh, statt zu 1527, wohin es gehört, schon zu 1525 eingeschaltet worden. Der neue Herausgeber kennt als Bearbeiter der eidgenössischen Abschiede aus den Jahren 1521 bis 1532 diese Periode auf das genaueste, insbesondere auch die Sprache der öffentlichen und privaten Kundgebungen derselben, und so durfte er es wagen, aus der Sprachform des 17. Jahrhunderts, welche Blumer in seiner Ausgabe aus der vorhandenen Handschrift darbot, diejenige des 16. herzustellen und dabei den Text hie und da zu bereinigen [1]), auch die Abschnitte noch mehr zu zerlegen und, wo dies nötig wurde, mit neuen Titeln zu versehen. Sehr reichlich sind Worterklärungen beigegeben, die oft zu eigentlichen Exkursen sich erweiternden sachlichen Erläuterun-

1) In § 2 (S. 6) sind aber, Z. 17, die Worte: weit gen Autys (Othis, Ortsgegend bei Wesen) mit Unrecht weggelassen (S. 180).

Digitized by Google

gen am Schlusse angehängt (S. 179—239). Denn es sollte, wie das Vorwort ankündigt, »eine Art geschichtlichen Lesebuchs« geschaffen werden, und so ist auch durchgängig im Anhange sorgfältig auf die parallelen eingehenden Berichte der Zeitgenossen — Bullinger, Vadian, Keßler, und Salat, Sicher, sowie der Basler Chroniken — hingewiesen. Auch sonst machen Register, Zeittafel die Benutzung so bequem wie möglich, und diese ganze gewissenhafte Durchführung und Ausstattung beweist, daß die Edition in keine besseren Hände hätte gelegt werden können.

Ueber das Leben und das Werk des Chronisten verbreitet sich Strickler im zweiten Anhang, wo insbesondere Valentin Tschudis wichtiger Brief von 1530 an seinen Lehrer Zwingli wieder mitgeteilt ist. Die eigentümliche Stellung des Geschichtschreibers zu den bis zum Jahre 1533 vorgeführten eidgenössischen und insbesondere glarnerischen Ereignissen beruhte darauf, daß er als Nachfolger Zwinglis zu Glarus mitten in wildem Parteikampfe eine merkwürdige Zurückhaltung und Mäßigung für sich bewahrte. Wie er, in § 213, als »min meinung« selbst seine Auffassung darlegte, er war, wenn er auch die Neuerungen des Glaubens nicht überall in seinem Buche lobte, doch nicht durch die päpstlichen Satzungen so geblendet, daß er nicht dem göttlichen Worte hätte die Ehre geben wollen; aber ihm misfielen die Frevel, welche vorgekommen waren, und er meinte, daß die Sache in Liebe mit der christlichen Gemeinde hätte zurecht gelegt werden sollen, damit ein großer Anstoß bei den einfältigen Gewissen verhütet worden wäre. Mit Recht urteilt Strickler, Valentin Tschudis Schilderung der Dinge stehe etwa auf einem Standpunkte, welcher zwischen der Mittellinie und der katholischen Seite sich halte. Leider steht über Tschudis Leben zu wenig fest, als daß vorzüglich auch gesagt werden könnte, weswegen er, obschon er bis 1555 lebte, schon mit dem Jahre 1533 abbrach.

Von den Abhandlungen der vorangegangenen Lieferungen sind zwei Fortsetzung und Berichtigung früher abgedruckter Arbeiten. Die Gött. gel. Anz. 1883, S. 896 genannte Arbeit des Pfarrers G. Heer in Betschwanden ist hier in Heft XXIII, und zwar speciell über die Geschlechter der Gemeinde Linthal, weiter geführt, wozu eine heraldische Tafel beigegeben ist. Auch hier wieder tritt das hohe Alter und die Dauerhaftigkeit dieser Geschlechter zu Tage; denn sieben noch blühende Geschlechter bestanden schon vor 1388, und drei von diesen reichen urkundlich weit in das 13. Jahrhundert hinauf. Dagegen richtet sich in Heft XX gegen den a. a. O. S. 895 erwähnten Aufsatz Dr. N. Tschudis die Beleuchtung der Einführung der Kapu-

Digitized by Google

ziner in Näfels durch Pfarrer J. G. Mayer in Oberurnen aus dem Archiv der schweizerischen Ordensprovinz in Luzern, und zwar versteht es der Verfasser, ohne weitere Polemik das Gewicht seiner Argumente zur Geltung zu bringen. Es geht daraus hervor, daß die geistlichen Obern zuerst gänzlich vom Plane einer Ansiedelung der Kapuziner zu Wesen ausgegangen waren, ebenso daß von Schwyz aus die Klosterbaute zu Näfels ganz und gar nicht gefördert, vielmehr darauf gedrungen wurde, keine neuen konfessionellen Reibungen im Lande Glarus hervorzurufen, daß dagegen der Wunsch, zu Näfels zu bauen, vom katholischen Teil von Glarus ausgegangen ist, Aufklärungen, welche allerdings eine Reihe von Sätzen der früheren Arbeit aufheben.

In ähnlich anschaulicher und lebendiger Weise, wie früher die Geschichte des Volksschulwesens (a. a. O. S. 896), ist hier in Heft XX durch den gleichen Verfasser, den schon genannten Pfarrer G. Heer, diejenige des höheren Schulwesens gebracht. Diese beginnt mit der durch Zwingli, während dessen geistlicher Wirksamkeit zu Glarus, gestifteten Lateinschule, in welcher u. A. eben Valentin, dann Aegidius Tschudi ihren Unterricht empfiengen, und führt die Entwickelung, ähnlich wie in der früheren Arbeit, bis auf die Gegenwart. Anhangsweise ist zu dem Werke über das Volksschulwesen von demselben auch noch, gleichfalls in Heft XX, ein Ueberblick der glarnerischen Schulgüter und ihrer Hülfsquellen gegeben. Endlich enthält dieses Heft noch, von Dr. N. Tschudi, die Geschichte einer nachweisbar seit 1569 betriebenen, doch schon im Anfang des 17. Jahrhunderts wieder aufgehobenen Eisenschmelze zu Seerüti im Klönthale. In Heft XXIII verbreitete sich Linthingenieur Legler über das letzte Vierteljahrhundert, 1862 bis 1886, des für den Kanton Glarus fortwährend, auch längst nach Abschluß der großen Kanalisation, wichtigen »Linthunternehmens«.

Der Inhalt der Hefte XXI und XXII ist ganz der durch Dr. Med. J. Wichser verfaßten Biographie des Landammanns Cosmus Heer gewidmet, welcher während seines verhältnismäßig kurzen Lebens — er starb 1837 nur 47 Jahre alt — als Staatsmann in einer ereignisreichen Uebergangszeit eine wichtige Stellung einnahm. 1828 zum ersten Male Landammann, hatte er die Aufgabe, als nach dem Jahre der Bewegung, 1830, die Frage einer durchgreifenden Revision der kantonalen Verfassung auch für Glarus sich ankündigte, dieselbe in die richtige Bahn zu bringen; außerdem hatte er sich eidgenössischen Angelegenheiten vielfach zu widmen, in den stürmischen Jahren, während welcher er in Glarus selbst die Gegensätze in geschickter

Digitized by Google

Weise zu mildern verstand, an Vermittelungssendungen in ande
Teile der Schweiz, wo das nicht gelungen war, sich zu beteilige
Daneben hatte er ein lebhaftes Interesse an historischen Studien, d
ren wichtige Ergebnisse leider durch das große Brandunglück v
1861 vernichtet wurden. Die Krankheit, welche ihn mitten aus r
cher Lebensarbeit hinwegraffte, war eine Folge der allzu großen A
strengungen des überall in Anspruch genommenen Mannes gewese
Die Biographie, welche sich vielfach zu einer Geschichte der poli
schen Vorgänge der Zeit erweitert, ist besonders einläßlich in d
Schilderung der Teilnahme Heers an den Ereignissen von 1831 a

Wie schon von Anfang an die den Jahrbüchern beigegeben
Protokolle der Gesellschaftsversammlungen durch eingefügte Refera
über die gehaltenen Vorträge, welche allerdings überwiegend nachh
im Jahrbuche erscheinen, von Wichtigkeit sind, so ist das insb
sondere auch jetzt wieder dadurch der Fall, daß der Präsider
Dr. Dinner, sich bestrebt, in seinen Eröffnungsreden auf Erscheinu
gen zur Landesgeschichte aufmerksam zu machen, welche außerhalb d
Kantons zu Tage traten. So enthalten die Protokolle dieser Hef
biographische Skizzen über den Landammann Dietrich Schindler, d
als jüngerer Mann neben Cosmus Heer gewirkt hatte, über den Soh
des letzteren, Bundesrat Joachim Heer, über einen bis 1859 in ni
derländischem Dienst stehenden Glarner Officier Joh. Heinrich Köni
ferner ist eine Abhandlung des Präsidenten über die Siegel d
Kantons Glarus in Heft XXIII aufgenommen; Würdigungen der he
vorragenden Renaissance-Kunstwerke, des Zimmers in der jetzig
Armenerziehungsanstalt zu Bilten, besonders aber des Freulersch
Palastes in Näfels, finden sich mehrfach eingeschaltet, da Profess
Rahn von Zürich an einigen Sitzungen teilnahm, welche sich mit di
sen Denkmälern befaßten. Ebenso steht in Heft XXIII ein längere
Referat über die 1885 zu Glarus abgehaltene Jahresversammlung de
allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Sehr verdienstlich ist es, daß der Verein auch Vorbereitunge
trifft, um die mit 1443 abgebrochene Urkundensammlung neu an
zunehmen.

Zürich. G. Meyer von Knonau.

Digitized by Google

**Nordiskt medicinskt Arkiv.** Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patologisk. Anat. i Stockholm. Tjujonde Bandet. Stockholm, P. A. Norrstedt och söner. 1888. In 25 besonders paginierten Nummern. 8°. Mit 16 Tafeln, 8 Holzschnitten, 88 Zincophototypen und 1 Karte.

Wie sehr die skandinavische Zeitschrift es sich angelegen sein läßt, beim Abschlusse ihrer zweiten Dekade dem Interesse ihres Publikums ohne Rücksicht auf Kosten dienstbar zu sein und zu bleiben, lehrt ein Blick auf die Zahl der artistischen Beigaben, welche auf dem Titel des 20. Bandes aufgeführt sind und die, was ihre Ausführung anlangt, den Ruf aufs neue rechtfertigen, welchen Stockholm in Bezug auf die Herstellung derartiger Beigaben zu wissenschaftlichen Werken schon lange besitzt. Selbstverständlich wird durch die Herstellung von Abbildungen in solcher Vollendung auch dem Interesse der Leser Rechnung getragen. Eine neue Einrichtung aber, welche dieser Band der Zeitschrift bietet, kommt nur den Autoren zu Gute. Es ist in diesem Bande zum ersten Male eine Arbeit in deutscher Sprache publiciert und derselben damit der Zugang zu einem größeren Lesepublikum eröffnet, als ihn die Publikation in schwedischer oder dänischer Sprache zugängig machen konnte. Es ist ja das Bedürfnis dazu von Seiten der zu dem Archiv Beiträge liefernden Autoren wiederholt dadurch anerkannt, daß sie selbständig ihre Arbeit in Uebersetzung in einer deutschen wissenschaftlichen Zeitschrift erscheinen ließen, wie ich dies in den Besprechungen früherer Jahrgänge wiederholt hervorgehoben habe. Der Herausgeber der Zeitschrift hat ja selbst durch die Herausgabe seines berühmten anatomischen Werkes in deutscher Sprache den Mitarbeitern ein Beispiel der Nachahmung gegeben, und es gibt schon eine nicht unbedeutende Anzahl von Schweden und Norwegern, welche musterhaft geschriebene wissenschaftliche Abhandlungen in deutscher Sprache publiciert haben, himmelweit verschieden von jenen halb ergötzlichen, halb ärgerlichen Elaboraten in angeblichem Deutsch, auf welche hin russische Studenten sich den Doktortitel von deutschen Hochschulen erwerben, obschon das barbarische Deutsch keinem Quartaner hingehn würde. Für solche sprachliche Leistungen würden wir die betreffenden Autoren recht gern unsern Kollegen in Paris, welche das als Diplomatensprache in Ruhestand versetzte Französisch neuerdings wieder als »Weltsprache« gegenüber dem Volapük auf den Schild heben, überlassen. Andererseits aber begrüßen wir mit Freude derartige Aufsätze, wie den in diesem Bande enthaltenen Rißlerschen, nicht nur des Inhaltes, sondern auch der Sprache wegen, und wir zweifeln nicht, wenn das Beispiel Nachahmung findet, daß das vortreffliche nordische Archiv auch trotz der ausgedehnten



Digitized by Google

medicinischen Journalistik sich einen Platz in deutschen Bibliothe
erobern wird.

Was die einzelnen Abhandlungen aus dem vorliegenden Ja
gange betrifft, so sind mit Ausnahme der normalen Anatomie
Zweige der Heilkunde vertreten. Die pathologische Anatomie
tritt die eben erwähnte deutsch geschriebene Arbeit von John
ler: »Zur Kenntnis der Veränderungen des Nervensystems bei Po
myelitis anterior acuta«, welche, wissenschaftlich betrachtet, ei
wertvollen Beitrag in Bezug auf die früher unter dem Namen »
derlähmung« bekannte Affektion bildet. Es sind, wenn wir
einem einzigen englischen Falle, welchen Drummond 1885 in
Zeitschrift Brain veröffentlichte, absehen, die ersten Untersuchung
welche an gefärbten Präparaten über den Befund im Rückenma
in ganz frischen Fällen, d. h. in solchen, in denen der Tod vor
Tagen nach Eintritt der Lähmung erfolgte, existieren, und da
Verfasser drei derartige Krankheitsfälle vorlagen, ist das Resu
gewis beherzigenswert. Es scheint danach, als müsse die ursprü
liche Ansicht Charcots, nach welcher die Ganglienzellen zuerst
erst später die Gefäße und die Glia betroffen würden, gegenüber
jetzt bei uns allgemeinen Anschauung, daß ein entzündlicher exsu
tiver Proceß in der Umgebung den Schwund der Ganglienzellen
anlasse, aufrecht erhalten werden. Jedenfalls geht die Veränder
der Ganglienzellen in keiner Weise parallel der Veränderung
Stützzellen und der Gefäße, und letztere sind häufig sehr wenig
gesprochen, wenn die Zellen stark degeneriert sind und umgeke
Von besonderem Interesse sind auch zwei weitere Beobachtungen
zwei Fällen, in denen der Tod erst längere Zeit nach eingetrete
Lähmung erfolgte, insofern es Rißler gelang, den Nachweis zu
fern, daß die Annahme von zwei Formen, einer mehr diffusen
einer mit Erweichungsheerden, in denen keine Spur vom Nerven
webe mehr zu erkennen ist, nicht statthaft ist, insofern beide
einem und demselben Rückenmarke neben einander vorkamen.
Bemerkungen des Verfassers über die Vorgänge, durch welche
diese beiden Zustände aus den frischen Veränderungen des Gewe
entwickeln, sind wohl durchdacht und treffen höchst wahrscheinlich
Richtige.

Der pathologischen Anatomie gehört auch eine Arbeit von Leop
Meyer (Kopenhagen) an, welche, als »Beiträge zum Studium der
thologischen Anatomie der Endometritis chronica des Corpus ute
überschrieben, sich besonders mit dem Zwischendrüsengewebe und
Epithelbekleidung der Uterinschleimhaut beschäftigt. Das Hau
resultat der mikroskopischen Untersuchungen ist, daß die sog.

Digitized by Google

ciduazellen mit mehreren Kernen und nur geringer Fähigkeit dieser zur Farbstoffaufnahme sich bei chronischer Entzündung bilden und fast ebenso häufig wie die vom Verfasser als die eigentlichen intraglandulären Zellen angesehenen kleinen Zellen mit stark gefärbten Kernen werden. Daß die Deciduazellen nicht wirklich von der Decidua abstammen, beweist der Umstand, daß sie auch in evident jungfräulichen Uterus vorkommen und überhaupt durch jeden stärkeren Reiz (Gravidität, Menstruation, Entzündung) aus den normalen intraglandulären Zellen sich entwickeln können. Sowohl diese Zellen als die Veränderungen des Flimmerepithels sind durch Abbildungen erläutert.

Physiologischen Inhaltes ist eine experimentelle Studie von A. G. Kleen (Stockholm) über den Einfluß der mechanischen Muskel- und Hautreizung auf den arteriellen Blutdruck bei Kaninchen, und eine chemische Untersuchung von Prof. Severin Jolin (Stockholm) über die Säuren der Schweinegalle. Die erste Arbeit, welche aus dem jetzt von Tigerstedt geleiteten physiologischen Laboratorium des Karolinischen Instituts hervorgegangen ist, hat eine ganz entschieden weitgehende Bedeutung, insofern sie Anhaltspunkte für die Erklärung gewisser wichtiger Heilmethoden liefert, die auf Reizung äußerer Nerven beruhen, insbesondere der alten Malaxirkur und der daraus hervorgegangenen modernen Massage. Sie erhält aber gegenüber den früheren Untersuchungen noch dadurch einen besonderen Wert, daß von vornherein die Haut- und Muskelreizung gesondert vorgenommen ist, wobei dann das höchst interessante Resultat gewonnen wurde, daß erstere zu Blutdrucksteigerung, letztere konstant zu Blutdruckherabsetzung, die allmählig, mitunter unter zeitweiser Erhebung über das ursprüngliche Niveau, zur Norm zurückkehrt, führt. Auch die Pharmakodynamik ist dem Verfasser zu Danke verpflichtet, insofern derselbe auch die Einwirkung von Curare und Chloralhydrat auf diese Vorgänge zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht hat.

Die Jolinsche Untersuchung beschenkt uns mit einer neuen Glykocholsäure, der $\beta$ Hyoglykocholsäure, die in der Schweinsgalle sogar reichlicher als die bisher bekannte Hyoglykocholsäure ($\alpha$) vorkommt. Der Nachweis dieser Säure ist um so interessanter, als ja die neueren Untersuchungen auch in der Ochsen- und Menschengalle neben den bekannten noch neue Säuren dargethan haben.

Einen sehr gut geschriebenen Artikel allgemein medicinischen Inhalts hat Prof. Faye aus Christiania beigesteuert. Derselbe behandelt die Homoeopathie und gibt außer einer Biographie des Stifters dieser medicinischen Sekte die Hauptlehren desselben und die Entwickelung derselben, letzteres meist gestützt auf die Hirschel-

Digitized by Google

sche Geschichte der Medicin. Die Haltung des Aufsatzes ist durchaus objektive, obschon der Verfasser ja von der Unhaltbar der Grundlehren überzeugt ist; außerdem ist die homöopathische antihomöopathische Litteratur fleißig benutzt. Die Angabe, gleichzeitig mit dem Ausdrucke Homöopathie auch die Bezeichn Allöopathie als Bezeichnung für die Gegner der Homöopathie i Eingang in die medicinische Terminologie bzw. in die deutsche Spr gefunden hat, ist nicht ganz richtig. Mir ist für den Gebrauc der deutschen Schriftsprache keine ältere Stelle bekannt, als der Kraus (Krit. etymol. Lexikon. 5. Aufl. 1844) angeführte An Köthensche Regierungsbefehl von 1822. Hahnemann selbst gebra 1831 den Namen Allöopathie (Die Alloeopathie. Ein Wort der V nung an Kranke jeder Art. Leipzig 1831). Wenn Faye zu Ausspruche von Baas, daß die Homöopathie im Aussterben begr sei, die Bemerkung macht, daß der Todeskampf wohl ziemlich l dauern werde, so hat er gewis Recht. Die Hahnemannsche Ho pathie mit ihrem Dogma »Similia similibus«, mit ihrer Negation Notwendigkeit einer gründlichen Vorbildung des Mediciners in tomie und Physiologie, mit ihren unhaltbaren Psorahypothesen, ihrem Arzneisymptomen-Fanatismus und ihrer Vergötterung der S ptomatologie überhaupt ist freilich bereits durch die Jünger Ha manns selbst wohlverdient in das Grab gesenkt, eine begrabene » allemande«, wie Bouchut die Homöopathie betitelte. Daß auch Rest zerfallen wird vor den unaufhörlichen Fortschritten einer der Pathologie, welche uns wichtige Einblicke in das Wesen Reihe von Krankheiten eröffnete, welche uns die causa morbi in len Fällen klarlegte und damit den eigentlichen Angriffspunkt Heilkunde enthüllte, andererseits der Pharmakologie, die den Ar schatz von vielem Unrate säuberte und eine Kenntnis der Ar wirkung nicht auf den Boden der oft irreleitenden Arzneiprüfung Gesunden, sondern auf Grund des physiologischen Experiments des klinischen Versuches erwarb, das ist bestimmt keinem Zw unterworfen, und wenn derartige schlechte Heilerfolge, wie sie aus dem Pesther homöopathischen Hospitale aufführt und zif mäßig belegt, allgemein bekannt werden, so wird auch der Gl des Publikums in den Ländern, wo die Homöopathie noch ein maßen floriert, in Ungarn und Nordamerika, erschüttert wer Seitdem die Zeiten des Nihilismus in der Therapie vorüber wird der jung approbierte Arzt nicht die Notwendigkeit haben, seinem Eintritte in die Praxis sich dem Mysticismus in die Arm werfen, der in Hahnemanns Lehren steckt, oder einer rein em schen Sekte sich anzuschließen, deren Heilresultate durchgel

Digitized by Google

schlechter als die der wissenschaftlichen Medicin sind. Wenn die Homöopathie besonders günstige Resultate in Bezug auf Pneumonie erhalten haben will, so sind diese der alten Aderlaßbehandlung und der Brechweinsteintherapie gegenüber allerdings sehr auffällig; es muß aber gerade hier im Auge behalten werden, daß die Mortalität in verschiedenen Zeiten eine höchst differente ist. Die 6.54 Procent betragende Sterblichkeit der Lungenentzündung in Pesth bei homöopathischer Behandlung ist nicht erheblich niedriger als die von Hirschel für die exspektative Behandlung angegebene von 7.4 Procent.

Die interne Medicin ist in diesem Bande durch den Schluß der ausführlichen cardiographischen und sphygmographischen Studien von J. G. Edgren (Stockholm) und durch einen interessanten Aufsatz von L. Ammentorp (Kopenhagen) über Aktinomykose vertreten. Der Letztere bringt zu der Kasuistik der Aktinomykose, die sich bis jetzt höchstens auf 150 Einzelbeobachtungen beläuft, vier neue Fälle aus den Kopenhagener Hospitälern. Einer derselben ist von besonderer Bedeutung für die Aetiologie, indem es sich um Lungenaktinomykose handelt, die bei einem durch eine Trachealkanüle athmenden Kranken sich entwickelte und wohl kaum in einer andern Weise entstanden sein kann als durch Inhalation der Keime durch diese. Die Annahme, daß Lungenaktinomykose überall durch Inspiration von der Mundhöhle aus entstehe, ist danach hinfällig, denn es wurde bei der Sektion einerseits ein vollkommener Verschluß des Kehlkopfes nachgewiesen, andererseits fand sich das Pilzmycelium nur in der Lunge, nicht im Munde und den angrenzenden Teilen.

Chirurgischen Inhalts sind zwei Arbeiten, beide von Kopenhagener Mitarbeitern. In der einen behandelt Jens Schou die Lymphextravasate im Anschlusse an eine Beobachtung im Frederiks Hospitale (traumatisches Lymphextravasat der Lendengegend in Folge eines Falles vom Mastbaum und Hinabgleiten an einer Kante während des Falles), die um so größeres Interesse gewährt, als die durch Incision entleerte Flüssigkeit von Torup einer chemischen Analyse unterworfen wurde. Die letztere setzt die Identität mit Lymphe im Vereine mit älteren Untersuchungen von Gubler und Scherer außer Zweifel. Die zweite chirurgische Arbeit führt dreißig von E. Schmiegelow ausgeführte Resektionen des Warzenfortsatzes vor.

Von ophthalmologischen Arbeiten sind ein Aufsatz von J. Widmark (Stockholm) über einen Fall von Netzhautgliom und ein anderer von Aug. Berlin (Stockholm) über Schneeblindheit zu nennen. Berlin opponiert den bisherigen Anschauungen der Augenärzte, wonach die Schneeblindheit als Reizung der Netzhaut und des Sehnerven in Folge des intensiven Lichtreflexes seitens des Schnees aufzu-

Digitized by Google

fassen sei. Nach seinen eigenen Erfahrungen, welche er auf
Nordenskiöldschen Schlittenexpedition in das Innere von Grön
im Juli 1883 zu sammeln Gelegenheit hatte, handelt es sich aber
eine durch den gleichzeitigen Einfluß der Wärmestrahlen der So
und der trockenen Luft hervorgerufene Bindehautentzündung, die er
gen gleichzeitigen Auftretens von Erythem im Gesichte als Conj
tivitis erythematosa bezeichnet. Das Vorhandensein von Conjuncti
katarrh bei Schneeblinden haben übrigens auch schon Gardner (A
Journ. of med. Sc. Apr. 1871) und Haab (Corrsbl. Schweiz. Ae
1882. N. 12) hervorgehoben, daneben aber auch Keratitis und N
hautreizung (Gardner) oder Krampf des Sphineter iridis und Pa
der Retina (Haab) als Wesen des Leidens aufgefaßt. Auch ein sch
discher Autor, der die Krankheit auf Spitzbergen beobachtete,
rakterisiert die Schneeblindheit als Keratoconjunctivitis mit gle
zeitiger Ueberreizung der Sehnerven (1872). Cornealgeschwüre k
men nach Berlins Erfahrungen übrigens nur vor, wenn die Kra
sich nicht den schädlichen Einflüssen entziehen, während anderer
Heilung in 2—3 Tagen eintritt. Die Gründe, welche Berlin für s
neue Anschauung anführt, sind nicht wohl abzuweisen. Wollte
die Affektion als Blendungsphänomen auffassen, so würde die
den verschiedensten Autoren hervorgehobene Schmerzhaftigkeit
nicht erklären lassen, noch viel weniger würde es zu erklären
daß die Schneeblindheit sich an ein bestimmtes Gebiet bindet,
sen Grenzen sie nicht überschreitet. Sie geht, von den sporadis
Fällen abgesehen, die auf hohen Gebirgen des europäischen K
nents und selbst unter den Tropen beobachtet wurden, im No
nur bis zu bestimmten Breitegraden, in Amerika südlicher al
Europa, wo die typische Schneeblindheit in Skandinavien ganz u
kannt ist. Die Gegenden, in denen sie sich besonders häufig z
zeichnen sich durch ihre niedrige Temperatur und die Vermi
rung ihrer absoluten Feuchtigkeit aus. Da die Feuchtigkeit der
hauptsächlich die strahlende Wärme absorbiert, müssen die Wär
strahlen der Sonne in diesen Lokalitäten eine besonders inten
Wirkung ausüben. Wir haben daher in arktischen Gegenden
auf hohen Bergen jene schmerzhafte Dermatitis (Schneebrand, Sch
rose, Schneeglanz), welche die Augenaffektion begleitet. Daß S
dinavien frei von der Schneeblindheit ist, hat nach Berlin der G
strom Schuld, der teils das Herabgehn auf so niedere Temperat
wie in Asien und Amerika verhindert, teils auch der Luft die nö
Feuchtigkeit zuführt. Berlin ist übrigens der Ansicht, daß ma
phlyktänulöse Affektionen im Frühling, wo die Luftfeuchtigkeit
niedrigsten ist, auf Insolation beruhen. Neben den Sonnenstra

Digitized by Google

ist nach der Anschauung des schwedischen Autors auch mechanischer Insult durch die Eisnadeln bei Schneestürmen für die Aetiologie der Schneeblindheit von Bedeutung. Photophobie und Retinalhyperämie sind nach Berlin stets sekundäre Erscheinungen. In prophylaktischer und therapeutischer Beziehung enthält der Aufsatz eine wohlberechtigte Kritik gegen die Schneebrillen aus dunklem Glas mit Drahtgeflecht zur Abhaltung der Seitenstrahlen, da sich das Glas bei arktischen Expeditionen zu leicht beschlägt, und eine Empfehlung des Cocaïns als schmerzlindernden Mittels in der Schneeblindheit.

In den Bereich der Psychiatrie fällt ein Aufsatz des Reservearztes Helveg in Aarhus über Trophoneurosen bei Geisteskranken mit besonderer Berücksichtigung der Phlegmone diffusa. Die Haupttendenz desselben ist die Zuweisung der Phlegmone diffusa, die in dem jütischen Irrenhause zu Aarhus nicht weniger als 2,4 Procent beträgt, zu den Trophoneurosen, wofür der Autor das Beschränktsein der Affektion auf die schwersten Fälle von Psychosen, bei denen Trophoneurosen aufzutreten pflegen, und deren Unabhängigkeit von Traumen in den beobachteten Fällen anführt. Als weitere Stütze für seine Anschauung statuiert Helveg eine Verwandtschaft der diffusen Phlegmone zu den bekannten Trophoneurosen, insofern Oedem und diffuses Erythem gewissermaßen die Einleitung zur Phlegmone diffusa bilden, der sog. Decubitus acutus eine diffuse Phlegmone mit Disposition zu Hautgangrän darstelle und circumscripte Phlegmone, Anthrax, Furunkel, Ecthyma nahe verwandte Affektionen seien. Es dürfte daneben sich indessen fragen, ob für die Häufigkeit der diffusen Phlegmone bei Geisteskranken nicht ein anderer Umstand mit ins Gewicht fällt. Man wird nach den neueren bakteriologischen Anschauungen wohl nicht fehlgehn, wenn man annimmt, daß Anthrax und verwandte Hautaffektionen von Mikroorganismen abhängig sind. Nimmt man in Betracht, daß Reinlichkeit und Sauberkeit die besten Prophylaktika gegen eine große Anzahl mikroparasitärer Hautkrankheiten und anderer von Kokken abhängigen Affektionen sind, so wird man in dem Mangel der Vorsicht und der Hautpflege bei Geisteskranken, soweit diese von ihnen selbst abhängt, wohl die Ursache der Häufigkeit des Vorkommens derartiger Affektionen in erster Linie erkennen müssen, wobei ja allerdings die gestörte Ernährung, mag es sich dabei um eine eigentliche Trophoneurose oder um Einflüsse mangelhafter Zufuhr oder digestiver Störungen handele, auch eine Rolle spielen mag, insofern dadurch die der Mikrokokken einen zu ihrer Entwickelung vorzüglich geeigneten Boden antreffen. Man hat ja schon seit lange das häufige Vorkommen von Oxyuris vermicularis bei Geisteskranken als die Folge des eigenen Mangels der Reinlichkeit bei denselben,

Digitized by Google

insbesondere auch bei ihren Mahlzeiten, aufgefaßt, und wie in F
dieses Umstandes Eier von Zooparasiten in den Darmkanal gela
können, wird man dies an den viel kleineren Sporen von Mikroph
auch bezüglich der ja niemals völlig intakten Hautoberfläche
mit ebenso großer Sicherheit annehmen können. Das häufige
kommen von Hautabschürfungen bei psychisch Erkrankten, of
Folge perverser Sensationen durch Kratzen hervorgerufen, in and
Fällen, besonders wenn Hautanästhesie und Bewegungsstöru
konkurrieren, durch unbeachtete zufällige äußere Unbilden herb
führt, kommt auch dabei in Frage, denn diese Excoriationen st
ohne Zweifel die Pforte dar, durch welche die Kokken in das U
hautbindegewebe gelangen, wo sie sich weiter entwickeln und vo
aus sie die fraglichen Störungen zuwegebringen. Ein Teil der
vegschen Arbeit ist unter Hinweis auf 7 Beobachtungen den Bezie
gen der Trophoneurosen zu Veränderungen des Rückenmarks ge
met. Das erhaltene Resultat, daß die centrale Partie der gr
Substanz zu demselben in nächster Beziehung stehe, stimmt zu
bekannten Angaben Charcots.

Schließlich ist noch zweier Aufsätze gerichtlich medicinische
halts zu gedenken. In dem einen, dessen Veröffentlichung in e
deutschen Zeitschrift in Aussicht gestellt ist, weswegen wir an di
Orte auch ein detailliertes Eingehn auf dessen Inhalt uns vers
müssen, sprechen Jolin und Key-Aberg (Stockholm) auf Grund gen
samer Versuche sich gegen die Zaleskische Eisenlungenprobe
In dem andern behandelt Emil Rode (Christiania) die noch
dem Schlusse der Involution merkbaren Zeichen für eine voraus
gangene Geburt und deren Bedeutung für den Gerichtsarzt.
Arbeit beruht auf einem sehr reichhaltigen Materiale, welches
den Explorationsprotokollen aus der Entbindungsanstalt, teils den
duktionsprotokollen aus dem Reichshospitale zu Christiania entn
men ist, teils aus der eigenen Praxis des Verfassers stammt, und
tont vor allem die Bedeutung des Muttermundes und des Verh
nisses der Länge des Uterus zu der Distanz der Orificien als wes
licher Punkte für die forensische Praxis.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19. 15. September 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27. Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰



Inhalt: Zapiski vostočnago otdělenija Imperatorskago Russkago Archeologičeskago Obščestva. Tom. I. Von *Müller*. — Kelle, Die philosophischen Kunstausdrücke in Notkers Werken; Derselbe, Die St. Galler deutschen Schriften und Notkers Leben. Von *Wilmanns*. — Le Bas, Voyage archéologique. Planches, publiées par S. Reinach. Von *Hirschfeld*. — Schuster, Die Vorbereitung der Predigt Von *Dunkmann*. — Återberättelse från Sabbatbergs Sjukhus i Stockholm. IX. Von *Hasemann*. — Kobert, Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. Von *Hasemann*.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Zapiski** vostočnago otdělenija Imperatorskago Russkago Archeologičeskago Obščestva. Izdavaemyja pod redakcieju upravljajuščago otdělenieм Barona V. R. Rozena. Tom. I. 1886. (Vypusk 1—4). Sanktpeterburg 1887. 4 Bl., XX, 338 S. Hoch-4. — (Zeitschrift der orientalischen Abteilung der Kaiserlich Russischen Archaeologischen Gesellschaft. Herausgegeben unter Redaktion des Leiters der Abteilung Baron V. R. Rosen. Bd. I. Heft 1—4).

Nach der Berliner philologischen Wochenschrift (1888, Nr. 46) hat in der Revue internationale de l'enseignement VIII, 9 Leroy-Beaulieu einen Aufsatz unter dem Titel »L'abandon du latin et l'avènement du Volapuk« geschrieben, der so interessant sein soll, wie es der Name des Verfassers erwarten läßt. Leider ist er mir unzugänglich, aber schon die Aufschrift hat eine Reihe melancholischer Betrachtungen in mir von neuem rege gemacht, die ich bereits mehr als einmal anzustellen Gelegenheit gefunden habe. Ich darf am wenigsten an dieser Stelle den Leser damit belästigen; nur die Ueberzeugung möchte ich mir erlauben auszusprechen, daß entweder Latein wieder oder Volapük neu wird gelernt werden müssen, wenn nicht unsere Gelehrtenrepublik wie die politische Menschheit in einen Haufen von mehr oder weniger interessanten Nationalitäten demnächst zerfallen soll, von denen keine von der andern etwas weiß. Einige Wissenschaften, besonders solche, die nahe mit praktischen Interessen verknüpft sind, bedienen sich für ihre Aeußerungen wohl noch einer mäßigen Anzahl bekannterer Sprachen, anderen dagegen in ihrer



Digitized by Google

täglichen Fortentwickelung einigermaßen folgen zu können, muß n
demnächst als ein kleiner Mezzofanti geboren werden. Mit
schlimmsten möchten wir Orientalisten daran sein, vermutlich w
wir sonst uns über Beschränktheit unseres Arbeitsgebietes zu
klagen haben. Daß der Orientalist wie jeder Gebildete außer Deuts
Französisch, Englisch und Italiänisch neuerdings auch Spanisch u
Holländisch einigermaßen lesen können muß, ist selbstverständli
Wird uns von beachtenswerter Stelle etwas dänisch oder schwedi
vorgetragen, so fangen wir schon an zu murren; indes gelingt
wenigstens dem Deutschen da auch noch, sich ohne allzugroße
mühung durchzuschlagen, wie mit dem Spanischen man allenf
auch das Portugiesische herunterschluckt. Wenn aber neuerdings,
folgerichtiger Weiterentwickelung der einmal im Flusse befindlic
Verhältnisse, auch Russen, Ungarn, Finnen und Tschechen ihre
beiten in ihren eignen Sprachen erscheinen zu lassen anfangen,
hört in der That die Gemütlichkeit auf. Ich denke nicht daran,
Einzelnen deswegen zu tadeln; an sich hat der Ungar genau d
selbe Recht ungarisch, wie der Deutsche, deutsch zu schreiben,
nachdem der rein konventionelle Charakter, den eine Zeitlang
Gebrauch der deutschen, französischen und englischen Sprache
wissenschaftlichen Zwecken an sich trug, einer unwissenschaftlic
Zeitströmung hat weichen müssen, kann man es niemand verdenk
wenn er, aus Nationalgefühl oder um vor den »Schneidigen« dah
Ruhe zu behalten, seiner Muttersprache sich bedient. Da aber
Sache noch lange nicht zu Ende, vielmehr nach der kroatisc
wohl auch eine serbische und bulgarische Akademie in Vorbereit
ist, so bleibt nichts übrig, als entweder die halbe Litteratur un
lesen zu lassen, oder dahin zu wirken, daß Latein geschrieben w
— beziehungsweise Volapük. Bis aber die Entscheidung zwisc
den Weltsprachen der Vergangenheit und Zukunft gefallen ist, n
man temporisieren, was in unserem Falle am zweckmäßigsten in
Weise geschehen möchte, daß jeder Orientalist neben den vier gro
Kultursprachen eine von den interessanteren neuen sich aneig
und aus den in dieser verfaßten Schriften das Hauptsächlichste
eine allgemeiner verständliche Mundart überträgt. Ich hoffte, der
danke werde Beifall finden, wenn ich gleichzeitig den Ernst der
sicht durch die That bekräftigte. Nicht allein, weil ich mich g
graphisch als »der Nächste dazu« betrachten durfte, sondern au
weil die russischen Gelehrten längst gezeigt haben, daß man i
Arbeiten nicht unbenutzt liegen lassen kann, habe ich mir vor
nommen, so weit es meine sonstigen Obliegenheiten gestatten, in d
sen Blättern von Zeit zu Zeit über Schriften, die in russisc

Digitized by Google

Sprache und ohne Uebersetzungen oder genügende Auszüge in deutschem oder französischem Gewande erschienen sind, in der Weise Bericht zu erstatten, daß ich das Wesentlichste in einer für den wissenschaftlichen Gebrauch ausreichenden Fassung wiedergäbe. Es ist selbstverständlich, daß ich allein nicht im Stande bin, auch nur auf dem engen Gebiete meiner eigenen Studien solches Unternehmen in einiger Vollständigkeit durchzuführen: dazu ist — wie mancher der Fachgenossen vielleicht schon aus meiner Orientalischen Bibliographie ersehen hat — die russische Litteratur bereits viel zu umfangreich geworden. Um so weniger kann ich daran denken, benachbarte Kreise der Forschung in meine Berichte hineinzuziehen. Manche derselben aber — so weit ich aus den von mir gewonnenen Eindrücken mir ein Urteil erlauben darf, gehören hieher die chinesischen und mongolischen, kaukasischen und armenischen — lassen eine derartige Berichterstattung schon deswegen überflüssig erscheinen, weil ihre Vertreter, wollen sie wirklich wissenschaftlich arbeiten, der eigenen Kenntniss des Russischen kaum mehr entbehren können: für die indische Philologie hat sich in diesen Blättern (1888, Nr. 22) schon Th. Zachariae als der berufene Referent eingeführt: so darf mich das Bedenken, daß ich nur Weniges und Unvollständiges werde liefern können, nicht abhalten, einen Anfang zu machen, in der Hoffnung, daß auch für die islamischen Völker und Sprachen sich mit der Zeit ein ergänzender Mitarbeiter finden wird.

Unter den auf den Orient bezüglichen russischen Veröffentlichungen der letzten Jahre nimmt die heute anzukündigende neue Zeitschrift wohl die erste Stelle ein: aus ihr fortlaufende Auszüge zu geben, ist seit dem Erscheinen des ersten Heftes meine bestimmte Absicht gewesen. Die Ausführung derselben ist durch verschiedene Umstände aufgehalten worden, während Baron Rosens energische Redaktionsthätigkeit unter Ueberwindung von mancherlei Schwierigkeiten es zu Wege gebracht hat, daß gegenwärtig schon drei volle Bände zu je vier Heften vorliegen. Um den Beginn meiner Berichterstattung nicht noch weiter hinauszuschieben, gleichzeitig aber den Umfang dieses ersten Artikels nicht über die Grenze der Zweckmäßigkeit hinaus zu steigern, beschränke ich mich heute auf den ersten Band, mit dem Vorbehalt, die Besprechung der übrigen in entsprechenden Zwischenräumen folgen zu lassen und dabei möglichst bald den unmittelbaren Anschluß an die Ausgabe der weiteren Bände zu erreichen.

Vor allem möchte ich das neue Unternehmen als eine ebenso zeitgemäße wie wertvolle Bereicherung der orientalistischen Litteratur begrüßen. Es ist höchst interessant und mag einmal den Gegenstand



Digitized by Google

einer besonderen Studie bilden, wie die zahlreichen und innigen Beziehungen Rußlands zum Oriente ihren wissenschaftlichen Ausdruck in einem stetigen und immer rascheren Fortschreiten der morgenländischen Studien auf russischem Boden gefunden haben; einem Fortschreiten, dank welchem die vorliegenden Zapiski sogleich auf der Höhe der bekannten älteren Zeitschriften erscheinen. Behalten diese ihre eigentümlichen Vorzüge, mit denen zu wetteifern die Zapiski noch nicht versuchen können oder wollen, so haben die letzteren, bei durchschnittlich gleicher Tüchtigkeit der Arbeit und Richtigkeit der Methode, das klare und zweckbewußte Erfassen eines einheitlichen Gesichtspunktes für sich: sie wollen, das besagt kein gedrucktes Programm, sondern die einfache Inhaltsangabe der erschienenen Bände, für die sofortige wissenschaftliche Verwertung des ungeheuren Materials sorgen, welche das allenthalben erwachte, von der russischen Regierung vielfach mit großer Einsicht geförderte wissenschaftliche Interesse weiter Kreise innerhalb wie von jenseits der Grenzen des weiten Reiches täglich herbeischafft. Der Gesichtspunkt, das mag zugegeben werden, lag nahe, insbesondere für die orientalische Abteilung einer archäologischen Gesellschaft; wer aber von den Schwierigkeiten sich Rechenschaft gibt, welche auf diesem Felde der Verwirklichung des als richtig Erkannten in allen Ländern entgegenzutreten pflegen, der wird mit der Anerkennung dafür nicht kargen, daß die russischen Kollegen, Baron Rosen an der Spitze, hier einen neuen Vereinigungspunkt für unsere Studien geschaffen haben, der an Wichtigkeit von keinem der bereits in den westlichen Ländern vorhandenen übertroffen wird. Was von den Ergebnissen der zahlreichen wissenschaftlichen Expeditionen in die Gebiete der sog. Tataren, nach Sibirien, China, Turkestan und Persien, was von den täglichen, früher nur zu oft verschleuderten oder zerstörten Funden und Entdeckungen von Münzen und Denkmälern bisher, wenn überhaupt, erst nach Jahren im Rahmen der akademischen Schriften oder größerer Gesamtwerke zu unserer Kenntnis kam, das wird nunmehr sogleich verzeichnet, besprochen und nach Möglichkeit für die Wissenschaft verwertet. Dazu kommt, daß eine teils kritische, teils bibliographische Verarbeitung der von Irkutsk und Taschkent bis Petersburg hin verstreut erscheinenden Druckwerke uns zum ersten Male eine Anschauung davon gibt, was alles in Rußland von orientalistisch wichtigen Schriften das Jahr über ans Licht kommt. Daneben sind weder Aufsätze allgemein untersuchenden Charakters noch Abhandlungen und Recensionen ausgeschlossen, welche bestimmt erscheinen, den specifisch russischen Kreisen die Früchte westlichen Forscherfleißes zugänglich zu machen.

Digitized by Google

Aus dem Bisherigen ergibt sich von selbst, wie meine Berichterstattung einzurichten sein wird. Was sich auf China, die Mongolei, das eigentliche Sibirien, den Kaukasus und Armenien bezieht, wird nach Gegenstand und Inhalt kurz bezeichnet; noch kürzer werden Besprechungen hinlänglich bekannter Bücher vermerkt, doch unter sorgfältiger Buchung etwaiger Einzelverbesserungen, Konjekturen u. dgl. Dagegen wird in gedrängter Ausführlichkeit alles, was sich auf die muslimischen Völker und Sprachen bezieht, ausgezogen, abgesehen von Uebersetzungen aus den betreffenden Sprachen, bei welchen der Hinweis auf die gedruckten Originaltexte genügen muß. Auch den nicht näher analysierten Aufsätzen aber wird sorgfältig alles entnommen werden, was für Wissenszweige allgemeineren Interesses — z. B. die vergleichende Litteraturgeschichte, Religionswissenschaft u. dgl. — von Wert ist. Auch mit diesen Beschränkungen bleibt die Aufgabe schwierig, wie immer die eines Epitomators sein wird: möchte ich dem gewöhnlichen Schicksale dieser unglücklichen Menschenklasse, teils nachlässig, teils einsichtslos gescholten zu werden, nicht bei zu vielen Gelegenheiten verfallen!

Es wird am zweckmäßigsten sein, den Inhalt des Bandes nach sachlichen Gruppen, bezw. nach Ländern zu ordnen; da er zufällig nichts auf Japan Bezügliches enthält, fange ich mit

## China

an. Hierher gehören folgende Aufsätze:

(S. 1—7; 1 Taf.). *A. Pozdnèev, Eine chinesische Pai-tsa*[1]*), gefunden im Minussinschen Kreise im J. 1884.* — Eine ›Pai-tsa‹, d. h. eine Medaille, wie sie den Hofbeamten zur Legitimation am Sitze des Hoflagers verliehen werden, ist schon von Leontjevskij im Bulletin hist.-philol. VI, 288, dann in den Zapiski der Archäol.-numismatischen Gesellschaft 1850, II, S. 359 (mit Abbildung) veröffentlicht worden. L. hatte die seinige der jetzt regierenden Mandschu-Dynastie angeeignet; Pozdnèev weist nach, daß sie ebenso, wie die Minussinsche, in die Zeit der Dynastie Juan (1279—1368) gehört. Jene ist von Kupfer, diese von Bronze; die Inschriften werden übersetzt und erklärt, unter Berührung mehrerer, wie es scheint, historisch wie archäologisch erheblicher Gesichtspunkte, für die P.s von seinem Aufenthalte in Peking mitgebrachte persönliche Anschauungen hier wie in seinen weiteren Aufsätzen von besonderem Werte sind. Wichtig dürfte auch ein Exkurs über eine ›noch von keinem Sino-

1) Für etwaige Verkehrtheiten bei der Umsetzung der russisch transkribierten Wörter in unser Alphabet darf ich wohl auf Nachsicht rechnen: der Fachgelehrte wird sie in jedem Falle leicht verbessern können.

Digitized by Google

logen bemerkte« Besonderheit in der Numerierung amtlicher
privater chinesischer Aktenstücke sein (S. 4—5).

(S. 121—126). *A. Pozdněev, Eine chinesische Kanone im St.
tersburger Artilleriemuseum.* — Das ziemlich unvollkommen gearbeit
Waffenstück ist zuerst 1759 aus Eisen geschmiedet, 1849 durch U
legung einer Kupferschicht ausgebessert. Die Inschriften, aus de
sich dies ergibt, werden mitgeteilt und erklärt; ebenso einige glei
falls auf der Kanone befindliche Hieroglyphen, ein Ehrenprädikat d
stellend, wie es für kriegerische Verdienste in China nicht nur
menschlichen Kämpfer, sondern auch Waffenstücke erhalten, die
einer glücklichen Entscheidung thätig waren.

(S. 223—225). *A. Pozdněev, In Kuldscha gefundene chinesis
Spiegel.* — Diese sogenannten Spiegel sind runde Messingscheil
mit symbolischen bildlichen Darstellungen und Inschriften segenv
heißender Bedeutung, wie sie als Geschenke zu Hochzeiten und
biläen verschiedentlich verwendet zu werden pflegen; die vorlieg
den werden beschrieben und gedeutet.

(S. 253—272. 10 Taf.; Nachtrag S. 309—310). *S. Georgievsk
Die ältesten Münzen der Chinesen.* — Aus der Analyse der chine
schen Schriftzeichen ergibt sich, daß die ältesten Tauschmittel
Chinesen Muscheln, Leinwand, Seide gewesen sind; im Verkehr
fremden Völkern dienten demselben Zwecke auch andere Stoffe (z.
ist mongolischen Truppen gelegentlich ihr Sold in Ziegelthee geza
worden). Die ältesten metallischen Münzen sind uns nur aus d
Beschreibungen chinesischer Archäologen bekannt, auf welche in v
schiedenen Beziehungen kein Verlaß ist. Wegen der großen Bede
tung indes, welche bei etwaigen Funden die Vergleichung der Stüc
selbst mit jenen Beschreibungen haben würde, teilt G. die betreffe
den Angaben aus den Sammelwerken *Tsian-tschi-sin-bian* und *Si-tsi
hu-tsian* nebst den zugehörigen Abbildungen mit, in der Weise, d
über die mehr oder weniger fabelhaften Kaiser von Fu-si (2952 v. Ch
bis zur Dynastie Tschou (1122—249) je zuerst die überlieferten
storischen Legenden kurz zusammengefaßt, dann die von den chin
sischen Gelehrten den Einzelnen zugeschriebenen Münzen aufgezäl
werden. Den Schluß bilden entsprechende Angaben über die Te
staaten Tsi und Tsjui, deren messerförmige Wertzeichen besonde
auffallen. Der Nachtrag weist die spärliche abendländische Litter
tur nach.

Recension (S. 127—136): *S. Georgievskij, Die erste P
riode der chinesischen Geschichte (bis zum Kaiser Tsin-schi-huan
(SPb. 1885).* — Erster Versuch einer chinesischen Geschichte in ru
sischer Sprache, in Kapitel 1—4 die thatsächliche Geschichte, in K.

Digitized by Google

eine Würdigung der chinesischen Geschichtsquellen, in K. 6 ein Ueberblick über die Entwickelung des chinesischen Lebens im Inneren. Das Werk ist unbefriedigend für das allgemeinere Publikum wegen seiner Gedrängtheit neben gleichzeitiger Verwirrung und Systemlosigkeit, für die Fachgelehrten vermöge des Mangels der nötigen Ausführlichkeit, welcher das Fehlen einer Anzahl von wichtigen Ereignissen verschuldet hat, und wegen eines bedenklichen Dogmatismus in der Erzählung, besonders bei Wiedergabe solcher Thatsachen, für welche die chinesischen Quellen selbst eine Menge von Varianten zulassen. Trotzdem ist das Buch der Anerkennung wert: G. bietet, was die Thatsachen angeht, immerhin erheblich mehr als seine Vorgänger; er ist bestrebt, überall das legendarische Beiwerk fortzuräumen; besonderes Lob verdient, daß bei allen Eigennamen die chinesischen Zeichen stehn, daß bei jedem Ereignis das Datum angegeben und jede Oertlichkeit nach den alten chinesischen Karten bestimmt wird, was viel mühsame Arbeit gekostet haben muß. Rec. begründet sein Urteil an einer Reihe von Beispielen (dabei S. 134 ein Textauszug) und schließt mit der Angabe des Inhaltes von Kap. 5 (welches auch einen Ueberblick über die Gesichtspunkte der bisherigen abendländischen Historiker enthält) und Kap. 6. (Recensent: A. Pozdněev).

## Sibirien.

Das Hauptinteresse auf dem vielgestaltigen Boden Sibiriens nehmen hier naturgemäß die Entdeckungen im Gebiete des ›Siebenstromlandes‹, Semirěčie, in Anspruch, welchen wir die merkwürdigen syrisch-türkischen Grabinschriften aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert verdanken. Ueber diese hat bekanntlich *Chwolson* in der Nr. 4 von T. XXXIV (1886) der Mémoires der Petersburger Akademie in deutscher Sprache berichtet. Der Inhalt dieses Mémoire deckt sich von S. 4 an zum größten Teile wörtlich mit dem in unseren Zapiski S. 84—109 gedruckten Aufsatze desselben Verfassers: *Vorläufige Bemerkungen über die im Gebiete von Semiréčie gefundenen syrischen Grabinschriften* (auch die beiden angefügte Tafel ist identisch). Was in der deutschen Abhandlung S. 1—3 steht, ist eine Zusammenfassung des Inhaltes zweier in die Zapiski S. 33 f. und 120 f. aufgenommenen Auszüge aus dem Vostočnoe Obozrěnie (›Oestliche Rundschau‹), sowie eines ebenda S. 74—83 gedruckten Aufsatzes von *N. N. Pantusov* ›*Christlicher Friedhof bei der Stadt Pischpek*‹. Der letztere enthält eine ausführliche, durch Holzschnitte erläuterte Beschreibung des Gräberfeldes und der einzelnen Grabstätten, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Wohl

Digitized by Google

aber ist darauf hinzuweisen, daß in den Zapiski S. 217—221 unter Nr. XXIII bis XXVIII sechs weitere Inschriften, endlich S. 303—308 und auf dem vorletzten Vorsatzblatte hinter dem Inhaltsverzeichnis des Bandes Zusätze und Verbesserungen (meist nach inzwischen eingelaufenen neuen Photographien) sich finden, welche dem Mémoire noch nicht zu Gute gekommen, also hier kurz anzuführen sind.

Inschrift Nr. I, Zeile 1 statt لاث مسهى lies لاثمسهى d. h. 1569 Sel. = 1258 Chr. — Z. 4 st. منكوحمليف l. منكوحمليلاف *Mengku-tasch.*

Nr. IV, Z. 3 st. صا . . wahrscheinlich zu lesen سمصا (für سمصف); das folgende Wort kann مصلى *junt* (›Pferd‹, nicht لول), die Inschrift also aus dem J. 1605 = 1294 sein. — Z. 6 steht ديسا; die Bedeutung bleibt unbekannt.

Nr. VII, Z. 7 l. حكاه st. حكاه.

Nr. VIII, Z. 3 لكيا *Atelija* bedeutet nach den Chwolson inzwischen zugänglich gewordenen neuen Inschriften (s. unten) nicht ›Finsternis‹, sondern ›Drache‹, ist also direkt = türk. *lu*. Das Wort soll in einem besonderen Aufsatze besprochen werden. — Z. 7 l. حلوص. — Z. 11 l. بسكلى.

Nr. XI, Z. 4 kann statt حمويى auch حمويى (vgl. unten Nr. XXIV, 3) gelesen werden. — Z. 5 steht ظاز oder ظاى, unbekannter Bedeutung. — Z. 7 l. لاحتف ›der als Zunamen hatte *Aktai*‹ (Z. 8).

Nr. XIV, Z. 5 l. منكوحمليلاف wie I, 4. — Z. 6 konjicierte Nöldeke (wie S. 220 mitgeteilt wird) لمحمدا ٨ مه ›ist an der Pest gestorben‹ statt لمحمدمحمدا, und so steht nach der inzwischen eingelaufenen Photographie wirklich auf dem Stein, wie لمحمدا ٨ مه in zwei neuen Inschriften aus den Jahren 1649 und 1650 = 1338. 1339 vorkommt. Chw. vermutet, daß die hier erwähnte Pestepidemie dieselbe ist, die als ›schwarzer Tod‹ 1347—1350 in Westasien und Europa gewütet hat: dafür spricht, daß von der durch die neuen Inschriften erreichten Gesamtsumme von 209 Nummern 37 allein aus den erwähnten Jahren 1338/39 herrühren, während nachher zwischen der nächsten von 1342 und der überhaupt letzten von 1373 nur e i n e e i n z i g e aus dem J. 1347 noch gefunden ist. Eine furchtbare Deutlichkeit, mit welcher diese Steine reden! Chw. bemerkt, daß hiernach der schwarze Tod (Haeser, Gesch. d. Medicin [3] III, 112) 8—9 Jahre gebraucht hat, um den Weg von Semirečie nach dem Westen zurückzulegen: wobei ich indes auch an die Möglichkeit denken zu sollen meine, daß die Seuche, von einem mehr südöstlichen Punkte (China)

Digitized by Google

ausgegangen, Vorderasien auch auf einem andern Wege erreicht haben kann; dann stellte die Epidemie von Semirečie einen seitlichen Ausläufer dar.

Zu dem Texte der S. 217—221 veröffentlichten neuen Inschriften, die nach den früheren leicht zu verstehn sind, hat Chw. nicht viel zu bemerken gefunden. In Nr. XXIII, Z. 2 steht ﻣﺼﺮ statt des sonstigen ﻣﺼﺮﻩ; Z. 3 ist (nach der oben citierten Verbesserung auf dem Vorsatzblatte) statt ﺣﺎﻭﻣﺪﻳﻪ zu lesen ﺣﺎ ﻣﺪﻳﻪ *Pag-mangku*. — XXIV, 2 ist ﻣﺤﺎﻣﻪ statt des gewöhnlichen ﻣﺤﻤﺪ, Z. 3 ﻫﻮﻣﻪ oder ﻫﻮﻣﻪ. — XXV, 4 ﻣﺤﻤﺪ Fehler des Steinmetzen für ﻣﺤﻤﺪ. — XXVII, 2 ﻣﺤﻤﺪ deutlich mit einem ـ (vgl. IX. XXI). — S. 221 gibt Chw. als Nachtrag zu Mém. S. 27 Anm. 1 eine von Prof. Heller in Innsbruck herrührende Notiz über die Inschrift von Si-ngan-fu, nach welcher ›1) die alte Kopie derselben aus dem 17. Jahrh. unvollständig und 2) das Denkmal unzweifelhaft ächt ist. Cf. GGA. 1886, 18, S. 718 ff.‹

Auf die ›Verbesserungen‹ folgen S. 305—308 Mitteilungen über die inzwischen eingelaufenen neuen Inschriften, mit deren Bearbeitung Chw., unter Radloffs Teilnahme, beschäftigt ist. Es sind ihrer 181, darunter 19 der Sprache nach rein türkische. Undatiert sind nur 24; die übrigen verteilen sich ungleichmäßig (vgl. oben) auf die Jahre von 1226 bis 1373; später ist die Gemeinde wohl vom Islam aufgesogen worden. Noch älter als 1226 könnten einige sein, wenn die Lesung der Jahreszahlen (842 und 1095) sicher wäre. Einige weitere Notizen dürfen mit Rücksicht auf die bevorstehende Gesamtausgabe hier übergangen werden.

Sibirische Mongolei (S. 169—188): *A. Pozdněev, Zur Geschichte der Entwickelung des Buddhismus in Transbaikalien.* — Unter den Burjäten, welche nach ihren eigenen Ueberlieferungen bei ihrer Uebersiedelung nach Transbaikalien fast durchweg Schamanen waren, ist seit dem J. 1712, wo eine Mission von 150 Lamas aus Tibet ankam, eine höchst erfolgreiche buddhistische Propaganda betrieben worden. Durch die einer irrigen Voraussetzung entsprungene Gunst der russischen Regierung gefördert, hat die Herrschaft der Lamas sich allmählich so befestigt, daß sie, nachdem sie vermöge ihrer Unduldsamkeit und der von ihnen systematisch betriebenen Aussaugung des Volkes zu einer wahren Landplage geworden sind, aller seit 1825 auf die Einschränkung ihrer Zahl und ihres Einflusses gerichteten Maßregeln spotten. P. hat auf seiner Reise nach Transbaikalien zufällig ein kleines Bündel von Schriftstücken vorgefunden,

Digitized by Google

welche auf die Art, wie die listigen Bonzen die Regierungsverordnungen zu umgehn, durch Spionage und Bestechung von Beamten über die Absichten der Verwaltung, über bevorstehende Inspektionsreisen der Gouverneure u. s. w. sich Nachrichten zu verschaffen, durch gefälschte Berichte und Bittschriften günstige Entscheidungen der Behörden zu erschleichen wissen, ein helles Licht wirft. Der Aufsatz stellt, trotz seiner ohne jede Beschönigung streng sachlichen Haltung, in einem geradezu amüsanten Bilde die Ohnmacht der scheinbar mächtigsten Regierung gegen Pfaffenlist und Pfaffentrug vor Augen; er enthält die betreffenden Dokumente, 6 längere und kürzere Schreiben zum Teil vertraulichster Art, in burjätischem Text und russischer Uebersetzung.

Recensionen. (S. 136—141): *Russisch-Kalmükisches Wörterbuch, zusammengestellt auf Befehl des Oberkurators des kalmükischen Volkes.* (Astrachan 1885. 120 S. 32°.) — Verfaßt ohne Zweifel von irgend einem Kalmüken, der bei einer Regierungsbehörde als Dolmetscher thätig ist und ersichtlich eine nach europäischem Maßstabe äußerst beschränkte Bildung besitzt; daher ist nicht verwunderlich, daß Vollständigkeit, Genauigkeit, Anordnung u. s. w. viel zu wünschen übrig lassen. Dafür sind andrerseits alle Besonderheiten der Sprache und Schreibung, welche seit der 1628 beginnenden, 1771 endgiltig gewordenen Trennung der Dsungarischen von den Wolga-Kalmüken bei den letzteren sich herausgebildet haben, in dankenswerter Weise beibehalten, und deswegen ist das Wörterbuch von großer Wichtigkeit für die Kenntnis des Dialektes, zu dessen Charakterisierung Rec. dem gegebenen Stoffe Mehreres entnimmt. A. Pozdněev.

(S. 141): *Die Werke des Innokentij, Metropoliten von Moskau, (hsg. v. Barsukov). Bd. I.* (Moskau 1886.) — I. M[inaev] erwartet von den folgenden Bänden Manches, was für Rußlands Verhältnis zum Orient von Interesse sein mag.

(S. 141). *Sibirische Miscellen* [Sbornik]. *Beilage zur Oestl. Rundschau. Bd. I.* (SPb. 1886). — Beabsichtigt das russische Publikum mit Sibirien nach allen Richtungen bekannter zu machen: unter den Mitarbeitern sind z. B. Potanin und Pozdněev. Am Schluß eine fleißige Bibliographie. I. M[inaev].

(S. 146 f.). *Nachrichten der Ostsibirischen Abteilung der Kais. Russischen Geographischen Gesellschaft. Bd. XV, 5. 6 v. J. 1884. XVI, 1—3 v. J. 1885.* (Irkutsk 1885. 1886). — In XV Kap. 10—13 von J. P. Dubrovs Reise in die Mongolei v. J. 1883, und die interessante jakutische Erzählung *Jurjun-Jolan*, T. I, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von N. Gorochov, reiches Material für linguistische, ethnographische und Sagenforschung enthaltend. — In XVI

Digitized by Google

u. A. Dubrovs Reise Kap. 14—22 (bemerkenswert S. 24—29 die Beschreibung der chinesischen Ruinen im Thale der Buksaja), und I. D. Čerskij. Naturhistorische Bemerkungen und Beobachtungen auf dem Wege von Irkutsk nach dem Dorfe Preobraženskaja an der Unteren Tunguska (darin S. 274 über Nephritwerkzeuge aus neolithischer Zeit). V. Rosen.

(S. 320 f.). *Arbeiten der orthodoxen Missionen Ostsibiriens. Bd. I—IV.* (Irkutsk 1883—1886). — Nicht im Handel, größtenteils Missionsberichte; kaum der zehnte Teil besteht aus ethnographischen und religionswissenschaftlichen, insbesondere natürlich auf den Buddhismus bezüglichen Aufsätzen, deren Titel angeführt werden. A. P[ozdnêev].

## Europäische Tataren.

(S. 272—302). *V. Smirnov, Archäologische Exkursion nach der Krym im Sommer 1886.* (3 Taf.). — Gelegentlich einer zunächst auf die Ausnutzung der Archive in der Krym gerichteten Reise hat S. auch die auf seinem Wege befindlichen Altertümer von neuem untersucht und gibt nun Ergänzungen und Berichtigungen zu den Arbeiten seiner Vorgänger. Die Exkursion begann in Sudak, dessen Geschichte und Inschriften aus der venezianischen und genuesischen Zeit von Brun und Jurgevič ausreichend behandelt sind; Sm. fügt das Nötige über die alten Festungsbauten und über zwei armenische Kirchen hinzu, deren eine von 1475—1783 Moschee war. Nach Dubois, welcher 1832—1834 hier reiste, wäre sie überhaupt erst von den Tataren gebaut; das wird aber durch die Form der Kuppel unwahrscheinlich; die tatarisch aussehenden Fenster sind aus späterer Zeit. Eine große Anzahl von Denkmälern aus der tatarischen Epoche findet sich in Staryj [Alt]-Krym; leider gibt es kaum einen Ort in der Welt, wo die Bewohner so schonungslos auf die Zerstörung der Reste des Altertums aus sind, wie hier. Das von Karaulov in den Zapiski der Odessaer Gesellschaft für Geschichte und Altertümer XIII beschriebene Grabmal, das S. noch 1883 sah, ist inzwischen verschwunden; ebenso fast alle früher in erheblicher Menge außerhalb der jetzigen Stadt vorhandenen Gebäudereste; Vieles wird abgebrochen und fortgeschleppt, um für Bauten im Innern des Ortes verwandt zu werden, das Uebrige selbst von sogenannten Gebildeten aus reinem Mutwillen verwüstet. So die auf dem Hügel Kemâl-Ata (u.-ö. der Stadt) befindlichen alten Derwisch-Tekjen und Türbes; auch die Gräber sind geöffnet und nachher wieder roh zugeschüttet. Vor der Stadt liegen noch die, neuerdings ausgebesserte, trotzdem aber starke Spuren des Verfalles zeigende Usbek-Moschee und an einer andern Stelle die Ruinen einer zweiten.

Digitized by Google

Auch in der Stadt ist eine weitere, nicht minder verfallene, von riesigen Dimensionen, mit Strebepfeilern an den Mauern, wie sie sonst bei tatarischen Bauten nicht vorkommen: vielleicht sind es die Reste der Moschee, für welche der ägyptische Sultan Beibars im J. 1288 dem befreundeten Dschudschiden Berke 2000 Dinare und Werkmeister zur Ausführung des Baues sandte (Tiesenhausen, Sbornik Materialov dlja Istorii Zolotoj Ordy S. 435)[1]). Jedenfalls unterscheidet sich das Gebäude auch in anderen Beziehungen deutlich von den sonstigen Denkmälern der tatarischen Baukunst, insbesondere von der aus dem J. 714 (1314) stammenden Moschee des Usbek. Dieselbe wird von S. genau beschrieben, dabei Text (S. 281 Mitte) und Uebersetzung der von Murzakevič (Zapiski der Odessaer Gesellsch. II, 529) höchst fehlerhaft herausgegebenen Inschrift über dem Portale verbessert, von welcher zwei schöne photolithographische Tafeln ein sehr deutliches Bild gewähren. In der Stadt liegen noch die Ueberreste des sog. *Chan-Serai*, deren Plumpheit zeigt, daß man einen Palast des Chans darin keineswegs zu suchen hat; es wird ein Chan (Karavanserai) gewesen sein, dessen Bezeichnung als eines solchen die Ueberlieferung mit dem gleichlautenden tatarischen Fürstentitel verwechselt hat. Beträchtlich sind auch die Ruinen der sog. Judenschule, die in der That einer alten Synagoge zu gehören scheinen. — Das neue Staryj-Krym steht überall auf Resten des Altertums, die bei zufälligen Aufgrabungen von Straßen u. dgl. zu Tage treten; die ganze Stadt wäre ein großes Museum ohne die Zerstörungswut ihrer Bewohner: das sieht man z. B. auch aus der Mannigfaltigkeit der von den Muslimen in die Usbek-Moschee geretteten Grabsteine. — 5 Werst SW. von der Stadt ist ein altes armenisches Kloster, das Minas Bžeškjan' (Reise in die Krym, Venedig 1830, S. 324) beschrieben hat; einige seiner Angaben werden von S. berichtigt. Merkwürdig ist ein in der Kirche befindliches silbernes Räucherfaß, auf welchem die Kreuze fehlen und der Name des mohammedanischen Verfertigers سليمان steht; eine weitere armenische Aufschrift weist es ins J. 1140 = 1691. Von diesem Kloster, welches dem Hl. Kreuz (armen. *Surp-hač*) geweiht war, rührt der vor der tatarischen Eroberung übliche Name der Stadt *Sorchat* oder *Solchat* her (die ältere armenische Bezeichnung ist *Gazarat*); erst die Tataren nannten sie *Krym*, und davon bekam später die Halbinsel ihren Namen. — Auf dem Wege von Staryj-Krym nach Karasu-Bazar findet sich (außer einigen weiteren armenischen und griechischen

1) In der unten S. 779, 22 angeführten Recension weist Tiesenhausen für diese Beziehungen zwischen den Aegyptern und den westlichen Mongolenchanen noch auf S. 281 und 363 seines Sbornik hin.

Digitized by Google

Kirchen, einer muslimischen Moschee, Gräbern u. s. w.) in dem Dörfchen Bakče-Ili noch ein sehr merkwürdiges Gebäude, das sogenannte *Gök-Sarai* (»der blaue Palast«). Es ist ein wohlerhaltenes tatarisches Herrenhaus, vielleicht das einzige noch in der Krym; der Besitzer Achmed-Schah Schirinskij weiß über die Zeit der Erbauung des seit mehreren Generationen seiner Familie gehörenden Bauwerkes leider nichts anzugeben. Vom Aeußeren gewährt die der Beschreibung beigegebene Photolithographie eine leidliche Anschauung; interessanter noch ist das Innere, besonders durch verschiedenes kunstreiche Tafel- und Schnitzwerk. Leider ist auch dies Denkmal der Vernichtung geweiht: der Eigentümer, der schon Mehreres von der alten Holzarbeit in ein von ihm in Karasu-Bazar gebautes neues Haus herübergenommen hat, will das Gök-Sarai niederreißen lassen, weil er aus dem Abbruche 300—500 Rubel zu gewinnen hofft! — Hier und da hat S. alte Gräber aufgraben lassen, die sich teils als muslimische ergaben, teils in Bezug auf ihren Ursprung (über den schon Pallas und Köppen gezweifelt hatten) unbestimmt bleiben mußten. Den Schluß des Aufsatzes bilden einige Bemerkungen über den armenisch-griechischen Friedhof bei der Kirche Johannes des Täufers in Bija-Sala zur Ergänzung von E. Markovs Mitteilungen (Očerki Kryma, S. 453 ff.).

Recensionen. (S. 36 f.): *E. A. Malov, Mitteilungen über die Mischaren.* (Kasan 1885). — Bezieht sich auf die mohammedanischen Tataren der Gouvernements Rjazan, Tambov, Penza, Nižnij-Novgorod, Simbirsk, Saratov und Samara, die sich in Aussehen, Kleidung und Sprache von den Kasanschen Tataren unterscheiden. Der Druck der Textproben läßt zu wünschen übrig. K. S[alemann].

(S. 149—151). *Miscellen der Kais. Russischen Historischen Gesellschaft, XLI Bd.* (SPb. 1884). — Enthält Originaldokumente aus der Korrespondenz des großfürstlichen Hofes mit der Kanzlei der Krymschen Chane aus den Jahren 1474—1505. Dieselben entscheiden einige Einzelfragen; beachtenswert ist der Ton der Dokumente, aus welchem sich ergibt, daß es schon damals mit der Macht und dem Ansehen der Krymtataren lange nicht so weit her war, als die gewöhnliche Anschauung will. Philologisches Interesse haben die zahlreich vorkommenden tatarischen Eigennamen in ihrer russischen Umschrift. V. S[mirnov].

## Turkestan.

(S. 110—114). *N. Veselovskij, Existieren in Centralasien Fälschungen von Altertümern?* — Nein, schon deswegen nicht, weil sie bei der heutigen Lage der dortigen Verhältnisse nicht lohnen würden. Bei der gründlichen Besprechung auch der übrigen Seiten

Digitized by Google

der Frage laufen zahlreiche sachliche Mitteilungen unter, aus denen hervorgehoben werden mag, daß man die griechisch-baktrischen Münzen in Turkestan *Doku-Jûnus* nennt, was nach einer Redaktionsbemerkung Rosens = دقيانسى ist, von dem Namen des Königs in der muslimischen Siebenschläferlegende.

Recensionen. (S. 37): *Z. A. Alekšeev, unter Mitwirkung von A. Vyšnegorskij, Selbstlehrer der sartischen Sprache.* (Taschkent 1884). — Ungeschickt angelegt, das auf den Dialekt selbst Bezügliche nicht ohne Interesse, aber allzu dürftig. K. S[alemann].

(S. 38): *V. I. Mežov, Turkestanische Sammlung* (SPb. 1884). — Erstes Heft des in der Orientalischen Bibliographie II, S. 387 charakterisierten bibliographischen Werkes; enthält 1397 Titel von Büchern und Abhandlungen, die sich auf Turkestan beziehen. V. R[osen].

(S. 38). *Nachrichten der Kais. Russischen Geographischen Gesellschaft XXI, 3* (SPb. 1885). — Bemerkenswert ist ein Aufsatz von *D. L. Ivanov, Ueber einige turkestanische Altertümer*, auf welchen V. R[osen] aufmerksam macht.

(S. 51 f.): *Vambéry, Die Scheibaniade* (Budapest 1885). — Orientierende Anzeige mit einer Schlußbemerkung gegen V.s Kombinatien von اوكوز und Oxus. V. R[osen].

(S. 144—146): *I. V. Mušketov, Turkestan. Geologische und orographische Beschreibung. Bd. I.* (SPb. 1886). — Trotz des naturwissenschaftlichen Charakters auch für Orientalisten wichtig. S. 1—311 gibt einen sehr vollständigen historischen Ueberblick über die Erforschung Turkestans von den ältesten Zeiten bis 1884; S. 316—718 die eigenen Reisebeobachtungen und Untersuchungen des Verf. Aeußerst dankenswert ist, daß M. seine Aufmerksamkeit nach Möglichkeit auch auf die vorhandenen Altertümer gerichtet hat, so besonders in Samarkand, von wo er mancherlei Einzelheiten über Grabsteine mit Inschriften mitgebracht hat. Nach Aussage dortiger Eingeborner wären darunter solche aus dem 10. bis 12. Jahrhundert, die natürlich für uns die größte Wichtigkeit besitzen würden; leider erweckt die von M. mitgeteilte Uebersetzung einer solchen Inschrift ›aus dem J. 300‹ große Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der von ihm befragten Lokalgelehrten. Eine Inschrift soll das Grab des Tirmiḏî bezeichnen; doch bleibt jedenfalls unsicher, ob damit der berühmte Ueberlieferer († 279 = 892) gemeint sein kann. Ref. lenkt zum Schluß die Aufmerksamkeit der Geologen auf eine Stelle in Lady Blunts Pilgrimage to Nejd (S. 242—245), wo eine den turkestanischen *barchan* aus rötlichem Sande ähnliche Erscheinung in Arabien beschrieben wird. V. R[osen].

Digitized by Google

(S. 227 f.): *V. Nalivkin, Kurze Geschichte des Chanates Chokand.* (Kasan 1886). — Nützlich, obwohl kaum etwas Neues enthaltend. — Verf. konnte zwar einheimische Hss. und Dokumente benutzen, aber erst solche aus diesem Jahrhundert. Leider genügt die Art seiner Darstellung nicht den elementarsten wissenschaftlichen Ansprüchen: er gibt nicht einmal seine Quellen an. Die kulturgeschichtliche Seite ist gänzlich vernachlässigt. N. V[eselovskij].[1])

(S. 230—236): *W. Radloff, Proben der Volkslitteratur der nördlichen türkischen Stämme V.* (StPb. 1885). — Inhaltsangabe und warme Empfehlung, welcher indes der Ausdruck des lebhaften Bedauerns hinzugefügt wird, daß R. statt in Prosa in Versen, und noch dazu immer Vers auf Vers, übersetzt hat. An verschiedenen Beispielen wird nachgewiesen, daß hiedurch manches Schiefe und Irreleitende in die Uebersetzung gekommen ist, zur Beeinträchtigung der für den wissenschaftlichen Gebrauch seitens solcher, die nicht im Stande sind, die Originale zu benutzen, unumgänglichen Verläßlichkeit im Einzelnen. V. R[osen].

(S. 319 f.): *V. Nalivkin und M. Nalivkina, Skizze des Lebens der Frau bei der seßhaften einheimischen Bevölkerung von Fergana.* (Kasan 1886). — Enthält mehr, als der Titel vermuten läßt und ist ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis des Volkslebens. N. V[eselovskij].

## Arabisches. Islam.

(S. 19—22. 189—202. 243—252). *Bar. V. Rosen, Arabische Berichte über die Besiegung des Romanus Diogenes durch Alp Arslan.* Als Beitrag zu einer Zusammenstellung der orientalischen (armenischen, syrischen, persischen u. a.) Erzählungen, durch welche die Nachrichten des Michael Attaliota zu kontrolieren sind, hat Rosen zunächst drei Auszüge aus arabischen Historikern gegeben. S. 20—22 bringen eine Uebersetzung des betreffenden Abschnittes bei Ibn el-Athir (Tornb. X, 40); S. 193—197 den Text, 197—202 die Uebersetzung des Berichtes Imâd eddins, welcher inzwischen auch in Houtsmas Bondâri (S. $38_{,14}$—$44_{,4}$) gedruckt ist. Da Houtsma über die verschiedenen Recensionen des Imâd eddin und seiner Epitomatoren das Nötige bietet, auch auf Rosens Arbeit bereits Rücksicht nimmt (S. V u. XLIV f.), so wird es nicht nötig sein, meinerseits noch Weiteres hinzuzufügen. Auch über den Verfasser des dritten Stückes, *Sadr ed-din el-Huseini*, sind wir durch Houtsma (Rec. d. textes rel. à l'hist. d. Seljoucides I, S. X) schon unterrichtet. Rosen

1) Bekanntlich ist trotz dieses abfälligen Urteiles des besten Kenners Turkestans das Buch von Nalivkin soeben ins Französische übersetzt worden; s. Or. Bibliogr. III, 2, Nr. 1060. *M.*

Digitized by Google

fügt (S. 244 f.) auf Grund von Mitteilungen Wrights einiges über die Hs. hinzu, deren Aufschrift und Anfang er abdruckt; außerdem weist er darauf hin, daß Ḥuseinî sich fol. 108ᵃ bei Veranlassung des Todes Togruls III (wobei das Datum Donnerstag 9. Rebî' I 590 = 4. März [1]) 1194) auf einen Augenzeugen, den er in Rei gesprochen, beruft. Außer bei dieser nennt er seine Quelle nur noch bei einer Gelegenheit (S. 248 in Rosens Aufsatz). Die Hs. ist nicht frei von mancherlei Verderbnissen; die in dem S. 245—248 gegebenen Auszuge vorkommenden hat R. größtenteils mit bekannter Sicherheit korrigiert — nur die Konjektur S. 246 Anm. 9 scheint mir nicht wohl möglich, und ebd. Anm. 10 ist das انعلست der Hs. انعكست zu lesen, was den Schriftzügen wie dem Zusammenhange besser entspricht, als R.s تقلّست. In der Uebersetzung fehlt S. 249 unten واخذ السيف und S. 251 Z. 17 würde ich für das فتمنّى بشارة غزنين etwas vorziehen, wie ›da begehrte er als Lohn für die frohe Botschaft Gaznîn‹ (nämlich die Belehnung mit dieser Provinz). — Für die Geschichte scheint leider hier, wie so oft, aus der Vergleichung der verschiedenen arabischen Berichte nichts Wesentliches herauszukommen.

(S. 31 f.). *Bar. V. Rosen, Die Orthographie des Wortes* آلاف. — In Hss. bestimmter Texte findet sich häufig nach Zahlwörtern von 3—10 statt آلاف geschrieben الف: daß aber damit nicht أَلْف, sondern آلف gemeint ist, zeigen Stellen aus Abu G'a'far ibn Muhammed und Ibn Durustaweih, die im arabischen Texte angeführt werden [2]).

(S. 115—118). *W. Tiesenhausen, Die Moschee des 'Alî Schâh in Tebriz.* — Bedreddîn el-'Ainî († 855) erwähnt im عقد الجمان (Rosen, Notices sommaires No. 177) unter dem J. 724 (1324) in der Zahl der Verstorbenen auch den Wezîr des Oeldscheitu Tâǵ eddin Abul-Ḥasan 'Alî Schâh aus Tebrîz. Dabei findet sich ein Exkurs über die von Letzterem gebaute Moschee, der auf Mitteilungen eines mit einer Gesandtschaft des Mamlukensultans Nâṣir in Tebriz gewesenen ägyptischen Beamten zurückgeht und aus der نزهة des Ibn Dokmak († 790) entnommen ist. Der Text der Stelle wird ange-

1) Der 4. März 1194 war ein Freitag — daher wohl der 3. zu setzen. — Die Angaben über das Todesdatum Togruls sind bekanntlich sehr schwankender Art. *M.*

2) Dem entsprechend ist in Girgas' Ausgabe des Abu Hanîfa z. B. 24,₉ الف und 210,₈ آلف gedruckt. *M.*

Digitized by Google

führt und übersetzt; den Schluß würde ich meinen fassen zu müssen ›Es ist die Gewohnheit der Mongolenkönige, wenn sie ihre Wezire mit Wohlthaten überschüttet haben, ihnen ihre Habe wegzunehmen und sie dann zu töten: daher verwandte er [ʿAlī Schah, damit ihm das nicht begegne] seine Habe so [nämlich auf den Bau der Moschee], daß sie ihm zu einem Schatze bei Allah wurde‹. — T. gibt noch Citate über andere Bauten des Ali Schah und zur Geschichte der Moschee (im Original, so daß sie hier nicht wiederholt zu werden brauchen) und macht auf einen ergötzlichen Selbstwiderspruch Hammers aufmerksam, der in den Wiener Jahrbüchern VII (1819) S. 242 die Notiz Hadschi Chalfas über die im J. 1635 durch die Türken erfolgte Zerstörung der Moschee anführt, was ihn nicht verhindert, 1843 in der Geschichte der Ilchane II, 290 zu schreiben ›in der von ihm (Ali Schah) gebauten großen Moschee, welche *noch heute* die größte und schönste der Stadt‹.

(S. 208—216). *W. Tiesenhausen, Notiz Elkalkašandis über die Grusier.* — Text nach der Cambridger Hs., mit Varianten aus der Kairiner, die Vollers verdankt werden. Kalk. citiert den تعريف, nämlich des Ibn Faḍl Allah el-ʿOmarī (vgl. Tiesenhausens Sbornik Mater. Ist. Zolot. Ord. S. 207) mit Zusätzen aus Muḥibbis تثقيف: mit den Exemplaren des ersteren in Leipzig und London sind die betreffenden Stellen ebenfalls verglichen. Es ist damit S. 208—210 ein guter Text hergestellt, in dessen Auffassung ich allerdings von der Uebersetzung des berühmten Orientalisten an ein paar Stellen abzuweichen wage. S. 209 Z. 4 f. bezieht sich das ه in منزلهم nicht auf die Grusier, sondern auf die mongolische Reiterei, die im Lande überall umherstreift, um (auf ihre Art) Ruhe zu halten. Ebd. Z. 12 ist in يدعوه ebenfalls Tschoban, nicht der grusische König Subjekt — man muß berücksichtigen, daß der erstere der allmächtige Majordomus des Hulaguiden war. Ebd. Z. 13 übersetze ich ›Ich [der Verf. des Taʿrif] erinnere mich seiner, so oft er [für das georgische Kloster in Jerusalem] Stiftungen machte [die natürlich von der ägyptischen Regierung bestätigt werden mußten], als des großartigsten der christlichen Könige‹, d. h. etwa ›mir ist nie einer unter den christlichen Königen vorgekommen, der so großartige Schenkungen an unsere Christen gemacht hätte‹. S. 212 Z. 16 bezieht sich das عُبِّرَ (was in der Uebersetzung T.s liegen kann, aber nicht klar ausgedrückt ist) auf den zur Zeit des Verf.s üblichen Sprachgebrauch der ägyptischen Kanzleien, die in officiellen Schreiben die christlichen Herrscher von Georgien und Kleinarmenien nicht geradezu als ملك, sondern nur als متملّك (›Besitzer *de facto*‹) be-



Digitized by Google

zeichneten. — Uebrigens hat S. 209 Z. 6 der Verf. des Ta'rîf eine grobe Verwechslung sich zu Schulden kommen lassen: nicht Scheich Maḥmûd, sondern sein Bruder Hasan floh zum Usbek Chan (d'Ohsson, Hist. des Mongols IV, 685 f.), Mahmûd wurde in Georgien selbst gefangen und getötet (ebd. S. 700), wie T. S. 211 Anm. 5 ganz richtig bemerkt, ohne indes den Widerspruch mit dem von ihm übersetzten Texte hervorzuheben. — S. 215 f. folgen noch ein paar Bemerkungen über Kalkaschandis Nachrichten von Klein-Armenien; ihnen wird in der Anmerkung S. 216 noch aus Muhibbî der ausführliche Titel beigefügt, den in amtlichen Schreiben der Papst von den ägyptischen Sultanen erhielt; in der Uebersetzung dürfte da تالي nicht als ›Gebieter der christlichen Könige‹, sondern als ›der die christlichen Könige in ihre Herrschaft einsetzt‹ zu fassen sein — eine für uns etwas humoristische Bekräftigung päpstlicher Ansprüche seitens der Fürsten der Ungläubigen, die beweist, wie genau man in Aegypten seine Leute kannte. Ebenda ist تالي الاتجيل wohl weniger ›der dem Evangelium nachfolgende‹ (oder gehorsame), als ›der das Evangelium vortragende‹ d. h. *ex cathedra* verkündigende.

(S. 225 f.). *Bar. V. Rosen, Eine neu entdeckte Handschrift des Ibn Chordâdbeh* hebt die Wichtigkeit der Landbergschen Hs. hervor, die nunmehr in der Goejes Ausgabe vorliegt.

Recensionen. (S. 38—45): *E. Malov, Ueber Adam nach der Lehre der Bibel und nach der Lehre des Korans. Gespräch mit einem gelehrten Molla.* — Ausführlicher Nachweis, wie wenig der auf Bekämpfung des Islams ausgehende Verf. (ein russischer Geistlicher) einem wirklichen Molla gewachsen sein würde, und Bezeichnung der Studien, welche er gründlich zu treiben hätte, wollte er auf dem betretenen Wege zum Ziele gelangen. Zum Schluß werden behufs Herstellung einer Geschichte der islamischen Dogmatik Untersuchungen über einzelne Dogmen, sowie über den Zusammenhang der muslimischen und der christlichen Dogmatik gefordert. V. R[osen].

(S. 228—230): *N. Bogoljubskij, Der Islam, seine Entstehung und sein Wesen im Vergleich mit dem Christentum.* — Ebenfalls von einem Geistlichen aus Quellen zweiter Hand kritiklos und mit vielen Misverständnissen zusammengeschrieben; ohne Wert. V. R[osen].

(S. 47 f.): *Tabarî ed. de Goeje cet.* — Anzeige von V. R[osen].

(S. 48—50): *Mufaddalîjât hsg. v. Thorbecke* I. — Anzeige von V. R[osen] mit einem Textauszug aus Abu 'Alî el-Kâlî's كتاب النوادر über den Ursprung der Mufaḍḍalijât nach der Hs. des Asiatischen Museums.

(S. 236—239): *G. Jacob, Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters* (Berlin 1886) — *Welche Handelsartikel bezogen die Ara-*

Digitized by Google

*ber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern?* (Leipzig 1886). — Referat mit verschiedenen sachlichen Bemerkungen. In خلنج sucht T. den Ahorn, ببر ist er geneigt mit russ. *vevérica* zu identificieren, da *Biber* قندس ist. Gegen die Ausführungen über عنبر *ambre gris* im Unterschiede von كهربا *ambre jaune* wird bemerkt, daß bei Makrizi in der bekannten Aufzählung der Fatimiden-Schätze (Chiṭaṭ I, 408—411) verschiedene aus عنبر verfertigte Gegenstände vorkommen, deren Natur kaum einen Zweifel darüber zuläßt, daß sie aus Bernstein waren, wie auch Quatremère Mém. sur l'Ég. II, 368 ff. annimmt. Die falsche Auffassung einer Ansicht Saveljevs wird richtig gestellt, auch gegen Anderes Widerspruch erhoben. Schließlich wird die schon vom Grafen Tolstoj (Russische Numismatik vor Peter II. 2, S. 13) aufgeworfene Frage nach dem Namen der ältesten metallischen Wertzeichen, die in Rußland umliefen, berührt und die Möglichkeit angedeutet, daß in dem noch unerklärten russ. *nagaia* arabisches نقد stecken könnte. W. T[iesenhausen].

(S. 239—242): *Ibn el-Fakih ed. de Goeje.* — Zu de Goejes Würdigung des Schriftstellers wird hinzugefügt, daß der letztere zweifellos stark die Schriften des Ǵâḥiẓ ausgenutzt hat; zum Schluß der Anzeige gibt Ref. ein in der Ausgabe vermißtes Verzeichnis der einzelnen Kapitel. V. R[osen].

(S. 322—324): *Lane-Poole, The art of the Saracens in Egypt,* im Ganzen anerkennende Kritik von W. T[iesenhausen].

## Persien.

(S. 23—29). *V. A. Žukovskij, Vorläufige Bemerkungen über einige persische Dialekte.* — Žukovskij hat während eines von 1883 bis 1886 währenden Aufenthaltes in Persien Dialektstudien gemacht und 1885 an die Fakultät der orientalischen Sprachen bei der Petersburger Universität eine grammatische Skizze des Sehdeh-Dialektes eingesandt; aus der Einleitung dazu gibt v. Rosen einige nach Briefen Ž.s vervollständigte Bemerkungen. *Seh-deh* »Dreidorf« sind die an der Straße von Isfahan nach Neġef-âbâd gelegenen Dörfer Chizjûn, Perischûn und Benezbaûn, deren Bewohner kurz charakterisiert werden. Sie sprechen einen eignen Dialekt, über den sich die Isfahaner lustig machen, der aber schon deswegen interessant ist, weil er ganz erheblich von den übrigen abweicht, so daß z. B. die Weiber, die nie aus ihrem Dorfe herauskommen, das gewöhnliche Persisch mit Ausnahme weniger Worte gar nicht verstehn, während allerdings die Männer fast alle die gewöhnliche Sprache fließend, wenn auch mit etwas Accent, reden. Uebrigens ist der Dialekt verwandt mit dem von *Keše*, einem der 72 Dörfer, die um Natenz (14 Farsach



Digitized by Google

nördlich von Isfahan) liegen. Diesem ähneln sehr die Mundarten der übrigen 71 Dörfer; nahe steht ihm auch, wenngleich nicht ohne Besonderheiten, das *Kohrûdische*. Zu derselben Gruppe gehört der Dialekt von *Rûdešt*, der einzige von diesen, welcher eine Art Litteratur hat. Uebrigens zeigt das Seh-deh einige Beziehungen zum *Guranischen*, von welchem *Rieu* (Cat. II, 728) nach drei Hss. des British Museum eine Skizze gegeben hat; als Probe wird (S. 27) das Futurum von كردن in beiden Idiomen aufgeführt, unter Hervorhebung einiger sonstiger Berührungen [1]).

(S. 30 f.). *W. Tiesenhausen*, *Die erste russische Gesandtschaft in Herat.* — Nach Abderrazzâḳ, dessen Worte aus zwei Hss. des Asiatischen Museums angeführt werden, trafen im J. 869 (1464/65) Gesandte des russischen Padischahs (d. h. des Großfürsten Iwan III.) in Herat bei dem Timuriden Abû Sa'îd ein — zwei Jahre nach der ältesten überhaupt bekannten russischen Gesandtschaft nach Asien, der des Vasili Papin zum Schirwanschah Ferruch-Jesâr. Ueber den Gegenstand des diplomatischen Verkehrs läßt sich nur allenfalls vermuten, daß ihn Abu Sa'îd angeknüpft haben mochte, um sich die Unterstützung des Großfürsten den Ansprüchen der goldenen Horde auf Adherbeidschân gegenüber zu sichern.

(S. 161—168). *N. Veselovskij*, *Bozbend* (بازوبند). — *Bozbend* (›Armband‹) ist der persische Name der bis zu einigen Ellen langen Gebetsrollen, die als Amulete getragen werden. Verf. hat in Samarkand eine solche gesehen, die im Unterschiede von den gewöhnlichen eine Vorrede über die heilsamen Wirkungen der Gebete, insbesondere des zum Propheten, enthält. Eingeborne gaben an, daß solche Erläuterungen auch im كتاب دلايل الخيرات des G'uzûlî vorkommen: doch findet sich daselbst nach v. Rosens Mitteilung nichts. Das Stück ist im Tadschik-Dialekt geschrieben und wird in Text und Uebersetzung abgedruckt.

(S. 316—318). *V. Žukovskij*, *ein Pröbchen persischen Humors.* — Bruchstück (persisch und russisch) aus der Parodie eines Prahlhanses, der seine Leistungen bei Tafel wie die Helden des Schâhnâmeh ihre Thaten in Mutekârib preist. Zu S. 317 Text Z. 2 bemerkt Ž., daß in Persien einige Brodarten aus dem Backofen mit einem langen eisernen Stabe herausgeholt werden, der سيخ نانوائی

1) Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß von Žukovskijs persischen Materialien inzwischen ein erster Teil erschienen ist, welcher aus der Gegend von Kašan die Mundarten der Orte Vonišun, Kohrud, Keše und Zefre behandelt: s. Oriental. Bibliogr. II, Nr. 5516. Wenn es mir möglich ist, werde ich über den Inhalt später ebenfalls Bericht erstatten. *M.*

Digitized by Google

heißt. — Anhangsweise erwähnt Verf., daß vor 20—30 Jahren in Persien ein kleines Büchlein in Versen verbreitet war, in welchem Abbas Mirza, der bekannte Sohn Feṭḥ 'Ali Schâhs, der Welt ankündigt, wie er die Russen vom Angesicht der Erde vertilgen wird. Da in einem Verse, den Ž. mündlicher Ueberlieferung verdankt, der Name des Paskevič vorkommt, so muß dieses Prahlgedicht nach dem Frieden von Turkmančaj verfaßt sein! Jetzt scheint es aus der Mode; es war nicht möglich, ein Exemplar aufzutreiben.

(S. 50 f.). *Schefer, Chrestomathie persane II.* — Rühmende Anzeige von V. R[osen].

## Mohammedanische Numismatik.

(S. 54—73). *A. Lichačev, Goldfund von Dinaren der Pathan-Sultane von Indien.* — Nach einigen Vorbemerkungen über das Vorkommen verschiedener mohammedanischer Münzsorten auf russischem Boden, insbesondere in der Nähe des alten Bulgar, werden die spärlichen Funde von Pathandinaren (den einzigen orientalischen Goldmünzen, die bisher in Rußland angetroffen sind) aufgezählt (Frähn, Rec. S. 176; Grigorjev in den Zapiski der Archaeol.-Numism. Gesellsch. II, S. 351; Tiesenhausen, Izvěstija der Arch.-Num. Ges. VI, 2, S. 151) und dann über die zufällige Entdeckung von 7 Stück dieser Münzen in der Nähe von Uspenskoe Bolgary im Sommer 1884 berichtet. Zwei davon sind verschleudert, von einer ist eine Zeichnung erhalten, die übrigen fünf sind in Lichačevs Besitz. Die Publikation ist (abgesehen von Nr. 5, die der Nr. 4 sehr ähnlich ist) von Abbildungen begleitet, die Legenden sind im Druck wiedergegeben, so daß hier nur kurze Andeutungen nötig erscheinen. Nr. 1. 2: Alâ eddin Mohammed (ähnlich Frähn, Rec. S. 176 Nr. 1) zeigt Spuren von Jahreszahlen, die zusammen 698 ergeben könnten (Thomas, Chronicles of the Pathan Kings. hat welche von 704, 709. 711 mit abweichendem Typus). — Nr. 3: Mohammed Togluk, ähnl. Frähn Rec. S. 177 Nr. 4, doch einige Unterschiede. — Nr. 4: Derselbe, variiert zwischen Frähn, Rec. S. 177. 178, Nr. 5. 5*. — Nr. 5: Desgleichen, nur etwas dicker und mit unbedeutenden Abweichungen. — Nr. 6: Derselbe, Typus wie bei Grijorjev S. 337 Nr. 4 (Taf. VII, 4). — Zur Ergänzung fügt L. einige früher von ihm gesammelte hinzu. Nr. 7: Mubârak Schah I, Delhi 718. Ineditum, gefunden 1883 im Dorfe Petropavlovsk (Gouv. Kasan), welches an der Stelle eines alten Tatarenlagers steht. Dinare desselben Münzherrn nur noch zwei bekannt (Frähn, Numi Kuf. Tab. XXI, 56 vom J. 720; Thomas S. 179, No. 142 vom J. 718). — Nr. 8: Mohammed Togluk (ohne Abbildung, ziemlich = Frähn Rec. 178, Nr. 6; Grig. Nr. 3).

Digitized by Google

— Nr. 9 = Nr. 3, nur etwas dicker. — Nr. 10: Moh. Togluk, Delhi 744, mit dem Namen des schon 736 abgesetzten Chalifen Mustakfi (wie Grig. S. 337, II [Taf. 2, VII], doch deutlicher). Nr. 9. 10 in der Nähe von Bulgar gefunden. — Als Veranlassung, welche diese indischen Dinare nach Rußland hat gelangen lassen, wird gemäß der von Tiesenhausen, Sbornik Mater. Ist. Zolot. Ordy S. 286 angeführten Stelle Ibn Batutas die Ausfuhr von Pferden nach Indien in Anspruch genommen.

(S. 119). *W. Tiesenhausen, Münzfund im Gouvernement Tula.* — Kupfergefäß mit Deckel (abgebildet), 1884 auf Krapivinka, einer Besitzung des Fürsten Abamelek Lazarev, gefunden. Inhalt 148 tatarische Silbermünzen, davon 101 Dschudschiden, 1 Tschagatai (Samarkand 784), 46 Nachprägungen.

(S. 222 f.). *W. Tiesenhausen, Der Münzfund von Kuldscha.* — Interessante tschagataische Münzen, von V. M. Uspenskij, russischem Konsul in Kuldscha, eingesandt, aus den J. 650—723 H. Zwei davon ermöglichen die Bestimmung der zweifelhaften Frähnschen Növ. Suppl. I, 397, Nr. 37. 38. Daselbst steht das bis jetzt unerklärte المالغ, welches T. المالقى, d. h. [Jurt von] *Almalyq* liest. A. war die Sommerresidenz der Tschagatai-Fürsten, und ضرب هذه السكة بالمالقى steht deutlich auf dreien der Uspenkijschen Kupfermünzen. Auch eine größere Silbermünze zeigt in uigurischer Schrift (nach Radloff) den verstümmelten Namen ....*malyq;* letztere ist Unicum. Eine vollständige Beschreibung wird später gegeben werden.

(S. 311—315). *W. Tiesenhausen, Die Münzen S. I. Čachotins.* — Zwei Sendungen, von Hrn. Č. der Archaeologischen Gesellschaft geschenkt. Darunter erheblich ein Omaijaden-Fels, merkwürdig folgende Stücke: 1) Æ Chalife Muttaqi, Münzherr Singâr (سنجار mit ا gegen die Gewohnheit), aber auf dem Rev. ein السلطان الاعظم ابرهيم بن محمد (wenn die Lesung richtig), der rätselhaft bleibt. — 2) Æ 639 H. = Pietraszewski, Num. Muhamm. p. 84 No. 304 (Tab. IX, von P. unrichtig dem Kei-Chosru zugeschrieben, s. Frähn, Op. post. II, 47) und = Soret ZDMG. XIX, 548, Tab. No. 2. T. liest الملك المعظم ولى عهد الملك الظاهر (so الظاهر hat unsere Münze statt الرحيم), womit aber eine genaue Bestimmung des jedenfalls einem der Atabegen von Mosul zugehörenden Stückes nicht gewonnen ist. — 3) Byzantinisch-muslimisches Æ, wenig größer als eine russische Kopeke. Av. horizontale Linie, darunter ein M oder m und unter diesem die häufige, wenn auch noch unerklärte Inschrift CON, links in vertikaler Folge die Buchstaben ANO. Scheint durch Umprägung beschädigt. Rev. وحده | لا اله الا الله. Ineditum. — 4) Gut erhaltener Dinar

Digitized by Google

Abdelmeliks v. J. 80. — 5) Æ, Rašid, Medinet es-Selâm 193. — 6) 7) beschädigte Æ, vielleicht Seldschuken; auf der einen möglicher Weise علا الدنيا والدين = Keikobad b. Keichosru. — 8) Zweisprachige Silbermünze Hetums I. von Armenien, Sis 642 (?), mit dem Titel des Suzeräns Keichosru. — 9) Æ, Ortokide, Ḳotbeddin 577 (Br. Mus. III, pl. VIII no. 391, die Figuren sehr gut erhalten). — 10) Desgl. Nâṣireddin 620 (ähnlich Br. M. III pl. IX no. 453). — 11) Derselbe, wie es scheint 611 (Pietraszewski, Num. Muh. Tab. VII, No. 270). — 12) Æ Bedreddin Lulu 656. Schönes Exemplar, das abgebildet ist. Mehrfach ediert, trotzdem noch unsicher Rev. Z. 5, wo auf das پادشاه روی زمین noch zwei Worte folgen, die sehr verschieden gelesen sind (vgl. Krehl ZDMG. XII, 259; Br. Mus. III, p. 208, no. 593). Tiesenhausen vermutet kein Epitheton, sondern einen Segensspruch, der auf Krehls Ex. ابد مظمه (oder ابد), auf den andern بين oder نبر oder نير lauten könnte. Anhangsweise wird vermutet, daß ein ähnlicher Spruch in den von Lane-Poole يدل مظيما gelesenen Worten auf den hulaguidischen Æ Br. Mus. VI, no. 52—54. 59. 84 stecken könnte; ferner wird als Unicum ein Æ des Isma'il, Sohnes Bedreddins, vom J. 660 (in der Kaiserl. Eremitage) erwähnt, das auf dem Rev. neben dessen Namen den des Beibars und auf dem Av. den des Chalifen Mustanṣir führt. Ein ähnliches Æ vom J. 659 s. Frähn, Op. post. I, 76, No. 1 g.

Recensionen. (S. 141—144): *Oeffentliches und Rumjanzevsches Museum zu Moskau. Numismatisches Kabinet. Heft 3. Katalog der orientalischen Münzen.* (Moskau 1886. 155 S. 8.; 1 Taf.). Verf. ist K. W. Trutovskij. Die Sammlung enthält 4980 Stück; zu Grunde liegt die des Grafen Rumjanzev (753 St.), von welcher Frähn 1825 einen Katalog gemacht hatte. Leider sind seitdem viele der betr. Münzen, besonders goldene [natürlich!], verschwunden; diese fehlen im neuen Katalog. Der spätere Zuwachs besteht aus großen Massen der in Rußland so häufig gefundenen Münzen der östlichen Dynastien von den Abbasiden bis zu den Gireïden. Eine besondere Erwähnung verdienen 5 ungewöhnlich große Goldmünzen von Feth Ali Schah, aus der Zahl der gelegentlich des Friedens von Turkmančaj 1828 dem Kaiser Nikolaus verehrten. Der Katalog ist fleißig gemacht, mit zahlreichen Verweisungen auf die Schriften, in welchen die behandelten Münzen früher ediert sind. Leider kommen in der Umschreibung der arabischen Namen und selbst in der Lesung der Legenden nicht selten Fehler vor. A. M[arkov].

(S. 321 f.): *La réforme monétaire en Égypte* (Caire 1886). Inhaltsangabe von *W. T[iesenhausen]*.

Digitized by Google

Kaukasus. Armenien.

(S. 8—18). *A. Cagareli, Der hochwürdige Porfirij über grusische Altertümer.* — Der verstorbene Hierarch Porfirij [Uspenskij] war ein findiger Entdecker und eifriger Sammler von alten Handschriften, Bildern u. s. w. Nächst der griechischen interessierte ihn besonders die grusische Kirche und das grusische Altertum; in seinen Schriften findet sich mancherlei darüber, was C. nachweist. Dazu kommt nun ein bisher ungedruckter Brief, welcher eine ausführliche Beschreibung von 6 auf dem Sinai entdeckten grusischen Bildern enthält.

Recensionen. (S. 35 f.): *V. F. Miller, Sammlung von Materialien zur Ethnographie, herausgegeben am Daškovschen Museum.* H. I. (Moskau 1885). — Enthält Aufsätze von Kokiev über die Lebensweise der Osseten; Miller »Vier neue ossetische Geschichten« (wobei ein Hinweis auf ein in den Izvěstija der Kaukasischen Abteilung der Russ. Geogr. Gesellschaft enthaltenes Verzeichnis von Benennungen der Pflanzen und Tiere in ossetischen Dialekten); endlich Chalatiantz, »Allgemeine Skizze der armenischen Märchen«. K. S[alemann].

(S. 38. 146). *Sammlung von Nachrichten über das Gouvernement Kutais. H. I. II.* (Kutais 1885). — Hervorhebung einiger den Orientalisten interessierenden Aufsätze. V. R[osen].

(S. 147—149). *A. A. Cagareli, Mitteilungen über Denkmäler der grusischen Litteratur. H. I.* (SPb. 1886). — Inhaltsangabe, an die einige Wünsche und Bedenken geknüpft werden. V. R[osen].

---

Die indische und ägyptische Altertumskunde sind fast ausschließlich durch Recensionen vertreten; nur ein Artikel von I. Minaev »Das buddhistische Glaubensbekenntnis« (S. 203—207) bringt einen selbständigen Beitrag zur Sanskritphilologie in Gestalt eines kurzen Textes (âryavṛttaṁ), der eine dreifache Erklärung des bekannten *ye dharmâ* enthält. Besprochen werden: S. 45 *Whitney, Die Wurzeln, Verbalformen und primären Stämme der Sanskritsprache übers. v. Zimmer* (K. S[alemann]); S. 151 f. *Solf, Die Kaçmir-Recension der Pañcâçikâ* (I. M[inaev]); S. 152 *Bendall, A journey of literary and archaeological research in Nepal* (Derselbe); S. 154—160 gibt S. Oldenburg einen Ueberblick über die Veröffentlichungen der Pali Text Society und schließt daran eine kritische Musterung der abendländischen Schriften, welche sich auf den Jainismus beziehen; und derselbe zeigt S. 334 f. *Jollys* »Manuṭikâ sangraha« anerkennend, wenn auch nicht ohne Bedenken[1]), S. 335 f. *Worthams* »S'atakas of

1) Als Verbesserungen werden angegeben: S. 7, 22 l. *cauṣuṣâ*, S. 13, 4 l. *guṇâḥ*. Lies I, 22 st. I, 88. Lies I, 51: *me°* st. *pa°*; I, 50 st. I, 57.

Digitized by Google

Bhartṛihari‹ gänzlich verwerfend, S. 336 f. die zweite Ausgabe von *Hunters* ›Gazetteer‹ mit voller Würdigung des reichen Inhaltes an. S. 331—334 wird *Olcotts* ›Buddhistischer Katechismus‹ von A. P[oz-dnèev] ziemlich ungünstig beurteilt. — Auf Aegypten bezieht sich lediglich ein sehr lobendes Referat Goleniščevs über *Naville's* ›Todtenbuch‹ (S. 152—154).

Es erübrigen noch ein paar Schriften allgemeinen Inhaltes, die Baron Rosen angezeigt hat: die *Actes du sixième congrès international des Orientalistes*, Bd. IV und II. III (S. 46 f.; 325—329); das erste Heft der *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* (S. 338), und *Guidis Sette dormienti* (S. 329—331), bei deren Gelegenheit er die Aufspürung und Untersuchung noch weiterer, insbesondere armenisch-georgischer sowie byzantinisch-slavischer Versionen der Sage empfiehlt. — Dem Bande voran gehn die Sitzungsprotokolle der Orientalischen Abteilung der Archaeologischen Gesellschaft.

Königsberg, 12. Juli 1889. A. Müller.

---

**Kelle**, Johann, Die philosophischen Kunstausdrücke in Notkers Werken. München 1886. 58 S. 4. Preis M. 1,70.

**Derselbe**, Die St. Galler deutschen Schriften und Notkers Leben. München 1888. 76 S. und 6 Tafeln. 4. Preis M. 3.

(Aus den Abh. d. k. bayer. Ak. d. W. I. Cl. XVII[1] Bd. I Abt.).

Als Jakob Grimm vor mehr als fünfzig Jahren (1835, St. 92. S. 907—915) Wackernagels Lesebuch anzeigte, hatte er an dem vortrefflich geratenen Buch dreierlei auszusetzen: die falsch geschnittenen ȝ, die unrichtige, der Etymologie, nicht der Aussprache folgende Silbenteilung und die überwiegende Neigung zur sondernden, verneinenden Kritik. Diese, erklärt Grimm, achte er nicht gering, ja er gestehe ihr größere Feinheit, lebhafteren Reiz zu als der bindenden und kombinierenden, diese aber scheine ihm längere Sicherheit und Wahrheit zu bieten, weil überhaupt doch glücklicherweise des Positiven beträchtlich mehr als des Negativen sei. Als Beispiel nimmt Grimm die Werke Notkers, die Wackernagel in zwei Jahrhunderte, das 10. und 11., zersprengt hatte, weil er der Ansicht war, daß diese Schriften von verschiedenen Verfassern herrührten. Daß auch Lachmann in seinen Specimina diese Ansicht zwar nicht ausgesprochen aber angedeutet hatte, war der feinen Beobachtungsgabe Grimms nicht entgangen, und es ist keine Frage, daß in der Bemerkung über die beiden Arten der Kritik sein Gegensatz zu Lachmann Ausdruck fand. Grimm schloß sich dieser Ansicht nicht an; bei allem ›Re-

Digitized by Google

spekt davor‹ behielt er ›ein Gefühl dagegen‹. Ihm, der die ganze Litteratur besser übersah als ein anderer, schien in diesen Werken, obschon es nicht an einzelnen Unterschieden fehle, das Verbindende und Einheitliche so stark zu überwiegen, daß er meinte, selbst wenn nicht gehörig beglaubigte Ueberlieferung die Verdeutschung dieser Traktate lauter verschiedenen Männern beigelegt hätte, die Kritik aus den Sprachformen mancherlei für die Ansicht werde finden können, daß sie dennoch von einem und demselben Verfasser ausgegangen wären. Auch aus allgemeinen Gründen hatte er Bedenken gegen die Sonderung. Notkers Gabe der Uebersetzung und Auslegung habe für jene Zeit ganz das Gepräge des Eigentümlichen. Durch Annahme mehrerer fast gleichzeitiger und gleich begabter Arbeiter in St. Gallen werde die Notkersche Originalität beinahe weggeschafft. Schule und Lehre müßten dann den schnellsten Erfolg gehabt haben, aber auch den kürzesten, weil schon die nächste Generation der dortigen Geistlichen die begonnene Arbeit wieder hätte fahren lassen. Lege man hingegen alle vorhandenen Stücke dem einzigen Notker zu, so erkläre sich besser, wie nach dem Jahre 1022 die Sache auf einmal wieder ins Stocken geraten sei. Keiner habe Lust oder Talent gehabt fortzufahren.

Grimm glaubte damals ein authentisches Zeugnis in den Händen zu haben, durch welches der ganzen künstlichen Unsicherheit und allem Scharfsinn der Sonderung ein Ende gemacht werde, den bekannten Brief Notkers an den Bischof Hugo von Sitten, den er kurz zuvor in einer Brüsseler Hs. aufgefunden hatte. Aber Grimm täuschte sich über den Erfolg seiner Entdeckung. Obwohl Notker in dem Brief sich eingehend über seine Interpretationen ausläßt und die meisten mit ihrem Titel anführt, wußte die Kritik ihn doch ihren Anschauungen gemäß zu deuten: Notker wurde zum Haupt einer St. Gallischen Uebersetzerschule erhoben; er, als der Lehrer, habe die Arbeiten verteilt und geleitet und in dem Brief an den Sittener Bischof als sein Werk bezeichnet, was die Schüler unter seiner Leitung ausgeführt hätten. Eine besonders kräftige Stütze für diese Ansicht glaubte man in dem Briefe eines gewissen Ruodpert zu haben, der in ähnlicher Stellung erschien, wie man sich Notker dachte; er erteilt einem jungen Freunde Auskunft, wie gewisse lateinische Ausdrücke zu verdeutschen seien.

Das blieb die gemeine mehr oder weniger phantasievoll ausgeführte Anschauung, bis man, erst vor wenigen Jahren, eine sorgfältigere Durcharbeitung der Notkerschen Schriften begann. Jetzt stellte sich bald heraus, daß Grimm durch sein Gefühl nicht getäuscht war. Die neueren Untersuchungen erscheinen als die Ausführung des Pro-

Digitized by Google

gramms, das er in seiner Recension entworfen hatte, und haben seine Ansicht glänzend bestätigt. Zuerst sind hier H. Wunderlichs Beiträge zur Syntax des Notkerschen Boethius zu nennen; er war noch von der Ansicht ausgegangen, daß die drei letzten Bücher von einem andern Verf. seien, als die beiden ersten und hatte sie durch eine Prüfung des Accentuationssystems, der lautlichen Verhältnisse, der Syntax, der Synonyma, der Stellung zum lateinischen Texte und der selbständigen Einschaltungen zu erweisen gesucht: aber das Ergebnis war ein negatives: alle Kriterien, die er als Beweisgründe für Wackernagels Ansicht ins Feld führen wollte, schlugen ihm unter der Hand in das Gegenteil um (S. 4). Es folgten die grammatischen Untersuchungen Kelles, der gleich den positiven Gesichtspunkt ins Auge faßte und den einheitlichen Ursprung der Arbeiten darzulegen suchte, über Nomen und Verbum in Notkers Boethius (Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 109, 229 f.), in Notkers Capella (ZfdA. 30, 295 f.), in Notkers Aristoteles (ZfdPh. 18, 342 f.) und gleichzeitig die wichtige Entdeckung Bächtolds (ZfdA. 31, 189 f.), daß der Brief Ruodperts nichts als eine willkürliche Erfindung Goldasts sei. In den Kreis dieser beiden Arbeiten gehören auch die beiden vorliegenden Abhandlungen.

Der Inhalt der ersten wird durch den Titel nicht vollständig bezeichnet. »Die philosophischen Kunstausdrücke« sind in dem zweiten Teil derselben (S. 27—53) geordnet nach den Schriften, die hauptsächlich in Betracht kommen, in drei Kapiteln: Kategorien, Hermeneutiken, De syllogismis zusammengestellt; ein deutsches und lateinisches Register erleichtern die Benutzung. Der erste Teil behandelt die philosophischen Arbeiten Notkers im Verhältnis zu ihren Quellen und zu einander, besonders eingehend die Schriften, für welche durch äußere Zeugnisse Notkers Autorschaft nicht gesichert ist: De syllogismis, De partibus logicae und die Wiener Logik. Für die Kategorien und die Hermeneutik bilden die Grundlage des *Boethius Uebersetzung* und *Commentare* zu den griechischen Schriften (S. 4—7); dieselben sind auch in der Bearbeitung von Boethius de consolatione benutzt (S. 18 f.); *Ciceros Topica* sind benutzt in De consolatione (S. 20 f.), De partibus logicae (S. 8. 20); *Boethius Commentar* dazu in De cons. (S. 20—25), Herm. (S. 8) De syllogismis (S. 9—12. 14. 17), De part. log. (S. 20), Wiener Logik (S. 22 f. 24); *Boethius Dialogus I* zu Victorinus Uebersetzung der *εἰσαγωγὴ εἰς τὰς Ἀριστοτέλους κατηγορίας* von Porphyrius in De part. log. (S. 3. 5), Wiener Logik (S. 23); *Marcianus Capella* in De syllog. (S. 13. 17), De part. log. (S. 4); die deutsche Bearbeitung von *Boethius de consolatione* im Marc. Cap. (S. 25—27), De syll. (S. 15). Nicht benutzt

Digitized by Google

ist, was man früher annahm, Isidor (S. 9. 11. 13. 20). Die Untersuchung, die mit stäter Rücksicht auf die Hss., welche noch jetzt in St. Gallen sind oder ehedem dort waren, geführt ist, bereichert und berichtigt unsere Kenntnisse in verschiedenen Punkten, und kommt zu dem Resultat, daß alle diese Arbeiten von demselben Verf. herrühren, wenn gleich nicht alle unentstellt sind; in der Schrift De syllogismis weist Kelle S. 16 Interpolationen auf.

Den Hauptinhalt der zweiten Abhandlung bildet eine sehr eingehende und subtile Untersuchung über die Handschriften der Psalmenübersetzung. Die Resultate sind kurz die folgenden:

Als im Jahre 1027 die Kaiserin Gisela, die Gemahlin Konrads II., in St. Gallen weilte, war nur eine Handschrift des Werkes, das Original, vorhanden. Ungern willfahrten die Brüder dem Wunsche der erlauchten Frau, die Hs. zu besitzen, nachdem sie vorher in möglichster Eile, in vierzehn Tagen, eine Abschrift hatten anfertigen lassen. Aus dieser Abschrift flossen mehrere andere, die uns in Bruchstücken erhalten sind: die Baseler Blätter (Bb. 2), das Seoner Blatt (Sb) und das Wallersteiner Bruchstück (Wb), ebenso durch mancherlei Zwischenglieder die Wiener Bearbeitung. Die Baseler Blätter und das Wallersteiner Bruchstück sind unverkennbar St. Gallische Arbeit, da die Schrift wiederholt in Mss. begegnet, die zweifellos aus St. Gallen stammen. Gemeinsame Fehler aller dieser Hss. lassen schließen, daß bereits die Quelle zahlreiche Fehler und Lücken enthalten habe (S. 15 f.). — Erst nachdem diese Abschriften genommen waren, aber doch nicht lange nach Notker, wurde die Handschrift mit deutschen Glossen versehen, wahrscheinlich in St. Gallen selbst, aber nicht wie man vermutet hat, von Eckehard IV., denn dieser, im Gegensatz zu seinem Lehrer ein Vorkämpfer der nur lateinisch redenden Schule, blickte mit Verachtung auf die barbarische Sprache (S. 71—74). In den folgenden Jahrhunderten verblieb die Hs. im ungestörten Besitz des Klosters; auch als dieses im Jahre 1529 in die Hände der Bürger gekommen war, blieb die Hs. in der Bibliothek und wurde mit dieser nach der Schlacht bei Kappel dem neuen Abte zurückgegeben. Erst gegen Ende des 16. Jahrh. ist sie auf unbekannte Weise dem Kloster entzogen; wir finden sie da in Schobingers Besitz, durch den sie Paul Melissus und Marquard Freher zur Benutzung erhielten, zuletzt hatte sie Goldast; nach dem Jahre 1606 fehlt jede Spur (S. 19—27). Goldast und Freher hatten beide die Absicht gehabt, das Werk drucken zu lassen; doch kam es nicht dazu. Was von der Hs. publiciert ist, beschränkt sich auf einige Mitteilungen Frehers, Schobingers und Goldasts (S. 22—25. 27 f. 74).

Daß die Original-Hs., welche die Kaiserin erhalten hatte, wieder

Digitized by Google

nach St. Gallen gekommen sei, ist nicht anzunehmen; denn zu keiner Zeit hören wir, daß mehrere Exemplare des Werkes in St. Gallen gewesen wären (S. 19). Doch lag sie wahrscheinlich Eckehard IV. vor; in das Autograph seines Lehrers trug er die Ueberschrift »Incipit translatio barbarica Psalterii Notkeri tertii«, die Schlußverse:

Notker teutonicus domino finitur amicus,
Gaudeat ille locis in paradysiacis.

und einige Randbemerkungen ein, in denen er seinen Groll über die Reform der Benediktinerklöster Ausdruck gibt (S. 68—71. 75). Die Hs. ist verloren. Ebenso eine nicht eben sorgfältige Kopie, die mittelbar oder unmittelbar nach ihr im 12. Jahrh. von einem alemannischen Schreiber angefertigt wurde; die sprachliche Einheit des Originals war in ihr teilweise verloren und der zeitliche Charakter desselben sporadisch verändert (S. 10). Die deutschen Interlinearglossen waren aus der andern Hs. herübergenommen (S. 75 f.). — Auf dieser Kopie beruht die sorgfältige Hs. des 12. Jahrh., die einst dem Kloster Einsiedeln gehörte, und 1700 auf unbekannte Weise nach St. Gallen kam (S. 29—31) um noch dort ist (hrsg. von Hattemer Bd. II). Ebenso beruht auf ihr eine andere verlorene Hs., die Simon de la Loubere im 17. Jahrh., wir wissen nicht in wessen Besitz (S. 11) in St. Gallen fand und abschreiben ließ. Auch la Louberes Abschrift ist verloren, doch beruht auf ihr die Ausgabe in Schilters Thesaurus (S. 5 f.), welche auf wenig zuverlässige Abschrift schließen läßt (S. 8). Zu dieser Sippe gehört endlich noch das Baseler Bruchstück Bb. 1. Die Annahme Wackernagels, daß darin ein Teil von Notkers eigener Niederschrift erhalten sei, läßt sich nicht erweisen. »Auf alle Fälle aber reicht es in die Zeit der Abfassung der Psalmenübersetzung hinein und ist mit Fleiß und Verständnis aus der Urschrift geflossen« (S. 31 f.).

Starken Zweifel erregt mir in dieser Konstruktion die schon von Hattemer (II, 13) aufgestellte Annahme, daß Gisela das Originalwerk Notkers erhalten haben soll. Sie stützt sich auf eine Angabe Metzlers († 1639), der seinerseits wieder aus einer nicht mehr vorhandenen uralten Klostergeschichte geschöpft haben will, steht aber in Widerspruch zu einer Notiz Eckehard IV., nach welcher die Kaiserin sich eine Kopie hätte anfertigen lassen (S. 16 f.). Kelle glaubt dies Zeugnis verwerfen zu dürfen, weil Eckehard sowohl im Liber benedictionum und in den Glossen dazu, als auch namentlich in seinen Casus monasterii S. Galli nicht bloß mannigfach ungerechte und parteiische Auffassungen vorgebracht, sondern auch zahlreiche irrige Angaben aufgestellt habe. Die mündlichen Ueberlieferungen, denen er fast ausschließlich folgte, seien eben nicht ausreichend und zuver-

Digitized by Google

lässig gewesen. Das ist unzweifelhaft richtig; aber in diesem Falle sein Zeugnis gegenüber einer Angabe des 17. Jahrh. zu verwerfen, scheint mir doch sehr gewagt. Ganz undenkbar wäre mir Eckehards Irrtum, wenn er wirklich, wie Kelle doch annimmt, selbst Notkers Autograph vor sich hatte, mit einer Ueberschrift, Randnoten und Schlußversen versah. Es ist mehr als unwahrscheinlich, daß Eckehard nicht sollte gewußt haben, ob das bedeutende Werk seines hochverehrten Lehrers in der Urschrift oder nur in einer flüchtigen Kopie vorhanden sei. Auch die Beziehungen, die später zwischen beiden Quellen der Ueberlieferung statt fanden, erklären sich am leichtesten, wenn man dem Zeugnis Eckehards Glauben schenkend annimmt, daß das Original in St. Gallen zurückgeblieben war.

Mit der Untersuchung über die Handschriften hat der Verf. eine Reihe von Bemerkungen, Beobachtungen und Urteilen über die einzelnen Werke Notkers und seine Thätigkeit verflochten, so daß man sagen kann, er habe in dieser Abhandlung die Hauptresultate seiner Notkerstudien zwar nicht zusammengefaßt, aber niedergelegt. Auch über den sogenannten Brief Ruodperts handelt er, nicht ganz ohne Gewinn (S. 61 f. vgl. ZfdA. 31, 195 f.), aber weitläufiger als nach den Untersuchungen Bächtolds, durch welche den Vermutungen Wackernagels nnd den weitgreifenden Kombinationen Scherers der Boden ein für allemal entzogen ist, nötig gewesen wäre.

Alle deutsche Uebersetzungen, die sich auf St. Gallen und die Zeit Notkers zurückführen lassen, verdanken wir seiner Thätigkeit. Von *Boethius de consolatione* hat er nicht nur die beiden ersten, sondern auch die folgenden Bücher bearbeitet (S. 48—51), ebenso den *Capella* und die *Categorien* des Aristoteles. Was in den *Psalmen* abweicht (S. 3 f.), ist erst durch die Umschrift des 12. Jahrh. oder die Sorglosigkeit neuerer Abschreiber hineingekommen (S. 33); ursprünglich stimmten sie in Lautbezeichnung, Flexion, Wortbildung und Wortgebranch mit den übrigen Schriften Notkers überein (S. 33—36). Von ihm rührt auch die Schrift *de syllogismis* her, die K., wie früher Grimm, als einen Teil der in ihrer ursprünglichen Form nicht erhaltenen Rhetorik ansieht (S. 51—56). Auch das Bruchstück *de definitione* gehörte vielleicht zu dieser Rhetorik, jedenfalls stammen die darin enthaltenen deutschen Sätze aus St. Gallen und von Notker (S. 54). Endlich sind als Notkers Arbeit auch *De partibus logicae* und *de musica* anzusehen, obwohl er sie in dem Briefe an den Bischof Hngo nicht erwähnt (S. 56—58). Dagegen glaubt Kelle bezweifeln zu dürfen, ob Notker auch *Catos Disticha*, *Virgils Bucolica* und die *Andria* des *Terenz* verdeutscht habe (S. 47 f.); denn in dem Briefe sage er nur, er sei zu dieser Arbeit aufgefordert, nicht

Digitized by Google

aber, daß er der Aufforderung entsprochen habe. Die Möglichkeit dieser Deutung faßte bereits Grimm ins Auge, doch urteilte er, wie mir scheint, richtig, daß der Zusammenhang sie kaum zulasse. — Weniger von Belang sind die Vermutungen, die über die Quellen einiger verlorener Werke gewagt werden, über den Hiob S. 45 f. und die Principia arithmeticae S. 46.

Das Ziel des Bearbeiters erscheint überall als dasselbe. Er wollte nicht den lateinischen Text einiger profaner und geistlicher Schriften für die des Lateins Unkundigen in deutscher Sprache reproducieren, sondern seinen Schülern durch deutsche Uebersetzung und Erklärung ein gründliches Verständnis geistlicher Bücher und namentlich der Schulautoren vermitteln. Ueberall wendet er dieselben Mittel und in derselben Manier an. Wir finden in allen die gleichen Kunstausdrücke, dieselbe Vorliebe für Etymologie, die Neigung zu mathematischen Bemerkungen, die Verbindung von Uebersetzung und Erklärung, die Selbständigkeit in der Benutzung älterer Kommentare (S. 38—43). Einen andern Charakter tragen nur die Bruchstücke *De musica*, deren unmittelbare Quelle noch nicht gefunden ist (S. 57 f.).

Zu Notkers Zeit lebte kein anderer, der gleiche Bücher abfaßte. Eine St. Gallische Uebersetzerschule hat es nie gegeben (S. 58—63), und ebenso arbeitete nach Notkers Tode niemand in seinem Sinne weiter. Die wenigen Glossenarbeiten, die in späterer Zeit in St. Gallen ausgeführt wurden, zeigen keine Anknüpfung an die Thätigkeit des großen Lehrers.

Bonn, 3. Juli 1889. Wilmanns.

---

**Voyage Archéologique en Grèce et en Asie Mineure sous la direction de M. Philippe Le Bas, Membre de l'Institut (1842—1844). Planches de Topographie, de sculpture et d'architecture gravées d'après les dessins de E. Landron publiées et commentées par Salomon Reinach, ancien membre de l'École Française d'Athènes, Attaché des Musées Nationaux. Paris. Firmin Didot et C^ie^. 1888. XXIV 163 S. 304 Tafeln. gr. 8°.**

Herr Salomon Reinach, dessen gesundes wissenschaftliches Urteil, dessen praktischer Sinn und schier erstaunliche Arbeitskraft schon vielfach auf archäologischem und epigraphischem Gebiete sich bewährt hat, legt in diesem stattlichen Bande die erste Probe eines Unternehmens vor, das die wärmste Aufnahme und Anerkennung Aller verdient, welche die Verbreitung der Denkmälerkenntnis als

Digitized by Google

eine große und dringliche historisch-philologische Angelegenheit betrachten.

Die Uebelstände, wie Herr R. sie in der Einleitung schildert, sind unbestreitbar: die Denkmälerkunde kann keine Fortschritte machen, sie muß in kleine bevorzugte Kreise gebannt bleiben, so lange die meisten und viele sehr wichtige Werke nur in überlebensgroßen und schwer zugänglichen Publikationen vorliegen.

Herr R. hat den Gedanken gefaßt einer verh. wohlfeilen bibliothèque des monuments figurés grecs et romains comme pendant et comme complément aux collections des textes classiques édités par la maison Firmin Didot. Diese Wendung bringt zugleich seine treffende Anschauung vom Werte der Monumente zum Ausdruck. Aus allerlei Gründen, die in der Einleitung auseinander gesetzt sind, hat der Herausgeber fürs Erste den Ausdruck von Publikationen ins Auge gefaßt, zunächst der Monumente und in kurzen Auszügen der Annali, dann der Antiquités du Bosphore Cimmérien. Unpublicierte Denkmäler sollen dann später nach museographischem Gesichtspunkte bekannt gemacht werden.

Herr R. gibt sich keiner Täuschung darüber hin, daß es wissenschaftlich etwas Höheres gibt, als den Abdruck von Publikationen, z. B. die Anordnung nach Gegenständen. Allein wir glauben gern mit ihm, daß der dadurch herbeigeführte Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten das ganze Unternehmen gefährdet und jedenfalls das Tempo des Erscheinens in unerwünschtester Weise verlangsamt hätte, noch ganz abgesehen davon, daß ja so weit angelegte Corpora von andern Seiten z. T. in Vorbereitung, z. T. in Aussicht genommen sind. Wir sind dem Herausgeber vielmehr dankbar, daß er den Mut gehabt hat zu geben avant tout une oeuvre utile, wir halten es für gar keine niedrige Aufgabe, die wissenschaftliche Arbeit Anderer zu erleichtern und durch Zeitersparnis das Leben seiner Mitmenschen zu verlängern; und obenein würden die ausführlichen Indices, welche zum Plane des Herrn R. gehören, den Benutzer in den Stand setzen, jeden beliebigen Gesichtspunkt mit leichter Mühe zu verfolgen. —

Bei dem hier vorliegenden Bande hat aber der Herausgeber selber kein geringes Verdienst. Das große Werk Le Bas', die Frucht einer fast zweijährigen Reise blieb bei dem Tode des Verfassers als ein ziemlich formloser Torso zurück. Aus diesem Grunde hat der Autor auch nicht die Anerkennung erlangt, die eine so außerordentlich reiche Zuführung von neuem Stoff, zumal in jener Zeit verdient hätte. Man würde dies noch mehr beklagen, wenn das wieder abgedruckte Vorwort und das Fragment der Reisebeschreibung Le Bas'

Digitized by Google

nicht den Trost gäben, daß der Autor zu den naiven Gemütern gehörte, die sich unbefangen ihren Lohn vorweg nehmen. Ich will nicht gerade sagen, daß jene Art der Selbstgefälligkeit nicht mehr existiert, aber es gilt jedenfalls nicht mehr für geschmackvoll, sie zu zeigen. Auch damit können wir schon zufrieden sein, daß dem dritten Bande der Inschriften die Behandlung Waddingtons zu Teil geworden, der zweite von Foucart in Angriff genommen ist, dieser möge übrigens — es drängt mich das hier auszusprechen — überzeugt sein, daß die täppische Art, wie er neulich in Beziehung auf Delphi angefaßt worden, auch in Deutschland weder Wohlgefallen noch Echo finden wird.

Die zahlreichen Tafeln des Le Bas, 72 zum Itinéraire gehörig, 151 für Skulptur, 81 für Architektur hat wohl vordem Jeder mit Bedauern betrachtet, dem sie zu Gesicht gekommen: ihr Vorhandensein nur in ganz großen Bibliotheken erhielt sie fast unbekannt, das Fehlen jeder Erklärung ließ sie zum guten Teil unbenützbar. Diese nun hat Herr Reinach zugänglich gemacht und mit außerordentlicher Sachkenntnis wissenschaftlich erschlossen: wo irgend möglich, hat er Le Bas' eigene Ausführungen aus weit zerstreuten Zeitschriften herangezogen, in allen Fällen eine vollständige Litteraturangabe angestrebt. Wir glauben ihm wohl, daß diese Arbeit und oft schon die Identificierung der Bilder mit den Werken nicht leicht war; sie ist ihm gut gelungen. Gewis sind nicht wenige Abbildungen überholt; wir, mit unsern mechanisch dressierten Augen, stellen heute andere Ansprüche, als man sie im Allgemeinen vor vier bis fünf Jahrzehnten hatte; die Bilder sind auch sonst nicht einwurfsfrei, aber wir denken, Herr R. hat doch Recht gethan, das Ganze zu geben, wie es stand und gieng; nicht bloß wegen der auch nicht zu unterschätzenden Bequemlichkeit der Benützung und Citierung (s. S. VI), sondern weil solch Werk doch auch ein historisches Denkmal ist, das Anspruch auf eine gewisse Pietät hat. Jedenfalls bekommen wir vor dem Fleiße der Reisenden, Le Bas und Landrons eine gehörige Hochachtung. Nicht wenige Tafeln sind auch heute noch von bes. stofflichem Interesse, besonders viele im Itinéraire und in der Architecture; in der Skulptur z. B. Taf. 125—128, welche die Reliefs von der Basis des Obelisken auf dem Atmeïdan in Konstantinopel geben u. aa.

Eine Bemerkung sei uns gestattet: es ist nicht bequem, daß fast die Hälfte aller Tafeln, weil von Doppelgröße, haben gefaltet werden müssen. Schließlich ein paar kleine Beiträge: Itin. Taf. 70 Erythrae muß verkehrt orientiert sein, die mit N bezeichnete Spitze gibt vielmehr die Südrichtung.



Digitized by Google

Zu Taf. 68 Lebedos bemerke ich, daß ich im Oktober 1874 die Stätte besucht und als Namen derselben Karaklissi gehört habe: ›Xings‹, wie die Engl. Seekarte N. 1893 das kleine jetzt vorgelagerte Kap nennt, war ganz unbekannt. Was ich an Resten bemerkt, war auffallend wenig und unbedeutend.

Zu dem recht treuen Bilde von Myonnesos (Itin. 69) habe ich zu sagen, daß das Kap jetzt Evreokacho, nicht Hypedlovuno heißt, und auf seinem losgetrennten nördlichen Stück, bes. an dessen Nord- und Westseite Fragmente schöner kyklopischer Mauern trägt, die den Felsen in ziemlicher Höhe umzogen. Der alte Name ist in der modernen und auch anderwärts vorkommenden Form Pondikonisi auf die kleine SW gelegene Insel gewandert, welche die Engländer mit Hypsili bezeichnen. Von einem ›Hypsilihissar‹, wie Texier berichtet, habe ich dort nichts gehört, so wenig wie ich diesen hybriden Namen einst in Karien für Attenda bestätigt gefunden habe (Berl. Monatsber. 1879 S. 328; vielmehr ›Assar‹, A. H. Smith, Hellenic Journal 1887 S. 223). Es beruht wohl auf einem leicht erklärlichen Misverständnis der Erkundenden. Hingegen habe ich die Hütten eines hochgelegenen Ortes Hypsili, nördlich von Myonnesos, etwas landeinwärts gerückt, auch auf der Fahrt nach Lebedos hinter und über mir wahrgenommen. Eine eingehende Untersuchung könnte der ganzen Gegend nichts schaden.

Königsberg i. Pr. Gustav Hirschfeld.

---

**Schuster**, C. F. Th., Die Vorbereitung der Predigt. Praktisch-theologische Studie. Wiesbaden, Jul. Niedner 1889. Philadelphia, Schäfer und Koradi. IV und 76 Seiten in Oktav. Preis M. 1,80.

Die vorliegende Schrift des mir seit Jahren befreundeten Verfassers hier anzuzeigen, ist mir eine besondere Freude; und wenn ich dieselbe wegen ihrer Gediegenheit, wegen ihrer ernsten, in die Gewissen treffenden Haltung und wegen der Fülle der darin enthaltenen, aus treuer Amtsführung gewonnenen Anweisungen den im kirchlichen Dienste stehenden Geistlichen und den Studiosen und Kandidaten der Theologie zu sorgsamem Studium und zu gewissenhafter Nachachtung dringend empfehle, so thue ich dies nicht ohne Erinnerung an mancherlei Erfahrungen, die ich in meiner amtlichen Stellung zu machen Gelegenheit gehabt habe. Man kann es beanstanden, daß der Verfasser die Hauptteile seiner Schrift nach einem einzelnen der zur Verhandlung kommenden Punkte aufstellt, nämlich nach der

Digitized by Google

Frage, ob eine schriftliche Abfassung der Predigt erforderlich sei oder nicht. Ich vermag aber nicht, hieraus einen Tadel zu entnehmen: denn die angedeutete Frage ist von entscheidender Bedeutung und ist trotz der mannigfaltigen Erörterung noch keineswegs zu allseitiger Befriedigung gelöst. Was aber sonst noch wegen der rechten Bereitung auf das Halten einer Predigt, vor und nach dem Niederschreiben, in Betracht zu ziehen ist, das hat der Verfasser in ausreichender Weise und in tadelloser Ordnung dargelegt. Nachdem er in dem Eingange (S. 1—6) die Frage nach der Vorbereitung auf die Predigt als eine Gewissensfrage gekennzeichnet und die Beantwortung derselben, wesentlich in der eben angedeuteten Richtung, als eine unsichere hingestellt hat, bringt er zunächst eine historisch-kritische Erörterung (S. 7—56), in welcher er eine Reihe von Homileten in verschiedenen Gruppen vorführt, je nachdem diese Theologen zu der Hauptfrage wegen des Koncipierens und Memorierens der Predigt Stellung genommen haben. Die Methoden des alleinigen Meditierens, des nur für den Anfang der Predigtthätigkeit empfohlenen Koncipierens und des immer fortgesetzten Niederschreibens und die verschiedenen Kombinationen und Modifikationen dieser Methoden werden hier gründlich geprüft. Das auf eine ansehnliche Reihe von Zeugnissen, die der Verfasser aus der Litteratur gesammelt und von noch lebenden Praktikern eingeholt hat, gestützte und mit innern Gründen überzeugend dargelegte Resultat ist die Forderung des regelmäßigen Koncipierens. Daß einzelne ausgezeichnet begabte Prediger mit einer sorgfältigen Meditation und etwa einer schriftlichen Fixierung der Disposition und der Hauptgedanken ausreichen mögen, wird anerkannt, aber als Regel für die Gesamtheit der Prediger, zumal für die nur mittelmäßig begabten und vor allen Dingen für die Anfänger, wird mit dem vollsten, wohl begründeten Ernste das beständige Koncipieren gefordert und mit Recht wird insbesondere der Vorwand beseitigt, daß die sorgsame, mit strenger Selbstkritik geübte Vorarbeit des Niederschreibens und des treuen Memorierens dem fröhlichen Aufthun des Mundes auf der Kanzel entgegenwirke. Es handelt sich nicht um eine sklavische Gebundenheit an das Koncept, nicht um ein Hersagen aus dem Gedächtnis, sondern um eine auf das Koncipieren und Memorieren gegründete Sicherheit und Freiheit, welche das Recht und die Macht gibt, einem auf der Kanzel selbst wahrhaft empfundenen Impulse in erbaulicher Weise zu folgen und, nach einem apostolischen Worte die Stimme zu wandeln (Gal. 4, 20). Das versteht sich freilich von selbst, daß ein auf der Kanzel selbst gebrauchtes Koncept wie eine Scheidewand zwischen Prediger und Gemeine steht.

Digitized by Google

In dem dritten Teile (S. 57 ff.) stellt der Verfasser abschließend alle wesentlichen Thätigkeiten, die zur rechten Vorbereitung auf die Predigt gehören, zusammen: das Meditieren, um den Stoff zu gewinnen und zu disponieren, das Koncipieren und das Memorieren. Auf das Einzelne genauer einzugehn, muß ich mir versagen; ich kann nur bezeugen, daß hier eine Fülle gesunder Gedanken, wertvoller Anweisungen und ernster Mahnungen sich findet. Zu einigen Hauptpunkten möchte ich aber meine freudige Zustimmung besonders aussprechen: daß die Meditation vom Gebete getragen sein soll, daß der auf das Sorgsamste durchdachte Text die Herrschaft führen soll — und bei diesem Punkte möchte ich zu dem S. 63 über die Phantasie des Predigers Gesagten ein Fragezeichen setzen — endlich daß der Prediger aus seinen seelsorgerischen Erfahrungen kräftige, in das Leben der Gemeine treffende Anregungen empfangen soll. Wer Pastor gewesen ist, der weiß, wie man beim Ausgange zu seelsorgerischer Thätigkeit sich selbst arm fühlen und reich heimkehren kann.

Hannover. D. Fr. Düsterdieck.

---

**Årsberättelse** (den nionde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1887. Afgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Öfverläkare vid dess medicinska afdeling. Stockholm, Isaac Marcus' Boktryckeri-Actiebolag. 1888. 248 Seiten in Oktav.

Der neunte Jahresbericht des großen Stockholmer Krankenhauses ist durch sehr wertvolle wissenschaftliche Beilagen von besonderer Bedeutung. Dieselben stammen zur Hälfte aus der medicinischen, zur Hälfte aus der chirurgischen Abteilung.

Aus der ersteren haben wir in erster Linie die von Warfvinge angestellten Studien über Phenacetin und Antifebrin, welche eine Ergänzung seiner früher unternommenen Versuche über Antipyrese bilden, zu nennen. Es ist uns sehr erfreulich, daß sich einmal eine Stimme, und noch dazu die geachtete eines Hospitalarztes, der gerade Specialstudien über die fieberwidrigen Mittel seit Jahren angestellt hat, für das billige Antifebrin erhebt, das, soweit die Berichte in den medicinischen Journalen für die Beurteilung des antipyretischen Wertes maßgebend sind, jedenfalls bei Fiebern ebenso viel leistet wie Phenacetin und Antipyrin, von denen das letztere, an sich theure, noch dazu weit größerer Dosen bedarf. Bei Dosen von 0,25 g. welche oft das Fieber beseitigen, kommt es bei Fiebernden gar nicht zu Cyanose, die in allen Fällen, wo sie bei wiederholter Darreichung derartiger Dosen sich zeigte, unbedeutend ist. Obschon Warfvinge bei akutem Gelenkrheumatismus der Salicylsäure bedeutendere Effekte zugesteht, glaubt er doch, wegen der Nebenwirkungen die Behand-

Digitized by Google

lung mit Antifebrin beginnen und von dem Mittel nur Abstand nehmen zu sollen, wenn es nicht kräftig genug wirkt. In Bezug auf das Phenacetin lehrten die in Sabbatsberg Sjukhus gewonnenen Resultate, daß es sich mehr dem Hydrochinon und dem Thallin nähert, insofern als die Körpertemperatur auf dem niedrigsten Stande sich nur kurze Zeit hält, das Wiederansteigen schneller als nach Antifebrin und Antipyrin geschieht und mit recht unangenehmem Frostgefühl einhergeht. Es ist für uns nicht zweifelhaft, daß das Antifebrin den ihm gebührenden Platz sowohl in der Behandlung febriler Affektionen als bei Neuralgien behaupten wird und daß die sehr vereinzelten Unzuträglichkeiten zu hoher Dosen in keiner Weise gegen die Anwendung normaler Dosen sprechen.

Aus der inneren Abteilung stammt ferner ein Aufsatz von G.-D. Wilkens über einen Fall von Chylurie. Derselbe bietet das Interessante, daß der Kranke bei ruhiger Lage im Bette und stündlicher Harnentleerung eine entschiedene Abnahme des Fettes zeigte, die bei längerem Anhalten und bei der Arbeit sich vermehrte. Fasten hatte dagegen keinen Einfluß. Die vom Verfasser ausgesprochene Ansicht, daß Chylurie nicht ein morbus sui generis sei, sondern ein Symptom verschiedener Krankheiten, entspricht der auch bei uns herrschenden Auffassung. Ein anderer Aufsatz desselben Verfassers bringt hämometrische Untersuchungen, welche mit dem Apparate von Fleischl an Gesunden und Kranken angestellt wurden. Dieselben bestätigen namentlich die von Laache ermittelte Thatsache, daß bei perniciöser Anämie der Hämoglobingehalt des Blutes nicht im Verhältnis zur Zahl der roten Blutkörperchen und zur Größe der letzteren steht. Im Gegensatze zu Leichtenstern fand Wilkens, daß im Typhus eine ausgesprochene Anämie besteht, welche ihre Akme unmittelbar nach dem Aufhören des Fiebers zeigt und sich von da ab zurückbildet. Bemerkenswert ist das von Wilkens konstatierte reichliche Vorhandensein von Hämoglobin bei Hysterie und Neurasthenie.

Eine vierte Abhandlung von E. G. Johnson über Labferment im Magen bei Kranken beruht zum größeren Teile auf Studien, welche der Verfasser in Gießen unter Riegel angestellt hat, zum kleineren auf solchen im Sabbatsberger Krankenhause. Ein Hauptresultat ist das Fehlen bei Magencarcinom. Nach dem negativen Resultate in Bezug auf den Uebergang von Lab in den Harn ist der Effekt der vom Verfasser nicht erwähnten, neuerdings in Dänemark (vgl. Ugeskrift for Laeger. XV p. 269. 1887) versuchten Anwendung von Lab bei Diabetes (von der Theorie ausgehend, daß Lab Traubenzucker in Milchsäure zersetzt), wenn sie wirklich gute Resultate gibt, kaum zu verstehn, wenn man nicht den chemischen Proceß auf die Umwandlung des Zuckers im Magen beziehen will.

Digitized by Google

Unter den Arbeiten aus der chirurgischen Abteilung nennen wir zuerst einen von Ivar Svensson und C. Wallis beschriebenen Fall von Duodenalgeschwür mit Obliteration des Ductus choledochus, hepaticus und Wirsungianus, in welchem Svensson die Anlegung einer Fistel zwischen Gallenblase und Duodenum anzulegen versuchte; doch bot der an sich stark gesunkene Kräftezustand des Kranken nur mäßige Aussicht auf Erfolg und der Tod trat bald nach der zweiten Operation ein. Es ist das keineswegs die einzige in Sabbatsbergs Sjukhus vollzogene große moderne Operation, vielmehr enthält der chirurgische Bericht u. a. auch eine Gastrostomie wegen Krebs der Cardia, mehrere Laparotomien u. s. w.

Von zwei Aufsätzen von E. S. Perman bespricht der eine einen Todesfall in Folge einer enormen Blutung aus einer gefäßreichen Geschwulst im Mediastinum anticum, wobei die Kompression des Herzens und der großen Gefäße als Todesursache erscheint. Daß die apfelgroße medulläre Geschwulst solche Massen Blut ergießen konnte, erklärt Perman dadurch, daß bei jeder Inspiration der negative Druck in der Brust die Aspiration des Blutes aus dem Tumor bewirkte und bei jeder Exspiration das Blut in die benachbarten Gewebe verdrängt wurde. In der zweiten gibt der Verfasser im Anschlusse an zwei von ihm operierte Fälle eine Besprechung der operativen Behandlung der Hüftgelenksankylose nnd der Indikationen für Ostestomie und Resektion, sowie der keilförmigen und linearen Ostrotomie.

Die äußeren Verhältnisse des Krankenhauses haben sich im Berichtsjahre nicht wesentlich verändert. Die Zahl der behandelten Kranken betrug 3133 (gegen 3169 im vorhergehenden Jahre), wovon 1653 auf die medicinische, 1233 auf die chirurgische und 247 auf die gynäkologische Abteilung entfielen.

Th. Husemann.

---

**Kobert**, R., Kaiserl. Russischer Staatsrat, Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1888. I. 145 S. in 8°. Preis M. 5. II. 140 S. in 8°. Preis M. 5.

Nach dem Vorworte zur ersten Lieferung der in zwanglosen Heften erscheinenden Arbeiten des pharmakologischen Instituts ist es der der Universität gemachte ›unverblümte‹ Vorwurf, daß ihre medicinischen Doktorschriften nicht den an solche zu stellenden strengen Anforderungen entsprechen, welchen der Herausgeber zur Veröffentlichung der unter seiner Leitung ausgeführten Arbeiten, welche behufs der Promotion in Angriff genommen wurden, bewogen hat. Der fragliche Vorwurf entspringt ohne Zweifel den in Rußland dominierenden antideutschen Kreisen, welche es nicht verschmähen, zu erfinden oder zu

Digitized by Google

erdichten, wo es dazu dienen kann, Instituten, in welchen sich deutsche Arbeitskraft bewährt, einen Schlag zu versetzen. Es gibt allerdings kein besseres Mittel, um solchen Verlogenheiten entgegenzutreten, als das Material, gegen welches sich der Vorwurf richtet, allgemein bekannt zu machen und so jedem Unparteiischen ein eigenes Urteil zu ermöglichen. Für uns ist dieses Urteil längst gesprochen, denn wir wissen lange, daß die medicinischen Dissertationen Dorpats Musterarbeiten sind, die den Arbeiten anderer russischer Universitäten nicht allein nichts nachgeben, sondern auch mit allen westeuropäischen Arbeiten dieser Art, die Pariser Thèses nicht ausgenommen, konkurriereu. Was speciell die pharmakologischen Dissertationen betrifft, so bilden die unter Buchheim ausgeführten Arbeiten geradezu die Grundlage der modernen Pharmakologie, soweit diese auf die medicinische Chemie sich stützt, und auch Buchheims Nachfolger, namentlich Böhm, gaben Anregung zu ausgezeichneten pharmakodynamischen Arbeiten. Diesen Vertretern der deutschen Wissenschaft reiht sich der jetzige Direktor des pharmakologischen Instituts an, und wenn man die in den beiden vorliegenden Lieferungen veröffentlichten Arbeiten näher ins Auge faßt, wird man nicht zweifeln, daß er für das ihm anvertraute Institut die boshaften Angriffe in entschiedenster Weise pariert hat. Nicht nur durch die Gediegenheit dieser Arbeiten, sondern besonders noch dadurch, daß sie darthun, daß das Dorpater pharmakologische Institut nicht bloß den Deutschrussen, sondern den Medicinern des ganzen Czarenreiches, Weißrussen und Polen die Mittel der Ausbildung gewährt.

Von den einzelnen Dissertationen beziehen sich die meisten auf saponinartige Stoffe, nämlich auf Senegin und Polygalasäure (Joseph Atlaß), auf Sapotoxin der Quillajarinde (Dmitrij Pachorukow) und auf Cyclamin (Nicolai Tufanow). Diese Arbeiten schließen sich eng an Koberts eigene Forschungen über das Senegin, welche er vor seiner Uebersiedelung nach Dorpat in Straßburg unternommen hatte, an und bilden gewissermaßen deren Abschluß. Die Arbeiten sind besonders lesenswert, weil sie das Vorhandensein wirklicher Blutgifte im Pflanzenreiche darthun, welche wie die neuerdings im Pflanzenreiche mehrfach, z. B. in den Jequiritysamen, auch von Kobert und Stillmark (nach einer hoffentlich in einem späteren Hefte der Untersuchung zu publicierenden Dissertation) in den Ricinussamen aufgefundenen giftigen Proteide wirken, ohne solche zu sein. Von Interesse sind auch die ermittelten Differenzen der Wirksamkeit des Cyclamins von derjenigen der eigentlichen Saponins, indem das Gift des Alpenveilchens bei Einführung in die Blutadern Haemoglobinurie erzeugt.

Eine höchst fleißige Arbeit ist die Studie von Heinrich Pander über die Wirkung der Chromverbindungen, indem sie in eklatanter

Digitized by Google

Weise den Beweis liefert, daß die Aktion der Chromoxydverbindungen und der Chromsäureverbindungen wesentlich die nämliche ist, namentlich auch die charakteristische Chromatniere durch erstere erzeugt wird, daß aber allerdings ein sehr erheblicher quantitativer Unterschied stattfindet. Auch die Arbeit von Raphael Radziwillowicz über Cytisin ist sehr lesenswert, obschon ja das interessante Alkaloid des Goldregens schon recht gründlich untersucht ist und namentlich neuerdings den Gegenstand mehrerer Untersuchungen der Genfer Pharmakologen Prevost und Binet bildet, die allerdings nicht in allen Punkten zu gleichen Resultaten gelangten.

Den Glanzpunkt der Arbeiten bildet David Rynoschs Studie über die Einwirkung der Gallensäuren, ein Auszug aus einer von Prof. Kobert gestellten und von der medicinischen Fakultät zu Dorpat im December 1887 mit der goldenen Medaille gekrönten Preisschrift. Die auszugsweise Veröffentlichung findet darin ihren Grund, daß Kobert noch einzelne Punkte selbst weiter zu verfolgen gedenkt. In dem Vorliegenden findet sich der experimentelle Nachweis, daß die toxische Wirkung der Gallensäure die größte Aehnlichkeit mit denjenigen der Saponinstoffe besitzt, mit denen dieselben auch chemische Beziehungen zu haben scheinen. Ein Schlußkapitel behandelt den Icterus gravis und thut auf Grund der Aehnlichkeit der Symptome derselben und der Gallensäureintoxikation dessen Abhängigkeit von den Gallensäuren dar. Man erkennt leicht aus der letztbesprochenen Arbeit, daß dieselbe den wesentlichen Zusammenhang, welcher zwischen der Pharmakologie und den praktisch medicinischen Fächern bestehn muß, wenn erstere in vollem Maße segenbringend wirken soll, ein Zusammenhang, der namentlich von einzelnen Vertretern der Pharmakologie nicht immer erkannt worden ist, festhält. Das ist offenbar ein besonderer Vorzug der unter Kobert gemachten Arbeiten, daß sie für die medicinische Praxis wichtige Gesichtspunkte nicht ostensibel bei Seite schieben. Daß wissenschaftliche Arbeiten in pharmakologischen Instituten zugleich praktisch-therapeutische Zwecke verfolgen, raubt ihnen gewis nichts an ihrem wissenschaftlichen Werte. Selbst wenn die praktische Verwertbarkeit der Endzweck der Arbeiten wäre, würde dies nicht der Fall sein. Auch die übrigen mitgeteilten Dissertationen enthalten einen Abschnitt in Bezug auf die therapeutische Verwendung der untersuchten Stoffe. So ist die Bemerkung in dem Panderschen Aufsatze über den therapeutischen Misbrauch des Kaliumbichromats beherzigenswert, daß die physiologische Aktion desselben durchaus keine Anhaltspunkte für die Behandlung der Syphilis biete, daß es aber zu befürchten sei, daß die so leicht entstehende Chromniere bei der Chromtherapie der letztgenannten Affektion chronisch werde und den Tod der Patienten zur Folge habe. In der Studie über Cytisin findet sich ebenfalls eine therapeutische Notiz in Bezug auf die Verwertung der blutdrucksteigernden Aktion des Alkaloids. Wir sind indes zweifelhaft darüber, ob der Nutzen ein sehr großer sein wird; obschon die Indikation dieselbe wie beim Strychnin ist, haben sich doch die günstigen Erfolge, welche man von letzterem erhoffte, nicht erfüllt.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20. 1. Oktober 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰



Inhalt: Toepffer, Attische Genealogie. Von Meyer.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Toepffer**, Johannes, Attische Genealogie. Berlin 1889. Weidmannsche Buchhandlung. 338 S. 8°. Preis 10 Mark.

Nachdem vor nunmehr 55 Jahren M. H. E. Meier die erste zusammenfassende Darstellung der attischen Adelsgeschlechter versucht hatte (eine Schrift, welche für jene Frühzeit eine hervorragende Leistung war), haben die drei an diesem Gegenstande am stärksten beteiligten Gebiete der Geschichte, Epigraphik und Sagenforschung eine stetig wachsende stoffliche wie methodische Bereicherung in dem Grade erfahren, daß ein neues Werk geschaffen werden mußte. Diese weitgehende Aufgabe hat T. in Angriff genommen und nach mehrjähriger Arbeit in Dorpat und Göttingen das vorliegende Buch veröffentlicht. Ihm ganz gerecht zu werden ist nicht leicht, Irrtümer und Unterlassungen gibt es die Fülle. Nichtsdestoweniger nenne ich das Buch ein tüchtiges Buch, so gelehrt wie gescheut, besonnen und kühn zugleich, aber meist in den Grenzen der Methode. Meine nachfolgenden Einzeluntersuchungen werden neben Nachträgen, welche sich aber in der Form selbständiger Darstellung geben sollen, für mein Urteil die Belege enthalten. Jetzt einige allgemeine Bemerkungen.

Bekanntlich sind die attischen Demennamen zu einem Teile, wie die Namen der Geschlechter zumeist, patronymisch gebildet. Von einer ganzen Reihe steht bereits fest, daß einst Geschlechter diese Namen trugen und sie später bei der Neugestaltung durch Kleisthenes



Digitized by Google

zur Demenbenennung hergaben. Bei anderen ist wegen Mangels an Material dieser Nachweis nicht mehr zu erbringen. T. hat die meisten dieser Demennamen (29) als unsicher in den Anhang verwiesen, weil er Analogiebildung ohne realen Hintergrund immerhin für möglich hielt. Erwiesen ist m. W. eine solche bisher nicht in einem einzigen Falle. Für die Perithoidai, Eunostidai, Thymoitadai und Skambonidai hoffe ich die ursprünglich gentile Bedeutung dieser Bildungen im Folgenden erhärten oder wahrscheinlich machen zu können. Fest steht auch, daß die den Altgeschlechtern parallelen kleisthenischen Orgeonenverbände mit zäh festgehaltenem Brauch keine patronymisch geformten Namen führen (R. Schoell, Sitzungsb. der bayr. Ak. d. W. 1889 S. 15). So ist in der That die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in dem noch bleibenden recht beträchtlichen Rest solcher Namen sich die Kunde von attischen Altgeschlechtern aus der Zeit des Geschlechterstaates zu uns gerettet hat.

T. hat nach dem Vorgange anderer erwiesen, daß Attika einen Teil seines Adels aus der Fremde empfangen: das sagt im Grunde schon Thukydides I 2. Entgangen ist T. dagegen, daß wir heute noch einen antiken Forscher fragmentarisch besitzen, der die gleiche Meinung von der Entstehung des attischen Volkes mit bestimmten Argumenten auf das allerentschiedenste vertritt. Aus ihm hat der Rhetor Aristides (Panathen. I 173—178 Dind.) im Auszuge einiges mitgeteilt. Aristides rühmt dort die Gastlichkeit Athens und belegt sie mit Beispielen aus Geschichte und Sage: ich bespreche dieselben hernach. Die allgemeinen Sätze aber, meines Erachtens Ergebnisse eindringlicher Forschung, verdienen gleichfalls Erwähnung. Es heißt p. 173: *οὐ γάρ ἐστι γένος οὐδὲν τῆς Ἑλλάδος, ὡς ἔπος εἰπεῖν, ὃ τῇδε τῆς πόλεως ἀπείρατόν ἐστιν οὐδ' ἄοικον ἐπὶ καιρῶν, ἀλλὰ καὶ πόλεις καὶ ἔθνη μετελήλυθεν εἰς αὐτὴν καὶ καταπέφευγε, καὶ κατ' ἄνδρα σχεδὸν οἱ γνωριμώτατοι.* Folgen Belege. P. 177 *τὸ δ' αὐτὸ πρὸς τοὺς ἀπ' ἀμφοτέρων τῶν αἰγιαλῶν ἐποίησε τοῦ θ' ἑσπερίου καὶ τοῦ ἑῴου· καὶ γὰρ καὶ τούτους κἀκείνους ἐν ταῖς ἀνάγκαις ὑπεδέξατο· ἔστι δ' ἃ καὶ παντάπασιν ἐκκεχωρηκότα νῦν γένη τῶν Ἑλλήνων καταφεύγοντα εἰς αὐτὴν ἀνέλαβεν, ὥσπερ Δρύοπας καὶ Πελασγούς· ὧν ἔτι καὶ νῦν σημεῖα τῆς σωτηρίας λείπεται κτλ'.* Das Urteil des Forschers, der hier zu uns spricht (Aristides' direkte Quelle ist Ephoros, wie unten S. 813 gezeigt werden soll), bestätigt sich mit Ausnahme der Dryoper, die ich so wenig wie der Aristidesscholiast (III p. 79, 12 Dind., p. 33 Frommel) in Attika kenne[1]).

1) Wilamowitz Phil. Unters. I S. 134 verlegt diese Dryoper nach der gegenüberliegenden argolischen Küste.

Digitized by Google

T. behandelt in seinem ersten Kapitel die staatsrechtliche wie religiöse Stellung der Geschlechter. Hier hat er S. 13 die Vermutung gewagt, daß ›Orgeonen‹ ursprünglich Geschlechter bezeichnete, und zwar solche, welche den Dionysos als Stammgott verehrten. Aber Orgeonen sind nicht Geschlechter, sondern deren höhere Einheit ›Kultverbände‹ und als solche im attischen Recht zu verstehn: R. Schöll hat das sehr schön festgestellt. Aber die Beobachtung, daß der Terminus ›Orgia‹ vorzüglich dem dionysischen Religionskreise eigen sei, bleibt, und nicht minder die Frage, ob dieser Ausdruck nicht anfänglich allein dem Dionysosdienste angehörte und erst später seinen Begriff erweiterte. Ich kann die Frage nicht lösen, aber vielleicht einiges zu ihrer Lösung beisteuern. Dies und einige damit zusammenhängende Bemerkungen über gewisse principielle Fragen, die T. gelegentlich berührt, bildet den Inhalt meines ersten Kapitels.

## I.

Die attischen Apaturien im Monat Pyanopsion galten bekanntlich neben Zeus Phratrios und Athena Phratria dem Dionysos ›Melanaigis‹, ein Kultname, den der Gott auch in Hermione führt (Paus. II 35)[1]). Ich freue mich diesen Melanaigis als *κελάγιος* nachweisen zu können. In Hermione nämlich veranstaltete man ihm zu Ehren ein Wetttauchen, die *ἅμιλλα κολύμβου*. Legt das den Gedanken an den Meeresgott schon einigermaßen nahe (wie denn auch Wide *De sacris Troezeniorum* etc. p. 44 ihm nahe genug gekommen ist), so thut die Etymologie ein weiteres. Allerdings operiert die Legende, die wir sogleich durchsprechen werden, mit einem schwarzen Ziegenfell, das der Gott bei einer gewissen Gelegenheit sich umgelegt habe, einem zufälligen und äußerlichen Element, das des Wesens Kern in keiner Weise trifft. Aber noch in der späten Umgangsprache (*ἐν τῇ συνηθείᾳ* Artemidor, *Oniroer.* II 12) heißen *αἶγες* die Wellen; dies weiter auszuführen überhebt mich Buttmanns meisterliche Abhandlung ›Ueber die Namen der Sterne auf der griechischen Sphäre‹ (Abh. d. Berl. Ak. 1828 S. 39 ff.). Der schwarze Wogengott, der Gott des Seesturms, *κελάγιος* nach der finstern Seite seines Waltens, das ist der attisch-troizenische Melanaigis. Wie das Sternbild des Sturms, *Αἴξ*-Capella, so hat diesen die Legende gründlich

1) Wir verstehn es, wenn dieser Dionysos mit Athena gegen Poseidon auf der petersburger Vase (C. r. pour l'année 1872 Taf. I) den Oelbaum schützt, mag daneben auch noch die Vorstellung, daß der Gott *δενδρίτης* und Athenas Pflegling gewesen, beabsichtigt sein. Nicht den Apaturiengott in Dionysos hier zu sehen, sondern den Vertreter der thriasischen Ebene, war ein Irrtum, an welchem die Ueberlieferung bei Apollod. III 41, 1 die Schuld nicht trägt.



Digitized by Google

misverstanden. Darf ich meine Auffassung, da die Etymologie mit dem Kultgebrauch zusammengeht, als wahrscheinlich bezeichnen, so erledigt sich die Frage endgültig durch die in erster Linie heranzuziehende Form der Legende selbst. Melanaigis hieß Dionysos nämlich auch in Eleutherai, und daß er dort der *πελάγιος* von Pagasai ist, glaube ich in meinem Programm (Greifswald 1889 S. 9) erwiesen zu haben. Die Legende von Eleutherai lautet: Suid. s. v. *Μελαναίγιδα Διόνυσον ἱδρύσαντο* (natürlich nicht die Athener, sondern die Einwohner von Eleutherai) *ἐκ τοιαύτης αἰτίας· αἱ τοῦ Ἐλευθῆρος θυγατέρες θεασάμενοι φάσμα τοῦ Διονύσου ἔχον μέλαιναν αἰγίδα ἐμέμψαντο· ὁ δὲ ὀργισθεὶς ἐξέμηνεν αὐτάς· μετὰ ταῦτα ὁ Ἐλευθὴρ ἔλαβε χρησμὸν ἐπὶ παύσει τῆς μανίας τιμῆσαι Μελαναίγιδα Διόνυσον.* Es läßt sich weiter kommen. Wir besitzen vom Melanaigis noch eine Sage, und zwar eine attische, vielleicht dem fünften Jahrh. angehörige (Wilamowitz, Hermes 1886 S. 112[1]), welche die Stiftung des Nationalfestes der Apaturien erklären soll, thatsächlich indessen, wie bei Legenden ganz gewöhnlich, gar nichts erklärt. Ihr wesentlichstes Element gerade ist misverstanden und darum unbedingt auch für die ältere Zeit verwendbar. Am ursprünglichsten liegt der aus derselben Quelle — einer Atthis — geflossene Bericht an folgenden Stellen vor: bei Konon Narr. 39, Nonn. XXVII 302—6, Schol. Ar. Pac. 890 (zweite Variante) und Ach. 146 (= Suid. s. v. *Ἀπ.*), Schol. Aristid. Panath. III p. 111 D., Bekker Anecd. I 417 (zweiter Artikel) und Et. M. s. v. *Ἀπ.* Danach wird um Oinoe-Eleutherai oder Melainai an der attisch-boeotischen Grenze gestritten[1]). Der greise König Thymoites, der letzte Theside, verweigert den Zweikampf, Melanthos erbietet sich und gelobt *εἰ ἀπατήσει τὸν Ξάνθον θύσειν τῷ Διονύσῳ* (Et. M.), *εὐξάμενός τε Διὶ Ἀπατηνορίῳ, ὡς δέ τινες Διονύσῳ, καὶ τοὺς Ἀθηναίους κελεύσας Διὶ Ἀπατηνορίῳ θύειν* (Bekker Anecd. I p. 416 erster Art.)[2]). Dionysos hilft

1) Bekker Anecd. I p. 416, 25 (erster Art.) ist danach zu bessern: *Βοιωτῶν μαχομένων Ἀθηναίοις περὶ (ἐπὶ* Bekker) *χώρας Οἰνόης ἢ* (Bekker *καὶ*) *Μελαινῶν*; sonst ist dieser Bericht ephorisch, worüber unten. Et. M. s. v. *Κουρεῶτις: Ἀθηναίων πρὸς Βοιωτοὺς πόλεμον ἐχόντων περὶ Οἰνόης ἢ* (*καὶ* cod.) *Μελαινῶν κτλ'*. Die beiden Orte trennt mit *ἤ* auch Schol. Plat. Symp. 208, das *καὶ Πανάκτου* zu *περὶ Οἰνόης* hinzufügt, während ersteres zu Melainai gehört (Wilamowitz, Hermes 1887 S. 112[2]). Dies Scholion schöpft, soweit erkennbar, nicht mehr als die Anfangsgenealogie aus Hellanikos' Atthis, was ich gegen T. auf S. 14 bemerke. Eleutherai, vielmehr den interessanten Kurznamen »Eleutho«, nennt nur Nonnos (XXVII 304). Es gehörte mit Oinoe zusammen (Wilamowitz a. a. O.).

2) Bekker Anecd. I p. 417 (zweiter Art.): *ἐκ δὲ τούτου ἥ τε ἑορτὴ Ἀπατούρια καὶ Διονύσου Μελαναίγιδος ἱδρύσαντο βωμόν* (cod. und Bekker *καὶ ἡ Διονύσου μέλανα αἰγίδος ἵσαντο βωμοῦ*).

Digitized by Google

ihm durch eine List, indem er hinter Xanthos tritt als *ἀγένειος ἀνήρ* (Konon), *σὺν ἀγροικικῷ σχήματι* (Schol. Pac.), genauer *τραγῆν τουτέστιν αἰγίδα μέλαιναν ἐνημμένος* (Schol. Ach.), *αἰγέαν ἐνημμένος μέλαιναν* (Et. M.). Auf Melanthos' Zuruf, gegen alle Verabredung wären der Gegner nun ja zwei, wendet sich der nichts ahnende Xanthos um und wird in diesem Augenblick von Melanthos erlegt. Dem Gotte gründen die Athener wegen dieser hilfreichen List (*ἀπάτη*) das Apaturienfest und den Altar des Melanaigis [1]) (Schol. Aristoph., Nonnos), genauer *Ἀπατήνορα μὲν Δία προσηγόρευσαν, Ἀπατούρια δὲ ἑορτὴν τῷ Διονύσῳ* (Et. M.). Konon sagt im wesentlichen dasselbe, nur muß er emendiert werden: *Ἀθηναῖοι δ' ὕστερον Διονύσῳ Μελαναίγιδι* (Cod. *Μελανθίδι*, was die Herausgeber wie die Mythologen, auch Welcker in den »Nachtr. z. Aesch. Tril.« S. 114 und T. S. 14. 234, unbegreiflicherweise in das sinnlose *Μαλανθίδῃ* verderben: ist denn Dionysos Melanthos' Sohn?) *κατὰ χρησμὸν ἱδρυσάμενοι θύουσιν ἀνὰ ἔτος καὶ τῷ Ἀπατουρίῳ Διὶ ἱερὰ ἀνάπτοντες, ὅτι αὐτοῖς ἐξ ἀπάτης ἀγώνισμα ἐγένετο* [2]). Diese Sage gehört trotz der Ortsvariante Oinoe-Eleutherai unbedingt nach Melainai; dort haftet sie fest, weil Melanthos zu diesem Orte der Heros eponymos ist [3]): mit Recht hat Wilamowitz dies betont (Hermes 1886 S. 112 [1]). Da Dionysos

1) Sonst ist dies Excerpt wegen der Entfernung des Wunders zu der in der nächsten Anm. gekennzeichneten Gruppe zu stellen.

2) Eine rationalisierende Umformung dieser Apaturienlegende gibt Ephoros (fr. 25 — Harp. s. v. *Ἀπ.*): auf ihn gehn Polyaen I 19 und Schol. Ar. Pac. 890 (erste Var.) zurück. Auch hier kämpft man um Melainai, das nur der Scholiast in *Κελαιναί* verdirbt; mit beabsichtigter Täuschung ruft Melanthos während des Kampfes, ohne daß jemand sonst da ist, er sehe hinter ihm noch einen zweiten Krieger. Xanthos sieht sich um und fällt. So klopft Ephoros der armen Sage die Seele aus. Schließlich besitzen wir einen kontaminierten Bericht, welcher die sich ausschließenden Versionen des Ephoros und der Atthis verknüpft, im Schol. Plat. Tim. 21 B. Hier ist zwar der Ort des Kampfes Oinoe, aber das rationalisierte Wunder des Ephoros hat das Eingreifen des Gottes abgelöst. Diese Zeugnisse stehn gegen die im Texte allein berücksichtigten erst in zweiter Linie und sind nur für Einzelheiten brauchbar. Allgemein wird das, soweit ich die Litteratur kenne, vergessen. Kritik bleibt nach wie vor die schwächste Seite des Volks der Mythologen.

3) Durch das Medium *Μέλας* (Hermes 1888 S. 614 [1]), auf welchen das Orakel bei Ephoros (Polyaen I 19) zurückgeht: *τῷ Ξάνθῳ τεύξας ὁ Μέλας φόνον ἔσχε Μελαινάς*. Daß der Ortsname Melainai aus dem Beinamen des Gottes »Melanaigis« entstanden sei, ist vermutet, aber mehr wie zweifelhaft (Voigt in Roschers MW Sp. 1070). T. will S. 231 den Heros Melanthos zur Hypostase »des an den Abhängen des Kithairon verehrten Dionysos Melanthides (der ist abgethan) oder Melanaigis« machen und außerdem zum Eponymen von Melainai. Entweder das eine oder das andre, nur keine Konfusion! — »Melanthos« Beiname des Poseidon in Athen: Lyk. 767 mit Scholien.

Digitized by Google

in seiner Eigenschaft als Apaturiengott den Beinamen Melanaigis in Attika führt, so haben wir das Recht und die Pflicht den Versuch zu machen, ob sich der Name der alten ionischen Phyle *Αἰγικορῆς* nunmehr mit Hülfe dieser Kombination befriedigend erklären läßt. Das wäre etwas, denn die bisherigen Versuche (auch der des Euripides, welcher *Αἰγικορῆς* nach der Aegis der Athena benannt sein läßt, im Jon v. 1581 mit Hermanns Vorrede p. XXVII) waren vergeblich. Ihren Eponymos *Αἰγικόρης* (oder **Αἰγίκορος*) nennt Herodot V 66. Ihn fasse ich als Sohn des *Aigis nach der Analogie von *Διό-παις Διόσ-κορος* und dem aus *Λεωκόριον* zu erschließenden und in den Scholien zu Demosthenes (II p. 125, 35 S.) überlieferten *Λεώκορος*, und **Αἶγις* als Kurzform zu Melanaigis. Das *ι* gehört zum Stamme wie in *αἰγίπλαγκτον* (Aesch. Ag. 290) *ἁλικόρφυρος* — im altlateinischen entspricht *sale* — *χυριήχης*, vgl. Roediger *De priorum membrorum in nominibus graecis conformatione finali* p. 55 sq. Natürlich ist formell *Aigis = *Αἰγεύς*: *Ὕψις = Ὑψεύς* u. A., also eigentlich *Αἰγικόρης = Αἰγείδης, Αἰγεύς* mit *Μελάναιγις* gleich gesetzt. Eine Ueberlieferung, die ignoriert wird, vertritt den hier aufgedeckten Sachverhalt, nur etwas verhüllt. Das Scholion zu Demosth. Timocr. 18 (II p. 112 S.) gibt eine Liste der zehn Phyleneponymen, darunter zur Aigeis *Αἰγεύς Αἰγικόρεω*. Danach emendieren wir bei Apollodor III 15, 5 den korrupten Vatersnamen: *ἔνιοι δὲ Αἰγέα Σκυρίου εἶναι λέγουσιν, ὑποβληθῆναι δὲ ὑπὸ Πανδίονος*. Die unwahrscheinlichste Aenderung ist Roberts *Σκίρου* (Hermes 1885 S. 354), da niemand eine Verwandtschaft des Aigeus und des Salaminiers *Σκῖρος* bezeugt. Nach Anleitung des Scholions muß ΑΙΓΕΑΑΙΓΙΚΟΡΕω (oder -ρου) statt ΑΙΓΕΑCΚΥΡΙΟΥ geschrieben werden. So darf ich behaupten, im Grunde nur eine gute alte Tradition hervorgezogen zu haben, welche Aigeus mit den Aigikores zusammenstellt. Freilich wenn Aigeus hier in Descendenz zu Aigikores tritt, während *Αἰγεύς* von *Μελάναιγις* nicht zu trennen und eigentlich also Vater des Aigikores ist, so liegt ein Widerspruch am Tage — aber ein ganz bedeutungsloser. Er ist für die Sache ebenso irrelevant, wie wenn Erichthonios und Erechtheus (die identisch sind) in eine bestimmte Genealogie gezwängt werden: Hermes 1888. S. 616. Aegiden heißen Theseus' Nachkommen noch bei Ephoros fr. 11 M., Aegiden leben auch in Theben, der berühmten Geburtsstätte des Dionysos, der hier sogar zum Pflegling der Meeresgöttin Ino-Leukothea, also *κελάγιος* wird (Hyg. *Fab.* 2.; O. Müller hat dies von Aigeus, Kadmos' Nachkommen, sich ableitende Geschlecht als vorboeotisch ›kadmeisch‹ erwiesen Orch. S. 323 ff.), geradezu ›*Βοιώτιος θεός*‹ wird Dionysos von dem gründlichen Kenner boeotischer Kulte und Sagen Plutarch

Digitized by Google

*Quaest. symp.* III 2, 2 p. 642 Wytt. genannt. In Ephesos, Milet, Samos begegnen *Αἰγικορῆς* als Stammphyle (Busolt G. G. I S. 216. 325). Die Ionier feiern ja auch die Apaturien wie Athen — außer Ephesos. Indessen besitzt selbst Ephesos den Seedionys, wie die S. 809 behandelte Amazonensage zusammen mit der Existenz der Aigikores daselbst erhärtet[1]). Damit ist bewiesen, daß die Ionier und Attiker v o r ihrer Scheidung den Dionysos Melanaigis-Aigeus als Stammgott besaßen, und die Annahme widerlegt, daß dieser Gott erst nachher in Attika eingewandert sei: er ist gleich anfänglich mitgekommen. Das wird vor allem von dem ältesten städtischen Dionysos des Anthesterienfestes gelten müssen, dessen Heiligtum ja auch — recht bezeichnend für sein Doppelwesen als Vegetations- und als Meeresgott — *ἐν Λίμναις* lag (Thuk. II 15). Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß außerattische Dionysoskulte in Attika ihre Filialen gründeten; geschehen ist es sicherlich und so wenig verwunderlich, wie bei Athena »Itonia« und dem »olympischen« Zeus in Athen. Zumeist heften sich die Legenden der Dionysoskulte in Attika und Athen an seine Eigenschaft als Weingott. Diese kann ihm erst geworden sein, nachdem die Kultur des Weinstocks nach Griechenland, resp. Attika gelangt war. Das ist relativ spät und fällt gemäß der in einer Reihe von Sondersagen niedergelegten Erinnerung des Volkes einige Zeit nach der Spaltung des ionisch-attischen Stammes.

Ich will die geplagten *Ἀργαδῆς* nicht deuten, nachdem auch die modernste Deutung als »Arbeiter« nebst allen weitgehenden kulturhistorischen Folgerungen zu den alten geworfen. Ihren Eponymos *Ἀργάδης* nennt Herodot V 66, d. h. »Sohn des Argos«. Diese über-

8) *Αἰγικορῆς* soll mit Wandel von λ in ρ analog *βουκόλος* entstanden sein nach Curtius Et.[5] S. 412, der sich durch die antike Tradition bei Strabo VIII 383 hier verführen ließ. Auch Welcker glaubte an die »Ziegenhirten« S. 186. A. Mommsen (Heortol. S. 317*) faßte *Αἰγικορῆς* als Scherzname für »Seeleute« *qui caerula verrunt*; »Namen entstehn manchmal so«! Crusius (Philol. 1889 S. 218[41]) möchte beiden Erklärungen Recht geben. Ich frage, wie soll ich mir diese Konfusion zweier sich vernichtender Deutungen denken? Nur keine Konfusion! — Aigeus Aigikores' Sohn ist Gemahl der Meta, des Hoplos Tochter (Apollod. III 15, 6): eine bemerkenswerte alte Phylengenealogie. Aigeus' Haus zeigte man in der östlichen Vorstadt, nicht in der Stadt (vgl. Wilamowitz, Phil. Unters. I 139 ff.). — Auch in Theseus sind die Beziehungen zum Meere gehäuft. Ihn verbindet die Sage wie mit Aigeus so mit Poseidon, dem Konkurrenten und Gegner des Dionysos noch auf der petersburger Vase. Kampf zwischen Dionysos und Poseidon auch bei Plut. *Quaest. symp.* IX 6 (naxische Sage), zwischen Dionysos und Glaukos oder Triton Hermes 1888 S. 74, zwischen Poseidon und Aigaion Konon Schol. Apollon. I 1165 u. A.

Digitized by Google

aus einfache genealogische Wahrheit steht bei Stephanus s. v. *Ἄργος* überliefert, eine Stelle, die mehr Beachtung verdient hätte als das wertlose Etymologisieren der Mythologen; nur steckt noch ein leichter Fehler darin: *καὶ Ἀργείωνες λέγονται καὶ Ἀργειώτης παρὰ τὸ Ἀργεῖος ... λέγονται καὶ πατρωνυμικῶς, ὡς πολλοὶ καὶ Ἡρόδωρος, ἐν μὲν τῷ νῦν Ἡρακλεῖδαι, πρὸ δὲ Ἡρακλέους Περσεῖδαι, πρὸ δὲ Περσέως δὲ Λυγκεῖδαι καὶ Δαναΐδαι, πρὸ δὲ Δαναοῦ Ἀργάδαι καὶ Φορωνεῖδαι*: *codd.* *Ἀργειάδαι*, das zu *Ἀργεῖος* treten müßte, nicht zu dem von Stephanos vorhergenannten Argos *κτίστης* (vgl. *Δημάδης Κομ-άδης Αἰολά-δας Πυλ-άδης Βουτ-άδης*: andere Beispiele dieser patronymischen Bildung auf *-αδης* hat Lobeck *Pathol. serm. gr. prol.* p. 350 gesammelt). Formell steht *Ἀργαδεύς*: *Ἄργος* = *Μαιαδεύς* (*ὦ Μαίας κλυτὲ κοῦρε Ἑρμείη* Kaibel E. G. 411): *Μαῖα* — eine Parallele, die Göttling Accentlehre S. 169 aus Hipponax fr. 16 hervorgezogen hat — oder auch wie *Σιμωνιδεύς Αἰακιδεύς*: *Σίμων Αἰακός* neben *Σιμωνίδης Αἰακίδης* und *Ἰμμάραδος* mit genealogischem Suffix (wie Hehn Kulturpfl.[5] S. 465 gesehn): *Ἴσμαρος*. Argades begegnen nun auch in Kyzikos als Chiliastys (ungefähr der Phratrie entsprechend) und in Ephesos als Phyle, vgl. Busolt G. G. I S. 216 f. Also geht die Namengebung auch hier bis in die ionisch-attische Frühzeit zurück, wo die beiden Stämme noch beisammen waren. In dem Namen *Ἀργαδῆς* steckt folglich nicht der peloponnesische *κτίστης*, sondern der Gott Argos, ›der Lichte‹ wie Zeus und ihm wesensgleich, von dem dunkle, aber doch unverkennbare Spuren erhalten sind: einiges gibt H. D. Müller Myth. d. gr. Stämme III S. 285.

Ich denke nicht daran, zu vermeinen, das Problem der beiden Geschlechterphylen endgiltig aufgehellt zu haben. Nichts will ich als eine der Sprache wie der Geschichte und der Sage gleich Genüge leistende Möglichkeit der Erklärung zu Ehren bringen, die einzige zur Zeit berechtigte und von den Alten sogar empfohlene. Diese Möglichkeit auch nur als solche einmal zugegeben, werden die billigen und schlechten Hypothesen, die attische Vorgeschichte betreffend, fallen, welche bei Philippi ›Beitr. zur Gesch. des att. Bürgerrechts‹ S. 233—296 gebucht sind. Von ausgebreiteterer Kenntnis erwarte ich den Entscheid. Aber ich glaubte in dieser Frage sprechen zu müssen, weil ich die landläufige Auffassung der berührten Verhältnisse nicht wie T. (S. 247 ff. ›Phytaliden‹ u. s.) teilen kann. Das Koncept wird nunmehr wesentlich verrückt.

## II.

Die hervorragende Bedeutung der EUNIDEN in religiöser Hin-

Digitized by Google

sicht hat T. in das rechte Licht gestellt. Sie gaben dem Staate den Priester des Dionysos Melpomenos, welcher zugleich ihr Geschlechtsgott war. Um so schwerer fällt ins Gewicht, daß sie zugewandert sind: Lemnos heißt die Heimat des Euneos, ihres Eponymen. Zu betonen wäre gewesen, daß zwar die Argonautensage bereits vor der Ilias Euneos zum Enkel des Thoas und Sohne Iasons und Hypsipyles machte, dagegen die attische Version Thoas und Euneos als Brüder bezeichnet (hypoth. Pind. Nem. I und Menekrates von Nikaia Plut. Thes. 26 u. A.). Um den Widerspruch der Stammbäume auszugleichen half man sich durch die kümmerliche Annahme zweier Thoas, eines Sohnes des Dionysos und eines des Iason, des Bruders des Euneos. Für die alte echte Sage ist der eine zu streichen. Nun hat T., dünkt mich, bewiesen, daß Iason in der lemnischen Erzählung von Euneos und Thoas ein Eindringling ist. Also gab es einmal eine Genealogie, wo Euneos — oder Euneos und Thoas — einen andern Vater als Iason hatte, d. h. den Dionysos, der im Stammbaum übrig bleibt, den Stammgott des Geschlechts selber. Nun ziehen die Brüder mit Theseus bei Menekrates in den Osten zum Amazonenkampf. Irre ich nicht, so liegt in diesem Zuge eine Erinnerung an die Kämpfe des Dionysos mit den Amazonen, über welche Plutarch *Quaest. graec.* 56 (wohl aus Ephoros wegen Pausanias VII 2, 7) so berichtet: *ἀπὸ τίνος Πάναιμα τόπος ἐν τῇ Σάμῳ καλεῖται; ἢ ὅτι φεύγουσαι τὸν Διόνυσον αἱ Ἀμαζόνες ἐκ τῆς Ἐφεσίων χώρας εἰς Σάμον διέπεσον, ὃ δὲ ποιησάμενος πλοῖα καὶ διαβὰς μάχην συνῆψε καὶ πολλὰς αὐτῶν ἀπέκτεινε περὶ τὸν τόπον τοῦτον, ὃν διὰ τὸ πλῆθος τοῦ ῥυέντος αἵματος οἱ θεώμενοι Πάναιμα θαυμάζοντες ἐκάλουν. τῶν δὲ φάντων (ἀφάντων coni. Kießling) ἀποθανεῖν τινες λέγονται περὶ τὸ Φλοιόν, καὶ τὰ ὀστᾶ δείκνυνται αὐτῶν κτλ.* Klar ist nicht nur die Dublette, sondern gerade die Thätigkeit, welche in den Namen »Thoas« und »Euneos« angedeutet liegt, wird in der ephesischen Parallelsage an Dionysos hervorgehoben. Daß aber diese die jüngere sein müsse, folgt keineswegs; ich bemerke das gegen T. S. 201[1]. Mit mehr Berechtigung erschlösse man das Gegenteil. Dionysos baut Schiffe, um nach Samos überzusetzen: das kennzeichnet ihn als *πελάγιος*, über den ich im Hermes 1888 S. 70 ff. und im citierten Programm p. 9 einiges, aber nicht genug gesagt. Dionysos' Nachkommen, Euneos und Thoas, besitzen augenscheinlich die gleiche Beziehung zum Meere wie der Gott. »Euneos« spricht für sich selber und daß »Thoas« den *θῶες*, den Haifischen, den Schakalen der Meereswüste, welche gerade zwischen dem Athos und Lemnos den Alten auffielen (Herod. VI 44), seinen Namen verdankt, ist meine Vermutung und nach dem über Thoosa im Hermes 1889 Heft 4 von

Digitized by Google

mir bemerkten unabweislich. Es steht *Θόας*: *Θόωσα* (*Θῶσα Θόασα*) = *Κητεύς*: *Κητώ* und ist gebildet, wie z. B. *Δρύ-ας* ›Eichenmann‹, mit belegbarer Verkürzung des Stammes. Im Grunde ist sonach Dionysos *Θόας* selber als *Θῶς* gedacht, wie Dionysos *βουγενής* in Elis und Sparta als Stier, Apollo Delphinios als Delphin, Poseidon Hippios als Roß, Nereus als *πόρκος* (Alkman fr. 150 B.), Keteus als Ketos. Umgeben von Delphinen stellte die Malerei den Dionysos dar nach Varro (Porph. Hor. Sat. II 8, 18 p. 267 M.): *inde institutum tradit Varro, ut Delphini circa Liberum pingerentur.* Also sind es s e i n e Tiere, in welche der Gott die tyrsenischen Piraten verzaubert, damit sie ihm nachfolgen und dienen. Mit gutem Recht hat Wilamowitz (Phil. Unters. VII 27) auch den Athos aus den *Θῶες* jener Gegend erklärt. Keineswegs also von Iason, sondern von dem Stammgotte des Geschlechts haben die Brüder ihre Namen empfangen. Auf sie scheint der Amazonenkampf des Dionysos erst übertragen worden zu sein.

Zwei Thatsachen legen mit einander kombiniert die Folgerung nahe, daß der lemnische Kult des Dionysos *πελάγιος* in Thessalien seine Heimat hat: der bekannte Kult in Pagasai (Hermes a. a. O.) und die nicht minder sichere Verbindung der Insel Lemnos mit Thessalien, z. B. gerade wieder mit Pagasai durch die Argonauten. Wenn T. S. 201 hierhinein auch den orchomenischen Dionysosdienst bezieht, so billige ich seine Begründung im Ganzen. Dagegen muß ich eine Vermutung durchaus ablehnen. T. möchte zwischen Lemnos und Attika euboeische Vermittlung einschalten. Der Nachweis ruht auf einer mehr wie schwächlichen Stütze, einer verdorbenen und von T. durch eine recht schlechte Konjektur ernstlich geschädigten Diodorstelle V 79. Dort teilt Rhadamanthys das Inselreich unter seine Söhne und Feldherrn, er gab *Θόαντι μὲν Λῆμνον, Ἔγνει* (sic) *δὲ Κύρνον* (sic), *Ἀλκαίῳ δὲ Πάρον, Ἀνίωνι δὲ Δῆλον, Ἀνδρεῖ δὲ τὴν ἀπ' ἐκείνου κληθεῖσαν Ἄνδρον.* T. bemerkt S. 201 dazu: ›Für die handschriftliche Lesart *Ἔγνει* wird *Ἔννει* geschrieben, was die Aenderung *Κύρνον* in *Σκῦρος* zur Folge hat, vgl. Il. IX 688‹. Statt jener aus der Homerstelle (*Σκῦρος Ἐννῆος πτολίεθρον*) gezogenen Besserung konjiciert er lieber *Εὔνει δὲ Κύρνον* und schafft damit eine unbezeugte Sagenform, was stets mislich ist. Gar nichts verschlägt es, daß ein Dorf Kyrnos im Süden Euboias liegt, weil Enneos niemals mit Euboia, sondern außer Lemnos nur mit Attika in unserer Ueberlieferung verbunden wird. Wie konnte T. jene Homerstelle nur ignorieren? Der umsichtige Forscher hat hier die Methode vergessen [1]).

1) Die Euniden scheinen nicht das einzige aus Lemnos stammende Geschlecht

Digitized by Google

Das wenige, was wir über die PERITHOIDEN, die T. trotz in Attika gewesen zu sein. Einige Spuren weisen die Aithaliden ebendahin. Daß sie Genneten waren, macht die Namensform sehr wahrscheinlich (S. 801 f.). Ferner: Aithalides, Hermes' Sohn, ist Argonaut aus der Phthiotis bei Apollonios I. An Lemnos haftet die Argonautensage bekanntlich auch, ebenso Aithalides mit seinem Namen: hieß doch Lemnos einmal Aithale (Steph. s. v.). Also stünde hier *Αἰθαλίδης*: *Αἴθαλος* = *Διτύλαλίων*: *Δετύλαλος* (Hermes 1888 S. 165); es sind diese verschiedenen Formen hier für die Träger der Namen gleichbedeutend. Lemnos ist aber auch Sitz der Dionysosfeinde im attischen Hymnus (Progr. p. 10), der tyrsenischen Pelasger. Aithalides (bei Ovid *Met.* III 647 Aithalion genannt) steht bei Hygin *Fab.* 134 im Verzeichnis der den Gott entführenden Tyrsener nach naxischer Sage. Dahin paßte Hermes als sein Vater vortrefflich, da dieser auf Lemnos einen Kult besitzt. Sollten die attischen Aithaliden mit Lemnos zusammenhangen? Ephoros (Str. IX p. 401 und bei Aristides a. a. O.) kennt thessalisch-boeotische Pelasger in Attika, welche nach Herod. II 51 VI 136 auf die Inseln Lemnos, Imbros und Samothrake fliehen. Eine Phyle *Πελασγηοί* in Ephesos: Busolt, G. G. I S. 217. Alles dies ist freilich noch lange kein Beweis. Aber es lohnt die Mühe, das von Pott (Philol. Suppl. B. II S. 291) aufgeworfene Problem bestimmter zu formulieren, und, soweit zur Zeit möglich, auch zu verfolgen.

Den erwähnten Hymnus hat mit mir gleichzeitig Crusius a. a. O. als attisch angesprochen und ihn aus Gründen, von denen keiner, auch nicht die Gesamtheit, durchschlägt, speciell für brauronisch erklärt. Das Ikaria (-Naxos) der Mythographen nicht in der Insel Ikaria, sondern in dem Demos zu suchen, war eine Verirrung, an welcher nicht die Ueberlieferung, sondern die sehr über Gebühr gelobte aber nützliche Arbeit von Wide *De sacris Troezeniorum* p. 44 die Schuld trägt. Jene Insel ist in die Dionysossage auch sonst verflochten (Preller Myth.[3] S. 558). Nur um Crusius (S. 210) zu zeigen, daß sich für das attische Gedicht ein anderer, mindestens ebenso geeigneter Ort finden lasse wie Brauron, schlage ich die athenische Hafenhalbinsel vor. Dionysos hat im Piräeus neben Zeus Soter Tempel und Pompe (Milchhöfer, Text z. d. Karten von Attika II S. 41. 71), und »Akte« hieß jene blattartig zwischen Phaleron und Piräens vorspringende felsige Halbinsel officiell (Wachsmuth, Stadt Athen I S. 317 f.). Es wäre damit die so oft schmerzlich vermiste genaue Ortsangabe in den Hymnus zurückgebracht, der also beginnt:

*ἀμφὶ Διώνυσον, Σεμέλης ἐρικυδέος υἱόν,*
*μνήσομαι, ὡς ἐφάνη παρὰ θῖν' ἁλὸς ἀτρυγέτοιο*
*Ἀκτῇ ἐπὶ προβλῆτι, νεηνίῃ ἀνδρὶ ἐοικώς.*

*προβλής* ist freilich homerisches Beiwort von *ἀκτή*, aber auch für diese »Akte« sehr gut und vor allem naturwahr und anschaulich. Akte im weiteren Sinne umfaßt noch die athenische Pedias mit: diese Akte ist Aigens' Reich. So Sophokles im »Aigeus« (fr. 872 N.[2], richtiger beurteilt von Wilamowitz Phil. Unters. I S. 132) und Enphorion im *Διόνυσος* fr. 12 M., wo Aigeus *Ἀκτίος* heißt. Es ist also die Höhe der »Akte«, von der sich Aigens nach einer Version in das »Aegaeische« Meer stürzt: Suid. s. v. *Αἰγαῖον πέλαγος .. ἔρριψεν ἑαυτὸν ἀπὸ τῆς ἀκρωρείας εἰς τὴν θάλασσαν καὶ ἀπεκνίγη· διόπερ ἐκεῖνο τὸ πέλαγος μέχρι τῆς σήμερον Αἰγαῖον ἐκλήθη.* Serv. *Aen.* III 74 Hyg. *Fab.* 242. — Auch Thoas wird ins Meer versenkt (hypoth. Pind. Nem. 1), von den Lemnierinnen, Aigaion von Poseidon (Schol. Apollon. I 1165).

Digitized by Google

O. Müller Orch. S. 118 als Geschlecht nicht gelten läßt, wissen, beschränkt sich fast auf den sagenhaften Stifter. Das Lokal des gleichnamigen Demos ist für die Fixierung des Geschlechtersitzes bekanntlich durchaus nicht verwendbar. Peirithoos besitzt nach Pausanias I 30 im Kolonos Hippios mit Theseus zusammen einen Heroenkult, sie haften beide in der ebendort 18, 4 erzählten Legende der Unterstadt. Sonst finde ich die Spuren des Peirithoos nur noch in der Diakria und Tetrapolis. Bei Marathon raubt er seinem späteren Freunde Theseus Vieh (Plut. Thes. 30): dadurch werden die Helden bekannt. Als die Dioskuren in Aphidna einfielen, wird seine Schwester nach einer Sagenform, welche Theseus und Peirithoos vom Ort des Kampfes fern sein läßt, samt Theseus' Mutter Aithra von den Dioskuren gefangen und nach Sparta entführt (Hygin *Fab.* 79. 92)[1]). Ich glaube den attischen Peirithoos für unursprünglich halten zu müssen. Schon die Lapithensage setzt ihn nach Thessalien. In den südthessalischen Religionskreis gehört er mit seinem innersten Wesen. Die Hadesherrin will er freien, im Hades sitzt er für ewig gefangen. Diese Züge und sein Name — er heißt wie der Tod der »sehr schnelle« — machen ihn zu einer hadeshaften Gestalt wie Admetos von Pherai (O. Müller, Prol. S. 306). Zwar gibt es auch in Attika Hadeskulte, aber die attische Sage faßt den Tod wie die attische Kunst nicht nach seiner schrecklichen, sondern wohlthätigen Seite. Pluton, d. h. Segenspender *πλουτοδότης*, heißt er in Eleusis und der eleusinischen Filiale am Areopag (Loeschcke, Enneakrunos S. 16), ebendort *Ἥσυχος*, der Ruhe schaffende, als solcher Ahnherr der Hesychiden. In Thessalien steht Peirithoos neben Brimo, der Artemis von Pherai, wie Admetos auch[1]), und gerade diese besitzt als *Φεραία* in Attika eine Filiale (Paus. II 23, 5 und Hesych. s. v. *Φεραία*). Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß Peirithoos aus Thessalien stammt. Das gleiche träfe die Perithoiden. Und nun berichtet Aristides S. 177 (nebst Schol.) diese Zuwanderung als Thatsache. Es handelt sich dort um die Zuwanderung thessalischer und boeotischer Geschlechter. Aufgezählt werden *τοῦτο μὲν οἱ περὶ Θήβας ἀτυχήσαντες καὶ πάσης τῆς Βοιωτίας συνεκπεσόντες, τοῦτο δὲ Θετταλῶν οἱ ταύτῃ τραπόμενοι καὶ Ταναγραίων οἱ μεταστάντες κτλ*'. Die Scholien bemerken III p. 77, 27 zu *Θετταλῶν*] *στασιάσαντες γὰρ ἦλθον Ἀθήναζε*. Die Quelle war für Aristides nebst Scholiasten Ephoros' Geschichtswerk. Das zeigt fr. 37 (= Suid. s. v. *Περιθοῖδαι*), von T. leider übergangen: *δῆμος*

1) Sollte die in der Ilias III 144 neben Aithra genannte Klymene als Peirithoos' Mutter trotz Dia aufzufassen sein? Klymene ist Hadesherrin: H. D. Müller Myth. d. gr. Stämme I S. 163. Als solche ist sie Admetos' Mutter. — *Κλυμενεῖς* eine Phyle auf Tenos: Boeckh CIG II 2338 p. 272.

Digitized by Google

τῆς Οἰνηίδος φυλῆς ἀπὸ Πειρίθου τοῦ Ἰξίονος. νόμος δ' ἦν Ἀθήνησι ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων· Θεσσαλοὺς δ' ἐξαιρέτως ὑπεδέχοντο διὰ τὴν Πειρίθου καὶ Θησέως φιλοξενίαν· τούτοις δὲ καὶ χώραν ἐμέρισαν, ἣν ἐκάλεσαν »Περιθοίδας«. Ἔφορος ἱστορεῖ ἐν τρίτῳ. So hätte denn Ephoros eingewanderte thessalische Geschlechter genau zu dem Zwecke erwähnt, welchen Aristides im Panathenaikos verfolgt, zum Beweise, daß es von jeher athenische Sitte war ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων. Dies das oben S. 802 versprochene Argument, daß die Einlage des Aristides über »die Fremden in Attika« aus Ephoros stammt. Zu S. 291 D. haben übrigens die Scholien den mit dem Texte identischen Bericht des Ephoros angeführt: die Benutzung des Ephoros geht also viel weiter.

Nach Ephoros also zogen auch οἱ περὶ Θήβας ἀτυχήσαντες καὶ πάσης Βοιωτίας συνεκπεσόντες nach Attika. Wer sind die? Schol. *ib.* 22: ... λέγει, ὡς μέν τινές φασι, τὸν Οἰδίποδα (thöricht, da es sich hier nicht um einzelne handelt), ὡς δὲ ὁ Σώπατρος, τοὺς Ὀρχομενίους· Ὀρχομενὸς γὰρ πόλις τῆς Βοιωτίας, ἧς οἱ οἰκήτορες κατὰ Θηβαίων στρατεύσαντες καὶ ὑπὸ τούτων καταπολεμηθέντες Ἡρακλέους συμμαχοῦντος — Θηβαῖος γὰρ ἦν — ἁπάσης τῆς Βοιωτίας ἐξελαθέντες τῆς σφετέρας αὐτῶν καταστραφείσης ὑπὸ Θηβαίων πατρίδος Ἀθήναζε καταφεύγουσιν· γέγονε δὲ ἡ τούτων κατὰ Θηβαίων στρατεία διὰ τοὺς φόρους, οὓς Θηβαῖοι Ὀρχομενίοις πολὺν χρόνον ἐτέλουν. Das Gleiche berichtet Strabo IX p. 401, wie wir jetzt schließen, gleich dem Scholiasten aus Ephoros (der übrigens unmittelbar darauf für die oben S. 802, 811 angezogenen Pelasger citiert wird): προσθέντες δὲ τῇ Βοιωτίᾳ (die Kadmeer) τὴν Ὀρχομενίαν — οὐ γὰρ ἦσαν κοινῇ πρότερον, οὐδ' Ὅμηρος μετὰ Βοιωτῶν αὐτοὺς κατέλεξεν ἀλλ' ἰδίᾳ Μινύας προσαγορεύσας — μετ' ἐκείνων ἐξέβαλον τοὺς μὲν Πελασγοὺς εἰς Ἀθήνας, ἀφ' ὧν ἐκλήθη μέρος τι τῆς πόλεως Πελασγικόν (ὤκησαν δὲ ὑπὸ τῷ Ὑμηττῷ), τοὺς δὲ Θρᾶκας ἐπὶ τὸν Παρνασσόν und p. 414: ... Θηβαῖοι δασμὸν ἐτέλουν τοῖς Ὀρχομενίοις καὶ Ἐργίνῳ τῷ τυραννοῦντι αὐτῶν, ὃν ὑφ' Ἡρακλέους καταλυθῆναί φασιν. Also Orchomenier in Attika, doch wohl Genneten. So bestätigt sich meine Kombination (Progr. p. 6 sqq.) die attischen ATHMONES betreffend.

## III.

Die Gentilsacra der LYKOMIDEN in Phlya geben Rätsel auf, welche T. ungelöst gelassen hat. Im dortigen Apollotempel, dem Daphnephorion, war eine ganze Reihe von merkwürdigen Kulten vereinigt (Paus. I 31). Apollo, δαφνηφόρος und Δήλιος zugleich (T. S. 209), führte den Beinamen διονυσόδοτος. Diesen konnte Niemand

Digitized by Google

erklären, und so faßte Siebelis z. d. St. in Verzweiflung den Gott mit grobem Sprachfehler als »Dionysosgebornen« unter Hinweis auf den ägyptischen Osiris-Dionysos, den Herodot II 156 Apollos Vater nennt (Phanodemi etc. fr. p. 68). Natürlich heißt das Wort »vom Dionysos gegeben«. D. h. zugeführt ist der delische Apollo den Lykomiden durch Dionysos. Buchstäblich wird das Niemand nehmen: Dionysos als Verbreiter des delischen Apollodienstes, gewissermaßen als Priester dieses Gottes, scheint mir ein Unding. Wenn Tektaios und Angelion, des Dionysos Söhne (Paus. IX 35, 3), den Deliern Apollobilder machen, oder Dionysos' Sohn (oder Enkel) Maron in der Odyssee (IX 197) und sonst Apollopriester in Ismaros-Maroneia ist[1]), so kann daran nichts auffallendes gefunden werden; an Stelle des Gottes treten hier eben seine Söhne. Man kann nun an zweierlei denken. Entweder man betrachtet den Gott als Vertreter seines feuchten Elements, wie der Komiker Hermipp (Ath. I 26 d e = fr. 63 K. *ἐξ οὗ ναυκληρεῖ Διόννσος ἐπ' οἴνοπα πόντον, ὅσσ' ἀγάθ' ἀνθρώποις δεῦρ' ἤγαγε νηὶ μελαίνῃ κτλ'.*), oder als Vertreter seines Volksstammes. Für diese zweite Möglichkeit entscheide ich mich wegen einiger Parallelen. Bei Pausanias I 14, 7 stiftet Aigeus, nach dem oben angeführten Vertreter der Aegiden, den Kult der Aphrodite Urania. Dieser scheint aus Boeotien wie nach dem Demos Athmonon (Progr. p. 8) so nach Athen eingeführt zu sein; in Theben, auch einem Aegidensitz, verehrte man jedenfalls diese Urania (IX, 16, 3). *Ἰασόνιος* heißt Apollo in Kyzikos, weil sein Heiligtum von Iason, dem Repräsentanten der Minyer, dort gegründet war (Schol. Apollon. I 966). Gesetzt, der Apollo *δαφνηφόρος* in Phlya, der auch als delisch bezeichnet wird, wäre den attischen Lykomiden durch jenen dionysischen Stamm zugeführt, so haben ihn folgerichtig diese Lykomiden von auswärts empfangen, samt dem Dionysos, der mit Apollo in Phlya die Kultstätte teilt, und obgleich dieser *ἄνθιος* d. h. Anthesteriengott ist wie der Gott *ἐν Λίμναις, ᾧ τὰ ἀρχαιότερα Διονύσια τῇ δωδεκάτῃ ποιεῖται ἐν μηνὶ Ἀνθεστηριῶνι, ὥσπερ καὶ οἱ ἀπ' Ἀθηναίων Ἴωνες ἔτι καὶ νῦν νομίζουσιν* (Thuk. II 15). Wir fragen nach der Provenienz. Apollo *δαφνηφόρος* besitzt Kulte in Eretria (*Δελτίον* 1889 p. 104) Chaeronea Theben Thessalien (O. Jahn, Bilderchroniken S. 43). Die Entscheidung scheint mir trotzdem nicht schwer. Das

1) Euanthes Dionysos' Sohn: Porphyrios im Schol. Od. l. c. Maron begleitet wie bei Nonnos so bei Ath. I 33d den Gott in den Kampf. Diese Verbindung des Maron (Ismaros) mit Dionysos war für die eleusinischen Eumolpiden, welche Immarados gegen Erechtheus vertritt, zu beachten (T. S. 43). — Ein Bergwerksort Maroneia in Attika: Aristoteles *Πολιτεία Ἀθηναίων* (p. 27, 15 *Diels*) und Boeckh kl. Schr. V 5.

Digitized by Google

Daphnephorion umschloß nämlich außer dem Apollo selbst und dem Dionysos Altäre der Artemis *σελασφορός*, der Ge *ἣν Μεγάλην θεὸν ὀνομάζουσιν*, und der ismenischen Nymphen. Artemis ist unter diesem oder ähnlichen Kultnamen (*πυρφόρος φωσφόρος*) an beiden Ufern des Euripos, aber auch sonst weit verbreitet. Die ismenischen Nymphen dagegen weisen an den Ismenos, also nach Theben direkt. Die Göttermutter hat ferner Robert für Theben und Boeotien als alte vorboeotische Gottheit schlagend erwiesen (Hermes 1888 S. 45 f.). Wie der athenische Tempel des olympischen Zeus einen Komplex von Kulten der Altis, so umschließt das Daphnephorion in Phlya eine Reihe vor Alters importierter thebanischer Kulte, importiert durch angehörige des ›dionysischen‹ Stammes, desselben Stammes, von dem die thebanischen und die attischen Aegiden abgebröckelte Teile sind [1])

## IV.

Die EUNOSTIDEN sind als Demos der Antigonis in Attika seit dem Rossischen Funde (Demen S. 3. 12) für das dritte Jahrh. bekannt, als Phyle in Kymes Tochterstadt Neapel viel älter (Wilamowitz, Hermes 1886 S. 110). Es soll im folgenden bewiesen werden, daß die attischen Eunostiden am Ende des sechsten Jahrh. zur Zeit, wo Kleistenes seine Demen erst schuf, schon vorhanden und aus Tanagra gekommen waren. Dann sind sie unweigerlich als ein Geschlecht anzusehen, was T. ablehnt S. 315.

Zunächst analysiere ich die Legende Plut. *Quaest. gr.* 40: *Ἐλιέως, τοῦ Κηφισοῦ καὶ Σκιάδος, Εὔνοστος ἦν υἱός, ᾧ φασιν ὑπὸ νύμφης Εὐνόστας ἐκτραφέντι τοῦτο γενέσθαι τοὔνομα. καλὸς δὲ ὢν καὶ δίκαιος οὐχ ἧττον ἦν σώφρων καὶ αὐστηρός· ἐρασθῆναι δὲ αὐτοῦ λέγουσιν Ὄχναν μίαν τῶν Κολωνοῦ θυγατέρων ἀνεψιὰν οὖσαν· ἐπεὶ δὲ πειρῶσαν ὁ Εὔνοστος ἀπετρέψατο καὶ λοιδορήσας ἀπῆλθεν εἰς τοὺς ἀδελφοὺς κατηγορήσων, ἔφθασεν ἡ παρθένος τοῦτο πράξασα κατ' ἐκείνου καὶ παρώξυνε τοὺς ἀδελφοὺς Ἔχεμον* (v. l. *Ὄχεμον*) *καὶ Λέοντα καὶ Βουκόλον ἀποκτεῖναι Εὔνοστον, ὡς πρὸς βίαν αὐτῇ συγγεγενημένον· ἐκεῖνοι μὲν οὖν ἐνεδρεύσαντες ἀπέκτειναν τὸν νεανίσκον· ὁ δὲ Ἐλιεὺς ἐκείνους ἔδησεν. ἡ δὲ Ὄχνα μεταμελομένη καὶ γέμουσα ταραχῆς, ἅμα μὲν αὑτὴν ἀπαλλάξαι θέλουσα τῆς διὰ τὸν ἔρωτα λύπης, ἅμα δ' οἰκτείρουσα τοὺς ἀδελφούς, ἐξήγγειλε πρὸς τὸν Ἐλιέα πᾶσαν τὴν ἀλήθειαν, ἐκεῖνος δὲ Κολωνῷ· Κολωνοῦ δὲ δικάσαντος οἱ μὲν ἀδελφοὶ τῆς Ὄχνης ἔφυγον, αὕτη δὲ κατεκρήμνισεν ἑαυτήν, ὡς Μύρτις ἡ Ἀνθηδονία ποιήτρια μελῶν ἱστόρηκεν· τοῦ δὲ Εὐνόστου τὸ*

1) Lykos ist bald Attiker und bald Thebaner, als solcher bis nach Euboia hin herrschend. T. zieht ihn zu den Lykomiden. Hier liegt ein weites Arbeitsfeld, dem noch der Schnitter fehlt.

Digitized by Google

ἡρῷον καὶ τὸ ἄλσος οὕτως ἀνέμβατον ἐτηρεῖτο (ἐτήρει codd.: corr. Wytt.) καὶ ἀπροσπέλαστον γυναιξίν, ὥστε πολλάκις σεισμῶν ἢ αὐχμῶν ἢ διοσημείων ἄλλων γενομένων ἀναζητεῖν καὶ πολυπραγμονεῖν ἐπιμελῶς τοὺς Ταναγραίους μὴ λέληθε γυνὴ τῷ τόπῳ πλησιάσασα καὶ λέγειν ἐνίους, ὧν ὁ Κλείδαμος ἦν, ἀνὴρ ἐπιφανής, ἀπηντηκέναι αὐτοῖς τὸν Εὔνοστον ἐπὶ θάλατταν βαδίζοντα λουσόμενον, ὡς γυναικὸς ἐμβεβηκυίας εἰς τὸ τέμενος. ἀναφέρει δὲ καὶ Διοκλῆς ἐν τῷ ›περὶ ἡρώων‹ συντάγματι δόγμα Ταναγραίων περὶ ὧν ὁ Κλείδαμος ἀπήγγειλεν. Myrtis, Pindars Vorgängerin, behandelte gegen Ende des sechsten Jahrh. diese Form der Eunostoslegende: sie war somit in Boeotien damals schon bekannt. Das mag bedeutungslos erscheinen, weil nach der ausdrücklichen Angabe am Schlusse der plutarchischen Erzählung durch das Eunostosheiligtum in Tanagra die Sage ganz fest lokalisiert wird, ist es aber nicht. Vielmehr muß behauptet werden, daß der Eunostoskult in Tanagra von Plutarch mit einer Legende begründet wird, welche in der vorliegenden Gestalt unter keinen Umständen dort, sondern erst in Attika gewachsen ist. Von den einer bestimmten lokalen Beziehung widerstrebenden Namen Elieus, Ochna, Skias einmal abgesehen: gleich die Brüder Echemos, Bukolos, Leon sind der attischen Sage eigentümlich. Leon (oder auch Leos) ist Heros der Leontis und zweifelsohne mit dem hagnusischen Herold identisch, welcher die Pallantiden an Theseus verriet und im Leokorion am Markte und seinen opferfreudigen Töchtern fortlebt (Schol. Aristid. Panath. III p. 113 D.)[1]). Bukolos und die Bukoliden — so nicht Bukoloi müßte doch wohl der Gennetenname heißen; jedenfalls lautet er so auf Ithaka Plut. *Quaest. gr.* 14 — bezeugt für Attika der ›Bukolide Sphelos aus Athen‹ (Il. XV 337, Wilamowitz Philol. Unters. S. 249[14]). Das *Βουκολεῖον* auf dem Markte hätte T. hiervon nicht trennen sollen S. 138 und 264. Echemos ist zunächst allerdings auf den gleichnamigen Tegeatenkönig zu beziehen, den siegreichen Kämpfer gegen die Herakliden. Als Arkader hat er begreiflicherweise eine andre Genealogie, aber auch als Arkader bringt ihn eine nicht verwerfliche Version mit dem Kolonos Hippios in Verbindung (Plut. Thes. 31 und Steph. s. v. *Ἐκαδήμεια*). Danach soll er mit den Dioskuren in Attika eingefallen sein und der Akademie den Namen gegeben haben, welche in der Dioskurensage auch sonst genannt wird. Die Gleichung der Alten *Ἔχεμος, Ἐχέμηδος, Ἐχέδημος, Ἑκέδημος* werden wir nicht billigen (obwohl die reciproke Metathese ihre Belege hat), aber zugeben, daß man den Echemos am Kolonos Hippios kannte, bevor man so etymologisierte. Bezüge zwischen Arkadien

1) Im lex. Segu. V p. 277 ist Leos Orpheus' Sohn.

Digitized by Google

und Attika begegnen mehrfach; sie müßten wie alles derart gesammelt werden. T. führt S. 103 den attischen Apheidas und den *Ἀφειδάντειος κλῆρος* der Tegeaten an, den attischen Demos Azenia bei Sunion und den arkadischen Azan: hier ist sogar die sprachliche Form *Ἀζάν* speciell arkadisch, *Ἀζεύς* boeotisch (Il. B 513). Ist das attische Element in den drei Brüdern, besonders in Echemos die lokale Beziehung auf die Akademie, d. h. den Kolonos Hippios, festgestellt, so muß konsequent sein Vater ›Kolonos‹ mit dem K. Hippios (zumal dieser einen Eroskult mit ganz ähnlicher Legende und einen des Hermes — des tanagraeischen *θεὸς πρόμαχος* Paus. IX 22, 2. I 30 — aufzuweisen hat) und dessen Vater Kephisos mit dem dort vorbeikommenden Flüßchen der athenischen Ebene in Verbindung gesetzt werden. In der That liegt dieser Kephisos nicht weiter von Tanagra ab als der boeotische Fluß dieses Namens. Die Möglichkeit, daß in den unverstandenen Namen Elieus, Ochna, Skias attisches sich birgt, kann also so wenig bestritten werden als sich Bezugnahme auf boeotisches denken läßt. Dieser berechtigte Zweifel hebt jede Sicherheit des Emendierens auf. Und dabei mag es sein Bewenden haben [1]).

Dies zum Nachweis, daß die plutarchische Geschichte eine früh in Attika vorgenommene Umformung der tanagraeischen Sage darstellt. Wirklich eignet sie sich, wenn man die attischen Spuren fest ins Auge faßt, zur Begründung dessen, das sie begründen soll, des Aitions von Tanagra, außerordentlich schlecht. — Nun haben wir das tanagraeische Geschlecht der Eunostiden, das (wie die Gephyraeer) vor dem Ansturm irgend welcher Feinde in die Fremde bis nach Kyme zieht und noch im dritten Jahrh. dem attischen Demos den Namen borgt. Gesetzt, Eunostiden giengen damals auch nach Attika, dann verstehn wir die Zersetzung der ursprünglichen Gentilsage mit attischen Elementen und die Benennung des Demos, von dem übrigens durchaus nicht feststeht, daß er nicht schon durch Kleisthenes geschaffen ist; ich habe aber den entgegengesetzten, meiner Untersuchung ungünstigeren Fall mit Absicht als allein gegeben angenommen.

T. meint S. 299, was die Gephyraeer (und eventuell andere Geschlechter der Gegend) veranlaßt hat, die alte Heimat zu verlassen und sich im attischen Aphidna anzusiedeln, werde sich schwerlich ermitteln lassen. Ich glaube, daß wir kein Recht haben, die hier redende Ueberlieferung, welche T. allerdings entgangen ist, zu ignorieren. An der mehrfach citierten Stelle des Aristides (Panath. I 177 D.) heißt es, daß die vor den anziehenden Dorern zurückweichende Be-

1) Ein Demos Elaieus oder Elaius: CIA I passim Steph. s. v. Dittenberger zu CIA III 1, 1280. Ein anderer Demos Heleeis: Et. M. s. v. *ἀπὸ τοῦ ἐν αὐτῷ ἕλους.*



Digitized by Google

völkerung des Peloponnes sich z. T. in die Gegend von Tanagra gewendet[1]) und die dort Angesessenen zu teilweiser Auswanderung gezwungen hat. Die Flüchtenden wenden sich nach Attika. Es sind *Ταναγραίων οἱ μεταστάντες, Δωριέων Πελοποννήσου κρατησάντων, ὑπὸ τῶν εἰξάντων ἀναστάντες. οὗτοι δ' ἦσαν Ἴωνες πάντες* (*codd.* *Ἰωνία*: *schol.* p. 78, 33 *Ἴωνες*). Die weichenden Volkstrümmer des Peloponnes nennt der wohl unterrichtete Scholiast ›Achaeer‹ a. a. O., und Spuren dieses Stammes finden sich im östlichen Boeotien noch während der historischen Zeit (Wilamowitz, Hermes 1886 S. 113). Einen zweiten Anlaß zur Auswanderung für die Tanagraeer kennt der Scholiast: *τούτους τοὺς Ταναγραίους μὴ βουλομένους αὐτοῖς ὑπακοῦσαι οἱ Θηβαῖοι ἐξέβαλον· οἱ δὲ εἰς τὰς Ἀθήνας ἐλθόντες ᾤκησαν· μέμνηται δὲ τῆς ἱστορίας Ἡρόδοτος Γεφυραίους τοὺς Ταναγραίους καλῶν.* Sehr möglich, daß Eunostiden und Gephyraeer nach einander die Heimat verließen und nach Süden zogen, sehr möglich, daß sie selbst verschiedenen Stämmen dort angehören, das eine Geschlecht ›ionisch‹, das andere achaeisch ist.

Vielleicht wird noch ein drittes Geschlecht aus Tanagra abgeleitet werden müssen, das zur Zeit lediglich aus einer Hesychglosse bekannt ist, die POIMENIDEN (*γένος, ἐξ οὗ ὁ Δήμητρος ἱερεύς*), in der Demeterverehrung wieder den Gephyraeern ähnlich. Die alte Phyle *Αἰγικορῆς* mit den *Ποιμενίδαι* zusammenzuwerfen ist mehr wie Willkür und von T. nach Gebühr S. 310 f. abgewiesen. T. selbst verzweifelt. Meier (*De gentilitate* p. 50) vermutete Zusammenhang des Eponymen **Ποίμην* mit dem Tanagraeer Poimandros, dem Eponymen von Poimandria, d. h. Tanagra. Poimen als mythischen Namen bezeugt Schol. Apollon. II 354. Daß T. dieses alles nur anführt, um es zu verschmähen, wundert mich einigermaßen. Eine Kombinierung zwischen der Legende Plut. *Quaest. gr.* 37 (Lokalsage von Poimandria-Tanagra) und Paus. I 33, 8 (Lokalsage der attischen Diakria) scheint der Meierschen Vermutung günstig zu sein. Plutarch erzählt: ›Poimander verweigert die Teilnahme am troischen Kriege (dies als Thatsache auch aus Euphorion fr. 80 M. bekannt). Die Achaeer belagern ihn. Da läßt er die Mauern von Poimandria verstärken. Als ihn

1) Aber auch nach Attika, wie Aristides wieder aus Ephoros ergänzend p. 183 sqq. ausführt: *γενομένης δὲ τῆς Ἡρακλειδῶν καθόδου καὶ νεωτέρων συμβάντων ἐν τῇ Πελοποννήσῳ πάλιν τὸ κινηθὲν ἐδέξατο* (wie vorher die Herakliden), *ἐν ᾧ τὰ μὲν τῶν προτέρων ἱκετῶν* (der Herakiiden) *ἀσφαλῶς εἶχεν, ἕτεροι δὲ αὖ τὸ ἐκείνων σχῆμα μετειλήφεσαν· δεξαμένη δὲ ἤδη κάντας ἀνθρώπους καὶ μεταδοῦσα χώρας καὶ νόμων καὶ πολιτείας ἐπενόησεν ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος χρῆσθαι τῷ πλεονεκτήματι καὶ τὰς παρ' αὐτῇ πόλεις πολλὰς συμπεφευγυίας ἀφορμὴν τῶν ἔξω πόλεων πολλῶν καὶ μεγάλων ποιήσασθαι κτλ'.* Attische Geschlechter, die sich aus dem Peloponnes ableiteten, kennen wir, z. B. die Eupatriden aus Argos. Siehe unten S. 831.

Digitized by Google

sein Baumeister Polykritos wegen der schwachen Feste höhnt, will er ihn töten, trifft aber versehentlich seinen Sohn Leukippos (dieser auch als Graias Gemahl durch Schol. H. Ven. *A* zu II 458 bezeugt). Das Blutgesetz verlangt Entsühnung in der Fremde, aber die Belagerer lassen ihn nicht durch. So schickt er seinen andern Sohn Ephippos zu Achill, den Durchlaß zu erbitten. Er findet Gehör, und Poimandros wird in Chalkis entsühnt. Da ehrte er die Achaeer und errichtete allen Heiligtümer, *ὧν τὸ Ἀχιλλέως καὶ τοὔνομα διατετήρηκεν*. Sollte dieser Ephippos der Epochos der Diakria sein, den Phidias auf der Basis der Nemesis von Rhamnus abbildete? Pausanias a. a. O. schreibt: *ἑξῆς δὲ ἐπὶ τῷ βάθρῳ καὶ Ἔποχος καλούμενος καὶ νεανίας ἐστὶν ἕτερος· ἐς τοῦτο ἄλλο μὲν ἤκουσα οὐδέν, ἀδελφοὺς δὲ εἶναι Οἰνόης. ἀφ' ἧς ἐστι τὸ ὄνομα τῷ δήμῳ*. Sprachlich gienge das wohl. So wechseln Ariadne und Aridele (Zenodot Σ 582, Hesych. s. v. *Ἀριδήλαν*), Astydameia Tlepolemos' Mutter (Pindar Ol. VII 24) und Astygeneia (Schol. zu d. St.) und Astykrateia (Il. B 658), Eurykyda Eleios' Mutter (Paus. I 5, 6) und Eurypyle (Et. M. p. 426, 29), Demodike Agenors Tochter (Hes. fr. 58 Rz.) und Demonike (Apollod. I 7, 7, 2), ein und dieselbe Harpyie Okypete, Okythoe, Okypode (ib. I 9, 21), Eurybotas der Argonaut (Paus. V 17, 10) und Eribotes (Apollon. I 71) und Eurybates (Herodor im Schol.), Mnesileos Polydeukes' Sohn (Paus. II 22, 6) und Mnesinus (III 18, 7), Buzyge und Budeia (O. Müller, Orch. S. 180). Ich habe einen Teil dieser Beispiele aus den Sammlungen von Buttmann Mythol. II 137 und Lehrs Arist.² p. 242 zusammengelesen. Leider kann ich die Gleichung Epochos-Ephippos nicht wahrscheinlicher machen, als sie ist. Ich wollte nur zeigen, daß Meiers Vermutung alle Beachtung verdient hätte.

## V.

Für die BUZYGEN hat T. einige wesentliche Schlüsse nicht gezogen, obschon er das eine Mal dem Wahren nahe war. Ich muß dazu weiter ausgreifen.

Aus unbekannter Quelle[1]) erzählt Polyaen *Strateg.* I 5 eine

1) Der Wortlaut bei Clem. *Protr.* p. 42 P., soweit ich ihn eingeklammert, erinnert an die Quelle Polyaens: *πολλοὶ δ' ἂν τάχα θαυμάσειαν, εἰ μάθοιεν τὸ Παλλάδιον* (*τὸ διοπετὲς καλούμενον, ὃ Διομήδης καὶ Ὀδυσσεὺς ἱστοροῦνται μὲν ἀφελέσθαι ἀπὸ Ἰλίου, παρακαταθέσθαι δὲ Δημοφῶντι*) *ἐκ μὲν Πέλοπος ὀστῶν κατεσκευάσθαι, καθάπερ τὸ Ὀλύμπιον ἐξ ἄλλων ὀστῶν Ἰνδικοῦ θηρίου· καὶ δὴ τὸν ἱστοροῦντα Διονύσιον ἐν τῷ πέμπτῳ μέρει τοῦ Κύκλου παρίστημι* (Welcker, Ep. Cycl. S. 74). Polyaen berührt sich in der Nennung des Agamemnon mit Kleidemos (Harp. Suid. s. v. *ἐπὶ Παλλ.*). Er scheint diesen mit Phanodemos (unten S. 821 ff.), der nur Diomedes als Inhaber des Palladions bezeichnet, vermischt zu haben. — Pelops Knochen von Hephai-



Digitized by Google

merkwürdige Geschichte, welche T. S. 146 herangezogen hat: 'Demophon habe das troische Palladion als Pfand von Diomedes erhalten. Agamemnon es bei einer Landung in Attika zurückgefordert. Da gab ihm Demophon nach kurzem Scheinkampf ein nachgemachtes, das echte ließ er durch ›Buzyges‹ nach Athen bringen (κομίζειν Ἀθήναζε). Agamemnon nimmt das falsche nach Argos mit'. Seit O. Müller wird die Sage prototypisch gefaßt (Eum. S. 155); der städtische Palladiondienst befand sich in den Händen des Geschlechts der Buzygen. Es gab auch einen ›Zeus am Palladion‹ und dessen Priestertum verwalteten dieselben Buzygen (T. S. 145). Es ist also das diesem Zeustempel nahe Palladion, das die Buzygen gehabt haben. Wenn T. aber S. 147 die Frage aufwirft, ob das Priestertum der Athena ἐπὶ Παλλαδίῳ Δηριονείῳ (CIA I 273 e f) gleichfalls den Buzygen zuzuerteilen sei, ›weil die Sage darauf hinzuweisen scheine‹, so weiß ich erstens nicht, welche Sage er meinen könnte, zweitens hat hier zuvörderst eine topographische Untersuchung einzusetzen. Daß dies Palladion ›Δηριόνειον‹ genannt wird, hat nämlich seinen guten Grund. Es läßt sich an der Hand der antiken Zeugnisse nachweisen, daß es mehrere ›Palladienheiligtümer‹ in Athen und der nächsten Umgebung gegeben haben muß, sogar mehrere an Diomedes angeknüpfte, nicht nur das eine städtische, wie durchweg gegen die gerade hier deutlich sprechende Ueberlieferung angenommen wird. Citiert werden die armen Stellen seit Jahrhunderten ohne Unterlaß. Man sehe indessen nur die dürftige Darstellung bei Philippi (Areopag und die Epheten S. 13 ff.). Eine saubere Rekonstruktion der antiken Berichte zu geben hätte gerade Philippi wahrlich alle Ursache gehabt. Nur Paucker hat in seinem wunderlichen Buche über ›Das attische Palladion‹ (Arbeiten der Kurl. Ges. f. Litteratur und Kunst Heft VII) die Notwendigkeit einer solchen betont S. 56, schließlich aber auch unterlassen.

Außer der citierten Polyaenstelle I 5 wird das troische Palladion der Stadt bezeugt durch Lysias — gegen Polykrates O. A. II p. 204 = Schol. Aristid. Panath. p. 320 D. in zwei Fragmenten: ›ἀγάλματα‹ διὰ τὸ Παλλάδιόν φησι τὸ ἀπὸ Τροίας· ὁ γὰρ Δημόφιλος παρὰ Διομήδους ἁρπάξας εἰς τὴν πόλιν ἤγαγεν, ὡς Λυσίας ἐν τῷ ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην λόγῳ. λέγοι δὲ ἂν καὶ περὶ ἄλλων πολλῶν Παλλαδίων, τοῦ τε κατ' Ἀλαλκόμενον[1]) τὸν αὐτόχθονα καὶ τῶν περὶ αὐτῶν γεφυρῶν καλουμένων (?), ὡς Φερεκύδης (fr. 101 M.) καὶ Ἀντίοχος ἱστοροῦσι, καὶ τῶν κατενηνεγμένων ἐν τῇ τῶν Γιγάντων μάχῃ ὡς ἐν Ἀγράφοις ὁ Φύλαρχός φησιν (fr. 79 M.). Derselbe etwas

stos zum Palladion verarbeitet: Schol. T zu E 88, Lyk. 52—8 (hier sollen sie aus Letrina in Elis stammen, Paus. V 18).

1) καταλκόμενον vel καταλυόμενον codd.: corr. O. Müller, Eum. p. 156.

Digitized by Google

später: ἵστατο δὲ πρὸ τούτων (den Burgbildern) ἕτερον διοπετές· ἐν γὰρ τῇ Τροίᾳ φασὶν ἐξ οὐρανοῦ τοιοῦτόν τι πεπτωκέναι· λαβόντος δὲ τοῦ Διομήδους ἁρπάσας ἀπὸ τούτου Δημόφιλος [1]) Ἀθήναζε ἤγαγεν, ὡς Λυσίας ἐν τῷ ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην λόγῳ φησίν — und Kleidemos [2]) Plut. Thes. 27 in der Schilderung der Amazonenschlacht: ἱστορεῖ δὲ Κλείδημος, ἐξακριβοῦν τὰ καθ' ἕκαστα βουλόμενος, τὸ μὲν εὐώνυμον τῶν Ἀμαζόνων κέρας ἐπιστρέφειν πρὸς τὸ νῦν καλούμενον Ἀμαζόνειον, τῷ δὲ δεξιῷ πρὸς τὴν Πύκνα καὶ τὴν Χρῦσαν ἥκειν. μάχεσθαι δὲ πρὸς τοῦτο τοὺς Ἀθηναίους ἀπὸ τοῦ Μουσείου ταῖς Ἀμαζόσι συμπεσόντας καὶ τάφους τῶν πεσόντων περὶ τὴν πλατεῖαν εἶναι τὴν φέρουσαν ἐπὶ τὰς πύλας παρὰ τὸ Χαλκώδοντος ἡρῷον, ἃς νῦν Πειραϊκὰς ὀνομάζουσιν· καὶ ταύτῃ μὲν ἐκβιασθῆναι μέχρι τῶν Εὐμενίδων καὶ ὑποχωρῆσαι ταῖς γυναιξίν, ἀπὸ δὲ Παλλαδίου καὶ Ἀρδηττοῦ καὶ Λυκείου προσβαλόντας ὥσασθαι τὸ δεξιὸν αὐτῶν ἄχρι τοῦ στρατοπέδου καὶ πολλὰς καταβαλεῖν. Nach Andern befinde sich — fügt er hinzu — Hippolytes Stele παρὰ τὸ Γῆς Ὀλυμπίας ἱερόν. Palladion Ardettos Lykeion bezeichnen die Angriffslinie der Athener, Ardettos und Lykeion liegen in der östlichen Vorstadt Athens: also auch das hier gemeinte Palladion. Diesen Fixpunkt hat trotzdem Paucker bestritten und sucht das Palladion vielmehr zwischen Athen und Phaleron S. 16. Dem verkehrten Ansatz liegt ein Funke Wahrheit doch zu Grunde. Es ist meines Wissens der einzige, der eine topographische Schwierigkeit dunkel empfunden hat, die hell am Tage liegt: Phanodemos verlegt das Palladion auf das allerentschiedenste in den Hafen Phaleron an einen ganz bestimmt angegebenen Platz.

Phanodemos liegt mittelbar in folgenden Excerpten vor, die unmittelbar auf den Lexikographen Pausanias fr. 189 Rindfl. zurückgehn:

(1) Eustath. Od. α 302 p. 1419, 53.

. . ἐδίκαζον δὲ κατὰ Παυσανίαν ἐκεῖ (am Pall.) ἀκουσίους φόνους οἱ Ἐφέται. Ἀργεῖοι γὰρ (φησίν) ἀπὸ Ἰλίου πλέοντες ἡνίκα προσέσχον Φαλήροι (-οῖς cod.), ὑπὸ Ἀθηναίων ἀγνοούμενοι ἀνῃρέθησαν. ὕστερον δὲ Ἀκάμαντος γνωρίσαντος καὶ τοῦ ἱστορουμένου Παλλαδίου εὑρεθέντος κατὰ χρησμὸν αὐτόθι τὸ δικαστήριον ἀπέδειξαν.

Suid. s. v. ἐπὶ Παλλαδίῳ.

δικαστήριον Ἀθήνησιν, ἐν ᾧ οἱ Ἐφέται ἀκουσίους φόνους ἐδίκαζον. Ἀργεῖοι γὰρ ἀπὸ Ἰλίου πλέοντες ἡνίκα προσέσχον Φαλήροι (-οῖς cod.), ὑπὸ Ἀθηναίων ἀνῃρέθησαν. ὕστερον δὲ Ἀκάμαντος γνωρίσαντος καὶ τοῦ Παλλαδίου εὑρεθέντος κατὰ χρησμὸν αὐτόθι τὸ δικαστήριον ἀπέδειξαν, ὡς Φανόδημος (fr. 12 M.).

Αὐτόθι kann sich nach dem Zusammenhange nur auf Phaleron be-

1) Demophilos ist gute Langform zu Demophon und mit Unrecht verbannt.

2) Ein anderes Kleidemexcerpt fr. 12 (aus Pausanias bei Eustath. Od. α 302 p. 1419 und Suid. s. v. ἐπὶ Παλλ. besser als bei Harp.) ist topographisch unbrauchbar: Κλείδημος δέ φησιν, Ἀγαμέμνονος σὺν τῷ Παλλαδίῳ προσενεχθέντος Ἀθήναις δημοφῶντα ἁρπάσαι τὸ Π. καὶ πολλοὺς τῶν διωκόντων ἀνελεῖν, τοῦ δὲ Ἀγαμέμνονος κρίσιν ὑποσχεῖν ὑπὸ ν' Ἀθηναίων καὶ ν' Ἀργείων κτλ'. Siehe unten S. 822.

Digitized by Google

ziehn. Dort also war nach Phanodem Palladion und Gerichtshof *ἐπὶ Παλλαδίῳ*. — (II) Pollux VIII 118 sq. *τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ. ἐν τούτῳ λαγχάνεται περὶ τῶν ἀκουσίων φόνων. μετὰ γὰρ Τροίας ἅλωσιν Ἀργείων τινὰς τὸ Παλλάδιον ἔχοντας Φαλήρῳ προσβαλεῖν, ἀγνοίᾳ δὲ ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων ἀναιρεθέντας ἀπορριφῆναι· καὶ τῶν μὲν οὐδὲν προσήπτετο ζῷον, Ἀκάμας δὲ ἐμήνυσεν ὅτι εἶεν Ἀργεῖοι τὸ Παλλάδιον ἔχοντες· καὶ οἳ μὲν ταφέντες ›Ἄγνωτες‹ προσηγορεύθησαν τοῦ θεοῦ χρήσαντος, αὐτόθι δ' ἱδρύθη τὸ Παλλάδιον, καὶ περὶ τῶν ἀκουσίων ἐπ' αὐτῷ δικάζουσιν.* Wieder wird im Phaleron das Palladion bewahrt. Ebendort besitzen die ›*Ἄγνωτες*‹ ihr Heiligtum. Mit dem vorigen Phanodemosexcerpt deckt sich Pollux, nur bietet er ein gutes Plus. Jetzt können wir die leichtverdorbene Hesychglosse s. v. *Ἀγνῶτες*, welche M. Schmidt und Philippi stark mishandelt haben, emendieren und für Phanodem in Anspruch nehmen: *Ἀγνῶτες θεοί* (*codd. θεῷ*): *φασὶ τοὺς μετὰ τὸν τῆς Ἰλίου πλοῦν Φαληροῖ προσσχόντας καὶ ἀναιρεθέντας ὑπὸ Δημοφῶντος* <*ἐκεῖ* oder *αὐτόθι*> *ταφῆναι.* — (III) Schol. Aeschin. *De fals. leg.* 87 (p. 298 Sch.) *ἐπὶ Παλλαδίῳ. ἐπὶ τούτῳ ἐκρίνοντο οἱ ἀκούσιοι φόνοι· οἱ δὲ ἐν τούτῳ τῷ δικαστηρίῳ δικάζοντες ἐκαλοῦντο Ἐφέται, ἐδίκαζον δὲ ἀκουσίου φόνου καὶ βουλεύσεως καὶ οἰκέτην ἢ μέτοικον ἢ ξένον ἀποκτείναντι. ὠνομάσθη δὲ ἐντεῦθεν· Ἀργεῖοι τὸ Παλλάδιον ἔχοντες τὸ ἀπὸ Ἰλίου καὶ ἐκ Τροίας ἀνακομιζόμενοι ὡρμίσαντό Φαληροῖ, καὶ αὐτοὺς τῶν ἐγχωρίων τινὲς ἀκουσίως ἀναιροῦσιν. μενόντων δὲ ἐπὶ πολὺν χρόνον τῶν νεκρῶν ἀδιαφθόρων καὶ ἀψαύστων ὑπὸ θηρίων πολυπραγμονήσαντες οἱ ἐγχώριοι ἔγνωσαν παρ' Ἀκάμαντος, ὅτι Ἀργεῖοι ἦσαν, καὶ τὸ Παλλάδιον εὑρόντες ἱδρύσαντό τε παρὰ τῇ Ἀθηνᾷ τῇ Φαληροῖ καὶ τοὺς νεκροὺς θάψαντες δικαστήριον ἐποίησαν ἐκεῖ* (in Phaleron) *τοῖς ἐπὶ ἀκουσίῳ φόνῳ φεύγουσιν.* Die Platzangabe am Schluß hebt jedes Bedenken: das troische Palladion stand (nebst Gerichtshof) in Phaleron neben einem auch anderweitig bekannten Tempel der Athena Skiras (Paus. I 1, 4). Dagegen ist das *δικ. Ἀθήνησι* der Suidasglosse ohne Belang: bei Pollux VIII 117 liegt das *δικ. ἐν Φρεαττοῖ* sogar *Ἀθήνησι*. Athen ist hier eben Attika, wie so oft. Daß aber der Bericht des Scholiasten auf Phanodemos fußt, scheint unzweifelhaft, da von dem topographischen Plus abgesehn Alles zu dem bereits ermittelten stimmt. Wenn Phanodemos den Gerichtshof damals eingesetzt werden läßt, so muß er angenommen haben, daß damals auch über unfreiwilligen Mord an dieser Stelle zum ersten Male in Attika abgeurteilt sei. Als Kläger kann nur der Führer der Argiver gedacht werden, als Beklagter derjenige der Athener. Die Namen gibt Pausanias I 28, 9, welcher hier selbst sagt, daß er eine aus zwei Varianten gemischte Darstellung bietet: nämlich aus der phanodemischen und einer jün-

Digitized by Google

geren Sagenform, welche rein beim fünften Seguerianer (Bekker *Anecd.* I p. 311, 3—8) vorliegt[1]). Nur in den Namen der beiden Führer waren diese abweichenden Berichte einig, wie er ausdrücklich bemerkt: *ὁπόσα δὲ ἐπὶ τοῖς φονεῦσίν ἐστιν, ἄλλα καὶ ›ἐπὶ Παλλαδίῳ‹ καλοῦσι, καὶ τοῖς ἀποκτείνασιν ἀκουσίως κρίσις καθέστηκεν. καὶ ὅτι μὲν Δημοφῶν πρῶτος ἐνταῦθα ὑπέσχε δίκας, ἀμφισβητοῦσιν οὐδένες· ἔφ' ὅτῳ δέ, διάφορα ἐς τοῦτο εἴρηται. Διομήδην φασὶν ἁλούσης Ἰλίου ταῖς ναυσὶν ὀπίσω κομίζεσθαι, καὶ ἤδη τε νύκτα ἐπέχειν, ὡς κατὰ Φάληρον πλέοντες γίνονται, καὶ τοὺς Ἀργείους ὡς ἐς πολεμίαν ἀποβῆναι τὴν γῆν, ἄλλην που δόξαντας ἐν τῇ νυκτὶ καὶ οὐ τὴν Ἀττικὴν εἶναι. ἐνταῦθα Δημοφῶντα λέγουσιν ἐκβοηθήσαντα, οὐκ ἐπιστάμενον οὐδὲ τοῦτον τοὺς ἀπὸ τῶν νεῶν ὡς εἰσὶν Ἀργεῖοι, καὶ ἄνδρας αὐτῶν ἀποκτεῖναι καὶ τὸ Παλλάδιον ἁρπάσαντα οἴχεσθαι ‹Ἀθηναίου τε ἄνδρα οὐ προϊδόμενον ὑπὸ τοῦ ἵππου τοῦ Δημοφῶντος ἀνατραπῆναι καὶ συμπατηθέντα ἀποθανεῖν›. ἐπὶ τούτῳ Δημοφῶντα ὑποσχεῖν δίκας ‹οἱ μὲν τοῦ συμπατηθέντος τοῖς προσήκουσιν›, οἱ δὲ Ἀργείων φασὶ τῷ κοινῷ.* Das von mir eingeklammerte ist vom planodemischen Bericht zu trennen. Einen Ort gibt Pausanias nicht. Aus dem ermittelten setze ich unbedenklich Phaleron ein und beziehe auf diesen Hafen sogar das *ἐκβοηθήσαντα*. Gerade in Phaleron wird Demophons Andenken besonders gepflegt, viel mehr wie in der Stadt Athen. Es erhält nämlich Phanodems Ansatz noch volle Bestätigung aus der Ortsperiegese Paus. I 1, 4: *ἐνταῦθα* (im Hafen Phaleron) *καὶ Σκιράδος Ἀθηνᾶς ναός ἐστι καὶ Διὸς ἀπωτέρω, βωμοὶ δὲ θεῶν ὀνομαζομένων ›Ἀγνώστων‹ καὶ ›Ἡρώων‹ καὶ παίδων τῶν Θησέως καὶ Φαλήρου — τοῦτον γὰρ τὸν Φάληρον Ἀθηναῖοι πλεῦσαι μετὰ Ἰάσονός φασιν ἐς Κόλχους — ἔστι δὲ καὶ Ἀνδρόγεω βωμὸς τοῦ Μίνω, καλεῖται δὲ ›Ἥρως‹. Ἀνδρόγεω δὲ ὄντα ἴσασιν οἷς ἔστιν ἐπιμελὲς τὰ ἐγχώρια σαφέστερον ἄλλων ἐπίστασθαι* (d. h. Periegese oder Atthis). Diese *Ἄγνωστοι* im Phaleron kennen wir ebendort bereits durch Phanodemos. Damit sind wir aber am Palladion: gibt es eine schönere Bestätigung? Die ›Söhne des Theseus‹ nehmen sich daneben ganz ausgezeichnet aus, sie sind ja beide durch Phanodems Bericht und sonst in die Gründung des phalerischen Palladionheiligtums nahe der Skiras, des dortigen Gerichtshofs und des Altars der *Ἄγνωστοι* aufs engste verflochten, und Akamas und Diomedes gehn nach einer andern Sage als Gesandte nach Troja[2]). Androgeos bezieht sich natürlich auf die Thesenssage direkt,

1) *φασὶ γὰρ Δημοφῶντα ἁρπάσαι Διομήδους τὸ Π. φεύγειν ἐφ' ἅρματος, πολλοὺς δὲ ἐν τῇ φυγῇ ἀνελεῖν συμπατήσαντα τοῖς ἵπποις. ὅθεν πρῶτον γενέσθαι ταύτην δίκην ἀκουσίων φόνων ἐπὶ Παλλαδίῳ. δικάζουσι δὲ ἐν τούτῳ Ἐφέται.*

2) Robert hat Pausanias misverstanden (Hermes 1885 S. 356). — Akamas und Demophon in Troja: Lyk. 495 mit Scholion und Hegesipp bei Parthenios 16.

Digitized by Google

und in den ›Heroen‹ erkannte Robert (Hermes 1885 S. 356) sehr gut Theseus' salaminische, von Skiros ihm nach Kreta mitgegebene Steuerleute Phaiax und Nausithoos: Plut. Thes. XVII *μαρτυρεῖ δὲ τούτοις* (daß diese ihm von Skiros mitgegeben waren) *ἡρῷα Ναυσιθόου καὶ Φαίακος εἰσαμένου Θησέως Φαληροῖ πρὸς τῷ τοῦ Σκίρου ἱερῷ, καὶ τὴν ἑορτὴν τὰ Κυβερνήσια φασιν ἐκείνοις τελεῖσθαι*: Worte, aus denen hervorgeht, daß neben der Athena Skiras im Phaleron auch Skiros von Salamis seine Kultstätte besaß. Schließlich Phaleros. Als Argonaut hat dieser Eponymos der Hafenstadt mit der theseischen Gruppe, innerhalb welcher Pausanias ihn aufführt, keinen erkennbaren Zusammenhang, wohl aber im Amazonenkampf. Hier ist er Theseus' Gefährte außer Munichos Phylakos und Teithras auf der Neapler Vase (*Racc. Cum.* 239). Also: mit Ausnahme des Zeustempels, der aber auch *ἀπωτέρω* lag, steht diese merkwürdige Gruppe von heiligen Stätten des Phaleron bei Pausanias mit Theseus oder seinen Söhnen in nächster Beziehung. Das gibt zu denken.

Die Untersuchung hat folgendes ergeben: Es sind für Attika zwei Palladien, welche an Troja angeknüpft werden, gleich gut bezeugt, das eine im Phaleron, das andere in der östlichen Vorstadt Athens. Der Blutsgerichtshof befand sich nach Phanodemos, welchem die übrigen nicht widersprechen, neben dem phalerischen Palladion. Den Dienst des städtischen Palladions und des diesem nahen Zeustempels versahen die Buzygen.

Ob sie auch den Kult der Athena *ἐπὶ Παλλαδίῳ Δηριονείῳ* besaßen, wissen wir um so weniger, als noch drei andere Palladien — von dem alten Poliasbilde Paus. I 26, 5 abgesehen — in Attika nachweisbar sind. Das eine knüpft wiederum an Diomedes an. Das übersehene Zeugnis steht im fünften Seguerianer (Bekker *Anecd.* I p. 299, 6) *›Πρόνοια‹ δὲ Ἀθηνᾶ ἐν Πρασιαῖς τῆς Ἀττικῆς· ἵδρυται ὑπὸ Διομήδους*: Prasiai ist aber auch berühmte Stätte des Apollo, wie bekannt, und dem Apollo *Ἐπιβατήριος* stiftet derselbe Diomedes wegen seiner Errettung aus der Meeresnot zu Troizen im Peribolos des ebenfalls von ihm gestifteten Hippolytosheiligtums einen Tempel und Spiele (Paus. II 32, 2)[1]). Ferner ein vom Himmel gefallenes Palladion, *quod nubibus advectum et in ponte depositum apud Athenas*

Ebenda heißt Munichos (= Munitos, vgl. Kaibel im Hermes 1887 S. 506 f.) Sohn des Akamas und der Troerin Laodike. Xypete, welches mit Phaleron Piraeeus Thymoitadai einen Kultverein bildet (Poll. IV 105, Milchhöfer, Text z. d. Karten von Attika II 6), hieß nach Steph. s. v. *Τροία* einst Troja und ist vielleicht mit Ilion, das gleichfalls für Attika bezeugt wird, identisch: Hesych s. v. *Ἰλίσια. ἑορτὴ ἐν Ἀθήναις ἐν Ἰλίῳ Ἀθηνᾶς Ἰλιάδος καὶ πομπὴ καὶ ἀγών*; Meineke wollte *ἐν Ἀθήναις* vertreiben. J. Martha (*Les sacerdoces Ath.* p. 147) identificiert ›das Palladion‹ mit dem Tempel dieser Ilischen Athena!

1) Vgl. Lübbert, *De Diomede* p. IV (*ind. lect. Bonn.* 1889/90).

Digitized by Google

*tantum fuisse, unde Γεφυριστής dicta est ... sed hoc Atheniense Palladium a veteribus Trojanis Ilium translatum* Schol. Verg. *Aen.* II 166. Joh. Lydus *De mens.* III 21 weiß mehr: *ἐν Ἀθήναις τὸ πάλαι Γεφυραῖοι πάντες οἱ περὶ τὰ πάτρια ἱερὰ ἐξηγηταὶ καὶ ἀρχιερεῖς ὠνομάζοντο διὰ τὸ ἐπὶ τῆς γεφύρας τοῦ Σπερχειοῦ (Σκίρου?) ποταμοῦ ἱερατεύειν τῷ Παλλαδίῳ ... ὅθεν καὶ Πραξιεργί<δ>αι δῆθεν ἐκαλοῦντο κτλ.* Das Athenaheiligtum am Flusse Skiros am Beginn der heiligen Straße halte auch ich für unzweifelhaft (Paus. I 36, 4, Rohde Hermes 1886 S. 119 ff.). Ich wage aber das Derioneion nicht zu identificieren, obschon in der Inschrift CIA I 273e f die Zinsen für Demophon denen für Athena *ἐπὶ Παλλαδίῳ Δηριονείῳ* voranstehn. Gegen T. S. 146 muß ich bemerken, daß dies rein zufällig sein kann, und daß infolge dessen seine Vermutung, die Buzygen möchten auch diesen Athenadienst *ἐπὶ Παλλ. Δηρ.* bekleidet haben, völlig in der Luft schwebt.

Das echte Palladion, das Diomedes den Troern abgenommen, kam durch diesen (oder Agamemnon) nach Athen. So die Atthis. Diese bestritt somit das Vorhandensein des echten Palladions in Argos, welches die Argiver ihrerseits behaupteten (Paus. II 23, 5). Irre ich nicht, so fällt von diesem Gesichtspunkt ein klärendes Licht auf die spartanisch-dorische Legende bei Plutarch (*Quaest. gr.* 48, welche ersichtlich die argivischen und sonstigen Palladionansprüche bestreitet. *Ἐργιαῖος* (sic) *εἷς τῶν Διομήδους ἀπογόνων ὑπὸ Τημενοῦ πεισθεὶς ἐξέκλεψε τὸ Παλλάδιον ἐξ Ἄργους* (sic) *συνειδότος Λεάγρου καὶ συνεκκλέπτονος (ἦν δὲ οὗτος εἷς τῶν Τημενοῦ συνήθων) ὕστερον δὲ τῷ Τημενῷ γενόμενος δι' ὀργῆς ὁ Λέαγρος εἰς Λακεδαίμονα μετέστη τὸ Παλλάδιον κομίζων· οἱ δὲ βασιλεῖς δεξάμενοι προθύμως ἱδρύσαντο πλησίον τοῦ τῶν Λευκιππίδων ἱεροῦ καὶ πέμψαντες εἰς Δελφοὺς διεμαντεύοντο περὶ σωτηρίας αὐτοῦ καὶ φυλακῆς· ἀνελόντος δὲ τοῦ θεοῦ ἕνα τῶν ὑφελομένων τὸ Παλλάδιον φύλακα ποιεῖσθαι κατεσκεύασαν αὐτόθι τοῦ Ὀδυσσέως τὸ ἡρῷον, ἄλλως τε καὶ προσήκειν τῇ πόλει τὸν ἥρωα διὰ τὸν τῆς Πηνελόπης γάμον ὑπολαβόντες.* Temenos, der dorische König von Argos, bestimmt einen Nachkommen des Argivers Diomedes, das Palladion (nach Argos natürlich, nicht aus Argos) zu entwenden. Wo lebte der Diomedide, der das Bild nach Argos brachte? In Attika (Phaleron oder Athen): *ἐξ Ἀττικῆς* oder *ἐξ Ἀθηνῶν* verlangt die Sage. Dann hätte es in Attika ›Argiver‹ aus dem Geschlecht des Diomedes gegeben[1]). In diesem Zusammenhang ist vielleicht beachtenswert Hesych. s. v. *ἀγορά* Bekker *Anecd.* I p. 213 B. *ἀγορὰ Ἀργείων· καὶ ἐν τῇ Τρῳάδι τόπος καὶ Ἀθήνησιν* und der Name des östlichen Stadtteils (in welchem ja

1) Auch Apollo ist *Γεφυραῖος*: Kumanudes *Ἐφ. ἀρχ.* 1888 p. 200.

2) Das korrupte *Ἐργιαῖος* ist auch jetzt noch nicht heilbar. Einen Eigennamen erwartet man.

Digitized by Google

auch das Diomedes-Palladion stehn sollte): Diomeia. Zwar heißt Diomos in der allein erhaltenen jungen Sagenform Kollytos' Sohn und Geliebter des Herakles, der in Diomeia einen hervorragenden Kult besaß, aber formell steht *Δίομος*: *Διομήδης* = *Λύκομος* (wegen der »Lykomiden« vorauszusetzen): *Λυκομήδης*. Parallelen sind Alkimedon-Alkimos (Hermes 1888 S. 613), Telemos Eurymos u. A.[1]). Den Namen dieses Geschlechtes kennen wir nicht, die Demoten »*Διομεεῖς*« möchte ich wegen der mangelnden patronymischen Form nicht heranziehen[2]).

VI.

Die THYMOITADEN hat T. unter die zweifelhaften Genneten gewiesen. Daß der Demos dieses Namens mit Xypete Phaleron Piraeeus zu einer *τετρακωμία* (Poll. IV 105) behufs gemeinsamen Herakleskultes vereinigt war, hat er mit Recht für nicht zwingend erachtet, da nicht feststeht, ob diese Vereinigung älter als die kleisthenische Demenordnung war. Vielleicht hilft eine von T. übersehene, den Eponymen der Thymoitaden meines Erachtens angehende Legende die Frage fördern. Nämlich den Thymoites, Oxynthes' Sohn und letzten König aus Theseus' Geschlecht, glaube ich in der Namenkorruptel bei Parthenios 31 p. 332 M. zu erkennen: *λέγεται δὲ καὶ Διμοίτην ἁρμόσασθαι μὲν Τροιζῆνος τἀδελφοῦ θυγατέρα Εὐῶπιν· αἰσθανόμενος δὲ συνοῦσαν αὐτὴν διὰ σφοδρὸν ἔρωτα τἀδελφῷ δηλῶσαι τῷ Τροιζῆνι· τὴν δὲ διὰ τὸ δέος καὶ αἰσχύνην ἀναρτῆσαι αὑτὴν πολλὰ πρότερον λυπηρὰ καταρασαμένην τῷ αἰτίῳ τῆς συμφορᾶς· ἔνθα δὴ τὸν Διμοίτην μετ' οὐ πολὺν χρόνον ἐπιτυχεῖν γυναικὶ μάλα καλῇ τὴν ὄψιν ὑπὸ τῶν κυμάτων ἐκβεβλημένῃ καὶ αὐτῆς εἰς ἐπιθυμίαν ἐλθόντα συνεῖναι. ὡς δὲ ἤδη ἐνεδίδου τὸ σῶμα διὰ μῆκος χρόνου, χῶσαι αὐτῇ μέγαν τάφον· καὶ οὕτω <δὲ>*

1) Diomos Vater des Alkyoneus: Nikander bei Ant. Lib. VIII.

2) Die »Dekeleer« als Geschlecht beanstandet R. Schöll Sitzungsber. 1889 S. 18 ff. (ohne indessen die Atelie und Proedrie der Dekeleer in Sparta nunmehr erklären zu können) und sieht in dem *οἶκος Δεκελειῶν* Demoten. Das ist fraglich. Die *vici* der altgermanischen Geschlechter geben doch zu denken: Caesar *B. G.* VI 22; H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums § 1—3. *Vicus* ist = *οἶκος* auch in der Bedeutung, wie *ἀποικία* und *οἰκίζω* beweisen. Fick, B. B. III 168. — Der Policusdienst, der an Diomos anknüpft, berührt sich nahe mit dem Brauch am Palladion im wesentlichsten Punkte. Die Dipolien kennen folgende wieder auf Diomos zurückgeführte Ceremonie: Porphyr. *De abst.* II 6 *βοῦν δὲ Δίομος ἔσφαξε πρῶτος ἱερεὺς ὢν τοῦ Πολιεῶς Διός, ὅτι καὶ Διπολίων ἀγομένων καὶ παρεσκευασμένων κατὰ τὸ πάλαι ἔθος τῶν καρπῶν ὁ βοῦς παρελθὼν ἀπεγεύσατο τοῦ ἱεροῦ πελάνου· συνεργοὺς γὰρ λαβὼν τοὺς ἄλλους ὅσοι παρῆσαν ἀπέκτεινε τοῦτον.* Nach analogen Legenden zu schließen mußte Diomos nun fliehn, sein Beil ward verurteilt. So richtig T. S. 155 ff. Also ein Blutgericht ähnlich dem am Palladion: hier Diomedes der Kläger, dort Diomos der fliehende Thäter.

Digitized by Google

*μὴ ἀνιέμενον τοῦ πάθους ἐπικατασφάξαι αὐτόν.* Da »Dimoites« (wie schon Lobeck *Pathol. serm. gr. prol.* p. 384 erkannte und die Parallelen *Φιλ-οίτας Ἐχ οίτας Κλε-οίτας Μεν οίτιος* u. A. beweisen) kein griechischer Name ist, ein solcher aber neben »Troizen« erwartet werden muß, so schreibe ich *Θυμοίτης*. Dann hätte wie Thymoites so auch Troizen den attischen König Oxynthes zum Vater gehabt, und solcher genealogischer Verbindungen zwischen Troizen und Attika sind eine Reihe bekannt. Die Demeneponymen Sphettos und Anaphlystos heißen Troizens Söhne (Paus. II 30, 8), Theseus ist in der Sage ein halber Troizenier, und schließlich gibt es auch im attischen Mythos einen Pitthens (oder Pithos). Nun verstehn wir es, wenn Theseus seine Schiffe zum kretischen Zuge z. T. *ἐν Θυμοιτάδων αὐτόθι μακρὰν τῆς ξενικῆς ὁδοῦ* (der Straße von Phaleron nach Athen), z. T. *διὰ Πιτθέως ἐν Τροιζῆνι βουλόμενος λανθάνειν* Plut. Thes. 19 erbaute. Bei seinen Verwandten, den Thymoitaden, findet er dieselbe Hilfe wie bei seinem Großvater. Ich kann sie nur für Genneten halten, die mindestens als den Troizeniern nahe verwandt galten, vielleicht aus Troizen eingewandert waren, vielleicht auch nicht[1]).

## VII.

Ein Geschlecht SKAMBONIDEN ist neben dem Demos mehrfach vermutet worden, nach T. ohne Berechtigung S. 316. Seine Bedenken lassen sich zerstreuen, wenn nur der Thatbestand fest ins Auge gefaßt wird. Pausanias I 38, 2 spricht von einer Skamboniden sage speciell eleusinischen Charakters. Wie käme der in der Stadt belegene Demos dazu, dessen Gründung erst ans Ende des sechsten Jahrh. gehört? Aber Pausanias nennt den Demos als Träger der Sage: *διαβᾶσι τοὺς Ῥειτοὺς πρῶτος ᾤκει Κρόκων, ἔνθα καὶ νῦν ἔτι βασίλεια καλεῖται Κρόκωνος. τοῦτον Ἀθηναῖοι τὸν Κρόκωνα* (Eponym des Geschlechts der Krokoniden) *Κελεοῦ θυγατρὶ συνοικῆσαι Σαισάρᾳ* (Eponyme von Eleusis) *λέγουσιν. λέγουσι δὲ οὐ πάντες, ἀλλ' ὅσοι τοῦ δήμου τοῦ Σκαμβωνιδῶν εἰσιν.* Sind diese Skamboniden so nahe an eleusinischer Sage beteiligt, so wohnten sie auf oder nahe dem eleusinischen Gebiet, waren also nicht Demoten, d. h. Genneten. Wie Pausanias gar Brauron einen Demos und die Butaden Genneten statt Eteobutaden nennt, so kann er in der Bezeichnung der Skamboniden hier einfach geirrt haben. Oder soll man annehmen, daß im Demos Skambonidai meist auch Genneten dieses Geschlechts

1) Aphroditekult in Troizen, an welchen die Legende vielleicht anknüpfte: Wide *De sacris Troezeniorum* p. 31. Der Demos hieß Thymoitadai. Thymoita als Ortsname beruht auf Konjektur (Toepffer *Quaest. Pis.* p. 13), Plut. *Sol.* 9 steht *Εὔβοια* überliefert. So hieß also dieser attische Ort, wie einer in Argos (Steph. s. v. *Εὔβοια*). Auch ein Eretria Troja Maroneia, einen Skamandros und eine *Ἀργείων ἀγορά* gab es in Attika, bez. Athen. Warum da ändern?

Digitized by Google

gesessen haben? Möglich ist auch dies, aber die Annahme von Genneten wäre auch so Vorbedingung. — Die Harpokrationglosse s. v. *Σκαμβ.* hätte T. nicht als Stütze für seine Zweifel anführen sollen. Sie lautet: *Λυκοῦργος ἐν τῇ διαδικασίᾳ Κροκωνιδῶν. ἔστι δὲ δῆμος τῆς Λεοντίδος.* ›Lykurg nennt in der Rede Skamboniden. Sk. ist Demos der Leontis‹. Daß die in der Proceßrede genannten Sk. Demoten waren, das ist aus dieser stark zusammengestrichenen Glosse keinesfalls zu entnehmen. Sie entscheidet nach keiner Seite. Also: über das von Wilamowitz (Hermes 1887 S. 120) und Lolling (Top. S. 308 f.) in Sachen der Skamboniden Gesagte ist noch nicht hinauszukommen. Epigraphische Funde sind abzuwarten.

VIII.

T. hat nachgewiesen (S. 154 ff.), daß sich der Dienst am Dipolienfest in historischer Zeit bei den THAULONIDEN befand. Das projiciert die geschäftig rückbildende Sage so in den Mythos, daß Thaulon, der Urheber des Geschlechts, zum ersten Stiertöter wird. Diese Priorität war Thaulon und den Thauloniden nicht unbestritten. Nicht nur, daß Theophrast (Porph. *De abst.* II 6) einen fremden, in Attika ackernden Bauern Sopatros das erste Rind erschlagen läßt, Porphyrios kennt aus einer andern Quelle II 10 eben dieses Geschehnis als Thatsünde des Diomos; ich habe die Stelle oben S. 826 [2] für einen andern Zweck ausgeschrieben. Die Erzählung kann nun nicht den Zweck gehabt haben, die historische Thatsache des Dipolienamtes der Thauloniden wegzustreiten. Wenn sogar ein Sachkenner wie Theophrast gegen den augenscheinlichen Thatbestand die Sopatroslegende weitererzählte, dann nehme ich unbedenklich an, daß er sie für begründet hielt. Der Widerspruch der Sagen ist also da, und es gilt ihn zu entfernen. Das Mittel, das T. anwendet, ist unerlaubt: er zertrennt den Knoten, den er lösen soll. Rein willkürlich nimmt er nämlich an, daß bei Porphyrios statt *Δίομος* zu schreiben sei *Θαύλων*, ohne zu bedenken, daß mit der Beseitigung der einen Konkurrenzsage keineswegs die zweite von Sopatros als erstem Stiertöter fallen würde. Ich sehe mich zu dem Schluß gezwungen, daß die Thauloniden nicht von Anfang an Polieuspriester waren, sondern zu dieser Würde erst nach den Diomiden gelangen. Vor Thaulon hat Diomos das Amt bekleidet. Das Nebeneinander der Geschlechtersagen setze ich in die historische Entwickelung um. Es müßte dann eine Aenderung des Bestehenden einmal eingetreten sein. Vielleicht gelingt es noch deren Ursache aufzuzeigen. Bekanntlich hatten die Diomeer in geschichtlicher Zeit den Heraklesdienst in Diomeia zu versehn. Das begründet die Sage, indem sie Diomos als ersten Heraklespriester dort bezeichnet. Des weiteren setze ich zwei durch O. Müller eigentlich erledigte Faktoren in Rechnung, erstens, wo

Digitized by Google

immer Herakleskulte oder -sagen in Attika erscheinen, wirken dorische Einflüsse nach; zweitens, dieselben sind relativ jung. Ist aber Herakles in Diomeia jung, jünger natürlich vor allem als Zeus Polieus, so ist an sich denkbar, daß die Diomeer den Poliensdienst aufgaben oder verloren, als sie den Heraklesdienst ihres Gaues überkamen. Unter welchen Umständen des näheren dieser Wechsel einst erfolgte, wäre vermessen erraten zu wollen. Das aber behaupte ich: die von mir vorgeschlagene Auffassung entfernt mit einem erlaubten Mittel jeden Widerspruch und verhilft (was immer gut ist) der Ueberlieferung zu Recht. Bezeichnend ist, daß sich an Diomos in dieser neuen Funktion als Heraklespriester am Kynosarges eine der S. 828 behandelten, den Poliensdienst betreffenden Legende ganz parallele Sage geheftet hat Suid. s. v. *Κυνόσαργες: Δίομος ὁ Ἀθηναῖος ἔθυεν ἐν τῇ ἑστίᾳ, εἶτα κύων λευκὸς παρὼν ἥρπασε τὸ ἱερεῖον καὶ ἀπέθετο εἴς τινα τόπον· ὃ δὲ περιδεὴς ἦν· ἔχρησε δὲ αὐτῷ ὁ θεός, ὅτι εἰς ἐκεῖνον τὸν τόπον οὗ τὸ ἱερεῖον ἀπέθετο Ἡρακλέους βωμὸν ὀφείλει ἱδρύσασθαι. ὅθεν ἐκλήθη Κυνόσαργες.* T. bemerkt die Dublette richtig, irrt aber S. 156 wenn er schreibt: »Nur ist, wo es sich um die Gründung des in Diomeia befindlichen Heraklesheiligtums handelt, Diomos als Geliebter dieses Heros durchaus am Platze, während derselbe in der Buphonienlegende (des Zeus Polieus) gänzlich unmotiviert erscheint. Dagegen spricht alles dafür, daß in dieser ursprünglich Thaulon die Rolle des Stiertöters gespielt hat: deshalb ist dieses Amt alle Zeit an seine Nachkommen als erbliches Priestertum geknüpft geblieben«. Ich denke, T. wird jetzt zugeben, daß Diomos in beiden Kulten zu fungieren ein Recht hatte, nur nacheinander. Auch was er als Bestätigung seiner Gewaltanwendung im folgenden vorbringt, bestätigt in Wahrheit gar nicht was es soll. Ich halte es aber für verlorene Mühe darauf einzugehn, nachdem der ganzen Auffassung nunmehr, wie ich glaube, der Boden entzogen ist.

## IX.

Das Geschlecht der HERAKLIDEN in Attika kennt weder T. noch sonst jemand. Ich will es nachweisen. Lolling hat in seinem schönen Aufsatz über das attische Prasiai (Mitth. des d. arch. Inst. IV 1880 S. 358) die in Porto Raphti gefundene Aufschrift eines Steinblocks *Ἡρακλειδῶν ἐσχάρα* veröffentlicht. Schon früher war eine aus dem Demos Aixone stammende Inschrift des vierten Jahrh. bekannt CIA II 1, 581, wo *οἱ λαχόντες ἱεροποιοὶ εἰς τὸ τῆς Ἥβης ἱερόν* belobt werden sollen, *ἐπαινέσαι δὲ καὶ τὸν ἱερέα τῶν Ἡρακλειδῶν Καλλίαν καὶ τὴν ἱέρειαν τῆς Ἥβης καὶ τῆς Ἀλκμήνης καὶ τὸν ἄρχοντα Καλλισθένην Ναύσωνος καὶ στεφανῶσαι ἕκαστον αὐτῶν εὐσεβείας καὶ φιλοτιμίας ἕνεκα τῆς περὶ τοὺς θεούς· ἀναγράψαι δὲ τόδε*

Digitized by Google

τὸ ψήφισμα ἐστήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἥβης. Lolling und nach ihm Housoullier (*La vie municipale* p. 158) denken sich die Herakliden selber in diesen beiden Kulten von Aixone und Prasiai verehrt. Grammatisch zulässig ist natürlich auch die andere Annahme, daß die ›Herakliden‹ die Stifter des Altars (bez. des Kultes) an einen ungenannten Gott oder Heros waren. Lolling, welcher diese zweite sprachliche Möglichkeit nicht berücksichtigt, beruft sich für seine Auffassung auf den Ausruf ἀλλ' Ἡρακλεῖδαι καὶ θεοί (Menander FCG. III p. 234 K.). Ich will jetzt kein Gewicht darauf legen, daß die Richtigkeit dieser Ueberlieferung von Meineke mit Grund bezweifelt worden ist. Gesetzt, sie wäre in Ordnung, so würden wir sie auch so noch gar nicht verstehn und dürften ganz und gar nicht aus einer unverstandenen Notiz entnehmen, daß ›die Herakliden‹ in Attika irgend wann heroischen Kult genossen. Zudem sind Kulte ganzer Heroengeschlechter oder -gruppen nur ausnahmsweise vorgekommen. Die heroisierten Toten von Marathon hatten einen solchen Kult sich wahrlich verdient. Wenn Poimandros in der oben S. 819 besprochenen Erzählung sämtlichen achaeischen Helden vor Tanagra Heroa errichtete, so that er es, weil sie seine Wohlthäter waren. Bei den Herakliden ist das Verhältnis genau das umgekehrte: sie sind es, die den Schutz und die Gastlichkeit Attikas erfuhren, als Eurystheus sie verfolgte. Die Athener sollten ihren Schützlingen, den Herakliden, gar noch Altäre errichtet haben? Oder sollen wir, da dies ersichtlich ad absurdum führt, konjicieren, daß zufällig nicht bezeugte andere Umstände diese Sacra bewirkt hätten? Doch wohl nicht eher, als der zweite von mir angedeutete Weg sich als ungangbar herausgestellt. Sind aber ›die Herakliden‹ die Stifter der beiden Kulte, dann haben wir sie als ein über Attika verbreitetes Geschlecht zu denken, und alles schickt sich in einander. In Prasiai gründen diese Genneten den Altar, erwählen in Aixone (wo zudem noch ein Heiligtum der Alkmene-Hebe genannt wird) aus sich den Priester, beide mal wohl dem Herakles, ihrem Stammvater. Zur Bestätigung dient schließlich die Phyle Ἡρακλεῖδαι in Tenos neben Θεστιάδαι u. A. (CIG II 2338 p. 269 sqq.)[1]). Die zahlreichen Herakleskulte in Attika haben also ihren guten Grund. Die Reihe von Heraklessagen, die in Attika lokalisiert sind, gipfelt in der Flucht der Herakleskinder nach der Tetrapolis: sie betrifft den Zuzug des Geschlechts. Poesie, Kunst

1) Diesen Herakliden gehört die tenische Heraklessage Apollon. I 1304 Schol. Apollod. III 15, 2. — Es ist die reine Verzweiflung, wenn J. Martha p. 168 sq. schreibt: *il y avait là* (im Kynosarges) *des autels pour Alkmene Hebe Jolaos, c'était à proprement parler le sanctuaire des Héraclides.* Mutter und Frau des Helden soll je ein Vernünftiger als ›Herakleskinder‹ bezeichnet haben? Grundlos identificiert er den örtlichen Kult von Aixone mit dem vom Kynosarges.

Digitized by Google

und Geschichte der Alten hat das nie anders aufgefaßt, nur daß die durch die tendenziöse Darstellung des Euripides (Herakliden 1034) wesentlich beeinflußte Litteratur Attika nicht als bleibenden Wohnsitz eines Bruchteils der Herakliden, sondern nur als Durchgangstation ansieht, d. h. die attische und peloponnesische Heraklidensage verknüpft. Diese Verknüpfung von Disparatem haben wir vor allem zu entfernen.

Ephoros[1]) z. T. nach Euripides' Herakliden gemachter Bericht liegt bei Aristides p. 173 sqq. und Diodor XII 45 vor, die Ausschreiber ergänzen sich in der wünschenswertesten Weise und die Diodorstelle empfängt durch den mit ihr bisher nicht zusammengestellten Aristides ihre Erläuterung und umgekehrt. Danach erzählte Ephoros etwa wie folgt: »Athen hat gegen Jedermann seine Gastlichkeit und sein Erbarmen bewiesen. Geschlechter, Städte und ganze Stämme fanden dort Zuflucht und Heimat; auch Einzelne. Beweis ist dies. Als Herakles gestorben, bereitete ihm die Stadt zuerst Tempel und Altäre, wie sie ihn bei seinen Lebzeiten in die eleusinischen Mysterien eingeweiht, und verehrte ihn als göttliches Wesen; denn nicht nur an heimische Gottheiten, sondern auch an die aus der Fremde zugekommenen hielt die Stadt sich *ὥσπερ συμπολιτευομένη τοῖς θεοῖς* (Aristides). Die Herakliden nahm Athen freundlich auf, als diese von Eurystheus verfolgt wurden, *καὶ τὴν προστασίαν, ἣν ἁπάντων ἀνθρώπων Ἡρακλῆς ἔσχε, ταύτην αὐτὴ τοῖς ἐκείνου παισὶν ὥσπερ τινὰ ἐφάνου φορὰν διεσώσατο* (Aristides) und gab ihnen die Tetrapolis zum Wohnsitz. *καὶ μέντοι καὶ τὰ τροφεῖα πρέποντα ἐκομίσατο ἑαυτῇ· τῶν γὰρ ὑπηργμένων ἀξίους εὗρεν* (Aristides). Hier wird nicht gesagt, in welcher Form die Herakliden Athen jene Wohlthat von damals vergolten hätten. Das steht vielmehr im diodorischen Excerpt aus Ephoros. Es hätten, heißt es, die Spartaner beim zweiten archidamischen Einfall ganz Attika verwüstet *πλὴν τῆς καλουμένης Τετραπόλεως· ταύτης δ' ἀπέσχοντο διὰ τὸ τοὺς προγόνους αὐτῶν ἐνταῦθα κατῳκηκέναι καὶ τὸν Εὐρυσθέα νενικηκέναι τὴν ὁρμὴν ἐκ ταύτης ποιησαμένους· δίκαιον γὰρ ἡγοῦντο τοὺς εὐηργετηκότας τοὺς προγόνους παρὰ τῶν ἐκγόνων τὰς προσηκούσας εὐεργεσίας ἀπολαμβάνειν.* Hier (wie auch Diod. IV 58) wird ersichtlich angenommen, daß »die Herakliden« nur zeitweilig in der Tetrapolis saßen, nämlich nur so lange, bis ihnen der Einbruch in den Peloponnes gelang. Also wird, wie ich sagte, die peloponnesische und die attische Heraklidensage auch hier gewaltsam wie bei Euripides verknüpft. Die historische Thatsache der Heraklidengens in Attika beweist, daß diese Verknüpfung als ein rein willkürlicher Akt anzusehen ist. Geblieben sind die »Herakliden«, und verschont ward die Tetrapolis durch Archidamos wegen gentiler Verwandtschaft, deren

1) Wilamowitz *de Eur. Heraclidis* 1882.

Digitized by Google

man sich damals noch bewußt war. Die attischen Herakliden, welche in der Tetrapolis hauptsächlich, aber auch in Prasiai Aixone und in der Stadt (Melite Diomeia) wohnten, waren ein Geschlecht[1]). Sie kamen von Norden nach der Ueberlieferung. Dazu paßt, daß Herakles *Μήλων* (Apfelherakles) von Melite aus Theben stammt[2]) und daß im Herakleskult von Diomeia der thebanisch-boeotische Nationalheros Jolaos eine Stätte besitzt, neben Alkmene, auch einer Thebanerin, und Herakles' Gattin Hebe (Paus. I 19, 3). Aus den über Attika verbreiteten Gentilkulten ist die staatliche Heraklesreligion erwachsen. Ein fünfjähriges Heraklesfest ward auf dem Lande gefeiert[3]). An ihnen fungierten zehn vom Staate bestellte Festkommissare[4]). Politisch nahm Kleisthenes auf die Herakliden in der Weise Rücksicht, daß er nach Herakles' Sohne Antiochos eine der zehn Phylen benannte. Schließlich bedürfen wir heute keiner litterarischen Zeugen mehr. Die gewaltigen Heraklesgiebel auf der Burg, die beide neuerdings gefunden und glücklich zusammengesetzt sind, lassen sich nur als zu einem öffentlichen Monument gehörig begreifen. Bis auf die Burg ist der Dorer gedrungen.

1) Die Scholien zu der Aristidesstelle vermuten allgemein: *ὕστερον γὰρ συνεμάχησαν αὐτῇ* (die Herakliden den Athenern). Beiläufig: Klingt der oben hergestellte Bericht des Ephoros nicht wie eine beabsichtigte Korrektur zu Isokrates Panegyr. 62 (und Euripides) *ὧν* (der Errettung der Herakliden) *ἐμοῦ ἐκείνους* (die Spartaner) *μεμνημένους μηδέποτ' εἰς τὴν χώραν ταύτην εἰσβαλεῖν, ἐξ ἧς ὁρμηθέντες τοσαύτην εὐδαιμονίαν κατεκτήσαντο, μηδ' εἰς κινδύνους καθιστάνειν τὴν πόλιν τὴν ὑπὲρ τῶν παίδων τῶν Ἡρακλέους προκινδυνεύσασαν, μηδὲ τοῖς μὲν ἀπ' ἐκείνου γεγονόσι διδόναι τὴν βασιλείαν, τὴν δὲ τῷ γένει τῆς σωτηρίας αἰτίαν οὖσαν δουλεύειν αὐτοῖς ἀξιοῦν. εἰ δὲ δεῖ τὰς χάριτας καὶ τὰς ἐπιεικείας ἀνελόντας ἐπὶ τὴν ὑπόθεσιν πάλιν ἐπανελθεῖν καὶ τὸν ἀκριβέστατον τῶν λόγων εἰπεῖν, οὐ δήπου πάτριόν ἐστιν ἡγεῖσθαι τοὺς ἐπήλυδας τῶν αὐτοχθόνων, οὐδὲ τοὺς εὖ παθόντας τῶν εὖ ποιησάντων, οὐδὲ τοὺς ἱκέτας γενομένους τῶν ὑποδεξαμένων?* Bezüge Diodors auf isokrateische Reden stellt Volquardsen (Unters. über die Quellen des Diodor XI—XVI S. 49 ff.) zusammen und erklärt sie richtig durch Vermittlung des Ephoros, seines Schülers.

2) Wilamowitz, Phil. Unters. I 150; Hermes 1886 S. 110[1].

3) Demosth. *De falsa leg.* 86. 125.

4) Ich billige mit Lolling die Konjektur Jungermanns mit Roses Ergänzung (Arist. fr. 444) bei Poll. VIII 107: *ἱεροποιοὶ δέκα ὄντες οὗτοι ἔθυον θυσίας τὰς <νομιζομένας καὶ διώκουν τὰς> πεντετηρίδας, τὴν ἐς Δῆλον, τὴν ἐν Βραυρῶνι, τὴν τῶν Ἡρακλείων* (-ειδῶν codd.), *τὴν ἐν Ἐλευσῖνι.* R. Schöll möchte *Ἡφαιστείων* schreiben (Sitzungsber. der bayr. Ak. d. W. 1887 S. 12 f.).

Greifswald, 28. Juli 1889. Ernst Maaß.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21. 15. Oktober 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰



Inhalt: Höniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Bd. I. Von s. *Below*. — Kuftan, Die Wahrheit der christlichen Religion. Von *Bauer*. — Staendar, Chirographorum in Regia Bibliotheca Parisina Monasteriensi Catalogus. Von *Meier*. — Henssler, Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Von *Falckenberg*. — Keilinschriftliche Bibliothek herausgegeben von Schrader. I. Von *Flemming*. — Preyer, Robert von Mayer über die Erhaltung der Energie. Von *Ermann*.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Höniger**, Robert, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln. Bd. I (in 3 Lieferungen). Bonn. Eduard Webers Verlag (Julius Flittner). 1884—88. 376 S. 8°. Preis M. 21,45.
Auch unter dem Titel: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. I.

In neuerer Zeit sind städtische Aufzeichnungen des Mittelalters über Rechtsgeschäfte an Liegenschaften in großer Zahl und aus den verschiedensten Gegenden, von den Städten des Rhein bis zu denen der deutschen Provinzen Rußlands, veröffentlicht worden. Diese Aufzeichnungen lassen sich hauptsächlich nach zwei Gesichtspunkten sondern. Man kann zunächst fragen, welches die Stelle ist, von welcher sie ausgehn: ob der Stadtrat oder das Schöffenkollegium oder welche Behörde sonst. Sodann lassen sie sich danach gruppieren, ob die Urkunden als einzelne Stücke hingegeben oder ob sie in ein von der Behörde aufbewahrtes Buch gemeinsam eingetragen werden. Der letzteren Kategorie wendet man deshalb besondere Aufmerksamkeit zu, weil sie die Anfänge des Grundbuchwesens in den Städten zeigt [1]). Allein wichtiger für die Erkenntnis der Verfassungsgeschichte dürfte wohl jene Frage nach den Behörden, von denen die Aufzeichnungen

1) Vgl. aus jüngster Zeit die reichhaltige Zusammenstellung von Stadtbüchern, welche Ermisch im Neuen Archiv für sächsische Geschichte Bd. 10 (1889), S. 83 ff. gibt.



Digitized by Google

ausgegangen sind, sein. Die in der vorliegenden Publikation mitgeteilten Aufzeichnungen gehören in die Kategorie der bei der Behörde aufbewahrten Bücher; die Behörde, um die es sich handelt, ist eine kommunale.

Die Stadt Köln zerfiel früher in eine Anzahl Sondergemeinden, denen eine gewisse Selbständigkeit zukam. Dieselben waren u. a. für freiwillige Rechtsgeschäfte an Liegenschaften kompetent. Seit dem 12. Jahrhundert finden wir, daß über solche in der Gemeindeversammlung vorgenommenen Rechtsgeschäfte Aufzeichnungen gemacht werden, welche der betr. Gemeindevorstand in dem »Schrein« seiner Gemeinde aufbewahrt. Diese Aufzeichnungen werden in der ersten Zeit auf einzelnen losen Blättern (Karten), später in Bücher eingetragen. »Der Uebergang von den losen Einzelblättern zur Buchform ist lediglich aus Rücksichten bequemerer Handlichkeit erfolgt und bezeichnet in keiner Weise einen Abschnitt in der inneren Entwickelung der Verhältnisse« (S. 11). Eben diese Aufzeichnungen, soweit sie für das 12. Jahrhundert (die ältesten sind aus dem zweiten Viertel desselben) erhalten sind, soll die vorliegende Publikation bringen. Der bisher (in 3 Lieferungen) erschienene erste Band umfaßt die Schreinskarten der Martins-, Laurenz-, Brigiden-, Columbagemeinde und des Immunitätsbezirkes Unterlahn.

Die Schreinseintragungen sind im allgemeinen undatiert. Für die Bestimmung ihres Alters hat man jedoch abgesehen von paläographischen Kriterien darin eine Handhabe, daß die in ihnen genannten Personen anderweitig nachweisbar sind. Zu diesem Zweck war ein umfängliches, zum Teil ungedrucktes Material zu vergleichen. Die Texte machen (soweit sich Ref., ohne eine Kollation vorgenommen zu haben, ein Urteil gestatten darf) im großen und ganzen den Eindruck, daß sie richtig wiedergegeben sind. Doch kann Ref. einige Bedenken nicht unterdrücken. Schon von anderer Seite[1]) ist über die vielen Druckfehler in der ersten Lieferung geklagt worden. In den beiden folgenden sind sie nicht verschwunden (vgl. z. B. S. 118 Nr. 8; S. 133 Nr. 9; S. 295 Nr. 17; S. 300 Anm. 4; S. 302 Nr. 9; S. 340 Nr. 12; S. 341 Nr. 29; S. 354, Nr. 25; S. 365 Nr. 17). Ueber Druckfehler, die als solche leicht zu erkennen sind, würde man bei einer deutsch geschriebenen Darstellung kein Wort verlieren. Allein sobald sich in einer Edition eine größere Anzahl von, wenngleich leicht erkennbaren, Druckfehlern findet, erwehrt man sich schwer des Verdachtes, daß andere versteckt vorhanden sind. Um hier einigen Zweifeln Raum zu geben, so ist wohl S. 307 Nr. 1

1) Lamprecht, Deutsche Litteraturzeitung 1885, Sp. 831.

Digitized by Google

*contiguam* statt *continuam* zu lesen, obwohl auch das letztere sprachlich nicht unmöglich wäre. Ist ferner S. 164 Anm. 1 *adnecamus* richtig? S. 207 Nr. 5 liest man: *exposuerunt ... domum suam et aream ... pro 50 marcis in proxima purificatione s. Marie solvendam.* Dasselbe findet sich S. 207–209 noch oft (S. 209 Nr. 5 sogar *solvendum*). Sollte dies wirklich in der Handschrift stehn? Sonst haben die Schreinskarten richtig *solvendis* (z. B. S. 223 Nr. 8). An anderen Stellen macht Höniger auch durch ein ›so‹ auf grammatische Fehler aufmerksam. Erscheint ihm *solvendam* in jenen Fällen als grammatisch korrekt? Wie bemerkt, die große Zahl der Druckfehler ruft das Gefühl der Unsicherheit hervor. Vgl. noch S. 306 Nr. 8 u. 9[1]). Was im übrigen die eigentlichen Editionsaufgaben angeht, so ist Ref. mit der Einreihung der Schreinsurkunden des Immunitätsbezirks Unterlahn (Erzbischof Anno hatte diesen Bezirk eximiert und die Gerichtsbarkeit darin seinem Zöllner Ludolf übertragen) unter die Schreinskarten der Brigidengemeinde nicht einverstanden. Höniger erklärt Unterlahn in Bezug auf das Schreinswesen für einen Unterbezirk der Brigidengemeinde und beruft sich zum Beweise auf ein Memorienbuch der Pantaleonsabtei aus dem 13. Jahrhundert, welches von einem in der Schreinskarte von Unterlahn notierten Besitztitel sagt: *et hoc ita expressum in carta officialium s. Brigide invenitur.* Allein die Angabe des Memorienbuches ist nachweislich falsch: die Karte, welche jenen Besitztitel enthält, ist nicht die der officiales s. Brigide, wie ein Vergleich der Karte von Unterlahn mit den Brigidenkarten lehrt. Wollte man aber etwa sagen (was die Meinung Hönigers zu sein scheint): ›in dieser bestimmten Form gibt das Memorienbuch zwar etwas unrichtiges an, aber man darf daraus entnehmen, daß man die Vorstellung einer allgemeinen Ueberordnung des Brigidenschreins über den Immunitätsschrein hatte‹, so wäre das eine unkritische Kombination. Wir haben keinen Grund zu der Annahme, daß der Immunitätsbezirk, welcher später ein selbständiges Schreinsamt nachweislich gehabt hat, im 12. Jahrhundert abhängig gewesen ist. Für die Selbständigkeit spricht auch, daß die Karte von Unterlahn getrennt von den Brigidenkarten aufgefunden worden ist (S. 291), daß der Schreiber und die Formeln der ersteren von denen der letzteren verschieden sind (S. 298). Worin die Unterordnung des Immunitätsbezirkes zum Ausdruck kommen soll, hat Höniger übrigens versäumt darzulegen.

1) Auch sonst findet sich manches inkorrekte. Im Jahre 1159 läßt Höniger schon einen »Rat« (S. 7) in Köln existieren! Vgl. ebenda und S. 215 die Ausführungen über die angebliche Bedeutung des Beschlusses von diesem Jahre.



Digitized by Google

Die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Einleitung, welche für den Schluß des ersten Bandes angekündigt war, verheißt Höniger jetzt mit dem zweiten Bande bringen zu wollen. Im folgenden suchen wir in kurzen Andeutungen die Bedeutung zu skizzieren, welche der neuen Publikation zukommt.

Der Wert von Aufzeichnungen über Veränderungeu in den städtischen Liegenschaften für die Lokal-, Rechts-, Wirtschafts- und allgemeine Kulturgeschichte ist wiederholt sehr treffend auseinandergesetzt worden. Wenn aber jede Publikation dieser Art großen Wert besitzt, so dürfen wir kühn behaupten, daß die vorliegende schon allein deshalb, weil sie älteres Material als alle anderen bringt, alle anderen an Wert übertrifft. Aus dem 12. Jahrhundert haben wir auch für Städte von sehr früher Entwickelung sonst nur ein mehr oder weniger dürftiges Material. Köln liefert dagegen in seinen Schreinskarten schon für das 12. Jahrhundert eine solche Fülle von Stoff, wie sie nicht viele Städte selbst für die späteren Jahrhunderte besitzen. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß uns die Schreinskarten ein farbenreiches Bild von dem Kölner Leben des 12. Jahrhunderts gewähren.

Vor allem lernen wir die Verteilung des Grundbesitzes und die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung kennen; nach den Schreinskarten und den sich daran anschließenden Schreinsbüchern läßt sich die Entwickelung des Patriciats darstellen [1]). Sodann sind sie eine vorzügliche Quelle für die Erkenntnis des Privatrechts, insbesondere des ehelichen Güterrechts. Wenn sie Aufzeichnungen über diese Verhältnisse enthalten, so ist das ihre eigentliche Bestimmung. Indessen durch beiläufige Erwähnungen eröffnen sie uns einen Blick auch auf ganz andere Gebiete. Zunächst sind die Namen [2]) eine Fundgrube: Namen wie *Rupertus Saxo*, *Theodericus Metensis*, *Petrus Longobardus* zeigen uns die Herkunft der in die Stadt wandernden Personen. Es werden ferner die Straßen Kölns genannt: *platea Saxonum*, *platea ducis* u. s. w. Das Leben auf dem Markte wird uns anschaulich, wenn

1) Vgl. Ernst Kruse, Die kölner Richerzeche, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, german. Abteilung, Band 9, S. 160. Für Straßburg zeigt Al. Schulte, daß in den Händen der Geschlechter sich fast der gesamte Grundbesitz in der Stadt befindet, daß die Handwerker Hofstätten von den Geschlechtern zu Erbleihe haben (UB. der Stadt Straßburg III, Einleitung S. 10). Dieser Nachweis widerlegt, nebenbei bemerkt, die hergebrachte Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte vollständig.

2) Interessant ist der Name *Theodericus Hovemeistir* (oder ist Hofmeister hier Berufsbezeichnung?) S. 324, Nr. 19. Vgl. dazu Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt S. 6. — In vielen Namen findet der Volkshumor seinen Ausdruck; vgl. z. B. den Hermann Bierbauch S. 112, Nr. 3.

Digitized by Google

wir z. B. lesen: *Hermannus ... exposuit Alberto ... statiunculam in foro, in qua ipse stat, pro 13 marcis a festo s. Petri in augusto ad annum* (S. 118 Nr. 13). Ebenso gewinnen wir ein Bild von den Einrichtungen des Hauses und den nachbarlichen Streitigkeiten (vgl. z. B. S. 230, Nr. 21: *nemo obstruet lumen domus*). Teils bei Lokalitätsangaben, teils bei Bezeichnungen der Personen nach ihrem Berufe werden uns die damals in Köln vorhandenen Gewerbe genannt: die *cirotecarii, sellatores, venditores pannorum* u. s. w.; sogar ein *incisor salmorum* (S. 309, Nr. 1 u. 2). Die Wichtigkeit der Angaben über das Geldwesen ist ganz kürzlich von Kruse[1]) festgestellt worden. Gelegentlich wird die städtische Steuer (*ecoz*) erwähnt (S. 224, Nr. 14). Dabei ist es bemerkenswert, daß dieselbe von dem Eigentümer auf den mit dem Grundstück beliehenen abgewälzt wird[2]). Weiter sind die Schreinskarten und Schreinsbücher als Ganzes eine schätzenswerte Quelle für die Geschichte des städtischen Schreibwesens[3]).

In die Rechtsverhältnisse des übertragenen Grundbesitzes[4]) gewähren uns die Schreinsurkunden leider nicht einen so klaren Einblick, wie wir es wünschen möchten. Denn abgesehen von dem wenig korrekten Sprachgebrauch erwähnen sie insbesondere die Rechte des Obereigentümers nur teilweise. Indessen geben sie immerhin auch hierüber eine reiche Belehrung. Arnold hat bekanntlich den Satz aufgestellt, daß die Erbleihe in den Städten aus der Leihe zu Hofrecht hervorgegangen, daß der gesamte Grund und Boden ursprünglich im Besitz einiger Grundherren gewesen und erst durch die Vermittelung der Erbleihe mobilisiert worden sei. Wie dieser Satz sich überhaupt durch zahlreiche innere und äußere Gründe widerlegen läßt[5]), so liefert insbesondere auch die Verteilung des Grundbesitzes in Köln einen Gegenbeweis. Das Material, welches uns namentlich in den Schreinsurkunden zur Verfügung steht, zeigt

1) Kruse, kölnische Geldgeschichte bis 1386, S. 19.

2) Gobbers, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., germ. Abt., Bd. 4. S. 170. Ennen, Gesch. der Stadt Köln I, 606.

3) Interessante Mitteilungen darüber bei Keussen, die kölner Revolution 1396. Vgl. ferner Ermisch a. a. O. und Lacomblet, UB. II, Nr. 273.

4) Beispiele, welche für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse des übertragenen Grundbesitzes lehrreich sind, hat bereits Uhlirz in einer Besprechung der ersten Lieferung (Mitteil. des Instituts für öst. G. F. 1886, S. 166 ff.) zusammengestellt. Dazu mögen aus den folgenden Lieferungen hier hinzugefügt werden: S. 121 Nr. 11 (Zustimmung des Leiheherrn bei Handänderung); S. 224 Nr. 11 und 249 Anm. 2 (Erwähnung der Vorheuer).

5) Gobbers a. a. O. 140. Hist. Zeitschr. Bd. 58, S. 241 ff. und Bd. 59, S. 234 ff. Vgl. neuerdings auch R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 599.

Digitized by Google

eine große Masse von einzelnen, von jedem Hofgericht unabhängigen Grundbesitzern bereits in einer Zeit, in welcher nach Arnold die Gewalt einiger weniger Grundherren sich noch über das ganze Areal der Stadt ausdehnt. Man könnte freilich einwenden (wie es thatsächlich vielfach geschieht), daß doch in einer weiter zurückliegenden Zeit das kölner Areal vielleicht in einigen wenigen Händen concentriert gewesen sein mag. Dagegen wären aber die allgemeinen Momente geltend zu machen, daß erstens große einheitliche Besitzkomplexe im deutschen Mittelalter überhaupt kaum vorkommen, und zweitens in einer Stadt wie Köln, in der gewis seit der Römerzeit Handel und Gewerbe dauernd eine gewisse Bedeutung gehabt haben, der Grundbesitz schwerlich stärker als auf dem platten Lande concentriert gewesen ist. Wir wollen uns hier noch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Urkunden für unsern Beweis verfügbar machen, welche der Herausgeber uns zu entziehen droht, nämlich die Urkunden des schon erwähnten Schreinsbezirkes Unterlahn. Die allgemeine Natur dieses Immunitätsbezirkes festzustellen hat auch in anderer Beziehung Interesse. Höniger meint, ›daß das Immunitätsgebiet erst, nachdem die Gebäude überwiegend in Einzelbesitz gelangt waren, ... in den freien Verkehr trat‹ (S. 291). Leider hält er sich hier wieder einmal für zu vornehm, seine Gedanken reinlich und klar darzulegen. Der Sinn jenes Satzes aber dürfte wohl der sein (vgl. auch S. 291 Anm. 1), daß der Bezirk Unterlahn ursprünglich ein großer Frohnhof, sein Areal nicht im Besitz einer Mehrzahl, sondern eines einzigen gewesen sei. Zu dieser Annahme liegt nun aber keine Veranlassung vor. Das Privileg Erzbischof Annos verleiht erstens nichts weiter als die Gerichtsbarkeit; es verleiht nicht *domicilia*, sondern nur die Gerichtsbarkeit *de domiciliis in foro, que dicuntur lan*. Der Erzbischof spricht nicht von einem Eigentum des Inhabers der Gerichtsbarkeit an dem gesamten Areal des Bezirkes; ein solches wird durch die Form des Ausdruckes eher ausgeschlossen (wie auch sonst kein Zeugnis dafür geltend gemacht werden kann)[1]. Und zweitens wird der Grund und Boden in dem Bezirk Unterlahn (ganz abgesehen von der Eigentumsfrage) schon in der Zeit der Erteilung des Privilegs von einer Mehrzahl wirtschaftlich genutzt: es handelt sich um eine Anzahl *domicilia*, die *in foro* stehn. Hiernach läßt sich dieses Immunitätsgebiet in keiner Weise mit einem ländlichen Hofgerichtsbezirk vergleichen. Der Erzbischof hat einen Häuserkomplex zu einem besonderen Gerichtsbezirk zusammengefaßt und diesen aus irgend einem uns nicht mehr bekannten Grunde

1) *possidebamus* bezieht sich natürlich auf *hec iura*, resp. auf *iudicare*.

Digitized by Google

(vielleicht — was ja der gewöhnlichste Grund solcher Maßnahmen war — um einen Geldvorschuß zu decken) dem Zöllner Ludolf übertragen. Nichts berechtigt also zu der Annahme, daß irgend jemals in Unterlahn Hofrecht (welches nur da vorhanden sein kann, wo der Gerichtsherr zugleich Eigentümer des dem Gericht unterworfenen Grund und Bodens ist) gegolten hat. Wir heben dies namentlich hervor, um zu verhindern, daß der Gerichtsbezirk Unterlahn als Beweis für die Arnoldsche Theorie verwertet wird [1]).

Die kölner Schreinsurkunden sind, wie bemerkt, schon deshalb wertvoller als alle ähnlichen Aufzeichnungen, weil sie älter sind. Sie haben aber noch einen zweiten allgemeinen Vorzug darin, daß sie Aufzeichnungen von Gemeindeorganen sind. Das Gemeindewesen des Mittelalters ist noch keineswegs allseitig erforscht; es gilt hier noch manche Entdeckung zu machen. Speciell mit den Einrichtungen der Stadtgemeinde und ihrem Verhältnis zum Staat hat man sich bisher verhältnismäßig zu wenig beschäftigt. Allerdings ist es ja ein auszeichnendes Merkmal der mittelalterlichen Stadt, daß sie nicht blos Gemeinde, sondern zugleich Bezirk des öffentlichen Gerichtes ist; die besondere Aufmerksamkeit, die man dem Stadtgericht widmet, ist daher wohl berechtigt. Allein in erster Linie ist die Stadt, auch die mittelalterliche, immer Gemeinde; die Stadtgemeindeverfassung bleibt deshalb immer das wichtigste Kapitel der Stadtverfassung. Eben darum kommt den kölner Schreinsurkunden als Aufzeichnungen von Gemeindeorganen ein so hoher Wert zu. Vergleichen wir sie z. B. mit den erhaltenen Urkunden über Grundbesitzübertragungen aus Straßburg, welche im dritten Bande des straßburger Urkundenbuchs publiciert sind. Diese unterscheiden sich von den kölner Schreinsurkunden zum Vorteil dadurch, daß sie von den Rechtsverhältnissen des übertragenen Grundbesitzes ein klareres Bild gewähren. Indessen sie gehn der überwiegenden Mehrzahl nach von anderen Behörden als den Gemeindeorganen aus, hauptsächlich nämlich von dem bischöflichen Officialat; über Gemeindewesen enthalten sie deshalb nur sehr wenig. Weiter gibt es eine große Anzahl von Städten, in welchen das Schöffenkollegium die freiwilligen Rechtsgeschäfte als Liegenschaften beurkundet; die darüber gemachten Aufzeichnungen führen den Namen »Schöffenbücher«; aus diesen können

1) Arnolds Theorie von dem Ursprung der Erbleihe läßt sich also jedenfalls nicht halten. Wenn man andererseits die Erbleihe aus der Zeitleihe abgeleitet hat, so ist das wohl auch nicht richtig. Erbleihe und Zeitleihe kommen gleichzeitig in den kölner Schreinskarten vor. Es können besondere wirtschaftliche Verhältnisse für die Anwendung der einen oder anderen Form schon von Anfang an entscheiden. Vgl. auch Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 937 ff.

Digitized by Google

wir für die Erkenntnis der Gemeindeverhältnisse natürlich so gut wie nichts entnehmen. Sodann werden jene Rechtsgeschäfte in vielen Städten allerdings vor dem Rate vorgenommen. Allein in einem Teile dieser Städte fungiert der Rat bei solchen Akten nicht als Gemeindeorgan, sondern als Gerichtsausschuß. In anderen Städten fungiert er dabei wohl als Gemeindeorgan; es handelt sich jedoch in den meisten Fällen, wie es scheint, nicht um eine ursprüngliche Kompetenz der Gemeinde; das Gemeindeorgan hat sie vielmehr erst im Laufe der Zeit dem Schöffenkollegium abgenommen. Köln ist die einzige Stadt, von welcher man bis jetzt mit Sicherheit behaupten darf, daß die Kompetenz ihrer Gemeindeorgane für freiwillige Rechtsgeschäfte an Immobilien ursprünglich, nicht abgeleitet ist; bei welcher die Annahme der Uebertragung dieser Kompetenz von dem kölner Schöffenkollegium auf die Gemeindeorgane absolut ausgeschlossen ist. Es wird zwar vielleicht auch noch für manche andere Stadt dasselbe nachgewiesen werden [1]). Groß wird die Zahl solcher Städte jedoch nicht sein; jener Kompetenz der Gemeindeorgane traten nämlich besondere, sehr wirksame Umstände hindernd in den Weg [2]).

Dieser eigenartige Vorzug der kölner Schreinsurkunden macht sie in mehr als einer Hinsicht zu einer wichtigen Quelle für die Erkenntnis des Gemeindewesens.

Zunächst dürfen wir die Thatsache an sich, daß die kölner Sondergemeinden jene Kompetenz besitzen, als Beweis für den Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde ansehen. In der Landgemeinde, dem Dorfe, werden im Mittelalter nachweislich unter dem Zeugnis der Nachbarn Auflassungen von Grundbesitz vorgenommen. Ebenso ist es in den kölner Sondergemeinden: die Auflassungen erfolgen vor den Nachbarn, damit man sich später für den geschehenen Eigentumswechsel auf das Gemeindezeugnis berufen kann. Lamprecht [3]) behauptet freilich: ›in der Anschreinung ... liegt eins der ersten positiven Ergebnisse der städtischen Emancipation vom alten ländlichen Recht vor‹; die Schreinskarten sind ›ein neues, specifisch städtisch-rechtliches Beweismittel‹. Er meint also, wie man sieht, daß man die Schreinseintragungen vor Gericht als Beweismittel verwenden konnte [4]). Man braucht jedoch nur eine einzige Schreinseintragung zu lesen, um sich von dem Irrtum dieser Ansicht zu

1) Vgl. meine Entstehung der Deutschen Stadtgemeinde S. 81, Anm. 235 a.

2) a. a. O. S. 80 ff.

3) S. S. 834 Anm.

4) In Straßburg finden wir seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, daß der Urkundenbeweis vor Gericht vollgiltig ist. UB. der Stadt Straßburg III, Einl. S. 22.

Digitized by Google

überzeugen. Wendungen wie: ›*dederunt in testimonium civibus amam vini*‹ kehren beständig wieder. Es ist durchaus nur das einfache alte Zeugnis der Nachbarn, das man zu erhalten wünscht[1]). Allerdings weisen die Schreinskarten insofern einen Unterschied zwischen Stadt und Land auf, als hier in den städtischen Gemeinden über die von den Nachbarn zu bezeugende Handlung eine schriftliche Aufzeichnung gemacht wird, während auf dem Lande wohl alles mündlich geschieht[2]). Der gesteigerte, in Köln (wie die Schreinskarten lehren) geradezu überraschend lebhafte Verkehr mit Immobilien machte die Verwendung der Schrift in der städtischen Verwaltung notwendig. Aus rein praktischen Gründen, zum Zweck der Erleichterung des Gemeindezeugnisses, schritt man zur Aufzeichnung[3]). Aber rechtlich besteht durchaus kein Unterschied zwischen dem Zeugnis, das durch die Schreinskarten fixiert wird, und dem Zeugnis der Nachbarn in der Landgemeinde. Die Schreinseintragung ist nur eine notitia testium[4]). Der Zeugenbeweis steht noch unerschüttert da. Deshalb ist es auch irreführend, wenn man, wie es meistens geschieht, die kölner Schreinskarten und -bücher als Grundbuchakten bezeichnet. Denn bei diesen ist im Gegensatz zu jenen die Eintragung das entscheidende. Nur als Vorläufer der Grundbücher können die Schreinsbücher gelten.

Einen weiteren Beleg für den Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde liefern die kölner Schreinskarten durch die technischen Ausdrücke, mit denen sie die Mitglieder der Sondergemeinden und das Bürgerrecht in denselben bezeichnen. Jene nennen sie *vicini* (z. B. S. 218 u. 223), d. h. wörtlich: Nachbarn, Bauern; dieses *gebuirschaf*, d. h. wörtlich: Bauerschaft[5]). Sie fassen also die kölner Sondergemeinden recht eigentlich als Bauerschaften auf[6]).

1) Vgl. Kruse, Richerzeche 205.

2) Ueber die spätere Zeit vgl. übrigens Gierke, Genossenschaftsrecht I, 612 Anm. 85.

3) Liesegang, Sondergemeinden Kölns 19.

4) Vgl. UB. der Stadt Straßburg a. a. O. S. 13 ff.

5) Vgl. Kruse, Richerzeche 186 Anm. 3; meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 38.

6) Die kölner Sondergemeinden werden auch Kirchspiele (Parochien) genannt. Es handelt sich jedoch dabei nur um eine Benennung; es ist ein Irrtum, wenn Höniger den Kirchspielen eine kommunale Bedeutung zuschreibt (s. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 54 f.). Dasselbe Verhältnis wie in Köln finden wir in Erfurt. Hier führen die Sondergemeinden zwar auch den Namen »Pfarre«, haben aber mit der Parochialeinteilung der Stadt nichts zu thun, sind ihrem Wesen nach durchaus gewöhnliche deutsche Gemeinden. Dies nachgewiesen zu haben ist das Verdienst von Vollbaum, die Specialgemeinden der Stadt Erfurt

Digitized by Google

Wie über den Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde belehren uns die Schreinsurkunden auch über die inneren Einrichtungen der kölner Sondergemeinden. Kruse hat danach bereits die Entwickelung des Gemeindevorstandes geschildert[1]). Die Vorstände der Sondergemeinden interessieren uns nicht blos um ihrer selbst willen, sondern auch deshalb, weil die viel besprochene Richerzeche, welche bekanntlich eine Zeit lang das wichtigste Organ der kölnischen Gesamtgemeinde gewesen ist, eine Analogiebildung nach ihnen zu sein scheint[2]).

Endlich gewähren die Schreinskarten uns ein Bild von dem Verhältnis der mittelalterlichen Gemeinde zum Staate. Wir können auch hier bereits auf eine von Kruse unternommene höchst interessante Untersuchung verweisen[3]). Derselbe stellt hauptsächlich nach den beiden ältesten Karten der Martinsgemeinde zahlenmäßig fest, daß von einem Eingreifen des Staates in die Gemeinde keine Rede ist, die letztere ganz unabhängig neben ihm steht. Dieser auf Grund der Schreinskarten geführte Nachweis wird immer genannt werden, so oft man von dem Verhältnis der mittelalterlichen Gemeinde zum Staate spricht.

Es bedarf nach dem bisher gesagten keiner längeren Auseinandersetzung mehr, daß der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, welche die Edition der Schreinskarten beschlossen und ermöglicht hat, damit ein bleibendes Verdienst gesichert ist.

(Erfurt 1881). Höniger (Jahrbücher für Nationalökonomie Band 42, S. 567 A. 3) hält sich freilich für berechtigt, über die thatsächlich abschließende Untersuchung Vollbanms mitleidig zn bemerken: »die Arbeit dürfte eine Neubearbeitung des Gegenstandes recht wesentlich erleichtern«. — Die Schrift Vollbaums hat deshalb einen ganz besonderen Wert, weil sie die praktische Bedeutung der Frage, ob die Erfnrter Specialgemeinden Kirchengemeinden gewesen sind, für die Neuzeit zeigt.

1) Kruse, Richerzeche 186 ff.

2) Kruse a. a. O. bestreitet dies. Vgl. jedoch Quiddes Zeitschrift I, S. 446.

3) Kruse a. a. O. 204 ff. Zn den Bemerkungen Kruses über die *missio in bannum* a. a. O. 207, vgl. Wilh. Sickel, znr Geschichte des Bannes, S. 27 (Marburger Programm vom 17. Okt. 1886).

Königsberg i. Pr. G. v. Below.

Digitized by Google

**Kaftan**, Julius, Dr. und Professor der Theologie, **Die Wahrheit der christlichen Religion.** Basel, Detloff, 1888. X, 586. 8°. Preis M. 9.

Seinem ersten Werke über ›das Wesen der christlichen Religion‹, das im vorigen Jahre in zweiter Auflage erschienen ist, hat der Verf. nunmehr ein zweites folgen lassen, welches einerseits an das erste sich aufs engste anschließt, andererseits auf einen dritten Band vorbereitet, welcher die systematische Darstellung des christlichen Glaubens enthalten soll. Der jetzige zweite Band steht in der Mitte zwischen der Religionsphilosophie und der Glaubenslehre als Apologetik des christlichen Glaubens.

Ehe wir nun auf eine genauere Darstellung und Beurteilung dieses Buches eingehn, bemerken wir, daß unsere Arbeit mit der Anzeige, welche die 2. Auflage des 1. Bandes in diesen Blättern (Gött. gel. Anz. 1888 S. 528—543) gefunden hat und vom Verf. in der Vorrede des nun vorliegenden 2. Bandes (S. VIII) scharf zurückgewiesen worden ist, in keinem Zusammenhange oder Abhängigkeitsverhältnis steht. Denn die Anschauung, welche der Ref. vertritt, bewegt sich so ziemlich in derselben Richtung, welche der Verfasser einschlägt, so daß wir im allgemeinen den Hauptzielen und den Grundgedanken des Verfassers beistimmen, wenn wir auch manches, was uns auf dem Wege zu diesem Ziele begegnet, uns nicht anzueignen vermögen.

Wir können jedoch in die Besprechung des Kaftanschen Buches nicht eingehn, ohne uns vorher einer besonderen Aufgabe zu entledigen, welche sich bezieht auf die Stellung, welche Kaftan mit seinem Buche in der Geschichte der Theologie einnimmt. Der Verf. ist nämlich sehr lebhaft erfüllt von dem Gefühle der Notwendigkeit, aber auch der Verantwortlichkeit, das sich an das Einschlagen einer ganz neuen Methode unter gründlicher radikaler Aufräumung mit den früheren hergebrachten Methoden anknüpft. Ich glaube, dem Verf. etwas zur Entlastung und Beruhigung beitragen zu können und zu sollen, wenn ich ihn darauf hinweise, daß schon vor ihm und nicht auch erst in der Ritschlschen Schule die Notwendigkeit einer gänzlichen Reform der Methode der Glaubenslehre ausgesprochen und diese Reform durchzuführen versucht worden ist. Es sind alte und neue Namen, die hier zu nennen sind. Ich führe unter den älteren an ein Buch, das mir sehr mit Unrecht vergessen scheint: Rettberg, die christlichen Heilslehren nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche apologetisch dargestellt, Leipzig, F. A. Barth 1838, ein Werk, in welchem der berühmte Kirchengeschichtschreiber Deutschlands in einfacher, schlichter, feiner Form gerade den glaubbaren Glauben zur Darstellung bringt, mit grundsätzlicher Ablehnung

Digitized by Google

alles dessen, was in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Thatsachen und Gedanken des christlichen Heilsglaubens steht. Gehn wir dann herab auf die jüngere Zeit, so finden wir in den »Zehn Gesprächen über Philosophie und Religion« von dem bekannten Fürsten Ludwig Solms im Jahre 1850 dieselben Forderungen gegen die idealistische Metaphysik zu Gunsten der Glaubenserkenntnis ausgesprochen, welche Kaftan hier vorträgt. Und der Jenenser Theologe L. J. Rückert, ein Theologe, der in seiner Methode, wie in seinem ethischen Pathos an den größten Ethiker Deutschlands, an J. G. Fichte, erinnert, hat in seiner »Theologie« mit dem praktischen Teil der Kantschen Philosophie den Hebel eingesetzt, um das praktische Ideal herauszugestalten und in den Thatsachen der Offenbarung in Christus seine Erfüllung zu finden. Es hat mich doch, um das noch einzuflechten, ganz eigentümlich angemutet, als ich den Vortrag über den »Begriff der Offenbarung« von W. Herrmann, Prof. in Marburg, im Jahr 1887 vor der theologischen Konferenz zu Gießen gehalten, las und an die Stelle S. 26 kam, wo er die Bedeutung der Worte Jesu beim letzten Mahle an seine Jünger bespricht, daß ich hier Gedankengängen begegnet bin, welche L. J. Rückert in seiner »Theologie« schon im Jahr 1851 mit aller nur wünschenswerten Klarheit ausgesprochen und dann in seinem Büchlein »der Rationalismus« S. 112 und 159 mit derselben Bestimmtheit wiederholt hat. Und wenn vollends Alexander Schweizer im Jahre 1863 in der Vorrede zum 1. Band seiner Glaubenslehre (1. Auflage) das vernichtende Wort hinausgeschleudert hat: »Einst haben die Väter ihren eigenen Glauben bekannt, jetzt hingegen müht man sich ab, ihre Bekenntnisse zu glauben«, wenn er ferner von dem »dringenden Bedürfnis« redet, einen »wirklich glaubbaren Glauben zu lehren«, wenn er endlich diesem Bedürfnis nach seiner Kraft in seiner »Glaubenslehre nach protestantischen Grundsätzen« Abhilfe schafft, — dann ist der Beweis doch sattsam erbracht, daß schon vor und außerhalb der Ritschlschen Schule die Erkenntnis sehr lebendig gewesen ist, mit der alten Methode sei gründlich aufzuräumen und dieselbe durch eine andere zu ersetzen. Gerade darin, daß Alex. Schweizer forderte, das dogmatisch-metaphysische Christentum ins ethisch-historische Christentum hinüberzuleiten, daß er, die Schleiermachersche Subjektivität abstreifend, auf die Kantsche Ethik zurückgriff, berührt sich die Arbeit des Zürcher Theologen mit derjenigen Kaftans aufs allerengste.

Ich führe das alles — verhältnismäßig aber doch nur wenige Beispiele — an, durchaus nicht in der Absicht, irgend etwas an dem Unternehmen Kaftans und an seinem Mute dazu verkleinern zu wollen. Denn abgesehen davon, daß Kaftan die Dringlichkeit des Bedürf-

Digitized by Google

nisses nach einer neuen Methode des Glaubensbeweises und der Glaubenslehre mit den genannten Theologen teilt, bietet ja sein Buch selber eine solche Lösung des Problems, daß es ebensowohl durch die Geschlossenheit und Umsicht der Beweisführung, wie durch die sprudelnde Fülle neuer Gedanken einen Reichtum von Anregungen bietet, der sich auf alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft, historische, systematische, praktische Theologie erstreckt und unter denen ich besonders diejenigen hervorhebe, welche auf eine völlige Umgestaltung der Symbolik hinauslaufen. Wenn ich diese Zeugen aufgerufen habe, so geschah es vielmehr in der Absicht, einmal zu zeigen, in welcher Gesellschaft sich Kaftan bewegt. Sicherlich ist es nicht die schlechteste; aber die Männer, die zu ihr gehörten, giengen alle ihren Weg stark abseits von dem großen Haufen der vulgären Theologie. Doch gerade die Selbständigkeit, womit sie das alte Geleise verließen und neue Wege und Methoden einschlugen, unbekümmert um das Ketzergeschrei, das sich gegen einen Rückert und Schweizer erhob, gibt ihrem und dem daran sich anschließenden Bestreben Kaftans die Bürgschaft des Sieges.

Es handelt sich für den Apologeten um die Frage: kann und wie kann die Wahrheit der christlichen Offenbarung bewiesen werden? Aber der Beweis, der geführt werden soll, muß ein objektiver sein; denn mit einem bloß subjektiven Beweise, mit einer Appellation an das subjektive Wahrheitsgefühl kommen wir nicht aus, wenn der Beweis, der zu liefern ist, diesen Namen verdienen soll. Auf welchem Wege kann nun dieser Beweis geliefert werden? Der Weg des Beweises ist an und für sich schwierig, da es sich um Glaubenswahrheiten, um Werturteile handelt, an denen der Wille, die Freiheit beteiligt ist, während der wissenschaftliche Beweis keine Rücksicht auf Werturteile nehmen soll. Die gewöhnliche Methode nun, welche vom Glauben absehend, den Glaubensinhalt als objektive Erkenntnis faßt und mit der übrigen Erkenntnis beweisend zusammenstellt, wird verworfen und ein anderer Weg eingeschlagen mit Beibehaltung des Glaubensgehaltes der christlichen Erkenntnis. Denn es ist 1) nicht Sache der objektiven theoretischen Erkenntnis, die letzten und höchsten Fragen nach Zweck und Ursache der Welt zu beantworten; dazu gehört vielmehr ein durch eine praktische Idee normierter Glaube; 2) die christliche Idee vom Gottesreich entspricht den Forderungen der Vernunft als ein oberstes Princip des Weltverständnisses, daher darf der durch diese Idee beherrschte Glaube als praktischer Vernunftglaube allgemein gelten. 3) Der christliche Glaube bewährt sich als objektive Wahrheit dadurch, daß er auf göttliche

Digitized by Google

Offenbarung in der Geschichte gegründet ist. — Damit hat der Verf. sich selber Weg und Ziel vorgezeichnet und zugleich eine von der gewöhnlichen Dogmatik gänzlich abweichende (doch, wie oben schon gezeigt wurde, schon früher geforderte und durchgeführte) Bestimmung gefunden, daß sie nicht Wissenschaft von den Objekten des christlichen Glaubens, sondern wissenschaftliche Darstellung des christlichen Glaubens selbst sein soll.

Hier könnte nun freilich alsbald eingewendet werden: verhält es sich so mit der Dogmatik, daß sie nicht wissenschaftliche Erkenntnis der Objekte des Glaubens ist, sondern wissenschaftliche Darstellung des christlichen Glaubens selber: so hängt ja der christliche Glaube in der Luft, da man doch vor allen Dingen wissen muß, ob die Objekte, auf welche sich der christliche Glaube bezieht, auch thatsächlich existieren. In der Beantwortung dieser Frage unterscheidet sich nun eben Kaftan von dem bisherigen Beweisverfahren der theoretischen Erkenntnis, indem er eben jenes andere Verfahren einschlägt. Doch ist bei ihm die Verwerfung des seitherigen Verfahrens durchaus kein Axiom, sondern er führt im ersten Teil seines Buches, welcher die Geschichte des Dogmas von seiner Entstehung bis zu seiner gänzlichen Zersetzung in scharfsinnigster und knappster, nur für seinen Zweck berechneten Weise schildert, den Beweis, daß gerade diese schon mit dem Eindringen der Logosidee, durch welche das historische Christusbild verdrängt wird, beginnende Verquickung der Glaubenserkenntnis mit dem Interesse der rein theoretischen Erkenntnis, welches neben einer rationalistisch-moralisierenden Richtung der antiken Popularphilosophie im Altertum das Wesen des höchsten Guts ausmacht, die wirkliche Glaubenserkenntnis immer wieder zurückdrängt und zersetzt. So wird das sich bildende Dogma nicht ein reiner Ausdruck des christlichen Glaubens, sondern es ist ›der mit dem geistigen Inhalt des antiken Lebens und in den geistigen Formen dieses Lebens zum Ausdruck gebrachte Christenglaube‹. Es tritt eine vollkommene Verkehrung des Beweisverfahrens ein und durch die Logosidee wird der Schwerpunkt vom geschichtlichen Christus, der das Reich Gottes gegründet hat, in den Christus verlegt, der als der ewige Logos Gottes der Mittler der Weltschöpfung gewesen ist, so daß das evangelische Lebensbild Christi zu allen Zeiten mit dieser Lehre nur mühsam und künstlich hat ausgeglichen werden müssen. Es würde natürlich zu weit führen, in die einzelnen scharfsinnigen Ausführungen des Verf.s sich einzulassen; doch wird das Endergebnis seiner Untersuchung über die Entstehung des Dogmas dahin zusammengefaßt werden können: die Verquickung des christlichen Glaubens mit der Logosspekulation bringt zugleich (d. h. neben

Digitized by Google

der Verdrängung der geschichtlichen Person Christi) einen inneren Widerspruch, da die Spekulation einzelnen geschichtlichen Ereignissen eine wesentliche und entscheidende Bedeutung nicht beilegt und nicht beilegen kann, wogegen der christliche Glaube auf der Offenbarung Gottes in der Geschichte, im geschichtlichen Leben Christi besteht. Dagegen wird das Geschichtliche ein irrationales Element im Dogma. Weltschöpfung und Menschwerdung treten in eine falsche Kombination. An die Stelle der Offenbarungsgeschichte tritt ein Komplex hyperphysischer Ereignisse, durch welche das katholische System sich in der Welt begründet hat. Die Geschichte wird zu einer Logosmythologie, zu einem Drama zwischen Himmel und Erde. — Auf eine genauere Darstellung der ›Entwicklung der Theologie‹ im Mittelalter mit ihren patristischen Voraussetzungen müssen wir, obgleich sie außerordentlich belehrend ist, an dieser Stelle verzichten. Den Hauptraum nimmt in derselben Thomas von Aquino mit seiner Unterscheidung von beweisbaren und unbeweisbaren Dogmen, mit seinem echt römisch-katholischen äußerlichen Dualismus und Supranaturalismus ein, und zwar deswegen, weil seine Anschauung, wie sie besonders in der *summa contra gentiles* ausgesprochen ist, einen maßgebenden Einfluß auf die protestantische Ausbildung der Lehre von Melanchthon an, dann insbesondere auf die prot. Orthodoxie gefunden hat. Denn das ist ja eben der Zweck des Abschnitts ›die orthodoxe Dogmatik‹ nachzuweisen, wie gar bald die neuen Principien der Reformation mit dem Zurückgehn auf die Offenbarung Gottes in Christus und auf den Heilsglauben verloren gegangen sind durch den Uebergang vom kirchlichen Grundsatz der Reformation zum theologischen Schulprincip im Betrieb der Theologie, deren Grundsätze immer mehr mit denen der Scholastik übereinstimmen. Denn wenn auch Luther das reformatorische Grundprincip vornehmlich in seinen Predigten durchaus zutreffend ausgesprochen hat — deshalb gebe ich auch W. Herrmann in seinem Buch ›der Verkehr des Christen mit Gott‹ vollkommen Recht, wenn er sich vor allem auf Luthers Predigten beruft, in denen der Strom der neuen Frömmigkeit viel reiner fließt, als in seinen polemischen Schriften — so ist doch nicht zu verkennen und hätte auch ausgesprochen werden sollen, daß er selber noch ganz in den Widersprüchen der Scholastik steckt. Wenigstens ergab mir die Untersuchung des Abendmahlsstreites zwischen Zwingli und Luther mehr als genug den Beweis in die Hand, wie gerade auch Luther an dem Widerspruch sich aufrieb, einerseits ein supranaturales und mysteriöses Dogma festhalten und andererseits es doch wieder in einer Art und Weise verständlich machen zu wollen, welche eine vollkommene Verdrehung und Ver-

Digitized by Google

kehrung biblischer Begriffe wie z. B. Fleisch in sich schloß. Wenn die Kärrner der lutherischen Orthodoxie gerade den scholastischen Schutt aus der Hinterlassenschaft Luthers als Hauptmaterial für ihren Neubau der Dogmatik mit besonderer Vorliebe verwendeten, so mußte freilich schließlich etwas herauskommen, was den ursprünglichen Intentionen der reformatorischen Bewegung gar nicht entsprach, nämlich die alte katholische Dogmatik mit einzelnen durch die reformatorischen Kirchen angebrachten Veränderungen und Umbildungen, aber keine wesentliche Neubildung aus dem Princip der Reformation heraus. Die weitere Entwickelung ›die Zersetzung des Dogmas‹ fördert dann eben in der Aufklärung die Unhaltbarkeit des ganzen Standpunkts zu Tage; denn indem mit dem der Scholastik eigentümlichen Princip, wonach das Wesen des höchsten Guts im Erkennen liegt, Ernst gemacht wird, wird einfach dasjenige, was als specifisch-christliche, übernatürliche Wahrheit gilt, bei Seite geschoben und das ganze Interesse wirft sich im Bunde mit einer moralistisch-rationalisierenden Philosophie auf das, was jedem natürlichen Verständnis klar und deutlich sein soll.

In dem Processe der Auflösung des kirchlichen Dogmas bildet die Kantsche Philosophie den entscheidenden Wendepunkt und zwar sowohl in negativer als auch in positiver Hinsicht. Denn in seiner Kritik hat er das ganze Fundament der bisherigen Theologie und auch der Aufklärungstheologie zerstört. Das überlieferte System war ja an den Gedanken geknüpft, daß der Mensch auf dem Wege des Erkennens und Wissens sein höchstes Gut suchen müsse und finden könne. Und dieser Grundgedanke ist es, dessen Herrschaft Kant gebrochen hat. Er hat die leitende Idee vom höchsten Gut aus jener Kombination mit dem Erkennen befreit; er hat sie statt dessen — das ist seine positive Leistung — in die engste Beziehung zum sittlich-thätigen Leben gesetzt. Denn der höchste Sinn der positiven Leistung Kants läßt sich dahin bestimmen, daß er den Grundgedanken der christlichen Religion, daß das höchste Ziel nur auf dem Wege der sittlichen Arbeit erreicht werden könne und daß auch die höchste Erkenntnis nur in und mit solchem Streben zu erlangen sei, zuerst als allgemein giltiges Princip ausgesprochen und durch seine Kritik des menschlichen Erkenntnisvermögens philosophisch begründet hat. So schließt sich Kaftan dem Gedanken Herrmanns an, daß zwischen der Reformation und dem Unternehmen Kants ein innerer Zusammenhang bestehe. Demnach kommt auch die Philosophie Kants dem Bedürfnis einer neuen Gestaltung der Glaubenslehre direkt entgegen. So hoch nun auch Kaftan das Epoche machende Verdienst Kants für eine Neugestaltung der Glaubenslehre stellt, so verkennt er doch

Digitized by Google

auch nicht die Mängel, welche der Durchführung dieses Princips bei Kant noch anhaften.

In diesem Zusammenhange ist nun auch die Rede von Schleiermacher, dem aber Kaftan, ohne an seinem Verdienst etwas schmälern zu wollen, doch im Verhältnis zu Kant den zweiten Rang zuweist, weil er Kant zum Vorgänger habe; ja Kaftan wirft ihm sogar eine Abweichung von der von Kant vorgezeigten Bahn vor, sofern er neben dem praktischen Glauben doch noch ein ›höchstes Wissen‹ in der Philosophie anerkenne, das sich doch nach der Logik der Sache als solches durchsetzen müsse, auch wenn Schleiermacher dasselbe nicht zum Maßstab des christlichen Glaubens gemacht wissen wolle. Die Frage, ob diese Voraussetzung Kaftans richtig ist, können wir auf sich beruhen lassen. Aber ich möchte doch auf einen Punkt aufmerksam machen, der zeigt, wie nahe Schleiermacher den Gedankengängen Kaftans steht. Denn wenn Schleiermacher (Kurze Darstellung 2. Aufl. § 5) die christliche Theologie bezeichnet als den ›Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d. h. ein christliches Kirchenregiment nicht möglich ist‹, so ist es ja eben eine praktisch normierte und nur auf dem Wege der gesellschaftlich-geschichtlichen Entwickelung zu verwirklichende Idee, welche der ganzen Theologie als Voraussetzung zu Grunde liegt. Wenn aber, was doch für einen Theologen sich selbst zu verstehn scheint, in der Idee der christlichen Kirche sowohl nach ihrer Seite als Vermittlerin des Heilsguts, als auch nach ihrer Seite als sich realisierender Heilsgemeinschaft die Idee des Reiches Gottes die treibende und normierende Kraft ist, so sollte es auch einleuchten, daß es doch eigentlich unthunlich ist, Kant gegen den Erneuerer der Theologie auszuspielen, denn die Begründung der christlichen Theologie auf eine praktisch normierte Idee ist doch das Verdienst Schleiermachers. Nur darf man nicht einseitig in den Positionen seines ›christlichen Glaubens‹ stecken bleiben, sondern muß auf seine ganze Auffassung der Theologie sich beziehen, insbesondere auf seine Ethik und seine praktische Theologie. Denn die Ansicht setzt sich doch allmählich durch, daß die Anregungen, welche Schleiermacher in seiner praktischen Theologie und in seiner Ethik gegeben hat, ebenso, wenn nicht noch tiefgehender und gründlicher wirken, als diejenigen, welche aus seiner Glaubenslehre stammen. Der letzteren fehlt eben gerade im Centraldogma, in der Christologie, das objektive Zurückgehn auf die ethisch-geschichtliche Person Christi und ihr Werk und das Verständnis dafür. Das hat z. B. Alex. Schweizer schon in seinen Kandidatenjahren (Biogr. Aufzeichnungen. Zürich 1889 S. 32)



Digitized by Google

erkannt und dann später auch aufs bestimmteste ausgesprochen und darum auch seiner Glaubenslehre die vermiste objektive, ethisch-historische Wendung gegeben. Von der den Sinn des Meisters gräulich misbrauchenden Wendung, welche die theologische Reaktion von der Beziehung der theologischen Wissenschaft auf die Kirche gemacht hat, um das ganze altorthodoxe Dogma unter dem Gewande einer kirchlichen Bewußtseinstheologie wieder einzuschmuggeln, kann hier nicht weiter die Rede sein. Es soll nur darauf hingewiesen werden, mit welcher Schneidigkeit und Unerbittlichkeit Kaftan das Gericht über diese Neuaufputzung der alten Dogmatik durch moderne Mittel an dem Erlanger Theologen Frank vollzieht (S. 238 ff.).

Doch wir haben mit der Nennung des letzteren Theologen und seiner Beurteilung schon vorgegriffen; denn ehe Kaftan auf den Schlußabschnitt des ersten Teils ›Das Urteil der Geschichte‹ übergeht, liefert er noch den Nachweis, daß die nachkantsche spekulative Philosophie, Schelling, (dessen ›Methode des akademischen Studiums‹ Kaftan hier sehr geschickt herbeizieht), Hegel, Strauß, Biedermann in den alten Fehler der intellektualistischen Fassung des Begriffs vom höchsten Gut zurückfallen und darum bei ihnen notwendig ein Widerspruch zwischen der spekulativen Philosophie und dem von ganz anderem Boden aus aufgewachsenen Christentum entstehe, der entweder nur mit künstlichen Mitteln verdeckt werde, oder aber mit dem vollen Bruch beider schließe. So geht denn ›das Urteil der Geschichte‹ notwendig darauf hinaus, daß die ganze Dogmatik in ihrem bisherigen gewöhnlichen Betrieb und mit ihrer vulgären Methode aufzugeben sei. Hier folgt dann eben die vernichtende Kritik der Spekulation Franks, auf die wir nicht genauer eingehn können; die Anschauung, welche Frank von der Bildung des Dogmas habe, unterscheide sich von der von Strauß und F. Ch. Baur nur dadurch, daß die erstere die Entwickelung des Dogmas rein supranaturalistisch darstellt, die andere vom pantheistischen Immanenzstandpunkte aus. Denn die Behauptung von Frank, daß das christliche Dogma durch den in der Kirche waltenden heiligen Geist entstanden sei, erweise sich hauptsächlich aus drei Gründen als falsch, 1) weil nur ein Sprung von den Ausläufern der apostolischen Lehre ins Dogma hineinführe; 2) weil diese Ansicht sich nicht mit der maßgebenden Bedeutung der Reformation vertrage, die eine vollständige Umbildung der christlichen Glaubenslehre fordere; 3) weil diese Ansicht der Zersetzung dieser Dogmatik ratlos gegenüberstehe, da diese Zersetzung doch nicht Fortsetzung der Entwickelung durch den h. Geist sein könne. Ueberdies beruhe die Betrachtung des Dogmas bei Frank, Strauß und Baur auf dem Grundfehler, daß sie ihr Objekt

Digitized by Google

aus dem Gesamtverlaufe isolieren. Das Dogma muß in seinem ganzen kirchlichen Zusammenhang aufgefaßt werden. Daher bedeutet die Reformation einen Bruch mit der Vergangenheit nach allen Seiten und es ergibt sich die Notwendigkeit, eine andere Beurteilung der kirchlichen Lehrentwickelung zu suchen, die den Thatsachen der Geschichte und den Grundgedanken des Protestantismus gerecht wird. Diese Grundgedanken führt nun Kaftan im wesentlichen Gegensatz gegen die Methode der spekulativen Theologie dahin aus, daß der Glaube an das Walten Gottes in der Geschichte der Kirche nach Maßgabe des specifisch-christlichen Glaubens eben der leitende Gedanke sei. Er betont hierbei zweierlei, einmal daß es sich um den Glauben handelt, nicht um den Versuch, das Walten Gottes von Gott aus verstehn zu wollen, sodann, daß das Objekt dieses Glaubens nicht eine sogenannte unmittelbare Offenbarung, sondern die geschichtlich vermittelte Offenbarung Gottes in Christus, samt der Entwickelung dieser Offenbarung vor und nach dem Personleben Christi ist, alles wirkliche, wahre Geschichte, die neues erzeugt, nicht die Monotonie der katholischen Anschauung. Daher gibt es auch eine Perfektibilität des Christentums, freilich nicht im Sinne einer Ueberbietung der Offenbarung Gottes, sondern als Geschichte der Aneignung des Heils, der Verwirklichung des Gottesreichs in stufenmäßiger Erhebung. Von diesem Gesichtspunkt aus sucht dann Kaftan auch die Entwickelung des Dogmas und seine Zersetzung verständlich zu machen, die ja nicht eine Zersetzung des christlichen Glaubens, sondern des unter Einwirkung der antiken Kultur entstandenen Dogmas sei. Jetzt nun, nachdem die Herrschaft des mittelalterlichen Denkens gebrochen ist, ist es Zeit, die Reformation in der Theologie auf Grund der geschichtlichen Reformation des 16. Jahrhunderts durchzuführen, wozu ja die Ansätze in der biblischen und geschichtlichen Theologie, sowie bei Kant und auch (sic!) bei Schleiermacher gegeben sind; eine Wiederherstellung des Dogmas ist aber ebenso unmöglich als unzulässig — das ist das Urteil der Geschichte. Nun: Kaftan gibt selber zu, daß schon D. Fr. Strauß dieses Facit gezogen habe; wenn nun auch Strauß die Klarheit dieser Erkenntnis dadurch getrübt hat, daß er selber in der alten Verwechslung von Glauben und Dogma stecken geblieben ist, so ist auch das schon vor Kaftan, z. B. von Al. Schweizer deutlich genug ausgesprochen worden. Für die Durchführung des historischen Beweises werden wir Kaftan auch dann dankbar bleiben müssen, wenn wir die Heraushebung Luthers über die Scholastik nicht billigen, ferner in betreff des Verhältnisses des neuen Testaments zu der beherrschenden



Digitized by Google

Einführung der antiken Logosidee, allerdings in einem sehr schwierigen Punkte, noch Bedenken zu erheben im Stande wären.

Der zweite Teil des Buches enthält nun den ›Beweis des Christentums‹ selber und das erste Kapitel, das vom Wissen überhaupt handelt, faßt das Ergebnis der langwierigen und ausgedehnten Untersuchungen über das Wissen in folgende Sätze zusammen, die wir hier wörtlich geben (S. 377): ›Die eine der beiden Methoden der Welterklärung weist dazu an durch Erweiterung des erfahrungsmäßigen Wissens von der Welt das höchste Wissen, die Erkenntnis der ersten Ursache und des letzten Zwecks zu erreichen. Die andere ist die spekulative Methode, welche der Welterklärung bestimmte Ideen zu grunde legt, die dem menschlichen Geist irgendwie gewis geworden, so daß er aus ihnen auch das höchste und eigentlich maßgebende Verständnis der Welt entnimmt . . . Es ist ungereimt, das höchste Wissen und damit den Abschluß der menschlichen Erkenntnis auf diesem Wege (d. h. dem des Wissens) zu suchen. Nicht steht es so, daß das eigentlich wünschenswert wäre, daß aber fataler Weise die Kräfte dazu nicht ausreichen, sondern die Sache ist die, daß das menschliche Wissen und die positive Wissenschaft nach ihrer Art und ihrem Zustandekommen richtig verstanden jeden derartigen Versuch ausschließen. Werden sie auch in ihrer höchsten Vollkommenheit gedacht, welche alle menschliche Kraft weit übersteigt, so enthalten sie doch keine Antwort auf jene Fragen, weil ihr Fortschritt sich gar nicht in der Linie vollzieht, in welcher dieses Ziel liegt. Wir sehen in eine völlig verschiedene Richtung, wenn wir mit dieser Erforschung der wirklichen in Raum und Zeit sich ausbreitenden Welt beschäftigt sind, und wenn wir nach Ursache und Zweck der Welt fragen. Hieraus ergibt sich aber, immer jenen Unterschied der Methoden im Auge zu behalten, alsbald eine weitere Folgerung. Sie lautet so: gesetzt, daß es überhaupt möglich ist, ein höchstes Wissen zu erlangen, dann kann es nur auf spekulativem Wege erreicht werden‹. — Man könnte nun vielleicht wohl mit diesem Ergebnis einverstanden sein, aber doch sich in der Lage befinden, den Weg, der zu diesem Ergebnis führt, ablehnen zu sollen. Und in dieser Lage befinden wir uns in der That. Denn wenn wir die immerhin sehr scharfsinnigen Erörterungen Kaftans über den Begriff des Wissens und der Wissenschaft betrachten, so ist es uns, als ob plötzlich der hochgerühmte Name Kants mit einem Male vom Grabe verschlungen worden wäre. Kaftan stellt sich nämlich in seiner Theorie des Wissens gerade auf den Standpunkt, den Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft hat überwinden wollen, auf den Standpunkt des

Digitized by Google

Humeschen Skepticismns. Nur daß für Kaftan der Vertreter dieses Skepticismus nicht der englische Philosoph des vorigen Jahrhunderts ist, sondern der Engländer dieses Jahrhunderts Richard Shnte (discourse on truth), der auf die Empfehlung Kaftans hin (in der theol. Literaturzeitung) einen begeisterten Propheten an Karl Uphnes gefunden hat (Grundlehren der Logik, Breslau 1883), wobei übrigens Uphnes selber a. a. O. S. VII f. bekenut, im eigenen Denken, noch mehr als durch Shute, durch Kaftans Buch über das ›Wesen der christlichen Religion‹ beeinflußt worden zu sein. Man kann nun allerdings mit Kaftan den Widerwillen gegen die spekulative Ignorierung der Erfahrung, gegen die spekulative ›Begriffsdichtung‹ teilen, und ich teile sie vollständig, wenn ich z. B. an die theologischen Konstruktionen des Gottesbegriffs, der Weltschöpfung bei J. A. Dorner denke; aber es heißt doch, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man alle metaphysische Erkenntnis, die auf dem Boden der Erfahrung sich aufbaut, als Gedankendichtnng preiszugeben gewillt ist Man kann auch Kaftans Widerwillen gegen das Sichvordrängen der Erkenntnistheorieen im gegenwärtigen Betrieb der Philosophie begreifen, aber daraus entsteht noch kein Recht, das erkenntnistheoretische Problem abzulehnen. Doch ich will diesen Gedankengängen nicht weiter nachgehn, sondern vielmehr in kurzem nachweisen, daß Kaftan mit seinem Skepticismus den Boden unter den eigenen Füßen sich weggräbt. Die Richtung Kaftans in betreff des Wissens geht darauf hinaus, nur die Erfahrung, nur die Thatsache an und für sich gelten zu lassen; die Anwendung der Kategorieen Wirkung und Ursache, Zweck wird hierbei durchaus verworfen, da dieselben nur auf das geistig-geschichtliche Gebiet passen, nicht auf die Naturforschung. Nun fragen wir aber: Was ist denn eine Thatsache, eine Erfahrung? Was ist eine Reihe von Thatsachen? m. a. Worten: wie kommt eine Erfahrung zu Stande? Sind denn Thatsachen und Erfahrungen einfache, unzerlegbare Dinge für sich und ist eine Reihe von Thatsachen nichts anderes als eine Reihe von Zannstecken, die in den Boden gesteckt und durch ein querangenageltes Holzstück verbunden sind? Eine Thatsache ist eben gar nichts einfaches, sondern eine Komplikation, ein Prodnkt der verschiedenartigsten Verhältnisse, deren Analyse es eben bedarf, um die Thatsache selber zu begreifen. Wie man da auskommen soll ohne Ursache und Wirkung und Zweck, ist mir unbegreiflich. Kaftan redet viel davon, daß unserem ganzen Wissen, dem gemeinen, wie dem wissenschaftlichen, weil durch Willensmotive bedingt, etwas Willkürliches anhafte; und doch redet er wieder von unwillkürlichen Täuschungen und davon, daß unser Wissen nicht blos willkürlich ist, sondern so sein muß,

Digitized by Google

Seltsamer Widerspruch, ein unwillkürlich-willkürliches Wissen! Der Mensch kann freilich nicht aus der Haut fahren; er braucht es auch nicht; denn sein Wissen ist eben ein menschliches Wissen. Aber darum die Sicherheit dieses Wissens ganz läugnen zu wollen, das ist weit über das Ziel hinausgeschossen. Die Stellung, welche Kaftan der Natur gegenüber einnimmt, ist überhaupt eine seltsame. Er stellt sich in der abstraktesten Weise auf den Standpunkt des Dualismus; ich weiß nicht, ob das nicht noch ein Residium des Pietismus bei ihm ist. Er hat, was ein schon lange mit Unrecht vergessener Philosoph, Franz Vorländer, schon im Jahre 1847 in seiner ›Wissenschaft der Erkenntnis‹ gegen den subjektiven Idealismus des Physiologen Johannes Müller ausgeführt hat (S. 40 ff.), außer Acht gelassen, daß wir der Natur so abstrakt uns gar nicht gegenüber stellen können, da wir selber ein Teil davon sind und nicht als reine Subjekte einem Objekt gegenüber stehn, sondern als Subjekt-Objekt in ihr ganzes Leben verflochten sind. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, befinden wir uns in einem lebendigen beständigen Rapport mit der Außenwelt, in einem beständigen Verhältnis von Wirkung und Gegenwirkung, das von uns nur unter der Kategorie von Ursache und Wirkung gedacht werden kann. Das ist auch eine Thatsache, eine Erfahrung. Auch mit der Teleologie verhält es sich m. E. durchaus nicht so, wie Kaftan meint, wenn er alle Anwendbarkeit dieser Kategorie auf die Naturforschung läugnet. Ich will nicht darauf allein hinweisen, welch einen umfassenden Gebrauch thatsächlich die Naturforschung vom Zweckbegriff macht; sie kann ihn absolut nicht entbehren. Ich meine z. B. nur, daß die Einwendungen Trendelenburgs (Log. Unters. 2. Aufl. I, S. 336 ff. II, S. 22 ff.) noch nicht widerlegt sind. Der Bau des Auges, das seine Organe alle schon prädestiniert besitzt, ehe noch ein Lichtstrahl eindringt, hat nicht nur jenem Philosophen den rein objektiven Gedanken der Zweckmäßigkeit aufgenötigt, sondern auch einem unverdächtigen Physiologen, wie Julius Bernstein (Die fünf Sinne, Leipzig 1875 S. 46 ff.) unverholene Bewunderung abgezwungen. Hier stoßen wir übrigens auch auf einen Mangel in Kaftans Anschauung über die Entstehung der Religion. Eduard Zeller, welcher ja der Anschauung Kaftans über das Wesen der Religion nicht ferne steht, hat doch (Vortr. u. Abhandl. Bd. II, S. 26) fein und treffend hingewiesen darauf, daß die Verwunderung nicht bloß der Anfang der Philosophie, wie bei Platon und Aristoteles, sondern auch der der Mythologie d. h. der Religion sei. Die Verwunderung aber ist ein theoretisches Moment; und wenn es nun faktisch durchaus richtig ist, daß sie ein wesentliches Moment in der subjektiven Religion enthalte, so muß dieses Moment auch anerkannt

Digitized by Google

werden; das geschieht aber eben nicht, wenn man zum Motiv der Religiosität einfach den eudämonistischen Trieb macht und sonst nichts. Wie denn vollends Kaftan seine Verwerfung der Teleologie für die Naturwissenschaft mit den klaren Aussprüchen der Bibel reimen mag (Psalm 19, 2. 3; 94, 9; 104, 24; Hiob 12, 7—9; Röm. 1, 19. 20), das ist mir unbegreiflich. Denn die hier ausgesprochene Verwunderung ruht ja auf der Unmittelbarkeit der Erfahrung, die der Mensch als Subjekt-Objekt im vertraulichen Zusammenleben mit der Natur gemacht hat — himmelweit entfernt von der kränklichen Abstraktion Kaftans, mit der er der Natur sich entgegenstellt, um sie absichtlich zu einem undurchdringlichen Chaos zu stempeln. Und das alles in majorem gloriam dessen, was er spekulative Vernunft nennt! Meint denn Kaftan wirklich im Ernst, daß er mit seinem Skepticismus den Ruhm seiner spekulativen Vernunft steigere? Er sagt, aber er sagt auch nur, daß es mit dem Sein und Geschehen auf dem Gebiet des geistig-geschichtlichen Lebens eine andere ›Bewandnis‹ (ein Lieblingswort) habe, als auf dem des natürlichen Lebens, da wir auf dem ersteren uns selber finden. Aber wir finden uns doch auch auf dem letzteren? Wir sind ja Subjekt-Objekte. Um was handelt es sich nun aber auf dem Gebiet des geistig-geschichtlichen Lebens? Nun heißt es wohl um Werturteile. Aber um den Wert von etwas beurteilen zu können, muß ich doch zuerst wissen, ob etwas da ist und was es ist. Also um geschichtliche Thatsachen. Wie komme ich aber zu deren Gewisheit? Wer garantiert mir dafür, daß es bei der Feststellung der geistig-geschichtlichen Thatsachen nicht ebenso willkürlich zugehe, wie bei der von naturgeschichtlichen Thatsachen? wer schützt mich vor der Gefahr, daß ich nicht willkürliche Gedanken und Kategorieen in die Beurteilung des Daseins und des Wertes solcher Thatsachen hineinwerfe, wie die Anwendung der Kategorieen Ursache und Wirkung, Zweck, mein Naturerkennen verunreinigt und verderbt? Ich bin weit entfernt, die Art und Weise, wie Kaftan von S. 378 an seine Gedanken entwickelt, angreifen zu wollen; ich bekenne sogar, daß die Art der Beweisführung abgesehen davon, daß das theoretische Moment des ›Verwunderns‹ in der Konstruktion der Theorie über die Religion mit Unrecht gänzlich bei Seite geschoben ist, ebenso einleuchtend als umsichtig ist, besonders in der Verteidigung gegen alle möglichen Einwürfe. Aber ich meine, daß Kaftan gar nicht nötig gehabt hat, um seinen Zweck zu erreichen, durch den Skepticismus gegenüber von dem Naturwissen das Recht der spekulativen Vernunft sicher zu stellen. Die Formulierung, die er von Anfang an seinem Gegensatz gegen den gewöhnlichen Betrieb der Theologie gegeben hat, scheint mir doch einigermaßen über-

Digitized by Google

trieben. Für die scholastische Theologie mag ja der Vorwurf ganz passen, daß sie auf das erste Stockwerk des natürlichen Wissens das zweite eines übernatürlichen Wissens aufbauen wolle, ja daß ihre ganze Anschauung in einer intellektualistischen Vorstellung vom Wesen der Religion befangen sei. Aber wenn wir die neuere Philosophie betrachten, — ich rechne hiezu einen Eduard Zeller und Adolf Trendelenburg, um von andern zu schweigen, — so ist doch klar und deutlich erkannt, daß, wenn, wie im Begriff des Verwunderns, sich auch Religion und Philosophie in einem Grundelemente berühren, doch beide ganz verschiedene Ausgänge haben — das also mußte nicht erst von Kaftan gelernt werden. Aber dieselben Philosophen beweisen auch, daß der Skepticismus, an einem Orte gestattet, auch am andern die Möglichkeit aller Erkenntnis vollständig zerfrißt. Auch ist es nicht an dem, als ob eine Metaphysik nur eine wissenschaftliche Konstruktion von naturwissenschaftlichen Hypothesen wäre; sie hat vielmehr die Ergebnisse physischer und ethischer Untersuchungen in Eines zusammenzufassen. Gerade in dieser Hinsicht scheint es mir, daß die Ritschlsche Schule nicht ohne Schuld des Meisters sich zuerst einen recht groben Begriff von Metaphysik zurecht gelegt habe, um dann um so wuchtiger auf ihn dreinschlagen zu können. Das zeigt sich auch bei Kaftan in seinen Ausführungen über die Relativität des wissenschaftlichen Erkennens. Hier scheint mir eine unläugbare Amphibolie im Gebrauch des Wortes ›relativ‹ zu herrschen. Daß unser Naturwissen relativ ist, das ist ja in dem Sinne vollständig richtig, daß sich dieses Wissen auf das Gebiet der Sinnenwelt beschränkt, daß also es durchaus unstatthaft ist, dem, was als Gesetz des natürlichen Geschehens erkannt ist, eine Geltung und Bedeutung über dieses Gebiet hinaus zuzuschreiben und, wie der Materialismus thut, das ethische Gebiet in seiner eigentümlichen Gestalt überhaupt zu läugnen. Aber Kaftan braucht das Wort relativ auch in dem Sinne, daß unsere Erkenntnis des natürlichen Geschehens überhaupt relativ sei, d. h. mit einem Worte keine sicheren Ergebnisse liefere. Diese Relativität, die einfach alle wissenschaftliche Erkenntnis aufhebt, ist etwas durchaus anderes, als jene erste. Freilich hat diese ›Relativität‹ das Bequeme, daß nachher der Wunderbegriff recht hübsch wieder eingeführt werden kann. Auf diese Manier öffnet man der Willkür Thür und Thor, macht aber auch damit aller wissenschaftlichen Betrachtung ein kurzes Ende. Denn wenn man nicht mehr Ordnung in dem Geschehen, sei es in dem natürlichen, sei es in dem geschichtlichen, sehen darf, ist es mit der Wissenschaft aus. Und — Naturwunder konstatieren, aber die Ordnung im sittlichen Leben und in der religiösen Entwickelung annehmen —

Digitized by Google

diese *contradictio in adjecto* hat Alexander Schweizer schon längst widerlegt, freilich ohne daß er weitere Beachtung darüber gefunden hätte. Kaftan kommt selbst mit seinem Skepticismus in Verlegenheit, wenn es sich um die Geschichtlichkeit des Christentums handelt. Er kann sich hiebei freilich dessen getrösten, daß die Gefahr wegen dieses Punktes nicht so groß sei, und führt einen apagogisch-ethisch-religiösen Beweis. Aber daß sich sein Skepticismus hier gegen ihn selber wendet, vermag er, wie es scheint, nicht recht zu erkennen. Der Unterschied zwischen Kriticismus und Skepticismus ist ihm verborgen geblieben.

Ich habe den mir hier gestatteten Raum schon eigentlich überschritten. Gerne würde ich noch den Ausführungen Kaftans im zweiten Teil seines Buches nachgehn, lasse mir aber an einer kurzen Zusammenfassung genügen, um dann meinem Gesamteindruck Aussprache zu geben. Der Zweck ist, den Beweis dafür zu erbringen, daß der christliche Glaube das der Vernunft entsprechende höchste Wissen, die Erkenntnis der ersten Ursache und des höchsten Zwecks der Welt ist. Dieser Satz selber ruht auf dem anderen, daß die christliche Idee vom Gottesreich die einzig vernünftige Idee vom höchsten Gut sei, und findet, da zwar einerseits die Idee vom Gottesreich ein Postulat der Vernunft überhaupt ist (nicht bloß der praktischen Vernunft, wie bei Kant), andererseits die Vernunft an einem bloßen Postulate sich nicht genügen lassen kann, weil es nur die Wahrscheinlichkeit seiner Verwirklichung bietet, seine Erfüllung und Ergänzung in dem Postulat eines ewigen, überweltlichen Gottesreichs in der Welt, welches in der Welt durch göttliche Offenbarung kundgethan ist. Ueber die Frage, ob es in der Welt ein solches Gottesreich, eine solche Offenbarung gebe, kann nur die Wirklichkeit, die Geschichte entscheiden. Faktisch ist diese Thatsache im Christentum vorhanden: es ist also der Beweis für die Wahrheit des Christentums zugleich der Beweis für die Vernünftigkeit und Allgemeinheit des christlichen Offenbarungsglaubens. Dadurch ist denn auch das alte Problem über das Verhältnis von Vernunft und Offenbarung gelöst, sofern zu zeigen ist und gezeigt werden kann, daß es das einzig Vernünftige ist, an diese christliche Offenbarung zu glauben, sofern überhaupt die Menschheit ihren Zweck und ihr Ziel, das höchste religiöse Gut, das für sie zusammenfällt mit ihrer höchsten praktisch-sittlichen Bestimmung, erreichen soll. In diesen Sätzen erreicht die Beweisführung Kaftans den Abschluß einer sich von Stufe zu Stufe erhebenden Pyramide. und zwar einen Abschluß, der dem Charakter des gesamten Wissens, wie es von Anfang an

Digitized by Google

einem obersten Zweck dient, entspricht. Denn es handelt sich in seiner Beweisführung nicht, wie bei Kant, um einen Bogen, der sich von einem Pfeiler zum andern wölbt und beide, die zunächst unabhängig von einander sind, nämlich die theoretische und die praktische Vernunft verbindet; denn die Vernunft ist thatsächlich nur die eine spekulative, von einer praktischen Idee normierte und geleitete. Von hier aus wird dies gewonnene Resultat in einer ebenso umsichtigen als auch gründlichen Weise gegen alle möglichen Einwände verteidigt und zugleich ausgebaut.

Würde Kaftan zur Stütze seiner ganzen Anschauung den ihm selber gefährlich werdenden Skepticismus weggelassen und ihn mit einem gründlichen Kriticismus vertauscht haben, so müßte sein Werk noch einen viel tieferen Eindruck machen, als es ihn hervorbringen muß. Aber hier leidet die ganze Auffassung an einem Hauptmangel. Es gibt nicht skepticistische, aber kritische Ansätze in der Philosophie der Gegenwart genug, um eine der des Verf.s ähnliche Konstruktion des Wahrheitsbeweises für die christliche Religion zu ermöglichen, ohne daß damit die Gefahr nahe gelegt wird, das Christentum möchte nur als eine Ergänzung des Weltwissens erscheinen nach Art der Scholastik. Aber Skepticismus erzeugt in allewege keine Wissenschaft, am wenigsten eine solche des christlichen Glaubens.

Soviel ich an der principiellen Stellung des Verf.s auszustellen hatte, so tief bin ich dennoch ihm zum Danke verpflichtet. Denn abgesehen von diesem skeptischen Standpunkt, hat das Werk des Verf. auf mich außerordentlich anregend gewirkt und wird es wohl auch anderweitig wirken. Und zum Beweis dafür, daß ich es mit der Lektüre des Werkes nicht leicht genommen habe, möge der Umstand dienen, daß ich es in fünfzig engstgeschriebenen Quartseiten excerpiert habe. Möge bald der Schlußband, die Glaubenslehre folgen!

Weilimdorf bei Stuttgart. Dr. theol. A. Baur.

---

**Staender**, Josephus, Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus iussu et impensis Regii Ministerii rebus ad religionis cultum institutionem publicam artem medicam pertinentibus praepositi editus. Vratislaviae in aedibus Guilelmi Koebner MDCCCLXXXIX. XIX, 197 p. 4°. Typis Grassi, Barthii et Socii (W. Friedrich) Vratislaviae. Preis M. 12.

Die Paulinische Bibliothek zu Münster hat ihren Namen von der dortigen Pauls-Kathedrale, an welcher seit den ältesten Zeiten eine

Digitized by Google

bischöfliche Schule, und damit verbunden eine Bibliothek zum Unterrichte des Westfälischen Klerus bestand. Leider aber sind die aus der vorreformatorischen Zeit stammenden Bücher am 7. September 1527 in den wiedertäuferischen Unruhen zu Grunde gegangen. Von der spätern Kathedralbibliothek sind noch 24 Handschriften übrig. Am Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Jesuiten zur Leitung eines Kollegiums herufen, an welchem sie zweihundert Jahre wirkten. Aus demselben sind noch 11 Handschriften vorhanden. Der Aufhebung des Ordens folgte bald darauf die Errichtung der katholischen Universität, in deren Stellung die heutige Akademie getreten ist. Von da an datiert sich auch die heutige Paulinische Bibliothek. Die meisten Handschriften kamen ihr zu in Folge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803, wodurch zahlreiche geistliche Stiftungen aufgehoben und ihre Güter säkularisiert wurden. Aus Westfalen lieferte das Kloster Liesborn 74, die Regularkanoniker in Bodeke über 30, das Cisterzienserkloster Marienfeld etwa 32, andere weniger oder gar nur eine einzige Handschrift. Am wertvollsten waren diejenigen des alten Benediktinerklosters Werden, von denen aber der ansehnlichste Teil nach Berlin kam; Münster besitzt davon nur noch 20. Im Jahre 1809 kam die Bibliothek der Militärschule hinzu, die an Handschriften nicht bedeutend war. Die ansehnlichste Vermehrung, mehr als ein Drittel des Ganzen, kam der Sammlung im Jahre 1874 zu durch die Erwerbung der Arnsberger Bibliothek, die im Anfang dieses Jahrhunderts aus sieben verschiedenen Klöstern gebildet worden war, worunter sich die ansehnliche Sammlung der Dominikaner in Soest befand. Ein großer Teil der Handschriften ist auch aus Privatbesitz erworben, so im Jahre 1832 die Bibliothek von Karl Stuendeck, Notar in Exaeten für 40 Thaler, 1843 diejenige von Joh. Niesert, Pfarrer im westfälischen Dorfe Velen, 50 Handschriften enthaltend; 1863 wurden von L. Tross vier Klassiker-Handschriften erworben.

Daneben hat die Paulina leider auch bedeutende Verluste zu beklagen. Im Jahre 1824 kamen 78 der ältesten und wertvollsten Handschriften um den Preis von 1200 Thalern in die Berliner Bibliothek. Viel bedauerlicher ist der Verlust im Jahre 1856 durch fortgesetzte Diebstähle eines Angestellten. Wohl eine Folge davon ist es, daß jetzt viele Handschriften in einem bedauerlichen Zustande sich befinden und der Verfasser des Kataloges hat sich ein großes Verdienst um die Fragmente erworben, aus denen es ihm gelungen ist 30 Bände zusammenzustellen.

Wertvolles ist unter diesen Handschriften nicht viel, überwiegend scholastische Theologie, dann zahlreiche Schulschriften, Kolle-

Digitized by Google

gienhefte u. dergl. Aber auch das Vorhandene findet sich nur zu oft in traurigem Zustande: verstümmelt, bald ohne Anfang, bald ohne Schluß, bald fehlen Blätter in der Mitte, *misella tantum frustula*, wie der Claudian Nr. 711. In vielen Fällen ist damit auch jede Andeutung über Herkunft des Buches, der Verfasser u. A. verschwunden. Um so mehr verdient der Fleiß des Verfassers Anerkennung, welcher sich die Mühe nicht verdrießen ließ, auch diesen Bruchstücken spätmittelalterlicher theologischer, grammatischer und medicinischer Gelahrtheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, wenn auch oft das Resultat davon ein *frustra quaesivi* war.

Dem zehnten Jahrhundert gehören noch drei, oder wenn man einige zweifelhafte Blätter dazu rechnen will, vier Handschriften an: Nr. 10 die vier Evangelien, Nr. 209 das Nekrologium von St. Victor in Xanten, Nr. 716 und 719, je sechs Blätter lateinische Glossen. Es folgt das zwölfte Jahrhundert, das 13 Handschriften aufweist, das dreizehnte 17, das vierzehnte bereits 74, das fünfzehnte gar 280. Diesen 388 Handschriften aus dem Mittelalter schließen sich fast eben so viele, 373 aus der neueren Zeit an. Sie enthalten neben manchem Wertlosen Vieles, was für die politische, Kultur- und Kirchengeschichte, besonders Westfalens von Bedeutung ist.

Gehn wir nun näher auf den Inhalt des Buches ein, so gibt uns die Vorrede zunächst Aufschluß über die bereits angedeutete Bildung, Zusammensetzung und Beraubung der Bibliothek, dann über das Zustandekommen des Kataloges selbst. Derselbe entstand in den Jahren 1876—1882, da der Verfasser der Bibliothek vorstand. Nachdem das auf dem Titelblatt genannte Ministerium im Jahre 1888 den Druck beschlossen hatte, fand durch Herrn Leopold Cohn, Privatdocent für klassische Philologie in Breslau, eine nochmalige Vergleichung und teilweise Ergänzung statt unter der Beihilfe der Herren Gerhard und Fincke in Münster. Die Quoran-Handschrift am Schluß ist von Professor Prätorius in Breslau beschrieben. Im Ganzen werden 817 Bände beschrieben, die im Katalog unter 761 Nummern zusammengefaßt sind, indem oft mehrere Bände Ein Werk und also auch nur Eine Nummer ausmachen.

Die Einteilung des Kataloges und die damit in Verbindung stehende Nummerierung rührt von St. her, welcher es für notwendig fand, inhaltlich Gleichartiges zusammenzustellen, ohne Rücksicht auf Herkunft, Alter und Standort. Die innere Beschaffenheit der Handschriften gestattete dieses leichter, als manche größere Sammlung, wo oft Miscellan-Bände von denkbar mannigfaltigstem Inhalte sich gegen jede systematische Einreihung sperren. Immerhin ist auch St. genötigt für eine Anzahl (Nr. 732—761) solcher *Codices varii*, es

Digitized by Google

sind die medicinischen, mathematischen und die Bibliotheks-Kataloge eine eigene, VII., Abteilung zu eröffnen, während vereinzelt ein chaldäischer Codex und die bereits erwähnte Quoran-Handschrift die Spitze und den Schluß bilden. Die reichhaltige zweite Abteilung, die theologischen Handschriften umfassend, ist dann wieder in sechs Unterabteilungen zerspalten: 1) Biblische und Erklärungsschriften; 2) Kirchenschriftsteller; 3) Kirchliche Altertümer und Geschichte, Klöster und Orden; 4) Dogmatik, Moral, Polemik; 5) Liturgische und Gebetbücher; 6) Predigten, Betrachtungen, Ascese. Es ließen sich wohl einige Bedenken über die Einreihung mancher Nummern äußern, praktisch ist dies indessen von keiner Bedeutung, da der reichhaltige Index immer auf die richtige Spur führen wird. Die nichttheologischen Handschriften sind in fünf Abteilungen untergebracht. Innerhalb der einzelnen Abteilungen ist die alphabetische Reihenfolge maßgebend, wobei freilich die zahlreichen Miscellan-Codices hintennach hinken.

Den Schluß bilden ein alphabetisches Personen- und Sach-Register, ein anderes der früheren Besitzer, eine Uebersicht der Handschriften nach ihrem Alter und eine Konkordanz der Nummern des Standortes und Kataloges.

Die Beschreibung der einzelnen Handschriften geschieht in der Regel in vier, auch durch den Druck unterschiedenen Absätzen. Davon gibt der erste die Nummer, Standnummer, Material, Blätterzahl, Größe in Centimetern, eventuell Anzahl der Hände und Kolumnen. Der Einband, der nur einmal, bei dem kunstgeschichtlich merkwürdigen Meßbuch Nr. 347 näher beschrieben wird, findet sonst keine Beachtung. Ein zweites Alinea bildet der kurze Titel oder die Inhaltsangabe, die gewöhnlich nur eine Zeile ausmacht. Der dritte Absatz in kleinerer Schrift gibt den Inhalt im Einzelnen an, hie und da Anfänge und Schlußworte, Schlußschriften, Bemerkungen über die Initialen, verschiedene Zusätze, endlich die Herkunft. Der vierte Absatz, wenn ein solcher vorhanden ist, gibt Verweisungen betreffend die Druckausgaben, den Verfasser und Aehnliches. Hier ist es vorzüglich, wo der Verfasser seine ausgedehnte Gelehrsamkeit und Bücherkenntnis in hohem Grade beweist, wofür ihm alle Benutzer des Kataloges sehr dankbar sein werden. Naturgemäß ist hier absolute Vollständigkeit nicht zu erwarten und Ergänzungen wird es daher immer geben. Hier einige Beispiele davon. Nr. 103, Mechtildis visiones sive spiritualis gratiae libri (VII) sind in neuer kritischer Ausgabe, besorgt durch die Benediktiner in Solesmes, erschienen unter dem Titel: Revelationes Gertrudianae ac Mechtildianae. Poitiers und Paris. 1875—77. 2 Bde. Vgl. Allgem. deutsche Bio-

Digitized by Google

graphie 9, 75; 21, 156, 158. — Nr. 195, 4, der Traktat des Hugo von St. Victor, ist gedruckt in dessen Werken, Edit. Migne Patrol. Lat. t. 176 p. 925—952. — Nr. 434, 1, Speculum Mariae ist vom heiligen Benaventura und in dessen Werken so wie auch separat oft gedruckt. Vgl. Hain 3566 f. — In andern Fällen läßt uns der Katalog im Stiche, wenn die Anfangs- und Schlußworte eines Werkes nicht angegeben sind. Man vermist dieselben namentlich bei einer Anzahl Heiligenleben und lateinischen Gedichten (Nr. 603 und 708), denen neuestens wieder eifrig nachgeforscht wird. Endlich füge ich noch die Auflösung einiger Abkürzungen bei, die dem Verfasser nicht geglückt ist. — Nr. 257 statt *xto* ist zu lesen *xro* was soviel bedeutet wie Christo. — Nr. 341 sind die Karmeliter gemeint: fratres s. Mariae de monte Carmeli ... in Traiecto ad Carmelitas. — Nr. 610 ist im Anfang der Summula Raymundi offenbar zu lesen: *scilicet labia*. — Nr. 741 ist bei *scolarium bōn studentium* wohl an Bologneser Studenten zu denken. — Nr. 33 in der Schlußschrift ist *clave* wohl nur Druckfehler statt *clare*. Im Uebrigen verdient der Druck und die Ausstattung alle Anerkennung. Die obigen Aussetzungen, die ja übrigens nur ganz Nebensächliches betreffen, habe ich auch nicht gemacht, um mir den Schein des Besser-Wissen-Wollens zu geben, sondern um zu beweisen, daß ich den Katalog wirklich gelesen habe. Man wird mir nun auch um so eher glauben, wenn ich demselben das Zeugnis einer ganz tüchtigen Leistung erteile. Auch das Lateinische, als Sprache der Wissenschaft immer mehr in Abgang kommend, dürfte als Weltsprache der Gelehrten gerade bei einem Handschriften-Kataloge sich empfehlen. Zum Schlusse sei auch noch in dankbarer Anerkennung des Kultusministeriums gedacht, welches durch seine Unterstützung das Erscheinen des Werkes möglich gemacht hat.

Stift Einsiedeln. P. Gabriel Meier.

---

**Heussler**, Hans, Dr., o. Prof. der Philosophie an der Universität Basel, **Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Ein analytischer Versuch.** Breslau, Wilhelm Koebner. 1889. 199 S. 8°. Preis M. 4,50.

Die Fortsetzung der von Heussler in dem Buche »Der Rationalismus des XVII. Jahrhunderts in seinen Beziehungen zur Entwicklungslehre dargestellt« (Breslau, 1885) mit entschiedenem Geschick begonnenen Untersuchungen über die Geschichte der modernen Entwicklungslehren erscheint in obgenannter, Rudolf Eucken in Jena ge-

Digitized by Google

widmeter Schrift in etwas anderer Form, als Verfasser und Leser vermutet hatten. Bacon gegenüber wurde in der Ausführung des ursprünglich Geplanten die Rücksicht auf die Entwickelungstheorie in den Hintergrund gedrängt zu Gunsten einer Darstellung des Geistes seiner Philosophie, der schon ihr analytischer Charakter ein Existenzrecht neben Kuno Fischers synthetischer Behandlung sichert. Ueber jene Verschiebung des Themas zu zürnen ist um so weniger Grund, als man ihr ein tüchtiges Buch verdankt, das nicht nur Fleiß, Verständnis und Geist bezeugt, sondern auch anregende Bemerkungen in Fülle und manches Neue darbietet.

Der erste Teil (das Problem und die Persönlichkeit) beginnt mit einer geistreichen und treffenden Antithese »Antik und Modern«. Als fundamentaler Unterschied zwischen griechischer und moderner Naturauffassung wird der zwischen poetisch-naivem und prosaisch-kritischem Denken aufgestellt. Daran schließen sich weitere Bestimmungen. Der Grieche erblickt das Wesen der Dinge in ihrer Gestalt, die Neuzeit sucht es in ihrem Inneren; dem plastischen Formensinn dort tritt hier die anatomische Methode des Secierens gegenüber, während die Sinnesqualitäten, welche die Alten der Erscheinung vindicierten, von der modernen Wissenschaft dem Subjekt zugeschrieben werden. Sodann: die maßgebenden metaphysischen Kategorieen des Altertums sind Substanz und Qualität, dazu als letzter einheitlicher Abschluß der Zweck; für die neue Naturwissenschaft sind Dinge und Eigenschaften nicht feste objektive Größen, sondern Kreuzungspunkte der allgemeinen Kräfte, sie löst dieselben in einen (bald zeitlich-kausal, bald sub specie aeterni gedachten) allgemeinen Zusammenhang auf, ihren Abschluß bilden Gesetze, nicht Begriffe, an Stelle der plastischen Ideale treten logische Wahrheiten, und wie die Dinglichkeit der antiken Weltanschauung wird auch die Teleologie zum Anthropomorphismus. Einen ferneren Kontrast begründet die mythologische Bedingtheit der alten Philosophie und die moderne Trennung der Naturforschung von der Theologie. Endlich: dem geo-, anthropo- und hellenocentrischen Standpunkt gegenüber der freie Blick in die Unendlichkeit; und im Gegensatz zur aristokratischen Gesinnung des alten Philosophen die demokratische des modernen, welche zu Gunsten der Methode den Genius entwertet.

Die nächsten Abschnitte kennzeichnen Bacon als den Philosophen der englischen Renaissance, gedenken des Radikalismus (Lossagung von der Vergangenheit) und des Optimismus (Vertranen in die baldige Vollendung seines Neubaus) als der Grundstimmung in seiner Seele und werfen, als Kernpunkt der Untersuchung, die Frage nach seiner Stellung in der Geschichte auf. Gehört er in die Uebergangs-

Digitized by Google

periode oder steht er an der Spitze der neuen Zeit? Nach seinen Kenntnissen, seinen Leistungen, die ihn in Forschung und Methode als Dilettanten erscheinen lassen, und seinem Einfluß ergäbe sich eine schwankende Mittelstellung, das wahre Kriterium aber liegt in den Voraussetzungen, die bisweilen unbewußt den Denker leiten, und in ihrem inneren Zusammenhange mit denen der alten und der neuen Naturwissenschaft und Philosophie; und dieses entscheidet, meint Heussler, für den Platz am Eingange der Neuzeit. Wenn irgend ein Denker, so ist Bacon aus den Voraussetzungen seiner Lehre zu verstehn. Ist er doch seinem ganzen Wesen nach Verheißung, nicht Erfüllung. Er nennt sich selbst einen Sämann, einen Trompeter, der die Schlacht selbst nicht mitmacht, einen Glockenläuter, der zuerst aufgestanden ist, um andere zur Kirche zu rufen u. s. w. Nachdem dann, vorläufig in Form der Vermutung, Bacon als Repräsentant der wurzelhaften, noch unaufgeschlossenen Einheit der beiden Richtungen des Rationalismus und Empirismus bezeichnet worden, gibt der Schlußabschnitt eine psychologische Analyse der Persönlichkeit (S. 39—63), deren Reichhaltigkeit eine knappe Wiedergabe des Inhalts verbietet. Man lese selbst nach und erfreue sich an des Verfassers feinem Sinn für das Individuelle.

Der zweite Teil, »Neues und Altes« überschrieben, will aus dem Ganzen der baconischen Philosophie die Voraussetzungen herauspräparieren und nimmt den Weg vom Abgeleiteten zum Principiellen. Zuerst wird der Gegensatz zwischen dem Royalismus des Staatsmannes und der demokratischen Gesinnung des Philosophen beleuchtet: der Gegner des Volkstümlichen, der gegen das Vorurteil der Einstimmigkeit eifert, empfiehlt eine rein mechanische Methode, die einem Jeden den Zutritt zur Wahrheit gestattet, eine Logik, von der Lasson sagt, sie sei »eine Technologie des Denkens, wie es eine des Gerbens und Brauens gibt«. Der folgende Abschnitt »Der geographische und kosmische Gesichtskreis« verteidigt Bacon mit Glück gegen die aus seinem Verhältnis zu Kopernicus hergenommenen Vorwürfe und zeigt, daß er keineswegs der altmodische Reaktionär ist, für den ihn manche noch halten. Er sei »viel weniger Anhänger des geocentrischen, als Gegner des heliocentrischen Standpunktes«. Nachdem noch die theologischen Fragen berührt worden, stehn wir mit dem vierten bis sechsten Kapitel (Dinglichkeit und Teleophobie; die Subjektivität der Sinnesqualitäten; Bacon als Analytiker) bei dem Centrum der baconischen Philosophie, der Formenlehre, in deren gründlicher Kennzeichnung wir das Hauptverdienst des Heusslerschen Buches erblicken.

Die Erörterung der Formen nach ihrem begrifflichen Charakter

Digitized by Google

ergibt für Bacon folgende Zwischenstellnng: Die antike Zusammenfassung (durch den Zweck) hebt er auf, zur modernen — Kraft, Naturgesetz — kommt er nicht, indem er gerade das fixierende und trennende Element der antiken Naturanschauung beibehält; wegen seines Verbleibens in der antiken Hypostasierung der Dinge und Eigenschaften gipfelt seine Methode in dem Ausschließungsverfahren und besteht in Wahrheit in Abstraktion, nicht in Induktion. Ganz eigentlich in der Mitte zwischen alter und neuer Denkart steht der Drang nach kausalem Zusammenhang, der als solcher sehr modern, aber in der Anlehnung an die aristotelisch-scholastischen causae und in der entschiedenen Bevorzugung der causa formalis antik gekleidet ist. Zu einer ähnlichen Zwischenstellung führt die Betrachtung der Formen nach ihrer objektiven Seite, die Schilderung der baconischen Analyse. Nach ihrem logischen Charakter stammt Bacons Formenlehre aus Athen und der Scholastik, nach ihrer ontologischen Deutung aber von der Atomistik. Wie zwischen Dinglichkeit und Kausalität, so vermittelt sie zwischen Plato und Demokrit[1]). Die platonische Ideenlehre behält hier ihren logischen (abstrakten) Charakter, wird aber materiell gedeutet im Sinne weder der Transscendenz noch der (aristotelischen) dynamischen Immanenz, sondern der mechanischen Lagerungs- und Bewegungsformeln. Das Secieren der Natur tritt bei Bacon in dreierlei Gestalt auf: in der an Demokrit sich anlehnenden corpuscularen Zerlegung der Materie, in der an Plato anknüpfenden Aufsuchung der einfachen ›Naturen‹, welche gleichsam das Alphabet der Natur bilden und teils als Schematismen, teils als Bewegungsarten gedacht werden, und endlich in der eigentlich baconischen Methode: in der Entdeckung der verborgenen ›Formen‹ (Wesenheiten, Gesetze) jener ›Naturen‹, die sich realiter innerhalb der Materie finden. — In diesem Zusammenhange wird auch, als ›Analyse unter der Form der Zeit‹, die freilich nur in spärlichen Andeutungen vorhandene Entwickelungslehre Bacons behandelt. Schon Er hat den Wert der genetischen Auffassung anerkannt, er ist ein Gegner aller auf Morphologie gegründeten Systematik, welche durch ›Interpunktionen‹ die Einheit der Natur zerreißt, und wird durch seine Geringschätzung des Artbegriffs zu den weitgehendsten Vermutungen über die Variabilität der Natur gebracht. — Den Schluß macht eine treffende Abfertigung der Shakespeare-Hypothese.

Minder befriedigt und überzeugt hat uns der dritte Teil, der — in allerdings sehr geschickter Weise — alles thut, um Bacon zum

1) Von hier aus beleuchtet sich der von Ellis in übertriebener und einseitiger Weise betonte Zusammenhang zwischen Bacon und Leibniz.



Digitized by Google

Rationalisten zu stempeln. Hier hat den Verf. sein Wunsch, gerecht zu sein, zu weit in das der landläufigen Meinung entgegengesetzte Extrem getrieben. Niemand wird verkennen, daß in Bacons Denken ein starkes rationalistisches Moment vorhanden und wirksam ist. Darum darf man nun nicht sofort ein Gleichgewicht zwischen diesem und dem empiristischen, geschweige ein Uebergewicht des ersteren statuieren wollen. Jenes aber geschieht, wenn dem kritischen Zusammentreffen beider Richtungen bei Kant die noch unkritische Einheit derselben in Bacon gegenübergestellt wird. Er selbst hat sich eine Mittelstellung zwischen reinen Empirikern und spekulativen Metaphysikern angewiesen. Trotzdem erwartet er den Gewinn der Wahrheit nicht von einem erfahrunggesättigten Denken, sondern, um Kuno Fischers Wendung zu gebrauchen, von der »denkenden Erfahrung«. Sowenig ein Freikonservativer ein Liberaler, sowenig ist Bacon Rationalist. Wenn er sich mehrfach in höchst unempiristische Anschauungen verirrt, so ist daran weniger eine rationalistische Tendenz, als seine Belastung mit mittelalterlicher Erbschaft Schuld. So wird es doch wohl dabei bleiben, daß er, mit der Hand auf Zukünftiges weisend, auf der Schwelle der Neuzeit steht, ohne sie zu überschreiten. Wir verstehn nicht recht, wie Heussler sich hiergegen sträuben mag, nachdem er ausdrücklich erklärt hat, daß die Formenlehre in merkwürdiger Weise Altes und Neues kombiniere, und daß Bacon in der Uebergangszeit, wie etwa Tycho de Brahe, zwei verschiedene Welten zu verbinden gewagt habe.

Es erübrigt noch, dankbar der Gewissenhaftigkeit zu gedenken, mit der der Verf. die früheren Leistungen beachtet und nicht bloß, wie selbstverständlich, die deutschen Bearbeiter, unter denen er besonders Sigwart hochschätzt, sondern auch die schwerer zugänglichen englischen Kommentatoren herangezogen hat. Nicht minder erfreulich als der aufgewandte Fleiß ist die Frische der Schreibart, deren Humor freilich gelegentlich einen derben Ausdruck (Halunk, geringer Kerl, Streberseele, eingeseift, Salat u. A.) bevorzugt, wo ein milderer dasselbe geleistet hätte, und an einer Stelle (S. 128) in einem Grade jeanpaulisiert, wie es in einem wissenschaftlichen Werke nicht recht am Platze ist. Und da wir einmal bei Aeußerlichkeiten sind, so mag auch noch ein Wort gegen die jetzt so beliebte Verweisung der Anmerkungen an den Schluß beigefügt sein. Man macht für diese Einrichtung geltend, daß das fortwährende Hinunterblicken auf den Fuß der Seite die Lektüre des Textes störe, ohne anzugeben, wie nun das noch störendere beständige Umblättern nach dem Ende des Buches zu vermeiden sei. Erhöht wird die Unbequemlichkeit dadurch, daß die Noten — was freilich bei der stattlichen Zahl der-

Digitized by Google

selben (725) kaum zu umgehn war — für jeden der drei Teile gesondert numeriert sind.

Erlangen. Richard Falckenberg.

---

**Keilinschriftliche Bibliothek.** Sammlung von assyrischen und babylonischen Texten in Umschrift und Uebersetzung. In Verbindung mit Dr. L. Abel, Dr. C. Bezold, Dr. P. Jensen, Dr. F. E. Peiser, Dr H. Winckler herausgegeben von Eberhard Schrader. Band I. Mit chronologischen Beigaben und einer Karte von H. Kiepert. Berlin, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 1889. XVI, 217 S. 8°. Preis M. 9.

Die Herausgeber dieser neuen Sammlung assyrischer Texte haben sich die Aufgabe gestellt, die seit einer Reihe von Jahren in Assyrien und Babylonien gemachten Inschriftenfunde chronologisch und sachlich geordnet einem größeren Publikum und nicht den engeren Fachgenossen allein vorzulegen. Es ist in erster Linie an Historiker und Theologen gedacht, denen dieses ›Urkundenbuch‹ zur babylonisch-assyrischen Geschichte für ihre Untersuchungen als Grundlage dienen, oder wenigstens Material bieten soll. Von ähnlichen Sammlungen, ich denke zunächst an Ménants Annales und an die Records of the Past, unterscheidet sich das neue Unternehmen, abgesehen von der viel größeren Zuverlässigkeit der nach dem neusten Stande der Wissenschaft angefertigten Uebersetzungen, sehr vorteilhaft durch die Beigabe des Textes in getrennter, Zeichen für Zeichen wiedergebender Transskription, wodurch auch dem nicht assyriologisch gebildeten Leser bis zu einem gewissen Grade die Kontrolle ermöglicht wird.

Der vorliegende erste Band der keilinschriftlichen Bibliothek enthält die wichtigsten Denkmäler zur älteren Geschichte Assyriens bis auf Rammân-nirâr III. (783 v. Chr.). Den Anfang machen einige kleinere Texte aus der allerersten Zeit, die fast weiter nichts als den Namen und Titel des Fürsten enthalten, und historisch von sehr geringem Belang sind. Sie sind wohl nur der Vollständigkeit halber aufgenommen. Nr. 2 bringt die älteste assyrische Königsinschrift größeren Umfangs von Rammân-nirâr I., dann ist besonders die große Inschrift Tiglath-Pilesers I. hervorzuheben, unter welchem die assyrische Macht ihren ersten Höhepunkt erreichte, von dem sie allerdings unter den folgenden Herrschern bald herabsank. Einen neuen Aufschwung nahm sie erst wieder unter Assurnâṣirpal, dessen außerordentlich umfangreiche Annalen ein Drittel des ganzen Bandes ausmachen. Schwerlich aber wird die Lektüre derselben irgend Jemand Genuß bereiten, denn die stereotypen Phrasen der großen assyrischen Königsinschriften

Digitized by Google

kommen so oft und in solch ermüdender Breite vor, daß es fast unerträglich ist. Von der Kunst historischer Darstellung ist eben bei den Assyrern gar keine Rede. Dagegen wird die lange Reihe der namhaft gemachten Gebirge, Städte und Völkerschaften dem Geographen und Altertumsforcher für die alte Geographie und Völkerkunde Vorderasiens von hohem Interesse sein. Ein Gleiches gilt auch von den Denkmälern des Sohnes und Nachfolgers Assurnâṣirpals, Salmanassars II. Sein Bericht über seine Kämpfe mit den nordsyrischen Staaten und Israel ist als wertvolle Ergänzung zu der Erzählung der Königsbücher besonders für den Theologen von Wichtigkeit. Von den übrigen Texten seien noch zwei erwähnt: die der Zeit Rammânnirârs III. angehörende Weihinschrift auf einer Stele des Gottes Nebo mit dem Namen der Sammuramat-Semiramis, und die sogenannte synchronistische Geschichte Assyriens und Babyloniens, welche aber von den Herausgebern wohl mit Recht nicht für eine Geschichte, sondern für ein diplomatisches Aktenstück gehalten wird.

Ich gehe nun zur Besprechung einiger Stellen über, die mir bei der Lektüre des Buches besonders aufgefallen sind.

S. 4 ist das erste Zeichen auf Zeile 20: *gan*.

S. 6, Z. 18 bietet der Text *a-na MI-ŠI i-na-du-u*. Peiser liest die fragliche Zeichengruppe, was ja durchaus angeht, *mi-lim*, und übersetzt dieses mit ›Fluth‹, von מלא: wer in die Fluth wirft. In der folgenden Zeile, wo die Periode noch weiter fortgeführt wird, finden wir aber *a-na mi i-na-du-u*: wer [meine Tafel] in das Wasser wirft; worin soll nun der Unterschied zwischen dem in das Wasser werfen und in die Fluth werfen bestehn? Die einfachste Lösung der Sache ist, die zunächst liegende Lesung der Gruppe: *mi-ši* beizubehalten; *mišu* für *miš'u* ist von משא abzuleiten, und bedeutet ›Vergessenheit‹. Die Stelle würde demnach lauten: wer meine Tafel wegschaffen läßt, der Vernichtung preisgibt, der Vergessenheit überliefert u. s. w.

S. 10. Die Auffassung der Inschrift Tuklat-Adars I. ist eine streitige. Schrader und noch mehr Peiser in der Anmerkung 5 neigen der Ansicht zu, daß das Siegel von den Babyloniern erobert sei. Gegen diese Auffassung hat Hommel in seiner Geschichte Babyloniens und Assyriens S. 439 beachtenswerte Gründe angeführt, er glaubt vielmehr, daß das Siegel von dem siegreichen Assyrerkönige nach Babylon gestiftet sei. Die beiden Wörter, welche den Sinn bestimmen, *SA—RI* und *ik-ta-din* sind dunkel. *Iktadin*, Ifte'al von *kadânu* כדן, übersetzt Schrader: es wurde verbracht, Peiser: verschleppt. In den Nebukadnezarinschriften, East India House V, 32 & VIII, 48 und Babylon II, 7. 15 finden wir das Substantiv *kidânu* in der zwei-

Digitized by Google

fellosen Bedeutung ›Deckung, Schutz‹, vgl. ⲔⲀⲢⲈ: ›operuit‹, und ›zur Verwahrung übergeben‹ Hommel: ›deponieren‹ ist vorläufig als die am nächsten liegende Bedeutung von *iktadin* anzusehen; eine endgültige Entscheidung wird erst die richtige Deutung von *ŠA—RI* bringen.

S. 80, Z. 64 *saplu* bedeutet ›Becken‹, hebr. סַפּל.

S. 92, Z. 123 hat Peiser die Worte *paššur pidnu ni-mat-tu šinni ḫurâṣi aḫ-ḫu-zu-ti ni-ṣir-ti ikallišu* folgendermaßen übersetzt: Schaalen, Ständer (?), Sessel von Elfenbein und Gold, enthaltend den Schatz seines Palastes. Das ist unter allen Umständen falsch. Das Verbum *aḫâzu* אחז in Verbindung mit *ḫurâṣu* oder *kaspu* oder sonst einem Metall bedeutet an zahllosen Stellen der Inschriften immer nur ›einfassen‹, also *uḫḫuzu*, nicht *aḫḫuzu* (vgl. Delitzsch, assyr. Gram. S. 169) ›eingefaßt‹. *Niṣirti ikallišu* ist dann Apposition zu allen vorher aufgezählten Sachen. Es ist also zu übertragen: Schaalen, Ständer (?), Sessel (man kann aber auch, und vielleicht richtiger, *ṣalmat-tu* ›Schirme‹ lesen) aus Elfenbein, [alle] mit Gold eingefaßt, den Schatz seines Palastes, nahm ich entgegen. Vgl. auch Delitzsch, ass. Wörterb. S. 298.

S. 104, Z. 62 müssen die den assyrischen Worten *kussi šinni, kaspi, ḫurâṣi GAR-RA-MIŠ*, d. i. nach Delitzsch, Wörterb. S. 294 *uḫḫuzûti*, entsprechenden deutschen so lauten: Thronsessel aus Elfenbein, mit Gold und Silber eingefaßt. Ferner hat in derselben Zeile Peiser *ḫurri kaspi* (der Text bietet übrigens hier und beim folgenden Worte *ḫurâṣi!*) *sa-'-ru kaspi ša tam-li-ti ga-gi ḫurâṣi* wiedergegeben mit: Ringe von Silber, einen silbernen Korb (?), voll mit Platten von Gold. *Tamlîtu* bedeutet, wie Delitzsch Wörterb. S. 298 ausgeführt hat, in diesem Zusammenhange ›Edelsteinbesatz‹, nicht ›Füllung‹, und damit fällt auch die wohl nur geratene Uebersetzung ›Korb‹ und ›Platten‹. Ich möchte *sa'ru* mit hebr. שׁחרים, aram. סחרנא zusammenstellen, womit ein Geschmeide oder Gehänge bezeichnet wird, welches um den Hals getragen wurde. Die שחרים waren ebenso wie *sa'ru* aus Gold gefertigt, das beweist die Erklärung derselben als מניכא דדהבא im Aruch, und eine in Gesenius Thesaurus angeführte Stelle aus dem jerusalemischen Talmud Gittim fol. 49, wo סחרי זהב erwähnt werden. *Ga-gi ḫurâṣi* aber stimmt zu genau mit aeth. ⲔⲀⲔ: ⲎⲰⲤⲪ: ›collare aureum‹, Dillmann Lex. Col. 1207, überein, als daß man diese Gleichung noch in Zweifel ziehen könnte. Ich übersetze demnach den Passus: goldene Ringe, goldene Geschmeide mit Edelsteinbesatz, goldene Halsketten. Hiernach ist dann auch S. 106, Z. 67, 68, 74 und 75 zu ändern.

S. 130, Z. 17 *ša šangû-šu ili ilâni i-ṭi-bu*: dessen Priesterschaft

Digitized by Google

über die Götter sie [selbst] bereitet haben. Diese Verdeutschung gibt keinen Sinn. Das Intransitivum *ṭâbu* wird nur im Pi"el transitiv, im Qal bedeutet es einzig und allein ›gut sein‹, mit *ili* verbunden, ›wohlgefallen‹; vgl. Lyon, Sargon S. 36, 55, und das genau entsprechende טוב על im späteren Hebräisch.

S. 179, Z. 48 ist ›geflügelter Vogel‹ für *iṣṣûru mupparšu* so unschön wie möglich.

S. 190, Z. 3 *mu-rim PA-AN i-kur*: der hochhält das Ansehn (?) (= *pan*) der Heiligtümer. Die Zeichengruppe *PA-AN* kann aber auch Ideogramm für *parṣu* ›Befehl‹ sein, vgl. S$^{b}$ 214, und daß in der That *murîm parṣi ekur* zu lesen ist, beweist die Parallelstelle I R. 32, 31. (S. 176 dieses Buches) mit der phonetischen Schreibung *par-ṣi*.

Göttingen. J. Flemming.

---

**Preyer, W., Robert von Mayer über die Erhaltung der Energie. Briefe an Wilhelm Griesinger nebst dessen Antwortschreiben aus den Jahren 1842—1845; herausgegeben und erläutert. Berlin, Gebrüder Paetel. 1889. 159 S. 8°. Preis M. 2,50.**

Das Gesetz von der Erhaltung der Kraft besagt, daß Bewegung nicht vernichtet werden, sondern nur in andere Formen umgesetzt werden kann, z. B. die lebendige Kraft ($v = mc^2$) bewegter Materie in Wärme, umgekehrt chemische Spannung in Elektricität u. s. w. Die Entdeckung dieses Naturgesetzes gebührt, wie man weiß, einem sonst ziemlich unbekannten, am 25. November 1814 geborenen und am 20. März 1878 zu Heilbronn verstorbenen würtembergschen praktischen Arzte R. von Mayer. Der Entdecker hatte sich über seine Ansichten mit seinem Freunde Griesinger brieflich auseinandergesetzt. Seine acht Briefe hat Preyer im 59. Bande der Deutschen Rundschau 1889 veröffentlicht. Dazu kommen sechs Briefe von Griesinger an Mayer, die von der Witwe des Letzteren zur Verfügung gestellt und zwischen die acht Mayerschen Briefe eingeschoben wurden. So kann man diese in den Jahren 1842—1845 geführte Korrespondenz jetzt vollständig übersehen.

Griesinger war damals praktischer Arzt in Stuttgart, seit 1844 Privatdocent der Medicin in Tübingen, wo er mit Roser, Vierordt und Wunderlich zusammen das Archiv für physiologische Heilkunde herausgab. Letzteres machte anfangs Front gegen die Henle-Pfeufersche Zeitschrift für rationelle Medicin, namentlich gegen die von Henle vertretene Parasitentheorie der Krankheiten, welche seit 1862 mit

Digitized by Google

der Entdeckung der Trichinenkrankheit und durch die späteren Bakterienforschungen eine so glänzende Rechtfertigung erfahren hat. Schließlich gerieten die Herausgeber des Archivs auch mit Virchow an einander, der in seinem Archiv für pathologische Anatomie antwortete; dem Streit wurde durch den Untergang des Archivs für physiologische Heilkunde ein Ende gemacht. Griesinger ist später als Professor der Psychiatrie nach Berlin berufen und als solcher daselbst 1868 gestorben. Er war ohne Zweifel der bedeutendste unter den Irrenärzten einer relativ so frühen Zeit, dem damaligen Bildungsgange vermutlich entsprechend, fast ohne alle physikalische und mathematische Bildung. Trotz seines scharfen Verstandes nimmt er in seinem ersten Briefe an Mayer (S. 19) keinen Anstand auszusprechen, daß ihm persönlich die Mathematik eine ›leidige‹ Wissenschaft sei. Es ist gewis sehr merkwürdig, daß Mayer auf seine Entdeckung rein durch Nachdenken an Bord eines Schiffes auf einer Reise im ostindischen Archipel gekommen war, die er als Schiffsarzt mitgemacht hatte und daß ihm selbst die Physik und Mathematik ursprünglich vollständig fremde Wissenschaften waren. In seinem epochemachenden und ihm die Priorität unzweideutig sichernden Aufsatze in den Annalen der Chemie von Wöhler und Liebig (1842, Bd. XLII. S. 233—240), den der Herausgeber wieder abgedruckt hat, konnte Mayer nur ein einziges von ihm angestelltes Experiment zum Erweise seiner durch Induktion gefundenen Sätze anführen und auch dieses verdankte er einer Anregung des Physikers Nörremberg (geb. 1787, von 1832—1851 Professor der Physik in Tübingen). Es bestand einfach in dem Nachweise, daß Wasser durch Schütteln sich erwärmen läßt, auch dabei ein größeres Volumen einnimmt.

Man kann daraus entnehmen, wie groß für beide Teile die Schwierigkeiten waren, in dem vorliegenden Briefwechsel zu einer Verständigung über ein grundlegendes Naturgesetz zu gelangen, das nicht anders als mathematisch-physikalisch behandelt zu werden vermag. Schließlich erklärte Mayer rundweg, er sei, trotz aller seiner Bemühungen klar zu sein, von Griesinger ›so zu sagen in Allem misverstanden worden‹ (S. 96), worauf Letzterer, aber erst nach dem Erscheinen des berühmten Mayerschen Buches (Die organische Bewegung in ihrem Zusammenhange mit dem Stoffwechsel. Heilbronn, 1845. 112 S.) erklärte, seine früheren Bedenken seien gehoben, er halte Mayers Ansichten für höchst wichtig und werde eine Anzeige des Werkes, dessen Druckkosten Mayer beiläufig gesagt selbst hatte tragen müssen, durch einen kompetenten Beurteiler veranlassen.

Der Briefwechsel verdankt also seine Entstehung dem zufälligen Umstande, daß Mayer und Griesinger Universitätsfreunde gewesen

Digitized by Google

waren; er ist trotzdem in hohem Grade lesenswert. Preyer hat demselben in dankenswerter Weise zahlreiche Erläuterungen (S. 109—140) hinzugefügt. Interessant ist die Bemerkung, daß Mayer auf dem Gymnasium, weil sein brillantes Gedächtnis den zahlreichen grammatikalischen sog. Ausnahmen als unzugänglich sich erwies, für einen recht mittelmäßigen Schüler galt. Dafür versuchte er schon als Knabe ein Perpetuum mobile zu konstruieren und kam zu der wissenschaftlichen Ueberzeugung, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit sei. Offenbar ist hierin der Keim zu seinen späteren Arbeiten enthalten. Auch pflegte er auf optischem Wege zur Belustigung seiner Kommilitonen Geister zu citieren, die ihm dafür begreiflicher Weise den Spitznamen ›Geist‹ anhängten. Sein eigenes Urteil faßt der Herausgeber ungefähr dahin zusammen:

1. Mayer hat das Princip von der Erhaltung der Kraft gefunden und damit die mechanische Wärmetheorie begründet (1842).

2. Auf Grund vorliegender Experimente Anderer (Gay-Lussac, später Holtzmann, Joule) hat zuerst Mayer die Wärme-Konstante berechnet: dem Herabsinken eines Gewichtsteiles von einer Höhe von ca. 0,365 m entspricht die Erwärmung eines gleichen Gewichtsteiles Wasser von 0 auf 1° C. Er knüpfte daran schon 1842 die Bemerkung, ein wie großer Bruchteil der Wärme bei den Dampfmaschinen für die Beweguug verloren geht und wie dies zur Rechtfertigung für Versuche gelten könne, die Verwandlung von Elektricität, welche auf chemischem Wege gewonnen wurde, in Bewegung zu bewirken.

3. Er hat den Begriff der Auslösung von Kräften in die Naturwissenschaft einzuführen unternommen;

4. Ferner durch Anwendung seiner Sätze auf die Organismen das Verhältnis des Stoffwechsels znr Bewegung klar dargelegt.

5. Endlich hat Mayer eine Theorie über die Quelle der Sonnenwärme durch Anwendung seiner Lehre auf kosmische Körper (die zusammenstoßen) begründet.

Auf einen solchen Mann könne Deutschland stolz sein.

W. Krause.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22. 1. November 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27.)
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰



Inhalt. Meister, Die griechischen Dialekte. II. Von *O. Hoffmann*.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Meister,** Richard, Die griechischen Dialekte auf Grundlage von Ahrens' Werk: »De Graecae linguae dialectis«. Band II: Eleisch, Arkadisch, Kyprisch. Verzeichnisse zum ersten und zweiten Bande. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. 1889. XII und 350 S. 8°. Preis 7 M.

Der schon lange erwartete zweite Band der Meisterschen Dialekte unterscheidet sich von dem ersten wesentlich dadurch, daß Ahrens' Werk kaum als seine Grundlage bezeichnet werden kann. Zur Zeit, als dasselbe erschien, war erst eine alte elische Bronze bekannt. Die tegeatische Bauurkunde, das wichtigste Denkmal des arkadischen Dialektes, wurde zum ersten Male 1860 veröffentlicht, und die Deutung der kyprischen Silbenschrift fällt in den Anfang der siebenziger Jahre. Meisters zweiter Band ist somit ein vollständig selbstständiges Buch und will als solches beurteilt werden.

Da Meisters Werk in erster Linie ein Handbuch sein soll, welches durch eine systematische Darstellung der einzelnen Dialekte auch für den Dialektkundigen ein unentbehrliches Hilfsmittel bildet, so sind an dasselbe die beiden Forderungen zu stellen, daß es vollständig und übersichtlich sei. Ihnen ist Meister in jeder Hinsicht gerecht geworden. Wer aus eigner Erfahrung weiß, welch' mühselige und peinliche Arbeit die Sammlung und Verwertung eines großen aus einzelnen Formen bestehenden Materiales ist, der wird den Fleiß anerkennen, welcher auf jede noch so unbedeutende Kleinigkeit verwandt ist. Ich habe viele der mir nahe liegenden Par-



Digitized by Google

tieen genau nachgeprüft und kann versichern, daß ich nirgends etwas vermißt habe und oft sogar wünschte, es möchte weniger geboten sein.

Daß Meister das Talent besitzt, den Stoff übersichtlich zu ordnen und darzustellen, hat bereits der erste Band bewiesen. Auch der zweite ist in dieser Hinsicht tadellos. Vielleicht wäre es nur ratsam gewesen, längere Exkurse, wie sie sich auf S. 204—205, 212—215 und 297—301 finden, nicht unter den Text, sondern ans Ende des Buches zu setzen, zumal da sie mit dem gerade behandelten Dialekte in keiner näheren Beziehung stehn.

Den einzelnen Dialekten hat Meister einleitende Paragraphen vorangeschickt, in denen sich eine Reihe hübscher Bemerkungen zur Chronologie der Inschriften und zur historischen Beurteilung der Dialekte findet. Daß der Dialekt der elischen Bronzen kein einheitlicher sei, hatte bereits Blaß in der Einleitung zu seiner Sammlung der elischen Dialektinschriften S. 315 ausgesprochen. Meister weist zunächst (S. 3—9) an einer knappen Darstellung der Geschichte von Elis nach, daß die Existenz eines einheitlichen, den drei Landschaften κοίλη Ἦλις, Pisatis und Triphylien gemeinsamen Dialektes unwahrscheinlich sei. Zur Gewisheit wird dieses a priori gewonnene Resultat dadurch, daß die nachweislich aus Skillus in Triphylien stammende Inschrift 1151 im Dialekte von den übrigen elischen Inschriften erheblich abweicht, und daß die Inschriften 1153, 1166 und 1167, welche ebenfalls nicht den üblichen Dialekt aufweisen, nach Meisters sehr glaublicher Vermutung (S. 12—13) aus der Pisatis stammen.

Die einleitenden Bemerkungen zum arkadischen Dialekte sind gleichfalls treffend, wenn ich auch lieber nicht mit solcher Bestimmtheit die Inschriften bis auf Jahrzehnte datiert hätte. Daß Nr. 1183 und 1200 der Collitzschen Sammlung aus den Denkmälern des arkadischen Dialektes auszuscheiden sind, hatte ich bereits ausführlich De mixtis Graecae linguae dialectis p. 43—45 begründet, und freue mich, hierin mit Meister übereinzustimmen.

Daß die Ansiedler von Kypros Achaeer waren, welche in vordorischer Zeit den Peloponnes verließen, ist zuerst von Deecke (Berl. Philolog. Wochenschrift 1886, Nr. 42) ausgesprochen und darauf von mir (De mixt. Graec. ling. dial. S. 40—42) ausführlich mit den nötigen Belegen bewiesen worden. Meister schließt sich ganz dieser Auffassung an, nur daß er meiner Ansicht nach die Besiedlung von Kypros in eine viel zu hohe Zeit hinaufrückt. Auch sind wir, glaube ich, noch nicht so weit, um mit Meister behaupten zu können, daß ›mit dem Ende des 4. Jahrh. v. Chr. der Landesdialekt aus dem Schriftgebrauche verschwunden sei‹. Allerdings sind die Inschriften

Digitized by Google

auf die Ptolemaeer, welche Meister S. 197 aufzählt, attisch abgefaßt. Aber ist das ein Beweis dafür, daß mit dem Beginne der Ptolemaeerherrschaft der Landesdialekt nicht mehr geschrieben sei? Meister faßt irrtümlich die Inschriften als Dokumente für die ›Schriftsprache‹ auf. Weshalb sollen nicht zu der Zeit, als die Ptolemaeer den attischen Dialekt zum Staats- und Kanzleidialekte auf Kypros erhoben hatten, in den einzelnen Städten der Insel noch Inschriften in dem epichorischen Syllabare und Dialekte abgefaßt sein?

Endlich verdient Meisters Versuch, neben der Laut- und Formenlehre auch die Syntax der Dialekte zu berücksichtigen, volle Anerkennung. Natürlich konnte die Ausbeute nur eine geringe sein, da gerade für diesen schwierigsten Teil der Grammatik bei weitem mehr Material, als uns zu Gebote steht, erforderlich ist.

Das sind die Vorzüge des Meisterschen Buches. Ihnen steht freilich ein schwerer Mangel gegenüber, der sich bereits im ersten Bande (z. B. in dem Abschnitte über das äolische Verbum) bemerkbar machte, hier aber auf dem von Ahrens gelegten soliden Unterbau weniger zu schaden im stande war. Es fehlen Meister nicht nur die ausreichenden Kenntnisse, sondern vor allem die Feinheit des Sprachgefühles, um solch' ein schwieriges Material, wie es die griechischen Dialekte bieten, mit Erfolg beherrschen und deuten zu können. Während die Sammlung des Stoffes vortrefflich ist, bietet die Erklärung desselben eine Fülle von Kuriositäten und Fehlern, welche leider oft dem Nichtwissen der einfachsten Thatsachen entspringen. Ich werde im Folgenden die drei Dialekte der Reihe nach durchsprechen und meine Behauptung durch zahlreiche Beispiele zu erhärten versuchen.

Die Darstellung des eleischen und arkadischen Dialektes ist dadurch noch besser als die des kyprischen gelungen, daß die Lesung der Steine meistens sicher steht und Meister weniger Gelegenheit hatte, eigne Vermutungen und Erklärungen zu äußern.

## Eleisch.

*S. 20.* Die Inschrift 1154 gehört nicht, wie Meister vermutet, zu einer Opfervorschrift, sondern scheint sich auf die Abschätzung des Vermögens zu beziehen. Für ΤΑΔΕΔΙΑΙΑΔΙϡVIA, nach Meister = *τὰ δὲ Δίαια δίφυια* (›die den Zeus betreffenden Strafen betragen den doppelten Wert‹), liest Blaß richtig *τὰ δὲ δί(κ)αια δίφυια*. Denn der betreffende, welcher eine falsche Angabe macht, hat nicht nur eine Geldbuße zu entrichten, sondern wird auch von der *μαντεία* ausgeschlossen. Uebrigens verstehe ich nicht, wie Meister bemerken kann: „*Δί-αια*, Suffix wie in *Ἀθήναια, Ποτίδαια*". Die beiden letz-



Digitized by Google

teren Worte sind doch nicht mit dem — überhaupt nicht existierenden — Suffixe -αια gebildet, sondern aus den ᾱ-Stämmen *Ἀθηνα-*, *Ποτιδα-* mit dem Suffixe -ιο- abgeleitet.

*S. 22.* In Nr. 1156 Z. 1 ist überliefert: *αἱ* ΔΕΒΕΝΕΟΙ *ἐν τ' ἰαροῖ κτλ.* Da in der Inschrift 1158, welche ebenfalls Vorschriften über das Verweilen im *ἰαρόν* enthält, bestimmt wird, daß sich der Fremdling, nachdem er geopfert und eine Summe Geldes bezahlt habe, im Tempel vergnügen dürfe (.... *ἀποδὼς ἐνηβέο*[*ι*] *ὁ ξένος*), so trifft die von Blaß geäußerte Vermutung, daß vielleicht in Nr. 1156 ΔΕΒΕΝΕΟΙ für ΔΕΝΕΒΕΟΙ verschrieben sei, das Richtige. Meister liest: *αἱ δὲ βενέοι* ›wenn er aber im Tempel Beischlaf übe‹. *βενέω* soll von einem — nicht existierenden — eleischen *βενά* ›Weib‹ = böot. *βανά*, att. *γυνή* abgeleitet[1]) sein!

In Zeile 3 ist mit Blaß und Kirchhoff zu lesen: ›*τῶν δέ κα γραφέων ὅτι δοκέοι καλ(λ)ιτέρως ἔχην ποτὸν Θεόν, ἐξαγρέων κ' ἄλ(λ)' ἐνποιῶν σὺν βωλᾶι* [*π*]*εντακατίων ἀ*ϝ*λανέως καὶ δάμοι πλη-θύοντι δινάκοι*‹ ›Wenn es aber den Anschein habe, daß sich irgend eine von diesen Bestimmungen für den Gott noch besser wenden lasse (*καλλίτερος* = *καλλίων*), so solle er ändern (?), wegnehmend und anderes hinzufügend, unter dem Beistande des vollständig versammelten (?) Rathes und der vollzähligen Volksversammlung‹. — Meisters Lesung *κ' ἀλιτηρῶς* ›sogar sündhaft‹ ist sinnlos. Niemand wird einem neuen, noch dazu für den Gottesdienst bestimmten Gesetze die Klausel anhängen, daß die ›sündhaften‹ Bestimmungen desselben später geändert werden könnten. Ferner verstehe ich nicht, welchen Sinn das *καὶ* ›sogar‹ vor *ἀλιτηρῶς* haben könnte. — *ἀϝλανέως* haben Bücheler und Röhl mit Recht mit *βωλᾶι* [*π*]*εντακατίων* verbunden. Röhl deutet es als ›vollzählig‹, vgl. *ἀλανέως· ὁλοσχερῶς. Ταραντῖνοι* Hesych. Meister zieht es zu dem Verbum *δινάκοι*, wogegen auf das entschiedenste die Stellung der Worte

1) Meister beruft sich zur Empfehlung dieser Auffassung auf die von Brugmann Grundriß I, 317 aufgenommene Etymologie Osthoffs, nach der *μνᾱ́ομαι* Denominativum zu einem Worte **μνᾱ* aus **βνᾱ* (Weib) sein soll. Ich weiß nicht, ob er den von Bechtel (Philol. Anz. 1886. 10) und von Mekler (Beiträge zur Bildung des griech. Verb. 27) gegen diese Ansicht erhobenen Einwand, daß man statt *μνηστός* vielmehr **μνητός* erwarten müßte, wenn *μνᾱ́ομαι* ein Verbum wie *τιμάω* wäre, nicht kennt oder für unbegründet hält. Was Solmsen gegen ihn bemerkt hat (K.Z. 29. 103), ist jedenfalls keine Widerlegung. Denn wenn zu *ὀρχέομαι* hom. *ὀρχηστήρ, ὀρχηστής, ὀρχηστύς* gebildet werden, so muß man hieraus gerade umgekehrt schließen, daß *ὀρχέομαι* kein Denominativum ist. *ὀρχέομαι* gehört zu *ἔρχομαι* als Intensivum, wie *ποτέομαι* zu *πέτομαι*, wie sskr. *patáyati* zu *pátati* (vgl. Fick Gött. gel. Anz. 1881. 1439); und wer hat bewiesen, daß die Intensiva Denominativa seien?

Digitized by Google

spricht. Vollends wunderbar aber ist die Deutung, die er dem Worte gibt: „ἀ ϝλανής ›sicher‹ geht auf *ϝλαν- *ϝλαίνω ›irre‹ zurück. Dieses *ϝλαίνω liegt mit prothetischem ἀ- vor in dem bekannten ἀ λαίνω ›irre‹. Erwachsen ist ϝλαίνω an dem Stamme ϝελ- ›dränge‹, aus dessen schwacher Form ϝλ- das Substantiv *ϝλ ή ›Bedrängniß, Angst, Umherirren‹, daraus mit prothetischem ἀ- und verschobenem Accent ἄλη (ἀλάομαι) entstand. Weitergebildet mit dem Suffix -θ- liegt der Stamm vor in λ-ᾱ-θ, λ-ᾰ θ ›IT sein, geistig abwesend sein, vergessen‹, und von Dingen gebraucht ›dem Geiste verborgen sein, der Aufmerksamkeit entgehen‹“. — Ich enthalte mich einer Kritik. Wer ἄλη ›das Umherirren‹, ἀϝλανής ›sicher‹ und λήθω, λανθάνω ›verborgen sein, vergessen‹ von einer Wurzel ϝελ ›drängen‹ ableitet, der ist gewis nicht zum Etymologen berufen.

*S. 26.* In Nr. 1158 handelt es sich um Opfervorschriften. Von Zeile 3 ab heißt es: αἰ δ[ὲ ..... δα[ρχμὰς ἀποτίνοι τοι Δὶ Ὀλυ[μπίωι ..... ΟΑΔΟΟΝΤΑΔΕΚΥΑΙΥϚΕΒΟΙΚΑ ..... κατὰ πάτρια. Meister deutet die Zeichen in Zeile 5 als: ·α[ἰ] δὲ κι[ὸ]ϝ ὁϛ ἢ βοῖκα ›wenn aber das Schwein oder die Kuh trächtig ist‹. Von dem Opfer eines Schweines oder einer Kuh ist gar nicht die Rede. Nach Zeile 1 sollen [ϝάρ[νχοι = ἄρνες geopfert werden. Zudem heißt das große Hornvieh bei den Eleern — wie bei allen anderen Stämmen - - βοῦς (vgl. βοΐ 1156), nicht βοῖκα, worin Meister eine Weiterbildung mit dem Suffixe -ικα‹ sieht!

*S. 31.* „Doch haben eleisch ἀπό und arkadisch ἀπό trotz der verschiedenen Schreibung gewiß sehr ähnlich gelautet, da auch eleisch -o- dumpf geklungen hat. Ich schließe das aus der überlieferten Doppelform des eleischen Namens Ὀρμίνα ἢ Ὑρμίνα.“ — Es ist durchaus unmethodisch, lediglich aus einem geographischen — noch dazu von Strabon und Stephanus B. überlieferten - Namen auf irgend welchen dialektischen Lautwandel zu schließen. Woher weiß Meister, daß die Eleer, welche aus Aetolien kamen, jenem Vorgebirge den Namen gegeben haben? Kann derselbe nicht von den vordorischen Einwohnern des Peloponneses stammen? Zweitens: Wie kann Meister aus den Doppelformen Ὀρμίνα und Ὑρμίνα darauf schließen, daß das o in ἀπό dumpf gesprochen sei! Ein im Anlaute vor ρ stehendes o läßt sich doch nicht mit dem auslautenden o in ἀπό vergleichen. Drittens: Auf allen elischen Bronzen ist nicht ein einziges Mal υ für o geschrieben. Die Eleer sind ferner ein westgriechischer Stamm, und allen Westgriechen ist eine Verdumpfung von o zu υ fremd. Diese war vielmehr nur den äolisch-achäischen Stämmen — also auch den Arkadern — und zwar nur im Auslaute eigentümlich. — Aus diesen Thatsachen folgt, daß die Eleer ἀπό

Digitized by Google

nicht, wie die Arkader, als *apu*, sondern mit den ursprünglichen Vokalen sprachen.

*S. 32.* Neben der gemeingriechischen Stammesform *γραφ-*, welche auch auf den elischen Bronzen die übliche ist, erscheint einmal *γροφεύς* 1152₈. Meister erklärt im Anschlusse an G. Meyer Gr. Gr.[2] § 22 „die Bildungen *γροφευ-* und *γροφο-* aus dem ursprünglichen Ablautsverhältnisse **γρέφω *ἔγραφον *γροφεύς*". Gegen diese Deutung sprechen — ganz abgesehen zunächst von der Etymologie des Verbums — zwei Thatsachen aus dem Griechischen selbst: 1) Wenn es eine gemeingriechische Form *γραφεύς, γράφος* und eine nur dialektisch auftretende Form *γροφεύς, γρόφος* gibt, ja, wenn diese beiden Formen in demselben Dialekte neben einander liegen (vgl. el. *γροφεύς* 1152₈ neben *βωλογράφορ* 1172₃₇), so ist es durchaus unmethodisch, *γραφο-* und *γραφευ-* auf *γραφ* = *γρφ*, dagegen *γροφο-* und *γροφευ-* auf den abgelauteten Stamm *γροφ* (zu *γρεφ*) zurückzuführen. Vielmehr müssen wir in diesem Falle schließen, daß *γροφ-* eine lautliche Nebenform von *γραφ* = *γρφ* war. 2) Auf einer alten melischen Inschrift IGA 412₂ erscheint das part. praes. *γρόφων* (in unsicherer Verwendung auch noch IGA 12) = *γράφων*. In dieser Form würde ein abgelautetes o unerklärlich sein. — Diese an sich schon ausreichenden Argumente gegen die Existenz eines Stammes *γροφ-* mit vollem Vokale werden nun noch durch die Etymologie des Verbums verstärkt. Die Zusammenstellung von *γράφω* mit dem altbulgarischen *grebą* ›graben‹ ist unrichtig. Denn *grebą* läßt sich nicht von got. *graban* ›graben‹ trennen. Die richtige Etymologie findet sich schon bei Fick, Vergl. Wörterb. 2. Aufl. 358 = 3. Aufl. I. 574 II. 91: *γραφ* = *γρφ* ist Kurzform des Stammes *γέρφ-* = europ. *gerbh-* ›kerben, einschneiden‹. Im Germanischen sind die Ablautsreihen desselben vollständig erhalten: ags. *ceorfan, cearf, curfon, corfen* ›einschneiden‹, nl. *kerve, korf, gekorven*, mnd. part. *ghekorven*. Als abgelautete Stammesform hätten wir also *γορφ-*, nicht *γροφ-* zu erwarten. Durch Metathesis kann aber *γροφ-* nicht aus **γορφ-* entstanden sein. Denn es existiert kein Beispiel dafür, daß *ρ* neben einem echten, ursprünglichen *o* seine Stellung wechselt. — *γροφ-* neben *γραφ-* ist also nicht anders zu beurteilen wie aeol. *στρότος* neben *στράτος, βροχέως* neben *βραχέως* u. a. Das *o* ist der Ausdruck für eine dumpfere Aussprache des *r*-Vokales.

*S. 46.* „Die älteren Inschriften des eleischen Dialektes bieten kein hierher gehöriges Beispiel (nämlich für Psilosis in zusammengesetzten Wörtern). Zu erwarten ist, daß sie auch in der Komposition Psilosis statt der vulgären Aspiration haben". — Das ist in dieser Form unrichtig. Wir müssen vielmehr die feste Komposition von

Digitized by Google

der zufälligen scharf unterscheiden. Die erstere Art wurde nicht von der Psilosis betroffen, vgl. z. B. die in den alten Inschriften aus Eresos und Pordoselena überlieferten aolischen Formen *ἀφικόμενος* 281 A$_{14.35\,36}$ *καθάπερ* 304 B$_{31}$, in denen Meister I 103 mit Unrecht hellenistische Formen sieht. Das simplex *ἱκέσθαι* war gänzlich ungebräuchlich und die alte Phrase *καθάπερ* wurde als ein Wort empfunden. Das auf der Damokratesbronze überlieferte *καθώρ* würde also auf den alten elischen Inschriften sicher ebenso gelautet haben. War dagegen die Komposition eine zufällige, so wirkte die Psilosis, z. B. aeol. *κατεστακόντων* 304 A$_{31}$ auf derselben Inschrift, die *καθάπερ* hat. *κατιστάναι* wurde nicht als ein Wort empfunden, weil *ἀνιστάναι*, *ἐπ-ιστάναι* u. s. w. daneben lagen.

*S. 34 ff.* gibt Meister eine Uebersicht über die elischen Wörter, die *η* enthalten. Er unterscheidet zwischen urgriechischem *η* und dem erst im elischen Dialekte durch ›Ersatzdehnung‹ oder Kontraktion entstandenen. Dabei begegnet es ihm, daß er das *η* der ›Infinitivendung *-ην*‹ in *ἔχην*, *μετέχην* u. s. w. für urgriechisch ausgibt! Von einer anderen Reihe von Formen, die Meister unter der Tempusbildung der Verba auf *-έω* aufführt, ist es wenigstens zweifelhaft, ob sie urgriechisches *ε* enthalten: ich meine *καδαλήμενοι*, *χρηῆσ*τ[*αι*]. Denn da die Aetoler, der eine Bestandteil der Eleer, mit den Lokrern verwandt sind, die Lokrer aber zu *καλέω* das Part. Präs. *καλείμενος* (Coll. 1478$_{41}$) bilden, kann man die genannten elischen Formen jener lokrischen analog auffassen, ihnen also ein durch Kontraktion entstandenes *η* zuschreiben. Für diese Auffassung spricht der Umstand, daß das *η* derartiger Formen im Elischen nie mit *α* wechselt. Denn aus Meisters Zusammenstellungen kann man die Regel herauslesen: gemeingriechisches *η* geht im Elischen in *ᾱ* über; ein im Elischen selbst entstandenes *η* dagegen bleibt unverändert. Das gemeingriechische *η* war offen, das durch Kontraktion oder ›Ersatzdehnung‹ entstandene aber geschlossen.

*S. 48.* Für *ποιϝέω* ›ich vollende‹ stellt Meister folgende Etymologie auf: „*ποιϝέω* ist ein Denominativum, das auf das Nomen **-ποιϝός*: *-ποιός* zurückgeht ... Es ist von einem Verbum **πείϝω* **πιϝ-* abzuleiten, dessen Stamm derselbe zu sein scheint, der in *πῖος*, *πιότης*, *πίων*, *πιαίνω*, *πίειρα* u. a. vorliegt. Die Bedeutungsentwickelung ist: ›befruchten, strotzend machen, schwängern, zeugen, schaffen‹". — Daß *ποιέω* ›ich mache‹ und *πῖος* ›das Fett‹ zusammengehören sollen, klingt an und für sich sehr seltsam. Hätte Meister aber das Ficksche Wörterbuch aufgeschlagen, so würde er gefunden haben, daß das lange *ῑ* in *πῖϝος*, *πίϝων* u. s. w. bereits ursprachlich war, und daß es einen Stamm *πειϝ-* ›strotzend machen‹ niemals gegeben

Digitized by Google

hat. Es heißt sskr. *pī́vas* = gr. *πῖρος* ›das Fett‹, sskr. *pī́van-*, *pī́varī* = gr. *πίρων*, *πίρειρα* ›fett‹. Der zu Grunde liegende Stamm ist *pέi̯o*: *pέi̯a*: *pī* ›schwellen, strotzen‹, *pī-vos* und *pī-vōn* sind mit dem Suffixe *-vo-* gebildet. — Da bislang die Etymologie für *ποιρέω* noch nicht gefunden ist, so will ich im Folgenden wenigstens eine Vermutung äußern. Das Nomen **ποιρός*, von welchem *ποιρέω* abgeleitet ist, deckt sich lautlich mit dem indischen *kēva-* in *kēva-la-* ›ganz, vollständig‹. In dieser Bedeutung — neben welcher die gewöhnlichere ›ganz jemandem eigentümlich, einzig‹ liegt — ist das Adjektivum im Manu, Râmâyaṇa und öfters im Mahâbhârata überliefert. Auch im Amarakoṣa 3, 4, 26, 205 wird es durch *kṛtsna* ›ganz, vollständig‹ erklärt. *ποιρέω* würde darnach ursprünglich ›zu einem Ganzen machen, vollständig machen‹ bedeuten und genau dem deutschen ›vollenden‹ entsprechen.

*S. 51.* Obwohl das zwischen Vokalen stehende *σ* auf allen elischen Inschriften geschrieben ist und die Verhauchung desselben somit dem elischen Dialekte fremd war, leitet M. die Formen *ποιήασσαι*, *ποιήται* der Damokratesbronze von einem Aoriste *ἐποίρησα* ab. Es muß ihm unbekannt sein, daß Bechtel, Nachr. v. d. Kgl. Gesellsch. d. Wissensch. Göttingen 1886, S. 377 den Aorist *ἐποίηα* als reinen *a*-Aorist gedeutet hat, vgl. auch Mekler, Beiträge zur Bildung des griech. Verb. S. 40 und 85—88.

*S. 55.* Einen Uebergang von *ϑ* in *φ* stützt Meister lediglich auf seine Etymologie der Namen *Ἄλφ-ειός* und *Ἄλφ-ιτος*, die er mit *ἄλϑ-ω*, *ἀλϑ-αίνω*, *ἀλϑ-ήσκω* ›gedeihen lassen‹ in Verbindung bringt.

*S. 57.* Anm. „Ob *ὀμόσαντες* 1151ii mit Unterdrückung der Gemination für *ὀμόσσαντες* steht oder als die ursprünglichere Form mit einem *σ* aufzufassen ist, muß dahingestellt bleiben". — Nach Meister ist also *ὤμοσα* ursprünglicher als *ὤμοσσα*. Wäre das wirklich der Fall, so würde 1) die urgriechische Form **ὤμοα* gelautet haben, und 2) jede Erklärung für *ὤμοσσα* fehlen. Der *σ*-Aorist der vokalischen Stämme wird nach folgendem Gesetze, welches man eigentlich als bekannt voraussetzen dürfte, gebildet: alle vokalischen Stämme nehmen im Aoriste *σσ* an. Ist der diesem *σσ* vorangehende Vokal lang, so wird nach gemeingriechischem Lautgesetze die Gemination aufgehoben: *ἐ-τίμᾱσα* aus **ἐ-τίμᾱσσα*. Ist der dem *σσ* vorangehende Vokal dagegen kurz, so bleibt *σσ* erhalten und wird erst in den einzelnen Dialekten im Laufe der Zeit vereinfacht: Homer und die Aeoler sagen noch *ὤμοσσα*, die Attiker dagegen *ὤμοσα*.

*S. 62.* Ebels Ansicht (K. Z. XIII 446), daß in Thessalien, speciell in der Perrhaebia und Pelasgiotis, der Lokativ genetivische Funk-

Digitized by Google

tion übernommen habe, verdiente wirklich nicht von Meister aufgenommen zu werden. Bereits Ahrens (Dial. Aeol. 221) hat richtig erkannt, daß thessalische Genetive wie *ἑκάστοι*, *Φιλίπποι* nicht etwa Lokative sind, sondern auf die volleren Formen *ἑκάστοιο*, *Φιλίπποιο* zurückgehn. Der Genetiv auf *οιο* wird von den Grammatikern ausdrücklich den Thessalern zugeschrieben (vgl. Verf. De mixt. Graec. ling. dial. p. 6).

## Arkadisch.

*S. 90.* Die höchst seltsame Erklärung, welche Meister für die neben *Τηλε-* liegenden Formen *Τηλο-*, *Τηλι-* aufstellt, übergehe ich, da er sie im Anhange S. 319 zurücknimmt und dafür behauptet, daß der Wechsel zwischen *Τηλε-*, *Τηλι-* und *Τηλο-* nicht anders zu beurteilen sei als der Wechsel zwischen dem Auslaut bei verbalem ersten Gliede. Diese Parallele läßt sich nicht ziehen. *Τηλο-* ist ein nominaler *o*-Stamm, wie man aus den Lokativen *τηλο-θεν*, *τηλο-θι* ersieht, und in der Komposition einem *Φιλο-*, *Οἰκο-* u. s. w. ganz ebenbürtig. *Τῆλε* ist Lokativ zu diesem *o*-Stamme und entspricht in der Komposition einem Lokative wie *οἴκοι*, *Διρεί*, oder einem Adverbium wie *Ἀγα-*, *Εὐ-* u. a.

*S. 91.* Nach der überzeugenden Darstellung von Prellwitz Beiträge IX. 327 darf es als sicher gelten, daß die drei Namen des Apollo *Ἀπέλλων*: *Ἀπόλλων*: *Ἀπλῶν*, ebenso wie die drei Namen des Poseidon *Ποτειδάν*, *Ποσειδάν*: [*Ποτοιδάν*], *Ποσοιδάν*: *Ποτιδάν* [*Ποσιδάν*] auf eine urgriechische Stammesabstufung zurückzuführen sind. — Meister hingegen übernimmt nicht nur die schon im Interesse des Urhebers besser unterdrückte Vermutung Baunacks Stud. I 155, daß *Ἀπόλλων* aus ὁ *ἀπολέων* entstanden sei, sondern trennt *Ἀπέλλων* völlig von *Ἀπόλλων* und sieht in diesem „in anderen Gegenden entstandenen synonymen Beinamen des ‚schützenden' Gottes" das Participium des Verbums *ἀπέλλω*: *ἀπείλω*. Daß diese Ableitung falsch ist, bedarf des Beweises nicht. Ein der griechischen Dialekte Kundiger durfte überhaupt nicht auf dieselbe verfallen: entspricht attischem *ἀπείλω* im dorischen Dialekte — diesem gehörte *Ἀπέλλων* an — ein *ἀπέλλω*?

Auf der gleichen Seite lehrt Meister über die Entstehung von *κατύ*: „*κατύ* ist von *κάτ* aus nach *ἀπύ* neu gebildet". Welche Gemeinsamkeit verbindet die beiden Präpositionen, daß eine solche Beeinflussung der einen durch die andere hätte stattfinden sollen? Eher vertritt *κατύ* altes **κατύ*, dessen *o* im Ablaute steht zu der Länge in *κάτω*. Im Griechischen erscheint bekanntlich bald *o* bald *α* als Form des Ablauts zu *o*. Wie in *ὦνατο* und *ὄνοται* (zu

Digitized by Google

*nō* in *nōmen*) beide Formen neben einander laufen, so ist auch **κατό* neben *κατά* denkbar.

*S. 93.* In *ἱράναι* 1233, 6 soll das erste *α* aus urgriechischem *η* entstanden sein. Die Motivierung dieser Annahme ist aufs höchste überraschend. Als urgriechische Form setzt Meister **ἐν-ϝρή-να* an. „Ionisch-attisch würde aus **ἐν-ϝρήνα*: **ἐν-ρήνη*: **ἐρρήνη*: *εἰρήνη* haben entstehen können, vgl. wegen der Assimilation **παν-ρησιάζεσθαι*: *παρρησιάζεσθαι*, *ἐν-ρίπτω*: *ἐρρίπτω*, *ἔν-ρυθμος*: *ἔρρυθμος*, wegen der Ersatzdehnung: aeol. *φθέρρω*, *ἄπερρος*, *χερρός* u. a.: ion. *φθείρω*, *ἤπειρος*, *χειρός* u. a.". — Man traut seinen Augen nicht! Meisters eigene Beispiele für die Assimilation zeigen ja, daß *νρ* im Ionisch-attischen *ρρ* wird und daß dieses *ρρ* sich unverändert erhält: es heißt *ἐρρίπτω*, nicht *εἰρίπτω*, es heißt *ἔρρυθμος*, nicht *εἴρυθμος*. Kaum begreiflich ist es, wie Meister als Belege für den Wandel eines aus *νρ* entstandenen *ρρ* Formen wie *φθείρω*, *ἤπειρος* = aeol. *φθέρρω*, *ἄπερρος* anführen kann: die beweisen gar nichts. Denn einmal ist *φθείρω* aus *φθέριω*, *ἤπειρος* aus *ἄπεριος* entstanden, und zweitens geht *φθείρω* sehr wahrscheinlich nicht auf *φθέρρω*, sondern direkt auf *φθέριω* zurück. — Soviel über die Etymologie. Aus urgriechischem **ἐν-ϝρήνα* entstand nun nach Meister im arkadisch-kyprischen Dialekte **ἰν-ϝρή-να*: **ἰν-ρήνα*: **ἰρρήνα*: **ἰρήνα*. „Von ionisch-attischem und arkadisch-kyprischem Dialektgebiete aus drang das Wort vermöge seiner internationalen Bedeutung in andere Dialektgebiete ein, und da die Bildung des Wortes nicht mehr verstanden wurde, ließ man es in den *ā*-Dialekten vielfach der Analogie der Nomina auf *-άνα* (*σελάνα*, *γαλάνα*, u. s. w.) folgen". — Vereinzelte Beispiele, in denen urgriechisches *η* von *ā*-Dialekten in *ᾱ* verwandelt ist, lassen sich allerdings nachweisen (vgl. namentlich die sogenannten Hyperdorismen). Welcher *ā*-Dialekt begieng denn nun aber nach Meister den Fehler, daß er das echte *η* in dem ›nicht mehr‹ verstandenen *ἰρήνα* in *ᾱ* umsetzte? Der arkadische! Aber dieser ist ja nach Meister gerade derjenige, in welchem *ἰρήνα* ein lebendiges, nach eigenen Lautgesetzen entstandenes Wort war! Man höre also: *ἰρήνα* mit echtem *η* war ein den Arkadern und Ioniern eigentümliches Wort. Von ihnen entlehnten es u. a. die dorischen Dialekte; aber, obwohl sie es ›nicht mehr verstanden‹, rüttelten sie an dem *η* nicht; es heißt auch dorisch *εἰρήνα*. Dagegen verstanden die Arkader, die eignen Schöpfer des Wortes, dasselbe so wenig, das sie das urgriechische *η* durch *ᾱ* ersetzten!

*S. 97.* „*ἀπντεισάτω*, *Τείσιμος* ....: Daraus ist durch Analogie der Diphthong verschleppt worden in .... *ἀπντειέτω* 1222$_{41}$ (gemeingr. *ἀποτιέτω*)". — Diese Annahme ist nicht neu, aber sie läßt

Digitized by Google

sich nicht mit der Etymologie des Verbums vereinigen. Das griechische τείω ist von Bechtel, Nachr. v. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. 1888. 401 ohne Zweifel richtig mit dem indischen *cáyatē* »er straft« (*cáyamāna* »verehrend«) identificiert. Die ursprüngliche Flexion lautete nach ihm *k'é'yo*: *k'eí'si*. Der zu Grunde liegende Stamm ist idg. *k'ē* = sskr. *cā* = gr. τη (in τη-ρός), von ihm bildete man das Iod-Praesens τε-ιώ = sskr. *cā-ya-ti* (vgl. Verfasser Das Praes. d. idg. Grundspr. S. 55—58). Das ι ist also nicht vom Aoriste in das Praesens, sondern umgekehrt vom Praesens in den Aorist und das Futurum verschleppt worden.

Ich will hier gleich Meisters Erklärung (*S. 257*) der kyprischen Form πείσει = τείσει anschließen: „π ist aus den Formen, in denen dumpfe Vokale folgen, wie ποινά, Perf. *πέποια eingedrungen". Ebenso bemerkt er *S. 106*: „thess. βέλλομαι, boeot. βείλομαι haben β (für δ) nach der Analogie von βολλά βωλά". — Diese Deutung ist augenblicklich allgemein verbreitet, aber nicht richtig. Einmal findet sich diese Vertretung eines Palatals durch den Labial vor folgendem hellen Vokale in einer Reihe von Wörtern, in denen auf den Guttural niemals ein dumpfer Vokal folgte, z. B. aeol.-thess. φήρ für gemeingr. θήρ = *gwēr*, aeol.-boeot. πῆλε für gemeingr. τῆλε, thess. Πέτθαλος für gemeingr. Θέτταλος u. a. m. Ferner aber ist diese Erscheinung — und das ist für ihre Auffassung entscheidend — auf eine bestimmte Dialektgruppe[1]), nämlich auf den nordachäischen (thes-

1) Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um auf eine Kritik, welche meine Auffassung der griechischen Dialektverwandtschaft durch P. Cauer (Wochenschrift f. klass. Phil. Jahrg. 1889, Nr. 27, S. 733—739) erfahren hat, mit wenigen Worten einzugehn. Ich thue das nicht, um meine wissenschaftlichen Anschauungen zu verfechten — darauf verzichte ich Cauer gegenüber gern. Wohl aber halte ich es für meine Pflicht, mich gegen Vorwürfe, welche nur einer höchst oberflächlichen Lektüre meiner Arbeit entspringen, auf das entschiedenste zu verwahren. Auf S. 738 schreibt Cauer: »Während die Präposition ανά nur in dieser Form auf arkadischen und kyprischen Inschriften vorkommt (p. 43, 48), postuliert er (Hoffmann) als achaische (d. i. arkadisch-kyprische) Form ὀν-, anscheinend bloß deshalb (p. 66), weil die Präposition im Aeolischen so lautete«. Nach Cauer soll ich also auf p. 48 behauptet haben, die Präposition ἀνά komme nur in dieser Form auf kyprischen Steinen vor. Meine Worte an jener Stelle sind aber »ἀνά nisi in recentibus titulis non legitur«. Was Cauer — trotz der zweiten Ausgabe seines delectus inscriptionum *propter dialectum* memorabilium — heute noch nicht weiß, war mir, als ich meine Arbeit schrieb, glücklicherweise bekannt, daß nämlich ὀν-, nicht ἀνά die gewöhnliche Form der Präposition auf den kyprischen Steinen ist, vgl. ὀνέθηκε $72_1$ $74_2$ $75_2$ $120_4$. Ebenso habe ich auf p. 43 hervorgehoben, daß zwar bislang in arkadischen Inschriften nur ἀνά überliefert sei, daß aber alle diese Inschriften aus jüngster Zeit stammten. Ich habe also mit vollem Rechte ὀν- deshalb als achäische Form angesetzt, weil sie

Digitized by Google

salisch-aeolischen) und südachäischen (arkadisch-kyprischen) Dialekt, beschränkt. Sämtliche Beispiele gehören dem thessalischen, äolischen, böotischen und kyprischen Dialekte an. Dadurch schon werden wir zu der Annahme geführt, daß der Grund für die Labialisierung des palatalen Gutturales nicht in einer psychologischen, sondern in einer lautlichen Eigentümlichkeit zu suchen ist, zumal da sich nur so auch Fälle wie *φήρ*, *πῆλε* u. a. erklären lassen. Diese Annahme wird dadurch zur Gewisheit, daß wir gerade bei den Nord- und Südachäern ein lautliches Gesetz nachzuweisen im stande sind, nach welchem aus dem Palatal vor hellen Vokalen ein Labial werden mußte. Eine der wichtigsten Eigentümlichkeiten der beiden achäischen Dialektgruppen bildet nämlich die Vokalisierung des *ϝ* (*f*), z. B. *χεύω* für *χέϝω* (aeol.), *Ἑρμαύου* für *Ἑρμάϝου* (thessal.), *βούεσσι* für *βόϝεσσι* (boeot.), *κενευϝόν* (aus *κενευόν*) für *κενεϝόν* (kypr.). Während also in einer Wurzel wie *g'el* die Ionier und Dorer das *υ* hinter *g'*

auf den alten kyprischen Inschriften steht. — Cauer fährt fort: »Noch kühner ist die Methode, durch welche die Endung *-ντων* der 3. Plur. Imperat. dem Achäischen gewonnen wird. Thatsächlich überliefert sind ark. *ποέντω*, *ζαμιόντω* u. s. w., während die kretischen Sprachdenkmäler *ἐρκόντων*, *ἐπιόντων* u. ä. und schon ganz altes *ἐκόντων* zeigen. Wie schließt in diesem Falle Hoffmann? Die kretische Endung *-ντων* ist ihm (p. 63 sq.) eines der Kennzeichen dafür, daß dem Dialekte der dorischen Kolonieen achäische Elemente beigemischt sind; denn *-ντων* und nicht, wie in Arkadien gebräuchlich war, *-ντω* ist die ächte achäische Form, weil sie (p. 46) unter den achäischen Elementen des kretischen Dialektes sich findet. Solche Kreisbewegung der Gedanken erregt ein Gefühl, das man von dem Eindruck, den eine wissenschaftliche Arbeit macht, lieber fern halten möchte«. — Meine Worte auf S. 46 sind: »Suffixum *-ντων* re vera Achaeis proprium fuisse conclusi 1) ex Homerico *-ντων*, Aeol. *-ντον* 2) ea ex re, quod in Dorensium coloniis, in quibus antea Achaei consederant, pro Dorico *-ντω* plerumque *-ντων* in usu erat«. — Auf p. 59 schreibe ich: »Nonnullae dialectorum Creticae, Theraeae, Heracleensis aliarum formae, quae adhuc neque apud Dorenses neque apud Arcades vel Cyprios traditae sunt, in Aeolensium dialecto inveniuntur. Quas, cum non contra Arcadum et Cypriorum linguam pugnent, ad Achaeorum dialectum referendas esse censui«. Unter diesen Formen führe ich an dritter Stelle p. 63 die Imperative auf *-ντων* an. — Wo ist hier eine Kreisbewegung der Gedanken? Die Endung *-ντω* war dorisch. Nun erscheint aber auf kretischen Steinen die nichtdorische Endung *-ντων*. Diese Endung war äolisch. Da nun Aeoler und Achaeer sehr eng verwandt waren, so kann man mit Wahrscheinlichkeit *-ντων* zu den achäischen Elementen des Kretischen rechnen. So habe ich geschlossen und ich denke, dieser Schluß ist klar und einfach. Cauer hat mir Behauptungen untergeschoben, die ich nicht gethan habe. Die Recension hat somit nicht nur von neuem bewiesen, wie oberflächlich Cauer zu arbeiten pflegt, sondern zu meiner Genugthuung auch das Urteil bestätigt, welches ich auf p. 46 meiner Arbeit über Cauers Kenntnisse in den griechischen Dialekten gefällt habe.

Digitized by Google

schwinden ließen und so den Palatal übrig behielten, blieb bei den Aeolern das $\varepsilon = \psi$ in Folge seiner vokalischen Aussprache länger bewahrt: Der voraufgehende Guttural verlor vor dem dumpfen vokalischen $\psi$ den palatalen Klang, und so wurde aus *quel* regelrecht *βελ*. Ebenso ist kypr. *πεῖσει* aus *kwei̯si* = urgr. *q'eisei* hervorgegangen.

*S. 104.* „Das sogenannte *ν ἐφελκυστικόν* treffen wir in *ἀναλώμασιν* 1222$_{41}$ und [*ἀνέ*]*θηκε*[*ν*] 1218$^{bis}$. Bei der großen Bedeutung, welche dieses *ν* für die Scheidung der Dialekte besitzt, muß ich nochmals (vgl. meine Darstellung De mixt. Graec. ling. dial. S. 9–10 und S. 43 und die Recension von Meisterhans in der Neuen philol. Rundschau, Jahrg. 1888, Nr. 19, S. 301) darauf hinweisen, daß sämtlichen kyprischen Steinen dasselbe — auch vor vokalischem Anlaute — fremd ist, daß wir im Arkadischen *ἀνέθηκε* 1219, *ἀνέθηκε* 1225—1227 lesen. Um so wichtiger würde es sein, wenn das im vorionischen Alphabete geschriebene [*ἀνέ*]*θηκε*[*ν*] in 1218 richtig wäre. Indessen bemerkt Foucart zu seiner Lesung ..... ΘΕΚΕ . Α, daß sämtliche Zeichen unsicher sind. Selbst wenn sie aber richtig sein sollten, so läge doch, da hinter Α nach Foucarts Abschrift nichts ausgefallen ist, die Deutung [*ἀνέ*]*θηκε* [*τ*]*ὸ ϝασστυόχω* am nächsten. *ϝασστυόχος* = *πολιοῦχος* als Beiwort der Athene.

*S. 110.* Meister hält mit G. Meyer Gr. Gr.$^2$ § 323 den Nominativ Sg. auf *-ής* für *-εύς*, welcher sich sowohl bei den Arkadern wie bei den Kyprern findet, für eine Formübertragung, und zwar sollen die Arkader nach der Vorzeichnung *εὐγενῆς*: *εὐγενέος*, *εὐγενεῖ*, *εὐγενέα* zu *γραφέος*, *γραφεῖ*, *γραφέα* einen neuen Nominativ *γραφῆς* geschaffen haben, während die Kyprier, bei denen nach Meisters — wahrscheinlich richtiger — Vermutung die obliquen Casus *βασιλῆϝος*, *βασιλῆϝι* lauteten und also nicht mit denen der *s*-Stämme zusammenfielen, den Nominativ *ἱερῆς* der Flexion der Namen auf *-κλῆς*: *-κλῆος* entlehnten. Es soll hier nicht einmal betont werden, daß Meisters Umschreibungen *Θεοκλῆος*, *Τιμοκλῆος*, *σκῆος* (S. 224. 232) willkürlich sind: es ist nicht einzusehen, warum *Τιμοκλέϝεος*, als ϝ ausfiel, nicht auch *Τιμοκλέος*, mit Beseitigung eines der drei Vokale, hätte werden können. Wenn aber eine analogistische Erklärung des Nominativs auf *-ής* nur so möglich ist, daß sie für den kyprischen Dialekt einen anderen Anknüpfungspunkt wählt als für den arkadischen, welcher noch dazu dem kyprischen äußerst nahe steht — so ist sie in den Augen jedes Unbefangenen gerichtet. — Während Meisters Buch gedruckt wurde, ist ein Aufsatz Kretschmars erschienen, der die Nominative auf *-ης* auch für das Attische feststellt (KZ. XXIX. 472 f.). Welche Flexion hat denn diese Nominative hervorgerufen? Die

Digitized by Google

von εὐγενής, oder die von Περικλῆς, oder keine von beiden? Statt nach der Annahme einer Analogiebildung zu greifen, hätte Meister gut daran gethan, eine der von Johansson genannten Schriften (Beitr. 15. 178) zur Hand zu nehmen und sich mit der hier vertretenen Ansicht bekannt zu machen.

*S. 112.* Die an sich richtige Beobachtung, daß die 3. Sing. Conj. Act. im Arkadischen und Kyprischen auf -η endigt, führt Meister zu der unrichtigen Annahme, daß die 2. und 3. Sg. Conj. Act. urgriechisch auf -ης, -η ausgiengen und daß ι ihnen erst nach der Analogie der Indikativformen auf -εις, -ει gegeben wurde. Im Konjunktiv lagen vielmehr -ηις, -ηι und -ης, -η neben einander: jene waren die Endungen des Präsens, diese die des Imperfektums, dessen Konjunktiv vollständig in den arischen, fragmentarisch in den europäischen Sprachen nachzuweisen ist.

*S. 113.* Zu dem Participium Aoristi ἀπυδόας 1222$_{13}$ bemerkt Meister: „der Analogie des sigmatischen Aoristes folgend". War der sigmatische Aorist älter als der einfache *a*-Aorist? Aoriste wie ἔχεϝα, ἔκηϝα, ἤνεικα, ἔσσενα, εἶπα u. s. w., denen sich ἔδοϝα anschließt, zeigen den reinen Verbaltypus, welcher erst später durch das Element -σ- erweitert wurde. Ein ἔ-χεϝα-ς entspricht seiner Bildung nach dem indischen *á-tārī-s*, ein ἔ-τρεπ-σ-α-ς dem indischen *á-nami-s-ī-s*.

## Kyprisch.

Die Darstellung des kyprischen Dialektes läßt am meisten zu wünschen übrig. Hier liefert fast jede Seite den Beweis, daß Meister den Anforderungen, welche man an die Interpretation eines schwereren sprachlichen Materiales zu stellen hat, in keiner Weise gewachsen ist. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, nur die ärgsten Fehler und Versehen zu berichtigen. Zunächst kommen Meisters neue Lesungsvorschläge zu den Inschriften der Deeckeschen Sammlung in Betracht (S. 137—168).

*S. 138.* Da Hall in Inschrift 3 Zeile 2 nicht *u*, sondern ein deutliches *i* gelesen haben will, schreibt Meister αἰτάϱ (für Deeckes αὐτάϱ) und erklärt dieses *S. 227* als Nebenform von αὐτάϱ folgendermaßen: „αἰτάϱ ist aus αἶτ' (d. i. αἶτα) ἄϱ ›ferner nun‹ erwachsen (αἶτα: εἶτα = αἰ: εἰ), wie αὐτάϱ aus αὖτ' (d. i. αὖτε) ἄϱ ›wiederum nun‹". — Wenn auf zwei Inschriften (Samml. 2$_{3}$ 15$_{2}$) deutlich αὐτάϱ steht, wenn ferner das von Hall als *i* gedeutete Zeichen sicher verletzt ist und zwar — der Abbildung bei Pierides nach — in einer Weise verletzt, daß sehr wohl ein *u* darin erkannt werden kann, wenn endlich ein αἰτάϱ sonst nirgends belegt und trotz Meisters Er-

Digitized by Google

klärung an dieser Stelle sinnlos ist — denn mit ›ferner nun‹ weiß ich nichts anzufangen —, so ergibt sich der sichere Schluß, daß entweder *αἰτάρ* auf dem Steine gestanden und nachträglich eine Verletzung erlitten hat, oder daß *αἰτάρ* ein Fehler des Steinmetzen ist, welchen dieser vielleicht selbst bemerkte und zu bessern versuchte. Ein *αἰτάρ* hat es auf jeden Fall nicht gegeben.

*S. 139—141.* Die Inschrift 27 wird von Meister folgendermaßen gelesen: *Κυπρὼ Κωράτιρός ἠμι 'Ο(λ)λάω· | ὁ δὲ ὁμοίπυσις 'Ονασίτιμος | Διριτσωνίδας· δίπας ἠμί.* ›Ich bin Kypro, die Tochter des Koratis, des Sohnes des Ollaos; mein Gatte aber ist Onasitimos, der Sohn des Divison; ich bin Mutter zweier Kinder‹. — *δίπας* hat bereits Deecke richtig als *δίπαις* gedeutet. Ich komme darauf später zurück. Sämtliche Worte dieser Inschrift sind durch Strich-Divisoren von einander getrennt. Nun findet sich in Zeile 1 ein Strich-Divisor nur nach *se* und *mi*. Der nächste Divisor steht in Zeile 2 nach *te*. Daraus folgt, daß sowohl die Worte *Κυπρὼ Κωράτιρος* wie *'Ολ(λ)άω· ὁ δὲ* von Meister unrichtig gelesen sind. Zudem verstehe ich einen Namen *Ὄλ(λ)αος* = **'Ανά-λεως* nicht. — Im Anfang hat bereits Deecke richtig *Κυπροκράτιρος* gelesen. Weibliche Namen auf *-κρατις* = *κράτεια* waren besonders in Argolis beliebt, und *Κυπρο-* bildet ein häufiges Anfangsglied kyprischer Eigennamen. Meisters Behauptung, diese von Deecke vorgeschlagene Lesung verstoße gegen die Schriftregeln, ist nicht stichhaltig, wie ich späterhin nachweisen werde. Die Zeichen *o. la. o. o. te* gehören, da sie nicht durch einen Divisor getrennt sind, eng zusammen. Ich glaube, sie Beiträge XIV. 270 richtig als *ὁ λᾶο ὅδε* gedeutet zu haben: ›Ich, dieser Stein hier, bin ein Denkmal der Kyprokratis‹. Endlich ist Deeckes *ὅ μοι πόσις* ›mein Gatte‹ dem Meisterschen *ὁμοίποσις* ›Mitgatte‹ (*ὁμοι-* = *ὁμο-* in *ὁμό-γαμβρος*) unbedingt vorzuziehen.

*S. 142.* Den Anfang der Inschriften 31 und 32 liest Meister *Τάρβας ὁ ἀρχὸς ὁ μεγαγεύτατος* (Deecke *Μεγακεύδαντος*), und bemerkt zu dem letzteren Worte: „Mit der superlativischen Bildung vgl. *βασιλεύτερος, βασιλεύτατος*; *μεγ-αγεύς*, dem Sinne nach etwa *ἀρχ-ηγός*, würde mit *μέγα* zusammengesetzt sein, wie *μεγα-σθενής, μεγά-τιμος* u. s. w.; *ἀγ-εύς* ist gebildet wie *γραφεύς*". — Der Tarbas führt also nach Meister zwei Beinamen, *ὁ ἀρχός* und *ὁ μεγαγεύτατος*, von denen der zweite — nach Meisters eigener Deutung (*μεγαγεύς* = *ἀρχηγός*) — dasjenige im Superlative wiederholt, was der erste bereits im Positive ausgedrückt hat. Und was soll denn *μεγ-αγεύς*, wenn wir streng grammatisch interpretieren, überhaupt bedeuten? *μεγα-σθενής* heißt ›mit großer Kraft versehen‹, *μεγά-τιμος* ›mit großer Ehre angethan‹ — aber *μεγ-αγεύς*? Und nun gar der Su-

Digitized by Google

perlativ! Ein **ἀγεύτατος* von **ἀγεύς* ließe sich, wenn es überliefert wäre, vielleicht mit *βασιλεύτατος* vergleichen. Aber wenn **ἀγεύς* durch Komposition mit *μέγα* bereits superlativische Bedeutung gewonnen hat, so läßt sich doch von diesem superlativischen Kompositum nicht noch ein neuer Superlativ bilden. — Wie die auf dem Steine stehenden Zeichen zu deuten sind, weiß ich nicht. Aber *μεγαγεύτατος* ist jedenfalls eine dem Sinne wie der Form nach unmögliche Bildung.

*S. 143.* Daß in der Inschrift 37 Ahrens mit *τῶι θεῶι τά(μ)φιδεξίωι* die richtige Deutung gefunden hat, habe ich Beiträge XIV. 272 von neuem betont, und auch Deecke ist jetzt zu derselben zurückgekehrt. Meister indessen scheint das Richtige damit noch nicht gefunden zu sein. Seine neue Lesung bereichert den griechischen Wortschatz um ein in lautlicher, formeller und synonymer Hinsicht höchst merkwürdiges Wort: „Ist vielleicht *'Απι-τέξιος* gemeint von *'Απίς*, *'Απία* = *Πελοπόννησος* und dem Stamme *τεγ-* ›beschütze‹, der sich aus *στεγ-* gebildet und neben *στεγ-* weiter entwickelt hat? Davon würde sich kyprisch (*τέκ-τιο-*:) *τέξιο-* ableiten lassen, also *'Απιτέξιο-* würde der ›Apis schützende Gott‹ sein". — Ich verzichte auf jede Kritik dieser Deutung und möchte nur beiläufig Meister fragen, nach welchem Lautgesetze *τέκτιος* in *τέξιος* sich zu verwandeln pflegt.

*S. 144.* Die richtige Lesung der dreizeiligen Inschrift 41 ist von Deecke, Beiträge XI. 317 angebahnt: der Anfang lautet *'Αριστα-γόραι τῶ 'Ονασιϝοίκω*, der Schluß *οἱ καστίγνητοι ο[ἱ] αὐτῶ τὸ μνᾶ . . . τόδε.* Die den Schluß der zweiten und den Anfang der dritten Zeile bildenden Zeichen sind von Deecke als *e. pi. ta. ri. o. pa.? . ka. ri.* gedeutet worden, und an dieser Lesung hält Meister fest. Er umschreibt: *ἐπὶ δάρι ὁ(μ)βά(ν)τι χάρι* und übersetzt: ›dem Aristagoras, dem Sohne des Onasivoikos, der zum Kriege (zu Schiff) gegangen war, [setzten] dieses Denkmal aus Liebe seine Brüder‹. — Diese Lesung enthält zunächst zwei sprachliche Fehler, nämlich *δάρι* und *χάρι*: die Formen müßten im Dialekte *δάριϝι* und *χάριϝι* lauten, da die *ι*-Stämme im Genetive die Endung *-ϝος*, im Dative die Endung *-ϝι* annehmen: vgl. *Τιμοχάριϝος* 39, 193 *Πρώτιϝος* 25[a], *Κυπροκράτιϝος* 26₁ *πτολίϝι* 60₈. Ferner ist auf keiner der übrigen kyprischen Grabinschriften das Verbum ausgelassen. — Genügen schon diese Einwände von sprachlicher Seite, um Meisters Lesung zu widerlegen, so wird dieselbe dadurch völlig wertlos, daß sie den überlieferten Zeichen nicht entspricht. Ich habe Beiträge XIV. 273 ausdrücklich hervorgehoben, daß das von Deecke als *pi.* gedeutete Zeichen nicht die geringste Aehnlichkeit mit einem *pi.* hat, sondern daß

Digitized by Google

es aus den beiden Zeichen *pe. sa.* (oder *pe. se*, vgl. unten) besteht, welche durch eine Verletzung des Steines mit einander verschmolzen sind. Die von mir a. a. O. hinzugefügte Abbildung läßt das deutlich erkennen. Diese Thatsache ignoriert Meister völlig. Ferner läßt sich von dem hinter *pa.* stehenden Zeichen das eine wenigstens mit Sicherheit behaupten, daß es kein *ti.* ist. — Die beiden Gründe, welche Meister gegen die von mir (Beiträge XIV. 272) vorgeschlagene Lesung vorbringt, muß ich gelten lassen: die Abkürzung *pa. sa.* = *βα[σιλεὺς] Σ]τάσανδρος*] ist auf einer Weihinschrift unzulässig, und für *e. pe. sa. ta. se* = *ἐπέστασε* sollten wir vielmehr *e. pe. se. ta. se* erwarten. Der letztere Grund ist freilich nicht sehr schwer wiegend. Allerdings pflegt bei einer geschlossenen Konsonantenverbindung nur dann der erste Konsonant den Vokal des zweiten zu führen, wenn der zweite eine Liquida ist oder die Konsonantengruppe im Anlaute steht. Aber ist diese Schriftregel wirklich immer streng durchgeführt? Wir lesen *a. pi. te. ki. si. o. i* = *ἀ(μ)φιδεξίωι* neben *e. ke. so. si* = *ἔξωσι*, wir lesen *ku. po. ro. ko. ra. ti. vo. se* = *Κυπροκράτιρος*, obwohl *ku. po. ro. ka. ra. ti. vo. se* geschrieben sein sollte. Es wäre auch wirklich zu verwundern, wenn die verschiedene Schreibung der inlautenden Konsonantengruppen, welche im Grunde doch willkürlich und eigentlich überflüssig ist, immer streng durchgeführt wäre. Ein Abweichen von der Regel ist dann besonders leicht erklärlich, wenn die betreffende inlautende Konsonantengruppe den Anfang eines sonst selbstständig vorkommenden Stammes oder Wortes bildet. Das würde bei *e. pe. sa. ta. se* = *ἐπέστασε* der Fall sein, da der Stamm *sa. ta* = *στα-* in vielen kyprischen Eigennamen im Anlaute überliefert ist, z. B. *sa. ta. sa. to. ro. se* = *Στάσανδρος*. Indessen ist diese Erklärung in unserem Falle nicht einmal notwendig. Das paphische *se* = Ψ unterscheidet sich von *sa* = Χ nur durch die eine Kopflinie. Bislang glaubte ich nun, daß das rechts von *pe* stehende verstümmelte Zeichen nur zweiästig gewesen sei. Indessen scheint, wie auch meine Abbildung zeigt, die untere Grenzlinie der Steinverletzung ursprünglich den dritten linken Arm des Zeichens *se.* gebildet zu haben. Wahrscheinlich ist also *e. pe. se. ta. se* = *ἐπέστασε* zu lesen. Die ganze Inschrift lautet nunmehr folgendermaßen: *Ἀριστα*γόραι *τῶ Ὀνασι*Ϝοίκω *ἐπέστασε ὁ πᾶς* (= *παῖς*) *πὰς οἱ κασίγνητοι ο[ἱ] αὐτῶ τὸ μνᾶ .... τόδε*. Die Form *πᾶς* für *παῖς* ist in *δίπας* 26a fürs Kyprische bezeugt. *πᾶς* verhält sich zu dem auf attischen Vasen überlieferten *παῦς* (vgl. Kretschmer, Dialekt der attischen Vaseninschriften in K. Z. XXIX. 476 ff.) genau so wie das arkadisch-kyprische *ἱερής* zu dem attischen *ἱερεύς*.

*S. 145.* Die Zeichen *e. u. ka. sa. me. no. se* hat man bislang



Digitized by Google

richtig als εὐξάμενος gefaßt. Meister sieht in dieser Lesung einen Verstoß gegen die Schriftregeln, da seiner Meinung nach *e. u. ku. sa. mu. no. sc* hätte geschrieben werden müssen. Er beruft sich auf *e. ke. so. si* = ἔξωσι. Demgegenüber ist aber in Nr. 37 *a. pi. te. ki. si. o. i* = ἀ(μ)φιδεξίωι geschrieben, und zwar steht *ki* an dieser Stelle völlig sicher. Spuren einer nachträglichen vom Steinmetzen herrührenden Korrektur des Zeichens habe ich nicht entdecken können. Die Lesung εὐξάμενος ist somit den Schriftregeln nach tadellos. Was liest Meister? „εὐχασάμενος; εὐχάομαι von εὐχή abgeleitet". Derartige Einfälle unterdrückt man besser.

*S. 146.* Daß Deeckes Lesung εὖ ϝαϝεῖτε richtig ist, sobald wir diese Form nicht mit Deecke und Meister als Imperativ, sondern als Optativ fassen, habe ich Beiträge XIV. 274 ausgesprochen. Meister liest: „*Παφοῖ γε εὔνοϝε, ἰδέ* ›o (Göttin) *Παφφ́* (= *Παφία*), freundliche, siehe (dieses Weihgeschenk)!‹" Ich sehe ganz davon ab, daß eine derartige Aufforderung an die Götter, sich ihre Weihgeschenke zu besehen, schwerlich sonst sich wird nachweisen lassen. Aber die Bemerkung Meisters „*ἰδέ* statt *ϝιδέ* wäre nicht gerade undenkbar" verdient eine scharfe Rüge. Denn es verstößt gegen jede sprachliche Kritik, wenn man in einer Inschrift, die inlautendes Vau (*εὔνοϝε*) bewahrt hat, das Fehlen eines anlautenden Vau für ›nicht gerade undenkbar‹ erklärt.

*S. 146—147.* Auf dem Kruge Nr. 57 stehn die Zeichen *ke. ti.*, die man bislang — zweifellos mit Recht — als den abgekürzten Genetiv des Stadtnamens *Κέτιον* gedeutet hat. Nach Meister ist es auch möglich, „daß die Inschrift die Bestimmung des Kruges enthält und zu lesen ist: *χέθι* ›gieße‹ (aus diesem Kruge z. B. Spenden)". — Ein *χεῦθι* und *χῦθι* würde ich verstehn — aber die von Meister konstruierte Form *χέθι* ist nach griechischen Lautgesetzen nicht zu erklären.

*S. 148.* Für *ἐπέτυχε* in Nr. 59, Z. 3 liest Meister *ἐπέδυκε* = *ἐπέδωκε* und erklärt diese Form auf S. 227 folgendermaßen: „*ἐπέδυκε* verhält sich zu *δώκ-οι* wie *δυϝάνοι* zu *δοϝέναι*. Die Schreibungen *δυκ-* und *δυ-* geben den dumpfen Klang des kyprischen *o*-Lautes wieder; etymologisch ist *δυκ-* = *δωκ-* wie *δυ-* = *δο-*." — Einen Uebergang von ω in ο (ου) hatte man für das Kyprische bislang aus einigen Hesychischen Glossen erschlossen. In meiner Abhandlung über die kyprischen Glossen habe ich diese Ansicht widerlegt (Beiträge XV. 56—57). Auf den kyprischen Inschriften wird der lange *o*-Laut stets durch *o* wiedergegeben. Die Inschrift 59 weist unter anderem *Ἰδαλίων*, *Ἀπόλ(λ)ωνι*, *δοι*, *εὐχαλᾶς* auf. Daß gerade in Idalion und Umgegend *δωκ-* und nicht *δυκ-* gesprochen

Digitized by Google

wurde, zeigt — außer dem bereits erwähnten *δώκοι* — die Form *ἔδωκεν* auf einer Inschrift aus Tamassos (Meister S. 170). Es ist bei diesem Thatbestande kaum begreiflich, wie Meister für das richtige *ἐπέτηξε* die lautgesetzlich unmögliche Form *ἐπέδηκε* einsetzen konnte. — Auch die Form *δυϝάνοι* hat Meister nicht verstanden. Er hätte beachten müssen, daß die Verdumpfung von *o* zu *υ* nur in Endsilben (vgl. *ἀπύ*, *ἐϝρητάσατυ*), nicht aber in Stammsilben sich vollzogen hat. — *δοϝέναι* ist der Infinitiv des Aoristes *δόϝα*, der sich mit Aoristen wie *χέϝα*, *σέϝα* (*ἔσσευα*), *ἀλέϝατο* vergleichen läßt. Wie nun zu *χέϝα* ein mit *ν* erweitertes Präsens *χυ-άνω* (oder *χυ-αίνω*) lauten würde, so zu *δόϝα* = *δυ-άνω*. In beiden Fällen ist der Vokal der Stammsilbe vor dem Hochtone der folgenden Silbe ausgefallen, der Stamm erscheint in seiner kürzesten Form. Das *ϝ* in *δυϝάνοι* ist also nicht dem *ϝ* in *δοϝέναι* gleichzustellen: in *δοϝέναι* bildet dasselbe einen organischen Bestandteil des Stammes, in *δυϝάνοι* ist es nach dem voraufgehenden *υ* (welches dem *ϝ* in *δοϝέναι* entspricht) als anorganischer Laut entwickelt worden.

*S. 149.* Am Schlusse derselben Inschrift 59 stehn die Zeichen *i. tu. ka. i. a. sa. ta. i.* Da auf den griechischen Inschriften aller Dialekte zu hunderten von Malen die Phrasen *τύχα ἀγαθά*, *τύχαι ἀγαθᾶι* überliefert sind, so hatte man bislang diese Zeichen zweifellos richtig als *ἰ(ν) τύχαι ἀζαθᾶι* = *ἰ(ν) τύχαι ἀγαθᾶι* gedeutet und damit einen Wandel von *γ* in *ζ* angenommen. Meister wendet gegen diese Deutung ein, daß gemeingriechisches *γ* im Kyprischen nicht in *ζ* übergehe. Meister hätte gut daran gethan, an dieser Stelle den Begriff des ›gemeingriechischen *γ*‹ genauer zu präcisieren. Das griechische *γ* entspricht bald einem indogermanischen palatalen Verschlußlaute = *g*, bald einem velaren Verschlußlaute = *g*, der unter Umständen auch als Dental oder Labial erscheinen kann. Wenn man, wie Meister es thut, die erstere Art als ›gemeingriechische‹ bezeichnet, so muß man nicht vergessen, daß auch ein *γ* der zweiten Art gemeingriechisch sein kann. Als Beispiel nenne ich das Nomen *ἀγορά* vgl. Fick, Wörterb.[4] I 35. — Für das *γ* der zweiten Art gesteht Meister einen Wandel in *ζ* zu (S. 254): das auf der idalischen Bronze überlieferte *ζᾶ* ›die Erde‹ ist nach ihm identisch mit *γᾶ* und dem von den Grammatikern bezeugten dor. *δᾶ*. Zunächst ist diese Gleichung nichts weniger als sicher. Das von Hesych überlieferte *δᾶ*. *γᾶ* und der Name *Δη-μήτηρ* ›Erdmutter‹ sprechen nicht dafür, daß *δᾶ* eine dialektische Nebenform von *γᾶ* war. Ferner fällt die Thatsache schwer ins Gewicht, daß auf den Inschriften aller Dialekte — und es gibt kaum einen, für welchen sich das Wort nicht inschriftlich belegen ließe — die Form *γᾶ* resp. *γῆ* erscheint.



Digitized by Google

Mag also immerhin ein Zweifel über die ursprüngliche Natur des γ in γᾱ bleiben, soviel ist jedenfalls sicher, daß diese Form »gemeingriechisch« war. Das gleiche gilt von dem γ in ἀγαθός, freilich in anderem Sinne, wie Meister es faßt. Das γ von ἀγαθός ist, um mit Meister zu reden, »nicht-gemeingriechisch«, d. h. nicht palataler Verschlußlaut, sondern velarer. Es bringt Meister wenig Ruhm, daß er die von Baunack, Stud. I. 260 aufgestellte und der Widerlegung kaum bedürftige Etymologie von ἀγαθός = ἄγα θοός noch einmal aufgewärmt hat. ἀ-γᾰθο- »gut, passend« = altbulg. godŭ »passende Zeit« ist Kurzform zu dem gotischen gōd-s »gut«. Wie diese gotische Form beweist, sind die idg. Grundformen ghādh oder ghōdh: ghādh gewesen, vgl. Fick, Wörterb.⁴ I 39. — ἀγαθός und γᾱ haben jedenfalls das eine gemeinsam, daß ihr γ ein urgriechisches ist. Wie nun γᾱ in ζᾱ verwandelt ist, so ἀγαθός in ἀζαθός. Ob das γ ursprünglich palataler oder velarer Verschlußlaut war, ist für den kyprischen Wandel desselben in ζ völlig gleichgültig. Dieser hängt vielmehr von dem auf γ folgenden Vokale ab. Wie ich Beiträge XIV. 287 gezeigt habe, ist in Idalion und Umgegend jedes γ vor folgendem α in ζ verwandelt worden. Die Belege sind a. a. O. von mir gesammelt.

Die alte Lesung ἰ(ν) τύχαι ἀζαθᾶι ist somit tadellos. Die von Meister vorgeschlagene Lesung, welche er zum ersten Male in der kyprischen Zeitschrift »The Owl« Nr. 5, p. 33 mitgeteilt hat und welche gleich in der folgenden Nummer derselben Zeitschrift die verdiente Zurückweisung erfahren hat, lasse ich wörtlich folgen: „Ich deute die Zeichen zu dem Worte ἀζατᾶι, Adj. verb. vom Stamme ἀζα- »Dürre, Trockenheit«, der in ἄζα, ἀζαίνω, ἀζάνω, ἀζάλεος vorliegt, in aktivischer Bedeutung .... Es heißt also τύχα ἀζατά »austrocknendes Misgeschick« oder »eingetretene Dürre« und der ganze Satz ist zu übersetzen: »weil er ihm seine Rufe gewährt hatte bei eingetretener Dürre«". — Diese Lesung, die vielleicht manchem ein Lächeln abzwingen wird, beweist, daß Meister nicht nur der Sprache die unglaublichsten Bildungen und Bedeutungsentwicklungen zutraut, sondern auch den Sprachgebrauch der Inschriften viel zu wenig berücksichtigt. Wenn am Ende oder am Anfange einer Inschrift die Worte ἰ(ν) τύχαι stehn, so hat τύχα nie und nimmer die Bedeutung »Misgeschick, Unglück«.

*S. 150—156.* Die sämtlichen Vermutungen Meisters zur idalischen Bronze (Nr. 60) sind abzuweisen:

Z. 5. M. will ὐ(γ)χήρων statt ὑχήρων lesen, indem er ὖν als Nebenform von ὄν = att. ἀνά auffaßt. Er motiviert diese Deutung damit, „daß die Präposition ὐ im Kyprischen nicht sicher stehe".

Digitized by Google

Die ganz sicheren Belege für *ὐ* habe ich Beiträge XV. 78 zusammengestellt. Ich will nur Einen derselben hervorheben, weil sich an ihm zeigen läßt, wie leicht sich Meister über die Bedenken, welche seinen Lesungen entgegenstehn, hinwegzusetzen pflegt. Die Inschrift 74 hat man bislang gelesen: *Διϝαίθεμι τῶι θεῶ τὼ Ἀπόλ(λ)ωνι ὀνέθηκε ὐ τύχα*. Meister liest S. 160 *ὐ(ν) τύχα* — *ἀνὰ τύχα* und übersetzt »auf Grund glücklichen Ereignisses«. Seit wann bedeutet denn die Präposition *ἀνά* »auf Grund«? Und wie kommt es, daß in derselben Inschrift das eine Mal *ὀν-* (*ὀνέθηκε*), das andere Mal *ὐν-* geschrieben ist? — Ich kehre zu Meisters Lesung *ὐ(γ)χήρων* zurück: Meister deutet sie: „*ἀ ὐ(γ)χήρος* (sel. *χάρις*?) würde also att. *ἡ ἀνάχειρος*, d. i. der »dabei erhaltene« Dank, die persönliche Belohnung sein, der Bedeutung nach dem bekannten *τὰ ἐπίχειρα* »das dazu oder dabei Erhaltene« gleichkommend". — Bedeutet *ἀνά* »dabei«? Und wo ist *ἀνάχειρος*, welches Meister nicht etwa mit einem Sterne bezeichnet, im Attischen erhalten? Ich kenne nur das ganz späte *ἀναχειρίζομαι* »hemmen, hindern«. Wie ein **ἀνάχειρον* zur Bedeutung »Handgeld« (= *ἐπίχειρον*) kommen sollte, ist mir nicht erfindlich.

*Z.* 10. Meister liest *ὐ(ν)Fαὶς ζάν* = *ἐπὶ δάν* »auf lange (auf ewig)«. Die Deutung von *ὐ(ν)Fαίς* findet sich auf S. 285: „*ὐ(ν)Fαίς* von kypr. *ὔνι*, Weiterbildung von *ὔν* (att. *ἀνά*) mit *υ* ..... davon dativische Bildung (vgl. *διαί*, *καταί*, *παραί*, *ὑπαί*) .... **ὐ(ν)F-αί*; nach Antritt des adverbialen *ς* wurde daraus ..... *ὐ(ν)Fαίς*". — Zum Glücke hat Meister daneben noch die Möglichkeit offen gelassen, daß vielleicht doch *ὐFαίς* zu lesen und hierin eine Weiterbildung der von ihm auf S. 151 geleugneten Präposition *ὐ* zu suchen sei. Wenn auch diese letztere Deutung anfechtbar ist, zumal da ein *ὐ-αί*, *ὐF-αί* von *ὐ* sich mit den Präpositionen *διαί*, *παραί* u. s. w. nicht vergleichen läßt, so ist doch das sicher belegte *ὐ* ein bedeutend angenehmerer Ausgangspunkt als ein **ὔνυ*, welches aus *ὐν* = *ὀν* = *ἀνά* vermitteltes *υ* »weitergebildet« sein soll. — Noch kühner wird Meister S. 254 in der Deutung des hinter *ὐFαίς* folgenden Pronomens *ζάν*: „*ὐ(ν)Fαὶς ζάν* .... entsprechend dem epischen *δήν* .... und dem S. 32 angeführten *δάν· μακρῶς. ἢ πολὺν χρόνον. Ἠλεῖοι* Hesych., von einem Nominalstamme *ζᾱ* (el. *δᾱ*, ep. *δη*, vgl. z. B. *δὴν ἦν* »er lebte lange Zeit«) »lange Zeit« (davon *ζά-ω*), indog. *gi̯-ā-*, gebildet mit dem Suffixe *-ā-* von *gi̯.* der Tiefstufe von *gei̯-* (dazu *gi̯ē̄*: gr. *ζη-* und *gi̯ō̄*: gr. *ζω-* ....), wovon mit Ablaut *goi-ā-*: *gi̯oi-ā*: griechisch *ζόᾱ* und *δόᾱ*; die erstere Form liegt in ion. *ζόη* und dem dorisch dichterischen *ζόα*, die letztere in dem aus Alkman citierten *δοάν· δήν* vor". — Ich möchte mir zwei Fragen an Meister erlauben.

Digitized by Google

Erstens: ist die Ableitung des epischen δήν »lange« aus urgriechischem ζάν (vom Stamme ζά »Leben«) wirklich ernst gemeint? Wird denn urgriechisches anlautendes ζ im Homer zu δ? Das epische δήν und der Stamm ζη »leben« (ein ζάω »leben« hat es überhaupt nicht gegeben, wie Meister aus Ficks Aufsatze Beiträge XI. 265 oder aus Meklers Beiträgen z. Bild. d. griech. Verb. S. 14 lernen konnte) haben nichts mit einander zu thun. Zweitens: das Nomen ζᾱ soll aus der Kurzform des Stammes *geĝ*, also *gĝ*, mit dem Suffixe ᾱ gebildet sein. Das wäre möglich. Dagegen ist mir in der Ableitung von dor. ζόα aus *goĝ*-, der Ablautsform zu *geĝ*-, und dem Suffixe ᾱ Eines rätselhaft geblieben: wie wird denn aus dem anlautenden *g* ein griechisches ζ? Meister setzt ohne weitere Bemerkung die drei Formen *goi-ᾱ*: *gĝoi-ᾱ*: ζόα an. Wie entsteht denn die mittlere Form, woher stammt das *ĝ* derselben? Willkürlich pflegen doch derartige Laute nicht einzuspringen.

Z. 21. Bislang las man richtig „τὸ(ν) Διϝείθεμις ὁ Ἀρμανεὺς ἦχε ἄλϝο(ν) »das Tiefland, welches Diveithemis besaß«. Meister schreibt: τῶ Διϝείθεμις ὁ Ἀρμανεὺς ἦκε ἄλϝω »das Tiefland, aus welchem Diveithemis gegangen ist«. ἥκω bedeutet aber gerade das Gegenteil von »fortgehn«, nämlich »angelangt sein, da sein«. Ueberraschend ist deshalb Meisters naive Bemerkung: „ἦκε »ist gegangen« entspricht attischem οἴχεται". οἴχομαι ist ja eben der diametrale Gegensatz zu ἥκω.

*S. 157—159.* Ich würde gern auf die ebenso schöne wie schwierige Inschrift Nr. 68 näher eingehn, und die Vorschläge, welche ich Beiträge XIV. 277—280 aufgestellt habe und an denen ich auch jetzt noch festhalte, noch einmal ausführlicher begründen. Doch darf ich vielleicht den Leser bitten, sie dort aufzusuchen. Er wird dann wenigstens finden, daß sie sich eng an die überlieferten Zeichen halten, nirgends gegen die Schriftregeln oder gar gegen den Dialekt verstoßen und einen befriedigenden Sinn geben. Keine dieser Forderungen erfüllt Meisters neue Lesung. Zeile 1 lautet nach ihm: Καρσιτίναξ κά(π)πωθι, Ϝέπο(μ) μέγα μή ποτε Ϝει[πω]. Καρσιτίναξ soll Zeus als »der gewaltig erschütternde« (τινάσσω) sein. „κάρσι nach kyprischem Lautgesetz aus *κάρτι assibiliert". Dieses kyprische Lautgesetz ist mir neu; ich kenne kein Beispiel dafür, daß urgriechisches τ vor ι im kyprischen Dialekte in anderen Stellungen als in allen ostgriechischen Dialekten — mit Einschluß des arkadischen — assibiliert wäre. In σις für τις liegt ein urgriechischer Palatal zu Grunde. — κά(π)πωθι »behüte mich« leitet Meister von der Wurzel *pā* ab, „die den Wörtern πά-ο-μαι, πᾱ-μα, ἔπ-πα-σις ..... einerseits und πῶϋ, ποιά ποά, ποιμήν (!) andrerseits zu Grunde liegt.

Digitized by Google

πόθι gehört zu einem Verbum *πᾱ-μι als reduplikationsloser Perfektimperativ" (!). Diese überraschende Erklärung modificiert M. im Anhange S. 322 ›nach Mitteilung Brugmanns‹ dahin, daß πῶθι vielmehr ›regelmäßiger Aorist-Imperativ‹ zu der Wurzel *pō- pō- hüten‹ sei. Es ist nur schade, daß sich eine derartige Wurzel sonst nirgends nachweisen läßt. — Am Schluß der Zeile liest Meister Fεί[πω]. Er setzt also für die drei deutlich und unverletzt erhaltenen Zeichen *se. i. se.* das eine Zeichen *po.* ein, welches mit keinem derselben die geringste Aehnlichkeit hat. Mit dieser Art der Kritik kommt man allerdings am weitesten! — In Zeile 2 liest Meister mit Deecke ἀχοράστως. Ich habe Beiträge XIV. 279 die richtige Lesung ἀποραιτῶς gegeben und möchte hier noch einmal betonen, daß dieselbe keine ›Vermutung‹ ist. Auf der Abbildung Halls sowohl wie auf der vortrefflichen Schröderschen Kopie ist das drittletzte Zeichen ein deutliches *i.*, nicht *sa.* Hall in seiner jüngst gemachten Kollation (Journal of the American Oriental Society Bd. XI. S. 209 ff.) bestätigt dieses. Die Erklärung von ἀχοραιτῶς mag man bei mir a. a. O. nachlesen.

*S. 159.* Meister liest: *Τιμωτὰ διφάτω διμάω Παφίja γε διμώ-οίς* ›zu ehren sind die beiden doppelnamigen von zwei Müttern geborenen paphischen Göttinnen mit Doppelliedern‹. — Das δίφατος nur ›zweimal gesagt‹ und δίμαος niemals ›von zwei Müttern geboren‹ heißen kann, habe ich Beiträge XIV. 281 ausgeführt. Während man sich bereits bei der Deeckeschen Lesung das Verständnis zum großen Teil durch die Uebersetzung erkaufen mußte, ist die Inschrift durch Meisters τιμωτά und die folgenden Duale für den Nichteingeweihten hoffnungslos dunkel geworden. Vielleicht wird mancher die von mir (Beiträge XIV. 281) vorgeschlagene Lesung der Inschrift wenigstens erträglicher finden.

Meisters Bemerkungen zu den kleineren, meist fragmentarischen Inschriften (*S. 160—168*) übergehe ich, obwohl sich auch in ihnen viel seltsames findet. Nur die Lesung ἀπ' ὀσ(σ)έja (att. ἀπ' ὀττείας) ›in Folge eines Traumgesichtes‹ in Nr. 114 muß ich aufs entschiedenste zurückweisen, da sie gegen ein festes Schriftgesetz verstößt. Die Zeichen *ja* und *je* sind nur nach voraufgehendem *ι* belegt (vgl. Verf. Beiträge XIV. 269); das *j* derselben ist ein parasitischer Laut, der niemals für *ι* eintreten konnte. Da nun das Zeichen *ja.*, ebenso wie die Zeichen *u. po.*, nicht deutlich erhalten sind, so ist die Lesung ὀ(σ)σέja sicher irrig.

In den neugefundenen Inschriften (*S. 168—191*) bot sich für Meister weniger Gelegenheit, eigne Vermutungen zu äußern.

*S. 168.* Die Lesung ἰ(ν) τύχαι ἰ(ν)θερεῖ ›bei eingetretener

Digitized by Google

Hitze‹ — *ἰ(ν)θερής* (von *θέρος*) nach Meister = *ἔνθερμος* — ist der oben erwähnten Lesung *ἰ(ν) τύχαι ἀξατᾶι*, welche zu ihrer Stütze herangezogen wird, völlig gleichwertig.

*S. 172.* Der Beiname des Apollo *Ἀλασιώτας* in Nr. 14⁸, den man bislang richtig mit dem Berge *Ἀλήσιον* bei Mantinea in Verbindung gebracht hatte, bezeichnet nach Meister den Apollo, ›der die Schweinetrift beschützt‹. Zur Erklärung fügt er hinzu: „Ich erinnere an den pisatischen Ortsnamen *Ἀλάσυον*, den ich S. 33 vermutungsweise als ›Schweinetrift‹ = *Συβότα* deutete; von *σῦς* kann **σιο-* (d. i. *σϝ-ιο-*) abgeleitet werden, wie von *ὗς* abgeleitet ist *ἴον* (d. i. *Ϝίον*) in der bisher noch nicht verstandenen Hesychglosse ION .... *πρόβατον*, wie von *σῦς* stammt *σίαλος* (d. i. **σϝ-ίαλος*) u. s. w.“. — Es gehört wirklich große Phantasie dazu, um in dem Namen *Ἀλασιώτας* als zweites Element *σῦς* zu erkennen, da beide Worte nur den nicht gerade seltenen Konsonanten *σ* gemeinsam haben. Ich gestehe ferner, daß meine griechischen Kenntnisse nicht ausreichen, um *Ἀλάσυον* als ›Schweinetrift‹ und die beiden Worte **σίον* = **σϝ-ίον* und *σίαλος* = **σϝ-ίαλος* als Ableitungen von *σῦς* ›das Schwein‹ zu begreifen.

*S. 177.* Meisters Konjektur *Ἀριστί̯α*[*ν*] in Nr. 25ᵗ für das überlieferte *Ἀριστί̯α* ist falsch, vgl. Verf. De mixt. Graec. ling. dial. p. 49. Ebenso ist S. 199 in Nr. 147ᵐ *Θυρσί̯α*, nicht mit Meister *Θυρσί̯α*[*ν*] zu lesen.

Ich komme jetzt zur eigentlichen Darstellung des Dialektes (S. 203—303).

*S. 203.* Auf die Wurzel *gel* ›spalten‹ (in *δελτός* ›die Schreibtafel‹) führt Meister in gekünstelter Weise eine Reihe von Worten zurück, die man bislang richtig von einer Wurzel *gel* ›werfen‹ in *δέλλω*, *ἔβαλον*, *βέ-βλ-ηκα* u. s. w. abgeleitet hatte. So soll *βέλος* ›Geschoß‹ nicht ›das Geworfene‹, sondern ›das (die Haut) Spaltende‹, *ἐμ-βολή* nicht ›der Einfall‹, sondern ›das Einreißen‹ bedeuten. Viel Glauben werden diese Etymologieen nicht finden.

*S. 204.* Hier passiert Meister ein arges Versehen. Er schreibt: „Ich vermute, daß dieses *δάλλω* (= *βάλλω*) auch dem homerischen *ἰνδάλλομαι* ›erscheine‹ zu Grunde liegt. Grundbedeutung: **ἰνδάλλω* ›schnitze ein, bilde ein‹ = att. *ἐμ-βάλλω*“. Des weiteren führt Meister ausführliche Belege für eine derartige Bedeutungsentwicklung an und redet schließlich von dem *ἰν* = *ἐν* in *ἰνδάλλω* als ›einem erstarrten Aeolismus‹. — Diese kühne Kombination scheitert an der einfachen Thatsache, daß *ἰνδάλλομαι* im Homer, wie das Metrum beweist, stets anlautendes Digamma hat. Es ist mir unbegreiflich, wie Meister das entgehn konnte. Denn einer der Verse, welchen er

Digitized by Google

wörtlich citiert, Od. 3. 246: *ὥς τε μοι ἀθάνατος ἐνδάλλεται εἰς ὁρᾶασθαι* zeigt ja deutlich, daß das Verbum *Fινδάλλομαι* lautete.

*S. 208.* Verschiedene mit *Ἐλ-* beginnende Beinamen des Zeus, welche Hesych überliefert, führt Meister auf den phönicischen Gottesnamen *Ἐλ-* zurück. Ist dieses schon wenig wahrscheinlich, so klingt es fast unglaublich, wenn Meister das auf der idalischen Bronze überlieferte Wort *ἔλος*, in welchem man bislang richtig das homerische *ἔλος* ›Weideland‹ sah, als ›El-land‹ deutet.

*S. 211.* Das kyprische *πιλνόν* = *φαιόν* ist nach Meister „entstanden, als das Assimilationsgesetz, nach dem die Lautgruppe *-λν-* zu *-λλ-* wurde (z. B. *ἐλλός* aus *ἐλ-νο-ς*, *ὠλλόν* aus *ὠλ-νο-ν* Brugmann Gr. Gr. § 30) nicht mehr lebendig war; deshalb *-ιλ-* in *πιλνόν* wohl schwerlich als Vertreter von vok. *r* (G. Meyer, Gr. Gr.[3] § 29), sondern wahrscheinlich aus **πελνόν* geworden". — Die Ansicht, daß urgriechisches *λν* zu *λλ* werde, ist zwar allgemein verbreitet, aber falsch. Prüfen wir die Beispiele, welche Brugmann, Grundriß I. 172 zur Stütze derselben vorbringt. Es sind 3 Verben: 1) thess. *βέλλεται*, dor. *δήλεται*, att. *βούλεται* (NB! Ein aeol. *βόλλεται*, welches Brugmann ohne Stern anführt, ist mir unbekannt) = urgr. **γμελνεται*, **γμολνεται* 2) lesb. *Fέλλω*, dor. *Fήλω*, homer. *εἴλω* ›dränge‹ = urgr. **Fέλνω* 3) *ὄλλῡμι* = *ὀλ νῡ-μι*. — Natürlich fällt es sofort auf, daß in *ὄλλυμι* das *λλ* erhalten ist, während in den beiden ersten Fällen Ersatzdehnung dafür eintrat. Brugmann a. a. O. Anm. 1 findet sich hiermit nach seiner Gewohnheit sehr einfach ab: „das *-λλ-* in *βόλλομαι* wird, ehe die Ersatzdehnung eintrat, etwas anders gesprochen sein als das von *ὄλλυμι*". Wir wollen lieber bei den Thatsachen bleiben: daß *ὄλλῡμι* aus **ὄλ-νῡ-μι* entstanden ist, wissen wir mit Bestimmtheit. Es ist aber nicht nur unbewiesen, sondern obendrein noch unwahrscheinlich, daß *βέλλομαι*, *δήλομαι*, *βούλομαι* aus *gólnomai*, *gólnomai* und *Fέλλω*, *Fήλω*, *εἴλω* aus *Fέλνω* hervorgegangen sind. Eher wird in beiden Fällen die Präsensbildung mit *j* vorliegen. Dazu kommt, daß in zwei Nominibus ein aus *λν* entstandenes *λλ* unverändert bewahrt ist: *ἐλλός* ›Hirschkalb‹, vgl. lit. *élnis*, altb. *jelenĭ* ›Hirsch‹, und *ὠλλόν* ›Ellbogen‹ aus **ὠλνόν*, vgl. *ὠλήν*, *ὠλένος*. Wir haben also drei sichere Beispiele dafür, daß *λν* im Griechischen zu *λλ* wurde: *ὄλλυμι*, *ἐλλός*, *ὠλλός*. — Auf der anderen Seite stehn zwei Formen, in denen keine Assimilation eingetreten ist, nämlich unser kyprisches *πιλνόν* und das homerische *πίλναμαι*. Brugmann a. a. O. hilft sich auch hier sehr einfach: „die Formen *πίλναμαι* und *πιλνόν* mögen erst aufgekommen sein, als die Wirksamkeit des Gesetzes, durch das *ὄλνῡμι* zu *ὄλλῡμι* wurde, bereits erloschen war". Brugmann wird wissen, daß die Präsentia auf *-να* gerade der älte-

Digitized by Google

sten Sprache angehören und daß ein πίλναμαι an Altertümlichkeit einem ὄλλυμι nichts nachgibt. — Der Grund, weshalb das ν in πιλνόν und πίλναμαι nicht assimiliert wurde, liegt vielmehr in der Natur des voraufgehenden λ. In *ὄλνυμι, *ἐλνός, *ὠλνός war das l Konsonant. Es stieß in Folge dessen unmittelbar mit dem folgenden ν zusammen und so erfolgte Assimilation. Dagegen gehörte das l in πίλναμαι = plnamai und πιλνόν = plnón ursprünglich zu den Sonanten. Es bildete also das λν in πλ̥νόν keine geschlossene Konsonantengruppe, sondern das λ wurde mit einem vokalischen Klange gesprochen, welcher es von ν trennte und dem letzteren Konsonanten die volle Selbständigkeit wahrte. Wir haben somit das Gesetz für die Assimilation der Gruppe λν folgendermaßen zu fassen: λν wurde zu λλ, wenn das λ Konsonant war. Dagegen blieb λν bewahrt, wenn das λ sonantischen Charakter (= idg. l̥) besaß.

*S. 216.* M. versucht die Glosse ὀθῶς . ταχέως als kyprisch zu erweisen, indem er sie als ὀ(ν)θῶς von ὀ(ν)-θός = ὀ(ν)-θοϝός = urgr. *ἀνα-θοϝός ›hineilend‹ deutet. Sollte hier nicht einfach in der Quelle des Hesych ὀθῶς = ΟΟΩC für ΘΟΩC = θοῶς ›eilend‹ verschrieben sein?

*S. 220.* Das ν des Lokatives ἰ(ν) τυῖν . ἐν τούτῳ. Hesych. führt Meister auf ο zurück. An zwei Stellen (De mixt. Graec. ling. dial. p. 65 und Beiträge XV. 77) habe ich betont, daß diese Deutung der Adverbien auf -νῐ nicht nur sprachlich unmöglich ist, sondern auch mit der Ueberlieferung im Widerspruche steht. Die Grammatiker bezeugen ausdrücklich, daß νῐ getrennt gesprochen sei. Mithin kann es nicht diphthongischen Ursprung haben. Vielmehr ist -νῐ = -Fi eine alte Lokativendung, welche an die kürzeste Form des Stammes trat, vgl. meine Ausführungen a. a. O.

*S. 225.* ἄνωγα ›ich befehle‹ hält Meister für ein altes Perfekt von ἀν-άγω!

*S. 228.* Die πειριθοί (cod. Πειρηθοι)· νύμφαι ἐν Κύπρῳ. Hesych. sind nach Meister ›die zur Vermählung eilenden‹. -θος steht für -θοϝος, und πειρι- geht auf πείρω zurück, für welches Meister die Bedeutung ›futuo‹ aufstellt. Dieses περ- ›durchdringen (scl. τὴν μήτραν)‹ ist identisch mit σπερ- ›befruchten‹ und seine kürzeste Form πρ- erscheint mit dem Suffixe -ακ- weitergebildet in πράσσω = πρακιω, welches ursprünglich ›ich durchdringe‹ bedeutete. — Bemerkungen habe ich zu dieser Etymologie nicht hinzuzufügen.

*S. 233.* Für die Endungen Foς und Fι im Genetive und Dative der vokalischen Stämme stellt Meister folgende Erklärung auf: „Im kyprischen Dialekte geht in diesen Genetivformen phönicischer Eigen-

Digitized by Google

namen (z. B. *Σαμαος von Σαμα) -α-ος in αϝος über, indem beim Uebergange von -α- zu dem dunkeln Vokale -o- *vau* sich erzeugt. (Es folgen als Beispiele Γιλλιχαϝος, Σαμαϝος). Dieses vor der Genetivendung lautlich entstandene *vau* ist vor den anderen Kasusbildungen, die man von diesen Fremdnamen wagte, am Stamme haften geblieben: Γιλλιχαϝι. In derselben Weise erkläre ich das *vau* vor der Endung des kyprischen Gen. Sing. der ι-Stämme: Κωράτιϝος 26 Πρότιϝος 25ª Τιμοχάριϝος 39. 193, das ebenso in den Dativ verschleppt worden ist: πτόλιϝι". — Wie sich auf lautlichem, d. i. physiologischem Wege zwischen *a* und *o* oder gar zwischen *i* und *o* ein *vau* erzeugen konnte, wird niemand begreifen. Nach *i* konnte als parasitischer Laut niemals das heterogene *ϝ*, sondern nur *j* entstehn. Bezeichnend für Meister ist, daß er dieses gleich auf der folgenden Seite 234 selbst zugesteht: in Absatz 10 heißt es: „-ι-ο wird zu -ιϳο-", und in Absatz 11 sucht er für -ι-ω die Aussprache *ijo* zu beweisen. Daraus folgt, daß nach seiner Ansicht -ι-ο auf lautlichem Wege ad libitum bald zu -ijo-, bald zu -ιϝο wurde. Und das soll ein ›Lautgesetz‹ sein? Thatsache ist, daß sich weder zwischen -α-ο noch zwischen -ι-ο irgend ein parasitischer Laut entwickelt hat. Der Genetiv der Maskulina endigt auf -αυ = -αο z. B. Θεμίαυ, nicht auf -αϝο. In einem Falle ist noch -αο (Κυπραγόραο) erhalten. Meister selbst liest in Nr. 69 διμάω. Zwischen ι und ο ist ebenfalls nie ein parasitischer Laut — auch nicht ϳ — geschrieben. Es heißt auf der idalischen Bronze ἰόντα, Ἰδάλιον, Θιόν u. s. w. — Somit ergibt sich, daß das Vau in den Genetiven und Dativen, auf welche es beschränkt ist, sich nicht ›lautlich erzeugt‹ hat, sondern einen Bestandteil der Endung bildet. Ich will an dieser Stelle nur kurz andeuten, wie es wahrscheinlich zu erklären ist. Bereits oben (S. 897) habe ich erwähnt, daß es ein Lokativsuffix *ϝι* gab, welches sich bei den Aeolern, Kretern und Kypriern nachweisen läßt. Mit ihm wurde auf Kypros der — als Dativ verwendete — Lokativ der vokalischen Stämme gebildet: πτόλι-ϝι, Γιλλίχα-ϝι, und vom Lokative, aus wurde das *ϝ* auch auf den Genetiv übertragen: Τιμοχάρι-ϝος, Γιλλιχα-ϝος.

*S. 234.* Urgriechisches ε-α ist nicht etwa, wie Meister vermutet, zunächst zu εια und dann zu ια (geschrieben *i. ja*) geworden. Denn die Verbindung εα bot keinen lautlichen Grund zur Entwickelung eines anorganischen ϳ. Dieses entstand vielmehr erst dann, als der Wandel von ε zu ι vor Vokal bereits vollendet war. Ist dieses schon aus lautlichen Gründen anzunehmen, so wird es dadurch bewiesen, daß zwischen dem aus ε entstandenen ι und einem ο kein Jod geschrieben wird, z. B. ἐπιό(ν)τα aus ἐπεόντα. Daß das Zeichen

Digitized by Google

*jo* vorhanden gewesen, aber ungebräuchlich geworden sei, ist eine willkürliche, durch nichts zu beweisende Vermutung Meisters.

*S. 237.* „Auf die Existenz von kyprischem σέω (aus σεύω) weist die imperativisch fungierende Form σέ-ϛ. ἔλα. θές. Πάφιοι. Hesych. hin". — Meister beruft sich S. 276 auf das kyprische κάλεχες. κατάκεισο. Dann hätte aber doch von σέω die entsprechende Form σεῦες oder σέες lauten müssen. Ein σές von σέω verstehe ich überhaupt nicht. Daß σές als θές zu deuten ist, habe ich Beiträge XV. 68 gezeigt.

*S. 239.* Auf der idalischen Bronze Z. 5 ist κὰ ἀ(ν)τί geschrieben. Da nun in derselben Inschrift nicht weniger als 21 mal κάϛ vorkommt und in zwei Fällen schließendes σ vor folgendem Vokale ausgefallen ist, nämlich in ποεχόμενον Z. 19. 21 = ποϛ-εχόμενον und τᾶ ὑχήρων Z. 5. 15 = τᾶϛ ὑχήρων, so zweifelte niemand bislang daran, daß κὰ ἀ(ν)τί für κὰϛ ἀ(ν)τί stehe. Meister dagegen leitet κὰ ἀ(ν)τί aus κὰϳ ἀ(ν)τί: καὶ ἀντί ab. Er konstruiert also einmal eine kyprische Partikel καί, welche es nie gegeben hat — außer dem gewöhnlichen κάϛ ist nur einmal κατ' 59₁ überliefert —, und stützt auf diesen sprachlichen Fehler das Gesetz, daß der auslautende, noch dazu betonte Diphthong ᾰί vor vokalischem Anlaute zu α geworden sei, ein Lautwandel, für den jede Parallele, auch aus anderen Dialekten, fehlt. — Was Meister über die Entstehung von κάϛ sagt, ist unrichtig. καί soll nach ihm die Grundform sein: aus ihr entwickelte sich vor vokalischem Anlaute κά und dies wurde durch das adverbiale -ϛ zu κάϛ weiter gebildet. Aus καί konnte sich eben nicht κά entwickeln. Die drei Formen καί, κάϛ = κάτ-ϛ und κατ' = κατί (nicht κά τε, wie Meister liest) verhalten sich genau so zu einander wie arg. ποί, ark. kypr. πόϛ = πότ-ϛ und homer. dor. κοτ' = ποτί.

*S. 242.* Meister bekennt sich zu Baunacks Ansicht, daß das kyprisch-phrygische Wort βέκ(κ)οϛ — die Ueberlieferung schreibt es mit einem κ — für Ϝέσ-κοϛ stehe und von der Wurzel Ϝεϛ- »essen« abgeleitet sei.

*S. 249.* Lehrreich ist die Etymologie des kyprischen Verbums σίω, von Hesych durch πτύω erklärt: „Von πτύ- (πτύω): ψυ- (ψύττω) wurde ein Verbum *ψυ-ίω gebildet, das kyprisch zu *συ-ίω: *σϝίω: σίω wurde". — Man bewundert den Scharfsinn, womit diese beiden Wurzeln σι- und πτυ-, die keinen Laut gemeinsam haben, auf Grund der merkwürdigsten Lautgesetze (πτ wird zu ψ, ψ wird kyprisch zu σ, συίω zu σίω) als identisch erwiesen werden.

*S. 260.* Die kyprischen Formen πτόλις und πτόλεμος erklärt

Digitized by Google

Meister folgendermaßen: „Wahrscheinlich gehen diese Formen mit πτ auf altes *sp* (: ψ) zurück (πτέω, lat. *spuo*: πτόλεμος ›Getümmel‹, σφάλλω ›mache wanken‹, ψάλλω ›zupfe‹: πταίρω ›niese‹, σπαίρω ›zucke‹, ψαίρω ›zittere‹) und die Formen mit π- sind im Satzzusammenhange zum Teil bereits in indogermanischer Vorzeit (z. B. πόλις, ai. *puri-* .... πόλεμος, lat. *pello*) aus den mit *sp-* anlautenden als Doppelformen .... entstanden". — Wie jemand in unseren Tagen πόλεμος von derselben Wurzel wie σφάλλω ableiten kann, bleibt für mich rätselhaft. Diese Kunst des Etymologisierens erinnert lebhaft an Lazar Geigers etymologische Versuche.

*S. 267.* „Die urgriechische Präposition ποτί (vor Vokalen ποτ) ist zu *ποσί (vor Vokalen ποϛ) zu einer Zeit geworden, als die Verhauchung des intervokalischen Sigma noch nicht eingetreten war". Daß diese Erklärung von ποϛ irrig ist, hat Bechtel, Beiträge X. 287 gezeigt und Prellwitz (GGA. 1887. 440) unter Beibringung weiteren Materiales von neuem betont. Beide Aufsätze ignoriert Meister. Er konnte aus ihnen lernen, das ποϛ aus *ποτ ϛ entstanden ist und Formen wie καϛ ›und‹ = κατ-ϛ, ἐξ = ἐκ-ϛ, ἐν-ϛ, ἄψ = lat. *ab-s* u. a. entspricht.

Auf *S. 271* behauptet Meister, daß die obliquen Casus der Nomina auf -ευϛ urgriechisch auf -ηϝοϛ, -ηϝι endigten und daß die Kürzung des η zu ε erst nach dem Ausfalle des ϝ erfolgte. Diese veraltete Anschauung, welche in den Lautgesetzen keine Stütze findet, rechnet nicht mit der Thatsache, daß die Formen mit langem Vokale sich bei keinem der reinen westgriechischen Dialekte[1]), welche doch inlautendes Vau ebenso lange wie die Aeoler und peloponnesischen Achaeer bewahrten, nachweisen läßt, während sie z. B. den Attikern, denen Vau schon früh verloren gieng, eigentümlich sind (βασίλεως geht auf βασιλῆος zurück). Es gab eben zwei verschiedene Flexionen der Vau-Stämme, indem bald der starke Stamm auf -ηϝ-, bald der schwache auf -εϝ- durchgeführt wurde. Aeoler und Attiker entschieden sich für die erstere, die Westgriechen für die zweite Flexion. Ein derartiges Nebeneinanderliegen eines starken und schwachen Stammes finden wir ja z. B. auch in den obliquen Casus der ι-Stämme, welche bald den Stamm πολει- z. B. πολέος aus πολέϊος, πόλει u. s. w., bald πόλι- durchführen, z. B. πόλιος, πόλι.

1) Die kretischen langvokalischen Formen πρυτανήϊον, πρειγήϊα u. s. w., denen sich die neuerdings auf Kos gefundenen Dative Μαχανῆϊ, Πολιῆϊ anreihen (Journal Hell. Stud. IX 331), bilden, wie ich De mixtis Graec. ling. dialectis p. 64 nachzuweisen versucht habe, Reste der altachäischen Sprache, welche vor der dorischen Einwanderung auf den südlichen Inseln gesprochen wurde.

Digitized by Google

*S. 272.* Auf den kyprischen Inschriften fehlt oftmals im Nominative der *o*-Stämme das *-s* der Endung. Nach Meister ist dasselbe niemals vorhanden gewesen. Er beruft sich hierfür auf die bekannten *s*-losen Nominative der *ā*-Stämme wie *'Αρχύτα*, *ὀλυμπιονίκα*, *Μογέα*, und stellt die Vermutung auf, daß nach Analogie dieser Nominative auf *-ā* nun auch solche auf *-o* gebildet seien. — Wenn die Kyprier wirklich, was keineswegs unbedingt sicher steht, Nominative auf *-ā* neben solchen auf *-ās* (z. B. *ΝεϜαγόρας* Meister 147[m], *Στασίjας* Samml. 18 *Τάρβας* 31. 32.) besessen haben, so folgt daraus noch nicht, daß sie *per analogiam* auch Nominative auf *-o* bildeten. Während endungslose Nominative langvokaliger männlicher Stämme in allen indogermanischen Sprachen nichts seltenes sind, hat keine einzige den Nominativ eines kurzvokaligen *i-* oder *o*-Stammes ohne *s* gebildet. Die kyprischen Nominative auf *-o*, welche den regelrechten Nominativen auf *-oς* gegenüber nur gering an Zahl sind, haben vielmehr (vgl. meine Ausführungen Beiträge XIV. 282) die Endung *-s* ursprünglich besessen und aus lautlichen Gründen eingebüßt. Wie aus den sämtlichen von mir a. a. O. zusammengestellten Belegen hervorgeht, fehlt das *-ς* des Nominativs nur dann, wenn ein Vokal folgt. Da wir nun wissen, daß kyprisches intervokalisches *σ* nicht nur im Inlaute (vgl. die Beispiele in Beitr. XIV. 282), sondern auch am Ende eines Wortes schwand (vgl. *κὰ ἀ(ν)τί* 60$_6$ für *κὰς ἀ(ν)τί*, *τᾶ ὑχήρων* 60$_{5\,15}$ für *τᾶς ὑχήρων*), so unterliegt es keinem Zweifel, daß in den Nominativen *'Ονασίωρο 'Α....* 75$_1$ *'Α(ν)τίφαμο ὁ Λαοφά[ντω]* 83, *Fέθοχο ἀλέFοντες* 88$_1$, *ὁ λᾶο ὅδε* 26$_1$, *'Αριστόφα(ν)το ὁ 'Αριστα-γόραν* 28, *Βούζωο ὁ ...* Abyd. XII$^2$, *'Εχέδαμο ὁ [Με]ναρίχω* Abyd. XLIII$_1$ das *-ς* der Endung vor folgendem Vokale ausgefallen ist. Auslautendes Sigma war im kyprischen Dialekte überhaupt ein schwacher Laut, der späterhin auch vor folgender Konsonanz nicht mehr geschrieben und gesprochen wurde (*Λιjαλθεμι* 74$_1$ *Δωλίμιλο* 88$_1$ vgl. Beiträge XV. 67).

*S. 280.* Daß *ὡς* ›wie, so‹ nicht aus *Fως* entstanden ist, konnte Meister aus jedem Kompendium lernen.

Die Seiten *298—301* sind von einem Excurse gefüllt, in welchem Meister darzuthun versucht, daß in Formeln wie *εἰς 'Αίδαο ἶναι*, *εἰς Πριάμοιο ἱκέσθαι* nicht, wie die alten und neueren Grammatiker erklären, eine Ellipse von *δόμον*, *οἰκίαν* anzunehmen sei, sondern daß die Präposition *εἰς*, *ἐς* in diesen Fällen mit dem Genetive (des Zieles) verbunden sei. Da sich auf diese Weise natürlich *ἐν 'Αίδαο* nicht erklären läßt, so sieht Meister hierin eine Analogiebildung nach *εἰς 'Αίδαο*. Eine Widerlegung dieser Ansicht

Digitized by Google

halte ich für überflüssig. Ich verstehe nicht, wie Meister die Thatsache ignorieren konnte, daß die Präposition εἰς niemals mit dem Genetive eines Appellativums z. B. δόμου, πατρίδος, sondern stets nur mit dem Genetive einer Person verbunden ist.

*S. 302.* Meister nimmt die von Osthoff, Zur Gesch. d. Perfekts 342 aufgestellte Gleichung aeol. κεν = altind. *çam* »bene« ohne weiteres auf, obwohl sich einfach und schlagend zeigen läßt, daß sie falsch ist. Wenn Osthoff κεν und κα (= κν als tonlose Form) als urgriechisch ansetzt und in κε eine »Contaminationsbildung« aus κεν und κα sieht, so liefert umgekehrt unser Material den sicheren Beweis dafür, daß nicht κεν, sondern κε die urgriechische Form war. Homer braucht κεν nur, um einen Hiatus zu füllen oder eine positionslange Silbe zu erzielen. Den ältesten äolischen Inschriften ist κεν völlig fremd, sie setzen auch vor Vokalen stets κε. So lesen wir in dem Münzvertrage zwischen Mytilene und Phokaia (Collitz 213, ungefähr a. 390) ἐπεί κε ὠνιαντός$_{12}$ αἰ δέ κε ἀποφύγηι$_{15}$, in der um 324 abgefaßten mytilenäischen Inschrift 214 αἴ κε ἄγηται$_{34}$. Von älteren Inschriften bietet κεν ein einziges Mal der Stein aus Pordoselena 304, aber vor vokalischem Anlaute τῶγ κεν εὐεργέτη *A*$_{51,52}$. Auf derselben Inschrift steht ὅτα κε ἀ πόλις *A*$_{32}$ ὅππα κε Θερσίππωι$_{47}$ ὅππα κε θέληι$_{49}$ καί κε τι$_{50}$ αἰ δέ κε τις *B*$_{40}$. Sonst findet sich κεν nur noch zweimal auf Inschriften aus der nachchristlichen Zeit und zwar auch hier vor vokalischem Anlaute: οἷς κεν ἀ πόλις 311$_{30}$ ὅττι κεν οἱ ἄλλοι 312$_{14}$. — Auf den thessalischen Inschriften fehlt κεν überhaupt. Die Inschrift aus Larisa (Collitz 345) weist κε dreimal vor konsonantischem, einmal vor vokalischem Anlaute auf: μέσποδί κε οὖνι$_{12}$. Auf der Inschrift aus Phalanna 1332 steht κέ κις$_{21}$ sicher. Endlich ist eine in Tyrnabos gefundene, im vorionischen Alphabete abgefaßte Inschrift (Ἐφεμ. ἀρχ. 1884 p. 223, vgl. Prellwitz Beitr. XIV 301) mit αἴ κε τῶν Fασστᾶν κις zu nennen. — Von kyprischen Steinen enthält die idalische Bronze vier sichere Belege für κε, freilich immer vor folgender Konsonanz: ἢ κέ σις$_{10\,11}$ ὅπισίς κε$_{11}$ τάς κε ξᾶς ἔχωσι$_{11}$. — Die Form κεν war also, wie wir mit Sicherheit behaupten können, jünger als κε; sie wurde erst aus euphonischen Gründen nachträglich geschaffen.

Es ist mir deshalb sehr wahrscheinlich, daß das ionische τε sowohl wie das äolisch-thessalische κε mit dem arischen *ca* identisch sind, welches nicht nur im Sinne von »und«, sondern einfach als Affirmativpartikel »sogar, gerade, ja« gebraucht wird. Für den Palatal tritt auch vor hellen Vokalen im äolisch-thessalischen und arkadisch-kyprischen Dialekte regelmäßig der Guttural oder Labial ein. Das dorische κα, dessen Guttural vor folgendem α nach gemein-

Digitized by Google

griechischem Lautgesetze gefordert ist, verhält sich zu dem äolischen κε genau so wie das äolische ὅτα, τότα zu dem ionischen ὅτε, τότε. Das α ist in beiden Fällen nicht etwa der Vertreter einer nasalis sonans, sondern — wahrscheinlich in Folge der Tonlosigkeit — aus ε geschwächt.

Das neue kyprische Wortregister, welches Meister *S. 304—315* gibt, ist nicht zu benutzen. Die erste Anforderung, welche man an ein brauchbares kyprisches Wortregister zu stellen hat, ist die, daß es die sicher gedeuteten Worte von den unsicheren unterscheidet. Wenn verschiedene Lesungen und Deutungen für dasselbe Wort aufgestellt sind, so darf nicht eine beliebige herausgegriffen und ohne weiteres als sicher hingestellt werden, sondern es sind sämtliche Deutungen und Lesungen — womöglich mit dem Namen des Autors und Angabe der betreffenden Stelle — anzuführen. Nur so ist es möglich, jemandem, der sich nicht eingehender gerade mit dem Kyprischen beschäftigt hat, mit dem Register eine wertvolle und zuverlässige Quelle in die Hand zu geben. Meisters Register aber unterscheidet sich von dem Deeckeschen — abgesehen von der Hinzufügung des neuen inschriftlichen Materiales — nur dadurch, daß es an Stelle der alten guten Lesungen die größtenteils unrichtigen Vermutungen Meisters enthält.

Die auf *S. 328—350* zu den beiden ersten Bänden des Werkes gegebenen Verzeichnisse sind dankenswert.

Das Gesamturteil über Meisters Buch kann — trotz der im Anfang erwähnten Vorzüge — kein günstiges sein. Die Fülle von großen und kleinen Fehlern, welche sich in der Deutung des sprachlichen Materiales finden, macht seine Benutzung für jemanden, der an sich nicht mit griechischen Dialekten völlig vertraut ist, sehr bedenklich. Hätte Meister sich mehr beschränkt, auf eigne Lesungen verzichtet und sich vor allen Dingen von sprachwissenschaftlichen Spekulationen und Etymologieen fern gehalten, so würde sein Buch bei weitem brauchbarer geworden sein. Hoffentlich ist das mit dem nächsten Bande der Fall.

Königsberg i. Pr. O. Hoffmann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23. 15. November 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27). Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.


Inhalt: Kessler, Mani. 1. Band. Von *Kittel*.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.

**Kessler**, Konrad, Mani. Forschungen über die manichäische Religion. Ein Beitrag zur vergleichenden Religionsgeschichte des Orients. Erster Band: Voruntersuchungen und Quellen. Berlin, G. Reimer. 1889. XXVIII, 407 S. 8°. Preis M. 14.

In dem auf zwei Bände berechneten Werke über Mani, dessen erster Band hier vorliegt, will der Verfasser seine seit 12 Jahren betriebenen Studien über die manichäische Religion zusammenfassen und zum Abschluß bringen. Er hat sich schon früher in einer Reihe von kleineren Abhandlungen, welche er auf S. XXIII f. aufzählt, über den Gegenstand geäußert und constatiert mit Genugthuung, daß seine Ergebnisse, wie er sie in einem Artikel der Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche niedergelegt hat, speciell seine »Zurückführung der gnostisch-manichäischen Gedanken auf die altbabylonische Religion« »schon in maßgebende Lehrbücher der christlichen Dogmengeschichte wie das von Harnack (l. c. S. 683 ff.) und der allgemeinen Religionsgeschichte wie das von Chantepie de la Saussaye (p. 455) übergegangen« sind (S. XXIV, 18—24), was wenigstens hinsichtlich des letzteren Werkes sehr einzuschränken ist, da Chantepie de la Saussaye nur sagt, daß der buddhistische Factor im Manichäismus von Keßler und Harnack als nicht vorhanden oder sehr untergeordnet nachgewiesen sei. Den ausführlicheren Beweis des bisher nur in »thesenartiger Kürze« Behaupteten will Keßler nunmehr nachliefern. Die Darstellung des manichäischen Systems und der Nachweis des »genetischen Zusammenhanges des Manithums



Digitized by Google

mit der babylonischen Religion aller Stufen‹, auf welchen Keßler das Hauptgewicht legt, überhaupt alles, was specifisch religionsgeschichtlich ist, wird allerdings erst in dem zweiten Bande folgen, dessen Inhaltsangabe Keßler zum voraus auf S. XXII f. liefert. Die Beurteilung von Keßlers Ansichten über die Stellung des Manichäismus in der Religionsgeschichte wird also, obwohl dieselben aus seinen bisherigen Publicationen im großen Ganzen bekannt sind, und obwohl er in dem vorliegenden Bande öfters auf sie verweist, hinausgeschoben werden müssen, bis der zweite Band die ausführliche Darlegung derselben geliefert haben wird. Der vorliegende erste Band bringt ›Voruntersuchungen und Quellen‹. Die Voruntersuchungen (Kap. 1 und 2) beschäftigen sich mit ›Scythianus und Terebinthus, den „Vorgängern“ des Mânî‹ und mit der ›Sprache und Composition der Acta Archelai‹; unter den Titel Quellen fallen die beiden anderen Kapitel über ›die manichäische Originalliteratur‹ und über ›die wichtigsten orientalischen Quellen zur Kenntniß der Religion des Mânî‹.

Das erste Kapitel ist in seinem ersten Teile großenteils ein einfacher Abdruck aus Keßlers 1876 als Marburger theologische Inauguraldissertation erschienenen ›Untersuchungen zur Genesis des manichäischen Religionssystems‹. Die Uebereinstimmung geht so weit, daß Keßler, der schon 1876 ›ermüdet von den rein sprachlichen Erörterungen‹ war (Untersuchungen 23, 4 f.), 1889 noch immer ›ermüdet von den rein sprachlichen Erörterungen‹ ist (Mani 42, 31 f.). Die rein sprachlichen Erörterungen, auf welche er mit diesen Worten zurückblickt, befassen sich mit den Namen von Manis Vater und von Mani selbst. Ueber Manis Vater belehren S. 23—30. Er wird in arabischen Quellen Futtaḳ, Funnaḳ, Faddîk, Fâtak genannt. Zunächst nimmt Keßler die Aussprache Futtaḳ als richtig an und zeigt, daß man Futtaḳ in die beiden Bestandteile *Futta* + *ḳ* zerlegen müsse, deren letzterer als mittelpersische Endung aufzufassen, ersterer gleich Buddha sei. Dies führt ihn dann zu der Annahme, daß der Name des indischen Religionsstifters Buddha nach Persien gelangt und hier Männername geworden sei. Um diese Annahme wahrscheinlicher zu machen, beruft sich Keßler unter anderem auf die Parallelen Muhammad und Christ. ›Wie viele Muhammadaner heißen nicht „Muhammad“ ... und selbst der Name des göttlichen Urhebers der christlichen Religion kommt in vielen Eigennamen wie *Χριστόφορος*[80], Christlieb, Christian, als Vorname, ja ohne weitere Verstärkung, „Christ“, als deutscher Familienname vor‹ (Untersuchungen 10, 10—16 = Mani 28, 5—11). Daß aber Keßlers Annahme hierdurch wahrscheinlicher werde, ist mir sehr unwahrschein-

Digitized by Google

lich. Denn „Buddha" ist der Amtsname des indischen Religionsstifters, läßt sich also nicht mit dem Namen Muhammad, sondern nur mit dem Amtsnamen رسول الله — *Gottgesandter* zusammenstellen. „Christ[us]" aber steht zwar als Amtsname auf derselben Stufe mit Buddha, kommt daher aber auch nie als Eigenname vor. Neben Christus gibt es nur einen Antichrist, keinen zweiten Christus; also ist der deutsche Familienname *Christ* ebenso wenig = *Christus*, wie *Christophorus*, *Christlieb*, *Christian* ›Verstärkungen‹ von *Christus* sind. Keßler durfte wissen, daß es neben dem *Christ* = *Christus* noch ein anderes *Christ* = *Christen* = *Christianus* gibt, daß also der Familienname *Christ*, wo er nicht durch Abkürzung aus einem mit *Christus* zusammengesetzten Worte entstanden ist, nur mit dem *Christ* = *Christianus* identisch sein kann. Uebrigens dürfte es sehr sonderbar scheinen, weshalb Keßler überhaupt diese ganze Abhandlung über die mögliche Deutung des Namens Futtaḳ S. 24—28 geschrieben hat, da er selbst auf S. 28. 29 die Aussprache Futtaḳ als unrichtig aufgibt. Denn wenn Futtaḳ eine falsche Aussprache des Namens ist, so ist es doch höchst überflüssig zu untersuchen, wie der Name Futtaḳ, falls diese Aussprache richtig wäre, würde gedeutet werden können. Aber Keßler hat früher jene Aussprache und Deutung des Namens in seinen ›Untersuchungen‹ für richtig gehalten, und da er überhaupt diese ›Untersuchungen‹ großenteils wörtlich abdruckt, so druckt er auch diese jetzt als falsch erkannte Deutung des Futtaḳ mit ab, indem er sie nur mit einigen kleinen Zusätzen bereichert, welche zeigen, daß er jetzt anderer Meinung geworden ist. Richtiger wäre es wohl gewesen, auf jene ›Untersuchungen‹ einfach zu verweisen; auch hätte Keßlers ›Mani‹ durch Auslassung des Ueberflüssigen und Kürzung der sehr weitschweifigen Ausdrucksweise nur gewonnen.

Nachdem Keßler seine Abhandlung über den Namen von Manis Vater beendigt hat — er erklärt nunmehr im Anschlusse an Spiegel den Namen, der Fatak auszusprechen sei, für eine Ableitung des altpersischen *pátaka* —, bespricht er auf S. 31—42 die Namen des Sohnes, „Mani" und „Cubricus". Betreffs des Namens „Mani" kommt er zu dem keineswegs gesicherten Resultate, daß derselbe mit dem mandäischen Worte מאנא zusammenhange, welches noch dazu selbst sehr unsicherer Deutung ist (vgl. darüber jetzt W. Brandt, Die mandäische Religion 23). Mit dem Namen „Cubricus" hat es folgende Bewandtnis. Manes hieß nach den Acta Archelai (ed. Routh p. 190) anfangs Corbicius und nahm erst später den Namen Manes an. Epiphanius, welcher die uns lateinisch erhaltenen Acta im griechischen Urtexte benutzte, überliefert jenen Namen als *Κούβρικος*, und diese



Digitized by Google

Form nimmt Keßler als die ursprünglichere an. Da er für die Ursprache der Acta das Syrische hält — darüber nachher Genaueres —, so setzt er als Aequivalent des *Κούβρικος* im syrischen Urtexte ܡܥܟܢܝ ein. ›Nun kann aber‹, fährt er fort (42, 4—10), ›bei der Aehnlichkeit der Schriftzüge das Consonantenpaar ܡܥ, Ḳôf mit Wâw, sehr gut aus mandäischem Schîn, das dem syrischen Semkat sehr ähnlich aussieht, entstanden sein. Dann ist also ܡܥܟܢܝ aus ܥܢܝ verschrieben. Mit letzterem Worte aber treten wir auf sprachlich bekannten Boden. Es ist das arabische nomen proprium شُرَيْك . . . ‹. Nun ist ܡܥ allerdings dem syrischen Semkath (ܣ) ähnlich, aber nur in der gewöhnlich in unseren Drucken verwendeten, jung-westsyrischen Schrift, mit welcher wir jedoch in der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts nicht wohl rechnen können; in jeder älteren Schrift sind sich ܡܥ und ܣ recht unähnlich. Auch die angebliche große Aehnlichkeit zwischen ܡܥ und dem mandäischen Schîn (die Type steht mir nicht zur Verfügung) ist etwas problematisch. Am auffallendsten ist es aber, daß Keßler den Buchstaben ܟ in ܡܥܟܢܝ ganz übersehen hat. Nachträglich hat er dies jedoch noch gemerkt, und es erscheint auf S. 406 ein Nachtrag

> I, 42 Z. 7 von oben muß zur Vollständigkeit der Erklärung des „Cubricus" aus شُرَيْك noch hinzugefügt werden: „Ebenso ist [wie das „Ku" aus mandäischem Schîn] das b aus mandäischem r, welches der Urheber als ein Estrangelâ-*b* ansah, entstanden. Mandäisches Jod ist dann als das syrische (Estrangelâ)-Resch gelesen worden und das i in Kubricus ist wohl der Haken des mandäischen *k* finale. Ich bin fest überzeugt, daß das *Κουβρικος* Cubricus so aus שׁרירכ entstanden ist.'

Nun, ich will Keßler seine feste Ueberzeugung nicht rauben, aber auch er wird mir meine Ueberzeugung nicht rauben, und meine Ueberzeugung geht dahin, daß ich Unwahrscheinlicheres noch nicht gelesen habe. Der Syrer, welcher diese Verlesung fertig gebracht hätte, verdiente, eine Prämie auf Verlesung zu erhalten, denn er hat

1) mandäische, Estrangela- und jungwestsyrische Schrift gekannt, obgleich letztere noch gar nicht existierte; er war also entschieden ein schriftgelehrter Mann; trotzdem hat er

2) Buchstaben verwechselt, welche, wie das mandäische Jod und das syrische Estrangela-Resch, sich nicht im Entferntesten ähnlich sehen, und

3) hat er in einem 4 Buchstaben enthaltenden Worte (ܥܢܝ) 4 Buchstaben verlesen und trotzdem durch sein Verlesen 3 von den 4 Buchstaben (ܢܝ) wieder richtig herausgebracht. Das nenne man nicht Glück im Unglück!

Digitized by Google

Keßler macht sich S. 80 Anm. 1 darüber lustig, daß der alte Beausobre den Namen „Manes" von dem hebräischen מְנַחֵם abgeleitet hat. Er schreibt, um das Verfahren Beausobres zu charakterisieren: »Menaḥem, Menaem, Manaem, Manem, m fort: – Mane – s! Also wie ἀλώπηξ — λωπηξ — Fuchs!« und dünkt sich dabei offenbar sehr witzig und hoch erhaben über den alten Gelehrten mit seinem »dickleibigen Quartbande« (Keßler S. XVIII. 34), welcher jedoch, wenigstens in dem mir vorliegenden Exemplare, aus zwei besonders paginierten, stattlichen Bänden besteht. Nun wird zwar niemand mehr behaupten wollen, daß die Ableitung des Namens Manes von מְנַחֵם richtig sei: aber einen solchen Spott verdient sie doch keineswegs. Denn Keßler hat vergessen zu sagen, daß

1) *Μαναήμ* die in der griechischen Uebersetzung des alten Testamentes gebräuchliche Transscription von מְנַחֵם ist,

2) daß Ussher — denn von diesem hat Beausobre, wie er angibt, die Erklärung entlehnt — auf dieselbe dadurch gekommen ist, daß er bei Sulpic. Sev. chron. I 49 die Form Mane = מְנַחֵם fand.

Keßler citiert Beausobre S. 72 [er meint: I S. 72], und das, was er zu sagen vergessen hat, steht unmittelbar vorher in demselben Paragraphen, allerdings auf S. 71. Er hätte nur umzuschlagen brauchen, so würde er gesehen haben, wie thöricht seine ganze ἀλώπηξ-λωπηξ-Fuchs-Geschichte ist. Will er künftig wieder Beausobre zur Zielscheibe seines Witzes wählen, so möge er ihn lieber erst lesen; vorläufig aber möge er sich überlegen, ob die Ussher-Beausobresche Ableitung des Namens Manes mehr dem »ἀλώπηξ — λωπηξ — Fuchs!« gleicht, oder seine eigene »vollständige« Ableitung des Cubricus aus عنس.

Auf S. 43—52 wird die Jugendgeschichte Manis nach dem Fihrist besprochen. Sehr sonderbar ist die Art, wie hier die drei im Fihrist angegebenen Namen der Mutter Manis behandelt werden. Keßler bespricht dieselben S. 44/45 Anm. 3. Er sagt: »Was aus den Angaben von Namen der Mutter Mâni's, die dreifach bezeichnet wird, Thatsächliches zu entnehmen ist, dessen ist wenig. Wir widmen ihm blos diese Anmerkung«. Aber auf der folgenden Seite hat er wieder vergessen, daß er die Namen der Mutter Manis schon besprochen hat und ihnen »blos diese Anmerkung« widmen will, und wir erhalten auf S. 46—48 eine zweite Abhandlung über dieselben Namen. Das Sonderbarste ist jedoch, daß diese zweite Abhandlung von der unmittelbar vorhergehenden ersten hinsichtlich ihrer Resultate vollständig verschieden ist. Damit man dies nicht für ein Märchen halte, setze ich die betreffenden Stellen wörtlich her.

Digitized by Google

45 Anm. Z. 1—5

Der dritte Name ist gewiß mit cod. C. مريم zu lesen (das مر davor sind die unnützer Weise, denn es ist ein Weibername, wiederholten Anfangsbuchstaben, an مُنْذِ ist nicht zu denken) und dies ist der Name der Mutter Jesu, von dem mehr zu Tage tretenden Interesse der Nebenbuhlerschaft zwischen Mani und Jesus auf Mânî's Mutter übertragen.

45 Anm. Z. 5—9

In أوتاحيم habe ich in der Dissertation von 1876 S. 25 Anm. 2 eine arabische Form des griechischen *εὐδόκαμος* zu sehen geglaubt: *ἡ εὐδ.*, „die Hochgefeierte" als Bezeichnung der Maria, der Mutter Gottes, in der damaligen orientalischen Kirche; doch ziehe ich dies als verfehlt jetzt zurück.

45 Anm. Z. 18—24

Da zwei Mss. das bloße Consonantengerüst مىس geben (s. die Varianten in der ed. des Fihrist), so möchte ich eher dies als مَنَش punktiren, d. i. neu- (eigentlich mittel-) persische Form (für مَنَشن bei Spiegel, Tradit. Literatur der Perser, Glossar) des Mainyô Kheretô, der „himmlischen Weisheit", der hypostatirten *Σοφία* der Perser, einer bekannten Gestalt des späteren persischen Systems.

47, 18—24

Dieses Mardinu [eine Stadt, in welcher nach alBeruni Mani geboren ist], welches durchaus handschriftlich bezeugt ist, erinnert nun sofort an den angeblichen Namen der Mutter Mani's مرمريم. Ich vermuthe daher, daß letzteres lediglich eine Entstellung von Mardinu ist [hierzu die Anmerkung: »graphisch durchaus ohne Schwierigkeiten«], und daß die Ueberlieferung weiter aus der وِلَادَة مانى eine وَالِدَة مانى, aus seiner „Gebnrt" d. i. Geburtsstätte seine „Mutter" gemacht hat.

48, 15—17

Die Benennung der Mutter Mani's mit Sancta Maria wäre auch eine gar zu plumpe Entlehnung aus dem Christenthume gewesen.

48, 10—15

In dem räthselhaften أوتاخيم aber steckt vielleicht nichts anderes als eben der Stadtname كوثا Kutha, in dem خ der Endung, welches in ج zu ändern, das erweichte mittelpersische Endungs-k wie in طَيْسفونج neben طيسفون, und das يم ist wohl nicht ohne den Einfluß des entstellten مرمريم dazugekommen.

48, 1—6

Hat man also unter der „Mutter" eben die Geburtsstätte, das Heimathland zu verstehen, so bedeutet ميس ganz einfach Mesene, gewöhnlich allerdings ميسان Meisân genannt, ein Theil des Sawâd, die Gegend von Baṣra, welche unter dem Namen „das Gefilde von Meisân" دستميسان im Fihr. als die Wohnstätte der Mughtasilah vorkommt.

Vergleicht man außerdem noch 332, 19—24 »Der Name مرمريم, worin offenbar Marjam = Maria steckt, der Name der Mutter Jesu, weist darauf hin, daß in diese Quellen schon christianisirende Färbung eingedrungen war, was zwar nur durch rivalisirende Manichäer

Digitized by Google

selbst geschehen konnte, aber auf eine spätere, die Ueberlieferung entstellende Zeit weist‹ und die Uebersetzung der betreffenden Stelle des Fihrist 383, 3 ›Marjam [für Mardinû?]‹ mit der dazu gehörigen Anmerkung ›Lies مريم statt مرمريم‹, so wird man Keßler wenigstens keine Einseitigkeit vorwerfen können, denn er hat für diesen Namen sogar vier verschiedene Erklärungen aufgestellt. Das erste Mal ist مريم = Maria richtig; das zweite Mal ist مرمريم zu lesen und als Entstellung aus مرديمو aufzufassen, was ›graphisch durchaus ohne Schwierigkeiten‹ ist; das dritte Mal ist an der Form مرمريم nichts auszusetzen, es steckt darin offenbar Marjam = Maria; das vierte Mal ist مريم zu lesen, und dies ist wahrscheinlich aus مرديمو verschrieben, was wohl auch ›graphisch durchaus ohne Schwierigkeiten‹ ist. Zur Recension dieser Aufstellungen füge ich nichts weiter hinzu. Keßler ist hier unfaßbar; würde man seine eine Position angreifen, so kann er sich auf eine andere zurückziehen, und alle zugleich in Angriff zu nehmen, dazu mangelt mir Raum und Zeit.

Aehnlich steht die Sache, wenn Keßler 48, 29 ff. den Vater Manis nach der Geburt des Sohnes nach Ktesiphon zurückkehren läßt, was er in einer Anmerkung damit begründet, daß er nicht mit Flügel انفذ „er sandte" lesen möchte, und trotzdem, ohne uns von seiner Sinnesänderung etwas zu verraten, 384, 23 übersetzt: ›Hierauf schickte sein Vater‹.

Nachdem die nichts wesentlich Neues bringende Abhandlung über Manis Jugendgeschichte beendigt ist, folgt auf S. 52—86 die eigentliche Untersuchung über Scythianus und Terebinthus, von welcher das ganze Kapitel seinen Titel erhalten hat. Scythianus ist in den Acta Archelai der Name des zweiten, Terebinthus der des unmittelbaren Vorgängers des Mani. Von jenem heißt es Acta p. 186, 9—11 (ed. Routh): ›quidam ex Scythia, Scythianus nomine, Apostolorum tempore fuit sectae hujus auctor et princeps‹, und 187, 6. 7: ›Scythianus ipse ex genere Saracenorum fuit‹. Wie kam nun dieser Mann zu dem Namen Scythianus? Hierüber spricht Keßler 53 Anm. 2 eine Vermutung aus:

> Die Formen auf ānus, *ανός*, durchaus Adjective von geographischen Eigennamen, sind im Griechischen verhältnißmäßig selten, desto häufiger im Lateinischen. Sie stehen nur von außergriechischen Orten, wie *Σαρδιανός* von „Sardes", *Ἀσιανός* u. s. w. Nun trägt wenn irgendwo in dem cap. LI ff. der lateinische Text der Acta die Spuren der Uebersetzung aus dem Griechischen an sich[1]). Ich glaube, daß der lateinische Uebersetzer die Ori-

1) Hiermit vergleiche man, was Keßler S. 134 ff. über dieselben Kapitel

Digitized by Google

ginalworte: ἀλλ' ἐκ τῆς Σκυθίας τις mit „sed ex Scythia quidam" wiedergab, wozu ein Abschreiber die Glosse „Scythianus" machte, die ein Dritter, sie mißverstehend, mit dem Beisatze „nomine", also sie zum nom. pr. erhebend, in den Text aufnahm. Hierzu paßt jedoch recht schlecht, daß der Scythe im Lateinischen nicht Scythianus heißt, und daß der Name Σκυθιανός auch in griechischen Quellen vorkommt, z. B. in dem griechischen Briefe Manis πρὸς Σκυθιανόν, welchen Keßler selbst auf der vorhergehenden Seite (52, 27) anführt. Im zweiten Kapitel (S. 138 f.) erhalten wir dann auch eine andere Ableitung des Σκυθιανός, nämlich von dem syrischen ܣܟܘܬܝܐ, und diesmal stellt Keßler nicht bloß eine Vermutung auf, sondern ist seiner Sache so sicher, daß er 139, 25—28 so schreibt:

> Die Eine Form „Scythianus" mit ihrer grammatischen Endung macht eigentlich schon allein allen Streit darüber, ob das Original unserer Acta in syrischer Sprache geschrieben war oder nicht, für den Orientalisten wenigstens, überflüssig.

Wobei nur zu bedauern ist, daß der Scythe im Syrischen ܣܟܘܬܐ heißt (Payne Smith 2715), und daß ܣܟܘܬܝܐ eine eigens zu diesem Zwecke — sagen wir — gebildete Form Keßlers ist.

Sehen wir nun, wie Keßler sich weiter über den Scythianus verbreitet! Er identificiert ihn mit Manis Vater Fatak, und es fragt sich nun: Wie kann Fatak zugleich Scythe und Saracene genannt werden? Darauf antwortet Keßler S. 54—67 in einer weitschweifigen Abhandlung, deren Gedankengang kurz folgender ist. Fatak war ein weitgereister Mann. ›Jenes Wandern des Fatak also, von dem die Griechen[1]) vernahmen, machte ihn bei diesen zum Manne aus fernem Osten, zum Scythen, und zum Maune aus fernem Süden, zum Saracenen‹ (55, 15—18). ›Der Gaug, den die Griechen mit ihrer Benennung des Ketzervaters nahmen, war nun folgender. Der Anfangs ganz allgemein appellative Name Scythianus[2]) wurde zum Eigennamen. Nun mußte doch der Mann hinsichtlich seiner Abkunft bezeichnet sein, es mußte also ein neuer Titel geschaffen werden; und da wählte man für den Weitgereisten den Namen Σαρακηνός‹ (57, 25—58, 6). Manis Vater war mit dem parthischen Königshause verwandt, die Parther standen vielfach mit den Scythen in Berührung,

auseinandersetzt, besonders 136, 14. 15 »Hier wimmelt es nun geradezu von den stärksten Hinweisen auf syrische Originale‹.

1) Anmerkung des Recensenten: Wir sind hier wieder im 1. Kapitel, wo von einem syrischen Ursprunge des Scythianus = Fatak noch keine Rede ist.

2) Anmerkung des Recensenten: Wir sind hier schon auf S. 58, wo von einem lateinischen Ursprunge des Scythianus (S. 53) keine Rede mehr ist.

Digitized by Google

also ›begreift sich leicht‹, daß ›bei den Angehörigen des römischen Reiches die verblassende, ungenaue Ueberlieferung aus einem Parther [der übrigens gar kein Parther, sondern ›ein ächter Perser von Geburt‹ war (60, 20)] einen Scythen machen konnte‹ (60, 8—10). ›Die Parther sind aber mit „Saracenen" d. i. Bevölkerungen arabischer Abstammung, sehr viel in Berührung gekommen‹ (60, 23. 24). Folgt eine Abhandlung über die Saracenen, insbesondere über ihre Bedeutung für die ›Uebermittelung und Verbreitung altbabylonisch-chaldäischer Ideen nach dem Westen, namentlich nach Ostpalästina und Aegypten‹ (62, 26—28), welche darauf hinaus läuft, daß in den Mitteilungen ›vom „Saracenen" Scythianus und seinem Aufenthalte in dem an Judäa angrenzenden Arabien und in Aegypten ... die Wiedergabe der von den Saracenen auf Fatak ausgeübten Einflüsse durch die Verkörperung des Treibens dieser Nation in der Person des Fatak‹ zu sehen sei (64, 6—14). S. 66 f. handeln über eine Stelle des Fihrist, welche Keßler hier deutet, obgleich er S. 383 Anm. 2 über den Text der Stelle urteilt: ›Sicher wird hier wohl nie das Richtige herzustellen sein‹. Diese Deutung bitte ich die Leser bei Keßler selbst nachzulesen und sie mit einer anderen Deutung derselben Stelle, welche sie 332, 24—27 finden werden, zu vergleichen.

Es scheint, als habe Keßler gar nicht gemerkt, daß er hier verschiedene Erklärungen von Scythianus sowohl, als von Saracenus ganz friedlich und unausgeglichen neben einander gestellt hat, weshalb man auch bei der Lektüre dieses Abschnittes sich in einem fortwährenden Schaukeln befindet und nie recht weiß, wo man eigentlich ist. Kaum meint man, Scythianus und Saracenus seien genügend erklärt, so kommt wieder Scythianus an die Reihe, und wenn der fertig ist, wieder Saracenus, und so umwechselnd bis ans Ende auf S. 67. Aber weit gefehlt. Auch das ist noch nicht das Ende. Noch haben Scythianus und Saracenus keine Ruhe, sondern im 2. Kapitel (S. 138 ff.) wird ihnen ›noch eine abschließende, das im ersten Abschnitte Gebrachte ergänzende Auseinandersetzung‹ (138, 5—7) gewidmet. Und hier geht es dem armen Saracenus ganz schlecht; jetzt ist er gar bloß durch die Dummheit eines Syrers auf die Welt gekommen, welcher in seiner ihm vorliegenden Urquelle هحا هممولسا, d. h. ›Meister aus Scythenland‹ (141, 18), vorfand und diese Worte nicht verstand. ›Er trennte sie, machte aus dem هممولسا sein nomen proprium „Scythianus", das die Kirchenhistoriker so lange äffen sollte, und verstand هحا von — Saba d. i. Südarabien, dem schätzeberühmten, dessen Könige an der bekannten Stelle psalm. 72, 10 dem Könige Israels reiche Geschenke bringen. So schrieb er dann frischweg die interessante Neuigkeit an seine Gemeindeglieder:

Digitized by Google

(respective ...)[1] (145, 10—17). Wozu dann aber die ganze Auseinandersetzung des 1. Kapitels über das Saracenische in Fatak?

S. 67—76 folgt eine Besprechung der »weiteren Theile der Scythianussage«. Ein bestimmtes Resultat kommt auch bei dieser Besprechung nicht heraus, und man wird fast zweifelhaft, ob man überhaupt Keßlers Buch ernst nehmen soll, wenn man folgende Stellen vergleicht:

67, 19—23

Die Reise des „Scythianus" nach Aegypten erklärt sich einmal aus der Bedeutnng der ägyptischen Weisheit im Alterthume. Mânî selbst rühmte sich „ägyptischer Weisheit"; woher sollte er diese anders haben als von seinem Vorgänger nnd Lehrer, den wir als seinen Vater wiedererkennen? [Es folgen andere Gründe, weshalb »der selbst als Ketzer verabscheute Vater nicht den Besnch Aegyptens unterlassen haben dnrfte«.]

74, 29—75, 1

Es [das Bestreben, auch für die manichäische Ketzerei einen Vertreter im apostolischen Zeitalter zu finden] erzengte ferner die nicht zu verkennende Verbrüderung des Scythianns mit dem Gnostiker Basilides von Alexandria am Schlusse der Acta, ed. Ronth p. 196/96[20], c. LV, zu welcher der angebliche Aufenthalt des Scythian in Alexandrien Anlaß gab.

149, 8—11

Von wirklichen, ächt ägyptischen Elementen ist in der Manilehre keine Spur. Aegyptische Weisheit ist vielmehr ganz gewiß Verkleidnngsname für altbabylonisch-chaldäische.

149, 24—27

Aber warum ist der directe Ausdruck: „chaldäische" oder „babylonische" Weisheit vermieden worden? Das erklärt sich sehr leicht aus dem üblen Klange dieses Namens zu der damaligen Zeit ...[2])

150, 16. 17

Ist also das „Aegypten" des cap. 52 nichts anderes als Babylonien, so ist ...

160, 7—10

Endlich noch ein Wort über den „Basilides" des letzten Anhängsels der Acta. Dies kann (gegen Jacobi bei Brieger, Zeitschrift für Kirchengeschichte I) nicht der bekannte Häresiarch im ägyptischen Alexandria gewesen sein.

S. 76—86 handeln über Terebinthus; die Besprechung dieses Abschnittes verbinde ich besser mit der des folgenden Kapitels, zu welcher ich jetzt übergehe.

Das 2. Kapitel, die Seiten 87—171 umfassend, handelt über

1) Anmerkung des Recensenten: Diese syrischen Worte sollen der Urtext von »Quique Scythianus ipse ex genere Saracenorum fuit« (Acta Archelai ed. Ronth p. 187, 6. 7) sein.

2) Anmerkung des Recensenten: Wenn Manis Weisheit babylonisch oder chaldäisch war, und diese Namen in der damaligen Zeit einen üblen Klang hatten, weshalb vermied sie dann der Verfasser der Acta, der doch wohl ein Gegner der Manichäer war? Konnten sie ihm dann nicht gerade passen?

Digitized by Google

›Sprache und Composition der Acta Archelai‹. Diese Acten einer angeblichen zweimaligen Disputation des Bischofs Archelaus von Caschar mit Manes sind in lateinischer Uebersetzung auf uns gekommen, während im Griechischen nur einige Fragmente erhalten sind. Hieronymus behauptet an einer von Zacagni, dem ersten Herausgeber der Acta, herangezogenen Stelle (de viris illustr. 72), diese Acten seien von Archelaus in syrischer Sprache verfaßt und dann ins Griechische übersetzt worden. Diese Behauptung, welche Zacagni für glaubwürdig hielt, haben Spätere teils zweifelnd, teils entschieden für unhaltbar und das Griechische für die Ursprache der Acta erklärt. Dem gegenüber tritt Keßler für die Richtigkeit der Angabe des Hieronymus ein; er hofft, ›definitiv bewiesen zu haben, daß das Syrische wirklich die Originalsprache der „Acta" ist‹ (S. XXI, 24—26).

Die griechischen Fragmente bieten, wenn Keßler Recht hat, die direkte Uebersetzung aus dem Syrischen, während die bloß lateinisch erhaltenen Stücke erst durch Vermittelung des Griechischen auf das Syrische zurückgehn. Es ist also zu erwarten, daß in jenen der Einfluß des syrischen Originals am deutlichsten zu erkennen ist; in diesen kommt außer dem Einflusse eines *x*, des syrischen Originals, noch der eines *y*, der griechischen Uebersetzung, in Betracht. Griechisch erhalten sind die beiden Briefe in cap. 5 und 6 und die Darstellung der manichäischen Lehre in cap. 7—11. Ueber das Griechisch des Briefes in cap. 5 sagt Keßler 110, 6—10: ›Es ist ein vollkommen glattes Griechisch, wenigstens mit den ächt charakteristischen syntaktischen Wendungen der hellenistischen Gräcität, an die Sprache des griechischen Neuen Testamentes und der griechischen Kirchenväter erinnernd‹. Der Brief in cap. 6 umfaßt nur wenige Zeilen. Ueber cap. 7—11 hören wir wieder: ›Das Griechische der Uebersetzung verläuft wieder in einem recht gewandten, glatten Stil, und der Satzbau, die Syntax, könnte schwerlich verrathen, daß wir es mit einer Version aus dem Syrischen zu thun haben‹ (112, 30—34). Das ist ein bedenkliches Zeichen, und doch will Keßler beweisen, daß das Syrische die Originalsprache der Acta war. Prüfen wir also seine Gründe!

Er sagt:

> 88, 12—15 Man findet ... bei dem Versuche, die Acta in das Syrische zurück zu übersetzen, daß die Diction des lateinisch-griechischen Textes dazu außerordentlich vorbereitet ist.
>
> 107, 25—108, 2 Das Lateinische [von cap. 4] läßt sich ziemlich bequem ins Syrische zurückübersetzen.
>
> 113, 2. 3 Die Rückübersetzung des Ganzen [cap. 7—11] ins Aramäische läßt sich hier besonders bequem durchführen.

Digitized by Google

129, 23. 24 Die zwei Clerikerbriefe [cap. 40—44] lassen sich sehr bequem ins Syrische zurückübersetzen.

Vergleiche auch aus Keßlers drittem Kapitel, wo er über das griechisch erhaltene Fragment eines angeblichen Briefes des Manes *πρὸς Ζεβηνᾶν* handelt,

176, 5—7 Bequemer läßt sich kein griechischer Passus Wort für Wort in das Syrische übersetzen und dadurch als aus dem Syrischen übersetzt nachweisen.

Nun ist freilich hieraus auf ursprünglich syrische Abfassung ebenso wenig zu schließen, wie auf ursprünglich lateinische Abfassung einer deutschen Abhandlung daraus zu schließen ist, daß ich sie ziemlich oder sehr bequem ins Lateinische übersetzen kann. Aber Keßler hat seine Behauptungen sonderbarer Weise nicht einmal durch die That bewiesen, sondern immer nur ein paar Worte, höchstens kurze Sätze ins Syrische ›zurückübersetzt‹. Ein längeres, zusammenhängendes Stück in gutem Syrisch vorzuführen, hat er sich wohlweislich gehütet; er wäre auch wohl nicht dazu im Stande gewesen. Kommt doch schon bei diesen Uebersetzungen kleiner Sätze manchmal ein Syrisch zu Tage, das weder ein geborener Syrer, noch ein mit der syrischen Sprache sich beschäftigender Europäer verstehn wird. Als Proben setze ich her

119, 15 f. ܡܫܠܚܝ ܠܗܘ ܐܝܟ ܕܐܢܐ ܐܢܐ ܗܘ ܒܚܕ ܒܗ ܡܫܠܡ ܠܡ ܕܢܥܒܕ ܠܝ ܟܘܠ ܚܫܐ

132, 3 f. ܟܐ ܕܐܫܬ ܐܢܐ ܘܐܢܬ ܥܡܗ ܠܐ ܘܡܫܠܚܝ ܟܠ ܕܒܥܝܬ ܠܡܫܬܟܚ

132, 13—15 ܐܢܐ ܚܢ ܐܠܦܢ ܕܐܢ ܡܪܥܐ ܐܢܫܐ ܘܡܫܠܡ ܘܢܫܠ ܡܢ ܕܐܢ ܐܢ ܡܫ ܕܪܚܡ . ܐܠ ܡܫܡܥܘܢ ܘܐܡܪ ܐܠܐ ܐܠ ܡܝܬܢܐ ܐܝܟ ܒܚܐ ܠܐ ܡܢ ܐܢ.

Es ist ja für uns, die wir nicht als Syrer geboren sind, schwer, gutes Syrisch zu schreiben. Die Kenntnis der Formenlehre und einiger Regeln der Syntax genügt nicht; man muß sich durch die Lektüre echt syrisch schreibender Schriftsteller die Fähigkeit erwerben, zu unterscheiden, was syrisch, und was nicht syrisch ist. Aber wenn man auch diese Schwierigkeiten voll in Betracht zieht, so muß man doch sagen, daß der, welcher solche Sätze, wie die angeführten, für syrisch halten und sie sogar für das Original einer griechisch-lateinischen Uebersetzung ausgeben kann, selbst sehr geringen Anforderungen nicht genügt und schwerlich berechtigt ist, über Syrisches mitzusprechen.

Ich leugne allerdings nicht, daß Keßler einige Kenntnis der syrischen Formenlehre und Syntax besitzt, aber auch damit ist es nur schwach bestellt.

Digitized by Google

In seinen 1876 erschienenen ›Untersuchungen‹ 20 Anm. 1 führt er als Beweis für die Länge des ersten *a* im mandäischen אאנא unter anderem das mandäische ›מאן quis?‹ an mit der Begründung ›denn syrisch مَنْ‹. Die Annahme eines Druckfehlers ist durch den Zusammenhang ausgeschlossen. Nun lernt aber der Anfänger gleich auf den ersten Seiten der syrischen Grammatik, bei Nestle[2] S. 23, bei Nöldeke S. 44, daß مَا mit langem *a* „was?" bedeutet, und daß مَنْ „wer" gerade ein kurzes *a* hat. Das ist schlimm. Noch schlimmer aber ist es, daß Keßler nach 12 Jahren den Fehler noch nicht entdeckt hat, sondern jene Anmerkung auf S. 34 seines ›Mani‹ ebenso wieder abdruckt. Auch kann er sich nicht damit entschuldigen, daß er die Anmerkung nicht wieder angesehen habe; denn er hat sie unmittelbar hinter dem Worte مَا um einen neuen Satz bereichert, in welchem er dem מאן = مَنْ mit langem *a* ein יאתא mit ›entschieden kurzem‹ *a* gegenüberstellt.

Auf S. 111, 7 gibt Keßler die 1. Person *προσεδεξάμην* durch die 2. Person des Femininums مَجَحْتِ wieder. Es scheint fast, als müsse er selbst diese einfachsten Formen in der Grammatik nachschlagen und sei unglücklicher Weise eine Zeile zu hoch geraten.

130, 4 lernen wir den bisher unbekannten Imperativ مِجْ kennen.

Auch daß das Syrische ein Doppel-*n* ›bekanntlich nicht kennt‹ (S. 40 Anm. 1), dürfte manchem unbekannt sein; Keßler müßte sonst meinen, daß die Verdoppelung des *n* in der syrischen Schrift nicht gekennzeichnet wird.

Keßler bereichert das syrische Lexikon gern mit selbstgebildeten Formen. Zu diesen gehört das ܡܕܡܗܢܐ 237, 22, welches das arabische التصليب „die Kreuzigung" wiedergeben soll. Nun gibt es im Syrischen, wie Payne Smith ausweist, ein Wort ܡܕܡܗܢܐ, aber dieses bedeutet das Emporstarren der Haare. Keßlers ܡܕܡܗܢܐ dagegen gibt es nicht, und kann es auch gar nicht geben. Daß Keßler nicht gemerkt hat, was sein ܡܕܡܗܢܐ bedeuten würde, kann man ihm allerdings nicht sehr übel nehmen, da die Grammatiken von Nöldeke und Nestle über das hier in Betracht kommende Suffix *án* nicht genügende Auskunft geben. Um ihn aber bei künftigen Neubildungen von Worten zur Vorsicht zu mahnen, will ich ihm verraten, daß das ܡܕܡܗܐ, von welchem jenes Wort herkommen würde, denjenigen bedeuten würde, welcher jedes Mal dann sich kreuzigen läßt, wann die Gelegenheit dazu sich ihm darbietet (Lagarde, Uebersicht über die im Aramäischen, Arabischen und Hebräischen übliche Bildung der Nomina 198, 1—5).

118, 17 ff. bespricht Keßler den Satz ›quod si ingenitum est

Digitized by Google

malum, et quomodo interdum homo fortior illo invenitur?‹. Er sagt: ›Das *et* weist auf ein semitisches Original, das Wau des Nachsatzes‹, und fügt die Anmerkung hinzu ›Für das Syrische s. Nöldeke, Kurzgef. Syr. Gramm. §. 339‹. Man lese Nöldeke nach, so wird man finden:

§ 339. Die Conjunction ◦ dient nicht dazu, den Nachsatz einzuleiten (wie deutsches „so" u. s. w.). Wo sie im AT so zu stehn scheint, ist [sie] eine wörtliche Uebersetzung des hebräischen ו; an andre Stellen ist sie durch Textverderbniß gekommen. Nun hat ◦ aber so ziemlich den ganzen Umfang der Bedeutung des griechischen *καί* übernommen und ist oft „auch", wo es dann mit ܐܦ oder ܐܦܘ wechselt; ein solches ◦ „auch" kann an den verschiedensten Stellen des Satzes, also ev. auch am Anfang des Nachsatzes stehn.

Zu Keßler 132, 15—19 ›Auf syrisches Original führt hier besonders die ungriechische Wortstellung in: belli dumtaxat tempore, darin nämlich einmal der vorangestellte Genetiv und dann das nachgestellte dumtaxat, welches ganz das syrische ܒܕܡ in Wortstellung und Gebrauch wiedergibt‹ bemerke ich:

1) Nöldeke § 208 B lehrt: In einzelnen Fällen steht der Genitiv sogar voran.

2) Ist die Voranstellung des Genitivs im Lateinischen verboten?

3) Ist die Stellung von *dumtaxat* unlateinisch?

Doch kehren wir nunmehr zu den Acta Archelai zurück! Wenn wir die Gründe Keßlers für die ursprünglich syrische Abfassung derselben etwas genauer ansehen, so müssen wir staunen, was da nicht alles als Beweis für dieselbe angeführt wird. Gleich auf der Einen Seite 107 finden wir

prudentia *quoque*
his quae de Christo dicebantur semper cum timore auscultans
quodam *in* tempore
eo quod ... posceretur
habere aliquid *tolerantiae* potuerunt
plurimum in lacrymas profusus est
*per semetipsum* ministeria exhibens
cum plurima *namque* suorum manu progressus
ut dignum erat
quibus omnibus ministrabat
viduae in Domino (statt Dominum) credentes
imbecilli neben viduae und orphani
*super* omnia vero haec
fidei curam egregie ac singulariter retinebat
aedificans cor suum super immobilem petram

Digitized by Google

als Syriasmen aufgezählt, obgleich alle diese Ausdrücke teils gut lateinisch sind, teils in einer ›groben und plumpen‹ Uebersetzung, wie Keßler sie 112 Anm. 3 tituliert, sich wohl erklären lassen. Gleicher Güte sind die übrigen „Beweise" für den syrischen Urtext der Acta, und es kommen gar merkwürdige Dinge dabei vor.

Ein vorzügliches Mittel, Uebersetzung aus dem Syrischen zu beweisen, sind für Keßler Verwechslungen von *ἐν* und *εἰς*, *in* c. abl. und *in* c. acc., da das syrische ـــ = *ἐν* und *εἰς* ist. Unter den eben angeführten Ausdrücken befindet sich schon ›in Deo credentes‹, wo der Ablativ nach Keßler aus dem Syrischen erklärt werden muß. Aber er kommt auch sonst im Lateinischen vor, vgl. Hahn, Bibliothek der Symbole[3] § 24: ›Credo in Deo Patre‹. Das syrische ـــ muß auch 114, 8 ff. *εἴτις λούεται εἰς τὸ ὕδωρ* erklären. Aber *εἰς τὸ ὕδωρ* hängt gar nicht von *λούεται* ab, sondern die richtige Interpunction ist die von Petavius hergestellte, von Dindorf (Epiphanii opera III 49, 33) in den Text aufgenommene *εἴ τις λούεται, εἰς τὸ ὕδωρ τὴν ἑαυτοῦ ψυχὴν πήσσει* (oder *πλήσσει*).

Sehr komisch berührt 118, 12—15: ›cap. XII p. 70 Ende stehen in der Beschreibung der Kleidung des „Manes" bezeichnende syrische Ausdrücke; calceamenti genus ܣܐܛܐ ܕܡܫܚܐ resp. ܡܫܚܐ; tanquam aërina specie ܐܝܟ ܕܐܣܦܣܛܐ (species für *σχῆμα*)‹; denn von den fünf ›bezeichnenden syrischen Ausdrücken‹ (fünf, sage ich, da ܐܝܟ „wie" schwerlich mitgezählt werden kann) sind vier, nämlich ܣܐܛܐ, ܡܫܚܐ, ܐܣܦܣܛܐ, ܣܛܐ, Lehnwörter aus dem Griechischen.

Der Zauberer Jamnes muß es sich 121, 18—26 gefallen lassen, daß auf ihn der Verdacht fällt, das *m* seines Namens nicht mit rechten Dingen zu tragen, sondern es nur dem Verlesen einer syrischen Vorlage zu verdanken, obgleich er doch sonst gerade als Jamnes im Lateinischen existenzberechtigt ist. Schürer, Geschichte[3] II 689, 14 f.: ›Die Lateiner haben fast durchgängig *Jannes* (oder *Jamnes*) *et Mambres*‹.

Weshalb die *ministri* = *διάκονοι*, *presbyteri*, *episcopi* gerade besonders syrisches Original beweisen sollen (134, 21—24), ist ebenso unerklärlich, wie es unerklärlich ist, weshalb die *imbecilli* neben *viduae* und *orphani* Syriasmen sein sollen (107, 19), da es sowohl Bischöfe, Presbyter und Diakonen, als Schwache, Witwen und Waisen nicht nur in Syrien gab.

Nicht mehr beweisend ist aber 134, 18—21: ›p. 185 vor Ende sei auf die ächt syrisch-patristischen Ausdrücke aufmerksam gemacht: „optimus architectus Ecclesiae" ist ܐܡܝܪ ܒܢܝܐ ܛܒ, fundamentum Ecclesiae posuit et legem tradidit ܣܝܡ ܐܣܝܐ ܘܢܡܘܣ ܢܚܬ‹. Denn wenn man nur bedenkt, daß die betreffenden Worte sich auf

Digitized by Google

den Apostel Paulus beziehen, so wird man auch merken, daß sie nicht ›ächt syrisch-patristisch‹, sondern paulinisch sind, entnommen aus 1 Cor. 3, 10 *ὡς σοφὸς ἀρχιτέκτων θεμέλιον ἔθηκα*, und wenn man es nicht merkt, so kann man es aus Zacagni-Routh ad l. lernen.

Hiermit habe ich diese Art von „Beweisen" genugsam charakterisiert. Uebrigens legt Keßler selbst auf diese Beweise kein großes Gewicht. Er sagt 99, 5—10: ›Man könnte in der That, was die Glätte des Griechischen betrifft, bei der übrigens die von Alters her griechisch beeinflußte syrische Syntax zu bedenken bleibt, schon für die Ursprünglichkeit dieses Griechisch plaidiren, wenn nur nicht die verrätherischen Eigennamen die glatte griechische Hülle durchbrächen‹. Kommen wir also nunmehr zu diesen ›verrätherischen Eigennamen‹, welche Keßler enträtselt zu haben sich rühmt.

Im Anfange der Acta Archelai wird berichtet, daß in Caschar (oder Carchar u. ä.) in Mesopotamien ein wegen seiner Frömmigkeit von der ganzen Stadt geehrter Christ, namens Marcellus, wohnte. Als besonders rühmenswert wird hervorgehoben, daß er einst mit Hülfe des Bischofs der Stadt, Archelaus, 7700 Gefangene aus den Händen einer Abteilung von Soldaten befreite, sie köstlich bewirtete und nach ihrer Heimat zurückbrachte. Infolge dessen verbreitete sich sein Ruf an vielen Orten und drang auch über den Fluß Stranga in das Persergebiet, wo Manes weilte. Als dieser von Marcellus hörte, kam ihm der Gedanke, daß, wenn er diesen einflußreichen Mann für sich gewinnen könne, ihm die ganze Provinz [Mesopotamien] zufallen werde. Er schickte also einen Schüler, namens Turbo, an Marcellus mit einem Briefe, welchen Turbo, ein Schnellläufer, nach einer Reise von fünf Tagen dem Adressaten überbrachte. Marcellus liest den Brief und antwortet darauf dem Manes, er verstehe den Sinn des erhaltenen Briefes nicht, Manes möge doch selbst kommen und ihm denselben erklären. Dies Antwortschreiben schickt er an Manes durch einen seiner Sklaven, *qui nihil moratus, illico proficiscitur; et post triduum pervenit ad Manem, quem in castello quodam Arabionis reperit, atque epistolam tradidit* (Acta ed. Routh p. 48, 7—9). Manes folgt der Einladung, und nun beginnt die Disputation mit dem Bischof Archelaus. Am Schlusse der Acta wird berichtet, daß Manes über den Fluß Stranga nach dem castellum Arabionis zurückkehrt.

In dieser Erzählung ist die Lage der erwähnten Oertlichkeiten, besonders des *castellum Arabionis* und des Flusses *Stranga*, bisher noch nicht bestimmt. ›An einer Deutung dieser Hieroglyphen haben bis jetzt alle Bearbeiter des Manichäismus rundweg verzweifelt‹ (Keßler 88, 24—26). Auch die Unterbringung der Stadt Caschar

Digitized by Google

macht Schwierigkeiten. Kebler ist jetzt die Lösung des Ratsels gelungen. Hier ist sie, wie er sie auf S. 88—97 gibt. ·

›Bei „Arabion" denkt jeder sofort an die Araber. Der lateinische Uebersetzer der griechischen Acten hatte ein *Ἀραβίων* im Originale vor sich, dem wohl *φρούριον* vorausging, also [Acta] p. 48 *ἐν φρουρίῳ Ἀραβίων*‹ (89, 13—16). *Ἀραβίων* = „der Araber" nahm er fälschlich als den geographischen Namen des Ortes, daher *castellum Arabionis*. Die seltene Form *Ἀράβιος* statt *Ἄραβες* weist auf syrisches Original ܒܝܬ ܥܪܒܝܐ: dies ist aber nicht „das Castell der Araber", sondern „Charax der Araber" = Spasinu Charax (eine südbabylonische Handelsstadt). Der Grieche konnte mit jenem Namen nichts Rechtes anfangen, verstand ܒܝܬ falsch und behielt das Jod von ܥܪܒܝܐ als *ι* bei; daher die Form *Ἀραβίων*. Folgt S. 90—95 eine Abhandlung über die in Mesopotamien siedelnden Araber im Allgemeinen und über Spasinu Charax im Besonderen, aus welcher ich als neue Weisheit nur hervorhebe, daß עיר ›Stadt, eigentlich Rundung‹ mit עין [— عين] „Auge" und dem Stadtnamen עי [= *Γαι* = غي] verwandt ist (91 Anm. 2).

Zu dieser ersten Lösung des Ratsels muß man die zweite auf S. 111 f. stellen. Das ›köstliche, von grober Unwissenheit im Syrischen Seitens des griechischen und des lateinischen[1]) Uebersetzers zeugende „castellum quoddam Arabionis"‹ (111, 20—22) läßt Keßler noch keine Ruhe. Daher bringt er, wie er ja überhaupt Doppelberichte liebt, eine zweite, freilich kleinere Abhandlung, in welcher die Sache schon wieder etwas anders erscheint. ›Die lateinischen Worte führen, wörtlich genau rückübersetzt, auf die griechische Vorlage *ἐν φρουρίῳ τινὶ Ἀραβίων*, zu welchen letzteren Worten dann endlich das Original war ܒܝܬ ܥܪܒܝܐ, wie oben weiter ausgeführt ist. Dieses *τινὶ* des griechischen Uebersetzers ist der erste Schritt zum Mißverständnisse der syrischen Grundworte. Es gipfelt dann in dem unvergleichlichen „Arabionis", wobei der lateinische Ignorant *Ἀραβίων* als einen Männernamen der 3. Declin. im Sing. Nomin. faßte‹. So zu lesen 111, 29—112, 2.

Sehen wir uns nun diese Erklärung des ›köstlichen‹ und ›unvergleichlichen‹ [will wohl sagen: von Keßler so köstlich und unvergleichlich schön gedeuteten] *castellum Arabionis* etwas näher an, so ist es zunächst sehr wunderlich, daß der Grieche ein solcher Buchstabenknecht sein soll, daß er das Jod in ܥܪܒܝܐ durch *ι* wiedergibt; und noch wunderlicher ist es, daß er, obgleich er, um Keßlers Hypo-

1) Anmerkung des Recensenten: Was hat der lateinische Uebersetzer mit dem Syrischen zu thun? Er hatte ja den griechischen Text vor sich.



Digitized by Google

these zu bestätigen, sich fortwährend irrt und verliest, doch einen ganz gut griechischen und leidlich verständlichen Text liefert[1]). Dazu kommt, daß *'Αραβίων* eine im Griechischen keineswegs unerhörte Form ist, und, was das Schlimmste ist, daß *φρούριον 'Αραβίων* oder *φρούριόν τι 'Αραβίων* nie in dem griechischen Texte der Acta Archelai gestanden hat. Denn Epiphanius, welcher den griechischen Text derselben vor sich hatte, kennt ebenso, wie der Lateiner, nur ein *κάστελλον 'Αραβίωνος*, vgl. Epiph. ed. Dindorf III 23, 18 f. 25, 15. 30, 16.

1) Dies ist überhaupt ein sehr wunder Punkt aller Erklärungen Keßlers. Er traut denjenigen, welche als Verfasser und Uebersetzer an den Acta gearbeitet haben, eine ganz unglaubliche Dummheit zu. Ich gebe eine kleine Sammlung der Titel und Ausdrücke, mit welchen er jene Leute und ihr Verfahren charakterisiert.

82, 1. 2 ein griechisches Mißverständniß seltsamster Art
84, 19—22 wie hätte auch, wenn man mit dem Ganzen so willkürlich verfuhr, die Kleinigkeit von Relativpronomen ܕ vor dem Eigennamen sich behaupten können?
85, 8. 9 Entstellungswerk griechischer Unkenntniß, Mißverständnisse und tendenziöser Phantasie
90, 12 geographische Unkenntniß
96, 6 ein des Syrischen weniger kundiger Uebersetzer
97, 11. 12 geringe Kenntniß des syrischen Sprachgebrauches
109, 33. 34 der etwas stupide Verfasser der Acta
111, 20—22 grobe Unwissenheit im Syrischen Seitens des griechischen und des lateinischen Uebersetzers
112, 1 der lateinische Ignorant
115, 26 Verwischung [des syrischen Originals] bis zur Sinnlosigkeit
122, 23—25 mißverständliche ^so Verkennung und Entstellung durch die grobe Unwissenheit des ersten Interpreten der syrischen Originale
124, 26 Unwissenheit
134, 1. 2 grandiose, plumpe, an Unwissenheit grenzende Oberflächlichkeit in Hinsicht der syrischen Sprache und Schrift
134, 30 / 166, 27 grobe Mißverständnisse
141, 20. 21 Das Wort ist nun aber weiter in geradezu toller Weise entstellt worden
145, 21. 22 naive Unwissenheit
145, 25—28 Es scheint nun aber, als wenn unserem biederen besorgten Briefschreiber-Seelsorger in seiner Hast und Angst noch alsbald ein weiterer Schnitzer passirt wäre, als wenn das böse dunkle Wort ܣܥܪܐ noch eine weitere unheimliche Gestalt geboren hätte.

Diese Urteile sind schlimm, allerdings nicht sowohl für diejenigen, welche sie treffen sollen — denn die haben teils nie gelebt, teils die ihnen zugeschriebenen Dummheiten nicht verübt —, als vielmehr für Keßlers Hypothese, welche offenbar auf sehr schwachen Füßen steht, wenn sie mit der Annahme von so argen Misverständnissen und Verdrehungen gestützt werden muß.

Digitized by Google

Nicht besser als die Deutung des *castellum Arabionis*, sind die nun folgenden von *Caschar* und *Stranga fluvius* (S. 95—97). *Caschar* ist aus ܩܪܟ = Charax verlesen, und *Stranga fluvius* wird durch halsbrechende Kunststücke, welche hier im Einzelnen vorzuführen überflüssig ist, auf ›ܢܗܪܐ ܕܩܪܟ, der Strom von Charax, d. i. einfach« der Tigris resp. der Euläus‹ (97, 4 f.) zurückgeführt, sodaß wir nun die ganze Gesellschaft nett beisammen haben.

Castellum Arabionis = Charax
Caschar = Charax
Also Castellum Arabionis = Caschar.

Marcellus, Archelaus und Manes wohnen in derselben Stadt. Manes braucht nur den „Fluß von Charax", welcher die Stadt in zwei Hälften teilt, zu überschreiten, so kommt er schon zu Marcellus. Nur wundert mich, weshalb erzählt wird, daß der Ruf des Marcellus sich an verschiedenen Orten verbreitete und auch über den Fluß Stranga drang; denn wenn dieser Fluß durch die Heimatsstadt des Marcellus floß, so ist dies doch nichts besonders Auffälliges. Und weiter wundert mich, daß die eine Hälfte von Charax den Römern, die andere den Persern gehörte, denn Manes weilte ja im Persergebiete, ehe er zu Marcellus kam. Und endlich wundert mich, weshalb der Bote des Marcellus nicht weniger als drei Tagereisen braucht, um zu Manes zu gelangen. Etwas Bedenken scheinen übrigens Keßler selbst gekommen zu sein. Am Ende der Abhandlung (97, 20—24) finden wir den Satz: ›Uebrigens hat man zu bedenken, daß die Disputation des Arch. mit Mani im Gebiete von *Χάραξ*, nicht der Stadt selbst, vor sich geht, so daß Mani, um in diese« zu gelangen, zunächst den Fluß von Charax, den Tigris oder Euläus, zu überschreiten hat‹. Allerdings ist mir dieser Satz so nicht recht verständlich; ich vermute, daß man „um in dieses zu gelangen" lesen müsse. Jedenfalls aber ist die Behauptung, daß die Disputation im Gebiete von Charax, nicht in der Stadt selbst, stattfinde, unrichtig. Daß sie in der Stadt selbst und zwar im Hause des Marcellus vor sich geht, ergibt sich mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit aus Acta p. 72, 6—9 ›Fit ergo magnificus conventus, ita ut domus Marcelli, quae erat immensa, repleretur ex his, qui ad audiendum fuerant vocati‹.

Auf gleicher Stufe mit diesen Leistungen steht das, was Keßler S. 122—125 über den Diodorus vorbringt. Diodorus heißt in den lateinischen Acten der Preshyter eines Dorfes, in welchem Manes, von Archelaus besiegt, weitere Bekehrungsversuche anstellt. *Diodorus* ist nun nach Keßler verlesen aus ܕܡܢܫ, vor ܕܡܢܫ ist ܕܡܥ zu ergänzen, so erhalten wir den ›üblichen Ausdruck der syrischen



Digitized by Google

Kirchensprache für einen „Landgeistlichen“‹ (124, 19 f.) ܩܫܝܫܐ ܕܟܦܪܐ = *presbyter rusticus* = *χωρεπίσκοπος*. Diejenigen, welche sich mit der Verfassung der christlichen Kirche beschäftigen, mache ich auf diese Stelle besonders aufmerksam. Sie werden sich wundern, die zweite Hälfte von *χωρεπίσκοπος* durch *presbyter*, die erste durch *rusticus*, das doch einen recht unangenehmen Beigeschmack hat, übersetzt zu finden; und sie werden sich nicht weniger über das ›übliche‹ ܩܫܝܫܐ ܕܟܦܪܐ wundern, welches bisher noch niemand kennt, und für welches Keßler leider die Belegstellen anzugeben vergessen hat. In der betreffenden Stelle der Acta (p. 141, 24—27) heißt es: ›Manes autem fugiens advenit ad quendam vicum longe ab urbe positum, qui appellabatur Diodori. Erat autem presbyter loci illius nomine et ipse Diodorus‹. In Keßlers syrischem Urtexte entspricht diesen Worten Folgendes: ›Mani gelaugte, nachdem er geflohen war, in eines der Dörfer bei[so] der Stadt; es heißt aber (auf Syrisch!)[1]) der Presbyter von einem solchen Orte gleichfalls (sc. wie das Dorf!)[1]) ḳurjâjâ‹ (123, 23—26), und da man vielleicht nicht gleich verstehn wird, was dies bedeuten soll, so setze ich auch Keßlers authentische Erklärung dazu: ›Der Zweck war einfach[so] ein etymologisch-belehrender[so] für die syrischen Leser. Man wollte einfach[so] wissen machen, daß der übliche Ausdruck der syrischen Kirchensprache für einen „Landgeistlichen“ mit dem Worte für „Dorf, Dörfer“ eng verwandt sei‹ (124, 17—21). Allerdings sehr einfach, oder einfältig.

Nach diesen Proben wird man gestatten, daß ich mich über die anderen ›verrätherischen Eigennamen‹ kürzer fasse. Wie der eben erwähnte Presbyter durch Keßler namenlos wird, so auch der Bischof Archelaus. Sein Name ›ܐܝܠܐܘܣ‹ ist wahrscheinlich von Haus aus einfach[so] Verlesung des nomen appellativum ›ܐܦܣܩܘܦܐ [= *ἐπίσκοπος*]‹ (118 Anm. 1; Genaueres darüber 126 f.). Durch Misdeutung des Einen syrischen Wortes ܝܠܝܕܐ „Zögling“[2]) haben zwei Personen der Acta Archelai ihre Namen bekommen: Terebinthus, der angeb-

1) Die Sperrung des Satzes und die Ausrufungszeichen rühren von Keßler selbst her.

2) Den stat. absol. dieses Wortes, ܝܠܕ, belegt Keßler 81, 22 ff. mit ›dem von Castell-Michaelis S. 844 citirten Beispiele ‹. Michaelis hat dieses Beispiel, wie er angibt, aus BO I 466 entnommen, und es lag nicht zu fern, sich durch Nachschlagen von BO über die Richtigkeit der Angabe des Michaelis zu vergewissern. Dies hat Keßler nicht gethan, sonst würde er gefunden haben, daß a. a. O. gar nicht ܝܠܕ, sondern ܝܠܝܕܐ steht. Die von Michaelis sonderbar entstellte Stelle lautet bei BO I 466 in Wirklichkeit .

Digitized by Google

liche Vorgänger des Manes, welcher nach Keßler mit Manes selbst identisch ist, und Turbo, ein Schüler des Manes (S. 76–86), wozu ich nur bemerke, daß Personen des Namens *Turbo Τύρβων* im Corp. inscr. lat. 3. 8. 9. 10. 14 und bei Nil. epp. 3. 15 (Pape, Wörterbuch der griechischen Eigennamen[3] 1566) vorkommen, und daß das Dictionary of Christian Biography nicht nur einen Turbo ›bishop of Eleutheropolis (Hebron) in Palaestina Prima, c. 380–390‹ (IV 1056) aufführt, sondern auch einen ›Terebinthus, bishop of Neapolis (Shechem), in Palestine. He lived under the emperor Zeno, A. D. 475—495‹ (IV 817). Ein noch ergiebigeres Wort, als الأصلع, ist aber für Keßler das syrische ܣܒܐ „der Alte". Aus diesem werden nämlich (S. 140–147) durch verschiedene Lesung und Verlesung, Deutung und Misdeutung folgende Gestalten herausgebracht:

1) Scythianus als Meister des Terebinthus,
2) die alte Frau, welche den Terebinthus = Manes bei sich aufnahm, und welche außerdem die Herrin des Sklaven Corbicius = Manes war, den sie sich nach dem Tode des Terebinthus = Manes kaufte,
3) Manes als *senex Persa*,
4) der Sabäer = Saracene Scythianus,
5) die Gefangene, welche sich Scythianus zur Frau nahm,

wozu ich noch, damit das halbe Dutzend voll wird, aus Titus von Bostra graece 10, 12 = syriace 13, 28 Mani als altes Weib (عجوز) hinzuzufügen rate.

Hiermit sind Keßlers Beweise für die ursprüngliche Abfassung der Acta im Syrischen zu Ende. Ich habe zwar nicht alles Einzelne aufgezählt — dies war unmöglich —, aber ich glaube doch, behaupten zu dürfen, daß ich nichts Wesentliches übergangen habe. Es fragt sich nunmehr: Wie stellt sich Keßler zu den gegen seine Hypothese sprechenden Gründen für ursprüngliche Abfassung der Acten im Griechischen?

Man hat seit Beausobre I 109 f.[1]) gegen die Annahme eines syrischen Originals geltend gemacht, daß Archelaus dem Manes vorwirft, daß er weder die Sprache der Griechen, noch der Aegypter, noch der Römer, noch irgend eine andere verstehe, *sed Chaldaeorum solum, quae ne in numerum quidem aliquem ducitur*. Ein Mann, welcher auf das Chaldäische so geringschätzig herabsieht, kann nicht selbst in aramäischer Sprache geschrieben haben. Keßler erwidert: Unter der Sprache der Chaldäer ist die ›abgeschliffene südbabylonische Volkssprache‹ zu

1) Dies Citat gebe ich. Keßler, der Beausobres Buch nicht gelesen hat (vgl. oben S. 909), nennt (99, 29) nur Jacobi.

Digitized by Google

verstehn, welche der ›der edessenisch-nisibenischen Richtung‹ [1]) angehörende Verfasser der Acta als ungebildet verachtete (S. 99 ff.). Nun nimmt aber Keßler nachher an, daß die syrischen Acta noch nicht das Ursprüngliche sind, sondern daß ihnen oder einem ihrer Teile als ›Urquelle‹ ein ›alter Bericht eines südbabylonischen Zeitgenossen über die ersten Anfänge der Manireligion und ihres Stifters‹ zu Grunde liegt (145, 4—6; vgl. auch 109, 3 ff.); und auf der dritten, darauf folgenden Seite spricht er von einer ›alten Estrangelâquelle, aus der der unwissende südbabylonische Verüber der Fabelei Acta cap. 52 seine Angaben heraushob‹, und von dieser Estrangelâquelle glaubt er ›deutlich zu erkennen‹, daß ihr Verfasser ›ein nordmesopotamischer Christ war, der ursprünglich dem Judenthum angehörte‹ (148, 22—26). Demnach haben wir nach allen Regeln der Kunst folgenden Stammbaum der Acta:

Nordmesopotamischer Judenchrist
|
Südbabylonier
|
Anhänger der edessenisch-nisibenischen Richtung [2])
|
Grieche
|
Lateiner,

und Keßler hat die auch fleißig benutzte Gelegenheit, hier im Trüben zu fischen und das, was für die eine Stufe nicht paßt, der anderen zuzuweisen, bald Estrangela zu Mandäischem, bald Mandäisches zu Estrangela verlesen werden zu lassen. Daß freilich seine Hypothese dadurch wahrscheinlicher geworden sei, wird nicht leicht jemand behaupten wollen. Auch wird, wenn der endgültige syrische Verfasser selbst eine südbabylonische Quelle benutzt hat, wieder unverständlich, weshalb er die südbabylonische Sprache so schlecht behandelt.

Acta p. 120, 7—10 handeln von der Etymologie des Wortes διάβολος. Dies wird nach Keßler 121, 10—17 eine spätere Glosse sein.

Acta p. 93, 11—13 spricht Archelaus von Manes, *qui se Paraclitum esse profitetur, quem ego magis Parasitum, quam Paraclitum dixerim.* Hieraus schließt man mit Recht, daß das Original der Acta griechisch war, da die für das Wortspiel gebrauchten Worte griechisch sind. Keßler dagegen: ›Der lateinische Text schreibt durchweg Paraclitus, nicht Paracletus ... Wie kommt dies? Was sollte

1) Die Schule zu Nisibis existierte damals nämlich noch nicht.

2) Derselbe ist nebenbei auch ›syrischer Buchgelehrsamkeit mit Sprache und Schrift nur wenig kundig‹ 145, 2—4; oder ist dies noch ein anderer?

Digitized by Google

den lateinischen Uebersetzer veranlassen, den Itacismus der Aussprache so auffallend in der Orthographie geltend zu machen, wenn er ein griechisches *Παραχλητος* mit *η* vor sich hatte? Es ist ganz undenkbar, daß er dann nicht in der Transscription einfach das *e* beibehalten und Paracletus geschrieben haben sollte, wie sonst alle Lateiner diesen aus evang. Io. cap. XIV geschöpften dogmatischen Ausdruck wiedergeben!«« (119, 25—34). Von »allen Lateinern« bitte ich indessen wenigstens Lucifer von Calaris auszunehmen, bei welchem in der Wiener Ausgabe mit Hülfe des Registers an 8 Stellen (19, 27. 119, 21. 140, 9. 143, 27. 167, 22. 195, 3. 263, 13. 14) die Form *paraclitus* zu finden ist. Es ist also nicht so »ganz undenkbar«, daß dies auch sonst vorkommen könnte. In *paraclitus* findet Keßler einen »zwingenden Hinweis auf ein syrisches Original, speciell auf die Schreibung nach der syrischen Bibel« (120, 2. 3). Im Syrischen wird das griechische *η* nämlich durch Jod wiedergegeben. »Der Grieche wird dann — dies müssen wir folgerichtig annehmen — auch ganz genau mit *παραχλιτος* (mit Jota) seine syrische Vorlage wiedergegeben haben, welche Schreibung dann das auffallende lateinische paraclitus erklärt« (120, 14—17). Es freut mich, daß Keßler seine Hypothese so weit ausgesponnen hat; denn nun kann ich ihn leicht mit seiner eigenen Waffe schlagen. Das Wort *παράκλητος* kommt einmal in dem griechisch erhaltenen Berichte des Turbo vor (Acta p. 64, 2 f.), und da wird es natürlich mit *η* geschrieben. Das Syrische so zu übertragen, daß man selbst ursprünglich griechische Worte Buchstaben für Buchstaben transscribierte, wäre auch gar zu einfältig gewesen. Wenn ich noch hinzufüge, daß Keßler ferner eigens für diesen Fall, um das Wortspiel auch im Syrischen möglich zu machen, das syrische Lexikon mit einem Lehnworte ܦܪܩܠܛܘܣ = *παράσιτος* bereichert, so wird dies genügen, um die Vorzüglichkeit seiner Erklärung ans Licht zu stellen.

Was Keßler 121, 1—10 über das im lateinischen Texte beibehaltene griechische Wort *homousion* sagt, hat er zu beweisen vergessen. Assemani BO I 111². 112¹ (citiert von Payne Smith unter ܗܘܡܘܣܝܐ) würde ihn vielleicht eines Besseren belehrt haben.

Harnack hat 1883 in den Texten und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur I 3, 137—153 einen Aufsatz über »die Acta Archelai und das Diatessaron Tatians« geliefert, auf welchen Keßler 98 Anm. 1 verweist. In diesem Aufsatze geht Harnack davon aus, daß die Acta Archelai, »wie Hieronymus versichert und ein gründlicher Kenner des Syrischen, K. Keßler, sich zu beweisen getraut, aus der syrischen Sprache in das Griechische übersetzt worden« sind. Harnack sucht seinerseits diese These durch

Digitized by Google

eine Vergleichung der in den Acta vorkommenden Citate aus den Evangelien mit Tatians Diatessaron zu stützen. Er teilt die sich findenden Citate in drei Gruppen. ›In die erste Gruppe sind solche Citate aufgenommen worden, die für die vorstehende Frage indifferent sind, in die zweite diejenigen, welche der Annahme einer Benutzung des Diatessarons ungünstig sind oder zu sein scheinen, in die dritte endlich solche, welche jene Annahme in höherem oder geringerem Maße stützen oder zu stützen scheinen‹ (142, 18—23). Für die ursprüngliche Abfassung der Acta im Syrischen könnte nur die letzte Gruppe sprechen. Sie umfaßt bei Harnack 16 Nummern, unter welchen wieder 5 als die belangreichsten ausgesondert werden. Ich kann mich an diesem Orte hierauf nicht näher einlassen, sondern muß den Leser auf Harnacks Abhandlung selbst verweisen. Ich kann nur sagen, daß die Aehnlichkeiten mir so gering scheinen, daß sie eine Benutzung Tatians keineswegs beweisen. Geradezu als ein Versehen muß man es bezeichnen, wenn Harnack auch seine Nummer 15 zu den am meisten für die Annahme einer Benutzung Tatians sprechenden zählt. Denn aus den 3 von ihm angeführten Stellen der Acta

p. 46 *τὸν μονογενῆ τὸν ἐκ τῶν κόλπων τοῦ πατρὸς καταβάντα Χριστόν*

p. 52 *τὸν υἱὸν αὐτοῦ ἀπέστειλεν ὁ ἀγαθὸς πατὴρ ἐκ τῶν κόλπων*

p. 169 *ipse testimonium dat, quia de sinibus patris descendit*

geht nicht, wie Harnack meint, hervor, daß Joh. 1, 18 dem Verfasser der Acta in der Form ὁ *μονογενὴς* (*υἱὸς*) ὁ *ὢν ἐκ τῶν κόλπων τοῦ πατρός* vorgelegen hat. Denn an allen drei Stellen redet Manes oder sein Schüler Turbo, Archelaus selbst spricht dagegen an einer vierten, ebenfalls von Harnack angeführten Stelle (p. 121) von dem ›unigenitus filius, qui est in sinu patris‹. Man kann also aus jenen drei Stellen nur schließen, daß die Manichäer, mit welchen der Verfasser der Acta zu thun hatte, in Joh. 1, 18 für den Singular von *κόλπος* den Plural einsetzten. Und gar auf das *ἐκ* jener Stellen, in welchem nach Harnack die Berührung mit Tatian liegt, lassen sich gar keine Schlüsse bauen; denn da an allen drei Stellen ein Verbum des Herabsteigens oder des Schickens (*καταβάντα*, *ἀπέστειλεν*, *descendit*) angewendet wird, konnte nicht wohl eine andere Präposition gebraucht werden.

Sollen aber einmal die Bibelcitate der Acta untersucht werden — und daß dies geschieht, ist ja erforderlich —, so darf man sich nicht auf die Citate aus den Evangelien beschränken, sondern muß die Untersuchung auf alle Citate ausdehnen. Ein Uebelstand ist dabei freilich nicht zu vermeiden; wir können nicht mit Sicherheit

Digitized by Google

sagen: „Der Verfasser muß, wenn er ein Syrer war, diese bestimmte, uns vorliegende Uebersetzung benutzt haben", sondern müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß er eventuell eine andere Uebersetzung oder die uns vorliegende Uebersetzung in anderer Form gehabt haben könnte. Am größten ist diese Unsicherheit indessen gerade bei den Citaten aus den Evangelien. Hinsichtlich der Briefe und des alten Testamentes können wir mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß er als Syrer der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts die Peschita benutzt haben müßte. Und da möchte ich wenigstens auf Folgendes aufmerksam machen.

110, 7—11 ›Si enim aestimamus hominem sine operibus legis justificari, et Abraham reputatus est justus, quanto magis ii, qui adimpleverint legem, continentem ea quae hominibus expediunt, justitiam consequentur?‹ Der Verfasser bezieht sich, was die Herausgeber nicht angemerkt haben, in dem ersten Satzteile offenbar auf die Stelle Röm. 3, 28 *λογιζόμεθα γὰρ δικαιοῦσθαι πίστει ἄνθρωπον χωρὶς ἔργων νόμου*, hat aber diese in einer merkwürdigen Weise misdeutet. Er schließt: Wenn der Mensch schon ohne die Werke des Gesetzes gerechtfertigt wird, wie viel mehr werden dann die, welche das Gesetz erfüllen, Gerechtigkeit erlangen? Eine solche Misdeutung konnte aber nur aus dem *χωρίς* des griechischen Textes entstehn, nicht aus der Peschita, welche, den Sinn richtig wiedergebend, übersetzt: ›Wir urteilen also, daß der Mensch durch den Glauben gerechtfertigt wird und nicht durch die Werke des Gesetzes‹.

An den Stellen

155, 17 velamen habet lectio ejus

157, 3—5 Usque in hodiernum enim ipsum velamen manet in lectione veteris testamenti

159, 7—9 Sed Apostolus diligenter ostendit dicens, velamen esse positum in lectione veteris testamenti

159, 18 Habet etiam hic sermo [= Ausspruch des alten Testamentes] velamen

160, 1. 2 Si ergo auferatur velamen, quod in illa lectione positum est

wird 2 Cor. 3, 14 *ἄχρι γὰρ τῆς σήμερον ἡμέρας τὸ αὐτὸ κάλυμμα ἐπὶ τῇ ἀναγνώσει τῆς παλαιᾶς διαθήκης μένει* teils wörtlich citiert, teils freier verwendet. Allen fünf Citaten ist gemeinsam, daß die Decke als auf der *lectio*, resp. dem *sermo*, des alten Testamentes liegend bezeichnet wird. In der Peschita wird die Stelle anders gewendet: ›Denn bis auf den heutigen Tag bleibt, wann das alte Testament vorgelesen wird, jene Decke auf ihnen‹. Der Verfasser kann also die Peschita nicht benutzt haben; denn daß der Ueber-

Digitized by Google

setzer alle fünf Stellen nach dem griechischen Texte geändert haben sollte, ist nicht anzunehmen, da mehrere derselben so fest in den Zusammenhang der Rede eingefügt sind, daß sie ohne weitgehende Umarbeitung des ganzen Contextes gar nicht geändert werden können.

157, 19. 20 Non deficiet Princeps ex Juda, neque Dux de femoribus ejus

159, 11. 12 quia defecerunt ex Juda principes, et ex femoribus ejus duces

159, 23. 24 ex eo principes ex Juda esse coeperunt, et duces populi

gehn zurück auf LXX Gen. 49, 10 *οὐκ ἐκλείψει ἄρχων ἐξ Ἰούδα καὶ ἡγούμενος ἐκ τῶν μηρῶν αὐτοῦ*. Peschita: ›Nicht wird der Stab von Juda fortgehn und der معجم [= מְחֹקֵק; Payne Smith übersetzt *expositor, legislator*] zwischen seinen Füßen weg‹. Wieder gilt dasselbe, wie im vorigen Falle.

Um dem alten Beausobre die ihm gebührende Ehre zukommen zu lassen, weise ich schließlich noch darauf hin, daß er I 110 f. nachgewiesen hat, daß der Verfasser der Acta die Stelle Joh. 8, 44 nicht in dem Texte der Peschita benutzt haben kann. Allerdings beweist dies noch nicht, daß der Verfasser kein Syrer war: man weiß nicht, welche Fassung die Stelle in Tatians Diatessaron und in dem Curetonschen Syrer hatte; in dem Evangeliarium hierosolymitanum, dessen Zeit allerdings noch nicht sicher bestimmt ist, findet sich dagegen gerade dieselbe Auffassung der Stelle, wie in den Acta Archelai, und diese Auffassung war überhaupt, besonders in den Kreisen der Gnostiker, weit verbreitet (vgl. Hilgenfeld, Das Evangelium und die Briefe Johannis, nach ihrem Lehrbegriff dargestellt 160—169). Da es interessant und, so weit ich sehe, noch nicht bemerkt ist, erwähne ich hier noch, daß der Titel, welchen die Abschwörungsformel der griechischen Kirche für übertretende Manichäer dem Vater Manis, Patekios, gibt, aus eben dieser Stelle entnommen ist. Es heißt in ihr (in Keßlers Abdruck 405, 9 f.): *Ἀναθεματίζω τὸν πατέρα Μάνεντος Πατέκιον οἷα ψεύστην καὶ τοῦ ψεύδους* [so ist nach der lateinischen Uebersetzung des Cotelerius und nach dem Texte des Tollius (144, 4) statt *ψευδοῦς* zu lesen] *πατέρα*; also ist hier das *αὐτοῦ* in *καὶ ὁ πατὴρ αὐτοῦ* (Joh. 8, 44) nicht, wie in den Acta Archelai, auf den Teufel, sondern auf das vorangehende *τὸ ψεύδος* bezogen. Manis' Vater ist mit dem Teufel auf gleiche Stufe gestellt.

Keßlers drittes Kapitel, betitelt ›Die manichäische Originalliteratur‹, behandelt zunächst die bei Fabricius, Bibl. gr.[1] V 1, 284. 285

Digitized by Google

gedruckten, spärlichen Reste von angeblichen Briefen Manis in griechischer Sprache. Auch für diese sucht Keßler syrisches Original nachzuweisen; aber seine Beweise sind ebenso nichtssagend, ja geradezu falsch, wie in dem zweiten Kapitel. Statt mich auf ihre Widerlegung einzulassen, mache ich lieber auf die Worte *ἡ δὲ τοῦ Χριστοῦ προσηγορία ὄνομά ἐστι καταχρηστικόν, οὔτε εἴδους οὔτε οὐσίας ὑπάρχον σημαντικόν* in dem Fragmente aus dem Briefe an Odas aufmerksam und gebe zu bedenken, ob hier das Wort *καταχρηστικόν* vielleicht wegen seines Anklanges an das vorhergehende *Χριστοῦ* gewählt ist, sodaß hier ein Wortspiel vorläge, welches den bei den Christen beliebten Wortspielen mit *χριστός* und *χρηστός*, für welche ich nur auf Otto zu Theophilus ad Autolycum I 1 n. 10 verweise, absichtlich entgegengesetzt wäre.

Der zweite Teil dieses Kapitels (S. 177—261) handelt über das, was im Fihrist über die Litteratur der Manichäer mitgeteilt wird. Man kann nicht leugnen, daß Keßler hier seinen Vorgänger Flügel sorgfältig benutzt hat; denn sehr vieles von dem, was wir hier zu lesen bekommen, hat er einfach aus Flügels Mani abgeschrieben. Um aber die Sache nicht gar zu auffällig zu machen, hat er überall kleine Aenderungen der Worte, Umstellungen der Sätze und dergleichen vorgenommen, sodaß der, welcher ihm nicht auf die Finger paßt, leicht gar nicht merkt, woher seine Weisheit stammt. Keßler hat z. B. auf den beiden Seiten 181. 182 nicht weniger als 4 Citate, jedesmal mit geringen Aenderungen der Form, von Einer Seite Flügels entlehnt. Man vergleiche

| Keßler | Flügel |
|---|---|
| 181, 14 Chwolsohn, Ssabier I, 697–98 | 366, 10 f. Chwolsohn in den Ssabiern I, S. 697—98 |
| 181, 15 f. s. den Auszug de Sacy's in Notices et Extraits VIII S. 158 | 366, 28 Not. et Extr. VIII, S. 158 |
| 181, 18 oft bei den Geographen, z. B. Idrisi I, 490. 492 | 366, 14 f. nach zahlreichen arabischen Geographen ... s. z. B. Edrisi I, 490. 492 |
| 182 Anm. 2 M. J. Müller im Journ. as. 1839 Avril S. 297 | 366, 33 f. Müller (Jonrn. as. Avril 1839 S. 297). |

Etwas verkappter ist die Entlehnung schon auf der vorhergehenden Seite:

| Keßler | Flügel |
|---|---|
| 180 Anm. 2 (zum Worte „Auflösung"): Dies bedeutet den Tod nach der ausdrücklichen Erklärung Fihrist S. 334 Z. 17, wo es heißt فلما انحلّ ومعناه حضرته الوفاة, „als er sich auflöste | 367 Anm. 323 (znm Worte „Auflösung"): Vgl. über den Gebrauch von انحلال die obige Stelle فلما انحلّ ومعناه حضرته الوفاة Seite 67 Zeile 13. |

Digitized by Google

— und das bedeutet, als ihm der Tod nahte".

Keßler fügt die Uebersetzung der Worte hinzu und citiert statt Flügels Mani die entsprechende Stelle der Gesamtausgabe des Fihrist.

Hier ist es jedoch noch leicht, das Verhältnis zu Flügel zu merken, da Flügel in den beiden Absätzen, welchen diese Stellen entnommen sind, dreimal citiert wird. Anders steht die Sache auf S. 198. 199, wo der Name Flügel nicht vorkommt, wo aber trotzdem Keßler in 6 auf einander folgenden Zeilen 4 Citate aus Flügel entnommen hat.

| Keßler | Flügel |
|---|---|
| 198, 29 f. Haarbrücker, S'ahrast. übersetzt II, 422 | 363, 3 Haarbrücker [ergänze: Schahrstâni aus 362, 35] (II, S. 422) |
| 198, 30. 199, 1 f. Mas'ûdî's ... (im تنبيه, Auszüge de Sacy's in Not. et Extr. VIII S. 172) | 363, 4 f. Mas'ûdî im تنبيه (Not. et Extr. VIII, S. 172) |
| 199, 2 f. Die Griechen (Phot. Bibl. cod. 85) kennen das Buch als ἡ γιγάντειος βίβλος oder ἡ τῶν γιγάντων πραγματεία | 362, 3—8 Das Buch ... wird auch von abendländischen Schriftstellern erwähnt, so nach Phot. Bibl. Cod. 85 bei Fabricius (Bibl. Gr. V, S. 289) unter dem Titel Ἡ γιγαντεία; βίβλος und bei Timotheus unter dem Titel Ἡ τῶν Γιγάντων πραγματεία. S. Beaus. I, S. 428 (2). |
| 199, 3 f. Titus v. Bostra ... (bei Gallandi Biblioth. vet. patr. V S. 294) | 362, 15 f. Titus von Bostra (Gallandii Biblioth. veter. patrum Tom. V, S. 294). |

Hier hat Keßler noch dazu bei der Entlehnung so unvorsichtig geändert, daß er in seinem dritten Citate den anderen Gewährsmann Flügels wegläßt und trotzdem den Plural beibehält, sodaß nun Photius als „die Griechen" auftritt; auch muß es nach Keßler scheinen, als kommen bei Photius beide Bezeichnungen des Buches vor, obgleich Photius in Wirklichkeit nur den Titel ἡ γιγάντειος βίβλος kennt.

In dieser Weise hat Keßler nicht bloß Citate, sondern ganze Paragraphen Flügels, freilich immer mit Abänderungen und Umstellungen, ausgeschrieben. Doch mögen die gegebenen Proben genügen; wer weitere wünscht, wird sie in Keßlers Buche selbst haufenweise finden.

Die sicheren Resultate, welche sich aus den Angaben des Fihrist über die manichäische Litteratur ergeben, sind sehr gering, wie dies bei der Beschaffenheit dieser Angaben nicht anders sein kann. Was Sicheres daraus zu schließen ist, hat schon Flügel geschlossen. Flügel hat daneben auch viele sehr unsichere Hypothesen aufgestellt, und Keßler hat diese Hypothesensammlung vermehrt. Am meisten Eige-

Digitized by Google

nes bietet Keßler in dem Abschnitte über ›die altmanichäischen Gebetsformeln‹ (243–261), in welchem er diese Gebete mit Gebetshymnen der Mandäer, Babylonier und Harranier zusammenstellt und aus einigen, meist ganz äußerlichen Aehnlichkeiten auf Verwandtschaft zwischen diesen schließt. Ehe man übrigens dem, was Keßler über Mandäisches sagt, Glauben schenkt, wird man das kürzlich erschienene Buch von W. Brandt über ›die mandäische Religion‹ vergleichen und untersuchen müssen, ob Brandt Recht hat, wenn er auf S. 230 f. in einem ›Dr. Keßler über die Mandäer‹ betitelten Abschnitte eine ziemliche Anzahl von Misgriffen Keßlers nachzuweisen sucht. Was es mit dem Babylonischen auf sich hat, darüber werden uns vielleicht die Assyriologen belehren, nachdem Keßler, der ›für Zwecke der semitischen Sprachvergleichung seit langem auch das Assyrische mit hereinzuziehen pflegt‹, aber sich doch zu den ›Semitisten der älteren, vorassyriologischen Gattung, außerhalb des Kreises der speciellen Assyriologen‹ rechnet (S. XX, 16—20), in dem 4. Kapitel seines 2. Bandes ›die alte Religion Babyloniens in ihren Entwicklungsstufen‹ (S. XXII, 32. 33) zur Darstellung gebracht haben wird.

Das vierte und letzte Kapitel bringt ›die wichtigsten orientalischen Quellen zur Kenntniß der Religion des Mâni‹ in Texten und Uebersetzungen. Es sei besonders hingewiesen auf den Abschnitt des Ibn alMurtaḍâ über die Manichäer, welchen Ahlwardt in der Handschrift Glaser 108 ›zuerst entdeckt‹ (343 Anm. 1) und Keßler S. 346—349 zum ersten Male herausgegeben hat.

Bei der Benutzung der Uebersetzungen rate ich jedem, die äußerste Vorsicht zu gebrauchen. Um die Notwendigkeit dieses Rates zu erweisen, setze ich aus der Uebersetzung des von Ephraim dem Syrer herstammenden Tractates über Mani die Stelle 271, 11—17 her und gebe rechts daneben meine Uebersetzung derselben Stelle.

**Wenn also die Finsterniß durch ihre eigene Art Qual empfindet, was schwer anzunehmen ist, dann ist daraus zu schließen, daß in ihrem Bezirke auch gar nichts Gutes lagert, und dann findet man die Sache in einer Weise beschaffen, die allem Existirenden widerspricht, daß die Finsterniß in ihrem eigenen Bereiche Qual erleidet und in dem ihr feindlichen Bereiche Behagen empfindet.**

**Und wenn die Finsternis von dem ihr selbst Angehörigen gequält wird — was schwer anzunehmen ist —, so befindet folgerecht auch das Gute an seinem [eigenen] Orte sich nicht wohl; und es stellt sich gerade umgekehrt [als Mani lehrt] heraus, daß jede Substanz [genauer griechisch mit dem Ausdrucke des Titus von Bostra: οὐσία ἀγένητος], die an ihrem eigenen Orte ist, belästigt wird, dagegen an dem Orte der ihr entgegengesetzten [Substanz] sich wohl befindet.**

Digitized by Google

Zwischen den orientalischen Quellen erscheint unter Nr. 9 auch ›die manichäische Abschwörungsformel in der griechischen Kirche‹. Keßler hat auf S. 359—365 die ihm am wichtigsten scheinenden Stücke derselben übersetzt; in einem Anhange S. 403—405 druckt er den griechischen Originaltext jener Stücke nach Cotelerius ab. Es hätte nicht geschadet, wenn er auch den Text der Formel in Tollii insignia itinerarii italici 126 ff. [so, nicht 144 ff., wie Keßler 359, 10 f. angibt] verglichen und die Varianten angemerkt hätte. Weshalb er aber, wenn er jene Formel einmal abdrucken wollte, sie nicht ganz, wenigstens so weit sie die Manichäer betrifft, abgedruckt hat, sondern nur die ihm am wichtigsten scheinenden Stellen, ist mir eben so unverständlich, wie es mir unverständlich ist, weshalb er auf S. 404 f. ἀναθεματίζω achtmal durch ἀνατ. abkürzt. S. 365, 5—9 sagt Keßler über die Formel: ›Wie der Schluß zeigt, setzt die Niederschrift dieser Anathematismen den Paulicianismus voraus, dieses Wiederaufleben des Manichäismus in armenischer Neugestaltung, ist also nach dem 8. Jahrhundert (Sergius, der zuletzt genannte, † 835) verfaßt‹. Er hätte schreiben sollen: ›Wie mein Schluß zeigt‹, denn sein Schluß stimmt nicht mit dem Schlusse der Formel überein, vielmehr folgen noch acht gegen die Paulicianer gerichtete Anathematismen und ein Schluß-Anathematismus, in welchem der übertretende Manichäer oder Paulicianer sich selbst verflucht, falls er alle vorstehenden Flüche nicht aufrichtig gemeint habe. Sein Schluß stimmt aber auch nicht einmal mit dem Schlusse des letzten der von ihm übersetzten Anathematismen überein, sondern er hat sonderbarer Weise mitten in einem Anathematismus abgebrochen. Hinter dem ›zuletzt genannten‹ Sergius folgen noch die Schüler des Sergius und dann Karbeas und Chrysocheir, sodaß also auch die Zeit der Formel falsch bestimmt ist. Uebrigens stammt diese Formel gar nicht aus Einer Zeit, sondern zerfällt deutlich in zwei zu verschiedenen Zeiten abgefaßte Teile; der eine ist gegen die Manichäer, der andere gegen die Paulicianer gerichtet. Beide Teile sind so genau geschieden, daß auch die verwandten Lehren der Manichäer und Paulicianer nicht zusammen, sondern getrennt behandelt werden. Außerdem findet sich ein durchgehender Unterschied in der Form: im ersten Teile wird jeder Fluch durch das Verbum ἀναθεματίζω, resp. ἀναθεματίζω καὶ καταθεματίζω, im zweiten durch das Substantiv ἀνάθεμα, resp. ἀνάθεμα καὶ κατάθεμα, eingeleitet[1]). Daraus schließe ich, daß die Formel ursprünglich gar

1) Hiergegen ist nicht anzuführen das bald nach dem Anfange des zweiten Teiles vorkommende ἀναθεματίζω (Tollius 144, 18 f.); denn mit diesem beginnt kein neuer Anathematismus, sondern es nimmt nur das letzte ἀναθεματίζω des ersten Teiles wieder auf.

Digitized by Google

nicht auf beide Ketzereien berechnet war, sondern die erste Hälfte anfangs allein existierte und zu einer Zeit abgefaßt wurde, wo von Paulicianern noch keine Rede war. Nach dem Auftreten dieser Häresie hat man dann an jene ältere Formel eine gegen die Paulicianer gerichtete Novelle angehängt. Die Naht ist so deutlich, wie möglich, durch die Worte (Tollius 144, 10 ff.) *καὶ προσέτι τοὺς ἐσχάτοις ὕστερον χρόνοις προστατήσαντας τῆς αἱρέσεως Παῦλον καὶ Ἰωάννην κτλ.* (es geht vorher: Ich verfluche den Vater und die Mutter Manis, sowie den Hierax, Heraklides u. a.) gekennzeichnet. Der Verfasser der Novelle hat, da er gegen Ende der alten Formel eine Verfluchung der bekanntesten Manichäer vorfand, hieran mit den Worten *καὶ προσέτι κτλ.* gleich die Verfluchung der Häupter des Paulicianismus und daran wiederum die Anathematismen gegen die Paulicianer angeknüpft.

Keßler sagt über diese Abschwörungsformel: ›Jedenfalls steht diese Urkunde durch die Fülle und Treue ihrer Einzelangaben hoch über Epiphanius und seinen Benutzern, überhaupt über allen den griechischen Quellen zur Kenntniß des Manichäismus‹ (358, 19—22). Nun leugne ich gar nicht, daß diese Formel sehr wichtig ist, aber daß sie hoch über allen anderen griechischen Quellen stehe, muß ich entschieden in Abrede stellen. Wenigstens Titus von Bostra ist noch viel wichtiger, als diese Formel. Allerdings ist Titus, obwohl er seit 30 Jahren in zwei Ausgaben de Lagardes vorliegt, ein sehr unbekannter Mann. Nicht nur H. Schmidt in der Real-Encyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche hat, wie Dräseke (Zeitschrift f. wiss. Theol. XXX 441) nachweist, eine von Lagarde ausgeschiedene, durch einen Irrtum in das Werk des Titus geratene Streitschrift eines anderen Verfassers (nach Dräseke a. a. O. 439—462 des Georgios von Laodicea) als drittes Buch des Titus angesehen, sondern auch Flügel, Mani 192, 13 ff. hat dasselbe Kunststück fertig gebracht, und selbst einem Harnack kann es passieren, daß er den Titus von Bostra nicht nur hinter Epiphanius und Augustinus aufführt (Lehrbuch der Dogmengeschichte[3] I 741, 24), sondern ihn sogar dreimal (Encyclopaedia Britannica[9] XV 487[b] 19 = Dogmengesch.[1] I 683, 13 = [3] I 739, 39) dem 6. Jahrhundert zuweist, obgleich für Titus β 28 die Regierung Julians des Abtrünnigen in der jüngsten Vergangenheit liegt, und obgleich die Handschrift, aus welcher Lagarde die syrische Uebersetzung des Titus herausgegeben hat, aus dem Jahre 411 stammt. Diesen so vernachlässigten Titus wird Keßler für seinen 2. Band sehr genau studieren müssen. Daß dies notwendig ist, wird er um so leichter einsehen, da er selbst 198, 7—10 in dem Artikel über das „Buch der Geheimnisse“ sagt: ›Titus von Bostra hatte gerade

Digitized by Google

dieses Buch vor sich, und seine in vier Bücher abgetheilte Bestreitung der manichäischen Lehre scheint sich Schritt für Schritt an dieses Werk angeschlossen zu haben‹. Keßler hat es freilich versäumt, diese Behauptung mit der von ihm selbst 112, 24—26 angeführten Aussage des Photius in Einklang zu setzen, nach welcher Titus seine Streitschrift vielmehr gegen *τὰ Ἄδδου συγγράμματα* gerichtet hat. Doch könnte der Ton, in welchem Keßler jene Behauptung ausspricht, den Schein erwecken, als kennte er den Titus schon sehr genau, wenn nicht die Möglichkeit vorläge, daß er sie aus Flügel, Mani 361, 29—31 ›Beausobre (I, S. 47) glaubt, daß Titus von Bostra in seiner Widerlegung des Mânî diesem die Geheimnisse betitelten Werke Schritt für Schritt gefolgt zu sein scheine‹ geschöpft hat, indem er nur die Citate Beausobre und Flügel fortließ und uns auch nichts über die im Folgenden dagegen erhobenen Bedenken Flügels mitteilte. Keßler citiert auch den Titus von Bostra, freilich in der unbrauchbaren Ausgabe Gallandis, auf S. 199, 3 f.; aber leider stammt dies Citat, wie schon gezeigt, ebenfalls aus Flügel (362, 15 f.). Doch ich thue Keßler Unrecht. Angesehen hat er wenigstens den syrischen Titus, denn er citiert S. 302, 18 ff. eine Stelle aus dem 1. Kapitel des nur syrisch erhaltenen 4. Buches. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß er mehr, als etwa hier und da ein erstes Kapitel gelesen hat; wenn er das Werk des Titus wirklich durchgearbeitet hätte, so wäre es z. B. unbegreiflich, wie er in der oben angeführten Stelle aus Ephraim dem Syrer das bei Titus so häufige ܠܐ ܐܠܗܐ in der Weise hätte misverstehn können, wie er es gethan hat.

Ich schließe meine Besprechung des Keßlerschen Buches. Das zusammenfassende Urteil muß leider dahin abgegeben werden, daß der 1. Band des ›Mani‹ die Wissenschaft nicht gefördert hat. Ja, er hätte sogar durch den Schein von Gelehrsamkeit, welcher auf ihm liegt, und durch die Zuversichtlichkeit, mit welcher die unhaltbarsten Behauptungen aufgestellt werden, leicht irreführend wirken können, da die meisten, welche sich für den Manichäismus interessieren und über ihn zu lehren haben, nicht die zur Beurteilung des Werkes erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen. Es war daher nötig, die Mängel desselben in einer ausführlicheren Recension darzulegen.

Göttingen. A. Rahlfs.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24. 25. 1. u. 10. December 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰



Inhalt: Festschrift für Georg Hanssen. Von *Waitzmd.* — Haberich, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merovingerzeit. Von *Nickel.* — Soltau, Römische Chronologie. Von *Matzat.* — Strümpell, Gedanken über Religion und religiöse Probleme. Von *Baur.* — Franke, Die indischen Gemütslehren. Von *Zachariae.*



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Festschrift für Georg Hanssen** zum 31. Mai 1889 von August Meitzen, Karl Lamprecht, K. Th. von Inama-Sternegg, Ludwig Weiland, Johannes von Keußler, Wilhelm Lexis, Gustav Drechsler, Johannes Conrad, Ferdinand Frensdorff. Tübingen 1889. Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. 320 S. 8°. Preis 10 M.

Zur Feier des Tages, an welchem der Altmeister der agrarhistorischen Forschnng sein 80. Lebensjahr vollendete, sind eine Anzahl Gelehrter zu der vorliegenden litterarischen Festgabe vereinigt worden — es wäre Unrecht nicht dessen zu gedenken, der sie vereinigt und den Gedanken gefaßt hat, Gustav Cohns, der durch Widmung des zweiten Bandes seines Systems der Nationalökonomie selbständig dem Jubilar gehuldigt hat. Ebensowenig darf der Verlagshandlung der Zeitschrift für allgemeine Staatswissenschaft vergessen werden, welche es als Ehrenpflicht betrachtet hat, die Festgabe zu verlegen und würdig auszustatten. Wie billig haben die meisten Beiträge (5) engere Fachgenossen des Jubilars gespendet, unter ihnen überwiegen die wirtschaftsgeschichtlichen Aufsätze: die Landwirtschaft ist mit einem Aufsatz vertreten durch den seitherigen Direktor des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität Göttingen, welches recht eigentlich seine Bedeutung und Stellung Hanssen verdankt: endlich zwei Historiker und ein Rechtshistoriker. Die Universität Göttingen ist durch vier Namen vertreten: einen Nationalökonomen, den Landwirt und den Rechtshistoriker, einen Historiker,




Digitized by Google

ein Beweis, welche vielseitige Stellung die wissenschaftliche Thätigkeit Hanssens in der *Universitas litterarum* einnimmt.

Meitzen (Berlin) gibt in dem Aufsatze Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen, anknüpfend an die ersten agrarhistorischen Forschungen Hanssens, eine lichtvolle Skizze der verschiedenen Arten der Ansiedelung und Ackerverteilung in Deutschland und ihrer Ursachen, fixiert scharf den Begriff der Hufe, als deren älteste Erwähnung nunmehr die Lex Wisigotorum (X. tit. 1. 14) gelten muß, weist weiter die Ansicht zurück, daß die Hufenverfassung ein Produkt der Grundherrlichkeit sei, und erörtert die Entstehung und Ausbildung der Volkshufe. »Mit dieser Volkshufe steht jede Hufenart in innerlichem Gegensatze, welche von Anfang an aus dem Princip der Zuteilung von Land nach Maß, nach einem gewissen feststehenden, durch bekannte Normen beweisfähigen Maßstabe hervorgegangen ist« (S. 31). Ein solcher Maßstab muß seit der centralisierten Gutsverwaltung Karls des Großen bestanden haben; mittels seiner wurden die Königshufen ausgemessen, welche die Könige aus dem sächsischen und fränkischen Geschlechte in großer Masse besonders in Kolonialgebiet verschenkt haben. Die erste ausdrückliche Erwähnung der Königshufe findet sich in einem Capitulare Karls des Großen vom Jahre 813, welches übrigens, wie der neueste Herausgeber Boretius mit Recht betont hat (Capitularia reg. Francor. I, S. 170), nicht für das ganze Reich, sondern nur für dessen westliche Teile gelten sollte, wo das Römische, Salische und Gundobadische Gesetz galt. Der Verf. gibt im Folgenden eine Auswahl urkundlicher Erwähnungen von Königshufen vom 9. bis zur Mitte des 13. Jahrhundert, wobei leider der Druckfehlerteufel arg sein Spiel getrieben hat: eine ganze Anzahl der Citate konnte ich trotz aller Mühe nicht identificieren.

Die S. 40 erwähnte Urkunde Ludwigs des Frommen für Corvey von 838 ist eine Fälschung vermutlich erst aus dem 12. Jahrhundert, s. Wilmanns, Kaiserurk. für Westfalen I, 53 ff.; der darin erwähnte *mansus regalis Tyheyle* wird ebenso wie die bekannten Orte Osthofen, Oppenheim und Wachenheim am linken Rheinufer, und nicht in Westfalen gelegen haben. Wenn der Verf. S. 44 bemerkt, daß sein Verzeichnis sich noch um eine gewisse Anzahl Erwähnungen vermehren lassen werde, so möchten wir dafür »um eine große Anzahl« setzen, wie Jedem, der viel mit Kaiserurkunden zu thun hatte, bekannt sein dürfte. Schon ein Blättern in Sickels Ausgabe der Urkunden Ottos I. und II. sowie in Stumpfs Acta imperii inedita ergab zahlreiche Nachträge. Dasselbe wie *hoba regalis* scheint *hoba dominicalis* zu sein in den Urkunden Otto I. nr. 33, 67, 87; ferner *man-*

Digitized by Google

*sus plenus* in nr. 174, *hoba plena* in nr. 34; vgl. hierzu *implere et plenitudo agrorum* in nr. 125 u. 173. Diese letzteren Nachweise verdanke ich dem trefflichen Sachregister der Sickelschen Ausgabe.

Alle diese Bemerkungen alterieren natürlich die Resultate des Verf.s nicht, zumal die von mir nachgetragenen Urkunden nichts über das Maß der Königshufe ergeben. Dieses Maß muß, wie der Verf. höchst wahrscheinlich macht, eine ein für allemal normierte Rute, die Königsrute, gewesen sein. Aus der genauen Betrachtung einiger urkundlichen Zeugnisse und der noch geltenden Flurverhältnisse stellt der Verf. die Größe einer Königshufe auf 48 bis 50 Hektar fest. Die ganze Untersuchung zeichnet sich durch die glücklichste Vereinigung kritisch-historischer Forschung und praktischer Beobachtung aus und ist so ganz im Geiste dessen, dem sie gewidmet ist.

Lamprecht (Bonn) schildert in zwei Kapiteln (I. Gaugemeinde, Sippe und Familie der Urzeit. II. Sippe und Familie nach den fränkischen Volksrechten) den Kampf des Mutter- und Vaterrechts in den Einrichtungen der germanischen Urzeit bis zum 6. Jahrhundert in knapper anregender Ausführung bis zum endlichen Siege des letzteren. Die agnatische Familie ist das kleinste konstitutive Element des urgermanischen Staates, wie sich aus der Kriegsverfassung ergibt; die Gaugemeinde (Hundertschaft) das größere aus der älteren Zeit des Mutterrechts. Das Erbrecht untergräbt allmählich den Aufbau des Geschlechtes; die Paternität in der Erbfolge bringt es erst zum vollen Siege mit dem Aufkommen der Immobiliarsuccession, also seit der endgültigen Seßhaftigkeit.

Sallandstudien betitelt sich der Beitrag von v. Inama-Sternegg (Wien), welcher gewissermaßen die Skizze eines Kapitels der Fortsetzung seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte enthält und die wichtigen Fragen behandelt, wie sich während der nachkarolingischen Zeit, in den an urkundlichen u. a. Aufzeichnungen so armen Jahrhunderten von 900—1200 im Großgrundbesitze die Ausgestaltung seiner wirtschaftlichen Verwaltung vollzog, inwieweit der Großgrundbesitz sich die Führung einer Domanialwirtschaft auf eigene Rechnung angelegen sein ließ, welche volkswirtschaftlichen Leistungen von dem Sallande der Grundherrschaften ausgiengen, und welche Ursachen die allmählige Verdrängung desselben und den Uebergang in die Hände der Ministerialen, Meier u. s. w. herbeigeführt haben. Während in der nachkarolingischen Zeit der Großgrundbesitz des Königs sowohl wie der der geistlichen und weltlichen Grundherren zunächst noch wächst, vor allem auch die Zahl der Großgrundbesitzer zunimmt, zeigt sich in den der Betrachtung unterliegenden Jahrhunderten eine stetige Abnahme des Eigenbetriebes. Die karolingische Einrichtung der



Digitized by Google

Verwaltung der königlichen Domänen hat sich zunächst wohl erhalten, obgleich hierfür sichere Zeugnisse fehlen. Wenn der Verf. hier S. 86 bemerkt, daß es die Nachrichten über die Verwaltung der königlichen Palatien und die königlichen Beamten überhaupt seien, welche auch einen Einblick in die Verhältnisse der Domänenverwaltung gestatteten, so vermisse ich im folgenden doch (es mag an meiner mangelhaften Quellenkenntnis liegen) gerade die Nachweise solcher Nachrichten. Zumal für die hier wieder behauptete Stellung der Pfalzgrafen, als Oberaufseher über die königlichen Domänen, Reichsvogteien und Beneficialgüter, fehlen sie ganz, und es genügt hier doch nicht der Hinweis auf Dönniges Staatsrecht, welcher lediglich die alten Aufstellungen von Crollius wiederholt, um die Zweifel von Waitz zu widerlegen. Die Stellung des karolingischen Pfalzgrafen war bekanntlich eine ganz andere, ebenso die der italienischen Pfalzgrafen der Ottonenzeit; es müßte Wunder nehmen, wenn Otto I. den Namen einem Beamten ganz anderer Qualität beigelegt hätte. Spuren einer Funktion des Ottonischen Pfalzgrafen im Königsgericht sind wenigstens zu erkennen (vgl. Sickel in den Wiener Sitzungsberichten 85, 416), während solche für ein Verhältnis zur königlichen Domänenverwaltung durchaus fehlen. Wenn der Pfalzgraf die Oberaufsicht über diese gehabt hätte, so würden sich nach dem allgemeinen Gange, den die deutsche Verfassungsgeschichte genommen, zu schließen, gewis später ansehnliche Stücke von königlichen Domänen im Besitze von Pfalzgrafen befinden, was, soviel mir bekannt, durchaus nicht der Fall ist. »Enger noch als der Pfalzgraf sind gewisse Hofbeamte, der *majordomus* und (!) der *vicedominus* mit der königlichen Gutsverwaltung und Hofhaltung verknüpft: wie in den geistlichen Stiftern, so ist auch am königlichen Hofe der *majordomus* oder (!) *vicedominus* der oberste Wirthschaftsbeamte« (S. 87). Auch hierfür fehlen die Belege durchaus. Der *majordomus* bei den salischen Königen scheint nach dem, was Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 302 ff. beibringt, doch eine ganz andere, politische Stellung gehabt zu haben, falls der Name wirklich ein bestimmtes Amt bezeichnete. Und als königlicher Vicedominus erscheint nur Benno, der spätere Bischof von Osnabrück, in Goslar in einer einzigen Stelle (Waitz S. 301 Anm. 1). Seine Stellung ist aber, wie ich in den Hansischen Geschichtsblättern 13, 26 bemerkt habe, eine nicht völlig aufgeklärte. Der Vogt von Goslar, unzweifelhaft ein königlicher Beamter bis ins 13. Jahrhundert hinein, der wenig später schon unter Heinrich IV. erscheint, vereinigt in seiner Person die Eigenschaften des obersten Verwaltungsbeamten der Domäne Goslar und des öffentlichen Beamten, des Grafen. Auch der Graf von Dortmund mag ursprünglich

Digitized by Google

dieselbe Stellung gehabt haben. Ob es aber überall so gewesen, steht dahin. Wir müssen eingestehn, daß wir über die Organisation der königlichen Domänenverwaltung am Centrum und in den etwa vorhandenen höheren Instanzen in diesen Jahrhunderten fast gar nichts wissen. Und Analogieschlüsse, aus der geistlichen Gutsverwaltung etwa, haben immer ihr Bedenkliches. Vortrefflich sind im Folgenden die Ausführungen des Verf.s über die veränderte Stellung, welche die Meier allmählich errangen, wie sie, die ursprünglichen Beamten des Eigenbetriebes der Grundherrschaft, es hauptsächlich doch gewesen sind, durch welche dieser mehr und mehr eingeschränkt worden ist. Ein anschauliches Bild ihrer Uebergriffe entwirft der Abt Markward von Fulda (1150—65) im Eingange seiner Aufzeichnung über seine eigene Verwaltungsthätigkeit (Böhmer, Fontes 3, 165). Den reichen und belehrenden Inhalt des Aufsatzes im einzelnen vorzuführen, würde den erlaubten Raum überschreiten. Nur noch eine kleine Korrektur zu S. 94. Es sind nicht 21 Fronhöfe, mit denen der Bischof von Paderborn 1036 das Kloster Busdorf ausgestattet hat, sondern nach dem vollständigen Abdruck der Urkunde bei Erhard, Regesta hist. Westfal. 1, nr. 127 nur 4 Höfe und ein Vorwerk, sowie der Zehnte von 19 weiteren Höfen mit ihren Vorwerken. Auch die Angaben aus derselben Urkunde S. 95 sind nicht genau.

In den Monaten vor dem 31. Mai beschäftigte den Jubilar aus Anlaß eines Aufsatzes in der Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen 1888 sehr die Frage nach der Abstammung der Angeln, welche mit den Sachsen Britannien besiedelt haben. Da die Antwort, welche wir Historiker ihm, ohne die Frage speciell studiert zu haben, geben konnten, seine Gründlichkeit augenscheinlich nicht befriedigte, so unternahm ich es in einem Aufsatze zu seiner Jubelfeier (Die Angeln. Ein Kapitel aus der deutschen Altertumskunde) die Frage im weiteren Zusammenhange kritisch zu behandeln. Daß ich dabei vor allem die Forschungen W. Seelmanns und H. Möllers benutzt habe, sei auch hier hervorgehoben. Letzterem habe ich S. 149 zu sehr vertraut in seiner Aufstellung über die Abstammung der einzelnen englischen Völker auf Grund seiner Dialektforschung. Wie mich Kollege Brandl belehrt hat, stellen sich die Verhältnisse nach den neuesten Forschungen (besonders Sievers Ags. Grammatik § 150—166) doch noch etwas anders, ohne daß dadurch die die Kernfrage berührenden Resultate meines Aufsatzes alteriert wurden. Vor allem scheint die Angabe Bedas doch wieder zu Ehren zu kommen, daß die Nordhumbrer Angeln sind. Die nordhumbrischen Jünglinge, welche Gregor der Große vor 590 auf dem Sklavenmarkte in Rom ansprach, waren also wie über den Namen ihres Königs Aelli, so

Digitized by Google

auch über den ihres Volkes der Angeln gut unterrichtet. Es wäre doch sehr zu verwundern, wenn schon wenige Jahrzehnte nach der Besiedelung Northumberlands das Volk den Namen der Südnachbarn angenommen hätte. Der mercische Dialekt aber steht den nordhumbrischen sehr nahe, ›macht den Eindruck eines Mischdialekts zwischen nordhumbrisch und westsächsisch, oder genauer eines dem nordhumbrischen nahe verwandten Dialektes, der sich unter einer Art westsächsischer Schriftsprache beugt‹. Chauken sind also sicher nur die Kenter, Wighter und die Eingesessenen der Grafschaft Hampshire; dann wohl ein Teil der West- und Südsachsen. — Zur Begründung seiner von mir S. 154 Anm. 4 zurückgewiesenen Behauptung, daß die Kenter von Chauken (den Euten) abstammen, welche schon mehrere Jahrhunderte geographisch von der Hauptmasse des Volkes getrennt südwestlich neben den Friesen gesessen, beruft sich Möller brieflich auf Plinius Hist. nat. IV, 101, welcher die Bewohner der Inseln des Rheindeltas vom Fli bis zur Maas ohne die Insel der Bataver und Caninefaten aufzählend, Chauci zwischen Frisii und Frisiabones nennt. Unzweifelhaft eine sehr beachtenswerte Nachricht, da Plinius ja bekanntlich im Lande der Chauken gewesen war. Möller vermutet weiter, daß jene Chauken schon in der Mitte des ersten Jahrhunderts hier gesessen hätten, da nach Tacitus Annalen XI, 18 Chauken unter der Führung eines Caninefaten in dieser Zeit Germania inferior heimsuchten. Meiner S. 154 ausgesprochenen Vermutung, daß die Saxones Eutii im Briefe Theudeberts schon die nach Kent ausgewanderten sein möchten, hat Möller zugestimmt. Leider sind mir die Untersuchungen Bremers über den Dialekt von Amrum und Föhr (im Jahrbuch des Ver. für niederd. Sprachforschung XIII) zu spät zu Gesicht gekommen, um sie noch benutzen zu können. Bremer bestätigt zunächst die Beobachtung Möllers, daß die Bewohner der Inseln keine Friesen seien; ihr Dialekt steht aber nicht, wie Möller annimmt, dem nordhumbrischen, sondern vielmehr den westsächsischen am nächsten. Die Bewohner der Inseln waren also keine Chauken, sondern gehörten zu den Ptolemäischen Saxones, und die Vermutung, welche ich Möller modificierend S. 156 in meinem dunkelen Drange aussprach, es seien Avionen, erhält jetzt eine wichtige Stütze. Auch Müllenhoff in seinen kürzlich herausgegebenen Vorlesungen über den Beowulf S. 59 erklärt die Ptolemäischen Saxones für einen Collectivnamen, der die Reudinger und Avionen des Tacitus umfaßt habe. Daß diese Vorlesungen erst nach Veröffentlichung unserer Festschrift erschienen sind, kann ich kaum bedauern, da mein Aufsatz anderenfalls wohl noch weniger selbständigen wissenschaftlichen Wert beanspruchen dürfte, als das so schon der Fall ist. Ich

Digitized by Google

muß es daher auch Kompetenteren überlassen zu entscheiden, ob gegenüber Müllenhoff etwa einiges Abweichende, das ich vorgetragen habe, noch Stand halten kann. Nur dies sei hier erwähnt, daß Müllenhoff S. 98 sich zu der m. E. glänzenden Entdeckung Möllers von der Nichtidentität der Bedaischen Juten (Euten) und der Jüten Jütlands nicht ablehnend, aber doch zweifelnd verhält. Der daselbst (mit Citat aus Zeuß 501) gebrauchte Ausdruck, daß die Jüten frühestens 540 bis 550 im Norden der cimbrischen Halbinsel und zwar als ein besonderes Volk neben den Dänen genannt wurden, bedarf der Richtigstellung. Es handelt sich um die Stelle aus Venantius Fortunatus (S. 154 Anm. 3 meines Aufsatzes), welche dies doch durchaus nicht besagt. Wenn der Meister S. 102 auf das schwierigste Problem unserer alten Stammesgeschichte, die Bildung des deutschen Stammes der festländischen Sachsen, hinweist, so freue ich mich mit dem, was ich S. 151 bemerkt habe, nicht in Widerspruch zu sein mit seinen Andeutungen auf S. 104.

Joh. von Keußler, der gründlichste Kenner der russischen agrarischen Verhältnisse, erörtert das genossenschaftliche Grundbesitzrecht in Rußland, das sich in Anknüpfung an ältere agrarische Ordnungen im Gegensatze zu den beiden bis vor kurzem allein vom Gesetze anerkannten bäuerlichen Grundbesitzarten, dem Gemeindebesitz und dem freien individuellen Grundbesitz, überall in dem großen Reiche mit einer gewissen Naturgewalt herauszubilden anfängt, sowie das Gesetz vom Jahre 1888, welches zuerst jene Art des Besitzrechtes innerhalb gewisser Schranken anerkennt und regelt. Der Aufsatz wird vor allem auch das Interesse aller derer erregen, welche sich die Erforschung der agrarischen Verhältnisse des deutschen Mittelalters angelegen sein lassen. Denn das Grundbesitzrecht der russischen Genossenschaft ist dem der deutschen Markgenossenschaft in seinen Hauptprincipien völlig analog.

Die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland untersucht in einem mit reichem statistischen Material ausgestatteten, ungemein ruhig und objektiv gehaltenen Aufsatze Lexis (Göttingen), welcher auch dem Laien eine Vorstellung davon gibt, wie außerordentlich schwierig und von den verschiedenartigsten Rücksichten abhängig ein Urteil über diese Materie ist, welcher die Leidenschaft der Parteien gewöhnlich nur mit Schlagwörtern beizukommen weiß. Der Verf. hat es verstanden, die Frage von weiten volkswirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten aus zu behandeln und seine ernste Schlußmahnung wird hoffentlich nicht verfehlen Eindruck auf Alle diejenigen zu machen, welche nicht durch agrarische Vorurteile blind gemacht sind.

Digitized by Google

Auf das eigentlich landwirtschaftliche Gebiet führt der Aufsatz von Drechsler (Göttingen) über die Produktionskosten der Hauptgetreidearten, der aber auch ein sehr aktuelles politisches Interesse bietet. Die Frage, ob bei dem Rückgang der Getreidepreise in den letzten Jahren beim Getreidebau die erzielte Einnahme durchschnittlich bereits unter die Produktionskosten gesunken sei, wird hier auf Grundlage einer von dem Centralverein für die Provinz Hannover veranstalteten Enquête beantwortet. Die Antwort ist eine sehr betrübende.

Einen äußerst interessanten Beitrag hat Conrad (Halle) geliefert: Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens. eine historisch-statistische Vorstudie für die künftige Gesetzgebung auf Grundlage des Aktenmaterials in den Oberlandesgerichten. Der Verfasser scheut sich nicht Schlüsse für die Gesetzgebungspolitik zu ziehen und spricht sein Urteil dahin aus, daß unter den vorliegenden Verhältnissen in den östlichen Provinzen Preußens die Fideikommisse nicht am Platze sind.

Der letzte Aufsatz des Bandes: Die Erbauung des Göttinger Rathhauses von Frensdorff (Göttingen) führt uns zu einer Arbeitsstätte des Jubilars. Nach einer Skizze der Entwickelung des städtischen Lebens und des wechselnden Verhältnisses der Stadt zur Herrschaft, wird die Baugeschichte des Rathhauses (seit 1369) nach den erhaltenen Stadtrechnungen, seine Kosten etc. verfolgt.

Oktober 1889. L. Weiland.

---

**Habrich**, Eduard, Gerichts-Referendar, Fränkisches Wahl- und Erbkönigthum zur Merovingerzeit. Inaugural-Dissertation der juristischen Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg zur Erlangung der Doktorwürde in beiden Rechten vorgelegt. Königsberg. Ostpreußische Zeitungs- und Verlags-Druckerei. 1889. 60 S. 8°.

Die einzige Eigenschaft dieser Schrift, die zu einer Besprechung auffordern mag, ist die, daß sie einen Gegenstand behandelt, der seit dem kargen Programm des Akademikers Rospatt 1851 eine Monographie nicht wieder gefunden hat. Er hat sie verdient. Denn der Uebergang der königlichen Gewalt bildet in dieser Epoche unserer Geschichte eine der merkwürdigsten Erscheinungen des Staatslebens. Die Einsicht in die ursprüngliche Natur des merovingischen Herrschertums, die wir von dort her gewinnen, ist an sich bedeutend, und das Interesse wird dadurch erhöht, daß wir fremde Kräfte auf-

Digitized by Google

kommen und neue Gedanken sich regen sehen, vor denen das alte Recht seine Geltung zu erproben hat.

Unsere Dissertation kehrt S. 7 ff. zu der Annahme zurück, daß die Staatsform der fränkischen Königreiche die republikanische geblieben ist bis zu der Zeit, als die Gründung des Großstaates vollbracht war. Chlodovech wäre also noch aufgewachsen inmitten altgermanischer Freistaaten, in denen die Volksgemeinde die Staatsgewalt besaß und ihren König frei erkor. Dem Recht eines bestimmten Geschlechts auf die Königswürde stand ein Wahlrecht des Volkes gegenüber und zwar so, daß letzteres dem ersteren vorging‹ S. 7 f. Es bestand demnach in Wahrheit kein Erbrecht und keine Erbfolge, sondern die Uebertragung der Würde erfolgte durch Volksbeschluß von Fall zu Fall; die Volksbeschlüsse hielten thatsächlich an einem Geschlechte von göttlicher Abkunft fest, welches dem Volke eine Bürgschaft für sein Zusammenhalten und dem Volksstaat eine Gewähr seiner Dauer war, allein eine derartige Succession konnte durch rechtmäßige Ausnahmen unterbrochen werden. Keine bestimmte Familie hatte das Recht, daß ein Mann ihres Stammes im Falle der Erledigung der Würde die Herrschaft erwerbe. Das Volk handelte, so oft es auch einen Angehörigen desselben Geschlechts an seine Spitze stellte, ohne rechtliche Notwendigkeit, und ein Anderer, selbst ein Ausländer, wurde ein ebenso legitimer Vorstand der Gemeinde wie das Mitglied des alten Hauses.

Die Andauer der germanischen Ordnung bei den Saliern findet Hubrich zunächst durch Gregor II, 9 und 12 bezeugt. Nachdem der Geschichtschreiber die Regel erwähnt habe, daß der Merovinger der Wahl seiner Volksgenossen die Königswürde verdankte, teile er ein Ereignis mit, zwar ein vereinzeltes aber gleichwohl ein beweisendes Ereignis, wonach die Volksgemeinde in der Wahl ihres Fürsten an keine rechtliche Schranke gebunden gewesen sei. Es stand, meint Seite 8, ›das Wahlrecht der Gemeinfreien der Völkerschaften über dem Recht des Geschlechts auf die Königswürde, und jene waren nicht genötigt nur bei den Angehörigen des letzteren zu verbleiben‹. Das sollen die Nachrichten über Childerich lehren, welche Fredegar III, 11 und der Liber historiae Francorum c. 6 und 7 im wesentlichen wiederholt haben. Childerich vergeht sich gegen die Töchter seines Volkes. Die Franken bestätigen damals (inzwischen sind sie anderen Sinnes geworden) noch den Spruch: *nemo enim illic vitia ridet nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur.* Sie nehmen ihm die Herrschaft und bedrohen sein Leben; er flieht aus dem Lande. Das Volk überträgt nun die Regierung dem Vertreter der Reichsgewalt in Gallien, der sie mehrere Jahre führt, bis die unbe-

Digitized by Google

ständigen Franken den früheren Herrscher zurückwünschen: er kommt und wird abermals König.

Die historische Zuverlässigkeit dieser Erzählung ist eben so oft angegriffen wie verteidigt worden. Bereits Dubos, Histoire de la monarchie françoise II, 1734, S. 53 ff. mußte sie in Schutz nehmen. Gibbon ch. 36 Anm. 61 trat ihm bei. Hatte sodann Pertz, Geschichte der Hausmeier 1819 S. 15 f. sie für mehr als verdächtig erklärt und Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale I, 1836, S. 272 ff. sie nur bis zur Vertreibung gelten lassen wollen, während sie bezüglich des Aegidius Entstellungen enthalte, so trug Löbell, Gregor von Tours 1839 S. 534 ff. auch gegen Childerichs Wiederherstellung im allgemeinen kein Bedenken und K. Maurer, Adel 1846 S. 204 vertraute dem Bericht wieder ganz, indem er sich zugleich zu Gunsten des Aegidius auf das nämliche ostgothische Beispiel berief, auf das sich Hubrich S. 9 stützt. Obgleich darauf Junghans, Childerich und Chlodovech 1857 S. 6—12 unter Zustimmung von Waitz II, 1. 33 ff. auseinandersetzte, weshalb die Vertreibung und Rückkehr Childerichs und das Königtum des Aegidius der beglaubigten Geschichte nicht angehörten, Rajna, Le origini dell' epopea francese 1884 S. 52 ff. den sagenhaften Bestandteilen nachgieng und G. Tamassia, Egidio e Siagrio 1886, Rivista Storica Italiana III, 213 ff. einläßlicher und gelehrter als alle seine Vorgänger die historische Unbrauchbarkeit der Ueberlieferung darlegte, verschwanden trotz alledem die Anhänger der Erzählung nicht, weder in Deutschland noch in Frankreich. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes I, 157 f., Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France II, 283 und Viollet. Histoire des institutions de la France I, 184. 200. 204. 286 benutzten sie, v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl. 1881, S. 296 f. und Dahn, Deutsche Geschichte II, 46 f. 412 verteidigten sie und schließlich stellte Gasquet, L'empire byzantin et la monarchie franque 1888 S. 115—122 den umfassenden Anfechtungen eine nicht minder ausführliche Rechtfertigung entgegen. Und dürfen wir die Mitteilungen samt und sonders in das Bereich der Dichtung verweisen? Der Bischof, der sie uns überliefert, kannte noch die Söhne der Zeitgenossen des Aegidius und Childerichs. Was sie ihm von diesen Herrschern, deren Erinnerung lebendig geblieben war, erzählten, hielt er mit Recht für historisch. Der Sturz des Fürsten, die Zwischenregierung, die Zurückberufung sind an sich möglich und sie widerstreiten keiner Begebenheit und keiner Angabe anderer Quellen. Lassen wir daher den Bericht unter die Zeugnisse, mit denen die Geschichte zu rechnen hat, eintreten. Wie haben wir ihn zu verwerten?

Digitized by Google

Hubrich 8 ff. zweifelt nicht, daß wir in den mehrmaligen Handlungen jener Salier eben so viele Rechtsübungen einer Volksgemeinde vor uns haben: das souverane Volk hat Gewalt über seinen Fürsten, es setzt ihn ein und setzt ihn ab und bringt seine unbeschränkte Befugnis für und wider denselben Mann zur Anwendung. Gegen diese Beurteilung werden wir mistrauisch bei einem Volke, das zu einer Zeit, als sein Staat eine solche Berechtigung nicht kannte, zum Aufstand und Abfall geneigt war, das sogar bei einer geringen politischen Unzufriedenheit, gelegentlich einer Interessenverschiedenheit in der äußeren Politik, die Gregor III, 11 meldet, seinen Herrn zu verlassen drohte und sich um so leichter von dem regierenden König abwenden mochte, je geringer der unmittelbar fühlbare Schaden war, den es selbst durch den Umsturz zu gewärtigen hatte. Sind Childerichs Franken von dem Bewußtsein geleitet gewesen ein politisches Recht auszuüben? Gregors Darstellung weist auf eine andere Auffassung hin. Die Salier befanden sich in einem Zwiespalt des Rechts. Sie hatten einen Herrscher, der Privatverbrechen begieng, ohne durch seine Stellung einer Verantwortlichkeit für seine Missethaten enthoben zu sein. Die Handelnden richteten sich nicht gegen den König, sondern gegen den Verbrecher. Wie sollte er Vergeltung finden ohne die Herrschaft zu verlieren? *de regnum eum eiciunt*, so sagt Gregor hier, wie er z. B. V, 18 S. 209. 213 schreibt: *ut rex eiceretur a regno* oder *qui me a regno deiecerent*, in einem Falle, wo dem Könige seine Gewalt mit Unrecht genommen sein würde. Der gestürzte König hoffte sogleich auf einen Umschlag der Stimmung und er täuschte sich nicht: die grimmen Franken — *viri furentes* — beschwichtigten sich. Die Regierung, die sie durch einmütigen Beschluß dem Römer überlassen hatten, erreichte ihr Ende, als der rechtmäßige König in sein Reich zurückkehrte; war es doch sein Reich, in welches er wieder eingesetzt wurde: *in regno suo est restitutus*. Lag nach dem Gesagten Gregor die Meinung fern, daß Childerich und Aegidius verfassungsmäßige Volksbeschlüsse erfahren hätten, so haben auch wir jene Vorgänge als Gewaltthaten zu betrachten und aus ihnen das Gegenteil von dem, was Hubrich folgert, zu schließen.

Hubrichs Beweise für das Wahlrecht sind mit Childerichs Erlebnissen nicht erschöpft. Er läßt S. 10 Chlodovech gewählt werden, weil Gregor ›kein zwingendes Zeugniß für ein Erbkönigthum‹ enthalte, ›und da Chlodovech in seinen ersten Regierungsjahren der allgemeinen Versammlung der Freien seines *regnum* nachweisbar nicht übergeordnet war, muß im Gegentheil angenommen werden, daß dieselben auch ihn zum König koren‹. Von Chlodovechs Nachfolge

Digitized by Google

erzählt Gregor so, wie er von Successionen seiner Nachkommen erzählt, auch von dem Westgoten Richared berichtet er VIII, 46 in derselben Weise, und so haben Waitz II, 1, 165, Glasson a. O. II, 106 und Fustel de Coulanges, La monarchie franque 1888 S. 34 f. bei Chlodovech die gleiche Thronfolge angenommen wie bei seinen Abkömmlingen, während Dahn, Hubrichs Hauptschriftsteller, in seiner Deutschen Geschichte II, 54 (diese Stelle führt Hubrich an) sich für und S. 534 gegen Chlodovechs Wahl ausspricht.

Neben Chlodovechs Erbreich kommen die übrigen fränkischen Staaten kaum in Betracht. Sie könnten eine andere Verfassung gehabt haben, allein für den Ursprung des fränkischen Reichsrechts wäre die Verschiedenheit ebenso unerheblich wie die Abweichungen des alamannischen oder des westgotischen Staates. Indes begleiten wir unseren Verfasser bei seiner Erörterung S. 19 ff., daß drei andere fränkische Königreiche bis zu ihrem Ende Wahlreiche geblieben sind. Indem er S. 7 f. in Köln Merovinger herrschen läßt, will er hier das Wahlrecht darthun, um es auch für Chararichs und Ragnachars Völker in Anspruch zu nehmen. Chlodovech sei in dem einen Reiche nicht anders berechtigt gewesen als in den übrigen, aber bei dem nämlichen Rechtsverhältnis sei die thatsächliche Lage eine so ungleiche gewesen, daß sie eine entgegengesetzte Behandlung des Rechts verursacht habe. In den beiden kleinen Staaten misachtete Chlodovech das Volksrecht, seine Ueberlegenheit — er zog mit Heeresmacht heran — war zu erdrückend, um die Gebiete nicht eigenmächtig ohne weitere Form in Besitz zu nehmen. In Ribuarien schonte er aus Rücksicht auf das große Volk, das er gewinnen wollte, dessen Recht. Das ribuarische Wahlrecht begründet nun Hubrich S. 10. 23 f. mit seinem Misverständnis Gregors. Der Bischof läßt Chlodovech zum Königssohn sagen: Das Reich deines Vaters kommt dir von Rechts wegen zu, es gehört dir, wenn er stirbt. In dieser Erwartung faßt der Sohn seinen Entschluß, er tötet den Vater und hat alsbald Reich und Schatz in seiner Gewalt. Sein Ratgeber läßt nun ihn erschlagen: jetzt hat er sein Ziel, die Erledigung des Throns, erreicht. Er überschreitet die Grenze, versammelt das Volk, fordert es auf sich seiner Herrschaft zu unterwerfen, und die Versammlung nimmt seinen Vorschlag an. Der neue König wird auf einen Schild gehoben und allem Volke gezeigt. War es der letzte Fall einer ordnungsmäßigen Königswahl? Fustel de Coulanges a. O. S. 35. 51 beanstandet ihn, Hubrich S. 19. 23 betont die nationale Weise, in welcher die Anwesenden ihren Beschluß zum Ausdruck brachten: in dieser feierlichen Form, schreibt er S. 23, wurde ein jeder merovingische König vor Chlodovechs Tode gewählt. Als das Volk sei-

Digitized by Google

nen König durch die Geburt erhielt und über die Nachfolge keinen Willen mehr zu äußern hatte, erinnerte es sich bekanntlich noch lange jener Solennität, mit der die Vorfahren ihre Kur zum Abschluß gebracht hatten: wo Reichsunterthanen freiwillig einen Mann zum König erheben wollten, dem sie nicht durch Erbrecht angehörten, haben sie sich der Schilderhebung bedient. An sich könnte die Schilderhebung auch dem Erbkönige zu Teil werden, vergl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 234 f., aber bei den Franken ist das nicht geschehen, s. Löbell a. O. S. 224 f. Weshalb würde sonst diese Form von Gregor bloß bei den beiden Anmaßungen hist. Franc. IV, 51. VII, 10 und nicht bei der rechtmäßigen Erwerbung der Herrschaft erwähnt? Ungeachtet dessen bezweifelt es wieder Viollet a. O. I, 201, der mithin S. 185 Chlodovech in seines Vaters Reiche auf den Schild erheben läßt. Mit dieser Ansicht mag er Fustel de Coulanges a. O. S. 54 nahe kommen, welcher *super se statuere*, den feierlichen Unterwerfungsakt, auf die Schilderhebung deutet. Mutmaßungen der Art verlassen den einzigen sicheren Boden, den wir haben, Gregor von Tours, sie sind mit ihm nicht in Einklang zu bringen und sonach zu verwerfen. Wann die letzte Schilderhebung stattfand, wissen wir nicht; mit Gregor hören unsere Nachrichten auf. Daß sie zu Pippins Zeit längst verschollen war, würde Hubrich S. 59 kaum mit Bestimmtheit behauptet haben, wenn ihm nicht entgangen wäre, daß Pippins Schilderhebung kürzlich einen neuen Verteidiger erhalten hat, s. Zeumer, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXII[b], 50 f.

Der Fortbestand des Wahlkönigtums soll von einer anderen Seite her erkennbar werden. Unsere Schrift räumt S. 15 f. ein, daß das Reichskönigtum ein Erbkönigtum war, in welchem eine bestimmte Zugehörigkeit zur Dynastie einen rechtlich anerkannten Anspruch auf die Königswürde gab, aber, so führt sie S. 15. 39 f. 41 ff. 44 f. 47 ff. aus, in diesem Erbreich blieb noch lange ein Gedanke aus der Wahlzeit lebendig: die Gleichberechtigung der Merovinger. Jeder Mann von merovingischem Geblüt habe auf Grund dieser Rechtsidee einen Anteil am Reiche, ein Reich für sich beanspruchen dürfen, auch der, dessen Vater kein Königreich besessen habe oder sein Königreich noch beherrsche. Im Volke sei diese alte Vorstellung zwar entwurzelt, die Masse habe keine Teilnahme gezeigt um einen solchen Anspruch zu verwirklichen und in der That habe ihm auch eine notwendige Voraussetzung, das Wahlrecht des Volkes, gefehlt, dessen ungeachtet sei die Idee im Königshause nicht erloschen. Es ist eine Annahme, die sich der Billigung von Waitz II, 1, 162 f. vergl. jedoch II, 2, 383 erfreut, auch Dahn a. O. II, 533 tritt für sie ein.

Was hätte die Gleichberechtigung in der Zeit des Freistaats be-

Digitized by Google

deutet wenn nicht das Recht, daß das Volk einen Angehörigen dieses Stammes auswählen möge? Statt der Wählbarkeit soll jetzt ein jedweder Mann der Dynastie die Befugnis auf die Mitherrschaft oder auf ein besonderes Reich besitzen? Woher wäre der Gedanke gekommen, dem keine Handlungen vorangiengen, der dem Ausschluß vieler Merovinger zu Chlodovechs Zeit widersprochen haben würde? Wo offenbart sich die Vorstellung? Chlodovech, eingedenk der Verwandten, denen er Reich und Leben mit Meuchelmord und Gewalt entrissen hatte, fürchtete ein gleiches Schicksal zu erleiden; er tötete unter diesen Umständen gern die, von denen er eine solche Besorgnis hegte, die Besorgnis, *ne ei regnum auferrent* Gregor II, 42, z. B. Chararich und seinen Sohn, die er zu Geistlichen geschoren hatte. bis er glaubte, *quod scilicet minarentur sibi caesariem ad crescendum laxare ipsumque interficere* ebd. II, 41. Nach Chlodovechs Tode leben außer den vier Königen mindestens noch zwei erwachsene Merovinger, und beide setzen ihr Privatleben fort ohne als Erbprätendenten aufzutreten. Theuderich I. verleiht einem von ihnen eine Statthalterschaft. Wie sollte er ihm die gefährliche Macht in die Hand gegeben haben, wenn er von der Gleichberechtigung gewußt hätte? Das Motiv, aus dem er ihn später erschlug, kennen wir nicht, Hubrich S. 41 vergl. 38 kann seinen Beweisgrund nicht wahrscheinlich machen. Der Sohn des Ermordeten fand bei dem Sohn des Mörders Beistand! Munderich erhebt, nachdem er zwei Teilungen hat vorübergehn lassen, einen Anspruch, er gründet ihn auf seine Verwandtschaft, aber welche Verwandtschaft ist es? Das ist der entscheidende Punkt. Er nennt sich einen Verwandten Theuderichs, nur gegen ihn macht er seine Forderung geltend, und nur in diesem Reiche wirbt er von Ort zu Ort um Unterthanen. Einzelne Leute von zweifelhafter Urteilskraft — *rustica multitudo, ut plerumque fragilitati humanae convenit* — huldigen ihm. Weiß da der gerechte Gregor, wenn er III, 14 so schreibt, von der Gleichberechtigung? Theuderich erklärt sich bereit Munderich einen Teil seines Landes zu geben, falls er ein Anrecht besitze, er erkennt seinen Anspruch weder unbedingt an noch lehnt er ihn schlechthin ab. aber er meinte es nach Frankenart nicht aufrichtig, sondern wollte den Prätendenten in seine Gewalt bringen. Er hat doch die Gleichberechtigung der Merovinger auch hier nicht zugestanden. Es lohnt nicht der Mühe bei anderen angeblichen Beispielen zu verweilen, bei dem Prinzen Chramn, der sich im Reiche seines Vaters eine eigene Herrschaft begründen will, bei Gundovald, der nicht als Merovinger gegen die regierenden Merovinger auftritt, sondern von den Brüdern seinen Anteil am väterlichen Erbe verlangt, oder bei Sigibert, der

Digitized by Google

auf den Wunsch treuloser Unterthanen Chilperichs sich in dessen Reiche zum Konig aufwirft. Es ist bedauerlich, daß jene gewaltthätigen Männer nicht gewußt haben, wie sie ihre Verbrechen mit dem Schein des Rechts hatten umgeben können!

Ehe wir von Chlodovech scheiden, konstatieren wir die Kenntnis Hubrichs, daß er »in der ordentlichen Volksversammlung nur das Recht des Vorsitzes und der Antragstellung, nicht die Befugnis der Entscheidung besaß, so daß also die Volksversammlung Inhaberin der öffentlichen Gewalt« war S. 11. 20, vergl. S. 10. Chlodovech soll es S. 12 selbst erklärt haben. Was räumt er nach Gregor II, 27 ein? Seine Aeußerung erstreckt sich ausschließlich auf die Beute, vgl. Viollet a. O. I, 205 f. Seine Ansprache bei Gregor II, 37, die Dahn a. O. II, 96 mit Waitz II, 1, 191. 346. II, 2, 206 an das Volksheer richten läßt, ist nach Hubrich S. 12 und Fustel de Coulanges a. O. S. 68 f. an die königlichen Ratgeber gehalten und dafür würde die Parallelstelle von Gregor VIII, 30 sein. Viollet a. O. I, 210 hält beide Deutungen für möglich, für die Rechtsfrage ist keine von beiden von Belang.

Chlodovech stirbt. Sein Volk versammelt sich nicht. Es sind nur seine vier Söhne — sie sind mündig —, welche handeln. Sie teilen das Reich ihres Vaters nach ihrem Willen[1]) in vier Reiche und die Reichsangehörigen nehmen die vier Fürsten als ihre rechtmäßigen Monarchen hin. Bei den Romanen regt sich die römische Staatsidee, die Einheit und Unteilbarkeit forderte, nicht mehr, sie ziehen die Ruhe neuen Stürmen vor; der Dynastie ist die Unteilbarkeit stets fremd geblieben, sie hat das Reich als Eigentum des Königs angesehen und bei ihrem Volke hat keine andere Auffassung geherrscht. Das fränkische Reich war eine Privatmonarchie, der König der Eigentümer seiner Gewalt. War es jedoch das Eigentum des Privatrechts, das ihm zustand? Hubrich schließt sich dieser Meinung S. 16. 17. 29. 30. 37 mit allgemeinen Wendungen an, das Reich soll S. 29 als Grundeigen des Herrschers gelten, die Succession soll dem Erbrecht in Grund und Boden nachgebildet sein. So galt auch nach Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte II, 184 die Krone als Immobiliarrecht und bildete sich das Thronerbrecht nach Analogie des volksrechtlichen Grunderbrechts aus. In Viollets Augen a. O. I, 218 sieht das fränkische Königtum einem privaten Landgut zum Ver-

1) Die Vita Chlodovaldi c. 5, Mabillon I, 127, Krusch S. 353, berichtet von Chlodovech: *reliquit in regno coniugem Chlothildam cum tribus filiis, Chlothario videlicet, Childeberto atque Chlodomero, quibus dispositis portionibus divisit monarchiam sui principatus.* Sie weiß nicht einmal von dem vierten Sohn! Urbich, Ueber die Reichsteilungen der Söhne Chlodovechs I. und Chlothars I., Tarnowitz 1878 S. 14 f., läßt aus unzulänglichen Gründen die Väter die Teile bestimmen. Dafür auch Bonnell, Anfänge des karol. Hauses 1866 S. 209.

Digitized by Google

wechseln ähnlich, und Fustel de Coulanges a. O. S. 40. 42 erscheint es gleichfalls wie ein solches Vermögen. Ist das Reich wie ein Landgut behandelt, mit dem es nicht aufhört verglichen zu werden? Erwägen wir, ob die Reichsordnung mit dem Privatrecht, d. h. dem gleichzeitigen salischen Privatrecht übereinstimmt.

Im Jahre 511 bemerken wir die erste Abweichung. Wäre das Reich eine Privatverlassenschaft gewesen, so würde Theuderich als Konkubinensohn von dem Erbe ausgeschlossen worden sein, es hätte nur die echte Descendenz geerbt und selbst der Wille des Vaters würde den ältesten Sohn nicht zum Nachfolger gemacht haben, vgl. Carta Senonica app. 1ª S. 208 Zeumer und v. Amira, Erbenfolge 1874 S. 19 f. Das Königshaus besitzt ein besonderes Recht. Es ist sein Hausrecht, daß der eheliche Sohn kein besseres Erbrecht als der uneheliche hat. Diese volle Erbfähigkeit aller Söhne galt bereits im Jahre 511, und sie blieb trotz geistlicher Abmahnungen bis zum Erlöschen der Dynastie in Kraft. Wir haben zahlreiche Anwendungsfälle, daß die unehelichen Abkommen nicht nur in Ermangelung ehelicher Söhne, sondern auch gleichberechtigt mit solchen Erben des Reiches geworden sind, Gregor II, 28. III, 27. 37. Fredegar IV, 21. 24. 29. 39. 59. Liber historiae Francorum c. 37. Es genügte natürlich nicht die Möglichkeit der Abstammung vom König, sondern die Verwandtschaft mußte vorhanden sein und hierüber entschied der König frei: der Konkubinensohn, den er nicht anerkannte, war nicht sein Erbe, vergl. Gregor VI, 24. VII, 27. 36. Liber historiae Francorum c. 38. Daß Theuderichs II. Söhne als Konkubinenkinder vom Reiche ausgeschlossen seien, ist ein Irrtum von Tardif, Institutions de la France 1881 S. 7, der nicht einmal mit der üblichen Vermischung von Thatsache und Recht entschuldigt werden kann. Auch Gregor V, 20 ist nicht zweideutig; er sagt nicht das, was Waitz II, 1, 184 vergl. Dahn a. O. II, 533 ihn sagen läßt, daß nur Descendenten aus ebenbürtiger Ehe fähig waren den Thron zu erben, sondern eher, wie Hubrich S. 32 denkt, daß eine solche Ansicht wie die des Bischofs Sagittarius seit der Dauer der Frankenherrschaft unerhört sei, reichte doch nach seinem Wissen hist. Franc. II, 28. III, 1 diese Erbfähigkeit bis zum Jahre 511 zurück. So konnten die Könige von Frauen Erben gewinnen, wo der Privatmann nur erblose Bastarde besessen haben würde.

Ein zweiter Unterschied zwischen dem merovingischen Hausrecht und dem fränkischen Privatrecht zeigt deutlicher als der erste einen politischen Zweck. Das Privaterbrecht trennte das Land und das bewegliche Gut. Wenn nun das Reich als Liegenschaft vererbt worden wäre, so hätte die Fahrnis der Mobiliarsuccession folgen müssen.

Digitized by Google

Das Königshaus hat diese Behandlung jederzeit von sich fern gehalten und damit bestätigt, daß sein Hausrecht eine staatliche Ordnung war. Die Unanwendbarkeit des Privatrechts erkennen wir am leichtesten an einem Teil der Fahrnis des Königs, an seinem Schatze. Der Schatz war rechtlich kein besonderes Gut, er war nichts als eine faktisch gesonderte, für sich aufbewahrte Masse der beweglichen Habe. Er bestand aus Wertsachen aller Art, aus Geld, Kleidern und Schmuck, wie sie jedermann haben konnte, Gregor III, 34, V, 34. Daß in demselben Raume, wo diese Sachen lagen, noch andere Dinge ihren Platz erhielten, z. B. die Steuerrollen das. IX, 30 oder die Urkunden, Pertz, Diplomata 67 S. 60, Gesta Dagoberti I. c. 39, die in einem besonderen Schreine ruhten, Gregor X, 19, kommt für uns nicht in Betracht. Nach Alodialrecht wurde die weibliche Verwandtschaft für den Ausschluß von Grund und Boden durch ihr Erbrecht in der Fahrnis entschädigt, aber die Frauen des Königshauses beerbten auch hier den Herrscher nicht. Reich und Schatz gehörten zusammen, sie wurden daher mit einander erworben und verloren. Der Reichserbe war der Schatzerbe, Gregor II, 40 f. 42, IV, 20, 22, VIII, 3; Fredegar IV, 42, 57, 67, 85, der eine Anspruch enthielt den anderen Gregor VII, 6; Fredegar IV, 57; Liber historiae Francorum c. 38, ohne daß die Weiber einen Anteil hatten, z. B. Gregor IV, 20. Wer ein Reich eroberte, nahm zugleich den Schatz, der nicht wie das Privatgut dem Benterecht unterlag, das. II, 37. Auch der Wahlkönig erhielt den Schatz seines Vorgängers, das. II, 40, und der Gewaltherrscher nahm den König und seinen Schatz in seinen Gewahrsam, Liber historiae Francorum c. 53; Fredegar IV, contin. c. 5. Insofern war der Schatz ein Reichsgut, dem Reiche unentbehrlich, Fredegar IV, 75, und für das Reich bestimmt. Wurde doch sogar die Aussteuer einer Prinzessin, die sich in das Ausland verheiratete, nicht aus diesem Schatz entnommen, Gregor VI, 45, obwohl die Erträge des königlichen Hausguts nicht anders als die staatlichen Einkünfte zu ihm beisteuerten.

So stellt sich das Vermögen des Königs auch hier nicht als Privatgut dar. War nun seine Fahrnis von dem salischen Alodialrecht frei geblieben, so dürfen wir um so weniger die Thronsuccession eine privatrechtliche nennen, als sie nur demjenigen Teil des Alodialrechts entstammen könnte, der seine publicistische Natur noch nicht ganz abgestreift hatte. Gebildet in politischen Verhältnissen trug die Gewere am Landlos noch eine doppelte Natur an sich, und wenn wir daher eine Thronfolge, die nach einem solchen Grunderbrecht bemessen wäre, als eine privatrechtliche charakterisieren wollten, so würden wir die öffentlich-rechtliche Seite der Ordnung



Digitized by Google

unterschlagen. Wie die Dynastie über ihr Erbrecht dachte, offenbart sie alsbald. Als die Erbfähigkeit des Weibes, die in der germanischen Zeit selbst gegenüber der väterlichen Fahrnis gefehlt hatte, bei den Franken auch den Grundbesitz erreichte — es geschah vermutlich zuerst bei markfreiem Rodland, ehe es nach diesem Vorgang auch die markgenossenschaftlichen Aecker ergriff —, da nahm das Thronrecht an den Veränderungen des Privatrechts keinen Teil: Reich und Landgut waren verschiedene Dinge. Das Hausrecht der Dynastie war ein selbständiges Recht. Sein Vorrecht der männlichen Verwandten des Mannsstammes wurde nicht erst dadurch eine staatliche Ordnung, daß sich das alodiale Erbrecht in einer anderen Richtung entwickelte, sondern es war ursprünglich eine staatliche Ordnung und es blieb sie, weil das Reich den Männern nicht kraft Alodialrechts, sondern kraft des Hausrechts gebührt hatte. Wo sollte dieses Gewohnheitsrecht der Dynastie, das in allen Teilen des Reiches seine Geltung behauptete und in allen politischen Erschütterungen unangetastet blieb, anders wurzeln als in der Auffassung der Merovinger und ihrer Völker, daß das Frankenreich kein Vermögen, weder ein Landgut noch eine Grundherrschaft, sondern daß es ein Staat sei und daß ein Königreich als Gegenstand des Erbrechts dem Inhaber nicht nach Privatrecht zufalle? Diesen Gesichtspunkt hat Schulze in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 358 hervorgehoben.

Wie wenig die Zeitgenossen die Empfindung hatten, ihr Reich stehe unter Privatrecht, nehmen wir ferner daran wahr, daß König und Königin nicht wie private Eheleute lebten. Der Herrscher hielt den Gemeinschaftsgedanken des ehelichen Güterrechts von seinem Vermögen fern. Er verfügte demgemäß nach wie vor über seine Besitzungen, ohne der Zustimmung derjenigen zu bedürfen, die nach Privatrecht hätte einwilligen müssen, wie schon Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 309 f. bemerkt hat. Die Fälle, in denen die Ehegatten gemeinsam handeln oder gemeinschaftlich gehandelt haben sollen, reihen sich daher nicht in das Privatrecht ein. Sie sind überdies selten. Unter den Königsdiplomen ist es höchstens ein einziges, in welchem die Königin ihren Willen erklärt, Pertz 1, 29 S. 28, und außerdem erzählen es die Heiligenleben. So meldet die Vita Carilefi c. I § 7, Acta Sanctorum, Juli I, 91: *a Chlodovei regis et reginae eius Chlothildis liberalitate fundum acceperat, in quo sibi suisque coenobium construxerat*; Vita Filiberti c. 6, Mabillon II, 785 f.: *a rege Francorum Chlodoveo nomine atque eius regina vocabulo Baldechilde locum — obtinens suggestione supplici nobile ibidem coenobium visus est construxisse*, eine Schenkung, welche die Vita Balthildis c. 8

Digitized by Google

(S. 491 f. Krusch) der Königin allein zuschreibt; vergl. Pardessus II. 358 S. 142. Daß eine Königin bei Gregor V. 34 S. 227 von *fiscus noster* spricht, ist, wie der Zusammenhang lehrt, nicht auf die Gütergemeinschaft zu beziehen. Allerdings hat nun in einem Falle die fränkische Errungenschaftsgemeinschaft auf den Schatz Anwendung gefunden: die Königin Wittwe erhielt im Jahre 639 den dritten Teil von dem Inhalt der Schatzkammer, soweit ihn ihr Gemahl erworben hatte, Fredegar IV, 85. Dem Privatrecht hätte die Zuwendung nicht genügt, da sie weder die gesamte Fahrnis umfaßte noch auch die Grundstücke der Errungenschaft betraf. Diese einmalige Regelung geht auf eine besondere Verfügung des Königs zu Gunsten seiner ehemaligen Dienstmagd (Fredegar IV, 58) zurück nach Schröder, Rechtsgeschichte S. 305 vergl. 307.

Da die Könige ihre Ehefrauen nicht in das Miteigentum an ihrem Vermögen aufnahmen, haben sie oft ein fürstliches Wittum bestellt. Bemerkenswert ist hierbei, daß sie, auch wenn sie die Einkünfte ganzen Landschaften überließen, wie wir es von Fredegunde und Gailsvintha durch Gregor V, 34, VI, 45, IX, 20 erfahren, für die Gemahlin keine eigene Herrschaft begründeten, sondern lediglich die Beamten anwiesen die fiskalischen Gefälle in Zukunft an die Königin abzuliefern. Die Unterthanen in jenen Gebieten blieben Unterthanen, wie sie es bisher gewesen waren. Die Leute von Bordeaux, deren Zahlungen zur Brautgabe verwendet waren, wurden daher nach wie vor in der gewöhnlichen Weise zum Heere aufgeboten, das. IX. 31. Daß eine Königin die mit der Erhebung betrauten Beamten kraft ihres Rechts auf die Einkünfte selbst ernannt habe, ist meines Wissens nirgends überliefert und dürfte durch den Umstand ausgeschlossen werden, daß die fiskalischen Verwaltungsbeamten auch noch mit anderen Aufgaben beschäftigt waren, die sie im Namen des Königs wahrzunehmen hatten. Von dem Domesticus Flavianus, den Waitz II. 2, 100 im Dienste der Königin stehn läßt, sagt Gregor IX, 19 bloß, daß sie ihn beschenkte, und deshalb hatte er die Güter, als sie dem früheren Eigentümer zurückgegeben werden sollten, wieder auszuliefern; der Tribunus, der einer Prinzessin nach Gregor, gloria confessorum c. 40 Tribute überbrachte, wird gleichfalls der königliche Beamte gewesen sein. So wurde weder zwischen den Zahlungspflichtigen und der Empfängerin ihres Geldes ein öffentlich-rechtliches Verhältnis hergestellt, noch traten die Beamten in den Dienst der Königin über[1]).

1) Der Eid, der nach Ven. Fortunatus, carm. VI, 5, 239 ff. S. 142 der Gailsvintha geschworen wurde, macht doch die Schwörenden nicht zu ihren Unterthanen, selbst wenn er nicht bloß vom Hofe oder vom Gefolge geleistet wäre;



Digitized by Google

In einer anderen Hinsicht bietet aber die privatrechtliche Stellung der Königin ein hervorragendes Interesse, weil sie ihr die Möglichkeit erleichterte über eine thatsächliche Teilnahme an der Politik hinauszugehn und als Mutter, Erzieherin und Regentin einen rechtlichen Anteil an der Regierung zu erlangen. Die Königin der Franken dürfte die erste fränkische Frau gewesen sein, welche die Geschlechtsvormundschaft überwunden hat. Auf dem Gebiete des Vermögensrechts steht sie in keiner Abhängigkeit mehr und diese ihre Befreiung erstreckt sich nicht nur auf ihr eingebrachtes Gut, ihre Einkünfte und die gelegentlichen Schenkungen ihres Gemahls, sondern hat auch ihr Wittum ergriffen: sie verfügt über alles, was sie hat, unabhängig von der Zustimmung eines Mundwalds. Die Beispiele, die neben der Vita Radegundis I, 3 S. 366 und Flodoard II, 1 S. 447 schon Gregor bietet, sind so zahlreich, daß sie keinen Zweifel aufkommen lassen, s. hist. Franc. III, 18. IV, 12. V, 18. 34. VI, 45. VIII, 29. IX, 19 f. 26. 42. Auch für ihre Person war sie der Mundschaft ledig. Nur unter dieser Voraussetzung wird es verständlich, weshalb es eines besonderen Vertrages oder einer besonderen Ergebung bedurfte, um den Schutz des Verwandten zu begründen, ebd. IX, 20. VII, 5, vgl. noch IV, 26. V, 2. 18. Außer ihrer privatrechtlichen Selbständigkeit besaß wohl aber die Königin bereits Rechte über ihre Kinder, so daß die Werbung um die Hand ihrer Tochter auch an sie gerichtet ward, ebd. IX, 16, vgl. jedoch IX, 20. Maßregeln wie die bei Gregor IV, 20. 26 oder V, 1 stellen sich nach dem Hergang oder nach der Person des Handelnden als faktische Gewaltakte dar, und der Schutz, den ein Verwandter wie Charibert nach Ven. Fortunatus, carm. VI, 2, 21—24 (S. 131 Leo) gewährte, war eine freie Gunsterweisung. Ob die Mundschaft über die Prinzessinnen in ihrem alten Umfang fortdauerte oder gleichfalls erloschen war, kann hier dahingestellt bleiben [1]).

Die Thronfolgeordnung ist nach Hubrich S. 29 f. der privaten Erbfolge nachgebildet. Waitz II, 1, 159 und Schröder S. 110 f. nehmen keine festen Grundsätze an und Dahn a. O. II, 115. 533 stellt eine Ord-

denn auch sie konnte sich ja, wie sie es that, den Schwörenden verpflichten, ihr Gegenversprechen gab sie aber nicht eidlich ab, es heißt nur: *se quoque lege ligat*. Anders Waitz II, 1, 210, aber auch II, 1, 342, richtiger Dahn a. O. II, 538.

1) Gegenüber den Verheiratungen, Gregor VI, 1. VII, 34. IX, 16. 20. 25 und dem Kloster ebd. V, 39 kommt die freie vermögensrechtliche Stellung in Betracht, ebd. IX, 20. X, 20 und gloria confessorum c. 40; ferner daß auch über die Prinzessin die Gewalt durch Vertrag ebd. IX, 20 S. 876 hergestellt wird. Vergl. gegen die Geschlechtsvormundschaft Ficker, Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband II, 503 ff. Hier wird auch auf Lex Ribuaria 81 und Formula Senonensis 5 verwiesen, aber Boretius, Capit. I, 293, 8 nicht beachtet. Vergl. Brunner I, 90 f. 222.

Digitized by Google

nung gemäß seiner Ansicht, daß der Anspruch auf die Krone an dem Mannsstamme des Königshauses gehaftet habe, gänzlich in Abrede. Beschränken wir uns jetzt bei der Untersuchung vornehmlich auf das sechste Jahrhundert, so treffen wir von Anfang an auf eine Ordnung des Erbgangs. Es sind bestimmte Klassen der Erbfähigen, von denen je die vorhergehende die spätere ausschließt. 1) Die erste Klasse bilden die Söhne. Agathias I, 4 spricht den Rechtsatz aus, der in zahlreichen Fällen zur Anwendung gekommen ist. Beispiele sind: Chlodovech Gregor III, 1. Agathias I, 3. — Chlodomer Gregor III, 6. 18. — Theuderich I. ebd. III, 23. Agathias I, 3. — Theudebert I. Marius 548. Gregor III, 37. Agathias I, 4. — Chlothachar I. Marius 561. Gregor IV, 22. VII, 27. — Sigibert I. Marius 576. Gregor IV, 51. V, 1. VIII, 4. — Chilperich I. Gregor VII, 7. Fredegar IV, 3. — Childebert II. Fredegar IV, 16. — Theuderich II. ebd. IV, 39. — Chlothachar II. Liber historiae Francorum c. 42. — Dagobert I. ebd. c. 43. Fredegar IV, 79. — 2) In Ermangelung solcher Nachkommen haben die Brüder geerbt, denn der Vater lebte nicht mehr. Der erste Erbe der Art schied durch Eintritt in den Klerus aus, Gregor III, 18. Die Vita Chlodovaldi c. 7. Mabillon I, 128. Krusch S. 354 läßt ihn freilich das ganze Reich seines Vaters erben, ehe er sich aus der Welt zurückzieht: *heres patris solus est institutus a patruo exluctis duobus fratribus*, aber bald *regalem pompam despicit*. Die unzweifelhaft falsche Nachricht hat bezüglich des Erbrechts das Richtige getroffen. Daß eine der späteren Lebensbeschreibungen des Bischofs Remigius berichtet: *Chlodoaldus interfectis fratribus suis — in clericum se totondit — ac religionis suae merito partem hereditatis a patruis regibus optinuit*, c. 7 § 100, Acta Sanctorum, October 1, 157, diese Angabe kommt deshalb nicht in Betracht, weil das, was die Oheime herausgaben, nur in einigen Landgütern bestanden haben soll. Zwei Fälle, wo der Bruder den Bruder beerbte, sind nicht weiter lehrreich, weil neben den Brüdern keine männliche Descendenz eines verstorbenen Bruders vorhanden war, Marius 558. Gregor IV, 20. 45. VII, 6.

Die Frage, ob der Bruder dem Neffen nachgieng, bejaht Waitz II, 1, 160 wegen Gregor VI, 3 und VII, 33; Hubrich verweist S. 30 auf Waitz, folgert jedoch aus Gregor IV, 20 das Gegenteil, weil Chlothar I. Childeberts Erbe wurde, obwohl Chramnus mit diesem eng verbunden gegen seinen Vater gekämpft hatte. Nicht darauf kommt es jedoch an, ob der lebende Bruder vor seinem eigenen Sohn zum Erbe gelangte, sondern vielmehr, wie sich sein Erbrecht zum Erbrecht der Nachkommenschaft eines verstorbenen Bruders verhielt. Chilperich war nun, als er VI, 3 sagte, es lebe ihm kein anderer Erbe als sein einziger Neffe, ohne Zweifel nicht der Meinung,

Digitized by Google

daß sein Bruder ihm gegenüber nicht erbfähig sei, was er aber im Sinne hatte, läßt sich aus der Aeußerung schwerlich entnehmen. Wollte er, daß sein Neffe ihn beerben sollte, wie Guntchramn dasselbe bestimmt hatte, so hätte seine Handlung die Enterbung Guntchramns bedeutet, da ein anderer erbfähiger Merovinger nicht am Leben war. Uebrigens fiel seine Erklärung in die Zeit, wo er die Absicht hatte, im Bunde mit seinem Neffen Guntchramns Reich zu erobern, vgl. ebd. VI, 3, VII, 6. Die zweifelhafte Bedeutung seiner Rede dürfte durch die andere Stelle Aufschluß erhalten. Denn Guntchramn spricht sich hier ähnlich, jedoch klarer aus. Er sagt zu Childebert: es lebt keiner mehr von meinem Stamme als du, der Sohn meines Bruders. Du sollst mir als Erbe in meinem ganzen Reiche folgen — die übrigen enterbe ich: *ceteris exheredibus factis*. Er enterbt die Nachkommenschaft eines anderen Bruders, eben jenes Chilperich, dem kurz vor seiner Ermordung noch ein Sohn geboren war. War nun hier die Erbberechtigung Childeberts der Verwandtschaft nach keine bessere als die Chlothachars, sondern gründete sich das Vorrecht des älteren Neffen bloß auf die Disposition des Erblassers, so wage ich auch nicht aus Chilperichs Wendung mehr zu folgern, als daß er den Neffen zu seinem Erben ernannte. Auch die Worte, die Gregor V, 39 einem Prinzen in den Mund legt: meine Brüder sind gestorben, nun kommt das ganze Reich an mich, das gesamte Gallien wird mir unterthan sein, fördern die Erkenntnis nicht. Der Prinz hatte zwar keinen Bruder mehr, aber ein Oheim sowohl als ein Vetter waren Könige und jener hatte diesen schon zu seinem Erben bestellt. Nach dem Gesagten lasse ich dahingestellt, wie sich das Erbrecht des Bruders zu dem des Neffen verhalten hat, eine Ungewißheit, die von Wichtigkeit ist, denn sie macht es unmöglich zu entscheiden, ob die zweite Erbenklasse im Königshause mit dem salischen Privatrecht übereinstimmt.

Ein Erbfall verdient noch Erwähnung. Den König Theudobald überlebten zwei Brüder seines Großvaters. Der jüngere nahm das Reich allein, ohne mit dem älteren zu teilen, aber er eignete es sich nicht etwa deshalb an, weil das Erbrecht ungewiß gewesen wäre, sondern er meinte, sein Bruder habe, da er ohne männliche Nachkommenschaft sei, kein Interesse noch für sich zu erwerben, Marius 555. Gregor IV, 9. Agathias II, 13. Der Vorgang ist aus dem Grunde von Bedeutung, weil er uns lehrt, daß die Erbenfolge bis in weite Verwandtschaft unter fester Ordnung stand. Daß die Thronerledigungen nicht alle Möglichkeiten der Successionen erschöpften, diese Zufälligkeit hat unsere Kenntnis geschmälert.

Die Anwendung des Erbrechts hat zahlreiche äußere Störungen

Digitized by Google

erlitten, aber es war nicht ein Streit um das Recht, sondern ein Streit um das Gut, der geführt ist. Nicht der Mangel des Rechts, sondern die Schwäche des Rechts war es, welche die Thronfolge unablässigen Eingriffen der Verwandten ausgesetzt hat. Konnten die Mittel das Recht des Erben zu schützen verstärkt werden? Ein Garantievertrag für die Nachfolge seiner Söhne, wie ihn Childebert II. 587 mit seinem Oheim schloß, blieb vereinzelt, und einige Voraussbestimmungen der Reichsteilung unter den Erben, wie sie Childebert II. und Dagobert I. trafen, leisteten auch dann geringe Gewähr, wenn ein Erbe seine Einwilligung erteilte und seine hohen Beamten und Dienstleute die Einhaltung mit ihrem Eide versicherten. Gregor IX. 20 S. 376. Fredegar IV. 16. 37 (preceptum patris). 76.

Ließ sich auf einem anderen Wege ein Fortschritt des Rechts erreichen? Die Könige machten, wie es ihnen nach ihrem Volksrecht zustand, von der Befugnis Gebrauch in Ermangelung von Leibeserben sich einen Erben durch ein Rechtsgeschäft zu schaffen und nahmen einen Verwandten[1]) an Kindesstatt an. Der politische Gewinn war unbeträchtlich. Vielleicht wurde eine Erbteilung abgewendet, aber die Anzahl der Reiche verringerte sich nicht. Bei dem ersten Fall überlebte der Adoptivvater den Sohn, dessen Sohn trat nicht an seine Stelle. Gregor III. 21. Diese Adoption schloß die Brüder des Adoptierenden aus. Durch den nächsten Vertrag übertrug der Adoptivvater sein Reich zweimal an seinen Wahlsohn, ohne daß sie durch das Verhältnis verhindert wurden, später einen wechselseitigen Erbvertrag einzugehn. Durch diesen Vertrag wurde der Neffe der Erbe des Oheims. Gregor V. 17. VII. 33. IX. 20. Fredegar IV. 7. 14. 16. Die erste von diesen Einsetzungen enterbte einen Bruder, die zweite einen Neffen, obgleich der Enterbende denselben zu seinem Sohne angenommen hatte. Gregor VII. 5. S. 13. Die frühere Erbeinsetzung wurde durch die Annahme eines zweiten Sohnes nicht aufgehoben, sie ist vielmehr in Andelot bestätigt. Allerdings mochte Guntchramn den neuen Neffen nicht ganz leer ausgehn

1) Hatte das Privatrecht Anwendbarkeit auf die Herrschaft über Land und Leute besessen, so würde auch ein Fremder fähig gewesen sein, sich eine Herrschaft übertragen zu lassen oder doch zum Reichserben bestellt zu werden, vgl. Waitz II, 1, 286 und Schröder, Rechtsgeschichte S. 263; Heusler a. O. II, 624 ff. Letzteres hat nach der Vita Sigiberti § 15, Acta Sanctorum, Februar I. 230. Sigibert III. zu Gunsten des Sohnes Grimoalds gethan, und da die Genealogieen Mon. German., Script. II, 308. XIII, 724 damit übereinstimmen und der Name, den der Adoptivsohn trug, Childebert lautet, hat Krusch in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXII, 473 f. wohl richtig bemerkt, daß eine Adoption stattgefunden oder Grimoald wenigstens eine solche vorgegeben habe; vergl. Waitz II, 1, 162. II, 2, 407; Bonnell a. O. S. 111; Hubrich S. 52.

Digitized by Google

lassen, er äußerte wenigstens einmal während der Tafel, er wolle ihm zwei oder drei Grafschaften geben, um ihm keine unruhigen Stunden zu bereiten. ebd. IX. 20 a. E. Nachdem Childebert die Anwartschaft auf Guntchramns Reich erworben hatte, wandte ihm, wie schon erwähnt. wohl auch sein anderer Oheim das Erbrecht auf sein Land zu und beantwortete so den Ausschluß von seines Bruders Erbe mit dem gleichen Ausschluß. Sein Abkommen ist durch die nachträgliche Geburt Chlothachars hinfällig geworden.

Gleiche Erben hatten gleiches Recht, Erbrecht zu gleichen Teilen. Auch das Reich wurde gemeinsames Eigentum der Miterben. und auch diese Erbgemeinschaft war eine Gemeinschaft mit Teilbarkeit. Von dem Willen der Miteigentümer hieng es ab, ob sie die Gemeinschaft auflösten oder, wie es bei minderjährigen Thronfolgern geschah. vorläufig ungeteilt behielten. Kein Rechtssatz gebot ihnen sie aufzuheben, das Volk konnte die Teilung weder fordern noch verwehren. nur die Eigentümer konnten sie beschließen, vertagen oder auch nur teilweise ausführen. So war es immer ihr Vertrag. der die Teilung bewirkte. vergl. z. B. Gregor III, 1. IV, 22. 45. IX. 20. Agathias I. 3. Ueber einzelne Städte trafen sie besondere Vereinbarungen. so über Paris, Gregor VI, 27. VII, 6. IX, 20 und über Marseille. ebd. VI. 11. 31. 33, vgl. Marculf I, 7. Diese Herrschaft der Miterben führt Hubrich S. 30. 32 auf Lex Salica 59, 5 zurück; Fürsten und Unterthanen hätten demnach das Vorbild des Grundbesitzers und seiner Erben bei der Behandlung des Staates vor Augen gehabt. Es ist wahr. die Monarchie war auch insofern eine Privatmonarchie. als sie durch Erbrecht teilbar war, allein der Mangel der Individualsuccession braucht nicht dadurch verursacht zu sein, daß sie keinem Volksrechte bekannt war. War ein Interesse vorhanden, das die Einheit gefordert hätte, bei der Bevölkerung oder bei der Dynastie? Hatte Geiserich eine derartige Satzung getroffen und folgte in Burgund im Jahre 516 auf Befehl des Vaters nur der ältere Sohn (Fredegar III. 33 vergl. Marius 516: Gregor III, 5), so waren es römische Wirkungen oder Erfahrungen in der eigenen Familie, die eine solche Verfügung veranlaßten. Wie wenig das Volksinteresse in das Wesen der neuen Reiche eingedrungen war, hatten Chlodovech und seine Kinder bei ihren thüringischen Nachbarn gesehen, wo Bisins drei Söhne als Erben das Reich des Vaters in die Reiche der Heruler. Warnen und Thüringer geteilt hatten[1]). So war die Teilbarkeit auch bei den Merovingern ein dynastisches Recht. das nicht deshalb

1) Vergl. W. Seelmann, Das norddeutsche Herulerreich, im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrgang 1886. XII, 1887, S. 53—57

Digitized by Google

im Privatrecht seinen Rechtsgrund zu suchen hat, weil dieses Rechtsgebiet eine unvermeidliche Parallele bietet.

Das regnum Francorum war Ein Reich, aber ein teilbares Reich. Die Einheit war nur dadurch gegeben, daß die Teile Verwandten gehörten, die ein gegenseitiges, durch keine Verfügung zu Gunsten eines Fremden entziehbares Erbrecht besaßen. So lange das Reich geteilt war, war das regnum Francorum rechtlich nur vorhanden als die Erinnerung an ein ehemaliges, durch Erbrecht geteiltes Ganzes und als die Möglichkeit einer Wiedervereinigung der Teile durch das Erbrecht. Auf diesen Fall hoffte ein Sohn Chilperichs (Gregor V, 39), sein Großvater und sein jüngster Bruder erlebten ihn: Chlothachar II. vereinigte, wie der Bischof Bertrammus schrieb, das ganze Reich: *totum regnum Francorum in suas dicione a lenore praecepit*, Pardessus, Diplomata I, 240 S. 209. Soweit gehörten die Teilreiche zusammen und dieser Zusammenhalt war folgenreich. Länder, in denen die einigende Wirksamkeit des Erbrechts, unterstützt durch Mord und Klerikat, oft in naher Aussicht stand und häufig wirklich eintrat, wenn auch selten das ganze Reich in eine Hand gelangte, ließen sich leicht als ein großes Ganzes ansehen. Unter diesen Umständen fuhren die Könige mit dem wechselseitigen Erbrecht fort sich officiell gleichmäßig reges Francorum zu nennen, selbst wenn sie nur oder größtenteils romanisches Volk beherrschten. Diese Einheit des Reiches, sofern sie lediglich durch das Erbrecht begründet war, war nicht politisch gedacht. Nach dem Verfassungsrecht war jeder König nach Innen und nach außen, vorbehaltlich des Erbrechts, unbeschränkt, und so verkehrten die Herrscher mit einander durch gewöhnliche Gesandtschaften und besaßen sie wider einander dieselben Mittel wie gegen das Ausland. Die Regierungen waren nie einer höheren Gewalt unterworfen, und der Gedanke einer Obergewalt ist nicht ein einziges Mal gefaßt worden. Die Unterthanen hatten die Folgen zu tragen. Sie besaßen kein Recht im Reiche, weder Freizügigkeit oder Ueberwanderung, noch den Anspruch auf Herausgabe der Erbschaft, die ihnen in einem anderen Reiche zugefallen war. Solche Befugnisse entstanden nicht durch das Reich, sondern durch königliche Handlungen, die hier nur thatsächlich früher von Merovingern als zwischen ihnen und fremden Fürsten beschlossen sind. Das Recht der Uebersiedelung haben sie nicht gewährt [1].

1) Ob die fränkische Reichsangehörigkeit ein Rechtsbegriff war, d. h. ob die Unterthanen eines Teilreichs in den anderen Teilreichen Rechte hatten, oder ob die Reichsgemeinschaft durch die Teilung so aufgehoben wurde, daß die ehemaligen Reichsgenossen in den Teilreichen sonstigen Ausländern gleich wurden, diese Frage ist für die Reichsidee wichtiger als alle übrigen. Die grundlegende Unter-

Digitized by Google

Aeußerungen des Gemeinschaftsgefühls, welche Roth, Beneficialwesen S. 132 f. und Waitz II, 1, 155 ff. geltend machen, verwertet Hubrich S. 18. Die inneren Kriege wurden Bürgerkriege genannt von Gregor III, 28. IV, 23. 47. 50. V S. 190. X, 19 und vom Verfasser des Liber hist. Franc. c. 47 und der Ann. Mett. 687 SS. I, 317; Radegunde riet allen Fürsten Eintracht an, Vita Radegundis II, 10, Scriptores rerum Merovingicarum II, 384. Kam zwischen Königen bei einem Zerwürfnis ein Vergleich zu Stande, so mochten sie eher im Sinne des Spruches

suchung hat Roth, Beneficialwesen geführt. a) Die Unterthanen der Teilreiche besaßen nicht das Recht des freien Aufenthalts im ganzen Reichsgebiet. Der Mangel der Befugnis ergibt sich aus dem Vertrage zweier Könige, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen die Freizügigkeit haben sollen, 587 Gregor IX, 20 S. 377. Roth S. 137. 291. Die Abmachung betrifft nicht das Reich, sondern zwei Teilstaaten; sie erfolgt ausdrücklich nicht wegen der Reichsgemeinschaft, sondern um der persönlichen Eintracht willen, die unter den Kontrahenten obwaltet. — b) Der fränkische Unterthan durfte nicht auswandern. Diese ungermanische Fesselung an den Herrscher wurde auch nicht in der Weise zu Gunsten der Reichsgemeinschaft gemildert, daß ein Ueberwanderungsrecht gewährt wurde. Die unerlaubte Uebersiedelung blieb ein Treubruch. Gregor V, 3. 24. IX, 20 S. 377. Boretius, Capit. I, 128, 8. Pertz, Leges I, 357, 3. Roth S. 134 ff. 138 f. Die Gebundenheit an den König nahm dem Unterthan insbesondere zwei Rechte, das Recht auf Wohnsitz und das Recht auf Grundeigentum in einem anderen Teilstaat, weil ein jedes dieser Verhältnisse — damals mit mehr Grund, als es heute geschehen würde — die Befugnis gab, die Unterthänigkeit zu verlangen. Die erste bekannte Ausnahme trat 587 Gregor IX, 20 S. 377 für das Grundeigentum ein, aber wieder nur durch den Verzicht jener beiden Könige, gegen die Unterthanen des anderen Vertragschließenden das Recht der Gutseinziehung anzuwenden. Roth S. 137. 226 f. 291. 315. 424. Sohm, Reichsverfassung I, 307 f. Vergl. das spätere Recht bei Boretius, Capit. I, 128, 9. 129, 11. 12. 15. 272, 9. Pertz, Leges I, 357, 5. 501 f., 4. 520, 6. Nithard IV, 3. Mühlbacher, Regesten 456b. 1054. Diese große Rechtsbeschränkung war bestimmt dem König seine Unterthanen ohne Rücksicht auf das Reich zu erhalten. Eine mehrfache Staatsangehörigkeit hätte den Pflichten des Unterthans widersprochen. — c) Der Rechtsverkehr wurde durch das Teilreich im allgemeinen nicht gehemmt, aber da er nicht die Grenzen des Gesamtreichs einhielt, war es nicht die Reichsgemeinschaft, die ihn ordnete. Vergl. Boretius, Capit. I, 8, 1. 129, 11. 12. Pertz, Leges I, 357 f., 7 f. Die Synode zu Châlons um 644 beschränkte den Sklavenhandel auf ein Teilreich, c. 9 Mansi X, 1191. Besondere Bestimmungen ergingen für Vasallen und für königliche Beneficien. Der Unterthan eines Teilreichs durfte Vasall eines fremden karolingischen Herrschers werden, Boretius, Capit. I, 128, 10. 272, 9. Pertz, Leges I, 357, 6. Beneficien des Königs blieben mit dem Reiche verbunden, Boretius, Capit. I, 128, 9. 272, 9. Pertz Leges I, 357, 5. — d) Lex Ribuaria 31, 3—5 stellt nicht die Processfähigkeit des Reichsgenossen, sondern den Gerichtsstand des Wohnsitzes fest, vergl. Sohm a. O. I, 299 f., und Lex Ribuaria 36, 1—4 gilt für die, welche aus dem Reiche in dasjenige Königreich einwandern, von dem das Gesetz herrührt. — Der Fremdenschutz des Königs setzt nicht bei der Reichsangehörigkeit ein, vergl. Lex Baiuw. IV, 30, zu IV, 31 Brunner I, 318 f. Die Reichsleute hatten also schon früher rechtliche Anerkennung gewonnen. Vergl. Löning II, 688 f. Heusler I, 146.

Digitized by Google

bei Cassiodor, Var. III, 4: *a parentibus quod quaeritur, electis iudicibus expetatur*, handeln als unter der Idee einer sonstigen Reichseinheit. Der Vertrag bei Boretius, Capitularia I, 7, 16 ist doch wegen der verwandtschaftlichen Verbindung geschlossen und ihrethalben wollte der jüngere König den erfahrenen in wichtigen Angelegenheiten um Rat fragen, Gregor IX, s. 16. 29; fuhrten Merovinger gemeinsam einen Angriffskrieg, so sollte das Unternehmen jedem den Erfolg verbürgen; ein fremder Erbprätendent war eine gemeinsame Gefahr aller Erbberechtigten. Bei den Verträgen mit dem Ausland wurde bald nur für die Kontrahenten paktiert, z. B. Gregor IV, 29, bald auch für ihre Nachfolger. So gieng ein Alleinherrscher des fränkischen Reichs ein Abkommen sowohl für sich als für die späteren Frankenkönige ein, Fredegar IV, 78. Jeder regierende Merovinger sollte von den Langobarden Tribut erhalten, ein Versprechen, von dem dieselbe Quelle sagt c. 45, es sei gegeben *ad parte Francorum* und die Zahlung erfolge *Francorum aerariis*, obwohl das Reich ebenso wenig der Gläubiger war als es eine Reichskasse gab. Ein derartiger ewiger Vertrag für Sigibert ist schon nach Gregor IV, 42 auf den Namen der Frankenkönige und der Franken gestellt. Nur eine Macht überwand die Teilungen des Reiches — die Kirche, Hubrich S. 18. Dahn, Deutsche Geschichte II, 724 f. 741. Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht 1888 S. 7. 17.

Eine feierliche Handlung, die später das Privatrecht mit dem Herrscherrecht gemein hat, ist von Hubrich S. 30. 33. 44 f. 59 mehr angedeutet als ausgeführt, obgleich Grimm, Rechtsaltertümer S. 187 ff. 242. 464, Homeyer[1]) und St. Beissel[2]) eine genauere Erörterung veranlassen mußten. Ein altes Sinnbild für die Bezeichnung der Herrschaft über einen Gegenstand, mochte dieser privates Eigentum oder Regierungsgewalt sein, finden wir bei den fränkischen Fürsten in Uebung. Wie der private Erbe sich nach dem Eintritt in die Verlassenschaft auf einen Stuhl niederließ, so bestieg der König einen Hochsitz. Von diesem Akte datierte allerdings keine Befugnis, weder das Recht noch der Besitz oder die Berechtigung zur Ausübung, alles das war bereits übergangen und daher mochte die Solennität lange Zeit nach dem Wechsel des Inhabers vor sich gehn, aber die Feierlichkeit verkündete in solenner Weise den neuen Herrscher und konnte somit thatsächlich Sicherheit gegen Anfechtungen rechtlicher oder faktischer Art gewähren. Jenes Symbol war auch den Franken bekannt. Als Chlodovech seine Residenz nach Paris

1) Der Dreißigste 1864, Abhandlungen der Berliner Akademie 1865 S. 119 ff. 129 ff. 242 ff.

2) Der Aachener Königsstuhl 1887, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IX, 14 ff.

Digitized by Google

verlegte, stellte er hier seinen Herrscherstuhl auf: *Parisius venit ibique cathedram regni constituit*, Gregor II, 38. Guntchramn übertrug mit dieser Symbolik Childebert sein Reich: *inponens eum super cathedram suam, cunctum ei regnum tradedit*, ebd. V, 17. Wer ein Reich für sich beanspruchte, nahm diese feierliche Handlung vor: *Parisius ingreditur sedemque Childeberthi regis occupat*, ebd. IV, 22. In demselben Sinne steht *filio tuo in solio tuo eregere*. ebd. V. 18 S. 214 und *puerum istum in urbis Parisiacae cathedram regem statues*, das. X, 28. Von dem Akte ist oft die Rede, z. B. sagt die Vita Lantberti c. 3 deutlicher als die meisten Angaben: *elevato namque in sede regni Hilderico*, Mabillon III, 2, 421. Mehrere Könige halten die Feier für wichtig genug, um den Sitz auf dem Stuhl ihrer Ahnen in ihren Diplomen wohl nicht nur bildlich zu erwähnen. So Sigibert II.: *dummodo auxiliante Domino in regni solium ad legitimam provenimus aetatem*; Chlothachar III.: *Dum et nobis Dominus in solio parentum nostrorum fecit sedere; erga solium regni nostri, quod ipse nobis ad regendum commisit*; Theuderich III.: *in solium rigni parentum nostrorum succidire*, Pertz, Diplomata I, 23. 39. 42. 57 S. 24. 35. 40. 51. Ein Formular bei Zeumer S. 521 Nr. 1 beginnt: *Precellentissimo regalique solio sublimato — regi*. Von Pippin sagt es außer der Clausula, vergl. Annal. Lauriss. min. 750, Fredegar cont. c. 33 (S. 182 Krusch): *in sedem regni — sublimatur in regno*, und in einer Urkunde dieses Königs steht: *qui nos in solio regni instituit*, Froger, Cartulaire de l'abbaye de S. Calais 1888 Nr. 9 S. 14 (Mühlbacher 89). Ottos I. Krönungsfeier schloß mit der Erhebung auf den Königsstuhl in Aachen, Widukind II, 1: *collocarunt novum ducem in solio ibidem constructo*; Thietmar II, 1: *ad sedem eum ducens usque inperialem statuit eundem in loco priorum*.

Auf die erwähnte Feier möchte ich auch gegen Fustel de Coulanges, La monarchie franque S. 52 Gregor III, 18 und V, 1 beziehen. Die zweite Stelle würde uns dann zeigen, daß die Einladungen zu der Thronbesteigung sich nicht auf die Dienerschaft beschränkten, sondern an jeden Reichsangehörigen ergiengen[1]). Die Mitglieder der höheren Dienstklasse wurden besonders geladen: *convocatis optimatibus*, Vita Leodegarii c. 3, Mabillon II, 652. Die große und feierliche Versammlung gab der Thatsache öffentlichen Ausdruck, daß die Herrschaft des neuen Königs eine vollkommene und gesicherte sei. Bei dieser Feier mochten die vornehmen Beamten und Dienstleute ihre Unterwürfigkeit und Ergebenheit durch die Leistung des Treueids

1) Nach Waitz II, 1, 170 Anm. 3 und Hubrich S. 45 sind es nur »die Großen«.

Digitized by Google

bewähren. Ich erinnere mich keines Beispiels aus der Merowingerzeit [1]), allein die zuletzt angeführte Stelle Fredegars weist in die Vergangenheit zurück: *in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.* Eine spätere Nachricht liefert Suger. liber de rebus in administratione sua gestis. Bouquet XII. 101 = Oeuvres complètes de Suger publ. p. Lecoy de la Marche 1867 S. 204: *nobilem gloriosi regis Dagoberti cathedram, in qua, ut perhibere solet antiquitas, reges Francorum suscepto regni imperio ad suscipienda optimatum suorum hominia primum sedere consuerebant - refici fecimus.* Otto I. empfieng, nachdem er den Königsstuhl in Aachen bestiegen hatte, die ersten Huldigungen. Widukind II. 1 vergl. Thietmar II. 1.

Die Dauer der Minderjährigkeit des Merovingers hat aus mehreren Gründen ein geringes Interesse. Der Herrscher wurde so durch die Geburt berufen, daß jeder Sohn, den der König anerkannt hatte, successionsberechtigt war. Kein Gebrechen war rechtlich ein Ausschließungsgrund, auch nicht ein Grund für eine Regentschaft. Das Volk hatte den untauglichen Herrscher zu dulden, mochte er die physische oder geistige Fähigkeit vor der Thronbesteigung verloren haben oder mochte die Untauglichkeit erst während seiner Regierung eingetreten sein. Das Recht war ohne Hülfe. Vielleicht wurde ein Miterbe wegen seiner Unbrauchbarkeit leichter um seinen Anteil gebracht, s. Fredegar IV, 56 f., aber es war nicht minder gegen das Recht, wie wenn ein wahnsinniger Herrscher formell die Regierung eingebüßt hätte, vergl. ebd. cont. 1 S. 168 Krusch. Es gab nur eine Eigenschaft, die auch dem legitimen Merovinger gleich anderen Menschen von weltlicher Herrschaft ausschloß, eine Eigenschaft nicht des Staates, sondern der Kirche: der geistliche Stand. Dieses Mittel einen Merovinger unfähig zu machen ist seit Chlodovech benutzt worden und hat in manchen Fällen seinen Zweck erreicht, s. Gregor II, 41. III, 18. V, 14. VI, 24. VII, 36. Vergl. Liber historiae Francorum c. 43. 52.

Hat bei der erwähnten Unvollkommenheit des Rechts das Jahr, mit welchem der Merovinger mündig wurde, kein erhebliches politisches Interesse, so bleibt doch der Versuch unvermeidlich die Altersgrenze zu ermitteln. Zwei Termine sind bis heute streitig geblieben, der volksrechtliche von zwölf Jahren [2]) und ein besonderer von

1) Vergl. jedoch Dippe, Gefolgschaft und Huldigung 1889 S. 46.

2) Kraut, Vormundschaft III, 115. Schulze, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 368. Schröder ebd. XV[b], 41 f. und in seiner Rechtsgeschichte S. 112. Siegel, Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1889 S. 167.

Digitized by Google

funfzehn Jahren [1]). Nur der Termin von einundzwanzig Jahren, den Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France III. 42 nochmals in Schutz nimmt, bleibt außer Frage.

Seit Ruinart zu Gregor VII, 33 S. 359 bemerkte: *Childebertus annum aetatis XIV egressus et maior, ut nunc loquimur, declaratus, regnum suum ipse administrare coepit*, hat das Mündigkeitsalter Childeberts II. verschiedene Auslegungen erfahren. Pardessus, Diplomata I, 201 und Loi Salique S. 452 folgerte aus der Stelle die Großjährigkeit des ribuarischen Rechts, wollte sie aber auf den König von Austrasien einschränken, eine Erklärung, die sowohl wegen des Personalitätsprincips als wegen der veränderlichen Reichsgebiete unhaltbar ist, s. Schulze a. O.; Waitz a. O. Wurde dieser König mit dem funfzehnten Jahre mündig, so dürfen wir diese Altersstufe für die Großjährigkeit der Merovinger überhaupt halten. Childebert war im Herbst 570 geboren, gelangte in seinem sechsten Jahre zur Herrschaft und hatte in seinem zehnten Regierungsjahr die Begegnung mit seinem Oheim Guntchramn, von deren Beurteilung die Altersbestimmung abzuhängen scheint, Gregor V, 1. VII, 33. Der Oheim hatte ihn zu sich eingeladen, um mit ihm zusammen Boten des Erbprätendenten Gundovald zu vernehmen. Die Zusammenkunft findet demnach bei Guntchramn statt. Nach dem Verhör erneuert derselbe die Erbeinsetzung seines Neffen, entläßt dessen Begleitung und erteilt ihm Ratschläge für seine Regierung. Bisher deutet nichts auf einen Akt hin, der sich auf eine Altersstufe beziehen könnte, auch der Rat nicht, der aus Anlaß der entdeckten Untreue vieler hochgestellten Männer in Childeberts Reiche gegeben wird. Als die Könige zum Mahle gehn, spricht Guntchramn zu den Versammelten: mein Sohn Childebert ist zum Manne (*vir magnus*) erwachsen, haltet ihn nicht für ein Kind, stellt die Verschwörungen ein, denn er ist der König, dem ihr jetzt dienen müßt. Die Rede ist von Gregor unvollständig wiedergegeben, ihr Sinn aber meines Erachtens nicht zweideutig. Sie bezieht sich auf die Vorgänge im Staate des jugendlichen Herrschers, auf den Verrat gegen den rechtmäßigen König: sie enthält keine Mündigkeitserklärung, d. h. die Erklärung, daß er jetzt eine rechtliche Altersstufe überschreite. Lauten die letzten Worte: *rex est, cui vos nunc deservire debetis*, so kann auf das *nunc* für das Erbreich kein Gewicht gelegt werden, bestand doch hier diese Verpflichtung seit zehn Jahren. Bei dieser Zusammenkunft, so schließt unser Bericht, gab Guntchramn dem Neffen alles zurück, was sein Vater besessen

1) Waitz II, 1, 172, jedoch vorsichtiger als Stobbe, Privatrecht I, 286 und Gundlach, Neues Archiv XIII, 375, die sich auf ihn stützen. Sohm, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIV$^b$, 5.

Digitized by Google

hatte. Diese Wendung wird allgemein, z. B. von Schulze a. O. VII. 369, Waitz II. 1. 173 und Siegel a. O., dahin verstanden, daß Childebert jetzt die Herrschaft in seinem Reiche erhalten habe. Die dortige Regierung hätte also dem Oheim zugestanden und wäre von ihm bis zu diesem Tage wahrgenommen worden, erst von jetzt ab hätte Childebert die Geschäfte persönlich geführt. Hubrich hat S. 37 eine andere Erklärung. Childebert habe die Herrschaft im väterlichen Reiche längst besessen. Guntchramn habe ihm nur die von seinen Kriegern abgenommenen Städte zurückgegeben. In den beiden Kapiteln Gregors VII. 12. 13, auf die er verweist, wird erzählt, daß Guntchramn im Jahre 584 Grafschaften, die Sigibert von Chariberts Reiche erhalten hatte, eroberte, es waren Tours und Poitiers; die Einwohner von Poitiers fielen im nächsten Jahre wieder ab, wurden aber von Guntchramn mit Waffengewalt bezwungen, das. VII. 24. 28 vergl. V. 24. VII. 6. Noch in demselben Jahre finden wir nun Childebert im Besitz von Tours und Poitiers, ebd. VII. 26, vergl. IX. 7, ohne daß eine anderweitige Erwerbung erfolgt wäre. Eine andere Rückgabe einer gleichfalls Childebert entrissenen Stadt drückt Gregor VIII. 15 ebenso aus. Wir werden nachher sehen, daß Guntchramn an Childebert die Regierung in seinem Reiche nicht herausgeben konnte, weil er sie nicht übernommen hatte. Nach alledem scheint Gregor VII. 33 für die Altersbestimmung keinen Anhalt zu bieten.

Es bleiben für denselben König noch andere Angaben. Drei Jahre, sagte Guntchramn 584, möchte er noch leben, um wenigstens einen regierungstüchtigen Merovinger zu hinterlassen, *robustus qui defensit*, ebd. VII, 8. Nach dieser Zeit würde Childebert in seinem achtzehnten Lebensjahre gestanden haben. Die Aeußerung betrifft nur die Thatsache der Fähigkeit zu regieren, denn Guntchramn erklärte ihn schon im nächsten Jahre für einen *vir magnus, vir sapiens, utilis, cautus*, ebd. VII. 33. VIII, 4. Die Volljährigkeit war mithin schon früher erreicht. Im sechsten Regierungsjahre Childeberts räumte Herzog Lupus vor seinen Feinden das Reich, um bald zurückzukehren: *expectans, ut Childebertus ad legitimam perveniret aetatem*, ebd. VI, 4. Wann er zurückkam, wissen wir nicht, wir erfahren jedoch durch die Notiz die Thatsache, daß der König von der Zeit ab, wo er zu seinem rechten Alter kommt, die Regierung selbst übernehmen wird. Die feste Altersgrenze gewinnt durch zwei Briefe des Königs und seiner Mutter Bestätigung. Sie schrieben nach Konstantinopel: *quia divina clementia ea nos aetate corroborat, ut catholicae parti nostrae non desint solatia; tempus optabile, quo — filius meus Childebertus rex illam aetatem pertingeret, quo cum piissimo imperatore — causas utriusque gentis — pertractaret et quod esset utilius*

Digitized by Google

*annis robustioribus, iuxta vota vestra per se Deo adiuvante firmius exerceret*, Du Chesne, Scriptores I, 873 f. Nr. 45. 43 = Bouquet IV, 90 Nr. 69. 89 Nr. 67. Der Zeitpunkt, von dem der König die Geschäfte seines Erbreichs selbst führte, kann demnach nicht die schwankende Wehrhaftmachung sein, die, individuell bedingt, abhängig von der physischen Entwickelung und dem Willen Anderer, bei den Saliern so oft nach erreichter Mündigkeit stattfand, daß die Lex Salica 24, 1. 2 darauf Rücksicht nahm. Ludwig den Frommen machte sein Vater schon 791 — er war 778 geboren — wehrhaft, wogegen Karl der Kahle, geboren am 13. Juni 823, bis in den September 838 warten mußte, Vita Hludovici c. 6. 59. SS. II, 610. 643. Annal. Bertin. 838 S. 15. Waitz[1]). Die Großjährigkeit, die feste Stufe, die durch Rechtssatz eintritt, wird Boretius, Capitularia I, 273. 16: Pertz. Leges I, 353, 4 *anni legitimi*, im ersten salischen Kapitulare c. 8 (Behrend S. 91) *perfecta aetas* genannt und ebenso Form. Turon. 24. 25. Rotharis Edikt spricht c. 155 von *legitima aetas*. Theuderich III. urkundet zwar erst im sechzehnten Jahre seiner Regierung von seiner *legitima etas*, aber er erwähnt das nicht etwa in dem Sinne, daß er jetzt die Minderjährigkeit zurückgelegt habe, sondern in demselben Sinn, in welchem er hinzufügt, er habe den Herrschersitz seiner Ahnen durch Gottes Gnade bestiegen, Pertz, Diplomata I, 57 S. 51. Das Diplom enthält keine Aussage über die Zeit der Mündigkeit. So ist es nach dem Vorigen weder gerechtfertigt, mit Schröder, Rechtsgeschichte S. 112 vgl. 313 bei Childebert ein Hinausschieben der Mündigkeitserklärung anzunehmen, noch ist es erforderlich, den Vorgang auf eine nach der Volljährigkeit vorgenommene Wehrhaftmachung zu beziehen, woran Waitz a. O. dachte, vergl. Brunner, Rechtsgeschichte I, 78.

Es erübrigt die Untersuchung, wann Childebert persönlich zu regieren begann. 581 hatte er das Alter noch nicht erreicht, Gregor VI. 4. Zwei Jahre später übte er persönlich Regierungsakte aus. Er war zornig, daß ein Unternehmen ohne seinen Befehl geschah und schickte eine Gesandtschaft an Chilperich, deren Verhandlungen voraussetzen, daß der König seinen eigenen Willen zur Geltung brachte und daß er gleichfalls von seinem Oheim als der Handelnde angesehen wurde, ebd. VI, 26. 31. Es waren seine eigenen Handlungen, Akte, wie sie nach dem angeführten Briefwechsel mit Konstantinopel bei der Großjährigkeit des Herrschers von diesem selbst wahrgenommen werden sollen. Wir folgern daraus, daß Childebert im Jahre 583 die Großjährigkeit erreicht hatte. Er stand demnach bezüglich seines Alters unter seinem Volksrecht, aber da-

1) Ludwig II., dessen Geburtsjahr unbekannt ist, erhielt das Schwert 844, Vita Sergii II, c. 13, Du Chesne II. 89, und Ann. Bertin. 844 S. 30 Waitz.

Digitized by Google

mit noch nicht unter Privatrecht. Denn die einzige Volljährigkeit, die von zwölf Jahren, war ein Alter von allgemeiner, sowohl privatrechtlicher als staatsrechtlicher Bedeutung.

Sigibert III. war 631 geboren und im Anfang des Jahres 634 zum König von Auster bestellt. Fredegar IV. 47. 59. 75. Um das Jahr 644 stiftete er unter Beirat von je drei Bischöfen und Weltlichen ein Kloster, um 648 dotirte er mit Zustimmung teils derselben, teils Anderer zwei Kloster und bald darauf, um 651, urkundete er: *si aute superiores annos, quando adhuc sub tenera videbamur aetate consistere, aliquis quilibet ex hoc cessionum instrumenta accepit, nullus mancipatur effectus, sed vacua et inanis permaneat, dum et aliter cum plurimis fidelibus nostris noscitur esse conventum, ut dummodo auxiliante Domino in regni solium ad legitimam provenimus aetatem, cessiones illius, quae de originario fisco nostro aliquid serenitas nostra concesserit, deinceps inantea, hoc est de anno quarto decimo regni nostri, debeant in Dei nomine esse stabiles,* Pertz, Diplomata I. 21—23 S. 21—24. Der König stand in seinem vierzehnten Regierungsjahre im siebzehnten Lebensjahre. Ist es, wie Roth a. O. S. 230 sagt, das Jahr seiner Großjährigkeit, so daß er seine Veräußerungen wie ein Privater nach erreichter Volljährigkeit widerrufen hätte? Hatte er die Vergabungen für nichtig erklärt, ohne Unterschied, ob er sie als Herrscher oder als Privater gemacht hatte, so scheint das Privatrecht dem Staatsrecht vorzugehn. Denn daß dem fränkischen Privatrecht ein derartiges Recht des Widerrufs bekannt war, dürfte nicht zu bezweifeln sein, vergl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 253. 315 und Heusler, Institutionen II. 443 ff. Ist nun die Absicht des Erlasses die, welche Bonnell a. O. S. 110 ihm zuschreibt, die Aufhebung der unter Ottos Einfluß geschehenen Schenkungen, so würde das Jahr 643, in welchem Otto starb und Grimoald allein zu herrschen anfieng, das thatsächlich gemeinte Jahr gewesen sein, vergl. Fredegar IV. 88. Liber historiae Francorum c. 43. Ein dem König gleichalteriger Salier wäre damals volljährig geworden. Erklärte jener erst 647 mündig geworden zu sein, so würde seine Großjährigkeit später als die seiner Vorfahren begonnen haben. Die Ursache der Veränderung wäre dunkel. Indes verordnet der König den Eintritt der Nichtigkeit nicht nach seinen Lebensjahren, sondern nach seinen Regierungsjahren, so daß auch Vergabungen nicht bestehn sollen, die er in seinem sechzehnten Lebensjahre gemacht hat, und auch noch spätere sollen hinfällig werden, wenn sie mit seiner jetzigen Schenkung in Widerspruch sind. Die Verfügung sucht demnach ihre rechtliche Begründung nicht in der Minderjährigkeit, sondern bestimmt das für den Beschluß maßgebende Alter in freierer und ungleicher Weise.



Digitized by Google

Die Ratgeber, welche die beiden ersten Diplome nennen, brauchen ebenso wenig Ratgeber eines Minderjährigen zu sein, als sie es in der dritten Urkunde sind. Unter diesen Verhältnissen erbringt das Diplom wohl nicht den Beweis, daß die Großjährigkeit des merovingischen Hauses ihren alten volksrechtlichen Termin verlassen hat.

Die Regierung während der Minderjährigkeit des Herrschers ist nicht nur politisch wichtig, weil sie häufig eintrat und große Wirkungen übte, sondern besitzt auch ein erhebliches juristisches Interesse. Hubrich entwickelt über sie die gewöhnliche Meinung S. 29. 34—37. 40. 45 f. Danach galt auch hier ursprünglich das Privatrecht. Wie das vaterlose Kind einen geborenen Vormund hatte, der für die Dauer der Unmündigkeit Person und Vermögen des Mündels in seine Gewalt nahm, so wurde der König von seinem nächsten selbständigen Verwandten bevormundet; wie der Privatvormund das Mündelgut verwaltete, so verwaltete der Vormund des Thronerben mit dessen gesamten Rechten auch sein Königreich; beide hatten das fremde Gut bei Eintritt der Mündigkeit dem Eigentümer herauszugeben. Die Vereinigung von Vormundschaft und Regierung führte Ereignisse herbei, welche lehrten, daß eine Sonderung zum Schutz des Mündels und seines Landes wünschenswert sei. So zweigte sich aus dem Privatrecht eine öffentliche Ordnung ab, eine Landesregierung, die dem Wesen der königlichen Gewalt und ihres Erbrechts widerstritt, die sich wenigstens anfänglich auch nur auf die Wahrnehmung der königlichen Herrscherrechte erstreckte und im übrigen den privatrechtlich bestimmten Vormund noch immer als Vormund gelten ließ. Das neue Regiment, das an Stelle der Mundschaft trat, überließ die Ausübung der Herrschaft den Männern, die jeweils die stärkere Macht und die größere politische Begabung besaßen.

Die Geschichte beginnt 524. Chlodomer hinterließ eine Frau und drei unmündige Knaben. Da seine Wittwe ohne Verzug einen Schwager heiratete, verlor sie wohl das Recht auf die Erziehung ihrer Kinder; die Großmutter nahm sie zu sich, Gregor III, 6. 18. Wer regierte das Reich? Nach dem Privatrecht würde die Verwesung den Oheimen zugefallen sein. Der älteste von ihnen hatte zwar eine andere Mutter als die jüngeren Söhne Chlodovechs, aber da er sich an der Verheiratung seiner Halbschwester gleich deren Vollbrüdern beteiligte (Gregor III, 1), so trat im Königshause in Abweichung vom Privatrecht die Halbbürtigkeit nicht zurück, wie auch die Unehelichkeit nicht schadete. Die erste Regierungsthätigkeit, die wir in Chlodomers Reiche kennen, geht nicht von den Oheimen, sondern von der Großmutter aus: sie besetzte das Bistum Tours im Lande Chlodomers, woselbst sie seit dem Tode ihres Gemahls

Digitized by Google

ihren Wohnsitz genommen hat, ebd. II, 43. IV, 1. Gregor benennt ihre Handlung mit denselben Ausdrücken, mit welchen er und seine Zeit obrigkeitliche Akte zu bezeichnen pflegten, *ordinare* und *odare*, das. III, 17. X, 31, 10. Bonnell a. O. S. 199 schließt aus der politischen Thätigkeit der Großmutter, daß sie das Reich für ihre Enkel verwaltet habe. Hubrich S. 34 will ihre Beteiligung an der Besetzung des Bistums zu einem thatsächlichen Einfluß, einer wirksamen Fürsprache bei ihren Söhnen abschwächen. Gregor weiß es anders, er stellt das Gegenteil fest und bestätigt auch an dieser Stelle die frühe Selbständigkeit der fränkischen Königin.

Das zweite Ereignis, nach dem wir unser Urteil zu bilden haben, betrifft das Ende von Chlodomers Reich. Nur Gregor III, 18 kann unsere Quelle sein, ohne daß die oben S. 957 genannten Lebensbeschreibungen neben ihm in Betracht kommen; die Vita Chrothildis c. 10, Mabillon I, 95, S. 346 Krusch, folgt lediglich Gregor. Chrothilde will die Enkel zum Reiche ihres Vaters gelangen lassen: *vult eos regno donari*, oder nach anderer Lesart: *vult eis regno dare*. So meldet Childebert an Chlothachar mit der Aufforderung, schnell zu ihm zu kommen, um die Neffen zu Geistlichen zu scheeren oder zu ermorden und ihr Reich unter einander zu teilen. Sie beseitigen die rechten Erben und nehmen ihr Land. Wer, das Reich der drei Könige und Chrothilde oder ihre Söhne, hatte damals — es war gegen das Jahr 530 — die Befugnis, die Solennität zu veranstalten, welche den Uebergang der Herrschaft eher bezeugte als vollendete? Hubrich S. 34. 39 spricht sie den Söhnen zu und erklärt die ihnen von der Mutter drohende Gefahr mit deren dringenden Vorstellungen die Einsetzung vorzunehmen und der Besorgnis denselben thatsächlich nachgeben zu müssen. Mit Unrecht, glaube ich. Gegen die vormundschaftliche Regierung der Brüder ist die angeführte Regierungshandlung ihrer Mutter; gegen ihre den dritten Bruder ausschließende Mundschaft die Verheiratung der Schwester, die ihre gemeinschaftliche Angelegenheit war; gegen sie spricht die Befürchtung der Einsetzung wider ihren Willen und endlich auch die Anmaßung eines Reiches, an dem ihr Bruder anteilsberechtigt gewesen sein würde[1]), denn das Königshaus achtete ja auch hier das Privatrecht nicht. Die Brüder konnten sich erbieten, die Absicht der Mutter zur Ausführung zu bringen, ohne kraft eigenen Rechts handeln zu wollen oder ohne die familienrechtliche Mundschaft für anwendbar zu halten. Das Volk in dem Erb-

1) Bonnell a. O. S. 200. 203 läßt Theuderich einen Anteil erhalten, trotz der entgegenstehenden Angabe Gregors, und wenn es nachträglich geschah, war es wider die ursprüngliche Absicht seiner Brüder, mit denen er in Unfrieden lebte, Gregor III, 7. 9. 11.



Digitized by Google

lande der drei Könige und die Dienerschaft, welche an sechs Jahre die Verwaltung fortgeführt hatte, blieben, soviel wir sehen, da, wo es sich darum handelte den Knaben die Herrschaft mit einer germanischen Feier zu bestätigen, in Unthätigkeit: die Bevölkerung war freilich größtenteils romanischen Stammes. Läßt sich über die rechtlichen Verhältnisse dieser Regierung aus den spärlichen auf uns gekommenen Notizen kein sicheres Urteil gewinnen oder waren die Verhältnisse bei diesem ersten Fall im königlichen Hause an sich noch unbestimmt und in manchen Beziehungen kein Recht für sie vorhanden, so bleibt doch immer die Thatsache bedeutsam, daß die Regelung, sei sie rechtlicher oder faktischer Natur, sich nicht dem Privatrecht zuneigte, sondern daß ein Weib in öffentlichen Angelegenheiten thätig wurde, selbständigen Anteil nahm und einen Regierungsakt zu verfügen vermochte. So mag die erste Minderjährigkeit der Könige ein Vorläufer für die Vorgänge im Jahre 613 sein, vergl. Fredegar IV, 39, anders Dahn, Deutsche Geschichte II, 163. 536. Die nächste[1]) Vererbung eines Königreichs an einen Unmündigen trat 575 ein. Sigihert war ermordet und sein junger Sohn Childebert gefährdet. Die familienrechtliche Mundschaft würde an die beiden Oheime gefallen sein, aber das Privatrecht wurde schlechthin verneint, die Anhänger des Thronerben handelten so, als ob es nicht vorhanden wäre, und die privatrechtlich berufenen Könige erhoben keinen Anspruch. Am Tage des Weihnachtsfestes wurde der neue König in feierlicher Versammlung in sein Reich eingesetzt. Wie haben die Zeitgenossen diese politischen Vorgänge empfunden? War der Staatssinn die Kraft, die das Reich von den auswärtigen Fürsten unabhängig hielt? Wirkte persönliche Treue auf die Rettung des Thronerben ein in Erinnerung an die Gefahren, die nach den Traditionen der Dynastie die Verwandten einander bereiteten, wie Kraut a. O. III, 120 für wahrscheinlich erachtet? Oder waren es die hohen Diener am Hofe und im Lande, die dem Privatrecht keine Herrschaft über den Staat einräumten, um die siebenjährige Reichsverwesung zu eigenem Vorteil auszubeuten? Hier hatten in der That die mächtigen, reichen, thatkräftigen Männer einen freien Tummelplatz für

1) Mehrfach, z. B. von Mlle de Lezardière, Théorie des lois politiques III, 340 f. und von Waitz II, 1, 171. II, 2, 90, wird schon Theudobald angeführt, weil er bei Gregor IV, 6 parvulus heißt. Das war 551, im Todesjahr des Bischofs Gallus von Clermont-Ferrand. So nennt ihn Gregor aber bereits ungefähr zwölf Jahre früher III, 27. Die Eltern hatten sich etwa 532 kennen gelernt, vgl. Gregor III, 22 und 20. Er war also 551 wohl zu seinen Jahren gekommen. Daß Gregor ihn III, 37 ohne weiteres succedieren läßt, ist, wie ein anderes Beispiel das. IV, 51 zeigt, irrelevant; IV, 7 handelt er selbst.

Digitized by Google

ihren Einfluß und ihre Selbstsucht, ohne irgend einen anderen Willen im Lande als den ihren gelten zu lassen. Daß der überwiegende Teil des Beamtentums nur seinen Vorteil gewollt hatte, hat er später nicht verbergen können.

Die Lage war eine ausschließlich politische. Ein Recht, wie für den faktisch Handlungsunfähigen ein Ersatz zu beschaffen war, mußte erst hervorgebracht werden. Es war eine neue und schwierige Aufgabe, die dem öffentlichen Recht gestellt war. Die augenblicklichen Machthaber haben ihre Lösung nicht einmal versucht, sondern diejenige Bahn eingeschlagen, die von allen dem Königtum am meisten verderblich war. Sie regierten für den Minderjährigen so, als ob er handlungsfähig sei; was sie geboten, verordneten sie nicht in ihrem Namen, sondern so, als ob der König es gewollt und befohlen habe. Sie verweigerten seiner Mutter Brunichilde, die unter ihrem Gemahl thatsächlichen Anteil an der Politik genommen hatte und bei der selbständigen Stellung der fränkischen Königin auch jetzt eine Beteiligung begehrte, die Mitregierung, Gregor V, 1. VI, 4. Erst als ihr Sohn erwachsen war, übte sie wieder faktisch bedeutende politische Macht, so daß der Papst 595 ein Bittgesuch an beide richtete und Schriftsteller sie zusammen herrschen lassen[1]). In Folge ihres Ausschlusses von der regierenden Partei mußte ihr die Fürsorge für ihren Sohn genommen werden. Denn in einem Staatswesen, wo das Kind wie eine Legitimation für eigenes Walten gebraucht wurde, konnte es nur Personen anvertraut werden, die zur Partei gehörten: sein Besitz war der Rechtstitel für die Eigenmacht. So konnte die Mutter ihren Sohn erst nach seiner Großjährigkeit wieder in ihre Pflege nehmen, Gregor V, 46. VI, 1. VIII, 22. Die Gewalthaber hatten in der Trennung von Mutter und Sohn ihre Herrschaft bethätigt.

In welchem Maße sich die Zeitgenossen auf politischem Gebiete frei von den privatrechtlichen Verhältnissen fühlten, hatten sie bald an den Adoptionen Guntchramms zu erproben. In Childeberts Reiche gewann Gutchramm kein Recht auf die Landesregierung, nur Childebert selbst regierte, Gregor VI, 4, und mit welcher Freiheit die Machthaber handelten, zeigen z. B. ihre von Gregor VI, 3. 24. VII, 6. X, 19 erzählten Schritte. Ein Angehöriger des einen Reiches konnte in dem anderen Schutz suchen und finden, ebd. VI, 4. Gregor

1) Jaffé, Regesta pontificum, ed. 2, Nr. 1384. 1385. Ven. Fortunatus, carm. X, 11, 25 ff (S. 246 Leo) schicken Mutter und Sohn descriptores nach Tours: *ergo sub incolumi Childeberctho ac Brunichilde, quos tribuit celsos regna fovere deus, eos, quos miserunt, populum moderate fidelem et relevate inopes.* Paulus Diaconus III, 10. Gregor IX, 8. 9. 32.

Digitized by Google

machte zwar, als die Einwohner von Poitiers nach Chilperichs Tode 584 von Guntchramn wie von Childebert unterworfen werden sollten, den Gesichtspunkt geltend, Guntchramn habe als Adoptivvater der beiden übrigen Frankenkönige den Principat im ganzen Reiche wie vor ihm sein Vater Chlothachar I.; aber die von Poitiers achteten nicht auf den politischen Rat, der mit dem geltenden Recht in offenem Widerspruch stand, ebd. VII, 13. Guntchramn erwähnte in einer seiner politischen Reden, er möchte seine Neffen erziehen, aber das Erziehungsrecht mit seiner staatlichen Bedeutung hat er sich nicht angeeignet, das. VII, 8. Die Adoption hatte ihm in Childeberts Land keinerlei Befugnisse gebracht.

Die Regierung in Childeberts Reiche glich äußerlich der normalen Hofregierung. Der Bischof Dalmatius von Rodez hinterließ bei seinem Tode 580 eine schriftliche Bitte an den König, daß er nur einen gottesfürchtigen Mann zu seinem Nachfolger ernennen möge. Das Schriftstück gelangte zur Verlesung vor dem König und seinem Hofe, Gregor V, 46. Der Schein, als ob der König wolle, wurde gewahrt. Zu seiner Mutter sagten die Machthaber: dein Sohn führt die Herrschaft, ebd. VI, 4. Der König diente den Machthabern als Legitimation, eine andere besaßen sie nicht, gewannen sie nicht und erstrebten sie auch nicht, vergl. Gregor V, 1. 17. Sie hatten das Regiment sich selbst genommen und Niemand vermochte ihnen eine Vollmacht zu erteilen, die rechtlich hätte begründet werden können, weder das Kind oder das Volk noch die Beamtenschaft. Aber es war ein politischer Fehler der geringeren Beamten und der Mächtigen im Lande, sich keinen Anteil an einem Reichsregiment zu sichern, dessen rechtlicher Wille eine Fiktion war, und dessen Führer nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnten, ebd. VI, 4. Bald nachdem Childebert die Regierung selber übernommen hatte, mochten einige der früheren Machthaber den alten Zustand so ungern missen, daß sie den König ermorden und sich seiner kleinen Söhne bemächtigen wollten, um abermals mit einem formellen König die Regierung zu führen, ebd. IX, 9. 38. Wenn die Fiktion beständig wurde, so konnte das Reich nur noch durch ursprüngliche Kraft und naturwüchsige Hausmacht reorganisiert werden.

Der dritte Fall, dem Hubrich S. 36, unbekannt mit der Erörterung Zeumers, Neues Archiv XI, 320 ff., zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, trat 584 ein. Chilperichs Ermordung machte einen Knaben von wenigen Monaten zum Nachfolger, Gregor VII, 5. 7. Seine Mutter Fredegunde, die unter Chilperich großen Einfluß besessen hatte (ebd. V, 18. VI, 32. 35. VII, 20), fühlte sich, ihren Schatz und ihren Sohn gefährdet. Sie flüchtete in eine Kirche, ebd.

Digitized by Google

VII. 4. 15. Einzelne fielen zu Childebert ab, ebd. VII. 4, und der Prätendent Grundovald machte Fortschritte, ebd. VII. 10. Chilperichs Sohn war seines Erbes nicht sicher. In dieser Lage rief Fredegunde nach einer Beratung mit ihren Vertrauten Guntchramn herbei: »Möge mein Herr kommen und das Reich seines Bruders übernehmen (suscepiat). Ich habe nur einen kleinen Sohn, den ich ihm auf die Arme legen will, auch mich ergebe ich seiner Herrschaft«, ebd. VII. 5. Guntchramn war der einzige Merovinger, der ihr Beistand leisten konnte, denn Childebert war zu jung. Indem Fredegunde den Schwager um seinen Schutz bat, erklärte sie sich bereit ihr Kind ihm zu tradieren, damit er es nach fränkischem Brauch adoptiere, und sie selbst begab sich in seine Mundschaft. Der Eingeladene kam um die angetragene Gewalt zu übernehmen, der Neffe wurde sein Adoptivsohn ebd. VII. 8. 13, später auch sein Pathenkind ebd. X. 28, und die Wittwe trat unter seinen Schutz und seine Leitung ebd. VII. 7. 19. 20. Die Regierung des Landes, die jetzt begann, sollte bis zu seinem Tode im Jahre 592 dauern.

Die Landesangehörigen zerfielen in zwei Parteien. Die Anhänger Fredegundens zogen der eigenen Geschäftsführung die Herrschaft eines Fremden vor, dessen Eingreifen sie durch die Adoption erleichterten, während Andere das Reich selbst verwesen wollten. Diese Partei der Unabhängigkeit wußte sich zu behaupten, sah sich jedoch genötigt auch Guntchramn neben sich regieren zu lassen. Das Land sammelte sich um den Erben, um ihn feierlich zum König zu erheben. Gregor VII. 7. Liber historiae Francorum c. 35. Die Einheimischen waren es, die ihm den Namen gaben [1], den der Adoptivvater nur erneuerte das. VII. 7. X. 28, sie brachten den Knaben unter Ausschluß der Wittwe in ihre Obhut, ebd. VII. 19. VIII. 9. 31, und wiesen eine Einmischung Guntchramns in ihr Bereich ab, das. VIII. 31 vergl. IX. 9. Ihre Regierungsvertretung war im übrigen nicht vollkommener als die vorige. Auch sie fingierten die Entscheidung des Königs, auch wenn der Träger der Herrschaft erst in seinem zweiten Lebensjahre stand: *nos possimus nostrorum facinora regale sanctione compraemere*, ebd. VIII. 31. Fredegar IV. 14.

Die von Guntchramn unabhängige Regierung war jedoch auf einen Teil des Reiches beschränkt, wogegen der andere Teil unter Guntchramn stand. Nach Longnon, noch 1884 in seinem Atlas historique de la France, hätte ihn Guntchramn mit Gewalt für sich genommen, allein Zeumer hat nachgewiesen, daß dieses westliche Frankreich auch noch Chlothachar II. gehörte. Es gab dort zwei Könige. Beide waren gemeinschaftlich berechtigt. Demgemäß hatten

1) Zur Namengebung Lex Salica 24, 4. Lex Ribuaria 36, 10.

Digitized by Google

sie gleichen Anspruch auf die Entschädigung, welche die Bretonen für ihre Raubzüge zahlen sollten: *dominis nostris regibus culpabelis sumus*, Gregor IX. 18. 24. X, 9. Das gemeinsame Recht wurde nun zwar in der Regel nicht gemeinsam ausgeübt, Guntchramn pflegte allein zu handeln, aber bei der Geltendmachung der Forderungen gegen die Bretonen haben sich auch Vertreter seines Mitkönigs beteiligt, so daß die Doppelherrschaft auch äußerlich zum Ausdruck gelangte. ebd. IX, 18. Die Regierungshandlungen, die Guntchramn vornahm, sind keine anderen als die, welche die Könige zu üben gewohnt waren: er besetzte Statthalterschaften, verhängte Strafen, versammelte Bischöfe ebd. VIII, 18. 42. 43. IX, 41. 585 Mansi IX, 948 f. (für beide Reiche).

Die Verteilung von Chlothachars Reich zum Zwecke der gesonderten Regierungen geht schwerlich bloß auf thatsächliche Macht, gewaltsames Erwerben auf der einen, teilweise Abwehr auf der anderen Seite zurück, sondern auf einen Ausgleich zwischen beiden Parteien. Als Guntchramn nach des Bruders Tode eingeschritten war, schloß er eine Vereinbarung mit den Machthabern im Lande, deren Bestimmungen wir aus den Folgen schließen müssen. Das Wichtigste ist, daß er als Mitkönig aufgenommen wurde. Demgemäß waren die einheimischen Mächthaber bereit die Unterthanen auf den Namen beider Herrscher zu vereidigen, Gregor VII, 7. Guntchramn erließ nun zwar einige Verfügungen für das ganze Reich. Er stellte testamentarische Zuwendungen an Kirchen, die sein Vorgänger vernichtet hatte, wieder her und gab widerrechtliche Erwerbungen früherer Günstlinge zurück, ebd. VI. 46. VII. 7. 19. Auch ließ er in einem Landesteil, den er später nicht regierte, einen Bischof zurückkehren das. VII. 16, aber gemeinsame Angelegenheiten wie die Disposition über Fredegunde haben Guntchramn und Chlothachars Leute gemeinschaftlich erledigt, ebd. VII, 19. Die territoriale Abteilung des Regiments ist sodann nicht ohne Widerspruch, aber auch nicht ohne Abkommen erfolgt. Beide Regentschaften verkehrten durch Gesandte ebd. IX, 20 a. E. Die Mutter gewann in dem besonderen Landesteil ihres Sohnes bald wieder Macht über den Minderjährigen und sie leitete auch noch den mündigen Sohn, Gregor X. 9. Fredegar IV, 17. Liber historiae Francorum c. 35 f., vergl. jedoch auch Gregor VIII. 31. Die Verwesung hatte also die Vorschriften des Privatrechts nicht eingehalten[1]). Guntchramn hatte alte Ansprüche, die er nicht aufgeben mochte, zu seinem Maßstab gemacht. Besaß Fredegunde Rechte als Mutter, so hatten sie zu Anfang weder bei ihrem Mundwald noch bei Chilperichs Leuten Beachtung gefunden.

1) Vergl. z. B. Kraut a. O. I, 329 ff. Schröder a. O. S. 314. v. Amira, Recht (in Pauls Grundriß) §§ 58. 60. 69.

Digitized by Google

Childeberts II. Tod machte im Jahre 595 zwei Unmündige zu Königen. Sie teilten das Reich. Die Großmutter Brunichilde hielt sich zuerst bei dem älteren Enkel auf, mußte aber nach kurzer Zeit, als er schon großjährig war, sein Land verlassen. Seitdem waltete sie im Reiche des jüngeren Enkels bis zu seinem Tode. Fredegar IV, 19. 21. 24. 27. 29. 32. Liber historiae Francorum c. 38. Während der Minderjährigkeit Theuderichs schrieb Gregor I. an Brunichilde, wie sie in ihrem Reiche, sub regno vestro, handeln sollte, und die Unterthanen nannte er *subiectos vestros*; er bat sie den Zusammentritt einer Synode zu befehlen in einem Schreiben, wie er es ähnlich an die jetzt mündigen Enkel richtete. Reg. IX, 11. 109 f., Jaffé 1491. 1743 f., vergl. 1432 f. 1755. 1837 ff. Ihre Thätigkeit wurde verhängnisvoll, als Theuderich schon 613 aus dem Leben schied. Die Greisin verfügte über das Erbe seiner Nachkommen; sie setzte nur den ältesten noch minderjährigen Sohn zum König ein, *post quem Brunechildis filium eius Sigybertum in regno suffecit*, Vita Columbani c. 58, Mabillon II. 25. Nach Sigiberts Regierungsjahren wurde gerechnet, Fredegar I, 24, vergl. ebd. IV, 39—41. Die Frau übte wiederum öffentliche Gewalt.

Fauriel a. O. II, 408 und Dahn a. O. II, 168 f. datieren von hier die Vertretung des Einheitsgedankens im Reich. Bis dahin hatte die Thronfolge keine innere Entwickelung erfahren, jetzt sollte von mehreren Erben nur einer succedieren. Aber was wollte das Weib anderes als mit dem einen Könige leichter über das Ganze herrschen? Weiblicher Ehrgeiz und weibliche Herrschsucht durchbrachen hier wie sonst die Schranken des Rechts, welche die Männer bisher geachtet hatten. Brunichilde wollte für sich das Land ungeteilt behaupten, ohne zu wissen, daß die Unteilbarkeit des Staates auch für staatliche Zwecke möglich sei. Spätere Gewalthaber folgten ihrem Beispiel, aber als die Arnulfinger ihre Herrschaft fest begründet hatten, teilten sie wieder unter sich. War doch die zeitweise Ungeteiltheit nur für die Partei und nicht für den Staat bestimmt gewesen.

Der letzte wirkliche Regent im merovingischen Hause, Dagobert I., commendierte sterbend die Königin und den jüngeren Sohn seinem Majordomus Aega. Fredegar IV, 79. Gesta Dagoberti I. c. 42 S. 419 f. Krusch [1]). Schulze, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 369 entnimmt daraus die Befugnis des Königs einseitig über die Bevormundung zu disponieren, auch vertragsmäßig habe er es ja nach Gregor IX, 20 thun dürfen, und S. 370 sagt Schulze, daß erst in Ermangelung einer solchen Anordnung die Regierung den Großen zugefallen sei, die sie

1) Ega — cui Dagobertus moriens filium Chlodoveum cum regno commendaverat, Vita Burgundofarae c. 12, Mabillon II, 425 f.

Digitized by Google

als ihr Recht in Anspruch nahmen. Die Bestellung einer vormundschaftlichen Regierung liegt auch nach Waitz II, 2, 108 vor. Dagobert I. setzte nach den Erinnerungen seines Hauses voraus, daß seine Wittwe mit Chlodovech regieren werde. Der Sohn, der kraft seines Erbrechts die Herrschergewalt erwarb und als solcher von seinen Leuten mit der üblichen Feier erhoben wurde (Fredegar IV, 79), unterstand seiner Mutter in ähnlicher Weise wie frühere Merovinger. Sie handelte nicht statt seiner vermöge selbständiger Gewalt, sondern gemäß dem Formalismus nach seinem Willen [1]). Der König traf gleich seinem minderjährigen Bruder die Entscheidung ebd. IV, 90. Oft erscheinen Mutter und Sohn zusammen, beide signieren ein Diplom Pertz I. 18 S. 19, beiden wird der Schatz abverlangt Fredegar IV, 85 und nach den Gesta abbatum Fontanellensium § 8 S. 16 befehlen beide. Zuweilen tritt die Mutter noch stärker hervor, so unmittelbar nach Aegas Tod ebd. IV, 83. 89. Bis dahin hatte sie mit dem Majordomus regiert oder genauer, Aega hatte, legitimiert durch sie und den König, faktisch die Herrschaft besessen ebd. IV, 79 f.

Als Chlodovech II. 657 starb, war die herrschende Partei stark genug, um die einheitliche Herrschaft in der Hand zu behalten. Sie erkor den ältesten seiner drei Söhne, einen Minderjährigen, zu ihrer Legitimation, auch er sollte mit seiner Mutter das Königreich haben. Liber historiae Francorum c. 44. Fredegar cont. 1 S. 168. Es wiederholte sich der frühere Zustand. Der König ist der Inhaber des Rechts: rexit populum, Vita Wandregisili c. 15, Mabillon II, 517. Er teilt Privilegien aus Vita Frodoberti c. 11, Mabillon II. 603: *Chlotharium secundo anno regni eius expetens annuente venerabili Balthilde regina eiusdem Chlotharii matre super praefato loco privilegium regine auctoritatis denuo meruit adipisci.* Die Mutter regierte mit dem Sohn: Vita Leodegarii c. 1, Mabillon II. 651: *Balthildis regina — cum Chlotharo filio Francorum regebat palatium;* Ursinus. vita Leodegarii c. 3 ebd. II, 669: *Hlotarius cum Baltechilde matre rex regens Francorum regnum.* Sie stellten mehrere Diplome gemeinsam aus, doch nur so. daß die Mutter im Namen des Sohnes ausgefertigte Schriftstücke nach ihm signierte. Pertz. Diplomata I. 33. 38—40 S. 32. 35 f. 38. Die Vita Balthildis schreibt c. 6 S. 488 (Krusch) der Mutter allein zu, daß die Familien hinfort für ihre Kinder keine Kopfsteuer bezahlen sollten, c. 9 S. 493 f., daß Immunität verliehen, der Menschenhandel eingeschränkt wurde, und c. 5 S. 487 beschloß sie dem zweiten Sohne Austrasien zu übertragen. Die Teilung des Reiches zeigt, daß nicht das Staatsinteresse es war, durch welches zwei Brüder 657 ihre Anrechte verloren hatten. Jedoch sagt die Vita

1) Der König »befiehlt« die Synode zu Châlons, Mansi X, 1189. 1194.

Digitized by Google

Eligii II. 31, d'Achery-Barre II. 110: *rex Chlodoveus obiit, einsque demum relicta regina cum parvulis paucis annis regnum obtinens, postmodum iure regio exempta, filios in principatum reliquit, ac non post multos annos maior natu ex ipsis, qui potissimum ius tenere videbatur, dum quiete tranquilleque regnaret, diem obiens, duos superstites fratres reliquit.* Meinte der Verfasser mit den Worten: *qui potissimum ius tenere videbatur*, daß höheres Alter ein Vorrecht gewährte, oder sprach er nicht von einer Rechtsansicht, sondern von der Thatsache, daß Chlothachar das beste Teil erhielt, weil die herrschende Partei ihn für ihre Parteizwecke bevorzugt hatte? Von den beiden Fällen, die Viollet, Histoire des institutions politiques de la France I, 243 als Vorläufer der Idee der Primogenitur anführt, ist der von 629 nicht verschieden von dem Versuch des jüngsten Bruders im Jahre 561, die Alleinherrschaft zu gewinnen, und der andere Fall von 613 war das Werk einer Frau, wie ich meine, ohne die Absicht einer staatserhaltenden Individualsuccession. Nach der Vita Lantberti c. 2, Mabillon III, 2, 120, succedierten Chlodovech II. drei Söhne *per ordinem vicissim*, aber wurde die Ordnung durch das Recht hergestellt?

Seit die Frauen unter die politischen Kämpfer eingetreten waren, harrte die Großjährigkeit des Königs auf, einen Abschnitt in seiner Regierung zu bilden. Spricht die Vita Bertilae c. 4. 7 Mabillon III, 1, 23. 25 von dem Vorhaben der Balthilde, sich in das Kloster zurückzuziehen, wenn ihr Sohn zu seinen Jahren gekommen sei und sein Reich persönlich verwalten könne, so hat die Herrscherin doch keineswegs nach dieser Angabe gehandelt, sie ist später und gegen ihre Neigung in das Kloster gegangen und hat bis zuletzt sich an den Geschäften beteiligt, vergl. Vita Balthildis c. 10. 11 S. 495 f. und das Vorwort von Krusch S. 475 f. Childerich II. war einer Verwandten untergeben, die sogar mit ihm eine Urkunde ausstellte und noch fortfuhr mit ihm zu urkunden, als er großjährig und verheiratet war; in dem zweiten Diplom gieng sie der Königin vor, Pertz, Diplomata 1, 25. 29 S. 25. 28. Auch Sigibert III. hatte seiner Volljährigkeit keine erkennbare Befreiung von Grimoalds Macht zu verdanken.

Der Tod Chlothachars III. 673 eröffnete den Parteikampf. Ebroin stellte als Nachfolger den jüngsten Bruder Theuderich auf, ohne seiner Gegner Herr zu werden. *coeperunt metuere, quod regem quem ad gloriam patriae publice debuerat sublimare, dum post se eum retineret pro nomine, cui malum cupierat ille audenter valeret inferre*, Vita Leodegarii c. 3 Mabillon II, 652. Es drohte seine Schreckensherrschaft im Namen seines Königs. *et quia metuebant huius ponderis*

Digitized by Google

*iugum, quod per eumdem sustinuerant sub rege Hlothario, relicto eius consilio Hildericum in toto sublimaverunt regno Francorum*, Ursinus. Vita Leodegarii c. 4 ebd. II, 669. *valida contentio pro fastigio regni, aliis Hilderici parti faventibus, aliis in Theodericum declinantibus — donec populi pars aemulam sibi partem superaret. elevato namque in sede regni Hilderico*, Vita Lantberti c. 3 ebd. III, 2, 421. Childerichs Ermordung bewog eine Partei, die keinen Merovinger in Händen hatte, zu einer falschen Legitimation zu greifen: *acceperunt quemdam puerulum, quem Chlotharii fuisse confinxerunt filium, hunc in partibus Austri secum levantes in regnum. — cum depopulando patriam subiugarent, etiam in nomine sui regis quem falso fecerunt, praecepta iudicibus dabant; tunc qui eis volens noluit adquiescere, aut iura potestatis amisit aut si non fuga latenter discessit. gladii internecione deperiit ... cum — suum facinus diutius Hebroinus perditus occultare non posset, de rege quem falso fecit declinat ingenium, ut in Theoderici rediret palatium*, Vita Leodegarii c. 8. 12 ebd. II, 657. 659. Mit diesem König herrschte er. Ihr thatsächliches Verhältnis schildert z. B. die vorige Vita c. 14 S. 661: *Theodericus rex et idem Hebroinus synodum convocaverunt. — alii vero episcopi tunc a rege per Hebroinum in ipsa synodo pene similem poenam sortiti perpetuo exsilio sunt deputati.*

Die letzten Erörterungen wenden sich gegen die Ansicht Hubrichs S. 16. 28 f. 51 f. 53, daß in der Zeit von 613 bis 751 das alte Recht durch eine Mitwirkung des Dienstadels »wesentlich modificiert« worden sei, daß »die bis dahin über die Vererbung der Krone maßgebenden Grundsätze zwar an sich fortdauerten, jedoch erst mit dem Konsens des Adels unantastbare Kraft erhielten« und daß »bei einem Thronfall der nach jenen Normen berufene Merovinger erst mit der Bestätigung der Aristokratie rechtlich König wurde«. Der Thatbestand der Ereignisse entspricht dieser Auffassung nicht.

Das Wesen des merovingischen Königtums ist durch das siebente Jahrhundert verändert. Das Erbrecht der Dynastie hat aufgehört zu existieren, es gibt keinen Zwiespalt über die Rechtmäßigkeit der Thronfolge mehr, sondern es besteht nur noch ein Kampf der Parteien um den Besitz des Königs. Der König ist das Mittel der Legitimität für eine politische Partei[1]). Das Königtum ist zu einem Princip geworden, das Princip ist die Legitimität. Will der thatsächliche Machthaber seine Herrschaft legalisieren, so muß er sich einen König halten, ohne diesen Besitz würde er ein Gewaltherrscher sein. Wie der formelle Träger der Staatsgewalt mit dem Vorgänger verwandt ist, ob näher oder ferner als andere Merovinger, ist für

1) Hervorgehoben von Mühlbacher, Geschichte und Regesten.

Digitized by Google

den Zweck, zu dem er benutzt werden soll, ohne Erheblichkeit. Jeder echte Abkommen Chlodovechs kann der Rechtsgrund für die Parteiherrschaft sein.

Das siebente Jahrhundert empfindet das Princip als ein politisch wertvolles Gut und verteidigt es mit Kraft. Grimoald fällt, weil er es verletzt: der Haß gegen den Mann, der durch seinen Staatsstreich das, was von öffentlicher Ordnung vorhanden war, aufzulösen schien, dauerte lange fort[1]). Als aus dem Parteigetriebe 687 ein Geschlecht hervorgeht, das gewaltiger als alle anderen ist, hört die Legitimationsbedürftigkeit noch nicht auf. Haben doch die Beherrscher des Reiches sonst keinen rechten Titel, kein Amt gibt ihnen ihren Charakter, sie wissen selbst nicht, wie sie sich nennen sollen. Noch zwei Generationen dient ihnen der König zum Zweck der Legitimität. So wandert wohl ein König von Hand zu Hand, der Besiegte liefert ihn 720 dem Sieger aus.

Die Stärke des Princips beginnt zu schwinden. Deutsche Herzoge gehorchen nicht mehr dem Gebieter mit seinem Merovinger. *illis namque temporibus ac deinceps Cotofredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Merovcis servire, sicuti antea soliti erant, Erchanbert Breviarium*, Mon. Germ., SS. II, 328. Karl Martell unterbricht 737 die Tradition, als sein König Theuderich IV. stirbt. Als nun 739 der Herzog Liutfried und seine Gemahlin Hiltrud mit dem Kloster Weißenburg einen Verkauf abschlossen, wußte man in Straßburg nicht anders zu datieren als: *anno 3 post obitum Theodorici regis*, Straßburger Urkundenbuch I, 8 S. 5.

Die Umwandlung der merovingischen Herrscher in Symbole der Staatsgewalt dürfte ihre Wurzel in der ersten großen Unwahrheit ihres Staatswesens besitzen. Der Minderjährige hatte nominell handeln müssen, der Willensunfähige hatte als der Wollende, der Wollende als der Ausführende gegolten. Zuerst eine Unvollständigkeit des Verfassungsrechts wurde die Fiktion ein politischer Bestand, der eine Reichsverwesung als selbständiges Recht nicht mehr aufkommen ließ.

Straßburg i. E. Sickel.

---

**Soltau, Wilhelm, Römische Chronologie. Mit einer Tafel und Abbildungen im Text. Freiburg i. B. 1889, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XXIV und 499 S. gr. 8°. 12 M.**

Das letzte Jahrzehnt ist an römischen Chronologien sehr fruchtbar gewesen. 1883—84 erschien die meinige (und als Fortsetzung

1) Liber historiae Francorum c. 43. Vita Geretrudis c. 6 S. 460 Krusch.

Digitized by Google

dazu 1889 meine Röm. Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr.), 1885 die von Holzapfel, die vorliegende ist die dritte.

Der Hauptstreitpunkt ist der Gang des römischen Kalenders. Nach meiner Darlegung war das altrömische Jahr mit seinem vierjährigen Schaltcyklus, welcher nach einstimmiger Ueberlieferung der Alten aus 355 + 377 + 355 + 378 = 1465 (statt 1461) Tagen bestand, ein Wandeljahr, dessen Tage nach und nach alle Monate des natürlichen Jahres durchliefen und sich dadurch (im 3. Jahrhundert v. Chr.) bis zu 6 Monaten von den gleichnamigen julianischen Daten entfernten. Holzapfel vertrat die Ansicht, daß diese Differenz niemals mehr als 2—3 Monate betragen habe. Soltau leugnet jede Differenz, außer für eine kurze Zeit vor und nach 190 v. Chr., wo ihn die Sonnenfinsternisgleichung V. Id. Quinct. V 564 = 14. März 190 v. Chr. zum Zugeständnis derselben zwingt.

Holzapfel ist jetzt ›zu dem Resultat gelangt, daß die früher auch von ihm geteilte Ansicht, wonach der römische Kalender in der auf das Decemvirat folgenden Periode von dem julianischen sich nicht wesentlich entfernte, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann‹ (Neue philologische Rundschau 1889, Nr. 13, S. 203; ebenso Nr. 20. S. 307); auch hat er seine Grundgleichung für die Sonnenfinsternis des Ennius, Non. Jun. 350 der Stadt = 12. Juni 391 v. Chr., jetzt zurückgezogen und will dafür 18. Jan. 402 v. Chr. setzen. Damit ist seine Römische Chronologie von ihm selbst aufgegeben.

Soltau hingegen sagt (S. IV): ›Das Chaos, welches seit dem Erscheinen von Matzats Römischer Chronologie herrscht, zu entwirren, muß gerade der Hauptzweck jedes neuen Werkes über Römische Chronologie sein‹. Auch in der Wochenschr. f. klass. Philologie 1889, S. 1002—1005, 1030—1033 hat er sich dieser Thätigkeit gewidmet. Sehen wir also zu, wie Soltau entwirrt.

Er behauptet zu diesem Zweck S. 192: ›Nichts hat so sehr die Widersinnigkeit seiner Hypothese augenfällig gemacht, als daß alle aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. überlieferten Daten in schroffem Widerspruch mit derselben standen‹.

Einige dieser Daten sind folgende.

1. S. 208 f.: ›Polybius 1, 36 berichtet, daß die Römer nach der Niederlage, welche Regulus erlitten, 350 Schiffe unter der Leitung der Consuln von V 499 M. Aemilius. Servius Fulvius τῆς θερείας ἀρχομένης abgesandt hätten .... Wenn nun trotz der Niederlage des Regulus, trotz der Belagerung von Aspis die Consuln nicht vor Anfang Mai die Flotte seefertig machen konnten, nicht vor Ende Mai in See gegangen sind, so ist die Folgerung ganz unabweislich,

Digitized by Google

daß ihr Amtsantritt Kal. Mai. erst zu jener Zeit eingetreten ist. Danach erscheint ... Kal. Mai. geradezu gleich einem Datum im jul. Mai zu sein .... Der polybianische Bericht zu 255 v. Chr., kombiniert mit dem konsularischen Antrittsdatum Kal. Mai., ist unvereinbar mit der Hypothese irgend einer erheblichen kalendarischen Verschiebung. Nur indem man die wichtigste Beweisstelle durch eine geradezu verwerfliche Willkür eliminiert, kann man die Behauptung aufrecht erhalten, daß zur Zeit des 1. punischen Krieges eine Differenz zwischen römischer und julianischer Datierung bestanden habe‹. — Die Sache könnte sich doch auch etwas anders verhalten. Polybios sagt, daß die Römer auf die Nachricht von der Niederlage des Regulus sogleich (εὐθέως) daran gingen, ihre Flotte seefertig zu machen; auch kann Xanthippos, der ihn besiegte, nicht vor Ende März 255 nach Karthago gekommen sein, da er zu Schiffe kam (κατὰπλεῖ). Wenn also die Consuln erst im Mai ausfuhren, um die Ueberreste des geschlagenen Heeres zu retten, so kann das recht wohl nicht daran liegen, daß sie erst im Mai ihr Amt antraten, sondern daran, daß Regulus erst im April geschlagen wurde. Und daß die Sache sich wirklich so verhält, folgt aus dem, was weiter geschieht. Dieselben Consuln erleiden im Juli 255 an der Südküste von Sicilien einen so schweren Schiffbruch, daß von 364 Schiffen nur 80 übrig bleiben. ›Die Römer aber‹, fährt Polybios I, 38 fort, ›nachdem sie von den aus dem Schiffbruch Geretteten das Einzelne erfahren hatten, trugen zwar schwer das Geschehene, da sie aber einmal nicht weichen wollten, beschlossen sie wiederum vom Kiel aus neu 220 Schiffe zu bauen. Nachdem diese in der kaum glaublich kurzen Zeit von drei Monaten vollendet waren, so machten sogleich (εὐθέως) die neuen Consuln A. Atilius und Cn. Cornelius die Flotte segelfertig und fuhren aus‹. Diese neuen Consuln traten Kal. Mai. an, nach meinem Kalender 21. Okt. 255. — Dazu meint Soltau (S. 209 f.): ›Der Flottenbau beginnt nicht etwa im Juli oder Anfang August, sondern erst nachdem die Ueberreste der Flotte gesammelt‹ — das steht nicht da — ›und Mitteilung über die Einzelheiten des Unfalls in Rom gemacht worden waren; und das εὐθέως braucht wahrlich nicht auf den Zeitpunkt der Vollendung der Flotte zu gehen, sondern bezieht sich allein auf den Amtsantritt der Consuln. Außerdem mußte doch auch die Flottenmannschaft für 300 Schiffe erst eingeübt sein, bevor dieselben ausliefen‹. — Das ist gewis eine schöne Interpretation; nur eins ist dabei doch nicht ganz klar. Die damaligen Römer mußten doch ebenso gut wissen wie Soltau oder (falls dies überhaupt möglich ist) sogar besser, wann die

Digitized by Google

neuen Consuln die Führung übernehmen konnten, und wieviel Zeit zur Einübung der Flottenmannschaft nötig war; wenn nun aus diesen Rücksichten 10 Monate (Juli 255—Mai 254 nach Soltau) verstreichen mußten, warum bauten sie denn Hals über Kopf die 220 Schiffe in 3 Monaten fertig?

2. Nach Polybios I, 59—60 schicken die Römer den Consul C. Lutatius am Anfang des Sommers 242 mit einer Flotte nach Sicilien, wo er Drepana belagert. ›Die Karthager aber, auf die unvermutete Kunde, daß die Römer mit einer Flotte gekommen wären und ihnen wieder zur See entgegen träten, machten sogleich (παραυτίκα) ihre Schiffe segelfertig, beluden sie mit Getreide und dem sonstigen Bedarf und schickten die Flotte ab, da sie den Truppen am Eryx nichts Notwendiges fehlen lassen wollten. Zum Anführer der Seemacht ernannten sie Hanno. Nachdem dieser ausgelaufen und auf der Insel Hiera [das ist die westlichste der ägatischen Inseln] gelandet war, trachtete er von den Feinden unbemerkt nach dem Eryx hinüberzukommen. Lutatius aber, nachdem er die Ankunft Hannos erfahren hatte, fuhr nach der Insel Aegussa‹ und lieferte ihm hier am folgenden Tage eine Schlacht. Dieser Tag war der VI. Id. Mart., nach meinem Kalender = 26. Sept. 242. — Soltau findet: ›Hier reicht das Material, um einen wissenschaftlichen Schluß zu ziehen, nicht aus‹ (Wochenschrift S. 1004); ›bei der Kürze des polybianischen Berichts‹ — er ist in der Ausgabe von Hultsch 4 Seiten lang! — hält er es für das Wahrscheinlichste, daß Polybios die Winterquartiere übergangen habe (S. 211). Mir scheinen sie nicht übergangen, sondern ausgeschlossen.

3. Die Consuln von V 531 triumphierten VI. und IIII. Id. Mart., nach meinem Kalender = 6. und 8. Okt. 223, über die cisalpinischen Gallier; Id. Mart. = 11. Okt. 223 traten die Consuln für V 532 an. Ueber dieses Jahr berichtet Polybios II, 34: ›Im folgenden Jahre, als die Kelten Gesandte wegen eines Friedens schickten und alles thun zu wollen versprachen, betrieben es die neuen Consuln M. Claudius und Cn. Cornelius, daß der Friede ihnen nicht bewilligt ward. Nach diesem Miserfolg beschlossen sie die letzten Rettungsmittel zu versuchen und nahmen wiederum ihre Zuflucht dazu, von den gaesatischen Galliern am Rhone gegen 30000 in Sold zu nehmen; nachdem sie diese empfangen hatten, hielten sie sie in Bereitschaft und erwarteten den Angriff der Feinde. Die Feldherren der Römer aber stellten sich nach Eintritt der geeigneten Jahreszeit (τῆς ὥρας ἐπιγενομένης) an die Spitze ihrer Truppen und führten sie in das Land der Insubrer‹. Das war also im Frühling 222.

Digitized by Google

– Nach Soltau war Id. Mart. V 532 = 6. März 222; wo danach die Zeit für das von Polybios Erzählte herkommen soll, sagt er nicht.

4. Id. Mart. V 536 war nach meinem Kalender = 16. Okt. 219, nach Soltau = 10. März 218. Polybios berichtet IV, 66, daß die Römer die Gesandtschaft, welche nach diesem Tage auf die Nachricht von dem Falle Sagunts nach Karthago gieng, um das Ende seines Jahres Ol. 140, 1, d. h. im Herbst oder Winteranfang 219 abschickten. Soltau schweigt darüber.

5. Hannibals Uebergang über den Ebro setzt Soltau S. 198 richtig Mitte Mai und meint dann, diesem Datum entspreche Ascon. in Pis. p. 2 KS. ›video tradi Placentiam coloniam deductam pridie Kal. Jun. primo anno eius belli‹, mit der Anmerkung: ›In den Codd. steht Jan., doch ist es bis auf Matzat noch keinem eingefallen, diese Lesart der einleuchtenden Verbesserung (Jun.) vorzuziehen‹. – Prid. Kal. Jun. dieses Jahres war nach Soltau = 24. Mai. Nun berichtet Polybios III, 40, daß die Römer, nachdem sie erfahren hatten, daß Hannibal den Ebro überschritten habe, ihre Rüstungen begannen und die Kolonieen Placentia und Cremona gründeten, mit der Bekanntmachung, daß die Kolonisten in 30 Tagen zur Stelle sein sollten; wie das alles von Mitte Mai bis zum 24. Mai Platz finden soll, sagt Soltau nicht. Nach meinem Kalender war prid. Kal. Jan. dieses Jahres = 26. Juli 218; im Juni kam die Nachricht von Hannibals Ebroübergang nach Rom, und die 30 Tage Frist für die Kolonisten liefen vom 26. Juni bis zum 26. Juli. Und das ist in der Ordnung: denn die Leute mußten doch erst an ihrem alten Wohnort die Ernte einheimsen, bevor sie nach dem neuen übersiedelten.

6. Nach Polybios III, 70 und 72 schlägt Tib. Sempronius gegen den Rat seines Kollegen P. Cornelius Scipio die Schlacht an der Trebia bereits um die Wintersonnenwende 218, ›damit nicht die an ihre Stelle tretenden Heerführer vorher den Oberbefehl übernähmen, denn dies war die Zeit‹. Die neuen Consuln konnten dies erst nach den feriae Latinae, welche im Jahre V 537 auf einen der Tage *XVII. Cal.* MAI—*Id.* MAI, nach meinem Kalender = 28. Nov.—28. Dec. 218, fielen. – Nach Soltau wird diese Feier = 17. April—17. Mai 217 und damit die Befürchtung des Tib. Sempronius, daß die neuen Consuln ihm zuvorkommen könnten, sinnlos; gleichwohl findet er S. 206 in meinem obigen Ansatz bloß ›eine der kühnsten Verdrehungen!‹

7. ›Aus der Zeit des zweiten punischen Krieges besitzen wir‹ nach Soltau S. 193 ›nur eine einzige unbestreitbare Gleichung zwi-



Digitized by Google

schen einem altrömischen und einem julianischen Datum‹ bei Livius XXII, 1, wo zu Anfang V 537 über die Prodigien von V 536 berichtet wird: *in Sardinia autem in muro circumeunti vigilias equiti scipionem, quem manu tenuerat, arsisse, et litora crebris ignibus fulsisse, et scuta duo sanguine sudasse, et milites quosdam ictos fulminibus, et solis orbem minui visum, . . . et Arpis parmas in caelo visas pugnantemque cum luna solem.* Soltau meint, dies sei sicherlich eine partielle Sonnenfinsternis. und zwar diejenige des 11. Febr. 217, welche in Cagliari und Arpi 8,1—8,5 Zoll betrug. Ich bemerkte hiezu Röm. Zeitr. S. 110 f.: ›Allein die damit zusammen berichteten Prodigien, besonders die blutschwitzenden Schilde in Sardinien, die am Himmel gesehenen Schilde in Arpi, machen keineswegs den Eindruck, daß wir es mit besonders zuverlässigen Beobachtern zu thun haben; und andererseits kann eine achtzöllige Verfinsterung, welche ohnehin an der Grenze der Bemerkbarkeit steht (s. unten), im Februar, wo der Himmel so häufig bedeckt ist — in Cagliari hat der Februar 11 Regentage — in Sardinien und Apulien sehr leicht ebenso unbemerkt geblieben sein, wie sie in Rom unbemerkt geblieben ist‹. Soltau weiß darauf nur zu erwidern: ›Ob die Beobachtung jener Sonnenfinsternis zuverlässig war oder nicht, ist ganz gleichgültig. Die Thatsache, daß über eine kurz vorher beobachtete Sonnenfinsternis Id. Mart. V 537 referiert worden ist, kann kein Verständiger ableugnen wollen‹. Dazu kommt noch, daß sich genau dasselbe Prodigium bei Livius XXX, 38 noch einmal findet: *Cumis solis orbis minui visus*, hier aber durch eine Sonnenfinsternis nicht erklärt werden kann. Soltau meint freilich S. 101, es stehe ›soviel fest, daß, wenn nicht gar die $1^1/_2$ zöllige Finsternis 202 v. Chr. [19. Okt. vormittags 10 Uhr] in Cumae beobachtet wurde, daselbst jedenfalls dann diejenige vom 6. Mai 203 v. Chr. gesehen worden ist‹ (letztere hält Soltau jetzt zugleich für die des Ennius). Allein auch für diese betrug die Maximalphase in Cumae um 3 Uhr 27 Min. nachmittags nur 5,63 Zoll (Ginzel, Finsterniskanon f. d. röm. Chronologie, Sitzungsberichte der preuß. Akad. d. Wiss. 1887, S. 1130); und Ginzel hat festgestellt (Wochenschr. f. klass. Phil. 1888, S. 216—221), ›daß während des Mittelalters die meisten Finsternisse bei einer etwa 9zölligen Bedeckung bemerkt worden sind und daß man als unterste Grenze (bei nicht allzu tief stehender Sonne) dafür nicht viel unter 7 Zoll annehmen darf‹. Nach Beobachtungen des 19. Jahrhunderts ›scheint auch für Beobachter, welche die Zeit der Finsternisse völlig genau kennen, eine 6zöllige Phase notwendig zu sein, wenn die Verfinsterung ohne Schwierigkeit mit bloßem Auge konstatiert werden

Digitized by Google

soll .... Daraus geht aber die Warnung für die Untersuchungen über römische Chronologie hervor, bei der Anlehnung historischer Synchronismen an die Sonnenfinsternisse lateinischer Autoren eine gewisse Vorsicht zu beachten .... Verfinsterungen, die sich um oder nahe der Mittagszeit ereigneten, also bei hochstehender Sonne, werden nur dann in Betracht kommen können, wenn sie von sehr bedeutender Phase waren, dagegen wird man solche von weniger als acht Zoll in denselben Fällen verwerfen müssen‹. Soltau freilich weiß das besser (S. 30): Dem ist nur mit einigen gewichtigen Einschränkungen beizustimmen. Vor allem fügt ja Ginzel selbst schon die Klausel hinzu, daß Verfinsterungen bei tiefstehender Sonne schon bei betrachtlich kleinerer Phase konstatiert werden können. Die Sonnenfinsternis vom 17. August 882 n. Chr., im Moment des Sonnenuntergangs beobachtet, wurde nach Ginzel bei der kleinen Phase von 2,1 Zoll in Bagdad noch wahrgenommen. Sollten die Römer des 2. und 1. Jahrhunderts v. Chr. schlechtere Beobachter gewesen sein als die Araber des 9.? Und sollten nicht die Entdeckungen und Beobachtungen des größesten alten Astronomen, des Hipparch (200—150 v. Chr.), auch in weiteren Kreisen der Mittelmeerländer bekannt geworden sein und zur Belehrung und Förderung im astronomischen Wissen und Beobachten bedeutend beigetragen haben? Man beachte, daß die Mehrzahl der alten Völker mit ihren Mondjahrkalendern auf die stete Beobachtung des Mondumlaufs, der Dauer des synodischen Monats, und damit wieder auf die exakte Beobachtung der Konjunktionen und Finsternisse hingewiesen wurden. Sie mußten daher in zahlreichen Fällen die Zeit einer zu beobachtenden Finsternis, ohne genau ihren Umfang berechnen zu können, vorher ankündigen und erwarten können. Daß bei erwarteten Finsternissen die Fähigkeit zu beobachten geschärft wird, ist augenscheinlich und wird auch von Ginzel zugestanden‹. Und S. 191: ›Es dürfte wohl kein Fachmann leugnen, daß man um 200 v. Chr., in den Zeiten eines Hipparch, 6zöllige Finsternisse zu beobachten im Stande gewesen sei‹. — Also Soltau als Fachmann gegen Ginzel! Er scheint zu glauben, daß die Sonne am 19. Okt. vormittags 10 Uhr und am 6. Mai nachmittags $3^1/_2$ Uhr am Horizont stehe; anders weiß ich dies Gerede nicht zu deuten. —

Angesichts dieser Thatsachen, die ich leicht um das Doppelte vermehren könnte (vgl. meine Röm. Zeitrechnung, besonders S. 278—283), — angesichts dieser Thatsathen hat Soltau die Stirn, zu behaupten, daß alle aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. überlieferten Daten ›in schroffem Widerspruch‹ mit dem Wandeljahr-Kalender stän-



Digitized by Google

den: mit Ausdrücken wie ›Unverfrorenheit‹ (S. 188), ›der reinste Blödsinn!‹ (S. 197), ›Will man ehrlich sein, so muß man zugeben‹ (S. 203) u. s. w. um sich zu werfen; mit den Worten (S. 132) ›Der zweite Band [von Matzats Römischer Chronologie] ›führt wohlweislich die Zeittafeln nur bis zum Jahre 219 v. Chr.‹ sich eine Behauptung anzueignen, von welcher er aus Seecks Erklärung im Philologus 1887, Heft 3 weiß, daß sie eine Unwahrheit ist; ja schließlich sogar zu schreiben (Wochenschr. S. 1032): ›So wird es jetzt offenbar, daß es Matzat gar nicht mehr um eine sachliche Bekämpfung der gegen ihn erhobenen Einwände zu thun ist‹. —

So steht es mit Soltaus Polemik; über die positiven Leistungen des Buches kann ich mich, wie man sogleich sehen wird, kürzer fassen.

Nach Soltau haben die Decemvirn einen Schaltcyklus von 354 + 376 + 356 + 376 = 1464 Tagen eingeführt, dann Flavius einen von 355 + 378 + 355 + 376 = 1464 Tagen; jedoch so, daß beide je 8 dieser kleinen 4jährigen Cyklen zu großen 32jährigen Cyklen verbanden, indem sie in jedem achten 4jährigen Cyklus 24 Tage fortließen und so den Ausgleich mit dem Sonnenjahr herbeiführten. So sei bis zur lex Acilia, 191 v. Chr., geschaltet worden. Diese Lehre ist die Grundlage des ganzen Buches.

Soltau teilt in seinem Vorwort (S. V) mit, er habe ›den modernen Chronologen von Fach nur wenig zu verdanken‹. Das ist bezüglich dieser Cyklen richtig; sie sind eine Original-Erfindung Soltaus. Auch die Alten wissen nichts davon; die kennen nur kleine 4jährige Cyklen von 355 + 377 + 355 + 378 = 1465 Tagen, deren 6 dann nach der lex Acilia (wie auch Soltau annimmt), zu einem großen 24jährigen Cyklus mit Auslassung von 24 Tagen verbunden wurden.

Auch davon weiß die Ueberlieferung nichts, daß Flavius den Römern einen neuen Kalender oktroyiert habe. Es ist sogar nicht einmal zu sehen, wie ihm, dem scriba und aedilis, das auch nur möglich gewesen sein soll. Soltau verleiht ihm zu diesem Zwecke die Würde eines pontifex minor. Ich glaube, daß auch das nicht ausreicht; aber lassen wir auch das gut sein.

Die Anfangsjahre seiner Cyklen bestimmt Soltau durch ein Mittel, welches bisher ebenfalls unbekannt war und sich außerdem durch höchste Einfachheit empfiehlt: er nimmt an, daß die Römer, wenn sie ihren Kalender reformieren wollten, immer erst den Ablauf eines großen Cyklus abwarteten. Da nun der neue Kalender Cäsars mit dem Jahre 45 v. Chr. in Kraft trat, so folgt daraus (S. 229), daß

Digitized by Google

die Anfänge jener 32jährigen Cyklen auf den julianischen 1. März 445, 413, 381, 349, 317, 285, 253 und 221 v. Chr. fielen. Eine hübsche Tabelle auf S. 488 setzt den Leser in den Stand, danach jedes altrömische Datum dieser mehr als 200 Jahre in das entsprechende julianische umzurechnen.

Nehmen wir auch dies gläubig an und suchen wir uns den Nutzen dieser Lehre an einem Beispiel klar zu machen. Die Aufgabe laute: auf welches julianische Datum fielen die altrömischen Kal. Mart. im Jahre 242 v. Chr.? Lösung nach Soltau: Im Jahre 253 begann das I. Jahr eines 32jährigen Cyklus, im Jahre 242 also das XII.; nun die Tabelle aufgeschlagen, da stehts: Kal. Mart. XII = 29. Febr.; also Kal. Mart. im Jahre 242 = 29. Febr. Dasselbe gilt für die Jahre 434, 402, 370, 338, 306, 274 und 210 v. Chr.

Das ist nun auch für einen starken Glauben schon etwas viel; denn man hat doch in der Schule gelernt, daß unter den Jahren v. Chr. die von der Form $4n + 1$ julianische Schaltjahre sind. Aber Soltau hat schon im Vorwort für die Zerstreuung aller Bedenken gesorgt (S. IV): „Zwei Bemerkungen mögen hier dem weniger sachkundigen Beurteiler zur Beruhigung dienen. Zunächst hat der Verfasser dieses Buches erst dann die Herausgabe vorgenommen, nachdem er über alle Fundamentalfragen dieser Disciplin eine wissenschaftliche Grundlage gelegt oder eine solche gegen unbegründete Angriffe sicher gestellt hat. Sodann aber wurde streng darauf gehalten, daß mehr als bisher Hypothetisches und Erweisbares auseinandergehalten wurde."

Beruhigen wir uns also, lassen wir auch diese neuen julianischen Schaltjahre, und wenden wir uns lieber dem näheren Studium der von Soltau entdeckten altrömischen Cyklen zu.

Soltau hat — und das ist zu loben — seinen Kalender ganz und gar auf die Nundinalrechnung begründet, d. h. auf die altrömische achttägige Woche, und den Umstand, daß man einen Tag derselben, die nundinae, zeitweise durch einen Schalttag von gewissen Monatsdaten fernhielt.

Dem ersten Jahre Cäsars, V 709, gibt Soltau den Nundinalbuchstaben *C*, wonach die nundinae auf den 3. Januarius dieses Jahres fielen (das ist richtig); und setzt Kal. Jan. V 709 = 2. Jan. 45 v. Chr. (das ist, beiläufig gesagt, falsch; aber es soll hier einmal auch als richtig gelten). Danach fielen nundinae auf den 4. Jan. 45 v. Chr. sowie auf alle Tage, welche um ein Vielfaches von 8 vor oder nach diesem Datum liegen.

Der 4jährige Decemviralcyklus sah nach Soltan so aus:

Digitized by Google

1. Nb. = *F* 354 Tage
2. Nb. = *D* 376 Tage + 2 Schalttage (vor Kal. Jun. und vor Kal. Jan.)
3. Nb. = *B* 354 Tage + 2 Schalttage (vor Kal. Oct. und vor Kal. Nov.)
4. Nb. = *F* 376 Tage

1460 Tage + 4 Schalttage in 4 Jahren.

Da die decemviralen Jahre nach Soltau mit dem Martius anfiengen (das ist richtig), so fielen hiernach die nundinae im ersten Jahre dieses Cyklus auf den 6. Martius; und da Soltau den Cyklus mit dem 1. März 445 v. Chr. beginnen läßt, so fielen sie auf den 6. März 445 v. Chr., sowie auf alle Tage, welche um ein Vielfaches von 8 vor oder nach diesem Datum liegen.

Soltau findet, daß diese beiden Nundialrechnungen zu einander stimmen; und ›nachdem es gelungen ist, eine solche Entwickelungsgeschichte des römischen Kalenders seit dem Decemvirat zu bieten‹ (S. 225), schließt er mit hoher Befriedigung: ›Einfachheit und Durchsichtigkeit der Ergebnisse sind der beste Prüfstein für die Richtigkeit der Forschung und der Methode [auch bei Soltau so gedruckt]. ›Sind diese einfach und klar, widerspruchsfrei und erkenntnisfördernd, so wird auch der im einzelnen eingeschlagene Weg Beifall verdienen‹ (S. 477).

Ich meinerseits fürchte, daß der erwartete Beifall ausbleiben wird, wenigstens seitens derjenigen, welche Abweichungen vom Einmaleins nicht für erkenntnisfördernd halten. Denn die Differenz zwischen 4. Jan. 45 und 6. März 445 v. Chr. beträgt $1461 \cdot 100 - (27 + 29 + 6) = 146038$ Tage, und diese Zahl ist $= 8n + 6$, nicht ein Vielfaches von 8, wie zur Uebereinstimmung jener beiden Rechnungen erforderlich.

Hier hört nun der Spaß auf, und der Ernst fängt an. Denn hieraus folgt ohne weiteres: von jenen Nundinalrechnungen ist entweder die erste falsch oder die zweite oder beide (das letztere ist richtig: nundinae fielen auf den 3. Jan. 45 und den 3. März 445). In allen drei Fällen geht Soltaus Kalendersystem in die Brüche, und damit das ganze dicke Buch. —

Jeder Leser wird fragen, wie so etwas möglich ist. Auch darauf gibt es eine Antwort.

Auf Soltau (Wochenschr. S. 1032) ›machte es schon einen eigentümlichen Eindruck, daß Matzat gleich bei der ersten gutbegründeten Bekämpfung seines Systems nur mit einer Flut von Schmähungen und Verdächtigungen antworten konnte (man vergl. den Anhang des II. Bandes seiner Röm. Chronologie)‹.

Diese gutbegründete Bekämpfung bestand darin, daß Soltau die Finsternis des Ennius mit einer Sonnenfinsternis gleichsetzte, welche

Digitized by Google

nicht in Rom, sondern in Centralafrika sichtbar war; daß er julianische und altrömische Monate verwechselte und den letzteren 30 und 29 (statt 31 und 29) Tage gab; daß er endlich gegen meine Rechnungen eine Gegenrechnung aufstellte, nach welcher ein altrömisches Datum durch Zuvielschaltung rückwärts (V. Id. Quinct. aus dem Juli durch den Juni, Mai und April in den März) statt vorwärts (aus dem Juli durch den Aug., Sept., Okt., Nov., Dec., Jan. und Febr. in den März) gegangen sein sollte; — die Flut von Schmähungen und Verdächtigungen darin, daß ich ihm auf Grund dieser astronomischen, antiquarischen und arithmetischen Leistungen, mit welchen ich ihn doch nicht sanfter niedersetzen konnte, als er eben fiel, den ›aufrichtig wohl gemeinten Rat‹ gab, sich in der römischen Chronologie einstweilen nicht weiter zu bethätigen.

Das neue Buch zeigt, wie gut dieser Rat war, und wie schlecht er befolgt worden ist. Der unwillkommene Ratgeber wird beschimpft, und jene drei Fehler kehren in erhöhter Potenz wieder: die Warnung des auf diesem Gebiet kompetentesten Astronomen wird in den Wind geschlagen, die antike Ueberlieferung sowie die julianische Schaltung auf den Kopf gestellt, in der grundlegenden Rechnung ein noch grimmigerer Schnitzer gemacht. So ist dies Buch, man möchte sagen nicht ein wissenschaftliches Produkt, sondern eine wissenschaftliche Katastrophe geworden: die beleidigte Wahrheit rächt sich an dem, der es wagt, ihren Schleier mit leichtfertiger oder gar mit unreiner Hand zu berühren.

Weilburg an der Lahn. H. Matzat.

---

**Strümpell**, Ludwig, Gedanken über Religion und religiöse Probleme. Eine Darstellung und Erweiterung Herbartscher Aussprüche. Leipzig, Böhme. 1888. VIII, 242 S. 8°. Preis M. 3,60.

Die Anhänger des Philosophen Herbart haben in der letzten Zeit offenbar recht lebhaft das Bedürfnis gefühlt, die religiösen Anschauungen ihres Meisters recht eindringlich vor das Bewußtsein der Gegenwart zu führen. Sonst wären ja nicht in kürzester Zeit zwei Darstellungen der Religionsphilosophie Herbarts an den Tag getreten, die eine von Albert Schoel unter dem Titel ›Johann Friedrich Herbarts philosophische Lehre von der Religion quellenmäßig dargestellt

Digitized by Google

Ein Beitrag zur Beantwortung der religiösen Frage der Gegenwart‹ (Dresden, Bleyl und Kämmerer 1884), die andere obengenannte von einem der ältesten, treuesten und angesehensten persönlichen Schüler des Philosophen. Das Bedürfnis für diese beiden Veröffentlichungen ist bei Schoel schon auf dem Titel bezeichnet mit dem Wort: ein Beitrag zur Beantwortung der religiösen Frage der Gegenwart. bei Strümpell im Vorwort, wenn er sagt: die Veröffentlichung dieser Schrift sei für ihn selbst Bedürfnis gewesen, ›insofern ich es, im Hinblick auf die Thatsache, daß gerade über die auf die Religion bezüglichen Lehren Herbarts noch immer überwiegend teils falsche, teils mangelhafte Berichte und Urteile im Umlauf sind, für eine Pflicht der Pietät gegen meinen Lehrer hielt, für ihn auch in diesem Falle einzutreten, ehe meine Tage zu Ende gehen‹. Diese Pietätsäußerung nötigt uns unsere ungeheuchelte Hochachtung vor dem nun selber betagten Schüler ab, ist uns aber auch zugleich ein Beweis von dem tiefen und nachhaltigen Eindruck, welchen Herbart auf seine Schüler ausgeübt haben muß.

Hätte freilich Herbart selber eine Religionsphilosophie verfaßt und herausgegeben, so wäre es gegenüber von den falschen Darstellungen und Urteilen, über welche Strümpell klagt, leicht, durch Hinweisung auf diese Schrift des Meisters selber die Sache richtig zu stellen. Aber daran mangelt es eben. Deshalb klagt E. Zeller in seiner Geschichte der deutschen Philosophie (1873) S. 864, daß Herbart genauer und in selbständiger Untersuchung weder auf den Gottesbegriff noch auf das Wesen und die Hauptformen der Religion eingegangen sei; daraus erkläre es sich auch, daß in seiner Schule verschiedene Ansichten über diese Frage hervortraten und neben der vorherrschenden, mit Herbarts eigener Denkweise übereinstimmenden Richtung auf einen nüchternen moralischen Rationalismus auch ein krasser Wunderglaube in derselben Platz gefunden hat. Diese gelegentlichen Aeußerungen‹, wie Erdmann (Grundr. der Gesch. der Philosophie 3. Aufl. 1878 Bd. II S. 524) die Ausdrücke Herbarts über die Religion nennt, hat nun Strümpell gesammelt und nach einem von ihm selbst gegebenen, aber wie er meint, in der Sache liegenden Schematismus verarbeitet. Doch hat er es bei dieser Verarbeitung nicht bewenden lassen, sondern die Aussprüche Herbarts erweitert und sogar unter die zwölf Kapitel seiner Schrift zwei selber eingefügt, das vierte mit der Ueberschrift: ›Ausgleichung zwischen Kant und Herbart. Erweiterung der Teleologie zur Lehre von den intellektuellen Verhältnissen der Welt‹ und das zwölfte (letzte) mit der Ueberschrift: ›Die psychischen Ursachen, aus denen die religiösen Vorstel-

Digitized by Google

lungen entstanden und sich weiter bildeten«. Wenn nun auch Strümpell seine Zuthaten ausdrücklich als solche bezeichnet und sie aus Gedanken Herbarts als wahrscheinlich in seinem Sinn gelegene abzuleiten bestrebt ist, so glauben wir doch, er hätte diese Erweiterung unterlassen sollen; bei dem vierten Kapitel insbesondere möchte es uns scheinen, als ob gegen die dort gegebene Anschauung und Erweiterung von Herbarts Teleologie (S. 75) leicht Protest erhoben werden könnte. Denn nun wenigstens kommt es vor, als ob Monrad (Denkrichtungen der neueren Zeit 1879 S. 128) vollständig das Richtige getroffen hätte, wenn er sagt: »Es erhellt ja auch, daß eine Grundanschauung, die bei einer unbestimmten Mannigfaltigkeit absolut selbstständiger Realen stehn bleibt, für einen Gott als Ursprung und Zweck alles Daseins keinen Platz haben kann. In jener Mannigfaltigkeit unabhängiger Realen kann auch kein Gedanke oder Plan, kein wirklicher Zusammenhang, keine Teleologie sein«. Wie kann es dann zutreffen, wenn Strümpell erklärt, es bleibe der Unterschied in der Anwendung des Zweckbegriffs auf die Natur bei Kant und Herbart dahin bestimmt, daß Kant dieselbe für rein subjektiv, Herbart aber für objektiv, d. h. in der Natur der Dinge begründet ansieht, sowie die Nötigung, daß wir die Dinge bald so, bald anders geformt anschauen müssen, und wenn er dann diese vermeintliche Grundlage benutzt, um seine teleologische Theorie zu konstruieren, die freilich auf die Voraussetzungen der Herbartschen Metaphysik nicht passen will? Wollte man uns entgegnen, daß wir eben die Metaphysik nicht in die Religionsphilosophie hereinmengen sollen, so müssen wir eben antworten, daß wir nicht anders können. Denn wir sind genötigt, auch dem weiteren Teile des Urteils von Monrad beizustimmen a. a. O. S. 127: Eine solche Ansicht ist im Grunde atheistisch und es hilft nichts, wenn sie auch den Glauben und dessen Gegenstand als eine Erscheinung anerkennt und dieser einen gewissen Wert, eine gewisse Zweckmäßigkeit beilegt. Das heißt im eigentlichen Sinne, Gott und die Religion nur in ihrem Werte bestehn lassen! Eine Religion, die nicht um ihrer inneren Wahrheit, sondern um ihrer Zweckmäßigkeit willen angenommen wird, ist am Ende keine Religion und der Trost und die Zurechtweisung, welche sie leisten soll, ist kein Trost und keine Zurechtweisung. Mit andern Worten: Es ist vollständig anzuerkennen — und aus der Darstellung Strümpells geht das unwiderleglich hervor — daß Herbart zu einer Zeit, in welcher die Religion in ihrem eigentümlichen Wesen von der Philosophie aufs gründlichste misverstanden wurde (vgl. S. 150 die Auseinandersetzung mit Steffens), tiefe Blicke in ihr Wesen gethan und gelernt hat, sie

Digitized by Google

nach ihrem wirklichen Wert und nach ihrer Bedeutung für das praktische Leben zu schätzen und zu empfehlen. Aber seinen Ansichten über die Religion steht eben seine Metaphysik im Wege. Hier hat, wie Ueberweg-Heinze (Grundriß der Gesch. der Philosophie III. Bd. 5. Aufl. S. 352 Anm.) trefflich sagt, Herbart bei seiner strengen Abweisung des Versuchs, seine Metaphysik auf die Gotteslehre anzuwenden, ›nicht den Vorteil Kants, durch ein (vermeintlich) erwiesenes Nichtwissen um die Existenzweise der Dinge an sich die Abweisung aller theoretischen Versuche begründen zu können‹. Es ist eine schlechtweg unerträgliche Zumutung an den einen ungeteilten Menschen, neben einander, aber durchaus unvermittelt die realistische Welterkenntnis, wie die Herbartsche Metaphysik sie lehrt, und den religiösen Glauben, wie er ihn auffaßt und auch selber in sich besessen hat (S. 8 ff.), in sich zu tragen. Man muß ja wohl von der Erkenntnis ausgehn, daß das religiöse Interesse des Menschen in seiner Glaubenserkenntnis von anderen, nämlich vorzugsweise praktischen Motiven getragen ist, das Interesse der Erkenntnis aber von dem Motiv des Wissens und der Wahrheit, wiewohl auch hier so mannigfach der Fehler gemacht wird, daß man bei dem religiösen Interesse das Wissensmotiv, bei dem Wissensinteresse das praktische Motiv streicht, ein Fehler, den schon die Einheit des geistigen Lebens des Menschen verbieten sollte. Soll daher dieser unmögliche Zustand des vollständig-disparaten Nebeneinanderseins von metaphysischem Wissen und religiösem Gottesglauben überwunden werden, so bleibt keine andere Wahl, als entweder die Metaphysik so zu erweichen, daß die Realen ihren absoluten Charakter aufgeben und für die Wirksamkeit eines Gottes Raum geschaffen wird, oder daß die ganze Religionsphilosophie aufgegeben wird, da die Religion dann nur ein Schein, wenn auch ein beglückender Schein sein soll, ein Phänomenon, das allen realen Grundes entbehrt. Es will mir scheinen, daß Strümpell der ersten Seite der Alternative sich zuneigt. Darauf deutet wenigstens sein Bestreben hin, die teleologische Weltanschauung aus dem Gebiet bloßer Wahrscheinlichkeit herauszunehmen und sie in den Boden vernünftiger Denknotwendigkeit zu verpflanzen. Entschließt man sich aber für die andere Alternative, dann kommen wir auf den Standpunkt Alb. Fr. Langes, und ich habe schon in meiner Schrift ›Die Weltanschauung des Christentums‹ (1881) im Gegensatz zu der Vernachlässigung, welche die Herbartsche Religionsphilosophie in Otto Pfleiderers Buch ›Religionsphilosophie auf geschichtlicher Grundlage‹ (1. Aufl. 1878) erfahren mußte, S. 78 darauf hingewiesen, ›daß auf die Herbart so nahe kommende

Digitized by Google

Anschauung Friedrich Albert Langes und auf die ganze moderne ästhetische Auffassung der Religion und den sog. Neokantianismus Herbart mindestens denselben Einfluß gehabt hat, wie Kant‹. Doch ich bin fast wider Willen in eine Kritik der Herbartschen Religionsphilosophie hineingezogen worden, die dann schließlich zu einer Beurteilung der Philosophie Herbarts überhaupt führen mußte. In letzterer Hinsicht bekenne ich allerdings, mich auf die Seite Trendelenburgs stellen zu müssen.

Was schließlich die Darstellung der Herbartschen Aussprüche durch Strümpell selber anbelangt, so hat er S. 242 für die einzelnen Kapitel die Belegstellen aus Herbarts Werken zusammengetragen. Ich halte das für unpraktisch. Da nämlich Strümpell nicht bloß eine Darstellung, sondern auch eine Erweiterung Herbartscher Aussprüche geben will, so sollte zwischen beidem im Texte selber auf das schärfste geschieden werden. Denn, wo Strümpell nicht, wie zu Kap. 4 und 12, seine eigene Autorschaft ausdrücklich bezeichnet oder bloß einleitende Worte gibt zum Verständnis Herbartscher Gedanken, da ist man, weil Anführungszeichen oder andere Unterscheidungszeichen fehlen, nirgends gewiß, ob man es mit Herbartschen Worten selber oder auch mit Strümpellscher Erweiterung zu thun hat. Diese Unsicherheit wäre für den Leser zu vermeiden gewesen, wenn Strümpell durchaus im laufenden Text die authentischen Worte Herbarts durch Zeichen hervorgehoben und jedesmal auf die Findungsorte verwiesen hätte. Die Darstellung der Aussprüche Herbarts ist, wie ich schon hervorgehoben habe, mit größtem Danke aufzunehmen: denn von Herbart als religiösem Charakter und als feinsinnigem Beobachter des religiösen Lebens läßt sich für jedermann außerordentlich viel lernen und zwar nach allen Seiten des religiösen Lebens bis hinaus auf die religiöse Pädagogik (10. Kap. S. 175 ff.), wo sich Herbart auf dem ihm eigentümlichen Boden mit originaler Sicherheit bewegt. Ob aber im Ganzen der Eindruck der Herbartschen Religionsphilosophie von demjenigen so gänzlich verschieden sein wird, den die geschichtlichen Darstellungen bei E. Zeller, Erdmann, Fr. Harms, Monrad, Ueberweg-Heinze, Pünjer u. a. wiederspiegeln, und ob diese Darstellungen als ›falsche oder mangelhafte Berichte‹ (Vorwort S. VIII) vor dem Richterstuhl der authentischen Wiedergabe der Worte Herbarts sich erweisen werden, möchte ich doch stark in Zweifel ziehen und zwar um so mehr, als die Einmischung Strümpells in seine Darstellung der Herbartschen Aussprüche Herbart selber doch nicht rein zum Worte kommen läßt, vielmehr den Gedanken nahe legt, man habe es in dem Buche Strümpells nicht sowohl mit

Digitized by Google

einer objektiv-historischen, als vielmehr mit einer apologetischen Arbeit und Leistung zu thun, die allerdings dem höchst anerkennenswerten Triebe der Pietät des Schülers gegen den Lehrer ihr Dasein verdankt.

Weilimdorf bei Stuttgart. August Baur.

---

**Franke**, R. Otto, Die indischen Genuslehren mit dem Text der Liṅgânuçâsana's des Çâkaṭâyana, Harṣavardhana, Vararuci, nebst Auszügen aus den Commentaren des Yakṣavarman (zu Ç.) nnd des Çabarasvâmin (zu H.) und mit einem Anhang über die indischen Namen. Kiel, C. F. Haeseler. 1890. 156 Seiten in Oktav. Preis M. 9.

Seiner im Jahre 1886 veröffentlichten Ausgabe von Hemacandras Lingânuçâsana läßt Franke drei weitere Texte gleichen Inhaltes folgen. Die Einleitung des Buches (S. 1—56) beschäftigt sich mit der Frage nach dem Alter der von Franke und Anderen herausgegebenen oder aus Citaten bekannt gewordenen Lingânuçâsanas. Franke geht aus von den zahlreichen Citaten in dem Kommentar des Hemacandra zu seinem Lingânuçâsana (siehe die Ausgabe dieses Werkes S. XIV) und bespricht eine Reihe von dort erwähnten Namen. Es ist kein Zweifel, daß mehr Lingânuçâsanas existiert haben als bisher zum Vorschein gekommen sind, außerdem waren wohl Abschnitte über das Geschlecht der Wörter allen nachpâṇineischen Grammatiken, sowie den meisten Wörterbüchern, beigefügt. So vermutet Franke, daß ein von Hemacandra als Mâlâ bezeichnetes Lexikon ein eigenes Kapitel über die Genera besessen hat. Da Franke auf diese Mâlâ später zurückzukommen gedenkt, so will ich hier eine Vermutung äußern über den Verfasser und den vollen Namen des von Hemacandra citierten Werkes. Mâlâ ist wahrscheinlich eine Abkürzung von Nâmamâlâ. Aber welche Nâmamâlâ meint Hemacandra? Denn es gibt oder es gab verschiedene Werke dieses Namens: eine Nâmamâlâ des Dhanaṃjaya (Catalogue of the Sanskrit Manuscripts in the Library of the India Office p. 285), eine Nâmamâlâ des Harshakîrti (lithographiert im Shaṭkoçasaṃgraha, Benares 1873) u. s. f. Eine alte, sicherlich verlorene Nâmamâlâ wird dem Hugga oder Câṇakya[1]), eine andere dem Kâtya zugeschrieben (s. des Referenten

1) Siehe Pischel zu Hemacandras Prâkṛtgrammatik I, 186. Nach Hugga soll *cihura*, die Prâkṛtform von sskr. *cikura* Haar, auch im Sanskrit vorkommen. —

Digitized by Google

Beiträge zur indischen Lexikographie S. 76 Anm. 2). Die Nâmamâlâ aber, aus der Hemacandra Stellen anführt, wird die Nâmamâlâ des Amararâcârya sein, die nach ihrem Verfasser Amaramâlâ heißt und unter diesem Namen zitiert wird z. B. von Kshirasvâmin (Aufrecht ZDMG. 28, 104 vgl. 111); von Vardhamâna im Gaṇaratnamahodadhi p. 107, 16. 449, 16; in dem Kommentar des Çrîmaladâsa[1]) zur Abhidhânaratnamâlâ des Halâyudha; im Samkshiptasâra (s. Bezzenbergers Beitr. V, 42); von Bharatasena zum Bhaṭṭikâvya III, 34. X, 1 u. s. w., vgl. auch Bhândârkar in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Mâlatîmâdhava (Bombay 1876) p. XIV. Eine Handschrift der Amaramâlâ wurde mir vor Jahren von dem verstorbenen A. C. Burnell gezeigt. Aus dieser Handschrift stammt vermutlich die Stelle, die Burnell aus der Nâmamâlâ des Amarârcârya anführt in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Vaṃçabrâhmaṇa (Mangalore 1873) p. XIV n. 1.

Um die Zeit der einzelnen Lingânuçâsanas — der im Text vorliegenden sowohl als der nur erschlossenen — so genau wie möglich

Ich vermute, daß der nach Aufrecht ZDMG. 28, 106 von Kshirasvâmin im Kommentar zum Amarakoça oft erwähnte Durga mit diesem Hugga identisch ist, — daß in dem von Aufrecht analysierten Manuskript (India Office No. 2776) wenn nicht überall so doch an vielen Stellen Hugga für Durga eingesetzt werden muß (vgl. dazu Pischel a. a. O. am Schluß der Anmerkung). In zwei Fällen kann ich die Verwechselung von Hugga und Durga nahezu beweisen. Derselbe Halbvers, welcher nach einer Glosse zu Hem. Prâkr. I, 186 in der Nâmamâlâ des Hugga alias Câṇakya vorkommt, wird in der Londoner Handschrift des Kshîrasvâmin auf Durga zurückgeführt (s. zu Çavata 619), ebenso in der Bombayer Ausgabe des Amarakoça (1877) p. 155. Ferner heißt es in der genannten Handschrift zu Ak. II, 9, 51 *yad aha Durgah, bahavîrapsau çarau*; dagegen im Kommentar zum Mankhakoça: *çaraçabdo dvihasare Huggena deshṭah* (s. Çavata p. XIV n. 2). Weitere, in älterer oder neuerer Zeit begangene Verwechselungen sind die folgenden: Hugga erscheint unter den Quellen des Mankhakoça, s. Bühler, Report (1877) p. CXLI v. 3 (hier *Hugra* (?) gedruckt); in dem von Râjendralâla Mitra, Notices VIII, p. 40 beschriebenen Manuskript des Mankhakoça (irrtümlich als anonym bezeichnet!) steht Durga statt Hugga. — In meinen Beiträgen zur ind. Lex. S. 75 habe ich mitgeteilt, daß Mahendrasûri in der Einleitung zur Anekârthakairavâkarakaumudî den Hugga nennt. Diese Mitteilung gründet sich auf die Handschrift Deccan Collection 1875—76 No. 702. In einer später gefundenen Handschrift (1882—83. A. No. 234) steht Dugra d. h. Dugga; daher finden wir Durga statt des richtigen Hugga in Petersons First Report p. 89, wo der Anfang von Mahendrasûris Kommentar nach der genannten Handschrift abgedruckt ist. Schließlich erwähne ich den verdächtigen Lexikographen Ugra in den Scholien zum Abhidhânacintâmaṇi v. 1126 Böhtlingk. Auch für diesen Ugra wird Hugga eingesetzt werden müssen.

1) Deccan College, Collection of 1881—82 No. 137.

Digitized by Google

zu bestimmen, erörtert Franke in einem sehr gelungenen Exkurs (S. 5—14) die Frage nach der Entstehung der Doppelgeschlechter im Sanskrit. Bekanntlich wird einer großen Anzahl von Nomina in den Sanskritwörterbüchern ein doppeltes Geschlecht zugeschrieben. Ein Wort wie *bâshpa* soll Maskulinum und Neutrum, ein Wort wie *maṇi* Maskulinum und Femininum sein. Sehen wir uns aber nach Belegen für diese verschiedenen Geschlechter um, so stellt sich heraus, daß in der Regel nur das eine der überlieferten Geschlechter belegt werden kann. Wie erklären sich nun die mannigfaltigen, oft einander widersprechenden Angaben über das Geschlecht der Wörter? Die indischen Grammatiker und Lexikographen sind bei der Ansetzung der Geschlechter gewiß häufig ganz willkürlich zu Werke gegangen. Wenn sie in der Litteratur Wörter in doppeldeutigen Formen fanden, so stellten sie für diese Wörter rundweg dasjenige Geschlecht auf, das ihnen gerade gefiel (Franke S. 9). Man denke daran, daß z. B. die maskulinen *a*-Stämme mit den neutralen in fast allen Flexionsformen übereinstimmen; ferner an die Möglichkeit, daß sich ein Wort dem excerpierenden Grammatiker oder Lexikographen nur in der Stammform, als Glied einer Zusammensetzung, dargeboten hat. So konnte es geschehn, daß z. B. ein Grammatiker lehrt, *bâshpa* sei ein Maskulinum, während ein anderer behauptet, das Wort sei ein Neutrum. Ein späterer Lingânuçâsanakâra verschmilzt beide Angaben und lehrt — mit oder ohne Nennung seiner Autoritäten — daß *bâshpa* Maskulinum und Neutrum, ein *puṃnapuṅsakam*, ist. Mit Recht ist nun Franke der Ansicht, daß man den jeweiligen Befund an Doppelgeschlechtern in den Lingânuçâsanas zur relativen Zeitbestimmung dieser Werke benutzen kann. Man wird sich im Allgemeinen zu dem Grundsatz bekennen dürfen: eine besonders große oder besonders geringe Anzahl von Doppelgeschlechtern spricht für geringeres oder größeres Alter (S. 14).

Nach diesem Grundsatze macht Franke S. 14 ff. den Versuch, die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Lingânuçâsanas festzustellen. Es muß hier genügen, auf die Ergebnisse, zu denen Franke bei seinen Untersuchungen gelangt ist und die er S. 24 schematisch dargestellt hat, kurz hinzuweisen. Ich nenne nur die wichtigeren Namen. Von den bis jetzt aufgefundenen Lingânuçâsanas ist das älteste der Lingaviçeshavidhi des Vararuci. Es folgt das Lingânuçâsana des Harshavardhana, kommentiert von Çabarasvâmin. Die jüngsten Autoren sind Pseudopâṇini und Vâmana; Pseudoçâkaṭâyana; endlich Hemacandra.

Auf S. 25—56 handelt Franke ausführlich über die in dem vor-

Digitized by Google

liegenden Buche von ihm herausgegebenen Lingânuçâsanas: über ihr gegenseitiges Verhältnis, über ihre Eigentümlichkeiten u. s. f. Nur von einem einzigen Werke kann die Entstehungszeit, wenigstens bedingungsweise, festgestellt werden. Wenn man den Autor des Harshavardhanalingânuçâsana mit dem berühmten König Çilâditya Harshavardhana von Kânyakubja identificiert, d. h. annimmt, daß der Autor unter der Regierung dieses Königs gelebt hat, so gehört das Werk in die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts. — Auf S. 25 ist mir die Bemerkung aufgefallen, daß Çâkaṭâyana wahrscheinlich der Jaina-Sekte angehörte. Es ist doch wohl kein Zweifel, daß Çâkaṭâyana ein Jaina war. Nach dem Kommentator Yakshavarman beginnt der Mangalaçloka des Çâkaṭâyanavyâkaraṇa mit den Worten[1]): *namaḥ Çrivardhamânâya*; nach Jñânavimala zum Çabdabhedaprakâça des Maheçvara hebt Çâkaṭâyanas eigener Kommentar[2]) zu seiner Grammatik (*svopajñaçabdânuçâsanavṛttiḥ*) mit den Worten an:

*Çriviram amṛtam jyotir natvâdim sarvavedhasâm.*

Ein Autor aber, der am Anfang eines Werkes dem Vira oder Vardhamâna, dem vierundzwanzigsten Tirthakṛt, Verehrung darbringt, ist sicherlich ein Jaina. Vgl. noch Bühler im Orient und Occident II, 706; Burnell, Aindra School p. 7. 103.

In einem Anhang zur Einleitung (S. 57—63) handelt Franke über die indische Namengebung, insbesondere über die Kürzung der Vollnamen. Jeder zweistämmige Name kann durch jedes der beiden Elemente selbständig vertreten werden; Bhîma steht für Bhîmasena, Bhâmâ für Satyabhâmâ (vgl. z. B. den Kommentar zum Taittirîyaprâtiçâkhya 18, 3). Dieses Princip der Kürzung beschränkt sich nicht bloß auf das Namensystem, sondern ist eine ganz allgemeine Erscheinung: *cakra* steht für *cakravâka* u. s. w. Vgl. hierzu des Referenten Beitr. zur ind. Lexikographie S. 35. Bezzenberger in seinen Beiträgen I, 166 f. und in diesen Anzeigen 1876 S. 1372 ff.

Die drei Texte hat Franke sorgfältig herausgegeben, mit Angabe der Varianten und den nötigsten Auszügen aus den Kommentaren. Da die benutzten Handschriften fast sämtlich jungen Ursprungs sind, und da der Text des Harshavardhana nach einer einzigen Handschrift hergestellt ist, so sind mehrere zweifelhafte Wörter und Stellen übrig geblieben. Ausführliche Wort- und Namen-

1) Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin V, 2, S. 206.

2) Peterson, Second Report, p. 125.

Digitized by Google

register bilden den Schluß des Buches. Zu den Texten gestatte ich mir noch die folgenden Bemerkungen. Für die Stelle *tâni dharmâṇi prathamâny âsan*, die zu Çâkaṭ. v. 20 und Harshav. v. 37 citiert wird, vermisse ich den Verweis auf Rigveda I, 164, 43. 50. Die Zeile im Çârdûlavikrîḍitametrum

*dundubhyâ kila tat kṛtaṃ patitayâ yad Draupadî hâritâ*

zu Çâkaṭ. v. 32 wird fast gleichlautend auch von Kshîrasvâmin citiert, vgl. zu Çâçvata 327. Woher mag die Stelle stammen?

Çâkaṭ. v. 52 (vgl. S. 36) hat Franke *kavaṭânaṭa*°, wohl im Anschluß an den Kommentar, in *kavaṭă* + *naṭa* zerlegt. Es hätte bemerkt werden können, daß Vardhamâna im Gaṇaratnamahodadhi p. 100, 11 die citierte Stelle offenbar anders aufgefaßt hat, da er ein Wort *ânaṭa* auf die Autorität des Çâkaṭâyana zurückführt.

Unter den bei Harshavardhana vorkommenden seltenen Wörtern und Wortformen ist mir *karaṇi* 'Form, Aussehen' v. 8 aufgefallen, das ich in Bezzenbergers Beiträgen X, 137 f. aus dem Trikâṇḍaçesha nachgewiesen habe.

Im Lingaviçeshavidhi des Vararuci finden sich manche sonderbare, wohl nicht immer richtig überlieferte Wörter: wie *garitra* v. 1. *tâṇâ* u. s. w. v. 42. Das Wort *osa* v. 37 hat Franke mit einem Fragezeichen versehen. Da es mit *avaçyâya* 'Reif' glossiert wird, so lag es doch nahe, an den deçîçabda *osâ* zu erinnern, den Hemacandra Deçîn. I, 164 mit *niçâjala* und *hima* erklärt. Vgl. auch Pischel in Bezzenb. Beitr. III, 238, der noch auf Gujarâtî *os* 'Thau' aufmerksam macht. Immerhin ist es auffällig, daß Vararuci ein volkssprachliches Wort in sein Werk aufgenommen hat.

Von den Einleitungsversen zum Lingaviçeshavidhi ist der sechste *stanakeçavatî strî syât* gestohlenes Gut. Siehe das Mahâbhâshya zu Pâṇini IV, 1, 3 (Kielhorn vol. II p. 196), Durga zu Kâtantra II, 4, 49.

Greifswald. Th. Zachariae.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

# Göttingische
# gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
## der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26. 20. December 1889.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.



Inhalt: Uphues, Wahrnehmung und Empfindung. Von *Rehm.* — Wlassak, Die Litiskontestation im Formularprocess. Schott, Das ius prohibendi und die formula prohibitoria: Wach, Der Feststellungsanspruch. Von *Merkel.* — Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Von *Hille.* — Register.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten.


**Uphues,** Goswin, K., Wahrnehmung und Empfindung. Untersuchungen zur empirischen Psychologie. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot. 1888. XIV u. 289 S. 8°. Preis M. 6,40.

Man hält es in der Regel für ausgemacht, daß ursprünglich und unmittelbar nur die eigenen inneren Zustände unseres Bewußtseins zur Empfindung gelangen. Um aber den Uebergang von der Empfindung rein innerlicher Zustände zur Wahrnehmung äußerer Dinge zu erklären, greift man zur Hypothese eines unbewußten Schlusses auf die Ursachen unserer Empfindungen, die Objekte der Außenwelt. Empfindungen also, die in der Wahrnehmung nicht vorkommen, weil sie ihr der Annahme nach vorangehn, sollen mittelst eines eigens zu diesem Zwecke angenommenen Schlußverfahrens in Bestandteile der objektiven Anschauung verwandelt werden. Gegen diese weit verbreitete Schopenhauer-Helmholtz'sche Theorie wurden bereits von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben und auch der Verfasser der oben genannten Schrift: G. Uphues ist zu einer den herrschenden Anschauungen entgegengesetzten Auffassung gelangt, einfach dadurch, daß er den unzweifelhaften psychologischen Thatbestand jenen Hypothesen gegenüber herstellte. Er hält an der Unmittelbarkeit der äußeren Wahrnehmung und dem ursprünglich objektiven Charakter ihres Inhaltes: der sinnlichen Qualitäten fest und sucht sogar nachzuweisen, daß die äußere Wahrnehmung der Sinneseindrücke ihrer inneren, die er als »Empfindung« bezeichnet, vorangehe, kehrt also das gewöhnlich angenommene Verhältnis zwischen Wahrnehmung



Digitized by Google

und Empfindung in sein Gegenteil um. Letzteres freilich nur in Folge der ihm eigentümlichen Begriffsbestimmung der Empfindung, die wir noch zu prüfen haben.

In der Entwickelung seiner Ansichten verfährt der Verfasser vorwiegend kritisch, er widmet den größeren Teil seiner Abhandlung der Auseinandersetzung mit den einschlägigen Lehrmeinungen anderer Forscher, unter denen besonders Reid, Bergmann, Lotze, Brentano, Mill und Bain zu nennen sind. Erst am Schlusse faßt er die Ergebnisse seiner Untersuchungen, deren Zielpunkte in der Einleitung der Schrift festgestellt werden, übersichtlich zusammen. Ich folge diesem Gange seiner Darstellung nicht, beschränke mich vielmehr auf die Hervorhebung derjenigen Punkte, welche einen Ueberblick über die gesamte Theorie des Verfassers gewähren.

Es ist für die äußere Wahrnehmung im Gegensatz zur inneren charakteristisch, daß sie ihre Gegenstände: die Sinneseindrücke nicht zum Bewußtsein in Beziehung setzt. ›Die Sinneseindrücke werden in der äußeren Wahrnehmung bewußt, aber sie werden in ihr nicht als bewußt aufgefaßt‹. Das Bewußtsein gehört nicht zum Wesen der Sinneseindrücke, es ist kein analytisches Merkmal derselben, sondern synthetisch mit ihnen verknüpft. Daher denken wir in der Regel ausschließlich an den Gegenstand der Wahrnehmung, nicht daran, daß wir ihn wahrnehmen. ›Unsere Erkenntnisthätigkeit ist in erster Linie und hauptsächlich auf das von uns Verschiedene und nicht auf uns selbst, auf das Aeußere und nicht auf das Innere gerichtet. — Das Bewußtsein von einem Innern ist dem ersten Erkenntnisvorgang fremd‹. Verstehn wir also mit dem Verfasser unter ›Empfindung‹ die Auffassung eines Sinneseindruckes als bewußt, als Inhalt unseres Bewußtseins; so müssen wir ihm unbedingt zugeben, daß eine derartige Auffassung oder Empfindung keinen bedingenden Bestandteil der äußeren Wahrnehmung bildet. Die Wahrnehmung ist dann unfraglich der erste und ursprüngliche, die Empfindung (in dem eben erörterten Sinne) dagegen ein nachträglicher und zwar, wie ich glaube, reflexiver, der Vorstellung angehöriger Erkenntnisakt. Es gibt Bewußtseinsvorkommnisse, so drückt der Verfasser den nämlichen Gedanken in anderer Wendung aus, welche kein Objekt haben, sich auf kein Objekt beziehen, einfach deshalb, weil sie selbst die ursprünglichen Objekte für das Bewußtsein sind. In solcher Gestalt, als etwas Fürsichbestehendes, von dem psychischen Akte des Wahrnehmens Verschiedenes und Unabhängiges treten in der äußeren Wahrnehmung der Sinneseindrücke oder sinnlichen Qualitäten auf. ›Sie sind als von der Wahrnehmung verschieden und ihr gegenüber selbständig gegeben‹. Wir überzeugen uns davon, so oft wir auf unsere Wahrnehmung reflektieren, oder, wie der Verfasser es aus-

Digitized by Google

drückt: eine innere Wahrnehmung auf die äußere richten. Auf diese Unabhängigkeit der Sinneseindrücke von der Wahrnehmung legt Uphues mit Recht den Nachdruck. Die sinnlichen Beschaffenheiten, die Empfindungen (in der objektiven Bedeutung des Wortes) erweisen durch diese ihre Stellung zum Bewußtsein ihren ursprünglich objektiven Charakter. Sie werden von vornherein als Bestandteile der Sinnendinge, als Objekte wahrgenommen und können daher wohl als Inhalte, niemals aber als Produkte oder als Zustände des Bewußtseins aufgefaßt werden. Eine Farbe, ein Ton, ein Geruch u. dgl. lassen sich als Beschaffenheiten oder Modifikationen unseres Innern nicht einmal vorstellen, geschweige daß wir von ihnen in dieser Gestalt eine unmittelbare Kenntnis besaßen. In diesem Sinne unterscheidet der Verfasser Bewußtseinsinhalte von Bewußtseinszuständen und zählt zu den ersteren vor allem die sinnlichen Qualitäten. — Es bedarf sonach keines besonderen Vorganges der Objektivierung, um das schon ursprünglich als gegenständlich Aufgefaßte erst noch gegenständlich zu machen, keiner Beziehung ›der Empfindungen in uns‹ auf Ursachen außer uns, wodurch angeblich jene Objektivierung zu Stande kommen soll. ›Das Bewußtsein einer Ursache ist in dem Wahrnehmungsakte nicht vorhanden‹. ›Die Komplexe von Sinneseindrücken sind selbst die Objekte der Außenwelt, sie weisen nicht etwa bloß auf letztere hin‹. Ihre Auffassung als Objekte ist ihre ursprüngliche und unmittelbare Auffassung: wir bezeichnen sie als äußere Wahrnehmung.

Ich habe diesen Satz, den grundlegenden der Theorie des Verfassers, eingehender erörtert, um so kürzer kann ich mich hinsichtlich der Folgerungen aus demselben fassen. — Nur thatsächlich stattfindende, und dem Bewußtsein gegenwärtige Sinneseindrücke können Wahrnehmungsobjekte sein. Das Bestehn der Dinge vor und nach der Wahrnehmung ist kein Gegenstand der Wahrnehmung selbst, sondern Ergebnis eines mannigfach vermittelten Wissens, der Erfahrung und Schlußfolgerung. Das Gleiche gilt von der Uebereinstimmung der Wahrnehmungen Mehrerer in Bezug auf ein und dasselbe Objekt. Sollte es unbewußte Sinneseindrücke geben — und der Verf. sucht durch Beispiele ihre Existenz zu erweisen — so bilden solche doch auch nach seiner Meinung keine Bestandteile der Wahrnehmung. Das Wahrnehmungsobjekt ist individuell — Jeder nimmt nur seine eigenen Sinneseindrücke wahr —, es ist flüchtig ›und dauert vielleicht nur so lange‹ als die Wahrnehmung selbst; trotzdem aber ist es ein wirkliches, seinem Sein nach von der Wahrnehmung unabhängiges Objekt. Die Sinneseindrücke, die sinnlichen Objekte nehmen eine mittlere Stellung ein zwischen bloßen Vorstel-



Digitized by Google

lungen und den Dingen selbst: sie sind Erscheinungen der Dinge in der metaphysischen Bedeutung dieses Worts, unabhängig von ihrer Wahrnehmung und zugleich abhängig von den Sinnesorganen, — aber freilich nicht von den Organen, sofern sie selbst Teile der Sinnenwelt bilden, also in der Beschaffenheit, in der sie wahrgenommen werden, sondern sofern sie an sich selbst bestehn und durch ihre Veränderungen den Sinnesqualitäten den Ursprung geben. ›Sie kommen durch Einwirkung transcendenter Dinge, die wir nicht als Gegenbilder der Sinnendinge denken, auf unsere transcendenten Sinnesorgane, also in einer uns völlig unbekannten Weise, aber jedenfalls nicht unabhängig von dem, was wir unsern Körper nennen, sicher aber unabhängig vom Wahrnehmen zu Stande‹. Dies gilt auch vom Raume, auch der Raum ist ein Phänomen, das durch Einwirkung der Dinge auf unsere Sinne entsteht. ›Die Beziehung auf den Ort gehört zu den Inhaltsmerkmalen der Sinneseindrücke‹ — aber freilich nicht, wie ich hinzufüge, der Sinneseindrücke schlechtweg, sondern der Eindrücke des Gesichts und des Tastsinns. Der Raum ist folglich während der Wahrnehmung in Wirklichkeit und unabhängig von derselben vorhanden; er ist Wahrnehmungsgegenstand, keine reine Anschauungsform. — In der Frage der Entstehung der Sinneseindrücke vertritt der Verfasser somit jene Auffassung, die ich als die kritisch realistische bezeichnet habe. ›Sofern die Bewegungen der Dinge, welche Farben, Töne erzeugen, Gegenstand einer äußeren Wahrnehmung sind, sind sie selbst sinnliche Qualitäten, Gegenstand besonderer, von der Wahrnehmung der Farben, Töne verschiedener Wahrnehmungen‹, in dieser Beschaffenheit also nicht die Ursachen von Farbe, Ton, sondern Erscheinungen ihrer Ursachen.

Außer der äußeren Wahrnehmung kennt Uphues noch eine zweite direkte Auffassung der Sinneseindrücke: die innere Wahrnehmung oder ›Empfindung‹. Häufig, obschon nicht immer, erklärt er, werden wir während der Wahrnehmung zugleich unserer Wahrnehmungsakte, des Sehens, des Hörens, inne. Besonders bei Tonwahrnehmungen, Gerüchen, Geschmackseindrücken soll sich diese Auffassung leicht und in der Regel einstellen. Wir verlegen dabei diese Eindrücke in unsere Organe und erfassen sie damit als Inhalte unseres Bewußtseins. Die ›Empfindung‹ ist demnach die Auffassung eines Sinneseindruckes als Bewußtseinsinhalt. Doch geht dieser Auffassung immer die äußere Wahrnehmung voran: Sinneseindrücke müssen erst zu Bewußtseinsinhalten werden, ehe sie als solche empfunden werden können. Jenes erfolgt in der äußeren, dieses in der inneren Wahrnehmung. Die äußere Wahrnehmung ist folglich der frühere Vorgang, an welchen sich die Empfindung anschließt. — Man wird dieser Theorie des Verfassers widersprechen müssen.

Digitized by Google

obgleich es ihr nicht an einer thatsächlichen Grundlage fehlt. Fürs Erste ist es schlechthin unmöglich, irgend eine Sinnesbeschaffenheit anders unmittelbar aufzufassen, also wahrzunehmen, als dies in der äußeren Wahrnehmung geschieht. Mit der Verlegung eines Geruchs, eines Geschmackes, eines Tones in die betreffenden Organe wird nicht die objektive Auffassung dieser Qualitäten mit einem Schlage in eine subjektive verwandelt. Wir verknüpfen damit jene Eindrücke nur mit anderen Teilen der Sinnenwelt als zuvor, mit unserem Körper, aber niemals mit unserem Innern. Auch der Verfasser räumt dies im Grunde ein, wenn er wiederholt erklärt, daß mit der inneren Wahrnehmung oder Empfindung der Sinneseindrücke nichts an ihrem objektiven Charakter geändert werde. Unfraglich fassen wir die Sinneseindrücke sehr häufig, ja in der Regel, so oft wir an ihre Beschaffenheiten denken, als Bewußtseinsinhalte auf, und zwar gilt dies von allen Sinnesqualitäten ohne Unterschied auch von der Farbe, der Rauheit, der Glätte u. s. w. Aber diese Auffassung ist nicht Sache der Empfindung, sondern ein Ergebnis der Reflexion. Nach den eigenen Worten des Verfassers kommt die Auffassung der sinnlichen Qualitäten als Bewußtseinsinhalte dadurch zu Stande, daß wir eine innere Wahrnehmung auf die äußere richten, diese also zum Gegenstande jener machen. Also ist jene Auffassung keine unmittelbare, sondern eine mittelbare, und was Uphues beschreibt keine Wahrnehmung, und wir nennen sie auch nicht so, sondern Reflexion. Es gibt keine innere Wahrnehmung von Sinneseindrücken, keine »Empfindung« im Sinne von Uphues. Vielleicht, weil es überhaupt keine innere Wahrnehmung gibt. Ich rechte nicht gegen den Ausdruck; er scheint mir aber, nach der Analogie der äußeren Wahrnehmung gebildet, von lediglich metaphorischer Bedeutung zu sein. Eine innere Wahrnehmung im genauen Verstande des Wortes findet nicht statt, einfach deshalb nicht, weil es keinen »inneren Sinn«, kein inneres Sinnesorgan gibt, sondern nur äußere Sinne. Das unmittelbare Bewußtsein von unseren eigenen Zuständen und Thätigkeiten, unsern Gefühlen, unserem Wollen, fällt mit diesen Zuständen und Thätigkeiten ununterscheidbar zusammen. Es ist ihnen nach dem Ausdruck des Verf.s immanent. Was man aber gewohnt ist, mit innerer Wahrnehmung zu bezeichnen, ist immer nur die Vorstellung, ein reflexives Wissen also der eigenen Affektionen oder Thätigkeiten.

Dennoch fehlt es der Theorie des Verfassers nicht an sachlichen Anknüpfungspunkten. Es gibt noch eine zweite Beziehung der Sinneseindrücke zum Bewußtsein: außer der Beziehung zur Wahrnehmung oder Empfindung eine solche auf den Willen. Sinneseindrücke werden nicht bloß wahrgenommen oder empfunden, sie afficieren zugleich das Bewußtsein, sie werden gefühlt. Schon Th. Reid, dessen

Digitized by Google

Lehre Uphues hierin wenigstens nicht richtig darstellte, machte, wie ich erst aus den Anführungen des Verf.s ersah, auf jene zweite Seite jedes Empfindungsvorganges aufmerksam. Schon er bemerkte auch, daß die in Rede stehenden, die objektiven Empfindungen begleitenden, (nicht wie es Uphues darstellt: ihnen vorangehenden) Gefühle bei den verschiedenen Qualitäten von sehr ungleichem Grade sind. Namentlich bei den Gesichtseindrücken entgehn sie in der Regel unserer Aufmerksamkeit, sie sind aber auch bei ihnen vorhanden. so gewis wir mit zweifelloser Sicherheit die Empfindung einer Farbe von der lebhaftesten Einbildung einer solchen unterscheiden. (Hallucinationen sind keine eingebildeten, sondern wirkliche, obzwar anomal erregte Empfindungen). Am deutlichsten bemerken wir diese Gefühle bei den Tastwahrnehmungen von Druck und Widerstand. Der Wirkung entspricht die Gegenwirkung, dem aktiven Gefühle der Anstrengung das passive des Widerstandes und wir werden der Wirklichkeit der äußeren Dinge als unserer Willensgrenze unmittelbar inne. Daher unterziehen wir im Zweifelfalle die Materialität eines Objektes der Probe des Tastsinns. Ich bemerke noch. daß diese Willensgefühle nichts mit dem ästhetischen Eindruck mancher Empfindungen zu thun haben, zu welchem ich hier auch das Angenehme oder Widrige eines Geschmackes zählen will. Sie sind ausschließlich Intensitätsgefühle und durch solche unterscheiden wir beispielsweise auch einen stärkeren von einem schwächeren Geschmackseindruck. Wenn wir also unser Sehen und Hören innerlich wahrnehmen, so heißt dies nur. wir werden der Gefühle inne, womit uns der Helligkeitsgrad einer Farbe. die Stärke eines Tons erregen: im übrigen unterscheiden wir jene Wahrnehmungsthätigkeiten lediglich nach ihren Wahrnehmungsgegenständen.

Ich habe aus der Abhandlung von Uphues nur einige Punkte herausgegriffen. Sie dürften jedoch genügen, um von dem Inhalte der verdienstlichen Schrift eine Vorstellung zu geben. Es sind Grundzüge einer rein psychologischen Theorie der äußeren Wahrnehmung. die der Verfasser entwirft, und diese Einheitlichkeit seiner Methode ist als Vorzug seiner Untersuchungen anzuerkennen. Nirgends setzt sich der Verfasser in Widerspruch mit gesicherten physiologischen Thatsachen. er wendet sich nur gegen deren falsche. psychologische Interpretation. Aber es sind auch nur Grundzüge. die uns der Verfasser geben wollte. Eine weitere Erörterung müßte namentlich die Auffassung der Komplexe der Sinneseindrücke erfahren, die wir als Wahrnehmung von der Empfindung oder der unmittelbaren Auffassung einzelner Eindrücke unterscheiden. Auch die sinnliche Grundlage der Raumvorstellung hätte selbst im Rahmen der vorliegenden Abhandlung eine eingehendere Untersuchung erfordert.

Freiburg i. Br. A. Riehl.

Digitized by Google

**Wlassak**, Moriz, Die Litiskontestation im Formularprozeß. 86 S. — **Schott**, Hermann, Das ius prohibendi und die formula prohibitoria. 74 S. — **Wach**, Adolf, Der Feststellungsanspruch. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsschutzanspruch 66 S. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889. 8°.

Die äußerliche Verbindung, in welcher die drei obigen Schriften mit einander stehn, ward herbeigeführt durch ein und dasselbe festliche Ereignis, dem sie gewidmet sind: das fünfzigjährige Doktorjubiläum von Windscheid am 22. December 1888. So gelangten sie denn auch gemeinsam an die Redaktion dieser Blätter und durch sie in die Hände des Referenten. Ein innerlicher Zusammenhang besteht unter ihnen nicht, man möchte denselben denn darin suchen wollen, daß ihre Themata auch oft genug Gegenstand mündlicher und schriftlicher Behandlung Seitens des Dedikatars gewesen sind.

I. Wlassak sucht die Form der Litiskontestation im Schriftformel-Verfahren der Römer festzustellen. Mit Recht betont er, daß der Gegensatz zwischen Spruch- und Schriftformel-Proceß nicht derjenige der Gebundenheit und der Ungebundenheit der Parteiverhandlungen gewesen sei (S. 83 f.), und hebt die Unwahrscheinlichkeit hervor, daß die Römer — man darf wohl hinzudenken: in der älteren Zeit, beim Aufkommen der Schriftformel — den wichtigsten Wendepunkt des Processes vor dem Urteil nicht durch eine sichtbare Form versinnlicht hätten (S. 10). Er erinnert an die nicht seltene Zusammenstellung der Litiskontestation mit der Stipulation (S. 23. 66). Uebrigens ist es auch schon die übereinstimmende Vermutung der Aelteren gewesen, daß der Zeugen-Aufruf, welchen bekanntlich Festus bei der Litiskontestatio nennt, im Formularproceß noch eine Zeitlang fortgedauert habe[1]).

Wlassak vermutet nun den Akt der Litiskontestation in einem — doch wohl gewissermaßen feierlichen — edere oder dictare formulam Seitens des Klägers an den Beklagten und einem entsprechenden accipere durch den Letzteren. Dies läßt sich gut und plastisch denken: nachdem die Parteien durch ihre Mitwirkung, durch formlose Rede und Gegenrede, dem Gerichtsmagistrat das Material an die Hand gegeben hatten, um die Gerichtsformel endgültig festzustellen, — *ordinare iudicium* hieß dieses Proceßstadium, wie Wlassak (S. 71—77) auszuführen versucht — tritt der Kläger schließlich mit der fertigen Formula vor den Beklagten hin und liest oder sagt ihm dieselbe vor, worauf der Beklagte entweder bloß zuhört oder nach dem ›Diktat‹ nachschreibt. Wie die Legisactio, die im älteren Verfahren ›Litiskontestation‹ gewesen ist (S. 79—81), den Streit der Parteien versinnlicht, den der Iudex nunmehr friedlich schlichten soll, so liegt

1) v. Savigny, System VI. 11. Puchta, Institutionen § 172, v—w. v. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilproceß § 102, 11.

Digitized by Google

jetzt in dem solennen Vorhalten der fertigen Schriftformel, die den Streitpunkt birgt, das Kreuzen der Waffen, und in beiden Fällen ist die Bedeutung des Augenblicks die, daß die Klage weder mehr zurückgenommen noch abgeändert werden kann.

Es handelt sich nun um die Belege für jene Vermutung. Diese sind bei Wlassak durchaus sprachlicher Natur. Auf Grund seiner schon früher gemachten unzweifelhaft richtigen Bemerkung, wonach ›iudicium‹ in den Quellen sehr häufig anstatt ›formula‹ gesagt wird, zieht er die Ausdrücke: rem in iudicium deducere, iudicium accipere, dare iudicium, iudicio se defendere, iudicio agere, iudicium edere und dictare hierher und meint, daß in Folge der Verkennung jenes Sprachgebrauches ›in der bisherigen Litteratur ein reichhaltiges Quellenmaterial unbillig vernachlässigt worden sei‹ (S. 13). Gewis soll Wlassak nicht das Verdienst geschmälert werden, jene Beobachtung zuerst in umfassender Weise gemacht zu haben. Indessen fragt es sich, ob mit der Transskription auf formula bei jenen Quellenbelegen das erstrebte Ziel wirklich immer mit Sicherheit hat erreicht werden können. Ausdrücke — dies wird man von vorn herein zugeben müssen — sind nur dann ein überzeugendes Beweismaterial, wenn feststeht, daß sie an den belegenden Stellen in einem bestimmten Sinne gebraucht worden sind, und wie schwer dieses Moment gerade für die römischen Rechtsquellen bei der Form, in welcher sie uns überliefert sind, festzustellen ist, das hat uns Romanisten noch vor Kurzem der nach Ansicht des Referenten unlösbare Streit über den Begriff *consentire* lehren können.

Für Wlassak kommt es vor Allem darauf an, daß der Ausdruck *iudicium accipere* regelmäßig ein Nehmen des Beklagten bedeute (S. 24. 28—29. 33—39), welchem das *edere* oder *dictare iudicium* Seitens des Klägers entspreche (S. 43 f.). Der Beweisführung stellte sich indessen die doppelte Schwierigkeit in den Weg, einmal: daß *iudicium accipere* unzweifelhaft auch in Beziehung auf beide Parteien vorkommt (S. 28 f.), sodann: daß jenes *edere* bei der Litiskontestation auseinander gehalten werden muß von einem anderen, im Proceß vorher stattfindenden *edere*: der Mitteilung der gewünschten Formel durch den Kläger an den Gerichtsmagistrat, womit das Verfahren in iure begann (S. 43. 46). Es wird sich fragen, wie sich Wlassak mit der Schwierigkeit, die maßgebenden Ausdrücke nun immer in der richtigen Anwendung zu deuten, abgefunden hat. Wir glauben: so gut, wie nur möglich, und doch kann man nicht umhin, die Mehrdeutigkeit der fraglichen Redewendungen anzuerkennen und die Schlüssigkeit des Beweises in vielen einzelnen Fällen zu bezweifeln. So ist schon zweifelhaft die Beziehung der auf S. 24 citierten, von *iudicium acceptum* handelnden Stellen auf den Beklagten allein — sie

Digitized by Google

sind D. 5, 3, 40 fr. Paul. D. 6, 1, 25. D. 21, 1, 31, 13 Ulp. — und noch bedenklicher scheint es, wenn jene erwähnten unzweifelhaft auf beide Parteien ziehenden Belege[1]) als Fälle eines sicherlich nur abusiven Sprachgebrauchs (S. 28) zu betrachten sein sollen. In Betreff der auf das *edere formulam* bezüglichen Stellen gibt sich Wlassak zwar redliche Mühe, die auf das Ende des Verfahrens in iure bezüglichen von den den Anfang desselben bezeichnenden zu scheiden, und es ist nicht zu läugnen, daß oft *edere* und *dictare actionem* mit der Litiskontestation identisch ist. Aber, abgesehen davon, daß über manche Stellen sich eine Einigung schwerlich wird erzielen lassen, z. B. über Cic. p. Quinct. § 63 (S. 46 N. 2), so ist die Identität des *edere* in dem von der Litiskontestation handelnden Stellen mit dem angeblichen »zweiten« *edere* keineswegs überall erwiesen.

Das Ergebnis ist also: daß Wlassak eine sehr ansprechende Wahrscheinlichkeit eröffnet hat, wo zu einer Sicherheit bei der gegenwärtigen Lage der Quellen überhaupt nicht zu gelangen war. Aber Wlassak geht noch weiter: er nimmt auch noch den alten Zeugenaufruf für seine Litiskontestation in Anspruch. Die Zeugen, denkt er sich — so sei es zur Zeit des Verrius Flaccus, d. h. zur Augusteischen Zeit noch üblich, wenn auch nicht mehr notwendig gewesen (S. 70. 79: solet bei Fest.) — wurden Seitens beider Parteien aufgefordert, dem nun folgenden Akt des Gebens und Nehmens der definitiv regulierten Formel zwischen Kläger und Beklagten ihre Aufmerksamkeit zu schenken (S. 77). Daß dieser Zeugenaufruf nicht die Litiskontestation selber ist, obwohl sie ihren Namen davon hat, weiß Wlassak mit der Festusstelle zu vereinigen, indem er annimmt, das alte Lexikon habe nicht so sehr den Begriff als vielmehr den Namen der Litiskontestation bestimmen wollen (S. 78).

Wir möchten doch solcher Trennung von Begriffsbestimmung und Etymologie nicht ohne Weiteres beitreten. Die alte Rechtssprache war wohl zu genau, um etwas *litem contestari* zu nennen, was dies nicht war. Also muß ursprünglich die Zeugen-Aufforderung selbst Litiskontestation gewesen sein und erst mit dem Abkommen dieser Solennität war die Uebertragung des Namens auf einen anderen Proceßakt denkbar. Nur muß, wie Wlassak selbst mit Recht hervorhebt (S. 77), der Zeugenaufruf im Legisaktionenverfahren nicht nach vollzogener legis actio, sondern vor deren Vornahme und zwar gerade zu deren Bezeugung erfolgt sein, wie er denn auch im Schriftformelproceß, falls noch beibehalten, nur vor dem Abschluß der Verhandlung in iure, vor einem dieses beendigenden Akt seine Stätte gehabt haben würde. Die Zeugen, von den Römern uns bekanntlich nur

1) Wir möchten zu diesen auch Gai. 4, 170 stellen, selbst wenn dort nur ponionisve iudicia gelesen werden muß (erwähnt bei Wl. S. 46).

Digitized by Google

noch in der Ciceronianischen Schilderung der Immobilien-Vindikation unter dem Namen superstites erhalten, waren die auch bei anderen Völkern sich findenden Helfer der Parteien bei dem gerichtlichen Zweikampf [1]), sie hatten also wörtlich die lis zu bezeugen. Daß das Wort später grammatisch ganz anders gebraucht wird, so daß es bekanntlich dann vorwiegend nur mit dem Kläger als Subjekt konstruiert sich findet, ist ein Zeichen des Verlassens der alten Sitte.

Die Hauptfrage nun, ob diese Form den Spruchformel-Proceß überdauert habe, gestehu wir, trotz der Wlassakschen Ausführungen nicht ohne Weiteres bejahen zu können. Es gibt hiefür zur Zeit keine weitere Quelle, als Festus, und hier in der präsentischen Form der Schilderung das Zeichen gegenwärtiger Anwendbarkeit der Einrichtung im schriftlichen Verfahren Augusteischer Zeit erblicken zu wollen [2]) dürfte doch ein missliches Argument sein. Denn die Legisaktionsform war damals eben noch nicht verschwunden, und, betrachtet man's genauer, so waren, schon der erwähnten alten Ursprungsbedeutung als Kampfzeugen wegen, die Zeugen bei dem Scheinkampf der Legisactio besser am Platze, als zur Bestätigung des im accipere iudicium enthaltenen Proceßvertrages als bloße Vertragszeugen, da hier der beste Beweis des vollzogenen Aktes in Gestalt der definitiv regulierten Formel sich in den Händen des Klägers oder beider Parteien selbst befand.

II. Die ›actio prohibitoria‹ ist bekanntlich nur bei byzantinischen Juristen direkt bestätigt. Die Glaubhaftigkeit dieser Quellen mit neuen Argumenteu zu stützen, wie es jüngst durch Ferrini geschehen ist, war wohl weder die Absicht, noch ist es das Resultat der oben an zweiter Stelle erwähnten Schrift. Denn, wenn man dafür mit Schott (übrigens auch schon mit Ferrini) uoch anführen möchte, daß die Byzantiner einen lateinischen Ausdruck zwar hätten misverstehn, aber nicht erfinden könuen (S. 57), so läßt sich entgegenhalten, daß sie denselben gar nicht zu erfinden brauchten. Denn sie können ihn ebensogut, wie sie aus D. 7, 6, 5 pr. den lateiuischen Worten des Textes die Formel *δίκαιον τοῦ οὐτι φρουι* entlehnten, dem in derselben Stelle vorkommenden Ausdruck *ius prohibendi* entnommen haben, da offenbar im Anschluß an die citierte Stelle die sämtlichen Bemerkungen über die angebliche Formel gemacht worden sind.

Das Schwergewicht der Schottschen Arbeit liegt indessen in dem Nachweis der Möglichkeit einer auf prohibere abgestellten Schriftformel. Schott untersucht zu diesem Zweck vor Allem den Begriff des in deu Quellen öfters erwähnten ius prohibendi. Er kann wohl

1) Vgl. Zocco-Rosa, la palingenesi della procedura civile di Roma. 1888. p. 255.

2) Vgl. schon v. Bethmann-Hollweg l. cit. S. 480 N. 11.

Digitized by Google

jetzt überwiegender Zustimmung sicher sein, wenn er ausführt, daß dieser Ausdruck als ein technischer in den Quellen da gebraucht zu sein scheint, wo es sich um Verhinderung von unrechtmäßigen Neubauten handelt[1]). Die wenigen Fälle, in welchen er sich in einem andern und scheinbar weiteren Sinne findet (S. 9), kommen der überwiegenden Zahl der übrigen gegenüber nicht in Betracht. Demnach polemisiert Schott wohl mit Recht gegen diejenigen, welche jenes Wort als eine technische Bezeichnung für die negative Seite aller dinglichen Rechte überhaupt betrachten, bestimmt, die Befugnis zur Abwehr jeden beliebigen Eingriffes in die dingliche Machtsphäre zu kennzeichnen. Das ius prohibendi ist ihm ein auf das Gebiet des Bauwesens beschränkter terminus, der Gegensatz zum ius aedificandi.

Wie nun aber jenes ius in den Quellen bekanntlich namentlich im Anschluß an das Rechtsmittel der operis novi nunciatio vorkommt, so entlehnt Schott seine Vermutungen über die prohibitorische Formel direkt diesem Gebiet. Er hält die Formel für proponiert gelegentlich des Remissions- und des Kautions-Formulars bei jenem Bauverfahren. Wahrscheinlich, meint er (S. 70), habe der Prätor eine einheitliche Sponsionsformel, welche wörtlich auf das ius prohibendi Bezug nahm, und im Anschluß daran eine einheitliche Aktionsformel aufgestellt. Diese, fährt er fort, sei dann vermutlich auch im »selbstständigen Servitutenproceß — bei negativen Servituten (S. 24—29) —, also außerhalb des Bauprocesses, zur Anwendung gekommen, woraus sich ihm dann verschiedene Erscheinungen, z. B. die Stellung neben confessoria und und negatoria bei den Byzantinern, erklären (S. 73. 74).

Unseres Erachtens zeigt sich, trotzdem man die Regelmäßigkeit der Verwendung des Ausdrucks gegenüber Neubauten zugeben muß, doch auch hier die Zweifelhaftigkeit der aus dem Sprachgebrauch der Quellen geschöpften Argumentation. Denn es ist nun einmal nicht zu läugnen, daß von ius prohibendi auch außerhalb jener Beziehung gesprochen wird[2]), und gerade an eine Stelle, wo das ius prohibendi der actio negativa unterstellt wird, knüpfen die Bemerkungen der byzantinischen Juristen an. Noch mehr: die Beispiele, welche diese Interpreten von ihrer *προοιβιτορία* geben, handeln nicht von Bauten, sondern von Verhinderung am *uti frui*. Verhinderung einer auf Grund einer Servitut und des Fruchtgenusses zu befürchtenden Widerrechtlichkeit. Waren die Byzantiner überhaupt zuverlässig in ihren Angaben, so müssen sie es auch in Hinsicht auf diese Anwendungsfälle sein. Sieht man sich nun aber die Schilderung an, wie sie in der

1) S. übrigens bereits Lenel in Zeitschr. d. Sav. Stift. II. 76. ed. perp. 432, 5.

2) Schott selber sieht sich einmal, betreffs der von Miteigentum handelnden Stellen, zur Concession eines »nicht technischen« ius prohibendi gedrängt (S. 19).

Digitized by Google

in der Laurentianischen Bibliothek befindlichen Abhandlung über Obligationen gegeben wird (S. 52/3) und hält man sie zusammen mit der kurzen Bemerkung des Stephanus, so möchte man wirklich vermuten, es nur mit einer Ausschmückung des letzteren Berichtes zu thun zu haben, und dieser letztere verliert hinwieder seinen Wert, weil er lediglich auf eine in der mehrfach citierten Digestenstelle vorkommende Wendung basiert ist.

Diesem Eindruck gegenüber kann auch die von Schott beredt geschilderte Möglichkeit keine größere Zuversicht darbieten. Denn einerseits: daß vom ius prohibendi gerade mit besonderer Bezugnahme auf Bauten gesprochen wird, ist nicht zu verwundern, weil, wie Schott selbst öfters mit Recht hervorhebt, jenes Recht auf Hinderung von noch nicht Geschehenem, nicht auf Rückgängigmachen von eingetretenen Schäden gerichtet ist, und gerade die Nuntiation ‚adversus futura opera inductum est non adversus praeterita' (D. 39, 1, 1, 1). Andererseits wäre nicht recht einzusehen, wie eine aus einer Sponsion hervorgehende Klageformel zu dem Namen einer actio prohibitoria gelangt sein sollte, da doch sonst die Entlehnung der Bezeichnung aus der Sponsionsformel ohne Beispiel wäre.

Alles in Allem genommen, dürfte demnach die formula prohibitoria durch die Schottsche Abhandlung dem Gebiet des Zweifels und Streites weniger entrückt sein, als der Inhalt des ersten Teils der Schrift, der von dem ius prohibendi handelt. Ob man übrigens im Sinne der Römer formales und materielles ius prohibendi so zu scheiden befugt ist, wie es bei Schott geschieht (S. 43 f.), namentlich um die ‚Endigung' des Rechts aus der Nuntiation durch Tod und Veräußerung (D. 39, 1, 8, 6) zu erklären, mag noch dahingestellt werden. Die römischen Juristen scheinen, so weit die Quellen nachzuprüfen gestatten, doch nur ein ‚materielles' ius prohibendi, ein Recht zur Nuntiation, gekannt zu haben und in jener Stelle ist das Wort, wie der folgende § 7 ergibt, nur ein anderer Ausdruck für die operis novi nuntiatio selbst, also für das in ihr zur Geltung gebrachte Recht.

III. Für Wach ist Gegenstand jedes Processes der von ihm so genannte Rechtsschutzanspruch, d. h. der Anspruch des Klägers und des Beklagten auf Gewährung processualischen Rechtsschutzes. Dieser Anspruch ist ‚publicistischer Natur', er richtet sich in erster Linie gegen den Staat auf Gewährung, aber doch auch wieder gegen den Gegner: auf Duldung der Rechtspflegehandlung. Er ist nicht identisch mit dem subjektiven Privatrecht selbst oder dem civilistischen Anspruch, der geschützt werden soll, sondern er ist ‚dem Privatrecht sekundär' (S. 14), d. h. ihm gegenüber selbständig in Voraussetzungen, in subjektiven Beziehungen, im Inhalt und in seiner Befriedigung. Er ist also ein ‚Nebenrecht im Dienste und zu Nutzen

Digitized by Google

des civilen Rechts« (S. 20). Folge eines außerprocessualischen Thatbestandes. Andererseits ist der Anspruch jedoch unmittelbarer Gegenstand des Civilprocesses, nicht etwa bloße Proceßvoraussetzung.

Diese im Kerne schon in dem »Handbuch des Deutschen Civilprozesses« I. 19 f. enthaltenen Sätze werden von Wach hier in Anwendung auf die Feststellungsklage auszuführen versucht, welche er schon früher als einen Anwendungsfall jener Theorie bezeichnet hatte.

Irren wir nicht, so kann man den Darlegungen des Verfassers in Beziehung auf die Feststellungsklage völlig beitreten, ohne doch den »Rechtsschutzanspruch« im Allgemeinen anzuerkennen. Gegen den letzteren haben sich inzwischen, seit dem Erscheinen vorliegender Schrift, schon wieder gewichtige Stimmen erhoben[1]), und, wie dem Referenten scheint, mit Recht. Denn es ist ein schwer faßbarer Anspruch, um den es sich hier handeln soll. Dagegen erblickt Referent den hauptsächlichsten Wert vorliegender Abhandlung in der Abgrenzung der Feststellungsklage zur Leistungs- oder Verurteilungsklage. Daß beide etwas Verschiedenes sind nicht so sehr in den Wirkungen als vielmehr in den Voraussetzungen, im Grunde des Urteilschutzes, leuchtet ein. Denn, indem die Rechtsordnung feststellt, daß Etwas des Rechtsschutzes genieße, bestimmt sie noch nichts über den Umfang und die Art des gewährten Schutzes, und ein und dasselbe Rechtsverhältnis kann in den verschiedensten processualischen Formen solchen Schutzes teilhaftig werden. Allerdings liegt es nahe, den Gegensatz der Leistungs- zur Feststellungsklage in der Verschiedenheit des Urteilsinhaltes zu suchen, eine Möglichkeit, welche Wach in der vorliegenden Schrift S. 35 sehr richtig gezeichnet hat und deren Annahme er selbst noch im »Handbuch« S. 11/12 zuneigte. Aber Wach hat jetzt diese Konstruktion auf das Schlagendste widerlegt (S. 35/6).

Sucht man den Gegensatz beider Klagen also in den Voraussetzungen derselben, so kommt es vor Allem auf eine scharfe Abgrenzung der »Befriedigungsbedürftigkeit«, welche zur Leistungsklage führt, und der bloßen Feststellungsbedürftigkeit an, auch wenn man mit Wach die Ansicht teilt, daß die Feststellungsklage nicht lediglich subsidiärer Natur ist und daß sich beide Processe nicht gegenseitig ausschließen. Es erhebt sich im einzelnen Falle die Frage, ob die anzustellende Klage Feststellungs- oder Leistungsklage sein müsse, denn was sie *war*, kann (nach der in Anlehnung an Bähr gemachten treffenden Bemerkung S. 36), nur aus ihr selbst, den Voraussetzungen des Rechtsschutzanspruches entnommen werden. Bestand er allein nach Maßgabe der C.P.O. § 231, so war die Klage Feststellungsklage:. Nicht überall ist es so klar, daß nur die Feststel-

1) Fischer in Bekkers und Fischers Beiträgen Heft 6 S. 74. Kohler, prozeßrechtliche Forschungen 71—77.

Digitized by Google

lungsklage zulässig ist, wie betreffs bedingter und betagter Rechte. Die Zulässigkeit einer Schäden- oder Interessen-Klage unter Vorbehalt der Liquidation hat bekanntlich beim Reichsgericht erst durch Plenarentscheidung festgestellt werden müssen (S. 39), und: daß ein Prätendentenstreit um die Zuständigkeit von Forderungen Gegenstand der Feststellungsklage sein könne, ist, wie es scheint, noch ziemlich von allgemeiner Anerkennung entfernt (S. 61. 83). Das Material nun über diese Abgrenzungsfrage findet sich namentlich im letzten Abschnitte der Abhandlung: das Feststellungsinteresse.

Die Civilproceßordnung steht bekanntlich im Gegensatz zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches (Motive I. 291) auf dem Standpunkt, das Recht auf Feststellung als einen Anspruch privatrechtlicher Natur zu betrachten. »Nicht die Civilprozeßordnung« heißt es in den Motiven derselben (zu § 223 des Entwurfs), »sondern das Civilgesetzbuch würde daher der Ort sein, zu bestimmen, ob und inwieweit Klagen auf Feststellung zu gestatten seien«. »Auf Grund einer richtigen Konstruktion der Feststellungsklage beantworten sich die Fragen, ob das auf die Feststellungsklage erlassene Urteil einen vollstreckbaren Schuldtitel abgeben könne, ob dasselbe auf die Klageverjährung von Einfluß sei u. s. w. ohne alle Schwierigkeit«. Es ist unseres Erachtens ein unangreifbares Resultat der Wachschen Schrift, die Richtigkeit des von dem neuen Civil-Gesetzbuch-Entwurf eingenommenen Standpunktes dargethan zu haben. Aus der Unterscheidung vom privatrechtlichen Anspruch ergeben sich in der That für die Feststellungsklage die wichtigsten Konsequenzen, deren Zusammenstellung hier zum Zweck der Orientierung des Lesers den Schluß bilden soll.

Die Zulässigkeit der Feststellungsklage vor Allem ist nach der lex fori und, weil proceßrechtlicher Natur, bei uns in Deutschland nur nach Reichsrecht zu beurteilen, so daß das Landesrecht auch nicht subsidiär einzutreten vermag (S. 45 f.). Die civilrechtlichen Verjährungsvorschriften finden auf die Feststellungsklage keine Anwendung (S. 33). Der Uebergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage bewirkt keine Klagänderung (S. 42 N. 66), gleichzeitige Erhebung beider Klagen würde nicht Klagenhäufung sein (42), beide sind überhaupt unabhängig von einander (S. 61—63), so daß im Antrag auf Verurteilung nicht etwa der auf Feststellung als implicite eingeschlossen erachtet werden kann (S. 44 N. 69). Insbesondere warnt Wach wiederholt davor, die Feststellungsklage als ein bloßes minus der Leistungsklage zu betrachten (S. 43. 63). Aus dem Mangel privatrechtlicher Natur ergibt sich weiter, daß die Feststellungsklage nicht notwendig ein Rechtsverhältnis zwischen den Streitenden selbst zur Voraussetzung haben muß (S. 49 f.). Demgemäß steht nichts im

Digitized by Google

Wege, den oben erwähnten Prätendentenstreit dem Gebiet der Feststellungsklage zuzuweisen. Endlich: ist die Feststellungsklage öffentlichrechtlicher Natur, so unterliegt dieselbe auch nicht der Partei-Disposition in Betreff ihrer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit (S. 52), sie ist iuris publici auch in diesem Sinne.

Referent würde den Lesern dieser Zeilen kein gewissenhaft gezeichnetes Bild vorstehend besprochener drei Brochuren gegeben haben, wenn er verschweigen wollte, daß deren Inhalt in mancher Hinsicht über das Maß der hier behandelten Punkte hinausreicht. So sei auf Schotts Ausführungen über die zur operis novi nuntiatio berechtigten Personen (S. 32—37), auf Wachs Bemerkungen über das Verhältnis zum Arrestanspruch (S. 18 ff. 24. 29) aufmerksam gemacht. Zu diesem allen Stellung zu nehmen, würde indessen an diesem Orte und für dieses Mal zu weit geführt haben.

Göttingen, November 1889. Johannes Merkel.

---

**Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen** in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Im musikalischen Teile bearbeitet von Eduard Hille, Professor und akadem. Musikdirektor in Göttingen. (Mit Genehmigung des Königlichen Landes-Konsistoriums). — Hannover, Adolph Nagel. Eigentum des Verlegers. (1889).

Der vom Unterzeichneten im Auftrag ausgearbeitete Entwurf des musikalischen Teils der nach den Beschlüssen der Landessynode festgestellten Gottesdienst-Ordnung für die Hannoversche Landeskirche wurde einer vom Königlichen Landes-Konsistorium berufenen Kommission — bestehend aus den Herren Abt D. Uhlhorn-Hannover als Vorsitzendem, Ober-Konsistorialrat D. Düsterdieck-Hannover, Gymnasialdirektor Dr. Ebeling-Celle, Pastor Wendebourg-Lewe, Pastor Gelpke-Hannover, Musikdirektor Jansen-Verden, Domchordirigent Bünte-Hannover, Seminar-Musiklehrer Alpers-Hannover und dem Unterzeichneten — zur Beratung vorgelegt, von derselben angenommen und vom Königl. Landes-Konsistorium genehmigt.

Der musikalische Inhalt der Ordnung stammt, soweit der melodische Teil in Betracht kommt, vorwiegend aus dem 16. Jahrhundert, der Blütezeit kirchlichen Gesanges. Einzelne durch Tradition auf uns gekommene kleinere Sätze aus der nachreformatorischen Zeit wurden aufgenommen, weil sie sich in der Kirche bewährt und weite Verbreitung gefunden haben. Gegen die außerordentliche Fülle erprobten Stoffes, den uns die Kirchenordnungen, Agenden, Kantionale aus dem 16., zum Teil auch aus dem 17. Jahrhundert bieten, erscheint das, was nach jener Zeit die Kirche aus sich herausgebildet oder was man ihr neu zuzuführen versucht hat, verschwindend ge-

Digitized by Google

ring. Schöpfen wir im Wesentlichen aus jenen Quellen, so stehn wir auf festem Boden und erhalten der Kirche ihr Eigentum. Deshalb wollen wir aber nicht behaupten, daß die heutige Kunst nicht berufen und berechtigt sei, im Einzelnen helfend, erweiternd und vervollständigend einzutreten. Wenn wir dem Wirken Berufener sowie dem, was unsere Zeit Gutes und Brauchbares hervorbringt, die gebührende Beachtung schenken, so laufen wir nicht Gefahr, die heutige Kunst der Kirche zum Schaden beider Teile zu entfremden.

Die neueren Agenden, Kantionale etc., größtenteils im Lauf dieses Jahrhunderts erschienen, halten sich ebenfalls an die alten Quellen. Hier und da treffen wir wohl musikalische Gebilde aus alter Zeit mehr oder minder verändert an, ein Umstand, der uns fragen läßt, ob wir berechtigt sind, am Alten zu ändern. Die Ansichten hierüber sind geteilt, doch dürfte die Mehrzahl der kompetenten Stimmen sich dahin aussprechen, daß wir ändern dürfen, was kunstgebildetem Geschmack und gereiftem kirchlichen Sinn allzufremdartig erscheint. Wir sollen aber pietätvoll und nur in Nebensächlichem ändern; ist zu besorgen, daß durch Aenderungen das eigentliche Wesen, der innere Bau, die Eigenart des betreffenden Stückes zerstört oder verwischt wird, so verzichten wir lieber auf dasselbe, denn Altes kritiklos und bloß deshalb der heutigen Kirche wieder zuführen zu wollen, weil es alt ist und der Kirche früherer Zeit gedient hat, wäre ein Bestreben, für das unsere Kirche keine Ursache hätte dankbar zu sein. Es ist oft recht schwer, bei Aenderungen das Rechte zu treffen; selbstverständlich lassen sich allgemeine Regeln dafür nicht aufstellen, in jedem einzelnen Falle ist gewissenhaft zu erwägen, ob und was und wie geändert werden kann. Von einem Sammelwerk verlangen wir treueste Wiedergabe des Materials, was aber für den praktischen Gebrauch bestimmt ist, was einer aus verschiedenartigen Elementen bestehenden Kirchengemeinschaft dargeboten wird, soll möglichst allgemein verständlich sein.

Bei Auswahl des in die Gottesdienst-Ordnung Aufgenommenen ist zunächst berücksichtigt, was die Hannov. Landeskirche sich bereits angeeignet. Dahin gehört: das kleine Gloria A, Kyrie A, der Gruß, Kollekte A, ›Schaffe in mir Gott‹, die Präfation (S. 10). Vater unser, Einsetzungsworte, Kollekte A (S. 18), Segen A. Auch ›Wahrhaft würdig‹ (S, 11) dürfte noch dazu gehören. Andere Gesänge, wie die Kollektentöne B und C (S. 20 und 22), Segen B. ferner die kleineren Sätze: Kyrie B, Gloria A und B (S. 3 und 4). ›Lob sei Dir, Christe‹ sind wohl nicht so weit verbreitet. Wenig bekannt ist vielleicht das aus dem 16. Jahrhundert (Pommersche Kirchenordnung 1563) stammende kleine Gloria B (S. 2). Es ist besonderer Beachtung wert und eignet sich, wenn man nicht vorziehen

Digitized by Google

sollte, es statt des kleinen Gloria A am Sonntag singen zu lassen, für den Festtag. Was Halleluja A und B (S. 8) betrifft, so kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß man sich das vielleicht weniger bekannte Halleluja A allgemein aneignen möchte. Halleluja B verdankt die Aufnahme lediglich seiner Verbreitung in unserer Kirche. Auch das Heilig (S. 13) ist nicht unbekannt. Von ihm gibt es verschiedene Lesarten; aufgenommen wurde die rhythmisch wie melodisch am meisten geschlossene Form.

Die Lesarten sämtlicher Gesänge sind nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung festgestellt. Finden sich in den Altargesängen einzelne kleine Abweichungen von der gewohnten Lesart, so ist Anschluß der Geistlichen an die hier gegebene Lesart um so mehr zu erhoffen, als sichs meist nur um wenige einzelne Töne, ja oft nur um einen einzigen Ton handelt. Die Eingewöhnung ist also nichts weniger als schwer.

Den harmonischen Teil war ich unter Hinblick auf mustergiltige Arbeiten ähnlicher Art einfach kirchlich herzustellen bestrebt. Wenn irgendwo, so ist hier die Anwendung der in sich geschlossenen ruhigen Dreiklangsharmonie am Platze; sie herrscht deshalb auch vor und nur vorübergehend wird vom Septimenakkord Gebrauch gemacht. Die Begleitung, speciell die zu den längeren Altargesängen des Geistlichen, bietet keinerlei technische Schwierigkeiten, sodaß selbst der minder fertige Lehrer-Organist bald lernen wird, sie zufriedenstellend auszuführen. Es ist sehr zu wünschen, daß der Begleiter sich an die Vorlage halte und nicht bei jeder Gelegenheit, namentlich bei Schlüssen, die durchgehende Septime einschmuggle, wie es manchem Organisten zur Gewohnheit geworden ist. Als wenn kein Schluß möglich wäre ohne Septime! Hier, wo sachentsprechend der Dreiklang die Herrschaft führt und den harmonischen Rahmen bildet, würde die Septime oft recht befremdlich klingen.

Um eine etwa gewünschte Abwechselung zu ermöglichen, ist verschiedenen Sätzen eine zweite Form hinzugefügt, namentlich wurde eine Vermehrung der Kollektentöne gewünscht. Kollektenton B (S. 6) wurde gewählt, um einen breiteren Rahmen zu haben für längere Texte, welche für die knappe Form des übrigens in seiner Art vorzüglichen und weit und breit bekannten Kollektentons A (S. 5) sich weniger eignen. Der Kollekte nach dem Abendmahl (S. 18) sind noch zwei Töne beigegeben, die dem Liturgen gute Dienste leisten können. Ton A ist allgemein bekannt und geschätzt; Ton B, weniger bekannt, mutet besonders an durch einen gewissen Schwung in seinen Kadenzen; Ton C, nebenbei bemerkt, auch in die Braunschweigische Gottesdienst-Ordnung aufgenommen, ist auch unserer Kirche nicht fremd und empfiehlt sich durch sich selbst. Vom Se-



Digitized by Google

gen liegt gleichfalls eine zweite Form vor, die im Hannoverschen mehrfach gebraucht wird und weitere Verbreitung verdient.

Das Unterlegen eines neuen Textes unter den Kollektenton erfordert besondere Sorgfalt und einen gewissen Grad musikalischer Einsicht. Vor allem kommt es darauf an, daß die Kadenzen in Wort und Ton sich möglichst decken und daß der Ton nichts von seiner Eigentümlichkeit einbüßt. Die Kadenzen treten außer am Schluß nach jedem Hauptabschnitt des Gedankens ein, nicht etwa nach jedem Komma. Ist ein einzelnes Wort hervorzuheben oder erscheint Abwechselung wünschenswert, so mag der Neben- oder vielmehr Hülfston des Sprechtons, den man in Kollektentönen häufiger findet, benutzt werden. In Kollekte B (S. 6) z. B. sind g und b als Hülfstöne des Sprechtons a anzusehen. In Kollekte A (S. 18) sind fis und a Hülfstöne, während gis Sprechton ist. Sonst bleibt dem Liturgen immer das Mittel, das betreffende Wort auf dem Sprechton schärfer hervorzuheben. Es versteht sich von selbst, daß genaue Verabredung mit dem Organisten erforderlich ist, wenn die mit neuem Wortinhalt versehene Kollekte begleitet werden soll.

Die Altargesänge des Geistlichen sind aufgezeichnet in nur einer Notengattung und zwar wurde die uns am nächsten stehende Viertel-(ganze)-Note gewählt. Diese Art der Aufzeichnung ist die ursprüngliche und bis auf unsere Zeit im Gebrauch geblieben. Sie entspricht dem Wesen des psalmodischen Gesanges und wahrt zugleich dem Liturgen die volle Freiheit des Vortrags. Diese wird mehr oder weniger in Frage gestellt durch Gliederung mittelst ungleichwertiger Noten, wie sie verschiedentlich vorkommt, oder gar durch Einzwängung in Takte. Ist dem Liturgen das Wesen des psalmodischen Gesanges aufgegangen, so rhythmisiert und betont er auch gut, jede detaillierte Gliederung wird er als ein Hemmnis empfinden. Dieselbe ist nur zu sehr geeignet, eckigen und manierten Vortrag zu begünstigen, den der Liturg vor allen Dingen vermeiden soll.

Der Vortrag der Altargesänge sei ein feierliches Singend-Sprechen im freien Rhythmus, der wie beim Sprechen durch den Wortinhalt bedingt ist, und ebenso werde es gehalten mit dem psalmodischen Gemeinde- und Chorgesang. Die Kadenzen in den Altargesängen, speciell die Schlußkadenzen und die nach jedem Hauptabschnitt des Gedankens eintretenden, werden gedehnter gesungen. Mag der Liturg aber bei der Dehnung das rechte, dem Charakter des betreffenden Gesanges entsprechende Maß einhalten und des Guten nicht zu viel thun, sonst liegt die Gefahr des Verschleppens nahe! Um ihm auch hier volle Freiheit zu lassen, erschien es nicht ratsam, die Kadenzen in schwerer wiegenden Noten aufzuzeichnen oder etwa ein Ritardando beizufügen.

Digitized by Google

Die bei den Altargesängen das Liniensystem durchschneidenden Striche haben zum Zweck, den Text übersichtlich zu gliedern und damit zugleich die zum Atemholen geeigneten Stellen zu bezeichnen. Solche Stellen sollen auch angedeutet werden durch die kleinen senkrechten Striche über dem Liniensystem. Auf das Atemholen und den Atemverbrauch kommt nicht wenig an. Im Allgemeinen gilt als Regel, den Atem nicht bis zur Erschöpfung zu verbrauchen und zu tiefes hörbares Atemholen zu vermeiden. Den Hörer darf nicht das Gefühl beschleichen, als gehe dem Liturgen der Atem aus. Um dies zu verhüten, hole er lieber öfters Atem, die geeigneten Stellen finden sich schon.

Sämtliche Gesänge des Geistlichen sind mit Orgelbegleitung versehen. Ursprünglich nicht im Gebrauch, hat die Begleitung sich im Laufe der Zeit, besonders der neueren, mehr und mehr eingebürgert, die Geistlichen haben sich an sie gewöhnt, nicht minder die Gemeinden, welche sie nicht werden missen wollen; außerdem pflegen weniger musikalische Liturgen Halt an ihr zu suchen. Unter diesen Umständen, nicht zu reden von den dem Bearbeiter vielfach direkt ausgesprochenen Wünschen um Beibehaltung der Begleitung, erschien es angezeigt, dieselbe hinzuzufügen. Doch ist Niemand an sie gebunden, dem Geistlichen steht es vielmehr frei, sie ganz oder teilweise wegzulassen. Mag derselbe nun mit oder ohne Begleitung singen, immer muß vorausgesetzt werden, daß er leidlich stimmbegabt sei und musikalisches Gehör habe. Treffend sagt A. G. Ritter in seiner »Kunst des Orgelspiels«: Ist die Stimme des Liturgen zu schwach, um vom Begleiter deutlich gehört zu werden, oder ist er nicht singtüchtig genug, um den Ton festzuhalten und nicht hinauf- oder herabzuziehen, so kann nur empfohlen werden, auf die Begleitung zu verzichten. Gegen derartige Tonschwankungen beim Gesange ist die Begleitung, zumal sie immer sanft gehalten sein muß, absolut machtlos«. Ich füge hinzu: unter solchen Umständen kann dem Liturgen nur empfohlen werden, auf das Singen überhaupt zu verzichten, sondern lieber zu sprechen, denn nichts ist unerquicklicher und unerbaulicher als das haltlose, unreine Absingen weihevoller Worte. Die Frage, ob es überhaupt richtiger sei, die längeren Altargesänge unbegleitet zu lassen, wird von namhaften Liturgen unter Hinweis auf den alten Brauch — abgesehen von andern, aus dem Wesen der Gesänge hergeleiteten Gründen — mit Ja beantwortet. Sie pflegen aber Begleitung zuzulassen, wenn der Geistliche eines Halts bedürftig ist und stellen sich damit auf den praktischen Standpunkt. Dieser war auch bei Entwurf vorliegender Gottesdienst-Ordnung maßgebend. — Unsere Kirchen, selbst die der kleinsten Landgemeinden, sind — wenige Ausnahmen abgerechnet — nach-

Digitized by Google

gerade mit Orgeln versehen und jede Orgel besitzt eine oder zwei sanfte Stimmen, welche sich zu Begleitung des Altargesanges eignen. Was die Lehrer betrifft, welche auf dem Lande ja stets den Organistendienst mit versehen, so solleu sie dem Orgelspiel besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist die Aufgabe der Lehrer-Seminare unserer Provinz. die angehenden Lehrer-Organisten soweit vorzubilden, daß sie iu Stande sind, nicht nur den Gemeindegesang gut zu leiteu, sondern auch dem Geistlichen eine sichere Stütze zu sein bei Begleitung des Altargesanges. Sie sollen decent spielen und gut folgen lernen, sollen aus einer Tonart in die andere transponieren können (selbstverständlich nicht prima vista, denn das wäre zu viel verlangt) und sollen lernen, regelrecht kurze Ueberleitungen in eine andere Tonart zu macheu. Das ist das Mindeste, was von ihnen in ihrer Eigenschaft als Organist verlangt werden muß.

Beim einstimmigen psalmodischen Gemeinde- und Chorgesang ist die Begleitung ebenso unentbehrlich wie beim Choralgesang.

Was die Tonhöhe betrifft, so sind sämtliche Gesänge nach dem heutigen Normalton in der mittleren Stimmlage aufgezeichnet. Die Versetzung eines Altargesauges in eine höhere oder tiefere Tonlage geschehe unbedenklich, wenn des Liturgen Stimme sie wünschenswert erscheinen läßt. Singt der Liturg stets in der für ihn bequemsten Tonlage, so ist nicht zu befürchten, daß die Stimme geschraubt oder gedrückt klingt und leicht ermüdet. Je natürlicher und ungezwungener sein Vortrag ist, um so größeren Eindruck wird er bei der Gemeinde bervorbringen. Auch die hohe Stimmung der Orgel kann Veranlassung sein, einen Gesang zu transponieren. Unsere älteren Orgeln stehn meist im s. g. Chorton, der höher ist als unser Kammerton, in dem bisher z. B. auch unsere Orchester, Militärmusikcorps etc., überhaupt unsere musikalischen Instrumente standen und zum Teil noch stehn. Der Kammerton ist nun neuerer Zeit nach allgemeiner Vereinbarung um etwa einen Viertelton herabgesetzt und unser Normalton geworden (s. g. Pariser Stimmung). Ihn führt man nach und nach überall ein und auch die neuerbanten Kirchenorgeln sind in ihm intoniert. Mit ihm verglichen steht der Chorton der ältereu Orgeln um etwa einen halben Ton und darüber hinaus höher, in einzelnen Fällen sogar um fast einen ganzen Ton. was sich daraus erklärt, daß damaliger Zeit der Chorton an sich nicht genau fixiert war. Für den Gesang ist dieser Umstand von wesentlicher Bedeutung. und Liturg und Organist haben alle Ursache. ihm Rechnung zu tragen, wenn ihre Orgel hochgestimmt ist. Die Differenz zwischen Orgel- und Normalstimmung ist deshalb genau zu ermitteln. Der Organist zumal mag sich die Mühe des Transponierens nicht verdrießen lassen, wenn ein an und für sich schon in der

Digitized by Google

höheren Tonlage sich bewegendes Gemeindelied oder liturgisches Stück zu singen ist. Wähle er stets eine Tonlage, welche möglichst allen Kirchenbesuchern gestattet, ohne Anstrengung mitzusingen, gehe er nicht zu sehr in die Tiefe, damit der Gesang nicht dunkel, dumpf klinge, vermeide er aber noch mehr zu hohe Tonlage, denn sie begünstigt überlautes Singen, das gar zu leicht in Schreien ausartet. Bewegt sich z. B. die Choralmelodie, um einen Augenblick bei ihr stehn zu bleiben, im Umfang einer Oktave (ich nehme den Normalton an), so pflegt man sie zu singen und zu notieren in c—c, d—d, es—es, weniger schon in e—e; der Nonenumfang hat als Grenztöne c—d oder d—e, der der Decime c—e (e—es oder h—d), wie z. B. in ›Valet will ich dir geben‹ und ›Wachet auf, ruft uns die Stimme‹. Seltener kommt der Umfang der Undecime c—f (oder h—e) vor; in ihm bewegt sich die Melodie ›Dir, dir, Jehova, will ich singen‹. Die Melodieen, welche geringeren Umfang haben als den einer Oktave, halten sich in der mittleren Tonlage. — Als Grenztöne sind demnach zu betrachten: in der Höhe e (f nur ausnahmsweise und beim Undecimenumfang), in der Tiefe c (h und b als Ausnahmen). Das e der Normalstimmung würde also auf der um einen halben oder ganzen Ton höher stehenden Orgel gleich sein dem f, resp. fis. Da wir diese Höhe beim Choralgesang möglichst zu vermeiden haben, so bleibt dem Organisten nur übrig, auf seiner hochgestimmten Orgel den Choral um einen halben, eventuell ganzen Ton tiefer zu spielen. Beträgt die Differenz zwischen Normal- und Orgelstimmung weniger als einen halben Ton, so wird der umsichtige Organist schon das Rechte zu treffen wissen. Auf anderem Wege ist vorläufig Wandel nicht zu schaffen.

Der Gesang des Geistlichen werde von der Orgel nicht *gedeckt* oder *übertönt*. Wähle der Organist ein sanftes tonklares Register und singe der Liturg klar und deutlich vernehmbar. Es ist dringend zu empfehlen, daß Liturg und Organist sich über alles in Betracht Kommende verständigen, namentlich auch die Entfernung zwischen den beiderseitigen Standorten berücksichtigen. — Der einstimmige Gesang des Chors werde mit schwächeren Registern begleitet als der der Gemeinde. Starke Register benutze man nur beim Choralgesang, doch so, daß auch er von der Orgel nicht übertönt, sondern nur kräftig geleitet werde. Für das Registrieren ist in allen Fällen die Zahl der Singenden maßgebend.

Wo es in der Vorlage heißt *Chor oder Gemeinde*, ist mit ›Chor‹ zunächst der einstimmige (Knaben-)Chor mit Begleitung gemeint, in zweiter Reihe der vierstimmige gemischte Chor ohne Be

Digitized by Google

gleitung (a capella: Diskant (Sopran), Alt, Tenor, Baß), für den der Satz überall gegeben ist. Der Normal-Kirchensingchor, für den die alten Tonsätze gedacht und geschrieben sind, besteht aus Knaben- und Männerstimmen und unsere ständigen Kirchen- oder Domchöre sind ebenso zusammengesetzt. — Man sollte mehr als derzeit noch der Fall ist, darauf bedacht sein, derartige Chöre einzurichten und wenn sie auch nur an Festtagen im Gottesdienst thätig wären. Wenn dabei nun auch in erster Reihe das Augenmerk auf Knabenstimmen zu richten ist, so kann uns doch, wenn aus irgend welchem Grunde auf sie verzichtet werden muß, nichts hindern, den Diskant und Alt durch Frauenstimmen zu ersetzen. Nicht nur in Stadt-, sondern auch Landgemeinden gibt es aus Frauen- und Männerstimmen bestehende Dilettantenchöre, welche sichs zur Aufgabe machen, im Gottesdienst mitzuwirken. Unterstützen wir sie in ihren Bestrebungen, fördern wir die Lust und Liebe zum Chorgesange, seien wir duldsam und nachsichtig und lehnen wir die Mitwirkung solcher Chöre nicht ab, wenn ihr Vortrag anfangs zu wünschen übrig lassen sollte; nur geradezu unerbaulich darf er nicht sein. Bei fleißiger Uebung und unter guter Leitung wird von ursprünglich schwachen Kräften mit der Zeit oft recht Tüchtiges geleistet. Dasselbe sei gesagt in Bezug auf den mehrstimmigen Männerchor, der hin und wieder zur Verwendung kommt. Auch der mehrstimmige Kinderchor wird wohl herangezogen: da er aber unselbständig ist, weil ihm das Fundament fehlt, so kann seine Thätigkeit nur eine beschränkte sein. Tritt sie ein, so ist wenigstens für eine passende Grundstimme zu sorgen. — Auch für den einstimmigen Chor mit Begleitung eignen sich Knabenstimmen am meisten. Weil im Allgemeinen die Mädchenstimme schwächer und besonders nach der Tiefe zu matter und farbloser klingt, verwendet man sie weniger gern als die mehr Kraft und Charakter in sich tragende Knabenstimme. Für unbrauchbar soll man die Mädchenstimme aber deshalb nicht halten; mag man sie mit heranziehen, wenn die Umstände es fordern.

Dem vierstimmigen gemischten Chor bietet sich Gelegenheit einzutreten: bei den beiden kleinen Glorias (S. 1 u. 2), den beiden Glorias (S. 3 u. 4), dem Halleluja B (S. 8), dem ›Schaffe in mir, Gott‹ (S. 9), dem ›Heilig‹ (S. 13). Ob und in wie weit dabei außer der beim ersten Choreinsatz zu leistenden Hilfe der Orgel die Mitwirkung letzterer stattzufinden hat, hängt von der Leistungsfähigkeit des Chors ab.

Die Responsen der Gemeinde wie des Chors treten überall sofort ein, ohne daß es einer vorherigen Akkord-Ueberleitung oder -Angabe durch die Orgel bedürfte, mag der Geistliche singen oder sprechen. Höchstens gebe der Organist, wenn es wünschenswert erscheint, den Grundton im Pedal vorher an.

Digitized by Google

Da, wo mittelst der Orgel Ueberleitungen aus einer Tonart in die andere zu machen sind, sollen sie nicht den Präludiencharakter tragen, der Organist moduliere vielmehr einfach würdig auf dem kürzesten Wege.

Gelegenheit zu selbständigem längeren Orgelspiel bieten der Anfang und Schluß des Gottesdienstes. Auch vor dem Predigtliede findet ein Präludium mit sanften Stimmen seine Stelle. Allerdings nimmt die Orgel eine mehr dienende Stellung im Gottesdienst ein: wer möchte ihr aber, vom Anfang und Schluß abgesehen, all und jede Berechtigung zu weiterem selbständigen Auftreten absprechen, wer möchte behaupten, daß das herrliche Instrument nicht auch zur Andacht stimmen, nicht auch erbauen könne? Wort, Gesang und Spiel sollen zusammenwirken, um unsere Gottesdienste zu schönen Gottesdiensten zu machen und der Orgel ist dabei eine nicht unwesentliche Rolle zugeteilt. Das Präludium vor dem Predigtliede bietet der Gemeinde eine wohlthuende Abwechselung, es dient ihr gleichsam zur Sammlung und Vertiefung und wird, von einem seiner Aufgabe sich bewußten tüchtigen Orgelspieler ausgeführt und nicht zu breit ausgesponnen, immer von bester Wirkung sein. Das Ungeschick des Organisten soll uns nicht veranlassen, dieses Präludium überhaupt zu bekämpfen. Für dasselbe sind, dem ganzen liturgischen Zusammenhang entsprechend, sanfte Stimmen zu wählen, während sowohl beim Anfangspräludium wie beim Postludium kräftige Stimmen angebracht sind, ja das volle Werk seine Macht entfalten kann. Der Modifikationen gibt es unendlich viele. Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Arten des Vorspiels: das freie, nicht an die Choralmelodie sich anlehnende, das sich ihr anschließende, das improvisierte Vorspiel u. s. w. näher einzugehn; ich möchte nur dem schwachen Organisten empfehlen, lieber ein paar Zeilen des folgenden Chorals vorzuspielen, lieber mit wenigen Akkorden sich zu begnügen, lieber ein kurzes leichtes Vorspiel einzuüben, als sich aufs Improvisieren zu verlegen. Hierin wird oft unglaublich Abgeschmacktes und Schülerhaftes zu Gehör gebracht, das der Gemeinde alles Interesse am Orgelspiel benehmen und die erbauliche Stimmung aufheben muß. Das Talent, gut zu improvisieren, ist nicht Jedem gegeben; übe der Organist strenge Selbstkritik, und fühlt er, daß er jenes Talent nicht besitzt, so halte er sich an den Choral, der sowohl beim Vor- wie beim Nachspiel gute Dienste leistet. Ich kann dem trefflichen Orgelmeister A. G. Ritter nur beipflichten, wenn er in seiner »Kunst des Orgelspiels« über das Nachspiel sagt; »In dem Nachspiel soll der Organist keinen willkürlichen Anhang des Gottesdienstes, sondern ein damit in gewisser, wenn auch nur in allgemeiner Verbindung Stehendes, einen Nachklang des Gesungenen geben.

Digitized by Google

Wenn dieser Nachklang auch kein formaler, mit Beziehung auf die Melodie des Hauptliedes zum Beispiel, zu sein braucht, so wird es doch wohlgethan sein, diese Form gewissermaßen zu bevorzugen. Die größte, wenn schon nicht immer laut anerkannte Wirkung bringt — bei seltenerer Verwendung — der einfache, schlichte Vortrag des Chorals hervor.

Die Gottesdienstordnung bringt als Anhang die neun Psalmtöne, für gemischten Chor gesetzt. Sie sollen als Introiten hauptsächlich für die Festtage und -Zeiten dienen und sind von zwei wo möglich räumlich von einander getrennten Chören auszuführen. Was über den Vortrag der Gesänge des Geistlichen gesagt ist, gilt auch für die Psalmodie; vor allen Dingen werde sie nicht schleppend gesungen. Obgleich der unbegleitete mehrstimmige Chor sich für sie am meisten empfiehlt, kann doch jeder der beiden Chöre auch einstimmig mit Begleitung, oder aber der erste Chor einstimmig mit Begleitung, der zweite mehrstimmig ohne Begleitung (oder umgekehrt) gesungen werden, abgesehen von anderen Arten der Ausführung. Die mit festivem Eingang versehenen Töne 1, 2, 3, 5, 6, 8 können auch in der Weise gesungen werden, daß der Eingang entweder ganz wegfällt und gleich mit dem dritten Melodieton begonnen wird, oder daß er nur die erste Zeile einleitet, so daß die folgenden Zeilen dann ebenfalls mit dem dritten Melodieton anfangen. Eine ähnliche Aenderung mit Ton 9, dem sog. Pilgerton, vorzunehmen, ist um deswillen unzulässig, weil die Eingänge der beiden Chöre organisch mit dem Ton verwachsen sind und ihm seine charakteristische Färbung verleihen. — Das Unterlegen eines anderen Psalmtextes unter den betreffenden Ton ist nach den gegebenen Andeutungen leicht zu bewerkstelligen.

Die Vorlage ist von der Musikalien-Verlagshandlung von Adolph Nagel in Hannover gut ausgestattet. Angenehm berühren wird besonders den Kurzsichtigen die Größe der Noten. Sie sind auch klar und scharf ausgeprägt und mit dem Text verhält sichs ebenso. Das Papier ist gut. In Anbetracht der durchweg lobenswerten Ausstattung ist der Preis mit 2 Mk. nicht zu hoch bemessen. Schließlich bemerke ich, daß ich in der glücklichen Lage bin, kein Fehler-Verzeichnis aufstellen zu müssen.

Göttingen, December 1889. Ed. Hille.

(Schluß des Jahrgangs 1889.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*
*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C. H. HILLICK
UNIVERSITY BIND
SOUTH TIOGA ST

Digitized by Google